



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

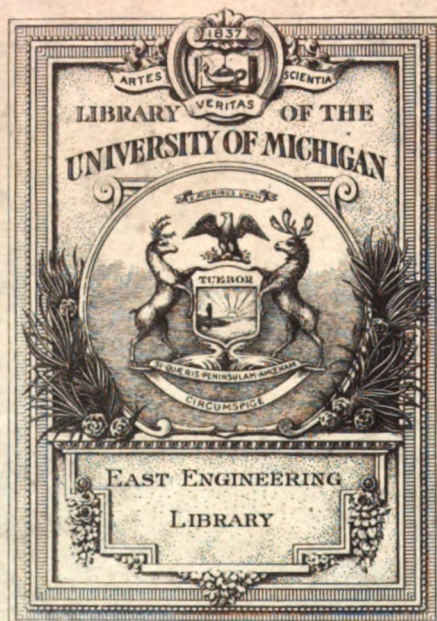
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

C 366997



East Anglian
Library

TP

1

.C657

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER GESCHÄFTSSTELLE
DES VEREINS ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN
DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS
EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN
DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE UND DES
ARBEITGEBERVERBANDES DER CHE-
MISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

NEUNUNDVIERZIGSTER JAHRGANG · 1926
VERLAG CHEMIE G. M. B. H. BERLIN W 10

**Verein zur Wahrung der Interessen
der chemischen Industrie Deutschlands
E. V.**

Geschäftsstelle:

Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie
Berlin.

Zweck:

Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen
der deutschen chemischen Industrie (§ 1 der Satzungen).

1. Vorsitzender:

Geheimer Hofrat Generaldirektor Dr. G. Aufschläger,
Hamburg.

1. stellvertretender Vorsitzender:

Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender und geschäftsführender Vorsitzender:

Generaldirektor Dr. E. Pietrkowski.

Schatzmeister:

Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Geschäftsführer:

Dr. C. Ungewitter, Berlin.

INHALTS-VERZEICHNIS

(Die Zahlen hinter den Titeln bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Abessinien, Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen 1137
 Aceton (s. auch Lösungsmittel), Einfuhrzoll in Australien vor-
 geschlagen 698
 Achema V, Ausstellung für chemisches Apparatewesen 770,
 558, 1015
 Aktien-Gesellschaft Siegener Dynamit-Fabrik Köln 612
 Adsorptionskohle (s. auch Hamonit), Steuerfreiheit für Zucker
 zur Herstellung in Frankreich 855
 Agar-Agar (s. auch Drogen), Die Produktion in Mexiko 352
 Ägypten
 Verzollungswerte für chemische Düngemittel 75, 1064
 Verzollungswerte für Zündhölzer 75, 607, 768, 1154
 Wertfestsetzungen für die Erhebung der Ausfuhrzölle im
 1. Quartal 1926 136
 Patente und Warenzeichen 136
 Die Einfuhr von Toiletteseifen 163
 Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in den ersten 11 Monaten
 1925 und 1924 185
 Wertfestsetzung für Ricinusöl zur Verzollung 242
 Wertfestsetzung für die Erhebung der Ausfuhrzölle im
 2. Quartal 1926 348
 Ausschreibung von Chemikalien 376
 Wertfestsetzung für die Zollberechnung bei der Einfuhr
 422, 697
 Handelsvertrag mit Griechenland 512, 767
 Einfuhr von Düngemitteln im Jahre 1925 516
 Verbot der Opiumgewinnung 537
 Einfuhr von Aetznatron, Natriumcarbonat und Indigo 588
 Verzollungswerte für Metalle 631, 835
 Bevorstehende Revision des Zolls auf synthetischen Indigo
 675
 Wertfestsetzung für die Erhebung von Ausfuhrzöllen im
 3. Quartal 1926 698
 Die Chemikalieneinfuhr 1925 760
 Aufhebung der Zölle auf Farbstoffe 790
 Verkaufsangebot für Opium 884
 Ausbeutung von Phosphoritlagern 884
 Befreiung von Ausfuhrzoll und Hafengebühren 925
 Wertfestsetzung für die Erhebung von Ausfuhrzöllen im
 4. Quartal 1926 925
 Einfuhr von Arzneimitteln und Parfümerien 971
 Zusammenschluß im Arzneimittelhandel 1115
 Einfuhr von Chemikalien 1115
 Lieferung von Glührümpfen 1134
 Verhandlungen über ein ägyptisch-italienisches Phosphat-
 abkommen 1136
 Wertfestsetzung für Quecksilber zur Verzollung 1155
 Akaziengummi, Die Ernteerträge im Sudan 287
 Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pom-
 merensdorf in Stettin 425
 Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-
 Schalke 542
 Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheide-
 mandel, Berlin 329
 Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez.
 Köln a. Rhein 657
 Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Che-
 mische Fabriken Hannover 497
 Alaun (s. auch Aluminiumsalze u. Kalialaun)
 Australien, Erhöhung des Einfuhrzolls verlangt 325
 Sarawak, Einfuhrzoll 538
 Albanien
 Handelsvertrag mit Italien 202, 696
 Zusätze zum Zolltarif 397
 Handelsvertrag mit Jugoslawien 535, 606
 Gegenseitige Meistbegünstigung im Handelsverkehr mit
 Deutschland 765

Gewährung von Vertragszöllen für die amerikanische Ein-
 fuhr 767
 Zollfreie Einfuhr italienischen Chinins 834, 1039
 Handelsvertrag mit Bulgarien 1063
 Algier
 Die Superphosphatproduktion 563
 Handel mit Düngemitteln im ersten Halbjahr 1926 1019
 Alkalien (s. auch Aetznatron)
 Britisch-Indien, Die Produktion 268
 China, Die Marktlage in der Mandschurei 185
 Frankreich, Die Industrie 554
 Japan, Die Erzeugung 37
 Ver. Staaten, Die Einfuhr 1067
 Alkaloide (s. auch pharmazeutische Produkte und die einzelnen
 Alkaloide)
 Italien, Neue Zollwerte 582
 Ver. Staaten, Eintarifierung 283
 Alkaloid-Extrakte (s. auch pharmazeutische Produkte), Ein-
 fuhrverbot für ausländische in Lettland 135
 Aluminium (s. auch Metalle)
 Italien, Die Produktion 446
 Einfuhr auf Zeit 582
 Norwegen, Neues Verfahren zur Herstellung 400
 Ver. Staaten, Die Produktion 1925 352
 Aluminiumsalze (s. auch die einzelnen Salze), Produktion und
 Ausfuhr in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 679
 Aluminiumsulfat, Ermäßigung des Einfuhrzolls in Peru 879
 Ameisensäure, Aussichten auf Absatz in Ceylon 768
 Ammoniak (s. auch Stickstoffverbindungen), synthetisches
 Frankreich, Fortschritte in der Einrichtung der Fabrik in
 Toulouse 1089
 Gewinnung 1113
 Portugal, Die Herstellung 327
 Spanien, Die Herstellung 327
 Ver. Staaten, Die Herstellung 899
 Ammoniumchlorid (s. auch Stickstoffverbindungen), Aus-
 schreibung über Lieferung in Rumänien 1017
 Ammonsulfat (s. auch Stickstoffdüngemittel)
 Belgien, Umsatzsteuer 877
 England, Die neuen Preise 812
 Die Ausfuhr 813
 Japan, Die Einfuhr 328
 Der Verbrauch 563
 Preise und Produktion 908
 Niederländisch-Indien, Die Einfuhr 701
 Tschechoslowakei, Regelung des Zollsatzes 113
 Frankreich, Preisermäßigung 1066
 Anethol, Einfuhrverbot in Syrien und Libanon 55
 Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke
 in Hamburg 377
 Angola, Einfuhrzuschlagstaxe 945
 Anthrachinon, Die synthetische Darstellung in den Ver-
 einigten Staaten 527
 Antimon (s. auch Metalle)
 Knappheit und Preissteigerung auf dem Markt 87
 Vom Markt 1054
 Die Lage des Marktes 388, 858
 Australien, Die Produktion 908
 Bolivien, Die Ausfuhr von Erzen 1925 541
 Vorkommen 1087
 China, Der Handel im Jahre 1925 681
 Mexiko, Die Produktion 680
 Ver. Staaten, Entwicklung der Preise 927
 Antimonoxyd, Taraabweichung beim Eingang in Fässern 11
 Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands
 Büroverlegung 100
 Sektion Essen, Wahlen 312

Arbeitsmarkt (nach dem „Reichsarbeitsblatt“)

November 1925 34, Dezember 1925 136, Januar 1926 243,
Februar 305, März 398, April 538, Mai 608, Juni 721,
Juli 812, August 903, September 1041, Oktober 1112

Argentinien

Gesteigerte Schwefelsäureproduktion, verminderte Ein-
fuhr 16

Herabsetzung des Ausfuhrzolls für Quebrachoextrakt 203
Vorschriften für den Verkehr mit Hypophysen- und
Nebennieren-Präparaten 242

Der Markt für Kohlepapier 247

Der Chemikalienhandel 280

Einfuhr von chemischen Produkten und von Arzneimitteln
im 1. Halbjahr 1924 und 1925 286

Ausfuhr von Guano und Knochen 328

Ausfuhr von Quebracho-Holz und -Extrakt 376

Ausfuhr von Casein 424

Quebracho-Ausfuhr 1925 470

Ausfuhr nach den Ver. Staaten 494

Verbrauchssteuer für Veterinärspezialitäten 607

Zollbehandlung von ungesponnener Kunstseide 675

Zollbehandlung von Lithopone 744

Einfuhr von Terpentinöl und Kolophonium 907

Produktion und Ausfuhr von Leinsamen 928

Einfuhrzoll auf Kunstseide und Lithopone 968

Produktion von Casein 1092

Vom Markt für Anstrichfarben 1068

Einfuhr von Natriumsilicat im Jahre 1925 1115

Arieheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arieheller-Rheinbrohl 404**Arsen und Arsenik** (s. auch Erze, Gifte, Metalle und Schädlingsbekämpfungsmittel)

Die Lage des Marktes 1041

England, Die Preise 349

Verwendung in Viehwachsmitteln 677

Mexiko, Die Produktion 680

Norwegen, Funde 699

Rußland, Produktion von Erzen im Ural 700

Spanien, Die Produktion 351

Ver. Staaten, Produktion daselbst und Weltproduktion 124

Arzneibuch, Deutsches, sechste Ausgabe 1926 648, 718, 942**Arzneimittel**, s. pharmazeutische Produkte**Asafötida** (s. auch Harze), als Denaturierungsmittel in Nicaragua 287**Asbest** (s. auch Mineralien)

Die Industrie 778

Kanada, Ausfuhr und Preise 632

Die Produktion 907

Ver. Staaten, Die Produktion im Jahre 1925 1067

Association of British Chemical Manufacturers 746**Aether**, s. Aethyläther**Aetherische Oele** (s. auch die einzelnen Erzeugnisse und Citrusprodukte)

Australien, Die Einfuhr 840

Britisch-Indien, Der Markt 310

Britisch-Westindien, Die Ausfuhr 494

Dominica, Aenderung der Ausfuhrzölle 945, 1134

England, Der Außenhandel 446

Außenhandel im 1. Halbjahr 1926 770

Italien, Neue Zollwerte 582, 665

Außenhandel im 1. Quartal 1926 996

Beantragte Zolländerungen 1111

Jamaika, Export nach den Ver. Staaten 57

Spanien, Industriesteuer für die Destillation 220

Die Produktion 1925 223, 447

Die Möglichkeit einer Großindustrie 850

Ungarn, Krise der Industrie 56

Die Lage der Industrie 586

Aethyläther (s. auch Pharmazeutische Produkte und Lösungsmittel)

Oesterreich, Zollermäßigung 490

Polen, Vergällung des zur Herstellung von Ae. bestimmten

Branntweins 629

Tschechoslowakei, Die Verzollung 134

Ungarn, Zollzuschläge 444

Aethylchlorid, Der Zollsatz in Italien 582**Aethylgasolin**, Die Lage in den Ver. Staaten 95**Aetznatron** (s. auch Alkalien)

Aegypten, Die Einfuhr 588

England, Die Zunahme der Ausfuhr 25

Irischer Freistaat, Verzollung 674, 694

Italien, Produktion, Einfuhr und Verbrauch 246

Steigerung der Einfuhr 327

Japan, Die Lage der Industrie 563

Herabsetzung der englischen Preise infolge der amerikani-
schen Konkurrenz 1045

Einschränkung der Produktion 1093

Rumänien, Folgen der Preiserhöhung 771

Schweiz, Zollerhöhung 648

Südafrikanische Union, Einfuhr 1019

Syrien, Ermäßigung des Einfuhrzolls 675

Ver. Staaten, Die Ausfuhr 393

Ausfallbürgschaft des Reichs und der Länder bei Lieferungs-
geschäften nach Rußland 370**Außenhandelsregelung**, Verordnung vom 24. 12. 1925 11**Außenhandelsstatistik** in Chemikalien

Belgien 1925 598

Britisch-Indien in den Fiskaljahren 1924/25, 1925/26 1059

Bulgarien in den ersten Halbjahren 1925 und 1924 463

Deutschland in den ersten Halbjahren 1925 und 1926 869,
894

Deutschland in den ersten 9 Monaten 1925 und 1926 984,
1007

England in den Jahren 1924 und 1925 318

England im 1. Quartal 1926 412

England im 1. Halbjahr 1926 664

Finnland in den Jahren 1925 und 1924 918, 970

Frankreichs Ein- und Ausfuhr in Mengen 1925 und 1924
258, 278

Italien in den Jahren 1924 und 1925 960, 1031

Japan in den Jahren 1924 und 1923 299

Japan in den Jahren 1924 und 1925 939

Jugoslawiens Ausfuhr 1925 690, 715

Kanada in den Fiskaljahren 1924/25 und 1925/26 827, 851

Niederlande in den Jahren 1924 und 1925 413

Niederlande im 1. Vierteljahr 1926 504

Norwegen in den Jahren 1925 und 1924 388

Oesterreich 1925 804

Polen 1925 761, 782, 881

Rußland in den 1. Wirtschaftshalbjahren 1924/25 und 1923/24
175

Rußland in den Wirtschaftsjahren 1924/25 und 1923/24 668

Schweden in den Jahren 1925 und 1924 1128, 1148

Schweiz in den Jahren 1925 und 1924 195

Spanien in den Jahren 1923 und 1924 (Schluß) 28

Spanien in den Jahren 1925 und 1924 1082, 1107

Tschechoslowakei und Deutschlands Anteil daran 1924 und
1925 214

Ungarn 1925 736

Ver. Staaten, 53 Jahre Ein- und Ausfuhr (Fortsetzung und
Schluß) 48, 71, 131

Ver. Staaten in den Jahren 1924 und 1925 362

Australien

Einfuhr von Käselah 13

Inlandproduktion und Einfuhr chemischer Produkte 1923/24
57

Zoll auf Carbid? 75

„Made in Germany“ 115

Angaben des Ursprungslandes bei Warensendungen 115

Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Chemikalienmarkt
130

Aufschiebung der Erhebung von Eventual-Zöllen 183

Aufhebung der Zölle auf Blausäure und Pottasche bean-
tragt 183

Bestimmungen über die Warenmarkierung 221

Fortschritte der Radiumgewinnung 248

Verbilligung der Carbidproduktion in den Tasmanischen
Electrona-Werken 248

Erhöhung des Einfuhrzolls auf Alaun verlangt 325

Produktion von Eucalyptusöl 471

Chemische Fabriken in Neusüdwaales 471

Zolltarif-Aenderungen 492

Zoll auf Citronensäure 513

Ausfuhr von Eucalyptusöl 564

Außerkraftsetzung der Präferentialzölle gegenüber der Süd-
afrikanischen Union 583

Bevorstehende Erhöhung der Kunstseidenzölle 583

Scharfe Konkurrenz der französischen Produkte 608

Ergänzung zum Zolltarif 631

Widerstände gegen die Einschränkung der Farbstoffeinfuhr
649

Aus der chemischen Industrie 681, 1093

Bevorstehende Einführung eines Deklarationszwanges des
Herkunftslandes bei eingeführten Waren 698

Einfuhrzoll auf Aceton vorgeschlagen 698

Aufgeschobene Zölle 769

Zolländerung für Terpentinersatzmittel 769

Verhandlungen über die Erhöhung des Einfuhrzolls auf
Carbid 790, 835

Einfuhr ätherischer Oele 840

Einfuhr von Kolophonium 840
 Produktion von Osmium und Antimon 908
 Einfuhrung variabler Zollsätze vorgeschlagen 925
 Neue Zölle für Erdöldestillate und Terpentinersatz 925
 Vorschriften für die Verpackung von organischen Bleiverbindungen für Verbrennungsmotore 945
 Einfuhrregelung für organische Bleiverbindungen 1015
 Die Carbidindustrie 1069
 Jahresbericht des „Tariff Board“ 1087

B.

Backpulver (s. auch *Cremor tartari*)
China, Gründung einer Fabrik 224
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Ausfuhr 246
Bakelit (s. auch *Phenolharze*), Einfuhrverbot in den *Ver. Staaten* 445, 467
Baldrianwurzel (s. auch *Drogen*), Der Markt in Japan 929
Barium, kohlensaures (s. auch *Mineralien*)
Frankreich, Der Zoll 52, 239
 Inkrafttreten des Zolls 346
Ver. Staaten, Untersuchungen über die ausländischen Produktionskosten 182
Bariumverbindungen (s. auch die einzelnen Verbindungen und *Mineralien*), Die Produktion in den *Ver. Staaten* 1925 906
Bauxit (s. auch *Mineralien*)
Britisch-Guayana, Die Industrie 139
Britisch-Indien, Die Vorkommen 268
Frankreich, Bestrebungen auf Wiedereinführung des Ausfuhrverbots 31
 Zunahme der Produktion 1089
Italien, Neue Lager 185
 Sperrung der Ausfuhr aus *Istrien*? 372
 Produktion 446
Jugoslawien, Errichtung deutscher Aufbereitungsanstalten in *Dalmatien* 653
 Neue Vorkommen 700
Niederländisch-Guayana, Der Export 1925 681
Rumanien, Verkauf von Gruben 494
Ungarn, Verkauf von Lagern 678
Ver. Staaten, Der Markt im Jahre 1925 654
Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld 614
Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München 377
Bayerische Stickstoff-Werke Aktiengesellschaft München 576
Belgien
 Gesetzesvorlage über die Erhebung einer statistischen Taxe von allen Einfuhr- und Ausfuhrwaren 11
 Aus der Kunstseidenindustrie 14
 Das provisorische Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 22, 901
 Aufhebung des Spezialtarifs für Waren aus Oesterreich 31
 Verzollung nach dem Rohgewicht 52
 Verordnung über die Form und die Etikettierung von Arzneimittelflaschen 52
 Mineralwasser, Verbrauchssteuer 52
 Verlängerung der Regierungsvollmacht zur Regelung des Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrhandels 73
 Verlängerung der Regierungsvollmacht zur Herabsetzung der Zölle 73
 Ursprungszeugnisse 73
 Umsatz-, Luxus- und Fakturenstempelsteuer 113
 Vorläufiges Handelsabkommen mit der Türkei 134
 Eintarifierungen 219
 Kobaltproduktion 222
 Inkrafttreten der Mineralwassersteuer 263, 302
 Zolltarifentscheidung für Zellhorn 263
 Soie de Tubize 307
 Statistische Taxe (Ausführungsbestimmungen) 346
 Aenderung des Zolls auf Schildpattimitationen 370
 Das Gesetz über die Verwendung von Bleiweiß und anderen weißen Bleifarben 400
 Neue Zölle und Steuern 532
 Handelsvertrag mit *Bulgarien* 535
 Die neuen Zölle 557
 Die Erhöhung der Vermehrungskoeffizienten im Zolltarif 573, 604
 Ermäßigung des Boraxzolles 580
 Neue Anweisung betr. Ursprungszeugnisse 580
 Abänderungen der Umsatz-, Luxus- u. s. Steuern 580
 Der Außenhandel mit Chemikalien 1925 598
 Handelsvertrag mit *China* 604
 Produktion und Außenhandel von Kunstseide im Jahre 1925 609

Aus der chemischen Industrie 677
 Ausfuhr von Superphosphat und Thomasschlacken im ersten Quartal 1926 677
 Bevorstehende Regelung der Ausfuhr von Düngemitteln 719
 Neue Gesellschaft zur Erzeugung von synthetischem Petroleum 746
 Entwicklung einiger chemischer Industriezweige im Jahre 1925 746
 Erhöhung von Vertragszöllen 809
 Handelsvertrag mit *Lettland* 809
 Gesetz betr. die Ratifikation der Genfer Bleiweißkonvention 837
 Ratifizierung des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei 856
 Vorläufiges Handelsabkommen mit *Griechenland* 856
 Erläuterungen und Zusätze zum Zolltarif 856
 Verzollung von Kinematographenfilmen und Sicherheitszündschnüren 856
 Aenderung von Zollkoeffizienten 856
 Umsatzsteuer für Ammonsulfat 877
 Umsatzsteuer für rohe Knochen, Leder- und Metallabfälle 877
 Die Handelsvertragsverhandlungen mit *Jugoslawien* 877
 Regelung des Verkehrs mit *Bleiweiß* 878
 Der Chemikalienhandel mit *Spanien* 922
 Umsatzsteuer für Luxuswaren 923
 Zolltarifänderungen 989
 Der Handelsvertrag mit *China* 990
 Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Handelsvertrage mit Oesterreich vom Dezember 1924 990
 Außenhandel in Düngemitteln im ersten Halbjahr 1926 1089
 Verkaufsbüro der belgischen und tschechoslowakischen Uranfarbenfabriken 1113
Benzin (s. auch *Lösungsmittel*), Handelskammergutachten 159, 467, 538, 769
Benzol (s. auch *Lösungsmittel*), Inland:
 Handelskammergutachten 676
 Ausland:
Frankreich, Gewinnung aus Leuchtgas 399, 608
Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Chlorierung von B. 1045
Benzol-Verband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum 496
Bermuda-Inseln, Britischer Vorzugstarif 721
Bernstein (s. auch *Harze*), natürlicher und künstlicher 374
Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie
 Aufforderung zur Einsendung der Lohnnachweise für 1925 60
 Sektion VI, Mannheim, Wahlausschreiben 351
 Sektion VI, Mannheim, Sektionsversammlung 452
 Sektion IV, Sektionsversammlung 500
 Sektion V, Sektionsversammlung 500
 Aus dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1925 548
 Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten im Jahre 1925 nach Sektionen 568
 Jahresberichte über Unfallverhütung und erste Hilfe 796
 Unfälle durch Zufall? 858
 Aenderung der Satzung 1072
 Unfallverhütungskalender für das Jahr 1927 1140
 Erste Hilfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben 1140
 Neue Glühlampenfassungen 1140
Beryll (s. auch *Mineralien*), Vorkommen in *Kanada* 680
Betäubungsmittel (s. auch *Opium*, *Drogen*, *Medizinalpflanzen* und *pharmazeutische Produkte*), Inland:
 Ausfuhr von Betäubungsmitteln, Bekanntmachung vom 13. 4. 1926 346
 Zulassung der Einfuhr von Rohopium über das Zollamt Kehl 648
 Desgleichen über das Zollamt Eydtkuhn 901
 Ausland:
Britisch-Indien, Zollbehandlung von Codein und Codeinpräparaten 325
 Ausfuhrbeschränkung 373
 Bestimmungen über die Einfuhr 1155
Chile, Einfuhrbestimmungen 398
Cypern, Einfuhrverbot 93
England, Neueste Liste der Ausfuhrverbote 603
Estland, Ausfuhrverbot 535
Fidschi-Inseln, Aufhebung des Einfuhrverbots 1064
Grenada, Die Ein- und Ausfuhrregelung für Rauschgifte enthaltende Drogen 513

- Griechenland*, Die Einfuhr in Postpaketen 114
Neue Bestimmungen über Einfuhr und Verkauf 574
Irak, Ein- und Ausfuhrregelung 768
Malta, Ein- und Ausfuhrregelung 743
Norwegen, Einfuhrbestimmungen 1061
Sierra Leone, Regelung des Verkehrs mit Rauschgiften 537
Schweden, Der Handel 1133
Ver. Staaten, Bestimmungen über die Ausfuhr von Codein 649
 Der Handel mit Betäubungsmitteln 1086
Betriebsunfall, Haftung eines Betriebsleiters wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht 940
Betriebsgeheimnis, Verrat an Angestellte desselben Betriebes 1088
Bichromat
England, Rückgang der Ausfuhr 2
Ver. Staaten, Produktion und Absatz von Natriumbichromat 957
Bittersalz (s. auch Magnesiumsalze)
Kanada, Schutz der Industrie 588
 Erhöhung des Einfuhrzolls verlangt 697
Blanc fixe (s. auch Bariumverbindungen u. Farben), Die Einfuhr in Kanada 1018
Blauholz (s. auch Farbhölzer), Die Ausfuhr aus Haiti 655
Blauholzextrakt, Herabsetzung der Einfuhrzölle in Honduras 348
Blausäure (s. auch Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel und Säuren), Aufhebung des Zolls in Australien beantragt 183
Blechtrommeln, Handelskammergutachten 467
Bleiarсениат (s. auch Bleiverbindungen und Schädlingsbekämpfungsmittel)
Brasilien, Zollfreie Einfuhr 1154
Ver. Staaten, Die Produktion 138
Bleimennige (s. auch Bleiverbindungen und Farben), Handelskammergutachten 55
Bleisalbe (s. auch Gifte und pharmazeutische Produkte), Unterstellung unter das Giftgesetz in der Südafrikanischen Union 1092
Bleistifte
Kanada, Der Markt 541
 Ursprungsbezeichnung bei der Einfuhr 968
Oesterreich, Die Lage der Industrie 562
Tschechoslowakei, Starke Zunahme der Ausfuhr 308
Ver. Staaten, Die Produktion 1925 839
Bleiverbindungen (s. auch die einzelnen Verbindungen)
Australien, Einfuhrregelung für organische Bleiverbindungen 1015
Ver. Staaten, Der Markt 320
Bleiweiß (s. auch Bleiverbindungen und Farben)
 Ratifizierung der Genfer Konvention 1041
Belgien, Das Gesetz über die Verwendung von Bleiweiß und anderen weißen Bleifarben 400, 837, 878
Frankreich, Beitritt zur Genfer Konvention 137
Schweden, Verwendung von Bleifarben 245
Spanien, Verbot der Verwendung zu Innenanstrichen 246
Bolivien
 Verlängerung der Dauer des Einfuhrzoll-Zuschlages und gewisser Ausfuhrzollzuschläge 74
 Die Verzollung von Postpaketen 158
 Chinarinde und Cocablätter 470
 Aenderung in den Bestimmungen betr. Konsularfakturen 512
 Ausfuhrzölle auf Mineralien 512
 Ausfuhr von Antimon, Wismut und Wolframerzen im Jahre 1925 541
 Vorkommen von Antimon und Wismut 1087
Bor, Die Gewinnung in den Ver. Staaten 723
Borax (s. auch Mineralien, Konservierungs- und Lötmittel)
Belgien, Ermäßigung des Zolls 580
England, Herabsetzung der Preise 1156
Frankreich, Die Produktion 609
Japan, Die Einfuhr 328
Rußland, Die Fabrikation 15, 514
Ver. Staaten, Die Gewinnung 965
 Vorkommen in Süd-Kalifornien 1115
Börsäure (s. auch Säuren und Konservierungsmittel)
England, Herabsetzung der Preise 1156
Frankreich, Die Produktion 609
Japan, Die Einfuhr 328
Börsennotierungen, Berliner 20, 40, 60, 80, 100, 120, 144, 168, 188, 208, 228, 252, 272, 292, 312, 332, 356, 380, 408, 428, 452, 476, 500, 520, 544, 568, 592, 616, 636, 660, 684, 704, 728, 752, 776, 796, 820, 844, 864, 888, 912, 932, 952, 976, 1000, 1024, 1048, 1071, 1096, 1120, 1139, 1160.
- Brandenburgische Carbid- u. Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft Berlin** 1020
Branntwein, Inland:
 Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A u. B. vom 26. 2. 1926 180
 Internationales Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels 219
 Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A u. B vom 27. 3. 1926 282
 Aenderung des Uebernahmepreises und des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1925/26 vom 14. 4. 1926 346
 Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A u. B vom 8. 6. 1926 510
 Die beabsichtigte Aufhebung der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein 546
 Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A u. B vom 7. 7. 1926 628
 Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A u. B vom 10. 7. 1926 628
 Vergällung mit Holzgeist 718
 Der Reichswirtschaftsrat zum Monopol-Gesetzentwurf 730
 Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zum Monopol-Gesetzentwurf 790
 Vorübergehende Aenderung von Ausführungsbestimmungen zum Monopolgesetz 855
 Bekanntmachung über vorläufige Regelung des Brennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1926/27 vom 25. 9. 1926 876
 Bekanntmachung über das Brennrecht, die Uebernahme- und Verkaufspreise, den Monopolausgleich und die Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1926/27 vom 30. 9. 1926 900
 Bekanntmachung über Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für Alkohol absolutus vom 30. 9. 1926 900
 Erzeugung und Verbrauch im Betriebsjahr 1925/26 928
 Monopolgesetzentwurf und Reichsrat 1027
 Aus dem Entwurf des Spiritusmonopolgesetzes 1074
Ausland:
Brasilien, Bestimmung über die Denaturierung 633
Dänemark, Vergällungsmittel 1090
England, Neue Vorschriften über die Vergällung 184
 Der Verbrauch von vergälltem Branntwein im ganzen und in den einzelnen Industrien 222
Estland, Preise für Branntwein zu technischen Zwecken 161
Frankreich, Neue Festsetzung der Preise für Industriesprit 14, 55, 608
 Zusatz von Alkohol zu eingeführtem Benzin und Benzol 722
Griechenland, Erhöhung der Verbrauchssteuer 695
Italien, Vergällung des zur Herstellung von Tauchlacken für elektrische Lampen bestimmten Alkohols 492
 Vergällung des zur Reinigung von Olivenöl bestimmten Branntweins 723
 Verwendung von vergälltem Branntwein zur Herstellung von photographischen Platten und Papieren 748
 Verwendung von vergälltem Branntwein zur Herstellung von Estern 1017
Polen, Neue Preise 77, 605
 Finanzabgabe für branntweinhaltige Erzeugnisse 239
 Preisermäßigung für Industriesprit und Vergällungsmittel 267
 Vergällungsvorschriften 1066
Rumänien, Erhöhung der Steuer 837
Schweiz, Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit 350
Spanien, Ein- und Ausfuhr von branntweinhaltigen Produkten 582
Tschechoslowakei, Neue Preise 632
Ungarn, Kontrollgebühren für steuerfreien Branntwein 444
Ver. Staaten, Eigene Produktion der Du Pont Co. 37
 Die Vergällung 883
Brasilien
 Die Bezahlung der Zölle 55, 675, 697
 Die Produktion und Einfuhr von Chemikalien 130
 Zollbestimmungen im Budget für 1926 158
 Die Verbrauchssteuern für 1926 202
 Mineralproduktion 1924 287
 Ausfuhr von Carnaubawachs 470, 563

Aenderung in den Bestimmungen über Konsularfakturen 492

Schaffung einer eigenen Pharmakopöe 516

Ausfuhr von Manganerz 541, 563

Zollbehandlung von Insektenvertilgungsmitteln 631

Bestimmungen über Denaturierung von Branntwein 633

Regelung des Handels mit Düngemitteln 649

Der Markt für Carnaubawachs 772

Geplante Erhöhung der Zölle 790

Hafenabgaben 902

Beginn der Herstellung von Leinöl 907

Verbrauchssteuern 1087

Zollfreie Einfuhr von Bleiarseniat 1154

Brennschiefer

Estland, Neue Aussichten der Industrie 204

Die Lage der Industrie 267

Ver. Staaten, Vorkommen in Texas 563

Britisch-Guayana

Die Bauxitindustrie 139

Die neuen Zollsätze für 1926 183

Britisch-Honduras, Zollerhöhungen 265, 467

Britische Malayenstaaten

Ausfuhr von Wolframit und Scheelit 37

Holzverkohlungsanlagen 516

Die Ausfuhr von Gewürzen 588

Ausfuhr von Gambir 681

Guanolager 1116

Verbrauchssteuer für Zündhölzer 1155

Britisch-Südwestafrika, Der Chemikalienhandel 149

Britisch-Westindien, Ausfuhr von ätherischen Ölen und Farbstoffen 494

British Dyestuffs Corporation 745

Brom

Der Markt 391

Ver. Staaten, Die Gewinnung in den Salinen 906

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk

Barnsdorf bei Nürnberg 329

Buchner, Dr. Max 596

Bulgarien

Aufhebung von Einfuhrverboten 135

Regelung des Goldzollaufgeldes 135, 535

Die Rosenölerzeugung 246, 815

Aenderungen des Zolltarifs 297

Der neue Zolltarif 340, 348, 444

Ausfuhrbestimmungen zum neuen Zolltarif 397

Einfuhr von Gerbextrakten 446

Außenhandel mit Chemikalien in den ersten Halbjahren 1925 und 1924 463

Freigabe der Einfuhr 535

Handelsvertrag mit Belgien 535

Entwurf eines neuen Industrieschutzgesetzes 540

Aenderung des Ausfuhrzolltarifs 581

Die Rosenölernte 747

Zollfreie Einfuhr 810, 1153

Verfügung über Arzneimitteln 811

Ausschreibungen 811, 838, 856, 944, 992, 1044, 1063

Einfuhr von Weinsäure 815

Vorläufiges Handelsabkommen mit der Türkei 901

Wertfestsetzung für die Erhebung der Ausfuhrgebühren 944

Zolltarifentscheidungen 922

Handelsvertrag mit Albanien 1063

Aufhebung der Zollfreiheit für Glucose 1153

Butylalkohol (s. auch Lösungsmittel)

Seine Bedeutung für die Streichfarbenindustrie 160

Ver. Staaten, Die Einfuhr 286

Technische Darstellung von tertiärem Butylalkohol 494

Byk-Goldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft Berlin 517

C.

Calciumarsenat (s. auch Schädlingsbekämpfungsmittel)

Ver. Staaten, Die Bestände 37, 402

Die Produktion 138

Die Aussichten für den Verbrauch 906

Rückgang der Produktion 1925 948

Calciumcarbid

Die Lage der Industrie 42, 62

Australien, Einführung eines Zolls? 75, 790, 835

Verbilligung der Produktion in den Tasmanischen Electrona-

Werken 248

Die Industrie 1069

Chile, Die Einfuhr 680

Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zollrückerstattung bei der

Ausfuhr 878

England, Die Lage der Industrie 350

Frankreich, Die Industrie 5

Kanada, Die Produktion 352

Norwegen, Die Lage der Industrie 184

Oesterreich, Der Stand der Industrie 117

Calciumcyanid (s. auch Cyanide, Gifte und Schädlingsbekämpfungsmittel), Technische Herstellung in den Ver. Staaten 1018

Calciumhypochlorit (s. Chlorkalk)

Calciummolybdat, Die Verzollung in England 239

Campher (s. auch pharmazeutische Produkte)

Aus der Industrie 846

Der Markt im Oktober 1926 1047

Italien, Ueber die Aussichten einer Industrie 95, 647

Japan, Die Produktion 588, 681

Das Camphermonopol und die Konkurrenz des deutschen Kunstcamphers 627

Herabsetzung der Preise 724

Rußland, Kulturen des Campherbaums 700

Ver. Staaten, Notwendigkeit eines Einfuhrzolls auf synthetischen Campher 422

Campheröl (s. auch ätherische Öle), Die Produktion in Japan 588

Carbolineum, Geschäftsjubiläum der Firma Gebr. Avenarius, Gau Algersheim 325

Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg 612

Cardamom (s. auch Drogen), Die Ausfuhr aus Ceylon im Jahre 1925 470

Carnaubawachs

Brasilien, Die Ausfuhr 470, 563

Der Markt 772

Casein

Argentinien, Die Ausfuhr 424

Die Produktion 1092

Estland, Die Produktion 184

Finnland, Einfuhrbedarf 837

Lettland, Zollrückerstattung 787

Tschechoslowakei, Enquete über die Regelung des Zolls 1110

Cederöl-Ersatz (s. auch ätherische Öle), aus der „Port-Orford-“

Ceder“ in den Ver. Staaten 36

Cellophan, Einfuhrzoll in Portugal 675

Celluloid (s. auch Kunsthorn)

Die Weltproduktion 266

Belgien, Zolltarifentscheidung 263

Aenderung des Zolls auf Schildpattimitationen 370

Kanada, Einfuhr und Bearbeitung 247

Oesterreich, Inbetriebsetzung einer Fabrik 837

Rumänien, Zolltarifentscheidung 283, 491

Rußland, Französische Konzessionen zur Herstellung 1114

Cellulose

Schweden, Zunahme der Ausfuhr 184

Der Markt für Sulfite und Sulfatcellulose 204, 351, 837

Tschechoslowakei, Errichtung einer neuen Gesellschaft für die Produktion 308

Ceresin (s. auch Erdwachs)

Peru, Ermäßigung des Einfuhrzolls 537

Schweiz, Aenderung der Tarifierung 52

Ceylon

Citronellaöl-Ausfuhr 425, 470

Ausfuhr nach einigen europäischen Ländern im Jahre 1925 470

Ausfuhr von Graphit 1925 470

Ausfuhr von Cardamom im Jahre 1925 470

Ausfuhr von Citronellaöl im 1. Quartal 1926 588

Aussichten auf Absatz von Ameisensäure 768

Ausfuhr von Citronellaöl im 1. Halbjahr 1926 860

Chemical Foundation

Die Patente 247

Endgültiges Urteil in dem Prozeß 927

Chemikalienpreise, ausländische 19, 39, 59, 79, 99, 119, 143, 167, 187, 207, 227, 251, 271, 291, 312, 331, 355, 379, 407, 427, 451, 475, 499, 519, 543, 567, 591, 615, 635, 659, 683, 703, 727, 751, 775, 795, 819, 843, 863, 887, 911, 931, 951, 975, 999, 1023, 1047, 1071, 1095, 1119, 1139, 1159

Chemische Düngstoffabrik Rendsburg in Rendsburg 329

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin 656, 793

Chemische Fabrik Buckau Ammendorf (Saalkreis) 517

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co., Aktiengesellschaft, Berlin-Waidmannslust 725

Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann Actien-Gesellschaft 17, 1156

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau 473

- Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.-G. Hamburg** 38, 702
- Chemische Fabrik Siegfried Kroch Aktiengesellschaft Berlin-Weißensee** 1117
- Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft in Oranienburg** 352
- Chemische Fabriken Oker und Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz** 1117
- Chemische Fabrik Oldenbrok Aktien-Gesellschaft, Oldenbrok-Bahnhof (Oldenburg)** 884
- Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden** 564
- Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau)** 657
- Chemische Fabrik Wülfel G. m. b. H., Hannover-Wülfel** 817
- Chemische Industrie, Inland:**
- Die chemische Industrie Deutschlands, Ein Beitrag zur Wirtschaftskunde von W. Ebert 334
 - Die Rentabilität der deutschen chemischen Industrie 638
 - Die Lage der chemischen Industrie im Dezember 1925 75, Januar 1926 160, April 423, Mai 560, Juni 632, Juli 745, August 836, September 946, Oktober 1041, November 1135
- Ausland:**
- Australien 471, 681, 1093
 - Belgien 677, 746
 - Britisch-Indien 680, 749, 874, 1116
 - Columbien 286
 - Dänemark 1029
 - England 2, 284, 295, 349, 424, 445, 699, 733, 745, 836, 904, 937, 1002, 1121, 1127, 1135
 - Estland 285, 587
 - Frankreich 55, 194, 493, 586, 651, 677, 837, 914, 934, 1051
 - Griechenland 77, 85, 268, 838
 - Italien 77, 162, 223, 256, 401, 494, 515, 562, 735, 816, 866, 882, 892, 905, 1142
 - Japan 588, 681, 773
 - Kanada 319, 328, 484, 521, 701, 1150
 - Lettland 479
 - Niederlande 3, 358
 - Oesterreich 545, 692, 814
 - Polen 315, 336, 464
 - Rumänien 653, 1044
 - Rußland 162, 245, 493, 653, 689, 700, 747, 785, 873, 905, 1144
 - Schweden 267
 - Schweiz 35, 55, 116, 375, 561, 609, 881
 - Spanien 780, 883
 - Südafrikanische Union 1137
 - Tschechoslowakei 6, 172, 245, 316, 326, 350, 400, 424, 468, 814, 995
 - Ungarn 56, 652, 791, 1017, 1079, 1114
 - Uruguay 16
 - Ver. Staaten 16, 254, 309, 351, 494, 623, 839, 977, 1050, 1055
- Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft Nieder-Walluf im Rheingau** 517
- Chemische Werke Carl Buchner & Sohn A.-G. München** 1069
- Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft, Grenzach** 473
- Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft in Reichenbach Oberlausitz** 288
- Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg-Biebrich** 473
- Chemie und Wirtschaft, Deutsche Zentralstelle** 467
- Chile**
- Zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln zur Bekämpfung von Volkskrankheiten 183
 - Bedarf und Einfuhr von Bronzefarben 248
 - Hochschutzzollbewegung 325
 - Produktion und Ausfuhr von Jod 376
 - Einfuhrbestimmungen für Narkotica 398
 - Der Chemikalienmarkt 509
 - Krise in der Salpeterwirtschaft 516
 - Vorschlag zur Erhöhung der Einfuhrzölle auf Chemikalien 537
 - Der Schwefelmarkt 597
 - Einfuhr von Calciumcarbid 680
 - Der neue Zolltarifentwurf 899, 968
 - Rückgang des Salpeterabsatzes infolge der Konkurrenz des synthetischen Stickstoffdüngers 908
 - Die Gewinnung von Jod 979
 - Absatzmöglichkeiten für Schmirgelpapier, Schleifsteine usw. 1115
- China**
- Schutz deutscher Warenzeichen 116
 - Die Lage des Chemikalienmarktes. Indigoeinfuhr und Preise 163
- Ausfuhrverbot für Explosivstoffe aus Tonking 183
 - Die Lage auf dem Alkali- und Farbstoffmarkt in der Mandschurei 185
 - Backpulverfabrik 224
 - Amerikanische Propaganda für die Farbenindustrie 248
 - In Aussicht genommene Zolländerungen 284, 304
 - Produktion von Rohsoda 471
 - Beitritt zum internationalen Zollabkommen 513
 - Der Stand der Verhandlungen der Peking Zollkonferenz 513, 607
 - Bevorstehende Zollzuschläge 538
 - Handelsvertrag mit Oesterreich 558
 - Handelsvertrag mit Belgien 604, 990
 - Einfuhr von Chemikalien zur Herstellung von Sprengstoffen 649
 - Der Antimonhandel im Jahre 1925 681
 - Einfuhr von Farbstoffen 702
 - Der Ein- und Ausfuhrhandel mit Chemikalien in der Provinz Szechuan im Jahre 1925 786
 - Das Geschäft in Chemikalien 840
 - Chinesisches Holzöl auf dem Weltmarkt 873
 - Zuschlagszölle 945, 968, 993
 - Bevorstehende Einführung von Zöllen in der Mandschurei 1015
 - Der Ablauf des Handelsvertrages mit Japan 1015
 - Protest der amerikanischen Regierung gegen die Zollzuschläge der Canton-Regierung und die Zollvisitation von Schiffen 1087
 - Errichtung einer japanischen Farbstoff-Fabrik in Hangtschau 1092
 - Die Preise für Holzöl in Hankow 1156
- Chinarinde** (s. auch Drogen u. Chinin)
- Bolivien, Die Gewinnung 470
 - Britisch-Indien, Der Anbau 724
 - Französisch-Westafrika, Der Anbau geplant 997
 - Java, Ausfuhr in den drei ersten Quartalen von 1924 und 1925 185
- Chinin** (s. auch Alkaloide)
- Der Markt 265
 - Die Chininfrage 586
 - Albanien, Zollfreie Einfuhr für italienisches Chinin 834, 1039
 - Britisch-Indien, Regelung des Verkehrs mit Chinin und anderen Cinchonaalkaloiden 884
 - Griechenland, Die Einfuhr 158
 - Ausschreibung 421
 - Erhöhung der Verkaufspreise 446
 - Italien, Die Produktion 1066
 - Niederlande, Das Monopol und der Völkerbund 129
 - Das Monopol 446
 - Ein neues Produzenten-Syndikat 1016
- Chlor** (s. auch Gase)
- Das Chlorproblem 349, 673
 - Frankreich, Herstellung durch Elektrolyse 161
 - Japan, Die elektrolytische Gewinnung 395
 - Mexiko, Aenderung des Einfuhrzolls 398
 - Polen, Die Produktion 350
 - Ver. Staaten, Voraussichtlich weitere Steigerung der Nachfrage nach flüssigem Chlor 328
- Chlorkalk**
- England, Die Lage des Handels 64
 - Japan, Einschränkung der Produktion 1093
 - Peru, Die Verzollung 1015
 - Rumänien, Die Einfuhr in Blechfässern 157
- Chrom, s. Metalle**
- Chromate, s. Bichromat**
- Chromerze** (s. auch Erze)
- Britisch-Indien, Vorkommen 701
 - Ver. Staaten, Produktion und Außenhandel 402
 - Auffindung bedeutender Lager 883
 - Produktion und Einfuhr 907
- Cinchona, s. Chinarinde**
- Citronellaöl** (s. auch ätherische Oele)
- Fälschung von natürlichem ätherischem Citronellaöl 76
 - Ceylon, Die Ausfuhr 425, 470, 588, 860
 - Java, Die Ausfuhr 470
- Citronensäurer Kalk, Verkaufspreis in Italien** 1114
- Citronensäure** (s. auch Säuren)
- Die Entwicklung der Industrie der hauptsächlichsten Länder in den letzten Jahrzehnten 799, 830, 955
 - Australien, Neuer Zollsatz 513
 - Italien, Die Ausfuhr 1135
 - Peru, Verzollung 221
 - Ver. Staaten, Der Markt im Jahre 1925 1147
- Citrusprodukte** (s. auch die einzelnen Produkte und ätherische Oele). Die Ausfuhr aus Italien 424, 948

- Cocablätter** (s. auch Drogen)
Bolivien, Die Gewinnung 470
Java, Ausfuhr in den drei ersten Quartalen von 1924 und 1925 185
Colloidium, Einfuhrregelung in Jugoslawien 54
Colour User's Association (England) 759
Columbien
 Bedarf an Dynamit 139
 Begründung einer chemischen Industrie 286
 Einfuhrung der Stempelpflicht für Konnossemente 582
 Bevorstehende Zolltarifrevision 582
 Zunahme der Platinausfuhr 749
Coléstin (s. auch Mineralien), Neue Funde in Rußland 222
Concordia, chemische Fabrik auf Actien, in Leopoldshall 613
Costa Rica
 Kontrolle der Einfuhr von Munition 283
 Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Methylchlorid 512
 Zolltarifänderungen und -entscheidungen 835
 Einrichtung eines Registers für Einfuhrmarken 1063
 Ausstellung und Inhalt von Warenfakturen 1068
Cremor tartari (s. auch Backpulver), Untersuchung der in- und ausländischen Produktionskosten 373
Cuba
 Gegen die pharmazeutischen Produkte zweifelhafter ausländischer Firmen 115
 Bedarf an Sprengstoffen 139
 Ausstellung von Fakturen 422
 Verbrauch von Düngemitteln 494
 Verzicht auf die Repressalienklausel 628
 Der neue Zolltarif 902
 Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln und Drogen 993
 Keine Einschränkung des Absatzes von Toiletteartikeln 1154
Cyanide (s. auch die einzelnen Cyanide, Gifte und Schädlingsbekämpfungsmittel), Regelung der Einfuhr in Nigeria 902
Cypern
 Einfuhrverbot für Narkotica 93
 Erhöhter Zoll auf Parfümerien 264
 Abänderung einiger Zollsätze 902

D.

- Dachpappe**
Schweiz, Zusammenschluß in der Industrie 137
 Errichtung einer Verkaufszentrale 244
Tschechoslowakei, Normalisierung der Industrie 117
Freie Stadt Danzig
 Beitritt zu polnischen Handelsverträgen 558
 Zollverhandlungen mit Polen 581
 Neue Zollagergebühren 605
Danzig-Polnisches Zollgebiet
 Zollermäßigungen (Nachtrag) 11
 Zolltarifentscheidungen 52, 73, 134, 200, 283, 302, 347, 604, 629, 694, 719, 834, 924, 943, 990, 1110, 1152
 Zolländerungen 73
 Eine neue Taratabelle 88, 108, 127
 Verdoppelung des Superphosphatzolles 114
 Zum Verzeichnis der einfuhrverbotenen Arzneimittel 200
 Rückerstattung von Chemikalien- und Farbstoffzöllen bei der Ausfuhr von Textilien 239
 Verordnung über die Anwendung von Ausfuhrzöllen 239
 Die Einfuhr deutscher Waren 264
 Ermäßigung für Vertragszollsätze 371
 Ueberweisung unverzollter Waren auf dem Wasserwege auf polnische Inlandszollämter 489
 Abänderung des Erlasses über das Zollverfahren 489
 Verfahren bei der Beanstandung von Zolltarifsätzen 490
 Bevorstehende Einführung von Goldzöllen 510, 533
 Aufhebung autonomer Zollerleichterungen für Ferrosilicium und Ferromangan 511
 Erleichterungen beim Import und Export 533
 Ergänzungen und Erläuterungen zum Zolltarif 533
 Verfahren bei der Rücksendung nicht abgehobener Waren 558
 Verfahren bei der Beanstandung von Zolltarifsätzen 580
 Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr 580
 Ueber die Grundsätze der Ausfuhrzollpolitik 604
 Bevorstehende Erhöhung des Zolltarifs 605
 Zur Frage eines neuen Zolltarifs 629
 Einspruch gegen die Entscheidungen der Zolltarifkommission 629
 Die 100%ige Erhöhung der Zollsätze 648
 Ermäßigte Ausfuhrzölle für Danziger Waren 719
 Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr von reglementierten Waren für die Monate September und Oktober 1926 719
 Zollrückerstattung für Chemikalien und Farbstoffe 719
 Ausfuhrzoll für Glycerinlaugen 719
 Erhebung von Manipulationsgebühren 765
 Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Calciumcarbid, Kalkstickstoff und Ammonsalpeter 878, 942
 Einfuhrgenehmigungen für reglementierte Waren für die Monate November und Dezember 1926 924
 Zollermäßigung im polnisch-tschechischen Handelsvertrag 990
 Einfuhr von Arzneimitteln als Muster ohne Wert 990
 Erläuterungen zum Opiumgesetz 991
 Zollbindungen im polnisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag 1062
 Einfuhr von spiritushaltigen Lacken und Polituren nach Polen 1152
Dänemark
 Einfuhr gewisser hochzollpflichtiger Waren mit der Briefpost 31
 Änderung des Kunstseidezolls 53
 Zolltarifentscheidungen und -auskünfte 53, 1013, 1131
 Behandlung der Arzneimittel bei der Einfuhr in Frankreich 180
 Handelsvertrag mit der Türkei 466, 967
 Außenhandel in Düngemitteln im Jahre 1925 514
 Annahme des Handelsvertrages mit Deutschland im deutschen Reichstag 579
 Verbrauch von verdichteten Gasen 815
 Verhandlungen mit Großbritannien über Belieferung mit Düngemitteln 1016
 Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1925 1029
 Denaturierung von Spiritus 1090
Derris (s. auch Schädlingsbekämpfungsmittel und Drogen), Wachsende Bedeutung für die Schädlingsbekämpfung 1113
Desinfektionsmittel (s. auch Schädlingsbekämpfungsmittel und die einzelnen Erzeugnisse)
Oesterreich, Amtliche Zulassung 990
Syrien und Libanon, Zollfreie Einfuhr 221
Tschechoslowakei, Die Umsatzsteuerpflicht 694
Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum 495
Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene
 Vortragskurs in Breslau 243
 Jahreshauptversammlung Wiesbaden 698
 Das Arbeitsjahr 1925/26 880
 Vortragskurs in Dresden 903
Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler in Frankfurt a. M. 96
Deutsche Sprengstoff-Actien-Gesellschaft, Hamburg 657
Diamant Gasglühlicht Aktiengesellschaft Berlin O 78, 1156
Carl Dicke & Cie., Chem. Fabrik, Barmen 702
Diphenylaminarsinnoxid (s. auch Schädlingsbekämpfungsmittel) als Schädlingsbekämpfungsmittel in den Ver. Staaten 816
Dominica, Änderung der Ausfuhrzölle für ätherische Öle 945, 1134
Drogen (s. auch Alkaloide, Betäubungsmittel, Gifte, Medizinalpflanzen, pharmazeutische Produkte und die einzelnen Erzeugnisse)
Britisch-Indien, Die Einfuhr 1925 773
Britische Malayenstaaten, Ausfuhr von Gewürzen 588
England, Bewegung des Index 1918—1925 160
Japan, Der Markt 860
Kanada, Ausfuhr von Rohdrogen nach Deutschland 352
Neuseeland, Regelung des Verkaufs 265
Rußland, Der Handel im Jahre 1925 267
 Herabsetzung der Preise für Rohdrogen 699
Ver. Staaten, Pflanzliche Drogen 469
 Vergehen gegen das Drogengesetz 697
Druckerschwärze (s. auch Farben und Gasruß), Die Produktion in den Ver. Staaten 839
Duisberg, Geh. Rat Prof. Dr. C. 749
Du Pont de Nemours & Co. (Ver. Staaten) 185
Düngemittel, künstliche (s. auch Stickstoffdüngemittel und die einzelnen Erzeugnisse), Inland:
 Bekanntmachung über Garten- und Blumendünger 302
 Handelskammergutachten 676, 769
 Ausland:
 Die Bedeutung der Düngemittel für den Welthandel in chemischen Produkten 382
Algier, Der Handel im 1. Halbjahr 1926 1019
Aegypten, Verzollungswerte 75, 768, 1064
 Die Einfuhr im Jahre 1925 516
Belgien, Bevorstehende Regelung der Ausfuhr? 719
 Außenhandel im ersten Halbjahr 1926 1089
Brasilien, Regelung des Handels 649
Britisch-Indien, Der Handel 1116

- Dänemark**, Der Außenhandel 1925 514
Verhandlungen mit England über Belieferung 1016
Ecuador, Antrag auf Zollfreiheit 1154
England, Preise 1925 244
Aenderung des Gesetzes 632
Frankreich, Der Handel im Jahre 1925 267
Der Außenhandel 514, 561
Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs im Handel 561
Der Handel während des 1. Halbjahres 1926 954
Griechenland, Herstellung 1066
Irischer Freistaat, Rückgang der Einfuhr 160
Ein- und Ausfuhr im 1. Halbjahr 1926 926
Italien, Antrag auf zollfreie Einfuhr 241
Einfuhr und Verbrauch 447
Kommissionsbericht über die Industrie 713
Dekret über die Verwertung von natürlichen Düngemitteln 927
Herstellung eines neuen Düngemittels „Kaliuzoto“ 997
Japan, Der Markt 1056
Jugoslawien, Zusammenschluß in der Industrie 185
Kanada, Die Ausfuhr 1925 563
Lettland, Zunahme des Verbrauchs 308
Der Verbrauch 1016
Neuseeland, Die Einfuhr 948
Nicaragua, Zollfreie Einfuhr 675
Norwegen, Außenhandel 308
Polen, Entwurf eines Gesetzes betr. den Handel 396
Der Verbrauch 632
Kredite für die Industrie 814
Beabsichtigte Erhöhung der Produktion 1043
Rumänien, Gründung einer Fabrik 700
Rußland, Der Bedarf 15
Produktion und Verbrauch 653
Schweden, Der Außenhandel im 1. Quartal 1926 815
Syrien und Libanon, Zollfreie Einfuhr 221, 513
Tschechoslowakei, Der Markt 652
Ungarn, Erweiterung der Fabrik Hungaria 1044
Ver. Staaten, Die Ausfuhr 437
Neue Bestimmungen für die Einfuhr und die Verpackung 537
Der Preisrückgang im Handel 563
Die Einfuhr im 1. Quartal 1926 654
Die Konferenz 808
Einfuhr und Ausfuhr 1925/26 906
Dynamit (s. auch Sprengstoffe)
Columbien, Der Bedarf 139
Tunis, Aenderung der statistischen Taxe und der Verbrauchssteuern 136
Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg 612

E.

- Ecuador**
Gebühren und Konsularakturen 183
Zolltarifrevision 559
Neuer Zolltarif 697, 789
Beschwerden über den neuen Zolltarif 1063
Beantragung der Zollfreiheit für Düngemittel und Tierheilmittel 1154
Edelsteine, synthetische, Die Industrie in der Schweiz 244
Eichhoff & Fuchs 929
Eisenfässer, Handelskammergutachten 159
„Eisfeld“ für Sprengstoffe, Zündwaren und pyrotechnische Artikel, Handelskammergutachten 586
Elektrochemische und elektrometallurgische Industrie
Der gegenwärtige Stand mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Frankreich 23
Die Industrie in Schweden 173
Die Industrie in der Schweiz 651
Aus der französischen Industrie 1051
Elektroden, Verbrauch in der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie Frankreichs 400
Elektrodenkohle, Zollfreie Einfuhr für elektrische Oefen in Japan 559
England
Die Entwicklung der Feinchemikalienindustrie 2
Rückgang der Bichromatausfuhr 2
British Celanese 13, 77
Wurmsamenpreise der Eastern and Russian Trading Co. 13
Die Zunahme der Aetznatron-Ausfuhr 25
Der Zoll auf Glühstrümpfe 30
Die Lage des Chlorkalkhandels 64

- Die Kohlenteerindustrie 69
Keine Einfuhrbewilligung für Tintenstifte und Farbenschachteln mit synthetischen organischen Farben erforderlich 99
Aus der Kunstseidenindustrie „Cellulose Holdings“ contra „British Celanese“ 95
Die Lage auf dem Chemikalienmarkt im Jahre 1925 102
Probleme und Lage der Farben- und Lackindustrie 126
Die Wirkungen der Kunstseidezölle 133
Abzug der Kommissionsgebühr bei Wertzöllen 133
Die hohen Preise für hochgrädiges Thomasphosphatmehl 137
Manganerze in Wales 137
Die Farbstoffindustrie und die Farbstoffverbraucher 146
Gesetz über Herkunftsbezeichnung von Einfuhrwaren 156
Chemikalienhandel mit Nordafrika (bes. Algerien) 160
Bewegung des Index für Drogen und Verbandmaterial 160
Neue Vorschriften über die Vergällung von Branntwein 184
Handelsverkehr Deutschlands mit England 199
Der Chemikalienhandel 1925 und 1924 218
Der Verbrauch von vergälltem Spiritus im ganzen und in den einzelnen Industrien 222
Rückgang des Chemikalien-Außenhandels 1925 222
Ausdehnung des Handelsvertrages mit Deutschland auf eine Reihe von Kolonien 239, 282, 346, 465, 579, 966
Schutzzollantrag für Zinkweiß 239
Die Verzollung von Calciummolybdat 239
Düngemittelpreise 1925 244, 306
Forschungsinstitut zur Bearbeitung von Problemen der Farben- und Lackindustrie 244
Produktion aktiver Kohle aus Torf 244
Küpenfarbstoffe 255
Vorzugszölle für Waren aus dem britischen „Empire“ 263
Aus der Kunstseidenindustrie 266
Verwendung von Schwefeldioxyd im Kohlenbergbau ausichtslos 266
Rückgang der Einnahmen aus den Nebenprodukten bei den Gasanstalten 267
Einfuhr von Zinkoxyd 267
Die Nebenproduktgewinnung der Kokereien 284
Aus der chemischen Industrie 284, 295, 349, 424, 445, 650, 699, 836, 904
Der englische Anteil an der amerikanischen Einfuhr von chemischen Produkten 284
Die Geltung des neuen Industrieschutzgesetzes gegenüber der Einfuhr aus Deutschland 302
Die Zollbehandlung von Kunstwolle 302
Aus der Kunstseidenindustrie 306
Courtaulds Ltd. 306
Die Preissteigerung für Steinkohlenteerpech 306
Die Farbstoffindustrie vom Standpunkt der Fabrikanten 314
Der Chemikalienaußenhandel in den Jahren 1924 und 1925 318
Normen für Streichfarben 326
Ausfuhr von Leinöl und Ricinusöl 326
Neue Verwendung für Kresole 326
Schellackmarkt 326, 560
Einfuhr von photographischen Artikeln 326
Arsenpreise 349
Die Regierung und die Farbstoffindustrie 349
Die Calciumcarbidlage 349
Außenhandel in Seifen und Glycerin 350
Ausdehnung des Handelsvertrages mit Finnland auf die Kolonien 372
Normierung für Schwefelblumen 375
Der Chemikalienmarkt des britischen Empire 383
Verlängerung und Abänderung der Einfuhrzölle für die Schlüsselindustrien 396
Soda-Produktion der Magadiwerke 399
Der Chemikalienhandel im 1. Quartal 1926 412
Gründung einer Forschungsgesellschaft für die Lack- und Farbenindustrie 423
Kommissionsberichte zum Industrieschutzgesetz 435, 459, 500
Liste der zollpflichtigen Waren auf Grund des Industrieschutzgesetzes 442
Außenhandel in ätherischen Oelen 446
Der Handel mit Superphosphat 461
Die Schwefelsäureproduktion 485
Der Handel mit dem Kontinent 487
Die Kunstseidenindustrie 503
Englische Kritik an der Schutzzollpolitik 505
Der Handelsvertrag mit Griechenland 512, 535
Der Chemikalienhandel zwischen England und Spanien 528
Handelsvertrag mit Jugoslawien 532, 628
Einfuhrverbot für tierische Produkte 532
Abzug der Kommissionsgebühr bei Wertzöllen 532

- Die Kunstseideproduktion 1925 539
 Handelsvertrag mit Siam 580, 1155
 Die Lage der Schwefelsäureindustrie in Wales 586
 Neueste Liste der Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Narkotica 603
 Generallizenz für die Ausfuhr von Sprengstoffen und Munition gewisser Art 604, 966
 Änderung des Düngemittelgesetzes 632
 Der Außenhandel in Chemikalien während des ersten Halbjahres 1926 664
 Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Ungarn 674
 Abschluß des Handelsvertrages mit Griechenland 674
 Verwendung von Arsen in Viehwaschmitteln 677
 Ein- und Ausfuhr von Leinöl im ersten Quartal 1926 699
 Aus der Schwerchemikalien-Industrie 733
 Einfluß des Bergarbeiterstreiks auf die chemische Industrie 745
 British Dyestuffs Corporation 745
 Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers“ 746
 Jahresbericht und Jahresversammlung der „Colour Users' Association“ 759
 Die Lage der Phosphatdüngemittel 763
 Handelsvertrag mit Estland 766
 Außenhandel in ätherischen Ölen im ersten Halbjahr 1926 770
 Eine Enquete über die kontinentalen Farbstoffpreise 770
 Normalien für Streichfarben 770
 Tagung der Chemikalien-Händler-Vereinigung 791
 Die neuen Preise für Ammonsulfat 812
 Ausfuhr von Ammonsulfat 813
 Einfuhr von Farben und Farbstoffen 813
 Der Markt für Leinöl 832
 Zunahme des Prozentsatzes von Kunstseide in Mischgeweben 836
 Ein- und Ausfuhr von Natriumphosphat 836
 Ausfuhr von Farbstoffen 1925 836
 Der Anteil Englands an der Chemikalieneinfuhr der Länder des britischen Reichs 848
 Chemikalienpreise und Schlüsselindustriezölle 855
 Aus der Schwefelsäure-Industrie 859
 Der zollpflichtige Wert 877
 Der Markt für Terpentinöl 881
 Ausfuhrverbot für Pech 923
 Ausfuhr von Kunstseide im 1. Halbjahr 1926 926
 Organisationsfragen in der organisch-chemischen Industrie 937
 Der Einfluß des Bergarbeiterstreiks auf die Preise von Steinkohlenteerprodukten 946
 Verhandlungen über die Bildung eines Farbentrusts 969
 Gesuche um zollfreie Einfuhr von Chemikalien 989
 Wirkung des spanisch-französischen Handelsvertrages auf die Verzollung englischer Waren 989
 Die Handelsbeziehungen mit Spanien 989, 1061
 Nobel Industries, Ltd. 994
 Die Fusion in der chemischen Industrie 1002
 Zur Frage der internationalen Vereinbarungen in der chemischen Industrie 1016
 Einfuhr von Harzen im 1. Halbjahr 1926 1042
 Der Einfuhrzoll auf Oxalsäure 1061
 Der Einfuhrzoll auf Acetatseide 1061, 1109, 1151
 Bestrebungen zur Besteuerung von Lösungsmitteln 1061
 Der Schellackmarkt 1065
 Der Handel mit Mineralwasser in Belfast 1066
 Ausdehnung des Handelsvertrages mit Deutschland auf die Tonga-Inseln 1085
 Der Außenhandel in chemischen Erzeugnissen während der ersten neun Monate 1926 1088
 Außenhandel in Glycerin, Toilette- und Rasierseifen 1089
 Produktion von Farbstoffen im Jahre 1925 1100
 Freigabe der Ausfuhr von Pech 1109
 Bergarbeiterstreik und die chemische Industrie 1121
 Die Lage der organisch-chemischen Industrie unter besonderer Berücksichtigung Großbritanniens 1127
 Sir Alfred Mond über Fusionen in der chemischen Industrie 1135
 Die Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie 1135
 Gesuche um Befreiung von dem Industrieschutzzoll 1151
 Neue Gesetze für die chemische Industrie 1155
 Herabsetzung der Preise für Borax und Borsäure 1156
 Erdgas (s. auch Methangas und Gase)
 Rumänien, Die Produktion 327
 Ausbeutung der Quellen Siebenbürgens 792
 Ver. Staaten, Produktion und Verbrauch 163
 Erdwachs (s. auch Ceresin)
 Mexiko, Zolländerungen 744
 Polen, Die Gewinnung 514
 Erze (s. auch Mineralien, Metalle und die einzelnen Erze)
 Italien, Ausbeutung der Vorkommen 1067
 Rußland, Gesetzliche Regelung der Ausbeutung von Lagern 747
 Die Erforschung der Lagerstätten 854
 Essenzen (s. auch Fruchtesenzen), Einfuhrverbot zur Herstellung von Spirituosen in Palästina 183
 Essig
 Frankreich, Ermäßigung des Zuschlages für ausländischen E. 966
 Lettland, Vorschriften über die Etikettierung 878, 1013
 Essigsaurer Kalk (s. auch Holzverkohlung)
 Die Fabrikation in Rußland 351
 Essigsäure (s. auch Säuren)
 Estland, Aufnahme der Produktion 722
 Italien, Produktion von synthetischer E. 15
 Jugoslawien, Regelung des Verkehrs 223
 Polen, Die Produktion 996
 Tschechoslowakei, Pauschalierung der Umsatzsteuer 134
 Essigsäuresteuer
 Bekanntmachung vom 19. 12. 1925 11
 " " 1. 2. 1926 90
 " " 20. 2. 1926 180
 " " 18. 3. 1926 263
 " " 20. 4. 1926 370
 " " 21. 5. 1926 465
 " " 19. 6. 1926 556
 " " 21. 7. 1926 674
 " " 1. 9. 1926 765
 " " 17. 9. 1926 855
 " " 18. 10. 1926 942
 " " 19. 11. 1926 1061
 " " 16. 12. 1926 1151
 Ester (s. auch Lösungsmittel)
 Kanada, Die Produktion von Essigester 286
 Oesterreich, Zollermäßigung 490
 Tschechoslowakei, Die Verzollung 134
 Estland
 Die Zollunion mit Lettland 114, 924
 Preise für Spiritus zu gewerblichen Zwecken 161
 Die Produktion von Casein 184
 Bedarf, Einfuhr und Produktion von Parfümerien 184
 Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Knochen 201
 Erhöhung des Einfuhrzolls für Holzgeist 201
 Neue Aussichten der Brennschieferölindustrie 204
 Einfuhr von pharmazeutischen Produkten 240
 Phenolatlieferungen nach Litauen 245
 Der Außenhandel mit Chemikalien 245
 Die Lage der Brennschieferindustrie 267
 Herabsetzung der Gebühren für die Visa der Ursprungszeugnisse 283
 Aus der chemischen Industrie 285, 587
 Einzelheiten der Zollpraxis 323
 Plombierung von eingeführten Waren 323
 Verordnung über Herstellung und Verkauf von Tierarzneimitteln 323
 Zollerhöhung für Schuhcreme 347
 Großhandelspreise Anfang April 1926 351
 Änderung im Grundzolltarif 371
 Bestimmungen über Propaganda für Arzneimittel 371
 Verbot der Verwendung von Süßstoff zur Herstellung von Nahrungsmitteln 396
 Ratifikation des Handelsvertrages mit der Schweiz 510
 Handelsvertrag mit den Niederlanden 532
 Liste verbotener Arzneimittel 535
 Ausfuhrverbot für Narkotica 535
 Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 606
 Zündholzindustrie und Export 652
 Stark steigende Zündholzausfuhr in den letzten vier Jahren 699
 Kurs des Goldfranken bei Zahlung von Zoll- und Hafengebühren 719, 810
 Aufnahme der Produktion von Essigsäure 722
 Die Aufgaben der Phosphorit-Industrie 722
 Handelsvertrag mit England 766
 Die Handelsbeziehungen zu Deutschland 809
 Herstellung von Tetanus-Antitoxin 837
 Verordnung über Ursprungszeugnisse 878
 Errichtung eines Zündholzmonopols 991

- Revision des Zolltarifs. Handelsbeziehungen zu Deutschland 1013
 Die Firmisindustrie 1043
Eucalyptusöl (s. auch ätherische Öle)
Australien, Die Produktion 471
 Die Ausfuhr 564
Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft in Berlin 909

F.

- Fadé, Dr.-Ing. E. h. Louis** † 730
Farben und Farbstoffe (s. auch die einzelnen Erzeugnisse).
 Inland:
 Handelskammergeutachten 55, 204
 Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben 556
 Ausland:
 Küpenfarbstoffe zum Färben von Baumaterial 721
 Verkaufsbüro der tschechoslowakischen und belgischen Uranfarbenfabriken 1113
Aegypten, Aufhebung der Zölle? 790
Argentinien, Vom Markt für Anstrichfarben 1068
Australien, Widerstände gegen die Einschränkung der Einfuhr 649
Britisch-Indien, Rückgang der Einfuhr in der 1. Hälfte des Fiskaljahres 1925 57
 Die Einfuhr 198, 680
 Definition des Begriffs „Anilinfarben“ im Sinne des Zolltarifs 265
 Rückgang der Einfuhr 328
 Schwierigkeiten bei der Benutzung synthetischer Farben 470
 Steigerung der Teerfarbeneinfuhr 928
Chile, Bedarf und Einfuhr von Bronzefarben 248
China, Die Marktlage in der Mandschurei 185
 Amerikanische Propaganda für die Industrie 248
 Die Einfuhr 702
 Errichtung einer japanischen Fabrik in Hangtschau 1092
England, Probleme und Lage der Industrie 126
 Die Industrie und die Verbraucher 146
 Ein Forschungsinstitut zur Bearbeitung von Problemen der Farben- und Lackindustrie 244
 Küpenfarbstoffe 255
 Die Industrie vom Standpunkt der Fabrikanten 314
 Normen für Streichfarben 326, 770
 Die Regierung und die Industrie 349
 Gründung einer Forschungsgesellschaft 423
 Eine Enquete über die kontinentalen Farbstoffpreise 770
 Die Einfuhr 813
 Die Ausfuhr 1925 836
 Die Produktion im Jahre 1925 1100
Frankreich, Aus der Industrie 947
 Aus der Mineralfarbenindustrie 1078
Französisch-Westafrika, Der Markt 817
Goldküste, Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Kohlenteer-Farbstoffe und Zwischenprodukte 348
Italien, Die Einfuhr 792
Jamaika, Verbot der Einfuhr von Färbemitteln für Rum 697
Japan, Verordnungen betr. das Gesetz über die staatliche Subventionierung der Industrie 16
 Einfuhr korrosionsbeständiger Farben 328
 Einfuhr im Jahre 1925 445
 Antrag auf Herabsetzung der Einfuhrzölle 607
 Begründung der „Alljapanischen Vereinigung der Farbstoff-Fabrikanten“ 701
Jugoslawien, Verzollung von Eisenfarben 675
Lettland, Verordnung über die Verwendung von F. zum Färben von Nahrungsmitteln 135
Neuseeland, Die Einfuhr 948
Niederländisch-Indien, Druckfarben-Fabriken 268
Nigeria, Einfuhr von deutschen Farben 513
Polen, Produktion synthetischer Farben im Jahre 1925 586
Rumänien, Der Markt für Mineralfarben 162
 Aus der Industrie 162
Rußland, Produktion von Schwefelschwarz 222
 Aus der Industrie der Farbkeramik 700
 Der Markt 859
 Aenderung der Zollsätze 1063
Schweiz, Die Lage der Anilin-Farben-Industrie 1925 35
 Aus der Basler Teerfarben-Industrie 375
 Die Ausfuhr im Jahre 1925 610
Siam, Die Einfuhr 633
Spanien, Einfuhrverbot für Teerfarbstoffe und Zwischenprodukte 241, 678

- Produktion, Ein- und Ausfuhr 1090
Südafrikanische Union, Einfuhr von Teerfarbstoffen 1068
 Einfuhr von Farbstoffen für Nahrungsmittel 1115
Tschechoslowakei, Das Bewilligungsverfahren für Druckfarben bei der Einfuhr 12
 Verhandlungen über Normalisierung der Industrie 56
 Für die zollfreie Einfuhr von Teerfarben mit Dextrinzusatz 91
 Verhandlungen der Industrie mit den chemischen Fabriken wegen Ermäßigung der Rohstoffpreise 180
 Gegen die beabsichtigte Einfuhrfreigabe von Druckfarben 180
 Die Lage der Industrie 527
 Die Lage des Großhandels 770
Turkestan, Der Absatz 1068
Ungarn, Die Lage der Mineralfarben-Industrie 652
 Die Lage der Industrie 904
Venezuela, Die Einfuhr 352
Ver. Staaten, Einfuhr von Teerfarben 56
 Produktion von Pariser Grün 1924/25 138
 Absatz von Künstlerfarben 138
 Einfuhr von Teerfarben im Januar 1926 223
 Die Industrie im Jahre 1925 275
 Verwendung von Teerfarbstoffen zur Färbung von Nahrungsmitteln 309
 Entwicklung des Marktes im Jahre 1925 469
 Die Einfuhr im 1. Quartal 1926 516
 Die Produktion 572
 Verbrauch von Bleifarben 723
 Billigere Preise 772
 Anstrichfarben 763, 784
 Der Handel im Jahre 1925 816
 Produktion von Druckfarben 839
 Farbstoffe für Pelze 997
 Censuserbericht über die Produktion im Jahre 1925 1026
 Die Industrie 1080
 Die Ausfuhr 1102
Farbbänder, Inland:
 Handelskammergeutachten 769
 Ausland:
Norwegen, Einführung eines Schutzzolls 511
I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt am Main 471
Farbhölzer (s. auch die einzelnen Farbhölzer), Die Ausfuhr aus Britisch-Westindien 494
Farbkästen, Keine Einfuhrbewilligung in England erforderlich 90
Farbtücher, Handelskammergeutachten 423
Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf 38, 404
Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft Köln-Mülheim 793, 1069
Ferrolegierungen (s. auch Metalle), Inland:
 Inkrafttreten der Zollsätze 648
 Ausland:
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Aufhebung autonomer Zollerleichterungen für Ferrosilicium und Ferromangan 511
Frankreich, Die Industrie 5
 Ein- und Ausfuhr im 1. Halbjahr 1926 und 1925 813
Norwegen, Die Ausfuhr von Ferromangan 327
Polen, Die Lage der Industrie 926
Spanien, Einfuhrregelung 857
Ver. Staaten, Preisrückgang für Ferromangan 403
Fette und Öle (s. auch die einzelnen Erzeugnisse), Produktion und Verbrauch in den Vereinigten Staaten im letzten Vierteljahr 1925 469
Feuerwerkskörper, Verbot der Verwendung in Spanien 582, 630
Feuerzeuge
Frankreich, Verbrauchssteuer auf Zünder für F. 942
Portugal, Einfuhrfreiheit und Stempelsteuer 968
Fichtennadelöl (s. auch ätherische Öle), Die Ausfuhr aus Rußland 493
Fidschi-Inseln, Aufhebung des Einfuhrverbots für gewisse narkotische Drogen 1064
Finck, Direktor August † 822
Filme (s. auch photographische Artikel), Inland:
 Handelsübliche Umschließungen 765
 Ausland:
 Die Weltproduktion 266
Belgien, Verzollung von Kinematographen-F. 856
Frankreich, Die Preise 877, 1113
Italien, Zollerhöhung auf Kinematographen-F. 1154
Jugoslawien, Verzollung 925
Rußland, Französische Konzessionen für die Herstellung 1114

Finnland

- Chemikalienpreise 14
- Zolltarifentscheidungen 134
- Bevorstehende Aenderung des Zolltarifs 201
- Neuregelung der Zündholzsteuer 220
- Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924 308
- Ausdehnung des Handelsvertrages mit England und Irland 372
- Zollbehandlung von Kunstfaser 444
- Handelsvertrag mit Ungarn 444
- Handelsvertrag mit der Türkei 512
- Abschluß eines Handelsvertrages mit Griechenland 558
- Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland 579
- Der Handelsvertrag mit Deutschland 603
- Vorläufiges Handelsabkommen mit Deutschland 620
- Meistbegünstigung zwischen Deutschland und F. 694
- Gewerbe-Unfallversicherung 698
- Chemikalienhandel mit Frankreich 770
- Handelsvertrag mit Italien 788
- Einfuhrbedarf an Casein 837
- Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Deutschland 877
- Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924 918, 970
- Inkraftbleiben des geltenden Zolltarifs für 1927 967
- Die Holzteer- und Terpentinölindustrie 980
- Aenderung der Giftordnung 991
- Chemikalien-Außenhandel mit Italien 996
- Vorläufiges Handelsabkommen mit der Türkei 1014
- Handelsvertrag mit Japan 1014
- Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Deutschland 1131
- Die Lage des Zündholzmarktes 1135
- Die Aussichten für die Begründung einer Kunstseideindustrie 1135

Finnis (s. auch Leinölfirnis)

- Estland, Die Industrie 1043
- Französische Westafrika, Der Markt 817
- Fluornatrium (s. auch Konservierungsmittel), Die Herstellung in Rußland 184
- Flußspat (s. auch Mineralien)
- Rußland, Neue Funde 204
- Ver. Staaten, Untersuchung der ausländischen Produktionskosten 182
- Produktion und Einfuhr im Jahre 1925 679
- Frank, Kommerzienrat Dr. Rudolf †
- Traueranzeige 409
- Bericht über die Trauerfeier 429

Frankreich

- Die Industrie der Ferrolegierungen und des Calciumcarbid 5
- Aus der Kunstseide-Industrie 13, 95, 835
- Neue Festsetzung der Verkaufspreise für Industriesprit 14, 55, 608, 970
- Schwefelsäureproduktion 14
- Der gegenwärtige Stand der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Frankreich 23
- Bestrebungen auf Wiedereinführung des Ausfuhrverbots von Bauxit 31, 239
- Der Zoll auf kohlen-saures Barium 52
- Die chemische und pharmazeutische Industrie im Bezirk von Lyon 55
- Die zwei führenden Konzerne der Schwerchemikalienindustrie 65
- Zolltarifentscheidungen 91, 442, 742
- Unter die Luxussteuer fallende Waren 133
- Ausfuhr von rohen Knochen weiterhin zollfrei 134
- Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Ungarn 134
- Beitritt zur internationalen Bleiweiß-Konvention 137
- Festsetzung der Thomaspophatpreise 137
- Die beabsichtigte Zollerhöhung und der modus vivendi mit Belgien 156, 180
- Herstellung von Chlor durch Elektrolyse 161
- Titanweißherstellung 161, 244
- Das Teilabkommen mit Deutschland 170, 199
- Der Handelsvertrag mit Ungarn 171
- Behandlung dänischer Arzneimittel 180
- Deklarationstaxe für zollpflichtige Postpakete 180
- Die chemische Industrie in Elsaß-Lothringen 194
- Kontingentscheine im Handelsabkommen mit Deutschland 199
- Abgabe von Nicotin aus den Staatsbetrieben an die Landwirte 204
- Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in Mengen 1924 und 1925 258, 278
- Der Handel mit Düngemitteln im Jahre 1925 267
- Die 30 %ige Zollerhöhung 282, 322
- Neuregelung der Vorschriften über Zollbewertung 282
- Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 282, 532, 557
- Produktion und Verbrauch von Kreosot 285
- Der Graphitmarkt am Ende des Jahres 1925 285
- Ergänzungsliste zur deutschen Chemikalieneinfuhr 302, 370
- Herstellung und Verbrauch von Thomasschlacke 306
- Aus- und Einfuhr von Harzprodukten 1925 307
- Die Entwicklung der Ausfuhr von chemischen Produkten nach dem Kriege 307
- Das Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Teilabkommen vom 12. 2. 1926 314
- Außenhandel mit Terpentin und verwandten Produkten 326
- Produktion von Radium 326
- Inkrafttreten des erhöhten Zolles auf Bariumcarbonat 346
- Festsetzung der Ausfuhrpreise für Schießwollpulver 346
- Die Phosphatlage 1925 350
- Festsetzung des Verkaufspreises für Pikrinsäure für Detonatoren 375
- Ein- und Ausfuhrverbote 396
- Benzol aus Leuchtgas 399
- Verbrauch von Elektroden in der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie 400
- Vorschriften für Salzvergällung 400
- Chemische Unkrautvertilgung 400
- Anwendung der Umsatzsteuer auf Ausfuhrgeschäfte 419, 510
- Außenhandel in photographischen und Kohlepapieren 424
- Einfuhr von Emballagen für chemische Erzeugnisse 465
- Die Holzverkohlungsindustrie 468
- Der Markt für Teerprodukte 486
- Aus der chemischen Industrie 493, 586, 651, 677, 837, 969
- Der Markt für Vulkanfaser 509
- Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Italien 510
- Der Handelsvertrag mit Griechenland 512, 825
- Der Außenhandel in Düngemitteln 514
- Die neuen Steuern und Abgaben 524, 628
- Der Stand der Wirtschaftsverhandlungen mit Deutschland 532
- Zollrückerstattungen 532
- Die Industrie der Opiumalkaloide 539
- Der Chemikalienhandel mit Spanien 553
- Außerkräfttreten der Handelsverträge mit Haiti, Paraguay und Mexiko 556
- Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs im Düngemittelhandel 561
- Produktion von Terpentinöl und Kolophonium 1925 561
- Der Außenhandel mit Düngemitteln im 1. Quartal 1926 561
- Die Zolltarifrevision 580
- Der Stand der Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien 582
- Fabrikation von synthetischem Methanol 602
- Uebergangsvorschriften zur Verordnung über die 30 %ige Zollerhöhung 604
- Einfuhrquote der Handelskammern. Abschaffung der Staatsmonopole verlangt 604
- Verlängerung des Handelsvertrages mit Spanien 604, 648
- Verlängerung des modus vivendi mit Griechenland 604
- Anwendung des Gesetzes über Benzolextraktion aus Steinkohlengas 608
- Die Kunstseidenindustrie 608
- Die Produktion von Borax, Borsäure und einigen Metallen 609
- Zur bevorstehenden Revision des Zolltarifs 648
- Die Jodproduktion 650
- Eingruppierung von Waren bei der Erhebung der Umsatzsteuer für die Ausfuhr 674
- Das Opiumabkommen vom 11. 2. 1925 in Kraft getreten 674
- Konkurrenz für Holzverkohlungsverfahren 677
- Bevorstehende Erhöhung des Zolltarifs 694
- Verkauf von Medikamenten 694
- Ersatz für Ricinusöl 699
- Aus der Kunstseidenindustrie 699
- Das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich 706
- Das Saarabkommen 711
- Neue Verbrauchssteuern 718
- Handelsvertrag mit Siam 718
- Herstellung von Ketolen 721
- Zusatz von Alkohol zu eingeführtem Benzin und Benzol 722
- Die neue Zollerhöhung 731

Vorläufige Inkraftsetzung des Teilabkommens mit Deutschland und des Saarabkommens 741
 Aenderung der Bestimmungen über die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr 741
 Befreiung der eingeführten Rohstoffe von der Umsatzsteuer 742
 Einschränkung des Ausfuhrverbots für Phosphorkupfer 742
 Steuer auf flüssige Kohlensäure 742
 Vorläufige Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit Haiti 742
 Verzollung von antirheumatischer Watte 742
 Verkaufspreise für Schießpulver und Sprengstoffe 746, 813
 Inlandsverkaufspreise für Jagdpulver 746
 Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Spanien 758
 Chemikalienhandel mit Finnland 770
 Die Gewinnung von Rohphosphaten 802
 Zollbehandlung italienischer Produkte gemäß dem Abkommen vom Mai 1926 809
 Bestimmungen über die Ausfuhr von rohen Knochen 809
 Ein- und Ausfuhr von Ferrolegierungen im 1. Halbjahr 1926 und 1925 813
 Aus- und Einfuhr von Harzprodukten 813
 Die Gelatine- und Leim-Industrie 826
 Ein- und Ausfuhr von Kunstseide 837
 Steigerung der Ricinusölproduktion 837
 Steuerfreiheit für Zucker zur Herstellung von Adsorptionskohle 855
 Steuerfreiheit für Zucker, Glucose und Melasse zu gewerblicher Verwendung 856
 Abgabefreie Einfuhr von Rohstoffen für die Superphosphatfabrikation 877
 Filmpreise 877
 Zulassung der Einfuhr auf Zeit 901
 Erhebung der Umsatzsteuer für Luxusartikel auch bei der Ausfuhr nach den Kolonien 901
 Die chemische Industrie während der letzten Jahre 914
 Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr von zollbegünstigten Waren aus Deutschland 923
 Berechnung der Vertragszölle nach Prozenten des Maximalzolls 923
 Ausfuhrzoll für Parfümerien und Toiletteartikel 923
 Aus der Schwerchemikalien-Industrie 934
 Verbrauchssteuer auf Zünder für Feuerzeuge und Grubenlampen 942
 Aus der Farbstoffindustrie 947
 Anbau von Mitcham-Pfefferminze 947
 Der Außenhandel mit Düngemitteln während des 1. Halbjahres 1926 954
 Ursprungszeugnisse für zollbegünstigte Waren aus Deutschland 966, 989
 Maßnahmen zur Vereinfachung des Zolldienstes 966
 Ermäßigung des Zuschlags für ausländischen Essig 966
 Aus der Steinkohlenteerindustrie 981
 Vereinfachung in der Berechnung der Vertragszölle 989
 Modus vivendi mit Guatemala 992, 1109
 Außenhandel in Naval Stores 995
 Ursprungszeugnisse für die Einfuhr deutscher Waren 1012, 1131
 Stand der Zolltarifrevision 1012
 Ein- und Ausfuhrverbote 1013
 Wertverzollung und Wertbescheinigungen der „Union des Industries Chimiques“ 1013
 Keine Anwendung des Düngemittelgesetzes von 1925 auf die Ausfuhr 1013
 Die Stellung der französischen chemischen Großindustrie in der Welt in französischer Darstellung 1026
 Erhebung von Einfuhrtaxen 1037
 Aus der elektrochemischen Industrie 1051
 Inkrafttreten des Teilabkommens mit Deutschland 1061
 Neue Liste der „Luxuswaren“ für die Erhebung der Umsatzsteuer 1061
 Teilweiser Erlaß der Ausfuhrtaxe im Veredelungsverkehr 1061
 Preisermäßigungen für Thomasphosphat und Ammonsulfat 1066
 Aus der Mineralfarbenindustrie 1078
 Neuklassifizierung der Luxuswaren zum Zwecke der Umsatzsteuererhebung 1085
 Klassifizierung von Natriumhydrosulfit in der Liste zum Zollabkommen mit Deutschland 1085
 Verzollung von Stahlflaschen mit Tetrachlorkohlenstoff 1085
 Die Preise für Superphosphat 1089

Fortschritte in der Einrichtung der Ammoniakfabrik in Toulouse 1089
 Zunahme der Bauxitproduktion 1089
 Vereinbarung mit Deutschland über die Behandlung von Ursprungszeugnissen 1109
 Die Gebührenerhebung für das Fakturen-Visum 1109
 Aufhebung der Ausfuhrtaxe verlangt 1109
 Die Revision des Handelsvertrages mit Ungarn 1109
 Ueberlassung des staatlichen Zündholzmonopols an die Privatindustrie 1113
 Preise für Kinematographen-Rohfilme 1113
 Gewinnung von synthetischem Ammoniak 1113
 Resolutionen der Zollkommission 1131
 Zollfreiheit für die Rückeinfuhr von Thoriumoxyd in Glühstrumpfasche 1131
 Neufestsetzung der Patent- und Warenzeichengebühren 1131
 Schwierigkeiten in den Handelsvertragsverhandlungen mit Jugoslawien 1133
 Die Frage der Aufhebung der Ausfuhrtaxe 1152
Französisch-Aequatorial-Afrika, Regelung des Verkehrs mit giftigen Substanzen 993
Französisch-Westafrika
 Vermehrungskoeffizienten 136, 559
 Der Markt für Farben und Firnisse 817
 Anbau von Chinarinde geplant 997
Fruchtesenzen (s. auch Essenzen), Bericht über natürliche F. in Italien 14
Fullererde
 Ver. Staaten, Preisbewegung und Produktion 394
 Produktion im Jahre 1925 587
Furfurol, Die Verwendung in der Technik 399, 493

G.

Galalith (s. auch Kunsthorn)
 Ungarn, Einfuhrzoll 264
 Ver. Staaten, Kein Dumping in G.-Platten aus Deutschland 945
Gambir (s. auch Gerbstoffe), Die Ausfuhr aus den Britischen Malayanstaaten 681
Galläpfel (s. auch Gerbstoffe), Die Ausfuhr aus dem Irak 1092
Gase (s. auch die einzelnen Gase)
 Dänemark, Verbrauch von verdichteten Gasen 815
 Italien, Vorschriften für die Behälter zur Aufnahme 390, 445
 Die Produktion der verdichteten G. 954
 Kanada, Der Handel mit verdichteten G. 513
Gasolin (s. auch Lösungsmittel), Die Industrie in Polen 401, 468, 610, 904
Gasruß (s. auch Druckerschwärze)
 Ver. Staaten, Produktion 1923 und 1924 56
 Die Regulierung der Produktion 246
 Produktion im Jahre 1925 816
 Einschränkung der Produktion in Louisiana 1018
Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden 404
Gelatine
 Frankreich, Die Industrie 826
 Ver. Staaten, Die Produktion 327
 Die Produktion im 1. Quartal 1926 540
 Die Verzollung von G.-Tafeln 767
 Die Produktion im 2. Quartal 1926 927
Gerbstoffe (s. auch die einzelnen Gerbstoffe)
 Bulgarien, Die Einfuhr von Extrakten 446
 Griechenland, Produktion und Einfuhr 401, 815
 Zollerleichterung für argentinische Extrakte 834
 Die Industrie 1045
 Jugoslawien, Die Gewinnung 653
 Rußland, Herstellung synthetischer G. 351
 Südafrikanische Union, Der Markt für Gerbrinden im 1. Quartal 1926 588
 Produktion von Akazienrinde und Extrakt 839
 Tschechoslowakei, Einkaufssyndikat in der Gerbindustrie 137
 Ver. Staaten, Der Verbrauch 679
Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. Aktien-Gesellschaft in Hamburg 448
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft, Wiesbaden 377
Gifte (s. auch Cyanide, Drogen usw.), Inland:
 Regelung des Verkehrs 73, 210
 Ausland:
 Französisch-Aequatorial-Afrika, Regelung des Verkehrs mit giftigen Substanzen 993

- Jugoslawien, Einfuhrregelung 157
 Kamerun, Regelung des Verkehrs mit giftigen Substanzen 993
 Lettland, Verordnung über den Verkehr mit giftigen Stoffen 135
 Schweden, Aenderung des Giftgesetzes 1132
 Ginseng (s. auch Drogen), Die Ausfuhr aus den Ver. Staaten 376
 Glaubersalz (s. auch Natriumsalze)
 Kanada, Ausnutzung der natürlichen Vorkommen 701
 Rußland, Gewinnung von natürlichem G. am Kaspischen Meer 56, 297
 Tschechoslowakei, Beantragte Zollermäßigung 924
 Glucose
 Bulgarien, Aufhebung der Zollfreiheit 1153
 Italien, Vergällungsmittel 351, 1018
 Glühstrümpfe
 Internationale Vereinbarung der Fabrikanten 349
 Aegypten, Lieferungsausschreiben 1134
 England, Der Zoll 30
 Glycerin
 Die Lage des Marktes 374
 England, Der Außenhandel 350, 1089
 Spanien, Die Ausfuhr 792
 Glycerinlaugen, Ausfuhrzoll im Danzig-Polnischen Zollgebiet 719
 Goldküste, Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Kohlensteuergewinnungsprodukte und Farbstoffe 348
 Goldschmidt, Kommerzienrat Dr. Karl † 81
 Th. Goldschmidt A.-G. Essen 472
 Graphit (s. auch Mineralien)
 Die Verwendung für die verschiedenen industriellen Zwecke 160
 Ceylon, Die Ausfuhr 470
 Kanada, Die Produktion 403
 Madagaskar, Die Industrie 139
 Mexiko, Die Produktion 680
 Rußland, Der Stand der Gewinnung 803
 Ver. Staaten, Die Gewinnung 1925 772
 Die Aufbereitung 860
 Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft München 614
 Grenada, Die Ein- und Ausfuhrregelung für Rauschgifte enthaltende Drogen 513
 Griechenland
 Der neue Zolltarif 8
 Sein Inkrafttreten. Vergünstigungen für England 32
 Der Umrechnungskurs des neuen Zolltarifs 32, 558
 Einfuhrverbot für Luxuswaren 32, 74
 Neue Ausnahme-Bestimmungen zum Zolltarif 68
 Zusammenschluß in der chemisch-pharmazeutischen Industrie 77, 117
 Chemikalienpreise 77
 Der Stand der chemischen Industrie 77
 Die chemische Industrie und die Einfuhr von Chemikalien 85
 Die Taraabzugs-Bestimmungen des neuen Zolltarifs 93
 Die Einfuhr von narkotischen Mitteln 114, 158
 Verlängerung des Einfuhrverbots für Luxuswaren 114, 158
 Neue Tara-Bestimmungen 135
 Die Einfuhr von Chinin, Cinchona, Chinidin sowie von Gerbextrakten 158
 Außenhandel mit Deutschland in den ersten 9 Monaten 1925 162
 Obligatorische Einstellung von diplomierten Chemikern bei den chemischen Fabriken 162
 Eine Neugründung im Chemikalienhandel 162
 Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 199, 419, 628
 Das staatliche Opiummonopol 241
 Die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen 268
 Die Entwicklung der einheimischen chemischen Industrie 268
 Einfuhr von Zündschnüren 304
 Uebersiedlung ungarischer chemischer Fabriken 327
 Verlängerung der provisorischen Ausnahme-Zollsätze 348
 Zollerhöhung 372
 Tara-Bestimmungen für die Wareneinfuhr 372
 Minimalzölle für die Einfuhr aus der Türkei 372
 Revision des neuen Zolltarifs 397
 Ursprungszeugnisse bei Sendungen dorthin 397
 Produktion und Einfuhr von Gerbextrakten 401, 815
 Ausschreibung von Chinin 421
 Monopolisierung der Herstellung gewisser pharmazeutischer Extrakte 421
 Ausschreibung von Zündhölzern 445
 Zollfreiheit für Holzkohle 445
 Handelsvertragsverhandlungen mit Italien 445
 Abschluß des Handelsvertrages mit Holland 445
 Der Geschäftsverkehr mit griechischen Firmen 446
 Erhöhung der Verkaufspreise für Chinin 446
 Der Chemikalienhandel 483
 Verlängerung des Handelsvertrages mit der Schweiz 489, 532
 Deutsch-griechisches Abkommen über Aufhebung des Ausfuhrungszwanges für Patente 492
 Die Harzindustrie 494
 Die Minimalzölle für Waren aus Danzig 512
 Die Handelsverträge mit England und Frankreich 512
 Handelsvertrag mit Aegypten 512, 767
 Der Verbrauch von Kupfervitriol 515
 Revision des neuen Zolltarifs hinausgeschoben 535
 Der Handelsvertrag mit England 535
 Der provisorisch ermäßigte Zolltarif verlängert 536
 Handelsvertragsverhandlungen mit Portugal 536
 Abschluß des Handelsvertrages mit Finnland 558
 Der gesetzliche Schutz für Warenzeichen 560
 Neue Bestimmungen über Einfuhr und Verkauf narkotischer Mittel 574
 Abschluß eines Handelsabkommens mit Rußland 582
 Der Handelsvertrag mit England 582
 Ratifizierung des Genfer Protokolls über die Schiedsgerichtsklauseln in Handelsverträgen 582
 Kolophonium und Terpentinöl 587
 Verlängerung des Modus vivendi mit Frankreich 604
 Verlängerung des Handelsvertrages mit der Schweiz 604
 Der Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten 606
 Neue Verlängerung des provisorischen Zolltarifs 606
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Italien 606, 630
 Neue Industrie-Schutzmaßnahmen 632
 Der schwedische Zündholztrust erwirbt das Zündholzmonopol 654
 Aus der chemischen Industrie 654, 838
 Aufnahme der Produktion von Rosenöl 654
 Abschluß des Handelsvertrages mit England 674
 Erhöhung der Alkohol-Verbrauchssteuer 695
 Strengere Vorschriften über Ursprungszeugnisse 767
 Der Handelsvertrag mit Holland 767
 Erhöhung der Verkaufspreise für Pharmazeutika 771
 Die Hafenabgabe für eingeführte Waren 788
 Die volle Anwendung des neuen Zolltarifs bevorstehend 811
 Verlängerung des Einfuhrverbots für Luxuswaren 811
 Die Maximalzölle für Waren aus den britischen Kolonien 811
 Die neuen Handelsverträge 811
 Vertretung ausländischer Firmen in Gr. 816, 901
 Der Handelsvertrag mit Frankreich 825
 Zollerleichterungen für argentinische Gerbextrakte 834
 Vorläufiges Handelsabkommen mit Belgien 856
 Die Lieferungsverträge mit dem Staat 857
 Aufhebung der Einfuhrverbote für Luxuswaren 879
 Das Rosenöl 882
 Zollfreiheit für Kupfersulfat 901
 Der Handelsvertrag mit Holland noch nicht in Kraft 901
 Anwendung des Handelsvertrages mit Frankreich auf Syrien 901
 Die Zollsätze für Indigo 925
 Noch kein Handelsabkommen mit Spanien 925
 Die Hafen- und Oktroi-Abgaben für eingeführte Waren 944
 Die Zollsätze für Waren aus Danzig und Fiume 967
 Das Handelsabkommen mit Jugoslawien 968
 Modus vivendi mit Italien 968
 Abschluß vorläufiger Handelsabkommen 992
 Die Vertragszölle für die englischen Kolonien 992
 Zollfreiheit für italienischen Schwefel 992
 Vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen mit Spanien 1039
 Die Gerbstoff-Industrie 1045
 Gründung einer Munitionsfabrik 1045
 Herstellung von Düngemitteln 1066
 Abschluß des Handelsvertrages mit Italien 1085, 1111
 Produktion und Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1925 1104
 Guadeloupe, Erhebung einer Einfuhrtaxe 811
 Guano (s. auch Düngemittel)
 Argentinien, Die Ausfuhr 328
 Peru, Die Gewinnung 563
 Rumänien, Auffindung großer Lagerstätten 540, 1090
 Spanien, Produktion von Walfischguano 1067

Guatemala

- Der Schutz von Warenzeichen 136
- Erhöhung der Konsulargebühren für Postsendungen 283
- Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Deutschland 579
- Keine Erhöhung der Seifenzölle. Zollermäßigung für Materialien zur Seifenfabrikation 697
- Modus vivendi mit Frankreich 992, 1109
- Ermäßigung von Einfuhrzöllen 1112

Gummen und Gummiharze (s. auch die einzelnen Produkte)**Gummilack**

- Britisch-Indien, Ausfuhrzoll 265
- Italien, Eintarifierung 202

Gütertariffragen

- Ausnahmetarife 59 und 85 für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau und Bleifarben 33
- Ausnahmetarif 11 und 41 für Düngemittel 33
- Wasserumschlagtarif 44b für Borax, Borkalk, Natronsalz und Schleifmasse 33
- Einfuhrausnahmetarif F 1 für Aluminiumoxyd aus Frankreich 33
- Frachtberechnung für Güter in Behälterwagen 33
- Nottarif für lebenswichtige Güter 33
- Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure 33
- Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 33
- Frachtermäßigungen im Verkehr zwischen südwestdeutschen Stationen und Basel 55
- Tarifierung der Sulfitablaue der Zellstoffherzeugung 55
- Oberrheinischer Umschlagverkehr 75
- Frachtberechnung für Ladungsrückstände in Behälterwagen 83
- Frachtermäßigungen für einzelne Güter 93
- Frachtberechnung für Ladungsrückstände in Behälterwagen 115
- Seehafeneinfuhrausnahmetarif 115
- Seehafenausnahmetarif für Kalialaun 116
- Seehafenausnahmetarif für Chlorkalk 116
- Seehafenausnahmetarif für Weinsäure 116
- Durchführung von Beschlüssen der Ständigen Tariffkommission 159
- Seehafenausnahmetarif 96 für Kalialaune 159
- Seehafenausnahmetarif für künstliche Düngemittel 159
- Ausfuhrausnahmetarif für künstliche Düngemittel im deutsch-schwedisch-norwegischen und deutsch-dänischen Verkehr 159
- Ausfuhrausnahmetarif 85 für Bleiglätte usw. 159
- Ausnahmetarif 92 für schwefelsaures Ammoniak und Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter) 159
- Neuausgabe des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I, Abt. A nebst Anhang 183
- Nachtrag zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I, Abt. B 183
- Zulassung von Munitionsgegenständen zum Stückgutversand 221
- Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure 242
- Einzelne Tarifiermäßigungen 265
- Donaumschlagstarif für Kaolin 265
- Ausnahmetarif 11 für Düngemittel 284
- Ausnahmetarif 18b für Rohzink 284
- Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen vom 21./22. April 1926 373
- Zulassung von Methylenchlorid zur Kesselwagenbeförderung 398
- Ablehnung von Einfuhrfrachtvergünstigungen für Gerbstoffe und Gerbextrakte 422
- Genehmigte Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission 423
- Transportmehrkosten aus Anlaß des passiven Widerstandes 423
- Ausnahmetarif für wäßrige Lösungen von Chlorcalcium und Chlormagnesium 445
- Beantragte Frachtermäßigung für Kalkstein 445
- Ausnahmetarif für Kaolin, geschlämmt 445
- Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien 467
- Tarifierung von Kaltasphalt 513
- Donaumschlagstarif für Kupfervitriol 513
- Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure 513
- Ausnahmetarif für roten Quarzit 559
- Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission vom 24./25. Juni 583
- Rheinumschlagtarif für Borkalk, Borax, Natronsalz usw. 585
- Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien 585
- Ausfuhrtarif für Aluminiumoxyd 585
- Seehafenausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw. 585
- Binnenausnahmetarif für Aluminiumoxyd 585

Ausnahmetarif für Nickelammonsulfat 585

- Ausfuhrausnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat), Leunaammonphosphat und Harnstoffammonphosphat 585
- Elbeumschlagtarif für Cyannatrium 608
- Rheinumschlagtarif für Borax, Borkalk, Natronsalz usw. 608
- Ausfuhrausnahmetarif für Ammonsulfat und Ammonsulfatsalpeter 649
- Verzögertes Inkrafttreten des deutsch-italienischen Gütertarifs 676
- Ausnahmetarif für Ammonsulfat, Ammonsulfatsalpeter und Kalksalpeter 721
- Ausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 721
- Ausnahmetarif 125 für Bleizucker 721
- Deutsch-italienischer Gütertarif 744
- Einfuhrausnahmetarif für Bauxit 769
- Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif 769
- Rheinumschlagtarif 44b für Borkalk, Borax usw. 769
- Ausnahmetarif 59 und 85 für Bleiglätte usw. 812
- Seehafenausnahmetarif 63 für Weinsäure 812
- Ausnahmetarif für Schwefelsäure nach Holland 812
- Aufnahme von Ammoniaksuperphosphat und Superphosphat in den Ausnahmetarif 41, 835
- Verzeichnis der Tarife 836
- Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure 858
- Ausnahmetarif für Tabakstaub zur Nicotinherstellung 880
- Ausnahmetarif für Elektrodenkohle 902
- Ausnahmetarif für phosphorsaures Kaliammonsulfat 926
- Ausnahmetarif für ungereinigtes Nickelammonsulfat 926
- Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien 926
- Seehafenausnahmetarif für salzsaures Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak usw. 946
- Ausfuhrfrachtermäßigung für flüssiges Chlor 946
- Nachträge zum Eisenbahngütertarif 969
- Ausnahmetarif 41 für Düngemittel 969
- Ausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 969
- Ausnahmetarif für Tabakstaub zur Nicotinherstellung 993
- Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission vom 10. und 11. November 1039, 1064
- Frachtberechnung für Essigessenz und Eisessig 1040
- Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen 1041
- Ausnahmetarif für Harze von Nadelhölzern 1041
- Ausnahmetarif 98 für Ammoniak usw. 1041
- Ausfuhrausnahmetarife für schwefelsaures Ammoniak, Ammonsulfatsalpeter und Kalisalpeter 1065
- Ausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak 1065
- Seehafenausnahmetarif für Kupfervitriol 1088
- Ausnahmetarif 77 für Calciumcarbid 1088
- Ausnahmetarif für Nickelammonsulfat 1088
- Durchführung von Beschlüssen der Ständigen Tariffkommission 1134
- Ausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak 1134
- Elbeumschlagtarif 92 für Cyannatrium 1134
- Fährbootverkehr Deutschland—England über Zeebrügge—Harwich 1155

Güterverkehr

- Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung 33
- Beförderung von Kupfervitriollauge in Behälterwagen 33
- Internationales Frachtbriefmuster 242
- Frachtbriefformulare 398
- Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. 6. 1926 631
- Vereinfachung des G. zwischen Deutschland und der UdSSR. 649
- Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig 811
- Aenderung der Nachnahmebestimmungen 835, 880
- Abrundung der Nachnahmen 836
- Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung 858
- Deutsch-schwedisch-norwegischer und deutsch-dänischer Verbands-Verkehr 880
- Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung 1064

H.**Haarwasser, s. Kosmetika**

E. de Haën A.-G. Seelze bei Hannover 613

Haiti

- Außenhandel in chemischen Produkten 1923/24 287
- Außerkräfttreten des Handelsvertrages mit Frankreich 556
- Ausfuhr von Blauholz 655

Vorläufige Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit Frankreich 742

Der neue Zolltarif 879

Inkrafttreten des neuen Zolltarifs 925

Hamonit (s. auch Adsorptions-Kohle), Produktion von aktiver Kohle aus Torf in England 244

Handelsabkommen Deutschlands mit:

Dänemark 219, 579

England 239, 282, 346, 465, 579, 966, 1085

Estland 809

Finnland 219, 579, 603, 620, 877, 1131

Frankreich 170, 199, 314, 532, 706, 741, 1061

Griechenland 199, 419, 628

Guatemala 219, 579

Honduras 239, 510, 718

Lettland 579, 685, 1131

Litauen 199, 219, 510

Mexiko 199, 809, 942

Oesterreich 263, 479, 510, 603, 628

Paraguay 282

Portugal 11, 263, 510

Rußland 109, 491

Schweden 219, 432, 454, 628

Schweiz 641, 1131

Spanien 432

Tschechoslowakei 113, 263, 510, 532, 556

Türkei 133, 171, 346

Handelskammergutachten

Industrie- und Handelskammer zu Berlin 55, 169, 204, 242, 423, 467, 538, 586, 676, 769, 969, 1134

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau 159

Handelspolitisches Ermächtigungsgesetz, Vorlage an den Reichstag 579

Harburger Gummiwaren-Fabrik Phoenix A.-G. Harburg 564

Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Gotha 1020

Harze und Harzprodukte (s. auch die einzelnen Produkte)

England, Die Einfuhr im 1. Halbjahr 1926 1042

Frankreich, Aus- und Einfuhr 1925 307

Aus- und Einfuhr 813

Griechenland, Die Industrie 494

Peru, Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf Gummiharze 136

Rußland, Der Export 285

Ver. Staaten, Erhöhung des Zolls auf wohlriechende Harze 283

Heilpflanzen, s. Medizinalpflanzen

Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig 725

Heliumgas (s. auch Gase)

Kanada, Entdeckung von drei Quellen 16, 57

Ausbeutung von Vorkommen 748

Ver. Staaten, Die Gewinnung 907

Henkel & Cie. Düsseldorf 825

Heraeus, W. C. G. m. b. H. Hanau 1851—1926 275

Hevl-Beringer, Farbenfabriken A.-G., Berlin-Charlottenburg 817

v. Hochstetter, Dr.-Ing. E. h. Heinrich 778

Holzkohle

Griechenland, Zollfreiheit 445

Italien, Die Einfuhr 1045

Tschechoslowakei, Pauschalisierung der Umsatzsteuer 134

Tunis, Regelung der Ausfuhr 115, 835, 1112

Holzöl

China, Die Produktion auf dem Weltmarkt 873

Die Preise in Hankow 1156

Holztee (s. auch Naval Stores), Die Industrie in Finnland 980

Holzverkohlung

Britische Malayenstaaten, Schaffung von Anlagen 516

Frankreich, Die Industrie 468

Kanada, Die Industrie 19, 25, 84

Ver. Staaten, Produktion im Süden (Tennessee) 36

Die Industrie 368

Honduras

Handelsabkommen mit Deutschland 239, 510, 718

Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Blauholzextrakt 348

Ausfuhr von Liquidambar (Storax) und Sarsaparilla 469

I.

Ichthyol, Gründung einer Schieferölfabrik in Rußland 184

Indien, Britisch

Neue Zündholzfabrik des schwedischen Zündholztrustes.

Zündholzverbrauch 16

Rückgang der Farbstoff-Einfuhr in der ersten Hälfte des

Fiskaljahres 1925/26 57

Neue Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung 130

Mineralproduktion 164

Freigabe von Novocain-Präparaten 183

Die Chemikalien- und Farbstoffeinfuhr 198

Die Indigoernte 1925/26 205

Beabsichtigte Zolländerungen 265

Definition des Begriffs „Anilinfarben“ im Sinne des Zolltarifs 265

Ausfuhrzoll auf Gummilack 265

Ausfuhr von Opium 265

Alkaliproduktion 268

Sandelholzöl-Produktion 1925 268

Schellackausfuhr 1925 268

Bauxit-Vorkommen 268

Produktion und Verbrauch von „Naval Stores“ 287

Der Markt der ätherischen Öle 310

Der Opiumhandel in Ostasien 325

Zollbehandlung von Codein und Codein-Präparaten 325

Rückgang der Farbstoffeinfuhr 323

Ausfuhrzoll auf Schellack 373

Ausfuhrbeschränkung für Narkotica 373

Der Chemikalienmarkt 403

Schwierigkeiten bei der Benutzung synthetischer Farben 470

Ausfuhr von Schellack und Stocklack 611

Einfuhr von Farbstoffen 680

Ausfuhr von Körner- und Knopflack 680

Aus der chemischen Industrie 680, 749, 1116

Vorkommen von Chrom und Mangan 701

Anbau und Verarbeitung von Cinchona 724

Antrag auf Aufhebung des Zolles auf Soda 768

Antrag auf Ausfuhrzölle auf Körner- und Stocklack 768

Einfuhr von Drogen und Medikamenten 1925 773

Die Opiumpolitik der Regierung 839

Die Ricinus-Ernte 840

Die chemische Industrie 874

Regelung des Verkehrs mit Chinin und anderen Cinchona-alkaloiden 884

Steigerung der Teerfarbeneinfuhr 928

Gewinnung von Kamalapulver 928

Die Zündholzindustrie in Bihar 1019

Steigerung der Kunstseideneinfuhr 1019

Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1924/25 und 1925/26 1059

Untersuchungen der Tarifkommission über die Zündholzindustrie 1064

Fabrikation von weingeisthaltigen Arzneimitteln 1068

Ausfuhr von Schellack aus Bengalen 1068

Handel mit Düngemitteln 1116

Der Chemikalienmarkt in Madras 1116

Bestimmungen über die Einfuhr von Betäubungsmitteln 1155

Indien, Niederländisch

Zollbefreiungen 13

Deutschlands Anteil am Einfuhrhandel im Jahre 1924 147

Terpentinengewinnung in Nordsumatra 148

Wertfestsetzungen für die Erhebung von Zöllen 158

Neue Bestimmungen betr. die Einfuhr von Schießpulver und Munition 242

Druckfarbenfabriken 268

Wertfestsetzung zur Berechnung der Einfuhrzölle für das 2. Quartal 1926 348

Wertfestsetzung zur Berechnung der Einfuhrzölle für das 3. Quartal 1926 676

Einfuhr von Ammonsulfat 701

Ein- und Ausfuhr von Chemikalien und Drogen im 1. Quartal 1926 in Java und Madura 724

Indigo (s. auch Farbstoffe)

Aegypten, Die Einfuhr 588

Bevorstehende Revision des Zolls auf synthetischen I. 675

Britisch-Indien, Die Ernte 1925/26 205

China, Einfuhr und Preise 163

Griechenland, Zollsätze 925

Japan, Gewinnung von natürlichem I. 840

San Salvador, Ausfuhr von natürlichem I. 680

Indigopapier, Aus der tschechoslowakischen Industrie 562

Indochina

Revision des Ausfuhrzolltarifs 348

Produktion von Phosphaten 516

Erhöhung der Einfuhrzölle um 30% 675

Vorgeschlagene Zusatzzölle 835

Vermehrungskoeffizienten 1015

Inkraftsetzung der zweiten 30%igen Zollerhöhung 1087

Inkraftsetzung des französischen Gesetzes über den Verkauf von Mineralwässern 1112

Insulin (s. auch pharmazeutische Produkte) in kristallisierter Form 375

Irak

- Einfuhrbestimmungen für Opium 513
- Verordnung über die Einfuhr von Drogen und pharmazeutischen Präparaten 607
- Ein- und Ausfuhrverbot für narkotische Drogen 768
- Ausfuhr von Galläpfeln 1092

Irischer Freistaat

- Zoll auf Kunstdünger 73
- Rückgang der Düngemittelfuhr 160
- Zolländerungen 628
- Beitritt zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern 632
- Verzollung von Soda und anderen Erzeugnissen 674, 694
- Phosphatvorkommen 699
- Einfuhr und Ausfuhr von Düngemitteln im 1. Halbjahr 1926 926
- Zollfreie Einfuhr medizinischer Artikel 966
- Einfuhrverbot für gewisse tierische Produkte 1085

Island

- Lebertranproduktion 327
- Einfuhrzoll für Soda 348

Isopropylalkohol (s. auch Propylalkohol). Erhebung einer Verbrauchssteuer in den Niederlanden 674**Iso-Werk A.-G. Fabrik pharmazeutischer Präparate, Regensburg 186****Italien**

- Vereinbarungen mit der Schweiz über die Zoll- und Einfuhrbehandlung gewisser Waren 12
- Bericht über natürliche Fruchtesenzen 14
- Produktion von synthetischer Essigsäure 15
- Als Markt für zubereitete Arzneimittel 26
- Handelsabkommen mit Ungarn 32
- Unterdrückung von betrügerischen Machenschaften in der Herstellung und im Vertrieb von chemischen Produkten für landwirtschaftliche Verwendung. Fabrikationssteuer für Superphosphat usw. 32, 47, 117
- Kunstwolle 35
- Farbstoffproduktion und Verbrauch 36
- Neuregelung der Umsatzsteuer-Erhebung bei der Einfuhr 46
- Der Export von Kunstseide im abgelaufenen Jahr 56
- Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1925 77
- Ueber die Aussichten einer Campher-Industrie 95
- Produktion und Arbeiterzahl der Bergbau- und Hüttenbetriebe 1924 95
- Produktion, Verbrauch und Ausfuhr verschiedener chemischer Produkte auf Grund der Fabrikationssteuerstatistik 106
- Einfuhr von Nitrocellulose-Sprengstoffen auf Zeit 115, 558
- Zulassung von Methylalkohol zur Vergällung des Betriebsstoffes „Elcosina“ 117
- Die Fortschritte der Kunstseidenindustrie 138
- Schwierigkeiten der Kupfersulfat-Industrie 162
- Der Verbrauch der chemischen Industrie an elektrischer Energie 162
- Aenderung der Bestimmungen über Mineralwässer 182
- Verwendung von Alkohol zur Herstellung von Zahnpflegemitteln 185
- Neue Bauxitlager 185
- Eintarifizierung von Gummilack 202
- Meistbegünstigung für Waren aus dem Saargebiet 202
- Handelsvertrag mit Albanien 202, 696
- Der Geschäftsbericht der Snia Viscosa 204
- Aus der chemischen Industrie 223, 256, 562, 816, 905
- Antrag auf zollfreie Einfuhr von chemischen Düngemitteln 241
- Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Aetznatron 246
- Die Gesteungskosten der italienischen und amerikanischen Kunstseidenindustrie 266
- Aus der Kunstseidenindustrie 268, 309
- Preisbewegung in Chemikalien, Erzen und Metallen 309
- Zölle und indirekte Steuern auf die für technische Zwecke bestimmten Samenöle 324
- Steigerung der Einfuhr von Aetznatron 327
- Vergällungsmittel für Glucose 351
- Anbau von aromatischen und medizinischen Pflanzen 351
- Sperrung der Ausfuhr von Bauxit aus Istrien? 372
- Vorschriften für die Behälter zur Aufnahme von Gasen 390, 445
- Geschäftsbericht der Montecatini 401
- Verwendung von vergälltem Alkohol in der Sprengstoffindustrie 401
- Kreosotproduktion und -verbrauch 401
- Ein- und Ausfuhrverbote 421

Aenderung der Zollsätze für Kunstseide 421

- Ausfuhr von Citrusprodukten 424
- Handelsvertragsverhandlungen mit Griechenland 445
- Produktion von Bauxit und Aluminium 446
- Eine Preiskonvention in der Kunstseidenindustrie 446
- Einfuhr und Verbrauch von Düngemitteln 446
- Produktion und Verbrauch von Waren, welche der Fabrikationssteuer unterliegen 469
- Vergällung des zur Herstellung von Tauchlacken für elektrische Lampen bestimmten Alkohols 492
- Zollfreie Einfuhr für das zur Herstellung von synthetischem Campher bestimmte Terpinolöl 492
- Einfuhr von Nitrocellulosesprengstoffen auf Zeit 492
- Handelsvertrag mit Siam 492
- Der Beschäftigungsgrad in der chemischen Industrie 494
- Zusatzabkommen zum Handelsvertrage mit Frankreich 510
- Tarifnachlässe der Lagerhausgebühren in Triest für die Einfuhr von Phosphaten und Pyriten 512
- Schaffung eines nationalen Ausfuhrinstituts und Erhöhung der statistischen Gebühr 512
- Die Löhne und Gehälter in der chemischen Industrie 515
- Società Snia Viscosa 515
- Die Kunstseidenindustrie unter besonderer Berücksichtigung der italienischen Verhältnisse 525
- Zollfreiheit für Destillationsrückstände von Mineralöl 536
- Die Alkali-Industrie 554
- Der Anteil verschiedener Länder am Außenhandel mit den wichtigsten Chemikalien im Jahre 1925 575
- Einfuhr von Aluminium auf Zeit 582
- Neue Zollwerte für Riechstoffe und Alkaloide 582, 665
- Einfuhrzölle für Methyl-, Methyl- und Aethylchlorid 582
- Verlängerung des Handelsvertrages mit Griechenland 606
- Neue Vorschriften betr. die Verpackung von Zündhölzern beim Versand über See 606
- Umsatzsteuer für Kunstseide 606
- Allgemeine Einführung von Ursprungszeugnissen 606
- Aenderung der Umsatzsteuer für Parfümerien 630
- Ueber die Möglichkeit einer Campherindustrie 647
- Der gegenwärtige Stand der pharmazeutischen Industrie 692
- Kommissionsbericht über die Lage der Düngemittelindustrie 713
- Faschistische Propaganda für italienische Arzneimittel 720
- Freie Einfuhr von Kunstseidefäden auf Zeit 721
- Vergällung des zur Reinigung von Olivenöl bestimmten Alkohols 723
- Aus der Kunstseidenindustrie 723
- Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe im Jahre 1925 723
- Die chemische Industrie im Jahre 1925 735
- Herstellung von Phenolharzen 748
- Verwendung von vergälltem Alkohol zur Herstellung von photographischen Platten und Papieren 748
- Die Preiskonvention in der Kunstseidenindustrie 748
- Produktion von Waren, welche der Fabrikationssteuer unterliegen, im 1. Quartal 1926 771
- Handelsvertrag mit Finnland 788
- Ausfuhrbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Erzeugnissen für landwirtschaftlichen Bedarf 789
- Aenderung der Bestimmungen über die Gewinnung von Leichtölen aus Teer und Leuchtgas 792
- Einfuhr von Farbstoffen 792
- Zollbehandlung der Einfuhr in Frankreich gemäß dem Abkommen vom Mai 1926 809
- Etikettierung von als Absorptionsmittel bei Bestrahlungen verwandten Präparaten 811
- Die sizilianische Schwefelindustrie 822
- Die bestehenden Handelsverträge 834
- Die Spezialitätenausfuhr 853
- Ermächtigung des Finanzministers zur Erhöhung der Einfuhrzölle und Erhöhungskoeffizienten sowie zum Erlaß von Einfuhrverboten 857
- Umsatzsteuer für verschiedene pflanzliche Erzeugnisse 857
- Die Entwicklung der chemischen Industrie im neuen Italien 866, 892, 1142
- Die Lage der chemischen Industrie 882
- Fabbrica Chimica Arenella 882
- Der Anteil an der Chemikalieneinfuhr Belgiens 906
- Eintarifizierung von mit Kalk versetztem Tischlerleim 925
- Dekret über die Verwertung von natürlichen Düngemitteln 927
- Ausfuhr von Citrusprodukten im 1. Quartal 1926 948
- Die Industrie der verdichteten Gase 954
- Der Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925 960, 1031

Zusatzabkommen zu dem Handelsvertrag mit Oesterreich 967
 Modus vivendi mit Griechenland 968
 Untersuchungen über die Möglichkeit des Anbaus von Schlafmohn 970
 Außenhandel mit der Türkei im Jahre 1925 971
 Reorganisation der Snia Viscosa 996
 Außenhandel in ätherischen Ölen und Parfümerien im 1. Quartal 1926 996
 Chemikalien-Außenhandel mit Finnland im Jahre 1925 996
 Herstellung eines neuen chemischen Düngemittels „Kali-uzoto“ 997
 Der deutsch-italienische Kunstseidenstreit 1003, 1088, 1135
 Ein- und Ausfuhr einiger der wichtigsten chemischen Erzeugnisse im 1. Halbjahr 1926 1017
 Verwendung von vergälltem Alkohol zur Herstellung von Estern 1017
 Neue Vergällungsmittel für die zu technischen Zwecken bestimmte Glucose 1018
 Handelsvertrag mit Jemen 1039
 Einfuhr von Holzkohle 1045
 Verwendung von vergälltem Alkohol zur Herstellung von Natriumhydrosulfit 1066
 Produktion von Chinin 1066
 Produktion von Magnesium 1066
 Ausbeutung von Erzkorkommen 1067
 Die Lage der Snia Viscosa in schweizerischer Darstellung 1067
 Abschluß des Handelsvertrages mit Griechenland 1085, 1111
 Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrverbote 1085
 Beantragte Zolländerungen für ätherische Öle und Riechstoffe 1111
 Nachprüfung der Produktionskosten von Weinsäure durch die „U. S. Tariff Commission“ 1111
 Verkaufspreis für citronensauren Kalk 1114
 Ernte und Ausfuhr von Sumach 1114
 Ausfuhr von Citronen- und Weinsäure 1135
 Einfuhrzoll für Flußmittel zum Löten 1154
 Zollerhöhungen auf Kinematographen-Filme 1154
 Ausfuhr von Quecksilber 1156

J.

Jamaika
 Einstellung der Ausfuhr von Zinkkonzentraten nach Belgien 57
 Export von ätherischen Ölen nach den Ver. Staaten 57
 Ausfuhr von chemischen Produkten im Jahre 1925 309
 Verbot der Einfuhr von Färbemitteln für Rum 697

Japan
 Verordnungen betr. das Gesetz über die staatliche Subventionierung der Farbstoffindustrie 16
 Die Alkalierzeugung 37
 Eine neue Kunstseidefabrik 57
 Die Entwicklung des Gildenwesens 107
 Bevorstehende Zolländerungen 115
 Pfefferminzölproduktion 163
 Chemikalienhandel im ersten Halbjahr 1925 und 1924 163
 Inkrafttreten der Zolltarifänderungen 183, 281, 304, 342
 Entwurf zum neuen Zolltarif 216
 Ausbau der Kunstseidenindustrie 248
 Chemikalienproduktion 1924 und Außenhandel 1924 und 1923 298
 Die Produktion von Pyrethrumblüten 301
 Einfuhr korrosionsbeständiger Farben 328
 Einfuhr von Borax und Borsäure 328
 Einfuhr von Ammonsulfat 328
 Produktion von Schwefel und Eisenpyrit 328
 Menthol- und Pfefferminzölproduktion 345
 Farbstoff-Einfuhr im Jahre 1925 445
 Die Kunstseidenindustrie 447
 Der Markt für Leim 470
 Der neue Zolltarif 480
 Opiumgewinnung 494
 Vorschläge zur Änderung des Zolltarifs 538
 Der neue Zolltarif 538
 Zollfreie Einfuhr von Elektrodenkohlen für elektrische Öfen 559
 Der Verbrauch von Ammonsulfat 563
 Die Lage der Soda-Industrie 563
 Produktion von Campher und Campheröl 588
 Aus der chemischen Industrie 588

Antrag auf Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Farbstoffe 607
 Das Camphermonopol und die Konkurrenz des deutschen Kunstcamphers 627
 Produktion von Campher 681
 Aus der chemischen Industrie 681, 773
 Ausfuhr nach Sowjet-Rußland 681
 Begründung der „Alljapanischen Vereinigung der Farbstoff-Fabrikanten“ 701
 Förderung des Außenhandels 701
 Ausfuhr von chemischen Produkten in den ersten vier Monaten 1926 und 1925 702
 Vorschläge zur Änderung des Zolltarifs 721
 Herabsetzung der Campherpreise 724
 Kunstseidefabriken 749
 Gewaltige Steigerung der Kunstseideinfuhr trotz der Zollerhöhung 769
 Antidumping-Bestimmungen 790
 Schutz für eine Sodaindustrie in Kwangtung 790
 Gewinnung von natürlichem Indigo 840
 Vom Drogen- und Chemikalienmarkt 860
 Versuche zur Begründung einer Kobaltoxydindustrie 879
 Zollrückvergütungen 880
 Ammonsulfatpreise und -produktion 908
 Starke Nachfrage nach Jod 929
 Ausfuhr von Menthol im Jahre 1925 929
 Der Markt für Baldrianwurzel 929
 Der Außenhandel in Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925 939
 Die Bedeutung der Staatsaufträge für die Ausfuhr nach Japan 968
 Russisch-japanische Ausfuhrhilfe 997
 Handelsvertrag mit Finnland 1014
 Opposition der Geschäftswelt gegen die Luxuszölle 1015
 Der Ablauf des Handelsvertrages mit China 1015
 Herabsetzung der englischen Aetznatronpreise infolge der amerikanischen Konkurrenz 1045
 Handelsbetätigung in der Südsee 1046
 Gründung einer Ausfuhrhilfe für den Handel mit Frankreich 1046
 Der Handel mit Düngemitteln 1056
 Weitere Herabsetzung der Aetznatronpreise durch Brunner Mond and Co. 1064
 Kunstseideinfuhr und Produktion 1068
 Wirkungen des „Luxuswaren“-Zolls 1087
 Pläne für verstärkten Industrieschutz 1087
 Finanzierung der Exportgilden 1092
 Gewinnung von Jod 1092
 Neue Zündholzfabriken 1093
 Einschränkung der Chlorkalk- und Aetznatronproduktion 1093
 Superphosphatproduktion im ersten Halbjahr 1926 1093
 Die Lage auf dem Kunstseidemarkt 1116
 Zollfreie Einfuhr auf Zeit von Behältern für chemische Produkte 1134

Java
 Ausfuhr von Chinarinde und Cocablättern in den drei ersten Quartalen von 1924 und 1925 185
 Der Außenhandel mit Chemikalien 1925 281
 Ausfuhr von Citronellaöl 470
 Gewinnung von Schwefel 470
 Produktion von Jod 908
 Anbau von Vanille 972

Jemen, Handelsvertrag mit Italien 1039

Jod (s. auch pharmazeutische Produkte)
 Chile, Produktion und Ausfuhr 376
 Die Gewinnung 979
 Frankreich, Die Produktion 650
 Japan, Starke Nachfrage 929
 Die Gewinnung 1092
 Java, Die Produktion 908

Jugoslawien
 Fakturenbeglaubigung 54
 Die Einfuhr von Collodium 54
 Tarabestimmungen 54
 Aromatische und Heilpflanzen in Dalmatien 68
 Abänderung der Taraordnung 157
 Herabsetzung von Mindestsätzen des Einfuhrzolltarifs 157
 Einfuhr von Giften 157
 Zusammenschluß in der Düngemittelindustrie 185
 Verkehr mit Essigsäure 223
 Opiumproduktion 286
 Zolltarifentscheidung für Salpeter 324

- Einfuhrfreiheit für Kupfersulfat 372
 Geplante Einführung eines Süßstoffmonopols 372
 Zollermäßigungen 397
 Wertzölle auf Goldbasis 444
 Die Aussichten für die Produktion von Opium 446
 Zolltarifentscheidungen 491, 767, 857
 Verzollung von Fischfett und Lebertran 491
 Verordnung betr. die Untersuchung von Arzneimitteln 491
 Handelsvertrag mit England 532, 628
 Handelsvertrag mit Albanien 535, 606
 Erhöhung des zollamtlichen Lagergeldes 535
 Neue Bestimmungen über die Zollrückerstattung 535
 Zollermäßigungen 582
 Das neue Arzneibuch 648
 Errichtung deutscher Bauxitaufbereitungsanlagen in Dalmatien 653
 Die Gewinnung von Gerbstoffen 653
 Verzollung von Eisenfarben 675
 Die Ausfuhr chemischer Produkte im Jahre 1925 690, 715
 Opiumproduktion 1925 700
 Neue Vorkommen von Bauxit 700
 Anschluß der Tanninindustrie an das europäische Kartell 815
 Der Handelsvertrag mit Belgien 877
 Verzollung von Filmen 925
 Zollfreiheit für Doppelkisten mit Sprengkapseln oder anderen Sprengstoffen 925
 Das Handelsabkommen mit Griechenland 968
 Bedingungen für die Bewerbung um Staatslieferungen 991
 Der Bergbau in Südserbien 1056
 Schwierigkeiten in den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich 1133
 Just, Direktor Dr. Richard † 542
- K.**
- Kali** (s. auch Düngemittel)
Polen, Pläne zur Schaffung einer Großindustrie 308
Rußland, Erschließung bedeutender Vorkommen 1017
Ver. Staaten, Beginn der Bohrungen in Texas 1018
Kalialaun (s. auch Alaun u. Aluminiumverbindungen), Keine deutschen Dumpingverkäufe nach den Ver. Staaten 74
Kaliumcarbonat (s. auch Pottasche)
Australien, Aufhebung des Zolls beantragt 183
Rußland, Die Produktion 905
Kalkindustrie, Die Lage im Mai 1926 517
Kalksalpeter (s. auch Stickstoffdüngemittel), Zolltarifentscheidung in Schweden 303
Kalkstickstoff (s. auch Stickstoffdüngemittel), Herabsetzung des Einfuhrzolls in Spanien, 811
Kalle & Co. Aktiengesellschaft Biebrich a. Rh. 542
Kamalapulver (s. auch Drogen), Die Gewinnung in Britisch-Indien 928
Kamerun
 Aenderung der Verbrauchssteuern und der statistischen Taxe 12
 Regelung des Verkehrs mit giftigen Substanzen 993
Kanada
 Keine Beglaubigung von Zollfakturen durch einen britischen Konsul 12
 Handelsvertrag mit den Niederlanden 12
 Entdeckung von Heliumgasquellen 16, 57
 Verlängerung der Erlaubnis zum Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten 54
 Förderung der Magnesitindustrie 139
 Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten 205
 Antidumping-Maßnahmen 241, 265
 Zolltarifentscheidungen 242, 811
 Aussichten für den Chemikalienhandel 1926 247
 Einfluß der neuen Courtaulds-Kunstseidefabrik auf die Sulfitecellulose-Industrie 247
 Einfuhr und Verarbeitung von Celluloid 247
 Einfuhr chemischer Produkte 268
 Die Ausbeutung der Lithiumvorkommen 266
 Kunstseidefabriken 286
 Essigester-Produktion 286
 Die chemische und elektrochemische Industrie 319
 Aus der chemischen Industrie 328, 447
 Ausfuhr von Rohdrogen nach Deutschland 352
 Produktion von Carbid 352
 Zollveranlagung von Waren aus stark untervalutarischen Ländern 397, 607, 675
 Die Graphit-Produktion 403
 Klagen über Nichtbeachtung von Einfuhrbestimmungen 422
 Zollfreie Einfuhr 467
 Produktion und Einfuhr von Sprengstoffen 469
 Ausfuhr von Senega-Wurzel 469
- Die Produktion von Rohstoffen für die anorganische chemische Industrie 484
 Aenderung des Zolltarifs 512
 Aufhebung der Kohlensäuresteuer 512
 Produktion von Methanol 516
 Die chemische Industrie im Jahre 1925 521, 701
 Der Handel mit verdichteten Gasen 531
 Der Markt für Bleistifte 541
 Ausfuhr von Düngemitteln im Jahre 1925 563
 Schutz der Bittersalzindustrie? 588
 Asbestausfuhr und Asbestpreise 632
 Beryllvorkommen 680
 Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten 1925/26 680
 Erhöhung des Einfuhrzolls auf Magnesiumsulfat 697
 Ausnutzung der natürlichen Vorkommen von Natriumsulfat 701
 Ausbeutung von Heliumvorkommen 748
 Vorschriften über die Denaturierung von alkoholhaltigen Toilettewässern usw. 767
 Ausbeutung der natürlichen Sodavorkommen in British-Columbien 772
 Herstellung von fester Kohlensäure 772
 Gewinnung von Methanol im ersten Halbjahr 1926 793
 Genuß der Minimalzölle bei der Einfuhr in die Tschechoslowakei 810
 Der Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1924/25 und 1925/26 827, 851
 Aus der Kunstseidenindustrie 839
 Verkauf pharmazeutischer und kosmetischer Präparate 858
 Die Lage der Steinkohlenteer-Industrie 1925 883
 Die Holzverkohlungsindustrie 884
 Die Gewinnung von Kobalt 907
 Produktion von Asbest 907
 Produktion von Platin und Platinmetallen im Jahre 1925 928
 Einfuhr von Naphthalin 928
 Der Arzneimittelmärkte 957
 Ursprungsbezeichnung bei der Einfuhr von Bleistiften 968
 Produktion und Einfuhr von Zündhölzern 971
 Einfuhr von Schwerspat, Blanc fixe und Lithopone 1018
 Gewinnung von Fischtran und Lebertran 1045
 Vorkommen und Produktion einiger Metalle 1045
 Einfuhr organisch-chemischer Erzeugnisse im 3. Quartal 1926 1091
 Einfuhr von Parfümerien und Toiletteseifen 1091
 Aus der Schwerchemikalienindustrie 1150
 Handelsvertrags-Propositorium mit der Tschechoslowakei 1152
Kaolin, Das tschechoslowakische Kartell und seine Außen-seiter 539
Kaurigummi (s. auch Kaurikopal)
Neuseeland, Annahme des Gesetzes über die Kontrolle der Gewinnung 37
 Der Handel 328
Kaurikopal (s. auch Kaurigummi und Harze), Die Industrie in Neuseeland 494
Kautschuk, synthetischer, Das Problem der Produktion in den Ver. Staaten 224
Kesselwagen, Handelskammergutachten 242
Ketole (s. auch Lösungsmittel), Die Herstellung in Frankreich 721
Kloepfel, Prof. Dr. Edmund † 233
Knochen, Inland:
 Freigabe der Ausfuhr von entfetteten K. 718
 Ausland:
Argentinien, Die Ausfuhr 328
Belgien, Umsatzsteuer 877
Estland, Erhöhung des Ausfuhrzolls 201
Frankreich, Ausfuhr von rohen K. zollfrei 134
 Ausfuhrregelung 809
Rußland, Die verarbeitende Industrie 184
Uruguay, Ausfuhrzoll 221
Knochenasche, Ausfuhrzoll in Uruguay 221
Knochenmehl (s. auch Düngemittel), Ausfuhr aus Rußland 1114
Kobalt (s. auch Metalle)
Belgien, Die Produktion 222
Kanada, Die Gewinnung 907
Kobaltoxyd (s. auch Farben), Versuche zur Begründung einer Industrie in Japan 879
Kohlensäure (s. auch Gase)
Frankreich, Steuer auf flüssige Kohlensäure 742
Kanada, Aufhebung der Steuer 512
 Herstellung von fester Kohlensäure 772
Südafrikanische Union, Natürliche Ausströmungen als Grundlage einer Industrie 77
Ver. Staaten, Herstellung fester Kohlensäure 679

- Kohlenteer** (s. auch Steinkohlenteer), Die Industrie in England 69
- Kohlepapier**
Argentinien, Der Markt 247
Frankreich, Der Außenhandel 424
Tschechoslowakei, Aus der Industrie 562
- Kokereinebenprodukte** (s. auch die einzelnen Produkte)
England, Die Gewinnung 284
Kanada, Die Gewinnung 205
Ver. Staaten, Die Gewinnung im Süden 36
- Kokkelskörner** (s. auch Drogen), Erlaß der preußischen Regierung betr. den Verkauf 442
- Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin** 655
- Kolophonium** (s. auch Naval Stores u. Harze)
Argentinien, Die Einfuhr 907
Australien, Die Einfuhr 840
Frankreich, Die Produktion 1925 561
Griechenland, Verkäufe und Preise 587
Niederlande, Der Handel 105
Rußland, Inbetriebnahme eines Werkes 881
Ver. Staaten, Normung 352
 Der Verbrauch nach Industrien 402
 Ermäßigung der Gebühr für Klassifizierungen 767
 Aus der Industrie 883
- Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin** 611
- Kongostaat**
 Zollerhöhungen 115
 Erhöhung der Ausfuhrzölle 283
 Erteilung von Einfuhrlicenzen 879
 Gewinnung von Rohstoffen und chemischen Erzeugnissen 971
- Konservierungsmittel** (s. auch die einzelnen Erzeugnisse).
 Verordnung über K. für Nahrungsmittel in Lettland 135
- Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft Berlin** 288, 949
- Korea**, Aufhebung der Einfuhrtaxe für japanische Waren 880
- Kosmetika**
 Weltandel in Toilettepräparaten 192, 212
Cuba, Keine Einschränkung des Absatzes 1154
Frankreich, Ausfuhrzoll 923
Italien, Verwendung von Alkohol zur Herstellung von Zahnpflegemitteln 185
Kanada, Vorschriften über die Denaturierung von alkoholhaltigen Toilettewässern 767
 Verkaufsregelung 858
Peru, Kontrolle der Einfuhr 1063, 1087
Portugal, Aufhebung der Stempelsteuer 944
Rumänien, Einfuhrfreigabe von Haarwasser 54
 Kontrolle der Einfuhr 347
Spanien, Sanitäre Abzeichen für Zahnpflegemittel 902
 Kontrolle der Zahnpflegemittel 1112
Sudan, Verzollung von alkoholhaltigen K. 373
Tanganjika, Einfuhr 1092
Tschechoslowakei, Einfuhrerleichterungen für parfümierte Fette 263
Ver. Staaten, Kein Dumping in Kosmetika aus England 945
 Die Herstellung im Jahre 1925 948
- Köttitz Ledertuch- und Wachtuch-Werke, Aktiengesellschaft Köttitz bei Coswig i. Sa.** 589
- Krankenkassen**, Die Erwerbsgeschäfte der Ortskrankenkassen 70, 237
- Krapp** (s. auch Farbstoffe), Ermäßigung der Steuer in der Türkei 264
- Kreditfragen**, Die Krediterleichterung der Reichsbank 55
- Kreosot**
Frankreich, Produktion und Verbrauch 285
Italien, Produktion und Verbrauch 401
Ver. Staaten, Abnehmende Bedeutung als Markt 174
 Die Produktion 403
- Kresole**
England, Neue Verwendung 326
Ver. Staaten, Neues Verfahren zur synthetischen Herstellung 997
- Kresylsäure**, Verzollung in den Ver. Staaten 1112
- Kruschensalz** (s. auch pharmazeutische Produkte), Einfuhrregelung in Norwegen 943
- Kuhleemann**, Generaldirektor Dr. Friedrich † 817
- Kunstfaser**, Zollbehandlung in Finnland 444
- Kunstthorn** (s. auch die verschiedenen Arten)
Tschechoslowakei, Schlechte Lage der Industrie 350
Ungarn, Einfuhrzoll 264
- Kunstseide, Inland:**
 Handelskammergutachten 538
- Verständigung in der deutschen Industrie 539
 Der deutsch-italienische Kunstseidenstreit 1003, 1088, 1135
- Ausland:**
 Aus der internationalen Industrie 34
 Die Aussichten der Industrie im Jahre 1926 nach Professor Mortara 137
 Die verschiedenen Verfahren zur Erzeugung 262
 Der Wettbewerb 375
 Weltproduktion 390
 Vorgänge in der internationalen Kunstseidenindustrie 650
 Baumwolle als Rohmaterial 698
 Aus der Industrie 791
 Die Produktion im Jahre 1926 1016
Argentinien, Zollbehandlung von ungesponnener K. 675
 Der Einfuhrzoll 968
Australien, Bevorstehende Zollerhöhung 583
Belgien, Aus der Industrie 14
 Soie de Tubize 307
 Produktion und Außenhandel 1925 609
Britisch-Indien, Steigerung der Einfuhr 1019
Dänemark, Aenderung des Zolls 53
England, British-Celanese 13
 Aus der Industrie. „Cellulose Holdings“ kontra „British Celanese“ 95
 Die Wirkungen der Zölle 133
 Aus der Industrie 266, 306, 503
 Courtaulds Ltd. 306
 Die Produktion 1925 539
 Zunahme des Prozentsatzes von Kunstseide in Mischgeweben 836
 Ausfuhr im ersten Halbjahr 1926 926
 Der Einfuhrzoll auf Acetatseide 1061, 1109, 1151
Finnland, Die Aussichten der Begründung einer Industrie 1135
Frankreich, Aus der Industrie 13, 95, 608, 699, 836
 Ein- und Ausfuhr 837
Italien, Der Export 1925 56
 Die Fortschritte der Industrie 138
 Die Gestehungskosten der Industrie 266
 Aus der Industrie 268, 309, 723
 Aenderung der Zollsätze 421
 Eine Preiskonvention 446
 Società Snia Viscosa 515
 Die Kunstseidenindustrie unter besonderer Berücksichtigung der italienischen Verhältnisse 525
 Festsetzung der Umsatzsteuer 606
 Freie Einfuhr auf Zeit von Kunstseidefäden 721
 Die Preiskonvention 748
 Reorganisation der Snia Viscosa 996
 Die Lage der Snia Viscosa in schweizerischer Darstellung 1067
Japan, Eine neue Fabrik 57
 Ausbau der Industrie 248
 Die Industrie 447
 Die Fabriken 749
 Gewaltige Steigerung der Einfuhr trotz der Zollerhöhung 769
 Einfuhr und Produktion 1068
Kanada, Einfluß der neuen Courtaulds Fabrik auf die Sulfit-cellulose-Industrie 247
 Die Lage auf dem Markt 1116
 Die Fabriken 286
 Aus der Industrie 839
Niederlande, Die Produktion 390
 Die Industrie 1145
Norwegen, Geplante Errichtung einer Fabrik 493
Oesterreich, Der geplante Schutzzoll 420
Polen, Der Stand der Industrie 610
Rumänien, Die Aussichten der Industrie 882
Rußland, Die Fabrikation 138
 Neuregelung der Verbrauchssteuer 264
 Errichtung einer Fabrik 700
Schweden, Aus der Industrie 1090
Schweiz, Die Lage der Industrie 55
 Neugründung in der Industrie 244
 Aus der Industrie 651, 970, 1114
Spanien, Die Industrie 1114
Tschechoslowakei, Die Zollvorlage 113, 134, 604
 Die Lage der Industrie 482
 Veredelungsverfahren und Bewilligungsschein 628
 Zollermäßigungen? 967
 Zollfreie Einfuhr für die Posamenten-Industrie 1063
 Die Wirkungen des Zolles 1085
Türkei, Aufhebung des Verbots der Anwendung von Kunstseide in der Weberei beantragt 223

- Ungarn*, Betriebseinstellung der größten Fabrik 376
Ver. Staaten, Die Entwicklung der Industrie 15
 Wachsende Einfuhr 223
 Die Gestehungskosten der Industrie 266
 Die Herstellung 571
 Aus der Industrie 587, 701
 Das Produktionsprogramm 632
 Preisermäßigung 772
- Kunstwolle**
Die Aussichten (Sniafil, Woolyarna, Philana) 148
England, Die Zollbehandlung 302
Italien, Die Produktion der Snia Viscosa 35
- Kupfersulfat** (s. auch Schädlingsbekämpfungsmittel)
Griechenland, Der Verbrauch 515
 Zollfreiheit 901
Italien, Schwierigkeiten der Industrie 162
Jugoslawien, Einfuhrfreiheit 372
Tschechoslowakei, Antrag auf Pauschalierung der Umsatzsteuer 967
- L.**
- Lab** (s. auch tierische Produkte), Die Einfuhr in Australien 13
Dr. Laboschin Aktiengesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Berlin 614
- Lacke** (s. auch Farben und die einzelnen Lacke), Inland:
 Handelskammergeutachten 204
 Zusammenschluß in der Industrie 244
- Ausland:**
Britisch-Indien, Ausfuhr von Körnern und Knopflack 680
 Antrag auf Ausfuhrzölle auf Körnern und Stocklack 768
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Einfuhr von spiritushaltigen L. und Polituren nach Polen 1152
England, Probleme und Lage der Industrie 126
 Ein Forschungsinstitut zur Bearbeitung von Problemen der Industrie 244
 Gründung einer Forschungsgesellschaft 423
Peru, Die Einfuhr 971
Rußland, Der Markt 859
Tschechoslowakei, Die Lage der Industrie 527
Ver. Staaten, Die Lage der Industrie 309
 Die Produktion 572
 Produktion und Außenhandel 763, 784
 Die Ausfuhr 1102
- Lakritzen** (s. auch Drogen), Die Erzeugung in der Türkei 1136
- Lebensmittel** (s. auch Nährpräparate), Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit L. und Bedarfsgegenständen 1099
- Lebertran** (s. auch Fette und Öle)
Island, Die Produktion 327
Jugoslawien, Die Verzollung 491
Kanada, Die Gewinnung 1045
Norwegen, Die Produktion 699, 746
Palästina, Zollfreiheit 993
Schweden, Der Verbrauch 1135
- Leim**, Inland:
 Handelskammergeutachten 676
- Ausland:**
 Der Zusammenschluß der europäischen Industrie 76, 374, 468, 1015
Frankreich, Die Industrie 826
Italien, Eintarifierung von mit Kalk versetztem Tischlerleim 925
Japan, Der Markt 470
Rußland, Ausfuhr 1114
Ver. Staaten, Prüfung der Viscosität 138
 Die Ausfuhr im Jahre 1925 327
 Produktion von tierischem L. im 1. Quartal 1926 540
 Produktion im 2. Quartal 1926 927
- Leinöl** (s. auch Fette und Öle)
Brasilien, Beginn der Herstellung 907
England, Die Ausfuhr 326
 Ein- und Ausfuhr im 1. Quartal 1926 699
 Der Markt 832
Ver. Staaten, Die Produktion 1925 748
- Leinölfirnis** (s. auch Firnis), Handelskammergeutachten 423
- Leinsamen**, Produktion und Ausfuhr in Argentinien 928
- Lettland**
 Die Vorbereitungen zu einer Zolltarifrevision 114
 Die Zollunion mit Estland 114
 Verordnung über Konservierungsmittel für Nahrungsmittel 135
- Verordnung über die Verwendung von Farben zum Färben von Nahrungsmitteln 135
 Verkehr mit giftigen Stoffen 135
 Einfuhrverbot für ausländische Alkaloid-Extrakte 135
 Der neue Zolltarif 153, 235, 277, 302, 1111
 Kontrolle der pharmazeutischen Produkte 156
 Aus den Beratungen über die Zollvorlage 181, 257
 Die Parfümerie-Industrie 181
 Zunahme des Verbrauchs an Kunstdünger 308
 Änderungen des Zolltarifs 347, 371, 443
 Ausstellung von Ursprungszeugnissen 443, 695
 Zollfreie Einfuhr von Waren 466
 Die chemische Industrie im Jahre 1925 479
 Gewährung weiterer Freiterritorial-Rechte 511
 Zolltarifentscheidungen 535
 Zollfreie Einfuhr von Waren 535, 558, 834, 991
 Abschluß eines Handelsvertrages mit Deutschland 579, 685
 Kündigung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken 586
 Zollfreie Einfuhr von Stahlcylindern 630
 Zollrückerstattung 630
 Keine Beglaubigung der Ursprungszeugnisse für Transitwaren erforderlich 766
 Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zündhölzern 766
 Zollrückerstattung für Casein 787
 Zollfreie Einfuhr von Waren 787, 943, 1153
 Handelsvertrag mit Belgien 809
 Zollrückerstattungen 878
 Vorschriften über die Etikettierung von Essig 878, 1013
 Revision der in der Pharmazie-Verwaltung angemeldeten Betriebe 881
 Zolltarifänderungen 924, 943, 967, 1152
 Zollunion mit Estland 924
 Verordnung über den Schutz von Warenzeichen 946
 Gewichtsfestsetzungen für die Verzollung nach dem Bruttogewicht 991
 Kunstdüngerverbrauch 1016
 Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Deutschland 1131
- Lindgens**, Kommerzienrat Adolf 1050
- Liquidambar** (Storax) (s. auch Harze), Die Ausfuhr aus Honduras 469
- Litauen**
 Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 199, 510
 Bevorstehende Erhöhung des Zolltarifs 420
 Inkrafttreten der Zollerhöhung 511, 558, 581
- Literatur**
 Taschenausgabe der Reichskostengesetze. Von Dr. Adolf Baumbach 99
 Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der „Frankfurter Zeitung“ 99
 Reichs-Gesundheitsblatt, herausgegeben vom Reichsgesundheitsamt 99
 Eingegangene Bücher 99, 497, 519, 567, 774, 1023
 Die Kunstseide. Von Dr. Valentin Hottenroth 207
 Die deutsch-russischen Rechts- und Wirtschaftsverträge nebst Konsularvertrag vom 12. Oktober 1925. Von Geh. Reg.-Rat Cleinow 207
 Kommentar zur Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz. Von Staatssekretär a. D. Mügel 207
 Das deutsche Warenzeichenrecht. Von Kammergerichtsrat Dr. Pinzger und Patentanwalt Dr. Heinemann 291
 Das gesamte Aufwertungsrecht. Von Staatssekretär a. D. Oskar Mügel 291
 Versicherungsgesetz für Angestellte. Von Senatspräsident K. Meinel 291
 Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der „Frankfurter Zeitung“, Heft I, Jahrgang 1926 291
 Die gewerbliche Kohlenoxydvergiftung und ihre Verhütung. Von Heubner, Forstmann und Wollin 291
 La Fabrication du Cuir au Chrome. Par M. C. Lamb 291
 Öle, Firnisse, Lacke und Sikkative im Gewerbe des Malers. Von E. Stock 497
 Bleiweiß und andere Bleifarben. Von Dr. E. Zimmer 497
 Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland. Bearbeitet von der Handelskammer zu Remscheid 497
 Wie schaffen wir dem deutschen Volke Arbeit und Brot? Von Dr. Georg Solmssen 519
 „Produkten-Markt“, Zeitschrift für alle Zweige des Rohprodukten- und Abfallhandels 567
 Vierteljahresshette zur Konjunkturforschung. Herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung 567
 Kommentar zum Körperschaftssteuergesetz vom 10. August 1925. Bearbeitet von Reichsfinanzrat B. Evers, 2. Auflage 794

- Die Gestaltung des Außenhandels in Schuldnerstaaten. Von Dr. Reinhold Schulz 794
- Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Senatspräsident beim Kammergericht Dr. Adolf Baumbach 819
- Farbenchemisches Praktikum. Von Dr. R. Möhlau und Dr. H. Th. Bucherer 819
- Blüchers Auskunftsbuch für die chemische Industrie 862
- Fortschritte der Heilstoffchemie. Von Dr. J. Houben 975
- Adreßbuch der chemischen Industrie und des Chemikalien-großhandels Oesterreichs 999
- Waren- und Materialenkunde des Lack- und Farbenfaches. Herausgegeben von Erich Stock und Wilhelm Antony 1022
- Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der „Frankfurter Zeitung“, Heft III, Jahrgang 1926. Unter Mitwirkung von Ernst Kahn 1023
- Die elektrometrische (potentiometrische) Maßanalyse. Von Dr. Erich Müller 1023
- Chemie. Anorganischer Teil. Von Dr. Jos. Klein 1023
- Lithium (s. auch Metalle). Ausbeutung von Vorkommen in Kanada 286
- Lithopone (s. auch Farben)
- Die Lage der Industrie 617, 638
- Argentinien, Zollbehandlung 744, 968
- Kanada, Die Einfuhr 1018
- Ver. Staaten, Herstellungsverfahren und Absatz 588
- Die Industrie 838
- Lohnfragen, Inland:**
- Löhne der chemischen Industrie, Stand am 31. 12. 1925 75
- Löhne der chemischen Industrie, Stand am 31. 10. 1926 993, 1015
- Ausland:**
- Oesterreich, Löhne in der Schwerchemikalienindustrie 995
- Ver. Staaten, Löhne in der chemischen Industrie 1018
- Lösungsmittel** (s. auch die einzelnen Lösungsmittel)
- Lösungsmittel aus Sägespänen 399
- Technische Darstellung sekundärer Alkohole 907
- Bestrebungen zur Besteuerung in England 1061
- Die Entwicklung der Produktion und des Verbrauchs von flüchtigen L. in den Vereinigten Staaten 1126
- Lötmittel, Einfuhrzoll in Italien 1154
- Luxemburg, Einführung der belgischen Zollgebühren 580
- Lybien, Forschung nach Phosphatlagern 1092

M.

Madagaskar

- Neue Ausfuhrzölle 12
- Die Graphitindustrie 139
- Zollerhöhung um 30% 879
- Gewinnung von Mineralien im Jahre 1925 1115
- Magnetit** (s. auch Mineralien)
- Kanada, Förderung der Industrie 139
- Rußland, Die Produktion 770
- Ver. Staaten, Produktion und Einfuhr 327
- Zollerhöhung beantragt 649, 696
- Magnesium** (s. auch Metalle), Die Produktion in Italien 1066
- Magnesiumsalze** (s. auch die einzelnen Salze)
- Rußland, Mißglückter Versuch der Produktion 1044
- Ver. Staaten, Die Produktion 1925 516
- Malta, Ein- und Ausfuhr von narkotischen Drogen 743
- Mangan** (s. auch Metalle)
- Die Lage der Erzförderung 160
- Brasilien, Ausfuhr von Erzen 541, 563
- Britisch-Indien, Vorkommen 701
- England, Erzförderung in Wales 137
- Rumänien, Verkauf von Erzen 184
- Englisch-belgische Interessen im Manganerzbau 515
- Rußland, Gefährdung der Harriman-Konzession? 15
- Auslandskapital bei der Harriman-Konzession 36
- Zur Ausbeutung der neu entdeckten Vorkommen 56
- Einigung zwischen der Harriman-Gruppe und dem kaukasischen Grubenverein 76
- Neue Erzfund 204
- Die Förderung der Harriman-Konzession 222
- Ein Jahr Harriman-Konzession 792
- Ver. Staaten, Gewinnung und Einfuhr 816, 907
- Margulies, Kommerzialrat Dr. Otto † 118

Markt- und Preisberichte

- Chemikalien, ausländische 19, 39, 59, 79, 99, 119, 143, 167, 187, 207, 227, 251, 271, 291, 312, 331, 355, 379, 407, 427, 451, 475, 499, 519, 543, 567, 591, 615, 635, 659, 683, 703, 727, 751, 775, 795, 819, 843, 863, 887, 911, 931, 951, 975, 999, 1023, 1047, 1071, 1095, 1119, 1139, 1159
- Stickstoff-Düngemittel Januar 1926 117, Februar 227, März 311, April 425, Juni 635, Juli 727, August 819, September 887, Oktober 999, November 1119
- Marokko**
- Die Phosphatindustrie 185
- Verbrauchssteuer auf Zündhölzer 203
- Die Bedeutung der Phosphatlager 224
- Die Phosphatausfuhr 1925 248
- Verzollung von für Spanisch-Marokko bestimmten Waren bei Durchfuhr durch die Tangerzone 513
- Zollerleichterungen in Spanisch-Marokko und Tanger 537
- Verkäufe von Phosphaten im 1. Halbjahr 1926 816
- Verbrauchssteuer für Zündhölzer 858
- Aufhebung von Sonderabgaben für deutsche Waren 1037, 1134
- Ausfuhr von Sandarak im Jahre 1925 1137
- Martinique**
- Neue Zölle für Walfischöle und Walfischguano 607
- Einfuhrtaxe 879
- Massengüter**, Aufnahme von Kohlensaurem Baryt in das Verzeichnis der Massengüter 489
- Medizinalpflanzen** (s. auch Drogen)
- Italien, Geplante Steigerung des Anbaues 351
- Jugoslawien, Anbau in Dalmatien 68
- Rumänien, Errichtung einer Prüfungsstelle 562
- Rußland, Nachfrage 15
- Medizinalweine** (s. auch pharmazeutische Produkte), Verkauf in Apotheken in Polen 719
- Meistbegünstigte Länder** in Deutschland nach dem Stande vom 1. 6. 1926 580, 694
- Menhadenöl** (s. auch Fette und Öle), Die Produktion in den Ver. Staaten 1925 328
- Mennige**, s. Bleimennige
- Menthol** (s. auch Pfefferminzöl)
- Der Markt im Oktober 1926 1047
- Japan, Die Produktion 345
- Die Ausfuhr im Jahre 1925 929
- Merck, Geh. Komm.-Rat Dr. phil. Dr. med. h. c. 448
- Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G. Hamburg 473
- Mergentheimer Ouellsalz und Pastillen (s. auch pharmazeutische Produkte) 943
- Metalle** (s. auch Erze und die einzelnen Metalle)
- Aegypten, Verzollungswerte 631, 835
- Kanada, Vorkommen und Produktion 1045
- Spanien, Vorkommen 906
- Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft** zu Frankfurt a. M. 96
- Metallgesellschaft in Frankfurt am Main** 97
- Metalltuben, Antrag im Reichstag betr. bleihaltige M. 94
- Methangas** (s. auch Gase und Erdgas)
- Rumänien, Ausbeutung der Ausströmungen 95
- Die Lage der Industrie 1044
- Methanol** (s. auch Lösungsmittel)
- Estland, Erhöhung des Einfuhrzolls 201
- Frankreich, Fabrikation von synthetischem Methanol 602
- Italien, Zulassung zur Vergällung des Betriebsstoffes „Elcosina“ 117
- Kanada, Die Produktion 516
- Die Gewinnung im 1. Halbjahr 1926 793
- Rußland, Die Fabrikation 351
- Ver. Staaten, Die Raffination 1925 246
- Die Einfuhr 286
- Die Produktion 540
- Erhöhung des Einfuhrzolls 675, 1086
- Die Produktion im 1. Halbjahr 1926 860
- Steigerung der Produktion von raffiniertem M. im September 1067
- Die Begründung der Zollerhöhung 1154
- Methylamine**, Neues Verfahren zur Herstellung in den Ver. Staaten 928
- Methylchlorid**
- Costa Rica, Ermäßigung des Einfuhrzolls 512
- Italien, Der Einfuhrzoll 582
- Methylenchlorid**, Der Einfuhrzoll in Italien 582
- Mexiko**
- Zollstrafen und ihre Vermeidung 54
- Als Markt für zubereitete Arzneien 122
- Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 199, 809

- Besteuerung der Terpentin-Industrie 325
 Produktion von Agar-Agar 352
 Aenderung des Einfuhrzolls auf Chlor 398
 Produktion und Außenhandel in Naval Stores 447
 Außerkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich 556
 Bedarf an Schädlingsbekämpfungsmitteln 680
 Produktion von Arsenik, Antimon und Graphit 680
 Einfuhr von Schwefelsäure freigegeben 697
 Bestimmungen über die Einfuhr von Medikamenten 697
 Tarifänderung für Erdwachs und Paraffin 744
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Deutschland 942
 Zolländerungen 945, 992
 Aufhebung von Ausfuhrzöllen 992
 Aufhebungen aller Einfuhrbewilligungen für Waffen und Munition 1014
 Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs 1039, 1154
 Ausbeutung von Radiumvorkommen 1045
 Einfuhr von Silicaten 1068
 Aenderungen von Einfuhrzöllen 1086, 1112
Mikroskopierfarben (s. auch Farbstoffe und Farben), Die Herstellung in den Ver. Staaten 403
Milchsäure (s. auch Säuren), Schaffung einer Industrie in Ungarn 245
Mineralien (s. auch Erze und die einzelnen Mineralien)
Brasilien, Die Produktion 1924 247
Madagaskar, Die Gewinnung im Jahre 1925 1115
Südafrikanische Union, Produktion einiger Mineralien im Jahre 1925 541
Mineralöle (s. auch die einzelnen Mineralöle)
Oesterreich, Abschluß eines Kartells 652
Portugal, Einfuhrabgaben 675
Tunis, Aenderung der Zollkoeffizienten 582
Ver. Staaten, Die Markierung für die Einfuhr 789
Mineralwässer (s. auch pharmazeutische Produkte) Inland:
 Einfuhrfreiheit in das Saargebiet 11
 Ausland:
Belgien, Verbrauchssteuer 52, 263, 302
England, Der Handel in Belfast 1066
Indochina, Inkraftsetzung des französischen Gesetzes über den Verkauf 1112
Italien, Aenderung der Bestimmungen 182
Norwegen, Aufhebung der Steuer 1133
Oesterreich, Verordnung über die Durchführung der Steuer 629
Rumänien, Emser Wasser zum Medizinal-Mineralwasser erklärt 182
 Herabsetzung der Sondertaxen 466
 Neues Mineralwasser 512, 630, 720
Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft Berlin 376
Molybdän (s. auch Metalle)
 Molybdän und seine Verbindungen 190
Ver. Staaten, Die Produktion 1925 516
Monaco, Verbrauchssteuern 879
Moschus (s. auch Drogen), Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von künstlichem Moschus in der Schweiz 586
Mozambique, Berechnung der Wertzölle 879, 1112
Munition (s. auch Schießpulver), Inland:
 Handelskammergutachten 769
 Ausland:
Costa Rica, Kontrolle der Einfuhr 283
England, Generallizenz für die Ausfuhr 604
Griechenland, Begründung einer Fabrik 1045
Mexiko, Aufhebung aller Einfuhrbewilligungen 1014
Niederländisch-Indien, Neue Einfuhrbestimmungen 242
Palästina, Zollfreiheit für Schlachthauspatronen 1155
Portugal, Verbot der Einfuhr 630, 744
Rumänien, Transport von Jagdpatronen 947
Rußland, Ausfuhrverbot 675
Schweden, Einfuhrverbot 323
Spanien, Verordnung über den Vertrieb von 4-mm-Patronen 789
Tschechoslowakei, Die Umsatzsteuer-Pauschalierung 156
Türkei, Monopol für Jagd- und Revolverpatronen 675
Venezuela, Einfuhrverbot 968
Ver. Staaten, Rückgang der Produktion 1925 971
Mutterkorn (s. auch Drogen)
 Die Produktion in einigen europäischen Ländern 266, 306
Spanien, Preissteigerung 447
- N.**
- Naphthalin** (s. auch Teerdestillationsprodukte), Die Einfuhr in Kanada 928
Natriumbenzoat (s. auch Konservierungsmittel), Zusatz zum Obstmost in der Schweiz 859
Natriumchlorat, Produktion und Absatz in den Ver. Staaten 957
Natriumcyanid (s. auch Gifte), Die Ausfuhr aus der Tschechoslowakei nach den Ver. Staaten 446
Natriumhydrosulfit
Frankreich, Klassifizierung in der Liste zum Zollabkommen mit Deutschland 1085
Italien, Verwendung von vergälltem Alkohol zur Herstellung 1066
Natriumphosphat
England, Ein- und Ausfuhr 836
Ver. Staaten, Die Einfuhr 927
Natriumsalze (s. auch Bichromat, Silicate und die einzelnen Salze), Die Gewinnung in den Ver. Staaten 723
Natronsalpeter (s. auch Stickstoffdüngemittel), Zoll auf raffinierten Natronsalpeter in den Ver. Staaten beantragt 182
Naval Stores (s. auch die einzelnen Produkte)
Britisch-Indien, Produktion und Verbrauch 287
Frankreich, Außenhandel 995
Kanada, Produktion und Außenhandel 447
Ver. Staaten, Ausfuhr 1924 und 1925 224
 Abhaltung einer Konferenz 403
 Die Produktion im Jahre 1925 563
Nährpräparate (s. auch Lebensmittel), Kontrolle der Einfuhr in Peru 1087
Neufundland
 Zoll auf Kataloge usw. 559
 Fakturenwert von Einfuhrwaren 768
Neukaledonien
 Ausfuhrabgaben 13
 Neue Einfuhrzölle 880
Neuseeland
 Annahme des Gesetzes über die Kontrolle der Kaurigummigewinnung 37
 Zolltarifentscheidungen 136, 284
 Regelung des Verkaufs von Nahrungsmitteln und Drogen 265
 Kaurigummihandel 328
 Die Kaurikopalindustrie 494
 Schwefelvorkommen 633
 Der Markt für Zinkweiß 681
 Einfuhr von Düngemitteln und Farben 948
 Einfuhr von Parfümerien im ersten Halbjahr 1926 1116
Nicaragua
 Asatötida als Denaturierungsmittel 287
 Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln 675
Nicotin (s. auch Betäubungsmittel), Abgabe aus den Staatsbetrieben an die Landwirtschaft in Frankreich 204
Niederlande
 Die chemische Industrie im 3. Vierteljahr 1925 3
 Handelsvertrag mit Kanada 12
 Der Terpentin- und Kolophoniumhandel 105
 Geheimmittel 113, 263, 557, 580
 Das Chinin-Monopol und der Völkerbund 129
 Zollvereinbarung mit der Türkei 182
 Handelsvertrag mit Ungarn 302
 Kontrollkommission für Sera und Impfstoffe 347
 Die chemische Industrie im Jahre 1925 358
 Die Produktion an Kunstseide 390
 Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925 413
 Abschluß des Handelsvertrages mit Griechenland 445
 Das Chininmonopol 446
 Der Außenhandel mit Chemikalien im 1. Vierteljahr 1926 504
 Handelsvertrag mit Estland 532
 Verbrauchssteuer auf Isopropylalkohol 674
 Chemikalienhandel mit Spanien 1925 714
 Der Handelsvertrag mit Griechenland 767
 Der Handelsvertrag mit Griechenland noch nicht in Kraft 901
 Superphosphatproduktion 995
 Ein neues Chininproduzenten-Syndikat 1016
 Geschäftliche Ergebnisse in der chemischen Industrie 1101
 Die Kunstseideindustrie 1145
Niederländisch-Guayana, Der Bauxitexport im Jahre 1925 681
Nigeria
 Einfuhr von deutschen Farbstoffen 513
 Aufhebung von Einfuhrverboten 559
 Regelung der Einfuhr von Cyaniden 902
Nitrocellulose, Die Weltproduktion 266
Nitrocelluloselacke, Zusammenschluß in der Industrie 539
Nitrophoska (s. auch Düngemittel) 1098
Nobel Industries Ltd. 995

Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg/
Wilhelmsburg 542

Norwegen

Zolltarifentscheidungen und -Auskünfte 31, 53, 74, 182, 420,
443, 465, 490, 720, 766, 810, 991, 1039, 1062, 1152

Handelsvertrag mit Rußland 32, 605

Die Lage der Carbidindustrie 184

Die beabsichtigte Zolltarifrevision 303

Außenhandel mit Düngemitteln 308

Die Ausfuhr von Ferromangan. Erfolgreiche Konkurrenz in
den Ver. Staaten 327

Produktion von Walfischtran 327

Handelsvertrag mit der Türkei 347

Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925
388

Neues Verfahren zur Herstellung von Aluminium 400

Geplante Errichtung einer Kunstseidenfabrik 493

Schutzzoll für Schreibmaschinenfarbbänder 511

Die beabsichtigte teilweise Tarifrevision 581

Bevorstehende Erhöhung des Zollzuschlags 606

Inkraftbleiben des geltenden Zolltarifs 630

Handelsvertrag mit Siam 675

Produktion von Lebertran 699, 746

Pyritvorkommen 699

Arsenfunde 699

Gesetzesvorlage über die Kontrolle der pharmazeutischen
Spezialitäten 924

Einfuhrregelung für Mergentheimer Quellsalz und Pastillen
sowie für Kruschensalz 943

Zusatzabkommen mit Spanien 968

Zolltarifrevision 1013

Waltran für Konservierungszwecke 1043

Einfuhrbestimmungen für Narkotica 1061

Mineralwassersteuer 1133

Novocain (s. auch pharmazeutische Produkte), Freigabe von
Präparaten zur Einfuhr in Britisch-Indien 183

O.

Öle und Fette (s. auch die einzelnen Produkte)

Ver. Staaten, Produktion im 1. Quartal 1926 748

Produktion im 2. Quartal 1926 927

Opium (s. auch Betäubungsmittel)

Aegypten, Verbot der Gewinnung 537

Verkaufsangebot für die Ernte 884

Britisch-Indien, Die Ausfuhr 265

Der Handel in Ostasien 325

Die Opiumpolitik der Regierung 839

Danzig-Polnisches Zollgebiet, Erläuterungen zum Opium-
gesetz 991

Griechenland, Das Monopol 241

Irak, Einfuhrbestimmungen 513

Italien, Untersuchungen über die Möglichkeit des Anbaues
von Schlafmohn 970

Japan, Die Gewinnung 494

Jugoslawien, Die Produktion 286, 700

Die Aussichten für die Produktion 446

Persien, Die Ausfuhr 1924 und 1925 248

Rußland, Einführung eines Staatsmonopols 815

Türkei, Die Lage des Marktes in Konstantinopel 185, 1114

Produktion und Ausfuhr 905

Opiumalkaloide (s. auch Betäubungsmittel), Die Industrie in
Frankreich 539

Osmium (s. auch Metalle), Die Produktion in Australien 908

Oesterreich

Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 11, 558

Zu den bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen 11

Vorschläge für Zollerhöhungen 31

Bevorstehende Revision der handelspolitischen Verträge 53

Handelsvertrag mit der Schweiz 73

Die Frage eines Zolles auf Superphosphat 91, 240, 629

Der Stand der Carbidindustrie 117

Das Export-Förderungsgesetz 156, 181

Zusammenschluß der führenden Firmen der chemisch-phar-
maceutischen Branche 161

Revision des Handelsvertrages mit Deutschland 263

Endgültige Festsetzung des Zolles auf Superphosphat 263

Inkrafttreten des neuen Superphosphatzolles 323, 420

Abänderungen des Zolltarifs 337

Der Handelsvertrag mit Ungarn 347

Der geplante Schutzzoll auf Kunstseide 420

Festsetzung eines Tarazuschlages für die Einfuhr von

Ammoniak in Kesselwagen 443

Bevorstehende Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit
Ungarn 443, 534

Das zweite Zusatzabkommen zum deutsch-österreichischen
Handelsvertrag 479, 510

Zollermäßigung für Aether und Ester 490

Zollerhöhungen 490

Handelsvertrag mit Portugal 511

Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im Jahre
1925 545

Handelsvertrag mit China 558

Die Lage der Bleistiftindustrie 562

Das neue Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der
Tschechoslowakei 581

Weiterer Ausbau des Handelsvertrages mit Deutschland
603, 628

Verordnung über die Durchführung der Mineralwassersteuer
629

Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zünd-
hölzer 629

Abschluß eines Mineralölkartells 652

Die chemische Industrie in Kärnten 692

Zollerhöhungen und Handelsverträge 695

Die neuen Zollerhöhungen 712

Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Ungarn 732

Zollermäßigung für Binder-, Brauer-, Bürstenbinder- und
Seilerpech 743

Außenhandel mit Chemikalien im Jahre 1925 804

Aus der chemischen Industrie 814

Inbetriebsetzung einer Celluloid-Fabrik 837

Aufhebung von Ausfuhrverboten 856

Zusatzprotokoll zu dem Handelsvertrag mit Italien 967

Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen
des Zusatzprotokolls zum Handelsvertrage mit der bel-
gisch-luxemburgischen Zollunion vom Dezember 1924

990

Amtliche Zulassung von Desinfektionsmitteln 990

Geltende Löhne in der Schwerchemikalienindustrie 995

Aenderung des Verzeichnisses der Luxusgegenstände 1110

Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr 1110

Oxalsäure (s. auch Säuren), Die Frage des Einfuhrzolls in
England 1061

P.

Palästina

Zollbefreiungen 93

Einfuhrverbot für Essenzen zur Herstellung von Spirituosen
183

Neuer Einfuhrzoll auf parfümierte Spirituosen. Bestim-
mungen über die Erhebung von Wertzöllen 325

Aufhebung aller Ausfuhrzölle 325

Erweiterung der Freiliste 607

Lebertran zollfrei 993

Zollfreiheit für Schlachthauspatronen 1155

Panama

Molengebühr für brennbare Stoffe 183

Beabsichtigte Zollerhöhungen für Parfümerien und Toilette-
seife 1112

Paraffin

Schweiz, Aenderung der Tarifierung 52

Polen, Begründung eines Zentralverkaufsbüros 117

Preisermäßigung 652

Mexiko, Tarifänderung 744

Paraffinöl, Erhebung einer Einfuhrgebühr in der Tschecho-
slowakei 1013

Paraguay

Kündigung des Handelsvertrages mit Deutschland 282

Aenderung in den Bestimmungen über Konsularfakturen
513

Die Quebrachoextrakt-Ausfuhr 541

Außerkräfttreten des Handelsvertrages mit Frankreich 556

Kündigung des Handelsvertrages mit Italien 582

Ende der Meistbegünstigung für Spanien 607

Parfümerien

Aegypten, Die Einfuhr 1925 971

Cypern, Zollerhöhung 264

Estland, Bedarf, Einfuhr und Produktion 184

Frankreich, Die neue Steuer 628

Ausfuhrzoll 923

Italien, Aenderung der Umsatzsteuer 630

Außenhandel im 1. Quartal 1926 996

Kanada, Einfuhr 1091

Lettland, Die Produktion 181

Neuseeland, Einfuhr im 1. Halbjahr 1926 1116

Panama, Beabsichtigte Zollerhöhung 1112

Polen, Aus der Industrie 699

Portugal, Aufhebung der Stempelsteuer 944

- Rußland**, Vorschriften für die Zusammensetzung 1111
Schweiz, Ein- und Ausfuhr 926
Sudan, Verzollung von alkoholhaltigen Parfümerien 373, 513
Syrien, Der Markt 425
Tanganjika, Die Einfuhr 1092
Tschechoslowakei, Protest der Fabrikanten gegen die Erhöhung der Rohstoff-Einfuhrzölle 942
Uruguay, Revision der Wertfestsetzungen für die Zoll-erhebung 1086
Ver. Staaten, Produktion und Einfuhr 402
 Gerichtsentscheidung über die Aufmachung von Parfümerie-flaschen 839
 Herstellung im Jahre 1925 948
Patentwesen, Inland:
 Neuordnung der Patentgebühren 284, 348
Ausland:
 Internationale Vereinbarung über Warenzeichen und son-stige gewerbliche Schutzrechte 13, 514
 Anmeldungen im Ausland 993
Aegypten, Eintragungen 136
England, Einbehaltung von Lizenzgebühren und Beschlag-nahme gewisser Patente 34
 Neufestsetzung der Gebühren 1134
Griechenland, Abkommen mit Deutschland über Aufhebung des Ausführungszwanges 492
Polen, Erfinderschutz 608
Rußland, Der deutsche Erfinderschutz 159, 349
 Fristenablauf gemäß dem deutsch-russischen Abkommen über den gewerblichen Rechtsschutz 698
Schweiz, Änderung des Patentgesetzes 946
Ver. Staaten, Patententscheidungen 902
Patschuli (s. auch Drogen), Ausfuhr von Blättern in Sumatra 268
Pech (s. auch Naval Stores und Steinkohlenteerpech)
England, Ausfuhrverbot 923
 Freigabe der Ausfuhr 1109
Oesterreich, Zollermäßigung auf Binders, Brauers, Bürsten-binder- und Seilerpech 743
Permutit-Wasserenthärtung, Die Gültigkeit des Gansschen Patents in den Ver. Staaten aufs neue bestätigt 792
Persien
 Opiumausfuhr 1924 und 1925 248
 Zuschläge bei der Ein- und Ausfuhr 631
 Ausfuhr von Tragant 972
 Bedarf an pharmazeutischen Erzeugnissen 1068
Peru
 Das Zündholzmonopol des schwedischen Zündholztrusts 37
 Zolltarifentscheidungen 74, 136, 993
 Einfuhrverbot für Zündhölzer 136
 Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf Gummiharze 136
 Gesetzesvorlage über eine Spezialitätensteuer 203
 Verzollung von Citronensäure 221
 Zuschlagstaxen bei der Verzollung 221
 Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Präparaten 300
 Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Ceresin 537
 Bevorstehende Reformen der Zollgesetzgebung 559, 1087
 Neuer Wertzoll für Zinksulfat 559
 Die Gewinnung von Guano 563
 Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Aluminiumsulfat 879
 Einfuhr von Lacken 971
 Verzollung von Chlorkalk 1015
 Kontrolle der Einfuhr von Toiletteartikeln 1063
 Ueber die Einfuhr pharmazeutischer Erzeugnisse 1068
 Kontrolle der Einfuhr von Toiletteartikeln und einzelnen Nährpräparaten 1087
 Verzollung von Indigo 1087
 Zollerhöhung für Luxuswaren 1112
Perubalsam, Die Ausfuhr in San Salvador 328
Peters Union Aktiengesellschaft zu Frankfurt am Main 1157
Pfälzische Pulverfabriken Aktien-Gesellschaft St. Ingbert 909
Pfefferminze (s. auch Drogen), Anbau von Mitcham-Pf. in Frankreich 947
Pfefferminzöl (s. auch ätherische Oele)
Japan, Die Produktion 163, 345
Ver. Staaten, Antrag auf Zollerhöhung 467
 Der Bedarf 748
„Pflanzenschutz“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung 57
 Pflanzenschutzmittel (s. auch Schädlingsbekämpfungsmittel), Anmeldung zur Prüfung 718
Pharmazeutische Produkte (s. auch Betäubungsmittel, Alka-loide, Alkaloidextrakte, Medizinalweine, Mineralwässer, Seren und Vaccine sowie die einzelnen Erzeugnisse), **Inland:**
 Der Bezug von deutschen Medikamenten im Saargebiet 322, 718
Bekanntmachung über die zur Einfuhr in das Saargebiet zu-gelassenen Ph. P. 628
Das Saarabkommen vom 5. 8. 1926 711
 Zur Regelung des Deutschen Spezialitätenwesens 754
 Einfuhr von tierischen Organen zu therapeutischen Zwecken 787
Ausland:
 Internationale Festlegung der wirksamen Einheiten 1088
Aegypten, Die Einfuhr 1925 971
 Zusammenschluß im Handel 1115
Argentinien, Vorschriften für Verkehr mit Hypophysen- und Nebennierenpräparaten 242
 Die Einfuhr im 1. Halbjahr 1924 und 1925 286
 Verbrauchssteuer für Veterinärspezialitäten 607
Belgien, Verordnung über die Form und die Etikettierung von Arzneimittelflaschen 52
Britisch-Indien, Fabrikation weingeisthaltiger Arzneimittel 1068
Bulgarien, Verfügung über Arzneimittel 811
Chile, Zollfreie Einfuhr von Ph. zur Bekämpfung von Volks-krankheiten 183
Cuba, Gegen die Produkte zweifelhafter ausländischer Firmen 115
Dänemark, Behandlung der Arzneimittel bei der Einfuhr in Frankreich 180
Danzig-Polnisches Zollgebiet, Zum Verzeichnis der einfuhr-verbotenen Arzneimittel 200
 Einfuhr als Muster ohne Wert 990
Ecuador, Antrag auf Zollfreiheit für Tierheilmittel 1154
Estland, Einfuhrregelung 240
 Verordnung über Herstellung und Verkauf von Tierarznei-mitteln 323
 Bestimmungen über Propaganda 371
 Liste verbotener Arzneimittel 535
Frankreich, Behandlung dänischer Arzneimittel 180
 Verkauf von Medikamenten 694
Griechenland, Die Einfuhr 268
 Monopolisierung gewisser pharmazeutischer Extrakte 421
 Der Vertrieb 606
 Erhöhung der Verkaufspreise 771
Irak, Verordnung über die Einfuhr 607
Irischer Freistaat, Zollfreie Einfuhr 966
Italien, Als Markt 26
 Der gegenwärtige Stand der Industrie 692
 Faschistische Propaganda für italienische Arzneimittel 720
 Etikettierung von als Absorptionsmittel bei Bestrahlungen verwandten Präparaten 811
 Die Ausfuhr 853
Jugoslawien, Verordnung betr. die Untersuchung von Arzneimitteln 491
Kanada, Schaffung einer eigenen Pharmakopöe 516
 Verkaufsregelung 858
 Der Markt 959
Lettland, Revision der in der Pharmazieverwaltung ange-meldeten Betriebe 881
Mexiko, Als Markt für zubereitete Arzneimittel 122
 Bestimmungen über die Einfuhr 697
Niederlande, Geheimmittel 113, 263, 557, 580
Norwegen, Gesetzesvorlage über die Kontrolle 924
Persien, Bedarf an Heilmitteln 1068
Peru, Gesetzesvorlage über eine Spezialitätensteuer 203
 Regelung des Verkehrs 300
 Ueber die Einfuhr 1068
Polen, Vorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Betäubungsmitteln 551, 687
 Spezialitätenregistrierung 562
 Die Industrie 664
Portugal, Antrag auf Kontrolle des Handels 789
Rumänien, Einfuhr von Tierschutz-Impfstoffen und Sera 92
 Öffentliche Ausschreibung 223
 Kontrolle der Einfuhr 347
 Der Markt 632
 Freigabe der Ausfuhr 1014
 Regelung des Verkehrs 1133
 Zulassung der Einfuhr von Veterinärmedikamenten 1133
Rußland, Verordnung über die Herstellung, den Verkehr und die Einfuhr 716
 Der Zustand der Arzneimittelversorgung 882
 Bevorstehende Einschränkung des Freihandels 901
 Aus der Industrie 905
 Lizenzfreie Einfuhr 1111
Schweiz, Die Industrie im Jahre 1925 117
 Die beabsichtigte Regelung des Verkehrs 200
 Aus der Industrie 307
Sierra Leone, Zollfreiheit für alkoholhaltige Ph. 75

Spanien, Schaffung eines Kontrolllaboratoriums 220
 Gesetzgebung über Heilmittel usw. 466, 789
 Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Markt 700
 Zusatzbestimmungen über die Abzeichen für pharmazeu-
 tische Produkte 857
 Südamerika, Die Aussichten einer Industrie 833
 Tschechoslowakei, Eine neue Spezialitäten-Verordnung 239
 Neue Arzneitaxe 323
 Turkestan, Absatz 1068
 Türkei, Registrierung von Spezialitäten 202
 Ueberwachung der Einfuhr 397
 Schließung und Bestrafung von Apotheken wegen Herstel-
 lung von verfälschten Arzneimitteln 515
 Schaffung eines Arzneibuches 540
 Gründung einer Importgesellschaft 700
 Die Registrierung bei der Einfuhr 720
 Bestrebungen zur Förderung der Industrie 948
 Ungarn, Zollfreie Einfuhr von Heilmittelmustern 32
 Differenzierung der deutschen Einfuhr 190
 Förderung der Industrie 562
 Ursprungszeugnisse für chemische Heilmittel 581, 834
 Uruguay, Regelung des Verkehrs 983, 993
 Venezuela, Der Absatz 287
 Ver. Staaten, Vorschläge betr. die zulässigen Abweichungen
 vom angegebenen Gehalt bei Tabletten für Subcutan-
 injektionen 221
 Phenolharze (s. auch Bakelit), Die Herstellung in Italien
 748
 Philippinen, Die Bedeutung des Chemikalienhandels 749
 Phosphate (s. auch Phosphorite)
 Zunahme des Welthandels in Rohphosphaten 125
 Die Rohphosphatlage 235
 Pazifische Phosphate 423
 Gewinnung von Rohphosphaten in Frankreich und Nord-
 afrika 802
 Verbrauch von Rohphosphaten 903
 Die Weltproduktion von Rohphosphaten 1122
 Ägypten, Ausbeutung von Lagern 884
 Verhandlungen über ein ägyptisch-italienisches Abkommen
 1136
 England, Die Lage der Phosphat-Düngemittel 763
 Frankreich, Die Lage 1925 350
 Indochina, Die Produktion 516
 Irland, Vorkommen 699
 Italien, Tarifrachlässe der Lagerhausgebühren in Triest für
 die Einfuhr 512
 Lybien, Forschung nach Lagern 1092
 Marokko, Die Industrie 185
 Die Bedeutung der Lager 224
 Die Ausfuhr 1925 248
 Verkäufe im 1. Halbjahr 1926 816
 Nordafrika, Die Entwicklung der Gewinnung 893
 Tunis, Gesteigerte Gewinnung 424
 Ver. Staaten, Gewinnung von Roh-Phosphaten im Jahre 1925
 723
 Phosphor
 Rußland, Antrag auf Erlaß eines Einfuhrverbots für roten
 Phosphor 924
 Ver. Staaten, Kein weißer Phosphor mehr in Feuerwerk 1018
 Phosphorite (s. auch Phosphate)
 Estland, Die Aufgaben der Industrie 722
 Rußland, Neue Funde 562
 Aus der Industrie 771
 Phosphorkupfer, Einschränkung des Ausfuhrverbots in Frank-
 reich 742
 Phosphorsäure (s. auch Säuren), Kein Dumping mit deutscher
 Phosphorsäure 945
 Photographische Artikel (s. auch die einzelnen Erzeugnisse)
 England, Die Einfuhr 326
 Frankreich, Außenhandel mit photographischen Papieren 424
 Schweiz, Absatzmarkt 285
 Venezuela, Der Markt in Platten, Papieren, Filmen und
 Chemikalien 839
 Phthalsäureanhydrid, Die Produktion in den Ver. Staaten 772
 Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Aus der Denkschrift
 1921-1925 274
 Pikrinsäure (s. auch Sprengstoffe), Festsetzung des Verkaufs-
 preises von P. für Detonatoren 375
 Pistaziennüsse, Ausfuhr aus Syrien nach den Ver. Staaten 749
 Platin (s. auch Metalle)
 Die Lage der Produktion und der Rückgang der Preise 257
 Der Markt 423
 Verhandlungen über den Abschluß einer Weltkonvention
 903, 1042

Columbien, Zunahme der Ausfuhr 749
 Kanada, Produktion im Jahre 1925 928
 Rußland, Konzession für einen französisch-amerikanischen
 Konzern 15
 Transvaal, Seine Bedeutung für die Gewinnung 611
 Ver. Staaten, Entwicklung der Preise 927
 Plöninger, Generaldirektor Dr. 293
 Polen (s. auch Danzig-Polnisches Zollgebiet)
 Neue Branntweinpreise 77
 Neue Bestimmungen für Einfuhrgesuche 92
 Begründung eines Zentralverkausbüros für Paraffin 117
 Finanzabgabe für spiritushaltige Erzeugnisse 239
 Preisermäßigung für Industriesprit und Vergällungsmittel
 267
 Einstellung des freien Devisenhandels 283
 Pläne zur Schaffung einer Kali-Großindustrie 308
 Die Lage der chemischen Industrie in Polnisch-Schlesien 315
 Die chemische Industrie Polens im Jahre 1925 336, 464
 Produktion von Chlor 350
 Verarbeitung des Rohpetroleums in den Raffinerien 1925 und
 1924 351
 Entwurf eines Gesetzes betr. Handel mit künstlichen Dünge-
 mitteln 396
 Ueber die Gasolinindustrie 401, 468
 Gewinnung von Erdwachs 514
 Staatliche Unterstützung der Zündholzindustrie 539
 Vorschriften über den Verkehr mit Arznei- und Betäubungs-
 mitteln 551
 Spezialitätenregulierung 562
 Befreiung von Ausfuhrwaren von der Gewerbesteuer 581
 Produktion synthetischer Farbstoffe im Jahre 1925 586
 Ein polnisches Urteil über den deutsch-polnischen Wirt-
 schaftskrieg 603
 Besteuerung von Branntwein und Festsetzung der Verkaufs-
 preise 605
 Erfinderschutz 608
 Die Gasolinindustrie im 1. Vierteljahr 1926 610
 Der Stand der Kunstseidenindustrie 610
 Verbrauch von Düngemitteln 632
 Preisermäßigung für Paraffin 652
 Die pharmazeutische Industrie 664
 Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit pharmazeu-
 tischen Spezialitäten 687
 Vergällung des zur Herstellung von Äthyläther bestimmten
 Branntweins 699
 Aus der Parfümerieindustrie 699
 Verkauf von Medizinalweinen in Apotheken 719
 Der Außenhandel mit Chemikalien im Jahre 1925 761, 782,
 881
 Kredite für die Düngemittelindustrie. Superphosphat-
 industrie 814
 Die Gasolinindustrie im 1. Halbjahr 1926 904
 Die Lage der Ferrosiliciumindustrie 926
 Produktion von Essigsäure 996
 Dauer der Kreditgewährung bei Auslandsgeschäften 1043
 Beabsichtigte Erhöhung der Produktion von künstlichen
 Düngemitteln 1043
 Die Lage der Zündholzindustrie 1058
 Vergällungsvorschriften für Branntwein 1066
 Einfuhrgenehmigung für reglementierte Waren 1133
 Rückerstattung von Zöllen 1133
 Portugal
 Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens mit
 Deutschland 11, 263, 510
 Beabsichtigte Zollerhöhungen und neue Zölle 12
 Änderungen des Einfuhrzolltarifs 221
 Zollfreiheit für gewisse Schädlingbekämpfungsmittel 221
 Verzollung von umtarifierten Waren 221
 Neuer Schwefelzoll 241
 Synthetisches Ammoniak 327
 Änderungen im Zolltarif 467
 Handelsvertrag mit Oesterreich 511
 Handelsvertragsverhandlungen mit Griechenland 536
 Verbot der Einfuhr von Munition 630, 744
 Einfuhrzoll auf Cellophan 675
 Einfuhrabgabe für Mineralöle 675
 Änderungen im Zolltarif 744
 Ermäßigung des Pyrit-Ausfuhrzolls 767
 Antrag auf Kontrolle des Handels mit pharmazeutischen
 Spezialitäten 789
 Ergänzung des Einfuhrzolltarifs 834
 Erleichterte Einfuhr nach den Kolonien 857
 Aufhebung der Stempelsteuer auf Parfümerien und Toilette-
 artikel in Flaschen 944
 Herstellungssteuer für Zündhölzer 968

- Einfuhrfreiheit und Stempelsteuer für Taschenfeuerzeuge und Zündschnüre 968
Pottasche (s. auch Kaliumcarbonat), Handelskammergeutachten 1134
Preis ausschreiben für eine unfallsichere Kuppelungsvorrichtung an Lastkraftwagen 34
Preistreiberverordnung, Aufhebung 674
Propylalkohol, Isopropylalkohol, Zur Herstellung von Arzneimitteln unzulässig 398
Psychotechnischer Lehrgang 791
Pyrethrumblüten, Die Produktion in Japan 301
Pyrite (s. auch Erze)
 Regulierung des Marktes 650
Italien, Tarifnachlässe der Lagerhausgebühren in Triest bei der Einfuhr 512
Japan, Die Produktion von Eisenpyrit 328
Norwegen, Vorkommen 699
Portugal, Ermäßigung des Ausfuhrzolls 767
Rußland, Produktion und Ausfuhr 815
Spanien, Abkommen in der Industrie 860
 Aufhebung des Ausfuhrzolls 1154
Ver. Staaten, Die Produktion 679
 Einfuhr im 1. Halbjahr 1926 927

Q.

- Quebracho** (s. auch Gerbstoffe)
 Die Lage des Marktes 745
Argentinien, Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf Extrakt 203
 Ausfuhr von Holz und Extrakt 376
 Die Ausfuhr 1925 470
Paraguay, Die Extrakt ausfuhr 541
Ver. Staaten, Antrag auf Zollermäßigung für Extrakt 945
Quecksilber (s. auch Metalle)
 Die Lage des Marktes 487, 849, 969
 Die Weltproduktion 1042
Ägypten, Wertfestsetzung für die Verzollung 1155
Italien, Die Ausfuhr 1156
Rumänien, Zollfreie Ausfuhr 767
 Die Produktion 1090
Spanien, Ausschreibung der Produktion der Almadén-Gruben 772
 Steigerung der Produktion 838
Ver. Staaten, Die Produktion 1925 424
 Entwicklung der Preise 927

R.

- Radium** (s. auch Uranpecherz)
Australien, Fortschritte in der Gewinnung 248
Frankreich, Die Produktion 326
Mexiko, Ausbeutung von Vorkommen 1045
Tschechoslowakei, Die Produktion 699
Ver. Staaten, Kontrolle des Handels mit radioaktiven Präparaten 857
Reichsverband des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Großhandels 305
Reparationsabgabe
 Devisenablieferung an die Reichsbank aus dem Ausfuhr-geschäft nach England 156
 Die Erstattung der von der französischen Regierung erhobenen R. 419
 Die Erhebung der französischen R. 1037
Reparationsnachlieferungen
 Die Fakturierung in ausländischen Währungen 133
 Verzollung derselben auf Grund des deutsch-französischen Provisoriums und der eingetretenen Zollerhöhungen 900
 Keine Bewilligungsgebühren mehr bei der Einfuhr in Frankreich 1012
Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft 17, 612
 100 Jahre Kunheim 230
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktiengesellschaft Köln 612
Rhodesien, Der Chemikalienhandel in Nord- und Süd-Rhodesien 149
Ricinusöl (s. auch Fette und Öle)
Ägypten, Wertfestsetzung für die Verzollung 242
Brit. Indien, Die Ernte 840
England, Die Ausfuhr 326
Frankreich, Ersatz aus Weintraubenkernen 699
 Steigerung der Produktion 837
Türkei, Wertfestsetzung für die Verzollung 1133
A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. d. S. 841

- Riechstoffe** (s. ätherische Öle und Drogen)
J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin 496
Rosenöl (s. auch ätherische Öle)
 Die Industrie in Kleinasien 326
Bulgarien, Die Erzeugung 1925 246
 Die Ernte 747, 815
Griechenland, Aufnahme der Produktion 654
 Die Produktion 882
Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft Hamburg 186
Rumänien
 Einfuhrfreigabe von Haarwasser 54
 Einfuhr von Tierschutz-Impfstoffen und Sera 92
 Zolltarifentscheidungen 92, 157, 220, 1039, 1133
 Ausbeutung der Methangas-Ausströmungen 95
 Staatliche Erzpreise 95
 Allgemeine Zolltarifrevision 114
 Import von Schwefelsäure 156
 Erhebung der Luxussteuer bei der Verzollung 157
 Calciumhypochlorit enthaltende Blechfässer 157
 Markt für Mineralfarben 162
 Aus der Farbstoffindustrie 162
 Emser Wasser zum Medizinal-Mineralwasser erklärt 182
 Manganerze 184
 Chemikalienmarkt 184
 Schwierigkeiten infolge der zollamtlichen Behandlung der Luxussteuer 220
 Der neue Zolltarif 220
 Keine Ursprungszeugnisse mehr für eingeführte Waren 220
 Öffentliche Ausschreibung für Arzneimittel 223
 Chemische Eigenproduktion 223
 Zolltarifentscheidung für Celluloidplatten 283, 491
 Der Handelsverkehr mit Deutschland 302
 Die Zolltarifrevision 324
 Ermäßigung des Zollaufgeldes 324, 372
 Naturgasproduktion 327
 Kontrolle der Einfuhr und des Verkehrs mit chemischen, pharmazeutischen, kosmetischen und Impfstoffen 347
 Revision des neuen Zolltarifs 347, 397, 421, 444
 Neue Ausfuhrzölle 347
 Serum gegen die Schweinepest 372, 606
 Der neue Uebergangs-Zolltarif 397, 421
 Lieferungen von Vaseline und Fetten 444
 Der Chemikalienmarkt 446
 Herabsetzung der Sondererlasse für importierte Mineralwässer 466
 Verkauf von Bauxitgruben 494
 Inkrafttreten der neuen Zollsätze 511
 Neues Zollaufgeld 511
 Neue Bestimmungen über die Zollrückerstattung 511
 Neues Medizinalwasser 512, 675, 720
 Englisch-belgische Interessen im Manganerzbau 515
 Reglementierung der Ausfuhr von Steinkohlenteer 535
 Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 537
 Der Chemikalienmarkt 540
 Auffindung von Guanolagerstätten 540, 1090
 Ermäßigung des 22% igen Ausfuhrzuschlages 558
 Prüfungsstelle für Chemikalien für die Landwirtschaft sowie für Medizinalpflanzen 562
 Erhebung der Luxussteuer beim Import 581
 Neufestsetzung der amtlichen Preise für Sera und Impfstoffe 587
 Devisenkontrolle 630
 Zur Einfuhr zugelassene Mineralwässer 630
 Der Markt für Drogen, Chemikalien und pharmazeutische Präparate 632
 Produktion und Absatz der chemischen Industrie 653
 Preisbewegung auf dem Chemikalienmarkt 700
 Gründung einer Düngemittelfabrik 700
 Zusammenstellung der ausfuhrverbotenen Waren 720
 Herabsetzung und Befreiung von Ausfuhrgebühren 720
 Die Wirtschaftsbeziehungen zu Deutschland 722
 Zollfreie Ausfuhr von Quecksilber und Silbernitrat 767
 Folgen der Erhöhung des Aetznatronpreises 771
 Amtliche Preisfestsetzung für Produkte der Staatsbetriebe 771
 Ausbeutung der Erdgasquellen Siebenbürgens 792
 Einstweilen keine Zolltarifänderungen 810
 Erhöhung der Steuer auf Alkohol 837
 Die allgemeine Revision des Einfuhr-Zolltarifs 856
 Antidumpinggesetz 856
 Neuregelung der Einfuhr von Seifen 879, 901
 Die Aussichten der Kunstseideindustrie 882
 Preise für Schießpulver und Explosivstoffe 924
 Verbot der Einfuhr von Sera und Impfstoffen 925
 Transport von Jagdpatronen 947

Neue Preise für Produkte der staatlichen Gruben 948
 Der neue Einfuhrzolltarif fertiggestellt 967
 Luxusgebührenpflichtige Waren 967
 Beteiligung an staatlichen Ausschreibungen 1014
 Freigabe der Ausfuhr von Arzneimitteln 1014
 Ausschreibung über die Lieferung von Ammoniumchlorid 1017
 Die Lage der Methangas-Industrie 1044
 Die Lage der chemischen Industrie 1044
 Preisbewegung auf dem Chemikalienmarkt 1066
 Quecksilberproduktion 1090
 Regelung des Verkehrs für pharmazeutische Spezialitäten 1133
 Zulassung der Einfuhr von Veterinärmedikamenten 1133
 Zusammenstellung der wichtigsten Ausfuhrwaren mit Angabe der Ausfuhrbedingungen 1153

Rußland
 Gefährdung der Harriman-Konzession? 15
 Boraxfabrikation 15, 514
 Düngemittelbedarf 15
 Heilpflanzen 15
 Platin-Konzession für einen französisch-amerikanischen Konzern 15
 Eine offiziöse Auslassung über den deutsch-russischen Handelsvertrag 25
 Handelsvertrag mit Norwegen 32
 Auslandskapital bei der Harriman-Konzession 36
 Zur Ausbeutung der neuentdeckten Manganerzvorkommen 56
 Gewinnung von natürlichem Glaubersalz 56, 297
 Sibiriens Erze und ihre Bedeutung 67
 Chemikalienmarkt 137
 Teilweise Umgestaltung des Außenhandelssystems 138
 Vorkommen von Kalisalzen 138
 Kunstseidefabrikation 138
 Zündholzausfuhr 138
 Der deutsche Erfinderschutz 159
 Schwefelkohlenstoffherstellung 161
 Aus der chemischen Industrie 162
 Die Chemikalieneinfuhr in den ersten Wirtschaftshalbjahren 1924/25 und 1923/24 175
 Neuer Ausfuhrzolltarif 182
 Knochenverarbeitende Industrie 184
 Gründung einer Ichthyolfabrik 184
 Herstellung von Fluornatrium 184
 Inkrafttreten des Handelsabkommens mit Deutschland 199
 Haftung des Staates bei Geschäftsabschlüssen 201
 Manganerz- und Flußspatfunde 204
 Coelestinfunde 222
 Die Manganerzförderung der Harriman-Konzession 222
 Produktion von Schwefelschwarz 222
 Aenderung des Einfuhrzolltarifs 241
 Eintarifierungen 241
 Uranpecherz, Schwefelgestein 245
 Produktion der chemischen Industrie 245
 Schutz der Warenzeichen 261, 608
 Neuregelung der Verbrauchssteuer auf Kunstseide 264
 Vorläufiges Zollabkommen mit der Türkei 264
 Drogenhandel im Jahre 1925 267
 Die Konzessionspolitik 277
 Bestimmungen zur Einfuhr von Waren 283
 Export von Harzprodukten 285
 Tara-Berechnung 303
 Die neue Devisenordnung 323
 Gewichtsveränderungen 323
 Rückerstattung von Zöllen für Chemikalien bei der Ausfuhr von Zündholzern 324, 511
 Zollerhöhung 347
 Gewerblicher Rechtsschutz 349
 Synthetische Gerbstoffe 351
 Schwefelvorkommen 351
 Fabrikation von essigsaurem Kalk und Methanol 351
 Ausfallbürgschaft des Reichs und der Länder bei Lieferungs-geschäften nach Rußland 370
 Zolltarifentscheidungen 396, 511, 695, 743
 Ausführungsvorschriften zum deutsch-russischen Handelsvertrag 421
 Sprengstoffeinfuhr 444
 Die Industrie des Verkokungsbenzols im Donezgebiet 461
 Revision des Produktionsprogramms für Schwerchemikalien 468
 Zolländerung 490
 Ausführungsvorschriften zum deutsch-russischen Handelsvertrag 491
 Der Ausbau der chemischen Industrie 493

Die Ausfuhr von Fichtennadelöl 493
 Aenderung der Zollpolitik 511
 Neue Organisation des Außenhandels 540
 Produktionsentwicklung der seltenen Erden 540
 Ausfuhrverbot für Platin 558
 Neue Phosphoritfunde 562
 Abschluß eines Handelsabkommens mit Griechenland 582
 Plan der industriellen Neuanlagen 587
 Handelsvertrag mit Norwegen 605
 Aenderungen im Zolltarif 624, 675
 Vereinfachung des Güterverkehrs mit Deutschland 649
 Der Plan für die Entwicklung der Schwerchemikalien-industrie 653
 Fortschritte der chemischen Industrie 653
 Produktion und Verbrauch künstlicher Düngemittel 653
 Ungesunde Zustände am Markt für chemische Erzeugnisse 653
 Chemikalien-Einfuhr in den Wirtschaftsjahren 1924/25 und 1923/24 668
 Ausfuhrverbot für Munition und Explosivstoffe 675
 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Warenzeichenschutz 676
 Der Markt für chemische Erzeugnisse und Rohstoffe 678
 Die Lage der chemischen Industrie und ihre Aussichten 689
 Die Befugnisse der Volkskommissariate für Handel der UdSSR, und der RSFSR. 695
 Fristenablauf gemäß dem deutsch-russischen Abkommen über den gewerblichen Rechtsschutz 698
 Herabsetzung der Preise für Rohdrogen 699
 Das Privatkapital in der chemischen Industrie 700
 Zusammenschluß der Apotheken 700
 Kulturen des Campherbaumes 700
 Aus der Industrie der Farbkeraurik 700
 Produktion von Arsenikerzen im Ural 700
 Errichtung einer Kunstseidefabrik 700
 Verordnung über die Herstellung, den Verkehr und die Einfuhr von Arzneimitteln 716
 Maßnahmen zwecks Steigerung der Produktion von Blei, Zinn, Nickel und Aluminium 722
 Unregelmäßige Belieferung der Privathändler mit Farblacken 722
 Zollfreie Einfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln 743
 Die Gebühren für Ursprungszeugnisse 743
 Streichung von Formalin aus der Liste der Schädlingsbekämpfungsmittel 743
 Die Entwicklung der chemischen Industrie in Südrußland 747
 Finanzierung der chemischen Industrie im Ural 747
 Neue Industrie-Gründungen 747
 Finanzschwierigkeiten in der chemischen Industrie 747
 Gesetzliche Regelung der Ausbeutung von Erzlagertstätten 747
 Der Markt für chemische Erzeugnisse 747
 Herabsetzung der Preise für chemische Erzeugnisse 770
 Produktion von Magnesit 770
 Aus der Phosphoritindustrie 771
 Die Aussichten der chemischen Industrie 785
 Bevorstehende Aenderung des Zollgesetzes und -tarifs 787
 Die Daghestaner Schwefelvorkommen 792
 Nutzbarmachung neuer Rohstoffquellen 792
 Ein Jahr Harriman-Konzession 792
 Der Stand der Graphitgewinnung 803
 Anschrift der Hauptzolldirektion 810
 Vertragssätze für Deutschland 810
 Einführung des Staatsmonopols für Opium 815
 Produktion und Ausfuhr von Schwefelkies und Kiesabbränden 815
 Die Preisbewegung bei Erzeugnissen der chemischen Industrie in den Jahren 1924/25 und 1925/26 815
 Die Erforschung der Lagerstätten seltener Erden und Erze 854
 Der Markt für Farben und Lacke 859
 Aus der chemischen Industrie 873
 Begrenzung der Zollermäßigungen sowie der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen 879
 Bevorstehende Inbetriebnahme eines Kolophonumwerkes 881
 Der Zustand der Arzneimittelversorgung 882
 Bevorstehende Einschränkung des Freihandels mit pharmazeutischen Produkten 901
 Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie 905
 Entwicklung der ukrainischen chemischen Industrie 905
 Geplante Aufnahme der Titanweißindustrie 905
 Die Produktion von Calciumcarbonat 905
 Russische Rohstofflager und Exportprodukte 915

- Antrag auf Erlaß eines Einfuhrverbots für roten Phosphor 924
 Erlaß der Gebühren für Ausfuhrlicenzen 924
 Aus der Zündholzindustrie 926
 Aus der Superphosphatindustrie 938
 Das Außenhandelsmonopol 944
 Der Markt für chemische Erzeugnisse 947, 1156
 Die neuen Gewerbesteuer, Umsatz- und Einkommensteuern 947
 Aus der Schwerchemikalien-Industrie 956
 Keine Stempelsteuer für ausländische Zündhölzer 967
 Wiederaufnahme der Produktion von Weinsäure 970
 Aus der chemischen Industrie 996
 Die Aufnahmefähigkeit der Märkte für chemische Erzeugnisse 1004
 Erschließung bedeutender Kalivorkommen 1017
 Mißglückter Versuch der Produktion von Magnesiumsalzen 1044
 Aenderung der Zollsätze für Farbstoffe 1063
 Lizenzfreie Einfuhr von Arzneimitteln 1111
 Vorschriften für die Zusammensetzung von Parfümerien und Eau de Cologne 1111
 Französische Konzessionen für die Herstellung von Film- und Celluloidmaterial 1114
 Ausfuhr von Knochenmehl und Leim 1114
 Berichte aus einigen Zweigen der chemischen Industrie im Jahre 1925—26 1144
 Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr deutscher Waren 1153
Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin 633
- S.**
- Saargebiet**
 Einfuhrfreiheit für Mineralwässer 11
 Meistbegünstigung der Ausfuhr in Italien 202
 Der Bezug von deutschen Medikamenten 322, 718
 Bekanntmachung über die zur Einfuhr zugelassenen Arzneimittel 628
 Zur Frage der Erhebung der französischen Einfuhrumsatzsteuer 694
 Das Saarabkommen vom 5. 8. 1926 711
 Das vorläufige Inkrafttreten desselben 741
 Erlaß aufgeschobener und gestundeter Saarzölle 765
 Keine Erhebung der französischen Reparationsabgabe 809
 Die Saarkontingente 823, 855, 900
 Fortfall des Beglaubigungszwanges für Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr deutscher Kontingentwaren 855
 Geltung der französischen Luxussteuer bei der Einfuhr deutscher Waren 855
 Zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse auf mittelbarem Wege 900
 Verlängerung der deutschen Zollstundungen 900, 1085
 Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr deutscher Waren auf Grund des deutsch-französischen Provisoriums 923
 Das Saarabkommen vom 6. 11. 1926 1012
Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft vorm. Fahlberg, List & Co. Magdeburg-Südost 589
Saline Lüneburg und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Lüneburg 205
Salpeter (s. auch Stickstoffverbindungen und die einzelnen Erzeugnisse)
 Chile, Krise in der Wirtschaft 516
 Rückgang des Absatzes infolge der Konkurrenz der synthetischen Stickstoffdünger 908
 Jugoslawien, Zolltarifentscheidung 324
 Syrien, Einfuhrregelung 513
Salpetersäure (s. auch Stickstoffverbindungen und Säuren), Die Produktion in den Ver. Staaten 948
Salz, Vergällungsmittel in Frankreich 400
Salzsäure (s. auch Säuren), Die Produktion in den Ver. Staaten 655
Salvarsanpräparate (s. auch pharmazeutische Produkte), Bestimmungen über die Prüfung 903
Samenöle (s. auch Fette und Öle sowie die einzelnen Erzeugnisse), Zölle und innere Steuern auf die für technische Zwecke bestimmten S. in Italien 324
Sandarak (s. auch Drogen), Ausfuhr aus Marokko im Jahre 1925 1137
Sandelholzöl (s. auch ätherische Öle), Die Produktion in Britisch-Indien 1925 268
San Salvador
 Ausfuhr von Perubalsam 328
 Ausfuhr von natürlichem Indigo 680
 Zolltarifentscheidungen 835
 Aenderung des Gesetzes über die Fabrikmarken 880
- Santonin** (s. auch pharmazeutische Produkte), Propaganda dafür in den Ver. Staaten 1067
Sarawak, Einfuhrzoll auf Alaun 538
Sarsaparilla (s. auch Drogen), Honduras, Ausfuhr 469
Sauerstoff (s. auch Gase)
 Elektrolytische Erzeugung (Knowles-Zellen) 29
 Die Bedeutung von billigem S. für die Industrie 94
Säuren (s. auch die einzelnen Säuren), Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse in den Säure herstellenden und verarbeitenden Betrieben 988, 1006
- Seifen**
 Ägypten, Die Einfuhr von Toiletten-S. 163
 England, Außenhandel 350
 Außenhandel in Toilette- und Rasierseifen 1089
 Guatemala, Keine Erhöhung der Zölle. Zollermäßigung für Materialien zur Seifenfabrikation 697
 Kanada, Die Einfuhr 1091
 Panama, Beabsichtigte Zollerrhöhungen 1112
 Panämen, Neuordnung der Einfuhr 879, 901
 Sierra Leone, Einfuhrzollermäßigung für Toiletten-S. 75
 Türkei, Absatzmöglichkeiten für medizinische S. 204
 Ver. Staaten, Produktion und Einfuhr 402
- Seltene Erden** (s. auch Mineralien)
 Rußland, Produktionsentwicklung 540
 Die Erforschung der Lagerstätten 854
- Senegawurzel** (s. auch Drogen), Die Ausfuhr aus Kanada 469
- Sera und Impfstoffe** (s. auch pharmazeutische Produkte und Tetanus-Antitoxin), Inland:
 Zollbehandlung von Schweinepestserum 200
- Ausland:**
 Niederlande, Kontrollkommission zur Ueberwachung 347
 Rumänien, Kontrolle der Einfuhr 347
 Serum gegen die Schweinepest 372, 606
 Verbot der Einfuhr 925
 Schweiz, Einfuhrregelung 220
- Siam**
 Außenhandel in chemischen Produkten 309
 Handelsvertrag mit Italien 492
 Handelsvertrag mit England 580, 1155
 Einfuhr von Farbstoffen 633
 Handelsvertrag mit Frankreich 718
 Handelsvertrag mit Spanien 902
 Ausfuhr von Stocklack nach den Ver. Staaten 928
- Sierra Leone**
 Ermäßigung des Einfuhrzolls für Toiletteseifen und Zollfreiheit für alkoholhaltige Arzneimittel 75
 Regelung des Verkehrs mit Rauschgiften 537
- Silbernitrat** (s. auch pharmazeutische Produkte), Zollfreie Ausfuhr aus Rumänien 767
- Silicate**
 Argentinien, Einfuhr von Natriumsilicat im Jahre 1925 1115
 Mexiko, Die Einfuhr 1068
- Soda** (s. auch Natriumsalze)
 Ägypten, Die Einfuhr 588
 Britisch-Indien, Antrag auf Aufhebung des Einfuhrzolls 768
 China, Produktion von Rohsoda 471
 England, Die Produktion der Magadiwerke 399
 Island, Aenderung des Einfuhrzolls 834
 Japan, Die Lage der Industrie 563
 Schutz für eine Industrie in Kwangtung 790
 Kanada, Ausbeutung der natürlichen Vorkommen in Britisch-Columbien 772
 Schweiz, Die Lage der Industrie 326
 Südafrikanische Union, Der Zoll 513, 607
 Die Herstellung 1092
- Spanien**
 Der Chemikalienhandel im Jahre 1923 und 1924 28
 Das Goldzollaufgeld für Januar 32
 Valuta-Zollzuschläge 74, 136, 220, 325, 397, 512, 606, 721, 811, 902, 1014, 1112
 Der Goldzuschlag für Februar 115
 Verordnung über die Verkaufspreise für Markenartikel 115
 Stempelsteuer auf ausländ. Produkte 136
 Eintarifierung der wichtigsten eingeführten Waren 150
 Goldzollaufgeld für März 202
 Einfuhr von Zündhölzern 202
 Kontroll-Laboratorium für pharmazeutische Spezialitäten, biologische Produkte usw. 220
 Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen 220
 Industriesteuer für die Destillation von ätherischen Ölen 220
 Zolltarifentscheidungen 220, 445, 537, 696

Die Produktion von ätherischen Ölen 223, 447
 Einfuhrverbot für Teerfarbstoffe und Zwischenprodukte 241, 264, 559
 Verbot der Verwendung von Bleiweiß- und Bleisulfatfarben zu Innenanstrichen 246
 Goldzollaufgeld für April 304
 Herstellung von synthetischem Ammoniak 327
 Produktion von Arsenik 351
 Der Handelsvertrag mit Ungarn 368
 Kündigung des Handelsvertrages mit Frankreich 372
 Goldzollzuschlag für Mai 397
 Die chemische Industrie 415
 Die Zollpolitik 421
 Der Handelsvertrag mit Deutschland 432, 489
 Preissteigerung von Mutterkorn 447
 Gesetzgebung über Heilmittel, Kindernährmittel usw. 466, 789
 Erhebung einer Luxussteuer 466, 492
 Goldzollaufgeld für Juni 512
 Außenhandel mit einigen südamerikanischen Staaten 515
 Der Chemikalienhandel zwischen Spanien und England 528
 Die neue Stempelsteuer 536
 Stellungnahme der Industriekammer zur Eintarifierung verschiedener Waren 536
 Der Chemikalienhandel mit Frankreich 553
 Neuer Gebührentarif für Zollagenten 558
 Aenderung des Zolltarifs 559
 Der Stand der Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich 582
 Ein- und Ausfuhr von weingeisthaltigen Produkten 582
 Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern 582, 630
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich 604
 Goldzollaufgeld für Juli 606
 Das Ende der Meistbegünstigung in Paraguay 607
 Zusatzbestimmungen zur neuen Stempelsteuer 630
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Frankreich 648
 Bericht der Industriekammer zu den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich 667
 Einfuhr von Teerfarbstoffen und Zwischenprodukten 678
 Goldzollaufgeld für August 696
 Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Spezialitätenmarkt 700
 Chemikalienhandel mit Holland 1925 714
 Die neue Industries-, Handels- und Berufssteuer 723
 Antrag auf Zollermäßigung für Schwefelkohlenstoff 743
 Befreiung der nach den Provinzen Vancongadas und Navarra eingefuhrten Waren von der Stempelsteuer 743
 Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Frankreich 758
 Ausschreibung der Quecksilberproduktion der Almadén-Gruben 772
 Die chemische Industrie in Katalonien 780
 Verordnung über den Vertrieb von 4-mm-Patronen 789
 Austuhr von Glycerin 792
 Herabsetzung des Einfuhrzolls auf Calciumcyanamid 811
 Goldzollaufgeld für September 811
 Steigerung der Quecksilberproduktion 838
 Ueber die Möglichkeit einer Großindustrie von ätherischen Ölen 850
 Zusatzbestimmungen über die Abzeichen für pharmazeutische Produkte usw. 857
 Regelung der Einfuhr von Ferrolegierungen und Festsetzung von Erhöhungskoeffizienten für verschiedene Gruppen des Einfuhrzolltarifs 857
 Ein Abkommen in der Pyritindustrie 860
 Der Chemikalienhandel mit den Ver. Staaten 875, 1011
 Aus der chemischen Industrie 883
 Goldzollaufgeld für Oktober 902
 Sanitäre Abzeichen für Zahnpflegemittel 902
 Handelsvertrag mit Siam 902
 Vorkommen von Metallen 906
 Der Chemikalienhandel mit Belgien 922
 Zusatzabkommen mit Norwegen 968
 Die Handelsbeziehungen mit England 989, 1061
 Goldzollaufgeld für November 992
 Zollbehandlung griechischer Waren 992
 Dekret über den ausländischen Anteil an dem Kapital der „Fabricacion Nacional de Colorantes y Explosivos“ 1018
 Vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen mit Griechenland 1039
 Regelung der Produktion 1045
 Produktion von Waltran und Walfischguano 1067
 Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924 1082, 1107
 Goldzollaufgeld für Dezember 1086

Produktion, Ein- und Ausfuhr von Farben und Farbstoffen 1090
 Ausfuhr von Weinsäureprodukten 1090
 Kontrolle der Zahnpflegemittel 1112
 Die Kunstseidenindustrie 1114
 Verzollung von Emballagesäcken 1134
 Aufhebung des Ausfuhrzolls auf Pyrite 1154
Spanisch-Guinea, Verzollung der Einfuhr aus Deutschland nach dem Maximaltarif 835, 879
Sprengstoffe (s. auch Munition, Schießpulver, Zündschnüre und die einzelnen Erzeugnisse), Inland:
 Verbot der Akkordarbeit und der Ueberschreitung des Achtstundentages in Sprengstoff-Fabriken 560
Ausland:
China, Ausfuhrverbot aus Tongking 183
 Einfuhr von Chemikalien zur Herstellung von Sp. 649
Cuba, Der Bedarf 139
England, Neueste Liste der Ausfuhrverbote für Sp. 603
 Generallizenz für die Ausfuhr von Munition und Sp. gewisser Art 604
Frankreich, Festsetzung der Ausfuhrpreise für Schießwollpulver 346
 Verkaufspreise 746, 813
Italien, Die Einfuhr von Nitrocellulose-Sp. auf Zeit 115, 492, 558
 Verwendung von vergälltem Alkohol in der Sp.-Industrie 401
Jugoslawien, Zollfreiheit für Doppelkisten mit Sprengkapseln oder anderen Sp. 925
Kanada, Produktion und Einfuhr 469
Rumänien, Preise 924
Rußland, Einfuhrregelung 444
 Ausfuhrverbot 675
Tschechoslowakei, Herabsetzung der Preise 137, 161
 Importfreigabe und Industrie 180
Türkei, Verpachtung des Monopols 970, 1136
Ver. Staaten, Verbrauch von Sicherheits-Sp. 328
 Rückgang in der Produktion 1091
Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos i. Liqu., Hamburg 611
Sudan
 Sudan-Akaziengummi 287
 Verzollung von alkoholhaltigen Parfümerien und Toilettepräparaten 373, 513
Südafrikanische Union
 Normalbeschaffenheit von Teer und Pech nach dem Zolltarif 37
 Zolltarifentscheidungen 55, 968
 Natürliche Kohlensäureausströmungen als Grundlage einer Kohlensäureindustrie 77
 Qualitätsvorschriften für zollfreie und zollermäßigte Produkte 158
 Zollerlaß für gewisse in einheimischen Industrien verwendete Chemikalien 325
 Beabsichtigte Zolländerungen 348
 Zoll auf Soda 513, 607
 Die bevorstehenden Zolltarifänderungen 537, 559
 Produktion einiger Mineralien 1925 541
 Zusätze zu den vorgeschlagenen Zolländerungen 582
 Inkrafttreten der Zolltarifänderungen 583
 Der Markt für Gerbrinden im 1. Quartal 1926 588
 Aufhebung des Dumpingzolls auf Superphosphat aus Belgien 675
 Aufhebung der Vorzugsbehandlung australischer Waren 835
 Produktion von Akazienrinde und -extrakt 839
 Zollerlaß für verschiedene Chemikalien zur Verwendung in einheimischen Industrien 968
 Einfuhr von Actznatron 1019
 Einfuhr von Teerfarbstoffen 1068
 Bleisalbe fällt unter das Giftgesetz 1092
 Herstellung von Soda 1092
 Einfuhr von Farbstoffen für Nahrungsmittel 1115
 Produktion einiger Zweige der chemischen Industrie 1137
Südamerika, Die Aussichten einer pharmazeutischen Industrie 833
Sulfitablauge als Verdünnungsmittel für Druckfarben in Schweden 1135
Sumach (s. auch Gerbstoffe), Ernte und Ausfuhr in Italien 1114
Sumatra, Ausfuhr von Patschuliblättern 268
Superphosphat (s. auch Düngemittel)
 Internationales Abkommen 560
Algerien, Die Produktion 563
Belgien, Die Ausfuhr im 1. Quartal 1926 677

- Danzig-Polnisches Zollgebiet, Verdoppelung des Zolls** 114
England, Der Handel 461
Frankreich, Abgabenfreie Einfuhr von Rohstoffen für die Fabrikation 877
Die Preise 1089
Japan, Produktion im 1. Halbjahr 1926 1093
Niederlande, Produktion 995
Oesterreich, Die Frage eines Zolles 91, 240, 629
Polen, Die Industrie 814
Rußland, Aus der Industrie 938
Schweden, Der Markt 770
Südafrikanische Union, Aufhebung des Dumpingzolls auf S. aus Belgien 675
Tschechoslowakei Die Zollvorlage 113
Freigabe der Einfuhr 834
Ver. Staaten, Produktion im 1. Halbjahr 1925 36
Die Produktion 679, 883
Produktion der Düngemittelindustrie im 1. Halbjahr 1926 1115
Süßholz (s. auch Drogen)
Syrien, Ausfuhr nach den Ver. Staaten 749
Türkei, Erzeugung 1136
Süßstoff, Inland:
Verordnung über Verwendung zur Bierbereitung 113
Neuregelung des Gesetzes 510
Das neue Gesetz 579, 694
Verordnung über den Verkehr mit S. vom 4. 8. 1926 717
Ausland:
Internationale Konvention 116
Estland, Verbot der Verwendung zur Herstellung von Nahrungsmitteln 396
Jugoslawien, Geplante Einfuhr eines Monopols 372
Syrien und Libanon
Einfuhrverbot für Anethol 55
Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln und Desinfektionsmitteln 221
Der Markt für Parfümerien 425
Erhöhung der Einfuhrzölle 492, 513
Einfuhr von Salpeter 513
Zollfreie Einfuhr von chemischen Düngemitteln 513
Die neuen Zölle 538
Erneute Hinausschiebung des Inkrafttretens der neuen Zölle? 538
Zahlung der Zölle 583
Verzollung von Alkohol 583
Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Actznatron 675
Ausfuhr von Pistaziennüssen und Süßholzwurzel nach den Ver. Staaten 749
Meistbegünstigung für die deutsche Einfuhr 765
Amtliche Wertfestsetzung für die Verzollung in Goldpiastern 968
Einfuhr von Vaseline 972
- Sch.**
- Schädlingsbekämpfungsmittel (s. auch Desinfektionsmittel, Gifte und die einzelnen Erzeugnisse)**
Nichtgiftige Sch. 399
Brasilien, Zollbehandlung von Insektenvertilgungsmitteln 631
Frankreich, Chemische Unkrautvertilgung 400
Mexiko, Der Bedarf 680
Nicaragua, Zollfreie Einfuhr 675
Portugal, Zollfreiheit 221
Rußland, Zollfreie Einfuhr 743
Streichung von Formalin aus der Liste 743
Türkei, Zollfreiheit 264
Ver. Staaten, Die Produktion 286
Die unsicheren Verhältnisse in der Industrie 344
Diphenylaminarsinnoxid als Sch. 816
Scheelit (s. auch Erze), Ausfuhr aus den Britischen Malayenstaaten 37
Schellack (s. auch Harze)
Britisch-Indien, Die Ausfuhr 1925 268, 611
Der Ausfuhrzoll 373
Ausfuhr aus Bengalen 1068
England, Der Markt 326, 560, 1065
Schießpulver (s. auch Sprengstoffe). Inland:
Verordnung über das Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit 396
Ausland:
Frankreich, Verkaufspreis 746, 813
Rumänien, Preise 924
- Türkei, Verpachtung des Monopols** 970, 1136
Ungarn, Amtlich festgesetzte Preise 539
Schleifmittel, künstliche
Chile, Absatzmöglichkeiten für Schmirgelpapier, Schleifsteine usw. 1115
Tschechoslowakei, Aus der Industrie 117
Schuhputz, Inland:
Handelskammergutachten 242
Ausland:
Estland, Zollerhöhung? 347
Ver. Staaten, Die Produktion 1925 1091
Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft Hamburg 352
Schweden
Die neue amerikanische Finanzierungsgesellschaft des Zündholztrusts 14
Zunahme der Zündholzausfuhr 56
Zolltarifentscheidungen und -auskünfte 92, 181, 239, 263, 303, 695, 719, 742, 810, 1133
Handelsübereinkommen mit der Türkei 134
Zollrückvergütungen 134
Die elektrochemische Industrie 173
Zunahme der Celluloseausfuhr 184
Anträge auf Zolltarifänderungen 201
Sulfitcellulose- und Sulfatcellulosemarkt 204, 351, 837
Zolländerungen 220, 323, 629
Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925 245
Verwendung von Bleifarben 245
Die chemische Industrie im Jahre 1924 267
Produktionsstatistik 285
Einfuhrverbot für Waffen und Munition 323
Der Handelsvertrag mit Deutschland 432, 454, 628
Beitritt zum internationalen Zollabkommen 535
Neue Erzlager 652
Der Markt für Superphosphate 770
Außenhandel mit Düngemitteln und Rohstoffen im ersten Quartal 1926 814
Kapitalerhöhung des Zündholztrusts 996
Expansionsbestrebungen des Zündholztrusts 1017
Aus der Kunstseideindustrie 1090
Neue Anlage zur Gewinnung synthetischer Stickstoffverbindungen 1090
Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924 1128, 1148
Bekanntmachung über die Aenderung einzelner Teile des Giftgesetzes 1132
Zollrückerstattung 1132
Handel mit Betäubungsmitteln 1133
Warenzeichenschutz 1135
Verbrauch von Lebertran im Jahre 1925 1135
Sulfitablauge als Verdünnungsmittel für Druckfarben 1135
Preisrückgang in Zündhölzern 1135
Schwefel
Chile, Der Markt 597
England, Normierung von Schwefelblumen 375
Griechenland, Zollfreiheit für italienischen Schw. 992
Japan, Produktion 328
Java, Die Gewinnung 470
Neuseeland, Entdeckung von Lagern 633
Portugal, Neuer Zoll 241
Rußland, Auffindung von Schwefelgestein 245
Entdeckung von Lagern 351
Die Daghestaner Vorkommen 792
Sizilien, Die Industrie 822
Ver. Staaten, Die Ausfuhr 205
Produktion und Verbrauch 505
Der Markt 872
Schwefeldioxyd, Verwendung im englischen Kohlenbergbau aussichtslos 266
Schwefelkohlenstoff (s. auch Lösungsmittel)
Rußland, Die Herstellung 161
Spanien, Antrag auf Zollermäßigung 743
Schwefelpräparate (s. auch pharmazeutische Produkte), Handelskammergutachten 676
Schwefelsäure (s. auch Säuren)
Argentinien, Gesteigerte Produktion, verminderte Einfuhr 16
England, Die Produktion 485
Die Lage der Industrie in Wales 586
Aus der Industrie 859
Frankreich, Die Produktion 14
Mexiko, Freigabe der Einfuhr 697
Rumänien, Die Einfuhr 156
Ungarn, Erweiterung der Fabrik „Hungaria“ 1044

Ver. Staaten, Produktion im 1. Halbjahr 1925 36
 Produktion und Verbrauch 488
 Die Produktion 872
 Produktion der Düngemittelindustrie im 1. Halbjahr 1926 1115

Schweiz

Vereinbarungen mit Italien über die Zoll- und Einfuhrbe-
 handlung gewisser Waren 12
 Einfuhrerleichterungen 31
 Die Lage der Anilinfarben-Industrie im Jahre 1925 35
 Aenderung der Tarifierung von Paraffin und Ceresin 52
 Die Lage der Kunstseidenindustrie 55
 Handelsvertrag mit Oesterreich 73
 Die pharmazeutische Industrie im Jahre 1925 116
 Gegen französische Valutakonkurrenz 134
 Zusammenschluß in der Dachpappenindustrie 137
 Außenhandel in Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924 195
 Die beabsichtigte Regelung des Verkehrs mit pharmazeu-
 tischen Spezialitäten 200
 Einfuhr von Seren und Impfstoffen für Tiere 220
 Eine Verkaufszentrale für Dachpappen 244
 Die Industrie der synthetischen Edelsteine 244
 Neugründung in der Kunstseidenindustrie 244
 Markt für photographische Artikel 285
 Die deutsche Ausfuhr an Chemikalien dorthin 305
 Aus der pharmazeutischen Industrie 307
 Die Lage der Soda-Industrie 326
 Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit 350
 Neues Handelsabkommen mit der Türkei 370
 Aus der Baseler Teerfarbenindustrie 375
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Griechenland 489, 532
 Ratifikation des Handelsvertrages mit Estland 510
 Aus der chemischen Industrie 561, 609, 881
 Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von künstlichem Moschus 586
 Verlängerung des Handelsvertrages mit Griechenland 604
 Die Ausfuhr von Farbstoffen im Jahre 1925 610
 Handelsvertrag mit Deutschland 641
 Zollerhöhung für Aetznatron 648
 Aus der elektrochemischen Industrie 651
 Aus der Kunstseidenindustrie 651, 970, 1114
 Der Außenhandel in den wichtigsten chemischen Erzeug-
 nissen im 1. Halbjahr 1926 678
 Verordnung über die Tara, sowie über die Gewichts- und
 Zollberechnung 798
 Sanierung der Zündholzindustrie 814
 Zusatz von Natriumbenzoat zum Obstmost 859
 Ein- und Ausfuhr von Parfümerien 926
 Aenderung des Patentgesetzes 946
 Die Lage der Zündholzindustrie 1042
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Deutschland 1131
 Abänderung des Gebrauchsstarifs 1152

Schwerspat (s. auch Mineralien)
Kanada, Die Produktion 1018
Ver. Staaten, Die Produktion 906

St.**Stahlflaschen**

Handelskammergutachten 467, 969
Frankreich, Verzollung von St. mit Tetrachlorkohlenstoff 1085
Steinkohlenteer (s. auch Kokereinebenprodukte, Kohlenteer, Teer und Mineralöl)
England, Der Einfluß des Bergarbeiterstreiks auf die Preise der Produkte 946
Frankreich, Aus der Industrie 981
Rumänien, Reglementierung der Ausfuhr 535
Ver. Staaten, Produktion und Verwendung 506
Steinkohlenteerpech (s. auch Pech), Die Preissteigerung in *England* 306
Steuerfragen (s. auch Umsatzsteuer)
 Heranziehung der Wasserkräfte zur Vermögenssteuer 1924 33
 Stundung der Obligationssteuer 242
 Herabsetzung des Körperschaftssteuerablosungsbetrages 305
 Ermäßigung der Verzugszinsen bei Steuerstundungen 674
Stickstoffdüngemittel (s. auch Düngemittel und Stickstoffver-
 bindungen), *Inland*:
 Zur Frage der deutschen Preise 35

Prolongation der Wechsel 35
 Marktbericht: Januar 117, Februar 227, März 311, April 425, Juni 635, Juli 727, August 819, September 887, Oktober 999, November 1119
 Neue Preise 495
 Nitrophoska 1098

Ausland:

Internationale Konferenz für Stickstoff-Propaganda 389
 Propaganda durch Preisbildung und Schaffung neuer Stick-
 stoffdüngemittel, Vortrag des Dr. Bueb in Biarritz 410
 Voraussetzungen und Ziele der Stickstoff-Düngung und
 -Propaganda, Vortrag des Prof. Warmboldt in Biarritz 477, 501
 Preisentwicklung und Schaffung neuer Stickstoffdünge-
 mittel-Formen, Vortrag des F. C. O. Speyer in Biarritz 662
Schweden, Neue Anlage zur Gewinnung synthetischer Stick-
 stoffverbindungen 1090
Ver. Staaten, Aus der Industrie 655
Stickstoffverbindungen (s. auch Stickstoffdüngemittel, Kokerei-
 nebenprodukte und die einzelnen Erzeugnisse), Steigerung
 der synthetischen Erzeugung in den *Ver. Staaten* 679
Stocklack (s. auch Harze)
Britisch-Indien, Die Ausfuhr 611
Siam, Ausfuhr nach den *Ver. Staaten* 928

T.

Talkum (s. auch Mineralien), Produktion und Einfuhr in den
Ver. Staaten im Jahre 1925 927
Tang als Rohmaterial für die chemische Industrie 1057
Tanganjika, Einfuhr von Parfümerien und Kosmetika im Jahre
 1925 1092
Tannin (s. auch Gerbstoffe), Anschluß der jugoslawischen In-
 dustrie an das europäische Kartell 815
Teer (s. auch Mineralöl, Steinkohlenteer, Kohlenteer, Holzteer
 und Naval Stores)
Frankreich, Der Markt für Teerprodukte 486
Kanada, Die Lage der Steinkohlenteerindustrie 1925 883
Tschechoslowakei, Aufhebung der Maximalpreise 161
Terpentin (s. auch Harze), Handelskammergutachten 159
Terpentinöl (s. auch Naval Stores und ätherische Oele)
Argentinien, Die Einfuhr 907
Australien, Zolländerung für Terpentinersatzmittel 769, 925
England, Der Markt 881
Finnland, Die Industrie 980
Frankreich, Außenhandel mit T. und verwandten Produkten 326
 Die Produktion 1925 561
Griechenland, Verkäufe und Preise 587
Italien, Zollfreie Einfuhr für das zur Herstellung von syn-
 thetischem Campher bestimmte T. 492
Mexiko, Besteuerung der Industrie 325
Niederlande, Der Handel 105
Niederländisch-Indien, Die Gewinnung in Nordsumatra 148
Ver. Staaten, Der Verbrauch nach Industrien 402
Tetanus-Antitoxin (s. auch Seren und Vaccine), Die Her-
 stellung in *Estland* 837
Tetraäthylblei (s. auch Bleiverbindungen), Die Verwendung
 für Äthylgasolin in den *Ver. Staaten* für unbedenklich er-
 klärt 205
Tetrachlorkohlenstoff (s. auch Lösungsmittel)
 Ausdehnung der Vorschriften betr. die Abgabe stark wir-
 kender Arzneimittel auf T. 989
 Produktion in den *Ver. Staaten* 328
Thermit (s. auch Sprengstoffe) zur Zerstörung von Eisbergen 859
Thomasschlacke
Belgien, Ausfuhr im 1. Quartal 1926 677
England, Die hohen Preise für hochgradiges Th. 137
Frankreich, Festsetzung der Preise 137
 Herstellung und Verbrauch 306
 Preisermäßigung 1066
Thoriumoxyd, Zollfreiheit in *Schweden* für die Rückeinfuhr
 von Th. in Glühstrumpfasche 1131
Tierische Produkte (s. auch die einzelnen Produkte), Einfuhr-
 verbot in *England* 532
Tintenstifte, Keine Einfuhrbewilligung in *England* erforder-
 lich 90
Titanweiß (s. auch Farben)
Frankreich, Die Herstellung 161, 244
Rußland, Geplante Aufnahme der Produktion 905

Togo, Erhöhung der Ein- und Ausfuhrtaxe 1112

Toiletteartikel, s. Kosmetika

Tragantgummi

Persien, Die Ausfuhr 972

Transvaal, Die Bedeutung für die Platingewinnung 611

Türkei, Ermäßigung der Steuer 264

Tschechoslowakei

Die Lage der chemischen Industrie 6, 316

Der Handelsvertrag mit Oesterreich 11, 558

Die Verzollungspreise für Chemikalien 11

Allgemeine Freigabe der Ein- und Ausfuhr bis 1 kg Nettogewicht 12

Das Bewilligungsverfahren in der Druckfarben-Einfuhr 12

Das provisorische Handelsabkommen mit der belgisch-luxemburgischen Union 22, 901

Teilweise Revision des Zolltarifs 31

Die Schweizer Forderungen betr. der Chemikalien-Einfuhr in die Tschechoslowakei 31

Verhandlungen über die Normalisierung der Farbenindustrie 56

Für die zollfreie Einfuhr von Teerfarben mit Dextrinzusatz 91

Die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 113, 263

Die bisherige Freigabe des Außenhandels 113

Die Zollvorlage für Kunstseide und Superphosphat 113

Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak 113

Normalisierung der Dachpappenindustrie 117

Aus der Industrie der künstlichen Schleifmittel 117

Die Verzollung von Aethern und Estern 134

Erläuterungen zu den Kunstseidezöllen 134

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Essigsäure und Holzkohle 134

Ein Einkaufssyndikat der Gerbindustrie 137

Die Herabsetzung der Explosivstoffpreise 137

Die Umsatzsteuer-Pauschalierung bei Munition 156

Teilweise Preiserhöhung für Explosivstoffe 161

Aufhebung der Maximalpreise für Teer und Teerprodukte 161

Die Jahresversammlung des Verbandes der chemischen Industrie 172

Verhandlungen der Farbenindustrie mit den chemischen Fabriken wegen Herabsetzung der Rohstoffpreise 180

Gegen die beabsichtigte Einfuhrfreigabe von Druckfarben 180

Importfreigabe und Explosivstoffindustrie 180

Der Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen 1924 und 1925 und Deutschlands Anteil daran 214

Löschung von Wortmarken 222, 514

Eine neue Spezialitätenverordnung 239

Aus der chemischen Industrie 245, 326, 400, 424, 814

Einfuhrerleichterungen für parfümierte Fette 263

Der Handelsvertrag mit Frankreich 282, 532, 557

Errichtung einer neuen Gesellschaft für die Erzeugung von Cellulose 308

Starke Zunahme der Bleistiftausfuhr 308

Neue Arzneitaxe 323

Handelsminister Dr. Peroutka über die Lage der chemischen Industrie 350

Schlechte Lage der Kunsthorn-Industrie 350

Provisorisches Handelsabkommen mit der Türkei 371

Zollforderungen der Industrie 396

Gegen die englische Schutzzollpolitik 396

Weitere Freigabe der Ein- und Ausfuhr 419, 465

Ausfuhr von Natriumcyanid nach den Ver. Staaten 446

Unbefriedigende Situation der chemischen Industrie 468

Die Lage der Kunstseidenindustrie 482

Ein neuer Zollantrag 489

Verschiebung des Beginns der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland 510, 532, 556

Bevorstehende Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Ungarn 510

Die Lage der Farben- und Lackindustrie 527

Annahme der Zollvorlage 532

Entwurf eines neuen Zollgesetzes 533

Das Kaolinkartell und seine Außenseiter 539

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn 557

Änderungen des Zolltarifs nebst Erläuterungen 557

Der Stand der Außenhandelskontrolle 557

Aus der Industrie der Carbon- und Indigopapiere 562

Das neue Zusatzabkommen mit Oesterreich 581

Die neuen Kunstseide-Zölle 604

Die Glasindustrie für die Freigabe der Rohstoffeinfuhr 604

Veredelungsverfahren und Bewilligungsscheine für Kunstseide 628

Inkrafttreten der neuen Zollsätze 629

Neue Spiritusverkaufspreise 632

Die neuen Zolländerungen 646

Staatliche Subventionen für neu zu gründende Industriebetriebe 651

Uebernahme der Werke der Alpinen Montangesellschaft im Ostrauer Bezirk durch den Staat 651

Der Markt für Düngemittel 652

Die Umsatzsteuerpflicht von Desinfektionsmitteln 694

Produktion von Radium 699

Die Industrie für Aufhebung der Ausfuhrbeschränkungen 719

Rückgang der Zündholzausfuhr 722

Zur Wertverzollung 765

Die Lage des Farbengroßhandels 770

Gewährung der Minimalzölle an die Einfuhr aus Kanada 810

Freigabe der Superphosphateinfuhr 834

Meistbegünstigungsvertrag mit Ungarn 834

Ratifizierung des Handelsvertrages mit Belgien 856

Beantragte Zollermäßigung für Glaubersalz 924

Vorläufig keine Zolltarifrevision 942

Protest der Seifen- und Parfümeriefabrikanten gegen die Erhöhung der Rohstoffeinfuhrzölle 942

Antrag auf Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Kupfervitriol 967

Zollermäßigungen für Kunstseide? 967

Zollermäßigungen im Handelsvertrage mit Polen 990

Forderungen der chemischen Industrie 995

Schwierigkeiten in den Handelsvertragsverhandlungen 1013

Einfuhrgebühr für Paraffinöl 1013

Zollfreie Einfuhr von Kunstseide für die Posamenten-Industrie 1063

Die Wirkungen des Kunstseidezolls 1085

Zolltarifentscheidungen 1085

Enquete über die Regelung des Zolls auf Casein 1110

Regelung der Erläuterung zu den Zolltarifpositionen Nr. 608 und 624 1110

Verkaufsbüro der tschechoslowakischen und belgischen Uranfarbenfabriken 1113

Handelsvertrags-Propositorium mit Kanada 1152

Tunis

Ausfuhr von Holzkohle 115, 835

Änderung der statistischen Taxe und der Verbrauchssteuern für Dynamit 136

Gesteigerte Phosphatgewinnung 424

Änderung der Zolkoeffizienten für Mineralöle 582

Ausfuhrverbote 1087

Türkei

Ein Kampfzolltarif gegen vertragslose Länder 32, 202

Die Behandlung deutscher Waren bei der Einfuhr 52, 90

Zollfreie Einfuhr von gewissen Chemikalien 115

Zolltarifentscheidungen 115

Der Handelsvertrag mit Deutschland 133, 171, 346

Handelsübereinkommen mit Schweden 134

Bevorstehende Änderungen des Zolltarifs 135

Die Zollerhöhungen und die Ver. Staaten 135

Maßnahmen gegen Verfälschungen wichtiger türkischer Ausfuhrartikel 135

Zollvereinbarung mit den Ver. Staaten und Holland 182

Lage des Opiummarktes in Konstantinopel 185, 1114

Registrierung von Spezialitäten 202

Zuckermopol 202

Absatzmöglichkeiten für medizinische Seifen 204

Aufhebung des Verbots der Anwendung von Kunstseide in der Weberei beantragt 223

Zündholzproduktion 246

Zollrepressalien gegen Aegypten und Spanien 264

Zollfreiheit für Schädlingsbekämpfungsmittel 264

Vorläufiges Zollabkommen mit Rußland 264

Tragantgummi und Krapp 264

Ursprungszeugnisse 304, 536, 558

Brachliegen der türkischen Bodenschätze wegen Kapitalmangel 308

Kampfzölle gegen vertragslose Staaten 326

Handelsvertrag mit Norwegen 347

Handelsabkommen mit der Schweiz 370

Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei 371

Einfuhr pharmazeutischer Produkte 397

Handelsabkommen mit Dänemark 466

Handelsvertrag mit Finnland 512

Schließung und Bestrafung von Apotheken wegen Herstellung von verfälschten Arzneimitteln 515

- Schaffung eines Arzneibuches 540
 Errichtung einer bedeutenden Zündholzfabrik 562
 Zollfreiheit für die Einfuhr von Brennstoffen und chemischen Produkten für landwirtschaftliche Zwecke 606
 Das Handelsabkommen mit Syrien 675
 Monopol für Jagd- und Revolverpatronen 675
 Förderung einer einheimischen Industrie 700
 Gründung einer pharmazeutischen Importgesellschaft 700
 Registrierung von pharmazeutischen Produkten 720
 Aenderung des Zolltarifs 743
 Vorläufiges Handelsabkommen mit Bulgarien 901
 Produktion und Ausfuhr von Opium 905
 Bestrebungen zur Förderung der pharmazeutischen Industrie 948
 Handelsvertrag mit Dänemark 967
 Verpachtung des Pulver- und Sprengstoffmonopols 970, 1136
 Außenhandel mit Italien 1925 971
 Vorläufiges Handelsabkommen mit Finnland 1014
 Aenderungen der Verbrauchssteuer 1063
 Wertfestsetzung für die Verzollung von Ricinusöl 1133
 Irrtümliche Erhöhung der Zollrichtzahl 1151
Turkestan, Absatz von Arzneimitteln, Farben und Farbstoffen 1068

U.

Umsatzsteuer

- Verordnung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen 30
 Vor Aufhebung der Luxussteuer 184
 Steuerfreiheit der Lieferungen von Heilmitteln durch Fabriken an Krankenkassen 221
 Aenderung des Gesetzes vom 31. 3. 1926 322
 Durchführungsbestimmungen vom 25. Juni 1926 zum Gesetz in der Fassung vom 8. Mai 1926 603

Ungarn

- Verschiebung des Inkrafttretens von Zöllen 12
 Zollfreie Einfuhr von Heilmittelmustern 32
 Aus der chemischen Industrie 56, 652, 1017, 1114
 Krise der Industrie ätherischer Öle 56
 Plan für eine Schutzaktion der Industrie 114
 Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Frankreich 134
 Vorläufiges Handelsabkommen mit Belgien 134
 Zolltarifentscheidungen 156, 202, 304, 534, 720, 767
 Zollerklärungen zu Postpaketen 156
 Der Handelsvertrag mit Frankreich 171
 Differenzierung der deutschen Heilmittelninfuhr 190
 Ausführungsvorschriften zum Handelsvertrag mit Frankreich 211
 Vorschriften für chirurgisches Verbandzeug 220
 Aufhebung und Ermäßigung von Zöllen 240
 Ermächtigung der Regierung zum Abschluß von Handelsverträgen 240
 Schaffung einer Milchsäureindustrie 245
 Keine Beglaubigung von Ursprungszeugnissen 264
 Einfuhrzoll auf Galalith und Kunsthorn 264
 Handelsvertrag mit den Niederlanden 302
 Uebersiedlung chemischer Fabriken nach Griechenland 327
 Der Handelsvertrag mit Oesterreich 347
 Der Handelsvertrag mit Spanien 368
 Zollzuschläge für Waren mit Zucker- und Alkoholzusatz 372
 Betriebseinstellung der größten Kunstseidefabrik 376
 Bevorstehende Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit Oesterreich 443, 534
 Kontrollgebühren für steuerfreien Alkohol 444
 Zollzuschläge für Aether und ätherhaltige Waren 444
 Verwertung von Apfelabfällen 468
 Bevorstehende Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei 510
 Beitritt zum internationalen Zollabkommen 534
 Amtlich festgesetzte Preise für Schießpulver 539
 Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei 557
 Förderung der chemisch-pharmazeutischen Industrie 562
 Ursprungszeugnisse für chemische Heilmittel 581
 Die Lage der Fruchttäther- und Essenzen-Industrie 586
 Einführung von Retorsionszöllen 606
 Die Lage der chemischen Industrie 652, 791
 Die Lage der Mineralfarbenindustrie 652
 Unterzeichnung des Handelsvertrages mit England 674
 Verkauf von Bauxitlagern 678
 Das Zusatzabkommen zum Handelsvertrage mit Oesterreich 732

Der Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im Jahre 1925 736

- Abänderungen des Zolltarifs 743
 Rückerstattung der Umsatzsteuer bei Exportwaren 788
 Geplante Aenderung des Zollsystems 810
 Meistbegünstigungsvertrag mit der Tschechoslowakei 834
 Ursprungszeugnisse für Arzneimittel und galenische Präparate 834
 Die Lage der Farbenindustrie 904
 Amtlicher Kurs ausländischer Gelder 924
 Handelsvertrag mit den Ver. Staaten 924
 Förderung der Industrie durch Steuererlaß und Zollbefreiungen 967
 Erweiterung der Kunstdünger- und Schwefelsäure-Fabrik „Hungaria“ in Budapest 1044
 Zollbehandlung von Waren aus Nicht-Vertragsstaaten 1063
 Die Lage der chemischen Industrie 1079
 Revision des Handelsvertrages mit Frankreich 1109
 „Union“ Fabrik chemischer Produkte, Stettin 404
Uranpecherz (s. auch Radium), Ergebnis einer Analyse in Rußland 245
Uruguay
 Die chemische Industrie und der Chemikalienhandel 16
 Ausfuhrzoll für Knochen, Knochenasche usw. 221
 Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten 983, 993
 Zolltarifentscheidungen 1015
 Revision der Wertfestsetzungen für Parfümerien 1086

V.

- Vanille** (s. auch Drogen), Der Anbau in Java 972
Vaseline
 Rumänien, Lieferungsausschreiben 444
 Syrien, Die Einfuhr 972
Venezuela
 Zolländerungen 12, 203, 304
 Zollfreie Einfuhr von Wasserstoffsuperoxyd 203
 Der Absatz pharmazeutischer Artikel 287
 Einfuhr von Farbstoffen 352
 Neue Zollsätze 537
 Zolltarifentscheidung 582, 902
 Das neue Zollgesetz 835
 Markt für photographische Platten, Filme, Papiere und Chemikalien 839
 Einfuhrverbot von Munition 968
Verband der Degras- und Lederölfabrikanten E. V., Stuttgart, Normen für Degras und Lederöl 243
Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V., Berlin
 Ordentliche Hauptversammlung 288
 25jähriges Jubiläum 929, 1020, 1055
Verbandmaterial (s. auch pharmazeutische Produkte)
 England, Der Index 1918—1925 160
 Ungarn, Einfuhrregelung 220
Veredelungsverkehr
 Eigenveredelungsverkehr mit Quebrachoauszügen 694
 Eigenveredelungsverkehr mit ausländischem Paraffin 718
 Eigenveredelungsverkehr mit Weißöl 1151
Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. Main 448
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg 1117
Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld 310
Vereinigte Kunstseidefabriken A.-G. Frankfurt a. M. 377
Vereinigte Staaten von Nordamerika
 Entwicklung der Kunstseide-Industrie 15
 Einnahmen und Gewinne der chemischen Industrie im Jahre 1923 16
 Chemische Ausstellung in New York 36
 Cederöl-Ersatz aus der „Port-Orford-Ceder“ 36
 Kokerei-Nebenprodukte und Holzverkohlung im Süden (Tennessee) 36
 Produktion von Schwefelsäure und Superphosphat im 1. Halbjahr 1925 36
 Calciumarseniat-Bestände 37
 Eigene Alkoholproduktion der Du Pont Co. 37
 53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 48, 71, 131
 Zollentscheidungen 54, 202, 241, 304, 422, 537, 630, 649, 721, 744, 834, 879, 902, 925, 945, 962, 992, 1014
 Einfuhr von Teerfarben 56
 Gasruß-Produktion 1923 und 1924 56
 Keine deutschen Dumpingverkäufe von Kali, Alaun und Zinkchlorid 74
 Die Äthylgasolinlage 95
 Arsenikproduktion und Weltproduktion 124

- Prüfung der Viscosität von Leim 138
 Produktion von Calciumarseniat, Bleiarseniat, Parisergrün 1924/25 138
 Absatz von Künstlerfarben 138
 Naturgasproduktion und -verbrauch 163
 Abnehmende Bedeutung als Markt für Kreosot 174
 Zollvereinbarung mit der Türkei 182
 Untersuchung über die ausländischen Produktionskosten von Bariumcarbonat und von Flußspat 182
 Zoll auf raffinierten Natronsalpeter beantragt 182
 Der Jahresabschluß der Du Pont de Nemours & Co. 185
 Schutzzoll für Bariumcarbonat verlangt 202
 Die Verwendung von Tetraäthylblei für Aethylgasolin unbedenklich 205
 Steigerung der Schwefelausfuhr 205
 Vorschläge betr. die zulässigen Abweichungen vom angegebenen Gehalt bei Tabletten für Subkutaninjektionen 221
 Einfuhr von Teerfarben im Januar 1926 223
 Wachsende Einfuhr von Kunstseide 223
 Die Frage des synthetischen Kautschuks 224
 Aufwendungen für Forschungszwecke 224
 Ausfuhr von Naval Stores 1924 und 1925 224
 Rückblick auf die Chemikalien-Ausfuhr 233
 Verzerrung von Aluminiumsulfat aus Deutschland 241
 Die Regulierung der „Carbon-Black“ (Gasruß) Produktion 246
 Methanolraffination 1925 246
 Die Entwicklung der Backpulverausfuhr 246
 Die Patente der Chemical Foundation 247
 Die Gesteungskosten der amerikanischen und italienischen Kunstseideindustrie 266
 Der Produktionswert in seinem Verhältnis zu den Löhnen, Gehältern und Rohstoffkosten in den chemischen Industrien 254
 Die Industrie der Farbstoffe und organischen Chemikalien im Jahre 1925 275
 Eintarifierung von Alkaloiden 283
 Erhöhung des Zolls auf wohlriechende Harze 283
 Der englische Anteil an der Einfuhr von chemischen Produkten 284
 Produktion von Schädlingsbekämpfungsmitteln 286
 Einfuhr von Methanol und Butylalkohol 286
 Einfuhr an chemischen und verwandten Produkten im Jahre 1925 296
 Verwendung von Teerfarbstoffen zur Färbung von Nahrungsmitteln 309
 Die Lage der Lackindustrie 309
 Aus der chemischen Industrie 309
 Der Markt für Bleiverbindungen 320
 Antrag auf Zollerhöhung für Weinsäure 325
 Produktion und Einfuhr von Magnesit 327
 Leimausfuhr im Jahre 1925 327
 Produktion von Gelatine 327
 Voraussichtlich weitere Steigerung der Nachfrage nach flüssigem Chlor 328
 Verbrauch von Sicherheitssprengstoffen 328
 Produktion von Tetrachlorkohlenstoff 328
 Menhadenöl-Produktion 1925 328
 Die unsicheren Verhältnisse in der Schädlingsbekämpfungsmittel-Industrie 344
 Aus der chemischen Industrie 351, 494, 839, 971
 Gasolinvorräte 352
 Normung von Kolophonium 352
 Aluminiumproduktion im Jahre 1925 352
 Der Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925 362
 Die Holzverkohlungsindustrie 368
 Produktionskostenkontrolle 372
 Untersuchung über die in- und ausländischen Produktionskosten von Weinsäure und Cremor tartari 373
 Synthese von Wasserstoffsuperoxyd 376
 Ausfuhr von Ginseng 376
 Die Aetznatronausfuhr 393
 Preisbewegung und Produktion der Fullererde-Industrie 394
 Einheitliche Packungen für Chemikalien 397
 Produktion und Einfuhr von Parfümerien und Toiletteseifen 402
 Die Calciumarsenatvorräte 402
 Der Verbrauch von Terpentinöl und Kolophonium nach Industrien 402
 Produktion und Außenhandel von Chromit 402
 Schwierigkeiten der Fichtenharz- und Holzverwertungsindustrie 403
 Herstellung von Mikroskopierfarben 403
 Die Kreosotproduktion 403
 Preisrückgang von Ferromangan 403
 Der amerikanische Ammoniakmarkt. Die Umwälzung durch das synthetische Produkt 417
 Entwicklung der Farbstoffindustrie 418
 Der Streit um die „flexible provisions“ 421
 Notwendigkeit eines Einfuhrzolls auf synthetischen Campher 422
 Quecksilberproduktion 1925 424
 Die Düngemittelausfuhr 437
 Einfuhrverbot für Bakelite 445, 467
 Antrag auf Zollerhöhung für Pfefferminzöl 467
 Botanische Drogen 469
 Entwicklung des Farbstoffmarktes im Jahre 1925 469
 Fett- und Ölproduktion und -verbrauch im letzten Vierteljahr 1925 469
 Produktion und Verbrauch von Schwefelsäure 488
 Technische Darstellung von tertiärem Butylalkohol 494
 Einfuhr aus Argentinien 494
 Produktion und Verbrauch von Schwefel 505
 Die Produktion von Steinkohlenteer und seine Verwendung 506
 Produktion von Magnesiumsalzen 1925 516
 Produktion von Molybdän im Jahre 1925 516
 Farbstoffeinfuhr im 1. Quartal 1926 516
 Die synthetische Darstellung von Anthrachinon 527
 Die Produktion organischer Chemikalien 1925 529
 Neue Bestimmungen für die Einfuhr von Düngemitteln und deren Verpackung 537
 Handelsvertrag mit Rumänien 537
 Produktion von Gelatine im 1. Quartal 1926 540
 Produktion von tierischem Leim im 1. Quartal 1926 540
 Produktion von Methanol 540
 Schieferölvorkommen in Texas 563
 Der Preisrückgang in Düngemitteln 563
 Produktion von Terpentinöl und Kolophonium im Jahre 1925 563
 Der Chemikalienaußenhandel im 1. Quartal 1926 569
 Die Herstellung von Kunstseide 571
 Die Produktion von Farben und Lacken 572
 Der Verbrauch von Chemikalien und Rohstoffen in verschiedenen Industrien 577, 593, 624
 Produktion von Fullererde im Jahre 1925 587
 Aus der Kunstseideindustrie 587, 701
 Herstellungsverfahren und Absatz von Lithopone und Zinkverbindungen 588
 Handelsvertrag mit Estland 606
 Die Zukunft der chemischen Industrie 623
 Zur Anmeldung von Fabrikmarken und Schutznamen 631
 Das Produktionsprogramm der Kunstseide-Industrie 632
 Bestimmungen über die Ausfuhr von Codein 649
 Zollerhöhungen auf Magnesit beantragt 649, 696
 Der Markt für Bauxit im Jahre 1925 654
 Düngemittelaufuhr im 1. Quartal 1926 654
 Die Produktion von Salzsäure 655
 Aus der Stickstoffindustrie 655
 Erhöhung des Einfuhrzolls auf Methanol 675
 Produktion und Ausfuhr von Aluminiumsalzen 679
 Herstellung von fester Kohlensäure 679
 Produktion von Superphosphat 679
 Steigerung der synthetischen Erzeugung von Stickstoffverbindungen 679
 Die Pyritproduktion 679
 Verbrauch von Gerbstoffen 679
 Produktion und Einfuhr von Flußspat im Jahre 1925 679
 Bestrebungen der chemischen Industrie zur Förderung der Ausfuhr 693
 Vergehen gegen das Nahrungsmittel- und Drogengesetz 697
 Zollrückerstattungen 697
 Verbrauch von Bleifarben 723
 Gewinnung von Rohphosphaten im Jahre 1925 723
 Gewinnung von Natriumsalzen und Bor 723
 Produktion von Leinöl im Jahre 1925 748
 Der Bedarf an Pfefferminzöl 748
 Produktion von Ölen und Fetten im ersten Quartal 1926 748
 Anstrichfarben und Lacke 763, 784
 Gewährung von Vertragszöllen in Albanien für die Einfuhr 767
 Entscheidungen des „Court of Customs Appeals“ in der Sitzungsperiode 1925/1926 767
 Berücksichtigung der Transportkosten bei der Feststellung der amerikanischen und ausländischen Produktionskosten 767
 Ermäßigung der Gebühr für Klassifizierung von Kolophonium 767

Verzollung von Gelatinetafeln 767
 Entscheidungen des Patentamts über Warenzeichen 769
 Preisermäßigung für Kunstseide 772
 Billigere Preise für Anstrichfarben 772
 Gewinnung von Graphit im Jahre 1925 772
 Produktion von Phthalsäureanhydrid 772
 Die Verhandlungen der Tarifkommission 789
 Markierung von Mineralwässern 789
 Entscheidungen über Warenzeichen 790, 812
 Die Gültigkeit des Gansschen Permutit-Wasserenthärtungs-Patents aufs neue bestätigt 792
 Die Düngemittelkonferenz 808
 Gewinnung und Einfuhr von Manganerzen 816
 Produktion von Gasruß im Jahre 1925 816
 Erzeugung von Zinkverbindungen aus Zinkabfällen 1925 816
 Der Handel mit Farbstoffen im Jahre 1925 816
 Diphenylaminarsinnoxid als Schädlingsbekämpfungsmittel 816
 Einfuhr von organischen Chemikalien im ersten Halbjahr 1926 838
 Die Lithopone-Industrie 838
 Gerichtsentcheidung über die Aufmachung von Parfümerieflaschen 839
 Bleistiftproduktion 1925 839
 Produktion von Druckerschwarze und Druckfarben 839
 Rückgang der Zündholzproduktion 1925 839
 Aus der chemischen Industrie 839
 Kontrolle des Handels mit radioaktiven Präparaten 857
 Produktion von Methanol im ersten Halbjahr 1926 860
 Aufbereitung von Graphit 860
 Der Schwefelmarkt und die Schwefelsäureproduktion unter besonderer Berücksichtigung der V. St. 872
 Der Chemikalienhandel mit Spanien 875
 Alkoholvergällung 883
 Auffindung bedeutender Lager von Chromerzen 883
 Produktion von Superphosphat 883
 Aus der Kolophoniumindustrie 883
 Die Industrie der organischen Säuren 889
 Herstellung von synthetischem Ammoniak 899
 Die Bewegung gegen die „flexible provisions“ des Zolltarifs 902
 Patententscheidungen 902
 Gewinnung von Brom in den Salinen 906
 Produktion von Schwespat und Bariumverbindungen 1925 906
 Ein- und Ausfuhr von Düngemitteln 1925/26 906
 Die Aussichten über den Verbrauch von Calciumarsenat 906
 Technische Darstellung sekundärer Alkohole 907
 Gewinnung von Helium 907
 Produktion und Einfuhr von Mangan- und Chromerzen 1925 907
 Der Außenhandel in chemischen Erzeugnissen während des ersten Halbjahres 1926 921, 936
 Handelsvertrag mit Ungarn 924
 Endgültiges Urteil im Prozeß gegen die Chemical Foundation Co. 927
 Zunahme der Ausfuhr von chemischen Produkten 1925/26 927
 Entwicklung der Preise für Antimon, Quecksilber und Platin im 1. Halbjahr 1926 927
 Produktion von Leim und Gelatine im 2. Quartal 1926 927
 Produktion und Einfuhr von Talkum im Jahre 1925 927
 Einfuhr von Pyriten im 1. Halbjahr 1926 927
 Einfuhr von Natriumphosphaten 927
 Produktion und Verbrauch von Ölen und Fetten im 2. Quartal 1926 927
 Neues Verfahren zur Herstellung von Methylaminen 927
 Kein Dumping mit deutscher Phosphorsäure 945
 Kein Dumping mit Galalithplatten aus Deutschland 945
 Kein Dumping mit Toilettepräparaten aus England 945
 Antrag auf Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Quebracho-extrakt 945
 Produktion von Salpetersäure 948
 Herstellung von Parfümerien und Kosmetika 1925 948
 Das Explosionsunglück am Denmarksee 948
 Rückgang der Calciumarseniatproduktion 948
 Natriumbichromat und Natriumchlorat 957
 Die Boraxgewinnung 965
 Rückgang der Munitionsproduktion 1925 971
 50 Jahre chemische Industrie in den Ver. Staaten 977
 Neues Verfahren zur synthetischen Herstellung von Phenol 997

Farbstoffe für Pelze 997
 Der Chemikalienhandel mit Spanien 1011
 Verzollung von Zimtsäure 1014
 Beginn der Kalibohrungen in Texas 1018
 Kein weißer Phosphor mehr in Feuerwerk 1018
 Die Löhne in der chemischen Industrie 1018
 Einschränkung der Rußproduktion in Louisiana 1018
 Technische Herstellung von Calciumcyanid 1018
 Censusbericht über die Farbenproduktion im Jahre 1925 1026
 Neues Verfahren zur Chlorierung von Benzol 1045
 Du Pont über die Entwicklung der organisch-chemischen Industrie 1050
 Europa und die amerikanische chemische Industrie 1055
 Entscheidung betr. Warenbezeichnung 1063
 Steigerung der Produktion von raffiniertem Methanol im September 1067
 Einfuhr von Alkalien 1067
 Propaganda für Santonin 1067
 Produktion von Asbest im Jahre 1925 1067
 Der Außenhandel in chemischen Erzeugnissen während der ersten 9 Monate 1926 1076
 Die Farbstoffindustrie 1080
 Erhöhung des Zolls auf Methanol 1086
 Der Handel mit Betäubungsmitteln 1086
 Rückgang in der Produktion von Sprengstoffen 1091
 Produktion von Stiefelwischse usw. 1925 1091
 Die Farben- und Lackausfuhr 1102
 Deutschland und die Untersuchungen der United States Tariff Commission 1109
 Verzollung von Kresylsäure 1112
 Schwefelsäure- und Superphosphatproduktion usw. der Düngemittelindustrie im 1. Halbjahr 1926 1115
 Boraxvorkommen in Süd-Kalifornien 1115
 Verbrauch von Chemikalien für die Erzscheidung durch Flotation 1115
 Die Entwicklung der Produktion und des Verbrauchs von flüchtigen Lösungsmitteln. Alkoholproduktion 1126
 Beginnende Einsicht in Amerika über die Wirkungen der Übergriffe amerikanischer Zollagenten in Europa 1146
 Die Begründung der Zollerhöhung auf Methanol 1154
 Meinungsverschiedenheiten wegen des Zolls auf Wolfram 1154
Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten in Köln a. Rh. 860
Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.-G. Meißen 329
Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.
 Regelung der Vereinsorganisation durch den Arbeitsausschuß 452
 Mitteilung über die außerordentliche Generalversammlung und die Sitzung des Gesamtausschusses am 23. Juni 1926 569
 Mitteilung über die Wahl des Herrn Prof. Dr. Flechtheim in den Arbeitsausschuß in der Sitzung des Gesamtausschusses am 11. Juni 1926 in Berlin 592
 Mitteilung über die diesjährige Hauptversammlung 752, 952, 976, 1048
Vergällungsmittel, Verordnung über V. für Zucker 302
Versammlungskalender 20, 40, 60, 80, 100, 120, 144, 168, 188, 208, 228, 252, 272, 292, 312, 332, 356, 380, 408, 428, 452, 476, 500, 520, 544, 568, 592, 616, 636, 660, 684, 704, 728, 752, 776, 796, 820, 844, 864, 888, 912, 932, 952, 976, 1000, 1024, 1048, 1072, 1096, 1120, 1140, 1160
Vulkanfiber, Der Markt in Frankreich 509

W.

Walfischtran (s. auch Fette und Öle sowie tierische Produkte)
Norwegen, Die Produktion 327
 Verwendung für Konservierungszwecke 1043
Spanien, Die Produktion 1067
Warenzeichen
 Internationale Klassifizierung der Waren zum Zwecke der Handelsmarken-Registrierung 1088
Aegypten, Die Eintragung 136
China, Schutz der deutschen W. 116
 Neufestsetzung der Gebühren 1134
Griechenland, Der gesetzliche Schutz 560
Guatemala, Der Schutz 136
Lettland, Kündigung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken 586
 Verordnung über den Schutz 946
Rußland, Verordnung über den Schutz 262, 608
 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung 676

- San Salvador, Aenderung des Gesetzes 880
 Schweden, Ablehnung eines Schutzantrages 1135
 Tschechoslowakei, Löschung von Wortmarken 222, 514
 Ver. Staaten, Zur Anmeldung von Fabrikmarken und Schutz-
 namen 631
 Entscheidungen des Patentamts 769, 790, 812
Wasserstoffsuperoxyd
 Venezuela, Zollfreie Einfuhr 203
 Ver. Staaten, Neues Verfahren zur Darstellung 376
Weinsäure (s. auch Säuren)
 Bulgarien, Die Einfuhr 815
 Italien, Nachprüfung der Produktionskosten durch die U. S.-
 Commission 1111
 Die Ausfuhr 1135
 Rußland, Wiederaufnahme der Produktion 970
 Spanien, Ausfuhr von Weinsäureprodukten 1090
 Ver. Staaten, Antrag auf Zollerhöhung 325
 Untersuchung der in- und ausländischen Produktionskosten
 373
 Der Markt im Jahre 1925 1147
 Weise, Dr. phil. Dr.-Ing. E. h. Julius † 611
**Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Che-
 mische Fabriken, Berlin** 860
Westindien, Ausfuhr von Drogen und Chemikalien im Jahre
 1925 680
 Winther, Dr. phil., Dr.-Ing. E. h. Adolf 817
Wirtschaftliche Tagesfragen 1, 21, 41, 61, 82, 101, 121, 145,
 169, 189, 209, 229, 253, 273, 294, 313, 333, 357, 381, 453,
 661, 705, 729, 753, 777, 797, 821, 845, 865, 913, 933, 953,
 1001, 1025, 1049, 1073, 1097, 1141
**Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskoka-
 syndikat, Aktiengesellschaft** 472
Wismut (s. auch Metalle)
 Die Preissteigerung 66
 Bolivien, Die Erzausfuhr 1925 541
 Vorkommen 1087
Wismutrückstände, Handelskammergeutachten 586
Wismutsalze (s. auch Pharmazeutische Produkte), Die Preis-
 steigerung 66
Wolfram (s. auch Metalle)
 Die Ausfuhr von Erzen 1925 541
 Ver. Staaten, Meinungsverschiedenheiten wegen des Zolls
 1154
Wolframit (s. auch Erze), Die Ausfuhr aus den Britischen
 Malayenstaaten 37
Wurmsamen (s. auch Drogen), Die Preise der „Eastern and
 Russian Trading Co.“ (England) 13
- ## Z.
- Zentralasien**, Die industrielle Zukunft. Von Dr. C. R. Platz-
 mann 6
Zentral-Handelsregister, Auszüge 17, 38, 57, 78, 97, 118,
 140, 164, 186, 205, 224, 249, 269, 289, 301, 330, 352, 378,
 404, 425, 449, 474, 497, 517, 542, 565, 589, 614, 634, 657,
 681, 702, 725, 749, 773, 793, 817, 842, 861, 885, 909, 929,
 949, 972, 997, 1020, 1046, 1069, 1093, 1117, 1137, 1157
Zimtsäure (s. auch Säuren), Die Verzollung in den Ver. Staaten
 1014
Zinkchlorid, Keine deutschen Dumpingverkäufe in den Ver.
 Staaten 74
Zinkindustrie, Die staatliche Unterstützung in Polen 539
Zinkkonzentrate (s. auch Erze), Einstellung der Ausfuhr aus
 Jamaika nach Belgien 57
Zinkoxyd (s. auch Farben und Zinkweiß), Die Einfuhr in
 England 267
Zinksulfat, Neuer Wertzoll in Peru 559
Zinkverbindungen
 Ver. Staaten, Herstellungsverfahren und Absatz 588
 Die Erzeugung aus Zinkabfällen 1925 816
Zinkweiß (s. auch Farben und Zinkoxyd)
 England, Schutzzollantrag 239
 Neu-Seeland, Der Markt 681
Zolltariffragen
 Druckfehlerberichtigung im Neudruck des Gebrauchsoll-
 tarifs 11
 Taraabweichung beim Eingang von Antimonoxyd in Fässern
 11
 Behandlung von Trommeln aus Eisenblech als handels-
 übliche Umschließungen für Kalkstickstoff 30
 Ein Urteil des Reichsfinanzhofs über eine Tarifauskunft
 zu Zolltarifnr. 651 30
Zolltarifentscheidungen:
 Tierarzneimittel Sarnifugo Nr. 388 73
 Natriumpyrophosphat Nr. 317 D 73
 Insektenvertilgungsmittel Flit Nr. 355 73, 419
 Platten und Rollen aus Kunstharz Nr. 639 90
 Isopropylalkohol Nr. 348 113
 Romediol-Fluid Nr. 388 180
 Pulmocur Nr. 389 200
 Aluminium-Kitt Nr. 343 200
 Getrocknetes Molkenalbumin Nr. 135 282
 Künstliche Lederbeize Kosmophon Nr. 317 V 370
 Geschlammter gelber Ocker Nr. 329 396
 Baumwachs Nr. 342 419
 Anthracenrückstände Nr. 390 419
 Zellhornplatten Nr. 605 648
 Gemeiner Corund Nr. 225 718
 Citronen- (Orangen-) Kristallit Nr. 212 787
 Black Cottonseed Grease Nr. 166 und 167 923
 Orange Punch und Grape Punch Nr. 212 1012
 Milchwasser Nr. 177 und Milchpulver Nr. 208 1151
 Zollbehandlung von Schweinepestserum 200
 Die Vorarbeiten für den neuen Zolltarif 603
 Die große Zolltarifrevision 741
 Taraabzug für Fässer 765
 Verordnung über Tarassätze 765
 Bewilligung von Privatlagern 787
 Zolländerung infolge des deutsch-niederländischen Wirt-
 schaftsabkommens 834
 Der Zollzuschlag von 50% für zerkleinerte Gewürze 1085
 Handelsübliche Umschließungen für Asbestkitt 1085
Zündhölzer, Inland:
 Keine Monopolisierung der Industrie 116
 Fusionsbestrebungen in der Industrie 243
 Beendigung des Kampfes, Gründung einer Zündholzvertriebs-
 Aktiengesellschaft 632
 Reorganisation der Industrie 649
 Zusammenschluß der Fabriken 698
Ausland:
 Die Weltproduktion 337, 360, 385, 438, 457
 Aegypten, Verzollungswerte 75, 607
 Britisch-Indien, Neue Fabrik des schwedischen Trustes.
 Verbrauch 16
 Die Industrie in Bihar 1019
 Untersuchungen der Tarifkommission über die Industrie
 1064
 Britische Malayen-Staaten, Verbrauchssteuer 1155
 Estland, Die Industrie und der Export 652
 Stark steigende Ausfuhr 699
 Errichtung eines Monopols 991
 Finnland, Neuregelung der Steuer 220
 Die Lage des Marktes 1135
 Frankreich, Ueberlassung des staatlichen Monopols an die
 Privatindustrie? 1113
 Griechenland, Ausschreibung 445
 Der schwedische Zündholztrust erwirbt das Monopol 654
 Irischer Freistaat, Beitritt zum internationalen Abkommen
 über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor
 632
 Italien, Neue Vorschriften betr. die Verpackung beim Ver-
 sand über See 606
 Japan, Neue Fabriken 1093
 Kanada, Produktion und Einfuhr 971
 Lettland, Zollrückerstattung bei der Ausfuhr 766
 Marokko, Verbrauchssteuer 203, 858
 Oesterreich, Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages 629
 Peru, Einfuhrverbot 136
 Polen, Die Lage der Industrie 1058
 Portugal, Herstellungssteuer 968
 Rußland, Die Ausfuhr 138
 Rückerstattung von Zöllen für Chemikalien bei der Ausfuhr
 von Z. 324, 511
 Aus der Industrie 926
 Schweden, Die neue amerikanische Finanzierungsgesellschaft
 des Zündholztrusts 14
 Zunahme der Ausfuhr 56
 Kapitalerhöhung des Trusts 996
 Expansionsbestrebungen des Trusts 1017
 Preisrückgang 1135
 Schweiz, Sanierung der Industrie 814
 Die Lage der Industrie 1042
 Spanien, Die Einfuhr 202
 Tschechoslowakei, Rückgang der Ausfuhr 722
 Türkei, Die Produktion 246
 Errichtung einer bedeutenden Fabrik 562
 Ver. Staaten, Rückgang der Produktion 1925 839
Zündschnüre (s. auch Sprengstoffe)
 Belgien, Verzollung von Sicherheits-Z. 856
 Griechenland, Zulassung der Einfuhr 304
 Portugal, Einfuhrfreiheit und Stempelsteuer 968

EC

HEA
CHEA

C
D

Wirtschaft

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

WIRTSCHAFT

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 2. JANUAR 1926

Nr. 1

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, d. a. 31. Dezember 1925.

Das Jahr 1925 liegt hinter uns. Man sah ihm nach der Stabilisierung der deutschen Währung mit ganz besonderen Erwartungen entgegen; brachte es doch in seinem Beginn die Befreiung von der schweren handelspolitischen Fessel des Versailler Vertrages, der einseitigen Meistbegünstigung. Schaut man aber heute auf die Entwicklung unserer Wirtschaft im verflossenen Jahr zurück, dann erscheint es nur als ein Jahr größter Enttäuschung, an dessen Ende man mit banger Sorge in die Zukunft blickt. Die verheerenden Wirkungen der Wirtschaftskrise, die auf allen Zweigen der Produktion und des Warenabsatzes lastet, können keinen klareren Ausdruck finden, als sie der Bericht der Berliner Handelskammer über das Wirtschaftsjahr 1925 darstellt: „aus den alle wichtigen Geschäftszweige umfassenden Fachausschüssen ist mit seltener Einmütigkeit ein geradezu vernichtendes Urteil über den Charakter des verflossenen Jahres abgegeben worden. Es stellt sich dem rückschauenden Blicke als eines der schwersten Krisenjahre dar, welche unsere Wirtschaft durchmachen mußte“. Das einzig Gute, was der Bericht dem Jahre 1925 nachsagen kann, ist die Tatsache, daß es uns ein Lehrmeister gewesen ist und uns die Wege erkennen ließ, die zu einem wirtschaftlichen Aufstieg führen können.

Ueber diesen Weg besteht heute in industriellen Kreisen wohl keine Meinungsverschiedenheit mehr. Er führt über eine Konzentration der Erzeugung zu einer Senkung des Preisniveaus, um es der Kaufkraft und Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes und der Weltmärkte anzupassen. Den Weg zu einer solchen Konzentration hat die Interessengemeinschaft der deutschen Teerfarbenfabriken unserer Wirtschaft gewiesen: Fusionierung und Umorganisation mit dem Ziel restloser Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Werke und Zusammenfassung aller Einrichtungen, die der Vorbereitung der Produktion und ihrer Verwertung dienen. Je schnellere Fortschritte die Fusionierung gleicher oder ähnlicher Unternehmungen innerhalb der einzelnen Industrien macht, desto günstiger gestalten sich die Voraussetzungen für eine internationale Kartellierung, die dem heute herrschenden Schutzzollsystem die exporthemmenden Wirkungen nimmt.

Es hatte den Anschein, als ob der letzte Abschnitt des Jahres 1925 unserer Handelsbilanz eine Gestaltung geben wollte, die günstige Aussichten für das kommende Jahr eröffnet. Tatsächlich hat auch die in den letzten Monaten eingetretene wesentliche Verminderung des Einfuhrüberschusses einen sehr beträchtlichen Fortschritt gemacht: die Passivität der Handelsbilanz im November belief sich auf nur 65 Millionen Mark, während sie sich im Oktober noch auf 228 Millionen stellte. Dabei ist aber die Ausfuhr von Fertigwaren, die in den letzten vorausgegangenen Monaten eine erfreuliche Zunahme erfahren hatte, wieder um 74 Millionen Mark zurückgegangen. Diese bedauerliche Tatsache, deren Ursachen schwer erkennbar sind, zerstört die Hoffnung, daß wir uns auf dem Wege zu einer wirklichen Sanierung unserer Handels- und Zahlungsbilanz befinden. Daß gleichzeitig die Einfuhr von Fertigwaren um 74 Millionen

Mark zurückgegangen ist, darf als Wirkung der letzten Zolltarifrevision angesehen werden. Da aber mit dem Abschluß jedes neuen Handelsvertrages eine beträchtliche Senkung von Zollsätzen verbunden ist, erscheint es sehr zweifelhaft, ob der Rückgang der Einfuhr von Fertigwaren von Dauer sein wird. Den hauptsächlichsten Einfluß auf die relativ günstige Gestaltung der Handelsbilanz im November hat die Verminderung der Einfuhr von Lebensmitteln gehabt; auf diesem Gebiet aber ist bei unserer erhöhten Abhängigkeit von der ausländischen Getreideproduktion auf eine andauernde Besserung einstweilen nicht zu rechnen. Die Gestaltung unserer Handelsbilanz wird also voraussichtlich auch im kommenden Jahre noch ein Gegenstand schwerer Sorge für uns sein.

Mit der deutschen Handelsbilanz hat sich kürzlich der Agent für die Reparationszahlungen, Parker Gilbert, in seinem Bericht an die Reparationskommission beschäftigt. Da ihm begreiflicherweise die hohe Passivität äußerst unbequem ist, hielt er sich für berechtigt, an unserer Außenhandelsstatistik in einer eigenartigen Weise Kritik zu üben. Parker Gilbert glaubt zu den Ausfuhrzahlen einen Zuschlag von 10% und von den Einfuhrzahlen einen Abzug von 10% machen zu dürfen und verbessert dadurch im Handumdrehen unseren Passivsaldo um 20%. Irgendeine Grundlage für diesen reichlich kühnen Optimismus ist nicht erkennbar. Denn wenn er begründete Zweifel an der Exaktheit unserer Methode der Ausfuhr- und Einfuhrermittlung haben zu müssen glaubt, dann bestände durchaus die Möglichkeit, daß sich die Fehler der Anschreibungen nach der entgegengesetzten Richtung auswirken; unsere Handelsbilanz könnte mithin auch noch um 20% ungünstiger sein, als sie die amtliche Statistik ausweist.

Es tritt eben jetzt klar zutage, in welchem Grade man bei der Aufstellung des Dawes-Planes seinerzeit die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft überschätzt hat. Um den enormen französischen Ansprüchen an Reparationszahlungen genügen zu können, rechnete man für die nächsten Jahre mit einem hohen deutschen Ausfuhrüberschuß, obwohl man für diese Annahme keine andere Begründung anzuführen wußte als die Intelligenz und die Tüchtigkeit des deutschen Volkes. So schmeichelhaft diese Vertrauensseligkeit für uns auch ist, so wenig trägt sie zur Erfüllung des Dawes-Planes bei. Sobald der Zeitpunkt gekommen ist, wo wir unsere Reparationsleistungen nicht aus fremden Anleihen sondern aus unseren eigenen Exportüberschüssen bezahlen sollen, wird sich die Unmöglichkeit ihrer Aufbringung aus unserer Wirtschaft herausstellen. Parker Gilbert kann selbst nicht der Ansicht sein, daß ein sich ergebendes Defizit aus neuen Steuerquellen gedeckt werden kann. Denn in seinem Bericht an die Reparationskommission hat er anerkannt, daß die deutsche Wirtschaft sich durch steuerliche Überlastung in einer schweren Notlage befindet. Er empfiehlt deshalb eine schärfere Kontrolle der öffentlichen Ausgabenwirtschaft. Damit eignet sich der Agent für Reparationszahlungen die Forderung an, die in letzter Zeit von der deutschen Wirtschaft mit größtem Nachdruck erhoben ist. Ihr kann seine Mitwirkung auf diesem Gebiet nur willkommen sein. — Bl. (72)

Die Entwicklung der englischen Feinchemikalienindustrie.

Einem Vortrag von W. J. U. Woolcock „5 Jahre Fortschritt in der englischen Feinchemikalien-Industrie“ vor einer gemeinsamen Versammlung der „Society of Chemical Industry“ und des „Institute of Chemistry“ entnehmen wir die nachstehenden Angaben:

Während im Jahre 1913 die gesamte Produktionsmenge der von 11 Firmen erzeugten Feinchemikalien 69 945 cwt. betrug, war 1924 die Produktion auf 215 240 cwt. und die Zahl der Firmen auf 18 gestiegen; der Wert nahm von 874 381 £ auf 2 598 357 £ zu. Die Ausfuhr steigerte sich mengenmäßig von 17 851 cwt. 1913 (4 Firmen) auf 33 154 cwt. 1924 (11 Firmen), wertmäßig von 188 384 £ (1913) auf 570 675 £ (1924). Diese Zahlen beziehen sich nur auf Chemikalien der Liste H des Industrieschutzgesetzes. Hieraus ergibt sich eine Schwierigkeit bezüglich der Feststellung der Arbeiterzahl, da nur wenige Firmen ausschließlich Chemikalien der Liste H herstellen. Im Jahre 1913 betrug die gesamte Arbeiterzahl von 14 Feinchemikalien der Liste H produzierenden Firmen 1394; dieselben Firmen beschäftigten 1924 (ohne Bürobeamte, Packer usw.) 2975 Arbeiter. Seither haben noch 6 weitere Firmen die Feinchemikalienfabrikation aufgenommen und die Arbeiterzahl ist dadurch jetzt auf 3130 gestiegen. — Die Zahl der akademischen Chemiker nahm von 46 im Jahre 1913 auf 123 im Jahre 1924 zu; dazu kommen noch die Chemiker ohne akademischen Grad von z. T. sehr hochwertiger Ausbildung. — Die Jahressumme der Löhne und Gehälter belief sich 1924 auf 495 541 £ gegen 111 623 £ 1913.

Die Kapitalinvestierung von 13*) Firmen 1913 betrug 936 917 £; bis 1924 trat eine Steigerung (bei denselben Firmen) um 156% auf 2 388 750 £ ein, und dazu kommt das Kapital der 6 neuen Firmen, woraus sich ein Gesamtkapital von rund 2 537 000 £ ergibt. Diese Zahlen sind aber unvollständig.

Die Gesamtzahl der in der Liste H des Industrieschutzgesetzes aufgeführten chemischen Produkte beträgt rund 4970. Davon wurden 1913 von 16 englischen Fabrikanten 1334 hergestellt, in einer 1922 von der „ABCM“ (Association of British Chemical Manufacturers) veröffentlichten Liste finden sich 1497, und 1924 war die Zahl, mit Einschluß der von den 6 neuen Firmen erzeugten Produkte, auf 2364 gestiegen.

Was die Preise betrifft, so hat zwischen 1920 und 1925 eine beträchtliche Ermäßigung stattgefunden, die nach dem beschafften Material von 15 bis 55% geht. Für 569 Produkte liegen wirkliche Notierungen vor und bei diesen zeigt sich ein Preisrückgang in derselben Zeit bis zu 47%. Am stärksten ist die Preissenkung bei den organischen Chemikalien.

„Zusammenfassend könne man sagen,“ schloß Woolcock, „erstens, daß ein Fortschritt gemacht worden sei, zweitens, daß der Fortschritt durch die Ueberschwemmung des englischen Marktes mit großen Beständen ausländischer Feinchemikalien (veranlaßt durch die wiederholten Ankündigungen, daß die Regierung „etwas tun werde“) gehemmt worden sei, und drittens, daß der gemachte Fortschritt ungenügend sei. Trotzdem spreche alles dafür, daß in England ebenso gut wie in irgendeinem anderen Land eine Feinchemikalienindustrie entwickelt werden könne, vorausgesetzt, daß man der Industrie die nötige Zeit lasse und ihr die nötigen Bedingungen für die Entwicklung gewährleiste.“

In der Diskussion bemerkte der Vorsitzende, C. S. Garland, die Grundsätze, welche für die englische Industrieschutzpolitik maßgebend seien, würden in ihrer Absurdität durch die Anwendung auf die

Feinchemikalienindustrie glänzend gekennzeichnet: diese greife in alle Industrien des Landes ein und sei zweifellos von der allergrößten Bedeutung, ihre Arbeiterzahl (rund 3000) erhebe sich aber kaum über die von dem Präsidenten des Handelsamts als Mindestmaß für die Schutzberechtigung angegebene Zahl (2500).

F. H. Carr erklärte, nie wieder dürfe England in die Abhängigkeit vom Ausland kommen, wie vor dem Krieg. Leider sei die Neigung vorhanden, auch bei Leuten, die es besser wissen könnten, die englischen Produkte herabzusetzen. Das Industrieschutzgesetz müsse durch etwas besseres ersetzt werden, und die paar Jahre, die es noch in Geltung bleibe, genügen nicht, um die Industrie soweit zu entwickeln, wie es nötig sei.

Auf die Bemerkung von Dr. Cox, daß der etwas pessimistische Ton in den Schlußworten des Vortragenden durchaus durch das beigebrachte Zahlenmaterial nicht gerechtfertigt werde, daß sich vielmehr in jeder Beziehung ein starker Fortschritt (Verdreifachung gegen die Vorkriegszeit) zeige, erwiderte Woolcock, daß er lieber zu schwarz als zu hell habe malen wollen. (1)

Rückgang der englischen Bichromat-ausfuhr.*)

Die englische Ausfuhr von Bichromat zeigte in den letzten Jahren, wie „Chem. Tr. J.“ schreibt, eine sehr befriedigende Entwicklung: Natriumbichromat stieg von 41 023 cwt. 1922 auf 48 457 cwt. 1923 und auf 55 659 cwt. 1924; Kaliumbichromat nahm von 23 227 cwt. 1922 auf 37 914 cwt. 1923 zu und der Rückgang 1924 auf 35 102 cwt. war nicht bedeutend. Diese günstige Entwicklung setzte sich aber 1925 nicht fort; die Ausfuhr des Kalisalzes zwar dürfte sich gehalten oder sogar etwas verbessert haben, aber bei dem Natriumsalz trat ein starker Abfall ein; die Zahlen für die 11 Monate bis Ende November sind: 34 388 cwt. Kaliumbichromat, aber nur 19 400 cwt. Natriumbichromat, also für das ganze Jahr voraussichtlich weniger als die Hälfte der vorjährigen Ausfuhr!

Im einzelnen ergibt die Ausfuhrstatistik für 1924 folgendes Bild: Frankreich war wie in den Vorjahren der beste Abnehmer für englisches Bichromat (10 126 cwt. Kalium- und 25 553 cwt. Natriumbichromat); Schweden, das seine Einfuhr von englischem Kaliumbichromat von 689 cwt. 1922 auf 1133 cwt. 1923 gesteigert hatte, nahm 1924 nur 542 cwt. auf; die dänische Einfuhr ging auf unbedeutende Beträge zurück und Deutschland, das noch 1923 große Mengen bezogen hatte, kommt als Markt praktisch nicht mehr in Betracht (nur 76 cwt. Natrium- und 42 cwt. Kaliumbichromat 1924); Holland und Belgien führten beide weniger Kaliumbichromat aus England ein und wenn auch Belgien seine Natriumbichromateinfuhr 1924 steigerte, so sind doch die Aussichten für die Zukunft sehr zweifelhaft, da nach den neuesten Nachrichten die Produktionsfähigkeit weiter gesteigert worden ist, so daß man in absehbarer Zeit vielleicht mit Belgien als einem Ausfuhrland wird rechnen müssen.

Von den außereuropäischen Ländern ist die Lage nur in Indien und Kanada befriedigend. Indien nahm zwar 1924 nahezu 2000 cwt. Kaliumbichromat weniger auf, verdreifachte aber seine Natriumbichromateinfuhr. Zur besonderen Genugtuung können den englischen Fabrikanten die Fortschritte auf dem kanadischen Markt gereichen, im Hinblick auf die vielen Vorteile, welche die amerikanische Konkurrenz genießt: die englische Ausfuhr von Natriumbichromat, die 1923 nur 338 cwt. betrug, stieg 1924 auf nahezu das Zehnfache.

Was die englische Einfuhr von Bichromaten betrifft, so liegen Angaben erst für 1924 vor. Aus diesen ergibt sich, daß die Einfuhr von Kaliumbichromat

*) Die Gründe für die Aenderung der Firmenzahl (oben 11) sind aus dem Bericht nicht ersichtlich.

*) In der Statistik wird Bichromat mit Chromat zusammen geführt.

unbedeutend und ungefähr gleichbleibend ist (712 cwt. 1923 und 758 cwt. 1924), daß dagegen von Natriumbichromat beträchtliche und zunehmende Mengen aus dem Ausland bezogen werden (22 323 cwt. 1922, 26 793 cwt. 1923 und 34 069 cwt. 1924); an dieser gesteigerten Einfuhr sind hauptsächlich die Ver. Staaten beteiligt (27 284 cwt. 1924), die Einfuhr aus Rußland ging zurück (auf 4440 cwt. von 9090 cwt. 1923). Dieses Nachlassen der russischen Konkurrenz dürfte indessen nur zeitweilig sein, da der russische Chemietrust alle Anstrengungen macht, um die Produktion und den Absatz von Bichromat zu steigern; die Schaitaner Werke sollen erweitert und neue Fabriken gebaut werden, mit dem Ziel einer Jahresproduktion von 300 000 cwt. (?). Die englische Einfuhr von Kaliumbichromat kam 1924 hauptsächlich aus Deutschland, die Ver. Staaten waren überhaupt nicht daran beteiligt.

Der gefährlichste Gegner, mit dem die englischen Fabrikanten gegenwärtig zu rechnen haben, sind die Amerikaner (in Natriumbichromat); die russische Konkurrenz wird erst in Zukunft, wenn auch vielleicht früher als man glaubt, zur vollen Auswirkung kommen. (32)

Die chemische Industrie der Niederlande im dritten Vierteljahr 1925.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Wenn man auch nicht von einer allgemein befriedigenden Lage der chemischen Industrie Hollands sprechen kann, so zeigt doch die Entwicklung der letzten Monate eine deutliche Besserung. Die Gründung neuer Gesellschaften hielt an, während Unternehmungen der chemischen Industrie, wenn man von den Kunstseidefabriken absieht, nicht am Emissionsmarkte erschienen.

Der niederländische Chemikalienhandel wies im Laufe der ersten neun Monate 1925 im Vergleich zum Vorjahre folgende Ziffern auf:

	Jan./Sept.	Menge in t	Wert in Mill. Gulden
Einfuhr	1925	310 391	42,517
	1924	247 078	39,870
Ausfuhr	1925	85 721	37,215
	1924	87 556	34,586
Einfuhrüberschuß . .	1925	224 670	5,302
	1924	159 522	5,284

Die Lage der Fabriken verschiedener chemischer Produkte war noch recht ungleich; obwohl teilweise eine Besserung gegenüber dem vorigen Quartal wahrzunehmen war — das Personal in zwei Fabriken nahm um rund 100 Mann zu —, so blieb eine lebhaft Beschäftigung doch Ausnahme. Einzelne Fabriken, die über genügend Aufträge verfügten, klagten andererseits über das Fallen der Preise ihrer Erzeugnisse. Weitere Unternehmen meldeten eine gleichbleibend ungünstige Geschäftslage, z. T. sogar einen erneuten Rückgang des Auftragsbestandes. Ein Unternehmen unter neun mußte den Hauptbetrieb Mitte August stilllegen. Ende September nahm die Nachfrage zwar zu, die Preisgestaltung war indessen unbefriedigend. Soweit möglich versuchte man eine Entlassung des Personals dadurch zu vermeiden, daß man die Arbeiter in Nebenbetrieben verwendete. Bezeichnend für die recht ungünstige Lage einzelner Gesellschaften ist die Tatsache, daß bei einer Effektenauktion am 17. November für die Aktien der Chemischen Fabrik „Naarden“ ein Preis von nur 5% gezahlt wurde. Für die Herstellung von Chemikalien für die Textil-, Leder- und Papierindustrie wurde unter schweizerischer Beteiligung von Dr. H. Weipert die N. V. Doctor H. Weipert en Co.'s Chemische Fabrik in Boxtel, Vier Uiterstenstraat 4 gegründet. Das eingezahlte Kapital beträgt 30 000 Gulden. Für die Fabrikation von und den Handel mit Soda

hat man in Tilburg die N. V. Sodafabriek voorheen Jos. Franken Zoon, mit einem Kapital von 25 000 Gulden errichtet.

Unter den aus Holland exportierten Chemikalien und Farbstoffen sind als besonders wichtig zu erwähnen:

Ausfuhr Januar — September 1925:

	Menge in t	Wert in 1000 Gulden	Absatzländer
Essigsäure	5297	2226	Großbritannien
(Vorjahr)	3547	1485	Malakka
			Niederl.-Ostindien
			Ceylon
			Dänemark
Ätherische Öle	186	1290	Frankreich
(Vorjahr)	177	1247	Großbritannien
			Ver. Staaten
			Deutschland
Synthetische Riechstoffe	205	1360	Deutschland
(Vorjahr)	217	1382	Ver. Staaten
			Großbritannien
			Frankreich
Essenzen, Fruchtäther usw.	139	382	Niederl.-Ostindien
(Vorjahr)	136	319	Großbritannien
			Schweden
			Britisch-Indien
Versch. chem. Präparate	6492	2658	Ver. Staaten
(Vorjahr)	7904	2902	Großbritannien
			Niederl.-Ostindien
			Deutschland
			Frankreich
			Belgien

Die Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding voorheen Ketjen en Co. in Amsterdam war zwar noch immer ausreichend mit Aufträgen versehen, dennoch war die allgemeine Situation im Jahre 1924 besser als 1925. Der Export ist bedeutend zurückgegangen, er betrug in den ersten neun Monaten 1925: 5907 t gegen 10 084 t im Vorjahre im Werte von 190 000 Gulden (411 000 i. V.). Die Ausfuhr richtete sich in der Hauptsache nach Belgien, Aegypten, Niederl.-Ostindien und Deutschland. Von ungleich größerer Bedeutung als die Ausfuhr ist der Import von Schwefelsäure, die in großen Mengen von der Superphosphatindustrie benötigt wird, da diese nicht imstande ist, ihren eigenen Bedarf trotz der recht beträchtlichen Selbstproduktion zu decken. In den drei ersten Quartalen des Jahres 1925 wurden 121 441 t belgische und 34 700 t deutsche Schwefelsäure im Gesamtwert von 3,16 Mill. Gulden nach Holland eingeführt. Im Vorjahre hatte der Import 104 000 t im Werte von 2,1 Mill. Gulden betragen. Die Herstellung von Salzsäure ist in Holland seit dem Kriege noch nicht wieder aufgenommen worden.

Die Lage der niederländischen Kunstdüngerindustrie hat sich dem Vorjahre gegenüber erheblich gebessert. Die finanziellen Ergebnisse des niederländischen Superphosphattrustes waren befriedigend. Der Absatz von Superphosphat nimmt ständig zu, er übertraf den des Vorjahres nicht unerheblich. Die Preise zeigten geringe Veränderungen, sie bewegten sich etwas über dem Vorkriegsniveau. Rohphosphate und Pyrite sind in hinreichenden Mengen zu unveränderten Preisen angeboten worden. Für das Buchjahr 1925/26 erwartet man eine Superphosphatproduktion des Trustes, welche die der Vorkriegsjahre überschreiten dürfte. In Finanzkrisen glaubt man, daß die holländische Superphosphatindustrie die Krisiszeit hinter sich habe, und erwartet eine Periode stabiler Betriebsergebnisse. Diese Auffassung hat auch in der Bewertung der Effekten der Vereinigte Chemische Fabriken und der Amsterdamsche Superphosphatfabrik an der Amsterdamer Börse ihren Ausdruck gefunden. Der Export von Superphosphat aus Holland belief sich in den ersten neun Monaten des Jahres 1925 auf 309 943 t im Werte von 9,66 Mill. Gulden, im

gleichen Zeitraum des Vorjahres hatte er nur 248 592 t im Werte von 7,56 Mill. Gulden betragen.

Die Fabriken pharmazeutischer Präparate zeigten nicht mehr die gleiche gute Beschäftigung wie im vorigen Vierteljahr. Ein Unternehmen meldete einen Rückgang der Produktion infolge der Erhöhung der Einfuhrzölle in verschiedenen Ländern. Die Fabrik mußte daher ihr Personal zum Teil entlassen. Andere Unternehmen hatten indessen über Mangel an Aufträgen nicht zu klagen. Die Ausfuhr von schwefelsaurem Chinin, dem wichtigsten Erzeugnis der niederländischen pharmazeutischen Industrie, belief sich auf 347 t im Werte von 6,3 Mill. Gulden gegen 283 t im Werte von 5,45 Mill. Gulden im Vorjahre. Als Absatzländer kamen in erster Linie in Betracht: Großbritannien, Deutschland, Griechenland, Italien, Türkei, China und Belgien. Den Rohstoff, die Chinarinde, lieferte Niederl.-Ostindien in einer Menge von 3144 t im Werte von 4,1 Mill. Gulden (im Vorjahre 7 Mill. Gulden). Die Ausfuhr sonstiger Arzneimittel aus Holland betrug in den ersten neun Monaten 1925 339 t gegen 433 t im Jahre 1924 im Werte von 1 218 000 (1 603 000) Gulden. Als Absatzländer seien erwähnt: Niederl.-Ostindien, Deutschland, China, Frankreich, Ver. Staaten, Japan, Großbritannien und Belgien. Der Absatz chemischer Nährpräparate nach dem Auslande belief sich auf 32 t im Werte von 63 000 Gulden.

In der Industrie der Teerprodukte blieb der Zustand matt, da die Preislage der wichtigsten dieser Erzeugnisse noch immer recht niedrig war. Trotzdem hatte das Personal dieser Unternehmen hierunter nicht zu leiden, da Entlassungen vermieden werden konnten. In der Asphaltindustrie zeigte die Beschäftigung eines Unternehmens, das sich hauptsächlich dem Straßenbau widmet, im Hinblick auf die Saison eine Verminderung der Arbeit. Ende September 1924 war das in diesem Unternehmen beschäftigte Personal erheblich größer als jetzt. Ein anderes Unternehmen, das besonders die Fabrikation von Dachpappe betreibt, hatte zwar recht reichlich zu tun — mehr als im Vorjahre — es klagte indessen über die ungünstigen Preisverhältnisse. Mit dem Bau einer Ende Februar abgebrannten Asphaltfabrik wurde im August 1925 begonnen. Eine Anzahl Arbeiter, die vorläufig noch mit Aufräumarbeiten beschäftigt worden waren, mußten hierdurch entlassen werden. Der Wiederaufbau der Vlissinger Fabrik (Asphaltfabrikation und Petroleumdestillation), die im Juli d. J. 1924 durch Brand stillgelegt wurde, ist inzwischen so weit fortgeschritten, daß mit der Produktion begonnen werden kann. Trotzdem ist der Betrieb noch nicht wieder eröffnet worden. Ueber die finanziellen Ergebnisse der N. V. Utrechtsche Asphaltfabrik voorheen Firma Steinen Takken, einem der bedeutendsten Unternehmen dieser Branche in den Niederlanden, sagt die Direktion: „Infolge der ungünstigen Konjunktur ist kein erheblicher Gewinn zu erwarten, aber auch kein Verlust. Die Aussichten für die nächsten Jahre sind günstiger.“

Die holländische Bleiweißindustrie hat mit Rücksicht auf die Fortdauer der ausländischen Konkurrenz und die bekannten Exportschwierigkeiten (Einfuhrverbote oder Zollschatz des Auslandes) ihren Betrieb nur in dem bisherigen bescheidenen Umfange fortgeführt. Die Zinkweiß- und Lithoponeindustrie hat sich im Gegensatz hierzu recht günstig weiterentwickelt. Ende September beschäftigte dieses bedeutende Unternehmen rund 160 Arbeiter mehr als im Vorjahre. Die Ausfuhr verschiedener Farben, insbesondere Zinkweiß und Lithopone, aus Holland zeigte im Vergleich zum Vorjahre keine nennenswerte Veränderung: sie betrug 33 251 t im Werte von 9,26 Mill. Gulden. Diese Erzeugnisse wurden in Großbritannien, Frankreich, Belgien, den Ver. Staaten, Schweden, Kanada, Italien, der Schweiz, Finnland und Dänemark abgesetzt.

Die Farbwaren- und Firnisindustrie Hollands hatte im großen und ganzen nicht mehr über Absatzschwierigkeiten zu klagen. Die Beschäftigung war befriedigend, wenn auch einzelne Unternehmen mehr Aufträge erwartet hatten. Die Exportverhältnisse waren ungleich; so meldete eine Fabrik einen Rückgang ihrer Auslandsaufträge infolge der höheren Produktionskosten, die ihrerseits durch eine Verkürzung der Arbeitszeit bedingt waren. Ein anderes Unternehmen hingegen konnte eine Besserung des Exportes feststellen. Die Ausfuhr von Lackfarben aus Holland betrug 1925 1666 t im Werte von 2,38 Mill. Gulden gegen 1366 t im Werte von 1,8 Mill. Gulden. Sie verteilte sich auf Großbritannien, Niederl.-Ostindien, Belgien, Argentinien und Deutschland. Der Export angeriebener Farben betrug 3346 t im Werte von 1,9 Mill. Gulden wie im Vorjahre. Als wichtigste Absatzländer seien genannt: Niederl.-Ostindien, Großbritannien, Südafrika, Belgien und Argentinien.

Eine Fabrik feiner Druckfarben und Tinten in Holland meldete nach der Geschäftsstille der Sommermonate im Herbst wiederum größere Nachfrage nach verschiedenen Erzeugnissen im Hinblick auf den Beginn des neuen Schuljahres. Im Vergleich zum Vorjahre war dort die Lage eher besser als schlechter. Der Export von Druckerschwärze aus Holland nach Spanien, Großbritannien und Brasilien ist im Vergleich zum Vorjahre von 127 t auf 175 t gestiegen; der Wert betrug 213 000 bzw. 312 000 Gulden. Die Ausfuhr von Teerfarbstoffen belief sich auf 575 t im Werte von 1,3 Mill. Gulden (i. V. 1 Mill. Gulden), die hauptsächlich nach Deutschland, Belgien, der Tschechoslowakei und Großbritannien gingen. Unter den Neugründungen auf dem Gebiete der Farbenindustrie sind zu erwähnen die N. V. „The Trimetal Paint Co.“ in Eindhoven mit einem Kapital von 100 000 Gulden und die Chemische Industrie „Jora“ in Amsterdam (Textil- und Batikfarbstoffe) mit einem Kapital von 25 000 Gulden.

In der niederländischen Zündholzindustrie ist eine gewisse Reaktion auf die zunehmende Nachfrage im Juni des Jahres 1925 gefolgt. Mit Rücksicht auf die scharfe Konkurrenz waren die Zustände Ende September ungünstiger als im Vorjahre; hierzu kam eine teilweise Stilllegung der Betriebe während längerer Zeit infolge von Lohnkonflikten und Streiks. Die Einfuhr von Zündhölzern nach Holland belief sich auf 2400 t, hiervon stammten 1900 aus Schweden. Der Wert betrug 1,4 Mill. Gulden. Die Ausfuhr von Zündhölzern hat 611 t im Werte von 245 000 Gulden (297 000 i. V.) betragen; sie richtete sich fast ausschließlich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die holländischen Gerbstoff-Fabriken hatten zum Teil nicht ausreichend Beschäftigung, trotzdem war die Gesamtlage Ende September etwas besser als im vorhergehenden Jahre.

Die Berichte über den Beschäftigungsgrad der Leim- und Gelatineindustrie und der Knochenverwertungsfabriken lauten befriedigend. Der holländische Betrieb der Firma Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel hat hingegen keine günstige Entwicklung genommen. Die Ausfuhr von Leim aus Holland ist im Vergleich zum Vorjahre der Menge nach zurückgegangen; sie betrug 1458 t im Werte von 624 000 Gulden. Als Absatzländer sind zu nennen: Belgien, Deutschland, Großbritannien, Japan und Niederländisch-Ostindien. Der Export von Gelatine hat hingegen sowohl nach Menge wie Wert zugenommen: er betrug 719 t im Werte von 635 000 Gulden. Hiervon nahmen die Vereinigten Staaten 592 t, Großbritannien 85 t und Deutschland 9 t auf. Was endlich die Ausfuhr von Knochenmehl betrifft, so ist der Unterschied im Vergleich zu 1924 gering; es wurden in den ersten neun Monaten 1925 exportiert 6548 t im Werte von 443 000 Gulden. Die Ausfuhr

richtete sich nach Finnland, den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Südafrika, Litauen und Deutschland.

Die N. V. Algemeene Norit-Maatschappij in Amsterdam — die Pflanzkohle nach eigenen Patenten herstellt — hat, wie es heißt, zur Uebernahme eines Konkurrenzunternehmens neue Aktien im Betrage von 400 000 Gulden ausgegeben. Das Aktienkapital beträgt hiernach 3 Millionen Gulden. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1925 betrug der Bruttogewinn 300 000 Gulden und nach Abzug der Abschreibungen der Nettogewinn 200 000 Gulden. Seither hat sich der Umsatz recht befriedigend entwickelt, so daß die Direktion des Unternehmens die Leistungsfähigkeit der Fabrik zu vergrößern zu müssen glaubte.

Die holländische Kunstseide-Industrie hat die Ausdehnung ihrer Produktion noch nicht beendet. Das Gesamtpersonal hat in zwei Unternehmen, der N. V. Nederlandsche Kunstzijde-Fabrik in Arnheim mit Betrieben in Arnheim, Ede und Rotterdam, und der N. V. Hollandsche Kunstzijde-Industrie in Breda um rund 460 Personen zugenommen. Die erstgenannte Gesellschaft beschäftigte Ende September rund 1900 Menschen mehr als im Vorjahre. Das Angebot weiblicher Arbeitskräfte entspricht noch nicht den Bedürfnissen. Die Hollandsche Kunstzijde-Industrie in Breda hat 1 Million Gulden neuer Aktien begeben, hiervon ist die Hälfte unter der Hand placiert worden, während der Rest den Aktionären im Verhältnis von 1:10 zu 130% angeboten wurde. Zweck dieser Erhöhung des Kapitals ist die Vergrößerung der Beteiligung an der belgischen Société Anonyme La Soie de Valenciennes. Die Kunstseidefabrik in Arnheim hat eine Fabrik in Aintree bei Liverpool von der britischen Regierung angekauft, um dort eine Kunstseidefabrik zu errichten.

Die holländische Ausfuhrstatistik für Kunstseiden-garne, die hauptsächlich nach Großbritannien, der Schweiz, den Vereinigten Staaten, Spanien, China und Deutschland exportiert werden, betrug 2136 t im Werte von 11,9 Millionen Gulden (gegen 10,3 Millionen im Vorjahre). (7)

Die Industrie der Ferrolegierungen und des Calciumcarbids in Frankreich.

Als Ergänzung zu der Darstellung auf S. 884 der „Chem. Ind.“ (Jahrg. 1925) und früheren Artikeln der Serie entnehmen wir einem in der „Journée industrielle“ anlässlich der Ausstellung in Grenoble erschie-nenen Ueberblick über die Entwicklung der Industrie des elektrischen Ofens in Frankreich folgende Angaben:

Der von Moissan erfundene elektrische Ofen war der Ausgangspunkt für die neuen Industrien der Ferro-legierungen und des Calciumcarbids (Cyanamids). Durch Einführung einer Reihe von metallischen und nichtmetallischen Elementen in die gewöhnlichen Stähle gelingt es, Spezialstähle mit den verschiedensten wertvollen Eigenschaften zu erzeugen.

Die meisten gegenwärtig im Betrieb befindlichen Ofen fassen 2—3 t, neuere Typen aber bis zu 15 t.

Vor dem Krieg (1913) waren in Frankreich 24 elek-trische Stahllöfen vorhanden; ihre Produktion betrug 21 124 t Rohprodukte und 11 700 t Fertigprodukte. Die Zahl der Ofen zur Herstellung von Ferrolegierungen war viel größer und ihre Produktion erreichte nahezu 30 000 t. — In der elektrometallurgischen Industrie waren damals 12 Gesellschaften mit einem Kapital (ohne Obligationen) von etwa 41 600 000 frs. tätig; sie erzeugten im Jahr (für den Inlandsverbrauch) etwa 3000 t Ferrosilicium (25—90%ig, berechnet als 50%iges) und etwa 250 t Ferrowolfram.

Um einen Begriff von der gegenwärtigen Lage zu geben, werden nachstehend 22 Gesellschaften mit ihrem Kapital, ihren Produkten (Ferrolegierungen und Carbid) und ihren Fabriken aufgeführt; einige von

den Gesellschaften, wie „Saint Gobain“, „Alais, Froges et Camargue“ u. a., besitzen indessen auch noch andere Werke als die hier genannten.

Firma	Fabriken	Produkte	Kapital in 1000 frs.
Compagnie Universelle d'Acétylène et d'Electrometallurgie	Clavaux (Isère)	Ferro-legierungen Carbid	3 800
Société des Hauts-Fourneaux et Forges d'Alleverd	Alleverd (Isère)	Ferro-legierungen	4 000
Société des Forces Motrices de l'Ariège	Catelet (Ariège)	Ferro-legierungen	8 000
Société des Etablissements Bertolus	Bellegarde (Ain)	Ferrolegier. Carbid	—
Société Industrielle de Produits Electrochimiques Bozel-Lamotte	Plan-du-Var (Alpes Maritimes), Villard bei Bozel (Savoyen)	Ferro-legierungen Carbid	30 000
Compagnie Française de carbure de calcium	Séchilienne (Isère)	Carbid	500
Etablissements Chaux	Allasac (Corèze)	Carbid	—
Compagnie d'Electricité Industrielle	Marignac (Haute-Garonne)	Ferrolegier. Carbid	10 000
Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Electriques d'Ugine	Notre Dame de Briançon (Savoyen), le Glandon (Savoyen), du Giffre (Haute Savoie), Ugine (Savoyen)	Ferro-legierungen Carbid	60 000
Société d'Entreprises et d'Exploitation	Arlod (Ain)	Carbid	—
Société des Aciéries et Forges de Firminy	Rioupérour (Isère), Saint-Chély-d'Apcher (Lozère)	Ferrolegier.	100 000
Société d'Electrochimie de Brignoud	Brignoud (Isère)	Carbid	10 000
Société des Forces Motrices de la Garonne	Boussens (Haute-Garonne)	Carbid	4 100
Société des Etablissements Keller & Leleux	Livet (Isère), Villefranche-dez-Confient (Ostpyrenäen)	Ferro-legierungen Carbid	5 250
Société Electrometallurgique de Mont-Argentin	Montricher (Savoyen), Argentine (Savoyen)	Ferro-legierungen Carbid	5 000
Société des Produits Azotés	Lannemezan (Hautes Pyrénées)	Carbid	20 000
Société Pyrénéenne de Silico-Manganèse	Pierrefitte (Hautes Pyrénées)	Ferro-legierungen	800
Usines Renault	Temple-Werke Saint-Michel-de-Maurienne (Savoyen)	Carbid Ferrolegier.	—
Société Electrometallurgique de Saint-Béron	Saint-Béron (Savoyen)	Ferro-legierungen Carbid	4 000
Manufacture de Saint-Gobain	Villarodin-Bourget (Savoyen)	Carbid	120 000
Société des Forces Motrices de la vallée d'Aspe	Basses Pyrénées	Ferro-legierungen	10 000
Compagnie des Produits Chimiques et Electrometallurgiques d'Alais, Froges et Camargue	—	—	200 000

Hieraus ergibt sich ein Gesamtkapital von über 500 Mill. frs. das natürlich nicht vollständig für die hier in Betracht kommenden Fabrikationen investiert ist.

Da sich die Fabriken naturgemäß in der Nähe der Wasserkräfte (die meisten in den Alpen) befinden, so ist ihre Lage in Beziehung auf die Seehäfen, wo ihre Rohstoffe (Erze) ankommen und auf die Verbrauchscentren, wo ihre Erzeugnisse hingehen, sehr un-

günstig. Man versteht daher, welche Bedeutung für die französische elektrometallurgische Industrie die Transportfrage hat.

Im Jahre 1924 wurden für Ferrosilicium allein über 100 Millionen Kilowattstunden, entsprechend einer Erzeugung von über 13 000 t, verbraucht. Im gleichen Jahre wurden 20–30 000 t Ferromangan unter Verbrauch von mehr als 80 Mill. kwh. hergestellt.

Die Aussichten der Industrie.

Die Stellung, die sich Frankreich seit dem Krieg in der Welt-Eisen- und Stahlerzeugung errungen hat, beruht zum Teil auf den Fortschritten der elektrometallurgischen Werke und es ist auf diesem Gebiet noch eine bedeutende Entwicklung möglich.

Sie darf aber nicht durch staatliche Maßnahmen gehemmt werden, wie durch die Belastung der Rohmaterialien (Erze), die zollfrei eingeführt werden können, aber durch die Einfuhrumsatzsteuer um so stärker getroffen werden, je höher ihr Wert ist. Ein besonders sprechendes Beispiel ist die Belastung der Zinnerze durch die Umsatzsteuer nach dem vollen Wert, wodurch die Gewinnspanne für die Verarbeitung um 15% verkürzt und der Versuch der elektrometallurgischen Industrie, die Zinnproduktion, die fast völlig im Ausland erfolgt, in Frankreich aufzunehmen, erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Es wäre dringend zu wünschen, daß die Rohstoffe für die elektrometallurgische Industrie, besonders die Zinnerze, auf die Liste derjenigen Produkte gesetzt würden, welche gemäß Artikel 84 des Finanzgesetzes von 1925 von dieser Steuer befreit sind.

Ebenso sollte bei einer Industrie, welche infolge der Wasserverhältnisse nur während der Hälfte des Jahres arbeiten kann und unter großen Opfern sich einen festen Arbeiterstamm herangezogen hat, das Gesetz über den 8-stündigen Arbeitstag nicht mit voller Strenge angewendet werden, damit die Industrie in der zur Verfügung stehenden Zeit die Leistungsfähigkeit voll ausnützen kann. (2993)

Die Lage der tschechoslowakischen chemischen Industrie.

Der Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig übermittelte der Prager „Wirtschaft“ folgenden Bericht:

Der Geschäftsgang im abgelaufenen Jahre war, soweit sich die Ziffern heute schon überblicken lassen, nicht ungünstiger als im Jahre 1924. In der Hauptsache waren die heimischen Fabriken allerdings auf den Inlandsbedarf angewiesen. Die Erschwernisse des Exportes wurden vermehrt durch die am 1. Oktober 1925 in Kraft getretene deutsche Zollgesetznovelle, welche wesentliche Erhöhungen alter Positionen und für gewisse neue Artikel solche Zölle brachte, daß in diesen die Einfuhr so ziemlich unterbunden ist. Ob diese Zollnovelle nur dem Zwecke dienen soll, Konzessionen von anderen Staaten herauszuholen, wird sich ja bei den Verhandlungen wegen eines neuen Handelsvertrages zeigen.

Wenn der Umsatz im Inlande trotz des vorerwähnten Preisabbaues nicht niedriger ausgefallen ist, als im Jahre 1924, so zeugt dies von einer gewissen Stabilität und einem kleinen Aufschwung des Geschäftes der heimischen Chemikalienverbraucher, von welchen namentlich die Zellulose- und Papierindustrie zu erwähnen sind.

Auch das Kunstdünger-Geschäft hat sich unter zentraler Leitung des Verkaufes günstig entwickelt und es besteht alle Hoffnung, daß die Bodenerträge unserer Heimat mit der Zeit jene Höhe erreichen werden, die ihnen vermöge des Ausmaßes der

angebauten Fläche zukommt. Unterstützt wird diese Werbearbeit mit Erfolg durch die bewährte Organisation der agrarischen Zentralverbände. Besonders hervorgehoben zu werden verdient das steigende Verständnis für stickstoffhaltige Düngemittel, die in Verbindung mit Phosphorsäure und Kali zur intensiven Bodenbewirtschaftung unerlässlich sind.

Hemmend für die Entwicklung einer leistungsfähigen Exportindustrie auf chemischem Gebiete sind hierzulande die hohen Kohlenpreise, Frachten und Abgaben in jeder Form. Wenn man den Einstandspreis für mitteldeutsche Braunkohle bei gleichem Kaloriengehalt der böhmischen Braunkohle gegenüberstellt, so ergibt sich allein schon eine Differenz von vielen Millionen für einen tschechoslowakischen Großbetrieb. Daß Mitteldeutschland überdies billige Rohstoffe, wie Salz, Kali usw., zur Verfügung hat und diese mit geringen Frachten nach den Verarbeitungsstätten schafft, bedeutet gegenüber der heimischen Industrie einen ebenfalls nach Millionen zu bewertenden Vorsprung, der sich noch weiter zu unseren Ungunsten verschiebt, wenn die Frachten berücksichtigt werden, mit denen wir wieder unsere Fertigprodukte nach einem ausländischen Hafen schaffen müssen.

Wenn nicht unerwartete Konjunkturrückschläge eintreten oder neue handelspolitische Maßnahmen Erzeugung und Absatz erschweren, ist zu erwarten, daß das Geschäft für 1926 in den bisherigen Bahnen verlaufen wird.

Ueber die Dividende des Vereines für chemische und metallurgische Produktion ist noch kein Beschluß gefaßt, es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie, wie im verflossenen Jahre, wieder 20% betragen wird. (16)

Die industrielle Zukunft Zentralasiens.

Von Dr. C. R. Platzmann.

Kabul, Ende Oktober 1925.

Seit etwa 3–4 Jahren befinden sich in Afghanistan, über welches früher stets nur recht unvollkommene und subjektive Berichte nach Europa kamen und das nächst Tibet wohl das abgeschlossenste Land dieser Erde darstellte, eine größere Anzahl europäischer Ingenieure, Aerzte, Handwerker usw., um das ihre dazu beizutragen, das Land zu entwickeln und es den Anschluß an die übrige zivilisierte Welt finden zu lassen. In wachsendem Maße hat sich seitdem auch die europäische Tagespresse des Landes, sowohl hinsichtlich politischer Probleme wie seiner wirtschaftlichen Zukunft angenommen. Diese Aufsätze waren nicht immer frei von gleichfalls recht subjektiver Färbung und haben vielfach, wie man immer wieder aus Zuschriften entnehmen kann, in Europa über den Stand der Dinge wie die voraussichtliche Entwicklung eine ganz falsche, bei weitem zu optimistische Auffassung genährt, welche weder im europäischen noch im afghanischen Interesse liegen kann.

Man wird sich also zu fragen haben, auf welchen Grundlagen eine industrielle Entwicklung des Landes aufgebaut werden kann, und zweitens wie deren Zukunftsaussichten sind; endlich wird es sich noch darum handeln, die Möglichkeiten des Absatzes deutscher Industrieerzeugnisse, insbesondere solcher der chemischen Industrie, zu diskutieren.

Die Literatur, welche über Afghanistan und seine mineralischen Bodenschätze besteht, ist nicht immer ganz leicht zusammenzutragen; einmal sind die Notizen sehr verteilt, zum andern schwierig zu beschaffen. Immerhin findet man in den Werken von Hamilton, Holdich, Jate, Jaworsky wertvolle Angaben und außerdem bieten die Mitteilungen des Geological Survey of India eingehende Unterlagen. Der Hauptreichtum des

Landes dürfte hiernach, wie nach eigenen Erfahrungen in Kupfer-, Blei-, Silber- und Eisenerzen bestehen. Dazu kommen an verschiedenen Stellen sehr große Kohlenlager, deren Ergiebigkeit kaum abschätzbar sein wird. Asbest- und Glimmervorkommen, Rubine, Lapislazuli und an einigen Stellen Quarz- und Flußgold sind ebenfalls beachtenswert, von den in der NW-Ecke des Landes nach der persischen Grenze zu vermuteten Erdöl-vorkommen abgesehen. Dieses bietet alles kaum nennenswert Neues und ist von den im Lande früher tätigen englischen Geologen bereits festgestellt worden. Der Mineralreichtum des Landes ist, wenn auch zweifellos im allgemeinen stark überwertet, doch gewiß nicht unbeträchtlich; überschätzt vor allem in dem Sinne, daß der Abbau entweder sehr schwierig oder aber die Verarbeitung der Erze sich unmöglich gestaltet. Die sicher sehr wertvollen Vorkommen an Kupfer- und Eisenerzen nützen naturgemäß erst dann etwas, wenn sie tatsächlich verhüttet werden, und das Bewußtsein ihres Vorhandenseins als Erz ist nationalökonomisch ganz wertlos.

Was die industrielle Entwicklung Zentralasiens im Augenblick und wohl noch manches Jahrzehnt erschwert bzw. ganz unmöglich macht, das ist das Verkehrsproblem. Ehe dieses nicht einwandfrei gelöst ist, solange wird man auch nicht mit einer großangelegten Ausbeutung der Erze des Landes rechnen können. Eng hiermit verknüpft ist die Frage der Brennstoffbeschaffung.

Die seit etwa 45 Jahren mit verhältnismäßig hohen Kosten begonnenen Versuche, bergbaulich voranzukommen, sind immer nach kurzer Zeit hierzulande wieder eingestellt worden, eine Erfahrung, die nicht nur englische Fachleute, sondern in neuerer Zeit auch ein österreichischer Bergingenieur zu machen Gelegenheit hatte, als er unfern Kabul in Pagman, der Sommerresidenz des Emirs, dort anstehenden Magnetit im Tagebau zu fördern versuchte.

Bisher liegt in ganz Afghanistan noch kein einziger Kilometer Bahn, alle Transporte werden rein karawanenmäßig mit Kamel, Pferd oder bestenfalls auf der Straße Kabul-Pishawai mit Ochsenkarren und dem Lastauto bewirkt. Durch letztere ist diese indessen schon derart verfallen, daß der Tag, wo auch der Autoverkehr selbst mit Personenwagen wird eingestellt werden müssen, durchaus nahe gerückt ist, wenn nicht bald etwas geschieht. Da nun die Kohlenvorkommen, deren Mächtigkeit außer Zweifel ist, fern aller nutzbaren Erzlagernstätten sich befinden, ihr Abbau bergmännisch große Schwierigkeiten besitzt und sie ohne jede praktische Straßenverbindung sind, mag man ermessen, wann die nutzbaren Mineralien des Landes für die Weltwirtschaft in Frage kommen werden. Wenn einmal Straßen und Bahnen Erz und Kohle einander näher gebracht haben, dann wird man einer großen Montanindustrie des Landes eine günstige Chance zubilligen können. Bei den hohen Pässen und den wilden Gebirgslandschaften, die zu durchqueren sind, wird zudem der Straßen- und Bahnbau nicht nur sehr langwierig sein, sondern auch Mittel erfordern, welche Afghanistan in seiner jetzigen Gestalt aufzubringen nicht in der Lage ist. Wenn sich indessen die Regierung entschließen könnte, im Wege der Konzessionen an kapitalkräftige Ausländer unter Wahrung der Hoheitsrechte der Ausbeutung der Mineralschätze des Landes weiter zu helfen, und gleichzeitig genügend Sicherheiten für die politisch ruhige Entwicklung des Landes gegeben sind, dann liegen die Dinge natürlich sofort anders und können eine wesentlich günstigere Beurteilung erfahren; dann wird man auch dem Lande eine wirtschaftliche Blüte und einen Aufschwung in zivilisatorischer wie kultureller Beziehung sondergleichen prophezeien können. Bei der gegenwärtigen Situation muß man indessen zudem bedenken, daß der Konsum im Lande selbst eine industrielle Produktion nicht rechtfertigen würde, beträgt doch z. B. die Jahreseinfuhr von Kupfer nicht mehr

als 100 t. An Export ist, solange der Verkehr rein karawanenmäßig sich abwickelt, nicht zu denken, weil die erwachsenden Transportspesen einfach jede Konkurrenzmöglichkeit auf dem Weltmarkt ausschließen. Bei der Armut von Land und Volk sind daher die Ein- und Ausfuhrziffern durchaus liliputanerhaft. Die nachstehenden Zahlen sind zwar stark veraltet, neuere sind zuverlässig kaum zu erhalten, sie dürften indessen sich kaum wesentlich geändert haben. Sie beziehen sich auch nur auf zwei Provinzen, die übrigen dürften die gleichen oder ähnliche Werte geben.

Ausfuhr aus der Provinz Herat*) nach Persien: 1907/08: 1,34 Millionen Mark, nach Rußland 1903/04: 6,33 Millionen Mark*).

Einfuhr aus Rußland nach Herat: 1903/04: 2,45 Millionen Mark.

Ausfuhr aus der Provinz Kabul nach Indien: 1899/1900: 7,78 Millionen Mark, 1900/01: 8,02 Millionen Mark, 1905/06: 8,8 Millionen, 1906/07: 13,1 Millionen Mark.

Einfuhr aus Indien nach der Provinz Kabul: 1895/96 bis 1899/1900: 7,77 Millionen Mark durchschnittlich, 1900/01 bis 1904/05: 10,79 Millionen Mark durchschnittlich, 1905/06: 14,4 Millionen Mark durchschnittlich, 1906/07: 15,3 Millionen Mark durchschnittlich.

Wenn man außerdem in Erwägung zieht, daß die Jahreszolleinnahmen der letzten Jahre, also aus der Nachkriegszeit in keiner Provinz 1 Million Rupien gleich 800 000 Mark übersteigt, so kann man sich die geringe Bedeutung des Warenverkehrs vorstellen, selbst wenn alle vorstehenden Zahlen ungenau sein sollten, was ja schließlich nicht zu verwundern wäre.

Etwas günstiger kann man natürlich die Verwertung der Lagerstätten beurteilen, die keiner besonderen industriellen Verarbeitung bedürfen, für die insbesondere kein Brennstoff zu beschaffen wäre. Ich denke an die seit dem Altertum bestehenden Lapislazuli-Minen in der Provinz Badackshan, an den Glimmer unfern Jilalabad und an die Asbestvorkommen im Distrikt Chost, unweit der indischen Grenze; insbesondere bilden die Lapislazuli-Steine seit jeher einen lohnenden Exportartikel.

Für die deutsche chemische Industrie ist Zentralasien bisher nur ein sehr beschränktes Absatzgebiet. In den einheimischen Apotheken und Drogenhandlungen findet man zwar viel die Merckschen Präparate, die aber ebenso wie die Farben des deutschen Anilinkonzerns bisher nur indischen Lagern entstammen. Auch die Staatskrankenhäuser verwenden vielfach deutsche Medikamente. Der Arzneimittelaufschlag für das Jahr beträgt indessen hier in Kabul z. Zt. nicht mehr als 34 000 Rupien = 27 200 Mark. In den übrigen Provinzen kann man bestenfalls noch einmal mit der gleichen Summe rechnen, so daß nicht mehr als für insgesamt 70 000 Rupien = 56 000 Mark eingeführt wird. Der Verbrauch an deutschen Farben wird wohl einen größeren Maßstab haben, da diese in der Teppichindustrie Verwendung finden, welche übrigens nur eine handwerksmäßige Heimindustrie darstellt. Immerhin wird man gut tun, selbst wenn der Verbrauch dieser Waren auch steigerungsfähig scheint, sich nicht zu große Hoffnungen auf einen neuen Markt zu machen, denn dazu ist vorläufig alles hier noch viel zu sehr in den Anfängen. Man sollte indessen die Entwicklung Afghanistans verfolgen, denn in dem Augenblick, wo die Vorbedingungen für eine industrielle Entwicklung des Landes erfüllt sind und gar kapitalkräftige Ausländer sich der Bodenschätze annehmen, wird sich hier wohl weniger für die rein chemische als für die Apparate- und Maschinenindustrie ein durchaus günstiges Absatzgebiet eröffnen. (3008)

*) Jetzt zweifellos weniger.

Der neue griechische Zolltarif.

Nachstehend veröffentlichen wir den für die chemische Industrie in Betracht kommenden Teil des griechischen Zolltarifs mit den am 1. Januar 1926 in Kraft getretenen Aenderungen. Die Zollsätze beziehen sich, sofern keine andere Gewichtseinheit angegeben ist, auf 100 kg.

Tarif-Nr.	W a r e	Zoll in Metall-drachmen	
		Max.	Min.
6 c	Tierische Produkte und Abfälle, nicht für Genußzwecke und nicht bearbeitet	frei	frei
	Ausnahme (6b): Knochen (roh) von sel- tenen Tieren (Elefanten)	150	100
9 o	Stärke	50	30
q	Salep	60	40
11	Nährpräparate (pasten)	60	40
15 j	Angelicawurzel, Ingwer	60	40
k	1. Senfkörner	8	5
	2. Senfmehl	35	25
18 a	Wachs, tierisches:		
	1. Bienenwachs, gelb, in Platten	160	130
	2. Bienenwachs, weiß, in Platten	200	170
	3. Bienenwachs, gelb, in Kerzenform	210	175
	4. Bienenwachs, weiß, in Kerzenform	300	220
	6. Stearin	140	115
b	Wachs, pflanzliches (Carnauba u. ä.), roh oder raffiniert	50	35
c	Wachs, mineralisches:		
	1. Ozokerit, roh	25	18
	2. Rückstände von der Mineralöldestilla- tion, dunkel gefärbt, Schmp. nicht über 48° C., Mineralölgehalt nicht über 10 %	15	7,5
	3. Paraffin, Ceresin, die nicht unter 2 fallenden Mineralölrückstände, sowie alle nicht bes. genannten wachsartigen Stoffe	140	115
19 b	Nachtlichte (einschl. unmittelbarer Ver- packung)	150	120
c	Siegellack:		
	1. in Stangen	110	80
	2. in Tafeln zum gewerbl. Gebrauch	60	40
24 a	Alkohol von beliebiger Stärke	200	175
b	Branntwein aus Trebern von bel. Stärke	160	140
	Anmerkung 1. Alkohol von über 93° für Beleuchtungs- und Heizzwecke ist nach Denatu- rierung, wenn er gemäß den Bestimmungen des Alkoholsteuergesetzes eingeführt wird, vom Ein- fuhrzoll sowie von allen andern Abgaben frei.		
	Anmerkung 2. Zu dem Zoll kommt, ebenso wie bei allen anderweit genannten chemi- schen, industriellen oder pharmazeutischen Pro- dukten, welche Alkohol enthalten, die Verbrauchs- steuer für Alkohol.		
27 a	Essig in Flaschen	100	70
	Essig in Fässern	50	20
	Anmerkung. Als Essig gilt das Produkt der Essiggärung des Weins. Die Einfuhr und der Handel mit künstl. Produkten, sowie mit Wein- essig, dem Essigsäure zugesetzt wurde, ist ver- boten.		
29 a	Glucose, Lävulose, sowie alle anderen ähn- lichen gärfähigen Stoffe, in Sirup- oder anderer Form	60	40
b	Maltose von beliebiger Dichte	160	150
31	Sirup und hygienische Getränke, alkohol- frei (ohne Taraabzug für die unmittel- baren Behälter)	150	100
32	Saccharin und alle anderen künstlichen Stoffe mit höherer Süßkraft als Rohr- zucker (Monopol)	Einf. verb.	1,80 1,20
44	Holzkohle	14	10
47 a	Wohriechende Hölzer in Stücken oder Brettern	130	100
51 a	Mastix (vom Mastixbaum):		
	1. weiß	130	100
	2. schwarz	130	100
b	Harz, gewöhnliches	8	5
c	Gummi arabicum, Dammar, Sandarak, Kopal, Gummilack und andere Gummien und Gummiharze, gebleicht oder nicht	60	40
h	Terpentinöl	50	40

Tarif-Nr.	W a r e	Zoll in Metall-drachmen	
		Max.	Min.
i	Terpentinharz, Kolophonium, sowie alle n. b. g. Produkte der Forstwirtschaft	60	40
56	Mineralische Stoffe:		
d	Asbest, Graphit	2	1
h	Kochsalz	Einf. verb.	
57 e	Gips, gebrannter, in Stücken	2,50	1,50
f	Gips, gebrannter, gepulvert	3	2
g	Schwefel, in Stücken, Stangen, Fäden, als Pulver	0,50	0,40
h	Kreide:		
	1. gepulvert	6	4
	2. in Stiften	50	30
	3. in Würfeln	60	40
i	Asphalt und Bitumen:		
	1. Asphalt, in Stücken	1	0,80
	2. Asphalt, gepulvert, und Asphaltmastix	3	2,40
	3. Bitumen	5	4
j	Schmirgelpulver	50	30
k	Andere, n. b. g. verarbeitete Mineralien	300/0	200/0
	Waren aus Mineralstoffen:		
58 h	Schleifsteine, natürl. oder künstl.:		
	1. bis zu 500 g per Stück	30	20
	2. über 500 g per Stück	8	5
i	Talkpulver und Schneiderkreide	30	20
j	Edelsteine, nicht gefaßt	ad. val. 10 0/0	ad. val. 5 0/0
59 c	Pech, fest oder flüssig, Schiffsteer	8*)	5*)
60 c	Naphtha (Masut, Dieselöl) und seine Rück- stände, unbrauchbar zur Beleuchtung oder als Schmiermittel für Maschinen	4	1
d	Oele und Fette, mineralische, zur Verwen- dung als Schmiermittel, auch wenn sie pflanzl. od. tierische Oele u. Fette enth.	25	15
c	Benzin	15	12
101	Blei, in Blöcken, Stangen, Abfällen	5	3
102	Antimon und seine Legierungen mit andern unedlen Metallen, in Stücken u. Stangen	5	3
104 a	Blei, in Blechen, Rollen, Bändern	15	10
107	Zinn, in Stücken und Stäben	40	25
111	Zink, in Blöcken und Stäben	6	4
114	Kupfer und seine Legierungen (Bronze, Messing usw.), in Stücken, Stangen, Abfällen	15	10
121	Nickel und seine Legierungen, in Stücken und Stangen	70	50
123 a	Aluminium, in Stücken, Blöcken, Platten	25	15
b	Aluminium in Stangen, Blättern, Röhren	40	25
125	Quecksilber, metallisches	150	100
126	Silber und seine Legierungen	frei	frei
128	Gold, Platin und ihre Legierungen	frei	frei
	Chemische Produkte, ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter und Ver- packungen:		
159 a	Säuren:		
	1. Borsäure	7	5
	2. Oelsäure	40	30
	3. Schwefelsäure	3	2
	4. Gerbsäure (Tannin)	35	20
	5. Citronensäure	50	30
	6. Salpetersäure	3	2
	7. Oxalsäure	8	5
	8. Essigsäure (rein)	20	10
	9. Essigsäure (gewöhnl.; Holzessigsäure)	3	2
	10. Pikrinsäure	100	50
	11. Weinsäure	50	30
	12. Salzsäure	3	2
	13. Carbolsäure (rein)	40	20
	14. Carbolsäure (gewöhnliche)	4	2
	15. nicht besonders genannte Säuren	15	10
159 b	Alkalien, kohlensaure und kaustische:		
	1. Pottasche	2,50	1,50
	2. Soda	2,50	1,50
	3. Aetznatron	2,50	1,50
	4. Aetzkali	2,50	1,50
	5. Natriumbicarbonat	12	8
159 c	Schwefel, schweflig- u. unterschwefligsaure Salze:		
	1. Kupfersulfat (Kupfervitriol)	3,50	2,50
	2. Eisensulfat (Eisenvitriol)	3,50	2,50
	3. Natriumsulfat	8	6

*) Für die Tonne.

Tarif-Nr.	W a r e	Zoll in Metall-drachmen	
		Max.	Min.
	4. Magnesiumsulfat	8	6
	5. Ammoniumsulfat	1	zollfrei
	6. Kalium-, Natrium- und Calciumsulfat und -bisulfat	20	10
	7. Natriumhyposulfat, Schwefelnatrium u. -kalium	6	4
	8. Aluminiumsulfat und Alaune im allg.	7	5
159 d	Nitrate und Nitrite:		
	1. Kalium-, Ammonium-, Bariumnitrat	1,50	1
	2. Natriumnitrat (Chilesalpeter)	1	zollfrei
	3. Natrium- und Kaliumnitrit	7	5
159 e	Chlorate und Chloride:		
	1. Kalium- und Natriumchlorat	8	5
	2. Ammoniumchlorid (Salmiak)	8	5
	3. Natriumchlorid (Steinsalz)	Monopol	
	4. Calciumchlorid	4	2
	5. Chlorkalk, Kalium- oder Natriumhyposchlorit	4	2
	6. Magnesiumchlorid	5	3
	7. andere n. b. g. Salze	15	10
159 f	Aether (Ester) und Alkohole:		
	1. Amyläther	160	100
	2. Schwefeläther (Aethyläther)	160	100
	3. Salpeteräther (Salpetersäureäthylester)	160	100
	4. Essigäther (Essigsäureäthylester)	160	100
	5. Amylalkohol	16	10
	6. Methylalkohol (Holzgeist)	15	10
	7. Aceton	15	10
	8. Chloroform	60	40
	9. Collodium (ohne die Alkohol-Verbrauchssteuer)	60	40
	10. gemischte Aether für Getränke (Essenzen)	300	200
	11. andere Aether und Alkohole	160	100
159 g	Verschiedene chemische Produkte:		
	1. Natriumsuperoxyd	15	8
	2. Bariumsuperoxyd	15	8
	3. Natron- oder Kaliwasserglas, fest oder flüssig	15	8
	4. Borax	8	5
	5. Salmiakgeist, flüssig	25	15
	6. Naphthalin	5	3
	7. Dinitronaphthalin	5	3
	8. Nitrobenzol, Benzol	7	5
	9. Chromate	15	8
	10. Lysoform, Lysol, Formol	50	30
	11. Glycerin	15	10
	12. Jod, Brom und ihre Salze	80	50
	13. Wasserstoffsuperoxyd	60	40
	14. Essigsaurer Kalk	4	2
	15. Weinhefe, Calciumtartrat	2,50	1,50
	16. Verflüssigte Gase, wie Sauerstoff, Schwefeldioxyd (schweiflige Säure), Kohlensäure, Ammoniak usw.	15	10
	17. Schwefelkohlenstoff, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen	1,50	1
	18. Aspirin, Urotropin	160	100
	19. andere, n. b. g.	15	10
160	Produkte der chem. Industrie (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter):		
a	Künstliche Düngemittel:		
	1. Superphosphate, einfach oder zusammengesetzt	2	1
	2. andere künstliche Düngemittel	1	0,50
	3. Kaliumsulfat, Chlorkalium	1	zollfrei
b	Calciumcarbid (ohne die Verbrauchssteuer)	30	20
c	Verschiedene Klebstoffe:		
	1. Dextrin	15	10
	2. Asphodelleim:	15	10
	3. Fischleim, gew. Leim	90	60
	4. Gelatine (gereinigter Knochenleim) und Waren daraus	120	80
	5. Hektographenmasse, Walzenmasse aus Gelatine und Glycerin	120	80
	6. Albumin	60	40
	7. Casein	60	40
	9. andere Klebstoffe, pflanzl. oder tier., fest oder flüssig	90	60

Tarif-Nr.	W a r e	Zoll in Metall-drachmen	
		Max.	Min.
d	Tinten beliebiger Farbe:		
	1. Schreib- und Zeichentinten, flüssig	60	40
	2. dieselben, pulverförm. od. als Tabletten, Tinte zum Zeichnen der Wäsche	400	300
	3. fette Tinten, Buch- oder Steindruckfarben	30	20
c	Hefen	90	60
161	Drogen und pharmazeutische Produkte (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter oder andere Verpackungen):		
a	Medizinalpflanzen:		
	1. Wurzeln, Rinden, Blätter n. b. g., nicht gepulvert	20	15
	2. dieselben, gepulvert	50	35
	3. getrocknete Blüten im allg., Insektenpulver	40	20
b	Medizinalöle:		
	1. Lebertran, Ricinusöl	40	30
	2. Fischtran	40	30
	3. Mandelöl	60	40
	4. Lorbeeröl	60	40
c	Verschiedene Stoffe und Säfte zum Heilgebrauch:		
	1. Campher	80	60
	2. Safran	400	300
	3. Opium	400	300
	4. Castoreum (Bibergeil)	400	300
	5. Süßholzsaft	300	260
	6. Canthariden	150	100
	7. Mineralwässer	25	15
d	Pharmazeutische Produkte:		
	1. Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze	100	50
	2. pharm. Extrakte, flüssig (ohne Alkohol)	240	160
	pharm. Extrakte, halbfest	300	200
	pharm. Extrakte, trocken	400	300
	3. Tinkturen und alkoholische Extrakte; Sirupe	300	200
	4. Pillen und Kapseln	300	200
	5. Pastillen und Tabletten	300	200
	6. Ampullen aller Arzneimittel	300	200
	7. Impfstoffe	40	30
	8. Pflaster, Salben, Blasenpflaster	120	80
	9. Vascline	70	50
	10. Lanolin, Kakaobutter	120	80
	11. Senfpapier (Senfpflaster)	140	100
c	Pharmazeutische Spezialitäten:		
	1. flüssig, in Flaschen	300	200
	2. fest, in Schachteln oder Flaschen	350	250
f	Verbandstoffe:		
	1. Baumwolle, wasseraufsaugende	140	100
	2. Charpie usw., mit antisept. Stoffen getränkt	250	150
g	Andere pharmazeutische Produkte, n. b. g.	60	40
162	Aromatische destillierte Wässer (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter):		
a	Orangenblütenwasser	120	80
b	Rosen- und Lilienwasser	120	80
c	Kirschbeerwasser	120	80
d	andere, n. b. g.	120	80
163	Aetherische Öle (ohne Taraabzug usw.):		
a	Rosen-, Neroliöl	1800	1000
b	Rosmarinöl	350	250
c	Lavendelöl	350	250
d	Hesperidenöl	350	250
e	Eucalyptus-, Sandelholz-, Cedernholzöl	150	100
f	Anisöl	600	400
g	andere, n. b. g.	350	250
164	Riechstoffe (ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung):		
a	Kräuter, Blüten, wohlriechende Hölzer in Sachets, wohlriechende Papiere	900	600
b	Vanille, Vanillin, Moschus im allgemeinen	50*	20*
c	Wohlriechende Pastillen	900	600
d	Zahnpulver, -pasten und -wässer	600	400
e	alle anderen synthetischen oder künstl. Riechstoffe	10	10
		350	250

*) Für das kg.

Tarif-Nr.	W a r e	Zoll in Metall-drachmen		Tarif-Nr.	W a r e	Zoll in Metall-drachmen	
		Max.	Min.			Max.	Min.
165	Parfümerien (ohne Taraabzug für die Flaschen usw.):			174	Künstlerfarben, in Schachteln oder Tuben (ohne Taraabzug für diese Verpackung):		
a	Kölnisches Wasser	800	400	a	Tabletten	120	80
b	Parfümerien für Taschentücher	1400	800	b	Pasten	120	80
c	Toiletteessig	800	400	175	Gerb- und Farbstoffe, roh, und Extrakte daraus:		
d	Pfefferminzgeist	800	400	a	Eckerndoppeln, Galläpfel	7	5
e	Pomaden	800	400	b	Gerbrinden und andere n. b. g. Gerbstoffe	3	2
f	parfümierte Öle	800	400	c	Gerbextrakte und Gerbstoffe i. allg.: 1. fest	30	20
g	Schminken	1500	800		2. flüssig oder als Pasten	20	12
h	Haarfärbemittel	1500	800	177 d	Dachpappe, mit Teer oder Asphalt getränkt oder überzogen, mit oder ohne erdige oder sandige Zusätze in der Masse oder Oberfläche	15	10
i	Puder und andere nicht besonders genannte Parfümerien	800	400	181 f	Pergamentpapier, chemisch behandelt, oder mit Oel, Wachs oder Paraffin usw. und durchlässig und durchsichtig gemacht	150	100
	Anmerkung: Wenn diese Produkte Alkohol enthalten, ist außerdem die Alkohol-Verbrauchssteuer zu bezahlen.			g	Pauspapier u. Reproduktionspapier (Kohlepapier) jeder Größe	120	80
166 d	Parfümierte Seifen im allg., in Tafeln oder Stücken (ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung)	500	300	h	Photographisches Papier, albuminiert oder mit anderen Ueberzügen, in Blättern jeder Größe (ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung): 1. nicht sensibilisiert, ebenso Heliogravürenpapier	140	100
e	Medizinalseifen (ohne Taraabzug usw.)	500	300		2. sensibilisiert, ebenso Celluloidfilme	210	150
167	Farbstoffe, pflanzl. oder tierische:			k	Insektenpapier im allgemeinen	140	100
a	Indigo, natürlich oder künstlich	400	300	l	Glas- und Schmirgelpapier, oder Schmirgel-leinwand, in beliebiger Größe	60	40
b	Farbhölzer, in Spänen oder gepulvert (Campeche, Rot-, Gelbholz u. ä.)	8	5	202	Linoleum	60	40
c	Cochenille	200	160	244	Seide:		
d	Carmin	400	300	a	roh, naturfarbig, ungezwirnt, in Strängen	9*	6*
e	Henna	30	20	b	roh, naturfarbig, gezwirnt, in Strängen oder aufgespult	30*	20*
f	Curcuma	30	20	c	gebleicht oder gefärbt, in einfachen oder gezwirnten Fäden, in Strängen oder aufgespult, rein oder mit andern Textilstoffen gemischt; desgl. Kunstseide in jeder Form	38*	25*
g	Knochenkohle 1. zerkleinert od. gepulv. od. als Paste 2. weder zerkleinert noch gepulvert	12	8	271	Pulver und Sprengstoffe:		
h	Ruß (Lampenruß)	10	6	a	Pulver:		
i	alle andern pflanzl. oder tierischen Farbmaterien, n. b. g.	80	60		1. Sprengpulver	18	16
168	Mineral- (Erd-) oder Metallfarben:				2. Schießpulver aller Art	180	150
a	Bleiweiß	7	5		3. rauchschwaches	400	300
b	Mennige	7	5	b	Dynamit und ähnliche Sprengstoffe, auch solche, die nicht auf der Basis von Nitroglycerin hergestellt sind	180	150
c	Bleiglätte	7	5		Anmerkung: Für Pulver und Dynamit ist außerdem die Verbrauchssteuer zu bezahlen.		
d	Zinkoxyd	7	5	271 c	Sprengkapseln u. Zündhütchen (ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung): 1. für Gewehre	800	650
e	Bariumsulfat	7	5		2. für Bergwerke, gewöhnliche oder mit elektrischer Zündung	1000	800
f	Ocker aller Art	6	4		3. für Kinderspielzeug, Zündmasse für Feuerzeuge	1000	800
g	Berlinerblau	60	40	d	Zündschnüre (mit Einschluß der Verbrauchssteuer für den Pulvergehalt)	100	80
h	Ultramarin	50	30	172	Munition:		
i	Zinnober	80	50	a	Patronen**):		
j	Kobaltoxyd	80	50		1. Militärpatronen, m. beliebiger Ladung	70	50
k	Pulver und sehr dünne Blätter der gew. Metalle (ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung)	300	200		2. Jagdpatronen, auch ohne Schrotladung	70	50
l	Sehr dünne Blätter der Edelmetalle (ohne Taraabzug für die Heftchen): 1. Blattsilber 2. Blattgold	400	300		3. für Revolver, Pistolen	40	30
m	Alle andern Erd- oder Metallfarben, n. b. g., auch wenn leicht mit Anilinfarben geschönt	25	15		4. für Zimmerflinten, geladen oder nicht, Durchmesser höchstens 6 mm	8	5
169	Steinkohlenteerfarben, als Pulver oder Paste (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter):			b	Hülsen**), mit oder ohne Zünder: 1. für Militärgewehre	12	8
a	Anilinfarben	400	300		2. für Jagdgewehre, in Metall	9	8
b	Alizarinfarben	400	300		3. für Jagdgewehre, in Karton	9	6
c	Naphthalinfarben	400	300		4. für Revolver und Pistolen	9	6
d	Methanfarben, Rhodamine, Benzidinfarben u. a. n. b. g.	400	300		Anmerkung: Dazu die Verbrauchssteuer für Jagdschrot.		
170	Schwefelfarbstoffe (ohne Taraabzug usw.): 1. schwarze 2. andere	200	125	273 a	Unterhaltungs-Feuerwerk, ohne Taraabzug für die unmittelbare Umschließung	500	300
171	Mineralfarben, zubereitete: a mit Oel angemacht b mit Wasser angemacht	80	60	b	Zündhölzer jeder Art (Monopol)	Einfuhr verbot.	
c	Sikkativ, trocken oder flüssig	30	15				
172	Putzmittel (ohne Taraabzug für die unmittelbaren Behälter): a für Leder und Schuhwerk b für Parkett c für Metalle (Pulver, Seifen, Pasten und Lösungen)	50	30				
		120	80				
		120	80				
		120	80				
173	Firnisse, mit Weingeist, Oel, Terpentinöl (ohne Taraabzug usw.)	140	100				

*) Für das kg.
**) Für 1000 Stück.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

- Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Januar 1926 ab:
1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 74,10 RM.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
- Berlin, den 19. Dezember 1925. (2)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Aufhebung von Einfuhrverboten.

Im „Reichsanzeiger“ vom 28. Dezember 1925 wird eine Verordnung über die Einfuhr von Waren vom 24. Dezember 1925 veröffentlicht. Danach wird aus der Liste der Waren, deren Einfuhr nur mit Bewilligung gestattet ist, gestrichen:

Vanillin	aus 354
Zellhorn (Celluloid)	639a

sofern sie schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft sind.

Diese Verordnung ist am 1. Januar 1926 in Kraft getreten. (45)

Verlängerung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handels-Übereinkommens.

Das deutsch-portugiesische vorläufige Handels-Übereinkommen vom 28. April 1923, das am 31. Dezember 1925 abgelaufen ist, ist durch Notenwechsel zwischen der portugiesischen Regierung und der deutschen Gesandtschaft in Lissabon bis zum 31. März 1926 verlängert worden. (50)

Druckfehlerberichtigung im Neudruck des Gebrauchszolltarifs.

- Im „Reichszollblatt“ Nr. 50 vom 28. Dezember 1925 wird folgende Berichtigung im Neudruck des Gebrauchszolltarifs vom Oktober 1925 veröffentlicht:
- I. Im Inhaltsverzeichnis auf S. 15 Abschn. 4. B. Farben und Farbwaren, ist in der Nummernspalte statt der verstümmelten Zahlen „31“ „34“ zu setzen: „318“ „340“.
 - II. In der Tarifstelle 388 ist im Text der Zeile 1 vor Arzneiwaren das Wort „zubereitete“ zu streichen. (47)

Einfuhrfreiheit für Mineralwässer in das Saargebiet.

Nach Mitteilung der französischen Zolldirektion vom 5. Dezember 1925 hat die französische Verordnung vom 18. Juni 1923, durch welche die Einfuhr von Mineralwässern in Frankreich verboten ist, im Saargebiet keine Gültigkeit. Es können daher Mineralwässer ohne besondere Einfuhrbewilligung ins Saargebiet eingeführt werden. (49)

Taraabweichung beim Eingang von Antimonoxyd in Fässern.

Auf Seite 639 der „Chem. Ind.“ (Jahrg. 1925) brachten wir eine Mitteilung des Reichsfinanzministeriums zum Ausdruck, in der die Zollstellen darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei der Abfertigung von Antimonoxyd in Fässern aus Buchenholz das wirkliche Gewicht der Umschließungen in einzelnen Fällen hinter dem bestimmungsgemäß zu gewährenden Taravergütungssatz von 12 % nicht unerheblich zurückgeblieben ist. In einer neuen Mitteilung des Reichsfinanzministeriums im „Reichszollblatt“ Nr. 50 vom 28. Dezember 1925 werden die Zollstellen angewiesen, bei der Verzollung von Antimonoxyd auf die Umschließungen zu achten, da die mitgeteilte Taraabweichung auch bei Antimonoxyd in Fässern aus Eichenholz wahrgenommen ist. Die ermittelte Tara hat im Durchschnitt 9,19 und 9,24 % betragen. (46)

Ausland

Belgien. Gesetzesvorlage über die Erhebung einer statistischen Taxe von allen Einfuhr- und Ausfuhrwaren.

- Der belgischen Kammer ist eine Gesetzesvorlage zugegangen, welche die Erhebung einer statistischen Taxe von allen Einfuhr- und Ausfuhrwaren vorsieht, und zwar:
- für verpackte Waren (in Körben, Kisten, Säcken usw.) 5 cts. je Stück;
 - für nichtverpackte Waren:
 - bei Sendungen von mehr als 3 t: 5 cts. je t (oder einen Bruchteil davon), Mindestbetrag 50 cts.;
 - bei Sendungen von 3 t oder weniger: 15 cts. je t (oder einen Bruchteil davon).
- Von der Zahlung der Taxe sind befreit:
- a) Waren, die in der Handelsstatistik nicht geführt werden;
 - b) Transitwaren, auch wenn sie in die Lagerhäuser auf-

genommen werden; dagegen wird die Taxe von Waren „für zeitweilige Einfuhr“ bei der Einfuhr und Ausfuhr erhoben, wenn sie nicht nach a) frei sind;

c) kleinere Artikel im Reise- und Grenzverkehr.

Die Regierung ist ermächtigt, die Taxe für gewisse Waren und Warengattungen aufzuheben, oder verpackte Waren wie unverpackte zu behandeln. Die Importeure und Exporteure werden ersucht, spezielle statistische Deklarationen abzugeben. (35)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollermäßigungen.

Die auf S. 799 der „Chem. Ind.“ des Jahrganges 1925 veröffentlichten neuen polnischen Zolländerungen werden durch folgenden Nachtrag ergänzt:

Tarif-Nr.	Zollsatz in Zloty per 100 kg	Bisheriger Zoll
71,5	Geformte Kohlenzeugnisse für die Elektrotechnik, wie: Kohlenstifte, Platten, Zylinder, Kohle zu Elementen u. dgl. im Stückgewicht:	
a)	von 0,5 kg und weniger	200,—
b)	von mehr als 0,5 kg bis einschl. 3 kg	100,—
c)	von mehr als 3 kg	12,50
93,4	Borsäure, gereinigt	65,—
107,2	Kalium- und Natriumperchlorat	50,—
108,3b)	Trichloräthylen	5,—
112,9	Dekalin und Tetralin	12,—
112,17i	Chlorbenzyl und Chlorbenzal	40,—

Oesterreich. Der Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. Auf S. 690 der „Chem. Ind.“ (Jahrgang 1924) veröffentlichten wir die im österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag vereinbarten Zollvergünstigungen. Nachdem nun in der letzten Ausgabe des „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 16. Dezember 1925 der Wortlaut des Handelsvertrages veröffentlicht ist, bringen wir nachstehend einige Ergänzungen zu der Veröffentlichung vom Dezember 1924:

Zölle im neuen österreichischen Tarif

	Zollsatz in Goldkronen für 100 kg	Autonomer Zollsatz
aus 306 b) 2. Kunsthorn, Kunsthharze	30,—	40,—
aus 499 k) 1. Ameisensäure	8,—	10,—
aus 503 c) 1. Zinkchlorid (Chlorzink)	16,—	16,—

Zölle im tschechoslowakischen Tarif.

	Zollsatz in öKr. für 100 kg
aus 201 a) Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht	2 418,—
aus 428 c) Ferrosilicium (30 bis 90 % Si)	frei (43)

Zu den bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen.

Die „Neue Fr. Presse“ schreibt: Wie in unterrichteten Kreisen verlautet, sollen die österreichischen Unterhändler für die nächsten Handelsvertragsverhandlungen Instruktionen erhalten, die wesentlich von den bisherigen abweichen werden. Oesterreich hat bei den bereits abgeschlossenen Handelsabkommen nicht gerade gut abgeschnitten. Es hat sich gezeigt, daß die Staaten Zugeständnisse angenommen haben, ohne aber selbst von ihrer Verbots- und Absperrungspolitik abzugeben. In den nächsten Verhandlungen sollen nun unsere Unterhändler keine Zugeständnisse ohne entsprechende Kompensationen machen dürfen. Oesterreich wird in diesem Sinne bei allen neuen Verträgen vorgehen und bei Zusatzabkommen eine Revision der bestehenden Abmachungen anstreben. (43)

Tschechoslowakei. Die Verzollungspreise für Chemikalien (s. „Chem. Ind.“ 1925, 843).

Wie wir bereits meldeten, sind die zuständigen amtlichen Stellen der Tschechoslowakei gegenwärtig damit beschäftigt, über die unter die Tarifposition 622 des Zolltarifs fallenden, nicht besonders genannten Chemikalien ein neues Warenverzeichnis aufzustellen. Gegenwärtig wird für die Waren dieser Position durchweg ein Zoll von 15 % des Wertes mit einer Maximalgrenze von 18 Kč. für 1 kg erhoben. Die Bearbeitung dieser Frage ist den Handelskammern von Prag und Reichenberg übertragen, die bereits der Regierung ein umfangreiches Material übermittelt haben, in dem für alle Chemikalien genaue Preisangaben enthalten sind. Die endgültige Preisfestsetzung wird in einer mündlichen Erörterung zwischen den Regierungsstellen und den Fachreferenten der beiden angeführten Handelskammern demnächst stattfinden. (40)

Allgemeine Freigabe der Ein- und Ausfuhr bis 1 kg Nettogewicht. Zu der auf S. 844 der „Chem. Ind.“ (Jahrgang 1925) veröffentlichten Mitteilung werden wir von beteiligter Seite darauf aufmerksam gemacht, daß sich diese Freigabe nicht auf pharmazeutische Produkte erstreckt. Diese Gegenstände sind nach einer Auskunft der deutschen Gesandtschaft in Prag durch den § 18 des tschechoslowakischen Zolltarifgesetzes der Jurisdiktion des Gesundheitsministeriums unterstellt und bleiben auch in Zukunft unter den beschränkenden Bestimmungen. (48)

Das Bewilligungsverfahren in der Druckfarben-Einfuhr. Vor kurzem hat sich die Druckereindustrie an das Handelsministerium mit dem Ansuchen um Aufhebung des Bewilligungsverfahrens für Druckfarben gewendet (s. „Chem. Ind.“ 1925, S. 894), die unter Tarif-Pos. 626 aus Deutschland eingeführt werden. Die Farbenerzeuger haben gegen diese Forderung einen Protest eingebracht, in welchem sie darauf verweisen, daß durch die Bewilligung der deutschen Farbenimporte die heimische Industrie in eine Krise hineingedrängt würde, und zwar nicht nur jene, welche sich mit der Herstellung von Druckfarben befaßt, sondern auch die übrige Farbindustrie.

Hierzu bringt das „Prager Tagbl.“ noch folgende Meldung: Die graphischen Fachgeschäfte, die sich mit dem Import deutscher Druckfarben befassen, haben sich vereinigt, um gemeinsam für die Aufhebung des Bewilligungsverfahrens für Druckfarben einzutreten. Gustav Polak (Prag) wurde bevollmächtigt, mit dem Handelsministerium die Verhandlungen zu führen. Die Gruppe führt insbesondere Klage, daß durch die bisherige Praxis die Ausübung ihres Gewerbes behindert war. (5)

Ungarn. Verschiebung des Inkrafttretens von Zöllen. Die ungarische Regierung hat angeordnet, daß die Zölle auf Benzin, Petroleum, Gasöl, Mineralöle, leichte Öle, Heizöle, die am 1. Januar 1926 hätten ins Leben treten sollen, erst am 1. Juli 1926 in Kraft treten. Diese Produkte unterliegen daher bis dahin einem Zoll von 6,20, bzw. 6,80 Goldkronen. Auf Grund des mit Polen geschlossenen Handelsvertrages ist Gasöl mit 4 Goldkronen pro 100 Kilogramm zu verzollen. Auch sind die aus Polen stammenden Mineralölprodukte bei ihrer Einfuhr nach Ungarn nach dem Nettogewicht zu verzollen. Diese Begünstigungen werden auch jenen Ländern gegenüber angewendet, mit denen Ungarn Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen hat. („Vegy Jpar“.) (30)

Italien. Vereinbarungen mit der Schweiz über die Zoll- und Einfuhrbehandlung gewisser Waren. Im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ Nr. 104 vom 24. Dezember 1925 werden italienisch-schweizerische Vereinbarungen über die Zoll- und Einfuhrbehandlung gewisser Waren veröffentlicht, die in der Zeit vom 25. bis 28. November in Bern getroffen und nach Genehmigung durch die beiden Regierungen vom 1. Januar 1926 ab zur Anwendung gelangen. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Beseitigung gewisser Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des Handelsvertrages vom 27. Januar 1923. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie kommen in Betracht:

Isolierpapiere, gewachst oder lackiert. Isolierpapiere, gewachst oder paraffiniert, oder geölt und paraffiniert, oder geölt und gewachst, sowie Isolierpapiere, die mittels trockner, dem, auch gefärbtem Öl mit Zusatz von Kopal lackiert oder geölt und lackiert sind, sollen zu dem für farbiges Papier der Tarifnummer 847 b festgesetzten Vertragszoll zugelassen werden. (Dieser Vertragszoll beträgt gegenwärtig 40 Goldlire per dz.)

Alkoholzuschlag auf Vanillin. Nachweisbar ohne Verwendung von Alkohol hergestelltes Vanillin kann unter gewissen Voraussetzungen und Formalitäten ohne Entrichtung des Alkoholzuschlags in Italien eingeführt werden. Die in Betracht kommenden Fabriken sind auf diese Voraussetzungen aufmerksam gemacht worden.

Sera und Impfstoffe italienischen Ursprungs sollen unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften und Kontrollen hygienischer und sanitärer Natur ohne Einschränkung in die Schweiz eingeführt werden können. (26)

Portugal. Beabsichtigte Zollerhöhungen und neue Zölle. Nach einem Bericht des englischen Konsuls in Lissabon sollen „Pressenachrichten zufolge“ folgende Zolländerungen (des Minimaltarifs) mit Wirkung vom 20. Dezember 1925 beabsichtigt sein:

bisher	neuer Zoll
Superphosphat	zollfrei
Kreolin und Lysol	1,4 cts. per kg
Emaillie für Porzellan und Metall	2 cts. per kg
Künstliches Elfenbein	0,1 ct. per kg
Denaturierter Alkohol unter 90°	2 cts. per kg
Radiumsalze	1 % v. W. (34)

Kanada. Keine Beglaubigung von Zollfakturen durch einen britischen Konsul. Gegenüber geäußertem Zweifel wird auf Grund einer vom kanadischen Zollministerium eingeholten Auskunft festgestellt, daß Zollrechnungen auf den vorgeschriebenen Formularen für von Deutschland nach Kanada verschifft Waren einer Beglaubigung durch einen britischen Konsul nicht bedürfen. Die übliche Bescheinigung auf der Zollrechnung Formular M (vgl. S. 82 der „Handbook of the Canadian Customs and Excise Tariffs, 1925“) ist lediglich von dem Exporteur selbst oder von seinem bestellten Vertreter zu unterzeichnen. (29)

Handelsvertrag mit den Niederlanden. Die Ratifikationen des am 11. Juli 1924 zwischen Kanada und den Niederlanden abgeschlossenen Handelsvertrages wurden am 28. Oktober 1925 ausgetauscht und der Vertrag ist mit diesem Datum in beiden Ländern in Kraft getreten. Kanada und die Niederlande (einschließlich Niederländisch-Ostindien, Surinam und Curaçao) gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigung in Beziehung auf Ein- und Ausfuhrzölle, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und -verbote usw.

Der Vertrag wurde auf vier Jahre, gerechnet vom Datum des Inkrafttretens, abgeschlossen und läuft, wenn er nicht ein Jahr vorher gekündigt wird, mit einjähriger Kündigungsfrist weiter. (19)

Venezuela. Zolländerungen. Gemäß den Erlassen des Präsidenten vom 22. September und 21. Oktober 1925 sind folgende Zolländerungen eingetreten:

	Zoll*) in Bolivar per kg
Desinfektionsmittel, genannt „Zonit“	zollfrei
Schmiermittel, n. b. g.; Luftgewehre	0,25
Fermente für gewerbl. Verwendung, n. b. g.; Schneiderkreide	0,75
Druckfarben für Stempelkissen	1,25
Mittel zum Festhalten der Haare	2,00
Flüssigkeiten, Pomaden und andere Mittel zur Nagelpflege	2,50
Luftgewehre für Schrot (nur mit Einfuhr- bewilligung)	5,00

(40)

*) Zu allen Zöllen werden außerdem Zuschläge im Gesamtbetrage von 56,55 % erhoben.

Madagaskar. Neue Ausfuhrzölle. Durch Erlass des französischen Präsidenten vom 9. Dezember 1925, veröffentlicht im „Journal officiel“ vom 12. Dezember 1925, werden folgende neue Ausfuhrzölle für Madagaskar und die zugehörigen Gebiete festgesetzt:

	% v. W.
Phosphate, natürliche	3
Guanodüngemittel	10
Knochen, calcinierte	10
Knochen und Hufe, roh oder verarbeitet	3
Hörner, roh oder verarbeitet	3
Wachs, tierisches	3
Wachs, pflanzliches	3
Aetherische Öle und Essenzen	5
Vanille	6
Nelken	5
Pfeffer	3
Zimt	3
Gummen und Harze	3
Harzprodukte und Pflanzensäfte	3
Graphit, gewöhnlicher und normierter	3
Färberflechten für die Orseillefabrikation	3
Gerbrinden, gemahlen oder nicht	3
Korund	3

(36)

Kamerun. Aenderung der Verbrauchssteuern und der statistischen Taxe. Durch zwei Erlasse vom 16. September, veröffentlicht im „Journal officiel du Cameroun“, werden nachstehende Aenderungen der Verbrauchssteuern sowie der statistischen Taxe mit Wirkung vom 1. Januar 1926 festgesetzt:

	frs.
Zündhölzer (100 kg netto), einschl. der Schachteln aus Holz oder Pappe	120,—
Jagdpulver (100 kg netto)	600,—
Geladene Patronen und Patronenhülsen mit Zünd- hütchen (100 kg netto)	200,—
Schnelladegewehre, für die Jagd oder für militärische Verwendung (je Stück)	15,—

Von der Steuer befreit sind Waffen und Munition, die von der Regierung eingeführt werden.

Die statistische Taxe beträgt gleichmäßig 0,25 % v. W. (52)

Niederländisch-Indien. Zollbefreiungen. Durch Verordnung der niederländisch-indischen Regierung vom 23. Oktober 1925 wird die zollfreie Einfuhr der nachfolgenden Chemikalien zugelassen, sofern sie als Hilfsmittel für die niederländisch-indische Industrie benötigt werden: a) Chloroform, das zum Ausziehen von Pflanzenstoffen benötigt wird; b) Schwefelsäure, die zur Reinigung von Erdöl und anderen aus rohem Erdöl hergestellten Erzeugnissen benötigt wird; c) Casein, Borax, Bariumchlorid und Kupfersulfat, die zur Herstellung von Sperrholzkisten benötigt werden. (31)

Neukaledonien Ausfuhrabgaben. Gemäß einem Erlaß des französischen Präsidenten vom 25. November 1925, veröffentlicht im „Journal officiel“ vom 5. Dezember, werden auf die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Veröffentlichung des Erlasses, nachstehende abgedruckte Ausfuhrtaxen in Neukaledonien erhoben:

	nach Frankreich und den Kolonien	nach dem Ausland
Vanille und Niaouli-Oel	3 % v. W.	8 % v. W.
Anderer Produkte	5 % v. W.	8 % v. W.

(51)

Australien. Einfuhr von Lab. Bei der Einfuhr von Lab in Australien spielt zurzeit Dänemark die führende Rolle. Der Wert dieses Einfuhrartikels im Wirtschaftsjahre 1923/24 (Juli bis Juni) belief sich auf 19 364 £; hiervon entfielen auf Dänemark 15 635 £ und auf England 3653 £, während Deutschland überhaupt nicht beteiligt war. Trotzdem erscheint es nicht ausgeschlossen, daß auch deutsches Lab auf dem hiesigen Markt wieder eine Rolle spielen könnte, zumal in der neuen Zolltarifnovelle vorgesehen ist, daß „rennet in liquid form“, also Lab-Extrakt, aus allen Ländern Zollfreiheit genießen soll, während es bisher bei einer Herkunft aus nicht englischen Ländern mit 8/— sh. per Gallone belastet war und englische Ware 6/— sh. per Gallone zu zahlen hatte. Die Zollsätze für Lab in anderer Form sollen unverändert bleiben, das heißt 25 % des Wertes nach dem englischen Vorzugstarif und 40 % des Wertes nach dem allgemeinen Tarif. (39)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Internationale Vereinbarungen über Warenzeichen und sonstige gewerbliche Schutzrechte.

Vom 8. bis 16. November 1925 hat im Haag die internationale 6. Konferenz zum Schutze des gewerblichen Eigentums getagt. Die Konferenz hat zu einer Reihe von Änderungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums geführt. So sind verstärkte Garantien der gewerblichen Schutzrechte gegen ihren Verfall wegen Nichtausübung sowie wegen Nichtzahlung von Gebühren geschaffen worden, ferner ein verstärkter Schutz gegen Handlungen des unlauteren Wettbewerbs. Besonders hervorzuheben sind zwei das Warenzeichenrecht betreffende Neuerungen. Künftig soll kein Warenzeichen mehr eingetragen werden, das in dem beteiligten Lande bereits als Marke eines anderen Unionsangehörigen notorisch bekannt ist. Ferner sollen staatliche Wappen, Fahnen und andere Hoheitszeichen sowie staatliche Garantien, Kontrollzeichen und -stempel nicht mehr als Warenzeichen eingetragen oder benutzt werden. Wenn diese Vorschriften im wesentlichen auch erst mit dem Inkrafttreten des revidierten Vertrags wirksam werden, so empfiehlt es sich doch schon jetzt, daß die beteiligten Kreise bei der Herstellung von Etiketten und sonstigen Warenausstattungen das Verbot der Benutzung von Wappen und Hoheitszeichen sich vor Augen halten, damit späterhin nicht etwa größere Vorräte durch das Verbot betroffen werden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages ist der 1. Juni 1928 vorgesehen, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn mindestens sechs Staaten den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkt ratifiziert haben, er im Verhältnis zwischen diesen Staaten bereits vorher in Kraft tritt. Zu erwähnen ist schließlich noch, daß die Konferenz zu einem neuen Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle geführt hat, das von zehn Staaten unterzeichnet worden ist, darunter von Deutschland, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Spanien und Portugal. (6)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. British Celanese. Bei dieser Kunstseidegesellschaft ist, wie der „Frankf. Ztg.“ aus London gemeldet wird, ein Konflikt ausgebrochen zwischen der Verwaltung und der in ihr dominierenden Schweizer Gruppe einerseits und der Cellulose Holdings and Investment Co. andererseits.

Diese Gesellschaft wurde 1922 gegründet zwecks Kapitalbeschaffung für die British Celanese (damals noch „British Cellulose and Chemical Manufacturing Co.“) und hat nun — offenbar um ihre Beziehung zur British Celanese deutlicher zu dokumentieren — zunächst ihren Namen geändert in Celanese Holdings and Investment Co. Sie besitzt 0,75 Mill. £ von 4,25 Mill. £ V. A. der Celanese (neben denen 1,15 Mill. £ gewöhnliche Aktien bestehen) und außerdem 1 Mill. £ erststellende hypothekarische Obligationen und ist damit der größte Gläubiger und wohl auch der größte Aktionär der Celanese. Ihre Verwaltung beanstandet die Geschäftsführung durch die Schweizer Gruppe, die von einem unsachgemäßen Optimismus getragen sei. Sie verweist darauf, daß seit Jahren Versprechungen über zukünftige Produktions- und Gewinnersgebnisse gemacht, aber niemals gehalten wurden, sondern daß immer nur Verluste und neue Kapitalbedürfnisse eintraten. Auch wird behauptet, die Konzessionen für die Verwertung des Celanese-Verfahrens außerhalb Englands seien so vergeben worden, daß die Gesamtheit der Aktionäre gegenüber der Schweizer Gruppe benachteiligt worden sei. Die G. V. der Holding Co. beauftragte demgemäß ihre Verwaltung, eine G. V. der Celanese herbeizuführen und dort die Neuwahl der Verwaltung zu betreiben, sowie die Einsetzung einer Kommission zur Nachprüfung der Geschäftsführung und der bestehenden Verträge, ferner zur Aufstellung eines Reorganisationsplanes. Die Verwaltung der Celanese dagegen wirft der Opposition vor, sie besorge die Geschäfte der Konkurrenz, nämlich der belgischen Fabrique de Soie Artificielle de Tubize, die an der Holding Co. interessiert ist, da sie seinerzeit von deren Gründern im Einverständnis mit der Verwaltung der Celanese zugezogen wurde, mangels Sachkenntnis der Finanzgruppe. Dir. Popelier von der Tubize vertrat auch die Holding Co. in der Verwaltung der Celanese, und sein Ausscheiden brachte die latent offenbar schon lange bestehenden Differenzen zum Ausbruch.

Die Verwaltung der Holding Co. bestreitet aber mit Entschiedenheit jede sonstige Verbindung mit der Tubize und vor allem, daß sie andere Interessen habe als das Interesse des Aktionärs und Gläubigers an der sachgemäßen Geschäftsführung bei der Celanese. (3)

Wurmsamenpreise der „Eastern and Russian Trading Co.“

Die „Eastern and Russian Trading Co.“, welche das ausschließliche Verkaufsrecht von echtem russischen Wurmsamen und Santonin für alle Länder besitzt, hat eine Preismäßigung für die Droge eintreten lassen und berechnet jetzt folgende Preise (vgl. „Chem. Ind.“ 1925, S. 896):

	per kg	sh. d.
10 Säcke u. m.	21	0
5 Säcke u. m.	21	6
1 Sack u. m.	23	0
Weniger als 1 Sack	23	0

Die Preise verstehen sich ab Lager London. Die Säcke wiegen ca. 35 kg und tragen die charakteristischen Schablonenmarken und Plomben der „E. and R. Trading Co.“ (23)

Frankreich. Aus der Kunstseide-Industrie. Das britische Department of Overseas Trade empfing von J. R. Cahill, dem britischen Commercial Counsellor in Paris, einen Bericht über die Lage und Entwicklung der französischen Industrie, der auch in bezug auf Kunstseide interessante Einzelheiten enthält. Laut Angaben des „Manchester Guardian Commercial“ stellt Cahill fest, daß die Kunstseidenindustrie Frankreichs trotz ihrem gewaltigen Aufschwunge mit den Anforderungen des Verbrauchs immer noch nicht Schritt zu halten vermag. Die 1925er Produktion wird auf 6500 t veranschlagt, und man rechnet mit deren Verdoppelung im Jahre 1926.

Gegenwärtig bestehen in Frankreich 19 Kunstseidefabriken mit einer Produktionsfähigkeit von insgesamt 37½ t im Tag. Diese Fabriken, die alle mit einer einzigen Ausnahme das Viseoseverfahren anwenden, sind in den Distrikten lokalisiert, wo der Verbrauch der Kunstseidengarne am größten ist. Allein im Lyoner Areal und dessen Umgebung existieren 11 Betriebe, die etwa 70 % der Gesamtproduktion liefern; die übrigen acht befinden sich im Norden und Nordosten, in der

Nähe des großen Textildistriktes Lille-Roubaix-Tourcoing. Die größte Produktionskapazität weist die 1924 in Betrieb genommene zweite Fabrik der Soie Artificielle du Sud-Est in Villurbanne (Rhône) mit 5000 kg im Tag auf; die jetzige Produktion beträgt allerdings nur 1500 kg. Als zweite in der Reihe kommt mit 3500 kg La Soie de Compiègne (Clairvoix, Oise) und als dritte mit 3000 kg die Société Française de la Viscose (Argues-la-Bataille, Seine inf.) in Betracht. Allerdings ist zu beachten, daß ein großer Teil der Gesellschaften in zwei Syndikaten: Soie Artificielle-Gruppe und Viscose-Gruppe, die untereinander wiederum eng liiert sind, zusammengefaßt ist. Dementsprechend wird von den elf Syndikatsgesellschaften eine außerordentlich große Produktion kontrolliert, obwohl die Kapazität der einzelnen Betriebe zum Teil geringer ist, als die der „Unabhängigen“, z. B. Soie de Compiègne und Société Lyonnaise de Soie Artificielle. Die beiden Syndikate haben eine gemeinsame Verkaufsorganisation eingerichtet, das Comptoir des Textiles Artificiels. Diese Stelle überwacht nicht nur die Rohstoffproduktion und -verteilung in Frankreich, sondern auch vermöge ihrer nahen Beziehungen zum britischen Courtaulds-Konzern einen bedeutenden Teil des Kunstseideimports nach Frankreich. Die unabhängigen Gesellschaften werden wohl, nach vorherrschender Ansicht, über kurz oder lang sich der mächtigen Syndikatsunion annähern müssen. (11)

Neue Festsetzung der Verkaufspreise für Industrialkohol. Durch Erlaß vom 27. November 1925, veröffentlicht im „Journal officiel“ vom 28. November, sind die nachstehenden Hektoliterpreise für gewerblichen Alkohol für die bezugsberechtigten Industrien festgesetzt worden:

1. 800 frs. für 100-gradigen Alkohol (ohne Faß, beim Erzeuger) als Zusatz zum Wein („vinage“) und zur Herstellung von Likören usw. (Inlandsverbrauch).
2. 400 frs. für 100-gradigen Alkohol zur Herstellung von Essig (Inlandsverbrauch).
3. 350 frs. zur Herstellung von Parfümerien, chemischen und pharmazeutischen Produkten (Inlandsverbrauch).
4. 300 frs. für Alkohol, der als solcher ausgeführt wird.
5. 250 frs. für Alkohol, der zur Herstellung von zur Ausführung bestimmten alkoholischen Produkten (Likören usw., chemischen und pharmazeutischen Präparaten, Parfümerien usw.), von Essig oder Branntwein von 60° oder weniger bestimmt ist.
6. 230 frs. für Alkohol, der zur Herstellung von Produkten dient, bei denen der verwendete Alkohol steuerfrei ist und nur der statistischen Taxe unterliegt, gleichgültig, ob diese Produkte im Inland verbraucht oder ausgeführt werden.

Der Preis für Rohsprit und Phlegmen, welche nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mengen der Denaturierung unterworfen werden, zum Zwecke der Herstellung von Brennspiritus, mit einem Gehalt von nicht mehr als 90,5° wird auf 220 frs. für das Hektoliter 100-gradigen Alkohol (ohne Faß, beim Erzeuger) festgesetzt.

Die Zuschläge, zu denen die Brenner und Zwischenhändler bei direkten Lieferungen an die privilegierten Industrien ermächtigt sind, sollen 2½ % nicht übersteigen, wobei aber die Lager- und Transportkosten, die Umsatzsteuer und die Kosten der doppelten Rektifikation, wenn diese vom Käufer verlangt wird, nicht einbegriffen sind. (12)

Schwefelsäureproduktion. Frankreich besitzt 87 Schwefelsäurefabriken und steht mit seiner Produktion an vierter Stelle hinter Amerika, Deutschland und England. Von den im Jahre 1923 verarbeiteten Pyriten stammten 270 000 t aus den Gruben von Saint Bel an der Rhône, 425 000 t wurden aus Spanien, 5 600 t aus Portugal und 25 000 t aus Norwegen eingeführt. Die französische Ausfuhr von Schwefelsäure betrug nach der amtlichen Statistik 25 248 t 1922, 21 093 t 1923 und 38 936 t 1924. (2039)

Belgien. Aus der Kunstseideindustrie. Dem schweizerischen Handelsamtblatt entnehmen wir die nachstehenden Angaben über die zwei bedeutendsten belgischen Kunstseide-Gesellschaften, die „Société générale de soie artificielle par le procédé Viscose“ und die „Fabrique de Soie artificielle de Tubize“. — Die „Visco“ besitzt Fabriken in Hofstaad lez Alost und steht außerdem in vertraglichen Beziehungen zu dem internationalen Konzern der Viscose-Gesellschaften; ferner ist sie bei der „Società Seta Artificiale di Padova“ und der „Société Anversoise de soie artificielle“ beteiligt. Die „Tubize“ stellt in ihren Fabriken außer Viscose auch Chardonnet- und Acetat-Seide her; sie kontrolliert die „Tubize artificial silk Company of America“, besitzt Filialen

in Ungarn und Polen und ist bei der „Cellulose Holding and Investment Co.“ (s. oben S. 13 unter Großbritannien) und bei der „Teinturerie belgo-suisse“ beteiligt.

In den nachstehenden Tabellen sind Kapital und Reingewinn der beiden Gesellschaften für die Jahre 1921—1924 angegeben:

	Viscose.			
Kapital (in 1000 frs.)	5 250	5 250	5 250	5 250
Reingewinn (in 1000 frs.)	4 558	15 328	23 647*	23 000
Reingewinn in Prozenten des Kapitals	86,82	291,73	450,42	438,25
	Tubize.			
Kapital (in 1000 frs.)	20 000	20 000	20 000	25 000
Reingewinn (in 1000 frs.)	5 195	20 500	37 726	33 547
Reingewinn in Prozenten des Kapitals	25,97	102,50	138,63	133,12

*) Davon 4 Mill. frs. aus dem Verkauf eines Teils des Besitzes an Aktien der „Seta artificiale di Padova“.

(22)

Schweden. Die neue amerikanische Finanzierungsgesellschaft des schwedischen Zündholztrustes. Aus Stockholm wird der „Frankf. Ztg.“ gedrahrt: „Der Konzern des schwedischen Zündholztrustes unternimmt jetzt einen weiteren Schritt zum Ausbau der Beziehungen zur amerikanischen Finanzwelt, indem er eine bedeutende amerikanische Tochtergesellschaft bildet, welche sich hauptsächlich der Finanzierung Europas, namentlich schwedischer und deutscher Geschäfte, widmen soll. Der Aufgabenkreis des neuen Instituts scheint jedoch etwas abseits von dem eigentlichen Wege des Zündholztrustes zu liegen. Bei der Gründung wird die schwedische A. B. Kreuger u. Toll, bekanntlich die Holzdügelkompanie des Zündholztrustes, die bereits früher in Amerika eine Tochtergesellschaft gleichen Namens gebildet hatte, in den Vordergrund geschoben. Die neue amerikanische Gesellschaft heißt: Swedish-American Investment Corp. Der Wert der Einbringungen, die im wesentlichen Aktiven der amerikanischen Kreuger- u. Toll-Gesellschaft bilden, wird auf 30 Mill. Doll. beziffert, wogegen 300 000 St.-A. ohne Nennwert und außerdem 15 Mill. Doll. 6,5%ige V.-A. ohne Stimmrecht ausgegeben werden. Die schwedische Kreuger- u. Toll-Gesellschaft erhält über die Hälfte der St.-A., während der Rest sich auf amerikanische Hände verteilt. Das A.-K. der amerikanischen Kreuger- u. Toll-Gesellschaft wird gleichzeitig entsprechend herabgesetzt. Im A.-R. der neuen Gesellschaft sitzen Percy Rockefeller und James Perkins, der Präsident der Farmers Loan Trust Co. Amerikanischer Hauptinteressent scheint (wie schon gemeldet) das Bankhaus Lee, Higginson u. Co. zu sein, das schon seit längerer Zeit Beziehungen zum Zündholztrust unterhält. Auch das Bankhaus Brown Brothers und ein Bostoner Bankhaus schicken Vertreter in den A.-R. Gleichzeitig wird bekannt, daß die Skandinaviska Kredit A. B. 50—60 000 Aktien des Grängesberg-Trusts an die neugebildete Gesellschaft zu einem Preise von 300—310 Kr. per Aktie, also für insgesamt 18 Mill. Kr. verkauft hat. Die neue Gesellschaft wird sich auch an der eigentlichen Zündholztrustgesellschaft und an einer Grundstücksgesellschaft des Trusts beteiligen. In der Mitteilung heißt es (wie ebenfalls schon erwähnt), weiter, daß sich die Gesellschaft außer in Schweden noch besonders in Deutschland engagieren und sich dabei besonders für Obligationen interessieren will, welche von deutschen Hypothekenbanken emittiert werden.“ (25)

Finnland. Chemikalienpreise. Für die nachstehenden Hauptprodukte des Chemikalienmarktes wurden Anfang Dezember die folgenden Preise notiert:

- Sulfat (95 %), 63/65 sh. (per t cif);
- Schwefel, 22,50 \$ (per t cif);
- Chlorkalk, 7/15—8/10 £ (per t cif);
- schwefelsaure Tonerde (14/15 %), 4/10—5/0 £ (per t cif);
- (Giulini, gar. 18 %), 5/15 £ (per t cif);
- (schwedisch, vom Reymersholm, max. 0,25 % Eisen), 6,75 bis 8,75 schwed. Kr. (per 100 kg cif);
- kaustische Soda, 13/10—16/0 £ (per t);
- calc. Soda, 6/15 £ (per t cif).

(2082)

Italien. Bericht über natürliche Fruchtesenzen. Die 1925er Citronenernte wird, wie das „Nachrichtenblatt f. Aus- und Einfuhr“ schreibt, etwa 20 % weniger als eine Mittelernte sein und nur 60 % der 1924er ergeben. Infolgedessen wird voraussichtlich auch die Citronenölherzeugung geringer sein, so daß mit einer Preissteigerung zu rechnen ist. Die Vorräte von 1924 belaufen sich auf 75 000 lbs. Citronenöl. Man erwartet für Citronenöl einen Preis nicht unter 30 bis 31 Lire je lb. netto Messina. Zurzeit werden 80 Lire je kg netto für prompte

Lieferung und 74 Lire je kg netto cif Hamburg freibleibend Lieferung Januar bis Mai gefordert.

Ähnlich wie für Citronenöl ist die Lage für Orangenöl. Die Ernte soll nur zwei Drittel der 1924er Ernte ergeben. Man erwartet, daß die Preise sich halten werden. Zurzeit werden für süßes Orangenöl 119 Lire je kg netto für prompte Lieferung gefordert, für Lieferung Januar—Mai cif Hamburg beträgt die Forderung 118 Lire je kg, süß oder bitter.

Für Bergamottöl erwartet man einen Ertrag von drei Vierteln einer normalen Ernte. Es sind noch 125 000 lbs. vorhanden. Man hofft, daß der Preis in der Zeit der Hauptpressung, Dezember bis Februar, nachgeben wird. Die Forderung ist heute für 38%iges Bergamottöl 314 Lire je kg für prompte Lieferung, bei Lieferung Januar/Mai cif Hamburg werden 285 Lire gefordert.

In Mandarinenöl erwartet man nur den halben Ertrag einer normalen Ernte und höhere Preise. Zurzeit werden 400 Lire je kg bei prompter Lieferung bezahlt, der gleiche Preis gilt für Januar/Mai-Lieferung cif Hamburg. Alle Preise verstehen sich für Packungen in 5-kg-Kannen. (2919)

Produktion von synthetischer Essigsäure. Die gegenwärtige Produktion von synthetischer Essigsäure in Italien beträgt nach „Chem. Age“ (London) 2500 t im Jahr und soll in kurzem gesteigert werden. Nach dem Krieg wurde in Villadossola eine Gesellschaft gegründet, die demnächst technische Essigsäure von 96–97% auf den Markt bringen wird. Infolge dieser Entwicklung dürfte sich die Einfuhr bedeutend vermindern. (2941)

Sowjet-Rußland. Gefährdung der Harriman-Konzession?

Das alte Sprichwort, „Wer mit dem Teufel essen will, muß einen langen Löffel haben“, schreibt „Chem. Tr. J.“, scheint durch die Verhandlungen des Harriman-Konzerns mit der Sowjetregierung eine neue Bestätigung erhalten zu haben. Die Russen verlangten, wie bekannt, in dem Tschiaturi-Abkommen die Hinterlegung von 2 Mill. \$ sowie die Verpflichtung auf Investierung von weiteren 4 Mill. \$ in das Unternehmen und auf eine jährliche Mindestausfuhr von 800 000 t Erz. Da bei derartigen Bedingungen die Sowjetregierung wohl kein schlechtes Geschäft machte, hatten die amerikanischen Unterhändler offenbar keinen Grund, zu zweifeln, daß es wenigstens ehrlich gemeint sei. Aber diesem schönen Traum folgte bald ein jähes Erwachen, und es sind ernsthafte Zerwürfnisse entstanden, die, wie wir einem Finanzblatt entnehmen, ihren Grund in folgendem haben:

Außer dem Tschiaturi-Vorkommen finden sich auch noch in der Ukraine, bei Elisawetgrad, Manganerze; während diese aber bei den Verhandlungen als ganz unbedeutend hingestellt wurden (10–15 000 t im Jahr, gegenüber einer Produktion des Tschiaturi-Bezirks vor dem Kriege von über 1 Mill. t), hat sich seit dem Abschluß des Vertrages eine merkwürdige Veränderung vollzogen, indem die ukrainische Produktion auf mehrere hunderttausend Tonnen gestiegen ist.

Dadurch wäre offenbar die Erfüllung der übernommenen Ausfuhrverpflichtung (800 000 t im Jahre) erheblich erschwert, da ein Teil des Bedarfs durch die Lieferungen aus der Ukraine gedeckt würde; außerdem wäre eine Senkung des Manganpreises zu erwarten. Nach dem Vertrag hat aber die Harriman-Gruppe eine Abgabe von 3 \$ per t für 800 000 t im Jahre zu bezahlen, gleichgültig, ob diese Ausfuhrmenge erreicht wird oder nicht.

Allerdings können die Amerikaner auf die Konzession verzichten: mit den 2 Mill. \$ in der Tasche würde sich die Sowjetregierung aber gewiß hierüber nicht sehr grämen!

Zweifelloso liegt ein schwerer Vertrauensbruch vor, und wer irgendwie in England Lust haben sollte, mit der Sowjetregierung Geschäfte zu machen, sollte sich eine Lehre aus diesem Stück ziehen.

Hierzu wird der „Journée industrielle“ (Paris) aus Moskau berichtet: Der Harriman-Konzern hat in einem an Derschinsky gerichteten Telegramm die Gerüchte über Zerwürfnisse mit der Sowjetregierung dementiert. Was die Manganlager in der Ukraine betreffe, so habe die Gesellschaft die Erwartung ausgesprochen, bei der eventuellen Erteilung einer Konzession in erster Linie berücksichtigt zu werden: eine Ablehnung sei nicht erfolgt. (2916)

Boraxfabrikation. Die Leningrader Versuchsfabrik beim Institut für angewandte Chemie hat lt. „Ekonom. Shisn“ als erste in der UdSSR Borax aus Boracit, welcher aus Indien und Amerika kommt, hergestellt; dieser Borax ist von guter Qualität und stellt sich um die Hälfte billiger als der eingeführte. Der aus dem Auslande kommende Borax, welcher bis jetzt auf dem Markte keinen Konkurrenten hatte, wird mit 23 Rbl.

pro Pud verkauft, während der selbsthergestellte Borax mit 11. Rbl. pro Pud verkauft werden kann.

Die Leistungsfähigkeit der neuerrichteten Fabrik ist auf ca. 30 000 Pud jährlich berechnet. Die Fabrikation ist bis ins kleinste mechanisiert; gearbeitet wird ununterbrochen in drei Schichten. (2932)

Düngemittelbedarf. Wie das Landwirtschaftskommissariat nach genauer Prüfung feststellen konnte, wird die inländische Düngemittelindustrie im laufenden Wirtschaftsjahre nicht in der Lage sein, den Bedarf an Düngemitteln zu decken. Der Hauptlieferant, der Nordchemische Trust, wird höchstens 3 Mill. Pud Superphosphat auf den Markt bringen können. Die Förderung von Phosphoriten wird nicht mehr als 500 000 Pud betragen, die von Knochenmehl 150 000 Pud. Der Bedarf wird aber entsprechend auf zirka 4 Mill. Pud Superphosphat, 700 000 Pud Phosphorite und 500 000 Pud Knochenmehl berechnet. Es wird daher geplant, ein Ausfuhrverbot für Knochen und Knochenmehl zu beantragen und bis zu 1,5 Mill. Pud. Düngemittel aus dem Auslande zu importieren. (2971)

Heilpflanzen. Wie die „Ekonom. Shisn“ berichtet, herrscht zurzeit eine große Nachfrage nach Baldrianwurzel, Mutterkorn und Lycopodium. Die Preise sind sehr gestiegen; für Baldrianwurzel beträgt der Preis zurzeit 20–30 Rubel pro Pud gegen 8–10 Rbl. im Vorjahre. Für Lycopodium ist der Preis infolge großer Nachfrage vom Auslande bis auf 44 Rbl. pro Pud gestiegen, während auf dem Inlandsmarkte Lycopodium mit ca. 25.—Rbl. bewertet wird. Der Preis für Mutterkorn ist 25–30 Rbl. pro Pud. Bei den anderen Heilpflanzen ist die Marktlage besser, mit Ausnahme von gereinigter Süßholzwurzel, die wenig angeboten wird. Der Preis für Süßholzwurzel beträgt ca. 5 Rbl. pro Pud. (2936)

Platin-Konzession für einen französisch-amerikanischen Konzern. Die „Journée industrielle“ (Paris) erhält aus New York nachstehende Nachricht: Nach dem „New York Herald“ ist es dem Präsidenten der „Chosen Minerals Co.“, George Allen, gelungen, eine französisch-amerikanisch-russische Vereinbarung über die Ausbeutung der Platingruben im Ural zustande zu bringen. Ueber die Vorgeschichte und den Inhalt des Abkommens äußerte sich Mr. Allen, der sich gegenwärtig in Paris befindet und von dort nach Rußland fährt, wie folgt: „Die französische Gruppe, welche früher die Platingruben im Ural besaß, wollte die von der Sowjetregierung für die Neuerteilung der Konzession verlangte Summe nicht bezahlen. Es wurde daher eine neue mit amerikanischem Kapital (im ganzen 25 Mill. \$) finanzierte Gesellschaft gegründet, welche den geforderten Betrag bereits bezahlt hat, so daß nun die Uebergabe der Gruben an die Konzessionsinhaber unmittelbar bevorsteht; man erwartet einen Jahresertrag von 5 Mill. \$.“ (3030)

Ver. St. von Amerika. Entwicklung der Kunstseiden-Industrie. Die Kunstseiden-Erzeugung der Vereinigten Staaten hat, wie wir „Chem. Met. Eng.“ entnehmen, in den letzten fünf Jahren eine Erhöhung um mehr als 600% erfahren und befindet sich in ständigem Steigen. Nach einer Statistik der „Textile World“ wurden im Jahre 1924 38 750 000 lbs. Kunstseide produziert und für das Jahr 1925 erwartet man (nach dem Ergebnis des ersten Halbjahres) eine Erzeugung von 54 700 000 lbs.; von dieser Menge wurden 47 500 000 lbs. oder 86% nach dem Viscose-Verfahren, 5 200 000 lbs. nach dem Chardonnet- (Nitrocellulose-) Verfahren und 2 000 000 lbs. nach dem Acetat-Verfahren hergestellt. Im Jahre 1926 dürfte die Produktion 75 000 000 lbs. erreichen. — Wie groß der Verbrauch der Kunstseiden-Industrie an Roh- und Hilfsstoffen ist, geht aus folgenden Angaben hervor: Im Jahre 1924 wurden schätzungsweise 70 000 000 lbs. Aetz n a t r o n oder 8,7% der gesamten Aetz n a t r o n-erzeugung für die Kunstseiden-Produktion verwendet; für das Jahr 1925 erwartet man einen Aetz n a t r o n-verbrauch von 99 000 000 lbs. und für das Jahr 1926 von 134 000 000 lbs. Den Verbrauch an Holz c e l l u l o s e schätzt die U. S. Tariffs Commission im Jahre 1924 auf 58 000 000 lbs.; für das Nitrocellulose- und das Acetat-Verfahren wird außerdem ausschließlich und für das Viscose-Verfahren in gewissem Umfang Baumwolle verwendet. Für die Herstellung von Viscose-Kunstseide wurden im Jahre 1924 25 600 000 lbs. Schwefelkohlenstoff benötigt und im Jahre 1925 dürften 35 600 000 lbs. verbraucht worden sein. Der Verbrauch von N i t r i e r s ä u r e für die Nitrocellulose- (Chardonnet-) Kunstseide wird für das Jahr 1925 auf rund 125–136 000 000 lbs. geschätzt, von A l k o h o l - A e t h e r m i s c h u n g zur Herstellung der Spinnlösungen auf 2 000 000 Gallonen.

Der Aufschwung in den letzten 14 Jahren ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Erzeugung (in 1000 lbs.)	Einfuhr		Erzeugung (in 1000 lbs.)	Einfuhr
1912 . .	1 100	1 600	1920 . .	10 250	1 850
1913 . .	1 560	2 400	1921 . .	15 000	3 670
1914 . .	2 400	2 760	1922 . .	23 500	3 650
1915 . .	4 100	2 780	1923 . .	35 400	4 000
1916 . .	5 750	2 050	1924 . .	38 750	1 700
1917 . .	6 700	500	1925*)	54 700	3 000
1918 . .	5 800	290	1926*)	74 100	—
1919 . .	8 180	1 150			

*) Geschätzt.

Nach einer amtlichen amerikanischen Statistik produzierten die einzelnen Länder der Welt im Jahre 1924 folgende Mengen Kunstseide:

	lbs.
Ver. Staaten	38 750 000
England	23 947 000
Deutschland	23 672 000
Italien	18 480 000
Frankreich	12 333 000
Belgien	8 875 000
Alle anderen Länder . . .	15 108 000

An der Kunstseidenerzeugung der Ver. Staaten im Jahre 1924 und 1925 waren die einzelnen Kunstseide-Gesellschaften wie folgt beteiligt:

Gesellschaft	Verfahren	Produktion in lbs. 1924	1925
Viscose	Viscose	28 000 000	36 000 000
Du Pont	Viscose	4 000 000	7 500 000
Tubize	Nitrocellulose	4 250 000	5 200 000
Ind. Fibre	Viscose	2 000 000	3 000 000
Celanese	Acetat	—	1 500 000
Lustron	Acetat	500 000	500 000
Belamose	Viscose	—	675 000
Acme	Viscose	—	325 000
Gesamtproduktion		38 750 000	54 700 000

(2968)

Einnahmen und Gewinne der chemischen Industrie im Jahre 1923. Dem „O. P. D. Rep.“ entnehmen wir folgende Angaben des „Bureau of Internal Revenue“ über Produktionskosten, Gewinne, Abschreibungen und Steuern von 6317 Gesellschaften der chemischen Industrie im Jahre 1923. Die Roheinnahmen dieser Firmen betrugen 6121,4 Millionen \$; davon gegen ab 5668,7 Millionen \$, und zwar für:

Produktionskosten	4116,9 Mill. \$
Abschreibungen	291,4 Mill. \$
Sonstige Ausgaben	1068,3 Mill. \$
Tantiemen	71,8 Mill. \$
Zinsen	64,9 Mill. \$
Steuern und Abgaben	55,4 Mill. \$

Die Einkommensteuer von 3472 Gesellschaften, die einen Reingewinn berichteten, betrug insgesamt 49,4 Mill. \$ oder 11,78 % des Reingewinns bzw. 5,28 % der Einkommensteuern aller Gesellschaften. Die Bilanzverhältnisse im Jahre 1923 waren folgende:

Produkte	Anzahl der Gesellschaften	Gesellschaften mit Reingewinn				Gesellschaften ohne Reingewinn	
		Anzahl	Reingewinn in Millionen \$	Abzug vom Reingewinn in Millionen \$	Einkommensteuern in Millionen \$	Anzahl	Verlust in Millionen \$
Chemikalien, eigentliche (Säuren u. andere Verbindungen) . . .	1006	570	46,8	10,9	4,4	436	9,8
Farben und Firnisse usw. . . .	692	477	33,2	1,3	3,9	215	2,9
Pflanzliche und tierische Öle usw.	412	153	5,9	0,8	0,6	259	9,3
Petroleum und Mineralölraffinationsprodukte . . .	542	213	146,1	1,5	18,2	329	33,4
Seifen	164	84	4,7	0,04	0,6	80	1,0
Düngemittel	229	119	2,5	1,1	0,2	110	13,6
Alle anderen Chemikalien u. zugehörige Produkte	3272	1856	180,3	6,6	21,5	1416	23,9
Alle Chemikalien und zugehörigen Produkte	6317	3472	419,5	22,2	49,4	2845	94,1

Es wurden 381 161 186 \$ als gewöhnliche Dividende und 32 914 392 \$ in Form von Gratisaktien verteilt. Von diesen Summen entfallen auf die Gesellschaften mit Reingewinn 342 474 589 \$ Dividende und 30 951 581 \$ Gratisaktien, auf die Gesellschaften ohne Reingewinn 38 686 597 \$ Dividende und 1 962 811 \$ Gratisaktien. (3021)

Kanada. Entdeckung von 3 Heliumgasquellen. Nach einer Kabelmeldung der D.A.Z. aus Toronto sind 40 Meilen von dort drei Heliumgasquellen entdeckt worden. Es handelt sich um ausbeutungsfähige Mengen. Ministerpräsident Ferguson von Ontario teilt mit, daß die Regierung mit Unterstützung der Universität Toronto bei der Ausbeutung der Quellen wissenschaftliche Methoden angewandt hat, die mit Rücksicht auf die ungeheure Bedeutung der Entdeckung streng geheimgehalten werden müssen. Die Rechte an der neuen Erfindung seien für 40 000 Dollar erworben worden. Die Untersuchungen werden durch die Universität Toronto fortgesetzt. Aus den Vereinigten Staaten und aus Deutschland sind Fachleute für Heliumgas berufen worden. Die Entdeckung wurde im Verfolg von im Kriege begonnenen Untersuchungen des Bergamts Ottawa gemacht. (2962)

Argentinien. Gesteigerte Schwefelsäureproduktion, verminderte Einfuhr. Die argentinische Schwefelsäureeinfuhr i. J. 1924 betrug nach „Chem. Tr. J.“ infolge der gesteigerten inländischen Produktion nur 330 t. Zu den drei bereits im Betrieb befindlichen Anlagen kommt eine neue, von einer amerikanischen Firma im Auftrage der Regierung in der Nähe von Buenos Aires errichtete Fabrik. Argentinien wird voraussichtlich bald von der Einfuhr zur Ausfuhr übergehen können. (3006)

Uruguay. Die chemische Industrie und der Chemikalienhandel. Wir entnehmen den „Commerce Reports“ die nachstehenden Angaben aus einem amerikanischen Konsularbericht über die chemische Industrie und den Chemikalienhandel Uruguays.

Die chemische Industrie des Landes deckt schätzungsweise über 80 % des heimischen Bedarfs. In Montevideo existieren ungefähr 30 Firmen, die sich mit dem Vertrieb von Chemikalien befassen; unter den 12 oder 13 Konzernen, die ausschließlich Chemikalienhandel betreiben, befinden sich verschiedene, die auch fabrizieren. Uruguay ist wegen der relativ geringen Größe des Landes und der Einwohnerzahl kein sehr bedeutender Markt für Chemikalien; es herrscht scharfe Konkurrenz unter den Importeuren.

Düngemittel sind in Uruguay wenig bekannt und werden selten verwendet. Es besteht demnach nur eine geringe Düngemittelfuhr und fast keine Produktion. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß nur 5 % des Bodens bebaut werden. — Im ersten Halbjahr 1925 wurden u. a. eingeführt: 837 t Aetznatron, 852 t Soda, 780 t Schwefel, 67 t Schwefelsäure und 14 130 hl Alkohol. Alle angeführten Mengen zeigen gegen die entsprechende Zeit des Vorjahres eine Erhöhung. (3036)

Britisch-Indien. Neue Zündholzfabrik des schwedischen Zündholztrusts. Zündholzverbrauch. Mit einem Kapital von 7 lakhs of rupees wurde die „Assam Match Co.“ (Zentralbüro in Kalkutta) begründet, die in Assam eine Zündholzfabrik errichten wird; die Gründung geht von dem schwedischen Zündholztrust aus, der auch in anderen Teilen von Indien schon Fabriken besitzt. — Der Gesamtverbrauch von Zündhölzern in Indien wird auf 13 Millionen Gros Schachteln im Jahre geschätzt, wovon der schwedische Zündholztrust 7 Mill. liefert; der Verbrauch in Assam beträgt 60 000 Gros im Monat, und die neue Fabrik soll eine Leistungsfähigkeit von 31 250 Gros im Monat erhalten. Die Gesellschaft hat von der Regierung von Assam Konzession für die Ausbeutung von 600 Quadratmeilen Waldland erhalten, so daß die Versorgung mit geeigneten Hölzern reichlich gesichert ist. Die Fabrik liegt bei der Station Dhubri der Assam-Bengalen-Eisenbahn. — Man erwartet eine 14%ige Verzinsung des Anlagekapitals. (2943)

Japan. Verordnungen betr. das Gesetz über die staatliche Subventionierung der Farbstoffindustrie. Wie der englische Gesandte in Tokio berichtet, sind im „Staatsanzeiger“ vom 13. Oktober folgende Verordnungen zu dem Gesetz vom 28. März 1925 (Nr. 29) betr. die staatliche Subventionierung der Farbstoffindustrie veröffentlicht worden:

1. Kaiserl. Erlaß Nr. 301, welcher das Gesetz Nr. 29 mit dem 15. Oktober 1925 in Kraft setzt.
2. Kaiserl. Erlaß Nr. 302, welche die Farbstoffklassen bestimmt, für deren Fabrikation eine Subvention gezahlt werden wird. (18)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft.** Die heutigen außerordentlichen Generalversammlungen der Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G. und der Chemischen Fabriken Kunheim & Co. A.-G. genehmigten den Fusionsvertrag, demzufolge das Vermögen von Kunheim unter Ausschluß der Liquidation an die Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G. übergeht. Die Firma des Unternehmens lautet: „Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft“. Der Sitz wird nach Berlin verlegt. Bei der Durchführung der Fusion fallen rund 7 Millionen nichtdividendenberechtigten Stammaktien der Kunheim-Gesellschaft aus (Vorratsaktien und Besitz des Rhenania-Vereins). Die zum Umtausch der restlichen Kunheim-Aktien erforderlichen Beträge sind zum Teil bei Kunheim vorhanden und gelangen in den Besitz der übernehmenden Gesellschaft und werden zum anderen Teil der Kapitalerhöhung um 500 000 RM. entnommen, die Rhenaniaverein beschlossen hat. Es verbleibt ein Spitzenbetrag zur Erreichung einer runden Grundkapitalsziffer von rund 470 000 RM. als Vorratsaktien. Die 240 000 RM. Vorzugsaktien von Kunheim werden im Verhältnis 1:1 umgetauscht. Das Gesamtunternehmen hat danach 20 000 000 RM. Stammaktien und 540 000 RM. Vorzugsaktien, die normalerweise einfaches Stimmrecht und nur in den drei Fällen der Aufsichtsratswahlen, Satzungsänderungen und Auflösung vierzehnfaches Stimmrecht haben. Die Generalversammlung der Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G. genehmigte ferner, daß von dem Reingewinn des Geschäftsjahres 1924 der Betrag von 3936 RM. zum Ankauf zwecks Einziehung der nom. 5 100 000 RM. Vorratsaktien verwendet wird. In den Aufsichtsrat des Unternehmens wurden neu gewählt die Herren Dr. Kimmich, Direktor des A. Schaaß-Hausenschen Bankvereins in Köln, Hugo Kunheim in Berlin, Dr. August Lange in Berlin, Carl Müller, Direktor der Rütgerswerke in Berlin, Friedrich Reinhart, Direktor der Mitteldeutschen Creditbank in Berlin, Dr. Wallich, Teilhaber der Firma J. Dreyfuß in Berlin, Wassermann, Direktor der Deutschen Bank in Berlin. (12)

* **Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidmann Aktien-Gesellschaft.** Der Vorstand hat über das 53. Geschäftsjahr (1. Juli 1924 bis 30. Juni 1925) folgenden Bericht erstattet: Die Bilanz schließt ab mit einem Reingewinn von 10 055 Mk. Wir beantragen, diesen Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Der Betrieb in Harburg lief das ganze Jahr ohne Störung. Der Absatz war etwas geringer als im Vorjahre und die Erlösepreise waren unbefriedigend, da wir durch die ausländische Konkurrenz gezwungen wurden, mit unseren Preisen immer weiter zurückzugehen. Für unsere Staßfurter Fabrikate fanden wir bei normaler Produktion schlanken Absatz. Auch hier waren die Preise durch die sehr scharfe Konkurrenz stark gedrückt, so daß wir einen nennenswerten Nutzen nicht erzielen konnten. Im übrigen ist das ungünstige Ergebnis zum großen Teil auf die starke steuerliche und soziale Belastung zurückzuführen. Von Abschreibungen haben wir abgesehen, da uns die vorsichtige Bewertung unserer Anlagen dieses ermöglichte. Die Effekten und Warenbestände sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewertet worden. (41)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering). In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 12. 1925 eingetragen: Prokurist: Erich Münter in Berlin. Er tritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Die Prokura für Gustav Eschwe und Dr. Werner Heyl ist erloschen.

Christian Starke Chemische Fabrik und Großhandlung Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 12. 12. 1925 eingetragen: Der Chemiker Christian Friedrich Starke ist nicht mehr Geschäftsführer.

Dr. Adolf Lettermann, Bergische Anilin- und Sodafabrik, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 21. 11. 1925 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Gerhardt, Elberfeld, ist derart Gesamtprokura erteilt worden, daß er berechtigt ist, die Firma gemeinschaftlich entweder mit dem Firmeninhaber oder dem Prokuristen Ley zu zeichnen. Die Prokura des Otto Höhn ist erloschen.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung der gleichlautenden Firma zu Berlin. Die Firma ist am 10. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des

Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, insbesondere von Farben, Lacken und Anstrichmitteln aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Auslande zu beteiligen. Grundkapital: 606 000 M. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei ordentliche Mitglieder des Vorstandes oder, wenn stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt sind, ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied oder, wenn Prokuristen bestellt sind, durch ein ordentliches Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden desselben mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu vertreten, zu ernennen. Vorstand: Dr. Lucian Wiernik, Dr. Maximilian Wiernik, Chemiker, beide zu Berlin-Waidmannslust, Konteradmiral a. D. Hans (richtig Johann) Daniel Ernst Pfundheller und Gustav Hermann Wilhelm Kasten, Direktor, beide zu Hamburg, und stellvertretendes Vorstandsmitglied: Friedrich Blech, Direktor zu Berlin-Friedrichshagen; Prokura ist erteilt an Dr. Arthur Müller, Egon Glücksmann, Margarete Bernstein und Dr. August Haupt. Jeder von ihnen ist mit einem ordentlichen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Deutsche Sprengstoff- und Munitions-Werke mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 11. 12. 1925 eingetragen: Ella Müser, geb. Haseloff, Köln-Lindenthal, hat Prokura.

Heinrich Welter, Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten in Niederbreisig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Sinzig ist am 10. 12. 1925 eingetragen: Die bisherigen Gesellschafter Kaufleute Johann, Wilhelm und Heinrich Welter zu Niederbreisig sind aus der Handelsgesellschaft ausgeschieden. Die neu eingetretenen Gesellschafter: 1. Georg Scherm, Kaufmann in Köln-Deutz, 2. Paul Cors, Kaufmann in Köln-Deutz, 3. Hermann Born, Kaufmann in Köln, führen die Gesellschaft unter bisheriger Firma fort, jedoch unter Ausschluß der Uebernahme der im bisherigen Betriebe begründeten Verbindlichkeiten. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Köln-Deutz verlegt.

Farbenfabriken Zahn & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 5. 12. 1925 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 11. 11. 1925 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrages betr. Sitz geändert.

Dr. Th. Steinkauler Viktoria Vaseline-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Biebrich am Rhein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 10. 12. 1925 eingetragen: Karl Michel ist ausgeschieden und an seiner Stelle Diplomingenieur Christian Büngener zum Geschäftsführer bestellt.

Dessauer Rostschutz-Farbwerke G. m. b. H. in Dessau. Das Amtsgericht Dessau macht unter dem 11. 12. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Aufsichtsperson ist der Bücherrevisor Paul Müller in Dessau, Körnerstr. 6. Gläubigerbeirat: 1. Buchdruckereibesitzer Otto Doerne in Dessau, 2. Ingenieur W. Krell in Dessau, Steinstraße, 3. Ingenieur C. Seitz in Dessau, Johannisstraße.

Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 12. 1925 eingetragen: Der mit der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. geschlossene Verschmelzungsvertrag ist von der Generalversammlung der Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin genehmigt und vereinbart worden, daß eine Liquidation des Vermögens der Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation nicht stattfinden soll.

Mitteldeutsche Chemische Fabriken Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Grundstücke zu erwerben. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 11. 11. 1925 ist das Grundkapital um 480 000 M. auf 500 000 M. erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung.

Friedrich Franz Aben Feinseifen- & Parfümerie-Fabrik, Charlottenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 12. 1925 eingetragen: Die Prokura des Waldemar Fischbach ist erloschen.

„Vasosalvin“ pharmazeutisches Laboratorium Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden, früher in Leipzig. Die Firma ist am 14. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten und der Erwerb von ähnlichen Unternehmungen

sowie die Beteiligung an solchen. Das Stammkapital beträgt 500 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt: der Kaufmann Balduin Emil Enge in Dresden.

Chemische Fabrik „Wesertal“, Vlotho a. W., Inhaber Apotheker Walter Kaetel und Carl Lüttgau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Vlotho ist am 8. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Marienfelde Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 8. 1925 ist das Grundkapital auf 220 000 M. umgestellt, ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung. Kaufmann Max Wolff, Berlin-Steglitz, ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Parfümerie Flora Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hamburg. Die Firma ist am 12. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien und verwandten Artikeln. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführerin: Ehefrau Elly Posschl, geb. Jonas, zu Hamburg.

Dedrova Drogenhandel-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 12. 1925 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 4. 7. 1924 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um weitere 110 500 Mark ist erfolgt. In der Generalversammlung vom 1. 8. 1925 ist die Änderung der Satzungen beschlossen worden. Grundkapital: 187 500 M. Karl Bächle, Direktor, Mannheim, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt worden.

Chemische Fabrik Jauris & Günther Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover. Die Firma ist am 14. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation von und Handel mit chemischen und metallurgischen Produkten aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen in irgendeiner Form zu beteiligen und dieselben zu erwerben. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer sind: Kaufmann Oskar Jauris und Frau Kläre Günther geb. Hartung in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 12. 1925 geschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsführer Oskar Jauris und Kläre Günther sind jeder allein vertretungsberechtigt.

„Neptun“ Sauerstoff-Aktiengesellschaft in Rostock. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rostock ist am 12. 12. 1925 eingetragen: Alleiniger Vorstand ist der Direktor Hermann Bunte zu Rostock.

Sieco Aktiengesellschaft Chemische Fabrik. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 12. 1925 eingetragen: Die am 10. 12. 1924 beschlossene Umstellung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 200 000 M. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Byk-Guldenwerke, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 12. 1925 eingetragen: Die an G. Gulden erteilte Prokura ist erloschen.

„Pharmasal“ Chemisch-pharmazeutische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 15. 12. 1925 eingetragen: Max Zweig und Wilhelm Ackmann sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Chemiker und Pharmazeut Hermann Franzke in Hannover ist zum Geschäftsführer bestellt.

Dr. Bambach & Co. Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 15. 12. 1925 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschuß vom 13. 11. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und neu festgestellt worden. Das Stammkapital ist umgestellt auf 500 M.

Chemische Fabrik Dr. Haas, Aktiengesellschaft, Feuerbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 12. 12. 1925 eingetragen: Hans Walliser, Kaufmann, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Die Generalversammlung vom 18. 5. 1925 hat die Umstellung unter Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Stammaktien durch Ermäßigung des Grundkapitals auf 82 000 M. und die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Ermäßigung ist erfolgt. Die Prokura des Julius Werner ist erloschen.

Mitteldeutsche Schmirgelwerke Aktiengesellschaft in Butzbach. Das Amtsgericht Butzbach macht unter dem 17. 12. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachm. 3 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist.

Verwalter: Rechtsanwalt Ohnacker in Butzbach. Konkursforderungen sind bis zum 10. 1. 1926 bei Gericht anzumelden. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. 1. 1926. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Freitag, den 15. 1. 1926, vorm. 8 Uhr.

Ewald Schimmel Kommanditgesellschaft Drogen- und Chemikaliengroßhandlung in Köln. Das Amtsgericht Köln macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 18. 12. 1925 die Geschäftsaufsicht angeordnet worden ist. Aufsichtsperson ist Rechtsanwalt Speyer II in Köln.

Chemische Werke Hannover Dr. Wächter & Co., Kommanditgesellschaft in Bergen a. d. Dumme. Das Amtsgericht Lühchow macht unter dem 7. 12. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma und ihres persönlich haftenden Gesellschafters Dr. Hans Wächter die Geschäftsaufsicht durch rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich beendet ist.

Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 2. 12. 1925 unter Ausschluß der Liquidation aufgelöst, die Firma erloschen.

Chemische Fabrik Stockhausen & Cie., Buch & Landauer Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 12. 1925 die von der Generalversammlung am 15. 10. 1925 beschlossene Satzungsänderung eingetragen.

Dr. Devrient Gesellschaft für medizinische Präparate mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 12. 1925 eingetragen: Dem Constantin Lehmann in Berlin-Westend ist Prokura erteilt.

„Chronat“ — Seifen-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf. Die Firma ist am 11. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Seifen, insbesondere von medizinischen Seifen, sowie von chemisch-pharmazeutischen Präparaten. Stammkapital 22 500 M. Geschäftsführer: Leon Szykowski, Kaufmann in Düsseldorf. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, so wird die Gesellschaft vertreten, entweder: a) durch zwei Geschäftsführer oder b) durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Gesellschafter Kaufmann Johannes Eichler in Düsseldorf bringt in die Gesellschaft ein das Herstellungsverfahren und seine Rezepte für medizinische Seifen. Der Wert ist auf 10 000 M. festgesetzt. Seine Stammeinlage von 10 000 M. ist damit gedeckt.

Chemische Fabrik „Dahwa“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf-Eller. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 11. 12. 1925 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschuß vom 7. 12. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum alleinigen Liquidator ist bestellt: Hermann Hartwig, Treuhänder und Bücherrevisor in Düsseldorf.

Fr. Quander, G. m. b. H., Chemische Werke, Königsee i. Thür. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsee i. Thür. ist am 7. 12. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Willy Frommann ist erloschen. Geschäftsführer ist der Direktor Dr. Hans Goebel in Berlin.

Pflanzenschutz G. m. b. H. in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 3. 12. 1925 eingetragen: Die Geschäftsführer Direktor Julius Frölich und Direktor Fritz Schneider sind durch Tod ausgeschieden. Die Prokuren: Otto Kleespies, Fritz Schäffer, Dr. Adalbert Fischer, Georg Enßle, Konstantin Sartorius, Wilhelm Siegrist, Dr. Julius Frölich, Georg Hubert, Dr. Erich Krause, alle in Konstanz, sind erloschen. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Schweinfurt verlegt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Holzverkohlungsindustrie Aktien-Gesellschaft in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 11. 12. 1925 eingetragen: Die an Dr. Erich Krause und Otto Kleespies erteilte Prokura ist erloschen.

Lüneburger Vulkanfaser und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Lüneburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 30. 11. 1925 eingetragen: Firma lautet jetzt: **Lüneburger Isolier- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Lüneburg.** Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von Isolierstoffen und chemischen Fabrikaten sowie der Handel in Salzen. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Fabrik chem. pharm. Präparate Heinrich Baum in Ravensburg. Inh. Heinrich Baum, Apotheker in Ravensburg. Die Firma ist am 5. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ravensburg eingetragen. Prokurist: Max Löhner, Apotheker und Chemiker in Ravensburg.

Geisenheimer Kaolinwerke G. m. b. H., Geisenheim a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudesheim, Rhein, ist am 10. 12. 1925 eingetragen: Dem Max Frohloff in Geisen-

heim ist Einzelprokura erteilt. Die Gesamtprokura ist erloschen.

Aktiengesellschaft Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont u. Co., Winkel a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rüdelsheim, Rhein, ist am 10. 12. 1925 eingetragen: Dr. Oskar Neuberg in Wiesbaden ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

„Manna“ Chemische Präparate-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte macht unter dem 19. 12. 1925 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 11½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter: Kaufmann Erfurth, Berlin W. 30, Eisenacher Str. 7; Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 15. 2. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 22. 1. 1926, vorm. 11 Uhr. Prüfungstermin am 31. 3. 1926, vorm. 10 Uhr, im Gerichtsgebäude. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 20. 1. 1926.

Kohlensäurewerke C. G. Rommenhölter, Ges. m. beschr. Haftung in Berlin, Zweigniederlassung Reinerz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Reinerz ist am 17. 12. 1925 eingetragen worden, daß Paul Werner, Direktor, in Charlottenburg, Johann Peter genannt Hans Rommenhölter, Kaufmann in Berlin-Wilmersdorf, und Johann Bernet, Kaufmann in Charlottenburg, zu weiteren Geschäftsführern bestellt sind. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, zusammen mit einem Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Optische Anstalt C. P. Goerz Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 12. 1925 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 12. 11. 1925 ist das Grundkapital um 1 400 000 M. auf 8 400 000 M. erhöht; die Satzung ist entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Bingen Aktiengesellschaft in Bingen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bingen a. Rh. ist am 14. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 11. 1924 ist das Grundkapital auf 200 000 M. umgestellt und durch denselben Beschluß auf 400 000 M. herabgesetzt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Adolf Kraemer & Co. Lack-, Farben- und Kittfabrik Fabrik wetterfester Farben in Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 10. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Heinz Küster in Cassel ist alleiniger Inhaber der Firma.

Hermann Doyer Chemische Präparate, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 15. 12. 1925 eingetragen: Inhaber ist Kaufmann Hermann Doyer in Cassel. Dem Kaufmann August Lamberty und der Ehefrau Franziska Doyer geb. Lamberty, beide in Cassel, ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. Im Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe ist am 5. 12. 1925 die Firma von Amts wegen als nichtig gelöscht.

Badenia, Fabrikation chemischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. Die Firma ist am 5. 12. 1925 im Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe von Amts wegen als nichtig gelöscht worden.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhölter Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Beuthen O.S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen O.S. ist am 12. 12. 1925 eingetragen: Direktor Paul Werner in Berlin-Charlottenburg, Kaufmann Johann Peter genannt Hans Rommenhölter in Berlin-Wilmersdorf, und Kaufmann Joachim Bernet in Berlin-Charlottenburg sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

„Heil“ Pharmazeutische, diätetische Präparate Hermann Lochny, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 11. 12. 1925 eingetragen: Inhaber ist der Heilkundige Hermann Lochny in Breslau.

E. Merck, Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 17. 12. 1925 eingetragen: Die Prokuren Dr. Oskar Kaßner, Arthür Barth und Otto Hecht sind erloschen.

Thüringer Mineralöl-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 17. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 4. 12. 1925 sind §§ 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages abgeändert. Die Gesellschaft wird nur durch einen Geschäftsführer vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Alfred Proebster, Erfurt, und des Walter Bran, Halle a. d. S., ist erloschen. Der Kaufmann Rudolf Glatthaar in München ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 16. 12. 1925 eingetragen: Die Prokura des Dr. jur. Hermann Pläßmann ist erloschen. Dem Willi Pilz in Halle a. d. S. ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 17. 12. 1925 eingetragen: Die Prokuren ist erteilt an Erich Münter. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Die an G. Eschwe und Dr. med. W. Heyl erteilten Prokuren sind erloschen.

Chemische Werke für Textil-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 12. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer Ph. F. Hardt, Dr. R. Stern, L. Grünbauer, Dr. L. K. Sonneborn, O. Stern und H. Franken ist beendet. Die an G. Julius, P. Zapp und K. Dreher erteilten Prokuren sind erloschen.

Norddeutsche Sprengstoff-Werke, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 12. 1925 eingetragen: Die an K. A. P. Bischof erteilte Prokura ist erloschen. Der bisherige Prokurist Dr. Paul von Lendenfeld ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied der Gesellschaft bestellt worden; er ist gemeinsam mit dem Vorstandsmitglied Dähn oder mit je einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Das Vorstandsmitglied Dähn ist allein vertretungsberechtigt.

Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 12. 12. 1925 eingetragen: Die Firma ist geändert in „J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft“. Die von der Generalversammlung vom 28. 11. 1925 zwecks Fusion beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist nach Abschluß der von den Generalversammlungen der beteiligten Aktiengesellschaften genehmigten Fusionsverträge durchgeführt. Das Vermögen der Firmen 1. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, 2. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M., 3. Actien-Gesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin, 4. Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M., 5. Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen a. Rh., ist je als Ganzes unter Ausschuß der Liquidation an die Badische Anilin- & Soda-Fabrik übergegangen. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Verkauf von Farben, pharmazeutischen und photographischen Artikeln, Stickstoffverbindungen und chemischen Produkten aller Art sowie der Betrieb sonstiger gewerblicher Unternehmungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Gesellschaften oder Unternehmungen zu beteiligen und deren Betrieb ganz oder teilweise zu übernehmen. Das Grundkapital beträgt 646 000 000 M. Im übrigen ist der Gesellschaftsvertrag neu gefaßt.

Chemische Fabrik zu Schöningen Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schöningen ist am 20. 11. 1925 eingetragen, daß der Fabrikdirektor Oskar Löbbecke am 1. Oktober 1925 aus dem Vorstand ausgeschieden ist.

Bayrische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich chemische Fabrikate Heufeld, in Heufeld A.G. Aibling. In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 11. 12. 1925 eingetragen: Als stellvertretendes Vorstandsmitglied mit der Befugnis der Alleinvertretung wurde bestellt: Dr. Anton Wirz Müller, Chemiker in Heufeld.

A. Thomas & Co., Parfüm- und Seifenfabrik in Gera. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 18. 12. 1925 eingetragen: Alleiniger Inhaber ist Kaufmann Alfred Thomas in Gera. Ueber die Firma ist die Geschäftsaufsicht verhängt. Tag der Anordnung: 18. 12. 1925. Aufsichtsperson: Bücherrevisor Robert Seckel in Gera. Gläubigerbeirat: Drogenhändler Paul Eggert, Kaufmann Erich Rauschenbach und Celluloidwarenfabrikant Oskar Kreutzer, sämtlich in Gera. (4)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. Dezember 1925. Preise in frs. per 100 kg. Acetkali (fest, 85–95%) 395–400; Acetnatrium (fest, entfärbt) 120–125; Ammoniak (22° B_e) 115–120; Aluminiumsulfat (17%) 82–85; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° B_e) 110–115; Alaun (gew., in Stücken) 80–90; Chromalaun (krist.) 140–145; Salmiak (gereinigt) —; Ammonsulfat (gew.) 110–120; Chlorcalcium (geschm.) 45–48; Chlorkalk (105–110°) 75–80; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 140–150; Bariumchlorid (techn.) 92–96; Bariumnitrat —; Zinnoxid (pulverförmig) 3150–3200; Zinnchlorid (wasserfrei) 1900–1925; Eisensulfat (krist.) 27; Eisenchlorid (trocken) 185–190; Magnesiumsulfat (techn.) 75–80; Magnesiumchlorid (geschm.) 57–59; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 330–335; Chlorkalium (gew.) 50–54; Bromkalium (krist., rein) 1700–1750; Jodkalium (krist., rein) 220–230 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 225–230; Kaliumsulfat (gereinigt) 200

bis 210; Kaliummetabisulfid (krist.) 485–490; Kaliumpermanganat (techn.) 706–710; Blutlaugensalz (gelbes) 1030–1040; Blutlaugensalz (rotes) 1475–1500; Cyankalium —; Kalisalpete (gereinigt) 220; Kaliumphosphat (krist., techn.) 360–370; Mennige (versch. Sorten) 500–530; Bleiglätte (pulverförmig) 500–510; Bleiweiß (pulverförmig) 515–525; Zinkchlorid (fest) 280–290; Zinksulfat (krist., techn.) 135–140; Zinkweiß (versch. Sorten) 435–610; Soda (calc., 98–99%) 38–40; Soda (krist.) 23–24; Natriumbicarbonat (techn.) 63–64; Natriumsulfat (krist.) 25–27; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 29–30; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 125–130; Natriumsulfid (krist.) 80–90; Natriumhyposulfid (techn.) 80–85; Natriumhyposulfid (photogr.) 83–93; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 200–210; Natriumnitrit (techn.) 230–235; Natriumbichromat (krist.) 330–350; Kupfersulfat (krist.) 225; Schwefelsäure (66%) 29–31; Salpetersäure (36%) 175–180; Salzsäure (20–21%, gew.) 19–21.

Holland (Amsterdam), 23. Dezember 1925. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 92–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–8,70; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 77,50–81; Anilinsalz 75–77,50; Antichlor 9,75–11,90; Arsenik (weißer) 31–35; Aetzatron (76–77%) 17–18; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 68–72; Bittersalz 3,75–4,35; Bleizucker 52–54; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 49–51; Bromkali 168–173; Carbolsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 9–10; Chlorkalk (110–115) 32; Chromalaun 9,50–11; Chlormagnesium (geschm.) 5,60–6,25; Chlorzink 27–29; Chromalaun 19–21; Citronensäure 156–162,50; Eisenvitriol 4–5,10; Essigsäure (80%) 37–41; essigsaures Natrium 19,50–21,75; Formaldehyd (40% vol.) 47–50; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 103 bis 107; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpete (gemahlen) 75–80; Kaliumbichromat 45–48; Kupfersulfat (98–100%) 27–28,50; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 37–41; Morphin —; Natriumbicarbonat 12–13,75; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfid 10–11,25; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40%) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 28–29,75; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22–24,50; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 17,50–20; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66% B) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,40; Wasserstoffperoxyd (30%) 142,50–147,50; Weinsäure 115–124; Zinkweiß (Rotsiegel) 45–48.

Oesterreich (Wien), 22. Dezember 1925. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 118; Aetzatron (128–130, Solvay) 65; Alaun (in Stücken) 36; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 50; Bittersalz 1,50 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 160; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 110; Carbolsäure (krist., weiß, 39–41%) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 44; Chlorkalk (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 32; Chromalaun 7,50; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 130; Eisenvitriol 17; Essigsäure (80%) für Genußzwecke 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B, chem. rein) 292; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 92; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% vol.) 151; Mennige 158; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbicarbonat (B) 46; Natriumsulfid (techn.) 45; Natriumbisulfid (60–62) 60; Oxalsäure 120; Pottasche (96–98) 98; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66% B) 19; Soda (Ammoniak, 96–98) 31; Soda (krist.) 17; Terpentinal (inländ.) 285; Terpentinal (russisch, weiß) 173; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), 23. Dezember 1925. Preise in öKr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natrium 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 3,25; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chlorsaures Kali 7,25; Chromalaun 4,50; Chromkali 8,50; Chromatron 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%) (chem. rein, franko Station, mit Verp.) 18,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 4,80; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 1,90; Schwefelsäure —; Weinsäure —.

Vereinigte Staaten (New York), 7. Dezember 1925. Preise in Doll. per lb. Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,057/s—0,058/s; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,027/s—0,034/s; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,0–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,15–0,17; Ammoniak (26%) 0,032–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,11–0,12½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 2,35–2,45 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,40–3,50 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,032–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,62–0,66; Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,071/s—0,073/s; Aetzatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 62–64 (t); Bariumnitrat 0,08½–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½ bis 0,15½; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,19½; Calciumarseniat 0,07–0,07½; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,72–0,72½; Chlor (flüssig, in Stahlfl., ab Fabrik) 0,16½–0,09; Chlorkalk 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04½–0,06; Citronensäure (krist., einheim.) 0,45½; Cremor tartari (einheim.) 0,22–0,22½; Cyankalium 0,55–0,58; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (90%, Eisessig) 11,02–11,74 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,12–8,37 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,31–0,36; essigsaure Kalk 3,00 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,20–1,30 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,24–0,24½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½–0,18¾; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37½–0,38; Kalisalpete (krist.) 0,071/s—0,073/s; Kaliumbichromat 0,08½–0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,16; Kupfersulfat (99%) 1,15–1,75 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,03½–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,60–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68 bis 0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½–0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat

(ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfid (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumfluorid 0,08½–0,09½; Natriumhyposulfid (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09½–0,09¾; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilikat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,60 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 20,0–22,0 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4,00 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½–0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½–0,10¾; Oleum (20%, tanks) 17,50–20,— (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10½–0,11; Phosphor (gelb) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06¾; Salmiak (weiß gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36%) 4,75–5 (100 lbs.); Salzsäure (20% tanks) 0,90–1,00 (100 lbs.); Schwefelblumen 3–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist., 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulver) 0,08–0,08½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinal 1,05–1,07 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,08½; Zinkoxyd (praktisch, bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03½–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,43–0,43½; Zinnchlorid 0,17½–0,18; Zinnoxid 0,66–0,68. — Kohlen- teerprodukte: Alphanaphthalin (raff.) 0,95–1,00; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (roh) 0,22 bis 0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbolsäure (U.S.P.) 0,21–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab F.) 0,59–0,62; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylanilin 0,31–0,33; Dinitrobenzol 0,14½–0,16; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,70–0,72; Nitrobenzol 0,09½ bis 0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,58½–0,62; Phthal-säureanhydrid 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35 bis 0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (37)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 12.	19. 12.	Aktien	30. 12.	19. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	106,—	103 7/8	Höchst Farbw.	105 3/4	104,—
Bad. Anilin	106,—	104 7/8	Jeserich Asphalt	73,50	67,50
Byk-Guldenw.	30,—	28,—	C. A. F. Kahlbaum	79,—	76,75
Chem. F. Buckau	54,25	57,—	Köln-Rottweil	75,—	77,50
Griesheim	106,25	103 7/8	Linde's Eismasch.	97,25	92,—
Grünau	31,50	34,—	Nitrilfabrik	18,—	19,50
v. Heyden	53,—	56,50	Oberschl. Koksw.	50,—	53,50
Milch & Co.	27,—	28,—	Rasquin, Farb.	32,25	7,—
Weiler	105,—	103,50	Rh. W. Sprengst.	51,—	56,—
Gelsenk.	38,75	41,25	J. D. Riedel	35,50	36,25
W. Albert	73,—	65,—	Rüngwerke	55,50	55,50
Concordia	41,—	43,—	Rügerswerke	45,—	47,75
Dynamit Nobel	75,75	79,—	H. Scheidemandel	18,—	20,—
Eckstoff, Salzw.	47,—	50,25	Scherling, Chem.	114,—	113,—
Elberf. Farbenf.	105,25	104,—	Sprengst. Carb.	52,75	47,—
Fahlberg List	48,—	45 3/4	Stalfurter Chem.	38 3/4	37,—
Th. Goldschmidt	50,—	51,75	Thür. Bleiweißf.	36,35	36,50
Harkort Bergw.	41,50	42,—	Union Chem. Fabr.	6,75	6,60
Heine & Co.	31,—	34,—	Ver. chem. Wk. Chl.	47,—	48,—
			„ Glanzstoff F.	229,—	220,—

Devisen	24. 12.	25. 12.	26. 12.	28. 12.	29. 12.	30. 12.
Holland	168,80	—	—	168,80	168,95	169,—
Schweden	112,65	—	—	112,68	112,75	112,75
Italien	16,93	—	—	16,925	16,94	16,94
England	20,370	—	—	20,372	20,374	20,380
New York	4,20	—	—	4,20	4,20	4,20
Frankreich	15,54	—	—	15,51	15,55	15,93
Schweiz	81,13	—	—	81,26	81,24	81,14
Spanien	59,30	—	—	59,35	59,30	59,40

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	30. 12.	19. 12.
Elektrolytkupfer	134,—	134,—
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohziele (freier Verkehr)	76–77½	77–78
Zink, umgeschmolzen	66–67	64½–65½
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Hegulus	195–200	170–172
Silber in Barren per 1 kg	94 95	94½–95½

Versammlungskalender.

4. Jan.: Farberden Bergbau A.-G., Sulzbach (Oberpfalz) G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Wirtschaftsnebenzimmer des Brauhauses Amberg, Haselmühlweg.
9. „ Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken A.-G., Gotha, 53. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Hotel „Schwarzer Bär“ in Gera-Reuß.
11. „ Chemische Fabrik Traunstein A.-G., ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats München V und XVII, München, Karlsplatz 10, I. (38)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fulle der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 9. JANUAR 1926

Nr. 2

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. Januar 1926.

Der Jahreswechsel hat der Presse Anlaß geboten, führende Persönlichkeiten des In- und Auslandes zu Worte kommen zu lassen, um ihre Ansichten über die Not der deutschen Wirtschaft und über unsere Beziehungen zum Ausland auszusprechen. Daß in diesen Auslassungen irgendwelche neue Ideen über Wege zur Milderung der deutschen und europäischen Krise zu finden wären, läßt sich nicht behaupten. Immer wieder hören wir das Hohelied von der Interessengemeinschaft aller Völker, ohne die eine kulturelle und wirtschaftliche Entfaltung nicht möglich sein soll. Aber leider steht in ganz Europa die wirtschaftliche Betätigung der verantwortlichen Regierungen in einem schroffen Widerspruch zu diesen Worten. Das noch immer vorhandene Streben nach möglichst vollkommener Abschließung des Inlandmarktes gegenüber dem Auslande offenbart nur krassen wirtschaftlichen Egoismus, zeigt aber nichts von internationaler Solidarität.

In der „I. und H.“ hat der britische Geschäftsträger Addison das Wort ergriffen, um die Segnungen einer stetigen Entwicklung wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den Ländern Europas zu preisen, da eine einmütige Zusammenarbeit aller Nationen im höchsten Maße notwendig sei. Aber in demselben Augenblick spricht die britische Reichsindustrie-Vereinigung in einer Neujahrsbotschaft der Regierung ihre Anerkennung für den Schutzzoll aus, den sie in letzter Zeit der englischen Industrie gewährt hat. Dabei wird die Tatsache festgestellt, daß durch die Gesetzgebung des Jahres 1925 nunmehr ein Fünftel aller im Jahre 1924 noch zollfrei eingeführten industriellen Erzeugnisse mit Zöllen belegt ist. Die Vereinigung hofft, daß die Regierung im neuen Jahre auf dem so erfolgreich begangenen Wege unbeirrt weitergehen werde. Diese Botschaft scheint über „die einmütige Zusammenarbeit aller europäischen Nationen“ durchaus anderer Ansicht zu sein als der Berliner Geschäftsträger Seiner Britischen Majestät.

Auch der französische Geschäftsträger in Berlin hält die Schaffung einer engen Interessengemeinschaft zwischen den Völkern für unerläßlich, um den wirtschaftlichen Verträgen einen praktischen Wert zu verleihen. Nach seiner Auffassung sind der von französischer Seite im Völkerbund ausgegangene Vorschlag einer internationalen Wirtschaftskonferenz sowie die Unterzeichnung des Protokolls in den deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen überzeugende Beweise für Frankreichs Streben nach einer Interessengemeinschaft der Völker. Was das Protokoll betrifft, so wird man zunächst abwarten müssen, ob Frankreich auf dieser Grundlage bereit sein wird, den deutschen Forderungen nach Zollvergünstigungen in einem seinen eigenen Ansprüchen entsprechenden Ausmaß gerecht zu werden. Das Protokoll allein bietet hierfür nach früheren Erfahrungen noch keinerlei Garantie. Der internationalen Wirtschaftskonferenz, die ja wohl in absehbarer Zeit zustande kommen wird, steht man aber in den Kreisen der deutschen Wirtschaft mit vollem Recht höchst skeptisch gegenüber. Man hat die Erfahrungen

von Genua noch nicht vergessen. Auch diesmal werden unzweifelhaft Resolutionen in beträchtlicher Zahl gefaßt werden, welche die Völker Europas ermahnen, der Politik der Absperrung zu entsagen und dem Prinzip der internationalen Arbeitsteilung zum Siege zu verhelfen. Daß aber alle derartigen Entschließungen von irgendwelchen praktischen Folgen sein werden, darf als ausgeschlossen gelten. Gerade Frankreich wäre das letzte Land, das sich irgendeinem Konferenzbeschuß beugen würde, wenn er mit seinen wirtschaftlichen Interessen im Widerspruch stände. Die Not der Zeit hat zu einem Kultus von Schlagwörtern geführt, der bedenklich ist, weil er dazu führt, alles Heil von internationalen Vereinbarungen zu erwarten, statt aus eigener Kraft im eigenen Hause Ordnung zu schaffen, Paneuropa und europäische Zollunion, das sind Ideen, an denen sich wohl Theoretiker und politische Idealisten berauschen können; dem Praktiker aber, der diese Probleme nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten prüft, wird von vornherein der Glaube an ihrer Verwirklichung fehlen.

Nicht ganz im Einklang mit dem Gefühl für internationale Interessengemeinschaft steht auch ein vor wenigen Tagen gefaßter Beschluß des italienischen Ministerrats zum Schutze der heimischen Industrie vor dem ausländischen Wettbewerb. Danach wird allen Behörden und den in irgendeiner Weise von den Behörden abhängigen Betrieben bei Androhung von Strafe vorgeschrieben, beim Ankauf von Industrieerzeugnissen jeder Art die Produkte der italienischen Industrie vorzuziehen. Zuwiderhandelnde Verwaltungsausschüsse von Vereinen und Betrieben können von Staats wegen aufgelöst werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein solcher Erlaß in einem Lande, wo der Ministerpräsident über diktatorische Machtbefugnisse verfügt, eine Rückwirkung auf private Kreise hat. Mit der handelspolitischen Meistbegünstigung ist ein derartiger amtlicher Boykott fremder Waren vollkommen unvereinbar. Was würde man in Italien sagen, wenn in Deutschland die Regierungsstellen im Reich und in den Ländern einen ähnlichen Verruf gegen italienische Früchte und andere Exportwaren erließen?

Auch auf die in neuester Zeit in Oesterreich zutage tretenden Bestrebungen nach Verschärfung des Zollschutzes muß in diesem Zusammenhang hingewiesen werden, zumal die Regierung in Wien der Bewegung nicht ablehnend gegenüber zu stehen scheint. Sie behauptet, in ihren Bemühungen um Erleichterung des Handelsverkehrs mit anderen Ländern bei Handelsvertragsverhandlungen kein ausreichendes Entgegenkommen gefunden zu haben. Besondere Beachtung verdient bei diesen Zollschutzbestrebungen die Tatsache, daß hinter ihr die sozialdemokratischen Kreise stehen, die in dem Zollschutz (ebenso wie in England) ein geeignetes Mittel zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Erzielung von Einnahmen für die Finanzierung der Erwerbslosenfürsorge erblicken. Die Zeit scheint heranzunahen, wo der deutsche Arbeiter allein dastehen wird mit seiner Ueberzeugung, daß auch ein mäßiger Zollschutz nur der Profitgier des Produzenten dient und eine schwere Schädigung der Interessen des Arbeitnehmers bedeutet. Oder wird auch ihm einmal über diese Frage ein Licht aufgehen? — Bl.

(107)

Das provisorische Handelsabkommen zwischen der belgisch-luxemburgischen Union und der Tschechoslowakei.

Der „Moniteur Belge“ vom 30. Dezember 1925 enthält nachstehende Veröffentlichung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten:

Durch Notenaustausch vom 28. Dezember 1925 sind die belgische und die tschechoslowakische Regierung übereingekommen, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Artikel 5, 6 und 8 des unter demselben Datum zwischen den beiden Staaten abgeschlossenen Handelsvertrags vorläufig in Kraft zu setzen, mit der Einschränkung indessen, daß die in den Anlagen I und II genannten Waren noch nicht den Bestimmungen der Artikel 5 und 6 unterliegen, sondern nach den in den Anlagen angegebenen Sätzen verzollt werden sollen.

Das vorliegende vorläufige Abkommen tritt am 1. Januar 1926 in Kraft und bleibt bis zur Inkraftsetzung des am 28. Dezember 1925 unterzeichneten Handelsvertrags in Geltung; sollte dieser Vertrag nicht die Genehmigung der Parlamente der beiden Staaten erhalten, so tritt das vorliegende Abkommen unter allen Umständen außer Wirkung.

Durch die Artikel 5, 6 und 8 des Vertrags vom 28. Dezember 1925, die am 1. Januar in Kraft treten, wird bestimmt:

Artikel 5.

Die natürlichen Produkte oder Fabrikate jedes der beiden vertragschließenden Staaten unterliegen bei der Einfuhr in das Gebiet des Vertragsgegners keinen höheren Zöllen oder Abgaben (einschl. aller zusätzlichen Abgaben oder Aufschläge), als sie von ähnlichen Produkten eines anderen Landes erhoben werden (Meistbegünstigung).

Ebenso wird die Ausfuhr in das Gebiet des Vertragsgegners nicht mit anderen oder höheren Ausfuhrzöllen oder Abgaben belegt werden, als die Ausfuhr nach anderen in dieser Beziehung meistbegünstigten Ländern.

Außerdem verpflichten sich die Vertragsgegner, die gegenseitige Ein- und Ausfuhr in keiner Hinsicht, besonders bezüglich der Zollvorschriften und ihrer Anwendung, der Prüfung und Analyse der Einfuhrwaren, der Zollzahlungsbedingungen, der Zollklassifikation, der Auslegung des Tarifs und der Monopolbestimmungen, einer ungünstigeren Behandlung zu unterwerfen als sie einem anderen Staat gegenüber angewendet wird.

Artikel 6.

Die in der beiliegenden Liste A aufgeführten natürlichen Produkte oder Fabrikate der belgisch-luxemburgischen Union werden bei der Einfuhr in die Tschechoslowakei, und ebenso die in der Liste B genannten tschechoslowakischen Produkte und Fabrikate bei der Einfuhr in das Gebiet der Union, keinen höheren Zöllen unterworfen werden als den in den Listen genannten (Zollbindung).

Artikel 8.

Zwischen den Gebieten der vertragschließenden Staaten wird völlige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen, indessen behalten sich beide Vertragsgegner Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen oder Verbote in den nachstehenden Fällen vor, unter der Voraussetzung, daß dieselben auch gegenüber allen anderen Staaten, denen gegenüber die Verhältnisse ähnlich liegen, Anwendung finden:

- a) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
- b) aus Gründen der Sanitätspolizei oder des Schutzes von Tieren und Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
- c) in Hinsicht auf die Versorgung mit kriegsnotwendigen Stoffen unter ungewöhnlichen Verhältnissen;
- d) in Hinsicht auf landesgesetzliche Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkauf und den Ver-

brauch von inländischen Waren (besonders Monopole und ähnliche Einrichtungen und Maßnahmen).

Sollten die vertragschließenden Staaten es für erforderlich halten, infolge des Eintritts von ungewöhnlichen Verhältnissen, für bestimmte Waren Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen oder Verbote in Kraft treten zu lassen, so werden sie sich gegenseitig die Listen dieser Waren mitteilen und Abmachungen über die freizugebenden Kontingente treffen.

Jede von einem der vertragschließenden Staaten für irgendeine Ware selbst vorübergehend gewährte Aufhebung eines Verbots oder einer Beschränkung wird sofort und bedingungslos auch auf die gleichen und ähnlichen Produkte des Vertragsgegners Anwendung finden.

Die Abgaben und die Anwendungsweise des Bewilligungsverfahrens werden in keinem Fall ungünstiger sein als gegenüber irgendeinem anderen Land.

Die Erledigung von Ein- oder Ausfuhrbewilligungsgesuchen soll spätestens nach drei Tagen, gerechnet von der Einreichung des Gesuchs, erfolgen. Die Bestimmungen der „Internationalen Konvention über die Vereinfachung der Zollformalitäten“ (Genf, 3. November 1925) sollen hierbei Anwendung finden.

Liste A.

Tschechoslowakische Zollbindungen.

Position des tschechoslow. Zolltarifs	Ware	Vertragszoll cK. per 100 kg
292, b	Lichtempfindliches photographisches Papier	600,—
aus 361, aus c	Filme aus Celluloid	1200,—
	Zinn, auch mit Antimon, Blei oder Zink legiert; Britanniametall	zollfrei
488, d	Kupfer, auch raffiniert; Elektrolytkupfer; Cementkupfer	zollfrei
597, f	Arsenige Säure (Arsenik)	8,40
aus 626	Ultramarin	500,—

Liste B.

Belgisch-luxemburgische Zollbindungen.

Position des belg.-luxemb. Zolltarifs	Ware	Vertragszoll frs. per 100 kg
aus 305	Natriumsuperoxyd	zollfrei
aus 507, aus c	Flußsäure	zollfrei
aus o	Ameisensäure	zollfrei
308	Aetzkali, kristallisiert oder raffiniert	15,—
aus 396, aus c	Schwefelfarbstoffe, schwarze	zollfrei

Anlage I.

Belgisch-luxemburgische Zölle für tschechoslowakische Waren, auf welche Artikel 5 und 6 des Vertrags noch keine Anwendung finden.

Keine für die chemische Industrie in Betracht kommenden Produkte.

Anlage II.

Tschechoslowakische Zölle für belgisch-luxemburgische Waren, auf welche Artikel 5 und 6 des Vertrags noch keine Anwendung finden.

Position des tschechoslow. Tarifs	Ware	Zoll cK. per 100 kg
aus 95	Stearinsäure	280,—
97, a	Oelsäure (Olein)	120,—
599, m, l	Kalium- u. Natriumchromat (gelbes); Kalium- u. Natriumbichromat (rotes)	145,—
aus 602, aus f	Lithopone	480,—
aus 626	Ultramarin	720,—

Im Zusammenhang mit dieser Verordnung wird im „Moniteur Belge“ vom 30. Dezember 1925 ein kgl. Erlaß vom 28. Dezember veröffentlicht, welcher die Bestimmungen des Erlasses vom 24. Oktober 1924, soweit sie sich auf den gegenüber der tschechoslowakischen Einfuhr anzuwendenden Spezialzolltarif beziehen, aufhebt.

Die tschechoslowakischen Waren sind vom 1. Januar 1926 ab nach dem Minimaltarif zu verzollen, soweit nicht in einer Anlage zu dem Erlaß besondere Zollsätze festgesetzt sind. — In dieser Liste sind keine für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren enthalten.

Für Waren aus der Tschechoslowakei, die bei der Herkunft aus anderen Ländern höheren Zöllen unterliegen, sind Ursprungszeugnisse beizubringen. (84)

Der gegenwärtige Stand der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrien mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Frankreich.

(Schluß.)

E. Elektrothermische Elektrometallurgie.

1. Elektro-Eisen. Die ersten Versuche zur Reduktion von Eisenerzen im elektrischen Ofen wurden in Frankreich von Héroult und Keller ausgeführt (1904); sie wurden in Kanada fortgesetzt und führten zur Lösung des Problems.

Infolge der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse gewann die Industrie des Elektro-Eisens bedeutende Ausdehnung in den kohlearmen Ländern, in Schweden, Norwegen und Italien; von den gegenwärtig im Betrieb befindlichen etwa 30 elektrischen Hochöfen sind etwa 20 in den skandinavischen Ländern.

Als Reduktionsmittel wird im elektrischen Hochöfen gewöhnlich Holzkohle verwendet; trotzdem in Japan mit Koks gewisse Ergebnisse erzielt wurden, ist der Ersatz der Holzkohle durch Koks im Großbetrieb noch nicht in befriedigender Weise gelungen.

In Frankreich geht man nicht wie in Skandinavien von den Erzen aus, sondern unterwirft nach dem Verfahren von Keller ein Gemisch von Eisen- und Stahlschlacken einer carburierenden Schmelze; besonders während des Krieges, als ein großer Teil der Hochöfen verloren war, leistete diese Methode große Dienste und gestattete zugleich die Ausnützung der ungeheuren Mengen von Drehspänen, die sich in den Fabriken anhäufte.

Die Produktion von Elektro-Eisen in Frankreich betrug (in t):

1920	1921	1922
28 053	55 568	56 109

Nach einer Mitteilung des norwegischen Delegierten auf dem 3. Kongreß für „weiße Kohle“, Johansen, sind gegenwärtig in Norwegen aussichtsreiche Versuche zur direkten Gewinnung von Eisen durch Reduktion der Erze bei niedriger Temperatur im Gang.

Die Erze werden in einer Korngröße von 7–8 mm in einem rotierenden Ofen bei etwa 900° durch einen Strom von Kohlenoxyd reduziert; aus der Kohlensäure der Abgase wird in einem mit Kohle beschickten Flammenbogen-Ofen Kohlenoxyd zurückgebildet, das dann (im Kreislauf) wieder in den Reduktionsofen zurückgeht.

Man erhält so direkt reines, weiches Eisen, das nur Spuren von Phosphor und Kohle enthält; der Reinheitsgrad beträgt 95% Fe und man hofft auf 98% zu kommen. Der Drehofen in der Versuchsanlage hat eine Länge von 12 m und einen Durchmesser von 2 m; er kann 2 t Eisen in 24 Stunden liefern. Der Kraftverbrauch für die Tonne 95%iges Eisen beträgt gegenwärtig 2700 kwh, doch hofft man ihn bald auf 2000 kwh zu ermäßigen; außerdem sind erforderlich: 180 kg Koks, 50 kg Schweröl und 25 kg Kalk.

Eine Anlage von 10 000 PS. für 25 000 t Eisen im Jahr ist im Bau und die Ausnützung einer Wasserkraft von 250 000 PS., welche die Produktion von 700 000 t gestatten würde, wird in Betracht gezogen.

2. Elektro-Stahl. Die elektrische Stahlerzeugung hat in den letzten 20 Jahren eine bedeutende Entwicklung genommen; man schätzt die gegenwärtige jährliche Weltproduktion auf etwa 1½ Millionen t.

Von besonderer Wichtigkeit ist der elektrische Ofen für die Fabrikation der Spezialstähle. Unter diesen sind besonders zu nennen die gegen den Angriff durch die Atmosphären, gewisse Flüssigkeiten und Gase widerstandsfähigen Chromstähle und die harten Manganstähle, die für Schrotmühlen, Triebwerke, Weichen und allgemein für stark beanspruchte Maschinenteile Verwendung finden.

Die Ofentypen leiten sich meist vom Héroult-Ofen oder von dem Ofen mit leitender Bodenplatte ab und werden in der Regel mit 2- oder 3-Phasenstrom betrieben; die kontinuierliche Söderberg-Elektrode kommt immer mehr in Anwendung. — Trotz vieler Vorzüge hat der Induktionsofen nur vereinzelt Eingang gefunden; derselbe hat aber bedeutende Verbesserungen erfahren, vor allem kann man jetzt mit Wechselstrom von normaler Periodenzahl (50 in der Sekunde, gegen früher 20 und 15) arbeiten, wie in den Röchling-Rodenhauser-Ofen, die für Kapazitäten bis zu 4 t gebaut werden.

Der Hauptkonkurrent des elektrischen Ofens ist der Tiegelstahl-Ofen, dessen Anwendung aber zurückgeht, da er reinere Ausgangsmaterialien erfordert und einen starken Kohlenverbrauch hat; die Leistungsfähigkeit der jetzt im Betrieb befindlichen elektrischen Ofen wird auf das 5- bis 10fache der Tiegelstahl-Ofen geschätzt.

Die Entwicklung der Produktion von Elektro-Stahl in den einzelnen Ländern geht aus nachstehender Tabelle hervor (1000 t):

	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Ver. Staaten	69,4	168,9	304,5	511,4	348,5	502,2	169,5
Deutschland	131,6	190,0	219,7	240,0	55,4	—	—
England	22,0	46,7	98,6	115,4	77,0	89,1	27,1
Kanada	5,6	19,6	50,5	119,1	15,5	28,3	16,8
Frankreich	21,0	44,4	54,0	58,2	42,6	58,1	24,5
Italien	22,4	22,4	36,9	40,0	89,0	100,0	140,0

Besonders bemerkenswert ist die Zunahme der Produktion in Italien, wo gegenwärtig etwa 200 elektrische Ofen, darunter sehr viele Fiat-Ofen, im Betrieb sind. — In Frankreich brachte das Jahr 1921 infolge der wirtschaftlichen Krise und des Wassermangels einen beträchtlichen Rückgang, doch wurden 1922 wieder rund 40 000 t erzeugt und die Steigerung hält an.

3. Ferrolegierungen. „Dieser Zweig der Elektrometallurgie hat seinen Ursprung in Frankreich und Frankreich ist noch heute das klassische Land der reinen und kohlenstofffreien Ferrolegierungen.“ Vor dem Krieg wurden Ferrolegierungen nur in wenigen Ländern hergestellt, unter denen Frankreich einen hervorragenden Platz einnahm. Während oder nach dem Krieg aber erkannten auch andere Völker die Notwendigkeit der Begründung einer einheimischen Industrie der Ferrolegierungen. In Deutschland, das früher den größeren Teil seines Verbrauchs einfuhrte, sind große Anlagen in der Nähe der Braunkohlenlager geschaffen worden, und besonders rasch hat sich die Entwicklung in den Ver. Staaten vollzogen, wo diese Industrie vor 1914 fast unbekannt war. Trotzdem nimmt auch jetzt noch die französische Industrie eine beachtenswerte Stellung in der Weltproduktion ein.

Die Herstellung der Ferrolegierungen geschieht durch Reduktion eines Gemisches von dem Erz des Spezialmetalls mit Eisenerz oder Eisenabfällen durch Kohle; diese Reduktion, die früher im Hochofen erfolgte, wird jetzt nur noch im elektrischen Ofen vorgenommen, und vor allem die rapide Steigerung der Ferromangan-Erzeugung ist auf die Anwendung des elektrothermischen Verfahrens zurückzuführen.

Der elektrische Ofen hat die Fabrikation von Ferrolegierungen mit hohem Gehalt an dem Spezial-

metall und geringem Gehalt an Kohlenstoff, die immer mehr verlangt werden und die früher nur nach dem teuren aluminothermischen Verfahren hergestellt werden konnten, ermöglicht. Dadurch, daß sich eine Reihe von Werken ganz auf die Herstellung von solchen Legierungen spezialisierten, sind bedeutende Fortschritte erzielt worden: Ferrochrom mit maximal 0,1% C, Ferromolybdän mit maximal 0,5% C sind gangbare Handelsware geworden und ebenso findet man heute auf dem Markt Ferromangan mit 80% Mn und weniger als 1% C und Mangan mit mehr als 95% Mn und maximal 0,5% C.

Die Ferrolegierungen finden Verwendung zum Teil als Desoxydationsmittel (Ferrosilicium, Silicomangan, Ferromangan, Ferroaluminium), zum Teil als Zusätze bei der Herstellung von Spezialstählen (Ferrochrom, Ferromolybdän, Ferrowolfram, Ferrovandium).

Vor dem Krieg erfreute sich die französische Industrie der Ferrolegierungen eines blühenden Zustandes. Von den aus den eingeführten Erzen erzeugten Ferrolegierungen wurden 80% ausgeführt (nach England, Rußland, Italien, Japan, Oesterreich, Deutschland und sogar nach den Ver. Staaten). Nach einer Schätzung von Widmer („L'électrometallurgie française des alliages ferro-métalliques“, La Houille Blanche, juillet-août 1918) hatte die Erzeinfuhr einen Wert von 5–7 Millionen frs., die Ausfuhr von Ferrolegierungen einen Wert von etwa 15 Millionen frs.

Während des Krieges nahm die Produktion noch beträchtlich zu und es wurden, um der Nachfrage aus den verbündeten Staaten zu genügen, besondere Verteilungsstellen eingerichtet, die noch jetzt bestehen und gute Dienste leisten.

Im Jahre 1919 aber trat infolge der Begründung von eigenen Industrien im Ausland und der Errichtung von neuen Fabriken in Frankreich eine Überproduktion ein, deren Folgen noch durch die Krise des Jahres 1921 verschärft wurden. Die französische Industrie der Ferrolegierungen war genötigt, neue Absatzgebiete und für die elektrische Energie zum Teil andere Verwendungen zu suchen.

Die nachstehende Produktionstabelle zeigt die Wirkung der Krise von 1921/22 (in t):

Französische Produktion von Ferrolegierungen.

1913	32 230
1919	44 945
1920	24 907
1921	14 882

Die Beziehungen zwischen der Ausfuhr und Einfuhr ergeben sich aus der folgenden Statistik (in t):

Französische Ausfuhr von Ferrolegierungen.

	1920	1921	1922	1923	1924
Ferrosilicium	3 142	3 005	3 448	6 681	4 431
Ferromangan	2 863	2 560	4 776	13 990	10 682
Verschied. Ferrolegierungen	2 434	785	1 263	1 039	2 110

Französische Einfuhr von Ferrolegierungen.

	1921	1922	1923	1924
Ferrosilicium	238	641	545	—
Ferromangan	2 560	1 242	4 495	10 931
Verschiedene Ferrolegierungen	537	455	947	287

Wie man sieht, ist die französische Ausfuhr noch bedeutend, aber die Konkurrenz auf dem Weltmarkt ist scharf geworden. England hat den Weg nach den skandinavischen Ländern gefunden, für die es ein wichtiger Abnehmer geworden ist; Italien und Deutschland haben sich eigene Industrien geschaffen, Italien auf der Basis seiner Wasserkräfte, Deutschland auf der Basis seiner Braunkohlenlager; und in den Ver. Staaten ist die Produktion von Ferrolegierungen im Anschluß an

die allgemeine Entwicklung der metallurgischen Industrie so groß geworden, daß sie ihren Bedarf zum großen Teil selbst decken können.

Trotzdem so der französischen Industrie eine Reihe von Absatzgebieten sich verschlossen hat, gelang es doch, einen ziemlich starken Betrieb aufrechtzuerhalten; dies wurde zum großen Teil durch die größere Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes ermöglicht, die besonders auf die gesteigerte Nachfrage der Automobil- und Flugzeugindustrie nach Spezialstählen für die Motore zurückzuführen ist.

4. Kupfer, Messing, Bronze. Die elektrothermische Verhüttung der Kupfererze hat noch keine befriedigende Lösung gefunden und es soll daher hier nur die Verwendung des elektrischen Ofens zur Schmelzung von Kupfer, Messing und Bronze behandelt werden, die nach den ersten Versuchen im Jahre 1916 sich besonders in den Ver. Staaten rasch eingeführt hat (auch für andere Nichteisenmetalle, wie Nickel, Aluminium, Zink usw.).

Die 540 in den amerikanischen Messingwerken im Betrieb befindlichen Öfen verteilen sich auf die verschiedenen Typen wie folgt:

	Zahl	kW.-Verbrauch
Induktionsöfen	275	16 000
Öfen mit indirekter Heizung		
durch den Flammenbogen	135	28 000
Widerstandsöfen	80	7 500
Verschiedene Typen	50	8 500
Zusammen	540	60 000

5. Zink. Die seit 1900 unternommenen Versuche zur elektrothermischen Reduktion der Zinkerze scheinen in Schweden seit einigen Jahren zu befriedigenden Ergebnissen geführt zu haben. Das Verfahren beruht auf den von De Laval in seinem Patent von 1902 angegebenen Prinzipien. Geröstete Zinkblende wird mit 150 kg Koks pro Tonne und etwas Flußspat gemischt im elektrischen Widerstandsöfen erhitzt; die Zinkdämpfe kondensiert man und schmilzt das erhaltene Metallpulver zur Entfernung des Bleis in besonderen Öfen ein. Der Verbrauch von elektrischer Energie betrug anfänglich 5–6000 kW. für die Tonne Metall, soll aber auf 4500–5000 kW. und in einer Anlage der „Norsk Elektrisk Metalindustry“ in Sundlöken (DeLaval-Verfahren) auf 3000 kW. herabgesetzt werden.

Die „A. S. Ilens Smeltwerke“ in Trondhjem und die „Jossingfjord Manufacturing Co.“ in Jossingfjord arbeiten nach dem Verfahren von Tharaldsen (Energieverbrauch etwa 4000 kW) und schließlich wird in Asken (Norwegen) noch das Verfahren von Röder angewendet (mit einem ebenso großen Energieaufwand pro Tonne). Die elektrothermische Zinkgewinnung bietet gegenüber der elektrolytischen und gegenüber dem gewöhnlichen metallurgischen Prozeß mit seinem Kohlenverbrauch von 1,7 t auf die Tonne Erz große Vorteile; sie hat sich bisher nur in Norwegen entwickelt, obwohl in Frankreich durch das Vorhandensein von Zinkerzvorkommen in der Nähe von Quellen billiger Energie die Voraussetzungen für die Begründung einer bedeutenden Industrie gegeben sind.

Zusammenfassung.

Bei einem Rückblick auf die Entwicklung der Elektrolyse der wässrigen Lösungen einerseits, der Elektrolyse der Schmelzflüsse und der elektrothermischen Verfahren andererseits drängt sich die Beobachtung auf, daß die erstere gegenüber den beiden anderen Zweigen eine gewisse Stagnation zeigt; zum Teil ist dies vielleicht dadurch zu erklären, daß die Elektrolyse der wässrigen Lösungen sehr rasch einen ziemlich hohen Grad der Durchbildung erreicht hatte, während der elektrische Ofen etwas zurückgeblieben war. Indessen ist es von Interesse, daß Dony-Hénault in seinem

auf dem 3. Kongreß der „weißen Kohle“ erstatteten Bericht auch zu einer theoretischen Begründung für diese Erscheinung kommt: aus seinen Berechnungen der „Transformationskapazität“, die ein Maß für die Energieausnutzung, bezogen auf die Volumeinheit der Apparatur, darstellt, ergibt sich eine Ueberlegenheit der Apparaturen für Schmelzflußelektrolyse und Elektrothermie. (2142)

Die Zunahme der englischen Aetznatron-Ausfuhr.

Die stetige Zunahme der Aetznatronausfuhr, schreibt „Chem. Tr. J.“, ist einer der erfreulichen Züge im englischen Chemikalienaußenhandel der letzten Jahre.

Die Gesamtausfuhr von Aetznatron im Jahr 1924 betrug nach der eben erschienenen Statistik 1763013 cwt., ein beträchtlicher Fortschritt gegen die Ausfuhr des Vorjahrs (1 559 422 cwt.), die schon größer war als die Vorkriegsausfuhr (1 498 145 cwt. 1913).

Das Verhältnis zwischen dem Absatz innerhalb des britischen Reiches und der Ausfuhr nach dem Ausland ist ungefähr gleichgeblieben (etwa 23% innerbritischer Absatz).

Von den fremden Ländern kommt Rußland noch keine Bedeutung zu (70 cwt. 1924). Eine Zunahme zeigen: Finnland (27 533 cwt. 1924 gegen 23 025 cwt. 1923 und 19 210 cwt. 1922), Schweden (21 934 cwt. 1924 gegen 21 812 cwt. 1923), Norwegen (33 891 cwt. 1924 gegen 22 673 cwt. 1923 und 31 223 cwt. 1913), Dänemark (29 758 cwt. 1924 gegen 22 297 cwt. 1923 und 13 922 cwt. 1913) und Deutschland, wenn auch hier die Steigerung des Vorjahres bei weitem nicht erreicht wurde (129 418 cwt. 1924 gegen 119 989 cwt. 1923 und 32 567 cwt. 1922).

Weiter zurückgegangen ist der Absatz nach Frankreich, dessen Einfuhr von englischem Aetznatron schon 1923 ziemlich unbedeutend war (332 cwt. 1924 gegen 3203 cwt. 1923).

Das einzige europäische Land, nach welchem außer den genannten noch eine Steigerung der Ausfuhr stattfand ist Italien (58 011 cwt. 1924 gegen 25 511 cwt. 1923). Der Vergleich mit der Vorkriegsausfuhr (durchschnittlich 200 000 cwt. im Jahr) fällt allerdings sehr ungünstig aus und es ist auch nicht zu erwarten, daß der italienische Markt jemals wieder diese Bedeutung für England gewinnen wird, nachdem Italien eine eigene große elektrolytische Aetznatron- und Chlorindustrie entwickelt hat; trotzdem dürfte es ein nicht zu unterschätzendes Absatzgebiet bleiben, da die italienische Kunstseideindustrie mit ihrem starken Alkalibedarf sich rascher entwickelt als die einheimische Aetznatronproduktion, der außerdem durch die Schwierigkeiten beim Absatz des zugleich anfallenden Chlors gewisse Grenzen gesetzt sein dürften. Die Verdoppelung der Ausfuhr von 1923 auf 1924 scheint diese Auffassung zu bestätigen.

Die Lage auf den ostasiatischen Märkten ist befriedigend; es gingen im Jahre 1924 nach Japan 256 303 cwt. und nach China 96 258 cwt. — Persien nimmt (wie von Chlorkalk) steigende Mengen auf (84 084 cwt. 1924 gegen 20 043 cwt. 1923).

In Nordamerika steigerten die V. Staaten (6186 cwt. 1924 gegen 1501 cwt. 1923) und Kanada (14 295 cwt. 1924 gegen 13 470 cwt. 1923) ihre Einfuhr von englischem Aetznatron, während Mexiko einen Rückgang zeigt (66 910 cwt. 1924 gegen 98 294 cwt. 1923).

In Südamerika ist nur die Ausfuhr nach Brasilien gestiegen (257 073 cwt. gegen 164 291 cwt. 1923), während Chile, Argentinien und Uruguay weniger bezogen.

Innerhalb des britischen Reiches zeigten Australien, Neuseeland und Südafrika wenig Veränderungen, aber Britisch-Indien nahm beträchtlich mehr auf als im Vorjahr (98 754 cwt. 1924 gegen 76 617 cwt. 1923). (2995)

Eine russische offiziöse Auslassung über den deutsch-russischen Handelsvertrag.

Einer von der Handelsvertretung der UdSSR in Deutschland herausgegebenen Sondernummer „Der deutsch-russische Handelsvertrag“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Deutschland ist nach dem Kriege ein schweres Los zuteil geworden. Es hat seine Kolonien eingebüßt. Ganze Gebiete, die von großer Bedeutung für die deutsche Industrie waren, sind seinen Nachbarn zu gefallen. Der Versailler Vertrag hat Deutschland eine schwere, seine Kräfte übersteigende Last auferlegt. Die in den Krediten eingeschränkte deutsche Industrie ist nicht imstande, sich genügend zu entwickeln. Ueberdies mußte ein beträchtlicher Teil der Kriegsbetriebe seine Arbeit aufgeben und sich auf Friedensproduktion einstellen. Im ganzen hat sich die Produktion gehoben, während die Aufnahmefähigkeit des Marktes infolge der allgemeinen Verarmung gesunken ist. Auch hat sich die Lage in bezug auf die ausländischen Märkte verschlechtert. Im Verlaufe des Krieges hat sich nicht nur die Industrie der Deutschland feindlichen Länder gefestigt, sondern es sind ihm neue Konkurrenten in den neuentstandenen Staaten (wie z. B. Tschechoslowakei und Ungarn) und in den neutralen Ländern (Schweden, Holland und Dänemark) erwachsen, und zum Teil haben sich auch die Länder, die früher Verbraucher waren, zu Konkurrenten umgebildet.

Bei einer derartigen Lage ist Deutschland natürlich gezwungen, neue, sichere Absatzgebiete zu suchen. Ein solches Absatzgebiet bildet zweifellos die ungeheure Sowjetunion. Ihre Bedeutung liegt nicht nur in dem riesigen Territorium, sondern hauptsächlich in der sich beständig bessernden Lage der breiten Volksschichten und der daraus folgenden beständig wachsenden Nachfrage.

Unser Markt war für die deutsche Wirtschaft immer von großer Bedeutung. Schon vor dem Kriege war unser Warenumsatz mit Deutschland größer als mit anderen Staaten. Die Einfuhr aus Deutschland machte 47,5% unserer gesamten Einfuhr aus, die Ausfuhr nach Deutschland betrug 30% der Gesamtausfuhr und war größer als nach den anderen Ländern. Für Deutschland ist der Sowjetmarkt nicht nur als Konsument der deutschen Industrieerzeugnisse von Wichtigkeit, sondern auch als Lieferant der Rohstoffe für diese Industrie sowie der landwirtschaftlichen Produkte, die Deutschland benötigt. Denn ökonomisch ist es immer zweckmäßig, seine Produktion in einem Lande abzusetzen, in welchem man gleichzeitig das für sich Notwendige beschaffen kann.

Für die Sowjetunion ist es ebenfalls ungemein wichtig, die Beziehungen mit Deutschland zu festigen. Ökonomisch ergänzen sich sozusagen beide Staaten. Unser Export kann in Deutschland einen großen Absatz finden. Unsere sich rasch entwickelnde Industrie und Landwirtschaft, die eine immer größere Einfuhr von Maschinen und Halbfabrikaten jeder Art erfordert, kann zum großen Teil ihren Bedarf bei dem deutschen Produzenten decken, der infolge einer engen Zusammenarbeit im Laufe vieler Jahrzehnte mit unseren Ansprüchen vertraut ist, und der sich dank der hochentwickelten deutschen Technik und dem deutschen Organisationstalent neuen Aufgaben mit Leichtigkeit anzupassen versteht.

Dies sind die Voraussetzungen, die von Anfang an die Gewähr für ein günstiges Ergebnis der Verhandlungen boten, trotz der großen Schwierigkeiten, die hierbei überwunden werden mußten.

Welcher Art waren diese Schwierigkeiten? Man darf nicht vergessen, daß der Abschluß eines Handelsvertrages zwischen zwei Staaten, besonders nach einem Kriege, keine leichte Aufgabe ist. Jeder der beiden Kontrahenten sucht sich nach Möglichkeit gegen die

Einfuhr aus anderen Staaten zu schützen und versucht gleichzeitig, für sich einen möglichst großen Export zu sichern. Dies erfordert mit gebieterischer Gewalt die überall herrschende Absatzstockung, die Industriekrisen, Arbeitslosigkeit und andere Komplikationen zur Folge hat. Dies erfordern ebenfalls die äußerst eingeschränkten Kredit- und überhaupt Finanzmittel.

Die Verhandlungen zwischen der Sowjetunion und einem anderen Staat werden durch den Umstand noch besonders kompliziert, daß zwei Kontrahenten in Verhandlungen miteinander treten, deren Staatsordnung und Wirtschaftssystem grundsätzlich voneinander abweichen.

Bei uns ist die Industrie nationalisiert, der Außenhandel monopolisiert; das ausländische Kapital wird nur in der Form von Konzessionen zugelassen.

In Deutschland sowie in den anderen bürgerlichen Ländern befindet sich die Industrie in Privathänden, der Handel mit dem Ausland ist frei und die Tätigkeit der Ausländer auf dem Gebiete der deutschen Wirtschaft nur äußerst wenig eingeschränkt.

Vor dem Kriege bestanden auf dem Territorium Rußlands zahlreiche deutsche Handels- und Kommissionsgeschäfte. Sie setzten ihre Erzeugnisse auf unserm Markt unbehindert ab, da sie freien Zutritt zu jedem Betrieb und jeder Fabrik, zu jedem einzelnen Bauern hatten.

Jetzt, im sozialistischen Wirtschaftssystem, beim bestehenden Außenhandelsmonopol, geht die Einfuhr von Erzeugnissen ausländischer Fabrikation, von Halbfabrikaten und Rohstoffen, sowie die Verteilung und der Verkauf derselben nach gewissen Normen vor sich. Der Sowjetstaat erlaubt nur das wirklich Notwendigste nach einem ganz bestimmten, festgelegten Plan einzuführen. Das Eingeführte muß von bester Qualität sein und zu vorteilhaften Bedingungen eingekauft werden. Die eingeführten Waren müssen durch staatliche Organe oder Konsumvereine unmittelbar in die Hände des Verbrauchers gelangen, um überflüssige Vermittler, die nur die Geschäftskosten vergrößern, völlig auszuschalten. Der Sowjetstaat gestattet Ausländern nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis, auf unserem Territorium Geschäfte zu machen. Doch wirkte dieses System keineswegs störend auf unseren Wirtschaftsverkehr mit Deutschland ein, und der Warenumsatz zwischen der Sowjetunion und Deutschland nahm mit jedem Jahre beständig zu.

Dies ist die Grundlage, auf der unsere Verhandlungen mit Deutschland aufgebaut wurden. Die Sowjetdelegation hielt in den Verhandlungen folgende Linie ein: In Berücksichtigung der allgemeinen Lage Deutschlands stellte sie keine zu hohen Ansprüche; zugleich aber wies sie keinen Schritt vom Außenhandelsmonopol ab und machte keinerlei Zugeständnisse, die unserer Industrie und unserer Landwirtschaft hätten schaden können.

Die wirtschaftliche Lage der Sowjetunion erforderte zum Beispiel durchaus den Abschluß einer Zollkonvention mit Deutschland. Zur Zeit der Verhandlungen war es bereits klar, daß der neue, die Agrarier begünstigende deutsche Zolltarif angenommen werden würde. Man konnte darüber streiten, wie stark dieser Einfluß sein würde, auf wen die Last der Zölle fallen würde, auf den Verbraucher oder den Verkäufer, eines aber steht außer allem Zweifel: Die Einführung der neuen Zölle in Deutschland wird von starkem Einfluß auf den Export des Sowjetgetreides sein, falls es nicht gelingen sollte, durch eine Zollkonvention bedeutende Erleichterungen herbeizuführen. Das ist der Grund, weshalb die Sowjetdelegation es für unbedingt notwendig hielt, gleichzeitig mit dem Handelsvertrag eine Zollkonvention abzuschließen. Doch mußte von dieser Forderung Abstand genommen werden. Denn das neue deutsche Zolltarifgesetz wurde erst gegen Ende der Verhandlungen angenommen (es trägt den Charakter eines pro-

visorischen Gesetzes), und den Abschluß des Handelsvertrages von einer gleichzeitigen Zollkonvention abhängig machen, hieß, den Vertrag noch für einige Monate hinausschieben. Deshalb ist im Verträge festgelegt worden, daß die Verhandlungen hinsichtlich der Zollkonvention unmittelbar nach Unterzeichnung des Handelsvertrages beginnen werden. Der Vertrag wendet bereits das Prinzip der Meistbegünstigung sowie Minimalsätze der Zolltarife an. Er regelt auch eine Anzahl technischer Zollformalitäten.

Der Vertrag legt eine allgemeine gegenseitige Anwendung des schon im Rapallovertrag vorgesehenen Meistbegünstigungsprinzips fest. Hier aber sind für uns höchst wichtige Ausnahmen gemacht worden, die die östlichen Länder betreffen. Die deutsche Delegation konnte unmöglich leugnen, daß in Anbetracht der besonderen Verhältnisse im Osten wir den östlichen Ländern besondere Erleichterungen gewähren müssen, die den westlichen Staaten nicht gewährt werden können.

Diese Ausnahme betrifft die Erleichterungen, die die Sowjetunion Ländern wie Persien, Afghanistan und der Mongolei gewährt, sowie auch besondere (sogenannte asiatische) Erleichterungen für China und die Türkei. Diese Ausnahmen sind äußerst wichtig, weil sie die Zolltarife, das bei uns bestehende Lizenzsystem u. a. m. betreffen. Wenn die Sowjetregierung Deutschland gegenüber diese Ausnahmen nicht durchgesetzt hätte, hätte sie damit für künftige Verhandlungen mit anderen Ländern einen ersten Präzedenzfall geschaffen.

Es sei hier noch bemerkt, daß im Zusammenhang mit dem Meistbegünstigungsprinzip die Sowjetregierung auf die Zugeständnisse verzichtet, welche Deutschland ihr auf Grund des Versailler Vertrages machen mußte. Die Sowjetregierung erklärt diesen Verzicht damit, daß der Versailler Vertrag Deutschland aufgezwungen worden ist und es zu Zugeständnissen zwingt, die in normalen internationalen Verträgen nicht üblich sind.

In ähnlicher Weise löst der Vertrag die Fragen, die mit dem in der Sowjetunion gültigen System des Außenhandelsmonopols verknüpft sind. Der Vertrag erkennt das bei uns bestehende Außenhandelsmonopol und die Berliner Handelsvertretung, die dieses Monopol verkörpert, an. Die Handelsvertretung wird der Botschaft angegliedert. Dem Rat der Handelsvertretung stehen diplomatische Rechte zu, und die Räumlichkeiten der Handelsvertretung sind exterritorial. Der Vertrag sieht eine Steuerzahlung von den Geschäften der Handelsvertretung vor, doch ohne Kontrolle der Bücher. Die Sowjetregierung betrachtet die Geschäfte der Handelsvertretung als für sich bindend. (71)

Italien als Markt für zubereitete Arzneimittel.

Aus der Serie der Veröffentlichungen des amerikanischen Handelsamts „World Trade in prepared medicines“ geben wir im folgenden den Bericht des Handelsattachés MacLean in Rom im Auszug nach dem uns vom Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband (Berlin NW 7, Neue Wilhelmstr. 12) zur Verfügung gestellten Originaltext wieder:

Italien ist ein Land großer Gegensätze in Beziehung auf das Klima und auf die Lebenshaltung, d. h. die beiden Faktoren, denen für den Verbrauch von Arzneimitteln entscheidende Bedeutung zukommt. Im Hinblick auf die Gegensätze zwischen dem fortgeschrittenen industriellen Norden und dem zurückgebliebenen agrarischen Süden ist es oft schwer eine allgemein gültige Formel zu finden, indessen kann man doch sagen, daß der italienische Markt im Vergleich mit anderen europäischen Ländern nur wenige Besonderheiten bietet, daß ein großer Teil der etwa 40 Millionen zählenden Bevölkerung Verständnis für

den Wert der Gesundheitspflege hat und einen genügenden Wohlstand besitzt, um etwas dafür zu tun; der Verbrauch von Arzneimitteln ist, besonders in den größeren Städten — Rom, Mailand, Genua, Turin, Venedig, Neapel — bedeutend und nimmt andauernd zu.

Die klimatischen Verhältnisse mit ihrem starken Wechsel zwischen Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe usw. sind Veranlassung, daß alle Arten der gewöhnlichen Krankheiten — Influenza, Husten, Erkältungen, Bronchitis, Lungenentzündung, Typhus, Verdauungs- und nervöse Störungen — vorkommen und Vorbeugung und Bekämpfung zu einem dringenden Gebot machen. Die amtliche Gesundheitsstatistik zählt als Todesursachen, nach ihrer Bedeutung geordnet, die folgenden auf: Diarrhöe, Herzkrankheiten, Altersverfall, Bronchialpneumonie, akute Bronchitis und Tuberkulose. Ein besonderes Problem bildet in gewissen Gegenden die Malaria, die von der Regierung seit langem, allerdings nur mit beschränktem Erfolg bekämpft wird; von dem Hauptmittel, dessen Verkauf Staatsmonopol ist, dem Chinin, wurden im Fiskaljahr 1922/23 auf je 1000 Einwohner 632 g im Durchschnitt verbraucht, mit einer Steigerung auf 2800 g in Sardinien und 2056 g in Latium, in welchen Landesteilen die Malaria besonders stark auftritt.

Die zahlreichen Apotheken beschränken sich im allgemeinen auf den Verkauf von Drogen und Arzneimitteln und die Zubereitung von Rezepten; mit wenigen Ausnahmen handeln sie nicht mit allen möglichen Dingen wie die amerikanischen Drogengeschäfte.

Die pharmazeutische Industrie, die auch eine große Zahl von zubereiteten Arzneimitteln herstellt, ist in Italien gut entwickelt; von den wichtigsten Firmen seien genannt: Carlo Erba (Mailand); die „Stabilimenti Chimici Farmaceutici Riuniti Schiapparelli“ (Turin), Kapital 15 Mill. Lire; Ledoga (Mailand), Kapital 11¼ Mill. Lire; die „Società Anonima Dott. L. Gambeletti“ (Mailand), 5 Mill. Lire; Achille Bianchi & Co. (Mailand), Kapital 5½ Mill. Lire; das „Stabilimento Lepit“ (Bologna), Kapital 2 Mill. Lire. Diese Firmen haben eine gute Organisation, beschäftigen vollausgebildete Chemiker und bringen ihre Produkte in eleganter Aufmachung auf den Markt, so daß sie als eine ernsthafte Konkurrenz anzusehen sind. In dem Adreßbuch der italienischen Gesellschaften, das vom „Credito Italiano“ herausgegeben wird, finden sich 25 pharmazeutische Firmen mit einem Gesamtkapital von 80 Mill. Lire; da aber bedeutende Firmen, wie Carlo Erba, als Privatunternehmen in dieser Liste fehlen, so ist das gesamte in der pharmazeutischen Industrie investierte Kapital bedeutend größer.

Zu den großen Fabriken kommen die vielen kleinen Apotheker, die auch zubereitete Arzneimittel herstellen, und wenn das Absatzgebiet jedes einzelnen auch nicht groß ist, so können sie in ihrer Gesamtheit doch bei einer Abschätzung der Erzeugung und des Verbrauchs nicht unbeachtet gelassen werden.

Zu den am meisten verlangten Präparaten gehören Tonica aller Art (besonders eisenhaltige), Purgative, verdauungsbefördernde Arzneimittel und Hustenmittel; die Anwendung von subcutanen Injektionen (Ampullen) bei den verschiedensten Krankheiten ist allgemein üblich.

Carlo Erba, der zwei Fabriken mit einer Bodenfläche von 45 000 qm besitzt und 2000 Arbeiter beschäftigt, stellt außer den gewöhnlichen pharmazeutischen Produkten eine ganze Reihe von Spezialitäten sowie Impfstoffe und Sera her.

Die Organisationen des Absatzes zeigt keine Besonderheiten; in den größeren Städten werden Filialen mit genügenden Lagerbeständen eingerichtet, die ländlichen Bezirke werden durch Agenten bearbeitet; gewöhnlich wird 1 bis 3 Monate Ziel gegeben.

Die Propaganda aller Art ist sehr wichtig und wird in großem Ausmaß betrieben. Von den bedeutendsten Blättern seien der „Corriere della Sera“ (Mailand) und die „Domenica del Corriere“ genannt; An-

zeigen von Mitteln, bei denen man hauptsächlich auf Absatz bei den wohlhabenden Kreisen rechnet, werden am besten an die vornehmen illustrierten Wochenzeitschriften, wie die „Illustrazione Italiana“ gegeben. Auch Aerztemuster spielen eine große Rolle, dagegen ist es nicht üblich durch Prospekte direkt an Kunden heranzutreten.

Gesetzliche Bestimmungen. Die Kontrolle der Herstellung und des Verkaufs von Arzneimitteln wird vom Gesundheitsamt (Direzione Generale della Sanità Pubblica) ausgeübt, das auch die italienische Pharmakopöe herausgibt. Die geltenden Vorschriften beruhen auf dem kgl. Erlaß vom 22. Mai 1913 (Nr. 468). Die Pharmakopöe muß bei Strafandrohung in jeder Apotheke vorhanden sein, als unentbehrlich gelten aber auch die „Medicamenta“, ein praktischer Führer zur Arzneibereitung, der im Verlag der „Cooperativa Farmaceutica“ in Mailand erscheint.

Ueber die Bestimmungen über die Einfuhr und den Verkauf von Spezialitäten siehe „Chem. Ind.“ 1925, S. 740.

Ein patentrechtlicher Schutz für Arzneimittel ist in Italien nicht möglich, es bleibt daher nur die Eintragung der Handelsmarken, deren Erlangung man am besten einer italienischen Patentanwaltsfirma überläßt.

Ueber die Zölle auf pharmazeutische Produkte und besondere Bestimmungen s. an verschiedenen Stellen der „Chem. Ind.“

Eine Statistik irgendwelcher Art über die Produktion von zubereiteten Arzneimitteln in Italien liegt leider nicht vor. Die nachstehenden Tabellen geben eine Uebersicht über die Einfuhr und Ausfuhr in den Jahren 1922 bis 1925 (8 Monate); in den Wertangaben für die Einfuhr ist auch die Fracht bis zum italienischen Einfuhrhafen enthalten:

Einfuhr:

	1922		1923		1924		1925†	
	dz	1000 L.	dz	1000 L.	dz	1000 L.	dz	1000 L.
*Synthetische Arzneimittel, ausschl. Alkaloide	339,1	6 627	369,4	5 365	524,0	7 538	437,1	6 029
Synthetische Arsenobenzol-Heilmittel	--	--	1,21	44	8,14	694	3,7	384
Pharm. Erzeugnisse, a. n. g., einfache	711	1 681	724	2 192	648	2 049	246	1 098
Desgl. zusammengesetzte, Pillen, Tabletten, Kapseln usw.	829	5 694	139	921	117	778	70	565
Desgl. zusammengesetzte, anderw. n. g.	1 953	6 489	514	1 651	454	1 634	268	1 086
Geheimmittel	118	500	421	2 307	1 804	9 109	925	6 166
Spezialitäten, a. n. g.	1 059	3 913	1 823	6 841	1 557	9 310	928	5 341

* In den Zahlen für 1923 und 1924 sind Repar.-Lief. nicht enthalten.
† Jan./August.

Ausfuhr:

	1922		1923		1924		1925†	
	dz	1000 L.	dz	1000 L.	dz	1000 L.	dz	1000 L.
Synthetische Arzneimittel, aussch. Alkaloide	141,8	750	213,9	608	95,9	897	94,7	365
Synthetische Arsenobenzol-Heilmittel	—*	—*	—*	—*	15,5	307	—	—
Pharm. Erzeugnisse, a. n. g., einfache	1 530	2 060	1 496	2 383	1 736	3 329	1 339	2 396
Desgl. zusammengesetzte, Pillen, Tabletten, Kapseln usw.	512	1 192	291	2 243	314	3 080	295	2 934
Desgl. zusammengesetzte, a. n. g.	1 987	4 172	1 939	4 276	1 363	2 894	733	2 134
Geheimmittel	114	212	74	236	163	541	96	250
Spezialitäten, a. n. g	2 891	7 417	3 055	7 793	3 655	8 898	2 897	7 227

* 1922 und 1923 in der Pos. „Spezialitäten, a. n. g.“ enthalten.
† Januar/August.

Besonders auffallend ist die Zunahme der Einfuhr von Geheimmitteln, von 118 dz i. W. von 500 000 Lire 1922 auf 1804 dz i. W. von über 9 Mill. Lire 1924; die Geheimmittel stehen damit der Menge nach weitaus an erster Stelle in der Einfuhr und bleiben im Wert nur wenig hinter den übrigen Spezialitäten zurück.

Dagegen zeigt die Einfuhr von „Tabletten und Pillen“ einen starken Rückgang, von 829 dz i. W. von 5,7 Mill. Lire 1922 auf 117 dz i. W. von 778 000 Lire 1924.

Ueber die Herkunftsländer liegt nur für die Einfuhr von „einfachen und zusammengesetzten pharmazeutischen Präparaten, a. n. g.“ eine vollständige Statistik vor; die Zahlen (dz) sind:

Herkunftsland	1922	1923	1924
Frankreich	2 187	593	594
Deutschland	278	455*	463*
England	507	48	62
Schweiz	311	99	54
Ver. Staaten	—	45	—†
Andere Länder	210	167	46
Zusammen	3 493	1 407	1 219

*) Einschließlich Reparationslieferungen.

†) Für 1924 keine Angaben.

Deutsche und französische Spezialitäten spielen die Hauptrolle auf dem italienischen Markt, doch erfreuen sich auch einige amerikanische Produkte großer Beliebtheit; „im allgemeinen scheinen die Italiener den Erzeugnisse keines einzelnen Landes den Vorzug zu geben, dagegen kaufen sie, wie man sagt, prinzipiell lieber die ausländischen Artikel und zahlen dafür gern mehr als für die einheimischen.“

Die Konkurrenz auf dem italienischen Markt ist scharf und eine wirksame Vertretung ist unerlässlich. Amerikanische Fabrikanten, sagt der Bericht, sind darauf angewiesen, sich durch Italiener vertreten zu lassen, da amerikanische Firmen nicht vorhanden sind, oder durch das einzige bestehende englische Großhandelshaus, das auch Ladengeschäfte in Rom, Neapel und Florenz unterhält, umfangreiche Geschäfte macht und bereits mehrere amerikanische Vertretungen übernommen hat. (68)

Der Chemikalienhandel Spaniens im Jahre 1923 und 1924.

(Schluß.)

Einfuhr	1923 dz*)	1924	1923 1000 Peseten	1924
Ferromangan	45 946	32 377	2 757	1 943
Ferrosilicium	8 708	11 198	409	526
Ferrochrom, Ferrowolfram u. a. n. g. Ferrolegie- rungen	1 147	2 121	72	134
Aluminium in Ingots und Abfällen	1 147	1 841	326	523
Antimon	422	66	48	7
Wismut	3	3	0,5	0,5
Quecksilber	1	15	0,8	12
Natürlich. phosphorsaurer Kalk (t)	350 672	379 604	18 586	20 119
Vaselinöl	5 689	6 768	484	575
Vaselin, fest	1 150	638	158	87
Paraffin in Masse	63 363	99 010	6 970	10 891
Benzol, Toluol, Xylol und ähnlich	71	50	20	14
Phenol und Kresol	91	320	29	104
Naphthalin und Anthracen Asphalt, Erdpech und Oelschiefer	279	44	66	10
Teer	10 714	20 350	311	590
Kreosot, roh	2 960	3 278	157	174
Mineralpech (breas)	51	86	17	28
Andere Rohöle aus der Destillation von Steins, Braunkohle, Schiefer, Torf u. dgl.	435 685	453 340	11 763	12 240
p-Nitranilin, Diphenylamin, α- u. β-Naphthol, Anthra- cinen	72	300	4	18
Synthetische Farbstoffe in Teigform, mind. 50% Wasser enthaltend (kg)	145	208	99	142
Indigo, künstlicher (kg)	23 732	26 001	94	104
Tierisches Wachs in Masse	49 811	43 984	349	308
Glycerin, roh	17	18	6	6
gereinigt	51	—	6	—
Lanolin, gereinigt, und Degras	1 308	694	297	158
	1 505	1 879	247	308

Einfuhr	1923 dz*)	1924	1923 1000 Peseten	1924
Parfümerien, weingeist- haltig (kg)	37 352	22 699	635	386
andere (kg)	94 267	141 387	1 603	2 404
Parfümessenzen, weingeist- haltig (kg)	5 402	3 634	173	116
ohne Weingeist (kg)	28 348	59 607	850	1 788
Essenzen f. and. Zwecke, weingeisthaltig (kg)	8 823	14 025	150	238
ohne Weingeist (kg)	26 577	19 345	346	251
Aetherische Öle: Sterna- nisöl, Citronellaöl, Le- mongrasöl u. dgl.	43 384	41 965	738	713
Zubereitungen ohne Wohl- geruch, and. nicht ge- nannte (kg)	1 097	2 769	57	144
Gemahlene Erdfarben	8 058	6 463	242	194
Ruß, Rebs-, Cement- schwarz u. a. Schwarzen Pflanzenfarbstoffe	1 498	1 823	312	379
Tierische Farbstoffe	199	633	78	248
Flüssige Tinten, in Ge- fäßen bis zu 1 lit., ge- wöhnliche	25	45	17	33
desgleichen, feine	1 300	902	387	269
Tinten i. anderen Gefäßen	85	105	33	41
Firnisse, weingeisthaltig	165	18	48	5
Oelfirnisse	337	287	144	122
Andere Firnisse	4 155	4 497	1 637	1 772
Chlor, flüssiges (kg)	791	735	286	266
Brom (kg)	4 324	2 168	17	9
Rohjod (kg)	827	176	827	176
Jod, resublimiert (kg)	881	534	32	19
Selen, Tellur, Cer, Cer- eisen (kg)	8 259	9 738	446	526
Selen, Tellur, Cer- und Thorsalze (kg)	539	289	81	43
Phosphor u. Metallphos- phide (kg)	86	—	15	—
Arsensalze, außer Schäd- lingsbekämpfungsmittel (kg)	162	1 360	1	10
Bor und Silicium (kg)	34	—	3	—
Alkaliperborate	490	—	39	—
Wasserglas, fest	101	266	19	50
Wasserglas, flüssig	215	36	59	10
Magnesiumoxyd	370	294	25	20
Sulfat	204	81	41	16
Mineralwasser, künstl. und natürlich (hl)	10 807	15 825	540	791
Wasserstoffsuperoxyd	3 258	5 147	378	597
Perhydrol und dergl.	115	107	24	22
Antimonsulfid	5	77	3	40
Flüssige Sulfite u. Bisulfite	471	469	35	35
Ammoniumsulfat	327	218	26	17
Alkaliphosphate	848 279	1 226 038	48 351	69 884
Salzsäure, technische	1 580	597	88	33
Salzsäure, reine	29	45	1	2
Flußsäure, Kieselflußsäure Cyansäure u. Cyanid n. b. g. Quecksilbercyanid und oxycyanid (kg)	119	202	7	13
Ferros- und Ferricyanide, Nitroprussidverbindungen Phosphorsäuren und deren Verbindungen, a. n. g.	125	124	36	36
Citronensäurer Kalk, roh	14	217	0,7	11,5
Citronensäurer Kalk, ge- reinigt, u. Citrate a. n. g. Essigsäure u. Holzessigsäure Milchsäure technisch	249	298	6	7
Milchsäure, rein, u. Lactate Sulfurölsäure, Ricinusöl- säure u. and. Fettsäuren Weinsteinsäure	644	695	122	132
Rohweinstein u. Weinhefe Cremor tartari u. a. ge- reinigte Tartrate	117	48	21	9
Pottasche	1	13	0,6	7,8
Natriumcarbonate a. n. g. Ameisensäure	14	14	11	11
Formiate, technische	223	52	60	14
	279	359	107	137
	21	15	7	5
	2	21	0,2	2
	588	1 897	329	1 062
	213	346	36	58
	254	119	116	54
	2 149	890	221	195
	2 766	4 245	183	80
	356	638	39	70
	7	1	1	0,2

*) Wenn nicht anders angegeben.

Einfuhr	1923 dz*)	1924	1923 1000 Peseten	1924
Ammoniak technisch . . .	1 158	683	200	118
Ammoniak rein	95	262	25	70
Calciumcarbid	145	75	10	5
Natriumchlorid	776	963	43	54
Chlorkalk u. Alkalihypo- chlorite	27 622	35 785	1 270	1 646
Kaliumchlorat	30	15	4,8	2,4
Natriumchlorat	4	—	0,3	—
Kaliumpermanganat . . .	23	118	7,4	38,2
Silbersalze, a. n. g. (kg)	49	216	4	17
Magnesium-, Zink- und Cadmiumsalze, a. n. g.	161	226	13	18
Quecksilbersalze, a. n. g. (kg)	1 352	1 345	30	30
Bleisalze, a. n. g.	23	35	1,7	2,6
Antimonsalze, a. n. g. . .	56	18	14	4
Wismutsalze, a. n. g. (kg)	4 705	9 561	198	402
Goldsalze, a. n. g. (kg)	206	2	721	7
Platinsalze, a. n. g. (kg)	—	2	—	19
Zinnsalze, a. n. g.	208	254	63	76
Eisensalze, a. n. g.	144	103	18	13
Aluminiumsalze, a. n. g.	7	12	2	3
Chloroform, Chloral und Chlormethyl . . . (kg)	3 224	4 861	35	53
Schwefeläther u. ähnlicher Äther (kg)	6 111	7 320	55	66
Ester, n. b. g. (kg)	261	405	5	8
Aceton, Methanol	356	471	150	198
Eisigsaurer Kalk	2 870	3 473	123	149
Saccharin (kg)	12	8	1,7	1,2
Salicyl- u. Benzoesäure (kg)	8 323	22 988	25	92
Thymol u. Vanillin (kg)	1 709	1 665	101	98
Eucalyptol, Menthol, An- ethol, Geraniol, synth. Campher und dgl. (kg)	2 381	3 706	129	200
Schwefelkohlenstoff und Kohlenstofftetrachlorid .	60	85	16	23
Tischlerleim	2 053	1 238	409	246
Lab und Fermente, trocken	297	344	52	61
Lab und Fermente, flüssig	200	144	25	18
Chemische Erzeugnisse, a. n. g., technische . . .	10 120	12 964	3 076	3 941
Chemische Erzeugnisse, a. n. g., reine u. pharmaz- eutische	1 617	1 412	880	768
Pillen, Kapseln, Streu- kügelchen, Tabletten u. dergleichen (kg)	7 946	2 509	191	60
Pharmazeutische Spezial- taten, zuckerhaltig, mit Weingeist (kg)	52 118	62 688	1 147	1 379
Desgl., ohne Weingeist, a. n. g. (kg)	15 768	16 297	331	342
Pharmazeutische Spezial- taten, a. n. g. (kg)	108 035	159 985	3 241	4 800
Sera und Vaccine	13 253	16 803	419	521
Tierische Erzeugnisse für medizinische Zwecke (kg)	71 421	1 642	357	8
Op- und organotherapeu- tische Erzeugnisse (kg)	7 198	3 984	223	124
Siegellack (kg)	4 487	2 906	22	15
Schuh- und andere Leder- erzeugnisse	2 891	3 198	873	996
Pasten und Flüssigkeiten z. Polieren v. Metallen	2 144	1 446	507	341
Schloßpulver, Spreng- mischungen, Minenzünd.	1 086	2 250	439	909
Feuerwerk (kg)	257	1 450	3	17
Chinarinde	131	102	38	29
Chinaextrakt	4	2	19	9
Opium	8	1	19	2
Opiumextrakt	1	—	4	—
Cocablätter und -pulver .	3	10	0,7	2,2
Cocaeextrakt	3	—	22	—
Pharmazeutische Auszüge n. n. g.	124	390	194	610
Quebrachoauszüge	39 723	37 282	8 977	8 426
Hölzer, Rinden und Wur- zeln für Farbzwecke . . .	52 864	27 156	2 802	1 439
Desgl., gemahlen	1 241	51	228	9
Pflanzliche Farb- u. Gerb- auszüge (außer Quebr.)	10 942	6 976	1 707	1 088

Einfuhr	1923 dz*)	1924	1923 1000 Peseten	1924
Glühstrümpfe . . . (kg)	29	13	0,9	0,4
Kunstseide:				
ungezwirnt und unge- färbt (kg)	513 410	678 200	11 808	15 599
ungezwirnt u. gefärbt (kg)	15 681	9 109	392	228
gezw. u. ungefärbt (kg)	926	1 904	25	51
gezwirnt u. gefärbt (kg)	4 971	2 446	154	76
Zellhorn in Platten, Fäden, dünnen Stäben, Stangen u. Röhren, in unbrauch- bar gewordenen Gegen- ständen oder Abf. (kg)	104 402	123 321	940	1 110
Filme, unbelichtet . . . (kg)	79 315	78 699	714	708
Trockenplatten . . . (kg)	172 379	165 249	1 034	991
Lichtempfindliches Papier (kg)	79 050	124 707	711	1 122
Lichtpauspapier . . . (kg)	4 342	3 577	26	21
Paraffinpapier	194	256	89	117
Sandpapier	910	1 019	186	208
Schmirgelpapier	185	99	32	17
Kohlepapier (kg)	9 459	7 864	142	118

*) Wenn nicht anders angegeben.

(2767)

Elektrolytische Sauerstofferzeugung (Knowles-Zellen).

In einem Vortrag vor der „Institution of Welding Engineers“ gab A. E. Knowles einen Ueberblick über die Entwicklung der Sauerstoffgewinnung, mit besonderer Beziehung auf die von ihm konstruierte Zelle:

Das vor einer Reihe von Jahren technisch allein in Betracht kommende Verfahren zur Sauerstofferzeugung von L. und Q. Brin, das von der „Brins Oxygen Co.“, der späteren „British Oxygen Co.“ angewendet wurde, ist jetzt ganz durch die elektrolytischen Verfahren verdrängt. Es beruhte auf der abwechselnden Sauerstoffaufnahme und -abgabe von rotglühendem Bariumoxyd, lieferte aber nur einen i. D. 92%igen Sauerstoff, der sich für die Autogenschweißung als ungenügend und für das Schneiden mit dem Gebläse als unbrauchbar erwies. An seine Stelle trat der reinere elektrolytische Sauerstoff (Jottrand 1904 in Frankreich) und der aus flüssiger Luft gewonnene. Die erste technische Luftverflüssigungsanlage wurde von der „Linde Refrigerating Co.“ in ihrem Werk in Birmingham errichtet und später nach der Fabrik der „British Oxygen Co.“ in Horseferry Road in London verlegt; die weiteren Anlagen wurden meist nach dem Claude-Verfahren gebaut, da die Gesellschaft für beide Systeme die Lizenzen für England erworben hatte. Die Reinheit wurde von anfänglich 95% auf 98,5% gesteigert und der für die Autogenschweißung jetzt in England verwendete Sauerstoff ist in der Hauptsache Sauerstoff aus flüssiger Luft; ein nicht unbeträchtlicher Teil indessen stammt auch von der Elektrolyse (Nebenproduktsauerstoff).

Die erste praktisch brauchbare elektrolytische Anlage wurde gegen Ende des letzten Jahrhunderts in Italien von Garuti und Pompili errichtet; Betriebe nach diesem System arbeiteten viele Jahre mit Erfolg in Brüssel, Paris, Luzern u. a. Orten. Dann kam die Zelle von Siemens-Schuckert und von Dr. Schmidt (Oerlikon). Knowles selbst arbeitete zuerst mit einer Siemens-Schuckert-Batterie.

Unterdessen hatte sich auf dem Sauerstoff-Wasserstoffmarkt durch die steigende Nachfrage nach Wasserstoff eine große Veränderung vollzogen: Sauerstoff wurde Nebenprodukt. Zuerst trat die Metallfadenlampenindustrie als Abnehmerin auf und dann in ganz großem Ausmaß die Oelhärtungsindustrie (3—5000 Kubikfuß Wasserstoff für die Tonne Oel, d. h. bei einer Wochenverarbeitung von 4000 t Oel 6—10 Millionen Kubikfuß „Nebenproduktsauerstoff“). Dieser starke Verbrauch veranlaßte Knowles, eine Zelle für große

Belastung zu konstruieren, und er errichtete in Bromborough bei Port Sunlight die erste Anlage mit 200 Zellen, die mit 2—3000 Amp. betrieben wurden und in der Stunde 3—4000 Kubikfuß 99%igen Sauerstoff lieferten; jetzt ist die Reinheit auf 99,6—99,8% direkt aus der Zelle gesteigert.

In England befinden sich Anlagen in Bromborough, Erith, Trafford Park, Silvertown und Hull; in den ersten drei wird der Nebenproduktsauerstoff komprimiert und auf den Markt gebracht.

Eine weitere Zunahme des Wasserstoffbedarfs brachte die Ammoniaksynthese; im letzten Jahr wurde eine Anlage in Italien in Betrieb gesetzt, welche in der Stunde 14 000 Kubikfuß Wasserstoff und 7000 Kubikfuß Sauerstoff erzeugt, eine weitere für 70 000 Kubikfuß Wasserstoff ist in Frankreich im Bau und andere noch größere sind vorgesehen. Diese Anlagen liegen aber alle an Orten, wo billige elektrische Kraft zur Ver-

fügung steht und weitab von industriellen Zentren, so daß der Sauerstoff nicht verwertet werden kann.

Immer neue Verwendungszwecke für Wasserstoff (Platinraffination, verschiedene chemische Prozesse) vermehren dauernd die Menge des zur Verfügung stehenden Nebenproduktsauerstoffs, und es ist nicht zu zweifeln, daß sie in kurzem einen nicht unbeträchtlichen Einfluß auf den Markt ausüben werden.

Besondere Bedeutung kommt endlich der Wasserelektrolyse für die Aufnahme des überschüssigen Stromes in den elektrischen Zentralstationen zu. Im Kraftwerk von Bussi, das Neapel mit Strom versorgt, beträgt die durchschnittliche Stromabgabe 25% der maximalen Belastung; zum Ausgleich sind dort vier Einheiten aufgestellt, die maximal 7200 A. (bei 105 Volt) und i. D. 5400 A. aufnehmen; in den Zeiten stärkster Stromlieferung sinkt die Belastung auf 1800 A., wobei die Zellen vorteilhafter arbeiten als bei Vollbelastung. (2991)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Auf Grund von § 2 Nr. 1a und 1b des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Artikel IV § 2 des Gesetzes zur Änderung der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925 wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

Die Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz wird wie folgt geändert:

In Freiliste 1a ist einzufügen: Santonin.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab in Kraft. (81)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Behandlung von Trommeln aus Eisenblech als handelsübliche Umschließungen für Kalkstickstoff.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 1 veröffentlicht das Reichsfinanzministerium folgende Mitteilung:

Das Landesfinanzamt in München hat auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer ebenda angeordnet, daß Trommeln aus Eisenblech, in denen Kalkstickstoff der Tarifnummer 317V eingeht, als handelsübliche Umschließungen gemäß § 23 Abs. 1 der Taraordnung anzusehen sind. (75)

Ein Urteil des Reichsfinanzhofs über eine Tarifauskunft zu Zolltarifnr. 651.

Die im letzten Absatz der Tarifnr. 651 durch die Worte „oder dergleichen“ dem Asphalt und Teer gleichgestellten Stoffe sind nicht Stoffe von gleicher chemischer Struktur, sondern Stoffe, die für die Verwendungsweise der Pappe von gleicher oder ähnlicher Wirkung sind, wie Asphalt und Teer (Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat, vom 17. November 1925, IV A 197/25 S).

Aus den Gründen:

Auf die Vorentscheidung wird verwiesen. Nach ihren Feststellungen, die insoweit nicht bestritten sind, sind sämtliche drei Warenproben mit Wasserglas versetzt. Die Vorinstanz hat diesem Umstand für die Tarifierung keine Bedeutung beigelegt, ohne die Gründe dafür zu erörtern. In ihrer Äußerung vom 28. September 1925 zur Rechtsbeschwerde hat sie aber die Auffassung zum Ausdruck gebracht, der Gesetzgeber habe mit der Wortfassung „dergleichen“ im 3. Absatz der Tarifnr. 651 solche Stoffe gemeint, die dem Asphalt oder dem Teer wesenähnlich seien, nicht aber Wasserglas, das nach seiner Abstammung etwas ganz anderes darstelle. Diese Auffassung ist rechtsirrig.

Die Tarifnr. 651 umfaßt in ihrem 1. Absatz in der Hauptsache die sogenannten feinen Pappen, in ihrem 2. Absatz

die sogenannten groben Pappen und unterwirft in ihrem 3. Absatz Dachpappe, nämlich „Pappen mit Asphalt, Teer oder dgl. überzogen, getränkt oder bestrichen“, sowie Röhren aus solcher Pappe einem besonderen niedrigeren Zollsatz.

Die Zusammenfassung der in dem 3. Absatz der Tarifnr. 651 genannten Pappen als „Dachpappe“ (s. dieses Stichwort im Warenverzeichnis) läßt erkennen, daß der Beimengung von Asphalt oder Teer nicht wegen der chemischen Struktur dieser Stoffe an sich, sondern nur wegen ihrer Bedeutung für die Verwendungsweise der Pappe Einfluß auf die Tarifierung eingeräumt ist. Die durch die Worte „oder dergleichen“ dem Asphalt und Teer gleichgestellten Stoffe sind also nicht Stoffe von gleicher chemischer Struktur, sondern von gleicher oder ähnlicher Wirkung für die Verwendungsweise der Pappe. Ob die Versetzung von Pappe mit Wasserglas die gleiche oder ähnliche Bedeutung für die Verwendung der Pappe wie die Versetzung mit Asphalt oder Teer hat, nämlich die Pappe zur „Dachpappe“ macht, ist von der Vorinstanz wegen ihrer irrtümlichen Rechtsauffassung nicht erhoben worden.

Die Vorentscheidung wird aus diesem Grunde aufgehoben. Die nicht spruchreife Sache geht zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Mit Rücksicht auf die Darlegungen unter Ziff. 2 des Schreibens des Landesfinanzamts vom 28. September 1925 — die angefochtene Tarifauskunft erörterte auch diese Frage nicht — sei noch bemerkt, daß es bei allen in Tarifnr. 651 genannten Gruppen von Pappen gleichgültig ist, ob sie aus einer oder aus mehreren Lagen hergestellt sind und ob im letzteren Falle die verschiedenen Lagen zusammengeklebt oder ohne Verwendung eines Klebemittels zusammengepreßt sind. Ebenso ist hinsichtlich der zusammengeklebten Pappen kein Unterschied nach der Art des verwendeten Klebstoffs gemacht. Andererseits genügt es für die Unterstellung von Pappe unter den Absatz 3 der Tarifnr. 651, daß sie mit den dort genannten Stoffen „überzogen, getränkt oder bestrichen“ ist. Hiernach ist über das Maß, in dem die genannten Stoffe der Pappe zugesetzt sein müssen, keine besondere Vorschrift getroffen; es muß deshalb als genügend angesehen werden jeder Zusatz dieser Stoffe, der den Verwendungszweck als „Dachpappe“ bestimmt; als mit Asphalt, Teer oder dgl. „getränkt“ ist unter dieser Voraussetzung auch eine aus mehreren Lagen hergestellte Pappe anzusehen, deren einzelne Lagen mit den genannten Stoffen bestrichen sind. („Reichszollblatt“ Nr. 1.) (71)

Ausland

Großbritannien. Der Zoll auf Glühstrümpfe. Die am 22. Dezember 1925 in Kraft getretenen Industrieschutzzölle für fertige und vorbereitete Glühstrümpfe (vgl. „Chem. Ind.“ 1925, S. 864) betragen:

Glühstrümpfe, fertige, mit Collodium überzogen oder nicht	6 sh. 0 d. per Gros
Imprägnierte Strümpfe für die Fabrikation von Glühstrümpfen	4 sh. 6 d. per lb.

Die Zölle bleiben 5 Jahre in Kraft. Der britische Reichsvorzugszoll ist um ein Drittel geringer. — Das Gesetz ent-

halt außerdem die Bestimmung, daß die den neuen Zöllen unterliegenden Waren, wenn sie zugleich von einem anderen höheren Zoll getroffen werden, mit diesem allein zu belasten sind. (101)

Frankreich. Bestrebungen auf Wiedereinführung des Ausfuhrverbots für Bauxit. Mit Rücksicht auf die steigende inländische Nachfrage nach Aluminium, die von der französischen Industrie nicht gedeckt werden kann, ist aus den beteiligten Kreisen die Wiederherstellung des Ausfuhrverbots für Bauxit vorgeschlagen, das vom Oktober 1920 bis zum Oktober 1921 in Kraft war. Die BauxitAusfuhr stieg von 167 000 t im Jahre 1922 auf 192 000 t im Jahre 1923 und auf 202 000 t im Jahre 1924. (82)

Belgien. Aufhebung des Spezialtarifs für Waren aus Oesterreich. Durch einen kgl. Erlaß vom 28. Dezember 1925, veröffentlicht im „Mon. belge“ vom 30. Dezember, wird der Erlaß vom 24. Oktober 1924, betr. die Anwendung eines Spezial-Zolltarifs für Waren aus Oesterreich, mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab aufgehoben. (92)

Schweiz. Einfuhrerleichterungen. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat auf Grund der Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluß vom 18. Februar 1921 betr. die Beschränkung der Einfuhr verfügt, daß bis auf weiteres allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen für eine Reihe von Waren erteilt werden. Aus dem Gebiet der Chemie kommen folgende Nummern des schweizerischen Zolltarifs in Betracht:

Heilsera und Impfstoffe 973
Zundhölzer : 1087

Diese Verfügung ist am 1. Januar 1926 in Kraft getreten. (69)

Dänemark. Einfuhr gewisser hochzollpflichtiger Waren mit der Briefpost. Auf Grund der dem Finanzminister durch das Zollgesetz vom Jahre 1924 erteilten Ermächtigung, besondere Regeln für die Einfuhr und Ausfuhr von Spiritus und weingeisthaltigen Flüssigkeiten und anderen besonders hoch mit Zoll belegten Waren festzusetzen, hat das Finanzministerium in einer Bekanntmachung für eine Reihe von Waren die Einfuhr in Briefpostsendungen nach Dänemark verboten. Dazu gehören aus dem Gebiet der chemischen Industrie:

Spiritus und weingeisthaltige Flüssigkeiten sowie Extrakte und Essenzen,
Vanille, Vanillin und Safran sowie Extrakte aus diesen Stoffen.

Eine Ausnahme wird gemacht, wenn der Versand in Briefen stattfindet, die nach Maßgabe des Artikels 34 der Weltpostkonvention vom Jahre 1924 bezeichnet sind. Uebereinstimmend mit den Vorschriften des in Stockholm im Jahre 1924 angenommenen internationalen Uebereinkommens über den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe wird ebenfalls verboten, die obengenannten Waren in Briefen mit Wertangabe einzuführen. (94)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen und -auskünfte. „Purgator“, eine dunkelbraune Flüssigkeit, die nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige zu etwa 50 % aus Wasser mit kleineren Mengen flüchtiger Säuren, zu etwa 45 % aus organischen Stoffen unbestimmter Art sowie bedeutenden Mengen von Ammoniaksalzen (schwefelsaures Ammoniak) und zu 5 % aus mineralischen Stoffen (im wesentlichen schwefelsaure Alkalisalze) besteht und als Beizmittel beim Gerben verwendet wird, ist abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs. Cellulosegarn, das in mehreren Proben vorliegt, von denen die eine im wesentlichen als Kunstseide anzusehen ist, während die anderen teils Baumwollgarn, teils Wollgarn nachahmen, ist derart zu verzollen, daß die erstgenannte Ware der Tarifstelle „Seide 1“ zugewiesen wird, während die anderen Waren nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs abzufertigen sind.

„Colas“, eine schwarzbraune, etwas schwerfließende Flüssigkeit, die der Angabe nach zum Asphaltieren von Landstraßen verwendet werden soll und nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige aus 49 % Wasser und 51 % asphaltartigen Stoffen besteht, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Asphalt usw.“.

Rostentfernungsmittel „Entrustolin“, ein graues Pulver, das nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige aus unreinem, saurem schwefelsaurem Kali besteht, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 12“.

„Florosol“, eine wasserklare, leichtfließende, schwach wohlriechend gemachte, öltartige Flüssigkeit, die nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige weder ein fettes Öl noch ein Mineralöl ist und als Zusatz zu ätherischen Ölen für das Wohlriechendmachen von Schampun verwendet werden soll, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Öle 2c“.

„Biolas C 20“, ein graues Pulver, der Angabe nach ein vergälltes Malzprodukt, kann nach dem Ergebnis der Untersuchung als ein Malzextraktpräparat nicht bezeichnet werden, da in der Ware Malzzucker nicht aufgefunden werden konnte und da nahezu die Hälfte (48,3 %) aus mineralischen Stoffen — im wesentlichen Alkalisulfate und Chloride — besteht, ist abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Reinigungsmittel „Watz“, nach dem Ergebnis der Untersuchung eine sehr starke wässrige Lösung von Aetznatron, die daneben auch verhältnismäßig bedeutende Mengen von Chlornatrium (gewöhnliches Salz) enthält, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Metalle III“.

„Sika 1“ und „Sika 1a“, gelblichgrüne, nach Leinöl riechende, breiige Massen, die nach dem Ergebnis der Untersuchung 71—72 % Wasser, etwa 11 % Leinöl und 17—18 % mineralische Stoffe — im wesentlichen Kalk in Verbindung mit Kieselsäure und Kohlensäure — enthalten, sind abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Verdünnungsmittel für Zaponlack“, eine wasserklare Flüssigkeit, die nach dem Ergebnis der Untersuchung aus zusammengesetzten Aetherarten von solcher Beschaffenheit besteht, daß ein Mißbrauch zu Trinkzwecken unmöglich ist, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Branntwein 5“ und auf Grund der Anmerkung hinter der Tarifstelle „Branntwein usw.“ gegen Entrichtung eines Zolles von 0,15 Kr. für 1 kg mit Zollzuschlag einzulassen. (95)

Tschechoslowakei. Teilweise Revision des Zolltarifes.

Mit Rücksicht auf die ungeklärten wirtschaftlichen und handelspolitischen Verhältnisse im Ausland beabsichtigt laut „Republika“ die Regierung nicht, zur Herausgabe eines neuen autonomen Zolltarifes zu schreiten. Hingegen wird eine teilweise Revision des bisherigen Tarifes für zweckmäßig gehalten, der dem gegenwärtigen Bedürfnis angepaßt werden soll. Es ist wahrscheinlich, daß es im Rahmen dieser Aktion auch zu einer definitiven Lösung der Agrarzölle kommen wird, da gegen die bisherigen gleitenden Zölle eingewendet wird, daß sie ihre wirtschaftliche Funktion nicht erfüllen. (78)

Die Schweizer Forderungen betr. die Chemikalien-Einfuhr in die Tschechoslowakei. In den Verhandlungen über den tschechoslowakisch-schweizerischen Handelsvertrag wurden, wie „Prag. Tagbl.“ schreibt, von der Schweizer Delegation deren Forderungen nach Ermäßigung des Zolles auf gewisse Produkte der chemischen Industrie vorgelegt. So wird die Ermäßigung des im tschechoslowakischen Zolltarif ex 816 mit K 280.— festgesetzten Zolles auf K 4.— verlangt. Bedeutende Ermäßigungen werden auch für Nr. 162 und 163 (verschiedene Farberze-Extrakte) gefordert, gegen welche die Industriekreise der Tschechoslowakei Stellung nehmen. Die Nahrungsmittelindustrie verwahrt sich gegen eine Ermäßigung des Zolles auf Kindermehl. Unannehmbar erscheint ferner die Forderung der Schweizer auf Ermäßigung des Zolles auf Schmirgelpapier, welche von 240 auf 12 K beantragt ist. Am schwierigsten dürfte sich die Einigung betreffs Nr. 622 (Hilfsstoffe und chemische Produkte, die nicht besonders erwähnt sind) gestalten, von welchen bisher 15% vom Werte gezahlt wurden, wobei die Höchstgrenze mit 1800 K festgesetzt war. Die Schweizer verlangen eine radikale Ermäßigung dieser Maximalgrenze, während sich die tschechoslowakische Industrie um ihre Erhöhung bemüht. (59)

Oesterreich. Vorschläge für Zollerhöhungen. In der letzten Zeit sind von den verschiedenen Wirtschafts-korporationen Maßnahmen ins Auge gefaßt worden, die dazu dienen sollen, die Industrie von den übermäßigen Beitragsleistungen zur Unterstützung der Arbeitslosen zu entlasten und gleichzeitig Vorsorge für eine reichere Dotierung des Arbeitslosenversicherungsfonds zu treffen. In den ersten Januartagen wird, wie die „N. Fr. Pr.“ meldet, in der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien eine Besprechung stattfinden, welche ebenfalls zu dieser Frage Stellung nehmen und Vorschläge ins Auge fassen wird. Wie verlautet, wird von der Sozialdemokratischen Partei der Vorschlag gemacht werden, daß die Regierung ein Ermächtigungsgesetz mit verschie-

denen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Entlastung der Industrien erlasse. In diesem Ermächtigungsgesetz soll als wichtigster Punkt die Erhöhung von Zöllen ins Auge gefaßt werden. In erster Linie scheint man an eine Erhöhung der Zölle auf Luxuswaren (durchweg Fertigfabrikate) zu denken; der Mehrerlös soll einerseits zur Entlastung des Staates angesichts der erhöhten Beitragsleistung für die Arbeitslosenfürsorge, anderseits für Zuwendungen an den Arbeitslosenversicherungsfonds oder an die Arbeitslosen direkt verwendet werden. Außerdem verspricht man sich in sozialdemokratischen Kreisen davon eine Steigerung des Inlandabsatzes einzelner Industrien und als Folge davon eine günstigere Konjunktur für einzelne Industriezweige.

Zu der gleichen Frage veröffentlicht die „N. Fr. Z.“ einige Tage später folgende Ausführungen:

Zwischen den interessierten Wirtschaftskreisen und den maßgebenden amtlichen Stellen finden seit einiger Zeit Beratungen über die Erhöhung von Zollsätzen im österreichischen Tarif statt, die sich auf eine größere Anzahl von Positionen erstrecken. Der Anstoß zu dieser Bewegung für eine Teilrevision des österreichischen Zolltarifes geht von agrarischen Kreisen aus, welche hauptsächlich in Verbindung mit Zugeständnissen, die auf landwirtschaftlichem Gebiete bei Handelsvertragsverhandlungen gemacht wurden, verschiedene Zollwünsche zum Ausdruck gebracht haben. So ist es bekannt, daß die Agrarier bisher einer Ermäßigung des Weinzolles im Handelsvertrag mit Ungarn scharfen Widerstand geleistet haben, und es verlautet, daß man im Zusammenhang mit der Weinzollfrage zum mindesten von der beabsichtigten Einführung eines Zolles für künstliche Düngemittel Abstand nehmen wird. Im Vordergrund steht auch eine Erhöhung des Satzes für Zucker, ebenso wird die Einführung eines Kartoffelzolles verlangt. Der günstige Ernteausschlag hat die Schutzzollforderungen der Landwirtschaft naturgemäß verstärkt. Auf der anderen Seite treten, wie gemeldet, die Arbeitnehmer für einige Zollerhöhungen ein, wenn die vermehrten Erträge aus dem Zollgefälle für Zwecke der Arbeitslosenfürsorge verwendet werden. Schließlich finden noch die Verhandlungen über den Eisenzoll statt, die demnächst zum Abschluß gebracht werden dürften, und es verlautet, daß auch für verschiedene Produkte der Metall- und Maschinenindustrie Zollerhöhungen in Aussicht genommen seien. Bei einer Hinaufsetzung der Zölle würden auch fiskalische Momente eine gewisse Rolle spielen, wenn auch handelspolitische Erwägungen für den Standpunkt der maßgebenden Faktoren entscheidend sind. In weiten Kreisen ist man der Anschauung, daß die bisherige entgegenkommende Haltung Österreichs in den handelspolitischen Belangen im Ausland nicht die genügende Berücksichtigung gefunden habe, so daß sich eine Annäherung an die in Mitteleuropa allgemein geltenden wirtschaftspolitischen Richtlinien als notwendig erweise.

Ungarn. Zollfreie Einfuhr von Heilmittelmustern. Der ungarische Handelsminister hat durch Verordnung vom 6. November 1925 folgende Entscheidung getroffen:

Als Muster ohne Wert in Briefsendungen für einzelne Ärzte oder Sanitätsanstalten eingehende Heilmittelmuster können zollfrei abgefertigt werden, wenn das Rohgewicht der flüssigen Heilmittel höchstens 500 g und das der nicht flüssigen Heilmittel höchstens 300 g beträgt.

Sowjet-Rußland. Handelsvertrag mit Norwegen. Der am 15. Dezember unterzeichnete und nach einer Meldung der „Journ. ind.“ aus Oslo bereits ratifizierte Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung; ausgenommen sind die von Rußland den Oststaaten, den früheren Teilen des russischen Reiches sowie den Staaten, welche die Sowjetregierung de jure vor dem 15. Februar 1925 anerkannt haben, gewährten Vergünstigungen. Norwegen erkennt das russische Außenhandelsmonopol und die Exterritorialität der russischen Handelsvertretung an.

Griechenland. Inkrafttreten des neuen Zolltarifs, Vergünstigungen für England. Wie das „Board of Trade Journal“ berichtet, ist zwischen der englischen und der griechischen Regierung die Vereinbarung getroffen worden, daß die in den Listen der englisch-griechischen Handelsverträge und -abkommen aufgeführten Waren auch nach dem Inkrafttreten des neuen Tarifs am 1. Januar 1926 zu Sätzen verzollt werden sollen, die den bisher geltenden Vertragszöllen ungefähr gleich sind; auch für Parfümerien und Seide (Kunstseide?) sollen ähnliche vorläufige Zölle in Anwendung kommen.

Der Umrechnungskurs des neuen Zolltarifs. Wie aus Athen gemeldet wird, ist für die Erhebung der Zölle nach dem am 1. Januar 1926 in Kraft getretenen neuen griechischen Zolltarif der Umrechnungskurs für die Metalldrachme auf 14 Papierdrachmen festgesetzt worden.

Einfuhrverbot für Luxuswaren. Mit dem 31. Dezember 1925 ist die Frist für die Einfuhr von solchen „Luxuswaren“, die vor dem 3. August 1925 bestellt waren, abgelaufen und das Verbot gilt nun ohne Ausnahme; eine Verlängerung seiner Dauer, die vorläufig bis zum 3. Februar 1926 reicht, ist nach dem „Board of Trade Journal“ zu erwarten.

Türkei. Ein Kampfzolltarif gegen vertragslose Länder. Die Zollsätze für Waren aus Ländern, die noch keinen Handelsvertrag mit der Türkei abgeschlossen haben, sind mit Wirkung vom 3. Januar an vervielfacht worden.

Da die Verhandlungen Deutschlands mit der Türkei über den Abschluß eines Handelsvertrages noch nicht zum Abschluß gebracht sind, erstreckt sich die Maßnahme auch auf die deutsche Einfuhr.

Italien. Handelsabkommen mit Ungarn. Das am 20. Juli 1925 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen den beiden Staaten trat am 27. Dezember 1925 in Kraft und läuft nach Ablauf eines Jahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist weiter, wenn nicht vorher ein definitiver Handelsvertrag abgeschlossen wird.

Beide Staaten gewähren sich gegenseitig in Beziehung auf Handelsverkehr, Niederlassung, Besteuerung usw. Meistbegünstigung.

Bezüglich der Einfuhrzölle sind in einer Liste A eine Reihe von ungarischen Waren aufgeführt, die bei der Einfuhr nach Italien zu den angegebenen Sätzen verzollt werden oder Meistbegünstigung genießen (von „chemischen Produkten“ nur verschiedene ungarische natürliche Mineralwässer, Hunyadi Janos usw.), und in einer Liste B ungarische Produkte, die in Italien Meistbegünstigung genießen; alle anderen ungarischen Waren werden nach dem italienischen Generaltarif verzollt.

Andererseits sind in der Liste C (s. unten) die italienischen Waren aufgeführt, die bei der Einfuhr nach Ungarn zu den angegebenen Sätzen verzollt werden oder Meistbegünstigung genießen, und in der Liste D die italienischen Waren, die in Ungarn Meistbegünstigung genießen; alle anderen italienischen Waren werden nach dem ungarischen Generaltarif verzollt.

Liste C. Ungarische Vertragszölle.

Pos. des ung. Tarifs	Produkt	Vertragszoll Goldkronen per 100 kg
aus 401 B	Wachszündhölzer	48
aus 425	Aetherische Oele aus Citrusfrüchten (Orangen, Citronen, Bergamotte, Mandarinen und Cedratöl)	35
aus 593 a	Kunstseide, gebleicht oder ungebleicht, zwei oder mehrfädig, gewirnt oder nicht	220

Bezüglich der Ausfuhrzölle gewähren sich beide Staaten Meistbegünstigung. — Die Bestimmungen über die Meistbegünstigung unterliegen den üblichen Einschränkungen.

Unterdrückung von betrügerischen Machenschaften in der Herstellung und im Vertrieb von chemischen Produkten für landwirtschaftliche Verwendung. Fabrikationssteuer für Superphosphat usw. In der „Gazzetta Ufficiale“ vom 3. Dezember 1925 ist ein Gesetz veröffentlicht, in welchem für eine Reihe von chemischen Produkten für landwirtschaftliche Verwendung Normen für die Reinheit und den Gehalt festgesetzt werden und die Herstellung und der Verkauf von Waren, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, verboten wird. Zu den Produkten, welche unter das Gesetz fallen, gehören: chemische, mineralische und organische Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Mittel gegen Krankheiten von Tieren und Pflanzen (Kupfersulfat, Schwefel, Arsenpräparate usw.), Essig, Oele zum menschlichen Genuß sowie verschiedene Nahrungsmittel. — Außerdem wird angeordnet, daß von Fabrikanten oder Importeuren von Superphosphat, Natriumnitrat (Natronsalpeter) und Kupfersulfat für je 100 kg eine Abgabe von entsprechend 10, 20 und 30 Cent. zu bezahlen ist.

Spanien. Das Goldzollaufgeld für Januar. Das spanische Goldzollaufgeld für Januar 1926 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 35,39 % festgesetzt worden.

VERKEHRSWESEN

Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 14. Dezember hat die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung die nachfolgenden, die chemische Industrie interessierenden Änderungen erfahren:

1. In die Gruppe der handhabungssicheren Sprengstoffe, die in unbeschränkten Mengen als Stückgut befördert werden dürfen, ist außer Kohlen-Lignosit Lignosit allgemein und insbesondere Gesteins-Lignosit aufgenommen worden.

2. Die Angaben über die zulässige Zusammensetzung von Chloratit 3, Pyrolit 2 und Nitroglycerinpulver 1 haben Abänderungen bzw. Ergänzungen erfahren.

3. In die Gruppe C „andere explosionsfähige Stoffe“ ist „Lucidol, trocken oder mit weniger als 25% Wasser“ neu aufgenommen worden. Lucidol ist in Pappebüchsen zu verpacken, die höchstens 1 kg Inhalt haben dürfen. Bis zu 25 Pappebüchsen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten fest einzusetzen. Die Kisten müssen die deutlich haltbare Aufschrift tragen: „Lucidol **Explosiv**“.

4. In der Gruppe der Zündwaren und Feuerwerkskörper, Untergruppe: „gewöhnliche Zündhölzer und andere Reib- und Streichzündler“ werden ausdrücklich aufgeführt „Feka-Pappezündler, das sind Pappezünder, deren Schäfte als Streifen aus einer runden durchlochten Pappscheibe ausgeschnitten sind und in sternförmiger Anordnung am freien Ende der Strahlen die gewöhnliche Zündmasse tragen (1 g für 54 Strahlen)“. Es wird vorgeschrieben, daß von den Feka-Pappezündern je zehn Sterne vor dem Einsetzen in die Holzkisten in steife, widerstandsfähige, dicht zu verschließende Pappeschachteln so zu verpacken sind, daß durch Einlagen zwischen den Sternen in der Mitte die gleiche Dicke wie am Rande bei den Köpfen hergestellt wird.

5. Bis auf weiteres darf auch in Aceton gelöstes oder in porösen Massen aufgesaugtes Acetylen in den Monaten Oktober bis März einschließlich in offenen Wagen befördert werden.

6. Bei der Aufgabe von mit Fett, Öl oder Firnis getränktem Papier, Papierhüllen und Pappringen muß in dem Frachtbrief vom Absender bescheinigt sein, daß

a) Papierhüllen nach der Tränkung mit Fett oder Öl erhitzt und dann in Wasser völlig abgekühlt sind,

b) Papier und Pappringe trocken und derart abgelagert sind, daß eine Selbsterhitzung ausgeschlossen ist.

7. Als Verpackung für nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegeinstein) u. dgl. sowie Cyankalium und Cyannatrium in fester Form werden auch Trommeln aus mindestens 0,6 cm starkem Eisenblech mit eingelötetem Verschlußdeckel und Rollreifen zugelassen. Die Trommelböden sind mit der Trommelwand mittels Rundnaht, die durch einen starken Rollreifen geschützt werden muß, zu verbinden. Das Rohgewicht einer solchen Trommel darf 150 kg nicht übersteigen. (67)

Ausnahmetarife 59 und 85 für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau und Bleifarben.

In die AusfuhrAusnahmetarife 59 und 85 für Lithopone, Zinkweiß, Zinkgrau, Bleiweiß, Bleimennige und Bleiglätte sind mit Gültigkeit vom 17. Dezember 1925 die Stationen Besigheim, Feuerbach, Kandrzin, Stuttgart-Hauptbahnhof und Stuttgart-West aufgenommen worden. (61)

Beförderung von Kupfervitriollauge in Behälterwagen.

Mit Gültigkeit vom 20. Dezember 1925 ist Kupfervitriollauge in das Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter aufgenommen worden. (62)

Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel.

Die Gültigkeit der Ausnahmetarife 11 und 41 für Düngemittel ist vorläufig bis zum 31. März 1926 ausgedehnt worden. (63)

Wasserumschlagtarif 44b für Borax, Borkalk, Natronsalz und Schleifmasse.

Der Umschlagtarif ist mit Wirkung vom 17. Dezember 1925 auch auf Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium im Wasserumschlagverkehr von den Rheinumschlagplätzen Mannheim, Karlsruhe-Hafen und Kehl-Hafen nach Rheinfelden (Baden) ausgedehnt worden. (64)

EinfuhrAusnahmetarif F1 für Aluminiumoxyd aus Frankreich.

Mit Gültigkeit vom 17. Dezember 1925 ist im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich der Ausnahmetarif F1 für Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium von Frankreich über Wintersdorf (Baden) nach Bitterfeld eingeführt worden. Der Ausnahmetarif weist für die Haupt-

und 10-t-Klasse ermäßigte Frachtsätze sowie die Befreiung von dem Zuschlag für die Beförderung in gedeckten Wagen auf und wird gewährt, wenn sich der Empfänger der Sendungen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft gegenüber verpflichtet, innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Kalendermonate, beginnend an dem von ihm angegebenen Zeitpunkt (frühestens vom Tage des Inkrafttretens des Ausnahmetarifs an), mindestens 5000 t, wovon auf die Wintermonate Dezember bis einschließlich März monatlich höchstens 500 t entfallen dürfen, in den im Ausnahmetarif genannten Stationsverbindungen mit der Eisenbahn befördern zu lassen. Für die etwa in den Monaten Dezember bis einschl. März beförderten Monatsmengen über 500 t ist die normale Fracht zu zahlen. (65)

Frachtberechnung für Güter in Behälterwagen.

Die Abfertigungsstellen werden durch eine Verfügung der Reichsbahndirektion Mainz ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die in den Behälterwagen verbliebenen Ladungsrückstände, wenn sie vor der neuen Beladung nicht entfernt werden, als zum Gut gehörig anzusehen und daher für die Frachtberechnung mit dem vollen Gewicht (Gut + Rückstände) heranzuziehen seien. Es sei in allen Fällen, in denen das ermittelte Gewicht des als „leer“ verladene Wagens höher als das angeschriebene Eigengewicht des Behälterwagens sei, stets das angeschriebene Gewicht von dem ermittelten Gesamtgewicht (Behälterwagen + Ladung) abzuziehen. Das sich hiernach ergebende Gewicht der Ladung sei der Frachtberechnung zugrunde zu legen.

Gegen die Verfügung der Reichsbahndirektion Mainz ist durch die interessierten Industriegruppen Einspruch erhoben worden. (66)

Nottarif für lebenswichtige Güter.

Die Geltungsdauer des bisherigen Nottarifs für lebenswichtige Güter sowie die für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1925 für einzelne Güter besonders gewährten weiteren Ermäßigungen um 10 % sind bis zum 31. März 1926 verlängert worden. — Der Tarif ist unter Berücksichtigung der bisher erfolgten Abänderungen mit Gültigkeit vom 1. Januar 1926 neu herausgegeben worden. Außerdem hat die Reichsbahn zur Unterstützung der Preissenkungsbestrebungen der Reichsregierung für die meisten der in dem Tarif genannten Güter eine weiter gehende 10 %ige Ermäßigung auf die bisherigen Frachtsätze des Nottarifs vorübergehend für die Zeit bis 31. März 1926 gewährt. (85)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1926 gelten die Ermäßigungen (Tariffklasse D) des Ausnahmetarifs 22 für deutsche Schwefelsäuretransporte nach Deutsch-Oberschlesien nicht mehr für Transporte von Stationen der Reichsbahndirektionsbezirke Breslau (Greiffenberg/Schlesien ausgenommen) und Oppeln nach den deutsch-oberschlesischen Empfangsstationen des Tarifs. (86)

Seehafenausnahmetarif 77 für Calciumcarbid.

Die Ermäßigungen des bisherigen Seehafenausnahmetarifs 77 für Calciumcarbid sind mit Gültigkeit vom 24. Dezember 1925 auch auf die Reichsbahnstationen Freyung und Wackerwerk ausgedehnt worden. (87)

STEUERWESEN

Heranziehung der Wasserkräfte zur Vermögenssteuer 1924.

Bei der Heranziehung der Wasserkräfte zur Vermögenssteuer 1924 sahen sich die Wasserkraftbesitzer anfänglich vielfach der Willkür der Finanzämter ausgesetzt, bis auf berechnete Vorstellungen hin der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 21. 3. 25 einigermaßen Abhilfe schaffte. Infolge Neuordnung der Steuergesetzgebung durch das Reichs-Vermögenssteuergesetz vom 10. August 1925 im Zusammenhang mit dem Reichsbewertungsgesetz vom gleichen Datum erhebt sich für die Vermögenssteuer-Erklärung 1925 wiederum die Frage, inwieweit eine besondere Bewertung der Wasserkraft dabei in Frage kommt. Bei der Schwierigkeit und Neuheit der vorliegenden Materie hat der Deutsche Wasserwirtschafts- und Wasserkraft-Verband den Rechtsanwalt am Kammergericht Berlin und Notar Dr. jur. L. Sternberg mit der Abfassung eines neuen Gutachtens in dieser Frage betraut. Das Ergebnis, zu dem der Gutachter gelangt, ist am Schluß der Denkschrift in Leitsätzen zusammengefaßt. Hieraus ergibt sich, daß auch heute eine besondere Bewertung der rohen Wasserkraft niemals, der Wasserkraftanlage nur dann in Frage kommt, wenn sie zu einem gewerblichen Betriebe gehört und auf Grund eines subjektiv-persönlichen Rechtes auf einem fremden Grundstück errichtet ist. Alle anderen Wasserkraftanlagen, insbesondere diejenigen, die auf eigenen Grundstücken der

Unternehmer, oder zwar auf fremden Grundstücken, aber auf Grund subjektivdinglicher Rechte errichtet sind, können für eine besondere Bewertung nicht in Frage kommen. Der Verband hat das Gutachten in einem Heft (Heft 3 seiner Verbandsmitteilungen) veröffentlicht; das Heft ist von der Geschäftsstelle des Verbandes in Berlin-Halensee, Joachim-Friedrich-Straße 50, zum Einzelpreis von 2,50 M. (für Verbandsmitglieder Vorzugspreise) zu beziehen. (93)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Einbehaltung von Lizenzgebühren und Beschlagnahme gewisser Patente in England.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt: Die englische Regierung behält auf Grund einer Verordnung vom 19. Juli 1920 und einer weiteren Verordnung vom 12. März 1921 Gebühren aus Lizenzverträgen ein, die sich auf vor oder während des Krieges an deutsche Staatsangehörige in England erteilte Patente beziehen. Die Höhe der einbehaltenen Lizenzgebühren beträgt 75%, bei Zwangslizenzen 100%. Ferner beschlagnahmt England auf Grund der zweitgenannten Verordnung diejenigen Nachkriegspatente von Deutschen, die unter Inanspruchnahme einer vor dem 1. Januar 1920 liegenden Priorität in England angemeldet worden sind.

Der geschädigte Deutsche ist auf den bekanntlich nur geringfügigen Entschädigungsanspruch gegen das Deutsche Reich nach dem Liquidationsschädengesetz angewiesen. Versuche, die englische Regierung durch diplomatische Einwirkung von dem mit den Bestimmungen des Friedensvertrages kaum in Einklang zu bringenden Verfahren abzuhalten, sind bisher gescheitert. Auch der Abschluß des Handelsvertrages hat an der Sachlage bisher noch nichts ändern können. Neue Schritte, sei es durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes, sei es durch eine eventuelle Klageerhebung vor englischen Gerichten, müssen erwogen werden.

Um das Interesse unserer Mitglieder an der Frage festzustellen, bitten wir alle durch das obenerwähnte Vorgehen der englischen Regierung betroffenen Firmen, unter genauer Darlegung ihres Falles uns baldmöglichst Mitteilung zukommen zu lassen. Ob ein Erfolg erzielt werden kann, steht noch dahin. (54)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im November 1925.

Welt- und innerwirtschaftliche Krise trafen im November zusammen mit der infolge des Frostes stark einsetzenden Arbeitslosigkeit in den Außenberufen und trieben die Zahl der unterstützten Erwerbslosen weiter stark in die Höhe.

Diese Verschlechterung der Gesamtlage wirkte sich, wie das „Reichsarbeitsblatt“ berichtet, in den einzelnen Ländern und Provinzen sehr verschieden aus.

Zwei Drittel der Erwerbslosen entfallen auf Preußen allein, unter dessen Provinzen das Rheinland mit 130 409 und Westfalen mit 87 450 Hauptunterstützungsempfängern die größten Zahlen aufweisen. Es folgen Bayern mit 62 470, Sachsen (Staat) mit 50 942 und Berlin mit 48 195. Von den übrigen Ländern hat Hamburg noch eine im Verhältnis zur Einwohnermenge sehr hohe Zahl Erwerbsloser: 22 831; es steht damit hinsichtlich der Belastung am weitest ungunstigen, indem auf 1000 der Einwohnerzahl rund 22 Vollerwerbslose entfallen. Am nächsten kommen die preußischen Provinzen Westfalen mit 19,6 und Rheinland mit 19 und das linksrheinische Bayern mit 18. Es folgen die anderen Hansestädte Bremen, Lübeck, ferner Schleswig-Holstein, Lippe, Hessen und Berlin, das trotz seiner großen Zahl Erwerbsloser hinsichtlich der Belastung nur wenig über dem Reichsdurchschnitt von 11,3 liegt. Besonders günstig in dieser Hinsicht stehen Württemberg und die Grenzmark Posen-Westpreußen da mit noch nicht 3 Vollerwerbslosen auf 1000 der Bevölkerung.

Die Zunahme der Vollerwerbslosen vollzog sich am intensivsten in den Gebieten mehr landwirtschaftlichen Einschlags und in dem von dem Ziegeleigewerbe abhängigen Lippe. In anderen, mehr industriell und kommerziell gerichteten Gebieten, wie Rheinprovinz, Westfalen, Oberschlesien, Berlin und den Hansestädten, blieb das Maß der Verschlechterung zum Teil beträchtlich unter dem Reichsdurchschnitt. Man wird danach sagen können, daß die Beschleunigung der Verschlechterung während des letzten Zeitabschnittes zum wesentlichen Teil auf das Konto der Jahreszeit zu setzen ist.

Auch soweit sich der Arbeitsmarkt in den Zahlen über Angebot, Nachfrage und bewirkte Vermittlungen bei den öffentlichen Nachweisen der Städte mit mehr als 50 000 Ein-

wohnern widerspiegelt, zeigt sich eine wesentliche Verschlechterung.

Am stärksten kam die Verschlechterung der Saison entsprechend zum Ausdruck im Baugewerbe, in dem die Zahl der Arbeitsuchenden sich mehr als verdreifachte. Die Zahl der verfügbaren männlichen Arbeitsuchenden stieg in der Gruppe Lohnarbeit auf 414 430, in der Metallverarbeitung auf 216 981, im Baugewerbe auf 153 167, in der Holzindustrie auf 56 203, im Verkehrsgewerbe auf 54 071, im Bergbau auf 42 266, bei den kaufmännischen Angestellten auf 45 946. Bei den weiblichen Arbeitsuchenden erscheinen die Gruppen Lohnarbeit (43 070), häusliche Dienste (33 451) und Bekleidungs-gewerbe mit den höchsten Zahlen, denen die weiblichen kaufmännischen Angestellten, das Nahrungs- und Genußmittel-gewerbe und die Metallverarbeitung folgen. Diesen Arbeitsuchenden, deren Zahl sich bei Ausschaltung der statistischen Fehlerquellen (Doppelzählungen usw.) etwas ermäßigt, also nicht im vollen Umfange als die tatsächliche Zahl der Arbeitslosen angesprochen werden darf, stehen verfügbare Stellenangebote außer in den Gruppen Landwirtschaft und häusliche Dienste in irgend nennenswerter Zahl nicht mehr gegenüber. (73)

Preisauusschreiben für eine unfallsichere Kuppelungsvorrichtung an Lastkraftwagen.

Das Preisauusschreiben des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W. 9, hatte folgendes Ergebnis:

Der erste Preis in Höhe von 3500 Mk. wurde einer Flächenkuppelung der Firma Fried. Krupp A.G., Essen, zuerkannt. Bei dieser Kuppelung ermöglichen Gelenke in der Gabel des Anhängewagens eine erhebliche Beweglichkeit des Kuppelungselementes innerhalb einer bestimmten Fläche, so daß, wenn das Kuppelungsstück des Motorwagens in dieser Fläche liegt, weder der Motor noch der Anhängewagen zum Zwecke des Kuppelns bewegt zu werden braucht. Durch das Anfahren werden dann die Gelenke selbsttätig festgestellt, wodurch eine starre Gabelverbindung hergestellt wird. Als besonders bemerkenswert ist die federnde Aufhängung der Kuppelungsgabel am Anhänger hervorzuheben.

Den zweiten Preis in Höhe von 2100 Mk. erhielt eine andere Kruppsche Flächenkuppelung, welche die gleichen Vorzüge aufweist. Das Bestreichen der Kuppelungsfläche wird hier durch ein schwenk- und ausziehbares Kuppelungsstück erreicht.

Der dritte Preis in Höhe von 1400 Mk. fiel Herrn Walter Heinrich, Leipzig, zu. Wie bei der Kruppschen Bauweise, die mit dem ersten Preis bedacht wurde, ermöglicht auch diese Kuppelung das Bestreichen einer größeren Kuppelungsfläche durch Gelenke in der Kuppelungsgabel.

Die mit Preisen bedachten Kuppelungen haben neben der gefahrlosen Handhabung den weiteren Vorteil, daß zu ihrer Einführung nur die Anhänger geändert zu werden brauchen, die in ihrer Zahl etwa ein Fünftel der vorhandenen Motorwagen ausmachen. Dieser Umstand wird die Einführung verbilligen und beschleunigen.

Eine glückliche und empfehlenswerte Lösung der Preisaufrage bot eine außer Wettbewerb vorgeführte Kuppelung der Firma Carl Ahlborn, Hamburg 33, Bramfelder Str. 108a. Diese Kuppelung kam für den Wettbewerb nicht in Betracht, da der Bedingung des Preisauusschreibens, wonach der Preisträger auf Patentierung seiner Lösung verzichtet, nicht entsprochen wurde. (88)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Aus der internationalen Kunstseidenindustrie.

Es kommen aus Italien Meldungen, daß die Bildung eines Welt-Kunstseide-Trusts im Gange sei, dem angehören: Courtaulds Ltd., London, die Vereinigten Glanzstofffabriken, Elberfeld, und die Snia Viscosa, Turin. Auf Anfrage an zuständiger Stelle wird der „Köln. Ztg.“ mitgeteilt: „Diese Nachricht entspricht nicht den Tatsachen. Wir halten auch die Bildung eines ausgesprochenen Welt-Kunstseide-Trusts aus den verschiedensten Gründen für unmöglich. Es ist dagegen wohl möglich, daß eines Tages eine Verständigung über gewisse Punkte unter den größten Kunstseideproduzenten zustande kommt, wie z. B. den Vereinigten Glanzstofffabriken, der Courtaulds und der Snia. Vorläufig ist es aber noch nicht so weit. Aus der gemeinsamen Gründung von Courtaulds und Glanzstoff kann man aber wohl den Schluß ziehen, daß wenigstens diese beiden Firmen gegenseitig sich keine allzu große Konkurrenz machen werden, und wenn etwa eines Tages, nachdem die Verhältnisse soweit gediehen sind, weitere größere Kunstseidehersteller ebenfalls den Wunsch zu einer

Verständigung haben sollten, so ist anzunehmen, daß Courtaulds und Glanzstoff dem grundsätzlich keinen Widerstand entgegenzusetzen werden. (57)

Zur Frage der deutschen Stickstoffpreise.

Das Stickstoff-Syndikat teilt mit:

Im vergangenen Düngejahr waren die Düngestickstoffpreise höher als im laufenden Düngejahr. Bei den damaligen befriedigenden Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind keine Klagen über die Höhe der Preise aus landwirtschaftlichen Kreisen laut geworden. Nach dem plötzlichen Sturz der Preise für die wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte, der nach der letzten Ernte einsetzte und verschärft wurde durch das Fehlen einer Organisation zur Aufnahme der übergroßen Roggenangebote, ferner durch die Zusammendrängung fälliger Kreditverpflichtungen auf wenige Monate, ist die Landwirtschaft in eine Notlage geraten, die noch durch die hohe Belastung mit Steuern und Abgaben vergrößert wurde.

Trotzdem von den auf 2 Milliarden Mark geschätzten laufenden kurzfristigen Verbindlichkeiten der Landwirtschaft nur der kleinste Teil (etwa 15 %) für künstliche Düngemittel eingegangen ist, glauben die Landwirte und ihre Berater, in dem Ruf nach Verbilligung des Stickstoffs eine Abhilfe der landwirtschaftlichen Not zu erblicken.

Sie überschen dabei, daß der deutsche Landwirt vor dem Kriege den Stickstoff um mehr als 25 % teurer bezahlen mußte, als ihn die deutsche Stickstoffindustrie jetzt zur Verfügung stellt, und daß er heute den ausländischen Chilesalpeter sogar nahezu 50 % teurer zu bezahlen hätte. Sie lassen auch außer acht, daß die Stickstoffindustrie auf Drängen der Landwirtschaft schon im April v. J. die Stickstoffpreise für ein ganzes Jahr im voraus festgelegt hat. Die Stickstoffindustrie ist damit in ein großes Risiko gegangen, das sich bereits gegen sie ausgewirkt hat. Darüber hinaus ist von der Stickstoffindustrie jetzt unter Eingehung eines Millionenrisikos die Möglichkeit geschaffen, daß die Landwirte die kommenden Stickstoffbezüge aus der neuen Ernte bezahlen können. Es wird weiter nicht beachtet, daß die Stickstoffindustrie die Prämie für Barzahlungen von 1½ % auf 4½ % erhöht hat und daß sie durch die Bereithaltung enormer Stickstoffvorräte für die Hauptverbrauchszeit gezwungen ist, ihre Finanzen aufs äußerste anzuspannen.

Neuerdings wird als Beweis dafür, daß der Stickstoff in Deutschland noch billiger geliefert werden könnte, in einer durch das W.T.B. veröffentlichten Notiz auf eine Arbeit von Dr. Charles L. Parsons aus Amerika Bezug genommen, in welcher errechnet sein soll, daß nach dem Haber-Bosch-Verfahren das Kilogramm Ammoniak in wäßriger Lösung für 33 Pf., entsprechend 40 Pf. für das Kilogramm Stickstoff, hergestellt werden kann. Hieraus wird gefolgert, daß auch das Kilogramm Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak zu dem gleichen Preis herstellbar ist, was bedeuten würde, daß die Verarbeitung einer wäßrigen Ammoniaklösung zum fertigen Düngesalz ohne Kosten möglich wäre. Tatsächlich aber ist die Herstellung von Ammoniakwasser nach dem Haber-Bosch-Verfahren nur die erste Phase der Fabrikation von schwefelsaurem Ammoniak. Die zweite Phase besteht in der Verarbeitung von Ammoniakwasser zu festem Düngesalz, die annähernd ebenso große Fabrikanlagen erfordert und einen erheblichen Teil der Gesteungskosten ausmacht.

Es scheint auch Unklarheit darüber zu bestehen, daß die in der Öffentlichkeit bekannten Stickstoffpreise, welche im Durchschnitt des laufenden Düngejahres 1,04 M. für das Kilogramm Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak frei Station des Verbrauchers betragen, nicht die Erlöse der Stickstoffproduzenten sind. Bei einem Jahresdurchschnittspreis von 1,04 M. pro Kilogramm Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak für den Verbraucher müssen, um auf den Bruttoerlös der Erzeuger zu kommen, folgende Faktoren in Abzug gebracht werden: Fracht, Rabatte an Genossenschaften und Handel, Risiko- und Barzahlungsprämien, die zusammen annähernd den Betrag von 15 Pf. per Kilogramm Stickstoff ausmachen, so daß der tatsächlich dem Erzeuger bleibende Bruttoerlös unter 90 Pf. per Kilogramm Stickstoff ist.

Zu berücksichtigen ist weiter, daß das Stickstoffgeschäft ein Saisongeschäft ist. Infolgedessen sind die Werke gezwungen, den größten Teil ihrer Produktion für viele Monate auf Lager zu nehmen und für den Landwirt zur Hauptverbrauchszeit bereitzuhalten. Hierdurch werden außerordentlich große Mittel festgelegt, die bei der heutigen Geldknappheit und bei der Notwendigkeit, hierfür Leihkapital in Anspruch zu nehmen, den Werken sehr große Zinsaufwendungen auferlegen, die noch von dem oben errechneten Bruttoerlös von weniger als 90 Pf. abgezogen werden müssen, um

auf den Betrag zu kommen, der den reinen Fabrikationsunkosten der Werke gegenüberzustellen ist. Hinzu kommt noch die Notwendigkeit großer Ausgaben für Aufklärungsarbeit in der Landwirtschaft, die unerlässlich ist, wenn eine sachgemäße Anwendung der Düngemittel, soweit es an den Werken liegt, gewährleistet werden soll.

Das Stickstoff-Syndikat ist schon von sich aus bestrebt, den Stickstoffpreis so niedrig wie möglich zu halten, um den Absatz möglichst groß zu gestalten, weil dieses für Abnehmer und Erzeuger am vorteilhaftesten ist. Das Stickstoff-Syndikat hat aber gleichzeitig wie seine Politik beweist, niemals außer acht gelassen, daß es große Wirtschaftsaufgaben zu erfüllen hat. Es hat daher stets dem deutschen Landwirt den Stickstoff billiger geliefert als dem ausländischen Käufer. Auf diesem Wege wird die Stickstoffindustrie auch weitergehen, wenn sie nicht durch unsachgemäße Eingriffe und grundlegende Verschiebungen in ihren Absatzverhältnissen daran gehindert wird. (80)

Prolongation der Stickstoffwechsel.

Das Stickstoff-Syndikat teilt mit: Ein Bankenkonsortium hat sich zur Diskontierung und Prolongation der vom Handel gegebenen Stickstoffwechsel verpflichtet. Die Prolongation erfolgt zweimal, in Ausnahmefällen dreimal, jedenfalls bis zum 1. Dezember 1926. Daneben bleibt der auf 4½ % erhöhte Nachlaß für jede ein Drittel des Rechnungsbetrages übersteigende Barzahlung bestehen.

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß eine Herabsetzung der Stickstoffpreise im laufenden Düngejahr nicht in Frage kommt. Sie kann um so weniger stattfinden, als das Stickstoff-Syndikat erneut große Opfer bringt, um die oben erwähnten langfristigen Kredite und die Finanzierung der enormen Lager zu ermöglichen, die angelegt werden mußten, damit der Landwirtschaft der Stickstoff zum Frühjahrsbezug bereit steht. (60)

Ausland

Schweiz. Die Lage der Anilinfarben-Industrie im Jahre 1925.

Dem Bericht der Schweizerischen Kreditanstalt über die Lage der schweizerischen Industrien im Jahre 1925 entnehmen wir folgende Ausführungen:

Der Zollschutz, mit dem sich viele Staaten gegen die Einfuhr der Anilinfarben umgaben, ist 1925 nicht lockerer geworden und die Konkurrenz auf dem Weltmarkte hat nicht nachgelassen. Fast alle neuen Fabriken suchen sich nicht nur ihr heimisches Gebiet zu sichern, sondern auch in anderen Konsumstaaten etwas für sich zu erobern, in der Hoffnung, dort günstigere wirtschaftspolitische Grundlagen zu finden. Die Absatzverhältnisse waren ungleichmäßig, denn immer noch, sei es unter den Abnehmern der Farben oder der Textilfabriken, ist die Lage nicht überall völlig stabil. Zurzeit trifft das am meisten auf England zu. Immerhin haben sich dort die Verhältnisse in der Baumwollindustrie gegen Ende des Jahres gebessert, wogegen die Wollindustrie noch anhaltend schwach blieb. Schlechter Geschäftsgang wird auch aus Deutschland gemeldet, wo man wieder seit einigen Monaten Schweizer Farben in Konkurrenz mit den eigenen zuläßt. Der Absatz nach den Vereinigten Staaten hat sich gehoben; ebenso war aus Frankreich und Italien größere Nachfrage da; nur ist das Geschäft nach diesen valutaschwachen Staaten wegen der Kursverluste nicht befriedigend. Zusammenfassend ist zu sagen, daß sich das Farbengeschäft wenigstens quantitativ erhalten hat, wenn auch nicht dem Werte nach. Überall sind unter dem Einfluß der starken Konkurrenz die Preise zurückgegangen. Eine Aenderung für die Zukunft ist insofern möglich, als in allen Produzentenkreisen der Wunsch nach Verständigung laut wird, um dem Sinken der Preise Einhalt zu tun. Gewisse Erfolge dürften diesen Versuchen schon beschieden sein. Das Exportgeschäft nach dem Fernen Osten war wegen der Wirren in China und der unbefriedigenden Geschäftslage in Japan schwach. Indigo nahm quantitativ wieder zu, ohne jedoch bis jetzt die Ziffern von 1923 wieder zu erreichen. In pharmazeutischen Produkten ist nichts Besonderes zu verzeichnen; die Geschäftslage war nicht ungünstig und verspricht auch für das nächste Jahr so zu bleiben. (165)

Italien. Kunstwolle. Der „Frankf. Ztg.“ wird geschrieben: Die Kapitalvermehrung der Snia Viscosa und die Steigerung ihres Aktienkurses hängt zusammen mit der in letzter Zeit erfolgten Ausdehnung ihrer Fabrikation auf die eines Woll-Ersatzes aus Kunstseide. Es ist unter einer ganz wesentlichen Vereinfachung des Kunstseideprozesses gelungen, sie in eine nach ihrem mechanischen Verhalten völlig der tierischen Wolle entsprechende Modifikation überzuführen, die für sich allein oder zusammen mit Wolle ver-

spinnen und verwebt, eine Umwälzung in der Textilindustrie herbeizuführen geeignet erscheint. Der Preis liegt noch unter dem der schlechtesten und billigsten Sorten tierischer Wolle.

Zu der gleichen Frage schreibt ein Auslandskorrespondent dem „B.T.“ aus London: Der außerordentliche fabrikatorische Erfolg der Kunstseide dürfte sich nach den neuesten Äußerungen maßgebender Fachleute schon in kurzer Zeit auf dem noch wenig bearbeiteten Gebiete der Kunstwolle wiederholen. Der Leiter des australischen „Department of Scientific and Industrial Research“ hat soeben angekündigt, daß ein neuer Prozeß zur Herstellung von Kunstwolle die Möglichkeit biete, diese Faser in großen Mengen und — was wichtiger ist, zu einem sehr niedrigen Preise — zu fabrizieren. Es soll die Errichtung verschiedener Kunstwollfabriken in Bradford (dem englischen Wollindustrie-Zentrum) vorbereitet werden, und zwar soll, wie bereits gemeldet, die Initiative zu diesen Gründungen hauptsächlich von der italienischen Kunstseidenfabrik Snia Viscosa ausgehen, die bereits in bescheidenem Maße Kunstwolle auf Grund eines deutschen Patentes herstellt. Es sollen hierfür bereits erhebliche Kapitalien von englischer Seite zur Verfügung gestellt worden sein, nachdem die Erzeugung von Kunstwolle nunmehr über das Stadium des Experiments hinaus entwickelt worden ist. Kunstwolle wird aus denselben Rohmaterialien wie Kunstseide (Holzcellulose bzw. Baumwollabfällen) sowie aus den Abfällen der Kunstseide selbst hergestellt, und zwar nicht wie diese, in endlosen Fäden, sondern in Stücken, die der Länge von Wollhaaren ungefähr entsprechen und ebenfalls zu Garn versponnen werden können. — Sollte sich tatsächlich die Kunstwollproduktion so schnell auszubreiten vermögen wie die Kunstseidenherzeugung, so würde der Einfluß auf die Preisgestaltung an den Textilmärkten wesentlich größer werden als der, der durch die Herstellung großer Mengen von Kunstseide zu verzeichnen ist. Besonders die groben und mittleren Wollsorten, die durch eine falsche Schafzuchtspolitik Australiens ohnedies in viel zu großen Quantitäten vorhanden sind, dürften in diesem Falle erheblich im Preise sinken, da — ebenso wie im Wettbewerb zwischen Seide und Kunstseide — an einen Ersatz für die feinsten Qualitäten der natürlichen durch die künstliche Faser zunächst noch nicht zu denken ist. Aber selbst ein bloßer Beginn der Verdrängung gröberer Schafwollen durch billigere Kunstwolle würde vermutlich auch das Preisniveau feiner und feinsten Wollsorten wesentlich senken, da eine solche Entwicklung die bereits im Gange befindliche Umstellung Australiens auf die verstärkte Produktion feinsten Qualitäten entschieden beschleunigen würde. (291)

Farbstoffproduktion und -verbrauch. Ueber den jährlichen Verbrauch Italiens an Farbstoffen und die Produktion erhält „Chem. Tr. J.“ (London) von einem Korrespondenten nach neueren Statistiken folgende Angaben:

	Verbrauch	Produktion
	t	t
Azofarbstoffe	3600	1800
davon Direktschwarz und Säureschwarz	1400	1200
Schwefelfarbstoffe	3600	4200
Schwefelschwarz	—	3600
Andere Schwefelfarbstoffe	—	600
Basische Farbstoffe, Triphenylmethanfarbstoffe u. öllösliche Farbstoffe	600	360

Die in Italien erzeugten Zwischenprodukte haben die eingeführten völlig verdrängt. Die Jahresproduktion von Benzidin und H-Säure erreicht 600 t. (2928)

Sowjet-Rußland. Auslandskapital bei der Hariman-Konzession. Nach „Ekonom. Shisn“ sind sämtliche Aktien der Gesellschaft „Gruzsinski Manganetz“ verkauft; 55 % sind in Händen der amerikanischen Industrie, über 20 % in Händen der englischen und ungefähr der gleiche Prozentsatz in Händen der deutschen Industrie.

Am 12. November wurden nach Rotterdam 6500 t Manganerz verfrachtet; Ende November ging die erste Partie Erz nach England. Im ganzen sind bis jetzt von der Gesellschaft ins Ausland ca. 100 000 t Erz verfrachtet. (2931)

Ver. St. von Amerika. Chemische Ausstellung in New York. Die diesjährige chemische Ausstellung („Tenth National Exposition of the Chemical Industries“) wurde in der Zeit vom 20. September bis 3. Oktober in drei Stockwerken des Grand Central Palace in New York abgehalten. Veranstaltet wurde diese von

400 Fabrikanten beschiedene Ausstellung von der American Chemical Society, die einen Ausschuß ernannte, der beauftragt wurde, nur die wertvollsten Darbietungen anzunehmen und sich auf die amerikanische Industrie zu beschränken.

Es beteiligten sich an den Vorbereitungen zu dem Unternehmen außer der American Chemical Society u. a. die folgenden Vereinigungen: Manufacturing Chemist's Association; Chemist's Club; Salesmen's Association of the American Chemical Industry; American Gas Association; Drug and Chemical Club; Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association; Chemical Warfare Service; Association of Textile Colorists & Chemists; American Institute of Chemical Engineers; American Electrochemical Society; Society of Chemical Industry.

Das Department of Agriculture brachte die Beseitigung von Getreideschädlingen mit Hilfe nicht entzündlicher Chemikalien zur Darstellung. Viel Beachtung fanden Proben von reinem biegsamen metallischen Thorium in seiner Verwendung für Radioröhrenfäden durch die Westinghouse Lamp Co. Weiterhin eine Gruppenausstellung von auf chemischem Wege hergestellten Faserstoffen, Garnen und Geweben unter dem Namen „Chemistry's Contribution to the Textile Industry“. In dieser Zusammenstellung wurde Acetylcellulosefaser von der American Cellulose & Chemical Manufacturing Co. gezeigt, Nitrocellulosefaser von der Tubize Artificial Silk Co., Viscosefaser von der Industrial Fiber Co., und Cuprammoniumfaser von der American Bemberg Corporation. (2828)

Cederöl-Ersatz aus der „Port-Orford-Ceder“. Wie wir „Chem. Met. Eng.“ (New York) entnehmen, ist im Staate Oregon eine neue Industrie entstanden, welche einen Ersatz für echtes Cedernöl liefert. Die dort befindlichen Sägemühlen, welche die sog. „Port-Orford-Ceder“ verarbeiten, gewinnen durch Dampfdestillation des Sägemehles ein gelbliches Öl, das aber am Licht ganz hell wird und sich für medizinische und andere Verwendungen eignet. In Amerika konnte das Produkt keinen Absatz finden, nachdem bekannt geworden war, aus welcher Holzart es erhalten wird, aber in Deutschland scheint man weniger bedenklich zu sein und die ganze Produktion wird dorthin ausgeführt; zu welchen Zwecken es verwendet wird, ist nicht bekannt.

Das Öl hat ein spezifisches Gewicht von 0,9 und kann zur Herstellung von Parfümen, Schädlingsbekämpfungsmitteln, als Balsam oder zur Imprägnierung von Hölzern dienen.

Die Fabrik wurde im März in Betrieb genommen, und es konnte in fünf Monaten außer der Deckung der Betriebsunkosten bereits die ganze Kapitalanlage herausgewirtschaftet werden. Eine Vergrößerung, welche die Tagesleistung auf 3000 lbs. bringen wird, ist beabsichtigt. (2929)

Kokerei-Nebenprodukte und Holzverkohlung im Süden (Tennessee). Die „Tennessee Allied Products Co.“, eine der größten industriellen Organisationen des Südens, die vor kurzem durch Zusammenschluß verschiedener Bergwerksgesellschaften, Kokereien und Eisenwerke mit einem Kapital von 20 Mill. \$ gegründet wurde, hat, wie „O. P. D. Rep.“ (New York) berichtet, ein großes Programm zur Entwicklung der Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten und der Holzverkohlung aufgestellt. Es sollen Holzkohle, Pech, Holzöle, essigsaurer Kalk und Methanol gewonnen werden; zum Studium der Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten wird ein Forschungslaboratorium eingerichtet. — Der Präsident der neuen Gesellschaft ist R. J. Immerfall, der frühere Vizepräsident der „Victor Chemical Works“. (2911)

Produktion von Schwefelsäure und Superphosphat im 1. Halbjahr 1925. Die Düngemittelfabrikanten produzierten in der 1. Hälfte von 1925 (Januar—Juni) rund 855 000 t Schwefelsäure und verbrauchten 972 000 t zur Herstellung von 1 800 000 t Superphosphat mit 30 143 000 Einheiten (zu 20 lbs.) assimilierbarer Phosphorsäure; die Säureproduktion deckte daher 88 % des Gesamtverbrauchs. Der Absatz von Superphosphat als solchem betrug 1 353 000 t, und 1 203 000 t wurden zur Herstellung anderer Düngemittel verbraucht. — Die Superphosphat-Statistik für das 1. Halbjahr 1925 beruht auf den Angaben von 167 Betrieben, von denen 110 im südlichen, 57 im nördlichen und westlichen Bezirk gelegen sind; über die Produktion von Schwefelsäure wurde von 59 Betrieben im südlichen und von 26 Betrieben im nördlichen und westlichen Bezirk berichtet.

Ein Vergleich mit dem Vorjahre ergibt im einzelnen (Angaben in 1000 short tons):

Schwefelsäure.

1. Hälfte 1925 2. Hälfte 1924 1. Hälfte 1924

Bestände am Anfang des Zeitraums	199	104	127
Produziert	855	779	797
Zugekauft*)	330	334	234
Zusammen	1294	1217	1158

Verbraucht zur Düngemittel-fabrikation	972	896	887
Verkauft an Düngemittel-fabriken	129	144	115
Verkauft an andere Betriebe	93	69	51
Bestände am Ende des Zeitraums	100	109	105

Superphosphat.

1. Hälfte 1925 2. Hälfte 1924 1. Hälfte 1924

Bestände am Anfang des Zeitraums	1797	977	1990
Produziert	1800	1666	1584
Zugekauft*)	81	75	122
Zusammen	3678	2718	3696

Verkauft als Superphosphat	1353	548	1311
Verkauft als Bestandteil anderer Düngemittel	1203	261	1261
Abgegeben an andere Fabriken derselben Gesellschaft	164	226	155
Bestände am Ende des Zeitraums	959	1683	966

*) Austausch zwischen Werken derselben Gesellschaft sind als Käufe und Verkäufe geführt.

(2947)

Calciumarseniat-Bestände. Nach einem Marktbericht des „O. P. D. Rep.“ (New York) werden die in diesem Jahre in den Händen der Fabrikanten, Händler und Verbraucher gebliebenen Bestände von Calciumarseniat sehr verschieden auf 20 000 000 bis 30 000 000 lbs. geschätzt. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Fabrikanten mit der Produktion zurückhalten. Von den größeren Erzeugern wird Calciumarseniat zu 7 c. per lb. in Wagenladungen frei Empfänger angeboten, im Süden aber sollen Abschlüsse zu 5 c. vorgekommen sein, und es ist zweifellos, daß bei jeder größeren Bestellung beträchtliche Nachlässe zu erreichen sind. — Die Arsenikpreise fallen immer tiefer. (2945)

Eigene Alkoholproduktion der Du Pont Co. Die „Du Pont Co.“ und die „National Distillers Products Corporation“ haben, wie „O. P. D. Rep.“ berichtet, gemeinsam die „Eastern Alcohol Corporation“ gegründet, die sofort mit dem Bau einer modern eingerichteten Fabrik für die Erzeugung von gewerblichem Alkohol beginnen wird. Die Produktion soll in erster Linie von der „Du Pont Co.“ in ihren eigenen Betrieben verwendet werden, den Rest wird die „Kentucky Alcohol Corporation“ auf den Markt bringen. (3003)

Peru. Das Zündholzmonopol des schwedischen Zündholz-trusts. Man schreibt der „Frankf. Ztg.“ aus Stockholm: „Das schon nach einem Vorvertrag vom Mai 1924 zu erwartende Abkommen zwischen der peruanischen Regierung und dem schwedischen Zündholztrust wegen eines Zündholz-monopols in Peru ist dieser Tage endgültig unterzeichnet worden und wird am 1. Februar 1926 in Kraft treten. Das Abkommen ist auch bereits von den beiden Häusern des peruanischen Kongresses ratifiziert. Es läuft 20 Jahre. Der schwedische Trust bildet eine peruanische Monopolgesellschaft, die das Alleinverkaufs-, fabrikations- und einfuhr-recht für Peru erhält. Die beiden lokalen Fabriken, wovon eine bisher von der Diamond Match Co. kontrolliert wurde, sind von der peruanischen Regierung angekauft worden und sollen stillgelegt werden. Die neue Monopolgesellschaft wird künftig alle Zündhölzer für den Bedarf der peruanischen Bevölkerung aus Schweden importieren. Bisher waren etwa 85 % des Konsums aus der Fabrikation im Lande selbst gedeckt; 12 % aus Schweden und 3 % aus anderen Ländern importiert worden. Die Konzession wird also den Absatz für schwedische Zündhölzer erhöhen. Der Detailverkaufspreis wird nicht weniger als 10 Centavos oder ungefähr 18 1/2 schwedische Oere bzw. 20 Pfennig für die Standardschachtel mit 40 gewöhnlichen Zündhölzern oder 35 Wachszündhölzern betragen. Für andere Sorten gelten Spezialpreise. Für die

Konzession wird eine jährliche Pachtsumme von £ 200 000 an die peruanische Regierung bezahlt, die damit Bewässerungseinrichtungen finanziert. Die Einnahmen der Monopolgesellschaft genießen eine besondere Garantie gegen die Entwertung der peruanischen Währung, so daß die Zündholzpreise praktisch auf Goldbasis gehalten werden können. Da angesichts des hohen Detailverkaufspreises ein starker Schmuggel wahrscheinlich erscheint, so sind bereits besonders strenge Strafen durch ein Dekret bestimmt worden. Um eine Abwanderung des Konsums zu automatischen Zündmitteln zu verhindern, werden diese einer hohen Steuer unterworfen. Die schwedische Ausfuhr von Zündhölzern nach Peru betrug 1924 etwa 40 000 kg im Werte von 85 000 Kr. Der peruanische Verbrauch läßt sich danach und nach der obigen Angabe über den Anteil des schwedischen Imports am Gesamtverbrauch auf etwa 330 Tonnen berechnen, was wieder ungefähr 30 Millionen Schachteln entsprechen dürfte. Bei einem gleich hohen Verbrauch nach der Einführung des Monopols würde sich also der Bruttoverkaufspreis auf etwa 5,5 Mill. Kr. stellen, wovon 3,6 Mill. Kr. Pacht abgehen. Dem Trust würden etwa 2 Mill. Kr. Bruttogewinn bleiben, woraus wieder die Produktionskosten, die Fracht und die Absatzkosten, sowie die Provision der Wiederverkäufer zu begleichen sind. Der jährliche Nettogewinn dürfte wohl auf 1 bis 1 1/2 Mill. Kr., wenn nicht höher, geschätzt werden können.“ (2911)

Südafrikanische Union. Normalbeschaffenheit von Teer und Pech nach dem Zolltarif.

Nach einer Regierungs-Bekanntmachung (Nr. 1983) vom 7. November v. J.) soll in Großhandelspackung eingeführter Teer unverfälschter flüssiger Teer sein und nicht mehr als 2 % mineralische Asche bei der Veraschung ergeben, sowie in Großhandelspackung eingeführtes Pech, das entweder weiches oder hartes Pech sein kann, nicht mehr als 3 % mineralische Asche bei der Veraschung ergeben. (28)

Brit. Malaien-Staaten. Ausfuhr von Wolframit und Scheelit.

Nach einer im „Chem. Tr. J.“ veröffentlichten Statistik betrug die Ausfuhr von Wolframiten in den ersten drei Quartalen der Jahre 1925 und 1924 (in t):

	1925	1924
	(3 Quartale)	
Wolframit	100	8
Scheelit	27	74
Zusammen:	127	82

Wolframit wird als Nebenprodukt bei dem Zinnerzbergbau gewonnen, Scheelit findet sich in Kalkstein eingelagert; die Gewinnung findet nur statt, wenn die Preise einen vorteilhaften Betrieb ermöglichen. Im Kriege stieg die Ausfuhr auf 650 t im Jahre. — In dem unabhängigen Staat Trengganu wird der Wolframitbergbau selbständig betrieben, und es werden von dort beträchtliche Mengen ausgeführt (171 t 1924). (3022)

Japan. Die Alkalierzeugung. Nach einem Konsularbericht in den „Commerce Reports“ produziert Japan monatlich über 5 200 000 lbs. Aetznatron. Mehr als die Hälfte dieser Erzeugung stammt aus den Fabriken von Onoda und Oji, die einer Gesellschaft gehören. Nur in den Betrieben zu Oji wird Aetznatron auf elektrolytischem Wege hergestellt; das hierzu verwendete Salz wird aus Kwantung importiert. Calcinierte Soda wird nur von einer Gesellschaft in Japan, und zwar nach dem Solvay-Prozeß erzeugt. Während des Weltkrieges wurde auch das Le-Blanc-Verfahren von einigen Fabriken angewendet. Ueber 70 % der Soda-Produktion werden von der heimischen Glasindustrie aufgenommen. (2967)

Neu-Seeland. Annahme des Gesetzes über die Kontrolle der Kaurigummigewinnung.

Nach einem amerikanischen Konsularbericht ist das Gesetz über die Kontrolle der Kaurigummigewinnung angenommen worden. Die Kontrollbehörde, in welcher die Regierung, die Händler und die Gummigräber vertreten sein werden, soll am 1. April 1926 die Bestände übernehmen und ihre Tätigkeit beginnen; die Kontrolle wird sich auf den ganzen Gewinnungsprozeß und auch auf den Absatz erstrecken (Ausfuhrbeschränkungen); auch ist die Erhebung eines Ausfuhrzolls zu erwarten. Die Neuregelung dürfte zu einer Steigerung der Preise führen, und in den Händlerkreisen besteht starke Opposition. — Die Regierung, welche schon 75 000 £ in der Kaurigummindustrie investiert hat, beabsichtigt, sich mit weiterem Kapital zu beteiligen und hat zu diesem Zweck einen Kredit von 500 000 £ aufgenommen. (2912)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf.** Der Vorstand hat über das 25. Geschäftsjahr 1924/25 folgenden Bericht erstattet: Der Beginn des Geschäftsjahres stand noch unter den Nachwirkungen der Abtrennung des besetzten Gebietes vom unbesetzten Gebiet durch die französische Zollgrenze. Es gelang uns erst im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres, eine gewisse Abneigung sowohl der deutschen als auch der ausländischen Kundschaft, im Rheinland zu kaufen, zu überwinden. Die Preise für unsere Fabrikate waren sehr gedrückt, namentlich machte sich dies im Ausland unter dem außerordentlich scharfen Wettbewerb der englischen und amerikanischen Fabriken geltend, so daß angesichts der hohen steuerlichen Belastung in Deutschland nutzbringende Preise hier nicht zu erzielen waren. In Deutschland litt das Geschäft sehr unter dem bekannten Kapitalmangel und der Kreditnot, es sind uns auch hierdurch Verluste bei der Kundschaft nicht erspart geblieben. Wenn es uns trotzdem gelungen ist, unsere Jahresrechnung mit einem mäßigen Gewinn abzuschließen, so ist dieses in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß wir unsere technischen Einrichtungen und den Fabrikationsgang auch im vergangenen Jahr weiter verbessert haben und hierdurch die Herstellungskosten verringern konnten. Durch nutzbringende Lagerverkäufe ist es uns in der Zwischenzeit möglich gewesen, den Stand unserer Gesellschaft wesentlich zu verflüssigen, so daß sich heute der Gesamtbetrag unserer Verpflichtungen mit den Außenständen nahezu deckt. Der nächsten Hauptversammlung soll vorgeschlagen werden, das Aktienkapital um 120 000 M. zu erhöhen. Auf diese Erhöhung sind inzwischen schon Einzahlungen seitens der Aktionäre gemacht worden, die unter Gläubigern verbucht sind. Sicherheitsbestand und Selbstversicherungskonto, von denen wir in vorjähriger Abschlußrechnung den ersten an Schuldern abgesetzt und letzteren unter Gläubigern verbucht hatten, haben wir in diesem Jahr wieder, wie schon in früheren Jahren, als offene Reserve unter den Passiven aufgeführt. Wir schlagen vor, den sich ergebenden Gewinn in Höhe von 56 286 M. wie folgt zu verwenden: Abschreibungen 24 339 M., gesetzliche Rücklage 2000 M., 4 % Dividende 25 156 M., und den sich ergebenden Rest von 4791 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Wie sich die Aussichten für die Zukunft gestalten werden, läßt sich heute noch nicht übersehen, da angesichts der wirtschaftlichen Krise in Deutschland die weitere Entwicklung des Geschäfts noch ganz ungewiß ist. (83)

* **Chemische Fabrik in Billwälder vorm. Hell & Sthamer A.-G. in Hamburg.** Die Gesellschaft teilt mit: „Die Verhältnisse haben sich wesentlich gebessert. Es ist wohl damit zu rechnen, daß das Jahr 1925 bei ordnungsmäßigen Abschreibungen und bei Investierung größerer Mittel für Fabrikationsverbesserungen voraussichtlich ohne Gewinn und Verlust oder vielleicht mit einem kleinen Verlust abschließen wird. Was das Jahr 1926 anbelangt, so können wir darüber nichts Positives sagen, hoffen aber, daß sich die im Geschäftsjahr 1925 gemachten Fabrikationsverbesserungen und die inzwischen getätigten Vereinbarungen mit anderen bedeutenden Werken günstig auswirken werden. Was die finanzielle Seite anbelangt, so sind auch wir durch die allgemeinen schlechten Geldverhältnisse in Mitleidenschaft gezogen. Akzeptverbindlichkeiten haben wir keine.“ (58)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zweigniederlassung Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 15. 12. 1925 eingetragen: Direktor Paul Werner in Charlottenburg, Kaufmann Johann Peter genannt Hans Rommenhöller in Berlin-Wilmersdorf und Kaufmann Joachim Bernet in Charlottenburg sind zu Geschäftsführern bestellt.

Westdeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft in Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 24. 11. 1925 eingetragen: Direktor Joseph Hiller in Dortmund ist aus dem Vorstand ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Direktor Carl Johann Ferdinand Warnemünde in Essen-Ruhr zum Vorstandsmitglied bestellt. Derselbe ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten.

Oberfränkische Lack- und Oelwerke Albin Müglitz in Martinlamitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 21. 12. 1925 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke für Textil-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg, Zweigniederlassung Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 18. 12. 1925 eingetragen: Die Zweigniederlassung Köln ist aufgehoben.

Dr. Fuchs & Co., G. m. b. H., Chemische Fabrik, Neu-Isenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist eingetragen: Liquidator ist Karl Friedrich Fuchs, Neu-Isenburg.

Chemische Produkte, G. m. b. H., Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist eingetragen: Liquidator ist Robert Grosch, daselbst.

Holzverkohlungsgesellschaft m. b. H., Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist eingetragen: Liquidator ist Wilhelm Heinrich Harbach, daselbst.

Reuter-Company, Benzol- und Teerproduktenfabrik, offene Handelsgesellschaft in Oranienburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 16. 12. 1925 eingetragen: Der Gesellschafter Fritz Reuter ist von der Vertretungsbefugnis ausgeschlossen. Dem Kaufmann Helmut Martienzien ist die Befugnis übertragen, neben dem Gesellschafter Kaufmann Otto Fischer die Gesellschaft allein zu vertreten.

Dr. H. Th. Pellens & Co. Aktiengesellschaft in Göttingen, Drogengroßhandel. Das Amtsgericht Göttingen macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 23. 12. 1925, nachm. 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist, da die Gesellschaft überschuldet ist und der alleinige Vorstand der Gesellschaft Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt hat. Der Rechtsanwalt Smend in Göttingen wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. 2. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Einberufung eines Gläubigerausschusses am 18. 1. 1926, vorm. 9 Uhr, Prüfung der angemeldeten Forderungen am 3. 3. 1926, vorm. 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Göttingen.

Drogenhandels-Aktiengesellschaft in Gelsenkirchen-Rothhausen. Das Amtsgericht Gelsenkirchen macht unter dem 15. 12. 1925 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma der Schlußtermin auf den 12. 1. 1926, vorm. 11 Uhr, vor dem Amtsgericht festgesetzt ist.

Heinrich Karl Erich Möbius in Großstädteln, alleiniger Inhaber der Firma Vereinigte Lackfabriken Erich Möbius & Co. in Großstädteln. Das Amtsgericht Zwenkau macht unter dem 23. 12. 1925 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Möbius auf seinen Antrag die Geschäftsaufsicht angeordnet worden ist. Geschäftsaufsichtsführender: Rechtsanwalt Dr. Alfred Schotte in Rötha.

Chemische Fabrik Siwa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 16. 12. 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Luna, G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 17. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15 und 16 der Goldbilanzverordnung.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, Zweigniederlassung unter der Sonderfirma Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen ist am 15. 12. 1925 eingetragen: Paul Werner, Direktor (Kaufmann), Berlin-Charlottenburg, Johann Peter genannt Hans Rommenhöller, Kaufmann, Berlin-Wilmersdorf, Joachim Bernet, Kaufmann in Berlin-Charlottenburg, sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Soda- und Anilinfabrik „Königin“ Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 21. 12. 1925 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht auf Grund des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Hannover.

Chemische Fabrik „Mara“ Aktiengesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 22. 12. 1925 eingetragen: Die Kaufleute Walter Dachselt und Adolf Schroeder-Wildberg in Leipzig sind nicht mehr Vorstandsmitglieder, sondern Liquidatoren.

Friedr. Wilh. Remy & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bendorf a. Rh. Die Firma ist am 14. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Farben, Lacken und chemischen Produkten, insbesondere der Erwerb und die Fortführung des unter der Firma Friedr. Wilh. Remy & Cie. Aktiengesellschaft in Bendorf betriebenen Handelsgeschäfts. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt

M. Geschäftsführer sind: Fabrikant Ernst Remy, Bendorf a. Rh. und Fabrikant Heinrich Voßkühler in Koblenz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 11. 1925 geschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten, jedoch kann die Gesellschafterversammlung jeden Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen. Die Geschäftsführer Remy und Voßkühler sind oder zur Alleinvertretung ermächtigt.

Richard Boller Inh. Richard & Dr. Carl Boller Chem. und Lackfabrik in Darmstadt. Das Amtsgericht Darmstadt macht unter dem 18. 12. 1925 bekannt, daß über die Firma die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses verhängt ist. Als Aufsichtsperson wird der Amtsgerichtstaxator Raab bestellt.

Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Frankfurt a. M. mit Zweigniederlassung in Bitterfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 9. 12. 1925 eingetragen: Die Generalversammlung vom 24. 11. 1925 hat beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, mit der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. einen Fusionsvertrag abzuschließen, wonach unter Ausschluß der Liquidation das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes an die Badische übergehen soll. Durch Vertrag vom 2. 12. 1925 ist in Ausführung dieses Beschlusses der Verschmelzungsvertrag abgeschlossen und damit die Übertragung des Vermögens an die übernehmende Gesellschaft unter Ausschluß der Liquidation erfolgt. Die Gesellschaft ist demnach aufgelöst und die Firma erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Sitz in Ludwigshafen a. Rh., Zweigniederlassung Bitterfeld. Die Firma ist am 13. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Erzeugung und der Verkauf von Farben, pharmazeutischen und photographischen Artikeln, Stickstoffverbindungen und chemischen Produkten aller Art sowie der Betrieb sonstiger gewerblicher Unternehmungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, in In- und Auslande Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Gesellschaften oder Unternehmungen zu beteiligen und deren Betrieb ganz oder teilweise zu übernehmen. Das Grundkapital beträgt 646 Millionen Mark. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Geh. Kommerzienrat Prof. Dr. Carl Bosch, Chemiker in Heidelberg, 2. Geh. Justizrat Dr. Oskar Michel, Kirchheimbolanden, 3. Kommerzienrat Dr. Ludwig Schuon, Mannheim, 4. Geh. Kommerzienrat Dr. Paul Julius, Chemiker in Heidelberg, 5. Dr. Julius Buch, Chemiker in Berlin, 6. Kommerzienrat Dr. Hermann Schmitz, Heidelberg, 7. Professor Dr. Hermann Warmhold, Berlin, 8. Kaufmann Arthur Krell, Mannheim, 9. Dr. Paul Seidel, Chemiker, 10. Dr. Otto Seidel, Chemiker, 11. Dr. Wilhelm Gaus, Chemiker, zu 9—11 in Ludwigshafen am Rhein, 12. Kaufmann Carl Roesch, Mannheim, 13. Dr. Erich Dehnelt, Chemiker, 14. Dr. Heinrich Oster, Chemiker, zu 13 und 14 in Neurössen bei Merseburg, 15. Diplom-Ingenieur Dr. Otto Scharf, Halle a. d. S., 16. Professor Dr. Kurt H. Meyer, Mannheim, 17. Direktor Dr. August Knieriem, Mannheim, 18. Dr. Julius Abel, Chemiker in Mannheim. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag ist nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. 11. 1925 neu gefaßt. Die Firma wird durch zwei Zeichnungsberechtigte (Vorstandsmitglieder oder Prokuristen) rechtsverbindlich gezeichnet.

Grafenorter Kohlensäure-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 21. 12. 1925 eingetragen: Die Firma soll gemäß § 31 HGB. von Amts wegen gelöscht werden. Widerspruchsfrist: drei Monate.

Chemische Fabrik Dollbergen Aktiengesellschaft in Dollbergen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Burgdorf a. H. ist am 21. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 9. 1925 sind die Kaufleute Hermann Küster in Dollbergen und Hermann Behrend in Buerkleckhausen in den Vorstand gewählt. Hermann Küster wird mit der Befugnis, die Gesellschaft allein zu zeichnen und zu vertreten. Der bisherige Vorstand hat sein Amt niedergelegt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen zusammen vertreten, jedoch kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern das Recht verliehen werden, die Gesellschaft allein zu zeichnen und zu vertreten.

Mitteldeutsche Chemikalien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts

Leipzig ist am 22. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. Von Amts wegen: die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Lörrach Aktiengesellschaft, Lörrach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 21. 12. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Dr. Ludwig Rose in Tumringen ist beendet. Direktor Josef Mann in Basel ist zum Vorstand der Gesellschaft bestellt.

Janolit Lack- und Farben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 23. 12. 1925 eingetragen: Friedrich Brief und Peter Schmitt sind nicht mehr Geschäftsführer. Willy Groß Witwe, Luise geb. Heinz in Mannheim ist als Geschäftsführer bestellt.

Lack- und Farbwerke Salzwedel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Salzwedel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Salzwedel ist am 8. 12. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet, die Firma ist erloschen.

Kaufmann Adolf Richter in Schwerin, Geschäftsadresse: Großhandlung mit pharmazeutischen Präparaten, Königstr. 24. Das Amtsgericht Schwerin macht bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Richter am 28. 12. 1925, nachm. 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechtsanwalt Heinz Joachim Passow zu Schwerin ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. 1. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 28. 1. 1926, vorm. 10 Uhr und allgemeiner Prüfungstermin am 18. 2. 1926, vorm. 10 Uhr, vor dem oben genannten Gericht. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 15. 1. 1926.

Buntfarbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 12. 1925 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Stammkapital auf 5000 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Chemische Fabrik v. Westernhagen Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 22. 12. 1925 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma ist erloschen.

Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 12. 1925 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Continental Chemische und Pharmazeutische Aktiengesellschaft.** Das Grundkapital soll auf 40 000 M. umgestellt und die Satzungen entsprechend geändert werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Kaufmann Hermann Dilger, Berlin-Lichterfelde-Ost, ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Der Vorstand der Gesellschaft besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung und der Widerruf des Vorstandes liegen dem Aufsichtsrat ob.

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 1. Januar 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 82*; Alaun (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17-18%) 6/0; Ameisensäure (85%) 48/0; Ammoniak (wasserfrei) 0/13* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,88%) 22/10; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 25*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weilber, Cornwall) 11/5; Aetzkali (88-90%) 29/15; Aetzatron (76%) 17/10*; Bariumcarbonat (natürl.) 92-91½ 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98-100%) 7/5; Bariumchlorid 9/0; Bariumchlorat 0/07 (lb.); Bariumsulfat 5-7; Bleiglätte 12/0; Bleimittel 41/0; Bleiweiß (ausl.) 11/0; Bleizucker (weiß) 11/0; Borax (krist. B. P.) 20*; Borsäure (krist.) 10**; Brechweinstein (B. 11%) 0/01½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 10%) 0/01¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10**; Citronensäure 0/13¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3/0*; Essigsäure (Eisessig, B. P.) 68*; Essigsäure (80%) 1/16* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/17 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/15*; Flußsäure (39-60%) 0/07½* (lb.); Formaldehyd (40%) 11/0; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 55*; Glycerin (s. G. 1,260) 90/0; Kalblutlaugensalz (gelbes) 0/07¼ (lb.); Kalblutlaugensalz (rotes) 0/19 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 24/0; Kaliumbichromat 0/04½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8/0; Kaliumchlorat (krist.) 0/04 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/07¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/10; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/120 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 1/10; Milchsäure (50%) 11/0; Natriumacetat 19/0; Natriumarsenat (45%) 21/0; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/03¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60-62%) 15/0**; Natriumchlorat 0/03 (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 10/0**; Natriumhyposulfat (photogr.) 11/10; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 21/10; Natriumborborat 0/010 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60-65%) 11/10; Natriumbutylalugensalz 0/01¼ (lb.); Oxalsäure 0/03¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96-98%) 26/6; Rhodanammion (95%) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/09½; Salicylsäure (techn.) 0/010½-0/011 (lb.); Salmiak (firsts, subll., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168% Tw.) 6/15*; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Tannin (comm.) 0/14 (lb.); Terpentinöl 69/0; Weinsäure 0/011½; Zinkchlorid (Lösung, 102% Tw.) 15*; Zinkpulver (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/17 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7-1/8; Acetylsalicylsäure 2/5-2/7; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0-2/3; Bromkalium 1/9-1/11; Bromnatrium 2/0-2/2;

Calomel 1/0—4/2; Chininsulfat (B. P.) 2/3—2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5—3/6; Hexamethylentetramin 2/4—2/6; Hydrochinon 1/13; Methylsalicylat 1/62 bis 1/75; Natriumsalicylat (Pulv.) 1/10—2/10; Phenacetin 4/0—4/3; Pyrogallussäure (krist.) 5/3; Salicylsäure 1/25—1/3; Salol 3/0; Sublimat 3/9—3/11; Kohlen-
teeerz wischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-
 naphthylamin 1/3; Anilin (ab Fabrik, o. Verp.) 0/7—0/7½; Benzidinbase (auf
 100% ber.) 3/6; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 0/11—1/0; Dinitro-
 benzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/10; H-Säure
 (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabrik, o. Verp.) 0/54; Nitro-
 phenol (p., auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 1/10; Paraphenyldiamin (auf
 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Italien (Mailand), Ende Dezember. Preise in Lire per 100 kg (fracht-
 frei, verzollt, Mailand). Aceton 980; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1800;
 Alkohol (vergällt, 91%) 350; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1090; Ammoniak
 (kohlen-säure, Stücke) 405; Ammoniak (Pulver) 420; Ammoniumperchlorat
 1240; Ammoniumsulfat (20—21%) 158; Aetzkali (88—92%) 415; Aetznatron
 (70—72%) 165; Aetznatron (76—78%) 220; arsenige Säure (99%) 300; Benzin
 382; Bleiglätte 590; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 365; Borax (Pulver)
 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 600; Brech-
 weinstein 1085; Calciumcarbid 141; Chlorbarium (krist.) 210; Chloraesium
 (75—80%, zu Kältemischungen) 75; Chlorkalk (100—105) 100; Chlorkalk
 (110—115) 110; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 345; Dextrin
 (gelb) 355; Dextrin (weiß) 370; Eisessig (98—99%) 1290; Eisenmennige (rein,
 inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxydul (schwarz) 75;
 Essigsäure (40%) 330; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 645;
 Gerbstoffe: Steineichele 40; Myrobalanen 100; Valonea 120—130; Kastanien-
 extrakt (28—30% Gerbstoffe) 110; Quebrachoextrakt (trocken) 320; Glauber-
 salz (techn., krist.) 43; Glaubersalz (entwässert) 50; Glycerin (techn., 28° Be)
 775; Glycerin (rein, 30° Be) 1165; Kaliumbichromat 560; Kaliumchlorat (techn.)
 525; Kaliumchlorat (rein) 590; Kaliummetabisulfat 515; Kaliumnitrat (rein,
 99%) 360; Kaliumpermanganat (techn.) 800; Kalk (citronensäure) 500; Kalk-
 stickstoff (15—16%) 120; Campher (raff.) 5200; Carbonsäure (weiß, krist.)
 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (la) 800; Knochenkohle
 (Ha) 300; Kupfervitriol (98—99%) 245; Lithopone (30%, inländ.) 300; Lithopone
 (ausländ.) 350; Magnesia (citronensäure) 1150; Magnesia (schwefelsäure,
 krist.) 70; Mannit 700; Mennige 535; Milchsäure (80%) 350; Naphthalin
 (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 730; Natriumbisulfat (Stücke)
 300; Natriumbisulfat (flüssig, 38° Be) 75; Natriumphosphat 160; Natrium-
 nitrat (roh) 147; Natriumnitrat (raff., 99,97%) 230; Natriumcarbonat 215;
 Natriumnitrit (96—98%) 325; Natriumhyposulfat 125; Oele, flüchtige:
 Bergamottöl 200; Mandarinöl 415; Süßholzöl 142; Bitterorangenöl 140; Rosmarinöl 25; Salbeiol 60; Citronenöl 89; Oxalsäure
 (krist.) 300; Bull (inländ.) 200—400; Bull (ausländ.) 700—900; Salmiak (98 bis
 100%, klein krist.) 370; Salmiak (Stücke) 500; Salmiakgeist (18° Be) 130;
 Salicylsäure 2500; Salpetersäure (42° Be) 195; Salzsäure (20—21° Be) 21;
 Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60—66%,
 inländ.) 230; Schwefelnatrium (ausländ.) 270; Schwespat (gemahlen) 30—60;
 Tonerde (schwefelsäure) 110; Ultramarin 800; Wasserglas (38—40° Be) 18;
 Wasserglas (Stücke) 84; Weinhefe (28%, Weinsäure) 117; Weinstein (roh,
 80%, Bitartrat) 375; Weinstein (raff., Pulver, 98—99%) 890; Weinsäure
 (krist., bleifrei) 1225; Zink (schwefelsäure, krist.) 160; Zinkstaub 590; Zink-
 weiß (inländ.) 410; Zinkweiß (ausländ.) 540; Citronensäure (bleifrei) 1780;
 Zinnober 4400.

Frankreich (Paris), 15. Dezember 1925. Preise in frs. per 100 kg.
 Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) —; Aluminiumsulfat (17—18°) 70; Am-
 moniak (20—22°) 130; Ammoniak (28—29°) 220; Ammoniumphosphat (neige) —;
 Antimonoxyd (weiß) 880—920; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.)
 375—500; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 13—14,50 (kg); Arsenik (weiß,
 pulverförmig, 99—100%) 280; Aetzkali (88—82%) —; Aetznatron 76—77,9
 (weiß) 155; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 80—100; Bariumchlorid
 (krist.) 110; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 199;
 Bariumsuperoxyd (85—87%) 450; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 545; Blei-
 nitrat 640; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 180; Borax (raff., krist.) 335;
 Borsäure (krist.) 180; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Brom-
 natrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 103; Cal-
 ciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 150; Calciumchlorid (geschmolzen,
 75%) 36,50; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105—110) 75 85; Chlorschwefel
 6 (kg); Chromalaun 160; Chromoxyd (grün) 18,50 (kg); Cyankalium (rein,
 weiß) 30 (kg); Cyannatrium 10 (kg); Eisenvitriol 28; Flußsäure 500; Jod
 (zweiwertig sublimiert) 277 (kg); Jodkalium 250 (kg); Jodnatrium
 (krist.) 254 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 10 (kg); Kaliblutlaugensalz
 (rotes) 18—18,50 (kg); Kalisalpetzer (raff., neige) 259; Kaliummetabisulfat 509;
 Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat 850; Kaliummetabisulfat 500; Kalium-
 permanganat (techn.) 8,25 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 9,70 (kg);
 Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserlauge (techn. 31—33°) —; Kali-
 wasserlauge (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewasch.,
 Paste) 270; Kobaltoxyd (schwarz) 130 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10,50 (kg);
 Kupfersulfat 260—262; Lithopone (30%) 210—230; Magnesiumchlorid
 (krist.) 90; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm. 15—25°) 35—37 (kg);
 Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) —; Mennige
 (versch. Sorten) 190—500; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik,
 einschl. Sack) 71; Natriumbichromat 150; Natriumbisulfat (trocken, Dep.
 Nord) 150; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 125; Natriumhydrosulfat
 12 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 97; Natriumhyposulfat (photogr.) 105;
 Natriummetabisulfat (pulverförmig) 150; Natriumnitrat —; Natriumperoxyd
 (90—92%) 8,85 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat
 (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94—95, ab
 Fabrik) 31,50—32; Natriumsulfid (konz., geschm., 60—62°, Dep. Nord) 138; Na-
 triumsulfid (wasserfrei) 185; Natriumsalpetzer (neige) 205; Natriumwasserlauge (neutr.,
 35°) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd
 (schwarz) 22 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%,
 weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95—98%) 375; Salmiak (98—99%, weiß, pour
 piles) 350; Salpetersäure (50%, weiß) 192; Salzsäure (20—21°) 21; Schwefel
 (raff., en pams) 85; Schwefelblumen (subl.) 95; Schwefelkohlenstoff 190;
 Schwefelblei (Kali) 210; Schwefelsäure (66%) 33; schweflige Säure (ver-
 flüssigt, Dep. Nord) 125; Silbernitrat (krist., oder geschm.) 133 (kg); Soda
 (Solvay, 98—100%, ab Fabrik, in Lehsäcken) 15; Soda (krist., ab Fabrik,
 einschl. Sack) 26,50; Uranoxyd 47 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10

bis 12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 150 (kg); Zinkchlorid (18°, eisenfrei) 100
 bis 110; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260—300; Zinkstaub (Dep. Nord)
 190; Zinksulfat (eisenfrei) 170; Zinnchlorid (wasserfrei) 1325; Zinnchlorid
 (22%, Zinnsalz) 2135; Zinnober (rein, hitzebeständig) 55 (kg); Zinnoxid
 38 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschied. Sorten) 470 (85).
Organische Chemikalien, Kohlen-teerprodukte.
 Preise in kg. — Acetanilid 18,75; Aceton (rein, 99%) 9,50;
 Acetylsalicylsäure 30,25; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 600 (hl);
 Alkohol (denaturierter) 237 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 400—410 (100 kg);
 Ameisensäure (90 Gew.-%) 440 (100 kg); Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabr.)
 21; Amylsalicylat 42; Anilin (salzsaures) 7,75; Anilinol 7,75; Antipyrin 75;
 Aether (ab Fabrik) 6,65—9,20; Aether (für Narkose, Codex ab Fabrik) 15;
 Äthylacetat 8,25; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer)
 245 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 11; Campher (raff.) 33;
 Carbonsäure (krist., 39—40° C.) —; Carbonsäure (neige, 40—41° C.) —; Chinin
 (salzsaures, C. dex) 700; Chininsulfat 586; Chloralhydrat 20—26; Chloralhydrat 13;
 Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 17,75; Citronensäure (krist.) 17,75; Cocain
 (salzsaures) 4300—4750; Codein 4900—1390; Coffein (rein) 110—120; Cumarin
 170; Diäthylbarbitursäure 100—110; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 650
 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 400 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker,
 1er blanc) 620 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80—82%) 170 (100 kg); essigs. Kalk
 (weiß, 92—93%) 600 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 170
 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 130 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex)
 130 (100 kg); Formaldehyd (10%) 6,20; Furfural (ab Fabrik) 9,75; Gallussäure
 (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 1350 (100 kg);
 Glycerin (raff., weiß) 1260 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 61; Hexa-
 methylentetramin 39,50—40; H-Säure 24; Hydrochinon 45; Isoeugenol 190; Jodo-
 form 321,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 850 (100 kg); Methyl-
 alkohol (90%, Regie) 440 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 350 (100 kg);
 Milchsäure (pulverförmig) 900—950 (100 kg); Morphin (salzsaures) 3400;
 Moschus (Keton) 250; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 6,50;
 Oxalsäure 524—625 (100 kg); Paranitranilin 22; Picocarpin (salpeter-
 saures) 1300; Piperazin 275; Propylalkohol (ab Fabrik) 24; Pyramidin
 150; Resorcin (pharm.) 41; Salicylsäure 17—22,50; Salol 35,25; Santonin
 500; Strychnin 450; Strychninsulfat (neutr.) 352; Tannin (Codex) 32; Terpen-
 tin (venetianisches, rein) 11,50—16; Terpeninol 885 (100 kg); Terpinol 27;
 Tetrachlorathan 320 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 600 (100 kg); Thymol
 165—170; Toluol (rein) 360 (100 kg); Trichloräthylen 350 (100 kg); Vanillin
 (einschl. Verbrauchssteuer) 365; Weinsäure (1er blanc, krist.) 12,50; Xylidin
 23; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —. (104)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 1.	30. 12.	Aktien	6. 1.	30. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	106,50	106,—	Höchstler Farbw.	106,—	105,50
Bad. Anilin . . .	106,25	106,—	Jeserich Asphalt .	69,35	73,0
Byk-Guldenw. . .	33,50	30,—	C. A. F. Kahlbaum .	78,50	79,—
Chem. F. Buckau .	55,—	54,25	Kohn-Rottweil . .	77,—	75,—
„ Griesheim . . .	106,25	106,25	Linde's Eismasch. .	101,50	97,25
„ Grönaue . . .	31,—	31,50	Nitritfabrik . . .	8,—	18,—
„ v. Heyden . . .	51,75	53,—	Oberschl. Kolksw. .	48,25	50,—
„ Milch & Co. . .	27,50	27,—	Rasquin, Farbw. . .	2,50	32,25
„ Weiler . . .	105,50	105,—	Rh. W. Sprengst. .	51,25	51,—
„ Gelsenk. . .	36,50	38,75	Rhen. Verein ch. F.	26,—	—
„ W. Albert . . .	65,—	73,—	J. D. Riedel . . .	42,75	35,50
„ Concordia . . .	41,50	41,—	Rütgerswerke . . .	47,—	4,—
Dynamit Nobel . .	77,75	75,75	H. Scheidemann . .	20,—	18,—
Egestorff, Salzw. .	50,25	47,—	Schering, Chem. . .	114,—	114,—
Elberf. Farbenf. .	106,75	105,25	Sprengst. Carb. . .	53,—	52,75
Fahlberg List . . .	47,75	48,—	Stabfurther Chem. .	38,50	38,75
Th. Goldschmidt . .	49,25	50,—	Thür. Bleiweißf. . .	36,—	36,35
Harkort Bergw. . .	44,—	41,50	Union Chem. Fabr. .	6,50	6,75
Heine & Co. . . .	30,15	31,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	47,—
			„ Glanzstoff F. . .	224,50	229,—

Devisen	31. 12.	1. 1.	2. 1.	4. 1.	5. 1.	6. 1.
Holland . . .	168,95	—	168,98	168,95	169,—	168,87
Schweden . . .	112,65	—	112,62	112,62	112,55	112,50
Italien . . .	16,96	—	16,96	16,945	16,945	16,96
England . . .	20,380	—	20,374	20,373	20,376	20,373
New York . . .	4,20	—	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	15,67	—	15,85	16,10	15,94	16,13
Schweiz . . .	81,22	—	81,225	81,16	81,20	81,18
Spanien . . .	59,30	—	59,25	59,20	59,20	59,35

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	6. 1.	30. 12.
Elektrolytkupfer	134,—	134,—
Raffinadekupfer 99—99,3 %	—	—
Originalhüttenweibbellei	—	—
Hüttenrohziele (freier Verkehr)	761—77	76—77 1/2
Zink, ungeschmolzen	66—67	66—67
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235—240	235—240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240—250	240—250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	205—210	195—200
Silber in Barren per 1 kg	94—95	94—95

Versammlungskalender.

14. Jan.: Huth & Richter, Chemische Fabrik A.-G., Wörmlich bei Halle a. d. S., 2. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Reinhold Steckner, Halle a. d. S.
 18. „ Chemische Werke Louis Wagner-Rosken A.-G., Köln-Delbrück, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungszimmer der Deutschen Bank, Köln a. Rhein, An den Dominikanern 15/27. (106)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstr. 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 16. JANUAR 1926

Nr. 3

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. Januar 1926.

Die Reichsbank hat sich gestern entschlossen, die noch Anfang Dezember abgelehnte Diskont-ermäßigung von 9 auf 8% vorzunehmen. Die Begründung dieses Schrittes ist klar und einwandfrei: die Devisenguthaben der Reichsbank haben eine ansehnliche Vermehrung erfahren; die Ansprüche in inländischen Warenwechseln zeigen eine fallende Tendenz; auch die neuerdings eingetretene Kreditlockerung hat zu keinerlei vermehrter Inanspruchnahme der Reichsbank geführt; bei der Lage der Wirtschaft und des Geldmarktes ist auch für die nächste Zeit mit einer wesentlich stärkeren Inanspruchnahme wechselmäßigen Kredits kaum zu rechnen. — In den Handelsteilen der Tageszeitungen erfährt Herr Dr. Schacht mit dieser Begründung überwiegend eine ablehnende Kritik. Vor allem will man nicht zugeben, daß die fallende Tendenz der Ansprüche in inländischen Warenwechseln aus dem Wechselmaterial hergeleitet werden könnte, welches die Reichsbank zu Gesicht bekommt; es gelange heute ein sehr bedeutender Wechselposten überhaupt nicht an die Reichsbank, weil die Akzepte von den Banken nicht übernommen werden oder bei der von vornherein feststehenden Aussichtslosigkeit einer Diskontierung überhaupt nicht zur Einreichung kommen. Richtig ist, daß trotz anhaltenden starken Kapitalmangels und Kreditbedarfs die von der Reichsbank zur Verfügung gestellten Kreditkontingente nicht voll ausgenützt werden. Darin sind aber nur die Wirkungen der schweren Wirtschaftskrise erkennbar, die den Kreis der — im Sinne der Reichsbank — einwandfreien Kreditnehmer immer mehr eingeengt haben. Hieraus erklärt sich ja auch zum guten Teil die augenblickliche starke Geldflüssigkeit, die wiederholt dazu geführt hat, daß kurzfristiges Leihgeld nicht unterzubringen war. Und das bei leben wir in einer Zeit, wo jeder Monat in den Zahlen der Geschäftszusammenbrüche und Wechselproteste einen neuen Rekord aufstellt. Die Diskont-ermäßigung der Reichsbank ist also wahrlich nicht ein Zeichen günstiger Konjunktur. Aber sie ist berechtigt und notwendig, weil von ihr auch eine Entspannung in der Zinspolitik der Banken ausgehen dürfte.

Daß neuerdings auch Produktionszweige, in denen bisher noch eine günstige Konjunktur herrschte, von Absatzstockungen heimgesucht werden, zeigt die Betriebseinschränkung im Glanzstoff-Konzern. Mit Genehmigung des Mobilmachungskommissars ist eine Stapelfaserfabrik stillgelegt worden, wodurch 800 Arbeiter zur Entlassung kamen. Die Verwaltung begründet diese Maßnahme mit der Notwendigkeit von Betriebseinschränkungen, die durch den Verlust des englischen Marktes infolge des Schutzzolles und durch den italienischen Wettbewerb unvermeidlich wurden. Italien hat durch den Handelsvertrag mit Deutschland eine Ermäßigung des Kunstseidenzolles von 100 auf 60 M. erreicht, der auch allen anderen in Deutschland meistbegünstigten Ländern zur Verfügung steht, mit Ausnahme von Belgien, für dessen Nitroside einstweilen noch ein Zollsatz von 75 M. gilt. Daß sich diese Zollermäßigung in ganz besonderem Maße durch eine stark vermehrte Einfuhr aus Italien fühlbar macht, ist darauf zurückzuführen, daß die italienische Kunst-

seidenindustrie durch ihre geringen Produktionskosten und den Tiefstand der Lira einen Vorsprung gegenüber der deutschen Produktion hat, der den Zollsatz von 60 M. ausgleicht. Der unentwegt freihändlerischen Presse ist dieser Fall, wo ein unzureichender Zollschutz sich unmittelbar in zunehmender Arbeitslosigkeit auswirkt, begreiflicherweise äußerst unbequem; sie verschweigt daher entweder die Begründung der Verwaltung für die Stilllegung des Werkes oder übt an ihr, wie der „Vorwärts“, eine Kritik, die an Gehässigkeit und Mangel an Sachkenntnis nichts zu wünschen übrig läßt. Für jeden wirtschaftlich denkenden Menschen kann die Stilllegung im Glanzstoff-Konzern nur ein Anlaß sein, erneut die Frage zu prüfen, ob die letzte Zolltarifrevision vom August v. J. uns tatsächlich ein ausreichendes Rüstzeug zur Durchführung von Handelsvertragsverhandlungen geliefert hat. Oesterreich ist bereits zu der Ueberzeugung gelangt, daß sein Zolltarif vom Jahre 1924, obwohl er recht achtbare Zollerhöhungen brachte, in handelspolitischer Beziehung doch versagt.

Der Kunstseidefall zeigt auch erneut, welchen Wert der deutsch-englische Handelsvertrag für uns hat. England hat bekanntlich im vorigen Sommer seine Kunstseideproduktion durch einen Zoll geschützt, der einem Wertzoll von 35% entspricht. Daß eine derartige Belastung prohibitiv wirkt, ist ohne weiteres klar. Trotzdem nimmt das in Deutschland meistbegünstigte England an der Italien zugestandenen Zollermäßigung auf 60 M. teil. Dieser Vertragssatz entspricht bei einem Kunstseidepreis von 1200 M. pro dz einem Wertzoll von 5%. Diese Zahlen bedürfen keiner weiteren Erläuterung, denn sie offenbaren, wie falsch es war, mit England einen reinen Meistbegünstigungsvertrag abzuschließen; und wir haben uns in diesem Verträge sogar auf 5 Jahre fest und reingelegt.

Das Reichswirtschaftsministerium würde guttun, allen Delegationen, die gegenwärtig und zukünftig Handelsvertragsverhandlungen führen, den ermäßigten Kunstseidezoll in seinen Wirkungen England und Italien gegenüber als ein warnendes Beispiel vor Augen zu führen, wie man Handelsverträge nicht abschließen soll. Auch für die schwebenden Verhandlungen mit Frankreich ist diese Erfahrung überaus lehrreich, denn sie zeigt, welche Wirkungen Zollermäßigungen einem Lande gegenüber haben, dessen Ausfuhr an sich schon durch ein hochgradiges Valutadumping eine weitgehende Förderung erfährt. Die französische Presse ist nach wie vor in bezug auf den Fortgang der Verhandlungen von einem schwer erklärlichen Optimismus; „Petit Parisien“ glaubt sogar zu wissen, daß eine allgemeine Verständigung in den Verhandlungen bereits so gut wie erfolgt sei. Wir sind auf Grund des letzten französischen Angebots trotz des unterzeichneten Protokolls durchaus entgegengesetzter Ansicht. Denn über die Tariffragen, die ja bekanntlich den Kernpunkt des ganzen Vertrages bilden, ist noch keinerlei Verständigung erzielt. Bei ihnen wird die deutsche Wirtschaft das letzte Wort zu sprechen haben; sie aber lehnt das jetzt zur Erörterung stehende französische Angebot ab. Wenn also ein Vertrag zustande kommen soll, der die Zustimmung der Wirtschaft und des Reichstages zu finden, Aussicht hat, dann wird die französische Delegation ihr Angebot einer gründlichen Revision unterziehen müssen. — Bl.

(159)

Die Lage der Carbidindustrie.

Calciumcarbid ist eins der ersten im elektrischen Ofen hergestellten Produkte. Die technische Herstellung begann 1894.

Wenn man berücksichtigt, daß zur Herstellung von 1 kg Carbid etwa 1 kg Kalk, 0,7 kg Kohle und 3 bis 4 kW-Stunden erforderlich sind, so wird es klar, welche Bedeutung die Calciumcarbid-Industrie für Länder haben muß, die, wie Deutschland, in erster Linie billige elektrische Kraft, sei es auf der Basis von Wasserkraft oder von Braunkohlenlagern haben, denen ferner die Ausgangsmaterialien Kalk und Kohle in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Die in der deutschen Carbid-Industrie installierte elektrische Energie entspricht etwa einem Drittel der gesamten in Deutschland für elektrochemische Zwecke aufgewandten Energie. Soweit bei der Herstellung sogenannte Spitzenkraft Verwendung findet, kommt der Fabrikation insofern noch eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung zu, als elektrische Kraft, die anderenfalls unausgenutzt bleiben müßte, nutzbringende Verwertung findet.

Ursprünglich wurde Calciumcarbid für Beleuchtungszwecke hergestellt. Die rapide Entwicklung von Fabrikationsstätten führte jedoch dazu, daß weitere Verwendungszwecke gesucht werden mußten. So hat denn Carbid im Laufe der Zeit eine steigende Bedeutung für Technik und Landwirtschaft gewonnen. Es genügt, festzustellen, daß heute die überwiegende Bedeutung des Carbids — man kann hier etwa mit zwei Drittel der Produktion rechnen — in seiner Eigenschaft als Zwischenprodukt liegt. Hier ist an erster Stelle der Kalkstickstoff zu nennen. Weiterhin kommen Acetaldehyd, sodann Äthylalkohol, Aceton und vor allem Essigsäure in Betracht, die ihrerseits wieder besondere technische Bedeutung für die Indigosynthese (Monochloressigsäure) hat. Auch der polymerisierte Acetaldehyd in Gestalt des Metaldehyd, der unter der Bezeichnung „Meta“ im Handel ist, gewinnt Bedeutung als fester Brennstoff. Weiter sind von Acetylen ausgehend die chlorierten Kohlenwasserstoffe, wie z. B. Tetrachloräthan und Trichloräthylen zu nennen, von denen namentlich das letztere als Lösungsmittel Verwendung findet.

Eine ganz besondere Bedeutung hat jedoch Carbid für die autogene Schweißung, für die es unentbehrlich ist. Man kann annehmen, daß etwa 90% derjenigen Carbidmenge, die Deutschland direkt verbraucht, zum autogenen Schweißen und Schneiden in Verbindung mit Sauerstoff benutzt wird.

Nachdem der Verkauf des Carbids bis zum Jahre 1901 von der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt geführt war, ging er an eine von dem damaligen Hafslund- und Lonzakonzern gegründete Verkaufsstelle in Nürnberg über. Als dann der Konsum an Carbid nicht rasch genug dem Anwachsen der zahlreich entstandenen Carbidwerke folgen konnte, verständigten sich die Carbiderzeuger des In- und Auslandes über Verkauf und Produktion und schlossen eine internationale Konvention, die durch den Krieg ihr Ende fand.

Heute besteht zwar das internationale Carbid-syndikat wieder, umschließt jedoch nur die Industrien Norwegens, Schwedens, der Schweiz, Jugoslawiens, Oesterreichs, Frankreichs und Italiens, und ist ausgerichtet gegen die deutsche Carbidindustrie gerichtet.

Die Bedeutung des Carbids für die nationale und internationale Volkswirtschaft rechtfertigt den Wunsch, nach einer Zusammenstellung der bekanntgewordenen Daten über Produktion und Außenhandel der wichtigeren Länder. Da man hierbei wenigstens für Produktionszahlen fast ausschließlich auf die ausländische Fachpresse angewiesen ist, können die Zahlenangaben

nicht immer Anspruch auf absolute Richtigkeit haben.*) Immerhin dürfte das aus ihnen sich ergebende Situationsbild von den tatsächlichen Verhältnissen nicht allzu weit entfernt sein.

Die Weltproduktion der Vorkriegszeit wird mit 165 000 t für 1907, 250 000 t für 1911 und 375 000 t für 1913 angenommen.

Die derzeitige Weltproduktion, für die etwa 100 Carbidfabriken in Betracht kommen dürften, wird auf etwa 1 000 000 t geschätzt.

Die norwegische Carbid-Industrie, die in der Vorkriegszeit aus fünf Firmen bestand, erweiterte sich während des Krieges um weitere drei Firmen. Indessen war auch sie von der Weltwirtschaftskrise der Nachkriegszeit, die sich insbesondere in Gestalt von Absatzschwierigkeiten für die Industrie hochvalutarischer Länder auswirkte, nicht verschont.

Die Schwierigkeiten begannen im Jahre 1919, als das Kraftwerk Sande Faldene 42 000 PS, an die 1909 mit amerikanischem Kapital gegründete Electric Furnace and Products Co. zur Carbidherstellung verpachtete, die 30 000 000 Kronen in die Anlage steckte, ohne mit der Produktion recht in Gang zu kommen.

Im Jahre 1920 wurde dieser Betrieb stillgelegt.

1921 brachte den Höhepunkt der Krisis. Infolge der geringen Nachfrage hörte die Carbiderzeugung so gut wie gänzlich auf. Die Bestände wurden teilweise mit Verlust verkauft.

Auch im Jahre 1922 konnten führende Werke zeitweise nur durch Regierungsbeihilfen davon abgehalten werden, gänzlich stillzulegen. Schließlich ließ sich dies jedoch nicht umgehen bei der Alby United Carbide Co. in Odda und der Northwestern Cyanamide.

Das Jahr 1923 brachte zwar eine leichte Besserung der Lage, wenngleich einzelne Werke nach wie vor mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten; so wurde die Fabrik Sande der Electric Furnace and Products Co. endgültig stillgelegt.

Erst das Jahr 1924 brachte einen fühlbaren Aufschwung. So kamen insbesondere die früher der Alby United Carbide Co. gehörigen Anlagen in Odda, die inzwischen in den Besitz der A. S. Hafslund & Meraker Smeltewerk als „Odda Smeltewerk“ übergegangen waren, wieder in Betrieb.

Die norwegische Produktion wird auf etwa 60 bis 70 000 t pro Jahr geschätzt, von denen etwas weniger als die Hälfte von den Hafslund & Meraker-Werken hergestellt werden.

An Ausfuhrziffern sind folgende bekannt:

	(in Tonnen)				
	1912	1913	1914	1919	1920
	62 800	66 700	63 200	25 500	31 300
hiervon	17 000	15 000	nach Deutschland.		
	1921	1922	1923	1924	
	15 676	21 004	28 964	33 437	
		hiervon	18 600	20 351	nach England.

Wie die Statistik zeigt, ging ein Teil der norwegischen Ausfuhr zwar in der Vorkriegszeit nach Deutschland. Heutigen Tages kommen jedoch als Abnehmer norwegischen Carbids vornehmlich England und Uebersee in Betracht. Diese Tatsache findet ihre natürliche Erklärung darin, daß die norwegischen Werke fast ausschließlich in englischem Besitz sind oder mit englischem Kapital arbeiten.

Norwegen erhebt heute wie in der Vorkriegszeit auf Carbid einen Zoll in Höhe von 15% des Wertes, der heute um 33½% erhöht ist. Tatsächlich ist also Carbid beim Eingang nach Norwegen mit 20% des Wertes belastet.

Ueber die schwedische Produktion sind folgende Ziffern bekannt:

*) Jede Berichtigung und Ergänzung wird dankbar begrüßt.

(in Tonnen)

Jahres- durchschnitt	Jahres- durchschnitt			
1911—1915	1916—1920	1921	1922	1923
20 244	32 301	16 545	28 791	41 381

Der Export bezifferte sich in den gleichen Zeiträumen auf folgende Mengen:

(in Tonnen)

Jahres- durchschnitt	Jahres- durchschnitt			
1911—1915	1916—1920	1921	1922	1923
8 478	8 492	6 480	10 740	11 916

Im Jahre 1924 wurden 13 759, im ersten Halbjahr 7 507 t schwedisches Carbid exportiert. Dieser Ausfuhr stand eine Einfuhr in folgender Höhe gegenüber:

(in Tonnen)

Jahres- durchschnitt				
1916—1920	1921	1922	1923	
184	249	548	341	

Der schwedische Inlandsverbrauch wird wie folgt eingeschätzt:

(in Tonnen)

Jahres- durchschnitt	Jahres- durchschnitt			
1911—1915	1916—1920	1921	1922	1923
11 766	23 993	10 314	18 599	29 806

Das Jahr 1921 brachte eine empfindliche Krisis, die zur Folge hatte, daß die führende schwedische Carbidfabrik A. B. Stockholms Superfosfatfabriks in Ljunga den gesamten Reservefonds von 13,2 Mill. Kronen zur Deckung des Defizits heranziehen mußte.

In der zweiten Hälfte 1922 konnten die Werke zwar wieder voll arbeiten; trotzdem hatte die vorgenannte Firma wieder 1½ Mill. Kronen Verlust und sah sich gezwungen, ihr Aktienkapital von 30 auf 15 Mill. Kronen herabzusetzen.

Die Jahre 1923 und 1924 brachten zwar eine fortschreitende Besserung; immerhin war auch in dieser Zeit noch eine Beeinträchtigung des Carbidmarktes durch die Ueberproduktion festzustellen.

Die Hauptrichtungen des schwedischen Carbidexportes ergeben sich in den Jahren 1922 und 1924 wie folgt:

	1922		1924
England	ca. 60%	England	ca. 47%
Holland	10%	Argentinien	14%
Argentinien	8%	Holland	13%
Chile	8%	Dänemark	7%
Dänemark	5%	Rußland	3,5%
Australien	5%	Australien	3,5%
Uebrig Länder	5%	Uebrig Länder	12%

Deutschland spielt in der Nachkriegszeit keine Rolle für den schwedischen Carbidexport.

Schweden erhebt heute wie in der Vorkriegszeit einen Zoll von 5 Kr. pro 100 kg, die etwa 5,6 RM. entsprechen und damit Carbid in Höhe von mehr als 20% belasten*).

Dänemark führte in den ersten Halbjahren ein:

1922	730 t
1923	675 t

Weiteres statistisches Material liegt leider nicht vor. Die Einfuhr ist nach wie vor zollfrei.

Die in Großbritannien bestehenden Carbidanlagen sind zur Zeit nicht in Betrieb.

* In den meisten Ländern wird Carbid brutto verzollt, d. h. die prozentuale Belastung derjenigen Menge Ware, die in 100 kg Verzehrgewicht enthalten ist, ist höher als angegeben. Da es sich bei der vorstehenden Arbeit aber lediglich darum handelt, die Belastung näherungsweise anzugeben, ist dieses Moment außer Betracht gelassen. Auch der Sonderzoll, der in einer Anzahl von Ländern auf den zum Transport von Carbid benutzten Eisenschiffen liegt, ist außer Ansatz gelassen, obwohl auch er gemeint ist, die Belastung nicht unerheblich zu verschärfen.

Der englische Gesamtverbrauch an Carbid als solchem (also nicht an Carbid zur Weiterverarbeitung auf chemische Erzeugnisse) wird auf ca. 30 000 bis 40 000 t geschätzt.

Die englische Einfuhr belief sich auf folgende Zahlen:

(in Tonnen)

	1912	1920	1921	1922	1923	1924
Schweden	360	2 050	3 390	5 920	5 580	
Norwegen	13 570	14 100	13 400	12 740	18 250	20 351
Niederlande	—	5	1 670	580	310	
Schweiz	—	—	1 660	1 100	2 630	
Italien	4 670	—	—	70	780	
Oesterreich	—	—	370	510	1 570	
Ungarn	—	—	2 380	1 380	110	
Tschechosl.	—	—	—	2 410	5 820	
Jugoslawien	30	1 260	—	20	10	
Brit. Besitz.	200	10	1 310	2 720	1 180	
And. Ausland						

Summa: 18 830 17 425 24 180 27 450 36 240 39 652

Von der Einfuhr 1924 kamen 17 042 t aus den Hafslund & Merakerwerken und 3309 t aus anderen norwegischen Fabriken.

Auch im ersten Vierteljahr 1925 kamen von den insgesamt eingeführten 11 564 t Carbid 5284 Tonnen aus den Hafslund & Merakerwerken, 918 t aus den anderen norwegischen Fabriken. Man kann annehmen, daß Norwegen gut die Hälfte des englischen Bedarfs deckt; als weitere größere Lieferanten kommen Schweden und die Schweiz in Betracht.

An Ausfuhrziffern sind folgende bekannt:

1. Englisches Fabrikat:

(in Tonnen)

1912	1916	1920	1921	1922	1923
128	327	407	292	272	203

Die Ausfuhr ging zu 70% nach Teilen des englischen Reiches.

2. Wiederausfuhr anderen Fabrikates:

(in Tonnen)

1920	1921	1923
348	33	114

Davon 310 nach Chile.

Gleich zu Beginn der englischen Industrieschutzgesetzgebung wurde beantragt, Carbid auf die Schutzliste zu setzen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, da die Voraussetzungen des Schutzes nicht vorlägen.

Für die Niederlande liegen nur Außenhandelszahlen vor, die erkennen lassen, daß auch die Niederlande ein Bedarfsland für Carbid sind.

Einfuhr in Tonnen.

	1919	1920	1921	1922	1923	1924
Deutschland	—	1 505	4 824	5 011	3 226	1 414
Belgien	—	—	—	—	—	98
Norwegen	—	732	1 085	—	—	134
Schweden	—	687	428	1 025	1 958	1 906
Jugoslawien	—	—	—	118	439	1 218
Schweiz	—	179	—	1 559	2 366	2 933

Summa 4 401 3 105 7 184 8 888 8 324 7 887

Ausfuhr in Tonnen.

England	—	—	—	68	308	—
Nied. Ostindien	—	103	—	316	308	—
Argentinien	—	—	—	—	—	40

Summa 10 207 184 505 541 225

In die Niederlande geht Carbid zollfrei ein.

Für Belgien liegt lediglich eine Schätzung des Inlandsbedarfs auf 5000 t vor.

Während Belgien in der Vorkriegszeit Carbid nicht mit Zoll belegt hatte, erhebt es heute maximal 4,5 belg. frs., minimal 1,5 belg. frs. per 100 kg oder maximal etwa 0,85 RM., minimal 0,20 RM.

Für Frankreich wurde die Produktionskapazität für das Jahr 1913 auf 32 000 t Carbid geschätzt.

An Produktionszahlen liegen für die Nachkriegszeit folgende in Tonnen vor:

1919	1920	1921	1922	1923	1924
37 000	41 000	40 000	46 000	82 000	110 000
			hiervon 57 000	70 000	
			für den freien Markt.		

Die französische Ausfuhr beläuft sich auf folgende Mengen in Tonnen:

1920	1921	1922	1923	1924
5 747	7 412	8 417	21 408	18 815

Ihr stand eine Einfuhr in folgender Höhe gegenüber:

1920	1921	1922	1923	1924
5 306	3 898	5 387	13 815	7 275

Im Jahresdurchschnitt der drei letzten Vorkriegsjahre stand einer Einfuhr von etwa 4000 t eine Ausfuhr von etwa 7500 t gegenüber.

Von der Ausfuhr 1922 gingen etwa 50% nach Algier und etwa 17% nach Belgien, 1923 etwa 40% nach Belgien, 20% nach Algier und 16% nach Holland.

Die Einfuhr 1922 kam zu etwa 23% aus der Schweiz, 1923 zu etwa 70% aus der Schweiz und etwa 12% aus Belgien.

Der jährliche Inlandsverbrauch Frankreichs an Carbid als solchem dürfte auf etwa 70 000 t zu beziffern sein, von denen 40 000 auf autogene Schweißung, 20 000 auf Beleuchtung und 10 000 auf chemische Weiterverarbeitung entfallen dürften. Zur Fabrikation von Kalkstickstoff werden weitere 40 000 t hergestellt.

Frankreich hat 21 Carbidfabriken, von denen die „Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des aciéries électriques d'Ugine“ als leistungsfähigste anzusehen sein dürfte.

Legt man die benutzte Wasserkraft zugrunde, so dürfte die französische Carbidindustrie zu 60% in den Alpen, 30% in den Pyrenäen und 10% im Zentralbergland gelegen sein.

Die französische Carbidindustrie ist im „Comptoir français de carbure de calcium“ zusammengeschlossen.

Der französische Carbidzoll betrug in der Vorkriegszeit maximal 9 frs., minimal 6 frs. pro 100 kg. Heute erhebt Frankreich maximal 96 frs., minimal 24 frs. pro 100 kg und belastet damit Carbid maximal mit etwa 15,36 RM. oder etwa 60%, minimal mit 3,84 RM. oder 15% des Wertes.

Nach einer Belebung der schweizerischen Carbidindustrie infolge der Kriegskonjunktur, die sich in einer Steigerung der Ausfuhr von 32 000 t im Werte von 7 Millionen Franken im Jahre 1913, auf 76 000 t im Werte von 35 Millionen Franken im Jahre 1918 ausdrückte, brachten die Nachkriegsverhältnisse einen empfindlichen Rückschlag.

Das Jahr 1921 stand unter dem Zeichen einer schweren Absatzkrise. Die Aufnahmefähigkeit des schweizerischen Inlandmarktes kann mit etwa 3000 bis 4000 t angenommen werden. Die Produktionskapazität der schweizerischen Carbidindustrie übersteigt diese Menge bei weitem. Der mangelnde Auslandsabsatz, verbunden mit Mangel an elektrischer Kraft infolge abnorm niedrigen Wasserstandes hatten in diesem Jahre zur Folge, daß die Produktion der sieben Schweizer Firmen stark zurückging. Die Ausfuhr belief sich auf etwa 10 000 t.

Die Produktion des Jahres 1922 wird auf etwa 12 000 t geschätzt. Die verschärfte Wirtschaftslage führte zur Schließung einiger Werke. Ausgeführt wurden lediglich etwa 9300 t.

Im Jahre 1923 erfuhr die Produktion eine leichte Belebung. Ziffernmäßig wird sie auf 29 000 t geschätzt. Von den sieben Schweizer Firmen verarbeiteten zwei ihre Produktion an Carbid in Höhe von etwa 20 000 t auf weitere chemische Erzeugnisse und zwar etwa 14 000 t

auf Stickstoffdünger, 6000 t auf Acetaldehyd, sodann Essigsäure.

Die übrige Produktion wurde in Höhe von 6000 t exportiert; der Rest von 3000 t fand Verwendung für Beleuchtungs-, Heizungs- und Schweißungszwecke auf dem schweizerischen Inlandsmarkt.

Im Jahre 1924 setzte sich der Aufschwung der Carbidindustrie fort. Die Gesamtproduktion wird auf 45 000 bis 47 000 t geschätzt. Hiervon wurden etwa 26 000 bis 28 000 t auf Stickstoffdünger, Aldehyd, Essigsäure usw. verarbeitet. Die Produktion der schweizerischen Werke für den freien Markt kann mit etwa 18 700 t angenommen werden, von denen etwa 3600 t im Lande verbraucht und etwa 15 100 t exportiert worden sind.

Das Jahr 1925 brachte wieder einen Rückgang, der insbesondere in einer Abnahme der Ausfuhrziffer in den ersten Monaten des Jahres zum Ausdruck kam. Bemerkenswert ist die im Spätsommer 1925 erfolgte Schließung des Werkes Gurtellen infolge der ungünstigen Produktionsverhältnisse.

Nach den Ausführungen der Schweizer Industrievertretung ist das Schweizer Carbid durch die hohen Herstellungs- und Transportkosten zu sehr belastet, als daß es im Ausland gegen das norwegische und schwedische Carbid erfolgreich konkurrieren könnte.

Während in der Vorkriegszeit Deutschland ein Hauptabnehmer der schweizerischen Carbidindustrie war, spielt in der Nachkriegszeit der Carbidabsatz der Schweiz nach Deutschland keine Rolle. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, daß die Schweiz das ihr in den deutsch-schweizerischen Abmachungen von 1924/1925 zugestandene Kontingent von 10 000 t für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1925 nur mit etwa 373 t ausgenutzt hat. Auch die schweizerische Ausfuhr nach Frankreich hat stark nachgelassen. Bedeutende Absatzgebiete für die Schweiz sind Belgien und Holland. Den holländischen Bedarf deckte die Schweiz im Jahre 1924 in Höhe von 40%.

Carbidausfuhr der Schweiz in Tonnen.

1913	1914	1915	1916	1917
31 390	35 950	55 412	58 100	59 400
Davon				
25 013 D	29 584 D	48 634 D	46 262 D	37 843 D
2 671 N	3 397 N	3 910 B	10 361 F	17 109 F
2 350 B	1 381 B	2 219 N	690 B	—
1918	1919	1920	1921	1922
75 800	36 892	9 891	9 894	9 262
Davon				
44 210 D	24 435 D	1 736 D	2 945 B	3 475 N
29 868 F	12 107 F	2 828 Oc	2 515 N	3 344 B
—	—	1 351 N	1 235 D	455 F
1923	1924	1925 (1. Januar—30. Oktober)		
6 131	15 105	11 835		
Davon				
3 657 B	7 479 B			
980 N	3 806 N			
574 E	1 064 E			

In vorstehender Aufstellung sind außer der Gesamtsumme die jeweilig drei größten Einzelposten mit Bestimmungsland angegeben. Hierbei bedeutet D: Deutschland, B: Belgien, E: England, F: Frankreich, N: Niederlande, Oc: Oesterreich.

Carbideinfuhr der Schweiz in Tonnen:

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
31	38	3	11	11	0,1	4
	1920	1921	1922	1923	1924	
	1	22	170	419	1032	

Der Schweizer Zoll beträgt heute 5 Franken gegenüber 0,5 Franken pro 100 kg bisher und belastet somit Carbid in Höhe von etwa 4 RM. oder mit etwa 15% des Wertes.

Zu den im Jahre 1915 in Italien vorhandenen vier Carbidfabriken sind im Laufe des Krieges dreizehn weitere Werke hinzugekommen. Die hierdurch hervorgerufene Ueberproduktion an Carbid hatte in der Nachkriegszeit zeitweilig Schwierigkeiten im Absatz zur Folge.

An Produktionsziffern liegen nur diejenigen der Stahlwerksgesellschaft Terni vor, die nach Verschmelzung mit der „Società Carburo di Calcio“ als führend auf dem italienischen Carbidmarkt angesehen werden kann. Sie produzierte 1920 etwa 23 000 t Carbid.

Die Ausfuhr Italiens an Carbid bezifferte sich auf folgende Mengen (in Tonnen):

	1922	1923	1924	1925 (1. Hälfte)
	133	71	88	43
Einfuhr:	53	475	58	56

Der Inlandsverbrauch Italiens an Carbid wird auf etwa 20 000 t geschätzt.

Italien hatte seinen autonomen Vorkriegszoll in Höhe von 10 Lire der Schweiz gegenüber auf 4 Lire ermäßigt.

Heute erhebt Italien einen Zoll von 12 Goldlire pro 100 kg autonom, der der Schweiz, Spanien und Jugoslawien gegenüber vertraglich auf 8 Goldlire herabgesetzt ist. Meistbegünstigtes Carbid ist also beim Eingang nach Italien mit etwa 6,4 RM. oder in Höhe von über 25% des Wertes belastet.

Ueber die Produktions- und Ausfuhrverhältnisse Jugoslawiens konnten nur die Ziffern für drei Firmen in Erfahrung gebracht werden:

1. Stickstoff-Fabrik A.G. in Ruse bei Marburg (Slowenien):

Produktion in Tonnen:				
1920	1921	1922	1923	1924
9 165	6 800	14 820	18 880	13 200 (7 Monate)
Ausfuhr in Tonnen:				
1920	1921	1922	1923	1924
3 210	1 915	3 995	4 140	3 000 (7 Monate)

Der vorstehende Export ging 1920 hauptsächlich nach Oesterreich (45%) und Ungarn (30%), 1921 nach Ungarn (30%) und Oesterreich (22%), 1922 nach Uebersee (40%), Oesterreich (19%) und Ungarn (16%), 1923 nach England (45%), Ungarn (13%), Oesterreich (9%), 1924 nach England (57%), Holland (12%) und Ungarn (10%).

Während also der Export nach Oesterreich und Ungarn ständig abgenommen hat, sind in den beiden letzten Jahren England und Holland neu als Abnehmer jugoslawischen Carbids hinzugekommen.

Deutschland spielt demgegenüber für die jugoslawische Carbidausfuhr nur eine geringe Rolle, indem es im Jahre 1920 nur 15%, 1921 nur 7%, in der Folgezeit gar nichts der jugoslawischen Produktion an Calciumcarbid aufgenommen hat.

2. A.G. für Ausnutzung der Wasserkräfte in Dalmatien, Sibenik und Dugirat:

Produktion in Tonnen:				
1920	1921	1922	1923	1924
7 659	6 544	8 240	15 133	13 094 (6 Monate)
Ausfuhr in Tonnen:				
1920	1921	1922	1923	1924
8 669	4 418	7 796	10 426	6 816 (6 Monate)

3. Bosnische A.G. für Elektrizität in Jajce (Bosnien).

Produktion in Tonnen:		
1920	1921	1922
3 541	1 440	2 062

Für 1923 und 1924 sind keine Angaben erhältlich. Ausfuhr hat nicht stattgefunden.

Die jugoslawische Gesamtausfuhr an Carbid betrug im Jahre 1924 18 105 t.

Der jugoslawische Zoll belief sich in der Vorkriegszeit maximal auf 50 Dinar, minimal auf 28 Dinar pro 100 kg, und beträgt heute maximal 50 Dinar, minimal 40 Dinar, er entspricht somit minimal einem Zoll von 32 RM. und belastet damit das Produkt in Höhe von weit über 100% des Wertes.

In Oesterreich besteht eine einheimische Carbidindustrie nicht; sie wird vielmehr lediglich durch die jugoslawischen Stickstoffwerke A.G. Ruse in Ruse, Büro Wien, die Nachfolgerin der früheren „Bosnischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft“ mit ihren Werken in Landeck und Deutsch-Matrei repräsentiert, von denen jenes etwa 3000 bis 4000 t, dieses etwa 4000 bis 5000 t Carbid herstellen dürfte.

Ueber den Außenhandel der Jahre 1923 und 1924 läßt sich folgendes der Statistik entnehmen:

	1923		1924	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Gesamtwert in 1000 Kr.	74	771	30	751
	Mengen in Tonnen		Mengen in Tonnen	
Deutschland	14	640	0,1	1536
England	—	1757	—	1195
Luxemburg	—	—	—	20
Niederlande	—	—	—	523
Polen	—	286	—	11
Rumänien	—	—	—	103
Schweiz	—	37	0,1	87
Jugoslawien	251	—	141	—
Ungarn	—	12	—	121
Britisch-Indien	—	124	—	44
Niederländisch-Indien	—	—	—	114
Argentinien	—	12	—	11
Brasilien	—	55	—	—
Chile	—	18	—	—
Andere Länder	—	4	—	0,2

Die österreichische Carbidausfuhr betrug also im Jahre 1923 etwa 3020 t, im Jahre 1924 etwa 3809 t.

Der österreichische Zolltarif sieht gegenüber einem Vorkriegszoll von 24 GKr. einen Zoll in Höhe von 20 GKr. vor, der etwa 16 RM. entspricht.

Oesterreich hat Jugoslawien gegenüber seinen Carbidzoll in Höhe von 16 GKr. gleich etwa 12,8 RM. gebunden.

Dieser Vertragszoll, der das Produkt noch in Höhe von etwa 50% belastet, kommt Carbid aus allen meistbegünstigten Ländern zugute. Außer dem Zoll lastet auf ausländischem Carbid beim Eingang nach Oesterreich auch noch eine Umsatzsteuer von 6%.

Der ungarische Jahresbedarf wird auf 4000 bis 4500 t geschätzt.

Durch die einheimische Produktion wird nur etwa die Hälfte dieses Quantum gedeckt. Ungarn ist somit auf die Einfuhr angewiesen.

An Einfuhrziffern liegen diejenigen des 1. Halbjahrs 1923 mit 315 t vor.

Mit Rücksicht auf die vorstehend geschilderte Sachlage mußte der ungarische Einfuhrzoll, der in der Vorkriegszeit 24 GKr. betragen hatte, auf 15 GKr. herabgesetzt werden. Auch gegen diesen Zoll, der das Produkt immer noch in Höhe von etwa 50% belastet, fand seitens der ungarischen Verbraucherschaft noch eine lebhaft Agitation statt.

Die Tschechoslowakei hat eine Carbidfabrik in Falkenau mit 18 000 kW. oder etwa 30 000 t Kapazität, deren Produktion durch billige Tarife und Kohlensonderpreise begünstigt wird.

Die tatsächliche Produktion dürfte etwa 18 000 t betragen, von denen etwa 6000 bis 7000 t auf Kalkstickstoff weiterverarbeitet werden.

An Außenhandelszahlen liegen diejenigen des Jahres 1923 vor, nach denen 89 t eingeführt (53% aus Deutschland, 40% aus Ungarn, Rest aus Oesterreich,

Polen, Rumänien und USA.), dagegen 57 t ausgeführt worden sind (90% nach Jugoslawien, Rest Oesterreich und Polen).

Der tschechoslowakische Zoll beträgt 240 čKr., also etwa 30 RM. gegenüber einem Vorkriegszoll von 24 GKr.

Die Tschechoslowakei hat Polen im Vertragswege einen Abschlag von 25% auf den Carbidzoll gewährt, so daß Carbid aus Ländern, die in der Tschechoslowakei meistbegünstigt sind, lediglich 180 čKr., oder etwa 22 RM. zu zahlen haben. Die Wertbelastung beträgt auch unter Zugrundelegung des Vertragszolles immer noch etwa 90%.

In Polen existiert eine beachtliche Carbidindustrie, seitdem durch den Uebergang der Provinz Posen an Polen die beiden früheren deutschen Werke Mühlental und Steinbusch an Polen gefallen sind und der Uebergang von Ost-Oberschlesien Polen das Stickstoffwerk Chorzow und das Werk Prinzengrube gebracht hat.

Die Produktionsfähigkeit der polnischen Carbidindustrie dürfte mit etwa 80 000 bis 100 000 t angenommen werden können. Hiervon wird allerdings der weitaus größte Teil auf Kalkstickstoff weiterverarbeitet.

Trotzdem übersteigt die polnische Produktion den Inlandsbedarf, wie nachstehende Außenhandelsstatistik für das Jahr 1924 angibt:

Einfuhr in Tonnen. Summa 129.	Ausfuhr in Tonnen. Summa 1737.
Davon 127 aus Deutschland	Davon 484 nach Deutschland
„ 2 „ „ ander. Ländern	„ 366 „ England
	„ 244 „ Finnland
	„ 240 „ Chile
	„ 204 „ Portugal

In diesem Zusammenhang dürfte das zollfreie Einfuhrkontingent für Carbid aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland auf Grund des Artikels 648 des Versailler Vertrages interessieren, das vom 15. Juni 1922 bis 15. Juni 1925 bestand und anfangs 300 t, später 643 t pro Jahr betragen hat.

Auf Grund dieses Kontingentes kamen im Zeitraum Juli bis Dezember 1922 378 t Carbid aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland, 1923 713 t und 1924 563 t.

Als polnischer Vorkriegszoll muß der russische Carbidzoll mit Rubel 3,6 pro Pud Rohgewicht zugrunde gelegt werden.

Heute erhebt Polen 30 Zloty pro 100 kg oder 24 RM. und belastet damit das Produkt mit etwa 100% des Wertes.

In Finnland besteht keine Carbidfabrikation, nachdem eine Carbidfabrik, die die Fabrikation früher mit staatlicher Unterstützung betrieben hat, stillgelegt worden ist.

Finnland erhebt einen Zoll von 30 finn. M. pro 100 kg, die etwa 3,15 RM. entsprechen und das Produkt mit etwa 13% des Wertes belasten.

Der Vorkriegszoll betrug 4,7 finn. M. pro 100 kg. (Schluß folgt.) (109)

Neuregelung der Umsatzsteuer-Erhebung bei der Einfuhr in Italien.

Seit 1. April 1925 muß die italienische Umsatzsteuer auf alle in Italien eingehende Waren gleichzeitig mit den Zöllen bei der Einfuhr entrichtet werden, und seit 1. Juli gl. J. ist zum Zwecke der Erhebung dieser Steuer für alle Waren, die ihr unterliegen, bei der Einfuhr zusammen mit der Deklaration die Faktura des ausländischen Verkäufers oder ein anderes gleichwertiges Schriftstück einzureichen.

Ein Dekret vom 12. Dezember 1925, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 28. gl. M. und in Kraft

getreten am 1. Januar 1926, enthält über die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr folgende neue Bestimmungen, woraus u. a. hervorgeht, daß die Faktura nicht mehr jeder Warensendung beigegeben werden muß:

Art. 1. Die Umsatzsteuer auf Waren, die aus dem Auslande kommen, wird von den Zollämtern auf der Grundlage der in Art. 5 des Zollgesetzes vorgeschriebenen Deklarationen erhoben; in diesen Deklarationen hat der Deklarant den Wert der Waren anzugeben, wie es für den im zweitletzten Absatz des Art. 6 des gleichen Gesetzes vorgesehenen Fall vorgeschrieben ist.

Art. 2. Für die Anwendung der Umsatzsteuer wird als Wert der eingeführten Waren derjenige betrachtet, den die Waren an der Grenze, ohne Zoll, aber einschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung, haben.

Art. 3. Die Anwendung der Umsatzsteuer auf die gewöhnlichsten Rohstoffe, die Gegenstand des Einfuhrhandels bilden, wird durch die Zollämter auf Grund einer Tabelle der Preise oder Werte jener Stoffe vorgenommen. Diese Preise oder Werte werden periodisch durch Dekret des Finanzministers, im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsminister, auf der Grundlage der Mittelpreise der Rohstoffe, die im vorhergehenden Halbjahr eingeführt wurden, festgesetzt.

In keinem Fall darf die von den Zollämtern auf jene Rohstoffe zu erhebende Umsatzsteuer niedriger sein als der Betrag, zu welchem man gelangt, indem man den Prozentsatz der Umsatzsteuer auf die Preise oder Werte anwendet, die sich aus der erwähnten Tabelle ergeben.

Art. 4. Für diejenigen Waren, die gemäß dem Zolltarif den Einfuhrzoll auf der Grundlage des amtlichen Werts zu entrichten haben, darf in keinem Fall der Wert, der als Basis für die Erhebung der Umsatzsteuer dienen soll, niedriger sein als derjenige, der für die Berechnung des Zolls festgesetzt ist.

Art. 5. Die in Art. 3 und 4 erwähnten Mittelpreise und amtlichen Werte sind zum Zwecke der Anwendung der Umsatzsteuer um die Fracht-, Verpackungs- und Versicherungsspesen zu erhöhen, und es darf kein Skontoabzug gemacht werden.

Art. 6. Im Falle der Einfuhr von Waren und Produkten, die der Umsatzsteuer gemäß den vorstehenden Art. 3 und 4, oder auf Grundlage der Wertdeklaration nach Art. 5 des geltenden Zollgesetzes, unterliegen, und bei welchen die Festsetzung des Preises oder Wertes von dem Ergebnis in Italien vorzunehmender Analysen abhängt, sind die Importeure verpflichtet, die evtl. auf Grund der nachträglich bestimmten wirklichen Preise oder Werte geschuldete höhere Umsatzsteuer zu bezahlen. Dies soll in der Weise geschehen, daß binnen fünf Tagen nach der Bestimmung der endgültigen Preise oder Werte, und auf alle Fälle spätestens binnen einem Jahre vom Tage der Einfuhr an, auf dem Zollzettel beide Teile der vorgeschriebenen doppelten Stempelmarken für die Umsatzsteuer angebracht werden.

Art. 7. Falls die Zollbeamten über die Richtigkeit der deklarierten Werte Zweifel hegen, sollen sie von den Beteiligten die nötigen Aufklärungen und, je nach der Wichtigkeit des Falles, auch die Vorlage der kaufmännischen Schriftstücke, einschließlich Fakturen, die sich auf die strittige Einfuhr beziehen, verlangen.

Im Falle ausländischer Waren, die im Inlande vor der Einfuhr verkauft wurden und deren Verzollung durch die kaufende Firma vorgenommen wird, ist die auf Gesuch des Zollamts vorzuweisende Faktur derjenige, die dieser Firma vom einheimischen Verkäufer ausgestellt wurde.

Art. 8. Falls die Zollämter auch nach Einsicht in die Schriftstücke, deren Vorweisung sie gemäß dem vorhergehenden Artikel verlangen können, noch Zweifel über die Richtigkeit der deklarierten Werte

haben sollten, so berechnen und erheben sie die Umsatzsteuer auf Grundlage dieser Werte, unter Vorbehalt der Anzeige an das Kommando der zuständigen Abteilung der Steuer-Untersuchungspolizei zum Zwecke der in Betracht kommenden Feststellungen und Erhebungen.

* * *

Ein vom 24. Dezember 1925 datiertes Dekret, das ebenfalls in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 28. desselben Monats veröffentlicht und am 1. Januar 1926 in Kraft getreten ist, setzt für gewisse Rohstoffe Minimalwerte fest, die von den Zollämtern für die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr zugrunde gelegt werden sollen. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Nummern des italienischen Zolls tarifs in Betracht:

Nr.	Ware	Wert per dz Lira
249 a 1	Kunstseide, roh: einfach, in Fäden und Bändchen	8000
370	Aluminium und seine Legierungen:	
a	Ingots und Bruch	1500
b 1	Guß, roh	4200
373	Antimon	750
376 a	Nickel und seine Legierungen	1800
379 a	Blei und seine Legierungen	420
383 a	Zinn und seine Legierungen	3200
386 a	Zink und seine Legierungen	400
645	Terpentinöl	660
650	Paraffin, festes	360
651	Ceresin	1100
652 a	Vaselin, natürliches	500
653	Pflanzenteer	150
654	Gummen	650
675	Aetznatron	160 (137)

Verhütung von Verfälschungen bei der Herstellung und dem Vertrieb von chemischen Produkten für landwirtschaftliche Verwendung in Italien.

In Ergänzung unserer Mitteilungen auf S. 32 der „Chem. Ind.“ veröffentlichen wir nachfolgend den Wortlaut der Verordnung, welche in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 3. Dezember 1925 veröffentlicht ist, soweit sie für die chemische Industrie in Betracht kommt:

Jeder Verkäufer von chemischen Düngemitteln muß über die Natur der Ware angeben:

a) für mineralische Phosphate den Gehalt an citratlöslicher Phosphorsäure (P_2O_5). Dieser muß zwischen zwei Grenzen, Maximum und Minimum, liegen, die um nicht mehr als zwei Einheiten differieren, z. B. 14/16, 15/17, 16/18.

b) für Knochenphosphate den Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5) und den Gehalt an Stickstoff (N). Beide Gehaltsangaben müssen innerhalb zweier Grenzen liegen, die im ersten Fall um nicht mehr als eine Einheit differieren.

c) für Thomasschlacke den Gesamtgehalt an Phosphorsäure (P_2O_5) — von welcher wenigstens 75% in 2%iger Citronensäure löslich sein müssen — und den Feinheitsgrad nach dem Sieb Kahl Nr. 100. Der Gehalt an Phosphorsäure muß zwischen zwei Grenzen liegen, die um nicht mehr als zwei Einheiten differieren, der Feinheitsgrad muß zwischen 70 und 75% liegen.

d) für mineralische Phosphate, die direkt zur Düngung angeboten werden, den Gesamtgehalt an Phosphorsäure (P_2O_5). Dieser muß zwischen zwei Grenzen liegen, die um nicht mehr als zwei Einheiten differieren, der Feinheitsgrad darf nicht unter 85% nach dem Sieb Kahl Nr. 100 liegen.

e) für Natriumnitrat den Gehalt an Nitratstickstoff; dieser muß zwischen 15 und 16% liegen.

f) für Calciumnitrat den Gehalt an Nitratstickstoff; dieser muß zwischen 12 und 13% liegen;

g) für Ammoniumnitrat den Gesamtstickstoffgehalt (Nitrat- und Ammoniakstickstoff). Dieser muß zwischen 15 und 16% liegen;

h) für gelöstes Ammoniumnitrat den Gesamtstickstoffgehalt (Nitrat- und Ammoniakstickstoff). Dieser Gehalt muß zwischen 15 und 16% liegen;

i) für Ammoniumsulfat den Gehalt an Ammoniakstickstoff; dieser muß zwischen 20 und 21% liegen;

l) für Calciumcyanamid den Stickstoffgehalt. Dieser muß zwischen 15 und 16% liegen.

Für den Minimalgehalt des gelösten Ammoniumnitrats und des Calciumcyanamids sind Abweichungen von nicht mehr als einer halben Einheit Stickstoff, im Vergleich zu den endgültigen Werten der chemischen Analysen, erlaubt.

Jeder Verkäufer von mineralischen Düngemitteln, welche nicht zu den oben aufgeführten gehören, oder auch von Mischungen von mehreren mineralischen Düngemitteln, muß die genaue Natur der Substanz oder der Substanzen, aus denen sie bestehen, den Gehalt an wirksamen Bestandteilen (Phosphorsäure (P_2O_5), Stickstoff, Kali usw.) angeben, außerdem den Zustand, in welchem sie sich befinden, und ihre Löslichkeit in Wasser oder, für Phosphorsäure, in den gewöhnlichen, für diese in der chemischen Analyse benutzten Lösungsmitteln.

Jeder Verkäufer von Materialien, die zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen und zum Schutz der Haustiere bestimmt sind, muß über die Art der Ware angeben:

a) für Kupfersulfat den Gehalt an wasserhaltigem Kupfersulfat. Dieser muß zwischen 98 und 99% liegen;

b) für andere Kupferverbindungen und andere Kupferpräparate, mit Ausnahme der Kupferschwefelpräparate, den Kupfergehalt;

c) für Schwefel dessen Zustand, und ob es sich um einfach geschmolzenen Rohschwefel oder um durch Schmelzen oder Destillation gereinigten Schwefel handelt, außerdem den Reinheitsgrad und den Feinheitsgrad nach Chancel. Diese beiden Angaben müssen innerhalb zweier Grenzen liegen, deren Differenz bei der Reinheit nicht mehr als drei Grade, bei der Feinheit nicht mehr als fünf Grade betragen darf;

d) für Kupferschwefelpräparate den Gehalt an wasserhaltigem Kupfersulfat, außerdem für den Schwefel den Reinheitsgrad und den Feinheitsgrad nach Chancel. Diese Angaben müssen zwischen zwei Grenzen liegen, deren Differenz bei der Reinheitsangabe nicht mehr als drei Grade, bei der Feinheitsangabe nicht mehr als zehn Grade betragen darf;

e) für Arsenpräparate deren Art und Arsengehalt, sowie den Zustand, in dem sie sich befinden;

f) für Polysulfide die Qualität und den Schwefelgehalt;

g) für Zinkphosphid den Phosphorgehalt;

h) für alle anderen Pflanzenschutz- und Insektenvertilgungsmittel die Zusammensetzung und den Gehalt an wirksamen Bestandteilen.

Für die Minimalwerte sind folgende Abweichungen von der endgültigen chemischen Analyse erlaubt:

a) ein Reinheitsgrad und zwei Feinheitsgrade für einfachen Schwefel;

b) ein halber Grad für Kupfersulfat, ein Reinheits- und zwei Feinheitsgrade für Kupferschwefelverbindungen;

c) 2% im Gehalt der Arsenpräparate und der Polysulfide und 1% im Gehalt des Zinksulfids (muß offenbar Zinkphosphid heißen).

(138)

53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

(Fortsetzung — Einfuhr.)

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Origanumöl	1871	33,6	17,5
	1881	31,4	15,0
	1891	—	—
	1901	10,3	2,2
	1913	8,8	8,5
	1914	0,5	0,0
	1915	14,3	15,1
	1916	24,2	24,3
	1917	54,7	45,9
	1918	3,9	3,4
	1919	2,6	5,5
	1920	11,5	23,2
	1921	9,0	16,4
	1922	—	—
	1923	5,9	10,0
	1924	47,2	59,0
		1000 lbs.	1000 \$
Veilchenöl	1924	2,4	6,1
		1000 lbs.	1000 \$
Palmarosaöl	1924	2,5	9,0
		1000 lbs.	1000 \$
Patschuliöl	1924	2,6	13,3
		1000 lbs.	1000 \$
Pfefferminzöl	1891	3,0	3,9
	1901	1,2	1,4
	1913	3,5	13,1
	1914	18,8	41,4
	1915	9,2	9,0
	1916	17,1	12,6
	1917	23,2	37,7
	1918	29,4	29,0
	1919	118,7	139,5
	1920	148,2	270,3
	1921	28,7	31,6
	1922	6,6	9,8
	1923	1,5	5,5
	1924	0,1	0,3
		1000 lbs.	1000 \$
Petitgrainöl	1924	40,2	64,5
		1000 lbs.	1000 \$
Fichtennadelöl	1924	15,8	9,0
		1000 lbs.	1000 \$
Rosmarinöl	1881	—	6,6
	1891	64,4	33,3
	1901	31,3	14,7
	1913	284,1	100,9
	1914	85,2	30,2
	1915	93,7	44,6
	1916	95,8	30,5
	1917	228,1	71,0
	1918	204,1	71,5
	1919	51,1	36,1
	1920	309,2	228,7
	1921	44,8	35,0
	1922	159,3	63,8
	1923	234,6	99,1
	1924	143,6	51,1
		1000 lbs.	1000 \$
Sandelholzöl	1924	53,1	251,8
		1000 Unzen	1000 \$
Rosenöl	1871	10,1	46,2
	1881	13,2	75,1
	1891	43,6	188,6
	1901	45,5	192,9
	1913	133,3	791,4
	1914	40,5	301,0

Produkt	Jahr	Menge 1000 Unz.	Wert 1000 \$
Rosenöl (Fortsetzung)	1915	60,0	252,6
	1916	40,9	169,7
	1917	11,2	85,7
	1918	22,7	89,0
	1919	24,8	210,9
	1920	80,1	657,7
	1921	36,9	264,0
	1922	27,7	190,9
	1923	169,9	487,2
	1924	66,2	331,1
		1000 lbs.	1000 \$
Thymianöl	1871	0,7	0,7
	1881	30,4	16,0
	1891	49,5	20,5
	1901	37,6	29,7
	1913	139,0	105,3
	1914	89,1	63,9
	1915	99,6	88,5
	1916	92,1	85,9
	1917	91,2	90,9
	1918	206,2	242,3
	1919	98,3	135,9
	1920	103,0	179,4
	1921	81,3	116,6
	1922	156,9	206,6
	1923	134,4	173,5
	1924	169,0	144,6
		lbs.	\$
Baldrianöl	1871	31	283
	1881	117	690
	1891	—	—
	1901	61	148
	1913	40	124
	1914	6	12
	1915	15	36
	1916	—	—
	1917	—	—
	1918	366	3 690
	1919	—	—
	1920	57	323
	1921	—	—
	1922	40	110
	1923	1 118	3 257
	1924	25	111
		1000 lbs.	1000 \$
Ocker und Siena	1924	14 151,4	176,4
		1000 lbs.	1000 \$
Parisergrün, Londonerpurpur	1901	311,8	6,2
	1913	165,8	7,7
	1914	33,4	3,6
	1915	16,8	3,0
	1916	31,9	8,2
	1917	—	—
	1918	0,05	0,2
	1919	0,02	0,01
	1920	—	—
	1921	1,0	0,4
	1922	1,8	0,3
	1923	102,4	20,9
	1924	74,6	15,3
		1000 lbs.	1000 \$
Mineralorange	1891	1 827,6	87,4
	1901	869,3	50,6
	1913	287,5	18,6
	1914	363,0	24,7
	1915	166,2	12,3
	1916	108,3	10,6
	1917	54,8	7,9
	1918	9,5	1,4
	1919	—	—
	1920	62,5	6,1
	1921	99,5	11,0
	1922	66,7	5,9
	1923	134,1	10,7
	1924	86,7	6,6

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Beimennige	1871	1 295,6	78,4
	1881	212,4	10,0
	1891	519,6	21,0
	1901	524,9	23,9
	1913	145,5	7,2
	1914*)	69,9	5,7
	1915	6,7	0,3
	1916	0,2	0,04
	1917	20,5	5,3
	1918	0,01	0,001
	1919	7,2	1,1
	1920	0,3	0,1
	1921	22,8	1,7
	1922	12,7	0,7
	1923	1,1	0,1
	1924	4,0	0,2

*) 29 940 lbs. (3681 \$) kamen zum Bau und zur Ausstattung von Schiffen
sollten herein.

Metallfarben, Eisenoxyd u. Eisen- hydroxydfarben	1924	1000 lbs.	1000 \$
		22 908,1	584,4
Orseille	1871	1000 lbs.	1000 \$
		—	3,9
		—	—
		—	82,0
		—	31,9
		—	27,4
		—	21,6
		—	37,8
		—	114,6
		—	98,9
		—	55,6
		—	30,7
		—	63,4
		—	77,4
		—	56,0
		—	—

*) Nach 1922 aufgeführt unter Orseille und Lackmus.

Rohopium	1871	1000 lbs.	1000 \$
		158,6	919,0
		385,1	1 791,4
		621,7	1 582,5
		491,4	1 030,2
		441,3	2 130,1
		441,6	1 731,6
		353,0	1 699,2
		117,9	533,2
		43,0	330,7
		21,3	265,3
		73,3	977,6
		421,0	4 539,5
		78,8	428,2
		149,1	409,0
		113,7	365,4
		79,7	398,7

Opium, getrocknet	1871	1000 lbs.	1000 \$
		37,8	353,3
		76,4	761,3
		61,3	453,4
		139,5	1 141,5
		49,1	389,9
		32,1	205,7
		39,0	308,9
		44,1	243,8
		78,0	640,6
		98,5	1 514,1
		102,0	1 776,8
		1,7	14,4
		0,1	0,4
		1,5	5,9
		1,7	9,2

*) Nach 1923 getrennt geführt

Opium mit 7½% oder weniger Morphium	1924	Unzen 840*)	1000 \$ 5,4
--	------	----------------	----------------

*) Angaben für 6 Monate, endend mit dem 30. 6. 1924.

Produkt	Jahr	Menge 1000 Unzen	Wert 1000 \$
Alle anderen Opiumalkaloide, deren Salze u. Verbindungen	1871	—	0,1
	1881	0,1	0,02
	1891	—	—
	1901	—	—
	1913	9,7	28,6
	1914	11,6	64,5
	1915	8,6	49,6
	1916	2,4	10,0
	1917	34,2	165,0
	1918	20,5	126,9
	1919	56,9	318,4
	1920	28,8	156,0
	1921	0,6	1,3
	1922	4,6	17,6
	1923	0,2	1,0
	1924	—	—
Opiumextrakt, -stinktur u. dgl.	1891	Unzen	\$
		—	219
		—	660
		—	671
		—	5 279
		—	5 565
		—	6
		—	222
		—	—
		—	70
		—	46
		—	976
		—	1 216
		—	1 027
		44	80
		—	—
Phenolphthalein	1914	1000 lbs.	1000 \$
		14,1	14,1
		49,3	46,3
		11,4	9,7
		3,6	7,8
		—	—
		0,1	1,2
		0,2	0,7
		—	—
		5,1	2,4
		3,1	17,9
		1,3	1,8
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
Phenylendiamin	1919	1000 lbs.	1000 \$
		2,2	1,2
		2,9	2,4
		—	—
		—	—
		—	—
		0,006	0,02
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
Photographische Chemikalien (Teerprodukte)	1917	1000 lbs.	1000 \$
		11,3	103,6
		11,5	80,9
		14,3	99,3
		15,5	72,1
		30,7	80,6
		11,7	25,9
		17,4	29,5
		5,2	16,5
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
		—	—
Phosphor	1871	1000 lbs.	1000 \$
		—	32,9
		—	52,1
		151,2	53,6
		38,3	15,1
		0,6	0,3
		0,6	0,3
		—	—
		4,0	2,3
		88,7	57,6
		564,0	205,5
		99,8	23,5
		361,3	70,6
		648,1	86,9
		488,9	62,3
		176,3	44,3

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Kaliumbicarbonat	1871	170,8	10,6
	1881	798,6	39,2
	1891	76,8	4,3
	1901	73,8	5,1
	1913	311,6	14,3
	1914	478,9	22,8
	1915	383,5	20,3
	1916	2,1	0,6
	1917	10,1	5,3
	1918	171,5	84,4
	1919	87,9	25,1
	1920	5,0	1,2
	1921	594,3	116,5
	1922	381,6	20,0
	1923	703,3	38,4
	1924	253,5	17,3

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Bromkali	1924	131,2	10,2
Pottasche, roh	1901	18 888,6	627,6
	1913	10 063,9	295,1
	1914	9 046,3	240,5
	1915	8 620,5	291,3
	1916	444,2	27,7
	1917	1 069,4	185,9
	1918	9 183,7	2 928,3
	1919	1 092,8	373,7
	1920	15 916,3	301,5
	1921	3 515,3	369,7
	1922*)	4 097,5	176,7

*) Nach 1922 nicht gesondert geführt.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Pottasche, gereinigt	1891	7 242,0	259,5
	1901	3 448,3	112,8
	1913	14 035,1	412,6
	1914	10 421,0	369,0
	1915	2 377,9	93,0
	1916	174,6	38,6
	1917	202,4	53,2
	1918	445,3	124,0
	1919	130,0	41,0
	1920	1 318,5	144,4
	1921	577,3	162,3
	1922*)	266,5	16,5

*) Nach 1922 nicht gesondert geführt.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Pottasche	1923	9 463,8	503,3
	1924	7 125,0	324,5
Aetzkali, roh	1901	3 840,7	180,3
	1912	8 422,0	330,7
	1913	8 994,4	348,5
	1914*)	8 565,5	326,7

*) Nach 1922 nicht gesondert geführt.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Aetzkali, gereinigt	1901	86,8	7,2
	1912	77,2	8,1
	1913	112,8	11,9
	1914*)	18,8	2,0

*) Nach 1922 nicht gesondert geführt.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Kaliumchlorat und perchlorat	1871	395,1	85,3
	1881	1 086,8	150,4
	1891	3 361,8	341,7
	1901	1 103,4	67,4
	1913	1 235,7	66,6
	1914	40,3	3,4
	1915	27,4	4,6
	1916	—	—
	1917	437,3	194,0
	1918	1 030,0	610,7
	1919	315,6	113,5
	1920	698,4	87,2
	1921	2 060,1	179,6
	1922	8 806,2	327,5
	1923	9 041,0	439,7
	1924	10 119,8	421,5

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Kaliumchromat und -bichromat	1871	2 170,5	223,5
	1881	4 404,2	402,1
	1891	1 234,1	95,3
	1901	200,5	14,4
	1913	27,7	2,6
	1914	34,9	2,8
	1915	40,2	3,3
	1916	2,3	0,4
	1917	2,4	1,0
	1918	0,02	0,01
	1919	—	—
	1920	19,9	7,0
	1921	0,3	0,1
	1922	74,9	7,1
	1923	8,3	1,7
	1924	8,9	1,6

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Cyankali	1901	2 030,0	475,8
	1913	950,9	137,5
	1914	1 236,8	183,3
	1915	747,6	143,3
	1916	43,7	9,3
	1917	70,1	49,5
	1918	13,5	3,2
	1919	444,6	32,2
	1920	5 175,6	430,9
	1921	13 353,3	977,7
	1922	2 007,8	175,0
	1923	3 019,9	243,8
	1924	2 578,0	205,6

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Aetzkali	1891*)	1 891,6	85,5
	1915	4 993,5	225,0
	1916	39,8	9,2
	1917	74,8	33,6
	1918	11,7	4,4
	1919	466,6	124,6
	1920	782,5	220,2
	1921	4 934,7	474,5
	1922	15 079,6	685,7
	1923	11 103,1	692,8
	1924	11 210,7	647,3

*) Für 1912, 1913, 1914 siehe Aetzkali, roh und gereinigt.

Produkt	Jahr	Menge t	Wert 1000 \$
Kaliumnitrat, gereinigt	1871	67	7,8
	1881	162	19,5
	1891	79	6,2
	1901	216	18,4
	1913	197	22,1
	1914	166	20,2
	1915	34	4,2
	1916	2	0,7
	1917	288	35,1
	1918	43	16,2
	1919	1	0,1
	1920	103	20,7
	1921	14 444 (?)	107,6
	1922	683	48,6
	1923	1 974	554,1
	1924*)	4 370,2	192,4

*) Nach 1923 Mengen in 1000 lbs.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Kaliumpermanganat	1871	2 735,8	112,5
	1881	—	—
	1901	—	—
	1913	357,4	25,5
	1914	1 351,9	91,1
	1915	1 039,3	78,9
	1916	214,3	57,3
	1917	6,9	11,7
	1918	43,8	106,1
	1919	18,1	43,8
	1920	9,4	5,1
	1921	104,0	48,8
	1922	856,1	109,1
	1923	922,8	117,0
	1924	536,0	63,2

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Fuselöl, Amyl- u. Butylalkohol	1871	3,5	2,1
	1881	1,0	0,3
	1891	345,0	16,8
	1901	2 572,3	139,2
	1913	5 116,7	1 183,9
	1914	5 679,8	888,9
	1915	3 298,2	699,5
	1916	2 162,6	695,2
	1917	1 614,5	629,4
	1918	1 706,5	546,6
	1919	1 464,5	386,4
	1920	6 192,1	1 200,0
	1921	1 083,3	274,4
	1922	552,0	101,6
	1923*)	2 479,2	610,5
	1924	1 651,7	741,7

*) Nach 1923 sind Amyl- und Butylalkohol getrennt geführt

		1000 lbs.	1000 \$
Pyridin und Chinolin	1918	12,0	1,1
	1919	123,0	15,2
	1920	493,4	56,6
	1921	434,7	121,4
	1922	148,9	22,1
	1923*)	363,8	92,4

*) Werden nach 1923 getrennt geführt.

		1000 lbs.	1000 \$
Chinolin	1924	—	—
1000 lbs. 1000 \$			
Pyridin	1924	641,7	278,3
1000 lbs. 1000 \$			
Pyroxylinverbindungen u. andere Celluloseester	1881	—	0,002
	1891	—	11,8
	1901	—	0,7
	1913	—	288,6
	1914	—	583,4
	1915	—	371,7
	1916	—	127,6
	1917	—	53,7
	1918	—	53,1
	1919	—	43,2
	1920	—	77,7
	1921	—	155,5
	1922	84,4	36,1
	1923	538,2	630,0
	1924	1 109,7	1 748,4
1000 lbs. 1000 \$			
Salicin	1881	—	6,4
	1891	5,0	6,4
	1901	4,5	14,9
	1913	3,3	12,1
	1914	4,1	15,0
	1915	1,8	6,6
	1916	0,5	2,1
	1917	0,4	2,3
	1918	0,3	2,8
	1919	0,6	5,8
	1920	1,4	16,4
	1921	1,8	19,8
	1922	2,0	7,8
	1923	2,6	6,6
	1924	7,4	2,4

		1000 lbs.	1000 \$
Salol	1914	0,7	0,2
	1915	23,4	11,4
	1916	4,1	2,2
	1917	—	—
	1918	—	—
	1919	—	—
	1920	—	—
	1921	—	—
	1922	—	—
	1923	—	—
	1924	—	—

Produkt	Jahr	Menge lbs.	Wert 1000 \$
Saccharin	1901	29 334	35,7
	1913	47	0,1
	1914	8	0,03
	1915	5 617	6,7
	1916	12 954	76,8
	1917	1 596	18,3
	1918	1	0,05
	1919	—	—
	1920	—	—
	1921	40	0,04
	1922	46	0,1
	1923	1	0,01
	1924	—	—

		1000 lbs.	1000 \$
Saccharide	1924	15,8	13,8

		1000 lbs.	1000 \$
Resorcin, pharmazeutisch	1920	5,2	2,6
	1921	156,0	112,3
	1922	—	—
	1923	6,7	8,4
	1924	—	—

		1000 lbs.	1000 \$
Resorcin, technisch	1924	8,0	11,9

		1000 Unzen	1000 \$
Strychnin, dessen Salze u. Derivate, anderweit nicht genannt	1871	0,01	0,01
	1881	0,1	0,1
	1891	0,2	0,2
	1901	4,7	1,9
	1913	966,6	4 112,1
	1914	846,9	3 753,9
	1915	27,0	11,4
	1916	59,3	37,7
	1917	33,3	25,6
	1918	9,7	9,7
	1919	0,2	0,4
	1920	18,4	32,9
	1921	29,0	45,9
	1922	106,9	133,3
	1923	165,7	136,8
	1924	84,4	61,1

		1000 Unzen	1000 \$
Strychninalkaloid	1924	28,8	21,1

		1000 Unzen	1000 \$
Strychninsulfat	1924	11,3	5,6

		1000 Unzen	1000 \$
Chinidin und dessen Salze	1924	415,0	21,0

		1000 Unzen	1000 \$
Chininalkaloid	1924	165,7	94,5

		1000 Unzen	1000 \$
Rohchinin	1924	124,3	51,1

		1000 Unzen	1000 \$
Anderer Chininsalze u. Derivate	1924	271,3	134,5

		1000 Unzen	1000 \$
Chininsulfat	1871	10,9	12,3
	1881	408,9	1 052,2
	1891	3 079,0	805,7
	1901	3 496,0	1 078,5
	1913	2 279,7	397,4
	1914	2 224,8	486,6
	1915	1 508,9	378,5
	1916	1 409,2	1 022,8
	1917	623,9	324,4
	1918	1 256,2	593,0
	1919	2 101,0	1 238,1
	1920	2 888,6	1 376,5
	1921	1 935,5	1 489,2
	1922	1 008,6	594,2
	1923	2 927,0	1 176,8
	1924	2 270,4	1 124,0

(Fortsetzung folgt.) (975)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Behandlung deutscher Waren bei der Einfuhr in die Türkei.

Auf Grund eines Beschlusses des türkischen Ministerrats hat das türkische Finanzministerium an die Generalzolldirektion eine Anweisung erlassen, die sich auf die Zollbehandlung von Waren aus Ländern bezieht, die noch in keinem Handelsvertragsverhältnis zur Türkei stehen. Gegenüber den Waren dieser Länder soll mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab der im türkischen Zolltarifgesetz vorgesehene Koeffizient von 5 auf 8 erhöht werden, soweit er nicht 9 oder 12 beträgt. Für Staaten, die mit der Türkei Handels- oder Wirtschaftsabkommen geschlossen haben, gelten die Bestimmungen dieser Abkommen. — Deutschland hat mit der Türkei am 13. Dezember v. J. ein vorläufiges Handelsabkommen abgeschlossen, das sieben Tage nach der Notifizierung der Ratifikation durch die deutsche Regierung in Kraft treten wird. Dieses Abkommen gewährt Deutschland das Recht auf die sogenannten Lausanner Tarifsätze, mit anderen Worten die Meistbegünstigung. Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens gilt der im Juli v. J. vereinbarte *modus vivendi* weiter, wonach Deutschland Anspruch auf die bereits genannten Lausanner Tarifsätze und damit auch auf den Koeffizienten 5 besitzt, soweit er darin vorgesehen ist. Trotzdem erhebt die türkische Generalzolldirektion ab 4. Januar in mißverständlicher Auslegung des erwähnten Ministerratsbeschlusses auch von deutschen Waren Zollsätze unter Anwendung des Koeffizienten 8, und zwar zunächst in der Form, daß der Unterschied von 3 als Depot erhoben wird. Die deutsche Botschaft in Konstantinopel hat wegen Nichtbeachtung des *modus vivendi* sofort Vorstellungen erhoben. Die deutsche Regierung erwartet, daß die unterschiedliche Behandlung deutscher Waren sofort aufgehört und die von deutschen Waren im Widerspruch zu dem *modus vivendi* als Depot erhobenen Unterschiedsbeträge als bald zurückgezahlt werden. (157)

Ausland

Frankreich. Der Zoll auf kohlen-saures Barium. Ein vom Abgeordneten Altorffer der Kammer am 4. Juni v. J. vorgelegter Vorschlag der Erhöhung des Zolles auf kohlen-saures Barium wurde damit begründet, daß eine Bariumproduktion vor dem Kriege in Frankreich so gut wie nicht bestanden hat, daß sie aber, während des Krieges ins Leben gerufen, jetzt den Bedarf Frankreichs voll zu decken imstande sei, sich aber durch die deutsche Konkurrenz, die vor dem Kriege den französischen Markt beherrschte, in ihrer Existenz bedroht sehe. Es wird in einem zu dem Vorschlag von seinem Urheber erstatteten ersten Bericht bemerkt, daß die seinerzeitige französische Zolltarif-Novelle für kohlen-saures Barium eine Erhöhung des Minimaltarifs von 0,50 frs. auf 8,— frs. vorgesehen hat; Altorffer schlägt im Namen der Zollkommission eine Erhöhung auf 16,— frs. vor. In einem Nachtragsbericht bemerkt er, daß die Regierung dieser Erhöhung nicht zugestimmt, sich dagegen mit einem Zoll von 10,— frs. im Minimaltarif und 20,— frs. im Generaltarif (ohne Koeffizient) einverstanden erklärt habe. Die Kommission schließt sich diesem Regierungsvorschlag an. Die Kammerverhandlung hat noch nicht stattgefunden. (I. und H.) (126)

Belgien. Verzollung nach dem Rohgewicht. In einem Rundschreiben des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1924 wird ausgeführt:

Gemäß den Bestimmungen des § 1 Buchstabe A des Artikel 8 des Zolltarifgesetzes vom 8. Mai 1924, R 3408, sind die Zölle — vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen — nach dem Rohgewichte zu berechnen, wenn die Waren Zöllen unterworfen sind, die im Mindesttarif 10 frs. für 100 kg und im Höchsttarif 30 frs. für 100 kg ohne Koeffizienten nicht übersteigen.

Im Höchsttarif, wie er vom Parlament angenommen ist, stehen die Zollsätze gegenüber dem Mindesttarif im Verhältnis von 3 zu 1, worauf die obigen Verhältniszahlen von 30 und 10 beruhen.

In der Aufstellung der Sondertarife, die Anwendungsfälle des Höchsttarifes darstellen, stehen aber die Zollsätze nicht im Verhältnis von 3 zu 1. Es ist daher die Frage aufgeworfen worden, wie der im ersten Absatz dieses Rundschreibens wiedergegebene Verzollungsgrundsatz angewendet werden soll.

Man glaubte zuerst, daß nach dem Aufbau der Sondertarife als Grundzoll die Zahl zu betrachten sei, die man erhält, wenn man den tatsächlichen Betrag des Sonderzolls durch den im Mindesttarif angegebenen Erhöhungskoeffizienten dividiert.

Da jedoch die Erfahrung gezeigt hat, daß dieser Grundsatz zu anormalen Mehrbelastungen führt, habe ich bestimmt, daß bei der Anwendung des angeführten Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Mai 1924 im Sondertarif die im Höchsttarif aufgeführten Zollsätze (4. Spalte der linken Seite des Tarifs) in Betracht zu ziehen sind, ebenso wie vorgeschrieben ist, im gewöhnlichen Tarif die im Mindesttarif vorgesehene Zollsätze (5. Spalte der linken Seite des Tarifs) in Betracht zu ziehen. (121)

Verordnung über die Form und die Etikettierung von Arzneimittelflaschen. Durch kgl. Erlaß vom 28. Dezember 1925 wird verfügt:

1. Der kgl. Erlaß vom 21. August 1922 betr. die Abgabe von Arzneimitteln, der gemäß dem kgl. Erlaß vom 27. August 1925 am 1. Januar 1926 in Kraft treten sollte, wird aufgehoben.

2. Der Art. 6 des kgl. Erlasses vom 31. Mai 1885, mit den Abänderungen durch Art. 1 des Erlasses vom 10. April 1906, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1926 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Arzneimittel zum äußeren Gebrauch sind mit der Bezeichnung „usage externe“, „uitwendig gebruik“ auf besonderen Etiketten von roter Farbe zu versehen. Flaschen, die solche Arzneimittel enthalten, müssen aus braunem Glas bestehen und die genannten Bezeichnungen in Reliefbuchstaben (im Glas selbst) tragen.

Arzneimittel zum inneren Gebrauch dürfen nur in achteckigen Flaschen abgegeben werden.

Die Bestimmungen über die Flaschen finden keine Anwendung, wenn der Inhalt mehr als 1 Liter beträgt. (119)

Mineralwasser-Verbrauchssteuer. Gemäß einem kgl. Erlaß vom 31. Dezember 1925 ist von natürlichen und künstlichen Mineralwässern eine Verbrauchssteuer von 5 c. für den Liter (jedes angefangene Viertel als voll gerechnet) zu erheben. Das Datum des Inkrafttretens der Steuer wird noch bekanntgegeben werden. (120)

Schweiz. Aenderung in der Tarifierung von Paraffin und Ceresin. Nach „Mon. off.“ (Paris) ist in dem geltenden schweizerischen Gebrauchsstarif „Paraffin und Ceresin, gebleicht, gefärbt oder miteinander gemischt“ aus Pos. 1129 (Paraffin und Ceresin, rein, unverarbeitet) nach Pos. 1132 umtarifiert worden; dies bedeutet eine Zollerhöhung von 1 auf 10 schw. Fr. per 100 kg. (117)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen.

Zu Pos. 69. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 30. 10. 1925 unterliegt das Härteschuttmittel „Lenit“ der Verzollung nach Pos. 69 P. 6 als nicht besonders genannte Isoliermasse. „Lenit“ stellt eine knetbare Masse aus Wasserglas, Kaolin, Sand und Talkum dar und ist ein Hilfsmittel beim Härten von Stahl und Eisen. Es wird zum Isolieren einzelner Teile des zu härtenden Stückes, die weich bleiben sollen, verwendet. Die Behälter, in denen das Härteschuttmittel eingeführt wird — es handelt sich um Behälter mit 10, 25 und 50 kg (brutto) Inhalt — sind gesondert nach dem Material und dem Grade der Bearbeitung zollpflichtig.

Zu Pos. 80. Das polnische Finanzministerium teilt in Beantwortung des Berichts vom 15. 9. 1925 mit, daß die Warenprobe präparierten Steinkohlenteer nach Pos. 80 P. 2b darstellt.

Zusatz des Danziger Landes Zollamts: Es handelt sich um eine im Handel unter dem Namen „Kaltasphaltmasse“ bekannte Ware. Sie stellt eine mit präpariertem Steinkohlenteer imprägnierte, körnige, quarzsandreiche, unschmelzbare Schlacke dar, welche im Wegebau als Zusatzmaterial für Steinschotter Verwendung findet.

Zu Pos. 80. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 30. 7. 1925 unterliegt Birkenteeröl, das zum Fetten von Juchtenleder verwendet wird, der Verzollung als Teer, nicht besonders genannt, nach Pos. 80 P. 1 des Zolltarifs.

Zu Pos. 81. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 10. 12. 1925 unterliegt Asphaltose, eine Lösung von bituminösem Asphalt in leichten Steinkohlenteerölen, der Verzollung nach Pos. 81 des Zolltarifs.

Zu Pos. 113. Gemäß einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 4. 12. 1925 ist die Einfuhr von „Plasmon“, ein pharmazeutisches Produkt, das der Verzollung nach Pos. 113 P. 1 unterliegt, nicht gestattet, da es im Verzeichnis der zum Verkehr im Inlande zugelassenen pharmazeutischen Sonderheilmittel nicht genannt ist.

Zu Pos. 113. Nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 4. 12. 1925 in Uebereinstimmung mit einem vom warenkundigen Beirat abgegebenen Gutachten sind Duretin-Tabletten (Theobromin natr. salicylat in Tabletten, etwa 50 % Theobromin enthaltend), die in der Liste der Sonderheilmittel als unter Pos. 113 P. 1 fallend unter Nr. 591 aufgeführt sind, nach der Pos. 112/12a + Anm. I (+ 15%) zu verzollen. Nach dem neuen, ab 1. 1. 1926 geltenden Zolltarif fallen diese Tabletten jedoch unter Pos. 113 P. 1, da die Anmerkung zu Pos. 112/12 sich in der neuen Fassung nicht mehr auf Punkt a, sondern nur auf die Punkte b, c und d der Pos. 112/12 bezieht.

Zu Pos. 177. Nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 10. 12. 1925 unterliegt eine Pappe, die einen Vulkanfaserersatz (deutsche Kofferpappe) darstellt, der Verzollung nach Pos. 177 P. 3 analog der Vulkanfaser.

Zu Pos. 216, 66. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums sind unter den in der Pos. 136 des Zolltarifs erwähnten Pastellstiften trockene Farben in Gestalt weicher Stifte von verschiedener Farbe zu verstehen, die vom Künstler benutzt werden. Gewöhnliche farbige Schreibstifte, wie Kopiers, Rots, Blau- oder Grünstifte, wie sie in Büros verwandt werden, sind nach Pos. 216 P. 4c als nicht besonders genannte zu verzollen. Schneider- und Schulskreiden sind nach Pos. 216 P. 1 zollpflichtig. (151)

Oesterreich. **Bevorstehende Revision der handelspolitischen Verträge.** „N. Fr. Pr.“ schreibt: Die

Erfahrungen, die vom österreichischen Handel und der österreichischen Industrie in den letzten zwanzig Monaten in dem Handelsverkehr Oesterreichs mit den Nachbarstaaten gemacht wurden, sind vielfach so ungünstig gewesen, daß man sich in handelspolitischen Kreisen der Ansicht nicht mehr verschließen kann, daß eine Revision der österreichischen Handelsverträge kaum mehr zu vermeiden sein wird. Als Grundprinzip wird dabei der Auffassung Ausdruck verliehen, daß Oesterreich sich bei seinen Handelsvertragsverhandlungen nur von den Gesichtspunkten leiten lassen könne, welche von den Vereinigten Staaten und von Frankreich angenommen werden, daß nämlich volle Reziprozität hinsichtlich der Konzessionen herrschen müsse. Es hat sich im Laufe des letzten Jahres herausgestellt, daß manche Tarifverträge Oesterreichs, darunter die Verträge mit der Tschechoslowakei, mit Italien und Frankreich keineswegs günstig waren und daß daher neue, auf anderer Basis abgeschlossene Verträge mit diesen Ländern notwendig wären. Ob sich die Revisor der bisherigen Verhandlungstendenzen auf die schon bestehenden Verträge erstreckt, muß noch abgewartet werden, scheint aber nach der allgemein vorherrschenden Tendenz in den führenden handelspolitischen Kreisen als ziemlich sicher angenommen werden zu dürfen. Bei den neuen Handelsvertragsverhandlungen wird man sich jedenfalls befleißigen, aus den bisherigen Erfahrungen Nutzen zu ziehen. Im Laufe des Monats Januar werden die Verhandlungen mit Rumänien aufgenommen werden, mit dem zwar ein Meistbegünstigungsvertrag besteht, der jedoch wenig brauchbar ist, da Rumänien bisher keine Vertragszölle gewährt hat. Die Verhandlungen mit Polen und Ungarn werden ebenfalls im Laufe des Monats Januar fortgesetzt.

Nach weiteren Wiener Meldungen beabsichtigt die österreichische Regierung in erster Linie den Vertrag mit der Tschechoslowakei, der im November 1924 abgeschlossen war, wieder zu kündigen. Mit den geplanten Zolländerungen dürfte sich das Parlament bereits in absehbarer Zeit befassen. Es sollen Zollerhöhungen auch für Cellulose, Phosphate und Chemikalien in Aussicht stehen, um dadurch eine bessere Situation bei künftigen Handelsvertragsverhandlungen zu schaffen. Da aber die meisten in Betracht kommenden Zollsätze vertraglich gebunden sind, bleibt nichts weiter übrig, als eine Reihe von Handelsverträgen zu kündigen. (132)

Dänemark. Aenderung des Kunstseidezolls. Am 1. Januar 1926 ist mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1926 der nachstehende Zoll für Kunstseide in Kraft getreten:

Tarif-Nr.	Ware	Zollsatz
291	Seide, einschl. Kunstseide, roh, sowie Florettseide und Seidengarnabfälle	
	nach Wunsch des Importeurs	
	entweder	5 Kr. per kg*)

oder 22 % v. W.*)

*) Mit einem Zuschlag von 10 % gemäß dem Gesetz vom 20. Dezemb. 1924.

Anmerk.: Abfälle von Woll-, Baumwoll- oder Leinengarn mit einem geringen Zusatz von Seidengarnabfall können nach Pos. 1 zollfrei eingeführt werden. (144)

Zolltarifentscheidungen und -auskünfte. Zu Tarif-Nr. 3. Radox Badesalz, ein weißes Pulver, das nach dem Aufdruck auf der Umschließung als Mittel gegen Hühneraugen, Fußschmerzen und Fußschweiß verwendet werden soll. Die Ware besteht aus Mineralsalzen, von denen Soda den Hauptteil bildet, bleichenden Stoffen (Perborat) und kleinen Mengen von Ammoniak, Chlorwasserstoff und Phosphorsäure. Die Ware wurde als ein zubereitetes Arzneimittel in Kleinverpackung hier eingereicht.

Zu Tarif-Nr. 8. Sichelgummi D, gekörnt, ein gelbes, grobkörniges Pulver, in Papierbeutel verpackt, ferner Sichelgummi, Marke Dextra, ein gelber, salbenähnlicher Klebstoff, in Gläsern verpackt. Die Waren wurden hier eingereicht, da sie nach einer Erklärung der Staatsprüfungsanstalt sich wie Dextrin verhielten.

Zu den Tarif-Nrn. 29 und 31. Weingeisthaltigen Flüssigkeiten, die als Mundwasser oder mit einem Namen bezeichnet werden, der sich als Bezeichnung für Mundwasser eingebürgert hat, ferner weingeisthaltigen Flüssigkeiten, für die entweder auf der Umschließung oder in beigegebenen Drucksachen damit Reklame gemacht wird, daß die Ware als Mundwasser verwendbar ist, darf im Hinblick auf ihre Verwendung Koloquintenextrakt nicht zugesetzt werden. Derartige Waren sind daher unter die Tarif-Nrn. 29 oder 31 mit der Maßgabe einzureihen, daß die Zusatzsteuer — und für die letztgenannte Tarif-Nr. auch der Zoll (vgl. die Anmerkung zu der Gruppe Riechmittel) — nach einer Weingeiststärke von 100 % berechnet wird.

Zu den Tarif-Nrn. 282 und 283. Salubrin, eine wasserklare, dünnfließende Flüssigkeit, die sich wie ein Gemenge aus Wasser, Weingeist, Essigsäure und Essigäther verhält. Der Angabe nach soll die Ware als Mittel gegen Insektenstiche, Wunden, Entzündungen und Fußschmerzen sowie als Toilettemittel verwendet werden und ist als ein weingeisthaltiges Toilettemittel in flüssiger Form — vgl. die Anmerkung zu den Tarif-Nrn. 282 und 283 — zu tarifieren.

Wegen der Tarifierung von Mundwässern: siehe Tarif-Nrn. 29 und 31 (siehe vorstehend). (123)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen u. -auskünfte. „Rohers Auswasch-Tinktur“, eine schwarze Flüssigkeit, die zum Reinigen von lithographischen Steinen verwendet wird, nach dem Ergebnis der Untersuchung 2,1 % mineralische Stoffe (Alkalisulfate) enthält und sich fast wie eine Art Teeröl oder Teerkomposition ohne Zusatz von Fett, Öl oder (verseifbaren) Wachsarten verhält. Harz konnte auch nicht nachgewiesen werden. Die Ware trocknet nach Verlauf von etwa 24 Stunden, aber mit matter Oberfläche, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Teerkompositionen“.

„Solopol“, eine gelbe, klare, leichtfließende Flüssigkeit, die nach dem Ergebnis der Untersuchung 71,4 % Weingeist enthält, während die übrigen 28,6 % sich nahezu wie ein sulfuriertes Öl verhalten, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Branntwein usw.“

Rattengift, genannt „Tott“, ein weißes Pulver, das nach dem Ergebnis der Untersuchung aus Bariumcarbonat (kohlen-saurem Baryt) und kleinen Mengen Schwefelbarium besteht, ist zugelassen zur Einfuhr und abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 12“.

„Dr. Sandowsbrausendes Karlsbader Salz“, nach dem Ergebnis der Untersuchung ein Gemenge von Chlornatrium, Alkalisulfaten, Natriumcarbonat und Weingeist, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 12“.

Dachdeckmaterial, genannt „Ruberoid“, der Angabe nach bestehend aus Wollfilzpappe, die mit einer wachsaartigen Komposition getränkt und bestrichen worden ist, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 4b“.

„Ultracit“, ein Farbstoff, ein weißes Pulver mit dem Aussehen von gewöhnlichem Zinkweiß, nach dem Ergebnis der Untersuchung ein Gemenge von Zinkoxyd und Magnesiumcarbonat, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Farben 6“.

„Fettschwarz III“, ein Farbstoff, der nach dem Ergebnis der Untersuchung Fettstoff, Harz und Anilinfarbe enthält, ist abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Jamaica-Rum-Konzentrat“, das nach dem Ergebnis der Untersuchung als Essenz angesehen werden muß

und hauptsächlich aus Essigäther besteht, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Branntwein 5“.

Couleur zu Speisen und Soja, dunkle, dickfließende Flüssigkeiten, sind abzufertigen nach der Tarifstelle „Zucker 4“ bzw. der Tarifstelle „Gewürze c, Saucen“.

Acetophenon, eine gelbe, öltartige Flüssigkeit mit einem Geruch, der etwas an Bittermandelöl erinnert, bestimmt zur Füllung von Granaten bei militärischen Versuchen, aber auch für medizinische Zwecke als Schlafmittel verwendbar, ist abzufertigen nach Tarifstelle „Apothekerwaren b“.

Abbeizsalbe mit der Krähe, eine breiige Masse, nach dem Ergebnis der Untersuchung aus einem Gemenge von Kreide, Soda, Ammoniak und Wasser bestehend, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 8“.

Abbeizpulver, ein weißes Pulver, nach dem Ergebnis der Untersuchung ein Gemenge von Kreide und Soda, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 8“.

Grundir-Emulsion, eine breiige Masse mit Leinölgeruch, bestehend aus 86,3 % Wasser, 13 % organischen Stoffen, im wesentlichen Seife, und ein wenig Leinöl, ist abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Abbeizfluid mit der Krähe, eine 13%ige Lösung von Nitrocellulose mit Aceton, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Firnisse 2“.

Crems-Emulsion, eine braunschwarze, nach Kreosotöl riechende Flüssigkeit, hauptsächlich bestimmt zur Tierwäsche, nach dem Ergebnis der Untersuchung Seife und Kreosotöl enthaltend, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Insektenpulver usw.“.

Krelution, eine braune Flüssigkeit, die eine Seifenlösung mit Kresol und Carbolöl enthält, hauptsächlich bestimmt zur Tierwäsche, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Insektenpulver usw.“.

Expreßöl Diamant, ein dunkles Öl, das nach dem Ergebnis der Untersuchung 17 % Harzsäure sowie Trockensstoffe enthält und, ausgestrichen auf eine Glasscheibe, im Verlauf von zwei bis drei Stunden mit blanker Oberfläche eintrocknet, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Firnisse 2“.

Lysol, ein Desinfektionsmittel, ist bis auf weiteres auf Grund der Anmerkung unter der Tarifstelle „Apothekerwaren“ zur zollfreien Einfuhr zugelassen.

Konservierungsmittel, genannt „Simplicitas“, der Angabe nach zur Verwendung bei der Wurstfabrikation, nach dem Ergebnis der Untersuchung bestehend aus 10 % Kochsalz, 6 % anderen Salzen, im wesentlichen Natriumphosphat, und etwa 84 % organischen Bestandteilen, Gewürzen, besonders Pfeffer, Kräuterauszügen, ein wenig Zucker sowie etwas Wasser, abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Meyers Original-Schwarzwälder-Fichtennadel-Bades-Kapseln, ein Badesalz, das nach dem Ergebnis der Untersuchung ein Gemenge von Soda und Salz enthält, dem ein in das Grüne fluoreszierender Farbstoff „Fluorescein“ sowie kleine Mengen Kiefernholzöl als Riechstoff zugesetzt sind, ist abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Schwarzer Isolierlack, nach dem Ergebnis der Untersuchung bestehend aus einem Petroleumrückstand oder Petroleumpech, gelöst in Petroleumdestillat, mit Zusatz einer Manganverbindung (Manganresinat), bestimmt zum Lackieren von Generatorwicklungen, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Firnisse 2“.

Oelfarben à la Graphit, eine Ware, die aus Farben in Stangen besteht, eingepackt in Papier, der Angabe nach zum Versand in Schachteln zu 25 Stück, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Farben 10“.

Rumänien. Einfuhrfreigabe von Haarwasser. Das Finanzministerium entschied mit Erlaß vom 27. November 1925, daß Haarwasser, nicht parfümiert, sowie auch das „Royal Windsor“ genannte Haarwasser ohne besondere Bewilligung frei eingeführt werden kann. Die entsprechenden Zollgebühren sind zu entrichten. (121)

Jugoslawien. Fakturbeglaubigung. Auf eine Anfrage der Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat die Deutsche Gesandtschaft in Belgrad folgende Antwort erteilt:

„Eine Erkundigung der Gesandtschaft bei einer maßgebenden Persönlichkeit aus hiesigen Handelskreisen hat ergeben, daß für die zollamtliche Behandlung von ausländischen Waren nur ein Ursprungszeugnis einer ausländischen Handelskammer beigebracht werden muß, nicht aber auch noch eine anderweitige Bescheinigung einer Handelskammer, sei es für die zollamtliche Behandlung, sei es zur Beschaffung von Devisen. Das von einer Handelskammer ausgestellte oder

beglaubigte Ursprungszeugnis ist erforderlich, um nachzuweisen, daß die Ware aus einem mit Jugoslawien in handelsvertraglichen Beziehungen stehenden Lande stammt. Durch diesen Nachweis wird erreicht, daß nicht der Maximalzoll, sondern ein geringerer Zollsatz erhoben wird. Die zur Bezahlung der eingeführten ausländischen Ware erforderlichen Devisen kann sich der jugoslawische Kaufmann durch Vorlage der auf die Einfuhr bezüglichen Papiere, darunter des von einer Handelskammer beglaubigten oder ausgestellten Ursprungszeugnisses, beschaffen.“ (134)

Die Einfuhr von Collodium. Der Finanzminister hat in einem Erlaß vom 7. 12. 1925 angeordnet, daß bei der Einfuhr von Collodium simplex, Collodium duplex und Collodium triplex anzunehmen ist, daß diese Präparate zwecks Erhebung der Verbrauchssteuer auf Alkohol 50% Alkohol enthalten. (149)

Tarabestimmungen. Durch einen Erlaß des Finanzministeriums vom 8. 12. 1925 wurde Art. 3 der Taraordnung vom 15. 9. 1907 abgeändert. Die Abänderung lautet: Als innere Verpackungen, welche mit der Ware verzollt werden, sind anzusehen: alle inneren Verpackungen in denen die Ware hermetisch eingeschlossen ist; alle inneren Verpackungen, in welchen Flüssigkeiten, Parfümerien, kosmetische Artikel, fertige Arzneien, Fette zum Putzen und andere, sowie lichtempfindliches Papier und lichtempfindliche Platten eingeführt werden; alle inneren Verpackungen, welche in der Regel in die Hände des Käufers übergehen, und alle inneren Verpackungen, deren Abnahme von der Ware entweder unmöglich ist oder bei denen man hinsichtlich der Entnahme, Behandlung, Abgabe und Wiederverpackung auf Schwierigkeiten stoßen würde. In diesem letzteren Falle ist jedoch die Abgabe und Anmeldung der Ware ohne Verpackung gestattet, wenn der Wareneigentümer die Abnahme der Verpackung vom Zollamte schriftlich und auf seine Gefahr verlangt. In allen anderen, vorher nicht genannten Fällen können die inneren Verpackungen nach Wunsch des Einführers verzollt werden, entweder zusammen mit der Ware nach dem für die Ware gültigen Tarifsatz, oder getrennt von derselben nach Beschaffenheit der Verpackung. Schachteln, in welchen Waren eingeführt werden, die nach dem Stück zu verzollen sind, werden jedoch, getrennt von der Ware, besonders verzollt. (160)

Ver. St. von Amerika. Zollentscheidungen. Pinelyptus. Der „U. S. Court of Customs Appeals“ hat in der Beschwerdesache der „American Shipping Co.“ gegen die Verzollung von „Pinelyptus“, einer Kombination von „Pine oil“ und Eucalyptus-Öl, als Parfümeriestoff mit 40 c. per lb. und 50 % v. W. zugunsten der Firma entschieden. „Pinelyptus“ ist als „Fabrikat, n. b. g.“ mit 20 % v. W. zu verzollen. (117)

Kanada. Verlängerung der Erlaubnis zum Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten. Nach einer am 26. November 1925 erlassenen Verordnung ist der Verkauf von allen auf dem Markt befindlichen pharmazeutischen Spezialitäten zum innerlichen Gebrauch, wenn sie eine Registernummer gemäß dem Spezialitätengesetz von 1908 tragen, sowie von allen Spezialitäten zum äußerlichen Gebrauch, wenn sie mit dem Stempel „Prior to Proprietary or Patent Medicine Act 1919“ versehen sind, bis zum 1. Januar 1927 gestattet, wie der amerikanische Handelskommissar in Ottawa berichtet. Durch diese Verordnung wird die durch den Erlaß vom 24. Oktober 1924 gewährte Erlaubnis, die bis zum 1. Januar 1926 befristet war, verlängert. (158)

Mexiko. Zollstrafen und ihre Vermeidung. Eine neuere Verordnung im mexikanischen „Diario oficial“, durch welche das System der Prämienzahlung für den Nachweis von falschen oder ungenauen Angaben in den Fakturen, die eine Schädigung des Zollfiskus zur Folge haben, geändert wird, gibt dem amerikanischen Handelsamt Veranlassung, in den „Commerce Reports“ den Exporteuren äußerste Sorgfalt in dieser Beziehung in allen Einzelheiten zu empfehlen.

Während früher derjenige, welcher die Zollbehörde auf eine Unstimmigkeit in einer Faktura aufmerksam machte, allein die Hälfte der angesetzten Strafgebühr als Belohnung erhielt, werden ihm jetzt nur drei Fünftel dieses Betrages zugeteilt, ein weiteres Fünftel bekommen die Zollbeamten, welche die Untersuchung beginnen, und das letzte Fünftel die Beamten, welche sie beenden oder irgendwie auf Grund ihrer Dienststellung dabei beteiligt sind. — Durch diese Erweiterung des Kreises der interessierten Personen wird natürlich eine Verschärfung in der Prüfung der Fakturen auf „strafbare“ Mängel bewirkt.

Die Hauptschwierigkeiten haben sich bisher aus Unge-
nauigkeiten bei der Beschreibung der Waren und bei den An-
gaben des Netto- und Bruttogewichts ergeben, bei welchen
große Exaktheit (keine Durchschnittsgewichte) verlangt wird.
(143)

Brasilien. Die Zahlung der Zölle. Nach dem Budget für
1926 wird das bisherige Verhältnis bei der Ent-
richtung der Zölle, 60 % in Gold und 40 % in Papier, für das
Jahr 1926 beibehalten. (136)

Südafrikanische Union. Zolltarifentscheidungen.

Tarif-Nr.	Waren	Zollsatz
335	Bariumcarbonat	20 %
21b	Cheltine, diabetisches Mehl	25 %
18	Nährextrakte:	
	Bovo-lactin, Schokoladepulver	25 %
	Lebertran, mit Malzextrakt	25 %
	Glax-ovo	25 %
	Kostro	25 %
	Lactagol	25 %
	Malzextrakt	25 %
	Marmit	25 %
	Ovaltine	25 %
	Roboleine	25 %
	Sanguinalnahrung (A. Heimburger, Nacht- Deutschland)	25 %
	Virol	25 %
	Zeestos	25 %
203a	Johnson's schwarzer Autolack	25 %
38	Labessenz und -tabletten	frei
197	Safrol	25 %
231	Vaselin (Blausiegel)	25 %

(125)

Syrien und Libanon. Einfuhrverbot für Anethol. Der
französische Oberkommissar für
Syrien und Libanon hat die Einfuhr von Anethol verboten.
(118)

VERKEHRSWESEN

Frachtermäßigungen im Verkehr zwischen südwestdeutschen Stationen und Basel.

Auf Grund der seit 1. Mai 1925 gültigen Auslobungs-
bekanntmachung im deutsch-schweizerischen Gütertarif sind
nunmehr mit Gültigkeit vom 11. Januar 1926 im Verkehr
zwischen einzelnen südwestdeutschen Stationen und der
Station Basel-Bad. Bf. zur Vermeidung der Benutzung elsäß-
lothringischer Eisenbahnstrecken ermäßigte Frachtsätze für
eine Reihe von Gütern eingeführt worden. Die Ausnahme-
sätze werden bereits im Abfertigungswege gewährt. Der
Zuschlag für Beförderung in gedeckten Wagen kommt nicht
zur Berechnung. (152)

Tarifierung der Sulfitablaue der Zellstoffherzeugung.

Der in der letzten Sitzung der Ständigen Tarifkommission
gefaßte Beschluß zur Umtarifierung der Sulfitablaue der
Zellstoffherzeugung ist am 1. Januar in Kraft getreten. Hier-
nach sind die Stellen „Sulfitablaue der Zellstoffherzeugung“ in
den Klassen C und E zu streichen. Dafür werden neu auf-
genommen:

1. in die Klasse E „Sulfitablaue der Zellstoffherzeugung, auch
entgeistet eingedickt, neutralisiert oder angesäuert, mit
einem Gehalt an Erdalkalien von höchstens 2 % auf
Trockensubstanz berechnet“.
2. in die Klasse F:
 - a.) Sulfitablaue der Zellstoffherzeugung, auch entgeistet,
eingedickt oder neutralisiert, mit einem Gehalt an Erd-
alkalien von mehr als 2 % auf Trockensubstanz be-
rechnet.
 - b.) Sulfitablaue, wie in Klasse E genannt, im Falle der
Ausfuhr.“ (145)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Bleimennige. Bleimennige ist ein Gegenstand des
täglichen Bedarfs. Sofern aber der Verkäufer sich innerhalb
der Marktpreise gehalten hat, die schon seit langem für Blei-
mennige bestehen, kommen diesseitigen Erachtens die Preis-
treibereibestimmungen nicht in Frage. C 650/25 (XII A 15).

Farben. Im Verkehr zwischen Farbengroßhändlern und
Malern ist es nicht handelsüblich, den Vertretern und
Agenten eine Inkasso-Vollmacht zu erteilen. Vielfach be-

kommen die Vertreter und Agenten von den Zeichnungs-
berechtigten gezeichnete Quittungen zum Inkasso mit. Die
Erteilung einer Inkassovollmacht ist eine Ausnahme und außer-
gewöhnlich. C 23596/25 (XII A 3).

Spedition, Lagerei. Nach den Konferenz-
bedingungen der Südamerika-Linie sind bei einem Transport
nach Porto Alegre die Frachtsätze nicht schlechthin nach Ge-
wicht für 1000 Kilo, sondern per 1000 Kilo oder Kubikmeter
in Schiffswahl minimal 30/— zu verstehen, d. h. die Reederei
behält sich durch die Bestimmung „in Schiffswahl“ vor, falls
das verladene Gut leichter als 1000 Kilo ist, aber mehr als
einen Kubikmeter Schiffsraum in Anspruch nimmt, die Be-
rechnung der Fracht statt nach dem Gewicht nach dem Maße
zu berechnen. Die Minimalfracht kommt dabei nur für kleine
Kolli in Frage, für die unter Zugrundelegung folgender Frach-
ten: Fracht auf

Oxalsäure 100/— plus 10 % ab 10 % per 1000 Kilo,
Hirschhornsalz 95/— plus 10 % ab 10 % per 1000 Kilo
weniger als 30/— Fracht errechnet wurde. C 24480/25 (XII A 8).
(135)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die Kreditleichterung der Reichsbank.

Der „Reichsverband der Deutschen Industrie“ hat vor
einigen Tagen das Reichsbankdirektorium um einige Infor-
mationen über die Art der in Aussicht genommenen Restrik-
tionserleichterungen gebeten.

Wie das Reichsbankdirektorium auf die Anfrage des
Reichsverbandes nunmehr geantwortet hat, „soll die zu An-
fang Dezember eingeleitete Lockerung des Systems der
Kreditkontingentierung dahin führen, daß die Reichsbank-
anstalten für die Folge nicht mehr gezwungen sind, die Dis-
kontierung von angebotenen Wechseln lediglich aus Kon-
tingentsrückichten abzulehnen. Für die Entscheidung, ob
zum Ankauf angebotene Wechsel seitens der Reichsbank-
anstalten hereingenommen werden können oder nicht, sind
also künftig im allgemeinen nur noch die wirtschaftlichen
Gesichtspunkte, insbesondere auch der Umstand, ob es sich
um einwandfreie Handelswechsel handelt, und die Rücksichten
auf die Sicherheit der Engagements und der einzelnen Wech-
sel maßgebend.“

Die sich aus der Kreditlockerung ergebenden Vorteile
sollen den Wirtschaftskreisen gleichmäßig zugute kommen. . .
Natürlich liegt es auf der Hand, daß Firmen, die schon jetzt
ihren Kredit bei der Reichsbank stark angespannt haben, nur
noch insoweit aus der Lockerung Nutzen ziehen können, als
den Reichsbankanstalten ein Weitergehen in der Kredit-
gewährung unbedenklich erscheint.“ (130)

Ausland

Frankreich. Verkaufspreise für Industriealkohol. Durch
Erlaß vom 25. Dezember 1925 sind für die
auf S. 14 der „Chem. Ind.“ bezeichneten Kategorien von ge-
werblichem Alkohol folgende neuen Preise festgesetzt worden:
1. 800 frs., 2. 500 frs., 3. 400 frs., 4. 300 frs., 5. 290 frs., 6. 250 frs.,
sowie für Rohsprit und Phlegmen 240 frs. per Hektoliter. (133)

**Die chemische und pharmazeutische Industrie im Bezirk
von Lyon.** Nach einem Bericht des schweizerischen Konsuls
in Lyon über das 4. Quartal von 1925 zeigte der Chemikalien-
markt im allgemeinen und besonders für Säuren und Farb-
stoffe eine Belebung. Die Verbraucher deckten sich häufig
über ihren augenblicklichen Bedarf ein, da man infolge der
fortschreitenden Frankentwertung und der damit verbundenen
Verteuerung der Rohstoffe ein Steigen der Preise erwartet;
andererseits lassen sich die Verkäufer vielfach nicht auf lang-
fristige Lieferungen ein. Bei den Farbstoffen hat die Preis-
steigerung 10 und 20 %, manchmal sogar 30 % erreicht, und
zwar werden hiervon besonders die Produkte betroffen, für
deren Herstellung eingeführte Rohstoffe erforderlich sind
(z. B. Salpeter). — Bei den pharmazeutischen Pro-
dukten ist die Geschäftslage normal, bei einigen Spezialitäten
sogar günstig (Saisonpräparate). (129)

Schweiz. Die Lage der Kunstseideindustrie. Einem Bericht
der „Neuen Zürch. Ztg.“ über das Wirtschafts-
jahr 1925 entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die Kunstseideindustrie, welche bekanntlich schon lange
in unserem Lande durch ein leistungsfähiges großes Unter-
nehmen vertreten ist, steht nach langen Zeiten der Hoch-
konjunktur gegen Jahresende unter dem Drucke weichender
Preise. Die ungeheure Vermehrung der Fabriken in allen
Ländern mußte sich begreiflicherweise einmal in dieser Weise
geltend machen, und dazu kommt noch, daß neuerdings eine

gewisse Kritik gegenüber den Eigenschaften des neuen Rohstoffes laut wird. Ob man bereits von einer eigentlichen Ueberproduktionsgefahr reden kann, ist jedoch noch nicht erwiesen, denn die Verwendungsmöglichkeiten der neuen Textilfaser sind wohl noch mannigfaltig und noch keineswegs erschöpft. Sie dürfte aber wohl in Zukunft stärkerer Konkurrent der Wolle und Baumwolle als der Seide werden. Uebrigens war eine warnende Baisse gegenüber dem Gründungswettbewerb nicht unangebracht. Auch in der Schweiz sind bekanntlich im Laufe der letzten zwei Jahre verschiedene neue Produktionsstätten dem Betrieb übergeben worden. (127)

Schweden. Zunahme der Zündholzausfuhr. Der Export von Zündhölzern aus Schweden hat trotz der Anlage von Fabriken im Auslande zugenommen. Er betrug für die ersten 10 Monate des Jahres 1925 25 363 t gegen 22 095 t in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Die Leitung der staatlichen Bahnen hat der Schwedischen Zündholz-A.G. beträchtliche Frachtermäßigungen für Zündhölzer bewilligt, hauptsächlich von einem Teil der Stationen in Norrland nach Jonköping, Almedal, Vetlanda, Örmäryd, Lidköping und Tidaholm. Die Ermäßigungen bewegen sich zwischen 25 und 40 %. Die genannte Leitung hat sich auch an die nach Kalmar führenden Bahnen, die Bahn Nässjö-Oskarshamn und einige Bahnen in Västgötaland wegen Bewilligung entsprechender Frachtermäßigungen gewendet. Die Lohnverträge in der Zündholz-Industrie sind zum 31. Dezember v. J. gekündigt worden. (76)

Tschechoslowakei. Verhandlungen über die Normalisierung der tschechoslowakischen Farbenindustrie. Auf Anregung des technologischen Museums werden Untersuchungen über die Möglichkeit einer Normalisierung der Farben und chemischen Verbindungen gepflogen, wobei insbesondere ermittelt werden soll, ob die Normalisierung nach deutschem Muster oder nach dem Muster anderer Staaten durchgeführt werden soll. Nach Abschluß der schriftlichen Expertise wird die Prager Handelskammer, die mit dieser Aktion betraut ist, eine Enquete einberufen. (79)

Ungarn. Aus der chemischen Industrie. „Vegyipar“ veröffentlicht folgenden Bericht über die Lage der ungarischen Lackindustrie im Jahre 1925: Die pessimistischen Erwartungen des Jahresanfangs 1925 sind von der Wirklichkeit noch übertroffen worden. Die Kapazität der ungarischen Lackfabriken war kaum zu einem Zehntel ausgenutzt. Gegen Mitte des Jahres (Juli/Oktober) war wohl eine geringe Besserung zu verzeichnen, jedoch standen die Fabriken bei Jahreschluß vor sehr traurigen Bilanzen. Insolvenzen und zahlreiche Zwangsausgleiche haben der Industrie schwere Verluste verursacht, welche bei scharfem Wettkampfe und gedrückten, die Rohstoffe und Regiespesen nur schwach übertreffenden Preisen viel schwerer zu ertragen waren. Die Großindustrie war äußerst schwach beschäftigt und die staatlichen Investitionen, welche kaum begonnen haben, werden erst Mitte 1926 bei Abschluß der Beschaffung von Lacken notwendig machen. Das zu billigeren Lacken notwendige Harz ist dagegen im Weltmarktpreise auf das Doppelte gestiegen, so daß in diesen Artikeln die Unkosten kaum zu ersetzen sind, da die Teuerung vom Händler und Konsumenten, welche sich auf die allgemeine Preissenkung berufen, nicht anerkannt werden. Es sind bei einer Verminderung um 2 Fabriken noch immer 11 Fabriken in Ungarn tätig, was bei minimalem Konsum und schlechten Exportmöglichkeiten wegen der in Ungarn herrschenden höheren Zölle auf Rohstoffe noch immer zu viel ist. Amerika verwendet jetzt neuere Methoden für Glanzlacke, welche auch von Deutschland eingeführt werden und auch in Ungarn studiert werden sollten. Diese Duko-Spritzlacke werden das Anstrichverfahren verändern, allerdings erfordert dies noch mehrere Jahre, zumal bei den besonderen Verhältnissen in Ungarn die Lacke auch umgearbeitet werden müssen. Die für das Jahr 1926 geplanten Bauten werden die Lage der ungarischen Lackindustrie bei entsprechender Besserung der Lage und Investitionslust der Agrarbevölkerung nur heben können. (14)

Krise der Industrie ätherischer Öle. Die Konjunktur der ersten Nachkriegsjahre, welche von einer wirtschaftlichen Abspernung Ungarns begleitet war, hat die Gründung von zahlreichen Betrieben zur Gewinnung von ätherischen Ölen aus inländischen Kulturen zur Folge gehabt; zeitweise ist sogar die Einfuhr von ausländischen Ölen durch die ungarische Regierung gesperrt worden. Seitdem aber die Konjunktur aufgehört hatte und die Grenzen geöffnet wurden, waren die kleinen Betriebe gezwungen, ihre Fabrikation einzustellen, und von sechs großen ungarischen ätherischen Ölfabriken haben vier ihre Liquidation erklärt und hiervon zwei den Betrieb ein-

gestellt. Die meisten hatten nicht genügend Kapital zur Verfügung, unterließen es, sich durch Vereinbarungen auf bestimmte Produkte zu spezialisieren oder ihre Ueberproduktion für Zeiten von Mißernten — wie dies z. B. bei Kamillen der Fall war — zu reservieren. Es ist zu hoffen, daß in Zukunft die restlichen Fabriken ihre Betriebe durch rationelle Produktion, Preisvereinbarung und Reservewirtschaft aufrecht erhalten können. (15)

Sowjet-Rußland. Zur Ausbeutung der neuentdeckten russischen Manganervorkommen. Entgegen den Meldungen, die vor einiger Zeit durch die Presse liefen (s. „Chem. Ind.“ S. 15), und die von einer beabsichtigten Vergebung weiterer Manganerkonzessionen seitens der Sowjetregierung berichteten, erfährt der DHD, von zuständiger Stelle, daß zwar neue Manganerzgruben in der Gegend von Maikop am Schwarzen Meer in ziemlichem Umfange (schätzungsweise etwa 9 Mill. Tonnen) entdeckt worden sind, daß aber andererseits die Schürfungsarbeiten sowie die übrigen Aufschließungsmaßnahmen sich erst in einem Stadium befinden, das jegliche Verhandlungen über Konzessionen als verfrüht und unangebracht erscheinen läßt. Im übrigen wird die Sowjetregierung, wenn überhaupt, dann nur einen geringen Teil dieser Vorkommen einer ausländischen Gruppe (Harriman?) konzessionsweise zur Ausbeutung überlassen, da der russische Inlandsbedarf an Manganerzen in letzter Zeit ganz erheblich gestiegen ist. (133)

Gewinnung von natürlichem Glaubersalz am Kaspischen Meer. Der Hafenverwaltung des Kaspischen Meeres ist, nach „Ekonom. Shisn“, die Mitteilung zugegangen, daß sich in der Bucht von Karabugas (unweit Krasnowodsk), begünstigt durch die eingetretene Kälte, eine verstärkte Kristallisation von Glaubersalz bemerkbar macht. Bei einer Gesamttiefe von 6—7 Fuß sind 5—6 Fuß mit Glaubersalzkristallen in Form einer grützigen Masse angefüllt. Im vergangenen Jahre wurden mit Handschaufeln ca. 1 000 000 Pud Glaubersalz gewonnen; in diesem Jahre kann man mit Leichtigkeit 2 000 000 Pud gewinnen. Es ist beabsichtigt, die Glaubersalzgewinnung durch Verwendung von Saugpumpen zu mechanisieren. Die Vorräte an Glaubersalz in der Bucht von Karabugas werden auf mehrere Milliarden Pud berechnet. (112)

Italien. Der Export von Kunstseide im abgelaufenen Jahr. Im abgelaufenen Jahr ist die Ausfuhr von Kunstseide aus Italien außerordentlich angestiegen. Die Statistik reicht vorläufig erst bis zum August, doch lassen sich schon aus diesen Zahlen ziemlich sichere Schlüsse auf das gesamte Jahresergebnis ziehen. Verglichen mit der entsprechenden Periode der Vorjahre stellen sich die Ausfuhrmengen in den ersten acht Monaten 1925 folgendermaßen dar:

Export nach:	1925	1924	1923
	(in 1000 kg)		
Oesterreich	232	511	33
Frankreich	155	428	30
Deutschland	436	101	101
Großbritannien	1980	817	236
Spanien	190	114	8
Schweiz	282	264	288
China	271	160	19
Brit.-Indien und Kolonien	272	44	9
Vereinigte Staaten	1132	23	164
Gesamtexport	4950	2462	888

Der riesenhafte Aufschwung des Absatzes in den Vereinigten Staaten fällt am stärksten auf. Aber auch die gewaltige Zunahme der Ausfuhr nach Großbritannien und relativ auch nach Deutschland verdient Aufmerksamkeit. Diesen günstigen Faktoren gegenüber fällt die Absatzstockung nach Oesterreich und Frankreich kaum ins Gewicht. Der Gesamtexport hat sich gegen 1923 gut vervielfacht, gegen 1924 verdoppelt. (89)

Ver. St. von Amerika. Einfuhr von Teerfarben. Im Dezember wurden nach den Vereinigten Staaten Kohlenteeerfarben in Höhe von 352 000 Pfund eingeführt gegen 415 000 Pfund im November. Ihr Wert bezifferte sich auf 275 000 \$ gegen 296 000 \$. Die Beteiligung Deutschlands an der letztmonatigen Einfuhr betrug 44%, die der Schweiz 43%. Die Gesamteinfuhr während des letzten Jahres belief sich auf 5 013 000 Pfund im Werte von 4 645 000 \$ gegen 3 023 000 Pfund im Werte von 2 909 000 \$ im Jahre 1924. (131)

Gasruß-Produktion 1923 und 1924. Die amerikanische Produktion von Gasruß („Carbon Black“) aus Naturgas betrug in den einzelnen Staaten in den Jahren 1923 und 1924 nach einer Statistik des „Bureau of Mines“:

1924.	1000 lbs.	1000 \$
Louisiana	144 602	8 841
West-Virginien	15 045	1 126
Texas	13 764	883
Kentucky	10 135	489
Wyoming, Montana, Oklahoma, Pennsylvanien, Colorado	3 326	223
Gesamtproduktion	186 872	11 565
1923.	1000 lbs.	1000 \$
Louisiana	101 399	8 416
West-Virginien	20 038	1 983
Kentucky	10 059	758
Texas	2 633	183
Wyoming, Montana, Oklahoma, Pennsylvanien	4 133	352
Gesamtproduktion	138 263	11 692

(2946)

Kanada. Entdeckung von Heliumgasquellen. Der kanadische Ministerpräsident machte nach „Ch. Tr. J.“ die Mitteilung, daß vor einiger Zeit in Inglewood in der Nähe von Toronto drei Gasquellen mit einem für die Ausbeutung hinreichend großen Heliumgehalt entdeckt wurden. Die Geheimhaltung bis zur Sicherstellung der staatlichen Besitzrechte war im Hinblick auf die ungeheure Bedeutung dieser Vorkommen, deren Heliumgehalt der höchste bisher in irgend-einer Gasquelle innerhalb des britischen Reiches festgestellte ist, absolut notwendig; jetzt hat die Regierung alle Rechte für 5000 £ erworben. Kleinere Mengen Helium für wissenschaftliche Zwecke sind von Prof. McLennan bereits aus den Gasquellen gewonnen worden. (3023)

Einstellung der Ausfuhr von Zinkkonzentraten nach Belgien. Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Vancouver hat die „Consolidated Mining and Smelting Co.“ ihre Anlage in Trail so vergrößert, daß diese jetzt eine der bedeutendsten in ihrer Art in der Welt ist. Die Verschiffung von Zinkkonzentraten nach Belgien hat aufgehört und die Gesellschaft verarbeitet jetzt ihre ganze Erzeugung in ihren eigenen Hütten und Raffinerien bis zum Fertigprodukt. — In Trail werden auch die Kupferkonzentrate der „Allenby Copper Co.“ aus ihrer neueröffneten Hütte in der Nähe von Princetown raffiniert. (20)

Jamaika. Export von ätherischen Ölen nach den Vereinigten Staaten. Wir entnehmen den „Commerce Reports“ die nachstehenden Angaben über die Ausfuhr von ätherischen Ölen nach den Vereinigten Staaten:
Im ersten Halbjahr 1925 wurden exportiert 33 750 lbs. süßes Orangenöl im Werte von 58 381 \$, 3 071 lbs. Bitter-Orangenöl im Werte von 5 407 \$ und 1 025 lbs. Citronenöl im Werte von 1 273 \$. (3137)

Britisch-Indien. Rückgang der Farbstoffeinfuhr in der ersten Hälfte des Fiskaljahres 1925/26. Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Kalkutta zeigte die Farbstoffeinfuhr in der ersten Hälfte des Fiskaljahres 1925/26 (April/September) infolge der Depression in der Textilindustrie einen starken Rückgang. Der Wert der Gesamteinfuhr nahm von Rs. 143 lakhs auf Rs. 69 lakhs, der deutsche Anteil von Rs. 110 lakhs auf Rs. 40 lakhs ab; der Wert der amerikanischen Einfuhr betrug Rs. 9 lakhs und der der englischen nur Rs. 5¼ lakhs. Trotz dieser Verminderung der Einfuhr sind noch beträchtliche Bestände vorhanden. (21)

Japan. Eine neue Kunstseidefabrik. Japan macht große Anstrengungen, seinerseits in der Entwicklung der Kunstseidenindustrie zurückzubleiben. Nunmehr hat die Dai Nippon Cotton Spinning Co. beschlossen, eine neue Kunstseidenfabrik ins Leben zu rufen. Für diesen Zweck ist eine neue Gesellschaft mit einem Kapital von 15 Mill. Yen gebildet worden. Die Fabrik soll in der Nähe von Osaka, das günstige Möglichkeiten für die Verschiffung bietet, errichtet werden. Die Aktien der neuen Firma werden von den Aktionären der Dai Nippon Co. übernommen. Die gesamte Maschinenausrüstung für das neue Werk ist an eine deutsche Firma in Auftrag gegeben worden. (I. u. H.) (55)

Australien. Inlandsproduktion und Einfuhr chemischer Produkte 1923/24. Das „Commonwealth Bureau of Census and Statistics“ gibt eine Gegenüberstellung der Inlandsproduktion und der konkurrierenden Einfuhr in wichtigen Warengruppen auf Grund der letzten zur Ver-

fügung stehenden Einzelangaben (1923/24). Für die chemische Industrie sind folgende Gruppen von Interesse (Werte abgerundet):

	Einfuhr 1000 £	Inlands- produktion 1000 £
Chemikalien, Drogen und Arzneimittel	2 349	3 138
Düngemittel	890	2 559
Streichfarben, Firnisse usw.	636	1 755
Tinten, Poliermittel usw.	162	1 124

Die Zahlen beziehen sich auf Fertigwaren der betr. Industrien. — Die Gesamtwerte für Einfuhr und Produktion aller Industrien betrugen 140,6 und 348,6 Mill. £. (17)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

„Pflanzenschutz“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft teilt uns mit, daß sie ihren Sitz von Konstanz nach Schweinfurt a. M. verlegt hat, um ihrer Kundschaft die Vorteile eines günstiger gelegenen Ortes zu bieten und ein engeres Zusammenarbeiten mit der Produktionsstätte ihrer Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen. In Konstanz und an anderen Orten werden Lager unterhalten. Der bisherige Prokurist, Herr Kleespies, wird als Geschäftsführer zeichnen; Herrn Schwier, dem Bevollmächtigten, ist Prokura erteilt worden; Herr Alexander Taeschner wurde als Prokurist neu bestellt. Die genannten Herren zeichnen kollektiv. (150)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Pharmaceutica Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 18. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Chemikalien, insbesondere von pharmazeutischen Artikeln. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Benno Schüler, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 12. 1925 abgeschlossen.

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 12. 1925 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist Direktor Oscar Schwarz in Berlin-Schöneberg bestellt.

Schmirgelwerke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 12. 1925 eingetragen: Die Prokura des Walter Deimel ist erloschen.

Industria Chemica Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 12. 1925 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 3. 10. 1925 ist das Grundkapital um 900 000 M. erhöht und beträgt jetzt 1 000 000 M. Die Firma lautet jetzt: **Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Der Erwerb von und die Beteiligung an industriellen Unternehmungen der Zündholzindustrie und daneben der chemischen Industrie überhaupt.

Deutscher Kalk-Bund Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 12. 1925 eingetragen: Die Prokura des Dr. rer. pol. Fritz Grawinkel ist erloschen. Dem Dr. rer. pol. Gustav Printz in Berlin-Wilmersdorf ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten.

„Föwag“ Farb- und Oel-Werke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 12. 1925 eingetragen: Hermann Günther ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Kaufmann Julius Schoenfeldt in Charlottenburg.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 12. 1925 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Berlin ist aufgehoben.

Chemische Werke für Textil-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 12. 1925 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Berlin ist aufgehoben.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenholler Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 16. 12. 1925 eingetragen: Direktor Paul Werner in Charlottenburg, Kaufmann Johann Peter genannt Hans Rommenholler in Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Joachim Bernet in Charlottenburg sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Norddeutsche Chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 12. 1925 eingetragen: Am 16. 12. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Die Satzung ist entsprechend geändert. Stammkapital: 500 M. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers H. Kantorowicz ist beendet. Georg Theodor Wilhelm Stüker, Kaufmann zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden. Die an ihn und Dr. phil. S. Rothschild erteilte Prokura ist erloschen.

Chemische Fabrik Pickler & C. Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 24. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. 9. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Max Pickler und der Bücherrevisor Gustav Arenstedt, beide in Magdeburg, sind zu Liquidatoren bestellt.

Terpentinöl-Werk Aktiengesellschaft in Zerbst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 28. 12. 1925 eingetragen: Die Firma ist nach beendeter Liquidation gelöscht worden.

Chemische Werke Henke & Baertling, Zweigniederlassung Holzminden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Holzminden ist am 22. 12. 1925 eingetragen: Dem Kaufmann Robert Mahlmann zu Holzminden ist Prokura erteilt derart, daß er die Firma in Gemeinschaft mit dem Prokuristen Holjje oder dem Prokuristen Baertling zeichnen und vertreten kann.

Triptiser Farbwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Triptis. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt a. d. Orla ist am 14. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 10. 1925 ist das Stammkapital von 20 000 PM. auf 500 RM. unter Abänderung der §§ 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages umgestellt worden. Die Umstellung ist durchgeführt.

Farberdenbergbau Aktiengesellschaft Sitz Sulzbach i. O. In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 30. 12. 1925 eingetragen: Die in den Generalversammlungen vom 27. 6. 1924 bzw. 7. 3. 1925 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist durchgeführt.

Allgemeine Gasglühlichtgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 12. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 500 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 12. 12. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile geändert.

Pyrochemie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 12. 1925 die Löschung der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik Johannisthal, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 12. 1925 eingetragen: Laut Beschluß vom 2. 12. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretungsbefugnis geändert. Auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, kann jeder selbständig die Gesellschaft vertreten. Jeder Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des BGB. befreit. Willy Frank ist nicht mehr Geschäftsführer. Professor Dr. Otto Reichenheim in Berlin-Westend ist zum Geschäftsführer bestellt. Dem Kaufmann Willy Klose ist Prokura erteilt mit der Ermächtigung, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Chemische Werke Schaumburg Dr. Wächter & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ahnsen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bückeburg ist am 31. 12. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Fritz Benstrup ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Gebrüder Gutbrod, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik, Abteilung Cöthen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöthen ist am 22. 12. 1925 eingetragen, daß die Firma der Zweigniederlassung Cöthen erloschen ist.

Eckardt & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln. Die Firma ist am 7. 8. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Fabrikation und der Handel mit Drogen und Chemikalien sowie die Übernahme von einschlägigen Vertretungen, ferner der Abschluß anderweitiger Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar damit zusammenhängen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist der Fabrikant Fritz Trippe in Hameln. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 1. 1921 abgeschlossen und durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 25. 6. 1925 abgeändert. Sollten zwei oder mehr Gesellschafter bestellt sein, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder

durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 24. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 20. 11. 1925 ist der Kaufmann Heinrich Wilke in Hameln zum Vorstandsmitglied bestellt.

Vasosalvin-Aktiengesellschaft für pharmazeutische Erzeugnisse in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Oswald Strieter ist als Vorstand ausgeschieden. Zum Liquidator ist bestellt der Bücherrevisor Lothar Fiedler in Leipzig.

Chemische Fabrik Nesta, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Chemische Fabrik Isaria Aktiengesellschaft in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 12. 1925 eingetragen: Firma und Prokuren Josef Abel und Wilhelm Reinbold gelöscht.

Chemische Fabrik zu Schöningen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schöningen ist am 30. 12. 1925 eingetragen, daß durch die Generalversammlung vom 28. 12. 1925 die Auflösung und Liquidation gemäß § 307 des Handelsgesetzbuches beschlossen ist und der Direktor Hans Klepp sowie der Prokurist Richard Hartge als Liquidatoren bestellt sind.

Carl Kaiser & Co. Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 28. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit pharmazeutischen Präparaten. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Carl Kaiser, Berlin.

Deutscher Chlormagnesium-Verband Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 12. 1925 eingetragen: Kaufmann Walter Heyn in Berlin ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Walter Heyn ist erloschen.

Deutsche Brom-Konvention Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 12. 1925 eingetragen: Kaufmann Walter Heyn ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Theodor Nagel, Chemikaliengroßhandlung in Heilbronn, Neckar. Das Amtsgericht Heilbronn a. N. macht unter dem 28. 12. 1925 bekannt, daß in der Geschäftsaufsichtssache über das Vermögen der Firma das Vergleichsverfahren eröffnet und Vergleichstermin auf den 23. 1. 1926, vorm. 8½ Uhr, Saal 5, bestimmt ist. Der Vergleichsvorschlag ist auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Oelwerke J. Lublinski & Co., Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator: Josua Lublinski, Kaufmann zu Hamburg.

Chemische Fabrik Opladen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 29. 12. 1925 eingetragen: Dr. Walter Rinau und Dr. Fritz Riedel sind als Geschäftsführer ausgeschieden. August Hummel, Kaufmann, New York, ist zum Geschäftsführer bestellt. Helene Jenewein, Opladen, hat derart Prokura, daß sie gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Biochemisches Laboratorium „Cekano“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Mannheim. Die Firma ist am 29. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 10. 1925 festgesetzt. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung eines biochemischen Laboratoriums und die Herstellung sowie der Vertrieb biochemischer Erzeugnisse unter der Handelsmarke „Cekano“. Die Gesellschaft kann sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, solche erwerben und vertreten. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Lothar Hoff, Kaufmann, Mannheim, ist Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaftsdauer ist vorerst bis zum 31. 12. 1928 bestimmt. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres von einem Gesellschafter gekündigt wird.

G. Neukrantz, Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Salzwedel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Salzwedel ist am 2. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 8. 12. 1925 sind die Direktoren Rudolf Butten-

berg und Fritz Hahne, beide in Hannover-Linden, zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt.

Pflanzenschutz Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schweinfurt. Die Firma ist am 29. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit und die Verwertung von chemischen Produkten, insbesondere der Verkauf von Uraniagrün in Pulver- und Tafelform, wie überhaupt der Handel mit Erzeugnissen, die zur Bekämpfung von pflanzlichen und tierischen Schädlingen dienen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch an anderen Orten, und zwar sowohl des In- wie Auslandes, Zweigniederlassungen zu errichten, bestehende Unternehmungen zu erwerben oder zu ermieten, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art in jeder zulässigen Form zu beteiligen sowie alle Geschäfte einzugehen, welche geeignet sind, den Geschäftsgang der Gesellschaft zu fördern und gewinnbringend zu gestalten. Die Gesellschaft soll einen oder mehrere Geschäftsführer haben, welche von den Gesellschaftern ernannt werden. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Zeichnung der Firma in der Weise, daß je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist oder zwei Prokuristen ihre Namensunterschrift der Firma der Gesellschaft beifügen. Jedoch kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen derselben die alleinige Gesellschaftsvertretung von den Gesellschaftern übertragen werden. Zu Geschäftsführern sind bestellt: Kommerzienrat Direktor Heinrich von Hochstetter, Direktor Dr. Adalbert Fischer, beide in Konstanz und Otto Kleespies, Kaufmann in Schweinfurt. Prokuristen: Julius Schwier und Alexander Taeschner, Kaufleute in Schweinfurt. Gesamtprokura und je vertretungsberechtigt mit einem Geschäftsführer. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Die Firma hatte ursprünglich ihren Sitz in Konstanz und war dort im Handelsregister eingetragen.

Holzverkohlungsindustrie Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Schweinfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schweinfurt ist am 29. 12. 1925 eingetragen: Als Gesamtprokuristen, je vertretungsberechtigt mit einem Vorstandsmitglied, für die Zweigniederlassung Schweinfurt sind bestellt die Kaufleute Otto Kleespies und Alexander Taeschner und der Chemiker Dr. Julius Wilde, alle in Schweinfurt.

Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 12. 1925 eingetragen: Prokurist: August Ramsparger in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Aktiengesellschaft für Bergwerks- und Chemische Betriebe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 12. 1925 eingetragen: Georg Grüner ist nicht mehr Vorstand. Ernst Lilienfeld, Kaufmann, Berlin, ist zum Vorstand bestellt.

W. Biesterfeld, Chemische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 1. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Kahlaer Lack- und Farbengroßhandlung Willy Thümmeler in Kahla. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kahla ist am 4. 1. 1926 eingetragen, daß der Kaufmann Karl Stephan in Kahla jetzt Inhaber der Firma und diese in **Kahlaer Lack- und Farbengroßhandlung Willy Thümmeler Inh. Karl Stephan** geändert ist.

Chemische Fabrik Elegit G. m. b. H. in Kaiserslautern. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 4. 1. 1926 eingetragen: Die Gesamtprokura Friedrich Kühner und Dr. Fritz Müller ist erloschen. Die bisherige Gesamtprokura der Jenny Feibelmann, geb. Kaufmann, ist in Einzelprokura umgewandelt.

Chemische Fabrik Paul Feibelmann, Kaiserslautern. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 4. 1. 1926 eingetragen: Die Gesamtprokura Friedrich Kühner und Dr. Fritz Müller ist erloschen.

Jato-Werke Aktiengesellschaft Vereinigte Seifen- und chemische Fabriken, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 31. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 12. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Peter Jakob Toll, Köln-Lindenthal, ist Liquidator.

Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 31. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 12. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag durch Einfügung eines § 7a betr. die Einziehung von Stammaktien geändert.

Heßler & Herrmann, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Köln-Nippes. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 31. 12. 1925 eingetragen: Siegfried Schmidt ist als Vorstand ausgeschieden. Dr. jur. Heinrich Taubenheim, Raguhn, ist zum Vorstand bestellt.

Fabrik chemischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Kaldenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lobberich ist am 28. 12. 1925 eingetragen: Gemäß § 16 der V.-O. über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 ist die Firma als nichtig gelöscht worden.

Chemische Fabriken Worms Aktiengesellschaft, Worms. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 4. 1. 1925 eingetragen: Den Kaufleuten Josef Böhler und Roman Elter, beide in Worms, ist Prokura mit der Maßgabe erteilt, daß jeder derselben berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft zu vertreten und deren Firma zu zeichnen.

Chemische Fabrik Neuenahr G. m. b. H. in Neuenahr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ahrweiler ist am 18. 12. 1925 eingetragen: Das Stammkapital der Firma ist auf 1500 M. umgesetzt. Geschäftsführer Wershofen ist abberufen.

Niederlausitzer Bad Reichenhaller Chemische Werke Nibrag Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 12. 1925 eingetragen: Die am 29. 12. 1924 beschlossene Umstellung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt 1 000 000 M. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Mitteldeutsche Chemische Fabriken Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 12. 1925 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **United Cigarette Machine Company Aktiengesellschaft.** Der Sitz ist nach Dresden verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der Vertrieb, die Fabrikation und der Verkauf von Maschinen aller Arten und Sorten.

Chemische Fabrik Dr. Hans Sachsse, G. m. b. H., Velten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 22. 12. 1925 eingetragen: Dem Fabrikleiter Ernst Breckenfeld in Velten ist Prokura erteilt.

Behringer & Co., chemische Fabrik und Großparfümerie in Nürnberg. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Nürnberg macht bekannt, daß am 7. 1. 1926 die Geschäftsaufsicht über die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft und deren persönlich haftende Gesellschafter Wilhelm Behringer, Kaufmann, und Dr. Karl Lange, Apotheker und Chemiker, beide in Nürnberg, auf Antrag der Schuldnerin aufgehoben ist. Am 7. 1. 1926, nachm. 4 Uhr, ist über das Vermögen der Kommanditgesellschaft der Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Bankagent August Bamberger in Nürnberg. Offener Arrest erlassen mit Anzeigefrist bis 1. 2. 1926. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 8. 2. 1926. Zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten ist Termin auf den 4. 2. 1926, vorm. 10½ Uhr, anberaumt. Allgemeiner Prüfungstermin am 25. 2. 1926, vorm. 9½ Uhr. (115)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 5. Januar 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 380–385; Aetznatron (fest, entfärbt) 120–125; Ammoniak (22° B ϵ) 125–130; Aluminiumsulfat (17%) 80–85; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° B ϵ) 105–110; Alaun (gew., in Stücken) 85–90; Chromalaun (krist.) 140–145; Salmiak (pour piles) 305–315; Ammonsulfat (gew.) 110–115; Chlorkalkium (geschm.) 46–50; Chlorkalk (105–110°) 75–80; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 135–145; Bariumchlorid (techn.) 90–95; Bariumnitrat —; Zinnoxyd (pulverförmig) 3200–3300; Zinnchlorid (wasserfrei) 1900–1950; Eisensulfat (krist.) 25–26; Eisenchlorid (trocken) 190–195; Magnesiumsulfat (techn.) 75–78; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 58–60; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) —; Chlorkalium (gew.) 52–54; Bromkalium (krist., rein) 1650–1700; Jodkalium (krist., rein) 185 bis 195 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 220–230; Kaliumsulfat (gereinigt) 195 bis 205; Kaliummetabisulfat (krist.) 425–435; Kaliumpermanganat (techn.) 720–730; gelbes Blutlaugensalz 1050–1080; rotes Blutlaugensalz 1450–1465; Cyankalium —; Kalisalpeter (gereinigt) 240–250; Kaliumphosphat (krist., techn.) 350–360; Mennige (versch. Sorten) 510–545; Bleiglatte (pulverförmig) 500–510; Bleiweiß (pulverförmig) 540–550; Zinkchlorid (fest) 280–290; Zinksulfat (krist., techn.) 135–145; Zinkweiß (versch. Sorten) 435–600; Soda (calc. 98–99%) 39–40; Soda (krist.) 24–25; Natriumbicarbonat (techn.) 60–61; Natriumsulfat (krist.) 26–27; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 30–31; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 120–125; Natriumsulfat (krist.) 85–90; Natriumhyposulfat (techn.) 85–88; Natriumhyposulfat (photogr.) 93–95; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 210–215; Natriumnitrit (techn.) 225–230; Natriumbichromat (krist.) 330–340; Kupfersulfat (krist.) 225–235; Schwefelsäure (66°) 30–31; Salpetersäure (36°, weiß) 190–195; Salzsäure (20–21°, gew.) 20–22.

Holland (Amsterdam), 6. Januar 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 92–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–8,70; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 77,50–81; Anilinsalz 75–77,50; Antichlor 9,75–11,90; Arsenik (weiß) 31–35; Aetznatron (76–77%) 17–18; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 66–70; Bittersalz 3,50–4; Bleizucker 52–54; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 49–51; Bromkali 160–170; Carbol-

säure (40%) 58–62; Chlorbarium 9–10; Chlorcalcium (70–75%) 4,50–5,10; Chlorkalk 9,50–11; Chlormagnesium (geschm.) 5,65–6,75; Chlorzink 27–29; Chromalaun 19–21; Citronensäure 157,50–162,50; Eisenvitriol 4–5,10; Essigsäure (80%) 37–41; essigsaures Natrium 19,50–21,75; Form aldehyd (40% vol.) 47–50; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 103–107; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpete (gen. ahlen) 28–30; Kaliumbichromat 45–48; Kupfersulfat (98–100%) 27–28,50; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 38–42; Morphium —; Natriumbicarbonat 12 bis 13,75; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 11–12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwassererglas (38–40%) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 28–29,75; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22–23,50; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 17,50–20; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66% Bē) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,40; Wasserstoffperoxyd (30%) 142,50–147,50; Weinsäure 114–119; Zinkweiß (Rotsiegel) 45–48.

Oesterreich (Wien), 8. Januar 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzalkali (88–92) 118; Aetznatron (128–130, Solvay) 65; Alaun (in Stücken) 36; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1,33 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 160; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 110; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 40; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 75; Chromkali (krist.) 155; Chromnatrium 130; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28% Bē, chem. rein) 292; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 92; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 151; Mennige 156; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbicarbonat (B.) 48; Natriumsulfat (techn.) 45; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 120; Pottasche (96–98) 98; Salzsäure (20–22, techn.) 13; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 82; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66% Bē) 18; Soda (Ammoniak, 96–98) 31; Soda (krist.) 17; Terpentinöl (inländ.) 285; Terpentinöl (russisch, weiß) 173; Weinsäure (krist.) 380.

Vereinigte Staaten (New York), 28. Dezember 1925. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,05/s bis 0,05/s; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02/s–0,03/s; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,10/s–0,10/s; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,15–0,17; Ammoniak (26%) 0,03/s–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,11–0,12/s; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06/s; Amylacetat (techn.) 2,35–2,45 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,40–3,50 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,03/s–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,85 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof.) 4,85/s–4,95/s (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof.) 0,45–0,60/s; Aetzalkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07/s–0,07/s; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 65–66 (t); Bariumnitrat 0,08/s–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03/s–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11/s; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10/s; Bleizucker (krist.) 0,14/s–0,15/s; Borax (krist.) 0,06; Borsäure 0,09–0,09/s; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,19/s; Calciumarsenat 0,07–0,07/s; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,72–0,72/s; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05/s–0,09; Chlorkalk 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04/s–0,05; Citronensäure (krist., einh.) 0,45/s; Cremer tartari (einh.) 0,22–0,22/s; Cyankalium 0,55–0,58; Cyannatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (99%, Essig) 11,01–11,74 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,12–8,37 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,31–0,36; essigsaure Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13/s; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,20–1,30 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,25 bis 0,26; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18/s–0,18/s; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37/s–0,38; Kalisalpete (krist.) 0,07/s–0,07/s; Kaliumbichromat 0,08/s bis 0,08/s; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08/s–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14/s–0,16; Kupfersulfat (99%) 4,40–4,70 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05/s–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12/s; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt)

0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13/s–0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,04/s–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06/s–0,06/s; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06/s–0,06/s; Natriumfluorid 0,08/s–0,09/s; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09/s–0,09/s; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,60 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4 (100 lbs.); Natriumsulfat 0,03/s–0,03/s; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10 bis 0,10/s; Oleum (20%, tanks) 17,50–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,16/s bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,32/s–0,37/s; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07/s; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06/s; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36%) 4,75–5 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,08–0,08/s; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinöl 1,00–1,02 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06/s–0,07; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,08/s; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07/s; Zinksulfat 0,03/s–0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,43–0,43/s; Zinnchlorid 0,17/s–0,18; Zinnoxid 0,66–0,68. — Kohlenwasserstoffe: Alphanaphthol (raff.) 0,95–1,00; Alphanaphthol (techn.) 0,65–0,70; Anilinöl 0,17–0,17/s; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,70–0,75; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (roh) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 1,35–1,40; Betanaphthylamin (rein) 0,65–0,68; Carbonsäure (U.S.P.) 0,21–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,60–0,72; Chlorbenzol 0,08–0,11; Dimethylanilin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 9,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,09/s–0,10/s; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Parantanilin 0,53–0,55; Phthal-säureanhydrid 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35 bis 0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (155)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 1.	6. 1.	Aktien	13. 1.	6. 1.
A. G. f. Anilinfabr. Bad. Anilin . . .	111,25	106,50	Höchstes Farbw. . .	111,25	106,50
Byk-Guldenw. . .	36,—	33,50	Jeserich Asphalt . .	76,—	69,85
Chem. F. Buckau . .	—	55,—	C. A. F. Kahlebaum .	84,70	78,50
„ Griesheim . . .	1,175	106,25	Köln-Rottweil . . .	80,75	77,—
„ Grünau . . .	37,50	31,—	Linde's Eismasch. . .	109,50	101,50
„ v. Heyden . . .	58 5/8	51,75	Nitritfabrik . . .	20,—	8,—
„ Milch & Co. . .	28,50	27,50	Oberschl. Koksw. . .	54 1/8	48,25
„ Weiler . . .	111,50	103,50	Rasquin, Farbw. . .	40,—	2,50
„ Gelsenk. . .	50,75	36,50	Rh. W. Sprengst. . .	67,25	51,25
„ W. Albert . . .	71,—	65,—	Rhen. Verein ch. F. .	31 3/4	26,—
„ Concordia . . .	44,50	41,50	J. D. Riedel . . .	49,25	42 7/8
Dynamit Nobel . .	81,—	77,75	Rütterswerke . . .	57,25	47,—
Egeestoff, Salzw. . .	62,50	50,25	H. Scheidemandel . .	23,75	20,—
Elberf. Farbenf. . .	111,50	106,75	Scherling, Chem. . .	113,75	114,—
Fahlberg List . . .	52,—	47 7/8	Sprengst. Carb. . .	53,—	53,—
Th. Goldschmidt . .	56,25	49,25	Staßfurter Chem. . .	38,—	38,50
Harkort Bergw. . .	43,—	44,—	Thür. Bleiweißf. . .	39,—	36,—
Heine & Co. . . .	38,50	30 1/8	Union Chem. Fabr. .	8,25	6,50
			Ver. chem. Wk. Chl. .	57,50	—
			„ Glanzstoff F. . .	237,50	224,50

Devisen	7. 1.	8. 1.	9. 1.	11. 1.	12. 1.	13. 1.
Holland . . .	168,85	168,87	168,87	168,82	168,77	168,85
Schweden . . .	112,50	112,53	112,40	112,46	112,48	112,48
Italien . . .	16,965	16,965	16,955	16,965	16,965	16,94
England . . .	20,376	20,374	20,376	20,380	20,388	20,397
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	16,165	16,21	16,03	15,96	16,075	15,71
Schweiz . . .	81,175	81,14	81,12	81,13	81,10	81,085
Spanien . . .	59,30	59,35	59,50	59,62	59,65	59,45

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	13. 1.	6. 1.
Elektrolytkupfer . . .	134 1/4	134,—
Raffinadekupfer 99–99,3 % . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenroßzink (freier Verkehr) . . .	76–77	76 1/2–77
Zink, umgeschmolzen . . .	66–67	66–67
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	240–250	240–250
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 % . . .	—	—
Reinnickel . . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . . .	205–210	205–210
Silber in Barren per 1 kg . . .	93 1/2–93 3/4	94–95

Versammlungskalender.

19. Jan.: Diamant Gasglühlicht Akt.-Ges., Berlin, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank Komm. a. A., Abteilung Behrenstr. 68/69. (156)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Diejenigen Firmen, welche der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie angehören, haben nach gesetzlicher Vorschrift bis spätestens zum 11. Februar 1926 der Berufsgenossenschaft die im Jahre 1925 gezahlten Löhne nachzuweisen. Eine Versäumung dieser Verpflichtung berechtigt die Berufsgenossenschaft, gegen den säumigen Unternehmer eine Ordnungsstrafe festzusetzen. Außerdem hat die Nichteinreichung der Lohnnachweisung zur Folge, daß die Berufsgenossenschaft selbst die gezahlten Löhne schätzungsweise festsetzt. Dieses Verfahren bedeutet für den Unternehmer einen doppelten Nachteil. Einmal wird die Schätzung der Berufsgenossenschaft in den meisten Fällen über die tatsächlich gezahlte Lohnsumme hinausgehen und dadurch die Beitragssumme sich wesentlich erhöhen und andererseits steht dem Unternehmer gegen die Einschätzung durch die Berufsgenossenschaft ein Beschwerderecht nicht zu. Es empfiehlt sich daher, die Lohnnachweisungen umgehend fertigzustellen, damit sie bis zum 11. Februar 1926 bei der Berufsgenossenschaft, Berlin W 10, Sigismundstr. 3, eingehen. (128)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 23. JANUAR 1926

Nr. 4

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. Januar 1926.

Ein gründlicher Kenner der deutschen Wirtschaft, Geheimrat Louis Hagen, der als Vorsitzender der Handelskammer Köln und als Aufsichtsratsmitglied einer größeren Zahl bedeutender Unternehmungen mit der Industrie, dem Handel und dem Bankwesen in enger Fühlung steht, hat sich in zuversichtlicher Weise über die Anbahnung einer Besserung unserer Wirtschaftslage ausgesprochen. Man könne mit Bestimmtheit behaupten, daß das Schlimmste überstanden sei. Da die Depression der letzten Zeit von der finanziellen Lage unserer Wirtschaft ausging, sei man jetzt berechtigt, den bisher herrschenden, keineswegs übertriebenen Pessimismus zu revidieren und in der gegenwärtigen Gestaltung des Geldmarktes die Anbahnung einer Besserung zu erblicken. In Deutschland hätten sich nicht unwesentliche Summen Geldes angesammelt, so daß damit zu rechnen wäre, in abschbarer Zeit die kurzfristigen Kredite in weitergehende zu verwandeln. In Industrie und Handel sei tatsächlich das Vertrauen in die Zukunft gewachsen. Wenn solch erfrischender Optimismus von einem Manne ausgeht, der die Gestaltung der deutschen Wirtschaft von hoher Warte überblickt, dann besteht kein Anlaß, ihm zweifelnd oder ablehnend gegenüberzustehen. Die Börsenberichte der letzten Tage reden von einem **drängen** des Geldangebot, demgegenüber die augenblickliche Nachfrage kaum in Betracht kommt. Diese Gestaltung des Geldmarkts wird unzweifelhaft dazu beitragen, den wirtschaftlich gesunden Unternehmungen der deutschen Industrie über die lähmende Betriebsmittelnot hinwegzuhelfen und dadurch eine Verbilligung der Produktion und eine größere Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes herbeiführen.

Für die unbedingt notwendige Steigerung der Ausfuhr fehlt es aber noch immer an der wichtigsten Voraussetzung, dem Abschluß günstiger Handelsverträge. Die von der Tschechoslowakei angeregten Verhandlungen sind vertagt bis in die zweite Hälfte des nächsten Monats, wobei auf deutscher Seite die Absicht vorlag, zunächst den Handelsvertrag mit Frankreich unter Dach zu bringen. Es ist deshalb sehr wohl möglich, daß die Verhandlungen mit der Tschechoslowakei auch noch in einem wesentlich späteren Zeitpunkt ihren Anfang nehmen werden. An dieser Stelle wurde bereits früher der Standpunkt vertreten, daß die von den amtlichen Stellen aus politischen Rücksichten festgesetzte Reihenfolge der Handelsvertragsverhandlungen unseren wirtschaftlichen Interessen widerspricht. Denn einmal steht die Tschechoslowakei unter unseren ausländischen Absatzmärkten an erster Stelle, und außerdem hätte der Ausbau unseres Vertragstarifs einen Vertragsabschluß mit Frankreich zweifellos erleichtert.

Über den Stand dieser Verhandlungen werden jetzt Tatsachen bekannt, die unsere bisherigen Befürchtungen wegen unzulänglicher Wahrnehmung der deutschen Interessen noch erheblich verstärken. Mitte Dezember berichteten wir über Bestrebungen der französischen Regierung, durch Verhandlungen mit dem deutschen Auswärtigen Amt noch vor Abschluß des Handelsvertrages einen Sondervertrag zu erreichen,

welcher den südfranzösischen Obst- und Gemüsebauern den Absatz ihrer Produkte in Deutschland in den nächsten Monaten ermöglichen sollte. Wir sprachen den Wunsch aus, die Reichsregierung möge eine bindende Erklärung darüber abgeben, daß alle derartige französische Wünsche ausschließlich im Rahmen des Handelsvertrages ihre Erledigung finden würden. Eine solche Erklärung ist nicht abgegeben. Dagegen meldet jetzt die „Frankf. Ztg.“ aus Paris, zwischen den beiden Delegationen würde augenblicklich über ein Sonderabkommen zugunsten des französischen Frühgemüses verhandelt, das sobald als möglich in Kraft treten soll. Diese Meldung entspricht trotz eines halbamtlichen Dementis vollkommen den Tatsachen. Die „Frankf. Ztg.“ steht wahrlich nicht in dem Verdacht eines mangelnden Entgegenkommens gegen französische Wünsche; aber sie übt doch eine Kritik an der von ihr gemeldeten Tatsache, in der es heißt, „die Erfüllung des französischen Wunsches sei für Deutschland insofern nicht ganz ohne Schwierigkeiten, als es sich hier um Artikel handelte, die neben einigen Luxuserzeugnissen den Hauptgegenstand des französischen Exportinteresses bilden, und die bei einem vorzeitigen Zugeständnis die Aufgabe eines der wertvollsten deutschen Trümpfe zur Folge haben würde“. Das ist der Kernpunkt der Frage.

Aus den Pariser Kammerverhandlungen ist bekannt, daß die südfranzösischen Gemüsebauern sich in schwerer Notlage befinden, weil ihren Produkten infolge des vertragslosen Zustandes der deutsche Markt verschlossen ist. Sie drängen daher die französische Regierung zu einem schleunigen Abschluß eines Handelsvertrages. Wir haben also im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders wertvolle Trümpfe bei den Verhandlungen in der Hand. Sie würden ganz unzweifelhaft dazu beitragen, Frankreich zu dem Maß von Entgegenkommen zu veranlassen, welches seinen überaus weitgehenden Forderungen in bezug auf Zollermäßigungen und Zollbindungen entspricht. Aber man hält es im Reichswirtschaftsministerium tatsächlich für möglich, sich dieser ungewöhnlich günstigen Chance zu begeben, indem man durch einen Sondervertrag gegen einzelne französische Zugeständnisse, die sich bei näherer Prüfung als gänzlich wertlos erweisen, dem französischen Frühgemüse den Zutritt zu dem deutschen Markt eröffnet. Daß sich hierdurch die Aussichten auf einen für die deutsche Industrie erträglichen Handelsvertrag mit Frankreich ganz außerordentlich verschlechtern würden, bedarf keiner weiteren Erörterung. Man steht wieder einmal vor einer Unbegreiflichkeit, wie wir sie in den letzten Jahren mehrfach erlebt haben. Aus Anlaß des Jahreswechsels hatte der Außenminister Dr. Stresemann in der „I. und H.“ unter der Überschrift „Außenhandelsförderung tut not!“ Ausführungen veröffentlicht, in denen der Satz vorkommt „das selbstverständliche Bestreben der Reichsregierung in handelspolitischer Hinsicht ist und bleibt darauf gerichtet, der deutschen Ware den erforderlichen Zugang zum Weltmarkt zu verschaffen“. Wir gestatten uns an den Herrn Außenminister die Frage zu richten, ob irgendeine amtliche deutsche Stelle den Abschluß eines Frühgemüsevertrages mit Frankreich als ein Mittel zur Förderung des deutschen Exports betrachtet. — Bl. (221)

Die Lage der Carbidindustrie.

(Schluß.)

Spanien hatte im Jahre 1922 eine Produktion von etwa 20 000 t.

Der Bedarf an Carbid als solchem wird auf etwa 18 000 bis 19 000 Tonnen geschätzt.

Die Ausfuhr betrug im Jahre 1922 800 t und ging hauptsächlich nach Portugal.

Eingeführt wurden im Jahre 1922 23 t, 1923 15 t und 1924 8 t.

Der spanische Vorkriegszoll betrug 30 Peseten pro 100 kg.

Heute erhebt Spanien diesen Betrag, also etwa 24 RM. oder etwa 100% des Wertes als Minimalzoll, während es Carbid, das aus andern als Vertragsstaaten eingeht, mit dem Maximaltarif von 150 Peseten belegt.

In den Vereinigten Staaten ist Bedarf und Produktion an Carbid zweifellos erheblich.

Zahlenmaterial liegt leider nur für den Außenhandel vor, und auch hier bedauerlicherweise unvollkommen:

Ausfuhr in Tonnen				
1921	1922	1923	1924	1925
		(1. Halbj.)	(1. Halbj.)	(1. Halbj.)
5 900	6 420	3 500	3 100	3 065

Die amerikanische Ausfuhr geht in erster Linie nach Südamerika.

Einfuhr in Tonnen				
1921	1922	1923	1924	1925
		(1. Halbj.)	(1. Halbj.)	(1. Halbj.)
—	—	—	2 510	1 425

Die Vereinigten Staaten haben Carbid mit 0,01 \$ pro lb. belegt und das Produkt somit etwa mit 9,20 RM. oder etwa 38% des Wertes belastet.

Auch in Kanada ist die Carbidindustrie infolge der billigen Wasserkraft stark entwickelt und produziert über die Deckung des Inlandsbedarfs hinaus beträchtlich. Besonders stark hat sich der Export während des Krieges entwickelt; man kann damit rechnen, daß damals etwa 90% der südafrikanischen Einfuhr aus Kanada stammten.

Die Ausfuhr für 1923 stellt sich, wie folgt, dar (in Tonnen):

Vereinigte Staaten	5 364
Australien	250
Britisch-Indien	154
Britisch-Südafrika	188
Chile	64
China	58
Kuba	1 019
Mexiko	1 487
Neufundland	48
Neuseeland	350
Peru	250
Venezuela	226
Andere Länder	584
Summa	10 042

Der kanadische Zolltarif nennt Calciumcarbid nicht ausdrücklich, so daß es in die Position 711 fallen und damit nach General- und Mitteltarif mit 17,5% des Wertes, nach britischem Vorzugstarif mit 15% des Wertes belastet sein dürfte.

Für Argentinien sind folgende Einfuhrziffern bekannt (in Tonnen):

	1922	1923
Italien	—	87
Deutschland	1 735	826
Frankreich	118	55
England	96	48
U. S. A.	243	108
Holland	—	75
Belgien	12	—
Norwegen	—	1 632

Argentinien erhebt einen Zoll von 3 Pesos pro 100 kg und belastet damit das Produkt etwa in Höhe von 50% des Wertes, während die Vorkriegsbelastung ein Wertzoll von 25% war.

Chile hat starke Einfuhr.

Beim Eingang nach Chile ist Carbid in der gleichen Höhe wie in der Vorkriegszeit, nämlich mit 25% des Wertes belastet.

Für Japan brachten die Kriegsverhältnisse eine starke Erweiterung der im Jahre 1901 gegründeten japanischen Carbidindustrie mit sich.

Es sind hier in erster Linie die Nippon Chisso Hiryo Kaisha, die ihr Kapital bereits 1916 auf 10 000 000 Yen erhöhte, und die aus den Hokkay Carbidwerken hervorgegangenen Denki Kwayaku Kogya Kaisha (Elektrochemische Industrie-Gesellschaft) mit einem Aktienkapital von 5 000 000 Yen zu erwähnen. Dazu kam noch eine Anzahl kleine Fabriken.

Einen Höhepunkt stellte das Jahr 1917 dar, an dessen Ende das in der japanischen Carbidindustrie investierte Kapital etwa 33,6 Millionen Yen betrug. Die Leistungsfähigkeit wurde damals auf 110 000 t Carbid geschätzt, von denen ein Drittel, also etwa 33 000 t, auf Kalkstickstoff weiterverarbeitet wurde.

Ueber die Ausfuhr sind folgende Ziffern bekannt (in Tonnen):

1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922
451	1 261	3 265	12 980	1 530	1 046	1 353	1 521

Hiervon gingen nach:

China	535	775	866	887
Kwangtung	78			
Hongkong	940	106	5	230
Britisch-Indien	2 975	29	5	39
Niederl.-Indien	1 500	191		9
Straits Settlements	1 244	35	427	105
Franz.-Indien	219			
Asiat. Ausland	20			
Philippinen	107			
Siam	1			
Australien	4 688			
Neuseeland	77			
Süd- u. Mittelamerika	10			
Westküste d. Ver. St.	300			

Wie die Statistik ergibt, ging die Ausfuhr 1918 in erster Linie nach Australien, dann folgt Britisch-Indien, Niederl.-Indien und Straits Settlements; in den folgenden Jahren überwiegt bei weitem die Ausfuhr nach China.

Japan belastet Carbid wie in der Vorkriegszeit mit 20% des Wertes.

China hat keine bedeutende Einfuhr; es wird beliefert von Kanada, U.S.A. und Japan.

Beim Eingang nach China ist Carbid mit Haikwan-Taels 0,4 pro Picul belegt. Dieser Gewichtszoll dürfte ungefähr einem 5%igen Wertzoll entsprechen.

Britisch-Indien führte folgende Mengen ein:

	(in Tonnen)
1921/22	585
1922/23	1 235
1923/24	1 436

An der Einfuhr ist zu drei Viertel Norwegen beteiligt.

Britisch-Indien belegt Carbid mit 15% des Wertes, während es in der Vorkriegszeit keinem Zoll unterlag.

Ceylon wird auf einen Jahresverbrauch von 50 t geschätzt.

Die Einfuhr 1922 betrug 45 t, von denen Norwegen 55%, die Schweiz 12%, Schweden 9%, Belgien 4%, Oesterreich 2% ebenso Dänemark 2%, die übrigen Länder 16% lieferten.

Beim Eingang nach Ceylon wird ein Wertzoll von 10% erhoben, während die Belastung in der Vorkriegszeit lediglich 5% betrug.

Auch Niederländisch-Indien hat einen stark zunehmenden Carbidbedarf.

Die Einfuhr für den Zeitraum Januar—Mai betrug in Tonnen: 1920 3,5; 1921 5; 1922 45.

Im Jahre 1923 wurden 1067 t, im 1. Halbjahr 1924 502 t eingeführt.

Die Einfuhr kam in der Reihenfolge der Beteiligungsmenge aus

Schweden,
Kanada,
Deutschland,
Norwegen.

Niederländisch-Indien erhebt wie in der Vorkriegszeit einen Zoll in Höhe von 6% des Wertes.

Daß auch Java und Madura ansteigenden Einfuhrbedarf an Carbid haben, zeigt eine Vergleichung der Einfuhrzahlen, die 1920 145 t; 1921 539 t; 1922 1027 t betragen.

Von 1923 und 1924 sind nur die ersten Quartalszahlen bekannt, die sich 1923 auf 246 t; 1924 auf 425 t belaufen.

An der Einfuhr 1920 waren Norwegen mit 28%, Holland mit 27%, Schweden mit 22%, Deutschland mit 12%, Ver. Staaten mit 8% und Japan mit 3% beteiligt.

In Südafrika ist die führende Firma „Allen Leversidge Rand Carbide Works“, deren Produktionsfähigkeit 5120 t betragen soll, während die tatsächliche Produktion auf 3600 t geschätzt wird.

1922 wurden 1206 t eingeführt, von denen 45% aus Kanada, 20% aus Norwegen, 14% aus Schweden, 10% aus Deutschland, 7% aus der Schweiz und 4% aus sonstigen Ländern stammen.

Südafrika sieht einen Zoll von 5 sh. pro 100 lbs. vor. Die Belastung entspricht damit etwa 10,2 RM. oder 40% des Wertes.

Die australische Carbidindustrie wird repräsentiert durch die „Carbide and Electric Products Ltd.“ in Electra (Hobart), die als „Hydroelectric Power and Metallurgical Co.“ während des Krieges gegründet wurde.

Ihre Produktionsfähigkeit wird auf 5000 t jährlich geschätzt; die tatsächliche Produktion dürfte etwa 1000 t betragen.

Da sich herausstellte, daß das Werk in der Nachkriegszeit mit der billigeren ausländischen Konkurrenz nicht mitkommen konnte, wurde 1921 ein völliges Einfuhrverbot auf ein Jahr erlassen. Außerdem wurde das Werk durch die Regierung mit beträchtlichen Geldmitteln unterstützt.

Schon während des Bestehens des Einfuhrverbotes mußten Einfuhrbewilligungen erteilt werden. Daß auch das Einfuhrverbot, das 1922 aufgehoben wurde, der australischen Carbidindustrie nicht Gelegenheit gegeben hat, sich auf eine rationelle Fabrikation umzustellen, beweist die australische Verordnung Nr. 278/279 vom 31. August 1925, die für Carbid die schon vorher für einzelne Länder (1923 Jugoslawien, Oesterreich, Norwegen) in Kraft gesetzten Antidumpingbestimmungen mit Wirkung vom 19. August auf alle Länder für den Fall ausdehnte, daß

1. der Fobpreis weniger als 14 £ 1 sh. pro Tonne betrage (eigentliches Dumping gemäß Art. 4);
2. die Seefracht weniger als 5 £ pro Tonne betrage (Frachtdumping gemäß Art. 7 des Gesetzes).

Während Carbid in der Vorkriegszeit zollfrei nach Australien eingehen konnte, beträgt heute der gewöhnliche Einfuhrzoll 7 £ 10 sh. pro Tonne als allgemeiner und Zwischentarif, dagegen 4 £ als britischer Vorzugstarif.

Carbid ist also beim Eingang nach Australien mit ca. 13,8 RM. oder etwa 55%, bzw. 7,8 RM. oder etwa 30% des Wertes belastet.

Deutschland war vor dem Kriege ein Bedarfsland für Carbid, das selbst etwa 30 000 t erzeugte und weitere 30 000 bis 50 000 t einfuhrte.

Nachdem schon vor Kriegsausbruch die deutsche Carbidindustrie im Hinblick auf den starken Inlandsbedarf Erweiterungen ihrer Anlagen in die Wege geleitet hatte, zwangen die Kriegsverhältnisse zu einer gewaltigen Ausdehnung der Carbidindustrie. So wurden insbesondere die Anlagen in Knapsack und Waldshut erweitert; hinzu kamen die beiden großen Reichsstickstoffwerke Piesteritz und Chorzow, von denen das letztere heute allerdings nicht mehr zu Deutschland gehört.

Heute fabrizieren nachstehende Firmen in Deutschland Carbid:

Bayerische Stickstoffwerke in Piesteritz,
Mitteldeutsche Stickstoffwerke in Piesteritz,
A.-G. für Stickstoffdünger in Knapsack,
Lonza-Werke, Elektrochemische Fabriken G. m. b. H.,
Waldshut und Spremberg,
Dr. Alexander Wacker, Ges. für elektrochemische Industrie G. m. b. H., München,
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Knapsack,
Carbidfabrik Wyhlen, Wyhlen (Baden),
Wiedes Carbidwerk Freyung, Zwickau (Sachsen),
Elektrochemische Gesellschaft m. b. H., Hirschfelde (Sachsen),
Carbidwerk Wilhelm Vogelsang, Horst a. d. Ruhr,
Kohlhaas & Co., Carbidwerk Naurod.

Außerdem ist in der Gräflisch Schaffgotsch'schen Carbidfabrik in Bobrek (Oberschlesien) eine weitere Anlage vorhanden, mit deren zukünftiger Produktion zu rechnen ist.

Die Gesamtproduktionsfähigkeit der deutschen Carbidindustrie kann mit 450 000 bis 500 000 t angenommen werden, wovon etwa die Hälfte für Kalkstickstoff in Betracht kommt.

Dieser Produktionsfähigkeit steht eine Aufnahme-fähigkeit des deutschen Marktes für Carbid als solches in Höhe von lediglich 60 bis 70 000 t gegenüber.

Es liegt auf der Hand, daß die deutsche Carbidindustrie mit einem großen Teile ihrer Produktion auf den Weltmarkt angewiesen ist.

Ueber den Außenhandel ist folgendes zu sagen:

(Einfuhr in Tonnen)		
1910	1911	1912
30 712	36 944	47 984
Davon	Davon	Davon
18 160 a. Schweiz	18 316 a. Schweiz	24 453 a. Schweiz
11 045 a. Norw.	14 634 a. Norw.	17 029 a. Norw.
1913	1920	1921
46 725	3 866	1 867
Davon	Davon	Davon
23 530 a. Schweiz	1 627 a. Schweden	1 122 a. Schweiz
15 248 a. Norw.	1 206 a. Schweiz	637 a. Oesterr.
7 299 a. Oe.-Ung.	789 a. Oesterr.	
1922	1923	
1 295	989	
Davon	Davon	
378 a. Oesterreich	713 a. Poln.-Oberschl.	
378 a. Poln.-Oberschl.		
143 a. Schweiz		
1924	1925 (Jan.-Okt.)	
2 612	854	
	Davon	
	678 a. Schweiz.	

Die deutsche Ausfuhr an Carbid ist aus der Statistik nicht einwandfrei zu ersehen, da die Ausfuhrzahlen der Pos. 316 zugleich andere Metallcarbide enthalten, von denen immerhin Siliciumcarbid die Ziffern nicht unerheblich beeinflussen könnte.

Trotzdem seien die Ausfuhrziffern im folgenden gebracht:

1910	1911	1912	1913
1 497	2 147	971	500
	Davon	Davon	Davon
	943 n. Belgien	382 n. Belgien	81 n. Schweiz
	151 n. Schweiz	114 n. Schweiz	48 n. Holland
			30 n. Belgien
1920	1921	1922	
	(Mai-Dezember)		
3 266	7 205	14 294	
Davon	Davon	Davon	
776 n. Oesterr.	3 034 n. Niederl.	3 863 n. Niederl.	
769 n. Tschechosl.	628 n. Portugal	1 888 n. Portugal	
377 n. Saargebiet	654 n. Dänemark	1 758 n. England	
1923	1924	1925	
10 461	3 203	(Jan.-Okt.)	
		884	
Davon	Davon	Davon	
1 803 n. Portugal	1 010 n. Niederl.	684 n. England	
3 031 n. Holland	950 n. Tschechosl.	105 n. Argent.	
1 544 n. Dänemark	430 n. U.S.A.		

Der starke Rückgang der Ausfuhr für die Pos. 316 des deutschen Zolltarifs, die wohl in der Hauptsache als Carbidausfuhr betrachtet werden kann, ist in erster Linie aus dem scharfen Konkurrenzkampf zu erklären, den das internationale Carbid Syndikat auf dem Weltmarkt gegen die deutsche Carbidindustrie führt, und der ihm durch den hohen Zollsatz ermöglicht wird, den die einzelnen Produktionsländer haben (siehe oben).

Der deutsche Vorkriegszoll für Calciumcarbid betrug 4 M., und war im Vertragswege auf Zollfreiheit herabgesetzt, da die deutsche Carbidindustrie damals noch nicht den deutschen Inlandsbedarf allein decken konnte.

Deutschland gehörte in der Vorkriegszeit zu jener Kategorie von Ländern, die überwiegend als Konsumländer für Carbid anzusprechen sind, wie es heute noch der Fall ist, z. B. bei Großbritannien, Belgien, Holland, und die demzufolge keinen oder nur einen nicht ins Gewicht fallenden Zollsatz haben.

Als zweite Kategorie sind diejenigen Länder anzusehen, die reine Produktionsländer sind, ohne nennenswerten Inlandskonsum, wie z. B. Skandinavien und Jugoslawien, die daher mit allen Mitteln bestrebt sind, nach Möglichkeit den Zoll in allen anderen Ländern auf ein Minimum herabzudrücken.

Ihnen gegenüber stehen als dritte Kategorie die Länder mit eigener Produktion und eigenem Konsum, wie z. B. Frankreich und Italien, die erklärlicherweise bestrebt sind, ihren Inlandsmarkt wirksam zu schützen.

Die Entwicklung der letzten 10 Jahre hat Deutschland zu einem Lande der dritten Kategorie gemacht. Die Regierung trug dieser Tatsache dadurch Rechnung, daß sie durch das Gesetz über Erhöhung von Zöllen vom 17. August 1925 den Carbidzoll auf 5 RM. heraufsetzte.

Die amtliche Begründung sagt hierüber folgendes:

„Die während des Krieges entstandene große deutsche Carbidindustrie, die das Mehrfache des deutschen Verbrauches liefern könnte, braucht einen Ausgleich gegenüber denjenigen Ländern, die, wie Norwegen, die Schweiz und Jugoslawien, über billige Wasserkraften verfügen. Der bisherige Zollsatz von 4 RM. würde hierzu nicht ausreichen.“

Diese Ausführungen sind noch dahin zu ergänzen, daß speziell die schärfsten Konkurrenten in Skandinavien und Jugoslawien insbesondere durch den billigen Wasserweg beim Bezug des Rohmaterials und Abtransport des Fertigfabrikates weitgehend bevorzugt sind.

Um so größeren Bedenken muß es begegnen, daß der von der Regierung selbst als erforderlich anerkannte Zollsatz bereits dadurch durchbrochen ist, daß der Zollsatz von 5 RM. der Schweiz gegenüber auf 4,25 RM. herabgesetzt worden ist. Somit kann zurzeit

meistbegünstigtes Carbid (also aus Schweiz, Norwegen, Schweden, Jugoslawien, Tschechoslowakei, Oesterreich usw.) zu 4,25 RM. pro 100 kg Eingang auf dem deutschen Markt finden.

Vorstehend ist ausgeführt worden, daß der Export für die deutsche Carbidindustrie eine Lebensnotwendigkeit ist.

Infolge der günstigeren Produktionsbedingungen der ausländischen Konkurrenz, der hohen Zollmauern, mit denen sich frühere Absatzgebiete umgeben haben, endlich der Tatsache, daß in manchen überseeischen Ländern infolge des Krieges und aus anderen Ursachen einheimische Carbidfabriken errichtet wurden, sind die beachtlichsten Absatzmärkte dem deutschen Carbidexport nahezu verschlossen.

Einer Anzahl von Auslandskonkurrenten erleichtert der Stand ihrer Valuta die Konkurrenz, ohne daß die deutsche Industrie hiergegen durch ähnliche wirksame Maßnahmen gegen Valutadumping geschützt wäre, wie sie anderen Ländern zur Verfügung stehen.

Die Situation der ausländischen Konkurrenz auf dem Weltmarkt wird endlich noch dadurch verstärkt, daß sie unter dem Schutz hoher Zollsätze ihre Inlandspreise in einer Höhe halten kann, die es ihr gestattet, ihren Produktionsüberschuß zu Verlustpreisen im Ausland abzusetzen.

Demgegenüber muß mit besonderem Nachdruck betont werden, daß der deutsche Carbidpreis heute bei Bestehen eines Zollsatzes von 5 RM. bzw. 4,25 RM. nur um ca. 5% den Carbidpreis des Jahres 1914 bei Zollfreiheit übersteigt, obwohl die Selbstkosten außerordentlich gestiegen sind.

Bei dieser Sachlage hat die Carbidindustrie, die ausschließlich deutsche Rohmaterialien verwendet, Anspruch darauf, daß sie in einem ausreichenden Zollsatz einen Ausgleich für die günstigeren Produktionsbedingungen der ausländischen Konkurrenz erhält.

Mindert ein unzureichender Schutz die Rentabilität der Carbidindustrie, so wird sich für sie notwendigerweise die gleiche Situation ergeben, wie es bedauerlicherweise in der Schwesterindustrie des Ferrosiliciums der Fall ist, in der auch die letzten 2 Werke ihren notdürftig aufrecht erhaltenen Betrieb einstellen müssen, wenn in den derzeitigen Zollverhältnissen nicht ein Wandel geschaffen wird. Die Folge wird nicht nur eine weitgehende Schädigung der Carbidhersteller sein; insbesondere die Verbraucher werden dann allmählich ausschließlich auf die Belieferung durch das Ausland angewiesen sein, bezüglich dessen wohl kaum ein Zweifel gegeben ist, daß es die Situation dann in einer Weise ausnutzen wird, die keineswegs im Interesse der deutschen Verbraucher liegt. — Dr. D. (109)

Die Lage des englischen Chlorkalkhandels.

Die großen Veränderungen, welche der Krieg im internationalen Chemikalienhandel zur Folge hatte, schreibt „Chem. Tr. J.“, zeigen sich nirgends deutlicher als beim Chlorkalk.

Die von Charles Tennant 1799 erfundene Chlorkalkherzeugung wurde zuerst in den St. Rollox-Werken in Glasgow praktisch ausgeführt (1799—1800); der Preis war damals 140 £ für die Tonne. Die britische Industrie und auch die Ausfuhr entwickelte sich sehr rasch; diese erreichte im Jahr vor dem Krieg 726 390 cwt. zu 5 £, 10 sh. per ton im Durchschnitt; die Ver. Staaten waren der beste Abnehmer.

Von dieser Höhe sank die Ausfuhr durch die Auswirkungen der Kriegszeit bedeutend herab: einmal brachte die allgemeine Entwicklung der chemischen Industrie in allen Ländern eine starke Steigerung der Erzeugung von Nebenprodukten Chlor mit sich, das am zweckmäßigsten in Chlorkalk umgewandelt wird, und dann taten auch die neuauftretenden Bleichmittel (Hydrosulfite, Peroxyde, Per-

borate und Persulfate) dem Absatz von Chlorkalk Abbruch.

Heute ist das Problem der Verwertung des überschüssigen Nebenprodukt-Chlors eines der wichtigsten der chemischen Industrie aller Länder, wenn auch in verschiedenem Grade. Eine beträchtliche Erleichterung für die englische Chlorindustrie brachte die zunehmende Verwendung von Chlor zur Wassersterilisation, zur Synthese von Salzsäure und zur Herstellung von organischen chemischen Verbindungen, sowie auch einen Ausgleich für die verminderte Chlorkalkausfuhr.

Wie groß der Rückgang war, ergibt der Vergleich der Jahre 1921 und 1913 mit entsprechend 158 661 und 726 390 cwt.! Die folgenden Jahre brachten zwar eine dauernde Zunahme (235 431 cwt. 1922, 256 049 cwt. 1923, 296 881 cwt. 1924 und 329 429 cwt. in 11 Monaten von 1925), aber es ist zu beachten, daß die Steigerung ausschließlich auf das Auftreten der persischen Nachfrage nach Chlorkalk für die Petroleumraffination zurückzuführen ist und daß ohne diese das Ergebnis recht mager gewesen wäre; Persien trat im Jahr 1922 zum erstenmal als Abnehmer mit 20 014 cwt. auf, 1923 bezog es 40 094 cwt. und 1924 betrug die Ausfuhr nach Persien mit 109 346 cwt. über ein Drittel der englischen Gesamtausfuhr von Chlorkalk.

Dagegen ist der nordamerikanische Markt fast vollständig verloren, der skandinavische wenig bedeutend (Dänemark 2789 cwt., Norwegen 7162 cwt. und Schweden 21 397 cwt. im Jahr 1924) und der südamerikanische Markt macht sich nur langsam von der während des Krieges errungenen Vorherrschaft der Ver. Staaten los (Brasilien nur 10 000 cwt. von dem englischen Produkt im Jahr 1924). — Innerhalb des britischen Reiches ist nur Indien mit durchschnittlich 50 000 t im Jahr ein wichtiger Markt, Kanada ist von geringerer Bedeutung und Australien bezieht fast keinen Chlorkalk aus England.

Während so bei der Ausfuhr wenig Aussicht besteht, die Vorkriegszahlen wieder zu erreichen, nähert andererseits die Einfuhr sich diesen rasch; sie stieg von 14 906 cwt. 1923 auf 67 285 cwt. 1924, gegenüber 131 290 cwt. 1913! Ein 1925 voraussichtlich sich ergebender kleiner Rückgang dürfte durch die Depression in der englischen Textilindustrie verursacht sein. Wie vor dem Krieg kommt der größte Teil der Einfuhr von Chlorkalk aus Deutschland (47 062 cwt. 1924).

Die Preise wurden durch die scharfe Konkurrenz auf wenig mehr als die Produktionskosten herabgedrückt und die Kontraktpreise der englischen Fabrikanten für 1926 (8 £, 10 sh. per ton) dürften die untere Grenze für eine rentable Produktion darstellen.

Der Erfolg der deutschen Konkurrenz beruht auf geringeren Produktionskosten und geringerer Besteuerung; ob eigentliches Dumping vorliegt, darf bezweifelt werden. Jedenfalls ist England nach Schweden, Finnland und den Ver. Staaten der Hauptabnehmer für deutschen Chlorkalk.

Auch Belgien liefert Chlorkalk nach England (7545 cwt. 1924), bedeutender aber ist die Einfuhr aus Italien (12 249 cwt. 1924). In Italien ist infolge der starken Entwicklung der elektrolytischen Aetznatronindustrie (zur Deckung des Bedarfs der Kunstseidefabriken) das Problem des Absatzes des Nebenprodukt-Chlors brennender als in irgendeinem andern Land, und man darf annehmen, daß die Aetznatronproduzenten ihren Chlorkalk unter Selbstkosten abgeben werden, nur um das lästige Chlor wegzuschaffen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß eine beträchtliche Zunahme der englischen Chlorkalkausfuhr nicht zu erwarten ist, wenn nicht in der persischen Nachfrage eine ganz unerwartete Steigerung eintritt; alles, was erhofft werden kann, ist die Steigerung des Inlandsabsatzes durch eine Besserung in der Baumwollindustrie und eine stärkere Verwendung in der heimischen Oelraffinations-Industrie, sowie eine Abdämmung der kontinentalen Einfuhr. (148)

Die zwei führenden Konzerne der französischen Schwerchemikalien-Industrie.

In seinem Bericht an das „Department of Overseas Trade“ über die wirtschaftliche und industrielle Lage in Frankreich im Jahr 1924 (H. M. Stationary Office, London; Preis 8 sh. 3 d.) macht der Handelsattaché der englischen Botschaft in Paris, Cabill, in einem Ueberblick über die Organisation und die Konzentrationsbewegung in der chemischen Industrie nachstehende Angaben über die zwei führenden Konzerne der Schwerchemikalienindustrie, „St. Gobain“ und „Kuhlmann“:

Der Saint-Gobain-Konzern.

Die „Société des Manufactures des Glaces et Produits Chimiques de Saint Gobain, Chauny et Cirey, das größte französische Unternehmen sowohl in der chemischen als in der Glasindustrie, erhöhte im Jahr 1924 sein Aktienkapital auf 205 Mill. frs. und seine Obligationsanleihen auf 165 Mill. frs. Die Gesellschaft besitzt eigene Phosphatgruben in Frankreich, Belgien und Tunis (neben einem Dauerabkommen über die Lieferung von Marokkophosphaten), Pyritgruben in Frankreich und Spanien, sowie Salzbergwerke und Braunkohlenlager. Ihre 24 Werke liegen über ganz Frankreich zerstreut, u. zw. in: Chauny, Varangéville (bei Nancy), Hem-Monacu, Avignon (Oseraie), Rouen, Poitiers, Montlucon, Marennes, Montargis, Ivry-sur-Seine, Aubervilliers (Paris), Tours, Bayonne, Tonnay-Charente, Le Mans, Nantes, Périgueux, Balaruc (Montpellier), Toulouse, Agen, Modane, Croix Wasquehal.

Die Erzeugung von chemischen Produkten erreichte 1924 rund 225 000 t, d. i. um 75 000 t mehr als 1923. Gesteigert wurde besonders die Produktion von Düngemitteln und von Schwefelsäure, die zum größten Teil von den französischen Ammonsulfatfabrikanten verbraucht wird. Die wiederaufgebauten Fabriken in Chauny und Wasquehal sowie die als Ersatz für drei zerstörte Werke errichtete neue Fabrik in Hem-Monacu sind in vollem Betrieb; um der lokalen Nachfrage zu genügen, soll die Produktion von Schwefelsäure, Oleum und Hypochlorit vermehrt werden, und in Wasquehal ist eine Anlage zur Erzeugung von Schwefelsäureanhydrid im Bau. — Auch die Leistungsfähigkeit anderer Werke wird durch Neuanlagen vergrößert, so in Dunkerque und Varangéville.

Die hydroelektrischen chemischen Werke in Modane haben die regelmäßige Erzeugung von Calciumcarbid und Cyanamid aufgenommen, doch wurde die Produktion durch Arbeitermangel gehemmt. In die Luftstickstoffbindungsindustrie ist die Gesellschaft durch ihre Beteiligung bei der „Société de la Grande Paroisse“ eingetreten, welche nach dem Claude-Verfahren arbeitet und deren Tochtergesellschaft, die „Société de l'Ammoniaque Synthétique“ bei den Bergwerken von Béthune, St. Etienne und Decazeville und bei den Gruben der belgischen „Ougrée-Marihaye“ Anlagen zur Erzeugung von synthetischer Salpetersäure aus Ammoniak betreibt.

Die sechs Glaswerke der Gesellschaft in St. Gobain, Chauny, Thouroutte, Montlucon, Cirey und Châlons vergrößerten 1924 ihre Produktion, und eine weitere Entwicklung wurde nur durch den Mangel an geschulten Arbeitskräften verhindert. Außerdem besitzt die „St. Gobain“ 6 Fabriken im Ausland, in Belgien, Italien, Spanien, Deutschland, in der Tschechoslowakei und in Holland. Ferner ist sie bei verschiedenen anderen französischen Gesellschaften der Glasindustrie beteiligt (besonders für mechanische Flaschenherstellung mit amerikanischen Maschinen); optische Gläser werden gemäß einem Abkommen mit der ältesten französischen Firma auf diesem Gebiet, der „Compagnie des Glaces et Verres Spéciaux du Nord de la France“ in der Fabrik in Vésinet hergestellt und dazu kommt

die Beteiligung bei der „Société de Fabrication des Verres d'Optique Scientifique“.

Der Gewinn im Jahr 1924 betrug nur 28,1 Mill. frs. gegen 28,9 Mill. frs. 1923, da große Ausgaben für den Wagenpark (neue Säure-Kesselwagen) und für Arbeiterhäuser erforderlich waren.

Der Kuhlmann-Konzern*).

Die „Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord Réunies Etablissements Kuhlmann“, die als der zweitbedeutendste chemische Konzern in Frankreich anzusehen sind, besitzen oder kontrollieren etwa 20 Werke in allen Landesteilen (3 im Bezirk von Lille; weitere in Amiens, Oissel, Creil, Rouen, Aubervilliers bei Paris, Dieuze im Dép. Meurthe, Nevers, Nantes, Bordeaux, Port-de-Bouc und Estaques bei Marseille, Hennebont bei Lorient in der Bretagne u. a. m.), von denen verschiedene mit den allerneuesten Einrichtungen ausgestattet sind.

Zu ihrer gegenwärtigen Bedeutung kamen die „Etablissements Kuhlmann“ durch die Absorption der „Compagnie Nationale“ im Jahr 1923; die Produktion der Gesellschaft umfaßt jetzt das ganze Gebiet der chemischen Industrie von den Mineralsäuren und Düngemitteln (hauptsächlich Superphosphat, aber auch Stickstoffdüngemittel), sowie den Produkten der Knochenverarbeitung (Leim), bis zu den Farbstoffen und pharmazeutischen Produkten.

Das Kapital wurde 1924 von 162,5 auf 180 Mill. frs. erhöht. Die Produktion erreichte 1924 nahezu 1 Mill. t, u. zw.: Superphosphat 385 000 t (gegen 370 000 t 1923), eigentliche chemische Produkte 468 000 t (gegen 420 000 t 1923) und Nebenprodukte 141 000 t. Die Produktion von Schwefelsäure und Natriumsulfat wurde bedeutend gesteigert, dagegen wurde etwas weniger Salpetersäure und Schwefelnatrium erzeugt als 1923. Besonders die Oleum- und Sulfatfabrikation wird dauernd verbessert und erweitert; ebenso wurden die Superphosphatwerke in Rieme (bei Gent in Belgien) und in Wattrelos (bei Roubaix) vergrößert. Auch die Herstellung neuer Produkte wird aufgenommen (Neuanlagen in Loos und Dieuze für Bariumchlorid und -sulfat und Chlorzink).

Der Kuhlmann-Konzern ist an 12 französischen und 3 ausländischen Gesellschaften mit 30,8 Mill. frs. beteiligt; unter den wichtigsten sind zu nennen: die „Compagnie Française de Matières Colorantes de St. Clair du Rhône“, die „Société Durand et Huguenin“ in Hünningen bei Mülhausen, die „Etablissements Joudrain“ (50% Dividende 1924), die „Société d'Electrochimie de Brignoud“ (Kapital 7 Mill. frs.), die „Société Française des Pyrites du Huelva“, die „Compagnie des Superphosphates et Produits Chimiques du Maroc“ (Kapital 8 Mill. frs.), welche ihre neuen Werke in Casablanca 1924 in Betrieb setzte, und die „Société Ammonia“, die von dem Alais-Konzern in Verbindung mit Kohlenbergwerksgesellschaften des Nordens zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak gegründet wurde; synthetisches Ammoniak wird außerdem von der von dem Kuhlmann-Konzern zusammen mit dem „Mines d'Anzin“ gegründeten „Société des Produits Chimiques Anzin-Kuhlmann“ hergestellt, in einer Fabrik bei den Kokereien von Anzin, welche den in den Kokereigasen enthaltenen Wasserstoff zu der Synthese verwenden und eine Tagesleistung von 15 t Ammoniak haben wird.

Die ausländischen Unternehmungen, an denen der Kuhlmann-Konzern beteiligt ist, sind: die schweizerische chemische Fabrik „Les fils d'Edouard Geistlich“ und 2 belgische Gesellschaften, die „Société des Produits Chimiques de Schoenaerde“ und die „Société pour l'Achat et le Traitement des Os“.

* S. a. „Chem. Ind.“ 1924, S. 431.

Der Reingewinn der Gesellschaft 1924 betrug 21,9 Mill. frs. (gegen 19,2 Mill. frs. 1923), wobei aber zu beachten ist, daß die Fusion mit der „Société Commerciale Lambert Rivière“, welche früher den Alleinverkauf der Kuhlmann-Produkte hatte, Steuerzahlungen von 10,6 Mill. frs. erforderte. (142)

Die Preissteigerung für Wismutmetall und Wismutsalze.

Die stark steigende Entwicklung der Preise des Wismuts und seiner Salze, schreibt „Chemist and Druggist“ (London), seit Anfang März 1925 und insbesondere die weitere, von der Convention am 1. Dezember auferlegte Erhöhung, erregte in den Kreisen des Handels und der Verbraucher die größte Aufmerksamkeit. Dadurch wurde der Preis für Wismut auf 12 sh. 6 d. per lb. festgesetzt und auf diese Weise die Rekordzahl der Kriegszeit erreicht.

Es ist bemerkenswert, daß, während der Preis in der Zeit zwischen Mitte und Ende von 1924 zweimal gesunken ist (insgesamt bis auf 50% oder von 10 sh. auf 5 sh. per lb.), derselbe seit Anfang März 1925 eine ungefähre Steigerung von 150% aufweist. Es erfolgte eine Steigerung um 2 sh. 6 d. im März, sodann eine zweite im Juni und eine dritte im Dezember. Diese Steigerungen, wenigstens die beiden ersten, wurden im „Chemist and Druggist“ in vollem Maße vorausgesagt, die letzte allerdings kam etwas überraschend.

Wenn dieser, einigermaßen künstlich gesteigerte Preis eine Zeitlang durch die, wie es scheint, aggressive und willkürliche Politik der „International Convention“ aufrechterhalten wird, so ist zu hoffen, daß dadurch die Entwicklung der Bergwerksunternehmungen in Australien, China, Japan und auch Kanada beschleunigt, und auf diese Weise eine Zunahme des Wettbewerbes außerhalb der kontrollierten Produktionsquellen herbeigeführt wird. Jedenfalls sind in Australien und China bedeutende Erzvorkommen bekannt, und nach einer Nachricht aus China, erweckte dort die Preissteigerung des vorigen Jahres großes Interesse, obwohl die Bergwerksindustrie noch immer durch die inneren Unruhen gehemmt ist. — Schon viele Jahre vor dem Kriege wurden Produktion und Preise von bekannten Londoner Interessentengruppen, welche die hauptsächlichsten Käufer des Rohmaterials waren, streng kontrolliert. Seit dem Kriege hat sich die Kontrolle ohne Zweifel wieder verschärft, u. zw. durch ein Zusammengehen der in der „Bismuth Association“ zusammengeschlossenen englischen mit amerikanischen Raffineuren, insbesondere mit der „United States Smelting, Refining and Mining Co.“ und der „American Smelting and Refining Co.“; die beiden letzteren Gesellschaften haben den Handel mit Wismut in den Ver. Staaten ganz in der Hand.

Es ist bekannt, daß der Verkaufspreis durch die „Bismuth Association“ bestimmt wird und daß London und New York die beiden Verkaufszentren sind. Nach dem unter der Leitung des „Mineral Resources Committee“ des „Imperial Institute“ gesammelten und vor einigen Monaten herausgegebenen Material, ist die amerikanische Notierung für Wismut gleichwertig mit dem von der „Bismuth Association“ in London festgesetzten Preis, wenn man die Einfuhrspesen und den Zoll abzieht, der nach dem Fordney-Tarif gegenwärtig 25% v. W. beträgt (gegen 10% nach dem Underwood-Tarif).

Außer Bolivien waren in den letzten Jahren die Ver. Staaten die wichtigsten Erzeuger von Wismutmetall, das in den Blei-, Kupfer-, Gold- und Silbererzhütten als Nebenprodukt gewonnen wird; Wismuterze wurden früher an mehreren Stellen in den Ver. Staaten gefunden, in den letzten Jahren aber nur selten. Die bedeutendsten, Wismut als Nebenprodukt gewinnenden

Bleihütten befinden sich in den westlichen Staaten und in Mexiko.

Genauere und verlässliche Zahlen über die amerikanische Wismuterzeugung zu erhalten ist schwierig, da die Raffinerien in der Regel nicht geneigt sind, Auskünfte zu geben. Die amerikanische Produktion befriedigt die im Laufe des Jahres schwankende Nachfrage, die im Frühjahr und im Sommer am größten ist und sich ungefähr auf 200 000—300 000 lbs. pro Jahr beläuft, zum größten Teil; was fehlt, wird aus England, Südamerika, China usw. bezogen.

Die nord- und südamerikanische Produktion liegt ohne Zweifel in Händen von Gesellschaften, deren Interessen mit denen der „Bismuth Convention“ aufs engste verknüpft sind. Z. B. sind die bedeutendsten Wismutbergwerke in Bolivien Eigentum der „Aramayo Company“, die früher ein britischer Konzern war und sich dann — offenbar aus Steuergründen — in einen schweizerischen umgewandelt hat. Bolivien galt für einige Zeit als der Hauptproduzent der Welt und es wurde behauptet, daß die bolivianischen Wismutgrubengesellschaften, die sich aus den Zinnbergwerksunternehmungen entwickelt haben und mit diesen assoziiert sind, aus ihren Erzvorkommen leicht den ganzen Weltbedarf decken könnten. Man darf daher erwarten, daß hier und an anderen Stellen die hohen Preise eine Zunahme der Produktion bewirken werden. Es sei daran erinnert, daß, als der Preis von der Convention 1924 auf 5 sh. per lb. herabgesetzt wurde, die unvermeidliche Folge eine große Anhäufung von Vorräten war. Im Laufe von 1925 dagegen wurde dauernd behauptet, daß die Lage sich ins Gegenteil verkehrt habe: die regelmäßige Kundschaft des „Rings“ wurde, wie man hörte, rationiert, andere Besteller stießen auf Schwierigkeiten bei der Annahme oder Erledigung ihrer Aufträge und die „Außenseiter“ sollen sogar eine Prämie auf die Conventionspreise erhalten haben, die damals mit Schwankungen auf über 7 sh. 6 d. stiegen.

In den britischen Kolonien, insbesondere in Australien, Kanada und Nord-Rhodesien, wo die Tanganyika-Lager noch nicht aufgeschlossen sind, besteht sicher die Möglichkeit einer Steigerung der Produktion. Aus Kanada wurden 1924 und im 1. Halbjahr 1925 nicht unbedeutende Mengen Wismut ausgeführt; dieses stammte aus den Kobalt-Bergbaubezirken Ontarios, wo die Ausbeute stetig zunimmt.

In der nachstehenden Tabelle sind die Preis-erhöhungen der Wismutsalze pro cwt. im Laufe von 1925 angegeben; daraus ist zu ersehen, daß Wismutcarbonat und -nitrat seit Januar 1925 um ca. 100% teurer geworden sind:

	1925			
	Jan.	März	Juli	Dez.
	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.
Wismutcarbonat	7 11	10 9	13 0	15 9
Wismutnitrat	8 3	10 9	11 7	13 3
Wismutnitrat	4 10	5 9	6 11	10 3
Wismutoxyd	9 10	12 1	14 5	17 3
Wismutsalicat	7 8	9 3	10 5	12 9
Wismutsubchlorid	8 11	10 9	12 8	14 9
Wismutsubgallat	7 1	8 3	9 6	11 0
Wismutsubnitrat	7 1	8 11	11 0	13 3

Die Preisschwankungen des Carbonats, des wichtigsten Wismutsalzes, verglichen mit denen des Metalls, zeigten seit August 1924 folgende Entwicklung:

	Metall		Carbonat	
	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.
Aug. 1924	2 6	2 3	2 3	2 3
Nov. 1924	1 6	2 0	2 0	2 0
Dez. 1924	1 0	0 10	0 10	0 10
März 1925	2 6	2 10	2 10	2 10
Juli 1925	2 6	2 3	2 3	2 3
Dez. 1925	2 6	2 9	2 9	2 9

Diese Preissteigerung für die medizinisch wichtigen Wismutsalze ist eine Angelegenheit von allgemeinem Interesse und, wie wir erfahren, hat der Minister für

das Gesundheitswesen bereits die Einleitung einer Untersuchung angeordnet. (203)

Sibiriens Erze und deren Bedeutung.

In der Zeitung „Ekonom. Shisn“ bringt Prof. Obrutschew einen Artikel über Vorkommen und Bedeutung der Erze in Sibirien, dem wir folgendes entnehmen:

Mangan. Auf Manganerz wurde man in Sibirien erst im 20. Jahrhundert aufmerksam; es sind bereits verschiedene Lager entdeckt: in der Kirgisensteppe (1900—1901 20 000 Pud), in Salair bei Atschinsk (1900 12 000 Pud), im Baikargebiet (50 000 Pud), im Nertschinsker Bezirk und im Fernen Osten im Olgabezirk. Es ist anzunehmen, daß die Vorräte an Manganerz für die eigene Eisenindustrie genügen werden.

Wolfram. Wolframerze kommen hauptsächlich in Osttransbaikalien vor; eine Reihe von Funden liegt gruppenweise vom Flusse Unda bis zur mongolischen Grenze. Während des Krieges wurden hier in geringem Umfange Erze gewonnen, aber eine weitere Schürfung wurde nicht vorgenommen, und die Vorräte sind nicht festgestellt. Außer diesen Vorkommen sind Wolfram-erzlager in der Kirgisensteppe, im Westaltaigebiet und am Oberlauf des Flusses Sselemdsha im Amurgebiet bekannt. Die sibirischen Lager sind einstweilen die einzigen in der UdSSR., welche die Eisenindustrie mit Wolfram versorgen.

Antimon. Außer einigen Vorkommen im Bezirk Nertschinsk und auf dem Werchojansker Kamm, wo Antimon mit Bleierz als Boulangerit, oder als Begleiter des Bleierz in Form von Schwefelantimon in Mengen bis zu 13% (Werchojansker Kamm) vorkommt, findet man Antimonerz auch als solches in demselben Bezirk von Nertschinsk und im Amurgebiet. Im Amurgebiet, unweit der Station Sgibnewaja am Berge Bogutschan findet sich Schwefelantimon als Einschluß in den Adern von Flußspat und kann mit diesem gleichzeitig gewonnen werden. Die Erzvorräte sind bis zu einer Tiefe von 200 m auf 420—1400 t errechnet. Ein zweites Lager, noch nicht näher erforscht, befindet sich im Oberlauf des Flusses Sselemdsha, anscheinend dort, wo auch die Wolfram-erzlager sich befinden.

Molybdän. Während des Krieges wurde Molybdänglanz am Flusse Tschikoje im westlichen Transbaikalien gewonnen; die Vorräte sind noch nicht berechnet. Molybdänit kommt auch als Begleiter der Wolframerze im östlichen Transbaikalien vor. Bekannt sind auch selbständige Vorkommen im Transbaikaliengebiet, im Amur- und Priamurgebiet, jedoch ist ihre Ausdehnung noch nicht festgestellt.

Wismut wird zusammen mit Wolfram in Osttransbaikalien gewonnen, ist aber auch als Begleiter von Gold an den Flüssen Kara und Amasara bekannt, ebenso als Begleiter der Silber-, Blei- und Zinkerze in Tetjuche.

Arsen. Selbständige Vorkommen von Arsen-erzen sind in Sibirien nicht bekannt; es findet sich aber in Gestalt von Arsenkies als Begleiter der Schwefel-erze in einigen Lagern des Altai- und des Nertschinsk-gebietes.

Quecksilber befindet sich als Zinnober zusammen mit Gold in einigen Goldsandlagern Sibiriens; ein selbständiges Vorkommen ist im Bezirk Nertschinsk im Bergwerk Ildikansk bekannt; die Vorratsmenge ist unbestimmt.

Radioaktive Mineralien sind im Gebiet des Flusses Sudjanka am Südufer des Baikalsees festgestellt; die Menge ist gering und ihre Bedeutung ist noch ungeklärt. Monazit ist in sichtbaren Mengen im Schlich einiger Goldsandlager im östlichen Transbaikalien festgestellt und könnte neben Gold gewonnen werden. (116)

Aromatische und Heilpflanzen in Dalmatien.

Die Bodenbeschaffenheit und das Klima des Küstenlandes Dalmatien begünstigen die Entwicklung einer reichhaltigen Flora, unter der den aromatischen und Heilpflanzen eine große volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Anlässlich der letzten adriatischen Ausstellung, bei welcher alle spezifischen Produkte der Küstengebiete — von Weichseln (Marasken), welche für die Fabrikation des bekannten Maraschino dienen, angefangen bis zu Südfrüchten (Mandeln, Johannisbrot, Pineolen), von tropischen Schmuckpflanzen bis zu aromatischen und Heilpflanzen, — zu sehen waren, bringen die „Belgrader Wirtschaftlichen Nachrichten“ einen Artikel über die Gewinnung der aromatischen und Heilpflanzen, dem wir folgendes entnehmen:

Bis zur Übernahme dieses Landes durch Oesterreich wurden die wilden Pflanzen, welche im Ueberfluß und in vorzüglicher Qualität im Küstenlande wachsen, nur wenig und auf ganz primitive Weise ausgenutzt. Salbei, Lorbeer und Rosmarin waren die drei einzigen Pflanzen, die in größeren Mengen gesammelt und als solche ausgeführt wurden. Andere, ebenfalls wildwachsende Pflanzen, wie Kamillen, Lavendel, Wermut usw. wurden im Küstenlande überhaupt nicht gesammelt und gingen daher nutzlos zugrunde, denn es fehlte an Fachleuten, welche die Aufmerksamkeit der Bauern auf diese Einnahmequelle gelenkt hätten. Noch schwächer war die Industrie der ätherischen Öle entwickelt; obwohl in Dalmatien eine genügende Menge verschiedener aromatischer Pflanzen wächst, wurde nur Rosmarin ausgenutzt. Auf den Inseln Hvar und Vis wird von altersher das Rosmarinöl auf sehr primitive, unrationelle Weise in Kesseln gewonnen, wie sie schon unter der Herrschaft der Araber üblich waren.

Im Jahre 1908 hatte Oesterreich — die große Bedeutung der Industrie der ätherischen Öle für Dalmatien richtig erkennend — einen Techniker Dr. Gjakoni zwecks Studiums dieser Industrie nach Südfrankreich und die Botaniker Prof. Wittstein und Prof. Adamovič zwecks Erforschung der Anbaubedingungen und Zuchtverhältnisse von aromatischen und Schmuckpflanzen an die französische und italienische Riviera entsandt. Das Ergebnis dieser Studien war die Gründung zweier Rosmaringenossenschaften in Brussaie und in Grabliae, denen von der Regierung moderne Dampfdestillationsapparate verschafft wurden.

Durch den Krieg ist dies alles zum Stillstand gekommen. Die beiden Rosmaringenossenschaften setzten zwar ihre Tätigkeit fort, da sie aber nicht fachmännisch geleitet wurden, kam die Entwicklung der Industrie ätherischer Öle zum Stillstand, so daß außer Rosmarin keine von den vielen einheimischen Pflanzen destilliert wurden; selbst das Rosmarinöl wurde nur in schwacher und mittelmäßiger Qualität gewonnen und konnte daher dem Wettbewerb mit den französischen und spanischen Qualitäten nicht standhalten.

In dieser Lage fand die jetzige Regierung die Industrie der ätherischen Öle in Dalmatien vor. Auch sie erkannte die Notwendigkeit, die Rosmaringenossenschaften zu fördern, jedoch mehr als Rohstoffgenossenschaften und weniger als Industrien der ätherischen Öle; sie hat ein Programm für eine umfangreiche Unterstützung der neuen Genossenschaften in Sveta Nedelja und Mali Grabali sowie für die Gründung einer Zentrale der Rosmaringenossenschaften in Bar geschaffen. Die Tätigkeit all dieser Genossenschaften bestand jedoch — nach dem, was auf der Ausstellung zu sehen war — bisher nur in der Herstellung einer mittelmäßigen Qualität von Rosmarinöl und trockenen Rosmarinblättern. Die Industrie der ätherischen Öle befindet sich demnach gegenwärtig noch auf einer sehr niedrigen und primitiven Entwicklungsstufe, trotz des Reichtums und der guten Qualität der verschie-

denen Rohprodukte des Küstenlandes. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß diese Industrie gegenwärtig nur den Bauern überlassen ist, welche außer gutem Willen und etwas Idealismus keine fachmännischen und technischen Kenntnisse besitzen.

Eine Ausnahme macht die vor kurzer Zeit gegründete Genossenschaft „Trava“ in Milna auf der Insel Brač, welche durch die ausgestellten Arzneidrogen und ätherischen Öle von Rosmarin, Salbei, Lorbeer, Myrte, Heideblume, Wacholder u. a. m. hohe Fachkenntnisse ihrer technischen Leitung bewiesen hat. Diese Genossenschaft wird von dem Chemiker und Technologen Bradanović geleitet, der neben Dr. Gjakoni als der beste Fachmann des Landes auf dem Gebiete der ätherischen Öle gilt. Die ersten Anfänge und Erfolge der „Trava“ lassen erwarten, daß sich diese Industrie zu einem mächtigen Wirtschaftszweig entwickeln wird. Die „Trava“ wird nicht nur ihre eigene Produktion heben und vervollkommen, sondern durch ihr Beispiel und ihre Propaganda die Entwicklung und den Fortschritt der Industrie der ätherischen Öle in Dalmatien im allgemeinen günstig beeinflussen. (114)

Neue Ausnahme-Bestimmungen zum griechischen Zolltarif.

Durch eine neuere Verordnung, die im griechischen Amtsblatte veröffentlicht wird, werden mit Gültigkeit ab 1. Januar 1926 und bis auf weiteres verschiedene Ausführungsbestimmungen zum neuen Zolltarif bekanntgegeben. Nachfolgend veröffentlichen wir daraus diejenigen Bestimmungen, die für die chemische Industrie in Betracht kommen.

Der allgemeine Umrechnungskurs beträgt bis auf weiteres: 1 Metaldrachme = 14 Papierdrachmen; eine Ausnahme davon wird gemacht bei einigen lebenswichtigen Artikeln, darunter für Tarif-Nr. 11 (Nährpräparate, -pasten), bei welcher der Umrechnungskurs auf nur acht festgesetzt wird, sowie für Tarif-Nr. 29a (Glucose, Lävulose und alle anderen ähnlichen gärfähigen Stoffe, in Sirup oder anderer Form), bei welcher der Umrechnungskurs auf 10 festgesetzt wird.

Ferner wird — mit Rücksicht auf die alten, jetzt griechischerseits gekündigten und bald zu erneuernden Handelsverträge mit einigen Ländern — zunächst für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1926 bei einer Reihe von Artikeln für die Ausrechnung der anzuwendenden Zollsätze ein besonderer Koeffizient eingeführt, so daß der Zollsatz bei den betreffenden Artikeln zum Teil sehr wesentlich ermäßigt wird.

Der Zollsatz laut neuem Tarif in Metaldrachmen ist mit dem Ermäßigungskoeffizienten und das Resultat sodann mit dem festgesetzten Umrechnungskurs der Drachme zu multiplizieren; z. B. Minimal-Zollsatz M.Dr. 40 $\times$ Koeffizient 0,40 = M.Dr. 16 $\times$ Umrechnungskurs 14 = Papierdrachmen 224. Auf den in dieser Weise ausgerechneten eigentlichen Zollsatz kommt nun der allgemein erhobene Zuschlag für den Tilgungsdienst der griechischen Zwangsanleihe in Höhe von 20% und auf den Gesamtbetrag dann die Kommunal- und Hafensteuer in Höhe von 25% zur Erhebung.

Beispielsweise:

Zollsatz 40,— $\times$ 0,40 $\times$ 14,— = Dr. 224,—	
Zuschlag 20%	44,80
	Dr. 268,80
Kommunalsteuer 25%	67,20
	Dr. 336,—

In der nachfolgenden Liste sind diejenigen griechischen Tarifnummern aufgeführt, welche die chemische Industrie betreffen und deren Zollsatz auf Grund eines besonderen Ermäßigungskoeffizienten, wie oben an-

gegeben, ausgerechnet wird. Die Artikel, bei welchen der Koeffizient mit 0 angegeben ist, sind, für die zunächst vorgesehene Zeit (s. oben) zollfrei; bei diesen letzteren wird nur der besondere Kommunal- und Hafensteuersatz erhoben, der bei zollfrei eingeführten Waren zur Anwendung kommt.

Tarif-Nr.	Waren	Koeffizient
159a	4 Gerbsäure (Tannin)	0,40
159a	5 Citronensäure	0,25
159a	8 Essigsäure (rein)	0,80
159a	9 Essigsäure, gewöhnl. (Holzessigsäure)	0,—
159a	10 Pikrinsäure	0,15
159a	11 Weinsäure	0,25
159a	13 Carbolsäure (rein)	0,40
159a	14 Carbolsäure (gewöhnlich)	0,—
159a	15 Nicht besonders genannte Säuren	0,80
159c	6 Kalium-, Natrium- u. Calciumsulfid u. -bisulfid	0,80
159c	7 Nicht besonders genannte Salze	0,80
159g	19 Nicht besonders genannte verschiedene chemische Produkte	0,80
160b	Calciumcarbid	0,40
164d	Zahnpulver, -pasten und -wasser	0,50
165a	Kölnisches Wasser	0,50
165b	Parfümerien für Taschentücher	0,25
165c	Toiletteessig	0,50
165d	Pfefferminzgeist	0,50
165e	Pomaden	0,50
165f	Parfümierte Öle	0,50
165g	Schminken	0,25
165h	Haarfärbemittel	0,25
165i	Puder und andere nicht besonders genannte Parfümerien	0,50
166d	Parfümierte Seifen im allgemeinen, in Tafeln oder Stücken	0,75
167a	Indigo, natürlich oder künstlich	0,30

(167)

Die englische Kohlenteerindustrie.

Einem im „Chemical Age“ (London) erschienenen Ueberblick über die Lage der englischen Kohlenteerindustrie entnehmen wir folgende Ausführungen und Angaben:

Aus der amtlichen Statistik ergibt sich, daß im Durchschnitt 98% des in England erzeugten Kohlenteers aus den Gaswerken und den Kokereien stammen; ein geringer Teil der Gaswerksproduktion ist Oelgas-teer, der bei der Karburierung von Wassergas anfällt. Zur Kohlenteerindustrie gehört daher zunächst die Gewinnung des Rohmaterials aus Kohle (hauptsächlich bituminöser) und dann die Abscheidung der primären Destillationsprodukte; die weitere Verarbeitung ist Sache der Feinchemikalienindustrie.

Wesentlich für die Beurteilung der Lage ist, daß Kohlenteer ein Nebenprodukt bei der Erzeugung von Gas und metallurgischem Koks ist und daher von der Nachfrage nach diesen Hauptprodukten abhängt, die beim Gas ziemlich gleichmäßig, beim Koks aber je nach den Verhältnissen in den metallurgischen Industrien sehr wechselnd ist. Im Hinblick auf die Bedeutung des Kohlenteers und seiner Destillationsprodukte für eine Reihe von Industrien, besonders die chemischen, erhob daher Prof. Alexander Findlay die Forderung, daß durch eine sorgfältige Organisation ein Gleichgewichtszustand angestrebt werden müsse, durch den der Absatz, und zwar der gewinnbringende Absatz, aller Produkte und deren bestmögliche Ausnützung gesichert wird.

Die Frage ist sehr schwierig, aber zugleich von der größten wirtschaftlichen Bedeutung; sie bildet ein Teil des Gesamtproblems der rationellen Verwertung der englischen Kohlenvorräte.

Die Kohlenteerindustrie war in ihren Anfängen eine wesentlich englische Industrie und es wurde damals, was nicht allgemein bekannt zu sein scheint, in England mehr Kohlenteer destilliert als im ganzen übrigen Europa zusammen. Während aber in der Gewinnung der leichter abscheidbaren Fraktionen und

Substanzen die englische Industrie immer mit an erster Stelle stand, zeigte sie bis zum Beginn des letzten Jahrzehnts einen Mangel an fortschrittlichem Geist und eine Gleichgültigkeit gegen die Anwendung wissenschaftlicher Methoden, ohne die der Aufbau einer wirklichen umfassenden Kohlenteerindustrie nicht möglich ist; dies wurde erst erkannt, als ein Mangel an unentbehrlichen Stoffen des täglichen Bedarfs eintrat.

Im Anfang des Jahrhunderts betrug die Weltproduktion an Kohlenteer schätzungsweise 2 700 000 t, wovon England etwa ein Drittel, Deutschland etwa ein Fünftel lieferte. Weiterhin aber gelang es Deutschland, das früher einen großen Teil der Rohstoffe für seine chemischen Industrien, besonders die Farbenindustrie, aus England bezogen hatte, sich von dieser Quelle unabhängig zu machen; die gewaltig sich entwickelnde Eisen- und Stahlindustrie war in der Lage, den gesamten Bedarf reichlich zu decken. Die deutsche Roh-teerproduktion, die 1901 nur 600 000 t betrug, war 1908 auf 1 000 000 t gestiegen und ist jetzt so groß oder größer als die englische.

Was die englische Teerproduktion betrifft, so verarbeiten die Gaswerke jetzt rund 17 Mill. t Kohle im Jahr und die nachstehende von Milne Watson der Kohlenkommission vorgelegte Statistik zeigt, daß aus dieser Quelle wohl noch eine verstärkte Lieferung von Teer zu erwarten ist:

Jahr	verarbeitete Kohle tons	erzeugter Teer*) Gall.
1903	13 916 203	135 000 000
1913	16 640 772	165 000 000
1923	16 460 632	160 000 000
1924	17 329 180	170 000 000

*) Geschätzt.

Dazu kommt die Produktion der Kokereien, welche immer mehr die alten „Bienenkorbföden“ durch neuzeitliche Anlagen mit vollkommener Gewinnung der Nebenprodukte ersetzen. — Eine Statistik über die in England und Wales in den Gaswerken und Kokereien sowie in einigen anderen Anlagen destillierten Mengen Teer wird von dem „Chief Inspector under the Alkali Act“ in seinen Jahresberichten veröffentlicht:

Jahr	Gaswerke und Kokereien tons	Andere Werke tons
1920	1 450 535	117 788
1921	1 013 245	40 008
1922	1 176 610	9 384
1923	1 436 305	20 895
1924	1 582 784	12 219

Auch hier fand in den letzten Jahren eine dauernde Zunahme statt.

Bei den raschen Fortschritten, welche die Kohlendestillation in allen Ländern macht, ist es klar, daß, wenn nicht eine Ueberflutung des Marktes und eine durchgehende Senkung der Preise eintreten soll, für die wichtigsten Produkte neue Anwendungen gefunden werden müssen. Die Bedeutung der Kohlenteerdestillationsprodukte für die organische chemische Industrie, für die Fabrikation von Farbstoffen, Arzneimitteln usw. ist bekannt, vom rein kommerziellen Standpunkt aus aber verdienen und finden gerade jetzt die rohen, primären Produkte (Rohteer, Pech, Creosot, Solventnaphtha usw.) besondere Beachtung; hier bieten sich für die wissenschaftliche Bearbeitung und für die Aufsuchung neuer Absatzgebiete die günstigsten Aussichten und es genügt z. B. an die neugeschaffene Industrie der hydrierten Verbindungen (Tetralin, Dekalin) zu erinnern, um zu zeigen, welche Möglichkeiten offen stehen.

(190)

Die Erwerbsgeschäfte der Ortskrankenkassen.

Die Angriffe gegen die Bestrebungen des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen, mit dem Geld der mehr als 10 Millionen bei Ortskrankenkassen versicherten Arbeiter und Angestellten eine eigene Ortskrankenkassenwirtschaft auf „gemeinnütziger“ Grundlage zu errichten, häufen sich immer mehr. Die Fachpresse der an der Ortskrankenkassenpolitik hauptsächlich interessierten Berufe, Gewerbe und Industrien beschäftigt sich schon seit Jahr und Tag mit diesen Ortskrankenkassenplänen, seit einiger Zeit nun auch die Tagespresse.

Der Ortskrankenkassenverband gründet eigene Heilmittelversorgungsgesellschaften, erwirbt Aktienmehrheiten notleidender Gesellschaften, fabriziert und vertreibt an Kassenmitglieder sowohl als auch an das Privatpublikum Verbandstoffe, Heil- und Nahrungsmittel, Arzneien, Bandagen, Brillen, Instrumente, Krankenzubehör, liefert Mineralwässer und Quellsalze und gliedert sich u. a. eine Verlagsgesellschaft an, die auch Handel in Bürobedarfsartikeln treibt und alles nur mögliche bis herunter zu Leimtöpfen und Federhaltern verkauft. Die Finanzen des Hauptverbandes haben auch eine erhebliche Beteiligung gestattet an der sogenannten Arbeiterbank, welche von den freien Gewerkschaften errichtet ist, um die Geldgeschäfte dieser Kreise und der ihnen nahestehenden Einrichtungen zu besorgen. Bei der kürzlich erfolgten Kapitalerhöhung von 750 000 RM. auf 4 000 000 RM. soll der größte Teil des erforderlichen neuen Kapitals vor der betr. Sitzung u. a. vom Hauptverband gezeichnet worden sein. Die Errichtung eigener Ambulatorien, Zahnkliniken u. dgl. vieles mehr wäre noch zu erwähnen.

Eine Ironie ist es zweifellos, daß diese Experimente die Wirtschaft bezahlt. So zahlt jeder Unternehmer für jeden seiner Arbeiter und Angestellten, die bei Ortskrankenkassen versichert sind, über das Konto dieser Kassen jährlich 1 Pf. an den Hauptverband, — wenn die Beiträge seit Herbst v. J. nicht erneut erhöht worden sind; jeder Versicherte zahlt 2 Pf., ein Betrag, den schließlich auch der Unternehmer aufzubringen hat. Diese Summen verschaffen dem Hauptverband eine garantierte jährliche Einnahme von rund 300 000 RM. Es ist verständlich, daß es bei derartigen jährlich automatisch wiederkehrenden sicheren Zuschüssen nicht so genau auf die Rentabilität der Anlagen und auf die Verwaltungskosten des „Konzerns“ ankommt. Wenn trotzdem Fehlbeträge entstehen, können sie ja jederzeit durch eine Beitrags-erhöhung bequem gedeckt werden.

Rechtlich ist natürlich eine derartige Betätigung der Ortskrankenkassen selbst völlig unhaltbar. Nach der Reichsversicherungsordnung dürfen die Krankenkassen, die öffentlich-rechtliche Fürsorgeeinrichtungen sind, derartige Erwerbsgeschäfte nicht betreiben. Im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt sind dagegen die Verfassung, die Aufgaben und das Tätigkeitsgebiet der großen Kassenverbände. Diese Lücke wird vom Hauptverband der Ortskrankenkassen ausgenutzt, indem das getan wird, was den einzelnen Kassen nicht gestattet ist. Doch ist wiederum den einzelnen Kassen durch die Aufsichtsbehörde — Reichsarbeitsministerium — in großzügiger Weise die Möglichkeit geboten worden, an den Bestrebungen ihrer Spitzenorganisationen dadurch mitzuwirken, daß sie sich an deren „gemeinnützigen“ Gründungen, wie z. B. der Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen A.-G., durch Aktien-erwerb nach Belieben beteiligen. Die Beteiligung an gemeinnützigen Unternehmungen ist den Kassen seit der Inflation gestattet. Gemeinnützig — und daher selbstverständlich auch steuerfrei — ist nun auch nach einem Erlaß des Reichsarbeitsministeriums die Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen A.-G., hat sie doch in ihrer Satzung die ausdrückliche Bestimmung,

daß der Reingewinn, soweit er über 5% des eine Million betragenden Grundkapitals beträgt, „dem Reichsarbeitsministerium für gemeinnützige Zwecke“ zur Verfügung gestellt werden soll! Die also gemeinnützige Heilmittelversorgungs-Aktiengesellschaft hat zwar den satzungsgemäßen Zweck, „die Kassen und andere soziale Einrichtungen mit guten und billigen Waren der genannten Art — Krankenpflegeartikel, Heilmittel, Arzneien u. dgl. — zu versorgen, um dadurch deren Leistungsfähigkeit zu erhöhen,“ erwirbt und beteiligt sich aber an Gesellschaften, die weniger „gemeinnützige Zwecke“ verfolgen, sondern rein privatwirtschaftlichen Charakter haben.

Für die Bestrebungen der Ortskrankenkassen bedeuten derartige Hinweise sowie auch alle Angriffe und Proteste in der Tages- und Fachpresse keine Hemmungen. Die Dementis dieses Verbandes verfehlen sogar oft bei dem Laien nicht einmal ihre Wirkung, da meist irgendeine völlig nebensächliche und vielleicht nicht ganz zutreffende Behauptung des Gegners zu einer ausführlichen Berichtigung aufgegriffen wird, um jedoch auf die Hauptsache überhaupt nicht einzugehen. Möglicherweise wird auch die Richtigkeit der obigen Mitteilungen bestritten, da sie sich auf den Hauptverband der Ortskrankenkassen beziehen, während der Verband sich richtig „Hauptverband Deutscher Krankenkassen“ nennt. Es wird jedoch vorstehend deshalb immer vom Hauptverband der Ortskrankenkassen gesprochen, um den Eindruck zu vermeiden, — den aber der Hauptverband durch seinen Namen gerade hervorrufen will —, als seien alle deutschen Krankenkassen an der Politik des Ortskrankenkassenhauptverbandes beteiligt. Die Betriebs-, Land-, Innungs-, Berufs- (Ersatz-) und Knappschaftsrankenkassen lehnen jedoch die „Verquickung von öffentlicher Fürsorge mit Parteipolitik“ ausdrücklich ab und haben sogar eine besondere Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Ortskrankenkassenbestrebungen gebildet.

Wie lange die Aufsichtsbehörden das Vorgehen des Hauptverbandes und schließlich auch die Wirtschaft der einzelnen Ortskrankenkassen, die ein Kapitel für sich ist, noch dulden werden, wird sich bald zu entscheiden haben. Im Reichstag haben sich bereits im Laufe des vergangenen Jahres Vertreter der Demokratischen Partei, der Bayerischen Volkspartei, der Wirtschaftlichen Vereinigung und der Deutschnationalen Volkspartei sehr entschieden gegen die Sozialisierungsbestrebungen des Ortskrankenkassenhauptverbandes ausgesprochen. Nur die Sozialdemokratische Partei hat die Politik des Hauptverbandes mit Angriffen gegen den „Arzneiwucher“ u. dgl. zu verteidigen versucht. Es dürfte daher wohl keine großen Schwierigkeiten bereiten, die entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen zu treffen, um den Bestrebungen des Hauptverbandes Einhalt zu gebieten. In der Reichsversicherungsordnung müßte vor allem die durch die Verhältnisse als überholt anzusehende Inflationsbestimmung über die Vermögensanlage der Krankenkassen in Darlehen und Beteiligungen an „gemeinnützigen Unternehmungen“ wieder beseitigt und außerdem die positive Bestimmung aufgenommen werden, daß es auch den Krankenkassenverbänden verboten ist, Erwerbsgeschäfte zu betreiben. Auf dem Aufsichtswege wäre darauf hinzuwirken, daß die jetzigen Ortskrankenkassen-Unternehmungen liquidiert und alle freien Beträge der Ortskrankenkassen wie die Gelder anderer großer öffentlich-rechtlicher Einrichtungen der Zentralgeldsammelstelle der Reichsbank zur Verfügung gestellt werden. Viel zweckmäßiger wäre es natürlich, die allgemein als zu drückend empfundenen sozialen Lasten von vornherein zu ermäßigen, was sich zweifellos ermöglichen lassen wird, wenn sich die Krankenkassen wieder auf die Erfüllung der Aufgaben und Leistungen beschränken, die ihnen in der Reichsversicherungsordnung genau vorgeschrieben sind.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$	Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Gerbstoffe, roh, anderweit nicht genannt	1881	—	0,6	Seignettesalz	1871	0,1	0,03
	1891	—	2,6		1881	0,03	0,01
	1901	—	46,7		1891	0,5	0,1
	1914	—	81,6		1901	0,3	0,03
	1915	—	65,0		1914	186,3	23,4
	1916	—	270,3		1915	253,6	19,2
	1917	—	365,6		1916	0,2	0,05
	1918	—	95,4		1917	17,8	4,4
	1919	13 227,2	332,9		1918	31,2	8,6
	1920	49 008,2	1 092,6		1919	6,7	3,0
	1921	25 764,3	657,2		1920	69,4	17,6
	1922	9 214,9	136,2		1921	246,7	48,6
	1923	6 638,6	94,3		1922	472,6	67,5
	1924	9 940,4	78,6		1923	327,8	48,9
					1924	305,1	37,5
		1000 lbs.	1000 \$			1000 lbs.	1000 \$
Medizinische Seife	1914	74,1	29,3	Terpinhydrat	1914	6,9	0,7
	1915	32,0	14,1		1915	4,5	0,7
	1916	16,5	3,5		1916	—	—
	1917	4,3	2,0		1917	—	—
	1918	10,8	7,4		1918	—	—
	1919	9,7	8,9		1919	—	—
	1920	10,2	4,6		1920	—	—
	1921	20,3	16,2		1921	—	—
	1922	29,2	9,2		1922	—	—
	1923	32,9	4,8		1923	0,4	0,2
	1924	32,4	8,1		1924	—	—
		1000 lbs.	1000 \$			1000 lbs.	1000 \$
Toiletteseife, parfümiert	1871	—	76,5	Tetrachloräthan	1924	264,0	10,4
	1881	—	77,3			1000 lbs.	1000 \$
	1891	—	281,3	Trichloräthylen	1924	308,7	14,5
	1901	—	413,8			lbs.	\$
	1914	—	248,2	Theobromin und dessen Salze .	1924	209	510
	1915	—	193,6			1000 lbs.	1000 \$
	1916	—	147,8	Thoriumnitrat	1901	13,0	41,7
	1917	—	184,6		1913	112,1	212,3
	1918	—	125,3		1914	144,4	399,3
	1919	137,3	114,0		1915	78,5	186,4
	1920	242,6	153,6		1916	22,2	63,5
	1921	364,0	227,6		1917	1,9	5,3
	1922	648,2	283,5		1918	—	—
	1923	601,1	241,1		1919	—	—
	1924	850,8	281,5		1920	15,4	17,5
		1000 lbs.	1000 \$		1921	59,9	105,8
Toiletteseife, unparfümiert . .	1871	—	223,1		1922	14,7	27,2
	1881	—	175,4		1923	34,2	38,8
	1891	—	252,0		1924	13,8	14,3
	1914	—	100,7			1000 lbs.	1000 \$
	1915	—	140,0	Thoroxyd und Thorsalze . . .	1914	2,5	4,1
	1916	—	82,1		1915	0,1	0,4
	1917	—	64,6		1916	2,6	6,1
	1918	—	13,6		1917	1,6	4,0
	1919	39,2	12,1		1918	—	—
	1920	67,9	17,6		1919	0,03	0,1
	1921	85,6	18,0		1920	—	—
	1922	625,1	108,4		1921	—	—
	1923	442,5	85,9		1922	7,8	12,3
	1924	133,3	28,0		1923	9,0	9,8
		Barrels (280 lbs.)	1000 \$		1924	—	—
Holzteer und Holzpech	1871	—	5,0			1000 lbs.	1000 \$
	1881	—	7,8	Thymol	1914	19,0	24,8
	1891	4 319	15,4		1915	4,8	12,9
	1901	1 797	10,4		1916	0,4	2,0
	1914	561	7,9		1917	1,8	13,7
	1915	129	1,6		1918	35,0	113,3
	1916	31	0,3		1919	8,4	75,0
	1917	631	5,9		1920	8,9	56,8
	1918	51	0,2		1921	9,6	63,5
	1919	132	0,2		1922	8,3	30,7
	1920	287	1,9		1923	8,1	22,7
	1921	712	3,7		1924	10,3	21,5
	1922	166	2,2			1000 lbs.	1000 \$
	1923	434	6,8	Zinnchlorid u. a. chemische Verbindungen	1923	2 451,9	99,4
	1924	462	4,1		1924	149,8	8,2
		1000 lbs.	1000 \$			(Schluß folgt!)	(975)
Brechweinstein	1924	15,1	3,1				

RUNDSCHAU

MITL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Regelung des Verkehrs mit Giften.

Die Landesregierungen veröffentlichen auf Veranlassung des Reichsministeriums des Innern folgende Bekanntmachung über die Ergänzung des Verzeichnisses der Anlage I zur Verordnung vom 13. April 1895, betreffend den Verkehr mit Giften.

I. Die Vorschriften über den Handel mit Giften werden hiermit ausgedehnt auf:

1. Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, neutrale, lösliche, und deren Zubereitungen;
2. Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, und deren Zubereitungen;

3. Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure), deren Salze und Zubereitungen.

II. Einzufügen in das Verzeichnis der Gifte sind daher:

1. In Abteilung 1 zwischen „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure)“ und „Homatropin“: „Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, saure, und deren Zubereitungen“;

2. In Abteilung 2:

- a) zwischen „Fingerhutblätter, essig, extrakt, tinktur“ und „Gelsemiumwurzel, tinktur“:

„Fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, neutrale, lösliche und deren Zubereitungen“;

- b) zwischen „Jalapenharz, knollen, tinktur“ und „Kirschlorbeeröl“:

„Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure), deren Salze und Zubereitungen“.

III. Die Bekanntmachung tritt am 1. März 1926 in Kraft. (202)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zolltarifentscheidungen.

Tarif-Nr. 388. Tierarzneimittel Sarnifugo. Zollsatz 300 RM. für 1 dz.

Die zur Verwendung als Räudemittel bestimmte Ware stellt eine Zubereitung von leuchtend gelber Farbe mit Kresolgeruch dar. Sie besteht nach der chemischen Untersuchung aus Schwefelblüte, Schwefelarsen und Kresolseifenlösung. Weingeist und Aether sind darin nicht vorhanden. Es liegt somit ein zur Behandlung der Räude geeignetes Tierarzneimittel vor, das als anderweit nicht genannte, zubereitete nicht äther- oder weingeisthaltige Arzneiware der Tarif-Nr. 388 mit dem Zollsatz von 300 RM. für 1 dz zuzuweisen ist. (W. V. Stichworte „Arzneiwaren“ Abs. 1 nebst Ziffer 1b der zugehörigen Anmerkungen und „Desinfektionsmittel“ Ziffer 1c). Herstellungsland: Uruguay.

Tarif-Nr. 317 D Natriumpyrophosphat.

Zollsatz 10 RM. für 1 dz.

Die Warenprobe, ein weißes grobkörniges in Wasser vollständig lösliches und alkalisch reagierendes Pulver, stellt nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung calciniertes und wasserhaltiges Natriumpyrophosphat dar, das nach Angabe der Fragestellerin zum Bleichen von Strohgeflechten verwendet werden soll. (W. V. Stichwort „Phosphorsäuresalze“ Ziff. 6). Herstellungsland: Schweiz und Frankreich. („Reichszollblatt“ Nr. 3.)

Tarif-Nr. 355. Insektenvertilgungsmittel Flit. Zollsatz 20 RM. oder 120 RM. für 1 dz.

Das in Amerika patentierte Erzeugnis, dessen Zusammensetzung und Herstellungsweise geheim gehalten wird, soll durch Zerstäubung zur Insektenvertilgung dienen und in hohen flachen Blechdosen eingehen, deren Oeffnung durch eine Weißblechkapsel mit Korkeinlage luftdicht verschlossen ist. Die Dosen tragen die Aufschrift „Flit“ und sind mit Gebrauchsanweisung in englischer Sprache über die verschiedenartige Verwendung des Mittels gegen Fliegen, Motten, Bettwanzen, Ameisen usw. bedruckt.

Die Ware kennzeichnet sich als eine gebliche klare, leicht bewegliche Flüssigkeit mit nicht unangenehmem, terpentinartigem Geruch und besteht nach der chemischen Untersuchung aus entschleimtem und parfümiertem Petroleum. Riechstoffe sind nur in geringer Menge vorhanden. Weingeist und Aether oder Seife sind in der Ware nicht enthalten.

Da der zugesetzte Riechstoff nicht nur den unangenehmen starken Petroleumgeruch gänzlich verdeckt, sondern auch darüber hinaus noch wahrnehmbar ist, liegt ein wohlriechendes

Mineralöl vor, das nach Tarif-Nr. 355 bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von mindestens 5 kg mit 20 RM. und von weniger als 5 kg mit 120 RM. für 1 dz. zu verzollen ist. (W. V. Stichwort „Mineralöle“ Ziffer 3.) Herstellungsland: Vereinigte Staaten von Amerika. („Reichszollblatt“ Nr. 4.) (166)

Ausland

Irischer Freistaat. Zoll auf Kunstdünger? Auf Veranlassung der „Dublin and Wicklow Manure Co.“, die erklärte, ohne ausreichenden Schutz ihre Werke schließen zu müssen, richtete der „Wicklow County Council“ an die Regierung die Bitte, einen Zoll auf die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln nach Irland zu legen. (197)

Belgien. Verlängerung der Regierungsvollmacht zur Regulierung des Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangshandels. Durch kgl. Erlaß vom 30. Dezember 1925, veröffentlicht im „Mon. belge“ vom 31. Dezember 1925, wird die der belgischen Regierung durch das Gesetz vom 25. Januar 1923 erteilte Vollmacht, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und Wertpapieren durch Verordnung (Einz- und Ausfuhrverbote) zu regeln, bis zum 31. Dezember 1926 verlängert. (212)

Verlängerung der Regierungsvollmacht zur Herabsetzung der Zölle. Durch kgl. Erlaß vom 31. Dezember 1925, veröffentlicht im „Mon. belge“ vom 1. Januar 1926, wird die der Regierung durch das Gesetz vom 8. Mai 1924 (Art. 9, Par. 2, Abs. 3) erteilte Vollmacht, die spezifischen Zölle ohne „Verzehrungskoeffizienten“ sowie die Wertzölle ausnahmsweise unter den vorgesehenen Bedingungen zu ermäßigen, bis zum 31. Dezember 1926 verlängert. (211)

Ursprungszeugnisse. Seit dem 1. Januar 1926 sind bei der Einfuhr deutscher Waren nach Belgien Ursprungszeugnisse nur noch erforderlich für Pos. 846 (Glaswaren). (172)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolländerungen. Nach einer Anmerkung zu Pos. 135 des polnischen Zolltarifs beträgt der Zoll für Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben mit Genehmigung des Finanzministeriums 60 Zloty für 100 kg (bisheriger Zoll 75 Zloty). (194)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 137. Nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 4. 12. 1925 unterliegt die im Handel unter dem Namen „Nakiplast“ bekannte Modelliermasse, bestehend aus Ton, Fett und anderen die Plastizität erhöhenden Zusätzen, der Verzollung nach Position 137/5 als Kitt.

Eisenfässer als Umschließung. Das polnische Finanzministerium hat folgende Anweisung an die Zollämter ergehen lassen: Dem Finanzministerium ist bekannt geworden, daß Sendungen von einfuhrerlaubten Artikeln, wie Terpentin, Firnis, holländischem Oel, kondensiertem Oel, Holzöl, Harzöl usw., von einigen Zollämtern mit Rücksicht darauf zurückgehalten werden, daß die Eisenfässer, in denen diese Waren befördert werden, der Reglementierung unterliegen. Es sei daher erläutert, daß Eisenfässer, die ins Inland als Umschließung eingeführt sind, dem Einfuhrverbot nicht unterliegen. (191)

Oesterreich. Handelsvertrag mit der Schweiz. Am 6. Januar ist in Bern ein neuer Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich unterzeichnet worden. Der Vertrag besteht aus einem allgemeinen Teil samt Zusatzbestimmungen und Vereinbarungen über die beiderseitigen Zolltarife. Der allgemeine Teil enthält die in den meisten Handelsverträgen üblichen Bestimmungen betreffend allgemeine Meistbegünstigung, Grenzverkehr, Reparaturverkehr, Behandlung der Kaufleute und Handelsreisenden, konsularische Vertretungen usw. Die Tarifanlagen weisen die Zollsätze auf, die in den beiden Staaten für die in diesen Anlagen genannten Waren während der Dauer des Vertrages zur Anwendung gelangen sollen. Der Vertrag dürfte voraussichtlich Mitte Februar in Kraft treten. In der Frage der Ein- und Ausfuhrverbote ist durch Notenaustausch eine Regelung vereinbart worden. Außer Zollermäßigungen sind auch zahlreiche Zollbindungen vereinbart worden, die noch nicht veröffentlicht sind. Die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Zollermäßigungen veröffentlichen wir nachstehend nach dem „Schweiz. Handelsamtsblatt“:

Oesterreichische Zölle.

Nr.	Ware	Zollsatz in Kr.	
		vertraglich	bisher
118	Asphaltbitumen	1,50	2,50
aus 194	Kunstseide, auch gezwirnt:		
	b) gefärbt	Zuschlag von 85,— zum Zoll f. Kunst- seide, auch ge- zwirnt, roh - weiß, nicht gefärbt.	95,— (Fixzoll)
196	Zwirn aus Seide, Abfall- oder Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, weiß ge- macht oder gefärbt, in Aufmachungen für den Kleinverkauf:		
	aus Kunstseide	Zuschlag von 200,— zum Zoll f. Kunst- seide, auch ge- zwirnt, roh - weiß, nicht gefärbt.	200,— (Fixzoll)
	Chemische Hilfsstoffe und Erzeugnisse:		
aus 500	Kalium-, Natrium- und Ammoniumverbindungen:		
	k 2. Kalium- und Natrium- chlorat (chlorsaures Ka- lium und Natrium), Kaliumperchlorat und Natriumperchlorat . . .	für 100 kg 10,—	15,—
aus 510	Andere chemische Erzeug- nisse:		
	aus a) Turicol, über be- sonders ermäch- tigte Zollämter	14,—	14,—
aus 511	aus a) und b):		
	1. Metaldehyd, fest (fester Brennstoff „Meta“) . . .	25,— 10 bzw. 15%	
	2. Bariumchlorat	10,— vom Werte	

Von den Ermäßigungen des schweizerischen Zolltarifs be-
trifft keine das Gebiet der chemischen Industrie. (170)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen und -auskünfte. Ar-
mourite, ein blaugraues Pulver, der Angabe
nach zum Einspritzen in Gummischläuche zur Verhinderung
des Punktierens bestimmt, nach dem Ergebnis der Unter-
suchung bestehend aus 11,4% Leimstoff, 62,6% mineralischen
Stoffen und 26% anderen, nicht näher bestimmten orga-
nischen Stoffen (Farbstoff und Fiber), ist abzufertigen nach
der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Linoleumimitation, genannt „Balatum“, gemustert
und gefirnißt, deren Hauptbestandteil Cellulose sein soll, die
mit Balata getränkt ist, ist abzufertigen nach der Tarifstelle
„Papier 14“.

„Stearic Acid“, eine fettartige graugelbe Masse, die
nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige
aus Stearinsäure und einer kleineren Menge Oelsäure (Olein)
besteht, welche fast als eine Verunreinigung von Stearinsäure
angesehen werden kann, ist abzufertigen nach der Tarifstelle
„Fette 1“.

Bleichmittel für Häute, genannt „Bleichextrakt“,
eine gelbgraue, trübe Flüssigkeit, die nach dem Ergebnis der
Untersuchung aus einer sehr starken Lösung von Magnesium-
sulfat besteht, ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Salze 12“.

Halstabletten („Throat Mentholated“), der Angabe
nach enthaltend Menthol, Benzoesäure, Cocain, Anisöl und
Eucalyptol, die wegen ihres Gehalts an Cocain ohne ärzt-
liches Rezept von den Apotheken nicht abgegeben werden
dürfen, sind abzufertigen nach der Tarifstelle „Apotheker-
waren b“.

Anticitt Einmachepulver und Konservie-
rungsmittel, nach dem Ergebnis der Untersuchung aus
benzoesaurem Natron bestehend, ist abzufertigen nach Tarif-
stelle „Apothekerwaren b“. Die Ware gehört zu den in der
Apothekerwarenverordnung unter A genannten Stoffen, die
nur von Apotheken verkauft werden dürfen.

Lithographische Schleifsteine, gen. „Ideal“,
die wie ein Mauerstein mit zwei Kanälen geformt sind und
nach dem Ergebnis der Untersuchung eine Verbindung von
gepulvertem Stein, im wesentlichen Kieselsäure, und Harz, in
einer Menge von 69,7 bzw. 30,3% darstellen, sind abzufertigen
nach der Tarifstelle „Erden B 12“.

Putzmittel für Möbel, Schuhwaren und feinere Glas-
linsen, genannt „Furmoto“ bzw. „Solitaire“ und „Specktakleer“.

gelbweiße, schwerfließende Flüssigkeiten, von denen die beiden
erstgenannten nach dem Ergebnis der Untersuchung aus
49,7% Wasser, 8,3% wachsartiger Substanz und 42% ätheri-
schem Oel bestanden, das sich im wesentlichen wie Terpentin-
öl verhielt, möglicherweise aber auch ein anderes ätherisches
Oel ist, während das letztgenannte Putzmittel neben den er-
wähnten Stoffen auch etwas Zimtöl enthielt, sind abzufertigen
nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Solopol, eine hellgelbe leichtfließende Flüssigkeit, die
nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige
aus etwa 78% Methylalkohol und etwa 22% sulfuriertem Oel
besteht, ist abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer
des Zolltarifs.

Calorithan, ein weißer, fettartiger, fester Stoff zur
Verwendung in Gerbereien, der nach dem Ergebnis der
Untersuchung aus einem Gemenge von etwa 80% Magnesium-
sulfat und etwa 20% Traubenzucker besteht, ist abzufertigen
nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Linoleumnachahmung, genannt „Celonium“, eine
mit Leinöl getränkte Pappe, die durch einen firnishaltigen
Anstrich ein blankes, gemustertes Aussehen erhalten hat,
ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Papier 14“.

Appreturmittel, genannt „Wachspaste“, „Schlicht-
fett“, „Ceratine S“ und „Apotolsseife“, die nach dem Ergebnis
der Untersuchung aus 76 bzw. 78, 43,3 und 84% Wasser,
21 bzw. 19, 52,7 und 13,5% festen Stoffen (Seife und ein
wenig Fett, sowie 3 bzw. 3, 4 und 2,5% mineralischen Stoffen
(Asche, Natron) bestehen, sind abzufertigen nach der Tarif-
stelle „Seife 3“.

Himbeerfruchtoel, das nach dem Ergebnis der
Untersuchung durch Sachverständige kein Oel ist, sondern
ein Erzeugnis, dessen Hauptbestandteil Weingeist zu sein
scheint, dem verschiedene Essenzen oder Aetherarten, Farbe
und möglicherweise ein wenig ätherisches Oel zugesetzt sind,
ist abzufertigen nach der Tarifstelle „Branntwein 5“. (95)

Griechenland. Das Einfuhrverbot für Luxuswaren. Wie
aus Athen gemeldet wird, plant das
griechische Finanzministerium, das Einfuhrverbot für Luxus-
waren aufzuheben, da die Zolleinnahmen in letzter Zeit in-
folge dieses Verbotes wesentlich zurückgegangen sind. Dafür
soll aber eine hohe Steuer auf die importierten Luxuswaren
aller Art eingeführt werden. Die endgültige Entscheidung
soll der Ministerpräsident (Diktator) treffen. Vorläufig bleibt
noch das allgemeine Einfuhrverbot in Kraft. (215)

Spanien. Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der
Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit ent-
werteter Valuta werden im Januar 1926 folgende Kurse zu-
grunde gelegt:

Portugal	6,339
Rumänien	3,200
Türkei	3,806
Bulgarien	5,119
Jugoslawien	12,485
Griechenland	9,291

(199)

Ver. St. von Amerika. Keine deutschen Dumpingverkäufe
von Kali, Alaun und Zink-
chlorid. Das amerikanische Schatzdepartment hatte eine
Untersuchung darüber eingeleitet, ob seitens Deutschlands
Dumpingverkäufe von Kali-Alaun und Zinkchlorid statt-
gefunden hätten. Das Amt gibt jetzt bekannt, daß dies nicht
der Fall sei. (206)

Bolivien. Verlängerung der Dauer des Einfuhrzoll-Zuschlags
und gewisser Ausfuhrzollzuschläge. Nach einer
Meldung des englischen Gesandten in Bolivien soll der Ein-
fuhrzoll-Zuschlag von 10 % auf alle Einfuhrwaren (m. A. einiger
Lebensmittel), der seit Januar 1925 erhoben wird, ein weiteres
Jahr (gerechnet vom 8. Januar 1926) in Geltung bleiben.

Ebenso sollen die zusätzlichen Ausfuhrabgaben für Erze
und Hüttenprodukte bis zum 1. Januar 1927 weiter erhoben
werden (u. a. für Wismut 80 c. per 100 kg). (214)

Peru. Zolltarifentscheidungen. Das Desinfektionsmittel
„Dymuth“ (in Pastillen), bestehend aus pulverisier-
tem Naphthalin, Calciumcarbonat und einem Klebstoff, ist
nach der Nr. 2128 des Zolltarifs mit 20 Centavos für 1 kg
Rohgewicht zu verzollen.

Bariumchlorid unterliegt nach Maßgabe der Ziffer 42 der
Regeln für die Anwendung des Zolltarifs nur einem Zolle
von 10% des Wertes, wenn es für gewerbliche Zwecke und in
einheitlichen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird
(193)

Aegypten. Verzollungswerte für chemische Düngemittel. Durch eine im „Journal Officiel“ veröffentlichte Verordnung vom 15. Oktober v. J. sind folgende Verzollungswerte für chemische Düngemittel festgesetzt:

Nr.	Waren	Herkunft	Gehalt an Stickstoff %	Umschließung	Wert für 1000 kg brutto für netto E. M.
1	Chilesalpeter ..	Chile	15—16	einfache Säcke	11 000
2	Chilesalpeter ..	anderer Herkunft	15—16	—	11 300
3	Kunstl. Salpeter ..	jeder Herkunft	15—16	Doppelsäcke	12 000
4	Schwefelsaures Ammoniak ..	—	20—21	—	12 300
5	Kalksalpeter ..	—	13	einfache Säcke, geteert, —	10 000
6	—	—	über 13	—	—
7	Kalkstickstoff ..	—	15—16	einfach. Säcke od. Fässer	—
8	Calciumsuperphosphat ..	—	an löslicher Phosphorsäure 14—16	Doppelsäcke	—
9	—	—	über 16—18	—	2 850
10	—	—	18—20	—	—
11	—	—	30—32	—	—
12	—	—	32—34	—	6 800
13	—	—	34—36	—	—
14	—	—	36—38	—	—
15	—	—	38—40	—	8 100
16	—	—	40—43	—	8 300
17	Kaliumsulfat ..	—	an Kalium über 48—52	—	9 000

Die Untersuchungszeugnisse oder, wenn diese fehlen, die Originalrechnungen müssen den Zollanmeldungen beigelegt sein. Den vorstehend aufgeführten Werten für Düngemittel in einfachen Säcken schlägt die Zollverwaltung als Wert für den äußeren Sack 25 Millièmes für den Sack zu, falls die Einfuhr in Doppelsäcken erfolgt. (196)

Verzollungswerte für Zündhölzer. Durch eine im „Journal Officiel“ veröffentlichte Verordnung der Regierung vom 12. Oktober v. J. sind folgende Verzollungswerte für Zündhölzer festgesetzt; die Wertzahlen beziehen sich auf 1 Gros von 144 Schachteln in Millièmes:

Japanische Sicherheitszündhölzer, Format $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{2}$..	—
Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format $\frac{1}{2}$ (mignonnettes) ..	46
Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format $\frac{1}{2}$ u. $\frac{3}{4}$..	68
Sicherheitszündhölzer anderer Herkunft, Format $\frac{3}{4}$..	76
Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format, Marke 500 ..	900
Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format, Marke 250 ..	450
Paraffinhaltige Zündhölzer, schwedische, großes Format, Marke 125 ..	225
Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, Marke 500 ..	800
Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, Marke 250 ..	400
Paraffinhaltige Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, Marke 125 ..	200
Zündhölzer jeder Herkunft, in gelben Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 100 Zündhölzern ..	66
Zündhölzer jeder Herkunft, in gelben Schachteln mit einem Inhalt von 110 bis 120 Zündhölzern ..	76
Zündhölzer jeder Herkunft, in weißen Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 100 Zündhölzern ..	76
Zündhölzer jeder Herkunft, in gelben und weißen Schachteln mit einem Inhalt von nicht mehr als 135 Zündhölzern ..	100
Eine Abweichung von 7% wird auf die Zahl der in jeder Schachtel enthaltenen Zündhölzer zugelassen. (174)	

Sierra Leone. Ermäßigung des Einfuhrzolls für Toilette- und Seifen und Zollfreiheit für alkoholhaltige Arzneimittel. Durch Verordnung vom 8. Dezember 1925 wird der Zoll auf Toilette- und Rasierseifen von 1 £ 13 sh. 4 d auf 12 sh. 6 d. per 100 kg ermäßigt. Weiter wird bestimmt, daß unter gewissen Bedingungen alkoholhaltige Drogen und Arzneimittel, wenn sie in die britische Pharmakopöe aufgenommen sind und durch approbierte Aerzte, Zahnärzte und Apotheker, sowie Missionsgesellschaften eingeführt werden, zollfrei sind. (213)

Australien. Zollerhöhung auf Carbid? Wie dem „Chem. Tr. J.“ aus Australien berichtet wird, beabsichtigt der Ministerpräsident nach den Wahlen eine Erhöhung des Zolls für Carbid zu beantragen. Die Electrona-Werke in Tasmanien sind, wie erklärt wird, in der Lage, den australischen Bedarf ganz zu decken, und wenn ein genügender Schutz Zoll erreicht wird, soll die Regierung entschlossen sein, den staatlichen Betrieb der Werke weiterzuführen. (182)

VERKEHRSWESEN

Oberrheinischer Umschlagverkehr.

Die Frachtsätze des Ausnahmetarifs 44b für Borax, Boralk, Natronsalz usw. sind im Verkehr zwischen den oberrheinischen Umschlaghäfen einerseits und Badisch-Rheinfelden und Waldshut andererseits mit Wirkung ab 14. Januar geändert worden. Außerdem ist mit Gültigkeit vom 18. Januar ein neuer Ausnahmetarif 44d für Mineralöle der Klasse E im Verkehr zwischen Mannheim einerseits und Basel Bad. Bf. und Schaffhausen andererseits eingeführt worden. (162)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die chemische Industrie im Dezember 1925.

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im Dezember:

Wirtschaftliche Lage und Beschäftigung haben sich im Berichtsmonat im ganzen verschlechtert, doch ist die Beschäftigung in einzelnen Zweigen noch einigermaßen ausreichend. Für einzelne Zweige hat sich die Ausfuhr erhöht, dafür ist aber das Inlandsgeschäft weiter zurückgegangen. Entlassungen von Arbeitskräften werden aus Schlesien, Schleswig-Holstein, Hamburg und dem Rheinland gemeldet. Auch in der Pfalz kamen einzelne Entlassungen vor. Die Aufnahmefähigkeit für Arbeitskräfte in Baden war gering.

Im einzelnen ist die Beschäftigung der pharmazeutischen Industrie als unverändert und im ganzen genügend anzusehen. Das gleiche gilt für die Kunstseidenherstellung.

Während die Druckfarbenindustrie befriedigenden Geschäftsgang hat, sind die Absatzmöglichkeiten für die Teerfarbenfabriken als nicht voll genügend anzusehen.

Für die Photochemikalienindustrie machte sich gegenüber dem Vormonat eine Abschwächung der Nachfrage fühlbar; doch wird der Geschäftsgang gleichwohl als genügend bezeichnet.

Unbefriedigend ist die Lage in der Zündholzindustrie sowie der Gerb- und Farbholzextrakte. (164)

Löhne der chemischen Industrie in Reichspfennigen.

Stand am 31. Dezember 1925.

Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag und Art des Abschl.
Sektion Ia (Berlin):		
2. 5.—6. 10.	7. 10. 25—14. 2. 26	
a) 66	a) 71,5	
b) 66	b) 71,5	H. 9. 10. 25
c) 86	c) 93	
d) 45	d) 48,5	
e) 80 pro Woche	e) 80 pro Woche	
Sektion Ib (Stettin):		
12. 1.—19. 4.	ab 20. 4. 25	
a) 54,6	a) 59,9	
b) 52	b) 57	H. 11. 12. 25 kam zu keiner Entscheidung.
c) 57,2	c) 66	
d) 34	d) 38	
e) —	e) —	
Sektion II (Breslau):		
17. 4.—30. 9.	ab 1. 10. 25	
a) 47	a) 52	
b) 45	b) 50	
c) 58,5	c) 65	V. 30. 9. 25
d) 30	d) 33,3	
e) — für Verh. ohne Kinder. 1 Pfg. pro Std. für Verh. mit 1 Kinde	e) 1 Pf. pro Std. für Verh. m. Kind, ohne Berücksichtigung d. Kin. derzahl.	
Sektion IIIa (Hannover):		
1. 4.—14. 10.	ab 15. 10. 25	
a) 59	a) 65	
b) —	b) —	
c) —	c) —	H. 12. 10. 25
d) 39,3	d) 43,3	
e) —	e) —	

Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag und Art des Absch.	Vorletzter Abschluß	Letzter Abschluß	Tag und Art des Absch.
	Sektion Harburg:				
18. 5.—4. 10.	5. 10. 25—14. 3. 26		d) 45	d) 33	
a) 64	a) 71		c) 70 pro Woche	c) 70 pro Woche	Zu a) siehe unten.
b) —	b) —			Sektion VII (Frankfurt):	
c) —	c) —	H. 8. 10. 25	31. 5.—12. 11.	13. 11. 25—31. 5. 26	
d) 42	d) 46,5		a) 66	a) 68	
e) —	e) —		b) 64	b) 66	Schiedsspruch des
	Sektion IIIb (Hamburg):		c) 78	c) 80	R.A.M. 19. 11. 25.
16. 4.—19. 9.	20. 9. 25—31. 1. 26		d) 44	d) 45	
a) 68	a) 75		e) 2 pro Std.	e) 2 pro Std.	
b) 68	b) 75			Sektion VIII (München):	
c) 78	c) 86,5	H. 16. 9. 25	4. 1.—14. 3.	24. 5. 25—15. 3. 26	
d) 45,5	d) 50		a) 57	a) 66	
e) —	e) —		b) 57	b) 66	Landesschlichter
	Sektion IVa (Köln):		c) 63/68	c) 74/80	18. 11. 25.
6. 4.—2. 8.	3. 8. 25—31. 1. 26		d) 37	d) 43	
a) 62	a) 67	Schiedsspruch der	e) —	e) —	
b) 61	b) 66	Schlichterkammer	15. 3.—23. 5.		
c) 66/79	c) 71/85	für Rheinland	a) 60		
d) 40,42	d) 43/45	5. 9. 25	b) 60		
e) 106 pro Woche	e) 114 pro Woche		c) 67/72		
	Sektion IVa (Köln/Land):		d) 39		
4. 1.—18. 4. 25	ab 19. 4. 25		e) —		
a) 53	a) 61	H. 14. 12. 25 kam		Anmerkungen:	
b) 54	b) 60	zu keiner Ent-	a) Betriebsarbeiter;		
c) 64/70	c) 71/78	scheidung.	b) ungelernte Arbeiter;		
d) 33	d) 37		c) Handwerker;		
e) 93 pro Woche	e) 103 pro Woche		d) Frauen in der Produktion;		
	Sektion IVa (Elberfeld):		e) Familienzulage pro Kopf und Stunde bzw. Woche oder		
1. 2.—30. 6.	ab 1. 7. 25		Schicht.		
a) 60	a) 63	H. 11. 11. 25 kam	V. = freie Vereinbarung.		
b) 60	b) 63	zu keiner Ent-	B. = Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes.		
c) 69	c) 73	scheidung.	H. = Schiedsspruch des Haupttarifamtes.		
d) 43	d) 45		Zu a) Die Fachzulage beträgt 3 bis 8 Pfg.		(210)
e) 70 pro Woche	e) 70 pro Woche				
	Sektion IVb (Essen):			Ausland	
22. 2.—14. 9.	ab 15. 9. 25			Der Zusammenschluß in der europäischen Leimindustrie.	
a) 62/64	a) 65/67			Die im Oktober v. J. in Brüssel begonnenen Verhand-	
b) 58/60	b) 60/62	V. 25. 9. 25.		lungen über die Bildung eines internationalen Leimsyndikats	
c) 70/73	c) 73/76			wurden, wie die „Frankf. Ztg.“ meldet, am Freitag, den 15.	
d) —	d) —			d. M., in Frankfurt am Main fortgesetzt. Vertreten waren	
e) 10 pro Schicht	e) 16 pro Schicht			die Knochenverarbeitenden Industrien Englands, Frankreichs,	
	Sektion IVc (Düsseldorf):			Belgiens, Hollands, der Schweiz, Deutschlands, Italiens,	
1. 3.—30. 11. 25	1. 12. 25—1. 5. 26			Oesterreichs, Ungarns, Südslawiens, Rumäniens, Polens und	
a) 66	a) 69	Staatlich. Schlich-		der Tschechoslowakei. Die Beratungen führten, wie wir er-	
b) 66	b) 69	tungsausschuß		fahren, zu dem Beschluß, daß zum Zweck der Förderung	
c) 70	c) 82	Düsseldorf		der internationalen Leimindustrie im Interesse der Liefere-	
d) 47	d) 49	2. 12. 25.		ranten, Fabrikanten und Konsumenten eine schweizerische	
e) 18 pro Schicht	e) 18 pro Schicht			Aktiengesellschaft gegründet wird, deren Kapitalhöhe noch	
	Sektion Va (Leipzig):			nicht feststeht.	
2. 4.—26. 8.	27. 8. 25—27. 1. 26			In ihr werden die europäischen Länder, auch insoweit	
a) 64	a) 71			sie an den Frankfurter Verhandlungen nicht teilgenommen	
b) 64	b) 71			haben (wie Schweden, Dänemark, Lettland usw.), vertreten	
c) 70,4	c) 78,1	Schiedsspruch des		sein. Eine internationale Kommission ist mit der Ausarbei-	
d) 42,5	d) 47,5	Schiedsgerichts		tung der Statuten beschäftigt. Das Syndikat, über dessen	
e) —	e) —	Dresden vom		endgültige Bildung eine im März in Paris abzuhaltende aber-	
		8. 9. 25.		malige Konferenz zu beschließen haben wird, bezweckt:	
	Sektion Vb (Wolfen):			Unterstützung in moralischer, materieller und organisa-	
15. 4.—15. 9.	16. 9. 25—31. 1. 26			torisch-technischer Hinsicht der Verbündeten untereinander,	
a) 60	a) 67			die europäische Knochenverteilung,	
b) 60	b) 67			die Sicherung für den reibungslosen Verkauf der Fertig-	
c) 72	c) 80,5			produkte,	
d) 38,5	d) 43	H. 24. 9. 25.		die Abwehr gegen Benachteiligungen und Störungen von	
e) —	e) —			außen.	
	Sektion VI (Mannheim):			Für die Quotenfrage wurde eine vorläufige Regelung	
26. 4.—30. 11.	1. 12. 25—31. 5. 26			getroffen. Maßgebend für den Zusammenschluß der euro-	
a) 65	a) 67			päischen Leimindustrie ist der Gedanke, daß die zu große	
b) 65	b) 67			Zahl bestehender Betriebsstätten vor der Verkümmernur	
c) 81,3 85,3	c) 77,1 81,1	H. 19. 12. 25.		durch Vereinbarungen, durch die sie zusammengefaßt werden,	
d) 45,5	d) 46,9			zu bewahren sei und daß ein internationaler gemeinsamer	
e) 134 pro Woche	e) 134 pro Woche			Schutz vor Außenseitern geschaffen wird. Für die Dauer	
Zu a) Die Höchstgrenze der Fachzulage beträgt 8 Pfg.				des Syndikats, die noch in den Pariser Beratungen fest-	
	Gruppe Württemberg:			zulegen sein wird, ist eine lange Frist vorgesehen.	(169)
5. 4.—7. 6.	8. 6. 25—31. 3. 26	V. vor Schlich-		Fälschung von natürlichem ätherischen Citronellöl.	
a) 64,5	a) 74,5	tungsausschuß		Wie das „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“	
b) 64,5	b) 74,5	Stuttgart		schreibt, sind von dem „Holländisch-Ostindischen Ressort	
c) 80,5	c) 90,5	30. 11. 25.		für Landwirtschaft und Handel“ Untersuchungen über die	

Das Ergebnis der amtlichen Untersuchungen ist folgendes: Es ist unwahrscheinlich, daß in Holländisch-Ostindien dem Citronellöl wertvolle Bestandteile entzogen werden; für derartige Verarbeitung und Behandlung vor dem Export würden besondere Einrichtungen nötig sein, die einen gewissen Grad chemischer Kenntnisse und chemischer Arbeitsmethoden voraussetzen, über welche die indischen Fabrikanten nicht verfügen. Es wird jedoch die Möglichkeit der Verfälschung des Oels u. a. durch Beimengung von Stoffen, wie z. B. Cocosnußöl, zugegeben. Derartig verfälschtes Oel wird bei der Untersuchung ein geringeres „totaalgeraniol“ aufweisen, als das Citronellöl besitzt.

In Holländisch-Ostindien wird das gewonnene Citronellöl nach seinem Geraniol-Gehalt (sogenanntes „totaalgeraniol“) beurteilt und verkauft. Die beste Sicherheit gegen die Verfälschungen von Oel bietet die Untersuchung von Proben durch ein zuverlässiges Laboratorium in Holländisch-Ostindien, dessen Analyse-Zertifikat vorzulegen ist. (165)

Einigung zwischen der Harriman-Gruppe und dem Kaukasischen Grubenverein im Manganerzkonflikt.

Wie „Berl. Tgbl.“ erfährt, ist nunmehr nach langem Streit zwischen Harriman und dem Kaukasischen Grubenverein, der einen Teil der deutschen Interessenten, unter Führung des Ministerialdirektors Behrend, umfaßt, eine Einigung zustande gekommen. Die Differenzen bestanden hauptsächlich darin, daß Harriman, der bekanntlich von der russischen Regierung die Konzession für die monopolistische Ausbeutung der Manganerzgruben in Tschiaturi und für ihren Export erhalten hat, dem Karuto (Kaukasischer Grubenverein) nicht die von diesem geforderte Quote bewilligen wollte. Neuerdings hat die Harriman-Gruppe ein größeres Entgegenkommen gegenüber dem Kaukasischen Grubenverein gezeigt und ihm zunächst eine provisorische Quote von 10 % an der Gesamtproduktion zugebilligt. Die endgültige Festsetzung der Quote des Kaukasischen Grubenvereins soll durch eine von Harriman einzusetzende neutrale Kommission erfolgen. Der Kaukasische Grubenverein fordert eine Quote von 15 % und hofft, diese auch durch die Schiedskommission zugebilligt zu erhalten, da er bis zum 1. Juli 1925 tatsächlich Erzmengen geliefert hat, die ungefähr diesen von ihm gestellten Forderungen entsprechen. Die zweite deutsche Gruppe, die an den Tschiaturi-Vorkommen beteiligt war, nämlich die Gruppe Gelsenkirchen-Disconto-Gesellschaft, hat sich bekanntlich bereits im Vorjahre mit Harriman geeinigt. (205)

Großbritannien. **British Celanese, Ltd.** Im Unterhaus wurde an den Schatzkanzler die Anfrage gerichtet, wie groß die Beteiligung der Regierung bei der B. C. sei und wie es komme, daß dieser Kunstseidekonzern allein unter allen keinen Gewinn erziele? Die Antwort lautete, daß die Regierung im Jahre 1920 als Gegenwert für 1450 000 £ Kriegsvorschüsse 7½ %ige Vorschussaktien im gleichen Betrage übernommen habe; die gegenwärtige Beteiligung bestehe in Aktien im Betrage von 500 000 £, die zu 12 s. h. 6 d. notiert würden, außerdem schulde die Gesellschaft der Regierung 50 000 £; auf die anderen Fragen könne keine Auskunft erteilt werden. (178)

Polen. **Neue Branntweinpreise.** Vom 1. Januar ab verkauft das Spiritusmonopol Spiritus zu neuen erhöhten Preisen für 1 Hektoliter loco Lager:

- für gereinigten Spiritus zu hausärztlichen und wissenschaftlichen Zwecken, zur Herstellung von Zuckerwaren und anderen Lebensmitteln in Gefäßen des Empfängers 813 Zloty;
- für gereinigten Spiritus für Apotheken, Spitäler, zur Fabrikation galenischer Mittel sowie zur Herstellung absoluten Alkohols, 726 Zloty;
- für gereinigten Spiritus zur Herstellung von Duftstoffen, kosmetischen Mitteln jeder Art, Essenzen, Estern und Aethern, mit Ausnahme von Schwefeläther, 400 Zloty;
- für gereinigten Spiritus zur Herstellung von synthetischen Heilmitteln sowie von Glycerinseifen, 110 Zloty;
- für Spiritus zur Essigerzeugung, 65 Zloty;
- für nicht gereinigten Spiritus bei Herstellung von Kunstseide, 49 Zloty;
- für nicht gereinigten Spiritus oder Spiritus geringerer Qualität zur Lack- und Politurherstellung sowie zur Herstellung von Schwefeläther, 75 Zloty;
- für Spiritus im Rohzustande oder für geringere Qualitäten zu allen anderen industriellen Zwecken, 110 Zloty;
- für doppelt gereinigten und nicht filtrierten Spiritus je 10 Zloty Zuschlag zu den genannten Preisen;
- für doppelt gereinigten und filtrierten Spiritus je 15 Zloty Zuschlag zu den obigen Preisen; für ein Hektoliter Spiritus

mit einem allgemeinen denaturierenden Mittel vergällt. Stärke 92 %, 55 Zloty, 95 %, 57 Zloty. (220)

Italien. Die Lage der chemischen Industrie im Jahre 1925. Einem Bericht des Schweizer Konsulats in Mailand über die italienische Industrie im Jahre 1925 im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 4 vom 15. 1. 1926 entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die chemische Industrie hat sowohl für inländischen Bedarf als auch für Exportzwecke zufriedenstellend gearbeitet. Die Produktion der Kunstseideindustrie wird auf mindestens 15 Millionen kg geschätzt und wird nur noch durch die der Vereinigten Staaten (ca. 22 Millionen kg) übertroffen. Der gute Gang der Textilindustrie hat die Farbstoffindustrie und der lebhafteste Aufschwung der Bau-tätigkeit die Fabrikation von Lacken günstig beeinflusst. Die Riechstoffindustrie hat sich in recht zufriedenstellender Weise weiter entwickelt. Die Fabriken für Calciumcyanamid und Ammoniumsulfat hatten unter der Verminderung des Rübenanbaues zu leiden, während die Produktion an Superphosphat unvermindert anhält. Die Produktion an pharmazeutischen Produkten und Spezialitäten wird intensiv fortgesetzt, wie auch die von Cremor tartari, Citronensäure und anderen Erzeugnissen der Citrusfrüchte. Die Produktion von Essigsäure macht Fortschritte. Auf dem Markte der Rohhäute und Gerbstoffe setzte im Laufe der letzten Monate des Jahres, dem bevorstehenden Winter entsprechend, steigende Nachfrage ein.

Die sizilianische Schwefelindustrie zeigt gegen das Vorjahr gewisse Besserungen bezüglich des Absatzes und der Verkaufspreise. Die Produktion der anderen wichtigsten Mineralien ist im Steigen begriffen. Die neue Leucitindustrie beginnt sich zu befestigen; zum Teil wird der Leucit in seine Komponenten, Aluminiumoxyd, Kali und Kieselsäure, zerlegt, zum Teil wird er auf Kaliumnitrat verarbeitet. (219)

Griechenland. **Zusammenschluß in der chemisch-pharmazeutischen Industrie.** Die Aktiengesellschaft Industrie pharmaceutique et chimique „Asclapias“ in Athen hat beschlossen, sich mit der Société Anonyme de produits pharmaceutiques „Sanitas“, Athen, zu vereinigen. Der Zusammenschluß bezweckt die Förderung der Fabrikation von pharmazeutischen Erzeugnissen sowie die Schaffung von vorteilhaften Grundlagen für den Handel mit denselben.

Die Gesellschaft „Sanitas“ übernimmt die Fabrik der „Asclapias“ in Phaliron bei Athen sowie die Warenvorräte und sämtliche Aktiva derselben. In die Verwaltung der neuen Gesellschaft „Sanitas“ treten zwei Mitglieder des Aufsichtsrates der „Asclapias“ ein. Die Gesellschaft „Sanitas“ erzeugt unter anderem auch Chinin. Die Produktion von pharmazeutischen Erzeugnissen soll gesteigert werden. (163)

Chemikalienpreise. (Athen), 6. Januar 1926. Preise in Drachmen (1 Drachme = ca. 5½ Goldpfennige). Natriumnitrat (salpetersaures Natrium) 5550 per t; Superphosphat 1170 per t; Kalisalpeter 12 per kg; Prenosporin 8000 per t; Anilinfarben 144 per kg; Naphthalinfarben 144 per kg; Bleiweiß 18 per kg; Ammoniak (wasserfrei) 75 per kg; Salmiakgeist 8 per kg; Schwefelsäure 2357 per t; Salzsäure 2875 per t; Salpetersäure 11500 per t; Soda 4,25 per kg; Colophonium 7770 per t; Terpentinöl 21850 per t. (218)

Der Stand der chemischen Industrie. Nach der neuesten Statistik der Industrie-Abteilung des Volkswirtschaftsministeriums in Athen bestehen heute in Griechenland im ganzen 135 chemische Fabriken, u. zw.:

- 20 Fabriken chemischer Erzeugnisse (Kupfersulfat, Ammoniak, Salmiakgeist usw.);
- 25 Terpentinölfabriken;
- 12 Sprengstofffabriken;
- 75 Seifen- und Oelfabriken;
- 3 Paraffinfabriken.

(217)

Südafrika. **Natürliche Kohlensäureausströmungen als Grundlage einer Kohlensäureindustrie.** In Südafrika, das bisher mit Kohlensäure (zur Herstellung von Mineralwässern und Bicarbonat und zu anderen Verwendungen) aus England und Deutschland sowie von den Kohlensäurewerken in Johannesburg, die das Gas aus Magnesit erzeugen, beliefert wurde, sind nach einer Meldung des amerikanischen Konsuls in Durban zahlreiche Ausströmungen von nahezu reiner Kohlensäure (99,5 %) in der Nähe von Harding (Natal) entdeckt worden. Es wurde bereits eine Gesellschaft gegründet, welche die nötigen Einrichtungen in England bestellt hat und hofft, den Betrieb in einem Jahre aufnehmen zu können. (188)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Diamant-Gasglühlicht Aktien-Gesellschaft Berlin O.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1924/25 folgenden Bericht erstattet: Im abgelauteten Geschäftsjahr hat sich der Umsatz gegenüber dem Vorjahr sehr stark vergrößert. An der Erhöhung nehmen Inlands- und Auslandsabsatz in ungefähr gleichem Maße teil. Vor allen Dingen war zu beobachten, daß sich das Verhältnis des Umsatzes der weniger propagierten Marken zu unseren hochwertigen Marken-Qualitäten zugunsten der letzteren entwickelt hat. Dagegen waren die Preise, besonders im Inlandsgeschäft, infolge des noch während des ganzen Geschäftsjahres herrschenden Konkurrenzkampfes nicht befriedigend. Desgleichen übten die drückenden Steuerlasten auf das Ergebnis des Berichtsjahres einen ungünstigen Einfluß aus. Was die einzelnen Posten der Bilanz anbelangt, so hatten wir bereits in der Reichs-mark-Eröffnungsbilanz das Inventar und die Effekten auf 1 M. abgeschrieben. Wir haben das Konto „Gewerbliche Schutzrechte“ durch Abschreibung von 10 000 M. auf 40 000 M. verringert; der Stand dieses Kontos kann bei dem hohen Wert unserer Schutzrechte als niedrig und vorsichtig bewertet angesehen werden. Die in der Bilanz ausgewiesenen Konto-Korrent-Forderungen sind in der Zwischenzeit eingegangen. Ausfälle bedeutenderer Art waren nicht zu verzeichnen. Die per 30. Juni abgeschlossene Bilanz ergibt nach Vornahme von Abschreibungen und Rücklagen einen Reingewinn von 9255 M. Wir schlagen vor, denselben wie folgt zu verteilen: Zuweisung an Reservefonds 4731 M., Vortrag auf neue Rechnung 4523 M. Was das neue Geschäftsjahr anbelangt, so hält sich der Absatz ungefähr auf der gleichen Höhe der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Auslandspreise waren weiterhin ausreichend, und auch die Inlandspreise zeigten infolge der seit dem 1. August 1925 eingetretenen Verständigung zwischen den Fabrikanten eine befriedigende Entwicklung. Wir hoffen daher, falls nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, unseren Aktionären für das nächste Geschäftsjahr eine wenn vielleicht auch nur mäßige Rente in Aussicht stellen zu können. (175)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 19. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 16 der Goldbilanzverordnung nichtig.

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft, Stellingen-Langenfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 19. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 16 der Goldbilanzverordnung nichtig.

Chemische Fabrik Siegfried Kroch Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 12. 1925 eingetragen: Die Prokura für Dr. Kurt Krotoschiner und Else Paulaseck geb. Brüll ist erloschen.

Albert Carl & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 31. 12. 1925 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit technischen Chemikalien, Drogen und verwandten Produkten. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen sowie Zweigniederlassungen zu errichten. Stammkapital: 20 000 Mk. Geschäftsführer: Kaufmann Albert Carl, Apotheker Konrad Dreher, beide in Berlin. Die Geschäftsführer Albert Carl und Konrad Dreher sind ein jeder für sich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Cellofot Gesellschaft für photochemische und photo-keramische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Julius Gabbe in Berlin.

Chemische Fabrik Halle-Ammendorf Gebr. Hartmann in Ammendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 5. 1. 1926 eingetragen: Der volljährigen Else Grünberg in Halle ist Gesamtprokura dergestalt erteilt, daß sie ermächtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zu vertreten. Dem Dr. Martin Hartmann ist Einzelprokura erteilt.

Metallfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zweigniederlassung der gleichlautenden Firma zu Altona. Die Gesellschaft ist am 5. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Metallfarben aller Art, insbesondere der

Bleiweißprodukte der Hamburg-Altonaer Bleiweiß- und Kohlensäurefabrik Joseph Ginsburg, Altona-Bahrenfeld. Stammkapital: 50 000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Georg Lövy, zu Berlin, und Heinrich Johannes Carl Wigger, zu Altona, Kaufleute.

Hansa-Farbwerte Richter & Thomas Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 5. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 12. 1925 ist das Stammkapital auf 10 000 M. umgestellt. Durch den gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag geändert im § 4 (Stammkapital).

Gesellschaft für chemische Entrostung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 5. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlungen vom 27. 11. und 29. 12. 1925 haben die Umstellung der Gesellschaft und die Aenderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß und sonst nach Inhalt der eingereichten Versammlungsniederschrift, insbesondere hinsichtlich der Firma, des Sitzes der Gesellschaft und des Gegenstandes des Unternehmens, beschlossen. Das Stammkapital beträgt nunmehr 20 000 M. Die Firma lautet nunmehr: **Purith Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Sitz verlegt nach Obermenzing. Gegenstand des Unternehmens ist nun der Vertrieb chemischer und chemisch-technischer Produkte und deren Herstellung unter ihren Schutzrechten sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen in jeder gesetzlich zulässigen Form. Das Warenzeichen „Purith“ ist der Gesellschaft für chemische Entrostung, Gesellschaft m. beschränkter Haftung in München unter Nr. 332 103 geschützt.

Chemische Fabrik Thüringen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rudolstadt in Thüringen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 6. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Gesellschafterbeschluß vom 23. 8. 1925 aufgelöst worden. Der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Ernst Lösche in Rudolstadt ist Liquidator.

Metallfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Berlin der in Altona bestehenden Hauptniederlassung. Die Firma ist am 4. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Metallfarben aller Art, insbesondere der Bleiweißprodukte der Hamburg-Altonaer Bleiweiß- und Kohlensäurefabrik Joseph Ginsburg, Altona-Bahrenfeld. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Georg Lövy, Berlin, Kaufmann Johannes Carl Wigger, Altona. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer allein.

Pharmazeutische Verwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 1. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

„Sarsa“ chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 1. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 15 800 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 21. 12. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Bayrische Farben-Industrie Veit & Engelhardt in Wunsiedel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Aus dieser offenen Handelsgesellschaft ist am 7. 12. 1925 der Gesellschafter Karl Engelhardt ausgeschieden und wird seitdem Geschäft samt Firma von Josef Veit allein fortgeführt.

Chemische Fabrik Bucherer Söhne Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 5. 1. 1926 eingetragen: Die Prokura des Heinz von der Weiden ist erloschen.

Geno Gesellschaft mit beschränkter Haftung chemisch-technische Fabrikation und Drogenhandel, Mannheim. Die Firma ist am 6. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Großhandel von Drogenwaren. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Martin Kühn, Drogist, Mannheim, ist Geschäftsführer.

Seyffardt & Versteeg Drogen & Chemikalien in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 30. 12. 1925 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Aktiengesellschaft Josef Hösl Vanillin-Fabrik. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 7. 1. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Parfümerie Ino Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Jacob Badt und der Fabrikdirektor Moses Carlebach, beide in Leipzig, sind nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidatoren.

Farberdenbergbau Aktiengesellschaft, Sulzbach i. O. In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 9. 1. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung vom 4. 1. 1926 wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator ist Franz Gleixner, Brauereidirektor in Amberg. § 1 der Satzung wurde geändert. Der Sitz der Firma ist nach Amberg verlegt.

Kaolinwerk Morl v. Zalewski, Bode & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Morl (Saalkreis). Die Firma ist am 7. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des bisher von dem Ingenieur Bernhard von Zalewski in Morl betriebenen Kaolinwerks und die Beteiligung an gleichartigen Unternehmen. Stammkapital: 200 000 M. Alleiniger Geschäftsführer: Ingenieur Bernhard v. Zalewski in Halle a. d. S. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Dem Georg Kögstein in Halle a. d. S. ist Einzelprokura erteilt. Der Geschäftsführer Bernhard von Zalewski, Ingenieur, Halle a. d. S. Ersetzt als Sacheinlage seinen im Grundbuch von Morl Band 4 Blatt 117 verzeichneten Grundbesitz mit den aufstehenden Gebäuden ein; die zu übernehmenden auftretenden Grundschulden werden in Höhe von 180 000 M. und eine weiter einzutragende Restkaufgeldhypothek von 10 000 PM. wird mit dem Risiko der Aufwertung der persönlichen Forderung von der Gesellschaft übernommen. Der Geldwert, für den die Einlage angenommen wird, ist in dem Gesellschaftsvertrage auf 130 000 M. festgesetzt.

Chemische Fabrik Rowa Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 7. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Carl Pauer, Direktor zu Bremen.

Chemische Fabrik „Desitin“ Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Hamburg, Hauptniederlassung Berlin. Die Firma ist am 7. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die fabrikmäßige Herstellung und der Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen und kosmetischen Produkten, der Handel mit Drogen und ähnlichen Artikeln aller Art sowie die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen, deren Errichtung oder Übernahme. Grundkapital: 25 000 M. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft a) entweder durch dasjenige Vorstandsmitglied, welchem der Aufsichtsrat die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt hat, b) oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, c) oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Vorstand: Wilhelm Sieberg, Apotheker, Berlin-Tempelhof, und Dr. Eugen Schnell, Fabrikdirektor zu Berlin-Charlottenburg. Einzelprokura ist erteilt an Heinrich Conrad Grote. Prokura ist erteilt an Heinrich Siemens; er ist mit einem nicht zur Alleinvertretung berechtigten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Der Vorstand der Gesellschaft besteht je nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung; sie muß mindestens 19 Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen; der Tag der Berufung und der Tag der Versammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.

Norddeutsche Chemische Fabrik in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg a. d. Elbe ist am 6. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 11. 1925 ist das Grundkapital umgestellt. Es beträgt jetzt 700 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert. Rothschild ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Zum Vorstand ist Direktor Roman v. Zalewski in Harburg bestellt. Die an Aron und Enke erteilte Prokura ist erloschen. Eduard Quast in Harburg und Paul Zander in Hamburg ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.

Farbenwerk Weiß & Wurzbacher in Hof. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hof ist am 11. 1. 1926 eingetragen: Am 31. 12. 1925 ist der Gesellschafter Friedr. Dietz jr. aus dieser offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden. Sitz nach Schwarzach b. Nabburg verlegt.

Chemische Entrostung Aktiengesellschaft, Köln-Deutz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Durch Aufsichtsratsbeschluß vom 6. 1. 1926 ist Deiters als Vorstandsmitglied abberufen. Carl Vorländer, Kaufmann, Köln-Mülheim, ist als Vorstandsmitglied bestellt. Die Umstellung ist durchgeführt.

Internationale Parfümerie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts

Köln a. Rh. ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 2. 1. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Kaufmann Theodor Fuhrmann in Köln ist Liquidator.

Düngerfabrik Michel & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Wilhelm Michel ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Albert Schüle, Mannheim, ist zum Geschäftsführer bestellt. Durch Gesellschafterbeschluß vom 23. 12. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

„Agelaf“ Aktiengesellschaft für Lack und Farbe zu Düsseldorf. Das Amtsgericht macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 8. 1. 1926, vorm. 11½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechtsanwalt Dr. Emil Simon I in Düsseldorf wird zum Konkursverwalter ernannt. Offener Arrest, Anzeiges- und Anmeldefrist bis zum 20. 2. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 6. 2. 1926, vorm. 10½ Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 6. 3. 1926, vorm. 10 Uhr.

Artifex Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stellingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 6. 1. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Schweneke ist beendet. Kaufmann Wilhelm Heinrich Lohmann, Hamburg, Dr. phil. Walter Bismark Alexander, Blankenese, und Dr. phil. Johann Anton Rudolf Bünz, Hochkamp, sind zu Geschäftsführern bestellt, dergestalt, daß jeder von ihnen allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Arnold Lohrich u. Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bad Homburg v. d. H. Die Firma ist am 8. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemisch-technischen und pharmazeutischen Präparaten. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer sind: 1. Kaufmann Arnold Lohrich, 2. Frau Anna Lohrich geb. Kleinowsky, beide in Bad Homburg v. H. wohnend. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren für Dr.-Ing. Otto Proske und Franz Kralik sind erloschen.

Chemische Fabrik Ravensberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 14. 12. 1925 eingetragen: Der Kaufmann Paul Speckamp in Bielefeld ist zum Geschäftsführer ernannt. (204)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 15. Januar 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 82*; Alalan (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 48*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22/10*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 25*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 11/5; Aetzalkali (88–90%) 28/15; Aetznatron (76%) 17/10**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 9/10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 43; Bleinitrat 41; Bleiweiß (ausl.) 41; Bleizucker (weiß) 41; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/11½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 409) 0/0/12¼ (lb.); Chlorkalk (33/7) 8/10**; Citronensäure 0/0/3¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 68*; Essigsäure (80%) 1/16/6* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/15*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 41; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 55*; Glycerin (s. G. 1,260) 90*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpater (raff.) 23; Kaliumbichromat 0/0/12 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. G.) 0/0/7¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/10; Kupfersulfat 24; Lithorone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/12 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10; Milchsäure (50%) 41; Natriumacetat 19; Natriumarsenit (15%) 24; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/0/3¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10**; Natriumhyposulfat (photograph.) 14/10; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 21/10; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 11/10; Natriumbutylalugensalz 0/0/1¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Potassche (96–98%) 26; Rhodanmonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/0½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/10½–0/0/11 (lb.); Salmiak (firsts, subll., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/10*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168% Tw.) 6/15*; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpinolöl 69/10; Weinsäure 0/0/11½ (lb.); Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 100% Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 12/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/8½ (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 17–1/8; Acetylsalicylsäure 2/6–2/7; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/9–1/11; Bromnatrium 2/0–2/2; Calomel 4/0–4/2; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat 3/5–3/6; Hexamethyltetraam in 2/4–2/6; Hydrochinon 1/4½; Methylsalicylat 1/7; Natrium-

salicylat (Fulver) 1/10—2/0; Phenacetin 4/0—4/3; Pyrogallussäure (krist.) 5/3; Salicylsäure 1/3½—1/5½; Salol 3/0; Sublimat 3/0—3/11. — Kohlen- teer- z w i s c h e n p r o d u k t e. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7—0/7½; Benzidinbase (auf 10% ber.) 3/3; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 0/11—1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/10; H-Säure (auf 100% ber.) 3/6; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5¼; Nitrophenol (-p, auf 100% ber.) 1/9; Paratranilin 1/10; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanil- säure (auf 100% ber.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 31. Dezember 1925. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) —; Aluminiumsulfat (17—18%) 90; Ammoniak (20—22%) 130; Ammoniak (28—29%) 225; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 1030—1050; Antimonpentasulfid (Goldschwefel (15% S.) 500; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15—16 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99—100%) 280; Aetzkali (88—92%) —; Aetznatron 76—77, weiß) 155; Bariumcarbonat (gefällt, 98—99%) 85—110; Bariumchlorid (krist.) 115; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 190; Bariumsuperoxyd (85—87%) 475; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 550; Blei- nitrat 630; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig 480; Borax (raff., krist.) 330; Borsäure (krist.) 532; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Brom- natrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290—300 L., ab Fabrik) 103; Calcium- carbonat gefällt, bes. leicht) 175; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%) 36,50; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105—110) 75—85; Chlorschwefel 6 (kg); Chrom- alaun 195; Chromoxyd (grün) 18 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 32 (kg); Cyannatrium 9,50 (kg); Eisenvitriol 30; Flusssäure 500; Jod (zweimal subli- miert) 277 (kg); Jodkalium 250 (kg); Jodnatrium (krist.) 254 (kg); Kaliblu- laugensalz (gelbes) 9,5—10 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 18—19 (kg); Kali- salpeter (raff., neige) 260; Kaliumbichromat 550; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 425—500; Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfat (Bareges) 220; Kaliwasserglas (techn. 31—33%) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 270; Kohlatoxyd (schwarz 126 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10,50 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 210—230; Magnesiumchlorid (krist.) 90; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15—25%) 35—37 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 500—560; Natrium- bicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 71; Natriumbichromat 425; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 150; Natriumchlorat —; Natrium- fluorid 440; Natriumhydrosulfat 11 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 100; Natriumhyposulfat (photogr.) 108; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 150; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90—92%) 8,90 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 32; Natrium- sulfat (wasserfrei, gew., 94—95, ab Fabrik) 31,50—33; Natriumsulfid (konz., geschm., 60—62%, Dép. Nord) 138; Natriumsulfat (wasserfrei) 195; Natrium- salpeter (neige) 190; Natriumwasserglas (neutr. 35%) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 22 (kg); Oleum (20%) 36; Oleum (60%) 55; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pott- asche (95—98%) 365; Salmiak (98—99%, pour piles) 350—375; Salmet- säure (36%, weiß) 192; Salzsäure (20—21%) 24; Schwefel (raff., en pains) 118; Schwefelblumen (subl.) 115; Schwefelkohlenstoff 190; Schwefelblei (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 38; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 125; Silber- nitrat (krist. oder geschm.) 433 (kg); Soda (Solvay, 98—100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 45; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 26,50; Uranoxyd 49 (kg); Wasserstoffsulphoxyd (techn., 10—12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 190 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 100—115; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260—275; Zinkstaub (Dép. Nord) —; Zinksulfat (eisenfrei) 170; Zinn- chlorid (wasserfrei) 1365; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2465; Zinnober (rein, hitzebeständig 55 (kg); Zinnoxid 40 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 470—685. — Organische Chemikalien. Kohlen- teer- p r o d u k t e. Preise per kg. Acetanilid 18,75; Aceton (rein, 99%) 9,50; Acetylsalicylsäure 33; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 237 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-% 400—440 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 490 (100 kg); Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabrik) 24; Amylsalicylat 45—49; Anilin (salzsaures) 7,75; Anilinöl 7,75; Anti- pyrin 80; Aether (ab Fabrik) 7—9,45; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 8,50; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer) 245 (100 kg); Betanaphthol 8; Butylalkohol (ab Fabrik) 11; Campher (raff.) 33; Carbonsäure (krist., 39—40° C.) —; Carbonsäure (neige, 40—41° C.) —; Chinin (salzsaures, Codex) 700; Chininsulfat 586; Chloralhydrat 20—28; Chloräthyl 13; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 18,75; Cocain (salzsaures) 4750—4800; Codein 4300—4600; Coffein (rein) 115—130; Cumarin 155—165; Diäthylbarbitursäure 100—115; Essigsäure (98—100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 430 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 630 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80—82%) 190 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 600 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 180 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 130 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) —; Formaldehyd (40%) 6,10; Furfural (ab Fabrik) 9,75; Gallus- säure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 35; Glycerin (Dynamit) 1350 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1260 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 61; Hexa- methylenetetramin 39,75—44; H-Säure 21; Hydrochinon 45; Isoeugenol 200; Methylacetat 8 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 1000 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 480 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 925—940 (100 kg); Morphium (salzsaures) 3400; Moschus (Keton) 250; Naphthalin (Kugeln) 110 (100 kg); Nitrobenzol 6,50; Oxalsäure 600—650 (100 kg); Paratranilin 22; Paratranilin (ab Fabrik) 24; Pyramidon 165; Resorcin (pharm.) 45; Salicylsäure 17—25; Salol 38; Santonin 9000; Strychnin 540; Strychninsulfat (neutr.) 400; Tannin (Codex) 32; Terpentin (venetianisches, rein) 15—18,50; Terpentinalöl 885 (100 kg); Terpineol 27; Tetrachloräthan 320 (100 kg); Tetra- chlorkohlenstoff 600 (100 kg); Thymol 170—175; Toluol (rein) 390 (100 kg); Trichloräthylbenzol 350 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 360—370; Weinsäure (1er blanc, krist.) 13; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Italien (Mailand), Mitte Januar. Preise in Lire per 100 kg (fracht- frei, verzollt, Mailand). Aceton 950; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1800; Alkohol (vergällt, 94%) 350; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1000; Ammoniak (kohlen-saures, Stücke) 405; Ammoniak (Pulver) 420; Ammoniumperchlorat 1210; Ammonsulfat (20—21%) 160; Aetzkali (88—92%) 400; Aetznatron 70

bis 72%) 165; Aetznatron (76—78%) 210; arsenige Säure (99%) 290; Benzin 382; Bleiglätte 590; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 365; Borax (Pulver) 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1185; Calciumcarbid 144; Chlorbarium (krist.) 200; Chlorcalcium (75—80%, zu Kältemischungen) 75; Chlorkalk (100—105) 100; Chlorkalk (110—115) 110; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 305; Dextrin (gelb) 350; Dextrin (weiß) 365; Eisessig (98—99%) 1290; Eisenmennige (rein, inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxydul (schwarz) 75; Essigsäure (40%) 330; Flusssäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 590; Gerbstoffe: Steineichelohe 40; Myrobalanen 100; Valonea —; Kastanienextrakt (28—30% Gerbsäure) 145; Quebrachoextrakt (trocken) 295; Glaubersalz (techn., krist.) 43; Glaubersalz (entwässert) 50; Glycerin (techn., 28° B) 790; Glycerin (rein, 30° B) 1180; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 515; Kaliumchlorat (rein) 590; Kaliummetabisulfat 515; Kaliumnitrat (rein, 99%) 355; Kalium- permanganat (techn.) 760; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15—16%) 120; Campher (raff.) 4900; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 98—99%) 245; Lithopone (30%, inländ.) 300; Lithopone (ausländ.) 350; Magnesia (citronensäure) 1150; Magnesia (schwefelsäure, krist.) 70; Mannit 7000; Mennige 535; Milchsäure (80%) 350; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 730; Natriumbisulfat (Stücke) 300; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B) 75; Natriumphosphat 160; Natriumnitrat (roh) 147; Natrium- nitrat (raff., 99,9%) 225; Natriumbicarbonat 215; Natriumnitrit (96—98%) 325; Natriumhyposulfat 125; Oele, flüchtige: Bergamottöl 325 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 375 (kg); Süßorangenöl 130 (kg); Bitterorangenöl 130 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeiöl 60 (kg); Citronenöl 85 (kg); Oxalsäure (krist.) 370; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700—900; Salmiak (98—100%, klein krist.) 350; Salmiak (Stücke) 465; Salmiakgeist (18° B) 130; Salicyl- säure 2500; Salpetersäure (42° B) 195; Salzsäure (20—21° B) 24; Schwefel- antimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60—66%, inländ.) 230; Schwefelnatrium (ausländ.) 270; Schwespat (gemahlen) 30—60; Tonerde (schwefelsäure) 105; Ultramarin 800; Wasserglas (38—40° B) 48; Wasser- glas (Stücke) 84; Weizenhefe (28%, Weinsäure) 117; Weinstein (roh, 80%, Bilartrat) 365; Weinstein (raff., Pulver, 98—99%) 890; Weinsäure (krist., bleifrei) 1222; Zink (schwefelsaures, krist.) 160; Zinkstaub 590; Zinkweiz (inländ.) 440; Zinkweiß (ausländ.) 520; Citronensäure (bleifrei) 1780; Zinnober 4100; Quecksilber 5300; Aluminium 1550.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 1.	13. 1.	Aktien	20. 1.	13. 1.
Byk-Guldenw.	33.—	36.—	Köln-Rottweil	85.—	80,75
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	114.—	109,50
„ Grünau	48.—	87,50	Lithoponefabrik	40.—	39.—
„ v. Heyden	62 7/8	58 3/8	Nitrilfabrik	21.—	20.—
„ Milch & Co.	35,50	28,50	Oberschl. Koksw.	68,75	54 1/8
„ Gelsenk.	51.—	50,75	Rasquin, Farb.	45.—	40.—
„ W. Albert	72,75	71.—	Rh. W. Sprengst.	61,50	57,25
„ Concordia	44.—	44,50	Rhen. Verein ch. F.	35.—	31 3/8
„ W. Brockhues	37,25	35,25	J. D. Riedel	57.—	49,25
Dynamit Nobel	85.—	81.—	Rütgerswerke	70.—	57,25
Egestorff, Salzw.	69.—	62,50	H. Scheidemann	28 1/2	23,75
Fahlberg List	54,75	52.—	Schering, Chem.	111.—	113,75
Gehe & Co.	38.—	38,50	Sprengst. Carb.	54,25	53.—
Th. Goldschmidt	63,25	66,25	Staßfurter Chem.	38,50	38.—
Harkort Bergw.	45,75	43.—	Thür. Bleiweiß.	—	39.—
Heine & Co.	40 1/8	38,60	Union Chem. Fabr.	8,50	8,25
I. G. Farbenindustr.	124 3/8	114,50	Ver. chem. Wk. Chl.	60.—	57,50
Jeserich Asphalt	76,25	76.—	„ Glanzstoff F.	230.—	237,50
C. A. F. Kahlebaum	98.—	89,50	„ Ultramarinfabr.	83.—	68.—

Devisen	14. 1.	15. 1.	16. 1.	18. 1.	19. 1.	20. 1.
Holland	168,82	168,87	168,90	168,91	168,79	168,82
Schweden	112,50	112,50	112,45	112,44	112,46	112,42
Italien	16,94	16,95	16,975	16,95	16,96	16,565
England	20,400	20,412	20,412	20,411	20,418	20,426
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	15,73	15,72	15,875	15,76	15,82	15,78
Schweiz	81,13	81,15	81,133	81,145	81,12	81,13
Spanien	59,43	59,47	59,48	59,41	59,42	59,44

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 1.	13. 1.
Elektrolytkupfer	133.—	134 1/4
Raffinadekupfer 99—99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	75—76	76—77
Zink, umgeschmolzen	66—67	66—67
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235—240	235—240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240—250	240—250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	190—195	205—210
Silber in Barren per 1 kg	93 1/8—94 1/2	93 1/4—93 3/4

Versammlungskalender.

30. Jan.: Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau, 34. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Commerzienrat Clara verw. Hessel, Nerchau, Richard Hesselstr. 1.
Chemische Fabrik Godesberg A.-G., Godesberg a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Andernach, Hotel Rheinischer Hof.
Chemische Werke Schaumburg A.-G., Ahnsen, Post Rückeburg, 5. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts Dr. Böttcher, Rückeburg. (219)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.





DR. KARL GOLDSCHMIDT

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 30. JANUAR 1926

Nr. 5

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Kommerzienrat Dr. ing. h. c. Dr. phil. Karl Goldschmidt †

Am 5. Januar ist nach kurzem, schweren Leiden an den Folgen einer Operation in Stuttgart der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Th. Goldschmidt A.-G., Kommerzienrat Dr. ing. h. c. Dr. phil. Karl Goldschmidt, im 69. Lebensjahre verschieden. Der Verstorbene gehörte seit langen Jahren dem Vorstand des Vereins z. W. an und hat in dieser Eigenschaft dem Verein und der Gesamtheit der deutschen chemischen Industrie die wertvollsten Dienste geleistet. In aufrichtiger Trauer geben wir unseren Mitgliedern Kunde von dem schmerzlichen Verlust, der uns alle getroffen hat.

Dr. Karl Goldschmidt wurde am 11. Oktober 1857 zu Berlin geboren, wo sein Vater, der Chemiker Theodor Goldschmidt, eine chemische Präparaten-Fabrik betrieb. Als sein Vater genau 51 Jahre vor ihm im Jahre 1875 starb, befand sich Dr. Karl Goldschmidt auf der Oberprima. Neben den Vorbereitungen für das Abiturienten-Examen übernahm er in den nächsten Monaten gleichzeitig die notwendigen chemischen Arbeiten, vor allem die Einkaufsanalyse und die Kontrolle der herausgehenden Waren, da sein Vater der einzige Chemiker des Unternehmens gewesen war. So zeigten sich schon früh seine Führeigenschaften. Er studierte dann an den Universitäten Berlin, Leipzig, Göttingen, Heidelberg Chemie. Nach Ablegung des Doktor-Examens trat er im Jahre 1881 in die Leitung der Fabrik ein, die er von Anfang des Jahres 1885 allein führte, bis sein jüngerer Bruder Hans im Jahre 1888 seine Studien beendet hatte und nun neben ihm Teilhaber wurde.

In den Jahren bis zu seines Bruders Eintritt war es bereits gelungen, den Umfang der Fabrik erheblich zu vergrößern, gegenüber 13 Arbeitern im Jahre 1882 beschäftigte sie im Jahre 1889 61 Arbeiter neben mehreren Angestellten.

Eine der wichtigsten Gruppen von Präparaten, welche hergestellt wurden, waren Zinnsalze. Sie boten den Anlaß, bei der Suche nach einem billigen Rohmaterial Versuche aufzunehmen zur Entzinnung von Weißblechabfällen. Das führte zu einem Verfahren, bei dem das Zinn in einem alkalischen Bade durch Elektrolyse als Zinnschwamm an der Kathode abgeschieden wurde.

Da in Berlin der Raum für die Aufnahme eines derartigen Verfahrens fehlte, außerdem die Frachtnverhältnisse ungünstig lagen, wurde im Jahre 1889 beschlossen, die Fabrik zu verlegen. Die Wahl fiel auf Essen, und in den Jahren 1889/91 wurde auf dem Grundstück, auf welchem jetzt noch der Hauptteil der Fabrik steht, die neue Fabrik errichtet. Im Jahre 1891 erfolgte die Uebersiedlung.

Als im Jahre 1897 das 50jährige Bestehen der offenen Handelsgesellschaft Th. Goldschmidt gefeiert werden konnte, besaß die Firma bereits 18 Angestellte (darunter 8 Chemiker) und etwa 200 Arbeiter.

Während der 90er Jahre wurde die Fabrikation einer ganzen Anzahl neuer Produkte aufgenommen. Um die Grundlagen für diese neuen Verfahren zu schaffen, wurde das Laboratorium erheblich ausgebaut, und in diesem, vor allem unter der Leitung seines Bruders Hans, energisch wissenschaftlich gearbeitet. Die Frucht der Arbeiten aus der zweiten Hälfte der 90er Jahre

war das aluminothermische Verfahren, welches die Herstellung von kohlenstofffreien Metallen, vor allem von Chrom und Mangan ermöglichte und außerdem die Grundlage für eine neue Schweißtechnik schuf. Es gelang, diese neue Schweißtechnik im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts weiter auszubilden, so daß das Thermit-Schweißverfahren heute ein in der ganzen Welt anerkanntes Verfahren darstellt.

Unter Ausnutzung der Erfahrungen, die gesammelt wurden beim Einschmelzen des bei der Entzinnung entfallenden Zinnschwammes und unter Ausnutzung chemischer Methoden, die in der Hüttenindustrie bis dahin wenig üblich waren, wurde eine Zinnhütte zur Verarbeitung von bolivianischen Zinnerzen errichtet. Unter Führung von Dr. Karl Goldschmidt wurde dabei der Hauptwert auf die Verarbeitung komplexer Erze gelegt.

Inzwischen waren die elektrolytischen Verfahren zur Darstellung von Aetznatron bzw. Aetzkali und Chlor zu einer Großindustrie entwickelt worden. Dr. Karl Goldschmidt erkannte sofort die Möglichkeiten, welche der Bezug billigen Chlors für die Entzinnung von Weißblechabfällen bedeuten konnte. Von diesem wirtschaftlichen Gedanken ausgehend, hat er zusammen mit seinem Freunde Joseph Weber ein Verfahren zur Entzinnung von Weißblechabfällen mittels Chlor ausgearbeitet und im Jahre 1906 in die Tat umgesetzt. Das neue Verfahren gestattete, das Chlorzinn in wasserfreier Form, die sich zum Transport auf weite Strecken eignete, zu gewinnen und damit die Fabrikation von Chlorzinn ganz bedeutend zu erweitern.

In das gleiche Jahrzehnt fallen die Bestrebungen Dr. Karl Goldschmidts, die Früchte der neuentwickelten Verfahren auch im Auslande zu ernten. Es wurde eine ganze Anzahl ausländischer Beteiligungen gegründet. Ueberall hatte die Firma Th. Goldschmidt die technische Führung; die Mittel wurden teils von ihr, teils von ausländischer Seite zur Verfügung gestellt. So entstanden die verschiedenen Werke zur Ausnutzung des Thermitverfahrens sowohl wie des Entzinnungsverfahrens in England, in Frankreich, in den Vereinigten Staaten.

Im Jahre 1911 wurde die offene Handelsgesellschaft in eine Aktiengesellschaft übergeführt. Dr. Karl Goldschmidt übernahm den Vorsitz im Vorstande, den er bis zum Jahre 1925 behalten hat. Im Jahre 1925 trat er in den Aufsichtsrat über, um auch hier den Vorsitz zu übernehmen.

Seinen Wohnsitz hatte er mit Ausgang des Krieges nach Seeheim a. d. Bergstr. verlegt, wo er bis dahin nur während der Ferien gewohnt hatte.

Um das Wohl seiner Beamten und Arbeiter war er stets mit warmem Herzen bedacht. Er hat in allen Werksangehörigen stets den Mitarbeiter und nicht den Untergebenen gesehen und war stolz darauf, daß bis zum Jahre 1918 die Arbeit nie durch einen Streik unterbrochen worden ist. Er ist sehr frühzeitig für eine gerechte Lösung der Frage des Rechtes der Chemiker an ihren Erfindungen und für die Notwendigkeit der Bezahlung einer Karenz eingetreten.

Neben seiner umfangreichen industriellen Tätigkeit hat Dr. Karl Goldschmidt stets Zeit gefunden, sich allgemeinen Aufgaben zu widmen. Er war ein eifriger Förderer des Deutschtums innerhalb und außerhalb der Grenzen des Reiches und hat alle politischen Bewegungen mit großem Interesse, leider meistens mit großer Sorge, verfolgt. Diese Sorge hat er häufig mündlich und schriftlich zum Ausdruck gebracht.

Regen Anteil hat er an den Arbeiten wirtschaftlicher Verbände, vor allem auch der Essener Handelskammer, der er 20 Jahre angehörte, genommen.

Für sein Interesse an kulturellen Bestrebungen legt das Karl-Goldschmidt-Haus, in dem ein Teil des Folkwang-Museums untergebracht werden soll, Zeugnis ab.

Besonders hat sein Herz, seinem jugendlichen Fühlen entsprechend, der Jugend gehört. Er war selbst

sein Leben lang ein Turner, ein eifriger Förderer des deutschen Turnens und anderer Leibesübungen.

Seiner Sorge um die Ausbildung der kaufmännischen Jugend verdanken die Akademischen Kurse in Essen, die inzwischen zu großer Bedeutung gewachsen sind, ihre Entstehung.

Seine Sorge um die Not der jungen Chemiker ist noch in aller Erinnerung.

Dem unermüdeten Mitarbeiter, dem genialen Forscher und erfolgreichen Führer unserer Industrie werden wir und mit uns die deutsche chemische Industrie über das Grab hinaus ein treues Andenken bewahren. (251)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Januar 1926.

Die deutsche Handelsbilanz hat sich im letzten Monat des verflossenen Jahres mit einem Ausfuhrüberschuß in Höhe von 36 Millionen Mark zum ersten Male im Jahre 1925 aktiv gestaltet. Wenn man berücksichtigt, daß der Januar dieses Jahres einen Einfuhrüberschuß von 580 Millionen Mark hatte und daß sich in der Zeit vom Januar bis November der durchschnittliche monatliche Einfuhrüberschuß auf nahezu 400 Millionen stellt, dann darf man den Uebergang der Handelsbilanz von einer außerordentlich hohen Passivität zur Aktivität im Hinblick auf den starken Rückgang unserer Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland als eine erfreuliche Tatsache betrachten. Aber das Sprichwort „Ende gut, alles gut“ läßt sich auf das verflossene Jahr wahrlich nicht anwenden, denn sein Gesamtergebnis im reinen Warenverkehr ist ein Einfuhrüberschuß von 3,6 Milliarden Mark. Auch die seit Oktober eingetretene Besserung der Handelsbilanz und die Aktivität des letzten Monats sind alles andere als Anzeichen einer wirtschaftlichen Gesundung, denn diese Entwicklung geht ganz überwiegend von der Einfuhrseite aus, während die Ausfuhrseite, abgesehen von unbedeutenden Schwankungen, im allgemeinen konstant geblieben ist. Von dem Einfuhrrückgang im Monat Dezember entfällt der Hauptteil mit 60 Millionen Mark auf Rohstoffe und Halbfabrikate. Hierin offenbart sich nur die zunehmende Einschränkung in der heimischen Produktion, die auch in dem schnellen Anwachsen der Arbeitslosenzahl erkennbar ist. Im übrigen findet der Rückgang der Einfuhr von Lebensmitteln in dem guten Ertrag der letzten deutschen Ernte seine Erklärung, während die Verminderung der Einfuhr von Fertigwaren auf die Wirkung der letzten Zolltarifrevision zurückzuführen ist. Ganz besonders bedauerlich in der Bilanz ist die Tatsache, daß der Export von Fertigwaren, der bereits im November wieder eine rückläufige Bewegung gezeigt hatte, sich abermals um mehr als 6 Millionen Mark vermindert hat.

Es ist an dieser Stelle bereits früher auf die Kritik hingewiesen, die der Generalagent für Reparationszahlungen S. Parker Gilbert an unserer Außenhandelsstatistik geübt hat. Nachdem jetzt sein Bericht über die Reparationsleistungen des ersten Jahres im ganzen Umfang vorliegt, lohnt es, noch einmal auf seine Beurteilung unserer Handelsbilanz einzugehen. Der Generalagent bezweifelt die Richtigkeit der deutschen statistischen Anschreibungen des Außenhandels und erklärt, es seien Anzeichen vorhanden, daß das angewandte Verfahren zu einer gewissen Ueberschätzung der Einfuhr und zu einer Unterschätzung der Ausfuhr geführt habe, weshalb man auf beiden Seiten der Bilanz eine Fehlermöglichkeit von 10% annehmen könnte. Diese Bemängelung unseres statistischen Arbeitsverfahrens wird von deutscher amtlicher Stelle zurückgewiesen;

Präsident Wagemann erklärt die Zahlen des verflossenen Jahres für vollkommen zuverlässig, was allerdings bei einem Anwachsen der Beamtenszahl seines Amtes von 700 in der Vorkriegszeit auf gegenwärtig 1800 auch zu wünschen wäre.

Der Bericht des Generalagenten bemüht sich nun, eine Erklärung für den außerordentlich hohen Einfuhrüberschuß über die Ausfuhr, der einstweilen den handelspolitischen Optimismus des Dawes-Plans gründlich Lügen straft, zu finden. Er erläutert durchaus zutreffend die Wirkungen, welche die umfangreichen Auslandskredite bei der gänzlichen Entblößung Deutschlands von Rohstoffen und Fertigwaren nach der Währungsstabilisierung gehabt haben. Was er aber an Gründen für die gegenüber der Vorkriegszeit stark verminderte Warenausfuhr sagt, dürfte in deutschen Wirtschaftskreisen auf Widerspruch stoßen. Denn er sucht die deutsche Zolltarifrevision vom vorigen Sommer für den Exportrückgang verantwortlich zu machen. „Allgemein gesprochen sind die neuen Zollsätze hoch“, heißt es in dem Bericht und es erscheint Parker Gilbert „ziemlich klar, daß sie sich in erhöhten Preisen und erhöhten Kosten der heimischen Erzeugung auswirken und einer Steigerung der deutschen Ausfuhr nach anderen Ländern neue Schwierigkeiten in den Weg legen dürften.“ Ein solches Urteil über den deutschen Zolltarif aus dem Munde eines Amerikaners, der doch jedenfalls den Hochschutzzolltarif des eigenen Landes genau kennt, erscheint auffallend. Selbst die ärgsten Gegner der letzten Zolltarifrevision in Deutschland haben nicht vermocht, den Nachweis ihrer preisstärkenden Wirkung zu erbringen; die Getreidepreise vor allem haben nach Inkrafttreten der Agrarzölle genau die entgegengesetzte Richtung genommen, als prophezeit war.

Der Generalagent liefert in seinem Bericht selbst das beste Material zur Erklärung des deutschen Exportrückgangs durch eine Uebersicht der Gestaltung unserer Handelsbilanz mit den hauptsächlichsten Ländern in der Vorkriegszeit und im verflossenen Jahr. Aus dieser Uebersicht geht u. a. hervor, daß unser Handel mit Großbritannien, Frankreich, Belgien, Italien und Dänemark jetzt einen bedeutenden Einfuhrüberschuß aufweist, während er in der Vorkriegszeit in hohem Grade aktiv war. Die Aufstellung zeigt ferner ein außerordentliches Anwachsen der Passivität unserer Handelsbilanz gegenüber der Vorkriegszeit im Verkehr mit den Vereinigten Staaten. Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen klar vor Augen: prohibitiv wirkende Schutzzolltarife in unseren früheren hauptsächlichsten Absatzgebieten drosseln den deutschen Export und machen eine Warenausfuhr, wie sie zur Erfüllung der auf dem Dawes-Plan beruhenden Verpflichtungen erforderlich wäre, zu einer Unmöglichkeit. Parker Gilbert hat bei seinem ersten Bericht über ein Jahr, in dem wir unsere Verpflichtungen ganz überwiegend durch eine Auslandsanleihe decken, noch keinen Anlaß, die Unerfüllbarkeit des Dawes-Plans ins Auge zu fassen; warten wir den Bericht des nächsten Jahres ab. — Bl. (270)

Frachtberechnung für Ladungsrückstände in Behälterwagen.

Die Ladungsrückstände, welche Behälterwagen nach ihrer Entleerung in der Regel noch enthalten, sind sowohl der Eisenbahn als auch den Versendern und den Empfängern der Kesselwagen sehr unbequem. Bei Behälterwagen, die durch Abdrücken entleert werden können, entstehen sie nicht in dem gleichen Umfange wie bei Topfwagen. Behälterwagen haben außerdem oft an der tiefstliegenden Stelle Bodenventile, die eine bessere Entladung zulassen, während die Töpfe der Topfwagen selbst bei vollkommensten Entladevorrichtungen nicht restlos entleert werden können. Der Vorschlag der Ladungsrückstände ist bei den einzelnen Gütern verschieden und schwankt auch je nach der Jahreszeit. In einem Gutachten der Chemischen Versuchsanstalt in Berlin aus dem Jahre 1908 werden die nicht zu beseitigenden Rückstände bis zu 5% der Ladung im Sommer und bis 10% der Ladung im Winter angegeben.

Vielfach werden die Behälterwagen, da ja ständig mit diesen nicht oder nur sehr schwer zu entfernenden Rückständen zu rechnen ist, vor der Wiederbeladung als „leer“ verwogen. Um das frachtpflichtige Gewicht der Sendung zu erhalten, das meist auch das maßgebende Gewicht für die Kundenfaktura darstellt, wird das vor der Wiederbeladung festgestellte „Leergewicht“ nach der Verwiegung des beladenen Wagens als Tara von dem Gesamtgewicht (Gut + Ware) abgezogen. Die Ladungsrückstände werden demnach auf diese Weise als Tara, als zum Gewicht des Wagens gehörig, betrachtet.

Da nun durch eine derartige Praxis die Ladungsrückstände von der Eisenbahn gewissermaßen „frachtfrei“ befördert werden, haben sich die zuständigen Eisenbahndienststellen schon mehrfach mit der Frage beschäftigt, ob nicht durch entsprechende Tarifmaßnahmen auf eine vollständigere Entladung hingewirkt werden könne. Für die bahneigenen Wagen, die wegen der Rückstände u. U. nicht sofort wieder beladungsfähig sind, war z. B. an die Erhebung von Standgeld bis zur „vollständigen“ Entladung gedacht worden. Eine derartige Regelung durch den Tarif erschien jedoch nicht zweckmäßig. Im Jahr 1922 hat sich die Eisenbahn daher noch allgemein auf den Standpunkt gestellt, zunächst etwaige weitere Erfahrungen abzuwarten und bei Beurteilung etwaiger Zweifelsfragen von dem Grundsatz auszugehen, daß jede in einem Wagen verbliebene Restmenge dann als frachtpflichtige Sendung anzusehen sei, „wenn sie ihrer Menge nach noch als handelsüblich verkäuflich oder im Betriebe des Empfängers verwertbar ist.“ (Seite 20 der Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses der Ständigen Tarifkommission zur Ueberprüfung der Tarifbestimmungen für Privatgüter- und Privattierwagen am 20. Januar 1922.)

Die Reichsbahndirektion Mainz, die schon 1908 aus Anlaß des angeblich gleichgültigen Verhaltens einer Firma ihres Bezirks gegenüber dem Verlangen, die Laderückstände aus den Kesselwagen zu beseitigen, die Frage besonderer Tarifmaßnahmen sehr eingehend mit negativem Erfolg geprüft hat, hat nunmehr im Sommer v. J. wiederum festgestellt, daß der Eisenbahn „Frachten“ dadurch entzogen werden, daß die mit Rückständen als leer verwogenen Wagen auch als leer der Gewichtsermittlung für das verladene Gut zugrunde gelegt werden: Einige Tausend Mark bei dem Milliardenetat der Reichsbahn! Die Untersuchungen der R.B.D. Mainz haben jedoch bisher zu folgenden Maßnahmen geführt:

1. Auf Grund der angeblichen Feststellung, daß bei einer größeren Anzahl Privatkesselwagen das angeschriebene Eigengewicht bedeutend — zum Teil weit über 500 kg — über dem tatsächlichen Eigengewicht der Wagen liege, sind die Reichsbahndirektionen er-

sucht worden, gelegentlich der bahnamtlichen Untersuchung der Privatwagen, des Einbaues der Knorr-Bremse oder der Luftleitung, eine entsprechende Nachprüfung der Eigengewichte vornehmen zu lassen. Die Gewichtsabweichungen werden darauf zurückgeführt, daß beim Nachwägen der Wagen im Kessel verbliebene Rückstände mit berücksichtigt worden sind.

2. Durch eine von der R.B.D. Mainz veranlaßte Verfügung im Tarif- und Verkehrsanzeiger Nr. 26 vom 17. Dezember 1925 sind die Eisenbahndienststellen darauf hingewiesen worden, daß die in Behälterwagen verbliebenen Rückstände, wenn sie vor der Neubeladung nicht völlig entleert werden, als zum Gut gehörig anzusehen und daher für die Frachtberechnung mit dem vollen Gewicht (Gut + Rückstände) heranzuziehen sind. In allen Fällen, in denen das ermittelte Gewicht des als „leer“ verwogenen Wagens höher sei als das angeschriebene Eigengewicht des Behälterwagens, sei daher stets das angeschriebene Gewicht von dem ermittelten Gesamtgewicht (Behälterwagen + Ladung) abzuziehen. Das sich hiernach ergebende Gewicht der Ladung sei der Frachtberechnung zugrunde zu legen.

3. Die R.B.D. Mainz hat schließlich in einem Antrag an die Ständige Tarifkommission der deutschen Eisenbahnverwaltungen vorgeschlagen, in die Allgemeinen Tarifvorschriften zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung B die Bestimmung aufzunehmen, daß

- a) Ladungsrückstände bei der Auflieferung der Behälterwagen im beladenen Zustand als zum Gut gehörig anzusehen und mit ihrem vollen Gewicht zu der Frachtberechnung nach der Klasse heranzuziehen sind, nach der das betreffende Gut tarifiert,
- b) Ladungsrückstände bei der Auflieferung der „leeren“ Behälterwagen, wenn ihr Gewicht mehr als 500 kg beträgt, gemäß § 53 (5) der Allgemeinen Tarifvorschriften zur Frachtberechnung heranzuziehen sind.

In letzterem Falle wäre für jede Restmenge über 500 kg die Fracht für mindestens 10 000 kg + $\frac{1}{4}$ des Gewichts zu berechnen, um das das Eigengewicht des Wagens höher ist als 10 000 kg. Für eine Restmenge von 600 kg in einem Behälterwagen von 14 000 kg Eigengewicht wäre demnach für 11 000 kg Fracht zu zahlen.

Zu den von der R.B.D. Mainz veranlaßten Maßnahmen bzw. Anträgen ist nun folgendes zu bemerken:

Zu 1: Bei der Absicht des Eisenbahnzentralamts, das genaue Eigengewicht der Privatkesselwagen festzustellen bzw. nachzuprüfen, handelt es sich um die Durchführung einer Maßnahme, die bei Privatwagen ebenso zweckmäßig wie bei Reichsbahnwagen ist. Gerade das wirkliche Eigengewicht der Reichsbahnwagen weicht oft nicht unerheblich von dem angeschriebenen Gewicht ab. Größere Betriebe melden derartige Fälle schon immer regelmäßig den Eisenbahndienststellen, um eine Neutarierung der betr. Wagen zu veranlassen.

Zu 2: Die Verfügung der R.B.D. Mainz im Tarif- und Verkehrsanzeiger nimmt den Benutzern von Behälterwagen, wenn vielleicht auch nicht formell, so doch in der Praxis Rechte, die jedem anderen Versender auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu § 58 (5) der Eisenbahnverkehrsordnung zustehen. Nach dieser Bestimmung ist zunächst für die Gewichtsberechnung das an den Eisenbahnwagen angeschriebene Eigengewicht grundsätzlich maßgebend. „Jedoch ist einem Antrag des Verfügungsberechtigten auf Verwägung des leeren Wagens zu entsprechen, wenn es die Betriebsverhältnisse gestatten.“ Wenn die von dem Verfügungsberechtigten beantragte Feststellung des Eigengewichts eines Wagens sodann keine größere Abweichung von dem angeschriebenen Eigengewicht als 2% ergibt, ist Wägegeld zu erheben. Aus dieser Bestimmung dürfte ohne weiteres zu schließen sein, daß die Eisenbahn Gewichtsschwankungen bis zu 2% als ohne weiteres

möglich und zulässig ansieht. Derartige Unterschiede zwischen dem Gewicht des tatsächlich leeren Wagens und dem angeschriebenen Eigengewicht sind hauptsächlich auf die Umstände zurückzuführen, daß einmal die Bodenwagen nie völlig miteinander übereinstimmen, sodann Witterungseinflüsse das Eigengewicht beeinflussen und schließlich schon kleinere Reparaturen das Eigengewicht oft ändern, ohne daß die Anschrift in den Eisenbahnwerkstätten und Eisenbahnbetriebswerken auch geändert würde oder gleichzeitig geändert werden könnte. Aus diesen Gründen ergeben bahnamtliche Verwägungen des gleichen Wagens auf der Versandstation und der Empfangsstation, wie die Praxis öfters zeigt, nicht selten sogar erheblich größere Abweichungen als 2%.

Unabhängig von dieser Möglichkeit und Zulässigkeit des Unterschiedes bis 2% zwischen tatsächlich festgestelltem und angeschriebenem Eigengewicht sind für Ladungen die Ausführungsbestimmungen II zu §§ 58 und 77 der Eisenbahnverkehrsordnung zu beachten, wonach Gewichtsunterschiede, die sich beim Nachwägen der Ladungen ergeben, ebenfalls bis zu 2% unberücksichtigt bleiben.

Diese Bestimmungen, die für sämtliche Frachter gelten, müssen, solange ihre Aenderung mit Zustimmung der Ständigen Tariffkommission nicht erfolgt ist, auch für die Benutzer von Behälterwagen Anwendung finden. Die Verfügung der R.B.D. Mainz, daß der Frachtberechnung stets und in allen Fällen lediglich das angeschriebene Gewicht zugrunde zu legen ist, erweckt zweifellos den Anschein, als ob die Bestimmungen über die zulässigen Gewichtsabweichungen im vorliegenden Falle nicht angewandt werden dürften. Sie ist daher ausdrücklich dahin zu ergänzen, daß das im Frachtbrief angegebene Eigengewicht oder das durch Abzug des angeschriebenen Eigengewichts vom Bruttogewicht des Wagens sich berechnende Eigengewicht als richtig anzusehen ist, wenn dieses Eigengewicht nicht mehr als 2% vom angeschriebenen Eigengewicht abweicht. Dabei ist, wie schon erwähnt, zu berücksichtigen, daß im Gewicht der Ladung selbst ebenfalls Abweichungen bis 2% nach §§ 58 (5) II und 77 (3) II der Eisenbahnverkehrsordnung zulässig sind.

Eine derartige ausdrückliche Ergänzung der Tarifanzeiger-Verfügung der R.B.D. Mainz erscheint dringend notwendig, da es den meisten Güterabfertigungsstellen, wie die Praxis bereits ergeben hat, nicht bewußt zu sein scheint, daß durch die Tarifanzeiger-Verfügung der R.B.D. Mainz die erwähnten Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung nicht außer Kraft gesetzt werden konnten. Die Güterabfertigungsstellen führen die Verfügung der R.B.D. Mainz wörtlich aus und lassen tatsächlich ein Abweichen der Frachtbriefgewichte von den angeschriebenen Gewichten um 2% nicht mehr zu.

Zu 3: Die Berücksichtigung der von der R.B.D. Mainz beantragten Abänderungen der Allgemeinen Tarifvorschriften würde eine untragbare Härte für die Behälterwagenbenutzer bedeuten. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß im Falle einer Frachtberechnung für das volle Gewicht der Ladungsrückstände in beladenen Behälterwagen wenigstens die Tarifbestimmungen zu berücksichtigen wären, nach denen zwischen festgestelltem Leergewicht des unbeladenen Wagens und angeschriebenem Eigengewicht Gewichtsabweichungen bis zu 2% zulässig sind. Außerdem sind, wie ebenfalls erwähnt, Unterschiede in der Ladung bis zu 2% zulässig. In den Grenzen dieser zulässigen Gewichtsabweichungen müssen auf alle Fälle auch eventuelle Ladungsrückstände frachtfrei bleiben können.

Völlig neu ist die Absicht der R.B.D. Mainz, für Ladungsrückstände über 500 kg in „leeren“ Wagen gemäß § 53 (5) der Allgemeinen Tarifvorschriften für wenigstens 10 000 kg + $\frac{1}{4}$ des Gewichts, um das das Eigengewicht des Wagens höher als 10 000 kg ist, Fracht

zu berechnen. Wie schon bemerkt, wäre hiernach für eine Restmenge von 600 kg in einem Behälterwagen von 14 000 kg Eigengewicht die Fracht für 11 000 kg zu zahlen. Nach diesem Beispiel würden sich folgende Frachtsummen in RM. ergeben:

	in Klasse				
	A 10	B 10	C 10	D 10	E 10
auf 100 km	163,90	140,80	121,—	100,10	67,10
„ 200 „	288,20	244,20	211,20	172,70	114,40
„ 300 „	400,40	337,70	289,30	238,70	154,—
„ 400 „	497,20	419,10	357,50	297,—	190,30

Derartige Frachtbelastungen für Ladungsrückstände, deren Entstehen auch nach dem Gutachten der zuständigen Eisenbahnstellen im normalen Betriebe überhaupt nicht zu vermeiden ist, sind natürlich unerträglich. Wenn es überhaupt notwendig ist, das bisher übliche Verfahren zu verlassen und die Empfehlung der Reichsbahn aus dem Jahre 1922 zurückzuziehen, Restmengen nur dann zur Frachtberechnung heranzuziehen, wenn sie ihrer Menge nach noch handelsüblich verkäuflich oder im Betriebe des Empfängers verwertbar sind, so müßte

a) die nach dem Gutachten der Chemischen Versuchsanstalt und verschiedener Reichsbahndirektionen billigerweise anzuerkennende Freigrenze von 5% im Sommer und 10% im Winter — bei einem 15 t-Wagen 750 kg bzw. 1500 kg — wenigstens insoweit Berücksichtigung finden, als die von der R.B.D. Mainz vorgeschlagene Freigrenze von 500 kg — d. s. 3½% der Ladung — auf die anerkannte Sommerfreigrenze von 5%, also auf 750 kg erhöht wird und

b) die Frachtberechnung im Falle des Ueberschreitens dieser Freigrenze der Natur der Ladungsrückstände als unverwert- und unvermeidbare Gegenstände Rechnung tragen. Keinesfalls dürfte die Frachtberechnung zu Frachtsätzen erfolgen, die höher sind als die Sätze für wirtschaftlich verwertbare Güter in Privatwagen, wie z. B. gebrauchte Packmittel, für welche bei Beförderung in Privatwagen die Fracht nach § 37 der Allgemeinen Tarifvorschriften für das wirkliche Gewicht, mindestens für 1000 kg, zu den Sätzen der Klasse E unter Wegfall der ermäßigten Fracht nach § 53 (9) (d. s. 5,— M.) berechnet wird. Will man aber trotzdem auf alle Fälle über diese Frachtberechnung hinausgehen, um auf die Behälterwagenbenutzer einen — meist nicht notwendigen — Druck zur möglichsten Beseitigung der Rückstände auszuüben, so könnte äußerstenfalls vielleicht die Frachtberechnung für das wirkliche Gewicht, mindestens für 1000 kg, nach der Wagenladungshauptklasse der für das verwertbare Gut der Rückstände in Betracht kommenden Tarifklasse erwogen werden. Eine derartige Maßnahme dürfte das äußerste darstellen, das die Eisenbahn bei Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse beim Entstehen der Ladungsrückstände billigerweise verlangen kann. Es würden sich in diesem Falle für z. B. 800 kg Rückstände folgende Frachtsummen in RM. errechnen:

	1000 kg nach Klasse				
	A	B	C	D	E
auf 100 km	13,50	11,60	9,60	7,60	4,90
„ 200 km	23,80	20,20	16,70	13,10	8,30
„ 300 km	33,10	27,90	22,90	18,10	11,20
„ 400 km	41,10	34,60	28,30	22,50	13,80

Die entsprechende Tarifbestimmung wäre durch eine neue Ziffer (9) zwischen den jetzigen Ziffern (8) und (9) des § 53 der Allgemeinen Tarifvorschriften zu bilden und hätte etwa zu lauten:

„Behälterwagen, welche unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 58 (5) II und III des Eisenbahngütertarifs Teil I Abteilung A noch Ladungsrückstände bis 750 kg enthalten, werden als „leer“ angesehen. Für solche Wagen wird nur die ermäßigte Fracht nach § 53 (10)* erhoben.

Höhergewichtige Ladungsrückstände werden

a) bei Auflieferung der Wagen in beladenem Zustand als zum Gut gehörig angesehen und mit

*) Jetzige Ziffer (9).

ihrem vollen Gewicht zu der Frachtberechnung nach der Klasse herangezogen, nach der das Gut tarifiert,

- b) bei Auflieferung der leeren Wagen für ihr wirkliches Gewicht und mindestens für 1000 kg zu den Sätzen der für das Gut zutreffenden Wagenladungshauptklasse unter Wegfall der ermäßigten Fracht nach § 53 (10*) berechnet. Mindestens werden jedoch 5 RM. erhoben.“

Mit einer derartigen Regelung würde die unter 2 behandelte und beanstandete Verfügung der RBD. Mainz im Tarif und Verkehrsanzeiger von selbst ihre Gültigkeit verlieren. Die Frage der Frachtberechnung der Ladungsrückstände in Behälterwagen würde, wenn nun einmal der „kaufmännische Geist“ der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft ihre Neuregelung erfordert, auf eine Grundlage gestellt, die für die Behälterwagenbenutzer wenigstens einigermaßen erträglich wäre. Die Reichsbahn vergißt bei der Behandlung aller Privatwagenfragen regelmäßig, daß durch diesen von der Wirtschaft vollständig und sehr kostspielig zu unterhaltenden Privatwagenpark nicht nur der eigene Wagenpark der Reichsbahn weitgehend geschont wird, sondern auch sonstige wesentliche Ersparnisse für die Reichsbahn erzielt werden. (211)

* Jetzige Ziffer (9).

Die griechische chemische Industrie und die Einfuhr von Chemikalien nach Griechenland.

Nach dem Weltkriege und nach dem unglücklichen Abschluß des griechisch-türkischen Krieges in Kleinasien im Jahre 1922, auf den der politische Umsturz folgte, setzte in Griechenland ein außerordentlich starker Drang nach Steigerung der Produktion und Industrialisierung des Landes ein. Der griechische Unternehmungsgeist hatte sofort den günstigen Augenblick für eine industrielle Betätigung erkannt und wahrgenommen.

Der Bedarf hatte sich infolge des relativ beträchtlichen Bevölkerungszuwachses vergrößert und es war auch ziemlich viel Geld im Lande. Andererseits waren durch den Zustrom von über 1½ Millionen Flüchtlingen und Ausgetauschten aus der Türkei auch brauchbare und billige Arbeitskräfte in großer Zahl vorhanden.

Unter diesen günstigen Verhältnissen und trotz der andauernden Unsicherheit der inneren politischen Lage sowie der starken Schwankungen der Landeswährung haben sich durch private Initiative mehrere Industriezweige entwickeln können, von denen einige bereits jetzt einen beachtenswerten Aufschwung zu verzeichnen haben und auch eine weitere steigende Entwicklung erwarten lassen. Dies gilt besonders von denjenigen griechischen Industrien, welche ihre Rohstoffe aus dem Lande selbst beziehen (z. B. die Textilindustrie, die Oel- und Fettindustrie, die Baustoffindustrie) oder sonst billig zu arbeiten in der Lage sind.

Die größeren Betriebe sind in den Einfuhrhäfen, in Athen oder in deren Nähe konzentriert, so im Piräus, in und bei Athen und in Saloniki; die für den Betrieb erforderliche Kohle wird größtenteils aus England bezogen. In letzter Zeit werden für den Antrieb immer mehr Rohölmotoren (Dieselmotoren) eingeführt.

Den verhältnismäßig größten Erfolg haben bisher aufzuweisen: die griechische Baustoffindustrie (Zementfabriken und Ziegeleien), die Textilindustrie (Wolle, Baumwolle und Seidenspinnereien und -webereien), die Teppichwebereien, die Seifen-, Fett- und Ölfabriken, die Nahrungsmittel- und Zuckerwarenfabriken, sowie die chemisch-pharmazeutischen und Farbfabriken. Die bereits bestehenden Betriebe wurden vergrößert und mit moder-

nen Maschinen und technischen Mitteln ausgestattet und zahlreiche neue Fabriken errichtet.

Im Jahre 1924 wurden 80 neue Fabriken gegründet, davon 19 größere Betriebe (darunter eine größere chemische Fabrik), während im Vorjahre 39 neue Fabriken entstanden; die Neugründungen haben sich somit in einem Jahre verdoppelt.

Im Jahre 1924 wurden in Griechenland 28 neue Aktien-Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 120 Millionen Drachmen gegründet. Darunter waren drei Gesellschaften der chemischen Industrie mit einem Kapital von zusammen 17 500 000 Drachmen und zwei Gesellschaften der pharmazeutischen Industrie mit einem Kapital von zusammen 1 500 000 Drachmen. Außerdem haben im gleichen Jahre 16 bereits bestehende Industrie-Gesellschaften ihr Aktienkapital um zusammen 47 425 000 Drachmen erhöht.

Die statistischen Angaben über das Jahr 1925 liegen noch nicht vor, nach den bisherigen Berichten zu urteilen, haben die Neugründungen von Aktiengesellschaften sowie die Kapitalerhöhungen der älteren Industrie-Gesellschaften wiederum die Zahlen von 1924 erreicht, vielleicht sogar noch überschritten. Da die innere politische Lage in Griechenland sich im abgelaufenen Jahre einigermaßen konsolidiert hat und auch die Drachme sich, mit kleineren Schwankungen, ungefähr auf dem gleichen Kursniveau halten konnte, andererseits der rasche Erfolg der jungen Industrien zu einer größeren industriellen Betätigung anspornte, war das Privatkapital zu neuen Investitionen sehr geneigt.

Eine starke Unterstützung fand die einheimische Industrie durch die griechische Regierung. Durch das Industrieschutzgesetz vom Jahre 1923 wurden Grundstücksenteignungen zur Errichtung oder Erweiterung von Fabriken, sowie die zollfreie Einfuhr von Maschinen für die größeren Betriebe gestattet. Von diesen Erleichterungen wurde ausgiebig Gebrauch gemacht. Im Jahre 1924 wurden 20 Grundstücksenteignungen vorgenommen, davon 14 zur Erweiterung bestehender Anlagen und sechs zur Errichtung neuer Betriebe. Im gleichen Jahre wurden 697 Gesuche um die freie Einfuhr von Maschinen bewilligt (im Vorjahre nur 144 Gesuche). Es ist bemerkenswert, daß davon 54 Bewilligungen die chemische Industrie und 32 die Gerberei-Industrie betrafen.

Außer diesen Erleichterungen bedeutet auch der neue griechische Zolltarif, der bereits 1924 zur Anwendung gelangen sollte, jedoch erst am 1. Januar 1926 in Kraft getreten ist, eine wesentliche Unterstützung für die einheimische Industrie. Es kann zum ersten Male in Griechenland von einem Schutzzolltarif gesprochen werden. Die Einteilung dieses Tarifs ist eine ganz andere als die bisherige; zum Teil sind die Sätze für Fertigfabrikate bedeutend erhöht worden und sie werden außerdem nicht mehr pro 100 Oka, sondern pro 100 kg erhoben, was einer Erhöhung von rund 25% gleichkommt.

Einige Industriezweige, die im Jahre 1924 aufgenommen wurden, sind ganz neu für Griechenland, so z. B. die Erzeugung von Gerbextrakten, von Lederleim und von pharmazeutischen Produkten. Ebenso ist die Industrie der orientalischen Teppiche, die sich neuerdings entwickelt hat, eine ganz neue für das Land; sie wurde durch die fachkundigen Flüchtlinge aus der Türkei nach Griechenland verpflanzt.

Erwähnenswert ist noch die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 7 000 000 Drachmen zur Herstellung von Kunstseide in Athen im Jahre 1925. Diese Gesellschaft hat ihre Apparaturen aus Deutschland bezogen.

Auch die chemische Industrie hat sich in Griechenland in den letzten Jahren stark entwickelt. Nachstehend veröffentlichen wir die Produktions- und Ausfuhrziffern der wichtigsten griechischen Erzeugnisse dieser Industrie sowie die Ziffern über die Einfuhr der

entsprechenden ausländischen Erzeugnisse nach Griechenland. Die statistischen Angaben beziehen sich auf das Jahr 1924 im Vergleich zu 1923; neuere Zahlen liegen noch nicht vor, es kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß die Produktion sich auch im Jahre 1925 ungefähr im gleichen Verhältnis erhöht hat.

Verschiedene chemische Produkte: Säuren, Eisensulfat u. a.:

Produktion 1923: ca. 10 000 t im Werte von 2 300 000 Dr.
Produktion 1924: ca. 18 500 t im Werte von 9 850 000 Dr.

Ammoniak, Salmiak, Wasserstoffsuperoxyd und pharmazeutische Produkte:

Produktion 1923: 210 t im Werte von 1 870 000 Dr.
Produktion 1924: 330 t im Werte von 5 600 000 Dr.

Dagegen betrug die Einfuhr verschiedener ausländischer Chemikalien und pharmazeutischer Produkte (Soda, Aetznatron, Kupfersulfat, Nitrate und dgl.):

Einfuhr 1923: 9570 t im Werte von 73 Mill. Dr.
10 Monate von 1924: 9000 t im Werte von 74 Mill. Dr.

Sauerstoff: 2 Fabriken erzeugen Sauerstoff; die Produktion hat sich im Jahre 1924 bedeutend erhöht:

Produktion 1923: 32 712 cbm im Werte von 536 000 Dr.
Produktion 1924: 77 220 cbm im Werte von 1 160 000 Dr.

Acetylen:

Produktion 1924: 1500 cbm im Werte von 75 000 Dr.

Colophonium und Terpentinöl: Die Harzindustrie ist in Griechenland ziemlich bedeutend. Das griechische Harz wird von mehreren Fabriken verarbeitet. Die Ausbeute beträgt beim Harz: 65% Colophonium und 17% Terpentinöl; beim Harzschlamm: 25% Colophonium und 6% Terpentinöl.

Produktion von Colophonium:

1923: 3200 t i. W. v. 8 800 000 Dr. (Durchschnittspr. 2,75 Dr.)
1924: 4000 t i. W. v. 10 000 000 Dr. (Durchschnittspr. 2,50 Dr.)

Produktion von Terpentinöl:

1923: 600 t i. W. v. 12 400 000 Dr. (Durchschnittspr. 20,66 Dr.)
1924: 850 t i. W. v. 11 050 000 Dr. (Durchschnittspr. 13,— Dr.)

Colophonium sowie Terpentinöl werden im Lande selbst sehr wenig verbraucht, so daß diese Produkte fast durchweg nach dem Auslande exportiert werden.

Ausfuhr von Colophonium:

1923: 3450 t im Werte von 9 595 000 Dr.
10 Monate von 1924: 6712 t im Werte von 15 000 000 Dr.

Ausfuhr von Terpentinöl:

1923: 790 t im Werte von 16 742 000 Dr.
10 Monate von 1924: 1193 t im Werte von 16 000 000 Dr.

Die hauptsächlichsten Abnehmer für griechisches Colophonium sind (nach der Menge geordnet): Rumänien, Italien, Ägypten, Deutschland, die Türkei und Bulgarien.

Künstliche Düngemittel: Ihre Verwendung hat bei der griechischen Landwirtschaft in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Die Regierung und die maßgebenden Kreise bemühen sich um eine möglichst große Verbreitung der künstlichen Düngemittel sowie um die weitestgehende Einführung der modernen Anbaumethoden bei der Landwirtschaft. Der Bezug der Düngemittel erfolgt größtenteils durch die in letzter Zeit in allen agrarischen Bezirken gebildeten landwirtschaftlichen Genossenschaften mit finanzieller Unterstützung der Nationalbank von Griechenland.

Die Produktion von künstlichen Düngemitteln im Lande selbst verdoppelt sich von Jahr zu Jahr. Den größten Teil davon erzeugt die „Société Anonyme Hellénique des Produits et Engrais chimiques“ in Athen, sowohl einfache als auch zusammengesetzte Düngemittel (Superphosphat, Kaliumsulfat usw.). Ferner erzeugt genannte Gesellschaft: Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Eisensulfat (Eisenvitriol) sowie verschiedene Schädlingsbekämpfungsmittel wie „Peronosporin“ usw.

Produktion von Düngemitteln im Jahre 1924:

Superphosphate: 19 704 t im Werte von 11 048 000 Dr.
Zusammengesetzte: 19 895 t im Werte von 37 632 000 Dr.

Da jedoch ca. 70% der zusammengesetzten Düngemittel Superphosphate enthalten, muß von der Produktion der Superphosphate die Menge abgezogen werden, welche zur Erzeugung zusammengesetzter Düngemittel Verwendung fand. So ergibt sich für 1924 eine Gesamtproduktion an Düngemitteln von 25 670 t im Werte von 40 000 000 Dr.

Dagegen wurden im Jahre 1923 erzeugt:

Superphosphate: 9683 t im Werte von 7 615 000 Dr.
Zusammengesetzte: 8535 t im Werte von 18 500 000 Dr.

Nach Abzug der Superphosphate wie oben ergibt sich für 1923 eine Gesamtproduktion von 12 244 t im Werte von 21 420 000 Dr.

Folglich ist die Produktion von 1924 doppelt so groß als die des Vorjahres. Ein kleiner Teil der griechischen Düngemittel wird exportiert, und zwar hauptsächlich nach Ägypten und Cypern. In den zehn ersten Monaten von 1924 wurden ausgeführt 3536 t im Werte von 4 512 000 Dr.

Aber infolge des ständig wachsenden Bedarfs ist auch die Einfuhr künstlicher Düngemittel aus dem Auslande noch ziemlich groß:

Einfuhr 1923: 14 062 t im Werte von 15 655 000 Dr.
10 Monate von 1924: 14 630 t im Werte von 23 030 000 Dr.

Sprengstoffe: Auch die Erzeugung von Sprengstoffen hat im Jahre 1924 bedeutend zugenommen, wie aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich ist:

Sprengstoffe	Produktion in t Wert in 1000 Dr.			
	1923	1924	1923	1924
Sprengpulver	168,5	205,9	2 595	3 484
Jagdpulver	59,5	145,2	2 287	6 140
Rauchloses Pulver	0,6	0,9	123	284
Dynamit I	37,6	60,8	2 554	4 052
Dynamit II	78,6	68,3	2 714	2 500
Sonstige Sprengstoffe	107,3	151,6	3 218	5 550
Schrot	322,0	552,2	3 864	8 835

Demnach betrug die Gesamtproduktion in Sprengstoffen:

1923: 774 t im Werte von 17 355 000 Dr.
1924: 1185 t im Werte von 30 845 000 Dr.

Die Einfuhr von Sprengstoffen betrug:

1923: 18 t im Werte von 500 000 Dr.
10 Monate von 1924: 49 t im Werte von 1 502 000 Dr.

Zündwaren (Munition): Der Wert der Produktion betrug in Million Dr.:

	1923	1924
Für den Staat	26	7,6
Für den Handel	1	1,9
im ganzen	27	9,5

Farben: Die Farbenindustrie hat sich in Griechenland weiter entwickelt. Die älteste und größte produzierende Firma ist die Aktiengesellschaft „Farbenfabriken Piräus, S. A. Economides & Co.“, welche bereits im Jahre 1883 gegründet wurde. Genannte Firma erzeugt besonders Anilin-, Alizarin- und Naphthalin-farben, sowie Metall- und Schwefelfarben; außerdem verschiedene chemische und pharmazeutische Produkte, wie Ammoniak (wasserfrei), Salmiak, Natriumsulfat, Kohlensäure, Wasserstoffsuperoxyd, Abführsalze (nach Art des Karlsbader Salzes), Morphin usw.

Die griechische Produktion von Farben (vorwiegend Anilinfarben) betrug:

1923: 60 t im Werte von 7 000 000 Dr.
1924: 90 t im Werte von 9 000 000 Dr.

Vom Auslande eingeführt wurden:

1923: 1 748,0 t im Werte von 25 136 000 Dr.
10 Monate von 1924: 1 687,5 t im Werte von 28 676 000 Dr.

Einen großen Absatz finden in letzter Zeit die Alizarin- und Anilinfarben bei der jungen griechischen

Orientteppichindustrie, die ersteren für die Färbung von Sparta, Beluchistan und persischen Teppichen, letztere für Uschak-Teppiche usw.

Leinöl: Die Produktion von Leinöl steigt von Jahr zu Jahr; sie betrug:

1923: 370 t im Werte von 6 700 000 Dr.
1924: 530 t im Werte von 8 480 000 Dr.

Einfuhr 1923: 338,5 t im Werte von 4 765 000 Dr.
10 Monate von 1924: 341,5 t im Werte von 4 304 000 Dr.

Pharmazeutika: Die pharmazeutische Industrie hat gleichfalls ihre Produktion gesteigert. Authentische Zahlen über die Produktion von pharmazeutischen Erzeugnissen im Lande sowie über die Einfuhr solcher aus dem Auslande liegen nicht vor. In letzter Zeit wird in Griechenland u. a. auch ziemlich viel Chinin hergestellt. Trotzdem aber werden noch sehr große Mengen von pharmazeutischen Produkten und insbesondere Spezialitäten importiert, ein großer Teil davon aus Deutschland.

Kosmetika: Auch die kosmetische und Parfümerieindustrie Griechenlands hat Fortschritte gemacht. Statistische Angaben darüber liegen nicht vor. Einen ganz besonderen Aufschwung jedoch hat neuerdings die einheimische Industrie der Toiletteseifen (parfümierte und einfache) genommen: sie konnte im Jahre 1924 ca. 350 t im Werte von ca. 10 Mill. Drachmen erzeugen; davon wurde der überaus größte Teil im Lande selbst verkauft, während ein kleiner Teil nach Ägypten und anderen Nachbarländern ausgeführt wurde. Die Seifenöle, -Essenzen sowie -Farben für die Toiletteseifenherstellung werden zum großen Teil aus Deutschland bezogen.

Aus dem Auslande wurden folgende Mengen von Toiletteseifen eingeführt:

1923: 70 t im Werte von 2 337 000 Dr.
10 Monate von 1924: 8,4 t im Werte von 631 000 Dr.

Die obigen Produktionszahlen zeigen deutlich die Fortschritte der griechischen Industrie in den letzten Jahren und als Folge dieser Entwicklung den relativen Rückgang der Einfuhr vom Auslande in mehreren Artikeln trotz erhöhtem Bedarf des Landes. Th. S. (247)

Knappheit und Preissteigerungen auf dem Antimonmarkt.

Durch die in den letzten Monaten erfolgten starken Steigerungen, schreibt „Chemist and Druggist“ (London), haben die Antimonpreise eine Höhe erreicht, wie sie seit vielen Jahren ohne Beispiel ist; Anfang Januar wurde der Preis für englischen Regulus, nachdem raffiniertes chinesisches Antimon auf 100 £ per ton gestiegen war, um 10 £ auf 105 £ erhöht. Wie weit diese Preisbewegung gehen wird, läßt sich bei der stetigen Nachfrage und der Knappheit der Lieferungen nicht sagen; es sei aber daran erinnert, daß während des Russisch-Japanischen Krieges Preise von über 125 £ erreicht wurden.

Während des Jahres 1924 schwankten die englischen Regulus-Preise zwischen etwa 45 und 70 £, und als im Oktober (bei einem Preisstand von 55 £) im „Chemist and Druggist“ die Lage erörtert wurde, mußte ausgesprochen werden, daß die Knappheit so schlimm wie je zu werden drohe, und weiter, daß im Fall ernstlicher Störungen der chinesischen Produktion ein Ersatz für den Ausfall aus anderen Produktionsländern nur bei starken Preissteigerungen zu erwarten sei; tatsächlich scheint auch die Erzeugung von rohem und raffiniertem Metall bis jetzt nicht erheblich beeinflusst worden zu sein, so daß eine Behebung des Mangels mehr denn je hauptsächlich von der Wiederkehr normaler Verhältnisse in China abhängt. Die Steigerung im letzten Jahr betrug etwa 35 £ für englischen Regulus

und chinesisches Rohantimon und war bei dem raffinierten chinesischem Antimon noch stärker. Die nachstehende Tabelle zeigt die Notierungen Ende 1924 und Anfang 1926 (per ton):

	8. Okt. 1924	2. Jan. 1926
	£ sh.	£ sh.
Englischer Regulus	55 0	105 0
Chinesischer Regulus (loco)	47 0	100 0
Chinesisches Rohantimon (loco)	30 0	65 0
Antimonerz, 50% Sulfid (per Einheit)	0 6	0 8

Die Preise für das chinesische Metall (Regulus und Rohantimon) sind also über 100% gestiegen, und wie sehr sich die Lage verschärft hat, geht daraus hervor, daß, während früher bei Auslandslieferungen ein beträchtlicher Abzug von den loco-Metallpreisen gewährt wurde, jetzt die Unterschiede nur unbedeutend sind. Dies mag sich dadurch erklären, daß sich bei der Ausführung von Terminalieferungen große Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung ergaben, weil die Bestände in China strenger kontrolliert werden und viele von den kleineren Händlern, die sich in Erwartung einer Besserung festgelegt haben, vor dem Bankrott stehen. — Preissteigernd auf dem englischen Markt, auf dem keine Bestände mehr vorhanden sind, wirkt auch die amerikanische Nachfrage.

In den Ver. Staaten waren die äußersten Notierungen in New York im vergangenen Jahr 11 und 22 c. per lb. (einschl. Zoll) für 99%igen chinesischem Regulus, gegen 8,25 und 17,50 c. 1924. Die Einfuhr nach Amerika war beträchtlich größer als im Vorjahr und betrug in den zehn ersten Monaten (Januar—Oktober) 8000 t gegen 6200 t im gleichen Zeitraum von 1924. Das ankommende Material ist zum größten Teil schon verkauft und die Lieferungen genügen gerade eben zur Deckung der Nachfrage; außerdem ist in den nächsten Monaten mit einer Verminderung der Einfuhr zu rechnen, da der Betrieb in China während der Wintermonate infolge der Witterungsverhältnisse eingeschränkt wird.

Eine Steigerung der chinesischen Produktion über den Durchschnitt, der etwas über 13 000 t im Jahr beträgt, wird durch die dauernden Unruhen unmöglich gemacht, so daß das Material verschwindet, sobald es auf den Markt kommt, und die Preise beim Fehlen von Ueberschußbeständen von den Exporteuren hochgetrieben werden.

Die Antimongewinnung in anderen Produktionsländern beträgt kaum ein Drittel der chinesischen, so daß China von dieser Konkurrenz nichts zu fürchten hat und sein Monopol behält. — Die vor kurzem im Umlauf befindlichen Gerüchte über die Wiederaufnahme der Erzförderung und Verhüttung in Mexiko haben keine Bestätigung gefunden. — In den Ver. Staaten soll die Aufnahme des Betriebs in der Price-Grube, welche der „Montana-Washington Mining Co.“ gehört, unmittelbar bevorstehen; man erwartet eine beträchtliche Produktion und die Erze sollen in Trail in Britisch-Columbia verhüttet werden. Die Gesellschaft wurde zu diesem Entschluß durch die Preissteigerung veranlaßt. — Frankreich hat seine Einfuhr von raffiniertem und rohem Antimon, sowie von Erz, im vergangenen Jahr etwas gesteigert, besonders aus seinen nordafrikanischen Besitzungen; die Erzeugung von raffiniertem Antimon ist beträchtlich; aber es wird nur wenig ausgeführt.

Ohne Zweifel hat außer dem Ausfall in den chinesischen Lieferungen, die aber offenbar aus Spekulationsgründen stark übertrieben wurden (unter Ausnutzung der bei den Händlern in gewissem Grade eingetretenen Knappheit), auch eine Zunahme des Weltverbrauchs zu der Preissteigerung beigetragen. Die Verbraucher in der chemischen Industrie werden jedenfalls auf unbestimmte Zeit mit Schwierigkeiten bei der Deckung ihres Bedarfs zu rechnen haben. (248)

Eine neue polnische Taratabelle.

Im „Dziennik Ustaw“ vom 31. Dezember v. J. ist eine Verordnung des polnischen Finanzministers über Abänderungen des Zollverfahrens veröffentlicht, die am 1. Januar 1926 in Kraft getreten ist. Der Verordnung ist auch eine neue Taratabelle beigegeben. Mit Rücksicht auf die in der letzten Zeit wiederholt vorgenommenen Veränderungen des polnischen Zolltarifs bringen wir nachstehend den die chemische Industrie betreffenden Teil des Zolltarifs mit den zu den einzelnen Positionen gehörigen Taratsätzen zum Abdruck. Die abgeänderten Bestimmungen über die Ermittlung des Rohgewichts der zur Einfuhr gelangenden Waren werden am Schluß des Zolltarifs veröffentlicht werden.

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
aus 27	2. Extrakte, Essenzen und Fruchtsäther mit Alkoholbeimischungen, in Verpackungen jeglicher Art, einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	800,—
	Anmerkung 2: Die in Punkt 2 genannten Erzeugnisse unterliegen außer dem Zoll der inneren Steuer.	
32	Künstliche und natürliche Mineralwässer, einschl. des Gewichtes der Gefäße	40,—
	Anmerkung: Natürl. Medizinal-Mineralwässer, die in besonderen amtlichen Verzeichnissen aufgeführt sind, einschl. des Gewichtes d. Gefäße	6,—
	Tara: in Kisten 12%	
	in Körben 5%	
41	Düngemittel, rohe u. zubereitete Knochen:	
	1. natürlicher Dünger (Guano, Vogelmist); rohe Knochen, außer den besonders genannten; ungemahlene Thomasschlacke und Phosphorite	zollfrei
	2. Rohe Knochen, Phosphorite und Thomasschlacke, alles gemahlen	zollfrei
	3. Knochen, mit Schwefelsäure behandelt; Dungkompost und Poudrette	0,60
	4. Knochen, gebrannt; Knochenmehl, Knochenschrot, Knochenasche und Knochenkohle	1,50
	5. Mineralische Superphosphate	1,—
	6. Künstliche mineralische Düngemittel, nicht besonders genannt	2,50
	7. Scheideschlamm	0,50
	8. Düngerpräparate und Bakterien	1,50
42	Ruß sowie Holz- u. Knochenkohle, künstlich pulverisiert	25,—
	Tara: in Kisten oder Fässern . . . 20%	
	in Säcken 3%	
43	Leim und Gelatine:	
	1. Fischleim, fest und flüssig	10,— v. 35%
	2. Gelatine (in Blättern, Tafeln u. dgl.):	
	a) in Blättern, Tafeln u. dgl.	237,— v. 25%
	b) Erzeugnisse aus Gelatine, auch mit Zusatz von gewöhnl. Materialien	800,— v. 25%
	Tara zu Pos. 43 2a: in Kisten . . . 30%	
	in Fässern 18%	
	3. Mischungen von Gelatine u. Glycerin (elastischer Leim)	190,— v. 25%
	Tara: in Kisten 12%	
	in Blechbehältern 8%	
	4. Appreturleim	95,— v. 25%
	Tara: in Kisten 14%	
	in Fässern 12%	
	in Blechbehältern 8%	
	5. Leim aus Tierknochen und Tierabfällen: Schusterleim, Tischlerleim und nicht besonders genannt	40,—
	Tara: in Kisten 15%	
	in Fässern 12%	
44	Hörner, Hufe, nicht besonders genannte tierische Organe und Produkte sowie Heilsera:	
	1. Alle nicht besonders genannten	zollfrei
	2. Ambra, Moschus, Bibergeil (Castoreum), Zibet u. dgl.	1375,—
	3. Heilsera, Impfstoffe und Bakterienprodukte, die in besonderen Verzeichnissen des Finanzministeriums genannt sind	zollfrei

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
4.	Heilsera, Impfstoffe und Bakterienprodukte (Kulturen), nicht besonders genannte — einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung	1250,—
	Anmerkung: Die Einfuhr der zu Punkt 4 gehörenden Heilsera darf nur mit Genehmigung des Finanzministeriums erfolgen.	
aus 51	Tierische Fette und Öle, fest, schmierbar u. flüssig, sowie Fettsäuren, außer den besonders genannten; gehärtete Fette aller Art:	
	1. a) Tierische Fette, roh, zerlassen, Knochenfett, unabhängig von der Menge an freien Säuren; rohes Wollfett	1,20
	b) Tierische Fette, abgetropft, verarbeitet, sowie alle gehärteten; Oleomargarin, Premier jus, Abfallfette, außer den besonders genannten	1,20
	2. Tran (Walfischfett, Seehundfett und dgl.), Fischfett, ungereinigt, sowie deren Säuren	1,50
	3. Degras (Gerberfett)	20,—
	Tara: in Fässern 15%	
	4. Olein und Fettsäuren (Fette, die über 45% freie Fettsäuren enthalten, außer Knochenfett), außer den besonders genannten	30,—
	Tara: in Fässern 15%	
	in Blechbehältern 10%	
	5. Spermacet, Palmitin und Stearin	40,—
	Tara: in Kisten 15%	
	in einfachen Säcken 2%	
	in doppelten Säcken 3%	
	6. a) Öle tierisch. Ursprungs (Knochenöl, Spermacetöl, Lanolin u. dgl.), außer den besonders genannten	80,—
	Tara: in Fässern 15%	
	in Blechbehältern 10%	
	b) Fischtran, gereinigt	60,—
	Tara: in Fässern 15%	
	in Blechbehältern 10%	
	in Blechbehältern und außerdem i. Fässern 16%	
52	Wachs, Paraffin und Vaseline:	
	1. Bienenwachs	40,—
	Tara: in Kisten 14%	
	in Säcken oder Ballen 2%	
	2. Kunstwaben für die Imkerei	52,—
	Tara: in Kisten 22%	
	3. Pflanzenwachs (Karnauba, japanisches Wachs u. dgl.)	5,—
	4. Wachs zum Pfropfen von Bäumen	15,—
	Tara: in Kisten 14%	
	in Säcken oder Ballen 2%	
	5. Erdwachs, roh (Ozokerit), auch geschmolzen	10,—
	6. Erdwachs, gereinigt (Ceresin)	55,—
	Tara: in Kisten 14%	
	in Säcken oder Ballen 2%	
	7. Bituminöses Wachs aus Braunkohle	10,—
	8. Paraffin jeglicher Art	37,—
	Tara: in Kisten oder Fässern . . 14%	
	in Säcken oder Ballen 2%	
	9. Vaseline:	
	a) nicht gereinigt	37,—
	b) gereinigt (ohne Geruch und Geschmack)	50,—
	Tara zu a) und b): in Fässern . . 15%	
	in Blechbehält. 10%	
53	Kerzen, Fackeln, kleine, mit Wachs überzogene Lampendochte, mit oder ohne Ringe	60,—
	Tara: Kerzen u. Fackeln in Kisten 18%	
	Lampendochte in Kisten . . . 25%	
aus 55	Leder, gegerbt sowie halbgegerbt, im Ganzen, in Hälften und Abschnitten:	
	14. Kunstleder, ganz oder teilweise aus Lederabfällen hergestellt	860,—
	Tara: in Kisten 18%	
	in Ballen 2%	

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty	Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
aus 67	Edelsteine, echte u. künstliche Schmucksteine:		86	Harzöle und Terpentin:	
	2. Andere Schmucksteine, echte u. künstliche, echte Korallen, auch Erzeugnisse aus Korallen	30 000,—	1.	Harzöl	15,—
aus 68	Gagat (Jet), Perlmutter, Schildpatt, Bernstein, Meerscham, Elfenbein und Mammutzähne, Celluloid, Galalith, Email, Glasur, Mosaik und Muscheln:			Tara: in Fässern	15%
	3. Celluloid jeglicher Farbe, in nicht bearbeiteten Stücken, Bogen, Platten, Röhren, Stäben, auch geschliffen oder poliert	21,— v. 40%	2.	Terpentin, roh	10,—
	Tara: in Röhren: in Kisten . . . 30% in and. Gestalt: in Kisten 12%		3.	Terpentin, raffiniert (sogen. amerikanisches, französisches, russisches und anderes weißes)	25,—
	4. Celluloid in Bogen mit Gewebe	80,— v. 40%		Tara: in einfachen Fässern . . . 15% in doppelten Fässern . . . 25%	
	Tara: in Kisten 12%		aus 87	Gummi, Gummiharz, Harzpech u. Balsame:	
	5. Galalith, Bakelit, Juwelith, Resenit u. dgl. in Stücken, Bogen, Platten, Stäben, auch geschliffen oder poliert	60,—	1. a)	aller Art, außer den besonders genannten, Gummi arabicum u. Senegalgummi; Harzpech, Schellack, Agar-Agar und Tragant	zollfrei
	Tara: in Kisten 15%		b)	dieselben pulverisiert oder ihre Mischungen	20,—
	6. Email bzw. Schmelz, in Stücken oder Pulver; Glasur; Mosaik u. künstliche Mosaikstückchen	25,— v. 40%		Tara zu 1b): in Kisten 15% in Fässern 12% in Blechbehältern 10% in einfachen Säcken 2% in doppelten Säcken 3% in dreifachen Säcken 4% in einf. Geflechtem 6% in dopp. Geflechtem 8%	
aus 71	Materialien zum Schleifen, Polieren und Härten; Erzeugnisse aus Kohle für die Elektrotechnik:		5.	Faktis und and. Gummi- und Gummiharzersatz in Platten, Bogen oder gemahlen	25,—
	1. Schmirgel, Korund, Elektrit, Alund, Carborund, Bimsstein, Tripel und Graphit, in Stücken u. Bruchstücken	zollfrei		Tara: in Kisten 15% in Fässern 12% in einfachen Geflechtem 6% in doppelten Geflechtem 8% in einfachen Säcken 2% in doppelten Säcken 3% in dreifachen Säcken 4%	
	2. In Punkt 1 dieser Position genannte Materialien, gemahlen, zusammengeballt zu Klumpen oder auf mechanischem Wege in Klumpchen umgewandelt; Granaten in Sandform oder gemahlen; nicht besonders genannte Materialien zum Schleifen u. Polieren, auch gemahlen; pulverisiertes Glas (kleingeschlagen oder gemahlen); Schlackenwolle	11,—	7.	Tolubalsam und Perubalsam, Storax, Benzocharz, wohlriechende Harze zur Parfümerzeugung	250,—
	3. Materialien zum Schleifen u. Polieren: a) auf Papier 45,— b) auf Leinwand 150,— Tara zu 3a) u. b): in Kisten . . . 12% in Säck. od. Ball. 1½%			Tara: in Fässern 12% in Kisten 15% in Blechbehältern 10% in Glasgefäßen 25% in Steingefäßen 35% in Eisenfässern 20% in einfachen Säcken 2% in doppelten Säcken 3% in dreifachen Säcken 4% in einfachen Geflechtem 6% in doppelten Geflechtem 8%	
	4. Künstliche Scheiben zum Schleifen, Wetzsteine, Platten und Feilen zum Schärfen, Schleifen und Polieren, alles aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granat u. anderen Materialien, außer den besonders genannten, sowie aus gepreßten oder zusammengeknähten Fasern u. dgl. Materialien; Schälstrommeln	140,—	8.	Campher:	
	Tara: in Kisten 14% in Fässern 12%		a)	roh (gelblichgraues kristallinisches Pulver)	zollfrei
	5. Aus Kohle gepreßte Erzeugnisse für die Elektrotechnik, wie: Stifte, Plättchen, Zylinder, Kohle zu Elementen u. dgl., im Stückgewicht von: a) 0,5 kg und weniger 200,— b) über 0,5 bis 3 kg einschließlich . . . 100,— c) über 3 kg 12,50 Tara zu 5a), b), c): in Kisten . . . 20% in Fässern 12%		b)	gereinigt	32,—
	6. Fertige Glühstrümpfe . . . das Stück	0,20		Tara: in Kisten 15% in Fässern 12% in Blechbehältern 10%	
aus 77	Glaswaren:		91	Schwefel und Chlorschwefel (Schwefelchlorür):	
	10. Photographische Glasplatten mit Belag, für photographische Aufnahmen	150,—	1.	Roher Schwefel, unger., in Klumpen	zollfrei
	Tara: in Kisten 15%		2.	Schwefel, gereinigt, Schwefelblüte . . .	0,50
aus 79	Stein-, Braun-, Torf- und Holzkohle, Koks und Torf:		3.	Chlorschwefel (Schwefelchlorür) . . .	10,—
	2. Holzkohle	2,—	92	Antimon und Antimonoxyd:	
92	Harz (außer den besonders genannten). Kolophonium, Galipot:		1.	natürl. Antimon (Antimonium crudum) und unger., Antimonoxyd	zollfrei
	1. Harz von Nadelbäumen	4,—	2.	metallisches Antimon	2,50
	2. Kolophonium und Galipot	8,—	3.	Antimonoxyd, gereinigt	10,—
93	Asphalt und Asphaltpech:		93	Borhaltige Mineralien, Borsäure u. Borax:	
	1. Asphaltsteine, nicht zerkleinert . . .	zollfrei	1.	Borhaltige Mineralien: Boracalzit, Colemanit, Boracit u. dgl., Borax, roh, unger., (Tincal)	zollfrei
	2. Asphaltsteine, zerkleinert	zollfrei	2.	Borsäure, unger.,	5,—
	3. Asphaltteig; künstliche schmelzbare Asphalte, Asphaltpech	6,25	3.	Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulver und wasserfrei	30,—
				Tara: in Kisten 15% in Fässern 12% in einfachen Säcken 2% in doppelten Säcken 3%	
			4.	Borsäure, gereinigt	65,—
				Tara: in Kisten 15% in Fässern 12% in einfachen Säcken 2% in doppelten Säcken 3%	

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty	Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
5.	Perborate (Natrium- und Kaliumsalze der Perborsäure)	60,—		Cölestin (schwefelsaurer Strontian), in Stücken und in Pulver	zollfrei
	Tara: in Kisten 15%		98	Ammonverbindungen:	
	in Fässern 12%			1. Chlorammonium (Salmiak), oxalsaures und kohlensaures Ammon	37,—
	in einfachen Säcken 2%			Tara: in Kisten 15%	
	in doppelten Säcken 3%			in Fässern 12%	
94	Magnesit und Talk:			in einfachen Geflechtern 6%	
1.	Natürliche, in Stücken, auch gebrannt	zollfrei		in doppelten Geflechtern 8%	
2.	In Pulver:			in einfachen Säcken 2%	
a)	Magnesit	1,20		in doppelten Säcken 3%	
b)	Talk	2,50		in dreifachen Säcken 4%	
95	Weinstein (Cremor tartari), weins. Kalk (Calcium tartaricum) u. citronensaurer Kalk:			in Glasgefäßen 25%	
1.	roh und nicht gereinigt	zollfrei		in Steingefäßen 35%	
2.	halbgereinigt (nicht in Pulver), gefärbt	6,— v. 35%			
96	Schwerspat und Witherit:		2.	Ammoniak:	
1.	Schwerspat u. Witherit, natürlich, in Stücken	zollfrei	a)	gereinigt, in Lösungen von verschiedener Konzentration	20,—
2.	Schwerspat und Witherit, natürlich, gemahlen	3,—		Tara: in Fässern 12%	
3.	Barytsalze: Schwefels. Baryt (blanc fixe) u. kohlensaurer Baryt, chemisch gefärbt; Schwefelbarium	12,50		in Glasgefäßen 25%	
	Tara: in Kisten 8%			in Steingefäßen 35%	
	in Fässern 6%		b)	wasserfrei, in Flaschen	62,—
	in einfachen Säcken 1½%			Anmerkung: Bei der Verzollung von wasserfreiem Ammoniak in Flaschen sind vom Gesamtgewicht 70 % nach der Beschaffenheit des Flaschenmaterials, der Rest nach Position 98, Punkt 2b, zu verzollen.	(255)
	in doppelten Säcken 2½%				(Schluß folgt.)
97	Strontianit (kohlensaurer Strontian) und				

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Februar 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden für den Doppelzentner wasserfreier Säure. . 74,10 RM. (269)

Berlin, den 26. Januar 1926.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Verzollung deutscher Waren in der Türkei.

Wie halbamtlich gemeldet wird, hat die türkische Regierung ihre Generalzolldirektion nunmehr angewiesen, auf deutsche Waren wieder, wie bisher, den Koeffizienten 5 anzuwenden. Die bei der Anwendung des Koeffizienten 8 als Depot hinterlegten Unterschiedsbeträge werden zurückgezahlt. Damit ist der vertragsmäßige Zustand wieder hergestellt (s. „Chem. Ind.“ S. 52).

Das türkische Gesetz vom 12. Dez. 1925 betr. Zölle auf Waren aus vertragslosen Ländern hat im wesentlichen folgenden Inhalt: Der Zollkoeffizient 5 wird auf 8 erhöht. Diejenigen Länder jedoch, die mit der Türkei einen Vertrag abgeschlossen haben, unterliegen den Bestimmungen dieser Verträge. Provisorische Vereinbarungen können durch Kabinettsbeschluß für gültig erklärt werden, falls sie nur für höchstens 6 Monate gelten, sie dürfen nicht mehr als zweimal erneuert werden. Die Erhebung des 9- und 12fachen Zollsatzes ist, wie bisher, von den Bestimmungen des diesbezüglichen Gesetzes und der Verträge abhängig. Gegenüber Ländern, die für alle oder einen Teil der türkischen Exportwaren ein Verbot erlassen, oder die solche hohen Zollsätze anwenden, daß der Import in der Tat verhindert wird und die ferner Verbrauchsabgaben erheben, ist der Kabinettsrat ermächtigt, ein Einfuhrverbot zu erlassen oder deren Einfuhr mit Zöllen in gleicher Höhe zu belegen. (220)

Zolltarifauskunft.

Tarifnr. 639. Rohe und bearbeitete Platten und Rollen aus Kunstharz. Zollsätze 25 und 100 RM. Platten bearbeitet im Stückgewicht von 2 kg oder darüber 24 RM. für 1 dz.

Von der als „Acvolit“ bezeichneten Ware stellt Probe I in der Masse grauschwarz gefärbte, rechtwinklig beschliffene Platten von 8 bis 9 cm Länge, 6 bis 6,5 cm Breite und 0,5 cm Dicke dar, an deren Oberflächen mit bloßem

Auge Schnittriefen deutlich zu erkennen sind. Eine weitere Bearbeitung konnte nicht festgestellt werden.

Probe II stellt 7,5 bis 8 cm lange, 7 bis 7,5 cm breite und 0,5 cm dicke rechtwinklig geschnittene Platten dar, die in der Masse eine hellgelbe und an den beiden Hauptflächen eine durch Beizen erzeugte rotbraune Farbe zeigen. An den Oberflächen sind Schnittriefen zu erkennen.

Probe III ist ein zylindrischer Stab von 1,5 cm Durchmesser, der an der Oberfläche Spiegelglanz zeigt und keine Längsstreifen erkennen läßt. Die Masse ist von rötlichweißer Farbe, die Oberfläche des Stabes durch Beizen gelbrot gefärbt und poliert.

Sämtliche Muster sind sehr hart und spröde, mit dem Fingernagel nicht ritzbar und spezifisch schwerer als Wasser. Nach dem Untersuchungsergebnis der Technischen Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung in München entwickeln sie beim Verbrennen Dämpfe von Nitrobenzol, Aldehyd und Phenol (Carbolsäure) und hinterlassen nur Spuren von Asche. Beim Kochen mit Kalilauge tritt deutlich der Geruch nach Nitrobenzol auf; die alkalische Lösung gibt mit fuchsin-schweiflicher Säure Aldehydreaktion. Sägemehl oder gemahlenes Holz könnten in den Proben nicht nachgewiesen werden. Es liegt somit kein Kunstholz, sondern ein dem Bakelit ähnliches Kunstharz vor.

Die Waren sind nach Tarifnr. 639, und zwar Probe I als rohe Platten mit 25 RM. für 1 dz, Probe II als bearbeitete Platten und III als bearbeitete Rollen aus Kunstharz mit 100 RM. für 1 dz — Probe II beim Eingang in Platten im Stückgewichte von 2 kg oder darüber vertragsmäßig mit 24 RM. für 1 dz — zollpflichtig. (W. V. Stichworte „Kunstharze“, „Zellhorn usw.“ Ziffer 2b und Ziffer 3.) Herstellungsland: Schweiz. („Reichszollbl.“ Nr. 5.) (233)

Ausland

Großbritannien. Keine Einfuhrbewilligung für Tintensäfte und Farbkästen mit synthetischen organischen Farben erforderlich. Das englische Handelsamt hat unter dem 15. Januar folgende Verordnung erlassen:

Nach Prüfung von Beschwerden betr. die Einfuhr von Kopier- und anderen Farbstiften mit Farben synthetisch-organischen Ursprungs (Board of Trade Journal, 1. 10. 25), hat das Handelsamt entschieden, daß vorläufig für diese Artikel eine Einfuhrbewilligung gemäß dem Dyestuffs Act nicht erforderlich ist.

Ebenso ist eine allgemeine Einfuhrbewilligung erteilt worden für Farbkästen mit Farben synthetisch-organischen Ursprungs (fertig zum Gebrauch), wenn der Wert 6 d. für die Schachtel oder 6 sh. für das Dutzend nicht übersteigt:

für solche Sendungen ist daher eine besondere Bewilligung nicht mehr erforderlich. Ist der Wert höher, so muß auf den vorgeschriebenen Formularen die Einfuhrbewilligung bei dem „Dyestuff advisory licensing committee“ (53 Spring Gardens, Manchester) nachgesucht werden. (239)

Frankreich. Zollentscheidungen.

Produkt	Zu behandeln wie:
Butylalkohol (normaler) . . .	Isobutylalkohol
Methylalkohol, in beliebiger Mischung mit Aceton, von mehr als 80° bei 15° C. . .	Rektifizierter Methylalkohol, ohne Rücksicht auf Farbe und Geruch (Pos. 0195)
Amidosulfoderivate des Naphthalins	Produkte der Pos. 0315
Anthracen-Kohlenwasserstoffe .	Produkte der Steinkohlendestillation, direkte (Pos. 0179, Par. 1)
Colorin (Heilmittel)	Zusammengesetzte Arzneimittel, n. b. g., nicht in einer offiziellen Pharmakopöe aufgeführt (Pos. 316)
Präparate zur Vulkanisationsbeschleunigung, bestehend aus Kautschuk, Metanitroparaluidin usw.	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Präparate zum Verstopfen von Rissen in Radiatoren als „Radiolin“ usw. bezeichnet, bestehend aus Steinkohlenteerderivaten, Fettsubstanzen usw.	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Präparate zum Reinigen der Metalle (Dekapage), auf Grundlage von Salz- oder einer ähnlichen Säure oder einer Fettsäure	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Präparat, genannt „Mineralöl-Tabletten“, auf Grundlage von Seife, Benzin, Fettsubstanzen usw.	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Präparat zum Reinigen von Gemälden, auf Grundlage von Soda, Seife, Harz usw. . . .	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Präparate zur Herstellung von Seifen, auf Grundlage von Ammonsulfat, Ammonpersulfat u. Calciumsulfat, oder ähnl. zusammengesetzte Mischungen	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Überzugsmassen, Kitten oder Farben, auf Grundlage von Steinkohlenteer, Holzteer, Bitumen und Asbest	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Überzugsmassen, enkaustische Substanzen und Firnisse, auf Grundlage von Nitrocellulose, Amylacetat, Äthylacetat, Antimonoxyd usw.	Firnisse, nicht alkoholhalt. (Pos. 298)
„Eucupine“ (synthet. Produkt)	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Kunstseide-Fäden oder Abfälle von Kunstseidefäden oder -geweben, gekardet od. gekämmt (gekämmte Kunstseide) . . .	Kunstseideabfälle (Pos. 381 bis, Par. 2)
Selbstschüsse od. Knallsignale gegen Diebstahl usw. (mit Zündhütchen gezündet) . .	Kunstfeuerwerk, dessen Einfuhr gestattet ist (589)
Gehärtete (hydrierte) tierische Fette, m. A. von Fischfetten und Schweineschmalz . . .	Fette zu Genußzweck. (31)
Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grundlage von Benzin u. Methylsalicylat	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Pflanzenkohle, bez. als „pulverförmige Entfärbungskohle“ .	Lampenruß, anderer (300)
„Optochin“ (synthet. Produkt)	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Paste zum Polieren der Metalle auf Grundlage von Ligroin, Seife, Kieselerde usw. . . .	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Kinematographenfilme, nicht lichtempfindlich gemacht . .	Formstoffe, andere (Pos. 641, bis)

Perchloräthylen	Trichloräthylen
Pulver usw. für Mundwässer, auf Grundlage von Natriumbicarbonat, -borat und -benzoat oder von ähnlicher Zusammensetzung	Chem. Prod., n. b. g. (0381) bei Aufmach. als Arzneimittel, wie zus. gesetzte Arzneimittel, n. b. g. (316)
Präparate zur Abtötung von Kryptogamen, auf Grundlage v. Cresol, Quecksilbercyanür, Kochsalz u. a.	Chem. Prod., n. b. g. (0381)
Präparate, als „Dela“ usw. bezeichnet, auf Grundlage von Harzsubstanzen und Paraffin, zur Behandlung von Rauchfleisch usw.	Paraffin (Pos. 199)
Rückstände von der Ammonsulfatfabrikation, bestehend aus natürl. Calciumcarbonat und Ammonsulfat	Ammonsulfat, roh (019)
Seifenpräparat zur Verhinderung der Verdickung von Schmierölen (savon anti-camibouis)	Parfümerieseifen, nicht transparente oder Seifen, nicht parfümierte
Magnesiumsulfat in wässriger Lösung	Magnesiumsulfat (0139)
„Vuzine“ (synthet. Produkt) .	Chem. Prod., n. b. g. (0381) (268)

Tschechoslowakei. Für die zollfreie Einfuhr von Teerfarben mit Dextrinzusatz. Die tschechoslowakische Textilindustrie importiert aus dem Ausland, besonders aus Deutschland, bedeutende Mengen Teerfarben mit Dextrinzusatz, die nicht im Inland erzeugt werden. Dieser Artikel, der früher zollfrei war, wurde vor zwei Jahren aus der Zolltarifpos. 525 in Pos. 526 umgereiht, welche einem Zoll von 500 K für 100 Kilogramm unterliegt. Gegen diesen Zoll hat sich beim Finanzministerium eine Menge von Reklamationen angesammelt. Die Vertreter der Textilindustrie hielten nun kürzlich gemeinsam mit Delegierten der Stärke- bzw. Dextrinindustrie eine Beratung ab, in welcher, laut „Tribuna“, beschlossen wurde, dem Handels- und dem Finanzministerium den Antrag zu überreichen, diese Teerfarben im Zolltarif als basische Farben zu definieren, um sie bei der Einfuhr zollfrei abzufertigen. (245)

Oesterreich. Die Frage eines Zolles auf Superphosphat. Die seit einiger Zeit in Oesterreich hervorgetretenen Bestrebungen auf Erhöhung der Zölle scheinen bezüglich der Einfuhr eines Zolles auf Superphosphat bereits greifbare Formen angenommen zu haben. Ueber den Stand der Angelegenheit schreibt die „N. Fr. Pr.“: Beim Zoll für Kunstdünger handelt es sich um ein eminentes Interesse der Landwirtschaft, dem gegenüber die Forderung nach einem Schutzzoll für die momentan allein in Betrieb stehende Fabrik in Moosbierbaum erhoben wird; die Landwirtschaft hat auch sofort die Frage von Kompensationen aufgeworfen. Superphosphat ist nach dem derzeit geltenden Zolltarif einfuhrfrei, es wird die Einfuhr eines Zolles ungefähr in der Höhe von 1,50 Goldkronen verlangt.

Mit diesem Zoll könne die heimische Industrie nach ihren Ausführungen in die Lage versetzt werden, beinahe den ganzen Inlandsbedarf zu decken. Die zu gewärtigende Verteuerung sei unbedeutend und dürfte sich auch schon deshalb nicht voll in der Höhe des Zolles auswirken, da sowohl in Blumau als in Deutsch-Wagram zwei für die Erzeugung von Superphosphat eingerichtete Betriebe vorhanden sind, die gewiß bei gesteigerten Erfolgsaussichten die Produktion aufnehmen und auf diese Weise eine preisregulierende Inlandskonkurrenz schaffen würden. Es wird ausgerechnet, daß bei einer Steigerung des Konsums auf das Zweieinhalbfache und bei voller Überwälzung des Zolles eine Mehrbelastung von 1 bis 2 Millionen Schilling im Jahre hervorgerufen wird, was im Vergleiche zu den Vorteilen der Unterstützung eines erfolgversprechenden Industriezweiges hingenommen werden könne.

Allerdings wird es notwendig sein, die Landwirtschaft auf irgendeine Weise zu entschädigen, was für die östlichen Alpenländer durch eine Erhöhung des Zuckerzolles, für die westlichen Länder durch eine Steigerung der Viehzölle geschehen könnte. In weiten Kreisen widersetzt man sich einem solchen Zoll um so mehr, als hier eine irgendwie ins Gewicht fallende Milderung der Arbeitslosigkeit nicht zu erwarten ist und man sich im besten Falle die Einstellung von etwa 100 Arbeitern versprechen kann.

Um zu dem Plan der Einführung eines Superphosphatzolles Stellung zu nehmen, fand in den Räumen des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft eine Sitzung der am Kunstdüngerhandel interessierten Kreise statt. Die Besprechungen wurden durch ein ausführliches Referat eingeleitet, in welchem gegen die Einführung des geplanten Superphosphatzolles in energischer Weise Stellung genommen wurde. Die Ausführungen des Referenten gipfelten in der ziffermäßigen Darstellung der durch den Zoll zu erwartenden Erhöhung der Superphosphatpreise und des dadurch unbedingt vorauszusiehenden Rückganges in der Verwendung dieses für die Landwirtschaft so ungemein wichtigen Düngemittels. Die anwesenden Vertreter aus den Handelskreisen haben ihre einhellige Zustimmung zu den Ausführungen des Referenten gegeben und das Gremium der Wiener Kaufmannschaft ersucht, alle Schritte zu unternehmen, um die Einführung eines Zolles auf Superphosphat zu verhindern. Der Besprechung wohnten auch die Vertreter der maßgebenden landwirtschaftlichen Korporationen bei, die ihrerseits erklärten, gegen jegliche Verteuerung eines so wichtigen Betriebserfordernisses wie des Superphosphats einzutreten. Die Besprechung hatte das Ergebnis, daß das Gremium der Wiener Kaufmannschaft beauftragt wurde, die Angelegenheit im Sinne der Interessen mit Nachdruck zu verfolgen und dabei möglichst im Einvernehmen mit der Niederösterreichischen Landwirtschaftskammer als geschäftsführender Hauptkörperschaft der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften und dem Allgemeinen Verband für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Niederösterreich vorzugehen. (226)

Polen. Neue Bestimmungen für Einfuhrgesuche. Die österreichisch-polnische Handelskammer teilt mit: Das polnische Ministerium für Handel und Industrie hat, um den Warenverkehr mit dem Auslande zu vereinfachen und zu erleichtern, folgende Verfügung getroffen: Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis können Gesuche um Erteilung von Einfuhrbewilligungen für derzeit in Polen einfuhrverbotene Sendungen nicht nur von den polnischen Warenempfängern, sondern auch von den ausländischen Exporteuren eingebracht werden, sofern sie bereits nach Polen verkaufte Waren betreffen. Die diesbezüglichen Gesuche sind stempelfrei und an keine Formularblankette gebunden. Die Stempelgebühr sowie die Manipulationsgebühr für die Ausstellung der ministeriellen Einfuhrbewilligung wird seitens des Ministeriums vom polnischen Warenempfänger erhoben. Das Gesuch, beziehungsweise die dem Gesuch beigeschlossene Faktura muß folgende Angaben enthalten: 1. die genaue Bezeichnung der Ware, womöglich nach der Nomenklatur des polnischen Zolltarifes; 2. Gewicht der Ware in Kilogramm; 3. Wert der Ware in der Währung des Exportlandes; 4. genaue Adresse und Wortlaut der Firma des Warenempfängers in Polen (Straße und Hausnummer anführen); 5. sofern die Ware Zollbegünstigung genießt, ist das Ursprungszeugnis spätestens bei Versendung der Ware beizubringen; 6. Angabe des Zollamtes, von welchem die Zollabfertigung vorgenommen wird. Die Gesuche sind an das Ministerium für Industrie und Handel, Abteilung für den Warenverkehr, zu adressieren und bei der zuständigen polnischen Gesandtschaft einzureichen. Die Gesuche werden im Rahmen der vorhandenen Kontingente seitens des Ministeriums für Handel und Industrie in Warschau im kürzesten Wege behandelt; die ministeriellen Einfuhrbewilligungen werden dem polnischen Warenempfänger zugesandt. Der ausländische Gesuchsteller wird nur im Falle der Abweisung des Gesuches eine Verständigung erhalten. (259)

Schweden. Zolltarifentscheidungen und -auskünfte.

Persenningschmiera (Varg presenningsmurning), bestehend aus Holzteer, Neutralfett und Mineralbestandteilen, ist abzufertigen nach Tarifrnr. 1100.

Mothpic, eine farblose Flüssigkeit, bestehend in einer Wasserlösung von Magnesiumsulfat, bestimmt zur Verwendung als Mittel gegen Motten. Die zugehörige kleine Spritze aus verzinnem Eisenblech ist nach der Tarifrnr. 754 zu verzollen. Die Ware ist abzufertigen nach den Tarifrnrn. 1150 und 754.

Nährsalztabletten mit Bezeichnungen wie „Calc. fluor. D 12“ und „Calc. phos. D 6“, zum hauptsächlichsten Teile aus Milchezucker bestehend, homöopathische Arzneimittel, abzufertigen nach der Tarifrnr. 1258.

Dymoth, Tabletten aus Paradichlorbenzol mit Zusatz eines violetten Farbstoffs, bestimmt zur Verwendung als Mittel gegen Motten, abzufertigen nach der Tarifrnr. 1259.

Kobaltcarbonat, ein violettes Pulver, bestimmt zur Verwendung bei der Herstellung von Sikkativpräparaten, abzufertigen nach Tarifrnr. 1259.

Tartarus boraxatus, ein weißes, in Wasser leicht lösliches Pulver, ein Doppelsalz aus Kalium, Natrium, Weinsäure und Borsäure, ist abzufertigen nach Tarifrnr. 1259.

Porosit, ein graues Pulver, bestehend aus gepulvertem Steinkohlenpech, mit erheblichem Gehalt an Mineralbestandteilen, dazu bestimmt, dem Gießereisand als Kernbindemittel beigemengt zu werden, abzufertigen nach Tarifrnr. 42.

Echte Radiumsalz-Tabletten, bestehend aus Phosphat, Sulfat und Carbonat von Kalium und Natrium, Weizenstärke, unlöslichem Silicat, wahrscheinlich Talk, sowie geringen Mengen Lithium und Chlor; außerdem haben die Tabletten radioaktive Eigenschaften. Die Ware stellt eine Zubereitung dar, die auf der Verpackung und in den beigegebenen Broschüren als Heilmittel bezeichnet wird; abzufertigen nach Tarifrnr. 1258.

Habeka, eine blaugrüne, trübe Flüssigkeit, die Chlorwasserstoffsäure und Schwefelsäure, Kupfer, Arsenik, Natriumsalz, geringe Mengen von Eisen, ätherisches Öl und Farbstoff enthält; die Ware soll als Mittel gegen Maul- und Klauenseuche verwendet werden (Gift I. Klasse), abzufertigen nach Tarifrnr. 1258.

Formpuder Berco, ein gelbweißes feines Pulver, das aus Ton, Pflanzenwachs, gelber Farbe und kleinen Mengen Lycopodium besteht, ist abzufertigen nach Tarifrnr. 11.

Schleifsteine, künstliche, sogenannte Kommutatorsteine, deren Schleifmittel härter als Quarz ist und nahezu dem Carborund gleichkommt. Die Steine sind an einer mit Handgriff versehenen Holzplatte befestigt und zum Schleifen von Kommutatoren und Schleppringen für elektrische Motore bestimmt und sind abzufertigen nach Tarifrnr. 18.

Necetin, zwei weiße Pulver, das eine Salmiak (Tarifrnr. 1145), das andere ein Gemenge von Soda und Stärke (Tarifrnr. 83), jedes für sich in kleinere Papiertüten eingeschlossen, je ein Pulver von beiden Arten in einer gemeinsamen Pappsachtel verpackt. Die Pulver sollen, in Wasser aufgelöst, zusammen zum Reinigen von Kleidungsstücken verwendet werden und sind abzufertigen nach Tarifrnr. 83 und 1145.

Typoliere, eine hellblaue, teigförmige Masse, die aus Kautschuk und Mineralbestandteilen besteht, und zum Reinigen von Stempeln, Schreibmaschinentypen und dergleichen bestimmt ist, ist abzufertigen nach Tarifrnr. 632.

Packsalvan Union, eine schwarze, teigartige Masse, die aus Graphit, Kreide, Wasserglas, Fett, Öl, Pottasche und Soda besteht und als Dichtungsmittel bei Rohrverbindungen verwendet werden soll, ist abzufertigen nach Tarifrnr. 1120.

Davis Baking Powder, ein weißes Pulver, das aus einem Gemenge von saurem Calciumphosphat, Natriumbicarbonat, Natronalaun, Maisstärke und getrocknetem Hühnerweiß besteht, ist abzufertigen nach Tarifrnr. 1259.

Kobaltacetat, ist abzufertigen nach Tarifrnr. 1259.
Härtepulver Kasnit, ein graues, ziemlich grobes Pulver, bestehend aus zerkleinerter Holzkohle, die mit gefälltem Bariumcarbonat, Natriumhydrat und Kalk getränkt ist, abzufertigen nach Tarifrnr. 1325. (240)

Rumänien. Einfuhr von Tierschutz-Impfstoffen und Sera.

Im Rahmen eines neuen, im „Monitorul Oficial“ veröffentlichten „Gesetzes über die Tierzucht sowie bezüglich der Verbesserung und des Schutzes der Gesundheit der Tiere“ vom 2. Januar d. J. wird im Kapitel IV, Artikel 14 dieses Gesetzes ausgeführt, daß dem Ackerbauministerium die Aufgabe zufällt, sich mit dem Bezug der Impfstoffe, Sera und der für die Diagnose benötigten Substanzen zu befassen.

Die Beschaffung all dieser Stoffe bildet ein Monopolrecht des Ministeriums für Ackerbau und der Staatsgüter. Die im Wege der einheimischen Produktion herstellbaren Substanzen hat das Pasteurinstitut der Tierärztlichen Fakultät der Universität in Bukarest zu erzeugen. Der Minister ist aber berechtigt, auf Grund von Gutachten der tierärztlichen Gesundheitskommission die Einfuhr solcher Sera und Impfstoffe zuzulassen, welche im Lande selbst nicht erzeugt werden können. (248)

Zolltarifentscheidungen. Die Zollkommission des Finanzministeriums hat bezüglich der Zollbehandlung einzelner nach Rumänien eingefuhrter Artikel folgende Bestimmungen erlassen:

Natürliche Erdfarben und natürlicher roter Ocker — ohne Beimischung anderer Farben — sind nach Tarifposten 730 zu verzollen.

Kölnisches Wasser ohne besonderen Parfümzusatz. Die Einfuhr ist gestattet.

Lippenschminke. Nachdem die Einfuhr von Toiletteschminke im Sinne der bestehenden Verordnungen verboten ist, ist auch die Einfuhr dieses Artikels untersagt.

Alaun. Falls dieser als hygienisches Rasiermittel zu betrachten ist, ist die Einfuhr gestattet und der Tarifposten 828 anzuwenden. Luxusgebühr ist nicht zu erheben.

Das chemische Präparat „Dip“, ein Mittel gegen die Raude bei Tieren, ist, wenn in Blechdosen oder in Salbenform eingeführt, nach Tarifposten 809a), nicht aber nach b) zu behandeln. (262)

Griechenland. Die Taraabzugs-Bestimmungen des neuen Zolltarifs.

Auf S. 8—10 der „Chem. Ind.“ hatten wir den neuen griechischen Zolltarif, der am 1. Januar 1926 in Kraft getreten ist, veröffentlicht, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt. Da diese Veröffentlichung Positionen aus den verschiedenen Abschnitten des Tarifs enthält, sind Zweifel über die Frage des Abzuges oder Nichtabzuges der Tara bei einigen Tarifnummern entstanden. Auf Grund von Erkundigungen an unterrichteter Stelle geben wir nachstehend eine Übersicht über die diesbezüglichen Bestimmungen auf Grund des griechischen Originals des Zolltarifs. Grundsätzlich findet bei der Verzollung ein Taraabzug statt; ausgenommen sind diejenigen Nummern, welche den Vermerk „ohne Taraabzug“ enthalten.

Nummer	Bezeichnung	Abzug
159	Chemische Produkte	kein Taraabzug
160	Produkte der chemischen Industrie	„ „
161	Drogen und pharmazeut. Produkte	„ „
162	Aromatische, destillierte Wässer	„ „
163	Aetherische Öle	„ „
164	Riechstoffe	„ „
165	Parfümerien	„ „
166a-c	Seifen (gewöhnliche)	Taraabzug
166d	Parfümierte Seifen im allgemeinen	kein Taraabzug
166e	Medizinalseifen	„ „
167	Farbstoffe, pflanzliche oder tierische	Taraabzug
168a-j	Mineral- (Erds-) oder Metallfarben	„ „
168k-l	Mineral- (Erds-) oder Metallfarben	kein Taraabzug
168m	Mineral- (Erds-) oder Metallfarben	Taraabzug
169	Steinkohlenteerfarben, als Pulver oder Pasten	kein Taraabzug
170	Schwefelfarbstoffe	„ „
171	Mineralfarben, zubereitete	Taraabzug
172	Putzmittel	kein Taraabzug
173	Firnisse	„ „
174	Künstlerfarben in Schachteln oder Tuben	„ „
175	Gerb- und Farbstoffe, roh, und Extrakte daraus	Taraabzug (211)

Cypern. Einfuhrverbot für Narkotika. Das „Dangerous Drugs Law 1925“, welches zu einem vom Gouverneur noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft treten wird, verbietet die Einfuhr nach Cypern von indischem Hanf und präpariertem Opium, sowie die Ausfuhr von Rohopium, Cocablättern, indischem Hanf und präpariertem Opium. Die nachstehenden Drogen dürfen nur für medizinische und wissenschaftliche Zwecke und mit Genehmigung des Gesundheitsamts eingeführt und nur mit Genehmigung des Gouverneurs ausgeführt werden:

Rohopium und Cocablätter; Morphin, Cocain (einschl. synthetisches), Ekgonin, Diacetylmorphin (Diamorphin, Heroin) und deren Salze; medizinisches Opium; Extrakte oder Tinkturen aus indischem Hanf; Präparate, Extrakte oder irgendwelche Substanzen, welche Diacetylmorphin in irgendeinem Betrag oder nicht weniger als $\frac{1}{5}$ % Morphin oder $\frac{1}{10}$ % Cocain oder Ekgonin enthalten. (266)

Palästina. Zollbefreiungen. Durch Verordnung vom 18. Dezember 1925, veröffentlicht in der Nr. 154 (vom 1. Januar 1926) der „Official Gazette of the Government of Palestine“, ist die Liste der Waren, welche — zur Förderung einheimischer Industrien — zollfrei nach Palästina eingeführt werden können (Customs Duties Exemption Ordinance 1924), um folgende für die chemische Industrie wichtigen Produkte erweitert worden:

Rinden, Schalen und Extrakte von Eiche, Kastanie, Walnuß, Granatapfel, Mimose, Quebracho, Mangrove und Valonea.

Aetznatron (kaustische Soda).

Anilin- und andere Farbstoffe. Indigo.

Die Zollfreiheit ist mit dem 1. Dezember 1925 in Kraft getreten. Wenn Zweifel bestehen, ob eine eingeführte Ware unter die Bestimmungen der Verordnung fällt, erfolgt endgültige Entscheidung durch die Zolldirektion. (267)

VERKEHRSWESEN

Frachtermäßigungen für einzelne Güter.

Am 21. und 22. Januar d. J. ist in Berlin die 141. Sitzung der Ständigen Tarifkommission abgehalten worden. In dieser Sitzung sind die nachfolgenden die chemische Industrie interessierenden Beschlüsse gefaßt worden:

1. **Probessendungen explosionsgefährlicher Gegenstände.** Nach § 22 der Allgemeinen Tarifvorschriften im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B ist für Probessendungen beliebiger neuer Sprengstoffe in Mengen bis zu 100 kg und für Proben mit Dynamiten in Mengen bis zu 2 kg — vgl. Randziffer 34 und 35 der Anlage C zur EVO. — die Stückgutbeförderung zugelassen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Aufgabe als Stückgut ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewichts die Fracht für mindestens 5000 kg nach den Sätzen der Klasse A 5 zu zahlen ist. Es ist beschlossen worden, für diese Probessendungen künftig nur die gewöhnliche Stückgutfracht in Ansatz zu bringen.

Im Zusammenhang hiermit ist außerdem der vorletzte Absatz in § 22 (1) der Allgemeinen Tarifvorschriften, wonach für Sendungen, bei denen nach den Bestimmungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung die Wagen bis zu zwei Dritteln ihres Ladegewichts beladen werden durften, schon für ein Mindestgewicht von 20 000 kg die Fracht nach der Hauptklasse zu berechnen ist, als gegenstandslos gestrichen worden.

2. **Chlorzinkklauge** ist in die Tarifstelle „Zinkchloridlösung“ der Klasse C einbezogen worden, da Chlorzinkklauge in der Regel die handelsübliche Bezeichnung der Zinkchloridlösung darstellt. Die Tarifstelle der Klasse C wird demnach folgende Fassung erhalten: „Zinkchloridlösung (Chlorzinkklauge, Chlorzinklösung), auch eingedickte.“

3. Der Prozentsatz an Glyceringehalt der glycerinshaltigen Unterlaugen und Glycerinwässer der Klasse F ist von 6 auf 8 % heraufgesetzt worden. Demnach umfaßt künftig die Stelle der Tarifklasse F die Unterlaugen und Glycerinwässer mit einem Glyceringehalt von höchstens 8 % und die Stelle der Klasse E solche mit einem Glyceringehalt von mehr als 8 bis höchstens 20 %.

4. Nach Ziffer 1 der Tarifstelle „Salze“ der Klasse F wird die Vergünstigung dieser Klasse für Steinsalz nur dann gewährt, wenn die Sendung unmittelbar an Fabriken zur Herstellung von Chlor usw. gerichtet ist. Die Beschlußfassung über einen Antrag, die Klasse F auch dann zu gewähren, wenn das Gut an Wasserumschlagplätze zwecks Weiterleitung auf dem Wasserwege an die genannten Fabriken gerichtet ist, ist vorläufig ausgesetzt worden.

5. Der schon in der 138. Sitzung der Ständigen Tarifkommission gefaßte, aber infolge Widerspruchs der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nicht durchgeführte Beschluß, Essigsäure nicht nur im Falle der Ausfuhr oder Durchfuhr, sondern allgemein in die Klasse B zu versetzen, ist nach nochmaliger Beratung bestätigt worden.

6. In die Tarifklasse D sind folgende Düngemittel neu aufgenommen worden:

1. Phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat, Diammonphos);
2. Leunaammonphosphat (Leunaphos, Azophos);
3. Harnstoffammonphosphat (Harnstoffphos, Ureaphos); sämtlich mit dem Zusatz „Zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt“.

Damit die Landwirtschaft in der Lage ist, diese Düngemittel noch für die Frühjahrsbestellung beziehen zu können, soll die schnelle Durchführung der Tarifmaßnahme bei der Hauptverwaltung befürwortet werden.

7. Es ist beschlossen worden, in die Klasse E der Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse“ bei Ziffer 1 hinter „bleihaltiger Flugstaub aus Bleierzrösten“ die Worte zuzusetzen „und Schachtöfen“, unter hinter „zinkhaltiger Flugstaub aus Zinkrösten“ die Worte zuzusetzen „und Zinköfen“.

8. Die Aufnahme folgender neuen Tarifstelle in die Klasse C ist beschlossen worden:

„Anstrichmittel, bituminöse, schwarze, soweit nicht in der Tarifstelle „Teere“ der Klasse E genannt; Asphaltgoudron, s. Klasse D“.

9. Als neue Tarifstelle soll in die Klasse E aufgenommen werden:

„Chromhaltige Rückstände aus Ablaugen der Chromgerberei bei unmittelbarem Versand von Lederfabriken und Gerbereien.“ Die chromoxydhaltigen Zwischenerzeug-

nisse der chemischen Fabriken sollen weiterhin in Klasse C verbleiben.

10. Es ist beschlossen worden, „Erdwachsrückstände“ aus Klasse A in Klasse D zu versetzen und das Gut in die Tarifstelle „Asphalt“ der Klasse D einzubeziehen.

11. Die neue Fassung der Ziffer 1 der Tarifstelle „Salze“ der Klasse E ist wie folgt beschlossen worden:

„1. Chlornatrium:

folgende:

a) Steinsalz, Siedesalz, beide auch zerkleinert oder gemahlen, Hüttensalz, Seesalz, sämtlich soweit nicht in Klasse F genannt;

b)–e) unverändert;

zu a)–e) auch geformt oder gepreßt, sowie

zu a)–d) unvermischt oder mit höchstens 1½ % und lediglich zur Erhaltung der Streufähigkeit zugesetzten anderen Stoffen vermischt oder vergällt (wie Viehsalz, Viehsalzlecksteine).“

12. Brennerabfälle von Wein u. dgl. sollen in die Klasse E und Stückgutklasse II aufgenommen werden. Es wurde demzufolge beschlossen, die Tarifstelle „Schlempen usw.“ der Klasse E wie folgt zu fassen:

„Schlempen, nasse oder getrocknete (auch gemahlen) sowie flüssige (Weinschlempe).“ Die gleiche Fassung erhält auch die Ziffer 89 der ermäßigten Stückgutklasse (Klasse II).

13. Den Anträgen, für geschlämtes Kaolin im Falle der Ausfuhr eine Frachtermäßigung zuzugestehen, wurde dadurch Rechnung getragen, daß der Hauptverwaltung der deutschen Reichsbahngesellschaft empfohlen werden soll, für dieses Gut einen Ausnahmetarif mit den Sätzen der Klasse F von bestimmten, noch zu benennenden Stationen zu genehmigen.

14. Die zurzeit allgemein unter die Klasse A fallenden Gefäße und Apparate aus Steinzeug für die chemische und Sprengstoff-Industrie — vgl. Anmerkung zur Tarifstelle „Tonwaren“ der Klasse C — sollen künftig nur soweit der Klasse A zugewiesen werden, als es sich um Maschinen und Apparate aus Steinzeug, wie Pumpen, Exhaustoren, Druckautomaten, Trommelmöhlen sowie eisen- und bleigepanzerte Gegenstände aus Steinzeug handelt. Die übrigen Gefäße und Apparate aus Steinzeug für die chemische und Sprengstoff-Industrie fallen unter den Begriff „Steinzeugwaren“, Ziffer 3 der Tarifstelle „Tonwaren“ der Klasse C.

In die Klasse C als neue Ziffer 4 der Tarifstelle „Tonwaren“ soll aufgenommen werden: „Tonballons von mehr als 100 Litern Fassungsgehalt, auch eingesetzt in Körbe oder Kübel.“

Für die in Ziffer 5 der Klasse D der Tarifstelle „Tonwaren“ aufgeführten Tonballons wird der Fassungsgehalt bis zu 100 Litern festgesetzt.

In Ziffer 2 der Klasse E der Tarifstelle „Tonwaren“ wird das Wort „Tröge“ in „Viehtröge“ geändert. (Tröge, die für chemische, technische oder gewerbliche Zwecke verwendet werden, gehören nicht in diese Ziffer, sondern fallen nunmehr unter Klasse C.)

15. In die Tarifstelle „Tonwaren“ der Klasse E sollen als besondere neue Ziffer aufgenommen werden:

„Füllkörper aus Steinzeug“.

Es handelt sich hier um die in der chemischen Industrie zur Ammoniakwäsche, Gasgewinnung, Teerdestillation usw. Verwendung findenden gewöhnlichen Steinzeugwaren.

16. Die Beschlußfassung über den Antrag, Binitrotoluol und Trinitrotoluol in die Klasse B zu versetzen, ist vertagt worden.

17. Ebenso ist die Beschlußfassung über den Antrag vertagt worden, das unter dem Namen „Gasol“ in den Handel gebrachte, nach einem besonderen Verfahren hergestellte verflüssigte Schwelgas in die Klasse D und in § 20 der Allgemeinen Tarifvorschriften des Teiles IB aufzunehmen.

18. Zu dem Antrag, die Verpackungsvorschriften für Rohnaphthalin und Anthracenrückstände zu ändern, sollen weitere Erhebungen angestellt werden. Die Beschlußfassung ist daher vertagt worden.

19. Nach § 23 der Allgemeinen Tarifvorschriften des deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I Abt. B. ist für giftige und ätzende Stoffe, wie in der Anlage C zur E.V.O. unter IV. 4 und V. 1–4 genannt, bei Aufgabe in Glas- oder Tongefäßen von mehr als 75 kg Einzelgewicht die Fracht für mindestens 2000 kg für jede Frachtbrieftsendung zu erheben, auch wenn sich unter einer Sendung nur einzelne solcher Gefäße befinden. Der Antrag, diese Bestimmung aufzuheben, wurde abgelehnt.

20. Der bereits in der 139. Sitzung der Ständigen Tarifkommission behandelte Antrag „Gallen“ in die Klasse C

zu versetzen (Einbeziehung in die Tarifstelle „Gerbstoffe“) wurde erneut abgelehnt.

21. Der Antrag, „Kernbindemittel“ überwiegend aus Steinkohlenteeröl der Klasse E bestehend, in die Klasse C oder D aufzunehmen, wurde abgelehnt.

22. „Natriumhydrosulfit in wässriger Lösung“ soll in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter aufgenommen werden.

23. Die Frage einer eventuellen Detarifierung von Salzsäure und Schwefelsäure ist von der Ständigen Tarifkommission nicht behandelt worden. Die Angelegenheit hat lediglich auf der Tagesordnung des Ausschusses der Verkehrsinteressenten gestanden. Ihre Erörterung ist jedoch vom Verkehrsausschuß vorläufig zurückgestellt worden.

Die von der Ständigen Tarifkommission gefaßten Beschlüsse unterliegen noch der Genehmigung der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft und des Reichsverkehrsministeriums. Mit ihrer Durchführung kann nach den bisherigen Erfahrungen frühestens zum 1. Mai d. J. gerechnet werden. (264)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Bleihaltige Metalltuben.

Im Reichstag haben Mitglieder der Deutschen Volkspartei den Antrag eingebracht, dem nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit bleihaltigen Metalltuben, die verfassungsgemäße Zustimmung zu erteilen:

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Metalltuben zur Aufbewahrung von kosmetischen Mitteln, Gewürzen, Nahrungs- und Genußmitteln müssen, falls sie aus einer Metallegierung hergestellt sind, die in 100 Gewichtsteilen mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthält, an der Innenseite

1. durch Plattieren mit einem Ueberzug aus Zinn versehen sein, das in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als 1 Gewichtsteil Blei enthält, oder

2. mit einer sonstigen haltbaren Schutzschicht aus Lack oder dergl. ausgestattet sein, so daß eine unmittelbare Berührung des Inhalts mit dem Metall der Tube nicht stattfinden kann.

Die Außenseite solcher Tuben muß, soweit sie im Gebrauch mit der Hand in Berührung kommt, lackiert oder mit Papier beklebt sein.

Bleihaltige Metalltuben zur Aufbewahrung von Farben, Klebstoffen oder dergl. müssen ebenso an der Außenseite lackiert oder mit Papier beklebt sein. (216)

Ausland

Die Bedeutung von billigem Sauerstoff für die Industrie.

Untersuchungen, die vor kurzem in Amerika von Vanderveer und Parr durchgeführt wurden, schreibt „Chemical Age“ (London), haben wieder die Aufmerksamkeit auf die große Bedeutung gelenkt, welche ein Verfahren zur Gewinnung von billigem Sauerstoff für eine Reihe von wichtigen technischen Prozessen haben würde. „Billiger Sauerstoff“ ist seit langem ein „Irrlicht“ für die chemischen Ingenieure, und alle von Zeit zu Zeit auftauchenden Gerüchte von einer erfolgreichen Lösung des Problems haben sich nicht bestätigt; keines von diesen Verfahren hat sich in der Praxis bewährt. Das Ergebnis, zu dem vor drei Jahren Campbell Finlayson nach Prüfung aller Methoden (m. E. der ausichtsreich erscheinenden durch Hämoglobin-Absorption) kam: daß eine vom Rentabilitätsstandpunkt aus befriedigende Lösung noch nicht gefunden sei — gilt auch heute noch.

Andererseits ist es keine Phantasie, wenn man sagt, daß die Lieferung von Sauerstoff zu einem Preis von einigen Pence für 1000 Kubikfuß geradezu revolutionierend in der Brennstoffherzeugung und damit in einer großen Anzahl von Industrien wirken müßte. Vor allem gilt dies für die Wassergasgewinnung unter Verwendung von mehr oder weniger reinem Sauerstoff anstatt von Luft, worauf die Amerikaner ihre Arbeiten beschränkten. Auch in England ist diese Frage, besonders von Hodsmann und Cobb an der Universität Leeds studiert worden. Aber die Amerikaner sind zu einem wesentlich günstigeren Resultat bezüglich des Preises gekommen, zu welchem Sauerstoff geliefert werden muß, um mit der Verwendung von Luft konkurrieren zu können.

Vanderveer und Parr berechnen auf Grund von Versuchen im großen Maßstab, daß der Sauerstoff 1 sh. per 1000 Kubikfuß und, wenn man die praktischen Vorteile in

Betracht zieht, sogar 2 sh. kosten darf, während man in England bisher allgemein zu der Ansicht neigte, daß der Preis weniger als 1 sh. betragen müsse.

Daraus ergibt sich aber für alle, die sich mit der Lösung des Problems „billiger Sauerstoff“ beschäftigen, ein neuer Ansporn. (229)

Großbritannien. Aus der Kunstseide-Industrie. „Cellulose Holdings“ contra „British Celanese“. Die von der Direktion der „Cellulose Holdings and Investment Co.“ zufolge der Auseinandersetzungen mit der „British Celanese Co.“ getroffenen Maßnahmen wurden von einer unter Vorsitz von A. Löwenstein abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung mit großer Majorität genehmigt. Der Name der Gesellschaft wird in „Celanese Holdings and Investment Co.“ abgeändert. Der Vorschlag, die Zahl der Direktoren zu erhöhen, um 3 derselben in die Leitung der „British Celanese“ abzuordnen, welche die sachverständigste Beratung nötig habe, stieß auf starke Opposition, wurde aber schließlich angenommen. Es soll eine neue Versammlung einberufen werden, zu der auch die Aktionäre der „British Celanese“ eingeladen werden, um über weitere Schritte zu beraten, wozu die Einsetzung einer Untersuchungskommission über die ganze Geschäftsführung der „British Celanese“ gehört; diese Kommission soll auch die wegen der angeblichen Beziehungen zu der „Tubize“ erhobenen Anklagen prüfen und einen Plan für die finanzielle Reorganisation der „Celanese“ ausarbeiten.

Der Bruch mit der „Celanese“, erklärte der Vorsitzende, sei durch eine Reihe von Vorkommnissen herbeigeführt worden, die in der Entfernung des von der „Holdings Co.“ abgeordneten Direktors aus der Leitung der „Celanese“ ihren Gipfelpunkt erreicht hätten. Vor 4 Jahren habe die „Holdings Co.“ die „Celanese“ vor dem Zusammenbruch gerettet und sie besitze heute erststellige Ansprüche auf alle Aktiven der „Celanese“. Die „Holdings Co.“ vertrete weder die Interessen der „Tubize“ noch irgendeiner außerhalb stehenden Gruppe, ihr einziges Ziel sei, die „Celanese“ zum Erfolg zu führen, wozu sie an sich befähigt sei. (141)

Frankreich. Aus der Kunstseide-Industrie. Auf S. 13–14 der „Chem. Ind.“ brachten wir Mitteilungen über die französische Kunstseide-Industrie, die einem Bericht des britischen Commercial Counsellor J. R. Cahill in Paris an das britische Department of Overseas Trade entstammten. Darin waren unter anderem ausgeführt, daß die den beiden französischen Syndikaten der Kunstseide-Industrie nicht angehörigen Gesellschaften („Unabhängigen“), z. B. „Soie de Compiègne“ und „Société Lyonnaise de Soie Artificielle“, nach der in Frankreich vorherrschenden Ansicht sich über kurz oder lang der mächtigen Syndikatsunion anschließen müssen. Dazu schreibt uns die „Société Lyonnaise de Soie Artificielle“ in Décines, daß die Ansicht des Herrn J. R. Cahill in dieser Beziehung irrtümlich sei. Sie könnte sich keinerlei Nutzen davon versprechen, sich von den zwei großen französischen Kunstseidekonzernen aufnehmen zu lassen; ein solcher Schritt käme daher weder jetzt noch künftig in Betracht. Gleichzeitig teilt uns die Firma mit, daß ihre gegenwärtige Produktion etwa 2500 kg pro Tag betrage und bis auf 6000 kg pro Tag im Jahr 1926 ansteigen dürfte. (265)

Italien. Ueber die Aussichten einer Campher-Industrie. Im Jahre 1906 machte Professor Giglioli von der Universität Pisa Vorschläge zur Errichtung einer italienischen Campherindustrie durch Ausdehnung und Industrialisierung des Anbaus von Laurus Camphora. Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt Professor Pavari von der Forstwirtschaftlichen Versuchsstation in Florenz ein, welcher in einer kürzlich erschienenen Abhandlung die Aussichtslosigkeit dieser Bemühungen betont. Die Klima- und Bodenverhältnisse in Italien sind im allgemeinen nicht für den Anbau des Campherbaumes geeignet; die in Frage kommenden Gebiete sind für andere landwirtschaftliche Zwecke vergeben. Aber auch unter Voraussetzung der technischen Möglichkeit des Anbaus wäre die Rentabilität dieser Unternehmungen zu gering. Während in Formosa und Japan das Holz 3–4 % Campher enthält, nimmt der Camphergehalt des Holzes in anderen Gegenden stark ab. In Indien enthalten 17–22 Jahre alte Stämme nur noch 0,69–0,97 % Campher und in Italien finden sich nur noch Spuren; hier kämen nur die Blätter und grünen Zweige für die Verarbeitung in Frage, deren Camphergehalt bis zu 1 % beträgt. Bei diesen Ausbeuten wäre eine Industrie nicht existenzfähig, zumal sich jetzt auch die Konkurrenz des synthetischen Camphers bemerkbar macht. Der Preis für raffinierten Campher betrug 1921 7570 Lire (dz), 1924 dagegen nur 3110 Lire. Die Einfuhr belief sich 1923

auf 541 dz im Werte von 2 137 099 Lire und 1924 auf 826 dz im Werte von 2 572 206 Lire. (253)

Produktion und Arbeiterzahl der Bergbau- und Hüttenbetriebe 1924. Ueber die Produktion und die Arbeiterzahl der italienischen Bergbau- und Hüttenbetriebe im Jahr 1924 erhalten wir aus Italien nachstehende Angaben:

	Prod. in t	Arbeiterzahl
Aluminium	2 058	601
Antimonerz	1 493	149
Antimonmetall	175	—
Antimonoxyd	50	—
Arsenik	147	21
Asbest	2 160	264
Bauxit	141 000	600
Borsäure	2 695	384
Braunstein	12 189	365
Flußspat	6 831	29
Graphit	7 740	206
Kieselgur	420	26
Mangan und Silicium	1 753	—
Manganeisen	14 573	—
Magnesit	13 436	191
Molybdän	500*	12
Quecksilber	1 641	2 115
Schwefel	1 928**	12 347
Schwefelantimon	160	—
Schwerspat	39 600	349
Siliciumeisen	10 063	—
Talk und Steatit	36 168	474
Titaneisen	25	—
Wolframeisen	40	—
Zinkoxyd	1 764	141
Zinn a. d. Blechzinnung	60	72

* kg. — ** 1000 t.

(258)

Rumänien. Ausbeutung der Methangas-Ausströmungen.

Auf Grund des Kommerzialisierungsgesetzes ist die „Nationale Gesellschaft für Methangas“ gegründet worden, deren Zweck die Erforschung und Ausbeutung von Methan-Erdgas ist, welches bekanntlich in den siebenbürgischen Teilen Rumäniens an vielen Orten in großen Mengen der Erde entströmt. Das Gesellschaftskapital beträgt 160 000 000 Lei, eingeteilt in 320 000 Stück Namensaktien à 500 Lei. Gemäß Art. 5 des obengenannten Gesetzes steht die Gesellschaft unter staatlicher Aufsicht. Das Kontrollorgan des Staates ist der von der Regierung zu diesem besonderen Zweck ernannte Kommissar. (260)

Staatliche Metall- und Erzpreise. Das Ministerium für Handel und Industrie, Generaldirektion für die Verwertung der Staatsgüter, hat für Metalle und Erze der Staatsgruben neue Preise festgesetzt, von welchen erwähnt seien:

In Waggon ab Werk Cugir:	
Blei	40 000 Lei pro Tonne
Antimon	30 000 Lei pro Tonne
In Waggon ab Werk Firiza-de-Jos:	
Kupfer	60 000 Lei pro Tonne
In Waggon ab Werk Zlatna:	
metall. Wismut	1 000 Lei pro kg.

In Waggon ab Werk Baia-Mare:

Des weiteren:

Roh-Pyrit (40% S., unt. 1½% Zink)	600 Lei per Tonne
Pyrit, körn. (40% S., unt. 1% Zink)	720 Lei per Tonne
Pyrit, gestoßen (40% S., unt. 1½% Zink)	820 Lei per Tonne
Desgl., fl. Kl. (37% S., unt. 2½% Zink)	600 Lei per Tonne

(261)

Ver. St. von Amerika. Die Aethylgasolin-Lage.

„Chemical Age“ (London) wird von einem amerikanischen Fachmann geschrieben: „Zu Ihrem Artikel über Aethylgasolin möchte ich bemerken, daß der Verkauf von Aethylgasolin in den Vereinigten Staaten nicht verboten wurde. Nur die Stadt New York erließ eine zeitweilige Verordnung gegen die Verwendung von Aethylgasolin, aber die Einstellung des Verkaufs durch die „Ethyl Gasoline Co.“ erfolgte freiwillig, in Erwartung der Untersuchungsergebnisse einer von dem Surgeon General der Vereinigten Staaten eingesetzten Kommission von 7 unparteiischen Fachmännern, deren Bericht zu Anfang des neuen Jahres zu erwarten ist. Im Staat Ohio ist indessen, im Einverständnis mit dieser Kommission, der Verkauf bereits wieder aufgenommen worden. Trotzdem Millionen Gallonen von Aethylgasolin verbraucht worden sind, ist kein einziger Fall einer schädlichen Wirkung beim Vertrieb oder bei der Verwendung nachgewiesen worden. (139)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler in Frankfurt am Main.** Dem Bericht des Vorstandes über das 54. Geschäftsjahr 1924/25 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Während wir den diesjährigen Bericht erstatten, geht eine scharfe und ernste Krise durch das deutsche Wirtschaftsleben. Obwohl ihre äußerlichen Erscheinungen allgemein bekannt und fühlbar sind, wird eine kurze Erwähnung unsere Aktionäre daran erinnern, daß auch der Geschäftsgang der Scheideanstalt in ganz erheblichem Maße in dem abgelaufenen Jahre dadurch beeinflusst werden mußte: Kapitalverknappung und damit immer mehr wachsendes Kreditbedürfnis der Kundschaft, Absatzschwierigkeiten, herbeigeführt durch die bekannten politischen und zollpolitischen Verkehrserleichterungen bei der Ausfuhr, aber auch durch die hohen deutschen Gestehungskosten.

In fast allen Geschäftsberichten wird auf die ungeheuerlichen öffentlichen Lasten hingewiesen, und wir legen Wert auf die Feststellung, daß der erste Posten im Gewinn- und Verlustkonto Steuern mit Ausschluß von Umsatzsteuern in der gewaltigen Höhe von 1,3 Millionen Mark einschließt. Dazu kommen die gegenüber der Vorkriegszeit stark gewachsenen Aufwendungen für die staatliche soziale Fürsorge, die Aufwendungen für Pensionen, deren Höhe nicht nur beeinflusst wird durch die Tatsache, daß unsere Pensionseinrichtungen in der Inflationszeit ihr ganzes Vermögen verloren haben, sondern auch dadurch, daß wir gezwungen sind, unseren in der Inflation zu groß gewordenen Apparat einzuschränken und dadurch neue Pensionsverpflichtungen einzugehen, die über das früher normale Maß erheblich hinausgehen.

Nicht zu vergessen ist hierbei auch, daß die deutschen Industrieunternehmungen im Gegensatz zu starken ausländischen Konkurrenten — denen das Schicksal in den letzten Jahren nicht so mitgespielt hat und denen der Blick durch den Inflationsschleier nicht so getrübt wurde wie uns — auch in fabrikatorischer Hinsicht nicht den technischen Vorrang aufrecht erhalten konnten, der notwendig ist, um unser auf großen industriellen Export angewiesenes Land zu ernähren.

Das Kreditbedürfnis unserer Kundschaft, die hohen staatlichen Abgaben, die privaten Fürsorgeverpflichtungen, die durch die Gesetzgebung erzwungenen Leerlaufarbeiten, das Bedürfnis technischer Reorganisation und sehr erhebliche Aufwendungen für technisch-wissenschaftliche Versuche sind es, die sich in der Ihnen vorgelegten Bilanz widerspiegeln, wie sich aus einem Vergleich mit der vorjährigen Bilanz ohne weiteres ergibt.

Die Arbeitsergebnisse zeigen in unseren verschiedenen Geschäftszweigen eine im Verhältnis zu den obengenannten Hemmnissen befriedigende Entwicklung.

In der Edelmetallabteilung gelang es uns, unser Arbeitsgebiet wieder zu erweitern. Wir haben im abgelaufenen Geschäftsjahre zwei Fabriken übernommen, die sich mit der Herstellung von Maschinen und Gebrauchsgegenständen der Zahntechnik beschäftigen. Dieser Geschäftszweig bildet eine wertvolle Ergänzung unseres ausgedehnten Geschäftes in Metallen und Metallegierungen aller Art für Dentalzwecke. Neben unseren schon im Vorjahre eröffneten Verkaufsstellen in Köln und München haben wir eine weitere Verkaufsstelle in Düsseldorf errichtet. Alle drei Stellen, die sich nur mit Edelmetallerzeugnissen und damit in Verbindung stehenden Artikeln beschäftigen, befinden sich in langsamer, aber befriedigender Entwicklung.

Die Norddeutsche Affinerie, Hamburg, hat ihr Bauprogramm im abgelaufenen Geschäftsjahre zum größten Teil erledigt. Wir glauben, daß die großzügig ausgebaute Anlage befriedigende Gewinne ausweisen wird. Bei der Firma G. Siebert G. m. b. H., Hanau, haben wir unsere Beteiligung etwas erhöht.

Auf dem Gebiete der keramischen Farben setzte sich die im vorjährigen Berichte schon erwähnte erfreuliche Besserung des Absatzes, besonders im Auslande, fort; das Ergebnis war befriedigend, wenn auch im Auslandsabsatz die Vorkriegszahlen noch nicht erreicht sind. Auch in der Chemikalienabteilung konnten wir mit dem Ergebnis relativ zufrieden sein. In unserem Werke in Rheinfelden (Baden) haben wir nicht unerhebliche Neubauten und Betriebsverbesserungen geschaffen. Die Durchführung unseres Programms wird im laufenden Jahre noch ziemlich erhebliche Geldaufwendungen erfordern.

Die Pensionskasse unserer Angestellten wurde im Laufe des Geschäftsjahres auf eine gesicherte Grundlage gestellt. Durch weiteren Ausbau des ihr angegliederten Pensions-

ergänzungsfonds, in den die Beiträge und Zuschüsse der Firma fließen, haben wir es ermöglicht, daß einerseits mit Wirkung ab 1. Januar 1925 die bereits laufenden Pensionen der Altpensionäre wieder annähernd auf die Friedenshöhe gebracht werden konnten und daß andererseits unseren noch tätigen Angestellten und ihren Angehörigen wieder die gesicherte Aussicht auf eine angemessene Pension im Invaliditäts- oder Todesfalle eröffnet wurde. Die erforderlichen Satzungsänderungen sind am 17. Juli 1925 vom Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung genehmigt worden. Auch die Arbeiterpensionen wurden unter Berücksichtigung der in den Satzungen der Arbeiterpensionskassen unserer Werke niedergelegten Grundsätze ab 1. Januar 1925 in angemessener Weise neu festgesetzt.

Im Laufe der Berichtszeit wurden die Tarifgehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter unserer verschiedenen Niederlassungen wiederholt erhöht. Um ihren Lohnforderungen besonderen Nachdruck zu verleihen, trat die gesamte Arbeiterschaft unserer Frankfurter Betriebe einmal und die Arbeiterschaft unseres Reinickendorfer Werkes sogar zweimal in den Streik, wobei nicht einmal die in den Arbeitsordnungen vereinbarten Kündigungsfristen eingehalten wurden. Auch unsere Pforzheimer Zweigniederlassung wurde von einem Teilstreik betroffen. Der Reingewinn des Berichtsjahres stellt sich auf 1 947 385 M.; es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 7 % auf die Stammaktien zu zahlen. Für Wohlfahrtszwecke sollen 100 000,— M. und als Zuweisung an die gesetzliche Rücklage weitere 100 000,— M. Verwendung finden. (213)

* **Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924/25 entnehmen wir folgende Ausführungen: Während im Anfang unseres Geschäftsjahres sich die Verhältnisse zu bessern schienen, entwickelte sich in seinem Verlauf eine neue scharfe Krise, die heute noch andauert. Der Zusammenbruch zahlreicher auch bekannterer Unternehmungen, über die nicht selten kurz vor Eintritt der Katastrophe noch die besten Auskünfte zirkulierten, und die allgemeine große Unsicherheit im pünktlichen Eingang geschuldeter Beträge mahnten zu weitestgehender Vorsicht und Zurückhaltung bei sich bietenden Geschäften. Die weiterverarbeitende Metallindustrie litt in steigendem Maße an Mangel an Aufträgen. Hierbei spielt die schwierige Lage der deutschen Automobilindustrie, die sonst ein großer Auftraggeber für Metallerzeugnisse war, eine nicht unbedeutende Rolle. Immerhin konnten wir unsere eigenen Anlagen in Hedderheim, Mannheim, Gustavsburg und Köln auf manchen Spezialgebieten noch verhältnismäßig gut beschäftigen. Die uns nahestehenden Hüttenwerke sind nach der Natur ihrer Erzeugnisse von der Absatzkrise weniger betroffen. Die Zinkhütten litten weiter stark unter der ungesunden Konkurrenz der durch die Inflation begünstigten belgischen und französischen Werke. In der letzten Zeit scheinen sich die Verhältnisse zu bessern, da die in erster Reihe stehende belgische Zinkhüttenindustrie nach der Währungsstabilisierung in ihrem Lande bei den bisher bewilligten Einkaufspreisen für Erze ihre Rechnung wohl nicht mehr finden kann.

Der Ausbau der Norddeutschen Affinerie in Hamburg ist ziemlich beendet und sämtliche Anlagen sind in Betrieb. Wir können mit einer Jahreskapazität von 50 000 t Kupfer einen großen Teil des deutschen Bedarfs decken.

Unsere technischen Abteilungen waren noch ausreichend beschäftigt. Allerdings standen noch nie einer so großen Anzahl erster Nachfragen verhältnismäßig so wenig Aufträge gegenüber. Man kann aus den Anfragen, die vielfach mit Ausarbeitung von Plänen verknüpft waren, ermessen, wie groß überall das Bedürfnis nach technischer Erneuerung zwecks Verbesserung der Betriebsmethoden und Herabdrückung der Selbstkosten ist, wie sehr aber die Kapitalnot die Bestrebungen der Industrie nach dieser Richtung hindert.

Diese Kapitalnot wird aber nach wie vor durch eine unerträgliche Besteuerung verschärft, die geschäftshindernd wirkt und dadurch schließlich den Fiskus selbst schädigt. Selbst, wenn man von der Belastung durch Umsatzsteuern und Sozialbeiträge sowie von den erheblichen Steuerkosten der Fusion Hedderheim gänzlich absieht, beträgt bei uns die prozentuale Besteuerung des erzielten Reingewinns etwa das Sechsfache der Vorkriegszeit. Dabei erfolgte vor dem Kriege eine einwandfreie Feststellung des zu versteuernden Gewinnes, während sich der Steuerzahler jetzt dauernd dagegen zu wehren hat, daß Beträge der Steuer unterworfen werden, die nach kaufmännischem Begriff mit Gewinn überhaupt nichts zu tun haben.

Mit dem 1. Januar 1926 lassen wir gemeinsam mit der Metallgesellschaft unsere neue Pensionseinrichtung für un-

sere Beamten in Kraft treten. Durch die vorjährige Zuweisung aus dem Gewinn, verbunden mit der für das jetzt abgelaufene Jahr vorgeschlagenen Wiederholung, wird es möglich sein, den dienstälteren Beamten schon von Anbeginn der neuen Einrichtung eine ansehnliche Pensionsberechtigung zu verschaffen. Der Reingewinn des Geschäftsjahres beläuft sich auf 2 535 026 Mk. Es soll eine Dividende von 7 % auf die Stammaktien gezahlt werden. (249)

• **Metallgesellschaft in Frankfurt am Main.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924/25 entnehmen wir folgende Ausführungen: Auch das abgelaufene Geschäftsjahr war ein Jahr wirtschaftlicher Not. Während das Vorjahr, besonders in seinen ersten Monaten, unter den schlimmsten Zeichen der Inflation stand, drückte ein allgemeiner Mangel an Betriebskapital in Deutschland dem letzten Geschäftsjahr sein Gepräge auf. Der Mangel an Mitteln führte in der für uns in Betracht kommenden Industrie nach einem entschiedenen Aufschwung in den ersten Monaten zu einer wachsenden Drosselung der Kaufkraft; hohe Zinssätze und Steuern in Verbindung mit Abwehrmaßnahmen des Auslandes und der Konkurrenz der Länder mit rückgängiger Valuta brachten eine Einengung des Exports. Trotz alledem hat der Verbrauch in allen von uns gehandelten Metallen in Deutschland im letzten Jahr gegenüber dem Vorjahr erheblich zugenommen, wenn er auch noch wesentlich hinter den Ziffern des Jahres 1913 zurückgeblieben ist. Unser eigener Umsatz an Metallen hat sich im letzten Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr erhöht; dagegen sind die Gewinnmargen weiter zurückgegangen. Auch unser Erzgeschäft zeigt eine gewisse Belebung.

Die während der Zeit des Markrückgangs erfolgte wahllose Zusammenraffung von ihrem Wesen nach einander fremden Sachwerten führte nach der Stabilisierung zu einem Zusammenbruch einer Anzahl dieser Inflations-Konzerne und hatte eine allgemeine Vertrauenskrise zur Folge. Die Kreditanforderungen, die von Seiten der Verbraucher an den Handel gestellt wurden, haben ein niegesehenes Maß erreicht. Auch wir konnten uns natürlich diesem Druck nicht entziehen und mußten erhebliche Kredite gewähren. Die allgemeine Kreditunsicherheit hat stark zugenommen, da die in den Inflationsjahren entstandene Überschätzung des Wertes von Fabrikanlagen als sogenannten Sachwerten, ohne Rücksicht darauf, ob sie gewinnbringend arbeiten oder nicht, vor der Entwicklung nicht standhalten konnte. Die Zahl der Konkurse hat in erschreckendem Maße zugenommen. Durch vorsichtige Auswahl unserer Schuldner sind wir bisher von größeren Verlusten verschont geblieben.

Die schon im Vorjahr berichtete starke Konkurrenz des Auslandes auf dem deutschen Metallmarkt hat unverändert angehalten und macht sich besonders überall da sehr fühlbar, wo der ausländische Lieferant bereit ist, Kredit zu gewähren. Die in unserem letztjährigen Bericht erwähnte Vorzugstellung der ausländischen Importeure in steuerlicher Beziehung besteht nach wie vor weiter.

Auch der Steuerdruck ist unvermindert geblieben. Durch den starken Uebergang von Kapital aus der Privatwirtschaft an staatliche und kommunale Verwaltungen werden nicht nur der Wirtschaft Betriebsmittel, die sie bitter nötig hat, entzogen, sondern es droht ihr auch im Zusammenhang hiermit durch die zunehmende Betätigung staatlicher Organe auf wirtschaftlichem Gebiete neue Konkurrenz zu entstehen. Unsere ausländischen Beteiligungen haben steigende Rendite gebracht; auch der Ertrag unserer inländischen Beteiligungen ist gestiegen. Die Entwicklung bei der Gewerkschaft Sachleben, an der wir uns, wie im Vorjahr berichtet, erheblich beteiligt haben, ist befriedigend. Unsere Generalunkosten sind weiter, wenn auch nicht sehr erheblich, gestiegen. (250)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Aktiengesellschaft für Kohlensäure-Industrie. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren Dr. Erich Kahl in Berlin, Dr. Ernst B. Auerbach in Berlin. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren Dr. Wilhelm Borner und Rudolf Erhard sind erloschen. Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind bestellt: a) Kaufmann Adolf Lassen in Berlin, b) Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Borner in Berlin.

Chemische Fabrik Gebrüder Schmidt Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 1. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: „Industriehof“

Aktiengesellschaft Groß-Lichterfelde-Ost. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Die Vermietung der eigenen Fabrikräume und Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Ferner die von der Generalversammlung am 28. 11. 1925 beschlossenen Satzungsänderungen.

Carbid-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 1. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist um 3750 M. auf 46 250 M. erhöht. Laut Beschluß vom 30. 10. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Vertretungsbefugnis geändert. Die Gesellschaft wird, wenn sie nur einen Geschäftsführer hat, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Zündschnur-Verkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin. Die Firma ist am 7. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Ein- und Verkauf von Zündschnüren für die Gesellschafter und der Betrieb aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Direktor Heinrich von Schrötter in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 11. 1925 abgeschlossen. Die Gesellschaft ist auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen nach näherer Maßgabe des § 4 des Gesellschaftsvertrages. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so kann durch Gesellschaftsbeschluß dem einzelnen die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilt werden.

Richard Grabau & Co., Deutsche Zündholz-Compagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 1. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 14 100 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 17. 12. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Düngerwerke Niederrhein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, M.-Gladbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts M.-Gladbach ist am 30. 12. 1925 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Theodor Engels zu M.-Gladbach ist zum Liquidator bestellt. Durch Gesellschafterbeschluß vom 7. 12. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst.

Chemikalien-Großhandlung Camille Foiry. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 2. 1. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Parfümerie Großhandlung Camille Foiry, Inh. Max Grether.** Dem Kaufmann Arthur Beck in Wiesbaden ist Prokura erteilt. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist dem Erwerbe des Geschäfts durch den Max Grether ausgeschlossen.

Cagisol-Gesellschaft für chemisch-pharmazeutische Präparate mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 11. 1. 1926 eingetragen: Der Apotheker Leon von Wolski ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikbesitzer Richard Schöbel in Neugersdorf i. Sa.

Chemische Fabrik Weider & Waas. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Ernst Bühler in Frankfurt a. M. ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Werkstätte Gemma Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 9. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 31. 12. 1925 ist das Stammkapital auf 5000 M. umgestellt. Durch den gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag im § 5 (Stammkapital) geändert.

Continental Chemische und Pharmazeutische Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 12. 1925 aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt Kaufmann Julius Kieper, Berlin-Wilmersdorf.

F. Reichelt Aktiengesellschaft vormals Contor chemischer Präparate, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 11. 1925 ist der § 12 der Satzung abgeändert. Die Mitglieder des Vorstandes sind ermächtigt, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit Gesellschaften oder Einzelunternehmern, bei denen die Gesellschaft beteiligt ist, auch in den Fällen des § 181 BGB. zu vertreten.

J. E. Stroschein Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Dem Walter Conrad in Berlin-Friedenau und dem Dr. Philipp Hönig in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß sie berechtigt sind, die Gesellschaft gemeinsam zu vertreten.

Berliner Essigsäurefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Josef Schmitz in Berlin.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhölter Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Paul Werner, des Johann Peter genannt Hans Rommenhölter und des Joachim Bernet sind erloschen.

Norddeutsche Chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Stammkapital auf 500 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Verkaufsgesellschaft Agfa-Griesheim (Berlin-Frankfurt a. M.) mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 12. 1925. Zu Liquidatoren sind bestellt: 1. Ministerialrat a. D. Dr. Bernhard Buhl, 2. Dr. jur. Heinrich Pitz, beide in Frankfurt a. M.

„Chemisches Laboratorium Defensa“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in München. Die Firma ist am 9. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von sowie der Handel mit chemisch-pharmazeutischen Artikeln, ferner die Beteiligung an und der Erwerb von ähnlichen oder gleichartigen Unternehmungen. Stammkapital: 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Dr. Max Eder, Kaufmann, München und Alfons Krieger, Apotheker in Gröbenzell.

Chemische Fabrik Walbeck, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Walbeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weferlingen, Prov. Sachsen, ist am 28. 12. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 25. 11. 1925 auf 20 000 M. umgestellt.

Chemische Fabrik Morsleben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Beendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weferlingen ist am 28. 12. 1925 eingetragen: Das Stammkapital ist durch Gesellschafterbeschluß vom 25. 11. 1925 auf 20 000 M. umgestellt.

Kurt Müller Nachf. Lack- und Farbengroßhandlung. Das Amtsgericht Zwickau macht unter dem 14. 1. 1926 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Otto Erich Johannes Ullrich, Inhaber der vorgenannten Firma, am 14. 1. 1926, nachmittags 3½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Vizebürgermeister Beyer, Zwickau. Anmeldefrist bis zum 12. 3. 1926, Wahltermin am 12. 2. 1926, vorm. 10 Uhr. Prüfungstermin am 30. 3. 1926, vorm. 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. 2. 1926.

Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 1. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt an Max Paul Franz Thiele und Hans Jürgensen; jeder von ihnen ist mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte, Aktiengesellschaft in Düsseldorf-Oberkassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 29. 12. 1925 eingetragen: Die Prokura des Franz Weyland ist erloschen.

Chemische Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H., Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 22. 12. 1925 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Chemikers Ludwig Rosenstein ist beendet.

Chemische Fabrik Weitmar Aktiengesellschaft, Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 29. 12. 1925 eingetragen: Chemiker Dr. Albert Spreng ist als Vorstand abberufen, Direktor Feodor Armin Uhlmann in Essen ist zum Vorstand bestellt worden.

„Chemag“ Chemikalien Außenhandels-Aktien-Gesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Hans Adolf Christian Wimmers, Kaufmann zu

Hamburg. Die Vertretungsbefugnis des Vorstands F. Wimmers ist beendet.

Deutsche Gesellschaft für Schädlingbekämpfung mit beschränkter Haftung (Zweigniederlassung). In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. W. Heerdt ist beendet. Die an J. Lingler und G. Dreyer erteilten Prokuren sind erloschen.

Gefha Parfümeriefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 1. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 2. 1. 1926 ist der Kaufmann Carl Pieczyk in Misburg zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Phosphat- & Magnesiewerk Bayern, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Baierbrunn. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 1. 1926 eingetragen: Geschäftsführer Paul Nehls gelöscht.

Chemische Fabrik Ingolstadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 1. 1926 eingetragen: Geschäftsführer Karl Krüger gelöscht; neubestellte Geschäftsführer: Hermann Kiel, Oberingenieur in Solln, und Josef Windsperger, Kaufmann in München.

Fabrik Pharmacia M. Schmidt & Co. in München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 1. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Freiherr Walther Herman, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stuttgart. Die Firma ist am 9. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse und von Apparaten. Stammkapital 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist zur Vertretung der Gesellschaft die Mitwirkung von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen erforderlich. Geschäftsführer: Freiherr Walther von Herman in Stuttgart mit Einzelvertretungsbefugnis. Der Gesellschafter Franz Nöcker, Apotheker, leistet seine Stammeinlage dadurch, daß er seine gesamten chemisch-pharmazeutischen Rezepte und Verfahren, mit Ausnahme der im Gesellschaftsvertrage näher bezeichneten Erzeugnisse und Verfahren, zur ausschließlichen Nutznießung zum festgesetzten Wert von 2500 M. der Gesellschaft überläßt.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 9. 1. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 15. 10. 1925 hat die Umwandlung sämtlicher Vorzugsaktien in Stammaktien, die Erhöhung des Grundkapitals um 400 000 M. und die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt.

Köln-Rottweil Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 1. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 10. 12. 1925 ist das Grundkapital um 7 499 800 M. erhöht worden und beträgt jetzt 36 791 440 M. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren Erich A. Wischer und Dr. Hans Wöstendiek sind erloschen. Sali Segall ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Werke vormals Auergesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren der Else Bähn, des Emil Fricke und des Hans Prausnitz sind erloschen.

Farbwerke Hermann Günther. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 13. 1. 1926 eingetragen: Die Prokura des Robert Kyas in Anderten ist erloschen.

Continental-Lack & Farbenwerke Friedrich W. Wiegand in Oberhausen (Rhld.). In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen ist am 14. 1. 1926 eingetragen: Alleiniger Inhaber ist der Kaufmann Friedrich W. Wiegand in Oberhausen.

Chemische Werke Ichendorf G. m. b. H. zu Ichendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergheim, Erft., ist am 29. 12. 1925 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen als nichtig gelöscht.

Fabrikation chemischer Spezial-Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Kaufmann

Maier W. Berkowitz in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Darmstädter Drogengroßhandel Aktiengesellschaft, Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 9. 1. 1926 eingetragen: Gewerbelehrer Philipp Brohm in Darmstadt ist Liquidator.

Heinrich Becker, Aktiengesellschaft in Heilbronn. Die Firma ist am 14. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 12. 1925 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit Düngemitteln und anderen Waren, welche mittelbar oder unmittelbar der Ernährung von Menschen und Tieren dienen, sowie die Herstellung und der Vertrieb dieser Waren und der Handel mit Bedarfsartikeln für die Landwirtschaft. Das Grundkapital beträgt 50 000 M. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, welche der Aufsichtsrat bestellt und abberuft. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: Heinz Becker, Kaufmann, Heilbronn, und Dr. Kurt Bensinger, Kaufmann in Frankfurt a. M. Gesamtpatenschaft ist erteilt den Kaufleuten Eugen Schöck und Hermann Bäuren in Heilbronn. Die Aktien werden zum Nennwert ausgegeben. Die Gründer, welche sämtliche Aktien übernommen haben, sind: Heinrich, genannt Heinz Becker, Kaufmann, Eugen Schöck, Kaufmann, Hermann Bäuren, Kaufmann, Rechtsanwalt Dr. Siegfried Gumbel und Hermann Wieting, Kaufmann, alle in Heilbronn. Von den gereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsbericht des Vorstandes, Aufsichtsrats und der Revisoren, kann bei dem Gericht, von dem Prüfungsbericht der Revisoren auch bei der Handelskammer, Heilbronn Einsicht genommen werden.

Chemische Fabrik Krumbach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Krumbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen ist am 15. 1. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Generaldirektor Adolf Nau in Hamburg-Oldenfelde ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt; er ist allein zeichnungsberechtigt.

Niederrheinische Sauerstoffwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg-Ruhrort. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 11. 1925 ist der § 4 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital) geändert. Das Stammkapital ist auf 50 000 M. umgestellt. (242)

LITERATUR

Taschenausgabe der Reichskostengesetze, mit erläuternden Anmerkungen von Dr. Adolf Baumbach, Senatspräsident beim Kammergericht. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Die soeben erschienene kleine Taschenausgabe ist zur Orientierung über die Kosten für die Durchführung von Prozessen sehr erwünscht. Sie enthält nicht nur das Reichsgerichtskostengesetz, sondern auch die sonstigen Gebührenordnungen nebst Tabellen, so daß auch der Laie in der Lage ist, sich ein Bild über die Kosten für die Durchführung eines Prozesses zu machen. Der Verfasser hat die vielfach zweifelhaften Bestimmungen erläutert. Das Buch bildet gewissermaßen einen Nachtragsband zu der von demselben Verfasser erschienenen Taschenausgabe der Zivilprozeßordnung.

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der „Frankfurter Zeitung“. Unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Frankfurter Societätsdruckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M.

Das 4. Heft des Jahrgangs 1925 der „Wirtschaftskurve“ ist soeben erschienen als letztes Heft des verflossenen Jahres. Die Zahlen der Konkurse, des Außenhandels, der Wagnisse, der Preise, der Aktienkurse, der Arbeitslosigkeit, der Zinssätze, sind herangezogen, um die verwinkelte Gestalt der gegenwärtigen Depression zu schildern und zu erklären. Erweiterte internationale Übersichten geben Aufschluß über die ausländischen Volkswirtschaften und den gesamten Weltmarkt. Die Chronik der Auslandskredite und -beteiligungen, sowie der Konzentrationsbewegung wird weiter fortgeführt. Von besonderem Interesse in dem neuesten Heft ist die Darstellung des Zusammenschlusses in der deutschen Petroleumindustrie: die drei jetzt enger verbundenen Konzern Deutsche Erdöl-Deutsche Petroleum-Rüfterswerke sind mit allen ihren Untergesellschaften und -beteiligungen graphisch dargestellt.

Reichs-Gesundheitsblatt, herausgegeben vom Reichsgesundheitsamt, 1. Jahrgang, Nr. 1.

Einem Geleitwort des Probeheftes entnehmen wir folgende Ausführungen über das Programm: „Die seit 49 Jahren erscheinenden „Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts“ haben ihre Aufgabe als Amtsblatt des Reichsgesundheitsamts getreulich erfüllt. Die Not der letzten 10 Jahre hat jedoch, wie auf allen Gebieten der Fachpresse, so auch bei den „Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts“ zu so scharfen Einschränkungen gezwungen, daß nur die notwendigsten Nachrichten haben gebracht werden können. Inzwischen sind die Aufgaben von Reich und Staat auf dem Medizinal- und Veterinärgebiet wesentlich gewachsen. . . . Dementsprechend hat sich immer mehr das Bedürfnis geltend gemacht, dem Amtsblatt des Reichsgesundheitsamts neuzeitlicheres Gepräge zu geben. . . . Es ist jetzt gelungen, die sachlichen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten, welche der Berücksichtigung dieses Bedürfnisses entgegenstanden, zu überwinden. . . . Die Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Nachrichten und Statistiken aus Reich und Ländern werden wie bisher gedruckt werden, im nichtamtlichen Teil werden Abhandlungen unter der inhaltlichen Verantwortung der Verfasser erscheinen. Hier sollen die Fragen erörtert und geklärt werden, die auf gesundheitlichem Gebiet einschl. des Veterinärgebietes das öffentliche Interesse erregen, oder für wertgehalten werden, von der Öffentlichkeit beachtet zu werden. . . . Je nach Bedarf sollen Beihefte zum Reichsgesundheitsblatt herausgegeben werden, die auch einzeln käuflich sind. . . .“ Das Blatt erscheint wöchentlich; verantwortlicher Schriftleiter für den nichtamtlichen Teil: Prof. Dr. Christian im Reichsgesundheitsamt. R. v. Deckers Verlag, Berlin SW 19.

Eingegangene Bücher.

Die wichtigsten Malerfarben, ihre Gewinnung, Verwendung und Prüfung. Von Erich Stock, Chemiker und vereidigter Sachverständiger für die Lack- und Farbenindustrie. Verlag von Georg D. W. Callwey, München 1925.

Ford-Betriebe und Ford-Methoden. Von Paul Rieppel. Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin 1925.

Der eiserne Mann in der Industrie. Die soziale Bedeutung der automatischen Maschine. Von Arthur Pound. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr.-Ing. e. h. C. Matschoß. Berechtigte Uebersetzung und Bearbeitung von I. M. Witte. Druck und Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin 1925.

Leistungs- und Materialkontrolle nach dem Gantt-Verfahren. Von Wallace Clark, New York. Consulting Management Engineer. Berechtigte Uebersetzung ins Deutsche von I. M. Witte, Berlin, mit 27 Abbildungen. Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin 1925.

Amerikanische Büro-Organisation. Von I. M. Witte, Berlin, mit 13 Abbildungen. Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin 1925.

Rationalisierung der Selbstkostenermittlung in Fabrikbetrieben. Von Dr.-Ing. Richard Hamburger. Verlag von R. Oldenbourg, München und Berlin 1925.

Auskunftsbuch für Schwerhörige im Deutschen Reiche. Herausgegeben von Max Seufert, Vorsitzender des Schwerhörigen-Vereins, München. 3. Ausgabe. Selbstverlag München II, Fach 116. (176)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 15. Januar 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest 85–95%) 420–430; Aetznatron (fest, entfärbt) 125–130; Ammoniak (22% Bè) —; Aluminiumsulfat (17%) 85–88; Aluminiumacetat (in Lösung, 15% Bè) 110–115; Alaun (gew., in Stücken) 82–85; Chromalaun (krist.) 140–148; Salmiak (pour piles) 300–310; Ammonsulfat (gew.) 125–132; Chlorkalk (geschm.) 45–47; Chlorkalk (105–110%) 80–82; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 130–140; Bariumchlorid (techn.) 95–100; Bariumnitrat —; Zinnoxid (pulverförmig) 3400–3450; Zinnchlorid (wasserfrei) 2100–2125; Eisensulfat (krist.) 27; Eisenchlorid (trocken) 190–195; Magnesiumsulfat (techn.) 75–80; Magnesiumchlorid (geschm.) 55–58; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 325–345; Chlorkalium (gew.) 50–53; Bromkalium (krist., rein) 1725–1750; Jodkalium (krist., rein) 220–230 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 225–230; Kaliumsulfat (gereinigt) 185–195; Kaliummetabisulfat (krist.) 430–440; Kaliumpermanganat (techn.) 750–775; Blutlaugensalz (gelbes) 1025–1050; Blutlaugensalz (rotes) 1750–1790; Cyankalium —; Kalisalpeter (gereinigt) 220; Kaliumphosphat (krist., techn.) 350–360; Mennige (versch. Sorten) 505–530; Bleiglätte (pulverförmig) 500 bis 510; Bleiweiß (pulverförmig) 510–525; Zinkchlorid (fest) 285–295; Zinksulfat (kristallisiert, technisch) 110–115; Zinkweiß (verschiedene Sorten) 455–610; Soda (calciniert, 98–99%) 38–39; Soda (kristallisiert) 24–25; Natriumbicarbonat (technisch) 65–67; Natriumsulfat (krist.) 26–27; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 29–30; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 130–135; Natriumsulfat (krist.) 85–90; Natriumhyposulfat (techn.) 88–95; Natriumhyposulfat (photogr.) 95–98; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 230–235; Natriumnitrit (techn.) 230–235; Natriumbichromat (krist.) 330–340; Kupfersulfat (krist.) 225; Schwefelsäure (66%) 29–30; Salpetersäure (36%, weiß) 190–195; Salzsäure (20–21%, gew.) 20–23.

Holland (Amsterdam), 20. Januar 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 92–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,25–8,70; Ameisensäure (85% vol.) 10–43; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 77,50–81;

Anilinsalz 75–77,50; Antichlor 10–11,50; Arsenik (weiß) 31–35; Aetz-
natron (76–77%) 17–18; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol
(90%) 25–28; Betanaphthol 68–71; Bittersalz 3,50–4; Bleizucker 51,25–53;
Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 49–51; Bromkali 155–162; Carbol-
säure (40%) 58–62; Chlorbarium 9–10; Chlorkalk (70–75%) 4,50–5,40;
Chlorkalk 9,50–11; Chlormagnesium (geschm.) 5,65–6,75; Chlorzink 27–29;
Chromalaun 19–21; Citronensäure 157,50–162,50; Eisenvitriol 4–5,10;
Essigsäure (80%) 37–41; essigsaures Natrium 19,50–21,75; Formaldehyd
(40% vol.) 47–50; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.)
103–107; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken)
9–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpete (gemahlen) 28–30;
Kaliumbichromat 45–48; Kupfersulfat (98–100%) 27–28,50; Lithopone (Rot-
siegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 38–42; Morphium —; Natriumbicarbonat
12–13,75; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat
11–12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50;
Natronwasserglas (38–40%) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 28–29,75; Phosphor-
säure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 175–185;
Salmiak (krist.) 22,75–24; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (tech.) 12–14;
2–2,80; Schwefelkohlenstoff 17,50–20; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14;
Schwefelsäure (66% Be) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,40; Casser-
töppoxyd (30%) 142,50–147,50; Weinsäure 114–119; Zinkweiß (Rotsiegel) 45–48.

Oesterreich (Wien), 22. Januar 1926. Preise in Schilling per 100 kg.
(Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 120; Aetznatron (128–130, Solvay) 65;
Alaun (in Stücken) 30; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 48;
Bittersalz 1,33 $\frac{1}{2}$; Bleiglätte (B.B.U.) 160; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax
(krist.) 110; Carbonsäure (krist.) 43–47; Chlorbarium (krist.) 98
bis 100%; Chlorkalk (geschmolzen, 70–75%) 21; Chlorkalk (110–115) 31;
Chromalaun 75; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 130; Eisenvitriol 15;
Essigsäure (80%, für Genulzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin
(28% Be, chem. rein) 230; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol
(98–99) 94; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 151;
Mennige 156; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbicarbonat (B) 48;
Natriumsulfat (techn.) 45; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 120; Pot-
asche (96–98) 98; Salzsäure (20–22, techn.) 11; Salmiakgeist (0,910) 58;
Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66%
Be) 19; Soda (Ammoniak, 96–98) 31; Soda (krist.) 17; Terpentinöl (inländ.)
265; Terpentintol (russisch, weiß) 173; Weinsäure (krist.) 395.

Tschechoslowakei (Prag), 21. Januar 1926. Preise in öKr. per kg.
Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10;
Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoensäure
Natron 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländ.) 8,—;
Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chlorsaures Kali 7,25; Chrom-
alaun 4,50; Chromkali 8,—; Chromatron 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure
(80%, chemisch rein, franko Station, mit Verpackung, ein-
schließlich Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75;
Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B) 2,75;
Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 4,80; Salpeter-
säure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,10; Schwefel-
säure —; Weinsäure —.

Vereinigte Staaten (New York), 11. Januar 1926. Preise in Dollar
per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,05 $\frac{1}{4}$
bis 0,05 $\frac{1}{2}$; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02 $\frac{1}{4}$ –0,03 $\frac{1}{4}$; Aluminiumsulfat
(commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05
(100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,10 $\frac{1}{2}$ –0,11; Ammoniak (wasserfrei, Kon-
traktpreis) 0,15–0,17; Ammoniak (26%) 0,03 $\frac{1}{2}$ –0,04; Ammoniumcarbonat (imp.)
0,11–0,12 $\frac{1}{2}$; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06 $\frac{1}{2}$; Amylaacetat (weil.)
2,35–2,45 (Gall.); Amylaacetat (raff.) 3,40–3,50 (Gall.); Arsenik (weiß,
pulverförmig) 0,03 $\frac{1}{2}$ –0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthyl-
acetat (tanks) 0,85 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85 $\frac{1}{2}$ –4,95 $\frac{1}{2}$ (Gall.);
Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,46–0,62; Aetzkali
(88–92%, ab Fabrik) 0,07 $\frac{1}{8}$ –0,07 $\frac{1}{4}$; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis)
3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 65–66 (t); Bariumnitrat
(0,08 $\frac{1}{2}$ –0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03 $\frac{1}{4}$ –0,04;
Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11 $\frac{1}{4}$; Bleiweiß (bas.
Carbonat, trocken) 0,10 $\frac{1}{4}$; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14 $\frac{1}{2}$ –0,15 $\frac{1}{2}$; Borax
(krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09 $\frac{1}{2}$; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,19 $\frac{1}{2}$;
Calciumarsulfat 0,07–0,07 $\frac{1}{2}$; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calcium-
chlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,72–0,72 $\frac{1}{2}$;
Chlor (flüssig in Stahlfässchen, ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{4}$ –0,09; Chlorkalk 2–2,40
(100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel
(gelb) 0,04 $\frac{1}{2}$ –0,05; Citronensäure (krist., einh.) 0,45 $\frac{1}{2}$; Cremor tartari (einh.)
0,22–0,22 $\frac{1}{2}$; Cyankalium 0,55–0,58; Cyannatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20;
Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (98%, Eisessig) 11,16–11,71 (100 lbs.);
Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,31–0,36;
essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flusssäure (60%) 0,13–0,13 $\frac{1}{2}$; Formaldehyd
0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,20–1,30 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,25
bis 0,26; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18 $\frac{1}{4}$ –0,18 $\frac{1}{2}$; Kaliblutlaugensalz (rotes)
0,37 $\frac{1}{2}$ –0,38; Kalisalpete (krist.) 0,07 $\frac{1}{8}$ –0,07 $\frac{1}{4}$; Kaliumbichromat 0,08 $\frac{1}{2}$;
Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 $\frac{1}{2}$;
bis 0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 $\frac{1}{2}$ –0,15;
Kupfersulfat (99%) 4,30–4,70 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05 $\frac{1}{2}$ –0,06;
Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.)
2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.);
Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12 $\frac{1}{4}$;

Arbeitgeberverband d. chem. Ind. Deutschlands

Die Büroräume sind von Sigismundstraße Nr. 6 nach
Sigismundstraße Nr. 7, vorn 3 Treppen links, verlegt worden.
Die neue Telefonnummer lautet: „Lützow 1910“.

Ferner ist das Haupttarifamt der chemischen Industrie
Deutschlands von Lützow-Ufer 2 nach Sigismundstraße 7, vorn
3 Treppen rechts, umgezogen und unter der alten Telefon-
nummer „Kurfürst 6441“ zu erreichen.

Der geschäftsführende Vorsitzende unseres Verbandes ist
demnach unter „Lützow 1910“ und „Kurfürst 6441“ zu er-
reichen. (231)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten.
Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10.
Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt)
0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13 $\frac{1}{2}$ –0,14; Milchsäure
(U.S.P. VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,04 $\frac{1}{2}$ –0,05; Natriumbicarbonat (ab
Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{2}$ –0,06 $\frac{1}{4}$; Natrium-
bisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig)
3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 $\frac{1}{4}$ –0,06 $\frac{1}{2}$; Natrium-
fluorid 0,08 $\frac{1}{4}$ –0,09 $\frac{1}{2}$; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.);
Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09 $\frac{1}{2}$ –0,09 $\frac{1}{4}$; Natriumsalicylat 0,40–0,45;
Natriumsilicat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,60 (100 lbs.); Natriumsulfat
(Salteake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4
(100 lbs.); Natriumsulfat 0,03 $\frac{1}{4}$ –0,03 $\frac{1}{2}$; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10
bis 0,10 $\frac{1}{4}$; Oleum (26%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 $\frac{1}{4}$;
bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,32 $\frac{1}{2}$ –0,37 $\frac{1}{2}$; Phosphor (roter) 0,70–0,75;
Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07 $\frac{1}{2}$; Phosphorsäure (50%, U.S.P.)
0,15–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06 $\frac{1}{2}$; Salmiak (weiß,
gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36%) 4,75–5 (100 lbs.); Salz-
säure (20%, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.);
Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefel-
säure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc.,
light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,08–0,08 $\frac{1}{2}$;
Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinöl 1,13 $\frac{1}{2}$ –1,14 $\frac{1}{2}$;
(Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 $\frac{1}{2}$ –0,06 $\frac{1}{4}$; Weinsäure (krist., U.S.P., ein-
heimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,08 $\frac{1}{2}$;
Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07 $\frac{1}{4}$; Zinksulfat 0,03 $\frac{1}{2}$ –0,04; Zinnchlorür
(Zinnsalz) 0,43–0,43 $\frac{1}{2}$; Zinnchlorid 0,17 $\frac{1}{4}$ –0,18; Zinnoxyd 0,66–0,68. —
Kohlenteerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,95–1,00; Alpha-
naphthol (techn.) 0,65–0,70; Anilinöl 0,17–0,17 $\frac{1}{2}$; Anthracen (80–85%) 0,60
(nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20;
Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure
(U.S.P.) 0,61–0,65; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,60; Benzol (rein, ab Fabrik)
0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (rou-
2,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Beta-
naphthylamin (rein) 1,35–1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Carbol-
säure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,60–0,72; Chlor-
benzol (0,09–0,11; Dimethylanilin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitro-
phenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol
0,09 $\frac{1}{2}$ –0,10 $\frac{1}{2}$; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,53–0,55; Phthal-
säureanhydrid 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35
bis 0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18;
Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm.,
tanks) 0,36 (Gall.). (256)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 1.	20. 1.	Aktien	27. 1.	20. 1.
Byk-Guldenw.	34,75	33,—	Köln-Rottweil	87 $\frac{1}{8}$	85,—
Chem. F. Buckau	—	—	Linde's Eismasch.	115,50	114,—
„ Grünau	44,50	43,—	Lithoponfabrik	—	40,—
„ v. Heyden	62,75	62 $\frac{7}{8}$	Nitritfabrik	20,50	21,—
„ Milch & Co.	35,25	35,50	Oberschl. Koksw.	61,75	68,75
„ Gelsenk.	65,—	61,—	Rasquin, Farb.	43 $\frac{5}{8}$	45,—
„ W. Albert	75,—	72,75	Rh. W. Sprengst.	63,—	61,50
„ Concordia	46,25	44,—	Rhen. Verein ch. F.	32,—	35,—
„ W. Brockhues	35,75	37,25	J. D. Riedel	54,—	57,—
Dynamit Nobel	88,—	85,—	Rütgerswerke	67,50	70,—
Egestorff, Salzw.	70,—	69,—	H. Scheidemann	23 $\frac{3}{8}$	28 $\frac{3}{8}$
Fahlberg List	50,25	54,75	Scherling, Chem.	111,75	111,—
Gehe & Co.	37,50	38,—	Speyngst. Carb.	57,50	54,25
Th. Goldschmidt	60,50	63,25	Staufurter Chem.	38,50	38,50
Harkort Bergw.	45,25	45,75	Thür. Bleiweiß	41,—	—
Heine & Co.	40,—	41 $\frac{1}{4}$	Union Chem. Fabr.	8,50	8,50
I. G. Farbenindustr.	122,—	124 $\frac{3}{8}$	Ver. chem. Wk. Chl.	55,—	60,—
Jeserich Asphalt	75,—	76,25	„ Glanzstoff F.	232,—	230,—
C. A. F. Kahlbaum	101,50	98,—	„ Ultramarinfabr.	81,—	83,—

Devisen	21. 1.	22. 1.	23. 1.	25. 1.	26. 1.	27. 1.
Holland	168,84	168,75	168,72	168,60	168,65	168,61
Schweden	112,42	112,18	112,34	112,45	112,45	112,39
Italien	16,95	16,95	16,955	16,955	16,92	16,935
England	20,418	20,420	20,421	20,421	20,424	20,423
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	15,765	15,715	15,715	15,675	15,54	15,685
Schweiz	81,13	81,10	81,09	81,025	81,02	81,02
Spanien	59,44	59,42	59,47	59,40	59,34	59,34

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	27. 1.	20. 1.
Elektrolytkupfer	132 $\frac{3}{4}$	133,—
Raffinadekupfer 99–99,3 %	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenzink (freier Verkehr)	73 $\frac{1}{2}$ –74 $\frac{1}{2}$	75–76
Zink, umgeschmolzen	65 $\frac{1}{2}$ –66 $\frac{1}{2}$	66–67
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 %	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	185–190	180–195
Silber in Barren per 1 kg	92 $\frac{1}{2}$ –93 $\frac{1}{2}$	93 $\frac{1}{2}$ –94 $\frac{1}{2}$

(271)

Versammlungskalender.

8. Febr.: Chemische Werke Lubzinsky & Co., A.-G., Berlin-Lichtenberg,
Bittertutstr. 27–30, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Ge-
schäftsgebäude der Dresdner Bank, Berlin W., Behrenstr. (263)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 6. FEBRUAR 1926

Nr. 6

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 3. Februar 1926.

Reichskanzler Dr. Luther hat bei der Vorstellung seines neuen Kabinetts im Reichstage ein Programm entwickelt, in dem, unserer Notlage entsprechend, die Wirtschaftsfragen den hauptsächlichsten Raum einnehmen. Der Kanzler erklärte die Ueberwindung der Wirtschaftskrise für die dringendste Aufgabe der Gegenwart. Programmatische Reden haben wir, seitdem das parlamentarische System zur Herrschaft gelangt ist, in beträchtlicher Zahl vernommen. Da ihnen aber selten auch Taten gefolgt sind, die der Wirtschaft zum Nutzen gereichten, so steht man heute begreiflicherweise programmatischen Erklärungen des leitenden Ministers mit einem ziemlichen Maß von Skepsis gegenüber. Aber der gegenwärtige Reichskanzler hat an der Spitze seiner Ausführungen Maßnahmen zur Behebung der Wirtschaftskrise auf einem Gebiet in Aussicht gestellt, auf dem er sich unbestreitbare Verdienste erworben hat: auf finanziellem Gebiet. Unter seiner Amtsführung als Finanzminister sind in der Zeit des tiefsten Währungsverfalls zwei Erfolge erzielt worden, ohne die der restlose politische und wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands unvermeidlich gewesen wäre, die Stabilisierung der Mark und die Balancierung des Reichshaushalts. Wer auf solche Taten zurückblicken kann, der darf das Vertrauen für sich in Anspruch nehmen, daß sein Bekenntnis zur äußersten Sparsamkeit in allen öffentlichen Verwaltungen ernst gemeint ist und daß seinen Worten auch Taten folgen werden.

Der Reichskanzler führte aus, die Verarmung unserer Wirtschaft zwingt dazu, die Erhebung jedes Uebermaßes an Steuern sorgfältigst zu vermeiden. Die Reichsregierung würde deshalb mit der durch die Lage der Wirtschaft gebotenen Beschleunigung sich mit dem Abbau wirtschaftshemmender und damit preisvertuernder Steuern beschäftigen. Aus dieser Erklärung geht hervor, daß die Reichsregierung über den Zusammenhang zwischen der steuerlichen Ueberlastung unserer Produktion und der herrschenden Wirtschaftskrise sich vollkommen im klaren ist. Unter diesen Umständen wäre es zwecklos und im höchsten Grade schädlich, wenn man etwa mit dem Beginn des steuerlichen Reformwerkes bis zum Abschluß der Wirtschaftsenquete warten wollte, die demnächst auf der Grundlage eines Reichsgesetzes in Angriff genommen werden soll. Man wird überhaupt gut tun, von dieser Enquete keinerlei Offenbarungen zu erwarten, aus denen ein Allheilmittel für unsere Wirtschaftsnot hervorgehen könnte. Ueber ihre hauptsächlichsten Ursachen besteht kein Zweifel mehr; soweit eine Abhilfe überhaupt möglich ist, könnte damit unverzüglich begonnen werden.

Die schwersten Hemmungen für durchgreifende Reformen liegen aber in der parteipolitischen Belastung, unter der unsere gesamte innenpolitische Betätigung steht. Einen Beweis hierfür liefert der Konflikt, der zwischen dem Reichsrat und dem Reichstag über den Reichsetat von 1925 ausgebrochen ist. Trotzdem über die zwingende Notwendigkeit äußerster Sparsamkeit nicht der geringste Zweifel bestehen kann, hat der Reichstag den Ausgabebedarf des Etats gegenüber dem Entwurf so weit erhöht, daß ein Fehlbetrag von rund

62 Millionen Mark entstanden ist, für den keinerlei Deckung vorhanden ist. Der Reichsrat hat diesen Beschlüssen seine Zustimmung versagt. Dieses Beispiel zeigt, daß in unseren politischen Parteien noch immer der feste Wille zur grundsätzlichen Sparsamkeit fehlt, der nach des Reichskanzlers Worten „seine Wurzel im stärksten vaterländischen Verantwortlichkeitsgefühl findet“. In diesem Falle handelt es sich nun um einen im Vergleich zu dem Gesamtbedarf des Reichs verhältnismäßig geringen Betrag. Soll aber der vom Reichskanzler angekündigte Abbau der steuerlichen Ueberlastung zur Tat werden, dann müssen ganz andere Summen aus den Etats der öffentlichen Verwaltungen verschwinden. Der Berliner Finanzmann Dr. Solmssen hat kürzlich auf der Tagung eines Wirtschaftsverbandes der Eisenindustrie über Finanzwirtschaft und Parteiwirtschaft gesprochen und dabei zahlenmäßig den Nachweis geführt, in welchem ungeheuerlichen Ausmaß der Finanzbedarf der öffentlichen Verwaltungen gegenüber der Vorkriegszeit angewachsen ist. Die Berechnung führt zu dem Ergebnis, daß die Steuerlast, die früher etwa 11% des deutschen Volkseinkommens betrug, heute auf etwa 33% angewachsen ist. Daß die politischen Parteien des Reichstags und der übrigen deutschen Parlamente imstande sein werden, sich zu einem Sparsamkeitsprinzip zu bekehren, für das diese beiden Zahlen als Richtlinie dienen müssen, darf als ausgeschlossen gelten. Hier muß die Wirtschaft das Wort ergreifen und mit dem ihr auch heute noch innewohnenden Schwergewicht den unerläßlichen Bedarfsabbau der öffentlichen Hand fordern und, wenn es sein muß, erzwingen.

Auch zu den zoll- und handelspolitischen Fragen hat der Reichskanzler Stellung genommen. Nach seiner Ansicht müssen die deutschen Zölle bei Handelsvertragsverhandlungen dazu verwendet werden, unter Wahrung der deutschen Lebensnotwendigkeiten den Gesamtstand der europäischen Zölle möglichst herabzudrücken. Diese doppelte Wirkung kann aber der deutsche Zolltarif in der ihm durch die letzte Umgestaltung gegebenen Form nicht ausüben. Bei jedem Handelsvertrag, über den Verhandlungen in Angriff genommen werden, zeigt es sich immer deutlicher, daß die Zollsätze unseres am 1. Oktober in Kraft getretenen autonomen Tarifs im Verhältnis zu den Tarifen unserer Vertragsgegner viel zu niedrig sind, um nennenswerte Ermäßigungen von der Gegenseite durchzusetzen und gleichzeitig noch das unentbehrliche Mindestmaß an Zollschutz aufrechtzuerhalten. Diese Zolltarifrevision war eben auch nur wieder ein Produkt parteipolitischer Kompromisse, die der deutschen Wirtschaft schon auf so vielen Gebieten das Leben erschwert haben. Für die chemische Industrie tritt die Unzulänglichkeit des geltenden Zolltarifs bei den Verhandlungen mit Polen in besonderem Grade zutage. Die polnische Delegation fordert für eine ganze Reihe von chemischen Produkten Ermäßigungen unserer Zollsätze, obwohl diese überwiegend bereits so niedrig sind, daß jeder weitere Abbau einer völligen Preisgabe jedes Zollschutzes gleichkommt. Dabei weist der polnische Tarif in denselben Positionen Zollsätze auf, die ein vielfaches höher sind als die unsrigen. In einem Kampf mit so ungleichen Waffen irgendeinen handelspolitischen Erfolg zu erringen, ist nahezu eine Unmöglichkeit. — Bl. (10)

Die Lage auf dem englischen Chemikalienmarkt im Jahre 1925.

Die günstigen Voraussagen für die Entwicklung des Chemikalienmarkts haben sich nicht erfüllt: das ist das Gesamturteil, zu dem die englische Fachpresse in ihren Rückblicken auf das vergangene Jahr kommt. Immerhin blieben große Schwankungen aus. Der Absatz ließ bis August viel zu wünschen übrig, erst später trat eine Besserung ein, die dann bis Jahresende anhielt. Der einheimische Markt befriedigte nur teilweise, insbesondere hatte die Textilindustrie nur geringen Bedarf. Der eingessessene Handel wurde zuweilen durch plötzlich auftauchende und ebenso rasch wieder verschwindende neue Firmen geschädigt, welche zu Schleuderpreisen anboten. Vor allem aber enttäuschte im vergangenen Jahr das Ausfuhr- und Wiederausfuhrgeschäft. Die Preise gingen durchschnittlich noch etwas zurück, jedoch lange nicht in dem Maße, wie in den vorhergehenden Jahren. Im ganzen genommen zeigten im Berichtsjahr, insbesondere in der zweiten Hälfte, die Preise eine erfreuliche Stetigkeit. In dieser Richtung wirkten auch die Syndikatsbildungen und die Zusammenschlüsse auf dem Kontinent zweifellos günstig.

Die englische Chemikalieneinfuhr und besonders die Wiederausfuhr waren wie bisher durch den 33½%igen Wertzoll gemäß dem Industrieschutzgesetz gehemmt. Während es dahingestellt bleiben muß, ob die englischen Fabrikanten in den 5 Jahren seit dem Erlaß des Gesetzes die gebotenen Vorteile in vollem Maße ausgenutzt haben oder ausnutzen konnten, ist es andererseits sicher, daß dadurch das früher bedeutende Wiederausfuhrgeschäft des englischen Chemikalienhandels stark geschädigt worden ist. Da die Geltungsdauer des Industrieschutzgesetzes im kommenden August abläuft, erwartet man mit Spannung eine Regierungserklärung über das, was dann werden soll, um mit Sicherheit die geschäftlichen Dispositionen für das kommende Jahr treffen zu können. Ein völliger Wegfall des Einfuhrzolls würde natürlich eine Verbilligung der Preise bewirken, aber keineswegs im vollen Betrag des Zolls. Falls aber eine Erneuerung geplant wird, erhofft man sowohl seitens der englischen Fabrikanten als auch der Händler und Verbraucher die Abstellung verschiedener Mängel und Mißstände, deren Bestehen allgemein zugegeben wird.

Pharmazeutische Chemikalien. Das Geschäft in pharmazeutischen Chemikalien war gleichmäßiger und besser als in den vorhergehenden Jahren, obwohl auch im Berichtsjahr die ersten 7–8 Monate schwach waren. Der Konkurrenzkampf war ausgesprochen scharf. Die Preise gaben im Mittel um 4–5% nach. Die Anwendung des Industrieschutzgesetzes auf die Einfuhr gewisser Produkte wie Phenacetin, Phenazon, Barbitursäurederivate usw., schädigte das Wiederausfuhrgeschäft beträchtlich. Günstige Wirkung hatten, wie erwähnt, die Syndikatsbildungen auf dem Kontinent für den Markt; unter den gegenwärtigen unsicheren Verhältnissen sind solche Maßnahmen zur Kontrolle der Preisbildung und des Absatzes im allgemeinen Interesse gelegen.

Der Markt für Ammonium-, Kalium- und Natriumbromide hatte verhältnismäßig starke Schwankungen aufzuweisen, was auf lebhaftes Nachfrage, auf eine gewisse Knappheit und vor allem auf das Streben kontinentaler Vereinigungen, dieses Geschäft zu kontrollieren, zurückzuführen ist. Die Preise zogen im Frühjahr allmählich an, erreichten im Juni ihren höchsten Stand und gingen dann im Juli-August wieder zurück; kurz darauf wurde die Konvention für Bromsalze aufgelöst. Im neuen Jahr wird mit noch etwas billigeren

Preisen gerechnet. — Den Markt für Brom dagegen beherrschte nach wie vor das kontinentale Syndikat, was indirekt auch auf den Bromsalzmarkt befestigend einwirkte. — Acetanilid gab von 2 sh. auf 1 sh. 5½ d. pro lb. nach, erholte sich aber von August ab wieder auf 1 sh. 7¼ d. bis 1 sh. 7½ d. — Acetylsalicylsäure ging von 3 sh. 1 d. auf 2 sh. 6 d. und 2 sh. 5 d. zurück. — Benzoesäure. Da das britische Erzeugnis für gewisse Zwecke ungeeignet ist, wurde trotz starken Angebots darin von vielen Verbrauchern die reinere, importierte Ware, obwohl sie teurer ist, vorgezogen. Das Preisniveau war stetig. — Das Geschäft in Citronensäure enttäuschte stark; außerdem waren infolge des in dem kalten Sommer 1924 verminderten Verbrauchs (für Limonaden) noch große Vorräte vorhanden. Die Preise betrugen Januar 1925 1 sh. 4 d. bis 1 sh. 4½ d. und gaben dann bis auf 1 sh. 3 d. nach. Nach einer kurzen Erholung auf Grund falscher Gerüchte über ein Abkommen zwischen den Fabrikanten flaute das Geschäft wieder ab und schloß am Jahresende mit 1 sh. 3¼ d. bis 1 sh. 3½ d. — Gute Nachfrage bestand für Guajacolcarbonat. Im November befestigte sich der Markt auf dem Kontinent, was auch in England steigende Tendenz bewirkte. — In Hexamethylentetramin kam es zu scharfen Preisrückgängen. Vor allem Auslandsware wurde z. T. so billig angeboten, daß Zweifel aufkamen, ob die Verzollung unter richtiger Deklaration erfolgt war. — Hydrochinon hielt sich gut. — Paraformaldehyd eröffnete mit 2 sh. 5 d. bis 2 sh. 6 d., fiel aber im Juni auf 2 sh. Die Fabrikation von synthetischem Methylalkohol in Deutschland hatte weiteren Preisrückgang bis auf 1 sh. 6 d. zur Folge. Ab Oktober zeigte sich eine Erholung und am Jahresschluß wurden bei gutem Geschäft 1 sh. 11 d. und 2 sh. notiert. — Phenacetin. Die Preise gaben im Laufe des Jahres um 1 sh. 3 d. pro lb. nach und schlossen mit etwa 4 sh. bis 4 sh. 2 d. — Analog, wenn auch schwächer, verlief die Preisentwicklung bei Phenazon. — In Resorcin fielen die Notierungen von 5 sh. 4 d. auf 3 sh. 10 d. bei mäßigem Umsatz. — Der Bedarf an Salicylsäure wurde zum größten Teil und an Salicylaten fast ausschließlich von den englischen Fabrikanten gedeckt, die aber durch scharfe Konkurrenz die Preise drückten, so daß sie hierin wenig Nutzen aus der günstigen Lage ziehen konnten, welche sie dem Industrieschutzgesetz verdanken. Bei den Salicylaten war die Preissenkung so stark, daß die kontinentalen Produkte (mit ihren kontinentalen Notierungen) selbst auf einem freien Markt nur selten konkurrenzfähig gewesen wären; durch den Zoll war ihre Einfuhr unmöglich. — Die Marktlage für Natriumsalicylat war stetig, der Dezemberpreis lag nur um 1 d. unter der Notierung zu Beginn des Jahres. Einfuhr war, wie erwähnt, zu dem kontinentalen Preise ausgeschlossen und nur möglich, wenn starke Nachlässe gewährt wurden, was aber selten geschah. — Methylsalicylat notierte 1 sh. 9 d., 1 sh. 6½ d., 1 sh. 5 d. und schließlich wieder 1 sh. 7½ d. (in Ballons). — Auf dem englischen Vanillinmarkt konkurrierten britische und kontinentale Fabrikanten sehr scharf miteinander; außerdem kamen einige billige Posten aus Frankreich herein. Letzten Endes scheinen aber die englischen Produzenten den Markt ziemlich behauptet zu haben. — Kaliumpermanganat eröffnete mit 8 bis 8½ d. und stand im Juli auf 7½ bis 7¼ d. Die Bildung einer Preiskonvention auf dem Kontinent wirkte zunächst preissteigernd (Sept. 8 d.); da die Abmachungen aber nicht eingehalten wurden, erfolgte bald ihre Aufhebung und die Notierungen sanken wieder auf 7¼ d. pro lb. und darunter.

Die Preisbewegung der wichtigsten pharmazeutischen Chemikalien in den letzten 4 Jahren ergibt sich aus der folgenden Tabelle (Preise in sh. und d.):

	Dezember 1922	Dezember 1923	Dezember 1924	Dezember 1925
Acetanilid . . . lb.	1/4—1/6	3/10—4/0	1/11—2/1	1/7—1/7 1/2
Amidopyrin . . . "	14/0	15/0	15/0	12/9—13/0
Ammonium- bromid . . . "	0/8—0/9	0/9	2/2—2/4	2/3—2/3 1/2
Aspirin . . . "	2/9—2/11	3/9—3/11	3/1—3/3	2/5—2/6
Barbitursäure . . . "	12/6	18/0	14/0	9/9—10/0
Benzoesäure . . . "	1/11—2/1	4/0—4/3	2/5—2/6	2/0—2/3
Benzonaphthol . . . "	4/9—5/0	5/0	5/3—5/6	3/6
Betanaphthol, resublimiert . . . "	1/10	2/4	3/6	2/10—3/0
Calciumlactat . . . "	2/2—2/3	2/6	1/5—1/7	1/5—1/6
Chloralhydrat, verzollt . . . "	4/0—4/2	4/2—4/3	4/0	3/3 1/2—3/5
Kreosot, B. P. . . . "	2/9	2/6	2/2—2/4	1/10—1/11
Kreosotcarbonat . . . "	10/0	6/6	7/6	6/6—6/9
Guajacolcarbonat . . . "	8/0—8/6	14/0	9/6	7/0—7/3
Hexamethylen- tetramin	2/11—3/1	4/3—4/6	2/11—3/2	2/4—2/6
Hydrochinon	3/6	4/0—4/3	4/0—4/3	4/2—4/4
Methylsalicylat	2/0	3/0—3/3	1/9—2/0	1/6 1/2 bis 1/7 1/2
Methylsulfonyl	14/0	24/0—25/0	22/6—23/0	16/9—17/3
Milchzucker . . . cwt.	97/6	82/6—85/0	87/6—90/0	73/0—75/0
Paraformaldehyd . . . lb.	2/9	3/6—3/9	2/6	1/11—2/0
Paraldehyd	1/4—1/6	1/6—1/7	1/3—1/5	1/2—1/4
Phenacetin	4/9—5/0	7/6—8/0	5/6—5/10	4/0—4/3
Phenazon	6/9—7/0	8/6—8/9	7/0—7/2	6/3—6/5
Phenolphthalein	5/0—5/3	8/6—8/9	5/6—5/9	4/3—4/5
Epicrazin oz.	3/6	2/6—2/9	2/2	2/11—3/0
Kaliumbromid, B. P. lb.	0/7—0/8	0/8—0/8 1/2	1/6	1/8 1/2—1/9
Kaliumsulfat, guajacol	5/0—7/6	7/0	5/6	5/4—5/6
Chinin oz.	2/2—2/3	2/3—2/4	2/1 1/2	2/2—2/3
Salicylsäure lb.	1/3—1/4	2/6	1/5 1/2—1/7	1/3 1/2 bis 1/4 1/2
Salol	2/0	4/0—4/6	3/6—3/8	3/3—3/4
Natriumbromid, B. P.	0/7 1/2—0/8	0/9	1/7—1/8	1/10 bis 1/10 1/2
Diäthylbarbitur- säures Natrium	16/9—17/6	17/6	14/3—14/6	10/6—11/0
Natriumsalicylat	1/10—1/11	3/0—3/1	2/2—2/3	1/11—2/1
Sulfonal	12/9—13/0	19/0	14/6	11/9—12/3
Gerbsäure levisss B. P.	3/4—3/6	3/2—3/4	2/10—2/11	2/8 1/2 bis 2/10
Weinsteinsäure, B. P.	1/1 1/2—1/2	1/1 1/2	0/11 1/2 bis 1/0	0/11 1/2 bis 0/11 1/2
Thymol	18/6—19/0	13/9—14/3	18/6—19/0	13/0—13/3
Vanillin	24/0	24/0—26/0	25/3—25/6	21/6—22/0

Steinkohlenteerprodukte: Mit wenigen Ausnahmen war der Markt für Steinkohlenteerprodukte unbefriedigend, vor allem enttäuschte das Geschäft in Pech. — Schlecht war auch der Markt für Carbol- säure, krist.; 39—40° C-Ware ließ im August 1925 von 5 1/2 d. bis auf 4 d. pro lb. fob im Großhandel nach. Im September trat eine vorübergehende Belebung ein (4 1/2 d.), im letzten Quartal war die Notierung 4 3/4 d. — In Naphthalin machten sich einheimische Produ- zenten und Importeure schärfste Konkurrenz bei schwacher Nachfrage. — Gut war das Benzol- geschäft; der Preis zog um 4—6 d. per Gall. an. — In Kreosotöl war der Umsatz mäßig und besserte sich erst in den letzten zwei Monaten. Die Notierungen bewegten sich zu Beginn und Ende des Berichtsjahres in etwa gleicher Höhe, nämlich 6 1/4 d. per Gall. ab Werk und 7 1/2 d. fob. — Auch in Solventnaphtha belebte sich das Geschäft erst in der zweiten Jahreshälfte; es trat sogar eine gewisse Knappheit ein. Die Preise stiegen etwa um 2 d. per Gall. — Methylalkohol, rein, eröffnete mit flauem Markt zu 58—60 £; erst ab September hob sich der Umsatz bei Preisen von ca. 47 £ mit steigender Tendenz. — In Pyridin war der Markt ziemlich befriedigend, zeitweise herrschte sogar Knappheit (Januar 18 sh. 3 d., Juni 19 sh. 6 d., September nahezu 20 sh. und am Jahresschluß 19 sh. 6 d. per Gall.). — Anilinöl und -salze hatten ebenfalls erst im zweiten Halbjahr einen besseren Markt und schlossen mit der Notierung 7 d. per lb.

Industriechemikalien: Die Umsätze in Schwerchemikalien waren im letzten Drittel des Jahres 1925 größer als in den acht vorhergegangenen Monaten zusammen genommen; die Preisrückgänge waren ge- ringer als in den Vorjahren. Das Inlandsgeschäft entwickelte sich durchschnittlich für die britischen Fabrikanten nicht ungünstig, dagegen dürften diese mit Ausnahme der Alkaliproduzenten mit dem Ueber- seegeschäft weniger zufrieden sein.

Natriumsalze. Der Bedarf wurde in der Hauptsache aus einheimischen Erzeugnissen gedeckt, wobei die Preise für Soda krist., Soda calc. und Bicarbonat konstant blieben. In einigen Artikeln jedoch machte das Ausland scharfe Konkurrenz, so z. B. die Ver. Staaten in Bichromat trotz weitestgehender Preissenkung für das britische Produkt, ferner in Blutlaugensalz (Natriumferrocyanid). Thio- sulfat, besonders photographisches, war gut gefragt; Acetat, Nitrat und Nitrit dagegen flau. Chlorat, das in England überhaupt nicht fabriziert wird, zeigte infolge der Knappheit auf dem Weltmarkt steigende Tendenz.

Kalisalze. Die Einfuhr der Kali-Düngesalze, die einen befriedigenden Verlauf nahm, war durch eine straffere Organisation des Absatzes durch die konti- nentalen Syndikate charakterisiert, indem die Zahl der Vertreter beschränkt wurde. Ein gutes Geschäft fand statt in Pottasche und Aetzkali, dieses no- tierte (88—92%ig) vom Juni ab 30 £. Chlorat er- öffnete mit 3 d. per lb., stieg um die Jahresmitte auf 4 1/4 d. und hielt sich dann fest auf 3 7/8 bis 4 d. In gelbem Blutlaugensalz (Kaliumferrocyanid) war die Nachfrage stärker als das Angebot, so daß die Schlußnotierung fest war mit 7 1/4 d. bis 7 1/2 d. bei be- grenzten Vorräten.

Die Preise für Ammonsalze gaben im Laufe des Jahres um etwa 8 £ per t. infolge scharfen Wett- bewerbs nach, obgleich der Bedarf die Erwartungen übertraf, so daß die Importeure zeitweise Lieferungs- schwierigkeiten hatten.

Essigsäure. Das Geschäft war den größten Teil des Jahres über schwach (besonders im Sommer) und besserte sich erst in den letzten Monaten. Die Nachfrage wurde fast ausschließ- lich durch Einfuhr gedeckt, bei welcher das deutsche natürliche und das kanadische synthetische Produkt in Konkurrenz standen. Die Preise fielen um etwa 4 £ per t. Schlußnotierungen: 80%ig technisch 38 £ und rein 39 £; Eisessig 66 £. — Aceton begann mit 90 £, fiel auf 74 £ und stieg erst gegen Ende des Jahres wieder auf 80 £ p. t. bei ziemlich knappen Vor- räten. — Das Arsenikgeschäft des Jahres 1925 brachte eine der größten Enttäuschungen. Die Preise fielen weiter von 32 £ per t. ab Grube bis zu 14 £; es fand fast nur Absatz im Inland statt, die Ausfuhr war ganz unbedeutend. Der Preissturz ist auf die gesteigerte Produktion in der ganzen Welt zurückzuführen, vor allem aber in Amerika, das unter den gegenwärtigen Verhältnissen kein Käufer mehr ist, sondern seine Ueberschußbestände zu billigsten Preisen auf den Markt bringt. Auch die Zukunftsaussichten sind für die britischen Produzenten schlecht, und dabei sind schon die gegenwärtigen Preise kaum noch rentabel. — Formaldehyd lag zunächst schwach und gab um 6 £ auf 38 £ 10 sh. nach. Im letzten Quartal belebte sich der Markt und schloß fest mit 40 £ 10 sh. — Die britischen Borax- und Borsäurefabrikanten konn- ten, abgesehen von einer Preisermäßigung um 5 £ pro t für Borsäure im Mai, konstante Preise erzielen. Die amerikanische Konkurrenz war zeitweise beträchtlich. — Oxalsäure begann schwach mit 3 1/4 d. und hatte erst im April und Mai besseres Geschäft. Billige Offerten vom Festland drückten dann den Preis und erst am Jahresende fand wieder leichte Erholung auf 3 1/4 d. statt. Während Oxalsäure früher in England produziert

wurde, ist dies seit dem Bestehen des Industrieschutzgesetzes merkwürdigerweise nicht mehr der Fall! — Bleiacetat. Ziemlich feste Preise, gutes Geschäft der Importeure. Schlußnotierung: weiß 44 £, braun 42 £. — Bariumchlorid (98—100%ig, weiß, krist.). Billige Angebote vom Kontinent drückten in den ersten Monaten die Preise; später trat leichte Befestigung auf 9 £ 10 sh. ein. — Infolge des durch den warmen Sommer gesteigerten Bedarfs für Kühlanlagen fand Ammoniak (95—99%ig), sowohl einheimischer als auch deutscher und französischer Herkunft, sehr guten Absatz. Die Preise waren gedrückt, da die wenigen Lieferanten sich unnötigerweise unterboten. Schlußnotierung 1 sh. 3 d. pro lb. — In Glaubersalz und Epsomsalz (Magnesiumsulfat) war der Umsatz in den letzten Monaten gut mit etwas anziehenden Preisen für kontinentale Ware. Schlußnotierungen 3 £ 12 sh. 6 d. und 5 £ 2 sh. 6 d.

Die Preisbewegung der wichtigsten industriellen Chemikalien in den letzten 4 Jahren ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

	Dezember 1922	Dezember 1923	Dezember 1924	Dezember 1925
In £ und sh. per t.				
Essigsäure:				
80 % rein	43—44	50—51	43—43/10	39
80 % techn.	42—43	47—48	41/10—42	38
98 % (Eisessig)	65	60—73	67/10—68	66
Aceton, B. G. S.	130	124	90	80—81
Alaun (in Stücken)	13	10—10/10	9/12 6 bis	9
Bariumchlorid,			9/15	
98/100 %	18—20	14/10—15	12—12/5	9/10
Chlorkalk, 36/37 %	11—11/10	10—10/10	9/10	9/5
Borax, Handelsqualität:				
gekörnt	28	25	24/10	24/10
gepulvert	29	26	26	26
Borax, B. P.:				
kristallisiert	32	29	29	29
gepulvert	33	30	30	30
Borsäure, Handels-				
qualität:				
gekörnt	55	48	45	40
gepulvert	57	50	47	42
Borsäure, B. P.:				
kristallisiert	61	54	51	46
gepulvert	65	58	55	50
Cremor tartari, B. P.,				
99/100 %	93—95	85	81—82	76—77
Bittersalz, Handels-				
qualität	6—6/5	5	4/17/6	5/2/6
Formaldehyd, 40 %	90	63	47—47/10	40/10—41
Glaubersalz, Handels-				
qualität	3/10—4	3/10—4	3/10 bis	3/12/6
Bleiacetat (Bleizuck.):			3/12/6	
braun, zerkleinert	34	42/10	46	42
weiß, kristallisiert	37—38	43/10	47	44
Calciumacetat, 80 %,				
grau	14/10	22	15/5	15/5
Bleiglätte	32/10—35	36/10	46	41
Lithopone, 30 %, Rot-				
siegel	21—22	23—24	19/10—20	20—20/10
Quecksilber*)	12—12/5	10	11/10	15
Ätzkali, 88,92 %	29—30	33—33/10	31/10—32	30
Natriumsulfat, roh				
(Salteake)	4/5—4/10	4/5—4/10	3/10	3/15
Soda, calciniert, 58 %				
(light alkali)	8—9	7/10	6/15	6/15
Soda, kristallisiert	5/12/6 bis	5/5	5—5/5	5—5/5
	5/15			
Natriumacetat	23—23/10	23—24	23/7/6 bis	18
Natriumbicarbonat,			23/10	
raffiniert	10/5 bis	10/10	10/10	10/10
	10/10			
Ätznatron:				
70,72 %, ab Lager	19/10	17/10	15/10	15/10
70,77 %, ab Ver-				
schiffungshafen	21/10	19/10	17/10	17/10
Natriumhyposulfat:				
Perlforn	16—16/10	15—15/10	13/5	13/7/6
Handelsqualität	10/10	10—10/10	9/5	9
Schwefelnatrium,				
60,62 %, fest	15/10	14/5	13/7/6	11/10
Kupfersulfat	26/10	25	24	24/10
Zinkoxyd, Rotsiegel	52/10	36	38	40

	In sh. und d. per lb.			
	Dezember 1922	Dezember 1923	Dezember 1924	Dezember 1925
Citronensäure, B. P.	1/8	1/4½	1/4¼ bis	1/3¼ bis
			1/4½	1/3½
Oxalsäure	0/7	0/5¼	0/3¼ bis	3/8—3¼
			0/37/8	
Kaliumbichromat	0/6—0/6¼	0/5¼	0/5¼ bis	0/4½
			0/5½	
Kaliumchlorat	0/3¼—0/4	0/3	0/2½/8	0/2½/8
Kaliumpermanganat,				
Handelsqualität	0/7—0/8	0/9	0/7½ bis	0/4—0/4½
			0/7¼	
Kaliblutlaugensalz,				
gelbes	1/5¼—1/6	0/10¼	0/7¼ bis	0/7½
			0/7¼	
Natriumbichromat				
(engl.)	0/4½	0/4½	0/4¼	0/3½
Natriumchlorat	0/3	0/2¼	0/2¼	0/3
Natronblutlaugensalz	0/10½ bis	0/5½	0/4¼	0/4
	0/10¼			

*) Die Flasche.

Aetherische Öle. Im Jahre 1925 war die Nachfrage nach ätherischen Ölen im allgemeinen gut, trotzdem aber war die Einfuhr und die Wiederausfuhr mengenmäßig in den ersten 11 Monaten geringer als in der entsprechenden Zeit des Vorjahrs. Die wichtigsten Produkte dieser Gruppe zeigten folgende Preisbewegung:

Sternanisöl eröffnete mit 2sh. 6 d. per lb. und stieg dann auf 3 sh. 5 d. im Oktober, weil infolge der chinesischen Unruhen die Lieferung nur unregelmäßig erfolgte. Durch das Erscheinen einer französischen Marke wurde der von „Red Ship“ beherrschte Markt etwas entlastet. — **Cassiaöl** stieg im September schnell um etwa 2 sh. auf 10 sh. 3 d. bis 10 sh. 6 d. per lb. infolge großer amerikanischer Käufe und schloß wieder abgeschwächt mit 9 sh. 10½ d. — **Citronellaöl** konnte die 1924er Preise nicht halten und gab von 3 sh. per lb. bis auf 1 sh. 10 d. nach; erst im Dezember konnte Ceylonware wieder 2 sh. erreichen. Javanisches Produkt, das zu Jahresbeginn auf 6 sh. 3 d. stand, verlor bis November, wo bei lebhafter aber kurzer Nachfrage der Preis um 6 d. auf 3 sh. 6 d. anzog. Die französischen Öle (Geranium, Lavendel und Rosenholzöl) wurden durch die Schwankungen der französischen Valuta am Jahresende stark beeinflußt. — In Bourbon- und algerischem Geraniumöl war das Angebot größer als die Nachfrage, so daß die Preise von 26 sh. 6 d. und 27 sh. 6 d. per lb. auf 12 sh. zurückgingen und so den niedrigsten Stand der letzten Jahre erreichten. — Französisches Lavendelöl wurde im ersten Halbjahr mit 28—30 sh. per lb., am Jahresende schwankend mit etwa 22—24 sh. notiert. — Der Preis für französisches Rosenholzöl fiel ebenfalls von 18 sh. im Januar bis auf 11 sh. im September; diese Notierung hielt sich, abgesehen von einer kurzen Belebung. — Pfefferminzöl. Das amerikanische Produkt, das schon im Januar bei 40 sh. per lb. als teuer galt, stieg bis auf 125 sh. Eine knappe Ernte sowie die Unklarheit über die Größe der Bestände, in welcher der Markt von den Spekulanten mit großem Geschick erhalten wurde, erklären diese beispiellose Preissteigerung, welche große Umsätze in japanischem dementholisierten Pfefferminzöl zur Folge hatte; vor allem die Zuckerwarenbetriebe verwandten das billige Ersatzprodukt in großen Mengen. Das japanische Öl notierte im Januar 21 sh., im Mai 14 sh. 6 d., im Oktober 28 sh. (höchster Stand), später infolge großer Zufuhren 22 sh. Als eif-Preise für das erste Quartal 1926 werden 13 sh. bis 13 sh. 3 d. genannt, gegen bis zu 14 sh. 9 d. im Januar-März 1925. Diese Preissenkung dürfte auf spekulative Verkäufe im Interesse einiger Großabnehmer zurückzuführen sein. — Sizilianische ätherische Öle hatten im Berichtsjahr besonders guten Markt, vor allem Bergamottöl (Januar 14 sh., April 16 sh., Juni 14 sh., dann bis Jahresende auf 25 sh. per lb. anziehend) und Citronenöl (Januar 3 sh., per lb., all-

mählich bis zu 6 sh. 3 d. und 6 sh. 6 d. steigend, weitere Erhöhung wahrscheinlich). — Dem sizilianischen Orangenöl ist in dem kalifornischen Produkt eine scharfe Konkurrenz erwachsen. (310)

Der niederländische Terpentin- und Kolophoniumhandel.

Einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars McKenny im Haag an das Handelsamt in Washington, der uns vom Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband zur Verfügung gestellt wurde, entnehmen wir nachstehende Angaben über den holländischen Außenhandel in Terpentin und Colophonium:

A. Terpentin.

Auf dem holländischen Markt für „Naval Stores“ ist das wichtigste Produkt Terpentin. Der Verbrauch der Niederlande an Terpentin kann auf Grund der Ein- und Ausfuhrstatistik auf 3915 t im Jahre 1923 und auf 3546 t 1924 geschätzt werden. Unter den Lieferanten stehen die Ver. Staaten an erster Stelle, welche in den genannten Jahren 2162 und 2212 t Terpentin nach Holland einfuhrten. Ernsthafte Konkurrenz auf dem holländischen Markte machen ihnen nur die Franzosen, da sie vor allem infolge der Frankentwertung billiger liefern können. Bei gleicher Preishöhe wird das amerikanische Terpentin in Holland und auch im übrigen Europa dem französischen vorgezogen, da dieses einen höheren Prozentsatz an Colophonium enthält. Holland selbst produziert kein Terpentin und dürfte bei seinen begrenzten und zudem ungeeigneten Waldbeständen kaum je dazu in der Lage sein. Die Marktlage für amerikanisches Terpentin leidet unter der mangelhaften Schiffsverbindung zwischen Holland und den südlichen Häfen der Ver. Staaten. Während dieser Schiffstransport früher einen Monat in Anspruch nahm, dauerte er im Jahre 1923 oft zwei oder mehr Monate, da unterwegs amerikanische, deutsche und englische Häfen angelaufen wurden. Mit Bordeaux dagegen, dem Verladeplatz für französisches Terpentin, hat Holland regelmäßig alle vierzehn Tage Schiffsverbindung.

Hauptverbraucher für Terpentin (Terpentinöl). Den größten Teil des nach Holland importierten Terpentins verbraucht die Farben- und Firnisindustrie, welche etwa 140 Betriebe zählt. Die meisten derselben sind klein und beschränken sich darauf, die Pigmente mit Öl und Terpentin zu mischen und die so zubereiteten Farben zu verkaufen. Die neuesten erreichbaren statistischen Daten beziehen sich auf das Jahr 1919, wo die Zahl der Betriebe sich auf 105 belief, welche 1275 t Terpentin konsumierten im Werte von 1 282 634 Gulden, gegen 69 Firmen mit 1418 t im Werte von 828 128 Gulden im Jahre 1916 und 61 Betriebe mit 1626 t im Werte von 612 478 Gulden im letzten Vorjahresjahr (1913). An zweiter Stelle als Verbraucher stehen die Fabriken für Schuhputzmittel, Fußboden- und Möbelpolituren. Im Jahre 1916 konsumierten 23 solche Betriebe 342 t Terpentin im Werte von 211 231 Gulden, während es 1913 nur 16 Unternehmen mit 85 t im Werte von 30 057 Gulden waren.

Handelsgebräuche. In der Regel importiert der holländische Terpentinvbraucher nicht selbst, vielmehr erfolgt die Einfuhr in der Hauptsache durch Importeure, welche die Ware an die Kleinhändler gegen Kasse oder 30 Tage Ziel weitergeben. Die Importeure kaufen in den Ver. Staaten zahlbar New York bar gegen Consolament; zum Teil verkaufen sie die Ware weiter an deutsche oder osteuropäische Firmen bei Gewährung von 90 Tagen Kredit. Terpentinersatzmittel finden in Holland wenig Anklang.

Preise. Die Preise für Terpentin sind im Laufe des Jahres 1924 beträchtlich zurückgegangen, wobei im allgemeinen die französische Ware stets um 1 bis 2 Gulden billiger war als die amerikanische. Im Großhandel wurde amerikanisches und französisches Terpen-

tin pro 50 kg am 30. November 1923 mit entsprechend 43,5 und 42,5 Gulden, am 4. Januar 1924 mit 43,5 und 41,5 Gulden, am 10. Juni des gleichen Jahres mit 42 und 41 Gulden und am 1. Dezember 1924 mit 37 und 36,5 Gulden notiert. Dagegen betrugen die Durchschnittspreise im Jahre 1922 54,83 und 52,25 Gulden und 1923 55,82 und 53,88 Gulden. Allerdings liegen auch die neuesten oben genannten Preise noch erheblich über dem Vorkriegsniveau. In den Jahren 1901 bis 1910 wurden 50 kg im Großhandel durchschnittlich mit 24,22 Gulden bezahlt; demgegenüber betrug der Preis im Jahre 1920 das 3,67fache, 1923 das 2,31fache, im Januar 1924 das 1,87fache und im Oktober 1924 immer noch das 1,63fache.

Holländische Ein- und Ausfuhr von Terpentin und Terpentinöl.

(in Tonnen und 1000 Gulden¹⁾)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1923	1924	1923	1924
	Menge	Wert	Menge	Wert
Terpentin u. Terpentinöl, insges.	4098	3638	3730	2643
Hauptsächl. Herkunftsländer:				
Ver. Staaten	2162	1907	2212	1530
Belgien ²⁾	660	641	732	529
Frankreich	985	919	655	473
Künstl. Terpentin und Terpentinöl	990	204	791	153
			7	4
			14	6

¹⁾ Durchschnittlicher Stand des Guldens im Jahre 1923 0,3910 \$ und 1921 0,3821 \$, gegenüber einer Parität von 0,4623 \$.

²⁾ Da Belgien selbst keinerlei Terpentingproduktion aufzuweisen hat, so kann es sich nur um die Wiederausfuhr von amerikanischer und französischer Ware handeln.

In den obigen Exportziffern ist der bedeutendere Transithandel durch Holland vor allem nach Deutschland nicht mit einbegriffen. So gingen beispielsweise in den ersten 10 Monaten des Jahres 1924 1600 t Terpentin (gegen 957 t im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahrs), und zwar 769 t amerikanisches und 481 t griechisches im Transitverkehr durch die Niederlande, davon allein 1250 t mit der Bestimmung nach Deutschland.

Lage der Farben- und Firnisindustrie Hollands.

Die Terpentinöleinfuhr wie auch der Verbrauch Hollands sind in den letzten Jahren zurückgegangen hauptsächlich infolge der schwierigen Lage der Farben- und Lackindustrie. Für das Jahr 1923 hatte man eine Belebung erwartet, doch blieb diese aus, so daß zweifellos nur wenige Firmen mit Nutzen gearbeitet haben. Die ausländische Konkurrenz, besonders aus Ländern mit entwerteter Valuta, machte der holländischen Industrie viel zu schaffen; außerdem wird die Einfuhr durch den Zolltarif begünstigt, der natürliches Terpentin und Produkte, die zu mehr als 50% daraus bestehen, zollfrei läßt. Die holländische Ausfuhr nach den meisten Ländern dagegen hat mit hohen Zöllen zu rechnen; in Spanien ist Holland gegenüber England benachteiligt, da es nicht wie dieses Meistbegünstigung genießt und die Ausfuhr nach Belgien und Frankreich wird durch die Franc-entwertung erschwert.

Der erste Teil des Jahres 1924 brachte nur eine geringe Besserung, die Produktionskosten blieben hoch und die Konkurrenz war dauernd scharf; wesentlich günstiger aber gestaltete sich die Lage im weiteren Verlauf des Jahres infolge der Befestigung des Franc-kurses, sowie dadurch, daß es gelang, die Produktionskosten herabzudrücken.

Wesentlich für die weitere Entwicklung des amerikanischen Handels mit Holland ist die erfolgte bedeutende Verbesserung in den Transportverhältnissen.

B. Kolophonium und andere Harze.

Nach Terpentin ist Kolophonium unter den „Naval Stores“ das wichtigste Handelsprodukt für Holland. Da die Niederlande keine eigene Kolophoniumproduk-

tion haben, läßt sich der Konsum auf Grund der Außenhandelsstatistik schätzen: es wurden danach 5406 t 1923 und 6408 t 1924 verbraucht, wovon 3756 bzw. 4887 t direkt aus den Ver. Staaten kamen. Auch in Kolophonium ist Frankreich gegenwärtig auf dem holländischen Markt der einzige beachtliche Konkurrent der Ver. Staaten, während unter normalen Verhältnissen das geringerwertige französische Produkt kaum wettbewerbsfähig ist. Außer Kolophonium führt Holland auch Kopal^s und Dammarharze ein, und zwar meist aus Niederländisch-Indien, doch werden diese größtenteils wieder nach Deutschland ausgeführt.

Hauptverbraucher für Kolophonium. Der Kolophoniumkonsum entfällt zu 75% auf die Seifenindustrie, der Rest größtenteils auf die Papierindustrie. Da leider in der neueren Verbrauchsstatistik Kolophonium nicht mehr gesondert aufgeführt wird, stehen nur ältere Daten zur Verfügung; aus diesen ergibt sich, daß im Jahre 1915 66 Seifenfabriken 1016 t Kolophonium im Werte von 201420 Gulden verbrauchten, im Jahre 1913 58 Fabriken 436 t im Werte von 69701 Gulden. Die Verbrauchsstatistik für die Papierindustrie gibt Kolophonium zusammen mit verschiedenen andern Rohmaterialien an; es verbrauchten im Jahre 1921 22 Betriebe für 2400239 Gulden und 1922 23 Unternehmen für 2087795 Gulden. Die statistischen Angaben der Papierindustrie aus früheren Jahren führen Kolophonium zusammen mit Leim und Appreturmitteln; danach verbrauchten 1913 30 Fabriken 4908 t im Werte von 423899 Gulden und 1916 32 Firmen 7457 t im Werte von 1444909 Gulden.

Handelsgebräuche. Da die holländischen Terpentinimporteure gleichzeitig auch den Kolophoniumhandel betreiben, sind die Handelsusancen dieselben wie bei Terpentin (s. oben).

Preise. Im Verlaufe des Jahres 1924 zogen die Preise für Kolophonium beträchtlich an. Die mittleren Notierungen betrugen im Januar pro 50 kg 7,60 Gulden, im Oktober aber 10 Gulden, gegen 7,79 Gulden 1923 und 8,29 Gulden 1922. Im Vergleich mit dem Durchschnittspreis im Großhandel während der Jahre 1901 bis 1910 in Höhe von 5,06 Gulden zeigen die neueren Notierungen eine wesentliche Steigerung; auf der Basis von 5,06 Gulden = 100 berechnen sich folgende Indizes: 158 im Jahre 1913; 547 im Jahre 1920 (höchster Stand); 188 im Jahre 1921; 164 im Jahre 1922; 154 im Jahre 1923 und 198 im Oktober 1924.

Holländische Eins- und Ausfuhr von Kolophonium und anderen Harzen.

(in Tonnen und 1000 Gulden)*).

Herkunftsland	Einfuhr.		1924	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Ver. Staaten . . .	3756	491	4887	653
Frankreich . . .	1263	201	935	169
Belgien	366	51	619	88
Andere Länder . .	59	11	164	26
Insgesamt:	5444	754	6605	936
Nach allen Ländern .	Ausfuhr.		1924	
	Menge	Wert	Menge	Wert
	38	6	197	30

*) Mittlerer Stand des Guldens 1923 0,3010 \$ und 1924 0,3821 \$, gegenüber einer Parität von 0,1020 \$.

Wie die Statistik zeigt, hat die holländische Einfuhr im Jahre 1924 eine beträchtliche Steigerung aufzuweisen, welche vor allem durch verstärkte Lieferungen von amerikanischem Kolophonium und niederländisch-indischem Kopal^s und Dammarharz bedingt ist. Auch der Inlandsverbrauch hat zugenommen infolge der verbesserten Lage der Seifen- und Papierindustrie.

Transithandel. In den statistischen Angaben für den Transitverkehr sind Kolophonium u. a. Harze in einer Gruppe mit Teer, Pech und Kohlenteerprodukten zusammengefaßt. In den ersten 10 Monaten des Jahres 1923 gingen in dieser Gruppe 34460 t im Transitverkehr durch Holland, in der entsprechenden Zeit von 1924 nur 29280 t, davon kamen aus Deutschland 13669 t (9605 t nach Italien und Fiume), aus England 6155 t (3030 t nach Deutschland und 2032 t nach Belgien), aus den Ver. Staaten 4062 t (3855 t nach Deutschland), aus Frankreich 2205 t (1531 t nach Deutschland) und 1191 t aus Niederländisch-Indien (nach England und Deutschland).

Der holländische Einfuhrzoll auf Kolophonium beträgt 8% ad valorem. (151)

Produktion, Verbrauch und Ausfuhr verschiedener chemischer Produkte in Italien auf Grund der Fabrikationssteuerstatistik.

Aus der von der Verwaltung der indirekten Steuern in Rom veröffentlichten Statistik über die Fabrikationssteuern entnehmen wir die nachstehenden Angaben über Produktion, Verbrauch und Ausfuhr nachstehender Produkte nach dem „Giorn. Chim. Ind. Appl.“:

Spiritus-Produktion in Litern (wasserfrei).

Finanzjahr:	1919-20	1920-21	1921-22	1922-23	1923-24
	33 196 924	44 864 360	44 232 360	44 272 742	44 403 187*

Verbrauch verschiedener Industriezweige an veredelter Spiritus (in Litern).

Für die Herstellung von:	1919-20	1920-21	1921-22	1922-23	1923-24
Heiz-, Leucht- u. Betriebsstoffen	5 049 503	6 157 014	7 492 812	10 903 284	12 622 460
Knallquecksilber u. anderen Sprengstoffen	38 590	38 923	36 946	56 166	50 864
Colloidum	2 761	8 506	6 583	3 753	4 675
Schwefel u. Essigäther	222 851	146 073	202 364	150 000	206 821
Celluloid und Pegamoid	28 703	193	—	5 389	37 572
Schadlingsbekämpfungsmitteln	—	250	300	—	—
photographischen Papieren	6 000	2 410	4 800	7 000	4 801
kinematographisch. Filmen	—	2 997	2 862	7 168	15 993
Glühstrümpfen	7 456	12 081	2 380	8 199	3 000
Glycerophosphaten	—	1 200	2 200	1 100	14 360
Chloroform	—	—	—	—	—
Seren, Vaccinen u. anderen Ophotherapeut. Präp.	—	—	—	—	12 251
Anilinfarben	—	950	2 263	2 423	2 662
Lacken	7 000	8 016	13 500	54 250	3 844
Verbrauch für sonstige industrielle Zwecke	—	—	—	—	6 184
Verbrauch für wissenschaftliche und sanitäre Zwecke	10 858	1 459	9 477	18 388	3 078
Insgesamt:	5 353 722	6 380 072	7 676 587	11 214 120	13 088 644

Spiritusverbrauch für die Herstellung von Essig.

	1919-20	1920-21	1921-22	1922-23	1923-24
Zahl der Fabriken:	28	25	26	37	38
Spiritusverbrauch in Litern (wasserfrei)	672 060	834 550	424 860	660 730	728 045
Produzierte Essigmenge in Hektolitern	61 616	33 414	38 119	61 144	67 550

Produktion an Methylalkohol.

	1919-20	1920-21	1921-22	1922-23	1923-24
Zahl der Fabriken:	3	3	3	3	3
Destilliertes Material in dz Ausbeute per dz in Litern (wasserfrei)	65 910	82 403	56 864	35 562	63 378
Gesamtproduktion i. Litern (wasserfrei)	1,22	1,10	1,05	1,20	1,01
	150 790	157 708	60 805	42 826	64 283

Essigsäure.

	1919-20	1920-21	1921-22	1922-23	1923-24
Zahl der Fabriken:	4	2	2	3	2
Produktion in kg	752 292	803 285	600 217	714 910	804 70
Ausfuhr in kg	257 900	251 900	340 500	135 700	168 900

Mineralwässer.

	1919-20	1920-21	1921-22	1922-23	1923-24
Zahl der Fabriken:	658	685	2 399	2 797	3 359
Produktion in Litern	3 825 480	5 625 087	20 145 522	29 787 273	40 712 773
Ausfuhr in dz	19	1	10	436	657

*) Davon 27,45 Mill. Liter in 23 Betrieben „1. Klasse“, der Rest in 1711 Betrieben „2. Klasse“.

Mineralöl- und Harzdestillation.

	1919-20	1920-21	1921-22	1922-23	1923-24
Zahl der Fabriken:	5	5	4	8	16
Harz u. Kolophonium dz	2 176	693	581	738	742
Leer	15 324	9 052	11 548	—	—
schwere Mineralöle	—	9 133	21	—	53 734
Konbenzin	—	10	6	—	—
Leichtöle kg	—	974	—	—	514 152
Leicht-, Mittel- und	—	—	—	—	—
Schweröle	280 753	651	—	—	836 210
Mineralöle	3 210	—	—	—	1 246 880
Leicht-, Mittel- und	—	—	1 016 668	—	221 606
Schweröle	—	—	—	—	—
Harzöle u. Terpentin-	73 900	18 500	12 500	15 000	15 600
ole	—	—	—	—	—
Tecrol	99 030	58 443	—	—	—
Benzin	—	—	5 0	—	—
Ammoniakwasser	46 350	23 632	—	—	—
Rohnaphthalin	16 650	9 401	—	—	—
Harze und Lacke	31 600	26 500	25 300	33 300	32 700
Kresolin	89 025	—	—	—	—
Pech	288 000	162 624	—	—	—
Vaseline und Fette	—	911 572	—	—	—
Wagenschmiere	44 433	33 032	3 251	—	—
Einfuhr an Mineralölen . . . dz	4 093 539	3 706 417	4 113 553	3 073 124	3 672 963
Ausfuhr an Mineralölen . . .	31 922	20 470	19 402	8 182	35 217

der offiziellen Statistik im Jahre 1909 über 900 und im Jahre 1924 mehr als 1400 derartiger Organisationen.

Jetzt gibt es praktisch für jede wichtige Ware, die in Japan gebraucht oder hergestellt wird, Gilden. Nach dem offiziellen Bericht des japanischen Handels- und Industrieministeriums über den Stand vom 31. Dezember 1922 betrug die Zahl der Gilden in den chemischen Industriezweigen (bei einer Gesamtzahl von rund 1300):

Künstliche Düngemittel	30
Drogen und Chemikalien	22
Holzkohle	81

Die lokalen Gruppen sind wieder zu Landes- oder Bezirks gilden zusammengefaßt, welche als „Spitzenverbände“ bezeichnet werden (Ende 1921 etwa 60).

Der Hauptzweck der Gilden ist die Förderung von Handel und Industrie durch gemeinsames Arbeiten und die Bekämpfung von Handelsmißbräuchen — wie Herstellung minderwertiger Produkte oder Einführung verwerflicher Geschäftsmethoden — sowie die Verbesserung der Produktionsverfahren. Wichtig ist die gemeinschaftliche Finanzierung geworden, da diese Handelsgesellschaften nach dem ursprünglichen Gildengesetz berechtigt sind, von den staatlichen Hypothekenbanken zu niedrigen Zinssätzen Geld zu entleihen.

Die Gilden haben sich ferner, wenn auch in einigen Industriezweigen noch mit weniger Erfolg, um die Normierungen von Qualitäten, Maßen usw. bemüht.

Um auf den Auslandsmärkten den guten Ruf japanischer Waren zu erhalten, haben die Gilden das Recht, die zur Ausfuhr bestimmten Güter zu prüfen. Sie sind auch stets darauf bedacht gewesen, sich die Hilfe der Regierung in den verschiedensten Beziehungen zu sichern.

Die Spitzenverbände leisten ihren Mitgliedern wertvolle Dienste durch Verbreitung von Handelsnachrichten.

In den letzten Jahren war die Preiskontrolle die wichtigste Funktion der Gilden.

Das Gildengesetz ist so abgefaßt, daß es für einen Gewerbetreibenden oder Kaufmann fast unmöglich ist, nicht Mitglied der lokalen Gilden zu werden. In gewissen Industriezweigen ist es tatsächlich so, daß alle lokalen Produzenten „ipso facto“ Mitglieder werden, sobald eine Gilde eingerichtet ist. Ueberdies ermächtigt das Gesetz die Gilden, ihren Mitgliedern Geldstrafen bei irgendeiner Uebertretung ihrer Vorschriften aufzuerlegen. Infolge dieser Machtbefugnisse sind die Gilden imstande, die Konkurrenz einzuschränken, Preise festzusetzen und die Preishöhe auf dem heimischen Markt aufrechtzuerhalten, wofür genügend Beispiele vorliegen. Gewöhnlich wird durch Produktionsbeschränkung dem Sinken der Preise entgegengewirkt. In gewissen wichtigen Industriezweigen betrug die Verringerung bis zu 50%, 25—35% sind durchaus nichts Ungewöhnliches. Wenn hierdurch auch auf dem heimischen Markt der erwünschte Erfolg eintritt, so ergibt sich dafür ein Nachteil für den Export, da die Folge einer eingeschränkten Fabrikation höhere Produktionskosten und damit verringerte Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt sind.

Das neue Exportgildengesetz (auch als Gesetz zur Förderung der Ausfuhr oder als Exportfabrikantengesetz bezeichnet), ist nur eine Erweiterung des bestehenden Systems; die Rechte und Aufgaben sind nahezu dieselben wie in diesem. Ein Privileg gewährt Kredit-erleichterungen, indem die Mitglieder der Gilden Exportfaktoren bei der Yokohama Specie Bank zu 5% p. a. beleihen lassen können. Obgleich die Mitgliedschaft bei der Gilde nicht obligatorisch ist, kann diese auch Nichtmitglieder zwingen, sich ihren Bestimmungen unterzuordnen; Verstöße werden mit Geldstrafen geahndet.

(168)

Schießpulver und Sprengstoffe.

	1919-20	1920-21	1921-22	1922-23	1923-24
Zahl der Fabriken:	402	403	548	537	576
Gewerksprengstoffe und Pulver, nicht gekörnte . . kg	1 248 006	1 724 738	1 418 969	1 567 762	1 603 847
Jeßpulver und andere Berg-	1 580 644	3 060 894	2 045 697	2 109 123	1 313 181
werksprengstoffe	—	—	—	—	—
Andere Explosivstoffe für	268 758	242 760	221 612	207 683	216 304
Waffen im allgemeinen . .	—	—	—	—	—
Auf Konto des Kriegs- und	1 064 675	414 672	152 566	122 054	102 630
des Marineministeriums . .	—	—	—	—	—
für industrielle und land-	—	—	—	49 098	172 343
wirtschaftliche Zwecke . .	—	—	—	—	—
Einfuhr dz	6 761	252	10 346*	827	498
Ausfuhr	295	765	609	1 145	1 858

*) Davon 10 000 dz auf Reparationskonto.

Seifen.

	1919-20	1920-21	1921-22	1922-23	1923-24
Zahl der Fabriken:	1606	1651	1433	1683	1543
Produktion dz	1 378 496	1 208 621	1 309 814	1 354 260	1 426 570
Ausfuhr	67 733	38 250	18 257	17 978	24 053
Einfuhr	61 163	67 347	42 063	47 283	30 551

Ricinusöl.

Im Finanzjahr 1923/24 wurden 64 744 dz Ricinus-
saat verarbeitet. (257)

Die Entwicklung des Gildenwesens in Japan.

(Handels- und Industrieorganisationen.)

Die japanischen Gilden gehen, wie wir einer Studie in den „Commerce Reports“ entnehmen, auf das 17. Jahrhundert zurück, als sich die Fischhändler von Yedo (dem jetzigen Tokio) mit Erlaubnis des herrschenden Schogun zu einer solchen vereinigten. Der Erfolg, den dieser Zusammenschluß hatte, war der Anlaß zur Entstehung weiterer Gilden, bis sich praktisch alle Zweige des städtischen Handels und Gewerbes gildenmäßig organisiert hatten. Die Blütezeit dieser Organisationen fällt mit der Blütezeit der Feudalperiode zusammen. Sie trugen mittelalterlichen Charakter und entsprachen ziemlich genau den englischen und anderen europäischen Gilden der Feudalzeit. Die Idee stammte wohl aus China, wo es derartige Gilden schon vor mehr als 500 Jahren gab.

Die modernen japanischen Industrie- und Hand-
els gilden sind z. T. im Jahre 1884 entstanden, als die Regierung das grundlegende Gildengesetz erließ. Dieses wurde 1897 durch ein Gesetz über die Errichtung von Exportgilden und 3 Jahre später durch ein Gesetz über die Bildung von Produktionsgilden erweitert. Die Zahl der Gilden nahm sehr schnell zu; so bestanden nach

Eine neue polnische Taratabelle.

(Fortsetzung.)

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty	Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
98	3. Rohes Ammoniakwasser (gelb, mit einem Geruch nach Schwefelwasserstoff, sog. Gaswasser):		2.	salpetersaures Natron, gereinigt und synthetisch	11,—
a)	in einer Konzentration von 2 % und darüber an gebundenem und freiem Ammoniak	9,—	Tara:	in Kisten	10%
b)	in einer Konzentration von weniger als 2 % Ammoniak	zollfrei	in Fässern	10%	
4.	Salpetersaures Ammoniak	37,—	in einfachen Säcken	1%	
Tara:	in Kisten	15%	in doppelten Säcken	2%	
in Fässern	12%		in dreifachen Säcken	2½%	
in einfachen Säcken	2%		3.	Kalksalpeter (salpetersaurer Kalk)	5,—
in doppelten Säcken	3%		4.	Kalisalpeter	12,—
in dreifachen Säcken	4%		Tara:	in Kisten	10%
in Glasgefäßen	25%		in Fässern	10%	
in Steingefäßen	35%		in einfachen Säcken	1%	
5.	Schwefelsaures Ammoniak	12,50	in doppelten Säcken	2%	
Tara:	in Kisten	15%	in dreifachen Säcken	2½%	
in Fässern	12%		5.	Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)	5,—
in einfachen Säcken	2%		104	Magnesium- und Calciumsalze:	
in doppelten Säcken	3%		1.	Chloride, außer den chemisch reinen:	
in dreifachen Säcken	4%		a)	Chlormagnesium	1,25
in Glasgefäßen	25%		b)	Chlorcalcium	4,30
in Steingefäßen	35%		c)	Chlormagnesium und Chlorcalcium, gereinigt	20,—
Anmerkung: Schwefelsaures Ammoniak sowie dessen Mischungen mit salpetersaurem Ammoniak für landwirtschaftliche Zwecke mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei		2.	Magnesiumsulfat (Bittersalz)	3,—
99	Arsen, metallisches, Arsenik, weißer (Arsensäureanhydrid), gelbes (Arsentrisulfid) und rotes (Arsenbisulfid)	2,50	3.	Kohlensäure Salze (Carbonate), gefällt:	
100	Blutlaugensalze und chromsaure Salze:		a)	kohlensaures Magnesium (Magnesiumcarbonat)	30,—
1.	Gasmasse (nach Laming, Lux u. dgl.), mit Schwefel- und Cyangehalt	zollfrei	Tara:	in Kisten	20%
2.	Blutlaugensalze, gelb und rot	25,—	in Fässern	20%	
Tara:	in Kisten	15%	in einfachen Säcken	2%	
in Fässern	12%		in doppelten Säcken	3%	
in Blechbehältern	10%		b)	kohlensaurer Kalk (Calciumcarbonat), auch mit einem Gehalt bis zu 10% an kohlensaurem Magnesium	8,—
in Glasgefäßen	25%		4.	Calciumhydrosulfid	3,—
in Steingefäßen	35%		105	Natrium, Kalium und ihre Salze:	
3.	Chromalaun	20,—	1.	Natrium und Kalium, metallisch; ihre Superoxyde und Persulfate	68,—
Tara:	in Kisten	15%	Tara:	Superoxyde und Persulfate:	
in Fässern	12%		in Kist., außer d. m. Blech	15%	
in Blechbehältern	10%		in Blechbehältern	10%	
in einfachen Säcken	2%		in Glasgefäßen	25%	
in doppelten Säcken	3%		in Steingefäßen	35%	
in dreifachen Säcken	4%		2.	Ammoniak soda und Kristallsoda	5,—
in Glasgefäßen	25%		3.	Pottasche	10,—
in Steingefäßen	35%		4.	Schlempekohle aus Melasse	zollfrei
4.	Kalium- und Natriumchromat und Dichromat (Hyperchromat)	33,—	5.	Doppeltkohlensaures Natrium (Bicarbonat) und doppeltkohlens. Kalium	5,—
Tara:	in Kisten	15%	6.	Aetznatrium und Aetzkalium:	
in Fässern	12%		a)	nicht gereinigt	11,—
in Blechbehältern	10%		Tara:	in Kisten oder Fässern	10%
in Glasgefäßen	25%		in Eisentrommeln	3%	
in Steingefäßen	35%		b)	gereinigt	74,—
5.	Chromoxyd, ungereinigt	5,—	Tara:	in Kisten oder Fässern	10%
101	Alaun und schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat):		in Eisentrommeln	3%	
1.	Kristallinischer Alaun	6,—	in Glasgefäßen	25%	
2.	Alaun, gebrannt, und jeglicher in Pulver; schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat)	8,50	in Steingefäßen	35%	
102	Oxyde und Hydroxyde (Hydrate) von: Barium, Strontium und Aluminium; Bariumsuperoxyd:		7.	Schwefelsaur. Natrium (Glaubersalz)	3,—
1.	Oxyde und Hydroxyde von Barium und Strontium; Aluminiumoxyd; Bariumsuperoxyd	15,—	8.	Doppeltkohlensaur. Natrium (Bisulfat)	3,—
Tara:	in Kisten	10%	9.	Schwefligsaures Natrium und Kalium (neutrales und saures, Bisulfid):	
in Fässern	10%		Thiosulfat	6,25	
in einfachen Säcken	1%		10.	Natriummonosulfid	20,—
in doppelten Säcken	2%		Tara:	in Kisten oder Fässern	10%
in dreifachen Säcken	2½%		in Eisentrommeln	3%	
2.	Aluminiumhydrat	20,—	in Glasgefäßen	25%	
103	Salpeter:		in Steingefäßen	35%	
1.	Chilesalpeter (mit Jodspuren)	zollfrei	11.	Natriumhydrosulfid	5,—
			12.	Natrium- und Kaliumsilicat (Wasserglas)	5,—
			106	Essigsaurer Kalk, essigsaures Natrium und essigsaures Blei:	
			1.	essigsaurer Kalk, roh	10,—
			2.	Essigsaures Blei, essigsaurer Kalk, gereinigt	40,—
			Tara:	in Fässern	10%
			3.	essigsaures Natrium, auch geschm.	30,—
			Tara:	in Fässern	10%
			107	Unterchlorigsaure und chlorsaure, überchlorsaure Salze:	
			1.	unterchlorigsaure Kalk (Chlorkalk, Bleichkalk) u. unterchlorigs. Natrium	14,—

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty	Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
	Tara: in Fässern 10%		109 Eisenz, Kupfer- und Zinkvitriol; Chlorzink:		
	2. Chlorsaures und überchlorsaures Kalium und Natrium	50,—	1. Eisenvitriol	2,—	
	Tara: in Fässern 10%		2. Kupfervitriol und die Mischung von Kupfervitriol mit Eisenvitriol	20,—	
108 Säuren, Schwefelkohlenstoff und Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen:			Tara: in Kisten oder Fässern 8%		
1. Schwefelsäure jeder Konzentration	1,20		3. Zinkvitriol, Chlorzink	9,—	
2. Schwefelsäure, rauchende (Oleum) und Schwefelsäureanhydrid	4,—		110 Salze und Präparate mit Gold-, Silber- und Platingehalt:		
3. Schwefelkohlenstoff, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen:			1. Eiweißsilber (Protargol, Albargin u. dgl.)	1000,—	
a) Schwefelkohlenstoff	1,—		Tara: in Blechbehältern 10%		
b) Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen	5,—		in Glasgefäßen 30%		
4. Salpetersäure; Nitrosesäure (Misch. von Salpetersäure und Schwefelsäure):			2. Salpetersaures Silber	1250,—	
a) konzentrierte Salpetersäure (über 40° Bé); Nitrosesäure	10,—		Tara: in Blechbehältern 10%		
b) Salpetersäure von einer Konzentration von 40° Bé und darunter	22,—		in Glasgefäßen 30%		
Tara: in Glasgefäßen 25%			3. gold-, silber- und platinhaltige Salze und Präparate; kolloidales Silber (Collargol und dgl.)	2400,—	
in Steingefäßen 35%			Tara: in Blechbehältern 10%		
in Glasgefäßen u. außerhalb dem in Körben 27%			in Glasgefäßen 30%		
in Steingefäßen u. außerhalb dem in Körben 37%			111 Antimonverbindungen: Brechweinstein (weinsaures Antimonoxydkalium), flußsaures, milchsäures und oxalsaures Antimon, deren Doppelsalze; künstliches Antimonsulfid	70,—	
5. Salzsäure	3,—		Tara: in Kisten 12%		
6. Essig- und Ameisensäure:			in Fässern 10%		
a) Essigsäure	80,—		112 Chemische u. chemisch-pharmazeutische Produkte, in anderen Tarifpositionen nicht genannt:		
Tara: in Fässern 12%			1. Jod, Brom und Bromisen	zollfrei	
in Glasgefäßen 25%			2. Eisenchlorid; Milchsäure, gereinigter Weinstein, Bleiseife, Salze von Harzsäuren	62,—	
in Steingefäßen 35%			Tara: Milchsäure: in Fässern 10%		
b) Ameisensäure	62,—		in Glasgefäßen 20%		
Tara: in Fässern 12%			in Steingefäßen 35%		
in Glasgefäßen 25%			andere: in Fässern 12%		
in Steingefäßen 35%			in Kisten 15%		
7. Weinstein- und Citronensäure:			in Blechbehältern 10%		
a) Weinsteinsäure	130,—		in einfachen Säcken 2%		
Tara: in Kisten 15%			in doppelt. Säcken 3%		
in Fässern 12%			in Glasgefäßen 25%		
in Glasgefäßen 25%			in Steingefäßen 35%		
in Steingefäßen 35%			3. Flüssige und komprimierte Gase:		
in Blechbehältern 10%			a) Chlor, flüssig, Phosgen	25,—	
b) Citronensäure	100,—		b) alle anderen	62,—	
Tara: in Kisten 15%			Anmerkung: Flüssige und komprimierte Gase in Metallflaschen werden nach Punkt 3 dieser Position verzollt, wobei jedoch vom Gesamtgewicht 70% nach der Beschaffenheit der Flaschen zu verzollen sind.		
in Fässern 12%			4. Äthylester d. Acetessigsäure, Essigsäureanhydrid, Dioxyweinsäure, Oxalsäure, Chlorbarium	25,—	
in Glasgefäßen 25%			Tara: Chlorbarium: in Fässern 8%		
in Steingefäßen 45%			in Kisten 10%		
in Blechbehältern 12%			in Glasgefäßen 17%		
8. Gerbsäure (Tannin), Gallus- und Pyrogallussäure	100,—		in Steingefäßen 30%		
Tara: in Kisten 25%			in einfachen Säcken 1%		
in Fässern 15%			in doppelt. Säcken 2%		
in Glasgefäßen 30%			in Blechbehältern 7%		
in Steingefäßen 45%			andere: in Fässern 12%		
in Blechbehältern 12%			in Kisten 15%		
9. Salicylsäure	120,—		in Glasgefäßen 25%		
Tara: in Kisten 25%			in Steingefäßen 35%		
in Fässern 15%			in Blechbehältern 10%		
in Glasgefäßen 30%			5. salpetrigsaures Natrium	7,50	
in Steingefäßen 45%			6. Calciumcarbid (Carbid)	30,—	
in Blechbehältern 12%			Tara: in Eisentrommeln 6%		
10. Phosphor- und Chromsäure	100,—		in Eisenfässern 24%		
Tara: in Kisten 15%			7. Holzgeist	35,—	
in Fässern 12%			Tara: in Fässern 20%		
in Glasgefäßen 25%			in Glasgefäßen 40%		
in Steingefäßen 35%			in Steingefäßen 50%		
in Blechbehältern 10%			in Blechbehältern 10%		
11. Benzoesäure	170,—		8. Aceton und Formalin	70,—	
Tara: in Kisten 25%					
in Fässern 15%					
in Glasgefäßen 30%					
in Steingefäßen 45%					
in Blechbehältern 12%					

Anmerkung: Die Salze der in den Punkten 9, 10 und 11 dieser Position genannten Säuren, außer den besonders genannt. Salzen, unterliegen dem gleichen Zoll wie die Säuren, sofern sie mit Rücksicht auf ihre Basen nicht einem höheren Zoll unterliegen.

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty	Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
	Tara: in Fässern	20%		b) Jodkalium und -natrium	210,—
	in Glasgefäßen	40%		Tara: in Kisten	15%
	in Steingefäßen	50%		in Fässern	12%
	in Blechbehältern	10%		in Blechbehältern	10%
	in Eisenfässern	24%		in Glasgefäßen	25%
9.	Naphthalin, gereinigt, in Kügelchen, Schalen, Tabletten, Scheiben und in Pulver, Dekalin und Tetralin	12,—		in Steingefäßen	35%
	Tara: in Kisten	15%		c) Cyankalium, -natrium und -barium	74,—
	in Fässern	12%		Tara: in Kisten (wenn auch in inneren Verpackungen aus Blech) 15%	
	in Blechbehältern	10%		in Fässern (wenn auch in inneren Verpackungen aus Blech) 12%	
	in einfachen Säcken	2%		in Blechbehältern	10%
	in doppelten Säcken	3%		in Glasgefäßen	25%
	in Glasgefäßen	25%		in Steingefäßen	35%
	in Steingefäßen	35%		15. Wismut, Zinn, Nickel und Quecksilberverbindungen:	
10.	Benzol, Toluol, Xylol, Anthracen, gereinigt	9,—		a) Nickeloxyd und seine löslichen Salze	25,—
11.	Phenol, Kresol, Anthrachinon, Carbazol, Pyridinbasen, Kreolin, Lysol, alle gereinigt	30,—		Tara: in Kisten	12%
	Tara: in Kisten	15%		in Fässern	10%
	in Fässern	12%		in Blechbehältern	8%
	in Blechbehältern	10%		in Glasgefäßen	25%
	in Glasgefäßen	25%		in Steingefäßen	35%
	in Steingefäßen	35%		in einfachen Säcken	2%
	in Steingefäßen	35%		in doppelten Säcken	3%
12.	Alkaloide und ihre Salze:			b) Zinnoxid	70,—
	a) Coffein, Chinin, Theobromin und ihre Salze	400,— v. 50% *)		Tara: in Kisten	12%
	Tara: in Kisten	20%		in Fässern	10%
	in Fässern	20%		in Blechbehältern	8%
	in Blechbehältern	12%		in Glasgefäßen	25%
	in Glasgefäßen	40%		in Steingefäßen	35%
	b) Strychnin, Codein, Veratrin, Atropin und ihre Salze sowie Derivate	2400,— v. 50%		in einfachen Säcken	2%
	Tara: in Kisten	20%		in doppelten Säcken	3%
	in Fässern	20%		c) Sublimat, Zinnober	50,—
	in Blechbehältern	12%		Tara: in Kisten	12%
	in Glasgefäßen	40%		in Fässern	10%
	c) Morphin, Opiumalkaloide (Pentopon u. dgl.), ihre Salze sowie Derivate	2500,— v. 50%		in Blechbehältern	8%
	Tara: in Kisten	20%		in Glasgefäßen	25%
	in Fässern	20%		d) Calomel und andere Quecksilber- verbindungen	150,—
	in Blechbehältern	12%		Tara: in Kisten	12%
	in Glasgefäßen	40%		in Fässern	10%
	d) Cocain, seine Salze u. Derivate	4000,— v. 50%		in Blechbehältern	8%
	Tara: in Kisten	20%		in Glasgefäßen	25%
	in Fässern	20%		e) Salpetersaures Wismut, Wismut- oxyd	150,—
	in Blechbehältern	12%		Tara: in Kisten	12%
	in Glasgefäßen	40%		in Fässern	10%
	in Glasgefäßen	40%		in Blechbehältern	8%
	in Glasgefäßen	40%		in Glasgefäßen	25%
	Anmerkung 1. Bei der Einfuhr der in Punkt 12 b), c), d) genannten, dosierten Produkte (in Tabletten, Pastillen u. dgl.) wird der Zoll nach den entsprechenden Punkten mit einem Zuschlage von 15 % erhoben.			f) Andere Wismutverbindungen	400,—
	Anmerkung 2. Die Einfuhr der in Punkt 12, Buchstabe c) und d), genannten Präparate in jeglicher Ge- stalt, ebenso der unter Buchstabe a) und b) enthaltenen, dosiert, ist mit Genehmigung d. Finanzministeriums gestattet.			Tara: in Kisten	12%
				in Fässern	10%
				in Blechbehältern	8%
				in Glasgefäßen	25%
13.	Alle jodhaltigen organischen Ver- bindungen (mit Ausnahme der zu Position 135 gehörenden)	500,—		16. Oxyverbindungen von Benzol, Toluol, Naphthalin sowie ihre Sulfosäuren, außer den besonders genannten:	
	Tara: in Kisten	15%		a) Alphanaphthol, Dioxynaphthalin, Resorcin, Hydrochinon	12,50
	in Fässern	12%		b) Betanaphthol	55,—
	in Blechbehältern	10%		c) Sulfosäuren: der unter a) und b) genannten Verbindungen, außer den besonders genannten	100,—
	in Glasgefäßen	25%		Tara zu a), b), c): in Kisten	15%
	in Steingefäßen	35%		in Fässern	12%
	in Steingefäßen	35%		in Blechbehältern	10%
	in Steingefäßen	35%		in Glasgefäßen	25%
14.	Brom, Jod und Cyansalze:			17. Nitro-, Amido-, Oxy-, Chlor-, Alkyl-, Aryl-, Acetyl- u. d. aromatischen Reihe mit einer oder mit mehreren der oben genannten Gruppen, Carbon- säuren, Salze dieser Verbindungen, außer den besonders genannten:	
	a) Bromkalium und -natrium	20,—		a) Nitrobenzol, Nitrochlorbenzol, Nitronaphthalin	62,—
	Tara: in Kisten	15%		b) Dinitrobenzol, Dinitronaphthalin, Dinitrochlorbenzol, Mono- und Di- nitroderivate von Toluol u. Phenol	80,—
	in Fässern	12%		c) Anilin, Toluidin, Naphthylamin; Paras, Metanitranilin	12,50
	in Blechbehältern	10%			
	in Glasgefäßen	25%			
	in Steingefäßen	35%			

*) Vertikale Ermäßigung in Prozenten des autonomen Zolls.

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty	Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
d)	Diphenylamin, Phenylendiamine, Toluylendiamine, ihre Oxyverbindungen u. Sulfoderivate sowie ihre Salze	80,—	24.	Künstliche Süßstoffe, mit höherer Süßkraft als der des Rhrzuckers (Sulfimid), seine Salze, Saccharin, Kristallrose, Sukramin, Gluzin, Sukrol, Zuckerin, Sukkose, Dulzin u. dgl., Orthoamidossulfobenzoesäure u. dgl. zur Herstellung von Saccharin) — alles in Kristallen, Pulver und Tabletten	4000,— v. 30%
e)	Acetphenylendiamin, Nitroacetphenylendiamin, ihre Oxyverbindungen und Sulfoderivate sowie ihre Salze; Paranitranilinsulfosäure, Dinitrooxydiphenylamin, Amidoanthrachinon, Paranitrotoluolsulfosäure und ihre Salze	20,—	Tara:	in Kisten	15%
f)	Dimethylanilin, Diäthylanilin, Tolidin, Äthylbenzylanilin, Anisidin, Dianisidin, Amidophenol, Cresidin, Xylidin	100,— 120,—		in Fässern	12%
g)	Benzidin	120,—		in Blechbehältern	10%
h)	Chlorbenzol, Dichlorbenzol, Chlorparatoluolsulfosäure	10,—		in Glasgefäßen	25%
i)	Chlorbenzyl, Chlorbenzal	50,—		in einfachen Säcken	2%
j)	Phthalsäure und Phthalsäureanhydrid, Kresotin, Oxynaphthoc, Aminosalicyl- und Anthrachinonsulfosäure	12,50		in doppelten Säcken	3%
k)	Amido-Oxysulfosäuren	140,—	Anmerkung: Die in Punkt 24 genannten Produkte dürfen mit Genehmigung des Finanzministeriums eingeführt werden.		
l)	Amidosulfosäuren	80,—	25.	Chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, nicht bes. genannt:	
m)	Phenylmethylpyrazolon, Phenylsulfopyrazoloncarbonsäure	25,—	a)	Nitro, Oxyamino- und Chloride vate, außer den bes. genannten	100,—
Tara zu 17a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m:			Tara:	in Kisten	15%
	in Kisten	15%		in Fässern	12%
	in Fässern	12%		in Eisenfässern	20%
	in Blechbehältern	10%		in Blechbehältern	10%
	in Eisenfässern	20%		in Glasgefäßen	25%
	in Glasgefäßen	25%	b)	anorganische chemische Verbindungen, nicht besonders genannt	80,—
	in Steingefäßen	35%	Tara:	in Kisten	15%
	in einfachen Säcken	2%		in Fässern	12%
	in doppelten Säcken	3%		in Blechbehältern	10%
18.	Acetanilid (Antifebrin)	68,— v. 30%		in Glasgefäßen	25%
Tara:	in Kisten	15%		in einfachen Säcken	2%
	in Fässern	12%		in doppelten Säcken	3%
	in Blechbehältern	10%	c)	organische chemische u. chemisch-pharmazeutische Produkte, nicht besonders genannt	120,—
	in Glasgefäßen	25%	Tara:	in Kisten	15%
19.	Antipyrin, Salipyrin, Sulfonal, Acetyltannin, Methylnannin, Guajacol, kohlen-saure Verbindungen und Sulfoderivate von Guajacol und Kresot, Glycerin-Phosphorsäure u. ihre Salze	285,— v. 30%		in Fässern	12%
Tara:	in Kisten	15%		in Blechbehältern	10%
	in Fässern	12%		in Glasgefäßen	25%
	in Blechbehältern	10%		in Steingefäßen	35%
	in Glasgefäßen	25%		in Eisenfässern	20%
20.	Phenacetin, Eiweißstannin, Methyl-, Äthyl-, Amyl-, Phenyl-(Salol-) Salicylat; Acetyl-Salicylsäure (Aspirin); Benzyl-Benzoesan	225,— v. 30%		in einfachen Säcken	2%
Tara:	in Kisten	15%		in doppelten Säcken	3%
	in Fässern	12%	Anmerkung: Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke mit Genehmigung des Finanzministeriums		
	in Blechbehältern	10%	26.	Phosphorchloride	10,—
	in Glasgefäßen	25%	27.	Salpetersaure Salze von Thorium, Cerium, Beryllium, Aluminium und Magnesium	10,—
21.	Pepsin, Pepton, Lab	150,— v. 30%	28.	Leuconin, Terrar, künstlicher Kryolith, Kieselfluornatrium	10,—
Tara:	in Kisten	15%	29.	Selensalze	200,—
	in Fässern	12%	Tara:	in Kisten	15%
	in Blechbehältern	10%		in Fässern	12%
	in Glasgefäßen	25%		in Blechbehältern	10%
22.	Santonin	2400,— v. 30%		in Glasgefäßen	25%
Tara:	in Kisten	15%	30.	Natriumfluorid	10,—
	in Fässern	12%	31.	Eisensulfid (Schwefeleisen)	10,—
	in Blechbehältern	10%	32.	Methylalkohol von einem spezifischen Gewicht unter 0,81	60,—
	in Glasgefäßen	25%	Tara:	in Fässern	20%
23.	Arsenbenzolpräparate, wie: Arsenbenzol, Neoarsenbenzol, Salvarsan, Neosalvarsan u. dgl.; Phenylarsenverbindungen, wie Arsanilsäure, Atoxyl und andere	2000,—		in Eisenfässern	24%
Tara:	in Kisten	15%		in Blechbehältern	12%
	in Fässern	12%		in Glasgefäßen	40%
	in Blechbehältern	10%	Anmerkung 1. Die in Pos. 112 und anderen Positionen genannten chemischen Produkte, die zur Verhütung oder Beseitigung von Krankheiten von Sträuchern und Obstbäumen sowie zur Bekämpfung von Schädlingen in der Landwirtschaft dienen und die in amtlichen Sonderverzeichnissen aufgeführt sind, oder auch mit Genehmigung des Finanzministeriums		
	in Glasgefäßen	25%			zollfrei
Anmerkung: Die Einfuhr der in Punkt 23 genannten Präparate ist mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.			113.	Pharmazeutische Produkte u. getränkte Verbandmittel:	
			1.	Sämtliche dosierten Arznei-chemikalien (Tabletten, Pastillen, Kap-	

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty	Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
	sehn, Pillen, Kügelchen, Injektionen u. dgl.) mit Ausnahme der in Position 112 Punkt 12 u. 24 genannten; alle fertigen Arzneien, fest und flüssig; alle pharmazeut. Mischungen (Pulver, gewöhnliche Pflaster, Salben und Lösungen), die in der Heilkunde Verwendung finden, alle zusammengesetzten Arzneipräparate mit beliebigen oder wissenschaftlichen Bezeichnungen; Aufgüsse (Tinkturen) und Extrakte, die in der Heilkunde Verwendung finden, Heilpflaster, gestrichen auf Gewebe aller Art (mit Ausnahme seidener und halbseidener); Heilpflaster, gestrichen auf Papier (Senfpflaster); Lorbeerwasser	550,— v. 20%		Tara: in Kisten 15% in Fässern 12% in Blechbehältern 10% in Glasgefäßen 25% in Steingefäßen 35%	
	2. Heilpflaster, gestrichen auf seidene und halbseidene Gewebe (sog. englisches Pflaster und andere)	4000,— v. 30%		3. Sonnenblumensamenöl	40,—
	3. Hygroskopische Watten, mit Heilmitteln getränkt	250,—		Tara: in Fässern 15% in Blechbehältern 10% in Glasgefäßen 25%	
	4. Bandagen und Gazen aus Geweben aller Art, mit Ausnahme seidener und halbseidener, mit Heilmitteln getränkt	800,—		4. Oele: a) Rübs, Leins, Hanföl 65,— b) Mohnöl 40,—	
	Tara: in Kisten 25%			Tara zu a) und b): in Fässern 12% in Blechbehältern 10% in Glasgefäßen 25%	
	Anmerkung 1. Tinkturen, Extrakte und andere pharmazeutische Präparate, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15%, unterliegen außer dem Zoll der inneren Alkoholsteuer.			5. Ricinusöl	65,—
	Anmerkung 3. Die Einfuhr der in Punkt 1 und 2 genannten Präparate ist lediglich mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.			Tara: in Fässern 15% in Blechbehältern 10% in Glasgefäßen 25%	
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	zollfrei		6. Türkischrotöl (Alizarinöl)	80,—
	Anmerkung: Die Einfuhr von gewöhnlichem Phosphor (weißem) ist mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.			Tara: in Fässern 12% in Blechbehältern 10% in Glasgefäßen 25%	
115	Aether, Ester, Collodium, Chloral, Chloroform: 1. Aether (Schwefeläther), einschließlich d. Gewichts der unmittelbaren Verpackung	150,—		7. a) Pflanzenöle, nicht besonders genannt (Cocosöl, Palmöl aus Samen und Mark, Baumwollsamensöl, Soja, Maisöl, Sesamöl u. dgl.) mit einem Gehalt v. 3% und mehr freien Fettsäuren	5,—
	2. Aether, außer Schwefeläther und Ester, die in der Heilkunde und Industrie Verwendung finden, ohne Spiritusgehalt; Collodium, Chloral, Chloroform — alles einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	210,—		b) Die unter a) genannten Oele mit einem Gehalt unter 3% freier Fettsäuren	40,—
116	Opium: a) in Broten	zollfrei		Tara: in Fässern 12% in Blechbehältern 10% in Glasgefäßen 25%	
	b) in Pulver	400,—		8. Firnis	80,—
	Tara: in Kisten 15% in Fässern 12% in Blechbehältern 10% in Glasgefäßen 25%			Tara: in Fässern 12% in Blechbehältern 10% in Glasgefäßen 25%	
	Anmerkung: Die Einfuhr von Opium ist mit Genehmigung des Finanzministeriums gestattet.			9. Glycerin: a) nicht gereinigt 25,— b) gereinigt 75,—	
117	Pflanzenfette, ungereinigt und raffiniert, schmierbar, flüssig, sowie ihre Säuren: Glycerin: 1. Olivenöl	25,— v. 30%		Tara zu a) und b): in Fässern 10% in Blechbehältern 8% in Glasgefäßen 25% in Eisenfässern 18%	
	Tara: in Fässern 12% in Glasgefäßen 25% in Blechbehältern 10%			118 Aromatische Wässer ohne Spiritus (Pfefferminz-, Orangenblütenwasser u. dgl.)	100,—
	Anmerkung: Vergälltes Olivenöl für technische Zwecke	6,—		Tara: in Fässern 12% in Blechbehältern 10% in Glasgefäßen 25%	
	2. Kakaobutter	25,—		119 Kosmetische und wohlriechende Mittel 1. weiße u. rote Schminke, Puder, Haarfarbmittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte kosmetische Mittel ohne Spiritus; geschmolzener Alaun in Plättchen, parfümierte Badesalze — einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1250,— v. 70%
				2. Parfümerie und kosmetische Erzeugnisse mit Spiritusgehalt: a) Parfüms — einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	3125,— v. 70%
				b) wohlriechende Wässer (Blüten-), kölnisches Wasser, Elixiere sowie kosmetische Mittel, nicht besonders genannt, mit Spiritusgehalt — einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1600,— v. 10%
				3. Parfüme ohne Spiritus — einschließlich der unmittelbaren Verpackung	3125,— v. 70%
				4. Wohlriechende und ätherische Oele, natürliche und synthetische; Riechstoffe, natürliche und synthetische; konzentrierte, fetthaltige Blütenextrakte, fest und flüssig, alles ohne Spiritus — einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	350,— v. 55%

(Schluß folgt.) (255)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bierbereitung.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 6 vom 29. Januar 1926 wird folgende Verordnung veröffentlicht:

Auf Grund des § 10 Abs. 9 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923/13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 557/68) und des § 4 Abs. 4 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 390) wird hiermit verordnet, daß § 1 Satz 1 der Verordnung über Verwendung von Süßstoff zur Bereitung obergärigen Bieres vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 746) folgende Fassung erhält:

Zur Bereitung obergärigen Bieres ist bis zum 30. September 1926, zur Bereitung obergärigen Einfachbieres bis zum 30. September 1927 die Verwendung von Süßstoff zulässig.

Berlin, den 16. Januar 1926.

(286)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei.

Prager Blätter melden: Die deutschen zuständigen Behörden haben dem tschechoslowakischen Außenministerium mitgeteilt, daß die Verhandlungen in der zweiten Hälfte Februar begonnen werden könnten. Die Beantragung eines festen Termines wurde der tschechoslowakischen Delegation überlassen, jedoch erbeten, den Termin sechs Wochen vorher mitzuteilen. Da diese Zuschrift erst vor einigen Tagen eingetroffen ist, ist es nicht mehr möglich, den deutschen Behörden einen Termin im Februar zu geben. Es finden daher Beratungen über die Festsetzung des Datums statt und es wird für wahrscheinlich gehalten, daß die Handelsvertragsverhandlungen im März beginnen werden. Allerdings ist es möglich, daß eine Form gefunden wird, die einen früheren Beginn ermöglicht. (338)

Zolltarifauskunft.

Tarifnr. 348. Isopropylalkohol. Zollsatz 20 RM. für 1 dz.

Die Warenprobe stellt eine wasserhelle, weingeistähnlich riechende Flüssigkeit dar. Nach der chemischen Untersuchung liegt Isopropylalkohol vor. Äthylalkohol ist in der Probe nicht enthalten.

Da Isopropylalkohol im Warenverzeichnis zum Zolltarif nicht namentlich genannt ist, aber wegen seiner Eigenschaften und seiner technischen Verwendbarkeit (Ersatz des Äthylalkohols bei der Herstellung kosmetischer Präparate, Lösungsmittel in der Lackindustrie) dem Propylalkohol an die Seite zu stellen ist, ist er auch zolltarifarisch wie dieser zu behandeln und deshalb der Tarifnr. 348, Zollsatz 20 RM. für 1 dz, zuzuweisen. (W. V. Stichwort „Propylalkohol.“) Herstellungsland: Vereinigte Staaten von Amerika („Reichszollbl.“ Nr. 7). (326)

Ausland

Belgien. Umsatz-, Luxus- und Fakturenstempelsteuer. Durch ein Gesetz vom 2. Januar und einen Erlaß vom 11. Januar 1926 (Mon. belge vom 3. und 12. Januar) sind nachstehende Änderungen an der Umsatz-, Luxus- und Fakturenstempelsteuer vorgenommen worden:

Umsatzsteuer: Bei einem häufigen Besitzwechsel unterworfenen Waren ist statt der bisher bei jedem Umsatz erhobenen Steuer von 1% eine Pauschalsteuer von nicht mehr als 2% zu bezahlen. Diesem Grundsatz gemäß ist unter anderem bestimmt worden:

1. Beim ersten Umsatz und bei der Einfuhr von künstlichen Düngemitteln und zur Verwendung als Düngemittel geeigneten Abfällen von Brennerien, Zuckerfabriken und anderen Betrieben, sowie von Metallabfällen und unverarbeiteten Knochen ist eine Pauschalsteuer von 2% v. W. zu erheben.
2. bei der Ausfuhr von unverarbeiteten Knochen und Metallabfällen beträgt die Umsatzsteuer 1%.

Bei allen weiteren Umsätzen ist nur eine Fakturenstempelsteuer von 1‰ zu bezahlen.

Die Bestimmungen über den steuerpflichtigen Wert von eingeführten Waren (Art. 45 des Gesetzes vom 28. August 1921) erhalten folgende Fassung:

„Der steuerpflichtige Wert von eingeführten Waren wird erhalten, indem man dem Kaufpreis die Kosten für Verpackung, Versicherung, Kommission usw. sowie die Einfuhrzölle, und eventuell auch Kosten bei der Verarbeitung der Ware vor ihrem Eintritt nach Belgien, welche der Käufer auf sich genommen hat, hinzufügt.

Preisangaben in ausländischer Währung sind in die belgische nach dem Kurs am Tage vor der Deklaration umzurechnen.

Keinesfalls darf der für die Steuererhebung zugrunde gelegte Wert geringer sein als der für die Verzollung nach dem Wert deklarierte, unter Hinzufügung des Zolls.

Luxussteuer. Die von einer Reihe von Waren erhobene Luxussteuer wird von 5 auf 6% erhöht, wobei Bruchteile von 10 frs. bei dem steuerpflichtigen Wert nicht berücksichtigt werden und Waren, deren Wert unter 10 frs. beträgt, steuerfrei sind. Für die chemische Industrie kommen von den steuerpflichtigen Waren in Betracht: Parfümrien, sowie Feuerwaffen und Munition für Sportzwecke; steuerpflichtig ist auch photographisches Zubehör, nicht aber photographische Platten, Filme und Papiere. — Feuerwaffen und Munition zur Ausfuhr können von der Steuer befreit werden.

Die Zahlung der Luxussteuer befreit von der Erhebung der Umsatzsteuer und der Fakturenstempelsteuer, sowohl der vollen von 1% als auch der ermäßigten von 1‰ bei weiteren Umsätzen einer Ware, für welche die Pauschalumsatzsteuer bezahlt wurde (s. oben).

Fakturenstempelsteuer. Die Steuer wurde auf 1% v. W. erhöht, mit gewissen Ausnahmen, besonders der oben erwähnten (s. Pauschalumsatzsteuer). Die Umsatz- und Luxussteuer wird bei der Einfuhr zugleich mit den Zöllen erhoben. (312)

Niederlande. Geheimmittel. Die Verfügung des Finanzministers, „Nieren- und Blasenpillen de Wit“ als Geheimmittel zu behandeln, ist zurückgenommen; dagegen wurden Emersons Bromoseltzer, Evans Saline, Gouttes pour Dames (Laboratoires Sauter), Pillules Cléopâtre, Pinworm-tabletten, Urodonal (Établissement Chatelain) und La Virilité in die Geheimmittelliste aufgenommen. (327)

Tschechoslowakei. Die bisherige Freigabe des Außenhandels. Im Handelsministerium finden interne Beratungen statt, in welchen die einzelnen Positionen des Zolltarifs auf die Feststellung geprüft werden, wie weit das Bewilligungsverfahren aufgehoben werden kann. Gegenwärtig sind von 557 Zollpositionen 410 einfuhrfrei, davon 68 teilweise. Bei Anmeldung von Einfuhren sind 65 Positionen, hiervon 32 teilweise freigegeben. Im Bewilligungsverfahren sind von 274 Positionen 200 ganz und 74 teilweise freigegeben. Was die Ausfuhr betrifft, sind 593 Zolltarifpositionen frei, davon 58 teilweise, im Anmeldeverfahren 14 Positionen, davon 11 teilweise, im Bewilligungsverfahren 114 frei, davon 57 teilweise. Prozentual sind etwa 63% des Zolltarifs in der Einfuhr und 87% in der Ausfuhr freigegeben. Eine weitere Einschränkung des Bewilligungsverfahrens wird mit Hilfe einiger Handelsverträge erzielt werden. Die aus den Bewilligungen für die Einfuhr und Ausfuhr erhobenen Abgaben erreichten für das erste Semester 1925 etwa 30 Millionen Kr. (275)

Die Zollvorlage für Kunstseide und Superphosphate. Die Verhandlung der Gesetzesvorlage, die im Vorjahre dem Senat überreicht worden war, wird, wie „Prag. Tagbl.“ mitteilt, nicht verfassungsmäßig durchgeführt werden. Die Vorlage wurde zurückgezogen. Eine weitere Änderung in der Vorlage betrifft die Einführung eines Zolles für Superphosphate, welcher mit 7 öKr. vorgeschlagen wurde. Die Einfuhr von Superphosphat bleibt aber weiterhin zollfrei; neu eingeführt wird nur der Zoll für Kalkstickstoff und Kunstseide. Die Revision der Vorlage bildet nunmehr den Gegenstand von Beratungen, und die in der angegebenen Richtung abgeänderte Gesetzesvorlage wird neuerlich dem Parlament vorgelegt werden. (339)

Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak. In der am 22. Dezember erschienenen Ausgabe der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des tschechoslowakischen Staats“ (die erst jetzt in unsere Hände gelangt ist) wird eine Verordnung der Regierung vom 15. Dezember veröffentlicht, durch welche die Regierungsverordnung vom 16. März 1922 betr. die Regelung des Zollsatzes für schwefelsaures Ammoniak der Tarifnummer 599 g 2 bis zum 31. Dezember 1926 verlängert wird. (280)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verdoppelung des Superphosphat-Zolles. Die polnische Regierung bereitet nach einer Meldung Prager Zeitungen im Rahmen ihrer Schutzmaßnahmen gegen die ausländische Konkurrenz die Erhöhung der Zollgebühren von eingeführten Superphosphaten von 1 Zloty auf 2 Zloty für 100 kg vor. Die größten Importeure von Superphosphat nach Polen stellen Deutschland und die Tschechoslowakei dar, gegen die sich auch in der Hauptsache die vorbereitete Maßnahme richtet. (273)

Lettland. Die Vorbereitungen zu einer Zolltarifrevision. Bereits seit einigen Wochen beschäftigt sich die Budget-Kommission des Landtages mit der Durchberatung eines neuen Zolltarifs. Von den bisher getroffenen Entscheidungen, die für die chemische Industrie von Interesse sind, seien folgende aufgeführt:

Verschiedene diätetische Präparate erhalten einen Zollsatz im Konventionaltarif von 25 S. und im autonomen Tarif von 35 S*).

Backpulver und ähnliche Stoffe. Der Zoll soll im K.T. 2 Lat. im a. T. 2,5 Lat betragen.

Frucht-, Beeren- und Liköressenzen mit Alkohol (brutto) K. T. 12 Lat., a. T. 18 Lat.

Mineralwasser (brutto) K. T. 0,50 Lat., a. T. 0,75 Lat.

Anmerkung: Die in einem besonderen Verzeichnis des Gesundheitsdepartements mit Zustimmung des Finanzministers aufgeführten natürlichen Mineralwässer (brutto) K. T. frei, a. T. 0,20 Lat. Stickstoffhaltige Düngemittel, wie Chilesalpeter, Kalsalpeter, Ammonsalpeter, schwefelsaures Ammon (ungereinigt), Natriumammonsulfat, Kalkstickstoff, Harnstoff sowie dessen Derivate sollen zollfrei sein.

Phosphorsäure enthaltende Düngemittel: Superphosphate, Ammoniaksuperphosphat, Präcipitat, Rhenianaphosphat, Thomasphosphatmehl, gemahlene Phosphorite, Knochenmehl und Knochenasche, gleichfalls zollfrei.

Anmerkung: Die für den Weitertransport der in loser Form eingeführten Düngemittel erforderlichen Säcke sind in angemessener Menge zollfrei.

Ruß und Kienruß (netto) K. T. 0,10 Lat., a. T. 0,15 Lat.

Fischleim aller Art, Gelatine in Tafeln (netto) K. T. 3 Lat., a. T. 4,50 Lat.

Knochen-, Leder- und Harzleim, Schuster-, Appretur- und Pflanzenleim, Mischungen aus Gelatine und Glycerin (netto) K. T. 0,60 Lat., a. T. 0,90 Lat.

Knochen, auch entfettete, Horn, Klauen u. a. tierische Teile und Stoffe, Knochenkohle und Knochenasche in zerkleinertem und gemahlenem Zustand zollfrei.

Fette und Öle von Walfischen, Seehund u. dgl., ungereinigt, Tranfette, Spermazet, ungereinigt, Degras (brutto) K. T. 0,16 Lat., a. T. 0,24 Lat.

Olcin, Oelsäure, trockene Fette in nicht bearbeiteter oder geschmolzener Form, bearbeitete Fette (chemisch zersetzte) (brutto) K. T. 0,10 Lat., a. T. 0,15 Lat.

Spermazet, gereinigt (brutto) K. T. 0,60 Lat., a. T. 0,90 Lat. Stearin, Palmitin (brutto), K. T. 0,20 Lat., a. T. 0,30 Lat.

Tieröle aller Art, gereinigt, nicht besonders benannt, (netto) K. T. 0,60 Lat., a. T. 0,90 Lat.

Bienenwachs, Pflanzenwachs aller Art, Baumwachs (brutto) K. T. 0,50 Lat., a. T. 0,75 Lat.

Erdwachs, ungereinigt (Ozokerit), auch geschmolzen (netto) K. T. 0,30 Lat., a. T. 0,45 Lat.

Erdwachs, gereinigt (Ceresin), K. T. 0,40 Lat., a. T. 0,50 Lat. Vaseline, ungereinigt (brutto), K. T. 0,40 Lat., a. T. 0,60 Lat.

Vaseline, gereinigt (brutto), K. T. 2 Lat., a. T. 3 Lat.

Paraffin (brutto), K. T. 0,50 Lat., a. T. 0,75 Lat.

Kunstleder aus Abfällen (netto), K. T. 5 Lat., a. T. 7,50 Lat.

*) 1 Lat. = 100 Santimes = —,80 RM.

(311)

Estland. Die Zollunion mit Lettland. Der neue estländische Handelsminister hat die Revaler Presse über die Lage der Zollunion informiert. Nach seinen Worten stellt sich die geschichtliche Entwicklung der ganzen Angelegenheit wie folgt dar:

Der im November 1923 abgeschlossene Wirtschaftsvertrag mit Lettland enthält einen Zollunionsvertrag, in dem lediglich das Programm der Durchführung der Zollunion vorgesehen ist. Genau stipuliert ist im Vertrag der Abschluß eines Abkommens über die Befreiung der Erzeugnisse beider Staaten von den Zollschranken. Auf Grundlage von Berechnungen kamen die Letten zum Schluß, daß der Vertrag in dieser Form ihnen einen Verlust an Zolleinnahmen im Betrage von 150 Millionen Mark bringen würde, und stellten sich nun auf den Standpunkt der Notwendigkeit des Abschlusses einer vollständigen Zollunion (Aufhebung der Zoll-

grenze für alle Waren). Von unserer Seite erfolgte hierauf die Antwort, daß Estland gegen den Abschluß einer vollständigen Zollunion nichts hätte, falls vorher alle Bedingungen erfüllt werden könnten, die jeden der beiden Kontrahenten vor Verlusten bewahren würden. Denn eine Zollunion, die für einen der beiden Teile von Nachteil ist, könne nicht lebensfähig sein. Zu diesen Vorbedingungen gehören die Vereinheitlichung der Steuern, der Tarife usw. — Mittlerweile waren Verhandlungen über eine Vereinheitlichung der Zolltarife geführt worden, wobei auf allen Gebieten, außer denen der Textil- und Maschinenzölle, eine Einigung erzielt wurde. — Mit dem Vorschlag Estlands, vorläufig die im Vertrag vorgesehene beschränkte Zollunion durchzuführen, waren Plan vor, der von dem unsrigen stark divergierte. Schließlich einigte man sich in der Weise, daß die lettlandische Zollunion, die Letten anfangs einverstanden, legten aber später einen gation im Januar 1926 nach Reval kommen sollte, um die Angelegenheit ins reine zu bringen. Bisher ist sie nicht getroffen. (313)

Ungarn. Plan für eine Schutzaktion der Industrie. Das ungarische Handelsblatt „Omke“ veröffentlicht einen Aufsatz über eine Schutzaktion der ungarischen Industrie gegen die zu erwartende Auswirkung der mit den Auslandsstaaten zu schließenden Handelsverträge. Es wird darauf verwiesen, daß die Industrie die Einführung von Wertzöllen in der Form wünscht, daß der Verzollung nicht der Fakturwert des Auslandslieferanten, sondern der höhere Inlandspreis der betreffenden Waren unterlegt wird. Auf diese Weise beabsichtigt man, die im Laufe der Vertragsverhandlungen zugestehenden Zollnachlässe wieder einzubringen. Bei einer Verwirklichung dieses Plans, schreibt das Blatt, werden sich die Auslandswaren wesentlich verteuern, da die Preise des Inlandsmarkts ohnedem schon auf den Zollsatz eingestellt sind, so daß dieser Inlandswertzoll eine mittelbare weitere Zollerhöhung vorstellt. Der Landesverband der ungarischen Kaufleute nimmt gegen diesen Plan energisch Stellung, wie auch gegen einen weiteren Wunsch der Industrie, daß die Bewilligung von Zollfreilagern erschwert werde, was zur Folge hätte, daß auch nach Inkrafttreten der Verträge die Waren noch eine Zeitlang auf Grund des höheren alten Zolltarifs kalkuliert werden müßten. (276)

Rumänien. Allgemeine Zolltarifrevision. Wir entnehmen dem „Argus“ folgende Mitteilung:

Im Finanzministerium tagt seit dem 19. Januar d. J. das Plenum der Obersten Zolltarifkommission. Der Zweck dieser Tagung ist die Neuordnung der Nomenklatur und die Neu festsetzung der Zollgebühren an Hand des Materials und der vorbereitenden Arbeiten der Spezialkommissionen. Die Revisionsarbeiten sind bestimmt durch die seit Kriegsende eingetretenen neuen wirtschaftspolitischen Verhältnisse. In erster Linie muß dabei dem Umstand Rechnung getragen werden, daß infolge Angliederung der nach dem Friedensvertrag hinzugekommenen neuen Länder Rumänien ein besonders stark hervortretendes Gepräge eines Industriestaates erhalten hat. Von ausschlaggebender Bedeutung ist dabei, daß die Eigenproduktion des Landes ein Schutzzollregime erhält, ohne jedoch die Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen den Bedürfnissen des Verbrauches einerseits und den Interessen der Produktion andererseits aus dem Auge zu verlieren. Im allgemeinen legt die Kommission bei Fixierung der Tarifsätze den Vorkriegswert (für Rumänien somit denjenigen des Jahres 1916) eines jeden Artikels zugrunde, unter Berücksichtigung des heutigen Wertes und der heute üblichen Tarifsätze. (315)

Griechenland. Die Einfuhr von narkotischen Mitteln.

Nach einer Mitteilung des griechischen Postministeriums ist für die Einfuhr von Opium, Morphin, Kokain und sonstigen narkotischen Mitteln in Postpaketen eine Einfuhrbewilligung erforderlich. Die Interessenten müssen ein diesbezügliches Gesuch, unter Angabe der einzuführenden Menge von jeder Sorte, an das Ministerium für Soziale Fürsorge und Gesundheitswesen in Athen richten. Die Einfuhrbewilligung muß vor der Bestellung der Narkotika eingeholt werden. Gesuche, welche erst nach Ankunft der Postpakete in Griechenland eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, und die betreffenden Postpakete werden sodann nach den Herkunfts-orten zurückgeleitet. (317)

Verlängerung des Einfuhrverbots für Luxuswaren. Durch eine Verordnung, veröffentlicht in der griechischen Staatszeitung vom 28. Januar 1926, wird das Einfuhrverbot für Luxuswaren im allgemeinen, das dieser Tage abgelaufen ist, um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 28. Juli 1926, verlängert. (315)

Türkei. Zollfreie Einfuhr von gewissen Chemikalien. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Konstantinopel sind gemäß dem vor kurzem erlassenen Gesetz Nr. 690 die nachstehenden Chemikalien, wenn sie für industrielle oder medizinische Verwendung bestimmt sind, vom Einfuhrzoll befreit: Reines Kaliumchlorat, Natriumchlorat, Kaliumnitrat, Natriumnitrat, Nitroglycerin (mit 1% Alkohol), alle Arten von Tuberculinpräparaten und Essenz von „Cantadulice Indiga“ (?). (311)

Zolltarifentscheidungen. Nach einer Auskunft der Türkischen Generalzolldirektion werden nachstehende chemische Produkte mit Wirkung vom 13. Dezember 1925 ab nach folgenden Sätzen des türkischen Zolltarifs verzollt: Anilinsalz nach Pos. 581, Grundbetrag 165 Piaster, Koeffizient 5; synthetische Gerbstoffe, wie Ordoval, Neradol, nach Pos. 585c, Grundbetrag 15 Piaster, Koeffizient 5; Sulfit nach Pos. 595i, Grundbetrag 22 Piaster, Koeffizient 5; Nekal nach Pos. 595j, Grundbetrag 300 Piaster, Koeffizient 5; Decrolin nach Position 604a, Grundbetrag 150 Piaster, Koeffizient 5. (299)

Italien. Einfuhr von Nitrocellulosesprengstoffen auf Zeit. Nach kgl. Dekret vom 3. Januar, veröffentlicht in der Gazzetta Ufficiale vom 19. Januar, sind Nitrocellulosesprengstoffe, Typ Rottweil, in Mengen von mindestens 100 kg zwecks Herstellung von Patronen zur Einfuhr auf Zeit zugelassen. Die Wiederausfuhr hat spätestens nach 6 Monaten zu erfolgen. Die Gültigkeit des Dekrets wird zunächst auf 6 Monate und die Sprengstoffmenge auf 165 t beschränkt. (324)

Spanien. Der Goldzuschlag für Februar. Das spanische Goldzollaufgeld für Februar 1926 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 35,96% (im Vormonat 35,39%) festgesetzt worden. (314)

Verordnung über die Verkaufspreise von Markenartikeln. Veranlaßt durch zahlreiche Beschwerden, die von Fabrikanten und Körperschaften an das Handelsministerium gerichtet wurden, ist jetzt durch kgl. Erlaß eine schärfere Kennzeichnung der Geschäftsmethoden erfolgt, welche gemäß Art. 132 des Gesetzes über das gewerbliche Eigentum vom 16. Mai 1902 beim Verkauf von Markenartikeln als illegal anzusehen sind. Illegal ist nach den Ausführungen des Erlasses jede Unterschreitung des von den Fabrikanten ordnungsgemäß in Spanien eingetragener Markenartikel festgesetzten Kleinverkaufspreises, besonders aber die Methode, durch kleine „Geschenke“ an die Käufer tatsächlich den Preis des gekauften Artikels herabzusetzen — ein Mißbrauch und eine Verletzung der Rechte des Marken-Eigentümers, worauf sich vor allem die Klagen bezogen. (Chem. Drugg.) (291)

Kuba. Gegen die pharmazeutischen Produkte zweifelhafter ausländischer Firmen. Zu den Aufgaben, welche sich die vor kurzem in Havanna gegründete Vereinigung der kubanischen Apotheker gestellt hat, gehört neben der Hebung des Standes, der Ausschaltung kleinlicher Konkurrenz usw., auch der Kampf gegen die Produkte zweifelhafter ausländischer Firmen. Dr. Alfredo Figueroa, der Direktor der „Farmacia Cubana“ und frühere Generalinspektor der kubanischen Apotheken wurde zum ersten Präsidenten der Vereinigung gewählt. (289)

Tunis. Ausfuhr von Holzkohle. Durch einen im „J. off. Tunisie“ vom 26. 12. 1925 veröffentlichten Erlaß wurde die Ausfuhr von 40 000 dz Holzkohle nach allen Bestimmungsarten ohne besondere Bewilligung freigegeben; die Ausfuhrkontingente nach Frankreich und Algier sind hierin nicht eingeschlossen. (331)

Belgischer Kongostaat. Zollerhöhungen. Gemäß verschiedenen kgl. Erlassen sind mit Wirkung vom 30. Dezember 1925 folgende erhöhte Einfuhrzölle im belgischen Kongostaat in Kraft getreten (Bull. off. du Congo belge vom 14.12.1925):

Pos.	Produkt	Einheit	Zoll in frs.
16	Kochsalz in Tablettenform	100 kg (brutto)	16
83.a	Pulver für Feuerwaffen	—	25% v. W.
88.b	Seifen, andere (nicht gew.)	—	20% v. W.

Außerdem sind mit Wirkung vom 14. April 1926 die Ausfuhrzölle für alle Waren (m. A. einiger für die chemische Industrie nicht in Betracht kommenden) von 2 auf 3% erhöht worden (kgl. Erlaß im „Bull. off.“ vom 14. 12. 1925). (333)

Japan. Bevorstehende Zolländerungen. Bei der Einbringung der neuen Zollvorlage in der Kammer bezeichnete der japanische Finanzminister nach einem telegraphischen

Reportage des englischen Gesandten in Tokio als die für die Revision des Zolltarifs maßgebenden Gesichtspunkte:

1. die Anpassung der spezifischen Zollsätze an die gegenwärtigen Preise,
2. die Ermäßigung oder Aufhebung der Zölle auf Rohstoffe,
3. den Schutz von wichtigen Industrien, die schon in der Entwicklung begriffen sind oder bei denen eine Entwicklung zu erwarten ist.

Die Zolländerungen sollen sofort in Kraft treten, wenn die Vorlage in der Kammer angenommen ist, voraussichtlich schon Ende Februar. Die Luxuszölle werden von der zur Beratung stehenden Vorlage nicht berührt.

Es werden folgende Einzelheiten über die neuen Zollsätze mitgeteilt, die aber (wegen der telegraphischen Uebermittlung) der Bestätigung bedürfen:

Position	Produkt	Gegenwärtiger Zollsatz (Yen per 100 Kin)	Vorgeschlagener Zollsatz (Yen per 100 Kin)
199	Glycerin	3,20	18,00
231 (1)	Schießpulver	8,05	29,50
231 (2)	Dynamit	6,10	11,00
231 (3)	Zündkapseln	25,50	37,00
aus 266	Streichfarben:		
	1. Kupferfarben, „international compositions“, fäulnishindernde, Rostschutz- und ähnliche Schiffsbodenfarben	6,15	5,80
	3. Emaillefarben	13,20	17,20
	4. Andere Farben (m. A. der Patent-Trockenfarben):		
	a) bei einem Einzelgewicht von nicht mehr als 6 kg (einschl. Behälter)	6,40	13,10
	b) andere	4,95	9,20
290	Kunstseide	87,90	125,00
318	Schmirgel- und Glastuch	2,75	7,85
452 (1)	Unbelichtete photographische Trockenplatten	20,10	33,00

(330)

Australien. „Made in Germany“. Nach einer Verordnung der australischen Regierung dürfen solche Einfuhrgüter, die nach australischer Zollgesetzgebung die englische Bezeichnung des Ursprungslandes tragen müssen, nicht mehr die Angabe des Bundesstaates, wie Sachsen oder Bayern, enthalten, sondern müssen als „Made in Germany“ bezeichnet sein. Waren mit der Bezeichnung des Bundesstaates dürfen noch bis zum 1. Juni d. J. passieren. (285)

Angabe des Ursprungslandes bei Warensendungen. Nach einem französischen Konsularbericht sind verschärfte Vorschriften über die Angabe des Ursprungslandes bei Warensendungen nach Australien erlassen worden; die Bezeichnung muß auf der Ware selbst, oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung angebracht sein. Den Importeuren wird eine Frist gewährt; wenn aber die vierte Sendung der Vorschrift nicht genügt, so erfolgt Zurückweisung. (332)

VERKEHRSWESEN

Frachtberechnung für Ladungsrückstände in Behälterwagen.

In dem Aufsatz „Frachtberechnung für Ladungsrückstände in Behälterwagen“ der „Chem. Ind.“ Nr. 5 ist auf Seite 83 die Verfügung der Reichsbahndirektion Mainz im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger Nr. 26 vom 17. Dezember 1925 kritisiert worden. Die Reichsbahndirektion Mainz hat nunmehr den Beanstandungen der beteiligten Verfrachterkreise Rechnung getragen und durch eine neue Verfügung im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger die Güterabfertigungsstellen darauf hingewiesen, daß durch die erste Verfügung vom 17. Dezember 1925 die Beachtung der Bestimmungen der §§ 58 und 77 der Eisenbahnverkehrsordnung hinsichtlich der höchstens 2% betragenden Gewichtsabweichungen nicht aufgehoben worden sind. (319)

Seehafeneinfuhrausnahmetarif 95 für Borax und Borkalk.

Im Verkehr zwischen den Nordseehäfen Bremen und Hamburg und den Ostseehäfen Lübeck und Stettin einerseits und der Station Badisch-Rheinfelden andererseits sind für die Einfuhr von Borax und Borkalk mit Gültigkeit vom 25. Januar 1926 ermäßigte Frachtsätze eingeführt worden, für die bei Auflieferung von im Tarif bestimmten Mindestmengen weitere Nachlässe von 2—4% vorgesehen sind. (320)

Seehafenausnahmetarif für Kalialaun.

Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1926 ist der Seehafenausnahmetarif 96 für Kalialaun eingeführt worden, der zwischen verschiedenen Abgangsstationen und den deutschen Nord- und Ostseehäfen die Frachtberechnung nach der Tarifklasse E vorsieht. (321)

Seehafenausnahmetarif für Chlorkalk.

Der Seehafenausnahmetarif 57 für Chlorkalk hat mit Gültigkeit vom 1. Februar 1926 eine Ausdehnung auf die Seehafenempfangsstationen Altona, Harburg Hbf. und Harburg U. E. erfahren. (322)

Seehafenausnahmetarif für Weinsäure.

Die Frachtermäßigungen des Seehafenausnahmetarifes 63 für Weinsäure sind mit Gültigkeit vom 1. Februar 1926 auch auf die 5-t-Klasse ausgedehnt worden. (323)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ**Schutz deutscher Warenbezeichnungen in China.**

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil II, Nr. 3 erläßt der Reichsjustizminister folgende Bekanntmachung vom 22. Januar 1926: Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen wird hierdurch bekanntgemacht, daß in China deutsche Warenbezeichnungen in demselben Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden. (281)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK**Inland****Keine Monopolisierung der Zündholzindustrie.**

In einer kleinen Anfrage im Preußischen Landtag wurde auf angebliche Bestrebungen hingewiesen, die Zündholzindustrie zu monopolisieren und an den Schwedentrust zu verpachten, wodurch eine schwere Schädigung der deutschen Zündholzindustrie und ihrer Nachbargebiete herbeigeführt würde. Wie der Amtliche Preußische Pressedienst mitteilt, ist dem Staatsministerium von einer derartigen Monopolisierungsabsicht nichts bekannt, ebensowenig, daß ein solches Monopol an den Schwedentrust für eine jährliche Pacht von 40 Mill. M. verpachtet werden soll. Etwaige Bestrebungen dieser Art wird das Staatsministerium mit Aufmerksamkeit verfolgen. (272)

Internationale Konvention in der Süßstoff-Industrie.

Bekanntlich sind im Frühjahr 1916 die bis dahin unter dem Druck der Zuckerindustrie gehandhabten Beschränkungen (Abgabe nur für medizinische Zwecke) des Süßstoffverbrauchs aufgehoben worden, da dem Süßigkeitsbedürfnis der Bevölkerung selbst bei der weitgehendsten Rationierung der sehr knappen Zuckervorräte bei weitem nicht hätte entsprochen werden können.

Süßstoff war, gleich dem Zucker, auf Marken erhältlich und in seiner Anwendung unbeschwert, so daß, selbst in den größten und vornehmsten Cafés, anstelle des üblichen Würfelzuckers, entweder Süßstoff-Lösung oder Süßstoff-Tabletten zum Süßen der Getränke serviert wurde.

Nach Fortfall des großen Zuckerkriegbedarfes und einer gleichzeitig einsetzenden Vermehrung der Anbauflächen für Zuckerrüben standen alsbald wieder genügende Zuckermengen zur Verfügung. Dieser Umstand und die bald wieder einsetzenden Bestrebungen der Zuckerindustrie, den Süßstoff auf das Vorkriegsniveau herabzudrücken, übten auf den inländischen Süßstoff-Absatz einen sehr starken Druck aus, so daß heute nicht einmal mehr 10 % derjenigen Mengen in Deutschland konsumiert werden, die im Jahre 1919 von den Monopolfabriken für inländische Bedarfszwecke geliefert wurden.

Aber auch die außerdeutschen Länder traten während des Weltkrieges als stärkere Süßstoffverbraucher hervor, da auch in jenen Ländern die Zuckerproduktion bzw. Zuckerezufuhr sehr herabsank.

Neue Süßstoff-Fabriken entstanden in der Tschechoslowakei, in Deutsch-Oesterreich, Italien, Großbritannien und Amerika, während die französischen Süßstoff-Erzeugungsstätten ganz erheblich erweitert wurden. Begünstigt wurde die Entwicklung der neuen Süßstoff-Industrie des Auslandes durch das deutsche Ausfuhrverbot, das sich von 1914 bis Anfang 1919 in Kraft befand.

Waren vor dem Kriege die deutschen, Schweizer, österreichischen und französischen Fabriken in der Lage, weit mehr als den Weltbedarf zu produzieren, so bedarf es wohl keines besonderen Hinweises, daß wir uns jetzt einer Weltproduk-

tion gegenübersehen, die etwa 8 bis 10 mal größer ist als der gegenwärtige Weltbedarf.

Dieser Produktionsüberschuß mußte naturgemäß zu einer bedenklichen Anreicherung der Bestände führen, die nun den Anstoß zu einem erbitterten Preiskampfe gaben, der seinen Höhepunkt Mitte des Jahres 1925 erreichte.

Mehr und mehr war die Ansicht durchgedrungen, daß durch Preisunterbietungen die Aufnahmefähigkeit der Märkte nicht gesteigert werden kann, und es kamen zunächst die deutschen Fabriken, die Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost, und die Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft, Radebeul-Dresden, überein, die ruinöse Preispolitik im Süßstoff-Exportgeschäft durch die Bildung einer Konvention zu mildern. Nach Abschluß dieser Verständigung wurden dann die Verhandlungen mit den tschechoslowakischen, Schweizer und französischen Firmen aufgenommen, die kurz vor ihrem endgültigen Abschlusse stehen. Diesen Verhandlungen lagen nicht allein preisliche Momente zugrunde, vielmehr trat das Bestreben in den Vordergrund, durch eine Quotierung Produktion und Bedarf in ein angemessenes Verhältnis zu bringen, wobei allerdings Härten und Opfer auf der ganzen Linie unvermeidbar waren. Es besteht die Absicht, auch mit den übrigen noch außenstehenden Werken in allernächster Zeit Verhandlungen zum gleichen Zwecke anzubahnen.

Bei vorurteilsfreier Betrachtung dieses Entwicklungsganges muß zugestanden werden, daß die deutschen Monopolfabriken wirtschaftlich am schwersten getroffen worden sind. Diese Fabriken haben seinerzeit auf Veranlassung der zuständigen Reichsbehörden ihre Produktionsstätten ganz erheblich erweitern müssen, um den Kriegs- und unmittelbaren Nachkriegsbedarf in Deutschland zu befriedigen, der, wie einleitend gesagt, zu einem Nichts zusammengeschrumpft ist. Die Folge davon war, daß diese Anlagen stillgelegt und die hierin beschäftigten Belegschaftsmitglieder entlassen werden mußten. Irgend eine Entschädigung haben die Fabriken, wie wohl heute noch im inländischen Süßstoff-Geschäft eine ganz erhebliche Monopol-Abgabe erhoben wird, nicht erhalten, wie sie auch nicht den geringsten Schutz gegen die Durchfuhr von ausländischem Süßstoff genießen, während eine ganze Reihe von ausländischen Monopol-Staaten die Süßstoff-Durchfuhr an Durchfuhrbewilligungen geknüpft haben, zu denen auch die Monopol-Fabriken ihre Zustimmung geben müssen.

Eine diesbezügliche Erweiterung der Bestimmungen des deutschen Süßstoff-Gesetzes dürfte im Interesse der deutschen Volkswirtschaft dringend geboten sein, umso mehr, als diese ohnehin schon in der Ausfuhr ihrer übrigen Erzeugnisse durch die Schutzzollmauern des Auslandes stark gefesselt ist. (331)

Ausland**Schweiz. Die pharmazeutische Industrie im Jahre 1925.**

Dem von der Schweizerischen Bankgesellschaft herausgegebenen Bericht „Das Wirtschaftsjahr 1925“ entnehmen wir folgende Ausführungen über die Lage der pharmazeutischen Industrie:

Infolge der Entspannung in der europäischen Politik sind auch für die schweizerische pharmazeutische Industrie gewisse Hemmungen beseitigt worden. Hohe Einfuhrzölle und Zahlungsunsicherheit erschwerten dagegen den Absatz nach mehreren Ländern. Schwierigkeiten zeigten sich namentlich für jene Erzeugnisse, die keinen Patentschutz genießen und somit dem allgemeinen Wettbewerb unterliegen. Die Schweiz hat aber bekanntlich eine Reihe von Präparaten in den Handel gebracht, die heute auf der ganzen Welt verlangt werden. Für diese war der Absatz befriedigender, da sie eine Art Monopolartikel darstellen. Einzelne Länder scheinen nun die Einfuhr fremder pharmazeutischer Produkte, durch Zölle und andere Schutzmaßnahmen, verhindern zu wollen. In den meisten davon wird jedoch die Inlandindustrie kaum in der Lage sein, allen medizinischen Ansprüchen entsprechende Artikel in genügender Menge herzustellen, so daß gewisse bewährte Erzeugnisse doch von außen her bezogen werden müssen.

Ausfuhr von Apotheker- und Drogeriewaren usw. und Chemikalien.

	Jahr 1913	1917	1918	1919	1920
Wert in Millionen Franken .	38	76	87	83	94
				Jan.-Sept.	
	Jahr 1921	1922	1923	1924	1925
Wert in Millionen Franken .	49	42	49	60	45

Im ganzen hat sich die Lage für die Spezialitäten im Jahre 1925 sehr wenig geändert, während für die Handelsartikel, bei gesteigerten Anforderungen an deren Qualität, eher ein Sinken der Preise festzustellen war. (298)

Tschechoslowakei. Normalisierung in der Dachpappeindustrie. Demnächst wird die Normalisierung der Dachpappe nach den Richtlinien der tschechoslowakischen Normalisierungskommission ausgearbeitet werden. Alle Betriebe werden nur gewisse Arten erzeugen, was Rohstoff und Imprägnierung anlangt. Ueber die Normalisierung hat die Generalversammlung des Verbandes der Dachpappefabriken beraten, welche am 26. v. M. stattfand. (301)

Aus der Industrie der künstlichen Schleifmittel. Die Vereinigten Carborundum- und Elektrizitätswerke A.G., Neu-Benatek, hatten im Jahre 1925, wie die Prager „Wirtschaft“ schreibt, einen sehr günstigen Geschäftsgang, soweit die tschechoslowakische Fabrik in Betracht kommt; die Dresdner Fabrik leidet dagegen seit etwa September unter der in Deutschland herrschenden industriellen Stagnation. Bis dahin war auch dieses Werk voll beschäftigt. Mit Rücksicht auf die große Zahl der in Neu-Benatek vorliegenden Aufträge schreitet die Gesellschaft wiederum zu Erweiterungen ihrer Anlagen. Die Fabriken, die beide von der Dresdner Werk angegliederten Rohfabrik mit Material versorgt werden, haben die Exportgebiete derart untereinander aufgeteilt, daß die Dresdner Fabrik nur Deutschland, die tschechoslowakische Fabrik dagegen alle übrigen Länder beliefert. Um die reichsdeutsche Fabrik stärker zu beschäftigen und gleichzeitig das tschechoslowakische Unternehmen zu entlasten, ist jetzt eine Neuverteilung der Absatzgebiete zwischen den beiden Werken in Aussicht genommen, wobei Dresden auch einen Teil der bisher in Neu-Benatek erledigten Aufträge zugewiesen erhält. Die Gesellschaft hat, abgesehen von den Erzeugern anderer Schleifmittel, hauptsächlich mit der Konkurrenz zweier großer amerikanischer Carborundum-Unternehmungen zu rechnen, die ein gleichwertiges und im Preise ungefähr gleichstehendes Produkt erzeugen. Das tschechoslowakische und das deutsche Werk haben jedoch den Vorteil einer genaueren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse, wodurch sie in der Lage sind, sich den besonderen Bedürfnissen ihrer Abnehmer anzupassen. Die Gesellschaft verspricht sich gute Erfolge von dem russischen Geschäft, das bereits einen beträchtlichen Umfang angenommen hat. Es wird in Rußland ein ständiges eigenes Kommissionslager zu günstigen Bedingungen gehalten. (308)

Oesterreich. Der Stand der Carbidindustrie. In unserer Veröfentlichung über die Lage der Carbidindustrie berichteten wir auf S. 45 der „Chem. Ind.“ über die Lage der österreichischen Carbidindustrie. Dazu gehen uns von der „Continentalen Gesellschaft für angewandte Elektrizität“ in Wien folgende Ausführungen zu: Die Stickstoffwerke Ruse A.G. in Ruse sind an der österreichischen Carbidindustrie nicht interessiert. Unsere Firma ist in der Lage, ca. 8000 t Carbid pro Jahr zu erzeugen. Wenn auch an unserer Firma die Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft mit einem gewissen Aktienbesitz beteiligt ist, so ist unsere Firma doch ein vollständig unabhängiges Unternehmen, an dem auch eine Reihe anderer österreichischer Aktionäre beteiligt sind, und das nicht nur in der Lage ist, den gesamten Bedarf Oesterreichs an Carbid zu decken, sondern noch sehr wesentliche Mengen für die Ausfuhr bereitzustellen.

Außer unserer Firma erzeugt aber in Oesterreich auch noch die Aluminium-Industrie A.G. in Lend (Salzburg) einige Tausend Tonnen Carbid. Es existiert also sehr wohl eine einheimische Carbidindustrie in Oesterreich. (307)

Polen. Begründung eines Zentralverkaufsbüros für Paraffin. Wie die „N. Fr. Pr.“ schreibt, sind kürzlich die Verhandlungen über die Erneuerung des Petroleumkartells in Polen beendet worden und die bezüglichen Verträge bereits unterschrieben. Das schon bisher bestehende Kartell wird bis 1. Dez. 1926 verlängert, soll aber zugleich durch eine Verstärkung der Organisation auf eine neue festere Basis gestellt werden, um in allen Fragen ein durchaus einheitliches Vorgehen zu sichern. Von besonderer Wichtigkeit ist die Schaffung eines Zentralverkaufsbüros für Paraffin, welches sowohl das gesamte Inlandgeschäft als auch den Export besorgt. Für die Kontingentierung wurde die besondere Vereinbarung getroffen, daß bei Paraffin die Kontingente zwischen den einzelnen Raffinerien auf Grundlage der effektiven Erzeugung an raffinierter Ware in den fünf Monaten August bis Dezember 1925 aufgeteilt werden sollen, während sich bei den übrigen Produkten die Kontingente nach der Rohölausstoßung bestimmen. Die Kontingentierung beginnt am 1. Februar, das Zentralverkaufsbüro tritt am 1. März in Wirksamkeit. Dem Inlandkontingent kommt größere Bedeutung zu, weil Paraffin in Polen selbst einen höheren Preis hat. Die Abschlüsse gehen durch das Zentralverkaufsbüro in Warschau. Schlußbriefe und Inkasso werden aber direkt von den Raffinerien besorgt, so daß ein Unterbieten ausgeschlossen erscheint. Die einzelnen Verkäufe

werden als auf gemeinsame Rechnung getätigt angesehen und es erfolgt unter den Raffinerien eine gegenseitige Erlösverrechnung. Bei den jetzigen Verhandlungen wurden auch entscheidende Schritte in der Richtung eines Zentralverkaufsbüros für Gasöl unternommen. (306)

Italien. Verhütung von Verfälschungen bei der Herstellung von chemischen Produkten für landwirtschaftliche Verwendung (Berichtigung). In dem Artikel auf S. 47 ist rechts oben unter g bei der Angabe des Stickstoffgehalts von Ammoniumnitrat statt 15 und 16% zu setzen: 33 und 35%.

Weiter unten bei den Angaben über den Zustand des Schwefels muß es unter c heißen: ... und ob es sich um einfach gemahlenen Rohschwefel oder um gemahlenen oder „ventilierten“ (d. h. durch Luftseidung auf den höchsten Feinheitsgrad gebrachten) raffinierten Schwefel („Reb-schwefel“) handelt, ...

Im letzten Absatz unter h ist statt Kupferschwefelverbindungen zu setzen: Kupferschwefelpräparate (wie oben). (277)

Zulassung von Methylalkohol zur Vergällung des Betriebsstoffes „Elcosina“. Nach einem Ministerialdekret der „Gazzetta Ufficiale“ vom 5. Januar kann der zur Herstellung des Betriebsstoffes „Elcosina“ verwandte Alkohol auch durch Methylalkohol vergällt werden, und zwar ist pro Hektoliter Alkohol — nachdem 100 bis 240 l des zur Herstellung des Betriebsstoffes dienenden Gemisches von Aether, Benzin, Benzol, Petroleum und schweren Kohlenwasserstoffen hinzugefügt worden sind — 1 l Rohmethylalkohol zuzusetzen. Die Vergällung ist in Gegenwart der Finanzbeamten vorzunehmen. Der Methylalkohol ist von der betreffenden Firma zu liefern und vor Verwendung vom „Laboratorio denaturanti“ in Mailand zu untersuchen; ebenso ist das Zusatzgemisch, welches mindestens 10 % Aether enthalten muß, von demselben Laboratorium zu untersuchen. (325)

Griechenland. Zusammenschluß in der pharmazeutischen Industrie. Wir haben auf Seite 77 der „Chem. Ind.“ über die Fusion der Gesellschaft „Asclapias“ mit der Société Anonyme des Produits pharmaceutiques „Sanitas“ in Athen berichtet. Es wird jetzt auch die Fusion der „Union Commerciale des Produits pharmaceutiques, Soc. Anon.“ Athen, mit der „Sanitas“ gemeldet. Nunmehr haben fast alle nennenswerten Unternehmungen der pharmazeutischen Branche mit der Aktiengesellschaft „Sanitas“ fusioniert, so daß diese den Betrieb wesentlich vergrößern kann und bis auf weiteres die einzige größere Unternehmung der Branche in Griechenland darstellt. (336)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Januar 1926.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Im Inlande ist die Nachfrage in der zweiten Hälfte des Monats Januar lebhaft geworden. Die Verladungen sind in vollem Gange. Die Preise für 1 kg Stickstoff stellten sich im Januar 1926 für:

Schwefelsaures Ammoniak,	
Salzsaures Ammoniak,	
Leunasalpeter BASF,	
Kaliammonsalpeter BASF,	Kalkstickstoff
auf 1,08 Mk.	0,98 Mk.
Natronsalpeter BASF	Kalksalpeter BASF
Harnstoff BASF	1,20 Mk.
1,30 Mk.	

Der Preis des Harnstoffs BASF wird mit Wirkung ab 1. Februar demjenigen des schwefelsauren Ammoniaks gleichgestellt. Hiernach betragen die Preise nach der bekannten Staffeung ab 1. Februar 1926 für:

Schwefelsaures Ammoniak,	
Salzsaures Ammoniak,	
Leunasalpeter BASF,	
Kaliammonsalpeter BASF,	
Harnstoff BASF,	Kalkstickstoff
1,10 Mk.	1,— Mk.
Natronsalpeter BASF	Kalksalpeter BASF
1,30 Mk.	1,20 Mk.

Diese Preise bleiben, wie entgegen irreführenden Meldungen wiederholt festgestellt werden muß, bis zum Ende des Düngejahres unverändert.

Die Nachfrage im Ausland war rege. Unser Auslandsabsatz hat gegenüber dem Vorjahre eine bedeutende Steigerung erfahren. (302)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Kommerzialrat Dr. Otto Margulies †. Am 24. Januar d. J. verschied der Präsident des Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs, Geschäftsführender Aufsichtsrat der Oesterreichischen Chemischen Werke Ges. m. b. H. Kommerzialrat Dr. Otto Margulies. (283)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

A. Lattermann, Chemische Fabrik, Oele und Fette, Farben und Lacke, Halle a. d. S. Das Amtsgericht Halle a. d. S. macht unter dem 19. 1. 1926 bekannt, daß über das Vermögen des Fabrikanten Arthur Lattermann, alleiniger Inhaber der obengenannten Firma, am 19. 1. 1926, mittags 1 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Kaufmann Ferdinand Wagner in Halle a. d. S. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 10. 2. 1926 und Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 15. 3. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 25. 2. 1926, vorm. 10 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 31. 3. 1926, vorm. 10 Uhr.

Pharmagans Pharmaceutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans, Aktiengesellschaft, Oberursel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. ist am 18. 1. 1926 eingetragen: Professor Dr. Paul Hirsch in Oberursel ist zum Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied zu vertreten.

Chemische Fabrik Minden G. m. b. H. in Minden i. Westfalen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Minden ist am 11. 1. 1926 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen für nichtig erklärt. Die Firma ist erloschen.

Unial-Compagnie mit beschränkter Haftung Fabrikation chemischer Produkte. Die Firma ist am 16. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von chemischen Produkten, der Erwerb gleicher oder verwandter Unternehmen und die Beteiligung an solchen. Stammkapital: 500.0 Mark. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Otto Huber, Kaufmann in München und Emil Reisinger, Kaufmann in Augsburg. Der Geschäftsführer Huber bringt zum Annahmewert von 1000 Mk. seine Rezepte und Verfahren zur Herstellung chemischer Produkte ein.

Friedrich Weber & Co. Pharmazeutische Präparate. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 16. 1. 1926 eingetragen: Der Gesellschafter Dr.-Ing. Georg — nicht Dr.-Ing. Friedrich — Wannfried ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Düngerfabrik und Rohproduktenhandels-gesellschaft Puchheim mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 16. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. Liquidator: Kommerzienrat Julius Einhorn, Gesellschaftsdirektor in Puchheim. Firma erloschen.

Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Panitzsch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Taucha Bez. Leipzig ist am 16. 1. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Richter & Co. G. m. b. H. Fabrikation und Großhandel chemisch-pharmazeutischer Präparate in Stuttgart. Das Amtsgericht Stuttgart macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 18. 1. 1926, nachm. 5½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Erath in Stuttgart. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 15. 2. 1926. Ablauf der Anmeldefrist: 8. 3. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 20. 2. 1926, vorm. 11¼ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 20. 3. 1926, vorm. 10¼ Uhr.

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren Rudolf Friederich und Ernst Erfurth sind erloschen.

Wilhelm Ostwald-Farben-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 1. 1926 eingetragen: Josef Kurzweil ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Paul Josuweit in Berlin-Wilmersdorf.

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 15. 1. 1926 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben. Direktor Oscar Schwarz in Berlin-Schöneberg ist zum Vorstandsmitglied bestellt. Die hiesige Eintragung ist gelöscht.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. Aktiengesellschaft in Dömitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dömitz ist am 16. 1. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Hermann Heinrich Meyer ist erloschen.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 1. 1926 eingetragen: Die Prokura des Ernst Sennwaldt ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Heinrich Hoz und Franz Appelt sind erloschen. Dem Kaufmann Fritz Winzer in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen kann.

Buntfarbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. 8. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die bisherigen Geschäftsführer Otto Landsberg und Hermann Weinberg sind zu Liquidatoren bestellt. Beide Liquidatoren zeichnen zusammen die Gesellschaft.

Die Liquidatoren Otto Landsberg und Hermann Weinberg sind abberufen. Der Kaufmann Max Weinberg ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Hainholz Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 16. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 13. 1. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Hans von der Nahmer in Hannover ist zum Liquidator bestellt.

Otto Roth, Fabrikation und Vertrieb chemischer Präparate in Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 20. 1. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Werke Fischeln. Das Amtsgericht Crefeld macht unterm 9. 1. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

Victoria Bronzefarbenwerke H. Rosenhaupt — Köhler & Co. — Frank & Leißler, Fürth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth i. Bayern ist am 15. 1. 1926 eingetragen: Der Gesellschafter Ludwig Leißler ist am 14. 11. 1925 aus der Gesellschaft ausgeschieden und Hanns Leißler, Kaufmann in Nürnberg, als Gesellschafter eingetreten. Dessen Prokura ist erloschen.

Adler, Liebmann-Lord Trench & Co. Ltd. Gesellschaft m. b. H., Handel mit Teer, Erdölprodukten und Chemikalien, in Berlin. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg macht bekannt, daß über das Vermögen der Gesellschaft am 16. 1. 1926, vorm. 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Konkursverwalter August Belter, Berlin W. 30, Haberlandsstraße 3, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 13. 2. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 11. 2. 1926, vorm. 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 18. 3. 1926, vorm. 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Berlin-Schöneberg, Termin anberaumt. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 10. 2. 1926.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 4. 1. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital auf 225 000 M. herabzusetzen.

Niederlausitzer Bad Reichenhaller Chemische Werke Nibrag, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Walther Arens und Hans Potratz sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Stahl & Nölke Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Generaldirektor Adolf Nau in Hamburg-Oldenfelde ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Er ist allein zeichnungsberechtigt.

Chemische Werke Winsen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

Chemische Fabrik und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 1. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktien-Gesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 15. 1. 1926 eingetragen: Dr. Paul Wöhler ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokuren von Hermann Kestmayer, Wilhelm Zecher, Dr. Ferdinand Falco, Dr. Franz Horest, Hermann Peters, sind erloschen.

Franz Paul Keilhold, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. Die Firma ist am 16. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 11. 1925 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit chemischen Erzeugnissen und die Uebernahme kaufmännischer Vertretungen in diesem Geschäftszweig, insbesondere auch die Uebernahme und Fortführung des von Kaufmann Willy Schreiber in Leipzig unter der Firma Franz Paul Keilhold in Leipzig, Salomonstraße 14, betriebenen kaufmännischen Geschäfts. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Willy Schreiber und Paul Hoppe, beide in Leipzig. Der Gesellschafter Willy Schreiber bringt in Anrechnung auf seine Stammeinlage das von ihm bisher unter der Firma Franz Paul Keilhold in Leipzig betriebene Handelsgeschäft mit allen Aktiven und Passiven und der seitherigen Firma in die Gesellschaft ein. Der Wert dieser Einlage ist auf 4000 M. festgesetzt.

Aktiengesellschaft für Kohlensäure-Industrie in Berlin, Zweigniederlassung Hemelingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Achim ist am 13. 1. 1926 eingetragen: Dem Dr. rer. pol. Erich Kahl und Dr. phil. Ernst B. Auerbach, beide in Berlin, ist Gesamtprokura erteilt.

Vinco-Compagnie Chemische Fabrik und Drogengroßhandlung mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 1. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 2000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 23. 12. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezügl. des Stammkapitals und der Geschäftsanteile geändert.

Syndikat Deutscher Rohpappefabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 1. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Dachpappenfabrik und Teerdestillation Georg Meyer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Alt Jabel. Das Amtsgericht Dömitz a. E. macht unter dem 19. 1. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Gesellschaft am 13. 1. 1926, nachm. 6 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist.

Düpo-Werke, Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 1. 1926 eingetragen: Am 25. 11. 1925 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist der § 3 des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Stammkapital: 600 M.

Chemische Fabrik Os & Co, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 1. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers M. O. P. Seger ist beendet.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Hannover, Hauptniederlassung in Charlottenburg. Die Firma ist am 19. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der deutschen Superphosphatindustrie. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist der Kaufmann Gustav Kühn, Berlin. Dem Hans Klepp, dem Johannes Mews und dem Bernhard Görig, sämtlich in Hannover, ist für die Zweigniederlassung Hannover Gesamtprokura derart erteilt, daß jeder von ihnen zusammen mit einem der beiden anderen oder mit einem in der Vertretungsbefugnis nicht beschränkten Prokuristen oder mit einem Geschäftsführer die Gesellschaft vertritt. Dem Peter Teetzmann in Charlottenburg ist Prokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 8. 1919 geschlossen, mehrfach geändert und durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 7. 1925 neu gefaßt. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 3. 1930. Erfolgt keine Kündigung nach Maßgabe des § 18 der neuen Satzung, so setzt sie sich in der dort bestimmten Weise fort. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen.

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 19. 1. 1926 eingetragen: Oscar Schwarz, Direktor, Berlin-Schöneberg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zweigniederlassung Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 19. 1. 1926 eingetragen: Elisabeth Namokel, Berlin-Wilmersdorf, hat derart Prokura, daß sie mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist. Die Prokuren von Emil Fricke und Wilhelm Dietrich sind erloschen.

Dr. H. Ridder & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Köln, wohn der Sitz von Düsseldorf verlegt ist. Die Firma ist am 19. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von kosmetischen, chemischen und pharmazeutischen Präparaten, Handel in Drogen und Chemikalien sowie Vertrieb sonstiger, in den Rahmen obiger Geschäftszweige einschlägiger Artikel und Betrieb eines chemischen Laboratoriums für Vornahme chemischer Untersuchungen. Stammkapital: 2800 M. Geschäftsführer: Mathias Kessel, Kaufmann in Düsseldorf. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Bayerische Lackfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Landshut. In das Handelsregister des Amtsgerichts Landshut ist am 21. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 25. 8. 1925 hat die Umstellung der Gesellschaft und die Aenderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß beschlossen. Das Stammkapital beträgt: 10 500 M.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zweigniederlassung, Verkaufsstelle München, Hauptniederlassung Charlottenburg. Die Firma ist am 20. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der deutschen Superphosphatindustrie. Stammkapital: 50 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Gustav Kühn, Kaufmann in Hannover. Prokuristen: Hans Klepp und Michael Hartmann, je Gesamtprokura miteinander oder einem Geschäftsführer oder einem anderen in der Prokura nicht beschränkten Prokuristen für die hiesige Zweigniederlassung. (318)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 29. Januar 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 82*; Alaun (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfr.) 0/1/3* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 22/10*; Animoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 25*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Carnwall) 14/10; Aetzkali (88–90%) 27/10; Aetznatron (76%) 17/10*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 9/10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleidilat 43; Bleinitrat 41; Bleiweiß (ausländ.) 41; Bleizucker (weiß) 44/10; Borax (krist., B. P.) 29; Borsäure (krist.) 40**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/1½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 400) 0/0/5 (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10**; Citronensäure 0/0/3¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B. P., Essigg.) 68*; Essigsäure (80%) 1/16/6* (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) 0/1/7 (lb.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 60*; Glycerin (s. G. 1,260) 90*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (ruff.) 22/10; Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. C.) 0/0/7¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/10; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/12 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 19; Natriumarsenat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/0/3¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/10; Natriumnitrat (auf 100% ber.) 21/0; Natriumperborat (0/0/10 (lb.); Natriumphosphat (12/10; Natriumsulfat (konz., 60–65%) 10/15; Natrionblutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3½* (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 25/15; Rhodanmonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/10½–0/0/11 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/0*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (1680 Tw.) 6/15*; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpinolöl 65/15; Weinsäure 0/0/11¼; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 1020 Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 12/0; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/8½ (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/7; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/9–1/11; Bromnatrium 2/0–2/2; Calomel 4/0–4/2; Chininsulfat (B.P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zöl) 3/3–3/6; Hexamethylenetetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/13; Methylsalicylat 1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10–2/0; Phenacetin 4/0–4/3; Pyrogallussäure (krist.) 5/3; Salicylsäure 1/3½–1/5; Salol 3/0; Sublimat 3/9–3/11. — **Kohlenteer-zwischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7–0/7½; Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/3; Benzylchlorid (95%) 1/1; Betanaphthol 0/11–1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/10; H-Säure (auf 100% ber.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5¼; Nitrophenol (p, auf 100% ber.) 1/9; Paranitranilin 1/9–1/10; Paraphenyldiamin (auf 100% ber.) 9/9; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. Januar 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) —; Aluminiumsulfat (17–18%) 90; Ammoniak (20–22%) 130; Ammoniak (28–29%) —; Antimonoxyd (weiß) 1100; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15–17 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 280; Aetzkali (88 bis 92%) —; Aetznatron (76–77%, weiß) 155; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 83–110; Bariumchlorid (krist.) 115; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt,

pulverförmig 190; Bariumsuperoxyd (85–87%) 475; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 550; Bleinitrat 630; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 515; Borax (raff., krist.) 322; Borsäure (krist.) 510; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 115; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 180; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%) 36,50; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 74,85; Chlorschwefel 7 (kg); Chromalaun 195; Chromoxyd (grün) 19 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 32 (kg); Cyannatrium 10 (kg); Eisenvitriol 30; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 277 (kg); Jodkalium 250 (kg); Jodnatrium (krist.) 254 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 10–11 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 18–20 (kg); Kalisalpete (raff. neige) 275; Kaliumbichromat 550; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliummetabisulfat 425–500; Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 275; Kobaltoxyd (schwarz) 130 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 10,50 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 210–230; Magnesiumchlorid (krist.) 90; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 35–37 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 490–550; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 71; Natriumbichromat 500; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 160; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 440; Natriumhydrosulfid 13 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 100; Natriumhyposulfid (photogr.) 108; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 160; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 9 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95; ab Fabrik) 31,50–33; Natriumsulfid (konz., geschmolzen, 60–62%, Dép. Nord) 148; Natriumsulfid (wasserfrei) 195; Natriumsalpete (neige) 222; Natrionwasserglas (neutr., 35%) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 22 (kg); Oleum (20%) 39; Oleum (60%) 62,50; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 365; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 350; Salpetersäure (36%, weiß) 192; Salzsäure (20–21%) 24; Schwefel (raff., en pains) 118; Schwefelblumen (subl.) 115; Schwefelkohlenstoff 220; Schwefelblei (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 33; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 120; Silbernitrat (krist., oder geschm.) 427 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 45; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 26,50; Uranoxyd 53 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 190 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 100–108; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 260–280; Zinkstaub (Dép. Nord) 600; Zinksulfat (eisenfrei) 155; Zinnchlorid (wasserfrei) 1385; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2510; Zinnober (rein, hitzebeständig) 55 (kg); Zinnoxid 39 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 470–685. — Organische Chemikalien. Kohlenleerprodukte. Preise per kg. Acetalit 18,75; Aceton (rein, 99%) 9,60; Acetylsalicylsäure 33; Alkohol (absolut, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 255 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 440 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 490 (100 kg); Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabrik) 26,25; Amylsalicylat 45–49; Anilin (salzsaures) 8,25; Anilindiol 8,25; Antipyrin 80; Aether (ab Fabrik) 7,10; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 10,25; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer) 2,75 (100 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50; Campher (raff.) 34; Carboläure (krist., 39–40% C.) —; Carbonsäure (neige, 40–41% C.) —; Chinin (salzsaures, Codex) 700; Chininsulfat 585; Chloralhydrat 20–27; Chloräthyl 13; Chloromethyl 22; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 18,75; Cocain (salzsaures) 4800–5100; Codein 4300–4600; Coffein (rein) 110–130; Cumarin 175; Diäthylbarbitursäure 100–115; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 430 (100 kg); essigsaures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 650 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau, 80–82%) 180 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92–93%) 600 (100 kg); essigsaures Natrium (Natriumacetat, krist.) 200 (100 kg); essigsaure Tonerde (weiß, 15° B.) 130 (100 kg); essigsaure Tonerde (Codex) 110 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,50; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 32; Glycerin (Dynamit) 1360 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1200 (100 kg); glycerolphosphorsaurer Kalk 61; Hexamethylenetetramin 36,50–40; H-Säure 24; Hydrochinon 45; Isocugenol 210; Jodoform 321,50; Methylacetat 8 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 900 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 480 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 900–975 (100 kg); Morphin (salzsaures) 3400; Moschus (Keton) 260; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 7; Oxalsäure 550–650 (100 kg); Paranitranilin 22; Pilocarpin (salpetersaures) 1300; Piperazin 300; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramidon 165; Resorcin (pharm.) 45; Salicylsäure 17–25; Salol 38; Santonin 9000; Strychnin 540; Strychninsulfat (krist.) 400; Tannin (Codex) 32; Terpinen (venetianisches, rein) 15–18,50; Terpinolöl 920 (100 kg); Terpineol 30; Tetrachloräthan 320 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 600 (100 kg); Thymol 165–175; Toluol (rein) 390 (100 kg); Trichloräthyl 350 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 360–370; Weinsäure (1er blanc, krist.) 13; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Italien (Mailand), Ende Januar. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 950; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1840; Alkohol (vergällt, 94%) 1380; Ammoniak (flüssig, wasserfr.) 1080; Ammoniak (kohlen-saures, Stücke) 405; Ammoniak (kohlen-s., Pulver) 420; Ammoniumperchlorat 1210; Ammonsulfat (20–21%) 160; Aetzkali (88–92%) 395; Aetznatron (70 bis 72%) 165; Aetznatron (76–78%) 210; arsenige Säure (99%) 310; Benzin 382; Bleiglätte 590; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 365; Borax (Pulver) 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1085; Calciumcarbid 144; Chlorbarium (krist.) 200; Chloreacium (75–80%, zu Kältemischungen) 75; Chlorkalk (100–105) 100; Chlorkalk (110–115) 110; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 365; Dextrin (gelb) 350; Dextrin (weiß) 365; Eisessig (98–99%) 1290; Eisenmennige (rein, inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxyd (schwarz) 75; Essigsäure (40%) 330; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 590; Gerbstoffe: Steinechlole 40; Myrobalanen 100; Valorea (Smyrna) 110; Kastanienextrakt (28–30% Gerbsäure) 140; Quebrachoextrakt (trocken) 265; Glaubersalz (techn., 28° B.) 820; Glycerin (rein, 30° B.) 1200; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 515; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 515; Kaliumnitrat (rein, 99%) 350; Kaliumpermanganat (techn.) 760; Kalk (citronensaures) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 120; Campher (raff.) 4800; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 9%) 390; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 245; Lithopone (30%, inländ.) 300; Lithopone (ausländ.) 350; Magnesia (citronensaure) 1150; Magnesia (schwefelsaure, krist.) 70; Mannit

7000; Mennige 535; Milchsäure (80%) 350; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 730; Natriumbisulfat (Stücke) 300; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B.) 75; Natriumphosphat 160; Natriumnitrat (roh) 147; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 225; Natriumbicarbonat 215; Natriumnitrit (96–98%) 325; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige: Bergamottöl 325 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinöl 390 (kg); Orangenöl 130 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeöl 60 (kg); Citronenöl 90 (kg); Oxalsäure (krist.) 370; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700–1000; Salmiak (98–100%, klein krist.) 350; Salmiak (Stücke) 465; Salmiakgeist (18° B.) 130; Salicylsäure 2500; Salpetersäure (42° B.) 195; Salzsäure (20–21° B.) 24; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60–66%, inländ.) 230; Schwefelnatrium (ausländ.) 270; Schwespat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsaure) 105; Ultramarin 800; Wasserglas (38–40° B.) 48; Wasserglas (Stücke) 84; Weinhefe (28%, Weinsäure) 117; Weinstein (roh, 80%, Bitartrat) 365; Weinstein (raff., Pulver, 98–99%) 890; Weinsäure (krist., bleifrei) 1220; Zink (schwefelsaures, krist.) 160; Zinkstaub 590; Zinkweiß (inländ.) 440; Zinkweiß (ausländ.) 520; Citronensäure (bleifrei) 1760; Zinnober 4900; Quecksilber 5300; Aluminium 1600.

Jugoslawien (Belgrad), 29. Januar 1926. Preise in Dinar per kg. Aetznatron 7,50; Natriumbicarbonat 9,50; Soda (krist.) 1,80; Bittersalz (rein) 2,20; Salpeter 13,—; Gummi arabicum 35,—; Kalialaun 6,60; Schwefelblumen 6,50; Glaubersalz 2,50–2,90; Salmiak 16,—; Leim 18,—; Schwefelnatrium (60–62) 14,—; Antichlor (krist.) 7,50–9,—; Salzsäure 4,70; Schwefelsäure 4,50; Salpetersäure 15,—; Borax (krist.) 18,—; Weinsäure (krist.) 56,—; Kupfervitriol 15,—; Chlorkalk 3,50–5,—.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 2.	27. 1.	Aktien	3. 2.	27. 1.
Byk-Guldenw. . .	35 3/4	34,75	Köln-Rottweil . .	90,25	87 1/4
Chem. F. Buckau . .	60,—	—	Linde's Eismasch. . .	122,—	115,50
„ Grünau . .	42,—	44,50	Lithoponefabrik . .	36,—	—
„ v. Heyden . .	68,25	62,75	Nitritfabrik . .	23,—	20,50
„ Milch & Co. . .	35,50	35,25	Oberschl. Koks. . .	72,—	64,75
„ Gelsenk. . .	63,—	65,—	Rasquin, Farb. . .	46,50	43 1/2
„ W. Albert . .	77,50	75,—	Rh. W. Sprengst. . .	65,50	63,—
„ Concordia . .	55,—	46,25	Rhen. Verein ch. F. .	33,5	32,—
„ W. Brockhues . .	39,25	35,75	J. D. Riedel . .	56 1/2	54,—
Dynamit Nobel . .	90,—	88,—	Rütgerswerke . .	80,—	67,30
Egestorff, Salzw. . .	75,—	70,—	H. Scheidemann . .	27,50	23 1/2
Fahlberg List . .	56,—	50,25	Schering, Chem. . .	114,25	111,75
Gehe & Co. . .	41,75	37,50	Sprengst. Carb. . .	55,—	57,50
Th. Goldschmidt . .	73,50	60,50	Staßfurter Chem. . .	38,50	38,50
Harkort Bergw. . .	53,—	45,25	Thür. Bleiweiß . .	50,—	41,—
Heine & Co. . .	41,50	40,—	Union Chem. Fabr. .	9,—	8,50
I. G. Farbenindustr. .	130,—	122,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	63,—	55,—
Jeserich Asphalt . .	80,—	75,—	„ Glanzstoff F. .	228,—	232,—
C. A. F. Kahlbaum . .	108,—	101,50	„ Ultramarinfabr. .	80,—	81,—

Devisen	28. 1.	29. 1.	30. 1.	1. 2.	2. 2.	3. 2.
Holland . .	168,58	168,42	168,44	168,47	168,43	168,56
Schweden . .	112,39	112,40	112,42	112,43	112,45	112,45
Italien . .	16,935	16,925	16,915	16,84	16,835	16,96
England . .	20,416	20,422	20,425	20,433	20,435	20,428
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	15,745	15,82	15,85	15,78	15,76	15,79
Schweiz . .	80,98	80,99	80,98	81,01	80,94	80,96
Spanien . .	59,38	59,30	59,30	59,30	59,30	59,30

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	3. 2.	27. 1.
Elektrolytkupfer . .	133 1/4	132 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3% . .	—	—
Originalhüttenweichblei . .	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr) . .	73 1/2–74 1/2	73 1/2–74 1/2
Zink, umgeschmolzen . .	66–67	65 1/2–66 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . .	—	—
Reinnickel . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . .	180–195	185–190
Silber in Barren per 1 kg . .	93–94	92 1/2–93 1/2

Versammlungskalender.

9. Febr.: Chemische Fabrik Dr. Rupp & Dr. Wischin A.-G., München, ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, in den Räumen des Notariats München XI, Kaufinger Str. 29.
10. „ Biochemische Industrie A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, zu Herrn Justizrat Ratzell, Berlin, Französische Str. (Haus Borchard).
- Stahl & Nölke A.-G., Cassel, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Büro der Allgemeinen Zündholz Export Zentrale, Berlin C. 2, Brüderstr. 2.
- Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Cassel, außerordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, im Büro der Allgemeinen Zündholz Export-Zentrale, Berlin C. 2, Brüderstr. 2.
13. „ Karas Farben & Oelwerke A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Düsseldorf, Brachstr. 94.
14. „ Deutsche Chemische Werke A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Betriebsräumen in Schiebichen Krs. Sorau.
15. „ Leonhardt & Martini, Chemische Fabrik A.-G., Hannover, außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal des Rechtsanwalts und Notars Kahn, Hannover, Prinzenstr. 13. (329)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 13. FEBRUAR 1926

Nr. 7

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. Februar 1926.

Die Pariser „Information“ veröffentlicht Äußerungen deutscher und französischer Wirtschaftsführer über die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen und die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern. Unter den französischen Sachverständigen steht an erster Stelle der Begründer der Französischen Industrie- und Handelsvereinigung, André Lebon, dessen Ausführungen in mehrfacher Beziehung sehr beachtenswert sind. Die Aussichten für eine deutsch-französische Wirtschaftsannäherung beurteilt Lebon äußerst skeptisch, die entgegenstehenden Schwierigkeiten wären „vielleicht nicht unüberwindbar“, es bedürfe aber noch der Anstrengung vieler Jahre, um zu einem Ziele zu gelangen. Eine besondere Schwierigkeit erblickt er in der Verschiedenheit der Wirtschaftsorganisation der beiden Länder. In Deutschland herrsche ein Kollektivismus und eine industrielle Konzentration, in Frankreich triumphiere der fest eingewurzelte Individualismus, auf dem die Taktik einer außerordentlich lockeren Wirtschaftsordnung beruhe. Dabei übersieht aber Herr Lebon zwei Tatsachen, die bei der Erörterung der Aussichten auf eine handelspolitische Verständigung nicht außer acht gelassen werden dürfen. Der in der französischen Wirtschaft herrschende Individualismus wird reichlich ausgeglichen durch einen alle Zweige der Produktion beherrschenden krassen wirtschaftlichen Egoismus gegenüber Deutschland, der in der handelspolitischen Betätigung der französischen Regierung eine machtvolle Unterstützung findet. In Deutschland dagegen scheitert der Kollektivismus der wirtschaftlichen Organisationen an dem Versagen der staatlichen Wirtschaftspolitik, in der politische Rücksichten in allen entscheidenden Fragen den Ausschlag geben.

Diese in höchstem Grade bedauerliche Tatsache tritt gegenwärtig in der Frage des französischen Frühgemüseabkommens ganz besonders klar in die Erscheinung. Die Wirtschaft in ihrer Gesamtheit lehnt den Abschluß eines solchen Vertrages mit größter Entschiedenheit ab, weil er die Aussichten auf einen für uns erträglichen Handelsvertrag mit Frankreich wesentlich verschlechtern würde. Die Regierung aber will, wie unumwunden zugegeben wird, aus politischen Rücksichten den Vertrag machen, obwohl sie damit der heimischen Produktion, auf deren Gedeihen bekanntlich unsere politische und wirtschaftliche Existenz beruht, schweren Schaden zufügt. Nach diesen Erfahrungen weiß nun die deutsche Wirtschaft, was sie von den amtlichen programmatischen Erklärungen zu halten hat. „Das selbstverständliche Bestreben der Reichsregierung in handelspolitischer Hinsicht ist und bleibt darauf gerichtet, der deutschen Ware den erforderlichen Zugang zum Weltmarkt zu verschaffen“, sagte Herr Dr. Stresemann; „bei den gesamten Handelsvertragsverhandlungen muß in erster Linie darauf hingewirkt werden, daß die leider noch teilweise bestehende Schlechterstellung deutscher Waren gegenüber anderen Ländern auf ausländischen Märkten beseitigt wird“, versichert Herr Dr. Luther. Das sind die Worte, die Taten aber beginnen im neuen Jahre mit dem Abschluß eines Vertrages, der nicht eine Förderung, sondern nur eine Schädigung unserer Warenausfuhr zur Folge haben kann. Aus politischen

Rücksichten haben wir einen Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen, in dem alle Vorteile nur auf Seiten der Amerikaner sind; aus politischen Rücksichten kam der Vertrag mit England zustande, der unserer Ausfuhr nicht den geringsten Schutz gegen den englischen Protektionismus gewährt, dem britischen Export aber die Vergünstigungen sämtlicher deutschen Tarifverträge in den Schoß wirft; und aus politischen Rücksichten werden wir auch einen Handelsvertrag mit Frankreich abschließen, in dem wir die deutsche uneingeschränkte Meistbegünstigung verschenken, ohne eine gleichwertige Gegenleistung zu erhalten. Von einer solchen Handelspolitik soll eine Förderung der Ausfuhr, Belebung der Produktion und Verminderung der Arbeitslosigkeit ausgehen!

In den oben zitierten Äußerungen des französischen Wirtschaftsführers Lebon verdient noch eine gerade im gegenwärtigen Augenblick sehr beachtenswerte Äußerung unsere Aufmerksamkeit. Er sagt, man sei in Deutschland der Ansicht, daß einer Wirtschaftsverständigung die Stabilisierung der französischen Währung vorausgehen müsse. Das sei vom deutschen Standpunkt aus ganz richtig gedacht, aber man dürfe sich nicht verhehlen, „daß die französische Industrie keinerlei Interesse an einer Währungsänderung habe, welche ihr die so notwendigen ausländischen Märkte beeinträchtigen würde“. Diese Worte sind ein offenes und ehrliches Bekenntnis zum Valutadumping, wobei man sich der Tatsache erinnern muß, daß in der Zeit der deutschen Inflation gerade von französischer Seite unser Währungszusammenbruch als eine absichtliche planmäßig herbeigeführte Maßnahme bezeichnet wurde.

Nun hat die Reichsregierung soeben eine Denkschrift über die Frage der Abwehr des Dumping, insbesondere des Valutadumping, veröffentlicht. Man hätte die Erklärung Lebons als Leitmotiv an die Spitze der Denkschrift setzen sollen. Ueberblickt man ihren Inhalt, so drängt sich trotz der scheinbar objektiven Zusammenstellung von Tatsachen die Empfindung auf, daß bei ihrer Abfassung die Politik die Feder geführt hat. Wenn in einer Aufzählung der Länder, welche das Valutadumping in verhältnismäßig wirksamer Weise von dem heimischen Markte fernzuhalten versucht haben, beispielsweise Spanien fehlt, so ist dies für eine amtliche Denkschrift ein erstaunlicher Mangel, denn daß Spanien durch geradezu prohibitiv wirkende Valutazuschläge die Einfuhr aus valutaschwachen Ländern von seinem Markt abgesperrt hat, haben ja auch wir am eigenen Leibe erfahren. Ebenso wirkt es eigenartig, wenn auf die Vereinigten Staaten hingewiesen wird, als auf ein Land, das keine Maßnahmen gegen das Valutadumping ergriffen hätte. Wenn ein Staat über derartig hohe Wertzölle verfügt, deren Anwendung noch dazu bei allen auch in Amerika erzeugten Waren der hohe Inlandspreis zugrunde gelegt wird, wie es bei den Vereinigten Staaten der Fall ist, dann kann er allerdings auf Valutazuschläge verzichten. Auch die Berufung auf die Schweiz geht fehl, da sie bekanntlich das viel wirksamere Mittel der Einfuhrsperre angewandt hat. Aber es lohnt nicht, auf diese Fragen näher einzugehen, denn, wo politische Rücksichten walten, kommen ja doch die Interessen der deutschen Wirtschaft nicht in Betracht. — Bl.

(412)

Mexiko als Markt für zubereitete Arzneien.

Einem uns vom Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband zur Verfügung gestellten Bericht des amerikanischen Handelskommissars Bentley McKenzie in Mexiko über den mexikanischen Markt für zubereitete Arzneimittel entnehmen wir nachstehende Angaben. Der Bericht bildet einen Teil der Veröffentlichung des amerikanischen Handelsamts „World Trade in prepared medicines“ (s. a. „Chem. Ind.“ 1925, S. 839 und 1926, S. 26):

Inländische Industrie. Mexiko ist als ein guter Markt für ausländische zubereitete Arzneimittel jeder Art anzusehen, wenn auch schätzungsweise mindestens 60% der Nachfrage durch im Lande selbst hergestellte bekannte amerikanische und europäische Marken befriedigt wird; da bei diesen Transportkosten und Zoll erspart werden, können sie billiger und trotzdem mit größerem Gewinn für die Händler abgegeben werden. So kostete z. B. ein gewisses amerikanisches Präparat, aus den Ver. Staaten eingeführt, pro Flasche 4,50 Peso (1 Peso = 0,4986 \$ amerikanischer Währung), jetzt aber in Mexiko selbst hergestellt nur 2 Peso und der Absatz hat seit der Aufnahme der inländischen Fabrikation um mindestens 400% zugenommen.

Mexiko erhebt auf alle zubereiteten Arzneimittel zum Gebrauch bei Menschen einen Einfuhrzoll von 1 Peso pro Kilogramm (etwa 0,23 \$ pro lb.) nach dem Bruttogewicht. Wenn es sich also um die Einfuhr von Heilmitteln in schwerer Verpackung handelt, so daß nur wenige Stücke davon auf 1 kg gehen, wirkt diese Art der Zollfestsetzung erheblich verteuern. Außerdem kommen dazu beim Import die Fracht- oder Postspesen sowie die Kosten für die unentbehrlichen Dienste eines Zollagenten am mexikanischen Hafenplatz, über den die Einfuhr erfolgt. Deswegen scheint die beste Gewähr für ein gutes Geschäft in zubereiteten Arzneimitteln auf dem mexikanischen Markt darin zu liegen, im Lande selbst zu fabrizieren. Einzig bei dem Import von Drogen, die in kleinen, leichten Packungen gehandelt werden, dürfte die Verzollung nach Bruttogewicht nicht von allzu großer Bedeutung sein.

Produktion in Mexiko durch ausländische Firmen. Einige renommierte amerikanische Firmen besitzen in der Stadt Mexiko ihre eigenen Zweigfabriken unter Leitung eines Fachmannes aus der Stammfabrik, während der Absatz und Vertrieb durch eines der in der Hauptstadt ansässigen Großhandels Häuser für Drogen erfolgt. Andere ausländische Arzneimittelfabrikanten vergeben nach Mexiko die Fabrikationskonzession ihrer Spezialitäten, womit meist gleichzeitig auch die Verkaufsagentur verbunden ist. Am einfachsten und oft am meisten befriedigend ist es, sich der Dienste eines der großen Drogenhandelshäuser in Mexiko zu bedienen. Es gibt mehrere bedeutende Firmen dieser Art, die in eigenen Laboratorien die Herstellung von zubereiteten Arzneimitteln betreiben, deren Patente oder Handelsmarken Eigentum ausländischer Fabrikanten sind. Sowohl amerikanische als auch europäische, hauptsächlich französische und deutsche Heilmittel werden in Mexiko auf diese Weise hergestellt und unter derselben Bezeichnung wie im Ursprungsland vertrieben. Seit dem 15. Sept. 1923 ist aber zur Kennzeichnung der Inlandsfabrikate eine entsprechende Angabe (wie etwa „in Mexiko durch unsere Vertreter hergestellt“) vorgeschrieben, zum Unterschied von der Importware. Die Befürchtung, daß dieses Gesetz für die Inlandsfabrikate wegen der Vorliebe der Bevölkerung für ausländische Heilmittel nachteilig sein würde, ist bisher nicht bestätigt worden. Außer der geschilderten „mexikanischen“ Fabrikation von zubereiteten Arzneimitteln besteht keine ein-

heimische Industrie dieser Art, welche irgendwie als ernstliche Konkurrenz in Betracht käme. Einige Aerzte versuchen von Zeit zu Zeit beliebte Rezept-Arzneimittel unter einer Handelsmarke auf den Markt zu bringen, aber ohne großen Erfolg.

Erwähnt mag noch werden, daß ein deutsches Drogenhaus in Mexiko City als Heilmittel gegen Stoffwechselkrankheiten unter der Marke „Agmel“ den konzentrierten Saft aus den Blättern der Maguey-Pflanze verkauft, aus dem durch Vergären das beliebte alkoholische Getränk der Mexikaner, die Pulque, gewonnen wird. Alle wohlbekannten amerikanischen und europäischen Arzneimittel sind auch in Mexiko im Handel, selbst wenn der ausländische Fabrikant auf dem mexikanischen Markt keine direkte Vertretung unterhält.

Verbrauch von zubereiteten Arzneimitteln. Ihre Anwendung ist in Mexiko sehr verbreitet. Approbierte Aerzte gibt es außerhalb der größeren Städte nur wenige, und die zubereiteten Arzneimittel finden daher dort, wo kein ärztlicher Beistand zu erlangen ist, steigenden Absatz. Vor allem die ärmeren Volksklassen, welche mindestens 85% der Gesamtbevölkerung ausmachen, scheuen die Kosten für den Arzt und kaufen lieber fertige Heilmittel, die auch von den Aerzten mit Vorliebe in sehr vielen Fällen verschrieben werden. Dazu kommt noch, daß entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ein großer Teil der mexikanischen Apotheken sich in Händen von nicht approbierten „Apothekern“ befindet, weshalb das Publikum gegen die von ihnen angefertigten ärztlichen Rezepte etwas mißtrauisch ist.

Bedarfsfragen. Die klimatischen und sanitären Verhältnisse sind in vielen Teilen Mexikos wenig befriedigend und Veranlassung zu Erkrankungen aller Art. Am meisten werden die zubereiteten Arzneimittel gegen Haut- und Blutkrankheiten, Magen-, Leber- und Nierenstörungen verlangt sowie nervenstärkende und allgemein kräftigende Präparate usw., dagegen ist der Bedarf an Mitteln gegen Erkrankungskrankheiten infolge der klimatischen Verhältnisse besonders in den höher gelegenen Gebieten rund um die Hauptstadt nur gering; andererseits sind dort aber Bevölkerungsdichte und Kaufkraft am größten, und z. B. Menthol-Salben u. ä. Präparate (vor allem deutsche und französische Marken, daneben jedoch auch amerikanische) finden guten Absatz. In den tiefer gelegenen Gebieten der Küste und in Südmexiko, wo Malaria und andere Fieberkrankheiten herrschen, ist Nachfrage nach den entsprechenden Heilmitteln.

Biologische Produkte. Auch für Impfstoffe und Sera bietet Mexiko gute Verkaufsmöglichkeiten, besonders gilt dies für Veterinärpräparate. Schutzimpfungen erfolgen bei der verhältnismäßig armen und unwissenden Bevölkerung des Landes nur in geringem Umfang, doch ist gerade auf diesem Gebiet mit wachsender Aufklärung viel zu erwarten. Da von Zeit zu Zeit in den Städten kleine Pockenepidemien auftreten, wird von den Aerzten und den staatlichen Gesundheitsbehörden die Einführung des allgemeinen Impfwangs angestrebt. Nach dem Gesetz sollen schon jetzt alle Schulkinder geimpft werden, doch wird die Impfung im allgemeinen nur in den Städten streng durchgeführt.

Im Jahre 1923 importierte Mexiko 17 653 kg Antitoxine, Impfstoffe und Sera im Werte von 317 212 Peso und 1924 19 050 kg im Werte von 204 436 Peso. Diese biologischen Präparate kommen überwiegend aus den Ver. Staaten; praktisch kontrollieren einige große amerikanische Drogenhäuser diesen Markt. Ernstliche Konkurrenz macht nur das Pasteurinstitut in Frankreich, welches wesentlich billiger liefert. Trotzdem ist sein Absatz nicht groß, da der Kleinhändler an der amerikanischen Ware mehr verdient. Auch deutsche

Impfstoffe und Sera kommen auf den mexikanischen Markt, jedoch für humanmedizinische Zwecke nur in geringem Umfang.

Etwas besser ist das deutsche Geschäft in biologischen Präparaten für Veterinärzwecke, bei denen die deutschen Preise ebenfalls viel geringer sind als die amerikanischen. Fast alle größeren Viehfarman Mexikos gebrauchen diese Präparate. Vor dem Jahre 1910 hatte das Land eine ziemlich bedeutende Viehzucht, die aber dann durch die Revolutionen stark zurückgegangen ist. Seit einiger Zeit ist der Wiederaufbau kräftig in Angriff genommen worden, so daß bald eine Besserung zu erwarten ist. Die Viehkrankheiten sind meist tuberkulöser Art; zur Bekämpfung werden dank den Bemühungen des Landwirtschaftsministeriums in steigendem Maße Impfstoffe und Sera verwendet. In der gleichen Richtung haben sich auch Vertreter amerikanischer Fabrikanten biologischer Präparate erfolgreich bemüht, aufklärend zu wirken. Das Ministerium für Landwirtschaft unterhält ein besonderes Institut, welches Sera und Impfstoffe herstellt und zum Selbstkostenpreis an die Viehzüchter abgibt. Da indessen diese an sich schon kleine Produktion wegen Geldmangel häufige Unterbrechungen erleidet, erwächst daraus den ausländischen biologischen Präparaten keine ernstliche Konkurrenz.

Die mexikanische Statistik gibt für das Jahr 1923 folgende Einfuhrmengen an Drogen und Präparaten für Veterinärzwecke an:

Herkunftsland	Menge in kg	Wert in Peso
Ver. Staaten	29 879	39 443
Frankreich	775	1 130
Großbritannien	271	765
Italien	265	415
Deutschland	177	191
Belgien	304	117
Gesamt	31 671	42 061

Arzneimittel auf ärztliches Rezept. Der Verbrauch von pharmazeutischen Präparaten, welche nur auf ärztliche Verordnung verabfolgt werden dürfen, ist in Mexiko ebenfalls bedeutend, und zwar wird ein großer Teil davon von den Drogerien in den an der mexikanischen Grenze liegenden amerikanischen Städten direkt geliefert.

Dem Absatz von auf ärztliche Verordnung angefertigten Präparaten wirkt, wie erwähnt, die Neigung vieler mexikanischer Aerzte, fertige Spezialitäten zu verschreiben, entgegen.

Narkotica. Durch Gesetz vom 28. Juli 1923 hat das Gesundheitsamt (Departamento de Salubridad Publica, Mexico) allein das Recht zur Einfuhr von narkotischen Drogen.

Etikettierung — Pharmakopöe. Die Aufschriften auf den Packungen werden vorteilhaft in spanischer Sprache gedruckt. Ebenso empfiehlt es sich, die Gebrauchsanweisungen usw. in einem leicht verständlichen Spanisch abzufassen. Bezüglich der Größe der Packungen ist zu bedenken, daß die überwiegend arme Bevölkerung Mexikos kleinere und daher billigere Packungen vorzieht. — Eine eigene Pharmakopöe besitzt Mexiko nicht; es werden daher die deutsche, französische, englische und amerikanische, alle nebeneinander gebraucht.

Absatzmethoden — Agentenwahl. In Mexiko gibt es schätzungsweise 2000 Drogenhandlungen, von denen allerdings viele nur unbedeutend sind; da aber dieses Geschäft in Mexiko recht einträglich ist, werden dauernd neue Handlungen errichtet. Ausländische Fabrikanten geben ihre Vertretung am besten an ein Großdrogenhaus in Mexiko, dem der Vertrieb für das ganze Land überlassen wird. In der Hauptstadt sind eine Anzahl solcher Firmen, die zum Teil auch noch ein zweites Lager in Vera Cruz unterhalten. Von diesen Großdrogenhäusern sind nur wenige in

amerikanischer Hand, die überwiegende Mehrzahl wird von Deutschen betrieben, welche daher häufig auch amerikanische Fabrikanten vertreten, was übrigens noch nie zu Unstimmigkeiten Anlaß gegeben hat. Einige Fabrikanten halten es für vorteilhafter, in den einzelnen Bezirken des Landes Agenten zu unterhalten, wodurch zwar der Absatz gesteigert werden dürfte, aber ebenso auch die Unkosten. Bei der Einrichtung einer Vertretung ist eine gewisse Vorsicht geboten. So sind z. B. diejenigen Apotheken und Drogenhandlungen, welche von praktizierenden Aerzten betrieben werden, — was in vielen Städten der Fall ist, — nicht als Agentur geeignet, weil die andern Aerzte darin eine Konkurrenz sehen würden.

Zahlungsmodus — Händlergewinne. Normalerweise gewähren die Fabrikanten in den Ver. Staaten seriösen Beziehern in Mexiko 30 Tage Ziel, falls innerhalb 10 Tagen Zahlung erfolgt, sind 2% Rabatt üblich. Unbekannten Abnehmern gegenüber sollte aber auf Vorauszahlung bestanden werden. Ebenso geben die wenigen in Mexiko ansässigen Großdrogenhäuser dem Kleinhandel 30 Tage Kredit, doch wird meist erst nach Ablauf von zwei Monaten gezahlt. Die Einhaltung der 30-Tage-Frist wird insbesondere von den amerikanischen Kaufleuten angestrebt. Die deutschen Großdrogenhandlungen dagegen sind kulanter und halten an der Lieferung mit 90 Tagen Kredit fest, welche Frist aber häufig auch noch überschritten wird.

Von großer Bedeutung ist der Gewinn der Kleinhändler. So z. B. ist der Absatz bei zubereiteten Arzneimitteln deutscher und französischer Herkunft, trotzdem sie im Kleinhandel, wie erwähnt, bedeutend billiger sind als die entsprechenden amerikanischen, geringer als bei diesen, weil der Detaillist bei der amerikanischen Ware mehr verdient und daher lieber die zwar teureren aber für ihn einträglicheren Artikel verkauft.

Abgaben. Für zubereitete Arzneimittel besteht in Mexiko keine besondere Umsatzsteuer. Beim Uebergang der Ware vom Fabrikanten oder von dessen Agenten an den Großhändler sowie von diesem an den Kleinhändler ist eine **Stempelsteuer** in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ der Faktura zu bezahlen. Die Steuerbeträge und die Valutaverluste dürften zusammen etwa 5% des Fabrikpreises betragen.

Einfuhrwege. Die Einfuhr nach Mexiko erfolgt überwiegend auf dem Wasserwege über Vera Cruz, Amerika benutzt aber auch die Bahn; die Einfuhr mit der Paketpost kommt teurer, da in diesem Fall zu dem Zoll 25% Aufschlag erhoben wird.

Reklame. Die Erkenntnis, daß der Absatz stets in einem gewissen Verhältnis zum Reklameaufwand steht, gilt auch in hohem Grade für Mexiko als Markt für zubereitete Arzneimittel. Bei der Reklame muß stets auf den verhältnismäßig geringen Bildungsgrad der Bevölkerungsmehrheit Rücksicht genommen werden, weshalb Abbildungen mit einfachen Erläuterungen besonders empfehlenswert sind. Während Kataloge zollfrei nach Mexiko eingeführt werden dürfen, unterliegt anderes Reklamematerial einer Abgabe von 2,50 Pesos pro Kilogramm. Solches Material sollte deshalb stets getrennt von den Arzneimitteln verschickt werden.

Gesetzliche Vorschriften über den Handel mit zubereiteten Arzneimitteln. Irgendwelche einengende Vorschriften für die Fabrikation oder den Handel mit zubereiteten Arzneimitteln bestehen nicht. Es ist indessen nach allgemeiner Auffassung nur eine Frage der Zeit, daß auf den Etiketten der Präparate die Angabe der Zusammensetzung verlangt wird. Dem mexikanischen Gesundheitsamt steht die Befugnis zu, jedes im Handel befindliche Arzneimittel zu prüfen. Falls dabei sich Anstände ergeben, hat sie der Fabrikant oder Händler zu beseitigen.

widrigenfalls der weitere Verkauf verboten wird. — Die Handelsmarke jedes auf dem Markt befindlichen Produkts muß im Patentamt eingetragen sein.

Marktlage für importierte Arzneimittel. Obwohl die zubereiteten Arzneimittel, wie schon zu Anfang erwähnt, zum größeren Teil im Lande selbst hergestellt werden, findet doch noch starker Import statt. Die Außenhandelsstatistik Mexikos faßt Drogen, pharmazeutische Spezialitäten und nicht anderweitig klassifizierte Chemikalien in eine Gruppe zusammen; doch spielen darin dem Werte nach die zubereiteten Arzneimittel zweifellos die größte Rolle.

Mexikanische Einfuhr (in kg und Pesos).

Herkunftsland	1921		1922	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Ver. Staaten . . .	578 773	2 403 865	448 565	1 746 039
Frankreich . . .	406 388	3 025 860	257 711	1 584 039
Deutschland . . .	63 231	497 984	79 553	897 391
Spanien . . .	77 182	200 425	24 803	75 420
England . . .	58 184	168 369	26 047	57 400
Italien . . .	14 646	243 720	14 774	126 163
Schweiz . . .	3 727	38 478	3 158	21 824
China . . .	3 233	12 259	2 004	6 460
Japan . . .	1 792	8 806	22	330
Belgien . . .	345	11 317	101	1 158
Holland . . .	1	6	273	4 586
Kuba . . .	194	561	143	754
Tschechoslowakei . . .	870	398	—	—
Guatemala . . .	142	959	43	134
Norwegen . . .	36	94	—	—
Java . . .	36	1 950	—	—
Peru . . .	—	80	—	—
Indien . . .	—	—	75	1 339
Ägypten . . .	—	—	30	67

Summe . . . 1 208 186 6 615 137 857 306 4 523 780

Herkunftsland	1923		1924	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Ver. Staaten . . .	557 113	2 699 461	739 262	2 997 243
Frankreich . . .	314 103	1 287 484	493 952	1 745 761
Deutschland . . .	109 751	484 717	125 569	869 190
Spanien . . .	40 977	100 677	59 040	129 707
England . . .	41 931	88 271	57 697	153 817
Italien . . .	11 147	73 051	10 562	58 698
Schweiz . . .	11 478	66 815	3 449	22 097
China . . .	5 676	18 961	19 943	19 007
Japan . . .	1 955	11 930	1 418	2 397
Belgien . . .	1 815	5 124	718	5 984
Holland . . .	670	6 512	757	8 924
Schweden . . .	2 606	3 599	3	200
Andere Länder . . .	208	1 826	2 864	21 180

Summe 1 099 430 4 818 428 1 515 234 6 034 205

Amerikanische Ausfuhr nach Mexiko (in lb. und 1000 \$.)

Artikel	1922		1923		1924	
	Menge	Wert	Menge	Wert	Menge	Wert
Med. Kohlenleerprodukte	37 829	32,5	33 999	30,8	92 097	133,5
Chininsulfat u. a. Salze	15 554	9,6	12 912	6,9	20 603	11,2
Andere med. und pharm.	—	—	—	—	—	—
Präparate . . .	1 243 989	854,5	1 539 153	1 128,5	1 545 519	1 151,8
Summe	1 297 372	894,5	1 586 361	1 166,3	1 658 219	1 296,5

Diese Statistik zeigt, daß Frankreich und Deutschland, welche bis zum Jahre 1914 den mexikanischen Markt für zubereitete Arzneimittel praktisch beherrschten, seit dem Kriege von den Ver. Staaten überflügelt worden sind. Den Ver. Staaten ist es aber noch nicht gelungen, in wissenschaftlichen und medizinischen Fragen dasselbe hohe Ansehen zu erringen, welches Deutschland und Frankreich in Mexiko genießen.

Zukunftsansichten. Obwohl Mexiko heute schon ein bedeutender Markt für zubereitete Arzneimittel ist, läßt sich der Absatz durch geeignete Maßnahmen sicher noch beträchtlich vergrößern. (227)

Arsenikproduktion in den Vereinigten Staaten und Weltproduktion.

Einem vom „U. S. Bureau of Mines“ veröffentlichten Bericht von Heikes und Laughlin entnehmen wir nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ nachstehende Angaben über die Produktion von Arsenik in den Ver. Staaten und die Weltproduktion:

Die auf Grund der Berichte der Produzenten festgestellte im Jahr 1924 in den Ver. Staaten erzeugte Menge von rohem und raffiniertem weißem Arsenik (As_2O_3) war größer als in den Vorjahren und betrug 20 177 sh. t, wovon 5724 t auf Lager blieben; abgesetzt wurden 14 453 t für 2 655 015 \$, d. i. zu 9,2 c. per lb. i. D.

Der Absatz von rohem Arsenik (92—96%) belief sich auf 2183 t zu durchschnittlich 6 c. per lb. Der größte Teil des rohen Arsens wurde am Produktionsort auf Unkrautvertilgungsmittel verarbeitet, kleinere Mengen wurden an die Landwirte zur Heuschreckenkämpfung abgegeben; die Nachfrage nach gewissen Sorten von Roharsenik von seiten der Tafelglasindustrie hielt an.

Von raffiniertem Arsenik (99% u. m.) wurden 12 270 t für 2 392 988 \$, d. i. zu 9,75 c. per lb. i. D., verkauft.

Metallisches (elementares) Arsen wurde 1924 in den Ver. Staaten nicht gewonnen, dagegen wurden einige kleinere Verkäufe von rotem Arsenik (Schwefelarsen) amerikanischer Erzeugung berichtet, aus Beständen, welche 1922 in Index (Wash.) angelegt worden waren.

In der folgenden Tabelle sind die Verkäufe von Arsenik amerikanischer Produktion seit ihrem Beginn (1901 in Everett, Wash.) sowie die Einfuhren zusammengestellt:

	Verkäufe aus inländischer Produktion				Einfuhr			
	Menge in 1000 sh. t raff.	Wert in Mill. \$ roh	c. per lb.		Menge in 1000 sh. t	Wert in Mill. \$	c. per lb.	
1901/18	46,2*)	0,7	4,51	4,8	24,9	2,33	4,7	
1919	6,0*)	—	1,18	9,8	4,4	0,62	7,1	
1920	10,9	0,5	2,02	8,8	3,7	0,53	7,1	
1921	3,4	1,4	0,72	7,5	1,7	0,25	7,6	
1922	8,9	1,1	1,48	7,4	1,1	1,16	7,5	
1923	12,4	1,9	2,81	9,8	10,2	1,99	9,8	
1924	12,3	2,2	2,66	9,2	8,9	1,60	9,0	

*) Zum Teil elementares Arsen; 1920 und 1921 ist das elementare Arsen nicht in die Statistik aufgenommen, da es aus eingeführttem Arsenik gewonnen wurde; 1922—1924 fand keine Erzeugung statt.

Einfuhr von Arsenverbindungen außer weißem Arsenik.

	Arsensulfide (Realgar, Auripigment) metall. Arsen		Schafwasmittel		Schweinfurtergrün und „London purple“	
	sh. t	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$	lbs.	\$
1919	2 151	316,7	146,8	12,3	18	14
1920	4 080	684,0	70,2	5,2	772	277
1921	3 343	531,3	61,4	6,4	325	123
1922 ¹⁾	3 815	472,0	70,4	4,9	3 866	741
1923 ²⁾	1 097	268,3	87,7	5,2	100 781	20 586
1924 ³⁾	234	45,2	114,8	10,8	76 241	15 683

¹⁾ Auch 41 296 lbs. „arsenige Säure“ (4195 \$) und 22 487 lbs. „metallisches Arsen“ (3484 \$), die vom 22. September bis zum 31. Dez. eingeführt wurden (im alten Tarif nicht besonders genannt).

²⁾ Auch 166 354 lbs. „arsenige Säure“ (15 597 \$), 174 415 lbs. „metallisches Arsen“ (37 314 \$) und 26 lbs. „Bleiarseniat“ (9 \$).

³⁾ Auch 420 lbs. „arsenige Säure“ (121 \$), 122 467 lbs. „metallisches Arsen“ (23 684 \$), 3585 lbs. „Bleiarseniat“ (525 \$) und 3172 lbs. „Calciumarseniat“ (278 \$).

Angebot und Nachfrage.

Trotz des beträchtlichen Preisrückgangs war die Arsenikproduktion 1924 erheblich größer als 1923. Obwohl die Betriebe mit höheren Produktionskosten den größten Teil des Jahres über stilllagen, entsprach doch die Steigerung der Erzeugung dem Voranschlag für die normale Steigerung der Nachfrage; da diese aber nicht eintrat, blieben bedeutende Bestände auf Lager.

Etwa zwei Drittel der Gesamterzeugung im Berichts-jahr (1924) kamen aus Anlagen, wo die Erze direkt

auf ihren Arsengehalt verarbeitet wurden, das letzte Drittel war „Nebenprodukt-Arsenik“ aus Kupfer- und Bleihütten. — Nach dem Jahresbericht der „American Refining and Smelting Co.“ war der größte Teil der Produktion dieser Gesellschaft „high cost“-Arsenik aus den Raffinerien in Globe (Colorado) und Tacoma (Wash.); nur ein geringer Teil war „Nebenprodukt“-Arsenik und stammte meist aus der Hütte San Luis Potosi in Mexiko.

Da die Einfuhr 8877 sh. t roher und raffinierter Arsenik betrug, so standen im ganzen 29 054 sh. t zur Verfügung.

Die wichtigsten Produktionsstätten von Arsenik befanden sich 1924 in den Staaten Utah, Nevada, Montana, Süd-Dakota, Colorado, Californien, Neu-Mexiko und Arizona. Die geförderten Arsenerze und die Nebenprodukte der Hütten wurden in den Raffinerien in Tacoma (Wash.), Globe (Colo.), Murray und Midvale (Utah), Anaconda und Jardine (Mont.), Martinez (Cal.), Perth Ambay (N. J.) und Keystone (S. Dak.) auf weißen Arsenik verarbeitet. Die Hauptgesellschaften, welche raffinierten Arsenik produzierten, waren die „American Smelting and Refining Co.“, die „U. S. Smelting and Refining Co., Inc.“, die „Anaconda Copper Mining Co.“, die „International Smelting Co.“, die „Jardine Mining Co.“, die „Toulon Arsenic Co.“, die „Chipman Chemical Engineering Co.“ und die „Keystone Arsenic Co.“

Zwei Drittel der Einfuhr von weißem Arsenik kamen aus Japan, Mexiko und Kanada.

Calcium- und Bleiarseniat.

Ueber die Produktion von Calcium- und Bleiarseniat macht das „Bureau of the Census“ für das am 30. Juni 1924 abgeschlossene Jahr folgende, allerdings — wie ausdrücklich bemerkt wird — nicht vollständige Angaben:

Die Produktion von Calciumarseniat betrug 43 625 000 lbs., d. i. um 19,6% mehr als 1923 (36 481 000 lbs.), von Bleiarseniat 21 004 000 lbs., d. i. 38,5% mehr als 1923 (15 161 000 lbs.), und 6 092 000 lbs. Schweinfurtergrün, d. i. 28,4% mehr als 1923 (4 746 000 lbs.).

Nach den von dem „U. S. Geological Survey“ in seiner Veröffentlichung „Arsenic in 1923“ bekannten Zahlen wurden in diesem Jahr von den Fabrikanten dieser Präparate 28 080 000 lbs. Arsenik verarbeitet, u. zw. 17 958 000 lbs. auf Calciumarseniat, 6 605 000 lbs. auf Bleiarseniat und 3 517 000 lbs. auf Schweinfurtergrün. Im Jahr 1924 steigerten sie ihre Arsenikkäufe auf 32 245 000 lbs., wobei aber zu beachten ist, daß gewisse Mengen davon weiterverkauft oder auf andere Arsenpräparate als die genannten verarbeitet wurden; auch dürften sich die Bestände vermehrt haben.

Die Angaben beruhen auf den Berichten von 23 Firmen; da einige Fabrikanten nicht berichtet hatten, mußten zur Ermittlung der Gesamtmenge der Arsenikkäufe und der Produktion von Arsenikverbindungen Schätzungen auf Grund von Angaben, die dem „U. S. Geological Survey“ für das Kalenderjahr 1923 gemacht wurden, dienen. — In dem Berichtsjahr (1923/24) wurden Calcium- und Bleiarseniat von je 18 Firmen, Schweinfurtergrün von 8 Firmen hergestellt.

Weltproduktion.

Was die Weltproduktion von Arsenik betrifft, so kommt der Bericht des „Bureau of Mines“ auf Grund der Einfuhr zu dem Schluß, daß die ausländische Produktion in der 1. Hälfte von 1924 etwa ebenso groß gewesen sein dürfte wie im vorhergehenden Jahr. Der Preissturz im Juni 1924 hatte einen starken Rückgang in der Einfuhr aus allen Ländern mit Ausnahme von Kanada und Mexiko zur Folge; Mexiko steigerte sogar im August seine Ausfuhr nach den Ver. Staaten und brachte sie im November auf das Doppelte. Dagegen stellten gegen Ende des Jahres die Produzenten in einer

Reihe von Ländern die Ausfuhr nach Amerika ganz ein.

Weltproduktion von Arsenik und Arsenerzen (in Tonnen).

	Arsenik (weißer)			Arsenerze		
	1921	1922	1923	1921	1922	1923
Ver. Staaten	4 342	9 096	12 946	*	*	*
Japan	1 395	1 922	4 287	1 506	2 295	4 245†
Kanada	1 353	2 337	2 912	*	*	*
Deutschland ¹⁾	2 343	2 000	**	7 033	*	**
England ²⁾	1 049	994	1 631	*	360	741
Mexiko ³⁾	785	272 ³⁾	1 403	*	*	*
Belgien ⁴⁾	** ⁴⁾	1 008	1 380	**	*	*
Griechenland	768	967	1 176	*	*	*
Australien ⁵⁾	627	702	987	1 124	3 688	11 677
Südrhodesien	327	451	774	*	*	*
Frankreich	328	425	*	1 980	790	4 245
Brasilien	127	154	162	*	*	*
Oesterreich ⁶⁾	*	*	*	54	103	553
China ⁷⁾	100	30	176	258	549	413
Korea	**	*	95	**	56	26
Italien	*	*	*	60	450	206
Norwegen	—	—	*	—	—	577
Portugal	268	**	**	11	**	**

Die übrigen nicht genannten Staaten (Spanien, Schweiz, Türkei, Südafrikanische Union, Tschechoslowakei) haben nur eine unbedeutende Produktion oder es fehlen Angaben. Die Schweiz hatte 1921 eine Erzeugung von 39 t, 1922 von 10 t, die Tschechoslowakei 1923 von 24 t und die Türkei 1922 von 200 t; Südafrika erzeugte in den Jahren 1921—1923 entsprechend 2,3 und 5 t weißen Arsenik.

*) Produktion als weißer Arsenik (oder umgekehrt als Erz) angegeben.

**) Angaben nicht vorhanden.

†) Unvollständige Angabe.

1) Angaben auf Grund des Arsengehalts der Erze geschätzt.

2) Die Erze sind arsenhaltige Pyrite.

3) Die Angabe für weißen Arsenik 1922 (272 t) beruht auf der amtlichen Statistik; die „Penoles Co.“ gibt eine Ausfuhr von 335 t an!

4) Die Ausfuhr von Belgien nach den Ver. Staaten betrug in den Jahren 1921 und 1922 entsprechend 463 und 185 t, aber es wird nicht angegeben, wieviel davon belgischen Ursprungs war.

5) Die Statistik ist unvollständig: über die Arsenikproduktion berichten nur Neusüdwales und Queensland, für Victoria liegen keine Angaben vor, für Westaustralien nur über die Erzproduktion; dasselbe gilt für die Erzproduktion (keine Angaben oder nur über die Arsenikproduktion).

6) Arsenhaltige Schlämme eines Goldbergwerks in Salzburg; geschätzter Arsengehalt: 11 t (1921), 45 t (1922), 101 t (1923).

7) Ausfuhrangaben; die Erze sind Realgar.

(33)

Zunahme des Welthandels in Rohphosphat.*)

Die Weltproduktion an Rohphosphat, welche 1913 annähernd 7 000 000 t erreichte, ist während der Zeit des Weltkrieges tief gesunken. Die Gesamtmenge für 1918 wird mit rund 4 263 000 t angegeben. Die langsame Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den letzten Jahren in den wichtigsten erzeugenden und verbrauchenden Ländern brachte auch auf diesem Gebiete eine Zunahme der Weltproduktion mit sich. Die Förderung von 1923 erreichte die von 1913, die von 1924 war mit über 8 000 000 t die größte bis jetzt verzeichnete.

Die Ver. Staaten die größten Produzenten. Obwohl sich die Förderung der Ver. Staaten 1924 um 138 917 t gegen 1923 verminderte (bei einer Steigerung der Weltproduktion um 1 000 000 t), waren sie noch immer die stärksten Produzenten. Ihr Anteil betrug 36% von der Gesamtförderung von 1924; Tunis stand mit 35% an zweiter Stelle**).

Die amerikanischen Phosphatproduzenten versuchten ihre Vorkriegsposition während 1924 wiederzuerlangen. Ihre Bemühungen scheiterten aber hauptsächlich an der mächtigen Kraftanstrengung der nordafrikanischen Produzenten, die europäischen Märkte für ihre Produkte zu erobern. Die folgende Tabelle

*) Nach einem Bericht in den „Commerce Reports“, dem Organ des amerikanischen Handelsamts.

**) Die Beziehung aus Tunis allein ist vollkommen willkürlich und inführend; die gesamte nordafrikanische Produktion ist viel größer als die amerikanische (s. im folgenden).

zeigt, daß die Ausfuhr der Ver. Staaten während der Jahre 1923 und 1924 um etwa 450 000 t pro Jahr weniger als im Jahre 1913 betrug:

Produktion und Export der Ver. Staaten in Rohphosphat.

Jahre	Geförderte	Ausfuhr	
	Menge Long	Mengen Long tons	Wert \$
1913	3 111 211	1 272 892	9 524 089
1920	4 103 982	1 369 712	10 570 175
1921	2 064 025	733 312	7 320 137
1922	2 417 883	719 294	5 858 167
1923	3 006 706	827 551	5 772 171
1924	2 867 789	818 773	5 120 832

Zunahme des nordafrikanischen Wettbewerbes. Die Gesamtproduktion der nordafrikanischen Länder (Tunis, Algier, Marokko und Aegypten) übertraf jene der Ver. Staaten um mehr als 1 000 000 t. Diese Länder haben, im Gegensatz zu den Ver. Staaten, praktisch gar keinen einheimischen Markt für ihre Phosphate. Es ist deshalb zu erwarten, daß sie ihre Ausfuhr in jeder Weise zu steigern suchen werden. Die nordafrikanischen Phosphate sind im Durchschnitt von einer geringeren Beschaffenheit als die hochwertigen Produkte von Florida. Die geringe Entfernung der europäischen Märkte und die niedrigen Seefrachtsätze machen sie jedoch dort zu ernstlichen Konkurrenten.

Im Jahre 1913 verschifften die Ver. Staaten 124 601 t nach Belgien, 1924 nur 57 969 t. Im Laufe von 1913 lieferten sie 53% der gesamten belgischen Einfuhr, gegenüber 34% aus Nordafrika. Im Jahre 1924 erhöhte sich die Einfuhr von Nordafrika auf 62%, während jene der Ver. Staaten auf 34% sank. Wenn man den Handel der Niederlande in ähnlicher Weise nachprüft, findet man, daß die Verfrachtungen aus den Ver. Staaten von 153 923 t im Jahre 1913 auf 123 862 t 1924 gesunken sind, wogegen die Eingänge aus Nordafrika während desselben Zeitraumes zugenommen haben.

Deutschland der bedeutendste Käufer der amerikanischen Phosphate. Deutschland stand auch weiterhin am ersten Platz als Exportmarkt für das amerikanische Phosphat, obwohl sein Handel seit 1913 sich bedeutend verändert hat. Die Verschiffung von hochwertigem Hartphosphat ging in der Zeit 1913—1924 von 259 441 t auf 92 021 t zurück, während die Einfuhr von Knollenphosphat (land pebble) in derselben Zeit um etwa 25% zunahm (auf 129 213 t).

Die deutschen Landwirte verbrauchen zurzeit bedeutend weniger Phosphate als in früheren Jahren. Es ist auch ein entschiedenes Abrücken vom Rohphosphat zum Thomasphosphat zu bemerken. Von letzterem wurden im Laufe von 1924 517 610 t aus lothringischen, französischen, luxemburgischen und saarländischen Stahlwerken nach Deutschland eingeführt.

In Frankreich wurden die amerikanischen Phosphate durch nordafrikanische verdrängt, wogegen der Handel mit Spanien von 66 998 t (1913) auf 110 146 t (1924) gestiegen ist.

Die Verfrachtungen nach Japan sind in derselben Zeit von 67 392 t auf 45 733 t gesunken. In diesem Falle ist der Grund der Abnahme nicht der nordafrikanische Wettbewerb; sie ist vielmehr bedingt durch die auf breiter Basis erfolgte Ausnutzung der Phosphatlager auf der Insel Anguar, welche Japan durch den Versailler Vertrag als Mandat erhalten hat.

Zunahme der amerikanischen Phosphateinfuhr. In den Ver. Staaten hat es von jeher, ungeachtet der großen einheimischen Rohphosphatproduktion, einen kleinen Importhandel gegeben. Während der Zeit des Weltkrieges ging die Einfuhr auf einen sehr niedrigen Stand zurück, seit 1920 steigt sie

jedoch beständig. Die Eingänge beliefen sich im Jahre 1924 auf 16 098 t; davon gingen aber zwei Drittel nach Hawaii (aus den französischen Besitzungen in Ozeanien); die Einfuhr nach dem amerikanischen Kontinent stammte aus Niederländisch-Indien. (317)

Probleme und Lage der Farben- und Lackindustrie in Großbritannien.

Die zunehmende Konkurrenz, welche die Nitrocellulose-Lacke den Oel-Lacken machen, schreibt „Chem. Tr. J.“ (London), ist ein neuer Beweis, daß selbst alte und festbegründete Industrien ohne dauernde und gründliche wissenschaftliche Untersuchungen keine Fortschritte machen können und sogar Schwierigkeiten haben, sich zu behaupten. Ueber den Ausgang des Kampfes sind die Meinungen geteilt; viele sind der Ansicht, daß die Oel-Lacke ganz von den Nitrocellulose-Lacken verdrängt werden würden, aber diejenigen, welche an ein Fortbestehen beider Arten von Lacken mit abgegrenzten Anwendungsgebieten für wahrscheinlicher halten, sind in der Mehrheit.

Diese Auffassung wurde auch von Dr. Morgan auf einer Versammlung der „Oil and Colour Chemists' Association“ in London vertreten, aber unter der Voraussetzung, daß die Industrie der Oel-Lacke mit der Zeit fortschreite und ihren Betrieb ganz auf wissenschaftliche Grundlagen stelle. Dem Außenstehenden könnte es scheinen, daß es sich hier nur um recht einfache Dinge handle: die Pigmente sind zum größten Teil unkomplizierte Stoffe und die gebräuchlichen Pflanzenöle und Verdünnungsmittel sind seit langen Zeiten bekannt und praktisch erprobt. Aber die Fachleute sind sich klar darüber geworden, wie empirisch ihr ganzes Wissen ist und wieviel zu tun ist, bis das Gebiet in genügendem Grade wissenschaftlich durchgearbeitet ist; dies gilt sogar für das jedem Praktiker so wohlvertraute Leinöl, dessen Eigenschaften trotzdem chemisch und physikalisch eingehend geprüft werden müssen.

In seinem Vortrag gab Dr. Morgan das in der englischen Farben- und Lackindustrie investierte Kapital auf zirka 15 Millionen £ an. Die Bedeutung dieser Industrie ergebe sich aus der Ueberlegung, welche Verluste infolge von Verrostung und anderen Materialschädigungen durch sachgemäße Anstriche vermieden würden; der Schaden beim Fehlen jeden Schutzes sei schwer zu schätzen (sicher mehr als 100 Millionen £ im Jahr), aber die Amerikaner berechneten trotz ihrem großen Verbrauch von Farben vorzüglicher Qualität für Schutzanstriche den jährlichen Schaden durch Materialverfall doch noch auf zirka 6 Millionen £.

Die Ueberlegenheit der englischen Farben und Lacke sei früher auf allen Auslandsmärkten unbestritten gewesen, jetzt aber hätten sich die Amerikaner und die Deutschen zu gefährlichen Konkurrenten entwickelt; man habe in dem echt englischen Vorurteil gegen „irgend etwas Neues“ versäumt, die Fortschritte der Wissenschaft auf die Praxis anzuwenden.

In der Diskussion bestätigte der Präsident der „National Federation of Paint Manufacturers“, Selby Wood, daß die führende Stellung der englischen Farben- und Lackindustrie, besonders auf den ostasiatischen und südamerikanischen Märkten, ernstlich bedroht sei, vor allem durch die Amerikaner, die sich während des Krieges dort festgesetzt hätten. Doch dürfe man mit den gegenwärtigen Stand der Ausfuhr (zirka 3 000 000 ctw. im Jahr) trotz mancher Schwierigkeiten immerhin noch zufrieden sein und man könne mit Vertrauen in die Zukunft sehen, da jetzt die Bedeutung der Wissenschaft überall erkannt werde und umfassende Pläne für die Durchdringung der Industrie mit wissenschaftlichem Geiste von der Vereinigung ausgearbeitet worden seien und in kurzem zur Ausfuhr kommen würden. (387)

Eine neue polnische Taratabelle.

(Schluß.)

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty	Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
120 Seifen:			2. gemahlen zu Pulver, zerrieben oder zerquetscht	2,50	
1. Toilette- und Medizinalseifen, in flüssigem u. festem Zustand sowie Seifen aller Art in Pulver — einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung und der inneren Schachteln (außer den zu Position 215 gehörenden)	375,— v. 10%*		127 Farbpflanzen und ihre Teile, in rohem Zustande; in der Färberei verwandte Früchte	2,50	
2. alle anderen Seifen sowie Seifenpulver, mit Ausnahme der bes. genannten	40,—		128 Aloceextrakt	45,—	
Tara: in Kisten	12%		Tara: in Kisten oder Fässern	16%	
121 Lacke:			in einfachen Säcken	1½%	
1. Terpentinlacke; Harzlösungen in Oel (Oellacke), Aceton-, Mineralöls-, Benzol- und Benzinlacke	180,—		in doppelten Säcken	2½%	
2. Spirituslacke und Politur	180,—		in dreifachen Säcken	3½%	
Anmerkung: Die in Punkt 2 genannten Lacke unterliegen außer dem Zoll der inneren Steuer für Alkohol.			in einfachen Geflechtem	5%	
3. Lacke, nicht besonders genannt	260,—		in doppelten Geflechtem	8%	
Tara zu 1, 2 u. 3: in Fässern	12%		129 Cochenille und Cochenillepräparate:		
in Blechbehältern	10%		1. Cochenille (auß. Cochenillepräparaten), Kermeskörner	9,—	
in Glasgefäßen	25%		2. Cochenillepräparate und Cochenillecarmin	50,—	
122 Siegellack und Brauerpech:			Tara: in Fässern	12%	
1. Siegellack	100,—		in Kisten	15%	
2. Flaschenlack:			in Blechbehältern	10%	
a) in festem Zustande	30,—		in Glasgefäßen	25%	
b) in flüssigem Zustande	40,—		in Steingefäßen	35%	
3. Brauerpech	30,—		in einfachen Säcken	2%	
Tara zu 1, 2a), 2b), 3: in Kisten	10%		in doppelten Säcken	3%	
in Fässern	8%		in einfachen Geflechtem	6%	
123 Zündhölzer	30,—		in doppelten Geflechtem	8%	
Tara: in Kisten oder Fässern	18%		130 Ultramarin, Berlinerblau und Pariserblau, sowie Waschblau in jeder Gestalt:		
Anmerkung: Zündhölzer unterliegen außer dem Zoll der inneren Steuer.			1. in Verpackungen i. Gewicht üb. 2 kg Ultramarin	87,—	v. 15%
124 Gerbstoffe:			Tara: in Kisten	15%	
1. Natürliche Gerbstoffe in jeder Gestalt	zollfrei		in Fässern	12%	
Anmerkung: Quebrachoholz, zu Spänen geraspelt (sog. Lohschnitt) und gemahlen	3,—		in Blechbehältern	10%	
2. Quebrachoextrakt:			in Glasgefäßen	25%	
a) trocken, nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet	3,—		in einfachen Säcken	2%	
b) trocken, mit schwefligsauren Salzen bearbeitet (in kalt. Wasser löslich)	10,—		in doppelten Säcken	3%	
c) teigförmig	8,—		in einfachen Geflechtem	6%	
d) flüssig	6,—		in doppelten Geflechtem	8%	
3. Gerbstoffextrakte, nicht bes. genannt:			2. in Kleinverpackungen im Gewicht zu 2 kg und weniger — einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	119,—	v. 15%
a) trocken	4,—		Ultramarin		
b) teigförmig	8,—		131 Weiße Farben:		
c) flüssig	6,—		1. Bleiweiß und Titanweiß	12,50	
4. Synthetische Gerbstoffe (Ordoval, Oropon, Neradol u. dgl.)	23,—		Tara: in Kisten	8%	
Tara: in Kisten oder Fässern	10%		in Fässern	6%	
in Blechbehältern	8%		2. Zinkweiß	25,—	
in Eisenfässern	20%		Tara: in Kisten	9%	
in Glasgefäßen	25%		in Fässern	8%	
5. Sulfatlauge	25,—		3. Lithopone	25,—	
Tara: in Fässern	10%		Tara: in Kisten	8%	
in Blechbehältern	8%		in Fässern	6%	
in Eisenfässern	20%		132 Bleimennige und Bleiglätte; Bleiasche, Titanmennige	10,—	
in Glasgefäßen	25%		133 Kupferfarben (auch Grünspan) und Arsenikkupferfarben (Schweinfurtergrün)		
125 Mineralfarben:			Tara: in Kisten oder Fässern	10%	
1. Kasseler und Veroneser Erde	1,50		in Blechbehältern	8%	
2. Farbton und Farberden: Siena, farbiger Bolus, Blutstein, Ocker, Umbra und Mumie, auch geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farben aus Eisenoxyd (Colcothar) caput mortuum, Englisch Rot, Venezianisch Rot und Indisch Rot, Marserden u. dgl.)	7,50		in doppelt. Blechbehältern	12%	
3. Kreide, gewaschen oder geschlämmt und gemahlen, Neuburger Kieselkreide	3,—		in Glasgefäßen	25%	
126 Farbhölzer:			134 Farbauszüge (Extrakte) und Farbpräparate:		
1. nicht zerkleinerte; Farbhölzer in Scheiten	zollfrei		1. Safflorcarmin, Carthamin und Orseillecarmin in jeder Gestalt; Indigoextrakt (Indigocarmin) flüssig und in Teigform; Hämatein, trocken	50,—	
			2. alle außer den besonders genannten (wie Campeche, Gummigutt, Sepia und dergleichen)	30,—	v. 30%
			Tara zu 1 und 2: in Kisten	15%	
			in Fässern	12%	
			in Blechbehältern	10%	
			in Glasgefäßen	25%	
			in Steingefäßen	35%	
			in einfachen Säcken	2%	
			in doppelten Säcken	3%	
			3. Extrakte von Catechu (Cachou), Orseille (Cudbear), Orlean (Bixin)	5,—	

*) Vertragliche Ermäßigung in Prozenten des autonomen Zolls.

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty	Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
135	Organische synthetische Farbstoffverbindungen und ihre Basen; Leukoverbindungen, Pigmente; Pigmentlacke; Mischung von Naphthol und Nitrosoaminen	400,—		Tara zu 3 u. 4: in Kisten oder Fässern 12%	
	Tara: in Kisten 12%			in Blechbehältern 10%	
	in Fässern 12%			in Kisten oder Fässern u. außerd. in Blechbehältern 18%	
	in Blechbehältern 10%			in Körben und außerdem in Blechbehältern 14%	
	in Kisten oder Fässern und außerdem in Blechbehältern 18%			in Glasgefäßen 25%	
	in einfachen Säcken 2%			in Steingefäßen 35%	
	in doppelten Säcken 3%			Anmerkung: Die in Punkt 4 genannten Farben und Tonerden mit einer Beimischung von organischem Pigment werden nach Position 137 Punkt 3b II verzollt.	
	in dreifachen Säcken 4%		5.	Flüssige Tinten, Mittel zum Reinigen und Schmieren von Schuhwerk und Metallen, auch zum Polieren und Schleifen, mit einer Beimischung von Fett, Wachs u. dgl.; flüssiger Gummi z. Kleben (Gummi arabicum u. dgl.), Syntetikon und andere Mittel zum Kleben von Glas, Porzellan, Papier u. dgl.; alle Kitte außer Glaserkitt, Tuschen für Stempel außer den besonders genannten:	
	in Glasgefäßen 25%			a) in Tuben 250,— v. 300,—	
	in Steingefäßen 35%			b) in anderer Verpackung 120,— v. 300,—	
	in Körben und außerdem in Blechbehältern 14%			Tara: in Kisten oder Fässern 12%	
	Anmerkung: Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben mit Genehmigung des Finanzministeriums	60,—	6.	Glaserkitte, Kabelisoliermassen aus Pech mit Zusatz von Teer u. Ölen	30,—
136	Künstlerfarben, zubereitet, v. Tinten in Pulver:			Tara: in Kisten oder Fässern 8%	
	1. Künstlerfarben in Tuben, Täfelchen, in Pulver, auf Untersätzen, Muscheln, Tellerchen, in Töpfen u. Stiften, ferner in Blechkästen, Holzkästen u. dgl.; Pastellstifte u. Kreidestifte; Zeichentuschen, trockene und flüssige chinesische Tusche einschl. des Gew. der unmittelbaren Verp.	850,—		in Blechbehältern 6%	
	2. Tintenpulver und Zeichenkohle 200,—		aus 139	Roheisen in Masseln, Stücken u. Pulver:	
	Tara zu 1 und 2: in Kisten oder Fässern 12%		2.	Ferromangan mit einem Mangangehalt von:	
137	Farben und Farbmaterialien, nicht besonders genannt; Farben und Tonerden, mit einer unbedeutenden Menge von organischem Pigment (5% und weniger) gefärbt; Farben u. Tonerden, verrieben mit Wasser, Leim, Öl und dgl.; flüssige Tinten; Putz- und Klebemittel:			a) 15% und weniger 6,—	
	1. Anorganische Trockenfarben außer den besonders genannten (wie: Chrom-, Kobalt-, Zink- und dgl. Farben):			b) über 15% 9,—	
	a) in Verpackungen im Gewicht über 1 kg:			Eisenlegierungen, wie Ferroaluminium, Ferromolybdän, Ferrovandium, Ferrochrom, Ferrophosphor usw. mit über 30% anderen Bestandteilen als Eisen; Manganroheisen von einem Mangangehalt über 15% v. 50,—	
	I. Chromfarben 62,—		3.	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von:	
	II. andere 37,—			a) 15% und weniger 9,—	
	b) in Verpackungen im Gewicht von 1 kg und weniger 77,—			b) über 15% 9,—	
	2. Tonerden und Farben, trocken, mit einer unbedeutenden Menge organisch. Pigments (5% und weniger):			Anmerkung: Ferromangan u. Ferrosilicium mit einem Gehalt von über 15% Mangan, bzw. Silicium, mit Genehmigung des Finanzminist.	1,—
	a) in einer Verpackung im Gewicht über 1 kg 37,—		4.	Eisenlegierungen, außer den in Punkt 2 und 3 genannten, wie Ferroaluminium, Ferromolybdän, Ferrovandium, Ferrochrom, Ferrophosphor u. dgl., mit einem Gehalt anderer Metalle, außer Eisen:	
	b) in einer Verpackung im Gewicht von 1 kg und weniger 77,—			a) von 30% und weniger 9,—	
	Tara zu 1 u. 2: in Kisten oder Fässern 12%			b) über 30% 1,—	
	in Blechbehältern 10%		aus 143	Kupfer, Nickel, Kobalt, Wismut, Cadmium, Aluminium und andere nicht besonders genannte Metalle und ihre Legierungen:	
	in Kisten oder Fässern und außerdem in Blechbehältern 18%		5.	Rotguß, Phosphorbronze, Messing, Tombak, Argentan (Neusilber), Britannia und andere Metallegierungen, außer den besond. genannten:	
	in Körben und außerdem in Blechbehältern 14%			a) in Masseln, gegossenen Stäben 6,—	
	in Glasgefäßen 25%			b) in Spänen, Feilspänen und Bruch zollfrei	
	in Steingefäßen 35%			c) beliebigen Querschnitts und beliebiger Länge, in Schienen, Stäben, Blechen, auch geschliffen und poliert oder mit eingepreßten Mustern oder gepreßt, in einer Stärke von:	
	in einfachen Säcken 2%			I. 0,5 mm und mehr 32,—	
	in doppelten Säcken 3%			II. unter 0,5 mm—0,33 mm einschl. 36,—	
	in dreifachen Säcken 4%			III. unter 0,33 mm 45,—	
3.	Druckfarben, lithographische Farben und Vervielfältigungsfarben:	60,—		Tara zu c): in Kisten 8%	
	a) Druckerschwarze 120,—		145	Quecksilber zollfrei	
	b) andere Druckfarben sowie Vervielfältigungsfarben:				
	I. ohne organisches Pigment 120,—				
	II. mit organischem Pigment 200,—				
4.	Tonerden und Farben, verrieben mit Wasser, Leim, Öl u. dgl., sofern sie keinem höheren Zoll unterliegen 120,—				

Position	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg in Zloty
aus 159	3. Patronenhülsen, Patronen, Zündhütchen	300, —
aus 169	Instrumente, Präzisions-, Meßapparate und Vorrichtungen, auch solche zu wissenschaftlichen Zwecken:	
aus 10.	Kinematographische Filme:	
	c) unbelichtete	620, — v. 35%
aus 11.	Photographische Klischees sowie Filme:	
	b) unbelichtete (mit Ausnahme derjenigen aus Glas, Pos. 77)	620, — v. 10%
	Tara: in Kisten 15%	
	in mit Eisen- oder Zinkblech ausgelegten Kisten 25%	
aus 177	Pappe, Papier u. Erzeugnisse aus Pappe und Papier:	
aus 2.	Pappe (ein Erzeugnis aus Papiermasse), von welcher 1 qm 250 g oder mehr wiegt, nicht aus einzelnen Papierbogen zusammengeleimt, sowie Erzeugnisse aus Pappe, Papiermaché, außer den besonders genannten:	
	c) Pappe, in der Masse gefärbt oder mit Teer getränkt, Papiermaché	18, —
	Tara: in Kisten 8%	
	in Verschlägen 4%	
3.	Vulkanfaser jeglicher Art	70, —
	Tara: in Kisten 8%	
	in Verschlägen 4%	
12.	lichtempfindliches Papier, auch zu Karten geschnitten	250, —
	Tara: in Kisten 18%	
aus 180	Seide:	
4.	Watte aus Kunstseide; Abfälle aus Kunstseide, ungekämmt und gekämmt (peignes):	
	a) ungefärbt	30, —
	b) gefärbt	100, —
	Tara zu a) und b): in Ballen 2%	
aus 185	Garn aus Natur- und Kunstseide:	
3.	Kunstseide:	
	a) gezwirnt, ungefärbt	1100, — v. 20%
	b) gezwirnt, gefärbt, Kunstseide aller Art, mehr als zweimal gezwirnt	1400, — v. 20%
	Tara zu a) und b): in Kisten 20%	
aus 215	3. Nicht besonders genannte Waren aus Horn, Bein, Meerscham, Fischbein, Gagat, Celluloid, Lava, Wachs u. dgl.	1000, —
5.	Künstliche Feuer u. dgl.	3200, —
216	3. Vervielfältiger	240, —
aus 4.	Bleistifte und Schreibfedern:	
	b) schwarze Graphitstifte, in Holzfassung — einschließlich des Gewichts der unmittelb. Verpackung	690, —
	c) andere Bleistifte, außer den in Punkt 4b genannten — einschließlich des Gewichts der unmittelbaren Verpackung	1100, —
217	Pulver und Sprengmischungen:	
1.	gewöhnliches Pulver, schwarzes, körniges Pulver f. Industriezwecke brutto	45, —
2.	körniges Jagdpulver:	
	a) gewöhnliches, schwarzes brutto	200, —
	b) rauchloses brutto	400, —
3.	Sprengstoffe:	
	a) Bergwerkspulver (gepreßt oder körnig) und Sprengsalpeter brutto	70, —
	b) Dynamit und Trotyl brutto	110, —
	c) Collodiumschießbaumwolle brutto	12, —
	d) Sprengstoffe u. Sprengmischungen, nicht besonders genannt brutto	80, —
4.	Zünd- und Knallmittel, außer den besonders genannten:	
	a) Lunte, Kapseln u. dgl.	100, —
	b) Grubenzünder (mit Leitungen von einer Länge bis 2 m einschl.)	80, —

Anmerkung: Die in dieser Position genannten Materialien können aus dem Auslande mit Genehmigung des Finanzministeriums eingeführt werden.

Ermittlung des Rohgewichtes.

Aus der Verordnung des Finanzministers über das Zollverfahren vom 7. Dezember 1925 geben wir nachfolgend § 6 wieder:

§ 22 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Rohgewicht von zollfreien Waren, oder Waren, die keinem höheren Zoll als 10 Zloty für 100 kg unterliegen, kann nach der Angabe der Partei angenommen werden; jedoch ist das Zollamt verpflichtet, dieses Gewicht von Zeit zu Zeit nach tatsächlichem Verwiegen festzustellen. Befinden sich die Waren in Verpackungen von der gleichen Art und vom gleichen Gewicht, so kann man sich auf ein probeweises Verwiegen beschränken, das jedoch mindestens den zehnten — vom Amt ohne Einfluß der Partei gewählten — Teil der Sendung umfassen muß. Tritt bei dem probeweisen Verwiegen eine Unstimmigkeit zutage, so ist die ganze Sendung zu verwiegen.

Das Gewicht von Waggonladungen gleichartiger Waren, die in einem Sonderverzeichnis — das im Rundschreiben herausgegeben wird — genannt sind, kann durch Abzug der auf den Waggonen sichtbar angebrachten Tara aus dem festgestellten Gewicht des Waggonen einschl. Waren berechnet werden.

In verdächtigen Fällen ist stets ein tatsächliches Verwiegen anzuordnen, bei Kesselwagen hingegen ihr nochmaliges Verwiegen in leerem Zustande. Sofern sich infolge örtlicher Verhältnisse erhebliche Schwierigkeiten oder sogar die Unmöglichkeit eines tatsächlichen Verwiegens ergeben, kann das in den Originalhandelspapieren (Fabrik-Spezifikation, Faktura u. dgl.) festgestellte Gewicht genügen, worüber ein Vermerk auf der Abfertigungsbescheinigung zu machen ist.“ (255)

Das holländische Chinin-Monopol und der Völkerbund.

Die Gesundheitskommission des Völkerbundes hat sich, wie der „Morning Post“ von ihrem Genfer Korrespondenten berichtet wird, eingehend mit der Frage des holländischen Chinin-Monopols befaßt, in der Absicht, dieses Monopol entweder durch eine „direkte Aktion“ oder durch ein „Ersatzmittel“ für die Bekämpfung der Malaria zu brechen.

Eine sorgfältige mit Hilfe der Regierungen und auf Grund von Untersuchungen an Ort und Stelle ausgearbeitete Statistik ergab folgende Lage: Die Weltproduktion von Chinarinde im Jahre 1925 dürfte annähernd 10 000 t betragen haben. Davon wurden neun Zehntel in den holländischen Kolonien, der Rest in den britischen Besitzungen, in Peru und in gewissen Teilen von Afrika erzeugt; dabei besteht aber der Unterschied, daß die Javarinde 6–7% Chinin (zusammen mit 10 bis 12 anderen Alkaloiden) enthält, die Rinde aus den anderen Produktionsländern dagegen nur 2–5%. Die javanische Produktion könnte leicht so gesteigert werden, daß sie zur Deckung des ganzen Weltbedarfs ausreichen würde, sie wird aber von dem Syndikat der Pflanze- und Fabrikanten, welches die Kontrolle fest in der Hand hat und die Preise auf dem Amsterdamer Markt festsetzt, etwa 10% unter dem Weltbedarf gehalten, um einen Rückgang des Preises zu verhindern. Dieser beträgt gegenwärtig etwa 22 Gulden für das Kilogramm, woraus sich nach den Untersuchungen eine Verzinsung des in den Pflanzungen und Fabriken angelegten Kapitals von mindestens 36% berechnen läßt.

Schritte, die bei der holländischen Regierung unternommen wurden („direkte Aktion“), um diese zu einem Eingreifen und zu einer Kontrolle des „Chinin-Rings“ zu veranlassen, hatten kein anderes Ergebnis als die beruhigende Information, daß die Tätigkeit des Rings auf nichts anderes gerichtet sei, als „den Markt zu stabilisieren“ und „die berechtigten Interessen der Industrie zu wahren“.

Nachdem so eine „gütliche“ Einwirkung auf das Amsterdamer Syndikat mißglückt war, beschloß die Kommission in Untersuchungen darüber einzutreten, ob sich aus Cinchonin und den übrigen in der

Chinarinde enthaltenen Alkaloiden, die in genügender Menge aus den außerhalb von Niederländisch-Ostindien befindlichen Cinchona-Kulturen gewonnen werden könnten, ein dem Chinin gleichwertiges Malaria-Mittel herstellen läßt. Sobald die Ergebnisse der Versuche vorliegen, wird die Völkerbundskommission eine internationale Konferenz zur Beratung über die Malaria-Frage einberufen, um durch die öffentliche Meinung der ganzen Welt einen Druck auf die Holländer auszuüben.*)

*) Es ist anzunehmen, daß die holländischen Monopol-Herren durch dieses Programm sich vorläufig noch nicht sehr beunruhigt fühlen werden.

Neue Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung in Britisch-Indien.

Für das Jahr 1926 sind in den Wertfestsetzungen für die Zollveranlagung in Britisch-Indien gegen das Vorjahr (s. „Chem. Ind.“ 1925, S. 250) die nachstehenden Veränderungen eingetreten:

Nr.	Produkt	Mengen- einheit	Wert Rs.A.	Zoll
aus 30	Gummi arabicum	cwt.	23 0	15% v. W.
	Kolophonium	„	16 0	15% „ „
aus 37	Cassiaöl	lb.	2 12	15% „ „
	Cajeputöl	„	2 8	15% „ „
aus 40	Pflanzenwachs	cwt.	50 0	15% „ „
63	Eisenvitriol:			
	1. in Großhandelspackung	„	3 0	2½% „ „
aus 66	Chemikalien, Drogen und Arzneimittel:			
	Alaun (in Stücken)	„	6 0	15% „ „
	Ammoniumchlorid kristallisiert	„	20 0	15% „ „
	sublimierter Salmiak	„	23 0	15% „ „
	alle and. Arten (m. E. von Pastillen)	„	25 0	15% „ „
	Arsenik:			
	Chinesischer Mansil	„	85 0	15% „ „
	Calciumchlorid	„	5 0	15% „ „
	Calciumcarbid	„	18 0	15% „ „
	Ammoniumcarbonat	„	34 0	15% „ „
	Magnesiumsulfat (in ganzen Ladungen)	„	4 0	15% „ „
	Magnesiumchlorid	„	4 0	15% „ „
	Mentholkristalle	lb.	29 0	15% „ „
	Kaliumbichromat	cwt.	30 0	15% „ „
	Natriumsilicat (flüssig)	„	8 8	15% „ „
	Soda, calc. (m. E. von natürl. calc. Soda und techn. Sesquicarbonaten)	„	6 0	15% „ „
	Natriumbicarbonat	„	8 8	15% „ „
	Actznatron:			
	in Stücken	„	10 8	15% „ „
	in Schuppenform	„	15 0	15% „ „
	in Pulverform	„	15 8	15% „ „
	Kristallsoda (in ganzen Ladungen)	„	5 8	15% „ „
	Schwefelnatrium	„	8 0	15% „ „
	Kupfersulfat	„	17 0	15% „ „
	Campher, raff. (außer in Pulverform)	lb.	2 4	15% „ „
	Campher, raff., in Pulver- form:			
	aus Japan	„	2 0	15% „ „
	aus China (einschließ- lich Hongkong)	„	1 12	15% „ „
	Holzassia	cwt.	22 0	15% „ „
	Salep	„	220 0	15% „ „
	Storax (flüssig)	„	40 0	15% „ „
aus 81	Farbz- und Gerbstoffe, Mal- farben u. Malmaterialien aller Art:			
	Alizarinfarben, trocken:			
	nicht über 40%	lb.	1 8	15% „ „
	„ „ 50%	„	1 12	15% „ „
	„ „ 60%	„	2 0	15% „ „
	„ „ 70%	„	2 4	15% „ „
	„ „ 80%	„	2 8	15% „ „
	über 80%	„	3 0	15% „ „

Nr.	Produkt	Mengen- einheit	Wert Rs.A.	Zoll
	Alizarinfarben, feucht:			
	nicht über 10%	„	0 6	15% „ „
	„ „ 16%	„	0 7	15% „ „
	„ „ 20%	„	0 9	15% „ „
	über 20%	„	0 14	15% „ „
	Anilinfarben, feucht	„	1 12	15% „ „
	Anilinfarben, schwarze (Schwefelfarben)	„	0 10	15% „ „
	Kongorot	„	1 0	15% „ „
	Anilinfarben, alle andern, trocken	„	2 2	15% „ „
	Cochenille	„	1 4	15% „ „
	Curcuma	„	32 0	15% „ „
	Bleiweiß, trocken	cwt.	25 0	15% „ „
	Zinnober (Canton)	Kiste m. 90 P.	160 0	15% „ „
	Zinkweiß	cwt.	35 0	15% „ „
	Quecksilber	lb.	2 8	15% „ „
aus 128	Parfümeriematerialien, a.n.g.:			
	Patschuliblätter	cwt.	25 0	15% „ „
	Rosenblätter, trocken	„	15 0	15% „ „
aus 129	Stockholmpesch	„	18 0	15% „ „
	Dammer Batu	„	7 8	15% „ „

Die Produktion und Einfuhr von Chemikalien in Brasilien.

Einem amerikanischen Konsularbericht in den „Commerce Reports“ über Produktion und Einfuhr von Chemikalien in Brasilien entnehmen wir die folgenden Angaben:

In den letzten fünf Jahren nahm die brasilianische Chemikalienproduktion eine beträchtliche Entwicklung. Gegenwärtig sind die wichtigsten im Lande hergestellten Produkte: Schwefelsäure, Salzsäure, Essigsäure und Calciumcarbid. Unter den Farben wird Schwefelschwarz in ziemlich großen Mengen hergestellt.

Die wichtigsten von den eingeführten Chemikalien. Zu den wichtigsten gegenwärtig aus den Ver. Staaten nach Brasilien (Rio de Janeiro) eingeführten Chemikalien gehören: Kolophonium, Actznatron, calcinierte Soda, Natrium- und Kaliumbichromat, chloresäures Kali, gelbes Blutlaugensalz, Chromalaun, Natriumhydrosulfid, Essigsäure, Gerbsäure, Natriumsulfid, Aluminiumsulfat, Zinntetrachlorid und Glucose. Für Kolophonium haben die Ver. Staaten praktisch das Monopol auf dem brasilianischen Markt. In Actznatron und calcinierter Soda konkurriert nur Großbritannien mit den amerikanischen Fabrikanten. Einige Textilfabriken behaupten, daß das englische Actznatron reiner und von einer höheren Konzentration sei; andererseits wird von vielen der größten brasilianischen Importfirmen, die vorurteilslos sind, die Vorzüglichkeit des amerikanischen Produktes betont. Große Mengen Chlorkalk werden eingeführt; der deutsche Anteil wird auf etwa 45% geschätzt.

Zwei deutsche Fabrikanten mit Zweigniederlassungen in Rio de Janeiro beherrschen zurzeit einen großen Teil des Handels in Chemikalien, welche in Textil- und Papierfabriken gebraucht werden. Sie liefern: Aluminiumsulfat, Säuren, Natriumsulfid, Natriumbisulfid und β -Naphthol. Weiter besteht Nachfrage nach: Chlorkalk, Glaubersalz, Oxalsäure, Milchsäure, Chlorkalium, chloresäures Kali und Natriumsilicat (Wasserglas). In diesen Waren ist der deutsche Wettbewerb zwar noch stark, jedoch nicht mehr überwiegend.

Gereinigtes Kaliumnitrat (Kalisalpeter) ist zurzeit fast zu einem Monopol von England geworden. Schwefel wird aus Italien eingeführt.

Offerten. Es empfiehlt sich, cif-Offerten zu machen, da dann die Käufer in der Lage sind, die Preise mit den europäischen zu vergleichen; FOB-Offerten werden von den Händlern, wenn sie von anderer Seite cif-Preise erhalten können, selten oder gar nicht berücksichtigt.

53 Jahre Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

(Schluß — Einfuhr.)

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Zinnoxid, schwarz	1871	—	3,1
	1881	—	2,5
	1891	0,2	0,01
	1901	2,2	0,6
	1913	83,0	18,5
	1914	19,5	3,0
	1915	49,1	10,8
	1916	40,5	8,1
	1917	54,4	12,8
	1918	29,0	8,9
	1919*)	—	—
	1920	14	6,9
	1921	35	16,0
	1922	104	31,4
	1923	5 331	2 868,5
	1924	950	798,0
Titan und Ferrotitan			
	1921	1000 lbs. 2,3	1000 \$ 1,0
	1922	13,7	3,3
	1923	16,7	3,5
	1924	17,0	3,8
Titankaliumoxalat			
	1924	1000 lbs. 13,2	1000 \$ 1,9
Toilettenwasser, weingeisthaltig			
	1924	1000 lbs. 38,1	1000 \$ 44,3
Toilettenwasser, ohne Weingeist			
	1924	1000 lbs. 53,1	1000 \$ 28,3
Toluyldiamin			
	1921	lbs. 175	\$ 2,38
	1922	—	—
	1923	—	—
	1924	—	—
Tonkabolnen			
	1871	1000 lbs. —	1000 \$ 19,7
	1881	—	80,6
	1891	—	312,5
	1901	—	19,8
	1913	783,9	1 140,4
	1914	545,2	677,2
	1915	132,1	95,2
	1916	143,3	94,7
	1917	222,8	157,0
	1918	405,4	204,3
	1919	85,5	46,6
	1920	266,1	255,5
	1921	139,6	106,5
	1922	149,8	111,3
	1923	634,0	209,5
	1924	302,7	256,6
Terpentinöl			
	1871	1000 Gallonen 0,1	1000 \$ 0,1
	1881	—	—
	1891	2,9	1,2
	1901	12,7	4,5
	1913	56,5	19,3
	1914	72,7	28,8
	1915	13,7	6,1
	1916	20,7	8,3
	1917	18,3	6,3
	1918	1,4	0,6
	1919	1,4	0,7
	1920	28,5	37,6
	1921	16,1	15,1
	1922	70,5	45,2
	1923	145,1	144,1
	1924	153,4	125,4
Terpentinharz			
	1871	1000 lbs. —	1000 \$ 3,0
	1881	56,7	8,1
	1891	70,2	8,1
	1901	191,0	14,8

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Terpentinharz (Fortsetzung)	1913	60,7	9,2
	1914	112,0	17,4
	1915	20,9	3,2
	1916	7,9	0,8
	1917	1,0	0,2
	1918	—	—
	1919	—	—
	1920	5,3	2,5
	1921	10,9	2,6
	1922	5,0	1,0
	1923	32,9	4,5
	1924	10,2	1,4
Ultramarin			
	1871	1000 lbs. —	1000 \$ 115,8
	1881	913,9	127,4
	1891	134,4	11,4
	1901	319,9	37,8
	1913	695,9	62,3
	1914	901,2	78,4
	1915	641,4	62,7
	1916	401,6	44,7
	1917	388,2	36,4
	1918	359,1	35,2
	1919	197,6	25,9
	1920	438,4	41,1
	1921	898,7	104,3
	1922	688,3	69,5
	1923	317,7	48,5
	1924	777,4	94,8
Umbra, geschlämmt, gemahlen			
	1924	1000 lbs. 1 111,1	1000 \$ 28,3
Harnstoff			
	1914	1000 lbs. 18,0	1000 \$ 8,8
	1915	65,5	32,0
	1916	79,2	32,5
	1917	56,4	36,2
	1918	22,8	17,5
	1919	11,6	7,7
	1920	18,7	10,8
	1921	7,7	5,3
	1922	136,2	35,0
	1923	195,2	40,3
	1924	66,3	9,6
Uranoxyd und Uransalze			
	1891	1000 lbs. —	1000 \$ 2,0
	1901	—	15,6
	1913	—	21,4
	1914	—	5,8
	1915	—	2,0
	1916	—	2,1
	1917	—	3,0
	1918	—	—
	1919	1,2	1,3
	1920	—	—
	1921	0,4	0,5
	1922	6,9	5,5
	1923	1,3	2,2
	1924	11,0	12,7
Valonea und Myrobalanengerb- extrakt, ohne Weingeist			
	1919	1000 lbs. 2 037,3	1000 \$ 40,2
	1920	2 058,1	59,8
	1921	967,9	26,2
	1922	1 663,8	35,7
	1923	248,0	14,3
	1924	658,6	21,7
Vanillin			
	1901	1000 Unzen 5,5	1000 \$ 2,5
	1914	33,7	6,4
	1915	0,5	0,1
	1916	—	—
	1917	—	—
	1918	—	—
	1919	—	—
	1920	0,1	0,1
	1921	36,2	22,5
	1922	10,5	4,2
	1923	3,5	1,4
	1924	—	—

Produkt	Jahr	Menge 1000 Gallonen	Wert 1000 \$
Vergolderlack, Japanlack	1871	—	0,3
	1881	—	2,8
	1891	—	1,6
	1901	—	—
	1914	—	8,7
	1915	—	10,2
	1916	—	0,4
	1917	—	2,5
	1918	—	1,2
	1919	2,0	8,2
	1920	0,9	2,2
	1921	1,0	4,5
	1922*)	2,7	7,6

*) Nach 1922 unter „Andere Lacke“ angegeben.

Produkt	Jahr	Menge 1000 Gallonen	Wert 1000 \$
Spirituslack	1891	2,5	7,5
	1901	2,6	4,8
	1914	10,1	24,3
	1915	0,6	1,9
	1916	1,3	6,9
	1917	2,8	13,4
	1918	1,3	3,0
	1919	0,04	0,7
	1920	0,8	3,5
	1921	0,7	2,8
	1922	3,0	12,4
	1923	2,2	8,1
	1924	1,4	3,3

Produkt	Jahr	Menge 1000 Gallonen	Wert 1000 \$
Andere Lacke	1871	23,9	72,3
	1881	86,8	140,7
	1891	32,6	91,1
	1901	43,0	115,0
	1914	16,9	31,0
	1915	27,9	51,8
	1916	25,5	62,8
	1917	20,4	47,7
	1918	10,9	24,3
	1919	4,3	14,4
	1920	24,3	78,5
	1921	17,6	65,3
	1922	22,8	76,7
	1923	29,1	116,5
	1924	17,3	61,7

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Venetianisch Rot	1891	—	19,1
	1901	4 517,5	26,5
	1914	3 858,6	33,1
	1915	2 479,0	20,7
	1916	1 687,6	12,9
	1917	835,2	8,3
	1918	433,6	5,1
	1919	275,8	3,6
	1920	278,7	4,5
	1921	393,7	8,0
	1922*)	72,5	2,2

*) Nach 1922 nicht angegeben.

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Grünspan und andere Kupferacetate	1871	331,7	56,9
	1881	160,7	35,2
	1891	212,0	32,0
	1901	44,4	6,2
	1914	19,0	2,5
	1915	17,6	2,5
	1916	81,0	15,6
	1917	50,2	13,1
	1918	26,8	8,7
	1919	34,3	13,9
	1920	8,8	2,1
	1921	27,6	5,8
	1922	19,6	3,5
	1923	26,3	4,7
	1924	62,3	4,8

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Vermillonzinnobber	1871	79,2	43,9
	1881	14,2	7,4
	1891	35,4	18,6
	1901	111,0	28,0
	1914	72,9	34,4
	1915	95,7	58,7
	1916	71,5	93,0

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Vermillonzinnobber (Fortsetzung)	1917	17,6	24,2
	1918	7,6	10,1
	1919	9,6	17,4
	1920	35,7	43,9
	1921	22,2	22,9
	1922	1,4	0,9
	1923	48,8	39,3
	1924	88,6	65,9

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Waschblau mit Ultramarin	1891	166,3	23,4
	1901	454,0	60,3
	1914	—	12,9
	1915	—	6,5
	1916	—	4,9
	1917	—	25,3
	1918	—	15,7
	1919	53,7	11,3
	1920	134,8	23,0
*) Nach 1922 unter „Ultramarin“ angegeben.	1921	83,4	17,2
	1922*)	50,8	7,3

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Zinkoxyd	1912	4 842,9	310,4
	1913	6 148,1	389,5
	1914	1 408,2	88,4

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Zinkoxyd, Pulver	1891	2 629,9	136,4
	1901	2 831,6	145,8
	1914	5 315,8	309,1
	1915	2 565,4	148,1
	1916	1 441,3	244,9
	1917	285,4	65,6
	1918	294,7	55,3
	1919	132,5	30,3
	1920	1 549,6	174,7
	1921	1 886,1	171,3
	1922	5 521,5	352,0
	1923	3 210,1	229,1
	1924	2 436,5	176,8

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Zinkoxyd, angerieben	1891	139,4	7,2
	1901	53,9	4,2
	1914	292,6	21,6
	1915	156,5	11,5
	1916	66,3	7,2
	1917	14,1	1,2
	1918	0,3	0,1
	1919	7,1	1,1
	1920	13,6	2,4
	1921	89,6	11,0
	1922	74,2	11,9
	1923	120,7	15,2
	1924	211,4	23,6

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Zinkstaub	1913	5 615,8	317,5
	1914	4 788,4	223,8
	1915	2 278,5	132,8
	1916	1 365,7	255,2
	1917	522,6	83,0
	1918	263,4	25,1
	1919	25,0	1,6
	1920	98,9	8,0
	1921	13,0	2,3
	1922	202,0	5,5
	1923	46,2	2,0
	1924	52,7	4,3

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Bleiweiß	1871	8 337,8	483,4
	1881	1 068,0	60,1
	1891	628,4	43,0
	1901	379,4	22,0
	1914	656,9	44,4
	1915	514,9	35,7
	1916	153,5	12,0
	1917	57,0	5,1
	1918	0,9	0,2
	1919	21,2	2,5
	1920	33,5	4,7
	1921	225,9	24,7
	1922	118,1	11,9
	1923	324,8	30,6
	1924	232,2	21,3

Produkt	Jahr	Menge 1000 lbs.	Wert 1000 \$
Pariserweiß	1871	5 219,4	24,7
	1881	1 974,9	7,8
	1891	1 042,5	4,2
	1901	507,7	1,9
	1914	2 361,6	10,5
	1915	5 387,0	15,7
	1916	3 655,1	14,5
	1917	2 147,9	11,3
	1918	4 908,3	31,0
	1919	586,8	5,1
	1920	3 639,2	28,6
	1921	20 393,3	191,6
	1922	22 391,0	114,8
	1923	40 446,7	149,6
	1924	46 301,1	146,7
		1000 lbs.	1000 \$
Wasserit	1891	—	13,1
	1901	—	15,2
	1914	1 223,9	7,9
	1915	838,3	6,7
	1916	1 714,4	20,4
	1917	1 420,8	16,1
	1918	1 194,3	20,1
	1919	46,5	2,6
	1920	1 195,8	22,5
	1921	2 516,3	53,7
	1922	2 692,3	41,6
	1923	2 204,4	24,6
	1924	4 283,9	55,0
		lbs.	\$
	1920	220	14
	1921	—	—
	1922	—	—

Produkt	Jahr	Menge lbs.	Wert \$
Zaffer (Fortsetzung)	1923	—	—
	1924	—	—
Chlorzink		1000 lbs.	1000 \$
	1901	898,2	28,2
	1913	1 252,3	37,1
	1914	789,3	23,5
	1915	194,3	5,8
	1916	12,6	0,5
	1917	6,2	0,6
	1918	197,6	15,4
	1919	—	—
	1920	80,2	7,8
	1921	4 054,9	235,3
	1922	3 290,9	104,6
	1923	1 761,3	65,6
	1924	546,2	24,4
		1000 lbs.	1000 \$
Zinkvitriol	1881	12,9	0,3
	1891	—	—
	1901	32,8	0,8
	1913	23,8	0,8
	1914	107,1	2,2
	1915	68,9	1,0
	1916	—	—
	1917	0,03	0,04
	1918	0,02	0,04
	1919	0,2	0,1
	1920	0,01	0,02
	1921	100,8	5,3
	1922	55,7	1,1
	1923	28,4	1,8
	1924	37,1	2,9

(975)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Fakturierung von Reparationslieferungen.

Zur Frage der Fakturierung der Reparationslieferungen äußert die „I. u. H.“ auf Anfrage, daß trotz der vielfachen Bemühungen der behördlichen Stellen sowie der Wirtschaftsverbände noch immer eine Berechnung in ausländischen Währungen verhältnismäßig häufig vorkommt. Von durchschnittlich 35 Wechseln, die täglich bei der Reichsbank für den Reparationsagenten präsentiert werden, lauten etwa 15 bis 20% auf ausländische Währungen; die entsprechenden Warenlieferungen basieren dabei durchaus nicht immer auf überwiegend ausländischen Rohstoffen. Es wird von der Reichsbank darauf hingewiesen, daß der Zweck, der beim Abschluß von Auslieferungsverträgen in fremden Währungen im allgemeinen verfolgt werden dürfte, insofern nicht erreicht werden kann, als der Reparationsagent ausschließlich in Mark auszahlt, und zwar zu dem Kurse am Tage vor Fälligkeitsdatum. Zwecklos und nicht unbedenklich sind daher auch Verträge, in denen ein bestimmter Umrechnungskurs festgelegt wird; da derartige Abmachungen vom Reparationsagenten nicht berücksichtigt werden, sind in einzelnen Fällen bereits Kursverluste vorzuziehen, die bei Fakturierung in Reichsmarkwährung vermieden worden wären. (310)

Deutsch-türkischer Handelsvertrag.

Vom Reichswirtschaftsministerium wird mitgeteilt, daß die Verhandlungen mit der Türkei über den Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages inzwischen in Angora aufgenommen worden sind. Die Zolltarifabreden in diesem Vertrag werden voraussichtlich einen beschränkten Raum einnehmen. Der Hauptwert des Vertrages wird in der zweckmäßigen Ausgestaltung des Vertragstextes liegen. Die türkische Regierung hat den Wunsch geäußert, die mit dem Niederlassungsrecht zusammenhängenden Fragen in einem Spezialabkommen zu regeln, ein Wunsch, dem deutscherseits entsprechen werden soll. (333)

Ausland

Großbritannien. Die Wirkungen der Kunstseidezölle. Ministerpräsident Baldwin kam dieser Tage in einer in Sunderland gehaltenen Rede auf die vor einigen Monaten geschaffenen Seiden- und Kunstseidenzölle zu sprechen. Er stellte fest, daß seit Bestehen dieser Zölle etwa

50 neue Kunstseidefabriken in Großbritannien gegründet wurden und daß zahlreiche kontinentale Firmen Kunstseidefabriken in Großbritannien errichtet haben oder zu errichten im Begriffe sind, so daß England nach Amerika noch immer die größte Kunstseidenproduktion besitzt. Die für die Entwicklung des Handels wichtigen Anzeichen seien heute günstiger als in irgendeinem Zeitpunkt seit Abschluß des Weltkrieges. (301)

Abzug der Kommissionsgebühr bei Wertzöllen. Laut Mitteilung der Handelsabteilung der schweizerischen Gesandtschaft in London betrachtet die britische Zollverwaltung die Kommissionsgebühr, die der Versender im Auslande dem Agenten in Großbritannien zahlt, nicht als zollpflichtigen Bestandteil des Warenwertes für die Erhebung eines Wertzolls. Der Betrag der Kommission darf daher vom Fakturapreis abgezogen werden, falls er darin inbegriffen und genau bestimmbar ist, d. h. falls die Kommission in jedem Fall ein Prozentsatz des Warenpreises ist. (305)

Frankreich. Unter die Luxussteuer fallende Waren. Im „J. off.“ vom 21. Januar 1926 wird ein Erlaß des Präsidenten veröffentlicht, dem 2 Listen von Waren beigegeben sind, die entweder ihrer Natur nach (Liste A) oder wegen ihres Preises (Liste B) als „Luxuswaren“ zu behandeln sind. Alle früheren entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Die Verordnung wird unverzüglich den gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung vorgelegt.

Liste A.

12. Munition.
28. Parfümerien: Extrakte, Essenzen, Parfüme, Mandelpasten, Schönheitscreme, Reispuder, Schminken, Riechkissen (Sachets) und Pulver für Riechkissen, Farbmittel sowie alle Präparate mit Ausnahme von Seifen, Zahnpulvern (Mundwässern) und Toilettespiritibus.

Liste B.

105. Parfümerie: in Liste A nicht genannte Artikel
Seifen, Zahnpulver und Zahnpasten
jeder Art 4 frs. per Stück
106. Mundwässer 40 frs. per Liter
107. Toilettespiritibus 30 frs. per Liter
108. Künstl. Perlen und Steine 30 frs. per Stück

(389)

Ausfuhr von rohen Knochen weiterhin zollfrei. Gemäß Erlass vom 30. Januar 1926, veröffentlicht im „Journ. off.“ vom 3. Februar ist die Ausfuhr von rohen Viehknochen (aus Pos. 66) auch weiterhin zollfrei.

Rohe Viehknochen:

gepulvert (Knochenmehl u. späne einschl. Knochenmehl von frischen Knochen) sowie entleimte (mit Dampf behandelte) zollfrei (366)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Ungarn. Auf S. 823 (Jahrg. 1925) der „Chem. Ind.“ berichteten wir über die Zollermäßigungen, welche Ungarn in dem Handelsvertrage mit Frankreich der französischen Einfuhr zugestanden hat und an denen die deutsche Einfuhr auf Grund der ihr gewährten Meistbegünstigung Anteil hat. Der Vertrag ist trotz lebhaften Protestes von seiten der ungarischen Industrie vom ungarischen Parlament angenommen, so daß der Austausch der Ratifikationsurkunden demnächst erfolgen dürfte. Acht Tage später tritt der Vertrag in Kraft. (362)

Belgien. Vorläufiges Handelsabkommen mit der Türkei. Das Auswärtige Amt in Brüssel hat nach der „J. ind.“ ein Telegramm aus Angora erhalten, wonach ein vorläufiges Handelsabkommen zwischen den beiden Staaten unterzeichnet worden ist, das am 15. Februar in Kraft treten wird. Die Zollbehandlung erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrages von Lausanne, und die Türkei wird daher den erhöhten Zollscoeffizienten 8 gegenüber Belgien nicht zur Anwendung bringen. (408)

Schweiz. Gegen französische Valutakonkurrenz. Die dem belgischen Solvay-Konzern angehörende schweizerische Sodafabrik Zuzach hat nach der „Neuen Zürcher Zeitung“ mit Unterstützung der Regierung des Kantons Aargau unter Hinweis auf die durch die französische Valutakonkurrenz entstandene Notlage des Betriebes an den schweizerischen Bundesrat ein Gesuch um Gewährung von Zollschutz und Transporterleichterungen gerichtet, und zwar wird verlangt, sofort, d. h. bis spätestens zum 28. Februar d. J., folgende Zollerhöhungen für Sodafabrikate anzuordnen und in Kraft zu setzen: Position 1000 Aetznatron, fest, von 1.50 Fr. auf 4 Fr., Position 1039 Soda, calciniert, von 1 Fr. auf 3 Fr. Falls diesem Ansinnen nicht bald entsprochen werden sollte, wird mit der Einstellung des Betriebes gedroht, weil diese angeblich unter den gegenwärtigen Verhältnissen weniger verlustbringend sei als eine Aufrechterhaltung der Fabrikation. Andernfalls will sich das Unternehmen verpflichten, die verlangten Zollerhöhungen nicht für eine Erhöhung seiner Sodapreise zu benutzen, wenn diese nicht durch erhöhte Rohmaterialpreise oder Arbeitslöhne erforderlich werden sollte. Die Zuzacher Fabrik beschäftigt gegenwärtig etwa 600 Personen. (360)

Tschechoslowakei. Die Verzollung von Aethern und Estern. Da die Verzollung von Aethern und Estern nach dem Zolltarif (T. P. Nr. 620b) zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Anlaß gab, hat das Finanzministerium, wie die „Mitteilungen der Handels- und Gewerbekammern in Prag“ berichten, einen Entwurf neuer Erläuterungen zur T. P. Nr. 620b ausgearbeitet. Der Entwurf wurde der Kammer vom Handelsministerium zur Überprüfung und Begutachtung zugewiesen. Es handelt sich hierbei um die tunlichst genaue Abgrenzung, welche Aether und Ester in diese Position fallen sollen. Die Kammer übermittelte den Entwurf des Finanzministeriums den wichtigsten Fachfirmen des Kammersprengels zur Stellungnahme. (359)

Erläuterungen zu den Kunstseidezöllen. Kürzlich fand in der Prager Handelskammer eine Interessentenbesprechung über die Erläuterungen zu den Kunstseidezöllen statt, die im Rahmen eines neuen Gesetzes eingeführt werden sollen. Es wurde festgestellt, daß auch die bisherigen veralteten Vorschriften über die Zollabfertigung von Kunstseide den gegenwärtigen technischen und kaufmännischen Bedingungen angepaßt werden müssen. (370)

Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Essigsäure und Holzkohle. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ vom 31. Dezember 1925 (die erst heute in unsere Hände gelangt ist) wird eine Verordnung der Regierung vom 23. Dezember 1925 über die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Essigsäure und Holzkohle veröffentlicht. An Stelle der Steuer, die nach dem Gesetz vom Jahre 1923 von inländischen Lieferungen von Essigsäure und Holzkohle zu zahlen ist, wird eine Pauschale festgesetzt. Die Pauschale beträgt für

Essigsäure 4½ %
Holzkohle 4 %

des Entgeltes oder bei Fehlen eines solchen des Wertes, zu dem bei der Einfuhr noch der Zoll, die Auslagen für den Transport an den Ort der Zollabfertigung und die von der eingeführten Ware erhobenen Abgaben hinzuzurechnen sind.

Die Pauschale bei der Einfuhr aus dem Auslande hat derjenige, der diese Waren einführt oder sie zur Verzollung anmeldet, oder der Empfänger der Waren zu entrichten, und zwar sogleich bei der Zollabfertigung an das Zollamt. Die Verordnung ist am 1. Januar 1926 in Kraft getreten. (411)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung. Zu Position 119. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 3. 1. 26 unterliegt Lanolin, parfümiert, das in kleinen Blechschächtelchen unter der Bezeichnung Marke „Pfeilring“ im Handel bekannt ist, der Verzollung als nicht besonders genanntes kosmetisches Mittel, ohne Spiritus nach Pos. 119, 1. (385)

Schweden. Handelsübereinkommen mit der Türkei. Durch Notenwechsel vom 25. November 1925 sind die schwedische und türkische Regierung übereingekommen, daß ab 1. Dez. 1925 schwedische Waren bei der Einfuhr in die Türkei die gemäß dem Handelsübereinkommen von Lausanne vom 14. Juli 1923 den alliierten Mächten zugestandene Behandlung genießen sollen. Türkische Waren genießen bei der Einfuhr nach Schweden die Vorteile der meistbegünstigten Nation. (386)

Zollrückvergütungen. Durch eine kgl. Verordnung vom 21. November 1925 wird die Verordnung vom 13. Dezember 1912 betreffend die Zollrückvergütung bei der Wiederausfuhr ausländischer Waren in einigen Punkten abgeändert. In das der Verordnung von 1912 beigefügte Verzeichnis der Waren, für welche eine Zollrückvergütung bei der Wiederausfuhr gewährt werden kann, werden nachstehende, für die chemische Industrie in Betracht kommende Positionen des schwedischen Zolltarifs aufgenommen:

Pos. 178 Anis und Sternanis.
„ 178½ Fenchel und Coriander.
„ 182 Safran.
„ 182½ Vanille und Vanillin. (369)

Finnland. Zolltarifentscheidungen und -auskünfte. Egalonglanz, ein Weingeistfirnis, bestehend aus mit Essigäther versetztem Aethylalkohol, in dem ein an Zellhorn erinnerndes Zellstoffprodukt aufgelöst ist — Tarif-Nr. 825.

Odora, ein Desinfektionsmittel, bestehend aus leichtflüchtigen Ölen, u. a. Terpentin und etwas Pfefferminzöl enthaltend — Tarif-Nr. 868.

Calcium phosphoricum crudum, ein phosphorsaurer Kalk, der lediglich Spuren von organischen Stoffen enthält und für die Stärkung des Knochenbaues von Tieren bestimmt ist — Tarif-Nr. 922.

Stempelkissen, auch mit Farbstoff getränkt, in Schachteln aus Holz oder Eisenblech — Tarif-Nr. 307.

Rasiersteine, bestehend aus Alaun in geformten Handstücken, auch geschliffen, einzeln verpackt in kleinen Schachteln aus Pappe oder dgl. — Tarif-Nr. 907.

„Nujol“, ein Paraffinöl, das als Abfuhrmittel verwendet wird — Tarif-Nr. 811.

Packsalbe „Union“, hauptsächlich aus Graphit, Kreide, Wasserglas und Fett neben geringen Mengen aus tierischem Öl, Soda, Pottasche, Stärke und Zucker bestehend — Tarif-Nr. 826.

Glaskitt „Garlanite“, bestehend aus Leinölfirnis und mineralischer Substanz, in der Hauptsache Kalk — Tarif-Nr. 826.

Hydroxamin“, eine Seifenlösung, die Kresol und sulfoniertes fettes Öl enthält — Tarif-Nr. 830.

„Solapolöl“, eine Seifenlösung, die aus sulfoniertem fettem Öl (Ricinusöl) hergestellt ist — Tarif-Nr. 830.

„Gliha“, ein Möbelputzmittel, bestehend aus Leinölfirnis sowie Seife und Aromastoff — Tarif-Nr. 831.

„Heimalöl“, eine Ware, die aus in Wasser verteiltem Kalk und Kalksalzen von Fettsäuren besteht — Tarif-Nr. 831.

„Polierpaste L 21 extra“, eine Ware, die aus Kaolin, Erde und Fett besteht — Tarif-Nr. 831.

„Jastreb“ Waschblau, eine Ware, die aus Berlinerblau und Zucker besteht — Tarif-Nr. 845.

„Kalimagnesia“, eine Ware, die Verwendung als Kunstdünger finden soll und aus einem Gemenge von Kaliumchlorid, Glaspulver und Magnesiumsulfat besteht. Von den genannten Bestandteilen ist das Magnesiumsulfat als eine Ver-

unreinigung anzusehen, die auf die Beschaffenheit der Ware nicht wesentlich einwirkt — Tarif-Nr. 874.

„Alberts Pflanzennährsalz“, eine Ware, die aus Kunstdünger-Salzen besteht — Tarif-Nr. 874.

„Aktivin“, ein Desinfektionsmittel, das aus Chlorkalk mit einer organischen, stickstoffhaltigen Verbindung besteht — Tarif-Nr. 941.

„Catarrh Jelly“, eine Schnupfensalbe, die aus Vaseline mit Menthol besteht — Tarif-Nr. 941.

„Mitinum purum“, ein nicht wohlriechend gemachtes Gemenge von Wollfett und Milch, das zur Bereitung von Salben verwendet wird — Tarif-Nr. 941.

Garn aus Vistra-Kunstfasern — Tarif-Nr. 232 und 233. (357)

Lettland. Verordnung über Konservierungsmittel für Nahrungsmittel. Im „Vald. Vestn.“ vom 7. Januar d. J. veröffentlicht die Regierung folgende Verordnung:

Es ist verboten, zu Nahrungs- und Genußmitteln konservierende Stoffe zu mischen, oder auch Stoffe, welche das schlechte Aussehen der Nahrungs- oder Genußmittel bessern oder deren schlechten Geschmack oder Geruch verdecken und dadurch die Käufer täuschen.

Es ist erlaubt, zum Konservieren Kochsalz und Zucker zu verwenden. Der Gebrauch von Salpeter zum Konservieren ist bis zu 2% vom Gewicht des konservierenden Salzes zulässig.

Mit Inkrafttreten dieser Bestimmung wird der IV. Abschnitt der im „Valdibas Vestnesis“ Nr. 56 v. J. 1919 veröffentlichten Bestimmungen über den Handel mit Nahrungsmitteln aufgehoben.

Obige Bestimmungen treten 14 Tage nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. (102)

Riga, den 28. Dezember 1925.

Verordnung über die Verwendung von Farben zum Färben von Nahrungsmitteln. Im Regierungs-Anzeiger vom 7. Januar d. J. wird folgende Verordnung veröffentlicht:

In Anbetracht dessen, daß Anilinfarben meistens dazu gebraucht werden, minderwertigen Nahrungs- und Genußmitteln ein natürliches und verlockendes Aussehen zu verleihen, und da diese nicht selten einen ungünstigen Einfluß auf den menschlichen Organismus ausüben, teilt das Gesundheitsdepartement mit, daß hiermit die im „Vald. Vestn.“ Nr. 152 vom 14. Juli 1923 veröffentlichte Verordnung aufgehoben wird, und in Zukunft, als Ausnahme, erlaubt wird, mit den in der Verordnung vom 14. Juli 1923 angeführten Anilinfarben nur aus reinem Zucker hergestellte Caramellen und Monpensiers (Drops), ohne Füllung, zu färben.

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Veröffentlichung im „Vald. Vestn.“ in Kraft. Nach diesem Termin werden für das Färben von Nahrungs- und Genußmitteln mit den der Gesundheit schädlichen Farben alle Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden. (403)

Riga, den 29. Dezember 1925.

Verkehr mit Giften. Im „Vald. Vestn.“ vom 1. Februar d. J. veröffentlicht die Regierung folgende Verordnung:

Die im „Valdibas Vestnesis“ Nr. 208 vom Jahre 1925 veröffentlichte Verordnung des Gesundheitsdepartements über die Eintragung von Aetzkali und Natron (Kalium causticum purum et crudum und Natrium causticum purum et crudum) in das Verzeichnis tödlicher Stoffe, wie auch die im „Valdibas Vestnesis“ Nr. 236 vom Januar 1925 abgedruckte Ergänzung zu derselben werden hierdurch aufgehoben. (404)

Riga, den 29. Januar 1926.

Einfuhrverbot für ausländische Alkaloid-Extrakte. Da auf dem lettlandischen Markt ausländische Extrakte aufgetaucht sind, deren Alkaloidgehalt nicht genügend und deren Herstellungszeit nicht bekannt ist, und deren Wirkungsmöglichkeiten auf den Organismus den bestehenden pharmakologischen Forderungen nicht entsprechen, ist durch lettische Verordnung, Nr. 51 vom 22. Dezember 1925, in Zukunft die Einfuhr und Aufbewahrung folgender trockener (sicca), verdickter (spissa) und flüssiger (fluida) Extrakte sowohl in reiner Form als auch in Verbindung mit anderen Stoffen verboten worden: Extractum Absinthii, Aconiti, Amarum, Aloes aquosum, Adonidis vernalis et aestivalis, Aescul, hippocastani, Apocyni cannab., Aurant. cort., Belladonnae, Betulae, Boldo, Bucco, Calami, Fab. Calabar, Cannab. ind., Cardui benedicti, Cascarillae, Cacti grandiflor., Cascar. sagrad., Chelidonii, Chinae, Conii maculat., Cubebae, Colocyntidis, Colombo, Condurango, Chiratae indic., Cimicifugae racemos., Cocae, Colae, Coto, Convallariae majal., Damianae, Digitalis, Djamboc, Ferri pomati, Filic. maris, Gentianae, Gossypii, Graminis, Granati, Galegae, Grindeli. rob., Hyos-

cyami, Hydrast. canad., Hippocastan., Hamamelidis, Juniperi, Fab. St. Ignatii, Ipecacuanhae, Jaborandi, Kava-Kava, Lippiae mexican., Lactucac, Menyanthis (Trifolii), Muira puama, Myrtiflor, Nicotian., Opii, Pimpinellae, Pini silvestris, Pichi, Polygoni hydropip., Pulsatillae, Ratanhiae, Rhamni frangul., Rhei, Rhois aromat. Sabinac, Secal. cornut., Senegac, Strychni, Senecionis, Serpentariae, Serpylli, Simarubae, Stigmatis maidis, Syzygii Jambolani, Taraxaci, Thymi, Ustilag. maidis, Uvae Ursi, Valerianae, Viburni.

Nach der Verordnung wird ferner bestimmt, daß alle bis jetzt laut Verzeichnis eingeführten ausländischen Extrakte innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung abzusetzen sind. Nach Ablauf dieser Zeit sind alle vorgefundenen Extrakte zu konfiszieren und die Schuldigen zur gesetzlichen Verantwortung zu ziehen. (390)

Bulgarien. Aufhebung von Einfuhrverboten. Im Staatsanzeiger vom 18. Januar d. J. ist eine Verordnung der Regierung vom 29. Dezember 1925 veröffentlicht, durch die für eine Reihe bisher einfuhrverbotener Waren die Einfuhrfreiheit hergestellt wird. Darunter fallen auch äthetische Öle und künstliche aromatische Substanzen. Die Verordnung tritt am 18. Februar d. J. in Kraft. (391)

Regelung des Goldzollaufschlags. Nach einer Verordnung des Finanzministeriums bleibt der bisherige Goldzollaufschlag bis zum 30. März 1926 bestehen. Es sind mithin bei Zahlung der Zölle und sonstiger Abgaben für 1 Goldleva 15 Papierleva zu zahlen. (395)

Griechenland. Neue Tara-Bestimmungen. Durch eine Verordnung des Finanzministeriums, die in der griechischen Staatszeitung veröffentlicht wurde und am 1. Februar 1926 in Kraft getreten ist, wird bei Holzfässern, Kisten und Gefäßen, welche andere Waren als Metalle, Metallwaren, Tons, Emaille, Glaswaren, Porzellan, Fenster- und Spiegelglas enthalten, der Taraabzug auf 15% des Bruttogewichtes festgesetzt. Bei Blechgefäßen (welche nicht gesalzene Fische, Petroleum oder Benzin enthalten) wird die Tara auf 12% festgesetzt.

Gefäße aller Art, die infolge ihrer Beschaffenheit oder Form nicht ausschließlich als solche benutzt werden können, werden in Zukunft besonders verzollt; dasselbe gilt auch für Gefäße, deren Wert höher ist als ihr Inhalt, d. h. als die eigentliche Ware; ebenfalls werden besonders verzollt: Gefäße aus Leder, Häuten, Kunstleder oder Lederimitationen, ferner aus Glas, Ton, Steingut, Porzellan, Kupfer oder Nickel. Zollfrei sind dagegen solche Verpackungen, wenn sie Muster enthalten.

Durch die gleiche Verordnung wird dem Empfänger das Recht zuerkannt, das Abwiegen der eigentlichen Ware zwecks Feststellung des zu verzollenden Nettogewichtes zu fordern, falls ihm die prozentual festgelegte allgemeine Tara zu niedrig erscheint. Ausgenommen davon sind diejenigen Artikel, bei welchen laut neuem Zolltarif ein Taraabzug oder Abwiegen nicht stattfindet. Falls die Gefäße Waren enthalten, welche nach verschiedenen Tarifnummern verzollt werden oder für welche verschiedene Tara-Prozentsätze festgesetzt sind, ist das Abwiegen und die genaue Feststellung des Reingewichtes obligatorisch. (396)

Türkei. Bevorstehende Aenderungen des Zolltarifs. Unter dem Vorsitz von Adil Bey, dem Generaldirektor der indirekten Steuern, ist eine Zollkommission damit beschäftigt, an dem Zolltarif und den Ausführungsbestimmungen gewisse Aenderungen vorzunehmen; es ist schon ein Zusatz zum Zollgesetz mit 18 neuen Artikeln ausgearbeitet worden. — Außerdem soll die Einsetzung einer Sachverständigenkommission angeregt werden, welche die Aufgabe haben wird, die Zollverwaltung zu reorganisieren und Streitigkeiten zwischen den Behörden und den Geschäftsleuten zu schlichten. (352)

Die Zollerhöhungen und die Ver. Staaten. Zu der Erhöhung der türkischen Zollsätze für die Einfuhr aus vertragslosen Ländern (s. „Chem. Ind.“, S. 52, l. o.) erfährt „Journée industrielle“ aus Konstantinopel, daß die Regierung das Verlangen der Ver. Staaten, die neuen Zölle bis zur Revision des Handelsabkommens zwischen den beiden Ländern zu ermäßigen, zurückgewiesen und erklärt hat, daß dieselben bis zur Unterzeichnung des Vertrags von Lausanne zur Anwendung kommen würden. (348)

Maßnahmen gegen Verfälschungen wichtiger türkischer Ausfuhrartikel. Der türkische Handelsminister hat, wie wir der „République“ (Pera) entnehmen, um die Verfälschung von wichtigen türkischen Ausfuhrartikeln, wie Opium, Rosenöl u. a., zu unterdrücken, einen Gesetzentwurf

ausgearbeitet, wonach diese Waren mit einer eingetragenen Marke zu versehen sind; auch sind entsprechende Verwaltungsmaßnahmen zur Verhinderung von betrügerischen Manipulationen vorgesehen. (351)

Spanien. Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im Februar 1926 folgende Kurse zugrundegelegt:

Portugal	6,464
Rumänien	3,221
Türkei	3,757
Bulgarien	5,030
Jugoslawien	12,567
Griechenland	9,323
Ungarn	0,009

(375)

Stempelsteuer auf ausländische Produkte. Nach einer kgl. Verordnung in der „Gaceta de Madrid“ vom 16. Januar wird die Stempelsteuer von allen Waren und Produkten erhoben, die gemäß § 2 des 1. Art. des kgl. Dekrets vom 16. Juni 1924 verpackt sind, wobei es gleichgültig ist, in welcher Verpackung sie weiterverkauft werden. (370)

Peru. Einfuhrverbot für Zündhölzer. Auf Grund des Zündholzmonopolgesetzes wurde durch einen in dem Staatsanzeiger („El Peruano“) vom 7. Dezember 1925 veröffentlichten Erlaß mit Wirkung vom 4. November 1925 die Herstellung und die Einfuhr von Zündhölzern und automatischen Feuerzeugen jeder Art, sowie von Einrichtungen und Materialien für die Zündholzfabrikation verboten. (107)

Herabsetzung des Ausfuhrzolls auf Gummiharze. Durch einen Erlaß vom 10. Dezember 1925, veröffentlicht in „El Peruano“, sind die Ausfuhrzölle für Gummiharze um 50 % ermäßigt worden. (106)

Zollentscheidung. Gemäß einer neueren Verordnung, veröffentlicht in dem peruanischen Staatsanzeiger „El Peruano“ vom 3. und 5. Dezember 1925, sind „nichtbelichtete photographische Filme“ mit 25% v. W. gemäß Bestimmung 41 des Zollgesetzes Nr. 4679 zu verzollen. (312)

Ägypten. Ausfuhrzölle für das 1. Quartal 1926. Nach einer Veröffentlichung im ägyptischen „Journal Officiel“ sind für das 1. Quartal 1926 folgende Ausfuhrzölle festgesetzt worden:

Nr.	Produkt	Zollsatz Milliemes per kg
14	Lederabfälle (Selatè)	5
15	Hörner und Hufe	5
27	Knochen	5
28	Knochenmehl	7
32	Senna	30
33	Saffor (usfur)	55
34	Hennablätter	32
35	Henna, gepulvert und gemischt	21
42	Ätznatron (kaust. Soda)	13
46	Sennar- und Hachab-Gummi	55
47	Gummi arabicum, weiß	55
48	Hegazi, Geziri- und Talkh-Gummi	55
49	Bienenwachs	160

(333)

Tunis. Aenderung der statistischen Taxe und der Verbrauchssteuern für Dynamit. Im „Journal Officiel Tunisie“ vom 31. Dezember 1925 sind nachstehende Erlasse veröffentlicht:

1. Statistische Zolltaxe. Vom 1. Januar 1926 ab wird die statistische Zolltaxe gemäß dem Erlaß vom 20. September 1917 auf 0,30 frs. für die „Verzollungseinheit“ erhöht; bei den Transitwaren tritt keine Aenderung ein.

2. Verbrauchssteuer für Dynamit und Explosivstoffe, m. A. der Schießpulver. Die Verbrauchssteuer für Explosivstoffe (m. A. der Schießpulver) gemäß dem Erlaß vom 20. Dezember 1919 wird vom 1. Jan. 1926 ab entsprechend ihrer Stärke abgestuft.

Die Berechnung der Steuer (auch für eingeführte Explosivstoffe) erfolgt nach der Formel: $x = 1,47n$, wobei x die Steuer in frs. bedeutet und n den mittels bleiblockprobe festgestellten Wirkungsgrad des Sprengstoffs in Beziehung auf Pikrinsäure; die sich ergebende Zahl von Centimes wird nach oben oder unten auf das nächstliegende Vielfache von 5 abgerundet. — Die Importeure haben bei der Einfuhr den Wirkungsgrad anzugeben, und die Regierung behält sich vor, kostenlos Proben zwecks amtlicher Kontrolle zu entnehmen.

Die Bestimmungen der Erlasse vom 8. Dezember 1906 und 20. Dezember 1919 bleiben in Kraft, soweit sie mit der vorliegenden Verordnung nicht im Widerspruch stehen. (139)

Französisch-Westafrika. Vermehrungskoeffizienten.

Durch einen Erlaß des Generalgouverneurs vom 5. Dezember 1925, veröffentlicht im „J. off.“ für Französisch-Westafrika vom 12. Dezember 1925 werden für das 1. Halbjahr von 1926 folgende Vermehrungskoeffizienten festgesetzt:

Einfuhr:

	Koeffizient
Alkoholhaltige Parfümerien	3
Feuerwaffen	3
Schießpulver	2
Zündhölzer	1,5

Ausfuhr:

	Koeffizient
Gummi arabicum	3
Holzkohle	3

(388)

Neuseeland. Zolltarifentscheidungen.

„Egalisal“, eine flüssige Zubereitung zur Verhütung von Beschädigungen der Wolle beim Färben — Tarifnr. 643.

„Neradol“ E.B.-Pulver, ein synthetisches Gerbmittel — Tarifnr. 643.

Glühstrümpfe, für sich eingehend, für Hafenfeuer-Lampen, aber als eigens dafür bestimmt nicht feststellbar — Tarifnummer 287. (358)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patente und Warenzeichen in Ägypten.

Der gewerbliche Rechtsschutz ist in Ägypten gesetzlich nicht geregelt. Die Rechtsprechung der Gemischten Gerichte in Kairo, Alexandrien und Mansura hat die Bestimmungen des einschlägigen französischen Rechtes zum Gewohnheitsrecht erhoben, weshalb deutsche Patentrechte u. dgl. in Ägypten nur dann Schutz finden, wenn sie in Deutschland eingetragen sind. Patente, die im Register eines der bestehenden Gemischten Gerichte eingetragen sind, gelten für ganz Ägypten als geschützt. Das deutsche Patentamt verlangt die Eintragung eines Patentes bei sämtlichen drei Gemischten Gerichten in Ägypten. Die Eintragungen werden gewöhnlich alle 10–15 Jahre erneuert. Bei Inanspruchnahme deutscher Anwälte in Ägypten, deren Anschriften beim DWD. zur Verfügung stehen, sind vor jeder Anmeldung etwa 3 £E. zu zahlen, während ägyptische Patentbüros mindestens doppelt soviel rechnen; jedes Gericht verlangt außerdem 1½ £E. je Eintragung. Diese erfolgt auf einfachen Antrag ohne Nachprüfung. Auch für Warenzeichen besteht keine gesetzliche Regelung; sie finden nur dann Schutz, wenn sie in Deutschland eingetragen sind. Die Rechte können durch eine einfache Zession übertragen werden, deren Eintragung bei den Gemischten Gerichten sich zur Wahrung des öffentlichen Glaubens empfiehlt. Dasselbe gilt für Musterschutz. (350)

Der Schutz von Warenzeichen in Guatemala.

Nach Artikel 20 dauert der Schutz der Eintragung eines Warenzeichens zehn Jahre und kann für einen entsprechenden Zeitraum jeweils erneuert werden. Für Eintragung oder Erneuerung betragen die Gebühren 2000 Pesos = 33,33 US-\$, die an die Staatskasse zu entrichten sind (Art. 41). Die Anschrift eines Patentanwalts in Guatemala, der dortigen deutschen Firmen bereits die Eintragung vermittelt hat, kann reichsdeutschen Firmen vom DWD. genannt werden. Um eine in Deutschland eingetragene Marke in Guatemala einzutragen zu können, verlangt der Anwalt: 1. eine Bescheinigung in Doppel, daß die Marke in Deutschland eingetragen ist, und eine notarielle Spezialvollmacht zur Eintragung, beide Dokumente vom guatemalischen Konsul in Deutschland legalisiert; 2. zwölf Abdrucke der Marke sowie ein Klischee, nicht größer als 10 × 7 cm (Art. 10 und 11). („Nachrichtenbl. f. Aus- und Einfuhr“ Nr. 5.) (355)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1925.

Die Abwärtsbewegung auf dem Arbeitsmarkt hielt den Dezember hindurch noch an, läßt aber in der ersten Januarhälfte bereits eine Verlangsamung erkennen.

Die Zahl der Beschäftigten sank nach der Krankenkassenmitgliederstatistik, wie das „Reichsarbeitsblatt“ berichtet, von 13 247 412 am 1. Dezember 1925 auf 12 327 597 am 1. Januar 1926, d. h. um 919 815 oder 6,5%.

Die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitsuchenden betrug am Jahreschluß 1923 806. Für den 15. Januar gibt die Stichtagszählung die Anzahl der verfügbaren Arbeitsuchenden mit 2 156 390 an.

Bei der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge wurden am 1. Januar 1497 516 vollwerbslose Hauptunterstützungsempfänger gezählt. Die erste Januarhälfte zeigte der letzten Zeit des Jahres 1925 gegenüber eine erhebliche Verlangsamung in der Zunahme der Erwerbslosigkeit. Am 15. Januar betrug die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen 1 762 306.

Auch die Statistik über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Fachverbänden ergibt für den Januar eine weitere Verschlechterung. Am 31. Dezember wurden bei 40 berichtenden Verbänden unter 3 639 071 erfaßten Mitgliedern 706 253 oder 19,4% als arbeitslos gezählt gegenüber 10,7% am 28. November. An Kurzarbeitern wurden in den 36 hierüber berichtenden Verbänden unter 3,51 Millionen erfaßter Mitglieder 695 949 oder 19,8% als mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt gemeldet gegen 16% im Vormonat. (356)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Die Aussichten der Kunstseideindustrie im Jahre 1926 nach Professor Mortara.

Ueber die voraussichtliche Entwicklung des Kunstseideamarkts im Jahre 1926 äußerte sich nach „Journ. ind.“ Prof. Giorgio Mortara wie folgt:

Die Kunstseideproduktion macht der Menge nach nur 1% der Gesamtproduktion an Textilfasern aus, dem Wert nach allerdings schon 2%. Im Jahre 1925 wurden schätzungsweise 75 000—80 000 t erzeugt und die Produktion von 1926 dürfte 100 000 t erreichen oder überschreiten. Ueberall werden neue Unternehmungen gegründet und die Nachfrage entwickelt sich nicht weniger schnell. Beachtenswert ist, daß selbst Länder mit großer Eigenerzeugung, wie England und die Ver. Staaten, eine steigende Einfuhr zeigen. Auch Asien beginnt als Absatzgebiet Bedeutung zu gewinnen.

Wie weit sich der Verbrauch von Kunstseide steigern wird, läßt sich nicht voraussagen, da, im Gegensatz zu anderen Textilfasern, bei der Kunstseide dauernd fabrikatorische Verbesserungen stattfinden, welche die Preise herabzusetzen gestatten.

Für das Jahr 1926 sind zu erwarten: eine neue Steigerung der Erzeugung, eine etwas schwächere Zunahme der Nachfrage, Verschärfung des Wettbewerbs zwischen den Erzeugern (eventuell durch Vereinbarungen gemildert) und sinkende Preise (z. T. im Zusammenhang mit dem Preisrückgang bei den anderen Textilien).

In Italien wird dem „Export-boom“ in kurzem eine Steigerung des Inlandsabsatzes folgen. Im Gegensatz zur Naturseide, bei welcher der Inlandsabsatz wegen der geringen Kaufkraft des italienischen Volkes keine sichere Grundlage für das Geschäft bilden kann, bestehen für die Kunstseide bei der dauernden Preissenkung die besten Aussichten. vom Dezember 1924 bis zum Dezember 1925 sind die Preise für 1 kg rohe Kunstseide von 60—80 Lire auf 30—60 Lire zurückgegangen.

Die italienische Einfuhr zeigt eine rückläufige Tendenz: rund 34,1 Mill. Lire in den ersten neun Monaten von 1925 gegen rund 58,1 Mill. Lire im ganzen Jahr 1924. Die eingeführte Kunstseide kommt hauptsächlich aus Belgien und ist zur Herstellung von Strümpfen bestimmt. — Die Ausfuhr dagegen nimmt dauernd stark zu: rund 388,8 Mill. Lire in den ersten neun Monaten von 1925 gegen 318,3 Mill. Lire im ganzen Jahr 1924. (355)

Großbritannien. Die hohen Preise für hochgrädiges Thomasphosphatmehl. Im Unterhaus wurde an den Landwirtschaftsminister die Frage gerichtet, woher es komme, daß für hochgrädiges Thomasphosphat so hohe Preise verlangt würden, warum das vor dem Krieg so beliebte 40%ige Produkt nicht mehr zu erhalten sei und ob man eine Besserung erwarten dürfe? Der Minister antwortete, die Knappheit an hochgrädigem Thomasphosphat sei zum Teil auf die verminderte Stahlproduktion, vor allem aber auf die Zurückdrängung des Bessemerprozesses durch das Martin-Verfahren zurückzuführen; während der Bessemerprozeß eine etwa 40%ige Schlacke ergibt, werden bei dem Martin-Verfahren nur 10—35% Phosphatgehalt erreicht. Die Aussichten auf eine Aenderung dieser Sachlage sind gering; eine Kommission, die eingesetzt wurde, um Verfahren zur Anreicherung der Schlacken an Phosphat zu studieren, konnte bis jetzt keine wesentlichen Ergebnisse erzielen. (133)

Manganerze in Wales. Nach dem „Times Trade Supplement“ wurden in Wales (Carnarvonshire) in den letzten dreißig Jahren im Durchschnitt 5000 t Manganerz jährlich gefördert. — Das Vorkommen (Mangancarbonat) hat eine Mächtigkeit von 10—20 Fuß und einen Manganerzgehalt von 30—40%. Die Gruben, welche der „North Wales Iron and Manganese Co.“ gehören, waren während des Krieges von großem Nutzen, mußten aber vor einiger Zeit infolge der Depression in der Eisen- und Stahlindustrie vorläufig stillgelegt werden. (179)

Frankreich. Beitritt zur Internationalen Bleiweiß-Konvention. Durch ein im „Journ. off.“ vom 2. Februar 1926 veröffentlichtes Gesetz wird der Minister des Auswärtigen ermächtigt, an den Generalsekretär des Völkerbundes die in Artikel 405 des Friedensvertrages von Versailles vorgesehene Mitteilung betr. den Entwurf einer Regelung der Anwendung von Bleiweiß für Anstriche, wie er von der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1921 angenommen worden ist, zu richten.

Zugleich werden durch ein weiteres Gesetz die Bestimmungen der Arbeits- und Sozialgesetzgebung in 2 Paragraphen wie folgt abgeändert:

1. Die Verwendung von Bleiweiß, Bleisulfat und bleihaltigem Leinöl, sowie von allen Bleiweiß oder Bleisulfat enthaltenden Präparaten ist bei allen Anstreicherarbeiten irgendwelcher Art, für Innen- und Außenanstrich, verboten (Art. 79, Teil II des Gesetzes).
2. Denselben Strafen unter denselben Bedingungen unterliegen alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 66 und 79; indessen kommen sie nicht zur Anwendung, wenn die in Art. 79 genannten Arbeiten von dem Eigentümer oder Mieter des Hauses selbst ausgeführt werden (Art. 173, Teil II des Gesetzes). (367)

Festsetzung der Thomasphosphatpreise. Zwischen dem Landwirtschaftsministerium und den Erzeugern von Thomasphosphat ist ein Abkommen zustande gekommen, gemäß welchem sich die Produzenten verpflichten, die Landwirte bis auf weiteres mit Thomasphosphat zum Preise von 1,15 fr. per kg Phosphorsäure zu beliefern. — Eine Absatzorganisation soll sofort geschaffen werden. (146)

Schweiz. Zusammenschluß in der Dachpappenindustrie. Nach Zeitungsmeldungen haben ab 1. Januar 1926 alle schweizerischen Dachpappenfabriken ihre Vertriebsorganisation in der „Dachpappen E. G.“ (Verkaufszentrale schweizerischer Dachpappenfabriken) mit Sitz in Bern vereinigt. Die Zentralisation des Verkaufes betrifft Dachpappe, Holzcement und Klebmasse. Die Produktionsfähigkeit der schweizerischen Dachpappenindustrie ist in den letzten Jahren derart gesteigert worden, daß heute ein ausgesprochenes Ueberangebot besteht. Man versucht nun durch den Zusammenschluß die Vertriebskosten der einzelnen Fabrik zu vermindern und dadurch die Verkaufspreise zu senken. (410)

Tschechoslowakei. Ein Einkaufssyndikat der Gerbindustrie. Vor kurzer Zeit wurde in der Gerbindustrie die Gründung eines Einkaufssyndikates beantragt, welches den gemeinsamen Ankauf von Chemikalien und Hilfsstoffen besorgen soll. Außerdem soll es für die Verwertung der Abfälle sorgen. Laut „Lokopress“ ist die Errichtung des Syndikates als gesichert anzusehen. (371)

Die Herabsetzung der Explosivstoffpreise. Ende Februar wird in der Prager Handelskammer eine weitere Beratung über die Herabsetzung der Explosivstoffpreise stattfinden. Die für den 29. Januar einberufene Sitzung zeitigte kein Ergebnis, so daß sie vertagt werden mußte. Die Herabsetzung der Preise wird insbesondere vom Verband der Berg- und Hüttenunternehmen in der Slowakei betrieben, welcher die Anregung zu den Verhandlungen gegeben hat. (372)

Sowjet-Rußland. Chemikalienmarkt. Die Stimmung in der Schwerchemikalien war im Dezember nach wie vor fest. Es herrschte erhöhte Nachfrage auch für solche chemische Produkte, deren Marktlage früher still war, z. B. Salpetersäure, Kupfervitriol u. ä. Die größte Nachfrage bestand nach Sodaprodukten, Chlorkalk, Chromsalzen und Säuren.

Sodaprodukte wurden im Dezember von der Kommission des Hohen Rates der Volkswirtschaft nur der staatlichen Großindustrie zugeteilt; die kleinen Verbraucher haben im Dezember nichts erhalten. Erhöht war auch die Nachfrage nach Bicarbonat, und es stellt sich jetzt heraus, daß nicht alle übernommenen Aufträge ausgeführt werden können; so hat z. B. der Chimugol-Trust an den Zentralssojus (Allrussischer Zentralverband der Konsumentensschaften) anstatt 4000 t nur 2000 t Bicarbonat geliefert. Mit Chlorkalk ist

lediglich die Textilindustrie voll versorgt worden; die anderen Verbraucher hatten unter großem Mangel an diesem Produkt stark zu leiden. Verhältnismäßig ruhig war die Lage für Schwefelnatrium, von welchem die Truste ziemliche Vorräte haben. Schlimmer bestellt war es mit Säuren, hauptsächlich mit Schwefelsäure und Oleum.

Anfang Januar hat sich die Marktlage in bezug auf Soda-Produkte etwas geändert, was darin seinen Grund hat, daß zu Beginn des Jahres in Leningrad die erste Partie — 60 000 Pud — der im Auslande gekauften calc. Soda eingetroffen ist; die Kommission konnte den Kleinverbrauchern 30 000 Pud zu teilen.

Die Preise erlitten im Dezember keine Veränderung. Die Zahlungsbedingungen waren bei Einzelabschlüssen im Dezember 25% Anzahlung und 75% bei Einlösung des Frachtbriefes. (348)

Teilweise Umgestaltung des Außenhandelssystems. In der von der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. herausgegebenen Zeitschrift „Aus der Volkswirtschaft der UdSSR.“ finden sich in einem Aufsatz „Die Wirtschaftslage der Sowjet-Union und der deutsche Export“ folgende Ausführungen: Bekanntlich ist jetzt eine gewisse Neuorganisation des Apparates des Außenhandels in der Union im Gange, in dem Sinne, daß jene großen Trusts und Syndikate, an welche der größte Teil des Imports von Industriewaren geht, sich durch die Organisation von Einkaufsgesellschaften unmittelbarer als bisher an dem Einkauf der für sie bestimmten Waren im Rahmen der Tätigkeit des Außenhandelskommissariats beteiligen werden. Hiermit wird auch dem während der Handelsvertragsverhandlungen deutscherseits oft geäußerten Wunsche, eine unmittelbare Verbindung mit den Konsumenten in der Union zu erhalten, bis zu einem gewissen Grade Genüge geleistet. Die Trusts und Syndikate der Union sind bekanntlich der Organisationsform nach kapitalistischen Unternehmungen ähnlich aufgebaut: sie wirtschaften mit einem ihnen vom Staate zugewiesenen Kapital. Als die Nachrichten über diese Organisationsform nach Deutschland kamen, wurde von den maßgebenden deutschen Wirtschaftskreisen der Wunsch geäußert, daß die Handelsvertretung wie bisher die Zahlungsverpflichtung für diese Gesellschaften im Namen des Staates tragen soll. Dieses wird selbstverständlich der Fall sein, da ja alle diese Organisationen ihre Einkäufe durch die Handelsvertretung tätigen. (361)

Vorkommen von Kalisalzen. Dem geologischen Komitee in Leningrad ist, nach „Ekonom. Shisn“, aus Ssolikamsk die Nachricht zugegangen, daß daselbst bei einer Bohrung auf 100 m Kalisalzlager aufgefunden sind, deren Mächtigkeit über 5 m beträgt. Da Kalisalze bislang ausschließlich aus dem Auslande eingeführt wurden, ist die Entdeckung dieses Lagers für die U.d.S.S.R. von sehr großer Bedeutung. (110)

Kunstseidefabrikation. In der Fabrik Awdeew, vorm. Pulverfabrik Ochta bei Leningrad, soll, nach „Ekonom. Shisn“, Kunstseide fabriziert werden. Zu diesem Zweck werden die leerstehenden Fabrikanlagen umgebaut, und gleichzeitig wird eine Hilfsfabrik zur Gewinnung von Schwefelkohlenstoff errichtet. Das gesamte dazu erforderliche Rohmaterial soll aus dem Inlande beschafft werden. Die Fabrik wird 25 000 Pud Kunstseide pro Jahr erzeugen können. (111)

Zündhölzerausfuhr. Das Zündholzsyndikat führt, nach „Ekonom. Shisn“, 25 000 Kisten Zündhölzer zum erstenmal nach Afghanistan aus; außerdem noch 130 000 Kisten nach Persien und 25 000 Kisten nach Schweden. (316)

Italien. Die Fortschritte der Kunstseideindustrie. Der Aufschwung dieses Industriezweiges ist eines der bedeutendsten Ereignisse in der italienischen Industrie. Die italienischen Fabriken, von denen die ältesten erst vierzehn Jahre bestehen, haben eine derartige Produktion erreicht, daß Italien jetzt die zweite Stelle auf diesem Gebiete einnimmt. Im März 1925 betrug das in dieser Industrie investierte Kapital 1345 Millionen Lire, im November 1925 war es auf über 1600 Millionen Lire gestiegen, die sich auf folgende Gesellschaften verteilen: Snia Viscosa: 1000 Millionen; Soie de Châtillon: 150 Millionen; Società Generale Viscosa: 125 Millionen; Super-Tessile: 60 Millionen; Meridionale Seta Artificiale: 50 Millionen; Seta Artificiale Varedo: 80 Millionen; Seta Artificiale Ceriano: 15 Millionen; Seta Artificiale Aquila: 25 Millionen; Società Gerli Rayon: 15 Millionen; Seta Artificiale Cremona: 40 Millionen; Viscosa Vercellese: 44 Millionen; Soc. Fibre Tessili Artificiali: 750 000; Soc. Orsi, Mangelli Forli: 50 000.

Die Snia Viscosa hat im November 1925 eine Million ihrer Aktien — Nominalwert 200 Lire, zu damaliger Zeit an der

Mailänder Börse mit 400 Lire notiert — der englischen Bank Hambros Brothers überlassen, welche sie im Londoner Markt eingeführt hat. Eine ähnliche Vereinbarung wurde mit Blair & Co., New York, getroffen.

Die italienische Produktion an Kunstseide, die sich 1923 auf 4 600 000 kg belief, stieg 1924 auf 12 500 000 kg und wird für 1925 auf 25 000 000 kg geschätzt. Die Snia Viscosa schätzt ihre Produktion für 1925 auf 9 000 000 kg. gegenüber 5 301 429 kg im Jahre 1924 und 2 994 274 kg im Jahre 1923; für 1926 wird mit einer Produktion von nicht weniger als 18 000 000 kg gerechnet.

Folgende Tabelle zeigt die Einfuhr und Ausfuhr Italiens an Kunstseide, ausschl. Abfälle (in kg):

	Einfuhr	Ausfuhr
1919	78 664	230 433
1920	374 120	396 364
1921	299 937	1 302 906
1922	417 462	1 450 568
1923	508 468	2 325 968
1924	607 438	4 529 789
1925 (Januar bis August)	372 976	6 105 317

Italien importiert hauptsächlich nach dem Verfahren von Chardonnet hergestellte Kunstseide, die besonders zur Herstellung von Strümpfen Verwendung findet, und exportiert Viscose.

Der Verbrauch von Kunstseide auf dem inneren Markt ist im Steigen begriffen und erreicht zurzeit etwa die Hälfte der nationalen Produktion. In immer steigendem Maße wird die Kunstseide in Kombination mit Baumwolle verbraucht. (177)

Ver. St. von Amerika. Prüfung der Viscosität von Leim.

In den Ver. Staaten besteht in der Methode der Feststellung der Viscosität von Leder- und Knochenleim große Verschiedenheit. Eine einheitliche Bestimmungsweise gibt es nicht. Im allgemeinen ist bei der Prüfung von Leim die Verwendung von Pipetten im Gebrauch, wobei teilweise die Ostwald-Pipette, teilweise die MacNumichell-Pipette Verwendung findet; in der Marine ist die Anwendung des Engler-Viscosimeters vorgeschrieben. Der Gebrauch von Viscositätszahlen bei der Prüfung von Leim ist außerhalb amtlicher Laboratorien fast gar nicht üblich. Im Handel wird bei der Prüfung eines angebotenen Leims gewöhnlich eine andere, als gut bekannte Qualität zum Vergleich herangezogen. Von beiden Sorten wird ein größeres Quantum Leim in Wasser aufgelöst, durch Pipetten laufen gelassen und der Zeitraum verglichen, in denen die Entleerung der beiden Instrumente erfolgt. Man betrachtet die Viscosität nicht als das einzige Bestimmungs-mittel, um die Qualität des Leims zu prüfen. Die Tatsache, daß europäische Lieferanten zu dem Mittel gegriffen haben, die Viscosität durch Zusatz gewisser Chemikalien künstlich zu beeinflussen, hat die Leimverbraucher mißtrauisch gemacht und wiederholt zum Abbruch geschäftlicher Beziehungen geführt. In manchen Gegenden ist die Viscositätszahl ziemlich unbekannt. Die Großhändler legen dann hauptsächlich Wert auf klaren Leim. Die Prüfung erstreckt sich allenfalls auf seine Zähigkeit bzw. Sprödigkeit. (173)

Produktion von Calciumarseniat, Bleiarseniat und Schweinfurtergrün 1924/25. Nach einer vom Handelsamt auf Grund der Berichte von 19 Fabrikanten aufgestellten Statistik wurden in dem am 30. Juni 1925 abgeschlossenen Jahr die nachstehenden Mengen von Calciumarseniat (14 Fabrikanten), Bleiarseniat (17) und Parisergrün (7) produziert und abgesetzt; eine Reihe von Firmen machte keine Angaben.

Produktion	Absatz	Bestand am Jahresende
Mill. lbs.	Mill. lbs.	Mill. lbs.
Calciumarseniat . . . 19,91	13,21	15,56
Bleiarseniat . . . 13,87	13,28	2,19
Schweinfurtergrün . . 3,54	2,66	2,64
Der Verbrauch von weißem Arsenik während des Jahres betrug für: Calciumarseniat . . . 7,70 Mill. lbs.		
Bleiarseniat . . . 3,93	„	„
Schweinfurtergrün . . 2,44	„	„

Die Bestände am Jahresende beliefen sich auf 2,73 Mill. lbs. und die Kontrakte für das folgende Jahr auf 3,06 Mill. lbs. (181)

Absatz von Künstlerfarben. Der Absatz von Künstlerfarben erfolgt, wie das „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“ mitteilt, hauptsächlich an Spezialgeschäfte, weniger an Warenhäuser. Die englischen Farben, besonders die der Firma „Windsor & Newton“, genießen altbekannten Ruf und werden gern gekauft; französische Farben werden gleichfalls unter dem Eindruck einer geschickten französischen Propaganda bevorzugt; auch deutsche Farben einiger bekannter

deutscher Firmen werden in zahlreichen Spezialgeschäften angeboten; Bedingung für den Absatz deutscher Farben ist eine energische Tätigkeit der Vertreter. Dieser Absatz wird dadurch erleichtert, daß seit Kriegsende zahlreiche kleinere Farbenfabriken in New York die Produktion von Künstlerfarben und Pastellfarben infolge des ausländischen Wettbewerbs als zu wenig lohnend wieder aufgegeben haben.

Interessenten können vom DWD. verschiedene Adressen der wichtigsten amerikanischen Farbenfirmen, der bedeutendsten ausländischen Wettbewerbsfirmen in Künstlerfarben und der wichtigsten Importfirmen in New York mitgeteilt werden.

(282)

Kanada. Förderung der Magnesitindustrie. Der „National Research Council of Canada“ hat sich die Aufgabe gestellt, die kanadische Magnesitindustrie durch Aufschließung eines großen Magnesitlagers im Grenville-Distrikt in Quebec, zwischen Ottawa und Montreal zu fördern. Die Verfahren sollen so verbessert werden, daß das kanadische Produkt „jedem andern überlegen ist“.

(291)

Columbien. Bedarf an Dynamit. In Columbien werden, wie das „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“ schreibt, zurzeit bedeutende Eisenbahnbauten ausgeführt, bei denen viel Dynamit gebraucht wird. Das Zentrum der Bergwerksindustrie ist das Departement Antioquia. Nach einer kürzlich veröffentlichten columbianischen Einfuhrstatistik wurden 1922 (letzte vorliegende Statistik) an Dynamit bezogen: aus Deutschland 2880 kg, den Ver. Staaten 44 835 kg, Großbritannien 44 000 kg. Sprengstoffe und entzündliche Materialien (Gruppe XVI) dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Kriegsministeriums eingeführt werden. Eine Anzahl deutscher Firmen in Columbien, die gute Beziehungen zu den Behörden unterhalten, können reichsdeutschen Firmen vom DWD. benannt werden.

(384)

Kuba. Bedarf an Sprengstoffen. Wie „I. u. H.“ von interessierter Seite aus Havanna mitgeteilt wird, plant das kubanische Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Ausfuhrung ausgedehnter Bauten. Projektiert wird die Ausbaggerung des Hafens von Havanna, der Bau von Dämmen, die Kanalisierung von vielen Straßen der Hauptstadt und der Bau einer zentralen Landstraße, die Kuba von Ende zu Ende durchqueren soll, ferner der Bau von neuen Straßen, die Städte und Orte mit kommerzieller oder industrieller Bedeutung mit der erwähnten Zentrallandstraße verbinden sollen.

Aus diesen Gründen ist der Bedarf an hochwertigen Sprengstoffen außerordentlich beträchtlich. Bisher wurde der Bedarf aus den Vereinigten Staaten gedeckt. Es ist aber bei der noch zu erwartenden Steigerung des Verbrauchs anzunehmen, daß sich auch für deutsche Firmen gute Absatzmöglichkeiten bieten werden. Eine Vertreterfirma in Havanna, die gewillt und in der Lage ist, deutschen Fabrikanten Informationen und Details über die sich bietenden Geschäftsmöglichkeiten zu geben, kann von der Schriftleitung der „Industrie- und Handels-Zeitung“ namhaft gemacht werden.

(349)

Britisch-Guayana. Die Bauxitindustrie. Die Förderung von Bauxit in Britisch-Guayana erfolgt gegenwärtig nur in den Gruben der „Demerara Bauxit Co.“, einer Tochtergesellschaft der „Northern Aluminium Co. of Canada“, welche etwa 3000 acres gepachtet hat und 1924 rund 154 000 t und im 1. Quartal von 1925 rund 48 000 t (gegen 32 000 t im Vorjahr) ausfuhrte. Da nur die besten Qualitäten mit dem Angebot aus günstiger gelegenen Ländern konkurrieren können, wurde im Laufe des Jahres mit Erfolg ein Waschverfahren zur Anwendung gebracht. Das Rohprodukt wird zunächst nach den Ver. Staaten gebracht und dort auf Tonerde verarbeitet, die dann weiter nach Kanada in die Aluminiumwerke geht. — Im April 1925 wurde auch einem englischen Syndikat eine Konzession erteilt.

(189)

Madagaskar. Die Graphitindustrie. In Ceylon macht, wie „I. u. H.“ schreibt, der durch die Regierung offiziell verbreitete Bericht des englischen Konsuls in Madagaskar über die Lage der Graphitindustrie viel von sich reden. In dem Konsulatsbericht wird von einer Preissteigerung von etwa 800 auf 2100 Frcs. innerhalb 12 Monaten gesprochen. Selbst nach Abzug der auf das Konto der Frankentwertung zu setzenden Differenz bleibt noch genug übrig, um eine scharfe Bewegung nach oben erkennen zu lassen. Als Gegenwicht gegen die Wirkungen des Berichts könnte die Nachricht dienen, daß drei starke französische Gesellschaften (man redet von der „Société Mineraux et Metaux“, „Syndicate Lyonnais de Madagascar“ und „Cie. Lyonnaise de Madagascar“, einen Konzern mit 6 Millionen Franken ins Leben rufen

wollen, um die Förderung von Graphit in Madagaskar durch maschinelle Einrichtungen ökonomischer zu gestalten und der Arbeiter- und Transport-Schwierigkeiten Herr zu werden. Das Gerücht, daß die Maschinerie bereits versandt sei, erscheint etwas verfrüht.

In Ceylon läßt man sich durch dieses Projekt aber einstweilen nicht stören und nutzt die augenblickliche Lage aus, um ebenfalls die Preise scharf nach oben zu revidieren. Zu Hilfe kommt eine Knappheit an Vorräten resp. neuen Zufuhren, da das ganze Transportwesen durch die Rekordregenfälle gestört war. Selbst Boote mußten unterwegs festmachen, weil das Hochwasser in den Flüssen die Weiterfahrt verbot. Ein ebenfalls preistreibendes Moment ist die lebhaftere Nachfrage seitens Amerikas. Die Verschiffungen dorthin waren in den Sommermonaten von ca. 630 t (im Februar) bis auf ca. 160 t (im August) gefallen. Im September jedoch kamen 800 t zur Abladung und im Oktober etwa 475 t, obwohl damals der Regen bereits große Schwierigkeiten verursachte. Die Colombo-Marktberichte wissen aber von besserem Geschäft nach den Vereinigten Staaten zu melden; es ist zu vermuten, daß die Abladeziffern noch eine weitere Steigerung erfahren werden, sobald die Verhältnisse wieder normal sind.

(49)

Australien. Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Chemikalienmarkt. In einem Bericht des englischen Handelskommissars in Australien, R. W. Dalton, werden für eine Reihe von chemischen Produkten die Anteile Englands und der Konkurrenz an der australischen Einfuhr im Jahre 1923/24 zusammengestellt (nach „Chem. Tr. J.“):

Produkt	Gesamteinfuhr £	Engl. Anteil £	Anteil des Hauptkonkurrenten £	
Aceton	3 519	127	1 086	(Schweden)
Ameisensäure	2 147	7	1 051	(U. S. A.)
Milchsäure	4 426	2 467	1 930	(Deutschland)
Oxalsäure	1 782	216	1 041	(Holland)
Ammonnitrat	4 230	4	4 226	(Deutschland)
Brom und Bromide . .	4 287	1 441	2 544	(U. S. A.)
Calciumacetat	4 148	1	3 989	(U. S. A.)
Cemente und zubereitete Klebstoffe .	28 751	13 421	13 910	(U. S. A.)
Cremor tartari	187 492	143 240	43 658	(Frankreich)
Cremor-tartari-Ersatz	5 987	4 921	1 066	(U. S. A.)
Cyanide von Kalium und Natrium	60 530	46 908	11 519	(Kanada)
Narkotica u. Schlafmittel	3 307	923	1 467	(Holland)
Pharm. Spezialitäten	218 518	166 716	40 121	(U. S. A.)
Drogen und pharmaz. Präparate, a. n. g. .	308 500	198 004	61 556	(U. S. A.)
Farbstoffe, natürliche (vegetabilische) . .	22 155	10 498	4 767	(U. S. A.)
Düngemittel (mit Ausschluß von natürl. Düngemitteln und Superphosphat) . .	74 139	3 131	48 760	(Deutschland)
Formaldehyd u. Paraldehyd	5 329	1 916	2 838	(U. S. A.)
Pyrethrum (in Großpackung)	8 230	1 199	3 870	(Italien)
Insektenvertilgungsmittel u. Desinfektionsmittel, a. n. g. .	14 368	8 252	3 400	(Japan)
Riechstoffe, künstl. (in konzent. Form) . .	19 111	4 346	5 038	(Schweiz)
Parfümerien im allg. .	25 588	11 928	7 105	(U. S. A.)
			5 665	(Frankreich)
Kaliumchlorat	8 390	2 870	2 765	(Frankreich)
Aetzkali	3 161	186	1 240	(Tschechosl.)
Kalialpeter	13 139	8 874	2 170	(Indien)
			1 485	(Holland)
Natriumacetat	7 189	691	4 665	(Belgien)
Natriumhyposulfit . .	2 920	1 626	1 147	(Frankreich)
Andere Natriumsalze, mit Ausnahme von Silicat, Sulfat und Sulfid	19 487	11 030	7 068	(U. S. A.)

Die Gesamteinfuhr von „Drogen, Chemikalien und Düngemitteln“ hatte 1923/24 den Wert von 3 878 526 £.

(181)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Chemische Fabrik Ingolstadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 20. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlungen vom 12. und 16. 11. 1925 haben die Umstellung der Gesellschaft und die Aenderung des Gesellschaftsvertrages demgemäß beschlossen. Das Stammkapital beträgt nun 5000 M.

Chemische Fabrik Friedrich Beckmann in Crefeld. Das Amtsgericht Crefeld macht unter dem 20. 1. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma und das Vermögen des Inhabers, des Kaufmanns Friedrich Beckmann, Crefeld, am gleichen Tage, nachmittags, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Reiß in Crefeld. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 23. 2. 1926. Ablauf der Anmeldefrist am selben Tage. Erste Gläubigerversammlung am 13. 2. 1926, vorm. 10½ Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 13. 3. 1926, vorm. 10 Uhr.

Jacobowitz & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover, Großhandelsbetrieb mit chemischen Produkten und Rohstoffen. Das Amtsgericht Hannover macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 22. 1. 1926, vorm. 11¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechtsanwalt Bormann in Hannover wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis zum 25. 3. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 19. 2. 1926, vorm. 9 Uhr; Prüfungstermin am 7. 4. 1926, vorm. 11 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 19. 2. 1926.

Farbenwerk Weiß u. Wurzbacher in Hof. Der Sitz ist nach Schwarzach bei Nabburg verlegt. Die Firma ist am 20. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 11. 1920. Gesellschafter sind Karl Weiß und Max Wurzbacher, beide Kaufleute in Hof. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation von chemischen Buntfarben, Erdfarben, An- und Verkauf aller einschlägigen Produkte sowie Im- und Export.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 21. 1. 1926 eingetragen: Die Prokura des Manfred Schneebberger ist erloschen.

Drogerie am Dom, Paul Richter, Drogen- und Farben-großhandlung und Fabrik chem.-techn. Präparate in Naumburg a. d. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Naumburg a. d. S. ist am 14. 1. 1926 eingetragen: Die Firma ist eine Kommanditgesellschaft und hat am 1. 1. 1926 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter: Kautleute Paul Richter und Fritz Jachnert, beide in Naumburg a. S. An der Gesellschaft sind vier Kommanditisten beteiligt.

Pirnaer Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Pirna. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 20. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Direktor, Magister Ernst Profeld, ist als Geschäftsführer ausgeschieden; er ist zum Liquidator bestellt.

Aktiengesellschaft Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Co. in Winkel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudesheim ist eingetragen: Dr. Franz Michaelis, Wiesbaden, ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Theodor Teichgräber Aktiengesellschaft in Berlin. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof macht unter dem 25. 1. 1926 bekannt, daß über die Gesellschaft am gleichen Tage, vorm. 10 Uhr, die Geschäftsaufsicht angeordnet ist, da begründete Aussicht besteht, daß in absehbarer Zeit die infolge der aus dem Kriege erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse eingetretene Zahlungsunfähigkeit behoben oder der Konkurs durch ein Uebereinkommen mit den Gläubigern abgewendet werden wird. Kaufmann Erwin Fäse zu Berlin-Wilmersdorf ist zum Aufsichtsführer bestellt.

Alfred Schneider, Chemische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liqu. in Bautzen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bautzen ist am 22. 1. 1926 eingetragen: Alfred Schneider und Otto Obst sind nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidatoren. Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Liutan Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin. Die Firma ist am 12. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-physikalischen Präparaten, insbesondere von Leuchtstoffen, für welche der Professor Dr. phil. Erich Tiede das Warenzeichen Liutan beim Reichspatentamt eintragen ließ. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Chemiker Dr. phil. Arno Gruhl in Berlin.

Kosmo-Chemie Gesellschaft für Apparatebau und chemische Produkte mit beschränkter Haftung. In das Handels-

register des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Fritz Falkenberg ist nicht mehr Geschäftsführer; Kaufmann Rudolf Scheven in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 1. 1926 eingetragen: Siegfried Weil, Kaufmann, Berlin-Schmargendorf, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer, A.-G. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 1. 1926 eingetragen: Dr. phil. L. Weil ist aus dem Vorstände der Gesellschaft ausgeschieden.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 1. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 17. 12. 1925 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 7 500 000 M. auf 37 625 000 M. durch Ausgabe von 12 500 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 600 M. sowie die entsprechende Aenderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen worden. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zum Nennwert.

Theodor Teichgräber Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Hamburg vorm. Hasche & Woge. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 1. 1926 eingetragen: Oscar Schwarz, Direktor zu Berlin-Schöneberg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden. Er ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Die an R. Friederich und E. Erturth erteilten Prokuren sind erloschen.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 21. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. 1. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag im § 1 (Sitz der Gesellschaft) geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Misburg verlegt. Dr. Rexhausen ist als Geschäftsführer abberufen und der Chemiker Dr. phil. Wilhelm Ferner in Hannover zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Riba Aktiengesellschaft in Nordenham. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butjadingen ist am 20. 1. 1926 eingetragen: Der Direktor Ernst Flohr ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden und ist an seine Stelle der Kaufmann Friedrich Schäcker in Nordenham in den Vorstand gewählt.

Steuerrad-Farbwerte Aktiengesellschaft, Nordenham. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butjadingen ist am 20. 1. 1926 eingetragen: Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 28. 10. 1924 ist das Grundkapital auf 200 000 M. umgestellt und gemäß Beschluß vom 3. 11. 1925 soll das Grundkapital von 200 000 M. auf 300 000 M. erhöht werden.

Chem. Fabrik Griesheim-Elektron A.-G. in Frankfurt a. M. Werk Rheinfelden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Säckingen ist am 7. 1. 1926 eingetragen: Durch Fusionsvertrag vom 2. 12. 1925 ist unter Ausschluß der Liquidation das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes auf die Badische Anilin- und Soda-Fabrik Ludwigshafen a. Rh. übertragen worden. Die Gesellschaft ist demgemäß aufgelöst und die Firma erloschen.

Saliswerke Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Hanau a. M. Das Amtsgericht Hanau a. M. macht unter dem 23. 1. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr 20 Minuten das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Der Rechtsanwalt Dr. Klemm in Hanau ist zum Konkursverwalter ernannt. Offener Arrest und Anzeigepflicht sowie Termin zur Anmeldung bis zum 24. 2. 1926, erste Gläubigerversammlung am 17. 2. 1926, vorm. 10 Uhr, Prüfungstermin am 3. 3. 1926, vorm. 10 Uhr.

Chemische Werke Lubzynski & Co. Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 1. 1926 eingetragen: Ernst Becht und Rudolf Böhm sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Paul Wolff, Kaufmann, Berlin, ist zum Vorstand bestellt.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Charlottenburg, Zweigniederlassung Abtlg. West in Lehrte. Die Firma ist am 18. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Burgdorf i. Hann. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der deutschen Superphosphat-Industrie. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Gustav Kuhn in Berlin. Dem Hans Emil Theodor Klepp in Hannover ist für diese Zweigniederlassung dergestalt Gesamtprokura erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem Prokuristen, dessen Prokura nicht beschränkt ist, oder mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Im Falle nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft durch diesen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich, im Falle mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.

Meyco-Werke Aktiengesellschaft Parfümerie und Seifenfabrik. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 22. 1. 1926 eingetragen: Das Vorstandsmitglied Hermann Venth ist abberufen. Die Prokura des Emil Rube ist erloschen.

Süddeutsche Zündholz-Aktien-Gesellschaft, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 1. 1926 eingetragen: Neu bestelltes Vorstandsmitglied: Thomas Schlytter, Kaufmann in Berlin. Das Vorstandsmitglied Thomas Schlytter ist allein vertretungsberechtigt.

Chemische Fabriken Kunheim & Co. Aktiengesellschaft in Grube Ilse, N. L. In das Handelsregister des Amtsgerichts Senftenberg ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Die Prokura des Dr. Friedrich Meyer und des Otto Millbradt ist erloschen. Dr. Paul Wöhler in Mannheim ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Richard Boller, offene Handelsgesellschaft, Inhaber Richard Boller und Dr. Carl Boller, Chemische und Lackfabrik in Darmstadt. Das Amtsgericht Darmstadt macht bekannt, daß am 19. 1. 1926 über das Vermögen der Gesellschaft, vorm. 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Der Amtsgerichtstaxator Raab in Darmstadt ist zum Konkursverwalter ernannt. Es wird ein Gläubigerausschuß bestellt, bestehend aus: 1. Georg Weiler, Direktor der Darmstädter Volksbank, 2. Georg Schmitt in Firma Schmitt & Ziegler, 3. Ludwig Holzmüller in Firma Ludwig Holzmüller, alle in Darmstadt. Offener Arrest mit Anzeigefrist und Forderungsanmeldefrist sind bis zum 20. 3. 1926 bestimmt, erste Gläubigerversammlung am 17. 2. 1926, vorm. 9 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 29. 3. 1926, vorm. 9 Uhr.

Kurt Borsdorff Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 20. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Lacken, Farben und Firnis und Tapeten im Großhandel sowie aller in dieses Fach einschlagenden Artikel. Stammkapital: 5000 Mk. Geschäftsführer: Kaufmann Kurt Borsdorff in Berlin, Kaufmann Bruno Teichert in Berlin. Kaufmann Kurt Borsdorff ist zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt, während der Kaufmann Bruno Teichert nur gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten kann.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering). In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 1. 1926 eingetragen: Prokurist: Dr. Johannes Kylan in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Theodor Teichgraber, Aktiengesellschaft, Berlin mit Zweigniederlassung in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 23. 1. 1926 eingetragen: Der Direktor Oskar Schwarz in Berlin-Schöneberg ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 1. 1926 eingetragen: Die an E. Fricke und W. Dietrich erteilten Prokuren sind erloschen. Prokura ist erteilt an Elisabeth Namokel; sie ist in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.

Liebe Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 8. 1. 1926 eingetragen: Die Umstellung des Eigenkapitals auf 150 000 Mk. ist durchgeführt.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft m. b. H. Zweigniederlassung Königsberg i. Pr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 16. 1. 1926 eingetragen: Die Prokura von Emil Fricke zu Berlin-Niederschöneweide und Wilhelm Dietrich zu Berlin-Neukölln sind erloschen. Dem Fraulein Elisabeth Namokel zu Berlin-Wilmersdorf ist Gesamtprokura mit der Maßgabe erteilt, daß sie berechtigt sein soll, die Gesellschaft zusammen mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Geschäftsführer zu vertreten und für die Firma zu zeichnen.

Bayerische Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 22. 1. 1926 eingetragen: Die Prokura des Albert Lang ist erloschen.

Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 26. 1. 1926 ein-

getragen: Die Prokura des Handlungsgehilfen Max Fleischer ist erloschen.

Erich Stoppert & Comp. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eisenach. Die Firma ist am 19. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Verbandsstoffen, Drogen, Chemikalien und sonstigen Artikeln, insbesondere mit Erzeugnissen der Thüringer Kleinindustrie, der Erwerb und die Vertretung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmungen und die Beteiligung an solchen. Stammkapital 5000 Mk. Geschäftsführer ist der Kaufmann Erich Stoppert. Die Gesellschafterin Margarethe Stoppert geb. Dreyer in Eisenach hat Forderungen und Waren unter Anrechnung auf ihre Einlage mit 4000 Mk. in die Gesellschaft eingebracht.

Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Gotha. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gotha ist am 18. 1. 1926 eingetragen: Heinrich Völckicke und Dr. Ernst Fellrath sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Leonhardt & Martini chemische Fabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 25. 1. 1926 eingetragen: Die Prokura des Eugen Sabel ist erloschen.

Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzensbroda ist am 26. 1. 1926 eingetragen: Die dem Richard Edlich und Franz Benno Hänßel erteilte Prokura ist erloschen.

Continental Handelsgesellschaft für die chemische Industrie mit beschränkter Haftung in Liquidation. Im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 1. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden. Die eingetragenen Firmeninhaber oder deren Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, gemäß § 141 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 5. 1898 binnen 3 Monaten gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch geltend zu machen, andernfalls die Löschung erfolgen wird.

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft, Stellingen-Langensfelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden. Die eingetragenen Firmeninhaber oder deren Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, gemäß § 141 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. 5. 1898 binnen drei Monaten gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch geltend zu machen, andernfalls die Löschung erfolgen wird.

„Oemeta“ Chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 1. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 200 000 M. umgestellt. Dem Walter Quodt ist derart Prokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertreten darf. Laut Beschluß vom 17. 12. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

„Peribanu“ Feinseifen- und Parfümeriefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß vom 24. 10. 1925 ist der Sitz verlegt nach Lendsiedel (Württemberg).

Bielefelder Parfümerie-Fabrik Heinrich Conrad in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 12. 1. 1926 eingetragen: Das Geschäft ist an den Kaufmann Hermann Kromer in Bielefeld veräußert. Die Firma lautet jetzt: „Bielefelder Parfümerie-Fabrik Hermann Kromer“ in Bielefeld.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenholler Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zweigniederlassung Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 22. 1. 1926 eingetragen: Die an Direktor Paul Werner, Johann Peter genannt Hans Rommenholler und Joachim Bernet erteilten Prokuren sind erloschen.

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen, Zweigniederlassung Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 19. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. 11. 1925 und den Vertrag vor dem Badischen Notariat Mannheim I in Gegenwart des Notariatsdirektors Oscar Mayer in Mannheim vom 2. 12. 1925 ist das Vermögen der Firma als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. übergegangen. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Verkaufsgesellschaft Agfa-Griesheim (Berlin-Frankfurt am Main) mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 26. 1. 1926 eingetragen: Joseph Schmitt und Guido Kretschmar sind zu weiteren Liquidatoren bestellt. Von den bisher bestellten Liquidatoren sind je zwei zur Vertretung berechtigt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 26. 1. 1926 eingetragen: Professor Dr. Edmund Kloeppel in Leverkusen ist nicht ordentliches, sondern stellvertretendes Vorstandsmitglied. Die Prokura des Fritz Wagner ist erloschen.

Chemische Fabrik Julia G. m. b. H. in Freiburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. ist am 20. 1. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Karl Fritzsche ist beendet, die Firma ist erloschen.

Dünger- und Chemikalienhandels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 1. 1926 eingetragen: Liquidator ist Dr. Walter Stechow, Kaufmann zu Hamburg.

Phosphatfabrik Hoyer mann G. m. b. H. in Hannover, Zweigniederlassung Nienburg in Nienburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nienburg ist am 15. 12. 1925 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. 10. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag in § 22 (Reingewinnverteilung) geändert.

Thurka G. m. b. H. Fabrik von Nährmitteln und Chemischen Präparaten in Stuttgart-Berg. Das Amtsgericht Stuttgart macht bekannt, daß am 27. 1. 1926, nachmittags 5 Uhr, über das Vermögen der Firma das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Konkursverwalter: Fritz Grabert, Syndikus in Stuttgart. Offener Arrest mit Anmeldefrist bis 20. 2. 1926. Ablauf der Anzeigefrist am 3. 3. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 27. 2. 1926, vorm. 9½ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 13. 3. 1926, vorm. 11½ Uhr.

Parfümerie Montag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Beuthen O.S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen O.S. ist am 26. 1. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 25. 1. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag § 5 dahin geändert, daß die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer bestellt. Als Geschäftsführer bleibt Adolf Montag weiter bestellt. Jakob Silbern timer ist als Geschäftsführer abberufen.

Chemische Fabrik Kossack Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 13. 1. 1926 eingetragen: Dem Dr. Herbert Quandtmeyer in Berlin-Wilmersdorf ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Chem. Lack-Industrie Nyrosten, Gesellschaft m. b. H. in Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 18. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 7. 1. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Stammkapital ist auf 15 000 M. umgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeden der mehreren Geschäftsführer vertreten. Zum weiteren Geschäftsführer ist bestellt: Ehefrau Jakob Archenhold, Fanny geb. Hecht, ohne Beruf, in Düsseldorf.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main ist am 27. 1. 1926 eingetragen: Dr. Oscar Goldmann ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Der Kaufmann Willi Schulz in Frankfurt a. M. ist zum Vorstand bestellt.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roeßler Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 27. 1. 1926 eingetragen: Dr. Arthur Herz ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Die Kaufleute Hermann Schlosser und Hermann Schmidt-Fellner in Frankfurt am Main sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Prokura des Hermann Schlosser ist erloschen.

Chemische Fabrik Marienhütte in Goslar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 27. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Direktor Julius Hildebrandt, Dr. Martin Feise und des Kaufmanns Robert Volkert sind erloschen.

Chemische Fabrik Elz Aktiengesellschaft in Elz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hadamar ist am 28. 1. 1926 eingetragen: Der Direktor Siegfried Löllbach ist aus dem Vorstand ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Kaufmann Heinrich Fries in Diez (Lahn) zum alleinigen Vorstand bestellt.

Chemische Fabrik Hammonia Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 28. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung

vom 28. 9. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Durch den gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag geändert bezüglich des Geschäftsjahres. Das bisherige Vorstandsmitglied Albert Busch ist zum Liquidator bestellt.

Kohlensäure-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 26. 1. 1926 eingetragen: Emil Brese ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Julius Vogelsang, Kaufmann, Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Labora — chemisch-pharmazeutische Artikel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Niederlößnitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 28. 1. 1926 eingetragen: Zu Liquidatoren sind bestellt: a) der Apotheker Hans Schlepegrell in Leipzig, b) der Kaufmann Willy Kretschmar in Radebeul, c) der Apotheker Johannes Schäfer in Dresden. Als Geschäftsführer sind solche ausgeschieden.

C. G. Rommenhöller Ges. m. beschr. H. in Berlin, Zweigniederlassung Reinerz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reinerz ist am 27. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Paul Werner, Hans Rommenhöller und Joachim Bernet sind erloschen.

Chemie-Aktien-Gesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 5. 1925 ist das Grundkapital auf 50 000 M. umgestellt. Die Satzung ist entsprechend geändert. Kaufmann Erich Will in Berlin ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Die Prokura des Erwin Lüttke ist erloschen.

„Friko“ Haar- u. Parfümerie-Großhandlung Fritz Kohlitz in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 1. 1926 eingetragen: Inhaber ist Fritz Kohlitz, Kaufmann, Berlin.

Lubszynski & Co. — Verwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 25. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und Verwertung von zurzeit der Chemische Werke Lubszynski & Co. Aktiengesellschaft in Berlin-Lichtenberg gehörenden Objekten. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch andere Objekte zu erwerben, deren Erwerbung den vorgenannten Zweck zu fördern geeignet ist. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Konsul Hans Rosenberg in Berlin. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

Novacolor Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin. Die Firma ist am 26. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Farbmitteln und anderen chemischen Artikeln. Die Gesellschaft ist berechtigt, ähnliche oder gleichartige Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen, auch Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Professor Gustav Detsinyi in Berlin-Schöneberg, Kaufmann Heinrich Kellmann in Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Leon L. Detsinyi in Charlottenburg. Die Dauer der Gesellschaft wird zunächst bis zum 31. 12. 1935 festgesetzt. Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht vom Gesellschafter Prof. Detsinyi die ihm zustehenden Vertriebsrechte aus den für die Pigmenta Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin eingetragenen Patenten und seine Ansprüche gegen diese Gesellschaft zum angenommenen Werte von 1700 M. unter Anrechnung auf seine gleichhohe Stammeinlage.

Dr. R. Nahnsen & Co. Aktiengesellschaft zu Dömitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dömitz a. Elbe ist am 26. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 12. 1925 ist folgende Satzungsänderung beschlossen: § 1 lautet: „Unter der Firma Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. Aktiengesellschaft, wird eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Dömitz auf die Zeit bis 31. 12. 1930 gegründet“. § 25 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz: „Die Liquidation erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes und der mit der Dynamit-Aktiengesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, geschlossenen Verträge“. Im § 25 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die Art der Ausführung und“ gestrichen.

Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft in Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 28. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 6. 1925 und des Aufsichtsrats vom 26. 1. 1926 wurde Satz 2 des § 4 des Gesellschaftsvertrages geändert wie folgt: Das Grundkapital von 1 800 000 M. ist zerlegt in 17 993 Aktien von je 100 M. und in 35 Aktien von je 20 M. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Atlas, Fabrik chemischer Producte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 1. 1926 eingetragen: Die Prokura des Carl Gustav Rommenhölter junior ist erloschen.

Mengers Chemikalien-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 1. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 1. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt an Dr. Johannes Kylian. Er ist gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidatoren: Geh. Hofrat Generaldirektor Dr. phil. Gustav Adolph Moritz Aufschläger, Generalkonsul Generaldirektor Florian Franz Friedrich Rudolf Richter, Direktor Richard Edmund Berckemeyer, Notar Alfred Heinrich Martin, Bankier Eduard Constantin Hamberg und Dr. jur. Ascan Klée Gobert, sämtlich zu Hamburg.

Bolte & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover. Die Firma ist am 28. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von chemischen Produkten und der Handel mit solchen und Rohstoffen jeglicher Art sowie der Erwerb gleichartiger oder ähnlicher Unternehmungen oder die Beteiligung an solchen. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Hermann Bolte und Anton Bamberger in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 1. 1926 festgestellt. Solange nicht mehr als zwei Geschäftsführer bestellt sind, ist jeder Geschäftsführer zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Sind mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden, dann wird die Gesellschaft mindestens von zwei Geschäftsführern oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 12. 1931. Das Vertragsverhältnis soll auch über diesen Zeitpunkt hinaus, und zwar immer auf zwei Jahre, weiterlaufen, wenn es nicht von einem Gesellschafter spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird. Die Kündigung kann erstmalig bis zum 30. 6. 1931 zum 31. Dezember 1931 erfolgen.

Chemische Fabrik Busse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover-Langenhagen. Die Firma ist am 29. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fortführung des bisher von der offenen Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Busse in Hannover-Langenhagen betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts sowie allgemein die Herstellung und der Vertrieb chemischer und pharmazeutischer Produkte, auch der Betrieb aller sonstigen Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar hiermit zusammenhängen. Das Stammkapital beträgt 23 100 M. Alleinige Geschäftsführerin ist Frau Gerda Fischer, verw. Rösing, in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 11. 1925 geschlossen und am 15. und 26. 1. 1926 geändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschafterin verw. Frau Anna Busse, geb. Koch, in Hannover bringt das ihr gehörige, in Langenhagen-Hannover belegene Fabrikgrundstück in die Gesellschaft ein, das mit 15 000 M. bewertet wird. Die Gesellschafterin Frau Gerda Fischer, verw. Rösing, bringt das von ihr bisher unter der Firma Chemische Fabrik Busse in Langenhagen betriebene Geschäft mit allen Aktiven und Passiven, insbesondere auch mit allen Geheimverfahren, Rezepten und allen Rechten aus abgeschlossenen Verträgen in die neue Gesellschaft ein und zwar zum Betrage von 8000 M.

Theodor Teichgräber Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 29. 1. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung Köln ist aufgehoben.

Parfümerie vormals Haupt & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 20. 1. 1926 eingetragen: Die Firma soll von Amts wegen gelöscht werden, da sie anscheinend keine Geschäfte mehr tätigt und daher erloschen ist. Dem Geschäftsführer der Gesellschaft, Fabrikant Harry Gosewische, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird zur etwaigen Geltendmachung eines Widerspruchs hiergegen Frist bis zum 31. 5. 1926 gesetzt.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik „Pharmus“ Dr. med. Bier & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 7. 12. 1925 hat die Umstellung des Stammkapitals auf 2250 M. beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß im § 3 geändert worden. August Kahr ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Gerhard Balting in Leipzig.

Hoerning & Co. in München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Alleiniger Inhaber: Martin Hoerning, Kaufmann in München. Seit 19. 12. 1925 wieder offene Handelsgesellschaft unter der geänderten Firma **Hoerning & Co. Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft.** Gesellschafter Martin Hoerning, Kaufmann — bisher Alleininhaber —, Erwin Dunker, Kaufmann, Freiherr Heinrich von Koenitz, Rittmeister a. D. und Ludwig Lutz, Chemiker, alle in München. Die Gesellschafter Martin Hoerning und Erwin Dunker sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Gesellschafter Heinrich von Koenitz und Ludwig Lutz sind von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Chemische Werke Best & Co. Aktiengesellschaft in Offenbach a. M.-Bürgel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 28. 1. 1926 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Grundkapital auf 75 000 M. ermäßigt. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 21. 3. 1925 ist der Umstellung entsprechend die Satzung geändert und zwar § 3 Abs. 1: Das Grundkapital beträgt 75 000 M. und ist zerlegt in 750 Aktien zu je 100 M. Die Vorstandsmitglieder Wilhelm Dinges und Hans Eckmann sind ausgeschieden und dafür Konrad Hofmann in Offenbach a. M. zum Vorstandsmitglied ernannt worden.

J. Ackermann & Söhne, chem. Fabrik in Otterstadt. Die Amtsgerichtsschreiberei Speyer macht unter dem 2. 2. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 1. 2. 1926, nachm. 5 Uhr, der Konkurs eröffnet worden ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Merl in Speyer. Offener Arrest ist erlassen. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 27. 2. 1926 einschließlich. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des bisherigen oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie eventl. über die in §§ 132, 134, 137 Konk. Ord. bezeichneten Fragen wird auf den 20. 2. 1926, vorm. 10 Uhr, anberaumt. Allgemeiner Prüfungstermin am 20. 3. 1926, vorm. 10 Uhr.

Mitteldeutsche Schmirgelwerke Aktiengesellschaft in Butzbach. Das Amtsgericht Butzbach macht unter dem 21. 1. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma neuer Prüfungstermin bestimmt ist und zwar zum 19. 2. 1926, vorm. 10 Uhr, Zimmer 1, daselbst.

„Alpha“ A.-G. Pharmazeutische Werke in Liquid. in Kiel, Knoop Weg 51. Das Amtsgericht Kiel macht unter dem 29. 1. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhölter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, Zweigniederlassung unter der Sonderfirma Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhölter Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zweigniederlassung Essen in Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 22. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Paul Werner, des Johann Peter, genannt Hans Rommenhölter, und des Joachim Bernet sind erloschen.

Allgemeine Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipzig. Im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 2. 2. 1926 das Erlöschen der Firma nach beendeter Liquidation eingetragen.

Winkha, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 2. 2. 1926 eingetragen: Richard Hammer ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Richard Arthur Julius Beyer in Böhlitz-Ehrenberg. (398)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 4. Februar 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 420–425; Aetznatron (fest, entfärbt) 120–125; Ammoniak (22° B_e) 110–115; Aluminiumsulfat (17%) 81–87; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° B_e) 110–115; Alaun (gew., in Stücken) 83–85; Chromalaun (krist.) 140–145; Salmiak (pour piles) 280–290; Ammonsulfat (gew.) 128–130; Chlorkalzium (geschm.) 43–46; Chlorkalk (105–110°) 78–80; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 125–130; Bariumchlorid (techn.) 95–100; Bariumnitrat —; Zinnoxid (pulverförmig) 3300–3350; Zinnchlorid (wasserfrei) 2050–2075; Eisensulfat (krist.) 26–28; Eisenchlorid (trocken) 185–190; Magnesiumsulfat (techn.) 75–78; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 53–57; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 325–330; Chlorkalium (gew.) 51–55; Bromkalium (krist., rein) 1700–1725; Jodkalium (krist., rein) 210–220 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 230–235; Kaliumsulfat (gereinigt) 185 bis 190; Kaliummetabisulfat (krist.) 415–425; Kaliumpermanganat (techn.) 750–775; Blutlaugensalz (gelbes) 1020–1040; Blutlaugensalz (rotes) 1730–1760;

Cyanalkalium —; Kalisalpetat (gereinigt) 220; Kaliumphosphat (krist., techn.) 350–355; Mennige (versch. Sorten) 490–525; Bleiglätte (pulverförmig) 175–185; Bleiweiß (pulverförmig) 490–500; Zinkchlorid (fest) 285–295; Zinksulfat (krist., techn.) 135–140; Zinkweiß (versch. Sorten) 405–595; Soda (calc., 98–99%) 37–38; Soda (krist.) 23–24; Natriumbicarbonat (techn.) 64–66; Natriumsulfat (krist.) 26–27; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 29–30; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 120–125; Natriumsulfid (krist.) 83–88; Natriumhyposulfat (techn.) 88–93; Natriumhyposulfid (photogr.) 95–98; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 220–225; Natriumnitrit (techn.) 225–230; Natriumbichromat (krist.) 310–320; Kupfersulfat (krist.) 225–226; Schwefelsäure (66%) 29–30; Salpetersäure (36%, weiß) 190–195; Salzsäure (20–21%, gew.) 21–23.

Holland (Amsterdam), 3. Februar 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn. 95–98%) 92–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–8; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 16–18; Anilinöl 77,50–81; Anilinsalz 75–77,50; Antichlor 10–11,50; Arsenik (weißer) 31–35; Aetzatron (76–77%) 17–18; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 67–70; Bittersalz 3,50–4; Bleizucker 51,25–53; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 49–51; Bromkali 155–162; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 9–10; Chlorkalcium (70–75%) 4,50–5,40; Chlorkalk 9,25–10,50; Chlormagnesium (geschm.) 5,65–6,75; Chlorzink 27–29; Chromalaun 19–21; Citronensäure 157,50–162,50; Eisenvitriol 4,50–6; Essigsäure (80%) 37–41; essigsäures Natrium 20–22; Formaldehyd (40% vol.) 47–50; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 103–107; Harnstoff 75–85; Jodoform 28–30 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpetat (gemahlen) 28–30; Kaliumbichromat 45–48; Kupfersulfat (98–100%) 25–26,50; Lithopone (Rotsiegel) 21–23; Milchsäure (50% vol.) 38–42; Morphin —; Natriumbicarbonat 12–13,75; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 11–12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40%) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 28–29,75; Phosphorsäure (s. G.) 1,50 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22,75–24; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 18–20; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66% Be) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,40; Wasserstoffperoxyd (30%) 142,50–147,50; Weinsäure 114–119; Zinkweiß (Rotsiegel) 45–48.

Oesterreich (Wien), 5. Februar 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 120; Aetzatron (128–130, Solvay) 66; Alaun (in Stücken) 36; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,33 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 160; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 110; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41%) —; Chlorbarium (krist., 98 bis 100%) 40; Chlorkalcium (geschmolzen, 70–75%) 21; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun 75; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 130; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genulzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28% Be, chemisch rein) 355; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfersulfat (98–99%) 94; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 151; Mennige 156; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbicarbonat (B) 48; Natriumsulfat (techn.) 45; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 120; Pottasche (96–98) 100; Salzsäure (20–22, techn.) 11; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66% Be) 19; Soda (Ammoniak, 96–98) 31; Soda (krist.) 17; Terpentinalöl (inländ.) 240; Terpentinalöl (russisch, weiß) 173; Weinsäure (krist.) 395.

Vereinigte Staaten (New York), 25. Januar 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,65 bis 0,65 1/2; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02 1/2–0,03 1/2; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,10 1/2–0,11; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26%) 0,03 1/2–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,11–0,12 1/2; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06 1/2; Amylacetat (techn.) 2,35–2,45 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,40–3,50 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,03 1/2–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,80 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 1,85 1/2–1,95 1/2 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,12–0,12 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07 1/2–0,07 3/4; Aetzatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 60–65 (t); Bariumnitrat 0,08 1/2–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03 1/2–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11 1/2; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10 1/2; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14 1/2–0,15 1/2; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09 1/2; Brom 0,17–0,18; Butylalkohol 0,18 1/2; Calciumarseniat 0,07–0,07 1/2; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,73–0,73 1/2; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05 1/2–0,09; Chlorkalk 2–2,10 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04 1/2–0,05; Citronensäure (krist., einh.) 0,15; Crémor tartari (einh.) 0,22–0,22 1/2; Cyanalkalium 0,55–0,60; Cyanatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,31–0,36; essigsäurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13 1/2; Formaldehyd 0,04; Glaubersalz (ab Werk) 120–130 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,23 1/2 bis 0,24; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18 1/2–0,18 3/4; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,37 1/2–0,38; Kalisalpetat (krist.) 0,07 1/2–0,07 3/4; Kaliumbichromat 0,08 1/2; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 1/2 bis 0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14 1/2–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,10–4,70 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,65 1/2–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12 1/2; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13 1/2–0,14; Milchsäure (U.S.P.) VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,04 1/2–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06 1/2–0,06 3/4; Natriumbisulfat (nitrate, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 1/2–0,06 3/4; Natriumfluorid (0,8%–0,09%) Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09 1/2–0,09 3/4; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsulfat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,60 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03 1/2–0,03 3/4; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10 bis 0,10 1/2; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 1/2 bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,32 1/2–0,37 1/2; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07 1/2; Phosphorsäure (50%, U.S.P.)

0,16 1/2–0,17 1/2; Fottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06 1/4; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36%) 4,75–5 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,06–0,07; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,08–0,08 1/2; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,10; Terpentinalöl 1,04–1,05 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 1/2–0,06 3/4; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,08 1/2; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07 1/2; Zinksulfat 0,03 1/2–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,43–0,43 1/2; Zinnchlorid 0,17 1/4–0,18; Zinnoxid 0,66–0,68. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,17 1/2; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,61–0,65; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,60; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,65–0,72; Chlorbenzol 0,09–0,11 Dimethylanilin 0,31–0,32; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,09 1/2–0,10 1/2; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,53–0,55; Phthaläureanhydrid 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35 bis 0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (399)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 2.	3. 2.	Aktien	10. 2.	3. 2.
Byk-Guldenw. . .	41,50	35,3	Köln-Rottweil . .	85,50	90,25
Chem. F. Buckau . .	75,—	60,—	Linde's Eismasch. .	120,—	122,—
„ Grünau . .	48,—	42,—	Lithoponefabrik . .	36,—	36,—
„ v. Heyden . .	63,—	68,25	Nitrilfabrik . .	22,—	23,—
„ Milch & Co. . .	39,—	35,50	Oberschl. Koksw. .	67,—	72,—
„ Gelsenk. . .	57,—	63,—	Rasquin, Farb. . .	45,25	46,50
„ W. Albert . .	80,—	77,50	Rh. W. Sprengst. .	62,50	65,50
„ Concordia . .	49,—	55,—	Rhen. Verein ch. F. .	37,25	34,50
„ W. Brockhues . .	38,50	39,25	J. D. Riedel . .	59,—	56,18
Dynamit Nobel . .	85,75	90,8	Rütgerswerke . .	73,50	80,—
Egestorff, Salzw. . .	73,75	75,—	H. Scheidemann . .	26,75	27,50
Fahlberg List . .	53,25	56,—	Scherling, Chem. . .	111,75	114,25
Gehe & Co. . .	43,50	41,75	Sprengst. Carb. . .	55,—	65,—
Th. Goldschmidt . .	69,18	73,50	Staßfurter Chem. .	41,—	38,50
Harkort Bergw. . .	50,—	53,—	Thür. Bleiweiß . .	56,—	50,—
Heine & Co. . .	45,—	41,50	Union Chem. Fabr. .	9,25	9,—
I. G. Farbenindustr. .	127,—	130,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	70,—	63,—
Jeserich Asphalt . .	83,—	80,—	„ Glanzstoff F. .	225,25	228,—
C. A. F. Kahlbaum . .	106,50	108,—	„ Ultramarinfabr. .	88,—	80,—

Devisen	4. 2.	5. 2.	6. 2.	8. 2.	9. 2.	10. 2.
Holland . .	168,47	168,44	168,40	168,40	168,38	168,32
Schweden . .	112,45	112,46	112,47	112,47	112,42	112,49
Italien . .	16,91	16,90	16,90	16,90	16,91	16,95
England . .	20,430	20,430	20,428	20,427	20,431	20,430
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	15,765	15,745	15,735	15,61	15,495	15,34
Schweiz . .	80,94	80,94	80,94	80,93	80,92	80,88
Spanien . .	59,42	59,30	59,25	59,05	59,12	59,05
Belgien . .	19,09	19,095	19,09	19,09	19,09	19,095
Finnland . .	10,568	10,569	10,569	10,572	10,572	10,572
Jugoslawien . .	7,403	7,40	7,395	7,40	7,38	7,385
Dänemark . .	103,72	103,65	103,68	103,45	103,42	103,70
Portugal . .	21,250	21,251	21,250	21,270	21,270	21,270
Norwegen . .	85,45	85,45	85,43	85,40	85,30	85,40
Tschechosl. . .	12,439	12,435	12,436	12,439	12,435	12,43
Oesterreich . .	59,13	59,11	59,11	59,11	59,13	59,13

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	10. 2.	3. 2.
Elektrolytkupfer . .	135 1/4	133 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3 % . .	—	—
Originalhüttenwechselblei . .	—	—
Hüttenrohziegel (freier Verkehr) . .	73 7/4	73 1/2–74 1/2
Zink, umgeschmolzen . .	66 1/2–67	66 67
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	240–250	240–250
Banka, Straits-, Australzinn . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99 % . .	—	—
Reinnickel . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . .	180–185	180–195
Silber in Barren per 1 kg . .	92 1/2–93 1/2	93–94

(413)

Versammlungskalender.

19. Febr.: Terpentinalfabrik Stuttgart-Untertürkheim A.-G., Stuttgart, dritte ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Büro der Notare Heimberger, Köhler & Lörcher, Stuttgart, Kankestr. 1.
20. „ Sulfid-Cellulose-Fabrik Tilmann & Co., A.-G., Berlin-Wilmersdorf, Kaiser-Allee 182/183, 16. ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Wilmersdorf, Kaiser-Allee 182/183.
- Chemische Fabrik Budenheim A.-G., Mainz, G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Bahnhofplatz 4, in Mainz. (400)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E.V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 20. FEBRUAR 1926

Nr. 8

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 17. Februar 1926.

In dem Wirtschaftsartikel der Nr. 4 dieser Zeitschrift zitierten wir bei einer Erörterung der schwebenden deutsch-französischen Handelsvertrags-Verhandlungen Ausführungen der „Frankfurter Zeitung“ zu dieser Frage, die sich mit unserem Standpunkt deckten, und gebrauchten dabei die Wendung, das Blatt „stehe wahrlich nicht in dem Verdacht eines mangelnden Entgegenkommens gegen französische Wünsche.“ Diese Charakterisierung der Stellungnahme der „Frankfurter Zeitung“ zu den Pariser Verhandlungen ist von Seiten der Schriftleitung des Blattes als eine Kränkung empfunden worden. Da unsere Kritik auf rein wirtschaftlichen Erwägungen beruhte und nach Form und Inhalt sich durchaus in den Grenzen bewegte, die nach journalistischer Gepflogenheit für eine sachliche Polemik gelten, fehlt uns jedes Verständnis für die Auslegung, die das Blatt diesen Worten gibt. Trotzdem wollen wir noch einmal auf die Angelegenheit eingehen und klarstellen, aus welchen Erwägungen heraus wir zu der Auffassung gelangt sind, daß die „Frankfurter Zeitung“ in ihrer Haltung gegenüber den Pariser Verhandlungen ein zu weitgehendes Entgegenkommen gegen die französischen Wünsche bekundet hat. Es handelt sich ja um eine Tagesfrage von großer wirtschaftlicher Tragweite, bei der eine Klärung der grundsätzlichen Fragen nur im allgemeinen Interesse liegt.

Solange an dieser Stelle die deutsche Handelsvertragspolitik in den Kreis der Erörterungen gezogen ist, haben wir den Standpunkt vertreten, daß mit Rücksicht auf die zwingende Notwendigkeit einer großen Ausfuhr von Fertigwaren der Abschluß eines Handelsvertrages nur in Betracht kommen darf, wenn den Konzessionen, welche die notleidende und verarmte deutsche Wirtschaft zu machen gezwungen ist, völlig gleichwertige von der anderen Seite gegenüberstehen. Von diesem Standpunkt aus sahen wir uns gezwungen, an den in Paris geführten Verhandlungen Kritik zu üben, weil trotz der völligen Unnachgiebigkeit der französischen Delegation gegenüber unseren berechtigten Forderungen von deutscher Seite eine Bereitwilligkeit zu Konzessionen offenbar wurde, die mit unseren wirtschaftlichen Interessen unvereinbar war. In voller Übereinstimmung mit weiten Kreisen der deutschen Industrie haben wir den Standpunkt vertreten, daß im Handelsverkehr mit Frankreich ein vertragloser Zustand bei weitem einem für uns ungünstigen Vertrage vorzuziehen sei.

Die Einstellung der „Frankfurter Zeitung“ gegenüber diesen Fragen war eine durchaus andere. Aus allen ihren Ausführungen zu den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich mußte man den Eindruck gewinnen, daß sie den Abschluß des Vertrages für unbedingt notwendig erachtet, auch wenn dabei die Interessen der deutschen Wirtschaft nur unvollkommen gewahrt würden. Unter den hierfür in Betracht kommenden Aufsätzen der „Frankfurter Zeitung“ seien aus neuerer Zeit nur zwei herangezogen, die bei uns in besonderem Grade den Eindruck einer zu weitgehenden Nachgiebigkeit gegenüber französischen Wünschen erweckt haben. In der Morgenausgabe der „Frankfurter

Zeitung“ vom 12. Dezember 1925 behandelt ein Aufsatz die Frage des Valuta-Dumping-Zolls. Darin wird der Nachweis zu führen gesucht, daß die damals in weiten Kreisen der deutschen Wirtschaft vertretene Forderung nach Erhebung von Valutazuschlägen zur Abwehr des französischen Dumping unerfüllbar wäre, weil „ihre Formulierung zweideutig, ihre Gründe ungenügend, ihre Ausführungen zweifelhaft, ihre möglichen Folgen gefährlich seien.“ Im Beginn der Begründung zu dieser Behauptung findet sich der Satz, daß die deutschen Zölle für die meisten Waren schon an sich übernormal wären. Ferner wird zum Beweise, daß Valutazuschläge nicht nur wirkungslos, sondern für uns gefährlich wären, gesagt, „man vergesse doch nicht, daß Deutschland erst im Begriff ist, sich durch ein System von neuen Handelsverträgen in die Weltwirtschaft einzufügen. Die Valuta-Dumping-Zölle sind aber das geeignetste Mittel, Mißtrauen bei unseren Partnern zu erwecken.“ Der Aufsatz schließt mit den Worten: „Wir wollen doch nicht in den böswilligen Fehler verfallen, den die Franzosen so oft begangen haben, als wir die Inflation durchmachten, und dieses Unglück von der französischen Presse als „Absicht“, als „exportfördernde Maßnahme“ unserer Regierung hingestellt wurde.“ Kann sich die „Frankfurter Zeitung“ wundern, wenn in deutschen Wirtschaftskreisen diese Ausführungen als schädlich für den Abschluß eines für uns günstigen Vertrages aufgefaßt sind? In Deutschland hat noch niemand den Zusammenbruch des Franc als eine beabsichtigte Maßnahme der französischen Regierung bezeichnet. Aber französische Wirtschaftsführer haben in größerer Zahl bis in die neueste Zeit das auf dem Tiefstand des Franc beruhende Valutadumping als unentbehrliches Hilfsmittel der Exportförderung erklärt.

In einem Aufsatz vom 20. Dezember 1925 wird das am Tage vorher von den beiden Delegationen in Paris unterzeichnete Protokoll erörtert. Es heißt dort: „Das zustande gekommene Kompromiß kann als in hohem Grade befriedigend bezeichnet werden. Der in Aussicht genommene Vertrag sieht ähnlich, wie dies im deutsch-belgischen Handelsvertrag der Fall ist, zunächst eine gewisse Uebergangszeit vor, die nach der Inkraftsetzung der angekündigten Revision des französischen Zolltarifs automatisch in den Zustand der gegenseitigen Meistbegünstigung überführen soll. Und zwar wird diese Meistbegünstigung von Deutschland de jure, von Frankreich, das durch die Gesetzgebung des Jahres 1919 gebunden ist, de facto gewährt werden, in der Art, daß alle deutschen Waren in den Genuß des französischen Minimaltarifs treten sollen.“ In Übereinstimmung mit den weitesten Kreisen der deutschen Wirtschaft halten wir diese vertragliche Regelung nicht „für in hohem Grade befriedigend“, sondern für durchaus unbefriedigend. Denn Frankreich denkt gar nicht daran, unserer Einfuhr die Meistbegünstigung zu gewähren; es soll uns lediglich für die sogenannten „Waren des deutschen Ausfuhrinteresses“ der Minimaltarif zugestanden werden. Deutschland erhält also für die Gewährung der uneingeschränkten Meistbegünstigung eine beschränkte Meistbegünstigung. Daß dies keine gleichwertigen Leistungen sind, bedarf

keiner Erörterung. Denn wenn die sogenannte de facto-Meistbegünstigung für die Waren des Ausfuhrinteresses gleichwertig mit der uneingeschränkten Meistbegünstigung wäre, dann bestände nicht der geringste Anlaß, Frankreich nicht auch diese de facto-Meistbegünstigung zu gewähren. Die französische Industrie ist erst unter der Einwirkung des Valutadumpings in einer größeren Anzahl von Zweigen zu einer Exportindustrie geworden, während die Ausfuhr sich früher lediglich auf die bekannten, der Zahl nach beschränkten Spezialartikel erstreckte. Die deutsche Industrie dagegen war von jeher ganz überwiegend eine Exportindustrie, wir hätten daher einen viel berechtigteren Anspruch auf die uneingeschränkte Meistbegünstigung wie die französische Industrie. Wenn wir trotzdem in dem Handelsvertrage schlechter gestellt werden sollen als Frankreich, dann können wir ein solches Abkommen aus wirtschaftlichen Gründen nur für ein durchaus unzulängliches halten. Wer es aber trotz der wesentlichen Besserstellung der französischen Ausfuhr für in hohem Grade befriedigend erklärt, darf sich nicht darüber wundern, wenn die deutschen Wirtschaftskreise in dieser Stellungnahme ein zu weitgehendes Entgegenkommen gegen die französischen Wünsche erblicken. Bl. (476)

Die englische Farbstoffindustrie und die Farbstoffverbraucher.

In der ersten der seit Beginn des Jahres monatlich erscheinenden „Farbstoff-Beilagen“ des Chemical Age (London)* legt der Präsident der „Colour Users' Association“, Sutcliffe Smith, den Standpunkt der englischen Farbstoffverbraucher, besonders der Textilindustrie, gegenüber allen Fragen, welche sich aus der Aufhebung des freien Farbstoffmarktes zugunsten der neugeschaffenen englischen Farbstoffindustrie ergaben, dar. Wir entnehmen dem Artikel die nachstehenden Ausführungen:

Das Farbstoffeinfuhrgesetz ist mit voller Zustimmung der englischen Farbstoffverbraucher erlassen worden und diese sind bereit, die Nachteile, die mit dieser Maßnahme unvermeidlich verbunden sind, willig zu ertragen, solange dadurch ihre Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland nicht ernstlich bedroht wird; dieser Vorbehalt ist auch beim Erlaß des Gesetzes ausdrücklich gemacht und anerkannt worden.

Die Verbraucher geben zu, daß die englische Farbstoffindustrie Fortschritte gemacht hat, obwohl die Lage nach ihrer Ansicht nicht so ist, wie sie nach 5 Jahren des Schutzes sein könnte, und sie sind verständlich genug einzusehen, daß eine im Aufbau begriffene Industrie nicht bis zu den niedrigsten Konkurrenzpreisen des Weltmarkts herabgehen kann; aber die Differenz zwischen den englischen und den ausländischen Farbstoffpreisen ist zu groß!

Die Textilindustrie ist einer der wichtigsten Farbstoffverbraucher und sie ist die führende englische Exportindustrie: ihr Anteil an der statistischen Gruppe „Halb- und Fertigfabrikate“ beträgt 48% und an der Gesamtausfuhr immer noch 32%. Diese Ausfuhr, mit der England einen großen Teil der eingeführten Nahrungsmittel bezahlt, darf nicht gehemmt, sondern muß in jeder Weise gefördert werden.

Welchen Schutz die englischen Farbstoff-Fabrikanten durch das Farbstoffeinfuhrgesetz genießen, er-

gibt sich daraus, daß das Lizenz-Komitee als Grundlage für die Behandlung von Einfuhrbewilligungsgesuchen die Faktoren 2½ (für die große Masse der Farbstoffe) und 3 (für Küpentarben) angenommen hat: d. h. wenn ein englischer Verbraucher um Einfuhrbewilligung für einen Farbstoff nur mit der Begründung nachsucht, daß das ausländische Produkt billiger ist (ohne Beziehung auf die Qualität), so wird das Gesuch nur dann überhaupt weiter geprüft, wenn der englische Preis mehr als das 2½fache bzw. das 3fache des Vorkriegspreises beträgt. Es wird somit den Farbstoff-Fabrikanten für ihre Produkte ein Index von 250 bzw. 300 zugestanden, während der Großhandelsindex des Board of Trade nur 155 ist! — Indessen muß gerechterweise festgestellt werden, daß eine Reihe von Farbstoffen unter dem 2½fachen des Vorkriegspreises verkauft werden.

Die ausländische Konkurrenz bezahlt durchweg bedeutend weniger für ihre Farbstoffe; besonders krasse Beispiele sind Indigo und Alizarin. Im Jahr 1924 hatten die englischen Verbraucher für Indigo 16 d. per lb. zu bezahlen, d. h. etwa doppelt so viel als die ausländischen, und wenn dann der Preis auf die dauernden Beschwerden hin auf 10 d. per lb. (mit einem weiteren Nachlaß bei größeren Bestellungen) herabgesetzt wurde, so zeigt dies nur, daß die Fabrikanten aus dem staatlichen Schutz einen unberechtigten Vorteil gezogen hatten.

Der Alizarinpreis ist heute noch um 60% höher als auf dem freien Markt und ein wichtiger Zweig des Textilgeschäfts wird dadurch äußerst ungünstig beeinflusst. — Das vor kurzem von Prof. Morgan als Stütze der Behauptung, daß die Preise durch das Farbstoffgesetz nicht gesteigert worden seien, angeführte Beispiel eines Farbstoffs, dessen Preis eine Senkung von 12 sh. 6 d. auf 4—3 sh. erfahren habe, ist völlig irreführend: dieser Farbstoff kostete vor dem Krieg weniger als 15 d. per lb., so daß der gegenwärtige Preis von 3 sh. 6 d. eine Steigerung um 180% gegen den Vorkriegspreis bedeutet.

Zu den Schädigungen durch die hohen Preise kommt noch die Beschränkung im Bezug wichtiger neuer Farben: während früher alle Neuheiten sofort auf dem englischen Markt erschienen, müssen jetzt die englischen Verbraucher die gespannteste Aufmerksamkeit aufwenden, damit sie mit den im Ausland gemachten Fortschritten auf dem laufenden bleiben.

Die Reorganisation der „British Dyestuffs Corporation“ (Reduktion des Aktienkapitals und Ablösung des Aktienbesitzes und der damit verbundenen Kontrolle der Regierung) war nötig und machte den Weg zu einer günstigeren Entwicklung frei, aber den Beweis ihrer Lebensfähigkeit hat die Gesellschaft erst noch zu erbringen: bis jetzt wurde das Unternehmen nicht so geleitet, daß das Vertrauen auf einen endlichen Erfolg Wurzel fassen konnte. Die Farbstoffverbraucher möchten bei den englischen Farbstoff-Fabrikanten mehr von dem Geist der deutschen Farbstoffindustrie sehen: neue Produkte, Verbesserungen, wissenschaftlicher Fortschritt und sorgfältige Ausbildung des Nachwuchses, kurz „Politik auf weite Sicht“.

Wenn die englische Farbstoffindustrie in den 5 Jahren, in denen sie noch den Schutz des Farbstoffgesetzes genießt, nicht so weit kommt, daß sie den Bedarf des britischen Reiches an allen Farbstoffen zu Weltmarktpreisen decken kann, so sind alle Opfer, welche die Verbraucher gebracht haben und noch bringen werden, umsonst gewesen.

* In der Nummer vom 9. Januar beginnt außerdem eine Serie: The Dyestuffs „Who's Who“ (führende Männer der Farbstoffindustrie) und eine weitere: Around the Works (die Fabriken der British Dyestuffs Corporation und anderer Konzerne), die technischen Fortschritte des letzten Jahres werden behandelt und es wird eine Übersicht über die englischen Märkte gegeben.

Die Leistungsfähigkeit aller Farbstoff-Fabriken der Welt ist nach den letzten statistischen Feststellungen doppelt so groß als der Verbrauch. Ohne die gegenwärtig bestehenden Schranken würde ein wohl für alle Beteiligten katastrophaler Konkurrenzkampf unvermeidlich sein. Wäre es nicht Zeit, diese Lage klar ins Auge zu fassen und zu internationalen Abmachungen zu kommen, unter Anerkennung der Notwendigkeit, daß England eine eigene Farbstoffindustrie haben muß, groß genug um seinen Bedarf zu decken. Die englischen Verbraucher würden ein solches internationales Abkommen, das ihnen Weltmarktpreise bringen würde, begrüßen.

Eine wesentlich andere Auffassung in Beziehung auf die Preisfrage sowohl als auch auf die Leistungsfähigkeit der englischen Farbstoffindustrie brachte Dr. E. F. Armstrong vor dem „Committee on Industry and Trade“ zum Ausdruck:

Die Behauptung, daß die englischen Farbstoffpreise höher seien als die ausländischen, erklärte er, ist nicht zutreffend: man übersieht den Unterschied in der Kaufkraft des Geldes im inneren und internationalen Verkehr bei Ländern mit entwerteter Valuta! Wird dieser Faktor in Rechnung gestellt, so ergibt sich, daß der französische und auch der italienische Verbraucher mehr als das 2½fache des Vorkriegspreises bezahlt, während dies für den englischen Verbraucher im allgemeinen die Höchstgrenze darstellt. Aus den Preisen der „British Dyestuffs Corporation“ berechnet sich für September 1925 ein „gewogener“ Index von 2,35 (bezogen auf die Vorkriegspreise), welcher der Steigerung bei den Rohstoffen und Arbeiterlöhnen entspricht, aber niedriger ist als der Index der Gehälter (3). — Auch der schädigende Einfluß der Farbstoffpreise auf die Ausfuhr von Fertigwaren entbehrt einer Grundlage in der Statistik: der Anteil der Fertigwaren an der Gesamtausfuhr von Baumwollartikeln ist größer geworden.

Ebenso ist es nicht richtig, daß England in den feineren Farbstoffen von Deutschland abhängig ist. Im Jahr 1914 wurden in England keine Künenfarben hergestellt, heute bringt eine Firma allein 23 verschiedene Produkte dieser Klasse auf den Markt; die Einfuhr dieser Farbstoffe im 1. Halbjahr 1925 betrug nur 93 000 lbs. bei einer inländischen Produktion (ohne Indigo) von mehr als 500 000 lbs. Die englische Produktion von allen Farbstoffen in diesem Zeitraum war mehr als 13mal so groß wie die Einfuhr.

Was die Anwendung des Farbstoffeinfuhrgesetzes betrifft, so haben die Verbraucher im Lizenz-Komitee eine entscheidende Stimme und außerdem ist ja auch in Frankreich und Amerika die Farbstoffeinfuhr reguliert.

Diese optimistische Ansicht von Dr. Armstrong wird von der Redaktion des „Chemical Age“ offenbar nicht ganz geteilt; in einem einleitenden Artikel bemerkt das Blatt:

Der Einfluß der hohen Preise ist nicht auf die Textilindustrie beschränkt, auch die Ausfuhr der Farbstoffe selbst nach den anderen Teilen des britischen Reiches und ins Ausland hat darunter zu leiden: kein besseres, oder vielmehr „schlechteres“ Beispiel kann hierfür beigebracht werden als die Statistik der englischen Ausfuhr nach Britisch-Indien. Trotz aller Bemühungen der englischen Fabrikanten hat Deutschland seine beherrschende Stellung in Anilinfarben wiedergewonnen: die englische Ausfuhr nach Indien ging von 1 094 000 lbs. 1921/22 auf 297 000 lbs. 1923/24 zurück, während die deutsche von 2 989 000 lbs. auf 8 531 000 lbs. stieg und auch die amerikanische, belgische und holländische eine Zunahme zeigten. Günstiger ist die Lage allerdings bei den Alizarinfarben, bei denen die englische Ausfuhr nach Indien von 1 863 000 lbs. auf 2 431 000 lbs. zunahm, während die deutsche von 2 861 000 lbs. auf 2 607 000 lbs. zurückging. (438)

Deutschlands Anteil am Einfuhrhandel Niederländisch-Indiens im Jahre 1924.

		Wert in Gulden	
		Gesamteinfuhr	
Munition	135 167	Deutschland (an erster Stelle)	49 754
Schießpulver, Salpeter	32 438	Deutschland (an erster Stelle)	26 375
Alaun	103 557	Deutschland (an erster Stelle)	39 635
Essigsäure	310 501	Deutschland	37 441
Calciumcarbid	181 978	Niederlande	236 249
		Deutschland	21 233
		Norwegen	70 414
		Niederlande	38 280
		Schweden	31 132
Kalisalpeter	51 068	Deutschland	25 406
Kupfervitriol	148 985	(an erster Stelle)	
		Deutschland	65 887
Andere Chemikalien	1 131 045	Großbritannien	78 330
		Deutschland	335 754
Spirituosen, n. b. g.	64 589	Niederlande	409 162
		Deutschland	10 009
Arzneimittel, alkoholh.	42 183	Niederlande	45 556
		Deutschland	7 102
Arzneimittel, o. Alkohol	3 542 872	Niederlande	20 580
		Deutschland	512 692
		Hongkong	1 046 296
		Niederlande	918 264
Kreide, weiß	31 148	Deutschland	14 742
		(an erster Stelle)	
Leim	183 284	Deutschland	11 368
		Niederlande	67 271
		Ver. Staaten	43 547
		Großbritannien	42 041
Phosphat und Superphosphat	439 176	Deutschland	119 173
		Belgien	204 871
Schwefels. Ammoniak	19 067 675	Deutschland	1 290 421
		Großbritannien	7 404 824
		Ver. Staaten	7 283 703
		Niederlande	2 307 631
Nicht besond. genannte Düngemittel	269 536	Deutschland	24 831
		Brit.-Indien	194 025
Elektrodenkohlen	16 196	Deutschland	8 851
		(an erster Stelle)	
Aluminium	49 092	Deutschland	4 196
		Großbritannien	26 722
		Niederlande	13 003
		Schweiz	4 919
Feuersteine	343 947	Deutschland	189 009
		(an erster Stelle)	
Bleistifte	228 287	Deutschland	128 008
		(an erster Stelle)	
Parfümerien, alkoholh.	644 606	Deutschland	167 198
		Frankreich	229 867
Parfümerien u. Schönheitsmittel o. Alkohol	1 271 965	Deutschland	316 898
		(an erster Stelle)	
Alizarin, pastenförmig	770 662	Deutschland	452 895
		(an erster Stelle)	
Künstl. Indigo, pastenf.	1 375 786	Deutschland	602 893
		(an erster Stelle)	
Terpentin	19 245	Deutschland	1 604
		Niederlande	7 158
		Ver. Staaten	6 519
Firnis	114 968	Deutschland	11 251
		Niederlande	77 686
		Ver. Staaten	13 971
Zinkweiß, angerieben	39 619	Deutschland	2 920
		Niederlande	33 996
Farben, n. b. g., anger.	1 482 135	Deutschland	82 386
		Niederlande	717 518
		Großbritannien	393 781
		Japan	170 151
Alizarin, trocken	292 357	Deutschland	206 638
		(an erster Stelle)	
Anilinfarben, trocken	1 546 427	Deutschland	1 139 055
		(an erster Stelle)	
Künstl. Indigo, trocken	63 741	Deutschland	26 877
		Niederlande	31 655
Mennige, trocken	219 339	Deutschland	49 258
		Niederlande	112 741
Zinkweiß, trocken	300 233	Deutschland	25 047
		Belgien	147 741
		Niederlande	130 284

Farben, trocken, n. b. g.	518 632	Deutschland	120 877
		Niederlande	276 622
Fette und Schmieröle	213 588	Deutschland	22 675
		Niederlande	55 684
		Großbritannien	44 245
		Australien	35 075
		Ver. Staaten	29 521
Feuerwerkskörper	1 059 934	Deutschland	42 922
		Hongkong	991 479
Mineralwachs	57 133	Deutschland	31 360
		(an erster Stelle)	
Toiletteseifen	963 555	Deutschland	153 502
		Großbritannien	317 707
		Frankreich	169 482
		Niederlande	159 077
		Deutschland	80 512
		(an erster Stelle)	
Glühstrümpfe	105 978	Deutschland	73 908
Mineralwasser	220 369	Deutschland	113 939
		Niederlande	

(430)

Die Aussichten der Kunstwolle (Sniafil, Woolyarna, Philana).

Großes Interesse, schreibt „Chem. Tr. J.“ (15. 1. 1926) erregt in den Kreisen der englischen Textilindustrie die überraschende Schnelligkeit, mit der sich die Erzeugung des von der italienischen „Snia Viscosa“ erfundenen synthetischen Wollersatzes, des „Sniafil“, dem Großbetrieb nähert. Vor kaum zwei Monaten tauchten die ersten Nachrichten über dieses Produkt in England auf, vor anscheinend wenig mehr als drei Monaten ist es entdeckt worden und jetzt schon liefert das italienische Werk pro Tag 10 000 Pfund dieser Faser: gewiß ein Rekord in der Entwicklung eines neuen Produktes, auf den die italienische Industrie stolz sein kann. Die „British Snia Viscosa Ltd.“ wird sich, wie man hört, ausschließlich mit der Fabrikation von Sniafil befassen, und es ist eine anfängliche Produktion von 5000 lbs. im Tag in Aussicht genommen. Sniafil ist bezüglich seiner chemischen Zusammensetzung ein der Viskoseseide analoges Produkt und unterscheidet sich von dieser nur in der weiteren mechanischen Behandlung der Viskoselösung. Die Erfinder behaupten, daß das Kunstprodukt 50% billiger als neue Naturwolle hergestellt werden könne, und daß es eine etwas höhere Elastizität sowie stärkeren Glanz als Naturwolle besitze. Da Sniafil jedoch im wesentlichen reine Cellulose ist, muß ihm die Eigenschaft der Wärmeisolation, die die echte Wolle auszeichnet, fehlen, und die Propaganda vermeidet es auch, diesen Punkt zu berühren.

Es wäre verfrüht, schon jetzt den Einfluß, den der neue Faserstoff auf die Wollindustrie haben wird, abzuschätzen zu wollen. Aber der bemerkenswerte Erfolg der Kunstseide sowohl als Ersatz wie als Zusatz für Seide und Baumwolle macht eine ähnliche Entwicklung für Sniafil wahrscheinlich. Die Skepsis der Wollfabrikanten von Yorkshire ist, nachdem sie Versuche mit Sniafil angestellt haben, beinahe in Enthusiasmus umgeschlagen.

Wenn nun auch die Möglichkeit eines vollkommenen Ersatzes für Wolle ebenso zweifelhaft ist wie für Kautschuk — beide Materialien verdanken ihre wertvollen Eigenschaften neben ihrer chemischen Zusammensetzung wesentlich ihrer physikalischen Struktur — so muß doch ein Material, das auch nur einige von den guten Eigenschaften der Wolle besitzt, für die Herstellung von billigen Mischgeweben von der größten Bedeutung sein. Hochwertige neue Wolle wird immer ihren Absatz finden, aber der Shoddy-(Wollabfall-)Industrie von West-Riding dürfte im Sniafil ein direkter Konkurrent erwachsen.

Von anderen Wollersatzstoffen, die zwar nicht in dem Umfange in der Öffentlichkeit bekannt geworden sind wie Sniafil, die aber mehr und mehr die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, ist ein weiteres Erzeugnis

italienischer Herkunft „Woolyarna“ zu erwähnen, dessen Fabrikation in England ebenfalls in Betracht gezogen wird; genauere Nachrichten liegen indessen nicht vor. Die „Philanisierung“ von Baumwolle zeigt in Frankreich und der Schweiz eine stetige Entwicklung und in England wird ein anderes Verfahren der „Verwollung“ natürlicher Pflanzenfasern von der „Woolulose Holdings and Investment Co.“, einem kürzlich gebildeten englischen Konzern, ausgearbeitet. — Für die chemische Industrie sind diese neuen Verfahren, die alle bedeutende Absatzmöglichkeiten für Chemikalien eröffnen, natürlich von großem Interesse.

Ueber den Charakter und die Verwendungsart des neuen Celluloseproduktes bringt die „Frankf. Ztg.“ folgende Ausführungen:

Das Wort „Kunstwolle“ deckt nicht den Charakter des Erzeugnisses und hat außerdem die Furcht aufkommen lassen, daß die neue Kunstwolle der Schafwolle Konkurrenz machen würde. In Wirklichkeit verhält sich diese Kunstwolle zur Schafwolle etwa wie Kunstseide zur Naturseide. Man denkt sich als Abnehmer des Sniafil hauptsächlich die ärmeren Volksklassen, die sich keine naturwollene Kleidung anschaffen können. Sniafil stammt von demselben Rohstoff wie die Kunstseide, nämlich von Cellulose; diese wird jedoch vor dem Bleichprozeß zu der Länge der Wollstapel zerschnitten und erhält durch den Bleichprozeß ihren besonderen Glanz. Sniafil wird entweder in einer kammzugähnlichen Masse an Wollkammereien verkauft oder aber als fertig gesponnenes Garn an den Markt gebracht. Der Sniafil-„Kammzug“ kann mit Naturwolle gemischt werden und kostet etwa die Hälfte von dieser. Eine weitere Ersparnis liegt darin, daß das Ausspinnen der Kunstwolle ganz erheblich billiger sein soll als das der Schafwolle und auch als das der Kunstseide. Es würde noch billiger sein, wenn man die Kunstwolle-Cellulose durch Zerschneiden auf die Länge der Baumwollfaser bringen und sie dann auf Baumwollmaschinen verspinnen könnte, aber bisher ist es nur gelungen, Fasern von mindestens 5–6 cm herzustellen, und für feine Baumwollspindeln ist diese Länge zu groß. Sniafil ist zäher als Schafwolle, aber ein weniger guter Wärmeisolator. Die bisher fertiggestellten Gewebe, die wohl noch nicht eine für den Verbrauch angemessene Menge erreichen, sehen sich unter Berücksichtigung des Preises sehr gut an; wie sie sich beim Tragen verhalten, ist noch nicht festgestellt worden, und nach den in Deutschland im Kriege mit Ersatz für Wolle gemachten Erfahrungen dürfte größte Vorsicht im Urteil geboten sein. An eine Verdrängung der Schafwolle ist aus dem Grunde nicht zu denken, weil bei starker Konkurrenz der Kunstwolle die Schafwolle bald auf einen Preis zurückgehen würde, wo die Verwendung der Kunstwolle keine Preisvorteile mehr brächte, zumal die Anlagen für Kunstwolle erst zu erstellen sind und die Schafwollspinnereien nicht einfach stillgelegt werden können. (418)

Terpentinengewinnung in Nordsumatra.

Man schreibt uns aus Batavia:

Die Terpentinengewinnung in Atjeh (Gaju-Gebiet) nimmt stetig zu. Die Versuchsstation in Baleu (Bezirk Takengon) ist der staatlichen Kautschukverwaltung unterstellt, jedoch beteiligen sich auch die Behörden der allgemeinen Forstverwaltung an der Durchmusterung der Waldungen sowie an Zapfversuchen und anderen technischen Fragen des Betriebs.

Die Resultate sollen sehr gut sein; im Vergleich mit dem Produkte anderer Länder (Frankreich und Amerika) wird ein besonders helles, sauberes und durchsichtiges Harz gewonnen; schon im Juli v. J. konnten in Medan Proben in viereckigen Flaschen gezeigt werden, durch die hindurch es möglich war, einen Brief zu lesen.

In Buitenzorg, dem Sitz der obersten Forst- und anderer Behörden, hat man sich mit der Frage beschäftigt, ob das Produkt nicht nach Amerika verkauft werden könne. Gegen diese Absicht hat die N. V. Reg. naulte Farbenfabriken in Surabaya eine Agitation entfaltet und geltend gemacht, daß in Niederländisch-Indien selbst das Zehnfache der Atjehproduktion abgenommen werden könne, daß Amerika Ueberfluß an eigenem Terpentin habe usw. Durch ihr Sprachrohr — den Preanger Boten — antworten darauf die für den Verkauf an Amerika eintretenden Stellen, daß die amerikanische Farbenindustrie das einheimische Produkt mühelos aufnehmen und noch Mehrbedarf habe, auch ein so hochwertiges Produkt wie das Atjeherpentin den eigenen geringeren Qualitäten vorziehen werde. Andererseits habe Niederländisch-Indien nur in Ausnahmefällen Bedarf für Pflanzenterpentin und gehe im übrigen mehr und mehr zum Gebrauch mineralischer Produkte über, deren Preis nur ein Viertel bis ein Drittel des Atjeherpentins betrage.

Die letzten nach dieser Kontroverse eingetroffenen Nachrichten aus Sumatra besagen, daß es inzwischen gelungen ist, die Selbstkosten von anfänglich ca. 1,50 Gulden je kg Balsam auf 0,18 Gulden zu senken, so daß die Frage der Rentabilität zweifelsfrei günstig gelöst ist. Ungewiß bleibt indes noch, wie auf die Dauer die Bäume auf das Abzapfen reagieren, d. h. ob die jetzt erzielten Quanten konstant bleiben, steigen oder fallen.

Die landwirtschaftlichen Großbetriebe in Ostsumatra (Medan) haben seit langem in ihrem dortigen Organ, dem Deli Courant, eine Kampagne gegen die Beibehaltung der staatlichen Betriebsverwaltung des Terpentins begonnen und Propaganda für langjährige Konzessionen an das private Großkapital gemacht. Es scheint nicht, daß diese Propaganda Erfolg haben wird. Vielmehr geht man jetzt staatlicherseits darauf aus, versuchsweise in abgelegenen Gebietsteilen die örtliche Bevölkerung zapfen zu lassen und das von dieser abgelieferte Produkt in einer zentral gelegenen staatlichen Fabrik zu Harz und Terpentin zu verarbeiten. Die Parallele zu dem sogenannten „native rubber“, diesem immer mächtiger werdenden Konkurrenten des Plantagenkautschuks, liegt auf der Hand.

Für das vor kurzem noch unkultivierte, fast wilde und kaum pazifizierte Gajuland — den Puffer zwischen dem hochentwickelten Kulturgebiet von Deli-Medan und dem eigentlichen Atjeh — hat die Terpentinerzeugung bereits große Umwandlungen bewirkt. Während früher die Berghänge rings um den großen Bergsee von Takengon periodisch von den Eingeborenen niedergebrannt wurden, um auf den Aschenboden irgendwelche nur für den Eigenbedarf bestimmte Cerealien zu pflanzen, werden jetzt die Pinus-Mercusii-Bestände geschont, und so haben sich die Höhen am Nordufer des Bergsees von Takengon bereits allenthalben mit jungem Pinus-Mercusii-Wald bedeckt.

Die staatliche Kautschukverwaltung hat ihren Sitz in Buitenzorg: s'Lands Caoutchoucbedriff, Buitenzorg, Hospitaalweg 6. (425)

Der Chemikalienhandel von Britisch-Südwestafrika, Nord- und Südrhodesien.

Einem Bericht des amerikanischen Handelsamtes über den Chemikalienhandel von Britisch Südwestafrika 1924 entnehmen wir folgende Angaben:

Die britischen Kolonien von Südafrika (Britisch Südwestafrika, Nord- und Südrhodesien) haben in dem Berichtsjahr aus den Ver. Staaten Chemikalien und verwandte Produkte in größeren Mengen bezogen wie in früheren Jahren. Unter Berücksichtigung der großen Entfernung und der besonderen Verhältnisse sind die südafrikanischen Märkte, wenn ihre gegen-

wärtige Bedeutung auch nicht sehr groß ist, doch für die amerikanische Ausfuhr von Interesse wegen der voraussichtlichen ständigen Zunahme des Bedarfs mit der fortschreitenden Entwicklung.

Englands Anteil. Anzeichen eines Rückgangs. Ähnlich wie in den anderen britischen Kolonien und Protektoraten wird der größte Teil der eingeführten Waren von dem Mutterlande geliefert oder wenigstens in der Einfuhrstatistik als aus England kommend verzeichnet. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß es sich zum Teil um englische Wiederausfuhr handelt.

Die gesamte Einfuhr von Chemikalien und verwandten Produkten der drei Kolonien wird auf ungefähr 212 000 £ geschätzt. Daran sind England mit 59% und die Ver. Staaten mit 8% (?) beteiligt. Das einzige andere Land, welches noch beachtenswerte Mengen geliefert hat, ist Deutschland. Dies wird hinreichend erklärt durch die Größe der Ausfuhr nach Britisch Südwestafrika, der ehemaligen deutschen Kolonie.

Da in den Jahren 1923 und 1924 eine Aenderung in der Klassifikation vorgenommen wurde, kann mit den früheren Jahren ein genauer Vergleich nicht gezogen werden. Doch sind Anzeichen dafür vorhanden, daß, obwohl die gesamte Einfuhr von Chemikalien und verwandten Produkten im Jahre 1924 gegen 1923 eine Abnahme von 1500 £ aufweist, die Eingänge aus den Ver. Staaten ca. um 1000 £ zugenommen haben. Die Verminderung fällt auf die aus England eingeführten Waren, deren Wert von 124 600 £ 1923 auf 117 300 £ in 1924 gesunken ist. Die Einfuhr aus Deutschland weist die größte Zunahme auf, und zwar um 2400 £ auf 9700 £ im Jahre 1924.

Südrhodesien als stärkster Verbraucher. Wie zu erwarten war, hatte Südrhodesien den größten Verbrauch von Chemikalien mit 68% des Gesamtwertes von 212 000 £. Nordrhodesien, das kleinste unter den drei Ländern, nahm 11%, d. h. für 23 000 £ und Britisch Südwestafrika 21%, d. h. für 45 000 £ auf. Während Großbritannien und die Ver. Staaten die Hauptbeteiligten am Handel von Nord- und Südrhodesien waren, stand in Britisch Südwestafrika Deutschland an erster Stelle.

Ein Grund für die Zunahme des deutschen und die Abnahme des englischen Anteils an dem gesamten Chemikalienhandel ist, daß die Einfuhr nach Britisch Südwestafrika verglichen mit dem Vorjahr um 12% gestiegen, die von Südrhodesien dagegen um 9% gesunken ist.

Die wichtigsten eingeführten Produkte. Amerikas Anteil. Die Einfuhr in die drei Kolonien nach Hauptklassen eingeteilt, betrug:

	£
Farben und Lacke	24 000
Industriechemikalien	55 000
Düngemittel	6 000
Leinöl	3 000
Kautschuk und Harze	5 000
Insektenvertilgungsmittel	24 000
Backpulver	7 000*)
Drogen und Arzneimittel	49 000
Toilettepräparate	17 000
Vermischtes	22 000

*) Amerikanischer Anteil 5000 £.

Eine Bestätigung der weiten Verbreitung amerikanischer Arzneimittel ist der Import von Drogen und Arzneimittel im Werte von 4000 £ nach Südrhodesien, von 400 £ nach Nordrhodesien und von 50 £ nach Britisch Südwestafrika. Auch am Handel in Insektenvertilgungsmitteln, Farben und Lacken, „Naval stores“ (Terpentin und Kolophonium), sowie von Parfümerien und kosmetischen Mitteln hatten die Ver. Staaten einen beträchtlichen Anteil. (416)

Eintarifierung der wichtigsten nach Spanien eingeführten Waren.

Eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 15. Januar veröffentlichte kgl. Verordnung enthält ein ausführliches Verzeichnis der wichtigsten nach Spanien eingeführten Waren nebst Angaben über deren Klassifizierung nach dem geltenden Zolltarif. Die Veränderungen werden nicht auf die Waren angewandt, die vor dem 15. Januar von ihrem Herkunfts-orte abgegangen sind. Nachstehend bringen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren mit Angabe der Position, nach welcher sie jetzt abgefertigt werden. Waren, die schon im Zolltarif namentlich angegeben sind, sind nicht mit aufgeführt.

Warenbezeichnung	Position
Bariumsulfat, natürliches; Bariumcarbonat, natürliches; Flußspat, natürlicher; Kryolith, natürlicher; Magnesit, calcinierter, für gewerbliche Zwecke; Boraxit (natürliches Magnesiumchlorborat); Talk, pulverförmig; venezianischer Talk;	
Asphalt, natürlicher; Asphalt, in Pulverform oder Stücken; Mineralpech, natürliches; Judenpech; Sulfitaugen von der Papierfabrikation	22
Rillardkreide; Schneiderkreide; Kreidestifte	23
Graphit	35
Steinkohlen- oder Petroleumbenzin, parfümiert, als Reinigungs-, Fleckenentfernungs- oder ähnliche Mittel;	
Gasolin	36
Kerosin	37
Schmiermittel von beliebiger Dichte; Mineralschmieröle; paraffinhaltige Mineralschmieröle; Rückstände von der Mineralöldestillation, mit Fett gemischt, als Schmiermittel; lösliche Öle	39
Vaselinöl, weiß oder fast weiß, von hohem Reinheitsgrad	45
Paraffinkerzen	48
Phosphorit	50
Eisenoxyde, natürliche; Eisenpyrite	54
Manganoxyde, natürliche; Pyrolusit	56
Zinnober, natürlicher	57
Pflanzenkohle, pulverförmig, für gewerbliche Zwecke	132
Klaufenfett	212
Düngereerde	214
Metalle, n. b. g., unbearbeitet: Chrom, Kobalt, Magnesium, Mangan, Palladium	491
Elektroden für metallurgische, chemische und ähnliche Industrien	650
Platten oder Zylinder aus Graphit, für elektrische Zwecke	651
Zeichenkohle in Stangen; Farben in Stangen, für Pastellmalerei; Farbstifte zum Zeichnen;	
Etuirs aus gewöhnlichem Holz, mit Analysenreagenzien	700
Desinfektionsmittel auf der Grundlage von Phenol und Kresol; Aseptol (Abkömmling des Phenols); Carbolineum, für Desinfektionszwecke; Kreolin; Lysol; Orthooxybenzolsulfosäure	786
Erdpech, mineralisches	788
Carbolineum, zum Imprägnieren von Hölzern; Dachmastix, nicht ölhaltig	789
Pyridin, roh	792
Teluidine; Benzidine; Naphtylamin; Dianisidin; Nitrosamin; Mirbanöl; Trinitrotoluol; Pikramid	793
Künstliche organische Farbstoffe in Pulver- oder Kristallform:	
Acridin, Alizarin, Anilinblau, Anilingrün, Anilinrot, Anilinschwarz, Anilinviolett, Azalein, Cyanosin, Fuchsin und dessen Salze, Induline, Methylenblau, Phloxin, Pikrinsäure, Rhodamine, Rosanilin und dessen Salze, Saframine, Safrasin, Thionin (Lauths Violett);	
Farben, mineralische, mit künstlichen organischen Farbstoffen gemischt, ohne Rücksicht auf den Anteil an organischen Farbstoffen	795

Warenbezeichnung	Position
Farbstofftabletten aus organischen Farbstoffen; sowie die unter 795 aufgeführten Produkte in Teigform oder fest, mit mindestens 50 % Wassergehalt	796
Indigo, natürlicher oder synthetischer; Indigo-carmin	797
Leinöl, ohne Zusatz von Mirbanöl oder Nitrobenzol; Ricinusöl, ungereinigt, gereinigt oder desodoriert	800
Fischöle, ungereinigt	804
Fischöle, gereinigt oder medizinisch	805
Stearinkerzen	810
Kerzen aus tierischem Wachs	812
Ceresin, Ozokerit, unverarbeitet	813
Ceresin, Ozokerit, verarbeitet; Schusterwachs; Kerzen aus pflanzlichem oder mineralischem Wachs	814
Seifenpapier, nicht parfümiert	816
Seifenpapier, parfümiert	817
Carbolseifen	819
Parfümerien, weingeisthaltig:	
Elixiere für Toilettezwecke, Haarwässer, Haar-färbetinkturen	823
Parfümerien, andere:	
Kosmetika, kosmetische Pomaden, Parfümkissen, Talk, parfümiert, Armeniapapier, Hefte von Puderpapier, Vaseline, parfümiert, Elixiere für Toilettezwecke, Haarfärbetinkturen, parfümierte Haarwässer, Wasserstoffsuperoxyd für Toilettezwecke in kleinen Flaschen, Opiate, Mittel zur Zahnpflege, Tabletten zur Parfümierung von Bädern, Räucherkerzen	824
Storaxharz, zu weingeisthaltigen Parfümerien verarbeitet	825
Storaxharz, zu nicht weingeisthaltigen Parfümerien verarbeitet, Basilienöl, Bay-Oel, Bergamottöl, Geranienöl, Kanangaöl, Lavendelöl, Lilienöl, Neroliöl, Opoponaxöl, Orangenblütenöl, Patchuliöl, Petitgrainöl, Rosenöl, Rosenholzöl, Vetiveröl, Ylang-Ylangöl, Terpeneol, flüssig; Honigaroma	826
Sassaparillaöl, weingeisthaltig; Auszüge zur Herstellung von Kognak und Weinen, weingeisthaltig	827
Aetherische Öle, nicht weingeisthaltig:	
Limonenöl, Lorbeeröl, Menthaöl, Orangenöl, Sandelholzöl, Sassaparillaöl, Zimtöl; Auszüge zur Herstellung von Kognak und Weinen, nicht weingeisthaltig; Campher, natürlich	828
Präparate ohne Wohlgeruch:	
Elixiere für Toilettezwecke, Wasserstoffsuperoxyd für Toilettezwecke, in kleinen Flaschen, Haarwässer, Haarfärbetinkturen, Farbstifte für Toilettezwecke, Mittel zur Zahnpflege	830
Blauton, Kasseler Braun, Siena, Umbra, Farberden, n. b. g., nicht gemahlen	831
Die unter 831 genannten Produkte, gemahlen; Lasurstein, gemahlen; Mineralschwarz, gemahlt, von der Dichte 1,000—1,200, welches beim Glühen einen Rückstand von mindestens 80 % seines Gewichtes hinterläßt	832
Sikkative, pulverförm. (Zinkweiß, mit einer organischen Substanz gem.); Tintenpulver (m. A. der anilinhaltigen)	833
Perlweiß, Blanc fixe (Bariumsulfat, künstliches), Preußischblau, Smalte, Ultramarin, Gignetgrün, Zinnober, künstlicher, Bleichromat, Bleidioxyd, Auripigment, Rauschgelb, Colcothar (Caput mortuum); Farbstofftabletten aus nicht organischen Farbstoffen; gewöhnliche Farbstifte, blaue oder andersfarbige, zum Bezeichnen von Kisten, Fellen, Paketen usw.	834
Tintenpulver (m. A. der anilinhaltigen)	835
Lackfarben, zubereitete; Mastixöllacke; Mennige, mit Oel, Firnis oder irgendeiner anderen Substanz zubereitet; Nogalin (Kasseler Braun mit Natriumcarbonat behandelt)	
Künstlerfarben, flüssig oder teigförmig, in Tuben	

Warenbezeichnung	Position	Warenbezeichnung	Position
oder and. Behältern; Farbstofftabletten, welche keine künstlichen organischen Farbstoffe enthalten; Farbtabletten für Farbkästen; Hefte mit Farben in Blättchen	836	Pyrogallolacetat	944
Carthame, Chlorophyll, Curcuma, Orseille, Indigo oder Purpurinsulfosäure	837	Dulcin (Paraphenetilcarbamid)	945
Purpur, Indischgelb, Cochenille	838	Acetopyrin (Acetylsalicylat des Antipyrins), Analgesin, Amidopyrin, Antifebrin, Apiole, Benz-anilid, Eupyrin, Exalgin, Holocain, Jodopyrin, Kryogenin, Kryofin, Lactophenin, Phenalgin	946
Kopiertinten	839—841	Benzosol (Guajacolbenzoat), Citral, Citronellal, Eugenol, Guajacol, Isoeugenol, Linalool, Menthylvalerianat (Validol), Rhodinol, Safrol, Thio-col (guajacolsulfosaures Kali)	950
Firnslacke	843—845	Syndetikon; Leim für gewerbliche Zwecke, zwischen 27° und 36° schmelzend	954
Schwefelfäden	855	Leim, zwischen 18° und 26° schmelzend	955
Selenide	857	Kalium- und Natriumbicarbonat; Kalium- und Natriumacetat; Natriumnitrit; Natriumarseniat, für gewerbliche Zwecke	959
Borax	862	Ammoniumbicarbonat, Ammoniumacetat, Salmiak	
Wasserglas	864	Silberbromid, Silberjodid, Silbernitrat, Silberacetat, Aktol (Silberlactat), Albargin (Silberalbuminat), Argirol (nucleinsaures Silber), Argonin (Silbercaseinat), Elektrargol, Nargol	960
Natriumbisulfat, wasserfrei	871	Strontiumacetat, Bariumsuperoxyd, Kalkchlorhydrophosphat	961
Natriumbisulfat, kristall.; Bariumnitrat; Strontiumnitrat	872	Zinksulfat (weißer Vitriol), Zinkacetat, Magnesiumbicarbonat	962
Brausendes Karlsbader Salz; Tabletten von Mineralsalzen zur Herstellung von Mineralwasser	874	Kupferacetat, Kupferarsenit, Grünspan	963
Oxylith	876	Sublimat, pulverförmig oder in Tabletten; Kalomel	964
Eisensulfid	877	Bleiacetat	965
Insektenvertilgungsmittel, Krätzmittel für das Vieh; Schwefelarsenpräparate, für Viehkrätze; Bordelaiser Brühe; Schwefelpräpar., bestehend aus Schwefel, Calciumcarbonat und Calciumsulfat, zur Bekämpfung von Rebkrankheiten; Schwefelkupferpräparate	883	Antimonbutter, Antimonarseniat	967
Kalisalpeter für Düngezwecke	884	Wismutsulfat, Wismutcarbonat, Wismutsubnitrat, Wismutsalicylat, Airol (Wismutoxyjodidgallat), Dermatol (Wismutsubgallat), Xeroform (Wismuttribromphenolat)	968
Chilesalpeter	885	Orphol (Wismutnaphtholat)	968, 986
Synthetische Stickstoffverbindungen, synthetische Nitrate für Düngezwecke	886	Goldbromid, Goldjodid	969
Guano, künstlicher; gipshaltige Phosphate; Ammoniumphosphate, Magnesiumphosphate u. a., chemisch vorbehandelte, für Düngezwecke	890	Platinbromid, Platinjodid	970
Kryolith, synthetischer	894	Eisenchlorid, für nichtpharmazeutische Zwecke; Eisenarseniat; Eisenacetat	972
Kaliumprussiate	903	Königswasser; Calciumbisulfatlösungen; Feuerlöschsalze; Salze zur Herstellung von Bädern, auch parfümierte; Lithargyrum; Massicot; Metaldehyd, gewöhnl., in Tabletten, als Brennstoff	975
Brechweinstein; Calciumtartrat, gereinigtes Ammoniumcarbonat; Calciumcarbonat, gefälltes; Barrilla, künstliches oder natürliches	915	Arsenige Säure; pyrophores Eisen; thiokohlensaures Kalium; Magnesia, wasserhaltig; Oxycide, n. b. g.; Eisenoxyde, n. b. g.; Kobaltoxyd; Bleioxyd; Superoxyde, n. b. g.; Natriumsuperoxyd; Leucurin; Tannin; Collodium	975, 976
Perchlorate	927, 928	Alaun, in Stücken, für Toilettezwecke; Aleptin; Aniodol; Antimon, diaphoretisches; Antimonoxychlorid (mineralischer Kermes); Antipyonin (Natriumtetraborat); Aristol (Thymoldijodid); Arnikatinktur; Belladonna, in Salben; Chinosol (orthochinolinsulfosaures Kalium); Diachylon; Diastase, pulverförmig; Dijodoform; Eisenchlorid; Ektogan (Zinkperoxyd); Empyroid; Jodol; Jodtinktur; Kaliumoxyd; Karthäuserpulver, Kreosotvalerianat; Kresolnatrium (Solutol); Mannit; Natriumarseniat, für pharmazeutische Zwecke; Natriumoxyd; Natriumphenolat; Nosophen; Orthoform; Pepton; Phenylhydrazinacetat; Pyridin, gereinigt; Resorbin; Sanoform (Methyldijodsalicylat); Solveol (Kresol u. Natriumkresolat); Stickstoffoxydul; Teerwasser; Thigenol; Tumenol; Vasogen; Emulsionen, zubereitete; Salben, medizinische, nach der Pharmakopöe zugelassen; Desinfektionsmittel für medizin. Zwecke, n. b. g.; Wachssalben in Zusammensetzungen, die nach der Pharmakopöe zugelassen und keine pharmazeutischen Spezialitäten sind; Stuhlzäpfchen aus Kakaobutter und Wachs, leer, für pharmazeutische Zubereitungen	976
Methylchlorid	930	Medizinische Limonaden, zuckerhaltig; brausendes Magnesiumcitrat, mit Zucker; Lebertran, mit Malzextrakt	976, 984
Methylchlorid, Anaesthesin	931		
Aethylchlorid, Anaesthesin	932		
Aethyl-, Amyl-, Benzyl-, Butyl-, Isobutyl-, Linalyl-, Methyl-, Octyl-, Propyl-, Geranyl-, Rhodinolbenzoat; Methylbutyrat, -cinnamat, -phenylacetat, -pelargonat, -valerianat; Propylbutyrat, -cinnamat, -phenylacetat, -formiat, -salicylat; Amylacetat, -butyrat, -phenylacetat, -formiat, -valerianat; Butylphenylacetat, -formiat, -salicylat, -valerianat; Benzylacetat, -butyrat, -cinnamat, -phenylacetat, -formiat; Aethylbutyrat, -caprylat, -cinnamat, -phenylacetat, -decylat, -önanthat, -heptylat, -pelargonat, -phthalat; Salibromin, Glykosal; Fruchtäther	933		
Chinincarbonat, Chininacetat, Chininvalerianat, Chininferocitrat, Euchinin, Salochinin, Rheumatin (Salochininäther)	941		
Aethylmorphin, Acopin, Apomorphin, Dionin, Dioxyäthylmorphinchlorhydrat (Narcyl), Epiosin, Narcein, Pantopon, Paramorphin, Tropicocain	942		
Aconitin, Agurin (Natriumacetat und Theobromin), Arbutin (Diureticum), Brucin, Cicutin, Cinchonin, Colchicin und dessen Salze, Cornutin, Diacetylmorphin, (Heroinchlorhydrat), Digitalin, Diuretin (Theobromin), Emetin, Eserin, Eumydrin (Atropinsalz), Helenin, Homatropin, Kotarnin und dessen Salze, Nicotin, Pikrotoxin, Pilocarpin, Santonin, Solanin, Stovain, Strychnin, Stypticin (Kotarninphthalat), Stryptol, Theobromin, Veratrin	943		

Warenbezeichnung	Position	Warenbezeichnung	Position
Medizinische Sirupe, nach der Pharmakopöe zugelassen; Sassaparillasirup, medizinischer . . .	976, 981, 985	globin; Hämol; Hämo-plase (Protoplasmaextrakt der Bluteiweißstoffe); Kardin; Pankreatin; Pepsin; Thyreoidin	989
Alkoholische medizinische Auszüge, nach der Pharmakopöe zugelassen; alkoholische oder ätherische Strychnostinktur	976, 985	Tierkohle, pulverförmig; Beinschwarz; Knochenasche	990
Acerdol; Acetate, n. b. g., ausschließlich für pharmazeutischen Bedarf bestimmt; Aethylorthoformiat (Akton); Alphen (Naphtholsalicylat); Amidoacetparaphenetidin (Phenocol); Ammoniumvalerianat; Antiseptol (Abkömmling des Jodoforms); Antispasmin (Narcein- und Natriumsalicylat); Arrhenal; Arsenobenzol; Aspirin, pulverförmig; Atoxyl; Benzonaphthol; Betol (Naphtholsalicylat); Bromalin; Bromoform; Bromol (Tribromphenol); Calciumpermanganat; camphersaures Kreosot; Cantharidin; Cascarin; Chloralose; Chloreton; Chrysophansäure; Cinnamylguajacol (Styracol); Citarin (methyleitronensaures Natrium); Diacetyltannin (Tannigen); Dijodoform (Abkömmling des Jodoforms); Duotal (Guajacolcarbonat); Eisenalbuminat (Ferratin); Enesol (Quecksilbersalicylarseniat); Eosot (Kreosotvalerianat); Episcarin; Erythrol; Ferropyrin; Fibrolysin; Formolchloral, für medizinische Zwecke; Hexamethylen-tetramin; Ichthoform; Ichthyol; Ichthyolalbuminate (Ichthalbin); Iridin; Isopral; Jodipin; Jodoform; Jodoformalbumin (Jodoformogen); Jodoformin; Kakodylate; Kataplasma; Kreosotform; Kreosot, medizinisches oder gereinigtes; Kreosotal (Kreosotcarbonat); Lactol; Licethol; Magnesiumcitrat, brausendes, ohne Zucker; Naphtholsalicylate; Natriumperborat, für medizinische Verwendung; Nutrose (Natriumascinat); Perchlorate, für medizinische Verwendung; Phenetidincitrat (Citrophen); Phenocol; Phenolphthalein; Phenyl- oder Salolsalicylat; Phosphatol; Phosphotal (Kreosotphosphit); Piperazin; Purgatin; Resorcin; Salol; Stovain; Styracol; Sulfonal; Tannoform; Terpin; Tetranitrol; Thyminsäure (Soluro); Thioform; Trional; Urethan (Aethylcarbamate); Urotropin; Veronal; Wismutalbuminat (Bismutosan); zimtsaures Natrium (Hetol); Zinkvalerianat; Ampullen mit Injektionsflüssigkeiten (m. A. von Seren und Vaccinen); zusammengesetzte medizinische Oele, nach der Pharmakopöe zugelassen; Elixiere für ausschließlich medizinische Verwendung; Pomaden, medizinische, nach der Pharmakopöe zugelassen; Limonaden, medizinische, nicht zuckerhaltig; Kapseln, medizinische, nach der Pharmakopöe zugelassen; Stuhl-zäpfchen, mit Heilmittelzusatz; Tisanen, nach der Pharmakopöe zugelassen; Balsame, künstliche; Pflaster; Heftpflaster, papierene; Zuggpflaster; englisch. Heftpflaster; Senfpflaster; Lebertran, eisenhaltig; Orangeblütenwasser . . .	976, 986	Wurzeln, Hölzer und Rinden, zum Gerben und Färben, roh, gestoßen, geraspelt: Krappwurzel, Alkannawurzel, Brasilholz, Campecheholz, Curcumawurzel, Visetholz, Gelbholz (Cubaholz), Karthamuswurzel, Krapp, Lohe (Gerbrinde), Moosflechten, natürliche, Orlean, Orseille, Quebrachoholz, Quebrachorinde; Quercitron, Rotholz, Sandelholz, Sumach	1009
Tabletten, medizinische, lose, welche nicht Spezialitäten sind; Kapseln, medizinische, lose, welche nicht Spezialitäten sind; Balsame, natürliche, in Kapseln; Arrhenal	982	Wurzeln, Hölzer und Rinden, zum Gerben und Färben, gemahlen: Alizarinwurzel, Alkannawurzel, Campecheholz, Curcumawurzel, Gelbholz (Cubaholz), Karthamuswurzel, Krapp, Lohe (Gerbrinde), Quebrachoholz, Quebrachorinde, Quercitron, Rotholz, Sandelholz	1010
Balsame, medizinische	982, 986	Süßholz	1011
Elixiere für ausschließlich medizinische Verwendung; Peptonweine; abführende Weine; Chinawein	1017	Terpentinöl, Terpentinerölersatz	1012
Adrenalinlösung	983	Bodenmasse aus Terpentin und ähnlichem	1012, 1013
Tamarindenextrakt	984	Fichtenharz, Galipot, Gummilack, Holzteerkreosot, Myrrhen, Sandarak, Weihrauch	1014
Ampullen mit Flüssigkeiten, die aus pharmazeutischen Spezialitäten bestehen; Kapseln, als Spezialitäten; Spezialitäten in Salbenform; Opiate; Thapsiapapier; Lebertran, sogenannte „Emulsion Scott“; Aspirin, in Tabletten; Magnesia, calciniert; Hopenan (Magnesiumsuper-oxd); Jodide für pharmazeutische Zwecke; Glykosal; Levurin	984-986	Catechu; Curcumauszug; Farbflechten, teigförmig; Krappauszug; Lac-Dye; Orleanauszug; Orseilleauszug	1016
Bibergeil; Moschus; gepulvertes Hirschhorn; spanische Fliegen	986	Arnica, Belladonnablätter, Fichtensprossen, Grama; Guajacharz, Hamamelis, Hollunder, Kamille, Lindenblüte, Malven, Quendel, Rosmarin, Salbei, Seifenwurzel, Sennesblätter, Stechapfel, Tamarinde, Wachholder; Balsame, natürliche; balsamische Hölzer; medizinische Hölzer	1017
Tabletten und Auszüge, opo- und organotherapeutische; Drüsen, getrocknete; Drüsenextrakte; Ochsen-galle; Adrenalin; Cholesterin; Hämo-	988	Algen, medizinische; Beeren, medizinische; Rinden, für medizinische Zwecke; Aconitwurzel, Agar-Agar, Agarikus, Ammoniacum, Aloe, Angelicawurzel, Anis, Baldrian, Benzoe, Brechnuß, Canchalagua, Kardamom, Cascara sagrada, Colchicum, Conduragorinde, Digitalis, Drosera, Eibisch, Enzian, Euphorbium, Galläpfel, Ipccacuanha, Jalape, Kalmuswurzel, Cola, Kubeben, Löffelkraut, Manna, Mutterkorn, Ratanhiawurzel, Rhabarber, Sabadill-samen, Sadebaum, Senf, Skamoniumharz, Strophanthus, Thapsia, Zimt	1017, 1018
		Weichharze; Moosflechten, nicht unter 1009 und 1016 genannt	1017, 1018
		Asafoetida; Bilsenkraut; Bryonia; Dulkamara; Lykopodium; Tee, sogenannter „Schweizer Tee“, aus verschiedenen aromatischen Kräutern zusammengesetzt; Abführtee, von rein pflanzlicher Zusammensetzung; Pflanzenkohle, pulverförmig, für medizinische Zwecke	1020
		Australgummi, Bernstein, flüssiger, Dost, Elemi, Gallnüsse, Gummi arabicum, Lavendel, Lorbeerblätter, Gewürznelken, Mastix, Quillayarinde, Safran, Sandarak, Senegalgummi, Storaxharz, natürliches, Tragant, Zunder; Insektenvertilgungsmittel pflanzlichen Ursprungs	1018
		Papiere, mit insektiziden Verbindungen imprägn.	1020
		Lichtpauspapier	1031
		Maltose, gereinigt	1047
		Ingwer, Macis, Muskatnüsse, Vanille	1377
		Amylalkohol; Hartspiritus, in Tabletten u. Blechbüchsen	1388
		Pegamoid	1390
			1518, 1520

Der neue litauische Zolltarif.

Im Staatsanzeiger der Republik Litauen vom 3. Januar 1926 sind Abänderungen des seit dem 3. April 1925 gültigen Zolltarifs veröffentlicht worden, die am 3. Januar 1926 in Kraft getreten sind.

Für Waren, die aus Staaten eingeführt werden, welche mit Litauen einen Handelsvertrag nicht abgeschlossen haben, wird ein Zoll nach diesem Gesetz zuzüglich 30% Aufschlag erhoben.

Für Waren, die aus Staaten eingeführt werden, mit denen Handelsverträge, die über die Meistbegünstigung hinausgehen, abgeschlossen sind*), kann der in diesem Gesetz bestimmte Zollsatz bis 30% ermäßigt werden. Näheres darüber bestimmt der Finanzminister.

Nachfolgend geben wir die auf die chemische Industrie sich beziehenden Positionen nebst den Aenderungen wieder:

§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litas	§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litas
aus 4	2. Dextrin	0,10	53	2. Fackeln u. Dochte, mit Wachs oder Paraffin getränkt	0,10
7	1. Verschied. getrocknete Früchte u. Beeren (Apfelsinenschalen usw.) ohne Zucker	3,00	62	2. Natürliche Pflanzenteile, auch zer kleinert, mit Ausnahme der beson ders genannten; getrocknete Kräu ter für Heilzwecke brutto	0,30
10	Anis, Kümmel, Pomeranzen, Johannis brot	1,00		Anm.: Gemahlene oder zerriebene Kräuter für Heilzwecke sind nach § 112, Ziffer 9, zu verzollen.	
12	Senf, trocken, gemahlen, unzubereitet	1,00	aus 65	1. Gips, Kalk und Kreide in Stücken aus 2. Talkum, gemahlen od. gebrannt	0,02
15	1. Vanille und Safran	20,00	aus 67	2b. Gips, Kalk, gemahlen od. gebrannt	0,04
	2. Kardamom, Muskatnüsse	6,00	aus 68	1. Künstliche Edelsteine	200,00
	3. Gewürznelken, Zimt, Ingwer, Majoran, Sternanis und andere nicht be sonders genannte Gewürze	2,00		2. Verschiedenfarbiges Celluloid in unbearbeiteten Stücken, Röhren oder Plättchen; Galalith	1,00
	4. Pfeffer, Lorbeerblätter, Piment	0,50	aus 71	2. Graphit, gemahlen, nicht besonders genanntes Schleif- oder Polier material; Material zum Reinigen von Metallen ohne Beimischung von Wachs, Leim oder Fett	0,10
16	Anm.: Pulverisierte Gewürze werden mit 50% Aufschlag verzollt.			4. Künstlich. Schleifsteine, Wetzsteine, Platten und Wetzsteine aus Schmir gel, Feuersteine	0,10
20	Lorbeeren und Galgant brutto	1,50		5. Kohlen für elektrotechn. Zwecke, wie Bogenlampenkohlen, Platten, Zylinder u. dgl.: a) im Einzelgewicht von weniger als 4 kg	0,40
	1. Verschiedene Teesorten außer den besonders genannten	0,25		b) im Einzelgewicht von mehr als 4 kg	0,20
	2. Tee in Tafelchen	0,30		6. Gasglühlichtstrümpfe . . . je Stück	0,10
aus 23	Anm.: Außer dem Zoll werden für Tee auch die Akzisegebühren erhoben; der Tee wird der Akziseverwaltung zwecks Verwiegens übergeben.			7. Schmiere, hergestellt aus Wachs, Fett, Talg oder Leim: a) für Achsen oder Räder	0,25
27	Farbmittel zum Färben v. Getränken, Glucose	0,40		b) zum Putzen von Metallen, zum Kitt von Porzellan oder Glas, Bohnermasse	3,00
	3. Aether, welche zur Herstellung von Arzneien verwendet werden und äther- und alkoholhaltige Fruchtessenzen in Gefäßen	4,00		c) zum Schmieren von Riemen, Glaserkitt	0,80
	4. Denaturierter Spirit, flüssig	1,50	77	7. Photographische Glasplatten	1,00
	5. Denatur. Spirit, fest (Hartspiritus)	4,00	aus 79	1. Holzkohle	0,05
31	Anm.: Die unter 3 und 4 aufgeführten Waren werden nur nach Erhebung des Zolls und der Akzise ausgeliefert.		80	1. Teer und Holzteer brutto	0,20
	1. Verschied. Essige, außer Toilette essig brutto	1,50		2. Ungereinigt. Steinkohlenteer brutto	0,01
32	2. Holzessig brutto	0,15		Anm.: Für die in diesem Paragraphen aufgeführten Waren wird, wenn sie in Tanks eingeführt werden, der Zoll netto zuzüglich 20% für Tara erhoben.	
41	Mineralwasser, natürliche und künstliche, per Gefäß bis zu 1 Ltr. Inhalt	0,30	81	Anthracen, Naphthalin, Karbolium, Phenol (Carbolsäure), Benzol, unge reinigt brutto	0,05
	Thomasmehl, Superphosphat, Guano, rohe, gemahlene Knochen, gemahlene Phosphorite, Knochen asche, Knochenkohle und andere künstliche, nicht besonders ge nannte Düngemittel	zollfrei		Anm.: Für in Kesselwagen eingeführ tes Benzol wird der Zoll netto mit Zu schlag von 20% für Tara erhoben.	
42	Ruß	0,25	82	Kolophonium, Galipot, Brauerpech	0,05
43	1. Fischleim, Gelatine, und Glycerin fabrikate, Agar-agar	1,50	83	1. Asphalt brutto	0,01
	2. Appreturleim, Schuster- und Tisch lerleim (aus Knochen) und andere nicht genannte Leime	1,00		2. Goudron, Teermastix brutto	0,05
44	3. Casein, Albumin und Gerberleim	0,10		Anm.: Für die in diesem Paragraphen aufgeführten Waren wird, wenn sie in Tanks eingeführt werden, der Zoll netto zuzüglich 20% für Tara erhoben.	
	Hörner und Hufe, tierische Produkte, die zu medizinischen Zwecken ver wendet werden und nicht beson ders genannt sind	zollfrei	84	1. Rohnaphtha und Masut brutto	zollfrei
51	1. Tierische Talge u. Fette, gereinigt oder ungereinigt, Stearin, Olein, Palmitin	0,20		2. Petroleum u. mineralische Schmier öle brutto	0,02
	2. Fette und Spermazet von Fischen und Seetieren: a) ungereinigt	0,10		Anm.: Für die in diesem Paragraphen aufgeführten Waren wird, wenn sie in Tanks eingeführt werden, der Zoll netto zuzüglich 20% für Tara erhoben.	
	b) gereinigt	0,15	85	1. Photogen; Naphtha-Aether, Gasolin, Ligroin, Benzin u. dgl.	0,20
52	4. Lanolin und Knochenöl	1,00		2. Paraffin, Solar- und Vaselineöle	0,25
	Wachs: 1. Ozokerit, auch geschmolzen, Cere sin, Paraffin brutto	0,10	86	Terpentin jeder Art, fest und flüssig	0,20
	2. Vaseline, Bienenwachs und andere Wachsorten, gereinigt oder un gereinigt, künstl. Bienenwaben	0,20			

*) Der Handelsvertrag mit Deutschland ist ein reiner Meistbegünstigungsvertrag.

§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litras	§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litras
87	Gummi arabicum, Gummi, Gummi- harze und -balsame: 1. jeder Art, mit Ausnahme der be- sonders genannten; Gummi ara- bicum jeder Art und Akaroid, Gummiharz	0,10		3. Phosphorsäure, Ameisensäure, Weinsäure, Benzoesäure, Salicyl- säure, Zitronensäure, Formalin	0,10
	3. Benzoe, Asafoetida, Manna, Sty- rax, Eiweiß (Albumin), Eigelb, Kiefernadelextrakt, n. b. g. Bal- same, Kopaivabalsam, Schellack	0,50		4. a) Pyrogallol u. Gallusgerbsäure, roh und gereinigt	1,00
	4. Graue Ambra, Moschus, Tolu- u. Perubalsam, wohlriechende Harze zur Parfümerie	2,00		b) Tannin, gereinigt	1,20
	5. Campher, gereinigt oder unge- reinigt	1,50		5. Salpetersäure, roh und gereinigt Anm.: Die Salze der unter Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Säuren, außer den besonders genannten, werden zu demselben Zollsatz wie die aufgeführten Säuren ver- zollt, außer in den Fällen, in denen sie gemäß ihrer Basen nach besonderen Para- graphen verzollt werden müssen.	0,25
89	Stäbfurter Salz (Abraumsalz, Chlor- kalium, schwefelsaures Kali, auch gemahlen, jedoch ungereinigt)	zollfrei	109	Sulfate von Eisen, Kupfer und Zink: 1. Eisenvitriol, roh und gereinigt	0,02
90	Natürliche Salze jeder Art, nicht be- sonders genannt, ungereinigt; Solen (Kreuznacher u. dgl.) sowie auch Heringslake, mineralischer Schlamm	0,05		2. Kupfervitriol, Zinkvitriol, roh u. gereinigt	0,30
91	Schwefel: 1. ungereinigt, in Stücken	zollfrei	110	Platin, Gold- und Silbersalze und -präparate	6,00
	2. gereinigt, gemahlen, in Stangen	0,10	111	1. Anthrachinon	0,50
92	Antimon, natürlicher (antim. crud.)	0,05		2. Antimonfluoride und -lactate	0,50
93	Borax und Borsäure: 1. gewöhnlicher, ungereinigt. Borax	0,03	112	3. Oxalsäure u. deren Verbindungen Chemische und pharmazeutische Pro- dukte, die in anderen Paragraphen des Tarifs nicht genannt sind (alle gereinigt): 1. Jod, seine Salze und organischen Verbind.; Jodpräparate brutto	5,00
	2. gereinigter Borax und Borsäuren	0,20		2. a) Brom-, Kupfer-, Blei-Verbin- dungen, Chloräthyl, Nitro- benzol, Benzol, Nitronaph- thalin, Naphthylamin, Naph- thalin, Dimethylanilin, Diäthyl- anilin und deren Nitrover- bindungen; Verbindungen der aromatischen Reihe, Benz- din, Tolidin, Paranitranilin und deren Salze; Holzgeist, Phenol u. Pyridinbasen brutto	1,00
94	Magnesit: 1. natürlicher, in Stücken	0,02		b) Calciumcarbid	0,05
	2. gemahlener oder gebrannter	0,05		c) Kaliumchlorat	0,10
95	Weinstein (Cremor tartari) u. wein- saurer Kalk	0,25		3. Sauerstoff, Kohlensäure und alle verdichteten Gase in Metallge- fäßen und andere Gase in flüs- sigem und anderem Zustand	1,00
96	Baryt und Witherit	0,05		Anm.: Der Zoll wird vom Brutto- gewicht in folgender Weise erhoben: 20% für Gas und 80% für das Metallgefäß, unter Berücksichtigung der Art des Metalls.	
97	Strontianit und Celestin, natürlicher Ammoniumverbindungen, Ammoniak, kohlen-, salpeter-, salz- und schwe- felsaures Ammoniak	0,10		4. Alkaloide und deren Salze: a) Coffein und Chinin brutto	5,00
98		0,05		b) Strychnin, Opium-Alkaloide, Veratrin, Atropin, Cocain, Morphium und andere Alka- loide brutto	20,00
99	Arsenik und Arsensäuren	0,25		5. a) Wismut- und Quecksilber- präparate und Verbindungen, nicht bes. genannte brutto	1,50
100	Cyankali, gelbes u. rotes Blutlaugen- salz	0,01		b) Naphthole u. Sulfonaphthole brutto	1,00
101	Alaun (Kalialaun, Natronalaun), Alu- miniumsulfat u. chromsaure Salze	0,02		c) Zinnober brutto	0,30
102	Bariumoxyd, Strontiumoxyd, ge- brannter Alaun (Hydrat und An- hydrid), Strontium- und Barium- chlorid u. a. Strontium- u. Barium- salze	0,50		6. Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin, Sulfonal, Trional, Salol, Guajacol, Pepsin, Pepton, Kreosot und Prä- parate daraus brutto	3,00
103	Salpeter: 1. Chilesalpeter (salpeters. Natron) 2. Kalisalpeter	zollfrei 0,05		7. a) Sulfide und deren Verbin- dungen, (Saccharin, Dulcin, Kristallrose), kristallisiert od. pulverförmig	1,50
104	1. Gebrannte Magnesia, Chlorcalcium, Magnesiumcarbonat, Calciumcarbo- nat (gefällt)	0,15		b) Dieselben i. Tabletten brutto	1,00
	2. Magnesiumsulfat, Chlormagnesium, Chlorzink und zusammengesetzte Holzkonservierungsmittel	0,02		8. Santonin brutto	6,00
105	Natron- und Kaliverbindungen: 1. Kaliumcarbonat, Soda (calc.), Natriumsulfat, Natronwasserglas, roh und gereinigt	0,02		9. Chemische und pharmazeutische Produkte, nicht bes. gen. brutto	1,00
	2. Soda (krist.), Kalium- und Na- triumbicarbonat und alle Kali- u. Natron-Schwefelverbindungen, roh und gereinigt	0,15	113	Zusammengesetzte Arzneimittel und dosierte Präparate: 1. a) Galen-Präparate: zusamen- gesetzte Arzneimittel; Salben, Tinkturen, Extrakte und alle patentierten und dosierten Arzneimittel brutto	6,00
	3. Aetznatron und Aetzkali: a) roh	0,02			
	b) gereinigt	1,00			
106	Essigsaurer Kalk, essigsaurer Alumi- nium und Natrium	0,20			
107	Chlorkalk zum Bleichen oder zur Desinfektion	0,01			
108	Säuren: 1. Schwefelsäure (Vitriol), Schwe- felsäureanhydrid, Salzsäure, Schwefelkohlenstoff, roh	zollfrei			
	2. Dieselben Säuren, gereinigt	0,10			

§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litas	§	Produkt	Zollsatz für 1 kg Litas
	b) Sirolin, Arsenferratoase brutto	1,00	126	Orseille (Cudbear), Orléans (Bixin), Catechu, Cachou, Schüttgelb . . .	0,10
	2. Pflaster auf Geweben, jeder Art brutto	4,00	127	Krapp oder gestoßene Maraena . .	0 20
	3. Sera und Lymphen . . brutto	zollfrei	128	Indigo, natürlicher oder künstlicher	2,00
	4. Salvarsan brutto	10,00	129	Cochenille, deren Präparate:	
	Anm.: Alkoholhaltige Arzneimitteln sind akzisefrei.			1. Cochenille in versch. Zustände	1,50
114	Phosphor brutto	1,00		2. Cochenille-Präparate (Carmin) .	5,00
115	Schwefeläther, Collodium, Chloralhydrat, Chloroform	1,50	130	Berliner- u. Pariserblau, Ultramarinblau, natürliches und künstliches .	1,00
116	Opium und Lactucarium	5,00	131	Weißes Zink- u. Bleifarben in Pulver zu technischen Zwecken; Lithopone	0,20
117	Pflanzenöle und -fette; Glycerin:		132	Mennige, Bleiglätte und Bleiasche .	0,20
	1. Flüssige Pflanzenöle, ausgen. die besonders genannten, Firnis . .	2,00	133	1. Kupferfarben (Schweinfurter Grün usw.) und Chromfarben	1,00
	2. Glycerin	0,30		2. Erdfarben mit Beimischung anderer Pigmente bis zu 10 %	0,50
	4. Ricinusöl	0,25	134	Organische Farbextrakte: Orseille, Sumach und andere, außer Anilinfarben; Hämatin	0,50
	Anm.: Für die unter Punkt 1 aufgeführten Öle wird ein Zoll von 0,20 Lit. erhoben, wenn sie für Verarbeitung in litauischen Fabriken bestimmt sind und darüber eine besondere Bescheinigung beigebracht wird.		135	Alizarin, Alizarinlacke und verschiedene organische Farben; synthetische Farbstoffe, deren Basen und Leukoverbindungen; Pigmentmischungen mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlacke), verschiedene Anilinfarben	2,00
118	Aromatische Wässer ohne Alkohol; Bittermandel-, Lorbeer-, Pfefferminz-, Pomeranzen- und Rosenblütenwasser und andere	4,00	136	Künstlerfarben:	
119	Kosmetika und Parfümerien:			Chinesische Tusche brutto	2,00
	1. Weiße und rote Schminken, Haarfärbemittel ohne Alkohol; Räucherkerzen; versch. nicht besonders genannte kosmetische Produkte; Zahnpulver u. -pasten; Vanillin brutto	20,00		Anm.: Künstlerfarbkästen sind gemäß § 216 dieses Gesetzes zu verzollen.	
	2. Parfümerien u. kosmetische Produkte mit Alkohol; Parfüms, wohlriechende Wässer, Elixiere usw., auch Pomaden . . brutto	50,00	137	1. Farben u. Farbstoffe, nicht besonders genannte, trocken oder flüssig, mit verschiedenen Ölen u. Lacken angerieben	2,00
	3. ätherische u. wohlriechende Öle ohne Alkohol, natürliche und künstliche; Menthol, Riechsalze .	6,00		2. a) Tinte, flüssig oder trocken . .	6,00
120	Seifen:			b) Wichse und Schuhcreme	8,00
	1. Kosmetische, in flüssigem oder festem Zustande oder als Pulver brutto	10,00		3. Schwarze Druckfarben	0,50
	2. Verschiedene, außer den unter Ziffer 1 genannten	2,00	143	Kupfer, Aluminium, Nickel, Kobalt, Cadmium u. a. n. g. Metalle und Legierungen	0,10
	3. Grüne Seife, Seifenpulver	1,00	145	Quecksilber	0,50
121	1. Lacke u. Lackfirnisse, ohne Spiritus	1,00	aus 147	1. Zinkasche	zollfrei
	2. Spirituslacke	4,00	159	2. Sprengmaterial zur Sprengung von Steinen und Stubben	0,10
122	Siegellack:			3. Hülsen, Patronen u. Zündhütchen, Jagdpulver	5,00
	1. fest und zähflüssig	1,00	166	4. Raketen und bengalische Leuchtkörper, pyrotechnische Fabrikate .	5,00
	2. in Stangen	2,00		Bronzierspulver aus gewöhnlichem Metall	1,50
123	1. Zündhölzer	1,50	177	1. c) Dachpappe	0,08
	2. Zündsteine	5,00		aus 2. e) Kopierpapier, Kohlepapier, Papier mit Wachs oder Paraffin getränkt, photograph. Papiere und Lichtpauspapiere	1 00
	Anm.: Für Zündhölzer werden außer dem Zoll auch Akzisegebühren erhoben.		182	2. Hygroskopische und antiseptische Watte	0,80
124	Gerbstoffe:		aus 185	Kunstseidengespinste, gesponnen oder gedreht:	
	1. Quebrachoholz und -rinde sowie natürliche Gerbstoffe, nicht zerkleinert und ungemahlen	zollfrei		a) aus ungekochter, ungebleichter und ungefarbter Kunstseide . . .	8,00
	2. Gerbstoffe, zerkleinert u. deren Extrakte, ungereinigtes Tannin .	zollfrei		b) aus gekochter, gebleichter und gefärbter Kunstseide	10,00
125	Farbstoffe:			c) auf Holzspulen, zusammen mit der Spule	7,50
	1. Pflanzenfarbstoffe, außer den besonders genannten:		216	Schreib-, Zeichen- u. Malereibedarfsartikel, Bleistifte	2,00
	a) nicht zerkleinert und nicht gemahlen; Quercitron, Farbholz in Blöcken und Stücken	zollfrei		Einfuhrverbotene Waren:	
	b) gemahlen; Farbholz, zerkleinert oder gemahlen	0,05		1. Pulver u. anderes Sprengmaterial	
	2. Mineralfarben: Farbton und Kasselerbraun, Siena und Veroneser Erde; farbiger Bolus, Ocker, Umbra, gebrannte oder gemahlene Mumie; künstliche Eisenoxyde (Colcothar, Caput mortuum)	0,15		2. Jagdpatronen	
	3. Kreide, gemahlen	0,02		7. Kokkelskörner (Gift für Fische)	
				8. Opium für Rauchzwecke	
				Anm.: Die unter 1 und 2 aufgeführten Waren können eingeführt werden, wenn eine Genehmigung des Ministeriums des Innern vorliegt und der Zoll entrichtet ist. Die Waren können für Staatsbedürfnisse mit Genehmigung des Finanzministers zollfrei eingeführt werden.	

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Englische Reparationsabgabe.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt:

Wir haben an dieser Stelle mehrfach über das zwischen der deutschen und der englischen Regierung vereinbarte Verfahren über die Befreiung des Einzelgeschäfts von der Erhebung der 26proz. Reparationsabgabe berichtet. (Vgl. „G. M.“ Jahrgang 1925, Heft 8, lfd. Nr. 183, Heft 26, lfd. Nr. 606, Heft 27, lfd. Nr. 618.) Voraussetzung für die Durchführung dieser für den deutschen Export nach England außerordentlich wichtigen Erleichterung war die von den Englandexporteuren freiwillig übernommene Verpflichtung, 30 % der aus dem Englandgeschäft anfallenden Devisen unter besonderen Vergünstigungen an die Reichsbank abzuliefern.

Der Reichsfinanzminister teilt uns mit, daß unsere mehrfachen Mahnungen, diese Verpflichtung im Interesse der Aufrechterhaltung des Verfahrens pünktlich einzuhalten, nur vorübergehenden Erfolg gehabt haben. In den letzten Monaten sind die von den Exporteuren abgelieferten Beträge wiederum ganz erheblich unter dem Betrage von 26 % der deutschen Ausfuhr nach England zurückgeblieben und haben bei weitem nicht den Betrag erreicht, der monatlich an die englische Regierung auf Grund des neuen Abkommens abzuführen ist. Die Reichsregierung hat daher wiederholt auf einen Ausgleichsfonds zurückgreifen müssen, um die Ausfälle an Exportdevisen aus dem englischen Geschäft zu decken.

Die nach langen Verhandlungen erreichte Befreiung des Einzelgeschäfts von der englischen Reparationsabgabe ist in Gefahr.

Wir richten daher an unsere Mitglieder die dringende Mahnung, in ihrem eigensten Interesse die aus dem englischen Ausfuhrgeschäft stammenden Devisen in Höhe von 30 % abzuliefern. Das Reichsfinanzministerium macht darauf aufmerksam, daß zu diesen Devisen auch die Affidavits gehören und das Funktionieren des deutsch-englischen Abkommens ohne Ablieferung der Affidavits unmöglich ist.

Es empfiehlt sich, die Banken, die anscheinend die Bedeutung der Affidavits nicht immer im hinreichenden Maße würdigen, anzuhalten, bei der Weitergabe der Devisen an die Reichsbank die Beifügung der Affidavits nicht zu versäumen. (117)

Ausland

Großbritannien. Gesetz über Herkunftsbezeichnung von Einfuhrwaren. Von maßgebender deutscher Stelle wird mitgeteilt: „Unter den gesetzgeberischen Projekten für die kommende englische Parlamentssession steht der Entwurf für eine neue Merchandise Marks Act an hervorragender Stelle. Die Verpflichtung zur Herkunftsbezeichnung soll damit grundsätzlich auf alle Arten von Einfuhrwaren ausgedehnt werden. Die Tendenz des neuen Gesetzentwurfes ist ganz unverblümt protektionistisch und die freihändlerischen Kreise sind ihm daher nicht wohlgesinnt. Sie fürchten vor allen Dingen, daß der Wiederausfuhrhandel Englands dadurch notleiden könnte. Außerdem würde eine Herkunftsbezeichnung bei solchen Waren, die von England wieder ausgeführt werden, nur den Erfolg haben, daß der englische Wiederverkäufer für den ausländischen Hersteller Reklame macht.“ (448)

Frankreich. Die beabsichtigte Zollerhöhung und der „Modus vivendi“ mit Belgien. Die Absicht der französischen Regierung, die Zölle um 30 % zu erhöhen, hat, wie der „J. ind.“ aus Brüssel gemeldet wird, in Belgien starke Beunruhigung hervorgerufen und es wird erklärt, daß eine Steigerung in dieser Höhe eine Verletzung der Bestimmungen des französisch-belgischen „Modus vivendi“ darstellen würde. In diesem ist eine Zollerhöhung vorgesehen, wenn eine Erhöhung der Inlandspreise um über 20 % eintreten sollte, und zwar in demselben Maße. Es wird aber in Belgien bestritten, daß dies für alle in den Listen genannten Waren der Fall sei. (455)

Tschechoslowakei. Die Umsatzsteuer-Pauschalierung bei Munition. In den bisherigen Verhandlungen über die Pauschalierung der Umsatzsteuer für Munition wurde zwischen den Interessenten und dem Finanzministerium keine Einigung erzielt. Das Finanzministerium vertrat den Standpunkt, daß, mit Ausnahme von elektrischen Glühzündern, für welche ein niedrigerer Satz eingeführt werden soll, eine generelle Steuerpauschale von 4½ % festzu-

setzen wäre. Die Interessenten nahmen gegen dieses Projekt des Ministeriums Stellung unter der Begründung, daß die angegebenen Umsätze nicht den Tatsachen entsprechen. Ueber diese Angelegenheit fand kürzlich eine neue Besprechung statt, in welcher die Durchrechnung der entsprechenden Ziffern vorgenommen wurde. Auf Grund des Ergebnisses soll dem Finanzministerium ein neuer Vorschlag unterbreitet werden, und zwar wird eine gestaffelte Pauschalierung beantragt. Die definitive Formulierung des Antrages hängt noch von der Genehmigung des Grubenbesitzer-Verbandes als Hauptkonsumenten ab. (442)

Oesterreich. Das Export-Förderungsgesetz. Die „Neue Freie Presse“ meldet: Es gilt als wahrscheinlich, daß die Regierung zur Förderung des Exportes die folgenden bedeutsamen Aenderungen der bestehenden Gesetze treffen werde: Vor allem soll die Rückvergütung der Warenumsatzsteuer beim Export im Ausmaße von 100 % stattfinden im Gegensatz zu dem jetzigen Zustand. Ebenso besteht die Absicht, bei der gewöhnlichen Erwerbsteuer und Körperschaftsteuer Nachlässe zu gewähren, wenn der betreffende Unternehmer etwa 70 % seiner Produktion exportiert. Das Ausmaß der Nachlässe ist noch nicht klargestellt, aber jedenfalls werden die finanziellen Opfer, die die Regierung bringt, keine geringen sein. Auch bei der Fürsorgeabgabe ist beabsichtigt, den exportierenden Unternehmungen eine Rückvergütung durchzusetzen. (443)

Lettland. Kontrolle der pharmazeutischen Produkte. Im „Vald. Vestn.“ vom 19. Januar d. J. wird folgende Verordnung veröffentlicht:

In Anbetracht dessen, daß bei den ausgeführten Revisionen vielfach Arzneimittel gefunden worden sind, welche den pharmakologischen Bedingungen nicht entsprechen, wird von der Pharmazeutischen Abteilung des Gesundheitsdepartements allen Apotheken, Drogen-Großhandlungen und chemisch-pharmazeutischen Laboratorien vorgeschrieben, auf das strengste darauf zu achten, daß beim Einkauf von Arzneimitteln, deren Verkauf und Zubereitung den laut Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen der Russ. Pharmakologischen Bedingungen VI entsprochen werde. (440)

Riga, den 15. Januar 1926.

Ungarn. Zolltarifentscheidungen. Das ungarische amtliche Verordnungsblatt (Budapesti Közlöny) vom 30. 1. 1926 bringt folgende Zolltarifentscheidungen und Auskünfte:

Mit Forman (Chlormethylmenthylacether) imprägnierte Watte in Aluminium Dosen, Gew. ca. 6 g, als Mittel gegen Schnupfen unter dem Namen „Formanwatte“, ist als adjustierte und präparierte Watte nach Pos. 463 zu behandeln. Dementsprechend ist Pos. 463 zu ergänzen: „adjustierte Formanwatte“.

„Congoleum“, Fußbodenbelagpapier, ist nach Pos. 507 zu behandeln. Dementsprechend ist der Text des Warenverzeichnisses zu ergänzen.

Im Verkehr auf Grund von Konzessionsscheinen im Sinne der Verordnung 6480/1925 M. E. ist zur Herstellung innerlich verwendeter pharmazeutischer Mittel dienendes Vaselinöl (Pos. 323/a) nur steuerfrei zu behandeln, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: wasserklar, geschmacklos und geruchlos, spez. Gew. 0,885—0,900, Viskosität bei 50° C. 3—3,5° nach Engler, Entflammungspunkt 186—200° C, Gefrierpunkt 15—20° C.

Nach Schnitt gestrickter Glühlampenstrumpf ist nach Pos. 404 zu behandeln; der Text des Warenverzeichnisses ist entsprechend zu ergänzen.

Im Warenverzeichnis ist bei Pos. 283 nachzutragen: „Kupferacetat“ (essigsäures Kupfer), auch kristallisiert.

Der Finanzminister hat folgende verbindliche Auskunft erteilt: Zur Imprägnierung von Holzstämmen dienendes „Malenit“, bestehend aus einem Gemisch von Fluornatrium und Pikrinsäure ist nach Pos. 288 zu behandeln. (463)

Zollerklärungen zu Postpaketen. Laut Mitteilung des Weltpostvereinsamtes in Bern sind in Zukunft den Postpaketen nach Ungarn zwei Zollerklärungen beizugeben. In den Fällen, in denen zwei oder drei Pakete mit einer gemeinsamen Begleitadresse versendet werden können, sind gleichfalls nur zwei Zollerklärungen erforderlich. (471)

Rumänien. Import von Schwefelsäure. Im Ministerium für Handel und Industrie fand eine Besprechung statt, um festzustellen, ob noch ein Bedürfnis vorliegt, Schwefelsäure zum bevorzugten Import zuzulassen und ob

die einheimische Produktion die im Inland benötigte Schwefelsäure bereits selbst herstellen kann.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Schwefelsäurefabriken Rumäniens ihre Einrichtungen und ihre Leistungsfähigkeit noch nicht soweit entwickelt haben, um den Inlandsbedarf voll decken zu können. Gleichzeitig wurde auch in Betracht gezogen, daß verschiedene Erdölunternehmen größere, noch nicht ganz erfüllte Schwefelsäureabschlüsse im Ausland laufen haben. Es wurde daher beschlossen, die Importeuerleichterungen für Schwefelsäure noch bis zum 1. April d. J. mit der Einschränkung bestehen zu lassen, daß die bis dahin noch zu importierende Menge nicht größer sein darf als insgesamt 200 Waggons. Die Einfuhrscheine für Schwefelsäure werden vom Ministerium für Handel und Industrie erteilt. (468)

Zolltarifentscheidungen. Kosmetische Pasten, d. h. feine Farben mit Fettzusatz, sowie ungemischte und unfertige Schminkepasten sind einfuhrfrei und bei Art. 574 des Zolltarifs einzureihen.

Nicht parfümierter Puder ist als Rohmaterial zu betrachten und seine Einfuhr gestattet. Weißes Talkum ist nach Art. 513 und blaßrosafarbiges Talkum nach Art. 828 zu behandeln.

Aus Rotholz (Campêche) hergestellte Extrakte sind, wenn es sich um einen Farbextrakt und nicht um einen Gerbstoffextrakt handelt, nach Tarif Art. 838 zu verzollen. (470)

Erhebung der Luxussteuer bei der Verzollung. Der Finanzminister erläßt in diesen Tagen an alle Zollübergangsstellen ein Zirkular, in welchem angeordnet wird, die 15proz. Steuer für die im Art. 2 des „Gesetzes über die Luxussteuer“, sowie die 10proz. Luxussteuer für die im Art. 3 desselben Gesetzes aufgeführten Warengattungen von jetzt an beim Eingang der in diesen Artikeln aufgezählten Luxuswaren mit den Zollgebühren gleichzeitig zu erheben. Zu diesen Waren gehören auch Parfümerien und Kosmetika. (467)

Calciumhypochlorit enthaltende Blechfässer. Nach einer Verordnung der Zolldirektion sind Blechfässer, welche Calciumhypochlorit enthalten und derart hermetisch verschlossen sind, daß ihr Inhalt nur nach Zerstörung des Fasses entleert werden kann, als wertlos zu betrachten; die Sendung ist nach dem Bruttogewicht zu verzollen. Falls die Fässer mit einem Verschluss versehen sind und somit geöffnet werden können, sind sie als Wertgegenstand zu betrachten und besonders zu verzollen. (469)

Jugoslawien. Abänderung der Taraordnung. Das jugoslawische Finanzministerium hat eine Verordnung erlassen, durch die einige Bestimmungen der Taraordnung abgeändert werden. Eisenzylinder gelten nicht mehr als anerkannte (übliche) äußere Verpackung. Es wird daher im Artikel 10 der Taraordnung das Wort „Eisenzylinder“ gestrichen und der Abs. 9 dieses Artikels folgendermaßen geändert: „Unter Eisentrömmeln versteht man Erzeugnisse aus Schwarzblech, in welchen Calciumcarbid und kaustische Soda eingeführt werden.“ Aufgehoben wird die Bestimmung über die Tara, welche für Eisenzylinder bei der Position 196 Nr. 3, 214/1 und bei Pos. 220 des Einfuhrzolltarifs vorgeschrieben ist. Bei der Verzollung von Waren in eisernen Zylindern wird als Gewicht derselben jenes anerkannt, welches amtlich auf den Zylindern bezeichnet (eingraviert) ist; wenn die Bezeichnung fehlt, werden von dem Gesamtgewicht der Ware einschließlich Zylinder 50% für die Ware und 50% für den Zylinder gerechnet. Der Vormerkverkehr für Zylinder wird, wenn ein solcher angemeldet wurde, nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 72—78 des Zollgesetzes durchgeführt (mit Ausnahme der Fälle, in welchen Kohlensäure aus den Vertragsstaaten eingeführt wird).

Bei der Einfuhr von Kohlensäure in Eisenzylindern aus den Vertragsstaaten bleibt der Vorgang im Vormerkverkehr (bedingte Einfuhr mit dem Recht der Wiederausfuhr) der gleiche, jedoch ohne Bezeichnung. Die Frist für die Wiederausfuhr kann bis zu 1 Jahr betragen; bei der Wiederausfuhr wird die Identität des Zylinders nach der Anzahl festgestellt; die Zollrückerstattung erfolgt nach dem Gewicht der Zylinder, die zur Ausfuhr gelangen. (434)

Herabsetzung von Mindestsätzen des Einfuhrzolltarifs. In einer bereits im September v. J. stattgefundenen Sitzung des Ministerrats wurden für eine Reihe von Positionen des Einfuhrzolltarifs neue Mindestzollsätze festgestellt, von denen wir nachfolgend die auf die chemische Industrie bezüglichen Positionen zum Abdruck bringen. Ein Teil der Ermäßigungen

beruht auf den zwischen Jugoslawien und anderen Staaten abgeschlossenen Tarifverträgen.

Tarifnummer	Warenbenennung	Minimaltarif Zollsatz in Golddinar für 100 kg
122	Diamalt (Malzextrakt für gewerbliche Zwecke)	32,50
125	1. Mineralwasser, natürliches, ungesüßt, in handelsüblichen Gefäßen	1,40
139	2. Suppenwürze, flüssig	120,—
140*)	Ovomaltine	60,—
144**)	Christolax	120,—
145	Suppenwürfel und Suppenkonserven	120,—
187	Seifen, andere aller Art, auch mit Zusatz von Schönheits- und Heilmitteln (sog. Medizinalseifen)	100,—
192	1. Schuhwichse, schwarze, gewöhnliche: a) in Verpackung für den Kleinverkauf b) in anderen Verpackungen	24,— 20,—
	2. Fette, Cremes und ähnliche Präparate, mit Beimengung von Wachs, Fetten und Ölen hergestellt, zum Putzen, Polieren und Instandhalten von Parketten, Öfen, Herden, Leder und Schuhen: a) in Verpackungen für den Kleinverkauf b) in anderen Verpackungen	125,— 75,—
206	Ferrocyanalkalium, -natrium, Ferricyanalkalium, -natrium, Kaliumpermanganat	5,—
207	1. Chromalaun, kristallisiert	zollfrei
208	Wasserstoffsuperoxyd	4,—
	Bleiglätte, gelb und rot, in Stücken und Schuppen, auch gemahlen	5,—
209	Calciumchlorid	zollfrei
212	6. Natrium- und Kaliumsilicat (Wasserglas): fest flüssig	4,— 2,—
214	4. Kohlensäure, flüssig	10,—
222	Kupferchloridpaste	12,—
225	2. Blutalbumin	10,—
234	1. Zubereitete Arzneiwaren sowie alle abgeteilten chemischen und pharmazeutischen Waren	300,—
240	1. Bleiweiß, Bleirot und Bleigelb	30,—
241	2. Bronzefarben	45,—
	Chromfarben	25,—
243	Pigment- und Lackfarben, nicht besonders genannt, sowie Mischungen aus Verbindungen von Farbstoffen mit anorganischen Basen und Salzen (Pigmentlacke u. andere)	25,—
	Anmerkung 1: Der Zoll für schwarze Druckfarben wird auf 80 Dinar für 100 kg ermäßigt.	
	Anmerkung 2: Der Zoll auf Farben, mit Alkohol, Aceton oder Lackfirnis versetzt, wird auf 120 Dinar für 100 kg ermäßigt.	
	Anmerkung 3: Der Zoll für Farben in Behältnissen bis zum Gesamtgewichte von 1 kg wird auf 15 Dinar für 100 kg ermäßigt.	
244	2. a) Schreibfarbe, gewöhnliche, flüssig	60,—
	Anmerkung: Der Zollsatz auf flüssige Tinte in Behältnissen im Gesamtgewichte bis zu 1 kg einschl. wird von 100% auf 50% ermäßigt.	
248	Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trocknungsmitteln (Sikkativen)	50,—
250	Lackfirnisse	80,—
252	Oel-, Harz-, Kautschuk- und Guttaperchakitte, Leimkitt und andere n. b. g. Kitte: 1. Oel- und Harzkitte 2. andere	12,— 35,—
460	Photographisches Papier: 2. lichtempfindlich	200,—
483	Künstliche Polier-, Schleif- und Wetzsteine, auch in Verbindung mit Holz, Eisen oder anderen unedlen Metallen: 1. aus Schmirgel, Korund, Carborundum	35,—

Dieser Beschluß ist am 16. September 1925 in Kraft getreten und gilt bis auf weiteres. (441)

*) Als Ovomaltine ist Kraftmehl anzusehen, das aus 60—70% Maltose, 16% Kakao, mit einem Zusatz von Eiern, Mischweiß und Mineralstoffen besteht.

**) Als Christolax ist ein Nahrungsmittel anzusehen, das aus 50% chemisch reinem Malzextrakt und Oelzusätzen besteht.

Einfuhr von Giften. Das Ministerium für öffentliches Gesundheitswesen verständigte mittels einer Zuschrift vom 16. Dezember 1925 die Generalzolldirektion, daß sich die Vorschriften des Art. 4 der Regeln betreffend die Einfuhr von

Giften usw. nicht auf die Apotheker und auf diejenigen Drogisten beziehen, welche von dem genannten Ministerium eine Bewilligung zum Betriebe einer Drogerie erhalten haben. Dagegen beziehen sich die Vorschriften des Art. 4 auch auf Aerzte; diese dürfen daher derartige Artikel nicht selbst einführen. (435)

Griechenland. Die Einfuhr von Chinin, Cinchonin, Chinidin sowie von Gerbextrakten. Durch eine Verordnung, die in der griechischen Staatszeitung vom 12. Januar d. J. veröffentlicht wurde, wird bestimmt, daß mit Wirkung ab 1. Januar 1926 Chinin, Cinchonin, Chinidin und ihre Salze (Tarifnummer 161 d 1), sowie Gerbextrakte, in Smyrna hergestellt, fest, flüssig oder als Pasten (Tarifnummer 175 c 1—2), auch dann nach den Minimalsätzen des neuen Zolltarifs zu verzollen sind, wenn sie aus Ländern eingeführt werden, mit welchen Griechenland nicht im Vertragsverhältnis steht. (451)

Einfuhrverbot für narkotische Mittel. Das Finanzministerium hat an die Zollbehörden ein Rundschreiben erlassen, durch welches die Einfuhr von narkotischen Mitteln in Griechenland streng verboten wird. Insbesondere werden Anweisungen zur Unterdrückung des stark angewachsenen Schmuggels mit Opium erteilt; Schiffe, die von den Häfen des Persischen Golfs und des Fernen Ostens einlaufen, sollen einer besonders strengen Kontrolle unterworfen werden. (449)

Das Einfuhrverbot für Luxuswaren. Auf Seite 114 der „Chem. Ind.“ haben wir über die Verlängerung des griechischen Einfuhrverbots für Luxuswaren berichtet. Wir möchten darauf hinweisen, daß von den Zolltarifnummern, die in der betreffenden Verordnung aufgeführt werden, sich keine auf die chemische Industrie bezieht; auch die Erzeugnisse der Parfümerie- und kosmetischen Industrie fallen nicht unter die Verordnung. (450)

Brasilien. Zollbestimmungen im Budget für 1926. Die wenigen Zolländerungen im Budget für 1926 betreffen keine die chemische Industrie interessierenden Produkte. Die Zölle sind, wie schon berichtet (S. 55) auch weiterhin zu 60 % in Gold und zu 40 % in Papier zu bezahlen. Die gewöhnlichen Zuschläge und die „expediente“ Taxe bleiben unverändert in Kraft.

Außerdem wird die Regierung ermächtigt, die Einfuhr von Waren einzuschränken oder zu verbieten, „bei denen der Fabrikant, dessen Vertreter oder der Importeur den Kaufleuten Vorteile verspricht, wenn sie keine ähnlichen einheimischen Produkte verkaufen, oder sonst wie versucht, die einheimische Industrie zu schädigen.“

Die brasilianischen Konsuln werden angewiesen, Konsularfakturen nur mit dem Visum zu versehen, wenn von dem Fabrikanten oder Exporteur zugleich zwei Exemplare der ordnungsgemäß unterzeichneten Handelsfaktura vorgelegt werden, die gleichfalls das Visum erhalten müssen.

Die Verbrauchssteuern sind zum größten Teil geändert worden und es ist auch eine Reihe von bisher freien Waren jetzt zu versteuern. (460)

Bolivien. Die Verzollung von Postpaketen. Durch ein Dekret vom 11. Dez. 1925 sind neue Bestimmungen über die Zollabfertigung von Postpaketen erlassen, denen wir folgendes entnehmen:

Für Waren, deren Wert 100 Bs.*) übersteigt, ist die Abfertigung vermittelt Zollscheinen zu verlangen, die von verbürgten Zollagenten ausgestellt und unterschrieben sind und die folgenden Angaben enthalten müssen:

Datum der Ankunft des Paketes; Nummer des Begleitscheines; Eingangsrouten; Ursprungsort der Ware; Nummer der Konsularfaktura und Name des Landes, in dem sie ausgestellt wurde; Warengattung, Bestimmungsort und Departement, in dem dieser liegt; Zeichen und Nummern sowie Zahl und Art der Packstücke, Bruttogewicht, Gewicht mit Umhüllung oder Nettogewicht, Bezeichnung der Ware nach ihrer Klassifikation im Zolltarif, Material, aus dem die Ware besteht, Menge, ihr Wert in Währung des Ursprungslandes gemäß Konsular- und Handelsfaktura, Wert in bolivianischer Währung nach dem alle vierzehn Tage durch die Generalzolldirektion bekanntgegebenen Kurs.

Falls die vorgefundene Ware von besserer Qualität oder von höherem Wert oder Gewicht ist als im Zollschein deklariert wurde, und die Differenz den Versuch darstellen sollte, eine geringere als die wirklich entsprechende Abgabe zu entrichten, so wird ohne Rücksicht auf die Höhe des Zollbetrages, den man umgehen wollte, die Strafe des doppelten Zolles auferlegt.

Die Vorweisung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Konsularfaktura ist obligatorisch. Das Fehlen des genannten Schriftstückes wird mit einer Buße von 5 %, d. h. dem Doppelten der Beglaubigungsgebühren bestraft.

Die Vorweisung von Konsularfakturen ist für Sendungen im Werte von nicht über 100 Bs. und Muster nicht erforderlich. Die Konsulargebühr von 3 % wird darauf ohne Buße bei der Verzollung erhoben.

Eingeschriebene Pakete, deren Inhalt nicht sichtbar ist, werden ausnahmslos der Abteilung für Postpakete zur Öffnung und zur Zollabfertigung überwiesen. (419)

*) 100 Bs. (Bolivianos) = 150 M.

Südafrikanische Union. Qualitätsvorschriften für zollfreie oder zollermäßigte Produkte. Durch Verordnung vom 21. Dez. 1925 (Nr. 2299) werden Vorschriften über die Beschaffenheit von Produkten, die im Großhandel Zollfreiheit oder Zollermäßigung genießen, erlassen. Für die chemische Industrie sind von Interesse:

Pos. 198. Schweröle, zur Verwendung im Straßenbau: der Gewichtsverlust beim sechsständigen Erhitzen auf 160° C. darf nicht größer als 20 % sein.

Pos. 223. Desinfektionsmittel:

1. flüssige Desinfektionsmittel dürfen bei der Prüfung nach der Rideal-Walker-Methode auf lebende Typhusbazillen keine schwächere Wirkung ausüben als reine Carbonsäure.
2. pulverförmige Desinfektionsmittel dürfen nach derselben Prüfungsmethode nicht schwächer sein als ein carbonsäurehaltiges Pulver mit wenigstens 15 % reiner Carbonsäure.
3. Chlorkalk darf nicht weniger als 30 % wirksames Chlor enthalten. (459)

Niederländisch-Indien. Wertfestsetzungen für die Erhebung der Zölle. Nach dem Nederlandschen Staatscourant vom 14. Januar sind für das 1. Quartal von 1926 die nachstehenden Warenwerte als Grundlage für die Erhebung der Ein- und Ausfuhrzölle in Niederländisch-Indien festgesetzt worden:

Produkt	Mengen-	Wert
	einheit in Gulden	
Drogen und Arzneimittel:		
Alaun	kg	0,12
Arsenik, weißer	„	0,71
Arsenik, roter (Schwefelarsen)	„	0,82
Borax, roh, kristallisiert (in Stücken oder als Pulver†)	„	0,40
Carbonsäure, roh:		
in Fässern	„	0,35
in Krügen oder Blechgefäßen	Liter	0,63
Ricinusöl (nicht i. Flasch., Krügen od. Kapseln)	„	0,70
Chlorsäures Kali, chem. rein	kg	0,50
Chlorsäures Kali, roh	„	0,40
Glycerin, roh	„	0,93
Glycerin, gereinigt	„	1,00
Eisenvitriol	„	0,12
Kupfervitriol	„	0,31
Naphthalin in Kugeln	„	0,25
Pottasche, in Steingefäßen	kg (brutto)	0,28
Pottasche, in Blechgefäßen	kg	0,35
Rhabarberwurzel	„	1,00
Salicylsäure	„	2,20
Salpeter	„	0,35
Salpetersäure	„	0,52
Schellack	„	3,30
Soda, calc.*)	„	0,10
Soda, kaustische (Actznatron), in Trommeln oder Büchsen	„	0,18
Soda, krist., in Fässern	„	0,11
Vaseline	„	1,10
Weinsäure, krist.	„	1,50
Süßholz	„	0,42
Salzsäure, roh**)	„	0,40
Salzsäure, rein:		
in Stopfenflaschen von 10 kg und weniger	„	1,30
in anderer Verpackung	„	0,80
Stängenschwefel	„	0,10
Schwefelsäure, rein	„	0,53

†) Die Wertfestsetzung gilt nicht für Borax in Schachteln und Dosen (z. B. den sog. Kaiser-Borax).

*) Die Preisfestsetzung gilt nicht für Magadi-Soda.

**) Mit Ausnahme der aus Japan kommenden.

Produkt	Mengen- einheit	Wert in Gulden
Schwefelsäure, roh**):		
in eisernen Fässern oder Trommeln	"	0,15
in anderer Verpackung	"	0,27
Farbwaren und Öle:		
Wäscheblau, chinesisches	"	0,92
Holzöl, chinesisches	"	0,77
Terpentinöl, in viereckigen Blechgefäßen und Trommeln	Liter	0,62
Terpentinöl, in anderer Verpackung	"	0,77
Ultramarin, künstliches (lose verpackt in Fässern mit 25 kg*)	kg	0,28
Zinnober, chinesischer	"	3,85
Schießpulver:		
in Büchsen von ¼ engl. Pfund	Büchse	0,24
in Büchsen von ½ engl. Pfund	"	0,53
in Büchsen von 1 engl. Pfund	"	0,98
Calciumcarbid, in Verpackungen:		
von weniger als 1 kg	kg	0,81
von 1 bis 5 kg	"	0,50
von mehr als 5 kg	"	0,19
Zundhölzer (aus Holz), gewöhnliche Verp.::		
europäische	Gros- Schacht	1,45
japanische und chinesische	"	1,30
mit bengalischem Feuer	"	2,00
Japan- und Baumwachs, für sich oder gemischt	100 kg	85,00

*) Die Preisfestsetzung gilt nicht für anders verpackte Ware (in Büchsen, Paketen usw.)

(422)

VERKEHRSWESEN

Durchführung von Beschlüssen der Ständigen Tariffkommission.

Die in der Ständigen Tariffkommission am 28. und 29. Okt. 1925 in Dresden gefaßten Beschlüsse sind, soweit sie in der „Chemischen Industrie“ Nr. 46 vom 14. November 1925, Seite 786 veröffentlicht und bisher noch nicht durchgeführt sind, mit Ausnahme der Aufnahme von Wasserstoffsuperoxyd-lösung bis 60 Gewichtsprozent Wasserstoffsuperoxyd enthaltend, in das Verzeichnis der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft genehmigt worden. Die Beschlüsse treten am 15. März 1926 in Kraft. Die Zulassung der höher prozentigen Wasserstoffsuperoxydlösungen zur Kesselwagenbeförderung wird u. U. noch von einer vorherigen Änderung der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung abhängig gemacht werden.

(474)

Seehafenausnahmetarif 96 für Kalialaun.

In dem ab 1. Februar 1926 eingeführten Seehafenausnahmetarif für Kalialaun ist mit Gültigkeit vom 15. Februar 1926 die Versandstation Ludwigshafen-Giuliniwerk nachzutragen.

(475)

Seehafenausnahmetarif für künstliche Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 11. Februar bis 30. Juni 1926 ist der Ausnahmetarif 98 für salzsaures Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak, künstlichen Harnstoff, Kalksalpeter, Leunasalpeter und Natronsalpeter im Verkehr zwischen Ludwigshafen-Anilinfabrik und Höchst einerseits und den deutschen Nord- und Ostseehäfen andererseits für den Fall der Ausfuhr eingeführt worden. Der Ausnahmetarif weist Ermäßigungen auf, deren Gewährung an die Beförderung eines Mindestquantums gebunden ist.

(452)

Ausfuhrnahmetarif für künstliche Düngemittel im deutsch-schwedisch-norwegischen und deutsch-dänischen Verkehr.

Mit Wirkung vom 11. Februar bis 30. Juni 1926 sind die besonderen Ausnahmetarife 15 im deutsch-schwedisch-norwegischen Gütertarif und 16 im deutsch-dänischen Gütertarif für die Ausfuhr von salzsaurem Ammoniak, schwefelsaurem Ammoniak, künstlichem Harnstoff, Kalksalpeter, Leunasalpeter und Natronsalpeter aus Deutschland eingeführt worden. Die Gewährung der ermäßigten Frachtsätze ist wie in dem für den gleichen Zeitraum gültigen Seehafenausnahmetarif 98 von der Beförderung eines Mindestquantums abhängig.

(453)

Ausfuhrnahmetarif 85 für Bleiglätte usw.

Mit Gültigkeit vom 15. Februar ist im Ausnahmetarif 85, der bei Verfrachtungen von Bleiglätte, Bleiweiß, Bleimennige, Zinkweiß, Zinkgrau und Lithopone über die trockene Grenze der Tarifklasse D einräumt, die Versandstation Köln-Ehrenfeld nachzutragen.

(472)

Ausnahmetarif 92 für schwefelsaures Ammoniak und Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter).

Neben Kötzschen und Wolfen ist im Seehafenausnahmetarif 92 für schwefelsaures Ammoniak und Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter) mit Gültigkeit vom 15. Februar die Station Korbetha mit den für Kötzschen und Wolfen geltenden Ausnahmesätzen zugelassen.

(473)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Benzin. Für die Lagerung von verkauftem und bezahltem Benzin und Benzol bei dem Verkäufer ist mangels einer besonderen Vereinbarung nach Handelsgebrauch nur dann Lagergeld zu bezahlen, wenn die Ware für den Käufer unter Mitteilung an ihn ausgeschieden und wenn er unter Androhung der Berechnung von Lagergeld zur Abnahme aufgefordert worden ist. Die Berechnung von Leihgeld für Eisenfässer kann auch nur gefordert werden, wenn die Aussonderung erfolgte und dem Abnehmer mitgeteilt wurde. Letzterenfalls ist die Gebühr von 1 RM. für Faß und Monat üblich und angemessen. C 25 237/25 (XII A 4).

Terpentinöl. Wenn Terpentinöl laut Muster verkauft worden ist, so kann man stets damit rechnen, daß es sich nicht um Balsamterpentinöl, sondern um „Kienöl“ handelt. Die Bezeichnung „nordisch“ für Terpentinöl ist eine ungewöhnliche. Da aber bei finnischem und schwedischem Terpentinöl die Vermutung besteht, daß es sich um Kienöl handelt, so dürfte auch unter nordischem Terpentinöl Kienöl zu verstehen sein. C 25 527/25 (XII A 4).

(415)

Industrie- und Handelskammer Frankfurt a. M.-Hanau.

Leihgebühr für Eisenfässer. Es ist im allgemeinen dem Verkäufer überlassen, ob er die Gebühr für das Füllen der Leihfässer für die ersten vier Wochen in den Preis mitkalkulieren oder sie von vornherein besonders in Rechnung stellen will. Im allgemeinen wird diese Leihmiete 1 bis 2 M. je 100 kg und Monat nicht übersteigen; doch ist bei so langem Ausbleiben der Fässer wie im vorliegenden Fall eine entsprechend höhere Miete gerechtfertigt. 4,80 M. für 100 kg dürften nicht zu hoch sein, da Eisenfässer teuer sind und daher auf ihre schnelle Rücksendung Wert gelegt werden muß. A 19 325/25; 7. 12. 25.

(171)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Rußland und der deutsche Erfinderschutz

Die Nachrichtenstelle des Reichspatentamts schreibt uns:

Ueber 11 Jahre waren in Rußland die Deutschen ihrer gewerblichen Schutzrechte beraubt. Dieser für Handel und Industrie in Rußland und Deutschland gleichermaßen schädliche Zustand soll durch zwei neue Gesetze beseitigt werden.

Zunächst ist in Rußland ein neues Patentgesetz in Kraft getreten, nach welchem unterschiedslos Inländer und Ausländer Patente erwerben können. Das russisch-sozialistische Recht an dem privaten gewerblichen Besitz ist damit ausgeschaltet. Das Gesetz schließt sich eng an das deutsche Patentgesetz an. Es sieht eine Prüfung der Patentanmeldungen auf Neuheit, Erfindungseigenschaft und gewerbliche Verwertbarkeit vor und läßt das Einspruchsverfahren zu. Gegen die Entscheidungen der ersten Instanz ist das Beschwerdeverfahren gegeben. Die Erfindung muß, wie in Amerika, von dem Erfinder selbst oder seinem Rechtsnachfolger angemeldet werden. Die Patentdauer beträgt fünfzehn Jahre. Das Patent muß innerhalb von 5 Jahren in Rußland durch eigene Verwertung oder Lizenzen zur Ausführung gebracht sein. Diese Frist kann um fünf Jahre verlängert werden. Die Gebühren sind erst fällig, wenn die durch Patent geschützte Erfindung zur Ausführung gebracht ist, was der Behörde binnen Einmonatsfrist mitgeteilt werden muß, andernfalls das Patent für nichtig erklärt wird.

Weiterhin ist von besonderer Wichtigkeit für Erfinder das (im Reichsgesetzblatt 1926 Teil II Seite 3 ff. im Auszug im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1926 Seite 23 ff. veröffentlichte) Gesetz vom 6. Januar 1926 über die deutsch-russischen Rechts- und Wirtschafts-Verträge vom 12. Oktober 1925, die am 12. März 1926 in Kraft treten. Alle nach dem Kriegsausbruch in Rußland für verfallen erklärten Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster, Modelle und Warenzeichen) können auf Antrag mit alter Priorität wieder aufleben. Ferner können alle Deutschen, die vom 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages in Deutschland ein

Patent angemeldet haben, bei der Anmeldung in Rußland die deutsche Priorität derart geltend machen, daß in die Zwischenzeit fallende neuheitsschädliche Tatsachen unwirksam sind. Nur ein Vorbenutzungsrecht Dritter bleibt bestehen. Für Anträge dieser Art sind bestimmte Fristen (6 bis 12 Monate) gesetzt.

Die deutschen Erfinder und die deutsche Industrie haben jetzt zu prüfen, welche ihrer gewerblichen Schutzrechte für die Ausnutzung in Rußland von Wert sind. Diesen Schutz zurück- oder neuzuerwerben, liegt nicht nur im eigenen Interesse der Beteiligten, sondern ist auch ein Gebot der vaterländischen Pflicht. Die Erwerbung der Schutzrechte in Rußland sichert den Deutschen ein neues Absatzgebiet und dient dem wirtschaftlichen Wohle unseres Vaterlandes.

(464)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die chemische Industrie im Januar 1926.

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im Januar 1926:

Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie hat sich nicht wesentlich gebessert. Der Inlandsabsatz ist nicht gestiegen und die Ausfuhr, die im Dezember einen leichten Anstieg erfahren hatte, hielt sich im Januar auf dieser erreichten Höhe, ohne einen weiteren Zuwachs zu erzielen.

Im einzelnen war der Geschäftsgang in der Druckfarbenindustrie befriedigend, für die Photochemikalienfabriken und für die Betriebe der Knochenverarbeitung mittelmäßig, dagegen für die Teerfarbenindustrie und für die Zündhölzerfabriken wenig befriedigend. Die Inlandsnachfrage bei der Industrie chemischer Präparate nahm im H.-K.-Bezirk Görlitz weiter ab, und das Auslandsgeschäft vermochte für den Ausfall keinen Ersatz zu bieten (Erstarkung der amerikanischen Konkurrenz).

Auf dem Stickstoffmarkt wurde die Inlandsnachfrage in der zweiten Hälfte des Monats lebhaft, und die Verladungen kamen voll in Gang. Die für Januar geltenden Preise bleiben bis zum Ende des Düngejahres unverändert. Der Auslandsabsatz hat dem Vorjahr gegenüber eine Zunahme erfahren.

Nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter kam es im Freistaat Sachsen und im Rheinland, ebenso in Hannover (Lage hier nicht einheitlich) zu einer weiteren Zunahme der Arbeitslosen und zu erhöhtem Andrang Arbeitsuchender. Für die Pfalz wird der Geschäftsgang als noch befriedigend bezeichnet. In Baden hielt die rückläufige Bewegung auf dem Arbeitsmarkt weiter an (Werksbeurlaubungen und Teilentlassungen).

(120)

Ausland

Die Verwendung von Graphit für die verschiedenen industriellen Zwecke.

Nach einem Bericht des „U. S. Bureau of Mines“ scheint ein Rückgang im Verbrauch von Graphit für Tiegel infolge der zunehmenden Verwendung von elektrischen Öfen bevorzustehen. Die Verteilung des Graphitverbrauchs für die verschiedenen Verwendungszwecke in den letzten Jahren wird wie folgt geschätzt:

Tiegel	45 %
Schmiermittel	10 %
Bleistifte und Farben	5 %
Für Gießereiformen und als Ofenschwärze	30 %
Andere Verwendungszwecke	10 %

(180)

Bedeutung des Butylalkohols für die Streichfarbenindustrie.

Der Sekretär des englischen „Department of Scientific and Industrial Research“, Sir Frank Heath, der sich gegenwärtig auf einer Studienreise in Australien befindet, erzählte in einem Vortrag in Melbourne, er habe den „White Train“ (den Ausstellungszug der australischen Industrie) besichtigt und da habe er in einem Raum die Ausstellung der australischen Streichfarbenfabrikanten, im Nebenabteil aber ein mit einem neuen amerikanischen Lack behandeltes Piano gesehen, dessen Grundlauge aus Melasse gewonnener Butylalkohol bilde: „seine Überzeugung sei, daß die mit Butylalkohol hergestellten Farben und Lacke im Laufe der nächsten 10 Jahre nicht nur die australische, sondern auch die englische und alle übrigen Farbenindustrien wegfegen würden“.

In Deutschland werde Butylalkohol nach einem sorgfältig durchgearbeiteten patentierten Verfahren synthetisch hergestellt. Das Verfahren in Australien anzunehmen, scheine ihm nicht möglich, und da er, wie schon gesagt, fest von der Überlegenheit der Butylalkoholfarben und -lacke über alle andern gegenwärtig im Gebrauch befindlichen Farben und Lacke überzeugt sei, so glaube er, daß sie alle (d. h. die „Nicht-Butylier“) in kurzem „erledigt“ sein würden.

Diese Revolution habe ihren Ursprung in den Versuchen zur Herstellung von Lacken für Flugzeuge („dopes“) während des Krieges.

(426)

Die Manganlage.

Nach dem „Indian Trade Journal“ ist eine scharfe Konkurrenz zwischen russischem und indischem Manganerz zu erwarten. Ein weiterer Konkurrent ist die Goldküste, deren Ausfuhr sich im Jahre 1924 auf 233 000 t belief und deren ganze Produktion für mindestens ein Jahr sich die Ver. Staaten gesichert haben; dagegen soll nach einer Meldung des amerikanischen Konsuls in Bahia die brasilianische Manganerzförderung wegen der durch die Valutaverhältnisse erhöhten Produktionskosten voraussichtlich ganz eingestellt werden.

(189)

Großbritannien. Chemikalienhandel mit Nordafrika (bes. Alger). Aus einem Bericht des „Department of Overseas Trade“ über die wirtschaftlichen und Handelsverhältnisse in Alger, Marokko und Tunis entnehmen wir nach „Chem. Tr. J.“ folgende Angaben:

Die wirtschaftliche Entwicklung der nordafrikanischen Länder, die sich besonders in der gesteigerten Phosphatproduktion zeigt, bringt natürlich einen zunehmenden Bedarf an den verschiedensten Waren mit sich, aber es ist zu beachten, daß die englische Ausfuhr nach diesen Gebieten sich infolge der Vorliebe für französische Produkte, der Entwertung des Franc und der hohen Zölle gegenüber der französischen Konkurrenz in einer ungünstigen Lage befindet.

Alger hat einen ziemlich bedeutenden Bedarf an Chemikalien. Das wichtigste Produkt ist Kupfersulfat; die Einfuhr betrug 1924 9802 t oder etwa 150 t mehr als 1923 (verbunden mit einem Rückgang des Wertes); der englische Anteil stieg von 681 t i. W. von 16945 £ 1923 auf 3500 t i. W. von 83 457 £ 1924. Alkaliprodukte werden in steigendem Maße eingeführt (über 15 000 t 1924), und die Superphosphat-einfuhr nahm gegen 1923 um 50 % zu (23 000 t 1924). Eine gute Nachfrage besteht auch nach Calciumcarbid, künstlichen Düngemitteln, Schwefelsäure, Weinsäure usw.

Zu den obenerwähnten Schwierigkeiten im Handel mit Nordafrika kommt indessen noch der drohende Abschluß einer Zollunion von Alger und Tunis mit dem französischen Mutterland.

(235)

Bewegung des Index für Drogen und Verbandmaterial 1918—1925. Nach „Chemist and Druggist“ (London) zeigte der Index für Drogen und Verbandmaterial (bezogen auf 1913 = 100) seit 1918 folgende Bewegung*):

	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
Drogen:								
Januar	208	233	315	239	182	152	164	152
Dezember	237	218	258	188	153	162	153	148
Verbandmaterial:								
Januar	391	478	390	269	215	205	240	253
Dezember	513	334	321	231	204	225	258	225

* Die Dezimalen sind weggelassen.

(231)

Irischer Freistaat. Rückgang der Düngemittelfuhr.

Statistische Unterlagen für den Außenhandel des Irischen Freistaats sind, obwohl die handelspolitische Trennung von England schon gegen Ende 1922 stattfand, erst für das Jahr 1924 vorhanden. Ein Vergleich mit den Einfuhrzahlen für das 1. Halbjahr 1925 zeigt, daß mit Ausnahme der „verschiedenen und gemischten Düngemittel“ in allen Klassen eine beträchtliche Abnahme stattgefunden hat. — Der Verbrauch von Düngemitteln in Irland war nie groß, es ist noch sehr viel Aufklärungsarbeit notwendig und die un günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse haben die Einfuhr auf ein Minimum herabgedrückt; unter der schwierigen wirtschaftlichen Lage haben indessen auch die einheimischen Fabrikanten zu leiden, und zwar so stark, daß sie mit dem billigen kontinentalen Angebot nicht konkurrieren können.

Im Einzelnen ging in den in Betracht gezogenen Zeitabschnitten (1. Halbjahr 1925 gegen 1. Halbjahr 1924) die Einfuhr von Rohphosphat von 42 158 t auf 19 060 t, von Superphosphat von 52 154 t auf 41 501 t, von Ammonsulfat (größtenteils aus England) von 8 629 t auf 5 960 t zu-

rück. Natronsalpeter wird wenig verbraucht (etwas über 1000 t im Jahr). Die Abnahme der Thomaspophosphat-einfuhr von 19686 t auf 12921 t mag zum Teil durch die Knappheit auf dem Kontinent verursacht worden sein, aber diese Erklärung kann bei dem Rückgang der Kainiteinfuhr von 9671 t auf 5196 t nicht herangezogen werden. — Von der Gesamteinfuhr im Wert von 352 000 £ kam nahezu die Hälfte aus England und Nordirland.

Die Kredithilfe des Staates für die Landwirte wird vielleicht eine Besserung bringen, doch ist diese Aktion erst in ihren Anfängen. (187)

Frankreich. Neue Anlage für elektrolytisches Chlor.

Wie man uns aus Paris schreibt, beabsichtigt die „Glas- und chemische Fabrik St. Gobain“, eine der größten französischen Konzernunternehmungen, in Wasquehal (Département Nord), wo bereits eines der zahlreichen Werke der Firma seinen Sitz hat, eine umfangreiche Fabrik zur Herstellung von elektrolytischem Chlor zu errichten. (433)

Titanweißherstellung. Mit einem Kapital von 10 Mill. frs. unter erheblicher Beteiligung von norwegischem Kapital ist, wie das „Nachrichtenblatt für Aus- und Einfuhr“ schreibt, die „Cie. Française de Titan“ zur Herstellung von Titanweiß gegründet worden; soweit bekannt, ist die Fabrik noch nicht gebaut. Die im Elsaß errichteten Titanweißfabriken (Les Fabriques de Produits Chimiques de Thann et de Mulhouse) haben ihre Fabrikation in Thann begonnen. In der Nähe von Lille und in anderen Teilen Frankreichs soll die Errichtung von neuen Titanweißfabriken teils in der Durchführung, teils geplant sein. (428)

Tschechoslowakei. Teilweise Preisermäßigung für Explosivstoffe.

Die Industriekreise streben seit längerer Zeit die Herabsetzung der Preise für Explosivstoffe an und haben wiederholt an amtlichen Stellen interveniert. Nunmehr wurde über die Neuregelung der Preise für Monopol-Explosivstoffe entschieden und in einigen Sorten eine Herabsetzung durchgeführt. Die Neuregelung der Preisliste trat am 10. Februar in Kraft und bezieht sich auf folgende Explosivstoffe: Dynamit 00 im Großverkauf 36 Kr., im Kleinverkauf 39 Kr. (Ermäßigung 1,50 Kr. per kg), Dynamit I 30, 33,50 Kr. (Ermäßigung 2 Kr.), Dynamit II 27, 30 Kr. (Ermäßigung 1,50 Kr.), Methanit NS 31, 34 Kr. (Ermäßigung 1 Kr.), Methanit NK 27, 30,50 Kr. (Ermäßigung 1 Kr.), Methanit A 23, 25,50 Kr. (Ermäßigung 1,50 Kr.), Dynamon K 23,50, 26 Kr. (Ermäßigung 1 Kr.), schwarzes Zündpulver 26,50, 29,50 Kr. (Ermäßigung 1 Kr.), schwarzes Schießpulver 39, 43 Kr. (Ermäßigung 1,30 Kr.), schwarzes Explosivpulver „Explosia“ 32, 36 Kr. (Ermäßigung 1 Kr.), feines Jagdschießpulver Nr. 1 und 2 74, 81 Kr. (Ermäßigung 2 Kr.), besonders feines Zielpulver Nr. 8 wird im Großverkauf mit 67,90 Kr., im Kleinverkauf mit 74,70 Kr., schwarzes Jagdpulver LC mit 44, 48 Kr., rauchloses Jagdpulver, lose, Nr. 1 mit 100, 110 Kr., rauchloses Jagdpulver „Condor 25“ in Blechschachteln zu ½ kg mit 50,55, 55 Kr., in ¼ kg-Schachteln zu 25,25, 27,50 Kr., rauchloses Jagdpulver englischen Ursprungs „Schultze“ mit 100, 110 Kr., rauchloses Jagdpulver englischen Ursprungs „Diamond“ mit 116, 126 Kr. verkauft werden. (274)

Aufhebung der Maximalpreise für Teer und Teerprodukte. In der Gesetzessammlung vom 28. Dezember 1925 wird eine Regierungsverordnung veröffentlicht, durch welche die vom Ministerium für öffentliche Arbeiten festgesetzten Richtpreise der einzelnen Gattungen von Teer und Teerprodukten sowie die Zuschläge zu denselben außer Kraft gesetzt werden. Die Verordnung ist mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten. (281)

Oesterreich. Zusammenschluß der führenden Firmen der chemisch-pharmazeutischen Branche. Die „Neue Fr. Pr.“ berichtet: Mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1926 haben die führenden Firmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie und des Drogengroßhandels in Oesterreich, und zwar der Konzern der Chemosan-Aktiengesellschaft einerseits und der Konzern der Vereinigten Drogen-Großhandlungen G. & R. Fritz Pezoldt & Süß A.G. und die Philipp Röder-Bruno Raabe A.G. andererseits, mit ihren Niederlassungen in der Tschechoslowakei, in Deutschland und Ungarn ihre gesamte Betriebsführung vereinigt und bei Aufrechterhaltung ihrer vollen Selbständigkeit in der gemeinsam errichteten Chemosan-Fritz-Pezoldt-Union, Chemisch-pharmazeutische Fabrik und Handelsaktiengesellschaft, in Wien konzerniert. Die neue Aktiengesellschaft wird unter der Patronanz der gleichen Banken stehen, welche bisher die Gründergesellschaften patronisierten, und dieselben Persönlichkeiten, welche bisher mit der Führung der Gründergesellschaften

betraut waren, übernehmen auch die Führung der neuen Aktiengesellschaft. Dadurch ist Gewähr geboten, daß die reichen Erfahrungen auf fachlichem und organisatorischem Gebiete, welche die Gründergesellschaften gesammelt haben, auch der neuen Gesellschaft erhalten bleiben.

Hierzu erfahren wir noch: Es handelt sich bei dieser Transaktion nicht um eine mit Aktientausch verbundene Fusionierung, sondern um eine reine Betriebsgemeinschaft; Aktiven und Passiven bleiben getrennt und nur der Betrieb wird zusammengelegt. Der neuen Gesellschaft, welche die Arbeit ohne Vornahme von Investitionen beginnen kann, stehen alle Möglichkeiten der Mutterfirmen zur Verfügung, wofür nur eine geringe Miete zu bezahlen ist. Durch die Wahl dieser Form der Zusammenarbeit konnten Differenzen über die Bewertung der Aktiven vermieden werden. Dagegen wird es möglich sein, die Regie erheblich abzubauen, zumal die beiden Gesellschaften 75–80 % des Bedarfes an chemisch-pharmazeutischen Artikeln im Inlande decken. Durch die Ersparnisse bei der Zusammenlegung des Fabrikationsapparates (geringerer Verbrauch an Kohle und Betriebsmaterial), Reduktion des Reise- und Vertreteraufwandes, der Versandspesen, einheitliche Preislisten usw. sowie durch billigere Einkaufsgelegenheiten infolge des verstärkten Bedarfes in einer Hand sollen die Ertragnisse gesteigert werden. Insbesondere soll die seit längerer Zeit ununterbrochen steigende Preistendenz aufgehalten und für die Zukunft eine Ermäßigung der Preise für Medikamente vorbereitet werden. Die neue Gesellschaft wird einen kleinen, aus fachmännischen Delegierten der beiden Mutterfirmen zusammengesetzten Verwaltungsrat erhalten, dessen Präsidium Generaldirektor Regierungsrat Dr. Czerkis, dessen Vizepräsident Herr Roeder übernehmen wird. (424)

Estland. Preise für Spiritus zu technischen Zwecken. Im „Staatsanzeiger“ vom 5. Januar d. J. werden folgende vom 1. Januar 1926 geltenden Preise für Industriesprit veröffentlicht:

- Spiritus für die Polituren und Lackfabriken und Werkstätten, welche denselben für die von ihnen hergestellten Produkte benötigen, auf Kosten des Käufers denaturiert:
 - gereinigter Spiritus I. Sorte 16 Emk.
 - gereinigter Spiritus II. Sorte 12 „
 - Spiritus für chemische und kosmetische Laboratorien und zu anderen technischen Zwecken, auf Kosten des Käufers mittels der von der Akzisenhauptverwaltung zugelassenen Stoffe denaturiert 28 „
 - Spiritus zur Herstellung v. Aether, Chloroform und anderen Präparaten, für die Spiritus chemisch verarbeitet wird, auf Kosten des Käufers mittels der von der Akzisenhauptverwaltung zugelassenen Stoffe denaturiert:
 - Ungereinigter Spiritus 9 „
 - gereinigter Spiritus 9,50 „
 - Vorlauf 2 „
 - Ungereinigter Spiritus für Kraftfahrzeuge, auf Kosten des Käufers mittels Benzol oder Petroleum denaturiert 8 „
 - Für pharmazeutische Laboratorien mit besonderer Erlaubnis der Sanitätshauptverwaltung zur Herstellung von Tinkturen, Extrakten und anderen weingeisthaltigen Galenpräparaten, wenn diese an Krankenhäuser und Ambulatorien geliefert werden 15 „
- Anm. Die Preise sind für 1° festgesetzt (100° = 12,3 Liter Spiritus). (401)

Sowjet-Rußland. Schwefelkohlenstoffherstellung. Einer Mitteilung der „Ekonom. Shisn.“ entnehmen wir folgendes: Vor dem Kriege wurde Schwefelkohlenstoff aus dem Auslande bezogen; im Jahre 1915 fing man an, dieses Produkt in der Nähe von Leningrad herzustellen; die Fabrik — ein primitives Holzgebäude — wurde auf der 17. Werst der Peterhofer Chaussee am Ufer des Finnischen Meerbusens inmitten eines Sumpfes errichtet. Während des Bürgerkrieges hörte die Fabrikation auf. Die Holzgebäude, ihrem Schicksal überlassen, gerieten in Verfall. Im Jahre 1923 übernahm die Leningrader Fabrik „Krasny Treugolnik“ die Anlage, um daselbst eine moderne Fabrik zu errichten. Anstatt des primitiven Holzbaus ist ein zweistöckiges Gebäude aus Eisenbeton mit drei Öfen und fünf Feuerungen aufgeführt; außerdem wurde in einer Länge von 250 m längs des Ufers ein hoher Damm errichtet, um sowohl die Anlage als auch die Benzin- und Masuttanks gegen die Unbilden des Meeres zu schützen; von der Station Ligowo der Baltischen Bahn wurde eine Zweighahn von 7 km Länge

gebaut. Die Fabrikation ist soweit wie möglich mechanisiert; hygienische Einrichtungen, wie Ventilation, Badegelegenheiten für die Arbeiter usw. sind vorgesehen. Anfang Januar d. J. ist die Fabrik in Betrieb gesetzt worden; sie kann im Jahr bis zu 240 000 kg Schwefelkohlenstoff herstellen, während sie früher nur 100—120 000 kg liefern konnte. Außer diesen Vervollkommnungen werden zurzeit eine neue Rektifizierungsanlage, ein Laboratorium, Arbeiterhäuser, sowie andere Hilfsgebäude errichtet, die im Laufe dieses Jahres beendet sein sollen. Infolge Neuaufbaus dieser Fabrik ist der „Krasny Treugolnik“ vom ausländischen Schwefelkohlenstoff bereits unabhängig geworden. (347)

Aus der chemischen Industrie. Der von der Berliner Handelsvertretung herausgegebenen Zeitschrift „Aus der Volkswirtschaft der UdSSR.“ entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Mit Hilfe technischer Verbesserungen beabsichtigt der Trust Chimugol seine Produktion von Soda und Säureprodukten in diesem Jahre auf 118% der Vorkriegsleistung zu bringen. Die Produktion der Werke am Donez und bei Slawjansk soll auf 21—23 Mill. Pud erhöht werden (heute 10 Mill. Pud). Weiter ist auch eine Erhöhung der Produktion von Superphosphat und Schwefelsäure geplant. Die Neueinrichtung der Schwefelsäureanlagen wird eine Produktion von 8—9 Mill. Pud Säure zum Preise von 40—50 Kop. pro Pud ermöglichen (heute 2,5 Mill. Pud zu 75—80 Kop.). Ferner sollen die Chloranlagen erweitert und die Herstellung von Farbstoffen und Halbfabrikaten (Chlorbenzol, Phenol, Dinitrochlorbenzol, Betanaphthol, Salicylsäure usw.) erhöht werden.

Der Trust „Seltene Elemente“, der seine Tätigkeit im November aufgenommen hat, hat bis jetzt die Bearbeitung der Radiumerze in Tuja-Mujun (Turkmenistan) und der dort befindlichen Baryte aufgenommen. In Transbaikalien bearbeitet er die Wolframitlagerstätten von Bjeluchinsk.

Die seit acht Jahren stillliegende Knochenverarbeitungs-fabrik der früheren Ström-Gesellschaft in Odessa ist wieder in Betrieb gesetzt worden. Diese Fabrik hatte schon in der Vorkriegszeit große wirtschaftliche Bedeutung. Sie produzierte in erster Linie Knochenmehl, wovon die Hälfte in das Ausland, vor allem nach der Türkei und nach Italien, exportiert wurde. Aus den entfetteten und entleimten Knochen wurde als wertvollstes Produkt Superphosphat als künstliches Düngemittel hergestellt; das Knochenfett wurde zur Herstellung von Seifen und Kerzen verwendet. Die Vorbereitungsarbeiten für die Inbetriebsetzung des Werkes haben nicht mehr als vier Monate in Anspruch genommen. Die Versorgung mit Rohstoffen ist gesichert. Das Produktionsprogramm soll schon in diesem Jahre die Vorkriegsleistung überholen. Vorgesehen ist die Herstellung von 38—40 000 Pud Knochenmehl, 20 700 Pud Salpetersäure, 60 000 Pud Knochenkohle und 7700 Pud Knochenkalk.

Infolge der wachsenden Nachfrage nach Schwefelsäure hat der Moskauer chemische Trust zwei Reservebetriebe in Betrieb genommen. Der eine Betrieb (Degunin-Fabrik) wird monatlich 30 000 Pud Schwefelsäure, der andere (Schtschekow-Fabrik) 18 000 Pud konzentrierte Schwefelsäure herstellen. Gleichzeitig ist die Einrichtung der Schwefelsäureproduktion auf der Schilewski-Fabrik mit einer Produktion von 30 000 Pud Schwefelsäure im Monat in Angriff genommen worden. Zur Befriedigung der Textilindustrie erweitert der Moskauer chemische Trust die Herstellung von Farbstoffen und nimmt auch neue Produktionszweige in Angriff.

Im Jahre 1924/25 wurden durch den Trust „Gosmedtorgprom“ Heilkräuter im Werte von 400 000 Rubel nach Deutschland, Frankreich, Amerika und England exportiert. In erster Linie umfaßte der Export Süßholz, Anis, Coriander, Lindenblüten, Spanische Fliegen usw. Der Trust beabsichtigt, seine Ausfuhr in diesem Wirtschaftsjahr erheblich zu steigern und ihren Wert auf mindestens 1 Mill. Rubel zu bringen. Er hat zu diesem Zweck mit der Kultur von Heilkräutern begonnen. (362)

Rumänien. Markt für Mineralfarben. „Consum“ berichtet: Aus dem Auslande kommen große Angebote in einzelnen Sorten der Farbenindustrie. Die Preise sind zumeist billiger als diejenigen der Eigenproduktion des Landes. Die Zahlungsbedingungen sind ebenfalls günstig zu nennen (90 Tage Ziel). Die belgischen und die französischen Produzenten machen besonders große Anstrengungen, um die feste Position der deutschen Erzeugnisse zu erschüttern. Die hauptsächlichsten Kampfobjekte dieser Konkurrenz sind Mennige, Bleiglätte, Ultramarin und Lithopone. Es werden die folgenden Preise genannt:

Ofener Erde	3,20 Lei
Ultramarin I	60,— „
Mennige	62,— „
Zinkweiß (Peterswald)	65,— „
Zinkweiß (holländisch)	55,— „

(316)

Aus der Farbstoffindustrie. Die zum Interessengebiet der Siebenbürgischen Kreditbank gehörende Fabrik zur Erzeugung von Chemikalien, Farbstoffen und Lack, „Polychrom“, welche vor zwei Jahren gegründet wurde, arbeitet derzeit unter Einsetzung von Tag- und Nachtschichten. Zufolge dieses Umstandes sind große Erweiterungen der Produktionsstätten zum Frühjahr geplant. Im Verlauf der diesbezüglichen Verhandlungen mit den Großaktionären, welche kurz vor dem Abschluß stehen, wurde auch eine Erhöhung des Kapitals von 8 Millionen auf 16 Millionen Lei in Aussicht genommen. (278)

Griechenland. Außenhandel mit Deutschland in den ersten neun Monaten 1925.

	Ausfuhr nach		Einfuhr aus	
	Mengen in Werte in dz=100 kg	1000 RM	Mengen in Werte in dz=100 kg	1000 RM
310 Tierfett u. Tran f. gewerbl. Zwecke	—	—	119	7
320 Gerbhölzer, Rinden usw. Ausz.	9 365	176	1 991	71
321 Harz, Kopale, Schellack, Gummi	592	59	208	35
329 Mineralphosphate	—	—	—	—
335 Schwefelkies	101 999	225	—	—
348 Sonst. chem. Stoffe u. Halbze.	72	5	32 848	1 007
422 Farben, Firnisse und Lacke	4	6	6 138	1 140
423 Schwefels. Kali, Chloralkalium	—	—	25 000	414
424 Sonst. chem. u. pharm. Mittel	9 495	984	11 701	2 634

(185)

Obligatorische Einstellung diplomierter Chemiker bei den chemischen Fabriken. Durch eine Gesetzesvorlage des Volkswirtschaftsministeriums wird in Zukunft die Ausübung des Chemikerberufes in Griechenland sowie die Benutzung des Titels „Chemiker“ nur den Besitzern eines Hochschuldiploms gestattet und zwar: des Diploms der chemischen Fakultät der Universität zu Athen oder der Fakultät für chemische Ingenieure der Technischen Hochschule zu Athen oder der Fakultät für physische Wissenschaften der Athener Universität oder einer gleichartigen chemischen Fakultät des Auslandes.

Ferner ist nunmehr jede Fabrik chemischer oder verwandter Erzeugnisse in Griechenland, bei welcher die Gefahr einer Explosion, Entzündung, Vergiftung oder Infektion vorhanden ist, verpflichtet, einen diplomierten und anerkannten Chemiker anzustellen. Dies gilt auch von den Farbstoff-, Leim-, Gelatine- und Konservenfabriken, Bergwerkshütten, Brennereien und Oelfabriken. (216)

Eine Neugründung im Chemikalienhandel. In Athen ist eine neue Aktiengesellschaft für den Handel mit pharmazeutischen Produkten unter der Firma „Société Anonyme de Produits pharmaceutiques Aloupoyannis & Papadopoulos“ und mit einem Kapital von 3 500 000 Drachmen gegründet worden. (421)

Italien. Schwierigkeiten der Kupfersulfatindustrie. Wie „Chem. Tr. J.“ berichtet, befindet sich die italienische Kupfersulfatindustrie, die bisher eine starke Entwicklung gezeigt und das englische Produkt fast ganz vom italienischen Markt verdrängt hatte, in Schwierigkeiten, da die „Mond Nickel Co.“ ihr Nebenprodukt Kupfersulfat zu Preisen anbietet, die eine Konkurrenz ausschließen. — Die italienische Produktion war von 45 000 t 1913 auf 100 000 t 1924 gestiegen und die Einfuhr (hauptsächlich aus England) war in demselben Zeitraum von 30 000 t auf unbedeutende Mengen zurückgegangen; es hatte sich sogar ein kleiner Ausfuhrhandel entwickelt (3000 t nach Ostasien 1924). (437)

Der Verbrauch der chemischen Industrie an elektrischer Energie. Vor dem Krieg verbrauchte die italienische chemische Industrie nicht mehr als 200 Mill. KWh. im Jahr, davon 100 Mill. für verschiedene Produkte wie Säuren, Phosphatdünger, Kupfersulfat usw., und 100 Mill. für Calciumcyanamid. Für 1924 dagegen wird der Gesamtverbrauch der italienischen Industrien an elektrischer Energie

auf 5,5 Milliarden KWh. berechnet, von denen auf die metallurgische Industrie 500 Millionen KWh (= 9,3%) und auf die chemische Industrie (ohne Kunstseidenindustrie) 600 Millionen KWh. (= 11,0%) entfallen. Die Verteilung auf einzelne Zweige dieser beiden Industrien ergibt sich aus folgender Tabelle:

Fertigprodukt	Produktion 1924 in dz	Totalverbrauch in Millionen KWh	Durchschnittsverbrauch in KWh pro kg	Durchschnittspreis des Fertigproduktes in Lire pro kg	Ausbeute in kg pro KWh	Wert des durch 1 KWh erzeugten Produktes in Lire
Kunstseide	80 000	40—50	5*)	70	0,125	9
Ferromangan 75%	—	—	3,5	2,50	0,28	0,70
Silicomangan 25—50%	—	—	6	2,50	0,16	0,40
Ferrosilicium 75%	—	—	16	3,50	0,063	0,22
Phosphatdünger	10 500 000	—	—	—	—	—
Kupfersulfat	800 000	—	—	—	—	—
Anorganische Säuren	7 500 000	—	—	—	—	—
Organische Säuren (Citronen- u. Weinsäure)	—	—	—	—	—	—
Atznatron	40 000	—	—	—	—	—
Aluminium	300 000	100	3	1,80	0,33	0,60
Zink	20 000	60	30	18	0,033	0,60
Calciumcyanamid (15% N)	60 000	24	4	5,—	0,25	1,25
Synthetisches Ammoniumsulfat u. -nitrat	500 000	200	4	1,20	0,25	0,30
— 50 000†)	100	21	9,—	0,05	0,43	

*) Dazu 3 KWh für das zur Herstellung von 1 kg Kunstseide erforderliche Atznatron.

†) Diese und die anderen Angaben beziehen sich auf gebundenen Stickstoff. (252)

Ver. St. von Amerika. Naturgasproduktion und -verbrauch. Im Jahr 1924 wurde in den Ver. Staaten nach der Statistik des Bureau of Mines ein Rekord im Naturgasverbrauch aufgestellt (rund 1,141 Milliarden Kubikfuß, d. i. 13 % mehr als 1923 und doppelt so viel als 1914). — An der Spitze der Produktion stand Oklahoma mit rund 214 Milliarden Kubikfuß, es folgten Californien mit 190 Milliarden, West-Virginia mit 182 Milliarden, Louisiana mit 161 Milliarden, Texas mit 107 Milliarden und Pennsylvania mit 106 Milliarden. — Im Verbrauch steht Californien an erster Stelle, es folgen Oklahoma und Louisiana.

Von dem Gesamtverbrauch wurden 14 % (156,51 Milliarden Kubikfuß) auf Ruß („Carbon Black“) verarbeitet, d. i. 3mal so viel als 1922.

Der durchschnittliche Preis des Gases für industrielle Verwendung war in den einzelnen Staaten sehr verschieden (2,6 c. in Colorado, 53,2 c. in Maryland*) und i. D. 11,6 c. per 1000 Kubikfuß; für Haushaltszwecke wurde bedeutend mehr berechnet (i. D. 54 c. gegen 38 c. 1920). Für den Wert an der Quelle findet man als Durchschnitt 9,3 c. per 1000 Kubikfuß.

*) Ohne eigene Produktion. (185)

Aegypten. Die Einfuhr von Toiletteseifen. Im Jahre 1924 sind nach Aegypten parfümierte und nicht-parfümierte Toiletteseifen im Gesamtwerte von 56 270 ägypt. Pfund eingeführt worden. Die meisten Toiletteseifen liefert England, aber auch Holland bleibt in letzter Zeit nicht sehr weit hinter England zurück; dann folgt Frankreich und erst in vierter Linie Deutschland.

Die 1924 importierten Mengen verteilen sich auf die einzelnen Ursprungsländer wie folgt:

	ägypt. Pfund
England	11 996
Holland	11 325
Frankreich	10 250
Deutschland	7 944
Oesterreich	3 955
Dänemark	3 767
Italien	2 977
Ver. Staaten v. Amerika	2 957
Andere Länder	1 099

Im ganzen 56 270

Die einheimische Industrie fabriziert heute auch Toiletteseifen, doch ist ihre Produktion noch ziemlich klein und auch die Qualität minderwertig, so daß die Absatzaussichten für die europäische Industrie immer noch sehr gut sind. (376)

Japan. Pfefferminzölproduktion. Nach einem amerikanischen Konsularbericht wird die Pfefferminzölproduktion in dem Sonobedistrikt, dem Zentrum der Pfefferminzkultur in dem Kobe-Konsularbezirk für das Jahr 1925 wie folgt geschätzt: Juni 355 000 lbs., August 310 000 lbs., Oktober 280 000 lbs. rohes Pfefferminzöl. Da im Sonobedistrikt dreimal im Jahr geerntet wird, während das zweitwichtigste Gebiet der japanischen Pfefferminzkultur, der Hokkaidodistrikt nur eine Ernte hat, so werden die Preise bis in die späten Sommermonate, wo erst Schätzungen über den Hokkaidoertrag ein treffen, durch die Sonobeernte bestimmt. (287)

Chemikalienhandel im 1. Halbjahr 1925 und 1924.

Ausfuhr:		1. Halbjahr	
		1925	1924
Campheröl	(Piculs)	8 517	14 712
Pfefferminzöl	"	2 744	1 659
Pflanzenwachs	"	14 003	24 226
Ginseng	"	394	895
Jod	(Kin)	16 860	1 700
Jodkalium	"	7 705	2 095
Insektenpulver	(Piculs)	2 805	3 047
Einfuhr:			
		1925	1924
Chinarinde	(Kin)	233 416	1 307 653
Akaziengummi	"	430 264	909 385
Schellack	"	614 406	835 941
Weinsäure	"	487 819	577 024
Salicylsäure	"	143 332	232 963
Carbolsäure	"	1 142 066	824 486
Citronensäure	"	88 968	98 793
Bromkalium	"	11 132	38 391
Glycerin	"	2 514 136	2 102 235
Opium	"	13 356	4 787
Acetanilid	"	165 644	124 314
Antipyrin	(Unzen)	176 313	821 749
Santonin	"	84	—
Morphinchlorid u. -sulfat	"	34 442	—
Chininchlorid und -sulfat	"	206 207	252 102
Guajacolcarbonat	"	271 704	193 692

Die Ausfuhr von Campher und Menthol nach den einzelnen Ländern betrug (in Piculs):

	Campher 1. Halbjahr			Menthol 1. Halbjahr		
	1923	1924	1925	1923	1924	1925
Britisch-Indien	5 453	2 387	3 176	62	54	214
England	1 330	507	1 290	111	166	266
Frankreich	1 770	1 082	1 438	39	133	185
Deutschland	2 477	1 289	1 069	52	465	128
Ver. Staaten	13 295	9 320	6 889	765	706	1 354
Australien	402	416	496	—	—	—
Andere Länder	1 747	1 406	1 456	66	52	182

Gesamtausfuhr 26 474 16 407 15 814 1 095 1 576 2 329 (140)

China. Die Lage des Chemikalienmarktes. Indigoeinfuhr und -preise. Der britische Handelssekretär H. J. Brett in Schanghai berichtet: Die industrielle Entwicklung Chinas ist noch gering, so daß das Land noch keinen seiner ungeheuren Bevölkerungsziffer entsprechenden Markt für Chemikalien darstellt. Immerhin werden heute schon beträchtliche Mengen Chemikalien importiert wie calcinierte Soda und Atznatron für Seifen- und Farbenfabriken, Kaliumchlorat, Phosphor und andere für die Zündholzfabrikation nötige Produkte, Bleichmittel und Gerbmateriale, sowie Borsäure zur Eigelbkonserverung. Ein neues bedeutendes Absatzgebiet eröffnet sich für künstliche Düngemittel, für welche das Interesse wächst. Der Konkurrenzkampf ist äußerst scharf, und es wird auch schon die Errichtung von Kunstdüngerfabriken im Lande selbst erwogen.

Farbstoffe. Die Nettoeinfuhr von synthetischem Indigo belief sich im Jahre 1924 auf 421 214 Pikuls im Werte von 21 585 165 Hongkong-Taels, gegen 256 102 Pikuls im Werte von 11 816 918 Hk-Taels im Vorjahre; von anderen künstlichen Farbstoffen wurden im Berichtsjahr (Juli 1924 — Juni 1925) für 10 610 583 Hk-Taels eingeführt, gegen 7 943 321 Hk-Taels 1923. Der Markt war mit Ware überschwemmt, und vor allem im Indigohandel machten sich Deutschland, Ver. Staaten, Schweiz und Frankreich schärfste Konkurrenz. Infolgedessen kam es zu großen Preisabschlägen, so daß sich das Geschäft für die Fabrikanten keines Landes gelohnt haben dürfte. In dem chinesischen Indigogeschäft steht Deutschland an erster Stelle, gefolgt von den Ver. Staaten und der Schweiz; auch englischer Indigo ist wieder

auf dem Markt erschienen und findet steigenden Absatz. Den Markt für andere künstliche Farbstoffe beherrschen ebenso die wohlbekannten deutschen Marken, in den Rest teilen sich ziemlich gleichmäßig die Ver. Staaten, Frankreich, England und Japan.

Ueber die Einfuhr englischer Farbstoffe nach China liegen noch keine Zahlenangaben für das Berichtsjahr (Juli 1924 bis Juni 1925) vor, doch scheint eine befriedigende Weiterentwicklung stattgefunden zu haben. (237)

Britisch-Indien. Mineralproduktion 1924. Einem Bericht des indischen Handelskommissars in Calcutta über die indische Mineralproduktion entnehmen wir nach dem „Board of Trade Journal“ folgende Angaben:

Mangan. Die Produktion von Manganerz stieg von 695 055 t im Wert von ca. 2¼ Mill. £ (fob indischer Hafen) 1923 auf 803 006 t im Wert von ca. 2¼ Mill. £ 1924; nur 1907 und 1913 war die Förderung der Menge nach, größer. Die Steigerung der Produktion dürfte auf den andauernd befriedigenden Preis zurückzuführen sein, der 1924 auf 22 sh. 9 d. für die Einheit bei erstklassigen Erzen stieg (cif englischer Hafen).

Die Ausfuhr zeigte einen Rückgang gegen das Vorjahr um ca. 100 000 t, was sich daraus erklärt, daß die Ausfuhren in den Jahren 1922 und 1923 die Produktion überstiegen und zum Teil aus den angesammelten Beständen stammten. — Die drei indischen Stahlwerks-Gesellschaften zeigen einen stetigen Manganverbrauch.

Wolfram. Die Produktion von Wolframit ging von 872 t im Wert von 31 979 £ 1923 auf 739 t im Wert von 24 559 £ zurück (fast ganz aus dem Tavoy-Bezirk).

Fullererde. Außerordentlich stark war die Abnahme in der Produktion von Fullererde: von 27 696 t im Wert von 3 811 £ 1923 auf 4 078 t im Wert von 1 153 £ 1924.

Ocker. Bei Ocker steht einem Rückgang in der Menge eine kleine Zunahme im Wert gegenüber: 6 304 t (4 800 £) 1924 gegen 9 107 t 1923.

Bauxit. Starke Steigerung von 6 547 t 1923 auf 23 228 t 1924 im Wert von 13 531 £.

Chromit. Der Rückgang der Produktion in Mysore (um 11 000 t) überwiegt die Steigerung in Belutschistan (um 2 400 t), so daß die Gesamtproduktion in Indien nur 45 462 t gegen 54 242 t 1923 betrug.

Magnesit. Die Besserung in der Magnesitindustrie schreitet seit 1921 fort, die Produktion stieg von 19 436 t (15 622 £) 1923 auf 24 461 t (21 088 £) 1924; diese Produktion ist nach Menge und Wert die größte je erreichte.

Monazit. Die Produktion in Travancore betrug 622,3 t im Wert von 9 301 £ gegen 246,3 t im Wert von 3 697 £ 1923.

Salpeter. Es wurden 8 543 t im Wert von 182 305 £ (gegen 8 716 t im Wert von 152 856 £ 1923) produziert und 8 385 t (etwas mehr als im Vorjahr) ausgeführt.

Steatit. Starker Rückgang von 7 023 t 1923 auf 2 852 t im Wert von 4 977 £ 1924. (228)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Schwefelkohlenstoff-Verkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 1. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von Schwefelkohlenstoff. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist Direktor Jean Nußbaum, Hamburg, und Dr. Adolf Jacob, Kreuznach. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 1. 1926 eingetragen: Die nachstehenden Firmen sollen von Amts wegen gelöscht werden. Inhaber oder deren Rechtsnachfolger resp. der zur Vertretung der Firma berechnete Vorstand oder die Liquidatoren werden aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch gegen die Eintragung des Erlöschens der Firma innerhalb drei Monaten schriftlich oder mündlich zu Protokoll in der Gerichtsschreiberei der Abtlg. für das Handelsregister geltend zu machen:

1. **Benzin- & Teerprodukte-G. m. b. H., Hamburg,**
2. **„Cepeco“ Chemikalienges. m. b. H., Hamburg,**
3. **Chemikalienhandelsges. m. b. H., Hamburg,**
4. **„Trepini“ Chemische Fabrik Dr. Mandlinger & Co. Ges. m. b. H., Hamburg,**

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 1. 2. 1926 eingetragen: Die Prokura des Ernst Erfurth ist erloschen. Zum Vorstandsmitglied ist bestellt der Direktor Oscar Schwarz in Berlin-Schöneberg.

Chemosan-Hellco-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neisse. Die Firma ist am 27. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neisse eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 8. 1925 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Großdrogenhandel, die Fabrikation pharmazeutisch-chemischer Produkte und deren Nebenprodukte chemisch-technischer, technisch-diätetischer und kosmetischer Produkte und Präparate, die Erzeugung von Fruchtsäften und pharmazeutischen Zuckerwaren, von Kinderernährungspräparaten, ferner der Ein- und Verkauf sämtlicher zu diesen Erzeugnissen erforderlichen Stoffe wie Drogen und Chemikalien jeder Art, der Handel mit allen arzneilichen Spirituosen, der Erwerb und der Handel mit Spezialitäten und der Erwerb, die Verwertung und der Handel mit allen in diese Fabrikationszweige einschlägigen Patenten, Lizenzen, Marken und Musterschutzrechten, die Erzeugung, der Erwerb, die Verwertung und der Vertrieb aller diesen Geschäfts- und Produktionszweigen dienenden Neben- und Hilfsartikel. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: a) Bernhard Schink, Kaufmann in Neisse, b) Dr. Robert Freißler in Troppau, c) Mag. Fritz Hell in Troppau. Die Firmenzeichnung erfolgt durch die Unterschriften zweier Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Reda, G. m. b. H., Velten i. d. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 30. 1. 1926 eingetragen: Benno Hirschmann ist nicht mehr Geschäftsführer. Für ihn ist der Kaufmann Eugen Heinlein, Berlin, zum Geschäftsführer bestellt.

Kettju-Farben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 13. 1. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Gustav Loose zu Wandsbek ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Vogtländische Farbenfabrik August Wiecking, Reichenbach i. V. (alleiniger Inhaber: Chemiker August Arnold Wiecking in Reichenbach i. V.). Das Amtsgericht Reichenbach macht unter dem 29. 1. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachm. 4 Uhr, auf Antrag der Firmeninhaber die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Als Aufsichtsperson wird der Lokalrichter und Bücherrevisor Paul Junghanns in Reichenbach i. V., Humboldtstraße, bestellt.

Moritz Richter, Leimfabrik in Strehla a. d. E. Das Amtsgericht Riesa macht unter dem 3. 2. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma (offene Handelsgesellschaft) am 2. 2. 1926, nachm. 4 Uhr, die Geschäftsaufsicht angeordnet worden ist. Als Aufsichtsperson ist der Prokurist Julius Scharre in Riesa bestellt.

Parfümerie- und Seifengroßhandlung Alfred Petrack in Cottbus. Am 28. 1. 1926 ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus die Firma und als Inhaber der Kaufmann Alfred Petrack eingetragen.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft, Oker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 30. 1. 1926 eingetragen: Spalte 5: Karl Wilhelm Klotz, Oker. Spalte 7: Karl Wilhelm Klotz ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt worden. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt rechtsverbindlich durch zwei Vorstandsmitglieder und einen Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder haben in dieser Beziehung gleiche Rechte wie Vorstandsmitglieder. Die §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 der Satzung sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 12. 1925 geändert worden.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Verkaufsstelle Halberstadt. Die Hauptniederlassung befindet sich in Charlottenburg. Die Firma ist am 25. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der Deutschen Superphosphat-Industrie. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Gustav Kühn in Hannover. Dem Hans Klepp in Hannover und dem Alexander Busse in Halberstadt ist Gesamtprokura erteilt dergestalt, daß jeder von beiden gemeinschaftlich mit dem anderen oder mit einem in der Prokura nicht beschränkten dritten Prokuristen oder mit einem Geschäftsführer zur Vertretung befugt ist. Die Vertretungsbefugnis des Alexander Busse ist auf den Betrieb der Zweigniederlassung Halberstadt beschränkt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 8. 1919 abgeschlossen und gilt jetzt in der neuen Fassung vom 28. 7. 1925. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 5. 1930. Erfolgt keine Kündigung nach Maßgabe des § 18 der neuen Satzung, so setzt sie sich in der dort bestimmten Weise fort. Die Vertretung erfolgt, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaft-

lich, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich.

Agfa-Photo-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. Die Firma ist am 2. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb solcher Photoartikel und -chemikalien, die von der J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Ludwigshafen hergestellt oder von ihr vertrieben werden, sowie der Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten, und endlich der Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Otto Oertel und Kurt Habersang, beide in Leipzig.

Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Luckenwalde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Luckenwalde ist am 1. 2. 1926 eingetragen: Die Prokuristin Anna Thormann führt infolge Verheiratung den Namen Anna Klinger, geb. Thormann.

Aktiengesellschaft Lignose, Abteilung Reichenstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenstein ist am 29. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 11. 1924 ist das Grundkapital auf 5 000 000 M. umgestellt. Die Prokuren des Richard Spaeth, Berlin, und Max Barella, Berlin-Zehlendorf, sind erloschen. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Dachpappenfabrik und Teerdestillation Georg Meyer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Alt-Jabel. Das Amtsgericht Dömitz a. d. E. macht unter dem 4. 2. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma der Termin zur Abhaltung der ersten Gläubigerversammlung vom 8. 2. 1926 auf den 11. 2. 1926, vorm. 11 Uhr, verlegt worden ist.

Otto Evers, Parfümeriefabrik, Berlin. Die Firma ist am 1. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen und als Inhaber: Otto Evers, Kaufmann in Berlin.

Pharmazeutische u. chemische Spezial-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 2. 1926 eingetragen: Eugen Koenig ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Arthur Neher in Berlin-Steglitz ist zum Geschäftsführer bestellt.

Allgemeine Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 2. 1926 eingetragen: Dem Rudolf Grote in Berlin-Schöneberg ist derart Prokura erteilt, daß er nur gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1926 eingetragen: Dem Werner von der Heyden in Bochum ist derart Prokura erteilt worden, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten.

Sibirische Gesellschaft für chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 2. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 510 M. umgestellt. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Joh. Kayser & Co., Chemische Fabrik Braunschweig, G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 1. 2. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 31. 12. 1925 hat Umstellung des Stammkapitals auf 5000 M. beschlossen. Die Umstellung ist erfolgt. § 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages ist geändert. Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet. An Stelle des abberufenen Geschäftsführers August Krengel sind 1. Dr. Otto Schwachheim, 2. Apotheker Hermann Steinberg, zu Geschäftsführern bestellt. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Sauerstoffwerk Mühlingen, Adion & Rath in Mühlingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Horb ist am 2. 2. 1926 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft hat sich aufgelöst, die Firma ist erloschen.

Gesellschaft für Po-Ho-Oel-Verbreitung in Deutschland mit beschränkter Haftung in Lörrach. Die Firma ist am 2. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb des Po-Ho-Oels und der dazu gehörigen Nebenprodukte. Stammkapital: 7000 M. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Sind mehrere Geschäfts-

führer bestellt, so bestimmt die Generalversammlung, ob einem oder mehreren derselben oder allen Geschäftsführern das Recht zur Einzelvertretung der Gesellschaft übertragen wird. Geschäftsführer sind: Frieda Stellino, geschiedene Schmuziger, und Franz Dittli, Kaufmann, beide in Basel, mit dem Recht zur Einzelvertretung. Die Auflösung der Gesellschaft kann auch unter den im Vertrag näher bezeichneten Voraussetzungen durch Kündigung erfolgen.

Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 1. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 22. 12. 1925 ist das Grundkapital um 4 000 000 M. auf 5 000 000 M. erhöht. Zum Vorstand ist bestellt Kaufmann Thomas Schlytter in Berlin. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 1. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist um 13 000 M. auf 80 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 3. 7. 1924 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile geändert.

Berliner Chemische Fabrik Dr. Müller & Geisler Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 1. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 500 M. umgestellt und um 5500 M. auf 6000 M. erhöht. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert. Heinrich Scheel ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Theodor Waede in Berlin-Steglitz ist zum Geschäftsführer bestellt.

Pharmakon Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 2. 1926 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Stammkapital auf 500 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Die Satzung ist entsprechend geändert worden.

Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Werk Heinrichshall, in Pohlitz bei Köstritz. Hauptniederlassung in Gotha. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 3. 2. 1926 eingetragen: Das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Direktor Wilhelm Augustin in Haspe i. W. und der Chemiker Dr. Ferdinand Falco in Haspe i. W. sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern bestellt worden. Heinrich Völmicke und Dr. Ernst Fellrath sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

„ACO“, Fabrik Chem. pharmazeutischer Präparate, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 2. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Vorstands E. Axmacher ist beendet. Otto Johannes August Nis Sinnig, Kaufmann zu Hamburg, ist zum Vorstand der Gesellschaft bestellt worden.

Agfa Photo-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover. Die Firma ist am 3. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Vertrieb solcher Photoartikel und Chemikalien, die von der J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Ludwigshafen hergestellt oder von ihr vertrieben werden sowie Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten und endlich Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist der Kaufmann Walter Barrenscheen in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 12. 1925 geschlossen. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft in Harburg a. d. E. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg ist am 1. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 10. 1925 ist das Grundkapital um 240 000 M. auf 60 000 M. herabgesetzt und das herabgesetzte Grundkapital um 240 000 M., die in 2400 auf den Inhaber lautende Aktien über je 100 M. eingeteilt sind, auf 300 000 M. erhöht. Die Erhöhung ist durchgeführt. Dr. Josef Madsen ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Union Kölnisch-Wasser Fabrik Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 2. 2. 1925 eingetragen: Die §§ 17 und 20 (betr. Aufsichtsrat) des Gesellschaftsvertrages sind durch Generalversammlungsbeschluß vom 21. 1. 1926 abgeändert worden.

Chemische Werke Louis Wagner-Rögen Aktiengesellschaft, Köln-Dellbrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 2. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 1. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 10, betr. Bestellung des Vorstandes, geändert.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Verkaufsstelle Dresden. Hauptniederlassung Charlottenburg. Die Firma ist am 6. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der deutschen Superphosphatindustrie. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 5. 1930. Erfolgt keine Kündigung nach Maßgabe des § 18 der neuen Satzung, so setzt sie sich in der dort bestimmten Weise fort. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Gustav Kühn in Hannover. Gesamtprokura ist erteilt dem Peter Teetzmann in Charlottenburg. Prokura für die Zweigniederlassung Dresden ist erteilt an Hans Emil Theodor Klepp in Hannover und Bruno Schäfer in Dresden. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft mit dem andern gemeinschaftlich oder mit einem Prokuristen, dessen Prokura nicht beschränkt ist, oder mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Sprengstoffwerke Dr. R. Nahnsen & Co. Aktiengesellschaft (Zweigniederlassung). In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 2. 1926 eingetragen: Die an H. H. Meyer erteilte Prokura ist erloschen. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 31. 12. 1925 sind die §§ 1 (Dauer der Gesellschaft) und 25 (Liquidation) des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. 12. 1930 verlängert worden.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung, Hauptniederlassung in Charlottenburg. Die Firma ist am 5. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der deutschen Superphosphatindustrie. Stammkapital: 50 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Geschäftsführer: Gustav Kühn, Direktor zu Berlin. Gesamtprokura ist erteilt an Peter Teetzmann. Gesamtprokura für die Zweigniederlassung Hamburg ist an Hans Neumann und Heinrich Wilhelm Ferdinand Gott erteilt dergestalt, daß ein jeder von ihnen mit dem anderen gemeinschaftlich oder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen, dessen Prokura nicht beschränkt ist, oder mit einem Geschäftsführer zur Vertretung befugt ist. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. 5. 1930 festgesetzt. Erfolgt keine Kündigung nach Maßgabe des § 18 des Gesellschaftsvertrages, so setzt sie sich in der dort bestimmten Weise fort.

Alkaliwerke Ronnenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 4. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 12. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Vorstandsmitglieder Direktor Fink und Direktor Lange sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Zu Vorstandsmitgliedern sind weiter bestellt: Bergwerksdirektor Carl Bachmann in Cassel, Bergassessor Dr. Ernst Schnaß in Ronnenberg und Direktor Gustav Hüffner in Hannover. Jeder derselben ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Prokuren der Prokuristen Stern, Lünig, Motschenbach und Püschel sind erloschen. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Cassel verlegt.

Leonhard & Martini, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Hannover. Das Amtsgericht Hannover macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 9. 2. 1926, vorm. 11.15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechtsanwalt Philippi in Hannover wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis zum 22. 4. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 8. 3. 1926, vorm. 11.30 Uhr. Prüfungstermin am 5. 5. 1926, vorm. 11 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigenpflicht bis zum 8. 3. 1926.

Chemisch-Pharmazeutische Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 6. 2. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Chemische Fabrikation Soly, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 6. 2. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. Geschäftsführer Josef Wanner gelöscht. Liquidator: Georg Augustin, Kaufmann in München. Firma erloschen.

Stahl & Nölke, Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 20. 1. 1926 eingetragen: Kurt Goldberg und Otto Lübsen sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 20. 1. 1926 eingetragen: Kurt Goldberg und Otto Lübsen sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 27. 1. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

Huth & Richter, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Wörlitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 6. 2. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 14. 1. 1926 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 200 000 M. Stammaktienkapital und 5000 M. Vorzugsaktienkapital auf 200 000 M. beschlossen.

Otto Neugebauer Herstellung und Versand pharmazeutischer Artikel. Im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 6. 2. 1926 die Firma und als Inhaber der Dentist Otto Neugebauer in Hannover eingetragen.

Apotheker Franz Quander, Fabrikation chem. pharm. Präparate und Drogengroßhandlung in Königsee, Thüringen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsee ist am 30. 1. 1926 eingetragen: Alleiniger Inhaber ist der Kaufmann Leopold Daiker in Königsee. Die diesem erteilt gewesene Prokura ist erloschen.

Gesellschaft für chemische Entrostungen mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 5. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 12. 1925 ist das Stammkapital auf 500 M. umgestellt. Die Ermäßigung ist durchgeführt.

Deutsche Dünger-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 5. 2. 1926 eingetragen: Die bisherigen Geschäftsführer sind Liquidatoren. Gemäß § 16 der Goldbilanzverordnung vom 28. 12. 1923 ist die Gesellschaft nichtig.

Stettiner Spritwerke Chemische Abteilung G. m. b. H. in Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 15. 1. 1926 eingetragen: Wilhelm Burkhardt ist nicht mehr Geschäftsführer. An den Chemiker Dr. phil. Willy Keding und den Kaufmann Georg Nissen in Stettin ist derart Prokura erteilt, daß sie ermächtigt sind, gemeinschaftlich miteinander die Firma zu vertreten.

Aktiengesellschaft „Silesia“ Verein chemischer Fabriken in Laasan. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striebau ist am 7. 2. 1926 eingetragen: Direktor Erich Steiner in Ida- und Marienhütte ist als Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, Willenserklärungen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen abzugeben.

Kabra, Handelsgesellschaft für chemische Produkte mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 2. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 4000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 31. 12. 1925 und 9. 1. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Berliner Pharmazeutische und Chemische Gesellschaft Dr. Keil & Co. mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 4. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von pharmazeutischen und chemischen Präparaten aller Art und der Erwerb gleichartiger oder ähnlicher Unternehmungen. Stammkapital: 5100 M. Geschäftsführer: Chemiker Dr. phil. Gustav Keil in Berlin-Charlottenburg. Gesellschaftsvertrag ist am 26. 1. 1926 abgeschlossen. Die Vertretung erfolgt durch einen Geschäftsführer.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Beuthen O.S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen O.S. ist am 29. 1. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Paul Werner, des Johann Peter genannt Hans Rommenhöller und des Joachim Bernet sind erloschen.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wilhelmsburg Hauptniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg-Elbe ist am 4. 2. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Paul Werner, des Johann Peter genannt Hans Rommenhöller und des Joachim Bernet sind erloschen.

Deutsche Feldspat- und Kaolin-Werke Aktiengesellschaft in Seilitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 9. 2. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 26. 9. 1925 hat die Umstellung des Grundkapitals von 12 000 000 auf 240 000 M. und die Abänderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt.

Adam Hofmann Chemische Fabrik in Biebrich a. Rh. Alleiniger Inhaber Adam Hofmann. Das Amtsgericht Wiesbaden macht unterm 8. 2. 1926 bekannt, daß auf Antrag der Firma am 8. 2. 1926, vorm. 9 Uhr, über das gesamte Vermögen der bezeichneten Firma die Geschäftsaufsicht zur Anwendung des Konkurses angeordnet ist. Als Geschäftsaufsichtsperson wird der Kaufmann Oskar Werner in Firma Hübner & Werner, Weingroßhandlung in Biebrich a. Rh. bestellt. Forderungsanmeldungen sind bei dem Gericht nicht zu bewirken.

C. Lequis Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aachen. Die Firma ist am 5. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte, insbesondere die Fortführung des von dem verstorbenen Kaufmann August Lequis zu Aachen unter der Firma „C. Lequis“ betriebenen Handelsgeschäfts. Stammkapital: 21 000 M. Geschäftsführer Robert Schatten, Kaufmann in Aachen, und Leo Paulsen, Kaufmann in Berlin-Steglitz. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht von der Gesellschafterin Frau Witwe Apotheker Franz Barth in Aachen, als alleiniger Erbin des verstorbenen Kaufmanns August Lequis zu Aachen, das von dem Erblasser unter der Firma „C. Lequis“ zu Aachen betriebene Handelsgeschäft mit allen Aktiven, jedoch unter Ausschluss der Passiva und mit dem Rechte zur Fortführung und Weiterübertragung der Firma, und zwar für eigene Rechnung und für Rechnung der beiden anderen Gesellschafter. Der Wert dieses Einbringens ist auf 21 000 M. festgesetzt, wovon für Rechnung jeder der drei Gesellschafter der Betrag von 7000 M. auf seine Stammeinlage verrechnet wird. Die Übertragung des Geschäfts erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab, so daß alle seit dem geschlossenen Geschäft als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen gelten.

C. Lequis in Aachen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 5. 2. 1926 eingetragen: Das Handelsgeschäft des verstorbenen Kaufmanns August Lequis ist von der alleinigen Erbin Frau Witwe Apotheker Franz Barth in Aachen auf die Gesellschaft C. Lequis Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Aachen mit allen Aktiven und mit dem Recht zur Fortführung und Weiterübertragung der Firma übertragen worden. Der Übergang der Passiva auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist ausgeschlossen.

Chemische Fabrik und Rohstoff-Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 8. 2. 1926 die Nichtigkeit der Gesellschaft gemäß § 16 der Goldbilanzverordnung eingetragen.

Douwol-Company, Chemische Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. Am 8. 2. 1926 ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Altona die Nichtigkeit der Gesellschaft gemäß § 16 der Goldbilanzverordnung eingetragen.

Bremer Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Hude. In das Handelsregister des Amtsgerichts Delmenhorst ist am 30. 1. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Aufsichtsratsitzung vom 21. 9. 1925 scheidet Friedrich Georg Ernst Christian Bornemann in Hude als Vorstand aus. An dessen Stelle ist der Kaufmann Hermann Wilhelm Müller in Klaffenbach zum Vorstand bestellt.

Continental Farbwerte, Aktiengesellschaft, Fürstenwalde, Spree. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde ist am 6. 2. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung der Gesellschaft vom 6. 10. 1925 ist das Grundkapital der Gesellschaft auf 90 000 M. umgestellt und die Satzung entsprechend geändert worden. Der Vorstand der Gesellschaft besteht je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung und der Widerruf des Vorstandes liegt dem Aufsichtsrat ob. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen müssen: 1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, von dieser allein, 2. wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei Mitgliedern desselben oder von einem Mitglied und einem Prokuristen abgegeben werden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Ermächtigung zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Parfümerie Elida Aktiengesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 9. 2. 1926 eingetragen: Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt die Direktoren Alfred Haentsch in Berlin und Dr. Adolf Mäder in Leipzig. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Richard

Götz in Leipzig. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten.

Köln-Rottweil Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwarzenbek ist am 21. 1. 1926 eingetragen: Das Grundkapital ist um 7 499 800 M. erhöht und beträgt jetzt 36 791 440 M. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert. Die Erhöhung ist bewirkt durch Ausgabe von 10 714 Stück auf den Inhaber lautenden Stammaktien über je 700 M. mit Dividendenberechtigung ab 1. 1. 1926; die neuen Aktien werden zum Nennwert ausgegeben und sollen den alten Stammaktien gleichstehen.

Dynamit-Aktien-Gesellschaft vormals Altdred Nobel & Co. Hamburg, Zweigniederlassung, Sprengstofflager Schneverdingen. Im Handelsregister des Amtsgerichts Soltau in Hannover ist am 6. 2. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Schneverdingen ist aufgehoben.

Lujo, Fabrikation und Großvertrieb von Parfümerien, Hermann Weber in Leipzig-Mockau. Das Amtsgericht Leipzig macht unter dem 10. 2. 1926 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Philipp Weber in Gaschwitz, alleiniger Inhaber obengenannter Firma, am 10. 2. 1926, nachm. 4.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Janke in Leipzig. Anmeldefrist bis zum 16. 3. 1926, Wahltermin am 12. 3. 1926, vorm. 11.30 Uhr, Prüfungstermin am 31. 3. 1926, vorm. 10.30 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. 2. 1926.

Chemische Fabrik Schonbeck & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sebnitz. (Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten.) Das Amtsgericht Sebnitz macht unter dem 5. 2. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma auf Antrag des Verwalters zur Beschlußfassung darüber, ob etwa das Geschäft der Gemeinschaftschuldnerin im ganzen verkauft werden soll, eine Gläubigerversammlung auf den 3. 3. 1926, vorm. 11.30 Uhr, einberufen wird.

Pertrix Chemische Fabrik Aktiengesellschaft Berlin, mit Zweigniederlassung in Hamburg und Lauenburg-Elbe. Das Amtsgericht Hamburg macht unter dem 11. 2. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Aufsichtsperson: Adolph Persihl.

Norddeutsche Präparaten-Fabrik in Harburg-Elbe. Das Amtsgericht Harburg macht unter dem 18. 1. 1926 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Hans Biegel, Inhaber der obengenannten Firma, gemäß § 66 Abs. III, Ziffer 2, die Geschäftsaufsicht aufgehoben ist. (427)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 12. Februar 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 82½; Alaun (in Stücken) 9½; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49½; Ammoniak (wasserfrei) 0/12½; Ammoniak (s. G. 0,880) 21/0½; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 25½; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 14/0; Ätzkali (88–90%) 27/10; Ätznatron (76%) 17/10½; Bariumcarbonat (naturl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 10/10; Bariumchlorat 0/07 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte 43; Bleinitrat 41; Bleiweiß (ausland) 41; Bleizucker (weiß) 44/0; Borax (krist., B. P.) 27; Borsäure (krist.) 37½; Brechweinstein (43–44%) 0/01½ (lb.); Calciumchlorid 5½; Carbonsäure (krist., 40%) 0/05¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10½; Citronensäure 0/03¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3½; Essigsäure (B. P., Essig) 68½; Essigsäure (80%) 1/17½ (cwt.); Essigsäureanhydrid (95%) —; essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10½; Flußsäure (59–60%) 0/07½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 40½; Glycerin (s. G. 1,260) 90½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/19 (lb.); Kalisalpete (raff.) 22/10; Kaliumbichromat 0/04½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/04 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. C.) 0/07¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/10; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/12 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 19/10; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 19/10½; Natriumbichromat 0/03¼ (lb.); Natriumsulfat (pulverförmig, 60–62%) 15½; Natriumchlorat 0/03¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10½; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/10; Natriumnitrat (auf 100% ber.) 21/0; Natriumperborat (0/010) 10/10; Natriumphosphat (12/10; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10/15; Natriumbutylengensalz 0/04¼ (lb.); Oxalsäure 0/03¾ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33½; Pottasche (96–98%) 25/15; Rhodanmonium (95%) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/09½; Salicylsäure (techn.) 0/010½–0/011 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/0½; Schwefelkohlenstoff 25½; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15½; Tannin (commercial) 0/14 (lb.); Terpinolöl 67; Weinsäure 0/01¼; Soda (calc., 58%) 6/15½; Soda (krist.) 5/5½; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10½; Zinksulfat (krist.) 12/0; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/18½ (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/5–2/7; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/9–1/11; Bromnatrium 2/0–2/2; Calomel 4/0–4/2; Chininsulfat (B. P.) 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3–3/6; Hexamethylentetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/1¼; Methylsalicylat 1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10–2/0; Phenacetin 4/0–4/3; Pyrogallussäure (krist.) 5/3; Salicylsäure 1/3–1/6; Salol 3/0; Sublimat 3/9–3/11. — **Kohlenteerzwisehenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7–0/7½; Benzaldehyd 2/1½; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% ber.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5¼; Nitronaphthalin 0/10; Para-

nitranilin 1/9-1/10; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikspreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 31. Januar 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, in Stücken) —; Aluminiumsulfat (17-18%) 90; Ammoniak (20-22%) 130; Ammoniak (28-29%) 210; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxidoxyd (weiß) 950-1000; Antimonpentasulfid (Goldschweidel, 15% S.) 300; Antimonpentasulfid (Vermilion pur) 15-17 (kg); Arsenik (weiner, pulverförmig, 99-100%) 280; Aetzalkali (98-99%) —; Aetznatron (76-77%, weiß) 130; Bariumcarbonat (gelaut, 95-99%) 85-110; Bariumchlorid (krist.) 110; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gelaut, pulverförmig) 170; Bariumsuperoxyd (85 bis 88%) 430; Bleiglatte (rein, pulverförmig) 350; Bleinitrat 640; Bleisulfat —; Bleisulfat (pulverförmig) 330; Borax (rauh, krist.) 300; Borsäure (krist.) 332; Brom (gew.) 26 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbonat (290-300 L, ab Fabrik) 110; Calciumcarbonat (gelaut, des. leicht) 170; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%) 30,50; Chlor (flüssig) 180; Chlorkalk (110-115) 7-80; Chlorschwefel 7 (kg); Chromalum 180; Chromoxyd (grün) 17 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 32 (kg); Cyannatrium 10,50 (kg); Eisenvitriol 30; Fluorsäure 900; Jod (zweimal sublimiert) 277 (kg); Jodkalium 290 (kg); Jodnatrium (krist.) 254 (kg); Kaliumaugensalz (gelbes) 10-11 (kg); Kaliumaugensalz (rotes) 18-20 (kg); Kalisalpeter (rauh, beige) 270; Kaliumchromat 300; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 400-500; Kaliumpermanganat (techn.) 8,75 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 10 (kg); Kaliumsulfat (barres) 220; Kaliumwasser (techn., 31 bis 33%) —; Kaliumwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 130; Knochenkohle (gewaschen, rasig) 270; Knochentoxid (schwarz) 132 (kg); Kuperoxid (rot, pulver) 10,75 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 210-230; Magnesiumchlorid (krist.) 35; Magnesiumperoxyd (des. rein, pharm., 15-20%) 30-40 (kg); Magnesiumsulfat (bittersalz, techn.) 10; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 500-550; Natriumbicarbonat (Solway, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Sack) 71; Natriumbichromat 420; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 160; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 400; Natriumhydrosulfat 14 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 100; Natriumhyposulfat (photogr.) 111; Natriummetasulfat (pulverförmig) 100; Natriumnitrat —; Natriumperoxyd (90-92%) 9,10 (kg); Natriumphosphat (rauh, arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 125; Natriumsulfat (krist.) 30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94-95, ab Fabrik 31,50-33; Natriumsulfid (konz., geschm., 60-62%, Dép. Nord) 118; Natriumsulfid (wasserfrei) 195; Natriumsalpeter (neige) 222; Natriumwasserglas (neutr., 30%) 38; Nickelammonsulfat 36 z (0); Nickelinsulfat (rein) 36 z (0); Nickeloxidoxyd (schwarz) 22 (kg); Oleum (20%) 39; Oleum (60%) 62,00; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (90-98%) 360; Salmiak (98-99%, weiß, pour ples) 340-375; Salpetersäure (60%, weiß) 192; Salzsäure (20-21%) 21; Schwefel (rauh, en pains) 118; Schwefelblumen (suol.) 115; Schwefelkohlenstoff 230; Schwefelkieser (krist.) 210; Schwefelsäure (60%) 33; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 120; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 420 (kg); Soda (Solway, 98-100%, ab Fabrik, in Leinwand) 45; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Sack) 26,50; Uranoxyd 53 (kg); Wasserstoffsulfoxid (techn., 10-12 Vol.) 110; Wismutnitrat 190 (kg); Zinkchlorid (88%, essentfrei) 100-105; Zinkchlorid (trocken, weines Pulver) 265-290; Zinkstaub (Dép. Nord) 600; Zinksulfat (essenfrei) 150; Zinnchlorid (wasserfrei) 1380; Zinnchlorid (32%, Zinnsalz) 205; Zinnober (rein, hitzebeständig) 55 (kg); Zinnoxid 36,50 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 470-685. — Organische Chemikalien. Kohlensteerprodukte. Preise per kg. Acetanilid 18,75; Aceton (rein, 99%) —; Acetylsalicylsäure 33; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 257 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 440-450 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 490 (100 kg); Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabrik) 26; Amylsalicylat 45-50; Anilin (salzsaures) 8,25; Anilin 8,25; Atropin 82; Aether (ab Fabrik) 7,10; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 10,25; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer) 275 (100 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50; Campher (rauh) 33; Carbonsäure (krist., 39-40% C.) —; Carbonsäure (neige, 40-41% C.) —; Chinin (salzsaures, Codex) 600; Chininsulfat 586; Chloralhydrat 20-27; Chloräthyl 14; Chloromethyl 24; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 18,75; Cocain (salzsaures) 4800-5100; Codein 4300-4400; Coffein (rein) 120-130; Cumarin 155-170; Diäthylbarbitursäure 100-115; Essigsäure (98 bis 100%, Eisessig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 430 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker-1er blanc) 660 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80-82%) 180 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92-93%) 650 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 210 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15% B.) 130 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 129 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,60; Furfural (ab Fabrik) 10,50; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 32; Glycerin (Dynamit) 1380 (100 kg); Glycerin (rauh, weiß) 1150 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 61; Hexamethylentetramin 36,50-44; H-Säure 24; Hydrochinon 50; Isocugenol 210; Jodoform 321,50; Methylacetat 8 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 800 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 480 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 900 bis 975 (100 kg); Morphin (salzsaures) 3500; Moschus (Keton) 260; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 7; Oxalsäure 550-600 (100 kg); Paranitranilin 22; Pilocarpin (salpetersaures) 1400; Piperazin 300; Propylalkohol (ab Fabrik) 27; Pyridin 165; Resorcin (pharm.) 45; Salicylsäure 17-25; Salol 38; Santonin 9000; Strychnin 540; Strychninsulfat (neutr.) 400; Tannin (Codex) 37; Terpinin (venetianisches, rein) 14,50-19; Terpinol 890 (100 kg); Terpinol 30-40; Tetrachloräthan 330 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 600 (100 kg); Thymol 170; Toluol (rein) 390 (100 kg); Trichloräthylen 350 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 370-390; Weinsäure (1er blanc, krist.) 13; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Italien (Mailand), Mitte Februar. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 945; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1850; Alkohol (vergällt, 94%) 400; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1090; Ammoniak kohlen-saures, Stücke) 400; Ammoniak (kohlen-s., Pulver) 420; Ammoniumperchlorat 1240; Ammonsulfat (20-21%) 160; Aetzkali (88-92%) 395; Aetznatron (70 bis 72%) 163; Aetznatron (76-78%) 205; arsenige Säure (99%) 305; Benzin 380; Bleiglatte 190; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 365; Borax (Pulver) 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1085; Calciumcarbonat 142; Chlorbarium (krist.) 190; Chlorcalcium (75-80%,

zu Kältemischungen) 75; Chlorkalk (100-105) 100; Chlorkalk (110-115) 110; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalum 310; Dextrin (gelb) 350; Dextrin (weiß) 365; Eisessig (98-99%) 1290; Eisenmennige (rein, inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxidoxyd (schwarz) 75; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 345; Formaldehyd (40%) 590; Gerbstoffe: Steineichelohe 40; Myrobalanen 99; Valonea (Smyrna) 110; Kastanien-extrakt (28-30% Gerbsäure) 140; Quebrachoextrakt (trocken) 290; Glaubersalz (techn., krist.) 43; Glaubersalz (entwässert) 50; Glycerin (techn., 28% B.) 820; Glycerin (rein, 30% B.) 1200; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 505; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 515; Kaliumnitrat (rein, 99%) 350; Kaliumpermanganat (techn.) 760; Kalk (citronensäurer) 565; Kalkstickstoff (15-16%) 120; Campher (rauh) 4,800; Carbonsäure (weiß, krist.) 890; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (fa) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98-99%) 215; Lithopone (30%, inländ.) 300; Lithopone (ausländ.) 350; Magnesia, citronensäure 1150; Magnesia, schwefel-säure (krist.) 70; Mannit 6700; Mennige 335; Milchsäure (80%) 350; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 700; Natriumbisulfat (Stücke) 280; Natriumbisulfat (flüssig, 38% B.) 75; Natriumphosphat 162; Natriumnitrat (roh) 147; Natriumnitrat (rauh, 99,9%) 220; Natriumbicarbonat 215; Natriumnitrit (96-98%) 325; Natriumhyposulfat 125; Oel, flüchtige: Bergamottöl 325 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 390 (kg); Orangenöl 130 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeilöl 60 (kg); Citronenöl 120 (kg); Oxalsäure (krist.) 370; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700-800; Salmiak (98-100%, klein, krist.) 350; Salmiak (Stücke) 490; Salmiakgeist (18% B.) 130; Salicylsäure 2500; Salpetersäure (42% B.) 195; Salzsäure (20-21% B.) 24; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60-66%, inländ.) 220; Schwefelnatrium (ausländ.) 260; Schwefelspat (gemahlen) 30-60; Tonerde, schwefelsäure 105; Ultramarin 800; Wasserglas (38-40% B.) 52; Wasserglas (Stücke) 84; Weinhefe (28% Weinsäure) 123; Weinstein (roh, 80%, Bitartrat) 360; Weinstein (rauh, Pulver, 98-99%) 890; Weinsäure (krist., bleifrei) 1220; Zink (schwefelsaures, krist.) 160; Zinkstaub 590; Zinkweiß (inländ.) 440; Zinkweiß (ausländ.) 510; Citronensäure (bleifrei) 1760; Zinnober 5200; Quecksilber 3300; Aluminium 1600. (165)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 2.	10. 2.	Aktien	17. 2.	10. 2.
Byk-Guldenw.	44. —	41,50	Köln-Rottweil	86 3/4	85,50
Chem. F. Buckau	—	75. —	Linde's Eislasch.	122,25	120. —
„ Grünau	48. —	48. —	Lithophanfabrik	36. —	36. —
„ v. Heyden	63 3/4	63. —	Nitritfabrik	21,75	22. —
„ Milch & Co.	37,50	39. —	Oberschl. Koksw.	69 1/4	67. —
„ Gelsenk.	53. —	57. —	Rasquin. Farb.	46,25	45,25
„ W. Albert	76,50	80. —	Rh. W. Sprengst.	62,50	62,50
„ Concordia	50. —	49. —	Rhen. Verein ch. F.	39. —	37,25
„ W. Brockhues	39. —	38,50	J. D. Riedel	57. —	59. —
Dynamit Nobel	86 3/4	85,75	Rütgerswerke	74,75	73,50
Egestorff, Salzw.	73,50	73 1/2	H. Scheidemann	29,25	26,75
Fahlberg List	58,50	53,25	Scherling, Chem.	107. —	111,75
Gehe & Co.	45. —	43,50	Sprengst. Carb.	58. —	56. —
Th. Goldschmidt	69,50	69 1/4	Staßfurter Chem.	40. —	41. —
Harkort Bergw.	48,75	50. —	Thür. Bleiweiß	55. —	56. —
Heine & Co.	45 1/4	45. —	Union Chem. Fabr.	9 3/4	9,25
I. G. Farbenindustr.	128. —	127. —	Ver. chem. Wk. Chl.	65. —	70. —
Jeserich Asphalt	88,25	83. —	„ Glanzstoff F.	210. —	225,25
„ A. F. Kahlbaum	111. —	106,50	„ Ultramarinfabr.	92. —	88. —

Devisen	11. 2.	12. 2.	13. 2.	15. 2.	16. 2.	17. 2.
Holland	168,33	168,35	168,30	168,31	168,27	168,32
Schweden	112,49	112,46	112,46	112,43	112,43	112,41
Italien	16,95	16,94	16,935	16,935	16,945	16,94
England	20,429	20,425	20,425	20,425	20,425	20,426
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	15,485	15,44	15,50	15,46	15,26	15,21
Schweiz	80,895	80,88	80,925	80,905	80,87	80,87
Spanien	59,23	59,15	59,30	59,10	59,13	59,15
Belgien	19,095	19,095	19,09	19,09	19,09	19,09
Finnland	10,572	10,571	10,575	10,573	10,572	10,57
Jugoslawien	7,38	7,38	7,38	7,39	7,385	7,39
Dänemark	104,20	106,38	107,58	109,40	109,18	109,10
Portugal	21,270	21,270	21,270	21,270	21,270	21,270
Norwegen	85,45	85,75	86,35	87,57	88,45	88,02
Tschechosl.	12,435	12,435	12,436	12,436	12,438	12,438
Oesterreich	59,11	59,095	59,11	59,095	59,115	59,11

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	17. 2.	10. 2.
Elektrolytkupfer	136 1/4	135 1/4
Raffinadekupfer 99-99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	72 1/2-73 1/2	73-74
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	66-67	66 1/2-67
Zink, umgeschmolzen	235-240	235-240
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	240-250	240-250
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340-350	340-350
Antimon-Regulus	175-180	180-185
Silber in Barren per 1 kg	92-93	92 1/2-93 1/2

Versammlungskalender.

27. Febr.: Thermo-chemische Werke Akt.-Ges., Gollnow, G.-V., mittags 1 Uhr, im Hotel „Prinz Wilhelm“, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße. (466)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 27. FEBRUAR 1926

Nr. 9

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 24. Februar 1926.

Im Beginn des laufenden Monats beschäftigten wir uns an dieser Stelle mit der programmatischen Rede des Reichskanzlers Dr. Luther, die er bei der Vorstellung seines neuen Kabinetts im Reichstag hielt, in der die Wirtschaftsfragen an erster Stelle standen. Wir sprachen die Ueberzeugung aus, daß die großen Verdienste, die sich der Reichskanzler als Finanzminister um die Stabilisierung der Währung erworben hat, zu dem Vertrauen berechtigten, daß diesen Worten auch Taten folgen würden. Inzwischen haben nun die Minister der beiden Ressorts, die an den Fragen unserer Wirtschaft in erster Linie beteiligt sind, ihr Programm im Reichstag entwickelt und damit zu den allgemein gehaltenen Ausführungen des Kanzlers Erläuterungen gegeben, die einen Einblick in die zur Sanierung unserer Wirtschaft geplanten Maßnahmen gestatten.

Was der neue Finanzminister, der auf eine dreijährige Tätigkeit als Leiter des Finanzwesens eines größeren Bundesstaates zurückblickt, ausführte, ist durchaus geeignet, die Hoffnungen auf eine Gesundung unseres Finanz- und Steuerwesens, die von den Erklärungen des Kanzlers ausgingen, noch zu verstärken. Die Gedankengänge Dr. Reinholds, die seinem Reformwerk zu Grunde liegen, lassen sich in einige Sätze zusammenfassen: Er geht von der Ueberzeugung aus, daß die Ueberlastung unserer Wirtschaft mit öffentlichen Abgaben zur Verschärfung der Krise nicht unwesentlich beigetragen hat, und daß Steuern und Abgaben in der Höhe, wie sie auf der deutschen Wirtschaft in den letzten Jahren gelastet haben, auf die Dauer nicht ertragen werden können, ohne die schwersten Erschütterungen unseres Wirtschaftslebens herbeizuführen. Wenn wir verhindern wollen, daß sich die Krise zur Katastrophe auswächst, dann müssen die gesamten öffentlichen Ausgaben in Reich, Ländern und Gemeinden so eingeschränkt werden, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Abgaben wirtschaftlich tragbar sind. Der Minister bezeichnete als die Hauptaufgabe des laufenden Jahres die Anpassung des gesamten Staatsbedarfs der öffentlichen Hand an die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft. Er sieht als seine dringendste Pflicht an, jede Möglichkeit einer Vereinfachung der Verwaltung auszunutzen und zu diesem Zweck die „fast legendär gewordene Verwaltungsreform“ zur praktischen Durchführung zu bringen. Kein Abbau von Beamten, sondern von Aemtern! Mit diesen Worten wird endlich einmal der Kernpunkt der gesamten Finanzfrage berührt. Man glaubte bisher, dem Ersparungsbedürfnis durch Entlassung von Beamten genügt zu haben, wobei anscheinend im allgemeinen das Ergebnis einer Division der Beamtenzahl in die Zahl der Journalnummern einer Verwaltung ausschlaggebend war. Aber um die wichtigste Frage, ob diese Verwaltungen, die ganz überwiegend aus der Zwangswirtschaft der Krieges- und Nachkriegszeit stammen, nach der inzwischen erfolgten Rückkehr zur freien Wirtschaft noch eine Berechtigung haben, hat man sich nicht gekümmert. Hier findet der Herr Finanzminister ein überaus dankbares

Feld zur Betätigung, und die Wirtschaft wird es ihm zum höchsten Ruhme anrechnen, wenn es seiner Energie gelingt, alle Hemmungen der Bürokratie und der Parteipolitik zu überwinden und einen Verwaltungsapparat im Reich, in den Ländern und Gemeinden zu schaffen, der genau den tatsächlichen Bedürfnissen entspricht. Glückt eine derartige Reform, dann wird man staunend gewahr werden, um welche außerordentliche Summe der Finanzbedarf der öffentlichen Hand für Verwaltungszwecke verringert werden kann. Wir möchten empfehlen, die Untersuchungen an erster Stelle auf das Ernährungsministerium zu erstrecken.

Als eine weitere Maßnahme zur Entlastung des Ausgabebedarfs der öffentlichen Verwaltungen bezeichnete der Minister die Rückkehr zu der Finanzgebarung der Vorkriegszeit, verbende Ausgaben aus Anleihen und nicht aus laufenden Einnahmen zu decken. Man hat es bisher nicht für möglich gehalten, nach fast restloser Vernichtung des in öffentlichen Anleihen angelegten Teils des deutschen Volksvermögens durch die Inflation in absehbarer Zeit an den Anleihemarkt zu appellieren. Aber der andauernde Ueberfluß am Geldmarkt, der auch nur eine Folgeerscheinung der Wirtschaftskrise ist, und die Erfahrungen, die Preußen mit seinen Schatzanweisungen gemacht hat, sprechen dafür, daß heute Anleihen mit angemessener Verzinsung in beschränktem Umfang sehr wohl Aussicht auf Erfolg bieten, wobei nichts so geeignet wäre, das Vertrauen der Sparer in die Sicherheit öffentlicher Anleihen neu zu beleben, wie die Erkenntnis, daß es jetzt endlich der Finanzverwaltung mit der Rückkehr zur äußersten Sparsamkeit Ernst ist.

Finanzminister Dr. Reinhold will aber mit der Entlastung unserer Wirtschaft von den untragbaren Steuern und Abgaben nicht warten, bis die obigen, begreiflicherweise zeitraubenden Reformen zur Durchführung gebracht sind. Die augenblickliche Krisis zwingt nach seiner Ansicht dazu, die Entlastung der Wirtschaft nicht von der allmählichen Verminderung der öffentlichen Ausgaben abhängig zu machen, sondern sie sofort unter Benutzung verfügbarer Mittel durch Senkung von Steuern, die produktionsverteuernd und damit produktionshemmend wirken, herbeizuführen. Auch hierin kommt ein Maß von Energie und Weitblick zum Ausdruck, wie wir es in der bisherigen Finanzverwaltung leider vermißt haben. Abhold jeder Theaurierungspolitik, die in Zeiten der Not wahrlich nicht am Platze ist, erschließt der Finanzminister stille Reserven in verschiedenen Verwaltungszweigen, die in ihrer Gesamtheit nahezu ausreichen, um den durch den geplanten Steuerabbau sich ergebenden Einnahmeausfall von 550 Millionen zu decken. Auf diesen Teil seines Programms, der eine Ermäßigung der Umsatzsteuer, eine Beseitigung der Luxussteuer, eine Halbierung der Fusionssteuer, eine Milderung der Einkommen- und Vermögenssteuer sowie eine Reform der Realsteuern mit dem Ziel einer Entlastung der Produktion vorsieht, wird später im einzelnen einzugehen sein. Da es sich nach Ansicht des Finanzministers um dringende, unaufschiebbare Aufgaben handelt, dürften die Gesetzesvorlagen nicht lange auf sich warten lassen. — Bl.

(539)

Das deutsch-französische Teilabkommen.

Am 12. Februar d. J. ist zwischen der deutschen und französischen Regierung ein Teilabkommen getroffen, aus dem wir nachfolgend die für die chemische Industrie wichtigen Abschnitte wiedergeben:

Artikel 1.

Die in der beigefügten Liste A aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse des französischen Zollgebiets genießen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet die niedrigsten Zollsätze, die Deutschland für diese Erzeugnisse einem dritten Staate gewährt oder gewähren wird.

Artikel 2.

Die in der Liste B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutscher Herkunft und deutschen Ursprungs genießen bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die in der anliegenden Liste festgesetzten Vergünstigungen sowohl hinsichtlich der Zollsätze als auch hinsichtlich aller Zuschläge oder Erhöhungskoeffizienten, die Frankreich anwendet oder in Zukunft anwenden könnte.

Die in der genannten Liste aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die gemäß Abs. 1 den Minimaltarif erhalten oder gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Abs. 4 später diesen Vorteil erlangen können, genießen dadurch die Meistbegünstigung.

Die in der genannten Liste B aufgeführten prozentualen Abschläge auf den Unterschied zwischen Generaltarif und Minimaltarif bleiben die gleichen, wie auch immer Zollsätze, Zuschläge oder Koeffizienten, die Frankreich während der Dauer dieses Vertrages einführen könnte, erhöht oder erniedrigt werden sollten.

Wenn Frankreich während der Dauer des Abkommens die Zollsätze, Koeffizienten oder sonstigen Zuschläge für Barium-, Kalium- und Natriumchlorat (Nr. 046) und Ameisensäure (aus Nr. 0214) in einem Ausmaße, das 30% ausmacht, erhöht, so treten die genannten Erzeugnisse deutscher Herkunft und deutschen Ursprungs in den Genuß des Minimaltarifs. Desgleichen werden im Falle der Erhöhung der Zölle um 30% Zinkoxyd (Nr. 0175) einen Abschlag von 86%, Oxalsäure (Nr. 0227) einen Abschlag von 89% und Natriumhyposulfit 65%, Anhydrid und mehr (aus Nr. 080) einen Abschlag von 90% erhalten.

Wenn Frankreich die Zölle für dieselben Erzeugnisse um weniger als 30% erhöht, so werden die auf der Liste B aufgeführten Zollsätze in einem Ausmaße geändert werden, das dem Verhältnis des Erhöhungsprozentsatzes zu der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Herabsetzung entspricht.

Artikel 3.

Die hohen vertragschließenden Teile werden den sich aus den vorhergehenden Artikeln ergebenden Erleichterungen in der Einfuhr in ihr Zollgebiet durch Verbote oder Beschränkungen kein Hindernis bereiten.

Artikel 4.

Die hohen vertragschließenden Teile sind sich darüber einig, daß der Handel mit den in den oben genannten Listen A und B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnissen durch Beschränkung der Einreise oder der Niederlassung ihrer Staatsangehörigen und ihrer Gesellschaften oder durch Sonderbehandlung auf steuerlichem Gebiet nicht behindert werden darf.

Sie gewähren sich im übrigen, soweit es den Handel mit den in den Listen A und B aufgeführten Erzeugnissen betrifft, die Meistbegünstigung in bezug auf Handlungsreisende und Muster.

Artikel 5.

Bezüglich der in den Listen A und B aufgeführten Erzeugnisse gewähren sich die hohen vertragschließenden Teile für die Verbrauchssteuern und inneren Ab-

gaben jeder Art Inländerbehandlung und für die Zwischenlagerungsgebühren und Gebühren für die Zollabfertigung der Waren Meistbegünstigung.

Artikel 6.

Das vorliegende Abkommen findet auf Algier Anwendung.

Artikel 7.

Das vorliegende Abkommen tritt drei Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Es soll vier Monate in Geltung bleiben.

Die Zollvergünstigungen für die in der Liste A aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse gelten vom Tage des Inkrafttretens an auf die Dauer von drei Monaten.

Die Zollvergünstigungen für die in der Liste B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse gelten, beginnend einen Monat nach dem Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls auf drei Monate.

Liste B.

Nummern des franzö- sischen Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung Abschlags- prozentsatz Kontingent für die Dauer des Abkommens
046	Barium-, Kalium- und Natriumchlorat	93%
aus 080	Natriumhyposulfit 65% Anhydrid und mehr	84%
aus 0114	Natriumchromat mit -bichromat	90%
0175	Zinkoxyd	80%
aus 0214	Ameisensäure	93%
0227	Oxalsäure	83%

Zeichnungsprotokoll.

1. Bei der Unterzeichnung des Handelsabkommens vom heutigen Tage sind sich die hohen vertragschließenden Teile darüber einig, anzuerkennen, daß die Behandlung der im Abkommen aufgeführten deutschen oder französischen Waren der Behandlung, die diesen Erzeugnissen in dem Hauptvertrag auf Grund der schwebenden Verhandlungen zuteil werden wird, nicht vorgeht.

2. Bezüglich der Anwendung von Artikel 2 sind sich die vertragschließenden Teile darin einig, daß die Garantien für die Angleichung der Zollsätze, die in diesem Artikel in den Absätzen 4, 5 und 6 für gewisse in der Liste B aufgeführte Waren vorgesehen sind, der Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II, 1 des Protokolls vom 19. Dezember 1925 (1) nicht entgegenstehen.

Diese Angleichung bezieht sich auf die Maßnahmen, die Frankreich zum Ausgleich der kürzlich eingetretenen Entwertung seiner Zollsätze in Uebereinstimmung mit der Anmerkung 1 des Abschnitts II desselben Protokolls ergreifen könnte. (2)

Es besteht jedoch darüber Einverständnis, daß der in der Anmerkung 1 ins Auge gefaßte Ausgleich der Entwertung der Zollsätze nicht 30% überschreiten darf und daß, nachdem diese Ausgleichsmaßnahme getroffen worden ist, Frankreich seine Zollsätze nur in dem Ausmaß und unter den Bedingungen, die im Abschnitt II, 1 des genannten Protokolls vorgesehen sind, vornehmen darf.

3. Es besteht Einverständnis darüber, daß bezüglich der Bestimmungen des Artikels 4 die Vorschriften der Nr. 512 in den Vorbemerkungen (Observations préliminaires) zum französischen Zolltarif auch Anwendung finden werden in dem ersten Monat nach Inkrafttreten des Vertrages, in dem die Zollvergünstigungen für die Erzeugnisse der Liste B noch nicht in Kraft sind. Die Bestimmungen desselben Artikels 4 über Handlungsreisende finden ebenfalls während der Dauer des Vertrages Anwendung.

4. Die hohen vertragschließenden Teile sind sich darüber einig, bei der Ausnutzung der gemäß Artikel 1

und 2 in den Listen A und B vorgesehenen Kontingente das nachstehend festgesetzte Verfahren zu beobachten.

Kontrolle der Kontingente.

B. Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet in das französische Zollgebiet.

Die deutschen Waren, bei denen im Artikel 2 die Zollbegünstigungen auf die in der Liste B festgesetzten Kontingente beschränkt sind, genießen die im genannten Artikel vorgesehenen Vergünstigungen nur, wenn sie von einer besonderen Bescheinigung begleitet sind, die von der dazu ermächtigten deutschen Stelle ausgefertigt ist; die Stellen, die mit der Ausstellung der Bescheinigung beauftragt sind, werden der französischen Regierung mitgeteilt werden.

Wenn diese Kontingente zu $\frac{8}{10}$ in Anspruch genommen sind, macht die französische Regierung der deutschen Regierung davon Mitteilung. Sobald die Kontingente erschöpft sind, können die betreffenden Waren nur zum Generaltarif eingeführt werden. (497)

(1) Abschnitt II, 1 lautet: Die Zölle auf die in den Listen A und C aufgeführten deutschen Waren können in dem Falle erhöht werden, wo der durchschnittliche Großhandelsindex in Frankreich mindestens 20 % höher als bei Unterzeichnung des Vertrages ist, und zwar dürfen die Zölle nur im Verhältnis der Indexsteigerung erhöht werden.

(2) Die Anmerkung zu Abschnitt II lautet: Es besteht Einverständnis darüber, daß sich dieser (in der vorstehenden Anmerkung 1 wiedergegebene) Text nur auf die Zolländerungen bezieht, die Frankreich nach der Unterzeichnung des Abkommens vornimmt, unbeschadet der Maßnahmen, die Frankreich vor der Unterzeichnung zum Ausgleich der neuerlichen Entwertung der Zölle ergreift.

Das vorläufige deutsch-türkische Handelsabkommen.

Am 13. Dezember 1925 ist durch Notenwechsel ein vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Türkei abgeschlossen. Der alte deutsch-türkische Handelsvertrag vom Jahre 1890 war am 25. Juni 1915 durch Zeitablauf außer Kraft getreten. Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages fanden während der Kriegsjahre nicht statt. Beide Länder behandelten aber die Erzeugnisse aus dem anderen Lande meistbegünstigt. Im März 1924 wurde mit der neuen türkischen Regierung in Angora ein Freundschaftsvertrag geschlossen, der den Abschluß eines Handelsvertrages vorsah. Im August 1924 traten die von der Türkei mit den ehemaligen Feindstaaten geschlossenen Verträge von Lausanne in Kraft, zu denen auch ein Handelsabkommen gehört. Darin hat die türkische Regierung den Signatarmächten für eine Reihe von Positionen des türkischen Zolltarifs Vorzugszölle gewähren müssen, die im Januar 1925 in Kraft gesetzt wurden. Die deutschen Erzeugnisse waren von dem Mitgenuß dieser Vorzugszölle ausgeschlossen. Da die Türkei inzwischen weitere Handelsabkommen mit anderen Ländern, wie Polen, Oesterreich und der Tschechoslowakei abschloß, denen auf Grund dieser Verträge die Zollermäßigungen aus dem Lausanner Vertrag zugute kamen, erfuhr die Differenzierung der deutschen Waren eine erhebliche Steigerung. Deutsche Vorstellungen in Angora hierüber hatten keinen Erfolg. es wurde daher vom 15. April 1925 ab die Türkei von der deutschen Liste der meistbegünstigten Länder gestrichen. Die sich hieraus für einen der wichtigsten türkischen Exportartikel, Rosinen, ergebenden Einfuhrerschwerungen in Deutschland veranlaßten die türkische Regierung zu einer Verständigung mit der Reichsregierung, nach der beide Regierungen ihre Zollstellen anwiesen, die Herkünfte aus dem anderen Lande meistbegünstigt zu behandeln. Ueber diese Verständigung, die am 10. Juli 1925 in Wirksamkeit trat, fand ein Notenwechsel statt. Durch den Ablauf des von der deutschen Regierung zum 17. Oktober 1925 gekündigten Handelsvertrages mit Spanien wurde dann eine neue Situation geschaffen. Mit dem Fortfall der Spanien gegenüber zugestandenen deutschen Zoll-

ermäßigung für eine Reihe von Südfrüchten verlor auch die Türkei für ihre Ausfuhr den Anspruch auf diese Ermäßigungen; ihre Ausfuhr wurde vielmehr von diesem Zeitpunkt ab mit den durch die letzte Zolltarifrevision erhöhten autonomen Sätzen belastet.

Die hierüber zwischen der deutschen und türkischen Regierung gepflogenen Verhandlungen bezweckten den Abschluß eines gegenseitigen Tarifvertrages. Da aber bis zur Verständigung über einen solchen Vertrag voraussichtlich noch geraume Zeit vergehen müßte, trug die Reichsregierung dem türkischen Wunsch auf Vereinbarung eines vorläufigen Handelsabkommens Rechnung. Durch den Vertrag ist der deutsche Zolltarifsatz auf Rosinen auf den Satz ermäßigt, der in dem Handelsvertrage mit Spanien zugestanden ist. Außerdem genießen die in das deutsche Zollgebiet eingeführten türkischen Waren die Behandlung der meistbegünstigten Nation. Dafür wendet die Türkei auf die deutschen Erzeugnisse die Behandlung an, die in dem Lausanner Vertrage für die Erzeugnisse der Signatarmächte vorgesehen ist. Das vorläufige Abkommen erlischt mit dem Inkrafttreten des endgültigen Handelsvertrages. Beide Regierungen haben sich jedoch vorbehalten, ihre Handlungsfreiheit mittels Kündigung wiederzuerlangen. (496)

Der französisch-ungarische Handelsvertrag.

Im „Journal officiel“ vom 14. Februar d. J. ist nunmehr der Text des französisch-ungarischen Handelsvertrages veröffentlicht. Wir bringen daher nachstehend noch einmal die Listen der gegenseitigen Zollvergünstigungen, soweit sie die chemische Industrie betreffen, zum Abdruck. Unsere früheren, auf privaten Quellen beruhenden Veröffentlichungen auf S. 763 und 823 der „Chem. Ind.“ (Jahrg. 1925) haben sich als unvollständig erwiesen. Der Vertrag ist am 21. Februar 1926 in Kraft getreten.

Liste A.

Ermäßigte ungarische Zölle für französische Waren.

Pos. des ung. Tarifs	Produkt	Zoll in Goldkronen per 100 kg
aus 47	Safran	700,—
	Vanille	400,—
134	Mineralwässer*)	frei
257	Weinsäure	30,—
aus 270	Kaliumchlorat und -perchlorat	10,—
284, b	Tartrate, andere	40,—
349	Terpentin, dick usw.	frei
350	Terpentinöl, gereinigt	5,—
362	Firnisse u. Pflanzenöle, dick, auch oxydiert	20,—
aus 363	Lacke und Farbbeizen, flüssig und fest	45,—
aus 367	Parfümierte Seifen (Toilette- und Medizinalseifen)	200,—
384	Fischleim	20,—
385	Tierischer Leim aller Art usw.	18,—
416, b	Druckfarben, andere	40,—
416, aus d	Schreibmaschinen-Farbbänder	100,—
417	Künstlerölfarben	30,—
aus 426	Maiblumen-, Heliotrop-, Veilchen-, Hyacinthen-, Jasmin-, Orangenblüten- und Resedaöl, sowie Mischungen aller Art zum Parfümieren von Toiletteartikeln und Seifen	600,—
aus 433	Brillantine	225,—
	Parfümierte Fette	250,—
aus 434	Reispuder u. ä. von beliebiger Farbe; Lippenminken, Enthaarungsmittel, hygienische Pasten; Crèmes; Toilette-glycerin u. Lanolin; Riechkissen (Sachets)	375,—
aus 435	Parfümerien, alkoholhaltige: gewöhnliche	1400,—
	konzentrierte	2500,—
	Toilettewässer, Haarwaschmittel, flüssige Schminken	450,—

*) Nur die Flaschen werden entsprechend verzollt.

Pos. des ung. Tarifs	Produkt	Zoll i. Goldkr. per 100 kg
	Kölnisches Wasser (Eau de Cologne)	750,—
444	Salicylsäure (technisch u. chemisch rein) sowie ihre n. b. g. Salze	75,—
445	Acetylsalicylsäure und ihre Salze	125,—
aus 450	Brommethyl und -äthyl	125,—
	Chlor- und Jodmethyl und -äthyl	150,—
454, b	Alkaloide, andere	7% v.W.
aus 455, b	Novocain u. ä. Produkte, Valeriansäure- mentholster, Anästhesin	175,—
456	Organische Präparate, n. b. g.	10% v.W.
458, b	Heilpflaster	45,—
458, c	Chemisch einheitliche Heilmittel, in Tabletten- oder Ampullenform für den Kleinverkauf*)	10% v.W.
458, d	Fertig zubereitete Heilmittel, andere*)	12% v.W. (max. 450 Kr.)
	aus d) „Phosphatine Fallières“ u. ä. Spe- zialitäten	180,—
	aus d) Medizinalweine	125,—
461	Sera und Impfstoffe	frei
462	Chemische Produkte für Zahnärzte (Zahn- cemente usw.)	20,—
463	Zu Heilzwecken präparierte Verband- stoffe**)	100,—
464	Photographische Entwickler, zubereitet, in beliebiger Form, auch in conc. Lösungen zum unmittelbaren Gebrauch	75,—
465	Fixiermittel, sauer oder neutral (Gold- und Platinbäder, in bel. Form usw.)	75,—
594	Kunstseidegarne, mit anderen Textilfasern verstärkt oder gezwirnt: 1. roh oder gebleicht	80,—
	2. gefärbt	120,—
595	Kunstseidegarne, für den Kleinverkauf hergerichtet	200,—
aus 722	Eisenlegierungen aller Art	2,—
965	Photographisches Papier (auch Papier- filme) und andere lichtempfindliche Papiere (auch auf Leinwand)	80,—
967	Filme, unbelichtete, auch ohne Emulsion: a) kinematographische	400,—
	b) andere	100,—†)

*) Zu dieser Position findet sich in dem Unterzeichnungsprotokoll folgende Bestimmung: Die vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, daß die in der Liste A bei den Positionen 458 c und d verzeichneten Zölle auf die Produkte von französischen, in Frankreich ansässigen Firmen, für welche von diesen Firmen in Frankreich oder im Ausland ein Markenschutz erworben worden ist, beschränkt sein sollen.

**) Unter Voraussetzung der Uebereinstimmung mit den ungarischen Vorschriften.

†) Zollbindung auf 100 Kr. im Fall der Aufhebung der gegenwärtigen Zollermäßigung im autonomen Tarif.

Liste B.

Ungarische Waren, die in Frankreich nach dem Minimaltarif behandelt werden.

Pos. des franz. Tarifs	Produkt
174	Mineralwässer, natürliche
318	Stärke, eigentliche
319	Satzmehl von Kartoffeln usw. (Kontingent 8000 dz)
327bis	Casein, rein oder mit Zusätzen.

Liste C.

Ungarische Waren, die in Frankreich Zollermäßigung*) genießen

franz. Tarifs Pos. des	Produkt	Zollermäßigung*) %
0187	Chloräthyl	30
0193	Amylalkohol	80
aus 0220	Valeriansäure	25
0221	Valerianate, andere	25
aus 0285	Salicylsäure	25
0296	Acetylsalicylsäure	50
325	Knochen-, Lederleim usw.	11
aus 461	Lichtempfindliches Papier	65
quater		

*) In Prozenten der Differenz zwischen dem Maximal- und Minimaltarif.

Liste D.

Waren, bei welchen Ungarn die eventuell Deutschland gewährten Zollermäßigungen beanspruchen kann.

franz. Tarifs Pos. des	Produkt
0187	Chloräthyl
aus 0193	Amylalkohol
aus 0220	Valeriansäure
0221	Valerianate, andere
aus 0285	Salicylsäure
0296	Acetylsalicylsäure

Von besonderem Interesse sind folgende Bestimmungen des Vertrags:

Art. 5. Wenn Frankreich zu irgendeiner Zeit für die in den Listen B und C genannten Produkte Oesterreich oder der Tschechoslowakei eine günstigere Behandlung zugesteht, so tritt Ungarn sofort und bedingungslos in den Genuß dieser Vorteile.

Ebenso erhält Ungarn ohne Kompensation alle Vergünstigungen, die eventuell Deutschland für die in der Liste D genannten Produkte gewährt werden sollten.

Bei Vergünstigungen, die auf Kontingente beschränkt sind, hat indessen Ungarn nur auf bevorzugte Behandlung solcher Mengen Anspruch, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Kontingenten der genannten Staaten (unter Zugrundelegung der relativen Produktionen) stehen.

Art. 6. Wenn Frankreich für Produkte, die nicht in den Listen B und C genannt sind, Oesterreich oder der Tschechoslowakei Vergünstigungen gewährt, so kann Ungarn dieselbe Behandlung für diese Produkte und für jedes unter die betreffenden französischen Tarifpositionen fallende Produkt verlangen, aber unter Voraussetzung einer gleichwertigen Frankreich gewährten Konzession. — Beide Regierungen werden Vorschläge in dieser Richtung in freundschaftlichem Geiste prüfen. (516)

Die Jahresversammlung des Verbandes der tschechoslowakischen chemischen Industrie.

Am 12. Februar d. J. fand in Aussig die Jahresversammlung des Verbandes der tschechoslowakischen chemischen Industrie statt, über die „Prag. Tagbl.“ folgenden Bericht veröffentlicht:

Der vom Syndikus des Verbandes, Wilhelm Wilhelm, erstattete Tätigkeitsbericht gab ein anschauliches Bild über die Arbeiten des Verbandes auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik, insbesondere der Handels- und Zolltarifpolitik, des Steuer- und Verkehrswesens und des Arbeitgeberdienstes und brachte zahlreiche Daten über die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Zweige der chemischen Industrie. Die Entwicklung im Berichtsjahre war im allgemeinen gleichbleibend jener des Jahres 1924, in einzelnen Zweigen etwas gebessert, in einigen jedoch auch ungünstiger. Der Bericht brachte auch einige beachtenswerte vergleichende Daten über die Produktionsverhältnisse der chemischen Industrie in der tschechoslowakischen Republik und jener in Deutschland. Vor allem wird auf den ungemein hohen Kohlenpreis, der zum großen Teil durch die auf der Kohle lastenden Steuern und Abgaben und Frachttarife bedingt ist, verwiesen. Eine billige Kohle ist die wichtigste Voraussetzung insbesondere für die Erzeugung von Schwerchemikalien, da bei diesen Massenartikeln die Kohle in Form von elektrischer Energie, Dampf, Generatorgas usw. die wesentlichste Rolle in der Kalkulation spielt und vielfach 40% der Gestehungskosten ausmacht. Trotz des gewaltigen Braunkohlenreichtums der Republik stellt sich z. B. elektrische Energie für die chemische Großindustrie Deutschlands im mitteldeutschen Braunkohlenrevier nur auf den vierten Teil der Kosten im nordwestböhmischen Revier. Während sich eine Tonne Dampf in den Aussiger Großbetrieben trotz eigener Seilbahnanlage für die Kohlenbeförderung auf ca. 28 öKr. stellt,

kommt sie im mitteldeutschen Braunkohlenrevier auf nur 1,73 RM. = 13,94 öKr. zu stehen. Dies ergibt z. B. bei Aetznatron allein aus der auf der Kohle beruhenden Teilkalkulation eine Mehrbelastung der inländischen Ware um 57,37 öKr. per 100 kg. Eine weitere schwere Belastung bedeutet für einige Industriezweige, z. B. die Seifenindustrie, das staatliche Salzmonopol mit dem Zwang zur Verwendung von nur inländischem Salz, welches sich franko Aussig auf 70 öKr. stellt, gegenüber 17,54 öKr. für deutsches Salz franko Aussig, das aber für die erwähnten Zwecke seit 1924 nicht mehr herein-
gelassen wird. Auch auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabewesens besteht bei uns eine wesentlich höhere Belastung der inländischen Produktion als in Deutschland, obwohl auch dort über eine Ueberbesteuerung geklagt wird. So betragen z. B. die auf 100 kg eines chemischen Massenartikels bei uns lastenden Steuern und Abgaben 130–150 öKr. oder 20–22% des Wertes der Ware, in Deutschland nur 4–4,50 RM. oder 5% des Wertes der Ware. Auch die chemische Industrie erwartet daher einerseits von der Steuerreform, andererseits von einem entsprechenden Abbau des Kohlenpreises und der Frachttarife baldigst eine Erleichterung ihrer Produktionskosten. (195)

Die schwedische elektrochemische Industrie.

Die rasche Entwicklung der elektrochemischen Industrie in Schweden, schreibt der amerikanische Handelsattaché Klath in Stockholm in einem in den „Commerce Reports“ veröffentlichten Bericht an das Handelsamt, wird durch den großen Reichtum des Landes an Wasserkraften, die billige elektrische Energie liefern, begünstigt; die Elektrifizierung ist in den letzten Jahren in einem außerordentlich schnellen Tempo fortgeschritten, das auch weiterhin anhalten dürfte. — Zu der „elektrochemischen Industrie“ werden alle Industrien gerechnet, welche die chemischen oder thermischen Wirkungen des elektrischen Stroms benützen, also neben den Elektrolysen usw. auch die elektrothermischen metallurgischen Prozesse (Gewinnung von Metallen und Legierungen).

Die elektrochemische Industrie am Ljunga. Eines der bedeutendsten von den Werken, welche die Ljunga-Wasserkraften ausnützen, ist die Fabrik „Albyugnen“ der „Alby Karbidfabrik Aktiebolag“. Die Fabrikation von Carbid begann in Alby, wo der Ljunga einen Fall von 70 Fuß Höhe bildet, im Jahre 1901; weitere Energie liefert der Ringdalen-Fall. Die Produktion betrug 1914 14 000 t Carbid und eine 1912 von derselben Firma in Alby errichtete Cyanamidfabrik erzeugte 1913 rund 16 400 t Cyanamid. Jetzt gehören beide Werke der „Stockholms Superfosfat Aktiebolag“, dem größten Erzeuger von künstlichen Düngemitteln in Schweden. Diese Gesellschaft hatte schon gleichzeitig mit der Errichtung der Fabrik in Alby eine Versuchs-Carbid-Anlage in Mansbro bei Avesta gebaut und auf Grund der dort erhaltenen Ergebnisse wurden dann die „Ljunga-Werke“, 10 Meilen unterhalb Alby gegründet, welche ihre elektrische Energie von 2 Fällen des Ljunga (Johannesbergforsen und Hangstaforsen), mit zusammen etwa 125 Fuß Höhe, beziehen; es wurde ein großer elektrischer Ofen zur Umwandlung von Carbid in Cyanamid aufgestellt und außerdem werden Schwefelsäure und Ammonsulfat erzeugt. Eine weitere Carbid-Fabrik besitzt die Gesellschaft in Trollhättan. Beide Werke sind im Betrieb.

Vor der Entdeckung der Umwandelbarkeit in Cyanamid wurde Carbid ausschließlich zur Acetylen-erzeugung verwendet. Die Fabrikation von Essigsäure und anderen Produkten aus Acetylen hat in Schweden noch keinen festen Fuß gefaßt.

In den Ljunga-Werken ist auch eine kleine Anlage zur Herstellung von Salpetersäure nach dem

Birkeland-Eyde-Verfahren vorhanden, und es wurde die Großproduktion von Salpetersäure durch Oxydation des Luftstickstoffs an anderen Orten in Betracht gezogen, aber bis jetzt findet noch keine irgendwie beträchtliche Erzeugung statt.

Erzeugung von Alkalien und Bleichlösungen für die Cellulose- und Seifenindustrie. Die „Elektrokemiska Aktiebolag“ (gegr. 1895) betreibt in Bengtfors eine Anlage zur Elektrolyse von Chloralkalien mit Quecksilberkathoden und stellt dort Aetzkalkalien und Chlorkalk her. Da die vorhandene elektrische Kraft ungenügend ist, so findet gegenwärtig die Verlegung der Fabrikation nach Bohus bei Gothenburg statt, wo reichlicher Strom aus dem staatlichen Trollhättan-Kraftwerk bezogen werden kann.

Da die Chloralkali-Elektrolyse für die Celluloseindustrie sehr wichtig ist, so hat auch ein großer Celluloseproduzent, die „Uddeholms Aktiebolag“, welche bedeutende Wasserkraften besitzt, in Skoghall bei Karlstad eine Anlage zur Erzeugung von Aetznatron und Bleichlösungen errichtet. Und ebenso stellt eine große Firma der Seifenindustrie, „Barangens Chemical Factories Aktiebolag“, in einem eigenen Betrieb in Hudiksvall, in welchem Diaphragma-Zellen von Siemens & Halske verwendet werden, Aetzkalkalien her; die Fabrik war einige Zeit lang geschlossen, nimmt aber jetzt ihre Tätigkeit wieder auf.

Im Jahr 1900 wurde die Herstellung von Bleichflüssigkeiten (Hypochloritlösungen) durch Elektrolyse von Salzlösungen ohne Diaphragma (in Siemens-Schuckert-Zellen) von der „Billingfors Aktiebolag“ zur Verwendung in der Fabrikation von Sulfat-Cellulose aufgenommen. Andere kleinere Anlagen wurden während des Krieges von der „Hyrkebyns Sulfat Aktiebolag“ in Segmon in Värmland und von der „Aktiebolag Klippan“ in Skane errichtet; diese sind aber nicht mehr im Betrieb.

Chlorat und Perchlorat. Das für die Zündholzindustrie wichtige Chlorat wird gleichfalls durch diaphragmenlose Elektrolyse von Salzlösungen gewonnen; die elektrolytische Methode hat die älteren Verfahren verdrängt. Die erste elektrolytische Chloratfabrik in Schweden und die zweite in der Welt wurde im Jahr 1894 von der „Stockholms Superfosfat Aktiebolag“ in Mansbo errichtet; auch Perchlorate werden dort erzeugt. Eine neue Fabrik für Ammoniumperchlorat errichtete die Gesellschaft 1916 in Trollhättan, aber die Chloratfabrik mußte 1921 wegen Ueberproduktion und der deutschen Konkurrenz, die Kaliumchlorat nach einem neuen Verfahren auf den Markt brachte, geschlossen werden. — Im Jahr 1900 erbaute der schwedische Zündholztrust eine Kaliumchlorat-Fabrik und eine weitere wurde 1916 von der „Elektrolytiska Aktiebolag“, die von dem Trust kontrolliert wird, in Trollhättan eröffnet. — Da die schwedische Produktion an Chloraten und Perchloraten den inländischen Bedarf stark übersteigt, so findet eine beträchtliche Ausfuhr statt.

Calciumphosphat. Versuche zur Herstellung von Calciumphosphat für Düngezwecke aus dem Phosphor von Eisenerzen und anderen Rohstoffen wurden in Trollhättan unternommen, die Großproduktion ist aber zurückgestellt worden.

Wasserstoff und Sauerstoff. Die „Aktiebolag Henriksborg“ betreibt in ihrer Fabrik in Stockholm eine Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff und Sauerstoff durch Elektrolyse einer Aetznatronlösung in Siemens-Schuckert-Zellen; der Wasserstoff wird zur Oelhärtung verwendet, der Sauerstoff kommt zum Verkauf. — Die obengenannte „Barnangens Kemiska Aktiebolag“ beabsichtigt den in ihrer Anlage in Hudiksvall als Nebenprodukt bei der Aetznatrongewinnung anfallenden Wasserstoff gleichfalls zur Oelhärtung zu benützen. — Eine kleinere, den „Nordiska

Syrgasverken“ gehörige Fabrik in Orebro arbeitet mit der elektrolytischen Zelle von Schmidt.

Phosphor. Phosphor wird seit 1916 im elektrischen Ofen in einer Fabrik der vom Zündholztrust kontrollierten „Aktiebolag for Kemisk og Elektrokemisk Produktion“ erzeugt.

Schwefelkohlenstoff. Die Erzeugung von Schwefelkohlenstoff durch Ueberleiten von Schwefeldämpfen über elektrisch erhitzte Kohle wurde vor kurzem von der „Aktiebolag Svavelprodukter“ in Trollhättan in gewissem Umfang aufgenommen.

Die Entwicklung vor und während des Krieges. Die Entwicklung der schwedischen elektrochemischen Industrie von 1904 bis 1917 zeigt die nachstehende Tabelle:

	Zahl der Fabriken	Installierte Kilowatt	Wert der Jahresproduktion Mill. Kr.
1904	8	9 000	4,5
1908	10	13 500	7,5
1911	14	25 000	11
1913	22	60 000	20
1915	36	78 000	31
1917	75	126 000	55

Für die Berechnung des Wertes der Produktion sind die Vorkriegspreise zugrunde gelegt, um ein richtiges Bild von der Steigerung der Produktion zu geben; tatsächlich war der Wert der Produktion in den Kriegsjahren viel größer, im Jahre 1917 z. B. dreimal so groß. — Die starke Zunahme der Fabriken von 1915 bis 1917 wurde durch die im Kriege beträchtlich gesteigerte Nachfrage und durch die Errichtung vieler Anlagen für die rentablere elektrische Stahlgewinnung veranlaßt.

Gegenwärtige Lage. Den Stand von 1917 hat die schwedische elektrochemische Industrie noch nicht wieder erreicht, aber die meisten der Anlagen sind gegenwärtig wieder in Betrieb. Der Verbrauch und die Preise der elektrochemischen Produkte blieben im Jahre 1924 und im ersten Halbjahr 1925 ziemlich konstant. Aetznatron und Chlorkalk verbesserten ihre Stellung. Aetznatron in Pulver- und in Schuppenform wird jetzt in Schweden in steigenden Mengen erzeugt und die Leistungsfähigkeit der Fabriken dürfte bald für die Deckung des inländischen Bedarfs genügen; trotz seines etwas höheren Preises scheint das einheimische Produkt dem eingeführten vorgezogen zu werden. Auch die Erzeugung von Aetzkali hat etwas zugenommen. — Die Chlorate- und Perchlorat-Lage war 1924 unbefriedigend und die Produktion ging gegen 1923 etwas zurück. — In der Calciumcarbidindustrie bestand Ueberschussproduktion, die eine Steigerung der Ausfuhr zur Folge hatte.

Erzeugung, Ausfuhr, Einfuhr und Verbrauch von wichtigen elektrochemischen Produkten (in Tonnen).

	Durchschnitt					
	1913/15	1916/20	1921	1922	1923	1924*)
Erzeugung:						
Aetzkali und Aetznatron (100%) . . .	334	1 311	663	1 637	1 716	2 500
Chlorkalk	522	2 498	1 302	3 985	3 397	4 350
Chlorate und Perchlorate	3 602	4 459	2 218	2 779	3 247	2 641
Calciumcarbid	20 244	32 301	16 545	28 791	41 381	45 000
Einfuhr:						
Aetzkali und Aetznatron (100%) . . .	3 684	3 336	2 882	4 074	3 562	2 810
Chlorkalk	7 531	4 265	1 853	7 378	7 250	9 675
Chlorate und Perchlorate	207	103	11	3	10	355
Calciumcarbid	—	184	249	548	341	191
Ausfuhr:						
Aetzkali und Aetznatron (100%) . . .	338	266	144	683	389	266
Chlorkalk	266	88	131	—	—	22

	Durchschnitt					
	1913/15	1916/20	1921	1922	1923	1924*)
Ausfuhr:						
Chlorate und Perchlorate	1 721	1 226	1 582	1 946	2 360	1 996
Calciumcarbid	8 478	8 492	6 480	10 740	11 916	13 748
Verbrauch:						
Aetzkali und Aetznatron (100%) . . .	3 680	3 381	3 401	5 028	4 889	5 000
Chlorkalk	7 787	6 675	3 024	11 363	10 647	14 000
Chlorate und Perchlorate	2 088	3 336	647	836	897	1 000
Calciumcarbid	1 766	23 993	10 314	18 599	29 806	31 250

*) Annähernde Angaben.

(518)

Abnehmende Bedeutung der Vereinigten Staaten als Markt für Kreosot.

Der Rückgang der amerikanischen Nachfrage nach schweren Teerölen zur Holzkonservierung, schreibt „Chem. Tr. J.“ (London), erfordert, wie wir schon vor einiger Zeit bemerkten, die ernste Aufmerksamkeit der Exporteure, damit rechtzeitig neue Absatzgebiete für die Ueberschußproduktion gefunden werden können. Die zunehmende Verwendung anderer Konservierungsmittel, wie beispielsweise Zinkchlorid, Petroleum und Fluoride, ist hauptsächlich für den Wechsel der Lage verantwortlich zu machen. Der Gesamtexport von englischem Teeröl, Kreosotöl und anderen Steinkohlenteerölen belief sich im letzten Jahre auf 37 130 931 Gall.; das ist ein beachtenswerter Rückgang gegen die 45 322 284 Gall. von 1924 und die 47 897 669 Gall. von 1923. Nimmt man nun gar die extrem niedrigen Dezemberexportziffern (366 643 Gallonen)*) als charakteristisch an, so wird es augenscheinlich, daß das Tempo des Rückganges dieses so wichtigen Zweiges des englischen chemischen Exporthandels äußerst geschwind zu werden beginnt. Die Dezemberziffern erscheinen besonders bedenklich im Vergleich mit den 4 921 956 Gall. vom Dezember 1924, mit den 3 527 015 Gall. vom Dezember 1923 und auch mit den 1 442 639 Gall. vom November und den 3 769 639 Gall. vom Oktober 1925.

Die Statistik des Jahres 1924 zeigt, daß Amerika auch in diesem Jahr wie in den früheren der wichtigste Markt für die erwähnten englischen Produkte war. Es nahm von einem Gesamtexport von 45 322 284 Gall. nahezu 40 Mill. Gall. auf, während Kanada mit 2 433 823 Gall. und Norwegen mit 998 991 Gall. an zweiter und dritter Stelle standen. Geringere Wichtigkeit kommt natürlich der englischen Einfuhr in diesen Produkten zu, von Interesse jedoch ist ihr Sturz von 887 271 Gall. 1923 auf 410 375 Gall. 1924, der wohl praktisch ganz dem Aufhören der deutschen Einfuhr zuzuschreiben ist. Die letzte Entwicklung der Ausfuhr nach Amerika ist deshalb so beunruhigend, weil mit dieser der englische Kreosothandel steht und fällt. Nach den neuesten Informationen ist aber in der Ver. Staaten nicht nur der Anteil des Kreosots an der Gesamtmenge der Holzkonservierungsmittel im Rückgang begriffen, sondern es findet auch eine beträchtliche Steigerung der einheimischen Kreosoterzeugung statt. Die nebenproduktliche Gewinnung von Kokkreiteer in den U.S.A. vom Januar bis Ende November 1925 betrug über 400 Mill. Gall. und überschritt somit die Gesamterzeugung des Jahres 1924. Im November wurde die höchste bisher bekannte monatliche Ziffer erreicht und da die Kurve weiter steigt, so erscheint es ziemlich sicher, daß die Gesamtproduktion des letzten Jahres an 500 Mill. Gallonen herankommen und damit alle früheren Jahresproduktionen beträchtlich übertreffen wird. (417)

*) In der folgenden Nummer teilt „Chem. Tr. J.“ mit, daß in den Handelskreisen die Richtigkeit der Dezemberzahl bezweifelt werde. Das Board of Trade hat eine Nachprüfung angeordnet, deren Ergebnis mit Spannung erwartet wird. Ein Druckfehler scheint ausgeschlossen, da die Wertangabe (11 267 £) für Dezember und die Jahresausfuhrmenge mit der angegebenen Gallonenzahl im Einklang stehen.

Russische Chemikalieneinfuhr in den 1. Wirtschaftshalb Jahren 1924/25 und 1923/24.

Die nachstehenden Zahlen sind einer von der Hauptzollverwaltung der UdSSR. herausgegebenen amtlichen Handelsstatistik entnommen.

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf Waren, welche die europäische Grenze passiert haben; Waren, deren Menge weniger als 50 kg und deren Wert weniger als 50 Rbl. ausmacht, sind mit 0 angegeben.

Von Waren der Tarifnummern 89—116 mit Ausnahme der Tarifnummern 91, 103 und 113 wurden im angegebenen Zeitraum insgesamt eingeführt:

	Menge t	Wert 1000 Rbl.
1924/25	5856	6849
1923/24	2695	1594

Für die hauptsächlich an der Einfuhr beteiligten Länder ergeben sich folgende Zahlen:

	Deutschland		England		Finnland	
	Menge t	Wert 1000 Rbl.	Menge t	Wert 1000 Rbl.	Menge t	Wert 1000 Rbl.
1924/25	2730	3942	1775	1289	44	9
1923/24	1624	1123	312	148	289	95

	Frankreich		Holland		Italien		Lettland	
	Menge t	Wert 1000 Rbl.	Menge t	Wert 1000 Rbl.	Menge t	Wert 1000 Rbl.	Menge t	Wert 1000 Rbl.
1924/25	190	635	80	675	136	122	47	9
1923/24	173	93	3	12	21	31	54	24

	Norwegen		Polen		Schweden	
	Menge t	Wert 1000 Rbl.	Menge t	Wert 1000 Rbl.	Menge t	Wert 1000 Rbl.
1924/25	232	31	20	11	387	71
1923/24	0	0	90	20	26	9

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis März 1925		Oktober 1923 bis März 1924		Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis März 1925		Oktober 1923 bis März 1924	
		Menge (*)	Wert 1000 Rbl.	Menge (*)	Wert 1000 Rbl.			Menge (*)	Wert 1000 Rbl.	Menge (*)	Wert 1000 Rbl.
32	Mineralwässer	—	—	0.1	—	71	3. a) Carborund u. alle übrig. künstl. Schleifstoffe in Stücken	2	2	0.4	0.1
41	1. Natürl. Düngemittel (Guano, Vogelkot); rohe Knochen jed. Art mit Ausnahme der gemahlten; Phosphorite, ungemahl.; Thomasschlacke jeder Art	1462	37	—	—		b) Graphit in Stücken	—	—	13	2
	2. rohe Knochen, gemahlen; Phosphorite, gemahlen	—	—	—	—		6. a) künstliche Mühlsteine	5	3	6	7
	3. Superphosphat	3012	111	—	—		b) künstl. Schleif- u. Polier- mittel in Form von Rund- steinen, Flachquadern, Feilen usw.	70	102	33	41
	4. gebr. Knochen, Knochen- asche, Knochenkohle	0	0	0	0		8. Glühstrümpfe in fertigem Zustand	1000 St. 3	2	1000 St. 10	2
	5. Künstl. Düngemittel, nicht besonders genannt	0.1	0	—	—		9. a) Schmiere jeder Art, zum Schmieren von Achsen, Rädern usw. Isoliermittel, Putzpomade zur Metall- reinig., Erzeugnisse zum Kitten von Porzellan, Glas usw. mit Wachs, Fett, Oel oder Leim zu- bereitet; Degras aller Art	5	3	9	5
42	Ruß jeder Art	107	96	13	1		9. b) dasselbe ohne Beimisch. von Wachs, Fett, Oel oder Leim zubereitet	3	2	0.1	0
43	1. Fischleim jeder Art, Gela- tine jeder Art, Appretur- leim, Mischungen aus Gela- tine und Glycerin	57	86	6	13	78	7. Photograph. Glasplatten mit Emulsion belegt	15	18	13	15
	2. Knochenleim, Leder- und Schusterleim	4	3	11	3	79	Holzkohle, Torfkohle u. Torf	4	4	1491	30
51	1. Tierisches Fett jeder Art u. künstliches Fett (hydrierte Fette u. Oele) m. Ausnahme der besonders genannten	544	244	2039	661	80	Teer u. Pech aller Art	8	7	1	0
	3. a) Spermazet	4	7	2	1	81	1. a) Rohbenzol	—	—	—	—
	b) Olein, Stearin u. Palm- tinsäure und andere	0.3	0.2	3	1		Rohnaphthalin	24	3	37	5
	4. a) Fischtran, geklärt	488	181	4	2		Rohanthracen	—	—	—	—
	b) Lanolin u. tierische Oele a. n. g.	27	15	18	14		1. b) Carbolsäure u. a. Destil- late aus Steinkohlenteer	0.3	0.1	—	—
52	1. Erdwachs, roh (Ozokerit)	32	7	—	—		2. a) Benzol, gereinigt	0.2	0.1	0.2	0.2
	2. gereinigtes Erdwachs (Ce- resin)	107	50	51	25		Toluol, gereinigt	284	44	202	148
	3. a) Paraffin aller Art	1799	514	1425	339		Naphthalin, gereinigt	388	79	12	5
	b) Vaseline aller Art	271	117	90	19		Anthracen, gereinigt	0	0	0	0
	4. Bienenwachs, ungebleicht u. Pflanzenwachs aller Art	120	109	19	27		2. b) Carbolsäure, kristallisiert und als farblose Flüssig- keit	54	23	221	81
	5. Bienenwachs, gebleicht	2	3	2	3	82	Harz und Kolophonium	7959	947	3601	461
53	Kerzen aller Art	0.1	0.1	2	1		Galipot	—	—	13	3
	Fackeln, Dochte, mit Wachs, Paraffin u. ähnlichen Mate- rialien getränkt	—	—	0.1	0.1	83	1. Asphaltstein, nicht zerklein. 2. desgl., zerkleinert	—	—	—	—
68	Viscose, Galalith u. Celluloid, in unbearbeiteten Stücken, Ringen, Platten, Blättern, Stäben, Röhren	47	139	10	13		3. Goudron, Asphalt, astix und sonst. schmelzbare Asphalt- arten	84	18	8	1
						85	Benzin	0.4	0.1	0.3	0
							Leuchtöle	0	0	0	0
							Solar-, Paraffin- und Schmieröl	72	39	23	7
						86	Terpentin und Terpentinöl	50	25	2	1

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis März 1925		Oktober 1923 bis März 1924		Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis März 1925		Oktober 1923 bis März 1924	
		Menge (t ^o)	Wert 1000Rbl.	Menge (t ^o)	Wert 1000Rbl.			Menge (t ^o)	Wert 1000Rbl.	Menge (t ^o)	Wert 1000Rbl.
87	Tecröl	—	—	—	—	100	4. Schwefelsaures Ammonium, ausgenommen chem. reines	—	—	0,1	0
	1. Arabisch. u. Senegalgummi, Tragant, Akaroidgummiharz Pflanzenleim (Agar-Agar)	477	724	180	73		1. Gasreinigungsmasse, ausgebraucht; Cyanschlam, trocken und flüssig	—	—	—	—
	2. Weihrauch all. Art, Manna, Asa foetida	18	66	1	1		2. Gelbes Kalis und Natronblutlaugensalz, ausgenomm. chemisch reines	116	61	136	66
	3. Eidotter u. Eiweiß, wie auch deren Misch., Albumin, Casein	47	167	3	1		3. Kaliumsalze d. Chromsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	0,5	0,2	1	1
	4. Tolubalsam u. Perubalsam, Myrrhen, Styrax, wohlriech. Harze zur Herstellung von Wohlgerüchen	1	14	2	1		4. Natriumsalze der Chromsäure	—	—	1	0,4
	5. Campher jeder Art	11	24	14	27		5. Rotes Kalis und Natronblutlaugensalz, mit Ausnahme der chemisch reinen	0,1	0,2	6	7
88	1. Kautschuck, Guttapercha, Balata, roh, sowie Gummisabfälle	9	26	2	3		6. Chromsulfat; Chromalaun	0	0	0	0
		1765	2512	2537	7976	101	1. Alaun, kristallisiert	0,3	0	0	0
89	Staßfurter und Elsässer Kalisalze, Chlorkali u. schwefelsaures Kali mit Ausnahme der chemisch reinen Salze	—	—	0,1	0		2. Alaun, gebrannt und pulverisierter jeder Art	1	0,2	0	0
90	Natürliche Salze aller Art, nicht gerein.; Solen (Kreuznacher), Mineralschlamm u. Heringslake	0	0	0	0		3. Schwefelsaure Tonerde und Aluminiumoxyde, mit Ausnahme der chem. reinen	8	1	1	0,1
91	Schwefel in jeder Form, auch Schwefelblumen	2723	157	3873	225	102	Oxyde (mit und ohne Wassergehalt); Bariumoxyd (Barium causticum), Strontiumoxyd (Strontium causticum) und Bariumsuperoxyd	1	0,5	5	2
92	1. roher Spießglanz (Schwefelantimon) ungereinigtes Antimonoxyd	21	7	32	4	103	1. Chilesalpeter (salpetersaures Natron), mit Ausnahme des chemisch reinen	2015	249	20 889	2298
	2. metallisches Antimon	0	0	0	0		2. Gewöhnlicher Salpeter (salpetersaures Kali), mit Ausnahme des chem. reinen	1194	220	0,4	0,1
93	1. Bormineralien, roher ungereinigter Borax (Boracit, Tinkal)	250	37	63	2		3. Salpetersaurer Kalk (Norgesalpeter)	—	—	0	0
	2. Borsäure, ungereinigt	—	—	—	—		4. Salpetrigsaures Kalium und Natrium	16	3	4	1
	3. Borax, gerein., in Kristallen und gepulvert	146	37	198	34	104	1. Chlormagnesium, ungereinigt	76	3	44	3
	4. Borsäure, gereinigt und Borax, entwässert	67	35	116	64		2. Chlorkalium, ungereinigt	0	0	0	0
	5. Natrium- und Kaliumperborate	1	1	—	—		3. Schwefelsaures Magnesium (Bittersalz), mit Ausnahme des chemisch reinen	—	—	0	0
94	1. a) Magnesit, natürl. in Stück. b) desgl., gemahlen	0	0	—	—		4. Kohlensaures Magnesium u. kohlensaures Calcium, gefällt	5	2	4	1
	2. a) Talkum in Stücken b) desgl., gemahlen	—	—	—	—	105	1. Metallisches Natrium und Kalium, Natriumsuperoxyd	4	4	1	0,4
		432	50	190	15		2. Soda (kohlensaur. Natrium), mit Ausnahme des chemisch reinen	0,4	0	0,3	0
95	1. Weinstein (Cremor tartari) roh; weinsaurer Kalk, roh; Weinhefe, abgetötet	—	—	—	—		3. Pottasche (kohlens. Kalium)	17	4	2	0,3
	2. Citronensäurer Kalk, roh	—	—	—	—		4. Doppeltkohlensaur. Natron	0,5	0,1	0,2	0
96	Schwerspat und Witherit, natürlich: 1. in Stücken	113	7	—	—		5. a) Aetznatron (kaust. Soda), ungereinigt	0,1	0	0	0
	2. gemahlen	—	—	—	—		Aetzkali, ungereinigt	0	0	—	—
	3. Barium, schwefelsaur. (Blanc fixe) künstlicher	2	1	0,3	0,1		b) Aetznatron, gereinigt	1	0,3	1	1
	4. Chlorbarium, ausgenommen chemisch reines	3	0,3	0	0		Aetzkali, gereinigt	2	2	1	1
97	Strontianit und Cölestin, natürlich, in Stücken u. Pulverform	—	—	—	—		6. Schwefelsaur. Natrium, neutrales (Glaubersalz und Sulfat), mit Ausnahme des chemisch reinen	0,1	0	0,2	0
98	1. Ammoniak (Salmiakgeist)	0,3	0,1	0,2	0,1		Saures schwefels. Natrium, mit Ausnahme des chemisch reinen	—	—	—	—
	2. Salmiak (Chlorammonium), ausgenommen chem. reines	0,4	0,3	4	1		7. Schwefligsaure Natrium (neutrales und saures), mit Ausnahme des chemisch reinen	0,4	0	1	0,2
	3. Kohlensaures und salpetersaures Ammonium, ausgenommen chemisch reines	123	47	7	2		8. Unterschweifligsaure Natrium (Hyposulfit), mit Ausnahme des chemisch reinen	0,4	0,1	—	—

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis März 1925		Oktober 1923 bis März 1924	
		Menge (t*)	Wert 1000Rbl.	Menge (t*)	Wert 1000Rbl.
105	9. Schwefelnatrium	0,2	0	0	0
	10. Kieselsaures Natrium und kieselsaures Kalium (Wasserglas)	7	1	0,3	0
	11. Natrium-, Kalium- u. Am- moniumpersulfat	0	0	0	0
106	1. Essigpulver (holzessigsaurer Kalk):				
	ungereinigt	—	—	—	—
	gereinigt	—	—	—	—
	2. Bleiacetat:				
	ungereinigt	—	—	1	0,3
	gereinigt	0	0	0,4	0,1
	Natriumacetat:				
	ungereinigt	—	—	0	0
	gereinigt	0	0	0	0
107	1. Chlorkalk und Bleichlauge	1	0,2	0	0
	2. Chlorsaures Natron	239	45	63	21
108	Schwefelsäure:				
	1. a) Kammersäure, mit Aus- nahme der chem. reinen	—	—	0,4	0
	b) Vitriolöl, mit Ausnahme des chemisch reinen	—	—	0	0
	c) Rauchende Schwefelsäure, mit Ausn. d. chem. reinen	—	—	0	0
	d) Schwefelsäureanhydrid	0	0	—	—
	2. Schwefelkohlenstoff	310	46	332	40
	3. Salzsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	0,1	0,2	1	0
	4. Salpetersäure, m. Ausnahme der chemisch reinen	—	—	0,3	0
	5. a) Ameisensäure	30	14	2	1
	b) Essigsäure	1	0,2	0,3	0,1
	b) Oxalsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen	133	35	61	15
	c) Milchsäure	14	16	9	5
	d) Weinsäure	135	120	43	48
	d) Gerbsäure (Tannin)	128	191	62	64
	e) Gallus- u. Pyrogallussäure	2	10	1	3
	f) Citronensäure	195	268	55	94
	g) Salicylsäure	0,2	0,3	1	2
	Salicylsaures Natrium	—	—	0,2	0,4
	Galläpfelextrakt	—	—	—	—
109	1. Eisenvitriol, mit Ausnahme des chemisch reinen	0	0	0,2	0
	2. Kupfervitriol (m. Ausnahme des wasserfreien), Salzburger Vitriol	1	0,2	36	8
	Zinkvitriol, mit Ausnahme des chemisch reinen	—	—	0,4	0,1
	3. Chlorzink; Fluoride; Na- trium-, Kalium-, Magnesium-, Calcium- u. Aluminiumsalze der Fluorwasserstoffsäure	5	1	3	1
110	1. Silbersalze und -präparate	3,3	63	2,2	21
	2. Gold- und Platinsalze und -präparate	0,5	60	0,1	2
111	Brechweinstein; fluß-, milch- und oxalsaures Antimon, auch deren Doppelsalze; Schwefelantimon, künstlich hergestellt	125	107	21	17
112	1. a) Calciumcarbid	478	63	37	17
	Phosphorsaure Natrium-, Kalium- und Ammonium- salze	1	1	0,3	0,1
	b) Mangansaure und über- mangansaure Natrium- u. Kaliumsalze	4	2	1	1
	c) Natrium-, Kalium- und Bariumcyanide	2	4	7	6
	d) Methylalkohol (Methanol) Formalin (Formaldehyd) in wässriger Lösung	0,1	0,1	0,1	0
	Harzbleiseife und andere harzsaure Salze	303	115	0,1	0,1

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis März 1925		Oktober 1923 bis März 1924	
		Menge (t*)	Wert 1000Rbl.	Menge (t*)	Wert 1000Rbl.
112	1. e) Aceton	0,1	0,1	1	1
	f) Hydroschwefligsaure und sulfoxylsaure Natrium-, Kalium-, Calcium- u. Zink- salze (Hydrosulfite und Sulfoxylate)	42	63	55	40
	g) Zirkonium-, Cerium- und Thoriumverbindungen	0,3	0,4	0,4	0,3
	2. a) Sauerstoffverbindungen des Zinns und Nickels u. deren Salze mit Mineral- säuren	18	39	20	16
	b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Calomel, Queck- silbersulfid (Zinnober), Quecksilberoxyde u. ihre Salze mit Mineralsäuren	9	39	0,3	0,4
	c) Wismutverbindungen	18,3	186	11,5	37
	3. a) Brom und dessen Verbin- dungen mit Eisen	0,2	1	1	2
	b) Bromnatrium, -kalium u. -ammonium	33	42	11	14
	c) Jod	40	663	12	15
	d) Jodwasserstoffsäure Salze aller Art, mit Ausnahme der unter Lit. „a“ des Punktes 4 fallenden	6,6	82	9,4	7
	4. a) Jod- und Bromverbindun- gen, Bromcampher, Brom- ural und Bromalin	8,8	106	3,3	14
	b) Trichloräthylen u. Tetra- chlorkohlenstoff	1	0,2	0	0
	5. a) Resorcin u. Hydrochinon	6	31	4	3
	b) Resorcincarbonsäuren, so- wie ihre Halogen-, Sulfo- und anderen Derivate	—	—	—	—
	c) Alpha- und Betanaphthol	6	9	57	28
	d) Naphtholsulfonsäuren, m. Ausnahme der unter „e“ genannten	1	2	—	—
	e) Naphthol-di- u. -trisulfon- säure	0	0	—	—
	f) Naphtholcarbonsäuren u. deren Derivate	10	56	6	3
	g) Dioxynaphthaline u. ihre Sulfoderivate	0	0,1	—	—
	6. a) Nitro- und Dinitrobenzol, Nitro- und Dinitrotoluol, Nitro- und Polynitrover- bindungen der höheren Benzolhomologen, sowie Halogenderivate d. Nitro- und Dinitrobenzols und deren höherer Homologen	349	275	48	17
	b) Sulfonsäuren des Benzols und des Toluols, sowie die Nitro- und Halogen- derivate der Sulfonsäuren des Benzols und seiner Homologen	0,1	0,1	—	—
	c) Anisöl, Nitrophenole, Chlornitrophenole, Nitro- sulfophenole und deren Derivate	0,2	1	—	—
	d) Anilin, Toluidin und ihre salzsauren und schwefel- sauren Salze, sowie Ace- tyl-, Sulfo- u. Disulfode- rivat	9	19	109	52
	e) Nitro- und Polynitroani- line, Nitro- u. Polynitro- toluidine, sowie deren Acetyl-, Halogen- und Sulfoderivate	29	69	44	24

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis März 1925		Oktober 1923 bis März 1924	
		Menge (t*)	Wert 1000 Rbl.	Menge (t*)	Wert 1000 Rbl.
112	6. f) Dimethylanilin, Nitroso- dimethylanilin, sowie de- ren Nitro- und Sulfoderi- vate	0	0	—	—
	g) Diäthylanilin, Nitrosodi- äthylanilin, sowie deren Nitro- und Sulfoderivate	0	0	—	—
	h) Phenylglycin, Phenylgly- cincarbonsäuren und ihre Derivate	—	—	—	—
	i) Metaphenylendiamin, To- luylendiamin, deren Salze und Derivate	4	9	—	—
	j) Paraphenylendiamin, Ace- tylparaphenylendiamin und deren Derivate	4	18	—	—
	k) Aminophenole, Nitro-, Chlor- und Sulfoamino- phenole u. deren Derivate	14	127	0,1	0
	l) Diphenylamin, Nitrooxy- und Aminodiphenylamin, sowie deren Derivate	2	13	0	0
	m) Benzidin, Tolidin, Diani- sidin, Aethoxybenzidin, deren Salze und Derivate	25	85	0	0
	n) Diphenylmethan- und Di- benzyl-derivate	—	—	—	—
	o) Nitro- und Chlornaphtha- line und deren Sulfoderi- vate	—	—	—	—
	p) Naphthylamine, ihre ha- logenwasserstoffsäuren u. schwefelsäuren Salze, ihre Nitro-mono-, di- und tri- sulfo-Derivate, sowie an- dere Derivate	30	71	13	8
	q) Naphthylendiamine und ihre Mono- und Disulfo- Derivate	—	—	—	—
	r) Amidonaphthole und ihre Sulfo- und Disulfo-Deri- vate	64	110	—	—
	s) Anthrachinon, Oxy- und Amidoanthrachinon und deren Sulfo-Derivate	0,3	1	—	—
	7. a) Chinin	42	1229	48	187
	b) Coffein, Strychnin, Theo- bromin, Theophyllin (Theo- cin), Veratrin, Pilocarpin, Cocain, Chininderivate	7,4	162	8	143
	c) Opiumalkaloide und ihre Derivate, ihre Gemische (Pantopon), Atropin und nicht besonders genannte Alkaloide, Glucoside und ihre Gemische	2,3	161	0,8	19
	Anmerkung: Cocain, roh	—	—	—	—
	8. a) Hexamethylentetramin Acetylsalicylsäure und Aminosalicylsäure; sali- cylsaurer Methyl- und Phenyläther; Pepsin und Pepton, Benzonaphthol	4,8	27	11,3	23
	b) Santonin (kg)	—	—	33	0,5
	Chinolinecarbonsäuren und deren Derivate, Malon- säure und deren Derivate	1,7	47	0,6	0,4
	c) Künstl. Süßstoffe (Sulf- imid, Dulcin, usw.), Prä- parate zur Herstellung künstlicher Süßstoffe	—	—	—	—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis März 1925		Oktober 1923 bis März 1924	
		Menge (t*)	Wert 1000 Rbl.	Menge (t*)	Wert 1000 Rbl.
112	8. d) Phenetidin, Phenacetin, Phenocol und deren De- rivat	9,8	48	3,5	7
	e) Phenylpyrazolon u. dessen Derivate	20	146	7,1	14
	f) Salicylsäure-Derivate, mit Ausnahme der besonders genannten: Sulfonal und seine Homologen	11,9	106	3,4	7
	g) Guajacol und seine Sulfo- derivate, kohlens. Guaja- col und Kreosot	25,9	112	16	32
	h) Terpinhydrat, Terpinol u. Terpineol (flüssig u. kri- stallisiert)	7,6	10	0,9	1
	i) Milchzucker	13	10	8	6
	j) Glycerinphosphorsäure u. deren Salze	15,1	70	9,7	7
	k) Lecithin und dessen Ha- logenderivate (kg)	123	1	25	0
	l) Verbindungen von Tannin mit Albumin und Leim (Tannalbin und Tanno- col) (kg)	293	3	2,4	2
	m) Arsenpräparate: Salvar- san, Neosalvarsan u. ihre Derivate, auch in dosier- ter Form; Adrenalin und andere ihm ähnlich wir- kende Stoffe tierischer Drüsen in trockener Form	10,2	233	1,7	8
	n) Molybdän-, Wolfram- u. Vanadium-Verbindungen (kg)	336	1	86	0,1
	o) Ichthyol und Ichthyol- Präparate (kg)	93	0,5	251	0,2
	9. a) Organische, chemische u. pharmazeutische Erzeug- nisse, nicht besonders ge- nannt	56	245	56,8	42
	b) Anorganische chemische und pharmazeutische Er- zeugnisse, nicht besonders genannt	623,4	419	117	86
	10. Mittel zum Waschen von Haustieren	—	—	—	—
	Anmerkung 1: Flüssige Kohlen- säure u. andere verflüssigte und verdichtete Gase	3	9	5	6
	Anmerkung 3: Zur Verhütung oder Heilung von Krankhei- ten der Weinrebe und der Obstbäume sowie zur Be- kämpfung der Feldpflanzen- schädlinge dienende Präpa- rate	—	—	—	—
113	1. Zusammengesetzte pharma- zeutische Präparate (Galen- präparate)	4,2	32	1,9	9
	2. Dosierte, nicht besonders genannte Präparate	3,4	42	4,7	22
	3. Heilpflaster aus seidenen u. halbseidenen Geweben, die mit verschiedenen Stoffen bestrichen oder getränkt sind	0,3	6	0,2	4
	4. a) Organotherapeutische, bakteriologische Präpa- rate, Lymphen (Vaccine, Tuberkulin, Lactobacillin usw.) (kg)	84	3	451	5
	b) Bibergeil	0,5	38	0,2	33
	5. Zusammenges. diätetische und Nahrungsmittel	2,9	7	0,4	2

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis März 1925		Oktober 1923 bis März 1924	
		Menge (t*)	Wert 1000Rbl.	Menge (t*)	Wert 1000Rbl.
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	8	19	0 1	0,2
115 a)	Äthyläther u. Essigäther; Äther ohne Beimischung von Weingeist, zur Herstellung von Bonbons und aromatischen Getränken	5	29	2	5
b)	Collodium	0,1	1	1	2
116	Chloroform, Chloral u. deren Verbindungen mit Wasser, Ammoniak und Weingeist	8	15	3	9
117	1. Oliven- und Baumöl	75	51	29	16
	Kakaoöl	154	167	69	42
	Fette Öle, mit Ausnahme der besonders genannten	47	41	12	6
	Gekochtes Leinöl (Firnis)	0,1	0,1	3	2
	Ricinusöl	210	130	201	68
	Alizarinöl	3	8	—	—
	2. Cocos- und Palmkernöl	160	52	495	221
	Palmöl	303	109	—	—
118	Aromatische Wässer ohne Alkohol	—	—	—	—
119	1. Weiße und rote Schminke, Haarfärbemittel, nicht weingeisthaltig. Räucherkerzen und -papier, nicht besonders genannte kosmet. Waren aller Art (kg)	84	1	475	2
	2. Weingeisthaltige Parfümerie u. kosmetische Waren aller Art; Pomaden, mit Ausnahme der in Punkt 3 gen. (kg)	64	1	245	2
	3. Pomaden in Gefäßen, deren Gewicht mit der Ware zusammen mehr als 4 kg ausmacht	6	151	3	7
	4. Ätherische u. wohlriechende Öle, natürliche und künstliche, ohne Beimischung von Weingeist, sowie kristallinische wohlriechende Stoffe, mit Ausnahme der besonders genannten	93,8	1116	20,7	104
120	1. Kosmetische u. medizinische Seife, flüssig und fest, auch in Pulverform	1	1	3	6
	2. Alle anderen Seifen	2	1	6	2
121	1. Oellacke	7	8	11	24
	2. Spritlack	0,5	1	7	23
	3. Benzin-, Terpentin- usw. Lacke	1	3	10	18
122	Siegellack und Flaschen-Siegellack	0	0	0 1	0,1
123	1. Zündhölzer	1	1	13	28
	2. Feuersteine für Feuerzeuge (kg)	0	0	1	0
124	1. Natürliche Gerbstoffe aller Art, zerkleinert und nicht zerkleinert	10891	1090	7237	362
	2. Gerbstoffextrakte jed. Art, außer Gallus- und Sumachextrakt	15214	2721	8057	1128
125	Natürliche mineralische Farben und Farberden, wie Kasseler, Siener, Veroneser Erde, farbiger Bolus, Ocker, Umbra, Mumie	28	4	0,2	0
	Farben, aus künstlichem Eisen-oxyd bestehend (Colcothar, Totenkopf usw.)	0,1	0,1	0	0
126	Orseille (Persio, Cudbear), Orlean (Bixin)	—	—	—	—
	Catechu (Gambir)	44	29	51	14

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis März 1925		Oktober 1923 bis März 1924	
		Menge (t*)	Wert 1000Rbl.	Menge (t*)	Wert 1000Rbl.
127	1. Quercitron jeder Art	—	—	—	—
	Farbhölzer in Blöcken und Scheiten	13	3	—	—
	2. Farbhölzer, zerrieben u. zerkleinert	0,1	0	—	—
128	Kreide, geschlämmt, gerieben und gemahlen	—	—	26	1
129	1. Cochenille in jeder Form, mit Ausn. von Cochenille-Präparaten; Kermesbeeren	0,4	8	—	—
	2. Cochenille-Präparate aller Art; Cochenille-Carmin	4,9	122	0,1	1
130	Berlinerblau, Pariserblau, Turnbulls Blau	52	99	5	6
	Ultramarin	74	53	41	45
131	1. Blei- und Zinkweiß; kohlen-saures Blei	381	150	520	120
	2. Lithopone	0	0	6	1
132	1. Bleimennige	107	42	56	11
	2. Bleiglätte und Bleiasche	5	2	209	54
133	Kupferfarben und Arsenik-kupferfarben	10	7	52	32
134	1. Farbextrakte jed. Art, nicht besonders genannt, sowie Sumachextrakt	502	400	185	136
	2. Hämatin, trocken	213	191	93	171
135	1. Schwefelfarbstoffe	101	437	19	63
	2. Alizarin und Alizarinlacke	41	244	33	110
	3. Indigo, natürlicher u. künstlicher, in jeder Form, und dessen Leucoverbindungen, Thioindigo, Indoxyl, Thioindoxyl (Oxythionaphthen)	63	276	8	25
	4. Azofarbstoffe u. alle künstlichen organisch. Farbstoffe jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten, deren Leucoverbindungen u. Basen	1616	5903	1028	3013
	Anmerkung: Farbstoffe, deren nähere Bezeichnung aus der Faktura und Spezifikation nicht zu ersichen ist	37	93	9	26
136	Miniaturfarben aller Art; Tuschen	10	52	7	14
137	Lack- u. Oelfarben; Mischungen und Verbindungen synthetischer Farbstoffe; nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe	58	127	45	38
	Tinte	1	1	1	1
	Schuhwischse und Schuhcreme	0	0	0,1	0,1
142	Phosphoreisen; Ferro-Wolfram, Ferro-Aluminium u. andere Ferrolegierungen in Luppen, Barren, Stücken und in Pulverform	399	348	118	14
145	Quecksilber	1	4	0,1	0,1
159	4. Patronen, Hülsen, Zündstifte und Kugeln, leer und gefüllt	1,7	7	8,2	50
177	2. Dachpappe, geteert u. nicht geteert, in Rollen u. Blättern	4	1	8	1
	10. Papier (mit Ausnahme des besonders genannten), mit Wachs, Paraffin und ähnlichen Stoffen getränkt	11	23	30	58
182	3. Hygroskopische u. antiseptische Watte	1	1	11	13
185	3. Kunstseide:				
	a) ungezwirnt, ungefärbt	0	0,3	—	—
	b) ungezwirnt, gefärbt	0	0,1	—	—
	c) gezwirnt, jeder Art, in zwei Fäden und mehr	0	0,1	0,1	2

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. März 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 74,10 RM.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 20. Februar 1926.

(502)

Änderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A und B vom 1. 12. 1925 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 282 vom 2. 12. 1925).

Die Bestimmungen in Nr. IX der Bezugsbedingungen A und B werden aufgehoben und durch die folgenden ersetzt:

„Der von der Reichsmonopolverwaltung bezogene Branntwein ist ausschließlich im eigenen Betriebe des Abnehmers zu verarbeiten, soweit nicht die Reichsmonopolverwaltung Ausnahmen ausdrücklich zugelassen hat. Preisbegünstigter Branntwein darf nur zu dem Zwecke Verwendung finden, für den er bezogen wurde. Den Trinkbranntweinherstellern ist gestattet, an Privatpersonen für häusliche Zwecke unverarbeiteten Spiritus mit unverändertem Weingeistgehalt in Mengen bis zu je 5 Liter monatlich abzugeben.“

Berlin, den 20. Februar 1926.

(501)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zolltarifauskunft.

Tarifrnr. 388. Fluido S. Romedio (Romediol-Fluid), Romediol. Zollsatz 200 RM. für 1 dz.

Scheidenzäpfchen-Romediol, Euderminal Zollsatz 300 RM. für 1 dz.

Probe 1 als „Fluido S. Romedio“ künftig „Romediol-Fluid“ bezeichnet, besteht nach den Angaben des Fragestellers aus sulfuriertem Steinöl von bituminösem Oelschiefer. Nach der chemischen Untersuchung stellt die Probe eine schwarzbraune, wässrige Lösung von Ichthylsulfosaurem Ammonium dar, die für tiermedizinische Zwecke, zur Desinfektion von Ställen, gegen Räude usw. dienen soll. Die Ware soll in Blechdosen zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1 und 2 kg Inhalt sowie in eisernen Fässern zu 50, 200 und 400 kg in den Handel kommen.

Probe 2 als „Romediol“ bezeichnet, stellt ein stark eingedicktes, zähflüssiges, Ichthylsulfosaures Ammonium als braunschwarze Masse dar, die „zur indirekten Verwendung für medizinische Zwecke durch Drogerien und Apotheken“ bestimmt ist. Die Ware soll in $\frac{1}{4}$, 1 und 12 kg-Blechdosen und in 50, 200 und 400 kg-Fässern eingeführt werden.

Probe 3 enthält in einer mit Anpreisungen bedruckten, länglichen Pappschachtel 10 Stück $4\frac{1}{2}$ bis 5 cm lange, konisch geformte Zäpfchen, die als „Scheidenzäpfchen-Romediol“ bezeichnet werden und als Heilmittel gegen den Scheidenkatarrh der Rinder Verwendung finden sollen. Die Zäpfchen sind aus einem mit Ichthylsulfosaurem Ammonium versetzten salbenartigen Fett hergestellt.

Probe 4 als „Euderminal“ bezeichnet, stellt ein Ichthylpräparat in Form einer braunschwarzen Paste dar, die sich in Tüben für den unmittelbaren Heilgebrauch befindet. Sie soll als medizinisches Präparat zur Heilung von Wunden, bei Erfrierungen und als Mittel gegen Hautkrankheiten Anwendung finden.

Die Proben 1 und 2, „Romediol-Fluid“ und „Romediol“, stellen reine Ichthylpräparate in wässriger Lösung dar. Nach den vorliegenden Mustern und nach den Angaben im Fragebogen gehen sie nicht in Umschließungen für den unmittelbaren Heilgebrauch ein. Sie sind daher als nicht zubereitete Arzneiwaren der Tarifrnr. 388 und dem Zollsatz von 200 RM. für 1 dz zuzuweisen.

Die Probe 3 „Scheidenzäpfchen-Romediol“ und die Probe 4 „Euderminal“ stellen Heilmittel für tiermedizinische und medizinische Zwecke dar, die aus Ichthylpräparaten mit Zusatz von salbenartigen Fetten oder von Fetten und Glycerin hergestellt worden sind. Sie kennzeichnen sich sowohl nach Herstellungsart als auch nach ihrer Aufmachung als zubereitete Arzneiwaren. Da in den Proben ein Äther- oder Weingeistgehalt nicht nachzuweisen war,

sind die Proben 3 und 4 der Tarifrnr. 388 und dem Zollsatz von 300 RM. für 1 dz. zu unterstellen.

(W.V. Stichworte „Ichthylpräparate“ und „Arzneiwaren“ Abs. 2 und 3 mit Anmerkungen Ziffer 1.)

Sollte die Einfuhr der vorstehend genannten Waren unter Umständen erfolgen, die sie als „Geheimmittel“ im Sinne der Vorschriften in Teil III, 105 der Anleitung für die Zollabfertigung kennzeichnen würden, so müßten sie der Tarifrnr. 389 — Zollsatz 1000 RM. für 1 dz — zugewiesen werden. Herstellungsland: Italien. („Reichszollblatt“ Nr. 10.)

(500)

Ausland

Frankreich. Behandlung dänischer Arzneimittel. Das „Journal officiel“ vom 14. Februar 1926 enthält folgende Mitteilung an die französischen Importeure: Nach Prüfung der Behandlung, welche französische Arzneimittel in Dänemark erfahren, ist beschlossen worden, die dänischen Arzneimittel in den Genuß der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. April 1923 treten zu lassen, unter dem Vorbehalt, daß Dänemark eventuelle weitere Vergünstigungen, welche die französische Regierung zur Wahrung der vollen Gegenseitigkeit verlangen sollte, nicht verweigert.

(530)

Die französische Zollerhöhung und der „Modus vivendi“ mit Belgien. Die französischen und belgischen Sachverständigen sind, wie „Journ. ind.“ berichtet, bei der Prüfung der Vorschläge, welche anlässlich der bevorstehenden 30%igen Erhöhung der französischen Zölle gemacht wurden, um den belgischen Wünschen entgegenzukommen, zu einer prinzipiellen Einigung gekommen. Die Ergebnisse der Beratungen werden den beiden Regierungen vorgelegt werden.

(529)

Deklarationstaxe für zollpflichtige Postpakete. Gemäß einem Erlaß vom 22. Januar 1926, veröffentlicht im „Journ. off.“ vom 27. Januar, wird von Postpaketen mit zollpflichtigem Inhalt eine Deklarationstaxe von 2 frs. erhoben. Eingeschriebene Pakete, welche auf Wunsch des Absenders dem Empfänger ohne Zahlung des Zolls ausgedient werden sollen, werden außer der Deklarationstaxe noch mit einer Kommissionstaxe von 50 c. belastet.

(531)

Tschechoslowakei. Verhandlungen der Farbenindustrie mit den chemischen Fabriken wegen

Herabsetzung der Rohstoffpreise. Die Fachsektion der Farben- und Lackfabriken bei der Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie hielt am 9. Februar eine Plenarsitzung ab, in welcher der Vorsitzende ausführte, daß in handelspolitischer Beziehung im Vertragsweg der Zollschutz nahezu auf Friedenshöhe herabgesetzt wurde und für den Handelsvertrag mit Deutschland nunmehr nahezu keine Kompensationen bestehen. Die tschechoslowakische Farbenwareindustrie werde daher bestrebt sein müssen, gegenüber Deutschland die Selbstgenügsamkeit aufrechtzuerhalten, was nur möglich sein werde, wenn die Unternehmertätigkeit im Inland aktiv sein wird. Ohne gewisse Zollermäßigungen gegenüber Deutschland werde es allerdings nicht abgehen und da auch die Industrie mit keiner Verringerung der hohen Regiekosten rechnen kann, verbleibt als einzige Abhilfe nur eine Verbilligung der Rohstoffpreise. Aus diesem Grunde werden die Farben- und Lackfabriken mit den inländischen Chemikalienerzeugern verhandeln, ob sie namentlich im Export. Entgegenkommen zeigen würden. Sekretär Dr. Kulhanek erstattete ein Referat über die Tätigkeit der Sektion, in welchem er hauptsächlich über die Schritte Mitteilung machte, die wegen der Verzollung der Lösungsmittel für Lacke unternommen worden sind und die demnächst zu einem günstigen Ergebnis führen dürften.

(482)

Gegen die beabsichtigte Einfuhrfreigabe von Druckfarben.

Aus Interessentenkreisen wird dem „Prag. Tagbl.“ mitgeteilt, daß die vollständige Freigabe der Einfuhr von Druckfarben eine Bedrohung der heimischen Erzeugung bedeuten würde, da Deutschland die tschechoslowakischen Farbenerzeuger in den wichtigsten Halbfabrikaten, den Teerfarben, differenziert und somit die tschechoslowakischen Erzeuger das Material teurer beziehen als die deutschen Firmen. Außerdem ist der heimische Bedarf durch die inländischen Fabriken hinreichend gedeckt, um so mehr, als eine Ausfuhr gegenwärtig unmöglich ist.

(483)

Importfreigabe und Explosivstoffindustrie. Die Vertreter der Explosivstoff- und Zündmittelfabriken haben dem Handelsministerium bezüglich der projektierten Ein- und Ausfuhrfreigabe ein Memorandum übergeben, in welchem laut

„Trib.“ hervorgehoben wird, daß dieser Industriezweig zwar nicht auf einem Prohibitivstandpunkt steht, daß aber mit Rücksicht auf die Sonderstellung, die er einnimmt, für einige seiner Erzeugnisse ein höherer Zollschatz notwendig ist, als unter normalen Verhältnissen für andere Industrien (484)

Oesterreich. Erhöhung der Ausfuhrvergütung. Zu dem auf S. 156 der „Chem. Ind.“ erwähnten Plan der Regierung, die Ausfuhr durch Rückerstattung der Warenumsatzsteuer zu erleichtern, hat kürzlich der Finanzminister Kollmann mit folgenden Ausführungen Stellung genommen:

Die beschränkte Aufnahmefähigkeit des inländischen Absatzgebietes hat unsere Industrie gezwungen, sich soviel als möglich auf den Export einzustellen, so daß dieser heute als einer der wichtigsten Faktoren in unserer Wirtschaft angesehen werden muß. Mit dem Gedeihen unserer hochentwickelten Industrie ist das Gedeihen unseres gesamten öffentlichen und privaten Wirtschaftslebens auf das innigste verknüpft; die Förderung des Exports ist daher wohl eines der wirksamsten Mittel, um unserem Wirtschaftskörper neue Kräfte einzuflößen und ihn der Gesundung zuzuführen. In Würdigung der hervorragenden Rolle, welche dem Ausfuhrhandel in der österreichischen Wirtschaft zukommt, und in Erkenntnis der Gefahren, die bei der scharfen Konkurrenz der Auslandsstaaten der Entwicklung unseres Ausfuhrhandels drohen, wenn er infolge der Belastung mit der Warenumsatzsteuer allzusehr gehemmt werden würde, wird bereits seit dem 1. Januar 1924 demjenigen, der eine Ware ausführt, ein namhafter Teil der Steuervorbelastung der Ware vergütet, die aus der Erwerbung der zur Herstellung der Ware verwendeten Materialien, Hilfsstoffe, Bestandteile und dergl. erwachsen ist. Das Ausmaß dieser Vergütung beträgt gegenwärtig im allgemeinen 40 Prozent der Steuervorbelastung. Obwohl diese Vergütung nach den gemachten Erfahrungen bisher im allgemeinen ausreichte, um die Konkurrenz der österreichischen Exportindustrie auf dem ausländischen Markte zu ermöglichen, so hat sich die Bundesregierung in weiterer Verfolgung der eingangs angeführten Erwägungen dennoch entschlossen, das Ausmaß der Ausfuhrvergütung nunmehr von 40 Prozent auf 100 Prozent, also auf das volle Ausmaß der Steuervorbelastung der zur Ausfuhr gelangenden Waren zu erhöhen.

Bezüglich des Inkrafttretens dieser Maßnahme erklärt der Minister, daß die betreffende Verordnung schon ungefähr Mitte März 1926 wird verlaublich werden können; die Verordnung wird rückwirkend auf den 1. März 1926 in Kraft gesetzt werden. (189)

Lettland. Aus den Beratungen über die Zollvorlage. Nach einem Bericht der „Rig. Rdsch.“ über die Beratungen der Zollvorlage im Landtage sind für eine weitere Reihe von chemischen Produkten Zollerhöhungen beschlossen worden. Die bisherigen Zollsätze werden um 50% erhöht für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannt (Tarifnr. 112 P. 9); ferner für Bleiweiß und Mennige. Es besteht die Absicht, die Durchberatung des Zolltarifs so zu beschleunigen, daß er bereits am 1. März d. J. in Kraft gesetzt werden kann. (520)

Die Parfümerie-Industrie. Kürzlich fand im Industrie-departement eine Beratung über die Erzeugung von Artikeln der Kosmetik und Parfümerie in Lettland statt. Die Initiative war vom Gesundheitsdepartement ausgegangen, das darauf hinwies, daß in Lettland eine ganze Anzahl solcher Artikel erzeugt werden, die jedoch unter ausländischen Firmennamen in den Handel gelangen. Da diese Erzeugnisse in der Qualität hinter den ausländischen Fabrikaten zurückstehen und durch die Einfuhr von Rohstoffen die Einnahmen an Zoll geschmälert werden, so befaßte man sich mit der Frage einer Einschränkung der hiesigen Produktion. Die Durchführung einer solchen wurde aber als zu schwierig befunden, wohl aber erkannt, daß es notwendig sei, im Lande erzeugte Fabrikate mit Benennung ihrer Provenienz auf den Markt zu bringen. (478)

Schweden. Zolltarifentscheidungen und -auskünfte. Abbeizpulver (Farbenentfernungsmittel der Krähe), ein Gemenge von Soda, Kreide und Stärke (nicht verbleicht). Tarif-Nr. 83.

Pellastol und Fleschs-Anti-Oxydul, ersteres eine rotbraune, letzteres eine hellgelbe Flüssigkeit; beide Waren bilden ein sulfuriertes und danach neutralisiertes fettes Öl (Türkischrotöl), das weder Dextrin noch Stärke enthält; die Waren sollen als Appreturmittel für Leder verwendet werden, Tarif-Nr. 1124.

Touthblanc, ein flüssiges, in kleineren Tuben eingeführtes weißes Präparat, bestehend aus Zinkweiß, Casein, Stärke und Wasser, bestimmt zur Verwendung beim Putzen von weißen Stoffen oder Lederschuhen. Tarif-Nr. 1127.

Aus Anlaß des vorstehenden Beschlusses ist eine Entscheidung der Generalzolldirektion vom 10. Mai 1922 über die Zuweisung eines Präparats mit Benennung „Felix“ zur Tarif-Nr. 98 aufgehoben worden.

Pine Oil, eine gelbe Flüssigkeit mit Terpentingelbgeruch, die zwischen 180 und 218° siedet und ein spezifisches Gewicht von 0,935 besitzt. (Terpentinöl siedet zwischen 155 und 162° und hat ein spezifisches Gewicht von 0,86–0,87.) Das Öl wird im Gegensatz zum gewöhnlichen Terpentingelb durch Behandlung von Holz mittels eines Lösungsmittels und Dampfdestillation hergestellt und hat ungefähr die gleiche Zusammensetzung, die gleichen Trocknungseigenschaften und das gleiche Lösungsvermögen wie Terpentingelb. Die Ware soll zur Flottation von Erzen verwendet werden. Tarif-Nr. 1181.

Abbeizsalbe (Farbenentfernungsmittel der Krähe), ein Gemenge von Ammoniak, Natriumhydrat, Soda, Kreide und Stärkekleister, Tarif-Nr. 1245.

Caska (Casein-Kaltleimpulver), ein gelbweißes Pulver, das aus Caseinleim besteht. Tarif-Nr. 1250.

Dekalin (Dekahydronaphthalin). Tarif-Nr. 1259.

Hydrolinölseife, eine rotbraune Flüssigkeit, bestehend aus etwa 50% Olein und 50% organischen Lösungsmitteln (hydrierter Kohlenwasserstoff), der Angabe nach zusammen mit Seife, Schmierseife usw. als Wasch-, Walk- und Appreturmittel zu verwenden. Tarif-Nr. 1259.

Irgasol, eine trübe Flüssigkeit, bestehend in etwas wasserhaltigem, unreinem Glykol (einer einfachen, im Zolltarif nicht besonders genannten organischen Verbindung); die Ware soll der Angabe nach als Ersatz für Glycerin beim Bedrucken von Zeugstoffen verwendet werden, Tarif-Nr. 1259.

Kupferlecksalz, ein hellgrünes Kristallpulver, das Kupferchlorid und Natriumchlorid enthält, bestimmt zur Verwendung als Mittel gegen Maul- und Klauenseuche, Tarif-Nr. 1258.

Dr. Walbums Mangampullen, eine Lösung von Manganchlorür und Alkalisalzen in destilliertem Wasser, eingeführt in dosierten Mengen in kleinen zugeschmolzenen Glasampullen, bestimmt zur Verwendung bei der Behandlung von gewissen Infektionskrankheiten. Tarif-Nr. 1258.

Aethylendiamin (wässrige Lösung etwa 20% techn.), eine schwachgelbliche Flüssigkeit mit ammoniakalischem Geruch, die etwa 19% Aethylendiamin enthält und nach dem Ergebnis der Untersuchung durch Sachverständige für technische Zwecke bestimmt ist, also nicht als eine Bereitung angesehen werden kann, die als Arzneimittel oder bei der Herstellung von Arzneimitteln verwendet wird, Tarif-Nr. 1159.

Albertols Harz, gelbbraune Bruchstücke, im Aussehen mit gewöhnlichem Harz übereinstimmend, aber aus Phenolformaldehyd (Bakelit ähnelnd), Harz und möglicherweise Öl hergestellt, bestimmt zur Verwendung bei der Herstellung von Firnis, Tarif-Nr. 1259.

Perpentol und Cykloran, ersteres eine klare, gelbe, dünnflüssige, letzteres eine trübe, gelbbraune, dickfließende Flüssigkeit, beide aus Seife und einem organischen Lösungsmittel bestehend und als Waschmittel für die Textilindustrie verwendet. Tarif-Nr. 11254.

Grelasulfon, eine schwarzgelbe Masse, die hauptsächlich aus Polysulfiden von Natrium besteht, bestimmt zur Verwendung als Enthaarungsmittel bei der Lederzurichtung, Tarif-Nr. 1172.

Kossolian Blutsalz, ein braubraunes Pulver, bestehend teils aus Pflanzenbestandteilen (Weizenkleie, Leinsamen, Rapssamen, Johannisbrot und Bockshornsamensamen), teils aus Mineralbestandteilen (Chlorid, Sulfat und Phosphat von Eisen, Magnesium, Kalium und Natrium). Auf der Verpackung ist die Ware als Heilmittel für Tierkrankheiten bezeichnet. Tarif-Nr. 1258.

Katanol O und Katanol W, ersteres ein braunes, letzteres ein graues Pulver, beide hauptsächlich aus sulfurierten Phenolen in Verbindung mit Alkali bestehend, bestimmt zur Verwendung als Beizmittel in der Textilindustrie, Tarif-Nr. 1259.

Oranit, eine trübe, braune, dickfließende Flüssigkeit, vermutlich bestehend aus isopropyl-naphthalinsulfosäurem Natrium und Kalium. Die Ware enthält weder Seife noch Fett und soll als Waschmittel in der Textilindustrie verwendet werden. Tarif-Nr. 1259.

Pflanzensäure THH 2625, Betansäure, eine braune, dickfließende Flüssigkeit mit stechendem Geruch, bestehend in einem sulfurierten, aber nicht mit Alkali neutralisierten Fette, bestimmt zur Herstellung eines Ersatzmittels für Türkischrotöl, Tarif-Nr. 1259.

Kautschukheftpflaster. Bei der Verzollung von Kautschukheftpflaster der Tarif-Nr. 545 in Streifen mit

einer Breite von weniger als 20 cm, aufgewickelt auf Eisenrollen, verpackt in kleinen Blechschachteln, die zu einer gewissen Zahl in Pappkartons (keine äußeren Umschließungen) untergebracht sind, müssen sowohl die Einlage als auch die Blechschachteln und Pappkartons in das zollpflichtige Gewicht der Ware eingerechnet werden.

Aus Anlaß des vorstehenden Beschlusses ist der Beschluß der Generalzolldirektion vom 18. April 1916, betreffend die Verzollung von Kautschukpflaster in ähnlichen Umschließungen, fortan nicht mehr anzuwenden.

Aus Deutschland ist in der letzten Zeit eine Ware eingeführt worden, die bei der Verzollung als Kalksalpeter angemeldet wurde, die aber nach dem Befunde ein Gemenge von Calciumnitrat und Ammoniumnitrat darstellt. Die Ware muß daher der Tarif-Nr. 1152 (Zollsatz 10 Oere für 1 kg) zugewiesen werden. (505)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen u. auskünfte. Bleichmittel genannt „Blancuir“, besteht nach sachkundiger Untersuchung aus dickem Stärkekleister mit Zusatz von Magnesiumsulfat, abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Eine weiche Käsemasse, genannt „Kasein“, die nach Analyse 64,16% Wasser, 4,33% Stickstoff, 17,58% Kasein und 4,73% mineralische Stoffe, hauptsächlich Chlornatrium, enthält, abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Deco-Korkkitt“, Spezialkleister für Korkparkett — eine gelbbraune, dickfließende Flüssigkeit, abzufertigen nach der Tarifstelle „Branntwein 7“.

Die Ware besteht nach sachkundiger Untersuchung aus 20,9% flüchtigen Stoffen (hauptsächlich Alkohol), 25,1% festen organischen Stoffen (hauptsächlich Oel mit Harz) und 54% mineralischen Stoffen (hauptsächlich Kreide mit etwas Ocker). Da die Ware wegen ihrer Zusammensetzung als ausreichend gesichert gegen Mißbrauch als Getränk angesehen werden muß, ist das Departement auf Grund von Anmerkung 2 zu genannter Tarifstelle einverstanden, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,15 Kronen für 1 kg mit dem geltenden Zuschlag eingeführt wird.

Methylsalicylat, abzufertigen nach der Tarifstelle „Oele 2c“.

Das Departement bemerkt hierzu, daß die Ware als eine Ätherart nach der Tarifstelle „Branntwein 5“ abgefertigt werden könnte. Die Abfertigung nach der Tarifstelle „Branntwein 2c“ wurde trotzdem vorgenommen, weil die Ware als ein künstlich hergestelltes ätherisches Oel (Wintergrünöl) angesehen werden kann.

„Bisto“, ein braunes Pulver, und

„Kelto“, Gravy Salz“, ein dunkler fester Stoff, beide abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

„Corn Flour“, ein weißes Pulver, abzufertigen nach der Tarifstelle „Stärke“.

Nach sachkundiger Untersuchung besteht die erstgenannte Ware aus etwa 60% Mehl, 30% Salz (Chlornatrium) und zu 10% aus einem Stoffe, wahrscheinlich Caramel, die andere Ware aus etwa 89,5% Salz (Chlornatrium) und 10,5% der Zichorie ähnlichen organischen Stoffen.

Die letztgenannte Ware muß wegen ihres niedrigen Gehalts an stickstoffhaltigen Stoffen (1,5%) und, weil sie fast frei von Asche ist, als Stärke angesehen werden.

„Taettkum“, eine Zubereitung zum Imprägnieren von Tuchen usw., abzufertigen nach der letzten laufenden Nummer des Zolltarifs.

Die Ware ist eine gelbbraune, schwach wohlriechende, geschabte Masse und verhält sich nach sachkundiger Untersuchung wie Paraffin mit ganz wenig Zusatz von Parfüm.

Auflösungsmittel, genannt „E 13“, besteht nach sachkundiger Untersuchung aus Methyläther mit etwas Essigäther, abzufertigen nach der Tarifstelle „Branntwein 5“.

Auf Grund der Anmerkung 2 unter dieser Tarifstelle ist das Departement einverstanden, daß die Ware gegen einen Zoll von 0,15 Krone für 1 kg mit dem geltenden Zuschlag eingeführt wird.

„Carbidöl“, eine gelbbraune dickfließende Flüssigkeit, die nach sachkundiger Untersuchung aus etwa 75% mineralischem und 25% fettem Oele besteht, abzufertigen nach der Tarifstelle „Oele 3“.

Sowjet-Rußland. Neuer russischer Ausfuhrzolltarif. Laut Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 26. Januar d. J. ist mit Wirkung vom 1. Februar ein neuer Ausfuhrzolltarif in Kraft getreten. Das Zolltarif-Komitee hat das Recht, den neuen Tarif auch für Waren anzuwenden, welche seit dem 1. August 1925

ausgeführt sind und für welche der Zoll noch nicht oder nur teilweise bezahlt ist, wenn für diese Waren durch den neuen Tarif der Zoll aufgehoben oder gegen früher herabgesetzt ist.

Von den die Chemische Industrie interessierenden Produkten kommen folgende in Betracht:

Pos.		Rbl.
3	Knochen, unbearbeitet, jeder Art, in Stücken, gekörnt, zerstampft oder auf andere Art zerkleinert; auch Knochenmehl, gebr. Knochen in Stücken und in Pulver, Knochenasche, Knochenkohle, Knochen schwarz . . . 100 kg br.	—,50
aus 6	2. Rottannen-, Weißtannen- und Pappelrundhölzer für Cellulose- und Holzmasse . . . 100 kg	—,90
	Anmerkung 1: Die in Punkt 1 und 2 der Pos. 6 genannten Waren bei Ausfuhr über die Häfen des Stillen Ozeans oder die trockene Grenze gegen Nord-China sind	zollfrei
7	Santonin und jeder Art Santoninzwischenprodukte 1 kg br.	150,—
8	1. Gummiabfälle, die als solche für Fabrikate nicht mehr zu verwerten sind, auch zerkleinert 100 kg	150,—
	2. Scheiben aus Gummiabfällen, auch mit Fasermaterial durchsetzt 100 kg	—,60
Unter den zur Ausfuhr verbotenen Waren ist zu nennen:		
17	Zitwersamen	(506)

Rumänien. Emser Wasser als Medizinal-Mineralwasser erklärt. Das Finanzministerium hat allen Zollübergangsstellen eine Verordnung zugehen lassen, daß der Oberste Gesundheitsrat das „Emser Wasser“ für medizinisches Mineralwasser erklärt hat. Als solches wird es beim Import den ermäßigten Zollsatz genießen und nach Tarifposition 480 behandelt werden. (522)

Türkel. Zollvereinbarung mit den Ver. Staaten und Holland. Die Türkei hat, wie „J. ind.“ berichtet, mit den Ver. Staaten ein Abkommen getroffen, wonach die erhöhten türkischen Zölle auf die amerikanische Einfuhr vor Ablauf von 6 Monaten nicht angewendet werden. — Dasselbe gilt gemäß einem Abkommen vom 11. Februar für die holländische Einfuhr.

Nachdem in diesen und anderen Verträgen von der Türkei auf die Anwendung des Maximaltarifes verzichtet worden ist, dürfte dem Ablauf der Suspensionsfrist am 20. Februar keine große Bedeutung zukommen, wenn auch in der „République“ (Konstantinopel) vom 19. Februar mitgeteilt wird, daß Maßnahmen getroffen worden seien, die erhöhten Zölle sofort zur Anwendung zu bringen und daß die Kaufleute begonnen hätten, ihre Waren aus den Zollhäusern zu entnehmen.

Die Rückerstattung der in der Zeit zwischen dem Erlaß des Gesetzes über die Zollerhöhung und seiner zeitweiligen Aufhebung zuviel erhobenen Zollbeträge ist von der Regierung angeordnet worden. (536)

Italien. Aenderung der Bestimmungen über Mineralwässer.

Der Artikel 31 der Richtlinien vom 28. September 1919 (Nr. 1924) erhält folgende Fassung: Der Name eines zugelassenen Mineralwassers und die wesentlichen Kennzeichen des betreffenden Etiketts dürfen nicht zur Bezeichnung von Salzen verwandt werden, welche zur Herstellung von Mineralwasser bestimmt sind. Die zur Kennzeichnung dieser Salze bestimmten Etiketten müssen dagegen die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Salze angeben, ausschließlich der chemischen Formeln. Vorstehende Vorschriften beziehen sich nicht auf die natürlichen Salze, die aus zugelassenen natürlichen Mineralwässern hergestellt sind. (514)

Ver. St. von Amerika. Untersuchung über die ausländischen Produktionskosten von Bariumcarbonat und von Flußspat. Die Tarifkommission hat auf Antrag von 3 amerikanischen Firmen, der „Bertha Mineral Co“, Newark (N. J.), der „Barium Reduction Co“, New York, und der „Chicago Copper and Chemical Co“ eine Untersuchung gemäß § 315 des Tarifs über die ausländischen Produktionskosten von gefälltem Bariumcarbonat angeordnet. — Die amerikanischen Produktionskosten sollen so hoch sein, daß der Zoll von 1 c. per lb. für ungenügend erklärt wird; nach § 315 ist eine Erhöhung um 50%, also auf 1½ c. möglich. — Eine weitere Untersuchung wird sich auf Flußspat beziehen. (534)

Zoll auf raffinierten Natronsalpeter beantragt. Dem Repräsentantenhaus ist eine Vorlage zugegangen, welche einen

Zoll von 35% v.W. für doppelt raffinierten Natronsalpeter vorsieht. Es wird die Einschaltung eines neuen Paragraphen (5a) in den Zolltarif beantragt und die Abänderung des § 1667, auf Grund dessen vor kurzem vom Schatzamt doppelt raffiniertes Natriumnitrat für zollfrei erklärt worden war. (535)

Panama. Molengebühr für brennbare Stoffe. In Panama ist für brennbare Stoffe bei der Ein- und Ausladung auf fiskalischen Kais nach einer Verordnung vom 4. Dezember 1925 eine Molengebühr in folgender Höhe zu zahlen: für Gasolin, Benzin, Äther, Ätzmittel und Säuren, Maschinen- und Motorenöl und sonstige brennbare Stoffe, ohne Rücksicht auf die Art der Behälter 0,10 Balboa je 46 kg Rohgewicht, für Rohöl oder Kerosin 0,25 Balboa je Faß oder Tankbehälter und 0,05 Balboa je Blechkanne oder Faß. (431)

Ecuador. Gebühren für Konsulatsfakturen. Für jede Verschiffung nach Ecuador muß nach einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Guayaquil dem zuständigen Konsulat eine Konsulatsfaktura in fünf Exemplaren zur Beglaubigung vorgelegt werden. Die bis jetzt 4% ad valorem betragenden Gebühren sind durch ein in den letzten Tagen des vergangenen Jahres erschienen Dekret, das mit dem 1. Januar in Kraft getreten ist, auf 20% ad valorem erhöht worden. Ferner muß die Schiffsahrtsgesellschaft die Liste der nach Ecuador gesandten Waren („Sobordo“) einreichen und beglaubigen lassen. Die Gebühr für dieses Konsularvisum ist von 1 $\frac{1}{2}$ auf 5% ad valorem erhöht worden. Diese Gebühren müssen vom Verschiefer dem Konsulat in einem Dollar-Scheck bezahlt werden. Strafen für falsche Deklaration sind Konfiskation der Ware und eine Buße von 1–10 000 Sucres; diese muß zur Hälfte vom Verschiefer und zur Hälfte vom Empfänger bezahlt werden. Bezahlte der Verschiefer die Buße nicht, so kann er nicht weiter nach Ecuador verschiffen. — Wie das gleiche Konsulat unterm Datum vom 18. Januar berichtet, ist durch eine Verfügung der neuen Regierung, die am 10. Januar an Stelle der bisherigen trat, die Erhöhung der Konsulargebühren auf einen Gesamtbetrag von 25% ad valorem wieder aufgehoben worden. Dagegen werde wahrscheinlich das Projekt der Einführung eines neuen Zolltarifes verwirklicht werden. (479)

Britisch-Guayana. Die neuen Zollsätze für 1926.

Produkt	Zollsatz	
	Brit. Vorzugs- tarif*)	Generaltarif*)
	\$	\$
Pech, einschl. Teer	20% v. W.	40% v. W.
Alkoholhaltige Präparate:		
Aromatische Essenzen (liquid gallon)	5,00	5,60
Bay-Rum (nicht „over proof“), der nach Ansicht des Zollkontrolleurs trinkbar ist, sowie alkoholhaltige Toilettepräparate und Zahnwasser (nicht „over proof“) (liquid gallon)	3,00	6,00
Toilette-Präparate und Zahnwasser, die nach Ansicht des Zollkontrolleurs nicht trinkbar sind, mit einem Alkoholgehalt „over proof“ (liquid gallon)	4,00	8,00
Drogen, Arzneimittel und Medizinalpräparate:		
1. in die Britische Pharmakopöe aufgenommen	12 $\frac{1}{2}$ % v. W.	25% v. W.
2. nicht in die Britische Pharmakopöe aufgenommen, unter der Voraussetzung, daß der Alkoholgehalt nicht „over proof“ ist und daß sie nicht anderweit im Tarif genannt sind	16 $\frac{1}{2}$ % v. W.	33 $\frac{1}{2}$ % v. W.

Anmerkung: Die Entscheidungen des Generalarztes in Streitfragen sind endgültig.

Verboten ist die Einfuhr von Drogen und Arzneimitteln, welche von der Medizinalbehörde für gesundheitsschädlich erklärt werden; die Namen solcher Präparate werden bekanntgegeben. (528)

*) Von allen genannten Produkten wird eine Zuschlagstaxe von 30% des Zollbetrages erhoben.

Chile. Zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln zur Bekämpfung von Volkskrankheiten. Durch einen Erlaß vom 17. Oktober 1925 wurde der „Chilenischen Gesellschaft für

Sozialhygiene“ Zollerlaß bis zum Betrage von 50 000 Pesos (Zoll) im Jahre für Arzneimittel zur Bekämpfung von Volkskrankheiten gewährt. (533)

Palästina. Einfuhrverbot für Essenzen zur Herstellung von Spirituosen. In Palästina ist durch Verordnung vom 23. Dezember 1925 die Einfuhr aller Essenzen und Extrakte zur Herstellung von unechten oder imitierten Spirituosen verboten worden. Das Verbot betrifft insbesondere folgende Artikel: Essenzen für Brandy und Cognac, für Cognac-Oel, Champagner, Malaga, Medoc, Port, Rum, Wermuth und Whisky. Alles, was Wein oder Spirituosen enthält, muß ein Etikett tragen, das den wahren Charakter des Inhalts deutlich angibt, ebenso den vollen Namen des Herstellers oder des Exporteurs und des Ursprungslandes. (492)

Britisch-Indien. Freigabe von Novocain-Präparaten. Nach einer Entscheidung der Regierung fallen Novocain-Präparate nicht unter die Einfuhrbeschränkungen gemäß der Verordnung vom 4. Februar 1911; Novocain selbst war schon früher freigegeben worden. (527)

Japan. Inkrafttreten der Zolltarifänderungen. Nach einer telegraphischen Meldung des englischen Gesandten in Tokio werden die in der Zolltarifvorlage vorgesehenen Zölle (s. „Chem. Ind.“ S. 115) voraussichtlich nicht vor dem 1. April 1926 in Kraft treten. (525)

China. Ausfuhrverbote von Explosivstoffen aus Tongking. Wie die Agentur Indo-Pacifique aus Hanoi berichtet, ist bis auf Widerruf die Ausfuhr von Materialien, die zur Herstellung von Pulver und Explosivstoffen verwendet werden sollen, sowie die Ausfuhr jedes aus Salpeter zusammengesetzten Produktes aus Tongking in die angrenzenden chinesischen Provinzen untersagt worden. (490)

Australien. Aufschiebung der Erhebung von Eventualzöllen. Gemäß einer Verordnung vom 17. Dezember 1925 ist die Erhebung der nachstehenden Eventualzölle („deferred duties“) verschoben worden:

Tarifposition	Ware	verschoben bis zum:
397 A	Patronen, a. n. g.	1. Juli 1926
397 D	Sport-Pulver; Pfropfen für Patronen, a. n. g.; Zündhütchen; Patronen für militärische Zwecke, Sprengkapseln, leere Patronenhülsen, mit oder ohne Zündhütchen; Schießbaumwolle für Zündschnüre; Zündschnüre mit elektrischer Zündung	1. Juli 1926

Aufhebung der Zölle auf Blausäure und Pottasche beantragt. Dem „Tarif Board“ liegt ein Gesuch des Landwirtschaftsministeriums von Victoria um Aufhebung oder Ermäßigung des Zolls auf flüssige Blausäure vor, der gegenwärtig 15, 20 und 25% v.W. beträgt. Außerdem wird ein Gesuch der „Australian Dried Fruits Association“ um Aufhebung oder Ermäßigung des Zolls auf Pottasche (für die Behandlung von Sultaninen) und ein weiteres um Erhöhung des Zolls auf Glucose geprüft. (532)

VERKEHRSWESEN

Neuausgabe des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I, Abt. A nebst Anhang.

Mit Gültigkeit vom 15. März 1926 erscheint ein Neudruck des Deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I Abt. A. Durch den Neudruck des Tarifes wird der Deutsche Eisenbahngütertarif Teil I A vom 15. April 1924 nebst Nachträgen I–IV aufgehoben, mit Ausnahme der Anlage C, die in der Neufassung erst am 1. April 1926 in Kraft tritt. Hinsichtlich der Anlage C gelten daher bis zum 31. März 1926 noch die im Tarif vom 15. April 1924 nebst Nachträgen enthaltenen Bestimmungen. (512)

Nachtrag zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B.

Mit Gültigkeit vom 15. März 1926 tritt der Nachtrag 2 zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B, gültig vom 1. August 1925, in Kraft. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifes usw. sowie insbesondere die inzwischen erfolgte Genehmigung der von der Ständigen Tarifkommission am 28. und 29. Oktober 1925 gefaßten Beschlüsse (vergl. „Chemische Industrie“ 1926 Nr. 8 Seite 159). Tarifierhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten gemäß § 6 (5) der Eisenbahnverkehrsordnung erst am 15. Mai 1926 in Kraft. (513)

STEUERWESEN

Vor Aufhebung der Luxussteuer.

Halbamtlich wird gemeldet: Wie der Reichsminister der Finanzen in seiner Etatsrede angekündigt hat, ist die Aufhebung der Luxussteuer in Aussicht genommen. Es ist nur die Frage offen geblieben, ob in kleinem Ausmaße die erhöhte Umsatzsteuer bei solchen Gegenständen beibehalten werden soll, bei denen sie weder kulturpolitisch noch volkswirtschaftlich bedenklich erscheint. Die Frage, ob eine solche Liste von geringem Umfange sich aufstellen läßt, oder ob dabei im einzelnen doch Schädigungen der in Betracht kommenden Unternehmungen zu befürchten sein werden, bildet noch Gegenstand der Unterhandlungen. Schon jetzt steht jedenfalls fest, daß die meisten der zurzeit noch erhöht steuerpflichtigen Gegenstände aus der erhöhten Steuerpflicht ausscheiden werden; es gilt dies zum Beispiel von Waren aus unedlen Metallen, Gegenständen der Keramik, der Porzellan- und Glasindustrie, Gegenständen der optischen und der Musikinstrumentenindustrie, Beleuchtungskörper, Bekleidungsgegenstände, Möbeln, Schuhen, Hüten usw. Es wird nach Möglichkeit Sorge dafür getragen werden, daß für alle diese Gegenstände die Steuerfreiheit mit dem 1. April 1926 eintritt, sofern nicht zu diesem Zeitpunkt die erhöhte Umsatzsteuer überhaupt wegfällt. (537)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Neue Vorschriften über die Vergällung von Branntwein.

Für die verschiedenen Arten von vergälltem Branntwein sind folgende neuen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Februar 1926 erlassen worden:

Industrial Methylated Spirits. Auf 95 Volumteile Branntwein 5 Teile Holzgeist.

Industrial Methylated Spirits (Pyridinised). Auf 95 Volumteile Branntwein 5 Teile Holzgeist und außerdem auf je 100 Teile der Mischung ein halber Teil Rohpyridin.

Mineralised Methylated Spirits. Auf 90 Volumteile Branntwein 9½ Teile Holzgeist und ¼ Teil Rohpyridin, und außerdem auf je 100 Gallonen der Mischung ¾ Gallonen Mineralnaphtha oder Petroleum und nicht weniger als ¼ Unze von einem gepulverten Anilinfarbstoff (Methylviolet).

Atherische Öle oder andere Duftstoffe dürfen zu vergälltem Branntwein nicht ohne besondere Bewilligung der Kommissare hinzugefügt werden. (296)

Schweden. Zunahme der Celluloseausfuhr. In den ersten 10 Monaten des Jahres 1925 hat Schweden 180 068 t mechanische Cellulosemasse, 564 845 t Sulfatmasse und 193 762 t Sulfatmasse ausgeführt. Gegenüber 1913 ist die Ausfuhr auf fast das Doppelte gestiegen. Hauptabnehmer waren die Vereinigten Staaten mit 320 964 t, England mit 224 359 t, Frankreich mit 92 896 t, Norwegen mit 87 292 t, wobei zu beachten ist, daß die Ausfuhr nach Norwegen in der Hauptsache Durchfuhr nach England und den Vereinigten Staaten ist. (235)

Norwegen. Die Lage der Carbidindustrie. Auf S. 42 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir Mitteilungen über die norwegische Carbidindustrie. Dazu schreibt uns „Aktieselskabet Hafsund“: „Unter den statistischen Daten ist angegeben, daß das norwegische Carbid vornehmlich nach England seinen Absatz gefunden hat, was zutreffend ist. Dagegen trifft die Behauptung nicht zu, daß diese Tatsache auf den Umstand zurückzuführen sei, daß die norwegischen Werke fast ausschließlich in englischem Besitz sind oder mit englischem Kapital arbeiten. Sämtliche zurzeit in Norwegen in Betrieb befindlichen Carbidwerke, nämlich diejenigen von Hafsund, Odda, Meraker nebst Kragerö und Notodden, welche früher teils durch englisches, teils durch deutsches Kapital kontrolliert waren, sind heute restlos in norwegischem Besitz.“

Die Gesellschaft macht uns ferner darauf aufmerksam, daß die in Vorbereitung befindliche norwegische Zollnovelle die Streichung des aus der Vorkriegszeit bestehenden Carbidzolls in Vorschlag bringt. Der norwegische Carbidzoll habe eine rein theoretische Bedeutung, da der norwegische Inlandsverbrauch — etwa 1200 t — im Verhältnis zu den Ausfuhrmengen gar keine Rolle spielt. (498)

Estland. Die Produktion von Casein. In Estland wird Casein in großen Mengen hergestellt und überwiegend im Inlande verbraucht. Wiederholte Exportversuche scheiterten daran, daß die Qualität des estnischen Casein den

Ansprüchen des Auslandes nicht genüge. Das estnische Casein enthält zu viel Fett und eignet sich daher zwar für die Herstellung von Nahrungsmitteln, nicht aber für chemische, medizinische und andere technische Zwecke. Das Casein wurde bisher hauptsächlich im Hausbetrieb als Nebenprodukt gewonnen, wodurch sich seine wechselnde Qualität und infolgedessen seine Ungeeignetheit zur Ausfuhr erklärt. Als Exporteure von Casein kommen in Betracht die Landwirtschaftliche Genossenschaft und der Verein estnischer Meiereien, beide in Reval. (495)

Bedarf, Einfuhr und Produktion von Parfümerien.

Nach einem im „Mon. off.“ veröffentlichten französischen Konsularbericht bestehen in Estland mehrere Laboratorien, die neben pharmazeutischen Produkten auch Parfümerien und kosmetische Präparate herstellen; es sind dies aber Kleinbetriebe, die keine Geschäftsberichte veröffentlichen, so daß der Umfang der Produktion schwer festzustellen ist. — Der Bedarf der zum größten Teil ländlichen Bevölkerung ist gering und kann, soweit es sich um gewöhnliche Qualitäten handelt, von der einheimischen Industrie gedeckt werden; nach feineren Artikeln ist nur in den Städten Nachfrage, und diese werden meist aus Frankreich und Deutschland eingeführt. Die Einfuhr betrug:

	1923	1924
	kg E. Mk.	kg E. Mk.
Kosmetika	1 120 500 000	2 137 3 000 000
Alkoholhalt. Parfümerien	35 100 000	540 1 300 000
Alkoholfreie Parfümerien und Essenzen	2 050 3 600 000	2 861 5 000 000

Die Einfuhr von Parfümerien, kosmetischen Präparaten, pharmazeutischen Spezialitäten und hygienischen Produkten ist nur mit Bewilligung des Gesundheitsamtes gestattet. (230)

Sowjet-Rußland. Knochenverarbeitende Industrie. Gründung einer Ichthyolfabrik. Nach „Ekonom. Shisn“ wurde in einer Sitzung der industriellen Wirtschaftskommission die schwierige Lage der vier knochenverarbeitenden Fabriken wegen ihrer schlechten Organisation festgestellt. Nach dem Programm sollte die Produktion von Leim in diesem Jahre ca. 80 % des Bedarfes decken; die Ausführung dieses Programmes erscheint der Kommission aber als zweifelhaft. Die Fabriken in Rybinsk und Pokrowsk arbeiten wegen Mangel an Rohmaterial und Betriebskapital mit 50–60 % ihrer Leistungsfähigkeit. Da nicht alle erforderlichen Daten der Wirtschaftskommission vorgelegen haben, hat sie für die vier Fabriken zunächst folgende Produktionsmengen vorgesehen: 375 000 Pud Leim gegen 249 000 Pud, die im Jahre 1924/25 produziert wurden, 1 400 000 Pud Knochenmehl und 120 000 Pud Fett.

In derselben Sitzung wurde auch die Produktion von Ichthyol besprochen. Das augenblicklich gewonnene Ichthyol findet wegen seines hohen Selbstkostenpreises keinen genügenden Absatz im Auslande. Um die Herstellungskosten zu verbilligen, wird beabsichtigt, eine neue Fabrik beim Bergwerk Kaschperowsk, wo die ölhaltigen Schiefer gewonnen werden, zu errichten. (113)

Herstellung von Fluornatrium. Wie wir der „Ekonom. Shisn.“ entnehmen, wurde auf einer Sitzung des chemischen Hauptkomitees die Frage der Herstellung von Fluornatrium erörtert im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Salzes als Imprägnierungsmittel für Eisenbahnschwellen. Bislang wurde Chlorzink und Kreosot zum Imprägnieren benutzt, da aber die Beschaffung der erforderlichen Mengen von Chlorzink, wegen Mangels an hierfür notwendigem Rohmaterial, auf Schwierigkeiten stößt, soll zur Verwendung des Fluornatriums übergegangen werden. Es sollen zwei Fabriken errichtet werden, die eine im Ural und die andere in Transbaikalien. Zunächst soll die Fabrik im Ural gebaut werden, für die eine Leistungsfähigkeit von 180 000 Pud im Jahr vorgesehen ist; nach der Kalkulation wird der Selbstkostenpreis des Fluornatriums sich auf 6,12 Rbl. per Pud stellen. Die Fabrik in Transbaikalien soll nur örtliche Bedeutung haben. (201)

Rumänien. Manganerze. Das Handelsministerium gibt bekannt, daß am 15. März d. J. 500 Waggons Manganerze aus den staatlichen Betrieben in Vajdahunyad verkauft werden sollen. Auskünfte erteilt die Produktionsdirektion der staatlichen Minen im Ministerium für Handel und Industrie in Bukarest. (520)

Chemikalienmarkt. Nach sämtlichen Drogen herrscht andauernd gute Nachfrage, während Luxusseifen, Parfümerien und kosmetische Artikel wie zuvor vollständig vernachlässigt sind, und nur die billigsten Sorten etwas besser gefragt werden. Für die Osterzeit wird ein größerer Umsatz dieser Ar-

tikel erwartet, dann beginnt erfahrungsgemäß die stille Zeit der Drogen. Die Preise ziehen der Valuta halber von Tag zu Tag an, obwohl die Ware vom Auslande zu unveränderten Preisen angeboten wird und Alkaloide sogar bedeutend billiger wurden. Beim Opium bewirken die großen Ernteergebnisse einen Preissturz. Angeboten werden: Cocain 55 000, Codein 40 000, Morphinum 38 000, Brom 350—400 Lei, Wismut 200 (gestiegen); Chinin 5400, Natriumbicarbonat 22—23 Lei. Amerikanisches Vaseline, weiß 110, gelb 65 Lei. Ricinusöl 105, Medizinallbertran 135, Glycerin 140 Lei. Mentholpräparate fielen im Auslande im Preise, doch konnte sich der billigere Preis im Inland infolge vorhandener Vorräte nicht durchsetzen. (524)

Jugoslawien. **Zusammenschluß in der Düngemittelindustrie.** Zwei der führenden Düngemittelfabriken, und zwar die „Danica“ A.G. in Koprivnica und die „Zorka“ A.G. in Subotica haben in Zagreb (Agram) eine neue Gesellschaft „Fosfat“ A.G. gegründet, die in erster Linie eine großzügige Propaganda in Jugoslawien nach dem Vorbild Italiens und der Vereinigten Staaten für die beiden genannten Gesellschaften zwecks Hebung des Absatzes betreiben soll. In zweiter Linie soll die „Fosfat“ A.G. für einen zweckmäßigen Ausgleich der Düngemittel-Lieferungen sorgen, und zwar in der Weise, daß jede Fabrik nach den ihr frachtlieh günstiger gelegenen Stationen liefert. Hierdurch soll die Möglichkeit einer wesentlichen Verbilligung der wichtigsten Düngemittel geschaffen werden. (225)

Türkei. **Lage des Opiummarktes in Konstantinopel.** „Chemist and Druggist“ (London) erhält aus Konstantinopel unter dem 30. Dezember folgenden Opiumbericht: Seit dem 15. Dezember gingen 1432 Kisten „Druggists“, 251 Kisten „softs“ und 188 Kisten „Malatia“ ein; die Bestände betrugen 250 Kisten „Druggists“, 119 Kisten „softs“ und 129 Kisten „Malatia“; verkauft wurden u. a. 85 Kisten „Druggists“ zu 25—28 £ T und 6 Kisten „softs“ zu 30,75—32 £ T. Der Markt war instabil und durch pessimistische Berichte über die nächste Ernte beeinflusst; die stetige Nachfrage ist den Interessenten günstig, die nur auf eine Gelegenheit warten, um die Preise zu erhöhen; jedenfalls ist eine Steigerung um 2—3 £ T. per Oka wahrscheinlich als ein Rückgang. Obwohl die neue Ernte erst in 6—7 Monaten fällig ist und die Bestände in Konstantinopel und in Smyrna beträchtlich zusammengeschrunpft sind, mochten wir doch empfehlen mit Bestellungen zurückzuhalten, um den Hausse-Spekulanten nicht in die Hände zu arbeiten. (288)

Italien. **Verwendung von Alkohol zur Herstellung von Zahnpflegemitteln.** Nach einem Ministerialdekret in der „Gazz. Off.“ vom 9. Februar genießen die Hersteller von hygienischen Zahnpflegemitteln auf der Grundlage von antiseptischen Substanzen die für denaturierten Alkohol gewährten Vorteile. Die Zahnpflegemittel müssen auf der Verpackung die Kennzeichnung tragen, daß sie ausschließlich zur Hygiene der Mundhöhle bestimmt sind. Die Herstellung von Zahnpflegemitteln unter diesen bevorzugten Bedingungen ist von der Genehmigung des Finanzministers abhängig, welcher auch das zu verwendende Vergällungsmittel bestimmt. Die Vergällung des Alkohols hat in Mengen von mindestens 10 Hektolitern auf einmal zu erfolgen. (515)

Neue Bauxitlager. Bauxit kommt in Italien in größeren Mengen, namentlich in Istrien und in den Abruzzen vor. Nachrichten aus Rovigno (Istrien) zufolge sollen, wie die „Wirtschaftlichen Nachrichten“ der Wiener Handelskammer mitteilen, nunmehr in der Gegend weitere reiche Lager von Bauxit von vorzüglicher Qualität entdeckt worden sein. Zur Ausbeutung dieser Lager soll sich bereits eine Gesellschaft gebildet haben. (192)

Ver. St. von Amerika. **Der Jahresabschluß der Dupont de Nemours & Co.** Nach dem Jahresbericht der Firma Dupont de Nemours & Co. in Wilmington, Del., und ihren Tochtergesellschaften beliefen sich die Reineinnahmen in 1925 auf 24 034 000 \$ gegen 17 031 000 \$ 1924. Die Firma Dupont de Nemours & Co. organisierte in Gemeinschaft mit einer anderen amerikanischen Sprengstoffgesellschaft die Cia. Mexicana de Explosivos, welche zwecks Versorgung der mexikanischen Bergwerke die einzige mexikanische Sprengstoffgesellschaft erwarb. Der Bericht führt weiter aus, daß erneut Beziehungen zur deutschen Sprengstoffindustrie aufgenommen wurden und daß man sich durch Aktienkauf an den deutschen Gesellschaften beteiligte, wodurch nicht nur eine Anteilnahme am Gewinne der deutschen Gesellschaften erzielt werde, sondern auch der Austausch von Patenten und anderen Informationen über die Entwicklung der Sprengstoffindustrie

vorgesehen werde. Die große Beteiligung der Dupont de Nemours & Co. an der Canadian Explosives Ltd. erwies sich gleichfalls als einträglich. (300)

Marokko. (französ. Zone). **Die Phosphatindustrie.** Man schreibt der „Frankf. Ztg.“: Nach spanischen Fachblättern ist die Produktion von Phosphat in der französischen Zone Marokkos im Jahre 1925 neuerdings auf insgesamt 720 688 t angewachsen. Die Hauptabnehmer waren: Frankreich (145 540 t), Spanien (145 537 t), Holland (96 046 t), Deutschland (74 623 t), Dänemark (60 244 t), Italien (47 662 t), Großbritannien (35 554 t), Tschechoslowakei (34 895 t) und Belgien (25 100 t). (373)

Ägypten. **Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien in den ersten 11 Monaten 1925 und 1924.**

Einfuhr.

Indigo: Der Gesamtwert belief sich auf 59 000 E£ (in der gleichen Zeit von 1924: 120 000 E£). Davon entfielen 10 000 E£ auf natürlichen Indigo (im Vorjahre: 17 000 E£) und 49 000 E£ auf synthetischen Indigo (im Vorjahre: 103 000 E£).

Künstliche Düngemittel: Eingeführt wurden 234 000 t im Werte von 2 261 000 E£ (in der gleichen Zeit von 1924: 144 000 t im Werte von 1 475 000 E£).

Zündhölzer: Es gelangten zur Einfuhr 47 000 Kisten im Werte von 215 000 E£ (in der gleichen Zeit von 1924: 41 000 Kisten im Werte von 187 000 äg. Pfd.).

Ausfuhr.

Gummi arabicum: Die Ausfuhr betrug 3 000 kg im Werte von 100 E£ (in der gleichen Zeit von 1924: 14 000 kg im Werte von 700 E£).

Kaustische Soda: 1 054 000 kg im Werte von 15 000 E£ (im Vorjahre: 1 303 000 kg im Werte von 19 000 E£).

Knochen und Hörner: 2 762 000 kg im Werte von 13 000 E£ (im Vorjahre: 3 494 000 kg im Werte von 16 000 E£).

Henna: 606 000 kg im Werte von 16 000 E£ (im Vorjahre: 842 000 kg im Werte von 22 000 E£).

Bienenwachs: 95 000 kg im Werte von 14 000 E£ (im Vorjahre: 102 000 kg im Werte von 9 000 E£).

Senna (Sennesblätter): 110 000 kg im Werte von 3000 £ (im Vorjahre: 175 000 kg im Werte von 5000 £).

Phosphate: 66 000 t im Werte von 81 000 £ (im Vorjahre: 90 000 t im Werte von 112 000 £). (509)

Java. **Ausfuhr von Chinarinde und Cocablättern in den 3 ersten Quartalen von 1924 und 1925.**

	Januar/September Chinarinde 1924 1925 (in 1000 kg)		Januar/September Cocablätter 1924 1925 (in 1000 kg)	
nach				
Brit. Indien	80	112	—	—
England	434	440	—	—
Singapur	29	—	—	—
Belgien	75	—	—	—
Deutschland	—	—	51,4	13,7
Holland	3 834	3 479	567,4	522,2
Italien	12	—	—	—
Japan	903	342	240,3	272,3
And. Länder	1	15	—	—
Gesamtausfuhr	5 368	4 388	859,0	808,2

(292)

Mandschurei. **Die Lage auf dem Alkali- und Farbstoffmarkt.** Wie der britische Konsul in Dairen, Südmandschurei (japanisches Pachtgebiet), berichtet, stellt calcinierte Soda für den mandschurischen Schwerchemikalienmarkt das wichtigste Produkt dar. Die Nachfrage steigt, wie die Einfuhrstatistik zeigt (1922 5188 t, 1923 6711 t und 1924 8312 t), und dürfte sich weiter erhöhen mit der wachsenden Industrialisierung des japanischen Pachtgebietes und der Mandschurei. Britische Soda (calc.) und britisches Actznatron und auch in der Mandschurei gewonnene natürliche Soda finden guten Absatz, trotz des Wettbewerbs der amerikanischen Produkte (Actznatron). Der Plan, in Dairen eine große Sodafabrik zu errichten, scheint vorläufig an den hohen Kosten für die Beschaffung von Kochsalz zu scheitern. Andererseits deutet die Einreihung von calcinierter Soda in die Liste der Waren, die aus Kwantung zollfrei nach Japan eingeführt werden können, darauf hin, daß man die Aufnahme der Sodafabrikation in Dairen doch für möglich hält. Die Nachfrage nach Farbstoffen (besonders Indigopaste) steigt, und englische Produkte haben trotz scharfer amerikanischer und kontinentaler Konkurrenz guten Absatz gefunden. (236)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Ruberoidwerke Aktien-Gesellschaft, Hamburg.** Auf der Generalversammlung am 18. Februar d. J. wurde die Bilanz für das Geschäftsjahr 1925 genehmigt, sowie dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Für das Geschäftsjahr 1925 kommt nach angemessenen Abschreibungen und Rücklagen eine Dividende von 12 % zur Ausschüttung. Die Aussichten im neuen Geschäftsjahr werden trotz der Ungunst der allgemeinen wirtschaftlichen Lage für die Gesellschaft nicht ungünstig beurteilt. (199)

Die Iso-Werk A.-G. Fabrik pharmazeutischer Präparate, Regensburg, hat am 15. Februar 1926 die Geschäftsräume nach ihrem Neubau, Sternbergstraße 10, verlegt. Die jetzt bezogenen Arbeitsräume bilden den Anfang zu weiteren Neubauten, welche für später in Aussicht genommen sind, über die Pläne aber bereits vorliegen. (519)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

„**Ozona-Fango-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin.** Die Firma ist am 5. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von pharmazeutischen, kosmetischen und chemischen Erzeugnissen, insbesondere der Vertrieb des Fango di Battaglia und der Betrieb aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige und ähnliche Unternehmungen zu vertreten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Stammkapital: 7000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Alfred Mecklenburg, Lankwitz, Chemiker Dr. Erich Wolff, Tempelhof. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 10. 1925 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Manganerzwerke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 2. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

„**Pertrix**“ **Chemische Fabrik Aktiengesellschaft.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 2. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kurt Richard Schmelzer ist erloschen.

Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 2. 1926 eingetragen: Die Vorstandsmitglieder Dr. jur. Georg Konrad Graf von der Goltz und Thomas Schlytter sind ermächtigt, die Gesellschaft je allein zu vertreten.

Havaria, Fabrikation chem. kosmet. Artikel G. m. b. H., Zwenkau. Das Amtsgericht Zwenkau macht unter dem 9. 2. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über die Firma nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben ist.

Mitteldeutsche Thomasphosphatmehl- und Düngemittelwerke G. m. b. H. in Liquidation in Altenburg. Im Handelsregister des Amtsgerichts Altenburg, Thür., ist am 11. 2. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Wilhelm Thaler Chemische Fabrik Kommanditgesellschaft in Göggingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 8. 2. 1926 eingetragen: Gesellschafter Thaler ist ermächtigt, die Firma mit einem Gesellschafter oder Prokuristen zu zeichnen. An Karl Braun und Emil Verworner, Kaufleute in Augsburg, ist Gesamtprokura mit einem Gesellschaftler oder Prokuristen erteilt.

Fabrikation chemischer Fabrikate Johann Johnen, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 9. 2. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Theodor Teichgräber A.-G. Zweigniederlassung Königsbarg i. Pr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsbarg i. Pr. ist am 1. 2. 1926 das Erlöschen der Zweigniederlassung eingetragen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh. Hauptsitz in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 6. 2. 1926 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Hoz, des Fritz Wagner und des Franz Appelt sind erloschen. Dem Kaufmann Fritz Winzer in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen kann.

Marmulla's Nährmittel Mars Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Potsdam. Die Firma ist am 8. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbliche Ausnutzung der

dem Herrn Marmulla vom Patentamt geschützten Erfindungen und der eingetragenen Schutzmarke „Kalzium-Futterkalk Mars“ sowie „Trocken-Saat-Dünge-Beize Mars“. Das Stammkapital beträgt 6000 M. Geschäftsführer sind: Landwirt Adam Marmulla, Potsdam, Musikalien- und Buchhändler Felix Ulbrich, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 9. 1925 festgestellt. Die Gesellschaft vertritt nach außen hin jeder der Gesellschafter. Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, daß der Zeichnende zu der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma der Gesellschaft seine Namensunterschrift beifügt. Herr Marmulla steht dafür ein, daß die vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des Gutachtens der Sachverständigenkommission vom 2. 2. 1926 erteilte Genehmigung umgeschrieben wird auf den Namen der gegründeten Gesellschaft.

Bayerische Kohlensäure- & Sauerstoff-Industrie, Regensburg, Ludwig Eckert jun. in Regensburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 12. 2. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Adalbert Conrads in Regensburg ist Prokura erteilt.

Curt Rothe, Vereinigte Farben- und Wachsproduktfabrik Kommanditgesellschaft in Gera. Das Amtsgericht Gera macht unter dem 13. 2. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma — persönlich haftender Gesellschafter der Kaufmann Gustav Curt Rothe — am 13. 2. 1926, vorm. 10½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Körner in Gera. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht: 6. 3. 1926. Erste Gläubigerversammlung 11. 3. 1926, vorm. 10 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin: 25. 3. 1926, vorm. 11 Uhr.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation (Agfa) Zweigniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 2. 1926 eingetragen: Prokurist: Fritz Winzer in Frankfurt a. M. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Die Prokuren des Heinrich Hoz und Franz Appelt sind erloschen.

Pharmodor, pharmazeutisch-kosmetische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 2. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Colemann Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrik chemisch-technischer Produkte in Berlin. Die Firma ist am 8. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Collodiumwollersatz und sonstiger verwandter chemischer Produkte. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Paul Coleman in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 1. 1926 abgeschlossen.

Funcke & Schmiemann Glas-, Lack- und Farbenvertrieb, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dortmund. Die Firma ist am 1. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Glas, Lacken, Farben und ähnlichen Artikeln aller Art, sowie deren Bearbeitung und Verarbeitung. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte abzuschließen und Maßnahmen zu treffen, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie ist insbesondere berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen werden, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, von zwei Geschäftsführern oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen abgegeben.

Agfa-Photo Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 13. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb solcher Photos-Artikel und Chemikalien, die von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Ludwigshafen hergestellt oder von ihr vertrieben werden sowie der Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten und endlich der Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Wilhelm Stanigel in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt.

Kolloid-Chemische Dr. von Spindler Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 13. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 1. 1926 festgestellt worden. Der Vertrag ist geschlossen für rund 5 Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1931. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-kolloidaler und chemisch-kosmetischer Artikel aller Art, insbesondere der von

Dr. von Spindler erfundenen, ihm unter Markenschutz gestellten Artikel wie kolloidaler Fichtenbalsam, Fichtenmilch, Mückenwasser und ähnlichen Erzeugnissen auf eigene Rechnung sowie auch der An- und Verkauf von Waren wie vorangegeben als Vertreter. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Nebengeschäfte, wie solche in der Branche üblich und Brauch sind, zu betreiben. Die Gesellschaft kann Filialen im In- und Auslande errichten, kann sich an gleichen Geschäften oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen und solche erwerben. Stammkapital: 3000 M. Geschäftsführer sind: Kaufmann August Jacobi in Frankfurt a. M. und Kaufmann Ernst Heinrich Fischer in Frankfurt a. M. Die beiden Geschäftsführer Jacobi und Fischer vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich handelnd.

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 2. 1926 eingetragen: George Fredrick Rimell Baguley, Kaufmann zu London, ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden mit der Befugnis, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem nicht zur Alleinvertretung berechtigten Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Agfa-Photo Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamburg. Die Firma ist am 11. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb solcher Photoartikel und -chemikalien, die von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Ludwigshafen hergestellt oder von ihr vertrieben werden, sowie der Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten und endlich der Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Stammkapital 5000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Gottlieb Philipp Knoch und Rudolf Alfred Friedrich Robert Rödiger, Kaufleute, Hamburg.

Kaltleim-Industrie „Certus“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß vom 8. 12. 1925 ist dem Gesellschaftsvertrage ein Zusatz beigefügt worden (Aufsichtsrat).

Südharzer Pyrotechnische Fabrik H. Schattenberg jun. mit dem Sitz in Rottleberode a. H. Die Firma ist am 5. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kelbra eingetragen. Inhaber ist der Kaufmann Hermann Schattenberg jun. in Rottleberode a. H. Der Geschäftszweig ist die Fabrikation von Feuerwerkskörpern im großen.

Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft in München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 2. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 26. 1. 1926 hat Änderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls, im besonderen die Erhöhung des Grundkapitals um 4 000 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 5 000 000 M. 4000 Inhaberaktien zu je 1000 M. werden zu 105 % ausgegeben.

Parfümeriefabrik Exlepping Hermann Schellenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 2. 1926 eingetragen: Der Sitz der Niederlassung in Düsseldorf ist nach Berlin verlegt.

Jos. Therstappen, Dachpappenfabrik, Teerwerk und Baubedarf, Aktiengesellschaft in Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 2. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 29. 12. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Vorstand Josef Therstappen ist Liquidator.

Chemische Fabrik Dorfstadt Aktiengesellschaft in Dorfstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Falkenstein i. V. ist am 10. 2. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 31. 8. 1925 hat die Umstellung des Grundkapitals durch Ermäßigung auf 400 000 M., zerfallend in 10 000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 40 M., beschlossen. Die Ermäßigung ist durchgeführt; der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert worden. Die Prokuren des Chemikers Dr. Paul Lungwitz und des Kaufmanns Max Wittig, beide in Falkenstein, sind erloschen.

Wilmes & Co. G. m. b. H. in Dieringhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gummersbach ist am 1. 2. 1926 eingetragen: Der Sitz ist nach Crefeld verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Soda und Farben und deren Nebenprodukten, deren Verarbeitung und Vertrieb. Durch Gesellschafterversammlung vom 12. 10. 1925 ist das Stammkapital auf 500 M. umgestellt. Geschäftsführer sind: Heinrich Vollmer, Kaufmann in Pfaffendorf bei Koblenz und Anton Napoleon Wilmes, Kaufmann in Crefeld. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Dr. Gerhard Strodtkötter. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 11. 2. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Deutsche Kaolin-Aktiengesellschaft in Spergau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 25. 1. 1926 die Aenderung der Firma in **Spergauer Kaolin- und Sandwerke Aktiengesellschaft** eingetragen.

Hilgenberg & Götze, Aktiengesellschaft, Fabrik ätherischer Öle, Essenzen und chemischer Erzeugnisse in Leipzig. Das Amtsgericht Leipzig macht unter dem 15. 2. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist, nachdem am 13. 2. 1926 das Geschäftsaufsichtsverfahren aufgehoben worden war. Konkursverwalter: Kaufmann Carl Max Taubenheim in Leipzig. Anmeldefrist bis zum 18. 3. 1926. Wahltermin am 22. 3. 1926, vorm. 9 Uhr. Prüfungstermin am 8. 4. 1926, vorm. 11½ Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. 3. 1926.

Sauerstoff-Aktien-Gesellschaft in Pirna. Das Amtsgericht Pirna macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 13. 2. 1926, vorm. 11½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Bücherrevisor Max Röhlig in Stadt Wehlen. Anmeldefrist bis zum 11. 3. 1926, Wahltermin am 15. 3. 1926, vorm. 10 Uhr. Prüfungstermin am 13. 4. 1926, vorm. 9½ Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 24. 2. 1926.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 2. 1926 eingetragen: Die Prokura des Emil Hofmann ist erloschen.

Reichalda Aktiengesellschaft Parfümeriefabrik vormals Josef Reichelt Spezialfabrik für Hand-, Nagel- & Schönheitspflege-Präparate und Utensilien. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 2. 1926 eingetragen: Die am 14. 5. 1924 beschlossene Umstellung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt: 300 000 Mk. Der Beschluß derselben Generalversammlung, das Kapital um 100 000 Mk. zu erhöhen, ist durch Beschluß vom 15. 12. 1925 aufgehoben. Das Grundkapital soll auf 30 000 Mk. herabgesetzt werden.

Chemische Fabrik „Glyzerol“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 2. 1926 eingetragen: Louis Danziger ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Albert Goldstein in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Dessauer Farbenhaus Wilhelm Topp sen. & jun., Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 12. 2. 1926 die Firma und als Inhaber die Malermeister Wilhelm Topp sen. und jun., beide in Dessau, eingetragen. Die offene Handelsgesellschaft hat am 18. 9. 1925 begonnen.

Seifen- und Parfümerie-Großhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 9. 2. 1926 eingetragen: Rudolf Bernhardt ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Badische Farb- und Kohlepapierfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ziegelhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 13. 2. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Carl Erlenwein ist beendet und die Firma erloschen.

Holzappel Farbenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 15. 2. 1926 eingetragen: Ernst Friedrich Wilhelm Albert Heinecke, Kaufmann zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden. Die an ihn erteilte Prokura ist erloschen. (510)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 19. Februar 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 400–410; Aetznatron (fest, entfärbt) 125–130; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 82–85; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 108–112; Alaun (gew., in Stück:n) 85–88; Chromalaun (krist.) 130–135; Salmiak (pour piles) 280–290; Ammonsulfat (gew.) 131; Chlorcalcium (geschm.) 44–46; Chlorkalk (105–110°) 80–83; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 125–135; Bariumchlorid (techn.) 95–98; Bariumnitrat —; Zinnoxid (pulverförmig) 3200–3250; Zinnchlorid (wasserfrei) —; Eisensulfat (krist.) 26–27,50; Eisenchlorid (trocken) 180–185; Magnesiumsulfat (techn.) 73–78; Magnesiumchlorid (geschm.) 54–56; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 310–315; Chlorkalium (gew.) 55–58; Bromkalium (krist., rein) 1675–1700; Jodkalium (krist., rein) 225–230 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 220–225; Kaliumsulfat (gereinigt) 195–200; Kaliummetabisulfat (krist.) 410–420; Kaliumpermanganat (techn.) 740–750; Blutlaugensalz (gelbes) 1000–1025; Blutlaugensalz (rotes) 1850–1900; Cyankalium —; Kalisalpeter (gereinigt) 220–225; Kaliumphosphat (krist., techn.) 360–375; Mennige (versch. Sorten) 495–520; Bleiglätte (pulverförmig) 490–500; Bleiweiß (pulverförmig) 500–505; Zinkchlorid (fest) 290–295; Zinksulfat (krist., techn.) 145–150; Zinkweiß (versch. Sort.) 160–670; Soda (calc., 98,99%) 38–39; Soda (krist.) 24–25; Natriumbicarbonat (techn.) 65–66; Natriumsulfat (krist.) 25–26; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 28–29; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 130–135; Natriumsulfat (krist.) 80–85; Natriumhyposulfat (techn.) 90–95; Natriumhyposulfat (photogr.) 97–100; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 220–225; Natriumnitrit (techn.) 230–235; Natrium-

bichromat (krist.) 315–325; Kupfersulfat (krist.) 220–225; Schwefelsäure (66°) 30–31; Salpetersäure (36°, weiß) 185–190; Salzsäure (20–21°, gew.) 21–23.

Holland (Amsterdam), 17. Februar 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 92–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (80% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 15–17; Anilinöl 77,50–81; Anilinsalz 75–77,50; Antichlor 10–11,50; Arsenik (weiß) 31–35; Aetznatron (76–77%) 17–18; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 67–70; Bittersalz 3,75–4,25; Bleizucker 51,25–53; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 49–51; Bromkali 160–170; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 9–10; Chlorcalcium (70–75%) 5–7; Chlorkalk 9,25 bis 10,50; Chlormagnesium 5,65–6,75; Chlorzink 28–28; Chromalaun 19–21; Citronensäure 157,50–162,50; Eisenvitriol 4,50–6; Essigsäure (80%) 39–43; essigsaures Natrium 20–22; Formaldehyd (40% vol.) 47–50; Glaubersalz (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raff.) 103–107; Harnstoff 75–85; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpeter 28–30; Kaliumbichromat 46–47,50; Kupfersulfat (48–100%) 25 bis 26,50; Lithopone 21–23; Milchsäure (50% vol.) 38–42; Morphinum —; Natriumbicarbonat 12–13,75; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 11–12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40°) 4,95–6,25; Oxalsäure (krist.) 28–29,75; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22,75–24; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 18–20; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66°) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,75–8,75; Wasserstoffperoxyd (30%) 142,50–147,50; Weinsäure 114–119; Zinkweiß (techn.) 45–48.

Oesterreich (Wien), 19. Februar 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 120; Aetznatron (128–130, Solvay) 66; Alaun (in Stücken) 36; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,33 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 160; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 110; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 42; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 22; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun 77; Chromkali (krist.) 155; Chromnatrium 130; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bz, chem. rein) 335; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 94; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% vol.) 151; Mennige 156; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbicarbonat (B) 48; Natriumsulfat (techn.) 45; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 120; Pottasche (96–98) 100; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66°) 19; Soda (Ammoniak, 96–98) 31; Soda (krist.) 17; Terpentintöl (inländisch) 290; Terpentintöl (russisch, weiß) 173; Weinsäure (krist.) 406.

Tschechoslowakei (Prag), 18. Februar 1926. Preise in eKr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910 franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natron 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresaures Kali 7,25; Chromalaun 4,50; Chromkali 8,—; Chromnatrium 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 5,40—; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,10; Schwefelsäure —; Weinsäure —.

Vereinigte Staaten (New York), 8. Februar 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05 bis 0,05½; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02½–0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,10½–0,11; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26°) 0,03½–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,11–0,12½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 2,35–2,45 (Gall.); Amylacetat (raff.) 3,40–3,50 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,03½–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,80 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,40–0,48½ (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 60–65 (t); Bariumnitrat 0,08½–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03½–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15½; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,19; Calciumarseniat 0,07–0,07½; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,73–0,73½; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,09; Chlorkalk 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04½–0,05; Citronensäure (krist., einh.) 0,45; Cremor tartari (einh.) 0,22–0,22½; Cyankalium 0,55–0,60; Cyannatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,31–0,36; essigsaure Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,20 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,23½ bis 0,23½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½–0,18½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,38½; Kalisalpeter (krist.) 0,07½–0,07¾; Kaliumbichromat 0,08½ bis 0,08½; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,40–4,70 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½–0,14; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06½; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,2 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,05½–0,06; Natriumfluorid 0,08½–0,09½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09½–0,09½; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsulfat (Wasserglas, 60°, ab Fabrik) 1,60 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½–0,03½; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10 bis 0,10½; Oleum (20°, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 0,70–0,75.

Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,16½–0,17½; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36°) 4,75–5 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüss.) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,05½–0,06½; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25 (100 lbs.); Strontiumnitrat (Pulv.) 0,08–0,08½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentintöl 1,03–1,04 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½–0,06½; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,08½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03½–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41½–0,42; Zinnchlorid 0,17–0,17½; Zinnoxid 0,64–0,66. — Kohlenteeerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,28; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,61–0,65; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,60; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (roh) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,65–0,72; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylanilin 0,31–0,32; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,68–0,72; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,51–0,53; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure (roh) 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.).

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 2.	17. 2.	Aktien	24. 2.	17. 2.
Byk-Guldenw.	40,75	44,—	Köln-Rottweil	84,75	86 5/8
Chem. F. Buckau	68,25	—	Linde's Eismasch.	122,—	122,25
„ Grünau	44,25	48,—	Lithophonefabrik	38,—	36,—
„ v. Heyden	64 1/8	63 5/8	Nitrilfabrik	20 5/8	21,75
„ Milch & Co.	36,—	37,50	Oberschl. Koksw.	67 1/8	69 1/8
„ Gelsenk.	57,—	55,—	Rasquin, Farbzw.	40,50	48,25
„ W. Albert	75,25	76,50	Rh. W. Sprengst.	58,50	62,50
„ W. Brockhues	37,—	39,—	Rhen. Verein Ch. F.	40,—	39,—
Concordia chem. F.	48,—	50,—	J. D. Riedel	66,75	67,—
Dynamit Nobel	82,50	86 5/8	Rütgerswerke	78 1/8	74,75
Egestorff, Salzw.	70,—	73,50	H. Scheidemann	28 1/8	29,25
Fahlberg List	53,25	58,50	Scherling, Chem.	107,25	107,—
I. G. Farbenindustr.	126,75	128,—	Sprengst. Carb.	52,—	58,—
Gehe & Co.	43,—	45,—	Staßfurter Chem.	38,75	40,—
Th. Goldschmidt	67 1/8	69,50	Thür. Bleiweiß	52,—	55,—
Harkort Bergw.	47 1/8	48,75	Union Chem. Fabr.	9,50	9 5/8
Heine & Co.	44,—	45 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	62,—	65,—
Jeserich Asphalt	85,75	88,25	„ Glanzstoff F.	221,—	210,—
J. A. F. Kahlbaum	109,—	111,—	„ Ultramarinfabr.	83,—	92,—

Devisen	18. 2.	19. 2.	20. 2.	22. 2.	23. 2.	24. 2.
Holland	168,32	168,30	168,28	168,22	168,25	168,26
Schweden	112,42	112,39	112,39	112,37	112,37	112,37
Italien	16,94	16,90	16,89	16,88	16,85	16,89
England	20,429	20,429	20,428	20,426	20,426	20,423
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	15,30	14,98	14,935	15,135	15,09	15,345
Schweiz	80,88	80,87	80,85	80,84	80,82	80,83
Spanien	59,25	59,20	59,18	59,18	59,17	59,25
Belgien	19,09	19,09	19,095	19,095	19,09	19,09
Finnland	10,571	10,571	10,571	10,586	10,571	10,571
Jugoslawien	7,39	7,40	7,40	7,38	7,38	7,38
Dänemark	108,78	108,82	109,—	109,10	109,48	109,15
Portugal	21,270	21,270	21,270	21,270	21,270	21,270
Norwegen	87,78	87,82	89,10	90,60	91,45	89,90
Tschechosl.	12,441	12,435	12,435	12,439	12,436	12,436
Oesterreich	59,10	59,11	59,12	59,13	59,17	59,18

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	24. 2.	17. 2.
Elektrolytkupfer	135 3/4	136 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	72–73	72 1/2–73 1/2
Zink, umgeschmolzen	66–67	66–67
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	225–240	225–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	180–185	175–180
Silber in Barren per 1 kg	91 1/2–92 1/2	92–93

Versammlungskalender.

- 2 März: A.-G. für Kohlensäure-Industrie, Berlin NW. 6 Schiffbauerdamm 21, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Büro der Gesellschaft, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 21.
4. „ Chemische Fabrik Rudisleben A.-G. in Liquidation, Berlin S. 14, Dresdner Str. 97, G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin S. 14, Dresdner Str. 97.
6. „ Dr. Adolf Hölken A.-G. für Farbbänder und Kohlepapiere, Charlottenburg, Windscheidstr. 18, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft. (538)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 6. MÄRZ 1926

Nr. 10

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 3. März 1926.

Die deutschen Chemikalienzölle in der durch das Zolltarifgesetz vom August v. J. umgestalteten Form haben kürzlich den Gegenstand einer kritischen Betrachtung in einer Berliner Tageszeitung gebildet. Der Aufsatz hat offenbart, wie schwer es ist, ohne erschöpfende Kenntnis aller für die Tarifrevision maßgebend gewesenen Faktoren sich ein richtiges Urteil über die Berechtigung unserer Chemikalienzölle zu bilden.

Wenn der Verfasser im Eingang seiner Ausführungen darauf hinweist, daß die chemische Industrie mit etwa 100 Positionen an der letzten Zolltarifrevision beteiligt gewesen ist, so kann dadurch in nicht orientierten Kreisen der Eindruck erweckt werden, als ob unsere Industrie in besonders hohem Maße mit einem Zollschutz bedacht worden sei. Demgegenüber ist die Tatsache festzustellen, daß höchstens ein Drittel der gesamten Erzeugung der deutschen chemischen Industrie mit Zöllen belegt ist, während die übrigen zwei Drittel nach wie vor zollfrei geblieben sind. Zu der letzteren Gruppe gehören bekanntlich auch die gesamten Teerfarben, alle Zwischenprodukte und die Erzeugnisse der Stickstoffindustrie. Im übrigen ist die Produktion der chemischen Industrie so außerordentlich vielgestaltig und der Wert der einzelnen Erzeugnisse so verschieden, daß sie in dem Zolltarif eine größere Anzahl von Positionen in Anspruch nehmen muß wie andere Industrien, die als Folge der Einheitlichkeit ihrer Erzeugung mit einer beschränkten Zahl von Positionen auskommen können.

Ein Hauptbedenken des Verfassers gegenüber den neuen Chemikalienzöllen ist ihre Ungeeignetheit als Verhandlungszölle bei Handelsvertragsverhandlungen. Einstweilen hat aber Deutschland nach Inkrafttreten der Zolltarifnovelle erst zwei Handelsverträge zum Abschluß gebracht, nämlich mit Belgien und Italien. In diesen beiden Verträgen sind bereits deutsche Zollzugeständnisse für folgende chemische Produkte gemacht: Oelsäure, Stearinsäure, Uran, Radium, Schwefelsäure, Kupfervitriol, Chromate und Bichromate, Arsenverbindungen, Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat, Zinkweiß, Lithopone, Thomasphosphatmehl, Superphosphate, Gerbstoffauszüge, Kunstseide, Kinofilme, Photofilme, Photopapier, Lichtpauspapier, chemische Papiere, Trockenplatten, Borsäure und Borax, Citronensäure, ätherische Öle, Zündkerzen und Süßholzsaff. Diese Aufzählung beweist, daß bereits jetzt eine stattliche Anzahl von Chemikalienzöllen Gegenstand von Anträgen der Gegenseite gewesen ist; selbstverständlich sind dadurch auch umfangreiche Gegenzugeständnisse erkaufte worden. Man kann daher beim besten Willen nicht behaupten, daß die neuen Zollsätze für Chemikalien ihre Ungeeignetheit als Verhandlungszölle erwiesen hätten. Im übrigen stehen wir bekanntlich zurzeit in Verhandlungen mit Frankreich, Polen, der Schweiz und Oesterreich; mit der Tschechoslowakei und Schweden sollen Verhandlungen demnächst beginnen. Erst wenn diese Verträge zum Abschluß gebracht sind, ist der Zeitpunkt gekommen, über die Geeignetheit unserer Chemikalienzölle als Verhandlungszölle ein Urteil zu fällen.

Der Verfasser sucht dann den Nachweis zu führen, daß die neuen Chemikalienzölle als Schutzzölle unnötig wären. Zu diesem Zweck vergleicht er die deutschen Einfuhrziffern für Chemikalien im Jahre 1913 und 1924, wobei er zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einfuhr im Jahre 1924 niedriger war wie die im letzten Vorkriegsjahr, woraus sich nach seiner Auffassung die Entbehrlichkeit eines Zollschatzes ergibt. Dieser Vergleich hat aber keinerlei Beweiskraft, da wir bekanntlich im Jahre 1913 eine freie Wirtschaft hatten, während im Jahre 1924 die Einfuhr durch die bestehenden Verbote gedrosselt wurde. Die Berechtigung des Zollschatzes, wie ihn die Zolltarifrevision gebracht hat, wird sich mithin erst nachprüfen lassen, wenn die Außenhandelsstatistik eines Jahres mit vollkommen freier Wirtschaft vorliegt.

Der Verfasser des Aufsatzes behandelt dann eine Reihe von Einzelpositionen des Chemikalientarifs, um an praktischen Beispielen den Nachweis der Ungeeignetheit der Chemikalienzölle als Verhandlungszölle zu führen. Unter anderem beschäftigt er sich mit den Positionen 361, 362 und 273. In bezug auf die Zölle für Thomasphosphatmehl (361) und Superphosphat (362) fordert er die Landwirtschaft auf, für Wiederherstellung der früheren Zollfreiheit einzutreten. Wir möchten annehmen, daß die deutsche Landwirtschaft über diese Frage besser orientiert ist als der Verfasser, dem anscheinend nicht bekanntgeworden ist, daß diese Zölle durch den deutsch-belgischen Handelsvertrag gegenüber allen meistbegünstigten Ländern überhaupt nicht in Wirksamkeit getreten sind. Da im übrigen damit zu rechnen ist, daß in absehbarer Zeit Deutschland auch mit den wenigen Ländern, mit denen gegenwärtig noch kein Meistbegünstigungsvertrag besteht, einen solchen zum Abschluß bringen wird, werden die Zollsätze dieser beiden Positionen in Zukunft überhaupt keine praktische Bedeutung erlangen. Ebenso liegt die Frage mit dem Zollsatz 273. Schwefelsäure war ein wichtiger Verhandlungsgegenstand beim Abschluß des Vertrages mit Belgien. Dabei ist der Zoll mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 vollständig aufgehoben; in der Zwischenzeit beträgt er statt 0,5 M. nur 0,3 M. bzw. 0,1 M. Von besonderer Bedeutung ist dieser Zollsatz auch noch für die zurzeit schwebenden Verhandlungen mit Polen.

Als weitere Beispiele für die Ungeeignetheit unserer Chemikalienzölle für Verhandlungszwecke nennt der Verfasser Glycerin, Salzsäure und Lacke. An diesen Positionen sind Länder, mit denen wir zurzeit in Verhandlungen stehen, sehr wesentlich interessiert, was aus den bereits vorliegenden Anträgen erkennbar ist. Ein näheres Eingehen auf diese Fragen ist daher nicht angängig.

Daß der deutsche Zolltarif in seiner gegenwärtigen Gestalt vom Gesichtspunkt der chemischen Industrie aus revisionsbedürftig ist, haben wir an dieser Stelle bereits mehrfach ausgeführt. Sowohl die abgeschlossenen wie die noch schwebenden Handelsvertragsverhandlungen haben mehrfach den Beweis erbracht, daß die Zollsätze der letzten Zolltarifnovelle gegenüber den weit höheren Schutzzöllen unserer Vertragsgegner zu niedrig sind, um durch Konzessionen einen erheblichen Abbau der fremden Zollmauern durchzusetzen. -- Bl.

(607)

Differenzierung der deutschen Heilmittelfuhr in Ungarn.

Auf S. 171/72 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir die im französisch-ungarischen Handelsvertrag vereinbarten gegenseitigen Zollvergünstigungen. Zur Pos. 458c und d „fertig zubereitete Heilmittel, andere“ enthält das Unterzeichnungsprotokoll folgende Bestimmung, die wir als Anmerkung zum Abdruck brachten: „Die vertragschließenden Parteien sind übereingekommen, daß die in der Liste A bei den Pos. 458c und d verzeichneten Zölle auf die Produkte von französischen, in Frankreich ansässigen Firmen, für welche von diesen Firmen in Frankreich oder im Ausland ein Markenschutz erworben worden ist, beschränkt sein sollen.“

Diese Bestimmung ist durch eine Verordnung des ungarischen Finanzministeriums (Amtsblatt Nr. 41) dahin ausgelegt, „daß Produkte der Pos. 458, die keine zeichenrechtlich geschützten Erzeugnisse Frankreichs sind, die bisherigen autonomen Zölle bezahlen, da auf diese Artikel das Prinzip der Meistbegünstigung nicht angewandt werden könne“. Ungarn hat damit die im provisorischen Abkommen mit Deutschland zur Regelung der beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen vom 1. Juli 1920 Deutschland gewährte unbeschränkte Meistbegünstigung nachträglich einseitig eingeschränkt und dadurch das Grundprinzip der Meistbegünstigung verletzt.

Welche Bedeutung diese Differenzierung für die deutsche Ausfuhr an Heilmitteln nach Ungarn haben würde, geht aus folgenden statistischen Angaben hervor: Die ungarische Gesamteinfuhr an zubereiteten Arzneimitteln betrug im Jahre 1924 72 t, von denen Deutschland 46 t, Oesterreich 16 t und Frankreich 3 t geliefert hat. Im Jahre 1925 wurden in den ersten neun Monaten insgesamt 27 t zubereitete Arzneimittel nach Ungarn eingeführt, von denen Deutschland 18 t und Oesterreich 7 t lieferte. Es liegt nun auf der Hand, daß dieser Anteil Deutschlands an der Heilmittelfuhr Ungarns einen rapiden Rückgang erfahren würde, wenn diese Differenzierung aufrechterhalten bliebe.

Der Verein z. W. hat deshalb unverzüglich bei den zuständigen deutschen Stellen Schritte unternommen, um die ungarische Regierung zu veranlassen, die mit dem Prinzip der Meistbegünstigung unvereinbare Differenzierung zu beseitigen. (392)

Molybdän und seine Verbindungen.

Einer Monographie des „Canadian Department of Mines“ über Molybdän („Molybdenum, Metallurgy and Uses and the Occurrence, Mining and Concentration of the Ores“) entnehmen wir nach „Chem. Tr. Journal“ folgende Angaben:

Obwohl das Metall Molybdän den Chemikern und Mineralogen seit fast anderthalb Jahrhunderten bekannt ist, gewann es eine industrielle Bedeutung erst im Jahre 1893, als es den deutschen Chemikern Sternberg und Deutsch gelang, das Herstellungsverfahren wesentlich zu verbessern. Sie erhielten durch Reduktion von Calciummolybdat mit Kohle ein Produkt von 96% Metallgehalt, das aber immer noch 3% Kohle und außerdem etwas Schwefel und Phosphor enthielt. Es fand in Deutschland zu einem Preis von rund 80 M. für das kg guten Absatz und wurde zu Versuchen, das Wolfram in der Fabrikation von Spezialstählen zu ersetzen, verwendet. Es folgte dann die Darstellung im elektrischen Ofen, die anfangs ein Metall mit 9% Kohlenstoff lieferte, das so hart war, daß es Glas ritzte; als es dann aber Moissan gelungen war, ein Produkt von 99,98% Reinheit zu erhalten, war die wirtschaftliche Bedeutung des neuen Metalls endgültig sichergestellt.

Vorkommen. Vor der Entdeckung neuer Vorkommen von Molybdänerzen in den Ver. Staaten und

anderen Teilen der Erde gegen Ende des letzten Jahrhunderts wurde der Weltbedarf in erster Linie von Skandinavien und zu einem kleinen Teil auch von Australien gedeckt. Die ersten Nachrichten über die Erzeugung von Reinsmolybdän und Ferromolybdän in Amerika gaben 11 650 lbs. für das Jahr 1898 und 36 000 lbs für 1899 an (hauptsächlich in Arizona und Neu-Mexiko). Die nächsten drei bis vier Jahre nahm die Molybdän- und Ferromolybdänproduktion einen ziemlich stetigen Verlauf, in den Ver. Staaten betrug sie etwa 25 t jährlich. Im Jahr 1902 wird zum ersten Male von einer Produktion in Kanada und Versuchen zur Konzentration der kanadischen Erze berichtet und 1903 erreichte die Erzeugung in den Ver. Staaten 795 (?) short tons. Dies führte zu einer Ueberproduktion des Metalles, so daß gegen Ende des Jahres der Preis sank und die Produktion stockte: 1904 erzeugten die U.S.A. nur 14 t, und während der folgenden 10 Jahre wurde die Erzeugung gar nicht registriert, da sie sich nur auf wenige Tonnen belief; der Preis schwankte der Nachfrage entsprechend. Fast der ganze Bedarf wurde in dieser Zeit aus Australien bezogen, ein unbedeutender Teil auch aus Norwegen. Die Molybdänindustrie, die sich in den Jahren 1900 bis 1903 so vielversprechend entwickelt hatte, nahm also — trotz der günstigen Ergebnisse der Untersuchungen französischer Chemiker in den Creusot-Werken über Molybdänstähle — nicht den erwarteten Aufschwung. Als Gründe für das Ausbleiben des wirtschaftlichen Erfolges sind anzusehen: die metallurgischen Schwierigkeiten bei der Gewinnung des Metalles aus seinen Erzen; die Ungewißheit hinsichtlich der Menge und Güte der verfügbaren Erzlager; die Schwierigkeiten bei der Herstellung der Stahllegierungen, deren ungleichmäßige Beschaffenheit das Metall in Verruf brachte, und schließlich der rapide Aufschwung der Wolframverwendung, aus dessen reichlich verfügbaren Erzen das Metall viel leichter und billiger zu gewinnen war. Seither hat sich aber die Lage völlig verändert: die Schwierigkeiten bei der Verhüttung sind nahezu überwunden, über die Menge und den Gehalt der vorhandenen Erze ist man beruhigt und Molybdänstähle können jetzt mit derselben Leichtigkeit, Sicherheit und Gleichmäßigkeit hergestellt werden, wie Wolframstähle, nachdem man die Verwendung von reinem Metall und unrichtige thermische Behandlung als die Ursachen der früheren Mißerfolge erkannt und die Fehler zu vermeiden gelernt hat. Da beide Metalle ihr besonderes Verwendungsgebiet haben, ist eine gegenseitige Konkurrenz in bedeutendem Ausmaß nicht zu befürchten.

Die Preissteigerung vor dem Kriege. Kurz vor Ausbruch des Krieges entstand eine plötzliche Nachfrage nach dem Metall — hauptsächlich aus Deutschland — und demgemäß ein Anziehen des Preises; erst nach Kriegsbeginn erkannte die englische Regierung die Notwendigkeit, Vorräte von Molybdän anzulegen. Der Umfang, zu dem die Verwendung des Molybdäns während des Krieges sich entwickelte, gab ausgiebige Gelegenheit zur Spekulation, die widersprechendsten Behauptungen waren im Umlauf, Molybdän wurde „das metallurgische Mysterium“.

Als 1918 die Nachfrage nach Molybdänprodukten für Kriegsbedarf aufhörte, gab es noch Optimisten, die ein Andauern der Nachfrage nach dem Metall prophezeiten. Der Verbrauch des Molybdäns für nichtmilitärische Zwecke erwies sich jedoch als nicht ausreichend, die Produktion aufzunehmen, und der Absatz geriet ins Stocken. Eine sorgfältige Prüfung der Lage und Versuche der Stahlproduzenten haben jedoch zu dem Ergebnis geführt, daß bald eine Verdoppelung der Erzeugung gegen früher zu erwarten sein dürfte. Authentische Angaben zu bekommen, ist fast unmöglich, es ließ sich aber feststellen, daß schon 1919 monatlich über 4000 t Molybdänstähle in den Ver. Staaten allein verbraucht worden sind.

Die Bedeutung, die dem Molybdän bei der amerikanischen Zolltarifrevision von 1921 von dem „Ways and Means Committee“ zugemessen wurde, ist charakteristisch sowohl für den erwarteten Verbrauch als für die Besorgnis vor fremder Konkurrenz bezüglich des Rohmaterials.

Die Lage in Kanada. Es ist unmöglich, auch nur annähernd die Jahresförderung Kanadas an Molybdänit abzuschätzen; bis zum Aufhören der Kriegsnachfrage hatten die Ver. Staaten und Kanada bei weitem den größten Anteil an der Weltförderung.

Die meisten kanadischen Großproduzenten haben, wie man glaubt, noch bedeutende, völlig unberührte Erzlager; andere, von denen eine beträchtliche Produktion zu erwarten ist, sind in Angriff genommen, aber die Förderung hat noch nicht begonnen, z. B. die Lager am Kewagamasee (Quebec), bei Masham (Quebec), im Südost-Pontiac (Quebec) und im Wilberforce-Bezirk. Wenn auch das Gesamtvorkommen von Molybdänit in Kanada ungeheuer groß ist, so sind doch die einzelnen Lager meistens klein und über weite Gebiete verstreut; es wird daher eine wohlorganisierte und systematische Ausbeutung unbedingt erforderlich sein.

Die Verwendung des Molybdäns. Molybdän findet hauptsächlich Verwendung bei der Herstellung von Spezialstählen, welche wertvolle Eigenschaften, wie Rostfreiheit, Säurebeständigkeit, Politurfähigkeit usw. besitzen (z. B. „Stellit“). Molybdändrähte werden für Glühlampen, elektrische Öfen usw. (oft als Ersatz für Platin) verwendet. Ein nicht unbeträchtlicher Verbrauch findet für Röntgenröhren (Coolidge-Röhren) und in der Zahntechnik statt.

Molybdänverbindungen. Molybdänsalze waren bereits 1785 im Handel. An erster Stelle steht das Ammoniummolybdat, das als Reagens bei der quantitativen Bestimmung des Phosphors in Eisen, Stahl usw., sowie des Bleis Verwendung findet, ferner zur Herstellung von feuerfesten Geweben und (wegen seiner keimtötenden Wirkung) zur Desinfektion. — Natriummolybdat wird gelegentlich zur Erzeugung von blauen Färbungen auf Seide und Wolle verwendet; auch keramische Erzeugnisse und Gläser färbt es blau, scheint jedoch bei den erstgenannten zum Teil durch Kobaltverbindungen verdrängt worden zu sein. — Als ein dem Material unschädlicher Farbstoff findet der „Molybdänindigo“ (Mo_2O_7) zur Blaufärbung von Kautschuk Verwendung. Molybdäntannat mit Blauholzextrakt färbt Leder, Seide, Wolle und Kautschuk haltbar und in den verschiedensten Schattierungen. — Phosphormolybdänsäure ist unentbehrlich für die Reinigung und Wiedergewinnung vieler Alkaloide, wie Cocain, Chinin usw.

Einige Molybdänsalze sind lichtempfindlich oder reagieren doch im Licht mit gewissen mehr oder weniger komplexen organischen Verbindungen und wurden dementsprechend in der Zeug-Blaudruckindustrie verwendet. Gewisse Zusammenstellungen von Molybdän mit Uranverbindungen sind gleichzeitig lichtempfindlich und radioaktiv. Im Jahr 1914 tauchte das Gerücht auf, daß in Frankreich ein Verfahren gefunden worden sei, um unter Verwendung von Molybdänverbindungen „Cordit“-Pulver für heiße Klimate zu stabilisieren; diese Behauptungen erwiesen sich aber später als unbegründet. Dagegen sollen die Japaner in großem Maßstabe Molybdän bei der Fabrikation ihres rauchlosen Pulvers „Shimose“ gebraucht haben.

Bewertung der Molybdänerze im Handel. Die Molybdänerze und -konzentrate werden nach ihrem Gehalt an den verschiedenen reinen Molybdänmineralien (Molybdänit, Wulfenit usw.) gehandelt, und zwar nach Pfund (lb.) oder „Einheiten“, d. h. dem hundertsten Teil einer Tonne; in Amerika und Kanada, wo nach „short tons“ (2000 lbs.) gerechnet wird, ist die „Einheit“ daher gleich 20 lbs., in den englisch sprechenden Ländern außerhalb des amerikanischen Kontinents

gleich 22,4 lbs. („long ton“ = 2240 lbs.). — In Kanada stellt der Molybdänit das einzige handelsübliche Erz dar; es wird nach seinem Gehalt an reinem Molybdänitmineral (Molybdänsulfid; MoS_2) bewertet. Die übliche Preisnotierung versteht sich pro Pfund reinen Molybdänits, enthalten in einem 85%igen MoS_2 -Konzentrat.

Ob Verunreinigungen zu beanstanden sind, hängt weitgehend davon ab, zu welchen Verwendungszwecken die aus den Konzentraten zu gewinnenden Molybdänprodukte bestimmt sind, und nach welchen Methoden der Fabrikant bei der Erzeugung der Endprodukte arbeitet. Von den folgenden Elementen ist eine nachteilige Wirkung bekannt: Kupfer, Wolfram, Wismut, Arsen, Antimon, Nickel, Zinn und in geringerem Maße von Calcium, Barium und Phosphor. Ein Kupfergehalt von über 1% genügt, um sogar hochgradige Molybdänkonzentrate in den meisten Fällen unverkäuflich zu machen. Der Eisengehalt — gewöhnlich in Form von Pyriten — sollte 10% — bezogen auf Fe — nicht überschreiten. J. W. Evans, Leiter der „Tivani Steel Co.“ Belleville (Ont.) bemerkte, daß seine Firma in den Stählen und in den Salzen Kupfer nur in Spuren und Arsen überhaupt nicht zulasse, daß dagegen Konzentrate mit 30% Eisenpyrit noch erfolgreich verarbeitet worden seien.

Preisschwankungen. Die Preisentwicklungen auf dem Molybdänmarkt sind fast ohne Beispiel. Von Ende 1915 bis Anfang 1919 verhängte die englische Regierung in allen Besitzungen eine Exportsperre über Molybdänerze und -verbindungen nach allen außerbritischen Ländern; vom Januar 1918 ab wurden aber Ausfuhrbewilligungen erteilt. Für alle Lieferungen von Molybdäniterzen aus dem britischen Reich an die amtlichen Stellen wurde ein Preis von 105 sh. pro Einheit (22,4 lbs.) des reinen Minerals fob Liverpool festgesetzt, was für Kanada 1,09 Dollar pro lb. reinen Molybdänits (MoS_2) fob Ottawa entsprach. Die Preise des freien Marktes außerhalb des britischen Reiches waren stets höher als die amtlichen britischen Notierungen, und von den kanadischen Produzenten wurde daher Beschwerde geführt, daß die Preisdifferenz die Erzeugung außerhalb des britischen Reiches in übermäßiger Weise begünstige. Offenbar ist aber eine Produktionssteigerung in den Ver. Staaten nicht oder nur in geringerem Maße eingetreten, da die hohen amerikanischen Preise nur durch eine für den amerikanischen Bedarf allein — die englische Regierung kaufte ausschließlich innerhalb des Reichs — ungenügende Produktion erklärt werden können. Nach Aufhebung der Sperre waren die kanadischen Produzenten zunächst über die höheren Preise für ihre Konzentrate erfreut, aber bald stellten sich Absatzschwierigkeiten und Ueberproduktion ein.

Im März 1919 erfolgte auf ein Telegramm des englischen Munitionsministeriums hin die völlige Stilllegung der kanadischen Industrie. In dem Telegramm wurde den Produzenten in Kanada mitgeteilt: Da die im Besitz der englischen Regierung befindlichen Bestände für den Bedarf des inländischen Marktes und für die Ausfuhr noch für etwa 2 Jahre ausreichen und ihre Abgabe an die Fabrikanten, die auf deren Wunsch und zu dem laufenden Marktpreis erfolgen muß, mit beträchtlichen Verlusten für die Regierung verbunden ist, so können kontraktliche Lieferungen nur noch abgenommen werden, wenn sie vor dem 30. April 1919 abgegangen sind. Es wird daher den Produzenten empfohlen, die Produktion einzuschränken, bis ihre Vorräte zum größten Teil aufgebraucht und wieder bessere Marktverhältnisse eingetreten sind.

Für die Zukunft einen Standardpreis ausfindig machen zu wollen, ist nicht möglich; die Preisbildung muß notwendigerweise ein Kompromiß zwischen Erzeuger und Verbraucher darstellen. Bei dem durchschnittlichen Gehalt der Molybdänitvorkommen des amerikanischen Kontinents erscheint es aber zweifel-

haft, ob mit Konzentraten (von ca. 85%) bei einem Verkaufspreis von unter 85 Cent -- mindestens -- pro Pfund des darin enthaltenen reinen Molybdänits Gewinne erzielt werden können. Die Stahlfabrikanten erklären zwar, daß der Molybdänpreis durch den halb so hohen Wolframpreis bestimmt werde, aber Wolfram- und Molybdänstähle haben doch gegenwärtig weitgehend getrennte Verwendungsgebiete, und außerdem enthalten die Molybdänstähle gewöhnlich weniger als $\frac{1}{2}$ —1% Molybdän. (503)

Welthandel in Toilettepräparaten.

In dem „Trade Information Bulletin“ Nr. 344*) (1925) beginnt das amerikanische Handelsamt eine Serie von Veröffentlichungen über den „Welthandel in Toilettepräparaten“ mit einer Uebersicht über die westeuropäischen Länder (England, Holland, Belgien, Spanien, Frankreich, Dänemark, Italien, Oesterreich, Deutschland). Nachfolgend geben wir einen kurzen Auszug aus der Veröffentlichung wieder. Der Zweck dieser statistischen Arbeit ist, wie der Direktor des „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“, Klein, in der Einleitung bemerkt, der amerikanischen Ausfuhr zu dienen, die im Jahre 1923 die Einfuhr zum erstenmal überstieg und zwar um über 1 Mill. \$. Den Hauptposten in der Ausfuhr bilden Zahnpulver mit 40%, Parfümerien machten nur 7% aus. Die in dem Bericht behandelten Länder nahmen nahezu ein Drittel der Gesamtausfuhr auf (31%), England allein 25%.

Die Entwicklung der Industrie in den Vereinigten Staaten.

Die Industrie der Toilettepräparate zeigte in den Vereinigten Staaten in den letzten 10 Jahren eine dauernde rapide Entwicklung: der Wert der Produktion stieg nach der Statistik des „Bureau of the Census“ von 16,9 Mill. \$ 1914 auf 59,6 Mill. \$ 1919, 72,5 Mill. \$ 1921 und rund 100 Mill. \$ 1923. Die Statistik umfaßt Parfümerien, Toilettewässer, „cold cream“, Puder, Zahnpulver usw.; hinzuzufügen sind die Werte der von den Seifenfabriken nebenher erzeugten Produkte dieser Klasse, die sich 1914 auf 6,8 Mill. \$, 1919 auf 12,6 Mill. \$, 1921 auf 15,1 Mill. \$ und 1923 auf 6,9 Mill. \$ beliefen.

Der Wert der Ausfuhr stieg 1923 auf 6,9 Mill. \$ (8,9% mehr als 1922), während die Einfuhr nur 5,6 Mill. \$ betrug; diese bestand zum größten Teil aus Parfümeriematerialien, in denen die Vereinigten Staaten zum großen Teil von anderen Ländern, besonders von Frankreich, abhängig sind. Das Jahr 1924 brachte eine weitere Zunahme der Ausfuhr auf 7,3 Mill. \$.

Die amerikanischen Fabrikanten suchen auch in ihren Rohstoffen die Unabhängigkeit zu erreichen, aber bis jetzt werden ätherische Pflanzenöle (außer den synthetischen) in großem Maßstab nur von dem Landwirtschaftsministerium erzeugt, das in Verbindung mit den Fabrikanten Kulturversuche in Florida und Californien macht; das Zentrum der Erzeugung würden natürlich die Südstaaten bilden, aber auch von den Gebieten mit gemäßigttem Klima kann man Beiträge erwarten, wenn man bedenkt, daß z. B. die feinsten Sorten von Lavendel aus sehr hoch gelegenen Standorten in den Alpen stammen.

Der Gebrauch von Parfümerien, seit den ältesten Zeiten bekannt, aber immer mehr oder weniger als Luxus betrachtet, beginnt jetzt zu einer Selbstverständlichkeit zu werden: der Erfolg der Industrie beruht vor allem auf der Erziehung der Verbraucher. -- Eine starke natürliche Neigung für Parfümerien und Kosmetika aller Art besteht bei den romanischen Völkern, die Angelsachsen und die nordeuropäischen Völker sind zurückhaltender in

ihrem Geschmack und sparsamer in der Verwendung; die Propaganda muß daher eine ganz verschiedene sein.

Neben der Qualität ist die geschmackvolle Aufmachung von entscheidender Bedeutung; unter gewissen klimatischen Bedingungen ist auch auf eine vor Verderben schützende Verpackung zu achten. -- Besonders Erfolg haben einige amerikanische Spezialitäten in Zahnpulvern, Rasier- und Handpflege-Präparaten gehabt.

England.

Die Nachfrage nach Toilettepräparaten ist in England nicht so groß, wie in den Vereinigten Staaten, aber der Markt ist bedeutend und entwicklungsfähig. Der Bedarf wird außer von der beträchtlichen einheimischen Industrie durch Einfuhr aus fast allen Ländern gedeckt, einige amerikanische Präparate haben eine beherrschende Stellung.

Produktion und Konkurrenz.

Eine Statistik über die englische Produktion von Toilettepräparaten steht nicht zur Verfügung, aber eine große Anzahl von Firmen befaßt sich ausschließlich mit ihrer Erzeugung und dazu kommen die Produkte, die von Händlern und Geschäftsleuten in kleinerem Umfang in eigenem Betrieb hergestellt werden. Von den bekannteren englischen Marken und Firmen seien genannt:

Pears
Vinola
Erasmic
Yardley's
Rimmels
Dubarry's
Atkinson
Grossmith
Morny
Icilm
Eastern Foam
Ven Yusa
Tokalon
Gibbs
Eucryl
Amami

hergestellt von:
A. & F. Pears (Ltd.)
Vinola Co. (Ltd.)
Erasmic Co. (Ltd.)
Yardley & Co. (Ltd.)
Eugene Rimmel (Ltd.)
Dubarry et Cie.
S. E. Atkinson (Ltd.)
J. Grossmith & Son (Ltd.)
Morny Frères (Ltd.)
Icilm Co. (Ltd.)
British Drug Houses (Ltd.)
Fulford (Ltd.)
Tokalon (Ltd.)
D. & W. Gibbs (Ltd.)
Eucryl (Ltd.)
Pritchard & Constance (Ltd.)

Ueber die Konkurrenzverhältnisse werden in einem späteren Abschnitt genauere Angaben gemacht, hier sei nur bemerkt, daß das Prestige Frankreichs hauptsächlich auf seinen Parfümerien und Pudern beruht; die bekanntesten Marken sind: Bourjois, Coty, Houbigant, Piver, Roger & Gallet, Gerlain und D'Orsay.

Einfuhr. Die englische Einfuhrstatistik macht keine getrennten Angaben über die einzelnen Arten von Präparaten; die letzte ausführliche Statistik (nach Ländern) liegt erst für 1922 vor. In diesem Jahr betrug die Gesamteinfuhr von Parfümerien, kosmetischen Präparaten, Toilettebedarf und parfümierten Spirituosen 673 998 £, gegen 286 633 £ 1913.

An der Gesamteinfuhr betrug 1913 der Anteil Amerikas 68 170 £, 1922 aber 349 554 £, er stieg also von ca. 24 % 1913 auf ca. 52 % an der viel größeren Einfuhr von 1922. Scheidet man die Gruppe „Parfümierte Spirituosen“ aus, so ergibt sich 1913 ein amerikanischer Anteil von ca. 34 %, 1922 von ca. 60 %.

Verbrauch von Toilettepräparaten in England. Daß der Verbrauch von Toilettepräparaten in England, wie allgemein angenommen wird, geringer ist als in den Vereinigten Staaten, Frankreich und einigen anderen Ländern, hat eine Reihe von Gründen: die Kaufkraft der Bevölkerung, die durch die zunehmende Arbeitslosigkeit der letzten Jahre noch vermindert wurde, ist im ganzen geringer als in den Vereinigten Staaten; das feuchte gemäßigte Klima macht die Anwendung von vielen Präparaten, die in trockenen, heißen Ländern stark verlangt werden, ent-

*) Government Printing Office (Washington), Preis 10 c.

behrlich; und endlich besteht in weiten englischen Kreisen noch eine Abneigung gegen manche Toiletteartikel. Seit dem Krieg aber ist in der Einstellung des Publikums in vielen Beziehungen eine große Wandlung eingetreten und der an sich schon nicht unbeträchtliche Absatz hat in den letzten Jahren eine größere Steigerung erfahren als auf den meisten anderen Märkten von Bedeutung.

Preisschutz. Für die meisten Toilettepräparate ist der Verkaufspreis festgesetzt und gesetzliche Bestimmungen stehen dieser Praxis nicht entgegen. Die „Proprietary Articles Trade Association“, der einige 700 Drogisten, 400 Fabrikanten (darunter die größten) und 70 Großhändler angehören, sieht ihre Hauptaufgabe im Preisschutz und ist in der Lage für über 2000 Artikel Mindestpreise festzusetzen.

Gesetzliche Bestimmungen. Obwohl der englische Markt für Toilettepräparate im allgemeinen als ein freier Markt angesehen werden kann, sind doch gewisse Vorschriften zu beachten.

Mit der Gesundheitspolizei dürften sich Konflikte kaum ergeben und scheinen auch nur selten vorzukommen, da wohl keine Firma dieser Branche, welche „verschönernde und gesundheitsfördernde Mittel“ erzeugt und vertreibt, es wagen dürfte, schädliche Materialien zu verwenden; dagegen ist darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem „Merchandise Marks Act“ auf allen nach England eingeführten Toilettepräparaten das Ursprungsland anzugeben ist.

Im allgemeinen wird von Toilettepräparaten eine Stempelsteuer nicht erhoben, außer wenn ihr therapeutischer Wert hervorgehoben wird; dann ist die Medizinaltaxe zu bezahlen, die 3 d. bis 1 sh. für die Einheit betragen kann.

Handelsmarken. Toiletteartikel sind in der Regel nicht patentfähig, daher ist es von der größten Bedeutung, eine bestimmte Marke durch Eintragung in das Handelsmarken-Register vor Nachahmung zu schützen. Die Bestimmungen über den Markenschutz sind in den „Trade-Marks Acts“ von 1905 und 1919 und in den „Trade-Marks Rules“ von 1920 enthalten. Anmeldungen in allen Staaten, welche mit England Abkommen über den Markenschutz getroffen haben, begründen die Priorität auch für die englische Anmeldung. Die verschiedenen Arten von Toilettepräparaten.

Zahnpulver. Man schätzt, daß amerikanische Zahnpulver (mit Einschluß eines nach einem sehr populären amerikanischen Rezept in England hergestellten, im Handel gewöhnlich als amerikanisches Produkt angesehenen Präparats) ungefähr zu 80 % an dem gesamten englischen Umsatz beteiligt sind.

Pasten sind in England weit beliebter als Pulver; ihr Kleinverkaufspreis beträgt 1 bis 2 sh.

Die amerikanischen Fabrikanten haben ihre beherrschende Stellung durch Verteilung von wissenschaftlicher und Propaganda-Literatur an Zahnärzte, Kliniken und andere einflußreiche Stellen gewonnen. Der Gebrauch von Zahnpulvern nimmt zu, und man erwartet, daß er bald ebenso groß wie in den Vereinigten Staaten sein wird.

Hautcrèmes. Hautcrèmes aller Art finden guten Absatz; über die größere oder geringere Beliebtheit der fettenden und nichtfettenden Präparate („cold creams“ und „vanishing creams“) sind die Meinungen geteilt, doch werden zweifellos weit mehr nichtfettende Crèmes verkauft. In der Hauptsache werden die Crèmes von den englischen Fabrikanten geliefert, aber der amerikanische Anteil ist nicht unbeträchtlich und nimmt zu.

Die Kleinverkaufspreise gehen von 3 d. bis zu 4 sh. Die französischen Präparate, die den größten Absatz finden, dürften „Crème Simon“ und „Les Quenouilles Crème de Beauté“ sein.

Puder. Auch nach Pudern besteht starke und zunehmende Nachfrage.

Die Preise gehen von 6 d. bis 4 sh.

Das Hauptgeschäft wird in den losen Pulvern gemacht, Puderpapier ist aus der Mode gekommen.

Talkum wird in England wenig verlangt, da, wie erwähnt, das englische Klima seinen Gebrauch entbehrlich macht; auch nach dem Bad wird es selten angewendet.

Handpflegepräparate. Das englische Geschäft in den Spezialitäten für die Handpflege kann sich in keiner Weise mit dem amerikanischen messen, es nimmt aber infolge der starken Propaganda und Aufklärung zu. Eine amerikanische Firma beherrscht den Markt, doch ist eine Reihe von Konkurrenzpräparaten da, von denen die englischen Marken Amami, Parex, Dubarry und Rimmel als die wichtigsten genannt seien.

Haarpflegemittel. Der englische Markt für Haarpflege- und Haarwaschmittel (shampoos) ist nicht unbedeutend und steigerungsfähig. Die Haarpflegemittel können in zwei große Gruppen eingeteilt werden: 1. die Tonika (meist flüssig), die den Zweck haben, das Aussehen der Haare zu verbessern, ihr Wachstum zu fördern und ihr Ausfallen zu verhindern; und 2. die Brillantinen (flüssig oder fest) und die Haarcrèmes oder Fixative. Die beliebtesten Tonika scheinen die nichtfettenden zu sein.

Brillantinen, besonders die festen, sind sehr gebräuchlich; die bekanntesten Marken sind Pear's, Yardley's, Atkinson's und Vinolia, die zu 1 sh. 3 d. bis 1 sh. 6 d. verkauft werden.

Auf dem Gebiet der Haarpflegemittel beherrschen die englischen Fabrikanten den Markt, der amerikanische Anteil ist nur gering.

Haarwaschmittel (shampoos) werden in England in der festen Form bevorzugt. Die besten Marken und wohl die einzigen, die einen in Betracht kommenden Absatz finden, sind englisches Fabrikat: Iclima, Yardley's, Amami, Evan Williams u. v. a.; die Preise betragen 3 d. bis 1 sh. 6 d. für das Paket.

Kosmetika. Der Absatz von kosmetischen Präparaten ist ziemlich beschränkt. Am beliebtesten ist Schminke in fester Form. Das Geschäft ist in der Hauptsache in der Hand von englischen und französischen Fabrikanten, doch haben auch die Amerikaner einen nicht unbeträchtlichen Anteil. — Das Geschäft in Lippenstiften scheint ziemlich gleichmäßig zwischen englischen, französischen und anderen kontinentalen Fabrikanten verteilt zu sein, mit einem befriedigenden Anteil der amerikanischen; die Preise betragen von 6 d. bis 3 sh., am meisten Absatz finden Stifte zu 1 sh. bis 1 sh. 3 d. — Nach Augenbrauenstiften ist keine große Nachfrage.

Parfümerien. In Parfümerien beherrschen die Franzosen den Markt, aber auch einige englische und amerikanische Firmen machen gute Geschäfte. Coty, Houbigant, Piver, Roger & Gallet, Bourjois und andere französische Fabrikanten haben alle eine große Kundschaft; die Preise liegen zwischen 3 sh. 6 d. und 25 sh. die Flasche, je nach Qualität und Größe. — Zwei beliebte englische Marken sind Atkinson's und Gros-smith's. Der amerikanische Anteil ist nur gering.

Das Geschäft in Toilettewässern ist ganz unbedeutend. Die klimatischen Verhältnisse, die Alkoholsteuer, die Ansicht, daß solchen Wasser keine große Bedeutung zukomme, und die Unfähigkeit, den Unterschied zwischen Parfümen und Toilettewässern zu erfassen — alles dies zusammen wirkt absatzhemmend.

Dagegen scheint nach Lavendel- und Kölnischem Wasser starke Nachfrage zu sein. Die Hauptfirma für Lavendelwasser ist Yardley's; die Preise betragen von 1 sh. 10 d. für eine 1-Unze-Flasche bis zu 16 sh. 6 d. für eine 7-Unze-Flasche. — In das Kölnisch-Wassergeschäft teilen sich Engländer, Franzosen und Deutsche;

die bekannteste englische Marke ist Atkinson's (Preis von 2 sh. für die 1½-Unze-Flasche aufwärts), die bekannteste deutsche „No. 4711“ (Preis von 2 sh. 6 d. für die 1½-Unze-Flasche aufwärts), die bekannteste französische Roger & Gallet's (Preis von 2 sh. 6 d. aufwärts).

Hygienische Präparate. Das Geschäft in Entthaarungsmitteln ist nicht groß, nimmt aber zu; die Crèmeform wird im allgemeinen vorgezogen, doch hält man zum Teil die Pulverform für wirksamer. Der Markt wird von den englischen Fabrikanten beherrscht; die bekannteste Marke ist „Veet“, welches von den „Dae Health Laboratories“ (London) zu 3 sh. 6 d. verkauft wird. Ein anderes Präparat ist „Maisanta“ von „Marshall & Co.“ (London).

Badesalze. Badesalze und Badetabletten werden viel verlangt; die englischen Fabrikanten (auch kleinere und Händler) beherrschen den Markt. Zu den bekannteren Marken gehören Yardley's, Atkinson's, Bronnley's, Dubarry's und Morny.⁽⁵¹⁷⁾ (Fortsetzung folgt.)

Die chemische Industrie in Elsaß-Lothringen.

Einem Bericht des amerikanischen Konsuls Leslie E. Woods in Straßburg an das Handelsamt in Washington (Comm. Rep., 25. 1. 1926) entnehmen wir nachstehende Ausführungen und Angaben:

Die chemische Industrie Elsaß-Lothringens ist durch reichliches Vorkommen von Rohstoffen wie Kohle, Petroleum, Kali und Salz sowie durch eine starke örtliche Nachfrage nach ihren Erzeugnissen — in erster Linie von seiten der Textilindustrie — in einer günstigen Lage; sie beschäftigt in 170 Fabriken mehr als 6000 Personen. Der Grund zu ihrer Stärke wurde vor dem Krieg gelegt, als Elsaß-Lothringen zum Deutschen Reiche gehörte und die elsäß-lothringische Industrie an dem großen Aufschwung der deutschen chemischen Industrie teilnahm.

Verteilung der Fabriken auf die Landesteile. Wenn auch chemische Fabriken über das ganze Gebiet verstreut sind, so liegen sie doch am dichtesten in und um Mülhausen (Oberrhein), das zugleich den Mittelpunkt der Textilindustrie Elsaß-Lothringens bildet. Die Gesamtzahl der chemischen Fabriken und der in ihnen beschäftigten Personen verteilt sich wie folgt auf die drei Departements von Elsaß-Lothringen:

	Fabrik	Beschäftigte
Niederrhein	75	2865
Oberrhein	56	1488
Mosel	39	1731

Die Gruppen der chemischen Industrie. Die chemische Industrie Elsaß-Lothringens kann in die folgenden Gruppen eingeteilt werden:

1. Destillation der Kohle, des Petroleums, des Holzes;
2. Säuren, Salze und andere technische Chemikalien;
3. Pharmazeutische Produkte;
4. Tierische Öle, Leim und Düngemittel;
5. Pflanzliche Öle, Kerzen, Seifen und Parfümerien;
6. Farbstoffe, Tinten und Firnisse;
7. Explosivstoffe und elektrochemische Produkte;
8. Stärke, Satzmehl und Dextrin.

Die Bedeutung dieser Gruppen ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen:

Anzahl der Fabriken und Arbeiter der chemischen Industrie Elsaß-Lothringens.

Industriezweig	Niederrhein	Oberrhein	Mosel	Els.-Lothr. im ganzen
Destillat. der Kohle usw.				
Fabriken	10	4	18	82
Arbeiter	1406	382	427	2215

Industriezweig	Niederrhein	Oberrhein	Mosel	Els.-Lothr. im ganzen
Säuren usw.				
Fabriken	8	11	2	21
Arbeiter	162	468	804	1434
Pharmazeut. Produkte				
Fabriken	7	6	—	13
Arbeiter	509	224	—	733
Tierische Öle usw.				
Fabriken	13	3	7	23
Arbeiter	229	59	331	619
Pflanzliche Öle usw.				
Fabriken	25	19	7	51
Arbeiter	346	130	47	523
Farbstoffe usw.				
Fabriken	10	9	1	20
Arbeiter	177	142	4	323
Explosivstoffe usw.				
Fabriken	—	1	4	5
Arbeiter	—	65	118	183
Stärke usw.				
Fabriken	2	3	—	5
Arbeiter	36	18	—	54
Fabriken insges.	75	56	39	170
Arbeiter insges.	2865	1488	1731	6084

Größe der chemischen Fabriken in Elsaß-Lothringen nach der Zahl der Beschäftigten.

Industriezweig	Zahl der Beschäftigten					
	1—5	6—10	11—20	21—100	101—500	ab 500
Destillation d. Kohle usw.	7	3	4	12	5	1
Säuren usw.	7	2	6	3	2	1
Pharmazeut. Produkte	3	3	—	4	3	—
Tierische Öle usw.	8	3	4	6	2	—
Pflanzliche Öle usw.	41	2	1	5	2	—
Farbstoffe usw.	7	6	2	5	—	—
Explosivstoffe usw.	—	1	—	4	—	—
Stärke usw.	3	1	—	1	—	—
Insgesamt	76	21	17	40	14	2

Petroleum und Nebenprodukte. Die 70 000 t Petroleum, die jährlich in Pechelbronn (Niederrhein) gewonnen werden, ergaben 1924 bei der Raffination folgende Mengen der einzelnen Produkte: Gasolin 4372 t (metr.); Kerosin 17 619 t; raffinierte Öle 20 593 t; unraffinierte und Heizöle 967 t; Paraffin und Paraffinerzeugnisse 1752 t; Heiz- und Schmieröle 14 808 t; Pech und Pechkoks 10 500 t.

Sodaerzeugung. Die Sodaerzeugung aus inländischem Salz betrug 1924 ca. 86 850 t.

Die Ausfuhr nach Deutschland.

Im Vertrag von Versailles wurde Deutschland gezwungen, der elsäß-lothringischen Industrie für einen Zeitraum von 5 Jahren (bis zum 10. Januar 1925) für reichlich bemessene Kontingente in den verschiedenen Warengruppen Zollfreiheit zu gewähren. Wie wenig diese Vorzugsstellung tatsächlich ausgenutzt werden konnte, zeigt die nachstehende Tabelle (nach einer Veröffentlichung des Straßburger Statistischen Amtes):

Kontingente und Lieferungen 1920—1925.

Warengattung	zugelassen in t	geliefert in t
Einfache Chemikalien, Säuren usw.	94 000	2 402
Salze	284 000	7 564
Natriumverbindungen	409 000	64 000
Farbstoffe, Farben, Gummiharze (beh.)		
Lacke, Mastix und beh. Kreide	43 500	13 078
Alkohol (nicht zu Trinkzw.), Aether, Öle, Aromatica, Parfümerien, Kosmetika	437	119
Künstliche Düngemittel	1 453 000	191 657
Explosivstoffe für ind. Zwecke, Beleuchtungsstoffe usw.	2 270	16
Leim, Gelatine u. Gelatineerzeugnisse	3 140	212
Pharmazeutica, Medikamente, Watte	4 400	108

Digitized by Google

Pos.	Bezeichnung der Ware	E i n f u h r				A u s f u h r			
		Jahr 1925		Jahr 1924		Jahr 1925		Jahr 1924	
		Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.
992	Terpentin, Galipot etc.	66 251	39 404	8 527	12 722	—	—	—	—
993	Schwefel in Stücken etc. u. in Pulver	4 233 467	622 534	3 571 400	567 473	—	—	—	—
994	Schwefelblüten	342 801	75 289	318 649	71 909	—	—	—	—
995	Terpentinöl	2 203 089	3 292 832	2 153 200	3 356 706	—	—	—	—
998	Weinstein, ungereinigt	4 528	3 882	1 043	1 370	29 747	33 134	29 767	40 490
999	Nicht genannte chem. Rohstoffe	144 305	25 627	177 970	39 708	973 725	53 284	1 172 710	89 195
1000	Ätzkali, Ätznatron, fest	7 587 155	3 046 729	7 250 300	3 148 126	48 607	14 810	510 836	208 383
1001	Ätzkali, Ätznatron, flüssig	366 696	136 360	488 400	148 535	1 270	486	317	200
1002	Alaune	318 116	156 313	450 489	269 043	3 138	18 726	3 453	18 887
1003 a	Arsenige Säure, Chlorbarium, Chlorcalcium, Bittersalz etc.	2 047 171	297 511	1 189 673	310 722	16 235	3 106	290	155
1003 b	Chlormagnesium	45 504 497	15 377 685	38 760 500	12 806 946	569	106	820	160
1004	Arsensäure; Grünspan etc.	14 398	34 155	22 754	50 652	70	56	—	—
1005	Bariumsuperoxyd, Bleisuper- oxyd, Natriumsuperoxyd	583 449	751 644	489 063	753 824	120 901	210 249	65 557	88 720
1006	Bleizucker, salpetersaures Blei	42 887	46 488	36 199	40 364	33	57	—	—
1007	Bleiglätte	31 803	32 401	28 713	31 536	2 017	2 613	1 969	2 225
1008	Borsäure, Phosphorsäure	189 508	228 331	170 582	222 431	14 646	46 064	19 893	92 388
1009	Brom u. Bromsalze, Jod u. Jodsäure	142 171	681 386	73 035	271 092	63 297	238 051	16 328	74 603
1010	Calciumcarbid	19 785	7 539	1 032 285	234 231	13 926 420	3 332 249	15 104 749	3 806 522
1011	Chlorate, Perchlorate, Per- sulfate	344 698	184 427	119 865	65 357	2 008 056	1 661 031	1 462 250	1 102 904
1012	Chlorkalk	704 629	156 630	652 047	146 704	22 816	4 323	22 336	5 660
1013	Chlor, komprimiert, flüssig	82 211	27 205	369 909	115 780	15 429	5 944	6 100	3 000
1015	Acetylen, komprimiert, flüssig	422	1 923	479	2 210	2 407	2 847	2 054	4 638
1016	Ammoniak, komprimiert, flüssig	52 015	89 993	39 826	80 164	565	2 200	789	2 939
1017	Flüssige Gase, nicht genannte	50 982	53 210	47 083	99 991	26 141	19 654	24 708	19 078
1018 a	Chrom, essigsaures; Eisen, holzessigsaures	48 011	17 645	73 575	21 029	19 629	18 641	14 737	28 490
1018 b	Tonerde, essigsaure	3 210	1 667	1 900	1 533	30	80	—	—
1019	Ferrocyankalium, Ferricyanka- lium, Rhodankalium, Cyan- kalium	209 070	296 188	245 918	325 309	808	1 426	294	570
1020	Kali u. Natronsalpeter, rein	315 691	194 252	388 327	250 087	18	50	—	—
1021	Kalk, holzessigsaure, carbol- saure; Baryt, salpetersaure, schwefelsaure Blei etc.	1 100 736	667 313	1 333 204	835 379	384 330	102 901	526 731	119 726
1022	Chlorzink, Chlorzinklaug	75 421	59 671	69 489	45 718	7 905	8 166	6 139	3 741
1023 a	Natron, arsenigsaures, flüssiges; doppeltkohlensaures, schwef- ligsaures Natron etc.	978 559	273 717	621 923	192 152	47 723	7 438	3 221	1 656
1023 b	Natron, phosphorsaures	253 680	73 716	434 876	136 269	74 623	23 456	2 224	1 154
1024	Borax	315 998	195 564	234 924	149 978	4	14	—	—
1025	Natron, chromsaures, blau- saures; Glaubersalz, Schwefel- natrium	3 081 644	748 802	2 046 481	740 145	1 057 253	133 466	568 230	90 969
1026	Natron, salpetrigsaures	340 011	165 410	575 955	294 186	160	123	—	—
1027	Natron, essigsaures; Antichlor, Fluorsilicat	395 805	105 115	407 744	109 017	108 843	43 104	958	2 101
1028	Nicht anderweit. gen. Natron- salze	304 040	609 431	309 975	647 227	197 146	493 571	404 716	834 964
1029	Phosphor, gelber	10 159	29 724	10 182	29 904	—	—	—	—
1030	Phosphor, roter	4 630	13 339	13 024	54 459	24	227	23	350
1031	Pottasche	244 442	140 620	405 356	219 825	217	292	233	368
1032	Salmiak	179 965	96 220	155 699	90 770	10	11	348	253
1033	Salmiakgeist	955 844	283 367	943 200	336 846	1 572 010	316 843	1 437 882	338 898
1034	Salpetersäure	3 146 121	1 373 616	3 134 700	1 342 057	5 422	2 611	5 985	2 495
1035	Salzsäure	2 613 518	134 272	3 072 800	148 994	63 934	18 347	28 308	2 542
1036	Schwefelsäure, schweflige Säure	2 959 919	369 608	2 010 985	306 537	126 371	22 461	135 016	24 453
1037	Chlorsulfonsäure, rauchende Schwefelsäure	574 933	89 315	364 587	91 884	60	15	50 638	6 573
1038	Flüssige Säuren, nicht genannte	6 276	16 799	8 155	20 673	684	1 376	400	1 000
1039	Soda, calciniert	908 132	140 940	3 181 474	561 387	1 350	285	378	189
1040	Soda, kristallisiert	74 649	11 970	68 300	10 124	2 813	644	13 277	2 796
1041	Tonerde, schwefelsaure, Tonerde- hydrat, Tonerdenatron, Chlorchrom etc.	1 721 420	322 660	1 565 475	362 003	53 055	38 088	94 608	25 148
1042	Unterchlorigsaure Salze	254 191	52 152	152 900	36 682	153	40	1 210	317
1043	Eisen- u. Zinkvitriol	478 235	58 406	475 711	63 306	91 981	6 130	45 737	4 356
1044	Kupfervitriol u. Fungivore	1 713 368	928 707	1 559 619	858 226	2 552	1 757	774	606
1045	Wasserglas	2 131 476	248 314	2 117 966	264 414	112 801	19 378	307 277	42 626

Pos.	Bezeichnung der Ware	E i n f u h r				A u s f u h r			
		Jahr 1925		Jahr 1924		Jahr 1925		Jahr 1924	
		Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.
1046	Wasserstoffsperoxyd	63 556	134 449	102 061	247 498	375 961	962 913	346 423	923 868
1047	Zinnsalze	495 290	1 518 175	376 081	1 078 095	42 771	129 218	79 081	270 067
	Anorganische, zubereitete Hilfs-								
	stoffe, n. a. g.:								
1048 a	Calciumcitrat	837	2 332	1 394	3 951	12	41	—	—
1048 b	andere	842 750	772 215	507 160	558 037	430 924	595 370	631 714	917 130
1049	Fuselöle, roh u. gereinigt	67 219	326 020	41 518	395 127	13	105	2 970	14 628
1050	Citronensäure, Weinsäure	183 359	538 301	250 821	825 127	1 012	3 565	1 042	4 055
1051 a	Essigsäure, roh od. gereinigt:								
	denaturiert	47 972	24 622	75 366	62 668	1 285 196	1 158 516	2 124 412	2 028 243
1051 b	Milchsäure, Holzgeist, unge-								
	reinigt, Aceton, Methyläthyl-								
	keton, Pyridinbasen	671 416	746 178	860 947	1 141 796	263 008	498 284	23 398	139 374
1052	Nelkenöl, Lavendelöl etc., äthe-								
	risches; Amylätber, Campher								
	etc.	338 386	4 076 416	264 889	3 054 666	17 518	251 979	40 491	219 117
1053	Formaldehyd, Aldehyd, denatu-								
	riert	437 987	331 573	477 782	519 935	366 563	943 910	419 015	1 384 783
1054	Tannin, Gallussäure etc.	20 161	98 589	21 897	109 265	113 496	528 580	109 315	490 511
	Gerbstoffextrakte, flüssig und								
	fest:								
1055 a	Kastanienholzextrakt	271 463	117 779	451 185	203 517	1 164 647	449 604	1 213 227	428 919
1055 b	andere	1 962 770	864 486	2 502 200	1 125 499	676 200	801 256	710 812	905 145
1056	Glycerin, Glycerinlauge	4 420 796	2 586 830	3 782 448	2 566 299	193 340	284 663	361 702	452 985
1057	Harze, verarbeitete	168 591	148 015	111 317	91 082	28 779	24 423	33 959	33 846
1058	Kali, saures, weinsaures; Brech-								
	stein	65 492	132 452	56 748	128 802	620	1 134	166	541
1059	Methylalkohol, Collodium, or-								
	ganische Broms, Chlor- und								
	Jodverbindungen, Phosgen etc.								
		1 225 490	1 966 410	927 057	1 719 576	77 343	386 608	197 832	729 985
1060	Schwefelkohlenstoff	1 497 771	597 721	977 001	453 595	—	—	—	—
1061	Oxalsäure, Sauerkleesalz	213 291	143 502	242 959	195 925	553	1 088	260	359
1062	Schwefeläther	49 221	57 884	57 388	70 461	574	552	96	285
1063	Essigäther	10 873	16 000	12 433	19 774	36 916	51 059	542	2 750
1064	Teerölderivate, wie Karboline-								
	um etc.	2 334 758	437 389	1 835 140	449 324	246 872	44 549	208 368	39 023
1065 a	Steinkohlenteerderivate und								
	Hilfsstoffe zur Anilinfarben-								
	fabrikation	4 165 847	2 724 767	3 745 750	2 564 254	462 708	740 478	259 479	892 083
1065 b	Benzin u. Benzol zu motor.								
	Zwecken	69 793 392	28 373 989	47 658 300	20 475 835	—	—	—	—
1066 a	Anilin	1 647 843	2 414 410	1 902 652	3 389 492	4 154	4 556	72	170
1066 b	Anilinverbindungen	556 410	2 294 648	443 570	1 984 797	252 772	1 357 166	219 577	1 545 273
1067	Phthalsäure, Resorcin	125 070	337 269	124 276	452 165	728	4 069	203	2 803
1068	Salicylsäure	70 126	208 041	80 234	294 674	2 255	14 629	790	3 441
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol,								
	Naphthol etc.	1 144 215	2 148 365	1 077 321	2 079 417	230 849	898 548	145 039	665 746
1071	Albumin	12 768	69 248	10 410	42 686	3	128	—	—
1072	Cascin, Käseleextrakt	257 925	328 409	267 567	383 067	9 433	15 247	73 726	167 535
1073	Buchdruckerwalzenmasse	15 222	44 323	13 781	40 330	32 160	94 468	20 357	63 124
1074	Kleber (Schusterpapp)	30 190	38 914	49 258	58 111	491 920	767 118	769 175	633 135
1075	Tischler-, Maler- u. Gipserleim	535 001	629 939	415 699	514 440	1 418 931	1 158 649	1 260 459	1 081 974
1076	Gelatine, Fischleim	40 273	104 259	32 897	87 089	124 953	1 115 076	109 658	1 041 003
1077	Leim, flüssig oder in Pulver . . .	61 918	106 430	39 232	82 021	143 317	151 458	136 604	152 909
1081 a	Dextrin, Leigomm	26 409	22 819	29 214	20 968	13 741	11 676	15 732	12 772
1081 b	Stärkegummi etc.	186 233	167 937	139 481	124 529	176 059	274 899	155 914	246 054
1082	Collodiumwolle, Schießbaum-								
	wolle	77 490	482 445	20 340	147 047	211	1 404	—	—
1083	Dynamit und nicht anderweit								
	genannte Sprengstoffe	660	6 658	1701	7 156	5 083	11 275	—	—
1084	Munition für Handfeuerwaffen	3 929	36 696	14 683	130 419	667 449	4 413 466	52 801	362 391
1085	Spreng- und Zündschnüre	61 901	226 664	46 458	178 815	1 601	32 595	396	2 350
1087	Zündhölzer	94 605	158 653	122 515	221 066	30 857	37 628	286 712	330 035
1088	Feuerwerk etc.	9 591	56 954	9 788	49 965	259 682	633 303	12 530	400 021
1089	Erdfarben, unverarbeitet	962 249	55 762	122 145	6 007	26	21	—	—
1090	Erdfarben, verarbeitet	6 586 059	982 232	5 703 700	790 994	411 517	113 680	125 076	51 878
1092	Farbhölzer, verarbeitet	43 523	15 736	69 607	29 094	48	167	96	110
	Farb-Beeren, Blätter etc.: . . .								
1093	unverarbeitet	1 118 200	1 093 986	1 228 600	964 652	1 266	767	5 100	2 000
1094	verarbeitet	147 464	90 818	134 228	80 439	2 016	2 787	5 029	12 695
1095	Blauholzextrakt, etc., Garancine	450 643	787 461	487 563	1 003 411	127 392	299 695	129 281	301 231
1096	Orlean, Orseille, präparierte etc.	2 763	12 810	2 416	6 649	229	6 119	76	2 116
1097	Alizarin, künstliches	91 301	182 534	140 470	312 108	1 016	2 000	—	—
1098	Anilinfarben und nicht ander-								
	weit genannte Teerfarben	668 178	5 910 996	632 375	5 605 023	4 939 084	52 130 426	4 659 478	52 694 239
1099	Indigo, Indigolösung	59 215	212 664	106 519	427 172	2 390 482	9 853 044	3 966 781	13 924 838

Pos.	Bezeichnung der Ware	E i n f u h r				A u s f u h r			
		Jahr 1925		Jahr 1924		Jahr 1925		Jahr 1924	
		Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.	Menge kg	Wert Fr.
	Chemische Farben, nicht zu-								
	bereitet:								
1100 a	Bleiweiß	65 073	75 455	62 582	65 095	98	182	1 000	1 000
1100 b	Bleigelb	461	1 412	174	880	—	—	—	—
1101	Mennige	159 755	173 049	165 642	173 810	25	30	—	—
1102	Pigment- oder Lackfarbstoffe	121 302	248 906	116 711	220 733	1 179	2 448	13	216
1103	Ruß, Schwärzen etc.	132 925	110 436	199 681	201 321	134	156	282 480	2 790
1104 a	Zinkweiß, Zinkolith	1 341 292	1 264 329	1 166 773	1 151 333	1 022	1 104	700	671
1104 b	Lithoponweiß, Perlweiß	1 489 430	770 906	1 181 600	631 607	—	—	—	—
1105 a	Zinnober, echt, Pariserblau, Ultramarin, Schweinfurter- grün, nicht zubereitet	106 931	274 353	98 840	272 521	739	4 318	296	599
1105 b	Bronzefarben, auch zubereitet	19 184	132 456	17 120	123 155	64 667	403 572	53 770	374 805
1106 a	Viktoriagrün	49 911	67 251	56 749	75 411	10	225	—	—
1106 b	Chromgelb, Chromgrün etc.	215 609	315 789	226 553	292 782	525	9 540	115	3 374
	Farben zubereitet:								
1107 a	Bleiweiß, abgerieben	153 344	195 376	158 519	190 714	170	325	241	567
1107 b	Zinkweiß, Perlweiß: ab- gerieben	178 887	196 249	126 897	145 518	435	704	2 208	3 307
1107 c	Casein- oder Leimfarben, weiße (wie Alabastine, Amphibolin, Hyperolin etc.)	43 492	52 139	36 012	33 542	26	34	98	85
1108	Buchdruckerschwarze	112 660	308 848	109 310	270 164	35 826	84 284	97 780	163 925
1109	andere: in Gefäßen über 10 kg	101 920	239 235	63 764	127 156	92 085	287 996	84 640	258 311
1110	andere: in Gefäßen v. 10 kg und darunter	142 720	805 652	152 361	795 753	23 609	181 140	35 858	234 198
1111	Chromoxyd etc. in Wasserteig	99 817	103 581	82 645	83 930	1 047	1 874	2 249	3 591
1112	Kitte	142 748	244 548	208 945	298 843	31 754	34 747	18 866	30 361
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, Standöl	472 763	1 533 483	423 879	1 385 603	94 020	197 457	65 947	158 503
1114	Lein- u. Mohnöl, gekocht: dünnflüssig	3 528	7 388	2 850	6 032	2 317	3 843	2 437	3 465
1122	Pflanzenwachs, nicht anderweit genannt	90 655	220 065	114 083	249 690	34	150	—	—
1123	Bienenwachs, roh	103 061	396 340	159 545	462 405	226	566	3 450	9 585
1124	Bienenwachs, zubereitet	9 399	38 668	7 016	21 505	557	1 840	281	1 410
1131 a	Harzöle	57 809	43 931	49 503	33 873	15	11	248	3 144
1138	Wachsmittel in Gefäßen von 5 kg und darüber	96 777	108 440	82 004	67 495	2 184	5 838	1 576	2 126
	Wichse, Lederappretur, Putz- pomaden, etc.: in Gefäßen von 5 kg und darüber	68 401	116 294	66 884	112 171	39 064	76 311	57 691	121 760
1150	Glühstrümpfe, ausgeglüht	337	4 820	591	8 833	22 746	307 426	8 915	133 252
1155 b	Blei- und Farbstifte, Schreib- kreiden	82 861	673 979	81 449	671 668	11 434	151 678	3 289	36 669
1157	Tinte aller Art	122 799	309 439	123 684	280 699	1 549	11 277	967	7 396
1158	Siegellack, Flaschenlack etc.	4 031	15 595	4 245	15 639	315	1 518	499	1 794
1159 a	Flüssiger Leim in Gefäßen von 1 kg und darunter	22 675	86 706	17 127	65 176	499	4 686	283	2 813 (541)

Die indische Chemikalien- und Farbstoff-einfuhr.

Einem Bericht des englischen Handelskommissars für Indien und Ceylon, T. M. Ainscough, entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal“ folgende Angaben über die Chemikalieneinfuhr Indiens:

Der gesamte indische Import an Chemikalien und chemischen Produkten stieg in den Fiskaljahre 1922/23, 1923/24 und 1924/25 dauernd von 202 auf 205 und 210 Rs. lakhs; im Jahre 1923/24 belief sich die Einfuhr aus Großbritannien auf 135, aus Norwegen auf 3, aus Deutschland auf 35, aus Italien auf 12, aus Japan auf 2 und den Ver. Staaten auf 6 lakhs. Der prozentuale Anteil der wichtigsten Länder an der Chemikalieneinfuhr Indiens vor und nach dem Krieg betrug:

	1913/14	1921/22	1922/23	1923/24
Großbritannien	74.7	71.4	68.6	63.8
Deutschland	12.4	11.9	14.7	17.1
Ver. Staaten	0.3	5.6	3.8	2.9
Italien	5.2	2.2	3.8	5.8
Kolonie Kenya	—	3.0	2.4	1.5
Norwegen	0.5	0.8	2.0	1.5
Japan	1.5	1.5	1.0	1.0
Andere Länder	5.4	3.6	3.7	4.4

Der Anteil Englands an der indischen Farbstoff-einfuhr ist enttäuschend gering. Das führende englische Farbstoffunternehmen (British Dyestuffs Corporation) hatte in den Jahren 1920 und 1921 die größten Anstrengungen gemacht, um den indischen Markt zu gewinnen, und eine ausgedehnte Verkaufsorganisation an allen bedeutenden Plätzen Indiens errichtet. Trotzdem ist der Absatz in den letzten Jahren dauernd zurückgegangen, während die deutschen Farbstoffe infolge ihres billigen

Preise ihre vorherrschende Stellung wiedergewonnen haben. Dies gilt insbesondere für Anilinfarben, doch ist auch in Alizarinfarben Deutschland auf dem indischen Markt ein sehr scharfer Konkurrent, wie folgende Statistik zeigt:

Indiens Einfuhr an Alizarinfarben (in 1000 lbs).

Herkunftsland	1921/22	1922/23	1923/24
Großbritannien	1863	878	2 431
Deutschland	2 861	3 127	2 607
Holland	428	680	599
Gesamteinfuhr	5 723	5 286	5 809

Indiens Einfuhr an Anilinfarben. (in 1000 lbs).

Herkunftsland	1921/22	1922/23	1923/24
Großbritannien	1 094	443	297
Ver. Staaten	723	692	819
Deutschland	2 989	6 726	8 531
Belgien	120	533	174
Holland	86	244	665
Schweiz	639	53	250
Gesamteinfuhr	5 870	8 742	10 809

Den indischen Markt für Haushalt- und Schmierseifen beherrschen die englischen Fabrikanten völlig. Der Bedarf an Feinseifen belief sich im Fiskaljahr 1923/24 auf 28 816 cwt., wovon England 79%, die Ver. Staaten 11%, Deutschland weniger als 3%, Oesterreich 2%, Italien, Frankreich und Japan geringe

Mengen lieferten. Amerikas Anteil am indischen Feinseifenimport zeigt steigende Tendenz infolge der Anstrengungen und großzügigen Reklame gewisser Firmen wie z. B. der Colgate Company.

Die Einfuhr an Malfarben ist in den letzten Jahren immer ziemlich gleichgeblieben und hat einen Wert von etwas über 100 lakhs. Die Stellung Englands ist sehr befriedigend, sowohl in den bessern Produkten (Lieferungen für die Eisenbahn, Behörden und die Privatindustrie), wie auch in den billigeren Warenhausartikeln. In Malfarben besserer Qualität, wie sie z. B. die „Paraffin Paint Company“ (San Francisco) einführt, wächst die amerikanische Konkurrenz, während aus Deutschland in verstärktem Maße billigere Ware importiert wird.

Den indischen Bedarf an reinem Terpentin und Terpentinersatzmitteln deckt England fast völlig. Im Jahre 1923/24 z. B. kamen 86% aus Großbritannien, 9% aus den Ver. Staaten und der Rest überwiegend aus Deutschland.

Campher bezieht Indien fast ausschließlich aus Japan, Quassiahholz aus China. Die Versorgung Indiens mit Chininsalzen erfolgte zu 69% aus England, 19% aus Java, 4% aus Deutschland und zu 3% aus den Ver. Staaten; die Konkurrenz Javas war nicht so scharf wie in den Vorjahren. In pharmazeutischen Spezialitäten deckte England 60% des indischen Bedarfs; die Ver. Staaten, Deutschland und Frankreich waren die Hauptkonkurrenten. (238)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Deutsch-mexikanische Handelsvertragsverhandlungen.

Die mexikanische Regierung hat den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 5. Dezember 1882 mit Wirkung vom 21. Oktober 1926 gekündigt und gleichzeitig den Wunsch ausgesprochen, in Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages einzutreten. Von deutscher Seite ist daraufhin die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen ausgesprochen worden. Die mexikanische Regierung hat nunmehr einen Entwurf vorgelegt, der inhaltlich dem im Handelsarchiv 1925, S. 2018 ff. veröffentlichten mexikanisch-japanischen Vertrag vollkommen entspricht. Fragen des Zolltarifs werden in dem Vertrag, der ein reiner Meistbegünstigungsvertrag ist, nicht berührt. (512)

Handelsvertragsverhandlungen mit Griechenland.

In den letzten Wochen sind eingehende Verhandlungen mit den Verbänden über die Tarifvorschläge gepflogen worden, die zur Vorbereitung der Handelsvertragsverhandlungen mit Griechenland dienen sollen. Die danach formulierten Vorschläge sind in vergangener Woche der Regierung in Athen übersandt worden. Es werden nunmehr von dort die korrespondierenden Vorschläge erwartet. Nach beiderseitiger Prüfung wird sodann in die Vertragsverhandlungen selbst eingetreten werden. (513)

Inkrafttreten des deutsch-russischen Abkommens.

Nachdem am 11. Februar d. J. die Ratifikationsurkunden über den Abschluß des deutsch-russischen Vertragswerkes vom 12. Oktober 1925 ausgetauscht worden sind, wird das Vertragswerk am 12. März dieses Jahres in Kraft treten. (514)

Handelsvertragsverhandlungen mit Litauen.

Der am 1. Juni 1923 zwischen Deutschland und Litauen abgeschlossene Handelsvertrag ist aus politischen Gründen nicht ratifiziert worden. Auf Wunsch der litauischen Regierung sollen auf der Grundlage dieses nicht ratifizierten Vertrages demnächst Verhandlungen über den Abschluß eines Zolltarifabkommens aufgenommen werden. Der Vertrag vom Jahre 1923 beruhte auf dem Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung und regelte gleichzeitig die Fragen der Gewerbfreiheit, des Niederlassungsrechts, der Handlungsreisen, Steuern usw. (515)

Inkrafttreten des deutsch-französischen Sonderabkommens.

Am 26. Februar d. J. wurden in Paris die Ratifikations-

urkunden über das am 12. desselben Monats abgeschlossene Wirtschaftsabkommen ausgetauscht. Das Abkommen tritt gemäß Art. 7 für die Einfuhr französischer Waren nach Deutschland mit dem Beginn des 1. März in Kraft, während es für die Einfuhr deutscher Waren nach Frankreich mit dem 1. April d. J. in Geltung tritt. (513)

Kontingentscheine im deutsch-französischen Handelsverkehr.

In dem soeben ratifizierten deutsch-französischen Handelsabkommen vom 12. Februar 1926 sind für eine Reihe deutscher Exportwaren Kontingente festgesetzt worden. Die Verteilung der Kontingentanteile auf die Erzeugerfirmen erfolgt durch amtliche Stellen. Nach Abschnitt B der Anlage zum Zeichnungsprotokoll genießen die kontingentierten Waren bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die im Abkommen vorgesehenen Vergünstigungen nur, wenn sie von einer besonderen Bescheinigung begleitet sind, die von den dazu ermächtigten deutschen Stellen ausgefertigt ist. Für die Ausstellung der genannten Bescheinigungen hat das Reichswirtschaftsministerium, soweit es sich um Waren der Nr. 0114 des französischen Zolltarifs handelt, den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. W10, Sigismundstraße 3, bestimmt. Die Listen der Kontingentanteile sind von den Reichsministerien den genannten Stellen bereits zugeleitet worden. Anfragen aus der Interessenschaft sind daher an den genannten beauftragten Verein zu richten. (519)

Handelsverkehr mit England.

Von amtlicher Stelle wird mitgeteilt:

„Durch die plötzliche Einführung der neuen britischen Schutzzölle sind eine Reihe von Differenzen zwischen deutschen Lieferanten und britischen Abnehmern entstanden. Auf bei der britischen Regierung erhobene Vorstellungen hat letztere auf die Finance Act von 1901, Section 10, verwiesen, nach deren Bestimmungen der Abnehmer auf dem Rechtswege zur Zahlung des während der Dauer eines Lieferungsvertrages neu eingeführten Zolles gezwungen werden kann, falls nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart worden ist.“

Da eine Reihe von Verträgen zwischen deutschen Lieferanten und britischen Abnehmern für die Lieferung von dem neuen Zoll betroffener Waren ausdrücklich die Klausel „frei Haus“ enthalten, ist die Frage aufgetaucht, ob auch auf derartige Verträge die erwähnten Bestimmungen der Finance Act 1901 Anwendung finden. Diese Frage ist bis jetzt noch nicht einwandfrei geklärt. Nach Auskunft der britischen Behörden bleibt in denjenigen Fällen, in denen britische Abnehmer die Innehaltung kontraktlicher Verpflichtungen unter

Hinweis auf die neuen Zölle ablehnen bzw. die Vergütung der Zolldifferenz an den deutschen Lieferanten verweigern, nur der Rechtsweg offen.

Nach Auffassung des Auswärtigen Amtes dürfte der ordnungsmäßige Weg für die Abwicklung schwebender Lieferungsverträge mit der Klausel „frei Haus“ im allgemeinen der sein, daß die deutschen Lieferanten den Zoll auslegen und die Ware dem Käufer „frei Haus“ zur Verfügung stellen unter Erhöhung des Rechnungsbetrages um den ausgelegten Zoll. Die Besteller werden dann zum mindesten die Bezahlung des ursprünglichen Kontraktpreises nicht verweigern dürfen und nur die Frage des Zollzuschlages bestreiten können. Gegebenenfalls soll ein derartiger prinzipieller Fall vor die britischen Gerichte gebracht werden.

Es empfiehlt sich, Einzelfälle unter Beifügung genauer Angaben bzw. Unterlagen entweder direkt oder durch die Londoner Vertretungen der Deutschen Botschaft in London, London SW 1, 9 Carlton House Terrace, zur Kenntnis zu bringen. (518)

Zollbehandlung von Schweinepestserum.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 12 vom 2. März 1926 veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung vom 24. Februar 1926:

Auf Grund des § 17 Nr. 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzbl. S. 519, haben oder werden die Länderregierungen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern Verordnungen erlassen, nach denen Schweinepestserum (Zolltarifnr. 388) nur nach Prüfung durch das Reichsgesundheitsamt in Berlin-Dahlem, Unter den Eichen Nr. 82/84, aus dem Ausland eingeführt werden darf.

I. Sobald die Landesregierung eine solche Verordnung veröffentlicht hat, ist Schweinepestserum zum freien Verkehr grundsätzlich erst abzufertigen, nachdem das Reichsgesundheitsamt zugestimmt hat.

Bis zum Eintreffen des Ergebnisses der Prüfung, die 28 bis 32 Tage in Anspruch nimmt, kann das Serum auf Privatlagern u. a. M. gelagert werden. Auf öffentlichen Zolllagern ist es dagegen wegen seiner leichten Verderblichkeit nur einzulagern, wenn der Antragsteller der Zollstelle gegenüber schriftlich auf Schadensersatz wegen etwaigen Verderbens des Serums verzichtet (vgl. § 4 Abs. 3 des Niederlageregulativs). Etwaige Anträge auf vorläufige Verwahrung bei der Zollstelle sind abzulehnen.

II. Das Serum kann auch vor Eingang des Prüfungsergebnisses auf Antrag zum freien Verkehr abgefertigt werden, wenn die zuständige Ortspolizeibehörde ermächtigt und bereit ist, es nach der Verzollung bis zur Entscheidung durch das Reichsgesundheitsamt in Gewahrsam zu nehmen.

III. Die Untersuchung durch das Reichsgesundheitsamt hat der Einbringer selbst zu veranlassen. Die Entnahme der für die Untersuchung benötigten Probe geschieht durch Beamte, die von der Landesregierung bestimmt werden. (604)

Zolltarifauskünfte.

Tarif-Nr. 389. Pulmocur. Zollsatz 1000 RM. für 1 dz.

Das in einer luftdicht verschlossenen Blechdose befindliche Präparat besteht in einer dunkelbraunen, sirupartigen Flüssigkeit, die nach Malzextrakt riecht und von bittersüßem Geschmack ist.

Sie stellt nach dem Untersuchungsergebnis ein alkohol- und ätherfreies Gemisch von hauptsächlich Malzextrakt mit Rohrzuckerlösung dar, das noch einen Auszug aus pflanzlichen Stoffen und einen Zusatz von organischen Verbindungen erhalten hat. Die Angaben des Fragestellers, wonach die Ware Angelika, Spitzweigerich usw. enthält, erscheinen zutreffend. Dem Präparat ist ein Kräutertee beige packt, dessen Zusammensetzung aus Bestandteilen verschiedener Pflanzen auf der äußeren Umschließung angegeben ist. Der Preis einer Packung beträgt 9 RM. Das Gewicht der Dose macht ungefähr das Zehnfache des Gewichtes des Tees aus. Der Packung liegt ein „Merkblatt für Lungenkranke (Lungentuberkulose)“ auf gelbem Papier bei.

Durch die Aufschrift auf der Verpackung und durch die Angaben in dem Merkblatt wird der Anschein erweckt, daß dem Mittel eine besondere Wirksamkeit gegen Lungentuberkulose zukommt.

Die Ware einschließlich des beige packten Kräutertees ist als Geheimmittel nach Tarifnr. 389 mit 1000 RM. für 1 dz (100 kg) zollpflichtig. (W. V. Stichwort „Geheimmittel“ in Verbindung mit der Anleitung für die Zollabfertigung Teil III, 105.) Herstellungsland: Schweiz. („Reichszollbl.“ Nr. 12.) (605)

Tarif-Nr. 343 Aluminium-Kitt. Zollsatz 33 RM. für 1 dz.

Die als „Aluminium-Kitt“ bezeichnete Ware ist eine dickflüssige, mit Aluminiumflittern durchsetzte und stark nach Aceton riechende Masse, die an der Luft sehr schnell zu einer zusammenhängenden Haut erstarrt. Die Ware befindet sich in 8 cm langen, grau angestrichenen Bleituben; diese tragen in rotem Druck die Aufschrift „Aluminium-Kitt“ und eine Warenanpreisung nebst Gebrauchsanweisung in norwegischer Sprache.

Nach der chemischen Untersuchung enthält die Ware:

Aluminium	29,5%,
Zellhorn	11,1%,
Aceton	59,4%.

Sie ist somit ein aus Aluminiumpulver und einer Auflösung von Zellhorn in Aceton bestehendes mechanisches Gemenge und als Zellhornlack nach Tarif-Nr. 343 zum Satze von 33 RM. für 1 dz zu verzollen. (W. V. Stichwort „Zellhornlack“.) Verwendungszweck: Verkitten von Aluminiumwaren. Herstellungsland: Norwegen. („Reichszollbl.“ Nr. 11.) (558)

Ausland

Schweiz. Die beabsichtigte Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten. Der schweizerische Apothekerverein hat auf seiner letzten Jahresversammlung einen Bericht entgegengenommen und genehmigt, in welchem die Grundlinien für eine gleichmäßige bundesgesetzliche Regelung des Spezialitätenhandels gezogen werden, dessen Ordnung gegenwärtig noch Sache der einzelnen Kantone ist. Der Bericht, der den Kantonal-Behörden vorgelegt wurde, stellt die nachstehenden drei Hauptforderungen auf: 1. Spezialitäten dürfen nur von qualifizierten schweizerischen Apothekern hergestellt und verkauft werden, welche die volle Verantwortung zu übernehmen haben; chemische Produkte von bestimmter Zusammensetzung fallen nicht in den Bereich dieser Regelung. 2. Bei jedem Präparat ist auf der Etikette die vollständige qualitative und quantitative Zusammensetzung anzugeben. 3. Alle Präparate sind einem Kontrolllaboratorium zur Prüfung vorzulegen; liegt kein Grund zur Beanstandung vor, so wird das Präparat eingetragen und erhält eine Registernummer, die auf den Etiketten anzugeben ist; Präparate ohne Registernummer dürfen nicht verkauft werden. Außerdem ist auf den Etiketten gegebenenfalls zu bemerken, daß das Präparat nur auf ärztliche Verschreibung oder nur in Apotheken abgegeben werden darf. (570)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zum Verzeichnis der einfuhrverbotenen Arzneimittel. Das Finanzministerium — Zolldepartement — teilt zwecks Vervollständigung des Verzeichnisses DC/25 674/III/25 mit, daß das Präparat Extractum Chinae Nanning zum Verkehr in der Republik Polen zugelassen worden ist und seine Einfuhr ohne Sondergenehmigung erfolgen kann, unter der Bedingung jedoch, daß es nicht in kleinen, unmittelbar für den privaten Gebrauch bestimmten Verpackungen, sondern nur in größeren Verpackungen, die mindestens $\frac{1}{2}$ kg des Präparates enthalten, eingeführt wird. (579)

Zolltarifentscheidungen. Zu Position 13. Das polnische Finanzministerium hat an Hand von Mustern mit Verfügung vom 5. Februar 1926 entschieden, daß „Salabrose“, ein Diabetikernährmittel, das als Speisezusatz verwendet wird, als Nahrungsmittel nicht besonders genannt, nach Position 13/2 zu verzollen ist.

Zu Position 71. Das polnische Finanzministerium hat, in Übereinstimmung mit dem Gutachten des warenkundigen Beirats, mit Verfügung vom 30. Januar 1926 an Hand von Mustern entschieden, daß künstliche Bimssteine in rechteckiger Form, in der Hauptsache aus Quarzsand und Ton bestehend, als künstliche Wetzsteine zum Schleifen aus nicht besonders genannten Materialien nach Pos. 71/4 zu verzollen sind.

Zu Position 137. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 5. Februar 1926 sind sämtliche Druckfarben, die organisches Pigment, unabhängig von seiner Menge, enthalten, nach Pos. 137/3b II zollpflichtig. (580)

In einem vom Finanzministerium herausgegebenen Rundschreiben wird erläutert, daß „Steine für Benzinfeuerzeuge in kleinen Stangen von zylindrischer Form, die durch Zussammenschmelzen von Eisen mit anderen Metallen seltener Erden hergestellt werden, nach Pos. 215 P 4 als Metallteile von Galanteriewaren verzollt werden.“ (552)

Schweden. Anträge auf Zolltarifänderungen. Cyanwasserstoff. Auf Grund eines Gutachtens des Kommerzkollegiums, des Vorstandes des Laboratoriums des Hauptzollamts und des „Kemiska Industrikontor“ für Schweden hat der König dem zuständigen Ministerium folgende Aenderung der Pos. 1155 des schwedischen Zolltarifs vorgeschlagen:

Pos.
1155 Cyanwasserstoff (Blausäure), Cyankalium und Cyannatrium; auch Blutlaugensalz, gelb oder rot (Ferro- und Ferricyankalium, Ferro- und Ferricyannatrium) frei

Anmerkung: Wie Cyanwasserstoff sollen auch Desinfektionsmittel verzollt werden, bestehend aus freiem Cyanwasserstoff mit Zusatz anderer Stoffe oder absorbiert von anderen Stoffen.

Cyanwasserstoff, im geltenden Zolltarif nicht besonders aufgeführt, unterlag bisher nach Pos. 1259: chemisch-technische Präparate, nicht besonders genannt, einem 15%igen Wertzoll. Schweden selber habe, so heißt es in dem Gutachten, keine einheimische Cyanwasserstoffindustrie. Aus hygienischen Gesichtspunkten und im Interesse der Allgemeinheit befürwortet das Gutachten daher die zollfreie Einfuhr sämtlicher Desinfektionsmittel, deren hauptsächlicher wirksamer Bestandteil freier Cyanwasserstoff ist.

Kunstseide. Von der Generalzollverwaltung war im Dezember 1925 ein Antrag auf Aenderung der Kunstseidenpositionen des schwedischen Zolltarifs (Pos. 353, 358—360) gestellt worden. Das von dem Kommerzkollegium auf Grund der Berichte des „Kemiska Industrikontor“ für Schweden, des Schwedischen Wollfabrikanten-Vereins, der Schwedischen Kunstseide A.G. erstattete Gutachten zu obigem Antrag verweist darauf, daß in Schweden überhaupt nur ein Unternehmen sei, das Kunstseide herstelle, die „Schwedische Kunstseide A.G.“ (A./B. Svenskt Konstsilke); Stapelfaser oder andere Cellulosefasern würden in Schweden nicht hergestellt. Abgesehen von Schwierigkeiten der technischen Fabrikation, für welche umfassende Versuche und langjährige Erfahrung nötig seien, läge das Haupthindernis für eine Entfaltung der Kunstseidenindustrie in Schweden in den hohen Arbeitslöhnen Schwedens. Das träte vor allem in der Kunstseidenfabrikation gegenüber den Konkurrenzländern Italien und Deutschland hervor. So hätten in Schweden angestellte Berechnungen ergeben, daß auf 1 kg Kunstseide (Kunstseide und Kunstseidengarn) in Schweden mit einem Betrag von 3,50—7 Kronen für Arbeitslöhne gerechnet werden müsse, während in Italien die Löhne nur mit etwa einem Drittel der vorgenannten Summen zu veranschlagen seien.

Kunstseidefaser und Kunstseidengarn, die sowohl im Aussehen als auch ihren sonstigen Eigenschaften nach durchaus voneinander verschieden wären, unterlägen zurzeit als „Kunstseide“ dem gleichen Zollsatz. Eine unterschiedliche Zollbehandlung erscheine aber in Zukunft gerechtfertigt. Ferner werde es für angebracht gehalten, die bisherigen Unterscheidungen zwischen gebleichter und ungebleichter Kunstseide (Pos. 359, 360) fortfallen zu lassen. Das Kollegium schlägt daher folgende Aenderung der Positionen vor:

Pos.	Maßstab	Zollsatz
353	Abfall von natürlicher Seide	frei
353½	Ungespinnene Kunstseidefaser, sowie andere entsprechende, auf künstliche Art aus Cellulose hergestellte Textilfaser in geringeren Längen 1 kg	0,15
	Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen:	
	künstliche:	
358	Garn, ganz oder zum Teil aus den unter Pos. 353½ genannten Kunstseide- oder entsprechenden Fasern hergestellt, aber ohne Beimischung anderer Seide 1 kg	0,50
359	In kleineren für den Kleinhandel geeignet, Aufmachungen, wie Docken, Spulen, Rollen u. dgl. 1 kg	2,50
360	Andere 1 kg	2,—

Anmerkung zu 360: unverändert.

(561)

Estland. Erhöhung des Ausfuhrzolls auf Knochen. Die estnischen Leim- und Düngemittelfabriken haben beim Handels- und Industrieminister die Erhöhung des Ausfuhrzolls für Knochen auf 0,04 Goldfr. pro Kilo (bisher 0,009 Goldfr.) beantragt. Derselbe Zollsatz soll auch in Lettland gültig sein.

Die Fabriken begründen ihren Antrag damit, daß die Knochenausfuhr zu den niedrigen Zollsätzen Mangel an Rohstoffen herbeiführe und die einheimische Industrie darunter leide. Der gegenwärtige Bedarf an Knochen ist ca. 80 000 kg pro Monat. Infolge der Ausfuhr stehen kaum 32 000 kg zur Verfügung. — Das estnische Knochenmehl als Düngemittel besitzt einen geringeren Gehalt an phosphorsaurem Kalk (etwa 34%) als das ausländische. Dementsprechend ist auch der Preis niedriger, nämlich 200 Emk. pro Pud; der ausländische 40%ige phosphorsaure Kalk kostet 425 Emk. pro Pud. (561)

Erhöhung des Einfuhrzolls für Holzgeist. Wie die Zeitung „Kaja“ mitteilt, beabsichtigt die estnische Regierung den Einfuhrzoll für Holzgeist auf 1 Goldfrank (75 Emk.) pro kg zu erhöhen. Bisher wurde Holzgeist in beträchtlichen Mengen aus dem Ausland eingeführt; nach Ansicht der Regierung stellt aber heute die heimische chemische Industrie ein gleichwertiges Produkt her. (561)

Finnland. Bevorstehende Aenderung des Zolltarifs. Wie der „Finnl. Merkur“ Berlin mitteilt, hat der finnische Staatsrat zur Vorbereitung eines neuen Zolltarifs den Vorsteher der zollstatistischen Abteilung mit der Aufstellung eines Entwurfs beauftragt. Der Entwurf enthält einschneidende Veränderungen gegenüber dem bisher gültigen Zolltarif. Er sieht den Uebergang zum Doppeltariffsystem mit einem allgemeinen Tarif und einem Minimaltarif vor. Uebwiegend enthält der allgemeine Tarif die gleichen Zollsätze wie der Minimaltarif. Differenzierte Sätze bestehen für 188 Positionen, bei denen die Sätze des allgemeinen Tarifs ca. 50—200% höher als die des Minimaltarifs sind. Diese Positionen enthalten überwiegend Luxuswaren, zu denen auch die ätherischen Öle rechnen. Der Tarifentwurf sieht gegenüber dem bisherigen eine weitergehende Spezialisierung vor; er enthält 1305 Positionen, während der geltende Tarif 961 hat. Der Entwurf wird demnächst dem Staatsrat als Regierungsvorlage zugehen und sodann dem Reichstag unterbreitet werden. Es ist beabsichtigt, den neuen Tarif zum 1. Januar 1927 in Kraft zu setzen.

Für Kunstseide sind im Maximaltarif 60 Fmk., im Minimaltarif 50 Fmk. für 1 kg vorgesehen; Terpentinöl, das bisher einen Zollsatz von 0,60 Fmk. trug, soll auf 1 Fmk. für 1 kg erhöht werden, und zwar zum Schutz gegen die ausländischen Surrogate. Ermäßigt ist der Zoll für parfümierte Toiletteseifen von bisher 20 Fmk. auf 18 im Maximaltarif und 12 im Minimaltarif; Parfüme und kosmetische Artikel sind stark differenziert; Chemikalien und Farben, außer mit Öl und Firnis angemachte Farben, sind größtenteils frei. (559)

Sowjet-Rußland. Haftung des Staates bei Geschäftsabschlüssen. Der Reichsverband der Deutschen Industrie schreibt:

Da wir über die Frage der Haftung des russischen Staates bei Geschäften mit den verschiedenen russischen Wirtschaftsorganisationen in der letzten Zeit wiederholt befragt worden sind, im besonderen auch über die Haftung des Staates bei Geschäften der deutsch-russischen Handelsgesellschaft Rusgertorg in Berlin, deren Aktien ausschließlich im Besitz des russischen Staates sind, glauben wir, unsere Mitglieder hierdurch über diese für alle an Rußland interessierten Firmen wichtige Frage durch folgende Ausführungen unterrichten zu sollen:

Die Frage der Haftung des russischen Staates für die Geschäfte der einzelnen russischen Wirtschaftsorganisationen ist im Wirtschaftsabkommen, Artikel 9 und 10, eindeutig klargelegt. Somit besteht eine Haftung des russischen Staates für Geschäfte einer russischen Wirtschaftsorganisation außer der Handelsvertretung nur für den Fall, daß der russische Staat die Haftung ausdrücklich übernimmt.

Die Rechtsabteilung der russischen Handelsvertretung äußert sich wie folgt:

„Wie Sie selbst feststellen, ist in den in Frage kommenden Aufträgen der Handelsvertretung für die Deutsch-Russische Handels A. G. (Rusgertorg) ausdrücklich gesagt, daß die Aufträge für Rechnung und Gefahr dieser Gesellschaft erteilt werden. Die Aufträge müssen daher als von Rusgertorg, nicht aber als von der Handelsvertretung erteilt, gelten.“

Was im weiteren die von Ihnen aufgeworfene Frage betrifft, ob für derartige Geschäfte der Rusgertorg der russische Staat etwa aus dem Grunde haftbar gemacht werden könne,

weil die Aktien dieser Gesellschaft ausschließlich im Besitz des russischen Staates sind, so ist dem zu entgegenen, daß die U. S. S. R. nur für diejenigen in Deutschland getätigten Geschäfte haftet, die von der Handelsvertretung als solche d. h. auf deren eigene Rechnung und Gefahr abgeschlossen werden.

Dagegen übernimmt die U. S. S. R. keine Haftung für Geschäfte, die mit andern Wirtschaftsorganisationen der U. S. S. R. abgeschlossen werden; es bleibt dabei außer Betracht, ob diese Organisationen etwa rein staatliche Unternehmungen oder gemischte Gesellschaften oder solche Gesellschaften darstellen, deren gesamte Anteile der U. S. S. R. gehören. Dieser Grundsatz ist auch in dem Vertrag der U. S. S. R. mit Deutschland vom 12. Oktober 1925, und zwar im Artikel IX des Wirtschaftsabkommens klar zum Ausdruck gebracht.

Die Handelsvertretung muß somit ihren Standpunkt dahin präzisieren, daß für Geschäfte, die von der Deutsch-Russischen Handels A. G. selbst oder in deren Auftrag von der Handelsvertretung abgeschlossen werden, allein die Deutsch-Russische Handels A. G. haftet, in keiner Weise aber die U. S. S. R. — Die Haftung der U. S. S. R. wäre nur dann gegeben, wenn diese von der Handelsvertretung für „Rusgertorg“ ausdrücklich übernommen wird — sei es in der Form einer Garantie oder etwa eines Giro auf den von „Rusgertorg“ ausgestellten Akzepten.“ (530)

Ungarn. Zolltarifentscheidung. Das ungarische amtliche Verordnungsblatt (Budapesti Közlöny) vom 10. 2. 1926 veröffentlicht folgende Zolltarifentscheidung:

Dichlorbenzol zu Verdunstungszwecken — wie z. B. der „Minneburgia Desinfector“ — in Dosen geschmolzen, zur Luftreinigung und Desinfektion bestimmt, ist nach Pos. 456 — falls nicht adjustiert, als aromatischer Kohlenwasserstoff nach Pos. 451 — zu behandeln. Dementsprechend ist der Text des Warenverzeichnisses bei Pos. 451 durch die Bezeichnung „Dichlorbenzol“ zu ergänzen; bei Pos. 456 ist „Minneburgia Desinfector“ (in Dosen geschmolzenes Dichlorbenzol) aufzunehmen. (535)

Türkei. Anwendung der erhöhten Zölle gegen vertragslose Staaten. Die Frist, welche Staaten ohne Handelsvertrag mit der Türkei gewährt worden war, um durch Abschluß eines solchen oder durch die Einleitung von Verhandlungen die Anwendung der erhöhten Zölle gemäß dem Gesetz vom 20. Oktober 1925 (achtfacher Zollmultiplikator) zu vermeiden, ist mit dem 20. Februar abgelaufen. Bis zu diesem Termin hatten nach der „République“ (Konstantinopel) folgende Länder noch kein Abkommen mit der Türkei getroffen: Albanien, Spanien, Norwegen, Jugoslawien und Japan; die Einfuhr aus diesen Ländern wird daher jetzt mit dem Achtfachen der Grundzölle belastet. — An Japan ist eine Anfrage gerichtet worden, ob es bereit sei, die Einfuhr aus der Türkei meistbegünstigt zu behandeln; erfolgt eine bejahende Antwort, so wird die Differenz zwischen dem jetzt erhobenen erhöhten und dem Minimalzoll zurückerstattet werden. (538)

Registrierung von Spezialitäten. Das türkische Gesundheitsamt macht wiederholt darauf aufmerksam, daß pharmazeutische Spezialitäten nur nach vorheriger Prüfung und Registrierung in den Handel gebracht werden dürfen. Inhaber von Lizenzen, die von der früheren Regierung erteilt wurden, haben eine beglaubigte Abschrift sowie drei Musterpackungen zur Prüfung einzusenden. Die Ärzte werden gewarnt, Spezialitäten zu verschreiben, die nicht in einer der bisher veröffentlichten 11 Listen von zugelassenen Spezialitäten enthalten sind. (539)

Zuckermonopol. Zuckerhaltige Substanzen für medizinische Verwendung können, soweit sie in einer vom Finanzministerium und vom Gesundheitsamt genehmigten Liste enthalten sind, nach Bezahlung des Zolls und der Akzisegebühren frei eingeführt werden (Art. 2). — Unter Zucker ist auch Glucose zu verstehen (Art. 3) — Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1917 über die Einfuhr von Süßstoff ist seine Verwendung zur Herstellung von Konditorwaren usw. verboten. Der Verkauf von pharmazeutische Zwecke eingeführtem Süßstoff unterliegt der staatlichen Kontrolle (Art. 4). — Die Bestimmungen über den Durchgangsverkehr bleiben bestehen (Art. 8). (538)

Italien. Eintarifierung von Gummilack. Nach einer Mitteilung des „Notiziario Chimico Industriale“ ist Gummilack im Zolltarif unter Pos. 655b 2 „Harze, andere, nicht genannte“ eingereiht. Der Zollsatz beträgt 9 Lire für 100 kg. Die Umsatzsteuer beträgt 0,5 %. (540)

Meistbegünstigung für Waren aus dem Saargebiet. Nach langen Verhandlungen hat, wie „J. ind.“ berichtet, die italienische Regierung für die Waren aus dem Saargebiet mit Wirkung vom 15. Februar die Meistbegünstigung zugestanden, nicht auf Grund der Zollunion des Saargebiets mit Frankreich, sondern weil auch die italienischen Waren im Saargebiet meistbegünstigt behandelt werden. — England dagegen hat sich bis jetzt zu einer Gleichstellung der saarländischen Waren mit den französischen noch nicht entschließen können. (557)

Handelsvertrag mit Albanien. Der am 20. Januar 1924 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten ist 15 Tage nach dem am 21. Januar 1926 erfolgten Austausch der Ratifikationen in Kraft getreten. Neben der allgemeinen gegenseitigen Meistbegünstigung werden im albanischen Zolltarif bestimmte Sätze für die Einfuhr von Mineralwässern, Sprengstoffen, Jagdpatronen, Schuhputzmitteln, Arzneimitteln usw. aus Italien festgesetzt. Andererseits erklärt die italienische Regierung, daß sie nicht die Absicht habe, die Zollfreiheit für Holzkohle und Sumach (gemahlen) aufzuheben; sollte sich später ein Zoll als notwendig erweisen, so werden Verhandlungen mit Albanien aufgenommen werden. (582)

Spanien. Das Goldzollaufgeld für März. Das spanische Goldzollaufgeld für März 1926 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 36,54 % (im Vormonat 35,96 %) festgesetzt worden. (566)

Einfuhr von Zündhölzern. Die jährliche Einfuhr von Zündhölzern wird nach einer Bekanntmachung in der „Gaceta de Madrid“ vom 23. Februar 1926 auf 250 000 Gros Schachteln zu je 40 Stück beschränkt. Für die von der „Compañia Arrendataria de fósforos“ in den Handel gebrachten Zündhölzer wird der Kleinverkaufspreis auf 0,10 Peseta je Schachtel (40 Stück) festgesetzt. (599)

Ver. St. von Amerika. Schutzzoll für Bariumcarbonat verlangt. Die Firmen, auf deren Veranlassung die Tarifkommission eine Untersuchung über die ausländischen Produktionskosten von gefälltem Bariumcarbonat angeordnet hat (s. „Chem. Ind.“ S. 182), geben an, daß die amerikanischen Produktionskosten im allgemeinen nicht unter 60 \$ per t betragen könnten; dagegen werde das ausländische Produkt zu 54 \$ per t (netto), frei atlantischen Hafen, angeboten und es sei sogar ein Abschluß zu 52 \$ bekannt. — Der für den Fordney-Tarif verlangte Zoll von 2 c. per lb. wäre angemessen, aber schon 1½ c. würden eine große Erleichterung bringen. (575)

Zollentscheidungen. **Pyrazolon.** Nach Zurücklegung des ganzen Instanzenwegs hat jetzt die „Sandoz Chemical Co.“ die Entscheidung des „U. S. Court of Customs Appeals“ erhalten, daß Pyrazolon nach dem „amerikanischen Verkaufspreis“ zu verzollen ist. Die vorausgehenden Entscheidungen waren: 1. Veranlagung — amerikanischer Verkaufspreis; der General Appraiser — der klarierte Wert („American value of imported merchandise“); das Board of General Appraisers — amerikanischer Verkaufspreis. Diese letzte Entscheidung wurde von dem Appellationsgerichtshof bestätigt.

Alizarinfarben. Ebenso wurde „H. A. Metz & Co.“ mit seiner Berufung gegen eine Entscheidung des „Board of General Appraisers“ betr. gewisse blaueschwarze Alizarinfarbstoffe abgewiesen. Auch diese sind auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises“ der „kompetitiven“ amerikanischen Produkte zu verzollen.

Eisenfässer für Permanganat. Die „Rössler & Hasslacher Chemical Co.“ hatte bei dem Board of General Appraisers gegen die Verzollung von Eisenfässern für Permanganat mit 25 % v. W. als „schmiedeeiserne cylindrische Behälter“ Beschwerde erhoben und Zollfreiheit verlangt, da die Fässer die handelsüblichen Behälter seien. Dieser Auffassung schloß sich das Board of General Appraisers an, aber der Zolleinnehmer weigerte sich, den Betrag zurückzahlen. Die Berufung beim „U. S. Court of Customs Appeals“ wurde wegen „Unzuständigkeit“ abgewiesen und der Gesellschaft anheimgegeben, sich an das Board of General Appraisers zu wenden. (576)

Brasilien. Die Verbrauchssteuern für 1926. Nachstehend geben wir nach dem „Board of Trade Journal“ die in dem brasilianischen Budget für 1926 festgesetzten Verbrauchssteuern wieder, die im allgemeinen etwas erhöht sind; neu hinzugekommen sind Filme, photographische Platten und Papiere:

Steuer in Reis

****)** Kleinere (halbe) und größere Kapseln entsprechend.

Pharmazeutische Spezialitäten usw. (Sanitätstaxe):

2. Pharmazeutische Spezialitäten, d. h. Präparate, die von dem Gesundheitsamt als solche angesehen werden, bei einem Verkaufspreis für das Dutzend (in Milreis) von:

für die Einheit

Heilouellen:

*) Halbe Flaschen und das halbe Liter die Hälfte.

*) Halbe Flaschen und das halbe Liter die Hälfte.

▼ von:

für 100 Stück

per 100 g (brutto)

per 100 g (brutto)
oder einen Bruchteil

per 100 g (brutto)

Photographische Platten oder Filme	20
--	----

(594)

fuhrzoll für Quebracho e x t r a k t bedeutend ermäßigt; im Januar erfolgte eine Herabsetzung von 54 Centavos per Tonne auf 20, im Februar eine weitere auf 15 Centavos. — Der Zoll auf Quebracho h o l z dagegen wurde nur wenig geändert; er betrug im Dezember, Januar und Februar 45, 46 und 46 Centavos. (572)

(572)

Ertrag zur Errichtung einer Poliklinik an der Universität Lima dienen soll, sieht die Erhebung in Form einer 8%igen Wertsteuer vor. Wegen der Schwierigkeiten bei der Feststellung des Wertes und der durch dessen Bekanntgabe für den Handel entstehenden Unzuträglichkeiten wird aber auch eine gleichmäßige Stempelsteuer von 10 Centavos für alle ausländischen Präparate vorgeschlagen. — Der Steuer sollen, wenn die Vorlage angenommen wird, alle in den Apotheken und Drogerien vorhandenen Bestände unterliegen. (60)

(601)

Pos. 572. Puderpapier und Säckchen mit Farbstoffen: die Zölle werden aufgehoben.

Pos. 571. Die Position erhält folgende Fassung: Parfümierte Öle; parfümierte Toilettewässer; Cosmetics, Parfümen; Farben, Puder, Färbemittel und Fette für die Haare und Hautpflege; parfümierte Seifen; parfümierte Waschmittel; Puder und Schminkpapier; Mundpastillen, Zahnputzmittel und Riechkissen (Sachets) — zu behandeln nach Klasse 6, mit einem Zuschlag von 25 %, d. h. 3,125 Bolivar statt 2 Bolivar.*).

Oliva
(602

*) Dazu kommen noch verschiedene Zuschläge, die zusammen 56,55% ausmachen.

Zollfreie Einfuhr von Wasserstoffsuperoxyd. Gemäß einem in der „Gaceta Oficial“ vom 6. Januar 1926 veröffentlichten Erlaß kann Wasserstoffsuperoxyd zollfrei eingeführt werden.

(581)

Marokko. Verbrauchssteuer auf Zündhölzer. Gemäß einer Verordnung vom 6. Januar 1926 werden mit Wirkung vom 8. Januar von Zündhölzern folgende Steuern erhoben, bei eingeführten gleich bei der Einfuhr:

	Steuer per kg brutto ohne Verpackung
Holzzündhölzer	2 frs.
Wachszündhölzer	4 frs.

Bei Einfuhr von nicht in Schachteln verpackten Zündhölzern erhöht sich die Steuer auf 4 frs. für Holz- und auf 8 frs. für Wachszündhölzer. (536)

HADELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Farben, Lacke. In Berlin besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem Vertreter von Lack- und Farbfabriken und Großhandlungen Inkasso-Vollmacht haben. Wenn dieses in einzelnen Fällen — bei besonderer Vereinbarung — vorkommt, so müssen die Vertreter sich dieserhalb ausweisen können. In der jetzigen Zeit des schlechten Geldeinganges übersendet häufig der Verkäufer seinem Vertreter Quittungen zum Einziehen der Beträge; doch kann auch hier von einem Handelsgebrauch nicht gesprochen werden. C 29 624/25 (XII A 3). (549)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Frankreich. Abgabe von Nicotin aus den Staatsbetrieben an die Landwirte. Ueber die Abgabe von Nicotin an die Landwirte zur Schädlingsbekämpfung enthält das „Journ. off.“ vom 13. Januar folgende Bekanntmachung: Gemäß einer Vereinbarung zwischen dem Landwirtschafts- und Finanzministerium soll das ganze in den staatlichen Betrieben erzeugte Nicotin an die Landwirte abgegeben werden; diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf Extrakte mit 500 g Nicotin im Liter. — Bei jeder Bestellung ist der ganze Bedarf für das Jahr anzugeben und außerdem sind die gewünschten Termine für die Lieferungen, sowie die Verkaufsstellen des Tabakmonopols, bei denen dieselben entnommen werden, genau zu bezeichnen. (368)

Schweden. Sulfitecellulose- und Sulfatcellulosemarkt. Wir entnehmen „Kommersiella Meddelanden“ den nachfolgenden Bericht über den Sulfitecellulose- und Sulfatcellulosemarkt. Von den im Dezember 1925 in einer Gesamthöhe von 130 000 t getätigten Verkäufen an Sulfitecellulose sind nicht weniger als 85 000 t erst 1927 lieferbar. Die Lieferungen sind in erster Linie für Großbritannien und für die Vereinigten Staaten bestimmt. Die Jahresproduktion wird auf etwa 830 000 t berechnet. Ueber volle 70% der Jahresproduktion war bei Jahresende bereits verfügt. Die Preise hatten im Dezember eine ständig steigende Tendenz. Ende Dezember wurden auf dem europäischen Markt je nach Sorte notiert:

- £ 18,17/6 bis £ 19,12/6 per t cif. englischer Hafen, gebleichtes Sulfite;
- £ 14,10/— bis £ 15,— per t cif. englischer Hafen, leicht bleichendes (bleichfähiges) Sulfite;
- £ 13,7/6 bis £ 13,17/6 per t cif. englischer Hafen, hartes (nicht bleichfähiges) Sulfite;
- Kr. 34,— bis Kr. 35,— % kg cif. Amsterdam/Rouen, gebleichtes Sulfite;
- Kr. 24,— bis Kr. 25,— % kg cif. Amsterdam/Rouen, hartes (nicht bleichfähiges) Sulfite;
- Auf dem amerikanischen Markt wurden gezahlt:
- \$ 3,10 % lbs. ex dock, lieferbar 1927, hartes (nicht bleichfähiges) Sulfite;
- \$ 3,20 bis \$ 3,30 % lbs. ex dock, lieferbar 1. Halbjahr 1926, hartes (nicht bleichfähiges) Sulfite;
- \$ 4,10 bis \$ 4,25 % lbs. ex dock, lieferbar 1. Halbjahr 1926, gebleichtes Sulfite.

Von der im Dezember 1925 hergestellten Gesamtmenge von 15 000 t Sulfatecellulose sind allein 7 000 t nach den Vereinigten Staaten von Amerika, lieferbar 1927, verkauft worden. Diese verhältnismäßig niedrigen Zahlen erklären sich daraus, daß von der etwa 305 000 t betragenden Jahresproduktion bei Jahresende bereits über 86% verfügt war und infolgedessen die Verkäufer eine gewisse Zurückhaltung zeigten.

- Die Preise sind sehr fest. Je nach Sorte wurden notiert:
- £ 14,15/— bis £ 15,— per t cif. englischer Hafen oder Nordhafen des Kontinents;
- £ 13,12/6 bis £ 14,— per t cif. englischer Hafen oder Nordhafen des Kontinents;
- \$ 3,10 bis \$ 3,25 % lbs. ex dock Ver. Staaten von Amerika, lieferbar 1926;
- \$ 3,05 bis \$ 3,10 % lbs. ex dock Ver. Staaten von Amerika, lieferbar 1927.

Auch die finnischen Sulfatfabriken sind für dieses Jahr fast ausverkauft. Derzeit darf also die Lage der Sulfatecelluloseindustrie als außerordentlich günstig bezeichnet werden. (387)

Estland. Neue Aussichten der Brennschieferölindustrie. Ausländische Experten haben die Talliner Hafenwerkstätten besucht, um dort eine Proberetorte zum Verschmelzen von Brennschiefer im Betriebe zu besichtigen. Die Versuche mit dieser Retorte, welche nach einem neuen Prinzip arbeitet, haben ausnehmend gute Resultate ergeben. Auf Grund der schon vorhandenen Daten hat sich eine finanzstarke Gruppe von ausländischen Interessenten zusammengetan und eine Aktiengesellschaft gegründet, deren Hauptabsicht es ist, bei der Ausbeutung der ihnen gehörenden Brennschieferkonzession den Schwerpunkt auf das Gewinnen von Oelen aus dem Brennschiefer nach dem neuen Prinzip zu legen. Das Kapital ist schon in großen Summen gezeichnet worden und der Abschluß eines Kontraktes über den Bau einer Reihe von großen Retorten steht unmittelbar bevor. Der Auftrag soll den staatlichen Hafenwerkstätten übergeben werden, welche sich mit ausländischen und anderen estländischen Firmen in Verbindung setzen werden, um diese große Arbeit zu bewältigen.

Außerdem hat eine englische Finanzgruppe die Absicht, 500 t Brennschiefer nach Kalifornien zu schicken, wo mit einer besonderen Retorte Destillationsversuche unternommen werden sollen. Laut „Petroleum Times“ soll das in Kalifornien erzeugte Brennschieferöl bedeutend billiger sein als Naphtha, falls die Versuche gelingen, soll von den Engländern in Estland eine Oelfabrik mit einer Produktion von 1000 t pro Tag errichtet werden. Im allgemeinen ist die Nachfrage nach Brennschiefer in Estland eine so große, daß die Gruben nicht imstande sind, die Abnehmer zu befriedigen. Das Lager der estländischen Eisenbahnen, deren Konsum monatlich über 550 000 Pud beträgt, reicht nur noch für eine Woche. Das Haupthindernis einer ausreichenden Ausbeutung der Brennschiefergruben bildet der Mangel an Arbeitskräften. Die Löhne sind unverhältnismäßig hoch und die Arbeiter lassen sich im Winter, wo die Waldarbeiten in vollem Gange sind, nur ungern für Grubenarbeiten anwerben. Um die Krise zu beheben, hat man beschlossen, die erforderlichen Arbeitskräfte aus dem Auslande einzuführen. (279)

Sowjet-Rußland. Manganerz- und Flußspatfunde. Nach „Ekonom. Shisn.“ berichtete Prof. Selskij in einer Sitzung der Staatlichen Industriesektion, daß letzten Sommer im Gebiet des Kuban, unweit Maikop, zwischen den Nebenflüssen Laiba und Belaja, 40 Werst von der Station Lapinskaja der Nordkaukasischen Bahn, beträchtliche Manganerzfunde entdeckt worden sind. Einstweilen sind zwei Schichten von Manganerz festgestellt worden, jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß auch noch eine dritte Schicht aufgefunden wird. Vorläufige Schätzungen haben ergeben, daß das erforschte Gebiet etwa 2 Milliarden Pud Manganerze enthält.

Nach derselben Zeitungsquelle erhielt das geologische Komitee in Leningrad die Mitteilung, daß auf den neu entdeckten Flußspatfunden in Transbaikalien am Flusse Kalangui, unweit der Weichenstelle Ssedlow, das Anlegen eines Bergwerkes begonnen hat. Die Vorräte an Flußspat sind bedeutend und werden die UdSSR., die ihren Bedarf an Flußspat bislang einführen mußte, darin vom Auslande unabhängig machen. (200)

Türkel. Absatzmöglichkeiten für medizinische Seifen. Der Bedarf des türkischen Marktes an medizinischen Seifen wird als ziemlich erheblich geschildert. Genaue Zahlen sind darüber nicht zu erhalten, schätzungsweise beläuft sich der Absatz auf mehrere tausend Dutzend im Jahre. Sehr gut eingeführt ist in der Türkei die deutsche Thymol-Seife, die der französischen, in Lille hergestellten „Théry-Seife“ trotz des etwas höheren Preises vorgezogen wird. Die „Théry-Seife“ kostet ab Fabrik 7—8 franz. frs. das Dutzend; im türkischen Großhandel wird das Dutzend mit etwa 90 Piastern bezahlt, und der Ladenverkaufspreis ist 15 Piaster pro Stück (etwa 80 g Gewicht). Die französische (Grimalt-Paris) Seife ist teurer als das deutsche Fabrikat, so daß ihre Konkurrenz weniger fühlbar ist. (387)

Italien. Der Geschäftsbericht der Snia Viscosa. Der Jahresbericht enthält eine Reihe interessanter Daten über die Entwicklung der italienischen Kunstseidenindustrie. Die Erzeugung der Gesellschaft, die mit über 70 Prozent an der italienischen Produktion beteiligt ist, stieg weiter von 4 900 000 auf 7 800 000 kg. Im nächsten April wird programmgemäß die neue große Fabrik von Abbadia di Stura bei Turin fertig, und alsdann dürfte die Tagesproduktion der Snia an künstlichen

Textilfasern, worunter auch die neue Kunstwolle Sniafil einen bedeutenden Platz einnehmen wird, auf 100 000 kg wachsen, während 1925 ein Tagesmaximum von 43 000 kg erreicht wurde. Nach Errichtung der neuen Fabrik umfassen die Anlagen der Gesellschaft 450 000 Quadratmeter bebaute Fläche bei einer Grundstücksausdehnung von über 2 Mill. Quadratmeter und einer Belegschaft von 25 000 Mann. Der Reingewinn der Gesellschaft ist von 60 auf 148 Millionen Lire gestiegen, so daß trotz der starken Kapitalvermehrung die Dividende von 10 auf 12½ Prozent erhöht werden kann. Durch die diesjährige Zuweisung steigen die Reserven auf 95 Mill. Lire bei einem Kapital von einer Milliarde Lire, auf das bei Bilanzschluß noch 120 Mill. Lire ausstanden. Der Bericht hält die neuerlichen Preisherabsetzungen für Kunstseide für vorteilhaft, da dadurch das Gründungsfeber gemildert und der Verbrauch bei den ärmeren Volksklassen angeregt werde. Ueber das neue Produkt „Sniafil“ sind die Angaben spärlich; es heißt in einer Veröffentlichung, daß der Faden bis zu 65 000 Meter auf das Kilogramm ausgesponnen werden könne und daß er weich sei, er könne rein oder mit anderen Textilfasern vermischt verarbeitet werden; im ersteren Fall sei er von Schafwolle kaum zu unterscheiden, nach der Fertigstellung verbesserter Arbeitsmaschinen in einigen Monaten sei eine weitere wesentliche Verbesserung des Produktes zu erwarten.

Ueber die internationalen Verständigungsbestrebungen in der Kunstseidenindustrie spricht sich der Bericht mit großer Zurückhaltung aus; ihr Gelingen sei schwierig und würde keinesfalls auf das Programm der Gesellschaft einen Einfluß ausüben. Nach der Statistik der Gesellschaft nimmt Italien mit 13½ Millionen Kilogramm den zweiten Platz in der Weltproduktion der Kunstseide ein; nach nichtitalienischen Statistiken hätten freilich Großbritannien und Deutschland mindestens eine gleich große Produktion wie Italien. Der Kunstseidenexport von allen italienischen Fabriken stieg letztes Jahr von 5 600 000 auf 8 513 000 kg. Hauptabsatzmarkt ist Großbritannien, das etwa ein Drittel des italienischen Exports aufnimmt, dann folgen die Vereinigten Staaten, Deutschland, China, Britisch-Indien, die Schweiz, Oesterreich, Spanien und Frankreich. Die Kunstseideneinfuhr nach Italien betrug 1925 rund 650 000 kg und bestand hauptsächlich aus dem in der Strumpfwareindustrie verwandten Chardonnét-Garn. Insgesamt gibt es in Italien jetzt 16 Aktiengesellschaften zur Kunstseidenfabrikation, von denen 7 im vergangenen Jahre gegründet wurden. Sie haben zusammen ein Aktienkapital von 1625 Millionen Lire und verfügen über 23 Fabriken, von denen ein Teil allerdings noch im Bau ist. (546)

Ver. St. von Amerika. Die Verwendung von Tetraäthylblei für Aethylgasolin unbedenklich. Die von dem Generalarzt Cumming vom „U. S. Public Health Service“ im Mai 1925 eingesetzte Untersuchungskommission ist nach einer Reutermeldung zu dem Ergebnis gekommen, daß gegen die Verwendung des durch Zusatz von Tetraäthylblei zu Benzin erhaltenen stoßfreien Motorbrennstoffs (Aethylgasolin) vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheit keine Bedenken bestehen und daß daher kein Grund vorliegt, den Verkauf bei Beobachtung von gewissen Vorschriften zu verbieten. (377)

Steigerung der Schwefelausfuhr. Die Ausfuhr von Schwefel zeigte im letzten Jahre eine beträchtliche Zunahme; sie betrug in den ersten zehn Monaten rund 534 000 t gegen 484 000 t im gleichen Zeitraum von 1924 und dürfte für das ganze Jahr nahezu 650 000 t erreichen. Auch ein stärkerer Inlandsabsatz wird berichtet; die Preise sind daher auf 17 \$ ab Grube frei Waggon und auf 21 \$ ab New York gestiegen. (379)

Kanada. Gewinnung von Kokerei-Nebenprodukten. Die im Oktober 1925 gegründete „British-American Coke and By-Products Co.“ wird drei große Kokereien mit Nebenproduktgewinnung, zwei in Toronto und eine in Montreal, betreiben und ausschließlich amerikanische bituminöse Kohle verarbeiten. An dem Unternehmen sind auch amerikanische Interessenten beteiligt, der größere Teil des 10 Mill. \$ betragenden Grundkapitals wird aber in England aufgebracht werden. (378)

Britisch-Indien. Indigoernte 1925/26. In dem Memorandum der Regierung über die Indigoernte 1925/26 wird die gesamte Anbaufläche auf Grund der Berichte aus sechs Provinzen, auf welche ca. 84 % der gesamten Indigokultur entfallen, auf 129 200 acres geschätzt, d. i. 30 % mehr als im Vorjahre, aber 50 % weniger als der Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Der Gesamtertrag an Farbstoff wird auf 27 000 cwt. geschätzt, gegen 18 700 cwt. im Vorjahre. (293)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

* **Saline Lüneburg und Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Lüneburg.** Die Gesellschaft teilt mit, daß Herr Dr. Siebert zum Vorstandsmitglied bestellt worden ist. Die Zeichnung der Firma erfolgt durch die beiden Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und den Prokuristen, Herrn Henne, oder durch ein Vorstandsmitglied und einen der Handlungsbevollmächtigten oder durch den Prokuristen, Herrn Henne, und einen der Handlungsbevollmächtigten. Der Ingenieur Wilhelm Beck ist aus den Diensten der Gesellschaft ausgeschieden. (540)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Schütze & Weismann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Handlung mit Drogen, Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten in Leipzig. Das Amtsgericht Leipzig macht unter dem 16. 2. 1926 bekannt, daß über die Firma zwecks Abwendung des Konkurses am 16. 2. 1926, nachm. 6¼ Uhr, die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Schuldnerin ist der Kaufmann Karl Max Taubenheim in Leipzig beauftragt.

Chemische Fabrik Weyl Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 2. 1926 eingetragen: Sali Segall ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden.

„Ibis“ Pharmaciegesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 16. 2. 1926 eingetragen: Der Ingenieur Erich Jakob Christoph Klockmann ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Ewald Henschen in Dresden.

Glanzstoff Courtaulds G. m. b. H., Elberfeld. Die Firma ist am 13. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Kunstseide nach dem Viscoseverfahren, einschließlich Kunststroßhaar und Kunststroh, sowie die Veredelung der Produkte und der Abschluß aller Rechtsgeschäfte, welche diesem Zwecke dienen können. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere ähnliche Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Stammkapital: 2 000 000 Mk. Geschäftsführer: Dr. jur. Fritz Blüthgen in Elberfeld, Dr. jur. Ernst Lunge zu London. Der Gesellschaftsvertrag ist am 19. 12. 1925 abgeschlossen. Die Gesellschaft bestellt nicht weniger als zwei Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Gewerkschaft Sachtleben, Abtlg. Bergwerk Siegena in Meggen, Hauptniederlassung Köln a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Förde ist am 12. 2. 1926 eingetragen: Dem Dr.-Ing. Richard Glatzel in Meggen a. d. Lenne ist für die Zweigniederlassung Gewerkschaft Sachtleben Abtlg. Bergwerk Siegena in Meggen Prokura erteilt derart, daß er gemeinsam mit einem Mitglied des Grubenvorstandes oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Chemische Fabrik Weyl Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 16. 2. 1926 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Grundkapital auf 1 485 600 Mark ermäßigt worden und die Ermäßigung durchgeführt. Die Satzung ist entsprechend geändert. Dr. Sali Segall ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Nordische Chemikalien-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 2. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers A. J. E. Schäfer ist beendet.

Pharmazeutische Werke Kaban Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 2. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Vorstandsmitglieds W. C. Hesse ist beendet, Johann Joseph Stoppenbach, Fabrikant zu Hamburg, ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden.

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Hamburg vorm. Hasche & Woge. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 2. 1926 die Aufhebung der Zweigniederlassung eingetragen.

Alfred Müller, Jena, Lack-, Farben- und chemische Fabrik, Großhandel mit chemischen Erzeugnissen aller Art. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jena ist am 17. 2. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Almü-Werk Jena, Alfred Müller.** Als Geschäftszweig wurde eingetragen: Lack-, Farben- und chemische Fabrik.

Parfümerie Nizza und Moritz Pomper, beide in Leipzig. Im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig sind am 16. 2. 1926 die beiden Firmen gelöscht.

Saxonia Drogerie Georg Weiser in Hohndorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lichtenstein-Callenberg ist am 16. 2. 1926 eingetragen: Die Inhaberin Wilhelmine Martha Emma verw. Weiser, geb. Pusewei, ist infolge Ablebens ausgeschieden. Der Drogist Werner Georg Weiser in Hohndorf führt das Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma fort.

Farbenbergbau Fritz Lorenz und Bergler Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 12. 2. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Fritz Lorenz.

Knopf & Friesecke und Chemische Fabrik Jacob Bollinger & Co. Im Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. E. ist unter dem 8. 2. 1926 vermerkt, daß bei beiden Firmen die Procura des Robert Friesecke erloschen ist.

Farbenhändler Otto Möller, Rudolstadt-Cumbach. Das Amtsgericht Rudolstadt macht unter dem 18. 2. 1926 bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Farbenhändlers Möller gemäß § 66 Ziffer 2 der Gesch. Aufs. V. O. aufgehoben ist.

Columbus Chemisch-Technische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 12. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines chemischen Versuchslaboratoriums und die Fabrikation von Präparaten auf chemischem, kosmetischem, pharmazeutischem und dentalem Gebiet sowie die Verwertung von Schutzrechten und die Beteiligung an anderen ähnlichen Unternehmungen. Stammkapital 5000 M. Geschäftsführer: Chemiker Paul Steenbock in Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Dr. jur. Ernst Müllendorff in Berlin-Friedenau. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht von den Gesellschaftern Paul Steenbock, Dr. Fritz Gerb und Dr. Ernst Müllendorff die gesamten Aktiven und Passiven der offenen Handelsgesellschaft Columbus Chemische Fabrik Dr. Gerb und Dr. Müllendorff. Hierdurch sind ihre Stammeinlagen von 2550, 1500 und 950 M. beglichen.

Chemische Zündwarenfabrik Max Pohl & Söhne, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 2. 1926 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Norbert Pohl ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Chemische Fabrik Dr. Max Pusck & Co. mit beschränkter Haftung. Im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 2. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Agfa-Photo Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. Die Firma ist am 16. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb solcher Photoartikel und chemischen Kalien, die von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Ludwigshafen hergestellt oder von ihr vertrieben werden, sowie der Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten und endlich der Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kurt Wisniewski, Kaufmann, Köln. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Chemische Fabrik Steinau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Steinau, Kreis Schlüchtern. Die Firma ist am 16. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Steinau, Kreis Schlüchtern, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen und chemisch-pharmazeutischen Präparaten, ferner die Fabrikation und der Verkauf von Spirituosen und Genußmitteln, sowie der Handel mit solchen und der Betrieb aller einschlägigen Geschäfte, die geeignet sind, das Unternehmen zu fördern. Stammkapital 5000 M., davon 3000 M. bar, das übrige in Werten. Geschäftsführer: die Kaufleute Jäger, Steinau und Albert Woyth in Berlin.

Chemische Fabrik Wittstock, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 3. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wittstock a. d. Dosse eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Eiweiß, Gelatine, Nährmitteln und anderen chemischen Präparaten. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Geschäftsführer sind die Fabrikbesitzer Dr. Ewald Fiedler in Berlin-Neutempelhof und Willy Schneider in Wittstock. Von den Gesellschaftern bringt der Fabrikbesitzer Robert Fiedler

seine Grundstücke in Wittstock ein, auf die als seine Stammeinlage 70 000 M. angerechnet werden. Die Gesellschafter Frau Schneider und Dr. Ewald Fiedler bringen das Fabrikgeschäft unter der Firma „Nafutro-Werk Dr. Fiedler & Schneider, Fabrik für Nahrungs- und Futtermittelproduktion“ in Wittstock ein, wovon auf jeden der beiden Gesellschafter 15 000 M., zusammen also 30 000 M., als ihre Stammeinlage entfallen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 9. 1925 festgestellt.

Lackfabrik Rhein Friedrich Phil. Antz in Worms. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 16. 2. 1926 die Firma und deren Inhaber: Friedrich Philipp Antz, Kaufmann in Worms, eingetragen.

Beuthener Farbenhaus in Beuthen O.S. Das Amtsgericht Beuthen macht bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma — Inhaber: Malermeister Bernhard Bialecki und Josef Wahrsager in Beuthen — zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schlußtermin auf den 8. 3. 1926, vorm. 10½ Uhr, bestimmt ist.

Westdeutsche Serumwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hoffnungsthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bensberg ist am 17. 2. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Hans Steffens zu Haus Stade bei Hoffnungsthal hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Alfred Stauder, Direktor zu Köln, ist zum Geschäftsführer bestellt. Das Stammkapital ist auf 30 000 M. umgestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend abgeändert.

Koholyt Aktiengesellschaft Abtlg. Papierfabrik Halbrock in Hillegossen bei Bielefeld, Zweigniederlassung der Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 31. 1. 1926 eingetragen: Die Gesamtprokura des Oberingenieurs Georg Thommel in Hillegossen für den Betrieb der Zweigniederlassung ist erloschen.

Asta-Werke Aktiengesellschaft Chemische Fabrik in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 12. 2. 1926 eingetragen: Die Erhöhung des Grundkapitals ist in Höhe von 150 000 M. durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 350 000 M. Die auf den Inhaber lautenden 1500 Vorzugsaktien von je 100 M. sind zum Kurse von 110 % ausgegeben.

Braunschweiger Farbenwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 18. 2. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Werner van Deyn ist abberufen.

Chemische Fabrik Pott & Co. in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 20. 2. 1926 eingetragen: Die Einlagen zweier Kommanditisten sind erhöht worden.

Meeco Parfümöle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Jülich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jülich ist am 20. 2. 1926 eingetragen: Die Geschäftsführerin Ehefrau Justizobersekretär Philipp Meessen in Jülich ist abberufen.

Becker & Steeb Aktiengesellschaft in Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 20. 2. 1926 eingetragen: Die Firma wurde geändert in: **Chemisches Werk Maingau Aktiengesellschaft.** Die Satzung ist entsprechend geändert.

Deutsche Myrabola-Werke Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Wesermünde-Geestemünde (früher in Bremen). Die Firma ist am 18. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wesermünde-Geestemünde eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Tran, Oelen, Fetten, Futter- und Düngemitteln, die Verarbeitung dieser Gegenstände, der Ankauf von Geschäften, die den Handel mit diesen Gegenständen betreiben, Herstellung von Seifenölen und Seifen, Erwerb und Ausnutzung des Myrabola-Oel-Verfahrens, der Betrieb aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und ferner Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen und nach Ermessen des Aufsichtsrates auch an Unternehmungen anderer Art. Das Grundkapital beträgt 24 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 10. 1923 geschlossen, und inzwischen mehrfach abgeändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Auch können zwei Prokuristen die Gesellschaft vertreten. Der Aufsichtsrat kann beim Vorhandensein mehrerer Vorstands-

mitglieder einzelnen von ihnen die alleinige Vertretung der Gesellschaft übertragen. Vorstand ist der Ingenieur Chemiker Albert Müller in Wesermünde-Lehe.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 2. 1926 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 24. 11. 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 300 000 M. ist durchgeführt. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 2. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 15. 12. 1925 ist das Grundkapital um 75 000 M. auf 100 000 M. erhöht. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Reinmetall Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 2. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 40 000 M. umgestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist geändert.

Breslauer Lackfabrik M. Eckstein, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 6. 2. 1926 eingetragen: Durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Breslau, 4. Kammer für Handelssachen, vom 28. 1. 1926 ist dem Mitgesellschafter Kaufmann Karl Rothgießer zu Breslau die Vertretungsmacht und die Befugnis zur Geschäftsführung bezüglich der offenen Handelsgesellschaft entzogen.

Chemische Werke Schaumburg, Akt.-Ges. in Ahnsen. Das Amtsgericht Bückeburg macht bekannt, daß die am 14. 11. 1925 über das Vermögen der Firma angeordnete Geschäftsaufsicht beendet ist, nachdem der Beschluß vom 25. 1. 1926, durch den der angenommene Zwangsvergleich bestätigt wurde, rechtskräftig geworden ist. (597)

LITERATUR

Die Kunstseide. Von Dr. Valentin Hottenroth; mit 97 Abbildungen im Text und auf 3 Tafeln. Verlag von S. Hirzel in Leipzig 1926.

Der Verfasser entschloß sich zur Herausgabe des vorliegenden Werkes, weil trotz der enormen Entwicklung, welche die Kunstseidenindustrie in den letzten Jahren genommen hat, eine zusammenfassende Darstellung des Herstellungsverfahrens und der Produktion dieser neuen Textilfaser, abgesehen von einem aus der Vorkriegszeit stammenden und daher veralteten Werke, nicht vorhanden ist. Er will dem Neuling ein Lehrbuch, dem Fachmann ein Nachschlagewerk liefern, das über den gegenwärtigen Stand der Kunstseideproduktion eine erschöpfende Übersicht bietet. Da die große Zahl der täglich enthalten ist. Mit Rücksicht auf das von H. Jentgen herausgegebene „Laboratoriumsbuch für die Kunstseide- und Ersatzfaserstoffindustrie“ hat der Verfasser darauf verzichtet, ein Kapitel über die für die Kunstseidenindustrie in Betracht kommenden analytischen Untersuchungen aufzunehmen, obwohl er sich lange Zeit gerade auf diesem Spezialgebiet betätigt hat. Der Abschnitt über die Herstellung der Spinnlösung, den gemeinen behandelt die Herstellung der Spinnlösung, den Kunstseidenspinnprozeß und die Fertigstellung der Kunstseide, während in dem speziellen Teil die einzelnen Herstellungsverfahren, Chardonnetseide, Kupferoxydammoniakseide, Viscoseseide, Celluloseacetatseide, Celluloseätherseide und verschiedene andere Arten besprochen werden. Weitere Abschnitte erörtern das Färben, die Verarbeitung und Verwendung der Kunstseide sowie andere Kunstfadenformen. Den Abschluß bildet ein Kapitel „Wirtschaftliches und Statistisches“. Bei der rapiden Entwicklung, welche die Produktion bis in die neueste Zeit noch immer genommen hat, wird dieser Teil schon bald einer Ergänzung bedürfen. Da aber das Werk eine tatsächlich vorhandene und vielfach empfundene Lücke ausfüllt und daher in den Kreisen der chemischen Industrie und der Textilindustrie weitgehende Beachtung finden wird, dürfte dieser ersten Auflage bald eine weitere folgen, die zu Ergänzungen Gelegenheit bietet.

Die deutsch-russischen Rechts- und Wirtschaftsverträge nebst Konsularvertrag vom 12. Oktober 1925. Herausgegeben und erläutert von Geh. Reg.-Rat Cleinow. Verlag Reimar Hobbing, Berlin SW.

Geheimrat Cleinow hat sich seit dem Jahre 1922 über drei Jahre lang im Gebiet der Sowjetunion mit dem Studium

des inneren Aufbaues der Sowjetmacht beschäftigt und verfügt daher über eine gründliche Kenntnis der dortigen Gesetzgebung. Das Buch soll ein Nachschlagewerk für jeden sein, der sich aus Beruf oder Neigung für die deutschen Beziehungen zu Sowjet-Rußland interessiert. Vor allem aber ist es für den deutschen Wirtschaftler, der mit der Sowjetunion Geschäfte treiben will, bestimmt. Das Werk gibt nicht nur den amtlichen Text der Verträge wieder, sondern es sind solche Gesetze, Verordnungen und internationale Bestimmungen aus anderen Gebieten beigelegt, die geeignet erscheinen, die einzelnen Vertragsbestimmungen zu ergänzen und zu erklären. Die Einzelverträge haben nach Ansicht des Verfassers viel größere politische als wirtschaftliche Tragweite; ihr Wert oder Unwert für den gedachten Zweck ließe sich daher, solange noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen, nur von den politischen Gesichtspunkten aus erkennen, nach denen sie abgeschlossen wurden, nicht aber von rein wirtschaftlichen. Der Verfasser behandelt aus diesem Grunde den Zusammenhang der Vertragsbestimmungen mit der Verfassung der Sowjetunion in eingehender Weise, weil es nach seiner Auffassung für den deutschen Geschäftsmann, der sich in Sowjet-Rußland betätigen will, unerlässlich ist, den politischen Hintergrund der einzelnen Vertragsbestimmungen zu kennen. (596)

Kommentar zur Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz, von Staatssekretär a. D. Mügel. Verlag Otto Liebmann, Berlin W 57.

Bei vielen neuen Gesetzen sind die Durchführungsbestimmungen von maßgebender Bedeutung für das Verständnis und die praktische Durchführbarkeit der Gesetze selbst. So ist auch die Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 von größter Wichtigkeit für alle, die sich mit dem Aufwertungsgesetz zu befassen haben. In nicht weniger als 138 Artikeln wird darin insbesondere die Aufwertung von Hypotheken, Grundschulden, Industrieobligationen, Pfandbriefen, Versicherungsansprüchen behandelt; für die Anrechnung von Sachleistungen und Gegenforderungen sind neue wichtige Vorschriften erlassen, so daß ohne diese umfangreiche Verordnung das Aufwertungsgesetz nicht zu verstehen ist. Es ist deshalb zu begrüßen, daß der Verfasser des bekannten Kommentars zum Aufwertungsgesetz, Excellenz Mügel, in gleicher Bearbeitungsweise auch einen umfangreichen Kommentar zu der Durchführungsverordnung verfaßt hat, der auch die Ergebnisse der Rechtsprechung und des gesamten Schrifttums zum Aufwertungsgesetz und zum sonstigen Aufwertungsrecht bis auf den heutigen Tag bietet. (596)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London). 26. Februar 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 81*; Alau (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17-18%) 6; Ameisensäure (85%) 19*; Ammoniak (wasserfrei) 0.1/2½* (lb.); Ammoniak (s. G. 0.880) 21/0*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 25*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 14/0; Aetzkali (88-90%) 27/10; Aetznatron (76%) 17/10½*; Bariumcarbonat (natürl. 92-94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98-100%) 7/5; Bariumchlorid 10/10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5-7; Bleiglätte 43; Bleinitrat 10/10; Bleiweiß (ausl.) 40/10; Bleizucker (weiß) 44/0; Borax (krist., B. P.) 27; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43-44%) 0/0/11½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 100) 0/0/5½ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10½*; Citronensäure 0/0/3¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 67*; Essigsäure (80%) 1/17* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10½*; Flußsäure (59-60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 10; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 60*; Glycerin (s. G. 1.260) 90*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalper (raff.) 22/10; Kaliumbichromat 0.0/¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. C.) 0/0/7¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/10; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/12 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 1/10; Milchsäure (50%) 14; Natriumacetat 20/10; Natriumarsenat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10½*; Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60-62%) 15**; Natriumchlorat 0/0/3¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10½*; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/10; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 21/0; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60-65%) 10/15; Natriumbisulfat 0/0/1¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3¾ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1.5, techn.) 33*; Potassche (96-98%) 26/5; Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0.0/10½ 0.0/10½ (lb.); Salmiak (firsts, sublim., in Stücken) 2/10 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21/0; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpentinal 61/15; Weinsäure 0/0/11¼; Soda (calc., 58%) 6/15½*; Soda (krist.) 5/5½*; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10½*; Zinksulfat (krist.) 12/0; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/8½ (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7-1/8; Acetylsalicylsäure 2/4-2/6; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0-2/3; Bromkalium 1/9-1/11; Bromnatrium 1/10-2/2; Calomel 4/0-4/2; Chininsulfat (B.P.) 2/3-2/4 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zöll) 3/3-3/6; Hexamethylentetramin 2/4-2/6; Hydrochinon 4/8; Methylsalicylat 1/7; Natriumthylat (Pulver) 1/10-2/0; Phenacetin 4/0-4/3; Pyrogallussäure (krist.) 5/3; Salicylsäure 1/3-1/5; Salol 3/0; Sublimat 3/9-3/11. — **Kohlenteer-zwischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilin (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Benzaldehyd 2/4-2/2; Benzinidinbase (auf 100% ber.) 3/3; Betanaphthol 0/11-1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66-68% C.) 0/9; H-Säure (auf 100% ber.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5; Nitronaphthalin 0/10;

Paranitranilin 1/9–1/10; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% ber.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. Februar 1924. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 90; Ammoniak (20–22%) 150; Ammoniak (28–29%) 240; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 935–960; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15–17 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 280; Aetzkali (88–92%) —; Aetznatron (76–77%, weiß) 155; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 95–110; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 180; Bariumsuperoxyd (85–87%) 430; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 550; Bleinitrat 650; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) —; Borax (raff., krist.) 302; Borsäure (krist.) 480; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290–300 L. ab Fabrik) 115; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 180; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%) 36,50; Chlor (flüssig) 185; Chloralkali (0,05–110) 74–90; Chlorschwefel 7 (kg); Chromalaun 175–180; Chromoxyd (grün) 18 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 32 (kg); Cyannatrium 10,50 (kg); Eisenvitriol 30; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 277 (kg); Jodkalium 250 (kg); Jodnatrium (krist.) 254 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 10–10,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 18–20 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 285; Kaliumbichromat 575; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 480–500; Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11,50 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 275; Kobaltoxyd (schwarz) 132 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 210–230; Magnesiumchlorid (krist.) 90; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 37–40 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 70; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 500–550; Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Sack) 71; Natriumbichromat 450; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 165; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 460; Natriumhydrosulfat 13 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 106; Natriumhyposulfat (photogr.) 114; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 165; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 9,10 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 135; Natriumsulfat (krist.) 30; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94–95, ab Fabrik) 31,50–32; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dép. Nord) 148; Natriumsulfid (wasserfrei) 205; Natriumsulfat (neige) 222; Natrionwasserglas (neutr., 35%) 38; Nickelammoniumsulfat 36 f (t); Nickelsulfat (rein) 36 f (t); Nickeloxysulfat (schwarz) 22 (kg); Oleum (20%) 39; Oleum (60%) 62,50; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 365; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 350–375; Salpetersäure (36% weiß) 155; Salzsäure (20–21%) 24; Schwefel (raff., en pains) 118; Schwefelblumen (subl.) 115; Schwefelkohlenstoff 230; Schwefelkieser (Kali-) 240; Schwefelsäure (66%) 33; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 120; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 433 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 45; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Sack) 26,50; Uranoxyd 53 (kg); Wasserstoffsäureoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 190 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 100–110; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 265–285; Zinkstaub (Dép. Nord) 600; Zinksulfat (eisenfrei) 170; Zinnchlorid (wasserfrei) 1390; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2515; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 39 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 470–685. — **Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe, Preise** per kg. Acetanilid 18,75; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 33; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 257 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 440–450 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 490 (100 kg); Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabrik) 26; Amylsalicylat 45; Anilin (salzsaures) 8,25; Anilinöl 8,25; Antipyrin 82; Aether (ab Fabrik) 7,10; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat 10,25; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer) 275 (100 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50; Campher (raff.) 33; Carbonsäure (krist., 39–40% C.) —; Carbonsäure (neige, 40–41% C.) —; Chinin (salzsaures, Codex) 700; Chininsulfat 586; Chloralhydrat 23–30; Chloräthyl 14; Chloromethyl 24; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 18,75; Cocain (salzsaures) 4800–5100; Codein 4350–4500; Coffein (rein) 120–130; Cumarin 155–170; Diäthylbarbitursäure 110–115; Essigsäure (98–100%, Essig) 650 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 455 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 660 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 180 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 600 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 220 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15% B.) 130 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40% 6,80; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 42; Gallussäure (techn.) 32; Glycerin (Dynamit) 1320 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1050 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 70; Hexamethylentetramin 36,50–44; H-Säure 24; Hydrochinon 50; Isoeugenol 210; Jodoform 321,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 900 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 480 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 490 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 850–975 (100 kg); Morphin (salzsaures) 3500; Moschus (Keton) 250; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 7; Oxalsäure 550–650 (100 kg); Paranitranilin 22; Pilocarpin (salpetersaures) 1400; Piperazin 300; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyramidon 165; Resorcin (pharm.) 45; Salicylsäure (17–25; Salol 38; Santonin 10 000; Strychnin 540; Strychninsulfat (neutr.) 400; Tannin (Codex) 37; Terpinen (venetianisches, rein) 14,50–19; Terpentinalöl 860 (100 kg); Terpineol 30–40; Tetrachloräthan 330 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 600 (100 kg); Thymol 170–175; Toluol (rein) 390 (100 kg); Trichloräthyl 350 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 370–380; Weinsäure (1er blanc, krist.) 13; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Italien (Mailand), Ende Februar 1924. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 940; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1855; Alkohol (vergällt, 94%) 400; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1090; Ammonium (kohlensaures, Stücke) 440; Ammonium (kohlensaures, Pulver) 420; Ammoniumperchlorat 1240; Ammonsulfat (20–21%) 165; Aetzkali (88–92%) 395; Aetznatron (70–72%) 163; Aetznatron (76–78%) 205; arsenige Säure (99%) 285; Benzin 388; Bleiglätte 590; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 370; Borax (Pulver) 385; Borsäure (rein, große Schuppen) 660; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1060; Calciumcarbid 140; Chlorbarium (krist.) 190; Chlorcalcium (75–80%, zu Kältemischungen) 75; Chloralkali (100–105) 105; Chloralkali (110–115) 115; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 310; Dextrin (gelb) 340; Dextrin (weiß) 350; Eisessig (98–99%) 1325; Eisenmennige

(rein, inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxydul (schwarz) 75; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 545; Formaldehyd (40%) 590; Gerbstoffe: Steinechelohe 43; Myrobalanen 99; Valonea (Smyrna) 110; Kastanienextrakt (28–30% Gerbstoff) 140; Quebrachoextrakt (trocken) 260–280; Glaubersalz (techn., krist.) 43; Glaubersalz (entwässert) 50; Glycerin (techn., 28° Bé) 823; Glycerin (rein, 28° Bé) 1200; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 505; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 515; Kaliumnitrat (rein, 99%) 350; Kaliumpermanganat (techn.) 700; Kalk (citronensaure) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 120; Campher (raff.) 4600; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (la) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 245; Lithopone (30%, inländ.) 300; Lithopone (ausländ.) 350; Magnesia (citronensaure) 1150; Magnesia (schwefelsäure, krist.) 70; Mannit 6700; Mennige 535; Milchsäure (50%) 370; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 690; Natriumbisulfat (geschm., 60–62%) 270; Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 75; Natriumphosphat 162; Natriumnitrat (roh) 147; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 220; Natriumbicarbonat 185; Natriumnitrit (96–98%) 325; Natriumhyposulfat 125; Oele, flüchtige: Bergamottöl 325 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 390 (kg); Orangenöl 130 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeiöl 60 (kg); Citronenöl 130 (kg); Oxalsäure (krist.) 350; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700–900; Salmiak (98–100%, klein krist.) 330; Salmiak (Stücke) 490; Salmiakgeist (18° Bé) 150; Salicylsäure 2500; Salpetersäure (42° Bé) 195; Salzsäure (20–21° Bé) 24; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 285; Schwefelnatrium (60–66%, inländ.) 220; Schwefelnatrium (ausländ.) 250; Schwespat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäure) 100; Ultramarin 800; Wasserglas (38–40° Bé) 52; Wasserglas (Stücke) 84; Weinhefe (28% Weinsäure) 118; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 360; Weinstein (raff., Pulver, 88–99%) 890; Weinsäure (krist., bleifrei) 1200; Zink (schwefelsäure, krist.) 160; Zinkstaub 590; Zinkweiß (inländ.) 440; Zinkweiß (ausländ.) 510; Citronensäure (bleifrei) 1700; Zinnober 5200; Quecksilber 5300; Aluminium 1600.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	3. 3.	24. 2.	Aktien	3. 3.	24. 2.
Byk-Guldenw.	38,—	40,75	Köln-Rottweil	78 1/2	84,75
Chem. F. Buckau	73,—	68,25	Linde's Eismasch.	120,—	122,—
„ Grünau	44,—	44,25	Lithophonefabrik	43,25	38,—
„ v. Heyden	62 3/8	64 1/8	Nitritfabrik	20,—	20 1/2
„ Milch & Co.	35,75	36,—	Oberschl. Koks	65,25	67 1/2
„ Gelsenk.	64,—	67,—	Rasquin, Farb.	43,50	40,50
„ W. Albert	76,—	75,25	Rh. W. Sprengst.	57,75	58,50
„ W. Brocks	36,50	37,—	Rhen. Verein Ch. F.	42,50	40,—
Concordia chem. F.	48 25	48,—	J. D. Riedel	57,75	56,75
Dynamit Nobel	79 1/2	82,50	Rütgerswerke	71,25	73 1/2
Egestorff, Salzw.	70,—	70,—	H. Scheidemann	26,—	28 1/2
Fahlberg List	50,50	53,25	Scherling, Chem.	115,—	107,25
I. G. Farbenindustr.	124,—	126,75	Sprengst. Carb.	53,50	62,—
Gehe & Co.	43,—	43,—	Staßfurter Chem.	38,—	38,75
Th. Goldschmidt	65,25	67 3/8	Thür. Bleiweiß	48,—	52,—
Harkort Bergw.	42,50	47 3/8	Union Chem. Fabr.	9 1/2	9,50
Heine & Co.	42 1/2	44,—	Ver. chem. Wk. Chl.	64,50	62,—
Jeserich Asphalt	90,—	85,75	„ Glanzstoff F.	222,50	221,—
C. A. F. Kahlbaum	95,—	109,—	„ Ultramarinfabr.	92,—	93,—

Devisen	25. 2.	26. 2.	27. 2.	1. 3.	2. 3.	3. 3.
Holland	168,15	168,19	168,16	168,14	168,06	168,15
Schweden	112,57	112,57	112,60	112,60	112,61	112,56
Italien	16,87	16,86	16,875	16,86	16,83	16,86
England	20,408	20,414	20,414	20,412	20,397	20,406
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	15,345	15,32	15,44	15,54	15,39	15,70
Schweiz	80,83	80,815	80,805	80,82	80,84	80,83
Spanien	59,20	59,17	59,13	59,17	59,11	59,19
Belgien	19,07	19,075	19,075	19,075	19,07	19,075
Finnland	10,573	10,58	10,582	10,585	10,582	10,58
Jugoslawien	7,39	7,39	7,397	7,397	7,40	7,405
Dänemark	109,02	109,10	109,20	109,15	109,—	109,05
Portugal	21,270	21,270	21,267 1/2	21,260	21,240	21,150
Norwegen	90,07	91,50	91,10	90,75	90,72	90,18
Tschechosl.	12,436	12,435	12,435	12,435	12,435	12,436
Oesterreich	59,21	59,23	59,235	59,21	59,21	59,18

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	3. 3.	24. 2.
Elektrolytkupfer	134,—	135 1/2
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	71 1/2–72 1/2	72–73
Zink, umgeschmolzen	66–67	66–67
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	840–850	840–850
Antimon-Regulus	175–180	180–185
Silber in Barren per 1 kg	91 1/2–92 1/2	91 1/2–92 1/2

Versammlungskalender.

3. März: Chemische Fabrik Hirus A.-G., Bad Oldesloe, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Holsteinschen Haus zu Bad Oldesloe.
12. „ Theodor Teichgraber A.-G., Berlin S 58, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin S 59, Camphausenstraße 26.
13. „ Chemische Werke „Oranien“ A.-G., Laggenbeck i. Westf., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Jbbenbüren i. Westf., Hotel Quarrisch. (598)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W 18, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 13. MÄRZ 1926

Nr. 11

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 10. März 1926.

Der Reichsfinanzminister hat inzwischen den angekündigten Gesetzentwurf über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet. Der Entwurf geht von dem Gedanken aus, daß Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage am ehesten auf dem Gebiet der Umsatzsteuer möglich sind, weil eine Senkung dieser Steuer durch die aus ihr hervorgehende Preisermäßigung allen Teilen der Bevölkerung zugute kommt. Es soll eine Ermäßigung von 1% auf 0,6% eintreten. Vom finanzpolitischen Standpunkt aus ist diese Maßnahme zweifellos die wichtigste des ganzen Programms, weil ihre Wirkung auf die Reichseinnahmen sehr erheblich ist. Von dem errechneten Gesamtausfall an Einnahmen in Höhe von 550 Millionen Mark entfallen auf die Herabsetzung der Umsatzsteuer einschl. der Luxussteuer allein 500 Millionen.

Eine unmittelbare Entlastung der Industrie bedeutet die Herabsetzung der Umsatzsteuer bekanntlich nicht, weil die Steuer auf den Verbraucher abgewälzt wird und infolgedessen keinen Einfluß auf die Gesteuungskosten hat. Die Industrie soll einen indirekten Nutzen dadurch haben, daß ein allgemeiner Rückgang der Warenpreise eintritt, der zu einer gesteigerten Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes führt. Theoretisch ist diese Annahme durchaus richtig, ob sie sich aber auch in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten. Daß in der Gütererzeugung bei der Preiskalkulation die Umsatzsteuer klar zum Ausdruck kommt, ist ohne weiteres zuzugeben; ob aber der Handel, und insbesondere der Kleinhandel, der zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs gern mit runden Summen rechnet, die Ermäßigung der Umsatzsteuer um 0,4% in seinen Preisen zum Ausdruck bringen wird, erscheint noch recht zweifelhaft. Es ist mithin zunächst nur eine theoretische Annahme, daß der Verzicht der Finanzverwaltung auf einen Einnahmeposten in Höhe von 500 Millionen der Industrie nennenswerten Nutzen bringen wird. Zu begrüßen ist, daß der Minister, entgegen seinen ursprünglichen Plänen, sich doch entschlossen hat, die Luxussteuer gänzlich zu beseitigen, weil eine beschränkte Aufrechterhaltung für die beteiligten Gewerbebezüge mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Daß der Fortfall der hohen Sätze dieser Steuer preisermäßigend wirken wird, ist allerdings anzunehmen.

Die Steuermilderungen zur unmittelbaren Entlastung der Produktion haben, wenn von dem Gesamteinnahmeausfall von 550 Millionen rund 500 Millionen auf die Umsatzsteuer einschließlich der Luxussteuer entfallen, nur noch einen finanziellen Effekt von 50 Millionen Mark. Daß dadurch eine fühlbare Erleichterung der industriellen Erzeugung herbeigeführt werden könnte, ist selbstverständlich ausgeschlossen. Die berechtigten Beschwerden der deutschen Wirtschaft gegen die steuerliche Ueberlastung der letzten Jahre haben sich aber vor allem auf die Ueberspannung der direkten Steuern, Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuer bezogen, weil diese Abgaben die erzielten Produktionsgewinne in einem Maße in Anspruch nehmen,

daß jede Kapitalbildung verhindert und die Betriebsmittel aufgezehrt werden. Die Bezeichnung der Gesetzesvorlage „Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage“ verspricht mithin erheblich mehr als sie tatsächlich bringt. Anzuerkennen ist, daß die Ermäßigung der Fusionssteuer auf 1% und der damit im Zusammenhang stehenden Grunderwerbssteuer der Länder und Gemeinden auf 1½% unter grundsätzlicher Ausschließung der Wertzuwachssteuer, die Verschmelzung von Betrieben, deren Umfang mit den verfügbaren Betriebsmitteln nicht im Einklang steht, erleichtern wird, wodurch eine Sanierung mancher an sich existenzberechtigter, aber durch Kapitalmangel geschwächter Unternehmungen ermöglicht werden kann. Auch bedeutet die Neuregelung der Vorauszahlungen in der Einkommen- und Körperschaftssteuer, durch die eine fünfte Zahlung innerhalb eines Jahres vermieden wird, eine momentane Erleichterung; und die Erhebung der Vermögenssteuer zu nur 75% des Betrages von 1925 ist eine an sich begrüßenswerte Maßnahme, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß eine Neuveranlagung für 1926 infolge der inzwischen eingetretenen Verschuldung sicher keinen höheren Ertrag bringen würde, als er aus der jetzigen Regelung hervorgehen wird. Häufig wird aber durch die anhaltende Wirtschaftskrise eine so starke Vermögensminderung eingetreten sein, daß auch der Satz von 75% der vorjährigen Veranlagung noch zu hoch ist. In solchen Fällen müßte man dem Antrag eines Betroffenen auf Neufestsetzung des Vermögens mit großer Beschleunigung entsprechen, damit nicht wieder Abgaben erhoben werden, die nur aus der Substanz geschöpft werden können.

Der Reichsfinanzminister hat in seiner Programmrede ausgeführt, daß er die Notwendigkeit einer starken steuerlichen Entlastung auch auf dem Gebiet der Einkommen- und Körperschaftssteuer rückhaltslos anerkennt. Dazu müßte jedoch durch eine Umgestaltung der Verwaltungen im Reich, in den Ländern und Gemeinden der Einnahmebedarf der öffentlichen Hand erst wesentlich herabgesetzt werden. Diese Arbeiten würden sich als zeitraubend erweisen. Die Annahme ist zweifellos zutreffend, denn es werden sich einem solchen grundlegenden Reformwerk außerordentliche Hemmungen entgegenstellen, deren Ueberwindung ein ungewöhnliches Maß von Energie erfordert. Wenn aber inzwischen unsere Wirtschaft nicht weiteren schweren Schaden erleiden soll, was bei der Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Steuerüberlastung unvermeidlich ist, dann müssen Mittel und Wege gefunden werden, um in allen den Fällen, in denen die geltenden Steuergesetze einem Unternehmen untragbare Lasten auferlegen, wenigstens vorläufige Erleichterungen eintreten zu lassen. Als solche kommen in erster Linie Steuerstundungen in Betracht, die so befristet sein müßten, daß die Zahlungen erst geleistet zu werden brauchten, wenn erzielte Reinerträge die Möglichkeit dazu bieten. Der neue Finanzminister hat in seinen Plänen zur Erleichterung der Wirtschaftslage eine großzügige Auffassung in der Behandlung fiskalischer Fragen und wirkliches Verständnis für die wirtschaftlichen Notwendigkeiten bewiesen; man darf daher das Vertrauen zu ihm haben, daß er auch in der Frage der Steuerstundungen weitgehendes Entgegenkommen zeigen wird. — Bl. (665)

Regelung des Verkehrs mit Giften.

Auf S. 73 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir eine Bekanntmachung, welche die Landesregierungen auf Veranlassung des Reichsministeriums des Innern über den Verkehr mit Giften erlassen haben. Die Bekanntmachung ist am 1. März 1926 in Kraft getreten. Zu der von der preußischen Regierung erlassenen Verordnung haben die beteiligten Ministerien, das Ministerium für Volkswohlfahrt, das Handelsministerium und das Ministerium des Innern, einen Runderlaß an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin gerichtet, den wir nachstehend zum Abdruck bringen:

Obwohl sich bereits eine Uebersarbeitung der zurzeit geltenden Vorschriften über den Handel mit Giften in Vorbereitung befindet, halten wir es für erforderlich, den Handel mit Kieselfluorwasserstoffsäure und deren Salzen sowie mit neutralen und sauren fluorwasserstoffsäuren Salzen schon jetzt den Giftvorschriften zu unterstellen.

Ueber die mit Kieselfluorwasserstoffsäure und deren Salzen sowie mit den Salzen der Flußsäure vorgekommenen Todesfälle ist in der Fachpresse wiederholt berichtet worden.

Die Kieselfluorwasserstoffsäure und ihre Salze werden als Desinfektionsmittel — z. B. in der Brauindustrie — und ebenso wie die Salze der Flußsäure als Ungeziefermittel vielfach verwendet. Die als Anlage 1 beigefügten, vom Reichsgesundheitsamt zusammengestellten technischen Erläuterungen enthalten das Nähere über die in Frage kommenden Fluorverbindungen, nämlich

1. Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure) und deren Salze,
2. saure fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze,
3. neutrale fluorwasserstoffsäure (flußsaure) Salze, lösliche.

Die Verwendung von fluorwasserstoffsäuren Salzen und insbesondere von Kieselfluorwasserstoffsäure und ihren Salzen bei der Herstellung von Ungeziefermitteln, die unter Bezeichnungen wie Orwin, Kabalin, Rattentod, Schwabex, Erabin, Fluoresan, Rotsalz, Rawatol, Radarsan usw. in den Handel gebracht worden sind, ist in starker Zunahme begriffen. Da bisher nur die Fluorwasserstoffsäure als solche in dem Giftverzeichnis aufgeführt worden ist, hielten sich viele Hersteller von fluorhaltigen Ungeziefermitteln für berechtigt, ihre Erzeugnisse in Anpreisungen und auf den Packungen als „giftfrei“ zu bezeichnen. Oft findet sich auf den Packungen usw. sogar die irreführende Angabe „Für Menschen und Haustiere ungefährlich“ aufgedruckt. Infolgedessen werden die Ungeziefermittel, ebenso wie die als Desinfektionsmittel im Gebrauch befindlichen fluorhaltigen Erzeugnisse, von den Verbrauchern vielfach nicht mit der nötigen Vorsicht aufbewahrt, und es sind daher in mehreren Fällen durch Verwechslung mit harmlosen Stoffen, wie doppeltkohlensaurem Natrium oder brausenden Bromsalzen, tödliche Vergiftungen vorgekommen.

Technische Erläuterungen.

1. *Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure)* entsteht bei der Einwirkung wässriger Fluorwasserstoffsäure auf Kieselsäure. Technisch wird die Kieselfluorwasserstoffsäure in großen Mengen als Nebenprodukt bei der Superphosphatherstellung gewonnen. Verdünnte Lösungen können durch Eindampfen unzersetzt bis auf 13,3% konzentriert werden. Bei weiterer Konzentration tritt Zersetzung in Siliciumfluorid und Fluorwasserstoffsäure ein, die langsamer als Siliciumfluorid verdampft und in Lösung bleibt, so daß eine Anreicherung von Fluorwasserstoffsäure eintritt.

Kieselfluorwasserstoffsäure sowie ihre Salze sind wirksame Desinfektionsmittel, geeignete Ungeziefer-

mittel und für den Menschen in höheren Konzentrationen sowohl örtlich ätzend wie allgemein wirkend sehr giftig. Die Säure findet in der Technik vielfache Verwendung, so zur Härtung von Kalkstein und Cement, zur Behandlung von Wänden, Tapeten und Holz, um Pilzwucherungen zu verhindern. Am meisten aber wird sie in der Brauindustrie als Desinfektionsmittel für Rohrleitungen und Behälter benutzt. Zur Vertilgung von Schwaben, Mäusen und Ratten wird überwiegend Kieselfluornatrium verwendet. Unter verschiedenen Handelserzeugnissen wird in der Brauindustrie vorwiegend „Montanin“ einer sächsischen Firma (eine etwa 30% Kieselfluorwasserstoffsäure enthaltende Lösung) als Ungeziefermittel, z. B. in Form von „Rawatol“ und „Radarsan“, verwendet.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Aetzwirkung der freien Kieselfluorwasserstoffsäure in Form ihres Dampfes nicht in dem Maße in Erscheinung tritt wie bei den der Flußsäure gleich zu beurteilenden und deshalb nach Abteilung 1 des Giftverzeichnisses zu verweisenden sauren fluorwasserstoffsäuren Salzen (siehe unter 2), wird wie bei den neutralen Salzen der Fluorwasserstoffsäure (siehe unter 3), die für Abteilung 2 vorgesehen sind, die Einfügung in Abteilung 2 des Verzeichnisses der Gifte vorgeschlagen. Ursprünglich war im Interesse des Brauereigewerbes vorgesehen, verdünnte Kieselfluorwasserstoffsäure bis zu einem Säuregehalt von 15% von den Vorschriften auszunehmen, weil solche Verdünnungen praktisch Verwendung finden. Diese Ausnahme hat sich jedoch als überflüssig erwiesen, da die Brauindustrie die benötigten Lösungen wegen der geringeren Transportkosten in höherer Konzentration bezieht und für eine Erleichterung des Verkehrs mit verdünnter Kieselfluorwasserstoffsäure für andere Verwendungszwecke ein Bedürfnis nicht besteht. Ueberhaupt liegt kein Anlaß vor, wie er für die anderen anorganischen Säuren des Giftverzeichnisses gilt, auch für verdünnte Kieselfluorwasserstoffsäure unter einem bestimmten Gehalt Erleichterungen im Verkehr zu gewähren.

Das Institut für Gärungsgewerbe in Berlin hat auf eine Anfrage zum Ausdruck gebracht, daß die vom Brauereigewerbe gebrauchten großen Mengen von Kieselfluorwasserstoffsäure — ebenso wie die unter 2 und 3 genannten fluorwasserstoffsäuren Salze — ausschließlich durch den Großhandel bezogen werden und infolgedessen keine Bedenken gegen die Aufnahme der in Rede stehenden Stoffe in die Giftvorschriften geltend gemacht würden. „Technische Gewerbetreibende“, also auch Brauereien, haben beim Bezug von „Giften“ von „Großhändlern“ keinerlei Bestimmungen der Giftvorschriften zu befolgen (vgl. § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 4). Die Abgabe wird lediglich beim Großhändler durch die ihm in § 11 Abs. 2 vorgeschriebene Buchführung kontrolliert.

Die kieselfluorwasserstoffsäures Natrium erzeugende und verarbeitende Industrie hat durch den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands Einspruch gegen Ausdehnung der Giftvorschriften auf die kieselfluorwasserstoffsäuren Salze erhoben. Die Befürchtungen erstrecken sich unter Bezugnahme auf § 3 der Giftvorschriften auf die Aufbewahrung im Fabrikationsbetrieb und unter Hinweis auf § 14 und § 13 auf die Erschwerung der Abgabe. Nach Auffassung des Reichsgesundheitsamts ist die Lagerung in den Fabrikationsbetrieben nicht den Bestimmungen des § 3 unterworfen, der die Aufbewahrung von Vorräten von Gift auf Giftböden, in Schubladen usw. regelt. Im anderen Fall wäre ein Betrieb in Fabriken, wo Gifte unter Umständen in Haufen, in Tanks, in Fässern usw. gelagert werden müssen, unmöglich. Es liegt im eigensten Interesse der Industrie, nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen die Aufbewahrung dieser Stoffe so zu regeln, daß die Möglichkeit eines Verlustes durch Verstäuben, Verschütten

Anlage.

usw. weitgehend eingeschränkt wird, und daß sie in besonders abgegrenzten Räumen erfolgt, die nur bestimmten Personen zugänglich sind. Gesundheitliche Schäden, welche auf eine unsachgemäße Aufbewahrung von Giften in Industrieräumen zurückgeführt werden könnten, sind nicht bekanntgeworden. Der Versand von Giften ist als Abgabe im Sinne von § 14 Abs. 2 zu verstehen; dementsprechend kommt auch die Ausstellung einer Empfangsbestätigung beim Versand der üblichen Handelsmuster nicht in Frage.

Mit der vorgeschlagenen Fassung „Kieselfluorwasserstoffsäure (Kieselflußsäure), deren Salze und Zubereitungen“ sollen sämtliche Erzeugnisse, die aus der Säure oder ihren Salzen bestehen oder die Säure oder ihre Salze enthalten, getroffen werden.

2. Die sauren fluorwasserstoffsäuren (flußsauren) Salze bilden sich beim Sättigen der Fluorwasserstoffsäure mit Basen, wobei sich ein Molekül fluorwasserstoffsäures Salz mit einem Molekül Fluorwasserstoffsäure vereinigt. Sie zerfallen leicht unter Abspaltung von Fluorwasserstoffsäure, ätzen Glas, wirken stark antiseptisch, sind stark giftig und in dieser Hinsicht im wesentlichen wie die freie Fluorwasserstoffsäure zu beurteilen.

Die sauren fluorwasserstoffsäuren Salze werden in der Industrie zum Glasätzen verwendet und dienen im Brennereigewerbe zum Desinfizieren von Schläuchen, Behältern usw.; sie sind besonders geeignet zum Vertilgen von Ungeziefer. Infolge ihres Gehalts an freier Fluorwasserstoffsäure werden aber auch die menschlichen Schleimhäute intensiv geätzt; es rechtfertigen deshalb die ätzenden und giftigen Eigenschaften die Einbeziehung der sauren fluorwasserstoffsäuren Salze in Abteilung 1 des Verzeichnisses der Gifte neben der Fluorwasserstoffsäure.

3. Die neutralen fluorwasserstoffsäuren (flußsauren) Salze entstehen beim Behandeln der Fluorwasserstoffsäure mit Basen im Ueberschuß. Da die unlöslichen fluorwasserstoffsäuren Salze kaum in der Kleintechnik verwendet werden und Giftwirkungen nur unter besonderen Bedingungen entfalten können, sollen nur die löslichen Salze hier getroffen werden. Die löslichen neutralen fluorwasserstoffsäuren Salze sind meist fast geruchlos und schmecken säuerlich oder salzig. Das Natriumsalz dient zum Konservieren von Holz zusammen mit dem Zinksalz. Außerdem finden die Salze (z. B. das Natriumsalz) zur Herstellung von Ungeziefermitteln Verwendung (z. B. Orwin).

Die allgemeine Giftwirkung der löslichen neutralen fluorwasserstoffsäuren Salze ist die gleiche wie die der sauren Salze, ohne daß jedoch wesentliche Aetzwirkungen im Körper wie durch diese entfaltet werden sollen. Es wird infolgedessen die Einreihung in die Abteilung 2 des Verzeichnisses der Gifte vorgeschlagen. Unter der Bezeichnung „löslich“ ist wasserlöslich zu verstehen.

In der Verordnung über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes usw. (siehe z. B. Preußische Polizeiverordnungen v. 14. 8. 1924 und v. 8. 9. 1925) sind neutrale, lösliche fluorwasserstoffsäure Salze und Kieselfluorwasserstoffsäure und deren Salze in Abteilung 3 des Verzeichnisses aufgeführt, so daß nach dem Wortlaut dieser Verordnung die Abgabe von neutralen, löslichen fluorwasserstoffsäuren Salzen sowie von Kieselfluorwasserstoffsäure und deren Salzen als solchen und in Zubereitungen durch die Vertriebsstellen weniger strengen Bestimmungen unterliegt als durch den Gifthändler. Da die erwähnten Fluorverbindungen aber als Pflanzenschutzmittel zurzeit nicht in Frage kommen, so dürfte diesem Unterschied in den Verordnungen keine praktische Bedeutung beizumessen sein.

Der Umstand, daß in der Verordnung über Pflanzenschutzmittel Lösungen von Kieselfluorwasser-

stoffsäure unter 15% nicht als Gifte angesehen werden, ist gleichfalls belanglos, da auch solche verdünnte Lösungen als Pflanzenschutzmittel zurzeit nicht angeboten werden und der hohen Frachtkosten wegen wohl auch in Zukunft kaum auf den Markt kommen dürften.

Diese Verschiedenheiten werden sich zudem bei der nächsten Revision der Verordnung über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln unschwer beseitigen lassen. (645)

Ungarische Ausführungsvorschriften zum ungarisch-französischen Handelsvertrag.

Das amtliche ungarische Verordnungsblatt (Budapesti Közlöny) vom 20. Februar 1926 veröffentlicht ein Rundschreiben des Finanzministers betr. Ausführungsvorschriften zum ungarisch-französischen Handelsvertrag:

Das am 13. Oktober 1925 geschlossene Handelsabkommen zwischen Ungarn und Frankreich tritt auf Grund der Vereinbarung (im Artikel 32 des Abkommens) am 21. Februar 1926 in Kraft. Im Sinne des Abkommens sind die aus Frankreich, seinen Kolonien, Besitzungen und aus den unter französischem Protektorat stehenden Ländern stammenden und von dort ankommenden Boden- und Gewerbeerzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ungarn in betreff der Einfuhrzölle usw. gebühren, Zollformalitäten und der Verkehrseinschränkungen nach dem Prinzip der Meistbegünstigung zu behandeln.

Außerdem genießen die aus den obengenannten Ländern stammenden und von dort ankommenden Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die in der Liste A des Abkommens*) genannt sind, bei ihrer Einfuhr die in der Liste vertraglich bestimmten Zollbegünstigungen. In allen Fällen, wo eine in der Liste genannte Ware auf Grund einer Verordnung oder auf Grund eines mit einem anderen Staate geschlossenen Handelsabkommens mit einem niedrigeren Zoll, als der in Liste A enthaltene, behandelt werden sollte, ist dieser und nicht der in Liste A festgesetzte Zollsatz auf französische Waren anzuwenden; sollte der Zoll aufgehoben sein, so ist auch die französische Ware zollfrei zu behandeln.

Waren, die nicht aus Frankreich, sondern aus einem solchen anderen Lande stammen, mit dem Ungarn einen zur Meistbegünstigung berechtigenden Handelsvertrag geschlossen hat, sind unter den im Abkommen festgesetzten Bestimmungen selbstverständlich ebenfalls nach den in Liste A vorgesehenen Vorzugszöllen zu behandeln.

Diejenigen Waren, welche nur auf Grund einer Herkunftsbescheinigung nach den in Liste A vorgesehenen Zollbegünstigungen behandelt werden können, werden weiter unten einzeln aufgeführt. Der Zwang dieser Bescheinigung erstreckt sich nur auf diejenigen Postpakete, bei denen die Einfuhr einen handelsartigen Charakter hat, d. h. falls die Ware an einen inländischen Wiederverkäufer adressiert ist. Ueber die äußere Form der Herkunftsbescheinigungen wird eine spätere Verordnung verfügen; einstweilen ist darauf zu achten, daß diese Bescheinigungen von den an dem Absendungsart zuständigen Handelskammern ausgefertigt werden. In der Herkunftsbescheinigung ist jedenfalls die Firma, welche die Ware herstellt, und der Herstellungsort anzugeben. Die Herkunftsbescheinigungen müssen von den Botschaftern oder Konsularvertretern des ungarischen Königreichs in Frankreich beglaubigt sein.

Bei der Behandlung der in der Liste A aufgezählten Waren sind die folgenden besonders zu beachten:

*) Siehe Seite 171 der „Chem. Ind.“.

Die Mineralwässer unter 134 sind zwar zollfrei, es muß jedoch der geltende Flaschenzoll entrichtet werden. Zu diesem Zwecke ist das Gewicht der Flaschen der verschiedenen Typen durch Probenwägungen zu bestimmen. In einer besonderen Verordnung soll noch mitgeteilt werden, welche allgemein bekannten ausländischen Mineralwässer auf Grund dieses Vertrags bzw. der Meistbegünstigung auf Zollfreiheit Anspruch erheben können.

Bei Pos. ex 367 ist zu beachten, daß der vertragliche Zoll von 200 Goldkr. sich nur auf die parfümierte Seife bezieht (Toiletteseifen und Medizinalseifen), nicht aber auf weiße, gefärbte, geformte oder gepreßte Wasch- und Badeseifen, Rasierseifen, Seifencreme, Seifenpulver und auf nicht adjustierte alkoholfreie flüssige Waschseifen.

Der vertragliche Zoll von 20 Goldkr. unter Pos. 384 bezieht sich nur auf Fischleim; für Hausenblasen und Gelatine sind auch weiterhin die autonomen Zollsgebühren zu bezahlen.

Die vertragliche Uebereinkunft unter ex 417 bezieht sich auf die der Pos. 417 beigefügte Anmerkung, d. h. die Künstlerölfarben unter 416 c und 417 in Tuben von höchstens 1000 g Vollgewicht sind nicht mit dem Zoll von 50, sondern mit dem von 30 Goldkr. zu behandeln.

Der vorliegende Vertrag nimmt bei Pos. 435 gegenüber dem autonomen Zollsatz von 3000 Goldkr. viererlei Ermäßigungen vor: Auf gewöhnliche Parfümerien 1400, auf konzentrierte 2500, auf Toiletteartikel u. a., Haarwaschmittel und flüssige Schminken 450, auf Kölnisches Wasser 750 Goldkr. Die Qualität der fraglichen verschiedenen Flüssigkeiten kann nur durch die chemische Analyse bestimmt werden. Wird z. B. nach der Angabe der Partei nichtkonzentriertes Parfüm eingeführt, so muß die Gebührendifferenz von 1100 Goldkr. in jedem Falle sichergestellt werden. Die hinterlegte Summe ist der Partei nur dann zurückerstattet, wenn das chemische Laboratorium des Hauptzollamts, auf Grund der Analyse von der Sendung entnommenen Proben, die Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

Brommethyl und -äthyl unter ex 450 ist mit dem Zoll von 125 Goldkr. nur auf Grund der Untersuchung des chemischen Laboratoriums des Hauptzollamtes zu behandeln. Dasselbe gilt für die unter 454 b gehörenden anderen Alkaloide bez. der Verzollung mit 7% v. W. und für das unter 455 gehörende Novocain und ähnliche Produkte, Valeriansäurementholester und Anästhesin bez. der Verzollung mit 175 Goldkr.

Die chemisch einheitlichen Heilmittel in Tablettenform für den Kleinverkauf nach 458 c und die chemisch einheitlichen Heilmittel in Ampullenform für den Kleinverkauf nach 458 d sind mit 10% v. W. zu verzollen. Wenn die Ware unter 458 d nicht für den Kleinverkauf bestimmt und nicht in Ampullen adjustiert ist, wenn ferner der nach dem Vertrag zu entrichtende Zoll von 12% v. W. pro dz 450 Goldkr. überschreiten sollte, ist die Ware mit 450 Goldkr. pro dz zu verzollen. Auf den 10%igen Zoll bei 458 c und den 10% bzw. 12%igen bei 458 d, und eventuell auf den Maximalzoll von 450 Goldkr. kann nur auf Grund von Herkunftsbeseinigungen Anspruch erhoben werden. Darin ist auch anzugeben, ob es sich um die Einfuhr von Waren französischer Firmen handelt, für welche diese in Frankreich oder im Ausland Markenschutz erworben haben. Auf eine jede andere, unter 458 gehörige, und oben nicht angeführte Ware, jedoch auch auf die oben angegebenen, falls diese nicht durch französische Firmen mit Markenschutz versehen sind, sind die autonomen Zölle zu entrichten. Auf diese Artikel kann also das Prinzip der Meistbegünstigung nicht angewendet werden.

Anhang.

Verzeichnis derjenigen Staaten, welche auf die in Liste A aufgeführten Zollermäßigungen auf Grund der Meistbegünstigung Anspruch haben: England, Deutschland, Oesterreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Vereinigte Staaten von Amerika, Estland, Frankreich, Griechenland, Polen, Lettland, Deutschland, Norwegen, Italien (Italien hat nur auf die in Anhang C und D des italienischen Handelsabkommens angegebenen Waren Anrecht auf Meistbegünstigung), Persien, Rumänien, Jugoslawien, Schweiz, Schweden, Türkei. (616)

Welthandel in Toilettepräparaten.

(Schluß.)

Frankreich.

Produktion. Die französischen Fabrikanten von Toiletteartikeln, besonders Parfümerien, haben die Weltmärkte so lange mit ihren Produkten versorgt, daß sie geneigt sind, zu behaupten, „erstklassiges Parfüm“ und „französisches Parfüm“ sei in allen Ländern gleichbedeutend. Eine Stütze erhält dieser Anspruch dadurch, daß überall Produkte in einer Aufmachung, als ob sie aus Frankreich kämen, von den einheimischen Fabrikanten gerichtlich verfolgt werden.

Man nimmt an, daß in den letzten Jahren 75% der französischen Parfümerieproduktion ausgeführt wurden; legt man dieses Verhältnis zugrunde, so ergibt sich aus den Ausfuhrzahlen für 1923 schätzungsweise eine Produktion im Wert von 300 Mill. frs., für 1922 von 180 Mill. frs. und für 1921 von etwas über 120 Mill. frs. Berücksichtigt man die Preissteigerung besonders für Luxusartikel für 1923, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Produktion der Menge nach etwa 20% größer war als im Vorjahr und etwa 35% größer als 1921. — Ebenso wie für Parfüme, wird auch für Seifen, Kosmetika und andere Reinigungs- und Schönheitsmittel die Ueberlegenheit der französischen Artikel beansprucht.

Nach einer Reihe von Jahren der Hochkonjunktur (während und nach dem Krieg) sind jetzt normale Verhältnisse zurückgekehrt und dieser Umschwung hat zur Auflösung der meisten Neugründungen geführt, die der Konkurrenz der alten Firmen nicht mehr standhalten konnten. — Synthetische Parfümerien werden in steigendem Maße hergestellt, kommen aber in Frankreich selbst nicht in Aufnahme; der größte Teil derselben wird nach Afrika und Südamerika ausgeführt, wo man, weil sie aus Frankreich kommen, nicht darauf achtet, daß sie synthetisch sind. — Ueber die Ausfuhr von kosmetischen und hygienischen Präparaten, Pudern usw. liegt keine amtliche Statistik vor, es steht aber fest, daß die Ausfuhr dauernd zunimmt.

Verbrauch. Der Verbrauch von Parfümerien und Toilettepräparaten in Frankreich ist außerordentlich groß, sicher doppelt so hoch, auf den Kopf gerechnet, als in den Vereinigten Staaten. Die Fabrikanten der anderen europäischen Länder haben offenbar keinen Versuch gemacht, den französischen Firmen auf dem französischen Markt selbst Konkurrenz zu machen; in den Geschäften finden sich nur einige in England und Amerika beliebte Marken für das in Frankreich sich aufhaltende englische und amerikanische Publikum. — Die einzigen Toilettepräparate, bei denen die französischen Fabrikanten mit einer irgendwie in Betracht kommenden ausländischen Konkurrenz zu rechnen haben, sind Rasierseifen und Zahnpulver und -pasten.

Dänemark.

Produktion. Bei der geringen einheimischen Erzeugung ist Dänemark als ein günstiges Absatzgebiet für Toilettepräparate anzusehen. In das Geschäft teilen sich in der Hauptsache Deutschland, Frankreich und die Vereinigten Staaten in der angegebenen Reihenfolge;

die englische Einfuhr, die unmittelbar nach dem Kriege ziemlich bedeutend war, ist seither sehr stark zurückgegangen. Die dänischen Fabrikanten erzeugen praktisch nur Zahnpulver, Kölnisches Wasser, Haarwässer und billigere Parfümerien. Drei oder vier Großhandelsfirmen in Kopenhagen, von denen eine der bedeutendsten „Madsen & Wivel“ ist, stellen diese Produkte in kleinen Laboratorien her; dazu kommt ein Filial-Laboratorium der schwedischen Firma „Barnängens Kemiske Fabriker A. S.“

Verbrauch. Die einheimische Produktion ist so klein und zerstreut, daß die Aufstellung einer Statistik und eine Schätzung des Verbrauchs unmöglich ist. Für die feineren Artikel kann man annehmen, daß die Einfuhr (nach Abzug einer geringen Wiederausfuhr) ungefähr vier Fünftel des Verbrauchs ausmacht. Die Gesamteinfuhr von Toiletteartikeln (Parfümerien, Kosmetika usw.) belief sich 1913 auf 87 300 kg und stieg 1923 auf 286 100 kg (Wiederausfuhr 20 000 kg). — Sehr beliebt ist in Dänemark Kölnisches Wasser, von dem schätzungsweise 60% eingeführt werden, hauptsächlich aus Deutschland („4711“) und aus Frankreich. — Etwa 80% des Bedarfs an Toiletteseifen werden von der bedeutenden einheimischen Industrie gedeckt, die auch noch beträchtliche Mengen ausführt.

Italien.

Produktion und Verbrauch. Italien besitzt eine hochentwickelte Industrie der Toilettepräparate, die auch in der Aufmachung sehr nahe an die französischen heranreichen. Die wichtigsten italienischen Firmen sind Lanza, Bertelli und Lepit. Unterlagen für eine Schätzung des Verbrauchs und des Anteils der einheimischen Produktion sind nicht vorhanden, aber die Tatsache, daß eine beträchtliche Ausfuhr stattfindet, zeigt, wie leistungsfähig die Industrie ist. Neben den französischen und italienischen Produkten können andere nur schwer Fuß fassen.

Bemerkenswert ist die große Ausfuhr von Speckstein: 17 000 t im Jahr 1923, von denen 5750 t nach den Vereinigten Staaten zur Herstellung von Talkumpulver gingen.

Oesterreich.

Nach Angaben aus Handelskreisen erzeugen die einheimischen Fabrikanten etwa die Hälfte des Bedarfs, aber ihre Produkte können keinen Vergleich mit den bekannten französischen, deutschen, englischen und amerikanischen Marken aushalten. Die Zahl der Fabrikanten beträgt etwa 60, doch stellen sie in kleinen Betrieben nur billige Produkte her, die bei den weniger wohlhabenden Klassen in Oesterreich und in den benachbarten Staaten Absatz finden. Von den besseren Qualitäten werden nur etwa 10% im Lande erzeugt. In Parfümerien beherrschen die französischen Produkte den Markt.

Holland.

Produktion. In den billigeren Toiletteseifen und Parfümerien, besonders in Kölnischem Wasser und anderen Toilettewässern sind die einheimischen Erzeugnisse als eine beachtenswerte Konkurrenz anzusehen. Nach der Produktionsstatistik für die Jahre 1919, 1921 und 1922 wurden Seifen (Toiletteseifen, Medizinalseifen, flüssige Seifen, Haushalt- und Textilseifen) im Werte von entsprechend 26,8, 18,2 und 17,8 Mill. Gulden erzeugt (1922 in 38 Fabriken)*. — Die Produktion von Parfümerien, kosmetischen Präparaten und Zahnpulvern (in 38 Fabriken) hatte im Jahr 1919 den Wert von 2,5 Mill. Gulden; davon kamen auf Kölnisches Wasser und andere Toilette-

wässer 2 Mill. Gulden (883 600 Liter), auf Zahnpulver und -pasten 427 000 Gulden, auf Kosmetika und Crèmes 63 900 Gulden und auf verschiedene Parfümerien 41 300 Gulden.

Die Jahre 1919 und 1920 waren für die holländische Parfümerieindustrie sehr günstig, die allgemeine Depression der folgenden Jahre veranlaßte aber einen starken Rückgang, besonders in dem Kölnischwassergeschäft, der durch die Konkurrenz der untervalutarischen Länder und die hohen Produktionskosten, hauptsächlich infolge der hohen Löhne, verschärft wurde. Mit dem Jahr 1923 setzte eine dauernde Besserung ein, der Export hob sich, aber die Steigerung der Produktion wurde durch die Lohnhöhe gehemmt.

Was die Rohmaterialien der Industrie betrifft, so wurden im Jahr 1919 für 760 000 Gulden (einschl. Steuer) reiner Alkohol (90–96%ig), für 329 100 Gulden natürliche und künstliche Riechstoffe usw. und für 639 760 Gulden Verpackungsmaterial, das in dieser Industrie von großer Wichtigkeit ist, verbraucht.

Verbrauch. Der Wert des Gesamtverbrauchs von Toiletteseifen im Jahre 1922 kann auf 18,5 Mill. Gulden geschätzt werden, wovon 780 000 Gulden auf den Einfuhrüberschuß kommen; in den folgenden Jahren war sowohl die inländische Produktion als der Einfuhrüberschuß beträchtlich größer. Für Parfümerien und Kosmetika ergibt eine rohe Schätzung für 1919 etwa 2,7 Mill. Gulden, bei einem Einfuhrüberschuß von 185 000 Gulden; dieser stieg 1920 auf 1340 000 Gulden und fiel dann dauernd auf 1 071 000 Gulden (1921), 959 000 Gulden (1922), 896 000 Gulden (1923) und 376 000 Gulden im ersten Halbjahr 1924.

Die größte Nachfrage besteht nach den billigeren Toiletteseifen und Parfümerien und diese werden, wie erwähnt, hauptsächlich von den einheimischen Fabrikanten geliefert, während die feinsten, aber oft zu teuren Artikel aus Frankreich kommen.

Gesetzliche Bestimmungen. Die staatliche Kontrolle der Toiletteartikel beruht auf dem Gesetz vom 19. September 1919 („Staatsblad“ Nr. 581), das der Regierung das Aufsichtsrecht über die Herstellung und Markierung von Waren im allgemeinen gibt und das durch den Zusatz vom 26. März 1921 („Staatsblad“ Nr. 638) auf Parfümerien und Kosmetika ausgedehnt wurde. Die Regierung ist danach ermächtigt, die Herstellung von Toiletteartikeln bezüglich der verwendeten Bestandteile und der Verpackung zu überwachen, und außerdem können die Gemeindebehörden noch besondere Vorschriften erlassen.

Handelsmarken. Die Bestimmungen über die Handelsmarken sind in dem Grundgesetz vom 30. September 1893 („Staatsblad“ Nr. 146) und in den Zusätzen vom 30. 12. 1904 (Nr. 284), 10. 2. 1910 (Nr. 56), 7. 1. 1911 (Nr. 5), 8. 2. 1912 (Nr. 64), 5. 7. 1921 (Nr. 842) und 11. 9. 1924 (Nr. 378) enthalten. Die Anmeldungen sind an das „Bureau van den Industrieelen Eigendom“ in Haag zu richten; die Dauer des Schutzes beträgt 20 Jahre und kann verlängert werden; an Gebühren sind 10 Gulden (Gold) zu bezahlen. Indessen kann die Eintragung in den verschiedenen Ländern auch durch das „Bureau International de Propriété industrielle“ in Bern bewirkt werden.

Belgien.

Durch die Nähe von Paris und den beherrschenden Einfluß der französischen Mode wurde die Entstehung einer eigentlichen Toilettepräparate-Industrie in Belgien gehemmt und der Bedarf wird fast ganz durch Einfuhr gedeckt; die bedeutende belgische Seifenindustrie stellt nur Haushalt- und gewerbliche Seifen her. Außerdem ist die Nachfrage auf diesem Gebiet im wesentlichen auf die wohlhabende Bevölkerung der Städte beschränkt und es dürfte zweifelhaft sein, „ob das ganze belgische Geschäft in Luxusartikeln größer ist als der (Schluß S. 217.)“

* Einen beträchtlichen Anteil an der inländischen Produktion von Toiletteseifen hat die Filiale der englischen „Levers Co.“ in Vlaardingen.

Der tschechoslowakische Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen und Deutschlands Anteil daran 1924 u. 1925.

In der nachfolgenden Statistik bezeichnet bei jedem Erzeugnis die obere Zahl die Gesamteinfuhr bzw. -ausfuhr, die darunter stehende Zahl den Anteil Deutschlands daran.

Einfuhr.	1925		1924		1925 dz	1925 1000 tKr.		1924		1924 dz	1924 1000 tKr.	
	dz	1000 tKr.	dz	1000 tKr.								
Piment	2 522	1 563	2 391	1 013	Schmieröle, gereinigt, schwere, deren Dichte 880 Grade übersteigt .	376 697	61 523	461 463	63 874			
Zimt	780	441	1 359	595	Kunstseide	55 179	16 616	75 205	22 405			
Vanille	3 975	2 384	4 008	2 169		3 823	31 128	15 814	133 968			
Vanille	736	424	1 269	681	Photographisches u. che- misches Papier	1 797	6 379	1 349	4 402			
Vanille	143	5 171	128	6 084		1 109	4 247	1 034	3 585			
Vanille	39	1 343	36	1 497	Celluloidwaren	1 270	19 056	777	13 235			
Japanwachs	931	1 029	1 446	1 589		877	12 461	561	8 922			
Japanwachs	265	310	744	826	Photographische Trocken- platten	2 099	5 550	2 064	5 746			
Paraffin	23 337	10 113	21 211	8 286		1 493	4 147	1 190	3 453			
Paraffin	1 362	697	1 315	585	Aluminium	10 942	19 968	8 552	14 649			
Degras	46	25	266	97		3 375	6 047	2 694	4 528			
Degras	39	22	256	92	Elektrische Beleuchtungs- kohle	8 664	5 803	6 415	3 211			
Leinöl in Fässern	9 215	6 083	4 605	2 938		4 546	2 681	4 691	2 238			
Leinöl in Fässern	7 770	5 132	2 174	1 441	Chemische Hilfsstoffe u. chemische Produkte .	2 500 190	378 483	2 242 927	344 716			
Ricinusöl	12 786	10 900	11 134	9 277	Davon:							
Ricinusöl	3 085	2 757	5 345	4 397	Schwefel	49 246	4 666	46 029	4 682			
Mineralwässer	6 753	1 125	6 881	1 169		7 304	752	13 740	1 263			
Mineralwässer	2 893	506	2 551	501	Aetznatron	12 948	3 516	22 704	6 425			
Celluloid und künstliche Drehler- und Schnitz- stoffe, n. b. g.	13 414	43 183	8 937	32 260		719	203	6 641	1 702			
Celluloid und künstliche Drehler- und Schnitz- stoffe, n. b. g.	11 070	37 181	7 489	28 003	Massicot und Mennige	7 000	4 900	8 964	5 515			
Schwefelkies (Pyrit) und Schwefelkiesabbrände .	2 576 038	61 294	2 743 245	71 508		749	552	734	486			
Schwefelkiesabbrände .	935 787	21 128	989 686	23 984	Salpetersäure	11 312	2 111	12 351	1 881			
Manganerze	6 784	242	22 018	390		7 859	1 476	5 988	869			
Manganerze	1 177	74	4 841	70	Weinsäure	1 923	3 138	1 645	2 998			
Farberden	65 969	7 601	44 891	3 819		776	1 210	356	561			
Farberden	26 540	3 380	23 056	2 028	Düngesalze	938 486	41 388	798 892	30 934			
Asbest	74 328	26 426	53 927	20 402		779 191	34 438	726 210	28 012			
Asbest	29 057	9 893	28 453	10 709	Chlorkalium	17 716	2 239	38 263	3 858			
Graphit	11 365	1 843	8 726	1 053		14 808	1 930	34 482	3 518			
Graphit	1 904	959	1 310	628	Chilesalpeter	548 768	108 998	623 179	120 247			
Magnesit, roh, auch ge- brannt	34 944	3 091	26 751	2 618		173 733	34 308	298 877	58 837			
Magnesit, roh, auch ge- brannt	3 205	311	2 645	247	Borax, roh	26 413	7 617	27 581	7 283			
Phosphate, natürliche . .	1 172 747	36 636	1 276 128	43 038		2 016	477	3 339	831			
Phosphate, natürliche . .	232 403	7 200	253 340	8 823	Schlempekohle	30 585	2 183	46 489	3 922			
Arznei- und Parfümerie- stoffe	1 149	13 292	935	10 726		313	22	4 056	411			
Davon:					Glaubersalz	76 942	3 413	66 971	3 862			
Essenzen (äther. Oele)	863	12 407	672	9 882		75 948	3 369	66 331	3 819			
Essenzen (äther. Oele)	477	7 238	433	6 907	Soda	214	27	3 507	473			
Farb- und Gerbstoffe . .	379 112	75 482	308 735	56 423		171	20	19	5			
Davon:					Soda, calciniert	208 120	21 263	181 294	21 156			
Kastanienholzextrakt . .	4 827	1 423	1 649	477		2 164	433	8 503	931			
Kastanienholzextrakt . .	1 427	411	115	44	Kalisalpeter	179	44	3	2			
Quebrachoholzextrakt . .	112 893	39 878	95 813	27 637		179	44	3	2			
Quebrachoholzextrakt . .	39 009	15 150	50 033	14 585	Doppeltkohlensaures Kali und Natron . . .	5 038	1 094	6 180	1 206			
Anderc Holz-, Rinden- u. Gerbstoffextrakte . .	40 044	14 169	39 392	11 735		210	35	1 878	293			
Anderc Holz-, Rinden- u. Gerbstoffextrakte . .	8 775	2 529	11 065	3 341	Ammoniumsulfid	14 709	6 101	14 527	5 138			
Gummen und Harze . . .	300 712	88 378	347 193	76 272		14 709	6 101	14 018	5 037			
Davon:					Chlormagnesium	30 795	2 003	22 619	1 073			
Harz, gewöhnliches, u. Kolophonium	118 369	36 997	147 604	29 816		30 767	2 000	22 609	1 070			
Harz, gewöhnliches, u. Kolophonium	40 125	10 915	86 660	17 005	Alaun	3 136	914	3 181	1 253			
Pech	13 581	1 420	48 278	3 436		3 135	911	2 735	1 084			
Pech	7 902	942	43 112	2 739	Leim aller Art	1 901	1 616	1 345	979			
Steinkohlenteeröl, Ter- pentin, Pechöle usw. . .	29 796	17 204	24 312	14 873		344	283	271	300			
Steinkohlenteeröl, Ter- pentin, Pechöle usw. . .	6 427	3 985	8 073	6 363	Casein	8 443	7 144	4 271	3 631			
Gummi arabicum	5 945	4 979	5 099	4 401		3 759	3 368	2 154	1 986			
Gummi arabicum	2 596	2 046	3 149	2 575	Superphosphate	145 068	7 405	49 637	2 407			
Gummigedda, Gummi- senegal und Gummi- gutti	3 508	3 964	2 780	2 572		5 865	518	1 778	131			
Gummigedda, Gummi- senegal und Gummi- gutti	1 881	2 322	1 895	1 785	Carborundum	4 731	3 723	3 158	1 555			
Benzin, gereinigt, leicht, dessen Dichte 880 Grade oder weniger beträgt . .	197 610	45 102	53 210	12 981		2 487	2 046	2 812	1 334			
Benzin, gereinigt, leicht, dessen Dichte 880 Grade oder weniger beträgt . .	31 071	7 315	14 004	3 278	Firnisse, Farbs-, Arznei- und Parfümeriewaren .	43 761	199 523	49 392	221 772			
					Davon:							
					Lackfirnisse	1 975	9 871	994	8 061			
						1 223	7 735	621	6 307			
					Teerfarbstoffe	34 335	140 200	39 762	169 693			
						27 759	115 268	33 959	146 120			
					Ultramarin und andere Farben	3 223	9 765	2 464	9 234			
						1 987	7 643	1 936	8 061			
					Bleistifte, auch farbige	101	753	82	611			
						89	692	72	568			
					Arzneiwaren, Watten und Verbandmittel . .	2 250	27 364	2 305	24 494			
						1 286	18 170	1 399	16 754			

	1925		1924			1925		1924	
	dz	1000 öKr.	dz	1000 öKr.		dz	1000 öKr.	dz	1000 öKr.
Parfümeriewaren . . .	1 043	8 548	769	6 413	Doppelschwefelsaures				
	156	956	153	884	Natron	9 157	521	10 225	460
Zündwaren	2 753	18 776	1 688	11 569		2 584	120	4 975	204
Davon:					Natriumsulfit und Na-				
Zündkapseln, mit Zünd-					triumhyposulfit . . .	11 091	2 056	9 656	2 231
masse versehen . . .	71	730	260	1 678		—	—	—	—
	6	221	100	1 067	Mangansaures u. über-				
Explosivstoffe u. Spreng-					mangansaures Kali u.				
mittel, n. b. g. . . .	207	814	68	112	Natron, roh	7 709	4 999	2 707	1 648
	42	130	62	92		—	—	—	—
Thomasschlacke und an-					Kalium- und Natrium-				
dere Schlacken . . .	452 996	6 291	575 258	9 051	sulfid	6 929	925	3 193	464
	40 746	856	85 247	1 906		—	—	—	—
Ausfuhr.					Glanzweiß, Barytweiß	9 414	1 355	5 646	816
Degras	4 845	1 911	4 232	1 607		3 497	446	1 621	188
	—	—	—	—	Kaliumacetat, unreines	13 938	2 080	12 460	2 101
Mineralwässer	77 540	11 346	56 639	8 414		7 582	1 112	2 545	377
	26 040	4 434	18 100	3 016	Bariumchlorid	5 244	795	23 624	3 834
Holzkohlen	424 714	18 394	291 305	10 886		30	4	2 334	385
	92 857	4 698	27 683	1 273	Zinkchlorid; Schwefel-				
Schwefelkies (Pyrit) und					zink, weißes	3 403	1 438	4 633	1 383
Schwefelkiesabbrände .	12 263	154	33 048	241		1 233	615	453	119
	2 998	25	22 227	181	Lithopone, Griffithweiß	8 472	2 373	3 862	1 131
Farberden	36 260	2 618	29 438	1 843		—	—	—	—
	24 217	1 697	18 875	1 125	Schwefelkohlenstoff .	16 427	3 487	10 378	2 319
Graphit	117 389	6 918	105 354	6 245		—	—	—	—
	93 912	5 419	73 391	4 288	Glycerin, roh u. raffin.	9 700	5 964	8 723	6 963
						5 832	2 135	4 838	2 700
Magnesit, roh, auch ge-					Carbolsäure, roh . . .	9 877	2 085	2 489	1 043
brannt	403 173	24 984	337 982	23 740		—	—	—	—
	153 536	9 369	88 159	6 640	Ruß (Kienruß), Kohlen-				
Arznei- und Parfümerie-					pulver u. gemahlene				
stoffe	255	2 015	341	2 132	Schwärzen	4 875	4 473	7 335	7 936
Davon:						193	34	497	527
Essenzen (äther. Öele)	234	1 997	298	2 101	Gelatine und Waren				
	67	410	77	417	daraus	832	1 625	1 850	2 313
Farb- und Gerbstoffe .	250 495	12 474	200 295	9 266		416	764	631	762
Davon:					Leim aller Art	1 776	1 288	4 715	2 823
Eichen- und Nadelholz-						773	619	2 548	1 490
rinden	234 193	11 150	183 518	7 876	Stärkegummi; Klebe- u.				
	164 007	7 970	134 279	5 742	Appreturmittel,				
Gerbstoffextrakte,					stärkemehlhaltige . .	3 231	2 321	4 291	2 729
n. b. g.	7 307	277	11 243	357		390	405	849	943
	369	11	893	30	Superphosphate	48 085	2 490	62 749	3 248
Gummen und Harze . .	443 606	41 983	614 129	65 574		150	8	795	44
Davon:					Essigsäure, konzent.	14 599	7 303	7 847	4 125
Steinkohlenteer	20 357	911	42 841	1 797		3 346	1 395	1 108	564
	2 521	94	4 747	218	Methanol, Holzgeist .	21 367	11 949	19 160	11 941
Pech	201 712	13 594	278 487	16 594		18 040	8 984	14 828	8 731
	30 422	2 017	50 405	2 887	Aceton	8 682	7 062	9 735	8 155
Asphalt	3 559	815	2 006	439		724	498	1 634	911
	—	—	—	—	Firnisse, Farb-, Arznei-				
Steinkohlenteeröl, Ter-					u. Parfümeriewaren .	41 475	124 378	22 579	76 747
pentin, Pechöle usw.	214 639	25 109	287 364	44 701	Davon:				
	61 865	12 803	141 669	28 792	Öel- und Lackfirnisse	1 157	1 524	745	1 034
Schmieröle, gereinigt,						—	—	—	—
schwere, deren Dichte					Teerfarbstoffe	6 085	19 806	1 786	6 079
880 Grade übersteigt .	37 622	4 655	10 645	1 461		4 387	14 193	327	1 073
	31 389	3 355	8 469	979	Ultramarin u. andere				
Kunstseide	6 558	40 203	6 329	39 163	Farben	9 874	8 192	4 673	4 934
	1 763	10 062	1 093	6 958		374	1 730	158	932
Celluloidwaren	5 496	40 870	2 903	24 198	Tinten u. Tintenpulver	3 265	1 351	2 276	926
	860	5 999	156	1 658		—	—	—	—
Künstl. Schleif- u. Wetz-					Bleistifte, auch farbig	9 222	67 974	6 016	43 867
steine	8 363	16 396	7 110	12 045		459	4 867	354	3 976
	1 060	2 131	1 322	1 733	Arzneiwaren, Watten				
Elektrische Beleuchtungs-					und Verbandmittel .	10 298	22 479	5 672	17 384
kohle	171	294	37	168		791	2 019	1 130	2 737
	—	—	—	—	Zündwaren	74 245	53 914	83 747	84 414
Chemische Hilfsstoffe u.					Davon				
chemische Produkte .	519 169	154 864	515 000	134 166	Zündhölzer	65 886	31 536	67 560	32 367
Davon:						—	—	—	—
Quecksilber	102	300	809	2 922	Patronen, fertige (ge-				
	8	43	214	801	füllte)	2 990	6 459	15 584	51 086
Ätzkali, festes	1 844	827	11 203	4 504		—	—	—	—
	—	—	—	—	Explosivstoffe und				
Zinkweiß u. Zinkgrau	27 577	15 744	24 231	14 068	Sprengmittel, n. b. g.	2 198	5 578	321	499
	637	216	1 664	254		—	—	—	—
Salzsäure	39 831	1 625	61 751	1 844	Thomasschlacken und				
	3	0	23 395	354	andere Schlacken . .	305 502	11 087	111 826	4 103
Schwefelsäure	82 055	3 315	93 863	4 345		77 970	2 532	22 630	789
	36 536	1 235	39 672	1 373	Leimleder	16 346	1 276	10 458	647
Pottasche	15 024	4 891	4 177	1 456		12 565	998	2 865	216
	2 708	819	282	99					(699)

Entwurf zum neuen japanischen Zolltarif.

Dem japanischen Regierungsanzeiger entnehmen wir aus dem Entwurf zu einem neuen japanischen Zolltarif die nachstehenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen, in denen eine Aenderung der bisherigen Zollsätze vorgesehen ist. Die nicht genannten Positionen bleiben unverändert (s. „Chem. Ind.“ Nr. 48 v. 29. Nov. 1924, S. 661). Der im Jahre 1924 eingeführte Luxus Zoll von 100% des Wertes („Chem. Ind.“ Nr. 32 v. 9. Aug. 1924, S. 418) bleibt für die mit * versehenen Positionen an Stelle des vorgesehenen Zollsatzes bestehen.

Tarif-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz Yen
57	Fleischextrakt brutto	100 Kin	86,80
58	Pepton, Somatose, Hämoglobin und ähnliche Nährmittel	v. Werte	30%
*60	Mineralwasser, Sodawasser und ähnliche Getränke ohne Zucker und Weingeist	100 Liter	16,—
*95	Flüchtige Öle, pflanzliche:		
	1. wohlriechende	—	frei
	2. andere:		
	A. Terpentinöl:		
	a) in Blechgefäßen od. Fässern	100 Liter	6,95
	b) anderes	v. Werte	15%
	B. andere	„	15%
*117	Seifen:		
	1. wohlriechende brutto	100 Kin	28,60
	2. andere	100 „	5,70
*119	Wohlriechende Wässer brutto	100 „	90,—
141	Catechu u. andere Gerbstoffauszüge	—	frei
145	Leim	100 Kin	3,15
146	Gelatine	100 „	16,30
147	Fischleim	100 „	71,10
148	Schwefel	v. Werte	20%
149	Phosphor, gelber und roter	—	frei
150	Jod	100 Kin	135
153	Borsäure	100 „	3,30
155	Milchsäure	100 „	40,70
156	Kleesäure	—	frei
157	Weinsteinsäure	100 Kin	23,70
158	Salicylsäure und Acetylsalicylsäure	100 „	45,—
159	Carbolsäure	100 „	15,70
160	Citronensäure	100 „	33,—
162	Gerbsäure	100 „	23,60
164	Aetznatron und Aetzkali:		
	1. gereinigt	100 „	12,80
	2. anderes	100 „	1,50
165	Natriumcarbonat:		
	calcinierte und natürliche Soda	100 „	0,35
168	Natriumnitrat (Chilesalpeter):		
	1. gereinigt	v. Werte	20%
169	Natriumsulfat:		
	2. anderes (ungereinigt)	—	frei
171	Natriumsilicat	100 Kin	1,—
172	Natriumchlorat	100 „	5,80
172,3	Kaliumpermanganat	100 „	6,90
174	Kaliumnitrat	100 „	3,05
177,2	Kaliumbichromat, Natriumbichromat	100 „	5,10
180	Magnesiumcarbonat	100 „	3,05
181	Bariumsuperoxyd	100 „	2,50
181,2	Bariumsulfat	100 „	3,35
182	Alaun	100 „	0,70
183	Ferrocyanatrium	100 „	2,90
185	Ferrocyankalium	100 „	5,—
186	Ferrieyanatrium	100 „	11,70
191	Thoriumnitrat	—	frei
192	Ceriumnitrat	—	frei
196	Methanol	—	frei
197	Weingeist	1 Liter	1,20
198	Weingeist, vergällt (denaturiert)	1 „	1,20
199	Glycerin	100 Kin	18,—
202	Milchzucker	100 „	11,20
204	Naphthalin	—	frei
*205	Borneocampher, Blumcaz und Ngai-campher sowie künstl. Campher	100 Kin	250,—
208	Vom Steinkohlenteer abgeleitete chemische Erzeugnisse (aromatische Verbindungen), außer Benzaldehyd, Nitrobenzol, Nitrotoluol,		
	Carbolsäure, Salicylsäure, Bakelit und Arzneimitteln:		
	1. Anilinöl und Anilinsalze	100 „	14,50
	2. andere	v. Werte	35%
209	Antifebrin	—	35%
209,2	Antipyrin	100 Kin	82,—
209,3	Pyramidon	100 „	161,—
209,4	Phenacetin	100 „	61,80
210	Salvarsan	1 g	0,75
211	Santonin	1 Kin	9,30
212	Chinin, salzsaures	100 „	135,—
212,2	Chinin, schwefelsaures	100 „	60,—
213	Morphin, salz- und schwefelsaures	1 „	13,50
213,2	Codeinphosphat	1 „	21,40
214	Ekgonin	v. Werte	5%
214,2	Cocain	„	5%
214,3	Cocain, salzsaures	„	35%
214,4	Cocain, schwefelsaures	1 Kin	19,30
215	Cinchonin, salz- und schwefelsaures	100 „	38,80
216	Kreosot, kohlen-saures	100 „	33,40
216,2	Guajacol, kohlen-saures	100 „	58,10
217	Casein	—	frei
217,2	Pepsin	1 Kin	1,55
218	Backpulver	100 „	29,30
219	Weingeisthaltige Arzneimittel:		
	1. Fluidextrakte und ähnliche	1 Liter	2,15
	2. andere	1 „	1,20
*220	Künstlicher Moschus	100 Kin	81,50
*221	Vanillin, Cumarin, Heliotropin und ähnliche wohlriechende, anderweit nicht aufgeführte Chemikalien	v. Werte	10%
*222	Zahnpulver, Zahnwasser, Toilette-puder u. sonstige, anderweit nicht aufgeführte wohlriechende Zubereitungen	v. Werte	50%
224	Insektenpulver	100 Kin	24,30
224,2	Fliegenpapier	100 „	16,10
225	Walzenmasse	100 „	15,60
226	Pflaster, einschl. der inneren Verpackung	100 „	59,70
227	Gaze, Watte, Verbandzeug, Catgut und ähnl. Gegenstände für wundärztliche Zwecke	v. Werte	30%
228	Gelatinekapseln, einschl. der inneren Verpackung	100 Kin	90,20
228,2	Oblaten	v. Werte	30%
*229	Drogen, Chemikalien und Arzneimittel, anderweit nicht aufgeführt	„	20%
231	Explosivstoffe:		
	1. Schießpulver	100 Kin	29,50
	2. Dynamit	100 „	11,—
	3. Zündsätze (detonators), einschl. der inneren Verpackung	100 „	37,—
232	Patronen mit Zünd-(Spreng-)ladung:		
	1. mit Kugeln oder Schrot:		
	a) mit Metallhülsen, einschl. der inneren Verpackung	100 „	48,80
	b) andere, einschl. der inneren Verpackung	100 „	27,10
	2. andere	v. Werte	30%
233	Geschosse mit Sprengladung	100 Kin	12,70
*234	Feuerwerk	v. Werte	30%
235	Zündhölzer	100 Kin	1,—
237	Curcuma (Gelbwurz)	100 „	13,70
238	Safflor:		
	1. in Kuchenform	100 „	4,05
	2. anderer	100 „	frei
239	Blauholz	100 Kin	1,85
240	Blauholzsaugzug	100 „	13,65
241	Caramel	100 „	40,—
242	Indigo, künstlicher	100 „	40,—
243	Teerfarbstoffe, anderweit nicht genannt:		
	1. Basische Farbstoffe	100 „	155,—
	2. Direktfarbstoffe	100 „	107,—
	3. Säurefarbstoffe	100 „	135,—
	4. Beizenfarbstoffe	100 „	108,—
	5. Schwefelfarbstoffe	100 „	78,—
	6. Küpenfarbstoffe	100 „	188,—
	7. Fettlösliche Farbstoffe	100 „	100,—
	8. Andere	v. Werte	35%

Ein-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz Yen	Tarif-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz Yen
244	Kobaltoxyd	100 Kin	128,—	407	Metallputzmittel, anderweit nicht aufgeführt:		
245	Goldlösungen	1 „	11,40		1. in Teigform und flüssig brutto	100 „	5,40
245,2	Silber- und Platinlösung	—	frei		2. andere	100 „	3,10
247	Preußischblau	100 Kin	23,40	452	Photographische Trockenplatten:		
248	Ultramarinblau	100 „	11,70		1. nicht entwickelt, einschl. innerer Verpackung	100 „	33,—
249	Bleiweiß, Mennige und Bleiglätte	100 „	2,80		2. andere	v. Werte	30%
250	Zinkweiß (Zinkoxyd)	100 „	4,85	616	Holzkohle, zum Brennen	100 Kin	0,55
250,2	Blanc fixe	100 „	0,80	616,2	andere	v. Werte	20%
250,3	Lithopone	100 „	2,35	617	Tierkohle:		
251	Kreide und Schlammkreide	100 „	1,05		b) andere	100 Kin	0,75
253	Rote Arsenblende und Operment	100 „	1,80	619	Kohlen für elektrische Zwecke, anderweit nicht aufgeführt:		
257	Firnisse	100 „	19,40		a) bis 300 g einschließlich	v. Werte	20%
258	Holzteer	—	frei		b) andere	100 Kin	8,30
258,2	Kohlenteer	—	„	620	Platin- u. platinhaltige Katalysatoren	—	frei
259	Pech und Asphalt für Straßenbau	—	„	631	Hartfaser (Stäbe), Platten, Tafeln, Röhren usw.):		
260	Schuhwichse brutto	100 Kin	13,60		1. bedruckt	100 Kin	11,40
261	Bleistifte:				2. andere	100 „	17,80
	1. ungefaßt (dünne Graphit- oder Farbstifte)	v. Werte	20%	632	Zellhorn und Zellhornwaren, anderweit nicht aufgeführt:		
	2. andere, mit Ausnahme solcher in Metallfassungen:				1. Blöcke, Streifen, Stangen, Stäbe, Platten, Blätter, Röhren usw.	100 „	56,—
	A. in Holz- und Papierfassung:				2. Kämme, einschl. der inneren Verpackung	100 „	355,—
	a) mit Metallzutaten	Gros	1,45		3. andere	v. Werte	35%
	B. andere	v. Werte	25%	633	Galalith und Galalithwaren, anderweit nicht aufgeführt:		
262,3	Tinten, andere	„	25%		1. Blöcke, Streifen, Stangen, Stäbe, Platten, Blätter, Röhren usw.	100 Kin	36,40
266	Anstrichfarben:				2. andere	v. Werte	35%
	1. Kupferfarben, allgemein gebräuchliche Mischungen, fäulniswidrige Mischungen, Schutzanstriche und Schiffsbodenfarben	100 Kin	7,45	*636	Photographische Filme:		
	2. Patenttrockenmittel	100 „	5,80		1. lichtempfindliche, einschließlich der inneren Verpackung	100 Kin (?)	1,—
	3. Lacke brutto	100 „	17,20		2. entwickelte, einschl. der inneren Verpackung	100 „ (?)	8,25
	4. andere:				3. andere	v. Werte	40%
	A. im Stückgewichte bis zu 6 kg. brutto	100 „	13,10	647	Gegenstände, anderweit nicht aufgeführt:		
	B. andere	100 „	9,20		1. roh	„	10%
267	Kitt, Mangankitt (mangan putty), Schiffspech u. dgl. Füllstoffe:				2. andere:		
	1. Kitt	100 „	2,20		A. in Verbindung mit Edelmetallen, mit Edelmetallen belegten Metallen, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Korallen, Elfenbein u. Schildpatt	„	50%
	2. Mangankitt (mangan putty)	v. Werte	25%		B. andere	„	35%
	3. Schiffspech	„	25%				(651)
	4. andere	„	25%				
268	Siegellack	100 Kin	11,10				
270	Deck- und Schutzanstrichmittel (coating), anderw. nicht aufgeführt	v. Werte	25%				
290	Künstliche Seide	100 Kin	125,—				
323	Schreibmaschinenbänder	v. Werte	25%				
386	1. Barytpapier brutto	100 Kin	8,55				
405,2	Carborund und ähnl. künstl. Schleifmittel	100 „	2,10				

Umsatz in den wohlhabenden Vierteln einer einzigen großen amerikanischen Stadt“. In einigen Präparaten indessen, die man nicht geradezu als „Luxusartikel“ bezeichnen kann, wie Zahnpulver, Rasierseifen, Crèmes, Handpflegemitteln usw., scheint sich infolge der amerikanischen Anstrengungen ein aussichtsreicher Markt zu entwickeln.

Verbrauch. Die Schätzung des Verbrauchs ist mangels genauer Unterlagen sehr schwierig, er dürfte etwa einen Wert von 20 Mill. Fr. im Jahr haben. Brillantinen und Haarwässer werden von den Herren mehr angewendet als in Amerika, aber der Verbrauch von kosmetischen Präparaten bei den Damen ist geringer.

Konkurrenz. Während vor dem Kriege Frankreich zwar an erster Stelle stand, aber mit einem beträchtlichen Anteil Deutschlands und Englands an dem Geschäft, beherrscht es jetzt den belgischen Markt vollständig. Ob es möglich sein wird, die französischen Parfümerien zu verdrängen, erscheint sehr zweifelhaft: ein Brüsseler Haus, das die Vertretung für eine wohlbekannte amerikanische Firma übernahm, hat bis jetzt keinen Erfolg gehabt. — Auch Schminken

kommen meist aus Frankreich. — Talkum und besonders Reispuder sind sehr beliebt; die Franzosen beherrschen den Markt. — Badesalze werden wenig verlangt. — Von Zahnpulvern und Zahnwässern sind deutsche Produkte gut eingeführt.

Gesetzliche Bestimmungen. Eine staatliche Kontrolle der zu Toiletteartikeln verwendeten Stoffe findet nicht statt; die Anwendung von Süßstoff, die für Nahrungsmittel durch das Gesetz vom 21. Aug. 1905 verboten wurde, ist für pharmazeutische Präparate gemäß § 3 freigegeben.

Einfuhr. Die Einfuhrstatistik ist wenig unterteilt; sie unterscheidet nur „Alkoholische Parfümerien“, „Nichtalkoholische Parfümerien“ und „Toiletteseifen“. Zu den nichtalkoholischen Parfümerien gehören die ätherischen Öle (Bittermandelöl, Bergamottöl, Sandelholzöl usw.) und parfümierte Fette; zu den „Toiletteseifen“ werden gerechnet: gewöhnliche Seifen, wie Rasierseifen, Seifenpulver und flüssige Seifen, sowie Medizinalseifen und Spezialseifen in besonderer Aufmachung.

Spanien.

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des amerikanischen Berichts über den spanischen Markt (Handelskommissar Noël).

Produktion. Spanien hat eine bedeutende Industrie feiner Toilettepräparate, deren Produktion sich dauernd in Quantität und Qualität steigert. Die älteren Firmen haben zum großen Teil ihr Kapital vergrößert und ihre Einrichtungen verbessert und eine Reihe von neuen Unternehmungen ist seit dem Kriege gegründet worden. Unter dem Zollschutz können die spanischen Fabrikanten ihre Nachahmungen erfolgreicher ausländischer Präparate billiger verkaufen, die Propaganda und der Absatz sind vorzüglich organisiert und so wird die Konkurrenz von Tag zu Tag schwieriger.

Alle Versuche, Unterlagen für eine Schätzung der Produktion zu erhalten, waren erfolglos, aber nach Ansicht von wohlunterrichteten Persönlichkeiten des Handels werden von dem Bedarf an Toilette- und Medizinalseifen 75%, an Kölnisch Wasser 80%, an billigen und teuren Parfümerien 50%, an Reispuder 50%, an Talkum 15—20%, an Zahnpulvern (meist Pasten) 25% und an Crèmes (cold creams), kosmetischen Präparaten und Waschwässern 25% von der einheimischen Industrie gedeckt. Eine Bestätigung dieser übereinstimmenden Schätzungen könnte aus der Handelsstatistik gewonnen werden, wenn diese eine weitergehende Unterteilung zeigte, als es der Fall ist: vor 1921 gab es nur zwei Positionen für Toiletteartikel, nämlich alkoholhaltige und alkoholfreie Präparate; 1922 wurde die Klassifikation erweitert, aber nur ungenügend. Die Einfuhr in den neugeschaffenen Unterabteilungen: „Parfümierte Toiletteseifen“, „Nichtparfümierte Toiletteseifen“ und „Medizinische Seifen“ betrug 1922 entsprechend 45 274 kg, 37 741 kg und 2 091 kg; setzt man die Gesamtmenge von 85 106 kg gleich 25% des Verbrauchs, so kommt man zu einem Gesamtverbrauch an einheimischen Produkten von rund 255 000 kg und, wenn man eine Ausfuhr von 100 000 kg annimmt, zu einer gesamten einheimischen Produktion von 355 000 kg. — Für alkoholhaltige Parfümerien ergibt sich auf dieselbe Weise ein Verbrauch an einheimischen Produkten von ca. 68 000 kg und (mit einer Ausfuhr von 10 000 kg) eine Gesamtproduktion von 78 000 kg. — Für andere Parfümerien läßt sich diese Schätzung nicht durchführen, da die Statistik, wie erwähnt, zu wenige Einzelpositionen enthält.

Verbrauch. Bei weitem der größte Teil der spanischen Produktion von Toiletteartikeln wird im Lande selbst verbraucht; die statistischen Zahlen über die Ausfuhr sind nach allgemeiner Ansicht irreführend, da mehr als die Hälfte derselben aus ätherischen Ölen, die aus den reichlich vorkommenden aromatischen Kräutern (Thymian, Lavendel usw.) gewonnen werden, besteht und zum großen Teil auch aus kastilianischer Seife (ca. 100 000 kg), welche in die ganze Welt geht. — Die spanischen Damen verbrauchen ebenso wie die Französinen große Mengen von Toilettepräparaten, die Männer nicht mehr als in Amerika. In Parfümerien besteht ein scharfer Konkurrenzkampf zwischen den einheimischen und den französischen Fabrikanten.

Gesetzliche Bestimmungen. Irgendwelche Vorschriften des Gesundheitsamtes, wie für pharmazeutische Spezialitäten, bestehen für Toilettepräparate nicht; verboten ist nur die Verwendung von Saccharin (für Zahnpulver).

Handelsmarken. Zur Eintragung von Handelsmarken ist ein Gesuch auf Stempelpapier (1 bis 2 Peseten) an das Ministerio do Fomento zu richten und nach Annahme eine Gebühr von 150 Pes. zu bezahlen; die Dauer der Gültigkeit muß alljährlich durch Zahlung von 30 Peseten verlängert werden.

Der englische Chemikalienhandel 1925 und 1924.

Dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir die nachstehende Zusammenstellung der englischen Ein- und Ausfuhr in den wichtigsten Produkten während der beiden letzten Jahre*).

Die Gesamteinfuhr von „Chemikalien, Drogen, Farbstoffen und Farben“ nach Großbritannien und Nordirland hatte einen Wert von 14 402 140 £ (d. i. um 215 035 £ weniger als im Vorjahr), die Gesamtausfuhr einen Wert von 23 576 571 £ (d. i. um 1 901 802 £ weniger) und die Wiederausfuhr einen Wert von 1 217 263 £ (d. i. um 142 653 £ weniger).

Im einzelnen ergeben sich folgende Zu- und Abnahmen (der Menge nach):

Einfuhr:		1924	1925
Zunahmen:		(in 1000 Mengeneinheiten)	
Mengen-			
einheit			
Schwerspat, gemahlen (einschl. blanc fixe)	cwt.	723,4	852,6
Bleichmittel	cwt.	81,6	104,0
Bormineralien	t	17,4	19,4
Calciumcarbid	cwt.	793,0	809,1
Nickeloxyd	cwt.	27,9	33,9
Schwefel	t	108,9	109,8
Gerbextrakte	cwt.	1 157,9	1 236,7
Weinsäure (u. Tartrate, a. n. g.)	cwt.	30,5	48,3
Terpentin	cwt.	452,8	594,5
Bleiweiß, trocken	cwt.	132,7	165,5
Zinkoxyd	t	8,6	11,1
Abnahmen:		1924	1925
Zunahmen:		(in 1000 Mengeneinheiten)	
Mengen-			
einheit			
Essigsäure (einschl. anhydrid)	t	8,9	8,6
Borax	cwt.	86,6	77,7
Cremor tartari	cwt.	52,6	49,7
Farbextrakte	cwt.	150,8	123,5
Teerfarben	cwt.	70,8	39,6
Glycerin, roh und destilliert	cwt.	28,2	6,0
Gummen und Harze (m. A. vom Colophonium)	cwt.	306,3	286,2
Indigo, natürlicher	cwt.	0,8	0,2
Bleioxyde (Mennige und Glätte)	cwt.	35,5	28,0
Manganerz	t	325,3	278,6
Quecksilber	lbs.	1 540,1	1 453,4
Paraffinwachs	cwt.	1 366,6	1 241,5
Phosphate (Rohphosphate)	t	342,7	333,2
Kaliumverbindungen (m. A. von Salpeter)	cwt.	4 289,0	3 260,0
Kalisalpeter	cwt.	104,2	102,1
Pyrite	t	346,0	275,3
Colophonium	cwt.	1 592,1	1 504,8
Seife	cwt.	285,7	259,0
Natriumverbindungen (m. A. von Salpeter)	cwt.	351,9	283,9
Natronsalpeter	cwt.	1 645,0	1 626,5
Stärke, Dextrin usw.	cwt.	2 883,4	2 664,2
Ausfuhr:		1924	1925
Zunahmen:		(in 1000 Mengeneinheiten)	
Mengen-			
einheit			
Anthracen	cwt.	2,4	15,5
Schwerspat, gemahlen (einschl. blanc fixe)	cwt.	55,0	66,8
Chlorkalk	cwt.	296,9	354,7
Carbolsäure	cwt.	114,0	154,6
Kupfersulfat	t	40,0	40,8
Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel usw.	cwt.	416,6	424,2
Glycerin, roh	cwt.	65,4	68,0
Paraffinwachs	cwt.	217,7	256,1
Kohlenteerpech	t	315,5	396,9
Natriumsulfat	cwt.	1 462,0	1 501,9
Kohlenteer	t	8,7	10,2

*) Eine ausführliche Wiedergabe der amtlichen Statistik folgt in kurzem.

Abnahmen:	Mengen-	1924	1925	Abnahmen:	Mengen-	1924	1925
	einheit	(in 1000 Mengeneinheiten)	(in 1000 Mengeneinheiten)		einheit	(in 1000 Mengeneinheiten)	(in 1000 Mengeneinheiten)
Ammoniumchlorid	t	3,9	3,0	Salz (m. A. von Tafelsalz)	t	350,8	343,2
Ammoniumsulfat	t	277,7	262,3	Seife	cwt.	1 533,6	1 485,5
Benzol und Toluol	Gall.	1 213,8	1 46,9	Soda	cwt.	6 108,0	5 510,5
Aetznatron	cwt.	1 763,0	1 659,7	Natriumchromat u. -bichromat	cwt.	55,7	38,6
Teerfarben	cwt.	104,4	104,2	Schwefelsäure	cwt.	31,2	26,6
Glycerin, destilliert	cwt.	175,7	127,7	Superphosphat	t	25,7	18,7
Solventnaphtha	Gall.	170,4	61,2	Teeröl, Kreosot usw.	Gall.	45 322,3	37 130,9
Naphthalin	cwt.	42,3	12,8	Weinsäure (einschl. Tartrate, n. b. g.)	cwt.	13,9	11,7
Kaliumchromat u. -bichromat	cwt.	35,1	21,0	Bleiweiß, trocken	cwt.	176,4	102,6
Kaliumverbindungen (m. A. der Chromate)	cwt.	52,4	38,5	Zinkoxyd	t	3,5	2,1 (297)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Handelsvertragsverhandlungen.
Ueber schwebende und bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen veröffentlicht „I. u. H.“ folgende offiziöse Auslassung:

Der zwischen Deutschland und Schweden bestehende Handelsvertrag ist abgelaufen. Die Verhandlungen mit Schweden beginnen am 15. März und haben die Fertigstellung eines neuen Vertrages zum Ziel. Entsprechend der bisherigen Lage kann man erwarten, daß hierbei keine besonderen Schwierigkeiten zutage treten werden, so daß allgemein mit einem schnellen und reibungslosen Verlauf gerechnet wird.

Finnland seinerseits hat die baldige Einleitung von Wirtschaftsbesprechungen angeregt, die zunächst zu einem Handelsprovisorium führen sollen. Hier sollen die Verhandlungen sofort nach Ostern aufgenommen werden, und man glaubt, daß es erneut zu Abmachungen auf Grundlage der gegenwärtigen Meistbegünstigung kommen wird.

Mit Dänemark sollen Handelsvertragsverhandlungen voraussichtlich noch im Verlaufe dieser Woche aufgenommen werden.

Einen besonderen Charakter werden die Verhandlungen mit Litauen tragen. Der deutsch-litauische Handelsvertrag von 1923 ist zwar ratifiziert, aber der Austausch der Ratifikationsurkunden hat noch nicht stattgefunden, und in der Zwischenzeit sind außerdem eine Anzahl strittiger Fragen zutage getreten. Die Litauer verlangen so z. B. freie Einfuhr für Fleisch und Felle u. dgl., während man deutscherseits lediglich anerkennt, daß diejenigen Vertragsbestimmungen, die sich aus der Lage in der Inflationszeit ergaben, revisionsbedürftig sind. Trotzdem beginnen auch hier in den nächsten Tagen neue allgemeine Verhandlungen, wobei die deutsche Regierung allerdings erwartet, daß die noch schwebende Angelegenheit, nämlich der Austausch der Ratifikationsurkunden, bereinigt wird, bevor die neuen Besprechungen aufgenommen werden können. (662)

Handelsabkommen zwischen Deutschland und Guatemala.

Zwischen der Regierung von Guatemala und der dortigen deutschen Gesandtschaft ist ein Handelsabkommen unterzeichnet worden. Das Handelsabkommen wird veröffentlicht werden, sobald der Text hier eingetroffen ist. (661)

Internationales Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels.

Dem Reichstag ist ein Gesetzentwurf über ein im August v. J. in Helsingfors unterzeichnetes Abkommen zwischen Deutschland, Dänemark, Danzig, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Norwegen, Polen, Schweden und Sowjet-Rußland zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels zugegangen. In dem Abkommen verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, Schiffen von weniger als 100 Registertons Nettoraumgehalt die Ausfuhr alkoholischer Waren aus seinem Gebiet (einschließlich der Zollausschlüsse und Freibezirke) ins Ausland zu untersagen. Außerdem soll Schiffen der vertragschließenden Staaten, die weniger als 500 Registertons Nettoraumgehalt haben, die Ausfuhr alkoholischer Waren ins Ausland nur auf Grund einer amtlichen Genehmigung gestattet werden. In dem Schlußprotokoll des Abkommens ist ausgeführt, es herrsche Einverständnis darüber, daß der Ausdruck „alkoholische Waren“ wirksam vergällten Alkohol und Lacke nicht einbegreift. Ferner ist festgestellt, daß zu den Weinen und

Schaumweinen, die unter das Abkommen fallen, sofern der Alkoholgehalt über 18 Raumhundertteile hinausgeht, auch Arzneiweine gehören. In der dem Gesetzentwurf beigegebenen Denkschrift ist ausgeführt, daß außer dem vergällten Alkohol auch Lacke, Firnisse und Polituren und sonstige alkoholhaltige Flüssigkeiten, die nicht zum Genuß oder zur Herstellung von Getränken geeignet sind, wie z. B. Parfümerien, nicht unter die alkoholischen Waren fallen, auf die sich das Abkommen bezieht. (627)

Ausland

Belgien. Eintarifierungen.	Warenbenennung	Tarif-Nr.
Pferdeblut mit Zusatz von Glycerin, in großen Flaschen (bonbonnes)		50
Gewöhnlicher Ruß ohne Zusatz eines anderen Stoffes		181
Teermakadam aus 96 % zerkleinerter Hochofenschlacke und ungefähr 4 % Teer		183
Kreosotsäure (Kresol)		192
Lauge aus Chlorkalk (?)		315e
Flüssiges oder glänzendes Gold (?) für keramische Zwecke (Lösung von Gold in Königswasser — Chlorgold —)		315k
Natriumhydrosulfit		320c
Natriumperborat		344
Zubereitete Pflaster		382
Vaselin, mit Arzneistoffen versetzt (Borvaselin, Mentholvaselin, Gomenolvaselin, Vaselin mit Zinkoxyd usw.)		382
Phosphorhaltige Masse, bestehend aus einem Gemenge verschiedener Bestandteile mit Phosphor, Phosphorsäure oder deren Salzen, zur Vertilgung von Ratten, Insekten usw. nicht für den Kleinverkauf aufgemacht)		384c
Ultramarin „Bleu Reckitt“, in kleinen Säckchen eingeführt		424b
Kaolinfarben in dünnen Blättern, in Papierhefte gelegt (?)		432 oder 433
Tünche auf der Grundlage von gemahlener Kreide, genannt „blanc fixe“, in Pulverform (?)		436
Leim aus getrocknetem Stärkemehl (?)		446 oder 447
Gemenge aus natürlichen Auszügen aus bitteren Mandeln, Cassiazimt u. Wintergrün, ausschließl. als Arznei dienend		448b 1
Garn aus Kunstseide, nicht gefärbt, auf Spulen gewickelt, zur Verwendung auf Stickmaschinen		496a
Stäbe aus Zellhorn, in der Masse gefärbt, weder poliert noch anderweitig bearbeitet		1173a
Angespitzte Graphitstifte für den Gebrauch in Bleistifthaltern		1194b
Alaunsteine (zubereit. Alaun, in kleinen Blöcken für den Toilettengebrauch eingeführt)		1197
Kolophonium in kleinen Blöcken, für Violinspieler		1197
Phosphorhaltige Masse, bestehend aus einem Gemenge verschiedener Bestandteile mit Phosphor, Phosphorsäure oder deren Salzen, zur Vertilgung von Ratten, Insekten usw., für den Kleinverkauf aufgemacht		1197
Formermasse, genannt „Plastic Wood“, in kleinen Behältern eingeführt, aus campherhaltigem Cellulose-Acetat hergestellt, mittels einer Spur von Aceton weich gemacht und mit Benzol geknetet		1197
Reines Vaselin in kleinen Behältern, für den Kleinverkauf		1197

Patronen für Handfeuerwaffen mit Messinghülsen, mit Bleikugeln, die ganz oder teilweise von einem Mantel aus Neusilber umhüllt sind. . . . 1203b 2 (634)

Schweiz. Einfuhr von Seren und Impfstoffen für Tiere.

Gemäß einer Entscheidung der eidgenössischen Veterinärbehörde ist die Einfuhr von Seren und Impfstoffen für Tiere nur mit besonderer Bewilligung und nur Firmen, die im Besitze einer Lizenz sind, gestattet. Die Einfuhr ist auf gewisse Zollämter beschränkt, und die Sendungen müssen von einer vorgeschriebenen Bescheinigung begleitet sein. Sera dürfen nur in Behältern von ein oder mehreren Litern eingeführt werden; die Einfuhr von kleineren Mengen von Spezialpräparaten bedarf besonderer Genehmigung. (648)

Schweden. Zolländerungen. Durch eine Kgl. Verordnung vom 25. Februar 1926 sollen die nachstehenden Tarifpositionen des Zolltarifes vom 9. Juni 1911 folgende Fassung erhalten:

Pos.	Zollsatz
1161 Thoriumnitrat u. a. Verbindungen von seltenen Erdmetallen, sowie Wolframsäure und Calciummolybdat; ebenso Gold-, Platin- und Radiumsalze	frei
1163 Zinkvitriol (Zinksulfat), Chlorzink und Zinkammoniumchlorid; Nickeloxyd, Nickeloxydul; Nickelsulfat u. Nickelammoniumsulfat; Kupferoxyd und Kupferoxydul, sowie Kupferasche	frei

Anmerkung: unverändert.

Diese Verordnung trat am 1. März 1926 in Kraft. (625)

Finnland. Neuregelung der Zündholzsteuer. Das Gesetz über die Besteuerung von Zündhölzern vom Jahre 1922 bleibt auch während des Jahres 1926 mit der Maßgabe in Geltung, daß der § 2 des Gesetzes folgenden Wortlaut erhält: Die Steuer beträgt 1½ Penni für je angefangene 10 Zündhölzer. Der Staatsrat hat über die Anwendung des Gesetzes einen Beschluß gefaßt, aus dem die nachfolgenden Einzelheiten hervorgehoben sind:

Auf der Packung von Zündhölzern, die aus dem Ausland eingeführt werden, muß sich die Angabe des Ursprungslandes und der Durchschnitzzahl der Hölzchen in der Verpackung befinden. Jede Sendung muß von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der sich ergibt, daß weder zur Herstellung der Zündhölzer noch zur Herstellung der Reibflächen weißer oder gelber Phosphor verwendet ist.

Werden aus Finnland Zündhölzer ausgeführt, für welche die Steuer entrichtet ist, so hat der Exporteur Anspruch auf Erstattung der Steuer, sofern die Ausfuhr innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Entrichtung der Steuer stattgefunden hat. (631)

Ungarn. Vorschriften für chirurgisches Verbandzeug. Im Auslande hergestelltes Verbandzeug darf nach einer Verordnung des ungarischen Handelsministers in Ungarn nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es den Vorschriften des ungarischen Arzneibuches entspricht und entsprechend dessen Bestimmungen verpackt ist. Ferner muß auf jedem chirurgischen Verbandzeug enthaltenen Paket der Wahrheit entsprechend in auffällender Schrift mitgeteilt sein: der Name des gewerblichen Betriebes (Firma), Lager des Herstellers (Verarbeiters), genaue Bezeichnung des Erzeugnisses, Qualität und Quantität, der gewichtsprozentuale Gehalt an wirksamen Stoffen, sowie deren Gesamtmenge in je einem laufenden Meter, die Fabrikationsnummer, Datum der Verpackung und endlich in auffällender Schrift die Bezeichnung „sterilisiert“. (649)

Rumänien. Zolltarif-Entscheidungen. Hämo globin-sin up wird, wenn in Sammelgefäßen eingeführt, somit nicht in Verpackung für den Einzelverkauf, nach Tarifpos. 820a verzollt.

Wundstreupuder und parfümiertes Lanolin werden als hygienische Präparate behandelt; sie gehören nicht zu den in der Verordnung 2919/19 aufgeführten Verschönerungsmitteln. Die Einfuhr beider Waren ist daher freigegeben. Wundstreupuder wird nach Tarif-Pos. 824a und Lanolin nach Pos. 828 verzollt. (660)

Schwierigkeiten infolge der zollamtlichen Behandlung der Luxussteuer. Infolge der Verfügung der Regierung über die Erhebung der Luxussteuer durch die Zollämter bei der Einfuhr der Waren ist vielfach die irrige Auffassung entstanden, daß gleichzeitig auch die Umsatzsteuer zu entrichten wäre. Es wird daher der genaue Wortlaut der Verordnung veröffentlicht, aus der hervorgeht, daß nur die 10 bzw. 15 prozentige Luxussteuer beim Eintritt der Waren durch die

Zollämter zu erheben ist. Die Bemessung der Steuer erfolgt derart, daß zu dem Fakturenbetrage die Fracht-, Verpackungs- und Versicherungsspesen, der Zoll und 6 bzw. 12 Proz. hinzugerechnet werden; von diesem Gesamtbetrage wird sodann die Luxussteuer von 10 bzw. 15 Proz. berechnet. (651)

Der neue Zolltarif. Die Nomenklatur des neuen Zolltarifs, an der zwölf Unterausschüsse seit Monaten arbeiteten, ist nunmehr fertiggestellt worden. Das Finanzministerium wird jetzt ohne Verzug die Feststellung der neuen Zollsätze vornehmen, eine Arbeit, die ebenfalls mehrere Monate in Anspruch nehmen wird. (657)

Keine Ursprungszeugnisse mehr für eingeführte Waren. Die Handelskammern wurden von der Generaldirektion verständigt, daß die Verordnung vom 6. Nov. 1925 zurückgezogen ist. Demnach brauchen in Zukunft Ursprungszeugnisse für die eingeführten Waren nicht mehr vorgelegt werden. (658)

Spanien. Kontroll-Laboratorium für pharmazeutische Spezialitäten, biologische Produkte usw.

Durch kgl. Erlaß vom 22. Dezember 1925 wird die Schaffung eines staatlichen Kontroll-Laboratoriums für alle pharmazeutischen und biologischen Präparate angeordnet; eine Kommission ist mit der Ausarbeitung eines genauen Plans und der Vorschriften beauftragt. Die Kosten sollen durch Strafen für Verletzungen der Bestimmungen durch Fabrikanten und falsche Angaben der Händler, sowie durch den Verkauf von Etiketten, die an jeder Packung der unter das Gesetz fallenden Präparate anzubringen sind, gedeckt werden. Die Gebühren betragen bei einem Kleinverkaufspreis von 1—5 Peseten 0,05 Pes., von 5—10 Peseten 0,10 Pes. und bei einem höheren Preis 0,15 Pes.; für ausländische Präparate sind die doppelten Gebühren zu bezahlen und die Etiketten haben eine andere Farbe und Registernummer. (626)

Zulassung der ausländischen Konkurrenz bei Staatslieferungen. Die „Gaceta de Madrid“ vom 5. I. 26 veröffentlicht die Liste der Waren, für die im Jahre 1926 die ausländische Konkurrenz bei Staatslieferungen zugelassen ist. Für die chemische Industrie kommen folgende Produkte in Frage:

Graphit; Gummi arabicum in Stücken; Chilesalpeter; Ferromangan; Ferrochrom; Ferrosilicium; Ferrowolfram und ähnliche Legierungen; Apparate und Zubehör für die Gasbeleuchtung in Eisenbahnwagen; Zündmittel, Nitrocellulose für die Menge, die die einheimische Industrie nicht liefern kann; Farben aller Art; Chinesische Tusche; Zeichenstifte, photographische und lichtempfindliche Papiere; Pauspapier; chemische Desinfektionsmittel mit Ausnahme von Phenol und ähnlichen Steinkohlenderivaten; Sublimat, Formol, Schwefelsäureanhydrid, chemische Reagenzien, organische chemische Produkte; Phosphor, weiß und amorph; Kaliumnitrat; Natrium, Chlor, Mono- und Dimethylamin und Diphenylamin; Gasolin, Campher; Methylalkohol; arsenige Säure. (641)

Industriesteuer für die Destillation von ätherischen Ölen. Nach einer Mitteilung der „Quimica e Industria“ ist die Industriesteuer für die Destillation von ätherischen Ölen aus wildwachsenden Pflanzen in folgender Weise abgeändert worden:

Der § 155 des dritten Tarifs der Industriesteuer erhält folgende Anmerkung: Fabriken, die sich ausschließlich auf die Destillation von ätherischen Ölen aus wildwachsenden Pflanzen beschränken, zahlen pro Retorte, deren Fassungsvermögen 150 Liter nicht übersteigt, 270 Pesetas; dieser Betrag erhöht sich für je 100 Liter Mehrfassungsvermögen um 18 Pesetas. Werden in den genannten Fabriken auch Öle aus angebauten Pflanzen destilliert, so werden alle Retorten, auch wenn die angebauten Pflanzen in besonderen Retorten verarbeitet werden, ohne Unterschied nach dem gewöhnlichen Satz versteuert. (629)

Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im März 1926 folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	6,250
Rumänien	3,093
Ungarn	0,010
Türkei	3,725
Bulgarien	4,979
Jugoslawien	12,507
Griechenland	10,043

Zolltarifentscheidungen. „Coopers Salbe“, zur Behandlung von Viehkrankheiten, ist nach Position 986 zu verzellen.

„Coopers Viehzeichenstifte“, nach Pos. 834.
 „Kymac“ insektizides Mittel zur Bekämpfung von
 Vieh- und Pflanzenkrankheiten bestehend aus Phenol- und
 Cresolseifen und Creolin, nach Pos. 786. (638)

Portugal. Änderungen des Einfuhrzolltarifs.

Position des Tarifs	Produkt	Zoll in Goldescudos General- tarif	Minimal- tarif
240	Kreolin (kg)	0,06	0,03
260	Lysol (kg)	0,06	0,03
317	Superphosphat (kg)	3,00	1,50
Neu hinzugefügt:			
291A	Radiumsalze	2% v.W.	1% v.W.
329A	Emaile für Tonwaren u. Metalle	0,04	0,02

Die neuen Zölle sind am 20. Dezember 1925 in Kraft ge-
 treten. (615)

Zollfreiheit für gewisse Schädlingbekämpfungsmittel.
 Durch einen Erlaß vom 8. Januar 1926, veröffentlicht im
 „Diario do Governo“ vom selben Datum, werden nachstehende
 Schädlingbekämpfungsmittel zur landwirtschaftlichen Ver-
 wendung vom Einfuhrzoll befreit:

- Filantin B (gegen Getreidekrankheiten);
- Azol (Calciumarseniat);
- Cuprazol (Calciumarseniat-Kupferchlorid-Gemisch);
- Bleiariseniat Caffaro. (614)

Verzollung von umtarifierten Waren. Gemäß dem Erlaß
 Nr. 11421, veröffentlicht im „Diario do Governo“ vom
 27. Januar 1926, findet die Verzollung von umtarifierten
 Waren nach der neuen Zollposition keine Anwendung auf
 solche Waren, die sich bereits im Lande oder auf dem Wege
 dahin befinden, wenn nicht schon ein Jahr seit der Bekannt-
 gabe des „vorläufigen Befundes“ verflossen ist. (664)

Ver. St. von Amerika. Vorschläge betr. die zulässigen Abweichungen vom angegebenen

Gehalt bei Tabletten für Subcutaninjektionen. Mit
 Beziehung auf die Mitteilung auf S. 866 (1925) der „Chem.
 Ind.“ entnehmen wir einem Bericht einer gemeinsamen
 Kommission der „American Drug Manufacturers' Association“
 und der „American Pharmaceutical Manufacturers' Asso-
 ciation“ an das „Bureau of Chemistry“ nachstehende weitere
 Vorschläge betr. die zulässigen Abweichungen von dem auf
 der Etikette angegebenen Gehalt bei Tabletten für subcutane
 Injektionen (nach „Oil, Paint and Drug Reporter“):

Zulässige Abweichung
 nach oben oder unten*)

Tabletten mit:	%
Pilocarpinhydrochlorid	7,5
Coffein	7,5
Arecolinhydrobromid	7,5
Emetinhydrochlorid (10 % Wasser)	7,5
Apomorphinhydrochlorid	9
Physostigminsalicylat	9
Physostigmin-sulfat	10
Sublimat	9
Morphin+Atropin (Gehalt an Morphin-sulfat)**)	9

*) bei Untersuchung nach der angegebenen Methode.
 **) Der Atropingehalt muß sich bei der physiologischen Probe nach-
 weisen lassen.

Codeinphosphat-Tabletten. Der Gehalt an
 wasserfreiem Codein muß zwischen 61 und 73 % des auf der
 Etikette angegebenen Gehalts an Codeinphosphat liegen.

Coffein-Natriumbenzoat-Tabletten. Der
 Gehalt an wasserfreiem Coffein muß zwischen 43,5 und 53,7 %
 des auf der Etikette angegebenen Gehalts an Coffein-Natrium-
 benzoat liegen.

Hyoscinhydrobromid-Tabletten. Tabletten
 mit geringem Gehalt ($\frac{1}{50}$ grain oder weniger) dürfen dieselben
 Abweichungen von dem angegebenen Gehalt zeigen wie die
 für Atropinsulfat-Tabletten mit ähnlich geringem Gehalt zu-
 gelassenen. (618)

Peru. Verzollung von Citronensäure. Citronensäure unter-
 liegt in Peru gemäß einer Verordnung vom 5. Januar
 einem Wertzoll vom 10 %, sofern sie für gewerbliche Zwecke
 verwendet wird und in einheitlichen Mengen von mehr als
 500 kg eingeht. (629)

Zuschlagsteuern bei der Verzollung. Zugleich mit dem
 Zoll wird in Peru eine Reihe von „Zuschlagsteuern“ (in Pro-
 zenten des Zollobetrages) unter den verschiedensten Bezeich-
 nungen erhoben (Sanitätstaxe, Municipaltaxe, Konsulartaxe

usw.). Diese machen zusammen bei allen Waren (verpackt
 oder nichtverpackt) 23 % aus, bei Parfümerien 33 %; bei Post-
 sendungen entsprechend 33 % und 38 %. (663)

Uruguay. Ausfuhrzoll für Knochen, Knochenasche usw. Bei
 der Erhebung der Ausfuhrzölle für „Knochen,
 Knochenasche, sowie alle durch mechanische oder chemische
 Behandlung erhaltenen Knochenprodukte“ wird nach einer
 Entscheidung des Finanzministers („Diario Oficial“ vom
 30. 12. 25) für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1926
 ein Wert von 15 Pesos per 1000 kg zugrunde gelegt. (617)

**Syrien und Libanon. Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln
 und Desinfektionsmitteln.** Gemäß
 einem Erlaß vom 25. Januar 1926 ist die Einfuhr von Dünge-
 mitteln (Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngemitteln), sowie
 von Desinfektionsmitteln für landwirtschaftliche Zwecke zoll-
 frei gestattet; sie müssen aber von einer Bescheinigung des
 Landwirtschaftsamtes begleitet sein. (649)

Australien. Bestimmungen über die Warenmarkierung.
 Gemäß Zollverordnung Nr. 120 vom 13. Januar
 1926 ist die Einfuhr von Waren, welche eine Bezeichnung in
 einer anderen als der Sprache des Ursprungslandes tragen,
 außer mit besonderer Bewilligung des Handelsministers nur
 gestattet, wenn zugleich auf Englisch das Ursprungsland genau
 angegeben ist. (650)

VERKEHRSWESEN

Zulassung von Munitionsgegenständen zum Stückgutversand.

Auf die Neuausgabe des Teiles I Abteilung A des Deut-
 schen Eisenbahngütertarifs nebst Anlage C zur Eisenbahn-
 verkehrsordnung war auf Seite 183 der „Chemischen Indus-
 trie“ Nr. 9 vom 27. Februar bereits hingewiesen worden.
 Während der Tarif bereits am 15. März in Kraft tritt, wird
 die neue Anlage C erst ab 1. April Gültigkeit haben. Es
 wird besonders auf die neuen Bestimmungen über die allge-
 meine Zulassung von Munitionsgegenständen zum Stückgut-
 versand hingewiesen. Das Reichsverkehrsministerium macht
 darauf aufmerksam, daß diese Maßnahmen nur unter erheb-
 licher Erweiterung der bereits bestehenden Zusammenladungs-
 verbote mit Sprengstoffen usw. in denselben Eisenbahnwagen
 eingeführt werden konnten. Um den Eisenbahnen die Beach-
 tung der Zusammenladungsverbote zu erleichtern, ist den
 Versendern von Gütern, die mit Sendungen bestimmter Art
 nicht zusammengeladen werden dürfen, die Verpflichtung
 auferlegt worden, sowohl im Frachtbriefe als auch bei der
 äußeren Bezeichnung der Frachtstücke auf die Zusammen-
 ladungsverbote in bestimmt vorgeschriebener Form hinzu-
 weisen. (655)

STEUERWESEN

Umsatzsteuerfreiheit der Lieferungen von Heilmitteln durch Fabriken an Krankenkassen.

Streitig ist, ob die Befreiung von der Umsatzsteuer nach
 § 2 Nr. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1922 einer Verbandstoffs-
 fabrik zu gewähren ist, wenn sie Verbandstoffe unmittelbar
 an Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung)
 oder andere in der genannten Gesetzesvorschrift diesen gleich-
 gestellte Kassen liefert. Die Vorinstanzen haben derartige
 Lieferungen der Beschwerdeführer für umsatzsteuerpflichtig
 angesehen, weil sie nicht „Hilfsleistungen“, wie die Befreiungs-
 vorschrift fordere, darstellten. Dem kann nicht gefolgt
 werden. Die Auslegung der Vorinstanzen läßt Wortlaut und
 Sinn der Gesetzesvorschrift in der neuen Fassung von 1922
 vollständig unberücksichtigt; in ihr sind als umsatzsteuerfrei
 erklärt „ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen sowie Arznei-
 und Heilmittel, die zur Krankenpflege dienen, soweit die Ent-
 gelte für sie von . . . zu zahlen sind“. Nach der neuen
 Fassung der Gesetzesvorschrift im § 2 Nr. 9, die auf einem
 bei der dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ab-
 änderung des Umsatzsteuergesetzes 1919 eingebrachten Antrag
 Kahmann u. Gen. beruht (s. Reichstagsdrucksache 1920/22
 Nr. 3996), sind also Hilfeleistungen und Arznei- und Heilmittel
 hinsichtlich der Steuerbefreiung einander gleichgestellt. Nichts
 spricht für die Auffassung der Vorinstanzen, daß „Hilfe-
 leistung“ der Oberbegriff wäre; die Auffassung kann auch
 nicht auf den einschränkenden Satz „soweit die Entgelte
 für sie von . . . zu zahlen sind“, mit dem lediglich die Art der
 bei der Befreiung in Betracht kommenden Kassen von
 anderen Kassen (z. B. von den Kassen der Versorgungs-
 ämter) abgegrenzt ist, gestützt werden. Es sind auch keinerlei
 Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß durch die Neufassung
 des § 27 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatz-

steuergesetze, die im Jahre 1922 im Anschluß an die Gesetzesänderung erfolgt ist, die in Frage stehende Steuerbefreiung von anderen als den im Gesetze selbst genannten Merkmalen abhängig gemacht werden wollte; hierzu hätte es auch an jeder gesetzlichen Unterlage gefehlt. Wie die Vorinstanz ihre Auslegung auf die Ausführungen von Popitz auf S. 23 ff. der „Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922“ stützen will, ist unverständlich; denn dort ist auf S. 24 unter 9c gerade ausgesprochen, daß durch die im Jahre 1922 erfolgte Abänderung des Gesetzes auch Fabriken, die z. B. Prothesen an die Kassen liefern, insoweit umsatzsteuerfrei geworden sind. Der Rechtsbeschwerde war daher unter Freistellung der Beschwerdeführerin von der Steuerpflicht für die in Frage stehenden Entgelte und Ueberbürdung der Kosten auf das Reich (§ 287 der Reichsabgabenordnung) stattzugeben. (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 5. Februar 1926 V A. 345/25.) (636)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Tschechoslowakei. Löschung von Wortmarken. Durch Entscheidung des Handelsministeriums wurde die Wortmarke „Herbavin“ für Apothekerpräparate gelöscht, „da sie durch eine geringfügige Abänderung aus dem Worte „Herbalin“, dem Namen eines bekannten Zahnschmerzmittel, gebildet ist und folglich eine indistinktive Bezeichnung der zu schützenden Ware darstellen würde“.

Ferner ist die Wortmarke „Nervosin“ gelöscht, „da sie aus dem Stamme „Nervosa“ und der Endung „in“ gebildet ist, die an dem visuellen und auditiven Eindruck des Stammwortes nichts ändert, so daß die Wortmarke ausschließlich eine Angabe über die Bestimmung der geschützten Ware enthält“.

Außerdem ist die Wortmarke „Eau de France“ für kosmetische, Parfümerieerzeugnisse und Seifen gelöscht, „weil die Marke eine unwahre und irreführende Anmerkung enthält, auf Grund deren die Konsumenten annehmen könnten, die Ware stamme aus Frankreich“. (633)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Der Verbrauch von vergälltem Spiritus im ganzen und in den einzelnen Industrien. Nach dem Bericht der Zoll- und Steuerbehörden für das am 31. März 1925 abgeschlossene Rechnungsjahr betrug der Gesamtverbrauch von vergälltem Spiritus 3804 138 bulk gallons. Für die einzelnen Verwendungszwecke wurden verbraucht:

Für die Herstellung von:	Gallonen
Seifen	142 599
Haarwässern	80 202
Vieh-Heilmitteln	4 688
Schädlingsbekämpfungsmitteln und Schäfwaschmitteln	5 069
Aether	184 762
Chloroform	1 064
Aethylchlorid und -bromid	14 442
Festen Medizinal-extrakten	52 864
Alkaloiden und Feinchemikalien	65 379
Salben, Waschwässern usw.	38 061
Verbandmaterial	14 857
Kapseln u. a. mediz. Präparaten	5 602
Desinfektionsmitteln	12 239
Collodium	26 326
Zur Verwendung:	
für photographische Zwecke	3 832
in Hospitalern usw.	81 609
in Fabriklaboratorien usw.	13 370
in Schulen und Hochschulen	6 880
in Museen	4 716

Rückgang des Chemikalien-Außenhandels 1925. Der weitere Rückgang im Wert des gesamten englischen Chemikalien-Außenhandels im Jahr 1925, schreibt „Chem. Tr. J.“ (London), hat zu pessimistischen Kommentaren Anlaß gegeben; indessen erscheint die Lage weniger ungünstig, wenn man den allgemeinen Preisrückgang in den letzten Jahren in Betracht zieht. Immerhin ergibt sich aus den Zahlen für die Ausfuhr: 25 087 000 £ 1923, 25 478 000 £ 1924 und 23 577 000 £ 1925, daß die Konkurrenz auf den Auslandsmärkten scharf ist. Die Hoffnung auf einen fördernden Einfluß der verbesserten finanziellen und wirt-

schaftlichen und zum Teil auch der Währungsverhältnisse im Ausland auf die englische Ausfuhr haben sich nicht erfüllt. Andererseits war die Einfuhr, die von 11 319 000 £ 1922 auf 13 421 000 £ 1923 und 14 702 000 £ 1924 stieg, 1925 etwas geringer (14 402 000 £).

In den einzelnen Monaten zeigte die Ausfuhr das ganze Jahr hindurch mit wenigen Ausnahmen (z. B. im Oktober) eine stetige Abnahme und einen ähnlichen Verlauf nahm die Einfuhr bis zum September; dann aber setzte ein starker dauernder Anstieg ein, der nicht als erfreulich angesehen werden kann. (382)

Belgien. Kobaltproduktion. Nach den „Financial Times“ wird jetzt in der von der „Union Minière du Haut Katanga“ gemeinsam mit der „Hoboken Metallurgical Co.“ in Oolen errichteten Fabrik täglich 1 t Kobalt produziert, und die „Union Minière“ ist dadurch in der Lage, etwa die Hälfte des Weltbedarfs an Kobalt und seinen Salzen zu decken. — Die Entwicklung der belgischen Kobaltproduktion erfolgte sehr rasch: im Juni 1924 wurde in Pands im belgischen Kongo, staat von der „Union Minière“ eine Reihe elektrischer Oefen zur Verhüttung der Kobalt-Kupfer-Erze aus zwei ihrer Gruben aufgestellt, und seither hat die Fabrik in Oolen schon eine sehr beträchtliche Menge von Konzentraten zur Raffination erhalten.

In den Ver. Staaten hat die Ankündigung, daß die „Union Minière“ bald auf dem New-Yorker Markt mit Kobaltmetall, -oxyd und -salzen auftreten werde, große Beunruhigung erregt; man erwartete die Lieferungen schon für Ende 1925, es dürfte aber eine Verzögerung um einige Monate eintreten.

Der „Union Minière“ steht so reichliches Rohmaterial zur Verfügung, daß sie den Weltmarkt kontrollieren und den Preis für das Metall erheblich reduzieren kann, sobald sie glaubt, daß durch den gesteigerten Verbrauch der Ausfall infolge des herabgesetzten Preises überkompensiert werden wird. Diese Lage hat schon die Wirkung gehabt, daß sich bei dem Absatz der Erze Schwierigkeiten ergeben, da die Verbraucher sich nicht auf längere Zeit festlegen wollen.

Die weitere Preisentwicklung für Erze und Metall läßt sich nicht voraussagen; sie wird in hohem Grade davon abhängen, ob zwischen den kanadischen Produzenten (Ontario) und den belgischen eine Vereinbarung zustande kommt. Raffiniertes Kobalt wird gegenwärtig zu ca. 10 sh. per lb. und 70%iges Oxyd zu 8 sh. per lb. notiert. (621)

Sowjet-Rußland. Cölestinfunde. Nach „Ekonom. Shisn“ hat der Geologe M. B. Edemsky im Gouvernement Archangelsk im Gebiet des Flusses Pinega reiche Lager von Cölestin entdeckt; das Vorkommen erstreckt sich auf hunderte von Quadratkilometern. Der Cölestin ist von sehr guter Qualität, da er in Form von Bühnenlagern als reine kristallinische Masse vorkommt, die meistens durchsichtig ist oder einen hellblauen Ton hat; einige Kristalle erreichen eine Größe von 20 und mehr Kubikzentimeter. Bis 1917 wurden Strontiumminerale aus England eingeführt. (345)

Die Manganerzförderung der Harriman-Konzession. Im Wirtschaftsjahr 1924/25 wurden in Tschiaty von der grusinischen Manganerzgesellschaft (Harriman-Konzession) 41 Millionen Pud gefördert, davon 24 Millionen Pud reines Manganerz (56 %). Insgesamt wurden im vergangenen Wirtschaftsjahr 26 Millionen Pud Manganerz exportiert (78,8 % gereinigte Erze, 18,8 % gewöhnliche und 2,4 % peroxydierte Erze). Die exportierten Mengen gingen zu 53 % nach Amerika, zu 30 % nach England und Holland. Die Zahl der Arbeiter und Angestellten hat sich um 39 % erhöht. Die Gesellschaft hat mit dem Allrussischen Bergarbeiterverband einen Kollektivvertrag abgeschlossen. (444)

Produktion von Schwefelschwarz. Der Herausgeber des „Chem. Tr. J.“ (London) erhielt von dem Sekretär der russischen Handelsdelegation in London, Hermer, ein Schreiben, in welchem die Angabe in einem im „Chem. Tr. J.“ (1. 1. 26) erschienenen Artikel „Chemikalienproduktion in Rußland“, daß „in dem Programm des Anilintrusts die Erzeugung von 3600 Pud Schwefelschwarz vorgesehen sei, wodurch etwa 25 % des russischen Bedarfs gedeckt werde“, richtiggestellt wird. Es handle sich nicht um 3600 Pud, sondern um 3600 tons, und diese Menge sei völlig ausreichend, um den ganzen russischen Bedarf zu decken.

Hierzu bemerkt der Herausgeber des „Chem. Tr. J.“: Da die gesamte englische Produktion von Schwefelschwarz im Jahr 1924 nur 2930 tons betrug, so zweifeln wir nicht im geringsten, daß eine Jahresproduktion von 3600 tons für Rußland ausreichend sein wird. (381)

Rumänien. Öffentliche Ausschreibung für Arzneimittel und Verbandmaterial.

Für die nachfolgende Ausschreibung sind Angebote bis zum 24. März 1926 an Casa Muncii C. F. R., Bukarest, zu richten:

- 1 kg Airol.
 10×100 g Argent. proteinic. „Heyden“.
 5×5 kg Aqua Laurocerasi vel Amygdal. amarar 1⁰/₁₀₀ HCN.
 10×1 kg Acid. sulfuric. conc. puriss. spez. Gew. 1,84.
 2 kg Bismut. carbonic.
 3×1 kg Coffein. pur.
 500 g Crocus.
 500 Tuben (Phiolen) Chloroform zur Narkose.
 5 kg Cort. Cinnamomi Cassiae concisa.
 10×1 kg Collodium.
 10×10 g Extr. opii sicc.
 10×10 g Extr. Belladonnae sicc.
 6×5 kg Gummi arabic. pulv. subtilis.
 30×1 kg Hexamethylentetramin.
 5×1 kg Ichthyol.
 200 kg Kali chloric. cryst. „Santoninform“ in Holzfässern zu 50 kg.
 10×50 g Argent. nitricum fusum.
 10×100 kg Natr. sulfuric. crist. in Holzfässern.
 15×1 kg Phenacetin. Bayer.
 600×200 gr Perhydrol „Merck“.
 10×5 kg Pulv. subtilis. Radicis Liquiritiae.
 15×2 kg Rhizoma Valerianae Hercynia montana concisa: Asche höchstens: 14 %, Extractgehalt mindestens: 34 %.
 25×1 kg Albumen tannicum pulv. subtilis.
 25×1 kg Terpin. hydrat. cryst. „Santoninform“.
 50×1 kg Sacchar. lactis pulv.
 40 000 Stück hydrophile Gazebinden 8 cm/5 meter.
 30 000 Stück hydrophile Gazebinden 10 cm/5 meter.
 20 000 Stück hydrophile Gazebinden 15 cm/5 meter.
 Fadenzahl: 15/15 pro qcm; Gewicht mindestens 30 g pro Quadratmeter.
 Jede einzelne Binde in Papierhülle mit Etikette, je 50—100 zusammengepackt in Papier mit Etikette, angehend die Stückzahl, Breite und Länge.
 20 000 Stück hydrophile Gaze in Paketen zu 1/2 Meter.
 Breite: 0,85 cm, Fadenzahl: 14/15, Asche höchstens 0,15 %, Fettsäuren höchstens 0,6 %.
 Je 50—100 Stück in Papier zusammengepackt, und mit Etikette versehen, angehend die Stückzahl.
 300×1 Meter Guttapercha in Papierkuverts, beste, elastische, nicht brüchige Sorte.
 Reinheitsproben der hier angeführten Materialien, wo nicht anders bemerkt, dem D.A.V. entsprechend.
 Lieferbar: Innerhalb 60 Tagen nach Empfang und Bestätigung der Bestellung, franko Bukarest. (654)

Chemische Eigenproduktion.

Benennung:	1923	Tonnen: 1924	1925
Soda	8 960	9 480	10 870
Schwefelsäure	18 000	18 000	21 000
Seifen	—	10 900	10 000
Parfüms	—	520	380

(659)

Jugoslawien. Verkehr mit Essigsäure. Durch einen Erlaß des Gesundheitsministeriums ist die Verordnung vom 27. Juni 1925 über die Regelung des Verkehrs mit Essigsäure, die am 1. Januar 1926 in Kraft treten sollte, aufgehoben. Bis zur Entscheidung der Frage über die Art des Verkaufs von Essigsäure, die im Einvernehmen mit dem Handelsminister erfolgen wird, gelten bis auf weiteres die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Vorschriften, die durch die Verordnung ersetzt werden sollten. (632)

Türkei. Aufhebung des Verbots der Anwendung von Kunstseide in der Weberei beantragt. Die Handelskammer in Konstantinopel hat, wie wir der „République“ (Pera) entnehmen, beschlossen, die Aufhebung des Gesetzes vom 6. März 1924 zu beantragen, durch welches die Verwendung von Kunstseide für Gewebe verboten wird. Das Verbot hat nur geringen Einfluß auf den Verbrauch von natürlicher Seide gehabt und andererseits hat die Strickwareindustrie, welche von dem Verbot nicht betroffen war, durch Verwendung dieses Materials einen großen Aufschwung genommen, der auch in der Textilindustrie zu erwarten wäre. (350)

Italien. Aus der chemischen Industrie. Soc. Talco e Grafite Val Chisone. Für Graphit hat sich die Geschäftslage etwas gebessert, aber noch nicht den Vorkriegsstand wieder erreicht. Der Verbrauch von Talk ist ge-

stiegen, besonders in der Papierfabrikation und für die Herstellung von Pudern. Die Lage der Elektrodenindustrie ist zwar zufriedenstellend, doch müssen die Anlagen zur Herstellung größerer Elektroden erweitert werden. Kapital 12 Millionen Lire. Reingewinn 3 509 971 Lire. Dividende 40 Lire pro 200 Lire-Aktie.

„Terni“ Soc. per l'Industria e l'Elettricità. Das Kapital wurde von 350 auf 600 Millionen Lire erhöht durch Ausgabe von 625 000 Aktien in Nominalwert von 400 Lire, die den Aktionären im Verhältnis 2 neue zu 3 alten angeboten werden. Ein Fünftel der neuen Aktien wird gegen Aktien der Società Idroelettrica Piemontese ausgetauscht. Für das neue Geschäftsjahr ist eine erhebliche Erweiterung der Anlagen geplant unter möglichster Ausnutzung der vorhandenen Wasserkraft. Die Anlage in Nera Montoro kann ihre Produktion an Ammonsulfat auf das Dreifache, 280 000 dz., steigern. Die Produktion an Calciumcyanamid soll auf das Doppelte, 60 000 t, und die von Carbid auf 15 000 t gesteigert werden. (303)

Spanien. Die Produktion von ätherischen Ölen 1925. Die Produktion von ätherischen Ölen in Spanien war nach „Chemist and Druggist“ (London) im letzten Jahr im ganzen über dem Durchschnitt und die für die Ausfuhr verfügbaren Mengen dürften bis zur nächsten Ernte ausreichen. Ein Preisrückgang ist indessen nicht zu erwarten, da die Produktionskosten, hauptsächlich infolge der Verteuerung der Rohstoffe durch die Konkurrenz der Destillateure, höher waren als man angenommen hatte.

Im einzelnen hat die Erzeugung von Eucalyptusöl wegen des niedrigen Preisstandes im Vorjahr nachgelassen. Rohöl mit 70—80%, Cineol werden mit 5,75 Pes. per kg notiert. — Die Gesamtproduktion von Geraniumöl (rose-geranium) wird auf etwa 800 kg geschätzt; die Preise für die besten Qualitäten gehen von 225 bis 250 Pes. per kg, je nach der Menge. — Für Salbeiöl schwanken die Schätzungen zwischen 5000 und 8000 kg, und die Preise zwischen 8,50 und 9 Pes. per kg. — Die Lavendelernte (Lavandula spica) war in einigen Teilen Spaniens besonders reichlich, in anderen fehlte es nur an Arbeitskräften zum Sammeln. Im ganzen wurden 50 000 bis 60 000 kg Spiköl destilliert und für die besten Qualitäten werden 19 Pes. per kg (cif) für größere Mengen notiert. — Die Bestände an Rosmarinöl sind stark zurückgegangen, da die Produktionskosten besonders hoch sind und wegen der langen Trockenheit die Ernten nur gering waren; für gute Qualitäten werden jetzt 7—7,50 Pes. per kg (cif) bezahlt. — Auch Thymianöl (60% Phenole) ist knapp und die Erzeugung ist geringer als im Vorjahr; für gute Qualitäten werden Preise von etwa 21 Pes. per kg erreicht. Von kristallisierbarem Thymianöl wurden nur etwa 15 000 kg destilliert; Öle mit 45—50% Thymol kosten ca. 21 Peseten. — Schätzungen der Produktion und Preise für andere ätherische Öle sind: Myrthenöl, 200 kg (25 Pes.); Neroliöl, 80 kg (650 Pes.); Rautenöl, 300 kg (28 Pes.). (290)

Ver. St. von Amerika. Einfuhr von Teerfarben im Januar 1926. Im Januar wurden nach den Vereinigten Staaten 190 000 lbs. Kohlenteerfarbstoffe im Werte von 184 000 \$ importiert, gegen 352 000 lbs. im Werte von 275 000 \$ im Dezember 1925. Von der Januareinfuhr stammten 27 % aus Deutschland, 50 % aus der Schweiz und 11 % aus Frankreich. Im Dezember hatte der Einfuhranteil Deutschlands noch 44 %, der der Schweiz hingegen nur 43 % betragen. (405)

Wachsende Einfuhr von Kunstseide. Der immer stärker werdende Bedarf der Vereinigten Staaten an Kunstseide konnte, wie „J. u. H.“ meldet, bis jetzt von der heimischen Industrie nur mangelhaft befriedigt werden, obwohl die Produktion schnell in erheblichem Maße erweitert worden ist, und auch ausländische Kunstseide-Unternehmungen in steigendem Umfang dazu übergehen, Niederlassungen innerhalb des amerikanischen Zollgebietes zu gründen. Für das abgelaufene Jahr kann der Wert der amerikanischen Kunstseide-Produktion auf Grund der für eine größere Anzahl von Monaten bereits vorhandenen Produktionsergebnisse auf etwa 50 Millionen lbs geschätzt werden, gegenüber einer Leistung von 8 bzw. 15 Millionen lbs in den ersten Produktionsjahren 1920 und 1921.

Trotz dieser starken Erhöhung der Produktion sind vorläufig noch nicht die geringsten Anzeichen einer Ueberproduktion vorhanden. Der größte Abnehmer von Kunstseidengarn in den Vereinigten Staaten ist die Strickwareindustrie, die ungefähr ein Viertel des Gesamthedarfs beansprucht. Ihr folgt die Strumpfwarenindustrie mit 22 %, so daß diese beiden Industrien allein nahezu die Hälfte des

Gesamtbedarfs für sich in Anspruch nehmen. Bei der Beliebtheit der Kunstseide in den Vereinigten Staaten scheint die verhältnismäßige Stetigkeit der Preise mitzusprechen. Diese werden seitens der Fabrikanten gewöhnlich für das kommende Vierteljahr bekannt gegeben, und die darauf einlaufenden Aufträge werden entsprechend kontingentiert.

Infolge des ungedeckten Bedarfs weist die Einfuhr 1925 eine beträchtliche Steigerung auf. Gegenüber einer Gesamteinfuhr i. J. 1923 von 3,9 Millionen lbs im Werte von 6,73 Millionen Dollars, der infolge Preisherabsetzungen der amerikanischen Fabrikanten bei gleichzeitiger starker heimischer Produktionssteigerung 1924 eine Einfuhrmenge von 1,71 Millionen lbs im Werte von nur 2,29 Mill. Dollars folgte, betrug die Einfuhr für die ersten zehn Monate 1925 bereits über 5 Mill. lbs im Werte von 5,76 Mill. \$. Für das ganze Jahr dürften sich Menge und Wert auf beträchtlich über 6 Mill. lbs bzw. über 7 Mill. \$ belaufen. Die Einfuhr stammt im wesentlichen aus England, Frankreich, Deutschland und Italien. (454)

Zur Frage des synthetischen Kautschuks. Das Problem der Deckung des amerikanischen Bedarfs an Rohgummi hat auch hier zu einer lebhafteren Erörterung der Frage nach den Aussichten einer synthetischen Herstellung von Kautschuk geführt. Es wird in diesem Zusammenhang namentlich darauf hingewiesen, daß die amerikanische Petroleumindustrie alljährlich neun Millionen Dollar für die Entfernung von Bestandteilen bei der Petroleumraffinerie ausgiebt, die für die Herstellung von synthetischem Kautschuk von wesentlicher Bedeutung sind. Es wird geschätzt, daß diese als wertlos behandelten Abfallprodukte der Petroleumraffinerie die Herstellung von etwa 180 Millionen Pfund synthetischem Kautschuk in ungefährem Wert von 162 Millionen Dollar ermöglichen würden. (431)

Aufwendungen für Forschungszwecke. In einem Bericht der „Chemical Foundation“ wird mitgeteilt, daß im Jahre 1924 für Forschungszwecke auf dem Gebiet der Kohlenteerprodukte 2 Mill. \$ und in den Jahren 1917—1924 im ganzen über 25 Mill. \$ aufgewendet wurden. Ein Vergleich der Aufwendungen im Jahre 1924 mit dem Gesamtwert der abgesetzten fertigen Kohlenteerprodukte gibt den Eindruck, daß in dieser Industrie mehr für die Forschung getan wird als in irgendeiner anderen. (456)

Ausfuhr von „Naval Stores“ 1924 und 1925.

	Menge		Wert	
	1924	1925	1924	1925
Kolophonium (Barrels)*	1 452	1 172	13 755	18 889
Terpentinöl (Gallonen)	11 510	11 557	10 105	11 346
Holzterpentin (Gallonen)	561	584	443	439
Terpentinersatz (Gallonen)	988	1 055	345	309
Holzter u. spech (Barrels)**	51	25	267	202
And. Gumm u. Harze (lbs.)	2 140	2 807	739	933
Gesamtausfuhr	—	—	25 654	32 119

* Von 500 lbs.
** Von 280 lbs.

(619)

Marokko. (französische Zone). Die Bedeutung der Phosphatlager. In einem in der „Journée industrielle“ veröffentlichten Ueberblick über die Entwicklung des französischen Protektoratsgebietes in Marokko im Jahre 1925 wird davor gewarnt, sich in Beziehung auf die Vorkommen von Petroleum, Kohle, Eisen und Kupfererzen allzu großen Hoffnungen hinzugeben; aber zwei Reichtümer des marokkanischen Bodens sind sicher festgestellt und stehen in Ertrag, Phosphat und Antimonerze.

Die Bedeutung der Phosphatlager haben die vier Jahre der Ausbeutung in den Gruben von Bou-Iniba und Kourigha gezeigt. Die dort geförderten Phosphate haben einen dem der Florida-Phosphate vergleichbaren Gehalt und stehen weit über den Tunis-Phosphaten, mit denen sie übrigens nicht konkurrieren; während Tunis die Mittelmeerländer versorgt, bemächtigen sich die Marokko-Phosphate der nord-europäischen bisher von den Ver. Staaten abhängigen Märkte. — Auch eine Superphosphatfabrik zur Deckung des lokalen Bedarfs ist in Marokko errichtet worden. — Die Phosphate sind der größte Aktivposten Marokkos. (664)

China. Backpulverfabrik. Zum Zwecke der Fabrikation von Backpulver wurde mit einem Kapital von 30 000 \$ in Shanghai die „Wha Sung Industrial Factory“ gegründet, die ihr Produkt unter dem Namen „Bee and Barley“ Backpulver auf den Markt bringen wird. (138)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 17. 2. 1926 die Nichtigkeit folgender Firmen eingetragen worden: **Münchener Farbblackgesellschaft mit beschränkter Haftung in München, Bayerische Luftsalpeter Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München; Domo Fabrikation und Vertrieb pharmazeutisch-kosmetischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung München-Gauting; Reinhart-Werk Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München.**

Meliore Farben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 17. 2. 1926 eingetragen: Geschäftsführer Alfred Greis gelöscht. Neubestellter Geschäftsführer: Josef Hacker, Ingenieur in München.

Chemische Industrie- und Bergwerksgesellschaft G. m. b. H. zu Perl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perl ist am 10. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 4. 1. 1926 ist das Gesellschaftskapital auf 20 000 M. umgestellt.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhölzer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Burgsinn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 1. 2. 1926 eingetragen: Weitere Geschäftsführer: Direktor Paul Werner in Berlin-Charlottenburg, Kaufmann Johann Peter gen. Hans Rommenhölzer in Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Joachim Bernet in Berlin-Charlottenburg. Die den Genannten erteilten Prokuren sind erloschen.

Chemische Fabrik Kitzingen a. M. Paul Arauner in Kitzingen a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 9. 2. 1926 als Inhaber der Firma eingetragen: Paul Arauner, Fabrikbesitzer in Kitzingen a. M.

Theodor Nagel, Chemikaliengroßhandlung in Heilbronn. Das Amtsgericht Heilbronn macht bekannt, daß lt. Beschluß vom 16. 2. 1926 das Geschäftsaufsichtsverfahren beendet ist, nachdem der am 30. 1. 1926 bestätigte Vergleich am 13. 2. 1926 rechtskräftig geworden ist.

Schlesische Thomasphosphatgesellschaft mit beschränkter Haftung in Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 3. 2. 1926 eingetragen: Die Firmenbezeichnung ist von Amts wegen gelöscht. Die Gesellschaft ist nichtig.

Getreide- und Düngerhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lichtenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg ist am 20. 2. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Willy Bruno Alwin Klemm in Lichtenberg ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Bürovorsteher Oskar Richard Schlesier in Müdisdorf ist zum Geschäftsführer und zugleich Liquidator bestellt.

Chemische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Hagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hagen i. Westf. ist am 13. 2. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. 2. 1926 aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Wilhelm Nippel zu Hagen.

„Boeson“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemisch-Pharmazeutische Erzeugnisse. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 2. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers A. Boehringer junior ist beendet. Wilhelm Pistier, Kaufmann zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

Chemische Fabrik Meht & Daniel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 2. 1926 eingetragen: Gesellschafter Christian Carl Gustav Meht und Hans Emil Daniel, Kaufleute zu Hamburg. Die offene Handelsgesellschaft hat am 15. 12. 1925 begonnen.

Badische Dachpappen- und Teerprodukte-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rheinsheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Philippsburg ist am 17. 2. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 21. 1. 1926 wurden zu weiteren Geschäftsführern bestellt: Direktor Hans Zernik, Direktor Alfred Braeutigam, beide in Leipzig-Plagwitz, Direktor Rudolf Erhard in Berlin-Dahlem. Jeder dieser Geschäftsführer ist berechtigt, zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und die Firma in dieser Weise zu zeichnen.

August Lüttgen, Komm.-Ges., Chemische Fabrik in Köln-Mülheim. Das Amtsgericht Köln-Mülheim macht unterm 20. 2. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vorm. 12½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist, da die Zahlungsunfähigkeit der Gemeinschuldnerin nachgewiesen ist. Der Rechtsanwalt Weyers zu Köln-Mülheim wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 21. 4. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des er-

nannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 19. 3. 1926, vorm. 10 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 12. 5. 1926, vorm. 10 Uhr, Termin anberaumt.

Westfälische Dachpappen- und Teerproduktenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamm ist am 18. 2. 1926 eingetragen: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma wird nach erfolgter Schlußverteilung aufgehoben.

„Grünapp“-Kitt- und Farbenfabrik Aktiengesellschaft zu Berlin-Tempelhof. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof macht unterm 12. 2. 1926 bekannt, daß die über die Firma am 10. 10. 1925 angeordnete Geschäftsaufsicht gemäß § 66 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung vom 14. 6. 1924 aufgehoben wird.

Chemische Fabrik Ehrenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aken. Die Firma ist am 5. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aken eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer Erzeugnisse sowie der Handel mit diesen Artikeln. Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen. Das Stammkapital ist auf 300 000 M. erhöht worden. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer, durch einen oder mehrere Prokuristen oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, zeichnen stets zwei Geschäftsführer für die Gesellschaft zusammen; im übrigen bestimmt die Gesellschaftsversammlung die Art der Vertretung. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 29. 5. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert worden.

Chemikalien-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 2. 1926 eingetragen: Der Sitz ist nach Cassel verlegt. Die Satzung ist geändert.

Chemisch-pharmazeutisches Haus, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 17. 2. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nach § 16 der Goldbilanzverordnung nichtig.

„Neptun“ Sauerstoff-Aktiengesellschaft in Rostock. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rostock ist am 13. 2. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung vom 20. 7. 1925 ist die Umstellung des Aktienkapitals auf 9000 M. beschlossen worden.

Deutsche Superphosphat Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Köln a. Rh. Hauptniederlassung Charlottenburg. Die Zweigniederlassung ist am 16. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der deutschen Superphosphatindustrie. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Gustav Kühn, Kaufmann, Hannover. Dem Peter Teetzmann, Berlin, Hans Emil Theodor Klepp, Hannover, Ernst Gustav Adolf Sabrowsky, Köln, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Farben- & Lackfabrikation „Riwulin“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. Die Firma ist am 17. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Verwertung und der Vertrieb sämtlicher Lack- und Farbfabrikate sowie der Betrieb sämtlicher Handelsgeschäfte. Stammkapital: 50 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Oskar Riedel, Chemiker in München.

Deutsche Lack- und Beizenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 22. 2. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Hermann Röder ist erloschen. Zum Geschäftsführer ist der Bücherprüfer Wilhelm Reek in Leopoldshall i. Anh. bestellt. Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 28. 1. 1926 aufgelöst. Alleinigiger Liquidator ist Wilhelm Reek.

Dedrova Drogenhandel-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 2. 1926 eingetragen: Die in der Generalversammlung der Aktionäre vom 4. 7. 1924 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um weitere 30 000 M. ist erfolgt. Grundkapital: 217 500 M. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Danubia Aktiengesellschaft in München. Im Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 20. 2. 1926 die Löschung der Firma eingetragen.

Landwirtschaftliche Warenzentrale Pfalz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Getreide-, Futter-, Düngemittel- und Landesproduktenhandlung mit dem Sitz in Oggersheim. Die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 23. 2. 1926, nachmittags 4½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Justizrat Dr. Strauß in Ludwigshafen. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 13. 3. 1926. Die Konkursforderungen sind bis 13. 3. 1926 beim Konkursgericht anzumelden. Die erste Gläubigerversammlung zur evtl. Wahl eines anderen Verwalters, Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie der allgemeine Prüfungstermin sind auf den 23. 3. 1926, nachmittags 3 Uhr, festgesetzt.

„Saliswerke“ Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Hanau. Das Amtsgericht Hanau macht unterm 17. 2. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma am 17. 2. 1926 eingestellt ist, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergedorf ist am 20. 2. 1926 eingetragen: Dr. Josef Madsen ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 10. 1925 ist das Grundkapital um 240 000 M. auf 60 000 M. herabgesetzt und das herabgesetzte Grundkapital um 240 000 M. auf 300 000 M. erhöht worden. Die Erhöhung ist durchgeführt.

Chemische Fabrik Friedrichshütte mit beschränkter Haftung, Leopoldshall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 13. 2. 1926 eingetragen: Die Umstellung der Gesellschaft auf Reichsmark ist durchgeführt.

Westdeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft, Essen. Die Firma ist am 20. 1. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung, Ankauf und Verwertung von Sicherheits- und Sprengstoffen und anderen Sprengstoffen von Pulver sowie Zündrequisiten irgendwelcher Art und der dazu erforderlichen Rohstoffe. Erwerbung und Errichtung von Anlagen jeder Art, welche zu all diesem dienlich sind. Grundkapital beträgt 2 000 000 M. Den Vorstand bilden: Weinkamp, Theodor, Kaufmann, Dortmund, Warnemünde, Karl Johann Heinrich Ferdinand, Direktor, Essen. Zur Rechtsverbindlichkeit der Firmenzeichnung ist erforderlich: a) entweder die Zeichnung eines Vorstandsmitglieds, welchem Einzelzeichnung der Firma vom Aufsichtsrat erteilt ist, oder b) die gemeinschaftliche Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern oder c) die Zeichnung eines Vorstandsmitglieds bzw. des etwaigen Stellvertreters in Verbindung mit der Zeichnung eines Prokuristen. Dem Kaufmann Ewald Marschner und dem Heinrich Brox, beide zu Dortmund, ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß ein jeder zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen berechtigt ist. Der Sitz der Gesellschaft war früher Dortmund. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, je nach der Bestimmung des Aufsichtsrats, und wird von diesem bestellt. An Stelle des ausgeschiedenen Direktors Theodor Weinkamp ist der Direktor Johann Gottfried Emons zu Essen zum Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Werke Hannovera Dr. Wächter & Co. in Bergen a. D. Das Amtsgericht Lüchow macht unter dem 24. 2. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma und deren alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Wächter, daselbst, am 24. 2. 1926, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Rechtsanwalt Hennings in Lüchow ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 27. 3. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 16. 3. 1926, vormittags 9 Uhr, Prüfungstermin am 30. 3. 1926, vormittags 9 Uhr.

Moriz Bacharach Lack- und Farbengroßhandlung in Nürnberg. Die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Nürnberg macht bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Moriz Bacharach, Alleininhaber der vorgenannten Firma, am 25. 2. 1926, nachmittags 4 Uhr, der Konkurs eröffnet worden ist. Konkursverwalter: Bankagent August Bamberger in Nürnberg, Krelingstraße 45 II. Offener Arrest erlassen mit Anzeigefrist bis 22. März 1926. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 29. März 1926. Zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in der Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten: Termin am 25. März 1926, vormittags 9¼ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 8. April 1926, vormittags 9¼ Uhr.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung G. m. b. H., Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 4. 2. 1926 eingetragen: Dem Oberingenieur Walter Ostwald und dem Kaufmann Werner von der Heyden, beide in Bochum, ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß jeder von ihnen gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung befugt ist.

Cumaronharz-Verband G. m. b. H., Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 4. 2. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Werner von der Heyden zu Bochum ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung befugt ist.

Benzol-Verband G. m. b. H., Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 4. 2. 1926 eingetragen: Dem Oberingenieur Walter Ostwald und dem Kaufmann Werner von der Heyden, beide in Bochum, ist Gesamtprokura derart erteilt, daß jeder von ihnen gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung befugt ist.

Aktiengesellschaft Silesia Verein Chemischer Fabriken, Breslauer Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 16. 2. 1926 eingetragen: Direktor Erich Steiner zu Ida- und Marienhütte ist als Vorstandsmitglied bestellt mit der Befugnis, Willenserklärungen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder mit einem Prokuristen abzugeben.

Chemische Fabrik Leopold Arndt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 16. 2. 1926 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Rudolf Horning zu Breslau ist Liquidator.

Schwefelkohlenstoff-Verkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 2. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Hermann Berrer in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt dergestalt, daß er berechtigt ist, die Firma gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer zu zeichnen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 2. 1926 eingetragen: Den Kaufleuten Rudolf Arnold in Frankfurt a. M., Wilhelm Ripp in Bonames bei Frankfurt a. M., Richard Rumpf in Sonnenberg bei Wiesbaden, Julius Traisbach in Biebrich a. Rh., Hermann Gößler in Biebrich a. Rh., Fritz Merk in Biebrich a. Rh., Carl M. Rittinghausen in Biebrich a. Rh. und Jacob Schweighöfer in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können.

Chemische Fabrik Haltingen Jucker & Co., Zweigniederlassung der Firma Jucker & Co. Basel, Haltingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 25. 1. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Chemische Fabrik Apotheker Weitz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Tzscheeren, Kreis Sorau, N.-L. In das Handelsregister des Amtsgerichts Triebel ist am 18. 2. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses vom 18. 12. 1925 auf 26 000 M. umgestellt worden. § 4 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Fassung: Das Stammkapital beträgt 26 000 M.

Niederlausitzer Bad Reichenhaller Chemische Werke „Nibrag“ Werk Werchow N.-L.; Niederlausitzer Chemische Werke G. m. b. H. Das Amtsgericht Calau macht unterm 25. 2. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, mittags 12 Uhr 30 Min. der Konkurs eröffnet ist. Verwalter: Bücherrevisor Johann Müller in Lübben. Anmeldefrist bis zum 10. 4. 1926. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände am 21. 4. 1926, vormittags 10 Uhr.

Holz- und Gerbstoffwerke „Hercynig“ A.-G. in Goslar. Das Amtsgericht Goslar macht unterm 22. 2. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am selben Tage die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet ist. Zur Aufsichtsperson wird der Bankdirektor a. D. Richard Brandes in Goslar bestellt.

Kali-Industrie-Handels-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 2. 1926 eingetragen. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 22. 1. 1926 lautet die Firma jetzt: **Chemikalien-Aktiengesellschaft.**

„Eubeco“ Vertrieb chemischer und technischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation: Im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 2. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Curata Gesellschaft für medizinische Präparate mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 20. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und Verwertung medizinischer Präparate und der Abschluß aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Stammkapital: 10 000 M. Geschäftsführer: Dr. med. Walter Friedberger in Berlin, Hauptmann a. D. Theodor Seither in Berlin-Wilmersdorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 11. 1925 und 11. 1. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam. Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht von dem Gesellschafter Dr. Max Gerson seine sämtlichen Rezepte zur Herstellung medizinischer Apparate, soweit diese auf dem Gebiete des Mineralstoffwechsels liegen, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages, von dem Gesellschafter Eugen Solmersitz das von ihm unter der Firma Eugen Solmersitz betriebene pharmazeutische Handelsgewerbe, einschließlich der hierfür angemeldeten Warenzeichen. Hierdurch ist die Stammeinlage des Dr. Gerson von 5000 M. in voller Höhe und die des Eugen Solmersitz in Höhe von 1200 M. beglichen.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Rauxel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Castrop ist am 24. 2. 1926 eingetragen: Die Prokuren Erich A. Wischer in Berlin und Dr. Hans Wöstendick in Charlottenburg sind erloschen. Dr. Ernst Lehner in Berlin ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Das Vorstandsmitglied Konsul Sali Segall in Berlin ist verstorben.

Detmolder Lackfabrik G. m. b. H. in Detmold. In das Handelsregister des Amtsgerichts Detmold ist am 9. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 3. 8. 1925 ist das Stammkapital auf 30 000 M. umgestellt und der § 5 des Gesellschaftsvertrages der Umstellung entsprechend geändert.

Phardiko, Pharmazeutische, diätetische und kosmetische Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg. Die Firma ist am 24. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb pharmazeutischer, diätetischer und kosmetischer Präparate und aller hiermit verwandten Geschäftszweige. Stammkapital: 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Hugo Bernhard-Theodor Friedrich Lieber, Arno Vehling, beide zu Hamburg, und Georg Friedrich Carl Zengel, zu Lockstedt (Kreis Pinneberg), sämtlich Kaufleute.

Dr. Perlmutter & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 22. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer und chemisch-technischer Produkte aller Art. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 8000 M. Geschäftsführer sind: Kaufmann Josef Engel in Frankfurt a. M. und Kaufmann Zysman genannt Sigomar Perlmutter in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführer Engel und Perlmutter sind nur zusammen zur Vertretung berechtigt. Der Gesellschaftsvertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Kündigung durch einen der Vertragsschließenden hat sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer mittels Einschreibebriefes zu erfolgen. Erfolgt keine Kündigung, so wird der Gesellschaftsvertrag jeweils um zwei weitere Jahre verlängert.

Dr. Perlmutter & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. wurde am 22. 2. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 17. 2. 1926 wurde die Satzung geändert hinsichtlich der Bestellung von Prokuristen. Dieselben können gemeinschaftlich mit einem der Geschäftsführer die Gesellschaft vertreten. Demgemäß kann auch jeder der Geschäftsführer die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Ehefrau Caroline genannt Lina Engel, geb. Roos, zu Frankfurt a. M. wird Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß sie die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer vertreten kann.

„Peribanu“ Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptniederlassung Berlin, Zweigniederlassung Lendsiedel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Langenburg ist am 23. 2. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Berlin nach Lendsiedel verlegt worden. § 1 des Gesellschaftsvertrages ist geändert.

Parfümerie- und Versandgeschäft Ad. Arras Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 24. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. 2. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Dr. Gustav Kaufmann, Rechtsanwalt, Mannheim, ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Deiters & Veit G. m. b. H. in Hameln. Der Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Gerbracht macht unterm 26. 2. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren der Firma eine weitere Abschlagsverteilung erfolgen soll. Dazu sind 1300 M. verfügbar. Zu berücksichtigen sind 13000 M. nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen kann auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Hameln eingesehen werden.

Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 2. 1926 eingetragen: Die am 12. 11. und 31. 12. 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 240 000 M. ist durchgeführt. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschlüsse der Generalversammlung vom 26. 11. 1924 ist das Grundkapital um 260 000 M. auf 500 000 M. erhöht. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Adolf Basset & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Beuthen, O.S. Die Firma ist am 22. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen O.S. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Drogen, Chemikalien und ähnlichen ins Fach schlagenden Artikeln. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Adolf Basset in Beuthen, O.S. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 8. 1925 festgestellt. In Anrechnung auf ihre Stammeinlagen bringen die Gesellschafter ihre ihnen gehörige, aus der bisherigen Firma Adolf Basset & Co. aus dem Detailgeschäft stammende Geschäftseinrichtung und die Rechte aus dem Mietsvertrag mit Frau Hausbesitzerin Emma Walloschek in Beuthen, O.S., vom 15. 6. 1923 ein, und zwar ihre Anteilsrechte an dieser Geschäftseinrichtung und dem Mietsvertrag, welche anteilmäßig beziffert sind, für Adolf Basset in Höhe von 1000 M., für Udo Augustin und für Curt Fritz Haertel in Höhe von je 2000 M.

Physio-Chemische Fabrik Dr. Curt Müller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 23. 2. 1926 eingetragen: Am 23. 12. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst worden. Liquidator war G. Freymuth in Bremen. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Hülsigensen & Richter in Detmold. Im Handelsregister des Amtsgerichts Detmold ist am 18. 2. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Lack- und Farbenfabrik Sondheim & Co. Aktiengesellschaft, Gießen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen ist am 17. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 11. 1. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Das seitherige Vorstandsmitglied Levi Sondheim, Kaufmann in Gießen, ist Liquidator.

Chemische Fabrik Meth & Daniel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 2. 1926 eingetragen: Einzelprokura ist erteilt an Hubert Carl Louis Timm.

Dedrova Drogenhandel-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 2. 1926 eingetragen: Die an C. W. Lienemann erteilte Prokura ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werke: Farbwerke vorm. Meister Lucius und Brüning, Höchst a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 19. 2. 1926 eingetragen: Die Prokura des Fritz Wagner in Frankfurt a. M. ist erloschen.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller G. m. b. H. Zweigniederlassung Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 23. 1. 1926 eingetragen: Direktor Paul Werner in Berlin-Charlottenburg, Kaufmann Johann Peter genannt Hans Rommenhöller in Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Joachim Bernet in Berlin-Charlottenburg sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt. Ihre Prokuren sind erloschen.

Chemische Fabriken, vorm. Weilerster Meer, Uerdingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 3. 12. 1925 eingetragen: Durch Vertrag vom 2. 12. 1925 ist das Vermögen der Firma als Ganzes an die Badische Anilin- und Sodafabrik, Ludwigshafen a. Rh., übertragen worden; dieser Vertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 11. 1925 genehmigt. Die Gesellschaft ist aufgelöst; eine Liquidation des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft findet nicht statt.

Chemische Fabrik Busse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover-Langenhagen. Das Amtsgericht Hannover macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 1. 3. 1926, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der

Rechtsanwalt Stisser in Hannover wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis zum 5. 3. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 26. 3. 1926, vormittags 11½ Uhr; Prüfungstermin am 19. 5. 1926, vormittags 10½ Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. 3. 1926.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 3. 1926 eingetragen: Dem Rechtsanwalt Joseph Hirsch in Mainz, Dr. August Roth, Chemiker in Wiesbaden, Rechtsanwalt Clemens Brendel in Wiesbaden, Albert Schüller, Chemiker in Fechenheim a. M., Obergeringieur Hugo Knoll in Fechenheim a. M., Obergeringieur Johannes Magdalinski in Fechenheim a. M., Otto Robinson, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Otto Goll, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Martin Gottschalk, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Karl Jenisch, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Felix Klingemann, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Louis Bende, Chemiker in Fechenheim, Hans Horst Siebert, Diplomchemiker in Fechenheim a. M., Dr. Ferdinand Müller, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Max Schmidt, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Karl Ullmann, Chemiker in Frankfurt a. M., Dr. Karl Kratz, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Richard Löwenthal, Chemiker in Frankfurt a. M., Emil Zinn, Kaufmann in Fechenheim a. M., Rechtsanwalt Dr. Johannes Moritz Steinthal in Frankfurt a. M., Ernst H. Schenk, Kaufmann in Fechenheim a. M., Ludwig von der Emden, Kaufmann, Fechenheim a. M., Wilhelm Hanstein, Kaufmann in Fechenheim a. M., Jean Gofferjé, Kaufmann in Frankfurt a. M., Fritz Jacnisch, Kaufmann in Frankfurt a. M., August Langensiepen, Kaufmann in Bad Homburg v. d. H., Siegfried Pauson, Kaufmann in Frankfurt a. M., Heinrich Raumer, Kaufmann in Frankfurt a. M., Bernhard Schott, Kaufmann in Frankfurt a. M., Theodor van Zütphen, Kaufmann in Frankfurt a. M., Otto Berg, Kaufmann in Frankfurt a. M., Gustav Heinrich Baumann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Heinrich Köhler, Kaufmann in Bad Homburg v. d. H., Dr. Max Ilgner, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Richard Herz, Chemiker in Frankfurt a. M., Dr. Georg Kalischer, Chemiker in Frankfurt a. M., Eugen Järnecke, Kaufmann in Leverkusen, Ludwig Knoblauch, Kaufmann in Köln a. Rh., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können.

Dessauer Rostschutz-Farbwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dessau. Das Amtsgericht Dessau macht unterm 25. 2. 1926 bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma durch rechtskräftigen Zwangsvergleich (Beschluß vom 6. Februar 1926) beendet ist. (612)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Februar 1926.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt:

Im Inland war der Absatz im Monat Februar befriedigend. Der Versand erfolgte ohne Störung.

Die Preise für 1 kg Stickstoff stellen sich seit dem 1. Februar für

Schwefelsaures Ammoniak, salzsaures Ammoniak,	
Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF,	
Harnstoff BASF	auf 1,10 M.
Kalkstickstoff	auf 1,— „
Natronsalpeter BASF	auf 1,30 „
Kalksalpeter BASF	auf 1,20 „

und bleiben bis Ende dieses Düngejahres unverändert. (610)

Der Absatz nach dem Auslande war normal.

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 4. März 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 395–405; Aetznatron (fest, entfärbt) 125–130; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 80–85; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 105–110; Alaun (gew., in Stücken) 83–86; Chromalaun (krist.) 125 bis 130; Salmiak (pour piles) 260–270; Ammonsulfat (gew.) 131; Chlorcalcium (geschm.) 43–45; Chlorkalk (105–110°) 80–83; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 125–130; Bariumchlorid (techn.) 93–97; Bariumnitrat —; Zinnoxid (pulverförmig) 3150 bis 3200; Zinnchlorid (wasserfrei) 1950–2000; Eisensulfat (krist.) 25–27; Eisenchlorid (trocken) 175–180; Magnesiumsulfat (techn.) 72–76; Magnesiumchlorid (geschm.) 54–57; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 300–310; Chlorkalium (gew.) 55–57; Bromkalium (krist., rein) 1600–1650; Jodkalium (krist., rein) 220–225 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 220–225; Kaliumsulfat (gereinigt) 190–195; Kaliummetabisulfat (krist.) 400–410; Kaliumpermanganat (techn.) 720–735; Blutlaugensalz (gelbes) 1000–1025; Blutlaugensalz (rotes) 1860–1870; Cyankalium —; Kalisalpeter (gereinigt) 220–230; Kaliumphosphat (krist., techn.) 350–360; Mennige (versch. Sorten) 485–515; Bleiglätte (pulverförmig) 480–490; Bleiweiß (pulverförmig) 480–490; Zinkchlorid (fest) 275–280; Zinksulfat (krist., techn.) 140–145; Zinkweiß (versch. Sorten) 450–610; Soda (calc., 98–99%) 37–38; Soda (krist.) 23–24; Natriumbicarbonat (techn.) 63–66; Natriumsulfat (krist.) 21–25; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 27–28; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 130–135; Natriumsulfat (krist.) 78–83; Natriumhyposulfat (techn.) 90–95; Natrium-

hyposulfit (photogr.) 95–98; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 215–220; Natriumnitrit (techn.) 220–225; Natriumbichromat (krist.) 310–320; Kupfersulfat (krist.) 220–225; Schwefelsäure (66°) 28–30; Salpetersäure (36°) 180–185; Salzsäure (20–21° gew.) 21–22.

Holland (Amsterdam), den 3. März 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 92–95; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (80% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 15–17; Anilinöl 78–80; Anilinsalz 75–77,50; Antichlor 10,25–11,75; Arsenik (weiß) 31–35; Aetznatron (76–77%) 17–18; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 68–71; Bittersalz 3,75–4,25; Bleizucker 51,25–53; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 49–51; Bromkali 170–180; Carbolsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 10,25–11,50; Chlorkalcium (70–75%) 5–7; Chlorkalk 9,50–11; Chlormagnesium 5,65–6,75; Chlorzink 26–28; Chromalaun 18,50 bis 21; Citronensäure 162–169; Eisenvitriol 4,50–6; Essigsäure (80%) 39–43; essigsaures Natrium 20–22; Formaldehyd (40% vol.) 47–50; Glaubersalz (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raff.) 103–107; Harnstoff 75–85; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpetat 28–30; Kaliumbichromat 46–47,50; Kupfersulfat (48–100%) 25,50 bis 27; Lithopone 21,50–23; Milchsäure (50% vol.) 38–42; Morphin —; Natriumbicarbonat 12–13,75; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 11–12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40%) 5–6,50; Oxalsäure (krist.) 28–29,75; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammionium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22–23,50; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 18–20; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66°) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,75–8,75; Wasserstoffperoxyd (30%) 142,50–147,50; Weinsäure 114–119; Zinkweiß (Rotsiegel) 45–48.

Oesterreich (Wien), 5. März 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 115; Aetznatron (128–130; Solvay) 66; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,33 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 163; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 108; Carbolsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorkalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun 75; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 130; Eisenvitriol 13,50; Essigsäure (80%, für Genullzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B. chem. rein) 335; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 38; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% vol.) 150; Mennige 158; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 48; Natriumsulfat (techn.) 45; Natriumsulfat (60–62) 60; Oxalsäure 115; Pottasche (96–98) 98; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66°) 29; Soda (Ammoniak-, 96–98) 31; Soda (krist.) 17; Terpentinol (inländ.) 190; Terpentinol (russisch, weiß) 173; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), 5. März 1926. Preis in öKr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910 franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natron 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländisch) 8,—; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresaures Kali 7,25; Chromalaun 4,50; Chromkali 8,—; Chromatron 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 5,40; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,10; Schwefelsäure —; Weinsäure —.

Vereinigte Staaten (New York), den 22. Februar 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½ bis 0,05¾; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,02¾–0,03¾; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,11–0,1¼; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26°) 0,03¾–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,10½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 2,15 (Gall.); Amylacetat (raffiniert) 3,30 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,08½–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,80 (Gall.); Aethylalkohol (U.S.P., 190 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,39–0,48½ (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 60–65 (t); Bariumnitrat 0,08½–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¾–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11¾; Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10¾; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14¾–0,15¾; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,19; Calciumarseniat 0,07–0,07½; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,72–0,72½; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,09; Chlorkalk 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04½–0,06; Citronensäure (krist., einh.) 0,45; Cremor tartari (einh.) 0,22–0,22½; Cyankalium 0,55–0,60; Cyannatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (99%, Essigessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,31–0,36; essigsaures Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,20 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,22 bis 0,22½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18¾–0,18¾; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,39–0,40; Kalisalpetat (krist.) 0,07½–0,07¾; Kaliumbichromat 0,08½ bis 0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,45–4,75 (100 lbs.); Lithopone (einh.) 0,05½–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12¾; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13¾–0,14; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06¾; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,05¾–0,06; Natriumfluorid 0,09–0,09½; Natriumhyposulfit (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einh.) 0,09¾–0,09¾; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsulfat (Wasserglas, 60°, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03¾–0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10

bis 0,10¾; Oleum (20%, tanks) 19–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¾ bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,16½–0,17½; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,06¾; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36°) 4,75–5 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüss.) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,05½–0,06¾; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat (Pulver) 0,08–0,08½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinol 0,97½–0,98½ (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½–0,06¾; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,07–0,08½; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07¾; Zinksulfat 0,03¾–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,41½–0,42; Zinnchlorid 0,17–0,17¾; Zinnoxid 0,66–0,68. — Kohlenleerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,17¾; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,61–0,65; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,60; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Carbolsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,65–0,72; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylanilin 0,31–0,32; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,50–0,52; Phthal-säureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (652)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 3.	3. 3.	Aktien	10. 3.	3. 3.
Byk-Guldenw.	42 7/8	38,—	Köln-Rottweil	81,50	78 1/8
Chem. F. Buckau	—	73,—	Linde's Eismasch.	130,25	120,—
„ Grünau	41,—	44,—	Lithophanfabrik	41,50	43,25
„ v. Heyden	71 1/8	62 1/8	Nitrilfabrik	20 1/8	20,—
„ Milch & Co.	37,—	35,75	Oberschl. Koks	66 1/8	66,56
„ Gelsenk.	57,75	54,—	Rasquin, Farb.	45,—	43,50
„ W. Albert	80,25	76,—	Rh. V. Sprengst.	61,—	57,75
„ W. Brochhues	88,50	86,50	Rhen. Verein Ch. F.	52,50	42,50
Concordia chem. F.	49 1/8	48,25	J. D. Riedel	59,50	57,75
Dynamit Nobel	79 1/8	79 1/8	Rütgerswerke	75 1/8	71,25
Egestorff, Salzw.	70,50	70,—	H. Scheidemann	26,50	26,—
Fahlberg List	62,75	60,50	Schering, Chem.	114,—	115,—
I. G. Farbenindustr.	128 1/8	124,—	Sprengst. Carb.	54,75	53,50
Gehe & Co.	42,—	43,—	Staßfurter Chem.	37 1/8	38,—
Th. Goldschmidt	70,—	65,25	Thür. Bleiweiß	48,—	48,—
Harkort Bergw.	45,—	42,50	Union Chem. Fabr.	9 1/8	9 1/8
Heine & Co.	42,25	42 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	68,—	64,50
Jeserich Asphalt	91,50	90,—	„ Glanzstoff F.	235,—	222,50
C. A. F. Kahlbaum	99,—	95,—	„ Ultramarinfabr.	94,25	92,—

Devisen	4. 3.	5. 3.	6. 3.	8. 3.	9. 3.	10. 3.
Holland	168,33	168,32	168,42	168,48	168,41	168,36
Schweden	112,55	112,55	112,57	112,62	112,58	112,61
Italien	16,84	16,83	16,86	16,85	16,85	16,85
England	20,400	20,405	20,404	20,408	20,412	20,421
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	15,645	15,62	15,18	15,05	15,29	15,37
Schweiz	80,84	80,84	80,84	80,845	80,82	80,83
Spanien	59,20	59,20	59,18	59,15	59,20	59,21
Belgien	19,08	19,075	19,07	19,075	19,075	19,085
Finnland	10,578	10,575	10,575	10,575	10,572	10,577
Jugoslawien	7,402	7,652	7,39	7,895	7,897	7,397
Dänemark	109,05	108,90	108,90	108,97	108,97	109,05
Portugal	21,230	21,250	21,250	21,250	21,250	21,250
Norwegen	89,15	89,54	89,64	89,95	89,93	91,—
Tschechosl.	12,436	12,436	12,436	12,436	12,436	12,436
Oesterreich	59,17	59,19	59,20	59,18	59,21	59,23

Metalle (Preise für 100 kg in R.M.)	10. 3.	3. 3.
Elektrolytkupfer	134 1/4	134,—
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	70 1/2–71 1/4	71 1/2–72 1/2
Zink, umgeschmolzen	66 1/2–67 1/2	66–67
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	170–175	175–180
Silber in Barren per 1 kg	91 1/8–92 1/8	91 1/8–92 1/8

Versammlungskalender.

17. März: Lipsia, chemische Fabrik, Mügeln, Bez. Leipzig, ordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr, im Ratskeller in Mügeln, Bez. Leipzig.
 22. „ Chemische Werke Schuster & Wilhelm A.-G., Reichenbach (Oberlausitz), ordentl. G.-V., vorm. 8½ Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Reichenbach (Oberlausitz). (655)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 23. MÄRZ 1926

Nr. 12

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 17. März 1926.

Im Haushaltsausschuß des Reichstags ist bei den Beratungen über den Etat des Reichswirtschaftsministeriums kürzlich der neue Leiter dieses Ressorts, Dr. Curtius, auf die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen eingegangen und hat dabei erwähnt, daß bei den Verhandlungen in Madrid die deutsche Vertretung der spanischen Delegation einen neuen Vorschlag für den Abschluß eines Vertrages unterbreitet habe, auf den aber eine Antwort bisher nicht eingegangen sei. Seit gestern liegt nun diese Antwort vor. Sie ist aber nicht an die deutsche Delegation, sondern an die deutsche Wirtschaft, insbesondere an die deutsche chemische Industrie, gerichtet, und zwar in Form einer königlichen Verordnung, durch welche Teerfarben und Zwischenprodukte unter ein Einfuhrverbot gestellt sind; eine Einfuhrerlaubnis kann zwar erteilt werden, sie ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft, die der einfuhrregelnden Behörde volle Freiheit zu jeder willkürlichen Handhabung des Einfuhrverbots gewährt.

Ueber den mit dieser Maßregel verfolgten Zweck kann kein Zweifel bestehen. Das Einfuhrverbot ist gegen Deutschland gerichtet, um dadurch der spanischen Delegation ein Druckmittel für die Fortführung der Handelsvertragsverhandlungen in die Hand zu geben. Im Jahre 1924 war die deutsche Teerfarbenindustrie an der Einfuhr von Teerfarben in Spanien mit 66% beteiligt, während sich der höchste Anteil der übrigen an der Einfuhr beteiligten Länder auf nur 11% belief. Die spanische Regierung hat sich also für diese Kampfmaßnahme dasjenige Einfuhrprodukt ausgewählt, an dem Deutschland bei weitem am meisten interessiert ist. Es wirft sich nun wieder die Frage auf, was wird die deutsche Regierung gegen diesen durch nichts zu rechtfertigenden feindseligen Akt unternehmen? Als bei den Verhandlungen über das jetzt geltende provisorische Abkommen die spanische Regierung im November v. J. plötzlich mit völlig prohibitiven Kampfzöllen gegen die deutsche Einfuhr vorging, wurde es an dieser Stelle als selbstverständlich angesehen, daß von deutscher Seite entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen würden, die gerade in der damaligen Zeit für Spanien besonders empfindlich gestaltet werden konnten und zweifellos einen schnellen und durchschlagenden Erfolg gehabt hätten. Wie erinnern sich, haben sich die deutschen amtlichen Stellen dazu nicht entschließen können. Die deutsche Handelskammer in Barcelona hat nun über diese Episode der deutsch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen eine Denkschrift veröffentlicht, in der sie zu dem Verzicht der deutschen Regierung auf Gegenmaßnahmen gegen die spanischen Kampfzölle mit folgenden Worten Stellung nimmt: „Richtiger wäre zweifellos gewesen, auf den spanischen Schlag sofort mit einem Gegenschlage zu antworten, anstatt sich durch die nachgiebige Haltung in den naheliegenden Verdacht der Schwäche bringen zu lassen, die bei dem spanischen Charakter, der mehr zu fester Haltung neigt, keinem Verständnis begegnet.“ So schreiben deutsche, in Spanien ansässige Kaufleute, deren wirtschaftliche Existenz auf freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern beruht, und die deshalb über den Ver-

dacht nationalistischer Regungen erhaben sind. Das jetzige spanische Einfuhrverbot ist unzweifelhaft als eine Wirkung der damaligen nachgiebigen Haltung unserer Regierung anzusehen. Möchte die Reichsregierung die nötigen Konsequenzen aus dieser Erfahrung ziehen.

Bei den obenerwähnten Ausschlußberatungen hat der Wirtschaftsminister auch die Frage einer Abgrenzung der Zuständigkeit der Ressorts für Handelsvertragsverhandlungen berührt und dabei die Ansicht vertreten, die Vorbereitung der Verhandlungen sollte dem Wirtschaftsministerium vorbehalten bleiben, während die eigentliche Führung „mit Rücksicht auf den diplomatischen Apparat“ in den Händen des Auswärtigen Amtes liegen müsse. Man wird über diese Frage auch anderer Meinung sein dürfen. Selbstverständlich kann die Vorbereitung von Handelsverträgen nur eine Angelegenheit des Wirtschaftsministeriums sein, dessen Fachreferenten in ständiger Fühlung mit den Wirtschaftsverbänden der einzelnen Industriezweige stehen. Wenn aber dieser Standpunkt von der Reichsregierung anerkannt wird, dann fragt man sich, zu welchem Zweck bei sämtlichen Länderreferaten des Auswärtigen Amtes ein Stab von wirtschaftlichen Referenten vorhanden ist, die doch nur bei Handelsvertragsverhandlungen die Möglichkeit einer Betätigung haben. Hier wäre für den Herrn Finanzminister Gelegenheit zu ausgiebiger Betätigung, um Ersparnisse durch Vereinfachung des Behördenapparates herbeizuführen. Die Doppelarbeit, die in diesen beiden Ressorts jahraus jahrein geleistet wird, läßt sich tatsächlich nicht verantworten.

Was nun die „Führung“ der Handelsvertragsverhandlungen betrifft, so ist nicht einzusehen, warum sie ein Privilegium des Auswärtigen Amtes sein soll. Der „diplomatische Apparat“, von dem der Wirtschaftsminister sprach, tritt ja während der Verhandlungen gar nicht in die Erscheinung, es kann sich also höchstens um die Einleitung von Verhandlungen handeln, die wohl in jedem Fall durch Vermittlung der diplomatischen Vertreter der beteiligten Länder geschieht. Es schweben ja zurzeit auch mit zwei Ländern Handelsvertragsverhandlungen, bei denen an der Spitze der Delegationen keine Vertreter des Auswärtigen Amtes stehen, nämlich mit Frankreich und Polen. Soll ein Delegationsführer sich erfolgreich in der Wahrnehmung unserer wirtschaftlichen Interessen betätigen, dann muß er über die außerordentlich große Zahl von Einzelfragen, die bei jedem Tarifvertrag vorliegen, einen Ueberblick haben. Einen solchen Ueberblick gewinnt man aber zweifellos am besten, wenn man an den Vorbereitungen zu dem Vertrage beteiligt gewesen ist. Deshalb ist schwer einzusehen, warum der Verhandlungsführer gerade dem Ressort angehören soll, das sich mit den Vorbereitungen nicht befaßt. Im übrigen ist die Frage, welchem Ressort der Verhandlungsführer angehören soll, von geringerer Bedeutung; die Hauptsache ist die Persönlichkeit selbst. Sie muß die Gewähr bieten für rückhaltlose, von keinerlei politischen Einflüssen beeinträchtigte Wahrnehmung unserer Interessen. Wer diese Voraussetzung erfüllt, wird stets der Anerkennung der deutschen Wirtschaftskreise sicher sein. — Bl.

(748)

100 Jahre Kunheim.

Aus der Jubiläumsschrift der Firma „Rhenania-Kunheim“ Verein chemischer Fabriken A.-G. anlässlich ihres 100jährigen Bestehens entnehmen wir die nachstehenden geschichtlichen und wirtschaftlichen Angaben des Unternehmens, das mit vier Generationen der Familie Kunheim auf das engste verknüpft war.

S. Heinrich Kunheim, der Mitbegründer und die erste führende Persönlichkeit des Unternehmens, wurde am 24. Mai 1781 in Zerbst geboren und wußte sich unter den schwierigen Verhältnissen in der napoleonischen Zeit als zielbewußter Kaufmann zu behaupten. Er kam im Jahre 1814 nach Berlin, wo er im Allgemeinen Industrie-Adreßbuch als „Material- und Spezereiwarenhändler“ genannt wird. Diese Beschäftigung brachte ihn mit chemischen Erzeugnissen in Berührung und veranlaßte ihn wahrscheinlich, seinen Sohn Louis Chemie studieren zu lassen. Dabei dürften auch die Beziehungen zu Prof. Hermbstädt entstanden sein, mit dessen Unterstützung die Gründung des Unternehmens erfolgte.

Louis Kunheim, am 13. Januar 1808 ebenfalls in Zerbst geboren, brachte mit dem nötigen wissenschaftlichen Rüstzeug versehen, die Firma erfolgreich zur Blüte. Er erwarb das erste Zweigunternehmen der Firma, das Alaunwerk Freienwalde, und gründete später das Werk Grube Ilse.

Sein am 17. Juli 1838 geborener Sohn Hugo trat 1864 in die väterliche Fabrik ein und nahm an allen entscheidenden Fragen maßgebenden Anteil, besonders an dem Ausbau der Gaswasser- und Gasmassenverarbeitung. Seinem Wirken ist es zu verdanken, daß die Firma bis zur Einführung der technischen Ammoniak-synthese der größte Ammoniakproduzent Deutschlands war und ihr Produkt in der ganzen Welt absetzte. In die Zeit seines Wirkens fällt auch die Einrichtung und die Entwicklung der Niederschöneweider Fabrik „Kanne“.

Als letzter der Familie übernahm der am 15. Februar 1872 geborene Urenkel des Gründers, Erich Kunheim, im Jahre 1901, nachdem in der Zwischenzeit ein Kuratorium die Verwaltung in Händen gehabt hatte, die Führung des Unternehmens. Unter seiner Leitung nahm die Entwicklung der Firma einen lebhaften Aufschwung und der Betrieb wurde bedeutend erweitert. Er erwarb im Jahre 1903 die Aktiengesellschaft für chemische Industrie in Mannheim-Rheinau und zog damit Süddeutschland in den Wirkungskreis seiner Firma ein, die sich bisher auf Mitteldeutschland beschränkt hatte. Weiterhin gliederte er die Schwefelsäurefabrik von Hugo Blank in Wildau seinem Unternehmen an. Auf dem Werk „Ilse“ führte er Anfang des Jahrhunderts die Fabrikation von Stahlhärtungsmitteln ein, die später in dem Kunheimschen Geschäft eine wesentliche Rolle spielten.

Erich Kunheim starb am 31. Oktober 1921. Mit ihm schließt die Reihe der Familienmitglieder, die in vier Generationen das ihren Namen tragende Unternehmen entwickelt und geleitet haben. Am 22. April 1922 wurden die Chemischen Fabriken Kunheim und Co. A.-G. gebildet. Direktoren wurden der seit Jahren in der Firma tätige Fabrikdirektor Dr. August Lange und der ebenfalls bereits als Einzelprokurist in dem Unternehmen tätige Karl Seydel. —

100 Jahre eines großen chemischen Betriebes bilden einen bedeutsamen Zeitabschnitt. Umfaßt er doch die ganze Entwicklung der deutschen chemischen Industrie, zum mindesten der Großindustrie. Denn erst vor etwa 100 Jahren zeigten sich die Ansätze zu einer solchen in deutschen Landen. Damals war man noch für die meisten Chemikalien im wesentlichen auf das Ausland, besonders England angewiesen. Eines langen und zähen Kampfes bedurfte es, um trotz aller Hinder-

nisse den Vorsprung des Auslandes einzuholen. Dann aber folgte alsbald der nächste Schritt: über die Befriedigung des Inlandsbedarfs hinaus die Eroberung des Weltmarktes. Mit Staunen und allmählich mit Unbehagen sah man im Auslande, wie der deutsche Chemiker in Beherrschung von Wissenschaft und Technik von Erfolg zu Erfolg schritt, durch Synthesen sich die Stoffe schaffte, für die er vorher vom Auslande abhängig war, und wie er sich durch Vielseitigkeit und Güte seiner Produkte auf vielen Gebieten eine Weltstellung errang.

Ein sehr wesentlicher Teil dieser Entwicklung spiegelt sich in der Geschichte des Hauses Kunheim, das als eines der ersten den Weltruf der deutschen chemischen Industrie begründen half. Wir finden in der Entwicklung des Unternehmens jene Eigenschaften ausgeprägt, die als Charakteristika der chemischen Industrie Deutschlands im allgemeinen gelten dürfen: zähe zielbewußte Arbeit im Ausbau des Vorhandenen, Altbewährten, mit offenem Blicke für die durch die Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung und der technischen Apparatur sich eröffnenden neuen Möglichkeiten und Bedürfnisse.

Ein besonderer Zug des Unternehmens ist der persönliche. Durch vier Generationen hindurch vererbt sich der Besitz vom Vater auf den Sohn, und jeder Nachfolger arbeitet in dem Gefühl der Pflichten, die ein derartiges Erbe auferlegt, mit voller Kraft an Erhaltung, Mehrung und Vervollkommen des Uebernommenen. Der Stolz auf den Namen äußert sich in dem Bestreben, ihm durch die eigene Tätigkeit auch weiterhin Geltung zu verschaffen. So wird der Sohn immer wieder Chemiker und ist dadurch imstande, die väterlichen Unternehmungen fortzuführen. Wird auch gelegentlich ein Teilhaber aufgenommen, so bleibt doch im wesentlichen die Firma ein Privatunternehmen der Kunheims bis fast an die Grenze des 100jährigen Bestehens, während gleichaltrige und jüngere Unternehmungen längst in die unpersönliche Gesellschaftsform übergeführt wurden.

Manch schwere Zeit ist im Jahrhundertlaufe über das Kunheimsche Unternehmen dahingegangen. Wirtschaftskrisen haben ihm wie anderen mitgespielt. Nicht jeder Zweig der vielseitigen Fabrikation hat die auf ihn gesetzten Hoffnungen erfüllt; manche, darunter auch solche, die zeitweilig von besonderer Bedeutung waren, mußten geänderten Zeitverhältnissen zum Opfer fallen; im ganzen aber ist bis zum Weltkriege das „Aufwärts“ die Losung, und es läßt sich ein erfreuliches Bild gesunder Entwicklung auf festem Grunde zeichnen. Als ein bedeutendes Glied der Gesamtindustrie, mußten auch die Kunheimschen Fabriken vorübergehend das Los teilen, das ihr durch des Krieges unseligen Abschluß bereitet war. Aber ein Ausgleich wurde in einer Stärkung der Grundlagen durch Ausdehnung gefunden, wofür namentlich der jetzige kaufmännische Direktor Seydel eintrat. Dafür reichten freilich die Mittel einer Familie nicht aus, und so kam es im Jahre 1922 zu der Gründung der Chemischen Fabriken Kunheim und Co. Aktiengesellschaft. Diesem ersten Schritte reihten sich alsbald weitere an, die ein Zusammengehen mit anderen Firmen herbeiführten, die teils auf dem Gebiete der organisch-chemischen Großindustrie eine maßgebende Rolle spielen, wie die Rütgerswerke A.-G., teils auf den eigenen Gebieten der Kunheimschen Werke oder nahe verwandten, wie der Verein für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad (Außiger Verein) und die Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G. in Köln-Aachen, zu der sich das Verhältnis besonders eng gestaltete. —

Eine Darstellung des Zustandes der chemischen Industrie vor 100 Jahren ist in der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin (1870) versucht worden. Nach den dort gemachten Angaben war die chemische Industrie 1820 im ganzen Staat sehr geringfügig; es hätten

nur eine Fabrik in Schönebeck („hauptsächlich Verarbeitung des Pfannenstein“), die „sehr kleine“ Schwefelsäurefabrik von Dr. Hempel in Oranienburg, kleine Etablissements in Bonn und Eupen bestanden. „In Berlin wurde erst 1826 zur Kunheimschen Fabrik durch Errichtung einer Holzsäurefabrik ein bescheidener Anfang gemacht. Die Sybelsche Fabrik betrieb als erste mit 78 Arbeitern die Herstellung chemischer Feuerzeuge und Zündhölzer.“

Gründungsgeschichte und erste Entwicklung. Was dem Kunheimschen Betriebe von vornherein trotz bescheidenster Anfänge ein besonderes, sozusagen modernes Gepräge verlieh, war das Vorhandensein eines scharf umrissenen wirtschaftlichen und technischen Programms sowie die Mitwirkung eines hervorragenden Vertreters der Wissenschaft, des Technologen Hermbstädt.

Die Firma wurde von S. Heinrich Kunheim gemeinschaftlich mit dem Bankier Behrend zu Beginn des Jahres 1826 im Hause Mo'kenmarkt 6 gegründet. Die Vorbereitungen hierfür gehen bis zu Anfang des Jahres 1825 zurück. Bereits am 18. Mai 1825 wurde die Konzession bei der Polizei durch Behrend beantragt und demgemäß das Unternehmen in den ersten Jahren als die „Behrend'sche Fabrik“ bezeichnet. Bald verschwindet dessen Name und es tritt der von S. H. Kunheim mehr und mehr hervor. Der ältere Kunheim gibt in einer Eingabe aus dem Jahre 1832 an, daß er die Fabrik „seit 1829 für eigene Rechnung fortgesetzt habe, nachdem er schon früher Teilhaber war“. Aus einem Bericht über die Berliner Gewerbe-Ausstellung 1844 geht die Absicht des Unternehmens hervor, „durch die Darstellung der Holzsäure im großen die damit in Verbindung zu bringenden Salze und Mordarts den hiesigen Kattundruckereien und Färbereien wohlfeiler und besser zu liefern, als die Fabrikanten sie selbst herzustellen imstande sein konnten“. Die umfassende, in modernem Sinne auf Verwertung der Nebenprodukte hinzielende Planmäßigkeit kennzeichnet Hermbstädts Bemerkung in einem Schreiben an die Aufsichtsbehörde vom Jahre 1825: „Die Gegenstände, die in der Fabrik hergestellt werden sollen, griffen so ineinander, daß eins aus dem andern hervorgehe: Soda, Kali, Salmiak, Holzessig, Tierkohle, Bleiweiß und Bleizucker“.

Die Sodafabrikation lehnte sich an die Gewinnung der Holzessigs und die Herstellung von Essigsäure an. Der Holzessig wurde mit Kalk gesättigt, das entstehende Kalksalz mit Glaubersalz umgesetzt und der Rückstand calciniert. Zum Teil wurde daraus nach dem heute noch gebräuchlichen Verfahren durch Zerlegung mit Schwefelsäure Essigsäure hergestellt, zum Teil aber auch durch einfaches Glühen eine Soda erhalten, die als ein sehr reines Erzeugnis gerühmt wurde. Dieses Sodaverfahren wurde jedoch bald wieder aufgegeben zugunsten des Le Blanc'schen Verfahrens, das Kunheim für die Fabrik auf dem Kreuzberg in Aussicht nimmt.

In einem anderen, in der Köpenicker Straße gelegenen Betriebe wurden Anfang 1829 Holzessig, Essigsäure, essigsäure Tonerde, essigsäures Eisen, verschiedene Blei-, Zinn- und Wismutsalze, Glaubersalz, Salzsäure, Salpetersäure, chromsaures Kali, Produkte der Knochenbrennerei und Seife hergestellt. Infolge Belästigung der Nachbarschaft durch üble Gerüche beschränkte man sich bereits Mitte desselben Jahres auf die Gewinnung chemischer Erzeugnisse, die für Färbereien in Betracht kamen.

Kreuzberg-Unternehmen. Im Jahre 1828 wurde in der Kunheimschen Anlage auf dem Kreuzberg chloresäures Kali hergestellt und 1833 war dort eine Schwefelsäurefabrik in Betrieb, die im Jahre 1844 eine Produktion von 13 000 Zentnern aufweist. Eine Kalkulation aus dem Jahre 1837 enthält für das Kreuzberg-Unternehmen folgende Angaben: „Das Kapital betrug 40 000 Taler mit einer Verzinsung zu 6 %. Die allgemeinen jährlichen Unkosten betrugen 13 000 Taler; in

ihnen sind enthalten außer den Zinsen für das investierte Kapital Gehälter für 6 Angestellte, 2 Wächter, 2 Kutscher und 2 Arbeiter in der Stadt und sonstige allgemeine Unkosten; dazu kommen 3800 Taler für Brennstoffe, 4400 Taler für Arbeitslöhne (150 Taler für einen Arbeiter) und 32 000 Taler für Rohstoffe, so daß die Gesamtausgabe 53 200 Taler erreicht. Die Produktion wird veranschlagt auf 30 000 Zentner Schwefelsäure, 1200 Zentner Bleizucker, 4000 Oxhoft Essig, 1000 Zentner Chlorkalk, 300 Faß essigsäures Eisen, 8000 Pfund chloresäures Kali, 1100 Zentner Glaubersalz, 200 Oxhoft Holzsäure, 800 Tonnen Holzkohlen und nicht genannte Mengen anderer Erzeugnisse. Der Erlös aus all diesen Produkten wird auf 66 700 Taler veranschlagt und demnach ein Gewinn von 13 500 Talern errechnet.

In dem Gewerbe-Ausstellungsbericht von 1844 werden noch Antichlor, blausaures Kali, phosphorsaures Natron, essigsäure Salze, Essigäther, absoluter Alkohol, Kaliumchromat und -bichromat, Magnesiumsulfat, Kupferoxyd-ammoniak, Zinnchlorid und Bleinitrat aufgeführt. Im Jahre 1848 werden außer unbedeutenden Präparaten hauptsächlich Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Glaubersalz, schwefelsäure Tonerde, Alaun, Salmiak, Ammoniak, Chlorkalk, Zinnsalz und Holzessig fabriziert. Außer den vorher genannten erscheinen als Erzeugnisse des Unternehmens im Jahre 1861 calcinierte und kristallisierte Soda, doppelkohlensaures Natron, kristallisierte Laugen, Essig, Bleizucker, Wasserglas, schwefelsaures Ammon und Eisenvitriol.

Die Handelsbeziehungen erstrecken sich hinsichtlich des Absatzes hauptsächlich nach den Provinzen Brandenburg, Schlesien und Posen, nach Sachsen, Thüringen und Hamburg. Hierbei treten Verbindungen mit der Textilindustrie und Färberei besonders hervor. Diesen werden namentlich auch fertige Beizen angeboten und, da sie damit zunächst an ihre eigenen Präparationen gewöhnt, nicht zurechtkommen, genaue Anwendungsvorschriften zur Verfügung gestellt. Zu den eigenen Produkten gesellen sich vielfach auch solche, die Kunheim als Zwischenhändler vertreibt. Chromate und dergleichen werden über Hamburg aus England bezogen, Rohschwefel aus Warschau, Oleum aus Böhmen, Schwefelsäure und Salmiak hauptsächlich aus Oranienburg.

Für das Jahr 1866 werden folgende Produktionsangaben gemacht: Schwefelsäure 50 000 Zentner; Natrium- und Kaliumsulfat 28 000—30 000 Zentner; Salzsäure 40 000 Zentner; calc. Soda 10 000 Zentner; Kristallsoda 8000 Zentner; Aetznatron 6000 Zentner. Gleichzeitig wird Superphosphat zum erstenmal als Erzeugnis des Unternehmens erwähnt.

Im Jahre 1879 werden auf dem Kreuzberg nur noch Salzsäure, Chlor, Glaubersalz, Pottasche, Soda, Salpetersäure, Ammoniak, Salmiak, Naphthol, Phthalsäure, Eisenvitriol und Zinnsalze fabriziert. Schwefelsäure wird schon ausschließlich in der Fabrik an der Oberspree hergestellt und es ist beabsichtigt, die Gesamtfabrikation dorthin zu verlegen.

Der beginnende Abbau am Kreuzberg fällt fast gleichzeitig zusammen mit dem Ende der Tätigkeit Louis Kunheims. Während dieser Zeit ist die Fabrik zu hervorragender Bedeutung nicht nur in Deutschland, sondern weit über dessen Grenzen hinaus gelangt. Es ist die Zeit, in der die deutsche chemische Industrie die Vormacht des Auslandes, besonders Englands, bricht und sich anschickt, auch auf dem Weltmarkte eine mindestens gleichberechtigte Stellung einzunehmen. Um 1840 konnten zwar beispielsweise vom schlesischen Chemikalienhandel Chlorkalk, Glaubersalz, Kupfervitriol, Mineralsäuren, Pottasche bereits vorteilhaft aus schlesischen oder Berliner Fabriken bezogen werden; man war aber für Borax, Zitronensäure, Natriumbicarbonat, Ammoniumcarbonat, Salmiak, gereinigten Salpeter, Soda, Oxalsäure, Weinsäure noch auf England an-

gewiesen, das besser oder billiger lieferte (Festschrift der Firma Bernh. Jos. Grund in Breslau). Noch 1844 setzt Prof. Schubarth in dem Bericht der Berliner Gewerbeausstellung auseinander, daß und aus welchen Gründen Soda in England billiger sei als in Deutschland, „daher trotz aller Anstrengungen unserer chemischen Fabriken und trotz Steuer von 1 Taler auf 1 Ztr. Soda noch bedeutende Einfuhr von Soda-ash (calciniertes Soda) aus England“. Ähnlich lagen die Dinge bezüglich des Salmiaks, während für Chlorkalk und Magnesiumsalze die deutschen Fabriken den englischen Konkurrenten verdrängt hatten. Die Verhältnisse haben sich dann aber bald gründlich geändert, und an der Aenderung gebührt der Firma Kunheim hervorragender Anteil.

Alaunwerk Freienwalde. Schon in den Zeiten, als die Fabrikation am Kreuzberg noch unbehindert betrieben werden konnte, begann die Expansion damit, daß neue Fabrikationen an anderen hierfür besonders günstigen Orten gegründet wurden. Das erste Zweigunternehmen war das Alaunwerk bei Freienwalde a. d. O. In diesem, einem Geschenk Friedrich Wilhelms I. an seine Generale Krummensee und Dörfling, wurden 1830 5550 Zentner Alaun erzeugt. Kunheim, der auf dem Kreuzberg selbst Alaun herstellte, wandelte das Freienwalder Alaunwerk nach dem Ankauf 1851 in eine Ziegelei um. Sie verblieb bis zum Jahre 1901 bei der Firma.

Grube Ilse. Im Jahre 1870 gründete Hugo Kunheim mit ungewöhnlichem Weitblick das Werk „Grube Ilse“ in der Niederlausitz. Zunächst verfolgte er damit die Absicht, für seine Bauten die Ziegel selbst herzustellen und die für seinen Betrieb erforderlichen Kohlen zu fördern. Nachdem 1888 der eigentliche Grubenbetrieb und die Brikettfabrikation als Ilse-Bergbau-Gesellschaft abgetrennt worden war, blieb mit dem Berliner Hauptunternehmen nur die chemische Fabrik im Ilsewerk vereinigt. Zunächst wurde hier Oxalsäure nebst Kaliumoxalat und Kleesalz hergestellt und deren Fabrikation bis 1912 durchgeführt. 1884 wurde die bis dahin auf dem Kreuzberg vorgenommene Herstellung von Pottasche nach dem Le Blancschen Verfahren hierher verpflanzt und bis etwa 1899 betrieben. Um diese Zeit verleitete die Möglichkeit, verhältnismäßig billig elektrischen Strom zu erzeugen, zur Aufnahme der Fabrikation von Calciumcarbid mit elektrischen Giraultöfen. Sie konnte gegenüber dem Wettbewerb der mit Wasserkraft arbeitenden Anlagen nicht lange aufrechterhalten werden, und so wurde bereits 1901 die Genehmigung zur Umwandlung der Anlage für die Darstellung von Ferrochrom und anderen Ferrolegierungen nachgesucht und erhalten. Hauptsächlich wurde dann seit 1902 Ferrowolfram aus chinesischem Wolframit hergestellt, sowie auch Ferrochrom und Ferromolybdän. Die Anlage wurde noch neuerdings erweitert und vervollkommen. Daneben wurde seit 1902 auch Wolframmetall durch Reduktion von Wolframsäureanhydrid mit Holzkohle in Generatoröfen gewonnen. Der steigende Absatz dieses Produktes vor allem nach England (Sheffields Stahlindustrie) machte ständige Erweiterungen der Ofenanlagen erforderlich.

Organische Präparate. Mit Beginn der Entwicklung der Teerfarbenindustrie nahm Kunheim Anfang der 70er Jahre die Erzeugung von Naphthalinsulfosäure auf und stellte seit etwa 1876 Betanaphthol her. Von den Teerfarbstoffen selbst gelang es ihm nur Naphthalin gelb mit Erfolg zu produzieren.

Fabrik Kanne. Hauptfabrikationsstätte ist seit Anfang der 80er Jahre die Fabrik „Kanne“. Neben der zuerst hierher verlegten Schwefelsäurefabrikation gewann die Ammoniakherstellung große Ausdehnung. Außer Salmiakgeist und schwefelsaurem Ammon wurde flüssiges Ammoniak hergestellt. Es entstand die In-

dustrie verdichteter Gase. Flüssige Schwefelsäure scheint schon auf dem Kreuzberg hergestellt worden zu sein; flüssige Kohlensäure im großen wurde 1881 erst durch Zersetzung von Marmor mit Salzsäure und später aus den Feuergasen gewonnen. 1885 erfolgte die Gewinnung von verdichtetem Ammoniak und seit etwa 1895 die Verflüssigung von Chlor.

Die Entwicklung der elektrolytischen Metallgewinnung, die einen völligen Umschwung brachte, begann Ende der 80er Jahre mit der Elektrolyse von Aluminiumverbindungen. Kunheim lieferte hierfür kieselsäurefreien Kryolith. Die elektrolytische Darstellung von Natrium wurde 1896 auf der Grube „Ilse“ zum Ersatz des Carbidbetriebes versucht, aber nicht endgültig eingeführt.

Fabrikation von Borax und Borsäure wurde im Jahre 1885 im großen Maßstabe aufgenommen. Als Ausgangsmaterial diente ursprünglich toskanische Borsäure, später Boro-Natrocalcit und schließlich kleinasiatischer Pandermit. Erwähnt sei noch im Zusammenhang damit ein Plan zur Herstellung künstlicher Diamanten aus kristallisiertem Bor durch Reduktion von Bortrioxyd mit Aluminium.

Im Anschluß an die Verarbeitung des Gaswassers führte Hugo Kunheim den Gedanken aus, die Leuchtgasfabrikation von einem lästigen Nebenprodukt, der verbrauchten Gasreinigungsmasse, zu befreien. Abgesehen von der gelegentlichen Benützung des darin enthaltenen Schwefels wurde Anfang der 80er Jahre die direkte Gewinnung von Stahlblau in Angriff genommen. Das so hergestellte Blau genügte nicht den Anforderungen der Abnehmer. Kunheim ging dann dazu über, die Gasmasse auf Gelbkali zu verarbeiten, das teils für die Herstellung von Eisenblau, teils zur Herstellung von Rotkali als Ausgangsmaterial diente. Die Gasmasse wurde gleichzeitig für die Fabrikation von Schwefelsäure benutzt, die ursprünglich auf dem Kreuzberg aus Schwefel hergestellt wurde.

Das Aufkommen des Auerlichtes hat dann die Firma Kunheim veranlaßt, sich auch mit der Industrie der seltenen Erden zu befassen, zunächst (seit 1895) mit der Herstellung von Thoriumsalzen, wofür sie als eine der ersten Fabriken den brasilianischen Monazit sand anfangs auf Oxalat, dann auf Nitrat verarbeitete. Bei der ursprünglichen Art der Thoriumfabrikation wurde das in den Mutterlaugen vorhandene Cer geopfert. Später fand sich, daß man etwa 80 % davon vor der Verarbeitung des Aufschlusses auf Thor zur Abscheidung bringen kann. Das so gerettete Cer wird auf verschiedene Salze verarbeitet und dient manchen Verwendungszwecken, z. B. nach elektrolytischer Zersetzung des geschmolzenen Chlorids zur Herstellung von pyrophorem Metall. Aus den Rückständen der Thoriumfabrikation wurden weiterhin Mesothorium und Tantal gewonnen. — Auch die Herstellung von Berylliumsalzen, besonders des Nitrats, sowie eingehende Arbeiten zur Herstellung von Magnesiastiften stehen mit der Glühlichtindustrie in Zusammenhang.

In erheblichem Umfange wurde im Werke Kanne die Herstellung von Weinsäure und ihren Salzen sowie seit 1890 die von Citronensäure betrieben.

Werk Rheinau. Das Werk Rheinau entwickelte sich zu einem wesentlichen Bestandteil des Kunheimschen Unternehmens und lieferte hauptsächlich Salmiakgeist, verschiedene Sorten Salmiak, Borax, Borsäure, Schwefelnatrium und Strontiumnitrat.

Werk Wildau: Die nach 1904 für Kunheim entstehende Schwierigkeit, nicht genügende Mengen von Schwefelsäure für seine umfangreichen Lieferungen an die Berliner chemische Industrie zu erhalten, führten 1911 zum Erwerb der Schwefelsäureanlage in der chemischen Fabrik von Hugo Blank in Wildau. Dort wurde eine neben dem Kammerstern vorhandene, nach dem Kontaktverfahren arbeitende Oleumfabrik

ausgebaut und nach Unterbrechung durch den Krieg in der letzten Zeit erheblich erweitert.

Entwicklung der Aktiengesellschaft. Die Gründung erfolgte am 22. April 1922 mit einem Aktienkapital von 30 Millionen Papiermark, eingeteilt in 25 Millionen Stammaktien und 5 Millionen Vorzugsaktien. Am 4. Mai 1923 wurde das Stammaktienkapital um 70 Millionen Mark erhöht. Am 27. September 1923 wurden die 5 Millionen Mark Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt und weitere 60 Millionen Mark neue Stammaktien ausgegeben. Die Erhöhung wurde für Angliederungs- und Anschlußzwecke vorgenommen und zum Tausch gegen Aktien der Rütgerswerke und des Aussiger Vereins verwendet. Am 24. April 1925 wurde das 160 Millionen Papiermark betragende Aktienkapital auf 16 Millionen Goldmark umgestellt, nachdem zuvor ein Interessengemeinschaftsvertrag mit der „Rhenania“ Verein chemischer Fabriken A.G. abgeschlossen war, der Ende des Jahres 1925 zu einer Verschmelzung beider Firmen führte. (734)

Professor Dr. Edmund Kloeppel †

Nach langem Leiden verstarb am 2. März d. J. in Leverkusen das Vorstandsmitglied der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werk Leverkusen, Herr Professor Dr. jur. et phil. Dr.-Ing. E. h. Edmund Kloeppel im Alter von nur 54 Jahren. Fast 30 Jahre lang hat er seine Kräfte in aufopferungsvoller Tätigkeit der Entwicklung seiner Firma gewidmet und sich große Verdienste um das Werk erworben. Von seinen Mitarbeitern wurde er als treuer Freund und wegen seiner hervorragenden Leistungen hochgeschätzt; sie betrauern den Verlust des durch hohe geistige Fähigkeiten und große Kenntnisse ausgezeichneten Mannes aufs tiefste.

Edmund Kloeppel wurde am 23. November 1871 in Koblenz als Sohn des damaligen Rechtsanwalts Peter Kloeppel geboren, der später als Rechtsanwalt am Reichsgericht und Privatdozent an der Universität Leipzig tätig war. Edmund Kloeppel verbrachte seine Jugendjahre in Koblenz, Köln, Berlin, Jena und Leipzig. Am Gymnasium Thomasschule in Leipzig bestand er im Frühjahr 1890 das Abiturientenexamen als primus omnium. Er studierte in Heidelberg und Leipzig Chemie und Jurisprudenz. 1893 promovierte er in Heidelberg „magna cum laude“ zum Dr. phil.; drei Jahre später erwarb er in Leipzig den Doktorhut der juristischen Fakultät.

Am 1. Mai 1896 trat Kloeppel bei den Farbenfabriken in Elberfeld ein, wo ihm 1901 Prokura erteilt wurde. Im Jahre 1911 erfolgte seine Ernennung zum stellvertretenden Vorstandsmitglied der Firma. Seit Ende 1896, also bis zu seinem Tode fast 30 Jahre lang, leitete er die Patentabteilung. In späteren Jahren unterstand auch die photographische Verkaufsabteilung seiner Oberleitung. Während des Weltkrieges war er hauptsächlich in Berlin tätig, und zwar auf dem Gebiet der Rohstoffbeschaffung. In den Nachkriegsjahren bearbeitete er die wirtschaftlich-finanzielle Abwicklung der Kriegsbetriebe.

Nebenher lief eine ausgedehnte schriftstellerische Betätigung in den wissenschaftlichen Zeitschriften seines engeren Faches. Auf Grund dieser Arbeiten erhielt er bereits im Jahre 1912 den Titel Professor. Im Jahre 1920 habilitierte sich Kloeppel als Privatdozent für gewerblichen Rechtsschutz an der Kölner Universität, von der er im Jahre 1922 zum Extraordinarius ernannt wurde. Seit 1920 war er erster Vorsitzender des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Der gewerbliche Rechtsschutz war das Hauptgebiet seiner reichen wissenschaftlichen Tätigkeit. Im Jahre 1921 ernannte ihn die Technische Hochschule Breslau zum Dr.-Ing. E. h. (693)

Rückblick auf die Chemikalien-Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

Einem Bericht der „Commerce Reports“ entnehmen wir folgende Mitteilungen über die amerikanische Chemikalienausfuhr:

Das Jahr 1925 brachte eine Steigerung der ausländischen Nachfrage nach chemischen und verwandten Produkten der Vereinigten Staaten. Die Jahresausfuhr erreichte den Betrag von 158 500 000 \$, welcher gegen 1924 eine Steigerung um 15% und gegen 1922 eine Steigerung um 29% darstellt. Im Jahre 1922 betrug der gesamte Export an chemischen und verwandten Produkten 123 000 000 \$, stieg dann im Jahre 1923 auf 146 000 000 \$ und ging im Jahre 1924 auf 138 000 000 \$ zurück. Das Jahr 1924 zeigte, trotz des Zurückgehens der Ausfuhr gegen 1923, dem Jahre 1922 gegenüber immer noch eine Zunahme der Ausfuhr um 15 000 000 \$. Was im folgenden beim Vergleich des Handels von 1925 mit dem Handel von 1924 gesagt wird, gilt im großen ganzen auch in Beziehung auf 1922, mit Ausnahme größerer Steigerungen auf einigen Gebieten. Im Jahre 1925 zeigen alle Gruppen, mit Ausnahme der rohen Drogen und anderer Pflanzenprodukte, der ätherischen Öle und Farbauszüge, Zunahmen gegen 1924.

Nachstehende Tabelle zeigt die Ausfuhr in den Hauptgruppen der chemischen und verwandten Produkte während der letzten vier Jahre (Wert in 1000 \$):

	1922	1923	1924	1925
Technische Chemikalien	27 900	26 800	24 200	25 900
Schwefel	7 000	7 000	7 800	10 900
Düngemittel	16 600	20 600	16 500	17 300
Sprengmittel	3 400	3 500	2 900	3 800
Celluloid:				
in Stäben, Platten usw.	1 500	2 300	2 000	2 000
verarbeitet	900	900	1 000	2 000
Pigmente, Farben u. Lacke	11 500	16 600	14 300	18 500
Naval stores, Gummen und Harze	18 500	25 200	25 700	32 100
Rohe Drogen, Wurzeln usw.	3 200	3 500	4 000	3 000
Pflanzliche Farbauszüge und Produkte	900	600	400	400
Ätherische Öle	900	1 000	1 700	1 700
Medizinische und pharmazeutische Präparate	14 200	16 200	17 400	19 800
Parfümerien u. kosmetische Präparate	6 300	6 900	7 300	8 000
Kohlenteerprodukte	7 600	12 300	10 000	10 800
Andere Produkte	2 600	2 600	2 800	2 300
Gesamtausfuhr	123 000	146 000	138 000	158 000

Die technischen Chemikalien, die ein Sechstel der gesamten Ausfuhr im Jahre 1925 darstellen, zeigen wenig Veränderungen während der letzten Jahre; die Zunahme in Jahre 1925 beträgt 8% gegenüber 1924. Der Wert der Ausfuhr an Säuren und Säureanhydriden stieg von 959 400 \$ auf 973 000 \$, ging aber der Menge nach von 23 474 000 lbs. auf 23 115 000 lbs. zurück. Die Methanolausfuhr ging dem Wert nach auf die Hälfte zurück, obgleich die Menge nur um ein Drittel geringer als die vorjährige war; sie belief sich 1925 auf 408 000 Gall. im Werte von 321 300 \$. Für folgende Chemikalien war die Ausfuhr 1925 größer als 1924:

	lbs.	\$
Aluminiumsulfat	41 512 300	505 500
Backpulver	4 026 300	1 533 200
Chlorkalk	27 389 000	472 500
Kupfersulfat	6 139 000	285 900
Dextrin	22 678 300	1 031 900
Kaliumverbindungen, außer Chromat	3 848 500	363 000

Eine Abnahme der Ausfuhr zeigten folgende Produkte:

	lbs.	\$
Calciumacetat	22 038 200	684 600
Carbid	4 854 600	208 400
Formaldehyd	2 799 000	291 200
Kaliumbichromat	461 700	35 800

Obgleich die Menge der 1925 ausgeführten Ammoniumverbindungen einschließlich Ammoniak (4 521 000 lbs.) größer war als die 1924 ausgeführte, war der Wert geringer (871 000 \$). Die Glycerinausfuhr zeigte dagegen größeren Wert (282 000 \$), aber geringere Menge (1 367 200 lbs.) als 1924.

Die Ausfuhr an Soda und Natriumverbindungen stieg der Menge nach von 315 520 700 lbs. im Jahre 1924 auf 355 345 200 lbs. im Jahre 1925, ging aber dem Werte nach von 8 504 400 \$ auf 8 352 800 \$ zurück. Aetznatron, das etwa ein Drittel dieser Gruppe ausmachte, verzeichnete eine Steigerung des Wertes um 4%; die Ausfuhrmenge betrug 100 954 500 lbs., der Wert 2 995 700 \$. Borax, welcher im übrigen wenig Veränderungen in den letzten zwei Jahren aufwies, machte ca. 18% dieser Gruppe aus. Cyannatrium zeigte dagegen eine erhebliche Abnahme in der Ausfuhr; die ausgeführte Menge (1 592 000 lbs. im Werte von 273 000 \$) betrug weniger als die Hälfte des Vorjahres.

Die Steigerung der Ausfuhr von Rohschwefel betrug 40%, von 7 792 900 \$ (482 100 t) im Jahre 1924 auf 10 919 200 \$ (629 400 t) im Jahre 1925, die von raffiniertem, sublimiertem Schwefel und Schwefelblumen 52%, von 101 300 \$ (4 546 000 lbs.) auf 153 500 \$ (6 381 800 lbs.).

Die Ausfuhr von Düngemitteln, die 10% der Gesamtausfuhr von 1925 ausmachte, überstieg die Ausfuhr von 1924 um 5%; im Jahre 1925 betrug sie 1 147 400 t im Werte von 17 298 500 \$. Hiervon kamen auf Ammonsulfat nahezu zwei Fünftel und auf Rohphosphate ein Drittel, während zubereitete Düngermischungen nur etwa ein Zehntel ausmachten. Mit Ausnahme des letzten Artikels erzielten alle Waren dieser Gruppe einen höheren Absatz als im Vorjahre. Die Zahlen für 1925 sind:

	t	\$
Ammoniumsulfat	123 140	6 748 700
Andere stickstoffhaltige Produkte	6 800	367 430
Rohphosphate	870 270	5 678 000
Superphosphate	66 800	1 077 200
Zubereitete Düngermischungen	29 900	1 530 350

Die Ausfuhr von Sprengmitteln (etwa 2% der gesamten Ausfuhr an chemischen Produkten), weist für das Jahr 1925 eine Zunahme um 31% gegen 1924 auf. Die Ausfuhr betrug 1925 23 182 300 lbs. im Werte von 3 790 100 \$. Am auffallendsten ist in dieser Gruppe der Absatz von rauchlosem Pulver, der eine Zunahme von 358% zu verzeichnen hat; die Ausfuhr hiervon betrug im Jahre 1925 1 126 500 lbs. im Werte von 620 500 \$. Die Ausfuhr von Dynamit hat sich demgegenüber nur wenig, und zwar auf 16 986 000 lbs. im Werte von 2 444 400 \$ erhöht.

Die Ausfuhr von Farben, Pigmenten und Lacken (etwa 12% der Gesamtausfuhr) hat die vorjährige Ausfuhr um 29% überschritten. Der Verkauf von Zinkoxyd und Lackfarben nach dem Auslande betrug 1925 mehr als das Doppelte des Vorjahres, während alle anderen Produkte dieser Gruppe, mit Ausnahme von Bleiweiß, den vorjährigen Absatz nur in geringem Maße überschritten.

Die Ausfuhr der wichtigsten Waren dieser Gruppe betrug im Jahre 1925:

Farberden	31 267 500 lbs.	903 800 \$
Zinkoxyd	21 710 000 ..	1 503 600 \$
Lithopone	2 573 400 ..	132 800 \$
Gasruß	43 182 600 ..	3 555 800 \$
Beinschwarzu. Lampenruß	3 804 000 ..	249 600 \$
Mennige	1 604 500 ..	183 600 \$
Bleiweiß	13 663 300 ..	1 293 200 \$
Emaillacke	2 662 800 ..	882 500 \$
Andere fertige Farben	2 236 800 Gall.	4 657 800 \$
Oellacke	11 437 900 lbs.	2 363 400 \$
Andere Lacke	712 000 Gall.	1 279 400 \$
	395 000 ..	745 700 \$

Die Gruppe der „Naval stores“, die etwa ein Fünftel des gesamten chemischen Handels darstellt, hat für 1925 eine Steigerung der Ausfuhr um 25% gegenüber 1924 zu verzeichnen; der Wert der Ausfuhr betrug 1925 32 119 200 \$. Für Kolophonium wurden höhere Preise als im Vorjahre erzielt, so daß der Wert der Ausfuhr von 13 754 800 \$ (1924) auf 18 888 500 \$ (1925) stieg, obgleich die ausgeführte Menge von 1 452 400 Barrel (1924) auf 1 172 300 Barrel (1925) zurückging. Großbritannien, Brasilien, Argentinien, Japan und Kanada waren die Hauptabnehmer in der angegebenen Reihenfolge.

Die Verkäufe an Terpentinöl waren etwas erhöht und erreichten den Betrag von 11 557 200 Gall. im Werte von 11 346 500 \$ (1925). Ueber die Hälfte des Terpentins wurde nach Großbritannien ausgeführt; die anderen wichtigsten Käufer waren Deutschland, die Niederlande, Belgien und Australien. Von anderen Waren dieser Gruppe wurden nur geringe Mengen ausgeführt.

Die Ausfuhr der rohen Drogen und anderer Pflanzenprodukte wies einen Rückgang um 27% auf, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß diese Gruppe nur 2% der gesamten Ausfuhr ausmacht. Der wichtigste Artikel dieser Gruppe war Ginseng, von welchem 138 100 lbs. im Werte von 1 668 200 \$ nach dem Auslande verkauft wurden.

Blauholzauszug, der bedeutendste Artikel der Pflanzenfarbstoffgruppe, nahm über die Hälfte dieser Gruppe ein und erreichte die Menge von 2 225 400 lbs. im Werte von 251 600 \$ gegenüber 1 483 950 lbs. im Werte von 189 000 \$ im Jahre 1924.

Die Ausfuhr von ätherischen Ölen stieg der Menge nach von 1 274 500 lbs. im Jahre 1924 auf 1 388 800 lbs. im Jahre 1925, nahm aber dem Werte nach von 1 674 900 \$ (1924) auf 1 673 200 \$ (1925) ab. Die Ausfuhr an Pfefferminzöl betrug nur die Hälfte des Vorjahres, und zwar 68 000 lbs. im Werte von 775 700 \$.

Die Gruppen der medizinischen und kosmetischen Präparate, die 12 bzw. 5% der gesamten Ausfuhr darstellen, haben in den letzten Jahren dauernde Zunahmen in den Ausfuhrziffern zu verzeichnen, so daß der Handel in diesen Artikeln beträchtlichen Umfang angenommen hat und die amerikanischen Produkte auf vielen ausländischen Märkten wohlbekannt sind.

Die Ausfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten im Jahre 1925 hat mit 19 767 500 \$ die vorjährige Ausfuhr um 13% übertroffen. Der Verkauf von Chininsulfat nach dem Auslande erreichte 1925 fast die doppelte Menge des Vorjahres, und zwar 688 000 Unzen im Werte von 237 300 \$. Ebenso zeigen alle anderen Artikel dieser Gruppe Steigerungen gegen das Vorjahr; die Ausfuhr an Antitoxinen, Seren und Vaccinen belief sich auf 1 248 900 \$, die aller anderen medizinischen und pharmazeutischen Präparate, hauptsächlich Spezialitäten, auf 17 636 800 \$.

Parfümerien und kosmetische Präparate überschritten durchweg die vorjährigen Ausfuhrziffern. Zahnpflegemittel behielten weiterhin die Führung in dieser Gruppe mit 3 406 000 lbs. im Werte von 3 221 000 \$; danach kamen Talk- und Toilettenpuder mit 3 468 600 lbs. im Werte von 1 882 200 \$, Toilettecreme, Schminken und andere Kosmetika mit 2 535 400 lbs. im Werte von 1 331 400 \$, Parfümerien und Toilette wässer mit 465 200 lbs. im Werte von 450 700 \$ und alle anderen Toilettepräparate mit 1 737 200 lbs. im Werte von 1 202 700 \$.

Die Gruppe der Kohlenteerprodukte, die 1925 7% der gesamten Ausfuhr betrug, überschritt die vorjährige Ausfuhr um 800 000 \$. Zwei Drittel dieses Betrages wurden durch den Verkauf von Teerfarbstoffen und -farben erzielt, deren Absatz im

Auslande gegen das Vorjahr gestiegen ist. Im Jahre 1922 betrug die gesamte Farbstoffausfuhr 8 324 200 lbs. im Werte von 3 981 200 \$; 1925 betrug sie der Menge nach das Dreifache hiervon, 25 799 900 lbs., im Werte von 6 694 400 \$. Benzol, das wichtigste der Rohprodukte, zeigte mit 58 890 200 lbs. im Werte von 1 748 000 \$ (1925) wenig Abweichung vom Vorjahre. Anilinöl und Anilinsalze haben ihre Ausfuhrziffern für 1925 im Vergleich zu 1924 mehr als verdoppelt; die Ausfuhr 1925 betrug 803 700 lbs. im Werte von 153 600 \$.

Die Waren der Gruppe „Andere Produkte“ in der obenstehenden Gesamtstatistik bestanden hauptsächlich aus rohen Knochen, Hufen und Hörnern, Gelatine, Leim, Leinöl, Metallpolituren und Streichhölzern, im Betrage von je etwa 200 000 bis 300 000 \$.

Die Rohphosphat-Lage.

In einem Ueberblick über die gegenwärtige Phosphatlage mit besonderer Beziehung auf den englischen Verbrauch schreibt „Chem. Tr. Journ.“:

In manchen Kreisen ist man der Ansicht, daß die bestehenden Phosphatpreise für die Produzenten unrentabel und Erhöhungen zu erwarten seien; näher liegt es anzunehmen, daß der niedrige Preisstand die Produzenten, besonders die nordafrikanischen, veranlassen wird, ihre Kosten durch Verbesserung der Förderungsmethoden und der Transportverhältnisse herabzusetzen. Die Phosphatproduktion macht gegenwärtig große Fortschritte, in Nordafrika und in den Ver. Staaten, wenn auch die amerikanische Industrie mit Schwierigkeiten infolge Arbeitermangels zu kämpfen hat.

Die marokkanische Ausfuhr ist von 190 500 t 1923 auf 430 000 t 1924 und (nach vorläufigen Angaben) auf 720 700 t 1925 gesteigert worden. Die Weltproduktion, die vor dem Krieg schätzungsweise 7 Million t betrug, war 1924 um über 1 Million t größer; davon lieferten die Ver. Staaten etwa 3 Millionen t, die nordafrikanischen Länder etwa 4 Millionen t und der Rest kam von den Inseln im Stillen Ozean, aus Frankreich und aus einigen kleineren Vorkommen. Ob die Weltproduktion sich im Jahre 1925 auf dieser Höhe gehalten hat, kann aus den vorliegenden Angaben nicht festgestellt werden.

Jedenfalls aber liegt Grund zu der Annahme vor, daß die Nachfrage nach Phosphatdüngemitteln dauernd zunimmt. Durch die Knappheit an höhergrädiger Thomasschlacke und deren hohe Preise muß der Verbrauch von Rohphosphat für die Superphosphaterzeugung gesteigert werden. Die Möglichkeit, daß die Produzenten von Rohphosphat diese Lage zu einer Preis-erhöhung benützen könnten, besteht natürlich, aber die Befürchtungen in dieser Beziehung finden in dem letzten Bericht der marokkanischen Phosphatverwaltung keinen Anhaltspunkt, und da die französische Regierung es abgelehnt hat, sich an der Bildung eines „Rings“ der nordafrikanischen Produzenten zu beteiligen, so ist eine Fortdauer der Konkurrenz sehr wahrscheinlich.

Die Einfuhr war 1925 (11 Monate) in Frankreich etwas geringer als im Vorjahr, in Italien, Holland, Deutschland und anderen wichtigen Einfuhrländern aber größer; besonders in Holland hat sich die Superphosphatindustrie sehr kräftig entwickelt und tritt als Konkurrent auf den Auslandsmärkten auf.

In England hatte der Rückgang des Verbrauchs und der inländischen Erzeugung von Superphosphat natürlich eine entsprechende Verminderung der Phosphateinfuhr zur Folge. Der Verbrauch von Superphosphat betrug in dem Düngejahr 1913/14 etwa 20 000 t, 1923/24 aber nur 677 000 t, und da die Einfuhr von 50 000 t auf 145 000 t stieg, so ergibt sich ein Rückgang der einheimischen Produktion von 770 000 t auf 532 000 t. Die abnorm große Einfuhr von Super-

phosphat scheint jetzt aber etwas nachzulassen und auch die Einfuhr von Rohphosphat hat 1925 nur unerheblich gegen das Vorjahr abgenommen (333 179 t gegen 342 719 t). Von Interesse sind die Änderungen in den Herkunftsländern und den von diesen gelieferten Mengen (1000 t):

Herkunftsland	1913	1920	1924†
Deutschland	14,2	*	*
Holland	24,3	0,3	—
Niederländisch-Indien	4,5	—	—
Belgien	64,0	31,1	3,3
Frankreich	10,2	0,2	2,8
Algier	45,0	92,7	93,8
Tunis	189,6	140,9	165,9
Französ. Besitz im Stillen Ozean	2,6	*	*
Ver. Staaten	177,3	243,8	55,1
Aegypten	*	6,2	—
Marokko	*	—	17,0
Columbien	*	8,1	4,2
Nauru usw.	*	—	—
Andere Länder	1,6	—	0,6
Anderer britischer Besitz**	5,7	—	—
Gesamteinfuhr	539,0	523,4	342,7

† Seit 1923 ist die Einfuhr des Irischen Freistaats in der englischen Statistik nicht mehr enthalten.

* Nicht besonders aufgeführt.

** Einschließlich der Inseln im Stillen Ozean.

Die Preise sind in den letzten Jahren infolge der scharfen Konkurrenz der Produzenten dauernd sehr stark zurückgegangen:

	Menge der Einfuhr t	Wert der Einfuhr £
1921	370 143	1 579 400
1922	371 362	1 018 700
1924	342 719	499 100
1925	333 179	452 517

(712)

Revision des lettländischen Zolltarifs.

In der vergangenen Woche haben die vereinigten Finanz-, Handels- und Industriekommissionen des lettländischen Parlaments bei ihren Beratungen über die Neuregelung des Zolltarifs den Abschnitt Chemie behandelt. Wir entnehmen der „Rigaschen Rundschau“ folgende Ausführungen über die Beratungen und Beschlüsse der Kommissionen:

Zu den Verhandlungen über die Gestaltung der Zölle für pharmazeutische Produkte waren Vertreter des Zolldepartements, der Universität, Aerzte und Pharmazeuten geladen.

Dozent Kuptsche führte die Unzulänglichkeit der Zollgesetze aus, die es ermöglichen, daß ausländische Fabrikate minderwertiger Qualität in großen Mengen und zu verhältnismäßig hohen Preisen nach Lettland gelangen. Dabei wird der Einfuhrzoll vielfach umgangen, indem solche Erzeugnisse in konzentrierter chemischer Form eingeführt, hier in ihre Bestandteile zerlegt und in Form höchst einfacher mechanischer Mischungen unter hoch klingenden Namen auf den lettländischen Markt gebracht werden. Es vertragen nur Produkte der chemischen Großindustrie, die im Lande nicht hergestellt werden können, niedrige Zölle. Alle anderen könnten jedoch ebensogut in Lettland hergestellt werden. Prof. Butuls dagegen erklärte, daß der Staat an Arzneimitteln nicht profitieren sollte; auch würden höhere Zölle nur das Schmuggelwesen fördern. Vor allem aber könne Lettland nicht auf die hochwertigen Auslandspräparate verzichten, an deren Herstellungsverfahren im Auslande oft Generationen gearbeitet hätten. Der Arzt müsse sich seine Medikamente frei wählen können und es sei auch dem Zahlungsfähigen der Erwerb guter ausländischer Heilmittel nicht zu erschweren. Prof. Sihle schloß sich den Ausführungen seines Vorredners an und bezweifelte, daß die inländischen Chemiker Präparate ebensogut wie im Auslande herstellen könn-

ten. Er trat ebenfalls für eine liberale Auffassung der Einfuhrfrage ein. Dr. Petersohn, Direktor des Gesundheitsdepartements, wünschte eine strenge Unterscheidung zwischen kombinierten und Patentmedikamenten. Letztere, wie z. B. Aspirin, Pyramidon, Prostagol, dürften nicht mit Zöllen beschwert werden, wohl aber müsse dies mit erstgenannten, die hier ebensogut wie in Deutschland hergestellt werden könnten, in allergrößtem Umfange geschehen. Cocain und Morphinium bedürften keines besonderen Zollschatzes, da kein Morphinist sich Morphinium aus der Apotheke hole, diese Narkotica vielmehr auf dem Schleichwege nach Lettland gelangten. Es sei ein weitverbreiteter Irrtum der Aerzte, wenn sie annehmen, daß Präparate mit ausländischen Etiketten besser als lettländische Erzeugnisse seien. Vom Vertreter des Kaufmannsverbandes erging der Vorschlag, ein Verzeichnis derjenigen Waren aufzustellen, die im Lande erzeugt werden können und deren Import daher unerwünscht sei, wie auch der gegenteiligen. Die Zusammenstellung dieser Listen müsse unter Mitwirkung fachmännischer Organisationen erfolgen und periodisch kontrolliert werden. Ministerpräsident Ulman schlug vor, echte Medikamente überhaupt nicht mit Zöllen zu belegen, allenfalls seien die bisherigen Sätze beizubehalten. Dadurch würde der Allgemeinheit gedient und dem Staat kein Schaden zugefügt werden. Dieser Vorschlag fand allseitige Zustimmung. Es wurden folgende Zölle festgesetzt (die erste Zahl ist der Satz des Minimaltarifs, der zweite der des Maximaltarifs):

92. Antimon:

1. roh — im konvent. Tarif — zollfrei, im allgemeinen Tarif — 0,10 Lat;
 2. in Schwefelverbindungen, ausgenommen Antimonpentasulfid — 0,20 und 0,30 Lat;
 3. Antimonpentasulfid, Brechweinstein, fluorsäures, milchsäures und oxalsäures Antimon — 1 und 1,50 Lat.
- #### 93. Bormineralien, Borsäure und Borax:
1. Bormineralien: Borocalcit, Boracit und ähnliche, auch Borax, roh, ungereinigt (Borax, Tinkal) — zollfrei und 0,01 Lat;
 2. Borsäure, ungereinigt — 0,10 und 0,15 Lat;
 3. Borax, gereinigt, in Kristallen, Pulver und wasserfrei — 0,30 und 0,45 Lat;
 4. gereinigte Borsäure — 0,40 und 0,45 Lat.

94. Magnesit:

1. natürlicher, in Stücken — zollfrei und 0,01 Lat;
2. gemahlen — 0,06 und 0,09 Lat;
3. gebrannter Magnesit — 0,06 und 0,09 Lat.

95. Weinstein (Cremor tartari); weinsaurer Kalk:

1. Weinstein (Cremor tartari), roh (ungereinigt), weinsaurer Kalk, roh (ungereinigt) — 0,10 und 0,15 Lat;
2. Weinstein, halbgereinigt (nicht in Pulverform), mit der natürlichen Färbung — 0,30 und 0,45 Lat;
3. Weinstein, gereinigt — 0,50 und 0,75 Lat.

96. Schwerspat, Witherit:

1. natürlich, in Stücken — frei und 0,002 Lat;
2. gemahlen — 0,10 und 0,15 Lat;
3. künstlicher — 0,20 und 0,30 Lat.

97. Strontianit (kohlenaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürlich, in Stücken und Pulver — 0,04 und 0,06 Lat.

98. Ammoniakpräparate:

1. Salmiak (Chlorammonium); Ammoniak, kohlensaures, phosphorsaures und salpetersaures; flüssiges Ammoniak (Salmiakgeist) — 0,10 und 0,15 Lat;
2. schwefelsaures Ammoniak, gereinigt — 0,40 und 0,60 Lat.

99. Arsen:

1. metallischer, weißer Arsenik (arsenige Säure) — 0,20 und 0,15 Lat;
2. in Schwefelverbindungen, auch gereinigt — 0,20 und 0,30 Lat.

100. Blutlaugensalz und chromsaure Salze:

1. Cyankalium, Cyannatrium, Cyanbarium — 2,50 und 3,75 Lat;
2. Blutlaugensalz, rotes und gelbes — 0,40 und 0,60 Lat;
3. chromsaure Salze, in Wasser löslich (Chromkali, Chromnatrium) — 0,40 und 0,60 Lat.

101. Alaun und Chromalaun, schwefelsäure und ameisensaures Aluminium:

- a) Alaun, kristallisiert — 0,10 und 0,15 Lat;
- b) Alaun, gebrannter und pulverisierter — 0,10 und 0,15 Lat;
2. Chromalaun — zollfrei und 0,03 Lat;
3. schwefelsaures Aluminium — zollfrei und 0,03 Lat;
4. ameisensaures Aluminium — 0,03 und 0,06 Lat.

102. Oxyde (wasserhaltig und wasserfrei); Bariumoxyd (Aetzbaryt), Strontiumoxyd (Aetzstrontian) und Aluminiumoxyd (Tonerdehydrat), Wasserstoffsperoxyd und andere nicht besonders genannte Superoxyde — 0,30 und 0,45 Lat.

103. Salpeter:

1. gewöhnlicher (salpetersaures Kali) — 0,20 und 0,30 Lat;
2. salpetersaures und salpetrigsaures Natron und Kali, chemisch rein — 0,40 und 0,60 Lat.

104. 1. Chlormagnesium, schwefelsaure Magnesia (Bittersalz), kohlenaurer Magnesia, Fluorkali (Kryolith), Chlorkalium, alle ungereinigt — 0,002 und 0,003 Lat;

2. Calciumcarbid und andere nicht besonders benannte Calcium- und Magnesiumverbindungen — 0,15 und 0,25 Lat;
3. Kohlenaurer Kalk — 0,20 und 0,30 Lat.

105. Natron und Kali:

1. Soda (kohlensaures Natron); Pottasche (kohlensaures Kali):

- a) ungereinigt — zollfrei und 0,002 Lat;
- b) gereinigt — 0,50 und 0,75 Lat;
2. doppelkohlensaures Natron, doppelkohlensaures Kali — 0,20 und 0,30 Lat;

3. Aetznatron (kaustische Soda), Aetzkali, wie auch Seifenlaugen:

- a) ungereinigt — zollfrei und 0,003 Lat;
- b) gereinigt — 0,75 und 1,25 Lat;
4. neutrales schwefelsaures Natron (Glaubersalz) oder Natriumsulfat; Natriumbisulfat, Natriumsulfid — zollfrei und 0,002 Lat;

5. saures schwefelsaures Natron, oder Natriumbisulfat, neutrales schwefligsaures Natron, oder Natriumsulfid, Natriumthiosulfat — 0,20 und 0,30 Lat;

6. kieselsaures Natron und kieselsaures Kali, Fluornatron und Fluorkali, auch ungereinigtes Kaliumpermanganat — 0,20 und 0,30 Lat;

7. Bertholtsalz — 0,20 und 0,30 Lat;

8. Selenäures Natron — 0,50 und 0,75 Lat.

106. 1. Essigpulver (essigsaurer Kalk, ungereinigt) — 0,10 und 0,15 Lat;

2. Aceton — 0,80 und 1,20 Lat.

107. Chlorkalk, Bleichlauge — zollfrei und 0,002 Lat.

108. Säuren und Schwefelkohlenstoff:

1. Schwefelsäure und andere Säuren des Schwefels, auch gereinigt; Milchsäure, Ameisensäure und Salpetersäure, ungereinigt — zollfrei und 0,001 Lat;

2. Schwefelkohlenstoff, Tetralin, Dekalin, Chlorschwefel, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, auch gereinigt — 0,10 und 0,15 Lat;

3. Salpetersäure und Salzsäure, Flußsäure, auch gereinigt — zollfrei und 0,001 Lat;

4. Essigsäure, auch gereinigt — 1 und 1,50 Lat;

5. Citronensäure, auch gereinigt — 1 und 1,50 Lat;

6. Weinsäure, auch gereinigt — 1,50 und 2,25 Lat;

7. Benzoesäure, Gerbsäure (Tannin), Phosphorsäure und Chromsäure, auch gereinigt — 1,50 und 2,25 Lat;

8. Salicylsäure, auch gereinigt; gereinigte Milchsäure und Ameisensäure — 1 und 1,50 Lat;

9. Gallus- und Pyrogallussäure, auch gereinigt — 2,50 und 3,75 Lat.

Anmerkung: Die Salze der in den Punkten 4, 5, 6, 7, 8 und 9 erwähnten Säuren, außer den besonders genannten, werden ebenso wie ihre Säuren mit einem Zuschlag von 20 % verzollt, wenn sie nicht ihrer Base nach einem höheren Zolle unterliegen.

109. Vitriole:

1. Eisen- oder grüner Vitriol, Chlorzink — 0,15 und 0,22 Lat;
2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem; Salzburger Vitriol (Mischung von Eisen- und Kupfersulfat); Zink- oder weißer Vitriol — 0,40 und 0,60 Lat;
3. Kupfervitriol, wasserfreier — 0,60 und 0,90 Lat.

110. Salze und Präparate, Gold, Platin und Silber enthaltend:

1. Gold oder Platin enthaltende — 10 und 15 Lat;
2. Silber enthaltende — 8 und 12 Lat.

111. Anthrachinon — 0,40 und 0,60 Lat.

112. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, in den anderen Artikeln des Tarifs nicht genannt:

1. a) essigsäures Natron, auch geschmolzen; chloresäures Natron, Chloresen, gereinigte Oxalsäure, Lysol und Creolin.

- schwefelsaures Kobalt, Chlorbarium — 0,40 und 0,60 Lat;
 b) Formalin und Lysoform — 1,50 und 2,25 Lat;
 2. Holzspiritus — 1 und 1,50 Lat;
 3. flüssige Kohlensäure und andere verflüssigte Gase — 0,30 und 0,45 Lat.

Anmerkung: Nach Punkt 3 dieses Artikels (112) werden flüssige Kohlensäure und andere flüssig gemachte Gase in Metallflaschen behandelt, wobei als Nettogewicht 30 % des Gesamtgewichts gelten, während die übrigen 70 % des Gesamtgewichts nach dem Material der Gefäße zu verzollen sind.

4. harzhaltige Bleiseife und andere Salze der Harzsäuren — 0,50 und 0,75 Lat.

Zwischen Deutschland und Lettland schweben zurzeit Handelsvertragsverhandlungen, die voraussichtlich in einigen Wochen zum Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages ohne Tarifvereinbarungen führen werden. Gegenwärtig ist noch das im Jahre 1920 abgeschlossene provisorische Wirtschaftsabkommen in Geltung, da der im Jahre 1922 vereinbarte Entwurf zu einem neuen Verträge nicht unterzeichnet wurde, weil über die seitens der lettlandischen Regierung erhobenen finanziellen Forderungen eine Verständigung nicht erzielt werden konnte. (735)

Denkschrift des Reichsverbandes der Deutschen Industrie über die Frage der Zulässigkeit der Eigenbetriebe der Krankenkassen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie wird in diesen Tagen den zuständigen Behörden, den gesetzgebenden Körperschaften und der Öffentlichkeit eine Denkschrift über die Frage der Zulässigkeit der Eigenbetriebe der Krankenkassen übergeben. In dieser Denkschrift wird sehr ausführlich das Bestreben der Ortskrankenkassen dargestellt, mit den von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebrachten Krankenkassenmitteln eigene Erwerbsgeschäfte zu betreiben. Auf dieses Vorgehen der Ortskrankenkassen war in Nummer 4 dieser Zeitschrift vom 23. Januar 1926 Seite 70 in dem Aufsatz „Die Erwerbsgeschäfte der Ortskrankenkassen“ bereits hingewiesen worden. Der Reichsverband der Deutschen Industrie bemerkt in der Einleitung zu dieser Denkschrift:

„Das Geschäftsgebaren des Hauptverbandes der deutschen Krankenkassen schädigt nicht nur die in Mitleidenchaft gezogenen Industriezweige stark, sondern führt letzten Endes zu einer Erstarrung der Technik. Außerdem ist es eine Gefahr für unsere ganze Sozialversicherung.“

In der Denkschrift selbst werden zunächst die sehr verschiedenartigen Tätigkeitsgebiete des Hauptverbandes deutscher Ortskrankenkassen erwähnt:

„Diese Art der Geschäfte hat an Umfang immer mehr zugenommen, seitdem der Deutsche Krankenkassentag Ende Juli 1924 in Hamburg folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Zur ökonomischen Gestaltung der gesamten Krankenkassenwirtschaft sind die Eigenwirtschaftsbetriebe der Krankenkassen in organischem Aufbau und unter Ausnutzung allseitiger Erfahrungen zu fördern, insbesondere auf den Gebieten der Arzneiversorgung und Ambulatoriumsbehandlung.“

Die Öffentlichkeit ist über die Vorgänge nicht genügend unterrichtet. Die davon berührten Erwerbskreise werden aber dadurch auf das schwerste betroffen. Welche Gefahren die von dem Hauptverband Deutscher Krankenkassen systematisch betriebene Sozialisierung bedeutet, leuchtet ohne weiteres ein, wenn bedacht wird, daß die Krankenversicherung jährlich an laufenden Einnahmen über mindestens 900 Millionen Mark verfügt. Bei der großen Kapitalarmut der Wirtschaft wird mit der dauernden Verwendung von Kassenmitteln für Sozialisierungszwecke die unter den öffentlichen Lasten seufzende, völlig darniederliegende Privatwirtschaft schwer geschädigt. Dabei haben die Kassen, die sich des Geschäftsbetriebes des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen bedienen, keinen Vorteil, weil diese Einrichtungen nicht preiswerter liefern können als die berufenen Stellen der Privatwirtschaft — andernfalls billiger und schlechter. Es

werden nur neue Zwischenglieder der Wirtschaft errichtet, die sich zwischen Erzeuger und Verbraucher einschleiben und den Verbrauch verteuern.“

Sehr ausführlich behandelt die Denkschrift die Gründung der Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen A.G., deren Aktionäre aus den dem Ortskrankenkassenverband angeschlossenen Krankenkassen und deren Vorstandsmitgliedern bestehen. Diese Gesellschaft bildete ursprünglich eine Einkaufszentrale für die bei den Kassen errichteten Abgabestellen für Heilmittel, ist jedoch bald dazu übergegangen, Heilmittel, wie Verbandsstoffe, chemische Präparate, Brillen, Bruchbänder usw. in eigenen Fabriken herzustellen. Die Mittel für die Uebernahme und Einrichtung dieser Fabriken wurden den Geldern der Krankenkassen entnommen.

„Welchen Umfang die Heilmittelversorgungs-A.G. schon im Jahre 1924 angenommen hatte, ergibt die Tatsache daß die Goldmark-Bilanz vom 31. Dezember 1924 ein Kapital von einer Million Goldmark aufweist und feste Darlehen in Höhe von 1,6 Millionen. Bei einem ausgewiesenen Reingewinn von 4725,77 M. sind diese Darlehen in derselben Weise unverzinst geblieben, wie das Aktienkapital unverzinst und ohne Dividende geblieben ist. Im Jahre 1925 hat das Unternehmen sich nun in einer Weise erweitert, aus der sich die unverkennbare Absicht des Hauptverbandes ergibt, unter Zuhilfenahme der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebrachten Mittel der Krankenkassen, die Heilmittelversorgung zu monopolisieren. Zur Erreichung dieses Zieles geht der Hauptverband durchaus systematisch vor.“

Um sich den Vertrieb dieser selbsthergestellten Heilmittel und dergl. zu sichern, hat der Hauptverband der Ortskrankenkassen u. a. auch entsprechende Abkommen mit den Apothekern getroffen. Die Denkschrift weist z. B. auf das mit dem Berliner Apothekerverein abgeschlossene Abkommen hin.

„In ihm wurde festgesetzt, daß der Apothekerverein die Verpflichtung übernimmt, seine Mitglieder auch bezüglich der Artikel für den Privatbedarf zum ausschließlichen Bezuge von der Heilmittelversorgungs-A.G. zu veranlassen.“

Der Kassenverband wacht streng darüber, daß die Apotheker die übernommenen Verpflichtungen auch einhalten. Deshalb bestimmt der Vertrag mit dem Verein der Breslauer Apothekenbesitzer und Umgegend:

„Fünf Revisoren sollen die Apotheken auf Richtigkeit der Abgabe kontrollieren. Im Nichtbefolgungsfalle erhalten die Apotheken erstmalig einen Verweis, bei Wiederholung ist eine Strafe in Höhe des 20fachen Wertes des in Frage stehenden Objektes zu zahlen.“

Hinsichtlich der Ausschaltung der privaten Heilmittelindustrie heißt es in der Denkschrift:

„Mit welchem Nachdruck die Ortskrankenkassen die Verordnung von Heilmitteln der Privatindustrie auszuschalten versuchen, geht daraus hervor, daß die Ortskrankenkassen, und zwar der Hauptverband Deutscher Ortskrankenkassen in den sog. Verordnungsbüchern den Ärzten genau vorschreiben, welche Heilmittel verordnet werden dürfen. In diese Verordnungsbücher werden naturgemäß die Präparate der Heilmittelversorgungs-A.G., der Oscar-Skaller-A.G. und andere Präparate der Krankenkassenunternehmen ohne weiteres aufgenommen, während seit kurzem die Aufnahme der Präparate der Privatindustrie wenigstens vom Berliner Kassenverband — dadurch zu erschweren versucht wird, daß die aufzunehmenden Mittel vorher von den Krankenkassen chemisch, pharmakologisch und klinisch geprüft werden sollen! Firmen, welche Wert auf diese Prüfung legen, müssen 200 M. für die Zulassung jedes Präparates zahlen. Neuerdings soll diese Gebühr auf 50 M. für jedes in das Verordnungsbuch aufzunehmende Präparat herabgemindert sein. Darüber, ob die Präparate von Firmen, die keinen Wert auf diese Prüfung legen, auch aufgenommen werden können, schweigt sich der Berliner Verband aus. Die pharmazeutische Industrie hat es natürlich abgelehnt, die Ortskrankenkassen als Prüfungsanstalten für ihre Präparate anzuerkennen und hat dies auch in einer vor allem von der Ärzteschaft sehr begrüßten Erklärung zum Ausdruck gebracht.“

In rechtlicher Beziehung hält der Ortskrankenkassenverband seine Geschäftsbetriebe für zulässig, da

nach § 26 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung das Vermögen der Krankenkassen u. a. auch „in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligungen an Unternehmungen für solche Zwecke angelegt werden kann.“

„Er behauptet, daß die Heilmittelversorgungs-A.G. einen derartigen gemeinnützigen Zweck verfolge und die Mittel der Krankenkassen von diesen in Unternehmungen angelegt seien, die derartigen Zwecken dienen. Der Hauptverband der Krankenkassen hat es auf Grund dieser Behauptungen zunächst auch erreicht, daß die Aufsichtsbehörden „die Gemeinnützigkeit“ der Heilmittelversorgungs-A.G. ausdrücklich anerkannt haben. Es dürfte aber mit Recht zu bezweifeln sein, ob die Behörden in Kenntnis der Entwicklung, die die Tätigkeit der Heilmittelversorgungs-A.G. in der letzten Zeit genommen hat, den gemeinnützigen Charakter des Unternehmens auch jetzt noch anerkennen würden. Hat die Heilmittelversorgungs-A.G. jemals gemeinnützigen Zwecken gedient, so kann diese Fiktion nach den letzten geschäftlichen Transaktionen der Heilmittelversorgungs-A.G. nicht mehr aufrechterhalten werden.

Der Erwerb des Gebäudes des Roten Kreuzes, die Übernahme der Skaller-A.G., der Erwerb der pharmazeutischen Fabrik von Bruno Salomon und der Firma Schmidt & Fuchs, im Verlauf von einigen Monaten, sind als Transaktionen großzügigster Art zu bewerten, die naturgemäß und zumal in jetziger Zeit mit besonders starken geschäftlichen Risiken verbunden sind. Insbesondere ist die Art und Weise des Erwerbs der Skaller-A.G. bezeichnend. Der Zweck war nach den eigenen Erklärungen des Direktors der Heilmittelvertriebs-A.G. in der Generalversammlung der Skaller-A.G. „die Sanierung der Skaller-Gesellschaft“. Der Vertreter der Heilmittelversorgungs-A.G. hat in der erwähnten Generalversammlung weiter ausdrücklich erklärt, daß er bei der Firma Skaller eine gesunde Dividendenpolitik erstrebe, und daß er nicht daran denke, die Skaller-A.G. ebenfalls zu einem gemeinnützigen Unternehmen zu gestalten. Er hat ferner erklärt, daß er beabsichtige, der Oscar-Skaller-A.G. billigere Gelder an Stelle des teuren Bankkredits zu verschaffen. Es kann sich bei dieser Zusicherung doch nur um Mittel der Krankenkassen handeln. Aus diesen Erklärungen geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß es sich um ein reines Erwerbsunternehmen des Hauptverbandes der Krankenkassen handelt, dem alle diejenigen Momente fehlen, die ihm den Charakter der Gemeinnützigkeit geben könnten. Danach aber dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um eine gesetzlich erlaubte Verwendung der bei den Krankenkassen angesammelten Gelder nicht mehr handeln kann, es sei denn, daß man die Begriffe Sozialisierung und Gemeinnützigkeit als identisch ansieht. . .

In durchaus folgerichtiger Weise sucht der Hauptverband die gesetzlichen Bestimmungen, die seinen monopolistischen Ausdehnungswünschen entgegenstehen, zu beseitigen. Infolgedessen hat er sehr weitgehende Änderungen der Reichsversicherungsordnung beantragt, die auf Beseitigung aller die völlige Selbständigkeit der Kassen, besonders in der Frage der Anlegung der Vermögen, noch einschränkenden Bestimmungen hinielen.

Diesen Tendenzen des Hauptverbandes der Krankenkassen, die eine völlige Verkennung der den Krankenkassen obliegenden gesetzlichen Aufgaben bedeuten, ist deshalb aufs entschiedenste entgegenzutreten.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die während des Krieges und in der Nachkriegszeit erfolgte Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht nunmehr etwa 80 % der erwerbstätigen Bevölkerung des Deutschen Reichs unmittelbar oder mittelbar der durch die Krankenkassen ausgeübten sozialen Fürsorge unterworfen sind, erwächst den Aufsichtsbehörden eine gesteigerte Verantwortung und die Pflicht, aufs sorgsamste alle Bestrebungen, die auf eine Erweiterung der Machbefugnisse der Krankenkassen gerichtet sind, auf ihre gesetzliche Zulässigkeit hin zu prüfen. Deshalb dürfen die mit der Aufsicht der Krankenkassen betrauten Behörden die Interessen der Industrien, die Verband, Arzneimittel und Krankenpflegeartikel herstellen, nicht weiterhin unberücksichtigt lassen. Die deutsche Arznei- und Heilmittelindustrie konnte nur durch die jahrzehntelange Zusammenarbeit mit den Pharmakologen und Klinikern und durch den scharfen Wettbewerb der Firmen untereinander jene Höhe wissenschaftlicher Leistung erreichen, die ihren Weltruf begründete, und es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die medizinische Forschung in Deutschland vielfach Anregung und Unterstützung in ideeller und materieller Form besonders durch die pharmazeutische Industrie erfahren

hat. Es besteht aber die Gefahr, daß, wenn die Aufsichtsbehörden den Sozialisierungsbestrebungen des Hauptverbandes auf dem Gebiet der Arznei- und Heilmittelherstellung wie bisher weiter entgegenkommen, die bisher so erfolgreiche Wechselwirkung zwischen der medizinischen Wissenschaft und den betreffenden Industrien in starkem Maße zum Schaden des Volksganzen beeinträchtigt wird. Denn die Beschränkungen des Bedarfs der großen Zahl der Zwangsversicherten auf die in eigener Regie des Hauptverbandes herzustellenden Arzneimittel würde für die unabhängige Arznei- und Heilmittelindustrie eine derartige Verengung des deutschen Marktes im Gefolge haben, daß wesentliche Einschränkungen in der Erzeugung und Leistung dieser Firmen unausbleiblich wären. Da die mit den deutschen Arznei- und Heilmitteln in der Hand deutscher Aerzte und Kliniker gemachten Erfahrungen die unbedingte Voraussetzung für die Verbreitung der Präparate im Auslande bilden, muß eine Engung des inneren deutschen Absatzes naturnotwendig auch eine volkswirtschaftlich stark ins Gewicht fallende Schädigung des Arznei- und Heilmittelexports im Gefolge haben, der ohnehin schwer um die Wiedererlangung seiner früheren Absatzgebiete kämpft.“

Ähnlich wie bei der Arznei- und Heilmittelindustrie liegen die Verhältnisse bei den Dental-Fabrikannten sowie auch in der optischen Industrie. Auch hierüber bringt die Denkschrift ausführliche Darstellungen.

Die Denkschrift kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß die Tätigkeit der Heilmittelversorgungs-Aktiengesellschaft weit über die den Krankenkassen durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben hinausgeht und den Unternehmungen des Hauptverbandes der Ortskrankenkassen keinesfalls der Charakter der Gemeinnützigkeit beizulegen ist. Infolgedessen glaubt der Reichsverband von der Aufsichtsbehörde erwarten zu dürfen,

„daß sie in Ausübung der ihr gemäß § 30 RVO. auferlegten Pflicht, dafür Sorge trägt, daß der Heilmittelversorgungs-A.G. weder direkt noch indirekt Mittel von Krankenkassen zufließen, und daß die bereits investierten Mittel den Krankenkassen wieder zur Verfügung gestellt werden.“

Bei der weitgehenden Bedeutung der ganzen Frage und angesichts der bisherigen Stellungnahme der Aufsichtsbehörden erscheint es uns darüber hinaus unbedingt geboten, daß auf gesetzgeberischem Wege klare Rechtsverhältnisse geschaffen werden, durch die die Krankenkassen in die angemessenen Grenzen verwiesen werden, und in denen zum Ausdruck kommt, daß den Kassen die Gründung eigener Fabrikations- und Vertriebsunternehmungen sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen nicht erlaubt ist.“

Es wird sodann eine Abänderung der jetzigen §§ 26 Absatz 2 und 3 und 414 der Reichsversicherungsordnung vorgeschlagen. In § 26 Absatz 2 und 3 soll lediglich bestimmt werden, daß das Vermögen auch in inländischen Grundstücken — nicht gemeinnützigen Beteiligungen u. dgl. wie bisher — angelegt werden und der Reichsarbeitsminister widerruflich gestatten kann, daß zeitweilig verfügbare Bestände vorübergehend in anderer Weise angelegt werden, wenn die Anlegung in der in Absatz 1 vorgesehene Weise — verzinslich und wertbeständig — nicht möglich erscheint. Der § 414 soll einen Zusatz erhalten, nach welchem es den Krankenkassenverbänden verboten sein soll, eigene Einrichtungen in irgendwelcher Form zu schaffen, wie beispielsweise Aktiengesellschaften, Genossenschaften usw., die sich mit der Herstellung oder mit der Abgabe der Waren befassen, die die Krankenkassen ihren Mitgliedern als Krankenhilfe gemäß § 182 ff. der Reichsversicherungsordnung zu gewähren haben.

Der Denkschrift sind sodann noch eine Reihe von Anlagen beigelegt: Reichstagsreden gegen die Bestrebungen der Ortskrankenkassen, Eingaben und Denkschriften der beteiligten Industrien an die zuständigen Behörden, Presse-notizen sowie auch die Erklärungen der Betriebs-, Land- und Innungskrankenkassen gegen die vom Hauptverband der Ortskrankenkassen betriebene „Verquickung von öffentlicher Fürsorge und privatem Erwerbsgeschäft.“

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf Süd-Rhodesien.

Wie im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 11 bekanntgemacht wird, hat die britische Regierung durch den Botschafter in Berlin am 11. Februar d. J. den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Deutschland und England auch auf die Kolonie Süd-Rhodesien Anwendung finden sollen. Die Ausdehnung des deutsch-englischen Vertrages ist daraufhin am 11. Februar d. J. wirksam geworden.

Ferner wird durch WTB. mitgeteilt:

Die britische Regierung hat amtlich mitgeteilt, daß der deutsch-englische Handelsvertrag vom 2. Dezember 1924 auch auf die folgenden britischen Kolonien, Schutzgebiete und Mandatsgebiete ausgedehnt wird: Barbados, Bermuda, Ceylon, Zypern, Gambia, Goldküste (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Togo), Leeward-Inseln, Malta, Nigerien (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Kamerun), Nordrhodesien, Nyassaland, Somaliland, Tanganjika, Trinidad.

(706)

Handelsabkommen mit Honduras.

Auf Seite 219 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir, in der Annahme, daß es sich um eine offiziöse Meldung handelte, nach der „Ind. u. Handelsztg.“ eine Mitteilung über den Abschluß eines Handelsvertrages mit Guatemala. Wie das Blatt jetzt berichtend mitteilt, ist in Guatemala ein Handelsabkommen mit Honduras abgeschlossen, bei dem es sich um die Gewährung der gegenseitigen unbeschränkten Meistbegünstigung handelt. Der mit Guatemala bereits im Oktober 1924 abgeschlossene Handelsvertrag ist noch nicht in Kraft getreten, da der Kongreß von Guatemala noch nicht seine Zustimmung erteilt hat.

(731)

Ausland

Großbritannien. Schutzzollantrag für Zinkweiß. Die englischen Interessentenverbände haben nach einer Meldung der „J. u. H.“ die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses für einen Schutzzoll auf Zinkweiß beantragt. Der Antrag richtet sich hauptsächlich gegen die amerikanische Einfuhr; doch ist auch Deutschland in gewissem Maße daran interessiert, da die deutsche Ausfuhr von Zinkweiß nach England im Jahre 1925 rund 4300 dz betrug. Die deutsche Zinkweißausfuhr, die früher zu einem erheblichen Teil nach Amerika ging, ist durch die im Krieg entstandene amerikanische Eigenproduktion ungefähr auf die Hälfte der Vorkriegsziffern herabgedrückt worden.

(745)

Die Verzollung von Calciummolybdat. In einer Anfrage im englischen Parlament wurde darauf hingewiesen, daß auf eingeführtes Calciummolybdat ein Zoll von 33¼ % erhoben wird. Da Ferro-Molybdän zollfrei eingeführt werden kann, mußte Calciummolybdat gleich behandelt werden, denn beide sind als Rohmaterial für die Stahlindustrie von Bedeutung und werden in England nicht erzeugt. Die Regierung antwortete, daß die Verzollung zu Recht erfolgt sei, und daß während der Auslegungsfrist kein Einspruch gegen die jetzige Eintarifierung erhoben sei. Zudem könne Calciummolybdat aus zollfrei eingeführten Rohstoffen hergestellt werden.

(676)

Frankreich. Zollerhöhung für kohlensaures Barium. Der Antrag auf sofortige Erhöhung des französischen Zolles auf kohlensaures Barium von 2 Fr. auf 20 Fr. im Generaltarif und von 0,50 Fr. auf 10 Fr. im Minimaltarif (für 100 kg) ist, wie „J. u. H.“ meldet, von der französischen Deputiertenkammer angenommen.

(739)

Tschechoslowakei. Eine neue Spezialitätenverordnung. Eine Regierungsverordnung vom 19. Februar 1926 regelt die Erzeugung von Arzneispezialitäten und den Handel damit in Apotheken. Wir bringen aus dieser Verordnung, die 8 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft getreten ist, folgende wesentlichen Bestimmungen.

Von den Apotheken nicht selbst verfertigte Spezialitäten, also auch ausländische, unterliegen dem Anmeldezwang beim Gesundheitsministerium. Der Anmeldung ist beizufügen:

- eine beglaubigte ärztliche (tierärztliche) Verschreibung;
- drei Proben der Originalpackung, die mit tschechoslowa-

kischem Text versehen sein muß; c) je zwei Proben der einzelnen Bestandteile; d) eine Berechnung des Groß- und Kleinhandelspreises; e) Muster von etwaigem Reklamematerial und f) bei ausländischen Spezialitäten eine Beglaubigung der tschechoslowakischen Vertretungsbehörde, daß der Erzeuger zur Herstellung von Heilmitteln berechtigt ist und die betreffenden Spezialitäten im eigenen Lande zugelassen sind, sofern sie dort besonderen Vorschriften unterliegen.

Als Arzneispezialitäten werden nicht angesehen: einfache organotherapeutische und bakteriologische Zubereitungen, einfache Sera und einfache Impfstoffe sowie natürliche und künstliche Mineralwässer und Quellenprodukte.

(749)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Rückerstattung von Chemikalien und Farbstoffzöllen bei der Ausfuhr von Textilien. Im „Dzien. Ust.“ Nr. 18 vom 24. Febr. 1926 wird folgende Verordnung veröffentlicht:

§ 1: § 1 der Verordnung der Minister für Finanzen, Industrie und Handel, Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 3. Juli 1925 betr. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Textilfertigfabrikaten (D. U. R. P. 67, Pos. 478) erhält folgenden Wortlaut:

„Beim Exportieren von im Lande hergestellten Textilserzeugnissen können die Zölle für die bei der Erzeugung dieser Waren verwendeten, aus dem Auslande importierten Chemikalien und Farbstoffe nach folgenden Sätzen zurückerstattet werden:

für 100 kg weißes Baumwollgewebe (Fertigfabrikat)	1,20 Zl.
„ 100 kg gefärbtes Baumwollgewebe	25,00 Zl.
„ 100 kg gefärbtes Wollgewebe	48,00 Zl.
„ 100 kg gefärbtes Halbwollgewebe	36,50 Zl.

§ 2. Die obige Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

(680)

Verordnung über die Anwendung von Ausfuhrzöllen. Im „Dz. Ust.“ Nr. 18 wird folgende Verordnung vom 19. Februar 1926 veröffentlicht:

Auf Grund des Artikels 7 Pos. A des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betr. die Regelung von Zollverhältnissen („Dz. URP.“, Nr. 80, Pos. 777) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1: Die Exportzölle finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen ausgeführter Waren, in denen Abschlüsse bereits vor dem Inkrafttreten entsprechender Exportzölle auf Grund staatlicher Garantieverträge mit ausländischen Abnehmern getätigt waren.

Der Minister für Finanzen entscheidet auf Grund eines Gutachtens des Ministers für Industrie und Handel, bzw. des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen darüber, welche Warengruppen unter diese Verordnung fallen.

§ 2. Die obige Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(736)

Polen. Finanzabgabe für spiritushaltige Erzeugnisse. Eine Verordnung des Finanzministers vom 18. 1. 26, veröffentlicht im „Dz. Ust.“, vom 11. 2. 26., regelt die Erhebung der Finanzabgabe nach dem Branntweinmonopolgesetz bei der Einfuhr von Spiritus und spiritushaltigen Erzeugnissen.

Nach § 37 der Verordnung dürfen weingeisthaltige Erzeugnisse (außer Getränken) nur auf besondere Erlaubnisse schein eingeführt werden.

In § 42 wird der abgabepflichtige Alkoholgehalt für kosmetische Erzeugnisse auf 75 Vol%, für Parfümerien auf 80 Vol.% und für Spiritusextrakte und Essenzen auf 70 Vol.% festgesetzt. Nur auf besonderen Wunsch des Importeurs erfolgt die Alkoholbestimmung durch Spindelung und bei Zucker- oder extraktartigen Flüssigkeiten durch Destillation.

Nach § 43 kann in zweifelsfreien Fällen die Taraangabe der Fakturen bei Berechnung der Finanzabgabe benutzt werden. Diese muß gemäß § 44 zugleich mit dem Zoll entrichtet werden.

(741)

Schweden. Zolltarifentscheidungen und -auskünfte. (Rund-) schreiben des Zollbehandlungsbüros der Königl. Generalzolldirektion Nr. 134 und 135 vom 31. Dezember 1925 und 30. Januar 1926 — Tullverkets Författningssamling 1926; vom 30. Januar 1926 und 1. März 1926, Nr. 26 und 40, S. 23 ff. und 43 ff.)

Defensorin, eine weiße, salbenähnliche Ware, die auf Zusatz von Wasser, Anwesenheit von Aetzkalk ergibt. Die Ware soll in Buchdruckereien zur Neutralisierung von mit Säure behandelten lithographischen Steinen und Zinkplatten Verwendung finden. — Tarif-Nr. 3.

Abbeizpulver (Kräkans Färgborttagningssmedel) bestehend aus einer Mischung von Soda, Kalk und Weizenmehl.

(Verzollung war nach Tarif-Nr. 83 erfolgt, während der Wareneigentümer Zulassung der Tarif-Nr. 1153 forderte) — Tarif-Nr. 79 b.

Stärkesyrup, eingeführt in hermetisch verschlossenen, mit Etiketten versehenen Glasbüchsen von 1,300 kg Bruttogewicht. (Der Wareneigentümer forderte Zulassung der Tarif-Nr. 161) — Tarif-Nr. 168 b.

Antisicca, eine gelbe, trübe Flüssigkeit, bestehend aus Wollfett und Petroleum; die Ware soll Druckfarben zugesetzt werden, um das Eintrocknen dieser zu verhindern. — Tarif-Nr. 1100.

Sulfo-Bleiweiß, ein weißes, feines Pulver, bestehend aus basischem Bleisulfat; die Ware soll als Ersatz für gewöhnliches Bleiweiß (basisches Bleicarbonat) angewendet werden. (Die Verzollung war nach Tarif-Nr. 1259 erfolgt) — Tarif-Nr. 1187.

Shampoo-Pulver (Camomile Shampoo), mit schwach bleichenden Eigenschaften, die auf Vorhandensein von Kamille beruhen, die in fein pulverisierter Form enthalten war. (Der Wareneigentümer hatte Zulassung der Tarif-Nr. 1122 gefordert) — Tarif-Nr. 1225.

Duratin-Elektronor und Seccoprestol, das erste eine lichtgelbe, salbenähnliche, das zweite eine graue, dickflüssige Ware, die beide außer Mangansäure u. a. fette Öle und Paraffin enthalten. Die Waren, welche nicht firnisartig trockneten, sind vorgesehen als Trockenmittel für Druckfarben. — Tarif-Nr. 1259.

Goldol und Perfektal, das erste ziemlich dickflüssig, das zweite von salbenähnlicher Konsistenz. Beide Waren sind gelbbraun in der Farbe und stellen Druckpasten dar, die u. a. Kalkseife enthalten. — Tarif-Nr. 1259.

Raschit, farblose Kristalle, die aus einem Chlorkresol bestehen; die Ware ist bestimmt als Mittel gegen Schimmelbildung bei Leim, Kleister u. ä. (Der Wareneigentümer hatte Zulassung nach Tarif-Nr. 1176 gefordert) — Tarif-Nr. 1259.

Plastonite, dunkelbraune, unregelmäßige Stücke, die im Aussehen an gewöhnliches Harz erinnern, aber ein Kondensationsprodukt vom Bakelittyp sind. Die Ware, die zur Herstellung von Platten und Formteilen an Radioapparaten bestimmt ist, war nicht in Spiritus löslich. — Tarif-Nr. 300.

White witch (Weiße Hexe) eine weißes, feines Pulver, das aus einer parfümierten Mischung von Seife, Borax und Talk besteht. Die Ware ist zur Hautpflege bestimmt. — Tarif-Nr. 1225.

Rhenaniaphosphat, ein Düngemittel, ein graues, feines Pulver, das aus Phosphat und Calcium- und Natrium-Carbonat, Calciumsilicat und Sand besteht. — Tarif-Nr. 1259. (750)

Estland. Einfuhr von pharmazeutischen Produkten. Zur Einfuhr von pharmazeutischen Produkten nach Estland ist die Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Das Gesuch muß die genaue Zusammensetzung und Darstellungsart sowie die Übersetzung ins Estnische enthalten. Das Gesuch ist notariell zu bestätigen. Handelt es sich um überzogene Tabletten, Pillen usw., so muß auch die Zusammensetzung der Überzugsmasse angegeben werden. Registrierte Präparate und pharmazeutische Spezialitäten dürfen nur in Originalpackungen eingeführt werden, d. h. in den Packungen, in denen sie an den Verbraucher abgegeben werden. Von der Regierung wird von Zeit zu Zeit eine Liste der zugelassenen Präparate veröffentlicht. (669)

Oesterreich. Einführung eines Zolles auf Superphosphat. Am 15. März d. J. fanden im Zollausschuß des Parlaments Beratungen über eine Reihe von Zollerhöhungen statt, die dahin führten, daß zunächst für eine beschränkte Zahl von Positionen Zollerhöhungen vorgenommen werden sollen. Der endgültige Beschluß wird am Mittwoch, den 17. d. M., gefaßt werden. Es darf als sicher gelten, daß auch ein Zoll für Superphosphat in Höhe von 1,50 Goldkronen zur Einfuhr gelangt.

Die Notwendigkeit eines Zolls auf Superphosphat wurde damit begründet, daß der Bestand der österreichischen Superphosphatindustrie in Frage gestellt wäre, wenn das Produkt nicht durch einen entsprechenden Zoll geschützt würde. Dies sei um so notwendiger, als die Nachbarstaaten ihre Superphosphatindustrie ausgiebig durch Zölle schützten und im Ausland ihre Produkte zu Dumpingpreisen verkauften. Infolgedessen sei die Einfuhr in Oesterreich von 1600 Waggons im Jahre 1923 auf 2550 Waggons im Jahre 1924 und auf 3200 Waggons in den ersten 9 Monaten des Jahres 1925 gestiegen. Die österreichische Ausfuhr habe im Jahre 1925 nur 500 Waggons erreicht. An die Superphosphaterzeugung in Oesterreich

sei auch der Bestand der Schwefelsäurefabrikation gebunden und ohne diese gäbe es in Oesterreich keine chemische Industrie. Deshalb wurde der Antrag gestellt, die bisherige Zollfreiheit für Superphosphat durch einen Zoll von 1,5 Goldkronen für 100 kg zu ersetzen, ein Satz, der dem Zoll der im Superphosphat enthaltenen Schwefelsäure entspricht.

Der Hauptverband der österreichischen Kaufmannschaft hat in einer dringenden Eingabe an den Zollausschuß des Nationalrates folgendes ausgeführt: Weder in Deutschland noch in der Tschechoslowakei wird für Superphosphat ein Zoll eingehoben und es wird auf diese Weise die ohnehin ungünstig arbeitende Landwirtschaft noch weiter benachteiligt. Bei einem Konsum von 4000 Waggons und bei einem Zollsatz von 1,5 Goldkronen per 100 kg ist die österreichische Landwirtschaft mit einem Betrage von mehr als 8,6 Milliarden österreichischen Kronen jährlich belastet und es ist klar, daß den Bemühungen wegen einer Intensivierung der Bodenbewirtschaftung durch starke Verwendung von Düngemitteln durch eine solche Belastung geradezu entgegengearbeitet wird. Es ist überdies zu bedenken, daß die Zollfreiheit für Superphosphat in zwei Handelsverträgen, und zwar im Verträge mit Belgien und Italien, gebunden ist und daß die Befreiung von dieser Bindung nur durch Zugeständnisse auf anderen Gebieten erkaufte werden kann. Schließlich muß berücksichtigt werden, daß der Handel mit Kunstdünger bisher den österreichischen Markt zur Zufriedenheit der Verbraucher belieferte, daß die Konkurrenz des Auslandes für erträgliche Preise sorgte und daß auch die Verteilung befriedigte. Die Einführung dieses Zolles bedeutet den Ruin dieses Handels und damit auch seiner Angestellten, während andererseits für die Inlanderzeugung nur wenige Arbeiter eingestellt werden können. (747)

Ungarn. Aufhebung und Ermäßigung von Zöllen. Das ungarische amtliche Verordnungsblatt vom 24. Februar 1926 veröffentlicht eine einstweilige Verfügung der Regierung über Aufhebung und Ermäßigung von Zollsätzen, aus der wir den nachfolgenden Auszug wiedergeben:

A) Es können bis auf weiteres die folgenden Waren zollfrei behandelt werden:

aus Pos. 182: Fischfleischmehl, Fischmehl.

aus Pos. 330: Aceton, für Rohfilme herstellende Betriebe, auf Grund einer besonderen Erlaubnis und unter Bedingungen, die auf dem Verordnungswege bestimmt werden.

aus Pos. 400: Aluminothermit, zu Schweißzwecken, für Eisenbahnwerkstätten und Eisenindustriunternehmen, auf Grund einer besonderen Erlaubnis und unter Bedingungen, die auf dem Verordnungswege bestimmt werden.

C) Bis auf weitere Verfügung ist bei der folgenden Ware nur 50 % des im Zolltarif bestimmten Satzes zu entrichten:

aus 593/b: Gefärbte Kunstseide, für Posamenten- und Spitzenfabriken, auf Grund einer besonderen Erlaubnis und unter Bedingungen, die auf dem Verordnungswege bestimmt werden.

2. Die Verordnung I. M. E. von 1925, auf Grund des § 2 des Ges.-Art. XXI. 1924 vom Zolltarif ist folgendermaßen abzuändern:

Im § 1, Punkt A, ist die auf Pos. 407 bezügliche Verordnung der Verfügung mit dem folgenden Text anzuwenden:

aus 407: An anderer Stelle nicht genannte Kunstmassen und deren Lösungen, mit Ausnahme der unter Pos. 363 gehörenden, ferner des Galaliths und Kunsthorns jeder Art.

Aus dem § 1 derselben Verordnung sind die folgenden, ihre Gültigkeit verlierenden Bestimmungen zu streichen:

In Punkt C) die Pos. 257 betreffende Bestimmung bzgl. der Weinsäure.

In Punkt E) die Pos. 454/b betreffende Bestimmung bzgl. der Alkaloide anderer Art. (681)

Ermächtigung der Regierung zum Abschluß von Handelsverträgen. Das ungarische Reichsgesetzblatt (Országos Törvénytar) vom 20. Februar 1926 veröffentlicht ein Gesetz (1926, VI) über die provisorische Regelung der Handels- und Verkehrsverhältnisse Ungarns mit fremden Staaten. Danach wird die Regierung ermächtigt, mit den einzelnen Staaten nach Bedarf provisorische Abkommen zu treffen, diesbezügliche provisorische Verfügungen zu erlassen und diese mit Wirkung bis spätestens 31. Dezember 1926 auf dem Verordnungswege in Kraft zu setzen. Das Gesetz bezieht sich nicht

auf den § 3 des Ges.-Art. XXI, 1924. Es erstreckt sich jedoch auf solche provisorischen Handelsabkommen, die keine Bestimmungen bzgl. der Zolltarife enthalten, aber der anderen Vertragspartei den Genuß von Zolltarifvereinbarungen, die in anderen Handelsverträgen enthalten sind, auf Grund der Meistbegünstigung gewährleisten. (688)

Sowjet-Rußland. Aenderung des Einfuhrzolltarifes. Laut Verordnung vom 5. März ist mit Wirkung vom 15. März d. J. der Einfuhrzoll für einige Waren bedeutend erhöht worden; für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Position aus 119	Kosmetische und wohlriechende Mittel:	
	1. Weiße und rote Schminke, Haarfärbemittel, nicht weingeisthaltig; Räucherkerzen und -papier; nicht besonders genannte kosmetische Waren aller Art	1 kg brutto 70,— Rbl.
	2. Parfümerie- und kosmetische Waren aller Art, weingeisthaltig, wie Parfüme, wohlriechende Wässer, Elixiere usw., Pomade, mit Ausnahme der in Punkt 3 dieser Position genannten	1 kg brutto 175,— Rbl.
aus 120	1. Seifen, kosmetische und medizinische, flüssig und fest, auch in Pulverform	1 kg brutto 7,50 Rbl.
aus 123	2. Feuersteine für Feuerzeuge (pyrophore Legierungen)	1 kg 75,— Rbl.
aus 177	12. „Papier, lichtempfindliches“ wird gestrichen, dafür wird eingesetzt unter	
	14. Papier, lichtempfindliches	1 kg 5,— Rbl. (723)

Eintarifierungen. Aus dem Ausland eingeführtes gereinigtes Kresol ist auf Grund eines Beschlusses des russischen Zolltarifkomitees nach Artikel 81, Punkt 2, Buchstabe b des russischen Einfuhrzolltarifs für den europäischen Handel zum gleichen Satze wie „Carbolsäure, kristallisiert und in Gestalt von heller (durchsichtiger) Flüssigkeit“ zu verzollen.

Das russische Zollkomitee hat auf Grund der Anmerkung zu Art. 27 des Zolltarifs beschlossen, die Einfuhr ätherischer Öle mit Beimischung von Weingeist zur Herstellung von aromatischen Schnäpsen und Zuckerbackwerk, die in Punkt 2 des Art. 27 aufgeführt sind, zuzulassen. (742)

Griechenland. Das staatliche Opiummonopol. Gemäß einem im griechischen Staatsanzeiger Nr. 322 veröffentlichten Erlaß ist die Erzeugung, die Einfuhr und der Verkauf von Opium, Opiumpräparaten und Kokablättern ausschließliches Staatsmonopol. Der Anbau von Papaver somniferum ist nur mit Erlaubnis des Finanzministeriums gestattet. — Der Finanzminister allein ist befugt, gewisse Mengen von Opium, Dionin, Heroin, Pantopon und Cocain direkt oder im Zuschlagsverfahren an Verbraucher für medizinische Verwendung abzugeben. Mit Bewilligung des Gesundheitsamtes kann das Rohmaterial an Fabriken zur Herstellung von präpariertem Opium geliefert werden. Die zulässigen Morphin- und Cocainsalze und die anzuwendenden Verfahren werden durch besondere Erlasse festgesetzt.

Der Verkauf findet durch den Verwalter des staatlichen Lagerhauses für Chinin und Saccharin statt und auch durch lizenzierte Apotheker und Krankenhäuser.

Alle ohne Bewilligung in Postpaketen oder als „Muster ohne Wert“ eingeführten Präparate werden beschlagnahmt und vernichtet. Für Zuwiderhandlungen sind hohe Strafen vorgesehen, von 10 000 Drachmen bei der ersten Verfehlung, bis zu 30 000 Drachmen im Wiederholungsfalle. (687)

Italien. Antrag auf zollfreie Einfuhr von chemischen Düngemitteln. Ein Antrag vom „Sindacato fascista dei tecnici agricoli“ in Parma verlangt die zollfreie Einfuhr von chemischen Düngemitteln aller Art und der zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffe. Außerdem sollen für den Eisenbahntransport die niedrigsten Tarifsätze angewandt werden. (716)

Spanien. Einfuhrverbot für Teerfarbstoffe und Zwischenprodukte. Die spanische Regierung hat die Einfuhr der in den Tarifnummern 793, 794, 795 und 796 aufgeführten chemischen Produkte (T.-Nr. 793: Stickstoff- und chlorhaltige Derivate; T.-Nr. 794: Paranitranilin, Diphenylamin, α - und β -Naphthol und Anthrachinon; T.-Nr. 795: Künstliche organische Farbstoffe [Derivate der Steinkohle und ähnliche], in Pulver- oder Kristallform; T.-Nr. 796: Dieselben Farbstoffe wie unter Nr. 795 in Teigform oder fest, mit mindestens 50 %

Wassergehalt) durch Königl. Verordnung vom 9. März verboten und von Erteilung einer Einfuhrerlaubnis in jedem Falle nach besonders geregelter Verfahren abhängig gemacht. Einfuhrerlaubnis soll erteilt werden, wenn die betreffende Ware in Spanien nicht hergestellt wird oder wenn sie zwar hergestellt wird, die Bedürfnisse der verbrauchenden Industrie aber angesichts der Preislage und der im Lande vorhandenen Vorräte die Einfuhr zweckmäßig erscheinen lassen. Die Verordnung findet Anwendung auf die Sendungen, die am Tage nach der Veröffentlichung obiger Verordnung in der „Gaceta de Madrid“ (11. März) ihren Ursprungsort (wenn sie auf dem Landwege befördert werden) oder ihren Herkunftshafen (bei Seetransport) verlassen haben. (740)

Portugal. Neuer Schwefelzoll. Durch Erlaß Nr. 11 457, veröffentlicht im „Diario do governo“, wird in den Zolltarif eine neue Position „Schwefel, n. b. g.“ eingefügt, mit einem Zoll von 1 Escudo per t nach dem General- und von $\frac{1}{2}$ Escudo nach dem Minimaltarif. Die bereits vorhandenen Positionen betreffen: „Rohschwefel“, „Stangenschwefel“, „Schwefel in Pulverform“ und „Schwefelblüten“ (Pos. 107 und 108). (686)

Ver. St. von Amerika. Zolltarifentscheidungen. Tetralin. Das Zollamt in New York hatte das Schatzamt um Festsetzung der Tarifposition für Tetralin ersucht, mit dem Bemerkten, daß es bis dahin bei dem genannten Zollamt üblich gewesen sei, diesen Artikel nach § 82 des Zolltarifgesetzes von 1922 als „Seife, nicht besonders vorgesehen“ mit 15 % vom Wert zu verzollen. In Beantwortung dieser Anfrage teilt das Schatzamt mit, daß die Untersuchung des Artikels durch Chemiker ergeben habe, daß er 85 % organischer Lösungsmittel, in der Hauptsache Trichloräthylen und 6 % igen Alkohol, dagegen nur 11 $\frac{1}{4}$ % Seife enthalte. Auf Grund dieses Befundes könne der Artikel nicht als Seife angesprochen werden, sondern sei eine alkoholhaltige Verbindung mit einem Alkoholgehalt von 20 % oder weniger und müsse deshalb nach § 24 des Zolltarifgesetzes mit 20 c. pro Pfund und 25 % vom Wert verzollt werden. Diese Verordnung ist 30 Tage nach Veröffentlichung in den „Treasury Decisions“, die am 31. Dezember 1925 erfolgte, in Kraft getreten.

Norgin Extra. In Verfolg eines Schriftwechsels mit dem Zollamt in New York hat das Schatzamt verfügt, daß das unter dem Namen „Norgin Extra“ bekannte chemische Produkt bis auf weiteres nach § 5 mit 25 % vom Wert zu verzollen ist; das Zollamt in New York hat dieses Produkt bisher als „nicht besonders im Zolltarif aufgeführt oder vorgesehen“ nach dem für solche Artikel anzuwendenden § 1459 mit 20 % abgeschätzt. Da aber zur Zeit bereits ein Zolltarifverfahren vor dem Board of General Appraisers schwebt, wünscht das Schatzamt die Entscheidung des Board hinsichtlich der anzuwendenden Zolltarifposition abzuwarten. (Mitt. des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes.) (719)

Knochenkohle. Verbrauchte Knochenkohle zu Düngezwecken, die nach Pos. 71 mit 20 % v. W. veranlagt worden war, wurde von dem „Board of General Appraisers“ für zollfrei erklärt, da eine Verwendung als Knochenschwartz gemäß Pos. 71 nicht möglich sei.

Scammoniumharz, erhalten durch Behandlung der Scammoniumwurzel mit Alkohol: nach der Schatzamtsentscheidung 41 229 zu behandeln nach Pos. 1584 (Gummen und Harze): zollfrei.

Sericose L. Zu verzollen wie Cellulose-Ester (Pos. 30) mit 35 c. per lb. (Board of Gen. Appraisers). (684)

Verzollung von Aluminiumsulfat aus Deutschland. Bis zur Feststellung der Produktionskosten von eisenfreiem Aluminiumsulfat in Deutschland sind die Zollämter angewiesen worden, die Abschätzung einzustellen. Sollte die Untersuchung Dumping ergeben, so wird ein Spezialzoll im Betrage der Differenz zwischen den deutschen und den amerikanischen Marktpreisen, rückwirkend bis zum Datum der genannten Anweisung an die Zollämter, erhoben werden. (683)

Kanada. Antidumping-Maßnahmen. Nach einer Meldung des „B. of Tr. J.“ hat die kanadische Regierung eine Verordnung vom 15. Februar d. J. erlassen, nach der die Verzollung von Waren aus allen Ländern, deren Valuta um mehr als 50 % entwertet ist, in Zukunft auf Grund des englischen Marktwertes der Waren stattfinden soll. Die Verordnung richtet sich in erster Linie gegen die Einfuhr aus Frankreich, Belgien und Italien. (746)

Zolltarifentscheidungen. Zink weiß, in verschiedenen Sorten, auch wenn als Muster eingeführt, ist nach Tarifnummer 242 mit 5 % vom Wert zu verzollen.

Farbmittel für Konserven. Es kann eine Reihe namentlich aufgeführter Farbmittel in Pulverform zum Färben von Konserven, wenn sie in Paketen von nicht weniger als 1 Pfund Gewicht eingeführt werden, unter Tarifnummer 203 zollfrei eingeführt werden. (722)

Argentinien. Vorschriften für den Verkehr mit Hypophysen- und Nebennieren-Präparaten. Der Präsident des National-Gesundheits-Departements hat eine Verfügung erlassen, nach welcher Adrenalin und alle Hypophysen- und Nebennieren-Präparate einer Kontrollanalyse unterworfen werden müssen, bevor sie in den Handel gebracht werden. Das Etikett muß das Datum der Herstellung und die Fabrikationsnummer tragen, sowie Angaben über die Menge und Natur des Konservierungsmittels. Der Wirkungsgrad dieser Präparate darf nicht um mehr als 15 % vom angegebenen abweichen. (667)

Aegypten. Wertfestsetzung für Ricinusöl zur Verzollung. Für die Zeit vom 21. Februar bis zum 20. Mai 1926 sind von der Zollverwaltung folgende Werte für Ricinusöl als Grundlage für die Verzollung festgesetzt worden:

	Preis per kg (netto) in Millièmes
Ricinusöl, pharmazeutisch	50
„ 1. Pressung	42
„ 2. „	41

Die Preise des Tarifs gelten nicht für Öle in Flaschen. — Die Wertfestsetzung bleibt, wenn bis zum 5. Mai keine Kündigung erfolgt, einen weiteren Monat in Geltung, u. s. f. (685)

Niederländisch-Indien. Neue Bestimmungen betreffend die Einfuhr von Schießpulver und Munition. Nach einer Verordnung des Generalgouverneurs von Niederländisch-Indien („Indisch Staatsblad“ 1925, No. 498) ist mit Wirkung vom 1. April 1926 jede Einfuhr von Schießpulver und Munition außer für den Bedarf der Landesmiliz verboten. Ausnahmen kann in besonderen Fällen der „Directeur van Binnenlandsch Bestuur“ in Weltevreden bewilligen.

Die Ausfuhrgenehmigung für diese Artikel nach Niederländisch-Indien wird in den Niederlanden nur auf Grund einer Einfuhrerlaubnis der genannten indischen Regierungsstelle erteilt. (718)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Kesselwagen. Vor dem 2. August 1924 sind sehr häufig Kesselwagen von der „Micum“ bzw. der Regie im besetzten Gebiet beschlagnahmt worden. Ueber derartige Beschlagnahmen mußten unseres Erachtens die beteiligten Kreise unterrichtet gewesen sein, da sie sehr häufig vorgekommen sind. Auch den Firmen, die nicht im besetzten Gebiet ihren Sitz hatten, dürften im allgemeinen die erwähnten Maßnahmen der „Micum“ bzw. der Regie bekannt gewesen sein. C 2040 26 (XII A 15).

Schuhputz. Bei Kreditgeschäften im Handel mit Schuhputz ist ein Zahlungsziel von 30 bis 90 Tagen netto oder innerhalb 30 Tagen mit 2 bis 3% Skonto handelsüblich. Für Reklameartikel besteht ein Handelsgebrauch bezüglich Zahlungsfristen nicht. C 29 538 25 (XII A 4). (726)

STEUERWESEN

Stundung der Obligationsteuer.

Der Reichsfinanzminister hat an die Landesfinanzämter folgendes Rundschreiben gerichtet:

Die auf Grund meines Erlasses vom 2. Oktober 1925 — III Rv. 11038 — getroffenen Stundungsmaßnahmen haben sich bewährt. Am 1. April 1926 wird eine weitere Rate der erhöhten Obligationsteuer fällig. Zum gleichen Zeitpunkt sind in manchen Fällen Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1925 sowie die bis zum 1. April 1926 gestundete Oktoberrate 1925 zu entrichten. Zahlreiche Berichte und Eingaben weisen darauf hin, daß eine Abdeckung sämtlicher auf den 1. April 1926 zusammenlaufenden Verpflichtungen aus der Obligationsteuer bei vielen Steuerpflichtigen auf erheb-

liche, zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. In der Tat wird es bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage, insbesondere bei der Schwierigkeit der Kapitalbeschaffung, häufig nicht oder nur unter Inanspruchnahme wirtschaftlich unentbehrlicher Betriebsmittel möglich sein, diese Steuerschulden rechtzeitig abzudecken. Es erscheint daher geboten, in den Fällen, in denen bei verständnisvoller Würdigung der wirtschaftlichen Lage die Zahlung der Obligationensteuerbeträge den Steuerpflichtigen in voller Höhe nicht zugemutet werden kann, durch angemessene Stundungsmaßnahmen die Entrichtung der Steuer zu erleichtern. Ich ermächtige Euer Exzellenz / Euer Hochwohlgeboren, die unter Beachtung dieser Richtlinien erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ich hebe hervor, daß die Ermächtigung sich auch auf die Fälle erstreckt, in denen bisher Stundung nicht gewährt worden ist.

Welche Stundungsmaßnahmen im Einzelfalle zu ergreifen sind, wird von der Höhe der Steuer und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens abhängen. In den meisten Fällen wird es genügen, mit den Steuerpflichtigen Ratenzahlungen zu vereinbaren oder solche von dort aus festzusetzen. Die Höhe der Raten und der Zeitpunkt der einzelnen Zahlungen sind der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen anzupassen. Schwierigkeiten können entstehen, wenn Steuerpflichtige gemäß § 23 der Dritten Steuernotverordnung Halbjahreszahlungen am 1. Oktober 1926, 1. April 1927 usw. zu leisten haben. Hier wird es meist geboten sein, einen Zahlungsplan aufzustellen, in dem zweckmäßigerweise auch die nach dem 1. April 1926 fälligen Halbjahreszahlungen berücksichtigt sind. Wenn es hierbei angebracht erscheint, die Schlußzahlungen über den 1. April 1928 (für das besetzte Gebiet: 1. Oktober 1928) hinauszuschieben, so habe ich dagegen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich lege jedoch Wert darauf, daß der Zahlungsplan sich nicht über den 31. März 1930 hinaus ausdehnt. Die Fälle, in denen die Schlußzahlungen nach dem 1. April 1928 (für das besetzte Gebiet: 1. Oktober 1928) angesetzt werden, ersuche ich, mir anzuzeigen.

Alle Stundungen sind, wie ich ausdrücklich betone, nur widerruflich zu gewähren. Ich ersuche, die wirtschaftliche Lage der Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls die Zahlungspläne usw. abzuändern. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die gestundeten Beträge mit einem Satz verzinst werden, der mindestens 5 % beträgt, im Höchstbetrag aber etwa 1 % unter dem jeweiligen Reichsbankdiskont liegt.

Ich ersuche, die Finanzämter mit tunlichster Beschleunigung anzuweisen und auf möglichst rasche Erledigung der Stundungsanträge hinzuwirken. (733)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Ab 15. März 1926 ist der bisherige Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure durch einen neuen Tarif ersetzt worden, der zwischen bestimmten Abgangs- und bestimmten Empfangsstationen die Frachtsätze der Tarifklasse F, gekürzt um 50 %, gewährt. Die Abgangsstationen sind

Dodendorf	Oschersleben (Bode)
Greiffenberg (Schles.)	Salzwedel
Halle-Trotha	Scheune
Hettstedt	Schönebeck
Magdeburg Südost	Staßfurt-Leopoldshall
Nienburg (Saale)	Stolzenhagen-Kratzwick
Oranienburg	

Als Empfangsstationen sind aufgenommen:

Bobrek	Ohlau
Borsigwerk	Oswitz
Brockau	Porembs
Deutsch-Lissa	Schwoitsch
Frankenstein (Schles.)	Sosnitz
Gleiwitz	Vossowska
Ludwigsglück	Zaborze

(729)

Internationales Frachtbriefmuster.

Da das internationale Übereinkommen über den Eisenbahngüterverkehr voraussichtlich am 1. Januar 1927 verschiedene Änderungen erhalten und insbesondere auch ein von dem bisherigen abweichender Frachtbriefvordruck eingeführt werden wird, wird den Verfrachtern empfohlen, nicht mehr zu große Vorräte an internationalen Frachtbriefen nach dem bisherigen Muster drucken zu lassen. (723)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Januar 1926.

Im Januar darf, wie das „Reichsarbeitsblatt“ meldet, nach Erfahrungen vieler Jahre der Vor- und Nachkriegszeit in der Regel auf dem Arbeitsmarkt ein Aufstieg nach dem Niedergang des Winters noch nicht erwartet werden. Wenn sich also auch in diesem Jahre noch eine Verschlechterung ergeben hat, so kann dies als ungünstiges Zeichen der Entwicklung um so weniger aufgefaßt werden, als diese Verschlechterung, abgesehen von der ungünstigen Entwicklung der Zahl der Feierschichten im Ruhrbergbau, wesentlich geringer ist als die im Dezember beobachtete und als die für die erste Februarhälfte vorliegenden Zahlen annehmen lassen, daß der Höhepunkt der Spannung auf dem Arbeitsmarkt erreicht, ja zum Teil wohl schon überwunden ist.

So betrug der Rückgang in der Zahl der Beschäftigten nach den Feststellungen der Mitgliederstatistik der Krankenkassen nur noch wenig mehr als etwa ein Drittel des Dezemberrückgangs. Die Zahl der Versicherungspflichtigen sank nach der Krankenkassenmitgliederstatistik von 12 303 310 am 1. Januar 1926 auf 11 919 813 am 1. Februar 1926, d. h. um 383 497 oder 3,1 %. Bei der Wertung der Ergebnisse dieser Statistik wird daran zu erinnern sein, daß erfahrungsgemäß zwischen Entlassung aus der Beschäftigung und Abmeldung bei der Krankenkasse eine gewisse Frist verstreicht, um die dann der aus den Zahlen sich ergebende Gesamteindruck hinter den Verhältnissen am Tage der Feststellung zurückbleibt.

Bei den Arbeitsnachweisen betrug die Zahl der am Monatsschluß verfügbaren Arbeitsuchenden 2 495 257 Personen, von denen 2,08 Millionen dem männlichen, 0,41 dem weiblichen Geschlecht angehörten. Dem Vormonat gegenüber bedeutet das eine Zunahme um 571 451 Personen. Für den 16. Februar gibt die sogenannte Stichtagszählung, die mit geringen Ausnahmen die gleichen Arbeitsnachweise umfaßt, die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden mit 2 488 521 (2 069 082 männlichen, 419 439 weiblichen) an.

Die Statistik der Arbeiterfachverbände über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit unter ihren Mitgliedern zeigt bis Ende Januar ein, wenn auch nicht sehr starkes, weiteres Anhalten der Verschlechterung. Am 30. Januar wurden bei den 39 berichtenden Verbänden unter 3 615 483 Mitgliedern 815 434 oder rund 22,6 % als arbeitslos (im Vormonat 19,4 %) und 818 637 oder ebenfalls rund 22,6 % als mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt gezählt. Im Bergbau, in dem sich die Arbeitsverkürzung in der Form von eingelegten Feierschichten vollzieht, läßt sich für das hauptsächlichste Bergbauggebiet, das Ruhrkohlenrevier, feststellen, daß die Zahl der monatlich eingelegten Feierschichten im ganzen sowie in dem auf den einzelnen Bergarbeiter entfallenden Anteil zurückging.

Von der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge wurden am 1. Februar 2 030 792 Vollerwerbslose (sogenannte Hauptunterstützungsempfänger) unterstützt; bis zum 15. Februar trat in dieser Zahl eine Veränderung in kaum noch nennenswertem Umfange ein (+ 28 061 oder + 1,4 %), so daß an diesem Tage im ganzen 2 058 853 Hauptunterstützungsempfänger gezählt wurden. Diese geringe Zunahme fällt ausschließlich auf das weibliche Geschlecht. Die Zahl der unterstützten Männer zeigt keine Veränderung mehr; die Zahl der unterstützten Familienangehörigen zeigt sogar einen leichten Rückgang. (695)

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Breslau. (19.—23. April 1926.)

Im Rahmen ihrer vierteljährlich in den wichtigsten deutschen Industriebezirken stattfindenden Ausbildungskurse für Beamte, Aerzte, Betriebsleiter, Sozialangestellte und alle Personen, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Fragen der gewerblichen Hygiene und Unfallverhütung befassen, veranstaltet die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene im April in Breslau für das schlesische Industriegebiet einen gewerbehygienischen Vortragskurs. Es werden insbesondere behandelt: Allgemeine Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung, gewerbliche Vergiftungen, Hautschädigungen, Hygiene und Unfallverhütung im Bergbau und Hüttenwesen und in anderen wichtigen, schlesischen Industriezweigen, Atemschutz und Gasschutzgeräte, Heizung und Lüftung gewerblicher Betriebe und erste Hilfe bei Unfällen. Nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9. (692)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Normen für Degras und Lederöle.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Verbandes der Degras- und Lederölfabrikanten (Stuttgart) am 23. Februar 1926 in Berlin sind folgende Normen für Degras und Lederöle beschlossen:

1. Normen für Degras:

	Gesamtfett	Fluchtbestandteile	Verseifbares	Unverseifbares	Oxyfettsäure	Asche
Moellon Marke M	80	20	70	10	6—8	Der Aschengehalt soll 1 % nicht überschreiten.
„Degras“ MD	78	22	63	15	5—7	
Degras „D“	75	25	55	20	4—6	

Der Gehalt an Gesamtfett bzw. an Verseifbarem darf bis um 2 % von den obigen Normen abweichen; größere Schwankungen berechtigen den Abnehmer nicht, die Ware zur Verfügung zu stellen, werden aber pro rata verrechnet.

Eine Verwendung von Harz zur Herstellung von Degras, selbst der geringsten Sorte, ist grundsätzlich verboten; sobald in einem Degras Harz qualitativ festgestellt wird, ist das Produkt als den Verbandsvorschriften nicht entsprechend zu bezeichnen.

2. Normen für Lederöle.

1. Harzgehalt. Ein Harzgehalt in einem Lederöl kann nicht unbedingt und in allen Fällen als schädlich angesehen werden; für den Verbraucher ist es aber wichtig und notwendig zu wissen, ob ein Lederöl einen Harzgehalt enthält oder nicht. Es wird deshalb bestimmt, daß, wenn ein Harzgehalt in einem Lederöl vorhanden ist, derselbe unbedingt angegeben werden muß.

2. Mineralölgehalt. Die Mineralöle haben sich für die Zwecke der Lederfettung in vielen Fällen als wichtig und zweckdienlich bzw. unerläßlich erwiesen. Zu leicht flüchtige Mineralöle, wie sie die billigen Putz- und Gasöle oder Mischungen derselben darstellen, sollten zur Herstellung von Lederölen nicht verwendet werden. Es dürfen nur solche Mineralöle verwendet werden, die folgende Kennzahlen als äußerste niedrigste Grenzzahlen aufweisen:

Ein Spez. Gew nicht unter 0,875. Eine Viscosität nach Engler von 3—4 bei 20° C oder von 1—3 bei 50° C.

Werden aus bestimmten Gründen leichtere flüchtige Mineralöle zur Herstellung von Lederölen verwendet, als diesen Grenzzahlen entsprechen, dann ist deren Verwendung besonders anzugeben.

3. Naphtensäuren und Sulfatharze. Naphtensäuren und Sulfatharze sind für die Zwecke der Lederfettung nicht in jedem Fall als schädlich zu bezeichnen. Sind sie in einem Lederöl enthalten, dann muß jedoch deren Gehalt angegeben werden.

Wird also ein Lederöl verkauft als den Normen des Verbandes der Degras- und Lederölfabrikanten entsprechend, dann kann der Käufer verlangen, daß dasselbe keinen Harzgehalt aufweist, frei ist von Naphtensäuren und Sulfatharzen, und daß das Unverseifbare, wenn solches vorhanden ist, aus Mineralöl besteht, das mindestens die oben angegebenen Kennzahlen aufweist. (689)

Fusionsbestrebungen in der deutschen Zündholzindustrie.

Der „Deutsche Handelsdienst“ erfährt von beteiligter Seite folgendes: Das Herbst- und Wintergeschäft der deutschen Zündholzindustrie war derartig schlecht, daß man augenblicklich mit einer Uebererzeugung von 60 bis 80 % rechnen kann. Aus diesem Grunde macht die Zusammenfassung der technischen und finanziell leistungsfähigen großen Betriebe zu finanzstarken Konzernwerken immer weitere Fortschritte. Einige größere Fabriken sind in der Norddeutschen Zündholz AG. und in der Süddeutschen Zündholz AG. zusammengefaßt worden, in der die Deutsche Zündholzfabrik AG. und die Stahl & Noelke AG. in Kassel führend sind. Diese Konzerngruppe hat fast 70 % des gesamten Inlandabsatzes in Händen. Der Inlandabsatz der deutschen Zündholzindustrie beträgt etwa 100 000 bis 120 000 Normalkisten zu je 10 000 Schachteln, während die Erzeugungsfähigkeit mindestens 330 000 Normalkisten jährlich beträgt. Auch die westliche deutsche Zündholzindustrie hat sich auf das Doppelte ihrer Vorkriegserzeugung ausgedehnt. Ein er-

höher Absatz ist aber weder im Inland, noch im Ausland möglich. Aus diesem Grunde mußte man auch hier zu scharfen Rationalisierungsmaßnahmen schreiten.

Im Kasseler Zündholzkonzern sind nun Bestrebungen im Gange, die einen ganz engen Zusammenschluß mit der Norddeutschen Zündholz- und der Süddeutschen Zündholz AG. unter Einbeziehung einiger Fabriken, die in loser Form durch finanzielle Beteiligung mit einer der drei genannten Gruppen sowieso schon zusammenstehen, bezwecken. Diese Gesamtbetriebe wird man unter der Firma „Deutsche Zündholzfabriken AG. in Hamburg“ vereinigen und mit der einheitlichen Geschäftsführung den Generaldirektor Nau in Hamburg betrauen.

Seine Aufgabe soll sein, lediglich die Betriebe arbeiten zu lassen, die mit den denkbar niedrigsten Selbstkosten auskommen vermögen. Alle anderen werden stillgelegt. Daß auf diese Weise auch das Auslandsgeschäft erfolgreich zu bearbeiten ist, beweist die Geschäftsführung des Kasseler Zündholzkonzerns, dessen Aufsichtsratsvorsitzender Nau einen Reparationsauftrag von über 1 Million RM. unter schärfstem Wettbewerb erhalten hat. (704)

Zusammenschluß in der Lackindustrie.

In Anbetracht der gegenwärtigen Lage und namentlich mit Rücksicht auf die Einführung der Nitrocelluloselacke und der damit für die gesamte deutsche Lackindustrie verbundenen neuen Aufgaben haben sich in einer am 9. März im „Excelsior“ zu Berlin stattgefundenen Versammlung der Lackfabrikanten zirka 100 Mitglieder des Verbandes Deutscher Lackfabrikanten zu einer G. m. b. H. zusammengeschlossen. Beteiligt sind namhafte Firmen der deutschen Lackindustrie. Die G. m. b. H. stellt es sich zur Aufgabe, das Gebiet der Nitrocelluloselacke nach einheitlichen Gesichtspunkten zu bearbeiten und in technischer sowie kaufmännischer Beziehung die Nitrocelluloselackierung im Interesse der der neuen Gesellschaft angeschlossenen Firmen gemeinschaftlich zu fördern. (694)

Ausland

Großbritannien. Düngemittelpreise 1925. Der Durchschnittspreis der Düngemittel, schreibt „Chem. Tr. J.“ war im Jahr 1925 geringer als in den vorhergehenden Jahren; er lag nur um 14 % über den Vorkriegspreis gegen 19 % 1924 und 23 % 1923. In der nachstehenden von dem Landwirtschaftsministerium aufgestellten Tabelle sind für die Jahre 1920—1925 die prozentischen Abweichungen von dem Durchschnittspreis der Jahre 1911—1913 (plus oder minus) angegeben:

	1920	1921	1922	1923	1924	1925
Ammonsulfat	65	33	9	2	-4	-12
Salpeter	131	76	39	28	30	23
Thomasphosphat (30%) .	183	224	95	40	12	16
Superphosphat	222	158	57	30	28	23
Kainit	192	98	7	-20	-12	2

Die Durchschnittspreise vor dem Krieg und in den beiden letzten Jahren betrugen:

	Durchschnittspreise per ton		
	1911/13	1924	1925
	£ sh. d.	£ sh. d.	£ sh. d.
Ammonsulfat (21.1%) . .	13 9 0	14 14 0	13 6 0
Salpeter	10 13 0	13 17 0	13 2 0
Thomasphosphat (30%) .	1 14 0	1 18 0	2 0 0
Superphosphat (30%) . .	2 11 0	3 5 0	3 2 0
Kainit	2 10 0	2 4 0	2 11 0

Die Preise gelten für Posten von nicht weniger als 2 t. f. o. r., mit Ausnahme von Ammonsulfat, dessen Notierungen sich auf 4 t frei Station beziehen. — Bei Ammonsulfat ist der geringere Gehalt vor dem Krieg (20 1/4 %) bei der Indexberechnung berücksichtigt. (481)

Forschungsinstitut zur Bearbeitung von Problemen der Farben- und Lackindustrie. Ueber den in dem Artikel auf S. 126 der „Chem. Ind.“ erwähnten Plan der Vereinigung der englischen Farben- und Lackfabrikanten, der wissenschaftlichen Forschung in dieser Industrie größeren Einfluß zu verschaffen, machte der Präsident der Vereinigung, Selby Wood, nach „Chem. Tr. J.“ auf einer Versammlung in Glasgow genauere Angaben. Danach ist die Aufwendung von jährlich 5000 £ für 5 Jahre vorgesehen, die zur Hälfte von der Vereinigung und zur Hälfte von dem „Department of Scientific and Industrial Research“ aufgebracht werden; die Mitglieder der Vereinigung haben schon zwei Drittel ihrer Beiträge eingezahlt. Die neue Forschungsstelle wird wohl zuerst die Normalisierung der Produkte und die Leinölfrage auf ihr Programm setzen. Die Schnelligkeit, mit welcher der Plan aus-

gearbeitet und die finanzielle Grundlage gesichert wurde, zeigt, wie „Chem. Tr. J.“ bemerkt, daß man sich über die Dringlichkeit der Lage im klaren ist. Die Schwierigkeiten, mit denen das englische Farben-Ausfuhrsgeschäft infolge der gesteigerten Konkurrenz zu kämpfen hat, werden natürlich von dem Forschungsinstitut nicht auf einmal und nicht völlig beseitigt werden können; aber es wird die englischen Fabrikanten in den Stand setzen, Produkte von absolut gleichmäßiger Beschaffenheit auf den Markt zu bringen und dem Propagandadienst im Ausland die Unterlagen zu liefern, um die Kundschaft in allen Fragen, die sich auf die Eigenschaften und das Verhalten der Farben und Lacke unter den verschiedensten Bedingungen beziehen, zuverlässig zu beraten. (461)

Produktion von aktiver Kohle aus Torf (Hamonit). Die „Artificial Coal Products (Hamon Process) Ltd.“, die vor kurzem mit einem Kapital von 200 000 £ gegründet wurde, wird in Norfolk eine Fabrik mit einem Kostenaufwand von 100 000 £ errichten, um dort als Hauptprodukt aktive Kohle nach dem Verfahren von Graf Hamon, an dem dieser 18 Jahre gearbeitet hat, aus Torf herzustellen; der Preis soll 8—10 £ per ton betragen; außerdem sollen als Nebenprodukte Desinfektionsmittel, Ammonsulfat und Paraffin gewonnen werden. — Vorläufig wird die Fabrikation von „Hamonit“ in einer Fabrik in Swinton bei Rotherham aufgenommen werden. (439)

Frankreich. Titanweißfabrikation. Nach „Chem. Tr. J.“ ist in nicht zu langer Zeit die Errichtung einer Reihe von Titanweißfabriken in verschiedenen Teilen Frankreichs zu erwarten. Die neugegründete „Compagnie Française du Titan“ hat ein Kapital von 10 Mill. frs. und besitzt bedeutende Interessen in Norwegen. Der „Thann et Mulhouse“-Konzern hat mit dem Bau einer Titanweißfabrik im Elsaß begonnen, und eine weitere Anlage wird in der Nähe von Lille errichtet. (700)

Schweiz. Eine Verkaufszentrale für Dachpappe. Dem schweizerischen Dachpappen-Syndikat wurde unter der Firma Dachpappen E. G. eine Verkaufszentrale der schweizerischen Dachpappenfabrikation angegliedert. Diese Genossenschaft mit dem Sitz in Bern bezweckt durch ein gemeinsames Verkaufsbüro den ausschließlichen Vertrieb der Syndikatsprodukte, Teerdachpappe, Holzcement und Klebemasse. Außerdem soll sich die Genossenschaft der Erschließung weiterer Absatzmöglichkeiten und der Qualitätsverbesserung widmen und in gegebenen Fällen auch den gemeinsamen Einkauf der Rohstoffe besorgen. (744)

Die Industrie der synthetischen Edelsteine. Einem im „Mon. off.“ veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattachés in der Schweiz entnehmen wir nachstehende Ausführungen:

Die bedeutende schweizerische Uhren- und Bijouterie-industrie hat natürlich auch die Entwicklung einer Industrie der synthetischen Edelsteine begünstigt; diese findet sich über das ganze Land zerstreut, die Mittelpunkte aber sind die Bezirke mit Uhrenfabrikation (Jura und Genf). — Es werden alle Arten von Steinen, roh und geschnitten, erzeugt, die größten Firmen haben eigene Steinschneidereien, chemische und mineralogische Laboratorien usw.

Zum größten Teil wird die Produktion von der einheimischen Uhrenindustrie aufgenommen, der Ueberschuß geht vor allem nach den Ver. Staaten, dann nach Deutschland und Frankreich. In einigen Varietäten besteht aber trotzdem Abhängigkeit vom Ausland. (702)

Neugründung in der Kunstseideindustrie. „N. Zürich. Ztg.“ schreibt: Unter der Firma „Consortium de l'Azetose, S. A. Glarus“ wurde eine neue Aktiengesellschaft begründet; sie bezweckt: 1. das Studium und die industrielle Entwicklung der Verfahren des Dr. Joe Olgiard Zdanowich betreffend die Fabrikation von Kunstseide; 2. die Beteiligung unter irgendwelcher Form an allen Unternehmungen, die ähnliche Zwecke zum Gegenstand haben, den Erwerb von Verfahren, Patenten oder Lizenzen jeder Art, die die vorgenannte Industrie betreffen; 3. alle kommerziellen, industriellen, finanziellen oder Immobiliargeschäfte, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit den vorgenannten Zwecken stehen können. Die Gesellschaft übernimmt von Dr. Joe Olgiard Zdanowich das Recht, die Verfahren des Genannten in der ganzen Welt anzuwenden und zu verwerten. Das Aktienkapital beträgt 250 000 Fr. Einziger Verwaltungsrat ist Otto Jäger-Sulzer, Industrieller, von und in Winterthur. Mitglieder des Direktionsrates sind: Dr. Joe Olgiard Zdanowich, Ingenieur-Chemiker, englischer Staatsangehöriger, in London, und Carlo

Tommasi, diplomierter Ingenieur, italienischer Staatsangehöriger, in Basel. Geschäftsdomizil bei Dr. iur. Frid. Schindler in Glarus. (690)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. Liquidation der Prager chemischen Fabrik A.G. Auf der Tagesordnung der für den 27. d. M. anberaumten G.V. befindet sich u. a. ein Antrag auf Liquidation des Unternehmens. Die Gesellschaft wurde im Frühjahr 1920 mit 2 Millionen Kapital errichtet. Ein Jahr später wurde das Kapital auf 4 Millionen erhöht. Zur Deckung des im Jahre 1922 entstandenen Verlustes von 2,5 Millionen K. wurde die Reduktion des Kapitals auf 2,15 Millionen und Wiedererhöhung auf 3 Millionen beschlossen. Im Oktober 1924 wurde das Ausgleichsverfahren eingeleitet.

Betriebsaufnahme der slowakischen Klotilde A.G. Die chemische Industrie A.G. „Klotilde“ in Groß-Bočkov, die vor dem Kriege über 2000 Arbeiter beschäftigte, hat den „Lid. Nov.“ zufolge in den vergangenen Tagen den Betrieb in stark beschränktem Umfang wieder aufgenommen. Die Firma mußte vor zwei Jahren die Arbeit einstellen, teils wegen Mangel an finanziellen Mitteln, teils wegen der Haltung der staatlichen Forstverwaltung, die den Vertrag über Holzlieferungen nicht abschließen wollte. Das Unternehmen verarbeitet nun teils Holz aus den eigenen Wäldern, teils wird das Holz von den Gemeinden bezogen. (727)

Schweden. Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925.

Einfuhr:

	1924 t	1925 t
Seide, natürliche und künstliche	201	378
Firnis aller Art	957	890
Glycerin, roh oder gereinigt	481	682
Harze und Terpentin	6941	7398
Paraffin, roh oder gereinigt	3113	2907
Steinkohlenteer	8313	4953
Terpentinöl	484	470
Parfümerien und Kosmetika	49	55
Alizarin, Anilin, u. and. Teerfarbstoffe	1006	758
Zinkweiß, Lithopone und Barytweiß	6087	6703
Celluloid oder Galalith	154	183
Chlorsalpeter (Natriumnitrat)	34906	36063
Phosphor, gelb (weiß) oder rot	95	129
Aetzkali, fest	258	278
Aetzkali, flüssig	2310	3111
Aetznatron, fest	1395	1549
Aetznatron, flüssig	3	12
Kiesabbrände	102045	76002
Chlorkalk	9675	7710
Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat	62031	59567
Norgesalpeter	12238	12633
Pottasche	1218	1311
Rohphosphat	108674	146427
Soda und Natriumbicarbonat	21837	22918
Schwefel	65157	63200
Schwefelkies	117319	150839
Thomasphosphat und ungemahlene Thomasschlacke	2770	1621
Holzkohle	336387	358479
Photographische Trockenplatten	164	166

Ausfuhr:

	1924 t	1925 t
Terpentinöl	1216	1192
Holzspiritus, roh und gereinigt	526	658
Holzteer und Teer	6276	6930
Calcium- und Bariumcarbid	13759	12344
Kalium- und Natriumchlorat	1994	2488
Kalkstickstoff	18828	11277
Kupfervitriol	1,1	0,007
Superphosphat	62541	88624
Zündhölzer, Sicherheits-	28049	30762
andere	5187	6242

(480)

Verwendung von Bleifarben. In Ergänzung des Arbeiterschutzgesetzes vom 29. Juni 1912 ist in Schweden unter dem 19. Februar ein Gesetz erlassen worden („Svensk Författningssamling“ 1926, S. 37, vom 24. Februar, Gesetz Nr. 21), durch welches Arbeiter, die bei Malarbeiten, bei denen Bleifarben Verwendung finden, beschäftigt sind, geschützt werden. Das Gesetz versteht unter Bleifarben „Bleicarbonat“ (Bleiweiß)

und „Bleisulfat“ sowie andere Farbstoffe, die Bleicarbonat oder Bleisulfat enthalten. Männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie Frauen dürfen bei diesen Arbeiten nicht verwendet werden; männliche Arbeiter unter 18 Jahren bei Innenanstricharbeiten nur, sofern die Farben nicht mehr als 2 % Blei enthalten. Das Gesetz verpflichtet die Arbeitgeber zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes, im besonderen zur Sorge für geeignete Waschgelegenheiten, Berufskleidung, Verwendung von Farben in fertigem Zustand oder Pasten. Eingetretene Bleivergiftungen hat der Arbeitgeber sofort der Hauptverwaltung der zuständigen Gewerbeinspektion zu melden. Den Gewerbeinspektoren steht die Kontrolle der Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen von 10 bis 500 Kr. geahndet. Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft. (623)

Estland. Phenolatlieferungen nach Litauen. Sachverständige der litauischen Eisenbahnverwaltung haben in Estland die Ergebnisse der Anwendung von Phenolat zum Imprägnieren von Eisenbahnschwellen geprüft. Phenolat wird aus Brennschiefer hergestellt und ist bereits seit einigen Jahren mit Erfolg zum Imprägnieren von Eisenbahnschwellen verwendet worden. Die litauische Eisenbahnverwaltung hat kürzlich einen Wettbewerb ausgeschrieben, um dadurch das geeignetste Imprägnierungsmittel für Schwellen auswählen zu können. Ein Teil des Bedarfs wurde durch Ankauf von Kreosot in Deutschland gedeckt; vor weiteren Ankäufen will man zunächst Versuche mit dem estnischen Phenolat anstellen. (562)

Der Außenhandel mit Chemikalien. Nach Angaben des staatl. statist. Zentralbüros hat Estland im Jahre 1925 an künstlichen Düngemitteln 36 299 t im Gesamtwerte von 242 Mill. Emk. (= ca. 2 700 000 RM.) eingeführt.

Im Januar d. J. sind an Chemikalien

	eingeführt: i. W. v. 1000 Emk.
Oele, Fette, Harze	46045
Düngemittel	4072
Farbstoffe, Medikamente und and.	21934
Chemikalien	im Ganzen 72051 (ca. 800 000 RM.)
	Ausgeführt: i. W. v. 1000 Emk.
Oele, Fette, Harze	444
Düngemittel	222
Farbstoffe, Medikamente und and.	7033
Chemikalien	im Ganzen 7699 (85 000 RM.)

An erster Stelle steht Deutschland mit 30,4% der Gesamteinfuhr. (600)

Ungarn Schaffung einer Milchsäureindustrie. Nach dem „Veg. Ip.“ wurde das ungarische Gärungsgewerbe infolge seiner ungünstigen Wirtschaftslage veranlaßt, Versuche zur Herstellung von Milchsäure aufzunehmen. Es soll nunmehr gelungen sein, mit Hilfe verhältnismäßig weniger Neueinrichtungen eine für technische Zwecke brauchbare Säure zu gewinnen. Da die ungarischen Löhne und Preise für Rohstoffe (Rüben, Kartoffeln und Mais) niedriger als die deutschen sind, glaubt man, Milchsäure für die Hälfte des Weltmarktpreises erzeugen zu können. (511)

Sowjet-Rußland. Uranpacherz, Schwefelgestein. Wie die „Ekonom. Shisn“ berichtet, ist im geochemischen Laboratorium der Akademie der Wissenschaften das unlängst in Karelien aufgefundene Uranpacherz untersucht worden. Die Analyse ergab bis 60 % Uran und bis 18 % Blei.

Auf der Halbinsel Kertsch, 45 Werst südlich von der Stadt Kertsch sind mächtige Schichten von Schwefelgestein aufgefunden worden. Die in Leningrad angestellten Laboratoriumsversuche ergaben die Möglichkeit des Aufschmelzens reinen Schwefels ohne komplizierte Verfahren. (507)

Produktion der chemischen Industrie. Dem „Ekonom. Obosrenije“ (Wirtschafts-Rundschau) entnehmen wir die nachstehenden Angaben über die Zahl der Betriebe und Arbeiter sowie die Produktion der chemischen Industrie für die ersten neun Monate der Wirtschaftsjahre 1923/24 und 1924/25.

Es ergibt sich, daß die Zahl der in Betrieb befindlichen Fabriken im Jahre 1924/25 sich um etwa 12% gegen 1923/24 vergrößert hat, während in dem gleichen Zeitraum die Zahl der beschäftigten Arbeiter um 2% und die der geleisteten Arbeitstage um rund 4% zurückgegangen ist; trotzdem hat die Produktionsmenge um etwa 28% zugenommen. Diese Zunahme ist sowohl auf das Bestreben, Handarbeit

durch Maschinenarbeit zu ersetzen, als auch auf Einführung von Akkordarbeit zurückzuführen. Von den einzelnen Erzeugnissen fällt die große Produktionszunahme beim Superphosphat auf; sie beträgt rund 77%, während bei den übrigen Produkten die Zunahme rund 23% ausmacht. Die Produktionssteigerung in Superphosphat setzte mit dem neuen Wirtschaftsjahr ein und läßt auf eine rationellere Bearbeitung der Felder schließen.

Die Zahl der in Betrieb befindlichen Fabriken betrug im Jahre 1923/24 31, 1924/25 34; die geleisteten Arbeitstage im Jahre 1923/24 bei durchschnittlich 12 538 Arbeitern betrugen 2 597 676, 1924/25 bei durchschnittlich 12 265 Arbeitern 2 483 457. Der Wert der Gesamtproduktion, zu Vorkriegspreisen berechnet, stellte sich im Jahre 1923/24 auf 18,6 Millionen Rubel, im Jahre 1924/25 auf 23,4 Millionen. Es wurden produziert:

	1923/24 t	1924/25 t	
Säuren	99 941	122 630	
Soda- und Laugeprodukte	88 773	109 438	
Superphosphat	22 301	39 567	
Verschiedene Salze	41 728	51 444	
Insgesamt	252 744	323 079	(593)

Bulgarien. Die Rosenölerzeugung. Die Gesamterzeugung von Rosenöl in Bulgarien im Jahre 1925 wird auf etwa 1000 kg geschätzt. (508)

Türkei. Zündholzproduktion. Nach einer Mitteilung in der „République“ (Konstantinopel) soll die in der Nähe der Wälder von Tschankal und Zindan zu gründende Zündholzfabrik imstande sein, über den türkischen Inlandsbedarf hinaus zu produzieren. Die Zündhölzer dieser Fabrik wären dann das erste türkische Ausfuhrfabrikat. (583)

Italien. Produktion, Einfuhr und Verbrauch von Aetznatron.

	1919 t	1920 t	1921 t	1922 t	1923 t	1924 t
Inlandsproduktion	7 850	12 530	11 706	15 892	18 746	25 200
Gesamteinfuhr	11 667	23 458	13 920	23 261	22 484	18 830
Verbrauch	19 517	35 988	25 626	39 153	41 230	44 030

Das in den letzten Jahren eingeführte Aetznatron stammte hauptsächlich aus Frankreich (1924: 15 150 t), den Vereinigten Staaten von Amerika (1924: 2100 t) und England (1924: 1200 t); aus anderen Ländern wurden 1924 nur 380 t eingeführt. (585)

Spanien. Verbot der Verwendung von Bleiweiß- und Bleisulfatfarben zu Innenanstrichen. Vom 1. November 1928 ab ist nach einer Bekanntmachung der Regierung in der „Gaceta de Madrid“ vom 20. Februar 1926 in Spanien die Verwendung von Bleiweiß, Bleisulfat und allen Produkten, welche diese Farben enthalten, zu Innenanstrichen verboten. Für einige Ausnahmen (Eisenbahnstationsgebäude, Industrieräume usw.) bleibt die Verwendung dieser Bleifarben mit einem Maximalgehalt von 2% metallischem Blei weiterhin erlaubt. Die Bestimmung, daß alle Behälter mit derartigen Produkten an deutlich sichtbarer Stelle eine Etikette mit der Aufschrift: „Contiene plomo (veneno)“ tragen müssen, tritt sofort in Kraft. (586)

Ver. St. von Amerika. Die Regulierung der „Carbon Black“- (Gasruß-) Produktion. Neben dem Rohkautschuk ist Gasruß (Carbon Black) einer der wichtigsten Rohstoffe für die Gummiwarenfabrikation. Beide Stoffe zeigen, wie das „India Rubber Journal“ schreibt, interessante Parallelen: beide werden in einem begrenzten Gebiet gewonnen, Kautschuk in Britisch- und Niederländisch-Ostindien, „Carbon Black“ hauptsächlich in dem amerikanischen Staate Louisiana aus Naturgas, weshalb es üblich ist, von ihnen als von „Monopolen“ zu reden; beide unterliegen einer staatlichen Kontrolle der Produktion und einer auf ihre Erhaltung gerichteten Überwachung; beide folgen in Absatz und Preisen der Nachfrage nach Gummiwaren.

Im April 1925 traf die Konservierungskommission des Staates Louisiana ein Abkommen mit den Rußfabrikanten des Gebiets, wonach diesen im ganzen ein täglicher Verbrauch von 290 Mill. Kubikfuß bewilligt wurde, mit Verteilung entsprechend der Leistungsfähigkeit auf die einzelnen Betriebe; das bedeutet eine etwa 35%ige Verminderung des früheren Verbrauchs, der auf etwa 440 Mill. Kubikfuß geschätzt wird, und entspricht etwa der Einschränkung der Rohkautschukaufzufuhr; am 1. September 1925 trat eine weitere Reduktion von etwa 3½% für das kommende halbe Jahr ein.

Die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird im Hinblick auf die völlig ungeordneten Verhältnisse in der „Carbon Black“-Industrie im Jahre 1924 und die großen zu Anfang 1925 vorhandenen Bestände allgemein anerkannt; es mußte etwas geschehen, um die vorzeitige Erschöpfung der Gasquellen zu vermeiden und doch eine angemessene Produktion zu sichern.

Zugleich mit der Produktionseinschränkung trat eine um 50–75% verstärkte Nachfrage der Gummifabrikanten ein, die Bestände waren am Ende des Jahres beträchtlich vermindert und die Preise waren von 6 auf 9 c. per lb. gestiegen. Von Bedeutung war auch der Zusammenschluß von fünfzehn unabhängigen Fabrikanten zu einer großen Organisation. (711)

Methanolraffination 1925. Das amerikanische Handelsamt veröffentlicht nachstehende Statistik über die Methanolraffination in den Monaten April bis Dezember 1925; die Zahlen für das raffinierte Methanol umfassen 95- und 97%iges, reines, C. P. und Denaturierungsmethanol (Angaben in 1000 Gall.):

	Rohmethanol			Raffin. Methanol	
	gekauft	verbraucht	Bestände	erzeugt	Bestände
April	430	581	1 786	475	718
Mai	391	588	1 809	416	715
Juni	337	480	1 462	375	670
Juli	396	645	1 543	394	554
August	435	622	1 466	526	575
September	454	619	1 362	500	526
Oktober	682	906	1 064	672	516
November	598	810	857	656	495
Dezember	597	772	792	608	558

Zusammen 4 320 6 023 — 4 631 —

Für Kanada werden folgende Zahlen angegeben:

	Rohmethanol			Raffin. Methanol	
	gekauft	verbraucht	Bestände	erzeugt	Bestände
April	—	38	66	37	68
Mai	—	26	59	26	50
Juni	—	17	55	17	52
Juli	—	22	43	21	52
August	—	—	42	—	32
September	—	22	20	21	40
Oktober	—	12	37	12	32
November	—	41	33	39	41
Dezember	—	47	15	46	55

Zusammen — 226 — 218 — (577)

Die Entwicklung der Backpulverausfuhr. Einem in den „Commerce Reports“ (v. 25. 1. 1926) veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsamtes über die Entwicklung der amerikanischen Backpulverausfuhr entnehmen wir nachstehende Angaben:

Seit 1913 ist die Backpulverausfuhr aus den Ver. Staaten um mehr als 40% gestiegen; sie betrug 1925 rund 4 000 000 Pfund, oder 150 000 Pfund mehr als i. D. der Jahre 1922/24.

Die Hauptmärkte 1913 und 1925. Im Jahre 1913 waren die 10 Hauptmärkte in der Reihenfolge ihrer Bedeutung: Britisch-Südafrika, Kanada, England mit Schottland, Mexiko, Irland, die Philippinen, Argentinien, Neufundland, Panama und Portugiesisch-Ostafrika; diese Länder nahmen 87% der Gesamtausfuhr der Ver. Staaten auf. Im Jahre 1925 war die Reihenfolge: Britisch-Südafrika, Mexiko, England und Schottland, die Philippinen, Argentinien, der Irische Freistaat, Schweden, Kuba, Panama und Brasilien — und der Anteil am Gesamtexport betrug ca. 75%. Eine nennenswerte Ausfuhr an Backpulver findet jetzt nach 16 Ländern mehr als 1913 statt.

Verschiebungen in der relativen Bedeutung der Märkte seit 1913. Aus der Liste der 10 Hauptmärkte sind 1925 Kanada, Neufundland und Portugiesisch-Ostafrika ausgeschieden. Kanada hat heute eine Eigenproduktion von Backpulver, die sogar einen Export von einigen hunderttausend Pfund im Jahr gestattet; die Ausfuhr nach Portugiesisch-Ostafrika 1925 ist immerhin größer als 1913.

Neu eingetreten in die Reihe der 10 besten Märkte sind Schweden, Kuba und Brasilien, die 1925 zusammen etwa 353 000 Pfund aufnahmen (über sechsmal soviel wie 1913).

Geringer Absatz des amerikanischen Backpulvers in Europa. Abgesehen von England und Schweden führt Europa wenig Backpulver aus den Ver. Staaten ein. Dänemark produziert selbst und billiger als die Ver. Staaten und bezog von dort weniger als 5000 Pfund; gering ist auch die Ausfuhr nach Finnland (15 000 Pfund) und nach

Norwegen (50 000 Pfund), doch ist die kleinere Bevölkerungszahl zu berücksichtigen. Auch Deutschland ist kein Markt, da es vorzügliche Produkte selbst erzeugt und ausführt.

Britisch-Südafrika an erster Stelle. Der Hauptabnehmer für amerikanisches Backpulver ist Britisch-Südafrika. Durch starke Reklame haben eine Reihe amerikanischer Firmen den weitaus größten Teil des Geschäfts an sich gebracht; als Konkurrenten kommen besonders Engländer und Deutsche in Betracht.

Zentralamerika. Nach Zentralamerika führen die Ver. Staaten 250 000 bis 275 000 Pfund im Jahr aus und decken damit den größeren Teil des Verbrauchs.

Südamerika. In den meisten südamerikanischen Ländern ist der Verbrauch von Backpulver nur gering (mit Ausnahme Argentiniens). Paraguay importierte 1924 nur 5000 Pf. (davon ein Drittel aus den Ver. Staaten; eine gewisse Menge, wohl auch über Argentinien). In Peru und in den meisten kleineren Staaten Südamerikas kommen nur die Städte für den Absatz in Betracht. In Chile besteht eine starke Konkurrenz deutscher Fabrikate, die nach den Berichten am meisten gekauft werden.

Philippinen. Auf den Philippinen nimmt die deutsche und englische Konkurrenz zu, der bei weitem größte Anteil des Imports kommt indessen noch aus den Ver. Staaten. Hier wie in Südamerika und überall, wo ein großer Teil der Bevölkerung die Verwendung von Backpulver nicht kennt, ist eine starke Steigerung des Verbrauchs zu erwarten, wenn das amerikanische Propagandasystem, in allen Volksschulen für Erteilung von Kochunterricht zu sorgen, seine Früchte trägt.

Verteilung der Ausfuhr auf die verschiedenen Häfen. Etwa 80% des Backpulverexports der Ver. Staaten werden über New York und etwa 8% über San Francisco verfrachtet. Die beiden anderen noch in Betracht kommenden Häfen sind New Orleans und San Antonio.

Die nachstehende Tabelle gibt die Exportziffern (über 5000 Pfund) nach den einzelnen Ländern:

Backpulverausfuhr der Vereinigten Staaten
(in 1000 Pfund)

Ausfuhr nach:	1913	1922—24 (Durchschnitt) (11 Mon.)	1925
Niederlande	23	(1)	(1)
Deutschland	35	21	49
Norwegen	24	133	45
Schweden	—	142	152
Schweiz	—	16	9
Schottland	153	241	360
England	205	64	
Irland	193	328	217
Belgien	1	(1)	6
Finnland	—	3	13
Kanada	643	70	41
Mexiko	243	348	423
Kuba	34	150	127
Argentinien	83	299	303
Brasilien	20	113	74
Indien	4	31	33
China	23	64	50
Japan	10	68	21
Alle Länder zusammen	2847	3845	3668

(555)

Die Patente der „Chemical Foundation“. Die „Chemical Foundation“ hat gemeinsam mit einer Kommission der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers' Association“ eine Liste der ihr „gehörigen“ (?) Patente, nach den Gruppen des Patentamts geordnet, herausgegeben. Es soll dadurch das Interesse der Industrie geweckt werden, damit der „Methanol-Fall“ sich nicht wiederholt, in welchem wertvolle Patente unbenutzt in den Aktenschränken der „Chem. Found.“ lagen, nachdem schon monatelang große Mengen des Produkts aus Deutschland eingeführt worden waren. (457)

Kanada. Aussichten für den Chemikalienhandel 1926. Nach einem in den „Comm. Rep.“ des amerikanischen Handelsamts veröffentlichten Bericht ist für 1926 im Chemikalienhandel eine scharfe Konkurrenz der einheimischen und der europäischen Fabrikanten zu erwarten. Die Ver. Staaten dürften aber auch weiterhin etwa zwei Drittel der Einfuhr liefern, besonders Düngemittel, Pigmente wie Ruß (Carbon Black) und Lithopone, Toilettepräparate, Soda und Natriumverbindungen und Glycerin für Sprengstoffe, nach welchen jetzt steigende Nachfrage aus den Bergwerksbezirken besteht.

Große Bedeutung wird dem Zusammenschluß der Importfirmen für deutsche Farbstoffe beigemessen. Die Produktion von Farben und Firnissen in Kanada hat sich stark entwickelt; in den meisten der wirtschaftlichen Zentren befinden sich jetzt Fabriken. Für eine Reihe von chemischen Spezialprodukten der amerikanischen Industrie sind die Aussichten aber sehr günstig. (485)

Einfluß der neuen Courtaulds-Kunstseidefabrik auf die Sulfitecellulose-Industrie. Die Zellstoff-Fabrik der „International Paper Co.“ in Kipawa, die nach langen Versuchen seit einiger Zeit für die Kunstseidefabrikation geeigneten gebleichten Zellstoff im großen erzeugt, ihr Produkt aber nach den Vereinigten Staaten und Europa ausführen mußte, hat jetzt in den neueröffneten Kunstseide-Werken der „Courtaulds Co.“ in Cornwall (Ontario) auch in Kanada einen bedeutenden Abnehmer gefunden. (436)

Einfuhr und Verarbeitung von Celluloid. In der amtlichen kanadischen Produktionsstatistik sind die Erzeugnisse der Celluloidindustrie nicht besonders aufgeführt. Der Schluß dürfte gerechtfertigt sein, daß die Erzeugung der Celluloid verarbeitenden Betriebe nicht bedeutend genug gewesen ist, um die Celluloidindustrie in der Statistik besonders aufzuführen. Das Roh- bzw. Halbmaterial (Platten, Röhren usw.) wird sämtlich importiert.

Die kanadische Einfuhr an Celluloid, Xylonit oder Xylolit in Platten, Brocken, Blöcken, Stangen usw., nicht weiter verarbeitet als geformt oder gepreßt, hat in dem am 31. März 1925 abgelaufenen Rechnungsjahr einen Wert von 898 646 \$ gehabt. An dieser Einfuhr waren beteiligt:

Großbritannien	mit 66 469 \$
Vereinigte Staaten	„ 736 798 \$
Frankreich	„ 25 352 \$
Andere Länder	„ 70 027 \$

Die Firma Arlington Co. of Canada Ltd., Montreal, wird als die bedeutendste Erzeugerin von Celluloidwaren in Kanada bezeichnet. Sie soll von den bekannten Du-Pont-Werken in den Vereinigten Staaten kontrolliert werden. Die Firma French Ivory Products Ltd. in Toronto befaßt sich hauptsächlich mit der Herstellung von Waren aus Elfenbeinimitation für Toilettenzwecke. (423)

Brasilien. Mineralproduktion 1924. Einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Rio de Janeiro entnehmen wir nachstehende Angaben:

Mangan. Die Manganbergwerksunternehmungen waren auch im Berichtsjahr (1924) durch die ungenügenden Transportverhältnisse behindert und die Ausfuhr von Rio de Janeiro erreichte (nach einer nichtamtlichen Statistik) nur rund 151 000 long tons, wovon 107 000 t nach den Ver. Staaten, 23 000 t nach England, 20 000 t nach Belgien und 600 t nach Frankreich gingen. Die amtliche Statistik gibt 159 000 metrische Tonnen für die Gesamtausfuhr an, so daß (nach Umrechnung der long tons) für andere Ausfuhrhäfen (Bahia) 5762 t übrig bleiben würden. Die Ausfuhr 1923 betrug rund 236 000 t und 1922 rund 341 000 t (metr. Tonnen).

Die Produktion im Bezirk Rio de Janeiro belief sich 1924 auf 176 000 long tons (gegen 224 000 l. t 1923) und der Bestand am Jahresende auf 57 000 l. t. Für frühere Jahre und die Bahia-Produktion 1924 sind keine Unterlagen vorhanden. Die brasilianische Gesamtproduktion 1924 wird auf 182 000 long tons geschätzt.

Monazit und Zirkon. Monazit und Zirkon, welche gewöhnlich zusammen gewonnen werden, finden sich mit Ilmenit in Oberflächenvorkommen im Staat Espirito Santo; Zirkonerze kommen auch in São Paulo vor. — Die Ausfuhr von Zirkon stieg von 33 t 1923 auf 764 t 1924, was sich durch die Abstoßung von alten Beständen erklärt. Die Produktion von Monazit und von Zirkon war 1924 unbedeutend; die Gruben in Espirito Santo lagen still, weil bei dem gegenwärtigen Weltpreis der Betrieb nicht lohnt. In Victoria sollen noch Bestände vorhanden sein, für die kein Absatz gefunden wird. (487)

Argentinien. Der Markt für Kohlepapiere. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Buenos Aires hat Argentinien eine beträchtliche Einfuhr von Kohle-Durchschlagpapieren. Der Handel liegt fest in den Händen einer beschränkten Anzahl von Importeuren, die meist ausschließliche Vertretungen haben. Es sind dies die großen Schreibmaschinen-Importhäuser und einige Großhandelsfirmen, welche die Schreibwarengeschäfte und Druckereien beliefern. Neben der Privatkundschaft spielen Staatsaufträge eine große Rolle, aber die Preise sind hier durch die scharfe Konkurrenz stark gedrückt. Ein weiterer Großabnehmer sind die Eisenbahnverwaltungen; da die Eisen-

bahnen aber in englischem Besitz sind, so werden nur englische Produkte berücksichtigt. Die argentinische Einfuhr von Kohlepapier im Jahr 1924 betrug 43 735 kg im Wert von 165 547 \$ (Pesos) nach der zollamtlichen Wertfestsetzung. Im Vorjahr war die Einfuhr um 12 574 kg oder 29 % größer; die Verteilung auf die einzelnen Länder war in diesem Jahr: 36,7 % aus den Ver. Staaten, 29,7 % aus England, 26 % aus Deutschland und 7,1 % aus Frankreich.

Die geringe einheimische Produktion ist im allgemeinen minderwertig; nur das viel gebrauchte schwere Durchschreibepapier (für Schreibstifte) wird in genügender Qualität hergestellt. (486)

Chile. Bedarf und Einfuhr von Bronzefarben. Ueber den Verbrauch von Bronzefarben gibt die Außenhandelsstatistik von Chile bis zum Jahre 1923 Aufschluß:

Jahr	Gesamteinfuhr an Bronzefarben kg	Einfuhrländer	kg
1908	5 454	Deutschland (3 554); Nordamerika (1 260);	
1909	6 708	" (3 800); " (1 800);	
		England (926).	
1910	10 392	" (7 238); " (1 688);	
		Belgien (924).	
1911	8 878	" (5 538); " (2 756);	
1912	12 270	" (8 644); " (2 774);	
1913	11 538	" (7 546); " (2 988);	
		Frankreich (606).	
1914	5 306	" (3 248); " (1 056);	
		England (792).	
1921	6 515	" (3 251); " (2 448);	
		Frankreich (666).	
1922	13 998	" (12 305); " (1 261);	
1923	7 256	" (4 756); " (1 706);	

Deutschland ist Hauptlieferant in Bronzefarben für Chile; die deutsche Einfuhr zeigte vor dem Weltkriege und auch jetzt wieder steigende Tendenz, wenn auch nach dem Kriege die Gesamteinfuhrmenge aus Deutschland jährlich kleiner war als vor dem Kriege, das Jahr 1922 zeigt einen außergewöhnlich hohen Betrag als Folge der damaligen Inflationspreise; Chile überfüllte in diesem Jahre seine Läger; die Abnahme der Einfuhr im folgenden Jahr war die natürliche Rückwirkung.

Ueber die Statistik für die Jahre 1924 und 1925 liegen noch keine Zahlen vor; jedoch muß mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen politischen Verhältnisse und die schwere wirtschaftliche Krisis, die Chile seit 1924 durchmacht, wahrscheinlich mit einer verringerten Einfuhr von Bronzefarben gerechnet werden. (432)

Marokko. Die Phosphatausfuhr 1925. Das „Office Shérifien des Phosphates“ in Rabat hat einen Bericht über die Phosphatverkäufe im Jahre 1925 erstattet. Danach beliefen sich die Gesamtverkäufe auf 721 000 t. Da sich die Verkäufe im Jahre 1924 nur auf insgesamt 411 000 t beliefen, hat das verflossene Jahr eine erhebliche Steigerung gebracht. Von den Gesamtverkäufen des Jahres 1925 entfielen ca. 9500 t auf den einheimischen Verbrauch, während der Rest zur Ausfuhr gelangte. Die nachfolgende Liste enthält die hauptsächlichsten Absatzländer in der Reihenfolge ihrer Bezugsmengen.

	Tonnen
Spanien	145 538
Frankreich	145 450
Niederlande	96 000
Deutschland	75 000
Dänemark	60 000
Italien	47 000
Großbritannien	36 000
Jugoslawien	34 000
Belgien	25 000

Die in obiger Tabelle nicht aufgeführten Staaten waren Abnehmer von Mengen zwischen 5000 und 10 000 t. (494)

Persien. Opiumausfuhr 1924 und 1925. Die Opiumausfuhr aus Persien hatte nach einem amerikanischen Konsularbericht aus Teheran in den Fiskaljahren 1924 und 1925 (April/März) die Werte von 6,02 und 7,95 Mill. \$; die Zahl für 1924/25 ist als vorläufig anzusehen, da die amtliche Statistik noch nicht vorliegt. Die Ver. Staaten bezogen im ersten Halbjahr von 1925 rund 800 lbs. im Wert von 4700 \$. (488)

China. Amerikanische Propaganda für die Farbenindustrie. Wie „O. P. D. Rep.“ (New York) berichtet, wird jetzt das „Save the Surface“ Museum in Peking unter Leitung von Prof. Dage in dem „Nationalen Institut für Technologie“ eingerichtet. Dem Publikum sollen die Rohstoffe, Fabrikationsmethoden und Produkte der Farben- und Lackindustrie gezeigt werden. — Eine besondere Berücksichtigung dürfte wohl die amerikanische Industrie erfahren! (574)

Japan. Ausbau der Kunstseiden-Industrie. Japan steht nunmehr auch im Begriff, eine Kunstseidenindustrie größeren Umfanges aufzubauen. Der Plan der Dai Nippon Boseki zur Errichtung einer Kunstseidefabrik hat, wie „I. u. H.“ schreibt, jetzt greifbare Gestalt angenommen. Ueber den Ort der neuen Fabrik ist zwar noch nichts bekannt geworden, aber die maschinelle Ausrüstung ist kürzlich durch Vermittlung der Firma Mitsui Bussan K. K. bei Kohorn & Co. in Chemnitz bestellt worden. Ferner hat die Mitsui Bussan K. K. beschlossen, sich selbst der Kunstseidefabrikation zuzuwenden und in Ishiyama, südlich von Zeze, wo die Fabriken der Asahi und Teikoku im Bau sind, am Südausfluß des Biwas sees eine neue Fabrik zu gründen mit einem Kapital von 10 Millionen Yen, das ausschließlich von den führenden Angestellten der Firma aufgebracht und voll eingezahlt werden soll. Die Fabrik soll im Frühjahr 1929 fertiggestellt sein, mit Teilerzeugung soll schon im nächsten Jahr begonnen werden. Die Asahi Jinzo K. K., die beabsichtigte, bei Awazu, nördlich Zeze, am Biwassee, eine weitere Fabrik zu bauen, soll im Zusammenhang mit dem Plan der Mitsui Bussan von ihrem Vorhaben Abstand genommen haben. Auch die Nippon Keori K. K. hat Maschinen zum Bau einer Kunstseidefabrik im Werte von etwa 2 Millionen Yen in Deutschland bestellt. Angesichts der starken Verluste, die die Nippon Keori im vergangenen Jahr durch Wollspekulation erlitten hat, scheint der Plan ein Beweis zu sein für die gute finanzielle Fundierung dieser führenden japanischen Gesellschaft. Da auch noch andere Pläne zur Gründung von Kunstseidefabriken verfolgt werden, ist damit zu rechnen, daß spätestens im Jahre 1928 ein erhebliches Angebot japanischer Kunstseide in China und Südasien auftreten wird, wo die Kunstseide voraussichtlich den japanischen Baumwollgarnen und Geweben folgen wird. (517)

Australien. Fortschritte der Radiumgewinnung. Wie dem „Chem. Tr. J.“ aus Australien geschrieben wird, hat die Ausbeutung der radiumhaltigen Erze im Mount Painter-Bezirk in Südaustralien bedeutende Fortschritte gemacht. In dem Erzgebiet arbeiten gegenwärtig drei Gesellschaften: das „Mount Painter Heights Radium Syndicate“, die „United Mount Painter Company“ und die „Mount Painter Exploration Company“, die sich voraussichtlich zu einem großen Konzern zusammenschließen werden, unter Einbeziehung der „Radium and Rare Earth Treatment Company“ in Radium Hill (Olany, Südaustralien), welche die von den anderen Gesellschaften gelieferten Erze anreichert und auf Radium verarbeitet.

Die „Treatment Co.“ steht jetzt nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten vor der Aufnahme der Großproduktion. Eine neue, in Dry Creek (5 Meilen von Adelaide) nach Plänen von Prof. Greenwood von der Universität Melbourne errichtete Konzentrationsanlage soll 400 t Konzentrate im Monat liefern können. Die ersten Großversuche sollen ergeben haben, daß man aus 2,5 t Erz oder 1 t Konzentrat 11 mg Radium erhält; danach wäre bei Vollbetrieb eine monatliche Radiumproduktion von über 4000 mg zu erwarten.

Vor der Entdeckung der australischen Vorkommen wurde Radium im britischen Reich nur im Mutterland gewonnen, und hier sind offenbar die South Terras Gruben in Cornwall die einzigen im Betrieb befindlichen. Ihre Produktionsfähigkeit wurde vor einem Jahr zu 100 mg in der Woche angegeben, über die gegenwärtige Leistung ist nichts bekannt.

Entscheidend für den Weltmarkt ist natürlich die Produktion von Oolen (bei Antwerpen), wo die Katanga-Erze aus dem belgischen Kongostaat verarbeitet werden.

Nach einer Schätzung von Major Phillips zu Anfang 1925 lieferte damals Oolen 96% der Weltproduktion und die englischen Produzenten (in Australien und im Mutterland) sehen sich daher einem mächtigen Konkurrenten gegenüber. (482)

Verbilligung der Carbid-Produktion in den Tasmanischen Electrona-Werken. Die Tasmanische Regierung wird 8 500 £ zur Verbesserung des Betriebs in den Electrona-Carbidwerken zur Verfügung stellen und man hofft, die Kosten auf 50 sh. per ton herabdrücken zu können. Die Oefen werden mit der kontinuierlichen Söderberg-Elektrode ausgerüstet werden. (488)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

„Kaa-Pee“, Fabrik für Klebstoffe und Pflanzenleim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover. Das Amtsgericht Hannover macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 2. 3. 1926, mittags 12½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechtsanwalt Heesen in Hannover wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis zum 6. 5. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 26. 3. 1926, mittags 12 Uhr. Prüfungstermin am 19. 5. 1926, vormittags 11 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. 3. 1926.

Wilms & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamborn. Die Firma ist am 25. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Handel mit Chemikalien, Drogen und technischen Industriebedarfsartikeln. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer sind Kaufleute Erich Balkenhol, Otto Mai und Ludwig Wilms, alle in Hamborn. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 1. 1926 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch je zwei Geschäftsführer vertreten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

„Lafage“ Lack- und Farben-Handels-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 27. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 12. 1925 ist das Stammkapital auf 1000 M. umgestellt. Die Ermäßigung ist erfolgt.

Chemische Fabrik Rähnitz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 27. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 11. und 8. 12. 1925 ist das Stammkapital auf 1000 M. umgestellt. Die Ermäßigung ist erfolgt.

Lackfabrik Ludwig Marx Aktiengesellschaft, Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 19. 2. 1926 eingetragen: Mathias Matzner ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Mathias Felix Statzner in Mainz ist Gesamtprokura in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen der Gesellschaft erteilt.

Chemische Fabrik Eisendrath, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Mettmann. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mettmann ist am 17. 2. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Paul Rosendahl in Barmen ist Prokura in der Weise erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Parfümerie Montag G.m.b.H. in Beuthen O.S. Das Amtsgericht Beuthen O.S. macht unterm 1. 3. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma zur Abwendung des Konkurses die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Aufsichtsperson: Kaufmann Josef Czerner in Beuthen, O.S.

Deutsche Glukose & Alkohol-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aachen. Die Firma ist am 1. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung der The Commercial Alcohol Company Ltd. zu London gehörigen Patente und Schutzrechte an den Erfindungen von Professor Geheimrat Classen, betreffend Gewinnung von Glucose und Cellulose einschließlich Errichtung einer Versuchsanlage auf industrieller Basis zu Versuchs- und Demonstrationszwecken. Stammkapital: 20 000 Mk. Geschäftsführer: Hugo Herman, Fabrikant in Aachen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 12. 1925 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten, von denen jeder einzelne allein vertretungsberechtigt ist.

Verkaufszentrale Ehrlich & Holst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona/Elbe ist am 25. 2. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Dr. Schröder & Co. Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona-Bahrenfeld.** Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb sowie An- und Verkauf von chemischen, pharmazeutischen und med.-chem. Präparaten im In- und Auslande. An- und Verkauf von Rezepturen für das In- und Ausland. Warenhandelsgeschäfte jeder Art, mit Ausnahme von Lebensmitteln, sowie Export und Import. An- und Verkauf von Patenten für das In- und Ausland. Neugründungen von Gesellschaften jeder Art sowie banktechnische Geschäfte, die damit verbunden sind. Das Stammkapital ist auf 1000 Mk. umgestellt und die Erhöhung des Stammkapitals auf 5000 Mk. beschlossen. Die Erhöhung ist in Höhe von 250 Mk. erfolgt. Das Stammkapital beträgt 1250 Mk. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer Holst und Ehrlich ist beendet. Der Kaufmann Adolph Islar in Altona und Dr. med. Hans Schröder in Kiel sind zu Geschäftsführern bestellt. Jeder Geschäftsführer ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist neu gefaßt. Firma und Gegenstand

des Unternehmens sind geändert. Dem Fräulein Helene Leonhard, Altona-Bahrenfeld, ist Prokura erteilt.

Chemisches und pharmazeutisches Laboratorium Steding & Wolff Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin (Tegel), wohin der Sitz von Grünau verlegt ist. Die Firma ist am 24. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemischen, kosmetischen, pharmazeutischen Artikeln und Gebrauchsgegenständen jeder Art, insbesondere der Stedingschen Präparate. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Stammkapital: 1000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Dr. Max Lessel in Berlin-Charlottenburg. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. Dezember 1910 abgeschlossen und laut Beschlüssen vom 19. März, 29. April und 10. Juni 1925 geändert. Die Firma lautete ursprünglich: „Chemische und Pharmazeutische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und ist laut Beschluß vom 10. Juni 1925 in die jetzige Firma umgeändert.

„Union“, Fabrik chemischer Produkte in Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 18. 2. 1926 eingetragen: Durch Umstellungsbeschluß der Generalversammlung vom 8. 7. 1925 ist das Grundkapital auf 6 150 000 M. ermäßigt. Die Ermäßigung ist erfolgt; die Satzung ist entsprechend geändert.

Chemische Werke Hannovera Dr. Wächter & Co. in Bergen a. D. Das Amtsgericht Lüchow macht unterm 3. 3. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma und deren alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Wächter daselbst anstatt des Rechtsanwalts Hennings in Lüchow der Rechtsanwalt Dr. Groening in Salzwedel zum Konkursverwalter ernannt wird.

Parfümerie Elida Aktien-Gesellschaft Zweigstelle Berlin. Hauptniederlassung in Leipzig. Die Firma ist am 25. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die gewerbsmäßige Herstellung und der Vertrieb von Seifen aller Art, dann von Riech- und Schönheitsmitteln und Mitteln zur Haut-, Haar-, Mund- und Zahnpflege sowie die Erzeugung der dazu nötigen Roh- und Hilfsstoffe. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch mit allen Gegenständen des Handelsverkehrs Handel zu treiben. Grundkapital: 240 000 Mk. Prokurist: Richard Götz in Leipzig. Er vertritt mit einem Vorstandsmitglied. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 6. 1925 festgestellt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Dem Aufsichtsrat ist das Recht vorbehalten, auch einem einzelnen Vorstandsmitglied die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Fabrikdirektor Walter Pietsch in Leipzig, 2. Direktor Alfred Haentsch in Berlin, 3. Direktor Dr. Adolf Mäder in Leipzig. Das Grundkapital zerfällt in 24 Inhaberaktien über je 10 000 M., die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Fabrikbesitzer Myro Patermann aus Teltow, 2. Kaufmann Erich Geiseler zu Dresden, 3. Kaufmann Gustav von Schiller zu Dresden, 4. vereidigter Bücherrevisor Berthold Radke zu Berlin, 5. Kaufmann Gustaaf Deschepper zu Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Georg Schicht, Industrieller, 2. Fritz Radke, Kaufmann, 3. Dr. Vinzenz Lienert, Fabrikdirektor, sämtlich in Aussig. Die mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstands und des Aufsichtsrats, können bei dem Gericht in Leipzig eingesehen werden.

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft. Chemische Fabriken. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 2. 1926 eingetragen: Die Prokura des Richard Jobel ist erloschen.

Chemische Industrie- und Handelsgesellschaft m. b. H., Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 18. 2. 1926 eingetragen: Dem Geschäftsführer Emil Schälke ist durch einstweilige Verfügung des Landgerichts Bochum vom 11. 2. 1926 aufgegeben, sich bis zur rechtskräftigen Erledigung des über seine Abberufung anzustreitenden Rechtsstreits jeglicher Tätigkeit als Geschäftsführer zu enthalten. Bis zur Hebung des Mangels eines Vertreters ist durch Beschluß des Amtsgerichts Bochum vom 15. 2. 1926 der frühere Bankdirektor Ernst Bandmann in Bochum als Geschäftsführer bestellt worden.

Chemische Fabrik Linn Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Crefeld-Linn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 10. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 10. 1925 ist an Stelle des Ingenieurs W. Daniels der Kaufmann Otto Greiff in Crefeld-Linn zum Geschäftsführer bestellt.

Kornhaus Grevenbrück Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Grevenbrück. Die Firma ist am 12. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Förde eingetragen. Laut Gesellschaftsvertrag vom 15. 12. 1925 ist Gegenstand des Unternehmens u. a. der Handel mit Düngemitteln. Stammkapital: 20 000 Mk. Geschäftsführer: Direktor Franz Zenker und Direktor Dr. Martin Sutthoff, beide in Münster i. W. Die Geschäftsführer Zenker und Sutthoff vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Unterschriften für die Gesellschaft werden von beiden Geschäftsführern gemeinschaftlich abgegeben. Jeder einzelne Geschäftsführer ist gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Zum Prokuristen ist Josef Börger in Förde-Grevenbrück bestellt.

Chemische Fabrik Mohr & Co. Im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist unterm 1. 3. 1926 die Firma von Amts wegen gelöscht.

Bayerische Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 26. 2. 1926 eingetragen: Vorstandsmitglied Generalkonsul Kommerzienrat Paul Pelz ist ausgeschieden; als neues Vorstandsmitglied mit dem Rechte der Alleinvertretung wurde bestellt Louis Cahuc, Industrieller in Nürnberg.

Chemische Fabrik Möhringen A. G. in Möhringen a. F. Das Amtsgericht Stuttgart macht bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und Vollzug der Schlußverteilung durch Gerichtsbeschluß vom 2. 3. 1926 aufgehoben worden ist.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 2. 1926 eingetragen: Arthur Herz ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Hermann Schlosser, Kaufmann, Hermann Schmidt-Fellner, Kaufmann, Frankfurt a. M., sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt.

Gesellschaft für chemische Entrostung mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 8. 2. 1926 ist § 6 des Gesellschaftsvertrages geändert. Danach wird die Gesellschaft durch jeden Geschäftsführer selbständig vertreten. Kaufmann August Plänker ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt: Kaufmann Wilhelm Hamann, Berlin-Oberschöneweide.

Standard Lack Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 2. 1926 eingetragen: Die Prokura des Reinhold Bewilogua ist erloschen. Die Gesamtprokura des Albert Haak ist in eine Einzelprokura umgewandelt.

Dr. med. Robert Hahn & Co. medizinische Präparate mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 2. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Oswald Krauß, Magdeburg.

Dr. Höhn und Cie. Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neuß. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuß ist am 25. 2. 1926 eingetragen: Ernst Schnitzler, Fabrikdirektor in Düsseldorf-Oberkassel, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Dem Konrad Miß in Düsseldorf ist Einzelprokura erteilt.

Verkaufsstelle für Oxalsäure G. m. b. H. in Oestrich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rüdesheim a. Rh. ist am 2. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 25. 1. 1926 ist das Stammkapital auf 12 000 M. ermäßigt und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert.

Chemische Industrie Georg Trinks, Herstellung von sämtlichen Schleif- und Poliermitteln für die Metallindustrie. In das Handelsregister des Amtsgerichts Sangerhausen ist am 2. 3. 1926 die Firma und als deren Inhaber der Kaufmann Georg Trinks eingetragen.

Chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Beuel-Bonn. Das Amtsgericht Bonn macht unterm 1. 3. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Termin zur Anhörung der Gläubigerversammlung über den Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse auf den 12. 3. 1926, nachmittags 4 Uhr, bestimmt wird. Die vom Verwalter ein-

gereichte Schlußrechnung liegt bis zu diesem Termine auf Zimmer 98 des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten offen.

Vereinigte Chemische Fabriken Julius Norden & Co. Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des Heinrich Böcking ist erloschen.

Dessauer Werke für Zucker und Chemische Industrie Aktiengesellschaft in Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 30. 1. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 7. 1. 1926 sind die §§ 4, 7, 9, 10, 12, 13, 19, 23 des Gesellschaftsvertrages geändert, die §§ 27, 28, 29 gestrichen worden. Auf die Urkunde wird verwiesen.

Chemische Fabrik, Emden, Dr. H. Sander & Co., Aktiengesellschaft, Emden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 8. 2. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Wichmann in Emden ist Prokura erteilt in der Weise, daß er befugt ist, die Gesellschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Aluminiumwerk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bitterfeld. Die Firma ist am 1. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft und der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft, beide zu Frankfurt a. M., gehörenden, in Bitterfeld belegenen Aluminiumwerks für Rechnung und Weisung der Eigentümer. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer: Dr. Richard Schall, Bitterfeld; Dr. Walter Raymond, Berlin; Dr. Heinrich Pitz in Frankfurt a. M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 1. 1926 festgestellt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist die Mitwirkung zweier Geschäftsführer oder eines Geschäftsführers und eines Prokuristen erforderlich.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Darmstadt. Hauptniederlassung in Berlin-Charlottenburg. Die Firma ist am 1. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der deutschen Superphosphatindustrie. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Gustav Kühn, Kaufmann in Hannover. Dem Hans Emil Theodor Klepp in Hannover und dem Alexander Georg Bruno Thurauf in Darmstadt ist für die Zweigniederlassung in Darmstadt Gesamtprokura erteilt derart, daß ein jeder von ihnen mit dem anderen gemeinschaftlich oder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen, dessen Prokura nicht beschränkt ist, oder mit einem Geschäftsführer zur Vertretung befugt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 8. 1919 festgestellt und am 29. 1. 1924, 31. 10. 1924 und 28. 7. 1925 geändert. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 5. 1920. Erfolgt keine Kündigung nach Maßgabe des § 18 des Gesellschaftsvertrags, so setzt sie sich in der dort bestimmten Weise fort. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik, Emden, Dr. H. Sander & Co. Aktiengesellschaft, Emden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 16. 12. 1925 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 2. 7. 1925 soll das Grundkapital um 45 000 M. auf 5000 M. herabgesetzt und um höchstens 70 000 M. auf höchstens 75 000 M. erhöht werden. Die §§ 12 und 13 des Gesellschaftsvertrages sind durch Generalversammlungsbeschluß vom 21. 11. 1925 geändert worden.

Theodor Teichgraber, Aktiengesellschaft Berlin mit Zweigniederlassung in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 3. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Chemische Werke Bönningstedt i. Holst. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist für nichtig erklärt worden.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des K. R. Schmeltzer ist erloschen. Die Generalversammlung vom 4. 1. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital auf 225 000 M. herabzusetzen.

Chemische Fabrik Dr. Koch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hameln ist am 23. 2. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 220 000 M. umgestellt. Diese Umstellung ist durchgeführt. Es ist sodann um weitere 30 000 M. erhöht und beträgt somit 250 000 M. Der Geschäftsführer Hermann Thiele ist gestorben.

Chemische Fabrik Hevella Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 2. 3. 1926

eingetragen: Der Bücherrevisor Karl Diebitsch in Hannover ist von Amts wegen zum Liquidator der Gesellschaft bestellt.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff Aktien-Gesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 2. 3. 1926 eingetragen: Rudolf Garke ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Kommanditgesellschaft Chemische Fabrik Krewel & Co. Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 2. 3. 1926 eingetragen: Zwei Kommanditisten sind aus der Gesellschaft ausgetreten. Der Kaufmann Rudolf Hintze, Köln, ist als persönlich haftender Gesellschafter und ein neuer Kommanditist in die Gesellschaft eingetreten.

Meco, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-pharmazeutischer Präparate, München. Die Firma ist am 3. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 22. 2. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von sowie der Handel mit chemisch-pharmazeutischen Artikeln, ferner die Beteiligung an und der Erwerb von ähnlichen oder gleichartigen Unternehmungen. Stammkapital: 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Philipp Meth und Wilhelm Karmann, Kaufleute in München.

Rheinische Lack- & Farbenindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 3. 3. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik Steinhöring Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Steinhöring. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 3. 3. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Da die zur Anmeldung des Erlöschens dieser letzten beiden Firmen Verpflichteten nicht ermittelt werden konnten, werden sie hiermit benachrichtigt, daß das Erlöschen dieser Firmen von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden soll. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs hiergegen wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Iscoaga Aktiengesellschaft Hamburg, Geschäftsniederlassung Altona, Großhandel mit Chemikalien, Drogen, Vegetabilien. Das Amtsgericht Altona macht unterm 5. 3. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter: kaufmännischer Sachverständiger und beeidigter Bücherrevisor Theodor Drews, Altona. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. 4. 1926 einschließlich. Erste Gläubigerversammlung den 9. 4. 1926, vormittags 11½ Uhr. Anmeldefrist bis zum 20. 4. 1926 einschließlich. Allgemeiner Prüfungstermin den 18. 5. 1926, vormittags 11 Uhr.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa), Zweigniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 3. 1926 eingetragen: Prokuristen: 1. Rudolf Arnold in Frankfurt a. M., 2. Wilhelm Ripps in Bonames bei Frankfurt a. M., 3. Richard Rumpf in Sonnenberg bei Wiesbaden, 4. Julius Traisbach in Biebrich a. Rh., 5. Hermann Cöbler in Biebrich a. Rh., 6. Fritz Meik in Biebrich a. Rh., 7. Carl M. Rittinghausen in Biebrich a. Rh., 8. Jacob Schweiger in Frankfurt a. M. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

Farbenfabrikation Zahn & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, wohn der Sitz von Wiesbaden verlegt ist. Die Firma ist am 1. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lederfarben jeder Art und ähnlicher chemischer Produkte und ihr Vertrieb. Stammkapital: 5100 M. Geschäftsführer: Kaufmann Karl Heinrich Zahn, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 1. 1925 festgestellt und am 21. 11. 1925 abgeändert.

Chemische Fabrik Eisenbüttel Lübeck & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Zweigniederlassung Berlin der in Rünigen bei Braunschweig ansässigen Gesellschaft. Die Firma ist am 1. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Benzin, die Förderung der Erdölindustrie und des Erdölhandels sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte im In- und Auslande. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer: Direktor Curt May in Berlin, Direktor Georg Gubisch in Berlin, Ingenieur Dr. Wilhelm Neumann in Rünigen. Dem Kaufmann Rudolf Grote in Berlin ist Gesamtprokura für die Gesellschaft erteilt. Den Kaufleuten Wilhelm Linke in Berlin-Wilmersdorf und Alfred Bartsch in Charlottenburg ist Gesamtprokura für den

Betrieb der Zweigniederlassung Berlin in der Weise erteilt, daß sie gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 8. 1910 abgeschlossen und durch Beschlüsse vom 9. 11. 1910 und 4. 3. 1925 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemisch-physikalische Gesellschaft zur Herstellung pharmacologischer Mineralstoffwechsel-Vitamin-Präparate „Minervita“ mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 2. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb pharmakologischer Mineralstoffwechsel-Vitamin-Präparate zum Gebrauch für Menschen und Tiere. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Direktor Ernst W. M. Hammel in Berlin, Ingenieur-Chemiker Werner Roock in Berlin-Wilmersdorf, Geheimer Domänenrat Arno Raebiger, ebenda. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 2. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer. Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht vom Gesellschafter Hammel das im Gesellschaftsvertrag aufgeführte, zum Reichspatent angemeldete Verfahren, nebst zwei Warenzeichenanmeldungen, vom Gesellschafter Roock das im Gesellschaftsvertrag aufgeführte, beim Reichspatentamt angemeldete Bildzeichen. Hierdurch sind die Stammeinlagen der genannten Gesellschafter von 3250 und 1250 M. beglichen.

Bergolin-Werke Walther van den Bergh Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 2. 3. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung vom 19. 2. 1926 sind folgende Beschlüsse gefaßt: 1. die Kommanditgesellschaft ist in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, 2. der Gesellschaftsvertrag ist gemäß (51) abgeändert. Von den Änderungen wird hervorgehoben: Die Firma lautet jetzt: „Bergolin Lack- und Farbenfabrik Aktiengesellschaft“. Vorstand ist der Kaufmann Friedrich Jacob Andreas Helms in Bremen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen oder durch zwei Prokuristen vertreten. Es kann auch einem Prokuristen die Alleinvertretung übertragen werden. Die an Alfred Risse und Georg Hohorst erteilten Prokuren bleiben in Kraft. Jeder von ihnen ist auch fernerhin berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Kommanditgesellschaft Rheinhold & Co. Vereinigte Kieselguhr- und Korkstein-Gesellschaft in Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 4. 3. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Heinz Rheinhold in Berlin ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Gesellschafter Klaus Rheinhold wohnt jetzt in Berlin. (709)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 10. März 1926. Preise in £, sh. d. per t. Aceton 81*; Alaun (in Stücken) 9*; Aluminiumsulfat (17—18%) 6; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/12½* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21/0*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03¼* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 25*; Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 14/0; Aetzalkali (88—90%) 27/10; Aetznatron (76%) 17/10***; Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98—100%) 7/5; Bariumchlorid 10/10; Bariumchlorat 0/07 (lb.); Bariumsulfat 5—7; Bleiglätte (ausländ.) 40; Bleinitrat 40/10; Bleiweiß (ausländ.) 39/0; Bleizucker (weiß) 44/0; Borax (krist., B. P.) 23; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43/44%) 0/01¼* (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/05¼* (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10*; Citronensäure 0/13¼ (lb.); Eisenvitriol (in Lösungen) 3*; Essigsäure (B. P., Essig) 67*; Essigsäure (80%) —, essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10*; Flußsäure (59—60%) 0/07½* (lb.); Formaldehyd (40 %) 40; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80 %) 60*; Glycerin (s. G. 1,260) 90*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07¼* (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/19 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 22/10; Kaliumbichromat 0/04¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/04 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07¼* (lb.); Kaliumpermanganat (B. C.) 0/07 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 11/15; Kupfersulfat 24; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/12 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/15; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 21/0; Natriumarsenat (45% 2); Natriumbicarbonat 10/10***; Natriumbichromat 0/03¼* (lb.); Natriumsulfat (pulverförmig, 60—62%) 15**; Natriumchlorid 0/03¼* (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 10/10**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/10; Natriumnitrit (auf 100% ber.) 20/10; Natriumperborat 0/010 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60—65%) 10/15; Natriumbutylaldehydsalz 0/04 (lb.); Oxalsäure 0/03¼* (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96—98%) 26/5; Rhodanammium (95%) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/09¼; Salicylsäure (techn.) 0/010½—0/010¼ (lb.); Salmak (firsts, subli., in Stücken) —; Salpetersäure (80% Tw.) 21/0*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Tannin (commercial) 0/14 (lb.); Terpentinöl 67/10; Weinsäure 0/011¼; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorür (Zinnazal) 0/18 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 17—18; Acetylsalicylsäure 2/4—2/6; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3; Bromkalium 1/9—1/11; Bromnatrium 1/10—2/2; Calomel 4/0—4/2; Chininsulfat (B. P.) 2/3—2/4 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zöll) 3/3—3/6; Hexamethylen-amin 2/4—2/6; Hydrochinon 4/8; Methylsalicylat 17; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—2/0; Phenacetin 4/0—4/3; Pyrogallussäure (krist.)

5/3; Salicylsäure 1/3—1/5; Salol 3/0; Sublimat 3/9—3/11. — Kohlentee-
zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthyl-
amin 1/3; Anilinol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Benzaldehyd 2/1—2/2;
Benzidinbase (auf 100% ber.) 3/3; Betanaphthol 0/11—1/0; Dinitrobenzol (ab
Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100%
ber.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5—0/54; Nitronaphthalin 0/10;
Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure
(auf 100% ber.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 28. Februar 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alum.
(gewöhnl., krist.) 90; Aluminiumsulfat (17—18%) 90; Ammoniak (20—22%) 140;
Ammoniak (28—29%) 260; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß)
935; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 500; Antimonpentasulfid
(Vermillon pur) 15—17 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99—100%) 28;
Aetzalkali (88—92%) —; Aetznatron (76—77%, weiß) 155; Bariumcarbonat (ge-
fällt, 98—99%) 95—110; Bariumchlorid (krist.) 120; Bariumnitrat —; Barium-
sulfat (gefällt, pulverförmig) 180; Bariumsuperoxyd (85—87%) 430; Bleiglätte
(rein, pulverförmig) 560; Bleinitrat 650; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulver-
förmig) —; Borax (raff., krist.) 319; Borsäure (krist.) 507; Brom (gew.) 28
(kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid
(290—300 L., ab Fabrik) 115; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 180;
Calciumchlorid (geschmolzen, 75%) 36,50; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk
(105—110) 74—90; Chlorschwefel 7 (kg); Chromalaun 175—180; Chromoxyd
(grün) 18,75 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 32 (kg); Cyannatrium 11 (kg);
Essenstrieöl 30; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 289,50 (kg); Jod-
kalium 261 (kg); Jodnatrium (krist.) 265 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes)
10—10,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 18—20 (kg); Kalisalpetra (raff.,
neige) 280; Kaliumbichromat 575; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —;
Kaliummetabisulfat 480—500; Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg); Kalium-
permanganat (pharm.) 11,50 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasser-
glas (techn., 31—33%) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig)
150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 220; Kobaltoxyd (schwarz) 134 (kg);
Kupferoxyd (rot, Pulver) 11 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 210—230;
Magnesiumchlorid (krist.) 90; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15
bis 25%) 37—40 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 85; Mangansulfat
(trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 520—560; Natriumbicarbonat (Solvay,
Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Sacke) 71; Natriumbichromat 450; Natriumbisulfat
(trocken, Dép. Nord) 165; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 525; Natrium-
hydrosulfid 13 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 106; Natriumhyposulfat
(photogr.) 114; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 165; Natriumnitrat —;
Natriumperoxyd (90—92%) 9,20 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —;
Natriumphosphat (gew.) 135; Natriumsulfat (krist.) 30—34; Natriumsulfat
(wasserfrei, gew., 94—95, ab Fabrik) 31,50—35; Natriumsulfid (konz., ge-
schmolzen, 60—62%, Dép. Nord) 118; Natriumsulfid (wasserfrei) 205; Natrium-
sulphat (neige) 255; Natriumwasserglas (neutr., 35%) 38; Nickelammoniumsulfat
36 f (t); Nickelsulfat (rein) 36 f (t); Nickeloxyd (schwarz) 22 (kg); Oleum
(20%) 39; Oleum (60%) 62,50; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfr.) —; Pottasche
(95—98%) 375; Salmiak (98—99%, weiß, pour piles) 350; Salpetersäure (36%,
weiß) 195; Salzsäure (20—21%) 26; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefel-
blumen (subl.) 125; Schwefelkohlenstoff 230; Schwefelblei (Kali) 240;
Schwefelsäure (66%) 33; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 120; Silber-
nitrat (kristallisiert oder geschmolzen) 427 (kg); Soda (Solvay, 98—100%,
ab Fabrik, in Leihsäcken) 45; Soda (kristallisiert, ab Fabrik, einschl.
Sacke) 26,50; Uranoxyd 53 (kg); Wasserstoffsulfoxyd (techn., 10—12
Vol.) 110; Wismutsubnitrat 190 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 100—115;
Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 270—300; Zinkstaub (Dép. Nord) 600;
Zinksulfat (eisenfrei) 150; Zinnchlorid (wasserfrei) 1455; Zinnchlorür (52%,
Zinnanz) 2655; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 42 (kg); —
Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 470—685;
Organische Chemikalien, Kohlenteeerprodukte. Preise
per kg. Acetanilid —; Aceton (rein, 99%) 9,80; Acetylsalicylsäure 33;
Alkohol (absoluter, ab Fabrik) —; Alkohol (denaturierter) 257 (hl); Ameisen-
säure (80 Gew.-%) 440—460 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 490 (100 kg);
Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabr.) 26; Amylsalicylat 45; Anilin (salzs.) 8,25;
Anilinol 8,25; Antipyrin 82; Äther (ab Fabr.) 7,10; Äther (für Narkose);
Codex; ab Fabr.) 15; Äthylacetat 10,50; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%,
ohne Steuer) 275 (100 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabr.) 11,50;
Campher (raff.) 33,50; Carbonsäure (krist., 39—40° C.) —; Carbonsäure
(neige, 40—41° C.) —; Chinin, salzsaures, Codex 700; Chininsulfat 586;
Chloraldehyd 22—27; Chloräthyl 14; Chloromethyl 24; Chloroform (rein) 19;
Citronensäure (krist.) 19,40; Cocain (salzsaures) 5100—5300; Codein 4350
bis 4500; Coffein (rein) 120—130; Cumarin 155—170; Diäthylbarbitursäure
110—115; Essigsäure (98—100%, Essig) 760 (100 kg); Essigsäure (80%,
techn.) 490 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 680 (100 kg); essigs.
Kalk (grau, 80—82%) 190 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92—93%) 600 (100 kg);
essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 210 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß,
15° B.) 140 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 130 (100 kg); Formaldehyd
(40%) 6,80; Furfural (ab Fabr.) 10,50; Gallussäure (pharm.) 40; Gallus-
säure (techn.) 30; Glycerin (Dynamit) 1365 (100 kg); Glycerin (raff., weiß)
1250 (100 kg); glycerolphosphorsaurer Kalk 70; Hexamethylentetramin 39,50;
H-Säure 24; Hydrochinon 50; Isoeugenol 215; Jodoform 335,50; Methylacetat 8;
Methylalkohol (rein, 99%) 900 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 540 (100 kg);
Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig)
900—975 (100 kg); Morphin (salzsaures) 3600; Moschus (Keton) 215; Naph-
thalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 7; Oxalsäure 550—650 (100 kg);
Paranitranilin 22; Pilocarpin (salpetersaures) 1400; Piperazin 300; Propyl-
alkohol (ab Fabr.) 25; Pyramidon 165; Resorcin (pharm.) 45; Salicylsäure
17—25; Salol 38; Santonin 10000; Strychnin 540; Strychninsulfat (neutr.) 400;
Tannin (Codex) 45; Terpentol (venetianisches, rein) 14,50—16; Terpentinol
800 (100 kg); Terpinol 35—40; Tetrachloräthan 330 (100 kg); Trichlorol-
kohlenstoff —; Thymol 170—175; Toluol (rein) 390 (100 kg); Trichloräthylen
350 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 370—380; Weinsäure (1er
Blanc, krist.) 13,40; Xylidin 23; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.
Italien (Mailand), Mitte März 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei,
verzollt, Mailand). Aceton 960; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1850; Alkohol
(vergällt, 91%) 390; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1690; Ammonium (kohlen-
saures, Stücke) 410; Ammonium (kohlensaures, Pulver) 400; Ammonium-
perchlorat 1240; Ammoniumsulfat (20—21%) 165; Aetzalkali (88—92%) 385; Aetz-
natron (70—72%) 163; Aetznatron (76—78%) 210; arsenige Säure (93%) 275;

Benzin 388; Bleiglätte 590; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 370; Borax
(Pulver) 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 660; Borsäure (krist.) 610;
Brechstein 1070; Calciumcarbid 140; Chloräthyl (krist.) 190; Chlor-
calcium (75—80%, zu Kältemischungen) 75; Chlorkalk (100—105) 105; Chlor-
kalk (110—115) 115; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 265;
Dextrin (gelb) 340; Dextrin (weiß) 350; Essigsäure (98—99%) 1325; Eisenmennige
(rein, inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxydul (schwarz)
75; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 515; Formaldehyd
(40%) 590; Gerbstoffe (Steinichelohle) 43; Myrobalanen 90; Valonea
(Smyrna 1a) 110; Kastanienextrakt (28—30% Gerbsäure) 140; Quebrachoextrakt
(trocken) 265; Glaubersalz (techn., krist.) 43; Glaubersalz (entwässert) 56;
Glycerin (techn., 28° B.) 830; Glycerin (rein, 28° B.) 1220; Kaliumbichromat
540; Kaliumchlorat (techn.) 490; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat
515; Kaliumnitrat (rein, 99%) 350; Kaliumpermanganat (techn.) 700; Kalk
(citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15—16%) 120; Campher (raff.) 400;
Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle
(1a) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98—99%) 245; Lithopone
(30%, inländ.) 298; Lithopone (ausländ.) 325; Magnesia (citronensäure) 1150;
Magnesia (schwefelsäure, krist.) 70; Mannit 6500; Mennige 525; Milchsäure
(50%) 370; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 670;
Natriumbisulfat (geschmolzen, 60—62%) 256; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B.)
70; Natriumphosphat 168; Natriumnitrat (roh) 147; Natriumnitrat (raff.,
99,9%) 220; Natriumbicarbonat 190; Natriumnitrit (96—98%) 320; Natrium-
hyposulfat 125; Oele, flüchtige: Bergamottöl 375 (kg); Bittermandelöl 290 (kg);
Mandarienöl 425 (kg); Orangenöl 150 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeöl
60 (kg); Citronenöl 140 (kg); Oxalsäure (krist.) 315; Ruß (inländ.) 400; Ruß
(ausländ.) 7—900; Salmiak (98—100%, klein krist.) 320; Salmiak (Stücke) 510;
Salmiakgeist (18° B.) 150; Salicylsäure 2400; Salpetersäure (42° B.) 195;
Salzsäure (20—21° B.) 24; Schwefelantimon 240; Schwefelkohlenstoff 295;
Schwefelnatrium (60—66%, inländ.) 200; Schwefelnatrium (ausländ.) 230;
Schwerspat (gemahlen) 30—60; Tonerde (schwefelsäure) 100; Ultramarin 80;
Wasserglas (38—40° B.) 55; Wasserglas (Stücke) 81; Weinhefe (28° B.) Wein-
säure 118; Weinstein (roh, 80%, Buttrat) 360; Weinstein (raff., Pulver,
98—99%) 850; Weinsäure (krist., bleifrei) 1230; Zink (schwefelsäures, krist.)
160; Zinkstaub 590; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 510; Citronen-
säure (bleifrei) 1700; Zinnober 5200.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	17. 3.	10. 3.	Aktien	17. 3.	10. 3.
Byk-Guldenw. . .	48,25	42 7/8	Köln-Rottweil . .	78 1/8	81,50
Chem. F. Buckau . .	71,75	—	Linde's Eismasch. .	130,—	130,25
„ Grünau . . .	53,50	41,—	Lithophanfabrik . .	41,—	41,50
„ v. Heyden . . .	81 1/8	71 5/8	Nitritfabrik . . .	23,—	20 1/8
„ Milch & Co. . .	39,75	37,—	Oberschl. Koks w. .	66,—	66 1/8
„ Gelsenk. . .	62,25	57,75	Rasquin, Farb w. .	48,25	45,—
„ W. Albert . . .	89,—	80,25	Rh. W. Sprengst. .	61,—	61,—
„ W. Brochhues . .	50,50	38,50	Rhen. Verein Ch. F. .	57,—	52,50
Concordia chem. F. .	50,50	49 7/8	J. D. Riedel . . .	66,50	59,50
Dynamit Nobel . . .	78 1/8	79 1/8	Rütgerswerke . . .	72,50	75 1/8
Eckstoff, Salzw. . .	70,—	70,50	H. Scheide mann l. .	34,—	26,50
Fahlberg List . . .	57 5/8	62,75	Secherin, Chem. . .	111,75	114,—
I. G. Farbenindustr. .	127,50	128 5/8	Sprengst. Carb. . .	56,—	54,75
Gehe & Co. . .	62,—	42,—	Stadtfurter Chem. .	36,25	37 1/4
Th. Goldschmidt . .	73,25	70,—	Thür. Bleiweiß . .	50,—	48,50
Harkort Bergw. . .	48,75	45,—	Union Chem. Fabr. .	—	9 1/8
Heine & Co. . .	50,50	42,25	Ver. chem. Wk. Chl. .	73,—	68,—
Jeserich Asphalt . .	96,—	91,50	„ Glanzstoff F. . .	255,—	235,—
„ A. F. Kahlbaum . .	93 1/8	99,—	„ Ultramarinfabr. .	50 1/8	94,25

Devisen	11. 3.	12. 3.	13. 3.	15. 3.	16. 3.	17. 3.
Holland . . .	168,28	168,28	168,28	168,21	168,28	168,28
Schweden . . .	112,61	112,65	112,60	112,50	112,50	112,50
Italien . . .	16,87	16,87	16,85	16,81	16,82	16,85
England . . .	20,420	20,416	20,417	20,417	20,415	20,415
New York . . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . . .	15,26	15,265	15,25	15,17	15,155	15,055
Schweiz . . .	80,855	80,84	80,85	80,84	80,83	80,84
Spanien . . .	59,18	59,18	59,16	59,16	59,16	59,14
Belgien . . .	19,085	19,08	19,06	18,30	17,40	17,06
Finnland . . .	10,574	10,573	10,574	10,575	10,575	10,575
Jugoslawien . . .	7,39	7,392	7,392	7,395	7,385	7,39
Dänemark . . .	109,27	109,95	110,34	110,40	110,05	110,05
Portugal . . .	21,250	21,300	21,280	21,280	21,280	21,300
Norwegen . . .	91,20	91,15	91,05	91,70	90,85	90,28
Tschechosl. . .	12,436	12,436	12,436	12,436	12,436	12,437
Oesterreich . . .	59,21	59,20	59,19	59,19	59,25	59,25

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	17. 3.	10. 3.
Elektrolytkupfer . . .	134 1/2	134 1/4
Raffinadekupfer 99—99,3% . . .	—	—
Originalsilberweichblei . . .	—	—
Hüttenrohzieg (freier Verkehr) . . .	69—70	70 1/2—71 1/2
Zink, ungeschmolzen . . .	64—65	66 1/2—67 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	230—235	235—240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	240—245	240—250
Banka, Straits, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	—	—
Reinnickel . . .	340—350	340—350
Antimon-Regulus . . .	165—170	170—175
Silber in Barren per 1 kg . . .	89 1/4—90 1/4	91 1/2—92 1/2

Versammlungskalender.

24. März: A.-G. für Lithoponefabrikation zu Triebes in Thür., ordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Hardy & Co. G. m. b. H., Berlin W. 56, Markgrafenstr. 36. (751)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W. 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W. 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10 Godruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 27. MÄRZ 1926

Nr. 13

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 24. März 1926.

Der Gesetzentwurf des Reichsfinanzministers über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage hat in dem zuständigen Ausschuß des Reichstages eine nicht unwesentliche Umgestaltung erfahren, die zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen den Parteien geführt hat. In erster Linie ist die vorgeschlagene Ermäßigung der Umsatzsteuer von 1% auf 0,6% durch ein Kompromiß auf 0,75% beschränkt worden. Der Finanzminister bestreitet, daß diese Beschränkung die Wirkung der Maßnahme aufheben würde, wie im Reichstag behauptet ist. Wir haben schon die Ermäßigung der Umsatzsteuer um 0,4%, wie sie der Entwurf des Finanzministers vorsah, als ein unzulängliches Mittel zur Erleichterung der Wirtschaftslage bezeichnet, weil eine so geringe Entlastung des Erzeugerpreises in den Kalkulationen des Zwischen- und Kleinhandels kaum zum Ausdruck kommen wird. Vermindert man diese Steuerermäßigung noch auf 0,25%, dann wird ihre preissenkende Wirkung zweifellos völlig illusorisch. Die Finanzverwaltung verzichtet dabei auf eine Einnahme von 276 Millionen und glaubt, damit der heimischen Gütererzeugung mittelbar zu helfen, während sie tatsächlich nur dem Handel ein Geschenk macht. Wer die Industrie entlasten will, um ihr eine Preissenkung zu ermöglichen, die einen vermehrten Absatz auf dem inländischen und ausländischen Markt hervorruft, muß mit einer Senkung der direkten Steuern, in erster Linie der Einkommen- und Körperschaftsteuer, beginnen. Was auf diesem Gebiet geschieht, wirkt unmittelbar und führt, wenn das Ausmaß der Steuerermäßigungen nicht zu gering ist, zu einem sicheren Erfolg. Aber die finanziellen Einwirkungen auf die Reichseinnahmen sind dann naturgemäß so beträchtlich, daß sie nur durch wesentliche Ersparnisse auf der Ausgabenseite ausgeglichen werden können.

Daß solche Ersparnisse in beträchtlichem Umfang durch Vereinfachung des Behördenapparates gemacht werden sollen, hat auch der Reichswirtschaftsminister in seiner Etatsrede kürzlich bestätigt. Die Reichsregierung sei fest entschlossen, so sagte der Minister, die angekündigte Verwaltungsreform ins Werk zu setzen. Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen hat dann der Etatsausschuß des Reichstags die Auflösung des Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und die Angliederung der noch nicht zu entbehrenden Referate an das Reichswirtschaftsministerium beschlossen, wie wir es kürzlich an dieser Stelle empfohlen haben. Aber schon erhebt sich aus agrarischen Kreisen lebhafter Widerspruch, der von der Anschauung auszugehen scheint, daß die Interessen der Landwirtschaft nur durch eine besondere Reichsbehörde wahrgenommen werden können. Es sei deshalb daran erinnert, daß in der Vorkriegszeit, wo die Bearbeitung der gesamten Wirtschaftspolitik in den Händen der Abteilung IV des Reichsamts des Innern lag, dort lediglich ein einziger Referent für Landwirtschaft vorhanden war. Dabei ist allerdings zuzugeben, daß damals die agrarischen Fragen, auch soweit sie die Wirtschafts- und Handelspolitik des Reichs berührten, im

Preußischen Landwirtschaftsministerium bearbeitet wurden. Immerhin würde es auch heute, wo die enge Verbindung zwischen der Reichsregierung und den preußischen Ressorts nicht mehr besteht, sehr wohl möglich sein, dem Wirtschaftsministerium eine landwirtschaftliche Abteilung anzugliedern, in der die bestehenden wichtigen landwirtschaftlichen Referate vereinigt werden. Man darf sogar behaupten, daß auf diese Weise ein Ausgleich der zuweilen widerstrebenden Interessen von Industrie und Landwirtschaft, wie sie beispielsweise bei Handelsvertragsverhandlungen in der Weinfrage in die Erscheinung traten, erheblich erleichtert würde.

Der Reichswirtschaftsminister hat in seiner viel beachteten Rede sich auch eingehend mit der Gestaltung unserer Außenhandelsbilanz beschäftigt und die zur Hebung unserer Ausfuhr zur Verfügung stehenden Mittel erörtert. Er erwähnte dabei einen Vorschlag aus Zentrumskreisen, der das Ziel verfolgt, die Finanzierung unserer Warenausfuhr in die Hände der Regierung zu legen. Erfreulicherweise hat sich der Wirtschaftsminister diesen Bestrebungen gegenüber durchaus ablehnend verhalten. Denn darüber kann kein Zweifel bestehen, daß die Durchführung einer solchen Maßnahme zu einer in hohem Grade bedenklichen Einmischung amtlicher Stellen in die Privatwirtschaft führen würde. Nichts würde den Interessen unserer Industrie mehr zuwiderlaufen als eine staatliche Bevormundung, wie wir sie aus der Kriegs- und Nachkriegszeit in übelster Erinnerung haben. Sache der Reichsregierung ist es, in Gemeinschaft mit der Reichsbank der Wirtschaft möglichst weitgehende Kredite unter günstigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen; geschieht dies in ausreichendem Maße, dann wird unsere Industrie den Absatz ihrer Produkte in das Ausland selbst bewirken, wobei allerdings die Voraussetzung ist, daß durch den Abschluß von Handelsverträgen, die nicht nach politischen, sondern nach rein wirtschaftlichen Rücksichten gestaltet werden müssen, unserer Ausfuhr volle Gleichberechtigung mit allen ausländischen Konkurrenten gesichert wird.

Erfreulich ist auch, daß der Wirtschaftsminister den Bestrebungen, die mit Einfuhrverboten und starker Drosselung des Imports von sogenannten Luxuswaren unsere Handelsbilanz verbessern wollen, eine entschiedene Ablehnung erteilt hat. Es zeugt von außerordentlich geringem Verständnis für weltwirtschaftliche Fragen, wenn man die Ansicht vertritt, ein Staat wie Deutschland mit einer hochentwickelten industriellen Produktion könne im Interesse seiner Zahlungsbilanz die Exportgüter anderer Länder, auch wenn es sich um entbehrliche Genußmittel handelt, von seinem Markte ausschließen und trotzdem den Anspruch erheben, in den Ausfuhrländern dieser Produkte mit deutschen Industrieerzeugnissen zugelassen zu werden. Mit der Einfuhr von Ananas haben wir uns den Genuß des portugiesischen Minimaltarifs erkaufte und damit unserer Industrie ein Absatzgebiet erobert. Ohne die Zulassung fremder Weine wären günstige Handelsverträge mit mehreren Ländern eine Unmöglichkeit. Wer verkaufen will, der muß kaufen; hierüber sollte heute wirklich kein Zweifel mehr bestehen. — Bl. (829)

Der Produktionswert in seinem Verhältnis zu den Löhnen, Gehältern und Rohstoffkosten in den amerikanischen chemischen Industrien.

Im Dezemberheft des „Chemical and Metallurgical Engineering“ setzt der Leiter der Chemischen Abteilung der Tariffkommission, De Long, seine Betrachtungen über das Verhältnis des Produktionswertes in den verschiedenen chemischen Industrien zu den Hauptfaktoren der Produktion, Kapital, Arbeit und Rohstoffe (s. „Chem. Ind.“ 1925, S. 886) fort; wir entnehmen dem Artikel folgende Ausführungen und Angaben:

In allen Industrien zeigt ein Vergleich des Produktionswertes mit den Arbeitskosten, welche Bedeutung diesen zukommt, und gibt eine der Grundlagen für die Beurteilung des „Wirkungsgrades“ in den einzelnen Industrien. Das durchschnittliche Verhältnis der Arbeitskosten zu dem Wert der Produkte ist für alle Fabrikationsindustrien 17–19%; hierzu kommen etwa 5% für das Aufsichtspersonal, Betriebsleiter und allgemeine Verwaltungskosten, so daß die gesamten Personalkosten 22–24% des Produktionswertes betragen.

In den einzelnen Industrien ist das Verhältnis der Löhne zu dem Produktionswert je nach dem mehr oder weniger mechanischen Charakter ihres Betriebes natürlich sehr verschieden: bei der eigentlichen chemischen Industrie liegt es nur wenig unter dem angegebenen allgemeinen Durchschnitt; ebenso nähert sich diesem die Holzverkohlungsindustrie. Dagegen hat die „Naval Stores“-Industrie (Terpentin und Kolophonium) die relativ größten Aufwendungen für Löhne und die Farben- und Lackindustrie sowie die Kokerei-Industrie sehr geringe; bei letzterer ging der Prozentsatz infolge der Wertsteigerung der Gesamtzerzeugung durch die fortschreitende Nebenproduktgewinnung von 14,5% 1914 auf 9,5% 1923 zurück.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Gehältern: in der eigentlichen chemischen Industrie kommt auf diese wegen des zahlreichen technisch ausgebildeten Aufsichtspersonals ein höherer Prozentsatz als im Durchschnitt, und ebenso bei der Farben- und Lackindustrie, bei welcher die Ausgaben für Gehälter und Löhne gleich groß sind!

In den nachstehenden Tabellen sind für die Jahre 1914, 1919, 1921 und 1923 die Produktionswerte, die Arbeiterzahl, die Löhne, die Gehälter und die Rohstoffkosten in den einzelnen Industrien angegeben, sowie die Prozentsätze der Löhne, Gehälter und Rohstoffkosten, bezogen auf die Produktionswerte:

Produktionswert, Arbeiterzahl, Löhne und Gehälter, Rohstoffkosten.

		Produktionswert Mill. \$	Arbeiterzahl 1000	Löhne Mill. \$	Gehälter Mill. \$	Rohstoffkosten Mill. \$
Chemikalien . . .	1914	158,1	32,3	22,1	9,0	89,5
	1919	574,1	71,2	96,3	36,2	280,3
	1921	390,8	46,3	58,0	30,9	190,5
	1923	630,9	74,9	99,8	39,4	316,9
Schwefel-, Salpeter- und Mischsäure .	1914	15,2	3,1	2,2	0,9	6,7
	1919	31,5	5,0	7,9	2,2	15,9
	1921	21,5	2,8	4,1	1,5	9,8
	1923	24,4	2,4	3,5	1,4	11,7
Düngemittel . . .	1914	153,2	22,8	10,5	7,2	108,0
	1919	281,1	26,3	25,4	11,6	185,0
	1921	180,4	16,9	16,0	9,8	145,0
	1923	183,1	18,6	16,4	9,8	128,0
Sprengstoffe . . .	1914	41,4	6,3	4,5	3,3	25,6
	1919	92,5	9,2	12,5	13,2	45,9
	1921	59,2	4,5	6,6	7,0	30,6
	1923	75,0	6,4	9,1	5,6	39,5

		Produktionswert Mill. \$	Arbeiterzahl 1000	Löhne Mill. \$	Gehälter Mill. \$	Rohstoffkosten Mill. \$
Farben und Lacke	1914	145,6	16,1	10,2	14,2	88,5
	1919	340,3	21,5	24,1	26,5	217,1
	1921	274,3	18,0	23,3	23,0	171,4
	1923	404,1	22,8	29,9	28,8	249,0
Terpentin u. Kolophonium . . .	1914	21,0	34,8	8,6	1,4	5,5
	1919	53,1	28,1	17,0	2,2	13,9
	1921	23,3	27,4	9,5	1,8	6,2
	1923	35,2	34,3	15,4	1,7	9,0
Holzverkohlungsprodukte . . .	1914	9,9	2,8	1,6	0,4	6,5
	1919	32,5	4,9	5,3	1,3	20,1
	1921	9,3	1,9	1,8	0,7	6,5
	1923	29,3	4,0	4,2	1,2	17,1
Farb- und Gerbs-extrakte . . .	1914	20,6	2,8	1,6	1,4	13,2
	1919	53,7	4,3	4,7	2,3	34,6
	1921	28,3	3,0	3,0	2,0	20,1
	1923	36,0	3,2	3,8	2,4	24,0
Aetherische Oele .	1914	2,3	0,25	0,13	0,11	1,6
	1919	5,7	0,32	0,39	0,23	3,9
	1921	3,4	0,30	0,36	0,16	2,5
	1923	3,2	0,17	0,24	0,19	2,3

Löhne, Gehälter und Rohstoffkosten in Prozenten des Produktionswertes.

	Jahr	Löhne %	Gehälter %	Zusammen %	Rohstoffkosten %	Zusammen %
Chemikalien . . .	1914	14,0	5,7	19,7	56,6	76,3
	1919	16,8	6,3	23,1	49,0	72,1
	1921	14,8	7,9	22,7	48,7	71,4
	1923	31,7	6,2	37,9	50,2	88,1
Schwefel-, Salpeter- u. Mischsäure .	1914	14,5	5,9	20,4	44,0	64,4
	1919	25,1	7,0	32,1	50,5	82,6
	1921	19,1	7,0	26,1	45,6	71,7
	1923	14,3	5,7	20,0	48,0	68,0
Düngemittel . . .	1914	6,9	4,7	11,6	70,5	82,1
	1919	9,0	4,1	13,1	65,8	78,9
	1921	8,9	5,4	14,3	80,4	94,7
	1923	9,0	5,4	14,4	69,9	84,3
Sprengstoffe . . .	1914	10,9	8,0	18,9	61,8	80,7
	1919	13,5	14,3	27,8	49,6	77,4
	1921	11,1	11,8	22,9	51,7	74,6
	1923	12,1	7,5	19,6	52,7	72,3
Farben u. Lacke .	1914	7,0	9,8	16,8	60,8	77,6
	1919	7,1	7,8	14,9	63,8	78,7
	1921	8,5	8,4	16,9	62,5	79,4
	1923	7,4	7,1	14,5	61,6	76,1
Terpentin und Kolophonium .	1914	41,0	6,7	47,7	26,2	73,9
	1919	32,0	4,1	36,1	26,2	62,3
	1921	40,8	7,7	48,5	26,6	75,1
	1923	43,8	4,8	48,6	25,6	74,2
Holzdestillation .	1914	16,1	4,0	20,1	65,7	85,8
	1919	16,3	4,0	20,3	61,8	82,1
	1921	19,4	7,5	26,9	69,9	96,8
	1923	14,3	4,1	18,4	58,4	76,8
Farb- und Gerbs-extrakte . . .	1914	7,8	6,8	14,6	64,1	78,7
	1919	8,8	4,3	13,1	64,4	77,5
	1921	10,6	7,1	17,7	71,0	88,7
	1923	10,6	6,7	17,3	66,7	84,0
Aetherische Oele .	1914	5,7	4,8	10,5	69,6	80,1
	1919	6,8	4,0	10,8	68,4	79,2
	1921	10,6	4,7	15,3	73,5	88,8
	1923	7,5	5,9	13,4	71,9	85,3

Von besonderem Interesse ist die Höhe der Löhne und der Produktionswerte pro Arbeiter in den einzelnen Industrien, sowie ihre prozentuale Steigerung im Jahre 1923 bezogen auf 1914.

Die Steigerung des Produktionswertes darf nicht ohne weiteres als Maß für die erhöhte Leistung des Arbeiters oder die Wirkung arbeitsparender Einrichtungen genommen werden: es ist dabei stets die Preissteigerung seit 1914 in Betracht zu ziehen. Ist die Wertsteigerung der Produktion größer als die Preissteigerung, dann kann man zwar auf eine erhöhte Produktion pro Arbeiter schließen, die erhaltene Verhältniszahl ist indessen kein genauer Index für den „Wirkungsgrad der Arbeit“. Einen wirklichen Index für den Wirkungsgrad kann man nur auf Grund der Mengen berechnen, die pro Arbeiter erzeugt wurden, aber dieser Vergleich läßt sich leider nicht vollständig durchführen, da die meisten Industriegruppen sich in zu viele verschiedenartige Betriebe verzweigen; als Beispiele seien die Sprengstoff- und die Düngemittelindustrie angeführt: in dieser stieg die Produktion pro Arbeiter von 375 t 1914 auf über 400 t 1923 und in jener von 78 000 lbs. 1914 auf über 90 000 lbs. 1923.

In der Mehrzahl der 22 genannten chemischen Industrien, darunter auch in der allgemeinen chemischen Industrie, war die Steigerung des Jahresdurchschnittslohns (1923 gegen 1914) größer als die Steigerung des Produktionswertes pro Arbeiter; dementsprechend ist auch für alle Industrien der Index der Lohnsteigerung 217 (1914 = 100), der Index der Wertsteigerung dagegen nur 200. Die Lohnsteigerung war also im allgemeinen größer als die Wertsteigerung und mengenmäßige Steigerung der Produktion zusammen. Die wichtigste Ausnahme bildet, wie schon oben erwähnt wurde, die Kokereiindustrie, welche bei einer der allergrößten Lohnsteigerungen (um 150%) trotzdem, infolge der verbesserten Gewinnung der Nebenprodukte, eine noch stärkere Zunahme des Produktionswertes zeigt (um 287%). Im Jahre 1914 wurden nur 27,5% der Koksproduktion in Nebenproduktöfen gewonnen (der Rest in „Bienenkorb“öfen), 1923 dagegen 67,7%. Der Durchschnittslohn in dieser Industrie war 1923 mit 1696 \$ im Jahre höher als in irgendeiner anderen, während der Lohn 1914 (677 \$) hinter dem in verschiedenen anderen Industrien zurückstand. — Höhere Wert- als Lohnsteigerung zeigen außerdem die Säureindustrie (Schwefel- und Salpetersäure) und die Holzverkohlungsindustrie.

Jahreslohn und Produktionswert pro Arbeiter.

Steigerung 1923 gegen 1914.

	Jahreszahl	Jahreslohn \$	Produktionswert \$	Steigerung des Lohnes 1923/1914	Steigerung des Produktions- wertes 1923/1914
Chemikalien . . .	1914	684	4 895	195	172
	1919	1 353	8 035		
	1921	1 253	8 441		
	1923	1 332	8 423		
Schwefel-, Salpeter- und Mischsäure .	1914	710	4 903	205	207
	1919	1 580	6 300		
	1921	1 464	7 679		
	1923	1 458	10 167		
Düngemittel . . .	1914	461	6 719	191	147
	1919	966	10 688		
	1921	947	10 675		
	1923	882	9 844		
Sprengstoffe . . .	1914	714	657	199	178
	1919	1 359	10 054		
	1921	1 467	13 156		
	1923	1 422	11 719		
Farben und Lacke .	1914	634	9 043	207	196
	1919	1 121	15 828		
	1921	1 294	15 239		
	1923	1 311	17 724		

	Jahreszahl	Jahreslohn \$	Produktionswert \$	Steigerung des Lohnes 1923/1914	Steigerung des Produktions- wertes 1923/1914
Terpentin und Kolo- phonium . . .	1914	247	603	182	170
	1919	605	1 890		
	1921	347	850		
	1923	449	1 026		
Holzdestillation . .	1914	571	3 536	184	207
	1919	1 082	6 633		
	1921	947	4 895		
	1923	1 050	7 325		
Farb- und Gerb- extrakte . . .	1914	571	7 357	208	153
	1919	1 093	12 488		
	1921	1 000	9 433		
	1923	1 188	11 250		
Aetherische Öle .	1914	520	9 200	272	205
	1919	1 219	1 781		
	1921	1 200	1 133		
	1923	1 412	1 882		

Die Rohstoffkosten sind in vielen Industrien der größte Ausgabeposten. Das Verhältnis zu dem Wert der Produktion betrug 1923 für alle Industrien im Durchschnitt 57,4%. Unter dem Durchschnitt lag die allgemeine chemische Industrie mit 50%, erheblich darüber mit 70% die Düngemittelindustrie; einen sehr geringen relativen Aufwand für ihre Rohstoffe hat die „Naval stores“-Industrie (Terpentin- und Kolophonium) mit 30%.

Der Durchschnitt der relativen Rohstoffkosten für alle Industrien hat sich nur wenig gegen die Vorkriegszeit geändert, und zwar hat er etwas abgenommen (57,4% 1923 gegen 59% 1914); einen Rückgang zeigten u. a. die allgemeine chemische Industrie und die Sprengstoffindustrie, sowie einen besonders starken von 1921 auf 1923 die Düngemittelindustrie (von 80 auf 70) und die Holzverkohlungsindustrie (von 70 auf 58).

Bei Industrien, die einen großen Aufwand (bezogen auf den Produktionswert) für ihre Rohstoffe haben, wie die Düngemittelindustrie, muß notwendigerweise der Prozentsatz der Löhne gering sein und diesen kommt daher eine untergeordnete Bedeutung zu; entscheidend für den geschäftlichen Erfolg ist hierbei der günstige Einkauf der Rohstoffe. (445)

Englische Küpenfarbstoffe.

Einem Aufsatz des „Chemical Trade Journal“ vom 5. März 1926 entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die Erwerbung der finanziellen Majorität der „Scottish Dyes, Ltd.“ durch die „British Dyestuff Corporation“ und die Absicht der letzteren, die Fabrikation der Küpenfarbstoffe in den Grangemouth-Werken der Scottish Dyes, Ltd. zu konzentrieren, gehört zu den bedeutendsten Ereignissen der englischen Farbstoffindustrie seit 1918. Früher hätte ein derartiges Ereignis vollkommen überraschend gewirkt, heut aber gilt, besonders in den Kreisen der Farbstoffindustrie, eine Einigung der nationalen Industrien in Anbetracht des wachsenden Druckes der internationalen Lage als ganz natürlich. Solange dieses Farbstoffabkommen in Kraft ist, wird die volle Wirkung der durch die Bildung der I. G. Farbenindustrie A.-G. verstärkten Konkurrenz der deutschen Farbstoffindustrie von den englischen Farbstoffherstellern auf dem einheimischen Markt nicht empfunden werden. Aber sie macht sich bereits in jenen überseeischen Ländern bemerkbar, in denen die englische Farbstoffindustrie einen großen Anteil am Absatz haben muß, wenn sie bestehen und sich ausdehnen soll.

Die Konzentrierung der Produktion des größten Teils der Küpenfarbstoffe auf eine Fabrik wird mit Sicherheit zu einer bedeutenden Ersparnis an Fabrikationsunkosten führen. Der Unternehmervorgewinn an diesen Farbstoffen ist gewöhnlich viel geringer als der an sauren Azo-, Direktbaumwoll-, Schwefel- und anderen Farbstoffen, und da die Nachfrage nach Küpenfarbstoffen schnell zunimmt, ist die Notwendigkeit vermehrter Sparsamkeit und Konkurrenzfähigkeit auf diesem Gebiete eins der wichtigsten Probleme der englischen Farbstoffindustrie. Die Scottish Dyes, Ltd., nimmt mit ihren Küpenfarbstoffen sowohl vom technischen Standpunkt als auch von dem der Qualität der erzeugten Farben unter den englischen Farbstoffproduzenten eine besonders hervorragende Stellung ein. Ihre Phthalsäureanhydrid-Methode zur Darstellung vieler Anthrachinon-Abkömmlinge gibt Erzeugnisse von größerer Reinheit und größerer Ausbeute als die alten Methoden, die vom Anthracen ausgehen. Anthracen wird als Rohstoff vollständig von Naphthalin verdrängt werden, nicht nur zur Fabrikation von Küpenfarbstoffen, sondern auch zur Darstellung von Beizen- und sauren Farbstoffen, die mit Alizarin zusammenhängen.

Auf Seiten der B. D. C. besteht nicht die Absicht einer Einflußnahme auf die Leitung der Scottish Dyes, Ltd., die auch in Zukunft vollkommen unabhängig weiterarbeiten wird. Das neue Abkommen beweist einen weiten Blick der B. D. C. und steigert die Aussicht auf den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens. (675)

Aus der Italienischen chemischen Industrie.

Einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Catania über die Lage der landwirtschaftlichen und industriellen Produktion in Sizilien entnehmen wir folgende Angaben über das Gebiet der chemischen Industrie:

Sumach. Die Ernte soll schätzungsweise 25 bis 30 000 t betragen, wovon etwa zwei Drittel noch unverkauft sind. Das Exportgeschäft ging während des ganzen Jahres sehr flau, was zum Teil der Abnahme des Verbrauchs, zum Teil den hohen Preisen zu geschrieben wird; der Sumach ist nämlich in Händen von Spekulanten, die 210 bis 240 Lire dafür bezahlt haben, während die Interessenten vorderhand nicht mehr als 180 Lire dafür anlegen wollen. Man nimmt an, daß der für Prima-Qualität zu erzielende Preis sich gegen das Frühjahr auf etwa 185 Lire verbessern wird. Vor billigen Angeboten wird neuerdings dringend gewarnt; es handelt sich immer um Schwindelfirmen, denen es nur zu oft gelingt, minderwertige oder gar wertlose Ware zu liefern, trotz aller Vorsicht der Käufer.

Schwefel. Dem Bericht des Kommissariats des obligatorischen sizilianischen Schwefelkonsortiums ist zu entnehmen, daß im Betriebsjahr 1924/25 ca. 225 143 t Rohschwefel produziert worden sind, was einer Verminderung von 16 000 t gegenüber dem Vorjahr gleichkommt. Diese Verminderung wurde durch die zeitweilige Schließung verschiedener Schwefelminen verursacht, teilweise infolge Streiks, teilweise zur Vornahme von Sondierungen, Neuerstellung von Schächten usw. Es betraf dies 107 Schwefelbergwerke, davon 53 in der Provinz Girgenti, 48 in der Provinz Caltanissetta, je 3 in den Provinzen Palermo und Catania, mit einer Produktion von 4553 t; wiedereröffnet wurden dagegen nur 13 mit einer Produktion von 497 t jährlich.

Von der eingangs erwähnten Produktion von über 225 000 t wurden rund 92 500 über Catania geleitet, 70 800 über Porto Empedocle, 55 100 über Licata und

6800 über Termini Imerese. Daraus ergibt sich, daß der größte Teil der Schwefelproduktion sich in Catania konzentriert, wo die Verarbeitung des Rohschwefels stattfindet.

Die bisher in Catania befindlichen Schwefelraffinerien haben sich vergangenes Jahr nach langen Verhandlungen unter dem Namen „Federazione Opifici Raffinazione Zolfi Affini“, abgekürzt „Forza“, zu einer einzigen Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 10 Millionen vereinigt, die nun das tatsächliche Monopol für die Schwefelraffination in Sizilien ausübt, da dementsprechend alle Industriellen Siziliens dieser Branche infolge Uebergangs ihrer Betriebe an die vorerwähnte Aktiengesellschaft ihren bisherigen Geschäftsbetrieb einstellen mußten.

Sulfuröl. Eine für Sizilien nicht unbedeutende Industrie ist diejenige, die sich mit der Verarbeitung der Olivenkerne befaßt, um das darin noch enthaltene Öl auszubeuten. Es bestehen 10 Fabriken zur Herstellung des Sulfuröls; dieselben verarbeiten jährlich etwa 380 000 dz Olivenkerne und produzieren rund 35 000 dz Sulfuröl, das zu industriellen Zwecken dient, in einem Wert von etwa 12 Millionen Lire. Die Industriellen haben im allgemeinen bedeutende Schwierigkeiten bei Beschaffung des Rohmaterials zu überwinden, dessen Preis, schon wegen der Konkurrenz der Fabrikanten unter sich, in letzter Zeit bedeutend gestiegen ist.

Mannit. Der Mangel an Zusammenarbeit macht sich auch in der kleinen Industrie des Mannits fühlbar, die für Sizilien von besonderer Wichtigkeit ist, da hier fast ausschließlich die echte Manna aus den Mannaschen der Umgebung von Palermo und Cefalù produziert wird. Bisher ist jeder Versuch, eine kräftige Organisation zur rationellen Herstellung des Mannits zu schaffen, erfolglos geblieben.

Die Manna zu Verarbeitungszwecken wird hauptsächlich in den Eschenwäldern von Cefalù produziert in einer Menge von ungefähr 13 000 dz pro Jahr; davon werden 9700 dz zu Mannit verarbeitet, und zwar in mehreren kleinen Unternehmungen in Palermo und Cefalù, ca. 1300 dz werden nach Mailand und Genua exportiert, wo sich auch die bekanntesten modernen Mannitfabriken befinden. Zirka 1000 dz bleiben unverarbeitet in den Magazinen und Lagern als Ueberschuß, falls nicht spätere Nachfrage eintritt.

Schätzungsweise wird der Weltbedarf an Mannit zu zwei Dritteln in Mailand und Genua fabriziert und zu einem Drittel in Sizilien.

Asphalt. In der Gegend von Ragusa besitzt Sizilien verschiedene Asphaltminen, deren Produkte auch im Ausland sehr geschätzt sind. Zur Ausbeutung derselben bestehen mehrere hauptsächlich mit ausländischem Kapital arbeitende Gesellschaften, die über eine vorzügliche Organisation für Handel und Absatz des Produkts verfügen. Vor dem Kriege führten die dortigen Minen etwa 100 000 t Rohasphalt in Stücken und in Staub aus. Seit 1918 besteht in Ragusa ein neues modernes Industrieetablissement zur Destillation des Asphaltgesteins, das zu Mineralöl, Schmieröl usw. verarbeitet wird.

Citronensäure. Sizilien produziert jährlich etwa 12000 dz Citronensaft und 76000 dz citronensauren Kalk, wovon der größte Teil zur Herstellung von Citronensäure dient. Außer einer Reihe kleinerer Unternehmungen findet die Verarbeitung hauptsächlich in zwei großen modernen Fabrikunternehmungen statt (Palermo und Tremestieri), die zusammen allein etwa 45% des Weltbedarfs herstellen. Die restlichen 55% werden im Ausland (hauptsächlich Vereinigte Staaten und England) fabriziert, wobei das Rohmaterial vorwiegend aus Sizilien bezogen wird. Export im Jahre 1924 für ca. 22 053 000 Lire.

Essenzen. Die Herstellung von Essenzen findet in zahlreichen kleineren und einigen größeren Fabriken statt, die sich in der Umgebung von Messina befinden.

Schätzungsweise produziert Sizilien (und Calabrien) ungefähr 800 000 kg Rohessenzen, davon etwa 75% Citronenessenz. Im Jahre 1924 wurde laut Statistik exportiert: Orangenessenz für 10 730 000 Lire, Bergamottöl 15 822 000 Lire, Citronenessenz 19 544 000 Lire, Mandarinenöl 687 000 Lire. (774)

Revision des lettländischen Zolltarifs.

Bei der Fortsetzung der Beratungen über die Neugestaltung des lettländischen Zolltarifs in den vereinigten Kommissionen des Parlaments (s. „Chem. Ind.“ S. 235) wurde beschlossen, die in der vorigen Sitzung festgesetzten Zölle für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse mit Rücksicht auf ihre Bedeutung als Heilmittel noch einmal einer Unterkommission zur Durchberatung zu überweisen.

Bei der Erörterung der Pos. 113, zusammengesetzte Arzneien und Präparate, kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen. Der Direktor des Departements für Gesundheitswesen trat für hohe Schutzzölle ein mit Rücksicht auf Deutschland, das nach Angabe dieses Regierungsvertreters für diese Produkte einen Einfuhrzoll von 600 M. pro Kilo (!) erheben soll. Ein Vertreter der Universität bezeichnete die Herstellung derartiger Heilmittel als höchst einfach und in Lettland sehr wohl durchführbar. Von anderer Seite wurde betont, daß hohe Zölle kein Schutzmittel gegen minderwertige Erzeugnisse wären; sie würden höchstens eine künstliche Industrie ins Leben rufen. Der Zoll auf Patentmedizinen, ohne die man nicht auskommen könnte und die im Inlande nicht hergestellt würden, müsse aufgehoben werden. Ein anderes Kommissionsmitglied erklärte, die Vorliebe der Verbraucher für ausländische pharmazeutische Erzeugnisse beruhe nur auf der Tatsache, daß die Erzeugung des Auslandes auf einer viel höheren Stufe stünde als die des Inlandes. Der Ministerpräsident machte darauf aufmerksam, daß die Einfuhr dieser Produkte 25 Millionen Lat beträgt und daß die geltenden Zölle im Verhältnis zu den Verkaufspreisen sehr niedrig wären.

Es wurden zunächst folgende Zollsätze beschlossen:

112. P. 5. Alkaloide und deren Salze:
 - a) Strychnin, Morphin, Codein, Veratrin, Atropin und Cocain, sowie deren Salze — zollfrei (bisher 3 Lat);
 - b) Coffein, Chinin, sowie deren Salze und Verbindungen — zollfrei (bisher 1 Lat);
6. Organische Jodverbindungen aller Art (Jodoform, Jodol, Jodipin, Aiol, Aristol u. a.), außer den zu Art. 135 gehörenden — zollfrei (bisher 6 Lat).
7. Brom und Jod; Brom- und Jodsalze:
 - a) Brom, Bromkalium, -natrium und -ammonium — zollfrei (bisher 0,50 Lat);
 - b) Jod, Jodkalium, -natrium und -ammonium — zollfrei (bisher 0,50 Lat).
8. Wismut, Nickel, und Quecksilberverbindungen:
 - a) Nickeloxyd und seine löslichen Salze — im konvent. Tarif 0,30 Lat, im allgem. 0,45 Lat (bisher 1 Lat);
 - b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Kalomel, Quecksilberoxyd und dessen Salze — zollfrei (bisher 1 Lat);
 - c) Zinnober — 1 Lat und 1,50 Lat (bisher 1 Lat);
 - d) Wismutverbindungen: Wismutoxyd, basisches salpetersaures Wismut, Wismutsalze der Gerbsäure, Gallussäure und anderer Säuren — zollfrei (bisher 1 Lat).
9. Naphthole und Sulfosäuren:
 - a) Naphthole — 0,80 und 1,20 Lat (bisher 2,50 Lat);
 - b) Amidobenzolsulfosäure, Toluidindiaminsulfosäure, Naphthylmonoaminsulfosäure sowie alle nicht besonders genannten Naphtholsulfosäuren außer den zu Art. 135 gehörenden — 1 Lat und 1,50 Lat (bisher 2,50 Lat).
10. Aromatische Nitro- und Amidoderivate:
 - a) Nitrobenzol und Nitronaphthalin, Anilin und Naphthylamin, sowie deren Salze — 0,50 und 0,75 Lat (bisher 2,50 Lat);
 - b) Dimethylanilin und Diäthylanilin und ihre Nitroverbindungen; Benzidin, Toluidin, Paranitranilin, sowie deren Salze — 0,80 und 1,20 Lat (bisher 2,50 Lat).

11. Organische Präparate für pharmazeutische Zwecke:

- a) Acetanilid — zollfrei (bisher 1,50 Lat);
- b) Antipyrin, Salipyrin, Phenacetin, Sulfonal, Salol, Guajacol; kohlensaures Guajacol und Kreosot, Pepsin, Pepton — zollfrei (bisher 1 Lat);
- c) Santonin — zollfrei (bisher 1 Lat);
- d) Sulfinid und dessen Verbindungen (Saccharin, Kristalllose und andere): der bisherige Satz war 8 Lat. Die Kommission setzt 3,50 und 4,75 Lat fest, ändert jedoch diese Sätze in derselben Sitzung auf 2 Lat im konvent. und 3 Lat im allgem. Tarif ab;
- e) Saccharin-Tabletten: auf Antrag des Ministerpräsidenten Ulman wird der frühere Satz von 0,60 Lat im konvent. Tarif verdoppelt, allgem. Tarif 1,80 Lat. (735)

Die Lage der Platinproduktion und der Rückgang der Platinpreise.

Nachdem sich der Platinpreis lange auf 25 £ per oz. gehalten hatte, schreibt „Chem. and Drugg.“ (London), ist er über 24 £ vor kurzem auf 23 £ 10 sh. zurückgegangen; geringe Nachfrage, scharfe Konkurrenz und zunehmende Bestände in England und Amerika sind als die Ursache dieses Preisfalls anzusehen. In welchem Maße die südafrikanische Produktion den Markt beeinflussen wird, läßt sich noch nicht sagen; ihre dauernde Steigerung scheint nach den letzten Nachrichten sicher gestellt.

Die Preisbewegung in den letzten Jahren zeigt die nachstehende Tabelle (in £ u. sh.):

	Höchste Notierung	Niedrigste Notierung
1922	25/0	19/0
1923	29/0	22/10
1924	27/0	25/0
1925	25/10	24/0
1926 (l. Not.) . .	25/0	23/0

Der amerikanische Verbrauch im Jahr 1924 wird nach den Angaben der Raffineure auf ca. 130 350 Unzen geschätzt; diese verteilten sich auf die verschiedenen Verwendungszwecke wie folgt: Juwelieregewerbe rund 87 000 oz., elektrotechnische Industrie 16 600 oz., Zahntechnik 11 100 oz., chemische Industrie 10 500 oz. und für verschiedene Zwecke 5000 oz.; der Verbrauch in der chemischen Industrie war etwas größer, sonst meist geringer. Die Einfuhr im Jahr 1924 betrug 95 713 oz.; davon kamen aus Columbien 43 463 oz., aus England 37 253 oz., aus Frankreich 7983 oz. und aus Lettland 4068 oz.; die Einfuhr aus Columbien war Rohmetall, aus Europa meist raffiniertes Platin. Die Erzeugung der Raffinerien aus Rohmaterial betrug 57 827 oz., aus Altmetall 45 474 oz., zusammen 103 301 oz.; dazu wurden 31 871 oz. raff. Platin eingeführt. Die Bestände am Jahresende beliefen sich auf rund 40 000 oz., gegen 36 500 oz. im Vorjahr.

Da die Ver. Staaten als der führende Platinmarkt anerkannt sind, so kann man sich aus diesen Daten immerhin ein gewisses Bild von der Lage der Industrie machen; die Angaben über die Produktion in den verschiedenen Teilen der Welt sind, wie bekannt, spärlich und oft irreführend.

Die russische Industrie befindet sich immer noch in einem traurigen Zustand; ihre Erzeugung wird von einer amerikanischen Autorität auf 20 000—22 000 oz. geschätzt, was aber zu niedrig sein dürfte. Der Hauptproduzent ist Columbia, dessen Erzeugung 1923 mit 42 000 oz. angegeben wird, gegen 35 000 oz. 1920; für die letzten Jahre liegen die Schätzungen bedeutend höher. Die kanadische Erzeugung stieg von 4802 oz. 1922 auf 9 181 oz. 1924.

Eine wesentliche Steigerung der Platinproduktion, die noch nicht einmal die Hälfte der russischen Vorkriegsproduktion (25 000 oz.) beträgt, ist in der nächsten Zeit nicht zu erwarten. (701)

Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in Mengen*) 1925 und 1924.

Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
		dz †)	dz †)	dz †)	dz †)			dz	dz	dz	dz
01	Arsenige Säure	6 846	3 961	10 992	1 481	058	Andere Jodide	—	—	4	8
02	Kupferarsenat	—	1	2	—	059	Kompr. Sauerstoff	310	256	2 952	8 417
03	Kaliumarsenat	13	—	76	65	060	Wasserstoffsperoxyd	483	709	7 376	9 908
04	Natriumarsenat	57	104	1 712	1 870	061	Natriumsperoxyd	—	—	453	1 699
05	Arsensulfid, natürliches	293	230	265	396	062	Phosphor	—	—	4 247	3 957
06	Arsensulfid, pharm.	54	110	—	10	063	Phosphorchloride (tris-, oxy-, penta-)	82	57	26	57
07	Salpetersäure	28 326	27 023	4 998	13 586	064	Phosphorsäuren	1 552	178	259	313
09/010	Mischsäure	—	132	14 092	21 541	065	Phosphorsäureanhydrid	2	5	1	3
011	Kaliumnitrat, nat.	12 752	99	37 144	39 752	066	Calciumphosphat, pharm. (einschl. d. Chlorhydro- und Lactophosphate)	84	93	197	463
012	Kaliumnitrat (Konver- sionssalpeter)	2 173	1 480	26 474	8 064	067	Glycerophosphorsäure u. Glycerophosphate	192	140	404	437
013	Natriumnitrit	34 898	13 624	2	150	068	Natriumphosphate	425	—	5 785	7 217
014	Ammoniak, gewöhnlich	7 558	20 486	1 785	3 356	069	Kaliwasserglas und Na- tronwasserglas	5 440	6 687	12 337	9 433
015	„ handelsüblich, rein	154	18	5	100	070	Nicht genannte Fluor- silicate	248	32	161	56
016	„ flüssig, wasserfrei	254	239	1 830	1 545	071	Schwefel, gefällt	125	88	228	871
017	Salmiak, roh	103 277	17 099	181	458	072	Chlorschwefel	1 256	1 006	5	8
018	Salmiak, rein	6 413	4 328	198	422	073	Schwefelsäure (1000 t)	17,2	12,8	12,9	38,9
019	Ammoniumsulfat, roh (1000 t)	125,8	121,1	8,9	5,6	074	Schweflige Säure, flüssig	220	545	6 580	6 951
020	Ammoniumsulfat, rein	73 633	3 611	2 495	9 321	075	Natriumsulfit	97	73	4 912	4 708
021	Ammoniaksalze, a. n. g., roh	63 482	10 100	4 320	6 944	076	Natriumbisulfit, flüssig	44	33	6 768	12 900
022	Ammoniaksalze, a. n. g., rein	28 403	10 960	1 891	2 476	077	Natriummeta- oder pyro- sulfit	322	622	208	4
023	Aluminiumnitrid	—	—	37	1	078	Calciumsulfid u. -bisulfit	11	1	249	323
024	Borsäure, natürl. mit 15% u. m. Verunreinigung	860	671	15 032	13 229	079	Kaliumsulfid, -bisulfit und -metabisulfit	46	16	674	904
025	Andere Borsäure	80 303	81 208	6 822	452	080	Natriumhyposulfit	5	69	28 490	14 611
026	Borax, natürl., roh	106	97	15	153	081	Schwefelnatrium	1 659	5 651	30 384	32 423
027	Manganborat	—	—	—	—	082	Ammonium-, Natrium- und Kaliumpersulfat	496	233	—	57
028	Natriumborot (Borax, ge- reinigt)	6 468	5 292	13 744	9 663	083	Tonerde, calciniert	26	3	215 343	259 494
029	Natriumperborat	493	251	306	98	084	Tonerdehydrat	28	32	1 918	157
030	Brom	348	—	62	85	085	Aluminiumchlorid	55	34	5	3
031	Ammonium-, Barium-, Calcium-, Kalium-, Na- trium-, Strontiumbro- mid	333	124	38	145	087	Tonerdesulfat	103	39	143 682	146 708
032	Andere Bromide	6	2	7	9	088	Ammoniak- u. Kalialaun	417	294	2 766	3 013
033	Calciumcarbid	134	3 479	116 819	118 840	089	Ammonium- u. Natrium- fluorid	2	4	4 5	246
034	Flüss. Kohlenäure	1 859	4	1 383	7 167	090	Antimonlactat	—	—	—	—
035	Kohlenoxychlorid	—	1	11	61	091	Antimonoxyd	556	1 013	3 396	2 699
036	Schwefelkohlenstoff	4 224	1 551	14 818	9 098	092	Antimonsulfid	71	330	7 745	2 667
037	Tetrachlorkohlenstoff	6 070	5 424	565	555	093	Antimonylkaliumtartrat	—	—	339	409
038	Cyankalium	70	45	181	46	094	Silberverbindungen	—	—	289	301
039	Cyannatrium	821	662	11 805	14 429	095	Gold- u. Platinsalze (Kilo)	—	—	35	6
040	Ferricyankalium (rotes Blutlaugensalz)	16	58	261	421	096	Gold-, Silber-, Platin- Glanzpräparate u. ähn- liche Verbindungen	26	21	3	2
041	Ferrocyankalium (gelbes Blutlaugensalz)	316	386	304	1 640	097	Platincyanschirme	—	1	1	—
042	Rhodankali	103	217	—	25	098	Bariumsuperoxyd	—	224	370	3 813
043	Chlor, flüssig	510	340	724	1 366	099	Bariumcarbonat, gefällt	30 397	49 320	53	82
044	Salzsäure, gewöhnl.	9 118	13 212	17 893	49 060	0100	Chlorbarium	23 383	27 694	9 275	9 247
045	Salzsäure, handelsrein	2 903	2 786	2 627	2 824	0101	Bariumnitrat	1 102	684	24	81
046	Bariumchlorat, Kalium- chlorat, Natriumchlorat	551	40	15 805	26 281	0102	Bariumsulfat: gefällt	5 018	5 880	6 959	7 456
047	Ammoniumperchlorat u. andere Perchlorate	11	15	21	1 352	0102,2	rein, usw.	178	—	938	682
048	Chlorkalk	595	788	79 060	82 118	0103	Schwefelbarium	21	691	28	4
049	Natriumhypochlorit	23	16	18 979	29 149	0104	Wismutcarbonat usw.	2	—	284	548
050	Andere Hypochlorite	2	—	6	—	0105	Andere Wismutsalze	—	1	4	18
051	Flußsäure	2	—	117	276	0106	Calcium	7	3	104	110
052	Flußsäuresalze, außer denen des Antimon, des Natrium, der Edel- metalle, der seltenen Erden	515	334	6	22	0107	Calciumcarbonat, gefällt	22 716	20 747	1 869	6 194
053	Kunstkryolith	10	8	969	823	0108	Chlorcalcium	52 373	56 431	1 283	2 868
054	Kompr. Wasserstoff	—	5	275	1 955	0109	Calciumhydrat	1	—	—	1
055	Jod, roh	157	134	10	6	0110	Andere Calciumsalze	127	118	792	315
056	Jod, rein	—	6	38	36	0111	Chromsäure	1	18	2	3
057	Ammonium-, Lithium-, Ka- lium-, Natrium-, Stron- tium-Jodide	17	1	98	117	0112	Barium- und Bleichro- mat	186	156	129	136
						0013	Zinkchromat	1	1	11	164
						0114	Kalium- und Natrium- bichromat	35 334	46 482	214	112
						0115	Andere Bichromate	38	65	8	18
						0116	Chromoxyd	303	265	68	32

*) Von einer Wiedergabe der Werte ist mit Rücksicht auf die Entwicklung der französischen Valuta in den Berichtsjahren abgesehen.

†) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
		dz	dz	dz	dz			dz	dz	dz	dz
0117	Kobaltoxyd, unrein . . .	1 597	1 213	14	46	0178	Lithopone	104 934	1:2 405	4 845	4 651
0118	Andere Kobaltoxyde . . .	48	143	23	102	0179	Steinkohlenteeröle . . .				
0119	Wasserhalt. Kobaltsalze . .	5	—	—	2		(1000 t)	10.1	19.5	6.2	13.3
0120	Andere Kobaltsalze . . .	—	—	—	10	0179,2	Schwere Teeröle, destill.				
0121	Kupfercarbonat	26	33	9	—		bei mehr als 200° . . .	31 497	170 255	34 472	208 220
0122	Kupferoxyd	1 112	678	153	39	0180	Benzole für Motoren . . .				
0123	Kupfersulfat (1000 t) . . .	18,8	21,9	6,3	8,1		(1000 t)	13,5	19,4	5,3	1,4
0124	Kupfereisensulfat	2	—	1 103	280	0180,2	Benzol für Fabrikationszwecke	40 331	211 985	26 987	1 019
0125	Rhodankupfer	—	—	211	74	0181	Bromform	—	—	2	149
0126	Zinnoxid, Metazinnsäure . .	1 391	1 266	902	25	0182	Bromäthyl, -äthylen und -methyl	—	—	—	—
0127	Zinnoxid, braun	—	7	595	188	0183	Chloroform	2	13	126	90
0128	Chlorzinn	548	168	859	478	0184	Tetrachloräthan	18	6	120	4
0129	Chlor- und Perchloreisenverbindungen	431	523	70	107	0185	Chloralhydrat	44	44	21	8
0130	Eisenoxyd	87 815	43 765	25 275	65 810	0186	Andere Chloralderivate . .	—	—	—	1
0131	Eisensulfat	12 524	7 738	70 340	43 172	0187	Chloräthyl	3	4	87	72
0132	Lithiumbenzoat usw.	23	23	79	53	0188	Chlormethyl	—	—	197	200
0133	Andere Lithiumsalze	—	—	21	7	0189	Monochloressigsäure . . .	408	1 172	154	81
0134	Magnesium	78	8	3	57	0190	Acetylchlorid	—	1	—	—
0135	Magnesia, calciniert	2 049	2 088	146	519	0191	Jodoform	—	2	5	24
0136	Magnesiumcarbonat	9 551	14 771	215	470	0192	Jodäthyl und -methyl . . .	29	—	—	3
0137	Chlormagnesium	99	1 009	883	549	0193	Amylalkohol	154	487	1 568	620
0138	Magnesiumcitrat	2	1	19	17	0194	Methanol: roh	2 571	2 449	590	688
0139	Magnesiumsulfat	19 017	3 441	493	421	0195	desgl. rein	13 680	18 744	586	1 158
0140	Kaliummagnesiumsulfat . . .	1 575	421	311 120	303 687	0196	Glycerin	4 339	4 612	43 931	50 066
0141	Mangansuperoxyd, unrein . .	2 615	4 479	809	219	0197	Formaldehyd in Lösung . .	1 407	2 342	445	48
0142	desgl. rein	69	39	149	3	0198	Trioxymethylen	62	178	1	1
0143	Kaliumpermanganat	75	11	184	199	0199	Hexamethylenetetramin u. Derivate	159	111	15	5
0144	Quecksilberchlorid usw. . .	591	510	20	45	0200	Aceton	7 394	8 752	276	314
0145	Quecksilbersulfide	50	39	4	—	0201	Methylacetat	147	216	75	67
0146	Andere Quecksilbersalze . .	35	67	5	—	0202	Lösungsmittel usw.	1 596	1 080	—	—
0146,2	Salze der seltenen Erden . .	1	—	694	120	0203	Essigsäure	2	3 193	4 084	2 162
0147	Molybdänsäure und Molybdate	3	4	22	14	0204	Essigsäureanhydrid	613	300	77	—
0148	Nickeloxyd	80	76	22	44	0205	Graukalk	—	3 286	20 691	9 635
0149	Nickelsulfat	7 223	6 186	474	631	0206	Kupferacetat	1	66	1 680	1 127
0150	Bleicarbonat	7 732	14 802	1 176	2 088	0207	Eisenacetat	1	16	992	1 032
0151	Bleioxyd	7 560	10 242	6 078	7 040	0208	Bleiacetat	1 136	3 740	182	298
0152	Bleisulfat:					0209	Kaliumacetat	—	—	4	7
	in Stücken	—	593	1 363	300	0210	Natriumacetat	2	200	2 088	1 014
0153	gemahlen	1 854	579	25	1 190	0211	Andere Acetate	—	201	13 100	6 000
0154	künstliches	5 573	33	—	1	0212	Acetylcellulose, pulverförmig	900	284	636	693
0155	Andere Bleisalze	1 764	2 005	397	421	0213	Acetylcellulose in Platten, Blättern, Stangen und Röhren	3	1	162	161
0156	Aetzkali	9 535	11 378	28 975	14 293	0214	Ameisensäure	227	3	438	258
0157	Kaliumcarbonat	31 879	55 079	7 687	9 811	0215	Weinsäure	5 322	4 442	7 666	6 514
0158	Chlorkalium (Carnallite, Sylvinit und ähnliche) . .	189	1 109	1 104 631	1 533 011	0216	Kaliumtartrat, Natriumtartrat usw.	66 076	93 041	127 692	96 015
0158,2	Chlorkalium	1 172	4 104	430 137	412 754	0217	Oelsäure tier. Ursprungs, außer Fischtran	39 833	37 243	4 650	11 116
0159	Kaliumsulfat	34 876	50 448	9 485	14 228	0218	Andere Oelsäuren	27 378	40 845	2 377	4 127
0160	Pflanzenaschen	—	250	63	134	0219	Stearinsäure	16 848	15 451	10 263	5 605
0161	Rübenpottasche	31 134	38 683	9 717	—	0220	Valeriansäure, Ammonium-, Eisen-, Magnesium-, Natrium-, Zinkvalerianate	—	—	54	11
0162	Vareckasche	1 740	—	—	606	0221	Andere Valerianate	—	—	3	4
0163	Natrium, metallisch	2 572	3 412	8	156	0222	Milchsäure	84	76	19	219
0164	Chlornatrium:					0223	Calciumlactat	181	6	3	18
	rein	4 522	13 892	180 195	375 927	0224	Eisenlactat	—	2	—	—
0165	anderes (1000 t)	42,7	60,9	157,9	134,9	0225	Strontium-, Mangan-, Natrium- und Zinklactat	—	—	—	26
0165,2	Kaustische Soda	1 107	820	438 545	368 784	0226	Andere Lactate	1	29	—	4
	Soda:					0227	Oxalsäure	2 864	1 434	207	197
0165,3	natürl. und künstl., roh . .	132	84	359 418	633 228	0228	Kaliumoxalat	443	435	3	13
0165,4	bis zu 38 % Carbonat . . .	147	69	35 103	48 396	0229	Eisenoxalat	2	—	10	24
0665,5	andere	122	308	787 130	540 873	0230	Citronensäure	1 948	1 869	1 761	3 435
0165,6	Natriumbicarbonat	174	238	54 236	48 436	0231	Calciumcitrat	10 459	12 125	—	—
0166	Natriumsulfat	2 857	1 360	324 101	188 003	0232	Eisenammoniak-, Magnesium-, Kalium-, Natriumcitrat	4	31	80	101
0167	Nicht genannte Strontiumoxyde und -salze . .	374	120	11	21	0233	Andere Citrate	2	2	24	37
0168	Wolframsäure und Wolframate	5	9	—	—	0234	Tannin	154	209	998	464
0169	Uranoxyde	3	4	20	33	0235	Gallussäure	73	138	24	2
0170	Uransalze	51	21	—	—						
0171	Radium u. radiumhaltige Erzeugnisse (Kilo)	280	1 706	—	3						
0172	Vanadinsäure	245	57	—	—						
0173	Zinkcarbonat, anderes als natürliches	2	—	4	4						
0174	Chlorzink	2 727	1 825	1 498	219						
0175	Zinkoxyd	58 756	64 910	28 680	32 895						
0176	Zinksulfat	1 537	103	1 065	1 570						
0177	Zinksulfid	—	—	5	397						

Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
		dz	dz	dz	dz			dz	dz	dz	dz
0236	Natriumäthylsulfat . . .	1	—	—	5	0289	Dichloro- u. Tetrachloro-	—	—	—	—
0237	Methylsulfat . . .	—	—	7	8		phthalsäuren usw. . . .	—	30	5	—
0238	Acetyläther, Schwefeläth.	1 548	150	475	506	0290	Naphtosäuren usw. . . .	44	30	—	—
0239	Aethylmalonat . . .	—	—	—	—	0291	Resorcyssäure B usw. . .	7	5	24	4
0240	Aethyl-diäthylmalonat . .	5	—	—	—	0292	Nicht gen. Salicylate . .	13	10	529	900
0241	Cyanessigester . . .	—	—	—	—	0293	Aethyl- und Methyl-	—	—	265	515
0242	Chloressigester . . .	—	—	—	—		salicylate . . .	—	—	194	189
0243	Chlorwasserstoffester . .	—	—	—	—	0294	Phenylsalicylat (Salol) .	—	—	38	81
0244	Acetessigester . . .	—	—	—	—	0295	Nicht genannte Benzoate	7	62	985	914
0245	Chlorkohlensäureester . .	1	4	—	3	0296	Acetylsalicylsäure . . .	14	16	—	2
0246	Diäthylsulfondimethyl-	—	—	—	—	0297	Benzoessäureanhydrid . .	1	—	—	—
	methan (Sulfonal) . . .	2	2	—	—	0298	Naphtolbenzoate und	—	—	—	—
0247	Diäthylsulfonäthyl-	—	—	—	—		salicylate . . .	5	11	1	15
	methylethan (Trional) . .	—	—	—	—	0299	Acetylparamidosalol . .	10	9	—	—
0248	Aethylurethan . . .	—	1	—	—	0300	Paranitrobenzolchlorid . .	—	—	—	—
0249	Diäthylmalonylharnstoff	—	—	—	—	0301	Salicylnitrophenol . . .	—	—	—	—
	(Veronal) . . .	39	39	—	—	0302	Metaoxyparaminobenzo-	—	—	—	—
0250	Collodium, bis 10 % lös-	—	—	—	—		säure . . .	—	—	—	—
	liche Cellulose enth. . .	1	—	143	234	0303	Metaoxyparanitrobenzo-	—	—	—	—
0250a	Collodium, über 10 %	—	—	—	—		säure . . .	—	—	—	—
	lösliche Cellulose enth. .	2	1	28	18	0304	Metanitroparaoxybenzo-	—	—	—	—
0251	Kakodylsäure usw. . .	—	—	47	57		säure . . .	—	—	—	—
0252	Methylarsinsäure usw. . .	3	5	6	5	0305	Metaaminoparaoxy-	—	—	—	6
0253	Nitrobenzol usw. . .	62	66	130	165		benzoessäure . . .	—	—	14	28
0254	Dinitrobenzol usw. . .	650	373	2 109	2 015	0306	Acetanilid . . .	—	—	—	—
0255	Monochlorbenzol usw. . .	936	174	497	208	0307	Phenylacetanilid usw. . .	21	—	—	—
0256	Benzylchlorid . . .	—	—	401	297	0308	Methylacetanilid . . .	3	5	—	2
0257	Benzylidenchlorid . . .	—	—	8	52	0309	Paranitroacetanilid . . .	—	—	—	21
0258	Paranitrotoluol usw. . .	126	179	271	110	0310	Anilin, seine Salze, Deri-	—	—	—	—
0259	Natriumdinitroxylol-	—	—	—	63		vate usw. . . .	7	678	5 596	2 737
	sulfonat . . .	—	—	—	—	0310	Betanaphthylamin und	—	—	983	483
0260	Benzyltrichlorid . . .	—	—	—	—		seine Salze . . .	17	—	675	514
0261	Parabromnitrobenzol . .	—	—	—	—	0311	Paratoluidin usw. . . .	876	1 016	—	—
0262	Benzylcyanid . . .	—	—	—	—	0312	Mono- und Diäthylanilin	—	—	5	—
0263	Phenol, rein, Kresole,	—	—	—	—		usw. . . .	73	88	—	—
	mehr als 60 % eines der	—	—	—	—	0313	Paranitroorthotoluidin	—	—	8	37
	Isomere enthaltend . .	175	236	94	388		usw. . . .	895	411	—	—
0264	Parachlorphenol . . .	—	—	—	—	0314	Benzidin usw. . . .	398	279	—	—
0265	Alpha- und Betanaphtol,	—	—	—	—	0315	Ortho- u. Metanitrilanilin	—	95	9	21
	ihre Sulfoderivate und	—	—	—	—		usw. . . .	201	—	—	—
	Salze . . .	484	245	149	1 191	0316	Diäthylmetasulfanilsäure	—	2	—	—
0266	Mononitrophenol usw. . .	634	791	100	169		usw. . . .	10	—	—	—
0267	Orthonitroanisol . . .	97	46	7	—	0317	Tolyl-naphtylaminsulfo-	—	—	—	—
0268	Sulfodinitrophenol usw.	83	116	2	57		säuren usw. . . .	17	5	—	—
0268	Resorcin . . .	—	—	543	537	0318	Chinaldin usw. . . .	—	—	—	—
0269	Ortho- und Paranitro-	—	—	—	—	0309	Methylchinolin usw. . .	—	—	—	—
	phenol usw. . . .	913	1 061	129	45	0320	Aethylparanitrobenzoat .	2	—	—	—
0270	Chloride der Dioxy-	—	25	—	—	0321	Orthoanisidin . . .	1	43	3	—
	naphtaline usw. . . .	—	—	—	—	0322	Phenacetin . . .	58	65	357	340
0271	Metamidophenol, Meta-	—	—	—	—	0323	Chloracetylphenetidin . .	—	—	3	—
	midonaparakresol u. ihre	—	—	—	—	0324	Benzaldehyd . . .	116	131	1	3
	Alkyl-derivate . . .	5	—	572	268	0325	Chloride d. Benzal-	—	—	—	—
0272	Pyrogallol . . .	94	112	2	3		dehyds usw. . . .	42	27	—	—
0273	Monomethylparamido-	—	—	—	—	0326	Tetramethyldiamido-	—	—	—	—
	phenolsulfat . . .	1	—	34	48		benzophenon usw. . .	905	1 185	1	8
0274	Monomethylparamido-	—	—	—	—	0327	Amidoderivate des Di-	—	44	—	2
	kresolchlorhydrat . . .	—	—	—	—		und Triphenylmethan .	9	—	27	—
0275	Naphtol B. pharmac. . .	—	—	—	—	0328	Phenylhydrazin usw. . .	—	—	365	268
0276	Acetylparamidophenol . .	—	—	—	—	0329	Phenylpiazolon usw. . .	112	51	—	—
0277	Pyrocatechin . . .	—	—	7	—	0330	Analgesin und seine	—	6	14	33
0278	Veratrol . . .	—	—	—	—		Salze . . .	14	—	—	—
0279	Guajacol . . .	2	4	53	98	0331	Nitrosoanalgesin . . .	—	—	—	—
0280	Salze und Derivate von	—	—	—	—	0332	Romanalgesin . . .	—	—	—	—
	Guajacol . . .	198	105	37	438	0333	Dimethylaminoanalgesin .	23	5	2	—
0281	Isobutylorthokresol . . .	—	—	—	—	0334	Benzylidenaminoanal-	—	—	—	—
0282	Jodphenol . . .	—	—	—	—		gesin . . .	—	—	—	—
0283	Jodanisol . . .	—	—	—	—	0335	Derivate des Aminoanal-	—	—	2	—
0284	1,3 und 1,4 Kresotins-	—	—	—	—		gesin usw. . . .	—	—	—	—
	säuren . . .	38	3	—	—	0336	Thioharnstoff, Diamido-	—	—	—	1
0285	Salicylsäure usw. . . .	25	104	108	164		dihydroharnstoff . . .	201	169	—	—
0286	Benzoessäure . . .	7	15	4	25	0337	Phenylolcein . . .	—	—	—	—
0287	Nitro- und Amidosalicyl-	—	—	—	—	0338	Paraoxyphenylglycin . . .	—	—	—	—
	säure usw. . . .	141	247	—	2	0339	Indoxyl usw. . . .	—	—	49	108
0288	Nitro- u. Amidoderivate	—	—	—	—	0340	Saccharin . . .	—	—	—	1
	der Benzoessäure usw. .	11	6	5	4	0341	Chrysophansäure . . .	1	4	—	—
		—	—	—	—	0342	Nucleinsäure usw. . . .	11	6	—	—
		—	—	—	—	0343	Akonitin und seine Salze	—	—	—	—

Kilo

(Schluß folgt) (710)

Warenzeichenschutz in Sowjet-Rußland.*)

In der Zeitung „Iswestija“ ist die Verordnung über Warenzeichen veröffentlicht, welche am 12. Februar 1926 vom Zentralen Exekutivkomitee und vom Rate der Volkskommissare der USSR. bestätigt ist und am 1. Juni d. J. in Kraft tritt.

Die hierfür herausgegebenen Vorschriften sind folgende:

1. Inhaber von Handels- und Industrieunternehmungen können sich eines Warenzeichens zur Unterscheidung ihrer Waren von solchen anderer Unternehmungen bedienen.
2. Als Warenzeichen gelten die auf der Ware oder deren Verpackung angebrachten besonderen Zeichen, wie Stempel, Plomben, Brandmale, Zeichen, Etikette, Vignetten, Einfassungen, Zeichnungen, auch Wahlsprüche, originelle Bezeichnungen und Wörter sowie originelle Verpackungen.
3. Das Warenzeichen muß die Bezeichnung der Firma und deren Adresse enthalten.
4. Verboten sind als Warenzeichen:

- a) Zeichen, welche sich nicht genügend von anderen, bereits eingetragenen Warenzeichen unterscheiden;
- b) Zeichen, welche eine Firma oder Benennung enthalten, die bereits einem anderen Inhaber gehören;
- c) Zeichen konterrevolutionären oder pornographischen Charakters;
- d) Zeichen, die unwahre oder irreführende Angaben enthalten;
- e) Zeichen, welche ein rotes Kreuz oder einen roten Halbmond darstellen;
- f) Zeichen, welche Reichswappen darstellen.

Anmerkung. Staatsunternehmen können das Reichswappen der USSR. oder der entsprechenden Sowjet-Republik mit Genehmigung der staatlichen Verwaltungen, zu denen sie gehören, führen.

Unternehmungen, die zur Organisation des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes gehören, können ein rotes Kreuz oder einen roten Halbmond als Warenzeichen führen.

5. Als Warenzeichen werden nicht angesehen:
 - a) Zeichen, welche für gewisse Arten von Waren allgemein im Gebrauch sind;
 - b) Zeichen, welche aus Zeichnungen, einzelnen Buchstaben, Wörtern oder Zahlen bestehen, die ihrem Inhalt, ihrer Anordnung oder Verbindung nach keine originellen Kennzeichen darstellen;
 - c) Zeichen, welche lediglich einen Hinweis auf die Art, die Zeit oder den Ort der Herstellung der Ware, auf den Preis, das Maß oder Gewicht der Ware, ebenso auch auf die Zusammensetzung, Eigenschaft und Bestimmung der Ware enthalten.
6. Um das Recht zur ausschließlichen Benutzung eines Warenzeichens zu erhalten, wird den in Punkt 1 genannten Inhabern anheimgestellt, ihre Warenzeichen in der Sektion für Warenzeichen und Industriemuster des Komitees für Erfindungen beim Höchsten Volkswirtschaftsrat der USSR. einzutragen.
7. Zur Anmeldung eines Warenzeichens ist an die in Punkt 6 genannte Stelle ein Gesuch zu richten, welchem die Beschreibung des Zeichens und eine Abbildung in 3 Exemplaren beigelegt sein muß; auch muß angegeben werden, für welche Art Ware das Zeichen bestimmt ist.
8. Nach Prüfung des eingereichten Gesuches erhält der Antragsteller ein Zeugnis, welches ihn zur ausschließlichen Benutzung dieses Warenzeichens berechtigt; andernfalls erhält er eine Absage unter Angabe der Gründe.

Gegen die Absage kann innerhalb 2 Wochen vom Tage des Empfangs der Mitteilung unter aus-

*) Von diesem Aufsatz sind Sonderdrucke zum Preise von 25 Pfg. vom Verein z. W. zu beziehen.

führlicher Begründung beim Rat des Komitees für Erfindungen (Abteilung: Klage) Protest eingelegt werden. Die Verfügung des Rates ist definitiv.

9. Wenn gleichbedeutende oder übereinstimmende Zeichen von mehreren Antragstellern eingegangen sind, so erhält derjenige das Zeugnis, welcher das Warenzeichen vor der Antragstellung am längsten ununterbrochen geführt hat; ist das Zeichen früher von keinem der Antragsteller gebraucht worden, so erhält das Zeugnis derjenige, der den Antrag zuerst gestellt hat.
10. Die Anträge können durch die Post mit eingeschriebenem Brief gesandt werden; in diesem Falle wird als Tag der Einreichung das Datum des Poststempels angesehen.
11. Das Zeugnis zur Benutzung eines Warenzeichens wird auf eine vom Antragsteller angegebene Zeit erteilt. Nach Ablauf dieser Zeit kann das Zeugnis erneuert werden.

Die Sektion für Warenzeichen und Industriemuster veröffentlicht die Erteilung eines Zeugnisses auf Kosten des Antragstellers im Amtsblatt des Komitees für Erfindungen beim Höchsten Volkswirtschaftsrat der USSR. mit einer ausführlichen Beschreibung des Warenzeichens und falls erforderlich mit einer Abbildung desselben.

12. Für alle zugelassenen Warenzeichen wird ein besonderes Register geführt. Die Abbildungen dieser Warenzeichen befinden sich in einer Warenzeichenrolle, welche den Interessenten zur Einsicht vorliegt. Je ein Exemplar der Abbildung der eingetragenen Warenzeichen sendet die Sektion an das Volkskommissariat für Außen- und Binnenhandel der USSR., gleichfalls an die Volkskommissariate für Binnenhandel und an die Höchsten Räte der Volkswirtschaft der verbündeten Republiken und ihre Ortsorgane zur Anfertigung gleicher Warenzeichenrollen, welche Interessenten einsehen können.
13. Das Zeugnis zur Berechtigung der ausschließlichen Benutzung eines Warenzeichens kann annulliert werden auf Grund einer rechtskräftigen richterlichen Entscheidung gegen den Inhaber des Zeugnisses. Diese Klage kann von interessierten physischen und juristischen Personen, als auch vom Volkskommissariat für den Außen- und Binnenhandel und dem Höchsten Volkswirtschaftsrat der USSR., den Volkskommissariaten für Binnenhandel und den Höchsten Volkswirtschaftsräten der verbündeten Republiken und ihren Ortsorganen eingereicht werden.
14. Der Inhaber eines Zeugnisses zur Berechtigung der ausschließlichen Benutzung eines Warenzeichens kann von jeder anderen Person die Einstellung der ungesetzlichen Benutzung eines analogen oder gleichen Zeichens fordern.
15. Wenn die Benutzung eines Warenzeichens gegen die Regeln der Punkte 3 und 4 verstößt, so steht das Recht der Klage außer dem Geschädigten auch dem Höchsten Volkswirtschaftsrat der USSR., dem Volkskommissariat für Außen- und Binnenhandel der USSR., den Höchsten Volkswirtschaftsräten und den Volkskommissariaten für Außen- und Binnenhandel der verbündeten Republiken als auch ihren Ortsorganen zu.
16. Personen, die das Recht zur ausschließlichen Benutzung eines Warenzeichens verletzen, tragen die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit nach den Gesetzen der verbündeten Republiken.
17. Die Uebergabe des Rechtes zur Benutzung eines Warenzeichens und des Zeugnisses, welches für dieses Zeichen erteilt wurde, ist lediglich mit der Uebergabe des Unternehmens oder eines Teils desselben verbunden, wenn letzterer seine eigene Fabrikation hat, und das Warenzeichen für Waren bestimmt war, die in diesem Teil des Betriebes hergestellt werden.

Bei Veräußerung eines Unternehmens oder bei Uebergang desselben an den Rechtsnachfolger nach Ableben des Inhabers geht das Recht zur Benutzung der entsprechenden Warenzeichen an den neuen Inhaber über.

Bei Verpachtung eines Unternehmens oder eines Teiles desselben geht das Recht zur Benutzung des entsprechenden Warenzeichens auf die Dauer der Verpachtung an den Pächter über.

Der neue Inhaber oder Pächter des Unternehmens ist verpflichtet, innerhalb 6 Monaten vom Tage der Uebernahme, der Sektion für Warenzeichen und Industriemuster des Komitees für Erfindungen das Zeugnis mit einer beglaubigten Kopie der Urkunde, welche die Uebernahme oder Pacht des Unternehmens bestätigt, einzureichen. Auf Grund dieser Dokumente macht die Sektion einen entsprechenden Vermerk auf dem Zeugnis und veröffentlicht die Uebernahme des Warenzeichens auf Kosten des Vorzeigers des Dokuments im Amtsblatt des Komitees für Erfindungen beim Höchsten Volkswirtschaftsrat der USSR.

Beim Uebergang des Warenzeichens muß die darin angegebene Firmenbezeichnung durch die Bezeichnung der Firma des neuen Inhabers ersetzt werden.

18. Die Löschung eines Warenzeichens erfolgt:
 - a) auf Antrag des Zeugnisinhabers;
 - b) bei Nichterneuerung des Zeugnisses nach Ablauf der Frist;
 - c) bei Liquidation des Unternehmens;
 - d) wenn die Sektion für Warenzeichen und Industriemuster durch den neuen Besitzer von der Uebernahme innerhalb 6 Monaten nicht in Kenntnis gesetzt worden ist (Punkt 17);
 - e) wenn festgestellt wird, daß der Inhaber kein Recht zur Benutzung des Zeichens hat (Punkt 13).

Die Löschung des Zeugnisses wird im Amtsblatt bekanntgegeben.

19. Das Warenzeichen, dessen Zeugnis auf Grund des Punktes 18 gelöscht ist, kann innerhalb 3 Jahren vom Tage der Veröffentlichung auf den Inhaber eines neuen Unternehmens nicht eingetragen werden.
20. Warenzeichen von Unternehmungen, die sich außerhalb der Grenzen der USSR. befinden und die ausländischen physischen und juristischen Personen gehören, werden nach den Regeln dieser Verordnung registriert, wenn der Inhaber des Unternehmens zum Handel im Territorium der USSR. zugelassen ist, oder wenn den Inhabern der auf dem Territorium der USSR. befindlichen Unternehmungen auf Grund von Gegenseitigkeit das Recht der Registrierung von Warenzeichen im Lande des Antragstellers gewährt wird.
21. Bei Registrierung von Warenzeichen wie auch bei deren Erneuerung wird eine Gebühr nach den weiter unten angeführten Bestimmungen erhoben.

Gebühren für die Registrierung und Erneuerung von Warenzeichen.

1. Für die Erteilung eines Zeugnisses zur ausschließlichen Benutzung eines jeden Warenzeichens wird eine Gebühr erhoben, die entsprechend der Dauer dieses Zeugnisses je 5 Rubel pro Jahr beträgt.
2. Die in Punkt 1 angegebene Gebühr muß im Laufe eines Monats vom Tage der Benachrichtigung, daß keinerlei Hindernisse zur Registrierung des Warenzeichens vorliegen, für die ganze beantragte Zeit im voraus bezahlt werden. Im Falle der Nichtbezahlung im Laufe der angegebenen Frist wird angenommen, daß der Antragsteller auf Erteilung eines Zeugnisses verzichtet.

3. Bei Einreichung des Gesuches wegen Registrierung jedes einzelnen Warenzeichens oder bei Ueberschreibung des Zeugnisses auf den Namen eines neuen Inhabers wird eine besondere Anmeldegebühr von 10 Rubeln erhoben.

Bei Einreichung eines Gesuches wegen Erneuerung der abgelaufenen Zeit des Zeugnisses wird eine Erneuerungsgebühr von 5 Rubeln erhoben. Die Anmelde- und Erneuerungsgebühr wird in keinem Fall zurückgezahlt. Die Gesuche, die ohne diese Gebühren eingereicht sind, werden nicht geprüft. (752)

Die verschiedenen Verfahren zur Erzeugung von Kunstseide und ihre Bedeutung.

Unter den verschiedenen Verfahren zur Erzeugung von Kunstseide, schreibt „Chemical Trade Journ.“, nimmt das Viscose-Verfahren weit aus den ersten Platz ein. Den Anteil der einzelnen Kunstseide-Arten an der Weltproduktion genau festzustellen, ist sehr schwer, aber die Schätzung: Viscoseseide 88 %, Nitrocellulose-Seide (Nitrat-Seide), Chardonnet-Seide 8 %, Celluloseacetat-Seide (Acetatseide) 3 %, Kupferammoniak-Seide (Glanzstoff) 1 % — dürfte den tatsächlichen Verhältnissen ziemlich nahe kommen. Daß die Viscose, die für die gröberen und mittleren Qualitäten außerordentlich geeignet und dereh Produktion jetzt auf die Massenfabrikation von Normaltypen eingestellt ist, je aus ihrer beherrschenden Stellung verdrängt werden könnte, ist sehr unwahrscheinlich, indessen sind Änderungen in den angegebenen prozentualen Anteilen zugunsten der anderen Verfahren zu erwarten, da die nach diesen erzeugten Seiden eine Reihe von besonders wertvollen Eigenschaften zeigen. Großes Interesse wird in der letzten Zeit der Kupferammoniak-Seide zugewendet. In Italien ist vor kurzem die erste Glanzstoff-Gesellschaft als Filiale des deutschen Bemberg-Konzerns gegründet worden. In Amerika macht der Bau der Fabrik der „American Bemberg Corporation“ in Johnson City (Tennessee) große Fortschritte und eine zweite Gesellschaft, die „Cupra Inc.“ nimmt bedeutende Erweiterungen ihres Werkes vor. In England besteht, wie es scheint, nur eine einzige Firma, die „Brysilka, Ltd.“ in Apperley Bridge (Yorkshire); eine zweite Gesellschaft in den Midlands soll Versuche mit einem gemischten Viscose- und Kupferammoniak-Verfahren machen.

In der historischen Entwicklung steht das Kupferammoniak-Verfahren an zweiter Stelle, nach dem Chardonnet, aber vor dem Viscose- und Acetat-Verfahren. Das Produkt zeigte vorzügliche Eigenschaften, konnte aber nicht fein genug ausgesponnen werden; dies wurde erst 1902 durch das Thielesche „Streckspinn-Verfahren“ ermöglicht, bei dem der Faden nach dem Austritt aus den Düsen in einem langsam coagulierenden Bad zu der gewünschten Feinheit gestreckt wird. Dieser Spinnprozeß unterscheidet den Glanzstoff von allen anderen Arten von Kunstseide und auf ihm beruht vor allem die bevorstehende Steigerung der Produktion.

Nitrocellulose-Seide wird in England gleichfalls nur von einer Firma, der „Bulmer Rayon“ hergestellt. Welche Aussichten dieses Verfahren bietet, zeigt die Entwicklung der von der italienischen „Sna Viscosa“ finanzierten Kunstseidefabrik in Tomazow in Polen, die eine tägliche Produktion von 6600 lbs. erreicht hat. Das Verkaufsrecht für Amerika besitzt die „Commercial Fibre Co.“, welche das eingeführte Rohmaterial von Tomazow in einer Fabrik in Passaic (N. Y.) in den marktfertigen Zustand bringt; die tägliche Leistungsfähigkeit der Anlage soll auf 5000 lbs. gesteigert werden und das Kapital der Gesellschaft wurde zu diesem Zweck von 500 000 \$ auf 1 Million erhöht. (690)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. April 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . 49,40 M.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingeführt werden für den Doppelzentner wasserfreier Säure. 74,10 M.
- Berlin, den 18. März 1926. (769)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das deutsch-portugiesische Handelsabkommen.

Das am 20. März in Lissabon unterzeichnete neue deutsch-portugiesische Handelsabkommen enthält im wesentlichen die Vereinbarungen des bisher geltenden vorläufigen deutsch-portugiesischen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923/31. Dezember 1924, in dem Portugal gegen die deutsche Meistbegünstigung den deutschen Waren die de facto-Meistbegünstigung durch Einräumung der Zollsätze des portugiesischen Minimaltarifs zugestanden hat. Besonders wichtig ist ferner, daß auf Grund des neuen Abkommens die deutschen Staatsangehörigen nunmehr auch in den portugiesischen Kolonien bezüglich der Einreise, der Ausübung von Handel und Gewerbe, der Niederlassung und des Erwerbs von Liegenschaften die gleichen Rechte wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation haben werden. Für portugiesischen Dessertwein ist der gleiche Zollsatz zugestanden worden, der in dem deutsch-italienischen Handelsvertrag vereinbart worden ist, nämlich 32 Mark; für andere Weinarten sind keine Zollabreden getroffen worden. Portugal sind ferner Zollzugeständnisse für Ananas, Tunnfischkonserven und Korkstopfen gemacht worden. Das neue Abkommen wird demnächst den deutschen gesetzgebenden Körperschaften zur Genehmigung vorgelegt werden. Da die Genehmigung bis zu dem am 31. März erfolgenden Ablauf des bisherigen deutsch-portugiesischen Handelsübereinkommens nicht mehr eingeholt werden kann, ist die Verlängerung der Geltungsdauer des bisherigen Handelsübereinkommens bis zum 30. April d. J. vereinbart worden. (795)

Die Revision des deutsch-österreichischen Handelsvertrages.

„N. Fr. Pr.“ schreibt: Bekanntlich ist durch die Inkraftsetzung des deutschen Zolltarifes am 1. Oktober 1925 eine Revision des österreichisch-deutschen Handelsvertrages notwendig geworden. Sie dürfte nunmehr in um so kürzerer Zeit in Angriff genommen werden, als eventuelle Zollerhöhungen in Österreich auch auf Deutschland zurückwirken. Da man jedoch daran festhält, in erster Linie die Neuordnung des Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei durchzuführen, wird man sich bezüglich Deutschlands ähnlich dem im vorigen Herbst abgeschlossenen Abkommen vorläufig wieder auf einen kleinen Zusatzvertrag beschränken, während die eigentlichen Handelsvertragsverhandlungen bis zur endgültigen Regelung der deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen hinausgeschoben werden sollen. Die Verhandlungen dürften noch im Laufe dieses Monats in Berlin beginnen. (783)

Die Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei.

Nach einer halbamtlichen Meldung aus Prag werden die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei nicht vor Juni d. J. stattfinden, da Deutschland im Augenblick noch mit anderen Handelsverträgen beschäftigt ist und die tschechoslowakische Regierung ersucht hat, den Termin für die Aufnahme der Verhandlungen drei Monate vorher bekannt zu geben. (805)

Ausland

Großbritannien. Vorzugszölle für Waren aus dem britischen „Empire“.

Nach einer amtlichen Veröffentlichung im „Board of Trade Journal“ vom 13. 3. 1926 erhalten die aus dem britischen „Empire“ nach Großbritannien und Nord-Irland eingeführten Waren Zollvergünstigungen. Zu den Ländern des britischen Empire werden gerechnet alle englischen Dominions, einschließlich Britisch-Indien und der indischen Eingeborenen-Staaten, sowie alle englischen Protektorate und Mandatsgebiete.

Nach Liste A sind alle sonst unter Ziffer 1 der „Safeguarding of Industries Act“ von 1921 zu verzollenden Waren

zollfrei. Mit zwei Dritteln des tariflichen Zolls sind u. a. kinematographische Filme zu verzollen; Kunstseide mit fünf Sechsteln des Normalzolls. (776)

Belgien. Inkrafttreten der Mineralwassersteuer. Gemäß einem kgl. Erlaß vom 16. März werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dez. 1925 über die Mineralwassersteuer (s. „Chem. Ind.“, S. 52) am 1. April 1926 in Kraft treten. (788)

Zolltarifentscheidung für Zellhorn. Stäbe aus Zellhorn, in der Masse gefärbt, weder poliert noch anderswie bearbeitet, sind nach Tarifnr. 1173a mit 5 % vom Wert zollpflichtig. (806)

Niederlande. Änderungen in der Geheimmittelliste. In der Geheimmittelliste werden gestrichen: „Codoform Bottu“, „Forsters Nieren- und Rückenschmerzenpillen“ und „Forsters Magenpillen“, dagegen neu aufgenommen: Apiolekapeln, Asthma-Cure, Asthmar, flüssig, Asthmarapillen, Cantassiumtableten, Capsules d'Essence de Persil, Carters Little Liver Pills, Ka-Sa-Si, Oleobiline, Orientalische Kraftpillen, Oostersche Krachtpillen „Sanitas“, Pilules Fortifiantes „Roses“ (Laboratoire Sauter). (815)

Tschechoslowakei. Einfuhrerleichterungen für parfümierte Fette. In den letzten Tagen fand in der Prager Handelskammer eine Interessentenberatung statt über die Festsetzung des Alkoholgehaltes ätherischer Öle und über die Verzollung parfümierter Fette, die von den Parfümeriefabriken importiert werden müssen. Es kam zu einer Einigung, wonach in der ersten Frage die bisherige Praxis unverändert beibehalten, in der Verzollung aber eine Ergänzung der Zolltarifpos. 631 gefordert werden soll, durch welche der Bezug von parfümierten Fetten aus dem Ausland, insbesondere aus Frankreich, erleichtert wird, indem Bewilligungsscheine eingeführt werden. (782)

Schweden. Zolltarifentscheidungen und Auskünfte. (Rund-) schreiben des Zollbehandlungsbüros der Königl. Generalzolldirektion Nr. 136 vom 27. Februar 1926 — Tullverkets Författningssamling vom 17. März 1926, Nr. 55, S. 57 ff.)

Entfärbungskohle Carboraffin, ein schwarzes feines Pulver aus Holzkohle mit etwas Zusatz von mineralischen Stoffen. Die Ware, als Farbe nicht verwendbar, war bestimmt zur Verwendung bei der Reinigung und Entfärbung von Ölen und anderen Fetten, Zuckerlösungen und ähnl. — Tarif-Nr. 41.

Novocarnit, doppelt konzentriert, eine braune Flüssigkeit, enthaltend Spiritus, Pyridin, ein alkalisches sulfuriertes Produkt, sowie etwas unverseifbares Fett; die Ware sollte in der Textilindustrie Verwendung finden. — Tarif-Nr. 1117.

Hessna Inkrustin, eine dickflüssige, gelbliche Flüssigkeit, bestehend aus einer Art flüssigem Casein-Leim; bestimmt zur Verwendung in der Gerberei. — Tarif-Nr. 1246/7.

Eucarnit, eine braune Flüssigkeit, enthaltend ein chlorhaltiges Lösungsmittel und ein sulfuriertes Produkt; die Ware sollte in der Textilindustrie Verwendung finden. — Tarif-Nr. 1259.

Novocarnit, handelsüblich, eine braune Flüssigkeit, bestehend aus einem sulfurierten und später neutralisierten Produkt, sowie wahrscheinlich einem Lösungsmittel; die Ware sollte in der Textilindustrie Verwendung finden. — Tarif-Nr. 1259. (791)

Oesterreich. Endgültige Festsetzung des Superphosphatzolls. Der Nationalrat hat am 18. März d. J. die bereits auf S. 240 der „Chem. Ind.“ angekündigte Festsetzung eines Zolls auf Superphosphat in Höhe von 1,5 Goldkronen beschlossen. Wann der neue Zollsatz in Kraft tritt, ist einstweilen noch nicht abzusehen.

Gleichzeitig wurde die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats durch Verordnung die Sätze des autonomen Zolltarifs dauernd oder zeitweise abzuändern, wenn die inländische Erzeugung durch die Einfuhr ernstlich bedroht ist oder wenn es aus handelspolitischen Gründen notwendig erscheint. Falls jedoch ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses die geschäftsordnungsmäßige parlamentarische Behandlung verlangt, ist diesem Begehren zu entsprechen und der betreffende Antrag als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten. (768)

Polen. Die Einfuhr deutscher Waren. Im „Monitor Polski“ Nr. 56 vom 10. III. 26 veröffentlicht das Ministerium für Industrie und Handel folgende Bekanntmachung:

Trotz wiederholter Mitteilungen betr. den Warenumsatz mit Deutschland wenden sich immer noch polnische Firmen, welche sich über die bestehenden diesbezüglichen Verordnungen nicht im klaren sind, an das Ministerium für Industrie und Handel um Einfuhrgenehmigung für deutsche Waren nach Polen. Aus diesem Grunde weist das Ministerium für Industrie und Handel, um Mißverständnissen vorzubeugen, die interessierten Kreise auf folgende Verordnungen hin, die den Warenumsatz mit Deutschland regeln:

Die Einfuhr von Waren aus Deutschland, welche im „Dz. Ust.“ Nr. 81 vom Jahre 1924 und Nr. 102 vom Jahre 1925 aufgeführt sind, ist unter allen Umständen verboten.

Die Einfuhr von Waren aus Deutschland, die in den Nummern 61 und 69 des „Dz. Ust.“ vom Jahre 1925 aufgeführt sind, kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn es sich um zu investierende Waren handelt (z. B. Maschinenteile, Halbfabrikate zwecks Weiterverarbeitung in inländischen Betrieben usw.), welche in kleineren Mengen für den Bedarf der Industrie, nicht aber auf Lager zu Handelszwecken importiert werden. Der Import von Waren zu Handelszwecken ist unter allen Umständen verboten.

Die Einfuhr von Waren nichtdeutscher Herkunft muß unmittelbar aus dem betr. Lande, und nicht von Lagern, welche sich auf deutschem Boden oder in deutschen Häfen befinden, geschehen. Die aus deutschen Häfen kommenden Transporte werden nicht zum freien Verkehr zugelassen, worauf die Importeure erneut hingewiesen werden.

Der Bezug obiger Waren ohne vorherige Einholung einer Genehmigung oder die Nichtbefolgung der in der Genehmigung näher bezeichneten, die direkte Einfuhr betreffenden „Spezialverordnung“ hat für den Importeur lediglich die Unkosten des Rücktransportes der Waren zur Folge. (793)

Sowjet-Rußland. Neuregelung der Verbrauchssteuer auf Kunstseide. Durch eine Verordnung vom 8. Januar 1926 ist die Verbrauchssteuer auf Kunstseide neu geregelt worden. Danach werden sämtliche auf dem Gebiete der UdSSR. hergestellten Gewebe aus Kunstseide sowie solche mit Kunstseidezusatz von der Verbrauchssteuer befreit. Für Garn aus Kunstseide ist die Erhebung der Verbrauchssteuer je nach der Garnnummer zu folgenden Sätzen für 1 kg festgelegt worden: Garn Nr. 150 1,75 Rubel, Garn Nr. 200 1,30 Rubel, Garn Nr. 260 1 Rubel. Die Entrichtung der Verbrauchssteuer auf kunstseidenes Garn hat bei seinem Ausgang aus den Spinnereien zu erfolgen. Das Finanzkommissariat wird den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Verordnung festsetzen sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen. (784)

Ungarn. Keine Beglaubigung von Ursprungszeugnissen. Auf S. 211 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über die ungarischen Ausführungsvorschriften zum Handelsvertrag mit Frankreich, in denen u. a. bestimmt ist, daß die Herkunftsbesccheinigungen für Waren aus meistbegünstigten Ländern von den ungarischen Gesandten oder Konsuln beglaubigt werden müssen.

Inzwischen hat die ungarische Gesandtschaft in Berlin der „I. u. H.“ mitgeteilt, daß nach einer neueren Entscheidung der ungarischen Regierung die in Deutschland zur Ausstellung gelangenden Ursprungszeugnisse bis auf weiteres keiner Beglaubigung durch die ungarische Gesandtschaft oder die ungarischen Konsulate bedürfen. (759)

Einfuhrzoll für Galalith und Kunsthorn. Die ab 1. Januar 1925 verfügte Zollfreiheit für Galalith und Kunsthorn aller Art aus ungarischer Zolltarif-Pos. 407 wurde mit Wirksamkeit vom 28. Februar d. J. aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an ist in Ungarn für Galalith und Kunsthorn aller Art ein Zoll von 60 GK. per 100 kg zu entrichten. Kunstharze, die nach Tarif-Nr. 353 tarifieren, sind bis auf weiteres zollfrei. (767)

Türkei. Zollrepressalien gegen Aegypten und Spanien. Die türkische Regierung hat, wie wir der „République“ (Konstantinopel) entnehmen, beschlossen, als Repressalie gegen die Behandlung der türkischen Tabake in Aegypten und gegen die Anwendung des Goldzollkoeffizienten in Spanien die Einfuhr aus diesen Ländern mit dem 20-fachen Zoll (Maximaltarif des Jahres „1339“) zu belegen. — Nach den Erklärungen des ägyptischen Handelsministers sollen in kurzem Handelsvertragsverhandlungen aufgenommen werden. (759)

Zollfreiheit für Schädlingsbekämpfungsmittel. Am 22. Februar wurde eine Gesetzesvorlage angenommen, wonach verschiedene chemische Produkte zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten zollfrei eingeführt werden können. (785)

Anwendung der erhöhten Zölle. Die Verzollung von Waren aus Ländern, die mit der Türkei keinen Handelsvertrag mit Meistbegünstigung abgeschlossen oder Verhandlungen zum Abschluß eines solchen unter Gewährung der Meistbegünstigung eingeleitet haben, erfolgt seit dem 20. Februar mit strenger Anwendung des Koeffizienten 8. Mit dem Koeffizienten 5 werden verzollt:

1. definitiv — die Waren aus Frankreich, England, Italien, Oesterreich und Rumänien;
2. vorläufig — die Waren aus den Vereinigten Staaten, Deutschland, Belgien, Ungarn, Schweden, der Schweiz und der Tschechoslowakei.

Die Waren aus allen anderen Ländern haben die erhöhten Zölle zu bezahlen. (786)

Vorläufiges Zollabkommen mit Rußland. Zur Behebung der Streitigkeiten, welche infolge der russischen Beschränkungen der türkischen Einfuhr entstanden waren, ist ein vorläufiges Abkommen getroffen worden, wonach u. a. aus der Türkei nach Rußland Tragantgummi und Gerbmaterien (Valonea), aus Rußland nach der Türkei Zündhölzer, Soda, Drogen, Seifen, Kerzen und Mineralwasser ohne besondere Bewilligung eingeführt werden können. (798)

Tragantgummi und Krapp. Die Handelskammer von Konstantinopel ist bei der türkischen Regierung wegen einer Ermäßigung der Steuern auf Tragant und Krapp vorstellig geworden, da dieselben den Handel zu stark belasten. (810)

Cypern. Erhöhter Zoll auf Parfümerien. Mit Wirkung vom 16. Februar 1926 ist der Zoll auf Parfümerien gemäß Verordnung Nr. 4 (1926) von 15 auf 30% v. W. erhöht worden. (800)

Spanien. Das Einfuhrverbot für Teerfarben und Zwischenprodukte. Auf S. 241 der „Chem. Ind.“ gaben wir einen kurzen Auszug aus der Verordnung der spanischen Regierung über das Einfuhrverbot für Teerfarben und Zwischenprodukte, Pos. 793–796 des spanischen Zolltarifs, wieder. Nachstehend folgen weitere Einzelheiten über den Inhalt der Verordnung:

Durch die vom 9. März datierte Verordnung wird die Zolltarifsektion des nationalen Wirtschaftsrates beauftragt, Mittel und Wege zur Förderung und bestmöglichen Entwicklung der Farbstoff- und Sprengstoffindustrie in Spanien zu suchen und entsprechende Vorschläge zu machen.

In Erwartung der Vorschläge, die der nationale Wirtschaftsrat machen wird, verbietet die Verordnung einstweilen die Einfuhr der Zwischenprodukte und künstlichen organischen Farbstoffe, die in den Nummern 793, 794, 795 und 796 des spanischen Zolltarifs inbegriffen sind und die in Spanien hergestellt werden; für diejenigen dieser Stoffe, die im Lande nicht produziert werden, sowie für die Stoffe, die wohl hergestellt werden, für die aber die Regierung aus Preis- oder anderen Gründen in besonderen Fällen die Erteilung von Bewilligungen als zweckmäßig erachtet, wird ein Einfuhrbewilligungsregime eingeführt.

Keiner der unter die erwähnten Tarifnummern fallenden Artikel kann in Spanien eingeführt werden, wenn nicht vor der Ankunft im Hafen oder an der Grenzstation die erforderliche Einfuhrbewilligung erteilt worden ist.

Die Importeure haben die Einfuhrbewilligungen beim Vizepräsidenten des nationalen Wirtschaftsrates nachzusuchen, indem sie ihrem Gesuche versiegelte Muster des in Frage stehenden Artikels beifügen.

Die Einfuhrgesuche werden durch eine in Barcelona eingesetzte Kommission begutachtet, die gebildet wird aus dem Zollverwalter, dem Chef des chemischen Zolllaboratoriums (oder an seiner Statt dem chemisch-pharmazeutischen Inspektor des Zollamtes), einem durch die nationale Kammer der chemischen Industrien in Barcelona bezeichneten Farbstofffabrikanten und einem Vertreter der Fabrikanten, die Verbraucher sind; dieser Konsumentenvertreter wird vom „Fomento del trabajo nacional“ und der amtlichen Industriekammer von Barcelona gemeinsam bezeichnet. Das fragliche Gutachten hat sich darüber zu äußern, ob das Produkt, auf das sich das Einfuhrgesuch bezieht, in Spanien hergestellt wird, ob genügende Vorräte für den Verbrauch vorhanden sind und ob der Preis des einheimischen Produktes keine Änderung erfahren hat oder, falls eine solche vorliegt, wie groß sie ist.

Die Genehmigung oder Verweigerung der Bewilligungen wird der Regierung durch eine Kommission vorgeschlagen, die aus dem Chef der Dienste des nationalen Wirtschaftsrates (oder an seiner Statt dem Präsidenten der Sektion zum

Schutz der Produktion des gleichen Rates), dem Generalzolldirektor (oder an seiner Statt dem von ihm bezeichneten Subdirektor) und einem Vertreter der Kommission für Mobilisation der Zivilindustrien besteht.

Die am 12. März nach Spanien versandten Waren fallen bereits unter das durch die Verordnung vom 9. gl. M. eingeführte neue Regime. (760)

Kanada. Antidumping-Maßnahmen. Zu unserer Mitteilung auf S. 241 der „Chem. Ind.“ geben wir noch die nachfolgende Ergänzung aus einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Montreal wieder:

Das kanadische Zollgesetz von 1907 schreibt in Art. 40 vor, daß bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, der zollpflichtige Wert der wirkliche Marktwert sein soll, welchen die Waren beim Verkauf zum inländischen Verbrauch auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes haben.

Diese Bestimmung ist durch ein Gesetz von 1922 (Memorandum Nr. 22, Supplement B, des kanadischen Zolldepartements vom 28. Juni 1922) dahin ergänzt worden, daß der Wert von Waren aus Ländern mit erheblich entwerteter Währung für die Zwecke der Zollerhebung nicht geringer angenommen werden darf, als der Wert gleichartiger Erzeugnisse aus Großbritannien beträgt. Wenn in Großbritannien keine ähnlichen Waren hergestellt werden, so wird zur Vergleichung der Wert der gleichartigen Erzeugnisse aus irgendeinem europäischen Lande mit nicht wesentlich entwerteter Währung genommen. Diese Vorschrift wurde auf Waren deutschen, österreichischen, tschechoslowakischen, ungarischen, jugoslawischen und russischen Ursprungs anwendbar erklärt, in der Folge aber für Waren aus Deutschland und Oesterreich aufgehoben, weil die Währung in diesen Ländern nicht mehr als erheblich entwertet angesehen wird.

Durch einen neuen Erlaß (Memorandum Nr. 22, Supplement E, des Zolldepartements vom 15. Februar ds. Js.) wird die vorstehende Bestimmung von 1922 allgemein auf alle Waren ausgedehnt, die aus einem Lande stammen, dessen Währung eine Entwertung von mehr als 50 % aufweist. Waren aus solchen Ländern werden somit von nun an nach demjenigen Wert verzollt, den die gleichartige Ware hat, wenn sie im Vereinigten Königreich erzeugt und verkauft wird. Wenn aber solche Waren im Vereinigten Königreich überhaupt nicht erzeugt werden, gilt als zollpflichtiger Wert der Wert gleichartiger Waren, die in irgend einem europäischen Lande mit nicht wesentlich entwerteter Währung hergestellt worden sind.

Nach Meldungen Prager Blätter bedeutet diese Maßnahme der kanadischen Regierung für die Einfuhr aus der Tschechoslowakei eine Steigerung der Zollbelastung um 50—100% (794)

Britisch-Honduras. Zollerhöhungen. Mit Wirkung vom 10. Februar 1926 sind gemäß Zollverordnung Nr. 4 (1926) nachstehende Zolländerungen in Kraft getreten:

	Frühere Zölle		neue Zölle	
	brit. Vorzugstarif	General-tarif	brit. Vorzugstarif	General-tarif
Seide u. Seidenwaren, einschl. gemischter Produkte u. Seidenimitationen	10% v. W.	20% v. W.	16% v. W.	33½% v. W.
Parfümerien, flüssige, m. A. von „parfümiert. Spirituosen“ . .	20% v. W.	30% v. W.	25% v. W.	50% v. W.
Parfüm. Spirituosen: a) Bay-Rum	20% v. W.	30% v. W.	4,50 \$ (Gall.)	6,00 \$ (Gall.)
b) alle andern, einschl. Zahnwässer, Toilettepräparate usw.	20% v. W.	30% v. W.	25% v. W.	50% v. W.

* Liquid Gallon

(802)

Britisch-Indien. Beabsichtigte Zolländerungen. Nach einer der gesetzgebenden Versammlung am 3. Februar zugegangenen Gesetzesvorlage sollen nachstehende Aenderungen im indischen Zolltarif vorgenommen werden:

	Gegenwärtiger Zoll	Vorgeschlagener Zoll
Druckerschwärze	2½% v. W.	5% v. W.
Süßstoff	20 Rs. per lb.	5 Rs. per lb.
Süßstoff-Tabletten . . .	20 Rs. per lb. oder 25% v. W.*	5 Rs. per lb. oder 15% v. W.*
Gummilack (Stock-lack)	15% v. W.	frei
Schmieröle	7½% v. W.	1 anna 4 pies p. Gall.

* Je nachdem sich ein höherer Zollbetrag ergibt; der spezifische Zoll vom Süßstoffgehalt. (803)

Definition des Begriffs „Anilinfarben“ im Sinne des Zolltarifs. Nach einer Definition der Zoll- und Steuerbehörde in dem Rundschreiben Nr. 1 vom 1. Januar 1926 sind unter „Anilinfarben“ im Sinne des Zolltarifs alle aus Steinkohlenteer gewonnenen Farbstoffe, wie Congorot, künstlicher Indigo usw., zu verstehen, nicht aber die aus anderen Rohmaterialien erzeugten künstlichen Farbstoffe, wie „Cachou de Laval“ und „Sulphine Brown“. (804)

Ausfuhrzoll auf Gummilack. Der seit dem 1. Januar 1922 erhobene Ausfuhrzoll auf Gummilack von 4 annas per maund (37½ kg) ist bis zum 31. Dezember 1931 verlängert worden. Der Ertrag dieses Zolls (ca. 150 000 Rupien im Jahr) wird der „Indian Lac Association“ für wissenschaftliche Untersuchungen und Kulturversuche zur Verfügung gestellt. (787)

Ausfuhr von Opium. Nach einer Mitteilung des Unterstaatssekretärs von Indien beabsichtigt die indische Regierung, die Ausfuhr von Opium allmählich weiter einzuschränken und schließlich nur noch eine Ausfuhr für rein medizinische Verwendung zuzulassen. (812)

Neu-Seeland. Regelung des Verkaufs von Nahrungsmitteln und Drogen. Ein Regierungserlaß vom 21. Dezember 1925 erweitert die bisherige Regelung des Verkaufs von Nahrungsmitteln und Drogen vom 23. Juni 1924. Konservierungsmittel, die in Neu-Seeland zum Konservieren von Nahrungsmitteln verkauft werden sollen, müssen auf einem jeder Packung beigefügten Etikett den genauen chemischen Namen des Präparats oder seiner Bestandteile angeben. Stoffe, die zum Färben oder zur Geschmacksverbesserung von Nahrungsmitteln bestimmt sind, müssen auf dem Etikett mit entsprechender Aufschrift versehen sein. (Artificial bzw. Imitation Food Colouring bzw. Flavouring.) Die zum Süßen verwendeten Substanzen sind gleichfalls anzugeben. (777)

VERKEHRSWESEN

Einzelne Tarifiermäßigungen.

Mit Gültigkeit vom 22. März 1926 sind folgende von der Ständigen Tariffkommission Ende Januar gefaßten Beschlüsse in Kraft getreten:

- „Phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat, Diammonphos)“, „Leunaammonphosphat (Leunaphos, Azophos)“, „Harnstoffammonphosphat (Harnstoffphos, Ureaphos)“ tarifieren nach der Tarifklasse D,
- „Chromhaltige Rückstände aus Ablaugen der Chromgerberei bei unmittelbarem Versand von Lederfabriken und Gerbereien“ werden nach der Tarifklasse E verfrachtet. (773)

Donaumschlagstarif für Kaolin.

Mit Gültigkeit vom 25. März 1926 ist im Rahmen der allgemeinen Vergünstigungen im Donaumschlagverkehr über die deutschen Donauhäfen der Ausnahmetarif 9 für Kaolin und zwar roh und geschlämmt, auch verpackt, eingeführt worden, der für die Ausfuhr über die deutschen Donaumschlagplätze nach Oesterreich, der Tschechoslowakei, Ungarn und weiter Frachtvergünstigungen, die ab Großbauchlitz gelten, vorsieht. (819)

Ausland

Der Chininmarkt.

In dem Jahresbericht von W. Bredt wird, wie wir „Chemist and Druggist“ (London) entnehmen, festgestellt, daß der Preis für Chininsulfat nun seit drei Jahren unverändert auf 2 sh. 3 d. per Unze gehalten worden ist (in Holland auf 46 Gulden per Kilogramm, in den Vereinigten Staaten auf 50 c. per Unze). — In Amsterdam ist eine neue außerhalb der Konvention stehende Fabrik, die „Koninklijke Pharmazeutische Handelsvereniging“ eröffnet worden, die für ihre geringe Produktion guten Absatz findet. New York kauft gelegentlich schweizerisches Chinin; der einzige ernstliche Konkurrent der Konvention aber ist die Fabrik von Hoshi in Japan; ihr Einfluß auf die Chininpreise macht sich bei großen Abschlüssen bemerkbar und wirkt auch auf die Rindenpreise ein, welche die Konvention an das Syndikat der Pflanzler bezahlt. In dessen macht die Mehrzahl der dem Cinchona-Abkommen beigetretenen Rindenproduzenten doch ein gutes Geschäft, und wenn auch einzelne den Wunsch nach Unabhängigkeit äußern, dürfte doch im Jahre 1928 eine Verlängerung mit geringen Abänderungen zu erwarten sein. — In „Mincing Lane“ (der Londoner Drogenbörse) ist Chinin schon lange in Vergessenheit geraten und im pharmazeutischen Handel taucht es nur selten auf. Die führenden Drogen-

häuser haben sich verpflichtet, ihren Bedarf von der Konvention zu beziehen; dieser scheint, für den Inlandsmarkt wenigstens, nicht groß zu sein und das Geschäft wird sicher durch die Konkurrenz von Hoshi, die unter Konventionspreisen verkauft, eingeschränkt. Andere Chininsalze als das Sulfat werden wegen des 33%igen Zolls nach dem Industrieschutzgesetz nicht eingeführt, und dieses macht auch jeden Durchgangshandel unmöglich. (571)

Die Gesteungskosten der amerikanischen und italienischen Kunstseidenindustrie.

Nach einer Zusammenstellung im „Wallstreet Journal“ ergibt ein Vergleich der Produktionskosten und Erträge der amerikanischen und italienischen Kunstseidenindustrie mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitskosten folgendes Bild:

	Ver. Staaten	Italien
Zahl der beschäftigten Arbeiter . . .	125 234	31 406
Gesamtsumme der bez. Löhne . . .	126 849 454	5 422 727
Tageslohn pro Arbeiter für 300 g Seide . . .	3,38	1,27
Wert der Seidenproduktion . . .	761 322 159	45 400 000
Zahl der Webstühle . . .	140 000	20 168
Verhältnis der Webstühle zur Zahl der Arbeiter . . .	1,12	0,64
Prozentuales Verhältnis von Lohn zum Wert der Arbeitsleistung . . .	16,6 %	14,0 %
Wert des jährlichen Arbeitsproduktes pro Arbeiter . . .	6 080	1 450
Jahresleistung je Webstuhl . . .	5 435	2 270

Die italienische Seidenindustrie beschäftigt hiernach verhältnismäßig weit mehr und erheblich billigere Arbeitskräfte als die amerikanische Konkurrenz; dennoch ist der ihr hieraus erwachsende Vorteil gegenüber der amerikanischen Industrie infolge der besseren maschinellen Ausrüstung in Amerika nur sehr gering. Er beträgt, wie aus dem Vergleich des prozentualen Verhältnisses von Lohn zur Arbeitsleistung hervorgeht, nur 2,6 %. (770)

Mutterkorn-Produktion in einigen europäischen Ländern.

In Estland wird die geringe Produktion durch den einheimischen Bedarf vollständig verbraucht; Export findet nicht statt. In Polen wird Mutterkorn nicht eingebracht. Das in Rußland gesammelte Mutterkorn wird im Inlande vollständig verbraucht; in den letzten zwei Jahren ist nichts ausgeführt worden. Ueber Spanien und Portugal liegen keine Angaben vor. Die Einfuhr in die Vereinigten Staaten betrug in den letzten Jahren:

	lbs.	\$
1921 . . .	213 491	690 000
1922 . . .	167 315	167 315
1923 . . .	273 784	140 000
1924 . . .	195 425	52 300
1925 . . .	163 759	45 800

Weltproduktion von Filmen, Nitrocellulose und Celluloid.

Die nachstehenden Schätzungen bekannter französischer Fachleute entnehmen wir der Zeitschrift „L'Industrie Chimique“ (Paris):

Filme und Nitrocellulose. Louis Clément gibt den Weltverbrauch von Kinematographenfilmen mit ca. 425 Millionen Meter im Jahr an; zu ihrer Herstellung werden ca. 3 Mill. kg Nitrocellulose verbraucht; der amerikanische Anteil am Verbrauch beträgt 250 Mill. Meter oder 60%. — Ebenfalls groß ist der Verbrauch an photographischen Filmen. In Frankreich beträgt die Produktion von kinematographischen und photographischen Filmen 3000 kg im Tag oder 900 t im Jahr.

Celluloid.*) Nach Schüller wird die Weltproduktion von Celluloid auf 30—40 Mill. kg im Jahr geschätzt. Davon erzeugen die Ver. Staaten ungefähr die Hälfte, 20—30 Mill. kg, Deutschland 10—12 Mill. kg, Frankreich 2—4 Mill. kg, England und Japan 1—2 Mill. kg. Es gibt also 5 Länder mit einer Großproduktion von Celluloid; außerdem bestehen in 3 Ländern (Oesterreich, Italien, Holland) je eine kleine Fabrik mit einer Gesamterzeugung von weniger als einer halben Million kg.

Die Leistungsfähigkeit der französischen Fabriken beträgt mehr als 5 Mill. kg im Jahr; 1924 wurden aber nur 2,25 Mill. kg erzeugt, hauptsächlich von 4 großen und 5 kleineren Gesellschaften. Die „Société des Matières plastiques“, das bedeutendste Unternehmen, besitzt 3 Fabriken und erzeugte 1,8 Mill. kg plastische Massen, darunter 1,25 Mill. kg Celluloid; die Produktion der beiden wichtigen Gesellschaften in Oyon-

nax betrug 300 000 und 250 000 kg und die der kleineren Gesellschaften zusammen 250 000—350 000 kg. (703)

Großbritannien. Aus der Kunstseideindustrie. Auf der Generalversammlung der Courtauld's Ltd. äußerte sich der Präsident der Gesellschaft, Samuel Courtauld, zu der Frage der Kunstseidezölle wie folgt: Die Gesellschaft hat nie Einfuhrzölle auf Kunstseide verlangt, da sie diese als einen Rohstoff ansieht, der zollfrei bleiben sollte; gegen das erste Churchill-Projekt wurde starker Einspruch erhoben, die abgeänderte Form erschien schließlich annehmbar. Auf die Dauer werden die Zölle der englischen Industrie nicht schaden, vor allem aber ist jede Änderung im einen oder anderen Sinne zu vermeiden.

Der gegenwärtige niedrige Preisstand ist auf die Ueberschwemmung des Marktes mit ausländischen Produkten kurz vor Inkraftsetzung der neuen Zölle zurückzuführen; die Einfuhr stieg von normal 1 Mill. lbs. im Monat auf 3 Mill. lbs. im Mai und 4 Mill. lbs. im Juni 1925; es sind daher, ebenso wie auf dem Kontinent, große unverkaufte Bestände vorhanden. Indessen ist die Lage der Textilindustrie und der Wirkerei befriedigend und jede Besserung wird sofort eine verstärkte Nachfrage nach Kunstseide zur Folge haben.

Die Ausfuhr ist mit keinem Zoll belastet, da die Verbrauchssteuer von 1 sh. per lb. verarbeitete Seide bei der Ausfuhr zurückerstattet wird, aber die amerikanischen Zollbehörden rechnen diese Steuer in den zu verzollenden Wert ein.

In Beziehung auf „Kunstwolle“ erklärte der Präsident, daß es sich einfach um eine sehr gewöhnliche Kunstseide handle, die keine Appretur auf Glanz erhalten habe. Die Courtauld's Ltd. fabriziere seit Jahren ein derartiges Material, dessen Bezeichnung als „Kunstwolle“ unberechtigt sei, aber er glaube nicht, daß dasselbe eine große Bedeutung erlangen werde.

Die Gerüchte über Verhandlungen mit der Snia Viscosa wurden von dem Präsidenten scharf dementiert.

British Celanese. Auf der auf Veranlassung des Präsidenten der „Cellulose Holdings“, Löwenstein, einberufenen außerordentlichen Generalversammlung der „British Celanese“ standen 2 Anträge der mit der Geschäftsführung der Gesellschaft unzufriedenen Opposition zur Diskussion; in dem einen wurde die Einsetzung einer Untersuchungskommission, in dem andern der Rücktritt von 4 Mitgliedern des Direktoriums (Henri und Camille Dreyfus, Alexandre Clavel und Sir A. Trevor Dawson) verlangt. In der Begründung der Anträge führte Löwenstein aus, daß durch die Herstellung von Geweben der Gesellschaft ihre natürliche Kundschaft, die Textilfabrikanten und Großhändler, entfremdet worden sei; der Umsatz zeige einen Rückgang von 400 000 £ im November 1924 auf 290 000 £ im November 1925. Hierauf ging er zu einer Kritik der Dreyfus-Patente über und erklärte, daß der „British Celanese“ von der schweizerischen Gruppe niemals wirklich praktische Fabrikationsverfahren zur Verfügung gestellt worden seien; da diese Gruppe seit 1916 die Gesellschaft beherrsche, trage sie allein die Verantwortung für die Mißerfolge.

In seiner Erwiderung betonte der Präsident der „British Celanese“, General Dawnay, daß es seit der Erhebung der neuen Steuern nicht mehr möglich sei, an den Kunstseidegarnen soviel zu verdienen wie früher; andererseits sei der Absatz von Garnen, trotz der Ueberlastung des Marktes mit den vor dem Inkrafttreten der Zölle in Masse eingeführten ausländischen Produkten (s. oben), doch befriedigend und mache etwa 70 % des sich dauernd verbessernden Gesamtabsatzes aus. Die Bestellungen auf Garne betragen etwa 4 t täglich und der Verkauf von Geweben zeigte in den Monaten November/Dezember eine Steigerung von 36 % gegen September/Okttober. Im Februar war der Umsatz einer der besten Monatsumsätze der Gesellschaft. — Die Anträge der „Cellulose Holdings“-Gruppe wurden mit großer Majorität abgelehnt.

Anlässlich dieses Mißerfolges haben 3 Mitglieder des Aufsichtsrats der „Cellulose Holdings“ in einem Brief an den Präsidenten Löwenstein erklärt, daß sie jedem Angriff auf die „British Celanese“, welcher der Gesellschaft nur schaden könne, fernstehen, und um Enthebung von ihrem Posten gebeten. (780)

Verwendung von Schwefeldioxyd im Kohlenbergbau aus-sichstlos. Zur Vermeidung der Anwendung von Sprengstoffen im Kohlenbergbau wurde vor einigen Jahren von Dr. Lessing die Behandlung der Kohlenflöze mit schwefliger Säure vorgeschlagen, durch welche nach seinen Versuchen im kleinen die Kohle durch Zersetzung der Kohlenteile verbindenden anorganischen Bestandteile (Carbonate) so zermürbt wird, daß ein Abbau ohne Sprengstoff möglich erschien. Sorgfältige

*) Vgl. „Chem. Ind.“ S. 839 (1925).

Versuche in der Grube selbst haben aber jetzt, wie „Chem. Tr. Journ.“ berichtet, ergeben, daß die Wirkung ungenügend ist und daß die Kosten in jedem Fall viel zu groß wären. (566)

Rückgang der Einnahmen aus den Nebenprodukten bei den Gasanstalten. Die Bilanz der „Gas Light and Coke Co.“, des größten Unternehmens seiner Art in der Welt, zeigt, wie „Chem. Age“ (London) bemerkt, eine Erscheinung, die mehr oder weniger bei allen Gasgesellschaften sich findet: die Gasproduktion nimmt zu, aber die Einnahmen aus den Nebenprodukten gehen trotzdem zurück. Im einzelnen betrugen die Einnahmen in den beiden letzten Jahren (in 1000 £):

	1925	1924
Gas	6 841	6 280
Nebenprodukte (zus.) . . .	1 749	2 446
Koks	1 260	1 774
Staubkohle	112	142
Teer und Teerprodukte*) . .	275	391
Ammoniakwasser u. Ammoniumsulfat**)	102	139

*) Produktion: 20,39 Mill. Gall. 1925, gegen 20,51 Mill. Gall. 1924.

**) Produktion: 613 211 butts (= 490,7 l) 1925, gegen 597 619 butts 1924.

Die Verminderung der Einnahmen ist eine natürliche Folge des Auftretens von Konkurrenzprodukten (synthetisches Ammoniak, Ammonsulfat, und Bitumen als Ersatz für Teerprodukte beim Straßenbau) sowie des Rückgangs der Koksabfuhr wegen der kontinentalen Valutaverhältnisse. (565)

Einfuhr von Zinkoxyd. Einer Anfrage im englischen Parlament entnehmen wir nach „Chem. Tr. J.“ folgendes:

Da die Einfuhr von Zinkoxyd aus den Vereinigten Staaten nach England stark zugenommen hat, sind Beschwerden bei der englischen Regierung über die Verkaufspreise eingelaufen. Falls es sich herausstellen sollte, daß die Verkaufspreise des eingeführten Zinkoxyds unter den Herstellungskosten liegen, wurde die englische Regierung in der Lage sein, einen Antidumpingzoll zu erheben. (677)

Frankreich. Der Handel mit Düngemitteln im Jahre 1925.

Die Einfuhr an Rohphosphat betrug 1 295 700 t (1 345 850 t), die Hauptmenge lieferte Tunis. Die Ausfuhr an Phosphaten zeigt einen kleinen Rückgang auf 229 360 t. Dagegen ist die Ausfuhr von Thomasmehl von 468 130 t auf 751 380 t gestiegen, die Einfuhr von 45 050 t auf 39 20 t gefallen. Stickstoffhaltige Düngemittel mußten in größerem Umfange eingeführt werden. Die Einfuhr von Natriumnitrat stieg von 282 130 t auf 326 330 t, von denen Norwegen 23 570 t lieferte. Die Einfuhr an Ammonsulfat stieg von 121 060 t auf 125 840 t, von denen Deutschland 111 176 t und England 8386 t lieferte. Die Ausfuhr von Sulfat stieg von 5580 t auf 8860 t im Jahre 1925. (724)

Polen. Preismäßigung für Industriesprit und Vergällungsmittel. Durch Verordnung des Finanzministers vom 23. 1. 1926 wird vergällter Branntwein teilweise von der Monopolaufgabe befreit für die Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen, Parfümerien, aromatischen Essenzen, Heilmitteln zu äußerlichem Gebrauch und Verbandmitteln sowie für besonders genehmigte gewerbliche Zwecke.

Unvergällter Branntwein kann mit besonderer Erlaubnis des Finanzministers mit Preismäßigung verabfolgt werden zur Sprengstoffherzeugung sowie für gewerbliche und medizinische Zwecke. Gleichzeitig wird bestimmt, daß Nahrungsmittel, Arznei- und Kräftigungsmittel sowie Riechstoffe und Kosmetika kein Methanol enthalten dürfen.

Die allgemeine Vergällung erfolgt mit 0,9 % Methanol, 0,2 % Pyridinbasen, 0,5 % Acetonöl, 0,3 % Petrolcum und 0,1 % einer 0,04%igen Krystallviolett-Lösung.

Als besondere Vergällungsmittel sind für je 1 hl Branntwein zugelassen: a) 1 kg Campher, 1 kg Kolophonium oder 10 l Äther zur Herstellung von Zellhorn, Cellit, Dermatoid, Kunstseide und Kunstcampher; b) 2 l Terpentin, 1,5 l Tetra oder 1 kg Kolophonium zur Herstellung von Farben, Essig- und Ameisensäureester, Paraldehyd, Salicylsäure, Sprengstoffen und zu gewissen Arzneimitteln und chemischen Präparaten; c) 1 kg Kolophonium, 2 l Terpentin, 5 l Petroleumbenzin oder 0,025 l Tieröl zur Herstellung von Lacken, Polituren und Putzmitteln; d) 2,5 l Methanol, 2 l Terpentin oder 0,025 l Tieröl zur Herstellung von farbigen Lacken, Stempelfarben und Tinten; e) 10 l Äther oder 1 l Carbonsäure zur Herstellung von photographischen Erzeugnissen; f) 0,5 kg Chloräthyl oder 0,3 kg Bromäthyl, Chloroform, Jodoform zur Herstellung von Chlor- und Bromäthyl, Chloro-, Jodo- und Bromoform; g) 2 l Terpentin, 1 l Phthalsäurediäthylester, 0,5 kg Thymol oder 5 kg Benzozetinktur für Parfümerien und Kosmetika; h) 1 l Formalin für

Formalindesinfektionsmittel; i) 1 l Phthalsäurediäthylester oder 1 l flüssige Carbonsäure für Heilmittel zum äußeren Gebrauch und Flüssigkeiten für anatomische und botanische Zwecke; 2 l Terpentin, 1 kg Kolophonium, 1 kg Campher oder 0,5 kg Thymol für Heilmittel im allgemeinen; k) 5% Aceton und 3% Benzol zur Herstellung von Zellen; l) 4 l 50%ige oder 2,5 l 80%ige Milchsäure für aromatische Essenzen. (807)

Schweden. Die chemische Industrie im Jahre 1924. Wir entnehmen „Kommersiella Meddelanden“ Nr. 3, 1926, die nachstehenden Angaben über die chemische Industrie im Jahre 1924.

	Zahl der Betriebe	Personal Angestellte	Arbeiter	Verkaufswert der hergestellten Waren in Kr.
Farben- u. Firnisfabriken	38	222	457	8 798 208
Oel-, Seifen-, Kerzen- und Parfümfabriken . . .	101	692	2139	76 016 704
davon:				
Kerzenfabriken . . .	1	16	221	3 450 900
Oel-, Wagenschmiere- u. ähnliche Fabriken	18	123	622	37 346 767
Waschseife-, Toilette-seife-, Parfüm- und ähnliche Fabriken . .	82	553	1296	35 219 037
Künstl. Düngerfabriken*)	15	104	960	15 974 754
davon:				
Poudrettefabriken . .	6	26	49	296 550
Superphosphatfabriken	6	76	891	15 139 233
Thomasphosphatfabr. .	2	—	17	497 190
Künstl. Düngerfabriken, nicht bes. genannt .	1	2	3	41 781
Verkohlungs- und Holzdestillationswerke**) .	29	25	784	5 800 936
Pulverfabriken u. andere Sprengstofffabriken . .	13	105	1280	9 737 194
davon:				
Munitionsfabriken . .	3	23	573	120 032†)
Sprengstofffabriken . .	7	77	674	9 312 707
Zündwarenfabriken . .	1	5	22	259 178
Feuerwerksfabriken . .	2	—	11	45 277
Zündholzfabriken . . .	17	248	5415	34 353 261
Anderer chemisch-technische Industrie . . .	141	606	3001	47 719 922
davon:				
Elektrochem. Industrie	13	102	1223	12 765 414
Fabriken z. Herstellung verdichteter Gase .	19	47	85	2 774 275
Glühstrumpf-fabriken .	1	4	10	93 060
Leimfabriken	4	23	260	2 931 354
Sodafabriken	7	12	41	553 392
Dachpappenfabriken (Imprägnierung von Pappe)	7	35	92	2 278 783
Essigfabriken	8	48	128	2 220 911
Chem.-techn. Industrie, nicht bes. genannt .	82	335	1162	24 102 733

Insgesamt gab es 1924 in Schweden 354 Betriebe in der chemischen Industrie, die 2002 Angestellte und 14 036 Arbeiter beschäftigten. Der Gesamt-Verkaufswert der hergestellten Waren belief sich auf 198 400 979 Kr. (682)

*) Kalkstickstoff-Fabriken sind unter der Gruppe elektrochem. Industrie mit aufgeführt.

**) Umfaßt Kokereien und Teerfabriken; nicht Verkohlung in Meilern.

†) Die Wertangaben der staatlichen Munitionsfabriken fehlen.

Estland. Die Lage der Brennschieferindustrie. Wie die Zeitung „Päevaleht“ schreibt, hofft die staatliche Brennschieferindustrie, im Jahre 1926 den Bedarf des inländischen Marktes an Brennstoffen vollständig befriedigen zu können, desgleichen den Bedarf an Asphalt, Goudron und Phenolat. Die Gesamtproduktion der staatlichen Brennschieferölfabrik im laufenden Jahre ist auf 367 000 Pud Oel veranschlagt; davon sind 258 000 Pud als Brennstoff für den heimischen Markt bestimmt; der Rest, 1800 t, wird weiterverarbeitet werden. Außerdem gelangen aus den Fabriken noch 100 000 Pud Rohöl als Brennstoff zum Verkauf. (634)

Sowjet-Rußland. Drogenhandel im Jahre 1925. Die offizielle Organisation für die Beschaffung und Verteilung der Heilmittel berichtet, daß sich die Ausfuhr von Heilpflanzen nach Großbritannien, Deutschland, Frankreich und Amerika im Jahre 1925 auf 43 250 £ belief. Den Hauptanteil davon nahm die Süßholzwurzel ein, von welcher 2175 t ausgeführt wurden; die anderen Drogen bestanden hauptsächlich aus Anis, Coriander, Linden-

blüten und spanischen Fliegen. Die gesamte Süßholzernte für 1926 ist nach Nordamerika verkauft worden; die Hälfte des geschätzten Wertes ist bereits bezahlt. Das Hauptproduktionsgebiet der Süßholzwurzel ist in Dagestan im Kaukasus. Frankreich hat schon Verträge für die Lieferung von russischen Heilpflanzen während des Jahres 1926 im Werte von 27 000 £ abgeschlossen. Auf das Sammeln und Trocknen der Drogen soll jetzt größere Sorgfalt verwandt werden, so daß man hofft, die Ausfuhr im Jahre 1926 auf über 100 000 £ zu steigern. (668)

Italien. Aus der Kunstseideindustrie. Man schreibt der „N. Zürch. Ztg.“: Von den beiden bisher nach außen getrennt, aber unter der Personalunion des Präsidenten des Verwaltungsrates, Carlo Bianchi aus Zürich, in Interessengemeinschaft stehenden Firmen „S. A. Seta Artificiale Cremona“ und „S. A. Viscosa Vercellese“ wird letztere mit einem Kapital von 44 000 000 Lire in Liquidation treten, während die erstere ihr Kapital von 40 auf 105 Millionen Lire erhöht und die in Palestro bei Vercelli erstellten Fabriken dann aufnehmen wird.

Sobald diese Konzentration vollendete Tatsache ist, wird die Gesellschaft auch eine Firmaänderung vornehmen, um das schon bis jetzt sehr stark ausgeprägte holländische Interesse von seiten der bekannten Kunstseidenfabrik „Enka“ in Arnheim auch äußerlich zum Ausdruck zu bringen durch die Firma S. A. Italo-Olandese Enka. Die Arnheimer Gesellschaft hat ihre Verfahren und Patente den italienischen Freunden zur Verfügung gestellt; es wird in beiden Unternehmen in der Hauptsache auf Qualitätsarbeit geschen.

Nach der Interessengemeinschaft, die bereits zwischen dem größten Unternehmen der englischen und deutschen Kunstseidenindustrie existiert, hat man nun in Italien durch die Verbindung mit einem niederländischen Unternehmen einen weiteren Schritt nach der gleichen Richtung hin gemacht, und der Tag dürfte wohl nicht fern sein, wo diese neue, in Europa und Amerika in außergewöhnlicher Weise emporgeschossene Industrie sich international noch enger verbinden wird. (647)

Griechenland. Die Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen. Nach einer amtlichen Statistik wurden in den Jahren von 1919 bis 1924 nach Griechenland folgende Mengen von pharmazeutischen Erzeugnissen eingeführt:

Jahr	Mengen in kg	Wert in Drachmen
1919 . . .	295 783	16 622 034
1920 . . .	473 785	26 259 730
1921 . . .	336 971	15 960 240
1922 . . .	315 016	16 084 853
1923 . . .	388 327	37 322 255
1924 . . .	388 545	51 170 241

Den größten Teil der eingeführten Erzeugnisse bildet Chinin; außerdem wurden ziemlich große Quantitäten von ätherischen Ölen importiert. (781)

Die Entwicklung der einheimischen chemischen Industrie. Die griechische chemische Industrie hat in letzter Zeit weitere Fortschritte zu verzeichnen. Insbesondere nimmt die Herstellung von verschiedenen pharmazeutischen Produkten ständig zu. Gegenwärtig existieren in Griechenland 16 chemische Aktiengesellschaften, von welchen 3 ausschließlich pharmazeutische Produkte erzeugen, während die übrigen allgemeine Chemikalien herstellen. Außer den Aktiengesellschaften befinden sich auch etwa 10 kleinere Privatfabriken der chemisch-pharmazeutischen Branche in Betrieb. Ferner ist in Athen auch ein industrieller Konzern unter dem Titel „Spes“ vorhanden, der nur Pharmazeutika, vorwiegend Spezialitäten, erzeugt. Im abgelaufenen Jahre wurden in Griechenland 9 chemisch-pharmazeutische Fabriken gegründet (im Jahre 1924: 7 Fabriken).

Kapitalserhöhung der „Sanitas“. Athen. Nach der Fusion mit mehreren Gesellschaften der Branche, über welche bereits berichtet wurde, hat die neue „Société Anonyme Industrielle et Commerciale des Produits chimiques et pharmaceutiques Sanitas“ in Athen ihr Kapital auf 25 000 000 Drachmen erhöht. Dieses Kapital ist zum größten Teil durch die Anlagen und Warenvorräte der fusionierten sechs Firmen gedeckt. Außerdem wurden 50 000 neue Aktien im Werte von 5 000 000 Drachmen ausgegeben. Die neue Gesellschaft will sich sowohl mit der Fabrikation von pharmazeutischen Erzeugnissen als auch mit dem Handel derselben befassen.

Gründung einer Essenzen- und Parfümeriefabrik. Die Firma G. Stratigopoulos hat in Chios

eine Essenzen- und Parfümeriefabrik gegründet. Es sollen insbesondere Früchte der Insel Chios, wie Citronen, Limonen, Orangen und Pomeranzen, verarbeitet werden.

Gründung einer Fabrik für Extrakte. Die Aktiengesellschaft für Spirituosenindustrie in Athen, eine der ältesten in Griechenland, hat eine besondere Fabrik zur Erzeugung von verschiedenen Extrakten gegründet. (780)

Kanada. Einfuhr chemischer Produkte. Einem Aufsatz in den „Mitteilungen des Deutschen-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

In Kanada macht sich in zunehmendem Maße das Bestreben bemerkbar, den Bedarf an Chemikalien und verwandten Erzeugnissen in europäischen Ländern zu decken. Zur Zeit steht Großbritannien für eine Reihe solcher Artikel noch an der Spitze, besonders in Drogen, medizinischen und pharmazeutischen Präparaten, Farben und Lacken, Toilettenseifen und anorganischen Chemikalien. Farb- und Gerbstoffe, insbesondere Anilin- und andere Teerfarben, werden vorzugsweise aus Deutschland bezogen, wie auch Düngemittel, nämlich Kali, Ammoniumnitrat und Kupfersulfat. Frankreich und Großbritannien liefern dagegen große Mengen von Parfümerien, kosmetischen Mitteln, Toiletteartikeln und Seifen. (721)

Britisch-Indien. Alkaliproduktion. Nach einem amerikanischen Konsularbericht ist in Dhargadra im Staat Kathiawar mit dem Bau einer staatlichen Fabrik zur Herstellung von Alkalien begonnen worden, die in etwa 1½ Jahren fertiggestellt sein soll. Indien führt jährlich etwa 120 000 long tons Alkalien ein, wovon der Bezirk Bombay allein etwa 40 000 t verbraucht. Die neue Fabrik, die erste in Indien, dürfte indessen zur Deckung des ganzen Bedarfs nicht imstande sein. (573)

Sandelholzöl-Produktion 1925. Die Fabriken in Bangalore und Mysore arbeiteten das ganze Jahr hindurch. Das Jahr (30. Juni 1924 bis 30. Juni 1925) eröffnete mit einem Vorrat von 50459 lbs. Öl; die Jahresproduktion betrug 173 000 lbs. Verkauft wurden 166 294 lbs., so daß am Jahresende ein Bestand von ca. 56 000 lbs. verblieb. Die Bruttoeinnahmen des Jahres beliefen sich auf 2 612 000 Rs., die Nettoeinnahmen auf 1 906 000 Rs. Sehr große Nachfrage nach Mysore-Sandelholzöl herrschte in den Vereinigten Staaten, wo auch Vorkehrungen für die Destillation dieses Oeles getroffen worden sind. (672)

Schellackausfuhr 1925. Im Jahre 1925 betrug die gesamte Schellackausfuhr 377 000 Zentner (1924: 328 000 Zentner), die sich auf folgende Länder verteilen:

Großbritannien . . .	83 000 Zentner
Nordamerika . . .	192 000 „
Andere Länder . . .	102 000 „

(673)

Bauxit-Vorkommen. Indien ist eines der an Bauxit reichsten Länder der Welt. Eine kürzliche Schätzung gibt folgende Daten über die Vorkommen (in t):

Bombay-Bezirk . . .	5 275 000
Himalaya-Gebiet . . .	1 000 000
Zentral-Indien . . .	20 630 000
Behar und Orissa . . .	1 200 000

Zusammen 28 105 000 t; es sind Mindestschätzungen, die viele kleinere Vorkommen nicht berücksichtigen. (679)

Niederländisch-Indien. Druckfarbenfabriken. In Niederländisch-Indien bestehen drei Fabriken, die Farben für graphische Zwecke herstellen und zwar: die Nederlandsch Indische Verf. en Vernisfabriek in Magelang, die N.V. Javasche Verf. en Vernisfabriek in Singosari in Malang und die Verf. fabrick Ardjoeno in Surabaya, Boulevard 38.

Diese Fabriken decken im allgemeinen den Bedarf an Druckfarben in Niederländisch-Indien, einige wenige größere Druckereien beziehen Druckfarben durch ihre festen Verbindungen in Europa. Die Absatzmöglichkeit für deutsche Lieferanten ist daher nicht bedeutend. (588)

Sumatra. Ausfuhr von Patschuliblättern. Die Hauptmenge der aus dem nördlichen Sumatra ausgeführten Patschuliblätter wird nach Penang zur Herstellung von Patschuliol verfrachtet. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1925 betrug die Ausfuhr nach Penang 80 647 kg. Die Vereinigten Staaten beziehen nur wenig Patschuliblätter direkt aus Sumatra; im Juli 1925 erfolgte die erste Lieferung in Höhe von 1137 kg. (670)

Aus dem Zentralhandels-Register.

Anton Adam, Fuhr- & Düngergeschäft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 5. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Gustav Alwin Dilke ist erloschen.

J. Friedrich Rentsch Lackfabrik. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 4. 3. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Ingenieur Johannes Karl Reinhold Fabian in Leipzig.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Badische Anilin & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh., Hauptsitz in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen ist am 27. 2. 1926 eingetragen: Den Kaufleuten Rudolf Arnold in Frankfurt a. M., Wilhelm Ripp in Bonames bei Frankfurt a. M., Richard Rumpf in Sonnenberg bei Wiesbaden, Julius Traisbach in Biebrich a. Rh., Hermann Gößler, ebenda, Fritz Merk, ebenda, Carl M. Rittingshausen, ebenda, und Jacob Schweighöfer in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können.

Mitteldeutsches Schwefelsäure-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 4. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. 11. 1925 ist das Stammkapital auf 500 M. umgestellt. Die Ermäßigung ist erfolgt.

Chemische Fabrik Odenkirchen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Odenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Odenkirchen ist am 22. 2. 1926 eingetragen: Der Generaldirektor Dr. Friedrich Weber aus Leipzig-Plagwitz ist als Geschäftsführer abberufen. Die Alleinvertretungsbefugnis des Direktors Hans Zernik ist aufgehoben. Die Direktoren Alfred Braeutigam in Leipzig-Plagwitz und Rudolf Erhard in Berlin-Dahlem sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt. Die vorhandenen Geschäftsführer sind zur Vertretung der Gesellschaft nur ermächtigt in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder Prokuristen.

Chemische Fabrik Fries & Co. in Probsteierhagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönberg (Holstein) ist am 19. 2. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Chemische Zündwarenfabrik Max Pohl & Söhne, Filiale Ziegenhals. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ziegenhals ist am 25. 2. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Norbert Pohl ist alleiniger Inhaber der Firma.

Chemische Werke St. Ludwig, Wilhelm Ebmeier, Zweigniederlassung Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 20. 2. 1926 eingetragen: Inhaber: Chemiker Wilhelm Ebmeier in Wiesbaden. Dem Kaufmann Walter Berger in Wiesbaden ist Prokura erteilt.

Arthur Fabisch Feine Parfümerien Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 2. 1926 eingetragen: Bücherrevisor Isidor Loewenthal ist nicht mehr Liquidator. Zum Liquidator ist bestellt Apotheker Arthur Fabisch, Charlottenburg.

Chemische Werke Hannovera Dr. Wächter & Co. in Bergen a. D. Das Amtsgericht Lüchow macht unterm 9. 3. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über die Firma und deren alleinigen persönlich haftenden Gesellschafter Dr. Wächter, daselbst, eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Standard Lack-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 5. 1925 eingetragen worden: Das Stammkapital ist auf 800 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 23. 12. 1924 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile (§ 2) abgeändert.

Kommanditgesellschaft Chemische Fabrik Krewel & Co., Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 5. 3. 1926 eingetragen: Die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Chemische Fabriken Victor Krewel Aktiengesellschaft Altona, und ein Kommanditist sind aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff Aktien-Gesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 5. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura von August Gerwert ist erloschen.

Theodor Teichgräber Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 8. 3. 1926 eingetragen: Fritz Landé und Axel Döhn sind als Vorstandsmitglieder ausgeschieden. Die Zweigniederlassung ist aufgehoben und die Firma hier erloschen.

Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H., Merseburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 28. 2.

1926 eingetragen: Regierungsbaumeister Adolf Krauß in Ludwigshafen a. Rh. ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt. Die Prokura des Oberingenieurs Heinrich Hoz in Mannheim ist erloschen.

Mindener Lack- und Farbenfabrik in Liquidation, Minden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Minden, Westfalen, ist am 4. 3. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist erloschen. Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Stahl & Nölke Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 1. 3. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 10. 2. 1926 ist der Sitz der Gesellschaft von Cassel nach Hamburg verlegt.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft in Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 1. 3. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 10. 2. 1926 ist der Sitz der Gesellschaft von Cassel nach Hamburg verlegt.

Kruchten & Sachs Fabrik chemischer Erzeugnisse, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 3. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Kaufmann Hugo Bischoff in Cassel ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Prokura des Wilhelm Sachs ist erloschen.

Deutsche Gold- & Silber-Scheideanstalt vorm. Roeßler, Zweigniederlassung Pforzheim mit Hauptsitz in Frankfurt a. Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Dr. Arthur Herz ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Kaufleute Hermann Schlosser und Hermann Schmidt-Fellner in Frankfurt a. Main sind zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt.

Chemische Werke Osterholz & Hübener, Stendal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stendal ist am 3. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma erloschen.

Casseler Industrie-Farben-Fabrik G. m. b. H. in Cassel. Das Amtsgericht Cassel macht unterm 11. 3. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 11. 3. 1926, vorm. 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Kaufmann Heinrich Zimmer in Cassel. Anmeldefrist und offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 12. 4. 1926. Erste Gläubigerversammlung ist auf den 19. 4. 1926, vorm. 11½ Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin auf den 25. 4. 1926, vorm. 11 Uhr, festgesetzt.

Dresdner Glycerin-Gesellschaft m. b. H. in Dresden. Das Amtsgericht Dresden macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 11. 3. 1926, nachmittags 2¼ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Kaufmann Johannes Laemmerhirt in Dresden. Anmeldefrist bis zum 7. 4. 1926. Wahltermin: 9. 4. 1926, mittags 12 Uhr, Prüfungstermin: 23. 4. 1926, vormittags 10¼ Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 7. 4. 1926.

Chemische Fabrik Dr. Max Haase & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Sachar Milikowski in Berlin.

Aktiengesellschaft für Aschenchemie (Afa) in Pritzerbe an der Havel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg, Havel, ist am 27. 2. 1926 eingetragen, daß die Generalversammlung vom 28. 5. 1925 neben Aenderungen des Gesellschaftsvertrags die Umstellung des Grundkapitals durch Ermäßigung auf 10 000 M. beschlossen hat.

Agfa-Photo Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. Die Firma ist am 9. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 12. 1925 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb solcher Photoartikel und -chemikalien, die von der J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zu Ludwigshafen hergestellt oder von ihr vertrieben werden, sowie der Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten und endlich der Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Kaufmann Moritz Gustav Vogel und der Ingenieur Walter Carl Leopold Sürth, beide in Dresden.

Agfa-Photo Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Breslau. Die Firma ist am 20. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb solcher Photoartikel und -chemikalien, die von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Ludwigshafen hergestellt oder von ihr vertrieben werden sowie der Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten und endlich der Abschluß von Geschäften jeder

Art, die diesem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Curt Voigt und Emil Steffen, beide in Breslau. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 12. 1925 festgestellt. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Alle Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit deren Firma und der eigenhändigen Unterschrift eines Geschäftsführers oder eines Prokuristen versehen sind.

Lactose Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 3. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Lackwerke Japonika Gesellschaft mit beschränkter Haftung Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 9. 3. 1926 eingetragen: Heinrich Rehbach, Köln, hat Prokura.

Erdfarbenhandels-gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 9. 3. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Dr. F. Schoenbeck & Co. Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Fabrikation und J. Walter Penndorf, beide in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 3. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Rudolph Treptow in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 3. 1926 die Firma eingetragen. Der Kaufmann Max Rudolph Treptow in Leipzig ist Inhaber. (Angegebener Geschäftszweig: Großhandel mit chemisch-pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten.)

Groitzscher Rohpappen-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 3. 1926 eingetragen: Dr. Carl Friedrich Weber ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura des Adolph Heinrich Carl Plath ist erloschen. Zum Geschäftsführer ist der Direktor Rudolf Erhard in Berlin-Dahlem bestellt. Die Vertretungsbefugnis der eingetragenen Geschäftsführer Hans Zernik und Alfred Bräutigam ist dahin geändert worden, daß jeder von ihnen die Gesellschaft nur je in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertreten darf. Prokura ist dem Kaufmann Otto Keppler in Leipzig erteilt. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Offene Handelsgesellschaft Julius Hutstein in Breslau (Drogen- und Chemikaliengroß- und -kleinhandel). Das Amtsgericht Breslau macht unterm 12. 3. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 12. 3. 1926, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Kaufmann J. Budwig in Breslau. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis einschließlich den 23. 4. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 8. 4. 1926, vormittags 9 Uhr, und Prüfungstermin am 8. 5. 1926, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 23. 4. 1926 einschließlich.

Ewald Schimmel, Kommanditgesellschaft, Drogen- und Chemikaliengroßhandlung in Köln. Das Amtsgericht Köln macht unterm 8. 3. 1926 bekannt, daß die durch Beschluß vom 18. 12. 1925 über das Vermögen der Firma angeordnete Geschäftsaufsicht infolge rechtskräftigen Zwangsvergleichs vom 13. 2. 1926 seit dem 6. 3. 1926 beendet ist.

„Kosmin“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden, früher in Berlin. Die Firma ist am 11. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 9. 1904 abgeschlossen und mehrfach, letztmalig am 20. 10. 1925, geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Vertrieb von kosmetischen Präparaten, insbesondere der unter der Marke „Kosmin“ geschützten Präparate. Das Stammkapital beträgt 2000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt Dr. jur. Conrad Immerwahr in Berlin und die Fabrikdirektoren Christian Wilhelm Müller und Erich Grothe, beide in Dresden. Dr. jur. Conrad Immerwahr ist nicht mehr Geschäftsführer.

Vertriebsgesellschaft für Terpentinersatz-Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 6. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

Chemische Fabrik Humboldt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

Asphalt- und Teerbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt a. M. Die Firma ist am 11. 3. 1926 in das

Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 11. 1925 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Asphalt- und Teerarbeiten sowie Straßen- und Dacharbeiten und von Isolierungen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist Kaufmann Hugo Rost in Frankfurt a. M.

Lay und Vorbach Rilor-Farben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt a. M. Die Firma ist am 11. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 2. 1926 festgestellt und am 2. 3. 1926 geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Verkauf von Rostschutz- und rauchgasfesten Farben, insbesondere der durch eingetragenes Warenzeichen für die Farbenfabrik Lay & Vorbach geschützten Rilor-Farbe, die von der Firma Lay & Vorbach zu Frankfurt a. M. hergestellt wird, im In- und Auslande. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer sind die Kaufleute Sebastian Lay und Gustav Hackbusch, beide in Frankfurt a. M. Jeder der beiden Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Gesellschaft wird zunächst bis zum 31. 12. 1928 abgeschlossen. Zu diesem Zeitpunkt hat jeder der Gesellschafter das Recht der Kündigung. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der spätestens am 1. 10. 1928 zur Post gegeben werden muß. Unterbleibt die Kündigung, so läuft der Gesellschaftsvertrag unter den gleichen Bedingungen von Jahr zu Jahr weiter. Der Gesellschafter Lay hat das Recht, die Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief, der spätestens am 1. 1. 1927 zur Post gegeben sein muß, zum 1. 4. 1927 zu kündigen, falls das erste Geschäftsjahr mit Verlust abschließt.

Aktiengesellschaft für Teer- und Metallverwertung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 11. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 11. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst worden. Der seitherige Vorstand Direktor Walter Strömer wird zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik Elz, Aktiengesellschaft in Elz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hadamar ist am 9. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des Chemikers Dr. Ferdinand Kiefer ist erloschen.

Chemische Produkte G. m. b. H. in Offenbach a. M. i. L. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 11. 3. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik und Rohstoff-Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona.

Hammaburg-Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stellingen-Langensfelde.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist eingetragen: Die vorstehenden Firmen sollen von Amts wegen gelöscht werden. Die eingetragenen Firmeninhaber oder deren Rechtsnachfolger werden daher aufgefordert, gemäß § 141 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Mai 1898 binnen drei Monaten von heute ab gegen die beabsichtigte Löschung Widerspruch geltend zu machen, andernfalls die Löschung erfolgen wird.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 3. 1926 eingetragen: Durch den bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 7. 10. 1925 ist das Grundkapital auf 25 000 000 Mk. herabgesetzt. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung. Das Grundkapital zerfällt in 125 000 Inhaberaktien zu je 200 M.

Alchima Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 3. 1926 eingetragen: Albert Vahl ist nicht mehr Geschäftsführer.

Böger & Co. Fabrikation chem. pharmaz. & chem. techn. Präparate, Drogen- & Chemikalien-Großhandlung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 5. 3. 1926 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft hat am 10. 8. 1925 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Kaufmann Alfred Kirsch und die verehelichte Kaufmann Helene Böger, geb. Peiper, beide in Breslau. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Alfred Kirsch zu Breslau ermächtigt.

Chemische Industrie-gesellschaft Dr. Hentschel & Co. m. b. H. in Bunzlau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bunzlau ist am 11. 3. 1926 eingetragen, daß dem Kaufmann Herbert Kruhl in Bunzlau Prokura erteilt worden ist.

Chemische Fabrik Titania Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Passau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Passau ist am 12. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig. Liquidator ist der Geschäftsführer Lebbin.

Norddeutsche Chemische u. Seifenfabrik, Aktiengesellschaft i. Liq., Rüstringen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rüstringen ist am 24. 2. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet, die Firma erloschen.

Agfa-Photo Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Stettin. Die Firma ist am 11. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb solcher Photoartikel und Chemikalien, die von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Ludwigshafen hergestellt oder von ihr vertrieben werden, sowie der Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten und endlich der Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Das Stammkapital beträgt 5000 Mk. Geschäftsführer ist der Kaufmann Alfred Richter in Stettin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 12. 1925 festgestellt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Niederlausitzer-Bad Reichenhaller Chemische Werke Nibrag Werk Bad Reichenhall Balneo Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: Bad Reichenhall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 11. 3. 1926 eingetragen: Geschäftsführer Felix Reimann gelöscht. Neue Geschäftsführer: Kricheldorf, Christian, Rittergutsbesitzer in Derenburg a. Harz und Baus, Arthur, Direktor in München. Die beiden Geschäftsführer sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Chemisch-pharmazeutische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden. Die Firma ist am 2. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fabrikation, Vertrieb und Handel mit chemischen und pharmazeutischen Produkten. Stammkapital: 20 000 Mk. Geschäftsführer sind der Kaufmann Hugo Singer und Direktor Josef Gottschalk in Wiesbaden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 1. 1926 und 19. 2. 1926 errichtet und abgeändert worden. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere vorhanden, so sind je zwei zu Vertretung erforderlich.

Noval Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 2. 3. 1926 eingetragen: Durch den Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 23. 1. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Direktor Josef Gottschalk in Wiesbaden ist Liquidator.

Medicon, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 6. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 1. 1926 ist § 4 des Gesellschaftsvertrags betr. Dauer der Gesellschaft aufgehoben. Durch den gleichen Beschluß ist die Gesellschaft aufgelöst worden. Direktor Josef Gottschalk in Wiesbaden ist Liquidator.

Farben und Lacke G. m. b. H. in Bochum. Das Amtsgericht Bochum macht unterm 13. 3. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Ostermann in Bochum. Offener Arrest mit Anzeigegefrist bis zum 7. 4. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 14. 4. 1926, nachmittags 1 Uhr. Prüfungstermin am 14. 4. 1926 daselbst.

Harzleim Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 12. 3. 1926 eingetragen: Jakob Hilgers ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Hermann Fleische, Kaufmann, Wiesbaden, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Krewel & Co. Aktiengesellschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. Die Firma ist am 12. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von chemisch-pharmazeutischen, kosmetischen und technischen Präparaten und Vertrieb derselben. Stammkapital: 80 000 M. Geschäftsführer: Kaufleute Rudolf Hintze, Köln, Eugen Proestler, Köln-Lindenthal und Chemiker Dr. Ludwig Rahn, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 9. 1. und 5. 3. 1926. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Zur teilweisen Deckung ihrer Stammeinlage von 40 000 Mk. bringen der Gesellschafter Rudolf Hintze, Köln, und von 20 000 Mark der Gesellschafter Eugen Proestler, Köln-Lindenthal, das von ihnen betriebene Handelsgeschäft unter der Firma „Chemische Fabrik Krewel & Co. Aktiengesellschaft“ in die neu zu gründende Gesellschaft ein, das ab 11. 1. 1926 als für Rechnung der Gesellschaft geführt gilt und mit 30 000 Mk. bewertet wird. Hiervon werden dem Rudolf Hintze und Eugen Proestler je 15 000 Mk. auf ihre

Stammeinlage angerechnet. Die neu zu gründende Gesellschaft hat das Recht, die bisherige Firma weiterzuführen.

Chemische Fabrik Ahlhorn A.-G., Sitz Oldenburg. Das Amtsgericht Oldenburg macht unterm 16. 3. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 16. März 1926, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Zum Verwalter ist der Auktionator E. Heimsath in Oldenburg i. O. ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. 4. 1926 anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 26. 4. 1926, vormittags 11½ Uhr. Prüfungstermin am 17. 5. 1926, vormittags 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 5. 4. 1926.

Aktiengesellschaft für Kohlensäure-Industrie. Die Firma lautet jetzt: **Aktien-Gesellschaft für Kohlensäure-Industrie** und ist am 9. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand ist jetzt: Herstellung, Erwerb und Verwertung von chemischen Produkten, insbesondere flüssiger Kohlensäure und anderer verflüssigter oder verdichteter Gase sowie von Maschinen, Gefäßen und Apparaten, die zur Herstellung oder Verwendung dieser Gegenstände dienen, ferner Erwerb und Ausnutzung von gewerblichen Schutzrechten und die Beteiligung an anderen, den Interessen der Gesellschaft dienenden Unternehmungen. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschlusse der Generalversammlung vom 19. 10. 1925 ist das Grundkapital um 130 000 M. auf 2 230 000 M. erhöht worden. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Neufassung der Satzung. Ein vom Aufsichtsrat zum Generaldirektor ernanntes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Firma allein zu zeichnen. Im übrigen bedarf es der Unterschrift entweder zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Deutsche Harzgesellschaft Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 3. 1926 eingetragen: Gerhard Gähde ist nicht mehr Vorstand. Fritz-Jürgen Peters, Diplom-Ingenieur, Charlottenburg, ist zum Vorstand bestellt.

Deutsche Haus-Bräu Gesellschaft Fleischhauer & Co. mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 11. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Essenzen und sonstigen chemischen Produkten zur Bereitung von hierähnlichen Getränken, Likören und Limonaden sowie die Beteiligung an ähnlichen oder gleichartigen Unternehmungen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Paul Fleischhauer in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 3. 1926 abgeschlossen. Die Vertretung erfolgt durch einen Geschäftsführer.

W. Seeger Aktiengesellschaft & Co. Parfümeriefabrik, Berlin-Steglitz. Die Firma ist am 13. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Ein Kommanditist ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Einlage einer Kommanditistin ist auf Reichsmark umgestellt. Ein Kommanditist ist eingetreten.

Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Hanau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 4. 3. 1926 eingetragen: Heinrich Nagelschmidt ist als Liquidator abberufen. Der Kaufmann Heinrich Weißbecker in Hanau ist als Liquidator bestellt.

Farbwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hönningen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Linz a. Rh. ist am 20. 2. 1926 eingetragen: Dr. Heinz Jürgens in Linz a. Rh. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Seine Prokura ist erloschen. (766)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. März 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 410–415; Aetznatron (fest, entfärbt) 130–135; Ammoniak (22° B_e) —; Aluminiumsulfat (17%) 85–90; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° B_e) 110–115; Alaun (gew., in Stücken) 88–93; Chromalaun (krist.) 130 bis 135; Salmiak (pour piles) 270–275; Ammonsulfat (gew.) 131; Chlorcalcium (geschm.) 45–46; Chlorkalk (105–110°) 82–85; Kalksalpeter (pulverförm.) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 110–135; Bariumchlorid (techn.) 95 bis 100; Bariumsuperoxyd (87%) 340–350; Zinnoxid (pulverförmig 3240 bis 3260; Zinnchlorid (wasserfrei) 2050–2100; Eisensulfat (krist.) 26–28; Eisenchlorid (trocken) 180–185; Magnesiumsulfat (techn.) 75–78; Magnesiumchlorid (geschm.) 55–58; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 315–325; Chlorkalium (gew.) 57; Bromkalium (krist., rein) 1650–1700; Jodkalium (krist., rein) 225–230 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 225–230; Kaliumsulfat (gereinigt) 195–200; Kaliummetabisulfat (krist.) 410–420; Kaliumpermanganat (techn.) 745–760; Blutlaugensalz (gelbes) 1050–1075; Blutlaugensalz (rotes) 1910–1950; Kalisalpeter (gereinigt 225–235; Kaliumphosphat (krist., techn.) 360–370; Mennige (versch. Sorten) 490–520; Bleisulfat (pulverförmig) 485–495; Bleiweiß (pulverförmig) 490–500; Zinkchlorid (fest) 280–285; Zinksulfat (krist., techn.) 145–150; Zinkweiß (versch. Sorten) 455–620; Soda (calc., 98–99%) 37–38; Soda (krist.) 23–24; Natriumbicarbonat (techn.) 65–66; Natriumsulfat (krist.) 26–27; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 28–30; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 130–135; Natriumsulfat (krist.) 80–85; Natriumhyposulfat (techn.) 90–95; Natriumhyposulfat (photogr.) 95–100; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 220–225; Natriumnitrit (techn.)

225–230: Natriumbichromat (krist.) 320–325; Kupfersulfat (krist.) 220–225; Schwefelsäure (66°) 29–31; Salpetersäure (36°, weiß) 185–190; Salzsäure (20/21°, gew.) 22–23.

Holland (Amsterdam), 17. März 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton 90–94; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (80% vol.) 41–44; Ammoniak (25%) 15–17; Anilinöl 78–80; Anilinsalz 75–77,50; Antichlor 10,25–11,75; Arsenik (weißer) 31–35; Aetznatron (76–77%) 17,50–19; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 25–28; Betanaphthol 69–72; Bittersalz 3,75–4,25; Bleizucker 51,25–53; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 49–51; Bromkali 175–182; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 10,25–11,50; Chlorcalcium (70–75%) 5–7; Chloralkali 9,50–11; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 26,50–28; Chromalaun 18,50–21; Citronensäure 162–169; Eisenvitriol 4,50–6; Essigsäure (80%) 39–43; essigsaures Natrium 21,75–23; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raff.) 103–107; Harnstoff 75–85; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stück) 9–10; Kaliblutlaugensalz (gelb.) 74–78; Kalisalpeter 28–30; Kaliumbichromat 46–47,50; Kupfersulfat (48–100%) 25,50–27; Lithopone (Rotsiegel) 21,50–23; Milchsäure (50% vol.) 38–42; Morphium —; Natriumbicarbonat 12–13,75; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 11–12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40%) 5–6,50; Oxalsäure (krist.) 29–31; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammionium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22–23,50; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 19–21; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66° B) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 142,50–147,50; Weinsäure 118–130; Zinkweiß (Rotsiegel) 45–48.

Oesterreich (Wien), 19. März 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 114; Aetznatron (128–130, Solvay) 65; Alaun (in Stück) 35; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,33 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 163; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chloralkali (110–115) 31; Chromalaun 75; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 130; Eisenvitriol 13,50; Essigsäure (80% für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B, chem. rein) —; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 250; Kupfersulfat (98–99) 87; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 158; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 48; Natriumsulfat (techn.) 45; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 115; Pottasche (96–98) 98; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° B) 19; Soda (Ammoniak-, 96–98) 31; Soda (krist.) 17; Terpentinol (inländ.) 297; Terpentinol (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), den 18. März 1926. Preise in Kkr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910 franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natrium 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländisch) 8,—; Borsäure 9,—; Chloralkali (110–115) 1,90; chloresäures Kali 7,25; Chromalaun 4,50; Chromkali 8,—; Chromatron 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (50% chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfersulfat 1,25; Natriumbicarbonat (B) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 5,40; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,10; Schwefelsäure —; Weinsäure —.

Vereinigte Staaten (New York), den 8. März 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stück) 0,054 bis 0,063; Alaun (Kalialaun, in Stück) 0,024–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,11–0,114; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26°) 0,034–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,104; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,064; Amylacetat (techn.) 1,90 (Gallonen); Amylacetat (raffiniert) 2,30 (Gallonen); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,081/2–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,80 (Gall.); Äthylalkohol (U.S.P., 190 proof) 4,851/2–4,951/2 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,39–0,481/2 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,071/2–0,073/4; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 60–65 (t); Bariumnitrat 0,081/2–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,034–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,114; Bleiweiß (bas. Carbonat trocken) 0,104; Bleizucker (weiß, krist.) 0,141/2–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,091/2; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,181/2; Calciumarseniat 0,07–0,071/2; Calciumcarbid 5,50–6,50 (100 lbs.); Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21–27 (t); Campher (jap., raff.) 0,75–0,76; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,051/2–0,09; Chloralkali 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,044–0,06; Citronensäure (krist., einh.) 0,45; Cremor tartari (einh.) 0,22–0,224; Cyankalium 0,52–0,55; Cyannatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,31–0,36; essigsaures Kali 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,134; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,22 bis 0,221/2; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,184–0,1841/2; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,381/2–0,39; Kalisalpeter (krist.) 0,071/2–0,073/4; Kaliumbichromat 0,084 bis 0,081/2; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,081/2 bis 0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,141/2–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,45–4,75 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,051/2–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,124; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,60–0,64 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,134–0,14; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,59–0,69; Natriumacetat 0,044–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,061/2–0,063/4; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,054–0,06; Natriumfluorid 0,09–0,091/2; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,094–0,0941/2; Natriumsalicylat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 60°, ab Fabrik) 1,05 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4

(100 lbs.); Natriumsulfid 0,034–0,0341/2; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10 bis 0,104; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,104 bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,321/2–0,371/2; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,071/2; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,161/2–0,171/2; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,06–0,064; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36°) 4,75–5 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüssig) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,054–0,064; Schwefelsäure (66%, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat (Pulver) 0,08–0,084; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinol 0,96–0,97 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,064–0,0641/2; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,061/2–0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,074; Zinksulfat 0,034–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,43–0,431/2; Zinnchlorid 0,171/2–0,18; Zinnoxid 0,66–0,68. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,174; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,61–0,65; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,60; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Carbol-säure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,65–0,72; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylanilin 0,31–0,32; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,091/2–0,101/2; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Parantranilin 0,50–0,52; Phthal-säureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,83–0,85; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (814)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 3.	17. 3.	Aktien	24. 3.	17. 3.
Byk-Guldenw. . .	55 5/8	48,25	Köln-Rottweil . .	84,—	78 1/8
Chem. F. Buckau . .	71,75	71,75	Linde's Eismasch. .	135,—	130,—
„ Grünau . .	69,—	53,50	Litoponefabrik . .	44,—	41,—
„ v. Heyden . .	85,50	81 1/8	Nitrilfabrik . .	25,—	23,—
„ Milch & Co. . .	45,75	39,75	Oberschl. Kokaw. .	69,—	66,—
„ Gelsenk. . .	61,50	62,25	Rasquin. Farbw. .	57,—	48,25
„ W. Albert . .	93,50	89,—	Rh. W. Sprengst. .	61,25	61,—
„ W. Brockhues . .	51,50	50,50	Rhen. Verein Ch. F. .	56,—	57,—
Concordia chem. F. .	60,25	50,50	J. D. Riedel . .	65,—	66,50
Dynamit Nobel . .	83,—	78 1/8	Rütgerswerke . .	76,—	72,50
Egestorff, Salzw. . .	77,—	70,—	H. Scheidehandel . .	30,50	34,—
Fahlberg List . .	62 1/8	67 5/8	Scherling. Chem. .	113,60	111,76
I. G. Farbenindustr. .	132,25	127,50	Snedacst. Carb. .	67,50	56,—
Gehe & Co. . .	62,—	52,—	Staßfurter Chem. .	48,—	36,25
Th. Goldschmidt . .	75 3/8	73,25	Thür. Bleiweißf. .	54,—	50,—
Harkort Bergw. . .	42,50	48,75	Union Chem. Fabr. .	49,25	—
Heine & Co. . .	48,50	50,50	Ver. chem. Wk. Chl. .	80,25	73,—
Jeserich Asphalt . .	102,—	96,—	„ Glanzstoff F. .	267,50	255,—
C. A. F. Kahlbaum . .	92,—	93 1/8	„ Ultramarinfabr. .	94,50	50 1/8

Devisen	18. 3.	19. 3.	20. 3.	22. 3.	23. 3.	24. 3.
Holland . .	168,29	168,33	168,35	168,31	168,32	168,35
Schweden . .	112,52	112,57	112,61	112,61	112,63	112,65
Italien . .	16,85	16,88	16,86	16,891/2	16,89	16,88
England . .	20,421	20,415	20,420	20,419	20,421	20,425
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	15,065	15,01	14,81	14,85	14,815	12,438
Schweiz . .	80,835	80,86	80,86	80,86	80,86	80,83
Spanien . .	59,14	59,20	59,18	59,14	59,17	59,17
Belgien . .	17,—	16,89	16,90	17,035	17,06	16,83
Finnland . .	10,57	10,572	10,574	10,574	10,575	10,574
Jugoslawien . .	7,39	7,39	7,39	7,39	7,39	7,395
Dänemark . .	109,98	110,10	110,30	110,38	110,30	110,23
Portugal . .	21,300	21,300	21,300	21,300	21,350	21,350
Norwegen . .	89,50	90,05	90,35	90,75	90,60	89,82
Tschechosl. . .	12,437	12,441	12,441	12,436	12,439	12,438
Oesterreich . .	59,23	59,24	59,22	59,24	59,22	59,23

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	24. 3.	17. 3.
Elektrolytkupfer . .	133 3/4	134 1/2
Raffinadekupfer 99–99,3% . .	—	—
Originalbüttenweichblei . .	—	—
Hüttenrohzieß (freier Verkehr) . .	67 1/8–68 1/2	69–70
Zink, umgeschmolzen . .	64–65	64–65
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	235–240	230–235
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	240–250	240–245
Banka, Straits, Australzinn . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . .	—	—
Reinnickel . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . .	155–160	165–170
Silber in Barren per 1 kg . .	90–91	89 1/4–90 1/4

Versammlungskalender.

30. März: Chem. Fabrik Rudisleben A.-G. in Liquidation, Berlin S. 14, Dresdener Straße 97, G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Dr. Hugo Fürth, Berlin, Alexanderstr. 36.
31. „ Lack- und Farben-Groß-Einkaufs A.-G., Dresden, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer des Submissionsamts, Dresden-A. Große Zwickauerstr. 8, III. (817)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 3. APRIL 1926

Nr. 14

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. März 1926.

Das vielumstrittene Steuerkompromiß ist inzwischen vom Reichstag endgültig verabschiedet worden; man muß mit Bedauern feststellen, daß sich die ursprünglichen Hoffnungen, die sich an den Entwurf des neuen Finanzministers über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage knüpften, nur in sehr unzulänglichem Ausmaße verwirklicht haben. Bei der überragenden Bedeutung, die unserer industriellen Produktion in dem aus der herrschenden Wirtschaftskrise sich ergebenden Fragenkomplex zukommt, durfte die Industrie erwarten, daß das Kompromiß auch ihr eine Erleichterung bringen würde, die eine Absatzsteigerung, wenn auch nur in beschränktem Umfang, herbeiführen konnte. Diese Absicht sollte bekanntlich durch die Ermäßigung der Umsatzsteuer erreicht werden. Wir haben zu dieser Frage bereits Stellung genommen; sie stimmt mit der Auffassung vollkommen überein, die nahezu in allen Kommentaren der Tagespresse über den Abschluß des Kompromisses zum Ausdruck kommt. Das Reich hat auf eine Steuereinnahme von 276 Millionen Mark verzichtet, ohne daß der Wirtschaft ein fühlbarer Nutzen daraus erwachsen wird. Ermöglicht die Lage der Reichsfinanzen, im laufenden Etatsjahr auf einen Einnahmeposten in dieser Höhe zu verzichten, dann hätte man ihn in einer Form verwerten können, die eine unmittelbare Belebung der Produktion zur Folge hat.

Das Reich konnte beispielsweise diese 276 Millionen zum Wohnungsbau für Beamte verwenden, was durch einmal die noch immer katastrophale Lage der Wohnungsfrage eine gewisse Erleichterung erfahren hätte. Außerdem hätten sich daraus für das Baugewerbe und alle mit ihm in Verbindung stehenden Industriezweige Betätigungsmöglichkeiten in nicht geringen Umfang ergeben, die sofort in einer Verminderung der Arbeitslosigkeit zum Ausdruck gekommen wären. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß das Reich für den aufgewandten Millionenbetrag in den Besitz reichseigener Gebäude gelangt wäre, die eine Verzinsung und Amortisation des Kapitals sicher gestellt hätten. Die wirtschaftsbelebenden Wirkungen einer solchen Maßnahme wären unzweifelhaft viel intensiver gewesen, als es von den für die Gewährung von Zwischenkrediten zum Kleinwohnungsbau bestimmten 200 Millionen zu erwarten ist.

Dem Steuerkompromiß ist ferner eine Reihe von Steuern zum Opfer gefallen, zu denen auch die älteste Reichssteuer, nämlich die auf den Verbrauch von Salz, gehört. In diesem Beschluß des Reichstages kommt der Kompromißcharakter des ganzen Steuergesetzes besonders klar zum Ausdruck. Theoretisch ist die Salzsteuer allerdings so ziemlich die unsozialste aller Verbrauchssteuern, weil sie den Verbrauch des armen Mannes in gleichem Maße belastet wie den des Reichen. Aber ihre Aufhebung wird für den Konsumenten ohne Bedeutung sein, und eine Produktionsförderung der Salzindustrie dürfte von ihr auch nicht ausgehen. Der Verzicht auf die Weinsteuer wird hoffentlich den notleidenden Winzern zugute kommen; mit Sicherheit ist darauf allerdings nicht zu rechnen, denn die Hauptursache der

schwierigen Lage des deutschen Weinbaues ist einmal die stark gesunkene Kaufkraft des deutschen Volkes, die sich begreiflicherweise im Rückgang des Verbrauchs von entbehrlichen Genußmitteln in besonderem Grade fühlbar macht. Außerdem besteht unzweifelhaft eine Ueberproduktion an Wein in nahezu allen weinbautreibenden Ländern. In Ungarn ist man bereits zu der Erkenntnis gelangt, daß die Notlage der Weinproduzenten nur durch eine Beschränkung des Anbaues auf die Hälfte des bisherigen Umfangs behoben werden kann. Auch im deutschen Weinbau dürfte der Tag nicht fern sein, wo sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß nur auf diesem Wege eine dauernde Besserung der Lage der Winzer herbeizuführen ist. Wir haben die Aufhebung der Weinsteuer schon früher aus handelspolitischen Rücksichten empfohlen. Deutschland kann günstige Handelsverträge bei hohen Weinzöllen nicht abschließen, das haben die Verhandlungen mit Spanien, Italien, Frankreich, Portugal und anderen Weinländern bewiesen. Für die unerläßlichen Zollermäßigungen, die wir einzuräumen gezwungen waren, ist der Fortfall der Weinsteuer ein angemessener Ausgleich.

Die Frage unserer Handelsbilanz, die in den Erörterungen des Wirtschafts- und Finanzprogramms des neuen Kabinetts einen breiten Raum einnahm, ist auch von dem neuen Minister für Ernährung und Landwirtschaft zum Gegenstand eingehender und sehr beachtenswerter Ausführungen gemacht, weil dadurch der seit einigen Monaten eingetretene Uebergang zur Aktivität eine etwas andere Bedeutung erhält, als ihm bisher zugesprochen wurde. Bekanntlich ist die Aktivität der Handelsbilanz überwiegend durch den Rückgang der Einfuhr herbeigeführt, wobei der Minderverbrauch an Nahrungsmitteln besonders ins Gewicht fällt. Dr. Haslinde wies nun nach, daß beispielsweise der Einfuhrüberschuß bei Futtergerste im verflossenen Jahr um mehr als 1 Million Tonnen gesunken ist, obwohl der Viehbestand in Deutschland nahezu den Vorkriegsstand erreicht hat. Unsere Viehzucht hat es also durch vermehrten heimischen Anbau an Futtermitteln zustande gebracht, mit etwa dem dritten Teil der Vorkriegeinfuhr auszukommen. Die Verringerung der Einfuhr von Futtermitteln findet ihre Ergänzung in dem Rückgang der Einfuhr von Vieh und Fleisch, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Fleischverbrauch unserer Bevölkerung, der noch vor wenigen Jahren einen nie gekannten Tiefstand erreicht hatte, im vergangenen Jahr bereits auf 88,4% des Friedensverbrauchs angewachsen ist.

Es ist an dieser Stelle von jeher der Standpunkt vertreten, daß eine dauernde Gesundung unserer Handelsbilanz nur durch eine wesentliche Verstärkung der heimischen landwirtschaftlichen Produktion herbeigeführt werden kann. Das Beispiel der Futtergerste zeigt klar und deutlich, was auf diesem Gebiet möglich ist. Auch der Getreideanbau kann nach übereinstimmendem Urteil aller Sachverständigen eine Steigerung erfahren, die uns von ausländischen Zufuhren vollkommen unabhängig macht. Dieses Ziel unter weitgehender Mitwirkung der chemischen Industrie zu erreichen, ist die dringendste, aber auch zu lösende Aufgabe unserer gesamten gegenwärtigen Wirtschaftspolitik. — Bl.

(887)

Aus der Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

Der Reichsminister des Innern hat dem Reichstag eine Denkschrift über die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt von Anfang 1921 bis Ende 1925 vorgelegt, aus der wir nachfolgend einige Abschnitte wiedergeben:

Verflüssigung von Wasserstoff und Helium.

Arbeiten in tiefsten Temperaturen werden ermöglicht durch flüssigen Wasserstoff (-252° bis -259°) und flüssiges Helium (-269° bis -271°), womit man sich dem absoluten Nullpunkt bis auf etwa 1° nähern kann.

Die 1913 aufgestellte kleine Anlage zur Wasserstoffverflüssigung, die $\frac{1}{2}$ l flüssigen Wasserstoff in der Stunde lieferte, war für viele Zwecke nicht ausreichend, besonders nicht zur Vorkühlung der Einrichtung zur Heliumverflüssigung. Es trat deshalb eine größere Anlage an die Stelle, die in der Stunde etwa 5 l flüssigen Wasserstoff liefert. Zur Zeit ist dies die einzige derartige Anlage, die in Deutschland im Betrieb ist. Sie besteht außer dem eigentlichen Verflüssigungsapparat, der in der Reichsanstalt entworfen wurde, aus einem Kompressor von 25 m³ Anfangsleistung und einer Vakuumpumpe von 300 m³ Anfangsleistung in der Stunde, die beide vorhanden waren. Mit der Pumpe wird der Dampf der flüssigen Luft abgepumpt, von der in der Stunde zur Vorkühlung etwa 10 l verbraucht werden. Die Theorie der Wasserstoffverflüssigung wurde im Zusammenhang mit den praktischen Arbeiten behandelt.

Mit Hilfe des flüssigen Wasserstoffs wurde dann zunächst das zu verflüssigende Helium durch die Trennung eines Neon-Helium-Gemisches dargestellt, das die Gesellschaft Linde in ihren Sauerstoffwerken aus der Atmosphäre gewinnt. Das Neon wird durch die Abkühlung in fester Form ausgeschieden, und das reine Heliumgas kann alsdann abgepumpt werden.

Die Heliumverflüssigungsanlage, die nach der Herstellung von 700 l Helium in Betrieb genommen werden konnte, besteht im wesentlichen aus dem eigentlichen Verflüssigungsapparat, der in der Reichsanstalt entworfen und teilweise hergestellt wurde, aus einem kleinen Kompressor von 10 m³ stündlicher Saugleistung und aus einer Vakuumpumpe von 300 m³ Leistung. Damit glückte es im März 1925 flüssiges Helium zu gewinnen, in Deutschland zum erstenmal; 1908 machte Kamerlingh Onnes in Leiden mit der Heliumverflüssigung den Anfang.

Mit 12 l flüssigen Wasserstoffs, die zur Vorkühlung gebraucht werden und deren Dampf mit der Vakuumpumpe abgesaugt wird, kann man ein Gefäß von 400 cm Inhalt mit flüssigem Helium füllen und einige Stunden lang zu Versuchen gefüllt erhalten.

Die Einrichtung der Verflüssigungsanlagen wurde ermöglicht durch die Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft sowie durch das Entgegenkommen der Gesellschaft Linde, welche die Apparate unter den Selbstkosten lieferte und das Neon-Helium-Gemisch sowie flüssige Luft kostenlos zur Verfügung stellte.

Eine größere Zahl von Messungen ließen sich mit Hilfe von flüssigem Wasserstoff und flüssigem Helium in Gang setzen.

Aluminium.

Besonders eingehend wurde das chemische Verhalten des technischen und sogenannten Reinaluminiums untersucht. Eine besondere Prüfungsmethode,

die „thermische Salzsäureprobe“, die mit einfachen Mitteln die Feststellung der Empfindlichkeit von fabrikmäßig hergestellten Aluminiumblechen gegen chemische Angriffe und Korrosionen ermöglicht, wurde ausgearbeitet.

Da alle Metalle um so standhafter chemischen Angriffen gegenüber sind, je größer ihr Reinheitsgrad ist, ergibt die angegebene Prüfungsmethode gleichzeitig einen qualitativen Aufschluß über die Reinheit des geprüften Materials.

Im Zusammenhang mit dieser Arbeit wurden auch Aluminium-Oxyd-Schutzschichten, die auf verschiedene Art erzeugt werden können, auf ihre Wirksamkeit geprüft.

Wolfram.

Die Arbeiten erstreckten sich auf die Analysen von reinem Wolfram, das für die Glühlampenindustrie von besonderer Wichtigkeit ist. Nach dem am geeignetsten befundenen Analysengang sind genaue Bestimmungen der kleinen stets vorhandenen Verunreinigungen, wie Eisen und Molybdän, ausgeführt. Von anderen Metalluntersuchungen sind hervorzuheben die Arbeiten über reines Eisen und die Analysen von in der Technik hergestelltem Chrom. Das letztere Metall wird jetzt in der Technik vielfach zum galvanischen Ueberziehen von Eisen, Messing und dergleichen an Stelle des Nickels verwendet. „Reines Eisen“ von der Firma W. C. Heraeus in Hanau elektrolytisch hergestellt und im Vakuumofen zusammen geschmolzen, liegt jetzt in einer Menge von mehreren Kilogrammen vor. Die noch vorhandenen Spuren Fremdmetalle, z. B. Silicium und Nickel, konnten analytisch bestimmt werden.

Photochemische und allgemeine chemische Arbeiten.

Die photochemischen Arbeiten wurden im August 1922 begonnen und betrafen besonders die Anwendung der Quantentheorie auf photochemische Vorgänge. Insbesondere wurde der Energieumsatz an den Silberhalogeniden geprüft. Dabei zeigte sich, sowohl beim Bromsilber wie beim Chlorsilber, daß für ein absorbiertes Quant ein Silberatom in Freiheit gesetzt wird. Auch an Jodsilber- und Auskopieremulsionen ließ sich die Gültigkeit des Quantenäquivalentgesetzes wahrscheinlich machen.

Auf Grund dieser Erkenntnis der Natur der primären Lichtwirkung wurde eine Theorie der photographischen Schwärzungskurve aufgestellt. Die sogenannte S-Form der Lichtkurve ließ sich als Ueberlagerung zweier Funktionen — der Treffwahrscheinlichkeit und der Entwicklungswahrscheinlichkeit — analysieren. Auch für die bei starker Belichtung eintretende Solarisation wurde eine Deutung gefunden, die auf eine Koagulation der Entwicklungskeime zu größeren Aggregaten und damit verminderter Entwicklungsfähigkeit fußt. — Um eine Erklärung für die Verschiedenheit der Schwärzungskurve bei Licht einerseits und bei Röntgen- und Alpha-Strahlen andererseits zu finden, wurde auch das latente Bild der Röntgen- und Alpha-Strahlen titriert. Es ergab sich, daß ein Röntgenquant (Wellenlänge 0,2 Å) etwa 1000 Silberatome, ein Alpha-Teil etwa 50 000 Silberatome in Freiheit setzt. Aus der Verschiedenheit dieser Primärwirkung läßt sich die Verschiedenheit der entwickelten Schwärzungen quantitativ berechnen. — Um Aufschluß über die Natur des Schworganges zu gewinnen, wurde die Empfindlichkeit des menschlichen Auges für verschiedene Wellenlängen gemessen. Es ergab sich unter Berücksichtigung der Reflexion und Absorption in den lichtbrechenden Medien des Auges die Tatsache, daß schon ein Quant wahrnehmbar sein kann. (836)

W. C. Heraeus G.m.b.H. Hanau 1851-1926.

Am 1. April d. J. blickt die Firma W. C. Heraeus G. m. b. H., Hanau, auf ein 75jähriges Bestehen zurück. Einer aus diesem Anlaß herausgegebenen Festschrift entnehmen wir die nachfolgenden Angaben über die Entstehung und die Entwicklung der Gesellschaft:

Die Firma ging aus der bereits seit dem Jahre 1660 ununterbrochen im Besitz der Familie Heraeus befindlichen Einhorn-Apotheke zu Hanau hervor. Ihr Begründer, Wilhelm Carl Heraeus, wurde während seiner Studienzeit in Göttingen durch Wöhler in die Chemie der Platinmetalle eingeführt und dadurch auf das Spezialgebiet hingewiesen, auf dem die Firma es im Laufe der Jahrzehnte zu großen Erfolgen gebracht hat. Nach Rückkehr von der Universität errichtete Heraeus im Jahre 1851 im Anschluß an die übernommene Apotheke ein kleineres Laboratorium zur Herstellung chemisch-pharmazeutischer Präparate und nahm alsdann die Arbeiten zur Scheidung von Platinerz und zur Darstellung und Verarbeitung von Reinplatin auf, wodurch die bisher nur in London und Paris betriebene Platinindustrie nach Deutschland verpflanzt wurde. Während sich in den ersten Jahrzehnten nach Begründung der Platinschmelze die eigene fabrikatorische Tätigkeit auf die Herstellung von Platin-Blech und -Draht beschränkt hatte, gingen im Jahre 1889 die Söhne des Begründers, Dr. Wilhelm und Heinrich Heraeus, dazu über, Platinapparate, wie sie die chemischen Institute und die Industrie gebrauchten, herzustellen. Auch mit der chemischen Großindustrie, die in dieser Zeit enorme Mengen von Platin in Form von Apparaten zur Schwefelsäurekonzentration gebrauchte, kam die Firma durch Lieferung von Apparaten in geschäftliche Beziehungen. Da die Technik nach und nach zu einem anderen Verfahren der Schwefelsäurefabrikation überging, erfreute sich dieses Geschäft nur einer kurzen Blütezeit; indessen hatte die Firma durch die Aufnahme dieses Fabrikationszweiges, in dem sie ihre Überlegenheit über die altrenommierten Platinfirmen in London und Paris bewiesen hatte, dauernd große Vorteile. Auch in der Herstellung allerreinster Platinmetalle überflügelte sie bald ihre ausländische Konkurrenz.

Obwohl in der Platinindustrie ein schneller Wechsel in der Art und Zahl der Großverbraucher stattfand — Zahnfabrikation, Schwefelsäureindustrie und Glühlampenindustrie folgten sich als Verbraucher in verhältnismäßig kurzem Abstand —, weil diese Industrien bestrebt waren, das zwar in seinen Eigenschaften unübertroffene, aber kostspielige Platin durch billigere Stoffe zu ersetzen, ist es der Firma doch gelungen, der stetem Wechsel unterliegenden Konjunktur gerecht zu werden und einen Umsatz in Platin bis zum Kriegsausbruch zu erreichen, der von keiner anderen Platinfirma des In- und Auslandes übertroffen wurde.

Im Kriege war eine Umstellung der Firma auf diejenigen Fabrikkate erfolgt, die für Heereszwecke gebraucht wurden. Vor allem war es die Herstellung von Salpetersäure aus Luftstickstoff, für die große Platinsmengen als Kontaktmaterial benötigt wurden. Daher wurde auch Platin zum Sparmetall erklärt und der Verwaltung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft unterstellt. In neuerer Zeit hat die Firma ihren chemischen Betrieb, der früher in der Hauptsache der Verarbeitung des russischen Platinerzes gedient hat, in wachsendem Umfang auf die Verarbeitung von verbrauchten Platin-Kontaktmassen eingerichtet, die bei den modernen Verfahren der Schwefelsäureanhydridfabrikation und der Gewinnung von Salpetersäure durch Ammoniakverbrennung in großem Maßstab Verwendung finden. Eine erhebliche Erweiterung erfuhr der Betrieb durch die im Jahre 1895 erfolgte Aufnahme der Fabrikation von Edelmetallpräparaten für die Porzellan- und Glasindustrie, nämlich Glanzgold, Mattgold, Platinpräparate und Lusterfarben. In neuerer Zeit ist die Fabrikation

von Schmelzfarben angegliedert. Als ein weiteres Gebiet kam die Herstellung von Thermoelementen aus chemisch reinem Platin und Platinrhodium für die elektrische Fernmessung und Registrierung der Temperaturen zwischen 300 und 1600° hinzu.

Als eine sehr wichtige Erfindung erwies sich die von dem leider zu früh verstorbenen technischen Leiter der Firma, Dr. Küch, vorgenommene Ausarbeitung eines Verfahrens zum Schmelzen von Bergkrystall zu dem vollkommen wasserhellen Quarzglas. Dank seiner hervorragenden physikalisch-chemischen Eigenschaften wurde das Quarzglas für viele wissenschaftliche und technische Zwecke von größter Bedeutung; so fand es in erster Linie Verwendung zur Herstellung der Quarzglas-Quecksilberbogenlampen, für deren Herstellung in Gemeinschaft mit der A.E.G. die Quarzlampen-Gesellschaft m. b. H. in Hanau gegründet wurde. Sie beherrscht mit den Kromayer-, Bachlampen und der künstlichen Höhensonne noch heute den Weltmarkt.

Seit dem Jahre 1901 nahm die Firma die Fabrikation von elektrischen Öfen und Heizapparaten für Laboratoriumszwecke auf. Ferner gelang ihr das lange Zeit vergeblich versuchte Schweißen von Aluminium. Den Bedürfnissen der chemischen Industrie entsprechend, wurde auch der Bau von Apparaturen aus Reinsilber aufgenommen. Eine sehr wesentliche Erweiterung des Arbeitsgebietes der Firma in den letzten Jahren ergab die Begründung der Heraeus-Vacuumschmelze A.G. zur Herstellung von Metallen und Legierungen in vollkommen definierter, präziser Form mit stets reproduzierbaren Eigenschaften. Ferner stellt die Firma seit mehreren Jahren erhebliche Mengen von Chromnickelwiderstandsmaterial für elektrische Glühöfen, Heiz- und Kochapparate usw. her. Endlich ging sie noch zur Herstellung hochkorrosionsbeständiger und hochsäurefester Legierungen über, die den bisher bekannten rostfreien Stählen gleichwertig und in mancher Beziehung überlegen zur Seite stehen.

(830)

Die amerikanische Industrie der Farbstoffe und organischen Chemikalien im Jahr 1925.

Ueber die Lage und die Entwicklungen in der amerikanischen Industrie der Farbstoffe und organischen Chemikalien im Jahr 1925 stellt J. Warren Kinsman von der „Du Pont Co.“ im „Chemical and Metallurgical Engineering“ nachstehende Betrachtungen an:

Leistungen der amerikanischen Industrie. Die amerikanische organisch-chemische Industrie hat in den zehn Jahren seit ihrer Gründung eine Leistung vollbracht, der wohl in der Wirtschaftsgeschichte wenig an die Seite gestellt werden kann. Nachdem schon vor 1925 das Hauptziel erreicht war, den amerikanischen Bedarf an den Massenfärbungen und den wichtigsten Spezialfarbstoffen zu decken, standen die einheimischen Fabrikanten im letzten Jahr vor der schweren Aufgabe, die noch vorhandenen Lücken auszufüllen und die Qualität der schon hergestellten Farbstoffe noch weiter zu verbessern, aber es kann gesagt werden, daß sie es mit der ihnen eigenen Findigkeit und Unternehmungslust verstanden haben, den immer mehr sich steigernden Anforderungen eines anspruchsvollen Publikums an die Echtheit und Dauerhaftigkeit der Färbungen von Textil- und anderen Produkten zu genügen (?).

Der Umsatz war 1925 zweifellos größer als im Vorjahr, aber die Preise waren durch die scharfe einheimische und ausländische Konkurrenz so gedrückt, daß das finanzielle Ergebnis weit hinter dem von 1924 zurücksteht.

Einfuhrsteigerung infolge der Zollermäßigungen. Die Wirkung der im September 1924 gemäß den Bestimmungen des Tarifs von 1922 eingetretenen Zollermäßigungen war eine Steigerung der Einfuhr auf annähernd 5 Millionen lbs., d. h. etwa doppelt soviel wie im Vorjahr. Die Einfuhr umfaßte wie vorher die teuersten Farbstoffklassen, wie Küpen-, Alizarin- und Entwicklungsfarbstoffe, außerdem diejenigen, die wegen bestehender Patente in den Ver. Staaten nicht hergestellt werden können; sie kam schätzungsweise zu 55% aus Deutschland, zu 31% aus der Schweiz, deren Anteil sich gegen die Vorkriegszeit stark gesteigert hat, und zu 14% aus England, Frankreich, Italien, Belgien und Holland, wobei die Möglichkeit (?) besteht, daß ein Teil der aus den drei letztgenannten Ländern kommenden Farbstoffe deutschen Ursprungs war.

Günstige Zollentscheidungen für die einheimische Industrie. Die sogenannten „Farbstoff- und Chemikalienbestimmungen“ des Tarifs wurden von dem Schatzamt und dem Justizministerium in äußerst geschickter Weise (!) zur Anwendung gebracht. In allen Streitfällen, in denen die Importeure ihre scharfen Angriffe sowohl gegen die Gesetzmäßigkeit der Bestimmungen im ganzen als gegen Einzelheiten der Auslegung und Anwendung richteten, ist es der Regierung gelungen, ganz überwiegend für die einheimische Industrie günstige Entscheidungen der Zollgerichtshöfe herbeizuführen!

Ausfuhrsteigerung bei geringeren Preisen. Der Ausfuhrsteigerung der Menge nach um 50%, von 16,5 Millionen lbs. in den ersten elf Monaten von 1924 auf 24,7 Millionen lbs. in der entsprechenden Zeit von 1925, entsprach nur eine Steigerung von 16% dem Wert nach, von 5,6 auf 6,5 Mill. \$. Das Zurückbleiben der Wertsteigerung gegenüber der Mengensteigerung hat zwei Gründe: einmal den allgemeinen Preisrückgang infolge der scharfen Konkurrenz aller Erzeugerländer auf den wenigen noch offenen Weltmärkten und zweitens die Zunahme des Anteils der billigen Farbstoffe, wie Indigo, Schwefelschwarz und Direktfarbstoffe. Die Hauptmasse der Ausfuhr ging wie gewöhnlich nach China, Indien und Japan, welches besonders in den ersten Monaten des Jahres große Lieferungen erhielt; kleinere Mengen nahmen Kanada, Mexiko, Südamerika, Java und Spanien auf. Als ein sehr beachtenswerter Abnehmer trat zum erstenmal Rußland auf, dessen bedeutende Textilindustrie nahezu 70% der Leistungsfähigkeit vor dem Krieg wieder erreicht hat, so daß sich hier für die amerikanische Farbstoffindustrie die günstigsten Aussichten eröffnen (?).

Ein wichtiges Ereignis des Jahres war das japanische Einfuhrverbot gegen deutsche Farbstoffe, um die staatlich subventionierte Farbstoffindustrie gegen die starke deutsche Einfuhr zu schützen. Man sieht übrigens diese Maßnahme nur als eine zeitweilige an und hält es für unvermeidbar, besonders da kein anderes Land einer solchen Ausnahmebehandlung unterliegt, daß Japan, dessen Industrien, Erziehungsmethoden und Einrichtungen zum großen Teil die deutschen als Vorbild gehabt haben, sich mit Deutschland über eine beide Teile befriedigende Art der Einfuhrkontrolle einigt. Vorläufig geht der Absatz deutscher Farbstoffe und Chemikalien im gleichen Umfang weiter, da man die Einfuhrbeschränkungen lange genug vor ihrem Inkrafttreten voraussah, um genügende Mengen für die Fortführung des Geschäfts im normalen Gang auf 2—3 Jahre nach Japan zu schaffen.

In den Ver. Staaten verbesserten die deutschen Fabrikanten ihre Stellung, indem sie, ebenso wie die schweizerischen vor einigen Jahren, Verträge mit amerikanischen Firmen abschlossen, welchen große Fabrikationsanlagen zur Verfügung stehen; aus diesen

Abmachungen ziehen beide Teile Nutzen: den amerikanischen Firmen kommt die Erfahrung der Deutschen in der Farbstofffabrikation zugute und diesen fällt ein Teil des amerikanischen Marktes zu, der ihnen durch den Zolltarif von 1922 verschlossen wurde.

Notwendigkeit einer Typenverminderung in der Farbstoffproduktion. Keine wichtigere Aufgabe besteht für die Farbstoffindustrie, als die, welcher das Handelsamt so große Aufmerksamkeit zuwendet: die Vereinfachung der Farbstofffabrikation. Es scheint, daß ein geschäftlicher Erfolg nur möglich ist, wenn, nachdem nun die wissenschaftlichen und technischen Aufgaben gelöst sind, die Fabrikation durch Zurückführung der Tausende von einzelnen Farbstoffen auf wenige Haupttypen leistungsfähiger und rentabler gemacht wird, wie es in der Streichfarbenindustrie vor einigen Jahren geschehen ist: statt mehrerer Hunderte gibt es jetzt nur noch 30—40 Typen. Andere Beispiele sind die Stahl-, Glas-, Papier-, Textilindustrie, die keramische und elektrotechnische Industrie u. v. a., die alle aus der Beschränkung auf wenige Normen und Typen ungeheure wirtschaftliche Vorteile gezogen haben.

Ausdehnung des Fabrikationsgebiets. Um ihre Fabrikationseinrichtungen, ihre Rohstoffe und ihr Personal besser auszunützen, haben eine Reihe von Fabrikanten neben der Farbstofferzeugung noch die Herstellung einer Reihe von anderen organischen Chemikalien aufgenommen, von denen den Vulkanisationsbeschleunigern eine besondere Bedeutung zukommt.

Amliche Angaben über den Verbrauch von Vulkanisationsbeschleunigern in den Ver. Staaten liegen nicht vor, nach Schätzungen aber beträgt er über 6 Millionen lbs. im Jahr. Wenn man von einigen Spezialprodukten der großen Gummifabriken, welche diese selbst herstellen, absieht, sind die wichtigsten Substanzen von Handelsbedeutung die folgenden: Diphenylguanidin, Diorthotolylguanidin, Triphenylguanidin, verharzte und nichtpolymerisierte Verbindungen von Aldehyden mit aromatischen Aminen (Methylendianilid, Anhydroformaldehydparatoluidin) und die sog. „Ultra-Beschleuniger“, deren Typus das Tetramethylthiuramdisulfid ist. Beschleuniger sind in der Gummiindustrie seit langem bekannt, aber im letzten Jahr erst ist ihre Bedeutung für die Herstellung einer Reihe von Produkten erkannt worden, bei denen sie früher nicht angewendet wurden. Die Preise sind in den letzten fünf Jahren infolge der Verbilligung der Ausgangsmaterialien und der verminderten Fabrikationskosten in dem durch die steigende Nachfrage ermöglichten Großbetrieb dauernd zurückgegangen. Die wichtigsten Fabriken befinden sich in New Jersey, New York und Ohio, die Zentren für den Absatz in den mittleren Weststaaten, Neuengland und New Jersey; neue Absatzgebiete eröffnen sich an der Westküste, wo eine Gummi-Industrie sich entwickelt.

Ein Produkt von großem Interesse ist das Kaliumxanthat, das bei der Erzscheidung durch „Flotation“ praktisch alle anderen Mittel verdrängt hat, so daß von dieser früher wenig gebrauchten Substanz in weniger als zwei Jahren etwa 30 Mill. lbs. im Werte von rund 865 000 \$ verbraucht worden sind. Die Kosten der Konzentration von sulfidischen Erzen von Kupfer, Silber usw. sind durch die Einführung des Xanthats in den Flotationsprozeß außerordentlich herabgesetzt worden und es ist kaum zu erwarten, daß ein noch billigeres und wirksames chemisches Produkt für diesen Zweck gefunden werden wird. — Die Fabrikation findet hauptsächlich in New Jersey, Ohio und Kalifornien statt, die wichtigsten Verbrauchszentren liegen in den Weststaaten und in den kanadischen und mexikanischen Grubenbezirken.

Schließlich ist noch das Tetraäthylblei zu erwähnen, dessen Verwendung für Aethylgasolin nun wieder freigegeben ist.

Die Konzessionspolitik der Sowjet-Regierung.

In der von der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. herausgegebenen Zeitschrift findet sich ein Aufsatz über die Ergebnisse und Aussichten der Konzessionspolitik, dem wir die nachfolgenden Angaben entnehmen:

Im März d. J. waren fünf Jahre verflossen, seit mit der Gründung des Hauptkonzessionskomitees in Moskau die sowjetrussische Konzessionspolitik ihren eigentlichen Anfang nahm. Tatsächlich blickt die Konzessionspraxis auf nicht viel mehr als drei Jahre zurück. Die Erfahrung dieser Jahre berechtigt zu der Erwartung, daß in nächster Zukunft ein weiterer und verstärkter Zufluß von ausländischem Kapital in die russische Volkswirtschaft durch Erwerbung von Konzessionen eintreten wird. Bis zum 1. Januar 1926 sind insgesamt bei dem Hauptkonzessionskomitee in Moskau 1509 Konzessionsanträge eingelaufen, von denen die größte Zahl, nämlich 493, auf Deutschland entfällt; es folgen England mit 170, die Ver. Staaten mit 153 und Frankreich mit 125 Anträgen. Bis zum 1. Januar des laufenden Jahres waren 117 Konzessionsverträge zum Abschluß gekommen, davon 31, an denen außer dem ausländischen Kapital auch inländisches Staatskapital beteiligt ist. Die erteilten Konzessionen verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Länder:

	Reine Konzessionen	Gemischte Gesellschaften	Zusammen
Deutschland	20	9	29
England	16	5	21
Ver. Staaten	11	2	13
Schweden	4	1	5
Norwegen	4	1	5
Japan	4	—	4
Italien	4	—	4
Polen	2	2	4
Frankreich	3	—	3
Dänemark	3	—	3
Finnland	3	—	3

Sobald sämtliche erteilten Konzessionen ihre Produktion in der vorgeschriebenen Höhe aufgenommen haben, werden über 75 000 Arbeiter darin beschäftigt. Im Verhältnis zum Gesamtumfang der sowjetrussischen Volkswirtschaft hat die durch die Konzessionen hervorgerufene Produktion naturgemäß nur einen geringen Umfang; trotzdem haben die Konzessionen in gewissen Zweigen der Volkswirtschaft schon heute eine nicht unerhebliche Bedeutung, besonders in den Industriezweigen, die die Sowjetunion bisher noch nicht in großem Umfang auszubauen vermochte. So wird mehr als 85% des ausgeführten Manganerzes durch das Konzessionsunternehmen von Harriman exportiert.

Besonders erwähnenswert ist die eigenartige Form der Konzessionsverträge über technische Hilfe, die schon heute eine nicht geringe Bedeutung haben. Durch diese Verträge wird zwar kein Kapital, aber technische Unterstützung aus den fortgeschritteneren Industrieländern für den Aufbau Sowjet-Rußlands herangezogen. Diese Verträge werden zwischen den Trusts und ausländischen Firmen abgeschlossen, die über technisch hochentwickelte Betriebe verfügen; sie verpflichten diese Firmen, dem Trust gewisse Methoden, Hilfsmittel und technische Errungenschaften zur Verfügung zu stellen sowie Ingenieure und Techniker zur Durchführung dieser technischen Hilfe in die UdSSR. zu entsenden. Dafür bezahlt der Trust einen bestimmten Prozentanteil des durch die Anwendung der neuen Verfahren erzielten Gewinnes und hat seinerseits das Recht, seine Ingenieure und Techniker zum Studium der Technik und Organisation in die Betriebe der ausländischen Firmen zu kommandieren. (872)

Die Änderungen des lettländischen Zolltarifs.

Im Lettländischen Regierungsanzeiger vom 25. März 1926 werden sofort in Kraft tretende Zollerhöhungen bekanntgegeben. Wir bringen die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen neben den bisher gültigen Sätzen.

Pos.	Warengattung	alter Zollsatz f. 1 kg in Ls	neuer Zollsatz f. 1 kg in Ls
53	Lichte aller Art, Fackeln, Lunten (für Oellämpchen) brutto	1,00	1,50
112 8c	Süßstoff in Tabletten	0,60	1,20
113	Zusammengesetzte Arzneien und Präparate, dosiert und undosiert (br.):		
	1. a) zusammengesetzte Arzneien, auch chemische und pharmazeutische Prod., dosiert, deren Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisse gestattet ist, außer Heilpflastern auf seidenen oder halbseidenen Geweben	8,50	17,00
	b) zusammengesetzte Arzneien, undosiert, sofern ihre Einfuhr auf Grund besonderer Verzeichnisses gestattet ist	5,00	10,00
	2. Heilpflaster, bestehend aus seidenen oder halbseidenen Geweben, welche mit verschiedenen Stoffen bestrichen oder getränkt sind, sofern sie auf Grund besonderer Verzeichnisse zur Einfuhr zugelassen sind	4,00	8,00
117 1	Fette Öle (Oliven-, Baum-, Lorbeer-, Baumwollsamöl und ähnliche), außer den besonders genannten; Oelfirnis	0,20	0,30
5	Glycerin, ungereinigt	0,20	0,30
6	Glycerin, gereinigt	0,60	0,90
119 1	Schminke jeder Art, Haarfärbemittel, nicht alkoholhaltig; Räucherkerzen; nicht besonders genannte kosmet. Waren aller Art, wohlriechende Stoffe aller Art, einschl. dem Gewicht der Gläschen, Gefäße, Schachteln od. anderen Verpackung	6,00	12,00
2	Parfümerie- und kosmetische Waren jeder Art, alkoholhaltige, wie: Parfüms, wohlriech. Wasser, Elixiere usw., sowie auch Pomade	20,00	40,00
120	Seife, einschl. der unmittelbaren Verpackung:		
	1. kosmetische, in flüssigem und festem Zustande und als Pulver; medizinische Seife	3,00	6,00
	2. aller Art, außer kosmetischer und medizinischer Seife	0,30	0,60
131	Blei- und Zinkweiß; Lithopone und Antimonoxyd (brutto)	0,20	0,30
132	Bleimennige, Bleiglätte, Silberglätte u. Bleiasche (brutto)	0,20	0,30
137	1. Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannt, Farben jeder Art durch eine unbedeutende Menge organischen Pigments geschönt oder angerieben in Wasser, Leimlösungen, Öl usw.; Farben mit Beimischung von Trockenstoffen, wenn sie nicht einem höheren Zollsatz unterliegen; Tinte jeder Art, flüssig und trocken; Wichse u. dgl. (brutto)	1,00	2,00
	2. schwarze Druckfarbe	0,60	1,20
185	2. Seidengarn zum Nähen jeder Art; Gespinst a. Seidenabfällen (Chappe, Bourre de soie), gezwirnt und ungezwirnt, auch mit Beimischung and. Gespinststoffe	6,00	9,00 (886)
	Kunstseide fällt in Pos. 185		

Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Chemikalien in Mengen*) 1925 und 1924. (Schluß)

Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
		dz †)	dz †)	dz †)	dz †)			dz	dz	dz	dz
0344	Adrenalin u. seine Salze Kilo	19	6	2 438	1 507	112	Pflanzenwachse	7 683	10 527	187	316
0345	Arecolin und seine Salze Kilo	1	—	15	—	115	Gummen im natürlichen Zustande:				
0346	Atropin und seine Salze Kilo	6	18	—	170		europäische	255	105	414	607
0347	Coffein und seine Salze Kilo	6	13	43	5		exotische	89 761	97 005	8 580	11 385
0348	Cinchonidin und Cinchonin	—	—	7	9		Kobaltharze	—	—	1	16
0349	Cocain, roh	738	826	—	—		Andere Harze	89	51	776	562
0350	Cocain, rein, und seine Salze Kilo	61	229	194	23		Gummi u. geschmolzene Ambra, Gummiäther u. geschmolzene Gummiprodukte zu Präparierungszwecken	429	2 171	1 115	2 040
0351	Kodein und Salze Kilo	2 799	2 562	—	—	115	Teer	25 514	29 609	7 767	9 135
0352	Diastase	23	8	579	433		Harzöl	591	1 456	1 354	542
0353	Digitalin Kilo	—	2	—	2		Harze, andere als die von Kiefern und Tannen	46 912	48 931	11 045	10 158
0354	Emetin u. seine Salze Kilo	141	48	360	57		Terpentinensenzen	2 081	2 522	131 194	88 306
0355	Eserin u. seine Salze Kilo	—	1	120	30	117	Balsame:				
0356	Glycyrrhizin usw.	—	—	7	1		Benzoe	783	740	254	177
0357	Lecithin	4	—	1	4		Copaivbalsam	135	68	11	13
0358	Morphin u. seine Salze Kilo	655	829	887	11 640		Andere Balsame	813	715	523	706
0359	Acetylmorphin usw. Kilo	351	317	53	652	118	Natürlicher Campher roh	4 866	4 488	5	8
0360	Nicotin	289	180	6	28		gereinigt	1 076	1 138	185	145
0361	Pancreatin	—	—	3	4		Künstlicher oder synthetischer Campher	1 158	1 771	25	1
0362	Papain	—	—	3	3	136	Holzkohle Tonnen	1 217	2 543	76 064	46 691
0363	Pepsin	807	964	10	12		Krapp	77	17	8	6
0364	Pilocarpin und Salze kg	71	16	90	140		Curcuma	4 222	2 705	1 031	629
0365	Podophyllin	6	4	—	—		in Wurzeln	—	15	241	72
0366	Quassin, krist. u. amorph Kilo	8	10	—	6		pulverförmig	9 964	9 460	839	547
0367	Chinin und seine Salze	7	6	389	510		Quercitron	670	495	125	64
0368	Santonin Kilo	16	67	192	—	154	Färberflechten	46 925	57 984	71 113	38 391
0369	Spartein u. seine Salze Kilo	—	—	102	127		Gerbrinde, gemahlen u. ungemahlen	9 579	16 912	100	68
0370	Strichnin u. Salze Kilo	1 005	1 617	40	366		Färbersumach	14 735	16 753	168	212
0371	Theobromin und Salze	8	17	4	38		Galläpfel, ganz, gestoßen oder gemahlen	83 753	90 730	1 134	696
0372	Theobromin und Salze Kilo	85	48	—	—		Libidivi	153	100	381	10
0373	Veratrin	9	131	92	2 035	157	Safran	88	125	29	44
0374	Holzteercreosot	—	49	18	45		Andere flüssige Farben und Gerbstoffe	4 707	3 532	841	1 013
0375	Terpin	—	—	—	—	174	Mineralwässer	8 708	3 783	472 694	443 514
	Celluloid einschl. Nachahmungen v. Elfenbein und Schildpatt	3 093	3 169	8 204	5 694	178	Schleifsteine	2 228	3 533	54 178	44 733
0377	Galläpfel, usw. Auszüge	13 798	16 825	295 689	427 388		Korund	1 134	931	317	22
0378	Quebrachoextrakt	192 603	191 585	83 361	83 003		Schmirgel, pulverförmig	3 885	3 9 9	9 069	10 485
0379	Mineralische Superphosphate (1000 t)	22,3	30,8	229,4	233,5		Schmirgel, in Stücken	16 196	14 573	12 081	9 846
0379.2	Mischdüngemittel, phosphorsäurehaltig	33 372	45 973	98 459	120 784		Pyrit Tonnen	485 160	401 396	221	9 963
0379.3	Knochensuperphosphat usw.	39 963	62 912	4 743	5 232		Schwefel	453 616	462 120	14 046	11 670
0379.4	Thomasschlacken	39 246	450 505	7 513 824	4 081 258		ungereinigt Tonnen	3 274	914	1 082	526
0379.5	Verschiedene Phosphatdüngemittel	26 658	10 180	213 786	145 026		gereinigt Tonnen	673	1 324	15 688	14 249
0379.6	Ammoniak- und Kaliumsuperphosphate	10 890	10 685	3 184	11 067		sublimat Tonnen	8 362	7 131	3 577	3 743
0380	Natriumnitrat (1000 t)	326,3	282 1	3,1	10,5	191	Graphit Tonnen	101 900	55 628	14 645	7 276
0380.2	Kalknitrat und Calciumcyanamid	294 609	215 710	14 886	11 454	199	Steinkohlenteer	93 549	82 871	2 166	1 819
0381	Andere chemische Produkte a. n. g.	112 304	87 497	141 801	175 309		Lignit- und Paraffinwachs	474	1 066	1 794	2 792
41	Knochenkohle	10 930	9 741	3 765	26 523	205	Vaselin	170 445	109 317	14 671	106 823
93	Glucose	159	324	3 000	6 706		Ferromangan	18 278	21 555	7 777	44 313
112	Künstliche Riechstoffe: Rose Kilo	1 795	2 841	1 880	2 310		Ferrosilizium	2 705	2 969	18 884	21 109
	Geranium und Ylang Ylang Kilo	39 353	113 713	7 671	20 766	226	Andere Ferrolegierungen	1 697	1 696	62	50
	alle anderen Kilo	1 149 921	996 204	1 115 331	1 004 955	227	Natürliches Quecksilber	31 841	27 287	203	178
	Menthol und Thymol	137	104	24	2		Antimon, Erz	4 489	836	4 101	2 843
	Santalol	4	—	—	—		Schwefelantimon	5 222	3 196	4 534	4 431
	Harze, Anethol, Eugenol, Saffrol, Isosaffrol	110	7	482	546	228	metallisches Antimon	—	—	—	—
	Synthetische und künstliche Parfüms	1 306	1 355	3 486	3 046		Arsen	209	10	2 449	2 584
	Vanillin und seine Derivate	17	16	436	407	229	Erz	109	159	16	50
							metallisch	778	474	2	1
						230	Cadmium, roh	—	—	—	—
							Wismut	728	775	45	21
						231	Manganerz	4 051 823	4 407 131	17 240	10 605

*) Von einer Wiedergabe der Werte ist mit Rücksicht auf die Entwicklung der französischen Valuta in den Berichtsjahren abgesehen.
†) Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
		dz	dz	dz	dz			dz	dz	dz	dz
283	Cochenille	1 211	1 807	716	895		Sulfoderivate des Indi-				
284	Tierischer Kermes	—	—	9	5		gotin	5	33	17 523	20 312
285	Färberlack	7	21	94	234		Unlösliche Küpenfarb-				
286	Indigo, natürlicher	15	46	—	195		stoffe außer Indigo . . .	770	842	48	32
287	Indigowaid, Waschblau . .	—	—	457	343		Cibanon	177	218	—	6
288	Waidpaste, grob	—	—	10	113	295	Ultramarin	187	596	24 743	26 221
289	Catechu, in Stücken	8 808	12 680	420	395	296	Berliner Blau	82	250	3 420	4 199
290	Orlean, zubereitet	1 547	850	265	237	297	Carmin	3	—	114	127
291	Orseille, zubereitet, als					298	Lacke u. gleichgestellte				
	Paste	—	—	138	55		Farben:				
	trocken	387	8	47	38		alkoholhaltig	484	410	1 032	947
292	Färbercroton	—	—	—	—		andere	13 795	12 108	23 984	24 035
293	Krapp	—	—	12	4		Auszüge z. Lackberei-				
	Farbholzextrakte:						tung	158	29	64	11
	schwarz und violett	3 838	4 515	38 281	35 123	299	Tinten zum Schreiben				
	rot und gelb	175	245	10 267	9 735		oder Zeichnen:				
294	Steinkohlenteerfarben,						mehr als 3% Stein-				
	trocken:						kohlenteerfarbstoff				
	Nitrosfarbstoffe	14	22	756	1 021		enthaltend	1	—	39	48
	Nitrofarbstoffe außer						andere:				
	Pikrinsäure	6	45	27	25		flüssig	399	196	8 159	9 199
	Abkömmlinge des Py-						fest	15	8	180	188
	razolon	586	675	8	2	299	Druckfarben:				
	Abkömmlinge des						schwarze f. Zeitungen	853	1 090	1 233	918
	Stilben	198	233	8	11		andere	637	217	8 688	7 757
	Monoazofarbstoffe	2 554	3 413	694	302		farbige, mehr als 3%				
	Polyazofarbstoffe	2 346	5 688	3 048	9 373		Steinkohlenteerfarb-				
	Thiobenzoylfarbstoffe	138	163	4	14		stoff enthaltend	2	4	168	87
	Schwefelfarben	445	451	680	188		andere	849	1 177	167	726
	Indophenole, Oxazine,					300	Schwarzen:				
	Thiozine	2 560	6 109	80	28		Elfenbeinschwarz	22	55	22	21
	Azine, Safranin, Indu-						Kupferdruckschwarz . . .	4	67	1	12
	line	349	405	49	2		Rauchschwarz von Pe-				
	Pyronine und Phtha-						troleum	45 107	34 128	3	291
	leine	313	401	6 171	5 437		anderes	849	1 271	16 065	17 059
	Eosin, Erythrosine,						Mineralschwarz				
	Zyanosine, Phloxine	9	49	26	69		in Stücken	6	801	48	46
	Abkömmlinge des Di-						gepulvert	1 385	1 473	982	817
	phenylmethans und						Mineralschwarz				
	Triphenylmethans	1 687	2 783	9 655	6 333		natürliches, i. Stück.	1 033	550	77	21
	Abkömmlinge d. Acridin					301	Schreibstifte:				
	und Chinolin	269	316	14	6		einfache, aus Stein und				
	Oxychinon- und Ali-						Schiefer	34	—	37	29
	zarinfarbstoffe	400	460	94	55		aus künstlich. Schiefer	1	94	42	42
	Sulfoderivate des Indi-						gewöhnl., mit Fassung	36	52	1 058	975
	gotin	60	375	6 174	10 377		feine, mit Einlage aus				
	Unlösliche Küpenfarb-						Graphit	408	307	786	719
	farbstoffe außer In-						mit Farb- oder Kopier-				
	digo	227	466	2 740	1 151		stifteinlage	198	116	204	289
294	Cibanon	101	142	—	10		für Notizbücher	3	4	7	11
	Steinkohlenteerfarben in					301	Kasseler Extrakt	2 272	2 259	33	19
	Paste:						Einlagen für Schreib-				
	Nitrosfarbstoffe	2	—	275	37		stifte (schwarz)	12	10	75	168
	Nitrofarbstoffe außer						Einlagen, farbige	5	4	55	112
	Pikrinsäure	—	—	4	—	301	Serpentinerde:				
	Abkömmlinge des Py-						in Stücken	—	7	—	—
	razolon	—	—	8	—		gepulvert	1 547	449	—	—
	Abkömmlinge des					302	Kohle, geformt für den				
	Stilben	—	2	7	54		Industriegebrauch	5 488	6 091	21 570	19 279
	Monoazofarbstoffe	70	107	60	2	303/4	Ocker, Umbra u. andere				
	Polyazofarbstoffe	113	167	41	7		Erdfarben	41 707	14 969	278 354	270 489
	Thiobenzoylfarbstoffe	1	2	—	4	305	Schweinfurter Grün . . .	4	—	81	32
	Schwefelfarben	—	13	1	—	306	Berggrün	259	278	123	237
	Indophenol, Oxazine					307	Talk, pulverisiert	41 035	47 695	281 168	215 670
	und Induline	60	419	5	—	308	Oelfarben	598	807	34 110	41 086
	Azine, Saframin und					309	Farben in Teigform, mit				
	Induline	18	5	26	3		Wasser oder Leim zu-				
	Pyronine und Phtha-						bereitet	73	76	6 664	8 703
	leine	57	19	1	—	310	Nicht genannte Farben . .	2 223	2 244	24 649	11 778
	Esoine, Erythrosine,					311	Parfümenien:				
	Cyanosine, Phloxine	—	1	3	2		Seifen, transparente . .	66	56	94	494
	Abkömmlinge des Di-						andere	770	443	36 205	46 833
	phenylmethans und						alkoholische (hl)	61	32	27 883	27 587
	Triphenylmethans	10	7	684	654		nicht alkoholische . . .	658	350	76 377	66 824
	Abkömmlinge des					312	Andere Seifen als Par-				
	Acrcin u. Chinolein	1	—	—	—		fümerieseifen	19 129	8 049	531 013	572 761
	Oxychinon- und Ali-										
	zarinfarbstoffe	961	410	4	957						

Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Pos.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
		dz	dz	dz	dz			dz	dz	dz	dz
313	Schlichtepreparate . . .	2 389	2 222	1 625	1 596	310	Schuhwachsen:				
315	Zusammengesetzte Heil-						Crems, schwarz . . .	2	3	8 133	8 792
	mittel:						andere . . .	189	107	1 860	1 847
	destillierte Wässer,					461	Fettreproduktionspapier	169	157		
	alkoholhaltig (hl)	7	5	3 121	3 413		Photograph. Albumin-			sensibilisiert oder nicht	
	nicht alkoholhaltig	1 336	1 686	5 573	5 099		papier, nicht sensi-				
	Zusammenges. Heil-						bilisiert . . .	17	16	5 958	3 908
	mittel:						desgl., sensibilisiert	2 370	1 831	—	—
	anderweit nicht ge-						Kunstseide . . .	8 809	17 818	6 362	1 380
	nannt . . .	1 880	1 211	168 910	159 037		Kunstseideabfälle . .	2 076	—	752	—
319	Dextrin und andere					584	Dynamit . . .	1	9	6 851	6 794
	Stärkemehlprodukte .	1 762	1 123	1 716	1 854	585	Zündhütchen				
320	Siegellack . . .	91	73	1 632	1 489	bis	für Kriegszwecke . .	—	—	1 360	579
321	Kerzen jeder Art . . .	491	161	31 015	25 375		für Jagdzwecke . . .	170	45	3 902	4 232
322	Wachs- u. Stearinwaren	62	13	4 275	3 146		Patronen:				
323	Talglichte . . .	—	1	391	414		für Schützenvereine	15	69		
324	Fischleim . . .	1 132	1 005	2 344	2 412		für Kriegs- und Jagd-				
325	Knochenleim . . .	17 156	25 622	51 000	44 344		zwecke, gefüllt u.				
	Gelatine . . .	893	1 446	7 299	7 174		leer . . .	260	318	22 746	38 437
326	Walzenmasse . . .	48	31	603	508		Geschosse . . .	—	—	13 784	643
327	Albumin . . .	6 751	12 788	1 110	947	588	Zündschnüre . . .	47	48	4 755	3 012
327	Casein . . .	98	118	76 095	67 520	589	Feuerwerk . . .	85	23	4 235	1 978
329	Milchzucker . . .	20	361	1 783	291						(710)

Der Chemikalienhandel Argentiniens.

Einem Bericht des englischen Handelssekretärs H. O. Chalkey, Buenos-Aires, vom September 1925 entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal“ folgende Ausführungen:

Auf dem argentinischen Markt herrscht ein scharfer Wettbewerb der verschiedenen Nationen, so daß die dortigen Importeure günstig einkaufen können. Wenn die englische Ausfuhr dorthin nicht den erhofften Umfang erreicht hat, so ist dieses nicht den Zuständen im argentinischen Handel oder der verminderten Kaufkraft, sondern den billigeren Preisen und der größeren Intensität der ausländischen Konkurrenz zuzuschreiben.

Den Hauptanteil der eingeführten Oelfarben liefert England. Versuche holländischer Produzenten ins Geschäft zu kommen, waren erfolglos. Zur Zeit versucht eine argentinische Firma mit deutschem Rückhalt, den Markt durch billige Preise ihrer Produkte zu erobern. Die wichtigsten Farben sind Rot, Gelb, Schwarz, Vandyckbraun, Preußischblau, Ultramarinblau, zwei Arten Grün, Chromgelb und Zinnober.

Eine holländische Lackfarbe zeichnet sich durch vorzügliche Qualität aus, jedoch gewinnen auch die englischen Lackfarben allmählich wachsende Beliebtheit, und Verbraucher, die sie verwendet haben, greifen gern auf sie zurück. Eine billige, schnell trocknende Lackfarbe amerikanischer Herkunft wird viel verkauft. Eine andere, ebenfalls schnell trocknende und billige Lackfarbe gleicher Herkunft, wird besonders zum Anstrich von Wagen und Automobilen benutzt. Die Vereinigten Staaten haben Fachleute ausgeschiedt, die die Wagenlackierer im Gebrauch einer neuen Methode unterrichten, so daß es ihnen gelungen ist, dieses Absatzgebiet zu beherrschen.

Billige amerikanische und einheimische Lacke werden da verkauft, wo der Preis ausschlaggebend ist. Auch englische Lacke werden viel abgesetzt.

Erdfarben, Ocker, Eisenrot, Sienna und Umbra kommen hauptsächlich aus Spanien, Frankreich und Italien. In chemischen Buntfarben, wie Chromgelb, Preußischblau, Permanentrot u. a. haben die englischen Firmen große Schwierigkeiten, mit den deutschen Erzeugnissen im Preise mitzukommen. Cementfarben kommen hauptsächlich vom europäischen Kontinent. Die wichtigsten sind Ultramarinblau, Eisenrot, Ocker und Mineralschwarz. Chromgrün, das sehr teuer ist, wird nur wenig verkauft.

Der Hauptbedarf an zubereiteten Farben wird von der einheimischen Industrie geliefert; wo bessere Qualitäten verlangt werden, finden englische Erzeugnisse steigenden Absatz.

Das Geschäft in Schwerchemikalien hat sich infolge erhöhter Nachfrage im letzten Jahr gebessert. Deutschland und England sind die Hauptlieferanten.

Für gewöhnliche Drogen sind einige gut bekannte deutsche und französische Firmen führend, und es ist englischen oder amerikanischen Häusern schwer, selbst bei gleicher Qualität und gleichen Preisen in erfolgreichen Wettbewerb zu treten.

Feindrogen werden zum größten Teil von den Vereinigten Staaten eingeführt, da die englischen Produzenten in dem Rufe stehen, wechselnde Qualitäten zu liefern. Auch Frankreich und Deutschland liefern solche Drogen, wenn auch der Umsatz Deutschlands hierin nicht an den der gewöhnlichen Drogen heranreicht.

In medizinischen Präparaten hat Frankreich den größten Export nach Argentinien. An zweiter Stelle stehen die Vereinigten Staaten, während England nur einen geringen Anteil hat.

Argentinien hat großen Bedarf an Viehwaschmitteln. Die meisten werden von England eingeführt, einige werden im Lande aus Nebenprodukten der Gasanstalten gewonnen. Die Vereinigten Staaten versuchten vor drei Jahren, den Markt an sich zu reißen, jedoch ohne Erfolg. Die ausländischen Viehwaschmittel können zollfrei eingeführt werden, wenn sie einmal von der Regierung zugelassen sind.

Die folgende Aufstellung zeigt die Einfuhr an Viehwaschmitteln von England während der Monate September 1923 bis August 1924 und September 1924 bis August 1925:

	1923/24	1924/25
Viehwaschmittel, feste Stoffe . .	33 099	36 908 cases
„ flüssige Stoffe . .	69 035	68 448 drums
„ teigförmig . .	9 245	14 214 drums
„ aus Tabak . .	12 120	23 878 bags

Die Ausdehnung der Textilindustrie führt zu jährlich steigender Einfuhr an Farbstoffen. Sie betrug im Jahre 1924: 524 450 kg (gegen 417 108 kg im Jahre 1921). Deutschland lieferte davon 70%, die Vereinigten Staaten etwa 16%. Zwischen Deutschland, der Schweiz und den Vereinigten Staaten besteht hierfür ein scharfer Wettbewerb. (755)

Der Außenhandel mit Chemikalien 1925 in Java und Madura.

Ausfuhr:		
Warengattung	Menge in t ^(*)	
Benzin und Gasolin	(1000 L.) 7 489	
davon: Singaporé	7 419	
Portug. Timor	32	
Australien	27	
Schmieröle	346	
davon: Niederlande	2	
Vereinigte Staaten	1	
Brit.-Indien	31	
Singapore	131	
Hongkong	104	
China	54	
Portug.-Timor	5	
Konsistenzfett	9	
davon: Ver. Staaten	1	
Penang	4	
Singapore	3	
Paraffin	2 669	
davon: Großbritannien	679	
Hongkong	1 532	
Singapore	19	
Japan	260	
Philippinen	20	
Australien	154	
Cocoblätter	977,7	
davon: Niederlande	637,8	
do. auf Order	20,9	
Deutschland	14,5	
Japan	304,3	
Finin	179,9	
davon: Niederlande	122,8	
Frankreich	17,1	
Schweiz	1,1	
Brit.-Indien	3,1	
Penang	0,5	
Straits Settlements	0,006	
Siam	3,6	
China	10,9	
Dalny	0,1	
Japan	13,8	
Philippinen	1,2	
Australien	0,6	
Citronellaöl	826,9	
davon: Niederlande	26,9	
do. auf Order	29,2	
Großbritannien	97,4	
do. auf Order	1,3	
Deutschland	19,3	
Frankreich	201,7	
do. auf Order	108,8	
Italien und auf Order	2,2	
Ver. Staaten	266,4	
Singapore	1,0	
China	12,4	
Japan	45,9	
Philippinen	1,0	
Australien	11,3	

Einfuhr.		
Warengattung	Menge in t ^(*)	
Kerosin	(1000 L.) 28 000	
davon: Ver. Staaten	27 969	
Schmieröle	5 938	
davon: Amerika	5 624	
Japan	72	
Vaseline	10,2	
davon: Niederlande	2,9	
Ver. Staaten	5,1	
Konsistenzfett	266	
davon: Ver. Staaten	251	
Paraffin	692	
davon: Ver. Staaten	687	
Essigessenz	(Liter) 209 967	
davon: Niederlande	208 361	

^(*) Wenn nicht anders angegeben.

Warengattung	Menge in t ^(*)
Schießpulver	13,5
davon: Großbritannien	12,4
Alaun	1 006,0
davon: Niederlande	100,6
Belgien	333,5
Calciumcarbid	1 624,1
davon: Niederlande	935,1
Actznatron	3 447,1
davon: Niederlande	35,5
Großbritannien	1 882,5
Ver. Staaten	1 521,0
Soda	1 299,7
davon: Niederlande	100,8
Großbritannien	1 142,1
Kupfervitriol	471,5
davon: Niederlande	45,5
Deutschland	208,6
Eisenvitriol	214,3
davon: Niederlande	12,1
Großbritannien	185,5
Rohe Schwefelsäure	332,2
davon: Niederlande	291,8
Zündhölzer, gewöhnliche (1000 Gros Schachteln)	2 811,9
davon: Niederlande	153,9
Schweden	1 930,6
Leinöl (in Blechkannen) (Hektoliter)	13 448
davon: Niederlande	12 855
Leinöl (in Fässern) (Hektoliter)	1 907
davon: Niederlande	1 874
Alizarin	412,2
davon: Niederlande	74,8
Anilin	600,8
davon: Niederlande	94,4
Künstlicher Indigo	645,5
davon: Niederlande	87,9
Mennige	673,6
davon: Niederlande	408,7
Firnis	119,1
davon: Niederlande	54,3
Zinkweiß	734,9
davon: Niederlande	419,5
Terpentinöl (Liter)	20 704
davon: Niederlande	8 413
Farben, Streich-, n. b. bez.	1 711,5
davon: Niederlande	851,3
Farben, trocken, n. bes. bez.	1 321,8
davon: Niederlande	597,7
Wachs, animalisches	79,8
davon: Niederlande	0,2
Wachs, mineralisches	73,4
davon: Ver. Staaten	24,5
Seife, Toilette (1000 Riegel)	1 139
davon: Niederlande	150

(844)

Die japanische Zolltarifrevision.

Auf S. 216/17 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir aus dem Entwurf der japanischen Regierung zu einer Umgestaltung des geltenden Zolltarifs diejenigen Positionen aus dem Gebiet der chemischen Industrie, bei denen eine Aenderung der bisherigen Zollsätze vorgesehen war.

Nach telegraphischen Meldungen aus Tokio sollen inzwischen die beiden Häuser des japanischen Parlaments dem Entwurf der Regierung in der vorgelegten Fassung zugestimmt haben; lediglich für einige landwirtschaftliche Produkte sollen Aenderungen des Entwurfs vorgenommen sein. Es wird weiterhin gemeldet, daß der japanische Finanzminister im Parlament die Erklärung abgegeben hat, der Tarif würde mit seiner Veröffentlichung sofort in Kraft treten. Da die Veröffentlichung voraussichtlich in den letzten Tagen des März erfolgt sein wird, ist damit zu rechnen, daß alle nach diesem Zeitpunkt in Japan eintreffenden Waren nach den Sätzen verzollt werden, die in dem von uns veröffentlichten Entwurf enthalten sind. (868)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A und B.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der in Nr. II, 3 und 4 der Bezugsbedingungen A und in Nr. II, 3 der Bezugsbedingungen B vorgesehene Zinssatz (s. „Chem. Ind.“ S. 864, Jahrg. 1925) wird mit Wirkung vom 29. März 1926 von 7½ auf 6½% ermäßigt.

Berlin, den 27. März 1926.

(880)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf britische Kolonien.

Auf S. 239 der „Chem. Ind.“ gaben wir eine Meldung des W.T.B. wieder, nach der die britische Regierung amtlich mitgeteilt hat, daß der deutsch-englische Handelsvertrag vom 2. Dezember 1924 auf weitere 14 britische Kolonien, Schutzgebiete und Mandatsgebiete ausgedehnt wird.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil II, Nr. 13, vom 30. März 1926, veröffentlicht die Reichsregierung eine Bekanntmachung über die Ausdehnung des Handelsvertrages auf diese Kolonien. Die Ausdehnung ist am 4. März 1926 wirksam geworden.

(877)

Kündigung des Meistbegünstigungsvertrages zwischen Deutschland und Paraguay.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil II, Nr. 13, vom 30. März 1926, erläßt der Reichsminister des Auswärtigen eine Bekanntmachung vom 22. März 1926, nach der der am 21. Juli 1887 unterzeichnete Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Freistaat Paraguay von der paraguayischen Regierung am 26. Februar 1926 gekündigt worden ist; der Vertrag tritt am 27. Februar 1927 außer Kraft.

(878)

Zollerfauskunft.

Tarifnr. 135. Getrocknetes Molkenalbumin (gemahlen und ungemahlen). Zollsatz 6 RM. für 1 dz.

Die als „getrocknetes Molkenalbumin (gemahlen und ungemahlen)“ bezeichnete, zu Viehfutterzwecken bestimmte Ware ist eine gelblichweiße Masse von ungleichmäßig grober Körnung, die einen leimartigen, schwach ranzigen Geruch und caseinartigen leicht säuerlichen Geschmack besitzt. Nach Angabe des Einbringers handelt es sich um rückständige Molken aus der Herstellung von Käse, die in Trockenapparaten getrocknet sind. Die Untersuchung ergab folgende Werte:

Gehalt an Protein	45,5 %
„ „ Milchzucker	16,2 %
„ „ Fett	6,13 %
„ „ Milchsäure	4,32 %
„ „ Mineralstoffen	15,2 %
„ „ Feuchtigkeit (Wasser)	7,4 %
„ „ nicht näher bestimmbarer technischer Verunreinigungen	5,25 %

Die Asche enthält im wesentlichen kohlensaures und phosphorsaures Calcium. Zu menschlichen Genußzwecken ist die Ware nicht geeignet.

Demnach liegt ein technisches Molkenweiß vor, dessen Zollbehandlung sich aus dem gleichnamigen Stichwort im Amtlichen Warenverzeichnis ergibt. Herstellungsländer: Dänemark, Holland, Schweiz („Reichszollbl.“ Nr. 17)

(865)

Ausland

Frankreich. Die 30%ige Zollerhöhung. In der „N. Zürich. Ztg.“, in der sich öfter offiziöse Auslassungen französischer amtlicher Stellen finden, wird „von französischer Seite“ folgende Darstellung über die geplante Erhöhung der Zolle um 30% veröffentlicht:

Das neue Kabinett Briand nimmt voraussichtlich auch das Projekt der Erhöhung der Zölle um 30 Prozent auf, das bereits vom Finanzminister Doumer in Aussicht genommen worden ist. Nach französischer Auffassung handelt es sich hier nicht um eine eigentliche Zollerhöhung, d. h. um eine Verstärkung der Schutzzollwirkung zugunsten der französischen Industrie, sondern um die Wiederanpassung der gegenwärtigen Zollsätze, deren Wirkung durch die Frankenbaaise trotz der Erhöhungskoeffizienten stark beeinträchtigt worden

ist, an die gegenwärtige Währungslage. Dieser Zuschlag hat auch nichts zu tun mit der Einführung eigentlicher Goldzölle, denn um den Zöllen ihre eigentliche Goldwirkung wiederzugeben, wäre nicht ein 30%iger Zuschlag, sondern ein mehr als 100%iger heute vonnöten.

So ist also die ganze Tarifänderung nicht unter wirtschafts- und zollpolitischem, sondern in erster Linie unter fiskalischem Gesichtspunkte zu beurteilen. Aus handelspolitischer Perspektive betrachtet, ergeben sich aus der geplanten Neuerung zweifellos gewisse Schwierigkeiten, da die Einfuhr mancher Länder im Verkehr mit Frankreich durch den Zuschlag eine empfindliche Mehrbelastung erfahren wird. Immerhin ist man auf französischer Seite der Ansicht, daß die Handelsverträge sich in ihrer Mehrzahl der Durchführung eines Zollezuschlages keineswegs entgegenstellen. Alle langfristigen Handelsverträge sind bereits gekündigt, und die Übereinkommen, welche Frankreich für einzelne Zollpositionen binden, sind entweder kurzfristig oder stehen überhaupt nicht mehr in Kraft. Nur gegenüber Belgien hat sich eine gewisse Schwierigkeit ergeben, da sich dieses Land auf die kürzlich abgeschlossene Handelsübereinkunft berufen kann, wenn es fordert, daß die Zollpositionen, die für seine Ausfuhr von Interesse sind, keinen wesentlichen Änderungen unterworfen werden dürfen. Den Wünschen Belgiens ist man von französischer Seite aber bereits durch spezielle Besprechungen entgegengekommen, deren Resultat dahin geht, daß die Zollsätze, die Belgien besonders interessieren, nur in dem Grade erhöht werden sollen, daß sie mit ihren neuen Ansätzen valutamäßig der Belastung entsprechen, die zur Zeit des letzten Vertragsabschlusses maßgebend war.

(834)

Neuregelung der Vorschriften über Zollbewertung. Der französische Handelsminister hat nach einer Korrespondenzmeldung den Handelskammern den Entwurf der Definition zugehen lassen, die für die Neuregelung der Abschätzung für Wertzölle im kommenden französischen Zollgesetz maßgebend sein soll. Danach soll für die Erhebung von Wertzöllen derjenige Wert maßgebend sein, den die Ware am Ort und im Zeitpunkt der Verzollung hat. Es soll bei der Abschätzung ausgegangen werden vom Großhandelspreis des Herkunftslandes zuzüglich aller entstehenden Kosten bis zur Zolleinfuhrstelle, jedoch ohne den Zoll selbst. Der Zollerklärung soll eine Konsulatsfaktura beigelegt werden, der der im Herkunftslande praktisch bestehende Inlandspreis zugrunde zu legen ist. Die Zollbehörden sollen jedoch in ihrer Entscheidung nicht gebunden sein an die vorgelegten Fakturen und sonstigen Unterlagen.

(835)

Tschechoslowakei. Der Handelsvertrag mit Frankreich.

Im „Prag. Tagbl.“ veröffentlicht ein Vertreter der Handelskammer Reichenberg einen Aufsatz über das handelspolitische Verhältnis der Tschechoslowakei zu Frankreich. Nachfolgend geben wir den letzten Absatz des Aufsatzes wieder, der sich mit der Frage der gegenseitigen Meistbegünstigung beschäftigt:

„Unser Handelsvertrag mit Frankreich ist ein typisches Beispiel dafür, wie ungünstig sich das von Frankreich in der letzten Zeit vertretene Prinzip der individuellen Zollregelung ohne Meistbegünstigung für den Vertragsgegner auswirkt, insbesondere dann, wenn dieser seinerseits die volle Meistbegünstigung zur Anwendung bringt. Es ist selbstverständlich, daß der Staat, welcher ohne Gegenseitigkeit die Meistbegünstigung gewährt, dem Staate gegenüber, welcher nicht auf diesem Standpunkt steht, von vornherein im Nachteil ist, da er für alle Vorteile, welche er von dem anderen Staat verlangt, Zugeständnisse machen muß, während dem anderen Staat alle Vorteile, welche dritten Staaten im Vertragsweg eingeräumt werden ohne jede Gegenleistung in den Schoß fallen. Wenn es auch heute bedauerlich wäre, wenn die Meistbegünstigungsklausel als Grundlage der Handelsverträge immer mehr verschwände, wodurch am meisten jene Staaten getroffen würden, welche, wie die Tschechoslowakei, überwiegend auf den Export angewiesen sind, so muß doch die Gewährung der Meistbegünstigung grundsätzlich von der Reziprozität abhängig gemacht werden. Bisher war allerdings die Tschechoslowakei gegenüber Frankreich durch Artikel 17 des St. Germainer Vertrages, zur einseitigen Einräumung der Meistbegünstigung verpflichtet. Da aber diese Verpflichtung mit dem 16. Juli 1925 erloschen ist, wird für die unbedingt notwendige Revision des Handelsvertrages mit Frankreich der Grundsatz der gegenseitigen Meistbegünstigung aufzustellen sein, um so mehr, als auch Deutschland nach Ablauf einer

gewissen Frist die Behandlung nach der Meistbegünstigung erhalten wird. Sollte Frankreich wider Erwarten darauf nicht eingehen, so bliebe unseres Erachtens nichts anderes übrig, als auch gegenüber Frankreich Ausnahmen von der Meistbegünstigung zu machen."

Die Annahme, daß auch Deutschland nach Ablauf einer gewissen Frist die Meistbegünstigung in Frankreich erhalten wird, ist bekanntlich unzutreffend. Denn wir sollen lediglich für unsere uneingeschränkte Meistbegünstigung eine listennmäßige Meistbegünstigung für die „Waren des deutschen Ausfuhrinteresses" erhalten. Die hierfür in Betracht kommenden Positionen des französischen Zolltarifs werden in einer besonderen Liste Aufnahme finden. (867)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollarifentscheidungen. Zu Pos. 112. Das polnische Finanzministerium hat an Hand von Proben mit Verfügung vom 9. März 1926 entschieden, daß das unter dem Namen „Laroson" im Handel bekannte diätetische Nahrungsmittel als nicht besonders genanntes organisch-chemisches Produkt nach Pos. 112/25c zollpflichtig ist.

Zu Pos. 137. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 4. März 1926 entschieden, daß sowohl der trockene, pulverförmige als auch der flüssige mit Wasser angerührte Sichelkeim nach Pos. 137/5 als fertiges Klebemittel zu verzollen ist. Die Verfügung des polnischen Finanzministeriums vom 6. August 1924 wird hierdurch aufgehoben. (879)

Polen. Einstellung des freien Devisenhandels. Der „N. Zürch. Ztg." entnehmen wir die nachfolgenden Ausführungen, die für alle nach Polen exportierenden Firmen beachtenswert sind:

„Neuerdings kommt zu den für die Ausfuhr nach Polen schon bestehenden Schwierigkeiten noch eine neue hinzu, indem für die Hingabe von Währungswechseln eine Art Zwangskurs eingeführt wird. Es haben in der Tat auf Anregung des polnischen Finanzministeriums die wichtigsten Banken des Landes eine Vereinbarung getroffen, laut welcher der freie Devisenhandel vollkommen eingestellt wird und das gesamte Devisengeschäft in der Hauptsache bei der Bank Polskij konzentriert und nur noch zu dem amtlichen Warschauer Börsenkurs durchgeführt wird. Es hat dieses Vorgehen zur Folge, daß die für die Bezahlung der ausländischen Waren benötigten Devisen nicht mehr in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfang beschafft werden können und daß auch die Kunden nur noch Zahlungen in Zloty zu dem amtlichen Warschauer Kurs leisten werden, und zwar nicht nur dann, wenn die Wechsel schlechthin auf Auslandswährung lauten, sondern auch wenn eine „effektive" Währung vorgeschrieben ist. Da der Warschauer Börsenkurs den ausländischen Notierungen jeweils nicht entspricht, so sind Kursverluste unvermeidlich, ganz abgesehen davon, daß es voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird, sich überhaupt genügende Währungswechsel zu beschaffen.

Maßnahmen solcher Art, die immer wieder mit der Notwendigkeit der Stützung der einheimischen Währung begründet werden und nebenbei natürlich auch den vollen Beifall der im betreffenden Lande ansässigen Kaufleute finden, denen auf diese Weise die Regulierung ihrer ausländischen Verpflichtungen wesentlich erleichtert wird, fordern zu scharfer Kritik heraus, da sie dem gutgläubigen ausländischen Verkäufer gegenüber einen Rechtsbruch darstellen. Wünscht eine Regierung die freie Einfuhr von Waren aus dem Ausland einzuschränken, so kann sie die Einfuhr untersagen (ein System, das sich allerdings nachgerade überlebt haben dürfte!); für die zur Einfuhr zugelassenen Warenmengen soll sie jedoch unter allen Umständen die glatte und volle Zahlungsmöglichkeit gewährleisten und auch den Schein meiden, als ob sie zu einer Uebervorteilung des ausländischen Warenverkäufers Hand bieten wolle." (870)

Estland. Herabsetzung der Gebühren für die Visa der Ursprungszeugnisse. Auf Grund eines im Dezember 1925 vom estländischen Parlament angenommenen Gesetzes ist mit dem 18. Februar eine Ermäßigung verschiedener Konsulargebühren eingetreten; u. a. wurde die Gebühr für das Visum auf Ursprungszeugnissen auf 4 Goldfranes festgesetzt. Der Minister des Auswärtigen ist indessen befugt, die Gebühren gegenüber Staaten, die höhere Sätze in Anwendung bringen, entsprechend zu steigern. — In den Ursprungszeugnissen muß eine Beschreibung der Waren sowie die Angabe des Ursprungslandes, des Wertes und des Gewichtes jeder Packung (brutto und netto; in kg) enthalten sein; eine Kopie der Faktura ist dagegen nicht erforderlich; die Konsulate behalten ein Duplikat zurück. (881)

Sowjet-Rußland. Bestimmungen zur Einfuhr von Waren. Nach § 79 des Zollreglements müssen Güter, welche nach Rußland eingeführt werden, beim Grenzzollamt unter Aufsicht der Zollbeamten ausgeladen werden. Eine Besichtigung bzw. Verzollung der Güter ohne Ausladung ist bei folgenden die chemische Industrie interessierenden Waren zugelassen:

- Pos. 41 Phosphor-Düngemittel; Knochen roh und bearbeitet.
- Pos. 51 Punkt 1: Tierisches und künstliches Fett mit Ausnahme der besonders genannten.
- Pos. 71 Punkt 3 u. 6: Schleif- und Poliermittel, auch Erzeugnisse daraus.
- Pos. 80 Teer und Pech aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten.
- Pos. 81 Benzol, Toluol, Naphthalin, Anthracen, Carbonsäure und andere Steinkohlenteerdestillate.
- Pos. 82 Harz oder Kolophonium und Galipot.
- Pos. 83 Asphalt, Goudron und Schusterpech.
- Pos. 85 Flüssige Destillate aus Naphta und Teer: Benzin, Leucht-, Solar-, Paraffin- und Schmieröle.
- Pos. 86 Terpentin und Terpentinöle aller Art, Teeröl.
- Pos. 91 Schwefel und Schwefelblume.
- Pos. 92 Spießglanz oder Antimon.
- Pos. 93 Punkt 1 und 2 Bormineralien; roher ungereinigter Borax und ungereinigte Borsäure.
- Pos. 94 Magnesit-Mineralien.
- Pos. 95 Punkt 1: Weinstein und roher weinsaurer Kalk.
- Pos. 96 Schwerspat, Witherit und Bariumsulfate.
- Pos. 97 Strontianit und Celestin.
- Pos. 98 Ammoniakpräparate.
- Pos. 101 Alaun und schwefelsaure Tonerde.
- Pos. 103 Punkt 1 und 3: Chilesalpeter und gewöhnlicher Salpeter.
- Pos. 104 Chlormagnesium und Chlorcalcium, kohlen-saures Magnesium und Calcium und schwefelsaures Magnesium.
- Pos. 105 Punkt 5a: Actznatron und Aetzkali, ungereinigt.
- Pos. 106 Punkt 6: Schwefelsaures Natrium, neutrales und saures.
- Pos. 107 Chlorkalk, Bleichlaug, chlorsaures Natron und Berthollettsalz.
- Pos. 108 Punkt 1, 3 und 4: Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid, Salzsäure und Salpetersäure.
- Pos. 109 Eisen- und Kupfervitriol; Chlorzink.
- Pos. 124 Gerbstoffe.
- Pos. 125 Natürliche mineralische Farben und Farberden.
- Pos. 126 Orseille, Orlean und Catechu.
- Pos. 127 Natürliche Farben pflanzlicher Herkunft mit Ausnahme der besonders genannten.
- Pos. 142 Phosphoreisen in Luppen, Barren und Stücken. (848)

Rumänien. Zollarifentscheidung für Celluloidplatten. Celluloidplatten in der Ausführung als Schildpattimitation werden nach Zollarif-Pos. 135, ohne Luxusabgabe, entsprechend der Anmerkung zu Tarifpos. 134, verzollt. (847)

Ver. St. von Amerika. Eintarifierung von Alkaloiden. Um die Einfuhr narkotischer Alkaloide, wie Opiumsulfate und Derivate, Salze des Cocains, Ecgonin und n. b. g. schärfer zu erfassen und weiter einzuschränken, sind die Pos. 811,20—25, 811,28—29 und 811,43—47 aufgehoben worden. Die hierdurch betroffenen Stoffe werden nunmehr unter Pos. 811,59 geführt. (888)

Erhöhung des Zolls auf wohlriechende Harze (Resinae). Nach einer Entscheidung des Board of Gen. Appr. sind aromatische Harze, Eichenmoos und „Resinarome orris" mit 40 c. per lb. und 50% ad val. zu verzollen. (839)

Guatemala. Erhöhung der Konsulargebühren für Postsendungen. Seit dem 1. März 1926 sind für Paketpostsendungen nach Guatemala 6% v. W. als Konsulargebühren zu bezahlen; davon werden 2% bei der Erteilung des Visums und 4% von der Zollbehörde erhoben. Bei anderen Postsendungen ist kein Konsularvisum auf der Faktura erforderlich, die Gebühren von 6% v. W. werden indessen erhoben, wenn der Wert 5\$ (amerikan.) übersteigt; zur Feststellung des Wertes sind Fakturen usw. vorzulegen. (885)

Costa Rica. Kontrolle der Einfuhr von Munition. Gemäß einer Verordnung des Präsidenten wird die Einfuhrbewilligung für Patronen und Munition ausschließlich von dem Staatssekretär für die öffentliche Sicherheit erteilt. (881)

Belgischer Kongostaat. Erhöhung der Ausfuhrzölle. Gemäß einer neueren Verordnung werden die Ausfuhrzölle allgemein (mit wenigen für die chemische Industrie nicht in Betracht kommenden Aus-

nahmen) mit Wirkung vom 14. April 1926 von 2 auf 3% vom Wert der Ware zurzeit der Ausfuhr erhöht. (883)

China. In Aussicht genommene Zolländerungen. Nach einer im „Schweiz. Handelsblatt“ wiedergegebenen telegraphischen Meldung ist es nicht ausgeschlossen, daß die im Washingtoner Verträge von 1922 vorgesehenen Zollzuschläge in China von 2½% auf alle Einfuhren und von weiteren 2½% (also 5%) auf Luxuswaren am 1. Juli d. J. in Kraft gesetzt werden. Zu den einem 5%igen Luxus Zoll unterliegenden Waren würden nach der Meldung aus dem Gebiet der chemischen Industrie die folgenden gehören:

Toiletteartikel und -präparate, wie Parfümerien, kosmetische Artikel, Zahnpasten, Artikel für Handpflege usw., Nachahmungen von Edel- und Halbedelsteinen, photographische und kinematographische Erzeugnisse und Präparate,

Medikamente und medizinische Präparate und Substanzen, die nicht in einer amtlichen Pharmakopoe aufgeführt sind und deren Zusammensetzung auf dem Behältnis oder dem Etikett nicht angegeben ist.

Außer den obengenannten Zuschlägen von 2½% und 5% hat sich die Zollkonferenz von Peking noch über diejenigen Zollzuschläge schlüssig zu werden, die als Ersatz für die Abschaffung der chinesischen Binnenzölle bzw. als Zwischenstufe zum allmählichen Uebergang Chinas zur Tarifautonomie zu betrachten sind. Nach dem gegenwärtigen Stande der Verhandlungen ist für die oben angeführten Luxusartikel ein Zuschlag von 17½% vom Wert vorgesehen. Andere Waren würden nach ihrer Art Zollzuschläge von verschiedener Höhe unterliegen, beispielsweise Indigo 10%, Kindermehl, Milchprodukte, Kunstseidengarn, Drogen und pharmazeutische Produkte 7½%. (823)

Neu-Seeland. Zollentscheidung. Gemäß einer Entscheidung der Zollbehörde ist Liquor Stibii chlorati B. P. (Antimontrichloridlösung) nach Pos. 157 mit 20%, 30% und 35% v. W. (britischer Vorzugs-, Zwischen- und Generaltarif) zu verzollen. (882)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

In den Ausnahmetarif 11 für Düngemittel sind mit Gültigkeit vom 1. April 1926 unter Ziffer 1 des Warenverzeichnisses Güter der Klasse D des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abteilung B, folgende Güter nachgetragen worden:

„Phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat Diammonphos);
Leunaammonphosphat (Leunaphos, Azophos);
Harnstoffammonphosphat (Harnstoffphos, Ureaphos).“ (875)

Ausnahmetarif 18b für Rohzink.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1926 ist ein neuer Ausnahmetarif 18b für Rohzink eingeführt worden, der im Verkehr zwischen Borsigwerk Grenze, Malapane, Ohlau und Rudzinitz einerseits und Köln-Mülheim-Nord andererseits ermäßigte Frachtsätze vorsieht. Die Gewährung dieser Frachtsätze ist an die Mindestauflieferung von jährlich 5000 bzw. 4000 t gebunden. (876)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Neuordnung der Patentgebühren.

Der Reichstag hat am 25. März d. J. ein Gesetz beschlossen, durch das die patentamtlichen Gebühren mit Wirkung vom 1. April d. J. ab in verschiedenen Punkten herabgesetzt werden. So betragen die Gebühren für das vierte bis neunte Patentjahr in Zukunft nur 30, 50, 75, 100, 150 und 200 Mk., steigen dann bis zum 17. Patentjahr um je 100 Mk. bis zu 1000 Mk. und für das letzte, das 18. Jahr, auf 1200 Mk. Zusatzpatente sind nur für das erste Patentjahr gebührenpflichtig, und zwar in Höhe der vollen Gebühr, für die folgenden Jahre gebührenfrei. Die Gebühr für die Erneuerung von Warenzeichen ist von 100 auf 50 M. ermäßigt und die Gebühr für die Ausstellung eines Prioritätsbelegs ist fortgefallen. Für die Verlängerung eines Gebrauchsmusters sind in Zukunft nur 60 statt 100 Mk. zu zahlen. Die Zuschlagsgebühr bei verspäteter Zahlung beträgt nur 10 % statt 25 % der geschuldeten Gebühr, mindestens jedoch 5 Mk.

Eine Erhöhung der Gebühren ist für die Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung vorgesehen; die erstere Gebühr ist von 15 auf 25 M., die letztere von 10 auf 15 Mk. erhöht worden. Die neuen Sätze sind für alle Gebühren maßgebend, die nach dem 1. April d. J. fällig werden.

Das Reichspatentamt macht ferner darauf aufmerksam, daß Anträge wegen der Sonderbehandlung von Akten von

den Beteiligten unter Darlegung ihres Sachinteresses bis zum 31. Mai 1926 eingereicht werden müssen. Es ist beabsichtigt, die nachbezeichneten Akten zu vernichten: erteilte Patente, soweit nach Ablauf des Jahres, in dem der Schutz sein Ende erreicht hat, 15 Jahre verfloßen sind; Patentanmeldungen, soweit nach Ablauf des Jahres, in dem die Anmeldung erledigt wurde, 15 Jahre verfloßen sind; ferner seit 10 Jahren gelöschte Gebrauchsmuster, seit 10 Jahren gelöschte Warenzeichen, ebenso Warenzeichenanmeldungen. Schließlich auch Zwangslizenz, Nichtigkeits- und Zurücknahmeanträge, über deren Verfahren 15 Jahre verfloßen sind. (833)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Die Nebenproduktgewinnung der Kokereien. Einem Bericht von Lord Gainford, dem Präsidenten der „National Association of Coke and By-Product Plant Owners“, welche 80 % der Produktion umfaßt, vor der Kohlenkommission, entnehmen wir nachstehende Angaben:

Während früher die Verkokung und Nebenproduktgewinnung unmittelbar bei den Kohlengruben vorgenommen wurde, errichten seit etwa 1900 die Eisen- und Stahlwerke immer mehr eigene Kokereien, um zugleich die Abgase auszunützen. Da nur wenige Bergwerke Kohle fördern, welche zur Entgasung bei hoher Temperatur sich eignen, so befaßten sich von rund 1500 Gruben nur 95 mit Verkokung und Nebenproduktgewinnung im großen. Im Jahre 1924 waren in England, Schottland und Wales etwa 9500 Koksöfen mit Nebenproduktgewinnung in Betrieb, in 154 Werken mit etwa 15 000 Arbeitern, welche im ganzen aus 18 862 492 t Kohlen 12 753 358 t Koks erzeugten; dazu kommt die Produktion in den Gaswerken: 12,1 Mill. t Koks aus 18,1 Mill. t Kohlen.

Zur Erzeugung einer Tonne Koks und der zugehörigen Nebenprodukte werden im Mittel 30 cwt. Kohlen benötigt. Im einzelnen werden durchschnittlich aus der Tonne Kohlen folgende Ausbeuten an Nebenprodukten gewonnen: 30 kg Teer, 1 kg Ammoniumsulfat und 2 Gallonen Rohbenzol. Rechnet man mit diesen Durchschnittsausbeuten, so betrug die gesamte Leistungsfähigkeit der englischen Werke 630 000 t Teer, 210 000 t Ammoniumsulfat und 42 Millionen Gallonen Rohbenzol. Die Hochtemperaturverkokung erwies sich als das einzige wirtschaftliche Verfahren der Kohlenverarbeitung. Die englische Koks- und Nebenproduktindustrie verdankt ihre Entwicklung, Organisation und ihren gegenwärtigen hohen Stand der Initiative privater Unternehmungen. Am Ende des vorigen Jahrhunderts war zweifellos die kontinentale Industrie führend, heute indessen steht ihr die englische in keiner Hinsicht mehr nach. Eine engere Verbindung mit den Kohlengruben würde gewisse Vorteile bringen, die Koks- und Nebenproduktindustrie zieht es aber trotz ihrer schlechten Lage doch vor, ihre Selbständigkeit zu wahren und ihren Kohlenbedarf wie die Gaswerke auf dem freien Markt zu decken. (589)

Aus der chemischen Industrie. Courtaulds Ltd. Der Gewinn der Courtaulds Ltd., der größten englischen Kunstseidengesellschaft, im Geschäftsjahr 1925 betrug nach Abzug aller Steuern, Abschreibungen und sonstigen Ausgaben und nach Ueberführung von 500 000 £ an den Spezial-Reservefonds für die beabsichtigte Einrichtung einer Pensionskasse für die Angestellten, sowie von 200 000 £ an einen Spezial-Versicherungsfonds rund 4 411 000 £, gegen 3 881 000 £ 1924 (nach Zuweisung von 400 000 £ an den Versicherungsfonds und von 250 000 £ an den Pensionsfonds). Von dem Gewinn soll (wie im Vorjahr) eine Million £ an den allgemeinen Reservefonds überwiesen und eine Schlußdividende von 3 sh. 6 d. auf die Stammaktien ausgeschüttet werden, wodurch sich für das ganze Jahr eine steuerfreie Dividende von 25 % ergibt (gegen 20 % im Vorjahr und einen Bonus von 66 ⅔ % in Vorzugsaktien); 1 046 000 £ sollen vorgetragen werden.

British Alizarine Co. Ltd. Das am 31. Dezember abgeschlossene Geschäftsjahr 1925 ergab einen Gewinn von 26 000 £, zu welchen 52 800 £ Vortrag kommen, so daß 78 800 £ zur Verfügung stehen; davon sollen 21 300 £ zu Abschreibungen verwendet und die übrigen 57 500 £ vorgetragen werden. Im Jahr 1924 betrug der Gewinn 18 800 £, der Vortrag 43 000 £; es wurde eine Dividende von 2½ % ausgeschüttet, aber nichts abgeschrieben. (603)

Der englische Anteil an der amerikanischen Einfuhr von chemischen Produkten. Einem Bericht des englischen Handelsattachés bei der Botschaft in Washington, Joyce Broderick, über den englischen Anteil an der amerikanischen Einfuhr von chemischen Produkten entnehmen wir nach „Chem. Tr. J.“ folgende Angaben:

Den bedeutendsten Posten unter den englischen Lieferungen bilden die rohen Kohlenteerprodukte, hauptsächlich Kreosotöl (nahezu 60 Mill. Gall. im Werte von ca. 9 Mill. \$ 1924). In Kohlenteer-Endprodukten, wie Farben und Farbstoffe, stehen natürlich Deutschland und die Schweiz an erster Stelle, der englische Anteil ist unbedeutend; dasselbe gilt für pharmazeutische Produkte, wenn auch ein Geschäft in gewissem Umfange stattfindet. — Von anderen chemischen Produkten, die aus England bezogen werden, sind noch zu nennen: Säuren, Ammoniumverbindungen, Bariumverbindungen, Natriumverbindungen und Glycerin.

Die englische Einfuhr von chemischen Produkten nach den Ver. Staaten ist so vielgestaltig, daß, wenn auch den einzelnen Posten zum großen Teil keine besondere Bedeutung zukommt, sich doch im ganzen ein beträchtlicher Wert ergibt: England steht mit 12½ Mill. \$ an erster Stelle in der amerikanischen Chemikalieneinfuhr, vor Deutschland mit 9 Mill. \$. — An der Einfuhr in „Pigmenten, Erdfarben usw.“ ist England stark beteiligt und in gewissem Umfange auch an der Lieferung von Stickstoffdüngemitteln. (620)

Frankreich. Produktion und Verbrauch von Kreosot. Die Produktion von Kreosot ist in den letzten Jahren mit Mühe in der Höhe von 45 000 t aufrechterhalten worden. Diese Menge genügt jedoch nicht, um den einheimischen Bedarf zu decken. Im Jahre 1922 wurden 7000 t aus Deutschland eingeführt. Im Jahre 1923 waren durch die Ruhrbesetzung ungefähr 30 000 t für die französischen Eisenbahnen verfügbar, so daß Frankreich 10 000 t ausführen konnte. 1924 wurden 20 000 t aus Deutschland eingeführt; 1925 betrug die Einfuhr schätzungsweise 10 000 t. Für 1926 wird mit einer Einfuhr von 30 000 t gerechnet.

Obleich die Produktion von Kohlenteer von 1919 bis 1925 etwas gestiegen ist, ist der Anteil des vollkommen abdestillierten Teers ständig zurückgegangen, da dauernd wachsende Mengen Teer für den Straßenbau gebraucht werden. Im Jahre 1925 wurden schätzungsweise 75 000 t Teer weniger destilliert als 1924; für 1926 ist mit einer weiteren Abnahme zu rechnen, so daß die Produktion von Kreosot wahrscheinlich auf etwa 40 000 t zurückgehen wird. (714)

Der Graphitmarkt am Ende des Jahres 1925. Einer Mitteilung der „Commerce Reports“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Graphit wird auf dem französischen Markte immer knapper; trotz erhöhter Einfuhr im Jahre 1925 ist das Angebot zurzeit sehr gering. Es sind deshalb direkte Verhandlungen mit den Minen angebahnt worden. In Madagaskar sollen der Dollar und die Goldmark bevorzugt sein; die französischen Händler und Agenten sollen nicht mehr in der Lage sein, genügende Lieferungen für den französischen Bedarf abzuschließen. Die gegenwärtige Produktion reicht bei weitem nicht zur Deckung der großen Nachfrage hin. Andererseits können die Minen ihre Produktion nicht steigern, da Arbeitskräfte schwer zu beschaffen sind, weil die Landwirte der Insel Réunion höhere Löhne bieten. Zudem wäre auch die Eisenbahn nicht in der Lage, den Minen genügend rollendes Material zur Verfügung zu stellen.

In Frankreich herrscht neuerdings die Tendenz zur Verwendung von Ceylongraphit, obgleich die verfügbaren Qualitäten des Ceylongraphits denen des Madagaskargraphits nachstehen sollen, während der Preis in Frankreich für beide Sorten praktisch der gleiche ist. Graphit, 85–86%, in Flocken, notiert cif Marseille 3500 frs. per metr. t, während der Preis für Graphit, 95–96%, pulverförmig, 4500 frs. beträgt. Die letzte Notiz hat jedoch keine Bedeutung, da praktisch kein Angebot bestand. Vor zwei Jahren wurde diese Qualität mit 1250 frs. per metr. t verkauft. Niedergrädiger französischer Graphit, der zur Herstellung von Farben, Schwärzen und anderen Artikeln verwandt wird, ist verfügbar; ein Graphit, 82%, pulverförmig, notiert 1500 frs.

Die französische Einfuhr von Graphit betrug während der ersten zehn Monate des Jahres 1925 6976 t, während im ganzen Jahre 1924 7127 t und im ganzen Jahre 1923 3994 t nach Frankreich eingeführt wurden. Die Ausfuhr für dieselbe Zeit betrug 2990, bzw. 3743 und 2950 t. (754)

Schweiz. Markt für photographische Artikel. „I. und H.“ schreibt: Unter den Absatzgebieten für photographische Artikel nimmt die Schweiz ohne Zweifel eine der ersten Stellen ein. Für die einzelnen Artikel ist zu beachten: Platten und Filme. Nach Artikel 694 des Zollltarifs unterliegen diese einem Zoll von 40 Fr. pro 100 kg brutto. Im Jahre 1924 wurden insgesamt 2268 dz (1925: 2444 dz) eingeführt, von denen auf Deutschland 1189 dz entfielen. Der

deutsche Anteil ist also sehr bedeutend. Die deutschen Firmen verkaufen in der Schweiz nicht zu höheren Preisen als in der Heimat. Im Genfer Gebiet sowie in allen Schweizer Orten, die an der französischen Grenze liegen, ist französische Ware dieser Branche fast gar nicht zu finden. Der Detailhändler verkauft sie nur ungern und bietet seiner Kundschaft lieber deutsche oder englische Erzeugnisse an. Lichtempfindliche Papiere: Nach Artikel 307 des Zollltarifs beträgt der Zoll ebenfalls 40 Fr. pro 100 kg brutto. Die Gesamteinfuhr belief sich im Jahre 1924 auf 2645 dz (1925: 2833), von denen auf Deutschland 977, auf Frankreich 411 und auf Belgien 713 dz entfielen. Belgien hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht dank der Rührigkeit, die es hier entfaltet. Die Fortschritte Frankreichs dagegen sind gering. (612)

Schweden. Produktionsstatistik. Wir entnehmen „Kommersiella Meddelanden“ Nr. 4 vom 28. Februar 1926 nachstehende Produktionsangaben aus der chemischen Industrie:

	1913 1000 Kr.	1923 1000 Kr.	1924 1000 Kr.
Farben und Firnisse	3 455	4 500	5 300
Waschseife, Toilettenseife, sowie Wasch- und Seifenpulver . . .	11 339	12 670	12 450
Parfümerien, kosmetische Mit- tel u. a.	3 650	3 000	3 250
Künstliche Düngemittel	14 584	14 300	15 150
Holzkohle	7 664	4 470	4 725
Trockendestillationsprodukte . .	2 721	3 775	3 800
Sprengstoffe, Munition, Zünd- schnüre u. Feuerwerkskörper .	9 281	5 000	7 875
Zündhölzer	17 844	14 530	15 000
Anorganische Säuren, Basen u. Salze u. a.	17 713	17 520	17 600
Verdichtete Gase	702	2 430	2 800
Andere chemisch-technische Fabrikate	9 409	14 000	16 500
Der Gesamtwert der Produktion der chemischen Industrie betrug:	106 491	112 895	125 150

(621)

Estland. Aus der chemischen Industrie. Die Zeitung „Päevaleht“ bringt Näheres über die Aussichten der größten chemischen Fabrik A.-G. Mayer in Tallinn (Reval). Wie bekannt, besitzt der Staat einen Teil der Aktien der chemischen Fabrik A.-G. Mayer. Sie befindet sich zurzeit in finanziellen Schwierigkeiten. Das Handels- und Industrieministerium wird die Schwierigkeiten und die Betriebsmöglichkeiten eingehend untersuchen und vertritt den Standpunkt, daß die Regierung genügende Mittel zum Wiederaufbau der Fabrik zur Verfügung stellen muß, um einer Liquidation der Fabrik vorzubeugen.

Die Fabrik hat sich auf allen Gebieten der chemischen Industrie als lebensfähig erwiesen. Hauptsächlich wurden hergestellt: Asphalt, Benzin, Motor- und Schmieröl, Steinkohlenteer, Kresolat, Superphosphat, Leim, Holzgeist, Schwefelsäure, Aether u. a. Die Fabrik besitzt außerdem eine Destillationseinrichtung für Brennschieferöl.

„Päevaleht“ betont die von Jahr zu Jahr immer größer werdende Produktion des Brennschieferöles. Das Rohöl des Brennschiefers hat sich als Rohstoff verschiedener chemischer Produkte bewährt. Die Gesamtproduktion der staatlichen Schieferölfabrik im Jahre 1925 betrug 161 172 Pud (ca. 2650 t) Rohöl, aus welchem folgende Produkte hergestellt worden sind: 10 t Rohbenzin, ca. 18 t Goudron, ca. 160 t Motoröl, 85 t Asphalt, ca. 17 t Schmieröl, ca. 3 t Benzin, ca. 70 t Pech und ca. 482 t Phenolate. (705)

Sowjet-Rußland. Export von Harzprodukten. Der Zeitschrift „Die Volkswirtschaft der Union der SSR.“ Nr. 4 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Im Jahre 1924/25 exportierte der Trust „Russisches Harz“ nach Deutschland und England für 70 000 Pfund Sterling Harzprodukte; darunter nach Deutschland für 50 000 £. Die Exportwaren setzten sich zusammen aus: Terpentinölen (für 17 000 £), Harzen (17 000 £), Pech (8000 £), Balsamöl (6000 £) und Teer (2000 £). Außer den von den Betrieben des Trusts hergestellten Harzprodukten kamen auch die von der Hausindustrie erzeugten zur Ausfuhr.

Die Konjunktur des Auslandsmarktes war im verfloßenen Wirtschaftsjahr 1924/25 charakterisiert durch eine mittlere Nachfrage nach Harzprodukten. Der Trust „Russisches Harz“ hatte die Konkurrenz anderer Länder, hauptsächlich Schwedens und Polens, zu überwinden. Die gute Vorkriegs-

qualität der Harzprodukte, die der Nachfrage des ausländischen Verbrauchers entsprach, machte es dem Trust möglich, der Konkurrenz standzuhalten. Einige Seilfabriken Englands sind jetzt zur ausschließlichen Verwendung des russischen Harzes (Ikrjanka) übergegangen. Besonderes Interesse zeigte der englische Markt und der Kontinent für Pech und für ungereinigtes Terpentinöl. Auch nach Italien, Schweden und Norwegen dehnte sich die Ausfuhr des Trusts aus. Dagegen machten die hohen Zölle in Frankreich den Export nach diesem Lande nicht rentabel.

Es muß vermerkt werden, daß unsere Transporttarife bedeutend höher sind als in westlichen Ländern.

Im kommenden Wirtschaftsjahr beabsichtigt der Trust, die vorjährige Höhe der Ausfuhrziffer einzuhalten und sie nur bei günstiger Konjunktur zu steigern. Die Vorbereitungen für die kommende Ausfuhrsaison sind im vollen Gange. Es sind Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Harzprodukte getroffen; es wird daran gearbeitet, die Harzwaren zu standardisieren und Prüfungsmethoden für die Harzprodukte in Laboratorien aufzustellen.

Zur Regulierung der Beziehungen zu anderen russischen Exporteuren hält es der Trust für erforderlich, daß das Exportamt beim Obersten Volkswirtschaftsrat die Frage der Ausfuhr von Harzprodukten einheitlich regelt und ein Zentralexportbüro für Harzprodukte geschaffen wird. (691)

Jugoslawien. Opiumproduktion. Die Mohnpflanzungen in Jugoslawien (1924 ca. 3000 ha) ergaben nach „Chemist and Druggist“ (London) in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt 150 000 kg Opium und 41 000 kg Mohnöl jährlich. Vor einigen Jahren versuchten die Pflanzler ohne Erfolg das Ausfuhrmonopol der Brüder Chalom in Saloniki zu brechen. Der Grund des Mißlingens war der Mangel an Kapital; jetzt aber schlägt der Direktor der Süd-Bank in Veles (im Zentrum der mazedonischen Opiumkultur) die Bildung einer Ausfuhrgenossenschaft vor, mit Unterstützung durch die Regierung. Das mazedonische Opium hatte im letzten Jahre einen Morphiumgehalt von 12–16 %. (625)

Ver. St. von Amerika. Produktion von Schädlings-Bekämpfungsmitteln. Nach einer Statistik des Handelsamts wurden in dem am 30. Juni 1925 abgeschlossenen Geschäftsjahr von 19 Gesellschaften in 23 Fabriken 19,91 Mill. lbs. Calciumarseniat, 13,87 Mill. lbs. Bleiarseniat und 3,54 Mill. lbs. Parisergrün (Schweinfurtergrün) hergestellt; diese 19 Gesellschaften lieferten nach dem Census für 1913 ca. 70 % der Gesamtproduktion. (639)

Einfuhr von Methanol und Butylalkohol. Das Department of Commerce in Washington veröffentlicht folgende Ziffern über die Einfuhr von Methanol und Butylalkohol zum Verbrauch in den Vereinigten Staaten:

Periode	Methanol		Butylalkohol	
	Gallonen	Wert \$	Pfd. (amer.)	Wert \$
Ganzes Jahr 1924 . . .	48	29	404,882	97,861
1. Quartal 1925 . . .	122,906	56,422	544,205	112,562
2. Quartal 1925 . . .	185,178	84,622	323,348	73,443
3. Quartal 1925 . . .	64,670	29,299	701,316	112,731
Monat Oktober 1925 . .	42,227	17,350	368,717	59,719
Monat November 1925 .	30,502	14,444	53,878	9,013

(720)

Kanada. Die Ausbeutung der Lithiumvorkommen. Einem Bericht des „Dominion Department of Mines“ in Ottawa entnehmen wir nachstehende Angaben über die Lithiumvorkommen in Kanada:

Die Lithiumminerale Lepidolith, Spodumen, Amblygonit und Montebrasit sind seit 55 Jahren hier und dort in kleinem Maße ausgebeutet worden, zuerst in Sachsen und Böhmen, später in Frankreich, Spanien, Schweden und in den Ver. Staaten. In Kanada waren bis vor kurzem nur spärliche Vorkommen der drei erstgenannten Mineralien bekannt, im Juli 1924 aber wurde in der Nähe von Pointe du Bois am Winnipeg, wo sich das Kraftwerk der Stadt Winnipeg befindet, ein Lager von massivem Lepidolith entdeckt; auch Spodumen, Montebrasit und andere seltene Mineralien wurden gefunden, und man glaubt, daß es durch fortgesetzte Mutungen in Sudost-Manitoba und West-Ontario gelingen wird, weitere Vorkommen nachzuweisen.

Die Manitoba-Lithiumvorkommen sind die einzigen von praktischer Bedeutung im britischen Reich. Die Ausbeutung beschränkt sich bis jetzt auf das erstentdeckte Lager, das von dem „Silver Leaf Mining Syndicate (Canada), Ltd.“ (1925 von Kapitalisten in Yorkshire mit 10 000 £ begründet) erworben wurde. Die Gesellschaft baute eine Bahn-

linie, stellte die nötigen Einrichtungen auf, begann die Förderung und schickte im November 6 t des Erzes nach England zur Prüfung. Eine Durchschnittsprobe des Erzes (nach Entfernung der Gangart) ergab einen Gehalt von 4,76 % Lithiumoxyd (Li_2O). — Gegenwärtig werden Lithiumsalze für Färbereizwecke und photographische Präparate und für die Feuerwerkerei nur aus Amblygonit und Montebrasit (ca. 9 % Li_2O) und Spodumen (4–6 % Li_2O) gewonnen; die Gewinnung aus Erzen mit geringem Lithiumgehalt hat sich als unrentabel erwiesen, und in Süd-Dakota und Kalifornien (Black Hills) sollen große Bestände von solchen Erzen lagern, für die sich kein Absatz findet. (622)

Kunstseidefabriken. Der Londoner Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“ schreibt: „Die wirtschaftlichen Fortschritte Kanadas sind, wie die Außenhandelsziffern zeigen, befriedigend. Im abgelaufenen Jahre betrug der Ausfuhrüberschuß eine Million kanadische Dollar, 696 Mill. Einfuhr, 697 Mill. Ausfuhr. Innerhalb des Empire hat Kanada sogar eine Aktivität von 378 Mill. (276 im Vorjahr) aufzuweisen, nämlich 205 Mill. Einfuhr, 582 Mill. Ausfuhr nach anderen Ländern des britischen Reiches. Die Industrialisierung des Landes macht bemerkenswerte Fortschritte, und Kunstseide ist das neueste Gebiet der einheimischen Produktion. Es handelt sich dabei um die Gründungen britischer Konzerne und um Produktion nach britischen Patenten. Die erste Gründung geschah durch die bekannte Courtauld, Ltd., die in Cornwall (Ontario) ein Werk eröffnete, das seit einigen Monaten fabriziert. Die British Celanese Co. folgte mit einer Fabrik in Drummondville (Ontario) und die mit den Patenten der Celanese ausgestattete und in Amerika arbeitende American Cellulose and Chemical Co. wird nun in derselben Stadt, wo billige Wasserkraften und geeigneter Wald zur Verfügung stehen, ein Werk bauen, das 7 Millionen kanadische Dollar kosten wird. Die letztgenannten Neubauten, deren Errichtung und Inbetriebsetzung erfahrungsgemäß schon lange Zeit in Anspruch nimmt, lassen der Courtauldschen Gründung natürlich einen anscheinlichen Vorsprung. Die American Cellulose steht übrigens auch mit ihren Werken in den Vereinigten Staaten erst im Entwicklungsstadium und hat bisher ihre Kapitalien noch nicht verzinsen können, jedoch soll der Anfang damit demnächst gemacht werden. Eine weitere Unternehmung soll von der Dominion National Consolidated Industries, Ltd., ausgehen, die den Teil eines 3 Mill. kostenden, neuen Bauholz-Werks auf Toplar Island (Britisch-Kolumbien) der Rayon-Fabrikation widmen will. Den kanadischen Kunstseidefabriken (wie überhaupt der Textil- und der Metallindustrie des Landes) wird künftig eine Verschärfung bei der Veranschlagung des Wertzollens zugute kommen, indem bei der Einfuhr aus Frankreich, Belgien und Italien künftig nicht mehr wie bisher die Werterklärung in entwerteter Valuta zugrunde gelegt werden darf.“ (637)

Essigester-Produktion. Die „Canadian Electro Prod. Co., Ltd.“ wird im nächsten Monat in ihren Werken an den Shawinigan-Fällen mit der Fabrikation eines hochwertigen Essigesters beginnen, weil die Nachfrage nach Essigester in den beiden letzten Jahren, besonders für die Lackindustrie, dauernd gestiegen ist. Es wird erwartet, daß die Produktion in Shawinigan nicht nur den gegenwärtigen Bedarf decken, sondern auch noch einen Export gestatten wird. (674)

Columbien. Begründung einer chemischen Industrie. Die Fabrikation von Chemikalien wird, wie „Chem. Tr. J.“ berichtet, in Columbien zum erstenmal von der „Primera Fabrica de Productos Quimicos en Colombia“ in Bogota aufgenommen werden. An der Gründung sind hauptsächlich 2 bedeutende Handelshäuser beteiligt; zum Direktorium gehören Dr. Kohn-Olaya, der Leiter der Germania-Brauerei in Bogota, und Dr. Wenzel, der Leiter der staatlichen Pulverfabrik. Es sollen zunächst folgende Produkte hergestellt werden: Actznatron, Chlor, Chlorkalk, Salzsäure, Wasserstoffsuperoxyd und Glycerinpräparate. (698)

Argentinien. Einfuhr chemischer und pharmazeutischer Produkte im 1. Halbjahr 1925 und 1924. Die Einfuhr an chemischen und pharmazeutischen Produkten in Argentinien weist in allen Artikeln im 1. Halbjahr 1925 eine Zunahme gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres auf; sie beträgt für chemische Produkte 6 % für Farbstoffe 8,5 %. Der Gesamtwert der zur Einfuhr gelangten chemischen und pharmazeutischen Produkte betrug im 1. Halbjahr 1925 13,9 Millionen Goldpesos gegen 13,1 Millionen in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Wert der Einfuhr von Farben und Farbstoffen stellte sich im 1. Halbjahr 1925 auf 2,7 Millionen Goldpesos gegen 2,5 Millionen in der gleichen Zeit 1924. (707)

Brasilien. Chemikalieneinfuhr 1924. Einem englischen Konsularbericht entnehmen wir nach „Chem. Tr. J.“ nachstehende Angaben über die brasilianische Chemikalieneinfuhr:

	1924	1923
	t	t
Actznatron:	Gesamteinfuhr . . .	6973 3767
	England	4809 2002
	Ver. Staaten	2138 1764
Soda, calc.:	Gesamteinfuhr . . .	4613 2215
	England	4456 1889
	Ver. Staaten	51 115
	Südafrika	— 102
	Deutschland	46 5
Chlorcalcium:	Gesamteinfuhr . . .	297 403
	Deutschland	132 186
	England	127 134
	Ver. Staaten	— 68
	Holland	— 8
Teerfarben:	Gesamteinfuhr . . .	147* 188*
	Deutschland	80 141
	Ver. Staaten	28 22
	Frankreich	4 —
	England	2 1
Düngemittel:	Gesamteinfuhr . . .	7650 7615
	Deutschland	3255 3026
	Holland	2960 4096
	Belgien	1207 151
	England	201 217 (697)

* Der Wert der Einfuhr stieg trotz der verminderten Menge von 61 138 £ 1923 auf 65 227 £ 1924.

Venezuela. Der Absatz pharmazeutischer Artikel. „I. u. H.“ schreibt: Venezuela ist ein ausgezeichnetes Absatzgebiet für pharmazeutische Produkte. Unter den importierenden Ländern stehen die Vereinigten Staaten an erster Stelle mit beträchtlichem Vorsprung vor Frankreich. Die dominierende Stellung der Vereinigten Staaten ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen, auf die Nähe, die rasche Lieferung, die bedeutenden Läger und die stabilen Preise. Die Momente sprechen aber auch bei anderen Waren mit, so daß man hier noch besonderen Ursachen suchen muß, und unter diesen ist besonders die Reklametätigkeit zu erwähnen. Die Amerikaner vertreiben kleine, äußerst geschickt redigierte Abhandlungen nebst Proben bis in die Privathäuser, und zwar in außerordentlichen Massen. In chemischen Erzeugnissen sind sie auch billiger als beispielsweise die Franzosen. Deutschland hat Erfolge aufzuweisen beim Absatz chemischer Produkte sowie gewisser Spezialartikel. Letztere liefern auch Italien und England; namentlich die italienischen erfreuen sich ziemlicher Beliebtheit. Die einheimische Konkurrenz ist noch nicht groß, entwickelt sich aber allmählich, da sie vielfach ausländische Erzeugnisse nachahmt. Vertreter für einen speziellen Artikel allein sind kaum zu finden, sondern nur für ganze Gruppen von Artikeln. Zahlungsziel ist gewöhnlich 90 bis 120 Tage, man kann aber gewissen großen Firmen auch 6 Monate gewähren. Vor allem empfiehlt sich ausgiebige Reklame in der Tagespresse und in Zeitschriften, ebenso auch der Versand von Broschüren und Proben nach obigem amerikanischen Muster. (628)

Haiti. Außenhandel in chemischen Produkten 1923/24. Die folgenden Angaben über die haitianische Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten im Fiskaljahre 1923/24 sind dem „Moniteur officiel“ (Paris) entnommen; die Werte sind in Gourdes (Piaster) ausgedrückt.

Einfuhr.	
Mineralwässer.	Die Einfuhr aus Frankreich hatte einen Wert von 16 000 Gourdes.
Parfümerien und Toiletteartikel.	Die Gesamteinfuhr hatte einen Wert von 464 000 Gourdes (aus Frankreich für 290 000 G., aus den Ver. Staaten für 146 000 G.).
Streichfarben, Lacke, Tinten und Farblösungen.	Der größte Teil der Gesamteinfuhr im Werte von 391 000 Gourdes kam aus den Ver. Staaten; Deutschland lieferte für 46 000 G., Frankreich für 20 000 G.
Chemische und pharmazeutische Produkte.	Die Einfuhr nimmt zu; sie hatte den Gesamtwert von 808 000 G. und kam zu drei Vierteln aus den Ver. Staaten, zu einem Viertel aus Frankreich (hauptsächlich Spezialitäten).
Ausfuhr.	
Wachs.	Die Ausfuhr ist von 30 t 1916/17 auf 1½ t 1923/24 (nach den Ver. Staaten) gesunken.

Campeche-Holz. Die Ausfuhr nimmt dauernd ab; sie fiel von 45 611 t 1916/17 auf 21 563 t 1923/24. Durch den seit Jahren betriebenen Raubbau ist der Bestand der reichen haitianischen Campechewälder schwer gefährdet. — Die besten Abnehmer sind die Ver. Staaten (nahezu 13 000 t im Werte von 1 000 000 G.); dann kommt Frankreich mit 5355 t i. W. von 400 000 G.

Campeche-Extrakt. Die Extraktausfuhr nimmt dagegen zu; sie stieg von 200 t 1916/17 auf 1084 t 1922/23 und ging dann allerdings wieder etwas zurück auf 779 t 1923/24. Die Ver. Staaten nehmen fast die ganze Ausfuhr auf; kleinere Mengen gingen nach der Schweiz und nach Belgien.

Guajac-Holz. Die Ausfuhr fiel von 7632 t 1916/17 auf 2255 t 1923/24. Die Hauptabnehmer sind die Ver. Staaten (1578 t), dann folgen Frankreich (316 t) und Deutschland (134 t).

Ricinusöl. Die Ausfuhr 1923/24 ging vollständig nach den Ver. Staaten (209 t). Kulturversuche, die von amerikanischen Kapitalisten unternommen wurden, waren nicht ermutigend. (613)

Nicaragua. Asafötida als Denaturierungsmittel. Der Regierungschemiker von Nicaragua hat die Verwendung von Asafötida als Denaturierungsmittel für Alkohol empfohlen. Die „Revista Farmaceutica de Nicaragua“ empfiehlt einen Zusatz von 1 bis 10 % Amylalkohol mit Pyridin oder Kerosin. (811)

Marokko. Phosphatausfuhr im Jahre 1925. Der Verkauf von marokkanischen Phosphaten durch die amtliche Phosphatorganisation betrug im Jahre 1925 720 688 t, die sich wie folgt auf die einzelnen Länder verteilen:

	t
Frankreich	145 540
Spanien	145 538
Portugal	2 066
England	35 555
Holland	96 047
Belgien	25 101
Deutschland	74 624
Schweiz	7 571
Tschechoslowakei	34 896
Oesterreich	3 400
Ungarn	3 000
Jugoslawien	6 364
Danzig	8 407
Italien	47 662
Südamerika	5 752
Marokko	9 341
Andere Länder	26

(640)

Sudan. Sudan-Akaziengummi. Die Erträge an Akaziengummi sind gegenüber früheren Jahren beträchtlich gestiegen. Während der Jahre 1923 bis 1925 wurde eine Durchschnittsernte von 20 600 t gewonnen. Für 1926 wird ebenfalls eine günstige Ernte erwartet. Der Weltverbrauch hat sich mit den steigenden Erträgen ebenfalls vergrößert. (809)

Britisch-Indien. Produktion und Verbrauch von „Naval Stores“. Der Verbrauch an „Naval Stores“ in Indien beträgt jährlich etwa 20 000 barrels Kolophonium und 240 000 Gall. Terpentin. In letzter Zeit scheint die einheimische Produktion von Terpentin und Kolophonium den eigenen Bedarf zu überschreiten, so daß sich Versuche bemerkbar machen, den Ueberschuß der Produktion in Australien und Ostasien abzusetzen. Die Herstellung von Terpentin und Kolophonium erfolgt nur in 2—3 Fabriken, die ganz oder teilweise der Aufsicht der provinziellen Regierungen unterstehen. Die größte dieser Anlagen (in Clutterbuckganj) wurde mit Hilfe der Regierung der vereinigten Provinzen im Jahre 1920 errichtet und im Jahre 1924 von der „Indian Turpentine & Rosin Company, Ltd.“ erworben. Das Kapital beträgt 1 200 000 Rs. (ca. 2 Millionen Mark). Nach den vorhandenen Anlagen kann die Fabrik jährlich 18 000 barrels (ca. 500 lbs.) Kolophonium und 260 000 Gallonen Terpentin herstellen.

Die größten Mengen des Terpentins werden zur Herstellung von Farben verbraucht. Im Jahre 1921 bestanden in Indien 15 Farben- und Lackfabriken, die 1174 Arbeiter beschäftigten. Seitdem hat sich diese Industrie noch weiter ausgedehnt.

Das Kolophonium wird in Indien hauptsächlich zur Herstellung von Seifen und Papier verwandt. Ein geringer Teil wird zu Lacken verarbeitet, ein etwas größerer Teil, etwa 2000 barrels, wird von der schellackverarbeitenden Industrie zur Erniedrigung des Schellack-Schmelzpunktes verbraucht. (717)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen.

Ordentliche Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V., Berlin, welcher im November d. J. auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken kann, hielt am 24. März unter dem Vorsitz von Herrn Kommerzienrat Dr. Malchow, Staffurt-Leopoldshall, seine diesjährige ordentliche Hauptversammlung in Leipzig ab, die aus allen Teilen des Reiches gut besucht war.

Aus der Tagesordnung ist hervorzuheben, daß die Versammlung einstimmig die satzungsgemäß ausscheidenden Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses, Herrn Direktor Stein, Breslau, und Herrn Dr. Braun, Stuttgart-Cannstatt, wiederwählte, während an Stelle des zurückgetretenen Herrn Carstanjen, Duisburg, Herr Direktor Erhard, Leipzig, neugewählt wurde. Der Bericht des Geschäftsführers, Herrn Dr. Koetz, für das Jahr 1925 wies auf die umfangreiche Tätigkeit des Verbandes hin, der sich auf allen Gebieten die Vertretung der allgemein wirtschaftlichen und technischen Belange seiner Mitglieder erfolgreich hat angelegen sein lassen. — Von größter Bedeutung waren die Darlegungen von Herrn Direktor Stein, dem Vorsitzenden des Normenausschusses, welcher der Versammlung die Normenentwürfe für Teerdachpappe und Tränkmasse vorlegen konnte, welche das Ergebnis langjähriger Arbeit und Versuche darstellen, an denen das Staatliche Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem hervorragenden Anteil hat. Die einzelnen Punkte der Normen wurden von der Versammlung überwiegend einstimmig angenommen, nachdem Vertreter des Eisenbahnzentralamtes und des Normenausschusses der deutschen Industrie den Arbeiten und Entwürfen ihre Anerkennung ausgesprochen hatten. Die Annahme der Normen dürfte einen bedeutsamen Abschnitt in der Entwicklung der deutschen Dachpappenindustrie einleiten. — Der Normenausschuß des Verbandes wird nach Festlegung der Normen für Teerdachpappe an die Aufstellung der Normen für Isolierpappe, teerfreie Dachpappe usw. gehen. — Herr Andernach, Beuel, referierte über die Arbeiten des Patentausschusses, welcher die Interessen der Mitglieder in patentrechtlichen Angelegenheiten wahrte. — Die vom Vorsitzenden des Verdingungsausschusses, Herrn Müller, Prenzlau, vorgelegten Bedingungen bezüglich Haftpflicht und Gewährleistung wurden einstimmig angenommen. — Herr Geheimrat Professor Dr. Wiedenfeld, Leipzig, hielt einen Vortrag über „Neuzeitliche Probleme industrieller Organisation“, in welchem er auf die Bedeutung und Begrenzung der horizontalen und vertikalen Kombinationen sowie der Kartelle zu sprechen kam. Seine Ausführungen fanden großen Beifall in der Versammlung. — Im Schlußreferat gab der Vorsitzende des Verbandes, Herr Kommerzienrat Dr. Malchow, einen Rückblick auf die geschäftlichen Verhältnisse der Dachpappenindustrie im Jahre 1925. Er machte besonders an Hand eindringlichen Zahlenmaterials auf die schwierige Lage der Dachpappenindustrie aufmerksam, deren Absatzgebiet sich gegenüber der Vorkriegszeit beträchtlich verringert hat, während sich die Produktionsstätten bedeutend vermehrt haben. (826)

Geschäftliches

* **Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft Reichenbach Oberlausitz.** Dem Geschäftsbericht über das Jahr 1925 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die im vorigen Geschäftsbericht erwähnte allgemeine Besserung der Verhältnisse hielt nicht an, sie schlug vielmehr in eine noch heute andauernde verschärfte Krisis um, die den Zusammenbruch mancher Unternehmungen nach sich zog. Die große Unsicherheit zeigte sich auch in dem schleppenden Eingang geschuldeter Beträge. Weitgehende Vorsicht bei sich bietenden Geschäften war notwendig; kam es doch vor, daß heute gute Auskünfte erteilt wurden, denen morgen die Mitteilung der Geschäftsaufsicht oder des Konkurses nachfolgte. Arbeits einschränkungen konnten wir im Berichtsjahre vermeiden. Eine schwere Belastung bedeutet für uns, daß in unserem Bezirk die Arbeitslöhne um fast genau 100% stiegen. Wirtschaftlich am schwersten wiegt aber, daß die Werke dauernd in Abwehr sich befinden wegen Steuern, die mit einer Gewinnbesteuerung nach kaufmännischen Be-

griffen überhaupt nichts zu tun haben, die vielmehr tief in die Substanz der Werke eingreifen und so die Kapitalnot der Industrie noch erhöhen. Die von dem neuen Finanzminister eingeleiteten Schritte zur Erleichterung der Steuerlasten können im Interesse der Lebensfähigkeit der gesamten Wirtschaft nicht rasch und energisch genug durchgeführt werden.

Sehr erschwert ist auch das Auslandsgeschäft. Immer mehr macht es sich bemerkbar, daß ein großer Teil unserer aus dem Ausland zu beziehenden Rohstoffe in der Hand ehemaliger Gegner als Monopol ruht und daß neue Fundstellen, die erschlossen wurden, nach Verlust unserer Kolonien für uns keine Bezugsquellen wurden. Dagegen entstehen Konkurrenzfabriken in bedrohlicher Zahl im Inland und im überseeischen Ausland. Auch die im vorigen Geschäftsbericht erwähnte Tatsache, daß ausländische chemische Fertigpräparate auf deutschem Markt bereits zu spüren waren, ist in verstärktem Maße zu bemerken.

Neue Präparate sind im Ausbau; unsere wissenschaftliche Abteilung hat eine Vermehrung erfahren. Die Umstellung der Wärmewirtschaft hat sich bewährt. Der Ausbau unserer Beamten- und Arbeiterwohnhäuser ist beendet und wird in absehbarer Zeit keine Kosten verursachen. Die Inbetriebsetzung von Abteilungen, die seit der Kriegszeit geruht hatten, die Schäden an Maschinen und Apparaten durch lange Nichtinanspruchnahme, sowie insbesondere die Berücksichtigung der Ausnutzungs- und Rentabilitätsmöglichkeit ergab die Notwendigkeit erhöhter Abschreibungen dieser Anlagen, um sie auf den ihnen innewohnenden Wert zu bringen.

Der Gesellschaft steht bei einem ihr nahestehenden Konsortium ein bisher mit 79 541 M. unter Debitoren enthaltener Posten von 350 000 M. Stammaktien zur Verfügung, welcher für eine eventuelle Verwertung durch Verkauf oder sonstige Zwecke bestimmt war. Da indes ein Bedürfnis für diese Aktien bzw. deren Verwertung z. Z. nicht besteht, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, diese Aktien zur Herabsetzung des Stammaktienkapitals um 350 000 M. auf 2¼ Millionen Mark zu verwenden. Es wird hierdurch die Summe von 270 459 M. frei, die zur Vornahme von Abschreibungen Verwendung finden kann. Der Vorschlag geht deshalb weiter dahin, diese Summe in der Weise zu benutzen, daß auf Wasserwerkskonto, auf Dampfmaschinenkonto, auf Maschinen-Apparatekonto und auf Fuhr- und Kraftwagenpark zusammen 270 459 M. abgeschrieben werden.

Was die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr anbelangt, so läßt sich hierüber z. Z. noch nichts bestimmtes sagen, indes ist der Absatz und Auftragsbestand normal. Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages vom Jahre 1924 129 071 M.; es soll eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien und von 5% auf die Stammaktien gezahlt werden. (824)

* **Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft Berlin.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1924/25 führt aus: Das Ergebnis der ersten sechs Monate vom Juli bis Dezember 1924 des verflossenen Geschäftsjahres wurde noch durch die allgemeine Wirtschaftskrise beeinflusst. Die Folgen des Ruhrkampfes machten sich an allen Stellen geltend, und zwar entweder durch Absatzschwierigkeiten oder auch durch Verzögerungen in der Fertigstellung unserer Neubauten. Besonders litt hierunter das im Rheinland gelegene Werk Lüssendorf, das außerdem noch die Folgen eines mehrmonatigen Streiks zu tragen hatte. Diese Einflüsse waren etwa mit Beginn des Jahres 1925 überwunden, so daß seitdem eine ständig steigende Besserung der Erträge eingetreten ist. Sie haben allerdings nur vermocht, die Verluste des ersten Halbjahres auszugleichen. Trotz dieser ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir nicht versäumt, die geplanten und bereits begonnenen wesentlichen Verbesserungen der Fabrikanlagen, insbesondere der Zellstoff-Fabriken in Königsberg und der chemischen Fabrik im Rheinland, durchzuführen. Dies hat sich durch Herabsetzung der Selbstkosten so günstig ausgewirkt, daß die im Jahre 1924 entstandenen Verluste schon bis Juli 1925 vollständig ausgeglichen werden konnten. Die von der außerordentlichen Generalversammlung am 27. März 1925 beschlossene Aenderung des Namens in „Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft“ ist inzwischen durchgeführt worden. Der Reingewinn des Berichtsjahres beträgt 24 781 M. (825)

Aus dem Zentralhandels-Register.

Naxos Schmirgelwerk Mainkur, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hanau. Die Firma ist am 4. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Verkauf von Schmirgelscheiben und verwandten Artikeln. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Direktor Hermann Dietrich und Kaufmann Ludwig Becker, beide in Frankfurt a. Main. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 2. 1926 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Agfa-Photo Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Königsberg i. Pr. Die Firma ist am 8. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 23. 12. 1925. Gegenstand des Unternehmens: Der Vertrieb solcher Photo-Artikel und -Chemikalien, die von der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Ludwigshafen hergestellt oder von ihr vertrieben werden, sowie der Handel mit allen in dieses Gebiet einschlägigen Produkten und endlich der Abschluß von Geschäften jeder Art, die diesem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer Carl Drognitz in Königsberg i. Pr. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung berechtigt.

Königsberger Farbenfabrik G. m. b. H. in Königsberg i. Pr. Das Amtsgericht Königsberg i. Pr. macht unterm 6. 3. 1926 bekannt, daß die Firma gemäß § 31 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und § 141 Freiw. Ger.-Ges. von Amts wegen gelöscht werden wird, sofern nicht seitens der Vertreter der Firma oder deren Rechtsnachfolger ein etwaiger Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten bei dem Gericht geltend gemacht wird.

Darmstädter Seifenfabrik und Großhandel in Parfümerien und Toilettenartikeln Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 11. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 26. 2. 1926 aufgelöst. Kaufmann Fritz Müller in Darmstadt ist Liquidator. Die Prokura des Friedrich Müller junior ist erloschen.

Eßlinger Farben- & Firnis-Fabrik Aktiengesellschaft in Eßlingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eßlingen ist am 11. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 12. 1925 wurde die Gesellschaft aufgelöst und zum Liquidator bestellt der bisherige Vorstand Dr. Carl Resau, Fabrikant in Eßlingen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 2. 26 wurde § 1 des Ges.-Vertrags geändert: neuer Firmenwortlaut: **Eßlinger Schellackbleiche Aktiengesellschaft.** Geschäft mit der alten Firma ist auf Dr. Carl Resau in Eßlingen übergegangen. Prokura des Karl Vogel in Eßlingen erloschen.

Eßlinger Farben- & Firnis-Fabrik Dr. Carl Resau in Eßlingen. Die Firma wurde am 11. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eßlingen eingetragen. Inhaber: Dr. Carl Resau, Fabrikant in Eßlingen. Gesamtprokuristen: Karl Vogel und Paul Bäder, Kaufleute daselbst.

Buntfarbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 3. 1926 eingetragen: Max Weinberg ist nicht mehr Liquidator. Der Techniker Wilhelm Wilms ist zum Liquidator bestellt.

Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Unternehmungen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 3. 1926 eingetragen: Sachar Milikowsky, Kaufmann, Berlin, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt und berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Stockmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Drogen-Großhandlung, Berlin, wohin der Sitz der Gesellschaft von Soldin verlegt ist. Die Firma ist am 12. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate und Großhandel mit Drogen. Stammkapital: 800 000 M. Liquidator ist Frau Anna Burschberg, geb. Buchin, in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 4. 1920 abgeschlossen. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Naphtha und Schmieröl Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 12. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Handel in Naphtha und Schmierölen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Konsul Heinrich Pfister in Zürich, Kaufmann Anton Meyer in Zürich. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 3. 1926 abgeschlossen. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch

zwei Geschäftsführer, und zwar ist jeder Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Chemische Fabrik Lörrach Aktiengesellschaft, Lörrach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 12. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 12. 1925 wurde das Grundkapital unter Ermäßigung auf 29 970 M. umgestellt, die Bestimmung in § 3 des Gesellschaftsvertrages über das Grundkapital, die Einteilung der Aktien und das Stimmrecht geändert. Die Umstellung ist durchgeführt. Das Grundkapital ist eingeteilt in 597 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 50 M. und in 6 auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 20 M.

„Chemische Fabrik Kurald“ Kurt David in Wesel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wesel ist am 8. 3. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Drogenhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Flensburg. Das Amtsgericht Flensburg macht bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma beendet ist, nachdem der Beschluß des Gerichts vom 26. 2. 1926, durch den der Zwangsvergleich bestätigt wurde, rechtskräftig geworden ist.

Kreuzburger Oelmühle und Rostschutzfarbenfabrik Karl Krug in Kreuzburg, O.-S. Das Amtsgericht Kreuzburg O.-S. macht unterm 19. 3. 1926 bekannt, daß auf Antrag der Firma gemäß der Bekanntmachung über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses in der Fassung der Verordnungen vom 8. 2. 1924 und 14. 6. 1924 die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet wird. Zur Aufsichtsperson ist der Bücherrevisor Gruner in Kreuzburg, O.-S., bestellt.

Chemische und pharmaceutische Fabrik Lahusen & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 17. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Eggers ist erloschen.

Temmler-Werke Vereinigte chemische Fabriken Hermann Temmler, Berlin-Johannisthal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 8. 3. 1926 eingetragen: Dem Chemiker Karl Preß in Berlin-Johannisthal ist Prokura derart erteilt, daß er ermächtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Handlungsbevollmächtigten oder mit einem „im Auftrage“ zeichnenden Beamten die Firma zu vertreten und zu zeichnen.

Pharmazeutisch-chemische Fabrik Grafenberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

Gesellschaft für Chemikalien und chemische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung,

Lack- & Farbenfabrik Dr. Wilh. Nowack, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 11. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

Chemische Fabrik Reutter und Co. in Westheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hall (Schwäbisch) ist am 2. 3. 1926 eingetragen: Zur Vertretung und Zeichnung der Firma ist künftig sowohl jeder der persönlich haftenden Gesellschafter, als auch der Prokurist Richard Biermann allein befugt.

Tremonia Aktiengesellschaft für Bergbau und Chemische Industrie. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 16. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß des Amtsgerichts Hannover vom 13. 3. 1926 ist der Grubeninspektor Otto Steinmüller in Wenig-Rackwitz bei Kesselsdorf i. Schl. von Amts wegen zum Liquidator bestellt.

Vereinigte Seifen- und Sodafabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Biebrich a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 11. 3. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke, Schuster & Wilhelmy, Aktiengesellschaft in Reichenbach, O.-L. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach ist am 16. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des Direktors Dr. Zach ist erloschen. Dem Kaufmann Curt Wilcke ist Gesamtprokura erteilt.

Chemische Fabrik Haßlinghausen Paul Rollmann in Haßlinghausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwelm ist am 18. 3. 1926 die Firma und als deren alleiniger Inhaber der Kaufmann Paul Rollmann in Bückeburg eingetragen.

Dr. O. Knöfler & Co., Berlin-Plötzensee. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 3. 1926 eingetragen: Lilly Emilie Bertha Knöfler, jetzt verheh. Wolf, ist aus der ungeteilten Erbengemeinschaft ausgeschieden.

Gran chem.-pharm. Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 15. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Fabrikation und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Fabrikate, insbesondere in granulierter (Gran.) Form. Stammkapital: 10 000 M. Geschäftsführer: 1. Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Heyl, Berlin,

2. Volkswirt Dr. Gerhard Strohscheer, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 2. 1926 und 12. 3. 1926 abgeschlossen.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 3. 1926 eingetragen: Prokurist: Franz Gerstenberg in Berlin-Schöneberg. Er tritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft. Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Fabrikdirektor Johannes Jaddatz in Brandenburg a. Havel.

Haucke u. Kuntze und Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 16. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Parfümerien und Feinseifen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Fabrikbesitzer Ernst Adolf Spielhagen, Berlin, Chemiker Kurt Spielhagen, Berlin. Dem Paul Albrecht ist Einzelprokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 12. 1925 abgeschlossen und am 22. 2. und 10. 3. 1926 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht vom Gesellschafter Haucke & Kuntze A. G. a) die in ihrem Besitz befindlichen Rezepte für Parfüms und Kosmetika, b) die in ihrem Besitz befindlichen, zum Pressen von Seifen dienenden Stanzen zur Benutzung. Der Wert dieser Sacheinlagen ist auf 4500 M. festgesetzt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 19. 3. 1926 eingetragen: Dr. Edmund Kloeppel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dem Chemiker Dr. Hans Schlegel in Berlin-Schöneberg und Kaufmann Richard Meißner in Biebrich a. Rhein ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können.

Lackfabrik Wewelsiep G. m. b. H. in Lahr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lahr in Baden ist am 12. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Gesellschafterbeschuß aufgelöst worden und die Firma nach durchgeführter Liquidation (durch die seitherige Geschäftsführerin als Liquidatorin) erloschen.

Offene Handelsgesellschaft Heinrich Welter, früher in Niederbreisig, jetzt in Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Sinzig ist am 17. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft hat begonnen am 1. 10. 1920. Der beim Eintritt der neuen Gesellschafter Born, Scherm und Cors eingetragene Vermerk: „Die neu eingetragenen Gesellschafter führen die bisherige Firma unter Ausschluß der Übernahme der im bisherigen Betriebe des Gesellschafts begründeten Verbindlichkeiten fort“ ist von Amts wegen gelöscht.

Photochemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Zwickau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwickau i. Sa. ist am 19. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 1. 3. 1926 hat die Umstellung des Stammkapitals der Gesellschaft durch Ermäßigung von 500 000 Papiermark auf 500 M. beschlossen. Die beschlossene Umstellung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist laut Notariatsprotokoll von demselben Tage dementsprechend im § 3 abgeändert worden.

Drogenhandlung August Heinecke in Hannover-Döhren. Das Amtsgericht Hannover macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 22. 3. 1926, vormittags 11 Uhr, zur Abwendung des Konkurses die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Zur Geschäftsaufsichtsperson wird der Geschäftsführer Wedekind in Hannover bestellt.

Bayerische Sprengstoffwerke und Chemische Fabriken, Aktiengesellschaft in Nürnberg, Zweigbetriebe: Neumarkt i. O., Parsberg i. O. und Kloster Lechfeld. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Nürnberg macht bekannt, daß am 22. 3. 1926 die Geschäftsaufsicht über die Geschäftsführung der Firma angeordnet ist. Aufsichtspersonen: Rechtsanwalt Dr. Krakenberger in Nürnberg und Kaufmann Dr. Werner Hoppe in Nürnberg.

Niederhessische Zündwarenfabrik Albrand & Haltnorth, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 15. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. 2. 1926 ist der Sitz der Gesellschaft nach Hamburg verlegt.

Terpentinölfabrik Stuttgart-Untertürkheim, Aktiengesellschaft in Stuttgart. Das Amtsgericht Stuttgart macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma seit 23. 3. 1926, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mainzer III in Stuttgart. Öffener Arrest mit Anzeigefrist bis 12. 4. 1926. Ablauf der Anmeldefrist: 19. 4. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 17. 4. 1926, vorm.

10½ Uhr; allgemeiner Prüfungstermin am 1. 5. 1926, vormittags 9 Uhr.

Alkaliwerke Ronnenberg, Cassel. Die Firma ist am 11. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Beteiligung der Gesellschaft an der Kaliindustrie und der Abschluß aller damit sowie mit der Finanzierung und dem Betrieb von Kaliunternehmungen zusammenhängenden Geschäfte aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, Kali und andere Bergwerke zu erwerben, zu verwalten und in jeder Form zu verwerten. Sie ist auch berechtigt, sich an anderen Unternehmungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, in jeder zulässigen Form zu beteiligen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Auslande zu errichten. Grundkapital: 22 000 000 M. Vorstand ist: Bergassessor Paul Behrendt in Cassel, Fabrikdirektor Dr. Gustav Lindenberg in Ronnenberg, Bergwerksdirektor Karl Bachmann in Cassel, Bergassessor Dr. Ernst Schnaß in Ronnenberg, Direktor Gustav Hüffner in Hannover. Aktiengesellschaft. Das ursprüngliche Statut vom 22. 9. 1897 ist mehrfach geändert und durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 12. 1925 neu gefaßt. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen müssen abgegeben werden: 1. wenn der Vorstand aus nur einem Mitgliede besteht, durch dieses oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich; 2. wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht: a) entweder von einem Mitgliede des Vorstands, dem die Befugnis alleiniger Vertretung ausdrücklich beigelegt ist, oder b) von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich oder c) von einem Mitgliede des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, d) von zwei Prokuristen gemeinschaftlich.

Bruno Lehmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Cassel. Die Firma ist am 13. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen sowie chemisch-pharmazeutischen Präparaten. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer sind: 1. Bruno Lehmann, Kaufmann in Cassel, 2. Otto Kaiser, Chemiker in Cassel. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 2. und 12. 3. 1926 festgestellt.

Chemische Fabrik Eidelstedt vorm. Johs. Oswaldowski Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des Theodor Liedtke ist erloschen.

Deutsche Gasglühlichtwerke Hugo Keyna Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 3. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 3000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 10. 3. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist eingetragen: Nachstehende Firmen wurden von Amts wegen gelöscht.

- Am 27. 1. 1926:
Atrax, Chemische Fabrik für Tinten & Farben G. m. b. H.
Chemische Industrie G. m. b. H.
- Am 29. 1. 1926:
Chemische Fabrik Flick G. m. b. H.
Chemische Fabrik Hansa m. b. H.
- Am 2. 2. 1926:
Chemische Fabrik Turpania G. m. b. H.
- Am 4. 2. 1926:
Chemische Fabrik Lido G. m. b. H.
Chemische Fabrik Fischer & Co. G. m. b. H.
- Am 10. 2. 1926:
Chemische Fabrik Friedrich & Müller G. m. b. H.
Rheinische Parfümerie und Eau de Cologne Fabrik Bischoff & Co. G. m. b. H.
- Am 19. 2. 1926:
Paloma, Lack- u. Farben-Ges. m. b. H.
Drochemica Drogen und Chemikalien-G. m. b. H.
Chemische Fabrik Küas G. m. b. H.
- Am 26. 2. 1926:
W. Hahn & Co. Herstellung und Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate G. m. b. H.
Vulkan Chemische Fabrik Köln-Frechen G. m. b. H.
- Am 26. 2. 1926:
Chemische Fabrik Köln G. m. b. H.
Drogen- und Chemikalien-Handels-Aktien-Gesellschaft.
Pharmarhen Aktiengesellschaft.
- Am 2. 3. 1926:
Westdeutsche Erz-Metall- und Chemikalien Aktiengesellschaft.
- Aachener Chemische Werke für Textilindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aachen. In das Handels-

register des Amtsgerichts Aachen ist am 22. 3. 1926 eingetragen: Unter Aufhebung des Gesellschafterbeschlusses vom 25. 2. 1925 ist das Stammkapital auf 100 000 M. umgestellt und der Gesellschaftsvertrag abgeändert worden. Dem Wilhelm Siemons in Aachen, dem Ulrich Geilenkirchen in Cottbus und der Sophie Wenn in Aachen ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß sie nur zu zweien gemeinschaftlich zur Vertretung und Zeichnung der Firma berechtigt sind.

A. Diedenhofen pharmazeutische Fabrik in Uerdingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 31. 12. 1925 eingetragen: Die Prokura des Alexander Heckmanns in Fischeln ist erloschen.

Niederlausitzer Bad Reichenhaller Chemische Werke (Nibrag) Aktiengesellschaft in Berlin. Das Amtsgericht Berlin-Weißensee macht unterm 23. 3. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Steuerinspektor a. D. Johannes Müller in Lübben, N.-L., ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 18. 4. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung am 20. 4. 1926, mittags 12 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 4. 5. 1926, vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht in Berlin-Weißensee. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 13. 4. 1926. (832)

LITERATUR

Das Deutsche Warenzeichenrecht. Kommentar des Reichsgesetzes zum Schutz der Warenzeichnungen und der internationalen Verträge. Erläutert von Kammergerichtsrat Dr. Pinzger und Patentanwalt Dr. Heinemann. 1926. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W 57.

Bei der großen Bedeutung, die das Warenzeichenrecht für die gesamte Wirtschaft hat, ist es zu begrüßen, daß soeben ein ausführlicher Kommentar erschienen ist, der bereits die neuen Haager Vereinbarungen und den deutsch-russischen Vertrag berücksichtigt. Zudem ist dieser Kommentar zum Warenzeichengesetz von neuartigen Gesichtspunkten aus bearbeitet worden. Es hat sich herausgestellt, daß es nicht genügt, das Gesetz und die Ergänzungen nur nach dem neuesten Stande wiederzugeben und die Ergebnisse der Praxis daran anzuschließen. In Wissenschaft und Praxis ist immer mehr die Notwendigkeit hervorgetreten, daß das Gesetz nicht für sich allein, sondern im Rahmen anderer Gesetze kommentiert werden muß. Die Verfasser haben daher das Gesetz auf breiter Grundlage des bürgerlichen und Prozeßrechts und im Rahmen des gesamten gewerblichen Rechtsschutzes, besonders des Wettbewerbsgesetzes, so dargestellt, daß die inneren Zusammenhänge überall hervortreten. Es wurde dabei auf eine scharfumrissene systematische Abgrenzung der gesetzlichen Tatbestände, der wissenschaftlichen Entwicklung, der leitenden Grundgedanken und der Rechtsfolgen hieraus besonderer Wert gelegt. Auch zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und Patentamtes ist überall kritisch Stellung genommen.

Das gesamte Aufwertungsrecht. Kommentar zum Aufwertungs-gesetz vom 16. Juli 1925, von Staatssekretär a. D. Oskar Mügel. Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 57.

Wie uns der Verlag mitteilt, ist von diesem, auf S. 643 der „Chem. Ind.“ (Jahrgang 1925) besprochenen Werk soeben ein unveränderter Neudruck erschienen, nachdem es innerhalb fünf Monaten in 20 000 Exemplaren aufgelegt werden mußte.

Versicherungsgesetz für Angestellte, erläutert von K. Meinel, Senatspräsident im Bayer. Landesversicherungsamt. Verlag J. Schweitzer (Arthur Sellier), München. 3. Auflage.

Dieser, seit mehreren Jahren vergriffene Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte ist jetzt in 3. Auflage neu erschienen, und zwar des erweiterten Umfangs wegen in der äußeren Form der Handausgabe. An der Art der Erläuterungen hat sich nichts Wesentliches geändert. Sie sind übersichtlich angeordnet, klar und bestimmt gefaßt und geben Aufschluß über jede Frage. Die Rechtsprechung ist bis auf die neueste Zeit berücksichtigt. Die Verweisung auf das bisherige Recht, die Hervorhebung der Unterschiede gegen die Invalidenversicherung, gut gewählte Beispiele, die Berücksichtigung der organisatorischen Bestimmungen der Länder, die Aufnahme aller einschlägigen Verordnungen zeigen, in welchem Maße dem Bedürfnisse der täglichen Praxis Rechnung getragen ist.

Die „Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung.“ Unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Heft I, Jahrgang 1926. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag.

Das erste Heft des Jahrganges 1926 der „Wirtschaftskurve“ enthält eine Fülle von interessantem Material zur Beurteilung der deutschen Wirtschaftslage.

Im Mittelpunkt steht, wie immer in dieser Zeitschrift, die Beobachtung der Konjunktur, d. h. in der augenblicklichen Lage die Analyse der Krise. Mit reichem statistischen Material werden die Entwicklungen der Preise, der Produktion, des Außenhandels sowie die Vorgänge am Arbeitsmarkt, an der Börse, am Kapitalmarkt u. a. m. untersucht. Eine wertvolle Sonderarbeit in diesem Heft veranschaulicht die statistische Methode der Ausschaltung der Saisonschwankungen bei der Konjunkturbeobachtung. Internationale Übersichten behandeln insbesondere die Entwicklung der Wirtschaft in den Vereinigten Staaten, England, Frankreich und Oesterreich. Endlich sei erwähnt, daß die Ergebnisse des vorjährigen Preisausschreibens über „Arbeitszeit und Arbeitsleistung“ auszugeweiht in diesem Heft zur Veröffentlichung gelangen.

Die gewerbliche Kohlenoxydvergiftung und ihre Verhütung. Von Heubner, Forstmann u. Wollin. 4. Beiheft zum Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung. Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig.

Bei der steigenden Verwendung von kohlenoxydhaltigen Gasen in den verschiedenen Industrien hatte die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene auf ihrer vorjährigen Jahreshauptversammlung als eines der Hauptverhandlungsthemen die Frage der gewerblichen Kohlenoxydvergiftung und ihrer Verhütung gewählt. Die damals gehaltenen Vorträge liegen nunmehr in erweiterter Bearbeitung in Aufsatzform vor und werden zusammengefaßt in dem soeben erscheinenden 4. Beiheft zum Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung für die breitere Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

La Fabrication du Cuir au Chrome, par M. C. Lamb, F. C. S. Traduit de l'Anglais par O. Dujardin, Chef des Travaux à l'Ecole de Tannerie de Liège. Gauthier-Villars et Cie., Imprimeurs-Editeurs, Paris. (873)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 26. März 1926. Preise in £, sh. d. per t. Aceton 81*: Alaun (in Stücken) 9*: Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49*: Ammoniak (wasserfrei) 0/1/2* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*: Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 25*: Ammoniumnitrat 30; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weißer, Cernwall) 14; Aetzalkali (88–90%) 27/10; Aetznatron (76%) 17/10*: Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 11; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (ausländ.) 40; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausländ.) 38/10; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist. B. P.) 27; Borsäure (krist.) 37*: Brechweinstein (43–44%) 0/0/1¼ (lb.); Calciumchlorid 5*: Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/5 (lb.); Chloralkali (35%) 8/10*: Citronensäure 0/1/3¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*: Essigsäure (B. P., Eisessig) 67*: Essigsäure (80%) 1/17* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16*: Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 64*; Glycerin (s. G. 1,260) 95*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 22/10; Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7½ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/15; Kupfersulfat 23/15; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/12 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/5; Milchsäure (50%) 14; Natriumacetat 20; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10*: Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15*: Natriumchlorat 0/0/3¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10*: Natriumhyposulfat (photogr.) 14/10; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 20/10; Natriumperberat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10/15; Natriumbutylat 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*: Pottasche (96–98%) 26/5; Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/9½; Salicylsäure (techn.) 0/0/10½–0/0/10¼ (lb.); Salmiak (firsts, subli., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21*: Schwefelkohlenstoff 25*: Schwefelsäure (168% Tw.) 6/15*: Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpentinol 8/5; Weinsäure 0/0/11¼; Soda (calc., 58%) 6/15*: Soda (krist.) 5/5*: Zinkchlorid (Lösung, 102% Tw.) 15/10*: Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7½ (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/6; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/9–1/11; Bromnatrium 1/10–2/2; Calomel 4/0–4/2; Chininsulfat 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zöll) 3/3–3/6; Hexamethylenetetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/5–1/7; Natriumsalicylat (Pulv.) 1/9–2/1; Phenacetin 1/0–4/3; Pyrogallussäure (krist.) 6/7; Salicylsäure 1/3½–1/5; Salol 3/0; Sublimat 3/9–3/11. — **Kohlenteer-zwischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–0/12; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68% C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabr., ohne Verp.) 0/5–0/5¼; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.
** Fabrikkreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), den 15. März 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 90; Ammoniak (20–22%) 140; Ammoniak (28–29%) 260; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 975; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 500 bis 550; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15–19 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 260; Aetzalkali (88–92%) 450; Aetznatron (76–77%, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 95–110; Bariumchlorid (krist.) 125; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 180; Bariumsuperoxyd (85–87%) 430; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 515; Bleinitrat 670; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 545; Borax (grün, krist.) 315; Borsäure (krist.) 501; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumarbid (290–300 L., ab Fabrik) 115;

Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 180; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%) 36,50; Chlor (flüssig) 185; Chlorkalk (105–110) 77–90; Chlorschwefel 7 (kg); Chromalaun 180; Chromoxyd (grün) 20 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 30 (kg); Cyankalium 10 (kg); Eisenvitriol 30; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 28,50 (kg); Jodkalium 261 (kg); Jodnatrium (krist.) 265 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 10–10,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 18–19 (kg); Kalisalzer (raff. neig.) 285; Kaliumbichromat 575; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 480–500; Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11,50 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn. 31–33%) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 280; Kobaltoxyd (schwarz) 138 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 13 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 210–230; Magnesiumchlorid (krist.) 95; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 38–42 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 85; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 500–545; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1; ab Fabrik, einschl. Sacke) 71; Natriumbichromat 450; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 160; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 525; Natriumhydrosulfat 13 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 106; Natriumhyposulfat (photogr.) 114; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 160; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 9,25 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 135; Natriumsulfat (krist.) 30–34; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95, ab Fabrik) 31,50–35; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dép. Nord) 148; Natriumsulfid (wasserfrei) 205; Natriumsalper (neige) 232; Natrionwasserglas (neutr. 35%) —; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg); Oleum (20%) 39; Oleum (60%) 62,50; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfr.) —; Pottasche (95–98%) 390; Salmiak (98–99%, weiß, pour ples) 375; Salpetersäure (36%, weiß) 195; Salzsäure (20–21%) 26; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) 125; Schwefelkohlenstoff 230; Schwefelleber (Kali) —; Schwefelsäure (66%) 33; schweflige Säure (verflüchtigt, Dép. Nord) 115; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 427 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 45; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Sacke) 26,50; Uranoxyd 53 (kg); Wasserstoffperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsublimat 151,50 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenschmelz) 100–115; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 280–300; Zinkstaub (Dép. Nord) 600; Zinksulfat (eisenschmelz) 150; Zinnchlorid (wasserfrei) 1460; Zinnchlorid (52%, Zinnsalz) 2665; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 42 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 470–685. — Organische Chemikalien. Kohlenwasserstoffe. Preise per kg. Acetanilid —; Aceton (rein, 99%) 10; Acetylsalicylsäure 33; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 625 (hl); Alkohol (denaturierter) 268,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 440–480 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 490 (100 kg); Amylacetat 22; Amylalkohol (ab Fabrik) 86; Amylsalicylat 45; Anilin (salzsaures) 9,25; Anilinöl 9,25; Antipyrin 22; Aether (ab Fabrik) 7,10–9,85; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat 9,50; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer) 275 (100 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50; Campher (raff.) 34; Carbonsäure (krist., 39–40 C.) —; Carbonsäure (neige, 40–41 C.) —; Chinin (salzsaures, Codex) 700; Chininsulfat 586; Chloralhydrat 21–27; Chloräthyl 14; Chloromethyl 24; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 19,40; Cocain (salzsaures) 5100–5300; Codein 4350–4500; Coffein (rein) 120 bis 130; Cumarin 155–170; Diäthylbarbitursäure 110–115; Essigsäure (98–100%, Essigessig) 750 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 490 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 680 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 190 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 600 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 210 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 150 B.) 120 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,80; Furfural (ab Fabrik) 10,50; Gallussäure (pharm.) 42; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 1365 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1250 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 70; Hexamethylentetramin 38,50; H-Säure 26; Hydrochinon 50; Isoeugenol 215; Jodoform 335,50; Methylacetat 8; Methylalkohol (rein, 99%) 950 (100 kg); Methylalkohol (90% Regie) 580 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1075 (100 kg); Morphin (salzsaures) 3400; Moschus (Keton) 360; Naphthalin (Kugel) 140 (100 kg); Nitrobenzol 8; Oxalsäure 550–600 (100 kg); Parantitanil 23; Pilocarpin (salpetersaures) 1400; Piperazin 300; Propylalkohol (ab Fabrik) 25; Pyridin 165; Resorcin (pharm.) 45; Salicylsäure 17–25; Salol 38; Santonin 10,000; Strychnin 520; Strychninsulfat (neutr.) 360; Tannin (Codex) 42; Terpentol 35–40; Tetrachloräthan 400–410 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 175–180; Toluol (rein) 390 (100 kg); Trichloräthyl 430–450 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 380–390; Weinsäure (1er blanc, krist.) 13,40; Xylidol 25; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Italien (Mailand), Ende März 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 960; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1850; Alkohol (vergällt, 94%) 390; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1090; Ammonium (kohlen-saures, Stücke) 440; Ammonium (kohlen-saures, Pulver) 400; Ammonium-perchlorat 1230; Ammonsulfat (20–21%) 165; Aetzkali (88–92%) 385; Aetznatron (70–72%) 160; Aetznatron (76–78%) 210; arsenige Säure (99%) 230; Benzin 370; Bleiglätte 590; Bleiweiß 530; Borax (98%, krist.) 370; Borax (Pulver) 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 670; Borsäure (krist.) 610; Brechstein 1070; Calciumcarbid 140; Chlorbarium (krist.) 190; Chlorcalcium (75–80%, für Kuhlalanlagen) 75; Chlorkalk (100–105) 105; Chlorkalk (110–115) 115; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 285; Dextrin (gelb) 340; Dextrin (weiß) 350; Essig (98–99%) 1325; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxydul (schwarz) 75; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 345; Formaldehyd (40%) 600; Gerbstoffe (Steineichelohe) 40; Myrobalanen 99; Valonea (Smyna la) 110; Kastaniextrakt (28–30% Gerbstoff) 125; Quebrachoextrakt (trocken) 205; Glaubersalz (techn., krist.) 43; Glaubersalz (entwässert) 50; Glycerin (techn., 280 B.) 830; Glycerin (rein, 280 B.) 1200; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 490; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 515; Kaliumnitrat (rein, 99%) 350; Kaliumpermanganat (techn.) 700; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 120; Campher (raff.) 4000; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (la) 800; Knochenkohle (Ha) 300; Kupfervitriol (98–99%) 245; Lithopone (60%, inländ.) 290; Lithopone (ausländ.) 325; Magnesia (citronensäurer) 1150; Magnesia (schwefelsäurer, krist.) 70; Mannit 6500; Mennige 525; Milchsäure (60%) 350; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 650; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 250; Natriumbisulfat (flüssig, 380 B.) 70; Natriumphosphat 168; Natriumnitrat (roh) 147; Natriumnitrat (raff.,

99,9%) 210; Natriumbicarbonat 185; Natriumnitrit (96–98%) 320; Natrium-hyposulfat 125; Oele, flüchtige: Bergamottöl 375 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinöl 425 (kg); Orangenöl 150 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeöl 60 (kg); Citronenöl 140 (kg); Oxalsäure (krist.) 345; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 7–900; Salmiak (klein, krist.) 320; Salmiak (Stücke, 95–96%) 500; Salmiakgeist (180 B.) 150; Salicylsäure 2400; Salpetersäure (420 B.) 195; Salzsäure (20–21 B.) 24; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60–62%, inländ.) 200; Schwefelnatrium (ausländ.) 230; Schwerspat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäurer) 100; Ultramarin 800; Wasserglas (38–40 B.) 55; Wasserglas (Stücke) 84; Weinhefe (28% Weinsäure) 118; Weinstein (roh, 80%, Bitartrat) 360; Weinstein (raff., Pulver, 98–99%) 850; Weinsäure (krist., bleifrei) 1180; Zink (schwefelsäurer, krist.) 160; Zinkstaub 590; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 510; Citronen-säure (bleifrei) 1650; Zinnober 5200.

Jugoslawien (Belgrad), Ende März. Preise in Dinar per kg. Aetznatron 7,50; Natriumbicarbonat 9,50; Soda (krist.) 1,80; Bittersalz (rein) 2,20; Salpeter 13,—; Gummi arabicum 35,—; Kalialaun 6,60; Schwefelblumen 6,50; Glaubersalz 2,50–2,90; Salmiak 16,—; Leim 18,—; Schwefelnatrium (60–62) 14,—; Antichlor (krist.) 7,50–9,—; Salzsäure 4,70; Schwefel-säure 4,50; Salpetersäure 15,—; Borax (krist.) 18,—; Weinsäure (krist.) 58,—; Kupfervitriol 15,—; Chlorkalk 3,50–5,—.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 3.	24. 3.	Aktion	30. 3.	24. 3.
Byk-Guldenw. . .	70,—	55 1/2	Köln-Rottweil . .	90 1/2	84,—
Chem. F. Buckau . .	73,—	71,75	Linde's Eisemasch. .	144,75	136,—
„ Grünau . .	56,25	59,—	Lithophonefabrik . .	45,—	44,—
„ v. Heyden . .	98,50	85,50	Nitritfabrik . .	25,—	25,—
„ Milch & Co. . .	47,50	45,75	Oberschl. Koks w. .	76,50	69,—
„ Gelsenk. . .	69,50	61,50	Rasquin. Farb w. .	61,75	57,—
„ W. Albert . .	95,75	93,50	Rh. V. Sprengst. .	67,25	61,25
„ W. Brochues . .	57,—	61,50	Rhen. Verein Ch. F. .	72,75	56,—
Concordia chem. F. .	66,50	60,25	J. D. Riedel . .	69 1/2	63,—
Dynamit Nobel . .	89,—	83,—	Rütgerswerke . .	80,—	78,—
Egestorff, Salzw. . .	88,50	77,—	H. Scheidemann . .	36,50	30,50
Fahlberg List . .	73,50	62 1/2	Schering, Chem. . .	119,—	113,50
I. G. Farbenindustr. .	139,75	132,25	Sprengst. Carb. . .	61,—	57,50
Gehe & Co. . .	60,—	62,—	Staßfurter Chem. . .	56,—	43,—
Th. Goldschmidt . .	80,—	75 1/2	Thür. Bleiweiß . .	65,—	54,—
Harkort Bergw. . .	60,—	52,50	Union Chem. Fabr. .	52,—	49,25
Heine & Co. . .	54,50	48,50	Ver. chem. Wk. Chl. .	100,—	80,25
Jezerich Asphalt . .	108,—	102,—	„ Glanzstoff F. . .	282,—	267,50
A. F. Kahlbaum . .	94,50	92,—	„ Ultramarinfabr. .	100,—	94,50

Devisen	24. 3.	25. 3.	26. 3.	27. 3.	29. 3.	30. 3.
Holland . .	168,35	168,34	168,34	168,32	168,38	168,40
Schweden . .	112,65	112,62	112,60	112,63	112,64	112,66
Italien . .	16,88	16,88	16,85	16,88	16,85	16,91
England . .	20,425	20,424	20,422	20,421	20,419	20,425
New York . .	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich . .	12,438	14,70	14,65	14,495	14,24	14,39
Schweiz . .	80,83	80,87	80,90	80,89	80,87	80,89
Spanien . .	59,17	59,13	59,13	59,13	59,10	59,15
Belgien . .	16,83	16,87	16,845	16,69	16,29	15,85
Finnland . .	10,574	10,574	10,574	10,574	10,574	10,594
Jugoslawien . .	7,395	7,395	7,395	7,392	7,392	7,397
Dänemark . .	110,23	110,22	110,26	110,17	110,05	110,02
Portugal . .	21,350	21,320	21,320	21,320	21,320	21,290
Norwegen . .	89,82	89,85	90,33	90,—	89,40	89,65
Tschechoval. . .	12,438	12,438	12,438	12,437	12,438	12,438
Oesterreich . .	59,23	59,25	59,25	59,26	59,27	59,29

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	30. 3.	24. 3.
Elektrolytkupfer . .	182 1/4	183 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3% . .	—	—
Originalhüttenweichblei . .	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr) . .	66 1/2–67 1/2	67 1/2–68 1/2
Zink, umgeschmolzen . .	62–63	64–65
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	235–240	285–240
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	240–250	240–250
Banka, Straits-, Australzinn . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . .	—	—
Reinnickel . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . .	150–155	155–160
Silber in Barren per 1 kg . .	89 1/2–90 1/4	90–91

Versammlungskalender.

6. April: Chemische Fabrik Grimma, 3. ordentl. G.-V., nachm. 2 1/4 Uhr, im Ratskeller zu Grimma.
7. „ Chemische Werke „Oranien“ A.-G., Laggenbeck i. Westf., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer der Ibbenbürener Volksbank, Ibbenbüren i. Westf.
8. „ Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft zu Elberfeld, Auerschulstr. 14.
9. „ Wolfgang Schmidt Serumwerk A.-G., München 9, 2. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in der Kanzlei des Rechtsanwalts Herrn Dr. M. Reschreiter, München, Perusstr. 2.
9. „ Chlorit Chemische Fabrik A.-G., Arnsdorf i. Riesengeb., ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaal der Hölz Schokoladenwerke A.-G. in Bad Homburg v. d. H., Promenade Nr. 10.
10. „ Chemische Werke Michendorf A.-G., Michendorf (Mark), außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Potsdam, Burggrafenstr. 26, in den Räumen des Herrn Justizrat Samulon.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuß der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 10. APRIL 1926

Nr. 15

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Generaldirektor Dr. Plieninger zum 70. Geburtstag

*A*m 10. April d. J. blickt das langjährige Mitglied unseres Arbeitsausschusses, Generaldirektor Dr. Theodor Plieninger, Mitglied des Verwaltungsrates der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, in geistiger und körperlicher Frische auf sieben Jahrzehnte eines an Arbeit und Erfolgen reichen Lebens zurück. In dankbarer Anerkennung seiner dem Verein z. W. und der deutschen chemischen Industrie gewidmeten treuen Mitarbeit entbieten wir dem hochverehrten Jubilar unsere herzlichsten Glückwünsche.

Unter den leitenden Persönlichkeiten der deutschen chemischen Industrie nimmt Dr. Plieninger eine Sonderstellung ein; nicht durch Erfolge als chemischer Forscher, als Volkswirt oder Jurist, sondern als weitblickender, auf den Weltmärkten heimischer und angesehener Kaufmann, als großzügiger Organisator des Warenabsatzes hat er sich den Weg zu den Reihen der führenden Männer unserer Industrie gebahnt, auf die die deutsche Wirtschaft stolz sein darf. Wo es galt, der heimischen Produktion neue Absatzgebiete zu erringen, sei es durch Schaffung selbständiger Vertretungen, sei es durch Verständigung mit ausländischen Schwesterindustrien, da setzte sein stilles, jedem Hervortreten nach außen abholdes, aber unermüdliches, von Weltklugheit und Sprachkenntnissen unterstütztes Wirken ein. Und wenn es in der Vorkriegszeit gelungen war, den Erzeugnissen der deutschen chemischen Industrie alle Märkte der Welt zu erschließen, so darf Dr. Plieninger von diesem Erfolge einen guten Teil für sich in Anspruch nehmen. Ein Blick auf seinen Lebenslauf zeigt, wie ihn sein Beruf mit der Weltwirtschaft in enge Berührung brachte.

Theodor Plieninger wurde am 10. April 1856 in Stuttgart als Sohn des damaligen Stadtpfarrers und späteren Dekans, Gustav Plieninger, geboren. Er erhielt seine Erziehung im Elternhaus und trat nach dem Besuch des dortigen Gymnasiums in die Chemikalienhandlung Schmidt & Dillmann in Stuttgart als Lehrling ein. Nach Abschluß seiner Lehrzeit übernahm er 1879 eine Stellung in der Exportabteilung der Firma Enrico Mylius in Mailand, wo er 1½ Jahre tätig war. Er trat darauf in die Firma T. W. Heilgers in London über, die Import- und Exporthandel mit Indien trieb. In den Diensten dieser Firma siedelte er Ende 1880 nach Indien über, wo er 10 Jahre verblieb. Nach seiner Rückkehr nach London wurde er am 1. Februar 1891 als Prokurist und Subdirektor in die Chemische Fabrik Griesheim A. G. berufen, wo er am 1. Juli 1893 zum Vorstandsmitglied und am 1. Januar 1910 zum Generaldirektor gewählt wurde. Aus dieser Stellung trat Dr. Plieninger bei der Fusion der I. G.-Firmen in den Verwaltungsrat der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft über.

Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand von Griesheim-Elektron war Dr. Plieninger Mitglied der Handelskammern Wiesbaden und Frankfurt a. M. & Hanau. Im Jahre 1916 verlieh ihm die Technische Hochschule Stuttgart die Würde eines Ehrendoktors. Neben seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der I. G. Farbenindustrie bekleidet er noch eine Reihe von Aufsichtsratsstellen bedeutender industrieller Unternehmungen. Dem Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und seiner Kartellstelle gehört Dr. Plieninger als Mitglied an, ebenso dem Vorstand der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und anderer Organisationen der Wirtschaft.

Möchte es dem Jubilar beschieden sein, zum Nutzen und Frommen der deutschen Wirtschaft, insbesondere der deutschen chemischen Industrie, noch manches Jahr in unverminderter Rüstigkeit sich seiner Lebensarbeit widmen zu können.

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 7. April 1926.

Anfang Mai werden in Berlin die Verhandlungen über die Umgestaltung unseres Handelsvertrages mit der Tschechoslowakei beginnen. In wirtschaftlichen Kreisen rechnet man mit einer langen Dauer der Verhandlungen, weil sich voraussichtlich aus den weitgehenden Forderungen der tschechoslowakischen Regierung in bezug auf Ermäßigungen des deutschen Zolltarifs und der geringen Geneigtheit zu eigenen Konzessionen erhebliche Schwierigkeiten ergeben werden. Um diese Schwierigkeiten zu verstehen, muß man sich die wirtschaftliche Struktur der tschechoslowakischen Republik vergegenwärtigen. Die Weisheit der Väter des Versailler Vertrages schuf aus den Trümmern der österreichisch-ungarischen Monarchie einen tschechischen Staat, um Frankreich an der Ostgrenze des verkümmerten deutschen Reiches einen weiteren Vasallen zur Verfügung zu stellen, der gemeinsam mit Polen für den Fall künftiger politischer Verwicklungen Deutschland die Gefahr eines Zweifrontenkrieges vor Augen führen soll. Dieser tschechische Staat, dessen starke deutsche Minderheit zu dem dem Versailler Vertrag angeblich zugrunde liegenden Nationalitätsprinzip in schroffem Widerspruch steht, verfügt über eine Bevölkerung von nicht ganz 14 Millionen Köpfen. Schon diese Zahl verdient Beachtung für die kommenden Handelsvertragsverhandlungen, denn es stehen sich dabei zwei Kontrahenten mit sehr verschiedener Konsumkraft gegenüber: Deutschland mit 63 Millionen Verbrauchern, die Tschechoslowakei mit 14 Millionen. Jedes Zugeständnis, das Deutschland seinem Vertragsgegner einräumt, ist also für ihn von viel weittragenderen Wirkungen als eine Vergünstigung, die wir erhalten. Die Bedeutung dieser Tatsache sollte die deutsche Delegation gleich im Beginn der Verhandlungen den Vertretern der Tschechoslowakei vor Augen führen.

In diesem Staat mit 14 Millionen durch den Krieg verarmten Einwohnern hat nun die hochentwickelte österreichische Industrie der Vorkriegszeit mit 85% ihres Gesamtumfangs Aufnahme gefunden. Hieraus ergibt sich eine hochgradige Ueberindustrialisierung, wie sie in keinem Lande der Welt vorhanden ist, denn nirgends steht der Umfang der Produktion in einem solchen Mißverhältnis zu der Kaufkraft des inneren Marktes wie in der Tschechoslowakei. Will die dortige Industrie ihre verfügbare Leistungsfähigkeit auch nur einigermaßen ausnutzen, so müssen 75% der Gesamtproduktion zur Ausfuhr gelangen. Hieraus ergibt sich in handelspolitischer Beziehung eine außerordentlich schwierige Situation, der man von vornherein durch einen Verzicht auf jede Schutzzollpolitik hätte Rechnung tragen müssen. Denn wer sich für einen so enormen Ausfuhrüberschuß, wie die Tschechoslowakei ihn produziert, die fremden Märkte eröffnen will, darf nicht die eigenen Grenzen dem ausländischen Wettbewerb verschließen. Die maßgebenden Stellen in Prag haben aber in Uebereinstimmung mit den wirtschaftlichen Kreisen des Landes bisher die entgegengesetzte Richtung in ihrer Handelspolitik eingeschlagen. Sie haben nicht nur den aus der Vorkriegszeit vorhandenen Industrien, sondern auch neuen, in den Anfängen steckenden Zweigen einen Hochschutzzoll gewährt, um den heimischen Markt so weit als möglich der eigenen Produktion vorzubehalten.

In dem kürzlich erschienenen Handbuch der tschechoslowakischen Wirtschaft berichtet der Leiter eines der größten Unternehmen der chemischen Industrie über die Lage dieses Wirtschaftszweiges und führt dabei aus, die Tschechoslowakei befinde sich auf dem besten Wege, sich auf dem Gebiet der organischen Produkte von Deutschland unabhängig zu machen, wie es auch England und den Vereinigten Staaten gelungen

sei. Dieser erstrebten Unabhängigkeit dient naturgemäß der Hochschutzzoll, mit dem in der Tschechoslowakei auch die chemische Industrie, die nicht gerade zu den Spezialindustrien Oesterreichs in der Vorkriegszeit gehörte, umgeben ist. Der verfügbare Raum gestattet nur an einem Beispiel die Schutzzollpolitik der Tschechoslowakei auf dem Gebiet der chemischen Industrie und ihre Wirkungen auf den ausländischen Wettbewerb zu kennzeichnen. Lithopone ist bei einem Werte von 38—40 M. durch einen autonomen Zollsatz von 60 M. (gegen 20 M. autonom und 8 M. Vertragszoll in der Vorkriegszeit) geschützt, der durch den Vertrag mit Polen auf 36 M. ermäßigt ist; das bedeutet also immer noch einen Wertzoll von rund 80%. Dabei besteht im Lande nur eine Fabrik in Hruschau, deren Erzeugung etwa zu 20% im Inlande Absatz findet. Die Ausfuhr der Tschechoslowakei an Lithopone stieg von 362 t im Jahre 1922 auf 847 t im Jahre 1925, wobei das Hauptabsatzgebiet Oesterreich war, wohin sich der Absatz von 80 t im Jahre 1922 auf 244 t im Jahre 1924 steigerte. Deutschland dagegen büßte unter der Einwirkung des tschechoslowakischen Wettbewerbs die Hälfte seines früheren Absatzes an Lithopone in Oesterreich ein; die Ausfuhr sank von 911 t im Jahre 1923 auf 478 t im Jahre 1925. Dieser Wettbewerb beruht ausschließlich auf einer Preisunterbietung, d. h. auf einem ausgesprochenen Dumping, wie es in nahezu allen Industriezweigen der Tschechoslowakei an der Tagesordnung ist. Soll die industrielle Erzeugung nicht zum Stillstand kommen, dann muß ein Export um jeden Preis erzwungen werden. Ermöglicht wird dieses Dumping trotz des beschränkten heimischen Marktes durch die hohen inländischen Preise, die auf dem Schutzzoll beruhen. Das Jahr 1925 brachte den tschechoslowakischen Ausfuhrindustrien einen beträchtlichen Exportzuwachs, aber in allen Berichten der einzelnen Industrien über die Ergebnisse des verflossenen Jahres liest man von der Unzulänglichkeit der erzielten Preise, die kaum einen Gewinn ließen. In den verschiedenen Ländern Europas gibt der tschechoslowakische Wettbewerb in Fertigwaren dauernd Anlaß zu Klagen der heimischen Industriezweige. So wurde aus England kürzlich berichtet, daß dort Erzeugnisse der tschechoslowakischen keramischen Industrie, die zu den Hauptexportindustrien des Landes zählt, zu Preisen verkauft werden, die erheblich unter den Selbstkostenpreisen der englischen Industrie liegen.

Der Schutzzoll der Tschechoslowakei hat also einen doppelten Zweck: Absperrung des fremden Wettbewerbs und Hochhaltung der Inlandspreise, um zu erheblich billigeren Preisen ausführen zu können. Selbst Rohstoffe und Halbfabrikate, welche Exportindustrien aus dem Auslande beziehen müssen, sind mit Zöllen belegt, die wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen sind. Beispielsweise tritt die böhmische Glasindustrie dafür ein, daß bei den bevorstehenden Verhandlungen mit Deutschland die tschechoslowakischen Zölle auf Chemikalien, die sie für ihre Erzeugung aus Deutschland beziehen, aufgehoben werden, um dadurch günstigere Einfuhrbedingungen für ihre hochwertigen Produkte in Deutschland zu erreichen.

Bei den kommenden Handelsvertragsverhandlungen stehen sich also zwei Staaten gegenüber, die beide für hochentwickelte Industrien Absatzgebiete zu schaffen haben. Derartige Verhandlungen sind an sich schon mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden; sie werden aber durch die Verschiedenheit des zollpolitischen Rüstzeugs noch komplizierter. Will die Tschechoslowakei den Abschluß eines neuen Vertrages erreichen, dann muß sie sich selbst zu fühlbaren Zollermäßigungen entschließen und bei Zugeständnissen von unserer Seite sich die Bedeutung des deutschen Absatzgebietes mit 63 Millionen Verbrauchern vor Augen halten. — Bl.

(939)

Aus der englischen chemischen Industrie.

Das schweizerische Konsulat in Manchester hat folgenden Bericht über die Lage der englischen chemischen Industrie seines Bezirks im Jahre 1925 erstattet:

Die Lage und der Erfolg der chemischen Industrie im Jahre 1925 kann im allgemeinen kaum als befriedigend bezeichnet werden. Der Beschäftigungsgrad differierte indessen in den verschiedenen Zweigen. Für diejenigen, die von der Textilindustrie abhängen, war das Geschäft alles andere als gut. Die Fabrikanten von Teeröl und Kohlenprodukten beklagten sich über einen sehr schlechten Geschäftsgang. Trotz der enormen Preisrückgänge war es sehr schwer, die Produkte zu verkaufen, und der Export in Benzol, Naphtha, Naphthalin, Teer und auch Ammoniaksalzen bedeutete eine große Enttäuschung. Der Absatz dieser Nebenprodukte ist für viele Gaswerke ein recht schwieriges Problem geworden und hatte zeitweise ein Steigen der Gaspreise zur Folge.

Die Verhältnisse in der unorganischen Schwerindustrie waren etwas günstiger, was Chlorkalk, Alkali und mineralische Farben anbelangt. Die eben genannten Branchen und der Seifenhandel waren imstande, die Ausfuhr auf der Höhe des Vorjahres zu halten. Die Säurefabrikanten hingegen litten unter der geringen Nachfrage, welche der Ueberproduktion, die das Geschäft lähmte, zuzuschreiben ist.

Unter der chemischen Industrie müssen besonders die Farbstofffabrikanten erwähnt werden, weil diese Branche ein allgemeines großes Interesse genießt und der öffentlichen Kritik ausgesetzt ist. Es muß in Erinnerung gerufen werden, daß diese Industrie vor einigen Jahren als eine Nationalindustrie mit Hilfe des Staates und öffentlicher Gelder und unter der Protektion des „Dyestuffs Act“ ins Leben gerufen wurde. Die Kritik richtete sich im besonderen gegen das Staatsunternehmen, die „British Dyestuffs Corporation“, dessen Ergebnisse die Öffentlichkeit, die Investoren und die Farbstoffkonsumenten nicht befriedigt.

Eine finanzielle Reorganisation fand im November statt, wobei das allzu hohe Aktienkapital von 9 197 112 £ auf 4 775 580 £ reduziert wurde. Der Anteil der Regierung an dieser Gesellschaft von 1 700 000 £ wurde für 600 000 £ ausgekauft. Um dem Unternehmen seinen nationalen Charakter zu wahren, machte man zur Bedingung, daß nicht mehr als 20% des Aktienkapitals im Besitz des Auslandes sein dürfen. Die Schenkung von mehr als 1 Mill. £ öffentlicher Gelder wurde von den andern Privatfirmen als eine große Beeinträchtigung empfunden. Durch dieses Arrangement hat sich der Konzern von der „Regierungseinmischung“ befreit und sucht nun sein Heil in einem Abkommen entweder mit der deutschen Interessengemeinschaft oder einem andern kontinentalen Konzern. Nichts Definitives ist indessen geschehen und es ist offenbar schwer, jemanden an diesem immer noch überkapitalisierten Konzern zu interessieren.

Die englische Filiale der Basler Farbenfabriken, die wichtigste nach dem obengenannten Unternehmen, war ziemlich gut beschäftigt und die volle Arbeitszeit wurde mit Ausnahme gewisser Perioden im Sommer, als die Textilindustrie am schlechtesten ging, eingehalten. Es bestehen noch mehrere andere Farbwerke — eigentlich viel zu viele —, welche den englischen Markt beliefern und sich gegenseitig Konkurrenz machen. Die Farbstoffpreise sind deshalb im Laufe des Jahres nach und nach bis zu einem direkt beunruhigenden Grad gefallen und die finanziellen Ergebnisse der meisten Firmen haben daher recht enttäuscht. Die Mehrzahl derselben versorgte den englischen Markt und deckte mehr als 80% des Bedarfes. Der Farbstoffimport vom Kontinent war daher sehr gering und nur halb so groß wie im vorhergehenden Jahr, d. h. es wurden nur für 645 000 £ gegenüber 1 335 000 £ im Jahre 1924 ein-

geführt. Der Export war ebenfalls verhältnismäßig gering, doch ist er, wenigstens was Gewicht anbetrifft, mit 104 000 Zentnern (cwts.) gleich wie im Vorjahr geblieben. Der Wert betrug dagegen nur 847 000 £ gegenüber 923 000 £ im Jahre 1924 bei gleicher Quantität.

Kunstseide. Diese Textilart, die sicher noch vor wenigen Jahren in einem Bericht wie dem unsrigen kaum erwähnt worden wäre, hat so an Bedeutung gewonnen, daß sie gleich nach der Baumwolle und Wolle genannt werden muß. Bei Beginn dieses Jahrhunderts hatte dieser Artikel noch kaum einen Namen im Weltmarkt und im Jahre 1910 belief sich die ganze Produktion auf etwa 8000 t. 1922 war sie auf etwa 35 000 t angewachsen und für 1925 dürfte sie schätzungsweise kaum weniger als 85 000 t betragen. Dies zeigt das unglaublich schnelle Wachstum dieser Industrie, namentlich, wenn man dabei noch in Betracht zieht, daß trotz dieser großen Produktion der Nachfrage nicht genügt werden konnte.

Wir sind genötigt, uns etwas länger mit der Kunstseide zu beschäftigen, nicht nur wegen ihrer wachsenden Bedeutung, sondern auch weil Großbritannien in der Entwicklung dieser Industrie eine führende Stellung eingenommen hat und noch einnimmt. Dies ist speziell der Firma Courtaulds Limited und ihren enormen technischen und finanziellen Erfolgen zu verdanken. Ihre Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf England, sondern sie kontrolliert auch einen großen Teil der Fabrikation auf dem Kontinent. Jetzt hat sie sich mit einer führenden kontinentalen Firma „Vereinigte Glanzstoffe“ in Elberfeld vereinigt. Der gegenwärtige Vertrag sieht gemeinsame Werke am Niederrhein vor und ebenso, daß die V. G. die ausschließlichen Agenten für Courtaulds Fabrikate in Deutschland sein wollen, während letztere in der gleichen Eigenschaft für die V. G. in England tätig sein würde. Durch den gewaltigen finanziellen Erfolg dieses Unternehmens sind eine große Anzahl neuer Firmen in England entstanden. Fabriken für Kunstseide bestehen, oder sind gegründet oder in Aussicht genommen worden in den nachfolgenden Orten, die sich zum größten Teil in unserem Konsularbezirk befinden, nämlich in Spondon (Derby), Flint, Wolverhampton, Coventry, Nelson (Lancs.), Appleby Bridge, Goulburn (Lancs.), Stow Market, Gloucester und Peterborough. Neue Unternehmungen mit Fabriken in Bristol, Runcorn, Nottingham, Littleborough und Kendal sind geplant. Zurzeit bestehen 15 eingetragene englische Gesellschaften zur Herstellung von Kunstseide und 3 zur Herstellung von Cellulose, die für die vorgenannte Fabrikation benötigt wird. Weiter beabsichtigen zum mindesten 3 ausländische Gesellschaften Filialen ihrer Werke in Großbritannien zu eröffnen. Dieses Gründungsfieber wurde teilweise durch die Schutzzölle im letzten Budget verursacht, worüber wir bereits weiter oben berichtet haben. Diese Zölle sollen natürlich den Import erschweren und die eigene Fabrikation erleichtern.

Wo wird die Kunstseide verbraucht? In diesem Land, das als allgemeines Beispiel dienen mag, werden etwa 50% von der gesamten Produktion in der Wirkwarenindustrie, Strumpffabrikation und zur Herstellung von Unterkleidern verwendet. Etwa 30% werden von der Nestel- und Bandindustrie in Anspruch genommen und der Rest — immer noch ein sehr großer Prozentsatz — wird entweder allein oder in Verbindung mit anderen Fasern und Geweben verarbeitet. Bereits werden künstliche Crêpes de chine, „japs“ und „taffetas“ hergestellt, die in Schönheit und stofflicher Qualität den besten echten Seidenfabrikaten gleichkommen, ohne den Nachteil der stark „chargierten“ Naturseide aufzuweisen.

Die weit wichtigere Verwendung findet sie jedoch für gemischte Fabrikate. Wir haben bereits gesehen, was für eine wichtige Rolle sie in der Wirk- und Woll-

warenfabrikation spielt. Sie wird ebenso als Kette und Einschuß beim Weben von Baumwollwaren verwendet. Ein großer Vorzug dieses Produktes ist, daß es sich dem Spinn- und Webprozeß der obengenannten Textilfabrikate gut anpaßt, seit es in jeder Proportion mit Wolle gekrämpelt (combed) werden kann. Alles dieses trotz verschiedener nachteiliger Eigenschaften und Einschränkungen, die dem Produkt noch immer anhaften, wie die verhältnismäßig geringe Reisstärke, welche in der Tat, speziell im nassen Zustand sehr beschränkt ist, ferner der Umstand, daß es ein guter Wärmeleiter ist und die Elastizität viel zu wünschen übrig läßt. Eine wieviel größere Verwendbarkeit wird sie erst aufweisen können, wenn auch diese Schwierigkeiten überwunden sein werden, was sicher über kurz oder lang der Fall sein wird. Vorläufig werden indessen alle diese Nachteile aufgewogen durch die Schönheit, den Glanz und Schmiegsamkeit, alles Eigenschaften, die von der Mode und dem Geschmack begünstigt werden.

Betreffend die verschiedenen Arten Kunstseide kann gesagt werden, daß Viscose bei weitem die wichtigste ist und wohl bis zu 80% der ganzen Produktion verwendet wird. Chardonnnet und Cuproammonium werden, soviel wir wissen, nicht in England hergestellt, dagegen Acetylcellulose oder „Celanese“.

Einfuhr der Vereinigten Staaten an chemischen und verwandten Produkten im Jahre 1925.

Den „Commerce Reports“ entnehmen wir folgende Mitteilungen über die amerikanische Einfuhr:

Der Gesamtwert der Einfuhr von chemischen und verwandten Produkten in die Vereinigten Staaten stieg im Jahre 1925 auf 206 Millionen \$ und stellt damit gegen den Wert von 1924, 183 558 000 \$, eine Steigerung von 12% dar. Diese Zahlen veranschaulichen die Entwicklung der amerikanischen chemischen Industrie, da ein Drittel der gesamten Einfuhr aus solchen Waren besteht, die in Amerika nicht vorkommen, und zwei Fünftel aus solchen Waren, für welche die Nachfrage die einheimische Produktion weit übersteigt, so daß größere Einfuhrmengen zum Ausgleich erforderlich sind.

Die größte Gruppe ist die der Düngemittel, welche 38% der gesamten chemischen Einfuhr ausmacht und eine Steigerung von 17% aufzuweisen hat. Die Einfuhr stieg von 66 531 500 \$ (1 893 000 t) im Jahre 1924 auf 78 072 000 \$ (2 268 500 t) im Jahre 1925. Ueber zwei Drittel dieser Gruppe bestand 1925 aus Natriumnitrat, dessen Einfuhr sich auf 52 531 000 \$ (1 112 200 t) belief. Ebenso zeigte Calciumcyanamid eine entschiedene Zunahme; die 1925 eingeführte Menge betrug 98 000 t im Werte von 4 689 000 \$. Die Einfuhr von Ammoniumsulfat erreichte mit 1 326 000 \$ (23 800 t) das Dreifache des Vorjahres. Weiterhin wurden folgende Düngemittel 1925 in größeren Mengen als 1924 eingeführt: Calciumnitrat 328 200 \$ (7800 t), getrocknetes Blut 1 018 000 \$ (30 000 t), Schlachthausabfälle 1 940 800 \$ (72 000 t), Knochenphosphate 724 500 \$ (25 000 t), Kaliumchlorid 5 193 900 \$ (161 000 t), Kainit 1 173 100 \$ (182 800 t), Düngesalze 3 676 600 \$ (384 200 t), alle anderen Düngemittel 955 500 \$ (39 400 t).

Die nächste Gruppe, Gummien und Harze, die 15% der gesamten chemischen Einfuhr betrug, erreichte 1925 den Betrag von 30 751 000 \$; die Steigerung gegen das Vorjahr beträgt 7%. Die Einfuhr von Lackharzen ist dem Werte nach von 19 343 400 \$ im Jahre 1924 auf 18 402 800 \$ im Jahre 1925 zurückgegangen, der Menge nach aber von 67 870 000 lbs. im Jahre 1924 auf 74 281 600 lbs. im Jahre 1925 gestiegen. Die Einfuhr von Schellack ist von 13 139 000 \$ (24 553 000 lbs.) im Jahre 1924 auf 10 164 000 \$ (19 913 000 lbs.) im Jahre 1925

zurückgegangen. Ebenso blieb die Einfuhr von Kauriharz hinter der des Vorjahres zurück; sie betrug 1925 4 634 500 lbs. im Werte von 813 200 \$. Im Gegensatz zu Schellack und Kauriharz zeigte die Einfuhr von Dammarharz eine Steigerung von 1 088 100 \$ (9 625 700 lbs.) im Jahre 1924 auf 1 568 900 \$ (12 697 200 lbs.) im Jahre 1925. Die Einfuhr von Campher überstieg die des Vorjahres und erreichte 1925 den Wert von 3 175 000 \$ (5 788 800 lbs.); hiervon entfielen 1 301 000 \$ (2 369 400 lbs.) auf Rohcampher, 920 900 \$ (1 835 000 lbs.) auf synthetischen Campher und der Rest auf raffinierten Campher.

Die Gruppe der technischen Chemikalien, die 11% der gesamten chemischen Einfuhr darstellt, hat gegen das Vorjahr eine Steigerung von 23% aufzuweisen. Der Wert der Einfuhr betrug 1925 22 407 000 \$. Die Zunahme der Einfuhr ist hauptsächlich auf erhöhte Nachfrage nach einigen der wichtigeren Chemikalien, wie Glycerin, rohem Kaliumbitartrat, Kaliumchlorat und -perchlorat, Cyannatrium und rohem Jod, zurückzuführen.

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr der wichtigeren technischen Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925 (Mengen in 1000 lbs., Werte in 1000 \$):

	1924		1925	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Säuren:				
Arsenige Säure (weißer Arsenik)	17 704	1 591	18 631	1 076
Schwefelsäure	15 249	131	36 383	241
Weinsäure	2 987	617	3 580	702
Ammoniumnitrat	3 747	209	10 872	541
Calciumcitrat	2 505	257	3 430	342
Glycerin	15 927	1 729	21 292	2 540
Jod, roh	—	—	246	890
Kaliumbitartrat, roh	16 744	1 094	24 666	1 690
Kaliumchlorat und -perchlorat	7 487	309	11 834	481
Cyannatrium	29 737	2 658	30 212	2 600

Die Gruppe der Kohlenteeerprodukte, die 10% der gesamten chemischen Einfuhr einnahm, erreichte 1925 den Wert von 20 656 900 \$. Die Zunahme beträgt gegen 1924 3%. Der Wert des eingeführten Kreosotöls betrug 10 973 500 \$ und nahm damit über die Hälfte der ganzen Gruppe ein; die eingeführte Menge betrug 84 868 600 Gallonen. Die eingeführten Farben, Farbstoffe und Beizen erreichten einen Wert von 7 162 700 \$ (5 782 300 lbs.), d. h. über ein Drittel der Gesamteinfuhr dieser Gruppe. Die Hauptlieferanten waren:

Deutschland mit 2 932 200 lbs. im Werte von 3 757 800 \$,
Schweiz „ 1 970 950 lbs. „ „ 2 260 200 \$.

Von den übrigen Gruppen, die je etwa bis zu 6% der gesamten chemischen Einfuhr ausmachten, war die Gruppe der rohen Drogen die einzige, die dem Werte nach abgenommen hat, obgleich die Menge der eingeführten rohen Drogen und pflanzlichen Produkte die des Vorjahres um 15 539 000 lbs. überstieg. Die Einfuhr betrug 1925 111 900 900 lbs. im Werte von 7 828 800 \$ (Wert der Einfuhr 1924 7 901 800 \$). Folgende Produkte zeigten höhere Einfuhrzahlen als im Vorjahre:

Cinchonarinde 2 917 200 lbs. 905 900 \$
Süßholzwurzel 77 827 000 lbs. 1 851 741 \$
Pyrethrumblüten 6 435 400 lbs. 1 236 700 \$

Die Gruppe der ätherischen Öle erfuhr eine Einfuhrzunahme um 15% von 5 527 800 \$ im Jahre 1924 auf 6 344 900 \$ im Jahre 1925. Mit Ausnahme von Thymian-, Lavendel- und Sandelholzöl wiesen alle ätherischen Öle höhere Einfuhrziffern auf, die aus folgenden der Tabelle ersichtlich sind:

Geraniumöl 203 200 lbs. 808 400 \$
Bergamottöl 116 300 lbs. 403 200 \$
Citronella- u. Lemongrasöl 1 321 800 lbs. 1 058 900 \$
Citronenöl 488 200 lbs. 447 000 \$
Orangenöl 228 500 lbs. 498 700 \$
Rosenöl 56 800 ounces 292 800 \$

Die Einfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten im Werte von 5 832 400 \$ (1925) überschritt die des Vorjahres um 22%. Der wichtigste Artikel dieser Gruppe war Menthol, welches 45% des Gesamtwertes dieser Gruppe ausmachte. Die Einfuhr hiervon betrug 1925 293 800 lbs. im Werte von 2 598 600 \$.

Von der Gruppe der Parfümerien und kosmetischen Artikel, deren Gesamteinfuhr sich im Jahre 1925 auf 6 175 200 \$ belief, nahmen die Riechstoffe mit 3 388 000 \$ über die Hälfte des Gesamtbetrages ein. Parfümerien, Bayrum und Toilettenwässer blieben um 150 000 \$ hinter den Einfuhrzahlen des Vorjahres zurück; die Einfuhr des Jahres 1925 betrug 1 128 100 lbs. im Werte von 2 053 100 \$.

Farben, Pigmente und Lacke, deren Gesamteinfuhr sich im Jahre 1925 auf 3 235 200 \$ belief, überschritten die Einfuhrzahlen des Vorjahres um 15%. Sowohl Leinöl als auch chinesisches Holzöl zeigten starke Zunahme der Einfuhr; ersteres stieg von 13 247 200 lbs. im Werte von 1 067 400 \$ (1924) auf 13 607 100 lbs. im Werte von 1 406 700 \$ (1925), letzteres stieg von 81 587 900 lbs. im Werte von 11 091 800 \$ (1924) auf 101 553 520 lbs. im Werte von 11 385 800 \$.

Für Bienenwachs stellte sich im Laufe des Jahres 1925 erhöhte Nachfrage ein, so daß die Einfuhr die des Vorjahres um fast zwei Drittel überschritt. Die 1925 eingeführten Mengen betrugen 3 566 800 lbs. im Werte von 1 170 500 \$. Die Einfuhr von Pflanzenwachs ging der Menge nach auf 6 514 800 lbs. zurück, stieg aber dem Werte nach auf 1 312 700 \$. (753)

Die Gewinnung von natürlichem Glaubersalz am Kaspischen Meer.

Auf S. 56 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über ein großes Vorkommen von natürlichem Glaubersalz in der Bucht von Karabugas am Kaspischen Meer. Hierzu bringt das letzte Heft der von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen Zeitschrift eine ausführliche Darstellung, der wir die nachfolgenden Einzelheiten entnehmen:

Der Karabugas liefert unerschöpfliche Salzmen gen, als deren wichtigstes Salz das natürliche Glaubersalz anzusehen ist. Es scheidet sich in den Wintermonaten vom November bis zum April aus, wo die Temperatur der Mutterlauge bis auf 5,5° C und tiefer sinkt. Die Gesamtmenge des gewinnbaren Glaubersalzes wird auf etwa 6 Milliarden Tonnen berechnet, wobei nicht berücksichtigt ist, daß das der Bucht zuströmende Meer es wasser stets neue Glaubersalzmengen zuführt. Vor dem Kriege hat man an eine Gewinnung des Salzes nicht ge dacht; erst in den letzten Jahren ist eine industrielle Gewinnung in die Wege geleitet. Das Glaubersalz wird aus den abgesetzten Salzkrusten mit dem Spaten ab gestochen und auf Schubkarren geladen. Die Reinheit genügt allen Ansprüchen. Der Gehalt an Na₂SO₄ 10 H₂O beträgt 98—99%.

Da das Glaubersalz etwa 56 % Wasser enthält, ist es nötig, an Ort und Stelle das Wasser auszuschcheiden und dadurch Sulfat zu gewinnen, für das die Nachfrage in der Glasindustrie und anderen Industriezweigen be ständig steigt. Für die Calcinierung des Glaubersalzes sind bereits eine Reihe neuer Verfahren vorgeschlagen worden; bei einem von Professor Grum-Grshimailo pro jektierten Verfahren werden die Kosten für das Calci nieren des Glaubersalzes auf etwa 5 Kopeken für das Pud Sulfat geschätzt. Zum Abtransport des Glaubersalzes, der bisher mit Kamelen bewirkt wurde und in folgedessen eine erhebliche Verteuerung des Produktes verursachte, ist die Anlage einer schmalspurigen Bahn von dem Gewinnungsort nach der nächsten schiffbaren Bucht des Kaspischen Meeres in einer Länge von 25—30 Werst geplant. Nach einem anderen Projekt wird die

Anlage eines mit Schleusen versehenen Kanals von 900 m Länge erwogen.

Falls das Calcinieren des Glaubersalzes am Ge winnungsort, das vorläufig nach dem Verfahren von Professor Grum-Grshimailo ausgeführt werden soll, be friedigende Ergebnisse liefert, wird sich nach Fertig stellung eines der beiden Transportprojekte der Preis für 1 Pud Sulfat frei Baku auf etwa 20—23 Kop. und frei Moskau auf 50—53 Kop. stellen. Da gegenwärtig in Moskau das Pud künstlichen Sulfats, das vor dem Kriege 50 Kop. kostete, 75 Kop. kostet, so dürfte das aus dem Karabugas gewonnene natürliche Sulfat selbst im zentralrussischen Industriegebiet mit dem künst lichen konkurrieren können.

Weitere Verwendungsmöglichkeiten für das in un begrenzten Mengen aus dem Karabugas zu gewinnende Sulfat bietet naturgemäß die chemische Industrie. So könnte es z. B. als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Soda dienen. Ferner ist es möglich, die Herstellung von künstlichem Sulfat in vielen Gegenden Rußlands ganz einzustellen. Hierdurch würden große Mengen Schwefelsäure für andere Verwendungszwecke frei, was einen bedeutenden volkswirtschaftlichen Nutzen er gäbe. Dieser würde besonders hoch sein, wenn man die freiwerdende Schwefelsäure zur Herstellung des für die Landwirtschaft dringend nötigen Superphosphats ver wenden würde, statt zur Sulfatgewinnung, d. h. zur Her stellung eines Rohstoffs, den die Natur selbst am Kara bugas in überreichlicher Fülle produziert. Man sieht in Rußland der Weiterentwicklung der am Karabugas be gonnenen Arbeiten mit großem Interesse entgegen. (708)

Aenderungen des bulgarischen Zolltarifs.

Die bulgarische Regierung hat im Parlament eine Vorlage über Abänderungen des Zolltarifs ein gebracht und die neuen Zölle am 23. März d. J. einst weilen in Kraft gesetzt. Die Genehmigung der Vorlage durch das Parlament steht noch aus. Nachstehend bringen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Aenderungen zum Abdruck.

Nr.	Warengattung	Bisheriger Zollsatz in Leva St. für 100 kg*)	Neuer Zollsatz in Leva St. für 100 kg*)
95	Fruchtsäfte, Limonaden, Kwaß und dergl. Getränke, ohne Alkohol oder mit nicht mehr als 2 Vol.-% Alkohol	20,—	40,—
100	Spiritus, gewöhnlicher, mit 80 und mehr Vol.-% Alkohol (mit der unmittelbaren Verpackung)	100,—	200,—
Anmerkung: Nach dieser Nummer ist auch denaturierter Spiritus zu verzollen.			
128	b) Toilette- u. Medizinalseifen aller Art mit der unmittelbaren Ver packung	300,—	375,—
	c) Andere:		
	1. in Stücken von 150 g und darüber	40,—	70,—
	2. in Stücken bis zu 150 g	50,—	80,—
129	Erzeugnisse, n. b. g., geformt aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Sperma zet, Stearin, Seife oder aus Ge mengen der vorstehend genannten Stoffe untereinander oder mit anderen ähnlichen Stoffen:		
	a) einfach geformt	600,—	750,—
	b) in Verbindung mit gemeinen Stoffen (wirkl. Rg.)	2 500,—	3 200,—
	c) in Verbindung mit feinen Stoffen (wirkl. Rg.)	3 000,—	4 000,—
132	Nahrungsmittel, n. b. g. (mit der unmittelbaren Verpackung)	500,—	550,—
133	Nahrungsmittel aller Art in kleinen Behältnissen für den Kleinverkauf, mit Ausschluß der unter Tarifnr. 24, 54, 55, 62, 71, 73, 108, 130 und 131 fallenden, sowie mit Ausnahme der		

*) Soweit nicht anders angegeben.

Nr.	Warengattung	Bisheriger Zollsatz in Leva St. für 100 kg*)	Neuer Zollsatz in Leva St. für 100 kg*)
	Konserven in hermetisch verschlossenen Büchsen (mit der unmittelbaren Verpackung)	Zuschlag von 20 % zu dem geltenden Zoll	100 % zu dem geltenden Zoll
134	Nahrungsmittel aller Art, in hermetisch verschlossenen Büchsen konserviert, mit Ausnahme der unter Tarifnr. 24, 33, 35, 56, 77, 78, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 105, 106, 114, 115, 118 und 131 fallenden (mit der unmittelbaren Verpackung)	Zuschlag von 20 % zu dem geltenden Zoll	200 % zu dem geltenden Zoll
154	Paraffin	40,—	60,—
168	Erzeugnisse, geformt aus Gummen und Harzen, auch gemengt in der Masse mit anderen Stoffen: a) allein oder in Verbindung mit gemeinen Stoffen b) in Verbindung mit feinen Stoffen	150,— 300,—	200,— 400,—
173	Rosenöl (mit der unmittelbaren Verpackung) (kg)	300,—	500,—
174	b) Vanillin (wirkl. Rg.) c) Andere ätherische Öle u. Riechstoffe (mit der unmittelbaren Verpackung)	5 000,— 4 500,—	8 000,— 10 000,—
175	Parfümerien aller Art und Toilettegegenstände (mit der unmittelbaren Verpackung): a) Parfüme, flüssig, auch mit Alkohol b) Pomaden, Schminken, Puder, Brillantine, Pasten, Toilette-wässer u. -farben sowie Toilette-essig c) Zahnpasten, -pulver u. -wässer d) andere 177 b) Mennige, Zinkweiß und Bleiweiß 178 c) Indigo 192 i) 5. Kupfersulfat, reines (Kupfer-vitriol) l) 3. Natriumcarbonat (Soda) m) Silicate: Kalium und Natrium-silicat (Wasserglas) 193 c) 1. Wein- und Citronensäure 194 Chemische Verbindungen, n. b. g., mit Ausschluß der für medizinische Zwecke gehörigen 195 Produkte, chemische, unbestimmter Zusammensetzung, n. b. g.: a) gegen tierische und pflanzliche Krankheiten und Parasiten verwendet b) andere 198 Heilmittel (mit der unmittelbaren Verpackung): a) in Pastillen, Pillen u. ähnlichen Formen, sowie in Kapseln, Tuben, Schächtelchen, Fläschchen und anderen kleinen Verpackungen, im Tarif u. im amtlichen Arzneibuch genannt oder nicht genannt, mit Ausschluß der Medizinalweine b) andere, im Arzneibuch nicht gen. 199 Heilmittel, im amtlichen Arzneibuch vorgesehen, mit Ausschluß der besonders benannten (mit der unmittelbaren Verpackung) 283 Glasplatten, lichtempfindliche (mit der unmittelbaren Verpackung) 293 g) Photographisches und anderes chemisches Papier (mit der unmittelbaren Verpackung) 330 Garne und Zwirne aus natürlicher oder künstlicher Seide: a) auf Spulen, Papier, Kartons, in Knäueln und anderen Formen für den Kleinverkauf b) andere: 1. ungefärbt 2. gefärbt	6 000,— 5 000,— 2 000,— 3 000,— 20,— 200,— 8,— 4,— 150,— 150,— 30,— 15,— 20,— 400,— 300,— 100,— 80,— 120,— 3 000,— 1 700,— 2 000,—	10 000,— 15 000,— 5 000,— 12 000,— 60,— 400,— 20,— 8,— 200,— 300,— 40,— 25,— 35,— 600,— 400,— 200,— 150,— 500,— 5 000,— 2 500,— 3 500,—

Japans Chemikalienproduktion 1924 und Außenhandel 1924 und 1923.

Produktion.

Gegenstand	Menge in t*)	Yen für 1 t*)	Gesamt- Wert in 1000 Yen
Ammoniakwasser	574,5	330	189 586
Arsenige Säure	4 017,2	330	1 325 665
Wismutsubgallat	13,3	9 130	121 721
Wismutsubnitrat	72,8	9 680	704 994
Wismutsubsalicylat	5,7	11 600	66 329
Brom	8,7	3 300	28 674
Bromcampher	2,3	12 500	28 925
Bromnatrium	8,8	3 300	29 076
Bromkalium	7,8	3 200	25 149
Calciumphosphat, gefällt	2,2	1 450	3 191
Reduziertes Eisen	2,3	5 000	1 162
Jod	31,2	22 000	685 894
Jodoform	3,3	27 000	90 018
Jodkalium	46,3	19 000	879 871
Jodnatrium	1,6	25 000	411 025
Wasserstoffsuperoxydlösung	238,2	1 000	238 168
Magnesiumcarbonat	7 711,4	365	2 814 651
Magnesiumchlorid	2 997,7	665	1 994 849
Magnesia, gebrannte	77,4	1 870	14 475
Magnesiumsulfat	1 309,8	888	1 155 249
Phosphorsäure	43,4	1 050	45 559
Sublimat	42,0	4 840	203 193
Kalomel	5,0	5 800	29 058
Rotes Quecksilberoxyd	1,4	6 200	8 444
Künstliches Karlsbader Salz	964,8	220	222 247
Silber, colloidal	1,7	121 000	210 299
Silbernitrat	5,7	33 660	191 017
Salpeterhalt. Silbernitrat (kg)	151	24 000	3 624
Silberlösungen für keramische Zwecke (kg)	125	39 500	4 937
Protargol (kg)	63	24 400	1 537
Zinksulfat	21,9	700	19 060
Zinnoxid	2,8	3 500	9 663
Aether	573,7	1 300	745 761
Weingeist	347,7	1 430	497 217
Atropinsulfat (kg)	2	343 005	686
Natriumbenzoat	5,2	4 850	25 283
Borneol	46,7	60,0	280 554
Coffein	10,6	10 200	108 365
Benzoesaures Coffein	14,8	10 700	158 018
Migränin	14,0	10 000	140 110
Coffein, Natr. salicyl. (kg)	516	15 800	8 152
Theobromin, Natr. salicyl. (kg)	797	12 760	10 169
Euchinin	2,8	85 000	237 108
Chininhydrochlorid	15,9	53 000	859 099
Chininbhydrochlorid (kg)	117	39 000	4 563
Chininsulfat	27,8	47 500	1 323 302
Chininbisulfat	7,3	42 800	314 409
Chinintannat (kg)	244	38 000	9 272
Citronensäure	17,1	2 000	34 290
Citronensaures Eisen (kg)	781	5 700	4 452
Ammoniumeisencitrat (kg)	4 421	2 970	13 130
Citronensaures Natrium (kg)	1 575	3 700	5 828
Diastase	121,3	3 960	407 887
Essigsäure	119,5	800	95 615
Fisessig	1 758,6	1 040	1 828 977
Fisessaures Blei	129,9	770	86 943
Fisessaures Kalium	1,5	2 400	3 761
Formalin	139,7	1 100	153 659
Guajacalcarbonat (kg)	2 199	11 000	24 189
Sulfoguaiakolkalium (kg)	360	7 700	2 772
Hexamethylentetramin (kg)	1 953	5 300	10 351
Sulfoichthylol-Ammonium (kg)	33,2	5 300	176 225
Kaliseife	29,0	600	17 425
Creosot (kg)	1 172	5 950	6 973
Methylcreosot (kg)	6 978	26 400	184 219
Rohes Cresol (kg)	30,1	660	19 890
Pfefferminzöl	125,3	28 000	3 507 588
Menthol	125,6	69 000	8 669 229
Milchsäure	25,3	4 500	114 048
Milchsäures Calcium (kg)	6 950	4 850	33 707
Mandclöl (kg)	1418	1 150	1 631

*) Soweit nicht anders angegeben.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Gegenstand	Menge in t*)	Yen für 1 t*)	Gesamt- Wert in 1000 Yen
Gynocardöl (kg)	2672	4 400	11 757
Lebertran	158,6	1 200	190 304
Ricinusöl	78,5	760	55 860
Gezuckertes Pepsin	34,4	2 200	75 950
Saccharin (kg)	23 181	9 000	208 629
Salicylsäure (kg)	52 950	3 300	174 834
Acetylsalicylsäure (kg)	1083	4 620	5 003
Acetylantipirin (kg)	710	9 100	6 461
Salicylsaures Natrium (kg)	20 454	3 740	76 498
Salol (kg)	580	5 000	2 900
Sulfosalicylsäure (kg)	319	8 800	2 806
Salvarsan (kg)	439	3 800 000	1 668 200
Scopolaminhydrobromid (kg)	1	1 kg 5 500	5 500
Strychninnitrat (kg)	23	60 000	1 360
Gerbssäure	97,2	4 000	377 968
Gallussäure	11,7	8 000	102 960
Pyrogallussäure (kg)	1 581	9 900	15 651
Acetyltannin (kg)	4 765	20 000	95 300
Tannalbin	11,7	2 200	34 562
Terpinhydrat (kg)	3 420	3 700	12 654
Traubenzucker (kg)	540	12 100	6 534
Kodeinphosphat (kg)	76	400 000	30 400
Cocainhydrochlorid (kg)	2 500	514 000	1 285 000
Morphin- u. Diacetylmorphin- hydrochlorid (kg)	1 818	985 000	1 790 730 2 440 830

Ausfuhr.

Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Picul*) Wert in 1000 Yen			
		1924		1923	
		Menge	Wert	Menge	Wert
50	Mineralwasser 1000 Dtz.	153	242	98	185
52	Hausenblase . 1000 Kin	1 816	4 544	1 593	3 529
79	Campheröl	29	1 167	15	30
80	Pfeffermünzöl	3	2 421	2	977
81	Fischöle	248	3 177	109	1 341
82	Kerosenöl . . 1000 Gall.	92	52	40	29
83	Andere Mineralöle	47	637	39	544
85	Toiletteseifen 1000 Dtz.	1 794	1 907	1 518	1 578
90	Ginseng	11	518	1,5	539
92	Leim	16	560	14	470
93	Schwefel	67	383	42	204
94	Jod 1000 Kin	9	97	2	22
95	Essigsäure	1	49	1	66
96	Schwefelsäure	71	470	60	431
97	Kupfersulfat	0,5	13	0,4	10
98	Salpetersäure	28	523	20	305
99	Kaustische Soda	1	18	3	30
100	Natriumsulfid	92	832	85	817
101	Kaliumjodid . . 1000 Kin	5	59	1	14
102	Kaliumchlorat	6	118	7	164
103	Chlorkalk	46	577	42	567
104	Calciumcarbid	26	264	30	352
105	Naphthalin	2	31	2	32
106	Campher	32	6 919	43	8 878
107	Menthol crystallisiert	3	7 813	2	3 454
108	Mentholstifte 1000 Dtz.	184	269	151	176
109	Insektenpulver	4	481	3	374
110	Zahnpulver und -paste	—	488	—	342
111	Toilettepuder	—	246	—	204
112	Andere zubereitete Par- fümerien	—	816	—	727
114	Alle anderen Drogen, Chemikalien und Heil- mittel	—	7 225	—	6 296
116	Sprengstoffe . . 1000 Kin	256	292	169	155
117	Sicherheitszündhölzer Mill. Gross	13	9 061	14	10 196
118	Andere Zündhölzer Mill. Gross	0,3	152	0,8	454
119	Steinkohlenteerfarben 1000 Kin	1 436	688	1 736	816
120	Metallfarben . . 1000 Kin	287	294	157	146

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Picul*) Wert in 1000 Yen			
		1924		1923	
		Menge	Wert	Menge	Wert
121	Mennige . . . 1000 Kin	1 072	262	1 026	225
122	Steinkohlenteer u. -spech	134	400	115	417
123	Bleistifte . . 1000 Gross	260	407	236	370
124	Tinte 1000 Kin	943	658	679	466
125	Malerfarben . . 1000 Kin	1 571	694	1 189	458
126	Alle anderen Farben, Pigmente, Ueberzugs- und Füllstoffe	—	1 100	—	1 084
265	Graphit	92	455	75	346
279	Wolframerze Picul	17	0,3	—	74
280	Manganerze	15	145	3	103
295	Antimon	1	27	1	19
347	Holzkohle	4	20	7	36
371	Celluloid	2	372	1	268
372	Celluloidwaren	—	585	—	355
386	Celluloidspielwaren	—	2 718	—	1 670

Einfuhr.

Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Kin*) Wert in 1000 Yen			
		1924		1923	
		Menge	Wert	Menge	Wert
23	Ricinussamen 1000 Picul	82	740	63	498
69	Knochen . . . 1000 Picul	545	3 626	531	3 148
75	Aetherische Oele	689	4 310	601	2 878
76	Ricinusöl	1 470	369	675	154
90	Vaselin	1 668	657	931	299
91	Paraffin, Schm. P. unter 45° C . . . 1000 Picul	80	984	52	677
92	Anderes Paraffin „ „	286	5 870	263	4 795
93	Parfümerie Seifen	373	522	209	253
95	Wohlriechende Fette u. Oele	246	512	95	152
96	Wohlriechende Wässer	268	1 332	110	564
99	Süßholz . . . 1000 Picul	20	398	26	515
100	Safran	0,1	6,3	0,2	20
101	Chinarinde	2 007	1 087	1 282	735
102	Galläpfel, Eichenrinde und ähnl. Gerbstoffe 1000 Picul	170	1 266	151	1 397
103	Catechu u. andere Gerb- extrakte . . 1000 Picul	82	1 410	94	1 453
105	Gummi arabicum	272	446	933	326
106	Schellack	17,6	2 906	1 148	1 726
107	Kolophonium 1000 Picul	309	2 535	316	2 110
108	Andere Harze	2 676	972	1 798	676
109	Leim	1969	610	1 570	476
110	Borsäure	1336	405	1 397	437
111	Oxalsäure	1088	257	337	92
112	Weinsteinsäure	586	375	435	336
113	Salicylsäure	389	349	479	449
114	Carbolsäure	1 864	918	1 851	1 073
115	Citronensäure	119	97	175	184
116	Kaustische Soda, roh 1000 Picul	259	2 605	318	3 152
117	Calcinierte und natür- liche Soda 1000 Picul	1 982	5 912	1 533	4 458
118	Natriumbicarbonat	12 904	753	15 433	917
119	Natriumnitrat, roh 1000 Picul	674	5 260	1 117	8 196
120	Natriumborat	5 248	800	4 557	638
121	Natriumbichromat	100	25	117	25
122	Natrium- und Kalium- cyanid	712	363	975	459
123	Kaliumnitrat	2 012	323	886	129
124	Kaliumsulfat, roh	21 530	1 412	8 104	544
125	Kaliumchlorat	4 103	601	4 136	588
126	Kaliumbichromat	1 368	410	1 603	476
127	Kaliumbromid	139	44	90	30
128	Ammoniumchlorid	4 430	792	2 947	600
129	Ammoniumsulfat, roh 1000 Picul	2 807	26 543	2 429	24 951
130	Ammoniumcarbonat	1 747	254	1 027	182

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Kin*) Wert in 1000 Yen			
		1924		1923	
		Menge	Wert	Menge	Wert
131	Calciumacetat, 1000 Picul	147	1 702	124	1 369
132	Formalin	1 524	625	825	356
133	Methanol	1 206	592	571	276
134	Glycerin	4 002	1 856	2 920	1 244
135	Milchzucker	492	260	539	330
136	Opium	18	450	25	256
137	Antifebrin	177	127	165	101
138	Antipyrin . (1000 Unz.)	1 118	215	1 045	187
139	Santonin . (1000 Unz.)	0,05	0,8	9	176
140	Chinin (Hydrochlorid u. Sulfat) . (1000 Unz.)	303	390	333	329
141	Morphiumhydrochlorid u. Sulfat . (1000 Unz.)	31	254	0,1	2
142	Diacetylmorphiumhydrochlorid . (1000 Unz.)	—	—	—	—
143	Cocain (Hydrochlorid u. Sulfat) . (1000 Unz.)	—	—	4	29
144	Guajacolcarbonat (1000 Unz.)	650	148	569	110
145	Anilinöl	234	64	572	214
146	Anilinsalz	308	89	506	148
147	Andere Steinkohlenteer-derivate	—	1 445	—	915
148	Weingeisthaltige Arzneimittel . (1000 lt.)	198	1 136	128	678
149	Riechstoffe	—	246	—	133
150	Zahnpulver u. and. zubereitete Parfümerien	—	1 375	—	685
151	Alle anderen Drogen, Chemikalien u. Arzneimittel	—	11 526	—	8 388
152	Alle anderen zusammengesetzten und zubereiteten Drogen, Chemikalien und Arzneimittel	—	2 749	—	1 730
	Benzoesäure . . . (kg)	40 478	70	—	—
	Resorcin (kg)	20 461	76	—	—
	β Naphthol . . . (kg)	96 712	138	—	—
	Kresol (t)	212	98	—	—
	Baldriansäure . . (kg)	9 407	61	—	—
	Butylalkohol . . (kg)	44 812	79	—	—
	Ammoniumperchlorat (t)	113	56	—	—
	Amylacetat . . . (t)	37	80	—	—
	Novocain (kg)	918	61	—	—
	Casein (t)	590	430	—	—
	Kodeinphosphat . (t)	483	108	—	—
	Kaliumbitartrat . (t)	67	61	—	—
	Kreosot (t)	25	62	—	—
	Pyramidon . . . (t)	14	217	—	—
	Elbon (t)	2,2	101	—	—
	Hexamethylentetramin	19,6	55	—	—
	Salvarsan	—	348	—	—
	Orexin (kg)	1 199	77	—	—
	Phenacetin . . . (kg)	41 679	175	—	—
	Acetylsalicylsäure . (t)	256	371	—	—
	Brom (t)	42	17	—	—
	Chloroform . . . (t)	58	49	—	—
153	Dynamit	1 501	1 107	2 303	1 625
154	Andere Explosivstoffe	—	425	—	393
155	Natürlicher Indigo . .	80	225	102	237
156	Künstlicher Indigo . .	2 491	3 877	2 396	3 551
157	Blauholzextract . . .	1 014	459	937	400
158	Anilinfarben	10 657	11 957	7 979	9 786
159	Andere Steinkohlenteerfarben	131	408	71	196
160	Kobaltoxyd	100	616	110	612
161	Gasruß, Carbon black .	2 083	794	1 577	921
162	Lacke	2 179	2 841	1 870	2 492
163	Firnisse	662	486	423	335
164	Pech und Asphalt . . .	19 316	977	14 142	739
165	Druckerschwärzen, flüss. und pastenförmig . .	402	358	449	324
166	Schiffsbodenfarbe . .	1 050	684	809	447
167	Andere Malerfarben . .	707	372	471	219
168	Alle anderen Farben und Pigmente	—	2 889	—	2 411

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Kin*) Wert in 1000 Yen			
		1924		1923	
		Menge	Wert	Menge	Wert
169	Alle anderen Ueberzugs- und Füllstoffe . . .	—	757	—	534
187	Kunstseide	679	2 764	763	3 325
243	Imit. Pergamentpapier, Paraffin- und Wachs-papier . . 1000 Picul	35	1 050	33	993
246	Brom- und Platinpapier	430	1 479	369	1 188
247	Andere photographische Papiere	229	241	55	88
252	Metallputzmittel . . .	1 102	399	849	263
253	Künstliche Schleif- und Wetzsteine	404	500	307	314
257	Talkum und Speckstein 1000 Picul	330	537	194	310
258	Phosphorit 1000 Picul	4 684	9 175	2 594	4 554
259	Kryolith	555	119	1 391	287
269	Trockenplatten . . .	1 596	1 884	1 280	1 400
273	Ferromangan 1000 Picul	53	605	9	94
274	Ferrochrom und andere nicht hämmerb. Eisen-legierungen 1000 Picul	2	97	0,3	19
296	Manganerze 1000 Picul	814	1 091	561	763
300	Aluminium 1000 Picul	69	4 158	61	3 073
314	Quecksilber	422	831	601	1 008
315	Wismuth	26	170	46	296
316	Antimon 1000 Picul	16	320	10	117
419	Kohleelektroden . . .	576	606	316	314
428	Photofilme, sensibilisiert	610	3 773	461	2 915
429	Photofilme, nicht sensibilisiert	45	1 409	25	978
431	Knochenmehl 1000 Picul	719	4 463	675	3 830
436	Fischguano 1000 Picul	255	2 194	403	3 454

(863)

Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Präparaten in Peru.

Einem Bericht des Department of Commerce, Washington, entnehmen wir folgende Angaben:

Die Pharmazeutische Kommission (Comision de Farmacia) ist eine Regierungsorganisation, die die Aufgabe hat, den Verkehr mit medizinischen Präparaten zu überwachen. Die gegenwärtig gültigen Bestimmungen sind in dem „Reglamento para el Ejercicio de la Farmacia, Comercio de Drogas y Funcionamiento de Herbolarias“ niedergelegt, das durch einen Regierungserlaß vom 24. August 1922 gesetzliche Kraft erlangt hat.

In Peru darf kein pharmazeutisches Präparat in den Handel gebracht werden, das nicht vom Drogenuntersuchungsausschuß untersucht, und vom Gesundheitsamt (Direccion de Salubridad) zugelassen ist. Präparate mit Bestandteilen, die vom Gesundheitsamt für gefährlich gehalten werden, erlangen nur eine beschränkte Verkaufsbewilligung. Sie dürfen nur auf ärztliches Rezept abgegeben werden, während alle übrigen Präparate frei verkäuflich sind. An Untersuchungsgebühren werden von der Pharmazeutischen Kommission für alle ausländischen Präparate 1/5 Lp.*) erhoben. Bei zusammengesetzten Präparaten ist für jeden einzelnen Bestandteil diese Summe zu entrichten.

Um die Verkaufsbewilligung zu erlangen, muß der Hersteller oder der Exporteur seinem in Peru ansässigen Vertreter eine schriftliche Vollmacht zur Führung der Verhandlungen ausstellen. Dieser Vertreter kann das Verkaufsgesuch nur durch einen amtlich zugelassenen Apotheker peruanischer oder ausländischer Nationalität einreichen, auf den auch die schriftliche Vollmacht übertragen wird. Der Apotheker muß dem Gesuch zum Verkauf pharmazeutischer Präparate eine beglaubigte Bescheinigung über die genaue chemische Zusammensetzung beifügen. Wenn das Ge-

*) Lp. = Peruanisches Pfund = 20,4 RM.

sundheitsamt seine Genehmigung erteilt hat, müssen die Präparate mit einer Etikette versehen werden, auf der die genaue chemische Zusammensetzung im metrischen System und das Datum der Verkaufsbewilligung angegeben sind.

Handelsstatistik. Die gesamte Einfuhr pharmazeutischer Präparate nach Peru im Jahre 1913 hatte einen Wert von 71 704 Lp. Davon lieferten die Vereinigten Staaten allein für 33 280 Lp., annähernd 47%. Dieser hohe Anteil der nordamerikanischen Einfuhr stieg während des Krieges noch weiter, obgleich die absoluten Zahlen der Einfuhr für die Jahre 1914 und 1915 niedriger waren. Seit 1916 wurde indessen ein starkes Steigen der nordamerikanischen Einfuhr beobachtet, die sich bereits im Jahre 1917 gegenüber den Vorkriegszahlen verdoppelt hatte. Die Steigerung hielt bis zum Jahre 1921 an, in dem ein Höchstwert der amerikanischen Einfuhr im Betrage von 145 550 Lp. erreicht wurde. Wegen der schweren Weltkrise im Jahre 1922 und wegen der Ueberfüllung des Hafens Callao sank die amerikanische Einfuhr in diesem Jahre auf 57 915 Lp., erholte sich aber bereits im folgenden Jahr auf 76 329 Lp., entsprechend 62% der Gesamteinfuhr, und erreichte im Jahre 1924 den Betrag von 78 870 Lp. bei einem Anteil von 55% an der gesamten Einfuhr.

Die folgende Tabelle zeigt die peruanische Einfuhr pharmazeutischer Spezialitäten und Präparate zum Verkauf in Originalpackung. Sie bezieht sich auf die Jahre 1913 und 1921 bis 1924, geordnet nach den Herkunftsländern (Beträge in Lp.):

Ursprungsland	1913	1921	1922	1923	1924
Ver. Staaten . . .	33 280	145 550	57 915	76 329	78 870
Frankreich . . .	22 200	72 507	27 009	27 640	27 884
England . . .	5 551	24 199	2 847	3 920	7 160
Italien . . .	5 021	5 057	3 403	3 654	6 762
Deutschland . . .	2 793	6 578	6 082	5 293	9 342
Andere Länder . .	2 841	12 724	8 541	6 958	12 088
Insgesamt	71 686	266 615	105 797	123 794	142 106

In dieser Tabelle sind Rohdrogen, die zur Herstellung medizinischer Präparate bestimmt sind, nicht enthalten.

Einfuhrzölle. Nach dem Zollgesetz von 1923 liegt auf allen pharmazeutischen Spezialitäten ein Zoll von 25% ad val. Als Maßstab für die Bewertung gilt die Faktura, das Preisverzeichnis oder der Versicherungswert der Waren am Herkunftsort mit einem Zuschlag von 20% für Transport- und sonstige Unkosten. Die Zölle unterliegen den üblichen Zuschlägen, die in allen Häfen in der Höhe von 18 und 19% des regulären Einfuhrzolls erhoben werden. Pharmazeutische Präparate, die über die peruanischen Flußhäfen geführt werden, sind zollfrei. (713)

Die Produktion von Pyrethrumblüten in Japan.

Einem Konsularbericht der „Commerce Reports“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Da amtliches statistisches Material über die Produktion von Pyrethrumblüten in Japan nicht vorliegt, erfolgt eine private Ueberwachung der Erträge und verfügbaren Bestände von seiten der Exporteure. Auf Grund der bebauten Fläche schätzt ein Exporteur die Ernte 1926, die gegen Ende Juni eingebracht wird, wie folgt:

	long t
Hokkaidoernte	3 750
Mainlandernte	3 000
Insgesamt	6 750

Dazu kommt der bis Juli 1926 verbleibende Ueberschuß der Ernte 1925, der auf 2300 t geschätzt wird, so daß die im Juli 1926 zur Verfügung stehende Menge

etwa 9050 t betragen wird. Die Schätzungen für die Ernte 1925 schwanken zwischen 5000 und 7000 long t, zu denen ein Uebertrag von der Ernte 1924 in Höhe von 800—1500 long t hinzukam. Als Durchschnitt dieser Schätzungen ergibt sich die Ernte 1925 zu 6000 long t und der aus dem Jahre 1924 stammende Uebertrag zu 1150 t.

Der Voranschlag für 1926 zeigt sodann im Vergleich zu den Schätzungen für 1925 folgende Zahlen:

	long t
Gesamternte 1926 und Uebertrag von 1925 . . .	9 050
„ 1925 „ „ „ 1924 . . .	7 150
Ueberschuß 1926	1 900

Der normale einheimische Bedarf an Pyrethrumblüten soll etwa 1500 t jährlich betragen. Infolgedessen werden alljährlich größere Mengen für Exportzwecke frei, wie folgende Zollstatistik von Kobe zeigt.

Ausfuhr von Pyrethrumblüten aus Kobe (Japan):

	Gesamtausfuhr long t	Ausfuhr nach den Ver. Staaten long t
1922	1 777	1 596
1923	1 081	1 043
1924	2 059	1 620
1925 (10 Monate)	2 937	2 806

Diese Angaben über die Ausfuhr aus Kobe stellen praktisch die gesamte Ausfuhr aus Japan dar. Mit ganz geringen Ausnahmen erfolgen alle Verladungen von Pyrethrumblüten in Kobe, gleichgültig, in welchem Teile des Landes die Blüten gewachsen sind. Die Steigerung der Ausfuhr in den letzten zwei Jahren ist hauptsächlich der erhöhten Nachfrage der Vereinigten Staaten und Australiens zuzuschreiben.

Auch unter Berücksichtigung einer weiteren Steigerung der ausländischen Nachfrage nach Pyrethrumblüten im Jahre 1926 kann bei normalem einheimischen Bedarf von 1500 t die Nachfrage nicht die Höhe der Produktion erreichen, wenn nicht die Witterungsbedingungen eine weitgehende Verschlechterung der Ernte herbeiführen. Unter der Annahme, daß der gesamte einheimische und ausländische Bedarf an Pyrethrumblüten die Höhe von 6000 t erreichen wird, und daß die im Juli 1926 verfügbare Menge etwa 9050 t betragen wird, bleibt somit ein Ueberschuß von 3050 t, der für 1927 vorzutragen ist.

Obgleich die Ueberproduktion des Jahres 1925 schon im Anfang des Jahres den Markt hätte erheblich beeinträchtigen können, reagierten die Preise nicht direkt auf die vorhandenen Anzeichen. Sobald eine Preisermäßigung eingetreten war, deckten die ausländischen Käufer ihren Bedarf ein, während die inländischen Spekulanten den Preisrückgang ausnutzten, um ihre früher zu verhältnismäßig hohen Preisen eingegangenen Lieferungsverpflichtungen zu erfüllen.

Die Preise für Pyrethrumblüten (100 lbs.) betrugen ab Lager Kobe:

am 12. Januar 1925	62,75 Yen
„ 22. Juli 1925	37,80 „
„ 26. Dezember 1925	26,46 „

Zurzeit sind die Preise in weiterem Abbröckeln begriffen, da die Käufer sich abwartend verhalten. In einheimischen Kreisen scheint man damit zu rechnen, daß die Preise unter 0,12 \$ per lb. cif New York heruntersinken werden. In den Monaten November 1925 bis Februar 1926 sind etwa 2500 t von Amerika zum Preise von 0,125 \$ cif New York gekauft worden. Die amerikanischen Anforderungen lassen andererseits die Hoffnung aufkommen, daß sich die Geschäftslage im Mai 1926 bessern wird. Im großen ganzen herrscht zurzeit jedoch eine ziemliche Unsicherheit, da sowohl Käufer als auch Verkäufer die weitere Entwicklung abwarten wollen. (764)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Garten- und Blumendünger.

Im „Reichsanzeiger“ vom 6. April 1926 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1924 (RGBl. I S. 415) wird bestimmt:

Die Vorschriften der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 17. April 1924 (RGBl. I S. 415) finden keine Anwendung auf Garten- und Blumendünger, soweit sie in Packungen bis zu 500 g (1 Pfund) in den Verkehr gebracht werden. (938)

Berlin, den 1. April 1926.

Vergällungsmittel für Zucker.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 18 vom 30. März d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen eine Verordnung über Befreiung von der Zuckersteuer. Rübenzucker und Stärkezucker, der zur Herstellung von Pergamentpapier verwendet wird, sowie Rübenzucker zur Herstellung von Seifen bleiben steuerfrei, wenn sie mit bestimmten Vergällungsmitteln zum Genuß untauglich gemacht werden. In einer Anlage zur Verordnung ist folgende „Anweisung für die Prüfung und Verwendung der zur Vergällung von Zucker bestimmten Stoffe“ enthalten:

1. Kristallisiertes und wasserfreies Chlorcalcium.

Das kristallisierte Chlorcalcium bildet weiße oder schwach grau gefärbte, an der Luft leicht zerfließende Kristalle, das wasserfreie Chlorcalcium meist grauweiße, poröse Brocken. Chlorcalcium besitzt einen bitteren Geschmack.

Zwecks Prüfung auf seine Eignung als Vergällungsmittel ist von dem zu untersuchenden kristallisierten Chlorcalcium 1 g und von dem wasserfreien Chlorcalcium 0,5 g in 1 Liter destillierten Wassers zu lösen. Setzt man dieser Lösung Silbernitratlösung hinzu, so erhält man einen weißen, käsigen Niederschlag von Silberchlorid, der beim Zusatz einiger Tropfen Salpetersäure sich nicht löst, dagegen in einem Ueberschuß von Ammoniak löslich ist. Setzt man der Lösung Ammoniumoxalatlösung hinzu, so entsteht ein weißer, pulveriger Niederschlag von Calciumoxalat, der in Essigsäure nicht, dagegen in Salzsäure löslich ist.

Das Vergällungsmittel darf vor der Vermischung in Wasser gelöst werden.

2. Seifenpulver.

Das Seifenpulver muß frei von Beimengungen von Soda und sonstigen fremden Stoffen sein und sich in kochendem Weingeist ohne merklichen Rückstand lösen. Beim Ansäuern mit stark verdünnter Salzsäure darf eine merkliche Kohlensäureentwicklung nicht eintreten; die abgeschiedenen Fettsäuren müssen sich beim Zusatz von Äther lösen.

Ist das Seifenpulver wesentlich gröber gekörnt als der zu vergällende Zucker, so kann verlangt werden, daß es mit dem Zucker vermahlen wird.

3. Natron- und Kalilauge.

Die Dichte der Natronlauge soll nicht weniger als 1,357 (= 38 Bé) und diejenige der Kalilauge nicht weniger als 1,453 (= 45 Bé) betragen.

Werden 25 ccm Lauge mit Wasser auf 500 ccm verdünnt, und werden 20 ccm dieser Lösung nach Zugabe von 2 Tropfen Phenolphthaleinlösung mit 10 ccm Normal-Schwefelsäure versetzt, so soll die Lösung nach dem Umschwenken noch deutlich rot gefärbt sein.

4. Soda und Pottasche.

Soda und Pottasche geben mit Wasser eine klare Lösung, die rotes Lackmuspapier bläut und beim Zusatz von Salzsäure unter Aufbrausen Kohlensäure entwickelt.

Werden 10 g calcinierter Soda oder 27 g kristallisierter Soda oder 13 g calcinierter Pottasche mit Wasser zu 500 ccm gelöst, und werden zu 50 ccm dieser Lösung 4 Tropfen Methylorange- und 15 ccm Normal-Schwefelsäure gegeben, so soll die Lösung nach dem Umschwenken noch rein gelb gefärbt sein. (914)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die Geltung des neuen britischen Industrieschutzgesetzes.

Wie „I. u. H.“ aus zuverlässiger Quelle erfährt, hat sich die britische Regierung bereit erklärt, diejenigen unter das neue Industrieschutzgesetz vom 22. Dezember 1925 fallenden Warensendungen aus Deutschland, die auf am 31. Dezember v. J. oder vor diesem Termin gemeldeten Schiffen in England eingeführt worden sind, zollfrei einzulassen, bzw. die für sie etwa bezahlten Zölle zurückzuerstatten. (935)

Handelsverkehr mit Rumänien.

Aus besonderem Anlaß ist festzustellen, daß durch das Locarno-Abkommen der Verzicht Rumäniens auf die Anwendung des Artikels 18 des Versailler Vertrages keineswegs ausgesprochen worden ist. Die Gefahr der Beschlagnahme deutschen Eigentums in Rumänien besteht nach wie vor. (929)

Ausland

Großbritannien. Die Zollbehandlung von Kunstwolle.

Im englischen Unterhaus ist auf eine Anfrage von Regierungsseite die Erklärung abgegeben worden, daß die Einfuhr von Kunstwolle denselben Zollbedingungen unterworfen ist, wie Kunstseide. (912)

Frankreich. Ergänzungsliste zur deutschen Chemikalien-

einfuhr. Die französische Liste der Farbstoffe und chemischen und pharmazeutischen Produkte deutschen Ursprungs, deren Einfuhr nach Frankreich an die vorherige Einholung einer Erlaubnis geknüpft ist (Art. 2 des Gesetzes vom 7. 11., Amtsblatt vom 5. 7. 1920, 19. 3. 1921, 15. 4. und 3. 5. 1922, 23. 1. 1923, 29. 6. 1923, 29. 9. 1925) wird folgendermaßen ergänzt: 294 Permeol- und Egalon-Farbstoffe; aus 298 Permeol- und Egalon-Lacke; 0381 Permeol- und Egalon-Lösungsmittel; 0381 Tamol NNO, Tamol NN. (913)

Belgien. Mineralwassersteuer. Im „Mon. belge“ vom

26. März 1926 werden die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Mineralwasser-Verbrauchssteuer (s. „Chem. Ind.“, S. 52 und 263) veröffentlicht. Bei eingeführten Mineralwässern ist die Steuer, wenn die Ware zum Verbrauch deklariert wird, zugleich mit dem Zoll zu bezahlen; der Importeur hat genaue Angaben über Art und Zahl der Behälter, deren Rauminhalt und die gesamte zollpflichtige Flüssigkeitsmenge zu machen (Inhalt des Einzelbehälters, wobei angefangene Viertelliter für voll gerechnet werden, multipliziert mit der Zahl der Behälter). Die Angaben werden nachgeprüft. (907)

Niederlande. Handelsvertrag mit Ungarn. Der am

9. Dezember 1924 abgeschlossene Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten ist am 27. Februar 1926 in Kraft getreten; er läuft zunächst auf ein Jahr und dann weiter in einjährigen Perioden mit sechsmonatiger Kündigungsfrist. Der Vertrag sieht Meistbegünstigung in allen Beziehungen, einschl. Zölle und Zollformalitäten vor; Muster können zollfrei eingeführt werden, wenn die Wiederausfuhr gesichert ist. In den Vertrag eingeschlossen sind auch die holländischen Kolonien. (904)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen.

Zu Pos. 120 und 215. Das polnische Finanzministerium, Zolldepartement, hat mit Verfügung vom 24. März 1926 entschieden, daß Toilettenseifen ohne innere Verpackung, die (in außen mit Seide verzierten Pappschachteln eingehen, der Verzollung nach dem Nettogewicht nach Pos. 120 Punkt 1 unterliegen, während die außen mit Seide überzogenen oder verzierten Schachteln nach Pos. 215 Punkt 1 zu verzollen sind.

Zu Pos. 177. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 6. März 1926 an Hand von Mustern entschieden, daß Papierdüten mit aufgedruckter Warenbezeichnung und verzierten Firmenzeichen einer inländischen Firma, wie sie z. B. zum Verpacken von Dr. Oetkers Backin, Vanillin-Zucker, Puddingpulver usw. verwandt werden, Etikette darstellen und als Erzeugnisse aus Papier, nicht besonders genannt, nach Pos. 177/23 zu verzollen sind. (926)

Lettland. Aenderungen des Zolltarifs. Der Staatspräsident

veröffentlicht im „Vald. Vestn.“ vom 25. März 1926 folgendes von der Saeima angenommene Gesetz:

1. Die Paragraphen 2 und 3 des ersten Teiles (allgemeine Bestimmungen) des Zolltarifes (Gesetzsammlung 1922, 98) sind folgendermaßen zu formulieren:

2. Die Zollgebühr ist in Lat zu zahlen.

3. Der Zolltarif kann geändert und ergänzt werden, wobei im selben Gesetz die Zeit des Inkrafttretens der Aenderungen und Ergänzungen anzugeben ist. (924)

Schweden. **Zolltarifentscheidung über Kalksalpeter.** Das Kommerzkollegium hat auf Grund einer königl. Anweisung vom 16. Dezember 1925 am 29. Januar 1926 ein Gutachten über Aenderung der Zolltarifposition 1227 erstattet. Von der allgemeinen Landwirtschaftsgesellschaft für Schweden war der Antrag auf Zollfreiheit für deutschen Kalksalpeter mit etwa 5% Ammoniumnitratgehalt gestellt worden. Das Gutachten des Kollegiums fußt auf den Berichten der „Stockholm-Superphosphat A.-G.“ und des „Kemiska Industrikontor“ für Schweden. Die von der „Stockholm Superphosphat A.-G.“ angefertigten Analysen haben ergeben, daß der deutsche Kalksalpeter bis zu 5,15% Ammoniumnitratgehalt hat. Hierdurch sowohl wie infolge eines geringeren Wassergehalts (ca. 18%) als bei der Handelsware Norgesalpeter (ca. 21,5%) sei der gesamte Stickstoffgehalt bei dem deutschen Kalksalpeter nicht unwesentlich höher als bei Norgesalpeter, nämlich 14,7 bis 15,5% gegen etwa 13% bei Norgesalpeter. Damit erreiche der deutsche Salpeter einen annähernd gleich hohen Stickstoffgehalt wie der Chilesalpeter. Es werde daher für angemessen gehalten, Kalksalpeter mit einem Höchstgehalt von 10% Ammoniumnitrat zollfrei zu lassen. Da der Zoll auf Ammoniumnitrat (Pos. 1152) nicht entbehrt werden könne, würde nachstehender erklärender Zusatz zu Pos. 1227 des Zolltarifes vorgeschlagen:

Zollsatz

Pos. 1227 Chilesalpeter, sogenannte Thomasschlacke . frei

Anmerkung: Wie Kalksalpeter soll auch Calciumnitrat mit einem Höchstgehalt von 10% Ammoniumnitrat bei der Verzollung behandelt werden. (916)

Norwegen. **Die beabsichtigte Zolltarifrevision.** Der englische Gesandte in Oslo berichtet über einen in der norwegischen Presse erschienenen Artikel, in welchem die Stellung der Regierung zu der Zolltarifrevisionsfrage dargestellt wird:

Die Gesetzesvorlage über die Revision des Zolltarifs beruht auf dem Gutachten der Tariffkommission vom Jahr 1923. Seither ist ein weiterer Rückgang im Goldwert der Zölle von 60 auf 40% eingetreten und die sinkenden Preise haben in der Industrie und im Handel eine beträchtliche Verwirrung veranlaßt; die Produktionskosten haben sich bis jetzt dem neuen Preisstand nicht angepaßt. Es ist daher notwendig, entsprechende Zollmaßnahmen zu treffen: wenn man auch keinen Dauertarif aufstellen kann, so müssen doch die Zollsätze annähernd auf normale Höhe gebracht werden; außerdem kann aber auf die zeitweiligen Ergänzungszuschläge nicht verzichtet werden.

Die Frage „Freihandel oder Schutzzoll“ endgültig zu entscheiden, ist jetzt nicht die Zeit; das seit den neunziger Jahren bestehende mäßige Schutzzollsystem muß im wesentlichen beibehalten werden. Die Regierung ist aber der Ansicht, daß gegenüber den zahlreichen Gesuchen um Zollschutz die größte Zurückhaltung geboten ist, da jeder Zollschutz die Herabsetzung der Produktionskosten erschwert, die unbedingt nötig ist, wenn die wichtigen norwegischen Ausfuhrindustrien ihre Konkurrenzfähigkeit wiedererhalten sollen.

Eine Beibehaltung der alten spezifischen Zölle ist bei der Steigerung der Warenpreise gegenüber dem Stand zur Zeit der Aufstellung des Tarifs gleichbedeutend mit einer Verminderung des Zollschutzes; dies wäre selbst der Fall, wenn die norwegische Krone die Parität erreichen und die Inlandspreise sich dieser anpassen würden, da auch der Wert des Goldes gesunken ist.

Zweifelloos ist die Landwirtschaft bei früheren Zolltarifrevisionen zu kurz gekommen; gewisse landwirtschaftliche Produkte sollen daher einen erhöhten Schutz erhalten unter gleichzeitiger Verminderung des Schutzes für verschiedene gewerbliche Erzeugnisse.

Ein allgemeiner Uebergang zu Wertzöllen ist wegen der mit diesem System verbundenen Schwierigkeiten nicht empfehlenswert, ja es wird sogar vorgeschlagen, einige von den zeitweiligen Wertzöllen zu beseitigen.

Unter den vorgeschlagenen Zollermäßigungen sind die für Dynamit und Zündhölzer zu erwähnen, sowie für die nicht besonders genannten Produkte (von 15 auf 10% vom Wert). Etwa 100 von den 600—700 Positionen des Tarifs sollen abgeändert werden, einige indessen nur unbedeutend. (902)

Sowjet-Rußland. **Tara-Berechnung.** Für die die chemische Industrie interessierenden Waren sind in der unten angeführten Aufstellung die Prozentsätze angegeben, welche bei der Verzollung vom Bruttogewicht abgezogen werden.

Position	Warenbezeichnung	Prozentsatz						
		Diverse Verpackung	Kisten	Fässer	Säcke		Körbe	
					einfache	doppelte	einfache	doppelte
32	Mineralwässer in Flaschen . .	—	10	—	—	—	—	—
43	1 a) Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art in dünnen und dicken Tafeln	—	30	12	1	2	—	—
	1. b) Appreturleim, Mischungen aus Gelatine und Leim	—	23	12	1	2	—	—
	2. Knochenleim, Leder- und Schusterleim	—	23	12	1	2	—	—
71	3. Carborund und alle übrigen künstlichen Schleifstoffe in Stücken; Graphit in Stücken	—	10	10	1,25	2	—	—
	6. b) Künstl. Schleif- u. Poliermittel in Form von Rundsteinen, Flachquadern, Feilen usw.	—	20	10	—	—	—	—
78	7. Photograph. Glasplatten mit Emulsion	—	15	—	—	—	—	—
	in Doppelkisten sowie in Kisten mit Blech oder Zink ausgelegt	20	—	—	—	—	—	—
85	Flüssige Erzeugn. d. Naphthadestillation	—	—	17	—	—	—	—
	in Blechkannen	12	—	—	—	—	—	—
	in eisernen, kupfernen oder Zinkgefäßen	20	—	—	—	—	—	—
	in Glasgefäßen, wenn auch mit Stroh beflochten, in Körben und ohne dieselben	30	—	—	—	—	—	—
	in Steingefäßen, wenn auch mit Stroh beflochten oder in Körben	40	—	—	—	—	—	—
94	1. u. 2. Magnesit- Mineralien . .	—	—	6	1	2	—	—
95	1. Weinstein, roh, weinsaure Kalk, roh	—	7	8	1	2	5	8
96	1. u. 2. Schwespat u. Witherit	—	10	4	1	2	5	8
	3. Schwefels. und kohlen-saures Barium	—	10	4	1	2	5	8
98	1. u. 3. Ammoniak (Salmiakgeist), kohlen- und salpeter-saures Ammonium	—	8	13	—	—	—	—
	in Blechkannen	12	—	—	—	—	—	—
	in eisernen Gefäßen	20	—	—	—	—	—	—
	in Glasgefäßen, mit Stroh beflochten u. auch ohne Stroh	30	—	—	—	—	—	—
	in Steingefäßen, wenn auch mit Stroh beflochten, in Körben, mit oder ohne Stroh	40	—	—	—	—	—	—
	2. Salmiak	—	8	13	1	2	5	8
	4. Schwefelsaures Ammonium . .	—	8	8	1	2	5	8
122	Siegellack und Flaschensiegel-lack	—	10	15	—	—	—	—
123	Zündhölzer	—	10	10	—	—	—	—
130	Berliner, u. Pariserblau, Ultramarin	—	15	10	2	4	5	8
131	1. Bleiweiß	—	8	5	—	—	—	—
	1. Zinkweiß	—	10	12	—	—	—	—
132	1. Bleimennige	—	8	4	—	—	—	—
	2 Bleiglätte und Bleiasche . .	—	8	3	—	—	—	—
142	Phosphoreisen, Ferro-Wolfram, Ferro-Aluminium und andere Ferrolegierungen	—	—	4	—	—	—	—
145	Quecksilber: in Ledersäcken mit Fässern	15	—	—	—	—	—	—
	in Glasgefäßen	15	—	—	—	—	—	—
	in Steingefäßen	20	—	—	—	—	—	—
	in eisernen und gußeisernen Gefäßen	20	—	—	—	—	—	—
177	10. Papier, mit Wachs, Paraffin getränkt	—	20	—	—	—	—	—
182	3. Hygroskopische und antiseptische Watte	—	10	10	2	4	5	8
	in Ballen	4,5	—	—	—	—	—	—

Ungarn. Zolltarifentscheidungen. Das ungarische amtliche Verordnungsblatt („Budapesti Közlöny“) vom 31. 3. 1926 bringt die folgenden Zolltarifentscheidungen und Aenderungen zum Warenverzeichnis:

Künstlicher, gefällter kohlsaurer Kalk (Kreide) ist nach Pos. 412a zu behandeln, wenn der in Salzsäure unlösliche Teil mehr als 0,1% beträgt. Ist der in Salzsäure unlösliche Teil höchstens 0,1%, so ist die Ware nach Pos. 276b zu behandeln.

Nach Pos. 417 sind diejenigen für den Kleinhandel adjustierten Lacke zu behandeln, deren Bruttogewicht nicht mehr als 1 kg beträgt.

Bei Pos. 295b ist im Text des Warenverzeichnisses nachträglich aufzunehmen: „Leuna-Salpeter“.

Im Text des Warenverzeichnisses ist bei Pos. 460 der Ausdruck „Kefirpastille“ zu streichen und bei Pos. 138 aufzunehmen. (923)

Griechenland. Einfuhr von Zündschnüren. In Griechenland ist durch Verordnung vom 24. Februar die Einfuhr von Zündschnüren für Sprengzwecke durch das Zollamt in Laurium gestattet worden. (928)

Türkei. Ursprungszeugnisse. Wie wir der „République“ (Konstantinopel) entnehmen, hat sich aus der Forderung von Ursprungszeugnissen mit Konsularvisum bei der Einfuhr eine starke Behinderung des Handels ergeben, da an vielen Plätzen keine türkischen Konsulate vorhanden sind. Es ist daher beschlossen worden, daß gegebenenfalls an die Stelle des Konsularvisums die Bescheinigung einer Handelskammer oder einer ähnlichen Organisation oder Behörde treten kann. (906)

Spanien. Goldzollzuschlag für April. Das spanische Goldzoll-aufgeld für April 1926 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 36,68% (im Vormonat 36,54%) festgesetzt worden. (927)

Ver. St. von Amerika. Zollentscheidungen. *Vistra-Faser* (in Kammzügen). Nach einer Entscheidung des „Board of General Appraisers“ ist *Vistra-Faser*, die in der Verarbeitung nicht weiter fortgeschritten ist als bis zu Kammzügen, nach Position 1213 mit 55 c. per lb. aber mit nicht weniger als 45% v. W. zu verzollen. — Die Position 1213 bezieht sich auf „Kunstseideabfall, nicht weiter als bis zu Kammzügen fortgeschritten,“ und „Celluloseprodukte, nicht zusammengesetzt, als *Visca*, *Cellophan* usw. bezeichnet, zur Verwendung in der Textilindustrie usw.“. Gemäß diesen Bestimmungen ist *Vistra* in der genannten Form nach Pos. 1213 zu tarifieren, solange diese Auffassung nicht klar und deutlich widerlegt wird.

„Nubian Blacking“ (Stiefelwichse). Gemäß einer Entscheidung des Schatzamts ist „Nubian Blacking“ nach Pos. 24 mit 80 c. per lb. und 25% v. W. zu verzollen. (905)

Venezuela. Zolländerungen. Auf Grund der Verordnungen vom 4. Dezember 1925 und vom 11. Februar 1926 sind folgende Zolländerungen eingetreten:

zu verzollen nach: Zoll per kg	
Natürliche mineralische Produkte, n. b. g.	Klasse 3 0,25*)
Klebstoffe, n. b. g.	Klasse 5 1,25*)
Sera, Impfstoffe u. Bakterien-Präparate jeder Art	— zollfrei

*) Mit verschiedenen Zuschlägen (im ganzen 56,55 %). (937)

Japan. Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Wie WTB. aus Tokio meldet, ist das neue japanische Zolltarifgesetz am 29. März in Kraft getreten.

Wie der Reichsdienst der deutschen Presse erfährt, haben sich die internationalen Handelskammern in Tokio und Yokohama an die japanische Regierung gewandt mit dem Ersuchen, die zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Zollsätze auf dem Transport befindlichen Waren nach dem alten Tarif zu behandeln. Da es sich hierbei fast durchgehend um hochwertige Güter handelt, ist die Entscheidung der Regierung nicht bedeutungslos. Nach den im Auswärtigen Amt vorliegenden Nachrichten hat sich das japanische Handelsministerium jedoch noch nicht zu diesem Gesuch geäußert, wenngleich man annehmen zu dürfen glaubt, daß die Antwort in zustimmendem Sinne erfolgen werde.

Wie hierzu die „Frankf. Ztg.“ schreibt, ist diese Annahme nicht richtig; es wäre kaum anzunehmen, daß den Wünschen auf Behandlung schwimmender Waren nach dem alten Zollgesetz noch Rechnung getragen würde. (911)

China. In Aussicht genommene Zolländerungen. In Ergänzung der Mitteilung auf S. 284 der „Chem. Ind.“ geben wir nachstehend nach dem „Board of Trade Journal“ eine vollständige Liste der in 7 Klassen eingeteilten Waren, für welche die chinesische Delegation der Peking Zollkonferenz Zuschlagszölle vorgeschlagen hat, die den Übergang zu der chinesischen Zollautonomie (voraussichtlich am 1. Januar 1929) vermitteln und zugleich als Ablösung der chinesischen Binnenzölle (Likin) dienen sollen.

Die chinesische Delegation war, wie es in dem Bericht heißt, bestrebt, den Vorschlägen der anderen Delegationen Rechnung zu tragen, ohne den Gesamtertrag der Zölle wesentlich herabzusetzen. Die 7 Klassen sind so abgestuft, daß keine Ware über ihre Tragfähigkeit belastet wird.

Die Zuschläge gehen von 2 1/2% vom Wert in Klasse A herab bis zu 2 1/2% vom Werte in Klasse G; nicht besonders genannte Produkte (m. A. der jetzt zollfreien) sind in Klasse F mit 5% vom Werte eingereiht. Wenn zwei oder mehr Zollsätze auf eine Ware anwendbar sind, so steht es der Zollbehörde frei, die Verzollung nach dem höchsten Satz vorzunehmen.

Nachstehend werden die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen angegeben:

Klasse C (Zuschlag 17 1/2% v. W.).

Pos. des geltenden Zolltarifs.

aus 582*	Toiletteartikel, wie Parfümerien, Kosmetika, Rasierseife, Crèmes, Zahnpulver, Talkum und Toilettepuder, alle Präparate für die Haar-, Mund-, Zahn- und Hautpflege.
aus 582*	Alle künstlichen Edel- und Halbedelsteine.
aus 582*	Munition für persönlichen Gebrauch; Jagd- und Sportmunition.
aus 582*	Metallfolien aller Art.
aus 582*	Alle Arzneimittel oder Substanzen für medizinischen Gebrauch, für äußerliche oder innerliche Anwendung, soweit sie in keiner amtlichen Pharmakopöe genannt sind und soweit die Zusammensetzung (d. h. die Art und Menge der Bestandteile) auf der Etikette nicht angegeben ist.
248. 249.	Ginseng, Bezoar-Steine, Hirschhorn (medizinisch), Moschus, Campher aller Art, einschließlich Borneocampher, natürl. u. künstl.
456—458.	Hausenblase.
582*	Würzen für Nahrungsmittel n. b. g.
253	Mineralwässer, auch künstliche.
221	
307	

Klasse D (Zuschlag 12 1/2% v. W.).

342. 360—362	Anilinfarbstoffe und künstlicher Indigo.
377	Kerzen.
397	Toiletteseifen.

Klasse E (Zuschlag 7 1/2% v. W.).

582*	Kunstseidegarn.
424	Schuh- und Metallputzmittel.
343. 351.	Farbstoffe, Farben, Gerbstoffe und Gerbmaterien, Tinten, Chlorkalk, Zinkstaub.
356. 370.	Pigmente, Streichfarben, Lacke und Firnisse, sowie Farbmaterien, n. b. g.
374. 582*	Chemikalien und chemische Verbindungen.
314. 315 ff.	Drogen, Arzneimittel und medizinische Substanzen oder Produkte, sowie Kohlenteerprodukte aller Art, n. b. g.
224. 225 ff.	Gummen und Harze, Wachs, Stearin, Talg.
333—340.	Fette u. fette Öle, ätherische Öle, n. b. g.
381—386.	
398. 400.	Schmieröl.
402. 395.	Flüssige Brennstoffe aller Art.
399. 401.	Gasolin, Naphtha, Benzin.
394	Zündhölzer.
387	Celluloid in Platten oder Stäben (d. h. halbvorbereitet).
379	Wohlriechende Hölzer aller Art (Sandelholz usw.).
543	Sternanis, Cardamomen, Nelken, Muskatnüsse u. a. Gewürze, n. b. g.
582*	
364. 476—481.	
482—489	
223. 236—237.	
243—244. 267	

Klasse F (Zuschlag 5% v. W.).

Alle nicht besonders genannten Waren.

Klasse G (Zuschlag 2 1/2% v. W.).

Düngemittel

* Sammelposition.

STEUERWESEN

Herabsetzung des Körperschaftssteuerablosungsbetrages.

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hatte in einer Eingabe an den Reichsfinanzminister vom 15. Februar 1926 auf Grund eines vorliegenden Einzelfalles darauf aufmerksam gemacht, daß Gesellschaften mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr gegenüber den Kalenderjahrs-Gesellschaften bei der Stellung eines Antrages auf Herabsetzung der Körperschaftssteuerablosung gemäß § 9 des Steuerüberleitungsgesetzes insofern geschädigt sind, als die nach § 32 der Durchführungsbestimmungen zum Steuerüberleitungsgesetz zum Vergleich heranzuziehende Bilanz mit der letzten Papiermarkabschlußbilanz zusammenfällt. Die Papiermarkabschlußbilanz weist regelmäßig einen rechnerisch sich ergebenden Gewinn aus, ohne daß gleichzeitig ein echtes Gewinnergebnis vorzuliegen braucht. Da in den Vorschriften des § 9 des Gesetzes bzw. des § 32 der Durchführungsbestimmungen eine Handhabe für die Behandlung von Ermäßigungsanträgen in derartigen Fällen nicht gegeben war, hatte die Kammer eine Abhilfe im Wege der Anwendung des § 108 der Reichsabgabenordnung beantragt. Der Reichsfinanzminister hat in einem Erlaß vom 22. März 1926 diesem Antrag stattgegeben und ausgeführt, daß in Fällen, in denen in der Papiermarkabschlußbilanz für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr ein Gewinn ausgewiesen ist, der ganz oder zum Teil auf die Entwertung der Währung zurückzuführen ist, unbillige Härten durch Anwendung des § 108 der Reichsabgabenordnung beseitigt werden können. In dem Erlaß wird jedoch betont, daß auch bei Papiermarkabschlußbilanzen die Gewinne gegebenenfalls nicht lediglich auf die Währungsentwertung zurückzuführen sind, z. B. in Fällen, in denen die Geschäftsbücher in wertbeständiger Form geführt sind oder eine Auflösung stiller Reserven erfolgt ist. — Gesellschaften, deren Körperschaftssteuerablosung wegen verlustbringender Geschäftstätigkeit auf Antrag ermäßigt werden soll, können sich deshalb bei Vornahme der Prüfung des § 32 der Durchführungsbestimmungen auch der Papiermarkabschlußbilanz auf obigen Erlaß des Reichsfinanzministers berufen. (918)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Februar 1926.

Die bisher auf dem Arbeitsmarkt von Monat zu Monat beobachtete Verschlechterung hat nach dem „Reichsarbeitsblatt“, wie bereits nach den Ergebnissen des Vormonats zu erwarten war, im Februar einem Zustand der Beharrung Platz gemacht. Vereinzelt günstige Anzeichen erhellen zwar das im ganzen wenig einheitliche Bild, reichen jedoch vorerst noch nicht hin, daß, abgesehen von der in der Jahreszeit begründeten Mehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften in den Außenberufen, bereits von einer erheblichen Besserung der gesamten Arbeitsmarktlage gesprochen werden könnte.

Die Mitgliederbestandsmeldungen der reichsgesetzlichen Krankenkassen lassen erkennen, daß die schon im Vormonat allmählich verlangsamte Abwärtsbewegung in der Zahl der Versicherungsverpflichtungen, d. h. der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer, im Laufe des Februar zum völligen Stillstand gekommen ist. Am 1. Februar hatte die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder 12 275 739 betragen, am 1. März wurden 12 284 728 festgestellt, was eine verschwindend geringe Zunahme um 8989 oder 0,07% bedeutet. Der Beschäftigungsgrad hat sich also im ganzen auf der Höhe des Vormonats gehalten.

Die monatliche Erhebung der Arbeiterfachverbände über den Umfang der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit unter ihren Mitgliedern ergibt für Ende Februar eine schwache Besserung. Am 27. Februar waren bei den 39 berichtenden Verbänden unter 3,6 Millionen Mitgliedern 786 263 oder 22% (im Vormonat 22,6%) arbeitslos und 771 405 oder 21,6% (i. Vorm. 22,6%) mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt.

Im Bergbau brachte der Februar nach vorläufiger Zusammenstellung 579 030 Feierschichten, gegen 384 103 im Januar; also wieder eine nicht unerhebliche Verschlechterung.

Bei den Arbeitsnachweisen waren Ende Februar im ganzen 2 549 004 arbeitsuchende Personen verfügbar; davon waren 2 087 083 Männer, 461 921 Frauen. Dem Vormonat gegenüber wäre demnach die Zahl der männlichen Arbeitsuchenden mit einer Zunahme um nur 3084 praktisch auf bisheriger Höhe stehengeblieben, während beim weiblichen Geschlecht die Verschlechterung (Zunahme um 50 663 Arbeitsuchende) sich vorerst noch immer fortsetzt. Mitte März wurde in der Stichtagzählung bei den Arbeitsnachweisen die

Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden mit 2 478 571 (2 030 272 männliche, 448 299 weibliche) festgestellt.

Die Statistik der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge läßt einen stetigen langsamen Rückgang in den Zahlen der Unterstützungsempfänger erkennen. Am 15. Februar wurden 2 058 412 Vollerwerbslose (sog. Hauptunterstützungsempfänger) gezählt; am 1. März ging die Zahl auf 2 056 179 und am 15. März auf 2 017 461 zurück. Im ganzen machte demnach der Rückgang binnen Monatsfrist (15. Februar bis 15. März) rund 2% aus. Die Besserung trat bemerkenswerterweise ausschließlich beim männlichen Geschlecht ein und konnte die nicht unbeträchtliche Verschlechterung bei den Frauen mehr als ausgleichen. Die Zahl der mitunterstützten Familienangehörigen ging von rund 2,33 Millionen auf 2,2 Millionen zurück. (930)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Die deutsche Ausfuhr von Chemikalien nach der Schweiz im Jahre 1925.

In dem Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in der Schweiz für 1925 finden sich folgende Ausführungen über die deutsche Chemikalienausfuhr nach der Schweiz:

Entsprechend dem eher verschlechterten als gebesserten Beschäftigungsgrad der schweizerischen Industrien war die Absatzlage für chemische Erzeugnisse namentlich in der zweiten Hälfte des Jahres ungünstiger als im Jahre 1924. Wenn trotzdem im allgemeinen die deutsche Einfuhr in chemischen Erzeugnissen nach der Schweiz keinen Rückgang, sondern eine leichte Erholung aufzuweisen hat, so liegt das zum großen Teil daran, daß Deutschland im vorigen Jahre in seinen Preisen konkurrenzfähiger war als im Jahre zuvor. Einen Absatzrückgang erlebten Anilinfarben, die von 594,2 t auf 565,0 t sanken und sich damit wieder stärker von der Vorkriegseinfuhr von 669 t entfernten. Hauptsächlich hat eine schwache Einfuhr in der ersten Jahreshälfte zu diesem Rückgang beigetragen. Es kann indessen gerade auf diesem Gebiet die Einfuhrziffer nicht als unbedingt maßgebend für die Absatzverhältnisse angesehen werden, da der größte Teil des Geschäftes ab Lager getätigt wird, und die Auffüllung des Lagers vielfach stoßweise und ohne Rücksicht auf Saisonverhältnisse erfolgt. Im übrigen hat auch ein längerer Streik im März 1925 eine zeitweilige Einfuhrstockung herbeigeführt. Alizarin (Türkischrot) erlebte einen noch stärkeren Rückgang von 139,4 auf 90,8 t (1913 229,1 t). Es lag dies ausschließlich am schlechteren Geschäftsgang der Türkischrotfärberei. Der Import an Indigo blieb ungefähr der gleiche wie im vorigen Jahre (48,3 gegen 47,9 t). Indigo ist in der Baumwollfärberei immer mehr durch andere Farbstoffe verdrängt worden, so daß in diesem Artikel der stärkste Abstand zu den Vorkriegseinfuhren (1913 69,2 t) besteht.

Einen erfreulichen Aufschwung nahm das Geschäft in pharmazeutischen Produkten. Sowohl Pflanzenalkaloide als auch die pharmazeutischen Spezialitäten der schweizerischen Zollposition 981 konnten eine etwa zehnprozentige Umsatzsteigerung buchen, letztere trotz einer sehr fühlbar gewordenen französischen Konkurrenz. (922)

Gründung eines Reichsverbandes des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Großhandels.

Am 31. März fand im „Großhandelshaus“, dem Eigenheim des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels, die konstituierende Mitgliederversammlung des Reichsverbandes des Deutschen Drogen- und Chemikalien-Großhandels e. V. statt. Der deutsche Drogen- und Chemikalien-Großhandel entbehrte bisher eines einheitlichen Zusammenschlusses. Es bestand nur eine große Zahl kleinerer Verbände an verschiedenen Orten des Reiches, welche zum Teil Spezialgebiete bearbeiteten. Die Zersplitterung ist die Ursache gewesen, wenn die Interessen des Drogen- und Chemikalien-Großhandels nicht mit dem erforderlichen Nachdruck und mit dem wünschenswerten Erfolg wahrgenommen werden konnten. Aus diesen Erwägungen haben der Verein der Drogen- und Chemikalien-Großhändler Deutschlands e. V., Berlin, der Verein Mitteldeutscher Chemikalien-Großhändler e. V., Magdeburg, der Süddeutsche Verein des Chemikalien-Großhandels und verwandter Geschäftszweige e. V. in Mannheim und der Verein Deutscher Teer- und Teerproduktenhändler, Berlin, sich in dem neuen Reichsverband zusammengeschlossen. Auch eine Reihe von Firmen, welche bislang sich dem verbandsmäßigen Zusammenschluß ferngehalten hatten, haben auf die Nachricht von der Gründung eines Einheitsverbandes sofort ihren Beitritt erklärt. Bereits jetzt umfaßt der neue Reichsverband mehr als 260 der größten und bedeutendsten Firmen in allen Teilen des Reiches. Der starke Besuch der

konstituierenden Mitgliederversammlung ließ erkennen, welche große Bedeutung der Fachhandel diesem neuen Einheitsverbande beimißt. Zum ersten Vorsitzenden wurde Direktor Jüttner von der Firma J. D. Riedel A.-G. in Berlin gewählt. Der Reichsverband wird insbesondere die technischen Drogen und Chemikalien im weitesten Sinne, daneben aber auch alle sonstigen Fachangelegenheiten bearbeiten. Es sind vier Fachabteilungen, 1. für technische Drogen und Chemikalien, 2. für pharmazeutische Drogen, Chemikalien und Markenartikel, 3. für Asphalt und Teerprodukte, 4. für Farben und Lacke gebildet worden. Je nach ihren geschäftlichen Interessen werden die Mitgliedsfirmen in diesen Fachabteilungen zusammengefaßt werden. An der Spitze der Fachabteilungen stehen Fachausschüsse, außerdem ist noch ein Fachausschuß für Ein- und Ausfuhr, und zwar insbesondere auch für Prüfung der Zollfragen gebildet worden. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin W. 9, Köthener Straße 26. Mit dem Verein der Medizinaldrogen- und Spezialitäten-Großhändler Deutschlands, Frankfurt a. M., und dem Reichsverband des Lack- und Farbenfaches sind Vereinbarungen getroffen worden, um jede Doppelarbeit zu vermeiden; paritätisch besetzte Arbeitsausschüsse werden zwischen diesen drei Verbänden ein einheitliches Vorgehen sicherstellen. (919)

Ausland

Mutterkornproduktion in einigen europäischen Ländern.

Zu unserem Artikel auf Seite 266 ist folgende Berichtigung nachzutragen: In Polen, welches jährlich etwa 4 300 000 t Roggen produziert, treten alljährlich große Mengen Mutterkorn auf, hauptsächlich in Galizien und den nordöstlichen Provinzen, wo die Landwirtschaft auf einem niedrigeren Niveau steht als in Posen und in Kongreßpolen. Das Mutterkorn wird in den Mühlen vom Roggen abgetrennt und an Händler verkauft, welche es hauptsächlich über Danzig ausführen. Zahlenmäßige Angaben über die Ausfuhr liegen nicht vor, da Mutterkorn in den Statistiken nicht spezifiziert ist. (925)

Großbritannien. Düngemittel-Preise 1925. Nach einem Bericht des Britischen Landwirtschaftsministeriums lagen die Düngemittelpreise im Jahre 1925 im allgemeinen niedriger als im Vorjahre. Das Preisniveau lag 1925 nur 14% über den Vorkriegspreisen gegenüber 19% im Jahre 1924 und 23% in Jahre 1923. Der Durchschnittspreis für Ammoniumsulfat war 1925 13/6 £ per t und lag damit unter dem Durchschnittspreis von 1911 bis 1913, der 13/9 £ betrug. Der Durchschnittspreis 1924 war 14/14 £ per t. Natriumnitrat lag mit 13/2 £ per t im Jahre 1925 etwas unter dem Durchschnittspreis von 1924, der 13/17 £ betrug; der Durchschnittspreis 1911 bis 1913 war dagegen nur 10/13 £ per t. Der Verkaufspreis für Superphosphat betrug 1925 durchschnittlich 3/2 £ per t gegenüber 3/5 £ im Jahre 1924 und 2/11 £ in den Jahren 1911 bis 1913. (715)

Aus der Kunstseidenindustrie. Die „Times“ widmete kürzlich der Kunstseide eine Sonderbeilage. Ein einleitender Artikel begrüßt die Kunstseideindustrie als neue, für Großbritannien überaus wichtige Industrie. Es wird darin festgestellt, daß bis dahin die Kunstseideindustrie keine der älteren Industrien verdrängt habe. Diese Tatsache, so heißt es weiter, sei sehr erfreulich angesichts der über eine Million Arbeitslosen und der von Jahr zu Jahr ständig zunehmenden Bevölkerung, in deren Interesse es ist, daß die Industrien nicht wechseln, sondern daß neue Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden. In der Kunstseideindustrie Großbritanniens sind bis jetzt mehr als 30 Millionen £ investiert. In einer Hinsicht ergänzt die Kunstseideindustrie die Baumwoll- und Seidenindustrie aufs glücklichste. Diese beiden älteren Industrien hängen zu einem großen Teil ab von den nicht in Großbritannien vorhandenen Rohmaterialien, während das Material für die Kunstseide im Landesinneren im Ueberfluß vorhanden ist. Die Grundlage jeder Kunstseide ist die Cellulose in irgendeiner Form. Der überragende Vorteil des „Viscose-Prozesses“ liegt in der Tatsache, daß es durch diese Methode möglich ist, die unter dem Namen Sulfitzellstoff in großen Mengen im Britischen Reich produzierte Form der Cellulose zu verwerten. Das geeignetste Holz für die Sulfitzellstoffgewinnung kommt in reichem Maße in Ostkanada vor, wo bedeutende Mühlen besonders für die Gewinnung von Sulfitzellstoff von höchster Reinheit und Qualität eingerichtet sind. Im Jahre 1923 betrug die britische Kunstseideproduktion 24 Millionen Pfund nach Gewicht. Für 1926 wird sie auf 36 Millionen Pfund geschätzt, während der Ertrag für 1927 und die weiteren Jahre auf 47 Millionen Pfund berechnet wird. (736)

Courtaulds Ltd. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte den Abschluß für das Geschäftsjahr 1925. Wie von Verwaltungsseite mitgeteilt wurde, zeigte die Produktionsziffer nach zeitweisem Rückgang am Ende des Jahres den höchsten Stand. In drei Fabriken werden umfangreiche Erweiterungsbauten geplant. Trotz der noch nicht festgestellten Wirkungen der neuen Seidensteuer wurde im Berichtsjahre die Produktionsbasis bedeutend erweitert. Bis zur Einführung der Verbrauchssteuer hielten sich die Preise auf dem Stand des Jahres 1924. Als mit dem 1. Juli jedoch die Kunstseide pro Pfund mit 1 sh. Verbrauchssteuer belastet wurde, setzte die Verwaltung den Verkaufspreis kurzerhand um 1 sh. herab, mit dem Erfolg, daß bis Ende November die gesamte Produktion abgenommen wurde. Dann verursachten jedoch die riesigen unverkauften Vorräte der vor dem Inkrafttreten der Steuer eingeführten teils sehr minderwertigen Kunstseide einen Preisrückgang, der noch durch das Angebot des Kontinents unterstützt wurde. Von der Einführung des Schutzzolles erwartet die Verwaltung auf die Dauer keine Schädigung der englischen Textilindustrie. Was die im Berichtsjahre äußerst zahlreich erfolgten Neugründungen anbelangt, muß eine Herabsetzung des Verkaufspreises und der Gewinnmarge die Folge sein. Bei ihrer Produktionsmöglichkeit sieht die Courtaulds dem kommenden Wettbewerb in Ruhe entgegen. Ihre kanadische Niederlassung hat mit der äußersten Leistungsfähigkeit und guten Erfolgen gearbeitet. In Frankreich sind bei Calais neue Kunstseidenwerke errichtet. In Deutschland ist zusammen mit den Vereinigten Glanzstofffabriken die größte deutsche Kunstseidengesellschaft gegründet. Auch die American Viscose Corporation in den Vereinigten Staaten blickt auf ein gutes Geschäftsjahr zurück. Außerdem ist eine vierte Viscose-Fabrik in West-Virginien bei Parkersburg vollendet worden. (725)

Die Preissteigerung für Steinkohlenteerpech. Die auffallende Erholung der Pechpreise gehört, wie „Chem. Tr. Journ.“ schreibt, zu den wenigen interessanten Ereignissen auf dem Chemikalienmarkt während der letzten Monate. Diese Aufwärtsbewegung begann Ende Dezember v. J. nach einer langen Periode ausgesprochener Depression, als Pech etwa 57 sh. 6 d. per t notierte. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse für die Verkäufer langsam gebessert, so daß, da starke Nachfrage vom Kontinent bestand, bereits 80 sh. per t ab Ostküste bezahlt werden, ohne daß Anzeichen einer Abschwächung bemerkbar sind. Die allgemeine Auffassung geht dahin, daß diese Festigkeit nicht so bald nachlassen wird, weshalb die von den Verkäufern für Verschiffung Oktober-Dezember geforderten Preise nur wenige Schilling unter den für sofortige Lieferung verlangten liegen. (775)

Frankreich. Herstellung und Verbrauch von Thomasschlacke. Der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais chimiques“ entnehmen wir folgende Ausführungen über die Herstellung und den Verbrauch von Thomasschlacke in Frankreich:

Die Steigerung der Produktion von Thomasschlacke in Frankreich und dem Saargebiet zeigt folgende Tabelle:

	Produktion in 1000 t.			
	1913	1923	1924	1925
Frankreich . . .	700	635	950	1200
Saargebiet . . .	—	165	223	300

Frankreich verfügte also einschl. des Saargebietes über 1 500 000 t. Das ist etwa die Hälfte der gesamten Weltproduktion. Die Vereinigten Staaten sowie England produzieren trotz der hohen Stahlproduktion nur wenig Thomasschlacke, da ihre Rohstoffe eine andere Zusammensetzung aufweisen.

Der Verbrauch von Thomasschlacke hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Während der französische Verbrauch vor dem Kriege zwischen 350 000 und 400 000 t schwankte, stieg der Bedarf im Jahre 1924 auf 450 000 t und wird für das Jahr 1925 auf 550 000 t geschätzt. Den Franzosen stehen somit erhebliche Mengen zur Ausfuhr zur Verfügung. Da die europäische Stahlproduktion gegenüber der Vorkriegszeit stark abgenommen hat, ist die Nachfrage nach diesen Schlacken recht groß, und auch Deutschland, das früher Ausfuhrland war, ist bei seinem großen Bedarf nunmehr durch die veränderten Verhältnisse zur Einfuhr gezwungen.

Um die Belieferung der französischen Landwirtschaft sicherzustellen, ist zwischen den Produzenten und dem Landwirtschaftsministerium ein Abkommen geschlossen worden, das bis zum 31. Dezember vorigen Jahres dem französischen Verbraucher die Schlacke zum Preise von 1 fr. per Phosphorsäureeinheit sicherstellte. Da die Verhandlungen für 1926 zu keinem Ergebnis führten, wurde durch Intervention

der Regierung der Preis auf 1,15 fr., ab 1. März auf 1,30 fr. festgesetzt.

Wegen der häufigen Klagen der französischen Landwirte über verspätete Lieferungen wurde eine Verteilungsorganisation geschaffen.

Die Ausfuhr von Thomasschlacke ist unter der Bedingung freigegeben, daß alle Aufträge der französischen Landwirte ausgeführt werden. Die Regierung kann nach einer Verordnung vom 28. 8. 1919 jederzeit die Ausfuhr durch einfache Veröffentlichung im Regierungsblatt sperren, falls sie die Interessen der französischen Abnehmer für gefährdet hält. Die französischen Verbraucher würden am liebsten eine gesetzliche Regelung der Ausfuhr sehen. (779)

Ausfuhr und Einfuhr von Harzprodukten 1925.

Ausfuhr.

1. Harzprodukte, gewöhnliche (Terpentin, Kolophonium, Harz, Pech usw.):

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamtausfuhr . . .	636	131
England	117	25
Deutschland . . .	114	23
Italien	102	20
Vereinigte Staaten .	34	8

2. Harzprodukte, exotische:

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamtausfuhr . . .	11,0	10,1
Vereinigte Staaten .	1,9	1,8
Deutschland . . .	1,6	1,4
Rumänien	1,5	1,4

3. Teer:

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamtausfuhr . . .	7,8	1,02
Algier	1,4	0,20
Belgien	1,3	0,28
Deutschland . . .	1,0	0,12

4. Harzöl:

	dz	1000 frs.
Gesamtausfuhr . . .	1 354	516
Italien	538	214
Deutschland . . .	203	107
England	203	64
Schweiz	233	72

5. Terpentinöl:

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamtausfuhr . . .	131,2	66,9
Deutschland . . .	30,5	15,5
Belgien	23,5	12,2
Schweiz	21,1	10,7
Italien	14,0	7,0
England	13,4	7,0
Holland	12,3	6,3
Dänemark	6,1	3,0
Schweden	2,7	1,4
Tschechoslowakei . .	1,7	0,9
Norwegen	1,5	0,7
Algier	1,6	0,8
Andere Länder . . .	2,8	1,4

Einfuhr.

1. Harzprodukte, gewöhnliche:

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamteinfuhr . . .	14,2	2,29
Schweden	4,3	0,44
Spanien	2,5	0,39
Algier	2,0	0,36
Deutschland . . .	1,5	0,28
Vereinigte Staaten . .	0,3	1,05

2. Harzprodukte, exotische:

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamteinfuhr . . .	46,9	44,4
Britisch-Indien . . .	11,0	15,4
Belgien (Kongostaat) .	8,2	2,2
Niederländisch-Indien	6,3	3,3

3. Terpentinöl:

	dz	1000 frs.
Gesamteinfuhr . . .	2 081	827
Vereinigte Staaten . .	937	364
Schweden	500	175

4. Harzöl:

	dz	1000 frs.
Gesamteinfuhr . . .	591	160
Schweden	212	16
Deutschland . . .	194	22
Holland	40	92

5. Teer:

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamteinfuhr . . .	25,5	3,3
Schweden	11,6	1,9

(771)

Die Entwicklung der Ausfuhr von chemischen Produkten nach dem Krieg. Wie stark sich die französische Ausfuhr chemischer Produkte entwickelt hat, zeigt der nachstehende Vergleich mit dem Vorkriegsjahr 1913:

	1913	1921	1922	1923	1924	1925
	(Mengen in 1000 t)					
Chem. Produkte . . .	1 113	965	1 551	1 647	2 112	2 370
Seifen u. Parfümerien .	51	47	54	66	77	72

(801)

Belgien. Soie de Tubize. Die Gesellschaft erzielte in dem Geschäftsjahr 1925 einen Reingewinn von 30,15 Mill. frs. gegen 33,55 Mill. frs. 1924; es wird eine Dividende von 25 frs. auf die Zehntel-Vorzugs-Aktien und von 22,50 frs. auf die Zehntel-Stammaktien verteilt, gegen entsprechend 35 frs. und 32,50 frs. im Vorjahr.

In dem Geschäftsbericht der Gesellschaft wird mitgeteilt, daß die Fabrik in den ersten 9 Monaten des Jahres 1925 gut beschäftigt war, daß aber dann ein Rückgang in der Nachfrage eintrat, besonders seit dem Inkrafttreten der englischen Kunstseidezölle. Die Gesellschaft sieht indessen mit Vertrauen in die Zukunft und wird ihre besondere Aufmerksamkeit der Erzeugung von Qualitätsware zuwenden. — Von großer Bedeutung ist, daß die Gesellschaft den Prozeß gegen die „Société Générale pour la Fabrication de la soie Viscose“ gewonnen hat, sodaß nun der Verkauf ihrer Produkte auf keine Schwierigkeiten stößt. — Die Ergebnisse bei der Verarbeitung der von der Gesellschaft erzeugten Acetat-Seide sind befriedigend.

Von den Tochtergesellschaften hat die amerikanische ein glänzendes Geschäftsjahr gehabt und die Fabrik in Hopewell hat ihre Produktion bedeutend gesteigert. Die Gewinne wurden zur Verbesserung der Einrichtungen und zur finanziellen Kräftigung der Gesellschaft verwendet. — Die ungarische Gesellschaft in Sarvar hat beachtenswerte Erfolge erzielt, aber der Absatz in Ungarn leidet unter der allgemeinen Depression. — Die in Frankreich für die Fabrikation von Acetatseide errichtete Fabrik in Grand Quevilly ist in vollem Betrieb und hat der Tubize schon beträchtliche Mengen geliefert. (796)

Schweiz. Aus der pharmazeutischen Industrie. Wie der Jahresbericht des Schweizerischen Serum- und Impfinstituts Bern für 1925 ausführt, haben sich die an die Sanierung geknüpften Erwartungen verwirklicht. Infolge der Sanierung fallen größere Abschreibungen weg, andererseits hat sich der Umsatz gegenüber dem Vorjahr um etwa 10 Prozent gehoben bei gleichzeitiger Einschränkung der Unkosten. Dadurch wurde es möglich, das auf 600 000 Fr. reduzierte Aktienkapital wieder zu verzinsen. Trotz der Valutaverhältnisse konnte der Umsatz erhöht werden. Mehrere neue Präparate erfreuen sich eines vermehrten Absatzes. Die Sera- und Impfstoffe des Serum- und Impfinstituts werden in den Konsumländern trotz der Konkurrenzpräparate von vielen Aerzten bevorzugt. Der Bericht betont, die finanzielle Lage der Gesellschaft sei liquid. Den Verbindlichkeiten von 132 219 Fr. (i. V. 216 425 Fr.) stehen Guthaben von 452 733 Fr. (493 628 Fr.) gegenüber, wobei die italienischen und französischen Guthaben zum Kurse von 20 zu Buch stehen. Der Reingewinn beträgt 65 018 Fr. (i. V. 1003 Fr.). Der Jahresbericht bemerkt, die Aussichten für das laufende Jahr seien nicht ungünstig und es könne, wenn nicht unerwartete wirtschaftliche und politische Störungen eintreten, auf eine befriedigende Entwicklung gerechnet werden.

In der ordentlichen Generalversammlung bemerkte der Geschäftsführer, zum Jahresbericht, da die meisten Länder selber Sera erzeugen, wende sich das Unternehmen in verstärktem Maß der Erzeugung von Präparaten zu. Für Sera sei man an die Preise der Konkurrenz gebunden. Eine schweizerische Kontrolle der aus dem Ausland kommenden Präparate sei dringend nötig. Der Jahresbericht und die Rech-

nung wurden einstimmig genehmigt und die Dividende auf 6 Prozent festgesetzt. (792)

Tschechoslowakei. Errichtung einer neuen Gesellschaft für die Erzeugung von Cellulose.

Die Prager Elbemühle hat im April v. J. ihre Cellulosefabrik auf ein Jahr an den reichsdeutschen Kunstseideindustriellen Friedrich Lüttner in Pirna mit dem Optionsrecht auf den Kauf dieser Objekte nach Ablauf der Hälfte der Mietzeit verpachtet. Der „Tribuna“ zufolge wurde diese Fabrik nunmehr von der sächsischen Firma unter Beteiligung tschechoslowakischer Interessenten angekauft, welche eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 2½ Millionen öKr. gründen. Diese Transaktion vollzog sich unter der Ägide der Länderbank. Die Konstituierung soll Ende April, die Aufnahme der Tätigkeit im Mai erfolgen. Die Fabrik wurde in der letzten Zeit modernisiert und die Kapazität erhöht; sie ist ausschließlich für die Erzeugung von Cellulose, hauptsächlich zur Kunstseideproduktion eingerichtet. (757)

Starke Zunahme der Bleistiftausfuhr. Wie die Bleistiftfabrik L. & C. Hardtmuth in Budweis der „Wirtschaft“ (Prag) mitteilt, hat die Firma im vergangenen Jahr so befriedigend gearbeitet, daß die volle Leistungsfähigkeit ausgenutzt werden konnte. Mit Rücksicht auf den großen Eingang von Aufträgen besteht die Absicht, die Produktionsmöglichkeit weiter zu erhöhen. Die Erzeugung betrug im Jahre 1925 rund 1 Million Gros; beschäftigt wurden 1400 Arbeiter. Die Steigerung des Umsatzes im verflossenen Jahr beläuft sich auf 50% gegenüber dem Vorjahre. Gegenüber der Vorkriegszeit ist der Absatz um ein vielfaches gestiegen. Die Ursache der Produktionserhöhung ist die Besserung des Exportgeschäftes. Große Umsätze wurden mit den Vereinigten Staaten und mit Sowjet-Rußland gemacht. Ferner verursachten die Aufhebung der Dumpingzuschläge in Spanien und die in Belgien erreichte Zollermäßigung eine wesentliche Belebung der Ausfuhr nach diesen Ländern. Der Absatz nach Frankreich ruht unter dem Einfluß des Währungsverfalls; ein Geschäft mit Polen ist seit Mitte Mai unmöglich geworden, weil die polnische Regierung die Behörden und die Schulen zwingt, Bleistifte inländischer Herkunft zu verwenden. Falls England auf Grund der „Anilin Act“ die Einfuhr von Kopierstiften tatsächlich verbieten sollte, worüber bisher eine endgültige Entscheidung noch nicht gefällt wurde, wäre das dortige Absatzgebiet so gut wie verloren, da nach England nur Kopierstifte geliefert werden. Augenblicklich ist die Firma Hardtmuth etwas schwächer beschäftigt, es werden jedoch in allernächster Zeit größere Aufträge, vor allem aus Rußland, erwartet. (816)

Polen. Pläne zur Schaffung einer Kali-Großindustrie. Die Wiener „N. Fr. Presse“ bringt folgende Ausführungen: In Galizien sind mächtige Kalilager bei Kalusz und Stebnik vorhanden. Schon in Altösterreich hatte der damalige Bergbaureferent des Abgeordnetenhauses in einem ausführlichen Gutachten auf die Wichtigkeit dieser Kalilager hingewiesen. Eine nennenswerte Kainitproduktion hat es in Galizien auch schon vor dem Kriege immer gegeben. Nun bestehen innerhalb der Warschauer Regierung und in Kreisen der polnischen Industriellen Pläne zur Schaffung einer polnischen Großkaliindustrie. Derzeit befindet sich nach vorliegenden Meldungen eine polnische Delegation, die aus polnischen Industriellen und Regierungsmitgliedern besteht, in New York, um die nordamerikanische Bankenwelt für die großzügige Ausbeutung der galizischen Kalilager zu interessieren. Es sollen nach den polnischen Projekten die Kalilager bei Kalusz und Stebnik in großzügiger Weise abgebaut und moderne Kali-gewinnungsstätten errichtet werden, so daß ein neues Kali-produktionszentrum entstehen würde. Es ist derzeit mit Rücksicht darauf, daß die deutsche und elsässische Kali-industrie eine Art Monopolstellung in Kali einnimmt, natürlich nicht leicht, gegen diese mächtige Konkurrenz aufzukommen. Andererseits wäre es aber gerade im Hinblick darauf, daß die westliche Kaliindustrie heute vorzugsweise auch Amerika beliefert und durch Schaffung einer polnischen Kaliindustrie eine neue Konkurrenz entstehen würde (welche wahrscheinlich eine Senkung der Kalipreise zur Folge hätte), leicht möglich, daß sich speziell Finanzkräfte Nordamerikas für Kapitalinvestitionen zur Ausbeutung der polnischen Kalilager interessieren, zumal Hoover bereits des öfteren gegen die Preispolitik der fremden Monopolsyndikate (darunter auch gegen die Kalisyndikate) aufgetreten ist. Der Kaliexport nach Amerika ist bekanntlich seit Jahresfrist von der deutschen und französischen Kaliindustrie durch ein Abkommen einvernehmlich organisiert, wodurch die früher zu beobachtenden Preisunterbietungen der deutschen und elsässischen Kaliproduzenten

ein Ende gefunden haben. Polnisches Kali käme natürlich in erster Linie — schon wegen der Frachtenlage — in der Hauptsache für die mittel- und osteuropäischen Länder in Betracht. Mit Rücksicht auf die in der deutschen Kaliindustrie durchgeführte Rationalisierung der Betriebe könnten allerdings nur moderne Betriebe Polens die Konkurrenz gegen die westliche Kaliindustrie mit Erfolg aufnehmen. (732)

Lettland. Zunahme des Verbrauchs an Kunstdünger. Der Verbrauch an künstlichen Düngemitteln erfährt mit jedem Jahre eine Steigerung. So wurden nach der „Rig. Rundsch.“ im Jahre 1925 eingeführt: Superphosphat 532 152 Sack gegen 281 598 Sack im Vorjahre, Thomasmehl 232 878 Sack (162 848 Sack), Kalisalz 124 618 Sack (49 237 Sack). Die erhebliche Steigerung der Einfuhr ist zum Teil dadurch zu erklären, daß in Lettland Kunstdünger größere Verbreitung zu finden beginnt. So stieg der Absatz der Zentralvereinigung „Konsums“ im Jahre 1925 in Dünaburg um 100%, in Rositten (Rezekni) sogar um 500%. Ein erheblicher Teil wird durch die örtlichen genossenschaftlichen Organisationen wie auch durch die Zentralvereinigung „Konsums“ abgesetzt. Letztere verkauft etwa ein Drittel der gesamten im Lande konsumierten künstlichen Düngemittel, in einigen Fällen sogar die Hälfte. (758)

Finnland. Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924.

	Einfuhr.			
	1925	1924	1925	1924
	Menge in t		Wert in 1000 FM.	
Schwefel	32 547	32 499	28 730	26 727
Kaustische Soda	1 913	1 838	5 820	5 525
Chlorkalk	5 601	4 526	8 665	6 653
Glaubersalz	23 989	19 761	16 124	14 874
Alaun und Aluminiumsulfat	4 285	4 269	4 440	4 896
Soda	4 438	5 389	5 770	7 144
Rohphosphat	13 554	16 273	7 048	8 025
Knochen- und Hornmehl . .	19 328	10 836	18 878	10 352
Chilesalpeter, Norgesalpeter	6 812	3 539	13 901	7 184
Thomasschlacke	14 375	8 548	7 586	4 617
Superphosphat	26 172	15 754	19 643	11 487
Oelfirnisse	358	356	3 328	2 781
Oel-, Asphalt- u. Zaponlacke	326	269	6 768	5 365
Harze	2 162	1 636	8 204	4 554
Gemahlene Eisenrot	1 360	1 200	2 459	2 135
Bleiweiß, Zinkweiß, Litho-				
pone, Blanc fixe	2 003	1 831	15 042	12 226
Farbhölzer u. Farbhölzextrakte	212	214	15 591	16 402

	Ausfuhr.			
	1925	1924	1925	1924
	Menge in t		Wert in 1000 FM.	
Zündhölzer	3 988	4 973	34 265	44 954
Kaliumchlorat	1 842	923	7 523	3 500
Holzteer	1 132	1 958	3 080	4 832
Harze	1 003	677	1 855	1 188
Gelatine u. Gelatine kapseln	12	14	240	525

Norwegen. Außenhandel mit Düngemitteln. (Mengen in t.)

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1924	1925	1924	1925
Kalksalpeter	—	—	131 298	156 965
Natriumsalpeter	148	66	19 488	31 118
Ammonsulfat	22	—	289	175
Cyanamid	—	—	—	6 494
Rohphosphat	4 294	5 930	—	—
Pyrite, nicht kupfer-				
haltig	—	—	31 916	95 673
Superphosphat	29 329	22 019	53	215
Thomasschlacken	24 060	19 790	—	—
Knochenmehl	—	—	584	421
Kainit	20 894	19 097	—	—
Guano (Fisch- und				
Walfisch)	—	—	3 886	4 624
Nicht ben. Düngem.	—	—	560	1 690
Schwefel	12 223	15 541	—	—

Türkel. Das Brachliegen der türkischen Bodenschätze wegen Kapitalmangel. Die Türkei, schreibt „Ikdam“, besitzt die reichsten Chromerzlager der Welt, aber die Förderung ist ganz unbedeutend im Vergleich mit Südamerika, dessen Vorkommen der Menge und Qualität nach viel geringer sind. Dasselbe gilt für die anderen Bodenschätze, welche wegen Ar-

beiters und Kapitalmangel nicht ausgebeutet werden können. Der übertriebene Nationalismus wird sich auf die Dauer nicht durchführen lassen, man wird über die Grenzen hinaussehen und beachten müssen, was in anderen Ländern vorgeht. (797)

Italien. Preisbewegung in Chemikalien, Erzen und Metallen. Die monatlichen Indices (Durchschnittspreise 1913 = 100) zeigten folgende Veränderungen:

	Chemische Produkte	Erze und Metalle
Dezember 1924	537,5	569,1
Jahresdurchschnitt	460,1	549,6
Januar 1925	548,1	592,5
Februar	562,3	603,3
März	563,0	605,1
April	561,7	596,5
Mai	567,0	601,7
Juni	581,0	609,4
Juli	616,3	645,3
August	620,3	656,5
September	615,5	640,3
Oktober	609,5	637,6
November	605,1	633,3
Dezember	601,7	625,1
Jahresdurchschnitt	587,6	620,5

Für das erste Vierteljahr 1924 erfolgte die Berechnung des Monatsindex der chemischen Produkte auf einer anderen Grundlage; unter Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Abweichungen ergibt sich für 1924 der Jahresdurchschnittsindex von 497. (763)

Aus der Kunstseidenindustrie. Snia Viscosa. Nach den „Financial Times“ hat sich eine russische Kommission, welche die bedeutendsten Kunstseidenfabriken in England, Frankreich, der Tschechoslowakei und in Italien besuchte, zugunsten der Fabrikationsverfahren der Snia Viscosa ausgesprochen, und es soll eine Fabrik in Rußland gegründet werden, welche nach diesen arbeiten wird.

Soie de Châtillon. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1925 einen Reingewinn von 17,5 Mill. Lire; es wird eine Dividende von 20 Lire verteilt und der Reservefonds auf 22 Mill. Lire gebracht. In der Bilanz stehen Gebäude, Einrichtung usw. mit 93 Mill., Rohstoffe usw. mit 82 Mill., Effekten und Beteiligungen mit 15 Mill. Lire; 8,8 Mill. Lire wurden auf die Einrichtungen abgeschrieben. Eine außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Kapitalerhöhung von 150 auf 200 Mill. Lire. — Die Produktion im Jahr 1925 betrug 2800 t; die Arbeiterzahl beinahe 8000. Zwei neue Typen von Kunstseidenfasern wurden auf den Markt gebracht.

Gerli Industria Rayon. Vor kurzem wurde die „S. A. Gerli Industria Rayon“ (Mailand) mit einem Kapital von 15 Mill. Lire gegründet. Der Bau einer Fabrik in Cusano bei Mailand hat begonnen und man hofft den Betrieb in etwa einem halben Jahr aufnehmen und darn 1500—2000 kg Viscoseide im Tag herstellen zu können. (790)

Ver. St. von Amerika. Verwendung von Teerfarbstoffen zur Färbung von Nahrungsmitteln.

Nach einem Rundschreiben des U. S. Departements of Agriculture sind folgende Teerfarbstoffe zur Färbung von Nahrungsmitteln und Getränken zugelassen:

Rote Farbstoffe:

- 80 (56) Ponceau 3 R
- 184 (107) Amaranth
- 773 (527) Erythrosin

Orange-Farbstoffe:

- 150 (85) Orange I

Gelbe Farbstoffe:

- 10 (4) Naphthol-Gelb S
- 640 (94) Tartrazin
- 22 Gelb AB (Benzolazobetanaphthylamin)
- 61 Gelb OB (Orthotoluolazobetanaphthylamin)

Grüne Farbstoffe:

- 666 (433) Guineagrün B
- 670 (435) Lichtgrün SF gelblich

Blaue Farbstoffe:

- 1180 (692) Indigo

Die erste Zahl ist die Nummer des betreffenden Farbstoffs im Colour-Index 1924, herausgegeben von der Society of Colourists and Dyers of England; die in Klammern gesetzte Zahl ist die Nummer aus Greens „Systematic Survey of the Organic Coloring Matters“, Ausgabe 1904.

Gelb AB und Gelb OB sind öllösliche, aber wasserunlösliche Farbstoffe, die anderen neun Farbstoffe sind wasserlöslich, aber in Oel unlöslich.

Die sonstigen Bestimmungen über die Verwendung von Farbstoffen zum Färben von Nahrungsmitteln und Getränken sind im Federal food and drugs act festgelegt; im allgemeinen sind bei Nahrungsmitteln und Getränken Angaben über den Zusatz von künstlichem Farbstoff auf dem Etikett erforderlich. (762)

Die Lage der Lackindustrie. Das Jahr 1925 brachte einen stetig steigenden Verbrauch von Lacken. Für 1926 wird eine weitere starke Zunahme erwartet. Zurzeit sind etwa 67 Fabriken in Betrieb. Die dauernde Nachfrage nach Lösungsmitteln konnte für einige Artikel, wie Solventnaphtha, Toluol und Xylol, nicht voll befriedigt werden. Die Produktion an Pyroxylinlacken wird für 1925 auf fast 12 Millionen Gallonen geschätzt; die Nachfrage nach Nitrocellulose ist in dauerndem Steigen begriffen. Die Produktion von Butylalkohol betrug 1925 etwa 17 Millionen lbs.; der verhältnismäßig niedrige Preis dieses Artikels gab ihm den Vorzug vor den anderen Lösungsmitteln. Die Produktion von Butylacetat belief sich auf etwa 10 Millionen lbs. Um den für 1926 zu erwartenden Bedarf an Estern und wasserfreien Alkoholen voll zu befriedigen, ist mit einer weiteren Steigerung der Produktion dieser Artikel zu rechnen. Die Nachfrage nach Amylacetat ist zugunsten der Butylprodukte zurückgegangen; für 1926 wird mit einer weiteren Abnahme der Produktion gerechnet. Fuselöl zeigte aus den gleichen Gründen wie Amylacetat schwankende Preisbewegungen. Die Aussichten der Lackindustrie für 1926 sind die denkbar besten. (761)

Aus der chemischen Industrie. Produktion und Einfuhr von Methanol. Im Jahre 1925 wurden 7 547 582 Gall. Holzgeist (6 897 589 Gall.) hergestellt. In den Monaten April bis Dezember 1925 einschl. wurden 4 630 554 Gall. Methanol hergestellt, umfassend 95 % ger. Methanol, 97 % ger. Methanol, reines Methanol, C. P. Methanol und Denaturierungsmethanol. eingeführt wurden während des Jahres 1925 508 409 Gall. zum Durchschnittspreis von 45½ c. per Gall., gegen eine Einfuhr von 48 Gall. im Vorjahre. Die Einfuhr von deutschem synthetischen Methanol ging in der zweiten Jahreshälfte zurück, begann aber im Dezember wieder zu steigen. Das „Bureau of Mines“ hat ein Arbeitsprogramm zur Förderung der Versuche zur Darstellung von synthetischem Methanol angekündigt.

Einfuhr von Butylalkohol. Die Einfuhr von Butylalkohol stieg im Jahre 1925 auf 2 152 092 lbs. im Gesamtwerte von 392 780 \$, gegen 404 882 lbs. im Werte von 97 861 \$ im Vorjahre.

Produktion von Calciumacetat. Die Produktion von Calciumacetat belief sich im Jahre 1925 auf 152 984 011 lbs., gegen 129 008 462 lbs. im Jahre 1924 und 164 396 124 lbs. im Jahre 1923.

Ausfuhr von Filmen. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten in sensibilisierten, aber nicht belichteten Filmen stieg im Jahre 1925 auf 74 605 179 Lin.-Fuß im Werte von 1 585 529 \$, gegen 59 482 479 Lin.-Fuß im Werte von 1 261 087 \$ im Jahre 1914. (813)

Jamaika. Ausfuhr im Jahre 1925. Im Jahre 1925 wurden 103 519 lbs. Orangenöl (84 453 lbs.) ausgeführt. Davon gingen 79 142 lbs. nach den Vereinigten Staaten, 21 027 lbs. nach England und 2900 lbs. nach Kanada. An Farbhölzern wurden 22 913 t (24 925 t) exportiert, von denen die Vereinigten Staaten 6330 t und England 100 t erhielten. Nach Kanada wurde nichts ausgeführt. An Farbhölzauszügen betrug die Ausfuhr 8410 pks. (17 028 pks.). Davon erhielten die Vereinigten Staaten 483 pks., England 6063 pks. und Kanada 8 pks. (808)

Siam. Außenhandel in chemischen Produkten. Ausfuhr von Dammarharz. Nach einer vor kurzem erschienenen Statistik sind in dem am 31. März 1925 beendeten Geschäftsjahr 674 t Dammarharz im Werte von 24 461 £ ausgeführt worden, davon 95% aus Circle Patani.

Einfuhr von Farbstoffen. Nach der gleichen Statistik zeigt der Wert der Einfuhr von Farbstoffen eine Vermehrung um 12 116 £ gegenüber dem Vorjahre. Deutschland steht mit der Vermehrung seiner Einfuhr an Farbstoffen um 14 912 £ an der Spitze.

Ausfuhr von Stocklack. Die Ausfuhr von Stocklack ist in dauerndem Steigen begriffen. Für das laufende Jahr wird eine gute Ernte erwartet. Es sind vier Pflanzungen mit je 15—20 000 Bäumen in Betrieb. Die Ausfuhr betrug im Berichtsjahr 2700 t gegen 1459 t im Vorjahre. (819)

Britisch-Indien. Der Markt der ätherischen Öle. Der Handel mit ätherischen Ölen lag sehr gedrückt. Die Ausfuhr war wegen der Schwäche der Auslandsmärkte nur gering. Die Preissenkung ging derartig weit, daß die Produktion vielfach unrentabel wurde. Die Herstellung von Parfümerieerzeugnissen, wie Rosenessenz usw., wurde wegen des starken Wettbewerbs ausländischer Erzeugnisse eingeschränkt. Man kann von einer ausgesprochenen Krise dieser Industrie sprechen, und da die Ausgangsmaterialien für ätherische Öle in Indien nicht hergestellt werden und der Anbau lange Zeit in Anspruch nimmt, ist wenig Hoffnung für diese einst blühende Industrie vorhanden. (831)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Vereinigte Glanzstoff-Fabriken Aktiengesellschaft Elberfeld.** Der Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1925 führt aus: „Im abgelaufenen Berichtsjahr, dem 26. unserer Gesellschaft, war der Geschäftsgang in den ersten Monaten recht lebhaft, so daß unsere Werke mit allen Erweiterungen voll und gewinnbringend beschäftigt waren. Etwa um die Mitte des Jahres flaute die Nachfrage nach unseren Fabrikaten ab. Die Ursachen hierfür liegen in den mißlichen deutschen Wirtschaftsverhältnissen, insbesondere der Geldknappheit, sodann in den mit dem 1. Juli in Kraft gesetzten recht erheblichen englischen Einfuhrzöllen, welche die Ausfuhr von Fertigfabrikaten unserer Abnehmer nach England stark beeinträchtigten. Erschwert wurde das Geschäft ferner durch die billigen Angebote des Auslandes, insbesondere Italiens, welche das Preisniveau dauernd herabdrückten und Unsicherheit in die Abnehmerkreise hineintrugen. Der Wettbewerb des Auslandes wurde um so fühlbarer, als die ausländische Kunstseideindustrie nicht wie die deutsche mit gleich hohen steuerlichen und sozialen Abgaben vorbelastet ist und daher mit Erfolg auf dem leider immer noch ungeschützten heimischen Markte die deutsche Kunstseideindustrie unterbieten kann. Auch die Mode war einzelnen Artikeln nicht günstig. Erst gegen Jahresende machte sich eine leichte Belebung des Geschäfts bemerkbar, die bis zur Niederschrift dieses Berichts angehalten hat. Es läßt sich jedoch nicht übersehen, ob und in welchem Umfange dieses weiterhin der Fall sein wird. In unseren Betrieben richteten wir unser Hauptaugenmerk auf eine fortgesetzte Verbesserung der Qualität, die Vervollkommenung und Vervielfältigung der Arbeitsmethoden und die Entwicklung von Spezialfabrikaten, weil wir nur auf diesem Wege einen erfolgreichen Wettbewerb mit der auch in dem letzten Jahre wieder stark vermehrten Konkurrenz und günstige Ausdehnungsmöglichkeiten für unser Unternehmen für gegeben erachten. Der innere Ausbau der Werke in dieser Richtung, der außerdem eine weitere erhebliche Steigerung unserer Produktionsfähigkeit geschaffen hat, findet seinen Ausdruck in einer entsprechenden Erhöhung der Anlagekonten. Die Abschreibungen auf diesen Konten und die Bewertung unserer Bestände sind wie bisher in vorsichtiger Weise durchgeführt. Als weitere bedeutsame Fortschritte in der Entwicklung unserer Gesellschaft sind zu verzeichnen: Die Interessennahme auf dem Gebiete der Kupferseide an der J. P. Bemberg A.-G. in Barmen und deren ausländischen Tochtergesellschaften, insbesondere an der American Bemberg Corporation, und auf dem Gebiete der Acetatseide, die Beteiligung an der Aceta G. m. b. H. in Berlin, welche wir in Gemeinschaft mit der I. G. Farbenindustrie A.-G. errichtet haben. Zu erwähnen ist ferner der Erwerb eines aussichtsreichen Verfahrens für ein neues Produkt auf dem Gebiete der Viscose-Seide und die Annäherung an den Konzern Courtaulds Ltd., welche zu der gemeinschaftlichen Gründung der Glanzstoff-Courtaulds G. m. b. H. in Elberfeld zum Zwecke der Erbauung einer neuen Fabrik geführt hat. Die bisherigen Aufwendungen hierfür sind unter „Dauernde Beteiligungen“ verbucht.

Der weitere Ausbau und die Durchführung der vorerwähnten Projekte erfordern eine Verbreiterung unserer Kapitalbasis, zu deren Durchführung die Verwaltung beschlossen hat, der Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals um 12 Mill. auf 42,6 Mill. M. durch Ausgabe von 40 000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien von je 300 M. vorzuschlagen. Von den neuen Aktien, die vom 1. April 1926 an dividendenberechtigt sind, soll ein Teilbetrag von 5 Mill. M. den alten Aktionären im Verhältnis ihres alten Aktienbesitzes zu 110 % angeboten und der Rest von 7 Mill.

Mark bestmöglichst im Interesse der Gesellschaft verwertet werden.“

Es soll eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und 15 % auf die Stammaktien gezahlt werden. (909)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Aachener Chemische Werke für Textil-Industrie, Aktiengesellschaft in Aachen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 22. 3. 1926 eingetragen: Die am 29. 12. 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 400 000 M. ist durchgeführt. Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 29. 12. 1924 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 31. 10. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Als Liquidatoren sind bestellt: Hubert Etschenberg, Fabrikant in Aachen, und Johann Paar, Direktor in Palenberg. Jeder Liquidator ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Prokuren von Ulrich Geilenkirchen, Wilhelm Siemons und Sophie Wenn sind erloschen.

Aktiengesellschaft der Spiegelmanufakturen und chemischen Fabriken von St. Gobain, Chauny & Cirey, Glaswerke Stolberg (Rheinland) in Aachen, als Zweigniederlassung der Société Anonyme des Manufactures des Glaces et Produits Chimiques de Saint-Gobain, Chauny et Cirey in Paris. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 22. 3. 1926 eingetragen: Gemäß Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlungen vom 22. 5. 1925 und 10. 9. 1925 ist das Grundkapital der Gesellschaft um 41 000 000 französische Franken durch Ausgabe von 82 000 Aktien von je 500 französischen Franken erhöht. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 161 000 000 französische Franken. Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 10. 9. 1925 und auf Grund der Ermächtigung der Generalversammlung vom 22. 5. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert.

Superphosphatfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 19. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 2. 1926 in Verbindung mit dem Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. 11. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 2 (Gegenstand des Unternehmens), 3 (Geschäftsanteile der Gesellschafter), 4 (Vertretung von Geschäftsanteilen), 5 (Vertretung der Gesellschaft), 6 (Geschäftsjahr), und der Ergänzungsvertrag in den §§ 1, 2, 3, 5, 8, 15 geändert und dem Ergänzungsvertrag ein neuer § 21 hinzugefügt worden. Die Gesellschaft wird beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer jetzt auch durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Direktor Ludwig Schmidt in Hannover ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt auch: die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der Gesellschafter in der Superphosphatindustrie.

Benisch & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. Die Firma ist am 20. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Chemikalien und Düngemitteln sowie anderen gleichartigen Artikeln. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere gleichartige Unternehmungen zu erwerben oder zu betreiben oder sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Rudolf Benisch in Magdeburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 3. 1926 festgestellt und am 19. 3. 1926 abgeändert.

Pasinger Farben- & Lackfabrikation Dominikus Wiedl, Pasing. Die Firma ist am 18. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Inhaber: Dominikus Wiedl, Fabrikant in Pasing.

Chemische Fabrik Grimma A. G. in Grimma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Grimma ist am 22. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmann Alfred Imhof in Grimma ist erloschen.

Chemische Fabrik Ritzmann & Co. Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 18. 3. 1926 eingetragen: Wilhelm Pfankuch ist aus dem Vorstand ausgeschieden, Franz Seegrün ist gemäß § 29 BGB. von Amts wegen zum Vorstand bestellt worden.

Bergische Härtmittel- und Chemische Industrie m. b. H., Elberfeld. Das Amtsgericht Elberfeld macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 22. 3. 1926, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter: Rechnungsrat Wend, Elberfeld. Anmeldung der Forderungen bis zum 8. 5. 1926 bei dem Gericht. Erste Gläubigerversammlung am 21. 4. 1926, vormittags 10 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin am 26. 5. 1926, vormittags 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 21. 4. 1926.

H. A. Dammann, Getreide-, Mehl-, Saaten-, Futter- und Düngemittel-Großhandlung in Geestemünde. Das Amtsgericht Wesermünde macht unterm 25. 3. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma, alleiniger Inhaber Kaufmann Heinrich A. Dammann, die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Zu Geschäftsaufsichtspersonen werden der Rechtsanwalt Dr. Silomon und der Dipl.-Kaufmann Dr. Thiel bestellt. Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirats werden 1. Direktor Zitzlaff von den Ersten Deutschen Stock- und Klippfischwerken, Wesermünde-Fischereihafen, 2. Inhaber der Firma Plump & Heye, Bremen, 3. Kaufmann C. Rathsack, 4. Direktor Hessike von Girozentrale „Unterweser“, bestellt. Termin zur Gläubigerversammlung am 9. 4. 1926, vormittags 11 Uhr.

Naxos-Schmigelwerk Mainkur, Aktiengesellschaft in Mainkur bei Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergen, Kreis Hanau, ist am 22. 3. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: „Schmigelwerk Mainkur Aktiengesellschaft in Liquidation“. Liquidator ist Direktor Walter Zieher in Frankfurt a. M. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Fabrik elastischer Glühkörper Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 8. 1925 ist das Grundkapital auf 160 000 M. umgestellt. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 1600 auf den Inhaber lautende Aktien über je 100 M.

Fabrik Wetterfester Farben Karl Lüdecke, Cassel. Offene Handelsgesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 26. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1926 begonnen. Gesellschafter: Kaufmann Robert Krämer, Cassel-Bettenhausen, und Kaufmann Wilhelm Scherf, Cassel.

Terpentinölfabrik Stuttgart-Untertürkheim, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 20. 3. 1926 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 28. 11. 1924 infolge Umstellung beschlossene Ermäßigung des Grundkapitals auf 85 000 M. ist erfolgt. Durch Beschluß der genannten Generalversammlung sind die §§ 5 und 15 des Gesellschaftsvertrags geändert. (Das Grundkapital ist nunmehr eingeteilt in 4000 Inhaberstammaktien und 250 Namensvorzugsaktien zu je 20 M. Erstere gewähren je eine, letztere je vier Stimmen.)

Stuttgarter Seifen-, Soda- & Chemische Fabrik Rudolf Weitmann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 20. 3. 1926 eingetragen: Durch Ges.-Beschluß vom 12. 2. 1926 hat die Gesellschaft ihr Stammkapital unter Herabsetzung auf 1000 M. umgestellt und die §§ 4 und 15 des Gesellschaftsvertrags geändert.

I. G. Farbenindustrie Werke: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 19. 3. 1926 eingetragen: a) Dem Chemiker Dr. Hans Schlegel zu Berlin-Schöneberg, b) dem Kaufmann Richard Meißner zu Biebrich a. Rh. ist Gesamtprokura gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags erteilt. Professor Dr. Edmund Kloeppel zu Leverkusen ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Bergisches Sauerstoff-Werk Dr. Lettermann & Dr. Wachs, Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 24. 2. 1926 eingetragen: Die Prokura der Martha Kühler ist erloschen.

Perleberger Impfstoffwerk G. m. b. H., Perleberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 25. 2. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 1. 1926 ist § 4 des Gesellschaftsvertrags abgeändert worden. Durch die Gesellschafterversammlung können auch andere als Vorstandsmitglieder der Perleberger Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Perleberg als Geschäftsführer bestellt werden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 6. 1925 ist das Stammkapital nach Umstellung auf 80 000 Mark festgesetzt worden. Direktor Dr. Wilhelm Nußbag in Perleberg ist als Geschäftsführer bestellt worden.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 3. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 29. 12. 1925 und 27. 2. 1926 ist der Umstellungsbeschluß vom 30. 12. 1924 infolge Berichtigung der Bilanz geändert.

Rheinische Oel- und Lackfabrik H. Giesen in Crefeld-Bockum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 17. 3. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Peribanu“ Feinseifen und Parfümeriefabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lendsiedel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Langenberg ist am 26. 3. 1926 eingetragen: Arnold G. Düllo ist nicht mehr Geschäftsführer.

Neuer Geschäftsführer: Adolf Schomburg, Kaufmann in Lendsiedel.

Chemische Fabrik Krone Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung der gleichlautenden Firma zu Misburg. Die Firma ist am 24. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 12. 5. 1925 mit Abänderung vom 14. 1. 1926. Gegenstand des Unternehmens sind: Herstellung und Vertrieb von chemischen Erzeugnissen sowie Abschluß anderweitiger Geschäfte, welche mittelbar oder unmittelbar hiermit zusammenhängen. Stammkapital: 85 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Carl Pieczyk, Kaufmann zu Misburg, und Dr. phil. Wilhelm Ferner, Chemiker, zu Hannover.

Berberol-Gesellschaft Lack-, Oelfarben- und Bodenwachs-Fabrik mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe i. B. ist am 15. 3. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 7. 3. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft zu Berlin. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Tempelhof macht am 27. 3. 1926 bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über die Firma aufgehoben wird, da die Voraussetzungen für die Anordnung der Geschäftsaufsicht weggefallen sind. Ueber das Vermögen der Gesellschaft wird am 27. 3. 1926, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist. Der Kaufmann Erwin Fäse zu Berlin-Wilmersdorf wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 25. 6. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 27. 4. 1926, nachmittags 4 Uhr, in Kliems Festsälen (Albert und Otto Erbe) in Berlin S. 59, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 4. 10. 1926, vormittags 11 Uhr, Termin anberaumt. Anzeigefrist bis zum 25. 6. 1926.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 9. 3. 1926 eingetragen: Nachstehend aufgeführte Firmen wurden gemäß § 16 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 als nichtig gelöscht: Rheinische Kalkleim-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Crefeld. Sodawerke A. N. Wilmes, Fabriken Chemischer Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Crefeld. „Eureka“ Fabriken chemischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Crefeld.

Parfümerie-Handelsgesellschaft König mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 23. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 8. und 26. 11. 1925 ist die Gesellschaft aufgelöst. Alfred Gade, kaufmännischer Angestellter, Wiesdorf, ist zum Liquidator bestellt.

Wening's Farben- & Lack-Fabrik Walther v. Wening Nachf. München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 3. das Erlöschen der Firma eingetragen.

Kraemer und Forst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Niederaußem. Die Firma ist am 18. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bergheim eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 2. 1926 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind: Ludwig Kraemer, Kaufmann in Elsdorf, Heinrich Forst, Bauunternehmer in Kenten. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Zeichnung und Vertretung der Firma berechtigt.

Chemische Fabrik Dr. Friedrich Müller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 25. 3. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

(931)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat März 1926.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Die gute Nachfrage nach Stickstoffdünger hielt auch im März an. Die eingehenden Aufträge wurden prompt erledigt. Die Preise erfuhren keine Änderung. Im Ausland war der Absatz befriedigend.

(920)

Ausländische Chemikalienpreise.

Oesterreich (Wien), 30. März 1926. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot. Aetzkali (88–92) 114; Aetznatron (128–130, Solvay) 65; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,33 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 163; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun 75; Chromkali (krist.) 155; Chromnatrium —; Eisenvitriol 14; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B_é, chem. rein) —; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 90; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 158; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 48; Natriumsulfid (techn.) 45; Natriumbisulfid (60–62) 60; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 98; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 88; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° B_é) 19; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (krist.) 17; Terpentinöl (inländ.) 285; Terpentinöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), 2. April 1926. Preise in öKr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910 franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natrium 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte 8,25; Bleimennige (inländisch) 8,—; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chlorsaures Kali 7,25; Chromalaun 4,50; Chromkali 8,—; Chromnatrium 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,10; Natriumbicarbonat (B) 2,75; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 5,40; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,10.

Vereinigte Staaten (New York), den 22. März 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,054 bis 0,054; Alaun (Kalialaun, in Stücken) 0,024–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,114–0,12; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26°) 0,034–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,104; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,064; Amylacetat (techn.) 1,9–2,00 (Gall.); Amylacetat (raff.) 2,20–2,30 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,034–0,04; Aether (U.S.P. für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,80 (Gall.); Aethylalkohol (U.S.P., 190 proof) 4,854–4,954 (Gall.); Aethylalkohol (völl. denaturiert, Nr. 1, 133 proof) 0,34–0,484 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,0714–0,0714; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,084–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,034–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,114; Bleiweiß (bas. Carbonat trocken) 0,104; Bleizucker (weiß, krist.) 0,144–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,094; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,184; Calciumarseniat 0,07–0,074; Calciumcarbid 0,05–0,06; Calciumchlorid (73 bis 75%, ab Werk 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,80–0,81; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,054–0,09; Chlorkalk 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,044–0,06; Citronensäure (krist., einh.) 0,45; Cremon tartari (einh.) 0,22–0,224; Cyankalium 0,52–0,55; Cyannatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,31–0,36; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,134; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,21 bis 0,214; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,184–0,184; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,384–0,39; Kalisalpeter (krist.) 0,0714–0,0714; Kaliumbichromat 0,084 bis 0,084; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,084 bis 0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,144–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,45–4,75 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,054–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,124; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,57–0,61 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,134–0,14; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,52–0,55; Natriumacetat 0,044–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,064–0,064; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfid (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,054–0,06; Natriumfluorid 0,09–0,094; Natriumhyposulfid (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,094–0,094; Natriumsulfit 0,40–0,45; Natriumsulfit (Wasserglas, 60° ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,034–0,034; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 0,104 bis 0,104; Oleum (20%, tanks) 13–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,104 bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,324–0,374; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,074; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,164–0,174; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,054–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36°) 4,75–5 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüss.) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,054–0,064; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat (Pulver) 0,08–0,084; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinöl 1,014–1,024 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,064–0,064; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,064–0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,074; Zinksulfat 0,034–0,04; Zinnchlorid

(Zinnsalz) 0,43–0,434; Zinnchlorid 0,174–0,18; Zinnoxid 0,68–0,68. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,174; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,61–0,65; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,60; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,65–0,72; Chlorbenzol 0,09–0,11; Dimethylanilin 0,30–0,32; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,094–0,104; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paratranilin 0,50–0,52; Phthal-säureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,95–0,97; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.) (932)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 4.	30. 3.	Aktien	7. 4.	30. 3.
Byk-Guldenw.	61,—	70,—	Köln-Rottweil	90,—	90 1/2
Chem. F. Buckau	81,—	73,—	Linde's Eismasch.	145,—	144,75
„ Grünau	66,—	56,25	Litophonefabrik	51,—	45,—
„ v. Heyden	96 1/8	93,50	Nitritfabrik	28,—	25,—
„ Milch & Co.	53,—	47,50	Oberschl. Koksw.	84,25	76,50
„ Gelsenk.	68,—	69,50	Rasquin, Farbw.	61,—	61,75
„ W. Albert	110,—	95,75	Rh. W. Sprengst.	68,25	67,25
„ W. Brockhues	57,—	57,—	Rhen. Verein Ch. F.	64,30	72,75
Concordia chem. F.	67,—	66,50	J. D. Riedel	69,50	69 1/8
Dynamit Nobel	87,25	89,—	Rütgerswerke	84,75	80,—
Egestorff, Salzw.	92,—	88,50	H. Scheidemandel	37,50	36,50
Fahlberg List	77,—	73,50	Scherling, Chem.	124,50	119,—
I. G. Farbenindustr.	143,50	139,75	Sprengst. Carb.	76,—	61,—
Gehe & Co.	59,—	60,—	Staßfurter Chem.	65,50	56,—
Th. Goldschmidt	85,—	80,—	Thür. Bleiweiß	65,—	65,—
Harkort Bergw.	66,—	60,—	Union Chem. Fabr.	57,—	52,—
Heine & Co.	58,—	54,50	Ver. chem. Wk. Chl.	108,50	100,—
Jeserich Asphalt	112,—	108,—	„ Glanzstoff F.	270,25	282,—
A. F. Kahlbaum	95,50	94,50	„ Ultramarinfabr.	106 1/8	100,—

Devisen	1. 4.	2. 4.	3. 4.	5. 4.	6. 4.	7. 4.
Holland	168,44	—	—	—	168,49	168,50
Schweden	112,62	—	—	—	112,62	112,60
Italien	16,90	—	—	—	16,89	16,895
England	20,421	—	—	—	20,420	20,421
New York	4,20	—	—	—	4,20	4,20
Frankreich	14,58	—	—	—	14,615	14,64
Schweiz	80,90	—	—	—	80,94	81,025
Spanien	59,22	—	—	—	59,33	59,32
Belgien	15,18	—	—	—	15,49	16,025
Finnland	10,577	—	—	—	10,576	10,573
Jugoslawien	7,397	—	—	—	7,399	7,399
Dänemark	110,12	—	—	—	110,06	110,04
Portugal	21,270	—	—	—	21,350	21,350
Norwegen	90,08	—	—	—	90,30	90,21
Tschechosl.	12,438	—	—	—	12,438	12,439
Oesterreich	59,32	—	—	—	59,32	59,30

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	7. 4.	30. 3.
Elektrolytkupfer	133,—	132 3/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhöfeneisenblei	—	—
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	67–68	66 1/2–67 1/2
Zink, umgeschmolzen	621 1/2–631 1/2	62–63
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	150–155	150–155
Silber in Barren per 1 kg	88 1/4–89 3/4	89 1/4–90 1/4

Versammlungskalender.

13. April: Deutsche Südscephosphat A.-G., Bremen, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter & Nationalbank, K. a. A., Bremen, U. L. Frauenkirchhof 4.
15. „ Chemische Fabrik Pickler & Co A.-G. in Liquidation, Magdeburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Gebäude der Industrie- und Handelskammer, Magdeburg.
16. „ Reichalda A.-G., Parfümerie-Fabrik, Berlin W 35, Lützowstr. 31, außerordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, in den Räumen der Notare Herren Justizrat Dr. Bollert und Weinbagen, Berlin W 8, Kanonierstr. 40.
17. „ Continentale Chemische und Pharmazeutische A.-G. in Liquidation, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 9 1/2 Uhr, im Büro des Herrn Notars Herbert Singer, Berlin W 56, Taubenstr. 25.
19. „ Vereinigte Kunstseide-Fabriken A.-G., Frankfurt a. M., 27. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal des Carlton Hotels in Frankfurt a. M.
- A.-G. für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 35, 30. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.
- Chemische Fabrik Oldenbrok A.-G., Oldenbrok-Bahnhof i. Oldenb., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, K. a. A., Bremen, U. L. Frauenkirchhof 4/7.

Arbeitgeberverband d. chem. Ind. Deutschlands

Der Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands, Sektion Essen, wählte in seiner diesjährigen ordentlichen Verbandsversammlung am 22. März d. J. einstimmig zum Verbandsvorsitzenden Direktor Konsul Staßfurth. Der bisherige Verbandsvorsitzende, Direktor Dr. B. Goldschmidt, wurde in Anerkennung seiner Verdienste um die Entwicklung des Verbandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt. (908)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 17. APRIL 1926

Nr. 16

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 14. April 1926.

Mitglieder der Reichsregierung haben in neuester Zeit bei Erörterungen der gegenwärtigen Lage ihrer Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß sichtbare Zeichen für einen beginnenden Aufstieg unserer Wirtschaftskurve sprächen; der Tiefpunkt der Krise sei überwunden, das laufende Jahr würde die Gesundung bringen, die man von dem verflossenen, dem Jahr der wiedergewonnenen handelspolitischen Autonomie, vergeblich erhofft hatte. Es lohnt, zu untersuchen, ob es sich bei dieser zuversichtlichen Beurteilung unserer Lage mehr um einen gefühlsmäßigen Optimismus oder um eine auf positiven Tatsachen beruhende Ueberzeugung handelt. Eine Reihe zahlenmäßiger Kennzeichen für die Entwicklung der Konjunktur stehen zur Verfügung, nämlich das Anwachsen der Einlagen bei den deutschen Sparkassen, die Zahl der Konkurse und Geschäftsaufsichten, die Gestaltung des Arbeitsmarktes und die Wandlungen in unserer Außenhandelsbilanz.

Es ist bekannt, daß das Jahr 1925 eine sehr beträchtliche Steigerung der Einlagen bei den deutschen Sparkassen gebracht hat; von 600 Millionen Spargeldern am Ende des Jahres 1924 stiegen die Einlagen bis zum Ende des verflossenen Jahres auf mehr als 1,6 Milliarden. Es sind also den deutschen Sparkassen trotz der schweren Wirtschaftskrise im Jahre 1925 etwa doppelt soviel Einlagen zugeflossen wie im Jahre vorher. Diese günstige Entwicklung hat sich im Beginn des laufenden Jahres fortgesetzt; denn im Januar ist wiederum eine Zunahme von rund 180 Millionen zu verzeichnen. Ob es sich dabei tatsächlich um neu ersparte Gelder handelt oder lediglich um bereits früher vorhandene Rücklagen, die erst jetzt mit dem wachsenden Vertrauen zu unserer öffentlichen Finanzwirtschaft zum Vorschein kommen, ist schwer zu entscheiden. Auch wenn das letztere der Fall wäre, hätten wir es mit einem Anzeichen günstigerer Konjunkturgestaltung zu tun.

Was die wirtschaftlichen Zusammenbrüche betrifft, deren rapide steigende Zahlen im verflossenen Jahr die ständige Verschlechterung der Wirtschaftslage mit besonderer Schärfe beleuchteten, so erreichten die Konkurse und Geschäftsaufsichten im Januar des laufenden Jahres ihren höchsten Stand. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß sich am Ende des verflossenen Jahres der Kapitalmangel besonders kritisch gestaltete; es dürfte daher eine nicht unbeträchtliche Zahl der bereits im Dezember eingetretenen Zahlungseinstellungen erst im folgenden Monat zur Anschreibung gelangt sein. Der Monat Februar zeigt dann nach langer Zeit zum erstenmal wieder einen Rückgang bei den Konkursen; aber er ist nicht so beträchtlich, daß man daraus schon eine steigende Konjunktur herleiten könnte, zumal die Zahl der Geschäftsaufsichten noch eine Steigerung erfahren hat.

In der Gestaltung des Arbeitsmarktes ist ebenfalls im Monat Februar zum erstenmal seit langer Zeit eine Besserung zu verzeichnen, wenn man sich darauf beschränkt, die Zahlen der einzelnen Monate miteinander zu vergleichen. Der Januar 1926 brachte noch eine nicht unbeträchtliche Verschlechterung. Dabei ist indessen

zu berücksichtigen, daß nach den Erfahrungen vieler Jahre der Arbeitsmarkt im Januar nach dem Niedergang während der Wintermonate noch keinen Aufstieg bringt; der Rückgang in der Zahl der Beschäftigten war also an sich kein Zeichen für eine fortschreitende Verschlechterung, zumal das Steigen der Arbeitslosenziffer im Januar erheblich geringer war als im vorausgegangenen Dezember. Der Februar hat dann eine Abnahme der Arbeitslosigkeit um 2—3% gebracht, was als ein günstiges Anzeichen für die Konjunktorentwicklung nicht zu bewerten ist, weil nach den Erfahrungen der Vorkriegszeit der zweite Monat des Jahres regelmäßig eine Abnahme der Arbeitslosigkeit um 11—12% zu bringen pflegt. Dagegen ist der soeben für die zweite Märzhälfte gemeldete Rückgang der Unterstützungsempfänger um 3% als Anzeichen einer Besserung unserer Wirtschaftslage zu betrachten.

Es bleibt nun noch zu untersuchen, ob aus der Gestaltung unserer Außenhandelsbilanz in den letzten Monaten die Zuversicht auf einen fortschreitenden Aufstieg unserer Wirtschaftskurve hergeleitet werden darf. Bekanntlich brachte der Dezember 1925 eine Rückkehr unserer Handelsbilanz zur Aktivität in Höhe von 36 Millionen, nachdem der erste Monat des Jahr mit einer Passivität von 586 Millionen eröffnet hatte. Im Januar des laufenden Jahres stieg der Ausfuhrüberschuß im reinen Warenverkehr auf 87 Millionen und im Februar auf 121 Millionen Mark. In der Beurteilung dieser Aktivität unserer Handelsbilanz gehen die Ansichten der Wirtschaftskreise bekanntlich erheblich auseinander. Daß die Entwicklung keinen Anlaß zu großem Optimismus bietet, geht ohne weiteres aus der Tatsache hervor, daß die Ausfuhr von Fertigwaren in den letzten Monaten keine Steigerung erfahren hat. Das aber ist für die Frage, ob unsere Wirtschaft sich in einem Aufstiege befindet, das entscheidende Moment. Die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes kann in Zeiten so starker Arbeitslosigkeit, wie wir sie durchleben, keine Steigerung erfahren, eine Zunahme der Produktion ist also nur durch eine wachsende Ausfuhr zu erreichen, der durch den Abschluß günstiger Handelsverträge die Wege geebnet werden müssen.

Das Statistische Reichsamt hat kürzlich eine Zusammenstellung veröffentlicht, in der die Ergebnisse unseres Außenhandels im Jahre 1925 und 1924 nach Bezugs- und Absatzländern dargestellt sind. Sie bietet die Möglichkeit, die Wirkungen unserer Handelsverträge, die wir in den letzten beiden Jahren abgeschlossen haben, zu beurteilen. Unsere Gesamtausfuhr stieg im Jahre 1925 gegenüber dem Vorjahr um 34%; aber die Ausfuhrsteigerung nach den verschiedenen Ländern zeigt sehr erhebliche Unterschiede. Die größten prozentualen Zunahmen weisen die Länder auf, mit denen wir in den beiden verflossenen Jahren Handelsverträge abgeschlossen haben. So betrug die Ausfuhrsteigerung nach Belgien 123%, nach Luxemburg 408%, Italien 54%, Spanien 79%, Rußland 181%, Schweiz 55%, England 53%. Ein weiterer Abschluß günstiger Handelsverträge wäre also das aussichtsreichste Mittel, die zarten Keime eines wirtschaftlichen Aufstieges, die sich gegenwärtig zeigen, zur vollen Entfaltung zu bringen. — Bl.

(1019)

Das Zusatzabkommen zum deutsch-französischen Teilabkommen vom 12. Februar 1926.

Am 8. April d. J. ist zwischen der deutschen und der französischen Delegation in Paris ein Zusatzabkommen zu dem am 12. Februar d. J. abgeschlossenen Teilabkommen vereinbart worden, über das die Reichsregierung die nachfolgende Auslassung durch WTB. verbreitet:

Zwischen der deutschen und der französischen Regierung ist in Paris ein kleines Zusatzabkommen zu dem deutsch-französischen Teilabkommen vom 12. Februar vereinbart worden. In diesem früheren Teilabkommen war Frankreich bekanntlich neben anderen Artikeln auch für ein Kontingent von 27 000 dz Gemüse die zolltarifarische Meistbegünstigung für einen Zeitraum von drei Monaten zugesagt worden, während Frankreich umgekehrt Deutschland für eine Anzahl von deutschen Ausfuhrwaren Zollermäßigungen gewährt hatte.

Da das Kontingent von 27 000 dz Gemüse bereits 14 Tage nach dem Beginn der Laufzeit (1. März) erschöpft war, hat die französische Regierung sich vor kurzem mit dem Wunsche an die deutsche Regierung gewendet, Frankreich während des dreimonatigen Laufes des Teilabkommens noch einmal ein meistbegünstigtes Gemüsekontingent zu gewähren. Die deutsche Regierung hat sich im Hinblick auf den Widerstand, den schon das Teilabkommen vom 12. Februar beim deutschen Gemüsebau gefunden hatte, nur widerstrebend auf diesen französischen Wunsch eingelassen, hat aber schließlich das gleiche Kontingent von 27 000 dz Gemüse (außer Blumenkohl und sonstigen Kohlarten) dann doch nochmals gewährt, nachdem die französische Regierung für eine Reihe von deutschen landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie für eine Anzahl wichtiger industrieller Ausfuhrerzeugnisse neue Zollzugeständnisse an Deutschland gemacht hatte.

Das Zusatzabkommen wird dem Reichsrat und dem Reichstag nach seinem Wiederzusammentritt am 27. April zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Abkommen wird aber schon vom 16. April ab vorläufig angewendet werden. Die Reichsregierung hat sich zu dieser vorläufigen Anwendung entschlossen, von der Erwägung ausgehend, daß einerseits der Wettbewerb des französischen Gemüses für den deutschen Gemüsebau um so weniger schädlich ist, je früher das Frankreich gewährte Gemüsekontingent ausgenutzt wird, und daß andererseits dann auch der deutschen Landwirtschaft und der deutschen Industrie ein um so längerer Zeitraum zur Verfügung steht, um die französischen Zollzugeständnisse auszunützen. Die drei Monate laufen bekanntlich für die an Frankreich gemachten Zollzugeständnisse vom 1. März bis 31. Mai, während die drei Monate für die Deutschland gewährten Zollermäßigungen vom 1. April bis 30. Juni laufen. Frankreich hat danach also noch sechs Wochen Zeit für die Ausnützung seines neuen Kontingentes, während für die Ausnützung der Deutschland gemachten neuen Zugeständnisse noch 2½ Monate zur Verfügung stehen.

Die Verhandlungen über den Hauptvertrag gehen weiter.

*

Im „Reichsanzeiger“ vom 9. April d. J. ist der Text des Abkommens veröffentlicht. Nachfolgend geben wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Bestimmungen wieder:

Artikel 2.

Die Liste B des Abkommens vom 12. Februar 1926 wird durch die diesem Zusatzabkommen als Anlage beigefügte Liste ergänzt; die in dieser Liste aufgeführ-

ten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft sollen bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die darin vorgesehene Behandlung genießen.

Artikel 3.

Alle übrigen Bestimmungen des Handelsabkommens vom 12. Februar 1926 und seines anhängenden Protokolls finden auf die in den vorstehenden Artikeln 1 und 2 genannten Erzeugnisse Anwendung.

Anlageliste.

Nummern des französisch. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Zollbehandlung	
		Abschlagsprozent	Kontingent für die Dauer des Abkommens
aus 0114	Natriumchromat u. -bichromat	90%	1250 dz
0139	Magnesiumsulfat	90%	
0175	Zinkoxyd	90%	
aus 0381	Synthet. Gerbmittel-extrakte, gewonnen im Wege d. Sulfonation und der Kondensation m. Aldehyden, Kohlenwasserstoffen, Phenolen, Naphthalin, Anthracen, Teerölen od. ihren Rückständen und die nur zu Gerbezwecken benutzt werden können	89%	750 dz (982)

Die englische Farbstoffindustrie vom Standpunkt der Fabrikanten.

In der Diskussion, die das „Chemical Age“ in seiner Farbstoffbeilage“ über die Lage der englischen Farbstoffindustrie und die Maßnahmen zu ihrem Schutz eröffnet hat, kommt, nachdem der Präsident der „Colour Users' Association“, Sutcliffe Smith, den Standpunkt der Verbraucher dargelegt hatte (s. „Chem. Ind.“, S. 146), nun als Vertreter der Fabrikanten Major L. B. Holliday (L. B. Holliday & Co., Ltd.) zum Wort; er führt etwa folgendes aus:

In der Beurteilung der Farbstoff-Frage zeigen die Verbraucher, was man verstehen kann, immer wieder die Neigung, einen engen Interessenstandpunkt einzunehmen und den Zustand zu vergessen, in welchem sich die Farbstoffversorgung Englands früher befunden hat. Es handelt sich aber nicht darum, ob ein Groschen mehr oder weniger für das Pfund zu bezahlen ist, sondern um eine Frage von nationaler Bedeutung.

Alle Gründe, die für den Schutz der Schlüsselindustrien und die Notwendigkeit der festen Begründung einer englischen Farbstoffindustrie in die Waagschale geworfen wurden, haben an Gewicht nicht verloren. Wie ich die Dinge sehe, ist die einzige Frage, die in Betracht kommt: „Sind wir auf dem Weg, das Ziel zu erreichen, das wir uns gesteckt haben? Entwickelt sich in England eine leistungsfähige Farbstoffindustrie oder befinden wir uns hierüber in einer Täuschung?“ Und ich antworte ohne Zögern: „Ja, wir werden das Ziel erreichen und wir werden es mit geringeren Opfern erreichen als irgendein anderes Volk.“

Das einzige Land, das ebenso starke Anstrengungen zur Begründung einer Farbstoffindustrie gemacht hat wie England, sind die V e r s t a a t e n. Aber diese hatten anfänglich ein viel schärferes Lizenzsystem als das englische und belegen jetzt die Farbstoffeinfuhr mit dem hohen Zoll von 40–45% v. W. und 7 c. per lb.: d. h., daß das amerikanische Publikum zur Erreichung des selben Ziels viel größere Opfer zu bringen bereit war und ist, als sie in England verlangt werden.

Was die wissenschaftlichen Leistungen betrifft, so mußten die englischen Chemiker der Lage der Dinge nach ihr Interesse und ihre Kraft vor allem darauf richten, die marktgängigen Produkte in bester

Qualität herauszubringen, aber ich bin überzeugt, daß man bald auch von ihren Erfolgen auf neuen Forschungsgebieten hören wird. Diese wurden keineswegs vernachlässigt, und schon jetzt ist Beachtenswertes erreicht worden; ich erinnere an die Farbstoffe für Acetatseide, an die interessanten neuen Küpenfarbstoffe, an die neuen Pyrazolonfarbstoffe u. v. a.: mehr als 50 ganz neue Produkte sind auf den Markt gebracht worden und weitere werden folgen.

Während Ausländer, die meine Fabriken besichtigten, geradezu verblüfft waren durch die in 6—8 Jahren gemachten Fortschritte, machen unsere farbstoffverbrauchenden Freunde für uns ungünstige Statistiken auf: das ist keine aufbauende Kritik. Wenn die Farbstoffverbraucher wirklich den Wunsch haben, die englische Farbstoffindustrie in ihrem Kampf um ein Ziel von nationaler Bedeutung zu unterstützen, so fehlt es nicht an Unterlagen, aus denen sie sich von den in Quantität und Qualität gemachten Fortschritten überzeugen können.

In der Preisfrage werden Ausnahmefälle, wie Alizarin und Indigo, übermäßig hervorgehoben, während die Fälle, in welchen die englische Produktion eine Preissenkung veranlaßt hat, nicht genügend beachtet werden; auch ist zu bedenken, daß immer noch große Mengen von billigen Reparationsfarbstoffen auf dem Markte sind. — Bei einem Vergleich der englischen und ausländischen Farbstoffpreise darf man nicht verallgemeinern; es sind große Unterschiede von Land zu Land und von Firma zu Firma vorhanden, und in vielen Fällen können englische Fabrikanten für ihre Produkte im Ausland höhere Preise erhalten als in England.

Im allgemeinen kann man sagen, daß ein englisches Produkt, dessen Fabrikation technisch durchgearbeitet ist, auf dem Weltmarkt sehr wohl konkurrenzfähig ist, vorausgesetzt, daß es durch die Ueberkapitalisation aus der Kriegszeit nicht mehr übermäßig belastet ist. Diesem Punkt kommt die größte Bedeutung zu. Die „British Dyestuffs Corporation“ ist durch den Rückkauf des Aktienbesitzes der Regierung zu einem den Verhältnissen entsprechend verminderten Preis auf dem Weg zu einer rentablen Produktion um einen guten Schritt vorwärts gekommen; bei den unabhängigen Fabrikanten, die etwa 60 % der englischen Farbstoffproduktion liefern, wird dieser Gesundungsprozeß aber durch das mangelnde Entgegenkommen der Banken erschwert.

Wenn Sutcliffe Smith um Aufklärung bittet, warum bei einem Großhandelsindex (bezogen auf die Vorkriegszeit) von 155 bei dem Farbstoff-Lizenzverfahren ein Index von 250 zugrunde gelegt werde, so möchte ich diese Gegenüberstellung für irreführend erklären. Richtiger wäre nach meiner Ansicht ein Vergleich des Durchschnittspreises aller gegenwärtig und auch vor dem Krieg auf dem Markt befindlichen Farbstoffe mit dem Lebenshaltungskosten-Index; dieser beträgt 177 und für den Durchschnitt der bezeichneten Farbstoffe dürfte der Index unter 200 liegen. Der Index von 250 gilt nur für die wenigen Spezialfarbstoffe, die noch eingeführt werden müssen.

Der Unterschied, der dann noch bleibt, ist in einer völligen Veränderung der Verhältnisse begründet. Zunächst ist in keinem Land, auch in Deutschland nicht, eine Massenfabrikation in dem Umfang wie vor dem Krieg möglich und die Produkte sind daher durch die Generalunkosten stärker belastet; wobei außerdem zu bemerken ist, daß vor dem Krieg viele Farbstoffe zu einem Preis verkauft wurden, der selbst unter den damaligen Produktionsverhältnissen einen Gewinn ausschloß. Ferner sind die Rohstoffe teurer geworden: einen genauen Vergleich anzustellen, ist oft aus Mangel an Unterlagen sehr schwierig, aber bei Anthracen z. B., einem Ausgangsmaterial von immer steigender Bedeutung in der Farbstoff-Fabrikation, ist eine Steigerung

auf etwa das Vierfache eingetreten und es dürfte klar sein, daß man daraus keine Farbstoffe zum 1½fachen des Vorkriegspreises herstellen kann.

Dagegen stimme ich allem bei, was Sutcliffe Smith über die Forschung und das Zusammengehen der Fabrikanten mit den Verbrauchern und untereinander gesagt hat. Hier wird zweifellos viel doppelte Arbeit geleistet, die zu vermeiden gewesen wäre, wenn die „British Dyestuffs Corporation“ die Führung übernommen hätte und sich mit den unabhängigen Fabrikanten verständigt hätte, statt deren Vorhandensein unbeachtet zu lassen.

Wie sich aber auch die Entwicklung in dieser Richtung in Zukunft gestalten möge, so bin ich doch fest überzeugt, daß die Anstrengungen und Leistungen der englischen Farbstofffabrikanten nicht umsonst gewesen sind; wie es mit dem Kapital ist, das sie hineingesteckt haben, das ist eine andere Frage. Jedenfalls besteht jetzt eine englische Farbstoffindustrie, die sich sehen lassen kann und die dauernd bemüht ist, ihre Produktion in allen Beziehungen zu erweitern und zu verbessern. (765)

Die Lage der chemischen Industrie in Poinisch-Schlesien.

Die „Wirtschaftskorrespondenz für Polen“ hat eine Umfrage bei Vertretern einzelner Zweige der Wirtschaft über die gegenwärtige Lage veranstaltet, der wir den nachstehenden Auszug über die chemische Industrie entnehmen:

Bei den technischen Chemikalien sind die Qualitäten im Inlande sichtlich besser geworden. Eine Menge Artikel wäre im Auslande günstiger zu erhalten, wenn nicht ein hoher Schutzzoll darauf liegen würde. Trotzdem reicht dieser oft nicht aus, um den Grossisten der inländischen, geringeren Leistungsfähigkeit wegen vor Auslandskäufen abzuschrecken. Besondere Schwierigkeiten bereiten dem hiesigen Gebiete die Bahnverhältnisse, die zum Teil so schlecht sind, daß der Bezug aus Breslau, ja selbst von Hamburg oft rascher sich vollzieht, als von den außerhalb der Wojewodschaft liegenden Städten Polens her. Die schnellere Beschaffung, an die man hierzulande gewohnt war, leidet unter der Lage der Zentralen in Warschau, dem ermüdenden, unständlichen Instanzenzug und der viel zu langsamen Arbeit. Aus diesem Grunde muß dauernd mit deutscher und tschechischer Konkurrenz gerechnet werden. Das wichtigste Erfordernis wäre eine allgemeine Dezentralisierung. In bezug auf Farben und Lacke hat man sich in den letzten Jahren gleichfalls vom Auslande unabhängig zu machen verstanden. Die letzten werden besonders in Danzig qualitativ völlig ebenbürtig produziert. Infolge der enormen, teilweise 100%igen Einfuhrzölle auf Oel, Erdfarben und Lacke ist hier eine starke Inlandsindustrie entstanden.

Bezüglich der Feinchemikalien, der medizinischen Drogen und Chemikalien ist innerhalb der letzten Jahre insofern ein Wandel eingetreten, als der Verbrauch inländischer Produkte sehr zugenommen hat. Abgesehen davon, daß nur ein Teil der ausländischen Spezialitäten seitens der Warschauer Zentrale registriert, also zur Einfuhr freigegeben ist, bedeutet auch hier der Einfuhrzoll eine derartige Belastung, daß Grund genug für Bevorzugung einheimischer Produkte besteht. Die hohen Einfuhrzölle haben jedoch nur den Nachteil, daß kleine Packungen — insbesondere sind die deutschen erstklassigen Erzeugnisse beim Publikum immer noch sehr beliebt — leicht geschmuggelt werden können. Die deutschen Fabrikate fehlen sehr, und das Geschäft der Apotheken und Drogenhandlungen ist zum großen Teil dadurch bis zu 75% zurückgegangen.

Als großer Vorzug Polens ist das Registriersystem der einzelnen Artikel zu rühmen, die nach Genehmigung

durch das Ministerium mit einer Nummer versehen werden. Allerdings bestehen Zweifel, ob diese Verordnung auch für Polnisch-Schlesien besteht. Fast vollkommen aufgehört hat der Bedarf an Kosmetika. Der Handel mit diesen Erzeugnissen dürfte hier kaum noch auf das alte Niveau gelangen können, weil auf 80% aller Waren 20—100%ige, ja vereinzelt 300%ige Zölle gelegt sind, die eine katastrophale Wirkung naturnotwendig auslösen mußten. Produktion und Verbrauch sind hier fast völlig unterbunden. Dafür zieht der Schmuggel daraus seine Profite.

Am schlimmsten ist der Chemikaliengroßhandel durch den für seine Artikel völlig unzulänglich spezialisierten Zolltarif betroffen. Abgesehen von den enorm hohen Zöllen ist man hier fast ganz der Interpretation des einzelnen Zollbeamten ausgesetzt. Lediglich aus diesem Grunde wagt man nicht, einen größeren Teil gewisser Fabrikate zu führen. Als einziges Beispiel aus einer beliebig zu verlängernden Reihe sei angeführt, daß für phosphorsäuren Futterkalk pro 100 kg Zollforderungen in Höhe von 60 Groschen bis — 100 Zloty nacheinander erhoben wurden. Da man für vorher eingezogene Zollauskünfte schriftliche Bestätigungen nicht erhalten kann, so wird bei einer variablen Interpretation des Zolltarifes in der oben angeführten Weise jegliche Kalkulation über den Haufen geworfen. In gleicher Weise wirkt die schwankende Währung und die dadurch bedingte Zollumkalkulierung vertuernd. (1925)

Die Lage der chemischen Industrie in der Tschechoslowakei.

In dem kürzlich erschienenen „Handbuch der Tschechoslowakischen Wirtschaft“ für das Jahr 1926 findet sich ein Aufsatz vom Generaldirektor des Vereins für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad, Johann Futschik, über die tschechoslowakische chemische Industrie, aus dem wir nachfolgend einen Auszug wiedergeben:

Anorganische Säuren. Die Erzeugung von Salzsäure aus Chlor und Wasserstoff scheint eine größere Bedeutung zu erlangen. Die Bedingungen für diese Erzeugung sind in der Tschechoslowakei durch die elektrolytischen Anlagen des Aussiger Vereins gegeben.

Soda und Aetzkalkalien. Die Erzeugung von Pottasche, die bisher ausschließlich aus den Rückständen der Spiritusindustrie erfolgte, wurde nach einem neuen Verfahren durch den Aussiger Verein aufgenommen. Diese Pottasche, welche aus elektrolytischer Kalilauge hergestellt wird, besitzt eine große Reinheit und kann infolgedessen für gewisse Zwecke mit besonderen Vorteilen verwendet werden. Die Erzeugung, die in großem Maßstabe aufgenommen wurde, gestattet es, erhebliche Mengen dieses Produktes in das Ausland zu exportieren.

Chlor. Neben der Verwendung des Chlors für die Herstellung von Salzsäure gewinnt die Anwendung flüssigen Chlors in der Cellulose- und Papierindustrie immer größere Bedeutung. Die Anlagen zur Erzeugung flüssigen Chlors wurden daher in einer dem gesteigerten Bedarfe angepaßten Weise vergrößert.

Künstliche Mineralfarben. Auf diesem Gebiete herrscht rege Tätigkeit; zahlreiche Neuerungen sind nach Erprobung bereits aufgenommen. Unter anderem sei erwähnt, daß es zum ersten Male gelungen ist, aus einheimischen Rohstoffen einen Ruß darzustellen, welcher den besten Sorten amerikanischen Gasrußes gleichwertig ist und dieses ausländische Produkt in jeder Beziehung zu ersetzen vermag.

Verschiedene anorganische Produkte. In den Berichtsjahren hat die Dynamit Nobel A.-G. in Preßburg an Stelle ihrer ehemaligen Sprengstoff-Fabrikation die Erzeugung neuer chemischer Produkte aufgenommen, unter anderem Chromalaun, Chromsalze für

die Lederindustrie hat auch der Aussiger Verein aufgenommen. Es wird ferner ein den Bedürfnissen der Lederindustrie vollkommen entsprechendes Chromgerbsalz hergestellt, welches in keiner Weise hinter den bekannten ausländischen Marken zurücksteht.

Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz. Abgesehen von den bekannten, für Zwecke des Pflanzenschutzes verwendeten Produkten, wurde der Erzeugung von Spezialmitteln gegen tierische und pflanzliche Schädlinge in den Berichtsjahren erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt. Das modernste und großzügigste Verfahren zur Vernichtung tierischer Schädlinge in den Wohnungen, Mühlen, Schiffen usw., nämlich die Durchgasung der infizierten Räume mit Blausäure, befindet sich in Vorbereitung. Die Bedingungen für dieses Verfahren sind in der Tschechoslowakei gegeben, da Cyanprodukte, die als Ausgangsmaterial dienen, in großen Mengen im Inlande hergestellt werden. Dieses Verfahren besitzt für die sanitären Verhältnisse der Großstädte hohe Bedeutung, denn einerseits bildet die Durchgasung das einzige Mittel zur radikalen Vernichtung von häuslichem Ungeziefer, andererseits gestattet es die Vernichtung der zahlreichen Mühlenschädlinge, welche an den Mahlprodukten ungeheure Schäden hervorrufen. Insbesondere dürfte ein Verfahren für die Desinfektion verseuchter Wohnungen von großer Bedeutung werden, nach welchem man einzelne Räume durchgasen kann, ohne dabei das ganze Haus zu evakuieren.

Die oben geschilderte Entwicklung der organisch-chemischen Industrie, welche die Erzeugung von verschiedenen Zwischenprodukten verlangt, gab auch die Anregung zur Herstellung von Spezialmitteln für die Bekämpfung pflanzlicher Schädlinge, hauptsächlich der des Getreides. In diesem Zusammenhang kann erwähnt werden, daß es gelungen ist, ein Mittel zur Beizung von Getreidesamen herzustellen, welches die Entwicklung von Brandsporen mit Sicherheit verhindert, ohne dabei die Keimfähigkeit des Samens zu schädigen. Dieses Mittel, welches nach langjähriger Erprobung demnächst herauskommen wird, reiht sich in seinen Eigenschaften den wenigen bewährten Mitteln an, die aus einer außerordentlich großen Zahl minderwertiger Beizmittel hervorgehen.

Gleichzeitig ist es auch gelungen, besonders wirksame Mittel zur Bekämpfung der Hopfenblattläuse, Erdflöhe, Rüben-Nematoden, Kohlhernie usw. herzustellen. Der Aussiger Verein hat eine eigene Abteilung eingerichtet, die nach rein wissenschaftlichen Methoden die Erzeugung und Erprobung der Schädlingsbekämpfungsmittel aufgenommen hat.

*

Zur Ergänzung dieser Darstellung geben wir nachfolgend einen Abschnitt aus dem Wirtschafts- und Tätigkeitsbericht des „Nordmährisch-schlesischen Industriellen-Verbandes“ in Mähr.-Ostrau wieder:

Teerproduktenindustrie. Im Jahre 1925 hat sich die Anlieferung von Rohteer seitens der Kokereien gegenüber dem letzten Quartal 1924 im allgemeinen auf gleicher monatlicher Höhe gehalten, jedoch ist nach etwas stärkerer Produktion bis zum Mai l. J. von da ab ein ständiger Rückgang zu bemerken; das gleiche gilt von Rohbenzol und Gasleuchtöl. In den ersten 8 Monaten 1925 wurden bei einem in Betracht kommenden Unternehmen rund 44 800 t Rohteer und rund 13 700 t Rohbenzol angeliefert, gegenüber rund 48 800 t Rohteer und rund 15 600 t Rohbenzol in der gleichen Zeit des Jahres 1924.

Die Absatzverhältnisse waren quantitativ befriedigend. Die Preise gingen allerdings in Fortsetzung der schon lange eingetretenen rückläufigen Bewegung zu Beginn des Jahres 1925 zum Teil scharf zurück. Dies gilt insbesondere für Pech und destillierten Teer, aber auch, wenngleich im geringen Maße, für Benzolprodukte.

Naphthalin und Dachpappen. Hingegen konnten die Preise für Phenol und Pyridin behauptet werden.

Wie bisher, waren die Werke auch im laufenden Jahre gezwungen, einen Großteil ihrer Erzeugnisse zu exportieren, und zwar Pech hauptsächlich nach Oberschlesien, Ungarn und Serbien, Imprägnieröl nach Ungarn, Bulgarien, Serbien und Amerika, Benzol hauptsächlich nach Deutschland und Italien.

Bemerkenswert ist, daß der Bedarf an Benzol für Motorenbetrieb im Inlande ständig wächst.

Was die Aussichten für die Zukunft anbelangt, so dürfen sich die Absatzmöglichkeiten voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht verschlechtern, doch dürfte die inzwischen wieder einigermaßen in Gang gebrachte deutsche Produktion, namentlich an der Ruhr, bei unseren Hauptprodukten weiter ungünstig auf die Preise einwirken.

Hinsichtlich der Rohpappenindustrie kennzeichnet sich das Jahr 1925 durch eine weitere Verschlechterung der Preise. Wenn auch die Absatzverhältnisse etwas günstigere waren, so kann von einem befriedigenden Umsatz nicht gesprochen werden, nachdem die Dachpappenpreise bereits an der tiefsten Grenze der Verdienstmöglichkeit angelangt sind. Dieser Umstand führte auch zu einem unlauteren Wettbewerb in der Dachpappenbranche, indem seitens kleinerer Fabriken minderwertige Dachpappen zu solch schlechten Preisen auf den Markt geworfen wurden, daß ein Mitkonkurrieren vollkommen unmöglich gemacht wird. Es machen sich daher Bestrebungen geltend, eine Ein- und Verkaufsvereinigung in Prag zu gründen, und es sollen mit Hilfe dieser Institution konsolidierte Verhältnisse geschaffen werden.

In der Asphaltindustrie haben sich die Absatzverhältnisse wohl etwas gebessert, wenn auch von einer lebhaften Beschäftigung nicht gesprochen werden kann.

Es ist jedoch zu hoffen, daß seitens der Straßen- und Gemeindeverwaltungen an eine weitere Verbesserung der Straßenverhältnisse geschritten werden wird, so daß dann auch mit einer intensiveren Beschäftigung der Asphaltindustrie gerechnet werden kann. Um den Kampf mit anderen Straßen-Befestigungsmitteln durchzuführen zu können, müssen natürlich die Asphaltpreise stark reduziert werden.

Sodafabrikation und chemische Großindustrie. Die Absatzverhältnisse im Inlande haben gegen das Vorjahr keine wesentliche Änderung erfahren, da der Bedarf der konsumierenden Industrie im Durchschnitt gleichgeblieben ist, wenn auch bei einzelnen Industrien ein Aufschwung, bei anderen ein Rückgang zu verzeichnen war. Man kann den Absatz in quantitativer Hinsicht als leidlich zufriedenstellend bezeichnen. Die Hoffnungen auf eine Erweiterung des Exportes nach dem Auslande haben sich nicht erfüllt. Der hier am nächsten liegende Export nach Polen wurde sogar durch die bekannten valutarischen Verfügungen und Einfuhrbeschränkungen effektiv in den Artikeln, die von der Beschränkung betroffen wurden, ganz unmöglich gemacht.

Die Produktionskosten haben eine gewisse Stabilisierung erfahren, da sich seit dem Vorjahre wesentliche Verschiebungen in den Arbeitslöhnen, Frachten und Preisen der Rohmaterialien nicht ergeben haben. Leider werden die Verkaufspreise in den meisten chemischen Artikeln nicht von den Gestehungskosten, sondern von der ausländischen Konkurrenz bestimmt, und der Einfluß der deutschen Konkurrenzpreise macht sich in diesem Jahre in erhöhtem Maße geltend, so daß die einzelnen Artikel auch unter den Produktionskosten verkauft, somit unrentabel werden müssen. Eine Verrbilligung der Produktionskosten wäre dringend notwendig, und der Druck der hohen Frachten, direkten und indirekten Steuern usw. wird als großes Hindernis empfunden.

Süßstoff- und Chemikalienwerke. In der Berichtsperiode konnte eine allmähliche Auswirkung der Währungsstabilisierung in Deutschland und als Folgeerscheinung eine gewisse Entlastung in dem Wettbewerb mit den deutschen Waren auf fremden Märkten wahrgenommen werden. Die Realisierungen von Vorräten behufs Flüssigmachung der zur Fortführung der Betriebe notwendigen Kapitalien hat in Deutschland sukzessiv in den Frühjahrsmonaten aufgehört. Nach Abstoßung der Lager mußte zu Neuerzeugung geschritten werden. Die aus neuer Fabrikation stammenden Waren stellten sich wesentlich teurer, als die in der Zeit der Markinflation angehäuften alten Vorräte. Die ungünstigen Absatzverhältnisse im Zusammenhange mit erhöhten Steuern, teuren Krediten, großen Auslagen für Erneuerung und Modernisierung der Fabrikanlagen übten auf die deutschen Werke einen Zwang zur Fusionierung, zum Abschluß von Konventionen usw. aus. Mehrere kleinere und einzelne größere Einheiten der deutschen chemischen Industrie sind zusammengebrochen. Andere haben einzelne Betriebsabteilungen geschlossen. Jedenfalls ist man in Deutschland unter der Einwirkung der geschilderten Verhältnisse nach und nach wieder dazu übergegangen, genau zu rechnen und die auf forcierten Absatz gerichteten Methoden der Inflationszeit zu verlassen. Es ist denn auch eine gewisse Versteifung der Verkaufspreise wahrzunehmen, die unseren Werken, da Deutschland unser stärkster Konkurrent ist, gleichfalls zugute kam.

Es ist anzunehmen, daß es uns nach einer kürzeren Zeit möglich sein wird, uns gegen die deutsche Konkurrenz auf den Auslandsmärkten zu behaupten. In weiterer Zukunft dürfte sich unsere Lage, soweit es sich nicht um Spezialartikel, wie Süßstoff, handelt, wieder erschweren, weil die deutsche Industrie nach durchgeführter Konzentration und Ueberwindung der augenblicklichen Schwächeperiode alles daransetzen wird, die verlorenen Absatzgebiete wieder stärker in die Hand zu bekommen. Von den teuren inländischen Rohstoffen abhängig (der Zollschatz wird von den hiesigen Fabrikanten unserer Ausgangsmaterialien bis zur Höchstgrenze ausgenützt), dürften unsere Werke im großen Durchschnitt betrachtet, kaum imstande sein, dem Wettbewerb dauernd und überall erfolgreich zu begegnen.

Zinkfarbenindustrie. Die geschäftliche Lage der Zinkfarbenfabriken hat sich in den letzten Jahren im allgemeinen nicht nennenswert gebessert.

Wenn sie auch im Absatze allmählich wieder vorwärtskommen, so kann von einer Ausnützung ihrer Erzeugungseinrichtungen noch immer keine Rede sein. Diese Werke arbeiten gegenwärtig mit etwas mehr als der Hälfte der Kapazität ihrer Betriebe und die Aussichten auf eine namhafte Erhöhung der Erzeugung, oder gar auf Erreichung des Vorkriegsabsatzes sind wenigstens einstweilen recht gering.

Die Absperrungsbestrebungen der Nachfolgestaaten haben es mit sich gebracht, daß in einzelnen Ländern neue Zinkweißfabriken entstanden sind, die Bautätigkeit ist allerorten noch gering, die schwierigen Verhältnisse im Wettbewerb haben auch die Verwendung minderwertiger, aber billigerer Ersatzstoffe gefördert und es kann eine namhafte Besserung auch für diese Werke nur von einer Hebung der allgemeinen Wirtschaftslage Europas erwartet werden.

Im allgemeinen muß anerkannt werden, daß insbesondere durch die verschiedenen Uebereinkommen mit den Nachbarländern die Erzeugung und der Vertrieb wesentlich erleichtert wurden, und es wird bei weiterer Gesundung des Wirtschaftslebens und bei einem Ausbau der Beziehungen zu den umliegenden Staaten eine allmähliche Besserung der Situation zu hoffen sein.

(980)

Der englische Chemikalienaußenhandel in den Jahren 1924 und 1925.

Einfuhr

Warengattung	Meng. i. 1000 cwt. *)		Wert in 1000 £	
	1924	1925	1924	1925
Zimt	10,2	5,7	33,3	27,4
Ingwer	46,9	50,4	210,2	186,8
Pfeffer	228,5	236,9	649,4	1 105,6
Andere Gewürze	114,5	114,2	528,3	474,3
Glucose	1 026,6	870,1	978,6	806,8
Süßstoffe 1000 Unz.	158,9	433,4	1,4	2,8
Tafelwasser 1000 Gall.	883,5	965,3	174,9	189,5
Asbest 1000 t	23,2	26,8	555,3	658,5
Asphalt und Erdpech 1000 t	270,1	246,7	1 406,0	1 234,6
Bormineralien 1000 t	17,4	19,4	254,2	263,5
Guano 1000 t	16,1	10,5	157,3	65,1
Calciumphosphat u. Rohphosphat 1000 t	342,7	333,2	499,1	452,5
Glimmer 1000 t	2,0	2,7	374,8	496,2
Schwefel 1000 t	108,9	109,8	482,9	473,7
Eisen- und Kupferpyrite 1000 t	346,0	275,3	639,1	539,0
Manganerze 1000 t	325,3	278,6	1 363,4	1 230,9
Gummi arabicum, Tragant 1000 t	163,4	122,5	536,4	448,9
Kolophonium 1000 t	1 592,1	1 504,8	1 111,0	1 540,9
Kaurigummi 1000 t	47,5	53,2	201,2	279,0
Schellack; Gummilack (Stocklack) 1000 t	95,4	110,5	1 299,4	1 324,7
Ricinusöl 1000 t	2,3	3,8	130,7	213,4
Leinöl 1000 t	2,7	17,2	114,1	774,9
Knochendünger 1000 t	9,1	8,5	68,8	65,6
Gerbrinde 1000 t	438,1	446,1	199,1	230,3
Sumach 1000 t	113,8	95,3	157,4	126,5
Gambir 1000 t	39,7	42,0	109,1	134,6
Myrobalanen 1000 t	757,2	539,3	319,6	315,0
Valonea 1000 t	126,1	187,5	73,3	114,9
Andere Gerbstoffe 1000 t	23,1	17,5	21,3	15,1
Ferrolegierungen 1000 t	20,4	21,2	370,0	411,1
Quecksilber 1000 lbs.	1 540,1	1 453,4	246,4	247,9
Unbelichtete Filme 1000 Linearfuß	71 499,5	126 322,6	229,9	356,5
Kohlenelektroden 1000 Stck.	18 583,8	35 134,6	119,1	101,5
Essigsäure 1000 t	8,9	8,6	407,2	394,0
Weinsteinsäure, einschl. Tartrate, a. n. g. 1000 t	30,5	48,3	158,9	225,6
Bleichmittel 1000 t	81,6	104,0	96,0	102,5
Borax 1000 t	86,6	77,7	103,0	90,6
Calciumcarbid 1000 t	793,0	809,1	529,9	545,8
Kohlenteererzeugnisse, a. n. g. 1000 t	—	—	371,6	577,3
Glycerin, roh 1000 t	26,9	3,8	69,3	9,6
Glycerin, destilliert 1000 t	1,3	2,2	5,0	8,3
Mennige und Glätte 1000 t	35,5	28,0	67,2	57,8
Nickeloxyd 1000 t	27,9	33,9	142,8	177,6
Kalisalpeter 1000 t	104,2	102,1	122,0	118,3
Alle anderen Kaliverbindungen 1000 t	4 289,1	3 259,8	732,5	731,1
Natronsalpeter 1000 t	1 645,0	1 626,5	1 073,2	1 020,9
Alle anderen Natronverbindungen 1000 t	351,9	283,9	272,0	224,5
Weinstein (Cremor tartari) 1000 t	52,6	49,7	201,6	179,1
Zinkoxyd 1000 t	8,6	11,1	296,0	350,5
Alle anderen chemischen Erzeugnisse, außer Drogen und Farbstoffen 1000 Unz.	—	—	3 154,0	3 125,4
Chinin und Chininsalze 1000 Unz.	1 579,4	1 500,5	163,1	150,1
Chinarinde 1000 Unz.	21,1	23,0	108,1	114,6
Andere Arten von Drogen und medizinischen Präparaten 1000 Unz.	—	—	1 975,2	2 091,7
Zwischenprodukte 1000 Unz.	0,6	1,3	8,6	12,7
Alizarin 1000 Unz.	30,2	11,1	226,3	74,8
Synthetischer Indigo 1000 Unz.	—	—	—	—
Alle anderen Teerfarbstoffe 1000 Unz.	40,7	28,5	1 109,2	572,1
Catechu 1000 Unz.	78,2	69,9	110,4	122,0

*) Soweit andere Gewichtseinheiten nicht angegeben sind.

1 t = 1016,048 kg. 1 cwt. = 50,802 kg. 1 lb. = 0,454 kg. 1 Unze = 28,35 g. 1 Gallone = 4,54 l. 1 Linearfuß = 30,5 cm.

Warengattung	Meng. i. 1000 cwt. *)		Wert in 1000 £	
	1924	1925	1924	1925
Alle anderen Farbextrakte	72,6	53,6	266,3	160,2
Natürlicher Indigo	0,8	0,2	21,3	6,4
Gerbextrakte, fest oder flüssig	1 157,9	1 236,7	1 097,8	1 204,9
Baryt, einschl. blanc fixe	723,4	852,6	180,4	203,9
Bleiweiß (trocken)	132,7	165,5	263,7	339,4
Alle anderen Malerfarben	882,0	1 068,4	1 284,8	1 380,6
Aetherische Öle (außer Terpentinen) 1000 lbs.	4 240,6	3 857,1	1 198,6	1 222,0
Schmieröl 1000 Gall.	101 746,5	85 473,3	5 869,5	4 739,5
Poliermittel, Putzmittel	54,9	52,5	70,1	69,6
Toilette- und Rasierseife	75,8	60,7	347,2	298,4
Terpentin	452,8	594,5	1 470,5	2 040,9
Paraffin	1 366,6	1 241,5	1 700,1	1 690,0
Thomasschlacke 1000 t	67,8	25,1	177,0	65,1
Gelatine	19,4	24,4	140,7	170,5
Leim	132,4	145,5	398,8	453,8
Zündhölzer 10 000 Stck.	3 942,1	4 491,9	709,2	703,9
Dextrin u. Kartoffelmehl	802,7	762,5	742,8	739,0

*) Soweit andere Gewichtseinheiten nicht angegeben sind.

Ausfuhr

Warengattung	Meng. i. 1000 cwt. *)		Wert in 1000 £	
	1924	1925	1924	1925
Tafelwasser 1000 Gall.	433,9	512,2	164,8	180,8
Kunstseideabfall 1000 lbs.	805,9	727,2	50,3	48,5
Steinkohlenteer 1000 t	8,7	10,2	68,8	75,8
Pech 1000 t	315,5	396,9	1 328,6	923,2
Ferrolegierungen 1000 t	114,7	92,4	1 662,0	1 422,7
Aluminium, roh, in Stangen und Blöcken 1000 t	3,0	3,7	339,6	423,4
Kinofilme, unbelichtet 1000 Linearfuß	57 628,6	63 868,2	154,9	168,6
Positive 1000 Linearfuß	23 913,0	29 395,3	152,5	164,8
Negative 1000 Linearfuß	532,4	710,0	22,2	17,4
Elektrodenkohlen 1000 Stck.	2 105,0	1 063,5	27,4	23,4
Kunstseidegarn u. -waren	—	—	4 310,2	5 364,0
Schwefelsäure	31,2	26,6	37,5	31,3
Weinsteinsäure, einschl. Tartrate, a. n. g. 1000 t	13,9	11,7	80,7	64,4
Chlorammon 1000 t	3,9	3,0	122,5	93,5
Ammonsulfat 1000 t	277,7	262,3	3 720,9	3 277,2
Chlorkalk	296,9	354,7	160,4	175,6
Anthracene	2,4	15,5	1,6	7,9
Benzol und Toluol 1000 Gall.	1 213,8	146,9	91,9	14,4
Carbolsäure 1000 Gall.	114,0	154,6	251,9	245,0
Leichtöl 1000 Gall.	170,4	61,2	15,1	6,0
Naphtalin	42,3	12,8	31,4	10,8
Teeröl, Kreosotöl usw. 1000 Gall.	45 322,3	37 130,9	1 690,3	1 133,8
And. Kohlenteerprodukte 1000 t	397,4	440,0	244,5	271,6
Kupfersulfat 1000 t	40,0	40,8	959,5	925,4
Desinfektionsmittel, Schädlingbekämpfungsmittel	416,6	424,2	1 020,3	1 054,2
Glycerin, roh	65,4	68,0	175,5	190,6
Glycerin, gereinigt	175,7	127,7	670,0	492,9
Kaliumchromat und -bichromat	35,1	21,0	83,0	43,6
Kalisalpeter	18,0	11,9	36,2	24,8
Alle anderen Kaliumverbindungen	34,3	26,6	183,7	164,7
Natriumcarbonat	6 108,0	5 510,5	1 581,6	1 476,9
Kaustische Soda	1 763,0	1 659,7	1 446,8	1 260,2
Natriumchromat und -bichromat	55,7	38,6	108,0	64,2
Natriumsulfat	1 462,0	1 501,9	254,0	207,6
Alle anderen Natriumverbindungen	628,9	547,3	942,4	815,3
Zinkoxyd 1000 t	3,5	2,1	110,4	83,5
Alle anderen chemischen Produkte (außer Drogen und Farbstoffe)	—	—	3 652,1	3 566,3

*) Soweit andere Gewichtseinheiten nicht angegeben sind.

Warengattung	Meng. i. 1000 cwt. *)		Wert in 1000 £	
	1924	1925	1924	1925
Drogen und medizinische Präparate:				
Chinin und Chininsalze 1000 Unz.	1 927,2	1 910,8	230,5	244,9
Opium . . . 1000 lbs.	3,2	2,0	5,3	3,5
Alle anderen Drogen u. mediz. Präparate Wert	—	—	2 884,0	2 876,6
Teerfarbstoffe	104,4	104,2	923,9	847,6
Andere Arten von Farben, Farb- und Gerbstoffe	66,8	51,7	87,0	71,2
Baryt, einschl. blanc fixe	55,0	66,8	26,8	28,2
Bleiweiß	176,4	102,6	424,1	248,7
Öl- und Wasserfarben	375,1	518,7	880,8	1 210,6
Zubereitete Farben und Lacke	363,1	346,5	1 176,5	1 169,9
Alle and. Farben, a. n. g.	577,6	607,9	1 167,0	1 173,6
Kerzen	171,5	117,4	416,2	303,6
Schmieröle, gemischte 1000 Gall.	1 299,7	1 422,4	166,2	193,7
Schmieröle, Erdölprodukte 1000 Gall.	7 600,3	8 004,3	920,3	983,0
Paraffinwachs	217,7	256,1	282,6	383,0
Dachpappe, geteerte und andere	0,8	1,2	1,3	1,5
Schießpulver, hochexplos.	176,9	185,3	922,8	995,2
Alle and. Arten Schießpulver . . . Wert	—	—	2 384,8	3 082,3
Schuhputz- u. Poliermittel (ohne Zucker)	189,9	193,8	1 034,7	1 048,0
Thomasschlacke . 1000 t	24,8	28,5	66,3	75,1
Superphosphate . 1000 t	25,7	18,7	99,8	84,5
Guano und zusammen- gesetzte Düngemittel 1000 t	66,2	81,8	536,9	627,0
Gelatine	7,8	6,8	83,1	72,0
Leim	168,3	158,7	339,7	319,8

*) Soweit andere Gewichtseinheiten nicht angegeben sind.

Die chemische und elektrochemische Industrie in Kanada.

Im „Montreal Pharmaceutical Journal“ findet sich ein der „Montreal Gazette“ vom 9. 1. 1926 entnommener Aufsatz des Vizepräsidenten der „Canadian Electro Products Co.“ H. W. Matheson über die kanadische chemische und elektrochemische Industrie, den wir nachfolgend wiedergeben:

Die Produktion chemischer und verwandter Produkte hat sich während der letzten beiden Jahre gut behauptet; der Gesamtverkaufswert der Produktion, einschließlich der elektrochemisch gewonnenen Metalle Zink und Aluminium, betrug 1924: 120 Mill. \$, ohne Berücksichtigung von Zink und Aluminium: 107,5 Mill. \$ gegenüber 1923 in Höhe von 103,5 Mill. \$; die Zahlen für 1925 stehen noch nicht zur Verfügung, aber der Verkaufswert soll etwas höher sein als 1924.

Das gesamte Anlagekapital für die Herstellung chemischer und verwandter Produkte beläuft sich annähernd auf 140 Mill. \$; es werden 17—18 000 Arbeiter beschäftigt; die Fabrikation umfaßt ein großes Gebiet; einige Waren werden in großen Mengen, andere nur in beschränktem Maße hergestellt; bedeutend ist die Fabrikation von Farben und Lacken, Schwermetallen, Sprengstoffen und elektrochemischen Produkten; letztere haben einen großen Ausfuhrmarkt; früher wurden beträchtliche Mengen von Farben, Lacken und Sprengstoffen ausgeführt; aber in den letzten Jahren sind diese Ausfuhrmengen allmählich zurückgegangen.

Kanadas Einfuhr ist größer als man mit Rücksicht auf seine geographische Lage zu den Vereinigten Staaten erwarten sollte. Folgende Uebersicht gibt Aufschluß über Einfuhr und Ausfuhr der chemischen und

verwandten Produkte, ausschließlich Aluminium und dem elektrolytisch gewonnenen Zink, seit 1920:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
	\$	\$
1920 . . .	40 620 091	22 366 939
1921 . . .	25 043 949	10 327 538
1922 . . .	25 689 052	12 484 006
1923 . . .	26 170 557	15 978 412
1924 . . .	26 087 138	15 430 672
1925 . . .	24 760 000	16 209 820

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß durch die große Einfuhr chemischer Produkte die Handelsbilanz Kanadas sehr ungünstig beeinflusst wird und daß die Ausfuhr chemischer Produkte seit dem niedrigen Stande von 1921 sich allmählich gehoben hat; in den letzten Jahren ist Kanadas Außenhandel in chemischen Produkten nahezu stetig geblieben; im Jahre 1919 kam 82% der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten, 1925 fiel dieser Anteil auf 66%; Ursache dieser Aenderung sind die großen Käufe in Europa, vor allem in Deutschland; die große Spannung in der Handelsbilanz zwischen Ein- und Ausfuhr chemischer Produkte hat sich jedoch allmählich verringert; die Aussichten für die Industrie chemischer und verwandter Produkte in Kanada bessern sich allmählich; man erwartet in Zukunft eine günstigere Handelsbilanz unter der Voraussetzung, daß der Zollschatz auf alle neu in Kanada hergestellten Produkte ausgedehnt wird, gleichgültig ob sie zur Zeit zollfrei eingeführt werden. Die Preise für Produkte der chemischen Industrie bewegten sich 1924 zwischen 50 und 60% über dem Vorkriegsstande; sie fielen etwas unter den Preisstand des Jahres 1925; zur Zeit hält man die Preise für fest.

Die chemische Industrie ist wahrscheinlich mehr als irgendeine andere infolge neuer Entdeckungen und Erfindungen heftigen und plötzlichen Aenderungen unterworfen; einige von ihnen haben in den letzten Jahren in ihren Folgen geradezu umwälzend gewirkt; die wichtigsten Aenderungen werden in folgendem kurz skizziert:

Die Holzdestillationsindustrie Kanadas war bisher eine bedeutende Industrie; der Verkaufswert ihrer Produkte betrug mehr als 5 Mill. \$; ein großer Teil wurde ausgeführt; neuerdings hat indessen diese Industrie in der ganzen Welt einen schweren Schlag erlitten, zuerst durch die Herstellung von synthetischer Essigsäure in Kanada, Deutschland und in der Schweiz, in den letzten beiden Jahren durch die Herstellung von synthetischem Methylalkohol in Deutschland in großem Ausmaß aus Kohlenoxyd und Wasserstoff; die Holzdestillationsindustrie in Kanada hat ihre Produktion schon um mehr als 50% vermindert; in Zukunft wird sie nur eine unbedeutende Rolle spielen.

Umwälzend hat ferner in den letzten beiden Jahren der Gebrauch von Lacken zum Schutze von Metall- und Holzoberflächen gewirkt; neue Lösungsmittel und Plastifizierungsmittel für Pyroxylin wurden entdeckt; neue Anwendungsmethoden wurden gefunden; die Benutzung dieser Lacke breitet sich sehr schnell aus, besonders für die letzten Anstriche von Automobilen; man vermutet, daß in wenigen Jahren sich die Anwendung dieser Lacke noch viel mehr ausdehnen wird und daß Lacke hergestellt werden, die sich sowohl zum Auftragen mittels Pinsel wie auch zum Aufspritzen eignen.

Die Textilindustrie ist durch die chemische Industrie infolge der großen Produktion von Kunstseide beeinflusst; 1900 klein beginnend, übertrifft jetzt die Weltausbeute an Kunstseide die Weltproduktion von Naturseide um 100%; jährlich werden mehr als 154 Mill. lbs. Kunstseide hergestellt; 1925 betrug die Produktion von Kunstseide in den Vereinigten Staaten von Nordamerika etwa 55 Mill. lbs.; die Kunstseidenindustrie vergrößert sich sehr schnell; im vergangenen Jahre ist in Cornwall, Ont., durch die British-Viscose-

Company eine Kunstseidenfabrik errichtet worden; man vermutet, daß 1926 in der Provinz Quebec eine andere Fabrik gebaut wird.

In der chemischen Industrie Kanadas zeigen sich auf dem elektrochemischen Gebiete ermutigende Anzeichen für günstige Zukunftsentwicklung; die Politik der Regierung von Ontario und Quebec, hydroelektrische Kraft nur in beschränktem Maße für die Ausfuhr freizugeben, kann der Entwicklung der elektrochemischen Industrie nur förderlich sein; eine der Folgen dieser Regierungsmaßnahme ist die Errichtung einer umfangreichen Aluminiumfabrik am Saguenayfluß mit Hilfe vom amerikanischen Kapital; diese Anlage wird wohl eine der größten ihrer Art in der ganzen Welt werden; andere chemische und elektrochemische Industrien werden schon wegen des billigeren Preises für elektrische Kraft nach Kanada kommen, zumal die billige Kraft in den Vereinigten Staaten mehr und mehr verschwindet.

Die Anwendung der elektrochemischen Methoden in der Metallurgie ermutigt zur Schaffung von Neuanlagen am St. Lawrencefluß; die Ausnutzung der großen Zink- und Kupferanlagen in Nord-Quebec wird Fabriken für elektrolytische Zinkgewinnung und für die Reduktion von Kupfer dort entstehen lassen, wo Kraft so billig erhältlich ist wie in Quebec.

Weitere Mitteilungen über die chemische und elektrochemische Industrie Kanadas fügen wir aus anderen Nachrichtenquellen dem vorstehendem Berichte bei:

Ueber die außerordentliche Steigerung in der Benutzung von elektrischer Wasserkraft gibt die Statistik des kanadischen Departements des Innern Aufschluß: 1925: 4 Mill. HP.; 1920: 2,5 Mill. HP.; 1901: 0,15 Mill. HP.

Die schon erwähnte Neuanlage der Aluminium Co. in Chute a Caron am Saguenayfluß wird Ende 1926 voraussichtlich fertig sein und ihre Produktion beginnen; sie verfügt über zehn der größten Turbinen mit einer Leistungsfähigkeit von je 80 000 HP. und wird etwa 8000 Mann Arbeiter beschäftigen.

Auf dem Farbenmarkt in Kanada bestehen Absatzmöglichkeiten für deutsche Künstlerfarben, die in Kanada nicht hergestellt werden; deutsche Einfuhr muß in besten Qualitäten mit Konkurrenz der Produkte der englischen Firma Winsor & Newton Ltd. in London rechnen; in Tuschen und feineren Klebstoffen (Pasten) besteht für deutsche Waren keine Absatzmöglichkeit, selbst bei niedrigsten Preisen, da dieses Marktgebiet vollkommen von der amerikanischen Firma C. M. Higgins in Brooklyn beherrscht wird; bessere Absatzaussichten sind für deutsche Kinder- und Schulfarben und für Schulfarben in Blech- und Holzkästen bei günstigen Preisangeboten; als Abnehmer für diese Produkte kommen Malutensilienhändler und Spielwarenimporteure in Frage; von einer kanadischen Firma in Montreal werden Malkästen aus emailliertem, gestanztem Blech mit je 5 Stück Aquarellfarben und Pinsel zu 15 c. verkauft.

Für Anilinfarben besteht in Kanada nur eine einzige Einfuhrfirma: „The Consolidated Dyestuff Corporation Ltd.“; ihre Geschäftsräume, Warenhäuser und Laboratorien liegen in Montreal und Toronto.

Die Entwicklung der einheimischen Industrie für Sulfitzellstoff ist durch den großen Bedarf der einheimischen Industrie für Kunstseide soweit gefördert, daß sie den Bedarf der letzteren fast vollständig deckt.

Die Asbestindustrie Kanadas deckt den größten Teil des Weltbedarfs; der Weltverbrauch an Asbest war 1924: 230 000 bis 240 000 t; 1922: 190 500 t; Kanada lieferte 1924: 208 562 t, 1923: 216 804 t; die eigene Gesamtproduktion betrug 1925 (geschätzt): 250 000 t; 1924: 225 744 t; 1922: 163 706 t. Die Bedeutung Kanadas für den Weltmarkt in Asbest tritt noch mehr hervor, wenn man seine Ausfuhr vergleicht mit den Ausfuhrmengen der anderen Asbestlieferanten; der Weltbedarf 1922 war 190 500 t; er wurde gedeckt

u. a. mit 163 706 t aus Kanada, 14 249 t aus Rhodesia, 5673 t aus Rußland, 1668 t aus Südafrika und 27 t aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Zur Ausschaltung gegenseitigen Wettbewerbs und zur Vermeidung einer Ueberproduktion haben sich die wichtigsten Asbestbetriebe Kanadas am 1. Januar 1926 zu dem Asbestsyndikat „Asbestos Corporation Ltd. in Thetford“ zusammengeschlossen; die wichtigsten Mitglieder sind: „Asbestos Corporation of Canada Ltd.“, „Consolidated Asbestos and Chrome Ltd.“, „Maple Leaf Asbestos Corporation Ltd.“, „Asbestos Mines Ltd.“, „Black Lake Asbestos and Chrome Ltd.“

An der Mündung des Quoicek-Creek sind in beträchtlicher Breite und Länge neue Asbestlager gefunden worden; die Qualität soll dem Asbest der großen Lagerstätten in Ost-Quebec gleichwertig sein; die Faser ist lang, elastisch und schwer zerbrechlich.

In der Oelindustrie hat die Industrie für Walzfischöl 1925 ihre Ausfuhr gesteigert; Hauptabnehmer sind Nordamerika und England; eine der wichtigsten Unternehmungen „Consolidated Whaling Co.“ in Victoria stellte 1925, Mai—Oktober, 10 800 Faß her.

Die Kaolinlager in Kaolin-City am Mattagami-flusse in Nord-Ontario werden durch eine Gesellschaft mit einem Kapital von 7,5 Mill. \$ ausgebeutet; sie errichtet eine große Fabrik mit einer beabsichtigten Leistungsfähigkeit von jährlich ca. 500 000 t. (910)

Der amerikanische Markt für Bleiverbindungen.

Einen ausführlichen Bericht über den amerikanischen Markt für Bleiverbindungen, Erzeugung und Verbrauch, Normungen usw. erstattet im „Chemical and Metallurgical Engineering“ O. C. Harn von der „National Lead Co.“ (New York City); wir entnehmen dem Aufsatz folgende Ausführungen:

Die Marktlage ist durch eine steigende Nachfrage aus den verschiedenen Verbraucherindustrien gekennzeichnet, welche für die Fabrikation günstige Aussichten eröffnet. Von allen Bleiverbindungen ist Bleiweiß die wichtigste, aber auch Mennige und Glätte werden in gewaltigen Mengen für besondere Zwecke verbraucht.

Bleiweiß.

Bleiweiß ist basisches Bleicarbonat von der theoretischen Zusammensetzung 69% Carbonat und 31% Hydroxyd; die Normungsvorschriften des „Federal Specification Board“ und der „American Society for Testing Materials“ lassen aber für Carbonat einen Spielraum von 65—75% und für Hydroxyd von 25—35%, mit nicht mehr als 2% Verunreinigungen einschließlich Feuchtigkeit. Der Feinheitsgrad ist dadurch bestimmt, daß nicht mehr als 1% auf Sieb Nr. 325 zurückbleiben darf.

Die Produktion (für Inlandsverbrauch) beträgt etwa 200 000 t im Jahr; Fabriken finden sich über das ganze Land verteilt, in Brooklyn (Staten Island), Perth Amboy (N.Y.), Philadelphia, Pittsburgh, Scranton (Pa.), Cincinnati, Cleveland, Chicago, St. Louis, San Francisco und Montreal. Etwas Bleiweiß wird auch ausgeführt, dieses wird aber wegen des billigeren Preises des ausländischen Bleis unter Zollverschluß aus eingeführtem Material hergestellt.

Die Hauptmenge der Produktion, wohl mehr als 85%, wird als Streichfarbe verbraucht, entweder als Bestandteil von fertig gemischten Farben oder für sich als „Bleiweiß in Oel“, einem Teig mit 90—92% Bleiweiß und 8—10% Leinöl (75—80% des Gesamtumsatzes). Die angegebene Zusammensetzung ist die vom „F. S. B.“ und vom „A. S. T. M.“ (s. oben) vorgeschriebene; der Gehalt an Feuchtigkeit und flüchtigen Bestandteilen darf 0,7% nicht übersteigen und es dürfen auf Sieb 325 nicht mehr als 1,5% zurückbleiben (gegen 1% bei trockenem Bleiweiß).

Die Preise für Bleiweiß in Oel (in Wagenladungen) zeigten seit dem Kriegsende beträchtliche Schwankungen, von 9,92 \$ per cwt. 1921 bis 13,56 \$ im Januar 1925; in der zweiten Hälfte von 1925 hielt sich der Preis auf 13,35 \$. Die größeren Fabrikanten setzen im Dezember den Preis für die Frühjahrssaison fest und sichern die Klein Händler gegen Verluste an unverkauften Beständen im Fall eines Preisrückgangs vor dem 30. Juni. — Die Preise für trockenes Bleiweiß stiegen von einem Minimum von 7,25 \$ per cwt. 1921 auf 12 \$ im Januar 1925. Trockenes Bleiweiß wird meist direkt an die Farbenfabriken verkauft.

Bleiglätte und Bleimennige.

Bleiglätte und Bleimennige werden in vielen Industrien für denselben Zweck verwendet; so nehmen zur Herstellung von Akkumulatorenplatten, keramischen Erzeugnissen und Emaillewaren die einen Fabrikanten Glätte, die andern Mennige. Da aber die chemischen und physikalischen Eigenschaften verschieden sind, so gibt es Fälle ausschließlicher Verwendungsmöglichkeit; wenn Mennige keine besonderen Vorteile bietet, wird man natürlich immer die billigere Glätte anwenden.

Der Preis für Glätte erreichte in den letzten fünf Jahren seinen tiefsten Stand von 7,50 \$ per cwt. 1921, den höchsten von 13,25 \$ im Januar 1925; im Juni fand ein Rückgang auf 11 \$ statt und seit September hält sich ein Preis von 11,75 \$. — Trockene Mennige hatte 1921 ein Minimum von 8 \$ und im Januar 1925 ein Maximum von 13,75 \$; im Juni wurden 11,50 \$ und in der zweiten Hälfte des Jahres 12,25 \$ notiert. — Mennige in Oel zeigte Schwankungen von 14 \$ bis 18,25 \$ (1922 und Januar 1925); in der zweiten Hälfte von 1925 war der Preis 16,75 \$.

Die durchschnittliche Jahresproduktion beträgt etwa 100 000 t Mennige und Glätte; 1923 war die Erzeugung bedeutend größer, 1924 geringer und 1925 dürfte sie etwa 105 000 t betragen haben.

Fabriken befinden sich in allen Teilen der Ver. Staaten, in Brooklyn, Long Island City, Philadelphia, Franklin (Pa.), Pittsburgh, Charleston (W. Va.), Cleveland, Cincinnati, Chicago, St. Louis, Joplin (Mo.), San Francisco und Montreal.

Bleiglätte.

Die einzigen bestehenden Normen für Bleiglätte sind die der amerikanischen Marine; diese verlangt einen Mindestgehalt an Bleioxyd (PbO) und läßt höchstens 0,3% Mennige (Pb_3O_4) sowie im ganzen höchstens 1% Verunreinigungen (einschließlich in einer Mischung von Salpetersäure und Wasserstoffsuperoxyd unlöslicher Substanzen) zu; auf dem Sieb 325 dürfen höchstens 3% zurückbleiben. Es ist aber zu beachten, daß diesen Normen nur eine allgemeine Bedeutung zukommt und daß im einzelnen je nach der Prüfungsmethode ein Spielraum gewährt werden muß.

Was den Verbrauch in den einzelnen Industrien betrifft, so nimmt die Glasfabrikation etwa 600 t jährlich auf (Mennige wird in viel größeren Mengen verwendet); das Produkt muß frei von Eisen und Kupfer sein und darf nicht mehr als 0,1% metallisches Blei enthalten. — Die keramische und Emaillewarenindustrie verbraucht 4500 bis 5000 t im Jahr; die Anforderungen sind etwa dieselben wie in der Glasindustrie. — Ebenfalls etwa 5000 t gehen in die Farbenfabriken; diese verlangen leichte und vollständige Löslichkeit, da sie die Glätte zur Herstellung von Bleichromat (Chromgelb) in Essigsäure lösen und mit Natriumchromat ausfällen; der Eisen- und Kupfergehalt darf nur ganz gering sein. — Ein Großverbraucher für Glätte (und Mennige) ist die Akkumulatorenindustrie; deren Glätteverbrauch im Jahre 1924 (etwa 40 000 t) war dreimal so groß wie die ganze Glätteproduktion im Jahr 1909

(etwas über 13 000 t); das Produkt darf kein Eisen und Kupfer enthalten. — Auf 10 000 t kann der Verbrauch der Gummiindustrie geschätzt werden; metallische Verunreinigungen dürfen nicht vorhanden sein. — Als Trockenmittel wird Glätte in der Firnis- und Linoleumindustrie verwendet (Verbrauch entsprechend 1000–1500 t und 500–600 t). — Die Petroleumraffinerie verwendet Bleiglätte, d. h. aus dieser hergestellte Natriumplumbitlösungen, um aus dem Petroleum von der Schwefelsäurereinigung her zurückgebliebene Säurereste und Schwefelverbindungen auszufällen; das Produkt muß leicht löslich sein und daher eine geeignete Feinheit besitzen. Der Verbrauch beträgt etwa 4000 t im Jahr. — Schließlich sind noch die Bleiarseniatfabrikanten (zur Schädlingsbekämpfung) als Abnehmer zu erwähnen (etwa 3000 t im Jahr).

Mennige.

Die Hauptverbraucher von Mennige sind die Streichfarben- und Firnisindustrie, die Akkumulatorenfabriken, die Glasfabriken, die keramische und Emaillewarenindustrie. Der Jahresverbrauch beträgt 35 000 bis 40 000 t.

Mennige kommt in verschiedenen Oxydationsgraden in den Handel; in Maler-Mennige dürfen z. B. nach den Normalien bis 15% Glätte vorhanden sein, doch werden Produkte mit höherem Mennigegehalt mehr und mehr bevorzugt. Um eine wirklich gute Mennige-Oel-Mischung zu erhalten, muß die Mennige mindestens 97% Pb_3O_4 enthalten; vorläufig ist die Verwendung dieser Qualität noch gering, aber sie nimmt zu. Etwa 1000 t werden jährlich zum Anstreichen von Eisenkonstruktionen verwendet.

Der größte Verbraucher ist die Akkumulatorenindustrie, die sicher zwei Drittel der gesamten Produktion aufnimmt. Gewöhnlich wird eine Mennige mit 70–80% Pb_3O_4 verwendet, häufig aber auch geringergradige.

Ein dritter Stelle als Abnehmer steht die Glasindustrie, welche nur Pb_3O_4 -Gehalte von 50–60% verlangt. Der Verbrauch beträgt etwa 1000 t im Jahr.

Für keramische Erzeugnisse und Emaillewaren werden etwa 500 t jährlich verbraucht (Glätte in viel größeren Mengen) und schließlich gehen etwa 500–600 t in die Firnisindustrie; hier wird eine 80–85%ige feingemahlene Mennige verlangt.

Orange-Mennige. Eine besondere Form der Mennige ist die Orange-Mennige („orange mineral“, „orange lead“). Ihr Verbrauch ist gering, aber für gewisse Anwendungen ist sie von großer Bedeutung. Die chemische Zusammensetzung ist dieselbe wie bei der gewöhnlichen Mennige, aber die Herstellung ist eine andere (Abrösten von Bleiweiß); sie ist durch eine leuchtende gleichmäßige orangefarbene Färbung ausgezeichnet; der Pb_3O_4 -Gehalt beträgt meist 95%. Wegen der schwierigen Herstellung ist Orangemennige gewöhnlich 2–2½ c. teurer als die gewöhnliche Mennige. Früher wurde der ganze Bedarf eingeführt, seit einer Reihe von Jahren wird sie aber in bester Qualität auch in den Ver. Staaten erzeugt, wenn auch nicht von allen Fabrikanten, und das ausländische Produkt ist jetzt praktisch von dem amerikanischen verdrängt.

Basisches Bleisulfat.

Basisches Bleisulfat ist eine im Aussehen dem Bleiweiß ähnliche Farbe, aber wie der Name sagt, von anderer chemischer Zusammensetzung; „sublimed white lead“ ist eine geschützte Markenbezeichnung für das Produkt. Die Zusammensetzung ist: etwa 80% Bleisulfat, 15% Bleioxyd und 5% Zinkoxyd; der Zinkgehalt stammt aus den Erzen, durch deren Röstung es erhalten wird. Durch das „U. S. Interdepartmental

Committee on Paint Specification Standardization" wurde der Bleioxydgehalt zwischen 11 und 18% eingeschlossen, der Maximalgehalt an Zinkoxyd auf 9% und die Grenze für die Verunreinigungen (einschl. Feuchtigkeit) auf 1% festgesetzt; der Rest soll Bleisulfat sein. — Die Jahresproduktion beträgt 12 000—14 000 t; es bestehen nur zwei Anlagen, die eine in Joplin (Mo.), die andere in Collinsville (Ill.). Die Hauptverwendung findet in der Farbenindustrie statt, nur wenig geht in die Gummifabriken. Der Preis ist in den letzten Jahren gestiegen und liegt jetzt gewöhnlich $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ c. unter den Preisen für trockenes Bleiweiß.

Blaues basisches Bleisulfat. Dieses Produkt unterscheidet sich von dem gewöhnlichen basischen Bleisulfat durch eine blaugraue Farbe, welche durch einen Gehalt an Schwefelblei und Ruß erzeugt wird. Diese Verunreinigung erklärt sich aus seiner Entstehung beim Schmelzen von Bleiglantz in den Bleihütten; außer Schwefelblei und Ruß enthält das Produkt auch noch Bleisulfid, Zinkoxyd und reichlich Bleioxyd. — Der Verbrauch, hauptsächlich in der Gummindustrie und für Anstriche von Eisenkonstruktionen, ist nicht groß, nicht viel über 1000 t. Normungen bestehen nicht.

Bleizucker.

Weißer Bleizucker ist die erste Kristallisation aus einer Lösung von Bleiglätte in Essigsäure, weiterhin fällt der unreine sog. braune Bleizucker aus, der aber für viele Verwendungszwecke, wie z. B. zur Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln genügt.

Die amerikanische Pharmakopöe bestimmt, daß weißer Bleizucker einen Gehalt von 99,5% $\text{Pb}(\text{C}_2\text{H}_3\text{O}_2)_2 \cdot 3\text{H}_2\text{O}$ haben und praktisch frei von anderen Metallen (Natrium, Kalium, Calcium und Magnesium) sein muß; bei der Lösung in Wasser darf nur eine leichte Trübung auftreten. — Bleizuckerlösung ist eine Flüssigkeit von 36° Bé.

Weißer Bleizucker wird u. a. von den Firnisfabrikanten als Trockenmittel, von den Farben- und Papierfabrikanten zur Herstellung von Chromgelb, von den Färbern, Druckfarbenfabrikanten und in den Bleichen als Aufhellungsmittel sowie für medizinische Zwecke verwendet.

Die Zentren für den Absatz befinden sich in den Neuenglandstaaten, New York und New Jersey. Der Preis in den letzten 10 Jahren betrug im Durchschnitt 14 c. per lb. (1893)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 18 vom 31. März 1926 ist das Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 veröffentlicht. Art. II enthält die Bestimmungen über die Senkung der Umsatzsteuer und die Aufhebung der Hersteller- und Kleinhandelssteuer.

§ 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

9. Ärztliche und ähnliche Hilfeleistungen, Arznei, Heil- und Hilfsmittel, soweit Entgelte dafür von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen zu zahlen sind. Dasselbe gilt auch für Heilanstalten und Krankenhäuser, soweit sie das Heilverfahren im Auftrage von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern durchführen. (1923)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der Bezug von deutschen Medikamenten im Saargebiet.

Die Handelskammer zu Saarbrücken veröffentlicht in der letzten Nummer ihres Organs „Saar-Wirtschaftszeitung“ einen Aufsatz „Wünsche der Saarländischen Wirtschaft an die neue Regierungskommission“, in der u. a. folgendes ausgeführt wird:

„Gebietserisch verlangt die Lage des Saargebiets danach, den Absatzmarkt nach dem übrigen Deutschland alsbald durch vertraglich festgelegte Zollfreiheit sicherzustellen und die saarländische Industrie von dem immer unerträglicher werdenden Druck der Zollstundungsbeträge zu befreien. Aber auch für den Bezug der Lebensnotwendigkeiten, für die das Saargebiet auf die Belieferung aus dem übrigen Deutschland angewiesen ist, muß beschleunigt Zollbefreiung oder zum mindesten Zollerleichterung gewährt werden. Dringend bedarf der saarländische Konsum Freiheit für den Bezug aller derjenigen Waren, für die nach Geschmack und Lebensgewohnheit der Bevölkerung als Lieferant nur Deutschland in Frage kommen kann. Wir nennen nur als wichtigstes den Bezug von Medikamenten und ärztlichen Ausstattungen. Bei dieser Sachlage muß von der Regierungskommission gefordert werden, daß sie künftig im Gegensatz zu der Haltung der bisherigen Regierungskommission aktiv in die Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich, die auf die Lösung des Saarzollproblems hinzielen, eingreift; hierbei ist beschleunigtes Handeln dringend geboten.“ (1926)

Ausland

Frankreich. Die 30%ige Zollerhöhung. Nach Annahme durch Kammer und Senat ist das Gesetz über die allgemeine Zollerhöhung durch Veröffentlichung im „Journal officiel“ vom 5./7. April in Kraft getreten.

Einziger Paragraph. Die spezifischen Zölle (gegebenenfalls multipliziert mit ihren Koeffizienten) auf die eingeführten Produkte und Waren sind in dem Maße zu erhöhen, daß dadurch der den einheimischen Produkten und Industrieerzeugnissen durch den Zolltarif gewährte unbedingt erforderliche Schutz wiederhergestellt wird.

Die Erhöhung soll indessen 30% der bestehenden Zölbeträge (Grundzölle, gegebenenfalls mit den Koeffizienten multipliziert) nicht übersteigen.

Die Erhöhung der Zölle um 30% trifft nicht die Naturalieferungen aus Deutschland, die unter der Kontrolle der zuständigen Behörden und gemäß den Bestimmungen des Erlasses vom 28. Juli 1922 über die Wiederherstellung der verwüsteten Gebiete erfolgen.

Für die dem Mutterland zolltariflich gleichgestellten Kolonien tritt die Zollerhöhung automatisch in Kraft, wenn diese nicht innerhalb 6 Monaten in der üblichen Weise auf den Vor teil der Neuordnung verzichten.

Nach Ablauf von 3 Monaten, gerechnet von der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, werden die seit 1914 aufgehobenen Zölle auf verschiedene landwirtschaftliche Produkte unverändert wieder in Kraft gesetzt und unterliegen gleichfalls der 30%igen Erhöhung.

Um die Zollabfertigung zu vereinfachen, sind die Zollämter berechtigt, die Erhöhung für den Gesamtbetrag der auf Grund der Deklaration zu bezahlenden Zölle zu berechnen. Indessen können Waren, die nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes zur Einfuhr kommen und deren Deklaration zum Verbrauch sofort erfolgt, zu den alten Sätzen verzollt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie vor der Veröffentlichung direkt nach Frankreich abgeschickt worden sind.

Der Nachweis ist bei Seetransporten auf Grund der im letzten Ladehafen ausgestellten Konnossemente und bei der Einfuhr auf anderem Wege durch die letzten Transportpapiere (Frachtriefen usw.), aus denen die Bestimmung für Frankreich hervorgeht, zu führen. Nur wenn der Nachweis von der Zollbehörde als genügend angesehen wird, findet diese Zollvergünstigung Anwendung.

Dagegen sind Waren, die vor der Veröffentlichung des Gesetzes angekommen, aber erst nachher deklariert worden sind, nach dem neuen Tarif zu verzollen, gleichgültig ob sie in die Lagerhäuser eingeliefert worden sind oder nicht.

Das vorliegende Gesetz ist als Staatsgesetz zur Ausführung zu bringen. (1926)

Tschechoslowakei. **Neue Arzneitaxe.** Nach einer Verordnung vom 23. März 1926 sind am 1. April 1926 folgende Bestimmungen in Kraft getreten:

a) auf fabrikmäßig hergestellte Arzneimittel (außer Spezialitäten), wie Kapseln, Pillen und Pastillen, nicht in Originalpackung, erfolgt ein Aufschlag von 60 % zum Einkaufspreis;

b) für Spezialitäten in Originalpackung, die vom Gesundheitsministerium zugelassen worden sind, gelten die von dieser Behörde festgesetzten Verkaufspreise;

c) für ausländische Spezialitäten in Originalpackung, Sera, Impfstoffe und organotherapeutische Präparate darf beim Einkaufspreis bis einschließlich 10 čKr. 50 %, bis einschließlich 40 čKr. 40 % und über 40 čKr. 20 % aufgeschlagen werden. (973)

Oesterreich. **Inkrafttreten des neuen Superphosphatzolls.**

Im „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 31. März 1926 ist das Gesetz vom 18. März 1926 betr. die Aenderung des Zolltarifs veröffentlicht. Zu den Positionen des österreichischen Tarifs, die durch das Gesetz eine Abänderung erfahren haben, gehört auch:

Nr. 506 Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate) für 100 kg 1,50 Kr.

Das Gesetz ist am fünften Tage nach der Bekanntmachung, also am 5. April 1926, in Kraft getreten. (984)

Schweden. **Zolltarifänderung.** Durch eine königliche Bekanntmachung vom 19. März 1926 ist die Zolltarifposition 1178 folgendermaßen geändert worden:

1178 Harz, auch sogen. Esterharz und gehärtetes Harz, in Stücken oder gepulvert; Sulfatharz, auch destilliert. Terpentin (dick) und anderer Balsam im Naturzustande oder künstlich hergestellt; auch Kunstharz, wie Bakelit oder ähnliche Produkte, in Stücken oder gepulvert frei

Diese Aenderung ist mit dem 1. April 1926 in Kraft getreten. (975)

Einfuhrverbot von Waffen und Munition. Durch eine königliche Bekanntmachung vom 19. März 1926 ist die Verordnung vom 27. September 1922 betr. das Einfuhrverbot von Waffen und Munition bis auf weiteres bis zum 1. Oktober 1926 verlängert worden. (976)

Estland. **Einzelheiten der Zollpraxis.** Ueber Einzelheiten der estländischen Zollpraxis entnehmen wir einem Bericht des englischen Konsuls in Reval folgende Mitteilungen:

Die ZolldeklARATION muß innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Waren erfolgen; später wird eine Strafgebühr von 3 % erhoben. Wenn der Zoll nicht bezahlt wird, ist nach Ablauf von drei Monaten nach der Einlagerung eine Gebühr von ½ % für den Monat zu bezahlen. — In der Deklaration ist die Art der Waren genau zu beschreiben, unter Angabe des Brutto- und Nettogewichts jeder Packung (nur bei Packungen mit verschiedenem Inhalt, sonst Gesamtgewicht); bei ungenügender Deklaration kommt eine Strafgebühr von 3 % zur Anwendung. — In den Zollhäusern können die Waren ein Jahr, in privaten Lagerhäusern (unter Zellschluß) zwei Jahre bleiben; nach Ablauf dieser Fristen wird Wiederausfuhr nur ausnahmsweise gestattet, da ordnungsgemäß in diesem Fall Auktion zu erfolgen hat, um die Ansprüche der Zollbehörde zu decken.

Die Lagergebühr in geschlossenen Zoll-Lagerhäusern beträgt 0,15 EM.*) per Pud und Tag (mit monatlicher Steigerung von 0,03 EM.), in offenen ein Drittel dieser Sätze. Versicherung der Waren findet nur auf Verlangen und Kosten des Absenders oder Empfängers statt. — Bei Beanspruchung von Vertragszöllen sind konsularisch beglaubigte Ursprungszeugnisse mit genauen Angaben (Art der Waren, Verpackung, Gewicht, Markierung) beizubringen. — Nicht abgenommene Postsendungen werden nach vierzehn Tagen an den Absender (unter Berechnung von 10 EM. Lagergebühr per Paket und Tag) zurückgesandt. (987)

Plombierung von eingeführten Waren. Der „Staatsanzeiger“ Nr. 15 veröffentlicht eine Verordnung über die Verwendung von Zollmarken für eine Reihe von Einfuhrwaren, zu denen auch Parfümerien und Zündhölzer gehören. Auf Grund des § 262 des Zollgesetzes müssen die in dieser Verordnung aufgeführten Waren bei ihrer Einfuhr mit Zollmarken in Form von Plomben, Bänderolen oder Siegeln versehen sein. Diese Waren dürfen nur durch die Zollämter Tallinn (Reval), Narva, Walk und Pernau eingeführt werden.

Am Halse und am Korken der aus dem Ausland mit Parfümerien eingeführten Glasgefäße müssen auf Kosten des Warenbesitzers Marken aus Samischleder oder ähnlichem Stoff angebracht werden. Die Enden der durch die Marke gezogenen Schnur müssen plombiert werden. Auf Grund

eines schriftlichen Antrags des Warenbesitzers wird das Plombieren der im Zollamte umgefüllten Parfümerien gestattet, wobei ein entsprechendes Etikett am Halse der Gefäße angebracht wird. Zündhölzer werden mit einer Bänderole in hellgrauer Farbe versehen. Die vom Zollamte nach diesen Bestimmungen mit Zollmarken versehenen Waren dürfen nicht ohne dieselben in den Handel gebracht werden; im Uebertretungsfall werden sie als Konterbande behandelt. Eine Ausnahme ist zugelassen für kleine Probefläschchen mit Parfümerien mit einem Inhalt von nicht mehr als 3 g; diese Fläschchen dürfen ohne Zollmarken zum Handel zugelassen werden. Die Gebühren betragen bei Parfümerien für die Zollmarke 2 EM.*), für das Anbringen 2 EM.; für Zündhölzer beträgt die Gebühr für die Bänderole 5 EPfg., für das Anbringen 10 EPfg. (1004)

Verordnung über Herstellung und Verkauf von Tierarzneimitteln. Im „Staatsanzeiger“ Nr. 27 vom 26. März 1926 wird folgende Verordnung veröffentlicht:

1. Alle Tierarzneimittel, z. B. Pulver sowie Mischungen und Verbindungen, welche zur Behandlung von Haustieren ohne ärztliche Rezepte hergestellt und verkauft werden, sind zur Herstellung und zum Verkauf nur zugelassen, wenn die Veterinär- und die Sanitäts-Hauptverwaltung hierzu ihre Genehmigung erteilt haben.

2. Zur Erlangung der Genehmigung sind der Apothekenabteilung der Sanitäts-Hauptverwaltung von jedem in größeren Mengen zum Verkauf hergestellten veterinär-pharmazeut. Präparat vier Proben in der Form vorzulegen, wie sie zum Verkauf bestimmt sind, nebst genauen Angaben über Zusammensetzung und Verkaufspreis des Präparates.

3. Die vorgelegten Proben werden auf Kosten des Herstellers im Untersuchungsinstitut für Arzneimittel der Universität Tartu (Dorpat) geprüft; die Untersuchungsgebühren betragen für jedes Präparat 1000 EM.)*

4. Die geprüften und genehmigten Tierarzneimittel werden im Staatsanzeiger unter Angabe des Ursprungsortes des Arzneimittels veröffentlicht.

5. Jegliche Reklame für Tierarzneimittel ist laut § 23 des Aerztgesetzes der Veterinär-Hauptverwaltung zwecks Festsetzung der Aufschriften und Gebrauchsanweisungen zur Prüfung vorzulegen.

6. Die Genehmigung zur Herstellung von Tierarzneimitteln oder veterinär-pharmazeut. Präparaten in größeren Mengen wird nur den Apotheken und pharmazeut. Laboratorien erteilt.

7. Die Apotheken sind berechtigt, diejenigen Tierarzneimittel herzustellen, deren Vorschriften von der Veterinärverwaltung amtlich genehmigt sind. Apotheker, welche Tierarzneimittel für den Einzelverkauf in eigenen Apotheken herzustellen wünschen, haben im Laufe eines Monats der Apothekenabteilung der Sanitäts-Hauptverwaltung die Vorschriften und Bezeichnungen der Tierarzneimittel zur Prüfung vorzulegen. (988)

*) 1 EM. Gold (= 100 EPfg.) = 0,80 RM.

Sowjet-Rußland. **Die neue Devisenordnung.** „N. Fr. Pr.“

schreibt: In Rußland ist am 15. März eine neue Devisenordnung in Kraft getreten, die für die Auslandsstaaten, welche im Verkehr mit Rußland stehen, besondere Bedeutung hat. Die wichtigsten Bestimmungen lauten: Das Volkskommissariat für Finanzen hat, um den ausländischen Banken eine größere Freiheit in der Verfügung über ihre Guthaben bei den russischen Banken zu gewähren, den Beschluß gefaßt, die bisherigen Bestimmungen über die Teilung der Konti in „freie“ und „bedingte“ außer Kraft zu setzen. Mit Beginn vom 15. März treten die neuen Bestimmungen in Kraft, die sich sowohl auf die schon bestehenden als auch auf die neu anzulegenden Konti der Kommittenten in russischer oder ausländischer Währung beziehen. Die Teilung der Konti in freie und bedingte wird ebenso wie die sich daraus ergebenden Beschränkungen aufgehoben. Korrespondentenkonti können sowohl in russischer als auch in ausländischer Währung eröffnet werden. Von nun an werden die russischen Staatsbanken, die Bank für ausländischen Handel der USSR, die Kommerzial- und Industriebank, die Allrussische Korporativbank und die Moskauer Stadtbank Ueberweisungen und Zahlungen von den Konti ausländischer Korrespondenten und Institute einschließlich der Uebertragungen von dem einen auf das andere Konto über Auftrag des Kontoinhabers frei und unbehindert durchführen. Folgende Posten werden frei den Rechnungen der Korrespondenten gutgeschrieben, beziehungsweise belastet: Die effektiven Eingänge von Valuten oder Sowjetnoten, die vom Auslande eingehen, wie auch die im Auslande auf fremde Banken gezogenen Schecks, Ueberweisungen aus dem

Auslande, die durch entsprechende Gutschriften gedeckt sind, der Gegenwert von russischen Wechseln, Schecks oder Akzepten, die im Auslande diskontiert und zum Inkasso eingesandt wurden, Eingänge der Fakturen, Uebersendungen an die USSR, bei Vorlage der erforderlichen Einfuhrbewilligungen oder eines ähnlichen Dokuments, von Sowjetgeschäften, Häusern eingezahlte Beträge als Rückzahlung von Krediten, Ueberträge von einem Korrespondentenkonto auf ein anderes, Beträge für Provision, Zinsen usw. und schließlich Summen, welche auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Devisenkommission ins Ausland überwiesen werden dürfen. Alle übrigen Zahlungen werden nur entgegengenommen, wenn die Erlaubnis der Devisenkommission vorliegt. Ebenso benötigen Wechsel, Schecks und Akzpte von Privaten oder Instituten, die vom Auslande zum Inkasso eingesandt werden, die Bewilligung der Devisenkommission. Liegt diese Bewilligung nicht vor, wird die Rücksendung veranlaßt. Bei vorliegender Bewilligung kann der Gegenwert derartiger Inkasso dem Korrespondenten gutgeschrieben werden. (991)

Gewichtsveränderungen. Nach § 177 des Zollreglements haften die Zollämter nicht für natürliche Gewichtsabnahme oder Beschädigung von Waren während des Aufbewahrens, wenn diese ohne Verschulden des Zollamtes erfolgen; auch für Zerstörung der Waren durch elementare Gewalt während des Aufbewahrens kommt das Zollamt nicht auf.

Die zugelassenen Normen des Feuchtwerdens, Eintrocknens und der Leckage für eintreffende oder im Zollager befindliche Waren sind folgende:

Position	Warenbezeichnung	% des Feuchtwerdens Eintrockn. u. der Leckage
41	5. Künstliche Düngemittel, nicht bes. gen.	1
42	Ruß jeder Art	1
43	1. Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art, Appreturleim, Mischungen aus Gelatine und Glycerin	0,25
51	Tierisches und künstliches Fett	1,5
52	Wachs, Paraffin, Vaseline	0,25
71	9. Schmiere jeder Art	0,5
79	Torfkohle	2,5
	Holzkohle und Torf	3
80	Teer und Pech aller Art, mit Ausnahme der besonders genannten	1
82	Harz oder Kolophonium und Galipot	2
83	3. Goudron	2
85	Flüssige Erzeugnisse der Naphtha- und Teerdestillation	2
86	Terpentin und Terpentinöle aller Art	2
91	Schwefel in jeder Form, auch Schwefelblume	0,5
93	Bormineralien und -verbindungen	0,25
94	Magnesit und Talk	0,5
95	Weinstein (Cremor tartari), weinsaurer und citronensäurer Kalk; Weinhefe	0,25
96	4. Chlorbarium	0,5
98	Ammoniakpräparate	0,25
103	Salpeter und alle in dieser Position genannten Erzeugnisse	1
104	Chlormagnesium u. Chlorcalcium, ungereinigt, kohlen-saures Magnesium u. Calcium, gefällt; schwefelsaures Magnesium	0,25
105	Natrium und Kalium und deren Salze, mit Ausnahme der nicht besonders genannten, Ammoniumpersulfat	0,25
107	Sauerstoffverbindungen des Chlors (Chlorate, Hypochlorite)	0,25
109	Eisen- und Kupfervitriol, Chlorzink	0,25
117	Pflanzenfette:	
	flüssig	2,5
	fest	1
120	1. Kosmetische Seife	1,5
	2. Alle anderen Seifen	3
124	1. Natürliche Gerbstoffe	3,5
	2. Gerbstoffextrakte	1,5
125	Natürliche mineralische Farben und andere Erzeugnisse dieser Position	0,5
127	2. Farbhölzer	2
128	Kreide, geschlämmt, gerieben und gemahlen	1
130	Berlinerblau, Pariserblau, Turnbills Blau; Ultramarin	0,25
131	Blei- und Zinkweiß, Lithopone	0,25
132	Bleimennige, Bleiglätte und Bleiasche	0,5
134	Farbextrakte, nicht besonders genannt	0,25
135	Indigo und alle künstlichen organischen Farbstoffe:	
	a) in Holzfässern	3
	b) in Eisenfässern	0,5

(970)

Rückerstattung von Zöllen für Chemikalien bei der Ausfuhr von Zündhölzern. Laut Verordnung vom 26. 2. 26 wird bei der Ausfuhr von Zündhölzern, die auf dem Territorium der USSR hergestellt sind, der Zoll für Waren, welche zur Fabrikation der Hölzer aus dem Auslande eingeführt werden, zurückerstattet. Die Höhe der Rückerstattung beträgt 1/1250 (früher 1/1500) Kopeken*) für je 16 mm² Innenfläche derjenigen Seite der Schachtel, an welcher die Köpfe der Hölzer liegen. Die Rückerstattung erfolgt mittels Ausgabe besonderer Quittungen, die zur Bezahlung des Zolles für folgende aus dem Auslande kommende und die chemische Industrie interessierende Waren verwendet werden können: Bertholletsalz, Paraffin, amorpher Phosphor, Schwefelantimon, Gummi arabicum, Tragantgummi, Zinkweiß, Umbra, Mumie, Schwefelblume.

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wird bekanntgegeben. (989)

*) 1 Rbl. = 100 Kop. = 2,16 RM.

Rumänien. Die Zolltarifrevision. Seit drei Monaten tagt in Bukarest eine „Kommission für die Überprüfung des rumänischen Zolltarifs und seiner Nomenklatur“. Diese Kommission besteht aus Vertretern des Finanzministeriums, des Ministeriums für Handel und Industrie, der Handelskammern, der landwirtschaftlichen Syndikate sowie der Verbraucher. Das Ziel der Zolltarifrevision ist ein verstärkter Schutz der heimischen Industrie und die Verbesserung der Handelsbilanz. Noch vor Abschluß der gesamten Arbeiten der Kommission hat sich die Regierung entschlossen, einen Teil des neuen Tarifs, wie er von der Kommission fertiggestellt ist, ohne Durchberatung in den gesetzgebenden Körperschaften durch königlichen Erlaß mit sofortiger Wirkung in Kraft zu setzen. Dieser Teil des neuen Zolltarifs umfaßt das Gebiet der Metall- und Textilindustrie. An den übrigen Teilen des Tarifs wird in der Kommission weitergearbeitet; wann die Arbeiten zum Abschluß gelangen werden, ist einstweilen nicht abzusehen.

An dem bereits in Kraft gesetzten Teil des neuen Tarifs ist die chemische Industrie nur mit folgender Position beteiligt: 540 Fäden aus Kunstseide, bestehend aus einem

oder mehreren Fäden:

- a) ungefärbt, per kg netto 11,50 Lei*)
b) weiß oder bunt gefärbt, per kg netto . 12,— Lei

Anmerkung: Der neue Tarif ist ein Minimaltarif, er gelangt gegenüber denjenigen Ländern zur Anwendung, welche die Einfuhr aus Rumänien meist begünstigt behandeln (dazu gehört auch Deutschland). Für die Herkunft aus allen anderen Ländern gelten die doppelten Tarifsätze. (1018)

Ermäßigung des Zollaufgeldes. Der Umrechnungskoeffizient für die Zölle ist mit Wirkung vom 1. April von 40 auf 30 ermäßigt worden. Es sind also für 100 Goldlei 3000 Papierlei zu zahlen. (1013)

*) 1 Lei = 0,8 RM.

Jugoslawien. Zolltarifentscheidung für Salpeter. Als Chilesalpeter oder künstl. Natronsalpeter, roh (unraffiniert) der Pos. 211,1 gelten Erzeugnisse, ohne Rücksicht darauf, daß sie kristallisiert sind, mit einem Gehalt bis einschließlich 99% Natriumnitrat; bei einem Gehalt von über 99% erfolgt Verzollung nach Pos. 211,3 Natronsalpeter, raff. (972)

Türkei. Kampfzölle gegen vertraglose Staaten. Die Einfuhr aus den nachstehenden Staaten wird nach dem gegenwärtigen Stand der türkischen Handelsbeziehungen mit dem Ausland in normaler Weise mit dem Koeffizienten 5 verzollt: Deutschland, England, Frankreich, Italien, Japan, Rumänien, Griechenland, Belgien, Polen, Ver. Staaten, Tschechoslowakei, Schweiz, Schweden, Ungarn, Rußland, Holland, Norwegen. — Allen übrigen Staaten gegenüber findet der Koeffizient 8 Anwendung. (1017)

Italien. Zölle und innere Steuern auf die für technische Zwecke bestimmten Samenöle. Laut ministeriellem Dekret vom 26. 12. 1925, veröffentlicht in der „Gazz. Uff.“ vom 9. 3. 1926, genießen vom 1. 2. 1926 ab die aus dem Auslande eingeführten und die im Inlande aus eingeführten oder im Inlande produzierten Samen hergestellten Samenöle Zollfreiheit bzw. Befreiung von der inneren Fabrikationssteuer, wenn sie für technische Zwecke bestimmt und nach folgenden Vorschriften vergällt sind.

Für die zur Herstellung von Lacken, Farben und Kittungen bestimmten Öle sind Zusätze von gekochtem Leinöl oder Blei-, Mangan-, Zink- oder Kobaltoleat vorgeschrieben.

Für die zur Herstellung von Seifen bestimmten Öle sind Zusätze von Actznatron oder Olein vorgeschrieben.

Für die zur Herstellung von Schmiermitteln bestimmten Öle sind Zusätze von geblasenen Pflanzenölen, dunklen Mineralölen oder dunklen Tranen vorgeschrieben.

Die gleiche Zoll- und Steuerbehandlung wie die für technische Zwecke bestimmten vergällten Öle erfahren folgende Öle auch in unvergälltem Zustande:

Ricinusöl, gleichgültig, wo und nach welchem Verfahren hergestellt,
rohes Leinöl, mit einem Säuregehalt nicht unter 4 %, berechnet als Oelsäure,
gekochtes Leinöl,
Pistazienöl,
Curcasöl,
Crotonöl,
Perillaöl,
chinesisches Holzöl,
geblasene Öle,
Öle aus süßen und bitteren Mandeln. (948)

Spanien. Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im April 1926 folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	6,357	Bulgarien	5,138
Türkei	3,695	Jugoslawien	12,492
Rumänien	3,013	Griechenland	9,907

(949)

Per. St. von Nordamerika. Antrag auf Zollerhöhung für Weinsäure. Die Tarifkommission ist auf Grund eines Antrages eines einheimischen Produzenten in Verhandlungen über die Zölle für Weinsäure und Cremor tartari eingetreten. Zurzeit beträgt der Zoll für Weinsäure 6 c. per lb., der für Cremor tartari 5 c. per lb. Die äußerste Erhöhung könnte 50 % des gegenwärtigen Zolles betragen, d. h. für Weinsäure 9 c. per lb. und für Cremor tartari 7,5 c. per lb. Vor dem Kriege war die Einfuhr von Weinsäure gering, so daß die einheimischen Produzenten die Kontrolle über den Markt ausüben konnten. Dies änderte sich nach dem Kriege, als die Hauptmenge der im Inlande verbrauchten Waren aus dem Auslande eingeführt wurde und die Verkaufspreise unter den einheimischen Herstellungskosten gelegen haben sollen. Die amerikanische Produktion von Weinsäure betrug im Jahre 1919 5 312 965 lbs., die Einfuhr im selben Jahr 654 736 lbs. Nach den amtlichen Zahlen für 1923 betrug die Produktion 5 924 000 lbs. und die Einfuhr 2 653 919 lbs. Die Schätzung für 1925 ergibt eine einheimische Produktion von 4 000 000 lbs., denen eine Einfuhr von 3 580 253 lbs. gegenübersteht. Die Preise gingen unter dem Einfluß der erhöhten Einfuhr in den letzten Jahren erheblich zurück.

Die Erhöhung des Zolls für Cremor tartari ist als Schutzmaßnahme zur Sicherung der Weinsäureproduktion zu betrachten, da beide verwandte Produkte sind. Die Einfuhr von Cremor tartari war im Jahre 1925 ziemlich gering und betrug 338 297 lbs., gegenüber 1 525 894 lbs. im Jahre 1924. Die Produktionskosten für Cremor tartari betragen in Frankreich nur 14 c. per lb., gegenüber 20,7 c. per lb. in den Vereinigten Staaten. Der einheimische Bedarf an Cremor tartari schwankt zwischen 6 und 6,5 Millionen lbs. jährlich. Da ein einheimischer Produzent selbst etwa 2 000 000 lbs. verbraucht, beträgt die im freien Markt verfügbare Menge etwa 4,5 Millionen lbs., die sich aus einheimischer Produktion und Einfuhr zusammensetzen. (952)

Mexiko. Besteuerung der Terpentin-Industrie. Der Staat Guerrero, Mexiko, hat eine Steuer von 10 mexik. Centavos für jeden zur Terpentingewinnung verwendeten Baum angekündigt. Eine der dadurch betroffenen Gesellschaften hat daraufhin ihren Betrieb stillgelegt und bei der Regierung in Mexiko (Stadt) Beschwerde erhoben. (964)

Chile. Hochschutzzollbewegung. Die vom chilenischen Finanzministerium eingesetzte Spezialkommission für die Frage einer Generalrevision des Zolltarifs hat nunmehr ihren Bericht vorgelegt. Der Bericht stellt fest, daß der Gesamtertrag der Zölle zurzeit nur noch etwa 17 % des Gesamtwertes der eingeführten Waren ausmacht, und fordert, daß der neue Zolltarif einen Durchschnittsertrag der Zölle von 30 % der Gesamteinfuhr sicherstellen soll. Zollermäßigungen werden nur im ganz geringen Umfange empfohlen, während die im Lande bestehenden Industrien durch Zollerhöhungen unbedingt geschützt werden müßten. Nach Konsularberichten ist die protektionistische Strömung in allen Wirtschaftskreisen sehr stark, so daß mit einer Ausgestaltung des Zolltarifs auf Hochschutzzollbasis gerechnet werden muß. (995)

Südafrikanische Union. Zollerlaß für gewisse in einheimischen Industrien verwendete Chemikalien. Gemäß Zollverordnung Nr. 40 vom 18. 2. 1926 kann unter bestimmten Bedingungen der Zoll für

die nachstehenden in den angegebenen Industrien zur Verwendung kommenden Chemikalien u. a. Produkte erlassen werden:

Industrie d. Schafwasch-, Des- } Insektenpulver (Pyrethrum),
infektions- und Schädlings- } Methylsalicylat, Terpentin u.
bekämpfungsmittel } Rotöl (techn. Oelsäure)

Tintenfabrikation: Gallussäure, Gerbsäure und Eisensulfat.
Eisen- und Stahlindustrie: Schmelzelektroden und Formhärtungspulver. Farben-, Lack- und Kittindustrie: Essigsäure, Amylacetat und Bernsteinöl. Für allgemeine Verwendung: Paraffin in Großladungen. (1011)

Palästina. Neuer Einfuhrzoll für parfümierte Spirituosen. Bestimmungen über die Erhebung von Wertzöllen. Durch Zollverordnung Nr. 1 von 1926 wird der Zoll für parfümierte Spirituosen auf 60 P.T.*) per Gallone festgesetzt. — Weiter wird bestimmt, daß die Zollbehörde bei der Erhebung von Wertzöllen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration bestehen, berechtigt sein soll, entweder die Zölle in Form von Waren zu erheben, oder die Waren unter Benachrichtigung des Importeurs und Zahlung des deklarierten Werts mit einem Zuschlag von 5 % zu übernehmen; diese Zahlung sowie die Rückerstattung irgendwelcher für die Waren bezahlter Abgaben muß innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Deklaration erfolgen. (1010)

*) Zollpiaster = $\frac{1}{100}$ des ägyptischen £.

Aufhebung aller Ausfuhrzölle. Durch Verordnung Nr. 8 von 1926 werden mit Wirkung vom 8. März 1926 alle Ausfuhrzölle (m. A. der Abgaben auf Tabak und Antiquitäten) aufgehoben. (1009)

Britisch-Indien. Der Opiumhandel in Ostasien. Die indische Regierung hat mit der Regierung von Indo-China ein Abkommen über den direkten Verkauf von Opium abgeschlossen. Indien hat jetzt mit sämtlichen östlichen Regierungen Abkommen, Opium zum Export nach den betreffenden Ländern nur noch durch diese Länder selbst oder mit ihrer Erlaubnis zu verkaufen. Es wird daher offiziell mitgeteilt, daß in Kalkutta keine öffentlichen Opiumauktionen mehr stattfinden werden. (I. u. H.) (996)

Zollbehandlung von Codein und Codein-Präparaten. Codein ist nebst seinen Zubereitungen und Salzen durch Beschluß der indischen Regierung vom 18. Februar von der Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Zubereitungen des Morphiums auf die Liste des Opiums gesetzt worden. Ferner sind wegen der allgemeinen Zollbefreiung des Codeins und seiner Zubereitungen und Salze folgende drei Zubereitungen des Codeins in obiger Liste nicht mehr besonders zu erwähnen: „Capsules Codein. c. Ext. Cannabis Indicae“, „Syrupus Codein. Phosph.“ and „Linctus Codein.“. (1008)

Australien. Erhöhung des Einfuhrzolls auf Alaun verlangt. Die „Sulphate Pty., Ltd.“ hat bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls auf Alaun und Aluminiumsulfat gestellt. Der bisherige Verkaufspreis des eingeführten Alauns von 14 £, 10 sh. muß bis auf 16 £ erhöht werden, um der australischen Industrie Entwicklungsmöglichkeit zu geben. Die Antragstellerin glaubt ganz Australien mit Alaun versorgen zu können, falls ihren Produkten wirksamer Schutz gewährt wird. (991)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

50 Jahre Carbolineum.

Die Firma Gebr. Avenarius, Gau-Algesheim a. Rh. (Stammhaus), Berlin-Adlershof, hat eine Jubiläumsschrift über Avenarius-Carbolineum erscheinen lassen, aus der hervorgeht, daß im laufenden Jahre ein halbes Jahrhundert verflossen ist, seit es dem Gründer der Firma, Richard Avenarius, nach langjährigen und mühevollen Studien gelungen ist, das Carbolineum zu schaffen. Er hatte in Gau-Algesheim den Wunsch der Winzer, ihren Weinbergspfählen längere Lebensdauer zu verleihen, kennengelernt und durch Tränkung der Pfähle mit Teeröl in offenen heizbaren Kesseln nach einem von ihm ausgearbeiteten Verfahren erfüllt. Der Erfolg dieser Arbeitsweise gab die Anregung, dasselbe Ergebnis durch Anstrich zu leisten. Der Vertrieb des Carbolineums, der sich anfänglich auf die nächste Umgebung von Gau-Algesheim beschränkte, dehnte sich bald auf Süddeutschland und später auf alle deutschen Länder aus, so daß die Gründung einer Zweigfabrik bei Berlin notwendig wurde. Filialwerke wurden auch in Niederösterreich, Ungarn und in den

Ver. Staaten errichtet. Gegenwärtig hat die Firma in Deutschland zwei Fabriken und vier Verkaufshäuser sowie Niederlagen bzw. Vertretungen in fast allen Plätzen Deutschlands und in anderen Kulturstaaten. (1007)

Ausland

Die Rosenölindustrie in Kleinasien.

Der Rosenanbau ist durch mohammedanische Emigranten aus Bulgarien nach Kleinasien verpflanzt worden; wenn auch der Rosenölertrag in Kleinasien geringer ist (je 10 kg Rosen 3—4 g gegenüber 4—5 g in Bulgarien), so erzielt das kleinasiatische Rosenöl infolge seines stärkeren Duftes höhere Preise. Von den beiden Anbaugebieten besteht nur noch das Gebiet in Sparta-Burdor; das Gebiet bei Brussa ist durch den Weltkrieg und die Unwissenheit der Bevölkerung fast gänzlich vernichtet.

Die Rosenölgewinnung geschieht in Kleinasien in ganz primitiven Retorten mit zu starker Hitze, wodurch Qualität und Menge leiden. Die Produktion in Sparta betrug 1924 72 kg Rosenöl, in Miskals von je 4,18 g ausgedrückt = 17 225 Miskals; der Verkaufspreis je Miskal ergab in Sparta 2 £T*); der Gesamtwert der Produktion an Rosenöl betrug 1924 34 450 £T, also je g Rosenöl 0,48 £T.

Das türkische Handelsministerium sucht durch geeignete Maßnahmen die Rosenölindustrie zu fördern, u. a. durch Anbau öltreicherer Rosen, durch Einführung moderner Destillationsanlagen, durch chemische Kontrolle des Rosenölgehalts, durch Bestrafung aller Fälschungen, durch Verbot der Einfuhr von Fälschungsmitteln (Geraniol); man rechnet für 1926 mit einer Jahresausbeute von 20 000 Miskals Rosenöl.

Die Produktion und Ausfuhr von Rosenöl ist frei von Lasten; die Verpackungsgegenstände, die Glasgefäße und Messingdosen werden aus dem Auslande bezogen; der Verbrauch von Rosenöl geschieht im Inlande in verdünntem Zustande, als Rosenwasser. (843)

* 1 türk. Pfund (Ltq.) (= 100 Gold-Piaster) = 18,15 RM.

Großbritannien. Normen für Streichfarben. Die „British Engineering Standards Association“ hat vor kurzem zwei Veröffentlichungen (Nr. 239 und 241) über die Bedingungen und Prüfungsmethoden für Bleiweiß, trocken und mit Öl angerieben, erscheinen lassen. Die Bedingungen wurden auf Veranlassung der Streichfarbenindustrie von einer Kommission festgelegt, in welcher Fabrikanten und Verbraucher vertreten waren. Weitere Veröffentlichungen über Streichfarben, Lacke und Farbenmaterialien sollen folgen, zunächst über Mennige, Zinkweiß, Schwerspat, Asbestine, Eisenrot, Bleichromat, Berlinerblau, Leinöl, Terpentin sowie fertige Streichfarben und Ölfirnisse. Die Veröffentlichungen können von der „British Engineering Standards Association“ (Publication Department), 28 Victoria Street, London SW 1, oder von der Buchhandlung „Crosby, Lockwood & Son“, 7 Stationers Hall Court, London E. C. 4, zum Preis von je 1 s 2 d (postfrei) bezogen werden. (933)

Ausfuhr von Leinöl und Ricinusöl. Die Marktlage für Oelsamen und vegetabile Öle ist nach der allgemeinen Abwärtsbewegung der letzten Monate noch immer nicht geklärt. Die Preisermäßigung für Leinöl z. B. beträgt über 20 £ per t., so daß bereits ein Einfluß in bezug auf industrielle Anwendung bemerkbar ist. Die Ausfuhr von Leinöl aus England ist im Jahre 1925 stark zurückgegangen. Sie betrug nur 25 358 t gegen 30 569 t im Jahre 1924; und zeigt jetzt gegenüber dem Jahre 1923 eine Abnahme von über 12 000 t. In der Ausfuhr von Ricinusöl ist eine Steigerung auf 5758 t im Jahre 1925 erfolgt, gegen 4001 t im Jahre 1924. (898)

Neue Verwendung für Kresole. Während der letzten Wochen haben die Preise für Kresole angezogen, weitere Preissteigerungen werden erwartet. In beschränktem Maße steigen die Preise auch bei allen anderen Teerprodukten, doch scheint für Kresole der Hauptgrund in dem Bedarf der Ver. Staaten zu liegen; dort soll ein Mehrverbrauch durch eine neue Anwendungsart zur Unkrautvertilgung auf den Eisenbahnstrecken an Stelle von Kupfersulfat einsetzen. Die hierfür benötigte Menge wird auf 300 000 Gall. jährlich geschätzt. (810)

Schellackmarkt. Während der verfloßenen Wochen fielen die Preise um etwa 30 sh. per cwt. auf etwa 140 sh. per cwt., gegen etwa 210 sh. Ende vorigen Jahres. Im Laufe der letzten fünf Jahre schwankten die Preise zwischen 410 sh. und 210 sh., gegen 231 sh. als Höchstpreis vor dem Kriege. Die gegenwärtige Abwärtsbewegung, durch stark vermehrte Verschiffungen während der letzten Monate, hauptsächlich nach den Ver. Staaten, verursacht, scheint jedoch zum Still-

stand gekommen zu sein. Es wird erwartet, daß die Vorräte in London Ende März etwa 15 000 Kisten betragen werden, gegen 10 847 Kisten Ende 1925 und über 15 000 Kisten Ende 1923, zu welcher Zeit der Marktpreis zwischen 375 und 275 sh. lag. (895)

Einfuhr von photographischen Artikeln. Der Wert der im Jahre 1925 nach Großbritannien und Nordirland eingeführten sensibilisierten photographischen Papiere betrug 128 015 £, der von Platten und Filmen in der gleichen Zeit 753 677 £. Außerdem wurden 126 322 578 Lin.-Fuß Rohfilme (1½ Zoll breit) im Werte von 356 536 £ eingeführt. (897)

Frankreich. Außenhandel mit Terpentin und verwandten Produkten. Die französische Ausfuhr von Terpentin und Kolophonium zeigte während des Jahres 1925 eine bemerkenswerte Steigerung. Die folgende Tabelle gibt darüber näheren Aufschluß (Mengen in metr. Tonnen):

	Ausfuhr		Einfuhr	
	1924	1925	1924	1925
Terpentin	8 630	13 119	253	208
Kolophonium	42 220	63 637	1 210	1 421
Holzteer	914	770	2 956	2 551
Harzöl	54	135	145	59
Exotische Harze außer Coniferenharz	1 016	1 104	4 914	4 691

Der Vermehrung der französischen Ausfuhr von Kolophonium steht eine Verminderung der nordamerikanischen Ausfuhr gegenüber, verursacht durch den großen Preisunterschied, der die Verbraucher dazu geführt hat, französisches Kolophonium zu verwenden oder ihren Bedarf einzuschränken. (899)

Produktion von Radium. Die beiden französischen Radiumfabriken, Armet d'Ille in Nogent und Henri Rothschild in St. Denis setzen ihre Produktion trotz des scharfen Wettbewerbs der belgischen Radiumindustrie fort. Sie wollen versuchen, radiumhaltige Leuchtfarben herzustellen. (856)

Schweiz. Die Lage der Soda-Industrie. In der „Deutschen Schweizerischen Wirtschaftszeitung“ vom 5. April d. J. findet sich ein Aufsatz, der sich mit der gegenwärtigen schweizerischen Wirtschaftskonjunktur beschäftigt. Darin finden sich nachfolgende Ausführungen:

Ein interessantes Streiflicht auf die allgemeine Konjunkturlage bietet auch die schweizerische Sodaindustrie. Die Schweiz hat nur eine Sodafabrik in Zurzach, die kurz nach Kriegsbeginn mit einem Aktienkapital von 2¼ und später 3¼ Millionen Franken errichtet wurde. Schon in den Kriegsjahren warf das Unternehmen nur eine sehr mäßige Verzinsung ab. Vom 1919 bis 1921 blieb es dividendenlos. 1921 schloß es sogar mit einem Verlust von fast ¼ Million Franken ab. Einige Zeit darauf wurde das Unternehmen vom belgischen Solvay-Konzern erworben, hat aber auch heute noch mit Absatzschwierigkeiten zu kämpfen. Vor einigen Wochen fand eine von der schweizerischen Regierung inaugurierte Konferenz zwischen Vertretern der Fabrik, der Gemeinde Zurzach, des Kantons Aargau und den industriellen Sodaverbrauchern statt, in der es sich um die Alternative: Zollerhöhung für Soda oder feste Abnahmeverpflichtung der Industrie zu bestimmten Preisen drehte. Die Konferenz entschied sich für letzteres. Hier interessiert aber weniger die Frage, auf welche Weise die Sodafabrik gehalten wird, als vielmehr die Tatsache, daß hier die wirtschaftliche Zukunft einer ausgesprochenen Kriegsgründung zur Debatte stand. Das ist ein Beweis mehr dafür, daß nicht nur im Ausland, sondern auch in der Schweiz die Ueberindustrialisierung der Kriegsjahre nach wie vor krisenverursachend oder krisenverschärfend wirkt. (1002)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. In der Generalversammlung der Aktiengesellschaft zur Erzeugung von Chemikalien in Kolin wurde der Antrag des Verwaltungsrats auf Zahlung einer Dividende von 30 cK. pro Aktie genehmigt. Durch die im Dezember v. J. erfolgte Erhöhung des Aktienkapitals von 10 auf 15 Millionen hat sich die Liquidität des Unternehmens wesentlich gebessert. Im Geschäftsbericht wird ausgeführt: Bei Superphosphat wurde eine weitere Erhöhung des Absatzes erzielt, doch gestatteten die steigenden Preise der Rohphosphate und Säcke nicht, auf diesem Konto Gewinne zu erzielen, die der Absatzleistung angemessen wären. Bei der gegenwärtigen Situation der Landwirtschaft konnten die erhöhten Erzeugungskosten nicht auf die Konsumenten abgewälzt werden, um so mehr, als wir uns bei diesem Erzeugnis gegenüber dem Ausland in Verteidigungsstellung befinden. Auch bei dem zweiten Hauptprodukt, bei der Schwefelsäure, ist eine Erhöhung des Ge-

samtumsatzes zu konstatieren, doch ist auch hier der Gewinn trotz des erhöhten Absatzes unverändert geblieben. Da die Hauptposten in der Kalkulation, Löhne und Zufuhrgebühren sich nicht zugunsten des Unternehmens geändert haben, wurde überall dort gespart, wo es nur möglich war, und es ist nicht übertrieben, wenn wir sagen, daß der größte Teil unseres Gewinnes aus diesen Ersparnissen resultierte. Die pharmazeutischen Erzeugnisse haben am Inlandsmarkt ihre feste Stellung behauptet und wir gingen daran, auch den Export einzuleiten. Im abgelaufenen Jahr wurden in dieser Richtung bereits ganz hübsche Erfolge erzielt, und wir hoffen, daß die angebahnten Auslandsbeziehungen zu einer guten Exportbasis ausgebaut werden können. (845)

Norwegen. Die **Ausfuhr von Ferromangan.** Erfolgreiche Konkurrenz in den Vereinigten Staaten. Nach der amtlichen Statistik betrug die Ausfuhr von Ferromangan (in t):

1925 (11 Mon.)	1924
im Ganzen 46 017	im Ganzen 39 524
nach den Ver. Staaten . . . 12 039	nach den Ver. Staaten . . . 14 000
nach Belgien 24 608	nach Belgien 13 400
nach Deutschland 4 535	
nach England 1 830	

Wie wir der „Norwegian Trade Review“ entnehmen, wird von den amerikanischen Stahlfabrikanten in steigendem Maße im elektrischen Ofen erzeugtes Ferromangan bevorzugt, während vor etwa einem Jahr noch das einheimische und ausländische Gebläseofenprodukt an erster Stelle stand; die elektrische Erzeugung von Ferromangan findet in Kanada und Norwegen statt, und die Ver. Staaten führten in den ersten 10 Monaten von 1925 (Januar/Okttober) aus Kanada über 5000 t und aus Norwegen nahezu 8000 t ein. Das inländische elektrische Produkt ist fast ganz vom Markt verschwunden, seit der Preis beträchtlich unter 150 \$ per t fiel; kanadisches und norwegisches Ferromangan wird zu 115 \$ (mit einem Zoll von über 33 \$ per t) angeboten und es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß dies ein Verlust-Preis ist. Erst wenn in Amerika elektrische Kraft so billig zu haben sein wird wie im Ausland, schreibt „The Iron Age“, wird für die amerikanische Elektrometallurgie eine neue Entwicklung beginnen. (864)

Produktion von Walfischtran. Die bei Süd-Shetland im Jahre 1924—25 gewonnene Gesamtmenge Walfischtran betrug 235 030 Barrels, davon 182 215 Barrels von norwegischen Unternehmungen. Die Fänge bei Süd-Georgia waren besonders ergiebig. Es wurden 411 500 Barrels gewonnen, darunter 182 137 Barrels von norwegischen Gesellschaften. Durch die „Vereinigung norwegischer Walfang-Gesellschaften“ wurden 64 455 t Tran verkauft. Die Preise lagen für Oel Nr. 0/1: bei 35 £ 3 sh., Oel Nr. 2: 31 £ 16 sh., Oel Nr. 3: 28 £ 7 sh., Oel Nr. 4: 22 £ 15 sh. (851)

Island. **Lebertran-Produktion.** Die Herstellung von Lebertran ist eine der wichtigsten Industrien Islands. Die jährl. Produktion beträgt schätzungsweise 30—40 000 Barrels. Das Oel wird in einer Reihe von Fabriken an der Küste hergestellt, von denen einige große moderne Einrichtungen besitzen. Der größte Teil des Oeles wird nach Norwegen ausgeführt, geringere Mengen gehen nach Dänemark, Großbritannien, Deutschland und Frankreich. Die letzten genauen Zahlen liegen für 1922 vor; in diesem Jahre betrug die Gesamtausfuhr an medizinischem Lebertran 990 t und die an technischem Lebertran 2151 t. (859)

Rumänien. **Naturgasproduktion.** Rumänien besitzt auf einem Gesamtgebiet im Ausmaße von etwa 10 000 Quadratkilometer bedeutende Gasvorkommen (Methan bis 99%).

Im Jahre 1924 war der mögliche, aber noch unausgenutzte Ertrag an Naturgas nach den einzelnen Vorkommen:

im alten Rumänien	2 000 000 000 Kubikmeter
in den neuen Gebieten	2 616 546 000 „

Zusammen 4 616 546 000 Kubikmeter

Die verbrauchte Menge betrug im Jahre 1924:

im alten Rumänien	400 000 000 Kubikmeter
in den neuen Gebieten	375 000 000 „

Zusammen 775 000 000 Kubikmeter (846)

Griechenland. **Ungarische chemische Fabriken übersiedeln nach Griechenland.** Zwischen einer griechischen Gruppe von Industriellen und einem ungarischen Industriellen und Kapitalistenkonzern wird gegenwärtig über die Schließung einiger Fabriken in Ungarn und deren Etablie-

rung in Griechenland verhandelt. Es handelt sich um mehrere ungarische chemische und Textilfabriken. Das Kapital der Unternehmung wird 2 500 000 engl. £ betragen. Die Beteiligten hoffen, von der griechischen Regierung verschiedene Privilegien und sonstige Unterstützung zu erhalten. (965)

Italien. **Steigerung der Einfuhr von Aetznatron.** In den ersten acht Monaten des Jahres 1925 wurden 15 804 t Aetznatron eingeführt, gegen 10 151 t in der gleichen Zeit 1924 und 14 898 t in der entsprechenden Zeit 1923. Der italienische Markt wurde von Aetznatron französischer Herkunft beherrscht, da der französische Solvay-Konzern zu billigen Preisen (2,61 \$ per 100 lbs. frei nach allen Teilen Italiens, einschl. Zoll) zu liefern imstande war. (850)

Spanien. **Herstellung von synthetischem Ammoniak.** Die spanische Regierung hat der „Iberia del Nitrogeno“ eine Anleihe von 3 000 000 Pesetas für die Verbesserung und Erweiterung der in Felguera (Prov. Oviedo) und Tarragona befindlichen Anlagen bewilligt. Die Gesellschaft wird nach dem Claude-Verfahren arbeiten. Zur synthetischen Darstellung von Ammoniak verfügt sie zurzeit nur über ein kleines Werk in Flix, dessen Erfolge eine Erweiterung aussichtsreich erscheinen lassen. Absatzschwierigkeiten werden nicht erwartet, da der Verbrauch dauernd steigt. (889)

Portugal. **Synthetisches Ammoniak.** In einem Erlaß vom 14. Dezember 1925 entscheidet sich die portugiesische Regierung für die Annahme des Claude-Verfahrens und zur Errichtung einer Fabrik unter staatlicher Aufsicht. (890)

Ver. St. von Nordamerika. **Produktion und Einfuhr von Magnesit.** In den Vereinigten Staaten wurden im Jahre 1925 an Kohmagnesit 120 660 sh. t im Werte von 1 432 700 \$ gewonnen. Californien allein produzierte in sieben Betrieben 64 600 t im Werte von 872 100 \$.

Die Produktion und Einfuhr betrug in den Jahren 1920 bis 1925, auf Rohmagnesit umgerechnet, in short t:

Jahr	Produktion	Einfuhr
1920	303 767	63 110
1921	47 904	65 569
1922	55 790	217 861
1923	147 250	151 092
1924	120 100	148 700
1925	120 660	143 440

Bei der Einfuhr von 1920 bis 1923 ist 1 t calcinierten Magnesits als 2 t Rohmagnesit gerechnet; für 1924 und 1925 gilt dasselbe Umrechnungsverhältnis, nur für die aus Italien stammenden Mengen ist ein Umrechnungsverhältnis von 2½ t Rohmagnesit für 1 t calcinierten Magnesits eingesetzt worden. Die Einfuhr im Jahre 1925 setzte sich zusammen aus: 4429 t Rohmagnesit im Werte von 54 593 \$, meist aus Italien stammend, 17 102 t gebrannten Magnesits im Werte von 414 734 \$, von denen mehr als die Hälfte aus Indien geliefert wurde, und 47 613 t totgebrannten Magnesits im Werte von 703 074 \$, fast gänzlich aus Italien eingeführt. Die Gesamtproduktion der Vereinigten Staaten von 1886 bis 1925 einschließlich betrug 1 806 606 t im Werte von 15 258 490 \$. (827)

Leimausfuhr im Jahre 1925. Im letzten Vierteljahr 1925 wurden in den Vereinigten Staaten insgesamt 27 245 700 lbs. tierischer Leim hergestellt, davon 15 500 900 lbs. aus Häuten, 2 672 400 lbs. aus extrahierten Knochen und 9 072 400 lbs. aus anderen Knochen. Die Vorräte beliefen sich Ende des Jahres 1925 auf 46 760 900 lbs. gegen 55 973 800 lbs. Ende 1924.

33 Firmen mit 47 Fabrikniederlagen gaben als Gesamtjahresproduktion an:

1925	97 087 700 lbs.
1924	99 694 400 „
1923	109 061 800 „
1922	94 641 000 „

(837)

Produktion von Gelatine. Das Handelsamt teilt mit, daß die Produktion von Speisegelatine sich im vierten Quartal 1925 auf 4 008 700 lbs. belief, womit eine Gesamtjahresproduktion von 12 535 100 lbs. erreicht ist (14 204 800 lbs. im Vorjahr). Die greifbaren Vorräte beliefen sich Ende 1925 auf 8 989 900 lbs., gegen 10 453 700 lbs. Ende 1924 und 9 890 800 lbs. Ende 1923. Die Statistik beruht auf Berichten von 12 Gesellschaften oder Firmen. Die für 1925 genannten Zahlen können streng genommen nicht mit den Produktionszahlen für 1924 und 1923 verglichen werden, da einige Firmen für das zweite und dritte Quartal 1925 keine genauen Angaben lieferten. (901)

Voraussichtlich weitere Steigerung der Nachfrage nach flüssigem Chlor. Im Jahr 1925 zeigte sich, wie „Chem. Met. Eng.“ (New York) schreibt, eine gesteigerte Nachfrage nach flüssigem Chlor, das besonders von den Papierfabrikanten dem Chlorkalk vorgezogen wird; in den ersten Monaten von 1926 gingen aber auch größere Bestellungen von anderer Seite ein. Diese dürften zum Teil mit der Freigabe von „Aethylgasolin“ zusammenhängen und darin begründet sein, daß bei dem Verfahren der „Du Pont Co.“ zur Gewinnung des für die Aethylgasolinfabrikation benötigten Broms aus Meerwasser Chlor zur Anwendung kommt. Aber auch andere Verwendungsgebiete sollen durch neuere Versuche erschlossen worden sein. Jedenfalls ist Grund vorhanden, für 1926 eine Rekordnachfrage zu erwarten. — Was die Produktion betrifft, so liegt bei der elektrolytischen Erzeugung eine Schwierigkeit darin, daß Chlor und Actznatron zugleich in festem Verhältnis anfallen und die Anpassung an die Marktverhältnisse für beide Produkte natürlich nicht leicht ist. Die Marktlage für Chlor ist gegenwärtig fest und ein weiteres Anziehen der Preise ist zu erwarten. (862)

Verbrauch von Sicherheitssprengstoffen. Nach einem vorläufigen Bericht des „Bureau of Mines“ sind im Jahre 1925 in den Vereinigten Staaten insgesamt 58 380 217 lbs. Sicherheitssprengstoffe verbraucht worden. Der Mehrverbrauch gegenüber 1924 beträgt etwa 6%. 90% der 1925 verbrauchten Gesamtmenge wurden von den Bergwerksbetrieben übernommen. Zu den Sicherheitssprengstoffen werden gerechnet: Ammonitrat, organische Nitrate und gewisse Nitroglycerinmischungen mit überschüssigem freiem Wasser oder Kristallwasser oder überschüssigem Kohlenstoff. Alle Sicherheitssprengstoffe werden vom „Bureau of Mines“ auf ihre Verwendungsfähigkeit in gas- oder staubhaltigen Betrieben geprüft. (854)

Produktion von Tetrachlorkohlenstoff. Produktions- und Absatzzahlen für 1925 liegen noch nicht vor; amtliche Angaben für die 3 vorhergehenden Jahre sind:

	Produktion Mill. lbs.	Absatz Mill. lbs.
1924	14,28	11,70
1923	13,51	11,01
1922	11,17	9,23

In den letzten Jahren bestand also eine beträchtliche Ueberproduktion mit Absatzschwierigkeiten und sinkenden Preisen; diese gingen von ca. 8 c. per lb. 1922 und 1923 auf 7 c. per lb. 1924 zurück; gegenwärtig werden 6½ c. (in Fässern) notiert, aber es sollen Angebote für Lieferungen in Tanks für 5 c. vorliegen. (861)

Menhadenöl-Produktion 1925. Die Gesamtproduktion von Menhadenöl erreichte im Jahre 1925 114 380 Barrels gegenüber 78 000 Barrels im Jahre 1924. Obgleich damit die Produktion des Jahres 1925 die des Vorjahres um 26 000 Barrels überschritt, erzielten die Produzenten annähernd dieselben Preise wie im Vorjahre. Die Hauptproduktionsgebiete waren im Jahre 1925 der Chesapeake-Bay-Distrikt mit schätzungsweise 48 000 Barrels und Nordkarolina mit schätzungsweise 23 000 Barrels. (860)

Kanada. Aus der chemischen Industrie. Herstellung von Schwefelsäure aus Convertergasen. Ein Bericht aus Coniston, Ontario, über die neue Schwefelsäurefabrik auf dem Schmelzwerk der „Mond Nickel Co.“ meldet, daß der Betrieb vor einiger Zeit mit Erfolg aufgenommen ist. In zwei Anlagen werden aus den Convertergasen nach dem Kontaktverfahren jährlich etwa 25 000 t Schwefelsäure gewonnen.

Produktion von Methanol und Calciumacetat. Im Jahre 1925 wurden 373 523 Gall. Holzgeist gewonnen. Ferner wurden in den Monaten April bis Dezember 1925 einschließlich 217 820 Gall. ger. Methanol hergestellt. Die Produktion von Calciumacetat belief sich im Jahre 1925 auf 8 917 176 lbs.

Einfuhr und Verbrauch von Leim. Infolge des steigenden Leimverbrauchs in Kanada wurden im Fiskaljahr 1925 2 397 041 lbs. Leim in Pulver- oder Tafelform eingeführt; England lieferte davon 60% und die Vereinigten Staaten 26%. Die Einfuhr von flüssigem Leim hatte einen Wert von 72 326 \$, davon lieferten die Vereinigten Staaten für 51 827 \$; England nur für 20 210 \$.

Teerprodukte. Im Jahre 1925 produzierte die „Sidney“, Nova Scotia, eine Anlage der „Dominium Tar and Chemical Comp., Ltd.“, 1 101 638 Gall. Kreosotöl, 8205 t Pech, 1144 Gall. Desinfektionsmittel, 700 Gall. Schiffster und 830 Gall. Dachanstrichmasse. Die Hauptmenge des Pechs wurde nach Europa verschifft, während die Hauptmenge des Oeles nach den Vereinigten Staaten verkauft wurde. (829)

San Salvador. Ausfuhr von Perubalsam. Die Gewinnung von Perubalsam in San Salvador beschränkt sich auf ein kleines Gebiet am Stillen Ozean zwischen Acajutta und La Libertad. Die Ausfuhr der letzten vier Jahre hatte einen Wert von durchschnittlich 200 000 \$ jährlich. 80% der Ausfuhr gingen in die Vereinigten Staaten, 15% nach Deutschland, der Rest hauptsächlich nach Frankreich und England. (896)

Argentinien. Ausfuhr von Guano und Knochen. Im Jahre 1925 führte Argentinien 28 070 t Guano aus, davon 19 935 t nach den Ver. Staaten, 4041 t nach England und 1011 t nach Frankreich. Die Ausfuhr von Knochen betrug 57 411 t, von denen 33 469 t die Ver. Staaten, 4695 t England und 2458 t Frankreich erhielten. (842)

Britisch-Indien. Rückgang der Farbstoffeinfuhr. Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Indien über die drei ersten Quartale des Fiskaljahrs 1925/26 (April/Dezember) ging die Farbstoffeinfuhr infolge der Depression in der Textilindustrie beträchtlich zurück. Der Wert der Gesamteinfuhr nahm von 204½ „lakhs of rupees“ im gleichen Zeitraum des Vorjahrs auf 108 lakhs ab. Die englische Einfuhr zeigte eine leichte Steigerung auf 9 lakhs*) und die amerikanische eine stärkere von 4 auf 13 lakhs, dagegen ging die deutsche von 155 auf 62, die holländische von 19½ auf 8 lakhs zurück; die Hauptlagerplätze sind Bombay und Madras. (903)

*) 1 lakh = 100 000 Rupien.

Japan. Einfuhr korrosionsbeständiger Farben. Die japanischen Fabriken sind nicht in der Lage, korrosionsbeständige Farben guter Qualität herzustellen. Der Wert der Einfuhr im Jahre 1924 betrug annähernd 250 000 \$, das ist eine Zunahme um etwa 55 % gegenüber dem Vorjahre. Es wird geschätzt, daß 90 % aller in Japan gebrauchten Farben dieser Art vom Auslande eingeführt werden müssen. Den Herstellern dieser Farben bietet sich hier ein aussichtsreiches Betätigungsfeld. (853)

Einfuhr von Borax und Borsäure. In den ersten sieben Monaten des Jahres 1925 wurden 304 t Borax nach Japan eingeführt, gegen 883 t im Gesamtjahr 1924 und 924 t im Gesamtjahr 1923. Die Einfuhr von Borsäure in den gleichen Zeitabschnitten betrug 1646 t bzw. 3471 t, 3014 t. Trotzdem die Vereinigten Staaten den Boraxmarkt beherrschen, haben sie ihre Stellung auf dem Borsäuremarkt vollkommen verloren. Der Import von den Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1924 weniger als 1 t. (852)

Einfuhr von Ammonsulfat. Im Jahre 1925 wurden aus den Vereinigten Staaten, England und Deutschland allein rund 240 000 t Ammonsulfat eingeführt, gegen eine Gesamteinfuhr von 153 154 t im Jahre 1924. Deutschland ist an der Einfuhr des Jahres 1925 mit 142 610 t (28 055 t) beteiligt, England mit 42 822 t und die Vereinigten Staaten mit 52 000 t. (801)

China. Produktion von Schwefel und Eisenpyrit. Das bedeutendste Schwefelvorkommen in China ist bei Wangfengshan, Taiyuan in der Provinz Schansi. Die Minen liegen meist in gebirgigen Gegenden, wo ein umfangreicher Abbau wegen der Transportschwierigkeiten z. Z. noch nicht durchführbar ist. Der vorkommende Schwefel ist in Sandstein gebettet und leicht löslich; das Ausschmelzen ist recht primitiv. Neben einer Anzahl kleinerer Unternehmer sind dort vier Gesellschaften mit geringem Kapital tätig; dementsprechend ist die Produktion klein. Vor dem Jahre 1921 betrug sie 500 000—600 000 kg jährlich, ist aber seit der Monopolisierung zurückgegangen.

Eisenpyrit wird ebenfalls in der Provinz Schansi gewonnen; Produktionszahlen fehlen. Es steht gleichfalls unter Regierungsmonopol; Förderung ohne amtliche Genehmigung ist verboten. (828)

Neuseeland. Kaurigummihandel. In letzter Zeit ist der Absatz von neuseeländischen Lackharzen nach Amerika stark zurückgegangen. Die Verminderung des amerikanischen Verbrauchs an Kaurigummi ist teilweise auf die vereinfachten Arbeitsmethoden der amerikanischen Fabrikanten zurückzuführen; daneben kommt die schnelle Entwicklung der Pyroxylinlack-Industrie in Frage, sowie der sich neuerdings in Amerika einführende Brauch, keine großen Vorräte mehr am Lager zu halten. In Neuseeland haben sich deshalb große Bestände angesammelt; von dem in letzter Zeit eingetretenen Rückgang der Produktion erwartet man jedoch einen Ausgleich der bestehenden Verhältnisse. (858)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1924/25 folgenden Bericht erstattet:

Durch den Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 7. Oktober 1925 wurde das Kapital unserer Gesellschaft um den Betrag von 5 Millionen Mark im Wege der Einziehung von Vorratsaktien herabgesetzt. Der Beschluß ist in der Zwischenzeit in das Handelsregister eingetragen worden. Die 5 Millionen Mark Aktien sind vernichtet. Die im Berichtsjahre die deutsche Industrie beherrschende Wirtschaftskrise hat sich bei einer Schlüsselindustrie, wie es die unsrige ist, in besonderem Maße fühlbar machen müssen. Der Bedarf wichtiger Absatzgebiete für Leim — wie der Holzverarbeitungs-, Textils- und Papierindustrie — ist in außerordentlichem Maße zurückgegangen. Die Wirkungen dessen zeigten sich einmal in der Geringfügigkeit der erzielten Gewinne, sodann in der Vergrößerung unserer Lager in Halb- und Fertigfabrikaten sowie in Materialien und schließlich in der hierdurch begründeten Steigerung unseres Geldbedarfs und der daraus erwachsenden Zinsenbelastung. Eine weitere Folge bestand in der Unmöglichkeit, unsere Neuerung, den Perlenleim, zu schneller Entwicklung zu bringen. Diese Gestaltung der Dinge benutzten wir zu bedeutenden Reorganisationsmaßnahmen. Wir führten den Abbau und die Konzentration unserer Betriebe durch und erzielten eine Minderung der Produktionskosten in unseren Fabrikationsstätten; nicht mehr rentabel arbeitende Fabriken wurden stillgelegt, die Zahl unserer Angestellten wurde vermindert. Aus der Veränderung der Verhältnisse ergab sich die Frage, ob bestehende Interessengemeinschaften und ähnliche Verbindungen noch aufrecht zu halten seien oder nicht. Zur Vermeidung von Streitigkeiten haben wir die vergleichsweise Erledigung dieser Frage für richtig gehalten. Den Wirkungen der Auflösung der Interessengemeinschaften haben wir bei der Bewertung der in Betracht kommenden Objekte in der Bilanz bereits Rechnung getragen.

Wie bekannt, ist durch die Einziehung der Vorratsaktien ein buchmäßiger Ueberschuß von 1,5 Millionen Mark entstanden. Wir haben diesen Betrag zur Abschreibung auf das Bilanzkonto „Wertpapiere und Beteiligungen“ verwendet und dadurch erreicht, daß die Streitfrage, ob der sich ergebende Buchgewinn aus Vorratsaktien dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen sei, gegenstandslos wurde. Denn bei Zuführung des Ueberschusses zu dem gesetzlichen Reservefonds hätte der zur Deckung der Abschreibung nötige Betrag wieder dem Reservefonds entnommen werden müssen. Des weiteren wurde eine Absetzung notwendig für solche Verluste und Ueberschüsse, deren Entstehung im laufenden Geschäftsjahre als wahrscheinlich vorauszusehen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung besteht in der weiteren Abschreibung von 1,4 Millionen Mark auf das Konto „Wertpapiere und Beteiligungen“. Hierbei ist auch den Verlusten Rechnung getragen, die sich durch die zur Wahrnehmung unserer Rohstoffinteressen ergebende Kampfposition unseres holländischen Unternehmens erkennen ließen.

Die Übereinstimmung der Interessen mit denen der gleichgerichteten ausländischen Industrie ergab die Anregung zu internationalen Verhandlungen, die zur Zeit andauern.

Im einzelnen ist zu der Bilanz folgendes zu bemerken:

Wir haben die „Berliner Grundstücke“ mit 750 000 M. bewertet und weisen darauf hin, daß sich dieser Posten aus drei Wohngrundstücken in der Schelling- bzw. Königs-Augusta-Straße, einem Bureaugrundstück in der Dorotheenstraße und einem Baugrundstück Am Karlsbad zusammensetzt. Das Konto „Auswärtige Grundstücke usw.“ weist einen Zugang von 726 596,23 M. auf, der im wesentlichen durch die Umstellung mehrerer Betriebe auf die Perlenleim-Fabrikation verursacht ist. Nach der durchgreifenden Vereinigung und Zusammenfassung unserer Produktion arbeiten wir im laufenden Jahre auf dem Gebiete des Knochenleims in Deutschland nur in fünf großen Fabriken und einer kleineren Fabrik. Soweit die stillliegenden Fabriken nicht zur künftigen Vergrößerung unserer Produktion oder als Reserve behalten werden müssen, sind wir um Verwertung dieser Anlagen für andere Zwecke bemüht. Die so lange erwartete, durch den Friedensvertrag von St. Germain erforderliche geordnete Nationalisierung der Betriebe in den österreichischen Nachfolgestaaten geht nunmehr vor sich. Die bisher stillliegende Fabrik Königsberg a./Eger haben wir veräußert. Unsere Vorräte sind in vorsichtiger Weise bewertet.

Die vorliegende Bilanz zeigt infolge der Berücksichtigung der vorauszusehenden Wertminderungen im laufenden Jahre ein Verlustsaldo von 1 334 194,37 M., den wir beantragen, auf neue Rechnung vorzutragen. (977)

* **Chemische Düngelfabrik Rendsburg in Rendsburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Unser achtundvierzigstes Geschäftsjahr, das Jahr 1925, wurde durch den fortschreitenden Niedergang der deutschen Wirtschaft ungünstig beeinflusst. Mit der Tatsache, daß alle Risiken im Absatz und in der Kreditgewährung infolge der Verarmung des Handels und der Verbraucher nunmehr auf den industriellen Unternehmungen lasten, haben auch wir zu rechnen gehabt. Die Verwendung unserer Düngemittel hat durch die steigende Verschuldung der Landwirtschaft unseren Erwartungen nicht entsprochen; während der Absatz im Frühjahr gut und sogar dem Vorjahre gegenüber höher war, wurde im Herbst nur ein Teil unseres Warenbestandes verkauft, so daß größere Vorräte zinsbelastend in das neue Jahr übernommen werden mußten. — Die Preisgestaltung für eigene und Handelsdüngemittel hat sich der Notlage der Landwirtschaft anpassen müssen und ist bei den hohen steuerlichen, sozialen und zinslichen Lasten nicht gewinnbringend gewesen, um so weniger, als unsere Verluste durch die Zahlungseinstellung mehrerer Abnehmer die in der Jahresabrechnung ausgewiesene Höhe erreicht haben.“

Im Fabrikbetrieb haben die Schwefelsäure- und Superphosphatanlagen gut und billig gearbeitet; die Knochenverarbeitung hat wegen des mangelnden Verbrauchs von Knochenleim mehrere Monate stillgelegen, während unsere übrigen Anlagen regelmäßig betrieben worden sind. — Der Gesamtabsatz hat sich um ein Drittel gegenüber dem Jahre 1924 gehoben und somit sich den Ziffern der Vorkriegszeit genähert. Unser Kapitalbedarf war infolgedessen groß und die Zinsbelastung entsprechend hoch, besonders durch die Gewährung eines zinsfreien Dreimonatsziels auf eigene Düngelfabrikate im Frühjahr. Vor einigen Jahren haben wir uns für eine bessere Ausnutzung der Fabrik durch Errichtung von Anlagen zur Gewinnung weiterer chemischer Produkte entschlossen, die in den ersten Monaten des laufenden Geschäftsjahres fertig geworden und in Betrieb genommen sind. Die Seifenfabrik „Eiderwerk“, welche im Jahre 1923 für die Verwertung unserer eigenen Fette gegründet wurde, ist durch den Ankauf aller G. m. b. H.-Anteile gegen Ende des Jahres in unseren Besitz übergegangen. Das Seifengeschäft war im Berichtsjahr verlustbringend.

Zwei in den Jahren 1920 und 1921 aufgenommene Hypotheken sind auf 39 000 M. aufgewertet worden. Diesen Betrag haben wir dem Reservefonds entnommen. Wir halten eine Stärkung des Betriebskapitals bei der unsicheren Wirtschaftslage und den hohen Zinsen für fremdes Geld für notwendig und schlagen daher die Verwendung des Reingewinns nur zu Abschreibungen vor. Nach Abzug der Abschreibungen in Höhe von 70 000 M. bleibt unter Hinzurechnung des Vortrages von 1498 M. aus 1924 und eines Restsaldos vom Wertpapierkonto in Höhe von 45 M. ein Reingewinn von 4889 M., der auf das Jahr 1926 vorzutragen ist.“ (1012)

* **Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk, Barnsdorf bei Nürnberg.** Ueber das Geschäftsjahr 1925 hat der Vorstand folgenden Bericht erstattet: „Leider haben wir zu berichten, daß das abgelaufene Geschäftsjahr, trotz voller Ausnutzung der Betriebe und nicht unwesentlicher Steigerung des Umsatzes, diesmal ein weniger befriedigendes war. Das im letzten Bericht erwähnte Mißverhältnis zwischen Gesteungskosten und Verkaufspreisen hat bei dem scharfen Wettbewerb in unseren Erzeugnissen eine weitere Steigerung erfahren. Verluste an Außenständen haben sich im verflossenen Jahre nicht ganz vermeiden lassen, sind aber in verhältnismäßig engen Grenzen geblieben. Vorräte und Außenstände sind nach unseren bisherigen Grundsätzen auch diesmal wieder auf das vorsichtigste bewertet. Der auf Maschinenkonto erscheinende Zugang von 65 000 M. ist auf die jüngst erfolgte Anschaffung einer weiteren Dampfkraftanlage zurückzuführen. Im neuen Geschäftsjahr war der Umsatz bisher befriedigend.“ Der Reingewinn des Berichtsjahres stellt sich auf 100 542 M. Es wird vorgeschlagen, auf die Stammaktien eine Dividende von 8% und auf die Vorzugsaktien einen Gewinnanteil von 6% zu verteilen. Zum Zwecke der Erwerbung eines benachbarten und in seinen Fabrikaten verwandten Werkes ist beabsichtigt, das Aktienkapital um 210 000 M. zu erhöhen. (1005)

* **Vereinigte Zünder- u. Kabelwerke, A.-G., Meißen.** Wir entnehmen dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1925 folgende Mitteilungen: Während der ersten zehn

Monate des vergangenen Geschäftsjahres waren wir in den meisten Abteilungen unserer Betriebe recht gut beschäftigt. Gegen Ende des Jahres machte sich jedoch auch in unseren Unternehmungen der Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse bemerkbar. Infolge des im ganzen sehr günstigen Beschäftigungsgrades konnten wir die Umsatzziffern in außergewöhnlicher Weise steigern und trotz hoher Aufwendungen für Steuern, Betriebskosten und Löhne ein befriedigendes Gewinnergebnis erzielen. Es gelang eine Dividende von 7 % auf die Vorzugsaktien und von 12 % auf die Stammaktien zur Verteilung.

(981)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des Dr. Karl Marx ist erloschen.

Rostschutz-Farbwerte Dr. Liebreich Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 3. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 10. 12. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des § 9 (Stimmrecht) und des § 11 (betr. Aufsichtsratsbeschlüsse) abgeändert.

C. A. F. Kahlbaum, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des Otto Söhle mann ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Nissel und Schajewitsch Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 3. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Berlin ist aufgehoben.

Offene Handelsgesellschaft Feidner & Fischer, Lack- und Farbenfabrik in Duisburg-Beeck. Die Firma ist am 11. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Kaufmann Karl Feidner in Duisburg sowie der Chemotechniker Josef Fischer in Duisburg-Beeck. Dem Karl Süß in Duisburg ist Gesamtprokura derart erteilt, daß er gemeinsam mit einem Gesellschafter vertretungsberechtigt ist. Die Gesellschaft hat am 5. 1. 1926 begonnen. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur je zwei Gesellschafter oder ein Gesellschafter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen ermächtigt.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Verkaufsstelle Magdeburg in Magdeburg, Zweigniederlassung der in Charlottenburg bestehenden Hauptniederlassung. Die Zweigniederlassung der Firma ist am 26. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der Deutschen Superphosphatindustrie. Das Stammkapital beträgt 50 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Gustav Kühn in Hannover. Dem Peter Teetzmann in Charlottenburg ist Gesamtprokura erteilt. Dem Hans Emil Theodor Klepp in Hannover und dem Alfred Koschel in Magdeburg ist unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung derart Gesamtprokura erteilt, daß ein jeder von ihnen mit dem anderen gemeinschaftlich oder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen, dessen Prokura nicht beschränkt ist, oder mit einem Geschäftsführer zur Vertretung befugt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 8. 1919 festgestellt und durch Gesellschafterbeschlüsse geändert und neugefaßt.

Chemische und Pharmazeutische Fabrik Lahusen & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Zweigniederlassung). In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 3. 1926 eingetragen: Die an E. Eggers erteilte Gesamtprokura ist erloschen.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Abteilung Ost, Potsdam (Sitz der Hauptniederlassung Charlottenburg). Die Zweigniederlassung der Firma ist am 8. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der Deutschen Superphosphatindustrie. Das Stammkapital ist auf 50 000 M. umgestellt. Kaufmann Gustav Kühn in Hannover ist Geschäftsführer. Dem Peter Teetzmann in Charlottenburg ist Gesamtprokura erteilt. Herrn Hans Naumann in Berlin-Lichterfelde ist für die Zweigniederlassung Gesamtprokura erteilt; er ist befugt, die Gesellschaft zusammen mit einem Prokuristen, dessen Prokura nicht beschränkt ist, oder mit einem Geschäftsführer zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 8. 1919 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Ge-

schaftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich.

Veltener Chemische Werke G. m. b. H. in Velten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 23. 3. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Chemisches Werk Winterbach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Winterbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schorndorf ist am 22. 3. 1926 eingetragen: Die Liquidation und die Vertretungsbefugnis des Liquidators Albert Wagner, Kaufmann in Stuttgart, ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemiker Ernst Mayer, Würzburg. Die Firma ist am 22. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen. Inhaber: Ernst Mayer, Chemiker in Würzburg. Geschäftszweig: Fabrikation von technischen Chemikalien und Farben sowie Handel mit diesen Gegenständen.

Chemische Werke Dr. Henkel & Co. Aktiengesellschaft in Hannover-Kleefeld. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 30. 3. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

Steinsalz-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 3. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Oel- und Teerproduktenfabrik Baese & Meyer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 30. 3. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Robert Skowronek zu Berlin ist ausgeschieden. Zu Geschäftsführern sind bestellt: 1. Kaufmann Otto Sturzebecher zu Berlin, 2. Kaufmann Hans Katerbow zu Berlin.

Chemische Fabrik Wevelinghoven Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 30. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 14. 2. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Wilhelm von der Ruhr, Diplomkaufmann, Köln-Klettenberg, ist Liquidator.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft in Berlin mit Zweigniederlassung in Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 30. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura von Dr. Karl Marx ist erloschen.

Dr. Pape & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lübeck. Die Firma ist am 29. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Versand chemischer Präparate und der Betrieb von Handelsgeschäften, welche hiermit zusammenhängen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Chemiker Albert Parsenow in Lübeck. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 2. 1926 abgeschlossen.

Bayerische Mineralöl- und Teerprodukten-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Inhaberin der Firma Everth & Co., G. m. b. H., Zweigniederlassung München) in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 4. 1926 eingetragen: Liquidator Josef Greiner gelöscht; neubestellter Liquidator: Johann Lahusen, Kaufmann in Stuttgart.

Pasinger Farben- & Lack-Fabrikation Schöngold & Wiedl. Pasing. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Firma erloschen.

Dr. Walther Miersch Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lohmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 31. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß des Gesellschafters Dr. Walther Miersch vom 20. 3. 1926 ist das bisherige Stammkapital von 700 000 M. im Wege der Umstellung auf 196 000 M. ermäßigt und der Gesellschaftsvertrag laut Notariatsprotokoll von demselben Tage in §§ 3, 5 und 11 dementsprechend abgeändert worden.

Ruckdeschel & Noack Aktiengesellschaft, München. Die Firma ist am 1. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 13. 3. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit Mineralölprodukten und Betriebsstoffen aller Art sowie der Transport und die Lagerung solcher Produkte für eigene oder fremde Rechnung. Grundkapital: 50 000 M., eingeteilt in 50 Inhabersaktien zu je 1000 M., die zu 100 % ausgegeben werden. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zwei oder einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Vorstand: Dr. Heinrich Blau, Direktor in Wien. Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Gründer, welche alle Aktien über-

nommen haben, sind: 1. Ruckdeschel & Noack Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 2. Dr. jur. Paul Meinig, Kaufmann, 3. Friedrich Schell, Kaufmann, 4. Franz Lang, Betriebsleiter, 5. Marie Noack, geb. Eisinger, Private, alle in München. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind: 1. Dr. Georg Götz, Rechtsanwalt in München, 2. Albert Ruckdeschel, Kaufmann in Kulmbach, 3. Viktor Weiling, Oberingenieur in München. Von den mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücken, insbesondere dem Prüfungsbericht des Vorstandes, Aufsichtsrats und der Revisoren, kann bei Gericht Einsicht genommen werden.

Deutsche Harzgesellschaft Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 3. 1926 aufgelöst. Zum Liquidator ist der bisherige Vorstand, Diplomingenieur Fritz Jürgen Peters, Berlin-Charlottenburg, bestellt.

Lohmann-Chemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Lohmann.

Verbandstoffabrik Carl Sack Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 27. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation von Verbandstoffen und der Vertrieb von Apothekerwaren, insbesondere die Fortführung des in Berlin N., Chausseest. 88, befindlichen, unter der Firma Carl Sack, Apotheker, betriebenen Handelsgeschäfts. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Apotheker Richard Sack in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 2. 1926 abgeschlossen. Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht vom Gesellschafter Richard Sack das unter der Firma Carl Sack, Apotheker, Berlin N., Chausseest. 88, betriebene Handelsgeschäft nebst Zubehör mit allen Aktiven und Passiven nach näherer Maßgabe des § 4 des Gesellschaftsvertrags zum angenommenen Werte von 4950 M. unter Anrechnung auf seine gleich hohe Stammeinlage.

Chemie und Hygiene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 3. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 10 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 9. 2. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Deutsches Steinsalz-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 3. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 12. 11. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des § 10 (Bestimmungen über den Aufsichtsrat) geändert.

Chemische und pharmazeutische Werke Mayer-Alapin Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 31. 3. 1926 eingetragen: Siegfried Mayer-Alapin ist nicht mehr Vorstand. Der Kaufmann Willy Schirmer in Frankfurt a. M. ist zum Vorstand bestellt.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Dreisam, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Freiburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Breisgau ist am 10. 3. 1926 eingetragen: Die Firma wurde auf Grund des § 16 der Goldbilanzverordnung als nichtig gelöscht.

Hamburger Asphaltwerk Winterhof, Zinck, Potthoff & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 31. 3. 1926 eingetragen: Aus der Kommanditgesellschaft ist am 1. 1. 1926 der Kommanditist ausgeschieden. Die Gesellschaft wird vom 1. 1. 1926 ab als offene Handelsgesellschaft fortgesetzt.

F. Ad. Richter & Cie. Aktiengesellschaft Baukastenfabrik, Rudolstadt, Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung Hamburg. Die Firma ist am 31. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 21. 1. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb technischer und chemischer Erzeugnisse, insbesondere derjenigen der Firmen F. Ad. Richter & Cie. Aktiengesellschaft Baukastenfabrik in Rudolstadt und F. Ad. Richter & Cie. Aktiengesellschaft Chemische Werke in Rudolstadt. Stammkapital 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Walter Wilhelm Hans Anastasius Sauer, Kaufmann, zu Hamburg.

I. G. Farbenindustrie A. G., früher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Frankfurt a. M., mit Zweigniederlassung in Höchst a. M. unter der Firma: I. G. Farbenindustrie A. G. Werke: Farbwerke vorm. Meister Lucius u. Brüning. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 27. 3. 1926 eingetragen:

Professor Dr. Edmund Kloeppel ist nicht mehr stellvertretendes Vorstandsmitglied. Dem Chemiker Dr. Hans Schlegel in Berlin-Schöneberg und dem Kaufmann Richard Meißner in Biebrich a. Rh. ist in der Weise Gesamtprokura erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können.

C. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 27. 3. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 19. 12. 1925 hat die Herabsetzung des Grundkapitals auf 205 000 M., zerfallend in zehntausend Aktien zu je 20 M. und eintausend Aktien zu je 5 M., beschlossen. Die Herabsetzung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß im § 5 abgeändert worden. Die Prokura des Willy Niepraschk ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Wilhelm Siegel Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. Zweigniederlassung in Langelsheim a. H. Die Zweigniederlassung der Firma ist am 20. 2. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter a. Barenberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 3. 1925 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte sowie der Betrieb von allen sonstigen Geschäften, welche nach dem Ermessen des Aufsichtsrats mit den vorgedachten Zwecken in Verbindung stehen oder zu bringen sind.

Chemische Fabrik Bielefeld, Gebr. Wächter in Brackwede. Das Amtsgericht Bielefeld macht bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Fabrikanten Karl Wächter, alleinigen Inhabers der Firma, nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs vom 9. 3. 1926, seit dem 24. dess. Mts., beendet ist.

Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 3. 1926 eingetragen: Die Abordnung des Aufsichtsratsmitglieds Paul Jung in den Vorstand ist beendet. Dr. Manfred Hapel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Fritz Baumgart, Kaufmann, Berlin, ist zum Vorstand bestellt. (1000)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 6. April 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 430–440; Aetznatron (fest, entfärbt) 135–140; Ammoniak (22° Be) —; Aluminiumsulfat (17%) 87–91; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Be) 115–120; Alaun (gew., in Stücken) 87–88; Chromalaun (krist.) 130–135; Salmiak (pour piles) 305–310; Ammonsulfat (gew.) 132–134; Chlorkalk (geschm.) 47–49; Chlorkalk (105–110°) 83–86; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 140–145; Bariumchlorid (techn.) 105–110; Bariumsuperoxyd (87%) 365–370; Zinnoxid (pulverförmig) 3450–3500; Zinnchlorid (wasserfrei) 2350–2400; Eisensulfat (krist.) 27–29; Eisenchlorid (trocken) 190–195; Magnesiumsulfat (techn.) 80–83; Magnesiumchlorid (geschm.) 58–60; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 340–350; Chlorkalium (gew.) 59–61; Bromkalium (krist., rein) 1820–1850; Jodkalium (krist., rein) 240–245 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 235–240; Kaliumsulfat (gereinigt) 225–230; Kaliummetabisulfat (krist.) 430–440; Kaliumpermanganat (techn.) 810–820; gelbes Blutlaugensalz 1125–1150; rotes Blutlaugensalz 2100–2200; Kalisalpeter (gereinigt) 240–245; Kaliumphosphat (krist., techn.) 395–405; Mennige (versch. Sorten) 530–560; Bleiglätte (pulverförmig) 525 bis 530; Bleiweiß (pulverförmig) 530–535; Zinkchlorid (fest) 280–285; Zinksulfat (krist., techn.) 150–155; Zinkweiß (versch. Sorten) 470–640; Soda (calc., 98–99%) 39–41; Soda (krist.) 24–26; Natriumbicarbonat (techn.) 66–67; Natriumsulfat (krist.) 27–28; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 29–31; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 145–150; Natriumsulfat (krist.) 85–90; Natriumhyposulfat (techn.) 95–100; Natriumhyposulfat (photogr.) 100–104; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 230–235; Natriumnitrit (techn.) 240–245; Natriumbichromat (krist.) 335–345; Kupfersulfat (krist.) 265–270; Schwefelsäure (63°) 31–33; Salpetersäure (36°, weiß) 190 bis 195; Salzsäure (20–21°, gew.) 22–24.

England (London), 9. April 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 81*; Alaun (in Stücken) 8/15*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei 0/1/2*) (lb.) Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 25*; Ammoniumnitrat 28; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 14; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10/8*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 11; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (ausländ.) 40; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausländ.) 38; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist., B. P.) 27; Borsäure (krist.) 37*; Brechweinstein (43–44%) 0/0/11/4 (lb.); Calciumchlorid 5*; Carbonsäure (krist., 40°) 0/0/4* (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/8*; Citronensäure 0/1/3 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 67*; Essigsäure (80%) 1/1/7* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/10/8*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7 1/2 (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 64*; Glycerin (s. G. 1,260) 95*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 22/10; Kaliumbichromat 0/0/4* (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/7 1/2 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/15; Kupfersulfat 23/15; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/1/2 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/5; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 20; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/8*; Natriumbichromat 0/0/3 1/4 (lb.); Natriumsulfat (pulverförmig, 60–62%) 15*; Natriumchlorat 0/0/3 1/4 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10/8*; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/10; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 20/10; Natriumperbrot 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10/10; Natriumbutylaldehyd 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3 1/2 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 26/5; Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/8; Salicylsäure (techn.) 0/0/10 1/2–0/0/10 3/4 (lb.); Salmiak (firsts, subli., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Tannin (commercial) 0/1/4 (lb.); Terpinolöl 65/10; Weinsäure 0/0/11/4; Soda (calc., 58%) 6/15*; Soda (krist.) 5/5**.

Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/17½ (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7-1/8; Acetylsalicylsäure 2/4-2/6; Amidol 6/8; Amidepyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0-2/3; Bromkalium 1/9-1/11; Bromnatrium 1/10-2/2; Calomel 4/3-4/5; Chininsulfat 2/3-2/4 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3-3/6; Hexamethylentetramin 2/4-2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/5-1/7; Natriumsalicylat (Pulv.) 1/9-2/1; Phenacetin 4/0-4/3; Pyrogallussäure (krist.) 6/7; Salicylsäure 1/3½-1/5; Salol 3/0; Sublimat 3/9-3/11. — Kohlen- und Zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7; Benzaldehyd 2/1; Benzinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11-1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66-68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5-0/5½; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 31. März 1928. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 90; Aluminiumsulfat (17-18%) 90; Ammoniak (20 bis 22°) 140; Ammoniak (28-29°) 270; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimon-oxyd (weiß) 880; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 500-550; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15-17 kg.; Arsenik (weißer, pulverförmig, 99-100%) 240; Aetzkalk (88-92%) 450; Aetznatron (76-77°) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98-99%) 95-110; Bariumchlorid (krist.) 125; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 180; Bariumsuperoxyd (85-87%) 450; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 540; Bleinitrat 670; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 545; Borax (raff., krist.) 322; Borsäure (krist.) 515; Brom (gew.) 28 kg.; Bromkalium 24 (kg.); Bromnatrium (krist.) 22 (kg.); Calciumcarbid (290-300 L. ab Fabrik) 115; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 175; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%) 36,50; Chlor (flüssig) 190; Chlorkalk (105-110) 80-90; Chlorschwefel 7 (kg.); Chromalaun 180; Chromoxyd (grün) 19 (kg.); Cyankalium (rein, weiß) 33 (kg.); Cyannatrium 11,50 (kg.); Eisenvitriol 30; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 289,50 (kg.); Jodkalium 261 (kg.); Jodnatrium (krist.) 265 (kg.); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 11-12 (kg.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 20; Kalisalpetra (raff., neige) 230; Kaliumbichromat 600; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 480-490; Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg.); Kaliumpermananganat (pharm.) 11,50 (kg.); Kaliumsulfid (Barèges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31-33°) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 290; Kobaltoxyd (schwarz) 142 (kg.); Kupferoxyd (rot, Pulver) 13 (kg.); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 210-230; Magnesiumchlorid (krist.) 100; Magnesiumsuperoxyd (bes. rein, pharm., 15-25%) 38-42 (kg.); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 85; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 485-540; Natriumbichromat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 71; Natriumbisulfat 475; Natriumbisulfat (trocken, Dep. Nord) 180; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 525; Natriumhydroxyd 12,50 (kg.); Natriumhyposulfat (techn.) 106; Natriumhyposulfat (photo.) 114; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 150; Natriumnitrat —; Natriumperoxyd (90-92%) 9,50 (kg.); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 135; Natriumsulfat (krist.) 30-37; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94-95, ab Fabrik) 30-32,50; Natriumsulfid (konz., geschmolzen, 60-62%, Dep. Nord) 148; Natriumsulfid (wasserfrei) 205; Natriumsalpetra (neige) 235; Natrionwasserglas (neutr. 35°) —; Nickelammoniumsulfat 37 £ (t); Nickelsulfat (rein) 37 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 23 (kg.); Oleum (20%) 41,50; Oleum (80%) 68,50; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Potasche (85-98%) 390; Salmiak (98-99° weiß, pour piles) 375-380; Salpetersäure (36%, weiß) 195; Salzsäure (20-21°) 29; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) 112; Schwefelkohlenstoff 230; Schwefel-leber (Kali) —; Schwefelsäure (66%) 35,50; schwellige Säure (verflüssigt, Dep. Nord) 110; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 446 (kg.); Soda (Solvay, 98-100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 45; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 26,50; Uranoxyd 56 (kg.); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10-12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 151,50; Zinkchlorid (80%, eisenfrei) 100-120; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 280-320; Zinkstaub (Dep. Nord) 600; Zinksulfat (eisenfrei) 160; Zinnchlorid (wasserfrei) 1480; Zinnchlorid (52%, Zinnsalz) 2705; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 43 (kg.); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 490-685. — Organische Chemikalien, Kohlen- und Zwischenprodukte. Preise per kg. Acetanilid —; Aceton (rein, 99%) 10; Acetylsalicylsäure 33; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 650 (hl); Alkohol (denaturierter) 268,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 440-460 (100 kg.); Ameisensäure (90 Gew.-%) 490 (100 kg.); Amylacetat 24; Amylalkohol (ab Fabrik) 23,50-26; Amylsalicylat 45-50; Anilin (salzsaures) —; Anilinöl —; Antipyrin 82; Aether (ab Fabrik) 7,10 bis 9,85; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat (ab Fabrik) 9,25-10,50; Benzaldehyd —; Benzol (90%, ohne Steuer) 275 (100 kg.); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50; Campher (raff.) 34; Carbonsäure (krist., 39-40° C.) 660 (100 kg.); Carbonsäure (neige, 40-41° C.) 860 (100 kg.); Chinin (salzsaures, Codex) 700; Chininsulfat 586; Chloralhydrat 20-28; Chloräthyl 14; Chloromethyl 24; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 19,40; Cocain (salzsaures) 5500; Codein 4350-4500; Coffein (rein) 120-130; Cumarin 155-170; Diäthylbarbitursäure 115-135; Essigsäure (98-100%, Eisessig) 750 (100 kg.); Essigsäure (80%, techn.) —; essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 660 (100 kg.); essigs. Kalk (grau, 80-82%) 180 (100 kg.); essigs. Kalk (weiß, 92-93%) 600 (100 kg.); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 230 (100 kg.); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 130 (100 kg.); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg.); Formaldehyd (40%) 6,60; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 28; Glycerin (Dynamit) 1365 (100 kg.); Glycerin (raff., weiß) 1250 (100 kg.); glycerinphosphorsaurer Kalk 70; Hexamethylentetramin 41; H-Säure —; Hydrochinon 50; Isoeugenol 215; Jodoform 335,50; Methylacetat 8,50; Methylalkohol (rein, 99%) 900 (100 kg.); Methylalkohol (99%, Regie) 850 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg.); Milchsäure (pulverförmig) 850-1075 (100 kg.); Morphin (salzsaures) 3300; Moschus (Keton) 360; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg.); Nitrobenzol 8; Oxalsäure 310-650 (100 kg.); Paranitranilin —; Pilocarpin (salpetersaures) 1400; Piperazin 300; Propylalkohol (ab Fabrik) 20; Pyramidon 165; Resorcin (pharm.) 45; Salicylsäure 17-25; Salol 38; Santonin 12 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) 42; Terpentia (venetianisches, rein) 14,50-16; Terpentinol 915 (100 kg.); Terpineol 35-40; Tetrachloräthyl 400-410 (100 kg.); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 175-210; Toluol (rein)

390 (100 kg.); Trichloräthyl 430-450 (100 kg.); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 370-390; Weinsäure (1er blanc, krist.) 13,40; Xylidin 25; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 7. April 1928. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96-98%) 83-87; Aluminiumsulfat (17-18%) 7-7,75; Ameisensäure (80% vol.) 41-44; Ammoniak (25%) 15-17; Anilinöl 77,50-80; Anilinsäure 75-77,50; Antichlor 10,25-11,75; Arsenik (weißer) 31-35; Aetznatron (76-77%) 18-18,75; Benzaldehyd 176-182; Benzoesäure 180-200; Benzol (90%) 26-29; Betanaphthol 68-71; Bittersalz 3,75-4,25; Bleizucker 52-54; Borax (krist.) 28-29; Borsäure (krist.) 47-50; Bromkali 175-182; Carbonsäure (40%) 58-62; Chlorbarium 10,90-11,50; Chlorcalcium (70-75%) 5,75 bis 7; Chlorkalk 9,50-11; Chlormagnesium (geschm.) 6-7,50; Chlorzink 26,50-28; Chromalaun 18-20; Citronensäure 162-169; Eisenvitriol 4,50-6; Essigsäure (80%) 39-43; essigs. Natrium 24-27; Formaldehyd (40% vol.) 46-48; Glaubersalz (krist.) 3,50-4; Glycerin (zweimal raff.) 103-107; Harnstoff 75-85; Jodoform 27-29 (kg.); Kalialaun (in Stücken) 9,25-10,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74-78; Kalisalpetra (gemahlen) 26-31; Kaliumbichromat 45,50-47; Kupfersulfat (98-100%) 26-27,75; Lithopone (Rotsiegel) 21,50-23; Milchsäure (50% vol.) 38-42; Morphin —; Natriumbicarbonat 12-13,75; Natriumbichromat 36-39; Natriumnitrit 26-30; Natriumsulfat 11-12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43-47; Natronsalpetra 19-20,50; Natronwasserglas (38-40%) 5,50-7; Oxalsäure (krist.) 29-31; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38-40; Rhodanmonium 130-150; Salicylsäure 175-185; Salmiak (krist.) 22-23,50; Salpetersäure (36%) 18-19; Salzsäure (techn.) 2-2,80; Schwefelkohlenstoff 19-21; Schwefelnatrium (60-62%) 12-14; Schwefelsäure (66° B.) 2,90-3,90; Soda (98-100%) 7,50-8,50; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 140-145; Weinsäure 120-130; Zinkweiß (Rotsiegel) 46-49. (1015)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 4.	7. 4.	Aktien	14. 4.	7. 4.
Byk-Guldenw.	60,—	61,—	Köln-Rottweil	85,75	90,—
Chem. F. Buckau	—	81,—	Linde's Eismasch.	187,75	145,—
„ Grönau	63,50	66,—	Litophonefabrik	52,50	51,—
„ v. Heyden	84,50	96 1/8	Nitrilfabrik	22,—	28,—
„ Milch & Co.	48,—	53,—	Oberschl. Koks	75,—	84,25
„ Gelsenk.	58,50	68,—	Rasquin. Farb.	64,—	61,—
„ W. Albert	103,—	110,—	Rh. W. Sprengst.	55,—	68,25
Concordia chem. F.	57,—	57,—	Rhen. Verein Ch. F.	57,—	64,50
Dynamit Nobel	82,50	87,25	J. D. Riedel	64,—	69,50
Egestorff, Salzw.	84,—	92,—	Rütgerswerke	80,50	84,75
Fahlberg List	71,50	77,—	H. Scheidemann	39,25	37,50
I. G. Farbenindustr.	136,—	143,50	Scherling. Chem.	121,—	124,50
Gehe & Co.	49,75	59,—	Sprengst. Carb.	70,—	76,—
Th. Goldschmidt	79,—	85,—	Stäbter Chem.	48,—	65,50
Harkort Bergw.	56,50	66,—	Thdr. Bleiweiß	60,—	65,—
Heine & Co.	48,25	58,—	Union Chem. Fabr.	51,—	57,—
Jeserich Asphalt	110,—	112,—	Ver. chem. Wk. Chl.	105,—	108,50
A. F. Kahlbaum	90,25	95,50	„ Glanzstoff F.	255,—	270,25
			„ Ultramarinfabr.	89,—	106 1/8

Devisen	8. 4.	9. 4.	10. 4.	12. 4.	13. 4.	14. 4.
Holland	168,50	168,54	168,57	168,60	168,49	168,46
Schweden	112,53	112,52	112,57	112,59	112,60	112,54
Italien	16,885	16,89	16,88	16,88	16,875	16,90
England	20,242	20,240	20,422	20,425	20,421	20,417
New York	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
Frankreich	14,64	14,47	14,435	14,47	14,555	14,41
Schweiz	81,09	81,09	81,02	81,05	81,02	81,085
Spanien	59,23	59,325	59,28	59,43	59,90	59,92
Belgien	16,24	15,81	16,—	15,91	16,06	15,90
Finnland	10,57	10,57	10,572	10,572	10,573	10,57
Jugoslawien	7,39	7,405	7,405	7,395	7,39	7,39
Dänemark	110,06	110,03	110,04	110,17	110,17	110,07
Portugal	21,350	21,350	21,350	21,350	21,350	21,350
Norwegen	90,23	90,30	90,20	90,32	91,30	90,85
Tschechosl.	12,44	12,44	12,439	12,439	12,441	12,438
Oesterreich	59,27	59,30	59,245	59,285	59,24	59,26

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	14. 4.	7. 4.
Elektrolytkupfer	132,—	133,—
Raffinadekupfer 99-99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	67-68	67-68
Zink, umgeschmolzen	62-63	62 1/2-63 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235-240	235-240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240-250	240-250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340-350	340-350
Antimon-Regulus	145-150	150-155
Silber in Barren per 1 kg.	88 1/2-89 1/2	88 1/2-89 1/2

Versammlungskalender.

20. April: Chemische Fabrik Milch A.-G., Oranienburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin im Sitzungszimmer der Dresdner Bank, Behrenstr. 35/39.
24. „ Hagedorn Handels-Gesellschaft Deutscher Apotheker A.-G., Berlin ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal, Berlin NW. 87, Leydowstr. 16b.
- Chemische Industrie i. L., München, ordentl. G.-V., mittags 4 Uhr, in den Räumen des Notariats V, München, Karlsplatz 10/11. (1014)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W 10, Sigmundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigmundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenslein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 24. APRIL 1926

Nr. 17

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. April 1926.

Wie wohl erinnerlich, hatte das Reichsfinanzministerium im Sommer vorigen Jahres den Versuch gemacht, durch eine Verordnung zur Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz die im Jahre 1922 eingeführte Ermäßigung des Bezugspreises für Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln wieder zu beseitigen. Es gelang den beteiligten Wirtschaftskreisen, den Reichsrat über die schädlichen Wirkungen einer derartigen Maßnahme aufzuklären und dadurch den Erlass der geplanten Verordnung zu verhindern.

Aber die Reichsfinanzverwaltung hat diese Pläne, die darauf hinauslaufen, den Verbrauch von Arzneimitteln mit den gleichen Abgaben zu belasten wie den Konsum von Trinkbranntwein, trotz dieses Mißerfolges keineswegs aufgegeben. Bereits in seiner Etatsrede hatte der Reichsfinanzminister des jetzt im Amte befindlichen Kabinetts als eine der Maßnahmen zur Steigerung der Reichseinnahmen ein neues Branntweinmonopolgesetz in Aussicht gestellt. Die Richtlinien dieses Gesetzeswurfs sind kürzlich den beteiligten Wirtschaftskreisen bekanntgegeben. Unter den Maßnahmen, die nach Ansicht der Finanzverwaltung geeignet erscheinen, eine Besserung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Branntweinwirtschaft herbeizuführen, steht an letzter Stelle die „Aufhebung der Preisbegünstigung für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen“.

Das Reichsfinanzministerium, dessen Leiter in den gesetzgebenden Körperschaften ein großzügiges Programm zur Entlastung der Wirtschaft mit dem Ziel einer Senkung des allgemeinen Preisniveaus entwickelt hat, unternimmt also in unvereinbarem Widerspruch mit den unsere Gesetzgebung z. Zt. beherrschenden Tendenzen des allgemeinen Preisabbaus erneut den Versuch, Produkte der chemischen Industrie mit erhöhten Abgaben zu belasten und dadurch sehr erheblich zu verteuern, deren Verbilligung aus sozialen Rücksichten mit allen Mitteln erstrebt werden müßte: die Arzneimittel. Dieser Notwendigkeit hat sich auch das Reichswirtschaftsministerium nicht verschlossen. Es hat im Zusammenhang mit seinen Bestrebungen auf Verbilligung aller Waren des allgemeinen Verbrauchs beim Reichsrat eine Herabsetzung der Handelsaufschläge auf Arzneimittel angeregt, um auf diese Weise den Verbrauchern den Heilmittelbezug so weit als möglich zu verbilligen. Die Bürokratie des Finanzministeriums will den entgegengesetzten Weg einschlagen; denn daß Dr. Reinhold selbst hinter dieser, noch aus der Zeit seines Vorgängers stammenden Maßnahme steht, ist nicht anzunehmen. Sein Programm der Steuermilderungen fiel gerade dadurch vorteilhaft auf, daß es, frei von jeder engherzigen Fiskalität, die Fürsorge für die Wirtschaft als die wichtigste Aufgabe der Finanzpolitik hinstellte. In einem solchen Programm ist doch kein Raum für eine Maßnahme, die aus rein bürokratischen Rücksichten Erzeugnisse, die auch den ärmsten Kreisen der Bevölkerung unentbehrlich sind, verteuern will. Man sollte annehmen, daß es genügen würde, den Herrn Reichsfinanzminister auf diesen, das Ehrenschild seines

Programms verunstaltenden Fleck aufmerksam zu machen, um zu erreichen, daß die geplante Maßnahme aus dem Entwurf zu einem neuen Monopolgesetz verschwindet.

Das Finanzministerium beruft sich zur Begründung seiner die Heilmittel verteuernenden Maßnahme auf das Gutachten des Reichsgesundheitsamts, das sich für eine völlige Aufhebung der Spritvergällung in der Heilmittelherzeugung ausgesprochen hat, weil einzelne Vergällungsmittel gesundheitsschädigende Wirkungen hätten. Gerade dieser Teil der Begründung ist aber im vorigen Sommer von berufener Seite als vollkommen abwegig gekennzeichnet worden, und die an diesem Gutachten geübte Kritik soll wesentlich zu der ablehnenden Haltung des Reichsrats beigetragen haben. Die aus den Kreisen der chemischen Industrie für die Genußunbrauchbarmachung des Sprits hervorgegangenen Vorschläge sind sowohl vom gesundheitlichen wie auch vom monopolamtlichen Standpunkt einwandfrei und es dürfte der Finanzverwaltung nicht gelingen, sie als undurchführbar abzulehnen.

Tatsächlich liegen ja auch die wahren Gründe für die von der Finanzverwaltung geplante Maßnahme in den Verhältnissen, die sich in den früheren und gegenwärtigen Branntweinprozessen offenbart haben. Weil Spritschieber übelster Art in trauter Gemeinschaft mit gewissenlosen, moralisch defekten Beamten die Monopolverwaltung um Millionen betrogen haben, soll dem deutschen Volk der Bezug von Heilmitteln erheblich verteuert werden. Das ist der Kernpunkt der ganzen Frage. Die Monopolverwaltung ist aber keineswegs in der Lage, sich zur Entlastung für die durch die völlige Unzulänglichkeit ihrer Kontrollmaßnahmen verursachten Verluste an Reichseinnahmen auf unlautere Machenschaften der beteiligten Wirtschaftskreise zu berufen. Denn mit diesen Spritschiebern, die durch ihre betrügerischen Machenschaften auf Kosten des Reichs Riesengewinne in die Tasche steckten, hat die Wirtschaft nichts gemein. Es ist bisher nicht in einem einzigen Falle einer in der pharmazeutischen Industrie angesehenen Firma nachgewiesen worden, daß sie Branntwein mißbräuchlich verwendet hat. Die Wirtschaft lehnt daher mit aller Entschiedenheit den Vorwurf ab, daß sie irgendwelchen Anlaß zu den von der Finanzverwaltung geplanten Maßnahmen geboten hat. Mehr wie einmal ist an die Monopolverwaltung die Anregung gelangt, sich bei allen Anträgen auf Lieferung von preisbegünstigtem Spirit seitens neuer oder nicht näher bekannter Antragsteller eine Auskunft bei den zuständigen Fachverbänden darüber einzuholen, ob der Betreffende nach Umfang und Art seines Betriebes in der Lage ist, die gewünschte Menge Branntwein zu verarbeiten. Wäre diese Vorsicht zur Anwendung gelangt, dann hätten Fälle, wie sie die neuesten Prozesse offenbaren, niemals vorkommen können.

Man muß also bei einer objektiven Prüfung der von der Finanzverwaltung geplanten arzneiverteuernden Maßnahme zu dem Ergebnis kommen, daß eine Gleichstellung des Arzneimittelverbrauchs mit dem Konsum von Trinkbranntwein weder durch die vom Reichsgesundheitsamt noch die vom Monopolamt vorgebrachten Gründe zu rechtfertigen ist, daß sie vielmehr aus wirtschaftlichen und sozialen Rücksichten unbedingt verworfen werden muß. — Bl. (1094)

Die chemische Industrie Deutschlands

Ein Beitrag zur Wirtschaftskunde
von W. Ebert.

Der frühere Reichsbevollmächtigte für die Außenhandelsstelle Chemie, W. Ebert, hat soeben unter dem obigen Titel ein Werk über die deutsche chemische Industrie der Öffentlichkeit übergeben, das im Verlag Chemie (Berlin-Leipzig) erschienen ist. Wir bringen nachstehend das Vorwort, in dem der Verfasser das mit seiner Arbeit erstrebte Ziel kennzeichnet, zum Abdruck, geben ferner einen Ueberblick über das Inhaltsverzeichnis und schließen daran aus dem Schlußkapitel des Werkes den Abschnitt über den Erfolg der chemischen Produktion in privatwirtschaftlicher Beziehung.

Vorwort.

Die Aufgabe, Tätigkeit und Erfolg einer Gewerbe- gruppe, unter Beseitigung jeder Technologie, lediglich vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus darzustellen, erscheint deshalb schwierig, weil es bisher noch keine brauchbare Methode gibt, um aus der Unzahl von Erscheinungen und Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens das für die Wirtschaftskunde Bedeutungsvolle herauszuschälen. Die bisherigen Arbeiten haben meist nur eine Häufung statistischen und historischen Materials gebracht. Als Maßstab werden gewöhnlich folgende Zahlen aufgestellt: Anzahl der Werksangehörigen, der Betriebe, deren Größenverhältnis; Anzahl und Form der Unternehmungen, deren Kombinationen, Aktienkapital; Menge und Wert der erzeugten Produkte, Aus- und Einfuhr, Güterverkehr u. dgl.

Selbst wenn es möglich wäre, diese Zahlengruppen für die einzelnen Industriezweige auch nur einigermaßen zutreffend zusammenzutragen und aus diesen wiederum Vergleichswerte für das gesamte Wirtschaftsleben aufzustellen, — es wäre dies eine außerordentlich verdienstvolle Leistung, die nur durch die Zusammenarbeit einer Reihe von sachkundigen Hilfskräften vollbracht werden könnte, — so würde dadurch nur eine ziemlich vollständige Wirtschaftsstatistik erreicht. Durch solche statistische Erfassung können immer nur die Grenzen eines Zweiges der Wirtschaft abgegrenzt werden, wir gelangen auf diesem Wege aber nicht zu der Frage nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung, d. h. nach den lebendigen Kräften, die in jeder Wirtschaftsgruppe wirksam sind.

Die Gestaltung und Entwicklung eines Industriezweiges als Glied der Volkswirtschaft läßt sich unseres Erachtens nicht allein dadurch kennzeichnen, daß die stoffliche Beschreibung bis auf alle Einzelheiten ausgedehnt wird. Der volkswirtschaftliche Charakter einer Industriegruppe entwickelt sich vielmehr aus der Wesensart der in den Dienst gestellten Produktivkräfte und aus den individuellen Eigenschaften der mit ihrer Hilfe erzeugten Produkte. In diesem Sinne soll unsere Arbeit einen Beitrag zur Wirtschaftskunde liefern.

Die Quellen für solche Untersuchungen fließen nicht sehr ergiebig, weil die Privatwirtschaft keineswegs geneigt ist, ihre Erfahrungen und ihre Pläne urbi et orbi bekanntzugeben. Der Verfasser mußte daher sehr vieles aus eigener Erfahrung beisteuern, außerdem aber auch Aussprachen mit den Führern der chemischen Industrie zu Hilfe nehmen, die jederzeit gerne gewährt wurden und für die auch hier geziemender Dank ausgesprochen sei.

Aus dem Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Begriff, Umfang und Einteilung der chemischen Industrie.

Die Abgrenzung nach dem Gewerbebetrieb.

Die Methode der Behörde.

Die berufsgenossenschaftliche Abgrenzung.

Die Abgrenzung der Privatwirtschaft.
Zusammenfassung.

Die Abgrenzung nach der Warensseite.

Die amtliche Methode.

Die Methoden der Privatwirtschaft.

Zusammenfassung.

Zweiter Abschnitt.

Die Produktion der chemischen Industrie als wirtschaftliche Tätigkeit.

Die Produktionsmittel (Tatsachen).

In welchem Umfang und in welcher Gestalt verwertet die chemische Industrie die Produktionsmittel für ihre Tätigkeit?

Der Mensch in der chemischen Produktion.

Das Kapital in der chemischen Produktion.

Der Standort der chemischen Produktion.

Die Wirtschaftsordnung.

Die Produktionspolitik (Maßnahmen).

In welchem Umfang und in welcher Weise sucht die chemische Industrie die Produktionsmittel zu sichern und auszugestalten?

Die Industrie und die Arbeitskräfte.

Die Industrie und die Kapitalkräfte.

Industrie und Wirtschaftsordnung.

Dritter Abschnitt.

Die Produktion der chemischen Industrie als wirtschaftliches Ergebnis.

Der Auslauf der chemischen Produktion.

Ueber die Eigenart der chemischen Produkte.

Der Weg zum Verbrauch als letztes Glied der chemischen Produktion.

Die Formen des Absatzes.

Die Absatzpolitik.

Der Erfolg der chemischen Produktion.

Der privatwirtschaftliche Erfolg.

Der volkswirtschaftliche Erfolg.

Der Erfolg der chemischen Produktion.

Notwendig muß das ganze Räderwerk der Wirtschaft in allen seinen Teilen zuletzt im Erfolg seine Bewährung finden*). Jede wirtschaftliche Tätigkeit hat als Ziel den Erfolg, nämlich „das Mögliche an Zielerreichung“ zu leisten. Wir sind uns im klaren darüber, daß dieser Erfolg nicht nur Absicht bleiben darf, sondern effektiv erreicht werden muß. Schon der Begriff „Erfolg“ besagt, daß ein Abschluß erfolgt sein muß, daß also am Ende des Produktionsauslaufes oder in bestimmten Zeitabschnitten eine Wirtschaftsrechnung vorliegen muß, die irgendein Plus ergibt. Der Erfolg jeder wirtschaftlichen Tätigkeit läßt sich nach zwei Richtungen hin charakterisieren: einmal im Hinblick auf die Privatwirtschaft als der im Marktverkehr erzielte und dem Gewerbe als Produktionsmittel (Kapitalkraft) verbleibende Ueberschußwert, — und dann in bezug auf die Volkswirtschaft als die ökonomische und soziale Bereicherung, die durch die Bereitstellung von Gütern und durch die Schaffung von Einkommen ermöglicht wird und aus der die ganze Gesellschaft Nutzen ziehen kann.

Wir kommen damit zu dem letzten Teil unserer Betrachtung, nämlich zu der Aufgabe, den privatwirtschaftlichen und den volkswirtschaftlichen Erfolg der chemischen Industrie zu umschreiben.

Der privatwirtschaftliche Erfolg.

Der ökonomische Erfolg entsteht in der Privatwirtschaft dadurch, daß bei dem Absatz der Produkte ein Mehr an Werten erzielt wird gegenüber der Summe aller für die Erzeugung der Güter aufgewendeten Werte (Kosten). Dieser Ueberschußwert verbleibt dem Gewerbe und wirkt als Produktionsmittel für die

*) Spann, Fundament der Volkswirtschaftslehre, Jena 1921, S. 116.

Bildung von neuen Ueberschußwerten (Kapitalerschöpfung).

Im Rahmen der Einzelwirtschaft ist der wertmäßige Nachweis des Erfolges leicht zu erbringen, da es sich hier um eine Gewinnberechnung mit bekannten oder ermittelbaren Faktoren, und zwar jeweils nur für eine Unternehmung, handelt. Schwieriger ist die Aufgabe, wenn der ökonomische Erfolg einer ganzen Wirtschaftsgruppe untersucht werden soll, die aus sehr verschiedenartigen Unternehmungen besteht, wie wir sie bei der chemischen Industrie kennengelernt haben.

Wenn wir den Erfolg der gesamten chemischen Produktion berechnen wollen, so müßten wir zunächst die in einem Zeitabschnitt erzeugten Mengen von Chemikalien zusammenstellen und daraus die Summe der Werte ermitteln. Leider können wir eine zahlenmäßige Untersuchung nach dieser Richtung hin nicht durchführen, weil auf unserem engeren Gebiet vorläufig eine Statistik der Produktion nicht zur Verfügung steht. Nur der Außenhandel (Import und Export) wird von seiten der Behörde nach den Positionen des Zolltarifs bzw. des Statistischen Warenverzeichnisses registriert und in monatlichen Nachweisungen mit Menge und Wert der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Aus dieser Statistik können Schlüsse über die Rangordnung der chemischen Produktion im Rahmen der deutschen Handelsbilanz gezogen und schließlich auch volkswirtschaftliche Bewertungen gefolgert werden. Weitere Zahlen fehlen. Wir müssen uns deshalb auf Umschreibungen beschränken und auf Rechnungen verzichten.

Den wertmäßigen Erfolg einer Wirtschaftsgruppe in absoluter Größe festzustellen, ist also vorläufig unmöglich. Aber auch der Versuch, Verhältniszahlen zu ermitteln, bietet schier unüberwindliche Schwierigkeiten, weil das ganze Wirtschaftsleben durch den Krieg und die Nachkriegszeit auf mehr als zehn Jahre unterbrochen und vollkommen umgestaltet wurde. Erst das Kalenderjahr 1924 hat einigermaßen stabile Verhältnisse gebracht, aber immer noch lebhaft Erschütterungen überwinden müssen. So kann vielleicht erst das Kalenderjahr 1925, wie wir hoffen, zum Ausgangspunkt einer indexmäßigen Betrachtung der Wirtschaftswerte gewählt werden. Wir müssen uns somit darauf beschränken, einstweilen nur das Schema anzugeben; die Ausfüllung muß späterer Forschung vorbehalten bleiben.

Die chemische Industrie bringt Güter hervor und tauscht dafür im Marktverkehr gewisse Werte ein, die sie weitergeben muß

an die Mitarbeiter für geleistete Arbeit,
an die anderen Gewerbe für gelieferte Produktionsmittel,

an die Geber des Geldkapitals,

an den Staat für Steuern und Zölle,

an das Verkehrsgewerbe für Transportkosten, —

Werte, die für die genannten Personen und Wirtschaftszweige einen Teil ihres Einkommens darstellen. Der Rest, der Ueberschuß an Werten, verbleibt in der Industrie als Produktionsmittel (Kapitalkraft) und ist der Maßstab für die Ergiebigkeit, für die Produktivität der Produktion.

Auf der einen Seite einer solchen Erfolgsrechnung (Ertragsbilanz) für eine Wirtschaftsgruppe steht also der tatsächlich erzielte Erlös für die sämtlichen von dieser Wirtschaftsgruppe in einer bestimmten Wirtschaftsperiode auf den Markt bzw. an die Verbraucher abgesetzten Güter.

Auf der anderen Seite der Erfolgsrechnung steht die Reihe der Kosten. Welches sind die Kosten für die Durchführung der Produktion? Eine Industrie gewährt zunächst den von ihr beschäftigten Personen, also den Arbeitern, Angestellten und leitenden Persönlichkeiten, in Form der Löhne und Gehälter die Mittel zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse, d. i. die Bezahlung der Arbeitskräfte. An zweiter Stelle steht die an andere Gewerbe geleistete Bezahlung der Rohstoffe, Hilfsstoffe und Werkzeuge. Ferner gibt sie denjenigen, die

ihr das Kapital zum Betrieb überlassen, eine Verzinsung, d. i. Kapitalzins. Endlich bezahlt sie dem Staat ein nicht unbeträchtliches Maß von Steuern und gibt der Staatswirtschaft dadurch die nötigen Mittel zum Unterhalt. Hierher gehört auch die Summe der Einfuhrzölle, die von der Rohstoff importierenden Industrie an die Staatskasse abgeführt werden. Zuletzt ist sie sehr stark an denjenigen indirekten Steuern beteiligt, die auf einheimischen Rohstoffen lasten, wie z. B. Kohlen, Salz, Alkohol, Süßstoff u. a. m., also öffentliche Abgaben aller Art. Endlich benutzt sie für ihre Rohmaterialien, Brennstoffe und Fertigfabrikate die öffentlichen Verkehrseinrichtungen und leistet dafür die Transportgebühren, das ist ein Tribut an das Verkehrsgewerbe.

Beide Seiten, nämlich Erlös und Kosten, zu vergleichen, heißt die Wirtschaftsrechnung auszuwerten. Es ist klar, daß die Summen der beiden Seiten zum mindesten übereinstimmen müssen, und zwar schon nach den einfachen Prinzipien der Statik. In den meisten Fällen wird die Nutzenseite einen größeren Betrag ergeben, es besteht also ein Plus gegenüber der Kostenseite. Dieses Mehr, wertmäßig ausgedrückt, ist der wirtschaftliche Erfolg. (Einzuschalten ist hier der Vorbehalt, daß die privatwirtschaftliche Bilanz einer Unternehmung nach anderen Gesichtspunkten aufgestellt wird.) Es entsteht nun die Frage: In welcher Form erscheint dieser Erfolg und welche Funktionen hat er zu erfüllen?

Dieser Erfolg ist das Ergebnis eines Wertvergleichs, aber keine greifbare Substanz, wenn wir auch oben mit den bekannten Begriffen aus der kaufmännischen Technik operiert haben. Dieser Ueberschuß erscheint nur dann als meßbarer Differenzbetrag, wenn wir einmal oder gewohnheitsmäßig in gewissen Zeitabschnitten einen Strich unter die Wirtschaftsrechnung machen, um einen bestimmten Zeitabschnitt nachzuprüfen und mit dem Ergebnis vorausgehender gleicher Zeitabschnitte zu vergleichen. In Wirklichkeit handelt es sich hier um Größen, deren Festsetzung in das Belieben eines jeden Wirtschaftlers gestellt ist. Die für einen Zeitabschnitt etwa versuchte Ableitung einer Größenordnung ist meist von subjektiven Urteilen abhängig und hat nur im Zusammenhang mit den früheren Ergebnissen eine Bedeutung, wenn diese unter den gleichen Gesichtspunkten ermittelt wurden. Da es sich hier um dynamische Funktionen, um Wirkungen handelt, wäre es zweckmäßiger, von „Koeffizienten“ zu reden, um die Bewegung des Wirtschaftsertrages zu charakterisieren.

Dieser Erfolg der Wirtschaft, um es möglichst allgemein von der materiellen Seite her darzustellen, ist in der Tat ein dauernd dem Gewerbe verbleibender, hinsichtlich der möglichen Leistung ständig variierender Keim der Kapitalbildung, ein Kraftmoment, entweder für die Neuschöpfung von Kapital oder für die Umwandlung von laufendem in stehendes Betriebskapital. Dieser Erfolg kann auch als eine Versicherungsprämie angesehen werden. Er ist ein zunächst passives Gut, dessen Wertstufe von der Privatwirtschaft in gewissen Zeitabschnitten festgestellt und häufig als stille Reserve bezeichnet wird. Es haftet ihm noch keine Leistung an; diese muß erst von den handelnden Menschen in die Wirklichkeit umgesetzt werden, die dann einen Nutzen für die Privatwirtschaft bringt, der ja aus verschiedenen Faktoren zusammengesetzt ist. Nur die schaffenden Kräfte können die Bildung von Kapital ermöglichen. In dem Sinne dient der in der Wirtschaft verbleibende Ueberschußwert zunächst der Sicherung des privatwirtschaftlichen Ertrages für die folgende Zeit, dann aber auch der Steigerung des Produktionserfolges und somit auch der volkswirtschaftlichen Fruchtbarkeit.

Es ist nach dieser Darlegung auch verständlich, daß sich ein solcher Kräfteinhalt stets der Öffentlichkeit

entziehen muß, da die Privatwirtschaft ihre innere Rüstung nur dort und nur insoweit offenbaren wird, als es bei der bilanzmäßigen Darstellung des Jahresergebnisses und auf Anfrage der Geldgeber (Anteilbesitzer) unvermeidbar ist. Es ist klar, daß dieser Ueberschuß nicht ausgeschüttet bzw. verteilt werden kann oder richtiger gesagt, nicht ausgeschüttet werden darf, weil er sonst für den wirtschaftlichen Kreislauf des Unternehmens verloren wäre. Um so weniger kann dieser Fonds bei der Wirtschaft einer ganzen Industrie, die sich aus zahlreichen Einzelprivatwirtschaften zusammensetzt, absolut ermittelt werden. Wenn er auch für eine ganze Wirtschaftsgruppe nicht meßbar ist, so kann er doch verhältnismäßig aus einer Reihe von Symptomen mehr oder minder deutlich abgelesen werden.

Schon das Fortbestehen einer Industrie auf einem gewissen vergleichbaren Zustand ist das sichere Kennzeichen dafür, daß ein solcher Fundus vorhanden ist, der die tatsächliche Produktivität gewährleistet. Technische Symptome sind der Zustand und die sichtbare Vergrößerung der Fabriken, der Immobilien und Maschinen. Wirtschaftliche Merkmale sind Umfang und Verbesserungen des stehenden und des laufenden Betriebskapitals.

Wem der privatwirtschaftliche Erfolg zugute kommt, ist für unsere Erörterung ohne Belang, weil es sich bei einer solchen Frage nur um soziale Rücksichten handeln kann, insofern, als es für die gesellschaftliche Ordnung zweifellos von Bedeutung ist, ob sich eventuell die Vermögen nur in einigen wenigen Händen ansammeln. Aber auch dieser Komplex kann an Gewichtigkeit verlieren, wenn man den wichtigen Faktor der Zeit einschaltet, der häufig in volkswirtschaftlichen Betrachtungen allzusehr vernachlässigt wird. Wir haben es ja nicht mit Einzelercheinungen zu tun (ein leicht erklärlicher Abweg der Isolierungsmethode), auch nicht mit abgeschlossenen Perioden der Vergangenheit (ein leicht erklärlicher Abweg der historischen Methode), sondern immer nur mit Reihen, mit Ketten. Die einzelnen lebendigen Glieder dieser Ketten sind allerdings außerordentlich verschieden, aber sie sind niemals so unabhängig voneinander, daß es erlaubt wäre, sie nach Belieben herauszutrennen, nur um einfache und übersichtliche Abschnitte für die forschende Betrachtung zu erlangen. (1064)

Die chemische Industrie Polens im Jahre 1925.

In der Zeitschrift „Chimie et Industrie“ finden wir einen von Th. Zamoyski unterzeichneten Aufsatz über die polnische chemische Industrie. Wir entnehmen demselben folgendes:

Im Jahre 1925 findet man gegenüber dem Vorjahre in der chemischen Industrie eine gewisse Besserung, trotzdem die allgemeine industrielle Krisis noch nicht ganz beendet ist. Diese Erholung trifft aber nicht alle Zweige der chemischen Industrie gleichmäßig. Z. B. hat die Fabrikation der künstlichen Phosphat-Düngemittel sich wegen der Beschränkung auf den polnischen Markt noch nicht recht entwickeln können. Der Verbrauch von Superphosphat in der Landwirtschaft entspricht noch nicht dem Bedarf des Bodens an diesem Material. Durch die Inbetriebnahme der Superphosphatfabrik von Kyawa, Wloclawek konnte die Gesamtjahresproduktion auf 550 000 t Superphosphat gesteigert werden.

Die Lage der stickstoffhaltigen Düngemittel ist besser, die Produktion der staatlichen Fabrik in Chorzow ist beträchtlich gestiegen.

Die Produktion von Schwefelsäure hat sich auf über 190 000 t Säure (50° Bé) im Jahre 1925 erhoben. Die große Fabrik von Dr. Roman May in Posen hat die

Fabrikation von Schwefelsäure für eigenen Bedarf wieder aufgenommen und stellt etwa 50 t Säure (50° Bé) täglich her. Das verarbeitete Rohmaterial besteht etwa zu gleichen Teilen aus spanischen Pyriten und aus Markasit aus dem Becken von Dombrowa (Polen), letzteres ungefähr 41% Schwefel enthaltend.

In der Mitte des Jahres 1925 hat die Aquavitfabrik in Posen die Fabrikation von elektrolytischem Aetzatron und Chlor aufgenommen, letzteres hauptsächlich zur Darstellung von flüssigem Chlor, Chlorbenzol, Chloroform usw. Andere elektrochemische Fabriken produzieren Carbid, Ferrocyanid, Chlorat u. a., sie können aber ihre volle Leistungsfähigkeit wegen der Absatzbeschränkung meist nicht ausnützen.

Die Steinkohlenteerdestillationen haben im verflossenen Jahr im Durchschnitt 3500 t Teer monatlich verarbeitet. Fast die gesamte Produktion konnte entweder in Polen selbst oder im Ausland abgesetzt werden. Zeitweise herrschte sogar Mangel an Teer, so daß die Nachfrage durch Einfuhr befriedigt werden mußte.

Unter den neu auf dem Markt erschienenen Produkten sei Benzoesäure und Cumaronharz genannt, beide von oberschlesischen Fabriken hergestellt.

Das Jahr 1925 hat für Polen einen deutlichen Fortschritt in der Fabrikation der organischen Zwischenprodukte gebracht. Nitroderivate und Aminosulfonverbindungen werden in genügenden Mengen hergestellt, um den einheimischen Bedarf zu decken. Andere Zwischenprodukte für die Fabrikation von Farbstoffen mußten jedoch eingeführt werden. Die Farbstoffindustrie hat, zusammen mit der Textil- und Gerbstoffindustrie wegen der herrschenden Absatzschwierigkeiten eine sehr ernste Krisis durchmachen müssen.

Die Lage der Sprengstoffindustrie war wegen der Schwierigkeiten der Bergwerksbetriebe außerordentlich ungünstig.

Die Holzverkohlungsindustrie hatte ebenfalls mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, besonders deswegen, weil sie aus Mangel an flüssigem Kapital den Einkauf der benötigten Mengen Holz usw. nicht zur rechten Zeit bewerkstelligen konnte, außerdem durch die Konkurrenz der synthetischen Produkte stark behindert wurde.

Auch die Industrie der natürlichen Harze hat unter dem Kapitalmangel zu leiden gehabt. Es sind nur wenige Fabriken in Betrieb geblieben; die kleinen Anlagen zur Verarbeitung von Terpentin sind fast sämtlich stillgelegt worden. Es ist jedoch ein neues Unternehmen, die Fabrik „Poturcyca, Wanda“ in Chrsinopol gegründet worden, das Kolophonium und Terpentingöl durch Extraktion gewinnt.

Die Fabrikation von Kunstseide macht in Polen dauernd Fortschritte. Die Herstellung von Collodium geschieht wegen der erhöhten Alkoholpreise nur noch in ganz geringem Umfange, und wenn diese in militärischer Beziehung so wichtige Fabrikation noch nicht ganz eingestellt ist, so ist dies dem Alkoholmonopol zu verdanken, wodurch Sonderpreise für die Fabrikation, wie auch für die von Exportseide bewilligt werden konnten.

Die Industrie der pharmazeutischen Produkte hat sich weiter günstig entwickelt, besonders konnte durch Herstellung eigener Spezialitäten der polnische Markt von auswärtigen Erzeugnissen freigehalten werden. Vor allem hat dazu die Unterstützung der Ärztekammer beigetragen, die mit großer Energie auf Verwendung polnischer Erzeugnisse gedrängt hat. Der Kapitalmangel hat jedoch auch hier gewisse Schwierigkeiten geschaffen, in gleicher Weise, wie die von verschiedenen amtlichen Stellen auferlegten Vorschriften.

Die Fabrikation von Knochenleim zeigte einen deutlichen Rückgang. Durch den Niedergang der Ausfuhr mußten mehrere Fabriken stillgelegt werden. Gegen Ende des Berichtsjahres haben sich die Exportaussichten in Anbetracht der Verhandlungen mit den ausländischen Produzenten jedoch verbessert. (1051)

Abänderungen des österreichischen Zolltarifs.

Am 15. April d. J. ist dem Nationalrat die Regierungsvorlage über eine Abänderung des österreichischen Zolltarifs vom September 1924 zur Beschlusfassung unterbreitet worden. Nach einer offiziellen Erklärung handelt es sich bei dieser Zolltarifrevision im wesentlichen darum, günstigere Verhandlungszölle für die in absehbarer Zeit beginnenden Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland, Rumänien und der Tschechoslowakei zu schaffen. Die Regierung beruft sich darauf, daß sich bei den bisherigen Zolltarifverhandlungen der im Jahre 1924 geschaffene Zollschatz als nicht ausreichend zur Durchsetzung von Zollermäßigungen erwiesen habe. Nachfolgend geben wir aus einer Veröffentlichung der „N. Fr. Pr.“ den Abschnitt der Tarifvorlage wieder, der sich auf die chemische Industrie bezieht:

Pos.	Bisheriger Zoll allgemein vertragsm. für 100 kg (in Kr.)	Neuer Zoll	
194 Kunstseide:			
a) rohweiß, nicht gefärbt:			
1. einfach	frei	—	120,—
2. gezwirnt	frei	—	155,—
b) gefärbt:			
1. einfach	95,—	—	215,—
2. gezwirnt	frei	—	250,—
306 Drechsler- und Schnitzstoffe:			
b) künstliche, roh, auch in Blöcken, Platten, Stäben oder Röhren, auch geschliffen, mattiert:			
1. Zellhorn (Celluloid, Zellon)	20,—	20,—	150,—
2. Kunsthorn, Kunstharze	40,—	30,—	120,—
409 f) Salzsäure	1,20	1,20	2,20
i) Weinsäure	30,—	24,—	42,—
500 b) 1. Natriumhydroxyd, (Aetznatron, kaustische Soda), fest oder in Lösung	7,20	—	10,—
2. Kaliumhydroxyd (Aetzkali, kaustisches Kali), fest oder in Lösung	7,20	—	7,20
c) 3. Natriumsulfat (Glaubersalz, schwefelsaures Natrium), kristallisiert oder calciniert	1,20	1,20	1,80
g) 3. Natriumsulfat (schwefligsaures Natrium)	7,20	6,—	9,—
4. Natriumbisulfat (saures schwefligsaures Natrium)	7,20	6,—	9,—
5. Natriumthiosulfat (Antischlor, Fixiernatron, auch unterschwefligsaures Natrium genannt)	7,20	—	9,—
h) 1. Kaliumnitrat (Kaliumsalpeter)	8,—	8,—	14,—
502 b) 1. Chromalaun und Chromsulfat	7,—	6,—	9,—
c) 2. Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde)	5,—	4,50	6,—
509 d) 1. Collodium, Collodiumpaste mit einem Trockengehalt von 4 %	30,—	—	145,—
mit einem Trockengehalt von 4—15 %	30,—	—	90,—
mit einem Trockengehalt von 15—25 %	30,—	—	30,—
h) 2. Naphthalin, gereinigt	8,—	—	18,—
3. Anthracen, gereinigt	8,—	—	8,—
510 f) 1. a) Kleber, Schusterpapp	18,—	12,—	18,—

Pos.	Bisheriger Zoll allgemein vertragsm. für 100 kg (in Kr.)	Neuer Zoll	
b) Stärkekummi (Dextrin und anderer stärkehaltiger Gummiersatz)	18,—	11,—	20,—
519 Riech- und Schönheitsmittel sowie alle durch Ausstattung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen und dgl. als Riech- oder Schönheitsmittel sich ankündigende Stoffe oder Gemenge:			
a) nicht alkoholhaltige:			
1. Zahnpasten und Zahnpulver	800,—	400,—	800,—
2. andere (Schminken, Puder, Haaröle, Pomaden, Räucherkerzen u.dgl.)	800,—	400,—	1600,—
522 Farberden:			
b) gebrannt, gemahlen, geschlämmt oder gepreßt, auch künstl. Eisenoxyd	3,—	—	5,—
c) geschönt	12,—	—	15,—
523 Mineralfarben:			
a) Zink- und Chromfarben:			
3. Zinkgelb u. Zinkgrün	30,—	—	55,—
4. Chromgelb u. Chromgrün	30,—	—	55,—
c) Eisencyanfarben, wie Parisblau, Berlinerblau, Stahlblau	10,—	—	40,—
531 Bleistifte, Farbstifte, Kreide, in Holz gefaßt, Tusche	120,—	80,—	240,—

(1055)

Die Welt-Zündholzproduktion.

Die nachfolgende Darstellung verfolgt den Zweck, einen Ueberblick über die Produktion und den Absatz von Zündhölzern in allen in Betracht kommenden Ländern zu geben; sie beruht auf dem neuesten Material, das in inländischen und ausländischen Zeitungen und Zeitschriften zur Verfügung stand. Die Darstellung beginnt mit den wichtigsten Zündholzproduktionsländern, die auf dem Weltmarkt im schärfsten Wettbewerb um den Absatz ihrer Erzeugung stehen: Schweden, das die Errichtung eines Weltmonopols erstrebt, Rußland als Lieferant seiner europäischen und asiatischen Besitzungen sowie des Nahen und Fernen Ostens, Japan, der bisherige Versorger des Fernen Ostens und des südöstlichen Asiens im Kampf mit dem schwedischen Vordringen, und Kanada als einer der Weltlieferanten für Hölzchen.

Schweden.

Organisation. Während der schwedische Zündholztrust vor dem Kriege in dem Bezug von Rohstoffen, Espenholz und Zündholzchemikalien auf das Ausland angewiesen war, wurde er durch den Weltkrieg gezwungen, sich eine eigene Rohstoffbasis im Inlande zu schaffen, einheimische Waldungen anzukaufen, eigene Fabriken zur Herstellung von Zündholzmaschinen zu gründen, eigene Druckereien für die Schachtelbeklebungen einzurichten und in eigenen elektrochemischen Fabriken die notwendigen Zündholzchemikalien herzustellen; das alles in einem Umfang, der den gesamten Bedarf auch der ausländischen Fabriken des Zündholztrustes decken konnte. So gelang es beispielsweise, durch Ankauf der seit mehreren Jahren stillgelegten Chloratfabrik der Stockholms Superfosfat Fabriks A/B „Mansbo“ bei Avesta Ende 1925 die Tochterfirma des schwedischen Zündholztrustes, die Alby Nya Chloratfabriks A/B in Trollhättan, in die Lage zu versetzen, zusammen mit den schon bestehenden Anlagen in Alby und Trollhättan jährlich etwa 11 000 t Kaliumchlorat herzustellen, von denen 1800 t in Schweden selbst verbraucht werden.

Der Espenholzbezug aus dem Waldbesitz des Zündholztrustes in Schweden bildet eine gewisse

Sicherheit für die eigene Bedarfsdeckung und gegen Holzpreissteigerungen im Auslande; eine ständige Einfuhr von Espenholz aus dem Auslande, vor allem aus den baltischen Randstaaten und aus Rußland, bleibt jedoch weiter notwendig, besonders für den Bedarf der ausländischen Zündholzfabriken des Trustes in England. Ueberdies ist durch Verwertung anderer geeigneter Hölzer an Stelle von Espenholz, z. B. für die Herstellung der Zündholzschachteln, der Bezug aus dem Inlande noch weiter gesichert. Manche Fabriken im Auslande, u. a. in Vorder- und Hinterindien, machen zurzeit Versuche, einheimische Hölzer für die Zündholzproduktion zu verwerten, wie z. B. in Assam und Burma.

Durch Ausschaltung des Zwischenhandels, durch Verkauf mittels eines eigenen, vorzüglich entwickelten Verkaufapparates und durch großzügige Kreditgewährung an die Verbraucher-Detaillisten (bis zu sechs Monaten Kredit) hat sich bei niedriger Preisbildung der Absatz der schwedischen Zündhölzer erfolgreich entwickeln können.

Den ausländischen Zollschatz umging der schwedische Zündholztrust geschickt durch Gründung eigener Fabriken in den Zollschutzländern, u. a. in Ostindien, England, Finnland, Nordamerika, neuerdings auch in Hinterindien, und in absehbarer Zeit werden auch in Australien eigene Fabriken entstehen; der Verkauf der in eigenen Fabriken in Bombay, Calcutta, Carachi, Madras, Ceylon hergestellten Zündhölzer genießt den in Ostindien geltenden 200%igen Wertzollschutz, den vom Auslande eingeführte Zündhölzer zu entrichten haben.

Die Erwerbung langjähriger Zündholzmonopole unter günstigen Bedingungen in Lettland, Polen, Peru, Portugal, ermöglicht gleichfalls hohe Gewinne durch außerordentlich hohe Verkaufspreise zu erzielen; so kostet eine Zündholzschachtel in Peru nahezu das Zehnfache wie in Schweden.

Alle diese Maßnahmen waren aber nur möglich durch eine geschickte, weitschauende Finanzpolitik, durch Heranziehung größerer englischer und amerikanischer Kapitalien, wobei durch die Art der Aktienausgabe und die Verteilung des Stimmrechts (1/1000) der schwedische Zündholztrust sich überall in der Verwaltung der Unternehmungen gegen ausländische Ueberfremdung zu schützen wußte.

Die soeben geschilderten Organisations- und Arbeitsmethoden verdanken letzten Endes ihre Entstehung und Entwicklung dem erfinderischen Geist der ersten Gründer und Organisatoren, die, gestützt auf langjährig geschultes Spezialpersonal an Leitern, Technikern und Qualitätsarbeitern, den schwedischen Zündholztrust zu dem jetzigen Weltunternehmen ausbauten: Lundström, der Erfinder des schwedischen Sicherheitszündholzes, begann 1857 in Jönköping die Herstellung von Zündhölzern; Hay vergrößerte die Fabrik zu einem Großbetriebe mit Weltruf; Löwenadler schuf durch die Vereinigung von sieben Zündholzfabriken 1903 die „Jönköping och Vulcans Tändsticksfabriksaktiebolag“; Ivar Kreuger bildete aus den acht außerhalb des Jönköpings-Konzern stehenden Fabriken am 15. Mai 1913 die „A.-B. Förenade Svenska Tändsticksfabriken“ mit dem ersten eigenen ausländischen Verkaufskontor in England. Während des Weltkrieges schlossen sich die beiden schwedischen Zündholzkonzerne zu dem jetzigen schwedischen Zündholztrust „Svenska Tändstick A.-B.“, gewissermaßen als Holding-Gesellschaft, zusammen, nachdem schon vorher im Weltkriege der Förenade-Konzern Fabriken für eigene Rohstoffherzeugung, vor allem Zündholzchemikalien, angegliedert hatte. Kreuger schuf später eine zweite Holdinggesellschaft, die „A.-B. Kreuger & Toll“, die beabsichtigt, immer mehr die Aktienmehrheiten internationaler Unternehmungen, u. a. auch des schwedischen Zündholztrustes, zu erwerben; im Jahre 1919 faßte diese Holdinggesellschaft Fuß in Nordamerika, schuf unter dem Namen „American

Kreuger & Toll Corporation“ eine vorzügliche Verkaufsorganisation, die u. a. auch den Verkauf der schwedischen Zündhölzer in Nordamerika durchführte; mit Hilfe dieser zweiten Holding-Gesellschaft gelang es dem schwedischen Zündholztrust, englisches und amerikanisches Kapital zu gewinnen, das er für die Durchführung seiner Organisations- und Arbeitsmethoden dringend gebrauchte, weil Schweden selbst die für einen solchen Riesenkonzern erforderlichen Kapitalien nicht aufbringen konnte und weil England und die Vereinigten Staaten die Arbeitsgebiete des schwedischen Zündholztrustes sowohl politisch wie wirtschaftlich beherrschen.

Nach Abzweigung einer gewissen Gruppe von Besitzungen und Interessen an eine neugegründete, von Kreuger selbst geleitete „International Match-Corporation“, gliederte sich die Wahrnehmung der Gesamtinteressen des schwedischen Zündholztrustes in schwedische, englische, ostindische und internationale Interessen; mit letzterem wurde die I.M.C. betraut, und zwar für folgende Länder: Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kanada, Südamerika, Japan, China und Europa mit Ausnahme von England und Schweden; die I. M. C. ist daher auch das Unternehmen, das zurzeit den schweren Interessen- und Absatzkampf mit Japan im Fernen Osten um die Absatzmärkte China, Niederländisch-Indien, Hinterindien und Ostindien ausficht.

Für die Finanzierung neuer Geschäftspläne in Europa, u. a. zur Abwehr des neu entstehenden amerikanischen Konkurrenzunternehmens in Stockholm, zum Aufbau der noch nicht dem Zündholztrust angehörenden Zündholzfabriken in Schweden, wie die „Skandinaviska Zündholz A.-B.“, und zur finanziellen Kräftigung des schwedischen Zündholztrustes gegenüber der deutschen Zündholzindustrie, ist Ende 1925 eine neue schwedisch-amerikanische Finanzgesellschaft unter dem Namen „Swedish American Investment Corporation“ gegründet worden.

Produktion. Durch den erfolgreichen Wettbewerb Japans im Fernen Osten war bis 1921 die schwedische Produktion zurückgegangen; nach Zurückdrängen der japanischen Konkurrenz zeigt die Produktion seit 1922 aufsteigende Zahlen, während der Produktionswert infolge notwendiger Preissenkungen in langsamerem Tempo folgte.

Jahresproduktion:	Anzahl der Fabriken	t	Wert in 1000 Kr.
1911	20	35 000	— +
1913	—	—	17 844 +
1914	17	40 700	—
1916	18	57 400	—
1918	19	37 750	—
1919	18	40 350	—
1920	17	40 200	61 547 +
1921	16	25 520	37 359 +
1922	16	25 300	33 854 +
1923	16	33 300	37 119 +
1924	?	?	34 188 +

Verbrauch und Ausfuhr. Von der Gesamtjahresproduktion des schwedischen Zündholztrustes wurden im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 87% ausgeführt; Schwankungen, wie sie beispielsweise in den Jahren 1919 und 1921 eintraten, wurden im folgenden Jahre ausgeglichen. Seit 1921 ist die Ausfuhr außerordentlich gestiegen.

In Schweden selbst hat neuerdings die Leitung der staatlichen Bahnen die Ausfuhr des Zündholztrustes durch beträchtliche Frachtermäßigungen begünstigt; sie bewegen sich zwischen 25 und 40% der Gesamtfrachtkosten.

Die monatliche Ausfuhrleistung des schwedischen Zündholztrustes ist vom Januar 1923 in Höhe von 2541 t auf 6500 t im Dezember 1925 gestiegen; abgesehen von den Monopoleinfuhrländern des Trustes, Lettland, Peru, Polen und Portugal, über deren Einfuhr zurzeit noch keine Zahlen vorliegen, verteilt sich die Ausfuhr auf folgende Empfangsländer (die Länder, um

die zurzeit der schärfste Absatzkampf sich entwickelt hat, sind zuerst genannt; dann folgen die anderen Hauptabsatzgebiete):
Jahresausfuhr:

	Wert in 1000 Kr.	t	Produktion in t	Anteil der Ausfuhr an der Gesamtjahresprod. in t
1911 . . .	11 800	28 200 +	35 000	80,6 %
1913 . . .	—	34 615 +	—	—
1914 . . .	19 000	35 468 +	40 700	87,1 %
1915 . . .	—	44 814 +	—	—
1916 . . .	50 060	49 427 +	57 400	86,1 %
1917 . . .	—	39 544 +	—	—
1918 . . .	43 000	28 939 +	37 750	76,7 %
1919 . . .	57 400	28 538 +	40 350	70,7 %
1920 . . .	79 500	36 407 +	40 200	90,6 %
1921 . . .	41 100	19 973 +	25 520	78,3 %
1922 . . .	45 270	29 363 +	25 300	116,6 %
1923 . . .	43 500	30 184 +	33 300	90,7 %
1924 . . .	47 880	33 235 +	—	—
1925 . . .	—	37 000	—	—

Absatzgebiete:	1925	1924	1923	1922
Brit.-Ostindien	—	46 ⁰ / ₁₀₀	23 ⁰ / ₁₀₀	—
		der Gesamteinfuhr von Zündhölzern		
		71 ¹ / ₂ Mill.	2—3 Mill.	Gros
Hinterindien	60 ⁰ / ₁₀₀ der Gesamteinfuhr von Zündhölzern			
	Kronen	Kronen	Kronen	
Niederl.-Indien	—	2,546 Mill.	0,687 Mill.	—
China	—	0,956	0,664	—
Großbritannien	—	27,595	30,070	—
Ver. St. von Nordamerika	—	3,669	1,898	—
Niederlande	2,391 Mill.	3,352	—	—
Schweiz	49 973 kg	72,700 kg	—	—
Griechenland	—	1,562 Mill.	1,602 Mill.	—
Frankreich	—	0,918	1,291	—
Dänemark	—	0,236	0,399	—
Australien	—	0,199	0,701	—
Kanada	\$ 12,052	\$ 3,390	—	—
Argentinien	—	—	9 945 kg	1,840 kg
Syrien u. Liban.	—	—	30 000	—
Tunis	—	Kr. 0,1 Mill.	—	—

Steigende Tendenz zeigt vor allem die Ausfuhr des schwedischen Trustes nach Britisch-Ostindien, Niederländisch-Indien, China, Nordamerika und Kanada; nach Zeitungsnachrichten soll auch die Ausfuhr nach Hinterindien, Persien, Aegypten, British-Westafrika, Nigeria, Neuseeland für 1925 größer sein als in den vorhergehenden Jahren.

Die Zahl seiner Monopol-Länder sucht der schwedische Zündholztrust stetig zu vermehren; Griechenland und Oesterreich sind seine neuesten Eroberungsziele; die Durchbrechung des französischen Staatsmonopols ist ihm scheinbar mißglückt.

Preise: Unter Zugrundelegung eines Preisindexes für 1913 = 100 hat sich der Preis für die schwedischen Tändsticker von November 1924 bis November 1925 auf der Indexhöhe 287 gehalten.

Gegenunternehmen: Ende 1925 hat sich in Stockholm ein mit amerikanischem Kapital gegründetes Fabrikunternehmen aufgetan, dessen Ziel es ist, die Preise des schwedischen Zündholztrustes zu unterbieten; die Wahl für den Fabrikort fiel deshalb auf Schweden, weil man glaubt, dort das geeignete Spezialpersonal zu bekommen; nach Zeitungsnachrichten soll die Herstellung von Zündhölzern nach einem neuen, patentierten Verfahren geschehen. Es ist eine Frage der Zukunft, ob dieses Gegenunternehmen gegen den schwedischen Zündholztrust sich erfolgreich durchsetzen wird; darüber entscheidet vor allem, wer am kapitalkräftigsten ist; der schwedische Zündholztrust verfügt über ein Aktienkapital von 180 Mill. Kronen; das neue Unternehmen soll zurzeit nur ein Anlagekapital von 3 Mill. Dollar haben.

Der soeben in London veröffentlichte Geschäftsbericht für das Jahr 1925 gibt ein Bild außerordentlicher

Prosperität. Das im Jahre 1924 verdoppelte Kapital hat zu einer Steigerung des Reingewinnes von 19,1 auf 28,5 Mill. Kronen geführt, so daß die Dividende auf das erhöhte Kapital wiederum 12% betragen kann. Nach dem Bericht der Verwaltung hat sich das abgelaufene Jahr zur vollen Zufriedenheit entwickelt. Die Ausfuhr der schwedischen Fabriken weist gegenüber dem Vorjahre eine Erhöhung um 10% auf. Für das laufende Jahr wird mit einer weiteren Erhöhung gerechnet. Während die Werke in Schweden voll beschäftigt sind, haben auch die ausländischen Fabriken erhöhte Auftragsbestände aufzuweisen. Die Fabriken in Indien sind durch Neubauten noch leistungsfähiger geworden und arbeiten mit doppelter Schicht. Dank der guten Verkaufsorganisation der indischen Fabriken stellten sich dem Absatz keine Schwierigkeiten entgegen. Auch in Japan und China haben sich die Gesellschaften zufriedenstellend weiterentwickelt. Der Bericht weist ferner darauf hin, daß die schwedische Gesellschaft zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft, der International Match Corporation, mit Polen und Peru ein Abkommen geschlossen haben, durch das sie die Zündholzmonopole in diesen Ländern erhielten. In der vorgelegten Bilanz weisen besonders die ausländischen Anlagen eine bemerkenswerte Steigerung von 25,16 auf 86,39 Mill. Kronen auf. Die im Jahre 1923 hierfür ausgewiesene Summe stellte sich auf 7,57 Mill. Kronen.

Rußland.

Organisation: Entsprechend der in der U. d. S. S. R. zur Durchführung gelangten staatlichen Planwirtschaft besteht für die gesamte Zündholzindustrie Rußlands ein fast vollständiges Staatsmonopol; jährlich werden durch die oberste staatliche Behörde, das Zündholzsyndikat, zusammen mit dem obersten Volkswirtschaftsrat Produktions- und Ausfuhrmengen, Selbstkosten und Verkaufspreise festgesetzt. Die daneben bestehende private Zündholzindustrie hat sich diesen Monopolbestimmungen zu unterwerfen; ihre Produktion steht zu der staatlichen Erzeugung im Verhältnis von 1:11.

Die im Laufe der letzten Jahre immer schärfer zusammengefaßte staatliche Zündholzindustrie wird für das Wirtschaftsjahr 1925/26 in 16 Staatsbetrieben durchgeführt, die in 6 Zündholztrusten syndiziert sind:

Truste	Produktionsanteil in Kisten	Fabriken	Arbeiter
1. Polyies-Trust in Homel .	333 154	7	2 648
2. Nordwest-Trust in Leningrad	290 263	5	2 321
3. Wjatka-Trust	205 723	9	1 553
4. Pensa-Trust	130 194	6	755
5. Trust in Weißrußland (Beresina-Fabrik)	—	—	—
6. Medwyj-Trust (Kaluga) .	44 018	3	506

Die bisher bekannten, in der Uebersicht mit angegebenen Produktionsanteile scheinen zu niedrig zu sein, wenn das Produktionsprogramm für 1925/26 in Höhe von 3,73 Mill. Kisten durchgeführt werden soll.

Die bedeutendsten und am besten organisierten staatlichen Truste sind der Polyies- und der Nordwest-Trust; zwischen ihnen besteht eine gewisse Arbeitsteilung; der Polyies-Trust stellt überwiegend die Zutaten (Chemikalien, Gummi und Verpackung), der Nordwest-Trust die Fertigfabrikate her.

Der Anteil der Privatunternehmen an der Gesamtjahresproduktion ist gering; er beträgt für 1925/26 0,31 Mill. Kisten gegenüber 3,42 Mill. Kisten der Staatsbetriebe. Der Anteil des privaten Anlagekapitals in der russischen Zündholzindustrie ist im Laufe der letzten Jahre fast stetig gesunken. Die Gründe dafür waren vor allem die strengeren Monopolvorschriften, Verbote für Schwefelbenutzung, schlechte Wegeverhältnisse im Winter für Holzaufuhr, ungünstige

(Fortsetzung s. S. 343)

Der neue bulgarische Zolltarif.

Pos.	Gegenstand	Zollsatz Leva St. 100 kg	Pos.	Gegenstand	Zollsatz Leva St. 100 kg
23	Fette, n. b. b., und Kunstspeisefette . . .	200,—	143	Gummen und Harze, pflanzliche, n. b. b. .	45,—
28	Eigelb und Eiweiß:		144	Terpentinöl, pflanzliches	60,—
	a) Frisch	30,—	145	Kolophonium	12,—
	b) Zubereitet	50,—	146	Asphalt (Erde und Steine), auch gemahlen .	frei
74	Vanille, Safran und Muskatblüte (wirkl. Reingew.)	3 500,—	147	Asphaltbitumen	6,—
75	Muskatnüsse (indische)	150,—	148	Asphaltnitt, Asphaltmastix u. dgl.	10,—
76	Gewürznelken, Zimt, Ingwer, Piment, Paradieskörner, Kardamomen, Coriander, Kümmel, Anis, Fenchel und dergleichen nicht besonders aufgeführte Gewürze .	200,—	149	Ozokerit und Ceresin	150,—
82	Salep in Knollen oder Pulver	80,—	150	Bergwachs (Montanwachs)	20,—
84	Hopfen und Hopfenmehl (Lupulin)	120,—	151	Rohpetroleum (Naphtha)	frei
94	Mineralwasser, natürliches und künstliches .	15,—	152	Mineralöle aus der Destillation des Erdöls, der Braunkohle u. des bituminösen Schiefers, auch raffiniert:	
95	Fruchtsäfte, Limonaden, Kwaß und dgl. Getränke, ohne Alkohol oder mit nicht mehr als 2 Vol.% Alkohol	40,—		a) Mit einem spezifischen Gewicht bei 15° C. bis 0.895:	
100	Spiritus, gewöhnl., mit 80 und mehr Vol.% Alkohol (mit der unmittelbaren Verpackung)	200,—		1. Petroleum	12,—
	Anmerkung. Nach dieser Nummer ist auch denaturierter Spiritus jeder Stärke zu verzollen.			2. Gasöl (Gasöl)	2,—
120	Leinöl und Rüböl, roh oder gekocht, und deren Ersatzstoffe, auch mit Zusatz von Sikkativen:			3. Andere	24,—
	a) Rüböl	60,—		b) Mit einem spezifischen Gewicht bei 15° C. von 0.895 und darüber:	
	b) Anderes	30,—		1. Rohöl	4,—
123	Spermacet (Walrat) und Lanolin	80,—		2. Andere	15,—
124	Wachs, pflanzliches und tierisches:		153	Vaselin	40,—
	a) Bienenwachs und Bienenwaben	160,—	154	Paraffin	60,—
	b) Anderes	50,—	155	Teer:	
126	Glycerin	40,—		a) Holzteer	10,—
127	Kerzen:			b) Mineralteer	12,—
	a) Stearin- und Paraffinkerzen	75,—	156	Peche — Rückstände aus der Destillation des Teers, der Steinkohle, des Rohpetroleums und ähnlicher Stoffe	6,—
	b) Wachskerzen	250,—	157	Schmiermittel f. Achsen, Maschinen, Eisenbahnwagen usw.	30,—
	c) Andere	45,—	158	Schmiermittel f. Maschinen, Fahrräder usw. in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 1 kg; Schmiermittel für Transmissionsriemen (mit der unmittelb. Verpackung) .	60,—
Aus			159	Kleister	20,—
128	Seifen:		160	Dextrin	40,—
	b) Toilette- und Medizinalseifen aller Art (mit der unmittelbaren Verpackung) .	375,—	161	Leim	60,—
129	Erzeugnisse n. b. b., geformt aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Spermacet, Stearin, Seife oder aus Gemengen der vorstehend genannten Stoffe untereinander oder mit anderen ähnlichen Stoffen:		162	Schusterpapp	40,—
	a) Einfach geformt	750,—	163	Gelatine in Blättern und Fischleim; Erzeugnisse daraus, auch in Verbindungen mit anderen Stoffen	180,—
	b) In Verbindung mit gemeinen Stoffen (wirkl. Reingew.)	3 200,—	164	Hektographenmasse	80,—
	c) In Verbindung mit feinen Stoffen (wirkl. Reingew.)	4 000,—	165	Klebstoffe aller Art, n. b. b., auch zubereitet; Kitten (mit der unmittelbaren Verpackung):	
132	Nahrungsmittel, n. b. g. (mit der unmittelbaren Verpackung)	550,—		a) In Tuben, Fläschchen und anderen Behältnissen m. einem Inhalt bis zu 0.5 kg .	60,—
	Anmerkung. Hierunter fallen auch alle Gemenge und Präparate, welche aus im Tarif genannten oder nicht genannten Nährstoffen erzeugt sind.			b) In Behältnissen mit einem Inhalt von 0.5 kg und darüber	50,—
133	Nahrungsmittel aller Art, in kleinen Behältnissen für den Kleinverkauf mit Ausschluß der unter T. N. 24, 54, 55, 62, 71, 73, 108, 130 und 131 fallenden, sowie mit Ausnahme der Konserven in hermetisch verschlossenen Büchsen (mit der unmittelbaren Verpackung)	Zuschlag von 100% zu dem entfallenden Zoll	166	Siegellack	100,—
134	Nahrungsmittel aller Art, in hermetisch verschlossenen Büchsen konserviert, mit Ausnahme der unter T. N. 24, 33, 34, 35, 56, 77, 78, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 105, 106, 114, 115, 118 und 131 fallenden (mit der unmittelbaren Verpackung)	Zuschlag von 200% zu dem entfallenden Zoll	167	Schlichte und andere Appretiermittel für Gewebe	12,—
135	Gummilack und Schellack	60,—	168	Erzeugnisse, geformt aus Gummen und Harzen, auch gemengt in der Masse mit anderen Stoffen:	
136	Mastix	180,—		a) Allein oder in Verbindung mit gemeinen Stoffen	200,—
137	Weihrauch	100,—		b) In Verbindung mit feinen Stoffen . . .	400,—
138	Myrrhen	250,—	173	Rosenöl (mit d. unmittelb. Verpackung) 1 kg .	500,—
139	Campher, Manna, Aloe	100,—		Anmerkung: Die Einfuhr von Rosenöl, bei dessen Analyse die Beimengung eines anderen ätherischen Oeles oder anderer Stoffe nachgewiesen wird, ist verboten.	
140	Opium	600,—	174	Ätherische Öle und Riechstoffe, natürliche und künstliche, sowie aromatisierte Öle und Fette; Fruchtessenzen und Aether:	
141	Terpentin	frei		a) Ätherisches Senföl, Gaultheriaöl und Methylsalicylat (mit der unmittelbaren Verpackung)	100,—
142	Balsame, natürliche	260,—		b) Vanillin (wirkl. Reingew.)	8 000,—
				c) Andere (mit der unmittelbaren Verpackung)	10 000,—
			175	Parfümerien aller Art u. Toilettegegenstände (mit der unmittelbaren Verpackung):	
				a) Parfüme, flüssig, auch mit Alkohol .	10 000,—

Pos.	Gegenstand	Zollsatz Leva St. 100 kg	Pos.	Gegenstand	Zollsatz Leva St. 100 kg
	b) Pomaden, Schminken, Puder, Brillant- tine, Pasten, Toilettewässer u. -farben sowie Toiletteessig	15 000,—	187	Bleistifte: a) Schwarze	100,—
	c) Zahnpasten, -pulver und -wässer	5 000,—		b) Farbige: 1. In Holz gefaßt	200,—
	d) Andere	12 000,—		2. Andere	250,—
176	Gerbstoffe: a) Pflanzenteile aller Art	frei		Anmerkung zu b): Hierunter fallen auch Pastellstifte aus Ton, Talk und anderen Mineral- stoffen, mit Fett, Seife und dergl. erzeugt.	
	b) Extrakte: 1. Flüssig	7,—	188	Tusche in Lösungen (mit der unmittelbaren Verpackung)	100,—
	2. Fest	15,—	189	Druckfarben und Tinte (mit der unmittel- baren Verpackung): a) Druckfarben, Lithographentinte und ähnliche dicke Farben und Tinten: 1. Schwarz	70,—
	Anmerkung zu b): Als flüssig sind jene Gerb- stoffe anzusehen, welche bei 150 C. eine Dichte von 28° Bé oder weniger besitzen.			2. Farbig	100,—
177	Mineralfarben, nicht zubereitet: a) Ocker, nicht geschönt: 1. In Stücken	12,—		b) Andere	75,—
	2. In Pulver	15,—	190	Präparate zum Fetten und Putzen der Schuhe und Lederwaren (mit der unmit- telbaren Verpackung): a) Wachsen (Wachse)	60,—
	b) Mennige, Zinkweiß und Bleiweiß	60,—		b) Crème	160,—
	c) Ultramarin und andere blaue Farben: 1. In Behältnissen oder Verpackun- gen mit einem Inhalt von ½ kg und darüber	30,—		c) Andere	100,—
	2. In Behältnissen oder Verpackun- gen mit einem Inhalt bis zu ½ kg (mit der unmittelb. Verpackung)	40,—	191	Chemische Elemente: a) Quecksilber	260,—
	d) Bronzepulver: 1. Aus unedlen Metallen	100,—		b) Jod	500,—
	2. Aus Edelmetallen (wirkl. Reingew.)	10 000,—		c) Sauerstoff (wirkl. Reingew.)	100,—
	e) Andere	25,—		d) Schwefel	8,—
	Anmerkung: Die unter c) und e) dieser Tarif-Nr. fallenden Farben sind nach Nr. 180 zu verzollen, wenn sie mit mehr als 3% organischen Farben geschönt sind.			e) Phosphor, gelber und roter	frei
178	Pflanzliche Farbstoffe und Farbpflanzen: a) Wurzeln, Stengel, Früchte, Rinden, Blätter usw.	15,—	192	Chemische Verbindungen, anorganische: a) Oxyde: 1. Arsenige Säure und Arsensäure	20,—
	b) Henna	150,—		2. Kohlendioxyd	30,—
	c) Indigo	400,—		3. Mangandioxyd	frei
	d) Andere Pflanzenfarben	20,—		4. Magnesiumoxyd	80,—
	Anmerkung: Unter c) fällt auch synthetischer Indigo.			5. Bleioxyd (Bleiglätte)	frei
179	Tierische Farben, wie: Kermes, Cochenille, Carmin usw.	250,—		b) Hydrate: 6. Ammoniak und Ammoniakwasser	10,—
180	Organische Farben, künstliche, nicht zu- bereitet	160,—		7. Kalium- und Natriumhydrat	8,—
181	Farben aller Art, in Plätzchen, Tafelchen, Stücken und anderen Formen: a) Ofenfarbe	50,—		c) Säuren: 1. Salpetersäure	10,—
	b) Ultramarin und andere blaue Mineral- farben (mit der unmittelbaren Ver- packung)	100,—		2. Borsäure	20,—
	c) Andere (mit der unmittelbaren Ver- packung)	250,—		3. Salzsäure	7,—
182	Farben aller Art, mit Oel, Spiritus, Wasser, Leim usw. zubereitet (mit der unmittel- baren Verpackung): a) In Tuben oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 500 g	200,—		4. Schwefelsäure	5,—
	b) In Behältnissen mit einem Inhalt von 500 g und darüber	60,—		d) Nitrate: 1. Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	12,—
183	Lacke und Polituren (mit der unmittelbaren Verpackung): a) Spiritushaltig	120,—		2. Kaliumnitrat (Kalisalpeter)	11,—
	b) Essenzhaltig (mit Terpentin u. dgl.)	160,—		3. Natriumnitrat (Natronsalpeter, Chilesalpeter)	9,—
	c) Oelhaltig oder vermischt	200,—		4. Silbernitrat (Höllenstein)	500,—
184	Kohlen: a) Zum Zeichnen und Retuschieren	50,—		e) Borate: Natriumtetraborat (Borax)	15,—
	b) Für elektrische Lampen u. Elektroden	100,—		f) Chloride: 1. Ammoniumchlorid (Salmiak)	15,—
185	Kreide: a) Schwarze Zeichenkreide	50,—		2. Kaliumchlorid (Chlorkalium)	frei
	b) Aus Calciumcarbonat, Gips oder Ge- mengen davon: 1. Weiße	20,—		3. Magnesiumchlorid (Chlor- magnesium)	frei
	2. Farbige	30,—		4. Zinkchlorid (Chlorzink)	8,—
	c) Aus Ton, Talk und anderen minerali- schen Stoffen ohne Zusatz von Fett, Seife usw.	60,—		g) Hypochlorite	5,—
186	Griffel: a) Mit Papier umklebt	20,—		h) Chlorate und Perchlorate	13,—
	b) Andere	80,—		i) Sulfate: 1. Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde)	5,—
				2. Eisensulfat (Eisenvitriol)	1,—
				3. Kaliumsulfat (schwefelsaures Ka- lium)	5,—
				4. Magnesiumsulfat (Bittersalz)	5,—
				5. Kupfersulfat, reines (Kupfervitriol)	20,—
				6. Natriumsulfat (Glaubersalz) und Natriumbisulfat (saures schwefel- saures Natrium)	2,—
				7. Alaune aller Art	4,—
				8. Zinksulfat (Zinkvitriol)	6,—
				k) Sulfide: 1. Antimonsulfid (Schwefelantimon)	100,—
				2. Natriumsulfid (Schwefelnatrium)	30,—

Pos.	Gegenstand	Zollsatz Leva St. 100 kg	Pos.	Gegenstand	Zollsatz Leva St. 100 kg
	l) Carbonate und Bicarbonate: 1. Ammoniumcarbonat (Hirschhornsalz)	30,—	201	Lebertran	30,—
	2. Kaliumcarbonat (Pottasche)	10,—	237	Edelsteine und Halbedelsteine im rohen Zustande (wirkl. Reingew.) 1 kg	75,—
	3. Natriumcarbonat (Soda)	8,—	242	Magnetit und Dolomit, auch gebrannt oder gemahlen	2,—
	m) Silicate: Kalium- und Natriumsilicat (Wasserglas)	200,—	246	Asbest, Talk, Steatit und Glimmer	15,—
	n) Chromate und Bichromate	30,—	247	Graphit, im rohen Zustande, auch gemahlen oder geschlämmt	2,—
	o) Manganate und Permanganate	70,—	248	Schmirgel, Bimsstein und ähnliche mineralische Stoffe zum Schleifen, Polieren oder Reinigen, im rohen Zustande, auch gemahlen	3,—
	p) Gold- und Platinsalze (wirkl. Reingew.) 1 kg	800,—			
193	g) Natriumhyposulfit	30,—	283	Glasplatten, lichtempfindliche, für Photographie (mit der unmittelbaren Verpackung)	150,—
	Chemische Verbindungen, organische:		Aus 298	Papier:	
	a) Alkohol:			g) Photographisches und anderes chemisches Papier (mit der unmittelbaren Verpackung)	500,—
	1. Amylalkohol	150,—		Amerkung: Hierher gehört auch lichtempfindlicher Photographienkarton, auch geschnitten, mit gedrucktem oder lithographiertem Text oder ohne solchen.	
	2. Methanol (Holzgeist)	30,—	330	Garne und Zwirne aus natürlicher oder künstlicher Seide:	
	b) Aldehyde: Ameisensäurealdehyd (Formaldehyd, Formalin)	20,—		a) Auf Spulen, Papier, Kartons, in Knäueln und anderen Formen für den Kleinverkauf	5 000,—
	c) Säuren:			b) Andere:	
	1. Wein- und Citronensäure	300,—		1. Ungefärbt	2 500,—
	2. Gallusgerbsäure und Gerbsäure (Tannin)	120,—		2. Gefärbt	3 500,—
	3. Carbonsäure	20,—	386	Schmirgelleinen, Sandleinwand und dergl. zum Schleifen und Polieren	30,—
	4. Milchsäure	20,—	553	Zündhölzchen aller Art	Monopol
	5. Oxalsäure (Kleesäure, Zuckersäure)	25,—	554	Schießpulver aller Art (mit der unmittelbaren Verpackung):	
	6. Essigsäure mit mehr als 8% Säure, kristallisiert oder flüssig je Grad und 100 kg	8,—		a) Rauchloses	300,—
	Anmerkung: Zu gewerblichen Zwecken eingeführte Essigsäure fällt unter Nr. 194, wenn sie denaturiert und zur Essigerzeugung unbrauchbar gemacht ist.			b) Anderes	250,—
	d) Calciumcarbid	20,—	555	Dynamit und andere Spreng- und Zündstoffe, n. b. b. (mit der unmittelbaren Verpackung)	250,—
	e) Schwefelkohlenstoff	20,—	556	Patronenhülsen mit und ohne Zündkapseln (mit der unmittelbaren Verpackung)	
	f) Äthyläther	100,—		a) Aus Metall	350,—
	g) Aceton	80,—		b) Andere	300,—
	h) Acetate:		557	Kapseln, Zünder und Zündschnüre (mit der unmittelbaren Verpackung)	300,—
	1. Aluminiumacetat	80,—	558	Patronen:	
	2. Calciumacetat (essigsaurer Kalk)	60,—		a) Für Militärgewehre	Einl. verb.
	3. Kupferacetat (essigsäures Kupferoxyd)	50,—		b) Für Jagdgewehre (mit der unmittelbaren Verpackung)	350,—
	4. Bleiacetat (essigsäures Blei)	20,—		c) Andere (mit der unmittelbaren Verpackung)	400,—
	i) Kaliumbitartrat (Weinstein)	60,—	559	Geschosse, Bomben und dergl. aller Art	Einl. verb.
	k) Naphthalin	8,—	560	Feuerwerke und dergl. (mit der unmittelbaren Verpackung)	1 000,—
	l) Urinol, Karbolinum, ungereinigtes Kresol und dergl.	2,—	561	Fackeln	10,—
	m) Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	60,—	577	Fleckenreinigungsmittel f. Gewebe, Leder, Metalle usw. (m. d. unmittelb. Verpackung)	200,—
	n) Saccharin und andere auf synthetischem Wege gewonnene Süßstoffe 1 kg	300,—	579	Käsefab aller Art	100,—
	o) Casein	40,—	580	Hefen aller Art (mit der unmittelbaren Verpackung)	150,—
	p) Sulfuröle aller Art	50,—		Nach Festsetzung des Finanzministeriums	
194	Chemische Verbindungen n. b. b., mit Ausschluß der für medizinische Zwecke gehörigen	40,—	584	Erzeugnisse, n. b. b. vom Wert	10—100%
195	Produkte, chemische, unbestimmter Zusammensetzung, n. b. b.:		587	Dünger aller Art	frei
	a) Gegen tierische und pflanzliche Krankheiten und Parasiten verwendet	25,—	595	Abfälle, n. b. b. vom Wert	10%
	b) Andere	35,—			(1933)
196	Stein- und Seesalz	3,—			
197	Pflanzenteile für medizinische Zwecke	50,—			
198	Heilmittel (mit der unmittelbaren Verpackung):				
	a) In Pastillen, Pillen und anderen ähnlichen Formen, sowie in Kapseln, Tuben, Schächtelchen, Flaschchen und anderen kleinen Verpackungen, im Tarif oder im amtlichen Arzneibuch genannt od. nicht genannt, mit Ausschluß der Medizinalweine	600,—			
	b) Andere, im Arzneibuche nicht genannte	400,—			
199	Heilmittel, im amtlichen Arzneibuche vorgesehn, mit Ausschluß der besonders benannten (mit der unmittelbaren Verpackung)	200,—			
200	Medizinalweine (mit der unmittelbaren Verpackung):				
	a) In Flaschen	200,—			
	b) In anderen Gefäßen	150,—			

Der neue japanische Zolltarif.

Der am 29. März d. J. in Kraft getretene neue japanische Zolltarif liegt in der endgültigen vom Parlament beschlossenen Form in einer amtlichen Ausgabe augenblicklich noch nicht vor. Sobald das japanische Gesetzblatt „Kampo“ mit dem neuen Zolltarif eingegangen ist, wird in der „Chem. Ind.“ ein Abdruck sämtlicher die chemische Industrie betreffenden Positionen des neuen Zolltarifs veröffentlicht werden. (1933)

(Fortsetzung von S. 339.)

Ernteaussichten und vor allem fehlendes Kapital. Entsprechend dem in Rußland sich entwickelnden Umschwung in der Beurteilung der Beteiligung von Privatkapital, ist der oberste Wirtschaftsrat 1926 bestrebt, den Anteil des Privatkapitals wieder zu heben, zumal durch die staatlich festgesetzten Preisgrenzen, durch die Standardisierung und Normalisierung in der Herstellung, sowie durch die straffe Neuorganisation des Zündholzsyndikats die Verbraucherkreise gegen private Uebervorteilung geschützt sind.

Für die Tendenz in der Preisregelung (Herabsetzung der Selbstkosten und Verkaufspreise) ist von entscheidender Bedeutung die Ende 1925 eingeführte Standardisierung der gesamten Zündholzherstellung; jede Zündholzschachtel darf nicht weniger als 55 und nicht mehr als 60 Zündhölzer enthalten; die Länge der Zündhölzer darf schwanken zwischen 43 und 45 mm und die Dicke zwischen 1½ und 2 mm. Die Art der chemischen Zusammensetzung der Zündmasse ist den einzelnen Fabrikunternehmungen überlassen; jedoch dürfen nur paraffinierte Zündhölzer hergestellt werden; die Benutzung von Schwefel ist verboten.

Begünstigt wird eine rationelle Produktion durch Normalisierung in den Maschinentypen; die vorerwähnte Standardisierung ermöglichte eine Vereinfachung der Maschinenarten, wodurch die Beschaffung der Reserveteile erleichtert ist. Ferner kann das Holz für die Zündhölzer und für die Schachteln wirtschaftlicher ausgenutzt werden.

Das Zündholzsyndikat sucht sämtliche Betriebe vollständig zu modernisieren, und zwar durch Bezug der neuesten Zündholzmaschinen aus Schweden, u. a. von der schwedischen Maschinenfabrik „Arend“; man hofft, nach Einbau dieser Maschinen die Produktion zu verdoppeln.

Produktion: Die Zündholzindustrie ist eine von den wenigen russischen Industriezweigen, die nicht nur ihr im voraus festgesetztes Programm durchführten, sondern sogar genötigt war, ihr ursprüngliches Programm während des Wirtschaftsjahres zu erhöhen (u. a. im Wirtschaftsjahr 1924/25 von 2 Mill. Kisten auf 3 Mill.); über die Entwicklung der Wirtschaftsprogramme im Vergleich zur Vorkriegsleistung gibt folgende Uebersicht Aufschluß:

Wirtschaftsjahr	Produktion (in 1000 Kisten)	Fabriken	Arbeiter
1913/14	4 157	115	21 849
1914/15	4 594	118	24 482
1917/18	1 614	89	10 513
1922/23	1 580	79	13 500
1923/24	1 900	—	—
1924/25 (u. a. 19 Staatsbetriebe)	3 070	39	13 500
1925/26 (u. a. 16 Staatsbetriebe)	3 730	35 (?)	(?)

Störungen in der Durchführung des Produktionsprogrammes traten nur an einzelnen Stellen infolge verzögerter Anlieferung von Maschinen aus dem Auslande ein.

Die Produktion der Zündholzindustrie ist durch den großen Holzreichtum Rußlands sehr begünstigt; der Vorrat an Holz für die Zündholzindustrie hat Rußland sogar zu einem Ausfuhrland für derartiges Holz (Esenholz nach Schweden, Pappelholz aus Sibirien nach Japan) gemacht. Ende 1925 hat der schwedische Zündholztrust mit dem russischen Zündholztrust in Nowgorod einen Vertrag für Lieferung von 2 Mill. cbf.*) Esenholz abgeschlossen. Leim für die Zündholzköpfe und für die Verpackung, sowie Packmaterial wird in Rußland selbst hergestellt. In dem Bezug von guten Chemikalien ist die russische Zündholzindustrie auf das Ausland angewiesen; jede Störung ihrer Einfuhr beeinträchtigt die Durchführung des Produktionsprogramms. Eine Verwendung russischer Chemikalien würde die Qualität der Zündhölzer herabsetzen, was

das russische Zündholzsyndikat auf jeden Fall vermeiden möchte, um nicht die schwer erkämpften neuen Absatzgebiete in Griechenland, Aegypten, Türkei, Persien, Afghanistan usw. zu verlieren.

Zur Sicherung der Durchführung des Produktionsprogramms werden neue Zündholzfabriken angelegt, u. a. im Fernen Osten, in Nikolsk-Ussurijsk und an der Küste bei der Bahnstation Ugolnaja; für den Bau dieser Fabriken will man deutsche Ingenieure heranziehen.

Der Wert der Produktion der russischen Zündholzindustrie ist im allgemeinen in den letzten Wirtschaftsjahren gestiegen:

Produktionsjahr (1. X. bis 30. IX.)	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
1924/25 (in 1000 Rbl.) .	2 046	2 448	—	—
1923/24 (in 1000 Rbl.) .	1 570	1 526	1 222	840

Verbrauch: Die russische Zündholzindustrie deckt den gesamten Inlandsverbrauch und führt außerdem in steigendem Maße ins Ausland aus; im Vergleich zur Vorkriegszeit ist der Eigenverbrauch pro Kopf der Bevölkerung erheblich zurückgegangen; er betrug pro Jahr 1913/14 im Durchschnitt in den Städten pro Kopf jährlich 76½ Schachteln, auf dem Lande 14½; im Wirtschaftsjahre 1924/25: 45 bzw. 9 Schachteln. Die zeitweilig in einzelnen Gouvernements wie Samara, Saratow, Stalingrad und Ulyanovsk aufgetretenen Störungen in der Versorgung wurden bald behoben; neben Verkehrsschwierigkeiten war die Ursache meistens zeitweiliger Mangel an Betriebskapital der Truste; zur Bedarfsdeckung wurden die Bestände anderer Zündholztruste herangezogen.

Preise: Begünstigt durch die billigen Rohstoffe (Holz), niedrige Löhne, straffe Organisation, Normalisierung der Herstellung und Modernisierung der Anlagen ist es dem russischen Zündholzsyndikat gelungen, ständig die Selbstkosten und Verkaufspreise herabzusetzen.

Wirtschaftsjahr	Arbeitstage je Kiste zu 1000 Schachteln	Produktionskosten je Kiste Rbl.	Verkaufspreise (einschl. Steuer) je Kiste Rbl.	je Schachtel Kop.
1913/14	1,33	—	—	—
1922/23	1,62	6,90	—	—
1923/24	1,33	6,03—6,36	12,20	1,5—2,0
1924/25	0,99	4,50—4,91	11,85	1,5
1925/26	?	4,29—4,33	10,29	1,5

Die im Vergleich zum Auslande niedrigen Löhne der chemischen und Zündholzindustrie Rußlands sind trotz Herabsetzung der Selbstkostenpreise erhöht worden. Der monatliche Durchschnittslohn im Juli 1925 für die Arbeiter in der chemischen Industrie Rußlands ist von 35,11 Rbl. auf 37,79 Rbl. erhöht worden (auf der Währungsgrundlage: 1 Tschernwonez = 21,65 RM. von 76 RM. auf 82 RM.). Im Vergleich mit den tarifmäßigen monatlichen Durchschnittslöhnen in der chemischen Industrie Deutschlands für Juli 1925 (gelernte Arbeiter 144 RM., ungelernte Arbeiter 130 RM.), betragen die russischen Durchschnittslöhne nur 60 v. H. der deutschen.

Für die Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der russischen Zündhölzer im Auslande gibt folgender Vergleich der russischen und schwedischen Preise einen gewissen Anhalt: Der Preis einer russischen Schachtel ist auf 1,5 Kop. (= 3,2 Reichspfennig) staatlich festgesetzt; eine schwedische Schachtel zu 40 Hölzern kostet 2,1 Reichspfennig, der Preis für eine Schachtel zu 55 bis 60 Hölzern würde also für Rußland und Schweden etwa der gleiche sein = 3,2 Reichspfennig auf der Währungsgrundlage 1 Rbl. = 2,17 RM.

Ausfuhr: Die Menge der Ausfuhr zeigt in den letzten Wirtschaftsjahren eine steigende Tendenz: 1924/25: 323 000 Kisten; 1923/24: 100—150 000 Kisten; die Vorkriegsausfuhr betrug 1913/14: 300 000 Kisten.

Abnehmer der russischen Zündhölzer im Auslande sind vor allem Griechenland, Persien, Türkei, Afghanistan, Aegypten, Syrien und Palästina, in beschränktem

*) 1 russ.cbf. = 28,3 dem³.

Maße auch England, Italien, Schweiz, ferner West-China, Mongolei und Mandschurei. Teilweise wird die Ausdehnung des Absatzes noch beeinträchtigt durch Fehler in der Herstellung; jedoch durch geschickte Anpassung an die nationalen Sonderwünsche (Preisauflage in der Sprache des Absatzlandes) und Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse, sowie durch die unermüdliche Beseitigung aufgetretener Mängel ist die russische Zündholzindustrie auf dem besten Wege im Nahen und Fernen Osten in der Deckung des Zündholzbedarfs eine beherrschende Stellung einzunehmen.

Schwächen der russischen Zündholzindustrie: Neben der schon erwähnten Abhängigkeit vom Auslande in der Bedarfsdeckung für Zündholzchemikalien (Phosphor, Paraffin, Kaliumchlorat und hochwertiger Leim) kann man als besondere Schwächen der Zündholzindustrie das Fehlen hochqualifizierter Betriebsleiter, Ingenieure, Chemiker, Mechaniker und Facharbeiter hervorheben; man sucht unter günstigen Bedingungen Auslandskräfte heranzuziehen. Diese Schwächen zeigten sich in einer teilweise geringen Qualität der gelieferten Zündhölzer; nach Angaben des „Oil and Colour Trade Journal“ fehlten in Schachteln aus der Fabrik Popyeda (Pensensky-Trust) und vom Polyiesky-Trust teilweise 50 v. H. des Inhalts; viele Zündhölzer zündeten nicht, bei einigen fehlten die Köpfe; meistens waren sie ungenügend paraffiniert. Oft hatten sie zu schwache und kleine Köpfe; häufig flogen beim Anreißen die Köpfe ab; anscheinend genügte das verwandte Dextrin nicht den Anforderungen. Der Nordwest-Zündholztrust stellte Untersuchungen an über die Beseitigung der Mängel. Eine Anfang 1926 vom russischen Nordwest-Trust nach Griechenland gesandte Lieferung hat auf dem griechischen Markt kaum Absatz gefunden.

Zur Belebung des Auslandsabsatzes ist eine Verordnung vom 26. Februar 1926 erlassen, nach der bei der Ausfuhr von Zündhölzern, die im Gebiete von Sowjet-Rußland hergestellt sind, die Zollbeträge für alle aus dem Auslande bezogenen Materialien zurückerstattet werden.

(1137)

(Fortsetzung folgt.)

Die unsicheren Verhältnisse in der Schädlingsbekämpfungsmittel-Industrie der Vereinigten Staaten.

Einem Aufsatz von Howard W. Armbruster (New York) im „Chem. Met. Eng.“, in welchem er die Gründe für die schwierigen Verhältnisse in der Industrie der Schädlingsbekämpfungsmittel behandelt, entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Die Schädlingsbekämpfungsmittel können chemisch in 5 Gruppen eingeteilt werden: 1. die arsenhaltigen Verbindungen; 2. die Schwefelgruppe; 3. die Öl- und Seifen-Gruppe; 4. die gas- oder raucherzeugenden Mittel; 5. eine Sammelgruppe verschiedener Mittel, einschl. Nicotin. — Vom Standpunkt des Fabrikanten aus ist eine Einteilung nach Menge und Absatzform, also technisch, von Bedeutung: 1. in großen Mengen erzeugte und ohne Einzelpackung zum Absatz kommende Produkte; 2. Produkte, die, z. T. auch im großen hergestellt, für den Kleinverkauf verpackt werden müssen (100-lb.- bis 4-oz.-Packungen); 3. Spezialitäten, die in besonderen, die Aufmerksamkeit der Käufer auf sich ziehenden Behältern auf den Markt gebracht werden müssen. — In Produktion und Absatz sind auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfungsmittel die Verhältnisse so kompliziert, daß mehr als in anderen Industrien für jeden nicht genau mit ihnen Vertrauten ein großes Risiko besteht.

Genaue Statistiken über die Produktion und den Verbrauch der Schädlingsbekämpfungsmittel sind nicht vorhanden und auch für die wichtigsten werden immer nur annähernde Angaben möglich sein. Das Handelsamt versuchte von den Fabrikanten Berichte

über ihre Produktion zu erhalten, da aber nicht alle der Aufforderung Folge leisteten, sind die über einige wenige Produkte veröffentlichten Zusammenstellungen, wie zugegeben wird, unvollständig. Aber auch ganz exakte Statistiken würden doch den Fabrikanten bei den wechselnden Bedingungen in der Schädlingsbekämpfung kein sicherer Führer sein können.

Die weitaus wichtigste von den genannten Gruppen ist die Gruppe der Arsenikalien, vor allem Parisergrün (Schweifurtergrün), Bleiarseniat und Calciumarseniat. Der Gesamtverbrauch in den Ver. Staaten kann auf rund 30–40 000 t im Jahr geschätzt werden. Parisergrün zeigt kaum eine Zunahme des Verbrauchs und dürfte bald zurückgehen, da fast alle Entomologen Ersatzmittel empfehlen. Bleiarseniat findet vielfache Anwendungen und sein Verbrauch nimmt dauernd zu, natürlich in Abhängigkeit von den Schwankungen der Nachfrage, mit denen bei allen diesen Mitteln zu rechnen ist. Das wichtigste von den Arsenprodukten ist das Calciumarseniat und sein Verbrauch zeigt den stärksten und überraschendsten Wechsel. Im Jahre 1918 wurde es zum ersten Male in erheblichen Mengen zur Bekämpfung des „boll weevil“ verwendet und die abgesetzten Mengen stiegen dann von Jahr zu Jahr auf etwa das Doppelte bis zu schätzungsweise 15 000 bis 16 000 t 1923; die für 1924 erwartete Steigerung trat aber nicht ein, da in diesem Jahr der „boll weevil“ in den Baumwollplantagen weniger stark auftrat, und es blieben große Bestände zurück, die auf 10–12 000 t geschätzt werden. Obwohl die Produktion 1925 beträchtlich eingeschränkt wurde, kam doch so viel neues Material auf den Markt, daß in Zusammenwirkung mit dem dringenden Angebot der alten Bestände eine starke Preissenkung unvermeidlich war; die Preise fielen schon 1923 auf oder unter Selbstkosten und gingen 1924 und 1925 noch weiter zurück, so daß im letzten Jahr bei Einrechnung der Transportkosten, Absatzspesen und Generalunkosten wohl nur mit Verlust verkauft worden ist.

Preisunterbietung in diesem Maße, selbst in einer solchen Periode der Ueberproduktion tadelnswert, ist übrigens in der amerikanischen Schädlingsbekämpfungsmittel-Industrie eine sehr häufige Erscheinung, auch wenn kein vernünftiger Grund dafür zu finden ist. Die Ursachen liegen tief verborgen in den — wie schon erwähnt — äußerst komplizierten Verhältnissen dieses Gebiets, das verkaufstechnisch als ein einzigartiges Rätsel bezeichnet werden muß („a unique marketing enigma“); was man von außen sehen kann, ist nur ein Geist mißtrauischer Verbissenheit unter der ganzen Fabrikantenschaft.

Für die Preisbewegung der Arsenikalien und des Arsens eine gegenseitige zwangsläufige Abhängigkeit anzunehmen, erscheint natürlich, aber es ist zweifelhaft, was die Ursache und was die Wirkung ist. Da Arsenik zum großen Teil Nebenprodukt ist, so besteht, soweit diese Quelle in Betracht kommt, überhaupt keine Beziehung zur Nachfrage. Als diese in den letzten Jahren so außerordentlich stark anstieg, begann in Amerika und im Ausland die direkte Erzeugung aus verschiedenen Rohmaterialien. Sollten diese Verhältnisse Bestand haben, so wäre vielleicht eine Stabilisierung der Preise auf einem durch die Kosten der direkten Produktion zuzüglich eines angemessenen Gewinns bestimmten Stande möglich, anstatt der so häufigen übermäßigen Notierungen für Nebenprodukt-Arsenik; dieses wird aber immer seinen „Irrlichtcharakter“ bewahren, und solange die arsenhaltigen Mittel nicht durch etwas anderes ersetzt sind, werden die Fabrikanten immer vor die Frage gestellt sein, wann sie am besten kaufen.

Berechnungen über den möglichen Absatz von arsenhaltigen Mitteln durch einen staatlichen Entomologen sind, soweit bekannt ist, bisher noch nie erfolgt. Die sich widersprechenden Aufstellungen über Lieferungen und Nachfrage, die vor einigen Jahren von den Ämtern in Washington in Umlauf gesetzt wurden

und viel Verwirrung angerichtet haben, hörten plötzlich auf, als gefragt wurde: Wie kann irgend jemand sagen, ob genügend Arsenik vorhanden ist, ehe feststeht, wie viel der Farmer aufnehmen kann. Diese Frage ist nie beantwortet worden. — Die Feststellung der Arsenikvorkommen auf der ganzen Welt ist sehr schön, aber in der Praxis handelt es sich darum, die Präparate zu haben, wenn der „boll weevil“ auftritt.

Unterdessen ist Arsenik auf dem New-Yorker Markt auf weniger als 4 c. per lb. gesunken, d. h. auf einen Preis, zu dem selbst Nebenprodukt-Arsenik bei einer irgendwie vernünftigen Kostenberechnung nicht erzeugt werden kann.

Die Schwefelgruppe umfaßt Kalk-Schwefel-Mischung (trocken und in Lösung), Schwefelmehl und zahlreiche andere Schwefelmischungen. Der Verbrauch ist groß und wird voraussichtlich noch zunehmen.

Zu der Oel- und Seifengruppe gehört eine große Zahl von mineralischen, tierischen und pflanzlichen Oelen, Gemischen und Emulsionen. Die Präparate sind meist durch Patente und Marken geschützt.

Die wichtigsten Substanzen in der Gruppe der gas- und dämpferzeugenden Mittel sind Schwefelkohlenstoff, Blausäure und Paradichlorbenzol; sie werden in wenigen chemischen Fabriken im Zusammenhang mit anderen Produkten erzeugt. Ihre Verwendung als Schädlingsbekämpfungsmittel, obwohl nicht unbedeutend, erscheint als ein Seitenzweig und ihr Absatz ist nicht mit solchen Schwierigkeiten verbunden, wie sie im Handel mit den eigentlichen Schädlingsbekämpfungsmitteln bestehen.

In der Sammelgruppe sind vor allem Nicotinsulfat und Tabakstaub zu nennen. Nicotinsulfat wurde lange Zeit nur von einem Fabrikanten hergestellt, jetzt aber sind verschiedene Konkurrenten aufgetreten. Der Verbrauch ist im Vergleich mit den Massenprodukten nicht groß, aber es bestehen sehr verschiedenartige und gutverwurzelte Anwendungen, so daß dieses Fabrikationsgebiet manchen Anreiz bietet; das Verfahren ist indessen nicht einfach, und man hat mit Mangel an Rohmaterial zu rechnen. In diese Gruppe gehören auch die Bordeauxmischungen, bei denen neben den im eigenen Betrieb hergestellten die patent- und markengeschützten Artikel guten Absatz finden.

Die Fabrikanten von Schädlingsbekämpfungsmitteln können in vier Gruppen eingeteilt werden: 1. verschiedene Chemikalienfabrikanten; 2. Düngemittelfabrikanten; 3. Farben- und Lackfabrikanten; 4. die eigentlichen Schädlingsbekämpfungsmittelfabrikanten.

Bei den drei ersten Gruppen ist die Erzeugung von Schädlingsbekämpfungsmitteln nur ein oft unbedeutender Teil der Betriebe, und Produktions- und Absatzpolitik sind daher wesentlich von den für das Gesamtunternehmen maßgebenden Gesichtspunkten beeinflusst; völlig anders liegen die Verhältnisse in Gruppe 4, besonders wenn es sich um kleine Fabrikanten handelt, die nur wenige Produkte herstellen.

Diese Verschiedenartigkeit, die ein Zusammenarbeiten erschwert, ist eine der Hauptursachen für die Schwierigkeiten in der Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie. Die einzigen Berührungspunkte sind die wissenschaftlichen und technischen Fragen des Gebiets, um deren gemeinsame Beratung sich die staatlichen Behörden bemühen; es fehlt aber an gesetzlichen Befugnissen, die ihnen gestatten würden, wirksam in den Interessenkampf einzugreifen.

Unerfreulich oder geradezu chaotisch sind die Verhältnisse in der Organisation des Absatzes. Am günstigsten ist die Lage der Farben- und Lackfabrikanten, die schon für ihre Hauptprodukte über eine das ganze Land umspannende Verkaufsorganisation für Kleinpackungen verfügen. Hieran fehlt es den Düngemittelfabrikanten und den Chemikalienfabrikanten, und die Mittel, welche die eigentlichen Fabrikanten der Branche anwenden, um ihren Konkurrenten den Rang abzulassen, ergeben ein Bild von einer kaum glaubhaften

Verwirrung. — Das Grundübel, an dem die amerikanische Industrie der Schädlingsbekämpfungsmittel leidet, sind aber die sinnlosen Preisunterbietungen. Solange die Fabrikanten nicht lernen, ihre Produktionskosten zu berechnen, diesen einen angemessenen Gewinn zuzuschlagen und unter diesem Preis nicht zu verkaufen, solange kann eine Gesundung nicht eintreten. (1052)

Menthol- und Pfefferminzöl-Produktion in Japan.

Einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Kobe, veröffentlicht in den „Commerce Reports“, entnehmen wir folgende Ausführungen:

Für das Jahr 1925 wird die Produktion von Pfefferminzöl mit 1 573 000 lbs. angegeben. Amtliche Zahlen sind nicht verfügbar, doch sind die hier angegebenen Daten von mehreren Händlern geprüft und bestätigt.

Bezirke	1924	1925
Hokkaido	665 000 lbs.	1 000 000 lbs.
Sambi	135 000 „	573 000 „
Insgesamt	800 000 lbs.	1 573 000 lbs.*

Die 1924er Ernte war am Ende des Geschäftsjahres fast restlos verkauft, so daß keine nennenswerten Mengen in das neue Geschäftsjahr mit hinüber genommen wurden.

Das Rohpfefferminzöl aus Hokkaido liefert etwa 38% kristallisiertes Menthol und 62% abdestilliertes, gereinigtes Pfefferminzöl, während das aus Sambi stammende Rohöl etwa je 50% Ausbeute gibt. Der Gesamtertrag an kristallisiertem Menthol für 1925 wird auf 666 500 lbs. geschätzt, der an destilliertem Pfefferminzöl auf 906 500 lbs. Es ist in Anbetracht der steigenden chinesischen Konkurrenz damit zu rechnen, daß diese Mengen die Nachfrage für 1926 weit übersteigen werden, und daß deshalb diesmal erhebliche Vorräte in die neue Saison hinübergenommen werden müssen.

Während der ersten Hälfte des Jahres 1925 waren die Preise für Menthol und Pfefferminzöl durchaus fest, für ersteres etwa bei 33 Yen per Kin, für Pfefferminzöl bei 11 Yen per Kin. Da jedoch in der Mitte des Jahres von London und Hamburg aus eine starke Nachfrage nach Pfefferminzöl einsetzte, stieg der Preis bis 17,5 Yen im Oktober v. J. Inzwischen war die Nachfrage nach Menthol zurückgegangen, wodurch eine Ermäßigung der Preise herbeigeführt wurde. Dazu kamen die Berichte über die neue günstige Ernte, so daß danach auch die Preise für Pfefferminzöl zurückgingen. Am Jahresende notierte Pfefferminzöl 8,5 Yen, Menthol 15 Yen.

Seit Beginn des neuen Jahres haben sich die Preise für Pfefferminzöl wieder etwas erholt, Menthol blieb jedoch ausgesprochen schwach.

Für 1926 wird, unter der Voraussetzung, daß das gute Wetter anhält, mit einer noch größeren Ernte als 1925 gerechnet. Die Mengen werden wie folgt geschätzt:

Hokkaido	1 330 000 lbs.
Sambi	1 200 000 „
Insgesamt	2 530 000 lbs.*

Da, wie oben erwähnt, die 1925/26-Ernte wahrscheinlich nicht restlos abgesetzt werden wird, ist mit einem außerordentlich starken Angebot für 1926/27 zu rechnen.

Trotzdem die Preise schon jetzt sehr niedrig sind, muß mit einem weiteren Fallen der Preise gerechnet werden. Da dann die Selbstkosten nicht gedeckt sind, ist anzunehmen, daß im Jahre 1927 wenig Pfefferminze angebaut werden wird, und daß dann dementsprechend auch eine niedrige Ernte zu erwarten ist. (116)

*) 1 lb = 454 g.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über Aenderung der Branntwein-Uebnahmepreise und des Monopolausgleichs für das Betriebsjahr 1925/1926.

Auf Grund der am 14. April 1926 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinsam mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse wird in Abänderung der Bekanntmachungen vom 26. September 1925, 5. und 16. Oktober 1925, 26. Januar 1926 und 2. Februar 1926 folgendes bekanntgegeben:

1. Für den vom 20. April 1926 ab hergestellten Branntwein beträgt der Grundpreis für die letzten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 40,— Reichsmark für das Hektoliter Weingeist;
2. für den von diesem Zeitpunkt ab hergestellten Melasse- und Hefelüftungsbranntwein fällt der in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1926 unter Nr. 1 veröffentlichte Abzug vom Grundpreis von 3,50 Reichsmark für das Hektoliter Weingeist fort;
3. für den in anderen als Obstbrennereien vom 20. April 1926 ab außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Grundpreise 90 Hundertteile des Grundpreises von 40,— Reichsmark für das Hektoliter Weingeist mit der Maßgabe, daß als Uebnahmepreis mindestens 1 RM. je Hektoliter Weingeist gezahlt wird.
4. Vom 20. April 1926 ab beträgt
 1. der regelmäßige Monopolausgleich
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) 377,60 Reichsmark für ein Hektoliter Weingeist;
 - b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):
 1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 226,56 Reichsmark
 2. bei Arrak, Rum und Kognak 302,08 Reichsmark
 3. bei anderem Branntwein 377,60 Reichsmark für einen Doppelzentner.
 2. der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes):
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 147,60 Reichsmark
 - b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 88,56 Reichsmark für einen Doppelzentner

Berlin, den 14. April 1926.

(1034)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausfuhr von Betäubungsmitteln.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 15 vom 16. April 1926 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Ausfuhr von Betäubungsmitteln:

Auf Grund von IV Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Opiumgesetz vom 5. Juni 1924 („Reichsgesetzbl.“ I S. 638) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Dem Verzeichnis der Länder, die die Einfuhr von Betäubungsmitteln nur unter der Bedingung einer besonderen Erlaubnis zulassen — vgl. die Bekanntmachungen vom 20. Juni 1924 („Reichsministerialbl.“ S. 215), vom 2. September 1924 („Reichsministerialbl.“ S. 303), vom 12. Februar 1925 („Reichsministerialbl.“ S. 83), vom 23. Mai 1925 („Reichsministerialbl.“ S. 332), vom 14. Juli 1925 („Reichsministerialbl.“ S. 374), vom 16. September 1925 („Reichsministerialbl.“ S. 1269) und vom 17. November 1925 („Reichsministerialbl.“ S. 1347) —, sind hinzuzufügen: Danzig und die britischen Mandatsgebiete Irak, Togo, Kamerun und Tanganyika.

Der Anmeldung zur Ausfuhr nach den vorgenannten Ländern ist eine Einfuhrerlaubnis der Regierung des Bestimmungslandes beizufügen.

Berlin, den 13. April 1926.

(1060)

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf weitere britische Kolonien.

Wie im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 16 bekanntgemacht wird, hat die britische Regierung durch den Botschafter in Berlin am 22. März 1926 den Wunsch zum Ausdruck ge-

bracht, daß die Bestimmungen des Handels- und Schiffsvertrages zwischen Deutschland und England auch auf die britischen Dependenzen: die Falkland-Inseln, die Verbündeten Malayischen Staaten (Perak, Selangor, Negri Sembilan, Pahang), Grenada, Hongkong, Jamaika, Mauritius, St. Helena, St. Lucia, St. Vincent, die Seychellen, die Straits Settlements, Anwendung finden sollen. Diese Ausdehnung des deutsch-englischen Handels- und Schiffsvertrages ist am 22. März 1926 wirksam geworden. (1066)

Ratifizierung des vorläufigen deutsch-türkischen Handelsabkommens vom 13. Dezember 1925.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 16 vom 16. April 1926 wird folgende Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 31. März 1926 veröffentlicht:

Das am 13. Dezember 1925 in Angora durch Notenwechsel vereinbarte vorläufige Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkischen Republik („Reichsgesetzbl.“ 1925 II S. 173) ist ratifiziert worden. Die türkische Regierung ist am 18. März 1926 von der Ratifizierung in Kenntnis gesetzt worden. (1073)

Ausland

Frankreich. Inkrafttreten des erhöhten Zolls auf Bariumcarbonat. Durch Veröffentlichung im „J. off.“ vom 15. April ist der erhöhte Zoll auf gefälltes Bariumcarbonat (Pos. 099) mit 5 frs. und Koeffizient 2 nach dem Minimaltarif und mit 10 frs. und Koeffizient 2 nach dem Maximaltarif in Kraft getreten. (1069)

Festsetzung der Ausfuhrpreise für Schießwollpulver. Durch Erlaß des Präsidenten vom 14. April 1926, veröffentlicht im „Journ. off.“ vom 16. April, werden folgende Ausfuhrpreise für Schießwollpulver festgesetzt (für nach dem 16. April eingegangene Bestellungen im Werte von mindestens 100 frs., ohne Verpackung, ab Lager):

	frs. per 100 kg
Schießwollpulver für Dynamitfabrikation . . .	1700
Schießwollpulver für andere Verwendung . .	1850

Die Ausfuhr von militärischem Schießwollpulver kann durch Erlaß des Kriegsministers verboten werden. (1068)

Belgien. Statistische Taxe (Ausführungsbestimmungen). Ein kgl. Erlaß vom 3. April, veröffentlicht im „Mon. belge“ vom 14. April, gibt folgende Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 31. Dez. 1925 betr. die Erhebung einer statistischen Taxe von Ein- und Ausfuhrwaren (s. „Chem. Ind.“ S. 11):

Art. 1. Bei Waren, die in Einzelpackungen, aber in vollen Wagenladungen eingeführt werden, an einen Empfänger gerichtet und in eine Zolldeklaration aufgenommen sind, wird der Gesamtbetrag der Taxe auf 20 frs. begrenzt.

Art. 2. Wenn Pakete an verschiedene Empfänger in einem Sack oder sonstigen Behältern vereinigt sind, wird die Taxe nach Einzelpaketen erhoben.

Art. 3. Bei der Ausfuhr von Waren, die aus inländischen und aus ausländischen unter zeitweiliger Zollfreiheit eingeführten Stoffen zusammengesetzt sind, wird die Taxe nur einmal erhoben, als ob die Waren nur inländische Stoffe enthielten.

Art. 7. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dez. 1925 (m. A. vom Art. 11, Par. 1)*, sowie die des vorliegenden Erlasses treten am 1. Mai in Kraft.

In einem weiteren Erlaß vom selben Datum wird eine Liste derjenigen Waren aufgestellt, die als „nicht verpackte Waren“ zu behandeln sind (Erhebung der Taxe nach dem Bruttogewicht), auch wenn sie in Kisten, Säcken usw. transportiert werden:

Schwefelsäure	Mineralöle u. bituminöse oder fossile Substanzen
Salzsäure	Erze
Ammoniak	Natronsalpeter
Bitumen	Knochenkohle
Calciumborat	Knochen, Hörner u. Knochenmehl
Borax, roher, natürlicher	Bleioxyd
Teer (brais und goudrons)	Zinkoxyd
Barium, Strontium u. Magnesiumcarbonat, natürl.	Chem. Produkte für die Industrie
Soda, künstl.	Leere Verpackungen, m. A. von Spezialpackungen für Seifen, Parfümerien usw.
Kreide, roh	
Abfälle, industrielle	
Gerbrinden	
Düngemittel	

* Art. 11, Par. 1: Für die Statistik ist eine besondere Deklaration nach einer vom Finanzminister zu erlassenden Vorschrift einzureichen.

Indessen kann die Abgabe von den genannten Waren auch nach Einzelpackungen erhoben werden, wenn diese Form der Erhebung für den Importeur oder Exporteur günstiger ist. — Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1926 in Kraft. (1072)

Niederlande. Kontrollkommission für Sera und Impfstoffe. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs im Haag ist eine Kommission zur Ueberwachung des Handels mit Seren und Impfstoffen und der Einfuhr dieser Präparate eingesetzt worden. (1083)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 137. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 23. März 1926 an Hand einer Probe entschieden, daß das unter dem Namen „Verapol“ im Handel bekannte Händereinigungsmittel, in Blechtuben, bestehend aus einer schwach parfümierten Seifenpaste, hergestellt aus Kaliseife und Benzin, als „Mittel zum Reinigen mit Zusatz von Fett“ nach Pos. 137/5a zu verzollen ist. (1067)

Oesterreich. Der Handelsvertrag mit Ungarn. Am 15. April d. J. ist dem Oesterreichischen Nationalrat ein Zusatzabkommen zu dem geltenden Handelsvertrag, das am 9. April unterzeichnet worden ist, zugegangen. Das Abkommen soll baldmöglichst ratifiziert und 8 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden. Das Abkommen enthält eine Reihe von gegenseitigen Ermäßigungen der Zolltarife. Eine amtliche Veröffentlichung liegt zurzeit noch nicht vor; nach Zeitungsmeldungen sollen folgende Zollermäßigungen, an denen in beiden Ländern auch die deutsche Einfuhr Anteil hat, aus dem Gebiete der Chemie zugestanden sein:

Oesterreichischer Zolltarif.	Kr.
Schwefelsäure, nichtrauchende	2,60
Schwefelsäure, rauchende (Oleum)	3,70
Ammoniumhydroxyd (Salmiakgeist)	3,60
Casein	frei

Ungarischer Zolltarif.	Kr.
Chromalaun, Schwefelnatrium, salpetersaures Kalium und Natrium, Cyanide, festes Wasserglas und gereinigtes Terpentinöl	frei
Kohlensaures Natrium, kristallisiert	2,25

Lettland. Aenderungen des Zolltarifs. Auf S. 277 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir eine Reihe von Aenderungen des lettlandischen Zolltarifs, die am 25. März d. J. in Kraft getreten waren. Es handelte sich dabei um die vorläufige Inkraftsetzung eines Teils der im Gange befindlichen Zolltarifrevision, die noch nicht zum Abschluß gebracht ist.

Am 14. April d. J. haben nun die Beratungen der Kommissionen des lettlandischen Parlaments über weitere Umgestaltungen der geltenden Zollsätze wieder begonnen, und zwar sind zunächst eine Reihe von Positionen aus dem Gebiete der chemischen Industrie behandelt worden. Nachfolgend geben wir das Ergebnis dieser Beratungen, wie es in der „Rig. Rdsch.“ veröffentlicht ist. Als endgültig sind die Kommissionsbeschlüsse einstweilen noch nicht anzusehen. Unerledigt ist noch Art. 113 des lettlandischen Tarifs, der die Verzollung von pharmazeutischen Produkten regelt. In der Sitzung vom 14. d. M. kamen zur Verhandlung:

Art. 114. Phosphor (gewöhnlicher und roter); Phosphoroxyle und Phosphorchloride, wobei der bisherige Satz von 1,60 Lat auf Vorlage der Unterkommission auf 1 Lat im konventionalen und 1,50 Lat im allgemeinen Tarif herabgesetzt wird.

Art. 115. 1. Aether (Schwefel-, Essig- und Propionsäure-Aether) und dgl., Collodium erhalten einen Einfuhrzoll von 3 Lat und 4 Lat. (Von seiten der chemischen Industrie wurde für Aether ein Schutzzoll von 4 und 4,5 Lat in Vorschlag gebracht.)

2. Chloral und Chloralhydrat — bisheriger Satz 3 Lat, neuer Satz 3 Lat und 4,5 Lat.

3. Chloroform — der bisherige Satz von 0,50 Lat wird aufgehoben.

Art. 116. Opium und Lactucarium — der bisherige Zoll von 3 Lat wird ebenfalls aufgehoben.

Art. 117. Pflanzenöle und Glycerin:

1. Oliven-, Lorbeer-, Palm-, fettes Mandel-, Croton-, Muskatnuß-, Baumwollsaamen-, Arachis- und andere nicht besonders genannte Öle — bisheriger Satz 0,20 Lat, neuer Satz 0,30 und 0,45 Lat.

2. Leinöl und Oelfirnis (gekochtes Öl) — bisheriger Satz 0,20 Lat, neuer Satz 0,30 und 0,45 Lat.

3. Cocosnußöl, Sesam- und Sojaöl — bisheriger Satz 0,20 Lat, neuer Satz 0,25 und 0,35 Lat.

4. Chinesisches Holzöl, Ricinus und Alizarinöl — bisheriger Satz 0,30 Lat, neuer Satz 0,10 und 0,15 Lat.

5. Kakaobutter — bisheriger Satz 0,60 Lat, neuer Satz 0,60 und 0,90 Lat.

6. Glycerin

a) ungereinigt — bisher 0,20 Lat, jetzt 0,20 und 0,30 Lat;

b) gereinigt — bisher 0,60 Lat, jetzt 0,60 und 0,90 Lat.

Art. 118. Aromatische Wässer, nicht alkoholhaltig, wie: Kirsch-, Lorbeer-, Pfefferminz-, Orangenblüten-, Rosenwasser und ähnliche — bisheriger Satz 5 Lat, neuer Satz 5 Lat und 7,50 Lat.

Art. 119. Kosmetische und wohlriechende Mittel:

1. Puder, Pomade (auch Lippen-), Schminke, Haarfärbemittel, nicht alkoholhaltig, Räucherkerzen und alle nicht besonders genannte kosmetische Waren — bisheriger Satz 6 Lat, neuer Satz 12 Lat und 18 Lat. (1089)

Estland. Zollerhöhung auf Schuhcreme? Die inländischen Schuhcremefabrikanten haben beim Handels- und Industrieministerium den Antrag gestellt, den Einfuhrzoll für die ausländische Schuhcreme zu erhöhen, mit der Begründung, daß der Einfuhrzoll für die in der Schuhcremeindustrie verwendeten Rohstoffe im Verhältnis zu den eingeführten Schuhcremen höher ist; z. B. beträgt der Zollsatz für die Schuhcreme 0,45 Goldfr. + 30 %, wogegen der Zollsatz für Terpentin 0,22 + 30 % beträgt. Beantragt ist eine Erhöhung des Zollsatzes auf 2,50 Goldfrank, wie er bereits in Lettland besteht. Schuhcreme wird jährlich für ca. 6 Millionen Emk. eingeführt. (1075)

Norwegen. Handelsvertrag mit der Türkei. Am 12. Februar 1926 ist in Angora ein einstweiliges Handelsabkommen zwischen Norwegen und der Türkei abgeschlossen worden. Dieses Abkommen hat, vom 20. Februar 1926 an gerechnet, sechs Monate Gültigkeit. Norwegen hat in diesem Abkommen der Türkei Meistbegünstigung zugestanden. Die Türkei gewährt Norwegen die gleiche Behandlung wie den Signatarmächten der Handelskonvention von Lausanne vom 24. Juli 1923. Die Verzollung norwegischer Waren erfolgt mit Anwendung des Koeffizienten 5 (s. a. „Chem. Ind.“ Nr. 13, 1926, S. 264). (1077)

Sowjet-Rußland. Zollerhöhung. Mit Wirkung vom 15. März 1926 ist nachstehende Zollerhöhung in Kraft getreten:

aus Position 216: Zeichen- und Malutensilien, wie Bleistifte, Griffel aller Art, weiße und farbige Kreidestifte usw. von 60 Kopeken für 1 kg brutto auf drei Rubel. (1074)

Rumänien. Kontrolle der Einfuhr und des Verkehrs mit chemischen, pharmazeutischen, kosmetischen und Impfstoffen. Der amtliche „Monitorul Oficial“ veröffentlicht in Nr. 68 das Gesetz über die Organisation des Ministeriums für das Gesundheits- und das soziale Fürsorgewesen, dem auch die Kontrolle über das Gesamtgebiet der pharmazeutischen Chemie obliegt.

Zur Beratung des Ministeriums besteht unter anderen eine „Chemisch-pharmazeutische Kommission“, zu deren Wirkungskreis auch „die Begutachtung von Gesuchen um Errichtung neuer industrieller Unternehmungen und Laboratorien für die Herstellung chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Erzeugnisse und Anträgen um Bewilligung der Ausfuhr von in der Medizin zu verwendenden Stoffen und von Einfuhrbewilligungen chemisch-pharmazeutischer Spezialitäten, kosmetischer und medizinischer Substanzen“ gehört.

Einer besonderen „Generaldirektion des sanitären Dienstes“ untersteht die „Dienststelle der staatlichen Medizinaldepots“, welche den Bezug und die Verteilung der Arzneimittel besorgt.

Zum Gebiet derselben Generaldirektion gehört auch das „Institut für Sera und Impfstoffe“, welches auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1921, das die genauen Ausführungsbestimmungen enthält, weiter bestehen bleibt. (1080)

Revision des neuen Zolltarifs. „Argus“ berichtet ausführlich über die am 13. d. M. stattgefundene Sitzung der beratenden Kommission des Ministerrates, welche über die erst vor kurzem veröffentlichten Teile des neuen Zolltarifs befinden sollte. Danach wurde beschlossen, sofort zwei Kommissionen zur Ueberprüfung der veröffentlichten und daran anschließend weitere Prüfungskommissionen für die übrigen noch nicht veröffentlichten Teile des neuen Zolltarifs einzusetzen. Bis zur Erledigung der Arbeiten dieser Ueberprüfungskommissionen wird ein Übergangs-Zoll-

regime nach dem Grundsatz eingeführt, daß die Gebühren des neuen Zolltarifs denjenigen des bisherigen Tarifs gegenüber in keinem Fall höher als um einen zu bestimmenden Koeffizienten sein dürfen. Damit soll bis zur endgültigen Erledigung den von verschiedenen Seiten eingebrachten Beschwerden abgeholfen werden. (1078)

Neue Ausfuhrzölle. Einschließlich der Kommissionstaxe sind zurzeit zu bezahlen:

	Lei pro Waggon	
Holzkohle	300,—	
Aceton		
Bitumen, Teer		
Naphthensäuren		
Petroleumrückstände		
Schweröle, nicht raffiniert		
Leichtöle		
Petroleum jeder Art		
Schweröle, raffiniert	1500,—	
Schmierfette	2000,—	
Benzin, leicht und schwer	7000,—	
Motorbrennstoff	700,—	(1079)

Bulgarien. Die neuen Zollsätze. Nach dem „Board of Trade Journal“ gilt der neue Zoll für Soda (Pos. 192) von 8 Leva (Gold) per 100 kg (s. „Chem. Ind.“ S. 298) auch für Natriumbicarbonat. (1081)

Griechenland. Verlängerung der provisorischen Ausnahme-Zollsätze. Bekanntlich wurden bei Inkrafttreten des neuen griechischen Zolltarifs, mit Rücksicht auf die mit verschiedenen Staaten geführten Verhandlungen zwecks Abschluß neuer Handelsverträge an Stelle der gekündigten, bei einer Reihe von Artikeln (s. „Chem. Ind.“ S. 68) mit Gültigkeit bis zum 31. März 1926 verschiedene Zollkoeffizienten eingeführt, durch welche der höhere Zollsatz des neuen Tarifs zum Teil bedeutend ermäßigt wurde, so daß er dem Satze des alten Zolltarifs ungefähr entsprach.

Da die Handelsvertragsverhandlungen noch nicht zum Abschluß gelangen konnten, wurde neuerdings die Gültigkeit der oben erwähnten Ausnahmebestimmungen bis zum 30. April 1926 verlängert. Aber auch eine weitere Verlängerung über dieses Datum hinaus ist sehr wahrscheinlich, da die Verhandlungen mit England und Frankreich sicherlich auch bis Ende April noch nicht zur Unterzeichnung der neuen Handelsverträge mit diesen Ländern führen dürften. Augenblicklich werden noch die gegenseitigen Vorschläge resp. Gegenvorschläge geprüft. (1076)

Honduras. Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Blauholz-extrakt. Gemäß einer am 3. Februar in Kraft getretenen Verordnung ist der Einfuhrzoll auf Blauholz- und ähnliche Farbhölzextrakte (Pos. 1169) von 0,20 Pesos per ½ kg auf 0,02 Pesos herabgesetzt worden. (1082)

Aegypten. Wertfestsetzungen für die Erhebung der Ausfuhrzölle. Für die Erhebung der Ausfuhrzölle im 2. Quartal von 1926 werden für die nachstehenden Produkte die angegebenen Werte zugrunde gelegt (Milliemes per kg):

Hörner und Hufe	5	Aetznatron	13
Knochen	5	Gummen:	
Knochenmehl	7	Sennar und Hachab	55
Senna	30	Gummi arabicum, weiß	
Safflor	55	Hegazi, Geziri und	
Henna, Blätter	32	Talkh	
Henna, gepulvert und		Bienenwachs	180
gemischt	21		

Südafrikanische Union. Beabsichtigte Zolländerungen. In dem neuen Staatshaushaltsplan sind folgende abgeänderten Zölle vorgesehen:

	Minimalzoll	Maximalzoll
Parfümierte Spirituosen	2/10 £	2/10 £
(imp. Gallon) und 25% v. W. und 25% v. W.		
Trinkbare Spirituosen (außer Likören usw.)	2 5 £	2 5 £
(imp. Gall.)		
Soda, einschließlich Waschsoda	3 6 £	3 6 £
(100 lbs.)		

1 lb. = 454 g; 1 Gall. = 4,54 l.

Goldküste. Aufhebung des Einfuhrverbots für deutsche Kohlenteer-Zwischenprodukte und Farbstoffe.

Durch Verordnung Nr. 6 von 1926 wird das Einfuhrverbot 1. für alle gewöhnlich als „Zwischenprodukte“ bezeichneten Kohlenteerderivate, die als Farbstoffe verwendet oder zu Farbstoffen verarbeitet werden können,

2. für Kohlenteer-Farbstoffe aller Art und in jeder Form aus Deutschland aufgehoben. (1085)

Niederländisch-Indien. Wertfestsetzung zur Berechnung der Einfuhrzölle für das 2. Quartal 1926.

Waschblau, chinesisches	Kilo	0,92
Leinöl:		
in Fässern und Trommeln	Liter	0,46
in viereckigen Blechkannen	„	0,49
in anderer Verpackung	„	0,56
Terpentinöl:		
in viereckigen Blechkannen	„	0,62
in anderer Verpackung	„	0,77
Ultramarin, künstl., lose verpackt, in Fässern von ca. 25 Kilo	Kilo	0,28
Zinnober, chinesischer	„	3,85
Schießpulver (crêpe):		
in sogen. ¼ engl. Pfund-Büchsen	Büchse	0,24
in ½-Pfund-Büchsen	„	0,53
in 1-Pfund-Büchsen	„	0,98
Calciumcarbid:		
in Verpackungen unter 1 Kilo	Kilo	0,81
in Verpackungen von 1—5 Kilo	„	0,50
in größerer Verpackung	„	0,19
Zündhölzer:		
hölzerne, europäische, übliche Verp.	Großschachtel	1,45
japanische und chinesische	„	1,30
mit bengalischem Feuer, übliche Verp.	„	2,00
Wachs, japanisches und Baums, rein oder vermengt	100 kg	85,00

Indochina. Revision des Ausfuhrzolltarifs. Durch Erlaß des französischen Präsidenten vom 24. März, veröffentlicht im „J. off.“ vom 27. März, werden die Ausfuhrzölle von Indochina wie folgt festgesetzt:

Nr.	Ware	Zoll in Piastern
22	Rohe tierische Substanzen zur Verwendung in der Medizin oder Parfümerie	frei
33	Kardamomen (100 kg brutto)	2,50
36	Sternanisöl (100 kg netto)	25,—
37	Gummilack (100 kg brutto)	1,—
38	Lackieröl (?) (100 kg brutto)	5,—
39	Opium	verboten
40	Pflanzenöle und Säfte, n. b. g.	frei
41	Sternanis (100 kg brutto)	5,—
42	Medizinalpflanzen, n. b. g.	frei
43	Holzkohle (100 kg brutto)	0,20
49	Cunao (100 kg brutto)	0,40
50	Farb- und Gerbstoffe, n. b. g.	frei
55	Erden, Mineralien usw.	frei

Diese Zollsätze finden keine Anwendung auf die direkte Ausfuhr nach Frankreich und den französischen Kolonien; diese ist zollfrei.

Außer den Ausfuhrzöllen werden gewisse lokale Abgaben von den Zollbehörden erhoben. (1071)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Neue Patentgebühren.

Durch das Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 26. März 1926 („Reichsgesetzblatt“ Teil II. Nr. 13) sind die Patentgebühren mit Wirkung vom 1. April 1926 ab erneut der veränderten Wirtschaftslage angepaßt worden. Ein Vergleich mit den ursprünglichen Gebühren unter Ausschluß der Inflationssätze ergibt folgendes Bild. Wurden in der Periode von 1891 bis 1920 für die ersten 7 Patentjahre 1080 Mark an Gebühren gezahlt, so sind jetzt nur 345 RM., also weniger als ein Drittel, dafür zu zahlen. Nach dem am 1. März 1924 eingeführten Tarife hatte diese Summe noch eine Höhe von 590 RM. Der Erfinder hat also jetzt in den ersten 7 Jahren, in denen er seine Erfindung ausbaut und zur Einführung bringt, im Durchschnitt jährlich 50 oder monatlich nur etwa 4 RM. für ein Patent zu entrichten.

Erst für die folgenden Jahre treten entsprechend erhöhte Sätze ein, jedoch wesentlich geringere als bisher. Die Patentgebühren erreichen für die ersten 15 Jahre den Betrag von 3995 RM. gegen 5280 RM. der früheren Periode (5140 RM. am 1. März 1924). Die im Jahre 1923 geschaffene Verlängerung der Patentdauer um 3 Jahre auf 18 Jahre sieht für diese letzten Jahre eine Gesamtabgabe von 3100 RM. vor (4900 RM. am 1. März 1924), die im Hinblick auf den erheblichen Nutzen solcher Patente als angemessen bezeichnet werden kann. Die Anmeldegebühr einer Patentanmeldung ist um nur 10 RM. auf 25 RM. heraufgesetzt worden, obwohl die

Selbstkosten der Prüfung sich um das Mehrfache dieser Gebühr höherstellen.

Die Zusatzpatente, für die seither die Hälfte der ordentlichen Jahresgebühren zu zahlen waren, sind mit Ausnahme einer Erteilungsgebühr von 30 RM. vollständig gebührenfrei geworden. Der Zuschlag für die verspätete Zahlung von Jahresgebühren ist von 25 % auf 10 % herabgesetzt worden, beträgt jedoch mindestens 5 RM.

Durch die neue Gebührenordnung ist man den Wünschen der Erfinder in weitgehendem und gerechtem Maße entgegengekommen. Bei der hiernach vorgenommenen Verteilung der Gebühren auf die einzelnen Patentjahre kann nicht mehr von einer unerträglichen Belastung der Erfinder gesprochen werden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß der Erfinder dabei den vollen Nutzen aus seinen Patenten ziehen und alle Patente so lange aufrechterhalten kann, als sie für die deutsche Industrie von Wert sind.

Die Gebühren für Gebrauchsmuster und Warenzeichen haben eine geringe Ermäßigung erfahren. (1053)

Sowjet-Rußland. Gewerblicher Rechtsschutz. Die Bestimmung zum Deutsch-Russischen Handelsvertrag über den gewerblichen Rechtsschutz ist vom höchsten Rat der Volkswirtschaft der USSR. angenommen; hiernach fällt die Anmeldung eines Patentes oder Warenmusterschutzes in der USSR. von deutschen Untertanen nur dann unter den Handelsvertrag, wenn die erste Anmeldung in Deutschland von derselben Person oder deren Rechtsnachfolger eingeholt worden ist. Die Anmeldung zur Registrierung von Warenzeichen wird vom Tage der Abgabe an das Komitee für Erfindungen als erfolgt angesehen und genießt das Recht der Priorität von diesem Tage an. (1052)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Umrechnung ausländischer Devisen und Maße.

Aus dem Leserkreise der „Chem. Ind.“ ist die Anregung an die Schriftleitung ergangen, in den Berichten über das Ausland bei fremden Währungen und Maßen jeweils eine Umrechnung auf die deutsche Währung bzw. die deutschen Maße beizufügen. In bezug auf die Maße wird diesem Wunsche in Zukunft entsprochen werden. Eine Umrechnung der ausländischen Währungen bietet dagegen teilweise erhebliche Schwierigkeiten, weil nur für eine beschränkte Zahl von Devisen an der Berliner Börse Kurse notiert werden. Alle diese Devisen finden von jetzt ab in den auf der letzten Seite jeder Nummer der „Chem. Ind.“ befindlichen „Berliner Börsennotierungen“ Aufnahme. Für die nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel veröffentlicht der Reichsfinanzminister allmonatlich Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark. Diese Umrechnungssätze werden von jetzt ab ebenfalls regelmäßig in der Tabelle der Börsennotierungen zum Abdruck gebracht. Sie bieten wenigstens einen ungefähren Anhalt für die Umrechnung der nicht notierten fremden Devisen. (1092)

Internationale Vereinbarung der Glühstrumpf-Fabrikanten.

Im englischen Unterhaus teilte der Präsident des Handelsamts auf eine Anfrage mit, daß nach seiner Information eine Vereinbarung zwischen den Glühstrumpf-Fabrikanten-Vereinigungen in England, Deutschland und anderen Ländern geschlossen wurde, wonach die deutschen und anderen Vereinigungen keine Glühstrümpfe im Vereinigten Königreich und gewissen anderen Teilen des britischen Reichs verkaufen, während die englischen Fabrikanten keine Ware auf dem europäischen Kontinent und in den Vereinigten Staaten absetzen. (1062)

Das Chlorproblem.

Dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir folgende Ausführungen: Das Problem, für die Ueberproduktion des in der elektrolytischen Alkaliindustrie gewonnenen Chlors Absatz zu finden, bedarf in einigen Ländern sehr dringend der Lösung. In Italien lag der Fall vor einiger Zeit so, daß das Chlor in Salzsäure übergeführt und letztere in das Meer gegossen wurde. Obgleich anzunehmen ist, daß die italienische Lage sich inzwischen gebessert hat, besteht dort doch immer noch eine Ueberproduktion an Chlor. In Großbritannien haben die Alkaliproduzenten geringere Schwierigkeiten zu überwinden, da dort bedeutende Mengen Chlor zur Herstellung von Salzsäure und organischen Chlorverbindungen verbraucht werden, während in der Textilindustrie immer größere Mengen Chlor an Stelle von Chlorkalk zum Bleichen verwendet werden. Ebenso steigt der Verbrauch von Chlor zur Reinigung und Sterilisation von Wasser. Wenn man jedoch die Verhältnisse auf der ganzen Erde betrachtet, so ergibt

sich, daß seit einigen Jahren im allgemeinen eine Ueberproduktion von Chlor in der elektrolytischen Alkaliindustrie herrscht. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden neuerdings Untersuchungen durchgeführt, um neue Verwendungsmöglichkeiten für Chlor zu entdecken. Ende April findet in Chicago eine Sitzung der „American Electrochemical Society“ statt, für welche verschiedene Vorträge über dieses Thema angekündigt sind, welche mit großem Interesse zu erwarten sind. Vor einigen Jahren wurde in Amerika eine Kommission eingesetzt, welche die gleichen Aufgaben zum Ziel hatte, besonders Untersuchungen über die Verwendung von Chlor zur Reinigung von Abwässern und zur Bleichung von Cellulose. Ueber die Erfolge der Untersuchungen ist bisher jedoch nichts bekanntgeworden. (1040)

Großbritannien. Arsenpreise. In den letzten Wochen ist der Preis für Arsenik auf 14 £ per t zurückgegangen; belgischer Arsenik wurde in London sogar zu 13 £, 10 sh. angeboten. Vor zwei Jahren lag der Preis noch bei etwa 70 £, der Rückgang ist demnach enorm. Die Marktpreise für Arsenik in London hängen mit dem Vorkommen dem „boll weevil“ in den Baumwollfeldern des südlichen Teiles der Vereinigten Staaten eng zusammen. Seit zwei Jahren ist das Auftreten dieses Schädlings verhältnismäßig gering und so kommt es, daß eine derartige Preisabnahme in dieser Zeit möglich war. Neuerdings scheint dieser Schädling wieder in größeren Mengen aufzutreten, und die Produzenten der Schädlingsbekämpfungsmittel hoffen deshalb auf Ausdehnung des Geschäftes und auf höhere Preise. (1044)

Die Regierung und die Farbstoffindustrie. „Chemical Trade Journal“ berichtet aus einer Rede des H. Levinstein in Dyers Hall, London, folgendes:

Die stärkste Betätigung zeigte die englische Farbstoffindustrie während des Krieges und unmittelbar danach. Die folgenden Zahlen geben ein Bild der damaligen Lage. Im Jahre 1913 betrug der Verbrauch von Farbstoffen in England rund 45 Mill. lbs., von denen aus Deutschland 38 Mill. lbs. geliefert wurden. Die restlichen 7 Mill. lbs. wurden zum Teil von der Schweiz geliefert, von englischen Fabriken wurde nur eine geringe Menge hergestellt. Die hierfür verwendeten Zwischenprodukte waren deutscher Herkunft.

Fünf Jahre später, in dem am 31. Oktober 1919 abgelaufenen Jahr wurden von den die British Dyestuff Corporation bildenden Firmen bereits 23 Mill. lbs. Farbstoffe aus Zwischenprodukten und Säuren eigener Fabrikation hergestellt und verkauft. Im darauffolgenden Jahre erreichte die Produktion eine Höhe von 35,5 Mill. lbs. Damit hatte England, außer Deutschland, von allen am Krieg beteiligten Ländern die meisten Farbstoffe zur Verfügung, und die englischen Kaufleute konnten deshalb bei dem damaligen enormen Bedarf an Textilien große Exportaufträge erledigen. Deutsche Vorräte waren praktisch nicht verfügbar, und so konnte die British Dyestuff Corporation zu jener Zeit etwa 8000 Leute, darunter 300 wissenschaftliche Chemiker beschäftigen.

Die Lage änderte sich bald sehr zu Ungunsten der englischen Industrie, und zwar dadurch, daß Lord Ashfield, der als Präsident des Handelsamtes die Begründung der B.D.C. vollzogen hatte, sein Versprechen, daß die Regierung für die nächsten zehn Jahre die Einfuhr fremder Farbstoffe verbieten, resp. unter Lizenz stellen würde, nicht hielt. So kam es, daß deutsche Farbstoffe in großen Mengen nach England kamen, und als das Farbstoffgesetz in Kraft trat, war es zu spät. Dazu kam, daß die B.D.C. durch die von der Regierung ernannten Direktoren stark behindert wurde und deshalb im Wettbewerb mit den ausländischen Farbstoffen unterlag. Zum Vorteil der Entwicklung der englischen Farbstoffindustrie wurde diese Aufsicht der Regierung Ende vorigen Jahres aufgehoben, so daß die B.D.C. wieder freie Hand hat. (941)

Aus der chemischen Industrie. „Lever Bros.“, die bisher im Besitze eines Aktienpakets der „Sanitas Company“ waren, haben ihren Anteil an den neugegründeten „Sanitas Trust“ vergeben, der zugleich das gesamte Aktienkapital der „W. Woodward, Ltd.“ übernimmt. Der Sanitas Trust wird über ein Kapital von 500 000 £ verfügen.

United Alkali Co., Ltd. Wie im Vorjahre, waren auch im abgelaufenen Geschäftsjahre die Werke der United Alkali Co., Ltd. gut beschäftigt. Der Gewinn für das Jahr 1925 beträgt 391 085 £ gegen 457 812 £ für 1924. Dem Reservefond werden 100 000 £ (150 000 £) überwiesen, der damit bei einem Aktienkapital von 900 000 £ auf 1 100 000 £ steigt. Es wird eine Schlußdividende von 6% vorgeschlagen, das macht einschl. der bereits ausgezahlten Interimsdividende einen Jahresertrag von 10%, gegen 12½% im Vorjahre. 103 710 £ (100 391 £) werden auf neue Rechnung vorgetragen. (541)

Die Calciumcarbidlage. Die Carbideinfuhr nach England im Jahre 1925 betrug 39 866 t; von den in der zweiten Jahreshälfte eingeführten 20 950 t kamen 7 854 t aus Norwegen. Wenn auch die Zunahme gegen 1924 (803 t) geringer ist als die vorjährige gegen 1923, so genügt sie doch, um zu zeigen, daß sich der Verbrauch auf guter Höhe hält. (567)

Außenhandel in Seifen und Glycerin.

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1923	1924	1925	1923	1924	1925
	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.
Toilette und Rasierseifen	71 982	75 757	50 737	60 106	67 009	65 421
Glycerin . . .	28 467	28 210	5 963	160 257	241 035	195 624

1 cwt. = 50,802 kg.

(567)

Frankreich. Die Phosphatlage 1925. Die Phosphatproduktion in Frankreich selbst, die 1924 rund 166 500 t betrug, ist für 1925 noch nicht bekannt, dürfte aber ebenso groß gewesen sein wie im Vorjahre.

Die Einfuhr ist von 1 545 850 t 1924 auf 1 295 716 t im letzten Jahre zurückgegangen; sie verteilte sich auf die Herkunftsländer wie folgt (in t):

	1925	1924	1923
Tunis	984 992	964 157	1 083 534
Algier	177 790	259 537	176 449
Marokko	121 540	106 797	28 062
Ver. Staaten	5 897	9 525	30 029
Belgien u. Luxemburg	5 482	5 833	7 174
Andere Länder	15	1	551
Gesamteinfuhr	1 295 716	1 345 850	1 325 799

Für die Phosphatproduzenten waren zwei Faktoren von der größten Bedeutung, der Kursrückgang des Franc und die Steigerung der Schiffsfrachten. Der niedrigste Friedenspreis für 58—63%iges Phosphat, die wichtigste Handelsorte, war vor dem Kriege 0,25 frs. für die Einheit (fob); Anfang 1925 wurden 0,80 frs. (Papier) bezahlt, was etwa 0,20 frs. Gold entspricht. Dieser sich dauernd verschlechternde Zustand führte zu einem Abkommen zwischen den wichtigsten nordafrikanischen Phosphatgesellschaften (Gafsa, Phosphates Tunisiens, M'Dilla, Dyr, M'Zaita) und zur Festsetzung eines Preises für die angegebene Qualität von 1,15 frs., der aber jetzt schon wieder unter der Friedensparität liegt; die „Phosphates de Constantine“ traten der Vereinigung nicht bei, schließen sich aber in der Praxis dem Abkommen an.

Die marokkanische rasch steigende Produktion bildet bis jetzt für die algerische und tunesische keine Konkurrenz, da die marokkanischen Phosphate ihren Absatz hauptsächlich bei dem Teil der europäischen Verbraucher finden, die früher die ähnlich zusammengesetzten amerikanischen Phosphate bezogen. In der Zukunft aber dürfte eine Kontingentierung der gesamten nordafrikanischen Produktion und eine Abgrenzung der Absatzgebiete notwendig werden. (565)

Schweiz. Verkaufspreise der Alkoholverwaltung für Industriesprit. Der schweizerische Bundesrat hat durch Beschluß vom 26. März 1926 unter Aufhebung seines Beschlusses vom 21. September 1925 folgende Preise für Industriesprit festgesetzt:

Die Verkaufspreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Industriesprit betragen bis auf weiteres per Meterzentner Reingewicht zu 92,5 Gew.-% (= 95,06 Vol.-%), ohne Gebinde (in Klammern sind die Preise per Hektoliter angegeben):

	Feinsprit Fr.	Sekundärsprit Fr.
Bei Bezug von mindestens 10 000 kg netto, im Kesselswagen	58 (47)	55 (45)
Bei Bezug von wenigstens 10 000 kg brutto:		
a) in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt	59 (48)	56 (46)
b) in kleineren Gebinden	60 (49)	57 (47)
Bei Bezug von wenigstens 5000 kg brutto:		
a) in Gebinden von mindestens 500 kg Inhalt	60 (49)	57 (47)
b) in kleineren Gebinden	61 (50)	58 (47)
Bei Bezug von weniger als 5000 kg brutto	63 (51)	60 (49)

Die Kosten für die Vergällungstoffe tragen die Spritzebezieher.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Die am Tage des Inkrafttretens nicht ausgeführten Bestellungen werden aus Billigkeit zu den neuen Preisen berechnet. (578)

Tschechoslowakei. Handelsminister Dr. Peroutka über die Lage der chemischen Industrie.

Auf einer am 9. April d. J. abgehaltenen Tagung der tschechoslowakischen „Vereinigung der chemischen Industrie“ hielt der Handelsminister Dr. Peroutka einen Vortrag über die chemische Industrie, in dem er nach dem „Prag. Tagbl.“ folgendes ausführte: In der chemischen Großindustrie weist der Import in den letzten drei Jahren eine steigende Tendenz auf. Der Wert der Einfuhr chemischer Produkte bezifferte sich 1923 auf 260 Mill. öKr., 1924 auf 370 Mill. öKr. und 1925 auf 580 Mill. öKr. Den Hauptanteil mit fast 50% hat Deutschland. Die Ausfuhr hingegen ist gesunken, sie betrug 1923 214 Mill. öKr., 1924 206 Mill. öKr. und 1925 190 Mill. öKr. Vielleicht ist dieser Prozeß auch auf den Rückgang der Weltmarktpreise zurückzuführen. An den hohen Einfuhrziffern haben Teerfarben den Hauptanteil. Die Zündholz- und die Munitionsindustrie haben im Vorjahr ihre Bilanzaktivität erhalten, die allerdings gegen 1924 wesentlich kleiner ist. Die Bilanz in technischen Fetten und Schmierölen gestaltete sich infolge des mangelnden Zollschutzes passiv. Bei Seifen, Kerzen und Parfümeriewaren tritt eine Einfuhrsteigerung der Parfümeriewaren in Erscheinung. Auf dem Gebiete der Mineralöle ist die sukzessive Rückkehr der Raffinationsindustrie von den Halbfabrikaten zur Verarbeitung von Rohölen bemerkenswert.

Die Bedeutung der chemischen Industrie liegt nicht nur in der Produktion von Hilfsstoffen für andere Industriezweige, sondern auch darin, daß Landwirtschaft und industrieller Konsum von der Abhängigkeit vom Ausland befreit werden. Berücksichtigt man die Bedeutung der Aktivität des Außenhandels für das finanzielle Gleichgewicht, so ist es verständlich, daß die Außenhandelsziffern auf den Zollschatz der Chemikalien nicht ohne Reflex bleiben können. Für eine gerechte Beurteilung des Zollschatzes müssen aber auch entsprechende Rücksichten auf die Produktionsbedingungen der inländischen chemischen Industrie genommen werden. Es müssen auch das verkleinerte Absatzgebiet, der Kohlenpreis, die Transporttarife und andere Faktoren der Produktionskalkulation im Hinblick auf die Erzeugungsbedingungen der ausländischen Konkurrenz berücksichtigt werden, zumal die chemische Industrie mit dem mächtigsten und entwickeltesten Konkurrenten, mit Deutschland, benachbart ist. Es ist also nicht verwunderlich, wenn sich in der Tschechoslowakei Schutzbestrebungen geltend gemacht haben und dem Handelsministerium die Aufgabe zufiel, diesem Industriezweig einen angemessenen Schutz gegen die deutsche Konkurrenz zu beschaffen, wobei mit Rücksicht auf die Chemikalien konsumierende Industrie ein Mittelweg gefunden werden mußte. Die Interessenkonflikte in den einzelnen Fällen auszugleichen, war eine schwierige Aufgabe. In den Vertragsverhandlungen mit dem Ausland hat das Handelsministerium hauptsächlich der exportierenden chemischen Industrie Aufmerksamkeit gewidmet und war bestrebt, Zollermäßigungen im Export zu erreichen, um eine Exportsteigerung zu ermöglichen.

Die nächste Zukunft der chemischen Industrie wird im Zeichen des Handelsvertrages mit Deutschland stehen. Wenn man die Entwicklung der modernen Chemie in der Welt in den letzten Jahren verfolgt, so muß konstatiert werden, daß im Inland noch viel nachgeholt werden muß, wenn mit den anderen Staaten gleicher Schritt gehalten werden soll. Es ist dies vor allem die synthetische Produktion auf dem Gebiete der anorganischen und organischen Chemie und der systematische Aufbau einer organischen Industrie. Es sind dies akute Probleme, deren Lösung sich die tschechoslowakische Industrie auferlegt hat. (560)

Schlechte Lage der Kunsthorn-Industrie. Die Prager „Wirtschaft“ schreibt: Die Krise in der Kunsthorn-Industrie, die insbesondere im Gablonzer Kreis schon einige Opfer gefordert hat, hält weiter an. In Haidendorf bei Reichenberg haben wegen schlechten Geschäftsganges dieser Tage die Kunsthornwerke Hausman, Augsten & Co. die Liquidation beschlossen. Das Unternehmen war seinerzeit unter Mitbeteiligung des bekannten Reichenberger Industriellen Hermann Kaiser gegründet worden und stand mit der Firma Hermann Kaiser in Reichenberg in Geschäftsverbindung. (597)

Polen. Produktion von Chlor. Nach einem dem Billiter Prozeß ähnlichen Verfahren wird in der Aquavit-Fabrik in Posen elektrolytisches Chlor hergestellt. Bisher wurde dieses Chlor nur zur Darstellung von Chloroform und

Chloral verwendet; es existieren Vorschläge, in Zukunft daraus auch Chlorbenzol, Chlortoluol und Aethylchlorid herzustellen. (962)

Verarbeitung des Rohpetroleums in den Raffinerien 1925 und 1924 (in Tonnen).

	1925	1924	Export	
			1925	1924
Gesamtverarbeitung	715 130	704 280	—	—
Entstandene Produkte:				
Benzin	96 570	91 090	66 540	78 300
Petroleum	202 760	197 290	73 630	101 920
Gasöl	116 610	113 340	80 890	83 540
Schmieröle	128 340	119 230	55 480	71 520
Paraffin	33 960	34 010	23 680	25 540
Vaseline	260	370	40	120
Asphalt	12 570	7 840	3 940	3 550
Koks	10 760	9 040	7 310	6 180
Halbprodukte u. übrige	43 170	54 690	22 360	34 140
Feste Schmierfette	1 520	1 120	130	120

Estland. Großhandelspreise Anfang April 1926.

	Preise in EM. pro Pud*)
Brennschiefer-Phenolat	200—220
Brennschiefer-Goudron	250—270
Brennschiefer-Pech	200—220
Brennschiefer-Oel	180—210
Leinsamenöl	1600—1625
Firnis	1650—1675
Soda (ausländ.)	200
Soda (einheim.)	185—195
Actznatron, 72—74% (engl.)	510—540
Nigrosin (ausländ.)	9200—10 000
Bleiweiß (ausländ.)	1500—1920
Zinkweiß (ausländ.)	1350—1750
Ocker (ausländ.)	350—450
Ammoniumsulfat	2065
Phosphorite, estnische (28—30%)	500
Zündhölzer (Kiste mit 5000 Sch.)	4500—5400

*) 1 Pud = 16,38 kg. (1046)

Schweden. Sulfitecellulose- und Sulfatcellulosemarkt „Kom-merssiella Meddelanden“ berichten über den Sulfitecellulose- und Sulfatcellulosemarkt im Februar folgendes: Von den in einer Gesamthöhe von etwa 90 000 t getätigten Verkäufen an Sulfitmasse — so gut wie ausschließlich un-gebleichtes Sulfat — sind 54 000 t erst 1927 lieferbar. Für über 20 000 t wurden mit französischen und belgischen Papier-fabrikanten in der zweiten Hälfte des Monats Abschlüsse gemacht, davon einige für 1927. Nach England wurden 26 500 t, nach den Vereinigten Staaten von Amerika 6000 t verkauft.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß sich der Markt auch im Februar günstig entwickelte. Eine nennenswerte Preissteigerung hat sich nicht bemerkbar gemacht, für hartes Sulfat war eine Tendenz zum Anziehen der Preise bemerkbar; im allgemeinen lagen die Preise jedoch sehr fest. Es wurden notiert:

- 18.15/— £ bis 19.12/6 £ per t cif englischer Hafen oder Nord-hafen des Kontinents für gebleichtes Sulfat.
- 14.12/6 £ bis 15.—/— £ per t cif englischer Hafen oder Nord-hafen des Kontinents für leichtbleichendes Sulfat.
- 13.12/6 £ bis 14.—/— £ per t cif englischer Hafen oder Nord-hafen des Kontinents für hartes Sulfat.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist besonders lebhaft Nachfrage nach hartem Sulfat, lieferbar im Sommer und Herbst d. J.; es werden gezahlt für 100 lbs. hartes Sulfat 3.15—3.25 \$ ex dock, lieferbar 1926, und 3.10 \$, lieferbar 1927.

In Sulfatcellulose haben die bestehenden Fabriken ihre Produktion gesteigert. Es ist sogar die Rede davon, ein bis zwei neue Fabriken in Norrland zu errichten, und man glaubt, daß der Markt auch diese weiter gesteigerte Produktion wird aufnehmen können.

Die im Februar getätigten Verkäufe an Sulfatcellulose be-liefen sich auf ca. 47 000 t, wovon ca. 39 500 t 1927 lieferbar sind. Der hauptsächlichste Markt, der amerikanische, ist sehr fest. Es wurden gezahlt für 100 lbs. Kraftmasse 3.10 \$ ex dock, lieferbar 1927, 3.20—3.30 \$ für Lieferungen in 1926.

- Auf den europäischen Märkten wurden notiert:
- 14.15/— £ bis 15.5/— £ per t cif englischer Hafen oder Nord-hafen des Kontinents für leichtbleichendes Sulfat.
- 13.15/— £ bis 14.5/— £ per t cif englischer Hafen oder Nord-hafen des Kontinents für Kraftmasse. (971)

Sowjet-Rußland. Synthetische Gerbstoffe. Wie wir den „Iswestija“ entnehmen, hatte das Be-streben, sich vom Auslande freizumachen, die Administration der staatlichen chemischen Betriebe veranlaßt, Laboratoriums-versuche zur Herstellung synthetischer Gerbstoffe anzustellen. Diese Versuche haben positive Resultate ergeben und sollen jetzt im großen ausgeführt werden; die gewonnenen Erzeug-nisse sind den unter den Namen Ordoval G, 2G usw. auf den Markt gebrachten ähnlich.

Die Gerbstoffe des Typs Ordoval werden jetzt von der Lederindustrie praktisch versucht und wenn auch diese Ver-suche günstige Resultate ergeben, kann sich die russische Lederindustrie vom Auslande unabhängig machen. (966)

Schwefelvorkommen. Nach „Iswestija“ haben in der Akademie der Wissenschaften Fersmann und Schtscherbakow Bericht über ihre Expedition nach Fergan und der Wüste Karakum erstattet.

Im östlichen Teil von Fergan werden bereits seit 3 Jahren radiumhaltige Erze sowie Vanadinerze im Bergwerk Tujan-Mujun gewonnen; auf der Suche nach neuen radiumhaltigen Erzen war die Expedition weit in die unerforschten Aldan-berge vorgedrungen.

Die Expedition in die zwischen Chiwa und Persien ge-legene Wüste führte zur Entdeckung von reinem Schwefel; die Mächtigkeit dieser Schwefellager soll weder in Europa noch in Asien ihresgleichen finden. In geographischer Be-ziehung hat diese Gegend eine vorteilhafte Lage, weil schon von alters her durch sie die Karawanenstraßen nach Afgha-nistan und Persien gehen. (967)

Fabrikation von essigsaurem Kalk und Methanol. Nach „Ekonom. Shisn“ ist im Kreise Bujsk des Gouvernements Kos-troma eine Holzdestillationsanlage, die 5 Jahre stillgelegen hat, in Betrieb genommen worden; es sollen essigsaurer Kalk und Methanol hergestellt werden. Das Programm sieht eine jährliche Produktion von 6500 Pud essigsaurem Kalk und 800 Pud Methanol vor. (1 Pud = 16,38 kg.) (968)

Italien. Vergällungsmittel für Glucose. Laut Ministerial-dekret vom 12. 3. 1926, veröffentlicht in der „Gazz. Uff.“ vom 20. 3., werden verschiedenen Industrien, u. a. auch der Kunstseide-Industrie und den Färbereien, die für denatu-rierte Glucose gewährten Vorteile bewilligt. Die von diesen Industrien verwandte Glucose ist durch Zusatz folgender Mittel zu vergällen (pro dz):

- | | kg |
|-------------------------------------|----|
| 1. kristallisiertes Magnesiumsulfat | 10 |
| dunkles Fischöl | 1 |
| 2. kristallisiertes Magnesiumsulfat | 5 |
| kristallisiertes Natriumsulfat | 5 |
| 3. kristallisiertes Magnesiumsulfat | 7 |
| kristallisiertes Zinksulfat | 3 |
| 4. kristallisiertes Magnesiumsulfat | 5 |
| kristallisiertes Aluminiumsulfat | 5 |

Die Vergällung ist äußerlich durch Zusatz von 0,1 g Gentianaviolett BR (blaurot) kenntlich zu machen. (951)

Anbau von aromatischen und medizinischen Pflanzen. Anlaßlich einer Sitzung der „Commissione Tecnica dell' Agricoltura“ teilte Prof. Brizi mit, daß Italien bei An-wendung geeigneter Maßnahmen zur Ausdehnung des Anbaues von aromatischen und medizinischen Pflanzen selbst den ein-heimischen Bedarf vollständig decken kann, so daß der jetzt für die Einfuhr dieser Artikel jährlich ins Ausland fließende Betrag von 60 Millionen Lire in Zukunft nicht mehr die Handelsbilanz Italiens zu belasten brauche. Die Kommission hat die Ausführungen Prof. Brizis gutgeheißen und ihm den Auftrag erteilt, einen Organisationsplan für die systematische Durchführung der erwähnten Bestrebungen auszuarbeiten. (947)

Spanien. Produktion von Arsenik. Mit einem Kapital von 1 500 000 Pesetas ist kürzlich eine Gesellschaft gegründet worden, die die arsenhaltigen Pyrite in der Nähe der Stadt Castro de Rey in der Provinz Lugo aufarbeiten will. Diese Anlage ist die erste Arsenikfabrik in Spanien. (956)

Ver. St. von Nordamerika. Aus der chemischen Indu-strie. Mathieson Al-kali Works, Inc. Der Reingewinn für 1925 beträgt 1 628 232 \$ gegen 968 140 \$ im Vorjahre. Nach Abzug der Steuern und Zinsen bleiben für die Dividende 1 465 033 \$ ver-fügbar gegen 873 064 \$ im Vorjahre.

G. L. Cabot, Inc. Neue Gasrußanlagen. In Eliasville, Texas, ist eine Anlage im Bau, deren Kosten sich auf 400 000 \$ belaufen und deren tägliche Produktion 16 000 lbs. betragen soll. Im Bedarfsfalle soll sie noch er-weitert werden. Als Ausgangsstoffe dienen der neuen Anlage

die Abgase der Gasolinanlage der Phillips Petroleum Company und einiger anderer Werke im Eliasville-Gebiet. Die zweite Gasolinanlage, die bei Caddo, Texas, im Bau ist, soll täglich 8000 lbs. herstellen. (1 lb = 454 g.)

The American Cyanamid Co. hat mit der Azote Français ein Abkommen geschlossen, wonach ihr für Kanada, die Vereinigten Staaten, Südamerika und Australien das ausschließliche Fabrikationsrecht nach dem Verfahren der Azote Français gehört. Die Produktion der amerikanischen Gesellschaft, die jetzt 80 000 t jährlich beträgt, soll vervierfacht werden. (961)

Gasolinvorräte. Bei einer kürzlich stattgefundenen Sitzung der „Western Petroleum Refiners Association“ wurde die Frage der stark gestiegenen Lagervorräte von Gasolin besprochen. Ende Januar 1926 betrug die Vorräte von Gasolin 1 750 000 Gall., d. i. ein Mehr von 20% gegen Januar 1925. Der Grund hierfür wird darin erblickt, daß bei steigender Produktion der Verbrauch zurückgegangen ist. Außerdem droht die Preisfrage ein gefährbringendes Moment zu werden, da der Preis für das gereinigte Produkt 18% unter dem vor einem Jahr gezahlten liegt und die allgemeine Marktlage für Petroleum zur Schwäche neigt. (1 Gall. = 4,54 l.) (900)

Normung von Kolophonium. Die beteiligten Industrien und die Regierung haben vereinbart: Opakes Kolophonium ist ein Harz, welches wegen seiner Undurchsichtigkeit nicht unter die anderen genormten Harze eingereiht werden kann. Es soll mit den Buchstaben OP und als Harz oder Holz-kolophonium bezeichnet werden. (857)

Aluminiumproduktion im Jahre 1925. Der Wert der Produktion betrug 1925 36 430 000 \$ und stellt damit gegen das Vorjahr eine Abnahme um 3% dar. Diese Verminderung ist zum Teil auf die Trockenheit in den östlichen Staaten zurückzuführen, welche einen mehrwöchigen Stillstand zweier Anlagen zur Folge hatte. Aluminiumbronzepulver wurde wegen seiner hohen Reflexions- und Schutzwirkung in steigenden Mengen zum Anstrich von Oeltanks und Werkstätten verbraucht. Die elektrische Industrie verbrauchte ebenfalls große Mengen dieses Metalles; den Hauptabnehmer stellte die Automobilindustrie dar. (959)

Kanada. Ausfuhr von Rohdrögen nach Deutschland.

Kanada versorgt Deutschland mit beträchtlichen Mengen von Senegawurzel, Kanadabalsam und anderen Rohdrögen. Das Geschäft ist in Ausdehnung begriffen, frühere Beziehungen sind vielfach wieder angeknüpft worden. Während des im Oktober 1925 beendeten Berichtsjahres hatte die Ausfuhr von Kanada nach Deutschland in Senega einen Wert von 35 603 (?) Dollar, die in Kanadabalsam einen solchen von 5 809 Dollar erreicht. (963)

Produktion von Carbid. Bei der Jahresversammlung der „Shawinigan Water and Power Co.“ berichtete der Präsident über die zugehörige „Canadian Electro Products Co., Ltd.“, Chemikalien- und Acetylenfabriken. Diese Gesellschaft war im verflossenen Jahre gut beschäftigt, der Verbrauch von Carbid war beträchtlich und da zugleich die Nachfrage in den Vereinigten Staaten und anderen Teilen der Welt nach Carbid stark gestiegen war, konnte auch die „Canada Carbid Co., Ltd.“ ein glänzendes Geschäft entwickeln. Die Produktion war die größte seit Bestehen des Unternehmens. (900)

Mexiko. Produktion von Agar-Agar. Agar-Agar, für dessen Produktion Japan seit langem die Monopolstellung innehatte, wird seit einigen Jahren auch in großen Mengen aus einer Algenart an der kalifornischen Küste hergestellt. Die Produktion nahm hier im Jahre 1922 ihren Anfang und hat sich seitdem erheblich vergrößert. Zuerst wurde fast die gesamte Produktionsmenge nach Japan ausgeführt; im Jahre 1924 wurden 141 265 lbs. im Werte von 7449 \$ nach den Vereinigten Staaten und 297 760 lbs. nach Japan exportiert. Im Jahre 1925 wurde die gesamte Produktion, 796 810 lbs. im Werte von 80 148 \$, nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Japan stellt zurzeit etwa 60% der gesamten Produktion her, Mexiko etwa 35%. Die Entwicklung dieser Industrie wird für die folgenden Jahre günstig beurteilt. (1 lb = 454 g.) (955)

Venezuela. Einfuhr von Farbstoffen. Der Markt für Farbstoffe in Venezuela ist verhältnismäßig unbedeutend, aber in Ausdehnung begriffen. Die gesamte jährliche Einfuhr beläuft sich auf kaum 50 000 Dollar, von denen ungefähr zwei Drittel von den Ver. Staaten geliefert wurden, der Rest von Deutschland. Eine einheimische Produktion von Farbstoffen existiert nicht. Die Einfuhr im Jahre 1924 hatte einen Wert von 36 800 Dollar, die zu ungefähr gleichen Teilen aus den Ver. Staaten und aus Deutschland stammte. (1018)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik Milch Aktien-Gesellschaft in Oranienburg.** Ueber das Geschäftsjahr 1924/25 hat der Vorstand folgenden Bericht erstattet: Im abgelaufenen Geschäftsjahr ist der Absatz unserer Hauptartikel, Superphosphat und Schwefelsäure, weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der schon durch die eingeengte Wirtschaft herabgeminderte Bedarf des Groß-Berliner Marktes an Schwefelsäure wurde besonders durch die in der Kriegszeit in der Nähe von Berlin neu entstandenen Schwefelsäureanlagen stark umstritten, so daß wir kaum mehr als 50% unserer Betriebskapazität ausnutzen konnten. Bei dem unbefriedigenden Absatz an Superphosphat wirkten verschiedene Faktoren mit. Einmal die durch die Weltagrarkrise hervorgerufene, durch den Mangel an Betriebsmitteln verstärkte Not der deutschen Landwirtschaft, die sich besonders bei den uns nahestehenden Roggen- und Kartoffelanbaugebieten auswirkte, dann eine irrierte, inzwischen schon stark eingedämmte wissenschaftliche Strömung, die die Anwendung von Phosphorsäure und von Superphosphat im besonderen bekämpfte und damit dem ohnehin schon zu Ersparnissen in der Düngung neigenden Landwirt entgegenkam, und letzten Endes die Konkurrenz der übrigen Düngerindustrien, die in einer sehr wirksamen Propaganda die Bedeutung der Phosphorsäuredüngung gegenüber Stickstoff und Kali zurücktreten ließ. Und doch werden wir erst wieder volle Vorkriegsernten erzielen und diese Ertragsziffern noch weiter steigern können, wenn wir der Phosphorsäure ihren Platz in der Düngung gegeben haben, den sie früher hatte. Denn trotz Steigerung der Stickstoffdüngung um 83%, der Kalüdüngung um 35%, sind bisher die Vorkriegsernten bei weitem nicht erreicht worden. Nach unserer festen Ueberzeugung im wesentlichen deshalb, weil die Phosphorsäuredüngung noch um 34% hinter dem letzten Friedensjahre 1913 zurückbleibt, während überall sonst in der Welt, auch in den intensiv bewirtschafteten Ländern, der Phosphorsäurekonsum zunimmt. Gelingt es — und darüber sollte eigentlich kein Zweifel bestehen — den Phosphorsäureverbrauch in Deutschland erheblich zu steigern, so wird auch die Superphosphatindustrie wieder die befriedigende Rentabilität zeigen, die sie früher hatte und die ihr nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung zukommt. In unserer Abteilung für Textil- und Lederchemikalien hat die aufsteigende Entwicklung befriedigende Fortschritte gemacht. Wir haben ihr durch weiteren Ausbau der Betriebsanlagen und des Versuchslaboratoriums Rechnung getragen. —

Die Chemische Fabrik Milch A.-G. Danzig, deren Aktien wir besitzen, hat infolge der schlechten Wirtschaftslage in Polen, einem ihrer natürlichen Absatzgebiete, besonders aber durch die Entwertung ihrer Zloty-Außenstände mit Verlust gearbeitet. Dies haben wir bei Bewertung unserer Beteiligung in der Bilanz berücksichtigt. Der Reingewinn beträgt 17 400 M.; es soll eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien gezahlt werden. (1088)

* **Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft Hamburg.** Der Geschäftsbericht für 1925 führt aus: Die Hoffnungen, die das Jahr 1925 in den ersten Monaten in uns erweckte, erfüllten sich infolge der Geldknappheit, welche besonders gegen Ende des Jahres das Geschäft stark beeinflusste, nicht in dem erwarteten Umfange. Wenn es trotzdem möglich war, die Propagierung unserer Artikel in einem größeren Maßstabe vorzunehmen als in den Vorjahren, so haben wir das dem günstigen Sommergeschäft zu verdanken. Das Exportgeschäft hat sich erfreulicherweise ebenfalls zufriedenstellend entwickelt. Auch für das Jahr 1926 dürfte ein günstiges Ergebnis zu erwarten sein, falls nicht unvorhergesehene Hemmungen eintreten. Der Reingewinn für 1925 beträgt 42 996 M. Es soll eine Dividende von 5% gezahlt werden. (1061)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Hintze „Blitzputz“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 30. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Metallputz- und Edelmetallputzmitteln, insbesondere unter der Bezeichnung Hintze „Blitzputz“. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: 1. Witwe Frau Pauline Hintze, geb. Sandberg, Berlin, 2. Fräulein Lucie Hintze, Berlin, 3. Kaufmann Friedrich Wilhelm Otte, Berlin-Steglitz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 3. 1926 abgeschlossen. Die Gesellschafter Frau Hintze, Frau Lettow und Fräulein Hintze sind gemeinsam berechtigt, die Gesellschaft mit Wirkung für den 1. 1. 1927 zu kündigen. Danach ist jeder Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft zum 1. 1. 1928 zu kündigen, wenn

die per 1. 1. 1927 aufgestellte Bilanz keinen Gewinn aufweist und auch das laufende Geschäftsjahr einen Gewinn nicht aufweisen wird. Ist keine dieser Kündigungen erfolgt, so bleibt der Gesellschaftsvertrag bis 31. 12. 1931 einschließlich in Kraft und verlängert sich mangels Kündigung um jeweils fünf Jahre. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Als Einlage auf das Stammkapital bringt in die Gesellschaft ein Gesellschaftler Kaufmann Friedrich Wilhelm Otte, Berlin-Steglitz, 2 Rezepte zu einem Verfahren zwecks Herstellung von Metallputzpulver und Edelmetallputzpulver mit sämtlichen ihm an diesen Rezepten zustehenden Rechten. Diese Einlage wird von der Gesellschaft für 1250 M. angenommen.

Chemische Fabrik und Seifenwerke „Roland“ Curt Arnstein. Im Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 19. 3. 1926 das Erlöschen der Zweigniederlassung eingetragen.

Leopold Casella & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 6. 4. 1926 eingetragen: Die Direktoren Georg Molnar in Frankfurt a. M. und Erwin Selck zu Hohemark sind zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt. Sie sind berechtigt, gemeinsam oder einzeln in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Firma zu vertreten. Die Prokuren des Adolf Momberger, Georg Molnar, Erwin Selck, Dr. Carl Hagemann, Adolf Kertelß, Albert Schüller, Heinrich Raumer, Dr. Moritz Steintal, Hans Horst Siebert, Dr. Otto Goll, Dr. Martin Gottschalk, Hugo Knoll, Johannes Magdalinski, Fritz Jaenisch, Dr. Felix Klingemann, Dr. Louis Benda, Dr. Georg Kalischer, Dr. Richard Herz, Dr. Carl Jenisch, Dr. Ferdinand Müller, Ernst H. Schenk, Ludwig von der Emden, Wilhelm Hanstein, Emil Zinn, Theodor Wilhelm, Jean Gofferje, Eugen Järnecke, Ludwig Knoblauch, Bernhard Schott, Rudolph Arnold, Siegfried Pauson, Wilhelm Ripps, August Langensiepen, Dr. Richard Philippi, Dr. Max Schmidt, Pietro Benedetto, Leopold Wiegand, Dr. Carl Ullmann, Dr. Karl Kratz und Dr. Richard Löwenthal sind erloschen. Dem Max Bangert, Arthur Dreisbach, Alex Rahn, August Mathäy, Dr. Max Ilgner ist in der Weise Prokura erteilt, daß jeder von ihnen ermächtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

Farbenvertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 6. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 3. 1926 ist der § 1 der Satzung (Firma) abgeändert worden. Die Firma lautet jetzt: **Metallurgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

„Aesculap“ Fabrik pharmazeutischer und technischer Präparate Otto Rustemeyer. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 1. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Creolinwerke Hamburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 1. 4. 1926 eingetragen: An Stelle von P. M. J. Bittner ist Emilie Christine Mathilde Fick, zu Hamburg, zum Geschäftsführer bestellt worden.

Vereinigte Elektrochemische Fabriken Dr. Oskar Hahn in Markranstädt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Markranstädt ist am 6. 4. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Paul Baring ist erloschen.

Siegerländer Farbwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Weidenau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 30. 3. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 25. 1. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Heinrich Henrich, Anstreichermeister in Siegen, ist Liquidator.

Chemische Fabrik Siegerland, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Geisweid. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 30. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß § 16 der Goldbilanzverordnung vom 28. 12. 1923 nichtig.

Lack- und Beizenfabrik, G. m. b. H., Erfurt. Das Amtsgericht Erfurt macht unterm 3. 4. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma (in Liquidation) am 3. 4. 1926, nachmittags 1 Uhr 35 Min., das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter: Kaufmann Otto Schwarzlose in Erfurt. Konkursforderungen sind bis zum 3. 5. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 3. 5. 1926. Erste Gläubigerversammlung, verbunden mit dem allgemeinen Prüfungstermin, am 11. 5. 1926, vormittags 10 Uhr.

Chemische Zündwarenfabrik Max Pohl & Söhne. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona/Elbe ist am 29. 3. 1926 bei nachfolgenden Firmen das Erlöschen derselben eingetragen:

Chemische Fabrik Gebr. Rieß, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. — **Sedina, Chemische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg, mit Zweigniederlassung in Altona.** — **Fabrik chemischer Erzeugnisse Breß, Grimm & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona.**

Parfümerie Eilenberg & Appel, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 4. 1926 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Leopold Appel ist alleiniger Inhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg vormals Frank. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 4. 1926 eingetragen: Die Prokura des Dr. Richard Ascher ist erloschen.

Verkaufsvereinigung für Teer-Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen, Ruhr, ist am 17. 3. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Ferdinand Lueg, Essen, ist derart Prokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Die Prokura A. Müller ist erloschen.

Westdeutsche Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen, Ruhr, ist am 22. 3. 1926 eingetragen: Ernst Heyer ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

„Vernicifer“, Chemische Fabrik, Walther J. Werner. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Königsberger Zündholzfabrik A.-G. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 12. 3. 1926 eingetragen: Der Sitz der Firma ist nach Hamburg verlegt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 2. 1926 sind die §§ 1 Satz 3 über den Sitz der Firma und 7 Abs. 1 über die Vertretungsbefugnis geändert worden. Alle die Gesellschaft verpflichtenden Erklärungen müssen 1. wenn der Vorstand aus einer Person besteht, entweder von ihr allein oder von einem Einzelprokuristen oder von zwei zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigten Prokuristen, 2. wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, entweder von zwei Mitgliedern des Vorstands oder von einem Mitglied des Vorstands und einem nur zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigten Prokuristen abgegeben werden. Der Kaufmann Georg Scheffler in Königsberg i. Pr. ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Direktor Hans Hinrich Kröger in Hamburg ist in den Vorstand eingetreten. Dem Kaufmann Georg Scheffler in Königsberg i. Pr. ist Einzelprokura erteilt. Die Firma ist infolge der Sitzverlegung im hiesigen Register gelöscht.

„Kofa“ kosmetisch pharmazeutische Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg (früher Leipzig). Die Firma ist am 6. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb kosmetischer, chemischer und pharmazeutischer Präparate und Apparate. Das Stammkapital beträgt 600 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Werner Kuhnert in Magdeburg.

Triersche Kerzenfabrik in Trier. Das Amtsgericht Trier macht unterm 6. 4. 1926 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Rimmler, Inhaber der Firma, die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet ist. Der Diplomkaufmann Ludwig Bünnagel in Trier, wird zur Aufsichtsperson bestellt.

Chemische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Max Wolschner in Tegelort.

Schmirgelwerk Union Carl Fortmann & Co. in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 26. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Carl Fortmann ist alleiniger Inhaber der Firma.

Chemische Fabrik Oehfro, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Fürstenwalde (Spree). In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde ist am 3. 3. 1926 eingetragen: Die Firma ist auf Grund des § 16 der Gold-Bil.-Verordnung vom 28. 12. 1923 von Amts wegen gelöscht.

Lignum, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz Breslau, Zweigniederlassung in Plüder (O.-Schl.). In das Handelsregister des Amtsgerichts Guttentag ist am 28. 3. 1926 eingetragen: Das Grundkapital ist auf 250 000 M. umgestellt. Durch Beschluß vom 10. 8. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag ent-

sprechend dem Umstellungsbeschuß vom gleichen Tage, im übrigen gemäß der Niederschrift geändert. Das Grundkapital zerfällt in 250 Aktien über je 1000 M.

Continental-Asphalt-Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 6. 4. 1926 eingetragen: Der Direktor Franz Krause in Hannover ist aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Die Prokura des Max Groeschel in Lenne-Vorwohle ist erloschen.

Chemische Werke Dr. Henkel & Co., Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 6. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft Heinrich Welter, Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten, Köln-Deutz, wohin der Sitz der Firma von Niederbreisig verlegt ist: In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 6. 4. 1926 eingetragen: Persönlich haftende Gesellschafter: Kaufleute Georg Scherm, Paul Cors, Köln-Deutz, und Hermann Born, Köln. Die Gesellschaft hat am 1. 10. 1920 begonnen. Der Gesellschafter Paul Cors ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Abteilung Chemische Fabrik Marienhütte zu Langelsheim (Zweigniederlassung). In das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter a. Bbge. ist am 18. 3. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist infolge Veräußerung aufgehoben.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Badische Anilin & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh., Hauptsitz in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 27. 3. 1926 eingetragen: Dr. Edmund Kloeppel ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dem Chemiker Dr. Hans Schlegel in Berlin-Schöneberg und Kaufmann Richard Meißner in Biebrich a. Rh. ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können.

F. Ad. Richter & Cie. Aktiengesellschaft Baukastenfabrik Rudolstadt Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung Leipzig. Die Firma ist am 7. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 1. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb technischer und chemischer Erzeugnisse, insbesondere derjenigen der Firmen F. Ad. Richter & Cie. Aktiengesellschaft Baukastenfabrik in Rudolstadt und F. Ad. Richter & Cie. Aktiengesellschaft, Chemische Werke in Rudolstadt. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Hellmuth Lohr in Leipzig bestellt.

Aktiengesellschaft „Gefo“, Gelatinewarenfabrik in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 4. 1926 eingetragen: Die Geschäftsaufsicht über die Firma ist aufgehoben worden.

Gudell & Co. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 4. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Legu Immobilien Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: die Vermittlung von Geschäften des Grundstücks- und Hypothekenverkehrs. Durch Beschluß vom 19. 1. 1925 und 23. 3. 1925 ist die Satzung neu gefaßt.

Chemische Fabrik Marienhütte Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Langelsheim. Die Firma ist am 18. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lutter a. Bbge. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Erzeugnissen aller Art, insbesondere der Fortbetrieb des zu Langelsheim bestehenden, von der Firma Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co. zu Goslar betriebenen Unternehmens. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Höhe des Stammkapitals: 500 000 M. Geschäftsführer sind die Fabrikdirektoren Dr. Hans Kühne in Wiesdorf-Leverkusen und Dr. Julius Schütz in Köln. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Zu Prokuristen sind bestellt: Dr. Alfred Schumrick in Leverkusen und Robert Volkert in Goslar.

Chemische Werke Herkules G. m. b. H. in Staufen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staufen ist am 31. 3. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und in Liquidation getreten. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Richard Müller in Staufen.

Bergische Kerzen & Wachswarenfabrik Burscheid. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 27. 3. 1926 eingetragen: In Abänderung des bestehenden Gesellschaftsvertrags ist vereinbart, daß in Zukunft, und zwar von der Eintragung dieser Aenderung im Handelsregister an, jeder persönlich haftende Gesellschafter und Prokurist die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem anderen persönlich haftenden Gesellschafter oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten kann.

Chemische Fabrik Lösch & Schacksmeier, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Seesen ist am 3. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist infolge Ausscheidens des Gesellschafters Schacksmeier in „Lösch & Schünemann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik“ geändert. Der Sitz der Firma ist von Seesen nach Ronnenberg verlegt. Für den ausgeschiedenen Geschäftsführer Schacksmeier ist der Kaufmann Wilhelm Schünemann in Ronnenberg neu bestellt. Jeder Geschäftsführer kann die Firma allein vertreten. § 5 des Gesellschaftsvertrags — Geschäftsjahr — ist geändert. Die Prokura der Frau Auguste Schacksmeier in Seesen ist erloschen.

Asphalt Industrie Aktiengesellschaft, Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 6. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist am 20. 3. 1926 aufgelöst. Liquidator ist Dr. rer. pol. Wilhelm Müller in Bremen.

Peter Botz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 24. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mörs eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Vertrieb von Düngemitteln. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Peter Botz in Mörs. Der Frau Peter Botz, Berti geb. Müdder, ist Prokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 2. 1926 errichtet.

Vereinigte Lackfabriken Erich Möbius & Co. in Großstädteln. Im Handelsregister des Amtsgerichts Zwenkau ist am 9. 4. 1926 das Erlöschen der Prokura des Kaufmanns Albin Heymann in Großstädteln eingetragen worden.

Otto Jäckel, Dachpappen- und Teerproduktfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Schwepnitz i. Sa. Das Amtsgericht Königsbrück macht unterm 9. 4. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels Masse auf Antrag des Konkursverwalters nach Gehör der Gläubigerversammlung eingestellt wird.

Chemische Fabrik Schönbeck & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sebnitz. Das Amtsgericht Sebnitz in Sachsen macht unterm 1. 4. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlußtermin auf den 14. 5. 1926, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht bestimmt wird.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 4. 1926 eingetragen: Generaldirektor Charles Snelling, Berlin, ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt. Professor Dr. Siegfried Richard Hilpert ist nicht mehr befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Dr. Freund & Dr. Redlich Berliner Fabrik organochemischer Präparate, Berlin-Wilmersdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 4. 1926 eingetragen: Die Prokura des Otto Söhlemann ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Reininghaus, Essen. Die Firma ist am 26. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen und als deren Inhaber Dr. Dietrich Reininghaus, Fabrikant, Essen, eingetragen. Das Geschäft wurde früher betrieben unter der Firma: Chemische Fabrik Dr. Reininghaus Aktiengesellschaft. Offene Handelsgesellschaft. Der Kaufmann Kurt Schade, Essen, ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Eintragung. Dem Kaufmann Paul Korte, Essen, ist Prokura erteilt.

Metag Medizinische Tabletten-Aktiengesellschaft in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 9. 4. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Königsberger Zündholzfabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 2. 1926 ist der Sitz der Gesellschaft von Königsberg i. Pr. nach Hamburg verlegt worden.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom

10. 2. 1926 ist der Sitz der Gesellschaft von Cassel nach Hamburg verlegt worden.

"Pawa" Paraffin- & Wachs-Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 9. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Einfuhr von Paraffin und Wachs, der Großhandel sowie die Ein- und Ausfuhr von Drogen und Chemikalien und der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art.

Düngerhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 9. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt der gemeinsame Bezug von Kalisalzen und anderen Düngstoffen und deren Vertrieb unter die Gesellschafter. Laut Beschluß vom 12. 3. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens und auch sonst nach Maßgabe der Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert.

Neue Kohlensäure Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Langenschwalbach. Die Firma ist am 12. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Langenschwalbach eingetragen. Gegenstand: Gewinnung und Vertrieb von Kohlensäure. Stammkapital: 12 000 M. Alleiniger Geschäftsführer: Rechtsanwalt Karl Erhard in Langenschwalbach. Vertrag vom 5. 3. 1926.

Urgon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. Die Firma ist am 10. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 20. 2. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb des Antihydrotikums Urgon und anderer pharmazeutischer, kosmetischer und diätetischer Präparate. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Dr. Hans Leuchtl, Direktor in München, und Kurt Jordan, Hauptmann a. D. in Berlin. Die Geschäftsführer Dr. Hans Leuchtl und Kurt Jordan sind je allein vertretungsberechtigt.

Apekami, Fabrik kosmetischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 10. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 31. 3. 1926 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Karl Peter Pfeiffer, Apotheker in München. Firma erloschen.

Chemische Fabrik Ackermann & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Plauen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Plauen ist am 10. 4. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Reinhold Richard Ackermann ist ausgeschieden.

Mineralölwerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stade. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stade ist am 8. 4. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Alfred Nellen in Stade ist Gesamtprokura erteilt dergestalt, daß er mit einem anderen Prokuristen zusammen zur Zeichnung und Vertretung der Firma berechtigt ist. Die Prokura ist auf die Hauptniederlassung beschränkt.

Futter- & Düngemittel-Großhandel Erna Käferstein in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 10. 4. 1926 eingetragen: Lina Erna led. Käferstein in Leipzig ist Inhaberin.

Zentral-Gesellschaft für chemische Industrien mit beschränkter Haftung, Landshut. In das Handelsregister des Amtsgerichts Landshut ist am 8. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 12. 1925 wurde die Satzung nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls geändert.

Offene Handelsgesellschaft Gebr. Müller in Oelsnitz i. V. (Flora-Drogerie, Handel mit Drogen, Chemikalien, pharmazeutischen, photographischen Artikeln und Zigarren). Das Amtsgericht Oelsnitz i. V. macht am 13. 4. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 13. 4. 1926, vormittags 11½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinze. Anmeldefrist bis zum 8. 5. 1926. Wahltermin am 3. 5. 1926, vormittags 9 Uhr. Prüfungstermin am 20. 5. 1926, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. 5. 1926.

Bernhard Zimmermann in Brandis. Das Amtsgericht Grimma macht am 14. 4. 1926 bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Farbenfabrikanten, nachdem der den Zwangsvergleich vom 27. 3. 1926 bestätigende Beschluß vom gleichen Tage Rechtskraft erlangt hat, beendet ist.

Ausländische Chemikalienpreise.

Italien (Mailand), Mitte April 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 950; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1850; Alkohol (vergällt, 94%) 385; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1090; Ammonium (kohlen-sauer, Stücke) 440; Ammonium (kohlen-sauer, Pulver) 400; Ammonium-perchlorat 1230; Ammonsulfat (20–21%) 165; Aetzkali (88–92%) 385; Aetznatron (70–72%) 160; Aetznatron (76–78%) 200; arsenige Säure (99%) 230;

Benzin 363; Bleiglätte 560; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 365; Borax (Pulver) 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 600; Brechstein 1020; Calciumcarbid 140; Chlorbarium (krist.) 190; Chlorcalcium (115–80%, für Kühlanlagen) 75; Chlorkalk (100–105) 105; Chlorkalk (110–115) 115; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 280; Dextrin (gelb) 335; Dextrin (weiß) 340; Essig (98–99%) 1325; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxylul (schwarz) 75; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 345; Formaldehyd (40%) 100; Gerbstoffe: Steineichelohe 40–45; Myrobalanen 99; Valonea (Smyrna 1a) 105; Kastanienextrakt (28–30% Gerbsäure) 130; Quebrachoextrakt (trocken) 300; Glaubersalz (techn., krist.) 43; Glaubersalz (entwässert) 50; Glycerin (techn., 28° B_e) 750; Glycerin (rein, 28° B_e) 1200; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 490; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 515; Kaliumnitrat (rein, 99%) 350; Kaliumpermanganat (techn.) 650; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 120; Campher (raff.) 4000; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 240; Lithopone (30%, inländ.) 300; Lithopone (ausl.) 350; Magnesia (citronensäurer) 1150; Magnesia (schwefelsäurer, krist.) 70; Mannit 6500; Mennige 525; Milchsäure (50%) 370; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 600; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 250; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B_e) 70; Natriumphosphat 168; Natriumnitrat (roh) 147; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 210; Natriumcarbonat 185; Natriumnitrit (96–98%) 320; Natriumhyposulfat 125; Oele, flüchtige: Bergamottöl 390 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 425 (kg); Orangenöl 155 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeilöl 60 (kg); Citronenöl 145 (kg); Oxalsäure (krist.) 345; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausl.) 700–900; Salmiak (klein krist.) 320; Salmiak (Stücke, 95–96%) 500; Salmiakgeist (18° B_e) 150; Salicylsäure 24 (kg); Salpetersäure (42° B_e) 195; Salzsäure (20–21° B_e) 24; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60–62%, inländisch) 200; Schwefelnatrium (ausl.) 220; Schwespat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäurer) 100; Ultramarin 800; Wasserglas (38–40° B_e) 55; Wasserglas (Stücke) 84; Weinhefe (28% Weinsäure) 119; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 360; Weinstein (raff., 98–99%) 840; Weinsäure (krist., bleifrei) 1180; Zink (schwefelsäurer, krist.) 160; Zinkstaub 590; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausl.) 510; Citronensäure (bleifrei) 1650; Zinn-ober 5000.

Oesterreich (Wien), 16. April 1926. Preise in Schilling per 100 kg. Nur Angebot. Aetzkali (88–92) 114; Aetznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,33 %; Bleiglätte (B.B.U.) 163; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun 72; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 115; Eisenvitriol 14; Essigsäure (80% für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B_e, chem. rein) —; Kalibitlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (38–99) 86; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 158; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B) 48; Natriumsulfat (techn.) 45; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 98; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° B_e) 19; Soda Ammoniak; 96–98) 32; Soda (krist.) 17; Terpentinol (inländ.) 280; Terpentinol (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), 16. April 1926. Preise in öKr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910 franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natrium 30,—; Bittersalz 1,10; Bleiglätte (chem. rein) 170; Borax (krist.) 108; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresaures Kali 7,25; Chromalaun 4,50; Chromkali 8,—; Chromatron 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kalibitlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicarbonat (B) 3,—; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 5,20; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,10.

Vereinigte Staaten (New York), den 5. April 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,054 bis 0,054½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26°) 0,034–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,10½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 1,80–2,00 (Gall.); Amylacetat (raffin.) 2,20–2,30 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,034–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Aethylalkohol (U.S.P., 190 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völl. denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,34–0,48½ (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,071/s–0,071/s; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,00–3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,08½–0,09; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,034–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,11½; Bleiweiß (bas. Carbonat trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,18½; Calciumarsenat 0,07–0,07½; Calciumcarbid 0,06–0,06; Calciumchlorid (73 bis 75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,79–0,80; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,09; Chlorkalk 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04½–0,05; Citronensäure (krist., einh.) 0,45; Cremor tartari (einh.) 0,22–0,22½; Cyankalium 0,52–0,55; Cyannatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (99%, Essig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,31–0,36; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,21 bis 0,21½; Kalibitlaugensalz (gelbes) 0,18½–0,18½; Kalibitlaugensalz (rotes) 0,38½–0,39; Kalisalpete (krist.) 0,071/s–0,071/s; Kaliumbichromat 0,08½ bis 0,08½; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,45–4,75 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 0,12½; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,57–0,61 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½–0,14; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,52–0,55; Natriumacetat 0,01½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,061/s–0,061/s; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,16½–0,06; Natriumfluorid 0,09–0,09½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09½–0,09½; Natriumsulcyat 0,40–0,45; Natriumsilicat (Wasserglas, 60°, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfat (geschmolzen, 60%) 3,75–4,10 (100 lbs.); Natriumsulfat 0,034–0,034; Natriumbitlaugensalz (gelbes) 0,10 bis 0,10½; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10½ bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,16½–0,17½; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,054–0,06; Salmiak (weiß,

gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,07; Salpetersäure (36%) 4,75—5 (100 lbs.), Salzsäure (20%, tanks) 0,90—1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30—3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüss.) 0,09—0,10; Schwefelkohlenstoff 0,05 $\frac{1}{2}$ —0,06 $\frac{1}{2}$; Schwefelsäure (66%, tanks) 14—15 (t); Soda (krist.) 1,10—1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreise) 1,25; Strontiumnitrat (Pulver) 0,08—0,08 $\frac{1}{2}$; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentinsöl 1,02—1,02 $\frac{1}{2}$; (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 $\frac{1}{2}$ —0,06 $\frac{1}{2}$; Weinsäure (krist., U.S.P., eckförmig) 0,29; Zinkcarbonat 0,13—0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 $\frac{1}{2}$ /a—0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07 $\frac{1}{2}$; Zinksulfat 0,03 $\frac{1}{2}$ —0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42 $\frac{1}{2}$ —0,43; Zinnchlorid 0,17 $\frac{1}{2}$ —0,17 $\frac{1}{2}$; Zinnoxid 0,66—0,68. — Kohlenteeerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90—0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65; Anilinöl 0,17—0,17 $\frac{1}{2}$; Anthracen (80—85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90—1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15—1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70; Benzidin (Base) 0,72—0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55—0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24; Betanaphthylamin (rein) 1,35—1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68; Carbol-säure (U.S.P.) 0,22—0,23; Cresylsäure (97—99%, ab Fabrik) 0,65—0,72; Chlor-

benzol 0,06 $\frac{1}{2}$ —0,06 $\frac{1}{2}$; Dimethylanilin 0,30—0,32; Dinitrobenzol 0,16—1,17; Dinitrophenol 0,30—0,34; Diphenylamin 0,48—0,50; H-Säure 0,63—0,68; Nitrobenzol 0,06 $\frac{1}{2}$ —0,10 $\frac{1}{2}$; Orthoamidophenol 2,15—2,25; Paranitranilin 0,50—0,52; Phthal-säureanhydrid (raff.) 0,20—0,21; Pikrinsäure 0,30—0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35—0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33—0,35; Sulfanilsäure 0,16—0,18; Tolidin 0,93—0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (commercial, tanks) 0,36 (Gall.). (1087)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 4.	14. 4.	Aktien	21. 4.	14. 4.
Byk-Guldenw.	58 $\frac{1}{8}$	60.—	Köln-Rottweil	86,50	85,75
Chem. F. Buckau	78.—	—	Linde's Eisläsch.	145,25	137,75
„ Grünau	65.—	63,50	Litophonefabrik	58.—	52,50
„ v. Heyden	86,25	84,50	Nitrilfabrik	20.—	22.—
„ Milch & Co.	44.—	48.—	Oberschl. Koksw.	78,25	75.—
„ Gelsenk.	63.—	58,50	Rasquin, Farb.	59,50	54.—
„ W. Albert	101.—	103.—	Rh. W. Sprengst.	66,25	65.—
„ W. Brockhues	57,50	57.—	Rhen. Verein ch. F.	60,50	57.—
Concordia chem. F.	80,50	58.—	J. D. Riedel	61.—	64.—
Dynamit Nobel	84,75	82,50	Rütgerswerke	81,25	80,50
Egestorff, Salzw.	76,75	84.—	H. Scheidemandel	37 $\frac{1}{8}$	39,25
Fahlberg List	80,75	71,50	Schering, Chem.	125.—	121.—
I. G. Farbenindustr.	145,25	136.—	Sprengst. carb.	74.—	70.—
Gehe & Co.	50.—	49,75	Staßfurter Chem.	56.—	48.—
Th. Goldschmidt	82,50	79.—	Thür. Bleiweiß	59.—	60.—
Harkort Bergw.	58,50	56,50	Union Chem. Fabr.	51,50	51.—
Heine & Co.	49.—	48,25	Ver. Chem. Wk. Chl.	108.—	105.—
Jeserich Asphalt	109 $\frac{1}{8}$	110.—	„ Glanzstoff F.	275.—	255.—
C. A. F. Kahlbaum	96.—	90,25	„ Ultramarinfabr.	107.—	99.—

Devisen	17. 4.	21. 4.	Devisen	17. 4.	21. 4.
Argentinien	1,680	1,695	Italien	16,895	16,90
Kanada	4,20 $\frac{1}{2}$	4,204	Jugoslawien	7,395	7,399
Japan	1,969	1,973	Dänemark	110,02	109,95
Türkei	2,072	2,110	Portugal	21,350	21,350
England	20,422	20,423	Norwegen	91,95	91,54
New York	4,20	4,20	Frankreich	14,095	14,095
Brasilien	0,582	0,589	Tschechoslowakei	12,438	12,441
Uruguay	4,31 $\frac{1}{2}$	4,340	Schweiz	81,045	81,08
Holland	168,47	168,55	Bulgarien	3,051	3,051
Griechenland	5,40	5,30	Spanien	60,35	60,32
Belgien	15,54	15,05	Schweden	112,50	112,42
Danzig	81.	80,97	Oesterreich	59,228	59,24
Finnland	10,585	10,607	Ungarn	5,88	5,88

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 84 v. 12. 4. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits	100 Dollar	238,25
Lettland	100 Lett. Rubel	80,85	Settlements	100 Dollar	238,25
Litauen	100 Lit.	41,50	China-		
Luxemburg	100 Franken	17,86	Schanghai	100 Tael (Silb.)	305,05
Polen	100 Zloty	52,80	Argentinien	100 Goldpeso	379,65
Rußland	100 Tschernowonez	21,65	Chile	100 Peso	51,50
Ägypten	1 ägypt. Pfund	20,95	Mexiko	100 Peso	204,65
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,85	Peru	1 peruan. Pfund	16,35
			Uruguay	100 Peso	427,85
			Brit.-Hongkong	100 Dollar	234,55

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	21. 4.	14. 4.
Elektrolytkupfer	132 $\frac{1}{4}$	132.—
Raffinadekupfer 99—99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzieß (freier Verkehr)	64 $\frac{1}{2}$ —65 $\frac{1}{2}$	67—68
Zink, umgeschmolzen	58—59	62—63
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235—240	235—240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240—250	240—250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	150—155	145—150
Silber in Barren per 1 kg	87 $\frac{1}{2}$ —88 $\frac{1}{2}$	88 $\frac{1}{4}$ —89 $\frac{1}{4}$

(1096)

Versammlungskalender.

28. April: Farbwerke A.-G., Düsseldorf, Hauptversammlung, nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal d. Gesellschaft, Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74. Chemische Düngemittel Rendsburg in Rendsburg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in Greens Hotel in Rendsburg.
29. „ Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff A.-G., Chemische Fabriken zu Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft zu Berlin W 9, Linkstr. 25 (Fuggerhaus). Bronzefarbenwerke A.-G. vorm. Carl Schlenk A.-G., Barnsdorf bei Nürnberg, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in den Geschäftsräumen in Barnsdorf.
30. „ Chemische Fabrik Hirus A.-G., Bad Oldesloe, außerordentl. G.-V., nachm. 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Holsteinischen Haus zu Bad Oldesloe. Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hause der Gesellschaft, Nymphenburger Str. 76 zu München.
1. Mai: Kaufels und Apotheker Adernach Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Düsseldorf, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen in Düsseldorf, Reisholzer Str. 23.
3. „ Hermania A.-G. vorm. Königl. Preuß. chemische Fabrik, Schönebeck a. d. Elbe, 49. ordentl. G.-V., nachm. 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Schönebeck a. d. E. (1091)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Sektion VI, Mannheim.

Wahlausschreiben.

Wir machen gemäß § 5 der Wahlordnung bekannt, daß die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Amtsdauer vom 1. Oktober 1926 bis 30. September 1930 am Sonnabend, den 12. Juni 1926, vormittags 10 Uhr, im Hotel Römerbad in Badenweiler stattfinden wird. Sie wird eine Stunde nach ihrem Beginn geschlossen werden. Zu wählen sind 7 Mitglieder des Vorstandes und 7 Ersatzmänner.

Der Wahlvorstand schlägt gemäß § 7 Absatz 1 und 3 der Wahlordnung folgende Herren vor:

1. Direktor Dr. W. Berghegger, Mannheim-Rheinau, Rheinische Gummi- und Celluloidfabrik, Mannheim-Rheinau.
2. Direktor A. Löbeling, Mannheim, Rhenania, Verein chemischer Fabriken A.-G., Mannheim-Wohlgelegen.
3. Direktor Dr. Wilhelm Clemm, Mannheim, Knoll A.-G., Ludwigshafen (Rhein).
4. Regierungsbaumeister A. Krauß, Ludwigshafen (Rhein), I. G. Farbenindustrie A.-G., Ludwigshafen (Rhein).
5. Dr. Albert Reumann, Ludwigshafen (Rhein), Joh. A. Benckiser, Ludwigshafen (Rhein).
6. Dr. Fritz Hauff, Stuttgart, J. Hauff & Co., G. m. b. H., Feuerbach.
7. Bergrat D.-Ing. Baur, Kochendorf, Miedziankit-Gesellschaft m. b. H., Kochendorf (Württemberg).
8. Direktor Dr. Schwindt, Rottweil a. N., Köln-Rottweil A.-G., Rottweil (Neckar).
9. San.-Rat Apotheker Hermann Reihlen, Stuttgart, Internationale Apotheke.
10. Direktor Dr. Lickroth, Rhina, Elektro-Nitrum A.-G., Rhina (Baden).
11. Dr. L. Ach, Mannheim, C. F. Boehringer & Söhne, G. m. b. H., Mannheim-Waldhof.
12. Dr. Krapp, Mannheim, Georg Carl Zimmer, G. m. b. H., Mannheim.
13. Dr.-Ing. Schweitzer, Feuerbach, J. Hauff & Co., G. m. b. H., Stuttgart-Feuerbach.
14. Direktor Dr. Herm. Vollberg, Mannheim, Th. Goldschmidt A.-G., Mannheim-Rheinau.

Weitere Wahlvorschläge können bis spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag bei dem Wahlvorstand eingereicht werden. Die Wahlvorschläge, an welche die Stimmabgabe gebunden ist, müssen den Vorschriften der Wahlordnung entsprechen. Sie können nach ihrer Zulassung in dem Geschäftszimmer der Sektion zu Mannheim, Friedrichsplatz 3, wo auch die Wählerliste ausliegt, von den Wahlberechtigten eingesehen werden.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag unter Beifügung von Beweismitteln bei dem Wahlvorstand zu erheben.

Die Wahl- und Stimmberechtigung jedes Wählers wird bei der Wahlhandlung geprüft werden. Es ist daher erforderlich, einen Ausweis hierüber zur Wahlhandlung mitzubringen. Wir verweisen auf § 10 Absatz 2 der Wahlordnung.

Mannheim, den 17. April 1926.

Der Wahlvorstand. Dr. Berghegger.

(1083)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boscstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 1. MAI 1926

Nr. 18

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin den 28. April 1926.

Die Außenhandelsbilanz des Monat März zeigt eine weitere Steigerung der Aktivität gegenüber den beiden ersten Monaten des laufenden Jahres. Der Ausfuhrüberschuß im reinen Warenverkehr stieg von 88 Millionen Mark im Januar auf 121 Millionen im Februar und auf 278 Millionen im März. Während aber in den beiden ersten Monaten die Aktivität der Handelsbilanz nahezu ausschließlich durch den Rückgang der Einfuhr herbeigeführt war, hat der März eine Steigerung der Ausfuhr um 140 Millionen gebracht, von denen 122 Millionen auf Fertigwaren entfallen. Zum erstenmal ist also in unserer Außenhandelsbilanz der letzten Monate die Entwicklung eingetreten, die als Zeichen einer wirtschaftlichen Gesundung zu bewerten wäre, falls es sich um eine Ausfuhrsteigerung von Fertigwaren aus normalen Ursachen handelt. Die Ansichten hierüber gehen stark auseinander.

Ein bekanntes sozialdemokratisches Blatt erblickt in der Ausfuhrsteigerung von Fertigwaren nichts anderes als eine Krisenerscheinung. Der mangelnde Inlandsabsatz soll die Unternehmer dazu zwingen, ihre Preise soweit als möglich herunterzusetzen, um durch verstärkten Auslandsabsatz den Verlust des Inlandsmarktes wenigstens teilweise auszugleichen; es handle sich also um eine Dumpingausfuhr, die wegen ihrer Folgen für die Inlandswirtschaft und die Handelspolitik des Auslandes sehr unerfreulich wäre. Nun erstreckt sich aber die Ausfuhrsteigerung der Fertigwaren, wie der vorläufige Bericht des Statistischen Reichsamts ausführt, auf fast alle deutschen Exportartikel. Der Vorwurf der Dumpingausfuhr trifft also die deutsche Industrie in ihrer Gesamtheit. Dagegen muß entschieden Einspruch erhoben werden. Wer eine solche Behauptung aufstellt, die nur geeignet ist, unsere Industrie im Ausland zu diskreditieren, müßte ihre Berechtigung an der Hand von Zahlenmaterial nachweisen. Ein solcher Beweis würde aber unzweifelhaft nicht gelingen, zumal die Wertzahlen der deutschen Außenhandelsstatistik nur in vereinzelten Fällen, wo es sich um Produkte mit einem Einheitspreis handelt, Vergleiche zwischen den Inlands- und Auslandspreisen zulassen.

Eine Dumpingausfuhr hat entweder einen aufnahmefähigen Inlandsmarkt oder hohe Inlandspreise zur Voraussetzung. Beide Voraussetzungen fehlen in Deutschland, denn das Blatt, das den Vorwurf der Dumpingausfuhr erhebt, führt als deren Ursache den „Verlust des Inlandsmarktes“ an. Ebenso wenig wird man behaupten können, daß das Preisniveau des deutschen Inlandsmarktes heute noch über dem Weltmarktpreisniveau liegt; denn wäre dies der Fall, dann müßte bei dem mäßigen und zum Teil unzulänglichen Zollschatz, den unsere heimische Produktion genießt, ein starker Zustrom von ausländischen Waren festzustellen sein. Die amtliche Statistik zeigt aber die entgegen gesetzte Entwicklung, denn die Einfuhr von Fertigwaren ist im Monat März um 11 Millionen Mark zurückgegangen.

Daß in Zeiten anhaltender Wirtschaftskrisen, die von Kapitalmangel begleitet sind, einzelne Industrie-

zweige, und zwar besonders solche, deren Erzeugnisse dem Wechsel der Mode unterworfen sind, bei starken Absatzstockungen im Inland gezwungen sein können, beträchtliche Lagerbestände in das Ausland zu Preisen zu verkaufen, die unter den normalen Inlandspreisen liegen, ist zuzugeben. Aber in solchen Zeiten erfahren auch die Inlandspreise eine Senkung unter den normalen Stand. Eine derartige Entwicklung erleben wir zur Zeit in der Textilindustrie; es ist sehr wohl möglich, daß die starke Ausfuhrsteigerung in Textilien im März teilweise auf das Versagen des Inlandmarktes zurückzuführen ist. Aber darin ist noch kein Dumping zu erblicken, da gleichzeitig die Inlandspreise einen starken Rückgang erfahren haben. Im allgemeinen ist zweifellos die Ausfuhrsteigerung der Fertigwaren auf die inzwischen planmäßig durch Produktionsverbilligung herbeigeführte Preissenkung der Industrie zurückzuführen. Und darum besteht kein Anlaß, die günstige Gestaltung der Außenhandelsbilanz als eine Krisenerscheinung zu betrachten. Beachtung verdient auch die Tatsache, daß die Lebensmitteleinfuhr um weitere 7 Millionen Mark zurückgegangen ist, im Zusammenhang mit der Erklärung, die soeben der preußische Landwirtschaftsminister über die Gestaltung unserer Getreideproduktion im letzten Erntejahr abgegeben hat; nach seinen Ausführungen hat der Ernteertrag einen Umfang erreicht, der dem heimischen Bedarf an Brotgetreide entspricht. Ist dieser Zustand tatsächlich erreicht, dann dürfen wir der weiteren Entwicklung unserer Außenhandelsbilanz wohl mit Vertrauen entgegensehen.

Inzwischen hat in Genf die Tagung der Kommission zur Vorbereitung der internationalen Wirtschaftskonferenz ihren Anfang genommen. Die ersten Verhandlungen sind nicht geeignet, das Vertrauen auf die Erzielung positiver Ergebnisse zu stärken. Wenn beispielsweise ein französischer Gewerkschaftler, der ausdrücklich praktische Arbeit verlangte und vor theoretischen Erörterungen warnte, ein Programm entwickelte, das letzten Endes darauf hinausläuft, die ganze Produktion und Zirkulation von Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Industrieerzeugnissen international unter Kontrolle der Regierungen, des Völkerbundes und der Konsumentenorganisationen zu regeln, so dürfte bei den anwesenden Wirtschaftlern, die vermutlich zur Erörterung utopischer staatssozialistischer Ideen wenig Neigung haben, die Hoffnung auf positive Arbeit stark vermindert sein. Bei den Beratungen des ersten Tages kamen auch die beiden Führer der Delegationen der deutsch-französischen Handelsvertragsverhandlungen zu Wort, die sich beide mit Zoll- und Handelsvertragsfragen beschäftigten. Staatssekretär Trendelenburg führte u. a. aus, es müsse beim Abbau der Zollmauern in Rechnung gestellt werden, wie schwer es zuweilen für die Unterhändler wäre, den Industrien ihrer eigenen Länder diese Notwendigkeiten begreiflich zu machen. Das mag wohl sein. Ganz besonders schwierig wird sich die Verständigung zwischen Delegation und Industrie in den Fällen gestalten, wo die letztere befürchten muß, daß die von ihr verlangten Opfer mit den Zugeständnissen der Gegenseite nicht im Einklang stehen. — Bl.

(1166)

Die chemische Industrie der Niederlande im Jahre 1925.

Man schreibt uns aus Amsterdam:

Die Lage der holländischen Industrie ist im vergangen Jahre, wenn man die allgemeine Depression auf allen europäischen Wirtschaftsgebieten berücksichtigt, relativ günstig gewesen. Auch auf dem Gebiete der chemischen Industrie zeigt 1925 in vielen Zweigen ein recht befriedigendes Bild. Die Beschäftigung der meisten Fabriken war besser als im Vorjahre, die Gesamtzahl der Arbeiter hat zugenommen und Lohnkonflikte bildeten die Ausnahme. Große neue Unternehmen sind indessen nicht entstanden, die meisten Neugründungen von Aktiengesellschaften waren lediglich Umbildungen aus offenen Handelsgesellschaften. Erhebliche Erweiterungen zeigt nur die Kunstseidenindustrie, deren Ausbau in Holland auch jetzt noch nicht beendet ist und die außerdem ihre ausländischen Interessensphären ständig erweitert.

Der niederländische Chemikalienhandel hat im vergangenen Jahre im Vergleich zu 1924 die folgende Entwicklung aufgewiesen:

	Jahr	Menge in t	Wert in Millionen Gulden
Einfuhr:	1925 . . .	423 850	57,9
	1924 . . .	349 111	56,0
Ausfuhr:	1925 . . .	115 433	49,1
	1924 . . .	119 792	47,8
Einfuhrüberschuß:	1925 . . .	308 417	8,8
	1924 . . .	229 320	8,2

Hieran waren 1925 die vier wichtigsten Bezugs- und Absatzländer in dem nachstehend ersichtlichen Umfange beteiligt:

Land	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge t	Wert Millionen fl.	Menge t	Wert Millionen fl.
Deutschland	132 875	25	7 047	4,4
Belgien	185 075	7	11 641	3,0
Großbritannien . . .	13 838	5,6	26 103	12,0
Frankreich	53 430	6,6	14 648	4,4

Die Lage der neun holländischen Fabriken verschiedener chemischer Produkte war ungleich. Fünf Betriebe sind meist normal oder doch hinreichend beschäftigt gewesen. In drei weiteren Fabriken fiel die Zahl der Arbeiter von 850 auf 700 in der Mitte des Jahres, um dann infolge einer Besserung der Produktionsmöglichkeiten wiederum auf 825 am Ende 1925 zu steigen. Die neunte Fabrik mußte im August die Fabrikation ihres wichtigsten Erzeugnisses wegen ungenügender Nachfrage einstellen. Es gelang ihr indessen in den letzten Monaten durch Umstellung der Produktion neue lohnende Absatzgebiete für andere Erzeugnisse zu finden, so daß die Fabrik bei Jahresende den Tiefpunkt der ungünstigen Konjunktur erheblich überschritten hatte. Im allgemeinen wurde geklagt über die niedrigen Preise, die Behinderung der Exportmöglichkeiten und vorübergehende Stagnation der Produktion infolge von Streiks. Anfang des vergangenen Jahres dauerte nämlich bei zwei Fabriken noch ein Lohnkonflikt an, der im September 1924 begonnen worden war, um die im Frühjahr 1924 eingeführte Lohnsenkung um 2 fl pro Woche wieder rückgängig zu machen. Am 4. März wurde der Streik beendet, nachdem die Arbeiter sich mit der von den Arbeitgebern angebotenen Vergütung für die durch den Streik erlittenen Lohnausfälle zufriedengestellt hatten. Im April 1925 brach bei der N. V. Nederlandsche Stikstofbindingsindustrie in Dordrecht, die Blutlaugensalz herstellt, ein Streik aus. Die Direktion der Firma erklärte sich auf Wunsch des staatlichen Schlichtungsbeamten bereit, durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen, ob die finanziellen Ergebnisse der Firma eine Lohnerhöhung rechtfertigten. Die Arbeiter wiesen diesen Vergleichsvorschlag ab, sie mußten in-

dessen im Juli den Streik aufgeben und unter den alten Bedingungen wieder in den Betrieb eintreten.

Unter den aus Holland exportierten Chemikalien und Farbstoffen sind als die wichtigsten hervorzuheben:

Gesamtausfuhr.			
	Menge in t	Wert in 1000 Guld.	Wichtigste Absatzländer
Essigsäure:			
1925	7 117	2 907	Großbritannien, Malakka, Niederl.-Ostindien.
1924	5 613	2 326	
Aetherische Oele:			
1925	257	1 772	Frankreich, Ver. Staaten, Großbritannien, Deutschland.
1924	257	1 866	
Synthetische Riechstoffe:			
1925	286	1 862	Ver. Staaten, Deutschland, Großbritannien, Frankreich.
1924	298	1 928	
Essenzen, Fruchtäther:			
1925	190	517	Niederl.-Ostindien, Großbritannien, Schweden, Brit.-Indien, Finnland, Belgien.
1924	184	434	
Verschiedene chemische Präparate:			
1925	8 311	3 583	Ver. Staaten, Großbritannien, Niederl.-Ostindien, Deutschland, Frankreich, Belgien.
1924	10 590	3 864	

Die holländische Schwefelsäurefabrik Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding voorheen Ketjen & Co. in Amsterdam, das einzige selbstständige Unternehmen, das in Holland Schwefelsäure herstellt, war 1925 nicht mit so günstigen Aufträgen versehen wie im Vorjahre, auch der Export ist von 12 000 t auf 9 100 t im Werte von 308 000 fl. zurückgegangen. Die wichtigsten Absatzländer sind Belgien, nur für konzentrierte Schwefelsäure, Aegypten, Niederländisch-Ostindien und Großbritannien. Als Lieferanten von Schwefelsäure für die Superphosphatindustrie, die bekanntlich nur einen Teil ihres Bedarfes selbst zu decken vermag, kommen Belgien und Deutschland in Betracht, die 1925 158 000 bzw. 47 000 t lieferten. Die Herstellung von Salzsäure ist bisher noch nicht wieder in Holland aufgenommen worden.

Die Lage der Kunstdüngerindustrie in Holland, fast ausschließlich Superphosphatfabrikation, hat sich im vergangenen Jahre gegen 1924 ganz beträchtlich gebessert. Der Export hat von 321 000 auf 383 400 t erhöht werden können, dem Werte nach ist er von 9,8 auf 11,9 Millionen Gulden gestiegen. Die Preise wiesen geringe Veränderungen auf, sie bewegten sich noch etwas über den Vorkriegspreisen. Rohphosphate und Pyrite haben den niederländischen Fabriken in ausreichenden Mengen zur Verfügung gestanden, die Preise dieser Rohstoffe blieben unverändert. Die wichtigsten holländischen Fabriken sind bekanntlich in einem Trust zusammengefaßt, der unter dem Namen: Verenigde Chemische Fabrieken und Amsterdamsche Superfosfaatfabriek arbeitet, aber nur eine Direktion hat. Er kontrolliert fünf holländische Fabriken. Man erwartet, daß die Produktion des laufenden Jahres die der Vorkriegszeit übersteigen werde. Als Konkurrenten auf dem Weltmarkt treten besonders die belgischen und französischen Fabriken auf. Es ist bezeichnend, daß die Furcht der niederländischen Superphosphatfabrikanten vor dieser Konkurrenz so stark ist, daß man das Statistische Zentralbüro im Haag veranlaßt hat, seit einigen Jahren die Ausfuhrstatistik für Superphosphat unvollständig, d. h. unter Fortlassung der Absatzländer zu veröffentlichen.

Die Fabriken pharmazeutischer Präparate hatten 1925 teilweise unter einer ungünstigen Konjunktur zu leiden, besonders im zweiten Halbjahr. Die Auslandsaufträge gingen ebenfalls zurück, so daß der Export eine Verminderung von 661 t auf 453 t der Menge und von 2,2 auf 1,7 Millionen Gulden dem Werte nach erfuhr, als wichtigste Absatzländer kamen in Betracht: Niederländisch-Ostindien, Deutschland, China, Frankreich, Vereinigte Staaten, Japan, Großbritannien und Belgien. Eine Sonderstellung nahmen natürlich wie stets die beiden Chininfabriken: die Amsterdamsche Chininefabrik und die Nederlandsche Kininefabrik in Maarsseveen ein, die zusammen mit der N. V. Kon. Pharmaceutische Handelsvereniging in Amsterdam mehr als 1924 produzierten und auch zu exportieren vermochten. Der Export betrug: 1925: 436 t schwefelsaures Chinin im Werte von 7,9 Millionen Gulden, 1924: 390 t im Werte von 7,5 Millionen Gulden. Als Abnehmer kamen in Frage: Großbritannien, Deutschland, Griechenland, Italien, Türkei, China, Belgien. Im Gegensatz hierzu hat die Zufuhr von Chinarine 1925 eine Verminderung von 7 auf 5,1 Millionen Kilogramm erfahren. Die niederländisch-indische Chininfabrik in Bandoeng hat offenbar auch recht günstig gearbeitet, da sie im Januar bereits eine Interimdividende von 10% auszuschütten vermochte. Der von seiten einzelner China-Pflanzer gefaßte Plan, in Niederländisch-Indien eine zweite, vom Syndikat unabhängige Pflanzers-Chininfabrik zu errichten, ist vorläufig aufgegeben worden. — Der Absatz von Nährpräparaten hat sich nicht auf der gleichen Höhe wie im vergangenen Jahre halten können. Die Ausfuhr betrug 34 t gegen 36 t bzw. 67 000 fl. gegen 81 000 fl. im Jahre 1924.

In der Industrie der Teerprodukte blieb der Zustand der Industrie matt, besonders mit Rücksicht auf die Preisgestaltung, die einen gewinnbringenden Betrieb nahezu unmöglich machte. Personalentlassungen hatte dieser Zustand indessen nicht zur Folge. In der Asphaltindustrie hatte eine der Fabriken, die sich hauptsächlich dem Straßenbau widmet, das ganze Jahr hindurch weniger Arbeiter im Dienste als 1924. Man kann indessen die Lage des Unternehmens nicht als ungünstig bezeichnen. Eine andere Fabrik, die Dachpappe herstellt, meldete einen besseren Beschäftigungsgrad, die Firma klagte indessen über die niedrigen Preise. Ein Unternehmen wurde durch Feuer stillgelegt, während die Fabrik, die aus dem gleichen Grunde 1924 ihren Betrieb einstellen mußte, im Dezember 1925 endlich die Fabrikation wieder in beschränktem Umfange aufnehmen konnte. Man erwartet für 1926 im allgemeinen eine Besserung der Lage der holländischen Asphaltindustrie.

Die niederländische Bleiweißindustrie zeigte keine nennenswerte Veränderung. Eine der Fabriken konnte indessen ihre Produktion von 50 auf 75 % ihrer Leistungsfähigkeit erhöhen. Durch Einführung rationaler Arbeitsmethoden wurde trotzdem das Personal vermindert. Im übrigen klagten die Fabrikanten über die scharfe ausländische Konkurrenz und die Behinderung der Exportmöglichkeiten durch Einfuhrverbote oder Schutzzölle. Man hat es in Holland besonders bedauert, daß bei der Aufhebung der deutschen Außenhandelskontrolle gerade Bleiweiß eine Ausnahme machen mußte.

Im Gegensatz hierzu hat sich die Zinkweiß- und Lithoponeindustrie in Holland recht günstig entwickelt, die Zahl der in der N. V. Maastrichtsche Zinkwitmaatschappij beschäftigten Arbeiter hat 1925 um rund 10% gegenüber 1924 zugenommen. Man beurteilt auch die Zukunftsaussichten dieses unter belgischem Einflusse stehenden Unternehmens günstig. Der Export von verschiedenen Farben, besonders Zinkweiß und Lithopone, hat sich in den beiden letzten Jahren be-
laufen auf: 1924: 45 559 t im Werte von 12,4 Millionen

Gulden, 1925: auf 43 821 t im Werte von 12,2 Millionen Gulden. Die Ausfuhr richtete sich in der Hauptsache nach Großbritannien, Frankreich, Belgien, Vereinigte Staaten, Schweden, Kanada, Italien, Schweiz, Finnland und Dänemark. Die Statistik, die früher die einzelnen Fabrikate getrennt aufführte, ist ebenfalls aus Konkurrenzermäßigungen in der obigen Weise verschleiert worden.

Die holländische Farbwaren- und Firnisindustrie hatte im allgemeinen nicht zu klagen. Die meisten Fabriken meldeten hinreichende oder ziemlich normale Beschäftigung, nur hinsichtlich der Auslandsaufträge wurden einige Klagen laut. Es war nur möglich, zu äußerst niedrigen Preisen zu exportieren und hatte auf dem Weltmarkte in erster Linie unter der belgischen und französischen Valutakonzurrenz, aber auch unter dem deutschen Wettbewerb zu leiden. Die Ausfuhr von Lackfarben nahm im Vergleich zum Vorjahre recht beträchtlich zu: von 1804 t bis 2521 t im Werte von 2,3 bzw. 3 Millionen Gulden. Als Absatzländer seien genannt: Großbritannien, Niederländisch-Ostindien, Belgien, Argentinien, Schweden, die Schweiz und Deutschland. Der Export angeriebener Farben stieg in den gleichen Jahren von 4184 t auf 4527 t, der Wert dieser Ausfuhr ging indessen aus den oben dargelegten Gründen von 2 612 000 fl. auf 2 588 000 fl. zurück. Die Ausfuhr fand nach Niederländisch-Ostindien, Großbritannien, Südafrika, Belgien, Argentinien und verschiedenen anderen südamerikanischen Ländern statt.

Eine Fabrik feiner Druckfarben und Tinten in Holland war, mit Ausnahme der Sommermonate, wo der Absatz mit Rücksicht auf die Jahreszeit stets nachläßt, reichlich beschäftigt. In den letzten Monaten des vergangenen Jahres steigerten sich die Aufträge derart, daß ständig mit Ueberstunden gearbeitet werden mußte und außerdem noch Personal angenommen wurde. Die Ausfuhr von Druckerschwärze, die hauptsächlich nach Spanien, Großbritannien und Brasilien geht, hat ebenfalls zugenommen. Sie betrug 1924: 185 t, 1925: 242 t, der Wert ist von 308 000 fl. auf 425 000 fl. gestiegen.

Die Ausfuhr von Teerfarbstoffen aus Holland ist 1925 zurückgegangen, sie belief sich 1924 auf 910 t, 1925 auf nur 740 t im Werte von 1,6 Millionen Gulden in beiden Jahren.

Die Verhältnisse in der holländischen Zündholzindustrie gestalteten sich recht schwierig. Im Juni 1925 trat mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung des neuen niederländischen Zolltarifgesetzes eine lebhafte Nachfrage nach holländischen Erzeugnissen ein, doch schon kurze Zeit darauf erfolgte die Reaktion. Im August und September lag ein Teil der Betriebe infolge von Lohnkonflikten gänzlich still. Im Dezember mußte dann eine wesentliche Preisverminderung eingeführt werden, um den bestehenden Umsatz aufrechtzuerhalten. Die Zahl der beschäftigten Arbeitskräfte nahm etwas zu. Der Export von Zündhölzern aus Holland hat 1925 der Menge nach zugenommen, er richtete sich hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Ausfuhr ist von 817 t auf 855 t im Jahre 1925 gestiegen, die erzielten Preise waren jedoch so viel niedriger, daß hierfür 1924 noch 405 000 fl., 1925 indessen nur 341 000 fl. eingenommen werden konnten. Trotz der durch die Einführung des Zolltarifgesetzes im ersten Halbjahr 1925 belebten Einfuhr von Zündhölzern weist der Gesamtimport des vergangenen Jahres 1924 gegenüber einen Rückgang auf, und zwar von 3792 t im Werte von 2415 Millionen Gulden im Jahre 1924 auf 3138 t im Werte von 1867 Millionen Gulden im Jahre 1925. Hiervon entfallen auf Schweden 2465 t im Werte von 1594 Millionen Gulden.

Die holländischen Gerbstofffabriken hatten regelmäßig Beschäftigung, sie arbeiteten indessen teilweise nicht das ganze Jahr hindurch mit voller Kapazität.

Die Gesamtlage wird man indessen als etwas besser gegenüber dem Vorjahre bezeichnen müssen.

Die Mitteilungen über den Auftragsbestand in der Leim- und Gelatine-Industrie sowie der Knochenverwertungsfabriken lauten zufriedenstellend. Der Leimexport Hollands bewegte sich innerhalb der gleichen Grenzen wie im Vorjahre, wohingegen die Ausfuhr von Gelatine zunahm, die von Knochenmehl dagegen beträchtlich abnahm. Die wichtigsten Absatzländer für holländischen Leim waren Belgien, Deutschland, Großbritannien, Japan und Niederländisch-Ostindien, für Gelatine in erster Linie die Vereinigten Staaten, und für Knochenmehl Nordamerika, Großbritannien, Finnland, Südafrika, Litauen und Deutschland. Die ausgeführten Mengen betragen für Leim:

1924		1579 t im Werte von 630 000 Guld.
1925		1577 t im Werte von 664 000 Guld.

für Gelatine:

1924		830 t im Werte von 763 000 Guld.
1925		1023 t im Werte von 942 000 Guld.

für Knochenmehl:

1924		8513 t im Werte von 533 000 Guld.
1925		7637 t im Werte von 529 000 Guld.

Die beiden niederländischen Knochenverwertungsgesellschaften in Delft und Utrecht — bekanntlich besteht daneben noch eine deutsche Fabrik in Diemen, die dem Scheidemandelkonzern angehört — gaben kürzlich über die holländische und deutsche Produktion folgende Ziffern: „Beide Fabriken besitzen eine Leistungsfähigkeit, die weit über diejenige der größten deutschen Fabriken hinausgeht. Der gesamte Knochenanfall in Deutschland betrug 1925 ca. 9000 Waggons à 10 t; davon entfällt auf den Scheidemandelkonzern ein Kontingent von ca. 60%, also etwa 5400 Waggons. Die großen Leimfabriken in Deutschland, die zwar nicht zum Scheidemandelkonzern gehören, aber durch ihre Zugehörigkeit zum deutschen Einkaufssyndikat (Rohag) mit ihm verbündet sind, verarbeiten nur etwa 400 bis 600 Waggons jährlich. Demgegenüber verarbeiten aber die Knochenfabriken in Utrecht und Delft jede ein Mehrfaches dieser Menge und damit zusammen mehr als die Hälfte desjenigen Knochenanfalles, der dem Scheidemandelkonzern in Deutschland zur Verfügung steht.“ Der Betrieb in Diemen, der lediglich die Vorbearbeitung der Knochen bezweckte, wurde Ende vergangenen Jahres teilweise stillgelegt. Inzwischen hat die N. V. Chemische Fabrik Diemen ihre Produktion jedoch wieder aufgenommen, so daß hiermit alle Gerüchte, als sei eine endgültige Zurückziehung Scheidemandels aus Holland in Aussicht genommen, gegenstandslos wurden.

Auf dem Gebiete der Pflanzenkohle nimmt die N. V. Algemeene Norit Maatschappij in Amsterdam, deren Betrieb sich an der Hembrug bei Zaandam befindet, eine Monopolstellung ein. Durch Einführung der neuen aktiven Pflanzenkohle Supra Norit, die sich sehr bewährt haben soll, hat das Unternehmen weitere Abnehmerkreise erschlossen. Die Geschäftsergebnisse waren denn auch 1925 recht befriedigend, so daß man von wohlunterrichteter Seite mit einer Erhöhung der Dividende von 5 auf 8% rechnet. Das Unternehmen war Ende 1925 äußerst liquide, da es bei einem Aktienkapital von 3 Millionen Gulden über Barmittel in Höhe von mehr als 1 Million Gulden verfügte. Im Hinblick auf die Finanzierung des Erwerbs einer Fabrik im Auslande sowie die Beteiligung an anderen Betrieben sind diese Mittel jedoch erforderlich. Im August 1925 brach in den Noritfabriken in Zaandam ein wilder Streik aus. Die Arbeiter wünschten, daß die vierte Schicht, die während der warmen Tage eingelegt worden war, dauernd beibehalten würde. Der Betrieb erfuhr durch den Streik keine Unterbrechung, da genügend Arbeiter aus der Provinz Drenthe herbeigeschafft werden konnten. Im September mußten die

Arbeiter den Streik aufgeben, ohne daß sie irgend etwas erreicht hatten. Jetzt konnte nur ein Teil des Personals wieder angenommen werden, da viele Stellen durch Arbeiter aus Drenthe eingenommen waren. Es ist interessant, daß die Arbeiter wegen unrechtmäßiger Verletzung ihres Dienstkontraktes vor den Richter geholt und von diesem zu einem Schadenersatz von zwei Wochen Lohn verurteilt wurden. Dieses äußerst wichtige Urteil ist indessen nicht exekutiert worden.

Die holländische Kunstseideindustrie hat sich im vergangenen Jahre weiter kräftig entwickelt, sie hat indessen weder ihren Innenausbau noch ihre Auslandsorganisation fertiggestellt. In den vier holländischen Fabriken Arnhem, Breda, Ede und Hillegersberg-Rotterdam machte sich ein ständiger Mangel an weiblichen Arbeitskräften bemerkbar. Die Niederländische Kunstzijdefabriek erhöhte ihren Arbeiterstand um 1900, die Hollandsche Kunstzijdeindustrie um 750 Personen. Die Hollandsche Kunstzijdeindustrie in Breda hat eine Million Gulden neuer Aktien begeben, hiervon ist die Hälfte unter der Hand untergebracht worden, während der Rest den Aktionären im Verhältnis von 1:10 zu 130% angeboten wurde. Zweck dieser Erhöhung des Kapitals ist die Vergrößerung der Beteiligung an der belgischen Société Anonyme La Soie de Valenciennes. Die Kunstseidefabrik in Arnhem hat eine Fabrik in Aintree bei Liverpool von der britischen Regierung angekauft, um dort eine Kunstseidefabrik zu errichten. Inzwischen wurden bereits die Maschinen für die Einrichtung dieser Fabrik bestellt, so daß sie voraussichtlich im Laufe dieses Sommers mit der Produktion beginnen dürfte. Anfang 1926 zeigte die Mutterfabrik in Arnhem-Ede eine Produktion von 30 000 lbs. pro Tag. Man wird diese Tageskapazität bis auf 40 000 lbs. in diesem Jahre steigern. Das Gesamtpersonal der Ned. Kunstzijdefabriek wird dann zusammen 6000 Frauen und Männer betragen.

Die holländische Ausfuhrstatistik für Kunstseiden-garne, die hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Schweiz, Spanien, China, Kanada, Deutschland und Frankreich exportiert werden, verzeichnet 2847 t im Werte von 15 360 000 fl. im Jahre 1925 gegenüber 2555 t im Werte von 14 916 000 fl. im Jahre 1924. — O. (1110)

Die Welt-Zündholzproduktion.

(Fortsetzung.)

Japan.

Interessenkampf: Die einheimische Zündholzindustrie befindet sich seit den letzten Jahren in einem sich immer mehr verschärfenden Kampfe um den Absatz, und zwar weniger im Inlande, als auf den östlichen Weltmärkten: Britisch-Indien, Niederländisch-Indien und China. Ueberall stoßen die japanischen Ausfuhrbemühungen auf den schwedischen Wettbewerb; durch das Vorgehen der „International Match-Corporation“, einer Gründung des schwedischen Zündholztrustes und der nordamerikanischen Rockefeller-Gruppe, ist eine Spaltung in die einheimische Zündholzindustrie gebracht. Der 1924 gebildete schwedisch-amerikanisch-japanische Zündholztrust hat 1924 und 1925 folgende japanische Zündholzunternehmen aufgenommen: „Nippon Match Co.“ (das zweitgrößte japanische Zündholzunternehmen), die Zündholzfabrik „Koekisha“ in Osaka, die „Kobayashi Match-Exp.-Gesellschaft“ in Kobe, die „Skichirin-Fabrik“ in Kobe und außerdem die Zündholzfabrik in Kirin in der Mandchurei; diese vertrusteten japanischen Unternehmungen stellen etwa 25—30 v. H. der japanischen Jahresproduktion her. Ihnen gegenüber stehen die nichtvertrusteten Zündholzunternehmen Japans, an ihrer Spitze das bedeutendste japanische Werk, die „Toyo Match Co.“, mit einem

Anteil von 40% an der Jahresproduktion und eine große Zahl (70) von mittleren und kleineren Zündholzfabriken, deren Gesamtanteil an der Jahresproduktion Japans 35 v. H. ausmacht.

Der schwedisch-amerikanisch-japanische Trust will die noch selbständig gebliebenen japanischen Zündholzfabriken zu einem internationalen Gebiets- und Preiskartell für die Absatzmärkte in Britisch-Indien, Niederländisch-Indien und China zwingen; er rechnet hierbei mit der Uneinigkeit der vielen kleinen japanischen Zündholzfabriken, die bisher den Zusammenschluß der nichtvertrusteten einheimischen Zündholzindustrie unter das Exportgildengesetz verhinderten. Der Trust hofft, einen Einfluß auf die Gruppe der vielen kleinen Unternehmungen zu gewinnen, so daß er dann zusammen mit seiner bisherigen Eigenproduktion etwa 60 v. H. der gesamten Jahresproduktion Japans beherrscht und ihm nur noch die „Toyo-Match-Co.“ in Kobe mit ihrem Anteil von 40 v. H. an der gesamten Jahresproduktion Japans gegenübersteht.

Ungünstig für die weitere Selbständigkeit einzelner Gruppen der japanischen Zündholzindustrie ist das Fehlen wichtiger Rohstoffe im Inlande, wie roter Phosphor. Die Verwendung von weißem Phosphor für Zündhölzer ist gesetzlich seit Juli 1923 verboten. Durch eine von dem internationalen Trust beherrschte Monopolgesellschaft, „Mitsui Bussan“ wird amorpher roter Phosphor eingeführt; die einzige japanische Firma, die roten und gelben Phosphor herstellt, die „Nihon Kagaku K. K.“ in Koriyama, Fukushimaen ist an die „American-Oriental-Phosphor-Co.“ verpachtet, die der „International-Match-Corporation“ nicht ganz fernstehen soll. Wenn einmal der schon lang erstrebte internationale Zusammenschluß der Phosphor-Interessenten zustande kommen sollte, kann den noch selbständig verbliebenen Teilen der japanischen Zündholzindustrie die unentbehrliche Rohstoffzufuhr von rotem Phosphor unterbunden werden. Hemmend wirkt auch für die Ausfuhr der nichtvertrusteten Unternehmungen die große Kapitalkraft, die dem Internationalen Trust zur Verfügung steht und ihm gestattet, eigene Fabriken in den zu erobernden Absatzmärkten (Britisch-Indien, Niederländisch-Indien und China) zu gründen oder anzukaufen.

Produktion: Die japanische Zündholzindustrie ist eine der ältesten aus Europa eingeführten Industrien; die billige Arbeitskraft und die Möglichkeit, Heimarbeit in größerem Maßstabe, u. a. durch Herstellung von Schachteln, zu verwerten, hat hauptsächlich das Entstehen vieler kleiner Betriebe verursacht. Vorwiegend werden weibliche Arbeitskräfte verwandt, und zwar etwa dreimal so viel wie männliche. Begünstigt wurde die Entwicklung in früheren Jahren durch den gesteigerten Absatz japanischer billiger Zündhölzer im Fernen Osten und Südosten Asiens; in den letzten Jahren ist durch den starken Wettbewerb des schwedischen Zündholztrustes und durch die Entwicklung eigener Zündholzindustrien in China, Vorderindien und Holländisch-Indien ein vollständiger Umschwung eingetreten. Seit 1919 zeigt daher die Produktion japanischer Zündhölzer eine stark fallende Tendenz und der Anteil der Ausfuhr an der Gesamtproduktion hat schon seit 1913 fast ständig abgenommen.

In Mengen von Kisten ausgedrückt, beträgt die Jahresproduktion 1925 500 000 Kisten gegenüber einer Produktion von 900 000 Kisten im Jahre 1919.

In den letzten Jahren zwang der scharfe Wettbewerb des Auslandes, vor allem auf den asiatischen Festlandsmärkten, die Produktion durch Konzentrierung der Betriebe in größeren japanischen Unternehmungen rationaler zu gestalten; die bedeutendsten dieser Großbetriebe sind die „Toyo-Match-Co.“ und die „Nippon-Match-Co.“

Außer der bereits erwähnten Abhängigkeit der japanischen Zündholzindustrie von der Phosphor-

einfuhr ist auch zeitweilig, besonders durch die Kriegerunruhen in Sibirien, die Einfuhr des notwendigen Pappelholzes aus Rußland gestört worden. Japan gebraucht dieses Holz nicht nur für seine eigene Zündholzfabrikation, es hat sich auch seit 1923 infolge der stetigen Aufwärtsentwicklung der Zündholzindustrie in China unter Einschränkung der eigenen Ausfuhr von Fertigzündhölzern nach China immer mehr auf die Lieferung von Hölzchen (Splints) für die chinesische einheimische Zündholzindustrie gelegt. Ferner sah sich die japanische Zündholzindustrie veranlaßt, die Qualität ihrer Zündhölzer durch Einfuhr besserer Chemikalien vom Auslande (Kaliumchlorat) zu heben, um überhaupt noch auf den ausländischen Absatzmärkten wettbewerbsfähig zu bleiben. Sie mußte sogar zu diesem Zweck ihre Fertigfabrikate unter den Selbstkostenpreisen absetzen. Der scharfe Interessenkampf mit Schweden wird auch die noch nicht vom schwedisch-amerikanisch-japanischen Trust aufgenommenen Zündholzbetriebe Japans zur Modernisierung ihrer Anlagen durch Einführung neuester Zündholzmaschinen zwingen.

Preise: Der Existenzkampf der japanischen Zündholzindustrie spiegelt sich auch in der Preisentwicklung wieder; die Preise haben seit 1921 ständig abgenommen:

Jahr	Art	Preis je Kiste zu
		50 Gros Yen
Anfang 1921	Ia Qualität „Kobe“	70
Mitte 1921	Ia „ „	50
	IIa „ „	48
	Prima Nagoya	47
April 1924	Ia Qualität „Kobe“	36—37
Anfang 1926	Ia „ in Singapore	32
	Ia „ in Hongkong	24

Trotz des ständigen Preisfalls nimmt die Menge der unverkäuflichen Vorräte zu.

Verbrauch, Absatz und Ausfuhr: Von der Jahresproduktion in Höhe von 500 000 Kisten i. J. 1925 wurden im Inlande jährlich 150—200 000 Kisten verbraucht; der größere Teil 300—350 000 Kisten wird ausgeführt. Der scharfe Interessenkampf zwischen dem schwedisch-amerikanisch-japanischen Zündholztrust und den nichtvertrusteten japanischen Unternehmungen hat die Absatzfrage zur Zeit so gelöst, daß die nichtvertrusteten Unternehmungen nahezu den gesamten Inlandsmarkt versorgen, hingegen die Ausfuhr etwa zu gleichen Teilen von den nichtvertrusteten und vertrusteten Unternehmungen gedeckt wird.

Alle bisher angeführten ungünstigen Faktoren haben in ihrer Gesamtwirkung seit 1920 eine ständige Abnahme der Gesamtausfuhr zur Folge gehabt. Den Höhepunkt erreichte die japanische Ausfuhr 1920; seitdem befindet sie sich in einem ständigen Abstieg.

Japans Ausfuhr an Zündhölzern in den Jahren 1922—1925.

Bestimmungsland	Mengen in 1000 Gros			
	1925 (9 Monate)	1924	1923	1922
China	290	361	352	777
Prov. Kwangtung	111	78	108	233
Hongkong	3 232	4 926	2 492	3 744
Britisch-Indien	2 241	3 363	7 046	8 646
Straits Settlements . . .	1 281	1 777	1 444	1 485
Niederländ.-Indien . . .	795	993	1 535	3 278
Philippinen	561	729	740	897
Ver. Staaten	120	518	391	698
Afrikanische Länder . .	258	350	329	640
Andere Länder	235	342	813	439
	9 124	13 437	15 250	20 837

Zoll: Zum Schutz der einheimischen Zündholzindustrien gegen fremde Einfuhr, vor allem gegen schwedische Einfuhr, besteht ein Einfuhrzoll von 30% vom Wert.

(Fortsetzung S. 365.)

Außenhandel der Vereinigten Staaten mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925.

Einfuhr.

Warengattung	1924		1925		Warengattung	1924		1925	
	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$		Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$
Leimleder und Lederabfälle . . .	27 983	1 053	29 757	1 401	Kunstseide	7 678	5 839	13 538	13 122
Speisegelatine	3 089	611	3 120	637	Künstliche Pferdehaare	155	236	186	483
Andere Gelatine u. Gelatine- waren	1 870	1 174	1 675	1 001	Photographisches Papier	3 142	644	3 470	791
Leim und Leimbrühe	7 645	617	5 241	475	Paraffin und Paraffinwachs . . .	12 867	645	14 588	1 003
Cascin	17 750	1 385	18 804	1 573	Asphalt u. Bitumen	143	1 203	109	907
Tierisches Wachs	3 096	718	3 557	1 170	Asbest, unverarbeitet	1000 t	164	5 603	206
Gewürze	99 588	16 228	103 526	19 834	Kalk, unverarbeitet	1000 t	107	131	103
Mineralwässer 1000 Gall.	761	335	794	360	Kryolith	1000 t	6	321	10
Lackgummen und Harze:					Flußspat	1000 t	46	556	43
Dammarharz	9 626	1 088	12 697	1 569	Monazitsand und andere Tho- riumerze	0,1	18	—	—
Kauriharz	5 869	1 102	4 634	813	Glimmer, roh, unbearbeitet . . .	692	417	627	557
Schellack	24 553	13 139	19 913	10 164	Edelsteine, künstliche	—	2 452	—	2 183
Alle anderen	27 822	4 014	37 037	5 857	Eisenpyrit mit über 25 % Schwefelgehalt	247	599	276	774
Teer, Pech und Terpentin . . .	—	152	—	277	Talkum	36 398	357	41 980	449
Campher:					Magnesit	140 811	1 099	138 234	1 173
Natürlicher, roher	1 848	999	2 369	1 301	Salz	199 224	343	160 021	320
Gereinigter u. synthetischer . .	2 862	1 781	—	—	Graphit	32 750	400	35 559	828
Gereinigter	—	—	1 584	953	Mineralisches Wachs	3 069	208	6 175	362
Synthetischer	—	—	1 835	921	Manganerz 1000 t	254	6 037	292	7 967
Chiclegummi	7 919	3 971	12 145	5 986	Ferromangan u. andere Legie- rungen 1000 t	48	4 055	76	6 870
Balsame, roh	301	203	500	261	Chromerz 1000 t	118	1 096	150	1 207
Gummen u. Harze, a. n. g.:					Ferrochrom, Chrommetall u. Chromvanadium	948	104	1 511	143
Gummi arabic.	7 307	762	7 256	783	Ferrosilicium	26 860	1 235	10 205	585
Tragant	831	301	966	428	Wolfram-Legierungen	80	25	3 090	735
Alle anderen zollfrei	7 564	707	17 201	1 391	Andere Erze für Ferrolegie- rungen, zollfreie	14 799	730	5 188	457
Alle anderen zollpflichtig	32	44	29	47	Andere, zollpflichtige, Ferro- legierungen	17 014	273	3 309	154
Chinarinde u. andere chinin- haltige Rinden	2 396	706	2 917	906	Bauxit, roh 1000 t	202	909	354	1 619
Insektenpulver	3 945	1 604	6 435	1 237	Antimonerze	1 798	63	4 256	47
Süßholz-Wurzel	65 164	1 890	77 827	1 852	Antimonregulus	14 552	901	21 318	2 513
Süßholz-Extrakt	1 619	267	1 618	256	Kobalterz und -metall	207	302	210	410
Nux vomica	1 393	34	1 488	47	Quecksilber	906	521	1 709	1 322
Opium, roh, 8,5 % und mehr Morphingehalt	64	600	86	615	Iridium 1000 troy-Unz.	1,4	214	2,3	587
Senna	3 005	289	2 984	221	Osmium und Osmiridium 1000 troy-Unz.	1,8	213	4,3	567
Alle anderen Arzneimittel, Kräuter, Blätter, Wurzeln usw. zollfrei	16 536	2 035	16 090	2 205	Palladium 1000 troy-Unz.	10	624	8,3	483
Alle anderen zollpflichtig	2 240	477	2 383	491	Rhodium und Ruthenium 100 troy-oz.	2,0	152	4,3	285
Aetherische Oele (gesamt):	—	5 528	—	6 345	Chemikalien u. verwandte Er- zeugnisse (gesamt), zollfreie	—	89 364	—	98 495
Geraniumöl	108	683	203	808	Desgl., zollpflichtige	—	32 361	—	41 891
Rosenöl 1000 Unz.	48	272	57	293	Chemikalien	—	43 123	—	48 696
Thymianöl	115	71	81	70	Steinkohlenteer-Chemikalien (gesamt)	—	20 119	—	20 657
Bergamottöl	73	233	116	403	Steinkohlenteer-Produkte, roh:				
Citronellaöl	985	701	1 322	1 059	Benzin und Toluol	364	13	1 647	47
Lavendelöl	226	764	183	598	Kreosotöl 1000 Gall.	89 688	13 464	84 869	10 973
Citronenöl	439	293	468	447	Naphthalin	5 267	96	1 980	27
Orangenöl	203	492	228	499	Teer u. Pech 1000 Barrels**)	17	52	15	58
Sandelholzöl	56	263	22	103	Pyridin	609	269	789	394
Alle and. ätherischen Oele					Andere rohe Steinkohlen- teerprodukte	—	472	—	526
zollfrei	2 747	1 266	2 496	1 384	Zwischenprodukte:				
zollpflichtig	458	491	442	680	Aromatische Säuren	295	77	337	93
Pflanzliche Farbstoffe und Gerbstoffe (gesamt)	—	6 032	—	8 190	Alle anderen	3 812	730	2 241	1 005
Blauholz 1000 t	15	253	23	403	Alizarin und seine Derivate . .	152	214	48	75
Mangroverinde 1000 t	2	45	2	80	Indigo und seine Derivate . . .	6,4	2,4	3,1	3,7
Myrobolanen 1000 t	10	227	11	422	Farbstoffe, saure, u. basische				
Quebrachoholz 1000 t	25	335	23	387	Farbstoffe, a. n. g.	3 434	4 459	5 782	7 163
Sumach 1000 t	5	474	3	346	Arzneimittel aus Steinkohlen- teerderivaten hergestellt . . .	92	256	108	253
Valonea	16 681	244	19 735	344	Andere Fertigerzeugnisse des Steinkohlenteers	12	14	14	39
Gambir	4 691	483	3 881	536	Medizinische und pharmazeu- tische Präparate:				
Andere rohe Farbstoffe u. Gerbstoffe	50 994	901	55 189	1 243	Chininsulfat 1000 Unz.	1 210	558	1 524	694
Farbextrakte	3 036	293	3 817	340					
Gerbstoffextrakte:									
Quebracho	92 544	2 584	113 177	3 946					
Alle and. Gerbstoffextrakte . .	7 105	192	3 988	142					

*) Wenn nicht anders angegeben. 1 ton = 2240 lbs. = 1016,048 kg;
1 lb. = 454 g; 1 Unze = 28,3 g; 1 Troy-Unze = 31,1 g; 1 Gallone = 4,54 l;
1 Lin.-Fuß = 30,5 cm.

*) Wenn nicht anders angegeben. 1 ton = 2240 lbs. = 1016,048 kg;
1 lb. = 454 g; 1 Unze = 28,3 g; 1 Troy-Unze = 31,1 g; 1 Gallone = 4,54 l;
1 Lin.-Fuß = 30,5 cm.
**) Zu 280 lbs.

Warengattung	1924		1925	
	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$
Alle anderen Chininverbindungen, Alkaloide u. Salze der Chinarinde 1000 Unz.	2 042	766	1 427	628
Strychnin u. s. Salze 1000 Unz.	99	56	196	83
Andere Alkaloide u. deren Salze	—	52	—	112
Menthol	193	1 744	294	2 599
Antitoxine, Sera, Impfstoffe usw.	—	21	—	15
Andere Heilmittel	—	253	—	210
Alle and. Präparate, n. b. g.	2 132	1 327	2 223	1 490
Andere Chemikalien:				
Säuren u. Anhydride:				
Arsenige Säure, weißer Arsenik	17 704	1 591	18 631	1 076
Citronensäure	745	206	687	162
Ameisensäure	1 544	122	1 487	105
Oxalsäure	3 156	179	2 590	118
Schwefelsäure	15 249	131	36 383	242
Weinsäure	2 987	617	3 580	702
Alle and. Säuren, zollfreie	355	5	1 617	20
Desgl., zollpflichtige	2 683	351	5 217	694
Alkohole, einschl. Fuselöl	—	504	—	735
Ammonium-Verbindungen:				
Ammoniumchlorid	9 791	454	10 990	462
Ammoniumnitrat	3 748	209	10 872	542
Alle anderen Ammoniumverbindungen	1 936	78	2 031	91
Schwefelverbindungen des Arsen (Realgar, Auripigment)	467	45	952	63
Barium-Verbindungen	14 050	354	20 112	298
Calciumcarbid	15 525	587	14 241	515
Kobaltoxyd	227	441	287	546
Kupfersulfat (blauer Vitriol)	3 866	162	1 805	93
Cyansalze, Mischungen und Verbindungen, n. b. g.	468	35	229	18
Chlorkalk oder Bleichpulver	1 267	55	2 100	62
Kalkcitrat	2 505	257	3 431	343
Glycerin	15 928	1 729	21 292	2 541
Jod, roh	—	—	246	890
Magnesium-Verbindungen	24 502	197	24 348	213
Kaliumcyanid	2 919	240	2 299	217
Kaliumcarbonat	6 278	244	7 895	348
Ätzkali	12 657	700	12 257	734
Kaliumnitrat, roh, oder Salpeter 1000 t	1	55	8	448
Kaliumbitartrat, roh, Weinhefe	16 744	1 094	24 666	1 690
Cremor tartari	1 526	166	334	48
Kaliumchlorat u. -perchlorat	7 487	309	11 834	481
Andere Kalium-Verbindungen, n. b. g.	6 341	440	10 256	625
Natriumcyanid	29 737	2 658	30 212	2 600
Natriumferrocyanid	3 153	267	1 637	115
Natriumnitrat	4 578	181	1 971	78
Alle and. Natriumverbindungen, n. b. g., zollfreie	15 610	157	15 026	189
Desgl., zollpflichtige	—	445	—	537
Alle anderen Chemikalien, n. b. g., zollfreie	—	736	—	768
Desgl., zollpflichtige	—	2 224	—	2 998
Farben und Lacke (gesamt)	—	2 823	—	3 235
Ocker und Siena	19 657	250	20 139	275
Andere Erdfarben	76 662	835	82 591	935
Lithopone u. a. Zinkfarben	17 265	795	15 539	720
Alle anderen Pigmente	—	492	—	735
Malerfarben u. Lacke	1 087	377	1 558	519
Firnisse 1000 Gall.	31	74	19	51
Düngemittel (gesamt) 1000 t	1 893	66 531	2 268	78 072
Calciumcyanamid, Kalkstickstoff 1000 t	76	3 688	98	4 689

Warengattung	1924		1925	
	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$
Calciumnitrat . . . 1000 t	8	347	8	328
Natriumnitrat . . . 1000 t	987	47 169	1 112	52 531
Ammoniumsulfat . . . 1000 t	6	342	24	1 326
Guanon . . . 1000 t	25	755	17	730
Getrocknetes Blut . . . 1000 t	7	404	10	588
Schlachthausabfälle 1000 t	22	676	30	1 018
And. Stickstoffdüngemittel 1000 t	48	1 085	73	1 941
Knochenphosphate . . . 1000 t	22	707	25	724
And. Phosphordüngemittel 1000 t	23	258	11	190
Kaliumchlorid, roh . . . 1000 t	129	3 972	161	5 194
Kaliumsulfat, roh . . . 1000 t	76	2 856	69	2 686
Kainit . . . 1000 t	155	914	183	1 173
Kalidüngesalze . . . 1000 t	226	2 218	384	3 677
And. Kalidüngemittel 1000 t	46	480	24	321
Alle and. Düngemittel 1000 t	38	660	39	955
Explosivstoffe:				
Azide, Fulminate, Dynamit und Schießpulver	—	40	—	185
Schwärmer (Fire cracker) . . .	5 193	819	4 188	851
Feuerwerk und Munition . . .	465	99	287	68
Toiletteseife, zollfreie . . .	25	2	—	—
Toiletteseife, zollpflichtige . . .	908	316	1 074	383
Parfümerien, Bayrum und Toilettewässer, zollfreie . . .	199	28	—	—
Parfümerien, Bayrum und Toilettewässer, zollpflicht. . .	1 225	2 172	1 128	2 053
Parfümeriestoffe, zollfreie . . .	35	1 598	29	1 762
Parfümeriestoffe, zollpflicht. . .	—	1 307	—	1 626
Cosmetica, Puder, Creams usw. . .	1 660	731	1 243	734
Cellophan, Visca und ähnliche Stoffe . . .	42	62	154	193
Collodium, Pyroxylin usw. . .	1 309	1 633	1 491	1 792
Sensibilisierte Filme, unbelichtet . . . 1000 lin. Fuß	255 442	3 064	288 341	3 732
Bleistifte . . . 1000 Gros	407	556	412	672
Zündhölzer:				
In Schachteln, die nicht mehr als 100 Stück enthalten . . . 1000 Gros	5 274	2 128	5 945	2 217
Alle anderen Zündhölzer . . .	—	67	—	61

Ausfuhr.

Warengattung	1924		1925	
	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$
Gelatine	422	297	461	299
Leim, tierischer	2 173	348	2 546	385
Gewürze	1 790	224	1 172	209
Glucose	171 722	6 100	146 064	5 660
Würzen	557	399	504	429
Mineralwässer, natürliche u. künstliche . . . 1000 Gall.	221	179	207	179
Kolophonium . . . 1000 Barrels ¹⁾	1 452	13 755	1 172	18 889
Terpentinöl . . . 1000 Gall.	11 510	10 105	11 557	11 346
Holzterpentin . . . 1000 Gall.	561	443	584	439
Terpentinersatzstoffe . . . 1000 Gall.	988	345	1 055	409
Holzteer u. -spech 1000 Barrels ²⁾	51	267	25	202
Andere Gummien und Harze	2 140	739	2 807	933
Ginseng	167	2 340	138	1 668
Andere vegetabilische Rohdrogen	7 722	1 640	5 743	1 293
Pefferminzöl	177	847	68	776
Andere ätherische Oele . . .	1 098	828	1 321	897

*) Wenn nicht anders angegeben. 1 ton = 2240 lbs. = 1016,048 kg; 1 lb. = 454 g; 1 Unze = 28,3 g; 1 Troy-Unze = 31,1 g; 1 Gallone = 4,54 l; 1 Lin.-Fuß = 30,5 cm.

¹⁾ Zu 500 lbs.

²⁾ Zu 280 lbs.

*) Wenn nicht anders angegeben. 1 ton = 2240 lbs. = 1016,048 kg; 1 lb. = 454 g; 1 Unze = 28,3 g; 1 Troy-Unze = 31,1 g; 1 Gallone = 4,54 l; 1 Lin.-Fuß = 30,5 cm.

Warengattung	1924		1925		Warengattung	1924		1925	
	Menge 1000 lbs. *)	Wert in 1000 \$	Menge 1000 lbs. *)	Wert in 1000 \$		Menge 1000 lbs. *)	Wert in 1000 \$	Menge 1000 lbs. *)	Wert in 1000 \$
Blauholz-Extrakt	1 484	189	2 225	552	Borsäure	727	79	766	78
Anderc Farbstoffextrakte . . .	1 690	222	1 396	151	Anderc Säuren und Säure- anhydride	10 767	621	14 185	671
Farb- und Gerbstoffe, roh 1000 t	2	93	8	141	Methanol, rein und denatu- riert 1000 Gall.	641	687	408	321
Kastanienholzextrakt	9 276	291	7 287	217	Anderc Alkohole, rein und denaturiert 1000 Gall.	312	213	454	387
And. Gerbstoffextrakte (ve- getabilische und chemische)	22 546	1 188	21 515	1 178	Ammoniumsulfat	32 024	408	41 512	506
Vegetabilischer Leim	1 082	86	850	81	Ammoniak und Ammonium- verbindungen	3 496	916	4 521	871
Kunstseidene Garne	—	—	148	290	Backpulver	3 952	1 535	4 026	1 533
Photographisches Papier	1 586	1 570	1 802	1 479	Calciumacetat	23 167	733	22 038	685
Kohlepapier	899	708	1 093	858	Calciumcarbid	9 668	428	4 855	208
Paraffin, ungereinigt	92 632	4 109	71 889	3 844	Chlorkalk oder Bleichpulver . .	21 602	380	27 389	472
Paraffin, gereinigt	290 188	14 416	261 721	14 752	Kupfersulfat (blauer Vitriol)	2 988	143	6 139	286
Petroleumrückstände, 1000 Gall.	2 770	220	4 012	296	Dextrin oder engl. Gummi . . .	22 191	900	22 678	1 031
Petroleum-Asphalt 1000 t	—	—	79	1 762	Formaldehyd (Formalin) . . .	2 898	322	2 799	291
Natürlicher Asphalt und Erd- pech:					Glycerin	1 416	288	1 367	282
Nicht verarbeitet 1000 t . . .	47	1 246	29	828	Kindermehl, Malzmilch usw. . .	1 887	567	2 819	728
Verarbeitet	72 590	1 214	92 648	1 606	Petroleum-Gallerte	10 021	1 229	6 488	1 075
Asbest, unverarbeitet 1000 t . .	1	93	1	71	Kaliumbichromat	1 169	100	462	36
Kohlen, Kohlenbürsten und Elektroden	31 497	2 979	—	—	Anderc Kaliumverbindungen . .	2 675	201	3 848	363
Elektroden für elektrische Öfen	—	—	12 203	1 214	Natriumbichromat und -chro- mat	—	—	7 299	445
Schwefel, roh 1000 t	482	7 793	629	11 000	Natriumcyanid	4 210	490	1 592	274
Schwefel, raffiniert, subli- miert und Schwefelblume . . .	4 546	101	6 382	154	Borax	33 742	1 601	33 888	1 528
Magnesia u. Fabrikate daraus Graphit:	3 120	244	5 264	317	Soda, calciniert	28 683	683	32 380	775
Nicht verarbeitet	2 043	144	1 889	142	Natriumsilicat (Wasserglas) . .	32 706	302	40 517	354
Verarbeitet (ausgenommen Schmelztiegel)	1 530	251	2 382	338	Calcinierte Soda	13 079	199	13 892	195
Metall-Putzmittel	3 398	401	2 808	343	Kaustische Soda	92 116	2 863	100 955	2 996
Ferromangan und Spiegeleisen 1000 t	3	92	5	161	Natriumbicarbonat	15 224	333	17 298	351
Ferrowolfram, Wolframmetall und -draht	5	115	13	144	Anderc Natrium-Verbin- dungen	95 772	2 084	108 025	1 435
Ferrovanadium	55	81	103	107	Waschpulver und -flüssigkeit .	4 420	260	4 516	274
Anderc Ferrolegierungen, -erze und -metalle	6 082	191	3 543	253	Anderc Chemikalien, ausge- nommen medizinische und pharmazeutische Präparate . .	75 552	7 293	82 386	9 074
Bauxit und andere Alumi- niumerze 1000 t	77	3 980	79	4 134	Erdfarb., Ocker, Umbra, Siena, Metallfarben, Tünche usw. . .	28 207	824	31 267	904
Quecksilber	16	14	15	16	Zinkoxyd	7 854	606	21 710	1 504
Chemikalien (gesamt)	—	53 435	—	58 277	Lithopone	1 845	105	2 573	133
Steinkohlenteerprodukte (ge- samt):	—	9 976	—	10 761	Beinschwarz	1 972	123	—	—
Steinkohlenteerprodukte, roh: Benzol	57 882	1 740	58 890	1 748	Beinschwarz und Lampen- schwarz	—	—	3 804	250
Teer u. Pech 1000 Barrels ¹⁾	269	1 076	—	—	Gasruß und Lampenschwarz . .	34 429	3 386	—	—
Steinkohlenteer 1000 Barr. ¹⁾	—	—	92	253	Gasruß	—	—	43 183	3 556
Steinkohlenteerpech 1000 Barrels ¹⁾	—	—	17	74	Mennige	1 880	211	1 604	184
Anderc rohe Destillate	14 505	454	20 499	641	Bleiweiß	10 109	853	13 663	1 293
Zwischenprodukte:					Anderc chemische Farben . . .	5 156	614	6 526	760
Anilinöl und -salze	375	101	804	154	Lackfarben	1 875	483	2 663	882
Anderc Zwischenprodukte . . .	1 720	262	1 727	318	Anderc zubereitete Farben, 1000 Gall.	2 016	4 030	2 237	4 658
Endprodukte:					Anderc Farben	8 383	1 485	11 438	2 363
Teerfarbstoffe	15 713	5 635	25 800	6 694	Oel-Lacke 1000 Gall.	652	1 123	712	1 279
Arzneimittel	288	322	728	447	Anderc Lacke 1000 Gall.	284	484	395	746
Photograph. Chemikalien . . .	174	81	314	95	Ammoniumsulfat 1000 t	118	6 919	123	6 749
Anderc Steinkohlenteerend- produkte	2 147	305	3 103	337	Anderc Stickstoff-Dünge- mittel 1000 t	5	283	7	367
Chininsulfat und andere Chi- ninsalze 1000 Unz.	321	168	688	237	Hochwertige Phosphat- gesteine 1000 t	151	1 814	159	2 283
Antitoxine, Sera und Impf- stoffe 1000 ccm	31 504	1 055	31 785	1 249	Land pebble phosphate	656	3 210	698	3 287
Medizinische Pflaster	488	617	500	645	Anderc Phosphatgesteine . . .	12	97	13	107
Anderc medizinische u. phar- maceutische Präparate	31 323	15 601	35 228	17 637	Superphosphate 1000 t	46	589	67	1 077
Essigsäure	707	79	657	72	Fertige Mischdünger 1000 t	36	1 695	30	1 530
Schwefelsäure	11 273	180	7 537	152	Anderc Düngemittel 1000 t	45	1 902	50	1 897
					Rauchloses Pulver	292	136	1 126	621
					Anderc Schießpulver	576	168	446	147
					Sprengpulver	2 485	182	2 672	195
					Dynamit	15 160	2 201	16 986	2 444
					Anderc Explosivstoffe	920	203	1 952	384
					Zünder	1 253	444	1 442	510

*) Wenn nicht anders angegeben. 1 ton = 2240 lbs. = 1016,048 kg.
 1 lb. = 454 g; 1 Unze = 28,3 g; 1 Troy-Unze = 31,1 g; 1 Gallone = 4,54 l;
 1 Lin.-Fuß = 30,5 cm.
 1) Zu 280 Pfund.

*) Wenn nicht anders angegeben. 1 ton = 2240 lbs. = 1016,048 kg.
 1 lb. = 454 g; 1 Unze = 28,3 g; 1 Troy-Unze = 31,1 g; 1 Gallone = 4,54 l;
 1 Lin.-Fuß = 30,5 cm.

Warengattung	1924		1925	
	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$.	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$
Fulminate, Spreng- u. Zünd- kapseln	241	361	278	391
Andere Munition, einschl. Feuerwerk	320	138	388	124
Toilette- oder Luxuseife	5 376	2 401	6 749	2 803
Parfümerie- und Toilette- wasser	400	410	465	451
Talkum und andere Puder	3 229	1 688	3 469	1 882
Creams, Schminken und an- dere Cosmetica	2 267	1 187	2 535	1 331
Zahnpflegemittel	3 078	2 793	3 406	3 211
Andere Toiletteartikel	1 556	1 174	1 737	1 203
Pyroxylin-Produkte, Cellu- loid, Pyralin, Viscoloid, Fiberloid usw. in Platten, Stangen, Röhren	2 004	2 017	2 464	2 087
Waren daraus	789	1 045	1 940	1 924
Schuh-Cream	5 640	1 332	5 257	1 303
Andere Wachsen und Putz- mittel	2 407	454	2 608	522
Sensibilisierte Filme, nicht belichtet 1000 Fuß	59 482	1 261	74 605	1 589

*) Wenn nicht anders angegeben. 1 ton = 2240 lbs. = 1016,048 kg;
1 lb. = 454 g; 1 Unze = 28,3 g; 1 Troy-Unze = 31,1 g; 1 Gallone = 4,54 l;
1 Lin.-Fuß = 30,5 cm.

Warengattung	1924		1925	
	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$	Menge 1000 lbs.*)	Wert in 1000 \$
Andere photograph. Filme 1000 Stck.	19 659	3 294	21 911	3 631
Photograph. Platten 1000 Dtz.	668	437	722	880
Bleistifte 1000 Dtz.	10 742	2 325	10 364	2 187
Schreibtinte	1 197	223	1 409	252
Druckerschwärze und litho- graphische Tinte	10 415	1 279	11 304	1 330
Andere Tinten	410	175	413	182
Kleister und Gummilösung	2 507	283	3 501	399
Schreibmaschinen-Farbbänder	323	572	350	650
Dachbedeckungs-Materialien, flüssig oder fest	3 428	238	6 106	425
Asphalt-Dachbedeckung 100 000 Quadr.-Fuß**)	697	998	661	920
Asbest-Dachbedeckung 100 000 Quadr.-Fuß**)	49	298	80	519
Andere Dachbedeckung 100 000 Quadr.-Fuß**)	235	343	104	185
Zündhölzer	966	187	833	160
Vulkanfaser: Platten, Streifen, Stangen und Röhren	4 133	1 315	5 579	1 664

(1006)
*) Wenn nicht anders angegeben. 1 ton = 2240 lbs. = 1016,048 kg;
1 lb. = 454 g; 1 Unze = 28,3 g; 1 Troy-Unze = 31,1 g; 1 Gallone = 4,54 l;
1 Lin.-Fuß = 30,5 cm.
)*) 1 Quadratfuß = 929 qcm.

(Fortsetzung von S. 361.)

Canada.

Der Reichtum Kanadas an Hölzern, die für die Zündholzindustrie geeignet sind, hat das Land in steigendem Maße zu einem der bedeutendsten Holzlieferanten, sei es in Form von Rohholz, sei es in Form von Hölzchen (Matches-Splints), für den Weltbedarf gemacht; die wichtigsten Abnehmer für „Splints“ aus Kanada sind Großbritannien und Irland; in abnehmenden Mengen auch Mexiko und früher auch die Ver. Staaten von Amerika.

Ausfuhr von „Matches-Splints“
(April bis Oktober):

	1925	1924	1923
	\$	\$	\$
Gesamtwert	316 707	358 378	294 285
und zwar nach:			
Großbritannien	265 805	308 226	290 005
Irland	49 452	47 740	—
Mexiko	1 450	2 412	4 160
Nordamerika	—	—	120

Die einheimische Zündholzindustrie könnte bequem den inländischen Bedarf an Zündhölzern decken, zumal sie eine erhebliche Menge ins Ausland ausführt; infolge ihrer Umstellung auf die Herstellung von Splints statt Zündhölzer ist ihre Ausfuhr aber erheblich gesunken und dafür die Einfuhr, besonders aus Schweden, gestiegen.

Ausfuhr von Zündhölzern
(April bis Oktober):

	1925	1924	1923
	\$	\$	\$
Gesamtwert	25 299	29 005	99 178
und zwar nach:			
Nordamerika	12 312	17 163	78 934
Neufundland	6 373	1 773	1 098
Britisch-Westindien (außer Trinidad und Tobago)	2 817	2 209	5 886
St. Pierre und Miquelon	1 763	1 170	70
Britisch-Guiana	1 313	3 895	7 733
Bermuda	567	813	296
Trinidad und Tobago	124	—	2 071
Jamaika	30	113	—
Barbados	—	1 825	2 537
Großbritannien	—	44	—

Einfuhr von Zündhölzern
(April bis Oktober):

	1925	1924	1923
	\$	\$	\$
Gesamtwert	13 991	6 114	4 514
und zwar aus:			
Schweden	12 050	3 390	—
Nordamerika	1 157	1 847	3 924
Großbritannien	9	20	—
Andere Länder	775	857	590

Die vorher erwähnte Umstellung der einheimischen Zündholzindustrie kommt außer in den Verschiebungen der Ausfuhr und Einfuhr von Zündhölzern auch noch besonders in der Abnahme des jährlichen Gesamtproduktionswertes von Zündhölzern zum Ausdruck: 1925: 2 714 950 \$, 1924: 2 923 998 \$. An der Produktion von Zündhölzern waren 1925 vier Fabriken beschäftigt; das Gesamtanlagekapital der Zündholzindustrie in Kanada beträgt etwa 5 Mill. \$.

Belgien.

Die Gesamtjahresproduktion der Zündholzindustrie 1925 in Höhe von 15 493,3 t umfaßt 15 337,6 t Zündhölzer und 155,7 t Wachszündhölzer; der Anteil der letzteren an der Gesamtproduktion beträgt also ungefähr 1%. Die gesteigerte Nachfrage nach belgischen Zündhölzern aus dem Auslande zwang nach dem Weltkriege zur Vermehrung der Zündholzfabriken. Durch Konzentrierung der Gesamtproduktion seit 1922 in zwei großen Zündholzkonzernen ist Produktion, Absatz und Preisregelung, besonders nach Einführung moderner Maschineneinrichtungen, rationeller gestaltet; an Rohmaterialien werden teilweise gute Zündholzchemikalien und geeignete Holzsorten eingeführt.

Die Gesamtjahresausfuhr an Zündhölzern ist daher seit 1922 erheblich gestiegen: 1925 15 337,6 t; 1924: 10 526 t; 1923: 5385 t; 1921: 4800 t.

Die Entwicklung der Absatzgebiete für belgische Zündhölzer ergibt sich aus folgender Uebersicht für 1925: Großbritannien 9987,9 t; Frankreich 1586,6 t; Vereinigte Staaten von Nordamerika 750,7 t; Türkei 707,5 t; Niederlande 435,9 t; Aegypten 293,7 t; Französisch-Zentralafrika 287,8 t; Marokko 250,4 t; Belgisch-Kongo 244,7 t; Kanarische Inseln 127,5 t; Deutschland 107,4 t;

Portugal 106,1 t; Neuseeland 100,9 t; Australien 52 t; Haiti 41,3 t.

Belgien entwickelt sich immer mehr zu einem der bedeutendsten Ausfuhrländer für Zündhölzer; die eigene Einfuhr von Zündhölzern nach Belgien war sehr gering: 1925 nur 0,9 t aus der Schweiz und aus Lettland.

Die geringe Produktion von Wachszündhölzern entsprach der geringen Nachfrage aus dem Auslande; letztere betrug 1925: 155,7 t; 1924: 171 t; ihre Absatzgebiete waren 1925: Neuseeland mit 61,9 t; Australien mit 54,6 t; Gibraltar mit 17,4 t; Kuba mit 6,9 t; Syrien und Libanon mit 4,6 t; Deutschland mit 1,6 t. Die Einfuhr war unbedeutend; sie kam fast gänzlich aus Deutschland. 1925: 0,4 t.

Dänemark.

Die einheimische Zündholzindustrie deckt in steigendem Maße den Inlandsbedarf an Zündhölzern, so daß die Einfuhr aus Schweden in den letzten Jahren abgenommen hat: 1924: Wert 0,236 Mill. Kr.; 1923: Wert 0,399 Mill. Kr. Zum Schutze der einheimischen Industrie müssen die aus dem Auslande eingeführten Zündhölzer auf der Etikette den Namen des Erzeugerlandes tragen; außer von Schweden bezieht Dänemark auch noch Zündhölzer aus Estland und Finnland.

Estland.

Begünstigt durch den Besitz einheimischer Espenwaldungen sowie durch Steigerung der Arbeitsintensität konnte die Zündholzindustrie ihre Produktion und ihre Ausfuhr vergrößern. Die moderne maschinell-automatische Herstellung hat die Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters auf über 2000 Schachteln täglich in den größeren Zündholzfabriken gehoben, gegenüber einer schwedischen Arbeitsleistung pro Tag von 3000 Schachteln.

Die Produktion wurde 1925 in sechs Zündholzfabriken mit etwa 800 bis 900 Arbeitern durchgeführt:

Fabrik	Arbeiterzahl	Tagesleistung in Schachteln
Julius Trumm & Co., Reval	150	300 000
„Phönix“, Fellin	350	110 000
„Lendrä“, Reval	150	70 000
Eiche, Pernau	70	40 000
„Baltika“, Weissenstein (als Nebenbetrieb)	70	35 000
„Actna“, Fellin	30	20 000

Die bedeutendste Fabrik ist die Fabrik von Julius Trumm & Co.; sie liefert fast ihre gesamte Jahresproduktion nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika; die anderen Fabriken versorgen den Inlandsmarkt, „Phönix“ und „Eiche“ außerdem England.

Die einheimische Jahresproduktion betrug 1924: 122,9 Mill. Schachteln, 1923: 73,9 Mill. Etwa 50 bis 60 Mill. Schachteln werden im Inlande verbraucht, der Rest in steigendem Maße ausgeführt; diese Ausfuhr spielt in der Handelsbilanz Estlands eine immer größere Rolle. Die Regierung Estlands erzielt durch die Erhebung einer Akzise auf die Zündholzherstellung eine Jahreseinnahme von etwa 3,5 Mill. EM. Zur Förderung der Ausfuhr hat die Regierung seit 10. November 1925 Vergütungssätze eingeführt, die von der bisher erhobenen Akzise bei der Ausfuhr von Fertigzündhölzern zurückerstattet werden, und zwar für je 100 Gros Zündhölzer 7,80 Goldfranken und mit zweifacher Reibfläche 10,80 Goldfranken. In früheren Jahren litt die Konkurrenzfähigkeit der estländischen Zündhölzer im Auslande durch schlechte Qualität, durch drückende Ausfuhrzölle und hohe Transportkosten; nach Einfuhr guter Zündholzchemikalien und Aenderung der Zollgesetze ist die Leistungsfähigkeit der einheimischen Zündholzindustrie in den letzten Jahren gehoben; die Verwendung von weißem Phosphor ist seit Mitte 1923 verboten.

Die Ausfuhr erstreckt sich auf Zündhölzer und Holzdraht aus Espenholz:

Ausfuhr von Zündhölzern:

Jahr	Wert in Mill. EM.	Menge in Millionen Schachteln	Anteil der Ausfuhr an der Gesamtjahresproduktion
1922	10,4	—	—
1923	29,4	19	25,7%
1924	69,6	55	44,8%
1925	111,6	—	—

Die Verpackung der Zündhölzer geschieht in Originalkisten zu 5000 Schachteln; der Preis auf dem Binnenmarkte beträgt je Kiste 5000 EM.; infolge des Fehlens eines Zündholzsyndikates unterbieten sich die Zündholzunternehmen vielfach.

Die Ausfuhr geht nach Großbritannien, Dänemark, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, Britisch-Ostindien und einigen anderen englischen Kolonien.

Alle Versuche der Tochtergesellschaft des schwedischen Zündholztrustes, der „International Match Corporation“, ein Zündholzmonopol in Estland zu erwerben, scheinen trotz günstigster Angebote an die Regierung Estlands bisher immer mißlungen zu sein.

Finnland.

Die Lage der einheimischen Zündholzindustrie gleicht sehr der von Estland. Holz und Papier steht im Inlande reichlich zur Verfügung; gute Zündholzchemikalien werden vom Auslande, überwiegend aus Deutschland, eingeführt. Der Staat erzielt durch die Zündholzsteuer, die auf den Verbrauch im Inlande mit 10 Pfennig je Packung von 70 Zündhölzern erhoben wird, eine gute Einnahme, schützt außerdem die einheimische Industrie durch einen Einfuhrzoll auf ausländische Einfuhr in Höhe von 1,20 FM. auf je 1 kg und fördert die Ausfuhr der einheimischen Zündholzindustrie durch Befreiung der ausgeführten, in Estland hergestellten Zündhölzer von der Zündholzsteuer.

Seit 1914 ist es dem schwedischen Zündholztrust durch Aufkauf der Zündholzfabrik in Wiborg und später durch weitere Aufkäufe gelungen, in Finnland festen Fuß zu fassen; ihm gegenüber stehen zurzeit in Finnland noch fünf nicht vertraute einheimische Zündholzfabriken, u. a. die bedeutendste, modern eingerichtete „O. Y. Savo“ mit 700 Arbeitern.

Seit dem Weltkriege ist die Zahl der Fabriken gesunken, die Produktionsleistung und Arbeitsintensität aber nach Einführung automatischer Herstellung erheblich gestiegen; die tägliche Durchschnittsleistung eines Qualitätsarbeiters erreicht etwa die gleiche Höhe wie in Estland = 2000 Schachteln. Der Jahresbruttowert der gesamten Produktion beträgt 50 bis 60 Mill. FM.; die Jahreshöchstleistung erreichte 1925: 500 000 Kisten (zu je 1000 Schachteln) gegenüber 1923: 284 000 Kisten und 1913: 178 000 Kisten. Der Inlandverbrauch beträgt jährlich etwa 150 000 Kisten; der größere Teil der Produktion wird daher ausgeführt:

Ausfuhr:

	Tonnen	Wert in Mill. FM.
1913	8,6	—
1920	2872	19,5
1921	1926	41,4
1922	2127	29,2
1923	3209	33,9
1924	4973	45,0
1925	3988	34,3

Während des Weltkrieges war Rußland der Hauptabnehmer. Nach dem Weltkriege mußte sich die finnische Zündholzindustrie neue Absatzgebiete suchen; in der Reihenfolge der Einfuhrmengen sind es zurzeit: die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Großbritannien, Dänemark und Niederlande. Die erheblichen Schwankungen im Wert der finnischen Jahresausfuhr 1920 und 1921 erklären sich dadurch, daß gerade 1920 der Preiskampf zwischen dem schwedischen Trust und der einheimischen Industrie sich in Preis-

unterbietungen bemerkbar machte und 1921 sich die finnischen Preise den Weltmarktpreisen anpaßten.

In Abänderung des Zündholzgesetzes vom 29. Dezember 1922 ist vom finnischen Reichstag für 1926 die Zündholzsteuer auf 1½ FPF. für je 10 Zündhölzer festgesetzt worden; die Höhe und Art der Erhebung des Einfuhrzolls für ausländische Zündhölzer bleibt, wie bisher, bestehen.

Frankreich.

Das durch Gesetz vom 22. März 1924 abgeschaffte Zündholz-Staatsmonopol ist durch Gesetz vom 30. Juli 1924 wieder eingeführt worden, trotzdem die Regierung keine Einnahmen aus dem Staatsmonopol erzielt hatte und festgestellt war, daß in den staatlichen Zündholzbetrieben die Arbeitsintensität erheblich gesunken, die Selbstkosten aber gestiegen waren. Dagegen hätte eine Fabrikationssteuer bei Freigabe der Zündholzproduktion steigende Einnahmen gebracht. Aber unter dem Druck der politischen Verbände der Staatsarbeiter mußte die Regierung der Wiedereinführung des Staatsmonopols zustimmen.

Die gesamte Produktion und der Verkauf von Zündhölzern geschieht jetzt in Frankreich unter staatlicher Kontrolle in staatlichen bzw. unter staatlicher Aufsicht stehenden Privatfabriken. Das Monopolamt kauft außerdem ausländische Zündhölzer auf, die es mit größerem Gewinn als für die selbst hergestellten im Inlande absetzt; die Verwaltung ist bestrebt, durch Neuorganisation und durch Einführung industriell-rationalerer Methoden den Vorwürfen entgegenzuarbeiten, daß die vom Auslande bezogenen Zündhölzer erheblich billiger wären als die von der Monopolverwaltung hergestellten und daß die staatlichen Verkaufsorganisationen zu bürokratisch und zu wenig kaufmännisch seien. Die hohen Preise der in Frankreich hergestellten Zündhölzer erschweren natürlich ihren Absatz nicht nur im Inlande, sondern schwächen auch ihre Konkurrenzfähigkeit im Auslande; die Ausfuhr französischer Zündhölzer hat erheblich abgenommen: 1925: 34,3 t; 1923: 85,4 t; 1922: 117,5 t. Die Zahl der Absatzmärkte für französische Zündhölzer ist daher auch beschränkt; es kommen in Betracht die Schweiz, Syrien und Libanon, Marokko, Französische afrikanische Kolonien und in geringem Maße auch Argentinien.

Gegen die starke Einfuhr ausländischer Fabrikate schützt die französische Regierung ihr Staatsmonopol durch Einfuhrzölle und Verbrauchsteuern. Sie hat dadurch ein stetes Fallen der ausländischen Einfuhr veranlaßt: 1925: 3785,2 t; 1924: 5695,8 t; 1923: 7305,7 t; 1922: 9692,1 t.

Ob das französische Zündholzstaatsmonopol nach seiner Neuorganisation bessere Erträge für den Staatsfiskus abgeworfen hat, erscheint um so fraglicher, als sich seine Einnahmen nur auf hohe Verkaufspreise im Inlande stützen. Alle Versuche des schwedischen Zündholztrustes, das französische Staatsmonopol durch Aufkauf französischer Zündholzfabriken zu durchbrechen, sind bisher mißglückt.

Griechenland.

Zur Deckung des Zündholzbedarfs wurden bis Ende 1925 Zündhölzer vom Auslande eingeführt:

Einfuhr im 1. Halbjahr:

	1925	1924	1923
Menge in Kisten . . .	11 000	8 600	6 000
Wert in £	37 063	39 625	46 868
Preis je Kiste in £ . .	3	4	5—8

Trotz starker Zunahme der Einfuhr haben die fallenden Preise eine Abnahme des Gesamteinfuhrwertes verursacht; die wichtigsten Lieferanten für Griechenland waren Schweden und seit 1925 auch Rußland:

Durch den seit dem 1. Januar 1926 gültigen neuen griechischen Zolltarif ist die Einfuhr von Zündhölzern

jeder Art vom Auslande verboten; diese Maßnahme ist wahrscheinlich auf die beabsichtigte Bildung eines griechischen Staatsmonopols zurückzuführen.

Großbritannien, Irischer Freistaat und Gibraltar.

Der steigende Gesamtjahresverbrauch an Zündhölzern in England kann nur durch starke Einfuhr gedeckt werden:

Inlandsverbrauch (in 10 000 Stück):

	1925	1924	1923
Sicherheitshölzer . .	4 509 688	3 622 765	3 322 127
Andere Zündhölzer .	1 941 114	1 989 655	1 845 067

Sa. in 10 000 Stück 6 450 802 5 612 420 5 167 194

Gesamtjahreseinfuhr an Zündhölzern
(in 10 000 Stück):

	1925	1924	1923
Sicherheitshölzer . .	4 491 909	3 942 082	3 191 771
Andere Zündhölzer .	2 011 378	2 055 679	1 965 741

Sa. in 10 000 Stück 6 503 287 5 997 761 5 157 512

Seit 1924 übertrifft die Einfuhr an Zündhölzern den Gesamtjahresverbrauch Englands; sie beherrscht daher derartig den englischen Zündholzmarkt, daß die einheimische Zündholzindustrie sich genötigt sieht, den Schutz des „Industrial Safe Guarding Gesetzes“ für sich zu beantragen.

Zwar kann die englische Zündholzindustrie ihren Bedarf an Zündholzchemikalien im Inlande decken, aber der große Mangel an geeigneten inländischen Hölzern für die Zündholzherstellung hat die einheimische Industrie in starke Abhängigkeit vom Auslande gebracht. England ist der Hauptabnehmer für Holzdraht (Splints) aus Kanada, Lettland, teilweise auch aus Polen und Rußland. Von der Gesamtausfuhr Kanadas an Holzdraht wurde in England eingeführt: 1925: 84%; 1924: 86%; 1923: 99%; diese Einfuhr zeigt infolge stärkerer Einfuhr von Fertigzündhölzern, u. a. aus Schweden, Belgien, Tschechoslowakei und Norwegen, fallende Tendenz:

Gesamtausfuhr von Holzdraht aus Kanada
(April—Oktober):

	1925	1924	1923
	\$	\$	\$
	316 707	358 378	294 285
davon Ausfuhr nach England .	265 805	308 226	290 005

Infolge der Steigerung des englischen Inlandbedarfs und Entwicklung eigener Zündholzindustrien im Auslande hat die Ausfuhr englischer Zündhölzer abgenommen.

Bemerkenswert ist, daß der schwedische Zündholztrust auch in England Japans Fabrikate verdrängt hat.

Die Versorgung des Irischen Freistaates geschieht durch die einheimische Zündholzindustrie und durch Einfuhr vom Auslande; erstere scheint sich günstig zu entwickeln, muß jedoch wegen Holzmangel ihren Holzbedarf aus Kanada decken: Einfuhr von Holzdraht April-Oktober 1925: 49 452 \$; April-Oktober 1924: 47 740 \$; Zündholzchemikalien werden gleichfalls eingeführt, u. a. aus England. Die Einfuhr fertiger Zündhölzer nach dem Irischen Freistaate kommt in steigendem Maße auf Kosten der bisherigen englischen Einfuhr aus Belgien, Niederlande und Nord-Irland:

Einfuhr (in 10 000 Stück):

	1925	1924
aus England	76 892	102 588
„ Belgien	17 594	15 175
„ Niederlande	16 714	3 148
„ Nord-Irland	12 224	7 435

In der englischen Kolonie Gibraltar werden überwiegend Wachszündhölzer gebraucht; sie kommen aus Belgien (1925: 17,4 t), Oesterreich und einigen Mittelmeerstaaten.
(Fortsetzung folgt.) (1037)

Der spanisch-ungarische Handelsvertrag.

Der in der „Gaceta de Madrid“ vom 17. April 1926 veröffentlichte Handelsvertrag zwischen Spanien und Ungarn tritt am zehnten Tage nach dem Austausch der Ratifikationen, der am 8. April 1926 in Madrid erfolgt ist, in Kraft.

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen über die Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf Niederlassung, Handel, Industrie, Schifffahrt, Besteuerung usw.

Für die Zollbehandlung bei der Einfuhr und Ausfuhr wird gegenseitig beschränkte Meistbegünstigung gewährt. Die Positionen der Zolltarife der beiden Länder, für welche die Meistbegünstigung zugestanden ist, sind in zwei Listen B und D aufgeführt.

Die in der Liste A angeführten, aus Spanien oder den spanischen Besitzungen stammenden Produkte werden bei der Einfuhr nach Ungarn zu den in der Liste angeführten Zollsätzen verzollt. Die in der Liste B genannten Produkte genießen bei der Einfuhr nach Ungarn Meistbegünstigung.

Die in der Liste C genannten ungarischen Produkte werden bei der Einfuhr nach Spanien zu den in dieser Liste angegebenen Zollsätzen abgefertigt. Die in der Liste D genannten ungarischen Produkte genießen bei der Einfuhr nach Spanien Meistbegünstigung. Alle anderen ungarischen Produkte haben Anspruch auf Behandlung nach den Sätzen der zweiten Spalte des spanischen Zolltarifs.

Ausgenommen von der Meistbegünstigung sind die Vergünstigungen, die Spanien den Produkten aus Portugal, der spanischen Marokkozone und den spanisch-südamerikanischen Republiken gewährt.

Für die ungarischen Produkte werden bei der Einfuhr nach Spanien keine Zollzuschläge mehr erhoben.

Bei der Einfuhr nach den Kanarischen Inseln und den spanischen Besitzungen in Nordafrika genießen die ungarischen Produkte Meistbegünstigung.

Der Vertrag behält seine Gültigkeit bis zur Kündigung durch eine der vertragschließenden Parteien. Die Kündigungszeit beträgt drei Monate, von dem Tage an gerechnet, an dem der Gegenpartei die Kündigung zugestellt wird.

In den folgenden Listen sind die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren wiedergegeben.

Liste A.

Position des ungarischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll für 100 kg in Goldkronen.
223	Hölzer, Wurzeln, Rinden, Beeren, Blüten etc., zum Gerben und Färben	frei
244	Erze aller Art, einschließlich gerösteter, ungemahlen	frei
284	Tartrate:	
	a) Weinstein, roh, und Brechweinstein	frei
347	Fichtenharz, etc. (Kolophonium)	frei
349	Terpentin, unrein; Terpentinöl, roh; Harzpech	frei
350	Terpentinöl, gereinigt	5,00
403a)	Harzfackeln	20,00
412	Erdfarben, gemahlen, geschlämmt, gebrannt:	
	b) natürliches Eisenoxyd mit nicht mehr als 70 % Eisenoxydgehalt	frei
414	Chemische Farbpulver:	
	a) künstliches Barytweiß etc.	frei
436a)	Quecksilber	frei

Liste B.

Die spanischen Waren der nachfolgenden Abschnitte des ungarischen Zolltarifs genießen bei der Einfuhr nach Ungarn Meistbegünstigung: I—XVII, XIX—XXVI, XXVIII, XXX—XXXVI.

Liste C.

Position des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll in Goldpesetas
816	Toiletteseifen, nicht parfümiert, per kg (netto)	2,00
873	Natürliche und ähnliche künstliche, trinkbare Mineralwässer per hl	32,00
986	„Andere“ pharmazeutische Spezialitäten per kg (netto)	4,80
1288	Kunstseide, gesponnen, ungezwirnt, in ihrer natürlichen Farbe oder gebleicht per kg (netto)	2,40

Liste D.

Position des spanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung
36—48	Flüssige mineralische Brennstoffe und ihre Derivate: Schmieröle, Rückstände der Petroleumdestillation Vaseline, Vaselineöl, Paraffin, etc.
817	Toilettenseifen, parfümiert.
818	Seifen, für gewerbliche Zwecke.
819	Seifen, für medizinische Zwecke.
876	Perhydrol und dergl.
883	Zusammensetzungen auf Grundlage von Kupfersulfat, Kalium- und Natriumcyaniden und Arsen-salzen, sowie Alkalicyanide und Arsenite von Natrium und Kalium und andere ähnliche, die zur Bekämpfung von Insekten oder Pflanzen- und Tierkrankheiten dienen.
932	Aether aller Art, Schwefeläther und ähnlicher.
940	Coffein, Spartein und deren Salze.
941	Chinin und dessen Salze.
942	Morphium, Cocain und deren Salze.
943	Atropin, Kodein, Heroin und andere, nicht besonders genannte Alkaloide.
947	Salicylsäure, Benzoesäure, handelsübliche.
954	Albumin, Fibrin, Gelatine und andere Eiweißstoffe und Leime, für gewerbliche Zwecke.
955	Tischlerleim.
976	Chemische Erzeugnisse, nicht besonders genannte, reine und pharmazeutische.
981	Zubereitete Appreturen, Dextrin und Senegal.
982	Pillen, Kapseln, Streukügelchen, Tabletten und Körner aller Art, für medizinische Zwecke, und ähnliche, unverpackt.
989	Opothérapeutische und organotherapeutische Erzeugnisse. (1145)

Die amerikanische Holzverkohlungsindustrie.

Einem Aufsatz von M. H. Härtel von der „Miner Edgar Co.“ (New York City) im „Chemical and Metallurgical Engineering“ entnehmen wir folgende Angaben über die Erzeugung und die Marktlage der Hauptprodukte der amerikanischen Holzverkohlungsindustrie:

Die Holzverkohlung ist eine der ältesten amerikanischen Industrien; ihre wichtigsten Produkte sind Methanol, Calciumacetat und Holzkohle. Rohmethanol (Normalgehalt 82%) kommt fast nicht auf den Markt, sondern geht direkt in die Raffinerien; der Normalgehalt von Calciumacetat ist 80%, für diesen gelten die Notierungen, die den Abweichungen entsprechend abgeändert werden; die Einheit im Holzkohlenhandel ist das bushel von 20 lbs.

Die Leistungsfähigkeit einer Anlage wird nach der Zahl der täglich verkohlten Klafte „cords“ Holz ermittelt; eine 40-cord-Anlage wird also, unter der Annahme, daß sie ein Zehntel der Zeit nicht im Betrieb ist, im Jahr etwa 13000 cords verarbeiten; die Ausbeute aus 1 cord beträgt im allgemeinen:

10 Gall. Rohmethanol (82%) (1 Gall. = 4,54 l)
200 lbs. Calciumacetat (80%) (1 lb. = 454 g)
50 bushels Holzkohle.

Die zur Verwendung kommenden Holzarten sind in der Hauptsache Buche, Birke und Ahorn, in einigen Werken aber auch Eiche; die Unterschiede in der Ausbeute dürften nicht groß sein, doch gilt Buchenholz als das geeignetste. Die Anlagen befinden sich zum größten Teil im Staat New York und in Pennsylvanien; einige liegen auch in Westvirginien und Tennessee, und in Michigan ist eine Anzahl sehr bedeutender Werke in Verbindung mit der Bauholz- und Eisenindustrie im Betrieb.

Rohmethanol. Rohmethanol geht, wie erwähnt, direkt in die Raffinerien, von denen 5 vorhanden sind (2 in Michigan, 2 im Staat New York, 1 in Pennsylvanien). Die Produktion 1925 (in 11 Monaten) ergibt sich aus folgender Statistik des Handelsamt (Mill. Gall.):

	Produktion	Absatz oder Verbrauch	Bestand Ende Nov. 1925
Ver. Staaten	6,35	6,58	1,15
Kanada	0,26	0,25	0,024

Beachtet man, daß sich die Berichte nur auf 80% der gesamten Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen beziehen, so ergibt sich für die Ver. Staaten und Kanada zusammen eine Jahresproduktion von etwa 9 Mill. Gall.

Raffiniertes Methanol. Die Gesamtproduktion von raffiniertem Methanol (95%iges, 97%iges, Reinsmethanol, C. P. Methanol und Denaturierungsmethanol) kann für die Ver. Staaten und Kanada zusammen im Jahre 1925 auf wenig unter 6 Mill. Gall. geschätzt werden. Für die Monate April bis November werden angegeben (in 1000 Gall.):

	Ver. Staaten		Kanada	
	Rohmethanol verbraucht	Raffiniertes Methanol	Rohmethanol verbraucht	Raffiniertes Methanol
April	581	475	38	37
Mai	588	416	26	26
Juni	480	375	17	17
Juli	645	394	22	21
August	622	526	—	—
Sept.	619	509	22	21
Okt.	906	672	12	12
Nov.	810	656*)	41	39**)

*) Bestände Ende November: 495 492 Gall.
**) Bestände Ende November: 40 846 Gall.

Der Anteil der vier handelsüblichen Sorten von raffiniertem Methanol betrug:

	% der Gesamt- produktion	Gall.
Reinmethanol (99½%, weniger als 0,1% Aceton)	60	3 600 000
95—97%iges Methanol	5	300 000
Denaturierungsmethanol	25	1 500 000
„Methylacetone“	10	600 000
	100	6 000 000

*) Bestehend aus Methylacetat, Aceton und Methanol.

Im Dezember wurden (für Kesselwagen) folgende Preise notiert:

	Cents per Gall.
Reinmethanol	65*)
95—97%iges Methanol	55—57
Denaturierungsmethanol	65
„Methylacetone“	75

*) Unmittelbar nach dem Krieg 4,50 \$, 1921 Preissturz, seither die gewöhnlichen Schwankungen.

Die Preise in den letzten Jahren lagen, wie allgemein zugegeben, mit Ausnahme der besonders rentabel arbeitenden Werke, unter den Produktionskosten; ein Beweis hierfür ist die Stilllegung vieler älterer Anlagen.

Mehr als die Hälfte des reinen Methanols wird auf Formaldehyd verarbeitet; die nächstwichtigste Verwendung ist für Farbstoffe und Zwischenprodukte; die Celluloidindustrie verbraucht 95- und 97%iges Methanol. Die geringergrädigen Sorten und Methylacetone gehen in die Farben- und Lackindustrie und in die Fabrikation von Schuhputzmitteln.

Das Jahr 1925 brachte die Bedrohung durch die starke Einfuhr von synthetischem Methanol aus Deutschland (bis Ende Oktober 415 000 Gall. gegen nur 48 im ganzen Jahr 1924); in den einzelnen Monaten wurden eingeführt:

	Gallonen	\$
Januar	40	29
Februar	62 571	29 420
März	69 886	26 976
April	9 012	5 201
Mai	115 120	52 917
Juni	61 045	26 504
Juli	7 847	3 865
August	48 410	21 493
September	8 413	3 941
Oktober	42 000	—

Wenn auch das eingeführte Produkt nur eine Konkurrenz für das reine Methanol darstellt, so würde doch die deutsche Einfuhr, wenn ihr kein Einhalt geboten wird, da die amerikanische Industrie im ganzen schon seit Jahren mit Verlust arbeitet, zur Stilllegung weiterer Anlagen führen und damit zu einer Preissteigerung für die wichtigen geringergrädigen Sorten und andere Produkte. — Wenn auch über die deutschen Produktionskosten phantastische Angaben in Umlauf gesetzt wurden (32 c. per Gall. bis herab zu 4 c.), so ist doch klar, daß der Zoll von 12 c. per Gall. nicht ausreichend ist, um die einheimische Lieferung eines für viele Industrien, besonders die Farbstoff-Fabrikation, unentbehrlichen Rohstoffs zu sichern. Es wurde daher an die Tariffkommission ein Gesuch um eine 50%ige Erhöhung des Zolls gemäß den „flexible provisions“ gerichtet, um der einheimischen Industrie wenigstens die Zeit zu lassen, um sich auf die Produktion des synthetischen Methanols umzustellen.

Calciumacetat. Die Jahresproduktion in den Ver. Staaten und Kanada zusammen beträgt etwa 160 Mill. lbs. Diese Zahl ergibt sich wie bei Methanol aus den Angaben über die Produktion in 11 Monaten unter Berücksichtigung der Unvollständigkeit der Berichte (Mill. lbs.):

	Produktion	Absatz	Bestand Ende Nov. 1925
Ver. Staaten	124,88	123,53	12,81
Kanada	6,15	4,86	0,91

Calciumacetat wird fast ausschließlich zur Herstellung von Essigsäure und Acetaten, besonders der Ester Aethylacetat und Butylacetat verwendet. Der Versand erfolgt direkt vom Werk zum Verbraucher in Wagenladungen (50 000 lbs. in Säcken von 160 lbs.). Der Preis (New York, einschl. Fracht, brutto für netto) erreichte in den letzten Jahren ein Minimum mit 1,75 \$ per cwt., ist jetzt aber wieder auf 3,25 \$ gestiegen. In der Ausfuhr von Essigsäure macht sich seit einigen Jahren die Produktion von synthetischer Säure in Kanada und anderen Ländern stark bemerkbar; ja es erfolgte auch eine bedeutende Einfuhr aus Kanada.

Holzkohle. Die Jahresproduktion von Holzkohle beträgt etwa 45 Mill. bushels (zu 20 lbs.); sie wird hauptsächlich in den Eisenwerken und Kupferhütten verbraucht, aber in den Städten an der atlantischen Küste auch (in Kleinpäckungen) als Hausbrand. Die Preise schwankten zwischen 13—14 c. per bushel (ab Werk) im Sommer, bis 16—18 c. im Winter 1925.

Formaldehyd. Die Produktion von Formaldehyd, der seine Hauptverwendung zur Herstellung von Kunstharzen (Bakelit), aber auch in der Farbstoff-Fabrikation und zur Desinfektion findet, betrug nach der Statistik des „Bureau of the Census“:

	1923	1921	1919	1914
Zahl der Fabriken	8	5	6	3
Gesamtproduktion (Mill. lbs.)	27,19	9,66	25,01	—
Produktion zum Verkauf (Mill. lbs.)	20,21	6,06	19,66	8,43
Gesamtwert (Mill. \$)	2,60	0,65	3,94	0,66
Wert per lb. (\$)	0,13	0,11	0,20	0,08

(1922)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ausfallbürgschaft des Reichs und der Länder bei Lieferungsgeschäften nach der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken.

Im „Reichsanzeiger“ vom 21. April wird folgende Bekanntmachung veröffentlicht: Für die nachstehend gekennzeichneten Lieferungsverträge übernehmen das Deutsche Reich und dasjenige Land in dessen Gebiet der wirtschaftliche Schwerpunkt der Ausführung der Bestellung liegt, eine Ausfallbürgschaft. Die Ausfallbürgschaft kann nur für solche Verträge gewährt werden, die zwischen einer deutschen Lieferfirma und der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland oder einem anderen Wirtschaftsorgan der UdSSR. abgeschlossen sind und die Lieferung von in Deutschland hergestellten Fabrikaten zum Gegenstand haben.

Ein Anspruch einer deutschen Lieferfirma auf Übernahme der Ausfallbürgschaft des Reiches und der Länder besteht nicht. Das Reich und das garantierende Land übernehmen die Ausfallbürgschaft bis zur Höhe von 60 % (und zwar das Reich bis zur Höhe von 35 % und das beteiligte Land bis zur Höhe von 25 %) des Gesamtkaufpreises. Die Lieferfirma hat ein eigenes Risiko in Höhe von 40 %, in dessen halber Höhe sie eine Vorhaftung trägt.

Die Entscheidung darüber, ob eine Ausfallbürgschaft übernommen wird, steht einem Interministeriellen Ausschuss zu, der vom Reichswirtschaftsministerium, Auswärtigen Amt, Reichsfinanzministerium und Reichsarbeitsministerium sowie von Vertretern der Länder Preußen, Bayern und Sachsen gebildet wird und zu dem auch die jeweils beteiligten Länder Vertreter entsenden können.

Dem Interministeriellen Ausschuss ist zur Durchführung der laufenden Arbeiten als Geschäftsstelle die Garantie-Abteilung der Deutschen Revisions- und Treuhand A.G. beigegeben.

Auf Grund der Ausfallbürgschaft können Lieferungsverträge in Höhe von rund 300 Millionen Reichsmark abgeschlossen werden. Die durch die Ausfallbürgschaft zu stützenden Lieferungsverträge sollen zur Hälfte, also in Höhe von rund 150 Millionen Reichsmark, solche Verträge sein, in denen die deutsche Lieferfirma dem russischen Besteller einen Kredit bis längstens 31. Dezember 1930 gewährt und die „schwere Installationen“, d. h. vollständige Einrichtungen oder umfangreiche Teileinrichtungen ausgedehnter industrieller Anlagen und großer Werkstätten oder die Erneuerung solcher Anlagen in großem Ausmaß zum Gegenstand haben. Hier kommen in Betracht: russische Bergwerke und Kokereien, Naphthaanlagen, metallverarbeitende — (auch eisenverarbeitende) — Unternehmungen, Papier-, Zuckerfabriken, möglicherweise auch andere derartige große Betriebe. Die weiteren 150 Millionen Reichsmark sollen auf solche Lieferungsverträge entfallen, in denen die deutsche Lieferfirma dem russischen Besteller einen Kredit bis längstens 31. Dezember 1928 einräumt und die „leichte Installationen“, d. h. rasch lieferbare Produktionsmittel, betreffen. Verträge über „leichte Installationen“ haben die Lieferung von Waren zum Gegenstand, wie sie in einer „Warenliste“ aufgezählt sind.

Der Interministerielle Ausschuss entscheidet darüber, ob die in einem Lieferungsvertrage bezeichneten Waren überhaupt unter die Gruppen von Waren fallen, auf die sich die Ausfallbürgschaft bezieht, und ob die Waren in die Gruppen der „schweren“ oder der „leichten Installationen“ einzureihen sind, d. h. ob sich die Ausfallbürgschaft auf die Zeit bis längstens 31. Dezember 1930 oder 31. Dezember 1928 bezieht.

Der einzelnen deutschen Lieferfirma ist es überlassen, sich selbst die Mittel zur Finanzierung der Geschäfte unter Mitwirkung ihrer Banken im In- und Ausland oder — falls sich zum Zwecke einer Gesamtfinanzierung ein Bankenkonsortium bilden sollte — unter Mitwirkung dieses Bankenkonsortiums zu beschaffen.

Das Verfahren zur Erlangung der Ausfallbürgschaft wickelt sich in folgendem Rahmen ab: Nach Abschluß des Vertrages zwischen der deutschen Lieferfirma und dem russischen Besteller wendet sich die deutsche Lieferfirma an den Interministeriellen Ausschuss mit dem Antrag, die Ausfallbürgschaft für den Vertrag zu übernehmen. Nach Prüfung des Antrages und der Unterlagen durch die Garantie-Abteilung erteilt der Interministerielle Ausschuss einen Bescheid, ob und bis zu welchem Zeitpunkt die Ausfallbürgschaft für

den Vertrag durch das Reich und das beteiligte Land übernommen wird. Auch vorher können Lieferfirmen bereits Anfragen über voraussichtliche Garantieerteilung stellen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen, Bedingungen und das Verfahren der Ausfallbürgschaft sowie die zu verwendenden Formulare können von den nachstehenden Stellen bezogen werden:

1. Garantie-Abteilung der Deutschen Revisions- und Treuhand A.G., Berlin W. 8, Mohrenstr. 62,
2. Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin W. 10, Königin-Augusta-Straße 28,
3. Deutscher Industrie- und Handelstag, Berlin C. 2, Hinter dem Gießhause 3,
4. Zentralverband des Deutschen Großhandels, Berlin W. 30, Motzstraße 2,
5. Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 103/104.

Die Anträge auf Übernahme der Ausfallbürgschaft können vom 21. April 1926 an an den Interministeriellen Ausschuss, Geschäftsstelle Berlin W. 8, Mohrenstraße 62, gerichtet werden.

Berlin, den 20. April 1926.

(1109)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Mai 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 „
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 20. April 1926.

(1102)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zolltarifauskunft.

Tarifnr. 317 V. Künstliche Lederbeize Kosmophon A und B. Zollfrei. Die beiden Warenproben stellen sich als gelbe, ungleichmäßige, fast geruchlose Pulver dar. Sie bestehen in der Hauptsache aus schwefel- und salzsäurem Ammoniak, dem stickstoffhaltige, gröbere Teilchen organischer Natur (aus den Verdauungsdrüsen stammend) und Sägemehl beigemischt sind. Die Probe A weicht von der Probe B nur insofern ab, als in Probe A etwa 80 %, in Probe B dagegen etwa 90 % Ammoniumsalze enthalten sind. Die Waren dienen lediglich zum Entkalken und Lockern der Häute, d. h. zum Beizen. Sie können daher als Gerbstoffe im Sinne des Zolltarifes nicht erachtet werden, sind vielmehr als mechanische Gemenge, deren sämtliche Bestandteile zollfrei sind, nach dem vorwiegenden Bestandteile als Ammoniaksalze der Tarifnr. 317 V zuzuweisen und zollfrei zu belassen. (W.V. Stichwort „Ammoniaksalze“ Ziff. 9 und Vorbemerkung 9.) Herstellungsland: Ungarn. („Reichszollblatt“ Nr. 24.)

(1104)

Ausland

Frankreich. Zusatz zu der Liste der bewilligungspflichtigen Farbstoffe usw. aus Deutschland.

Die Liste der Farbstoffe, chemischen und pharmazeutischen Produkte, deren Einfuhr aus Deutschland gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 7. Nov. 1919 einer vorherigen Bewilligung bedarf, ist wie folgt erweitert worden (J. off. vom 24. 4. 1926): Pos. 0381 Reserve für Wolle CB.

(1104)

Belgien. Aenderung des Zolls auf Schildpattimitationen.

Auf Grund des Art. 9, § 2, des Gesetzes v. 8. Mai 1924 und dessen Abänderungen durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1924 sowie das Gesetz vom 31. Dezember 1925 ist durch Erlaß vom 19. April 1926, veröffentlicht im „Mon. belge“ vom 22. April, der Zoll für Schildpattimitationen aus Celluloid („demi-blond“), Pos. 1162c, auf 75 % v. W. nach dem Maximal- und auf 15 % v. W. nach dem Minimaltarif festgesetzt; der neue Zoll trat am 26. April in Kraft.

(1122)

Schweiz. Neues Handelsabkommen mit der Türkei.

Notenaustausch vom 17. April ist zwischen der Schweiz und der Türkei ein neues provisorisches Handelsabkommen, gültig bis 1. Oktober 1926, abgeschlossen worden. Auf Grund dieses Abkommens genießen die schweizerischen Boden- und Industrieerzeugnisse bei der Einfuhr in die Türkei die in der Handelsübereinkunft von Lausanne vom 24. Juli 1923 für die Erzeugnisse derjenigen Staaten, welche sie unterzeichnet haben, festgesetzte Behandlung. Die Anwendung

dieses Regimes ist an die Bedingung geknüpft, daß die Schweiz den türkischen Boden- und Industrieerzeugnissen die Meistbegünstigung gewährt. Das neue Abkommen ist sofort in Kraft getreten. Das am 19. September 1925 in Genf abgeschlossene provisorische Handelsabkommen wird von den beiden Parteien als gekündigt angesehen. (1103)

Tschechoslowakei. Neues provisorisches Handelsabkommen mit der Türkei. Der provisorische Handelsvertrag mit der Türkei, der sechsmonatige Gültigkeit hat, wurde, wie aus Konstantinopel gemeldet wird, unterzeichnet. Bis zum Ablauf des Provisoriums soll der definitive Vertrag vereinbart werden. Der neue provisorische Vertrag hat gegenüber dem vor einigen Monaten in Prag abgeschlossenen Abkommen keinen Kündigungstermin und an Stelle der Meistbegünstigung gewährt die Türkei der Tschechoslowakei ebenso wie allen anderen Staaten die Anwendung der Vergünstigungen nach den Bestimmungen des Lausanner Friedensvertrages. (1156)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Ermäßigung für Vertragszollsätze. „Monitor Polski“ vom 8. April 1926 enthält eine Verordnung des polnischen Finanzministers über Ermäßigung für Vertragszollsätze, aus der wir die Angaben auf S. 88, 108 u. 127 der „Chem. Ind.“ ergänzen:

Pos.	Warenbezeichnung	Vertragliche Ermäßigung in Prozenten des autonomen Zolls
aus 13,2	Fleisch-, Pepton- u. and. Nahrungsextrakte und -präparate, einschl. Gewicht der unmittelbaren Verpackung	75%
aus 15,1	Vanille und Safran	60%
aus 24,2	Zuckerhaltige Pulver und Pastillen, ferner Pastillen zur Herstellung von Schnäpsen, Likören und anderen Getränken, einschl. Gewicht der unmittelbaren Verpackung	60%
aus 35,5	Hartcasein (Unter Pos. 35,5 ist im Zolltarif Casein erwähnt.)	75%
aus 43,5	Leim aus Tierknochen u. Tierabfällen: Schuster-, Tischler- und nicht bes. genannter Leim	25%
aus 55,14	Kunstleder, ganz oder teilweise aus Lederabfällen hergestellt	75%
aus 118	Orangenblütenwasser	75%
aus 130,2	Ultramarin in Kleinverpackungen im Gewicht von 2 kg und weniger, einschl. Gewicht der unmittelbaren Verpackung	15%
aus 139,2	Ferromangan mit einem Mangangehalt von	
	b) über 15%	50%
aus 139,3	b) Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von über 30%	50%
	(Im Zolltarif heißt es unter Pos. 139,3b: Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von über 15%.)	
aus 139,4	Eisenlegierungen, außer den im Punkt 2 u. 3 genannten, wie Ferroaluminium, Ferromolybdän, Ferrovanadium, Ferrochrom, Ferrophosphor u. dgl. mit einem Gehalt anderer Metalle außer Eisen:	
	b) über 30%	50%
aus 215,3	Cellophan in Bogen und Kapseln	70%

(1142)

Lettland. Fortgang der Revision des Zolltarifs. Die vereinigte Handels-, Finanz- und Außenkommission hat am 22. April nachstehende Einfuhrzollsätze angenommen:

Art. 130. Berlinerblau und Pariserblau, Ultramarin (natürliches, künstliches und grünes); Waschblau jeder Art — im konventionellen Tarif 1 Lat, im allgemeinen Tarif 1,50 Lat.

Art. 131. Blei- und Zinkweiß, Lithopone und Antimonoxyd — 0,25 und 0,35 Lat.

Art. 132. Bleimennige, Bleiglätte, Silberglätte und Bleiasche — 0,30 und 0,45 Lat.

Art. 133. Kupferfarben und Arsenik-Kupferfarben — 1,50 und 2,25 Lat.

Art. 134. Farbpräparate.

1. Farbstoffextrakte aller Art, nicht besonders genannt; Krapp-Präparate (außer den in Art. 135 genannten) — 0,50 und 0,75 Lat.

2. Extrakte: Safflor- (Carthamin-) und Orseilleextrakt in jeder Form; Indigoextrakt (Indigocarmin) — flüssig und in Teigform — 1 Lat und 1,50 Lat.

3. Hämatein, trocken — 0,75 und 1,25 Lat.

4. Saftbraun — 0,01 und 0,015 Lat.

Art. 135. a) Alizarin, Alizarinlack und organische, synthetische Farbstoffe (Pigmente) aller Art; deren Basen und Leukoverbindungen, sowie Mischungen und Verbindungen von Pigmenten mit anorganischen Basen und Salzen (Pigment-lacke, Carmine u. a.); Indigotin (Indigoextrakt in trockener Form) — 3 Lat und 4,50 Lat.

b) Druckfarben aller Art, ausgenommen schwarze — 4 Lat und 6 Lat.

Art. 136. Miniaturfarben in Tafeln, Pulver, auf Muscheln und in Gläschen; chinesische Tusche, Pastellkreide — 2 Lat und 3 Lat.

Anmerkung: Miniaturfarben, auch Pastellkreide, eingeführt in speziell eingerichteten Kästchen, sind nach Art. 216, einschließlich des Gewichts der Kästchen, zu verzollen.

Art. 137. Farben und Farbstoffe, nicht besonders genannt; Wiche und dergl.; Tinte.

1. Farben jeder Art mit einer Beimischung von organischen Pigmenten bis zu 3 Prozent oder angerieben in Wasser, Leim-lösungen, Oel usw.; Farben mit Beimischung von Stoffen, die das Trocknen beschleunigen, wenn sie nicht einem höheren Zollsatz unterliegen — 1 Lat und 1,50 Lat. (1141)

Estland. Aenderung im Grundzolltarif. Der estnische Grundzolltarif ist laut dem „Staatsanzeiger“ Nr. 30 vom 3. April 1926 wie folgt abgeändert:

I. Einfuhrtarif.

A. Zur Einfuhr zugelassene Waren.

	Zollsätze in Goldfranken	Alter	Neuer
§ 87 Gummi, Gummiharze u. Balsame:			
P. 1. a) chem. Text d. Punktes 1	0,18 + 30 %	0,18	
b) Schellack und Kopalharz	—	0,03	
§ 108 P. 4 Essigsäure	0,18 + 30 %	1,00	
§ 124 P. 3 Gerbstoffe, Extrakte jeder Art, auch künstliche, ist zugefügt:			

Anmerkung: Nach diesem Punkte werden auch jegliche Gerbstoffe laut Sondergenehmigung des Handels- und Industrie-Ministeriums verzollt. (1150)

Bestimmungen über Propaganda für Arzneimittel. Im „Staatsanzeiger“ Nr. 33 vom 15. April 1926 ist folgende Verordnung veröffentlicht:

§ 1. Auf Grund des § 23 des Aerztesgesetzes unterliegen einer Prüfung und Genehmigung der Sanitätshauptverwaltung zwecks Veröffentlichung in den Zeitungen und Zeitschriften folgende Inserate:

1. über Verkauf, Gebrauch und Wirkung von Arzneimitteln und ärztlichen Apparaten.
2. über hygienische, kosmetische, diätetische u. a. ähnliche Präparate.
4. über Berufstätigkeit des pharmazeut. Personals (Apotheker) und über Herstellung und Verkauf von Arzneimitteln, kosmet. und diätet. Präparaten, welche einer Genehmigung der Sanitätsverwaltung bedürfen.
5. über Kurorte, Heilbäder und Mineralwässer.

§ 2. Beim Vorlegen des Inserattextes ist der Sanitätsverwaltung die Verkaufsgenehmigung der Präparate vorzuweisen, desgleichen der Reklametext der betr. Präparate.

§ 3. Der Reklametext ist der Sanitätsverwaltung zwecks Prüfung direkt oder durch einen Zeitungsverlag einzusenden.

§ 4. Die Prüfung der in amtlichen oder halbamtlichen Organen erscheinenden Inserate ist nicht der Sanitätsverwaltung aufgelegt.

§ 5. Bei der Prüfung der Inserate und Genehmigungs-erteilung ist folgendes zu beachten:

1. Der Prüfung unterliegen nur der Inserattext und Abbildungen, nicht die Größe usw.
2. Jede Reklame betr. Genehmigung der Sanitätsverwaltung zur Einfuhr, Herstellung und zum Verkauf von Arzneimitteln, kosmetischen und diätetischen Präparaten ist verboten; d. h. die Inserate dürfen keinen Hinweis darauf enthalten, daß die Einfuhr, Herstellung und der Verkauf von der Sanitätsverwaltung genehmigt sind.
3. Verboten sind Inserate über Mittel zur Verhütung und Beseitigung der Schwangerschaft, ebenso über Selbstbehandlung der Geschlechtskrankheiten.
4. Verboten sind Inserate über die zur Einfuhr, Herstellung und zum Verkauf nicht genehmigten Präparate.
5. Verboten sind Inserate, deren Angaben der Wirklichkeit nicht entsprechen und welche den Arzneibedürftigen

durch unbegründete Behauptungen und Anpreisungen irreleiten.

6. Die auf Grund des § 21 des Aerztegesetzes genehmigten nichtmedizinischen Mittel dürfen nicht Benennungen tragen, die die Aufmerksamkeit auf irgendeine Krankheit lenken; ebenso dürfen die Heilung bringenden Eigenschaften solcher Arzneimittel nicht erwähnt sein.
8. In den Inseraten kann außer der Bezeichnung und Zusammensetzung des Präparates, Namen und Ort des Herstellers, Verkaufspreise und Verkaufsstellen der Zweck des Arzneimittels angegeben sein, jedoch ohne Aufzählung der Heilung bringenden Eigenschaften des Präparates. Auch dürfen die zu heilenden Krankheiten nicht einzeln aufgezählt sein, sondern nur die allgemeine Benennung, z. B. gegen Nervenleiden.

§ 6. Die Inseratgenehmigungen sind ein Jahr gültig. Im Falle der Wiederholung des Inserates in einem anderen Sanitätsbezirk ist beim Beantragen der Genehmigung der bereits bestätigte Text vorzulegen.

§ 7. Reklame in Form von selbständigen Broschüren über Arzneimittel und Preislisten sind der Sanitätsverwaltung zwecks Prüfung vorzulegen.

§ 8. Durch diese Bestimmungen sind die ehemal. russischen Verordnungen von 1909 Nr. 9 Art. 34 hinfällig geworden. (1148)

Finnland. Ausdehnung des Handelsvertrages mit Großbritannien und Irland. Der Meistbegünstigungsvertrag zwischen Finnland und Großbritannien (s. „Chem. Ind.“ 1924, S. 21; 1925, S. 620) vom 14. Dezember 1923 ist durch Notenwechsel vom 25. 1. 1923 bzw. 13. 3. 1926 auf nachstehende britische Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete ausgedehnt worden: „Barbados, Brit.-Guayana, Brit.-Honduras, Ceylon, Cypern, Falkland-Inseln, Gambia, Goldküste, Hongkong, Jamaica, Kenya, Leeward-Inseln, Malta, Mauritius, Nigeria, Nyassaland, Nord-Rhodesia, Palästina, St. Helena, Seychellen, Sierra Leone, Tanganjika, Trinidad und Tobago, Uganda sowie die Windward-Inseln, Grenada, St. Lucia und St. Vincent“. (1129)

Ungarn. Zollzuschläge für Waren mit Zucker- und Alkoholzusatz. Auf Grund des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1924 hat der ungarische Finanzminister eine Verordnung vom 4. April erlassen, durch welche Waren mit Zucker- und Alkoholzusatz mit einem Zollzuschlag belegt werden. Die Verordnung ist am 8. April in Kraft getreten. Zu diesen Waren gehört folgende Position des ungarischen Zolltarifs:

aus 480d	1. Heilbonbons per 100 kg Nettogew.	431 375 PKr.
	2. Heilliköre per 100 Liter	253 750 PKr.

(1165)

Rumänien. Ermäßigung des Zollaufgeldes. Auf S. 324 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß mit Wirkung vom 1. April d. J. der Umrechnungskoeffizient für die Zahlung von Zöllen von 40 auf 30 ermäßigt worden ist. Hierzu wird uns von unterrichteter Seite mitgeteilt, daß sich die Ermäßigung des Umrechnungskoeffizienten lediglich auf diejenigen Positionen des rumänischen Zolltarifs bezieht, welche durch die am 1. April in Kraft getretene königliche Verordnung erhöht worden sind. Für alle in dieser Verordnung nicht genannten Positionen bleibt der bisherige Umrechnungskoeffizient von 40 bestehen. (1128)

Serum gegen die Schweinepest. Die Zolldirektion teilt mit, daß auf Grund des Gutachtens der Veterinär-Sanitätskommission das „Institut für Sera und Impfstoffe“ bei der tierärztlichen Fakultät in Bukarest die Befugnis zur Einfuhr von Serum gegen die Schweinepest erhalten hat. Das Serum wird aus Budapest und Subotica (Jugoslawien) bezogen. (1163)

Jugoslawien. Einfuhrfreiheit für Kupfersulfat. Der Minister für die soziale Fürsorge hat mit Rücksicht darauf, daß durch die Unterstellung des Kupfersulfats unter die Regelung des Verkehrs mit Giften erhebliche Schädigungen für die Landwirtschaft entstanden sind, angeordnet, daß in Zukunft Kupfersulfat ohne Genehmigung zur Einfuhr und zum Verkauf gelangen kann. (1149)

Geplante Einführung eines Süßstoffmonopols. Die jugoslawische Regierung plant, wie „J. u. H.“ meldet, die Einführung eines Süßstoffmonopols, welches auf das ganze Land Anwendung finden wird. Im jugoslawischen Finanzministerium werden bereits die nötigen Vorbereitungen getroffen. Gleichzeitig wird an einem besonderen Strafverfahren für Ver-

gehen gegen dieses Gesetz gearbeitet. Aus der österreichischen Zeit her bestand bereits ein Süßstoffmonopol in Bosnien und der Herzegowina. Der Süßstoff wird größtenteils aus Deutschland eingeführt. (1104)

Griechenland. Zollerhöhung. Nach telegraphischen Meldungen aus Athen ist am 19. April in Griechenland unvermittelt eine neue allgemeine Erhöhung der Zölle und Octrois um 10% in Kraft getreten. Da ein allgemeiner Zuschlag von 20% bereits bestand, beträgt der Gesamtschlag zu den Zöllen und Octrois von nun an 30%. (1157)

Tarabestimmungen für die Wareneinfuhr. Im „Deutschen Handelsarchiv“, 2. Aprilheft 1926, ist eine Verordnung der griechischen Regierung vom 8. Januar 1926 betr. Tarabestimmungen für die Wareneinfuhr veröffentlicht. Da der Umfang der Verordnung einen Abdruck in der „Chem. Ind.“ unmöglich macht, verweisen wir auf die Veröffentlichung im Handelsarchiv. (1147)

Minimalzoll für die Einfuhr aus der Türkei. Wie die „République“ (Konstantinopel) mitteilt, hat der griechische Handelsminister die Zollämter angewiesen, die Einfuhr aus der Türkei nach den Minimalsätzen des seit dem 1. April in Kraft befindlichen neuen Zolltarifs zu verzollen? (1119)

Italien. Sperrung der Ausfuhr von Bauxit aus Istrien? Im italienischen Wirtschaftsministerium ist von einer Behörde der Provinz Pola eine Denkschrift über die Frage der Ausfuhr von Bauxit unterbreitet, in der der Erlaß einer Ausfuhrsperrung für Bauxit befürwortet wird, um die spärlich vorhandenen Mengen der heimischen Industrie vorzubehalten. Der größte Teil der in Italien vorhandenen Bauxitlager befindet sich auf Istrien. Die Ausbeute an Bauxit hat dort eine Steigerung von 6500 t im Jahre 1920 auf 130 000 t im Jahre 1924 erfahren.

Zu dieser Frage wird der „Dt. Bergw.-Ztg.“ von zuständiger Stelle mitgeteilt, daß die italienischen Sperrmaßnahmen gegen die Bauxitausfuhr seitens der deutschen Rohaluminiumproduktion durchaus mit Ruhe beurteilt werden. Bezüglich der Gründe des italienischen Vorgehens neigt man zu der Annahme, daß in erster Linie die Gewinnung eines Druckmittels für irgendwelche Wirtschaftsverhandlungen beabsichtigt sei. Die deutsche Rohaluminiumproduktion ist auf die durch den Versailler Vertrag italienisch gewordenen Bauxitvorkommen jedoch nicht angewiesen; wie wir hierzu weiter hören, wird zunächst der größte Teil der bisher aus Italien bezogenen Bauxitmengen künftig aus Ungarn bezogen werden, wo bekanntlich die deutsche Aluminiumindustrie an den dortigen Bauxitvorkommen beteiligt ist. Ob im Zusammenhange hiermit eine Verstärkung der deutschen Kapitalbeteiligungen in Ungarn eintreten wird, steht noch nicht fest. (1146)

Spanien. Kündigung des spanisch-französischen Handelsvertrages. Nach „Gaceta de Madrid“ vom 20. April d. J. hat die spanische Regierung am 16. April d. J. den am 8. Juli 1922 zwischen Spanien und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag gekündigt. Nach Artikel 20 dieses Vertrages erlischt demnach seine Gültigkeit am 15. Juli 1926.

Nach einer Meldung des Madrider Korrespondenten der „Journ. Ind.“ bildete den Vorwand für die Kündigung des Handelsvertrages die französische Zollerhöhung. Die spanische Regierung wurde schon vor 2 Monaten hierüber unterrichtet und erklärte in einer amtlichen Kundmachung, daß sie „diese Frage mit dem größten Wohlwollen prüfen und zu diesem Zweck den nationalen Wirtschaftsrat einberufen werde“. Die Gegner des Vertrags von 1922, die in dieser Körperschaft stark vertreten sind, benutzten diese Gelegenheit, um ihr Verlangen einer völligen Revision des Vertrags durchzusetzen; sie wünschten die Beseitigung gewisser Bestimmungen, durch welche die französischen Importeure übermäßig begünstigt werden, die Gewährung des französischen Minimaltarifs ohne Ausnahme und z. T. auch die Belegung der französischen Einfuhr mit dem Valutazuschlag. Die spanische Regierung, die noch keine festen Prinzipien in Zollfragen hat, ließ sich leicht zu der Kündigung bestimmen, deren Folge, wie man sich nicht verhehlen darf, ein Zollkrieg sein kann. (1119)

Ver. St. von Nordamerika. Produktionskostenkontrolle. Einer Meldung der „Berlingske Tidende“ zufolge, wird sich das Wirtschaftskomitee des Völkerbundes auf Initiative von Frankreich hin mit dem Anspruch der Ver. Staaten auf Produktionskostenkontrolle beschäftigen. (1140)

Untersuchung über die in- und ausländischen Produktionskosten von Weinsäure und Cremor tartari. Die Tarifkommission hat die Einleitung von Untersuchungen über die Differenz in den Produktionskosten von Weinsäure und Cremor tartari gemäß Sektion 315 des Tarifgesetzes angeordnet (vgl. „Chem. Ind.“, S. 325). (1161)

Sudan. Verzollung von alkoholhaltigen Parfümerien und Toilettepräparaten. Gemäß der Zoll-Zusatzverordnung Nr. 1 von 1926, welche am 20. März 1926 in Kraft getreten ist, sind alle flüssigen Parfümerien und Toilettepräparate mit mehr als zwei Volumprozent Alkohol mit 200 Millièmes per Liter reinen Alkohol und mit 8% vom Wert des Präparats nach Abzug des Alkoholwertes zu verzollen. Der Wert des in solchen Präparaten enthaltenen Alkohols wurde durch Verordnung vom 15. Februar zum Zweck der Zollveranlagung auf 20 Millièmes per Liter festgesetzt. — Bei der Einfuhr aus Ägypten ist für die genannten Waren im Sudan kein Zoll mehr zu bezahlen, wenn sie in Ägypten verzollt sind. (1160)

Britisch-Indien. Ausfuhrzoll auf Schellack. Nach einem Beschluß der legislativen Versammlung soll der Ausfuhrzoll auf Schellack für weitere fünf Jahre erhoben werden. Die Einnahmen werden zu Gunsten der betreffenden Industrie der Lack-Erforschungs-Gesellschaft überwiesen, die im Jahre 1921 in Anbetracht der besorgniserregenden Fortschritte der synthetischen Ersatzstoffe für Schellack gegründet wurde. Dieser Wettbewerb ist immer intensiver geworden, so daß sich der Schellackhandel in großer Beunruhigung befindet. Die Regierung teilt diese Besorgnis, der Steuer-Ausschuß hat jedoch erklärt, daß die Ersatzstoffe noch nicht die Eigenschaften aufweisen, die den Schellack so wertvoll machen. Es wird in einer Erklärung darauf hingewiesen, daß z. B. Deutschland gefunden habe, daß die Verwendung von Schellack-Ersatzstoffen den Betrieb elektrischer Maschinen in heißen Ländern unmöglich macht. Der Steuer-Ausschuß schlägt eine Erhöhung des Ausfuhrzolls vor. Er glaubt nicht, daß eine geringe Erhöhung des jetzigen geringen Zollsatzes in Anbetracht der Preisschwankungen des Schellacks die Verbraucher zur erhöhten Benutzung von Ersatzmitteln veranlassen würde. Ein Ausfuhrzoll von 5% ad val. würde 38 Lakhs einbringen. Mit einem ersten Widerstand der Schellackproduzenten wird nicht gerechnet. (1167)

(1 lakh = 100 000 Rupien.)

Ausfuhrbeschränkung für Narkotica. Durch Verordnung Nr. 1 von 1926 (vom 18. März 1926) wird die Ausfuhr folgender Narkotica nur mit besonderer Bewilligung und aus bestimmten Häfen gestattet: Rohopium; medizinisches Opium; Rohcocain und „ekgonin“; Morphin; Diacetylmorphin und Cocain, sowie ihre Salze; alle Präparate, officinell oder nicht officinell (einschl. der sog. Opium-Entziehungsmittel), welche mehr als 0,2% Morphin oder mehr als 0,1% Cocain enthalten; alle Diacetylmorphin enthaltenden Präparate; galenische Präparate (Extrakte und Tinkturen) von indischem Hanf; indischer Hanf.

Die Bewilligungen werden von den hierzu eingesetzten Behörden nur erteilt, wenn die Drogen nach einem Land ausgeführt werden, welches die Opiumkonvention von 1912 ratifiziert hat, und wenn ein Einfuhrschein des Bestimmungslandes vorgelegt wird; bei Rohopium ist die Ausfuhr nur zulässig, wenn sie auf Rechnung der Regierung oder eines Händlers, der das Opium von der Regierung gekauft hat, erfolgt, und bei Indischem Hanf nur, wenn eine Bescheinigung der Regierung des Bestimmungslandes vorgelegt wird, daß die Einfuhr für die angegebenen Zwecke bewilligt ist und daß keine Wiederausfuhr (auch von Hanfpräparaten) stattfinden wird. (1162)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen.

Am 21./22. April 1926 ist in Friedrichshafen die 142. Sitzung der Ständigen Tarifkommission abgehalten worden, in der u. a. die nachstehend aufgeführten Tarifmaßnahmen zur Durchführung empfohlen worden sind. Bindende Kraft erhalten die Beschlüsse bekanntlich erst, wenn von den maßgebenden Stellen (Hauptverwaltung usw.) kein Widerspruch erhoben wird. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte mit der Durchführung der genehmigten Beschlüsse frühestens zum 1. August d. J. zu rechnen sein.

1. Flüssige Pottasche (Pottaschenlauge) soll in die Klasse B aufgenommen und die bisherige Tarifstelle der Klasse B „Pottasche, soweit nicht in Klasse D genannt“, wie folgt gefaßt werden:

„Pottasche, auch flüssig (Pottaschenlauge), soweit nicht in Klasse D genannt.

K. W.: Pottaschenlauge, s. Ziff. 57, Verzeichnis IV.“

2. Unter der Voraussetzung, daß der Beschluß in der 141. Sitzung der Ständigen Tarifkommission auf Versetzung der Essigsäure ohne Beschränkung in die Klasse B durchgeführt wird, wurden folgende Aenderungen in der Gütereinteilung beschlossen:

1. Die Ziffer 13 der Stückgutklasse II wie folgt zu fassen: „Essig zu Speisezwecken (Speisessig) mit einem Essigsäuregehalt von höchstens 15%.“

2. Die Tarifstellen „Essig“ und „Essigsäure“ der Klasse B zu streichen und durch folgende neue Stelle in Klasse B zu ersetzen:

„Essig (Speisessig) und Essigsäure. Holzessig roh, s. Kl. C.“

3. In der Tarifstelle „Holzessig“ der Klasse C die Anmerkung:

„Alle anderen bis Klasse A“

zu streichen.

3. Dem Antrage auf Aufnahme von Gasol (verflüssigtes Kohlendgas) in die Tarifstelle D und in den § 20 der Allgemeinen Tarifvorschriften wurde zugestimmt und demgemäß beschlossen,

a) in die Klasse D als neue Tarifstelle aufzunehmen:

„Gasol (verflüssigtes Kohlendgas), vgl. § 20, Allgemeine Tarifvorschriften.“

b) den § 20 der Allgemeinen Tarifvorschriften wie folgt zu fassen:

„Für Blaugas (verflüssigtes Oelgas), Gasol (verflüssigtes Kohlendgas) und für flüssige Kohlensäure wird bei Aufgabe als Frachtstückgut die Fracht nach den Sätzen der Klasse I für das halbe wirkliche Gewicht — mindestens für 20 kg — berechnet.“

4. Die mit Korkabfällen bzw. Sägemehl bestreuten Bitumenpappen (Asphaltpappen, Teerpappe), die bisher nicht unter die Tarifstelle „Bitumenpappe“ der Klasse D, sondern in die Klasse A fielen, weil die Tarifstelle „Bitumenpappe“ der Klasse D nur ein Besanden oder Bestreuen mit mineralischen Stoffen zuließ, sollen gleichfalls in die Klasse D versetzt werden. Es wurde demnach beschlossen, die bisherige Tarifstelle „Bitumenpappe“ der Klasse D wie folgt zu fassen:

„Bitumenpappe (Asphaltpappe, Teerpappe), auch gefalzt; Bitumenfilz (Asphaltfilz, Teerfilz); Bitumenjutegewebe (Asphaltjutegewebe, Teerjutegewebe), sämtlich auch bestreut.“

In der Erläuterung zu dieser Tarifstelle sollen als Beispiele die gebräuchlichsten Streumaterialien aufgeführt werden.

5. In die Klasse D soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden:

„Kaltasphalt (Emulsion von Erdölpech [Petroleumpech] mit einem Eigengewicht [spezifisches Gewicht] von mindestens 1 bei 20° C. und Wasser unter Zusatz von höchstens 5% anderer Stoffe).“

Ferner soll das Gut in das Verzeichnis IV aufgenommen werden.

6. Die Aufnahme von Binitrotoluol und Trinitrotoluol in die Klasse B wurde abgelehnt.

7. Der Antrag, „Kupferlecksalz“ in die Tarifstelle „Salz“ der Klasse E (Vieh Salz) einzubeziehen, wurde abgelehnt. Kupferlecksalz tarifiert nach Klasse A.

8. In das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter sollen aufgenommen werden:

a) Benzylchlorid und Benzoylchlorid,

b) Chromlauge.

9. Für Anthracenrückstände und Naphthalin (roh und gereinigt) wurden folgende Verpackungsvorschriften und Aenderungen der lfd. Nr. 1 und 22 der Anlage II der E.V.O. — Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abt. A — beschlossen:

Nr.	Güter	Vorschriften
1	Anthracenrückstände	müssen bei Verladung in bahneigenen Wagen öldicht verpackt sein; durch Pressen od. Schleudern vom Oel befreite Anthracenrückstände (in Form fester Stücke oder trockenen Pulvers) dürfen in bahneigenen offenen Wagen auch unverpackt verladen werden.
22	Naphthalin:	
	a) roh	muß bei Verladung in bahneigenen Wagen öldicht verpackt sein; durch Pressen oder Schleudern vom Oel befreites

Rohnaphthalin (in Form fester Stücke oder trockenen Pulvers) darf in bahneigenen offenen Wagen auch unverpackt verladen werden

- b) gereinigt . . . wird als Stückgut nur in dichten Behältern (Kisten, Kübeln, Fässern) angenommen; muß als Wagenladung bei Beförderung in bedeckten Wagen in dichte, das Durchstäuben verhindernde Säcke verpackt sein.

10. Härtepulver, die Gemische von alkalischen Stoffen (Aetzkalk, Pottasche, Soda) mit Ammonsalzen oder Ammonbicarbonat enthalten und Ammoniak ausströmen, sollen wegen ihrer stark ausströmenden Gase und der hierdurch leicht eintretenden Beschädigungen der mit ihnen verladenen Güter nur unter besonderen Sicherheitsvorschriften angenommen werden. Es wurde beschlossen, diese Härtepulver in die Anlage II des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abt. A, als neue Stelle „15a“ wie folgt aufzunehmen:

„15a Härtepulver, die Gemische von alkalischen Stoffen (Aetzkalk, Pottasche, Soda) mit Ammonsalzen oder Ammonbicarbonat enthalten und Ammoniak ausströmen, müssen in dicht schließender, gegen Ausdünstungen gesicherter Verpackung (Holz- oder Eisenfässern, Holzkisten) aufgeliefert werden.“

11. In Abänderung des Beschlusses in der 139. Sitzung der Ständigen Tarifikommission — Punkt 9a der Niederschrift — sind auf Grund neuerlich vorgenommener Untersuchungen die nachstehenden besonderen Verpackungsvorschriften für Celluloid, Celluloidwaren, Filmstoff, Filme, Celluloid- und Filmabfälle beschlossen, die an Stelle der bisherigen Ziffer 32 der Anlage II des deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I, Abt. A, treten:

Rohcelluloid und Celluloidwaren Filmstoff und Filme, Celluloid- und Filmabfälle.

1. werden als Stückgut nur in folgender Außenverpackung befördert:

- Rohcelluloid in Platten und Blättern in festen Holzkisten, auch in Packungen aus starkem, zähem Packpapier; die Packungen müssen durch zwei Bretterrahmen zusammengehalten werden, die mittels übergenagelter Bandeisen fest gegen die Packung gepreßt sind und mit den Bretterenden die innere Papierpackung um mindestens 3 cm überragen,
- Rohcelluloid in Röhren und Stäben in festen Holzkisten oder in Packungen aus starkem, zähem Packpapier; die Packungen müssen entweder mit festen, an den beiden Enden zu einem sogenannten Kropfe zusammengebundenen dichten Gewebe oder durch vier schmale Längsbretter und zwei kräftige Stirnbretter umgeben sein, auf welche die Längsbretter mit um mindestens 3 cm vorragenden Enden festgenagelt sind,
- Celluloidwaren, Filmstoff und Filme in festen Holzkisten oder in starken Pappkästen,
- Celluloid- und Filmabfälle in festen Kisten, Kübeln, Fässern oder in unbeschädigten Umhüllungen aus festem Rohleinen, die entweder an beiden Enden zu einem sogenannten Kropfe zusammengebunden sind oder als Säcke am Boden mit widerstandsfähigen Handhaben versehen sind.

Bis zum 31. Dezember 1926 dürfen Güter der unter d) genannten Art auch in festen Jutesäcken und im Einzelgewicht bis zu 80 kg aufgeliefert werden.

Das Höchstgewicht eines Frachtstückes darf bei der unter b) am Schlusse angegebenen Verpackung für Röhren 30 kg, für Stäbe 50 kg und bei der unter d) erwähnten Packung für Celluloid- und Filmabfälle 40 kg nicht übersteigen.

- werden als Wagenladungen nur in bedeckten Wagen befördert; die Luftklappen dieser Wagen sind zu schließen.
- dürfen nicht in die Nähe von Heizröhren, Heizleitungen oder brennenden Öfen gebracht werden.

12. Abrundung von Nachnahmebeträgen: Nach der Ausführungsbestimmung I zu § 72 E.V.O. waren Nachnahmen bisher nur auf volle 10 Pf. abgerundet zulässig. Es wurde beschlossen, diese Bestimmung fortan aufzuheben und wieder Nachnahmen mit spitzen Pfennigbeträgen zuzulassen. Dasselbe wurde auch für Barvorschüsse (Ausführungsbestimmung III zu § 72 E.V.O.) beschlossen.

13. Den vielfachen Wünschen der Geschäftswelt auf beschleunigtere Auszahlung von Nachnahmen unter 150 Reichsmark, die zurzeit nach § 72 (3) Ausf. Best. II, 2 E.V.O. je nach der Länge der Beförderungsstrecke an eine bestimmt fest-

gesetzte Frist gebunden ist, wird im Falle der Genehmigung der von der Ständigen Tarifikommission empfohlenen grundlegenden Aenderung des § 72 E.V.O. Rechnung getragen. Hiernach sind alle Nachnahmen von mindestens 20 RM. begleitendeinpflichtig. Die Auszahlung der Nachnahme findet sofort nach Rückkunft des Nachnahmes, begleitendein (also ohne Vorsehung einer an die Beförderungsstrecke gebundenen Frist) statt. In der Gewährung von Barvorschüssen auf Güter, wofür nach § 69 (1) E.V.O. Vorauszahlung der Fracht verlangt werden kann, und auf bahnlagernde Güter tritt eine Aenderung nicht ein. (1151)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Begriffsbestimmung für Bleiweiß.

Nach Feststellungen im Fachausschuß für Chemikalien, Drogen, Farben, Lacke der Industrie- und Handelskammer zu Berlin erscheint es geboten, im Handel mit Bleiprodukten (Bleiweiß, Bleimennige und Bleiglätte) eindeutige Bezeichnungen zu verwenden.

Die Kammer gibt deshalb bekannt, daß sie unter Bleiweiß, Bleimennige und Bleiglätte im Zweifel reine Ware versteht.

Verschnitt von Bleiweiß, Bleimennige und Bleiglätte mit Schwespat usw. ist nach Auffassung der Kammer als Bleiweiß-Verschnitt bzw. Bleimennige-Verschnitt und Bleiglätte-Verschnitt zu bezeichnen. (1139)

Natürlicher und künstlicher Bernstein.

Dem „Bulletin de l'Industrie“ entnehmen wir nachstehende Angaben über die Produktion von natürlichem und künstlichem Bernstein:

Echter fossiler Bernstein findet sich nur an den Küsten der Ostsee in Ostpreußen; die Gewinnung ist Staatsmonopol, Konzessionsinhaber ist die „Bergwerks- und Hütten A.-G., Zweigniederlassung Bernsteinwerke Königsberg“ („Preussag“). Die Produktion betrug 1914 rund 436 000 kg; davon wurden 23 000 kg (schlechte und kleine Stücke) auf Preßbernstein verarbeitet, 236 000 kg (geringwertiges Material) gingen in die Lackfabrikation und 4000 kg in die chemische Industrie; der Gesamtwert der Produktion betrug 5 Mill. Mark. Seit 1924 werden jährlich weit über 500 000 kg gewonnen.

Der künstliche Bernstein, durch Kondensation von Phenolen und Kresolen mit Formaldehyd erhalten, wird hauptsächlich in Deutschland erzeugt; als Konkurrenz kommt nur die österreichische Industrie in Betracht. Beide Länder zusammen produzieren über 500 000 kg im Jahr. — Etwa 90 % der aus natürlichem und künstlichem Bernstein in Deutschland hergestellten Waren wird ausgeführt. (1112)

Ausland

Gründung eines europäischen Leimsyndikates.

Nach mehrfachen Konferenzen in Paris, Brüssel und in Frankfurt a. M. ist es nunmehr auf Grund der letzten Verhandlungen in Brüssel und Frankfurt a. M. zur Gründung eines europäischen Syndikates der Knochen verarbeitenden Industrien gekommen. Vertreten sind in dem Syndikat England, Frankreich, Belgien, Holland, Italien, die Schweiz, Oesterreich, Ungarn, Rumänien, Südslawien, Polen und die Tschechoslowakei. Als Zweck des Syndikats werden genannt: Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen, vor allem in der Rationalisierung der Betriebe, Kontingentierung des Knochenanfalles an die Mitglieder und Einkauf des Rohmaterials sowie Verkauf der Fertigfabrikate. Es wurde beschlossen, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht zu gründen, deren Aufgabe die Förderung der internationalen Leimindustrie zu bilden habe. Das Kapital der Gesellschaft soll später festgesetzt werden. Europäische Staaten, die an den Konferenzen nicht teilgenommen haben, werden aufgefordert, für ihre Vertretung im Syndikat Sorge zu tragen. Eine internationale Kommission wurde mit der Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrages beauftragt. (1107)

Die Lage des Glycerinmarktes.

Dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir folgende Ausführungen: Obgleich eine Abnahme der Preise für rohes und destilliertes Glycerin im Vergleich zu ihrem Höchststande zu Beginn des Jahres eingetreten ist, kann die gegenwärtige Lage des Marktes vom Standpunkt der Verkäufer aus noch immer als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Zu Anfang des Jahres war zunächst eine Steigerung der Preise, welche sich während der letzten drei Jahre fast konstant gehalten hatten, eingetreten. Der damalige Preis betrug per t für rohes Laugenglycerin 64 £, für rohes

Saponifikatglycerin 71 £ und für Dynamitglycerin über 88 £. Im Februar nahm die Nachfrage etwas ab, so daß die Preise für alle Sorten Glycerin heruntergingen; Laugenglycerin z. B. war für 58 £ per t erhältlich. Während der letzten Wochen trat jedoch wieder eine geringe Erhöhung der Nachfrage ein, so daß sich die Preise um 1 bis 2 £ per t über ihren tiefsten Stand erhoben. Die Preise im April betrugen etwa 60 £ per t für Laugenglycerin, 70 £ per t für Saponifikatglycerin und 86 £ per t für Dynamitglycerin, alle Preise ausschließlich Emballage. Zu der letzten Steigerung der Preise, die fast die Höhe der Januar-Preise wieder erreicht haben, ist zu bemerken, daß die amerikanische Nachfrage nach destilliertem Glycerin in dieser Zeit abgenommen hat. In Großbritannien ist der Beschäftigungsgrad der Seifen- und Kerzen-Industrien als normal nachkriegsmäßig zu bezeichnen; Vorräte von rohem und destilliertem Glycerin sind nicht angesammelt worden. Auf dem Kontinent ist die Glycerin-Produktion als unternormal zu bezeichnen, so daß die Nachfrage nach englischem Glycerin weiterhin anhält. Eine weitere Preissteigerung ist deshalb nicht ausgeschlossen. (1135)

Der Wettbewerb in der Kunstseidenindustrie.

Der „Manchester Guardian“ veröffentlichte kürzlich eine Sondernummer über Kunstseide. Ein deutscher Fachmann, der dort zur Sprache kommt, bemerkt über den scharfen Wettbewerb, auf den Deutschland in Kunstseide trifft, u. a. folgendes:

Die Kunstseidenindustrie und die Herstellung ihrer Fertigerzeugnisse ist kürzlich in Deutschland wie in andern Ausfuhrländern durch die Einführung des englischen Einfuhrzolls auf Kunstseide schwer betroffen worden. Die Ausfuhrziffer war, kurz bevor der neue Zoll wirksam wurde, gestiegen, ist jedoch seither gefallen. Man wird warten müssen, bis normale Geschäftsverhältnisse wiederkehren, um sich ein klares Bild über die Folgen des englischen Einfuhrzolls machen zu können. Die deutsche Industrie ist auch in gewissem Maß durch steigende Einfuhr aus Belgien und besonders aus Italien betroffen worden. Jedoch auch hier darf man die ersten Wirkungen dieses Wettbewerbs nicht als endgültig oder dauernd betrachten. Man nimmt vielfach an, daß es sich nur um einen Wettbewerb in der Preisstellung handelt, und daß Italien Deutschland sowohl wie England gegenüber durch seine geringeren Herstellungskosten im Vorzug ist, die in dem von der Natur gegebenen Vorteil billiger Wasserkraft und billigen Rohstoffs begründet sind. Die Frage muß jedoch auch von einer andern Seite betrachtet werden. Es darf nicht vergessen werden, daß diese Preisunterbietung in erster Linie durch die Inflation möglich wurde. Dieser wird früher oder später ein Ende gesetzt sein. Es muß noch ein Punkt von größter Bedeutung in Betracht gezogen werden, das ist die Frage der Qualität. (Köln: Ztg.) (1136)

Insulin in kristallisierter Form.

„Göteborgs Handels och Sjöfartstidende“ berichtet unter dem 19. April 1926, daß es Dr. J. Abel von der Hopkins-Universität, Baltimore, USA., gelungen sei, reines Insulin kristallisiert herzustellen. Die Kristalle sollen in Wasser löslich sein. Schwedische medizinische Kreise versprechen sich von diesem neuen Forschungsergebnis viel. Man erwartet, daß es nun auch bald glücken werde, Insulin synthetisch herzustellen. (1143)

Großbritannien. Normierung für Schwefelblumen. Die Londoner Handelskammer hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Bezeichnung „Schwefelblume“ (flowers of sulphur) nur dem sublimierten Schwefel zukommt, oder ob auch gereinigter, fein gepulverter Schwefel, der auf gewöhnliche Weise hergestellt ist, ebenfalls so bezeichnet werden darf.

Es steht außer Frage, daß diese Bezeichnung früher nur für sublimierten Schwefel angewendet wurde. Seit einigen Jahren ist es nun möglich, gewöhnlichen, geschmolzenen Schwefel in derselben Feinheit und Reinheit herzustellen, wie die Schwefelblumen. Dieses Produkt wurde deshalb von den Erzeugern und Händlern gleichfalls Schwefelblume genannt und unter diesem Namen verkauft. Es entstand nun die Frage, ob diese Bezeichnung für ein solches Produkt zulässig sei oder nicht. Die Ansichten hierüber waren sehr verschieden. Für den größten Abnehmer, die Kautschuk-Industrie hatte diese Streitfrage kein Interesse, wohl aber für die Besitzer der Hopfenfelder, von denen der sublimierte Schwefel zur Bekämpfung der Hopfenschädlinge allgemein benutzt wurde. Aus diesem Grunde wurde die Londoner Handelskammer ersucht, eine genaue Festlegung des Begriffs Schwefelblumen zu veranlassen. Die Entscheidung lautete dahin, daß die Bezeichnung „Schwefelblume“ nur dem sublimierten Schwefel zustehe. (1028)

Frankreich. Festsetzung des Verkaufspreises für Pikrinsäure für Detonatoren. Durch Erlass des Präsidenten vom 4. April 1926 wird der Verkaufspreis für gesiebte Pikrinsäure für Detonatoren von 12,50 frs. auf 15 frs. per kg (ab Lager, ohne Verpackung) festgesetzt. — Dieser neue Verkaufspreis findet Anwendung auf Algier und Korsika sowie auf die allgemeine Ausfuhr und die Regierungslieferungen nach den Kolonien und Protektoraten. (1003)

Schweiz. Aus der Basler Teerfarbenindustrie. Dem Geschäftsbericht der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel für das Jahr 1925 entnehmen wir folgende Mitteilungen:

„Das Berichtsjahr stand wiederum im Zeichen der Schwierigkeiten für den Export unserer Produkte nach verschiedenen größeren Absatzgebieten. Auch die früher erwähnten Konkurrenzverhältnisse haben sich weiter verschärft, so daß die Basler Farbstoff-Industrie sich überall einem starken Wettbewerb gegenüber befindet, der sowohl an die kaufmännische wie an die technische Leitung die größten Anforderungen stellt. Daß wir in der Lage sind, trotzdem mit einem ordentlichen Gewinn zu arbeiten, ist, abgesehen von der früher befolgten vorsichtigen Dividendenpolitik, die Frucht des in den letzten Jahren vorgenommenen Ausbaues unserer Werke und der Vervollkommenung unserer Auslandsorganisationen einerseits sowie der erzielten technischen Fortschritte anderseits. Nach wie vor ist es unser Bestreben, neue Gebiete zu erschließen, um die Ausfälle in den bestehenden Fabrikationen und die Preisrückgänge einigermaßen wettzumachen. Ganz besonders hart ist heute unser Werk Monthey durch den Kampf im Indigogeschäft, insbesondere im Fernen Osten, betroffen. Dabei spielten im Berichtsjahre die politischen Verhältnisse im Hauptabsatzgebiet China eine wesentliche Rolle. Eine sehr scharfe Konkurrenz glaubte, durch starke Preisunterbietungen den Absatz zu fördern, hatte aber damit insofern keinen Erfolg, als der Markt sich zur Uebernahme größerer Mengen als nicht aufnahmefähig erwies.“

Was unsere ausländischen Werke anbelangt, so hat unser Werk in St. Fons bei Lyon befriedigend gearbeitet. Wir sind bestrebt, diese Fabrik weiter auszubauen, wozu uns namentlich die Zollverhältnisse in Frankreich zwingen. England blieb im Vergleich zum Vorjahre zurück, was sich durch die allgemeine Krisis im englischen Textilgewerbe erklärt; auch in diesem Lande hat der Preiskampf schärfere Formen angenommen. Das amerikanische Unternehmen der Basler I.-G., die Cincinnati Chemical Works, hat gegenüber dem Vorjahre Fortschritte zu verzeichnen. Immerhin bedarf diese Fabrik noch der fernern technischen Unterstützung der hiesigen Stammhäuser in der Richtung eines weitem Ausbaues, der im Hinblick auf die Zoll- und Konkurrenzverhältnisse in den U.S.A. angezeigt ist. Unsere Schwestergesellschaft in Pabianice (Polen) hat ihre Produktion und ihren Umsatz gegenüber dem Vorjahre vergrößern können, und es ist zu hoffen, daß, wenn keine unerwarteten Rückschläge in der polnischen Wirtschaftslage und Währung eintreten, wir in Zukunft mit einer befriedigenden Entwicklung dieses Werkes rechnen können. Wir haben uns im Berichtsjahre durch die von den italienischen Behörden getroffenen Zollmaßnahmen veranlaßt gesehen, uns auch in Italien fabrikatorisch niederzulassen, indem wir gemeinsam mit den beiden andern Firmen der Basler I.-G. und in Verbindung mit einem italienischen Industriellen die Società Bergamasca per l'Industria Chimica in Seriate bei Bergamo mit einem Aktienkapital von 4 Millionen Lire und Sitz in Mailand gegründet haben.

Die Bilanz schließt mit einem Reingewinn von 3 252 354 Fr. (i. V. 3 196 451 Fr.). Der Verwaltungsrat schlägt dafür folgende Verwendung vor: 3 000 000 Fr. (wie i. V.) zur Ausschüttung einer Dividende von wiederum 15 % auf das 20 Millionen Fr. betragende Aktienkapital, 225 235 Fr. (i. V. 219 645 Fr.) für statutarische Zuweisungen und 94 562 Fr. (i. V. 67 443 Fr.) als Saldo Vortrag auf neue Rechnung.“

Chemische Fabrik vormals Sandoz in Basel. Das Geschäftsjahr 1925 schließt, trotz der Schwierigkeiten der allgemeinen Wirtschaftslage, mit einem Reingewinn von 3,02 Mill. Fr. ab (i. V. 3,30 Mill.). Zwar betont der Geschäftsbericht, daß die sinkende Tendenz der Preise anhält; doch konnte sie durch quantitative Erhöhung des Umsatzes einigermaßen ausgeglichen werden. Die Exportverhältnisse haben auch im Berichtsjahre keine Erleichterung erfahren. Zwar hob Deutschland sein seit 1914 bestehendes Einfuhrverbot für Farbstoffe im Herbst 1925 auf; dafür aber sind bei andern Staaten neue Erschwerungen eingetreten oder bestehende verschärft worden. Die Arbeiterzahl hat wiederum etwas zugenommen, desgleichen der Stab der Angestellten. Die Divi-

dende gelangt, wie im Vorjahre, wiederum mit 25 % auf das Aktienkapital von 7,5 Mill. Fr. zur Auszahlung, während 559 563 Fr. auf neue Rechnung vorgetragen und 300 000 Fr. dem Dispositionsfonds zugewiesen werden, der damit wieder auf 1,88 Mill. gebracht wird, während sein Bestand im Vorjahre mit 4,09 Mill. ausgewiesen war. Im Laufe des Jahres sind ihm nämlich 2,50 Mill. entnommen worden, die nunmehr als Obligationenschuld im gleichen Betrag (an Stelle der im Vorjahre zurückbezahlten) in der Bilanz figurieren, da bei Anlaß des letzten Jahresabschlusses jedem Aktionär auf je drei Aktien noch eine Gratisobligation im Betrage von 1000 Fr. und zu 5½ % verzinslich ausgehändigt worden ist. Neben dem Dispositionsfonds steht der Reservefonds mit 2,5 Mill. (1108)

Ungarn. Betriebseinstellung der größten Kunstseidefabrik. Dem „Prag. Tagbl.“ wird aus Budapest gemeldet: Die Sárvárer Kunstseidefabrik, die bedeutendste im Lande, hat per 31. Mai ihren sämtlichen Beamten und Arbeitern gekündigt und sieht sich gezwungen, den Betrieb einzustellen. Die Fabrik beschäftigte 1400 Arbeiter und Beamte, von welchen 400 schon früher entlassen worden sind. (1155)

Ver. St. von Nordamerika. Synthese von Wasserstoffsuperoxyd. Es wird uns ein Ausschnitt der „St. Louis Post Dispatch“ zur Verfügung gestellt, in dem wir folgende Ausführungen finden:

Der Professor der physikalischen Chemie an der Princeton Universität, Dr. H. S. Taylor, hat eine neue katalytische Methode zur Darstellung von Wasserstoffsuperoxyd aus den Elementen entdeckt. Nach den Ausführungen Dr. Taylors geschieht die Reaktion in Gegenwart von atomistischem Quecksilber und Eisen-Ionen als Katalysator. Wasser wird bei der Reaktion nicht gebildet. Auch für andere Synthesen ist das Verfahren anwendbar und es ergeben sich deshalb für die chemische Industrie ganz neue Perspektiven. (1100)

Ausfuhr von Ginseng. Die Ausfuhr von Ginseng aus den Vereinigten Staaten zeigt folgende Tabelle:

Jahr	lbs.	Wert in \$
1914 . . .	155 029	1 265 390
1919 . . .	307 585	3 338 531
1920 . . .	160 050	1 875 348
1921 . . .	181 758	1 507 077
1922 . . .	202 722	2 334 993
1923 . . .	148 385	2 245 258
1924 . . .	167 318	2 399 926
1925 . . .	138 131	1 668 221

Südchina ist der bedeutendste Markt für Ginseng. Die Ausfuhr dorthin sowie nach dem übrigen China betrug im Jahre 1924 etwa 77 % der gesamten Ausfuhr; infolge der politischen Wirren ist die Ausfuhr dorthin seit Mitte vorigen Jahres jedoch stark zurückgegangen. Kanada ist für die Ausfuhr von Ginseng gleichfalls von Bedeutung. Die Ausfuhr dorthin machte im Jahre 1924 23 % der Gesamtausfuhr aus. (982)

Argentinien. Ausfuhr von Quebrachoholz und -extrakt. Nach einer Statistik in der „Monthly Review“ der „Bank of London and South America, Ltd.“ betrug die Ausfuhr von Quebrachoholz und -extrakt (in tons):

	1925	1924
Quebrachoholz . . .	116 940	93 797
Quebrachoextrakt . .	274 245	216 322

Chile. Produktion und Ausfuhr von Jod. Nach der amtlichen Statistik betrug die Jodproduktion im Jahre 1924 in Chile 597 799 kg mit einem Wert von 16,9 Millionen chil. Goldpesos. Ausgeführt wurden 591 396 kg im Werte von 15,5 Millionen Goldpesos. Davon erhielten England 401 000 kg, Deutschland 116 000 kg, Frankreich 39 000 kg, die Vereinigten Staaten 21 000 kg und Italien 14 000 kg. (989)

Aegypten. Ausschreibung von Chemikalien. Das ägyptische Landwirtschaftsministerium schreibt die Lieferung folgender Chemikalien aus:

25 000 t Natronsalpeter
5 000 t Superphosphat
4 000 t Kalksalpeter
1 000 t Ammonsulfat.

Angebote in versiegelten Umschlägen sind bis zum 8. Juni 1926, 11 Uhr vormittags, zu richten an: Son Excellence le Ministre de l'Agriculture, Le Caire (Egypte). (1132)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, München.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die Gesundung unserer Industrie von den Folgen des Krieges und namentlich der Zwangswirtschaft in der Nachkriegszeit hat weitere Fortschritte gemacht. Durch organisatorische und betriebstechnische Maßnahmen ist es uns gelungen, die Erzeugung unserer eigenen und der unserer Leitung unterstehenden Werke weiter zu steigern. Der Absatz an Kalkstickstoff — wie an Stickstoff überhaupt — war bis zur Ernte des Jahres 1925 überaus lebhaft. Die bekannten mißlichen wirtschaftlichen und insbesondere geldlichen Verhältnisse der Landwirtschaft haben sodann eine fast vollständige Stockung im Stickstoffabsatz bewirkt, der bis in die ersten Monate des laufenden Jahres angehalten hat. Infolgedessen waren am Jahresschluß große Bestände an Erzeugnissen vorhanden. Diese Absatzstockung ist um so bedauerlicher, als die Anwendung von Stickstoff auch bei den niedrigsten Getreidepreisen des abgelaufenen Berichtsjahres immer noch außerordentlich gewinnbringend ist und das wesentlichste Mittel zur Erhöhung des Ertrages — und damit zum Ausgleich der Lasten der Landwirtschaft — darstellt. Als Folge der im Düngerjahr 1924/25 verwendeten 335 000 t Reinstickstoff konnte im Jahre 1925 erstmalig ein Erntertrag erreicht werden, der Deutschland mengenmäßig annähernd unabhängig von einer Getreideeinfuhr gemacht hat. Die in den ersten Monaten des laufenden Jahres stark gestiegene Nachfrage läßt die Hoffnung zu, daß der Absatz an Stickstoff im Düngerjahre 1925/26 annähernd denjenigen des Vorjahres erreichen wird; der Gesamtabsatz an Kalkstickstoff dürfte eine gewisse Steigerung erfahren. Die Bayerischen Kraftwerke A.-G. haben ihre Erzeugnisse durch Ausnutzung weiterer Mengen inkonstanter Kraft des mittleren Inn wesentlich erhöht. Die Mitteldeutschen Stickstoffwerke A.-G. haben, ebenso wie die übrigen Kalkstickstoffwerke unseres Konzerns, infolge technischer Verbesserungen eine erhebliche Vergrößerung der Erzeugung (bei gleichbleibendem Kraftbedarf) aufweisen können. In Sachen der Wegnahme der Anlagen der Oberschlesischen Stickstoffwerke A.-G. durch den polnischen Staat haben im Berichtsjahre und im Februar des laufenden Jahres Verhandlungen vor dem Internationalen Gerichtshof im Haag stattgefunden. Ein erstes Urteil ist im Laufe des Monats Mai zu erwarten.“

Die Stickstoff-Land G. m. b. H. hat im Berichtsjahr unter der Ungunst der landwirtschaftlichen Verhältnisse zu leiden gehabt, so daß sie ertraglos geblieben ist.“

Der Reinertrag des Berichtsjahres beläuft sich auf 690 150 M. Es gelangt eine Dividende von 5 % zur Verteilung. (1152)

* **Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Berlin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die Betriebe unserer Werke arbeiteten im Berichtsjahre störungsfrei; die Menge der erzeugten Fertigwaren ist, dank den getroffenen Betriebsverbesserungen, wesentlich gestiegen. Der Absatz gestaltete sich bis zum Spätsommer des Berichtsjahres überaus günstig, so daß bis dahin eine Ansammlung von Lagern nicht zu verzeichnen war. Von diesem Zeitpunkte an bis zum Jahresschluß fand aber eine noch nie dagewesene Absatzstockung statt, die zusammen mit der gesteigerten Erzeugung in außerordentlichem Maße ein Anwachsen der Lagerbestände zur Folge hatte; der Wert der Bestände betrug am Jahresschluß rund 7 Millionen Reichsmark. Diese nicht abgerufenen, wenn auch zum Teil verkauften Bestände haben die Gewinn- und Verlustrechnung wesentlich beeinflußt, so daß wir nicht in der Lage sind, die Verteilung einer Dividende in Vorschlag zu bringen. Im laufenden Jahre fand ein verstärkter Abruf statt, der zu einer erheblichen Verringerung der Bestände und zum glatten Absatz der laufenden erhöhten Erzeugung geführt hat. Wir haben die Piesteritzer Werke vom 1. Januar des laufenden Jahres ab an die Bayerischen Stickstoffwerke A.-G. verpachtet. Letztere will den Betrieb auf die Erzeugung neuer Düngemittel für den Bedarf der Landwirtschaft umstellen. Die Pachtbedingungen werden uns in Zukunft erlauben, neben den notwendigen Abschreibungen eine angemessene Dividende auszuschütten. Die Stickstoff-Land G. m. b. H. ist infolge der ungünstigen allgemeinen Lage der Landwirtschaft ohne Ertrag geblieben. Die Pachtgüter der Gesellschaft befinden sich in gutem Zustande.“

Die Anlagewerte erfahren durch die inzwischen abgerechneten und auf die verschiedenen Aktivposten verteilten Neuanlagen eine Erhöhung. Der Posten „Rohstoffe, Betrieb“

materialien, Halb- und Fertigerzeugnisse“ enthält den oben erwähnten Lagerbestand an Kalkstickstoff. Die Höhe des Betrages der Gläubiger sowie der Akzeptschuld ist im wesentlichen durch diesen erheblichen Bestand unserer Fertigerzeugnisse bedingt“. Der Reinertrag des Berichtsjahres stellt sich auf 27 939 M.; er wird auf neue Rechnung vorgetragen. (1153)

* **Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft, München.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Der Betrieb unserer Werke und Fabrikanlagen verlief im Berichtsjahre ohne Störung. Infolgedessen hat die Erzeugung gegenüber dem Vorjahre eine wesentliche Erhöhung erfahren, wobei die Ergebnisse ausgeführter technischer Verbesserungen stark in Erscheinung getreten sind. Das Innwerk hat uns weitere 75 Millionen Kilowattstunden zur Verfügung gestellt, die als überschüssige Spitzenkraft in seinen Anlagen erzeugt werden können. Auch diese inkonstante Kraft wird in unseren Werken voll ausgenutzt werden; die hierzu notwendigen Anlagen gehen der Vollendung entgegen. Der Absatz der vermehrten Erzeugung hat im Monat September des Berichtsjahres im Zusammenhang mit den ungünstigen Verhältnissen in der deutschen Landwirtschaft eine Stockung erfahren, die zur Ansammlung großer Lagerbestände bei Jahresabschluß geführt hat. Im laufenden Jahre hat eine verstärkte Abnahme eingesetzt. Die unverkauften bzw. nicht abgerufenen Mengen fertiger Erzeugnisse haben das Ergebnis der Jahresrechnung beeinflusst. Die wesentlichen Erweiterungen unserer Werke haben große Beträge erfordert, die in Form von Krediten aufgenommen worden sind. Zur Deckung dieser Schulden soll eine entsprechende Erhöhung unseres Aktienkapitals vorgeschlagen werden. Zu der Jahresrechnung ist folgendes zu bemerken: Der Posten „Noch nicht abgerechnete Neuanlagen“ hat sich durch weitere Bauaufwendungen im Berichtsjahre erhöht. In den Vorräten ist der Lagerbestand an Kalkstickstoff enthalten. Diese Vergrößerung der Aktivwerte hat auf der anderen Seite eine Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahre herbeigeführt. Die Abschreibungen in Höhe von 604 044 M. entsprechen den Anforderungen des Betriebes.“

Der Reingewinn des Berichtsjahres stellt sich auf 975 627 M.; es gelangt eine Dividende von 6 % zur Verteilung. (1154)

* **Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft in Wiesbaden.** Dem vom Vorstande über das Geschäftsjahr 1925 erstatteten Bericht entnehmen wir folgende Mitteilungen: In der Abteilung für Kältemaschinen erstreckte sich die günstige Entwicklung des Liefergeschäftes im Jahre 1924 auch auf das abgelaufene Geschäftsjahr 1925 und hat volle Beschäftigung der Abteilung zur Folge gehabt. Der Umsatz an Kältemaschinen war zufriedenstellend und erreichte den der früheren guten Jahre; namentlich der Absatz an Kleinkältemaschinen hat sich gut gestaltet, und weitere reichliche Aufträge dürfen erwartet werden. Die Preise waren und sind allgemein gedrückt und entsprechen nicht den gestiegenen Unkosten. In der Abteilung für Gasverflüssigung waren die Werkstätten in Höllriegelskreuth im Berichtsjahre ausreichend beschäftigt, insbesondere auch mit dem Bau von Anlagen zur Gewinnung von Wasserstoff aus Koksofengas. Das von der Gesellschaft ausgearbeitete Verfahren gestattet, Wasserstoff ohne weiteres in derjenigen Mischung mit Stickstoff zu erzeugen, wie sie zur Herstellung synthetischen Ammoniaks erforderlich ist. Der Absatz der Sauerstoffwerke hielt sich bis zum Herbst in befriedigender Höhe, ging aber dann infolge der verschärften Wirtschaftskrise, welche die Metallindustrie besonders schwer getroffen hat, nicht unerheblich zurück. Im Berichtsjahre wurden die neuen Sauerstoffwerke in Hiltrup bei Münster i. W. und in Augsburg in Betrieb genommen. Nach gelöstem Acetylen wuchs die Nachfrage dauernd, so daß die Gesellschaft genötigt war, das Werk in Borsigwalde zu erweitern und einen größeren Posten neue Flaschen zu beschaffen. Ferner wurde die Errichtung eines neuen Acetylenwerkes in Erfurt beschlossen, das sich z. Zt. im Bau befindet. Das Ertragnis des gesamten Gasgeschäftes kann als zufriedenstellend bezeichnet werden. Es bestehen folgende Beteiligungen an Gesellschaften: Wasserstoff-Sauerstoffwerke G. m. b. H. in Schwarzenberg, Abello Oxigeno Linde S. A. in Barcelona, Hydroxygen G. m. b. H. in Wien, Sauerstoff- und Wasserstoffwerk Luzern A. G. in Luzern, Dansk Ilt- & Brintfabrik A. S. in Kopenhagen, Nordiska Syrgasverken A. B. in Stockholm, Norsk Surstoff- & Vandstoffabrik A. S. in Oslo.

Die Abteilung Maschinenfabrik Sürth mußte im Jahre 1925 die Lokomotiv Reparaturen mangels vorliegender Aufträge einstellen. Bei der ungünstigen Lage der gesamten Maschinenindustrie konnte der Ausfall durch Ausbau der

Einrichtungen für die Herstellung von Kleinkühlmaschinen und Preßluftwerkzeugen nicht ganz wett gemacht werden. Die Neueinrichtungen sowie die Beschaffung von Rohmaterialien und die Serienfabrikation der Kleinkühlmaschinen erforderte die Festlegung erheblicher Geldmittel. Das wirtschaftliche Ergebnis der Abteilung hat sich gegenüber dem Vorjahre nicht wesentlich gebessert.

In das neue Geschäftsjahr sind wir mit einem Auftragsbestand eingetreten, der auch für 1926 ein befriedigendes Gesamtergebnis erhoffen läßt, wenn nicht eine weitere Verschärfung der Wirtschaftskrise eintritt. Die Errichtung der neuen Zweigniederlassung in Mainz, die Neubauten in Dresden und Nürnberg, die Erweiterung des Acetylenwerkes in Borsigwalde und das neue Acetylenwerk in Erfurt, die Beschaffung neuer Acetylenflaschen, endlich die Neueinrichtung der Serienfabrikation von Kleinkühlmaschinen in Sürth haben große Aufwendungen verursacht. Zur Aufbringung der erforderlichen Mittel soll eine Kapitalerhöhung vorgenommen werden. Der Reingewinn des Berichtsjahres betrug 1 973 353; es soll eine Dividende von 12 % auf die Inhaberaktien und von 6 % auf die Namensaktien gezahlt werden. (1125)

* **Anglo-Continental (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke in Hamburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Unsere Werke sind im verflossenen Jahre nicht genügend beschäftigt gewesen. Die Landwirtschaft war der Verhältnisse wegen, die sich für sie immer schwieriger gestalteten, außer Stande, die Mengen künstlicher Düngemittel aufzunehmen, die von den Fabriken bereitgehalten wurden. Aus diesem Grunde hat der im Sommer vorigen Jahres erfolgte engere Zusammenschluß der Superphosphatfabriken — dem Syndikat sind auch wir beigetreten — noch nicht allen Erwartungen entsprechen können. Das Ertragnis des Jahres ist herabgemindert worden durch Ausgaben, die Bauten, Auswechslung von Maschinen u. a. verursachten. Trotzdem dies eine erhebliche Verbesserung unserer Einrichtungen bedeutet, haben wir die dafür aufgewandten Beträge zu einem großen Teil wieder abschreiben müssen. In welchem Umfange Zinsen, die wir zu zahlen, und Steuern, die wir zu entrichten hatten, von den sozialen Lasten zu schweigen, den Gewinn geschmälert haben, geht aus unserem Abschluß hervor. Verluste, die wir durch Zahlungseinstellungen bei einer Reihe unserer Abnehmer erlitten, sind von uns abgeschrieben worden.“ Der aus dem Berichtsjahr verbleibende Ueberschuß von 27 902 M. soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. (1126)

* **Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft Frankfurt a. M.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „In der ersten Hälfte des abgelaufenen 26. Geschäftsjahres unserer Gesellschaft war der Geschäftsgang zunächst zufriedenstellend. Wir konnten deshalb den Ausbau und die Modernisierung unserer Anlagen in Angriff nehmen, Arbeiten, die der Gesellschaft eine erhöhte Leistungsfähigkeit sichern sollen. Leider machte die in der gesamten deutschen Wirtschaft durch zunehmende Geldknappheit und ständig sinkende Kaufkraft des Inlandsmarktes gekennzeichnete Notlage sich im weiteren Verlauf des Jahres in unserer Gesellschaft sehr fühlbar. Der Beschäftigungsgrad unseres Werkes ging erheblich zurück, und wir sahen uns aus Mangel an Absatz gezwungen, auch die vollständige Ausführung unserer Ausbaupläne auf eine spätere Zeit zu verschieben.“

Zu der ungünstigen Wirtschaftslage des Inlandsmarktes trat für unsere Industrie erschwerend hinzu, daß der Wettbewerb der ausländischen Hersteller sowohl auf dem heimischen Markt, der durch angemessene Zölle nicht geschützt ist, wie auf dem Weltmarkt verstärkt hervortrat. Das Ausland ist in großem Umfange dazu übergegangen, hohe Einfuhrzölle auf Kunstseide und aus Kunstseide hergestellte Fertigprodukte zu legen, wodurch die Ausfuhrmöglichkeiten nicht nur für uns, sondern auch für unsere Abnehmer immer schwieriger geworden sind.

Endlich führten Lohnstreitigkeiten mit der Arbeiterschaft im Laufe des Monats November zur Aussperrung der Belegschaft, wodurch unser Betrieb zum Erliegen kam. Bis zum Jahresschluß waren wir nicht in der Lage, den Betrieb infolge der anhaltenden schlechten Absatzverhältnisse wieder aufzunehmen, der auch zur Zeit der Niederschrift dieses Berichtes nur in sehr beschränktem Umfange aufrechterhalten wird. Hoffentlich setzt uns eine Besserung der Geschäftslage bald in den Stand, unsere Produktion mit Erfolg wieder voll in Gang zu bringen.“

Der nach Abschreibungen in Höhe von 650 347 M. verbleibende Ueberschuß von 40 801 M. wird auf neue Rechnung vorgetragen. (1111)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Heller Aktien-Gesellschaft Kunstdünger, Futtermittel und landwirtschaftliche Produkte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 4. 1926 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 27. 2. 1925 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um weitere 50 000 M. ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 100 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 3. 1926 ist § 2 des Gesellschaftsvertrags (Gegenstand des Unternehmens) geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit Kunstdünger. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erreichung dieses Zwecks andere Firmen und Gesellschaften zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen, die u. a. den Handel mit Kunstdünger zum Gegenstande haben.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik Otto Radge. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 4. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Sunlicht Gesellschaft Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 4. 1926 eingetragen: Prokurist: Max Zimmermann in Mannheim. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Concordia, chemische Fabrik auf Aktien in Leopoldshall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 13. 4. 1926 eingetragen: Der Oberregierungs- und Bergrat Simon Rohrlisch und Prof. Dr. Emil Hene sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Prokura des Bergwerksdirektors Griebel in Leopoldshall ist erloschen. Bergwerksdirektor Griebel in Leopoldshall ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied, Ministerialrat Dr. Friedrich Richter in Griesen bei Wörlitz ist zum ordentlichen Vorstandsmitglied bestellt.

Breslauer Lack- und Farbenhaus Inh.: F. Josef Hönke, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 29. 3. 1926 eingetragen: Die Erben des am 6. 11. 1925 verstorbenen Firmeninhabers Josef Franz Hönke, nämlich seine Witwe, Anna Auguste Hönke, geb. Kosche, und seine Kinder, sämtlich zu Breslau, führen das Geschäft in ungeteilter Erbengemeinschaft fort. Die Prokura des Max Bleil ist erloschen.

Chemische Fabrik Merkur Otto Menzel, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 7. 4. 1926 eingetragen: Inhaber ist der Kaufmann Otto Menzel in Breslau. Der Frau Emilie Menzel, geb. Münnich, Breslau, ist Prokura erteilt.

Dental-pharmazeutische Gesellschaft Danco & Co. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 4. 1926 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter: Carl Danco, Kaufmann, zu Hamburg. Die Kommanditgesellschaft hat am 6. 4. 1926 begonnen und hat einen Kommanditisten.

Chemikalien-Aktiengesellschaft in Liquidation, Cassel. Die Firma ist am 1. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Verwertung von Chemikalien sowie der Betrieb und die Finanzierung von Geschäften aller Art, die hiermit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern können, insbesondere zum Erwerb anderer Unternehmungen, zur Beteiligung an anderen Unternehmungen und zum Abschluß von Interessengemeinschaftsverträgen. Grundkapital: 5000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. 3. 1922 festgestellt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. 10. 1924 ist der § 3 (Grundkapital) sowie durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 1. 1926 der § 1 (Sitz) des Gesellschaftsvertrags geändert worden. Durch denselben Beschluß ist die Gesellschaft aufgelöst und zum alleinigen Liquidator das bisherige Vorstandsmitglied Direktor Karl Bachmann in Cassel bestellt worden.

Lithopone-Kontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. Die Firma ist am 13. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Verkauf der von den Gesellschaftern hergestellten Lithopone sowie Wahrung und Förderung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Gesellschafter. Erzielung eines Gewinns ist nicht Zweck der Gesellschaft. Stammkapital: 50 000 M. Geschäftsführer: Andreas Becker, Direktor, Bonn. Gesellschaftsvertrag vom 18. 2. und 14. 4. 1926. Die Gesellschaft kann erstmalig zum 31. 12. 1930 mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Erfolgt diese Kündigung nicht, dann kann sie erst wieder zum 31. 12. 1935 gekündigt werden und jeweils weiter in fünfjährigem Abstand. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft

entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft m. b. H. Zweigniederlassung Königsberg i. Pr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 29. 3. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung Königsberg i. Pr. ist erloschen.

Koholyt A.-G., Abteilung Königsberger Zellstofffabriken, Königsberg, Zweigniederlassung der Königsberger Zellstofffabriken und chemischen Werke Koholyt A.-G. Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 30. 3. 1926 eingetragen: Die Prokura des Dr. Karl Marx, Berlin-Dahlem, ist erloschen.

Parfümerie-Fabrik Walter Fischer in Leipzig. Die Firma ist am 13. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Kaufmann Max Walter Fischer in Leipzig ist Inhaber. (Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation und Vertrieb von Parfümerien, Haar- und Kopfwasser.)

Rheinland Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 14. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 1. 1926 ist das Grundkapital um 60 000 Mark durch Ausgabe von 600 Inhaberaktien zu je 100 M. erhöht. Der Beschluß ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 70 000 M. (700 Inhaberaktien zu je 100 M.) Ferner wird veröffentlicht: Die neuen Aktien sind zum Nennwerte ausgegeben.

Bayerische Farben- und Lackindustrie Aktiengesellschaft, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 4. 1926 eingetragen: Vorstandsmitglieder Mathias Voglmaier und Georg Lembach gelöscht. Prokurist Ernst Schröder Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Max Kühn (Drogen- und Farbwaren en gros) in Trier. Das Amtsgericht Trier macht am 12. 4. 1926 bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Kaufmanns beendet ist, da der Beschluß, durch den der angenommene Zwangsvergleich bestätigt worden ist, die Rechtskraft erlangt hat.

Dr. Neumann & Co. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 4. 1926 eingetragen: Die Prokura des Otto Söhlemann ist erloschen.

Teerchemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 14. 4. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Industrie- u. Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Karlsdorf (Poststation Graben). Die Firma ist am 10. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bruchsal eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Holzkohlen und deren Nebenprodukten. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, den Handel mit Chemikalien aller Art aufzunehmen. Das Stammkapital beträgt 5000 Mark. Zu Geschäftsführern sind Paul Ritter, Kaufmann, und Eugen May, Kaufmann, beide in Bruchsal, bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 2. 1926 errichtet. Die Gesellschaft wird durch mehrere Geschäftsführer vertreten. Jeder Geschäftsführer ist auch zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Hefima, Pharmazeutische Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Düsseldorf. Die Firma ist am 22. 3. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 23. 2. 1926. Gegenstand des Unternehmens: Handel in pharmazeutischen Präparaten. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Franziskus Arnoldus Jakobus Mesker, Kaufmann in Düsseldorf, Nicolas François Snel, Kaufmann in s'Gravenhage. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Walther Brauns, Chemikalien, Bergwerks- und Hüttenprodukte en gros. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 14. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Frau Minna Poloni kosmetische Bedarfsartikel, Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 14. 4. 1926 eingetragen: Die bisherige Gesellschafterin Witwe Minna Poloni, geb. Bibers, ist alleinige Inhaberin der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Dachpappenfabrik und Teerdestillation Georg Meyer G. m. b. H. in Alt Jabel. Das Amtsgericht Dömitz macht am 17. 4. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Termin zur Prüfung der nachtrag-

lich angemeldeten Forderungen auf den 14. 5. 1926, vormittags 10 Uhr, bestimmt ist.

Vereinigte Hebra- und Kaltleim-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 13. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und technischen Produkten, namentlich der bisher von der unter der nicht eingetragenen Firma Hebrawerke Chemische Fabrik, Inhaber Otto Bratke und Otto Hesse in Mariendorf bestehenden offenen Handelsgesellschaft hergestellten und vertriebenen Artikel „Hebra“ (Farbenbindemittel), welches zum Patentschutz bereits angemeldet ist, Kaltleim nach einem Verfahren des Kaufmanns Otto Bratke, von Gassparbrennern nach dem Verfahren Rossow, insbesondere auch der Fortbetrieb des vorbezeichneten Fabrikgeschäfts und die gewerbliche Verwertung der angemeldeten Patente und sonstigen Schutzrechte. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Stammkapital: 15 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Otto Bratke in Berlin und Gutsbesitzer Alfred Schwalbe in Berlin-Wilmersdorf. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 12. 1925 und 15. 1. und 26. 2. und 17. 3. 1926 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten oder falls Prokuristen bestellt sind, durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Als Einlage auf das Stammkapital wird in die Gesellschaft eingebracht von den Gesellschaftern Bratke und Schwalbe das Fabrikgeschäft Fa. Hebrawerke Chemische Fabrik, Inhaber Otto Bratke und Otto Hesse in Mariendorf, nach näherer Maßgabe des § 5 des Gesellschaftsvertrages. Der Kaufmann Otto Bratke leistet seine Stammeinlage, indem er seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen der offenen Handelsgesellschaft Hebrawerke Chemische Fabrik, Inhaber Otto Bratke und Otto Hesse, in Höhe von 2500 M. auf die gleichhohe Stammeinlage von 2500 M. verrechnet.

Verkaufsgesellschaft der Chem. Fabrik Kossack mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 29. 3. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: „Humboldt“ Chemische Fabrikate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Durch Gesellschafterbeschuß vom 23. 3. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Stammkapital ist auf 500 M. umgestellt.

Kaltsphalffabrik Kuckuk & Büniger. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 8. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in Kaltsphalffabrik Max Büniger.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf wurde am 9. 4. 1926 bei folgenden zwei Firmen eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

Handelsgesellschaft für chemische Rohstoffe mit beschränkter Haftung.

Oel- und Farbwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Chemische Fabrik, Schneider & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 9. 4. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 6. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Stammkapital ist auf 10 000 M. umgestellt.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf wurde am 10. 4. 1926 bei folgenden zwei Firmen eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

Helios, Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung.

„Chehag“ Chemische Fabrik und Handels-Aktiengesellschaft.

Chemische Fabrik Budenheim Aktiengesellschaft, Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 13. 4. 1926 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 20. 2. 1926 soll das Grundkapital auf 900 000 M. herabgesetzt werden und alsdann wieder um 600 000 M. erhöht werden. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals in Höhe von 600 000 M. ist erfolgt. Die neuen auf den Inhaber lautenden Aktien über je 100 M. werden zum Nennbetrag ausgegeben. Durch Beschluß der nämlichen Generalversammlung ist § 17 des Gesellschaftsvertrags (Aufsichtsratsvergütung) geändert. Auf die eingereichte Urkunde wird verwiesen. Die Prokura des Hermann Possekel ist erloschen.

Chemisches Werk Tempelhof Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma ist am 14. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung von chemischen Produkten aller Art, der Handel mit solchen, der Erwerb und die Verwaltung von Betrieben, die den gleichen oder ähnlichen Zwecken dienen, die Beteiligung an derartigen Unternehmungen und die Vereinigung mit solchen. Das Stammkapital ist auf 16 000 M. umgestellt und um 29 000 M. auf 45 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 24. 9. 1924 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens, der Vertretungsbefugnis, des Aufsichtsrats und auch sonst abgeändert und vollständig neu gefaßt. Laut Beschluß vom 11. 2. und 24. 3. 1926 ist er bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Jacques Fatio ist nicht mehr Geschäftsführer. Chemiker Dr. Edgar Erlensbach in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Kunstdüngerfabrik bei Melle, Karl Unbefunde & Co. in Bakum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Melle ist am 14. 4. 1926 eingetragen: An Stelle des durch Tod ausgeschiedenen Fabrikanten Wilhelm Lanvermeyer in Bakum ist dessen Witwe, Emilie Lanvermeyer, geb. Barre, in Bakum als Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Zur Vertretung ist dieselbe nicht befugt. Der Hofbesitzer Georg Elmeyer in Hustädte, Kr. Melle, ist als Gesellschafter ausgeschieden. (1137)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 20. April 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 440–450; Aetznatron (fest, entfärbt) 135–140; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 88–91; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 120–125; Alaun (gew. in Stücken) 87–89; Chromalum (krist.) 135–140; Salmiak (pour piles) 310–315; Ammonsulfat (gew.) 162; Chlorkalcium (geschm.) 46–48; Chlorkalk (105–110°) 84–86; Kaiksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 145–150; Bariumchlorid (techn.) 110–115; Bariumsuperoxyd (87%) 370–375; Zinnoxid (pulverförmig) 300–350; Zinnchlorid (wasserfrei) 2400–2450; Eisensulfat (krist.) 27–28; Eisenchlorid (trocken) 195–200; Magnesiumsulfat (techn.) 81–85; Magnesiumchlorid (geschm.) 59–62; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 350–360; Chlorkalium (gew.) 60–62; Bromkalium (krist., rein) 1875–1925; Jodkalium (krist., rein) 240–245 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 24–25; Kaliumsulfat (gereinigt) 230–235; Kaliummetabisulfat (krist.) 440–450; Kaliumpermanganat (techn.) 830–840; gelbes Blutlaugensalz 1150–1175; rotes Blutlaugensalz 2300–2400; Kalisalpeter (gereinigt) 245–255; Kaliumphosphat (krist., techn.) 405–415; Mennige (versch. Sorten) 540–565; Bleiglätte (pulverförmig) 540–550; Bleiweiß (pulverförmig) 540–545; Zinkchlorid (fest) 285–290; Zinksulfat (krist., techn.) 155–160; Zinkweiß (versch. Sorten) 475–645; Soda (calc., 98–99%) 40–42; Soda (krist.) 25–27; Natriumbicarbonat (techn.) 66–67; Natriumsulfat (krist.) 27–28; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 30–31; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 145–150; Natriumsulfat (krist.) 88–92; Natriumhyposulfat (techn.) 95–100; Natriumhyposulfat (photogr.) 100–104; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 235–245; Natriumnitrit (techn.) 210–245; Natriumbichromat (krist.) 345–355; Kupfersulfat (krist.) 270–280; Schwefelsäure (66°) 32–34; Salpetersäure (36°, weiß) 195–200; Salzsäure (20–21°, gew.) 23–24.

England (London), 23. April 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 81°; Alaun (in Stücken) 8/15°; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49°; Ammoniak (wasserfrei) 0/12° (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21°; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 24°; Ammoniumnitrat 28; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 14; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10°; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 11; Bariumchlorat 0/07 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (ausländ.) 36; Bleinitrat 40/10; Bleiweiß (ausl.) 55/10; Bleizucker (weiß) 45/10; Borax (krist. B. P.) 27; Borsäure (krist.) 37°; Brechweinstein (43–44%) 0/01¼ (lb.); Calciumchlorid 5°; Carbonsäure (krist., 40°) 0/04¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10°; Citronensäure 0/13 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3°; Essigsäure (B. P., Eisessig) 66°; Essigsäure (80%) 1/16° (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16°; Flußsäure (59–60%) 0/07¼ (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 60°; Glycerin (s. G. 1,260) 86°; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/19 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 22/10; Kaliumbichromat 0/04¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/04 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07¼ (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/07 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/15; Kupfersulfat 25/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/5; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 20; Natriumarsenat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10°; Natriumbichromat 0/03¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförm., 60–62%) 15°; Natriumchlorat 0/03¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/5°; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/5; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 20/0; Natriumperborat 0/010 (lb.); Natriumphosphat 13/0; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10/5; Natriumbutlaugensalz 0/03¼ (lb.); Oxalsäure 0/03¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33°; Pottasche (96–98%) 25/10; Rhodanammium (95%) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/08; Salicylsäure (techn.) 0/010¼ (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2¼ (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21°; Schwefelkohlenstoff 25°; Schwefelsäure 168° Tw.) 6/15°; Tannin (commercial) 0/13 (lb.); Terpentinal 60; Weinsäure 0/01¼; Soda (calc., 58%) 6/15°; Soda (krist.) 5/5°; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10°; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/17¼ (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/5; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/8½–1/11; Bromnatrium 1/11–2/2; Calomel 4/3–4/5; Chininsulfat 2/3–2/4 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3–3/6; Hexamethylentetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/7; Natriumsalicylat (Pulv.) 1/9–1/10; Phenacetin 4/0. 4/3; Pyrogallassäure (krist.) 6/7; Salicylsäure 1/3½–1/4½; Salol 3/0; Sublimat 3/9–3/11. — **Kohlenwasserzischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/5; Nitronaphthalin 0/10;

Paranitranilin 1/8; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

- * Verpackung extra oder rücklieferbar.
** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. April 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnl., krist.) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 95; Ammoniak (20–22%) 140; Ammoniak (28–29%) 260; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 850–930; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500–550; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15–17 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 240; Aetzkali (88–92%) 480; Aetznatron (76–77%, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 110; Bariumchlorid (krist.) 125; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 185; Bariumsuperoxyd (85–87%) 450; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 540; Bleinitrat 670; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 545; Borax (raff., krist.) 330; Borsäure (krist.) 540; Brom (gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 115; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 180; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 36,50; Chlor (flüssig) 190; Chloralkali (105–110) 80–95; Chlorschwefel 7 (kg); Chromalaun 180; Chromoxyd (grün) 18 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 34 (kg); Cyannatrium 12 (kg); Eisenvitriol 35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 298 (kg); Jodkalium 268 (kg); Jodnatrium (krist.) 272 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 11,50–12 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 20 (kg); Kalisalpete (raff., neige) 288; Kaliumbichromat 600; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 480–500; Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11,50 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliumwasserglas (techn., 31–33%) —; Kaliumwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) 150; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 310; Kobaltoxyd (schwarz) 146 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 11,50 (kg); Kupfersulfat 325; Lithopone (30%) 210–230; Magnesiumchlorid (krist.) 100; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharmazeut., 15–25%) 38–42 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 85; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 440–510; Natriumbichromat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 77,50; Natriumbichromat 475; Natriumbisulfat (trocken, Dép. Nord) 145; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 525; Natriumhydroxyd 12 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 106; Natriumhyposulfat (photogr.) 114; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 145; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 9,35 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 135; Natriumsulfat (krist.) 32,50–34; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 94–95, ab Fabrik 32,50–35; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dép. Nord) 158; Natriumsulfid (wasserfrei) 205; Natriumsalpete (neige) 235; Natrionwasserglas (neutr. 35%) —; Nickelammonsulfat 37 £ (t); Nickelsulfat (rein) 37 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 22 (kg); Oleum (20%) 41,50; Oleum (60%) 68,50; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 390; Salmiak (98–99%, weiß, pour pilles) 375–380; Salpetersäure (36%, weiß) 195; Salzsäure (20–21%) 29; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) 110; Schwefelkohlenstoff 230; Schwefelkober (Kali) —; Schwefelsäure (66%) 35,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 105; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 452 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 50; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 29; Uranoxyd 53 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 162,50–195 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 100–120; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 280–320; Zinkstaub (Dép. Nord) 580; Zinksulfat (eisenfrei) 160; Zinnchlorid (wasserfrei) 1490; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2720; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 44 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 490–720. — Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe, Preise per kg. Acetanilid 21; Aceton (rein, 99%) 10,50; Acetylsalicylsäure 33; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 625 (hl); Alkohol (denaturierter) 270,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 440–460 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 490 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 24–25; Amylsalicylat 45–50; Anilin (salzsaures) 9,75; Anilinol 9,75; Antipyrin 82; Aether (ab Fabrik) 7,35; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Aethylacetat (ab Fabrik) 9–10,75; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer) 275 (100 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 11,50; Campher (raff.) 34; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 660 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 860 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 768; Chininsulfat 641; Chloralhydrat 20–34; Chloräthyl 14; Chlormethyl 24; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 19,50; Cocain (salzsaures) 5100–5450; Codein 4300–4500; Coffein (rein) 120–130; Cumarin 155–170; Diäthylbarbitursäure 115–140; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 730 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 490 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 680 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 190 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 650 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 240 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 150 B.) 130 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 6,80; Furfural (ab Fabrik) 10,25; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 32; Glycerin (Dynamit) 1360 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1260 (100 kg); glycerinphosphorsäure Kalk 70; Hexamethylentetramin 39,50–45; H-Säure 28,50; Hydrochinon 50; Isoeugenol 215; Jodoform 345; Methylacetat 8,50 (kg); Methylalkohol (rein, 99%) 900 (100 kg); Methylalkohol (90%, Regie) 660 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 400 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1150 (100 kg); Morphin (salzsaures) —; Moschus (Keton) 360; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 8; Oxalsäure 510–550 (100 kg); Paranitranilin 23; Picocarnin (salpetersaures) 1400; Piperazin 300; Propylalkohol (ab Fabrik) 20,50; Pyramidon 165; Resorcin (pharm.) 48,75; Salicylsäure 17–25; Salol 38; Santonin 12 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) 42; Terpentin (venetianisches, rein) 14,50–16; Terpentinol 915 (100 kg); Terpineol 35; Tetrachloräthan 400–410 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 190; Toluol (rein) 390 (100 kg); Trichloräthyl 430–450 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 370–390; Weinsäure (1er blanc, krist.) 13,50; Xylidin 26 (kg); Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 21. April 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 83–87; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (80% vol.) 41–44; Ammoniak (25%) 15–17; Anilinöl 75–79; Anilinsalz 73–76; Antichlor 10,25–11,75; Arsenik (weißer) 31–35; Aetznatron (76–77%) 18–18,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–74; Bittersalz 3,75–4,25; Bleizucker 52–54; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 45–48; Bromkali 175–182; Carbonsäure (10%) 58–62; Chlorbarium 10,90; 11,50; Chlorecalcium (70–75%) 5,75–7; Chloralkali 9,50–11; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 26,50–28; Chromalaun 18–20; Citronensäure 165–170; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 38–42; essigs. Natrium 24–27; Formaldehyd (10% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raff.) 103–107; Harnstoff 75–85; Jodoform

27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,25–10,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpete (gemahlen) 28–32; Kaliumbichromat 45,50–47; Kupfersulfat (98–100%) 26,50–28; Lithopone (Rotsiegel) 21,50–23; Milchsäure (50% vol.) 38–42; Morphin —; Natriumbichromat 12–13,75; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfid 11–12; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpete 19–20,50; Natronwasserglas (38–40%) 5,50–7; Oxalsäure (krist.) 28–30; Phosphorsäure (s. G.) 1,50–38–40; Rhodanammionium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22–23,50; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 19–21; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66% Be) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140–145; Weinsäure 120–130; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49. (1150)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 4.	21. 4.	Aktien	28. 4.	21. 4.
Byk-Guldenw.	57,25	58 1/8	Köln-Rottweil	84 3/4	86,50
Chem. F. Buckau	80,—	78,—	Linde's Eislasch.	145,50	145,25
„ Grünau	58,50	65,—	Lithoponefabrik	52,25	53,—
„ v. Heyden	86,50	86,25	Nitrilfabrik	19,—	20,—
„ Milch & Co.	47,—	44,—	Oberschl. Koksw.	77,50	78,25
„ Gelsenk.	66,25	63,—	Rasquin. Farbw.	56,50	59,50
„ W. Albert	93,50	101,—	Rh. W. Sprengst.	66,25	66,25
„ W. Brockhues	51,25	57,50	Rhen. Verein ch. F.	60 1/8	60,50
Concordia chem. F.	57,—	60,50	J. D. Riedel	58 3/4	61,—
Dynamit Nobel	83,50	84,75	Rütgerswerke	79,—	81,25
Egestorff, Salzw.	77,50	76,75	H. Scheidemann	39 1/2	37,—
Fahlberg List	85,50	80,75	Scherling, chem.	132,—	125,—
I. G. Farbenindustr.	149,—	145,25	Sprengst. carb.	70,50	74,—
Gehe & Co.	50,—	50,—	Stadtfurter Chem.	56 1/8	56,—
Th. Goldschmidt	84,75	82,50	Thür. Bleiweißf.	56,—	59,—
Harkort Bergw.	63,—	58,50	Union Chem. Fabr.	48,25	51,50
Heine & Co.	47 1/4	49,—	Ver. chem. Wk. Chl.	108,—	108,—
Jeserich Asphalt	111,75	109 7/8	„ Glanzstoff F.	297,—	275,—
C. A. F. Kahlbaum	108 3/4	96,—	„ Ultramarinfabr.	106,75	107,—

Devisen	24. 4.	28. 4.	Devisen	24. 4.	28. 4.
Argentinien	1,698	1,686	Italien	16,90	16,875
Kanada	4,204	4,202	Jugoslawien	7,40	7,40
Japan	1,987	1,994	Dänemark	109,98	109,95
Türkei	2,181 1/2	2,161 1/2	Portugal	21,400	21,480
England	20,424	20,423	Norwegen	90,35	91,13
Ver. Staaten	4,200	4,20	Frankreich	14,12	13,92
Brasilien	0,595	0,603	Tschechoslowakei	12,44	12,437
Uruguay	4,33 1/2	4,33 1/2	Schweiz	81,09	81,19
Holland	168,62	168,85	Bulgarien	3,050	3,040
Griechenland	5,30	5,25	Spanien	60,60	60,85
Belgien	14,905	15,01	Schweden	112,40	112,43
Danzig	80,99	81,02	Oesterreich	59,24	59,29
Finnland	10,568	10,567	Ungarn	5,875	5,875

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 84 v. 12. 4. 1926.)					
Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits Settlements	100 Dollar	238,25
Lettland	100 Lett. Rubel	80,85	China-Schanghai	100 Tael (Silb.)	305,05
Litauen	100 Litae	41,50	Argentinien	100 Goldpeso	379,65
Luxemburg	100 Franken	17,85	Chile	100 Peso	51,50
Polen	100 Zloty	52,80	Mexiko	100 Peso	204,65
Rußland	1 Tscherwonez	21,85	Peru	1 peruan. Pfund	16,35
Ägypten	1 ägypt. Pfund	20,95	Uruguay	100 Peso	427,85
Brit.-Ostindien	100 Rupien	153,85	Brit.-Hongkong	100 Dollar	234,55

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	28. 4.	21. 4.
Elektrolytkupfer	132 1/2	132 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	64 1/2–65 1/2	64 1/2–65 1/2
Zink, umgeschmolzen	59 1/2–60 1/2	58–59
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	140–150	150–155
Silber in Barren per 1 kg	87 1/2–88 1/2	87 1/2–88 1/2

(1167)

Versammlungskalender.

4. Mai: Dedrova Drogenhandel A.-G., Hamburg-Mannheim, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in der Detailistenkammer zu Hamburg.
5. „ Norddeutsche chemische A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin N 20, Travemünder Str. Eingang Prinzenallee 79/80.
6. „ Anglo-Continental (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke, Hamburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshaus der Norddeutschen Bank, Hamburg, Adolphsbrücke 10 II.
7. „ Gehe & Co. A.-G., Dresden, 22. ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Gebäude der Dresdner Bank, Dresden, Johannisstr. 3.
8. „ Dragoco A.-G. Aetherische Öle und künstliche Riechstoffe, Hannover, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Erich von Ehrenstein, Hannover, Georgstr. 16 I.
10. „ Nitritfabrik A.-G., Berlin-Köpenick, ordentl. G.-V., vorm. 9 1/2 Uhr, Berlin, Zietenplatz, Hotel „Der Kaiserhof“. (1150)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10.

Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 8. MAI 1926

Nr. 19

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 5. Mai 1926.

Zwei Mitglieder des Reichskabinetts, der Reichskanzler Dr. Luther und der Finanzminister Dr. Reinhold, haben kürzlich in viel beachteten Reden zu den hauptsächlichsten wirtschaftlichen Tagesfragen Stellung genommen. In den Ausführungen beider Staatsmänner über die voraussichtliche Weiterentwicklung der deutschen Wirtschaftslage kam ein erfrischender Optimismus zum Ausdruck: Trotz aller Not der Gegenwart sind die Anzeichen für ein Voranschreiten deutlich erkennbar, das sich zwar langsam und nur schrittweise entwickelt, aber, nachdem alle Inflationerscheinungen vorüber sind, auf hoffnungsvoller Bahn bewegt, so sagte Dr. Luther, während der Reichsfinanzminister seiner Ueberzeugung Ausdruck gab, daß der Tiefpunkt der Krise unbeding't überschritten sei und daß die Wirtschaft aus ihr in einem gefestigten Zustande hervorgehe. Diese Zuversicht beruht teilweise auf Besserungerscheinungen, die schon auf verschiedenen Gebieten unseres Wirtschaftslebens sichtbar in die Erscheinung treten, teilweise aber wohl auch auf der Ueberzeugung, daß die von der Regierung in die Wege geleiteten Reformen zur Verminderung des Finanzbedarfs der öffentlichen Verwaltung Erfolge zeitigen werden, die eine allmähliche aber sichere Gesundung unserer Wirtschaftslage ermöglichen.

Der Reichskanzler war in der Lage, an der Hand von Zahlen den Nachweis zu erbringen, daß die von ihm im vorigen Jahr eingeleitete Preissenkungsaktion, der man auch in Wirtschaftskreisen stark skeptisch gegenüberstand, im allgemeinen doch gute Wirkungen gezeitigt hat, wofür u. a. die Senkung des Lebenshaltungsindex von 145 im August 1925 auf 138 im März d. J. spricht. Was er weiterhin über die Zunahme der Einlagen bei den Sparkassen, das Anwachsen der Bankdepositen und die Anlage von Kapital in Pfandbriefen und anderen festverzinslichen Werten sowie über die fortschreitende Gesundung auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens sagte, war durchaus geeignet, seine optimistische Auffassung über die weitere Gestaltung unserer Wirtschaftslage zu rechtfertigen. Nur in einem Punkt wird man den Ausführungen des Kanzlers nicht folgen können, nämlich in seiner Beurteilung der Wirkungen der bisherigen Steuersenkung auf die Gestaltung der Produktion und des Arbeitsmarktes. Um sich eine Vorstellung der möglichen Wirksamkeit des Verzichts auf rund 500 Millionen Mark Steuern zugunsten der Wirtschaft zu machen, hat das Reichswirtschaftsministerium ein Gutachten zu dieser Frage erstattet, das zu dem Ergebnis kommt, der Betrag würde bei Annahme eines einmaligen Umschlages er-möglichen, im Laufe des Jahres schrittweise etwa 250 000 Arbeiter wieder einzustellen. Diese Berechnung ist von keinerlei praktischem Wert. Denn wenn man sich vergegenwärtigt, daß die nicht erhobenen 500 Millionen, die ganz überwiegend auf die Umsatzsteuer entfallen, sich auf sämtliche wirtschaftliche Unternehmungen im Deutschen Reich, bis herab zu den kleinsten, verteilen, dann ist beim besten Willen nicht anzunehmen, daß sie zur Stärkung von Betriebsmitteln führen werden, aus der eine nennenswerte Steigerung der Produktion hergehen kann; ebensowenig wird eine preissenkende Wirkung von ihr ausgehen. Die An-

nahme eines einmaligen Umschlages der halben Milliarde kann nur zu irrigen Schlüssen führen, beispielsweise zu dem Schluß, daß durch Steuersenkungen in einem Umfang von 2 Milliarden die Zahl der Arbeitslosen in Deutschland sich um 1 Million Köpfe vermindern würde.

Der Reichskanzler erörterte auch die günstige Gestaltung unserer Handelsbilanz im Monat März dieses Jahres, die um so beachtenswerter sei, als der gesamte Wertindex der Ausfuhr eine steigende Richtung habe, er erhöhte sich nämlich von 138,7 im ersten Halbjahr 1925 auf 141,1 im ersten Quartal 1926. Es kann mithin gar nicht davon die Rede sein, daß der Uebergang unserer Handelsbilanz zur Aktivität mit einem allgemeinen Dumping der Industrie im Zusammenhang steht.

Der Reichsfinanzminister hat sein ursprüngliches, in der Etatsrede in großen Zügen entwickeltes Reformprogramm durch beachtenswerte Einzelheiten erweitert. So führte er aus, daß es nötig sein würde, eine Höchstbelastung durch die Gesamtheit der Steuern festzusetzen. Außerdem müßten wir wieder dahin kommen, daß diejenigen, die die Steuern zahlen, sie auch bewilligen dürfen. Leider hat der Minister keinerlei Andeutungen über die Wege gemacht, auf denen er dieses für die Wirtschaft in hohem Grade bedeutsame Ziel erreichen will. Gegenwärtig ist die Wirtschaft, die Hauptträgerin der gesamten steuerlichen Belastung, von einer Mitwirkung bei der Entscheidung über die Höhe der Steuern so gut wie gänzlich ausgeschlossen. Es läßt sich nur annehmen, daß der Reichsfinanzminister mit dem Plan umgeht, bei der Aufstellung des Haushalts der öffentlichen Gewalten der Wirtschaft einen maßgebenden Einfluß einzuräumen. Das wäre allerdings das erfolgversprechendste Mittel, zu einer Steuerreform zu gelangen, wie sie unseren wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Auch gegen die Mehrbewilligungen von Ausgaben seitens des Reichstages über den Voranschlag der Finanzverwaltung hinaus will Dr. Reinhold Vorkehrungen treffen, und zwar entweder durch ein Einspruchsrecht der Regierung oder durch die Festsetzung einer qualifizierten Mehrheit für derartige Beschlüsse.

Aus dem Gebiet der Einkommensteuer erwähnte der Finanzminister nur, daß die vierteljährliche Vorauszahlung, die im vorigen Monat zu leisten war, die letzte sein würde. Von einer Senkung der Steuersätze lautete nichts, obwohl darin unzweifelhaft der Kernpunkt der Steuerreform liegt. Soeben hat die amerikanische Handelskammer in Deutschland die neuen Sätze der Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten bekanntgemacht, so daß die Möglichkeit besteht, den geradezu ungeheuren Unterschied zu erkennen, der zwischen der deutschen und der amerikanischen Einkommenbesteuerung besteht. Nur wenige Zahlen seien angeführt: Steuerfreiheit besteht in den Vereinigten Staaten bis zu einem Einkommen von 14 000 M.; ein Einkommen von 20 000 M. ist in Deutschland mit einer Steuer von 2700 M., in Amerika von 70 M. belegt, während ein Einkommen von 80 000 M. in Deutschland 22 000 M., in Amerika 2476 M. Steuern zahlt. Was ergeben sich bei derartigen Unterschieden in der steuerlichen Belastung für Ungleichheiten im industriellen Wettbewerb zwischen den beiden Ländern? — Bl. (1243)

Die Bedeutung der Düngemittel für den Welthandel in chemischen Produkten.

Die nachstehenden Ausführungen von MacDowell von den „Armour Fertiliser Works“ (Chicago) über die Bedeutung der Düngemittel für den Welthandel in chemischen Produkten sind der „Annual Review Number“ des „Chemical and Metallurgical Engineering“ (New York) entnommen:

Stickstoffdüngemittel. Vor dem Krieg waren die Hauptquellen für Stickstoff der Chilesalpeter, Ammonsulfat aus Kokereien und Gaswerken, Cyanamid und pflanzliche und tierische Stickstoffverbindungen; die Kosten, auch für den in geringen Mengen erzeugten synthetischen Stickstoff, waren hoch und schränkten die Anwendung ein. Dann brachte der Krieg die gewaltige Entwicklung der deutschen synthetischen Stickstoffindustrie, die jetzt eine jährliche Produktionsfähigkeit von 450 000 t Stickstoff besitzt.

An erster Stelle steht das Ammonsulfat nach dem Haber-Bosch-Verfahren, an zweiter Ammonsulfat aus Kokereien und Gaswerken, an dritter Cyanamid. — Ammonnitrat ist wegen seiner Wasseranziehung wenig geeignet als Düngemittel. Weniger hygroskopisch ist Leunasalpeter (Doppelsalz von Ammonnitrat und Ammonsulfat); in den Ver. Staaten scheint es sich in Mischdüngern zu bewähren. Harnstoff (aus Cyanamid oder aus Ammoniak und Kohlensäure) kann mit Vorteil zur Oberflächendüngung von Weideland verwendet werden, da er für das Vieh nicht schädlich ist; in Mischdüngern darf er nur mit unlöslichen Phosphorsäureverbindungen zusammengebracht werden, da sich sonst eine zähe, zur Verteilung ungeeignete Masse bildet. Kalksalpeter wird vor allem in Norwegen und Schweden durch Neutralisation der im Flammenbogen erzeugten Salpetersäure mit Kalk hergestellt; er ist hygroskopisch und kann nur für sich, nicht in Mischdüngern, verwendet werden. Geringer soll die Hygroskopizität des in den Leunawerken erzeugten Kalksalpeters sein (Oxydation von synthetischem Ammoniak und Neutralisation mit reinem Calciumcarbonat aus der Ammonsulfatfabrikation).

Produktion und Verbrauch.

Die letzten zur Verfügung stehenden Statistiken über die Weltproduktion beziehen sich auf das Düngesjahr 1924/25 (bis Ende Mai); die Mengen sind long tons (von 2240 lbs.) Stickstoff angegeben:

Nebenprodukt-Ammonsulfat	290 300	
Synthetisches Ammonsulfat	254 800	
	545 100	545 100
Cyanamid	115 000	
Calciumnitrat	25 000	
Andere synthetische Produkte	60 000	
	200 000	200 000
Gesamtproduktion	—	745 100
Absatz von Chilesalpeter	—	363 000
Gesamtmenge	—	1 108 100
Geschätzt: Verbrauch d. Landwirtsch.	—	983 100

Von der Gesamtmenge verbraucht also die Landwirtschaft etwa 89%; der Rest findet in der Sprengstoff- und in der chemischen Industrie (Schwefelsäure, Mischsäure, wasserfreies Ammoniak) Verwendung.

An erster Stelle in der Stickstoffproduktion steht Deutschland mit einer Leistungsfähigkeit von 525 000 t N, davon synthetisch 450 000 t (hauptsächlich als Ammonsulfat; 50 000 t als Cyanamid) und 75 000 t N aus den Kokereien und Gaswerken. Es folgt Chile mit einer Leistungsfähigkeit von 465 000 t N und einer gegenwärtigen Produktion von 365 000 t. Die Produktion der Ver. Staaten im Jahr 1925 wird auf 118 000 t N geschätzt; davon 105 000 t aus Kokereien und Gaswerken, der Rest aus 5 synthetischen Anlagen in Syra-

cuse, Niagara-Falls, New York und Seattle (Wash.); eine weitere Anlage (nach dem Claude-System) ist in Charleston W. Va.) im Bau und soll eine tägliche Leistungsfähigkeit von ca. 22 t erhalten. Das synthetische Produkt wird als wasserfreies Ammoniak und Salmiakgeist auf den Markt gebracht. England erzeugt ca 95 000 t N (metrische) im Jahr, davon 10 000 t synthetisch; die Leistungsfähigkeit der synthetischen Anlagen soll auf ca. 800 t Ammonsulfat im Tag gebracht werden. Dann kommt Norwegen mit einer Leistungsfähigkeit von 35 000 t. Die Produktion in Frankreich und in Japan beträgt je etwa 20 000 t. Außerdem findet eine Erzeugung in kleinerem Maße in Belgien, Holland, Italien, Spanien, Dänemark, Schweden und Australien statt.

Zur Ausfuhr stehen in den verschiedenen Ländern etwa folgende Mengen zur Verfügung (Ammonsulfat-Aequivalent): Deutschland 750 000 t, England 250 000 t, Ver. Staaten 125 100 t. Absatzgebiete sind: Spanien, Holland, Belgien, Dänemark, China, Japan, Ostindien und Westindien.

Chilesalpeter kommt in zwei Formen, mit einem Gehalt von 95% Salpeter (für die Landwirtschaft) und von 96% (für die chemische Industrie) in den Handel; außerdem ist noch der Kalinatronsalpeter (mit 12 bis 40% K₂O) zu erwähnen. Die Ausbeutung der 1809 entdeckten chilenischen Salpeterlager im Großbetrieb begann 1825 und seit dieser Zeit sind über 67 000 000 t ausgeführt worden; der Verbrauch schwankte seit 1908 zwischen 2 000 000 und 3 000 000 t im Jahr, das Maximum wurde in den Jahren 1916—1918 erreicht. In den Ver. Staaten wurden 1913 rund 625 000 t und 1918 rund 1 845 000 t verbraucht; der gegenwärtige Verbrauch kann auf ca. 1 000 000 t geschätzt werden (65% für die Landwirtschaft und 35% für die Sprengstoff- und die chemische Industrie). Es bestehen 5 Importfirmen, 4 in New York, 1 in Wilmington (Delaware); 2 von den Importeuren vertreten Londoner Firmen.

Preise. Die Preisentwicklung für Ammonsulfat in den Ver. Staaten seit 1913 war nach einer Aufstellung der „Barret Co.“ (New York) wie folgt (per short ton von 2 000 lbs.):

	\$		\$
1913	62,86	1920	86,22
1914	54,20	1921	50,50
1915	66,17	1922	55,00
1916	76,56	1923	61,60
1917*)	94,60	1924	52,00
1918	98,60	1925	50,00
1919	77,60		

*) Seit 1917 ab Werk.

Für Chilesalpeter schwankten die Preise in den letzten 10 Jahren zwischen 2 \$ und 4,42 \$ per 100 lbs. (ab Schiff). In der gegenwärtigen Saison werden 2,40 bis 2,65 \$ notiert.

Nach den Untersuchungen des amerikanischen Handelsamts über die chilenischen Produktionskosten könnten diese (mit einem angemessenen Gewinn für die Erzeuger) auf wenig über 12 \$ per ton reduziert werden; dazu kommt die Ausfuhrabgabe von 12 \$ per ton, die aber jederzeit abgeändert werden kann. Der gegenwärtige Preis ist daher als sehr anpassungsfähig an die Konkurrenzlage anzusehen.

Kalidünger. Die Versorgung der Düngemittel- und chemischen Industrie mit Kali ist auf Jahrhunderte gesichert. Deutschland, das vor dem Krieg das Weltmonopol besaß, mußte die elsässischen Gruben an Frankreich abgeben; Spanien hat die Ausbeutung der Suria-Vorkommen begonnen und in den Ver. Staaten werden große Anstrengungen gemacht, die einheimischen Quellen zu entwickeln. Deutschland hat 200 Werke (75 im Betrieb), Frankreich 18 (17 im Betrieb) und in Spanien befinden sich 13 im Bau.

Nach den amtlichen Vorschriften darf der Boraxgehalt von Kalidüngemitteln $\frac{1}{2}\%$ nicht übersteigen und der Chlorgehalt von Kaliumsulfat für Tabakpflanzungen 3%.

Etwa 90% der in den Ver. Staaten erzeugten oder eingeführten Kalisalze wurden in der Landwirtschaft, 10% in der chemischen Industrie verbraucht. Der Kaliverbrauch für die Flächeneinheit ist im Vergleich mit Holland, Deutschland und Belgien klein; 1925 dürfte zum erstenmal der Vorkriegsverbrauch überschritten worden sein. In der folgenden Tabelle ist der Verbrauch der verschiedenen Länder in short tons (2000 lbs.) K_2O angegeben:

Deutschland	825 000	England	50 000
Ver. Staaten	300 000	Schweden	35 000
Frankreich	120 000	Dänemark	25 000
Holland	100 000	And. europ. Länder	70 000
		Andere außereurop. Länder	100 000

Die Produktion wird auf nachstehende Mengen K_2O (tons) geschätzt:

Deutschland	1 300 000
Elsaß	300 000
Ver. Staaten	24 000

Nachdem das deutsche Monopol durch Uebergang der elsässischen Gruben an Frankreich gebrochen war, erfolgte 1924 ein Abkommen zwischen dem deutschen und französischen Syndikat mit einer Teilung der Ausfuhr im Verhältnis $67\frac{1}{2} : 32\frac{1}{2}$ und 1925 ein weiteres, durch welches das Verhältnis auf 70 : 30 festgesetzt wurde. Ende 1926 soll die Ausfuhr von spanischem Kali beginnen; ob diese in das deutsch-französische Abkommen einbezogen werden wird, ist noch nicht bekannt. Die Möglichkeit einer stärkeren amerikanischen Produktion (gegenwärtig weniger als $\frac{1}{10}$ des Verbrauchs) besonders durch Ausbeutung der Vorkommen im Searles Lake-Bezirk in Californien hat zweifellos einen Einfluß auf die Preise, die — abgesehen von den Kriegsjahren — geringere Schwankungen zeigten als andere Rohstoffe (z. B. Chlorkalium 30—36 \$ per ton, gegenwärtig 33,65 \$ und Kaliumsulfat 40—46 \$, gegenwärtig 44,60 \$ cif atlantischen Hafen).

Versuche amerikanischer Produzenten nach dem Krieg, einen Zoll zu erreichen, schlugen fehl.

Die amerikanische Produktion betrug (short tons K_2O):

1915	1 000	1921	10 000
1918	55 000	1923	20 000
1920	48 000	1925	24 000

Etwa 20 000 t jährlich werden von der „American Trona Corporation“ (Searles Lake) produziert; diese konnte die Konkurrenz mit Hilfe wichtiger Nebenprodukte bestehen. Der zweitgrößte Produzent ist die „U. S. Industrial Chemical Co.“ mit etwa 3000 t im Jahr. Andere Kaliquellen sind die Zementfabriken, die Hochöfen und die nach dem Steffens-Verfahren arbeitenden Zuckerfabriken. Von den 128 kalierzeugenden Anlagen der Kriegszeit sind nur noch drei oder vier im Betrieb. Ausichten bietet auch die Ausbeutung der Alunitvorkommen in Utah, der Leucitvorkommen in Wyoming, der Kalivorkommen in Texas und der Grünande von New Jersey; dagegen kann der Betrieb der Kaliproduktion aus den Salzseen in Nebraska, die während des Krieges von großer Bedeutung waren, nur dann rentabel gestaltet werden, wenn es gelingt, Soda und andere Nebenprodukte zu gewinnen und billigen Brennstoff zu beschaffen.

Das deutsch-französische Kalisyndikat ist das einzige Beispiel für ein ausländisches Monopol, das die Preise auf einer vernünftigen Höhe gehalten hat.

Phosphorsäuredüngemittel. Die Weltproduktion von Phosphatgestein betrug 1925 (in long tons):

Ver. Staaten	3 000 000
Afrika	4 000 000
Inseln im Stillen und Indischen Ozean	900 000
Curacao	90 000
Europa	110 000

Gesamtproduktion 8 100 000

In den Ver. Staaten steht Florida mit 2 500 000 t an erster Stelle, es folgen Tennessee mit 450 000 t und die Weststaaten mit 40 000 t. Die Produktionsfähigkeit von Florida und Tennessee ist etwa doppelt so groß als der Verbrauch, was die Preise unter Rentabilität gedrückt hat. Von der Floridaproduktion werden im laufenden Jahr etwa 850 000 t ausgeführt werden, hauptsächlich nach Deutschland und Holland; auch die Ausfuhrpreise sind infolge der ausländischen Konkurrenz unbefriedigend.

Für Floridaphosphat werden bei 68% Gehalt 2,65 \$, bei 76% 5,75 \$ (per long ton ab Grube) bezahlt; für Tennesseeosphat bei 72% 4,50 \$, bei 75% 5,75 \$. Die Nachfrage nach hochgrädigem Phosphat hat die Produktion von solchem in Florida angeregt und die Preise wesentlich verbessert. Die Produktionsbedingungen in Florida sind wegen der hohen Brennstoffkosten und Löhne sowie infolge von Transportschwierigkeiten nicht befriedigend.

Die Produktion von Superphosphat im laufenden Jahr dürfte 3 500 000 t erreichen. Außer dem gewöhnlichen Produkt (16—20% P_2O_5) werden in Fabriken in Butte (Mo.), Charleston (S. C.), Baltimore (Md.) und Tampa (Flo.) etwa 50—60 000 t Doppel-Superphosphat (40—45% P_2O_5) erzeugt. Die Gewinnung von Phosphorsäure im elektrischen Ofen in Anniston (Ala.) ist für Düngemittel zu teuer, sie kommt nur für chemische Verwendungszwecke in Betracht.

Die Phosphatlager in Florida und Tennessee können den Bedarf der Ver. Staaten für 100 Jahre decken. Die Gesamtmenge in den noch unausgebeuteten Vorkommen wird vom „U. S. Geological Survey“ auf 6 000 000 000 t geschätzt.

Noch größer sind die marokkanischen Lager (über 15 000 000 000 t); die Bedingungen für die Produktion sind dort besonders günstig wegen der niedrigen Löhne und der geringen Frachtkosten nach den europäischen Märkten.

Thomasphosphat. Der Verbrauch der europäischen Länder an Thomasphosphat beträgt etwa (in tons):

Frankreich	1 200 000
Deutschland	1 000 000
England	300 000

Die Hauptverwendung finden Phosphate in der Düngemittelindustrie, an zweiter Stelle — in entsprechendem Abstand — steht der Verbrauch in der Backpulverindustrie. (1130)

Der Chemikalienmarkt des britischen Empire.

Der nachfolgende Bericht ist dem „Chemical Age“ entnommen:

Die Staaten und Dominions des britischen Empire stellen einige der besten Ueberseemärkte Großbritanniens dar. Die britische Chemikalienausfuhr erreicht zur Zeit einen Wert von über 22 000 000 £ jährlich; fast die Hälfte davon wird von den Dominions und anderen Ländern des Empire aufgenommen. Die Ausfuhr nach Indien und den vier Dominions allein beträgt dem Werte nach über 5 000 000 £ jährlich, d. h. annähernd 25% der gesamten britischen Ausfuhr. Diese Zahlen sind seit einigen Jahren fast konstant und zeigen, wie schnell sich diese Märkte von der allgemeinen Depression, die fast jedes Land betroffen hat, erholt haben. Zur Zeit bieten die Länder des Empire für die englische

Ausfuhr steigende Absatzmöglichkeiten und stellen damit einen Ausgleich zu der sich langsamer entwickelnden Geschäftstätigkeit in andern Ländern dar. Bisher war Indien der Hauptabnehmer für britische Waren; im letzten Jahre trat jedoch Australien an die erste Stelle. Die Reihenfolge der andern Märkte war Südafrika, Neuseeland und Kanada.

Die Gesamteinfuhr der Dominions an Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925 ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

	1924 £	1925 £
Kanada	3 825 000	4 275 000
Neuseeland	1 158 000	1 281 000
Australien	3 496 000	3 256 000
Südafrika	1 809 000	1 850 000
Indien	2 237 000	2 342 000
Insgesamt	12 525 000	13 004 000

Der prozentuale Anteil Großbritanniens an der Chemikalieneinfuhr der Länder des Empire in den Jahren 1922/24 ist für einige der wichtigsten Chemikalien aus folgender Tabelle zu ersehen:

	1922 %	1923 %	1924 %
Ammoniumsulfat	13	15	18
Ammoniumcarbonat	23	24	22
Chlorkalk	28	29	26
Ammoniumchlorid	28	32	27
Natriumverbindungen	34	33	37
Glycerin	43	37	32
Citronensäure	45	54	58
Farbstoffe	48	46	33
Insektenvertilgungsmittel	50	48	45
Anstrichfarben	51	54	58
Kaliumjodid	51	63	57
Borsäure	55	40	48
Schwefelsäure	63	55	65
Weinsäure	65	70	85
Cremor tartari	77	90	93

Kanada.

Kanada stellt zur Zeit den geringsten Verbraucher britischer Waren unter den Dominions dar, obgleich es seinem Gesamtbedarf an Chemikalien nach an erster Stelle stehen könnte. Die Ursache hierfür liegt in der scharfen Konkurrenz durch die benachbarten Vereinigten Staaten, der die andern Dominions nicht in dem Maße ausgesetzt sind. Trotz dieses Nachteils betrug die Einfuhr von britischen Chemikalien im Jahre 1924 557 000 £ und überschritt damit die Zahl des Vorjahres um 43 000 £. Die Ausfuhr von Anstrichfarben und Materialien nach Kanada war im Jahre 1924 8% geringer als im Vorjahre. Die Farbstoffausfuhr Großbritanniens nach Kanada ist nur unbedeutend. Die Ausfuhr von anderen Produkten ist um 50 000 £ (12%) auf 466 000 £ gestiegen; davon entfielen 149 000 £ auf Natriumverbindungen und 96 000 £ auf schwere Teeröle.

Die britische Einfuhr nach Kanada stellt nur einen geringen Anteil der gesamten kanadischen Einfuhr dar, welche im Jahre 1924 fast 4 000 000 £ erreichte und im Jahre 1925 diese Zahl noch weit überschritten hat. Die Engländer wollen deshalb diesem Markte erhöhte Aufmerksamkeit widmen.

Die kanadische Einfuhr von Säuren, hauptsächlich Weinsäure, Borsäure und Citronensäure, erreichte im Jahre 1924 den Wert von 100 000 £. Die Weinsäure wurde aus verschiedenen Ländern bezogen, etwa ein Sechstel aus Großbritannien im Werte von 4800 £, während die aus den Vereinigten Staaten eingeführte Menge den Wert von 10 000 £ und die aus Italien eingeführte Menge den Wert von 6000 £ erreichte. Von der nach Kanada eingeführten Borsäure wurde der größte Teil (für 9000 £) aus Amerika bezogen; die Gesamteinfuhr an Borsäure betrug 9200 £. Für Citronensäure war Großbritannien der Hauptlieferant, so daß Kanada den

zweitbesten Abnehmer für britische Citronensäure darstellt. Die kanadische Gesamteinfuhr an Citronensäure erreichte im Jahre 1924 den Wert von 19 000 £; hiervon entfielen 9000 £ auf Großbritannien, 6500 £ auf Italien und eine geringere Menge auf die Niederlande. Im Jahre 1925 stieg die kanadische Gesamteinfuhr an Citronensäure um 50%, die Einfuhr aus Großbritannien dagegen auf das Doppelte, so daß Großbritannien jetzt einen erheblich größeren Anteil an diesem Markte hat.

Ebenso günstig liegen die Aussichten Großbritanniens für die Absatzmöglichkeiten von Alaun in Kanada. Der kanadische Markt nimmt jährlich etwa 15 000 t Alaun auf; den Hauptanteil hiervon liefern die Vereinigten Staaten; der Anteil Großbritanniens betrug im Jahre 1925 8700 £ und stellt damit etwa ein Drittel des Gesamtbedarfs Kanadas dar.

Von Ammoniakverbindungen lieferte Großbritannien einen großen Anteil an Ammoniumchlorid, während Ammoniumsulfat, dessen Gesamteinfuhr jedoch unbedeutend ist, hauptsächlich von den Vereinigten Staaten geliefert wurde. Ammoniumnitrat, dessen Einfuhr sehr bedeutend war, wurde fast ausschließlich von Deutschland geliefert. Einen großen Anteil hatte Großbritannien an der Einfuhr von Natriumverbindungen; obgleich die britische Ausfuhr dorthin im Werte von 150 000 £ jährlich im Vergleich zu der nach anderen Dominions niedrig ist, stellt Kanada den zweitwichtigsten Markt des Empire für Cyanid dar und bezieht 90% seines gesamten Bedarfs aus Großbritannien. Von dem nach Kanada eingeführten Natriumsulfat und Natriumsulfid liefert Großbritannien ebenfalls größere Mengen.

Für Farben, Pigmente und Lacke stellt Kanada einen verhältnismäßig unbedeutenden Markt dar. Insgesamt liefert Großbritannien 25% der Einfuhr, für einzelne Waren dieser Gruppe auch erheblich höhere Anteile. Die Einfuhr von Bleiglätte nach Kanada beträgt jährlich etwa 18 000 £; über die Hälfte hiervon entfällt auf Großbritannien. Blanc fixe wurde im Jahre 1924 für 6000 £ eingeführt, 40% hiervon kamen aus Großbritannien; für zubereitete Farben und Lacke sind dagegen die Amerikaner die Hauptlieferanten.

Neuseeland.

Während der Anteil Großbritanniens an der kanadischen Gesamteinfuhr nur 13% beträgt, bezieht Neuseeland über die Hälfte seines Bedarfs an chemischen Produkten aus Großbritannien und stellt so trotz seiner geringeren Bodenfläche für die britischen Fabrikanten ein wichtigeres Absatzgebiet als Kanada dar. In Neuseeland herrscht die allgemeine Tendenz vor, den heimischen Bedarf im Mutterlande zu decken. Der Erfolg hiervon ist, daß z. B. der Absatz von Farben nach Neuseeland dreimal so groß wie der nach Kanada und fast ebenso groß wie der nach Südafrika ist. Für Insektenvertilgungsmittel und einige Säuren ist Neuseeland der zweitbeste Abnehmer Großbritanniens.

Von dem nach Neuseeland eingeführten Actz-natron, dessen Wert jährlich 30 000 bis 35 000 £ beträgt, liefert Großbritannien über 95%. Für Säuren ergeben sich ähnliche Werte. Für Cremor tartari betrug die britische Einfuhr im Werte von 38 000 £ etwa 75% der Gesamteinfuhr Neuseelands. Die Einfuhr von Insektenvertilgungsmitteln erreichte einen Wert von 112 000 £ und nahm damit etwa 85% der gesamten Einfuhr Neuseelands ein. Von den im Jahre 1924 nach Neuseeland eingeführten Farben und Lacken, deren Wert 380 000 £ erreichte, lieferte Großbritannien weit über die Hälfte, und zwar für 232 000 £.

Australien.

Australien ist von allen Dominions der bedeutendste Markt für britische Farben. In dem am 30. Juni 1925

endenden Jahre betrug die australische Einfuhr von Farben 660 000 £, von denen Großbritannien für 471 000 £ lieferte. Die Einfuhr von britischen zubereiteten Farben und Lacken betrug 57 000 £, die von Bleiglätte 70 000 £. Große Nachfrage bestand auch für Cremor tartari. Die britische Ausfuhr dorthin erreichte derartige Mengen, daß Australien und Neuseeland zusammen fast die gesamte britische Ausfuhr an Cremor tartari aufnahmen. Ebenso lieferte Großbritannien den Hauptanteil der gesamten australischen Einfuhr von Soda und Aetznatron.

Südafrika.

In Südafrika bestehen für die britischen Fabrikanten die besten Aussichten für die Zukunft. Von den Produkten, die fast ausschließlich aus Großbritannien bezogen werden, sind hauptsächlich zu nennen:

Jährliche Einfuhr Südafrikas.

Viehwaschmittel	38 000 £
Natriumarsenat	47 000 £
Glycerin, destilliert	187 000 £
Aetznatron	73 000 £
Cyannatrium	289 000 £
Cyankalium	21 000 £

Südafrika stellt außerdem einen ausgezeichneten Markt für Ocker und verschiedene Teerprodukte dar; die Nachfrage nach Insektenvertilgungsmitteln, Desinfektionsmitteln und Glycerin ist ebenfalls sehr groß. (950)

Die Welt-Zündholzproduktion.

(Fortsetzung.)

Italien.

Durch Gesetz vom 2. Februar 1922 war für die Fabrikation, Einfuhr und für den Verkauf von Zündhölzern und Wachszündhölzern ein Staatsmonopol geschaffen, das durch die Generaldirektion der gewerblichen Monopole im Finanzministerium ausgeübt wurde. Seit Bestehen dieses Monopols strebt die vom Staat kontrollierte private Zündholzindustrie nach seiner Beseitigung zugunsten freier Wirtschaft für Zündhölzer. Im Einverständnis mit dem Finanzministerium sollte nach Fortfall des Staatsmonopols der Einnahmeausfall durch eine Fabrikationssteuer ersetzt werden, deren Ertrag man auf 90 Millionen Lire schätzte.

Durch Königliche Verordnung vom 11. März 1923 wurde das Staatsmonopol für Zündhölzer usw. aufgehoben und an seiner Stelle eine Fabrikationssteuer für Zündhölzer und Wachszündhölzer eingeführt. Seitdem liegt die Gesamtproduktion von Zünd- und Wachshölzern in den Händen der Privatindustrie; jedoch sind gemäß Königlicher Verordnung vom 5. April 1925 die Kleinverkaufspreise einem staatlich festgesetzten Tarif unterworfen. Dafür sind die Zündhölzer aber von jeder weiteren Verbrauchsabgabe befreit.

Die private Zündholzindustrie Italiens deckt nicht nur den gesamten Inlandsbedarf an Zünd- und Wachshölzern, sondern führt außerdem größere Mengen aus, deren Höhe in den letzten Jahren durch französischen Wettbewerb in den Absatzgebieten Syrien und Libanon, Schweiz, Marokko und Französisch-Nordafrika Schwankungen unterworfen gewesen ist:

Ausfuhr	1925	1924	1923
	t	t	t
Zündhölzer (Fiammiferi de legno)	1 446	1 030,1	1 239,7
Wachszündhölzer (F. di cera usw.)	489,4	600,4	338,3

Die Einfuhr von Zünd- und Wachshölzern nach Italien hat in den letzten Jahren abgenommen. Die für die Zündholz- und Wachsholzindustrie benötigten Chemikalien wurden teilweise vom Auslande eingeführt.

Jugoslawien.

Es besteht eine Art Staatsmonopol, dessen Tätigkeit sich nur auf die Erhebung einer Monopolabgabe in Form einer Fabrikationssteuer ab Fabrik beschränkt. Die gesamte Produktion und der Verkauf geschieht in sechs privaten Zündholzunternehmen mit einer Gesamtjahresleistung von etwa 800 000 Schachteln Sicherheitszündhölzern nach schwedischer Art:

Fabrik	Tagesleistung in Schachteln
in Osijek	350 000
in Dolac bei Travnik . . .	200 000
in Novo Vrbas	60 000
in Vrbovsko	60 000
in Sus	60 000
in Baja	50 000

Das Holz für die Zündholzfabrikation wurde früher aus Sibirien bezogen; seit Anpflanzung kanadischer Pappeln in Baranya und in Bosnien wird der Eigenbedarf immer mehr durch das Inland gedeckt. Zündholzchemikalien werden größtenteils vom Auslande bezogen. Die Monopolabgabe ist sehr hoch, um dem Staat Einnahmen zu verschaffen. Der Preis je Schachtel einschließlich Abgabe beträgt 66 Para, ohne Abgabe 18; letzterer Preis kommt nur für die Ausfuhr, ersterer für den Inlandsverbrauch in Betracht. Die einheimische Produktion deckt nicht ganz den Inlandsmarkt; eine, wenn auch fallende, Einfuhr aus Oesterreich ist nötig: 1925 Januar—Juni: 5,5 t; 1924: 18,2 t; 1923: 18,5 t.

Lettland.

Die einheimische Espe und Schwarzerle liefert der lettischen Zündholzindustrie den nötigen Holzbedarf, sowohl für die eigenen Zündholzfabrikate, wie auch für die Herstellung und Ausfuhr von Holzdraht. Chemikalien müssen fast gänzlich vom Auslande bezogen werden. Langjährig geschultes, niedrig entlohntes Arbeitspersonal steht der Zündholzindustrie reichlich zur Verfügung.

Auf dieser Grundlage hatte sich die lettische Zündholzindustrie schon vor dem Weltkriege so günstig entwickelt, daß ihr bedeutendstes Unternehmen „Wassilij Andrejewitsch Lapschin“, vormals „Vulkan“, der Hauptversorger des russischen Zündholzsyndikats geworden war. Gestützt wurde diese Industrie vor allem durch französisches Kapital, das nach dem Selbständigwerden des lettischen Staates bestrebt war, vom Staate gegen günstige Beteiligung bzw. Abfindung die Einwilligung zu einer Monopolisierung der lettischen Zündholzindustrie zu erhalten; jedoch lehnte die lettische Regierung im Herbst 1925 diesen französischen Vorschlag ab. Seit 1924 sucht der schwedische Zündholztrust Einfluß auf die lettische Zündholzindustrie zu gewinnen; nach den neuesten Nachrichten scheinen sich sämtliche lettischen Zündholzunternehmen dem schwedischen Zündholztrust angeschlossen zu haben, und zwar in der Form, daß in Lettland eine Art Zweigsyndikat des schwedischen Zündholztrustes gebildet wird. Der schwedische Zündholztrust übt also tatsächlich, wenn auch indirekt, das Zündholzmonopol in Lettland aus. Der bisherige gegenseitige Preiskampf zwischen den einzelnen lettischen Zündholzunternehmen ist durch diese Neuordnung beendet. Der schwedische Trust hat durch diese Erweiterung seiner Einflusssphäre seine Rohstoffbasis für Holz in den Randstaaten Rußlands verstärkt.

Die lettische Regierung zieht durch Steuern, Verbrauchsabgaben und Ausfuhrzölle erhebliche Einnahmen aus der einheimischen Zündholz- und Holzdrahtindustrie; sie begünstigt daher deren Entwicklung durch zollfreie Einfuhr der notwendigen Zündholzmaschinen und Rohstoffe, vor allem Zündholzchemikalien, wie Paraffin, Gummiarabicum, Tragant, Zinkweiß, Schwefel, Phosphor, Kolophonium usw., und durch zollfreie Ausfuhr von Holzdraht; die Ausfuhr von Espenholzklötzen

ist einem Ausfuhrzoll in Höhe von $\frac{1}{2}$ Lat je Kubikfuß unterworfen. Diese verschiedenartige Zollbehandlung des Holzdrahtes und des Holzklotzes ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Ausfuhrzollgegnern der lettischen Forstverwaltung, und den Ausfuhrzollfreunden, der lettischen Zündholzindustrie.

Die jetzt unter schwedischer Kontrolle arbeitende lettische Zündholzindustrie produziert jährlich mit einem Personal von ca. 1200 Arbeitern 1,0 bis 1,2 Millionen Schachteln und große Mengen Holzdraht; die wichtigsten Zündholzunternehmen sind:

	Zahl der Fabriken	Arbeiterzahl	Tagesleistung in Schachteln
„Lapschin“	3 (Goldingen, Libau, Riga)	600	600 000
„Komet“, Riga	1	150	300 000
„Star“, Zabeln	1	60	50—70 000

Holzdraht und Klötze aus Espenholz werden u. a. hergestellt durch Schwandorf K. G. in Neu-Schwanenburg, „Splint A.G.“ in Riga, Holzdrahtfabrik in Riga, Sitte in Frauenburg, usw.

Von der Gesamtjahresproduktion an Zündhölzern werden etwa 60% oder 600—700 000 Schachteln ausgeführt:

Ausfuhr	Zündhölzer	Holzdraht
1923	1 091 t	2 117 t
1924	1 360 t	5 090 t
1925 (1. Halbjahr)	710 t	779 000 Lats

Die Empfangsländer für die lettische Zündholzausfuhr waren im ersten Halbjahr 1925: Südamerika mit 437,4 t, Vereinigte Staaten mit mehr als 200 t, Schweden mit 156,8 t, England mit 113,7 t, Deutschland mit 1,6 t und Litauen mit 0,5 t. England ist außerdem Hauptabnehmer für lettischen Holzdraht, der auf dem englischen Markt in scharfem Wettbewerb mit Kanada, Polen und Rußland steht. Die letztgenannten beiden Länder sind im Vorteil wegen ihrer niedrigen Produktionskosten. Die Ausfuhr von Zündhölzern nach Schweden dient zur Leistungssteigerung des schwedischen Zündholztrustes.

Litauen.

Im Vergleich zu Estland und Lettland ist die einheimische Zündholzindustrie unbedeutend; es erscheint fraglich, ob sie überhaupt den gesamten Inlandsbedarf selbst decken kann, da Litauen noch Zündhölzer aus Rußland, Estland, Lettland und Polen einführt. Chemikalien bezieht die Zündholzindustrie Litauens fast ausschließlich aus dem Ausland.

„Oil and Color Trade“ vom 6. März 1926 berichtet, daß das Finanzministerium Litauens ein Monopol für die Fabrikation und den Verkauf von Zündhölzern einführen will; anscheinend steht diese Absicht im Zusammenhang mit einer sehr intensiven Tätigkeit des schwedischen Zündholztrustes, dem sich nach neuesten Nachrichten die gesamte Zündholzindustrie Litauens angeschlossen haben soll.

Niederlande.

Die einheimische Zündholzindustrie ist in drei Betrieben in den Orten Eindhoven und Rosendal konzentriert; trotz steigender Ausfuhr einheimischer Zündhölzer müssen doch zur Deckung des Inlandsbedarfs erheblich größere Mengen eingeführt werden:

Außenhandel für Zündhölzer	1925	1924	1923	1922
	t	t	t	t
Gesamtausfuhr	855	817	696	641
Gesamteinfuhr	3 138	3 792	—	—

Als Ausfuhrländer kamen im Jahre 1925 die Vereinigten Staaten, Irland und Hinterindien in Betracht. An der Einfuhr an Zündhölzern waren beteiligt 1925 Schweden mit 2465 t, Belgien mit 578 t, Deutschland mit 63 t.

Norwegen.

Die früher vollkommen unabhängige Zündholzindustrie ist nach dem Weltkriege immer mehr in Abhängigkeit von dem schwedisch-amerikanischen Zündholztrust geraten. Die nichtvertrusteten Unternehmen leiden an Absatzmangel; während bis 1922 das ausländische Absatzgebiet für norwegische Zündhölzer recht ausgedehnt war und der Export sich auf alle Erdteile und große Verbrauchsländer erstreckte, ist in den letzten Jahren die Ausfuhr ständig zurückgegangen: von 5700 t im Jahre 1915 auf 2—3000 t im Jahre 1925. Die wichtigsten Absatzgebiete, die den norwegischen Zündhölzern noch erhalten blieben, sind England, Vereinigte Staaten von Nordamerika und Britisch-Ostindien, jedoch auch bei ihnen zeigt sich teilweise eine Abnahme der Einfuhr. Die Ausfuhr betrug:

1922	2 442 t
1923	2 374 t
1924	2 849 t
1925 (Jan.—Nov.)	2 068 t

Die Hauptabsatzländer waren England, die Vereinigten Staaten und Britisch-Indien. Die Ausfuhr nach Frankreich zeigte während des Weltkrieges hohe Zahlen: 1915: 892,7 t, fiel 1922 auf 121 t und nimmt jetzt unter der Wirkung des französischen Staatsmonopols weiter ab.

Es hat den Anschein, als ob in absehbarer Zeit die Selbständigkeit der norwegischen Zündholzindustrie dem schwedischen Zündholztrust vollkommen zum Opfer fallen wird; wie weit schwedisch-amerikanisches Kapital schon in die beiden norwegischen Zündholzkonzerne „Bryn und Haldens Taendsticks Fabriker“ in Bryn bei Oslo und „Nitedals Taendsticksfabrik Gronswold“ in Aker bei Oslo eingedrungen ist, läßt sich nicht abschätzen. Ueber die Produktionsleistungen dieser beiden Konzerne lagen Anfang 1925 folgende Nachrichten vor:

Konzern	Anzahl der Fabriken	Arbeiter	Tagesleistung in Kisten à 600 Schachteln
„Bryn“	3	500	28 000
„Nitedal“	3	?	50 000

Oesterreich.

Die Zündholzindustrie deckt zwar nahezu den gesamten Inlandsbedarf; sie leidet aber in der Nachkriegszeit infolge ihres zu großen Produktionsapparates im Vergleich zu dem verkleinerten Staatsgebiete Oesterreichs unter Absatzkrisen und Ueberproduktion. Auf Anregung des bedeutendsten Zündholzunternehmens, der „Solo“ A.G. in Wien, sind seit Ende März 1926 zwischen der „Solo“ A.G. in Wien, der „Sirius“ A.G. in Klagenfurt und der Firma „Handler & Pfifferling“ in Salzburg, Verhandlungen über die Bildung eines Preis- und Absatzkartells gepflogen worden, die Mitte April zu einem gewissen Abschluß in der Preisfrage gekommen sind; es tritt eine Erhöhung der Zündholzverkaufspreise ein. Schwierig scheint aber die endgültige Lösung der Absatzfrage, da die österreichische Ausfuhr von Zündhölzern in den ehemaligen Vorkriegsabsatzländern auf starke Konkurrenz der tschechoslowakischen Zündholzindustrie stößt. Nach Zeitungsnachrichten soll auch über die Absatzfrage eine Einigung zwischen den vorher genannten österreichischen Unternehmungen zustande gekommen sein. Die österreichische Zündholzindustrie ist aber gezwungen, sich neue Absatzgebiete zu erschließen. In Aegypten, Syrien und Libanon, in den britischen Besitzungen im Mittelmeer, sowie in Nordafrika ist es ihr gelungen, ihren Absatz zu erhöhen. Ein neues Absatzgebiet fand sich in den Vereinigten Staaten. Dagegen hat die Entwicklung eigener einheimischer Zündholzindustrien in einer Reihe bisher günstiger Absatzgebiete die österreichische Ausfuhr vermindert und erschwert, u. a. in Rumänien, Ungarn, Italien, Türkei und Jugoslawien. In Polen ist seit Dezember

1925 durch die Verpachtung des polnischen Staatsmonopols an den schwedischen Trust jegliche andere Einfuhr von Zündhölzern verboten. Die Gesamtausfuhr hat sich in den letzten Jahren nahezu verdoppelt.

An Rohstoffen stehen der österreichischen Zündholzindustrie einheimische Hölzer, Fichten und Pappelholz für die Herstellung von Holzdraht, Kiefern, Erlen und Buchenholz für die Herstellung der Schachteln genügend zur Verfügung. Zündholzchemikalien werden teilweise eingeführt, u. a. Paraffin, das zum Imprägnieren der Hölzer mit Kolophonium gemischt wird. Die Zündholzfabriken sind modern eingerichtet.

Der österreichische Staat hat den Zündholzverbrauch seit Juli 1924 mit einer Zündmittelsteuer bis zum Höchstsatze von 40% des Steuerwertes belastet. Der bisher zum Schutze der einheimischen Industrie bestehende Einfuhrzoll für Zündhölzer in Höhe von 17% ist durch die neue österreichische Zollvorlage auf 30% erhöht.

Gegen die seit Anfang 1924 mehrfach unternommenen Versuche des schwedischen Zündholztrustes, in das Gebiet des ehemaligen österreich-ungarischen Reichs einzudringen, bilden die österreichischen Solowerke zusammen mit dem ungarischen und dem tschechoslowakischen Zündholzkartell eine gemeinsame Abwehrfront.

Polen.

Vor dem Weltkriege war die polnische Zündholzindustrie unbedeutend. Der Inlandsbedarf konnte nur durch eine Einfuhr von mehr als 60% des Gesamtjahresverbrauchs gedeckt werden; sie kam überwiegend aus Deutschland, Rußland und Oesterreich. Nach dem Zusammenbruch der russischen Wirtschaft nutzte die polnische Zündholzindustrie, begünstigt durch große Espenholzwaldungen, die günstige Absatzkonjunktur in den früher von der russischen Zündholzindustrie versorgten Gebieten aus.

Es begann eine außerordentliche Entwicklung der polnischen Zündholzindustrie; sie fand günstige Absatzgebiete in Rumänien, Großbritannien, Frankreich, Holland, Dänemark und teilweise auch in Niederländisch-Indien, Siam und Australien. Aber die zu hohen Selbstkosten der polnischen Industrie und die immer schärfer sich bemerkbar machende Konkurrenz Schwedens, Finnlands, der Tschechoslowakei und Belgiens nicht nur auf gemeinsamen ausländischen Absatzgebieten, sondern auch auf dem Inlandsmarkte Polens, verursachten einen Umschwung, der zu erheblicher Ueberproduktion und Stilllegung einer größeren Anzahl von Zündholzbetrieben führte. Dazu kam, daß die Ausfuhr nach Frankreich durch die Wiedereinführung des französischen Zündholzstaatsmonopols 1924 nahezu vollkommen unterbunden wurde. Verschiedene Maßnahmen, wie Fusion der bestehenden Zündholzbetriebe, Einschränkung der Espenholzausfuhr usw. vermochten nicht, die durch zu hohe Verbrauchssteuern belasteten Zündholzpreise ausreichend herabzusetzen, um die polnische Industrie im Auslande wettbewerbsfähig zu erhalten. Polens Jahresbedarf an Hölzern für die Zündholzherstellung beträgt 200 000 cbm Espenholz. Ein großer Teil des Espenholzes wurde jährlich zu billigeren Preisen an die valutastarken Länder abgegeben, als es in Polen selbst zu kaufen war. Außerdem machten sich mit dem Sinken der polnischen Währung die hohen Preise der unentbehrlichen ausländischen Zündholzchemikalien und Packungsmaterialien in der Preisbildung für Zündhölzer ungünstig bemerkbar. Seit 1924 litt daher die polnische Zündholzindustrie unter einer schweren Absatzkrise.

Die polnische Regierung, in der Erkenntnis, daß weitere Stilllegungen in der Zündholzindustrie die schon vorhandene große Arbeitslosigkeit in Polen noch steigern würden, erklärte sich schließlich bereit, mit der

amerikanischen Tochtergesellschaft des schwedischen Zündholztrustes, der „International Match Corporation“ (IMC.), über die Verpachtung des polnischen Zündholzstaatsmonopols zu verhandeln. Auf Grund des Abkommens zwischen dem polnischen Staat und der IMC. wurde am 27. Juli 1925 eine neue „Aktiengesellschaft zur Ausbeutung des staatlichen Zündholzmonopols“ gegründet; gegen Gewährung einer Anleihe an den polnischen Staat und einer Gewinnbeteiligung an dem Zündholzmonopol übernimmt diese Gesellschaft die Durchführung des polnischen Zündholzmonopols in bezug auf Produktion, Verkauf, Inlandsversorgung und Ausfuhr für die Dauer von 20 Jahren. Die bestehenden 18 polnischen Zündholzfabriken sind von der neuen Gesellschaft finanziell abgelöst. Die Einzelverkaufspreise sowie die neue Zündholzsteuer werden im Einvernehmen mit dem polnischen Finanzministerium festgesetzt. Die Einnahmen des polnischen Staates müssen durch die neue Zündholzsteuer auf Fabrikation und Einfuhr von Zündhölzern auf der gleichen Höhe wie bisher gesichert bleiben; jegliche Einfuhr von Zündhölzern, außer durch den schwedischen Zündholztrust oder seiner Tochtergesellschaft, ist ab 1. Oktober 1925 verboten. Die Gesamtproduktion an Zündhölzern muß außer der Deckung des Inlandsbedarfs auch noch eine Ausfuhr in Höhe von 33% des Inlandsverbrauchs sicherstellen.

Portugal.

Durch Gesetz vom 25. April 1925 ist das bisher von der „Companhia Portuguesa de Phosphorus“ ausgeübte private Zündholzmonopol aufgehoben. Ursache dieser Beseitigung war anscheinend der zu hohe Preisstand der Inlandsverkäufe im Vergleich zu den Auslandsverkäufen für Zündhölzer. Das neue Gesetz gibt die Produktion und die Einfuhr von Zündhölzern und Wachszündhölzern der Privatwirtschaft vollkommen frei; jedoch verlangt der Staat von jedem neuen Produktionsunternehmen eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 8%, ohne aber an den Verlusten des Unternehmens teilzunehmen. Außerdem erhebt der Staat vom gesamten Inlandsverbrauch eine Stempelabgabe bis zu $\frac{1}{2}$ Centavo Gold je Schachtel von 40 Zündhölzern und einen Einfuhrzoll in Höhe von 0,2 Centavo Gold von allen eingeführten Zündhölzern, und schließlich behält sich der Staat das Recht zoll- und abgabefreier Einfuhr von Zündhölzern vor.

Die bisherige private Zündholzmonopolgesellschaft, die Alleinbesitzerin aller portugiesischen Zündholzfabriken, stellte ihren Betrieb ein und entließ ihre Arbeiter. Die Versorgung Portugals mit Zündhölzern geriet ins Stocken; die Kleinverbrauchspreise, die ursprünglich gesetzlich für die Monopolgesellschaft auf etwa 20 Centavo Papier = 4 Pfennig je Schachtel, einschließlich 2,8 Pf. Zoll- und Stempelabgabe festgesetzt waren, stiegen außerordentlich. Dazu kam ein Streik der Zündholzarbeiter Anfang 1926. Der Staat sah sich schließlich gezwungen, sich an den schon zwischen dem schwedischen Zündholztrust und der bisherigen portugiesischen Zündholzmonopolgesellschaft schwebenden Verhandlungen zu beteiligen. Mit einem Anteil von 12 000 Contos Staatsgeld wurde mit schwedischem, französischem und portugiesischem Privatgeld eine neue Gesellschaft „Sociedade Nacional de Foforus“ gegründet, die zwar offiziell kein Monopolrecht erhielt, aber als alleinige Besitzerin der einheimischen Zündholzfabriken tatsächlich die Gesamtversorgung Portugals durch eigene Fabrikation oder durch Einfuhr in Zukunft decken wird. Infolge des erheblichen Einflusses des Zündholztrustes in dieser Gesellschaft übt er auch in Portugal das Monopolrecht aus; die Einfuhr aus Schweden wird daher in Zukunft unter Zurückdrängen der bisherigen Auslandslieferanten, vor allem Belgiens (Einfuhr 1925: 106 t Zündhölzer) steigen. (1037)

(Fortsetzung folgt.)

Norwegens Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924.

Einfuhr.

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Mengen in t*)	
		1925	1924
C 13	Stärke und Dextrin	599,0	785,2
E 24	Anis	8,0	10,5
F 17	Nelken	23,3	23,6
18	Nelkenpfeffer	18,3	16,7
19	Ingwer	38,9	40,3
20	Zimt	58,2	59,3
21	Kardamom	15,4	20,1
22	Muskatblüte und -nuß	12,1	9,6
N 1	Stearinsäure, Palmitinsäure, Paraffin	662,8	680,3
6	Terpentin, Wacholder, Hirschhorn, Bernsteinöl	130,4	138,5
7	Andere flüchtige Öle	20,0	22,3
8	Spermazetöl, Olein	498,9	764,9
10	Leinöl, ungekocht	481,3	731,1
18	„ gekocht	574,7	659,3
19	Mineralöl, Vaseline, Wagenschmiere	10 576,7	9 063,5
20	Firnisse, Türkischrotöl und Politur, nicht weingeisthaltig	235,3	258,4
21	Holz- und Torfteer	2 255,9	1 515,2
22	Steinkohlenteer	1 426,7	1 682,4
23	Kreosot und Kreosotöl, rohe Carbonsäure usw.	4 902,4	5 347,9
24	Steinkohlenpech und andere Pecherze	1 992,7	2 131,9
26	Harze und Gummen	3 127,0	2 323,2
27	Leim	237,9	207,9
28	Schellack	41,8	42,1
0.1	Stearin- und Talglichte	32,9	38,7
3	Transparentseifen, parfümierte Seifen und Seifenpulver	30,2	26,7
5	Buchdruckerschwärze und andere Druckschwärzen	106,9	95,7
6	Schuhwichse, -schwärzen	129,8	139,1
7	Pomade und Schminke	42,7	34,7
R 1	Farbholzextrakte	627,9	735,4
2	Gemahlene Kreide, Baryt, Chinaclay	11 771,0	11 407,2
3	Ocker, Umbra, Englischrot usw.	1 362,1	1 658,8
4	Mennige	632,3	478,5
5	Anilin- und Alizarinfarben	209,1	272,0
6	Bleiweiß	63,0	51,0
7	Zinkweiß und andere nicht genannte trockene Farben	2 033,7	1 874,7
8	Teerkompositionen und Schiffsbodenfarben	28,6	31,3
9	Andere Malerfarben, in Öl angerieben	110,0	75,7
T 7	Farbholz, geraspelt u. ungeraspelt	16,8	13,4
10	Celluloid und Celluloidwaren, darunter Filme	61,6	53,8
U 1	Chromerze	957,0	587,9
2	Aluminiumoxyd	16 748,1	12 372,5
3	Bauxit	7 774,1	5 979,8
4	Kryolith	2 075,4	2 337,0
5	Rohphosphat	5 930,2	429,8
11	Asphalt	3 821,1	3 200,7
15	Schwefel und Schwefelblume	15 541,6	12 224,0
V 1	Chilesalpeter	66,3	148,8
2	Thomasphosphat	19 790,7	24 060,7
3	Superphosphat	22 019,2	29 329,9
4	Kainit und andere Kalidüngemittel	19 097,3	20 894,2
5	Andere Düngemittel	1 690,3	560,0
27	Kohlenelektroden für industrielle Verwendung	8 238,4	9 372,8
28	Gefüllte Patronen	72,2	63,6
29	Schwefelsäure	47,4	53,3
30	Calcinierte und kristallisierte Soda	26 173,9	20 108,7
31	Kaustische Soda	2 318,1	2 386,0
32	Aetzkali	1 024,4	944,7
33	Alaun	3 924,5	2 439,1
34	Pottasche	421,6	616,2
35	Glaubersalz	13 470,1	11 677,6

*) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	Mengen in t*)	
		1925	1924
36	Ammoniak, wasserfrei, und Salmiakgeist	187,0	200,1
37	Chlorkalk	2 975,5	2 056,3
38	Eisenalaun	383,8	523,0
39	Glycerin	562,3	687,0
0.1	Arzneimittel, anderweit nicht gen.	2 542,8	2 636,4

Ausfuhr.

G 3	Mineralwasser	109,5	118,3
L 15	Fischguano	1 227,9	3 441,0
16	Walfischguano	3 897,7	446,3
17	Knochenmehl	421,4	584,1
21	Casein	305,0	255,0
N 5	Terpentinöl	149,4	61,9
6-16	Tran Menge 1000 hl	215,8	291,0
18	Firnisse	5,6	10,3
19	Holzteer	41,2	53,3
20	Steinkohlenteer	1 557,9	1 103,2
0.1	Druckschwärze	63,2	63,9
R 1	Titanfarben, trocken oder mit Öl angerieben	2 293,8	1 642,5
2	Kupferfarbe	23,2	40,1
U 4	Schwefelkies, kupferarm	95,673	31 916
5	„ kupferhaltig	442 998	355 989
6	Kiesabbrände, kupferfrei	—	600
7	„ kupferhaltig	34,290	40 879
8	Molybdänglanz	219,4	75,3
14	Graphit	—	—
21	Talkum	5 123	9 076
V 3	Gebrannter Magnesit	411,6	466,0
5	Siliciumcarbid und andere Schleifmittel	1 729,6	1 236,9
7	Schmirgel- und Sandpapier	9,7	17,0
9	Norgesalpeter	156 965,1	131 298,1
10	Cyanamid	6 494,6	—
11	Ammoniumsulfat	175,9	290,0
12	Superphosphat	215,0	53,3
13	Zündhölzer	2 203,1	2 848,6
14	Salpetersäure, konzentriert	4 403,7	1 942,0
15	Schwefelsäure und Oleum	272,2	784,3
16	Fettsäuren v. tierischen u. pflanzlichen Ölen	3 721,4	3 035,2
17	Nickelsulfat	—	—
18	Kaliumchlorat	—	2,1
19	Natriumsuperoxyd	—	71,8
20	Calciumcarbid	29 478,3	33 436,9
21	Natriumnitrit	3 232,4	3 421,9
22	Natriumnitrat	31 118,8	19 488,3
23	Ammoniumnitrat	—	12,9
X 5	Zink	2 343,7	2 828,3
7	Aluminium	20 548,4	19 174,5
10	Ferrosilicium	22 908,8	19 722,8
11	Ferrochrom	2 527,0	1 789,1
17	Zinkasche	306,9	819,6
18	Bleiasche	130,0	119,8

*) Soweit nicht anders angegeben.

(117)

Die Lage des Antimonmarktes.

Seit einigen Wochen macht sich nach „Chemist and Druggist“ eine Abwärtsbewegung der Preise sowohl für Antimonregulus als auch für Rohantimon bemerkbar; da von seiten Chinas größeres Angebot besteht und die Nachfrage auf dem amerikanischen und europäischen Märkte nachgelassen hat, ist die Lage sehr ungeklärt. Seit unserem letzten Bericht (vergl. Chem. Ind. Seite 87) hat sich die Lage vollkommen verschoben. Anscheinend ist die jetzige Aenderung künstlich herbeigeführt worden. Die hohen Preise hatten die Untersuchung und auch die Aufnahme neuer Verfahren zur Ausbeutung der Antimonvorkommen in Nord- und Südamerika veranlaßt. Obgleich China wegen seiner gut ausgebauten Monopollagestellung allem Anscheine nach die ausländische Konkurrenz nicht zu fürchten brauchte, haben die chinesischen Produzenten darauf offenbar eine Senkung der

Preise veranlaßt, um die ausländische Konkurrenz von ihren Produktionsplänen abzubringen. Ähnliche Ereignisse sind auch schon früher vorgekommen. China hat jederzeit die Kontrolle über diesen Markt behalten.

In New York, London und Hamburg steht dem Angebot keine Nachfrage gegenüber. In Hamburg haben sich sowohl Vorräte von chinesischem Regulus, als auch von Rohmetall angesammelt. Im letzten Jahre war die Preissteigerung sehr erheblich und umfaßte etwa 35 £ per t für englischen und auch chinesischen Regulus; ebenso bestand für Rohantimon größere Nachfrage. Im Jahre 1926 setzte zunächst eine weitere Preissteigerung ein, der später die schon oben erwähnte Preissenkung folgte. Folgende Tabelle zeigt die Preisbewegung (per t) in den letzten 1½ Jahren.

	8. Oktob. 1924	2. Jan. 1926	1. April 1926
	£ sh.	£ sh.	£ sh. d.
Englischer Regulus	55 0	105 0	bis 94 10 0 95 0 0
Chinesischer Regulus (loco) . .	47 0	100 0	81 0 0
Chinesisches Rohantimon (loco)	30 0	65 0	54 0 0
Antimonerz, 50% Sulfid (per Einheit)	0 6	0 8	0 7 3

Chinesischer Regulus ist demnach im Preise (loco) um etwa 19 £ per t seit Januar heruntergegangen, während der Preis für Rohantimon (loco) in der gleichen Zeit um etwa 11 £ heruntergegangen ist. Die cif-Notierungen für Termin-Lieferungen sind Anfang April auf etwa 65 £ für Regulus und 44 £ für Rohantimon zurückgegangen. Der Markt ist also sehr schnell unsicher geworden; Nachfrage besteht praktisch gar nicht, der Umsatz ist minimal, die Notierungen sind nominell. Ähnlich liegen die Verhältnisse für Antimonerz, für welches Anfang des Jahres große Nachfrage herrschte, als sich die Preise auf 9 sh. 6 d. für 50% und 10 sh. 6 d. für 60% Sulfid per Einheit stellten. Die Abwärtsbewegung hat weiterhin angehalten. Am 15. April notierte englischer Regulus 89 £ 10 sh. bis 90 £ per t, chinesischer Regulus dicht unter 80 £ und Rohantimon etwa 50 £. Nach den letzten Nachrichten ist das Preisniveau noch weiter stark gesunken.

Für die hochgradigen Erze besteht bei den englischen Abnehmern noch einiges Interesse, weniger dagegen für Rohmetall, obgleich die Preise derartig herabgegangen sind. Der amerikanische Preis für chinesischen Regulus, welcher im Februar gegen 22 c. einschließlich Zoll betrug, fiel neuerdings auf etwa 18,75 c., während aus China Preise cif. New York 15 c. per lb. berichtet werden. Die amerikanischen Verbraucher haben sich letzthin abwartend verhalten; in Zukunft ist jedoch wieder mit größerem Bedarf zu rechnen. Wenn auch die Vorräte nicht übermäßig groß sind, so kann doch die gesamte Nachfrage gedeckt werden. Die März-Eingänge in New York betrugen etwa 400 t gegen 800 t im Februar und etwa 1200 t im Januar.

Chinesische Antimonausfuhr.

Nach den amtlichen Zahlen wurden im Jahre 1925 8340 t Regulus in Hankou (China) verladen, von denen 200 t nach anderen chinesischen Häfen für einheimischen Bedarf gingen; weiterhin gingen 3650 t nach Amerika, 1450 t nach Deutschland, 1850 t nach Großbritannien, 760 t nach Frankreich, 110 t nach Belgien, 40 t nach Italien und 280 t nach Japan. Nach Ansicht der großen chinesischen Produzenten stellen diese Zahlen jedoch nicht die Gesamtmenge des ausgeführten Regulus dar. Da praktisch das ganze chinesische Antimon aus Hu-nan kommt, müßte die Statistik von Tschang-scha als Grundlage genommen werden. Nach dieser betrug die Gesamtausfuhr im Jahre 1925 15358 t, in welcher anscheinend frühere Vorräte mit enthalten sind.

Nach den Berichten des Zollamts in Hankou betrug die Gesamtmenge des aus Hankou ausgeführten Roh-

antimons im Jahre 1925 1783 t, von denen 644 t nach Deutschland gingen; weiterhin gingen 458 t nach England, 462 t nach Frankreich und nur 157 t nach Amerika; der dann verbleibende Rest verteilt sich auf einige andere Länder. Auch diese Angaben weichen von der Tschang-scha-Statistik ab, welche die Ausfuhr auf 2792 t berechnet. Die Ausfuhr von Rohantimon war in der letzten Hälfte des vorigen Jahres bedeutend größer als in der ersten Hälfte; nach Berichten aus China sind die Bergwerksbesitzer durch die damaligen hohen Preise veranlaßt worden, die alten Bergwerke auszubeuten, welche sich bei niedrigem Preisniveau jedoch nicht rentieren. Es ist demnach bestimmt damit zu rechnen, daß mit dem Sinken der Preise auch die Produktion von Rohantimon wieder herabgehen wird. Jedenfalls wird die diesjährige chinesische Antimonproduktion die des Vorjahres nicht überschreiten. (1118)

Internationale Konferenz für Stickstoff-Propaganda.

Auf Einladung der British Sulphate of Ammonia Federation, London, und des Stickstoff-Syndikats G. m. b. H., Berlin, fand zum Zwecke einer Aussprache über Fragen der Propaganda für die Anwendung künstlicher Stickstoffdüngemittel im Hotel Regina in Biarritz am 27. und 28. April eine Versammlung statt, zu der Teilnehmer aus zehn Ländern erschienen waren. Den Vorsitz führte Herr D. Milne Watson, Präsident der British Sulphate of Ammonia Federation.

Ein Vortrag von Dr. Julius Bueb, Berlin, über „Propaganda durch Preisbildung und Schaffung neuer Stickstoffdüngemittel“ gab einen Ueberblick darüber, wie die deutsche synthetische Stickstoffindustrie durch ihre Entwicklung während der letzten Jahre der Landwirtschaft aller Länder Stickstoffdüngemittel in steigenden Mengen und neuen Formen zu billigeren Preisen als vor dem Kriege liefert und in der Verfolgung ihrer Ziele immer in erster Linie die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt. Seine Ausführungen wurden in wirkungsvoller Weise ergänzt durch F. C. O. Speyer, London, der an Hand von interessanten Beispielen zeigte, wie gerade die Verbilligung der Stickstoffdüngemittel nicht nur deren Verwendung stark erweitert, sondern auch die Düngung solcher Fruchtarten möglich gemacht hat, bei denen sie sich bisher nicht rentierte.

Der sich anschließende Vortrag von Prof. Dr. Hermann Warmbold, Berlin, über „Voraussetzungen und Ziele der Stickstoffdüngung und „Propaganda““ legte dar, wie die künstliche Düngung die Ertragsfähigkeit der erschöpften Böden alter Kulturländer so steigern kann, daß von der gleichen Ackerfläche eine größere Zahl Menschen als früher ernährt werden kann, wodurch sich ein immer größerer Teil der wachsenden Bevölkerung anderer Tätigkeit zuzuwenden vermag. Das kann besonders in tropischen und subtropischen Ländern große Wirkungen haben. An der Diskussion über diesen Vortrag beteiligten sich besonders J. Galland, Paris, und M. Carroll, London.

Sodann behandelten Prof. Dr. Erwin Baur, Berlin, und Prof. Dr. H. Nilsson-Ehle, Lund (Schweden), in zwei aneinander anschließenden Vorträgen die Schaffung neuer Sorten von Kulturpflanzen, welche höchste Düngergaben verwerten können. Die Ausführungen beider Forscher zeigten, daß es als feststehend angesehen werden kann, daß von den wichtigsten Kulturpflanzen neue Sorten gezüchtet werden können, welche doppelt so große Stickstoffgaben wie gegenwärtig gebräuchlich durch entsprechend höhere Ernten auszuwerten vermögen, daß aber sichere Ergebnisse erst durch langjährige Versuchsarbeit zu gewinnen sind. Auch an diese Vorträge schloß sich eine Diskussion an, in welche Dr. Russel Oakley, Washington, und Dr. Lipmann, New Jersey, eingriffen.

Eine allgemeine Richtlinie gab Prof. Dr. Carl Bosch, Ludwigshafen, noch durch den Hinweis, daß die Kenntnis der bei der Düngungspropaganda zu berücksichtigenden Vorgänge noch sehr gering sei und die Stickstoffindustrie daher die Aufgabe habe, diese Unterlagen durch Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung zu schaffen, damit sich darauf dann eine richtige Propaganda aufbauen könne. (1233)

Weltproduktion an Kunstseide und Kunstseide-Produktion in den Niederlanden.

Einen Bericht über die Weltproduktion und die Preise von Kunstseide, sowie über die Kunstseide-Industrie in den Niederlanden bringt „Norges Utensrikshandel“ nach den „Economisch-Statistische Berichten“, dem wir folgendes entnehmen:

Jahr	Weltproduktion an		Kunstseideproduktion der Niederlande
	Kunstseide kg	echter Seide kg	
1896 . .	600 000	—	—
1911 . .	6 000 000	—	—
1921 . .	19 000 000	30 000 000	800 000
1922 . .	32 000 000	32 000 000	1 100 000
1923 . .	44 000 000	34 000 000	1 200 000
1924 . .	68 000 000	31 000 000	1 800 000
1925 . .	ca. 85 000 000	ca. 30 000 000	ca. 3 200 000

Seit 1923 hat also die Weltproduktion an Kunstseide die echte Seidenproduktion überflügelt, ohne daß freilich die Produktion an echter Seide dadurch nennenswert beeinflusst worden wäre; im Gegenteil, die Preise für echte Seide sind in den letzten Jahren gestiegen. Hingegen liegen die Preise für Kunstseide den Vorkriegspreisen wesentlich näher, als dies für Seide, Wolle und Baumwolle der Fall ist. Nimmt man die Durchschnittspreise der Jahre 1911 bis 1913 als Ausgangspunkt, so ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Kunstseide	Echte Seide	Wolle	Baumwolle
1911—1913 . .	100	100	100	100
1924	114	170	221	229

In 1925 haben die Preise für Kunstseide weiterhin nachgegeben, so daß in Wirklichkeit die Preise jetzt den Vorkriegspreisen wieder gleich sind.

Die niederländischen Kunstseideproduzenten, so heißt es weiter in dem Bericht, nähmen eine gute Stellung auf dem Weltmarkt ein; die Ware würde der anderer Länder vollkommen gleichgestellt, ja, die von niederländischen Produzenten erzielten Preise seien zum Teil sogar höher, als die anderer Länder mit gleichen Produktionsmethoden. Niederländische Fabriken seien an ausländischen Unternehmungen in Italien, Spanien und Frankreich stark interessiert; die British Eruka Silk Corporation sei erst vor kurzem von einer Fabrik in Arnheim mit finanziert worden.

Wenngleich die niederländischen Kunstseideproduzenten viel Energie und Unternehmungsgeist gezeigt hätten, so habe es doch langer Zeit benötigt, bis sich in den Niederlanden die Verwendung von Kunstseide in der Textilindustrie durchgesetzt habe; es sei dies im wesentlichen den hohen Preisen sowie einer gewissen Besorgnis zuzuschreiben gewesen, ob die an Wolle und Baumwolle gewöhnten Textilarbeiter sich auch zur Herstellung von Kunstseide geschickt erweisen würden. Gerade die Herstellung von Kunstseide in den Baumwoll- und Wollfabriken habe aber den Vorteil, ohne Aenderung der vorhandenen Einrichtungen einen größeren Umsatz und damit auch eine größere Rentabilität der Betriebe zu erreichen.

In den Fabriken von Twente und in Brabant seien bereits gute Erfolge in der Herstellung von Kunstseide erzielt worden. (1187)

Vorschriften für die Behälter zur Aufnahme von Gasen in Italien.

Zu unserem Artikel auf Seite 727 des vorigen Jahres ist folgendes nachzutragen:

Der Probedruck, welchem die zur Aufnahme von Gasen bestimmten Behälter bei der Wasserdruckprobe zu unterwerfen sind, beträgt:

Für verdichtete Gase das 1½fache des höchstzulässigen Füllungsdrucks, in jedem Falle wenigstens 5 kg/qcm über letzterem;

für verflüssigte oder gelöste Gase wie folgt:

Kohlensäure, Stickoxydul, Oelgas, dessen Druck bei 50° den der verflüssigten Kohlensäure nicht übersteigt	250 kg/qcm
Aethan	140 „
Stickstofftetroxyd	50 „
Ammoniak	35 „
Chlor, Phosgen	30 „
Schweflige Säure	20 „
Methylchlorid, Methyläther, Methylamin, Äthylchlorid, Äthylamin	10 „
Wässrige Ammoniaklösungen, 25 bis 50%	12 „
Gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Acetylen mit Füllungsdruck bis zu 20 kg/qcm	60 „

Die hydraulische Prüfung der Behälter, die zur Aufnahme von gelöstem und in porösen Massen aufgesaugtem Acetylen dienen, ist vorzunehmen, nachdem die porösen Massen und das Lösungsmittel in die Behälter eingeführt sind.

Alle Behälter mit über 20 kg/qcm Füllungsdruck müssen mit Füllventil, das durch eine durchlöchernte Kappe zu schützen ist, versehen sein. Auf jedem Teil, sowohl Ventil als auch Kappe, muß das Gewicht des betreffenden Teiles eingeschlagen sein.

Die Behälter, die zur Aufnahme von Acetylen und Ammoniak bestimmt sind, dürfen keine Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen enthalten, die mit den Gasen in Berührung kommen können. Die oben erwähnten Ventile dürfen bei Behältern, welche zur Aufnahme von Sauerstoff oder anderen oxydierenden Gasen bestimmt sind, nur mit einer Mischung von Glycerin und Graphit geschmiert werden; eventuelle Packungen dürfen nur aus Fiber bestehen.

Der Anschlußstutzen am Ventil zum Füllen und Entleeren der Behälter, sowie die Füll- und Abfüllvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß versehentliche Verwechslungen der Gasbehälter ausgeschlossen sind und keine Gefahren durch Vermischen verschiedener Gase entstehen können.

Zu diesem Zwecke werden die Gase in folgende Gruppen eingeteilt:

- Gruppe I: Wasserstoff, Kohlenoxyd, Aethan, Methan, Methyläther, Edelgase, Wassergas, Leuchtgas, Oelgas, Mischgas;
- Gruppe II: Sauerstoff, Kohlensäure, Phosgen, Stickoxydul, Stickstofftetroxyd, schweflige Säure;
- Gruppe III: Ammoniak, Äthylamin, Methylamin;
- Gruppe IV: Chlor;
- Gruppe V: Stickstoff;
- Gruppe VI: Luft;
- Gruppe VII: Acetylen, gelöstes.

Für die Anschlußstutzen der verschiedenen Gruppen gelten folgende Vorschriften:

	Gewindedurchmesser in mm		Drehungssinn	Zahl der Gänge per Zoll
	außerer	innerer		
Gruppe I	20	—	Linksgewinde	14
Gruppe II	21,7	—	Rechtsgewinde	14
Gruppe III	30	—	Linksgewinde	14
Gruppe IV	25,4	—	Rechtsgewinde	8
Gruppe V	—	21,7	Rechtsgewinde	14
Gruppe VI	30	—	Rechtsgewinde	14
Gruppe VII (keine Zahlen im Original angegeben).				

Der Name des Gases, welches der Behälter aufnehmen soll, ist in deutlich hervortretenden Buchstaben auf dem Flaschenhals durch Anstrich anzugeben; die Kennzeichnung kann auch durch Einschlag auf einem

mit Zinn angelöteten Metallschild erfolgen. Außerdem sind die Behälter für die unten angegebenen Gase mit einem Streifen von wenigstens 10 cm Breite eines Anstriches zu versehen. Hierbei sind folgende Farben anzuwenden:

Weiß für Sauerstoff,
Rot für Wasserstoff,
Hellblau für verdichtete Luft,
Hellgrün für Stickstoff,
Gelb für Kohlensäure,
Schwarz für Chlor,
Hellgrau für Ammoniak,
Orange für Acetylen.

Bei der Abnahme werden diejenigen Behälter, die den gestellten Anforderungen entsprechen, mit einem Kontrollzeichen (Kreuz, 8 mm hoch, 6 mm breit) gestempelt.

Vorher hat der Fabrikant folgende Kennzeichen einzustempeln:

- Name des Fabrikanten oder Firmenzeichen (bei allgemein bekannten Firmen);
- Fabrikationsnummer;
- Name des Gases, welches der Behälter aufnehmen soll, wenn es sich um verflüssigte oder gelöste Gase handelt;
- Fassungsvermögen des Behälters in Litern;
- Maximalfüllungsdruck in kg/qcm für verdichtete Gase und gelöste und in porösen Massen aufgesaugtes Acetylen; Maximalfüllungsgewicht in kg für verflüssigte Gase; Maximalkonzentration in % für wässrige Ammoniaklösungen;
- Gewicht des leeren Behälters in kg und getrennt davon das Gewicht des Ventils und der Schutzkappe; für Behälter zur Aufnahme von verdichteten Acetylenlösungen das Gewicht der porösen Masse und der normalen Menge des Lösungsmittels;
- Tag, Monat und Jahr der Abnahme.

Alle Behälter für verdichtete Gase mit Maximalfüllungsdruck über 20 kg/qcm, sowie alle Behälter für verflüssigte oder gelöste Gase sind regelmäßigen Nachprüfungen zu unterwerfen.

Die periodischen Nachprüfungen haben spätestens zu erfolgen:

bei Behältern für Chlor, Stickstofftetroxyd, schweflige Säure, Phosgen, Methylchlorid, Äthylchlorid, Methyläther, Methylamin und Äthylamin	alle 2 Jahre
bei Behältern für gelöstes Acetylen	„ 10 „
bei Behältern für andere verdichtete oder verflüssigte Gase und für unter Druck gelöste Ammoniak	„ 5 „

Die erfolgte Nachprüfung wird durch Einstempelung des neuen Datums und des oben angegebenen Zeichens bestätigt.

Die in die Behälter einzufüllenden Gase müssen von derartiger Reinheit sein, daß der Eintritt von chemischen Reaktionen durch die Verunreinigungen ausgeschlossen ist; insbesondere ist es verboten, Wasserstoff, welcher mehr als 2 Volum-% Sauerstoff enthält, und Sauerstoff, welcher mehr als 2 Volum-% Wasserstoff enthält, einzufüllen. Alle Gase sind vor der Einfüllung zu analysieren.

Ausländische Behälter.

Die Behälter ausländischer Fabrikation können zum Gebrauch in Italien zugelassen werden, falls sie im Herkunftslande durch die zuständige Behörde einer Prüfung unterworfen worden sind, welche nach ähnlichen Richtlinien, wie sie in dieser Verordnung angegeben sind, erfolgt ist; keinesfalls dürfen die Anforderungen an die Behälter bei der Prüfung unter den in dieser Verordnung angegebenen liegen. Die Behälter müssen außerdem mit einer diesbezüglichen Prüfungsbescheinigung versehen sein und

vom kgl. Generalinspektor der Eisenbahnen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten eine Bescheinigung erhalten, daß gegen ihre Verwendung in Italien keine Bedenken vorliegen. Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Besitzers der Behälter nach Begutachtung durch die „Kommission für die Vorschriften über die Behälter für verdichtete Gase“ erteilt.

Die Behälter ausländischer Fabrikation, welche die Bedingungen des vorstehenden Absatzes nicht erfüllen, können auf Antrag des Besitzers auf Grund der oben ausgeführten Richtlinien abgenommen werden, falls sie von Firmen hergestellt sind, welche auf diesem Gebiete einen guten Ruf haben. Hierzu werden die Firmen gerechnet, welche der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit der „Kommission für die Vorschriften über die Behälter für verdichtete Gase“ in seinem Amtsblatt bezeichnet hat.

Die Behälter ausländischer Fabrikation, welche von unbekannten Firmen hergestellt sind, können auf Antrag des Besitzers einer Abnahmeprüfung im Sinne der obigen Richtlinien unterworfen werden; für diesen Fall sind jedoch die Prüfungsvorschriften etwas abgeändert, besonders über die Untersuchung der mechanischen Eigenschaften der Behälter.

Die Einfuhr nach Italien von Behältern ausländischer Fabrikation, welche verdichtete, verflüssigte oder gelöste Gase enthalten, regelt sich nach den Bestimmungen des internationalen Abkommens über den Warentransport auf Eisenbahnen. Diese Behälter dürfen jedoch neugefüllt erst befördert werden, wenn sie zum Gebrauch in Italien im Sinne der obigen Ausführungen zugelassen sind. (1117)

Der Brommarkt.

In einem Aufsatz gibt „Chemical Trade Journal“ Ausführungen von Mr. Delong in der April-Ausgabe der „Industrial and Engineering Chemistry“ wieder, denen wir die nachfolgende Darstellung der Bromlage entnehmen:

Das plötzliche Steigen der Preise für Brom und Bromide im Jahre 1924 war eine Folge der vermehrten amerikanischen Nachfrage nach Äthyl- und Äthylenbromid zur Herstellung von Bleitetraäthyl, das in den Vereinigten Staaten bekanntlich als Anti-Klopf-Mittel für Motoren verwendet wird. Das Aussetzen der Fabrikation verursachte einen Preisrückgang zum normalen Stande. Da jetzt jedoch wieder die Absicht besteht, die Herstellung erneut aufzunehmen, sieht man der weiteren Preisentwicklung mit Erwartung entgegen. Hierzu äußert sich Mr. Delong folgendermaßen:

Die kürzliche Entscheidung des amerikanischen Gesundheitsdienstes, daß die Verwendung von Tetraäthylblei als Zusatz zum Betriebsstoff unbedenklich ist, hat die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise auf die Frage des zukünftigen Verbrauchs und der zukünftigen Preisentwicklung für Brom gelenkt. Es gibt da so viele Möglichkeiten, daß es schwer ist, mit Sicherheit die Auswirkung dieser Entscheidung auf den Brommarkt vorherzusagen. Einen Anhalt sollen die folgenden Ausführungen über die Produktion der letzten Zeit und über die Ausbeutungsmöglichkeiten anderer Vorkommen geben.

Das im Handel erhältliche Brom wird fast ausschließlich von Deutschland und den Vereinigten Staaten geliefert, und zwar wird es in beiden Ländern als Nebenprodukt gewonnen. In den Vereinigten Staaten wird das Brom aus den natürlichen Solen gewonnen, die hauptsächlich zur Gewinnung von gewöhnlichem Salz, sowie Calcium- und Magnesiumverbindungen benutzt werden, in Deutschland aus den Mutterlaugen bei der Kaligewinnung.

Die Gegensätze zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten sind im Kampfe um die Absatzgebiete

zuweilen recht groß gewesen, wie z. B. in den Jahren 1904 bis 1908. Die Konkurrenz zwang die Preise im Jahre 1908 bis auf 9,7 c. per lb. in den Vereinigten Staaten und auf etwa 1 M. per kg in Deutschland herab. Durch die Konkurrenz Deutschlands in Amerika waren fast alle größeren amerikanischen Produzenten außer der „Dow Chemical Company“ in Midland, Mich., aus der Produktion ausgeschieden.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion von Brom in Deutschland und in den Vereinigten Staaten in den Jahren von 1901 bis 1925.

Jahr	Deutschland in 1000 lbs.	Vereinigte Staaten in 1000 lbs.	Wert in \$	Wert per lb. in \$
1901—05 i. D.	1 433	751	179 733	0,26
1906	2 000	1 283	165 204	0,13
1907	1 457	1 379	195 281	0,14
1908	2 061	1 055	102 344	0,097
1909	1 607	729	92 735	0,127
1910	1 897	245	31 684	0,13
1911	1 693	652	110 902	0,17
1912	1 909	647	145 805	0,22
1913	—	572	115 436	0,20
1914	—	577	203 094	0,35
1915	—	856	856 307	1,00
1916	—	729	951 932	1,31
1917	—	895	492 703	0,55
1918	—	1 727*)	970 099	0,56
1919	—	1 855**)	1 234 969	0,67
1920	—	1 161	745 381	0,64
1921	1 010	711	172 759	0,24
1922	2 816	1 005	150 668	0,15
1923	2 508	842	146 176	0,17
1924	—	2 034	594 685	0,293
1925	3 000†)	3 000†)	—	—

*) Einschließlich Brom in Kaliumbromid, 616 000 lbs. im Werte von 551 000 Dollar und Natriumbromid, 1 148 000 lbs. im Werte von 439 000 Doll.

**) Einschließlich Brom in Natriumbromid, 998 000 lbs. im Werte von 493 000 Dollar.

†) Die für 1925 angegebenen Mengen beruhen auf Schätzungen.

Vor dem Kriege lieferte Deutschland etwa drei Viertel des Weltbedarfs, die Vereinigten Staaten nur etwa ein Viertel. Während des Krieges stieg die Nachfrage nach Brom auch in den Vereinigten Staaten, da Brom in großen Mengen zur Herstellung von Kampfgasen benötigt wurde. Nach dem Kriege hörte diese Nachfrage auf, infolgedessen ging der Verbrauch stark zurück. Im Sommer 1924 zeigte sich dann plötzlich eine erneute starke Nachfrage, verursacht durch den Bedarf von Äthylenbromid zur Herstellung des Anti-Klopfmittels.

Der Verbrauch von Brom auf dem amerikanischen Markt zeigt nach der Produktions- und Außenhandelsstatistik für das Jahr 1924 ein Maximum. Hergestellt wurden 2 034 000 lbs., eingeführt 1 225 000 lbs., das macht einen Verbrauch von 3 259 000 lbs. aus. Ohne Zweifel war die Produktion oder die Uebernahme einer derartigen Menge durch den für 1925 erwarteten Absatz von Anti-Klopf-Betriebsstoff beeinflusst. Da dieser Verkauf aber im März 1925 untersagt wurde, ist sicherlich ein Teil auf Lager genommen.

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr von Brom und Bromverbindungen nach den Vereinigten Staaten für 1924 und 1925.

	1924		1925	
	lbs.	Durchschnittspreis per lb. in \$	lbs.	Durchschnittspreis per lb. in \$
Brom	37 318	0,240	8 009	0,364
Kaliumbromid	935 749	0,133	237 231	0,262
Natriumbromid	713 659	0,154	208 434	0,251
Andere Bromide	52 408	0,249	117 867	0,397
Insgesamt	1 739 134		571 541	

Auf Brom berechnet für 1924: 1 225 000 lbs. zu 0,209 \$ per lb., resp. für 1925: 419 000 lbs. zu 0,389 \$ per lb.

Vom 1. Februar 1923 bis zum 5. Mai 1925 wurden 300 000 000 Gall. des Anti-Klopf-Betriebsstoffs verkauft.

Seit März 1925 verwendet die „Du Pont Company“ Äthylchlorid an Stelle von Äthylbromid zur Darstellung von Tetraäthylblei. Vom 25. März 1925 bis zur Einstellung der Produktion am 1. Mai 1925 sind 50 000 lbs. Bleitetraäthyl nach dem Äthylchloridprozeß hergestellt worden. Bei Betrachtung des zukünftigen Bromverbrauchs zur Darstellung von Anti-Klopf-Betriebsstoff, kann der Verbrauch zur Darstellung von Tetraäthylblei vernachlässigt werden, da in Zukunft ohne Frage nach dem Äthylchloridprozeß gearbeitet werden wird. Die Diskussion kann deshalb auf die Brommengen beschränkt werden, die zur Darstellung von Äthylenbromid oder anderen Bromverbindungen, wie z. B. Tribromanilin, benötigt werden.

Anfänglich, im Jahre 1924, wurde Chloräthylenbromid benutzt, das später durch das wirksamere Äthylenbromid ersetzt wurde. Bei einem Verbrauch von 2 ccm Äthylenbromid pro Gall. Benzin würden die obenerwähnten 300 000 000 Gall. 2,8 Millionen lbs. Äthylenbromid oder 2,5 Millionen lbs. Brom verbrauchen. Wieweit der wirkliche Verbrauch gehen wird, kann man praktisch vorher nicht bestimmen. Der Verbrauch von Benzin betrug im Jahre 1925 11,2 Milliarden Gall.; wenn diese Gesamtmenge mit Äthylenbromid und Tetraäthylblei behandelt werden würde, wären 19 Millionen lbs. Brom erforderlich. Wenn nur der zehnte Teil des jetzt verbrauchten Betriebsstoffes so behandelt würde, wären immer noch 9 Millionen lbs. Brom erforderlich, also dreimal soviel als der Höchstverbrauch des Jahres 1924.

Ohne Zweifel würden die Hersteller des Anti-Klopf-Betriebsstoffes es begrüßen, wenn sie einen anderen wirksamen Stoff finden würden, der nicht die Gefahren zeigt, wie das Bleitetraäthyl. Es gibt zwei Möglichkeiten der Entwicklung: entweder Benzolmischungen (Benzol-Blends) und Spezialbetriebsstoffe aus Rohöl mit Naphthenen bzw. Crack-Produkten, oder Ersatzstoffe für Tetraäthylblei, wie Eisencarbonyl.

Abgesehen von der Gewinnung des Broms aus Seewasser, die kürzlich von der „Ethyl Gasoline Corporation“ und der „Du Pont Company“ durchgeführt wurde, sind die wichtigsten amerikanischen Vorkommen, die den größten Erfolg versprechen, die Solen im „Saginaw Valley“, Mich. Es ist jedoch zweifelhaft, ob die alleinige Produktion von Brom aus diesem Vorkommen zu gewinnbringenden Preisen möglich sein wird, da die Verwertung der bromfreien Lauge Schwierigkeiten bieten würde. Die amerikanische Produktion von Brom aus solchen Solen ist deshalb durch die absetzbaren Mengen von Natriumchlorid, Magnesium- und Calciumsalzen beschränkt.

Während des Krieges nahm die Regierung 17 Quellen im Saginaw Valley, Mich., in Betrieb, und gewann hier 650 000 lbs. Brom jährlich. Nach dem Kriege wurden diese Quellen an die „Dow Chemical Company“ verkauft, die meisten sind jetzt noch in Betrieb. Der größte Teil der 1924 produzierten Brommengen stammte aus dem Saginaw Valley, Mich. Die zukünftige Produktion unter den gegenwärtigen Bedingungen dürfte nicht 5 Millionen lbs. im Jahre überschreiten.

Die erfolgreiche Gewinnung von Brom aus Seewasser bietet eine Sicherheit gegen eine zu starke Preissteigerung für Brom und gibt zugleich eine Quelle von großer Ausbeutungsmöglichkeit. Andere unter Umständen verwertbare Quellen sind die Bittersalzvorkommen im Ohiotal oder Pomeroy-District und die im Kanawah Valley District. Es ist auch möglich, Brom aus den Abläugen der Salzproduktion aus Seewasser zu gewinnen, jedoch ist die Gewinnung von Brom auf diese Art ebenfalls durch die Absatzmöglichkeiten der sonst gewonnenen Salze beschränkt. Eine Anlage in Kalifornien beabsichtigt die Produktion von 300 000 lbs. Brom jährlich.

In Deutschland wird Brom aus den Mutterlaugen der Staßfurter Kalisalze gewonnen.

Rohkarnallit enthält im Durchschnitt 0,2% Brom. Augenblicklich wird nur ein geringer Teil der geförderten Brommenge rein dargestellt. Aus der Gesamtproduktion von Rohkarnallit könnten 40 Millionen lbs. Brom jährlich als Nebenprodukt gewonnen werden. Die Gesamtlager von Karnallit enthalten nach Schätzungen etwa 120 Millionen t Brom.

Während des Krieges wurde auch in Frankreich der Gewinnung von Brom große Aufmerksamkeit gewidmet. Die Mutterlaugen gewisser Salinen in Frankreich können 220 bis 330 000 lbs. Brom im Jahre liefern. Ferner richtete man seine Aufmerksamkeit auf die französischen Kolonien in Afrika, besonders auf Tunis. Im November 1915 wurde ein großes Salzvorkommen bei Sebkhah El Melah entdeckt. Während der 30 Monate, in denen dieses Lager auf Brom ausgebeutet wurde, sind 500 000 cbm Mutterlauge herausgepumpt worden, ohne daß der Flüssigkeitsspiegel bemerkenswerte Aenderung zeigte. Die Zusammensetzung war immer die gleiche und zeigte 2,6 kg Brom per cbm. Eine Bromgewinnungsanlage wurde in Bir El Hanecke errichtet, das Brom wurde durch Chlor in Freiheit gesetzt und nach dem Kubierschkyprozeß rein dargestellt.

Die Produktion begann am 28. April 1916, es wurden täglich mehr als 2 t Brom dargestellt, insgesamt wurden den Alliierten über 1000 t Brom aus diesem Vorkommen geliefert. Nach dem Kriege wurde der Betrieb eingestellt, bleibt aber als Reserve von großem Interesse.

Auch das Tote Meer zeigt einen hohen Bromgehalt, der etwa 70mal so groß ist, wie der des Seewassers.

Zum Schluß seiner Ausführungen weist Delong darauf hin, daß kein Grund zu der Annahme vorliegt, daß Brom die hohen Preise, die es während des Krieges hatte, wieder erreichen wird. Wenn eine Knappheit an Brom eintreten sollte, so dürfte diese nur vorübergehend sein. (1205)

Die Aetznatronausfuhr der Vereinigten Staaten.

Der Zeitschrift „Chem. und Metall. Engin.“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die amerikanische Produktion an Aetznatron betrug im Jahre 1925 schätzungsweise 984 000 000 lbs. und erreichte damit fast den Rekord des Jahres 1917 mit 992 000 000 lbs. Da für das kommende Jahr mit einer größeren Nachfrage nach Chlor zu rechnen ist (?), wird wahrscheinlich die elektrolytische Produktion von Aetznatron die des Jahres 1925 noch übersteigen. Wenn die andern Produzenten von Aetznatron in demselben Maße tätig bleiben wie bisher, werden große Mengen Aetznatron verfügbar sein, so daß, um Ansammlungen großer Vorräte zu vermeiden, neue Absatzmöglichkeiten gesucht werden müssen.

Unter diesen Umständen wenden die Amerikaner dem Ausfuhrhandel erhöhte Aufmerksamkeit zu, da von seiten Europas eine scharfe Konkurrenz zu erwarten ist.

Die Produktion und Ausfuhr von Aetznatron betrug in den letzten Jahren:

	Produktion lbs.	Ausfuhr lbs.	ausgeführt %
1925	984 000 000	100 944 500	10,25
1924	816 000 000	92 115 631	10,28
1923	873 238 000	114 683 728	13,13
1921	477 182 000	49 865 219	10,44

Die Angaben über die Produktion der Jahre 1924 und 1925 beruhen auf Schätzungen, die der Jahre 1921 und 1923 sind den amtlichen Berichten entnommen. Die Ausfuhr des Jahres 1925 überstieg die des Jahres 1924 um fast 170 000 000 lbs., so daß auch für die Zukunft mit der Aufrechterhaltung der Absatzmöglichkeiten auf den ausländischen Märkten gerechnet werden kann.

Unter der Reihe der Abnehmer rangiert im Jahre 1925 Japan an erster Stelle. Die Ausfuhr dorthin betrug 22 205 050 lbs. gegenüber 10 516 573 lbs. im Jahre 1924 und 20 766 932 lbs. im Jahre 1923. Die zweite Stelle nahm Südamerika ein mit 18 314 275 lbs. im Vergleich zu 20 954 953 lbs. im Jahre 1924 und 20 879 427 lbs. im Jahre 1923. An dritter Stelle rangiert Mexiko mit 16 661 676 lbs. gegenüber 18 934 617 lbs. im Jahre 1924 und 9 908 111 lbs. im Jahre 1923. Kanada zeigt eine leichte Erhöhung der Einfuhr, und zwar 10 478 857 lbs. im Jahre 1925 gegen 9 133 012 lbs. im Jahre 1924. Die letzten Zahlen stehen jedoch noch erheblich hinter der Einfuhr des Jahres 1923, welche 15 346 570 lbs. betrug, zurück. Die Ausfuhr nach Kuba hat etwas abgenommen und betrug im Jahre 1925 nur 9 666 620 lbs. gegenüber 10 524 567 lbs. im Jahre 1924 und 9 636 178 lbs. im Jahre 1923. Ähnliche Ergebnisse zeigt der Handel mit den Philippinen; die Ausfuhr dorthin betrug im Jahre 1925 4 522 522 lbs., im Jahre 1924 5 018 626 lbs. und im Jahre 1923 3 277 194 lbs. Die Ausfuhr nach Europa betrug im Jahre 1925 6 567 485 lbs.; die Abnahme gegenüber dem Jahre 1924, in welchem die Ausfuhr 6 905 601 lbs. betrug, ist nur gering. Die Verluste auf den europäischen Märkten treten jedoch deutlich in Erscheinung, wenn man berücksichtigt, daß die Ausfuhr dorthin im Jahre 1923 23 844 539 lbs. betrug, und daß im Jahre 1922 Deutschland allein 24 031 806 lbs. und Italien 12 833 523 lbs. Aetznatron aus Amerika einfuhrte.

Folgende Tabelle zeigt die prozentualen Anteile der Hauptabnehmer des amerikanischen Aetznatrons:

	1925 %	1924 %	1923 %
Japan	22,08	10,9	18,1
Kanada	10,42	9,91	13,4
Kuba	9,61	11,4	8,4
Mexiko	16,57	20,5	8,64
Südamerika	18,11	22,6	18,2
Europa	6,53	7,49	20,8
Philippinen	4,49	5,5	2,9
Andere Länder	12,47	10,9	9,6

Gesamtausfuhr 100 538 015 lbs. 92 115 631 lbs. 114 683 728 lbs.

Der Einfluß der Konkurrenz macht sich nicht nur im Verlust verschiedener Marktgebiete bemerkbar, sondern auch in den Schwankungen der Preise, die bei dem Verkauf erzielt wurden. Nach Japan wurden große Mengen Aetznatron zu Preisen verkauft, die erheblich unter denen für amerikanische Häfen lagen. Die Geschäfte in Nordeuropa und den Mittelmeerländern wurden nur auf Kosten der Preise aufrechterhalten. In Mitteleuropa war es praktisch unmöglich, mit den dortigen Markt beherrschenden Firmen in Konkurrenz zu treten; die amerikanischen Geschäftsaussichten sind in diesen Gebieten minimal. Im Handel mit Süd- und Mittelamerika, Mexiko, Kuba und den benachbarten Inseln lag das Preisniveau ziemlich fest.

Folgende Tabelle zeigt die Verteilung der nach Europa ausgeführten Aetznatronmengen in den letzten Jahren:

	1925 lbs.	1924 lbs.	1923 lbs.
Belgien	226 800	—	112 648
Bulgarien	11 400	10 650	—
Dänemark	56 019	716 823	780 885
Finnland	22 400	55 434	56 281
Frankreich	512	1 560	—
Deutschland	26 600	1 454 685	11 432 215
Italien	618 237	2 784 127	7 301 855
Niederlande	1 200 481	503 263	3 200 443
Norwegen	2 272 030	240 437	91 909
Portugal	248 853	71 739	—
Rußland	—	—	592
Spanien	1 585 500	896 000	427 562
Schweden	295 863	170 473	363 968
England	1 390	410	53 781
Türkei	1 400	—	22 400
Insgesamt	6 567 485	6 905 601	23 844 539

Von dem nach Südamerika ausgeführten Aetzatron nahmen Argentinien und Brasilien die größten Mengen ab, wie aus folgender Tabelle zu erschen ist:

	1925 lbs.	1924 lbs.	1923 lbs.
Argentinien	7 111 802	8 538 693	9 538 851
Brasilien	6 561 270	8 710 028	7 054 633
Columbia	1 562 182	1 336 767	1 220 156
Uruguay	911 181	651 762	1 073 265
Venezuela	840 030	672 942	617 035
Peru	824 247	628 005	845 236
Chile	340 536	201 776	294 711
Ecuador	99 800	143 777	121 698
Bolivia	32 390	50 794	94 636
Holländisch-Guayana	30 837	20 409	19 206
Insgesamt	18 314 275	20 954 953	20 879 427 (951)

Preisbewegung und Produktion der Fullererdeindustrie in U. S. A.

Dr. Eckart.

Die moderne Adsorptionstechnik ist ein Zweig der angewandten physikalischen Chemie. Die Erkenntnis der Technik, daß kolloide Systeme auch kolloidchemische Methoden erfordern, führte zum Ausbau der modernen Adsorptionstechnik. Als Hilfsmittel dieser Technik kommen aktive Kohle, Bleicherden und in neuester Zeit Kieselsäuregel in Frage. Es dürfte daher nicht uninteressant sein, über Preisgestaltung und Produktion der Bleicherden einiges zu erfahren. Die wiedergegebenen Zahlen stützen sich auf eine Veröffentlichung von J. Middleton, Washington 1925 U. S. Geological Survey.

Die Fullererde-Industrie war im Jahre 1924 in Nordamerika in einer sehr glücklichen Entwicklung begriffen. Seit 1912 war diese Industrie, mit Ausnahme des Jahres 1921, im ständigen Anwachsen. Von 13 Herstellern dieses Produktes wurden in sechs Staaten im Jahre 1924 177 994 short ts*) mit einem Wert von 2 632 342 \$ gewonnen. Diese Menge war um 19 % größer als die im Jahre 1923 und dreimal so groß als die in der Zeit von 1914. Der Verkaufswert der Gewinnung war ebenfalls der größte, welcher je erreicht wurde und übertraf den von 1923 um 17 % und den von 1920 um 5%. Der Wert der Erzeugung vom Jahre 1920 war bis dahin der höchste, der erreicht wurde. Seit 1920 ist der Durchschnittspreis für die Tonne Fullererde ständig im Fallen. 1924 kostete die Tonne im Durchschnitt 14,79 \$, ein Preis, welcher beinahe um 5 \$ niedriger lag als der im Jahre 1920, dem Jahr mit dem höchsten Durchschnittspreis. Der Durchschnittspreis der Tonne 1924 lag immerhin noch höher als in den Jahren vor 1919. Die Einfuhr von Fullererde nach den Vereinigten Staaten verminderte sich dauernd und 1924 erreichte sie die kleinste Ziffer seit 1897.

Trotz des starken Anwachsens der Erzeugung natürlicher Fullererde, darf nicht vergessen werden, daß in den besonderen Tonvorkommen von Californien, Nevada, Utah, und vielleicht in weiteren fernerer westlichen Staaten, dieser ein ernstlicher Konkurrent droht. Diese Tonvorkommen, Death Valley clay, Montmorillonite, Bentonite usw. genannt, sollen nach einem unter Patentschutz stehendem Verfahren behandelt, welches darin besteht, daß sie mit Schwefelsäure bearbeitet werden, eine viel bessere Wirkung erlangen als die gewöhnlichen natürlichen Fullererden.

Das Vorkommen der Fullererde erstreckt sich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf folgende Staaten: Alabama, Arizona, Arkansas, California, Colorado, Florida, Georgia, Illinois, Massachusetts, Minnesota, Mississippi, Missouri, Nebraska, Nevada, New York, Pennsylvania, South Carolina, South Dakota, Texas, Utah, Virginia und Washington. Abgebaut wurden im Jahre 1924 nur die Lager in den Staaten Alabama, Florida, Georgia, Illinois, Massachusetts und Texas.

* 1 short t = 907 kg.

Gebraucht wird die Fullererde hauptsächlich als Filtrationsmittel zum Klären und Bleichen von Fetten, Ölen, mineralischer sowohl wie auch pflanzlicher und tierischer Herkunft. Ursprünglich wurde sie zum Fullern und Walken von Tuch benutzt. Aus dieser ehemaligen Anwendung stammt auch der Name Fullererde. Heute ist dieser Verwendungszweck für Fullererde kaum mehr von Bedeutung. Gebraucht wird sie noch bei der Herstellung von Farben, ferner als Surrogat für Talkumpulver und in der Medizin als Gegenmittel gegen alkalische Gifte und für äußerliche Umschläge. Ferner wurde noch vorgeschlagen, Fullererde in der Lederfabrikation zu verwenden, sowie bei der Herstellung von Seifen und Asphalt. Auch die gebrauchten Fullererden von den Oelmühlen sollen sich zur Seifenfabrikation und zum Wasserdichtmachen von Massen eignen.

Die Fullererde wurde zum ersten Mal in den Vereinigten Staaten im Jahre 1891 in der Nähe von Alexander in Arkansas durch John Olsen entdeckt. Diese Erde wurde nun eine Zeitlang von der Southern Cotton Oil Co. in Little Rock, Arkansas, verwendet, heute ist aber diese Erde nicht mehr im Gebrauch. Der eigentliche Beginn der Industrie in diesem Lande setzte im Jahre 1893 ein, als in der Nähe von Quincy in Florida, bei den erfolglosen Bemühungen aus einem Ton Ziegel zu brennen, einem Beschäftigten zufällig die Ähnlichkeit des zu diesen Versuchen verwendeten Tons von den Grundstücken der Orol Cigar Co. mit den deutschen Fullererden auffiel. Diese Entdeckung gab eine starke Anregung und bald wurde von einer Anzahl von Staaten über Lager von Fullererden berichtet. Die meisten dieser neu aufgefundenen Vorkommen hatten aber keinen besonderen Wert als Fullererde. Die Produktion in Florida begann unmittelbar nach der Entdeckung. In den Jahren 1897—1899 wurde Fullererde erzeugt in Florida, Colorado, New York und Utah, wobei Florida in der Produktion an erster Stelle kam. Bis 1924 blieb es auch ständig an erster Stelle. Von 1904 bis 1907 lieferte Arkansas die zweitgrößte Produktion. Dort hatte um 1901 der Abbau wieder begonnen. Bald nach der Entdeckung der Fullererde in Florida wurde sie in Georgia gefunden, aber erst 1907 wurde dort mit dem Abbau begonnen. Die Erzeugung in diesem Staate stand im Jahre 1907 an dritter Stelle, rückte dann seit 1909 an die zweite Stelle vor und behielt diese Stelle mit Ausnahme der Jahre 1918 und 1919, in welchen die Erzeugung in Texas an zweiter Stelle kam. 1924 lieferte Georgia die größte Menge Fullererde.

Die Produktion in den Jahren 1917—1924 betrug:

Jahr	Produktion in short ts	Gesamtwert	Durchschnittspreis per short t
		\$	\$
1917 . . .	72 567	772 087	10,64
1918 . . .	84 468	1 146 354	13,57
1919 . . .	106 145	1 998 829	18,83
1920 . . .	128 487	2 506 189	19,51
1921 . . .	105 609	1 973 808	18,69
1922 . . .	138 944	2 289 719	16,48
1923 . . .	149 174	2 247 523	15,07
1924 . . .	177 994	2 632 342	14,79

Beinahe die ganze Fullererdeproduktion im Jahre 1924 kam aus den Südstaaten, nur drei Erzeuger berichteten aus anderen Staaten und zwar zwei aus Illinois und einer aus Massachusetts. Zum ersten Male seit dem Bestehen dieser Industrie wurde die Erzeugung des Staates Florida in diesem Jahr von der des Staates Georgia übertroffen.

Die Einfuhr von Fullererde nach den Vereinigten Staaten nahm vor dem Weltkrieg ständig zu und erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1914. Seit 1914, ausgenommen die Jahre 1917, 1920 und 1924 macht sich eine ständige Abnahme der Einfuhr bemerkbar. Die 1924 eingeführte Menge war die kleinste seit dem Jahre

1897. 96% von dieser eingeführten Menge bestand in bearbeiteter Erde und nur 4% entfielen auf unbearbeitete. Allerdings geht aus dem Bericht nicht hervor, ob diese 96% chemisch aktivierte Erden waren oder ob es sich nur um gemahlene und für Raffinationszwecke hergerichtete Roherden handelte. Die Einfuhrzahlen aus dem Jahre 1918—1924 seien in der folgenden Tabelle wiedergegeben.

Jahr	short ts	Gesamtswert	Wert im Durchschnitt einer short t
		\$	\$
1918 . . .	16 922	226 235	13,37
1919 . . .	13 873	189 711	13,67
1920 . . .	19 015	221 893	11,67
1921 . . .	9 744	119 415	12,26
1922 . . .	10 569	135 695	12,84
1923 . . .	8 547	113 944	13,33
1924 . . .	7 302	92 488	12,67

Ueber die Ausfuhr von Fullererde aus Nordamerika sind zwar keine amtlichen Berichte vorhanden, doch haben fünf Erzeuger ihren Export mit über 6300 t angegeben. Ausgeführt wurde nach Belgien, Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Griechenland, Indien, Mexiko, Niederlande, Polen und Südamerika. Diese Ausfuhrmenge stellt eine Zunahme von 70% gegenüber derjenigen im Jahre 1923 dar. 1923 war das erste Jahr, in welchem von den Fullererden-erzeugern Zahlen über den Export angegeben wurden. Die Ziffern zeigen demnach an, daß die Vereinigten Staaten im Jahre 1924 rund 179 000 short ts Fullererden verbrauchten, von denen ca. 96% im eigenen Lande erzeugt wurden.

Für Deutschland ist dieser Bericht ebenfalls sehr interessant, weil er zeigt, daß die Vereinigten Staaten möglichst trachten, den Bedarf an Bleicherden im eigenen Lande zu erzeugen. Außerdem hat Amerika bereits erkannt, welchen Wert die chemisch aktivierten Erden besitzen, denn es geht eindeutig aus den Ausführungen hervor, daß bereits einige Tonvorkommen erschlossen wurden, welche für den chemischen Aufschluß zu gebrauchen sind. Daß Nordamerika tatsächlich zur Aktivierung der Naturerden geschritten ist, geht auch zweifellos aus den Ausführungen R. Koetschans*) hervor, welcher von einer Marke Filtrol, welche in U.S.A. aufgeschlossen wurde, berichtet. Zu den hauptsächlich in Bayern hergestellten hochaktiven Bleicherden werden in Zukunft auch noch solche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hergestellten kommen. (1057)

*) Zeitschrift für angew. Chemie 39, 212.

Die elektrolytische Gewinnung von Chlor in Japan.

Nach einer Abhandlung von Shuichiro Ochi für die amerikanische elektrochemische Gesellschaft berichtet „Chemical Trade Journal“ folgendes:

Die Chlorindustrie Japans begann im Jahre 1879 mit den ersten Anlagen in Tokio und Osaka, die nach dem Braunstein-Verfahren arbeiteten. Das produzierte Chlor wurde in der Form von Chlorkalk abgesetzt; eine Einfuhr in dieser Form aus europäischen Ländern war schwierig, da der Chlorkalk sich beim Versand über den Indischen Ozean zersetzte. So konnte sich die japanische Chlorindustrie ohne Schwierigkeiten entwickeln.

Während des Weltkrieges konnte Japan kein Aetznatron einführen. Das war für die japanische Industrie eine günstige Gelegenheit, die elektrolytischen Verfahren in die Praxis einzuführen, und es wurden auch mehrere solcher Fabriken erbaut. Die erste war die Hodogaya Soda-Fabrik, die ihre Tätigkeit im März 1925 nach dem Nakano-Verfahren begann. Im Oktober desselben Jahres wurde die Osaka Soda-

Fabrik eröffnet, die nach dem Yoshiwaka-Quecksilber-verfahren arbeitete. Während der Jahre 1915 bis 1918 begannen weitere 15 Fabriken zur Herstellung von Chlor und Aetznatron ihre Tätigkeit. Daneben existierten noch immer die alten, nach dem Braunsteinprozeß arbeitenden Anlagen.

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und die Ausfuhr von Chlorkalk.

Jahr	Produktion in metr. t	Ausfuhr in metr. t
1920	24 734	2 692
1921	20 374	2 894
1922	23 365	2 798
1923	29 480	2 548
1924	36 985	2 641

Während der Krise des Jahres 1920 standen die Chlorfabriken einer Ueberproduktion von Chlor gegenüber, das alte Verfahren mit Braunstein verschwand vollkommen. Die nach dem elektrolytischen Verfahren arbeitenden Fabriken schlossen sich zusammen, so daß die meisten durch Regulierung der Produktionsmenge in der Lage waren, die Krisis zu überstehen. Zur Zeit ist die japanische Chlorindustrie in Aufwärtsbewegung begriffen. Fast alles produzierte Chlor wird als Chlorkalk abgesetzt, die Höhe der Chlorproduktion kann deshalb nach obenstehender Tabelle geschätzt werden.

Die bedeutendsten Auslandsmärkte sind China und Hongkong.

Die Hodogaya Soda-Fabrik ist die einzige, die flüssiges Chlor herstellt, und dieses auch nur in geringen Mengen. Die Wasserreinigung mit Chlor ist in Japan noch nicht gebräuchlich, es existiert auch kaum eine Notwendigkeit dafür, weil die meisten Wasserwerke ihr Wasser aus Quellen und hochgelegenen Flüssen entnehmen.

Die Miika Farbstoffwerke produzieren über 50 000 lbs. Chlorbenzol zur Darstellung von Schwefelfarbstoffen und Pikrinsäure. Andere Chlorverbindungen, wie synthetische Salzsäure oder Schwefelchloride u. a. werden ebenfalls hergestellt, jedoch nur in kleinen Mengen.

Die gesamte Leistungsfähigkeit der japanischen Industrie an Chlorkalk wird auf 50 000 metr. t jährlich geschätzt, das investierte Kapital auf 13 Millionen Yen oder rund 26 Millionen Mark. Die meisten Fabriken beziehen ihren Kraftbedarf von den Wasserkraftwerken zum Preise von 0,6 bis 3 Sen per Kilowattstunde, im Durchschnitt zu 2,5 Sen (5 Pf. per Kilowattstunde).

Japan hat kein Salzvorkommen. Das für die Industrie benötigte Salz muß aus der Mandschurei, Tsingtau, Spanien oder Aegypten zum Preise von etwa 40 M. per t eingeführt werden. Kalkstein ist reichlich vorhanden, die beste von den Chlorproduzenten verwendete Qualität wird in Tosa, Prov. Kochi gewonnen. Das Brennen geschieht in kontinuierlichem Betrieb in kleinen Schachtöfen, das gebrannte Produkt wird durch natürliche Verwitterung in feinpulvriges Hydroxyd mit einem geringen Gehalt von Carbonat übergeführt.

Die Technik der Chlorkalkdarstellung in Japan hat in den letzten Jahren dauernd Fortschritte gemacht. Gewöhnlich wird ein Produkt mit 35—36% freiem Chlor erzeugt. In den heißen und feuchten Sommermonaten werden die Absorptionskammern gekühlt.

Die Gesamtproduktion sowie Außenhandel und Verbrauch von Aetznatron zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Produktion in metr. t	Einfuhr in metr. t	Ausfuhr in metr. t	Gesamtverbrauch in metr. t
1920 . . .	9 505	26 476	3 861	32 120
1921 . . .	9 719	1 315	819	10 215
1922 . . .	17 289	21 099	150	38 238
1923 . . .	19 395	20 009	165	39 239
1924 . . .	21 421	15 673	69	37 025

Von der 1924 erzeugten Menge wurden 16 788 metr. t auf elektrolytischem Wege hergestellt. (1181)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über das Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit.

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil I, Nr. 23, vom 4. Mai 1926 veröffentlicht der Reichsarbeitsminister folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes vom 27. Juni 1923 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1.

Die Verarbeitung von Pulver, das aus einem Gemenge von Salpeter, Schwefel und Kohle hergestellt ist, in der Hausarbeit ist verboten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1926.

(1220)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zollbehandlung von geschlämtem gelben Ocker. Tarifnummer 329. Zollsatz 1,50 RM. für 1 dz.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 26 vom 29. April 1926 veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung vom 23. April d. J.:

Aus Kreisen der Farbenindustrie ist der Verdacht laut geworden, daß geschlämmter französischer (gelber) Ocker in Vierkantstücken, Tafeln, Brocken oder Kugeln als „Rohocker“ angemeldet und zu Unrecht nach Tarifnr. 224 zollfrei abgelassen würde. Bei der Abfertigung der Ware ist besondere Vorsicht geboten.

Gemahlene oder geschlämmte Farberden (Erdfarben) der Tarifnr. 329 unterscheiden sich von den rohen Farberden der Tarifnr. 224 dadurch, daß sie ein zwischen den Fingerspitzen kaum fühlbares weiches Pulver darstellen, während die rohen Farberden bei gleicher Behandlung Sand- und Gesteinstrümmern unschwer erkennen lassen. In Vierkantstücken, Tafeln, Brocken oder Kugeln eingehende Erdfarben lassen sich zwischen den Fingern oder in einer Reibschale ohne Kraftaufwand zu einem kaum fühlbaren Pulver zerdrücken. (1195)

Ausland

Großbritannien. Verlängerung und Abänderung der Einfuhrzölle für die Schlüsselindustrien.

Nach einem Beschluß des Unterhauses vom 26. April 1926 sind die Zölle für die Schlüsselindustrien nach Teil I des „Safeguarding of Industries Act“ von 1921 bis zum 19. August 1936 verlängert worden. Gleichzeitig sind folgende Änderungen und Erweiterungen, die für die chemische Industrie in Betracht kommen, mit Wirkung vom 1. Mai d. J. beschlossen worden.

Ziffer C. Der bisherige ad val.-Zoll auf Kohlenstifte für Bogenlampen wird durch einen spezifischen Zoll von 1 sh. per lb. Gewicht ersetzt.

Ziffer D. Der Zusatzliste des „Safeguarding of Industries Act“ von 1921 werden hinzugefügt und sind somit mit einem Drittel des Wertes zu verzollen: 1. Amorphe Kohle-Elektroden, 2. Molybdän, Ferromolybdän und Molybdänverbindungen, sowie Vanadin, Ferrovanadin und Vanadinverbindungen, aber nicht Molybdän- oder Vanadinerze und Mineralien.

Waren aus dem Britischen Empire sind von diesen Bestimmungen ausgeschlossen. (1223)

Frankreich. Ein- und Ausfuhrverbote. Die am 15. April 1926 veröffentlichte Liste der Ein- und Ausfuhrverbote („Mon. off.“ vom 21. 4. 26) enthält bezüglich der chemischen Produkte keine Änderungen gegenüber der in der „Chem. Ind.“ 1925, S. 742, veröffentlichten Liste vom 1. Oktober 1925, mit Ausnahme einer Erweiterung der Liste von Farbstoffen u. a. chemischen Produkten, die bei der Einfuhr aus Deutschland einer Bewilligung bedürfen, wenn die vorgesehenen Reparationskontingente überschritten werden (s. „Chem. Ind.“ 1926, S. 302). (1235)

Tschechoslowakei. Zollforderungen der Industrie. Wie wir hören, haben einzelne Industriezweige, die sich durch die wachsende Einfuhr bedroht glauben, der Regierung Zollforderungen überreicht, über

die zusammen mit den Agrarzöllen entschieden werden soll. Zu den Industrien, die einen Zollschatz in Anspruch nehmen, gehören die Kunstseideindustrie, ferner einzelne Branchen der chemischen Industrie. (1222)

Gegen die englische Schutzzollpolitik. Nach Meldungen der Prager Presse finden gegenwärtig in Industriekreisen unter Beteiligung der Handelskammern Beratungen über eine Aktion gegen die Schutzzollbestrebungen der englischen Industrie statt. Sollte die Zahl der durch englische Zölle geschützten Waren weiter anwachsen, so beabsichtigt die tschechoslowakische Industrie, der Regierung einen Antrag auf Revision des Handelsvertrages mit England zu unterbreiten. (1215)

Polen. Entwurf eines Gesetzes betr. Handel mit künstlichen Düngemitteln. Im Einvernehmen mit den beteiligten Wirtschaftsverbänden arbeitete das Ministerium für Landwirtschaft einen Gesetzentwurf über den Handel mit künstlichen Düngemitteln (Stickstoff, Phosphor, Kali- und Calciumverbindungen) aus. Danach müssen die in den Handel als künstliche Düngemittel gebrachten Waren einen bestimmten Gehalt an wirksamen Bestandteilen aufweisen und dürfen keine pflanzenschädigenden Substanzen enthalten. Nach dem Entwurf ist es verboten, den in den Handel gebrachten Düngemitteln solche Benennungen zu geben, die auf andere als die tatsächliche Herkunft, Zusammensetzung oder Art des Düngemittels schließen lassen. Bei jedem getätigten Verkauf muß dem Käufer eine Bescheinigung ausgestellt werden, aus der die Verkaufsfirma, die Menge, Herkunft und Qualität des Düngemittels hervorgeht. Damit übernimmt der Verkäufer für die angegebene Zusammensetzung der wirksamen Bestandteile in den Grenzen der zulässigen Abweichungen eine Garantie. Der Handel mit künstlichen Düngemitteln soll nach dem Entwurf der Aufsicht der staatlichen Behörden unterliegen, deren Organe zur Durchführung der Kontrolle in den Kunstdüngerlagern zur Probeentnahme und Vornahme chemischer Analysen berechtigt sind.

Es sollen Ausführungsvorschriften über Zusammensetzung der künstlichen Düngemittel, ferner über die zulässigen Abweichungen der garantierten Zusammensetzung, die Art der Kontrolle des Handels mit künstlichen Düngemitteln usw. auf dem Verordnungswege erlassen werden. (1207)

Estland. Verbot der Verwendung von Süßstoff zur Herstellung von Nahrungsmitteln. Die Sanitätsverwaltung veröffentlicht ein Rundschreiben an alle Kreis- und Stadtverwaltungen über den Beschluß des Sanitätsrats vom 14. 3. 1926, laut welchem die Verwendung von Saccharin, Kristallrose, Dulcin und anderen künstlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken auf Grund des § 660, I, des Aerztegesetzes verboten ist. Das Vergehen gegen dieses Gesetz wird strafrechtlich verfolgt. (1211)

Sowjet-Rußland. Zolltarifentscheidungen. Im amtlichen Blatt „Gesetzgebung und administrative Verordnungen im Außenhandel“ sind folgende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Zusammengesetzte pharmazeutische Präparate, welche eine mechanische Mischung oder Lösung verschiedener Produkte darstellen, sind in nicht dosierter Form nach Pos. 113 Punkt 1 zu verzollen, unabhängig von der Tarifierung der einzelnen Bestandteile. Dieselben Präparate in dosierter Form — nach Pos. 113 Punkt 2.

Testogan als zusammengesetztes pharmazeutisches Präparat in dosierter Form — nach Pos. 113 Punkt 2.

Bromindigo — nach Pos. 135 Punkt 4.
Rapid — eine Farbe, die eine mechanische Mischung von Komponenten der Azofarbstoffe darstellt — nach Pos. 135 Punkt 4.

Paraamidosalicylsäure — Pos. 112 Punkt 8 lit. a.
Naphthensulfosäuren — Pos. 112 Punkt 9 lit. a.
Faktis — Pos. 112 Punkt 9 lit. a.

Metaxylin — Pos. 112 Punkt 9 lit. a.
Selen in Pulver — Pos. 112 Punkt 9 lit. b.

Kryolith in Pulver, natürlicher und künstlicher — nach Pos. 109 Punkt 3, als Doppelsalz Aluminiumnatriumfluorid.

Emetin in Lösung, dosiert (in Ampullen) als dosiertes Präparat, nicht besonders genannt — nach Pos. 113 Punkt 2; es kann nur mit besonderer Genehmigung eingeführt werden.

Die Anmerkung zu Pos. 133 wird aufgehoben, gleichzeitig wird Schweinfurtergrün in die Liste der Präparate zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen aufgenommen und als solches nach Pos. 112 Anmerkung 3 zollfrei eingelassen. (1197)

Rumänien. Der neue Uebergangs-Zolltarif. Auf Seite 347 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über eine im Gange befindliche Umgestaltung des am 1. April d. J. in Kraft gesetzten neugestalteten Teiles des rumänischen Zolltarifs. Die rumänische Zolldirektion hat nunmehr ihre diesbezüglichen Arbeiten beendet und zur Berechnung der vorläufig gültigen Sätze den folgenden Schlüssel festgesetzt: 1. Alle Zollsätze, welche durch königlichen Erlaß zum 1. April d. J. eine Erhöhung bis zu 50 % des bis dahin gültig gewesenen Satzes erfahren haben, bleiben mit dieser 50%igen Erhöhung weiter bestehen; 2. diejenigen Zollsätze jedoch, welche dabei um mehr als 50 % erhöht worden sind, sind in der Uebergangszeit bis zur Veröffentlichung des ganzen neuen Zolltarifs folgendermaßen zu berechnen: Zum Zollsatz, der bis zum 1. April d. J. gültig war, kommt ein fester Zuschlag von 50 %; die Differenz, die noch nach Abzug dieses „festen Zuschlags“ vom Betrag der gesamten Erhöhung vom 1. April d. J. übrigbleibt, wird halbiert und das so erhaltene Halbierungsergebnis ebenfalls zum alten Satz hinzugerechnet; dabei gilt aber als Grundsatz, daß der so errechnete neue „Uebergangssatz“ keinesfalls höher sein darf als das Dreifache des alten Satzes, der bis zum 1. April d. J. gültig war.

Als Beispiel nehme man an, ein Zollsatz von 100 Lei sei zum 1. April auf 600 Lei erhöht worden. Die neue Berechnung erfolgt dann so: Zu den 100 Lei kommt der „feste Zuschlag“ von 50 %, wodurch sich 150 Lei ergeben; die Differenz bis zu 600 Lei macht 450 Lei aus, diese wird halbiert und das Halbierungsergebnis von 225 Lei zu den 150 Lei addiert; es ergibt sich die Summe von 375 Lei; da diese jedoch den alten Satz von 100 Lei um mehr als das Dreifache des ursprünglichen Satzes übertrifft, wird der „Uebergangssatz“ das rein Dreifache von 100 Lei, also 300 Lei ausmachen.

Der neue „Uebergangs-Zolltarif“ ist am 3. Mai d. J. in Kraft getreten. (1230)

Bulgarien. Ausführungsbestimmungen zum neuen Zolltarif. Nach einer Meldung des französischen Handelsattachés in Bulgarien, veröffentlicht im „Mon. off.“ (Paris), hat die bulgarische Regierung folgende Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Zolltarif erlassen:

1. Von den Waren, deren Einfuhr bisher nicht verboten war, werden die neuen Zölle seit dem 23. März erhoben; sollten diese von der Sobranje nicht ratifiziert oder herabgesetzt werden, so erfolgt Rückerstattung der zuviel bezahlten Beträge.

2. Bisher einfuhrverbotene Waren werden in den Zolllagerhäusern zurückbehalten, bis der neue Zolltarif endgültig von der Sobranje angenommen ist. (1236)

Albanien. Zusätze zum Zolltarif. Nach „Giorn. di Chimica Industr. ed Applic.“ enthält die „Gazzetta Uff. Albanese“ vom 24. März 1926 einige Zusätze zum Zolltarif von 1923/24; für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Frage:

Position des alban. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Fr. (Gold) per dz
20 d)	Lab	100
289 a), b), c)	Zündhölzer	monopolisiert
481 b)	Schwefelsäure	3
c)	Salzsäure	10
d)	Milchsäure	10
483 b), 1.	Chinin und ähnliche Heilmittel	frei
2.	Alle Seren und Vaccine	frei
3.	Neosalvarsan u. äther. Extrakte v. Wurmfarne	frei
485	Oele und ätherische Oele zum Parfümieren von Seifen	5 % ad val.
486	Haarfärbemittel	500
487	Zahnpflegemittel	frei

Weiterhin folgen Bestimmungen über den Durchfuhrzoll, der von 2 auf 1 % ad val. herabgesetzt wird, über die Tara, Behälter etc. (1225)

Jugoslawien. Zollermäßigungen. Der Ministerrat hat mit Entscheidung vom 21. April d. J. folgende Einfuhrzölle ermäßigt:

aus Pos. 197, Punkt 2, raffinierter Schwefel und Schwefelblume von 1,50 auf 0,75 Dinar;

aus Pos. 211, Punkt 1, Chile-Salpeter (natürl. od. künstlicher) von 10,— auf 5,— Dinar;

aus Pos. 215, Punkt 2, Kupfersulfat von 12,— auf 6,— Dinar.

Diese Herabsetzung ist in Geltung getreten am 23. April d. J. und hat Geltung bis einschließlich 31. Juli 1926. (1208)

Griechenland. Revision des neuen Zolltarifs. Es sind erst vier Monate seit dem Inkrafttreten des neuen griechischen Zolltarifs verflossen und schon haben sich bei seiner Anwendung so viele Mängel herausgestellt,

und es wurden so laute Klagen erhoben, daß die Regierung sich genötigt sieht, eine umfangreiche Revision des Tarifs vorzunehmen. Zu diesem Zwecke ist bereits ein großer Ausschuß gebildet worden, dem auch der Finanz- und der Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsminister, sowie Vertreter des Handels und der Industrie angehören. Der Ausschuß prüft gegenwärtig den Zolltarif, sowie die von verschiedenen Seiten vorgeschlagenen sehr zahlreichen Aenderungen an demselben, und wird das Ergebnis dieser Arbeit bereits in einigen Tagen dem Ministerrat unterbreiten, der die endgültige Entscheidung über die Aenderungen treffen wird. Die Vorschläge des zollpolitischen Ausschusses werden der griechischen Regierung auch als Richtlinie bei den zurzeit mit mehreren Staaten geführten Handelsvertrags-Verhandlungen dienen. (1229)

Ursprungszeugnisse bei Sendungen nach Griechenland. Bei Waren, die nach Griechenland aus Ländern eingeführt werden, mit welchen Griechenland einen Handelsvertrag hat, bei deren Verzollung jedoch ein Ursprungszeugnis nicht vorgelegt wird, wurde bisher der Vertragszollsatz erhoben. Es genügt die Angabe des Empfängers auf der Zolldeklaration, daß die Ware aus einem Vertragslande stammt.

Auf Grund eines Gutachtens des Rechtsrates wurde nun kürzlich eine Verfügung des Finanzministeriums an sämtliche Zollämter erlassen, nach welcher ab 1. Mai 1926 eingeführte Waren, über die ein Ursprungszeugnis nicht vorgelegt wird, nach dem allgemeinen Satz (Maximalsatz) des Zolltarifs zu verzollen sind, selbst wenn eine Erklärung des Empfängers vorliegt, wonach die Ware aus einem Lande eingeführt wird, mit welchem Griechenland im Vertragsverhältnis steht.

Da der Unterschied zwischen Minimal- und Maximalsatz im neuen griechischen Zolltarif bei den meisten Artikeln recht bedeutend ist, werden deutsche Firmen, die nach Griechenland Waren versenden, darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Sendung ein Ursprungszeugnis beigelegt sein muß. Dasselbe kann von einer deutschen Handelskammer oder auch von der exportierenden Firma selbst ausgestellt sein. Eine einfache Ausfertigung genügt. Eine Beglaubigung des Ursprungszeugnisses durch ein griechisches Konsulat ist nach den neuesten Bestimmungen nicht erforderlich. (1228)

Türkei. Einfuhr pharmazeutischer Produkte. In Anbetracht der ständigen Vermehrung der türkischen Unternehmungen zur Herstellung pharmazeutischer Präparate und in Anbetracht des Wunsches, die türkischen Unternehmungen zu schützen und zu fördern, wird die Einfuhr von Spezialitäten sorgfältig überwacht, und es ist sogar beabsichtigt, die Einfuhr aller pharmazeutischen Spezialitäten zu verbieten, die in Form von Pillen, Tabletten, Sirupen, Flüssigkeiten und medizinischen Weinen eingeführt werden. Die Zollbehörden sind bereits angewiesen, französische Cinchona-Präparate nicht zuzulassen, trotzdem diese Präparate in großem Umfange in der Türkei verkauft wurden. Andererseits soll die Einfuhr synthetischer Chemikalien für medizinische Verwendung, so wie die Einfuhr organotherapeutischer Präparate keine Einschränkung erleiden. (1099)

Spanien. Goldzollzuschlag für Mai. Das spanische Goldzollgeld für Mai 1926 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 35,56 % (im Vormonat 36,68 %) festgesetzt worden. (1234)

Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im Mai 1926 folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	6,446
Rumänien	2,899
Türkei	3,597
Bulgarien	5,145
Jugoslawien	12,415
Griechenland	9,163

(1242)

Ver. St. von Nordamerika. Einheitliche Packungen für Chemikalien. Das amerikanische Department of Commerce und die Organisationen der chemischen Industrie haben sich auf eine Reihe neuer Standards für Chemikalienpackung geeinigt. Nach den neuen Vorschriften, die am 1. Mai in Kraft traten, sind für Bleiarzen und Calciumarsen nur noch Packungen von 100, 25, 4 und 1 lbs. als Standardpackungen zugelassen. Außerdem sind neben anderen noch Standards für die Packung von Parisergrün eingeführt, und zwar sind vorgeschrieben Fäßchen von 250—300 lbs. und andere Packungen von 100, 14, 5 und ¼ lbs. (I. u. H.) (1217)

Kanada. Zollveranlagung von Waren aus stark untervalutarischen Ländern. Nach dem „Appraisers Bulletin Nr. 3158“ (vom 25. 3. 26) sind bis auf weiteres Waren

aus Ländern, deren Valuta um mehr als 50 % entwertet ist, mit einem Zuschlag von 20 % zum Fakturenwert für die Verzollung zu veranlassen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Waren, die vor dem 25. Februar eingeführt wurden, oder vor diesem Datum direkt nach Kanada abgegangen sind. (1189)

Mexiko. Aenderung des Einfuhrzolls auf Chlor. Das mexikanische Amtsblatt „Diario Oficial“ vom 18. März d. J. enthält eine Verfügung des Präsidenten vom 3. März d. J., die am 17. April d. J. in Kraft getreten ist. Danach sind im Zolltarif verschiedene Positionen geändert worden. Für die chemische Industrie kommt nur Position 533A Chlor in Betracht, das nach dieser Verfügung mit 0,01 Peso per kg. brutto zu verzollen ist. (1224)

Chile. Einfuhrbestimmungen für Narkotica. Nach einer Verordnung des Präsidenten von Chile dürfen lediglich für den ärztlichen oder pharmazeutischen Gebrauch und mit Genehmigung des Generaldirektors für das Gesundheitswesen Opium, in Pastenform oder pulverisiert, und dessen Nebenprodukte sowie Cocablätter, Cocain und dessen Ersatzmittel zur Einfuhr gelangen. Der Generaldirektor für das Gesundheitswesen hat in jedem Falle die Einfuhrhöhe sowie die Bedingungen bzw. Umstände zu bestimmen, unter welchen die Einfuhr erfolgen muß.

Zur Einfuhr berechtigt sind lediglich die Apotheken, Drogerien und Laboratorien, welche pharmazeutische Präparate herstellen und dazu ermächtigt sind, und zwar darf die Einfuhr ausschließlich zwecks Verwendung der betr. Substanzen in den Betrieben der Apotheken usw. oder zwecks Verkaufs an zum Verbrauch befugte Betriebe oder Personen erfolgen und nur in Mengen, die deren tatsächlichem Bedarf entsprechen. Jedem (außer dem erstmaligen) Antrag auf Einfuhrerlaubnis muß Abschrift eines Registers beigefügt werden, in dem die Ein- und Ausgänge der genannten Substanzen in der betr. Apotheke usw. zu verbuchen sind. Bei widerrechtlicher Einfuhr bzw. unrechtmäßigem Verkauf irgendeiner Substanz verfügt der Generaldirektor Wiederausfuhr bzw. Beschlagnahme und Vernichtung unbeschadet sonstiger Strafen. (I. u. H.) (1221)

VERKEHRSWESEN

Zulassung von Methylenchlorid zur Kesselwagenbeförderung.

Mit Gültigkeit vom 1. Mai 1926 ist Methylenchlorid in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter als neue Ziffer 37a aufgenommen worden. (1209)

Frachtbriefformulare.

Das „Reichsministerialblatt“ (Zentralblatt für das Deutsche Reich) vom 10. April 1926 enthält die nachfolgend abgedruckte

Verordnung über die Beschaffenheit des zur Herstellung von Frachtbriefen zu verwendenden Papiers:

„Unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Reichseisenbahnamts vom 13. Oktober 1892, vom 25. Mai 1893, vom 20. Mai 1916 und vom 18. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1892 S. 632, 1893 S. 154, 1916 S. 114 und 1918 S. 1063) wird auf Grund des § 55 (2) der EVO. folgendes bestimmt:

§ 1.

Zu den Frachtbriefen ist weißes Normalpapier 4a mit vorschriftsmäßigem Wasserzeichen (vergleiche Din-Blatt 827, das durch den Beuth-Verlag, Berlin SW 19, zu beziehen ist) zu verwenden.

§ 2.

Für Frachtbriefduplikate wird die Beschaffenheit des zu verwendenden Schreibpapiers freigegeben, sofern sie durch den Aufdruck „Frachtbriefduplikat“ zu Originalfrachtbriefen unbenutzbar gemacht sind. Die als Frachtbriefduplikate gekennzeichneten Formulare müssen in Farbe, Größe und Vordruck den in § 55 der Eisenbahnverkehrsordnung enthaltenen Vorschriften entsprechen, auch zur Bestätigung dessen mit dem Prüfungsstempel einer inländischen Eisenbahn versehen sein.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft. Die Festsetzung des Zeitpunktes, von dem ab die Frachtbriefe, deren Beschaffenheit diesen Bestimmungen nicht entspricht, nicht mehr verwendet werden dürfen, bleibt vorbehalten.

Der Herr Reichsverkehrsminister fügt dem hinzu, es sei in Aussicht genommen, die Verwendung von Frachtbriefen,

die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, vom 1. Oktober 1927 ab, zu untersagen. Verfrachter, die bis zum 1. Oktober d. J. noch Frachtbriefe aus vorrätigem Papier bisher zugelassener Qualität herstellen lassen wollen, müssen mithin den zu beschaffenden Vorrat so bemessen, daß er bis zum 30. September 1927 aufgebraucht ist. Aber auch für die Verfrachter, die sich Frachtbriefe nach den neuen Bestimmungen bestellen, empfiehlt es sich, den Vorrat ebenfalls auf keinen längeren Zeitraum zu decken, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß Änderungen des Frachtbriefaufdruckes eintreten. (1210)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im März 1926.

Der März brachte zwar, nach dem „Reichsarbeitsblatt“, auf einzelnen Gebieten des Arbeitsmarktes vielfach eine Erleichterung, die im ganzen das aus den Zahlen sich zusammenfügende Bild gebessert erscheinen läßt, doch hatte der Arbeitsmarkt in den Schlüsselindustrien, wie Bergbau, Metallverarbeitung, Textilindustrie und im Baugewerbe vorerst an der Besserung noch keinen Teil.

Krankenkassenstatistik. Der im Vormonat beobachtete Stillstand in der Mitgliederbewegung ist im Laufe des Berichtmonats in einen ganz allmählichen Anstieg übergegangen. Am 1. März hatte die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder 12 447 103 betragen, am 1. April betrug sie 12 560 798; dies bedeutet eine Zunahme um 113 695 oder 0,9 % (im Vormonat + 8989 oder 0,07 %). Der Beschäftigungsgrad zeigt demnach im ganzen eine geringe Besserung.

Arbeitsnachweisstatistik. Bei den Arbeitsnachweisen betrug die Zahl der Ende März verfügbaren Arbeitsuchenden 2 520 394 Personen; das bedeutet dem Vormonat gegenüber (2 549 004) eine Abnahme um 28 610. Die Besserung machte sich ausschließlich bei den Männern geltend, deren Zahl um 44 238 zurückging, während an arbeitsuchenden Frauen 15 628 mehr als im Vormonat gezählt wurden. Für Mitte April wurde in der sogenannten Stichtagzählung bei den Arbeitsnachweisen die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden mit 2 389 140 (1 933 472 männl., 455 668 weibl.) festgestellt.

Statistik der Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden. Die Berichte der Gewerkschaften melden für den verflossenen Monat im Gesamtdurchschnitt einen schwachen Rückgang der Arbeitslosigkeit bei kaum veränderter Kurzarbeitsziffer. Am 27. März waren bei den 39 Verbänden, von denen Meldungen vorlagen, unter rund 3,4 Millionen durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern 727 312 oder 21,4 % (im Februar 22,0 %) völlig ohne Arbeit, während 736 640 oder 21,7 % (im Februar 21,6 %) mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt waren. Im Bergbau zeigte die Zahl der Feierschichten ein weiteres Ansteigen. Ihre Zahl belief sich im Januar auf 384 101, im Februar auf 579 030, im März auf 829 640.

Die Statistik der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge ergibt ein weiteres Anhalten der langsamen Besserung. Am 15. März wurden gezählt 2 016 590 unterstützte Vollerwerbslose (sogenannte Hauptunterstützungsempfänger), am 1. April 1 942 048, am 15. April 1 883 626. Das bedeutet für die zweite Märzhälfte einen Rückgang um 74 542 oder 3,7 %, für die erste Aprilhälfte um 58 422 oder 3,0 %. Danach hat die Besserung noch weiterhin, wenn auch im verlangsamten Tempo, angehalten. (1212)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland.

Propylalkohol und Isopropylalkohol zur Herstellung von Arzneimitteln unzulässig.

Auf Veranlassung eines Händlerverbandes haben sich amtliche Stellen zu der Frage geäußert, ob Propylalkohol und Isopropylalkohol zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten Verwendung finden dürfen. Das Reichsgesundheitsamt hat sich in folgender Weise ausgesprochen:

„Bedenken gesundheitlicher Art sprechen ebenso wie bei Methylalkohol auch gegen die Verwendung der Propylalkohole. Nach dem Ergebnis der pharmakologischen Untersuchungen ist dem sekundären Propylalkohol — nur dieser dürfte aus wirtschaftlichen Gründen für die Herstellung von Arzneimitteln in Frage kommen — zumindest eine stärkere Alkoholkwirkung zuzuschreiben als dem Äthylalkohol. Ueber sein Schicksal im Körper ist man noch nicht genügend unterrichtet. Auch die Herstellung gewisser kosmetischer Mittel, wie z. B. Franzbranntwein unter Verwendung von Propylalkohol, ist nicht ohne weiteres unbedenklich, wenn berücksichtigt wird, daß derartige Zubereitungen auch zu arzneilichen Zwecken

Anwendung finden können und hierbei gesundheitsschädigende Wirkungen nicht ausgeschlossen sind. Das Reichsgesundheitsamt kann nur davor warnen, den Isopropylalkohol an Stelle des Aethylalkohols bei der Herstellung von Arzneimitteln zu gebrauchen. Mittel des Deutschen Arzneibuchs dürfen mit keinem anderen Alkohol als dem Aethylalkohol hergestellt sein."

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat sich, wie wir der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ entnehmen, auf den Standpunkt gestellt, daß nach dem Deutschen Arzneibuch nur Aethylalkohol (Spiritus, Weingeist) für Tinkturen oder andere mit Weingeist herzustellende Präparate verwendet werden darf. Der Minister hat ferner folgendes zum Ausdruck gebracht: Arzneimittel, die abweichend von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs hergestellt sind und die daher diesen Vorschriften nicht entsprechen, sowie Waren geringerer Güte dürfen von den Apotheken nicht geführt werden. Auch solche Tinkturen und mit Weingeist (Aethylalkohol) herzustellenden Präparate, für die im Deutschen Arzneibuch keine Vorschriften enthalten sind, würden in den Apotheken zu beanstanden sein, wenn bei ihrer Zubereitung an Stelle von Weingeist Propylalkohol verwendet worden ist. Zudem wird bei der Bemessung der Preise der Arzneimittel in der Deutschen Arzneitaxe vorausgesetzt, daß die in Betracht kommenden Arzneimittel ordnungsgemäß mit Weingeist angefertigt werden. In Drogenhandlungen und ähnlichen Verkaufsstellen, in denen Arzneimittel außerhalb der Apotheken feilgehalten werden, müssen die Arzneimittel nach den geltenden einschlägigen Polizeiverordnungen „echt“ sein. Als „echt“ können aber mit Propylalkohol hergestellte Arzneimittel nicht angesehen werden. Selbst wenn im Kleinhandel der Käufer der Ware auf den Ersatz des Weingeistes durch Propylalkohol in irgendeiner Weise aufmerksam gemacht werden sollte, würde er als Laie sich kein Urteil bilden können. Der Minister warnt daher dringend vor dem Ersatz des Weingeistes bei der Herstellung von Arzneimitteln durch Propylalkohol oder Isopropylalkohol, zumal die Wirkung dieser Stoffe auf den menschlichen Körper noch nicht genau bekannt ist. Der Minister betont dann weiter, daß ein Unterschied zwischen innerlich und äußerlich anzuwendenden Spirituspräparaten hierbei nicht zu machen ist, und stellt sein Einschreiten in Aussicht, falls Propylalkohol an Stelle von Sprit bei der Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden sollte. (1194)

Ausland

Die Verwendung von Furfurol in der Technik.

In der Zeitschrift „Chemical Trade Journal“ finden wir eine Darstellung über die Verwendungsmöglichkeiten und die Eigenschaften von Furfurol. Wir geben im folgenden einen Auszug.

Bis vor wenigen Jahren wurde Furfurol nur im Laboratorium benutzt, erhältlich war es nur in geringen Mengen und zu Preisen, die einen Gebrauch in der Praxis unmöglich machten. Heutigen Tages kann es in großen Mengen in Einheiten bis zu 500 lbs. und zu einem Preis erhalten werden, der es zum billigsten aller Aldehyde macht. Diese schnelle Entwicklung für industrielle Benutzung ist hauptsächlich dem „American Bureau of Chemistry“ und dem „Miner Laboratories of Chicago“ zu verdanken, welche letztere mit dem englischen Konzern der „Quaker Oats, Ltd.“ eng verbunden ist, nachdem bereits von wissenschaftlichen Chemikern die nötigen Vorarbeiten geliefert waren. Die uns jetzt zur Verfügung stehenden Kenntnisse über die chemischen und technischen Eigenschaften des Furfurols und seiner Derivate ermöglichen die mannigfaltigsten Nutzenwendungen. Die Herstellung geschieht in Amerika aus Maiskolben als Rohstoff, aus denen durch einen einfachen Prozeß Furfurol im Dampfstrom abdestilliert wird. Die Hauptmenge wird, soweit es bisher zu übersehen ist, zur Herstellung synthetischer Harze verwendet. Furfurol ersetzt dabei das gebräuchliche Formaldehyd, es kann mit Phenolen und Aminen kondensiert werden. Diese Harze sind in Alkohol, Benzol und Furfurol löslich. Es werden bereits große Mengen Furfurol für diesen Zweck verkauft, die angewendeten Verfahren beruhen auf verschiedenen Patenten. Ebenso werden eine Anzahl von Lösungsmitteln mit neuen und wertvollen Eigenschaften aus Furfurol und seinen Derivaten hergestellt, die unter anderem für die Industrie der Celluloseester von Bedeutung sind. Die biologischen Eigenschaften weisen ebenfalls auf neue Verwendungsmöglichkeiten hin. Die Wirksamkeit einiger Amido-Derivate läßt die Anwendung als Vulkanisations-Beschleuniger für Kautschuk nicht als ausgeschlossen erscheinen. Die Brenzschleimsäure, die durch Oxydation entsteht, und die der Benzoesäure in vielen Punkten ähnelt, hat ausgesprochene keimtötende Eigenschaften, die eine allgemeine Anwendung in dieser Richtung erhoffen lassen.

Auch in Europa wird man sich mit der Frage der technischen Verwendung von Furfurol befassen müssen; bei der Prüfung der Frage der technischen Darstellung wird man aber die besonderen europäischen Bedingungen berücksichtigen und einen in Europa leichter zugänglichen Rohstoff wählen müssen. (1116)

Lösungsmittel aus Sägespänen.

Eine neue Klasse von Lösungsmitteln, die für viele Zwecke Verwendung finden können, wird nach „Chem. Trade Journ.“ neuerdings von der Société Anonyme „Le Kétol“, Ris-Orangis, im französischen Markt eingeführt. Die neuen Lösungsmittel, die unter dem Namen Ketole bekannt sind, bestehen hauptsächlich aus komplizierten Gemischen von Ketonen. Die Herstellung erfolgt aus Sägespänen, welche nach entsprechender Vorbehandlung in Gegenwart von Kalk vergoren werden; das so erhaltene Kohprodukt besteht hauptsächlich aus Calciumbutyrat. Bei der trockenen Destillation liefert dieses Butyrat statt des zu erwartenden Butyrons jedoch eine ganze Reihe verschiedener Ketone, die als „Rohketol“ bezeichnet werden. Das Rohprodukt wird fraktioniert. Die Hauptfraktionen siedeten zwischen 60° und 200° C. Alle Ketole sind ausgezeichnete Lösungsmittel, sogar für hochnitrierte Cellulose. Aus dem Calciumbutyrat kann durch Einwirkung von Schwefelsäure auch Buttersäure gewonnen werden. Die Ausbeuten sollen ausgezeichnet sein. (1069)

Nichtgiftige Schädlingsbekämpfungsmittel.

Das „Chemical Trade Journal“ berichtet über die Möglichkeit nichtgiftiger Schädlingsbekämpfungsmittel folgendes:

Das Problem der Herstellung nichtgiftiger Schädlingsbekämpfungsmittel, die den gebräuchlichen arsen- oder nicotinhaltigen Mitteln gleichwertig sind, ist nicht leicht zu lösen. Die Fachleute auf diesem Gebiet sind durchaus geteilter Meinung darüber, ob es je möglich sein wird, Arsen, trotz seiner mannigfachen Nachteile aus seiner dominierenden Stellung zu verdrängen. Eins der Produkte, das in dieser Beziehung die meiste Aufmerksamkeit erregt hat, ist die Wurzel der „derris elliptica“, die in den Tropen und besonders den Straits Settlements häufig vorkommt. Dieses Mittel wird seit bereits mehr als 100 Jahren von den Chinesen zur Schädlingsbekämpfung verwendet, ist aber erst in den letzten Jahren genauer untersucht worden. Die wirksamen Bestandteile bilden anscheinend einige harzähnliche Verbindungen, die mit Wasser eine Emulsion bilden. Für den Versand werden die Pflanzen einfach in der Sonne getrocknet.

Die Wirkung des neuen Mittels ist von überraschender Dauerhaftigkeit. In Amerika sind bereits eine ganze Anzahl Mittel mit Derris als Grundstoff auf dem Markt. Sie erfreuen sich stets wachsender Beliebtheit. (942)

Großbritannien. Soda-Produktion der Magadiwerke.

Während der ersten 6 Monate des Jahres 1925 wurden 20 875 t Soda aus Kenya und Uganda ausgeführt, von denen 70% nach Japan und 11% nach Indien gingen. Die Ausfuhr in der entsprechenden Zeit des Jahres 1924 betrug 21 867 t, von denen 57% nach Großbritannien und 30% nach Japan gingen. Die Gesamtausfuhr des Jahres 1924 betrug 34 326 t, von denen Großbritannien 39% und Japan 41% erhielten. Nach C. Kemp, dem stellvertretenden Handelsbevollmächtigten in Ostafrika, erreicht die Soda-Produktion der Magadiwerke in Kenya noch nicht die Menge, die von den neuen Besitzern erwartet wird. Als Hauptursache hierfür ist der Mangel an rollendem Material der Uganda-Eisenbahn anzusehen, unter welchem die anderen Industrien des Landes ebenso zu leiden haben. (1134)

Frankreich. Benzol aus Leuchtgas. Auf S. 827 der „Chem. Ind.“ (Jahrg. 1925) berichteten wir, daß die

französische Regierung den Gasanstalten die Verpflichtung auferlegt hatte, aus dem hergestellten Leuchtgas das beigemischte Benzol zu extrahieren. Zunächst war das Gesetz nur für die Pariser Gasanstalten in Kraft getreten, neuerdings auch für die in Bordeaux gelegenen. Da die Einführung dieses Zwanges auch den anderen Gasanstalten bevorsteht, hat Herr Dr. Charles Carpenter, der Vorsitzende der „European Gas Company, Ltd.“, London, in einer Rede in der Generalversammlung der Gesellschaft Stellung zu diesen Anordnungen genommen. Es sind hierdurch die Gasanstalten der Gesellschaft besonders in Nordfrankreich betroffen. So sehr das Gesetz zu bedauern ist, so besteht keine Möglichkeit eines Ausweges, und wenn die französische Regierung die Errichtung kostspieliger Extraktionsanlagen verlangt, so muß demselben Folge geleistet werden.

Für die Nebenprodukte lag der französische Markt nach den Ausführungen des Dr. Carpenter in den letzten Monaten recht schwach, bis auf Teer, der für den französischen Straßenbau in etwas größerem Umfang in Aufnahme gekommen ist.

Es ist zu hoffen, daß die Gesellschaft in der Lage sein wird, höhere Preise für denselben zu erzielen. Betreffs des Ammoniumsulfats sind die Aussichten weniger günstig, da die französischen Landwirte die synthetischen Produkte bevorzugen. (1050)

Verbrauch von Elektroden in der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie. Die elektrochemische Industrie verbraucht in der elektrolytischen Zelle ausschließlich Graphitelektroden; die elektrometallurgische Industrie verwendet ebenfalls Graphitelektroden in den Öfen zur Herstellung von Bronze, Messing und in einigen Fällen auch Stahl. Der Weltverbrauch an Graphitelektroden beträgt schätzungsweise jährlich 6000 bis 8000 t, der an Kohleelektroden 225 000 bis 250 000 t. Die letzteren werden zum größten Teil zur Herstellung von Stahl, Legierungen, Carbid und Aluminium verwandt. In Frankreich beträgt der jährliche Verbrauch an Kohleelektroden 25 000 t, davon 15 000 t für die Herstellung von Aluminium und 8000 bis 10 000 t für die Herstellung von Stahl, Ferrolegierungen und Carbid. (1043)

Vorschriften für Salzvergällung. Ein Erlaß des Präsidenten vom 15. Dez. 1925 („J. off.“ vom 19. Dez. 1925, S. 12114) bringt verschiedene Ergänzungen der für die Salzvergällung bestehenden Vorschriften. — Art. 1 fügt den Vergällungsverfahren für Salz zu landwirtschaftlicher Verwendung ein neues (Nr. 16) hinzu: 1000 kg Salz sind mit einer Lösung von 6 kg Eisensulfat und 25 g Malachitgrün in 25 l Wasser zu versetzen. — Art. 2 gibt Vergällungsvorschriften für Salz zu verschiedener gewerblicher Verwendung, von denen die vier allgemeinen Verfahren zur Vergällung von Salz für die Farbstoff-Fabrikation genannt seien: auf je 100 kg Salz entweder eine Lösung von 6,4 kg „Acridingelb“ (Chlorhydrat des Diaminodimethylacridins) in 190 l Wasser, oder eine Lösung von 62,4 kg „Acridinorange“ (Chlorhydrat des Tetramethyldiaminophenylacridins) in 2810 l Wasser, oder eine Lösung von 74 kg „Noir 12 B“ (Natriumsalz der Disulfobenzolazonaphthalinazonaphtholdisulfosäure) in 2000 l Wasser, oder eine Lösung von 100 kg „Orange II“ (Natriumsalz der Oxyazobenzolsulfosäure) in 1600 l Wasser. (1113)

Chemische Unkrautvertilgung. Eine für die Industrie der Unkrautvertilgungsmittel interessante Nachricht entnehmen wir der „Journée industrielle“. Um den Kampf gegen das Unkraut, das in Frankreich jedes Jahr einen Ernteausschlag von mehreren Millionen Doppelzentnern verursacht, aufzunehmen, haben im Departement Seine et Oise der Direktor des Landwirtschaftsamts, Blanchard, und der Generalsekretär der „Federation des Batteurs de France“ mit der Gründung von „Vereinen zur Unkrautvertilgung“ begonnen, welche zu einem Verband mit Sitz in Paris (5 Avenue de l'Opéra) zusammengeschlossen sind. Unter den chemischen Mitteln soll die besten Resultate die Methode des Generalinspektors der Landwirtschaft, Rabaté, ergeben haben, die in der Bestäubung mit 10-, 12- und 14%igen Schwefelsäurelösungen besteht und schon regelmäßig zur Anwendung kommt. Das Verfahren bietet einige Schwierigkeiten, die aber überwunden werden können, und nach den bereits erzielten Erfolgen darf man die größten Erwartungen hegen. — Sollten diese Mitteilungen nicht zu optimistisch sein, so wäre allerdings die Industrie der Unkrautvertilgungsmittel auf die Verdünnung von Schwefelsäure reduziert. (1114)

Belgien. Das Gesetz über die Verwendung von Bleiweiß und anderen weißen Bleifarben. Nach Annahme durch Senat und Kammer ist das Gesetz über die Verwendung von Bleiweiß im „Moniteur Belge“ vom 22. April 1926 veröffentlicht worden und wird sechs Monate nach diesem Datum in Kraft treten:

Art. 1. Der Verkauf an Privatpersonen von Bleiweiß und anderen Bleifarben, sowie von streichfertigen Farben, welche diese Pigmente enthalten, ist verboten, und ebenso der Erwerb derselben auf Schleichwegen.

Art. 2. Das Verbot bezieht sich auf den Innenanstrich von Gebäuden wie auch auf den Anstrich von irgendwelchen Möbelstücken. — Die Verwendung von anderen weißen Pigmenten als den genannten ist nur gestattet, wenn sie nicht mehr als zwei Gewichtsprozent Blei (als Metall gerechnet) enthalten.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 und 2 finden keine Anwendung:

- a) auf weiße Bleipigmente in „Tuben“ von weniger als 500 g Gewicht;
- b) auf Arbeiten an Ausfuhrartikeln, wenn in den Lieferungsbedingungen die Verwendung von weißen Bleipigmenten verlangt ist;
- c) in Fabrikräumen, wo sich im Betrieb schwefelhaltige Gase entwickeln.

Art. 4. Das trockene Abkratzen oder Abschleifen von Bleiweißanstrichen ist verboten.

Art. 5. Die Bedingungen, unter denen der Kauf und Verkauf, der Transport und die Anwendung von Bleiweiß und anderen zum gewerblichen Gebrauch bestimmten weißen Bleiverbindungen gestattet ist, werden durch besonderen kgl. Erlaß bekanntgegeben werden (auch hier m. A. der in Tuben unter 500 g enthaltenen Farben).

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu demselben werden mit Geldstrafen von 200—1000 frs. bestraft werden; im Wiederholungsfall innerhalb Jahresfrist wird die Strafe verdoppelt.

Art. 9. Das Gesetz vom 20. August 1909 über die Verwendung von Bleifarben wird aufgehoben. (1123)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. Tschechoslowakische Explosivstoff A.G. Nach dem über das abgelaufene Geschäftsjahr erstatteten Bericht ermöglicht die Qualität der Erzeugnisse Exportgeschäfte, wenngleich diese vorerhand nicht besonders gewinnbringend sind. Die Produktion war 1925 normal, jedoch waren Brände und andere Produktionsstörungen zu verzeichnen. Im Interesse der Landesverteidigung hat die Gesellschaft ihr ursprüngliches Bauprogramm durch neue Investitionen ergänzt, so daß es den Inlandbedürfnissen vollkommen gerecht werden und auch Export treiben kann. Es gelang eine Dividende von 10 % zur Ausschüttung.

Prager Chemische Fabriks A.G. In der vor einigen Tagen abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung wurde die Liquidation der Gesellschaft beschlossen. Sie ist im Jahre 1920 mit einem Kapital von 4 Millionen gegründet. Im September 1922 wurde das Kapital zur Deckung von Verlusten in Höhe von 2,5 Millionen auf 2,1 Millionen herabgesetzt. Im Oktober 1924 ist das Ausgleichsverfahren über die Gesellschaft eröffnet worden; es gelang nicht, das Erzeugen von chemisch-pharmazeutischen Präparaten betreibende Unternehmen aufrechtzuerhalten.

Vereinigte Carborundum- und Elektrizitätswerke A.G., Alt-Benatck. Nach dem Geschäftsbericht über das Jahr 1925 ist der Umsatz im verflochtenen Jahr gegenüber dem Vorjahr bedeutend gestiegen. Alle durch die Wirkungen der Kriegsjahre erwachsenen Verluste, insbesondere der Verlust an Kriegsanleihe, erscheinen in der jetzt vorliegenden Bilanz vollständig getilgt. Das Werk wurde unter Aufwendung namhafter Mittel erweitert und ist dauernd gut beschäftigt. Es soll eine Dividende von 8 % gezahlt werden.

Verein für chemische und metallurgische Produkte in Aussig. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1925 die Verteilung einer Dividende von 20 % (wie im Vorjahre) vorzuschlagen. (1210)

Norwegen. Neues Verfahren zur Herstellung von Aluminium. „Norges Handels og Sjøfartstidende“ berichtet unter dem 13. April 1926 von einem neuen Verfahren zur Herstellung von Aluminium. Jahrelange Versuche des Professors Pedersen gemeinsam mit der „Norsk Aluminium Company“ in deren großen Aluminium-Werken in Höyanger und in den Versuchsstationen auf der Ziegelbrennerei von Nidaros haben zu so guten Erfolgen geführt, daß man ernstlich an die Herstellung im großen nach dem Pedersen-Verfahren jetzt denkt. Das Verfahren soll darin bestehen, daß gewöhnliches Eisenerz geschmolzen wird, aber an Stelle des sonst üblichen Zusatzes von Kalk als Flußmittel (slagmiddel), Bauxit verwendet wird. Man erhält auf diese Weise feines, reines Eisen, das mit dem feinsten schwedischen Schmiedeeisen auf gleicher Stufe steht, sowie das Halbfabrikat Tonerde (Alumina), das im elektrischen Ofen wiederum zu Aluminium umgeschmolzen wird.

Es besteht die Absicht, die Wasserfälle bei Kinsarvik. Hardanger, auszubauen und dem neuen industriellen Unternehmen dienstbar zu machen. Bereits 1907 hatte sich eine „A.G. Kinsarvik“ mit einem Kapital von 5 Millionen Kronen gebildet, die sich die Ausbeutung der Wasserkräfte von Kinsarvik zur Aufgabe gestellt hat. An dieser Gesellschaft ist amerikanisches Kapital, die „Aluminium Company of America“ interessiert; der Abschluß der Verhandlungen wird in Bälde erwartet.

Wie bekannt, steht dem norwegischen Staate das Heimfallsrecht an den Wasserfällen des Landes zu; für die Kinsarvik-Fälle würde das 1982 — also nach 56 Jahren — in Kraft treten. Außerdem werden der norwegische Staat sowie die zuständige Kommune pro Natur-Pferdekraft Abgaben in Höhe

von 1,50 bis 2.— Kr. jährlich erheben und werden staatlicherseits nicht unbeträchtlich scharfe sonstige Konzessionsbedingungen gestellt.

Glückt es, dieses neue industrielle Unternehmen zu finanzieren und die Verhandlungen zu einem guten Ende zu führen, so rechnet man mit einem jährlichen Tonnage-Umsatz von 5—600 000 t Rohstoffen bzw. Aluminium. Der Ausbau der Anlagen wird etwa 3—4 Jahre erfordern.

Wie wir weiteren Mitteilungen in „Morgenbladet“, Oslo, entnehmen, rechnet die Aluminiumindustrie Norwegens zu den bedeutsamsten und am solidesten fundierten Industrien des Landes, deren weiterer Ausbau durch die Kinsarvik-Werke bei den Entwicklungsmöglichkeiten dieser verhältnismäßig jungen Industrie Norwegen an dem zu erwartenden Aufschwung nicht unbeträchtlich teilhaben lassen würde. Norwegen habe 1922 6318 t Aluminium exportiert und in 1924 19 424 t. Nach Mitteilungen der „Norsk Aluminium Company“ betrug die Weltproduktion an Rohaluminium sowie die Aluminiumproduktion Norwegens:

	Weltproduktion	Produkt. Norwegens
	t	t
1920	161 000	5 600
1923	170 000	12 800
1924	180 000	19 400
1925 geschätzt ca.	200 000	ca. 20—21 000

Norwegen stehe bereits an zweiter Stelle unter den Weltproduzenten. (1064)

Polen. Ueber die Gasolinindustrie. Die Gasolinindustrie zeigt beachtliche Fortschritte. Während noch im Jahre 1919 die Gasolinproduktion 46 Zisternen (à 10 000 kg) betrug, stieg sie im Jahre 1925 auf 979 Zisternen, d. h. in fünf Jahren um mehr als das Zwanzigfache. Diese Entwicklung erklärt sich durch den erhöhten Konsum an leichteren Benzinsorten für Automobile und Flugzeuge und durch Anhäufung von Vorräten an Schwerbenzin, zu dessen Veredelung Gasolin verwandt wird.

Die Produktion von Gasolin in Polen betrug im Jahre 1925 bereits 10 % der gesamten Benzinproduktion (in Amerika 6 %). Der polnische Staat versucht seinerseits, durch verschiedene Erleichterungen die Produktion zu heben.

Die Produktionsziffern waren im Jahre 1925:

Förderung von Erdöl in cbm	Verarbeitung auf Gasolin in cbm	Produktion von Gasolin in kg	Verbrauch von Gasolin im Inland in kg	Export von Gasolin in kg
535 010 633	116 248 650	9 792 734	7 979 577	1 127 264

Der allgemeine Wert der Gasolinproduktion belief sich im Jahre 1925 auf ca. 10 Millionen Zloty, 1926 wird er wahrscheinlich 15 Millionen Zloty betragen. Gasolin wird jetzt fast ausschließlich durch Absorption mittels aktiver Kohle gewonnen, die aus dem Auslande eingeführt wird. (1206)

Griechenland. Produktion und Einfuhr von Gerbextrakten. Einem Bericht des französischen Handelsattachés in Griechenland entnehmen wir nach „Mon. off.“ nachstehende Angaben über die griechische Gerbereiindustrie und die Deckung ihres Bedarfs an Gerbstoffen:

Nach der letzten Gewerbestatistik bestehen in Griechenland 460 Gerbereien, von denen aber nur 53 als industrielle Unternehmungen angesehen werden können; die letzteren beschäftigen rund 1300 Arbeiter und haben im ganzen 1400 PS. installiert. Die Lederproduktion betrug 1923 etwa 8500 t schweres und 1700 t leichtes Leder.

Die Gerbung erfolgt im allgemeinen mit Gerbrinden, aber die Anwendung von Extrakten nimmt zu, hauptsächlich im gemischten Verfahren; eine genaue Feststellung der verbrauchten Mengen von Gerbmaterien ist schwierig.

Am meisten wird Fichtenrinde und Valonea verwendet, deren Produktion über die Deckung des Inlandsbedarf hinaus eine bedeutende Ausfuhr gestattet; der Jahresverbrauch kann auf 17 000 t geschätzt werden (2 kg auf 1 kg rohe Haut). Außerdem wird mit Sumach gegerbt, der im Pelopones und auf den jonischen Inseln in großen Mengen erzeugt wird.

Dieser Reichtum des Landes an Gerbmaterien hat die Schaffung einer Extraktindustrie ermöglicht, deren Erzeugung an flüssigen Extrakten 1925 auf etwa 9000 t geschätzt wird; die bedeutendste Firma ist die Fabrik Sourlanza in Mitylene. Wieviel von der Produktion an flüssigen Extrakten, aus einheimischen Gerbstoffen und wieviel aus eingeführten trockenen Extrakten hergestellt wird, läßt sich nicht ermitteln; die Einfuhr von trockenen Extrakten nimmt zu.

Die Gesamteinfuhr von Gerbextrakten in den letzten Jahren betrug:

	t	Drachmen	t	Drachmen
1919	994	482 700	1922	2 014 7 570 800
1920	2 522	3 567 600	1924	3 688 11 000 000
1921	1 295	1 559 350		

Es werden hauptsächlich trockene Extrakte von Orseille, Sumach, Quebracho, Mimosa, und Kastanie eingeführt. Frankreich steht an erster Stelle in der Einfuhr; es lieferte 1924 1 536 t i. W. von 5 Mill. Drachmen, oder 30 % der Menge und 45 % dem Wert nach von der Gesamteinfuhr.

Gerbstoffe werden nach Pos. 175 c des Tarifs verzollt:

	Golddrachmen per 100 kg	
	Generaltarif	Minimaltarif
Feste Gerbstoffe	30	20
Flüssige und teigförmige Gerbstoffe	20	12

Die angegebenen Beträge erhöhen sich um 52½ % für Hafengebühren, städtische Steuern und andere Taxen; die Bezahlung erfolgt in Papierdrachmen (14 Papierdrachmen für eine Golddrachme).

Für Instrate eignet sich der „Oikonomologos“ (Athen, Acharnon 18) und die „Erga“. (1086)

Italien. Geschäftsbericht der Montecatini. Nach dem Geschäftsbericht der Montecatini für das Geschäftsjahr 1925 war die Mineralproduktion durch Arbeitermangel gehemmt, indessen war die Pyritförderung doch nahezu ebenso groß wie 1924 (372 349 t gegen 373 215 t) und die Schwefelproduktion erheblich größer (51 114 t gegen 42 221 t). Der Pyritabsatz betrug 389 154 t (gegen 350 320 t 1924), von denen 154 327 t (gegen 114 084 t 1924) ausgeführt wurden. — In den Superphosphatfabriken der Gesellschaft wurden 506 642 t Phosphat verarbeitet (gegen 442 000 t im Vorjahr); der Superphosphatverbrauch in Italien betrug 14,6 Mill. dz. Der gegen die Montecatini erhobene Vorwurf eines Superphosphatmonopols ist haltlos: von dem angegebenen Verbrauch im Jahr 1925 wurden 8,65 Mill. dz (59 %) von der Montecatini, 2,65 Mill. dz (18 %) von den Genossenschaftsfabriken und 3,30 Mill. dz (22,6 %) von den übrigen Werken geliefert; vor dem Krieg betrug der Verbrauch 11 Mill. dz. Die Produktion belief sich vor dem Krieg auf 15 Mill. dz, 1925 auf 19 Mill. dz und dürfte 1926 auf 20 Mill. dz kommen. — Auch die Preise sind, in Gold gerechnet, nicht übermäßig hoch.

Die Produktionsfähigkeit der italienischen Fabriken an synthetischem Ammoniak beträgt gegenwärtig 25 000 t (davon 18 000 t aus den Werken der Montecatini), und es ist eine Steigerung um 15 000 t (9000 t bei der Montecatini) zu erwarten. Der Verbrauch von Stickstoffdüngemitteln betrug 1925 rund 1,77 Mill. dz, oder um 76 % mehr als 1913 und um 20 % mehr als 1924; der Verbrauch von Kalidüngern nahm von 250 000 t 1913 auf 520 000 t 1925 zu.

Der Rohgewinn des Geschäftsjahres betrug 96,3 Mill. Lire (davon 26,6 Mill. aus den Beteiligungen). Nach Abzug von 7,5 Mill. Generalunkosten, 17,9 Mill. Steuern, 5 Mill. Abschreibungen und 0,7 Mill. für den Reservefonds bleibt ein Reingewinn von 64,2 Mill., aus dem eine Dividende von 18 % verteilt werden wird. (1086)

Verwendung von vergälltem Alkohol in der Sprengstoffindustrie. Laut Ministerialerlaß vom 22. März 1926, veröffentlicht in der „Gazz. Off.“ vom 29. März, genießt die Industrie der rauchlosen Pulver die für vergällten Alkohol geltenden Steuererleichterungen. Der zur Herstellung von rauchlosen Pulvern bestimmte Alkohol muß folgendermaßen vergällt werden:

- durch Zusatz von 500 Gramm Diäthylidiphenylharnstoff pro hl, wenn er zur Herstellung von nitroglycerinhaltigen Pulvern bestimmt ist;
- durch Zusatz von 10 Gramm Diphenylamin pro hl, wenn er zur Herstellung von nicht nitroglycerinhaltigen Pulvern bestimmt ist.

Die erwähnten Vergällungsmittel sind von den Interessenten zu liefern und vor Verwendung von dem zuständigen Zolllaboratorium zu untersuchen. Die Wiedergewinnung des Alkohols aus den Rückständen durch Destillation und Rektifikation hat unter ständiger Kontrolle der Finanzbeamten zu erfolgen. Der zurückgewonnene Alkohol ist sofort mit den oben angegebenen Mitteln wieder zu vergällen. (1042)

Kreosotproduktion und -verbrauch. Die italienische Kreosotproduktion reicht nicht zur Deckung des einheimischen Bedarfs aus. Es bestehen nur einige wenige Fabriken, welche Kreosotöl aus Kohlenteer destillieren; die jährliche Produktion wird auf etwa 4000 t geschätzt. Die Hauptmenge davon wird von den italienischen Staatseisenbahnen verbraucht. Darüber hinaus beziehen diese große

Mengen Kreosotöl aus dem Auslande." Der Gesamtverbrauch der Eisenbahnen an Kreosotöl betrug in den letzten zwei Jahren 9500 t, von denen im Jahre 1924 3800 t und im Jahre 1925 3000 t eingeführt wurden. Für 1926 wird der Verbrauch an Kreosotöl auf etwa das Doppelte der in den Jahren 1924 und 1925 verbrauchten Mengen geschätzt. Der größte Anteil des eingeführten Kreosotöls kommt aus Deutschland auf Re-parationskonto, daneben liefern die Niederlande größere Mengen. (1041)

Ver. St. von Nordamerika. Produktion und Einfuhr von Parfümerien und Toiletten-

seifen. Man schreibt uns aus New York: Die Einfuhr von Parfümerien und kosmetischen Artikeln ist durch den hohen Einfuhrzoll behindert, der für alkoholhaltige Präparate 40 Cent für das Pfund (englisch) zuzüglich 75% vom Werte vorsieht und für solche frei von Alkohol lediglich 75 % vom Wert. Verglichen mit dem Wert der jährlichen amerikanischen Produktion, die auf mehr als 117 Millionen Dollar geschätzt wird, erscheint die Einfuhr nur gering. Sie belief sich im Jahre 1924 auf weniger als 3 Millionen Dollar, wovon etwa drei Viertel auf Parfümerien und Toilettenwasser und der Rest auf Puder, Creams und sonstige Schönheitsmittel entfielen. An dieser Einfuhr beteiligte sich in genanntem Jahre Frankreich mit 36 500 \$.

Die Stärke der amerikanischen Seifenindustrie, deren Jahresproduktion dem Werte nach auf 250 Millionen Dollar geschätzt wird, beruht im wesentlichen auf der Tatsache, daß ihr die Abfallfette der Chicagoer Packhäuser zu sehr billigen Preisen zur Verfügung stehen. Es bestehen in den Ver. Staaten nahezu 400 Seifenfabriken, die etwa 28 000 Personen beschäftigen und jährlich annähernd 2500 Millionen Pfund Seife herstellen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil davon, über dessen Höhe indessen keine Angaben vorliegen, entfällt auf Toilettenseifen. Die Herstellungskosten einer hochgradigen, parfümierten 3-Unzen-Seife, einschließlich Papieraufmachung sollen nach Aussage von Fachleuten etwa 3,50 \$ für das Gros betragen. Unter solchen Umständen ist die Einfuhr nur gering und betrug für alle Seifensorten im Jahre 1924 nur 760 300 \$. Auf Toilettenseifen entfielen davon 316 000 \$, woran Frankreich mit 150 000 \$, England mit 109 000 \$, Spanien mit 23 000 \$ und Deutschland mit 11 500 \$ teilnahmen.

In vielen Fällen werden von ausländischen Fabriken, um den hohen Zoll teilweise zu umgehen, nur die Wohlgeruch erzeugenden Bestandteile in konzentrierter Form hierher gesandt und das Produkt durch Zusatz hier erhältlicher ätherischer Öle, Essenzen und Alkohol fertiggestellt. (1121)

Die Calciumarsenatvorräte. Einem Bericht der National Bank of Commerce of New York entnehmen wir nach „Chemicals“ folgende Ausführungen:

Die Baumwollpflanzler sind in den beiden letzten Jahren durch das Zusammentreffen mehrerer Umstände vor den in früheren Jahren durch den „Boll Weevil“ angerichteten Schäden bewahrt geblieben. Als Folge davon haben sich große Vorräte von Calciumarsenat, das als das wirksamste Bekämpfungsmittel dieses Schädlings gilt, angesammelt; der Verbrauch in diesen beiden Jahren war nur gering. Die zurzeit verfügbaren Bestände, die auf etwa 20 bis 30 Mill. lbs. geschätzt werden, genügen, um bei Aufrechterhaltung einer geringen Produktion den normalen Bedarf dieses Jahres zu decken.

Der Verbrauch von Calciumarsenat erreichte in der Saison 1923 mit 32 Mill. lbs. seinen Höhepunkt. Da damals alle verfügbaren Vorräte erschöpft wurden, stieg der Preis in kurzer Zeit auf 40 c. per lb. Die Produzenten trafen daraufhin Vorkehrungen für weitere Erhöhung der Produktion in Erwartung noch größerer Nachfrage im Jahre 1924. Durch den heißen trockenen Sommer 1924 machte sich dagegen der Boll Weevil in dieser Saison nur wenig bemerkbar, so daß die Saison mit enormen Vorräten von unverkauftem Calciumarsenat abschloß. Zu Beginn des Jahres 1925 wurde die Produktion nur in geringem Maße fortgesetzt und trotz der ungünstigen Aussichten nicht ganz eingestellt. Doch auch in diesem Jahre war der Absatz von Calciumarsenat nur gering, da sich der Boll Weevil infolge des kalten Winters und einer großen Trockenheit im Sommer in fast der ganzen Baumwollzone nur wenig entwickeln konnte.

Die Preise für weißen Arsenik, aus welchem das Calciumarsenat hergestellt wird, und für Calciumarsenat selbst liegen seit diesen zwei Jahren sehr niedrig. Der offizielle Verkaufspreis für Arsenik ist 3,5–4 c. per lb., doch sollen auch Umsätze zu 3 c. per lb. getätigt worden sein. Calciumarsenat notierte Mitte März 5,5–7 c. per lb.; Verkäufe sind jedoch auch schon zu 5 c. per lb. abgeschlossen worden. Die Preise

haben somit ihren tiefsten Stand seit zehn Jahren erreicht und liegen jetzt im allgemeinen unter den Gesteinskosten.

Die Verwendung von Calciumarsenat zur Bekämpfung des Boll Weevil ist erst jüngeren Datums. Im Jahre 1918 wurden im Süden der Vereinigten Staaten etwa eine Million lbs. für diese Zwecke verbraucht. Bis 1923 verdoppelte sich der Verbrauch in jedem Jahre, mit Ausnahme von 1921, und erreichte im Jahre 1923 die Menge von etwa 32 Mill. lbs. In den Jahren 1924 und 1925 war der Verbrauch zwar bedeutend geringer als im Jahre 1923, dürfte aber immer noch die Höhe des Verbrauchs des Jahres 1922 erreicht, vielleicht sogar überschritten haben. Der Boll Weevil ist in wenigstens 85 % der Bodenfläche der ganzen amerikanischen Baumwollzone ansässig, doch werden höchstens 5 % der bebauten Fläche mit Calciumarsenat behandelt. Je nach den Bedingungen ist demnach eventuell wieder mit einem größeren Verbrauch von Calciumarsenat zu rechnen. (1191)

Der Verbrauch von Terpentintöl und Kolophonium nach Industrien. Nach der Statistik des „Bureau of Chemistry“ wurden im Kalenderjahr 1924 insgesamt 6 740 000 Gall. Terpentintöl und 864 800 Barrels Kolophonium verbraucht. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung auf die einzelnen Zweige der Industrie für die Jahre 1923 und 1924.

	Terpentintöl in 1000 Gall.		Kolophonium in Barr. (500 lbs.)	
	1923	1924	1923	1924
Farben und Lacke	5 304,6	5 365,2	217 317	219 241
Seifenindustrie	31,8	22,2	286 755	209 912
Papierindustrie	13,8	11,8	248 856	275 353
Harzöl, Pech und Druck-				
tinten	9,4	12,9	56 129	49 052
Schuh- u. Lederputzmittel	806,7	801,4	792	209
Autos und Wagen	341,2	259,6	450	1 525
Siegellack und Isolier-				
materialien	70,2	51,3	23 941	40 896
Öle und Fette	58,3	145,6	13 612	14 615
Linoleum, Wachstuche u.				
Dachbelag	2,7	0,02	33 663	29 490
Eisen- und Stahlindustrie .	20,1	19,4	14 228	19 572
Schiffsbau	18,9	19,0	43	113
Pharmazeutische Produkte				
und Chemikalien	15,6	11,8	2 593	1 867
Zündhölzer und Holz-				
waren	2,1	2,2	3 631	2 993
Versch. Industrien	9,5	17,2	—	3
Insgesamt	6 704,9	6 739,6	902 010	864 841

Gegenüber dem Jahre 1922 zeigt der Verbrauch von Terpentintöl in den Jahren 1923 und 1924 eine Abnahme von ungefähr 2 Millionen Gall., während der Verbrauch von Kolophonium gegenüber dem Jahre 1922 gestiegen ist. (1100)

Produktion und Außenhandel von Chromit. Nach einem Bericht des „Bureau of Mines“ betrug die Ausfuhr von in den Staaten geförderten Chromit im Jahre 1925 108 long t im Werte von 2105 \$. Geliefert wurde dieses Erz aus zwei Minen in Kalifornien und einer Mine in Maryland. Die Produktion im Jahre 1925 betrug 157 long t gegen 233 long t Chromit im Jahre 1924. Die Einfuhr von Chromerzen mit mehr als 45 % Chromoxyd betrug im Jahre 1925 149 700 long t im Werte von 1 207 400 \$. Die Hauptmenge kam aus Afrika, wahrscheinlich stammt dies Erz alles aus Rhodesia. Im einzelnen lieferten:

Portugiesisch-Ostafrika	70 718 long t
Andere portugies. Besitz. in Afrika	6 805 „ „
Britisch-Südafrika	18 463 „ „
Britisch-Ostafrika	678 „ „
Kuba	29 830 „ „
Griechenland	12 533 „ „

Im Jahre 1924 belief sich die Gesamteinfuhr auf 118 300 long t, die Einfuhr für das Jahr 1925 zeigt somit eine Zunahme von 31 400 t.

Der Preis für Erz mit 45 bis 50 % Chromoxyd schwankte im verfloßenen Jahr zwischen 20 und 23 \$ per short t*) fob Verladehafen. Erze mit 53 bis 54 % Chromoxyd hatten einen Durchschnittspreis von ungefähr 24 \$ per short t.

Von der gesamten Weltproduktion liefert Rhodesia jetzt etwa 70 %. Die Minen sind gut ausgebaut, die Billigkeit der gelieferten Erze hat die Produktion an anderen Stellen unrentabel gemacht. In Neu-Kaledonien wird nur noch wenig gefördert; die griechischen Vorkommen werden noch wegen der amerikanischen Interessen ausgebeutet. Die Minen in Brusa in Anatolien haben seit 1918 nichts mehr

*) 1 short t = 907 kg.

produziert, nicht, weil die Lager erschöpft sind, sondern weil die Konkurrenz mit den rhodischen Erzen nicht aufrechterhalten werden kann und weil die innere politische Lage in Anatolien Schwierigkeiten bereitet. Die Produktion in Indien und Belutschistan hat sich unverändert in gleicher Höhe gehalten. Die Ausfuhr von Kuba zeigt eine Steigerung um mehr als 200 %, das geförderte Erz enthält 42,6 % Chromoxyd. (1174)

Schwierigkeiten der Fichtenharz- und Holzverwertungsindustrie in Nordamerika. Bei der kürzlich in den Vereinigten Staaten stattgefundenen „Naval Stores“-Konferenz, der dritten Jahresversammlung der Interessenten, Produzenten und Händler für Fichtenharz- und Holzverwertungsprodukte standen zwei Probleme zur Erörterung, die für die Zukunft dieser Industrien von großer Bedeutung sind. Das erste betrifft die Aufforstung, um die Produktion aufrechtzuerhalten und, wenn möglich, zu steigern, das andere die Frage der Aufrechterhaltung oder Vergrößerung der Absatzgebiete. Besonders das erste Problem ist für einen großen Teil des Südens von ausschlaggebender Bedeutung. Da auch die Verbraucher, wie z. B. die Oel- und Lackindustrie, die Seifen- und Papierindustrie an dieser Frage interessiert sind, soll das „Pine Institut of America“ an diesen Aufgaben mitarbeiten und nicht nur die einzelnen Produzenten durch geeignete Vorschläge unterstützen, sondern auch für zweckmäßige Verteilung der Produktion Sorge tragen.

Das zweite Problem betrifft die drohende Gefahr eines Verlustes der Absatzgebiete, verursacht durch die steigende Konkurrenz der künstlichen Harze und anderer Ersatzstoffe. Durch geeignete Propaganda soll nun die Kenntnis der bisherigen Verwendungsmöglichkeiten in den beteiligten Kreisen weiter verbreitet werden, und gleichzeitig sollen neue Nutzungsmöglichkeiten für diese Rohstoffe gesucht werden. (993)

Herstellung von Mikroskopierfarben. Neuerdings ist es amerikanischen Chemikern gelungen, die bisher von Deutschland eingeführten Farbstoffe herzustellen, die zum Färben von bakteriologischen und histologischen Präparaten benötigt werden. Wenn auch der Wert dieser Farbstoffe kein besonders großer ist — er überschreitet jährlich kaum 100 000 \$ — so bedeutet dieser Erfolg doch eine weitere Einschränkung der deutschen Farbstoffeinfuhr. Es ist jedoch noch nicht gelungen, sämtliche für diese Zwecke benötigten Farbstoffe herzustellen. (1045)

Die Kreosotproduktion. Die Industrie der Kokereinebenprodukte hat sich in den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre mächtig ausgedehnt. Im Jahre 1913 wurden in Amerika im ganzen 46 Millionen t Hüttenkoks gewonnen, davon 33 Mill. t in Bienenkorböfen ohne Gewinnung von Nebenprodukten und nur 13 Mill. t in neueren Anlagen unter gleichzeitiger Gewinnung der Nebenprodukte. Diese Zahlen haben sich seitdem dahin verschoben, daß von den im Jahre 1925 gewonnenen 51 Mill. t Koks fast vier Fünftel unter gleichzeitiger Gewinnung der Nebenprodukte hergestellt wurden. Damit ging eine erhebliche Steigerung der Produktion von Kokereiteer Hand in Hand, die im letzten Jahre die Höchstziffer von 483 Millionen Gallonen erreichte. Die hieraus gewonnene Kreosotmenge betrug etwa 80 Mill. Gallonen, denen ein einheimischer Bedarf von 160 Mill. Gall. gegenübersteht. Von den zur Deckung dieses Bedarfes eingeführten 80 Mill. Gall. kommt etwa die Hälfte aus England. Die von England nach Amerika ausgeführte Menge stellt 90 % der gesamten englischen Kreosotausfuhr dar, so daß die amerikanischen Verhältnisse auf diesem Markte zur Zeit für die englischen Produzenten von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Stabilität dieser Verhältnisse hängt im wesentlichen davon ab, ob die Amerikaner ihre Kreosotproduktion erhöhen, wozu sie sehr gut in der Lage wären, da noch große Mengen Koks ohne Gewinnung der Nebenprodukte hergestellt werden. Außerdem werden jährlich 200 Mill. Gall. Kokereiteer von den Produzenten selbst als Brennstoff verfeuert. Wenn diese auch destilliert würden, wäre Amerika in der Lage, seinen Bedarf an Kreosot selbst zu decken. Solange die Preise für eingeführtes Kreosot den amerikanischen Verbrauchern einen Anreiz zum Kaufen bieten, ist eine Aenderung der Lage jedoch nicht zu erwarten. Zur Holzkonservierung werden neuerdings steigende Mengen Imprägnieröle verwandt, doch werden hierfür vielfach Ersatzstoffe des Kreosots bevorzugt. (1190)

Preisrückgang von Ferromangan. Nach einem Marktbericht des „Mon off.“ (Paris) vom 13.—20. März sind die Preise für das amerikanische Produkt in 10 Tagen um 20 \$ per ton auf 95 \$ per ton (ab Fabrik) zurückgegangen; englisches Ferromangan wird mit 110 \$ per ton (einschl. Zoll, frei atlantischen Hafen) notiert. — Auf dem New Yorker Markt wurden 20 000 t, in Philadelphia 10 000 t, in Virginien

10 000 t abgesetzt; aus anderen Landesteilen betrug die Nachfrage ca. 30 000 t. (1169)

Kanada Die Graphit-Produktion. Die Graphit-Minen haben sich, wie „Chem. Tr. Journ.“ schreibt, von der Depression, von der sie seit einigen Jahren betroffen waren, wieder erholt. Die Industrie hat sich befestigt und hat gute Aussichten für die Zukunft. Die „Black Donald Mine“ in Calabogie (Ontario) und die „Standard Mine“ in Guenette (Quebec) arbeiten mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit, da sie leichten Absatz für ihre Produkte finden. Die „Black Donald“ setzt den größten Teil ihrer Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten ab, die „Standard“ in Deutschland und England. Im Buckingham-Distrikt in der Provinz Quebec, ungefähr 24 Meilen nordöstlich der Stadt Ottawa, wurden im Herbst 1925 auf dem Gebiete der „North American Graphite Corporation“ neue Untersuchungen vorgenommen, wobei einige aussichtsreiche Erzvorkommen festgestellt wurden, welche während des Winters ausgebaut werden sollen, so daß im Frühjahr 1926 Erze zur Aufbereitung zur Verfügung stehen. Die Bell- und Quebec-Besitzungen im selben Distrikt sind kürzlich durch Ottawa- und Montreal-Interessenten erworben worden; beide Gesellschaften scheinen gut fundiert zu sein.

Die kanadischen Graphit-Lager enthalten zum Teil Erze mit durchschnittlich 15 % Graphit, an anderen Stellen auch mit weit höherem Graphitgehalt. Das Lager der „Black Donald“ ist das reichste Lager Amerikas und enthält über 60 % Graphit. Dank dieser überlegenen Eigenschaft ihrer Rohstoffe war diese Gesellschaft in der Lage, auch während unsicherer Zeiten ihre Produktion aufrechtzuerhalten.

Der kanadische Graphit ist von hoher Qualität und so wohl zur Herstellung von Schmiermitteln als auch Schmelzgeräten verwendbar. Durch die modernen Konzentrations- und Reinigungsanlagen gelingt die Herstellung eines hochgradigen Flockengraphits. Bisher hatte die kanadische Industrie unter dem Mangel an geeigneten Konzentrations- und Reinigungsmethoden, sowie unter dem Mangel an Betriebserfahrung und unter der Einfuhr von Madagaskar- und Ceylon-Graphit zu leiden. Die beiden ersten Faktoren sind jetzt vollkommen ausgeschaltet; der Graphit kann jetzt in Kanada zu sehr billigen Preisen hergestellt werden.

Die gegenwärtige Belebung der Produktion ist auf die höheren Preise in den Vereinigten Staaten, sowie auf die Möglichkeit eines ausgedehnten Handels mit Europa zurückzuführen. Zu letzterem trägt besonders die Stabilität der kanadischen Kreditverhältnisse bei. Die weitere Ausdehnung dieses Handels und die Unterstützung der europäischen Käufer wird die kanadischen Produzenten in die Lage versetzen, große Lieferungen an ausgezeichnetem Graphit zu tätigen. (1133)

Britisch-Indien. Chemikalienmarkt. Ein Bericht des indischen Korrespondenten der Zeitschrift „The Chemical Age“ enthält Angaben über den Farben- und Chemikalienmarkt in Britisch-Indien.

Im Jahre 1925 wurden 11,6 Millionen lbs. Teerfarbstoffe im Werte von 159 lakhs*) eingeführt, gegen 20 Mill. lbs. im Werte von 284 lakhs des Vorjahres. Die Abnahme beträgt also mehr als 40 %, die hauptsächlich auf die verringerte Einfuhr aus Deutschland zurückzuführen ist, die von 14,8 Millionen lbs. auf 6,8 Millionen lbs. zurückging. Der englische Anteil an der Einfuhr verminderte sich ebenfalls, und zwar von 1,5 Millionen lbs. auf 1,0 Millionen lbs. Die Einfuhr von Farbstoffen der Alizarin-Gruppe fiel von 9,2 Millionen lbs. auf 2,4 Millionen lbs., die der Anilinfarben von 11 Millionen auf 9 Millionen lbs.

Die Einfuhr von Chemikalien und chemischen Präparaten im Jahre 1925 hatte einen Wert von 198 lakhs gegen 214 lakhs im Jahre 1924. Die Einfuhr von Natriumcarbonat fiel von 842 000 cwt.***) auf 776 000 cwt., die von Natriumbicarbonat von 119 000 cwt. auf 92 000 cwt. Die Einfuhr von Aetznatron vermehrte sich dagegen von 104 000 cwt. auf 183 000 cwt. und die von Magnesiumverbindungen von 100 000 cwt. auf 110 000 cwt. Die Einfuhr von Bleiverbindungen ging auf 7000 cwt. zurück gegen 10 000 cwt. im Jahre 1924. Die Einfuhr von Bleichmaterialien hat sich mit 62 000 cwt. nur wenig verändert. Ebenso blieb die Einfuhr von Säuren ungefähr in der Höhe des Vorjahres. Die Einfuhr von Schwefel fiel von 775 000 cwt. auf 246 000 cwt.

Die Glycerinfabrik in Madras kann jetzt eine zufriedenstellende Qualität von 80 % igem Rohglycerin herstellen und zwar als Abfallprodukt der Seifenerzeugung. Selbst wenn die Qualität noch weiter verbessert werden könnte, so dürften hierdurch die auswärtigen Produzenten nur wenig berührt werden. Die Nachfrage nach Glycerin ist in Indien gering.

*) 1 lakh = 151 500 RM. **) 1 cwt. = 50 802 kg.

Die staatliche Leimfabrik in Madras ist stillgelegt worden, weil sie keinen Erfolg gebracht hat. Die Leimerzeugung in Indien stößt auf große Schwierigkeiten.

Das Lederhandelsinstitut in Madras hat Forschungen über die im Süden Indiens vorkommenden Gerbmateriale angestellt. Es ist auf diese Art gelungen, ein gutes Leder herzustellen.

Die Konkurrenz der amerikanischen Farben in Indien ist im Wachsen begriffen. In der am 31. Oktober 1925 beendeten 7 Monats-Periode betrug die Einfuhr amerikanischer Farbstoffe nach Indien 1 075 000 lbs. gegenüber 115 000 lbs. in derselben Zeit des Vorjahres. Die Einfuhr aus Deutschland ist dagegen in dieser Zeit von 8,6 Millionen lbs. auf 3,1 Millionen lbs. zurückgegangen. (1098)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Gehe & Co., Aktiengesellschaft in Dresden.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die Hoffnungen auf eine günstige Entwicklung, mit denen wir in das vergangene Jahr eingetreten waren, haben sich nicht erfüllt; denn die zweite Hälfte des Jahres 1925 brachte nicht nur im Inlande, sondern auch im europäischen und teilweise im überseeischen Auslande eine allgemeine wirtschaftliche Depression in bisher nicht gekanntem Ausmaße, die auch für unseren Geschäftszweig von Bedeutung war. Unter solchen Umständen war es schwer, aus dem im letzten Berichte erwähnten Übergangszustande herauszukommen und den durchaus notwendigen Abbau der nicht im Verhältnis zum Geschäftsergebnis stehenden Geschäftskosten durchzuführen. Besonders hemmend und schädigend wirkten bei der Empfindlichkeit der ganzen Geschäftslage neben den immer noch viel zu hohen öffentlichen Lasten mehrfache tarifliche Gehalts- und Lohnerhöhungen sowie ein, wenn auch nur kurze Zeit dauernder Streik unserer Arbeiterschaft.“

Im Inlande waren wir zwar ziemlich gut beschäftigt; aber die Aufträge hielten sich meist immer noch unter dem normalen Umfange und verursachten dadurch viel Arbeit und erhöhte Unkosten. Die Ausfuhr war durch politische und zollpolitische Einwirkungen, durch im Vergleich zu den konkurrierenden Staaten zu teures Geld und durch zu hohe Gestehungskosten sehr erschwert und konnte sich noch nicht im erhofften Maße entwickeln.

Unsere Filiale München haben wir Ende September eingezogen, da es uns bei der veränderten geschäftlichen Lage richtig schien, unsere Geschäfte zu konzentrieren. Der hierbei entstandene Verlust von 64 000 RM. wurde abgebucht. Unsere Beteiligung an der Gehe-Werke-Aktiengesellschaft in Augsburg, die unter den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Tschechoslowakei zu leiden hatte, brachte uns keinen Ertrag. Zwei schon bei Uebnahme unserer Filiale Stuttgart getilgte kleinere Hypotheken erfuhr eine gesetzliche Aufwertung, deren Betrag von insgesamt 32 500 RM. wir abgeschrieben haben. Von der früheren Rückstellung für Obligationensteuer ist infolge einer Reichsgerichtsentscheidung, die unsere Steuerpflicht feststellte, ein Betrag von rund 100 000 RM. für die Steuerzahlung aufgebraucht worden.

Die finanziellen Verhältnisse des vergangenen Jahres ließen es uns geraten erscheinen, einen Teil unserer Verbindlichkeiten in eine langfristige Hypothek auf unsere Dresdner Grundstücke zu verwandeln. Das hierbei entstandene Disagio von 120 000 RM., dessen Tilgung gesetzmäßig auf 10 Jahre hätte verteilt werden können, haben wir vorsorglich abgebucht.

Nach Abschreibung von 138 938 RM. auf Anlagen, Tilgung von 152 500 RM. Hypothekendisagio und Aufwertung sowie des schon erwähnten Verlustes bei Auflösung der Filiale München und nach Abzug des Gewinnvortrages von 8910 RM. ergibt sich ein Verlust von 354 604 M., der aus dem Reservefonds zu decken ist. Wir betonen hierbei, daß dieser Verlust nicht durch das eigentliche Geschäftsergebnis aus Fabrikation und Handel entstanden ist, das gegen 1924 bei erhöhten Umsätzen eine Besserung aufweist, sondern infolge von Maßnahmen, die unser Unternehmen für dieses kritische Jahr 1925 finanziell und im Interesse der Zukunft mit beträchtlichen Beträgen belasten, um seine Rentabilität wieder herbeizuführen.

Der Beschäftigungsgrad in den ersten Monaten des laufenden Jahres war befriedigend. Bei den vernünftigeren Grundsätzen, die jetzt endlich in der Steuerpolitik zur Anwendung kommen sollen, und bei der Tendenz zur Verbilligung des Geldes haben wir, im Hinblick auf das oben Gesagte, begründete Aussicht, zu günstigeren Ergebnissen zu kommen.“ (1196)

* **„Union“ Fabrik chemischer Produkte Stettin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1924/25 folgenden Bericht

erstattet: „Das Geschäftsjahr begann unter verhältnismäßig günstigen Ausblicken. Im weiteren Verlauf machte sich jedoch die alles beherrschende wirtschaftliche Krisis, in Verbindung mit der wachsenden Notlage der deutschen Landwirtschaft immer mehr fühlbar, so daß der Absatz hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Zu der Ungunst der wirtschaftlichen Lage gesellten sich als besonders erschwerendes Moment die übermäßigen Steuern und sozialen Abgaben, die mit ca. 500 000 M. mehr als das Vierfache des Reingewinns oder ca. 8½ % des dividendenberechtigten Aktienkapitals betragen. Ueber die von der Bank für Industriewerte, Berlin, in der Generalversammlung vom 8. Juli 1925 verlangte Umstellung der Vorzugsaktien ist ein Vergleich erfolgt. Veranlaßt durch die unsicheren Verhältnisse bei der Kundschaft haben wir das Delkredere-Konto vorsorglicherweise um 50 000 M. erhöht. Wir schlagen vor, von dem Reingewinn in Höhe von 112 733 M. 6 % auf die Vorzugsaktien zu verteilen und den verbleibenden Rest in Höhe von 103 733 M. auf neue Rechnung vorzutragen.“ (1210)

* **Farbwerke Aktiengesellschaft in Düsseldorf.** Der Vorstand berichtet über das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1925 folgendes: „Die außerordentliche Hauptversammlung am 6. April 1926 hat beschlossen, aus praktischen Erwägungen das Geschäftsjahr auf Januar/Dezember, mit dem Kalenderjahr zusammenfallend, zu verlegen. Es mußte deshalb ein sechsmonatliches Geschäftsjahr vom 1. Juli 1925 bis zum 31. Dezember 1925 eingeschaltet werden. Während dieser Zeitspanne hat das Bleiweißgeschäft infolge der früh einsetzenden schlechten Herbstwitterung und verschiedener Bauarbeiterstreiks nicht den erhofften Umfang erreicht; das Mennigegeschäft wurde durch in- und ausländische Konkurrenz sehr erschwert und gänzlich unlohnend gestaltet. Es ist uns deshalb nur möglich gewesen, gerade die Selbstkosten zu decken. Die Hauptversammlung am 28. Dezember 1925 hat beschlossen, das Aktienkapital um 120 000 M. zu erhöhen. Das Aktienkapital beträgt nunmehr 720 000 M.“ Der Vorstand schlägt vor, den sich ergebenden Gewinn von 25 922 M. folgendermaßen zu verwenden: Rückstellungen auf zweifelhafte Forderungen 12 000 M., Abschreibungen für ein halbes Jahr 7212 M., gesetzliche Rücklage 2000 M.; der sich danach ergebende Rest von 4 709 M. soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Ueber die Aussichten für das laufende Jahr kann der Vorstand bei den derzeitigen unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen keine Mitteilung machen. (1211)

* **Arienheller Sprudel und Kohlensäure-Aktien-Gesellschaft in Arienheller-Rheinbrohl.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte uns ein gutes Ergebnis, das aber nur durch einen gesteigerten und erhöhten Absatz erreicht werden konnte. — Die Steuern und sozialen Abgaben lasteten schwer auf dem Geschäft. Ein befriedigendes Ergebnis kann auch in Zukunft nur durch einen höheren Absatz erreicht werden. — Der Niedergang der Wirtschaft und die damit verbundene Geldknappheit machte sich in den letzten Monaten immer fühlbarer. — Den Flaschen- und Kistenpark haben wir im vergangenen Jahre infolge des erweiterten Kundenkreises erhöhen müssen. — Unsere Beteiligung bei der Hönninger Sprudel G. m. b. H. brachte uns eine Dividende von 16 143 M. Das Gewinn- und Verlustkonto schließt nach Abzug der ordentlichen Abschreibungen von 8972 M. und nach vorsichtiger Bewertung der Bestände mit einem Reingewinn von 128 788 M. ab.“ Es soll eine Dividende von 10 % gezahlt werden. (1213)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Freiberger Sauerstoff-Aktiengesellschaft in Freiberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg ist am 19. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. 12. 1925 ist die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen gemäß § 303 H.-G.-B. beschlossen und die Gesellschaft aufgelöst worden. Der Prokurist Alfred Bösewetter in Schwarzenberg ist zum Liquidator bestellt.

Oberrheinische Putzmittel & Spezialfarben-Industrie G. m. b. H. in Staufen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staufen ist am 13. 4. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Gebhard Seuffert ist ausgeschieden.

Continental Farbwerke Aktien-Gesellschaft in Fürstwalde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstwalde ist am 15. 4. 1926 eingetragen: Hermann Dilger aus Berlin-Lichterfelde ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Hannoversche Farbenfabrik Hayne & Co., Nordstemmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elze (Hann.) ist am 20. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Filko“ Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 17. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. 2. 1926 ist das Stammkapital auf 10 000 M. erhöht. Der § 3 des Gesellschaftsvertrags ist entsprechend geändert. Der Kaufmann Paul Heinicke in Erfurt ist nicht mehr Geschäftsführer. Alleiniger Geschäftsführer ist jetzt der Kaufmann Hermann Zeitz in Erfurt.

Fürther Bronzefarbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L., Fürth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth ist am 16. 4. 1926 eingetragen: Nach vollständiger Verteilung des Gesellschaftsvermögens ist die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren und die Firma erloschen.

Metall- u. Bronzefarbenwerke Taubmann & Co., Fürth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth ist am 16. 4. 1926 eingetragen: Unter dieser Firma betreiben die Fabrikbesitzer Hans Schopflocher und Wilhelm Mager in Fürth seit 27. 10. 1925 in offener Handelsgesellschaft Metall- und Bronzefarbenwerke. Der Sitz der Firma war früher in Lauf. Die Verbindlichkeiten der früheren Inhaber der Firma, der Kaufmannsehefrau Luise Taubmann und des Kaufmanns Georg Taubmann in Lauf, wurden nicht übernommen.

Behringwerke Aktiengesellschaft zu Marburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Marburg ist am 12. 4. 1926 eingetragen: Dem Buchhaltungschef Walter Jansen ist Gesamtprokura erteilt dergestalt, daß derselbe berechtigt ist, zusammen mit einem anderen Prokuristen der Behringwerke A.-G. zu Marburg die Gesellschaft zu vertreten.

Dreistern Farb- und Lackwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Münster i. W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Münster i. W. ist am 16. 4. 1926 eingetragen, daß das Stammkapital auf 10 000 M. erhöht und der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert ist.

Freiengrunder Lack- & Farben-Industrie G. m. b. H. in Neunkirchen, Bez. Arnsberg. Das Amtsgericht Siegen macht unterm 19. 4. 1926 bekannt, daß in der Geschäftsaufsichtssache der Firma der Beschluß vom 15. 4. 1926 dahin berichtigt ist, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma Freiengrunder Lack- & Farbenindustrie Schmidt & Co. in Neunkirchen, Bez. Arnsberg, angeordnet ist.

Aktiengesellschaft für Teer- und Metallverwertung Frankfurt a. M. zu Frankfurt a. M. Das Amtsgericht Frankfurt am Main macht unterm 17. 4. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der in Liquidation befindlichen Firma am 17. 4. 1926 mangels Masse eingestellt ist.

Westerwälder Zündholzfabrik in Altenkirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altenkirchen (Westerwald) ist am 13. 3. 1926 eingetragen, daß ein Kommanditist aus der Gesellschaft ausgetreten und ein Kommanditist in die Gesellschaft eingetreten ist.

W. C. Heraeus, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hanau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 9. 4. 1926 eingetragen: Dem Dr. Wilhelm Heinrich Heraeus in Hanau ist Prokura erteilt mit der Befugnis, die Firma gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder Prokuristen zu vertreten.

Total Export Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, wohin der Sitz der Gesellschaft von Hamburg verlegt worden ist. Die Firma ist am 15. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Der Vertrieb des unter dem Warenzeichen „Total“ Nr. 264 965 des Reichspatentamts geschützten automatischen Kohlensäure-Trockenfeuerlöschers „Total“ und anderer in das Gebiet der Feuerlöschindustrie einschlägiger Fabrikate ins Ausland sowie der Verkauf von der Gesellschaft auf diesem Gebiet gehörigen gewerblichen Schutzrechte und die Vergebung von Lizenzen. Stammkapital 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Arthur W. Dohmen in Berlin-Steglitz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 4. 1924 und 17. 2. 1925 abgeschlossen und am 11. 1. 1926 geändert. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, so sind zur Vertretung der Gesellschaft nur zwei Geschäftsführer zusammen oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen befugt. Der Geschäftsführer Dohmen ist allein vertretungsberechtigt.

Adolf Reißmüller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden, früher in Köln. Die Firma ist am 20. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 1. 1922 abgeschlossen und mehrfach abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von chemisch-pharmazeutischen Handelsartikeln und Drogen, die Fabrikation und vertretungsweiser Vertrieb dieser und aller anderen Handelswaren sowie Beteiligung und Uebernahme ähnlicher Betriebe, insbesondere

aber der Fortbetrieb des zu Köln-Klettenberg unter der Firma Adolf Reißmüller bestehenden Handelsgeschäfts des Kaufmanns Adolf Reißmüller. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. 12. 1933 festgesetzt. Wenn nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird, läuft der Gesellschaftsvertrag jeweils um fünf Jahre weiter. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Kaufmann Alfred Ullrich und der Buchhalter Herbert Liepe, beide in Dresden. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr der An- und Verkauf sowie die Fabrikation von kosmetischen, chemischen und pharmazeutischen Handelsartikeln und Drogen sowie von Gummiwaren, insbesondere solchen Artikeln, die durch die Marke „Florette“ gekennzeichnet sind, sowie Beteiligung und Uebernahme ähnlicher Betriebe. Die Firma lautet künftig: **Florette Company mit beschränkter Haftung.**

Fabrik chemischer Holzprodukte Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwarup ist am 16. 4. 1926 eingetragen: Durch Gesellschaftersbeschuß vom 8. 1. 1926 ist der bisherige Mitgeschäftsführer Kaufmann Artur Günther als solcher abgerufen.

Chemische Fabrik „Fi-Fi“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wiehe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiehe, Bez. Halle, ist am 17. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 11. 1925 ist das Stammkapital auf 2000 M. umgestellt. Die Zeichnung der Firma durch beide Geschäftsführer ist erforderlich: 1. zu der Veräußerung, Belastung oder dem Erwerb von Grundstücken, 2. zu Neuanschaffungen, welche den Betrag von 500 M. übersteigen, 3. zum Abschluß von Kauf- oder Lieferungsverträgen, welche mehr als 500 M. betragen.

Chemikalien, Drogen und Arzneien Handelsgesellschaft Chedro mit beschränkter Haftung zu Essen. Das Amtsgericht Essen macht unterm 16. 4. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma hierdurch eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Adam Hofmann, Chemische Fabrik. Das Amtsgericht Wiesbaden macht unterm 20. 4. 1926 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Adam Hofmann in Biebrich a. Rh., Inhaber der Firma, am 20. 4. 1926, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Rechtsanwalt Dr. Morgenstau in Wiesbaden wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. 5. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 18. 5. 1926, vormittags 10 Uhr, Termin anberaumt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 1. 5. 1926.

Chemische Fabrik Lichtenberg, Aktiengesellschaft in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 17. 4. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Emmo Freiherr von Stein zu Bonn ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Fabrik am Sandberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wesseling. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 17. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Awrelith Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Fürstenwalde. Die Firma ist am 21. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde (Spree) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Farben, der Handel mit Farben und Beteiligung an Unternehmungen ähnlicher Art. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 2. 1926 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Bei der Ernennung von Geschäftsführern kann bestimmt werden, daß nur zwei zusammen oder nur ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen zur Vertretung berechtigt sind. Zu Geschäftsführern sind bestellt der Kaufmann Isaak Mentzel und der Kaufmann Alfred Bieber, beide in Fürstenwalde wohnhaft. Diese Geschäftsführer sind jeder für sich zur Vertretung berechtigt. Zum Prokuristen ist der Kaufmann Julius Rodominsky in Berlin bestellt.

Vitamin-Nährsalz-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 4. 1926 eingetragen: W. Casper ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemikalien-Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. Die Firma ist am 21. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 3. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation, der Vertrieb chemischer Produkte, die Verwertung einschlägiger Patente. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Carl Kulas in Leipzig. Zur stellvertretenden Geschäftsführerin ist bestellt Emilie Kulas, geb. Vollmer, in Leipzig.

Neustädter Soda & Chem. Fabrik, Inh. Alfred Höhne in Neustadt i. Holstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neustadt i. Holstein ist am 21. 4. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Hans Jacoby in Lübeck ist als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Es ist eine offene Handelsgesellschaft gebildet und diese unter der Firma Neustädter Chemische Fabrik Höhne & Co. mit dem Sitz Neustadt i. Holst. neu eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 3. 1926 begonnen. Die Gesellschaft haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers. Die alte Firma ist gelöscht.

Neuwieder Farbenfabrik Julius Jüngst & Comp. zu Oberbieber. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuwied ist am 31. 3. 1926 eingetragen: Der Else Jüngst in Oberbieber und der Jenny Jüngst in Neuwied ist Einzelprokura erteilt.

Gelatine- und Leimfabrik mit beschränkter Haftung in Hamborn. Das Amtsgericht Hamborn macht unterm 22. 4. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 22. 4. 1926 das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter ist Rechtsanwalt Niederhake in Hamborn. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 15. 5. 1926. Ablauf der Anmeldefrist an demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 29. 5. 1926, vorm. 10 Uhr.

Dessauer Rostschutz-Farbwerte G. m. b. H., in Dessau. Das Amtsgericht Dessau macht unterm 22. 4. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 22. 4. 1926, vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Rechtsanwalt Steinthal in Dessau. Erste Gläubigerversammlung am 17. 5. 1926, vormittags 9 Uhr. Prüfung der angemeldeten Forderungen am 31. 5. 1926, vormittags 9 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 18. 5. 1926.

Teerprodukten-Vereinigung des Ostens Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 4. 1926 eingetragen: Carl Müller ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Eugen Hinze in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt. Dem Max Petras in Berlin-Reinickendorf ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Aktiengesellschaft für Anilin Fabrikation (Agfa) Zweigniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 4. 1926 eingetragen: Prokuristen: Dr. Hans Schlegel in Berlin-Schöneberg, Richard Meißner, Biebrich a. Rh. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen. Dr. Edmund Kloeppel ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal & Co. mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 17. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Chemikalien, Drogen, Fertigpräparaten sowie der Handel mit den zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen erforderlichen Rohstoffen aller Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, Gesellschaften ähnlicher Art zu errichten, sich an solchen zu beteiligen oder solche zu erwerben. Stammkapital 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Dr. Heinrich Thal in Berlin-Wilmersdorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 2. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch die Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Der Geschäftsführer Dr. Heinrich Thal ist alleinvertretungsberechtigt, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

Chemische Fabrik Weyl Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 4. 1926 eingetragen: Fritz Moser, Kaufmann, Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Alko-Parfümerie-Fabrikation Blum & Co., Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Allein-

inhaberin ist die bisherige Gesellschafterin Hanna Blum, geb. Alexander.

Alfred Gude & Co., Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 4. 1926 eingetragen: Dr. Max Haase ist nicht mehr Geschäftsführer, Kaufmann Sachar Milikowski, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik „Fridol“ und Erste Schlesische Fruchthonig-Siederei, Inh.: Richard Eisner, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 12. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik „Merkur“, Gebr. Steinitz, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 7. 4. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik Dessau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 17. 4. 1926 eingetragen: Dem Direktor Dr. phil. Johannes Neugebauer in Dessau ist Prokura in der Weise erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Mineralfarbenfabrik München A. Hussareck & Co., München. Die Firma ist am 21. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Offene Handelsgesellschaft. Beginn: 15. 3. 1926. Farben- und Lackfabrik. Gesellschafter: Arno Hussareck, Kaufmann, Walter Peitzsch, Diplomingenieur, Franz Kellner, Kaufmann, alle in München. Die Gesellschafter sind nur zu zweien zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt.

Parfümeriewaren- und Seifengroßhandlung August Lins in Zwickau. Das Amtsgericht Zwickau macht unterm 26. 4. 1926 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns August Josef Lins in Zwickau, Inhaber der Firma, zur Abwendung des Konkurses am gleichen Tage, vormittags 9½ Uhr, die Geschäftsaufsicht angeordnet ist. Zur Aufsichtsperson wird der Kaufmann und Drogist Ernst Rumbaum in Zwickau bestellt.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Berlin, wohin der Sitz von Stuttgart verlegt ist. Die Firma ist am 20. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung, die Fabrikation und der Vertrieb gasförmiger und flüssiger Kohlensäure und der daraus zu gewinnenden Produkte sowie aller zur Herstellung, zum Transport und zur gewerblichen Anwendung der Kohlensäure dienenden Maschinen, Gefäße und Apparate, insbesondere der Erwerb und der Fortbetrieb der bisher von dem Fabrikanten Dr. W. Raydt in Stuttgart betriebenen Geschäfte, nämlich des Kohlensäurewerks Eyach in Eyach auf Markung Börstingen, O. A. Horb, und der Kohlensäure-Apparate- und Stahlflaschengeschäfte in Stuttgart und München. Das Grundkapital beträgt 500 000 M. Dieses Grundkapital soll nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 15. 10. 1925 um 400 000 M. erhöht werden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 6. 1898 festgestellt und seitdem mehrfach geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: Direktor Ingenieur Alfred Raydt, Berlin. Prokuristen: 1. Moritz Simon, Stuttgart, 2. Ernst Bernau, Stuttgart. Ein jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat angestellt und entlassen.

Chemische Entrostungs-Aktiengesellschaft für Mitteldeutschland in Eisenach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenach ist am 22. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist nach Beendigung der Liquidation erloschen.

Metall- und Chemische Industrie Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 4. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Vereinigte Glühlichtgesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 4. 1926 eingetragen: J. H. Mercier ist nicht mehr Geschäftsführer.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 22. 4. 1926 eingetragen: Die untenbezeichneten Firmen sollen von Amts wegen gelöscht werden. Die Inhaber derselben und etwaige Rechtsnachfolger usw. werden aufgefordert, einen evtl. Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird:

Kölner Lack- und Farben G. m. b. H. — Chemische Fabrik m. b. H. — Poler Werk Aktiengesellschaft für Seifen.

chemische und pharmazeutische Produkte. — Chemische Cok G. m. b. H.

Karl Deeg, Chemische Fabrik in Nürtingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 22. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Sauerstoffwerk Plauen Rößler & Co. in Plauen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Plauen ist am 24. 4. 1926 eingetragen, daß die Kaufleute Felix Wilhelm Johannes Rößler und Christian Heinrich Martin Mutschmann, beide in Plauen, die Gesellschafter sind und die Gesellschaft am 1. 4. 1925 begonnen hat.

Chemische Fabrik Milch Aktiengesellschaft in Oranienburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 21. 4. 1926 eingetragen: Dem Dr. Kurt Lindner in Berlin ist Prokura erteilt, und zwar in der Weise, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitgliede zu vertreten. Dr. Edmund Pietrkowski ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Tausend und Rienhardt Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator: Franz Tausend, Chemiker in Aubing. Firma erloschen.

Berliner Chemiekontor Emil Haverbeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 4. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Hirus Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik in Bad Oldesloe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oldesloe ist am 26. 4. 1926 eingetragen: Die Umstellung des Grundkapitals ist mittels Ermäßigung desselben in der Generalversammlung vom 12. 7. 1924 auf 12 000 Goldmark beschlossen worden. Die Umstellung ist durchgeführt, und zwar derart, daß der Nennbetrag der Aktie auf je 20 Goldmark für jede Aktie herabgesetzt wird und je 200 auf je 20 Goldmark herabgesetzte Aktien zu einer Aktie von 20 Goldmark zusammengelegt werden. Der Gesellschaftsvertrag ist demgemäß in § 3 geändert worden.

Klebstoffwerke Collodin, vormals Gustav Wolff zu Mainkur. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergen, Kreis Hanau, ist am 17. 4. 1926 eingetragen: Die Prokura des Handlungsgehilfen Joseph Kratz in Fechenheim ist erloschen.

Radium Glühkörperfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

Billand & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 21. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der provisions- und kommissionsweise Vertrieb von Leim, Gelatine, Lack, Farben und ähnlichen Artikeln. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Eduard Billand in Berlin, Frau Else Billand, geb. Fritz, in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 8. 4. 1926 abgeschlossen. Jeder der beiden derzeitigen Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht von der Gesellschafterin Frau Else Billand die ihr gehörigen, in dem zu den Registerakten eingereichten Verzeichnisse aufgeführten Gegenstände unter Anrechnung in Höhe von 2500 M. auf ihre Stammeinlage.

Chemisch-Metallurgische Industriegesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 4. 1926 eingetragen: Der Else Bähn in Berlin und der Elisabeth Namokel in Berlin ist derart Prokura erteilt, daß jeder der Prokuristen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Die Prokura des Bernhard Heyer ist erloschen.

Orthopharm, chemisch-pharmazeutische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 4. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 25. 2. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des § 6 (Vertretung) abgeändert. Zum weiteren Geschäftsführer ist Kaufmann Ferdinand Oplatka in Berlin-Schöneberg bestellt. Jeder der beiden Geschäftsführer Jung und Oplatka hat Alleinvertretungsbefugnis.

C. M. Schmook, Chemische Fabrik für Teerprodukte, Meckbern. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 19. 3. 1926 eingetragen: Inhaber: Julius Rütgers, Charlottenburg. Erben unbekannt.

Gelatinefabrik Julius Herold, G. m. b. H. in Monzingen (Rheinland). In das Handelsregister des Amtsgerichts Sobernheim ist am 26. 4. 1926 eingetragen: Dem Hermann Fischer zu Monzingen ist Prokura erteilt.

Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Zeitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 24. 4.

1926 eingetragen: Generaldirektor Martin Stöve und Direktor John Wiebols sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Fabrik Pickler & Co. in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 26. 4. 1926 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Max Pickler in Magdeburg. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. 4. 1926 begonnen. Es sind zwei Kommanditisten vorhanden. Dem Karl Severidt in Magdeburg und dem Heinrich Wagner in Magdeburg ist Gesamtprokura erteilt; ein jeder von ihnen ist in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik „Aroma“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 23. 4. 1926 eingetragen: Camillo Eugen Romprecht ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Bernhard Skrzypale in Dresden.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 23. 4. 1926 eingetragen: Moritz Jakobi ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Radium-Bronzefarben-Blattmetallwerke W. Ehrmann's Nachfolger Oettinger & Heidecker Aktiengesellschaft, Fürth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth ist am 23. 4. 1926 eingetragen: Vorstandsmitglied Josef Heidecker ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 23. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 12. 1925 ist § 4 des Gesellschaftsvertrags bezgl. Grundkapital und seine Einteilung geändert. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 18. 12. 1925 sind 5 100 000 M. Stammaktien durch Ankauf eingezogen worden. Das Grundkapital beträgt jetzt 15 300 000 M. Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom gleichen Tage soll das Grundkapital um 5 240 000 M. erhöht werden.

Union Fabrik chemischer Produkte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 17. 4. 1926 eingetragen: Durch den durchgeführten Umstellungsbeschluß der Generalversammlung vom 8. 7. 1925 ist das Grundkapital auf 6 150 000 M. ermäßigt. Durch denselben Beschluß vom 8. 7. 1925 sind die §§ 5 (Grundkapital und Aktien), 14, 20 (Aufsichtsrat), 23 (Stimmrecht) abgeändert.

Gelatinefabrik Julius Herold, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Monzingen, Rheinland. Die Firma ist am 21. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Sobernheim eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von Gelatine und anderen chemischen Erzeugnissen sowie die Verwertung der sich dabei ergebenden Nebenerzeugnisse, insbesondere auch der Erwerb der bisher in Monzingen von Julius Herold betriebenen Gelatinefabrik und deren Weiterbetrieb. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Geschäftsführer ist Julius Herold, Fabrikbesitzer in Monzingen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 2. 1926 festgestellt. Zur Deckung seiner Stammeinlage bringt der Gesellschafter Julius Herold sein von ihm unter der Firma Julius Herold in Monzingen als Gelatinefabrik betriebenes Handelsgeschäft samt den in den Gemarkungen Monzingen, Auen und Meddersheim belegenen Grundstücken und Gebäuden, den Fabrikationseinrichtungen und Vorräten und den sonstigen Aktiven ein; dieses Einbringen wird nach Abzug der Passiven mit 99 000 M. bewertet. (1231)

Ausländische Chemikalienpreise.

Italien (Mailand), Ende April 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 950; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1850; Alkohol (vergällt, 91%) 390; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1090; Ammonium (kohlen-saures, Stücke) 440; Ammonium (kohlen-saures, Pulver) 400; Ammonium-perchlorat 1230; Ammonsulfat (20–21%) 165; Aetzkali (88–92%) 385; Aetznatron (70–72%) 160; Aetznatron (76–78%) 200; arsenige Säure (99%) 230; Benzin 360; Bleiglätte 560; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 365; Borax (Pulver) 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 630; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1020; Calciumcarbid 140; Chlorbarium (krist.) 190; Chlorcalcium (75–80%, für Kühlenlagen) 75; Chlorkalk (100–105) 105; Chlorkalk (110–115) 115; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 280; Dextrin (gelb) 335; Dextrin (weiß) 310; Eisessig (98–99%) 1325; Eisenmennige (in-ländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxylul (schwarz) 75; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 545; Formaldehyd (40%) 600; Gerbstoffe: Steineichelohe 40–45; Myrobalanen 90; Valonea (Smyrna Ia) 115; Kastanienextrakt (28–30% Gerbsäure) 130; Quebrachoextrakt (trocken) 290; Glaubersalz (techn., krist.) 13; Glaubersalz (entwässert) 50; Glycerin (techn., 28° B) 750; Glycerin (rein, 28° B) 1200; Kaliumbichromat 510; Kaliumchlorat (techn.) 490; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 515; Kaliumnitrat (rein, 99%) 350; Kaliumpermanganat (techn.) 650; Kalk (citronensäure) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 120; Campher (raff.) 4000; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 240; Lithopone (30%, inländ.) 300; Lithopone (ausland.) 350; Magnesia (citronensäure) 1150; Magnesia (schwefelsäure, krist.) 70; Mannit 6000; Mennige 525; Milchsäure (50%) 370; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 600; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 250; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B) 70; Natriumphosphat 168;

Natriumnitrat (roh) 147; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 210; Natriumbicarbonat 185; Natriumnitrit (96–98%) 320; Natriumhyposulfit 125; Oele, flüchtige: Bergamottöl 390 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 425 (kg); Orangenöl 155 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeilöl 60 (kg); Citronenöl 145 (kg); Oxalsäure (krist.) 345; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700–900; Salmiak (klein krist.) 320; Salmiak (Stücke, 95–96%) 500; Salmiakgeist (180 Bé) 150; Salicylsäure 2400 (kg); Salpetersäure (42° Bé) 195; Salzsäure (20–21° Bé) 21; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60–62%, inländisch) 200; Schwefelnatrium (ausländ.) 200; Schwespat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäure) 100; Ultramarin 800; Wasserglas (38–40° Bé) 55; Wasserglas (Stücke) 85; Weinhefe (28% Weinsäure) 119; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 360; Weinstein (raff., Pulver, 98–99%) 840; Weinsäure (krist., bleifrei) 1180; Zink (schwefelsäures, krist.) 160; Zinkstaub 590; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 510; Citronensäure (bleifrei) 1650; Zinn-ober 5000.

Oesterreich (Wien), 27. April 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 114; Aetznatron (128–130, Solvey) 64; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,33 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 163; Bleiweiß (chem. rein) 170; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (krist., weiß, 39–41°) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chloralkali (110–115) 31; Chromalaun 70; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 115; Eisenvitriol 14; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bé, chem. rein) —; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 85; Lithopon (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 145; Mennige 158; Naphthalin (Schuppen, weiß) 64; Natriumbicarbonat (B.) —; Natriumsulfat (techn.) 45; Natriumbisulfat (60–62) 60; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 98; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bé) 20; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (krist.) 17; Terpentinalöl (inländ.) 280; Terpentinalöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten (New York), den 19. April 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,054 bis 0,054; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (28°) 0,03½–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,10½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 1,80–2,00 (Gall.); Amylacetat (raffin.) 2,20–2,30 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,03½–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Aethylalkohol (U.S.P., 190 proof) 0,34–0,48½ (Gall.); Aethylalkohol (völl. denaturiert, Nr. 1, 183 proof) 0,34–0,48½ (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,07¼–0,08; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,03¼–0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (comm.) 0,10¼–0,11¼; Bleiweiß (bas. Carbonat trocken) 0,10¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14½–0,15; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,18¼; Calciumarsenat 0,07–0,07½; Calciumcarbid 0,05–0,06; Calciumchlorid (73 bis 75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,79–0,80; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,06½–0,09; Chloralkali (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04¼–0,06; Citronensäure (krist., einh.) 0,45; Cremor tartari (einh.) 0,22–0,22½; Cyankalium 0,52–0,55; Cyannatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (99%, Essigessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,32–0,38; Essigsäurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 22–22½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18¼–0,18½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,38½; Kalisalpetrit (krist.) 0,07½–0,07¾; Kaliumbichromat 0,08¼ bis 0,08½; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorid (ab Fabrik) 0,08¼ bis 0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,65–4,85 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,03½–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,50–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 2,00–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,30–1,40 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,65–2,25 (100 lbs.); Mennige (trock.) 11¼–12¼; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,57–0,61 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13¼–0,14; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,52–0,55; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06¾–0,06¾; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,00 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¾; Natriumfluorid 0,09–0,10; Natriumhyposulfit (krist., 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09¼–0,09¾; Natriumsalicylat 0,38–0,40; Natriumsulfat (Wasserglas, 60° ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03¼–0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10 bis 0,10¼; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¼ bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,32¼–0,37½; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,16½–0,17½; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05¼–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36°) 4,75–5 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (flüss.) 0,09–0,10; Schwefelkohlenstoff 0,05¼–0,06¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat (Pulver) 0,08–0,08½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinalöl 0,96–0,97; (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼–0,06½; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¾–0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03¼–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42½–0,43; Zinnchlorid 0,17½–0,17¾; Zinnoxyd 0,66–0,68. — Kohlenwasserstoffe. Alphannaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphannaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,23 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,65–0,72; Chlorbenzol 0,08½–0,09½; Dimethylanilin 0,30–0,32; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Parannitranilin 0,48–0,52; Phthal-

säureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,35–0,37; Salicylsäure (techn.) 0,33–0,35; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,93–0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (commercial, tanks) 0,36 (Gall.). (1238)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	5. 5.	28. 4.	Aktien	5. 5.	28. 4.
Byk-Guldenw. . .	55,25	57,25	Köln-Rottweil . .	83,75	84 ½
Chem. F. Buckau . .	78,25	80, —	Linde's Eiarnasch. .	127,75	145,50
„ Grünau . .	59,50	58,50	Litophonefabrik . .	52,25	52,25
„ v. Heyden . .	84 ¾	86,50	Nitrifabrik . .	19,50	19, —
„ Milch & Co. . .	48, —	47, —	Oberschl. Koksw. .	74,75	77,50
„ Gelsenk. . .	68, —	66,25	Rasquin, Farb. .	57,25	56,50
„ W. Albert . .	91,75	93,50	Rh. W. Sprengst. .	65, —	66,25
„ W. Brockhues . .	52,50	51,25	Rhen. Verein ch. F. .	61,25	60 ½
Concordia chem. F. .	57, —	57, —	J. D. Riedel . .	58,25	58 ½
Dynamit Nobel . .	82, —	83,50	Rütgerswerke . .	78, —	79, —
Egestorff, Salzw. . .	75, —	77,50	H. Scheidemann . .	37, —	39 ½
Fahlberg List . .	92 ¾	85,50	Scherling, (hem. .	137 ½	132, —
I. G. Farbenindustr. .	151, —	149, —	Sprengst. (arb. .	61,50	70,50
Gehe & Co. . .	50, —	50, —	Stäbter Chem. . .	58 ½	56 ½
Th. Goldschmidt . .	82,75	84,75	Thür. Bleiweiß. .	56,50	56, —
Harkort Bergw. . .	72, —	63, —	Union Chem. Fabr. .	49 ¾	48,25
Heine & Co. . .	49,50	47 ¾	Ver. chem. Wk. Ch. .	118,50	108, —
Jeserich Asphalt . .	101,50	111,75	„ Glanzstoff F. .	290, —	297, —
C. A. F. Kahlbaum . .	112,50	108 ½	„ Ultramarinfabr. .	109, —	106,75

Devisen	1. 5.	5. 5.	Devisen	1. 5.	5. 5.
Argentinien . . .	1,686	1,683	Italien . . .	16,875	16,855
Kanada . . .	4,200	4,204	Jugoslawien . . .	7,407	7,409
Japan . . .	1,979	1,980	Dänemark . . .	109,93	109,80
Türkei . . .	2,190	2,189	Portugal . . .	21,450	21,430
England . . .	20,418	20,391	Norwegen . . .	91,28	90,75
Ver. Staaten . .	4,20	4,20	Frankreich . .	13,87	13,75
Brasilien . . .	0,605	0,605	Tschechoslowakei .	12,437	12,438
Uruguay . . .	4,330	4,320	Schweiz . . .	81,21	81,255
Holland . . .	168,90	168,79	Bulgarien . . .	5,050	3,050
Griechenland . .	5,25	5,25	Spanien . . .	60,53	60,34
Belgien . . .	14,255	2,74	Schweden . . .	112,47	112,38
Danzig . . .	80,97	80,87	Oesterreich . . .	59,30	59,365
Finnland . . .	10,57	10,57	Ungarn . . .	5,875	5,87

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 84 v. 12. 4. 1926.)

Estland 100 estn. Mark	1,10	British Straits Settlements 100 Dollar	238,25
Lettland 100 lett. Rubel	1,60	China-Schanghai 100 Tael (Silb.)	305,05
Litauen 100 Litae	41,50	Argentinien 100 Goldpeso	379,65
Luxemburg 100 Franken	17,85	Chile 100 Peso	51,50
Polen 100 Zloty	52,80	Mexiko 100 Peso	204,65
Rußland 1 Tschetwonez	21,65	Peru 1 peruan. Pfund	18,35
Ägypten 1 ägypt. Pfund	20,95	Uruguay 100 Peso	427,85
Brit.-Ostindien 100 Rupien	153,85	Brit.-Hongkong 100 Dollar	234,55

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	5. 5.	28. 4.
Elektrolytkupfer	131 ¾	132 ½
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	63 ½–64 ½	64 ½–65 ½
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	59 ½–59 ¾	59 ½–60 ½
Zink, umgeschmolzen	235–240	235–240
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	240–250	240–250
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	135–140	140–150
Silber in Barren per 1 kg	90–91	87 ½–88 ½

(1244)

Versammlungskalender.

11. Mai: „Union“ Fabrik chemischer Produkte, Stettin, ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Stettin, Königstor 11.
12. „ Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann A.-G., Hamburg 4. ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Güstrow.
- Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln, 45. ordentl. G.-V., vormittags 10½ Uhr, Berlin, im Gebäude der Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Unter den Linden 33 V.
- Pharmakon A.-G., Chemische Fabrik, Frankfurt a. Main, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars Adolf Berliheimer, Frankfurt a. Main, Neue Mainzerstr. 35.
14. „ Efeka Neopharm A.-G., Hannover, 4. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungssaale der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hannover, Prinzenstr. 9.
15. „ Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A.-G. Lüneburg, ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, Lüneburg, Hotel Wellenkamp.
17. „ „Wepag“ Westdeutsche Parfümerie- und Seifen-Industrie A.-G. Dortmund, ordentl. G.-V., abends 7 Uhr, Dortmund, Hotel Lindenhof.
- Continental Chemische und Pharmazeutische A.-G. in Liquidation, Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, Berlin W 56, Taubenstr. 25 (Büro des Herrn Notars Herbert Singer). (1239)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 15. MAI 1926

Nr. 20

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wir haben die unsagbar traurige Pflicht, bekanntzugeben, daß am 11. Mai dieses Jahres im Alter von 63 Jahren unser

Geschäftsführender Vorsitzender

Herr Kommerzienrat Dr. phil. Dr. ing. e. h. Rudolf Frank

*Mitglied des Reichswirtschaftsrats,
Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie,
Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes der chemischen
Industrie Deutschlands,*

wenige Stunden nach seiner Rückkehr von den Handelsvertragsverhandlungen in Madrid, denen er als Generalsachverständiger der deutschen Industrie beiwohnte, einem jähen Unfall zum Opfer gefallen ist.

Der Verstorbene ist im Jahre 1918, wo er bereits auf eine ausgedehnte und erfolgreiche Tätigkeit als Leiter chemischer Großbetriebe zurückblicken konnte, zum Geschäftsführenden Vorsitzenden unseres Vereins berufen worden, als es galt, die aus dem Zusammenbruch sich für die chemische Industrie ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Nachkriegszeit zu lösen.

Tieferschüttet stehen wir jetzt an der Bahre dieses Mannes, der in unvergleichlicher Weise seine reiche Lebenserfahrung, seine unermüdliche Arbeitskraft, und vor allem seine menschliche Güte und Abgeklärtheit in den Dienst der chemischen Industrie und der gesamten deutschen Wirtschaft gestellt hat.

Das Andenken an die seltene Persönlichkeit und das Wirken dieses für uns unersetzbaren Mannes wird immer bei uns fortleben.

*Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie
Deutschlands E. V.*

*Der Erste Vorsitzende:
Geheimrat. Dr. Aufschläger.*

*Der Geschäftsführer:
Dr. Ungewitter.*

Propaganda durch Preisbildung und Schaffung neuer Stickstoffdüngemittel.*)

Vortrag des Herrn Dr. Bue b auf der internationalen Konferenz für Stickstoff-Propaganda in Biarritz, über die wir auf S. 389 der „Chem. Ind.“ berichtet haben.

Die deutsche synthetische Stickstoffindustrie hat von Anfang an den Schwerpunkt ihrer Propaganda in die Landwirtschaft selbst gelegt. Durch praktische, über das ganze Land verteilte Schauversuche wurde zunächst die wachstumsfördernde Wirkung des Stickstoffs den Landwirten vor Augen geführt.

Nachdem die Aufmerksamkeit der Landwirtschaft durch diese Vorpropaganda auf den Stickstoff gelenkt war, ging man dazu über, durch exakte Düngungsversuche die Mehrausbeute an landwirtschaftlichen Produkten jeder Art durch Stickstoffdüngung festzustellen und gleichzeitig das wirtschaftliche Ergebnis zu berechnen.

Nebenbei wurde in groß angelegten Beispielswirtschaften unter Benutzung der modernsten Erfahrungen in Düngung, Bodenbearbeitung und Saatgut gezeigt, bis zu welcher höchsten Rentabilität ein landwirtschaftlicher Betrieb gebracht werden kann.

Die Nachkriegszeit in Deutschland war besonders geeignet, diese Stickstoffpropaganda zur Auswirkung zu bringen.

Not lehrt düngen! Die Nahrungsmittelnot in Deutschland nach dem Kriege, verbunden mit der Unmöglichkeit, mit dem immer wertloser werdenden deutschen Geld Ersatz aus dem Ausland herbeizuschaffen, hatte zur Folge, daß alle landwirtschaftlichen Produkte schlank abgesetzt werden konnten.

Die Stickstoffpreise, die bis zum Jahre 1923 noch von der staatlichen Zwangswirtschaft abhängig waren, erreichten einen unerhörten Tiefstand, während die landwirtschaftlichen Produkte relativ hoch im Preise blieben. So entstand ein großer wirtschaftlicher Anreiz, durch vermehrte Stickstoffgaben die landwirtschaftliche Produktion zu heben. Infolgedessen wuchs der Stickstoffkonsum Deutschlands bis zum Jahre 1923 stärker als die Produktion. Der Gesamtverkauf an Stickstoff an die deutsche Landwirtschaft betrug im

*) Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.

Düngejahr 1924/25 335 000 t Reinstickstoff. Dieses Düngejahr, in dem auf der einen Seite durch die unterdessen wiederhergestellte stabile deutsche Goldwährung wieder normale Stickstoffpreise erzielt werden konnten, war andererseits charakterisiert durch außerordentlich hohe Getreidepreise, welche die wirtschaftliche Relation zwischen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln (Düngestickstoff) und landwirtschaftlichen Produkten günstig beeinflussten. Aus der nachfolgenden Zusammenstellung ist das Verhältnis von durchschnittlichem Stickstoffpreis und durchschnittlichem Getreidepreis und die daraus sich ergebende Rentabilität für den Stickstoff in Deutschland ersichtlich.

Düngejahr	An die deutsche Landwirtschaft gelieferte Stickstoffmengen in to N	Goldmark-Preis für 1 kg N im schw. Ammoniak frei Verbraucher	Goldmark-Preis für 1 to Getreide ab Erzeuger ¹⁾	Verzinsung des in Dünger angelegten Geldes ²⁾
1913/14	185 000	1,32	166,32	1520/0
1921/22	290 000	0,61	157,67	4170/0
1922/23	280 000	0,74	158,14	3140/0
1923/24	240 010	1,03	144,99	1820/0
1924/25	335 000	1,10	207,37	2770/0
1925/26		1,04	202,20	2890/0

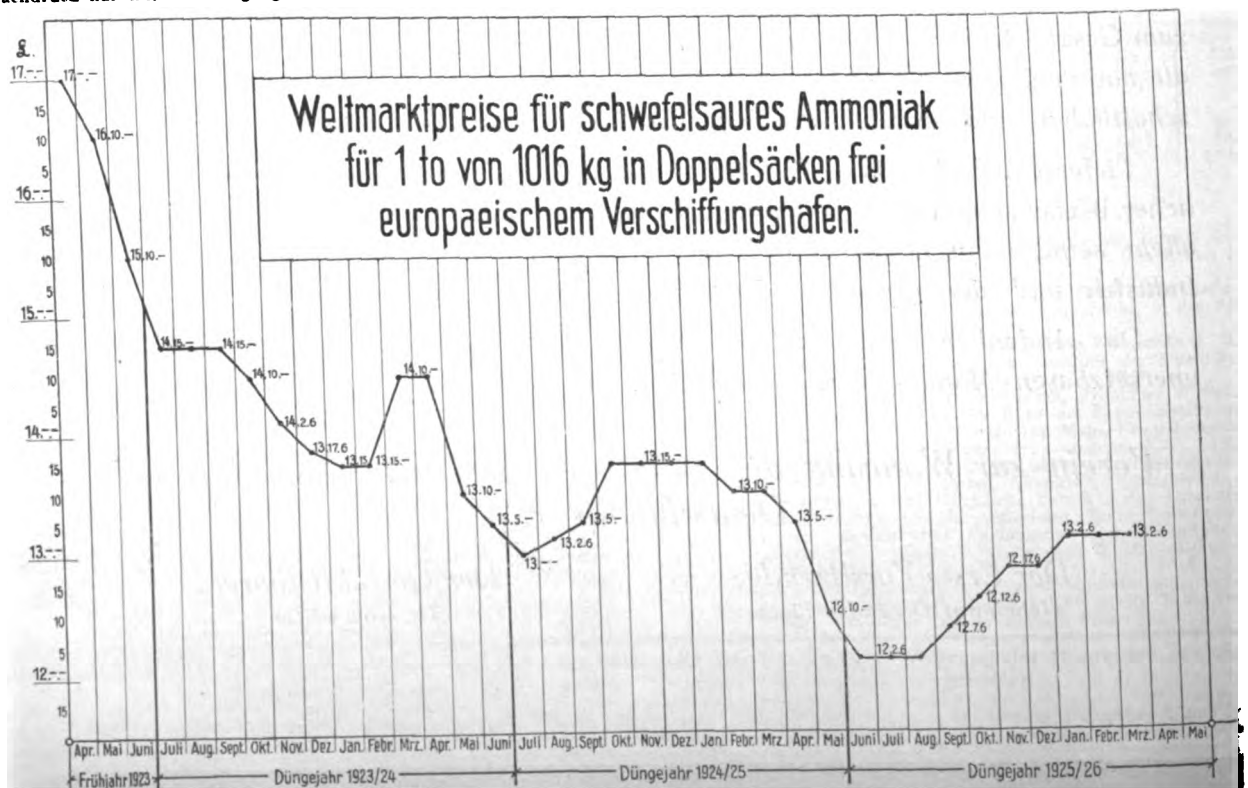
¹⁾ Durchschnitt aus Weizen, Roggen, Gerste und Hafer.

²⁾ Unter Zugrundelegung von 1 kg N entspr. 20 kg Getreidekörnern.

Im Jahre 1923 überholte die Produktion an synthetischem Stickstoff den deutschen Konsum, so daß von diesem Jahre ab Deutschland in die Reihe der Stickstoff-Exportländer eintrat. Es wurden zwar vorher schon Stickstoffmengen aus Deutschland ausgeführt, aber unfreiwillig unter dem Zwang des Versailler Friedensvertrages und durch die mit der Ruhrbesetzung verbundenen Verhältnisse.

Die Produktion Deutschlands an Primärstickstoff wird im Düngejahr 1926/27 eine Höhe von ca. 600 000 Tonnen Reinstickstoff erreichen, darunter annähernd 90% als synthetischer Stickstoff.

Zur Unterbringung des deutschen Produktionsüberschusses mußte jetzt die Propaganda für den synthetischen Stickstoff auch in den anderen europäischen und außereuropäischen Ländern einsetzen, wobei die in Deutschland gemachten Erfahrungen benützt werden konnten.



Es bestand Klarheit darüber, daß man vorerst in die ausländische Landwirtschaft nur solche Stickstoffdünger erfolgreich einführen konnte, die dort schon Anwendung gefunden hatten. Damit war zunächst die Propaganda und Ausfuhr auf schwefelsaures Ammoniak beschränkt.

Als im Jahre 1923 Deutschland begann, seinen Produktionsüberschuß an schwefelsaurem Ammoniak auf den Weltmarkt zu bringen, wirkte sich dies sofort in einem Sinken des damals unnatürlich hohen schwefelsauren Ammoniakpreises aus. Der Preis fiel von 17 £ auf annähernd 15 £ pro englische Tonne. Die sinkende Preistendenz setzte sich im Verhältnis zu der immer stärker werdenden deutschen Ausfuhr fort. Mit dem Düngejahr 1925/26 wurden in Uebereinstimmung mit den größten Exporteuren von schwefelsaurem Ammoniak Staffelpreise eingeführt zur Hebung des Sommerabsatzes, die mit etwas über 12 £ einsetzten und im Laufe des Jahres um 1 £ stiegen. Das durch die Preisstaffelung erstrebte Ziel des vermehrten Sommerabsatzes wurde erreicht.

Die Preisentwicklung des schwefelsauren Ammoniaks auf dem Weltmarkt ist aus der vorstehenden Darstellung ersichtlich.

Diese Preispolitik hatte den gewünschten Erfolg im Absatz, welcher im allgemeinen nicht auf Kosten des Chilesalpeters erzielt wurde, dessen Jahreskonsum annähernd gleich blieb; wohl aber fiel dem synthetischen Ammoniakstickstoff der normale Mehrverbrauch in der Landwirtschaft der Welt zu. Aus der nachfolgenden Zusammenstellung sind die Exportzahlen des deutschen synthetischen Stickstoffes ersichtlich:

Düngejahr	Tonnen Reinstickstoff
1923/24	28 000
1924/25	52 000
1925/26	ca. 135 000

Der Absatz an schwefelsaurem Ammoniak kann aber nicht unbeschränkt gesteigert werden, auch nicht durch niedrige Preise. Der Ammoniakstickstoff hat in der Welt seine bestimmten Vorzugsgebiete vor dem Nitratstickstoff (Irrigationsgebiete, spezielle Kulturen wie Kartoffel, Reis usw.). Auf der anderen Seite hat auch der Nitratstickstoff Gebiete und Kulturen, bei denen er dem Ammoniakstickstoff überlegen ist, namentlich bei der Zuckerrübe und den Kulturen mit kurzer Vegetationszeit, vor allem im heißen und trockenen Klima.

Die Erkenntnis, daß der Ammoniakstickstoff den Nitratstickstoff nicht überall vollwertig ersetzen kann, führte schon in den Jahren 1919/20 dazu, zunächst für Deutschland neue Stickstoff-Formen zu schaffen, in denen der Stickstoff teilweise in Nitratform vorhanden war. Die Verbindung von Ammoniak mit Salpetersäure, das Ammonnitrat, dessen ideale Düngewirkung bekannt war, kam nicht in Betracht, weil die hygroskopischen und explosiblen Eigenschaften desselben seine Anwendung als Dünger in der Landwirtschaft verbot.

Es gelang aber, vom Ammonnitrat ausgehend, zwei Stickstoffdünger herzustellen, welche ohne die unangenehmen Eigenschaften des Ammonnitrats annähernd dessen Düngewirkung besitzen nämlich

Kaliammonsalpeter BASF und Leunaphosphat BASF (Ammonsulfatsalpeter). Diese neuen Stickstoffdünger sind Doppelsalze, kommen in ihrer Wirkung dem Chilesalpeter annähernd gleich, übertreffen ihn aber in wirtschaftlicher Auswirkung dann, wenn der in ihnen enthaltene Nitratstickstoff zu gleichem Preis wie der Ammoniakstickstoff berechnet wird. Diese beiden neuen kombinierten Ammonitratdünger sind im wesentlichen nur in Deutschland propagiert worden, haben sich aber hier ein großes Absatzgebiet erobert.

Kalkstickstoff. Die ebenfalls auf der synthetischen Herstellung beruhende Kalkstickstoff-

produktion hat in der Kriegs- und Nachkriegszeit in Deutschland einen großen Aufschwung genommen. Der Kalkstickstoff konnte in der deutschen Landwirtschaft mehr als anderswo Boden fassen, weil die Stickstoffeinheit im Kalkstickstoff 10% billiger als im schwefelsaurem Ammoniak verkauft wurde, und weil der Kalkgehalt des Kalkstickstoffs bei dem durch die Kriegszeit verschärften notorischen Kalkmangel der deutschen Böden seiner Anwendung stark Vorschub leistete.

Harnstoff BASF. Im Jahre 1924 wurde das Problem der wirtschaftlichen Herstellung von Harnstoff im fabrikatorischen Maßstabe gelöst. Damit war ein ganz neuer Stickstoffdünger geschaffen, der berufen ist, namentlich in Spezialkulturen wie Tabak, Hopfen, Rebe, Gartenpflanzen, Wiese und Weide erfolgreiche Anwendung zu finden. Der hohe Stickstoffgehalt von 46% sichert dem Harnstoff schon aus frachtlichen Gründen bestimmte Absatzgebiete.

Kalksalpeter BASF. Seit vielen Jahren ist von Norwegen aus ein synthetisch hergestellter, aber verhältnismäßig niedrigprozentiger Kalksalpeter (Norgesalpeter mit 13% Stickstoffgehalt) in die Landwirtschaft mit gutem Erfolg eingeführt worden. Als deshalb vor einem halben Jahr die deutsche synthetische Stickstoffindustrie mit einem weißen, streufähigen Kalksalpeter von 15,5% Stickstoffgehalt auf dem Markt erschien, fand dieses Produkt in der Landwirtschaft der ganzen Welt sofort Aufnahme und Anerkennung.

Es liegt auf der Hand, daß ein Nitrat, welches den gleichen Stickstoffgehalt wie Chilesalpeter besitzt, dessen Stickstoff aber nicht an das für den Ackerboden wertlose und teilweise schädliche Natrium, sondern an den Bodenverbesserer Calcium gebunden ist, berufen ist, ein erfolgreicher landwirtschaftlicher Dünger zu werden.

Ammonphosphatdünger.

a) Diammonphos BASF. Der neueste Stickstoffdünger, Diammonphos, ist reines Diammoniumphosphat $[(NH_4)_2HPO_4]$ mit einem Gehalt von 19% Stickstoff und 47% Phosphorsäure. Er enthält die Phosphorsäure in löslicher, von der Pflanze leicht aufnehmbarer Form. Im Gegensatz zu Superphosphat und Thomasmehl enthält dieser neue Dünger nur Pflanzennährstoffe ohne Ballast und ist berufen, speziell in den Ländern Verwendung zu finden, in denen im Verhältnis zum Stickstoff noch ein hoher Phosphorsäuregehalt verlangt wird, und bei den Kulturen, die besonders starke Phosphorsäureverzehrer sind, wie Baumwolle.

b) Leunaphos BASF. Durch Mischung mit Ammonsulfat wird aus dem Diammonphos ein weiterer neuer Dünger erzeugt, das Leunaphos, welches 20% Stickstoff und 15% Phosphorsäure enthält. Leunaphos ist speziell auf deutsche Verhältnisse eingestellt, da die landwirtschaftliche Praxis in Deutschland jetzt einen Dünger verlangt mit einem Verhältnis von 1 Stickstoff zu 0,75 Phosphorsäure.

Eine Rentabilitätsberechnung bei dem heutigen Preis für Stickstoff und landwirtschaftliche Produkte in Europa ergibt, daß bei sachgemäßer Anwendung von synthetischem Stickstoff das von der Landwirtschaft für Beschaffung von Stickstoff aufgewendete Geld sich mit 100-400% je nach den Kulturen verzinst.

Für Deutschland ergibt sich folgendes Bild:

Auf Grund zahlreicher Düngungsversuche ist die durchschnittliche Ernteerhöhung von 1 kg Reinstickstoff festgestellt worden mit

20 kg Körner, dazu 30 kg Stroh,
oder 100 kg Kartoffeln,

- oder 150 kg Zuckerrüben, dazu 100 kg Zucker-
rübenblätter,
„ 250 kg Futterrüben, dazu 75 kg Futter-
rübenblätter,
„ 45 kg Heu.

Bei den heutigen deutschen Preisen steht somit der Ausgabe von 1,10 M. für 1 kg Stickstoff im schwefel-
sauren Ammoniak eine Einnahme gegenüber von:

- etwa 4,90 M. bei Weizen,
„ 3,80 „ bei Getreide (Durchschnitt Weizen,
Roggen, Hafer, Gerste),
„ 3,10 „ bis 6,— M. bei Kartoffeln,
„ 5,70 „ bei Zuckerrüben,
„ 2,80 „ bei Heu.

Dies bedeutet, daß sich die Ausgabe für den Stickstoff verzinst mit:

- etwa 345% bei Weizen,
„ 245% im Durchschnitt bei Getreide,
„ 182% bis 445% bei Kartoffeln,
„ 418% bei Zuckerrüben,
„ 155% bei Heu.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten. Durch die Zollpolitik der Vereinigten Staaten, die hohe Fracht für landwirtschaftliche Betriebsmittel und Fertigprodukte und die Ueberdüngung mit Phosphorsäure, ist die Rentabilität des Stickstoffdüngers bedeutend schlechter als in Deutschland und Europa.

Die Mehrerträge an landwirtschaftlichen Produkten werden im wesentlichen nur durch den Stickstoff hervorgerufen, wenn mindestens soviel Phosphorsäure und Kali vorhanden sind, daß der Stickstoff zu seiner vollen Wirkung kommt. Sie werden aber durch übermäßige Phosphorsäuredüngung nicht erheblich weiter gesteigert. Deshalb gibt der Farmer in Amerika bei der heutigen Zusammensetzung eines Mischdüngers von 1 Teil Stickstoff, 4 Teilen Phosphorsäure und 1 Teil Kali unnütz Geld für Phosphorsäure aus. Die Getreidedüngung mit einem Dünger dieser Zusammensetzung ist bei den heutigen Getreidepreisen in Amerika unwirtschaftlich. Wenn die Verhältnisse in Amerika es zulassen würden, die gleich großen Stickstoffmengen in dem gleichen Verhältnis von Stickstoff zu Phosphorsäure wie in europäischen Ländern anzuwenden, wäre auch die künstliche Düngung in Amerika bei Getreide schon rentabel.

Die Propaganda unter Berücksichtigung richtiger Preispolitik und richtiger Sortenauswahl für die einzelnen Kulturen wird am erfolgreichsten sich auswirken in den Ländern, deren Boden sich schon in hoher Kultur befindet. Es ergibt sich daraus zwangsläufig, daß man in den überseeischen Ländern nicht bei der Eingeborenenkultur, sondern bei der Plantagenwirtschaft den Hebel einzusetzen hat.

Leunaphoska BASE. Ganz unwillkürlich wird man bei Berücksichtigung des eben Gesagten seine Blicke auf das größte und älteste Kulturland der Welt richten müssen, auf China. Dort ist ein unkrautfreier, in tausendjähriger Kultur stehender Ackerboden vorhanden, der geradezu nach künstlichem Dünger schreit. Da es in absehbarer Zeit noch nicht möglich sein wird, den Kulturboden Chinas so zu kennen, daß man bestimmte Düngersorten für die einzelnen Kulturflächen und -pflanzen feststellen kann, wird es zunächst notwendig sein, für China einen für jeden Boden geeigneten Normaldünger herzustellen. Ein solcher Dünger ist geschaffen im Leunaphoska, welcher 13% Stickstoff, 10% Phosphorsäure und 13% Kali enthält, diese Nährstoffe also im Verhältnis von 1 Stickstoff : 0,75 Phosphorsäure : 1 Kali besitzt. Bei Anwendung dieses Düngers ist eine volle Auswirkung des Stickstoffs immer gewährleistet, weil der Stickstoff in dem neuen Dünger rückversichert ist mit Kali und Phosphorsäure. (12:9)

Der Chemikalienaußenhandel Englands im ersten Quartal 1926.

Nach den Aufstellungen des Handelsamtes zeigt der Wert der Ein- und Ausfuhr von Großbritannien und Nordirland für das erste Quartal 1926 für Chemikalien, Drogen und Farben eine Verminderung. Die Einfuhr belief sich auf 3 780 190 £ und zeigt damit gegenüber dem ersten Quartal 1925 eine Abnahme um 164 771 £. Die Ausfuhr hatte einen Wert von 6 179 529 £ und war somit um 290 398 £ geringer als in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Die folgende Tabelle gibt nähere Einzelheiten.

I. Einfuhr:

		Vom 1. Januar bis 31. März 1925	1926
Essigsäure, einschl. anhydrid	t	1 946	1 997
Borax	cwt.	10 244	22 913
Cremon tartari	„	12 976	15 179
Glycerin, roh und dest.	„	1 017	1 064
Gummen u. Harze (außer Kolo- phonium	„	74 100	101 418
Natürlicher Indigo	„	95	154
Bleiglätte und Mennige	„	7 795	12 748
Quecksilber	lbs.	176 273	316 732
Paraffin	cwt.	298 690	328 593
Natriumverbind. (außer Nitrat)	„	68 630	84 585
Stärke, Dextrin usw.	„	711 631	723 786
Superphosphate	t	46 931	59 282
Gerbextrakte	cwt.	331 333	338 628
Zinkoxyd	t	2 413	3 268
Baryt, einschl. Blanc fixe	cwt.	207 632	192 813
Bleichmittel	„	32 047	26 533
Calciumcarbid	„	231 295	223 523
Farbstoffauszüge	„	31 655	23 690
Teerfarbstoffe	„	19 282	10 857
Kaliumverbind. (außer Nitrat)	„	1 609 738	1 253 082
Kaliumnitrat	„	30 701	29 384
Natriumnitrat	„	657 688	245 711
Kolophonium	„	340 300	281 743
Bormineralien	t	5 084	3 902
Manganerze	„	74 750	58 044
Rohphosphat	„	92 156	90 587
Pyrite	„	88 702	82 592
Schwefel	„	30 905	26 518
Bleiweiß, trocken	cwt.	42 956	37 098
Terpentin	„	61 530	25 329
Weinsäure und Tartrate n. b. g.	„	13 356	9 561

II. Ausfuhr:

		1925	1926
Ammoniumchlorid	t	772	964
Chlorkalk	cwt.	108 025	121 522
Carbolsäure	„	29 582	37 633
Aetznatron	„	432 801	499 881
Desinfektions- und Schädlings- bekämpfungsmittel	„	100 123	104 717
Teerfarbstoffe	„	28 103	32 493
Naphthalin	„	5 669	7 921
Benzol und Toluol	Gall.	115 521	396 826
Leichtöl	„	10 895	41 609
Teeröl, Kreosotöl u. a.	„	10 828 946	13 604 660
Steinkohlenteer	t	1 709	2 654
Steinkohlenteerpech	„	145 430	177 760
Schwefelsäure	cwt.	7 477	32 791
Weinsäure und Tartrate n. b. g.	„	2 929	3 179
Zinkoxyd	t	488	591
Ammoniumsulfat	„	79 607	66 489
Anthracen	cwt.	5 502	4 760
Baryt, einschl. Blanc fixe	„	12 499	7 350
Glycerin, roh	„	22 722	12 153
„ dest.	„	49 295	44 874
Paraffin	„	72 381	36 052
Kaliumchromat und Bichromat	„	6 522	5 222
Andere Kaliumverbindungen	„	10 078	11 579
Natriumcarbonat u. Bicarbonat	„	1 646 514	1 237 310
Natriumsulfat	„	116 487	99 347
Kupfersulfat	t	16 777	16 741
Superphosphate	„	8 205	4 553
Natriumchromat und Bichromat	cwt.	15 250	8 043
Bleiweiß, trocken	„	25 981	15 082

Außenhandel
der Niederlande mit Chemikalien in den
Jahren 1924 und 1925.
Einfuhr.

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1924		1925	
		Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.	Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.
260	Entfettete, imprägnierte Watte	184	219	131	146
304	Manganerz	1 984	243	3 704	374
326	Chilesalpeter, roh	137 823	19 051	139 725	19 055
327	Kalksalpeter	2 002	241	3 895	450
328	Salpeter, gereinigt	304	88	1 004	266
329	Kunstguano	788	81	473	62
330	Kainit und Karnallit	95 791	1 402	83 149	1 399
331	Schwefelsaures Kali und schwefelsaure Kali-magnesia	32 596	2 146	29 790	2 016
332	Chlorkalium	4 619	362	4 471	415
333	Kalidüngesalze	244 187	6 207	293 911	8 154
334	Superphosphat	75 693	2 390	94 652	2 948
335	Thomaspophosphat	322 647	9 250	279 268	8 157
336	Schwefelsaures Ammon	44 963	6 788	69 097	9 161
337	Kalkstickstoff	2 143	217	1 633	170
338	Organische, stickstoffhaltige Düngemittel (Leder-mehl)	980	158	737	116
339	Knochenmehl	4 596	417	2 630	200
341	Kunstdünger, anderweit nicht genannt	18 853	465	28 185	979
342	Schwefel, gereinigt	772	68	1 241	106
343	Schwefel, anderweit nicht genannt	601	29	1 263	78
420	Aluminium	367	430	371	493
422	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	10	34	11	43
433	Baryt	26 011	605	53 215	1 161
434	Magnesit	1 067	49	270	10
435	Rohphosphat	278 954	4 553	329 445	5 523
476	Essig	209	26	263	33
477	Essigsäure	5 163	2 448	4 903	2 123
478	Natriumacetat	112	30	50	10
479	Calciumacetat	1 112	238	1 545	256
2479	Bleiacetat	45	21	36	18
3479	Kupferacetat	2	2	5	5
480	Aceton	191	165	227	144
481	Methanol	286	153	317	147
482	Schwefeläther	58	20	4	2
483	Chloroform	3	5	5	6
485	Riech-, Haar- u. Toilette-wässer, Parfümerien, Kosmetika	701	1 550	721	1 878
2485	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Terpen-tinöl	285	1 762	303	2 004
3485	Synthetische und künst-liche Riechstoffe	173	634	167	830
486	Calcinierte Soda	40 756	2 799	43 467	2 839
2486	Kristallisierte Soda	784	34	375	16
487	Aetznatron	12 563	2 213	13 635	2 272
488	Aetzkali	545	151	245	78
489	Pottasche	1 604	389	1 528	363
490	Chlorkalk	5 263	434	7 454	624
2490	Calciumcarbid	7 887	1 051	10 826	1 380
3490	Zinkoxyd	13 165	1 478	11 454	1 299
491	Magnesia	16 557	1 014	18 810	1 164
492	Kalialaun	296	30	223	21
493	Borax	971	279	1 055	290
2493	Wasserglas, fest	572	35	446	22
3493	Wasserglas, flüssig	2 668	154	2 000	125
494	Eisensulfat	810	26	693	21
2494	Nickelsulfat und Nickel-ammoniumsulfat	76	27	89	33
495	Kupfersulfat	346	90	547	147
2495	Natriumsulfat	6 205	264	2 249	119
3495	Glaubersalz	—	—	4 503	167
496	Schwefelsäure	151 327	3 012	206 839	4 151

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1924		1925	
		Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.	Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.
497	Salpetersäure	1 184	192	1 307	187
498	Salzsäure	7 936	170	10 921	212
499	Flüssige Kohlensäure Netto	633	187	817	240
500	Ander flüssige und verdichtete Gase Netto	252	123	307	127
501	Ammoniumchlorid	170	47	333	58
502	Salmiakgeist	763	150	701	111
503	Süßstoff	50	132	20	46
505	Phosphorsaur. Futterkalk	933	84	1 277	142
506	Druckfarben, trocken u. angerieben	574	608	745	750
507	Druckfarben, anderweit nicht genannt	87	79	93	90
508	Glühstrümpfe	70	183	87	240
509	Zündhölzer	3 792	2 415	3 138	1 867
510	Schießpulver	403	251	208	113
511	Anderweit nichtgenannte Sprengstoffe	1 311	1 547	926	793
512	Celluloid und Celluloid-abfälle	58	75	52	87
2512	Unbelichtete Films	85	859	86	1 208
513	Knochen-, Leder- und Fischleim	374	183	422	189
514	Leim, anderweit nicht ge-nannt	360	245	430	297
515	Gelatine und Gelatine-waren	92	148	93	143
516	Chininsulfat und andere Chininsalze	183	3 487	178	3 473
517	Opium	6	166	2	87
518	Cocain	1	16	—	—
519	Arzneimittel, anderweit nicht genannt	1 186	3 177	1 321	3 108
520	Chem. Nährpräparate	388	531	430	925
521	Chem. Produkte, ander-weit nicht genannt	33 943	7 356	41 024	8 156
2521	Fruchtäther u. essenzen	13	33	21	50
522	Bleiweiß	2 854	1 177	1 915	876
523	Zinkweiß	3 684	1 314	3 383	1 280
524	Lithopone	856	171	943	177
525	Bleimennige	2 365	1 010	2 527	1 197
2525	Ultramarin	—	—	147	89
526	Ocker	1 917	207	2 193	234
2526	Zinnober	5	15	5	20
3526	And. Farbwaren, trocken und in Teigform	5 272	1 957	5 395	1 791
4526	Geschönte Farben	—	—	121	63
527	Anilinfarbstoffe, künst-licher Indigo, trocken und in Teigform	2 490	5 692	1 874	4 780
528	Andere Farbstoffe, Farbholzextrakte, natürlich. Indigo	125	113	722	720
533	Zubereitete Farben	1 360	788	1 344	724
2533	Lackfarben	245	193	338	307
3533	Sikkative	293	327	294	333
537	Leinöl	272	111	74	34
542	Ricinusöl	652	404	836	497
549	Benzin	83 450	14 246	113 971	18 932
550	Gasolin	71 237	3 756	63 013	3 693
551	Mineralische Schmieröle und Konsistenzfett	38 224	7 112	41 880	7 424
552	Paraffin	3 848	1 250	4 558	1 665
553	Erdwachs und Ceresin	198	88	164	78
2553	Vaseline	482	169	471	160
3553	Naturasphalt	167	13	248	17
557	Terpentin u. Terpentinöl	3 790	2 643	3 938	2 739
558	Kunstterpentin u. Kunst-terpentinöl	791	153	823	138
560	Medizinischer Lebertran	569	331	583	417
561	Stearin	17	11	48	33
562	Olein	894	310	70	35
2562	Fettsäuren, enthaltend Stearin und Olein	—	—	990	379
563	Fichtenharz	6 605	936	6 652	1 441

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1924		1925		Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1924		1925	
		Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.	Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.			Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.	Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.
564	Dammarharz	703	495	248	176		Fflanzliche Gerbstoffe im natürlichen Zustande:				
565	Kopalharz	2 009	922	1 795	917		a) flüssige	1 128	138	1 041	102
566	Benzoeharz	32	47	45	62	242	b) feste:				
567	Andere Harze, Gummien und Balsame	994	656	685	615	243	1. Gambiru, Catechu	47	16	33	13
568	Steinkohlenteerpech und Holzteepech	19 991	836	21 877	775	214	2. anderw. nicht gen.	38	8	32	8
569	Holztee	2 045	289	2 061	276	260	Entfettete, imprägnierte Watte	270	512	175	205
570	Steinkohlenteer	1 884	80	604	35	277	Cassiarinde	23	7	10	4
2571	Benzol	180	35	198	42	278	Kubeben	25	40	23	30
3571	Toluol und Xylol	21	7	33	11	279	Wacholderbeeren	1	1	5	1
4571	Solvent-Naphtha	35	6	46	7	280	Chinarinde	3 616	5 929	4 058	6 826
572	Kreosotöl	35	5	910	64	281	Coca	497	919	136	245
573	Carbolsäure-Phenol	68	41	79	29	282	Campher	1	4	2	5
574	Anthracenöl, Karbolium	66	10	197	44	283	Anderw. nicht genannte Drogen	140	121	112	120
575	Naphthalin	1 223	114	810	78	304	Manganerz	730	108	2 334	332
2575	Anthracen	45	1	—	—	305	Eisenkies (Pyrit)	4 345	66	10 325	207
576	Steinkohlenteerasphalt	410	35	361	33	306	Kupferkies	—	—	—	—
577	Andere, anderweit nicht genannte Steinkohlenteerprodukte	1 230	182	911	142	307	Zinkerz	173	15	—	—
578	Bienen- und anderes Insektenwachs	298	385	263	470	325	Kreide	1 370	24	692	31
579	Pflanzenwachs	52	61	36	50	326	Chilesalpeter, roh	1 913	289	1 670	250
580	Pflanzentalg	15	12	14	12	327	Kalksalpeter	2	—	—	—
582	Glycerin, roh	1 729	899	2 056	1 157	328	Salpeter, gereinigt	2 992	711	3 046	750
583	Glycerin, gereinigt	114	82	177	113	329	Kunstguano	100	12	88	7
587	Parfümierte, transparente und flüssige Seife	1 357	1 270	1 177	1 247	330	Kainit und Karnallit	54	1	92	2
591	Naturasphalt	5 251	219	5 344	244	331	Schwefelsaures Kali und schwefelsaure Kali-magnesia	1 263	122	2 788	316
700	Kunstseidegarn, roh und gebleicht, unbearbeitet	153	810	66	331	332	Chlorkalium	1 477	105	902	67
2700	Kunstseidegarn, mehrfädig, ungefärbt, in Strängen	—	—	11	61	333	Kalidüngesalze	2 938	120	3 833	139
3700	Andere Kunstseidegarne	—	—	200	812	334	Superphosphat	321 354	9 750	383 419	11 866
804	Trockenplatten f. photographische Zwecke	276	414	281	424	335	Thomasphosphat	5 078	163	1 329	46
819	Pergamentpapier, echt	1 793	1 203	1 610	1 029	336	Schwefelsaures Ammon	21 784	3 403	28 180	4 149
820	Pergamentpapier, imitiert	3 872	1 146	4 358	1 316	337	Kalkstickstoff	578	59	490	63
2820	Paraffinpapier	58	36	76	46	338	Organische, stickstoffhaltige Düngemittel (Ledermehl)	1 515	74	2 267	121
821	Asphaltdachpappe	613	57	374	63	339	Knochenmehl	8 513	533	7 637	529
822	Lichtempfindl. Papier für photograph. Zwecke	158	485	159	528	341	Kunstdünger, anderweit nicht genannt	28 381	2 070	31 751	2 430
1012	Brunnen- und Mineralwässer:					342	Schwefel, gereinigt	32	6	2	1
	a) in Flaschen					2400	Phosphorzinn	3	9	1	4
	Menge in 1000 St.	5 008	1 519	5 017	1 340	4403	Antimon	60	28	16	12
	b) in Kruken					422	Quecksilber und Quecksilberlegierungen	2	8	2	7
1102	Metallpatronen und and. Patronen	192	615	641	1 018	431	Asbest	3	3	13	4
1235	Bleistifte	—	—	103	448	433	Baryt	873	25	45	6
						434	Magnetit	3	—	1	—
						476	Essig	44	12	61	15
						477	Essigsäure	5 613	2 326	7 117	2 907
						478	Natriumacetat	8	2	—	—
						479	Calciumacetat	—	—	—	—
						2479	Bleiacetat	598	293	535	271
						3479	Kupferacetat	—	—	—	—
						460	Aceton	11	11	7	5
						482	Schwefeläther	1	1	35	18
						483	Chloroform	—	1	—	—
						485	Riech-, Haar- u. Toilette-wässer, Parfümerien, Kosmetika	435	812	438	749
						2485	Aetherische Oele, mit Ausnahme von Terpen-tinöl	257	1 866	257	1 772
						3485	Synthetische und künstliche Riechstoffe	298	1 929	286	1 862
						486	Calcinierte Soda	1 011	72	869	60
						2486	Kristallisierte Soda	180	9	674	30
						487	Aetznatron	1 099	183	971	159
						488	Actzkali	25	7	30	8
						489	Pottasche	1 728	307	2 018	351
						490	Chlorkalk	214	18	339	30
						2490	Calciumcarbid	225	35	1 194	170
						3490	Zinkoxyd	300	35	16	2
						491	Magnesia	16 625	1 284	16 406	1 338
						492	Alaun	10	2	13	1

Ausfuhr.

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1924		1925	
		Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.	Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.
3098	Casein	—	—	171	91
2111	Kälbermagen	4	22	6	34
112	Flexen und Sehnen	3 138	143	3 511	174
235	Eichenrinde	23	1	33	2
236	Garouille-Rinde	—	—	6	—
2236	Malettrinde	1	—	15	2
3236	Mangroverinde	—	—	19	2
237	Mimosenbast	21	2	8	1
238	Andere Gerbrinde	—	—	—	—
239	Sumach	—	—	5	1
2239	Quebrachoholz	7	1	1	—
3239	Divi Divi	40	5	—	—
4239	Myrobalanen	1	—	14	2
5239	Valonca	20	2	34	3
240	Galläpfel	—	—	—	—

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1924		1925		Stat. Nr.	Warenbezeichnung	1924		1925	
		Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.	Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.			Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.	Menge in to*)	Wert in 1000 Gld.
493	Borax	24	13	22	6	562	Olein	9 110	3 460	2 362	1 116
2493	Wasserglas, fest	265	17	506	30	2562	Fettsäuren, enthaltend Stearin und Olein	—	—	10 219	3 665
3493	Wasserglas, flüssig	530	26	2 772	190	563	Fichtenharz	197	30	172	35
494	Eisensulfat	1	—	2	—	564	Dammarharz	418	331	393	264
2494	Nickelsulfat und Nickel- ammoniumsulfat	1	1	5	3	565	Kopalharz	1 614	760	1 353	692
495	Kupfersulfat	40	9	40	8	566	Benzoeharz	42	53	23	27
2495	Natriumsulfat	4 124	194	484	19	567	Anderc Harze, Gummien und Balsame	114	83	75	60
3495	Glaubersalz	—	—	545	20	568	Steinkohlen- und Holz- teerpech	13 014	519	7 265	214
496	Schwefelsäure	12 055	488	9 140	308	569	Holzteer	159	28	71	12
497	Salpetersäure	51	14	27	6	570	Steinkohlenteer	9 375	344	10 898	318
498	Salzsäure	60	7	74	9	571	Anderw. nicht genannte Teerarten	26	3	674	23
499	Flüssige Kohlensäure Netto	213	65	228	68	2571	Benzol	3 954	790	4 121	1 030
500	Anderc flüssige und ver- dichtete Gase Netto	107	79	61	57	3171	Toluol und Xylol	106	22	568	134
501	Ammoniumchlorid	74	20	10	3	4571	Solvent-Naphtha	757	118	981	190
502	Salmiakgeist	407	77	549	66	572	Kreosotöl	1 948	170	179	11
503	Süßstoff	22	71	13	40	573	Phenol, Carbonsäure	45	12	50	12
505	Phosphors. Futterkalk	1 534	158	676	83	574	Anthracenöl, Carbo- lineum	961	249	1 477	439
506	Druckfarben, trocken u. angerieben	185	308	242	425	575	Naphthalin	933	60	772	42
507	Druckfarben, anderweit nicht genannt	197	113	277	179	2575	Anthracen	571	17	465	8
508	Glühstrümpfe	16	42	54	110	576	Steinkohlenteerasphalt	585	42	665	41
509	Zündhölzer	817	405	855	341	577	Anderc, anderweit nicht genannte Steinkohlen- teerprodukte	5 286	395	7 871	672
510	Schießpulver	86	197	74	266	578	Bienen- und anderes In- sektenwachs	113	174	122	249
511	Anderweit nicht gen. Sprengstoffe	71	54	60	50	582	Glycerin, roh	718	360	189	101
512	Celluloid und Celluloid- abfälle	100	320	131	432	583	Glycerin, gereinigt	2 267	1 613	2 511	1 761
2512	Unbelichtete Filme	5	121	8	173	642	Holzkohlen	6	2	—	—
513	Knochen-, Leder- und Fischleim	1 579	630	577	664	643	Holzkohlebriketts	3	1	1	—
514	Leim, anderweit nicht genannt	598	222	459	211	700	Kunstseidegarn, roh und gebleicht, unbearbeitet	2 555	14 916	2 847	15 360
515	Gelatine und Gelatine, waren	830	763	1 023	942	2700	Kunstseidegarn, mehr- fädig, ungefärbt, in Strängen	—	—	30	180
516	Chininsulfat und andere Chininsalze	390	7 534	436	7 927	3700	Anderc Kunstseidegarne	—	—	165	971
517	Opium	1	9	—	1	804	Trockenplatten f. photo- graphische Zwecke	3	4	3	7
518	Cocain	—	3	—	37	2820	Paraffinpapier	22	13	14	7
519	Arzneimittel, anderweit nicht genannt	661	2 154	453	1 680	821	Asphaltpappe	11	2	115	8
520	Chem. Nährpräparate	36	81	34	67	822	Lichtempfindliches Papier f. photograph. Zwecke	3	9	3	9
521	Chem. Produkte, ander- weit nicht genannt	10 590	3 864	8 311	3 583	871	Traubenzucker, fest	238	54	76	17
2521	Fruchthäther u. -essenzen	184	434	190	517	872	Traubenzucker, flüssig	651	155	1 059	250
522	Bleiweiß	803	375	380	190	1012	Brunnen- und Mineral- wässer:	—	—	—	—
525	Bleimennige	366	159	222	99	—	a) in Flaschen	—	—	—	—
2525	Ultramarin	—	—	567	222	—	Menge in 1000 St.	14	4	16	4
526	Ocker	66	10	141	18	—	b) in Kruken	—	—	—	—
2526	Zinnober	1	3	2	9	—	Menge in 1000 St.	0,5	—	0,5	—
3526	And. Farbwaren, trocken und in Teigform	45 559	12 354	43 821	12 215	1102	Metallpatronen und and. Patronen	103	604	15	140
4526	Geschönte Farben	—	—	124	39	1235	Bleistifte	—	—	3	17
527	Anilinfarbstoffe, künst- licher Indigo, trocken und in Teigform	910	1 609	740	1 580	*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.					
528	Anderc Farbstoffe, Farb- holzextrakte, natürl. Indigo	48	27	215	172	(1254)					
533	Zubereitete Farben	4 184	2 612	4 527	2 588	Die spanische chemische Industrie.					
2533	Lackfarben	1 804	2 308	2 521	3 003	Den „Commerce Reports“ entnehmen wir die fol-					
3533	Sikkative	686	627	771	659	genden Ausführungen, welche nach Angaben des					
552	Paraffin	1 473	544	1 848	691	Verfassers zwar nicht Anspruch auf absolute Voll-					
553	Erdwachs und Ceresin	22	7	13	6	ständigkeit haben, aber doch deutlich die wachsende					
2553	Vaseline	75	37	27	15	Bedeutung der spanischen chemischen Industrie vor					
3553	Naturasphalt	87 469	5 568	101 094	6 668	Augen führen. Die statistischen Angaben stammen aus					
557	Terpentin und Terpen- inöl	244	163	254	183	dem Jahre 1924.					
558	Kunstterpentin u. Kunst- terpentinöl	14	6	3	1	Die spanische Produktion von Salzs., Salpeters. und					
560	Medizinischer Lebertran	105	67	185	102	Schwefelsäure, Teer, Ammoniak, Schwefel, Benzol,					
561	Stearin	2 972	1 746	3 572	2 213	Natriumbicarbonat, Wismut, Soda, Kaliumchlorat,					
						Calciumchlorid, Naphthalin, Ocker, Eisenoxyd, Ammo-					
						niumsulfat, Natriumsulfat und Superphosphaten ist im					
						Jahre 1924 im Vergleich zu der des Vorjahres gestie-					

*) Bruttogewicht, soweit nicht anders angegeben.

gen, während die Produktion von Bleiweiß, Alaun, Pech, Calciumcarbid, Bariumchlorid, Kreosot, Bariumhydrat, Mennige, Aetznatron, Bariumsulfat und Kupfersulfat im Vergleich zu der des Jahres 1923 zurückgegangen ist.

Die Produktion von Salzsäure stieg im Jahre 1924 auf 1561 t im Werte von 260 727 Pesetas. Die Salzsäurefabriken liegen in den Provinzen Alicante, Murcia, Sevilla, Tarragona und Saragossa; zwei Drittel der insgesamt produzierten Menge werden in der zuletzt genannten Provinz hergestellt. Die Preise ab Werk schwankten zwischen 202 und 130 Pesetas per t; der Durchschnitt war 157 Pesetas.

Salpetersäure wurde in den Provinzen Alicante, Madrid, Murcia, Santander und Sevilla hergestellt. Die Produktion betrug 835 t im Werte von 792 700 Pesetas. Zur Herstellung dieser Salpetersäure wurden 1000 t Schwefelsäure und 961 t Natriumnitrat verbraucht. Der Wert schwankte zwischen 750 und 1500 Pesetas per t.

Die Zahl der spanischen Schwefelsäurefabriken beträgt elf, die sich auf folgende Provinzen verteilen: Barcelona 4, Cáceres 1, Córdoba 2, Huelva 1, Oviedo 2 und Valencia 1. Die Gesamtproduktion erreichte im Jahre 1924 229 700 t im Werte von 32 729 000 Pesetas. Die Schwefelsäurefabriken verbrauchten ungefähr 106 000 t Pyrite und 1500 t Natriumnitrat. Der Preis schwankte erheblich zwischen 224 Pesetas in Córdoba und 100 Pesetas in Huelva.

Die Bleiweißindustrie, die 111 Arbeiter beschäftigt, verfügt über zwei Fabriken, je eine in Almería und Guipuzcoa. Die letztere, welche nach dem holländischen Verfahren arbeitet, produzierte 1 483 175 kg Bleiweiß im Werte von 2 195 099 Pesetas. Der Preis schwankte zwischen 1300 und 1480 Pesetas per t.

Synthetisches Ammoniak wurde im Jahre 1924 zum ersten Male in der Anlage der „Sociedad Energías e Industrias Aragonesas“ in Sabinanigo hergestellt. Die Produktion dieser Fabrik betrug 210 t im Werte von 840 000 Pesetas. In Oviedo wurden 2200 t Ammoniak im Werte von 2 270 000 Pesetas und in Santander 82 099 kg im Werte von 106 728 Pesetas hergestellt. Der Durchschnittspreis betrug 1300 Pesetas per t.

Die sechs Anlagen zur Gewinnung von Schwefel, über die Spanien im Jahre 1924 verfügte, verteilen sich auf folgende Provinzen: je 1 in Albacete, Almería, Murcia und Terruel, 2 in Tarragona. Die Zahl der insgesamt beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen betrug 319. Die spanische Produktion des Jahres 1924 hatte einen Wert von 5 029 769 Pesetas. Die produzierten Mengen waren: Schwefel, in Brocken, 7897 t; Schwefel, in Stangen, 131 t; Bodenschwefel 4790 t und Schwefelblume 5758 t. Der Preis per t schwankte zwischen 300 und 120 Pesetas.

Die Produktion von Benzol des Jahres 1924 betrug 7172 t im Werte von 3 105 047 Pesetas. Die Hauptmengen wurden in den Provinzen Biscaya und Oviedo gewonnen, geringere Mengen in Valencia, Santander und Córdoba. Der Preis bewegte sich zwischen 571 und 400 Pesetas per t.

Natriumbicarbonat und Soda wurden in Santander nach dem Solvayverfahren hergestellt. Die Produktion von Bicarbonat betrug 2988 t im Werte von 805 520 Pesetas, die von Soda 37 180 t im Werte von 9 295 000 Pesetas. Der Durchschnittspreis für Bicarbonat war 290 Pesetas per t, der für Soda 250 Pesetas per t. Die Produktion von Bicarbonat kann um 50% gesteigert werden.

Wismutsalze werden von einer in Córdoba gelegenen Fabrik hergestellt. Im Jahre 1924 wurden 126 t

Wismuterze verarbeitet. Die Produktion von Wismutsalzen betrug 41 148 kg im Werte von 1 121 283 Pesetas.

Calciumcarbid wird in Spanien in 11 Fabriken hergestellt, die insgesamt 650 Arbeiter beschäftigen. Die Produktion betrug 20 787 960 kg im Werte von 10 834 700 Pesetas.

Im Jahre 1924 stellten zwei Fabriken in den Provinzen Huesca und Tarragona 904 t Kaliumchlorat im Werte von 545 643 Pesetas her. Das Haupterzeugnis der Fabrik in Huesca sind Zündhölzer, während die Fabrik in Tarragona hauptsächlich Aetznatron herstellt. Die von der Fabrik in Tarragona, der „Electroquímica de Flix“, hergestellten Produkte werden zur Herstellung von Sprengstoffen verbraucht.

Bariumchlorid, Bariumhydrat und Calciumchlorid sind weitere Erzeugnisse der „Electroquímica de Flix“. Die Produktion von Bariumchlorid betrug im Jahre 1924 165 t im Werte von 76 329 Pesetas, die von Bariumhydrat 29 t im Werte von 18 394 Pesetas und die von Calciumchlorid 6800 t im Werte von 2 076 000 Pesetas.

Die Produktion von Aetznatron ging von 33 174 t im Jahre 1923 auf 30 692 t im Jahre 1924 zurück. Zwei Gesellschaften sind auf diesem Gebiete tätig, welche zusammen 1415 Arbeiter beschäftigen. Der Wert der Produktion betrug 17 629 191 Pesetas.

Bariumsulfat wird von einer Gesellschaft hergestellt, welche 30 Arbeiter beschäftigt. Die Produktion betrug 3900 t, der Wert 429 000 Pesetas.

Mit der Herstellung von Kupfersulfat sind vier Fabriken beschäftigt, zwei in Córdoba und je eine in Badalona und Madrid. Die Produktion betrug 7 357 539 kg Kupfersulfat im Werte von 8 895 697 Pesetas. Verbraucht wurden zu deren Herstellung 2160 t Kupfer und 3363 t Schwefelsäure.

Für die Herstellung von Eisensulfat besteht in Spanien nur eine Fabrik in Vallecás, welche 90 t produziert.

Die Produktion von Natriumsulfat, welche von fünf Gesellschaften betrieben wird, erreichte 7045 t im Werte von 385 250 Pesetas. Der Durchschnittspreis war 162 Pesetas per t. Diese Industrie verbrauchte 4930 t Natriumchlorid und 14 060 t Schwefelsäure.

Für Natriumsulfid war die „Electroquímica de Flix“ der einzige Hersteller. Die Produktion betrug 113 t im Werte von 56 679 Pesetas.

Die Produktion von Naphthalin in den Provinzen Córdoba, Oviedo, Santander und Valencia betrug 746 t im Werte von 319 850 Pesetas.

Die Erdfarbenindustrie ist eine der älteren und besser bekannten Industrien Spaniens. Im Jahre 1924 stellten elf Fabriken, welche zusammen 258 Arbeiter beschäftigten, Ocker und Eisenoxyd her. Die Produktion betrug 26 102 t im Werte von 5 446 125 Pesetas. Verarbeitet wurden 27 529 t Hämatit.

Superphosphate wurden im Jahre 1924 in 27 Fabriken hergestellt, welche insgesamt 2593 Arbeiter beschäftigten. Die Produktion betrug 600 000 t. Die verarbeiteten Phosphate wurden aus Florida, Algerien und Tunis eingeführt; die Pyrite wurden in Huelva gewonnen. Die Superphosphatfabriken verteilen sich über das ganze Land, bis zu drei in einer Provinz.

Die Produktion von Ammoniumsulfat erreichte im Jahre 1924 10 792 627 kg im Werte von 5 506 175 Pesetas. Etwa die Hälfte der Gesamtmenge wurde in der Provinz Biscaya gewonnen, der Rest verteilte sich auf Oviedo, Barcelona, Valencia und Huesca, der Menge nach in der angegebenen Reihenfolge. (1180)

Der amerikanische Ammoniakmarkt. Die Umwälzung durch das synthetische Produkt.

Einem Ueberblick über die Ammoniakproduktion in den Ver. Staaten von E. M. Allen (Mathieson Alkali Works, New York City) im „Chemical and Metallurgical Engineering“ entnehmen wir nachstehende Ausführungen:

Der Handel mit Ammoniak und Ammoniumverbindungen macht einen bedeutenden Teil des amerikanischen Chemikaliengeschäfts aus und ist von großer Bedeutung für viele der wichtigsten Industrien. Ammoniakwasser, wasserfreies Ammoniak, Ammoniumsulfat, Ammoniumchlorid (Salmiak), Ammoniumcarbonat und -bicarbonat sind die Produkte, welche in Masse erzeugt und umgesetzt werden; andere, wie Ammoniakalaun, Ammoniumnitrat, -phosphat und -perchlorat finden nur für besondere Zwecke Verwendung und werden nur in geringeren Mengen verlangt.

Vor 1920 war praktisch alles in den Ver. Staaten verbrauchte Ammoniak „Nebenprodukt-Ammoniak“; von da an machte die Erzeugung des synthetischen Produkts Fortschritte und diese waren besonders im letzten Jahre so stark, daß jetzt beträchtliche Mengen von synthetischem Ammoniak auf den Markt kommen.

Produktion und Anwendungs-(Handels-)Form von Stickstoffverbindungen im Jahre 1924 zeigt die folgende Tabelle:

Herkunft	t Stickstoff	t Ammoniak
Kokereien	109 000	132 300
Gaswerke	5 500	6 700
Knochendestillation	200	240
Luftstickstoff	3 500	4 250
Eingeführt als Sulfat	1 200	1 460
Zusammen	119 400	144 950
Absatz		
Mischdünger	46 000	55 800
Einfache Dünger	2 000	2 400
Wasserfr. Ammoniak	13 500	16 400
Ammoniakwasser	22 000	26 700
Ammoniumsalze	5 000	6 050
Sprengstoffe	7 000	8 500
Ausgeführt als Sulfat	24 000	29 100
Zusammen	119 400	144 950

Wenn die Statistik für 1925 vorliegt, so wird sich eine ganz bedeutende Steigerung für „Luftstickstoff“ ergeben; die Aenderung in der Erzeugung von „Nebenprodukt-Ammoniak“ hängt fast ganz von der Größe der Koksproduktion und dem Fortschritt der Einrichtungen für die Gewinnung der Nebenprodukte in den Kokereien und Gasanstalten ab. Den Rückgang der alten „Bienenkorb“-Ofen, welche die Nebenprodukte entweichen lassen, zeigen folgende Daten:

Koksproduktion (Mill. t)

	in Nebenprodukt-Ofen	in Bienenkorb-Ofen	im ganzen	Prozentualer Anteil der Nebenprodukt-Ofen
1913	12,71	33,58	46,30	27,5
1921	19,75	5,54	25,29	78,1
1925*)	39,82	10,64	50,47	78,8

*) Geschätzt.

Die Gewinnung von Ammoniak in den Gasanstalten nimmt zu und der ursprünglich große Unterschied zwischen Kokereien und Gaswerken verschwindet mehr und mehr.

Was die Produktion von synthetischem Ammoniak betrifft, so befanden sich nach amtlichen Angaben 8 Fabriken im Betrieb oder dicht vor der Eröffnung; 4 von diesen sind klein (1—3 t Ammoniak im Tag), die Leistungsfähigkeit der anderen geht von 10—27 t

Ammoniak im Tag. Die gesamte Leistungsfähigkeit der bestehenden Werke wird auf 86 t im Tag geschätzt, doch dürften 70 t während des Jahres 1926 nicht überschritten werden und der Durchschnitt wird wohl näher bei 60 t liegen. Es kann somit eine Jahresproduktion von ca. 22 000 t angenommen werden, gegen 13 140 t 1925 in 5 Fabriken.

Das synthetische Ammoniak wird wegen seiner großen Reinheit, in welcher es direkt erhalten wird, das Nebenprodukt-Ammoniak in allen Industrien verdrängen, wo das Endprodukt keine fremden Bestandteile enthalten darf. Ebenso wird das Nebenprodukt-Ammoniak dem in flüssiger Form erhaltenen synthetischen Produkt in der Kälte-Industrie weichen müssen; Ende 1926 dürfte die Umstellung nahezu beendet sein. Auch in der Herstellung von Ammoniakwasser dringt das synthetische Ammoniak vor.

Das in den Kokereien und in den modern eingerichteten Gaswerken erzeugte Ammoniak wird sich voraussichtlich auf den Absatz in Form von Ammoniumsulfat und anderen Stickstoffdüngemitteln beschränkt sehen. Diese Entwicklung ist bei der Beurteilung der „Muscle Shoals“-Projekte zu beachten.

Die alten Zentren für die Erzeugung von wasserfreiem Ammoniak (vor 1920), St. Louis, Chicago und Philadelphia haben schon völlig oder zum großen Teil ihre Bedeutung verloren und vor Ende 1926 wird die Produktion praktisch ganz an die synthetischen Werke in Niagara Falls (N. Y.), Syracuse (N. Y.), South Charleston (W. Va.) und an der pazifischen Küste übergegangen sein. Dieser Wechsel in den Produktionszentren wird wegen der Frachtkosten große Aenderungen in dem Bezugspreis für die Verbraucher in den verschiedenen Landesteilen zur Folge haben.

Da der Vertrieb eines großen Teils des Nebenprodukt-Ammoniaks in den Händen einer zentralen Verkaufsorganisation lag, waren die Preise für Ammoniak und Ammoniumverbindungen lange Zeit ziemlich beständig und schlossen sich, da der Hauptabsatz in Form von Ammonsulfat für die Düngemittelindustrie stattfand, eng an die von chilenischen Salpeterproduzenten im voraus festgesetzten Preise für dieses Konkurrenzprodukt an. Im letzten Jahr entwickelte sich aber eine scharfe Konkurrenz der außerhalb der Organisation stehenden bedeutenden Produzenten, die einen Preissturz für wasserfreies Ammoniak und Ammoniakwasser (Salmiakgeist) um über 50% veranlaßte und auch die Preise der anderen Ammoniakprodukte, wenn auch weniger stark, herabdrückte. Wie die weitere Entwicklung verlaufen wird, läßt sich nicht voraussagen. Daß die gegenwärtigen Preise für wasserfreies Ammoniak und Salmiakgeist nicht lohnend sind, ist für die Kenner der Verhältnisse klar. Dies liegt vor allem an den hohen Kosten für die Absatzorganisation; wenn aber hier gespart werden muß, so wird es zum Schaden der Verbraucher sein. Eine weitere Folge wird vielleicht eine Verbilligung der Ammoniak-Stickstoffdüngemittel mit Einwirkung auf den ganzen Düngemittelmarkt sein. Es ist aber zu hoffen, daß sich mit der Zeit eine Abgrenzung der Absatzgebiete für die alten und neuen Produkte herausbilden und dann eine Stabilisierung eintreten wird.

Was die ausländische Konkurrenz betrifft, so ist kein Grund zu Befürchtungen vorhanden. Wasserfreies Ammoniak und Salmiakgeist werden praktisch nicht eingeführt, die Einfuhr von Salmiak, Ammoniumcarbonat und -bicarbonat scheint etwa ebenso groß wie die inländische Produktion zu sein, und die Ausfuhr von Ammonsulfat ist beträchtlich und überwiegt bedeutend die Einfuhr.

Der Uberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr beträgt etwa 28 000 t Ammoniak; zum großen Teil erfolgt die Ausfuhr in Form von Ammoniumsulfat, aber auch etwa 1000 t wasserfreies Ammoniak werden im Jahr ausgeführt. Infolge der scharfen Konkurrenz ist

das wasserfreie Ammoniak der führenden amerikanischen Firmen reiner als die meisten ausländischen Produkte; auch sind die Behälter den ausländischen überlegen und auf diesem Gebiet dürften die amerikanischen Produzenten ihre Stellung behaupten.

Scharf wird die Konkurrenz in Ammonsulfat auf den Weltmärkten von seiten der mit staatlicher Unterstützung arbeitenden ausländischen synthetischen Industrien werden. Es ist zu beachten, daß sich die Qualität der ausländischen Produkte verbessert hat: es wird jetzt ein trockenes, säurefreies, die Säcke nicht angreifendes Produkt mit 25,5% NH_3 (gegen 25% früher) geliefert, zu dessen Herstellung sich das synthetische Ammoniak besonders eignet.

Im ganzen war 1925 befriedigend und die Aussichten für 1926 sind sehr gut: die steigende Verwendung von Düngemitteln, die Vergrößerung der angebauten Bodenfläche, die Ausdehnung der Kälteindustrie, die rapide Entwicklung des Radio mit seinem Verbrauch von Salmiak für die Trockenelemente und viele andere Faktoren lassen die Ueberwindung der gegenwärtigen Schwierigkeiten erwarten. (1255)

Entwicklung der Farbstoffindustrie in den Vereinigten Staaten.

In der Zeitschrift „Chemicals“ vom 1. 3. 1926 finden wir folgende Darstellung der Entwicklung der amerikanischen Farbenindustrie.

Der Beginn einer 100%igen amerikanischen Farbstoffindustrie fällt in das Jahr 1916. Vor dem Kriege stellten nur sieben Fabriken Farbstoffe her, diese verwendeten aber zum größten Teil deutsche Zwischenprodukte und können deshalb nicht als rein amerikanische Produzenten betrachtet werden. Die gänzliche Abhängigkeit vom Auslande wurde den Verbrauchern erst durch den Krieg vor Augen geführt.

Von Beginn des Krieges ab bis zur Genehmigung des Titels V der „Revenue Act“ vom 8. 9. 1916 wurde die Farbstoffbelieferung für die amerikanischen Verbraucher immer geringer. Neben den geringen Verschiffungen von Deutschland und neben der Aufarbeitung aller verfügbaren Vorräte in den bereits vorhandenen Fabriken, sicherte man sich die gesamten verfügbaren Farbstoffmengen der ganzen Welt, vornehmlich der des fernen Ostens.

Der gesetzliche Schutz der Farbstoffhersteller veranlaßte die Errichtung vieler neuer Fabriken und gestattete den bereits vorhandenen, ihre Arbeitsmöglichkeiten zu vervielfachen. Trotzdem blieb die Belieferung außerordentlich knapp, Herstellungskosten und Qualität spielten gegenüber der Lieferungsmöglichkeit eine geringe Rolle. Es war deshalb ganz natürlich, daß die Produzenten solche Farbstoffe bevorzugten, die leicht und in großen Mengen herzustellen waren. Dazu kam der Mangel an technischen Kenntnissen zur Darstellung der besseren Farben, so daß die hergestellten Farben keine hervorstechenden Eigenschaften aufwiesen. Die Lage besserte sich im Laufe der Zeit, so daß die Vereinigten Staaten bei der Kriegserklärung am 6. 4. 1917 nicht mehr so ganz ohne Hilfsmöglichkeiten dastanden.

Durch die Kriegserklärung standen die Farbstofffabriken vor neuen Problemen. Sie mußten Khakifarben an Stelle der gewöhnlichen Farben liefern, und gleichzeitig für Sicherstellung ihrer Ausgangsmaterialien sorgen, die zugleich für die Sprengstoffe und andere wichtige Industrien gebraucht wurden. Hierzu gehörten die unter staatlicher Kontrolle stehenden Stoffe, wie Toluol, Essigsäure, Holzgeist, Chlor, Ammoniak und Aetznatron. Hinzu kam, daß durch den Krieg erfahrene Leute aus den Betrieben gezogen wurden, so daß auch aus diesem Grunde viele Fehler und Mißgeschicke zu verzeichnen waren.

Eine große Unterstützung bekam die Farbstoff-

industrie durch das Gesetz vom 6. Oktober 1917, das es ermöglichte, über die Patente Deutschlands zu verfügen. So war den Produzenten die Möglichkeit gegeben, auch echte Farben und besonders Küpenfarbstoffe herzustellen.

Trotz aller Schwierigkeiten der Kriegszeit entwickelte sich die Farbstoffindustrie immer mehr, so daß in dem am 30. Juni 1917 beendeten Fiskaljahr bereits Farbstoffe im Werte von 11,7 Millionen \$ und im darauffolgenden Jahr solche im Werte von 16,9 Millionen \$ exportiert werden konnten. Die Zahl der produzierten Farbstoffe war noch immer klein, an Küpenfarben wurden nur 3% des Vorkriegsbedarfs hergestellt.

Mit Unterzeichnung des Waffenstillstands hatte sich die amerikanische Farbindustrie wieder auf Friedensverhältnisse umzustellen. Es standen nun wieder wichtige und zugleich billigere Rohstoffe zur Verfügung, die Kosten konnten verringert, Anzahl und Qualität der Farbstoffe verbessert werden. Das Feinhandelsgesetz vom 6. 10. 1917 blieb solange in Wirksamkeit bis am 27. 5. 1921 das Farben- und Chemikalienkontrollgesetz in Kraft trat, das nur solchen Farben die Einfuhr gestattete, die nach Preis, Qualität und Liefermöglichkeit in den Vereinigten Staaten nicht verfügbar waren, wobei eine beeidete Bestätigung des Verbrauchers verlangt wurde. Der Zoll auf solche Farbstoffe betrug 30% ad val. und 5% per lb.

Seit 1917 ist die Zahl der Farbenfabriken ziemlich unverändert geblieben. Die Zahl der in dieser Industrie beschäftigten Personen ist stark zurückgegangen, wodurch sich eine ständige Verbilligung der erzeugten Farbstoffe ermöglichen ließ (s. Tabelle). Der für 1924 sich ergebende Preis von 0,54 \$ per lb. ist für die farbstoffverbrauchende Industrie günstiger als der für 1914 mit 0,37 \$ per lb., wenn man berücksichtigt, daß 1914 nur einfache Farbstoffe, 1924 aber auch die teureren Farbstoffe, darunter die Küpenfarben, einbegriffen sind. Dazu kommt die veränderte Kaufkraft des Dollars, so daß nach der heutigen Kaufkraft der Preis von 1914 mit 0,59 \$ einzusetzen wäre. Es ist also durch die Schutzgesetzgebung erreicht, daß der Durchschnittspreis der amerikanischen Erzeugnisse selbst bei wesentlich höherwertigen Farbstoffen noch unter dem der Vorkriegspreise liegt.

Diese Entwicklung hat auch die Kokereibetriebe beeinflusst. Vor dem Jahre 1917 wurden 72,5% des benötigten Koks in den alten Bienenkorbföden dargestellt, im Jahre 1924 aber bereits 77,8% in modernen Öfen unter gleichzeitiger Gewinnung der Nebenprodukte, besonders des Steinkohlenteers, der bei einer Produktion von 470 Mill. Gall. einen Wert von über 21 Mill. \$ repräsentierte.

In den letzten Jahren zeigt sich das Streben, immer mehr leicht- und waschechte Farben zu verwenden. Der amerikanischen Farbstoffindustrie ist es gelungen, eine ganze Anzahl solcher Farbstoffe, insbesondere Küpenfarbstoffe, herzustellen, die allen Ansprüchen genügen. Das ist ein, für einen Zeitraum von acht Jahren erstaunlicher Fortschritt, der die Hoffnung auf eine weitere günstige Entwicklung gerechtfertigt erscheinen läßt.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der amerikanischen Farbstoffindustrie:

Jahr	Zahl der Firmen	Farbenproduktion in 1000 lbs.	Wert in 1000 Dollar	Durchschnittl. Preis per lb. in Dollar
1914	7	6 620	3 470	0,37
1917	81	45 977	57 796	1,26
1918	78	58 464	62 026	1,06
1919	90	63 402	67 599	1,07
1920	82	88 264	95 613	1,08
1921	74	39 009	32 370	0,83
1922	87	64 632	38 779	0,60
1923	88	93 668	51 049	0,545
1924	78	68 679	37 087	0,54

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Griechenland.

Wie aus Athen gemeldet wird, werden die Verhandlungen mit den deutschen Vertretern zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages zwischen Deutschland und Griechenland, an Stelle des vor einigen Monaten griechischerseits gekündigten provisorischen Handelsabkommens, dieser Tage dort aufgenommen.

Die deutsche Reichsregierung hat, wie die Zeitung „Eleutheron Vima“ meldet, von Griechenland die Herabsetzung der Einfuhrzölle auf verschiedene Farbstoffe verlangt. Es verlautet, daß die griechische Regierung, gegen entsprechende deutsche Zugeständnisse hinsichtlich einer Erleichterung der Einfuhr gewisser griechischer Landesprodukte, insbesondere von Tabak und Wein, geneigt wäre, diesem Verlangen Deutschlands stattzugeben. Dies um so mehr, als neuerdings maßgebende griechische Wirtschaftskreise den Wunsch äußern, daß die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich getroffen werden, um den beiderseitigen Handelsverkehr mit Deutschland, der in letzter Zeit etwas nachgelassen hat, nach Möglichkeit wieder zu heben. (1264)

Die Erstattung der von der französischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe.

Der Reichsminister der Finanzen gibt unter dem 7. Mai eine Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 bekannt, die folgenden Inhalt hat:

§ 1. Auf die Reparationsabgabe, die von der französischen Regierung auf Grund des französischen Gesetzes vom 21. April 1921 in Verbindung mit der französischen Verordnung vom 18. September 1924 erhoben wird, finden die §§ 1, 3, 4 und 5 der Verordnung über Erstattung der von der englischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe (Ausführung des Gesetzes über die Londoner Konferenz) vom 6. September 1924 entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Erstattung der beim Empfänger der abgabepflichtigen Sendung in französischer Währung erhobenen Reparationsabgabe erfolgt in Reichswährung. Die Umrechnung des Frankenbetrags geschieht a) bei einer auf Reichsmark lautenden Faktura unter Anwendung der von der französischen Regierung benutzten Umrechnungskurse, b) bei einer auf andere als deutsche und französische Währung lautenden Faktura unter Benutzung der Pariser Börsenkurse des Tages, dessen Kursnotierung von der französischen Regierung der Errechnung des Frankenbetrags zugrunde gelegt ist, c) bei einer auf französische Währung lautenden Faktura sowie in den Fällen, in denen die Reparationsgutscheine die zur Vornahme der Berechnung unter a) und b) erforderlichen Angaben nicht enthalten, unter Benutzung der Kurse der Pariser Börse, die am Tage der Einzahlung der Abgabe an die französische Zollkasse maßgebend waren.

Ist an den im vorhergehenden Absatz bestimmten Kursschichtagen an der Pariser Börse eine Notierung der Reichsmark nicht erfolgt, so ist der Kurs des letzten vorhergegangenen Börsentages maßgebend, an dem die Reichsmark an der Pariser Börse notiert wurde. Als Kurse der Reichsmark an der Pariser Börse gelten die im „Deutschen Reichsanzeiger“ veröffentlichten Pariser Börsenkurse.

§ 3. Die Verordnung über Erstattung der von der französischen Regierung erhobenen Reparationsabgabe (Ausführung des Gesetzes über die Londoner Konferenz) vom 8. Oktober 1924 wird aufgehoben. (1298)

Zollbehandlung von sogenanntem Baumwachs.

Tarifnr. 342. Zollsatz 30 RM für 1 dz.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 27 vom 7. Mai 1926 veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung vom 24. April d. J.:

Unter der Bezeichnung „Pflropfmastix“ oder „kalteflüssiges Baumwachs“ gelangt aus der Schweiz eine Ware zur Einfuhr, die aus Harz, wachsartigen Stoffen und etwa 7 % Weingeist besteht. Diese Ware ist wegen des erheblichen Weingeistgehalts als Auflösung von Harzen in Weingeist (Weingeistfirnis) zu behandeln und nach Tarifnr. 342 mit 30 RM. für 1 dz zu verzollen.

Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Ware auf Grund des Stichworts „Baumwachs“ im Warenverzeichnis un-

richtig nach Tarifnr. 247 zum Satze von 15 RM. verzollt wird. Bei der Abfertigung ist daher besondere Vorsicht geboten. (1267)

Zolltarifauskunft.

Tarifnr. 390. Anthracenrückstände. Zollfrei. Die Ware besteht aus schwarzbraunen bis grauschwarzen, sich ölig anführenden, steinkohlenteerartig riechenden Brocken, die von glitzernden Punkten durchsetzt sind und teilweise ein blasiges Gefüge aufweisen. Wird eine Probe erhitzt, so schmilzt sie und entsendet bei steigender Temperatur schwere Dämpfe; wird sie entzündet, so verbrennt sie mit leuchtender und stark rußender Flamme. Nach dem Ergebnis der chemischen Untersuchung ist die Ware ein Rückstand von der Anthracenherstellung, der aus einem Gemenge nicht ölarziger Steinkohlenteerstoffe besteht. Da die Ware sich nicht als einheitlicher chemischer Stoff darstellt und in der vorliegenden Beschaffenheit auch keine Verwendung in der Pharmazie findet, ist sie als anderweitig nicht genanntes chemisches Erzeugnis der Tarifnr. 390 zuzuweisen und zollfrei zu belassen. (W. V. Anmerkung „Steinkohlenteerstoffe“.) Verwendungszweck: Rußherstellung. Herstellungsland: Schweiz. („Reichszollblatt“ Nr. 27.) (1268)

Berichtigung einer Tarifauskunft.

Tarifnr. 239. Insektenvertilgungsmittel Flit. Zollsatz 6 RM. für 1 dz.

Die der (auf S. 73 der „Chem. Ind.“ wiedergegebenen) Auskunft zugrunde liegende Warenprobe ist erneut auf ihre Zusammensetzung geprüft worden. Danach besteht die Ware aus leichtsiedendem Petroleum, dem zur Beseitigung der Fluoreszenz Spuren eines Entscheidungsmittels zugesetzt worden sind. In dem Petroleum sind etwa 4 % Campheröl festgestellt worden. Weingeist, Aether oder Seife sind in der Ware nicht enthalten. Der Zusatz von Campheröl verleiht dem Erzeugnis keinen eigentlichen Wohlgeruch. Es liegt demnach ein nicht wohlriechendes Gemisch von „anderem“ Mineralöl mit flüchtigem Öl (Campheröl) vor, für das eine besondere Tarifnummer nicht vorgesehen ist. Der Präsident des Landesfinanzamtes Unterelbe hat deshalb die obengenannte Auskunft dahin abgeändert, daß die dort beschriebene Ware nach Tarifnr. 239 als „anderes Mineralöl“ mit 6 RM. für 1 dz zu verzollen ist. (W. V. Stichwort „Mineralöle“ Ziffer 1b und Vorbemerkung 9 in Verbindung mit Teil III Ziffer 37 Buchstabe A der Anleitung für die Zollabfertigung.) („Reichszollbl.“ Nr. 27.) (1269)

Ausland

Frankreich. Anwendung der Umsatzsteuer auf Ausfuhr-geschäfte. Durch Artikel 54 des französischen Finanzgesetzes vom 4. April 1926 wird die Umsatzsteuer für Einfuhrwaren auch auf Ausfuhr-geschäfte ausgedehnt. Die Höhe der Steuer wird 0,20% bis 1,30% betragen, je nachdem es sich um Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigfabrikate, nicht zum Veredelungsverkehr zugelassene Waren, mit ausländischen Stoffen in größerem oder geringerem Umfang hergestellte Waren und um Luxuswaren handelt. Die Steuer wird jedoch nicht erhoben für zur Ausfuhr gelangende landwirtschaftliche und Garten-erzeugnisse. Als Steuerwert gilt der Preis der Ware ab Fabrik oder Lager. Die Höhe dieser Steuer für jede der obigen Warenkategorien wird durch innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Finanzgesetzes zu erlassende Verordnungen festgesetzt werden. Diese müssen innerhalb Monatsfrist dem Parlament zur Ratifizierung unterbreitet werden. (1266)

Tschechoslowakei. Weitere Freigabe der Ein- und Ausfuhr. Die seit einigen Monaten vorbereitete Verordnung über eine Erweiterung der Ein- und Ausfuhrfreiheit ist inzwischen veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt am 17. Mai 1926 in Kraft. Sobald der amtliche Text der Verordnung vorliegt, werden wir über den Inhalt, soweit er für die chemische Industrie von Interesse ist, berichten.

Ueber die Maßnahme wird amtlich mitgeteilt, daß Handelsminister Dr. Peroutka nunmehr die neue durchgreifende Freigabe des Bewilligungsregimes in der Ein- und Ausfuhr mit Gültigkeit vom 17. Mai verfügt hat. Die Freigabe erfolgt durch Kundmachung vom 7. Mai und betrifft etwa 200 Posten des Zolltarifs, und zwar in der Einfuhr 140, in der Ausfuhr 60 Positionen. Während bisher in der Einfuhr im Bewilligungsverfahren 38% aller Zolltarifposten (hiervon einige teilweise) verblieben sind, werden nunmehr fast 80% aller Posten (hier von aber provisorisch einige nur teilweise) freigegeben. Im

Export befanden sich bisher im Bewilligungsverfahren noch 18% aller Posten (ebenfalls einige teilweise), während nach der Neuregelung nahezu 96% aller Positionen (einige nur teilweise) freigegeben erscheinen.

Wenn bestimmte Waren in der Einfuhr noch im Bewilligungsverfahren verbleiben, so ist dies hauptsächlich durch besondere Gründe der landwirtschaftlichen Produktion, des Gewerbes oder der Industrie notwendig, ferner wegen des bisher ungenügenden Zollschatzes einiger Positionen, sowie auch wegen handelspolitischer oder sozialpolitischer Ursachen. Im Export kann das Bewilligungsverfahren dort noch nicht aufgehoben werden, wo es sich um ernste Gründe der Versorgung handelt, hauptsächlich um die Ernährung der Bevölkerung oder um Sicherstellung von Rohstoffen, bzw. um besondere Gründe auf landwirtschaftlichem oder sozialpolitischem Gebiet, wie beispielsweise die Beschäftigung der Arbeiter. (1289)

Oesterreich. Der neue Superphosphatzoll. Nachdem Oesterreich in einem Zusatzprotokoll zum Handelsvertrag von Italien den Verzicht auf die Bindung der Zollfreiheit für Superphosphate erreicht hat, sind nunmehr auch mit Belgien, das in seinem Handelsvertrage mit Oesterreich gleichfalls die Zollfreiheit für Superphosphate gebunden hat, Verhandlungen über diese Frage aufgenommen worden. (1260)

Der geplante Schutzzoll auf Kunstseide. Wie wir auf S. 337 der „Chem. Ind.“ mitteilten, hat die österreichische Regierung in der dem Parlament vorgelegten Zolltarifvorlage einen Zoll auf Kunstseide vorgesehen. Dazu veröffentlicht der Verband österreichischer Textilindustrien folgende Resolution:

„Die Aufnahme eines wenn auch verklausulierten Kunstseidenzolles in die Zollvorlage der Regierung hat in den Kunstseide verarbeitenden Branchen der Textilindustrie das lebhafteste Befremden hervorgerufen. Der Regierung ist bekannt, daß die Neueinführung eines solchen Zolles von einzelnen schwer kämpfenden Zweigen der Verarbeitungsindustrie wie von der Posamenten- und der Seidenstoffherzeugung grundsätzlich abgelehnt wird, während andere Branchen einen solchen Zoll nur unter bestimmten Voraussetzungen akzeptieren können. Ueber diese Voraussetzungen schweben Verhandlungen mit der Kunstseidefabrik, was der Regierung ebenfalls genau bekannt ist. Wenn trotzdem wider alle Gepflogenheit noch während des Ganges der Verhandlungen ein Kunstseidenzoll beantragt wird, so bedeutet dies ein unzulässiges Eingreifen der Regierung in den Gang der Verhandlungen. Dagegen muß aus prinzipiellen Gründen entschieden Protest erhoben werden. Dies um so mehr, als die Regierungsvorlage in ganz unverständlicher Weise die im Falle der Einführung des Kunstseidenzolles unerläßliche Korrektur der Fertigwarenzölle unterlassen hat, dagegen aber den Kunstseidenzoll in einem Ausmaße vorsieht, welches weit über das Niveau aller anderen Halbfabrikatzölle hinausgreift und den Schutzzoll der Fertigwaren vielfach übersteigt. Der Verband der österreichischen Textilindustrien betont daher neuerdings seinen Standpunkt, daß ein Kunstseidenzoll nur dann erträglich wäre, wenn vorher die Sicherheit für einen großzügigen Veredelungsverkehr zu Exportzwecken geschaffen würde und wenn weiter jene Titres und Qualitäten, welche im Inlande nicht erzeugt werden, von der Zollbelastung ausgenommen werden. Hinsichtlich der Höhe des Zolles muß eine Angleichung an die übrigen Halbfabrikate der Textilindustrie vorgenommen werden. Jede darüber hinausgehende Belastung wäre vollständig unannehmbar.“

Daraufhin hat die St. Pöltnr Glanzstofffabriks A.G. folgende Zuschrift an die „N. Fr. Pr.“ gerichtet:

„Die Regierung hat den Kunstseidenzoll nur unter dem Zwange dringender Notwendigkeit vorgeschlagen, weil die inländische Kunstseidenindustrie sonst schwerster Gefährdung ausgesetzt ist. Unter dem Drucke der Auslandskonkurrenz waren wir bereits genötigt, über 500 Arbeiter zu entlassen, und weitere Betriebseinschränkungen sind unerläßlich, wenn nicht bald Remedur geschaffen wird. Die Bedenken der Finalindustrie sind nicht begründet, weil wir uns mit der Hauptforderung: Einführung des aktiven Veredelungsverkehres zum Schutze der Kunstseide verarbeitenden Exportindustrie, einverstanden erklärt haben. Alle anderen Einwände sind nicht stichhaltig, weil unsere Fabrik in der Lage ist, den gesamten Inlandbedarf in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu befriedigen. Der von uns verlangte Schutzzoll soll es ermöglichen, die Ueberflutung Oesterreichs mit Auslanderzeugnissen einzudämmen. Die Einfuhr an Kunstseide im Jahre 1925 hat den Betrag von 185 Milliarden erreicht. Diese Ueberschwemmung des Inlandmarktes hat ein ständiges Herabgehen der Preise zur Folge, die geradezu ruinös geworden sind. Fast alle anderen Länder haben hohe Schutz-

zölle eingeführt, so zum Beispiel England, Frankreich und Italien. Auch Polen, das, wie Oesterreich, eine einzige Kunstseidefabrik besitzt, hat seinen Zoll auf 4 \$ per kg erhöht. In allen diesen Ländern blüht die Kunstseidenindustrie, ohne daß von einer Nachindustrie Klage über ein Gefährdung des Exports geführt wird. Gegen eine Ermäßigung des von der Regierung beantragten Schutzzolles müssen wir uns auf das entschiedenste aussprechen, weil der Zoll dann für uns vollkommen wertlos werden würde.“ (1252)

Litauen. Bevorstehende Erhöhung des Zolltarifs. Nach einer Meldung „I. u. H.“ hat der litauische Finanzminister Dr. Karvelis eine Verfügung erlassen, daß die Ausführung des Art. 221 des Zolltarifs schnellstens vorbereitet werden soll. Dieser Artikel sieht eine Erhöhung der Zollsätze um 30% für Waren derjenigen Staaten vor, mit denen keine Handelsverträge abgeschlossen sind. Augenblicklich bestehen Verträge mit England, Tschechoslowakei, Dänemark, Lettland, Norwegen, Schweden, Schweiz, Deutschland, Amerika und Holland. Auf Waren dieser Staaten wird sich die Erhöhung nicht erstrecken, wenn ihnen ein Ursprungszeugnis beiliegt. Die Handelsvertragskommission beim litauischen Außenministerium beschäftigt sich augenblicklich mit der Festsetzung der Form und der Art der Ausstellung der Ursprungszeugnisse. Voraussichtlich wird diese Maßnahme schon Ende Mai eingeführt werden. (1263)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. Kreolin, ein Desinfektionsmittel, auf Grund der Anmerkungen unter „Apothekerwaren“ zollfrei zuzulassen.

Borlanolin zu medizinischem Gebrauch, mit Zusatz von ein wenig ätherischem Öl zur Beseitigung des Lanolingeruches, ist abzufertigen nach „Fett 2“.

Melanoid (ein gefärbter Asphaltlack) und Zulite (ein Holzschutzmittel), beides dunkle Flüssigkeiten, sind abzufertigen nach „Teerkompositionen“.

Fettfarbe, die bei sachverständiger Untersuchung aus einer roten Anilinfarbe („Eosin“-Farbe), gemischt mit einer sehr hoch schmelzenden Fettsäure — etwa Stearinsäure — annähernd im Verhältnis von 1:2, bestand, ist abzufertigen nach „Farben 2“.

Jetol, ein rotbrauner Asphaltlack, der schnell mit glatter Oberfläche trocknet, ist auf Grund der Anmerkung unter „Teerkompositionen“ abzufertigen nach „Farben 7“.

Bowranite, eine sehr dickflüssige, teerartige Flüssigkeit, abzufertigen nach „Teerkompositionen“. Die Ware, welche nach Verlauf von 24 Stunden mit einer harten, glatten Oberfläche trocknete, verhielt sich bei sachverständiger Untersuchung etwa wie Petroleumteer ohne Beimischung mineralischer Stoffe oder eigentlicher Malerfarben.

Mischweiß, ein weißer Farbstoff, der bei sachverständiger Untersuchung aus gleichen Teilen Schwespat und Tonerdehydrat bestand, ist abzufertigen nach „Farben 1“.

Ru-Al-Ac und Conduit Baking, dickflüssige, teerartige Stoffe, sind abzufertigen nach „Teerkompositionen“. Die Ware trocknete nach Verlauf von 24 Stunden mit glatter Oberfläche und enthielt bei sachverständiger Untersuchung einen Teer, ähnlich dem Erdölteer, dem keine mineralischen Stoffe beigemischt waren.

Purigo 1 und Purigo 1a, eine dünnflüssige Flüssigkeit, bestimmt zur Benutzung beim Härten von Betonplatten, beide abzufertigen nach „Säuren 3“. Bei sachverständiger Untersuchung verhielten sich die Waren etwa wie Oxalsäure, die letztere enthielt außerdem ein wenig Carbonsäure.

Purigo 3, Purigo 5, Servas und Antifrost, von denen die beiden erstgenannten wie Purigo 1 und 1a verwendet werden sollen, während Servas bei der Zubereitung gewöhnlichen Kalkmörtels Verwendung finden, und Antifrost als Zusatz zu dem Wasser, mit dem Beton hergestellt wird, dienen soll, um ein Gießen in der Kälte ohne Erwärmung des Materials möglich zu machen, sind sämtlich abzufertigen nach „Salze 12“. Die beiden erstgenannten verhielten sich bei sachverständiger Untersuchung im wesentlichen wie stark oxalsäure Lösungen von Aluminiumoxalat mit etwas Magnesia, während die beiden letztgenannten Chlorkalcium-Lösungen waren.

Conservado 1, eine weiche Masse, ist abzufertigen nach der letzten Tarifnummer. Die Ware, die bei sachverständiger Untersuchung etwa 40 % Fett, 45 % Wasserglas und 15 % einer Tonsubstanz enthielt, wird zum Aufstreichen auf gebohrte Steinfassaden an Gebäuden zum Konservieren verwendet.

Conservado 2, in Pulverform, das bei sachverständiger Untersuchung sich wie eine Art Ton verhielt und zu dem gleichen Zwecke wie Conservado 1 verwendet wird, ist abzufertigen nach „Erden A“.

Conservado 2, in flüssigem Zustande, eine farblose Flüssigkeit, die zur Mischung mit dem vorgenannten Conservado 2 verwendet wird, ist abzufertigen nach „Wasserglas“.

Conservado 2a, ein verseifbares Fett mit etwas Benzin, ist abzufertigen nach „Fett 2“. Die Ware findet Verwendung bei der Nachbehandlung an vorgenannten Mauerflächen an Stellen, wo Wasserdampf vorkommt.

Igol 1 und Igol 2, terartige Flüssigkeiten, die zum Außenanstrich von Kellermauern oder dgl. benutzt werden und bei sachverständiger Untersuchung sich wie Petroleumrückstände mit etwas Petroleum verhielten, sind abzufertigen nach „Oelen 3“.

Igol 6 und Resistosul sind beide abzufertigen nach „Brantwein 7“ und können unter gewöhnlichen Bedingungen gegen Erstattung eines Zolles von 0,15 Kr. per kg mit dem geltenden Zuschlag gemäß Anmerkung 2 der genannten Tarifposition zur Einfuhr zugelassen werden. Die erstgenannte Ware wird auf Betongefäße gestrichen, um diese gegen Einwirkung der gebräuchlichsten Säuren widerstandsfähig zu machen, und die andere Ware wird auf Beton-Böden und -Wände im Transformatorenraum und ähnlichen Stellen, wo elektrischer Strom vorkommt, aufgestrichen, da „Resistosul-Belag“ gegen elektrischen Strom isoliert. (1271)

Sowjet-Rußland. Ausführungsvorschriften zum deutsch-russischen Handelsvertrag. Dem amtlichen Blatte „Gesetzgebung und administrative Verordnungen“ entnehmen wir folgende Ausführungsvorschriften zum deutsch-russischen Handelsvertrag:

Nach § 21 können deutsche Waren auf besondere Zolllager gebracht werden und daselbst sechs Monate verbleiben. Solche Lager sind bei folgenden Aemtern zugelassen: Hafenzollamt Leningrad und die Zollämter in Moskau, Odessa, Nikolajew, Sewastopol, Mariupol, Taganrog, Rostow, Noworossiisk und Batum. Die Waren befinden sich unter Zollverschluß. Beim Einlagern der Waren muß ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden. Nach Ablauf der sechs Monate müssen die Waren entweder verzollt oder wieder ausgeführt werden.

Nach § 22 können deutsche Waren auch auf Privatlager gebracht werden, die aber unter Zollverschluß sind. Die Dauer der zollfreien Lagerung richtet sich nach der Größe des Zollamtes und beträgt bei den Zollämtern in Leningrad, Moskau, Charkow und Odessa sechs Monate; bei den Hafenzollämtern und Aemtern erster Kategorie drei Monate; bei Zollämtern zweiter Kategorie zwei Monate und dritter Kategorie 14 Tage. (1290)

Rumänien. Verzögerung des Inkrafttretens des „Uebergangszolltarifs“ für Einfuhr. Dem „Argus“ entnehmen wir mit Bezug auf unsere Mitteilung auf S. 397 der „Chem. Ind.“ die Nachricht, daß das zum 3. Mai d. J. vorgesehene Inkrafttreten des neuen „Uebergangszolltarifs“ aus valutarischen Gründen und wohl auch infolge der seitens maßgebender industrieller Kreise geäußerten Bedenken eine Verzögerung erlitten hat.

Im Zusammenhang damit erwartet man in Anbetracht der Kursrückgänge des Leu zwei besondere Maßnahmen der Regierung und zwar erstens ein allgemeines Einfuhrverbot auf alle Luxusartikel und zweitens eine ebenfalls allgemeine Herabsetzung der gesamten Einfuhr auf 50 % des vorjährigen Imports. (1299)

Griechenland. Ausschreibung von Chinin. Das griechische Finanzministerium schreibt die Lieferung von 10000 kg Hydrochlorat-Chinin in Pulverform für den Bedarf der staatlichen Monopolverwaltung aus. Angebote in versiegelten Umschlägen sind bis zum 19. Mai 1926, 12 Uhr mittags, an die „Direction des Contributions indirectes“ im Finanzministerium in Athen zu richten. Es ist möglich, daß der obengenannte Ausschreibungstermin noch um einige Zeit verlängert wird. (1263)

Monopolisierung der Herstellung gewisser pharmazeutischer Extrakte. Die neue „Société Anonyme Industrielle et Commerciale de Produits Chimiques et Pharmaceutiques Sanitas“ in Athen hat, wie „Ikonimikos Tachydromos“ meldet, beim Handelsministerium Schritte unternommen, um das alleinige Recht der Erzeugung von gewissen pharmazeutischen Extrakten in Griechenland zu erwerben. (1262)

Italien. Ein- und Ausfuhrverbote. Dem „Giornale di Chimica Industr. ed Applic.“ entnehmen wir die folgende Zusammenstellung der für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren, für welche in Italien Ein- oder Ausfuhrverbote bestehen. Nach dieser Zusammenstellung ist die Einfuhr für folgende Waren verboten: Sprengstoffe, Schwefel, Parfümerien und parfümierte Seifen. Die Einfuhr

dieser Waren ist nur mit besonderer Erlaubnis des Finanzministers gestattet.

Auf Grund von Verträgen, Uebereinkommen und internationalen Abmachungen können ohne ministerielle Erlaubnis eingeführt werden:

1. Alle Waren, die aus Algerien, Belgien, Kanada, Finnland, Frankreich, Japan, Großbritannien, Holland, Spanien, Portugal, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Schweiz stammen.

2. Alle Waren aus den Besitzungen des Britischen Empire und den französischen Kolonien, wenn sie über England bzw. Frankreich eingeführt werden.

Außerdem können aus folgenden Ländern die angegebenen Waren ohne besondere Erlaubnis eingeführt werden, wenn sie in dem betreffenden Lande hergestellt und von dort direkt nach Italien eingeführt werden.

3. Aus Australien und Tunis: Sprengstoffe, Schwefel und parfümierte Seifen.

4. Aus Deutschland: Alle Waren mit Ausnahme von Schwefel.

Die Ausfuhr aus Italien ist für folgende Waren verboten: Eisenerze mit Ausnahme von Pyriten, Eisenschlacken, rohe Knochen und die Rückstände von deren Verarbeitung.

Die eventuelle Ausfuhr dieser Waren kann nur mit besonderer Erlaubnis des Finanzministers erfolgen. (1279)

Aenderung der Zollsätze für Kunstseide. Nach „Gazzetta Ufficiale“ vom 27. April 1926 erhält die Position 249 des Einfuhrzolltarifs, Kunstseide, folgende Fassung:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Grundzoll in Goldlire	Erhöhungskoeffizient
249	Kunstseide:			
a)	roh:			
	1. einfach:			
	α Bändchen . . .	kg	1,50	—
	β Fäden, welche pro 1/2 kg Gewicht eine Länge haben von:			
	I. weniger als 60 000 Meter .	kg	1,50	1
	II. 60 000 Meter oder darüber .	kg	1,50	—
	2. gezwirnt oder gedreht	kg	Zuschlag von 0,50 L. auf den Satz f. einfache	—
b)	gefärbt	kg	0,25 L. über dem Satz für die entsprechende Rohqualität	—

Die neuen Sätze sind am 28. April 1926 in Kraft getreten. (1280)

Spanien. Die Zollpolitik. „Journ. Industr.“ schreibt: Mit der Revision des französisch-spanischen Handelsvertrages soll eine Reform der spanischen Zollpolitik verbunden werden. Zurzeit werden in amtlichen Kreisen folgende Grundlagen für weitere Verhandlungen als erforderlich betrachtet: Unantastbarkeit der zweiten Spalte des Zolltarifs und Beschränkung von Zugeständnissen auf die Fälle, wo Spanien exakte Gegenleistungen zugestanden werden. In diesem Sinne werden auch die spanischen Vorschläge gehalten sein, die im Laufe des Monats Mai aufgestellt werden sollen. Außerdem beabsichtigt die spanische Regierung, zum kommenden November den Handelsvertrag mit England zu kündigen, der dann am 23. April 1927 abläuft. Ferner soll der jetzige spanische Zolltarif für das Jahr 1927 in Geltung bleiben, aber unter Erhöhung aller Zollsätze um 10%. (1291)

Ver. St. von Nordamerika. Der Streit um die „flexible provisions“. Auf S. 584 der „Chem. Ind.“, Jahrg. 1924, berichteten wir, daß der Präsident der Vereinigten Staaten Coolidge mit Wirkung vom 19. Juli 1924 die Erhöhung des Einfuhrzolls für Bariumdioxid von 4 auf 6 cts. pro lb., als die nach Section 315 des Zollgesetzes von 1922 zulässige Höchsterhöhung um 50 %, verfügt hatte. Die Erhöhung war erfolgt auf Grund einer Untersuchung der Produktionskosten für Bariumdioxid in Deutschland, England und Frankreich, wobei festgestellt wurde, daß Deutschland der Hauptkonkurrent der Vereinigten Staaten ist und

daß die Herstellungskosten in Deutschland etwa 6 c. pro Pfund geringer sind als in den Vereinigten Staaten.

In diesem wie in mehreren anderen Fällen einer Zollerhöhung auf Grund der Sektion 315 des Zolltarifgesetzes durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Frage, ob die „flexible provisions“ mit der Verfassung in Einklang zu bringen sind, Gegenstand lebhafter Erörterungen in den amerikanischen Wirtschaftskreisen gewesen. Nach einem Funkspruch der „Köln. Ztg.“ hat inzwischen das amerikanische Zollberufungsgericht eine Entscheidung in dieser Frage gefällt. Das Blatt meldet: „Der Zollgerichtshof bestätigte in einem Prüfungsfalle, der von der Firma I. W. Hampton & Co. vorgebracht wurde, das Recht des Präsidenten, die sogenannten biegsamen Bestimmungen des Zollgesetzes anzuwenden. Es stand die Frage zur Entscheidung, ob Präsident Coolidge verfassungsgemäß bei der Einleitung der Untersuchung der Produktionskosten von Bariumdioxid in Deutschland und in den Vereinigten Staaten sowie bei der Festsetzung einer 50%igen Zollerhöhung gegenüber dem Zoll, der durch die Zollgesetzgebung von 1922 festgesetzt worden ist, gehandelt habe. Die Erhöhung war damals angeordnet worden, um die niedrigeren Kosten der Herstellung in Deutschland auszugleichen. Die Einfuhrfirmen hatten den betreffenden Gesetzesakt des Präsidenten als verfassungswidrig bezeichnet. Die Mehrheit des Gerichts war der Ansicht, daß der Präsident bei der Durchführung einer derartigen Untersuchung und bei der Festsetzung des Zolls nur den Willen des Kongresses zur Ausführung brachte und daß in einer derartigen Handlung keine Verletzung der verfassungsmäßigen Privilegien des Kongresses liege. Richter Brown war jedoch abweichender Meinung und erklärte, daß die biegsamen Bestimmungen gegen die Verfassung verstoßen, da versucht worden sei, die Legislative bzw. die Steuerhoheit auf die Exekutive zu übertragen.“

Die Entscheidung ist zweifellos von großer Bedeutung, da nach Mitteilungen des „Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes“ gerade jetzt wieder während der Sitzung des Kongresses zahlreiche Anträge auf Abänderung des Zolltarifgesetzes und Aufhebung der „flexible provisions“ eingegangen sind. (1256)

Notwendigkeit eines Einfuhrzolls für synthetischen Campher. Der Zeitschrift „Chemicals“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Im Falle des synthetischen Camphers hat die zuständige Zolltarifkommission vollständig versagt. Im Laufe der letzten Jahre haben sich die Verhältnisse so herausgebildet, daß dauernd große Mengen Terpentinöl aus den Vereinigten Staaten ausgeführt, im Auslande verarbeitet und dann als synthetischer Campher wieder nach Amerika eingeführt werden. Im Jahre 1922 wurde von der Monsanto Chemical Company anlässlich des Fordney-McCumber Act der Plan einer teilweise vollendeten Anlage zur Herstellung von synthetischem Campher vorgelegt. Gleichzeitig wurde ein Zoll von 25% auf synthetischen Campher beantragt, mit dem Vorbehalt, daß der Zoll erst in Kraft treten sollte, wenn die Produktion von amerikanischem synthetischen Campher so weit vorgeschritten ist, daß der einheimische Bedarf hiervon gedeckt werden könnte. Dieser Antrag wurde jedoch nicht genehmigt. Als Folge davon haben sich die oben erwähnten Mißverhältnisse herausgebildet, wobei noch zu bemerken ist, daß der Preis für den eingeführten synthetischen Campher unter demjenigen liegt, zu welchem er in Amerika hergestellt werden kann. Die Einfuhr von synthetischem Campher betrug im Jahre 1925 1834 988 lbs. und ist im Jahre 1926 mächtig gestiegen. Die Einfuhr im Februar 1926 erreichte fast eine halbe Million lbs. im Werte von etwa 260 000 \$.

Anmerkung der Redaktion: Der obengenannten Februar-einfuhr von synthetischem Campher steht nach der amtlichen amerikanischen Statistik die Januareinfuhr in der bescheidenen Höhe von 64 980 lbs. im Werte von 35 961 \$ gegenüber. (1281)

Zolltarifentscheidungen. Kunstseiden - Abfälle mit einer Beimischung von Wollabfällen in Höhe von etwa 32 % waren nach § 1105 des Zolltarifs als Woll-Lumpen und -Flocken mit 7 1/2 c. pro Pfund verzollt worden. Der Board of General Appraisers erklärte diese Abschätzung als falsch und verfügte, daß Abfälle dieser Art entweder nach § 1213 als Kunstseidenabfall mit 10 % oder nach § 1457 als „Abfall, nicht besonders vorgesehen“ ebenfalls mit 10 % v. W. belegt werden sollen.

Medizinische Präparate unter dem Namen „Erythrol, Tetranitrate, Epinine und Antifebrin“ sind nach Entscheidung des Board nach § 23 mit 25 % v. W. zu verzollen, nicht mit 60 % v. W. und 7 c. pro Pfund nach § 28. (1257)

Kanada. **Klagen über Nichtbeachtung kanadischer Einfuhrbestimmungen.** In einer der letzten Ausgaben der halbamtlichen Wochenschrift „The Weekly Tariff Intelligence“ finden sich Ausführungen, die für alle mit Kanada in Verbindung stehenden Exporteure von Wichtigkeit sind. Aus einer Uebersetzung dieser Ausführungen in den „Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes“ geben wir den nachfolgenden Abschnitt wieder:

Wenigstens ein Drittel aller vom Abrechnungsbüro in Montreal den Importeuren zur Richtigstellung zurückgegebenen Dokumente sind beanstandet worden, weil sie nicht die Anzahl der zur Verschiffung gekommenen und durch das betreffende Dokument gedeckten Kollo angeben. Das bedeutet für den Importeur Zeitverluste, und wenn es ihm überhaupt gelingt, mit einer derartigen unvollständigen Faktura durchzukommen, werden trotzdem seine Waren alle nach dem Untersuchungszollhaus zur weiteren Inspizierung geschickt, und dadurch entstehen ihm wiederum Zeitverluste und auch Kosten für den Transport, was alles zu vermeiden gewesen wäre. Die Vorschriften besagen, daß jedes einzelne Kollo, soweit dies tunlich, markiert und nummeriert sein soll und daß die dazugehörige Faktura neben der Inhaltsangabe für jedes einzelne Kollo auch alle Markierungs- und Nummernangaben desselben enthalten muß. Falls es sich um Massenartikel handelt, muß die Stückzahl, das Gewicht oder eine andere leicht zu berechnende Mengenangabe vermerkt sein. (1289)

Kuba. **Ausstellung von Fakturen.** Das Generalkonsulat der Republik Kuba in Hamburg hat dem Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverband Mitteilungen über die Ausstellung von Konsulatsfakturen zugehen lassen. Danach kommen für Warensendungen nach Kuba nur die vorgeschriebenen Formulare für die Ausstellung der Konsulatsfakturen in Betracht (erhältlich bei Hoyer & Schulze, Hamburg, Deichstraße 8). Die Waren sind auf den Fakturen genau aufzuführen, alle Rubriken der Fakturen sind auszufüllen. Der Endwert der Fakturen ist nach Hinzurechnung der Spesen fob Schiff Hamburg nach dem Tageskurs in amerikanischen Dollars umzurechnen; es empfiehlt sich, den Umrechnungskurs mit anzugeben. Zum Ausschreiben wolle man sich, wenn möglich, der spanischen Sprache bedienen. Sämtliche Formulare sind vom Firmeninhaber zu unterzeichnen. Die Konsulatsfakturen sind in fünffacher Ausfertigung einzureichen, von denen vier Exemplare im Konsulat bleiben. Dagegen ist bei einem Satz Konnossemente stets eine Kopie mehr einzureichen, die auch im Konsulat bleibt. Die Einreichung muß stets eine Woche vor bis eine Woche nach Abgang des Dampfers erfolgen. Die Gebühren für die Beglaubigung sind beim Einreichen zu entrichten; bei auswärtigen Firmen erfolgt die Gebührenerhebung durch Nachnahme. Die Gebühren sind ausnahmslos nach dem jeweiligen Konsulatsgebührenkurs in Mark zu entrichten. Sie betragen bei einem Wert von 50 bis 200 \$ 2 \$ und für jede weiteren 100 \$ 0,25 \$; für jede zweite Ausfertigung einer Faktura 0,50 \$ und für jeden Satz Konnossemente 1 \$. Gebührenkurs 4,32 Mark. (1258)

Ägypten. **Wertfestsetzung für die Zollberechnung bei der Einfuhr.** Für die Berechnung der Einfuhrzölle werden nach „Journal Officiel du Gouvern. Egypt.“ vom 19. 4. 1926 folgende Werte zugrundegelegt:

	Wert per kg netto
	Ägypt. £ Mill.
Holzkohle	— 4
Holzkohlenstaub	— 1
Kinematographische Filme, unbelichtet	1 600

Die Wertfestsetzung für Holzkohle ist am 11. April, die für Filme am 18. April 1926 in Kraft getreten. (1259)

VERKEHRSWESSEN

Ablehnung von Einfuhrfrachtvergünstigungen für Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte.

Der Zentralverein der deutschen Lederindustrie hatte vor kurzem beantragt, sämtliche Gerbrohstoffe und Extrakte, die in den Positionen 92, 93, 94 und 385 des deutschen Zolltarifs aufgeführt sind, in den Seehafeneinfuhrtarif 38 für Häute und Felle einzubeziehen. Die mit der Prüfung dieses Antrages befaßte Reichsbahndirektion Altona hat jedoch ein derartiges Ersuchen abgelehnt und ihre ablehnende Stellungnahme hauptsächlich damit begründet, daß die deutsche Reichsbahn heute nicht in der Lage sei, eine mit erheblichen Mindereinnahmen für sie selbst verbundene Industrierunterstützung zu gewähren. (1270)

Genehmigte Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission.

Durch einen Nachtrag I zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil IA und einen Nachtrag III zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil IB werden die in der Januarsitzung der Ständigen Tariffkommission gefaßten Beschlüsse (vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 5 vom 30. Januar 1926, Seite 93) zum 1. Juni 1926 durchgeführt werden, soweit gegen einzelne Beschlüsse kein Widerspruch erhoben worden ist oder einzelne Beschlüsse nicht bereits früher ausnahmsweise zur Durchführung gekommen sind. Die die chemische Industrie interessierenden Beschlüsse sind von der Hauptverwaltung genehmigt worden. Lediglich gegen den Beschluß, die jetzigen Bestimmungen über die Höchstgewichte für Gefäße mit giftigen und ätzenden Stoffen nicht zu ändern, ist Einspruch erhoben worden, der auf Bemühungen des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. zurückzuführen ist. (1273)

Transportmehrkosten aus Anlaß des passiven Widerstandes.

Der Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete, der jetzt seinen Sitz in Coblenz hat, gibt ein Merkblatt über die Abgeltung von Transportmehrkosten heraus, die aus Anlaß des passiven Widerstandes in den besetzten Gebieten vielfach entstanden sind. Aus dem Merkblatt geht hervor, daß das Reich einen Härtefonds zur Verfügung stellt, dessen Inanspruchnahme den beteiligten Firmen unter den in dem Merkblatt angegebenen Voraussetzungen möglich ist.

Interessierte Firmen können dieses Merkblatt vom Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete in Coblenz, Clemensstr. 18, erhalten. (1274)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN**Industrie und Handelskammer zu Berlin.**

Farbtücher. Bei Farbtüchern für Typendruck, die zu trocken oder zu naß sind oder sonst zu Reklamationen Anlaß geben, wird der Fehler gewöhnlich erst bei Ingebrauchnahme des betreffenden Farbtuches durch die Druckerei bemerkt werden. Jedes der aufgefärbten Tücher (etwa 5 Meter lang) aufzuwickeln und etwaige Fehler festzustellen, wäre ungewöhnlich. In dieser Beziehung müßte die Forderung auf Reklamationen innerhalb einer Frist von 8 Tagen als unbillig bezeichnet werden. Lieferbedingungen, „daß Ausstellungen nur innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt werden“, würden sinngemäß auf den Warenkauf und nicht auf das Auffärben von Farbtüchern zu beziehen sein. C 3018,26 (XII A 4).

Leinölfirnis. Im inländischen Verkehr wird Leinölfirnis handelsüblich einschließlich Faß und Zoll gehandelt. Da Firnis starken Preisschwankungen unterliegt, widerspricht es Treu und Glauben im Handelsverkehr, wenn ein am 8. Oktober 1924 erteilter Auftrag erst am 24. Oktober 1924 abgeändert bestätigt wird. Es muß vielmehr die stillschweigende Annahme des Auftrages vorausgesetzt werden, wenn nicht unmittelbar Widerspruch erfolgt. C 8292,26 (XII A 4). (1297)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK**Inland****Die chemische Industrie im April 1926.**

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im April 1926:

Die Gesamtverhältnisse sind fast unverändert. Das Inlandsgeschäft blieb nach wie vor sehr eingeschränkt und entwickelte sich teilweise ungünstiger als in den Vormonaten. Die Ausfuhrmöglichkeiten besserten sich etwas, obwohl der Wettbewerb, besonders der untervalutarischen Länder, sich teilweise recht empfindlich bemerkbar machte.

Die Industrie der anorganischen Schwermetalle erfuhr einen Rückgang des Auftragsbestandes und der Beschäftigungsgrad war als unbefriedigend anzusehen.

Ähnliches gilt von der Teerfarbenindustrie und von der Industrie der Zwischenprodukte. Die Lage der Mineralfarbenindustrie wird dagegen als mittelmäßig und die der Druckfarbenindustrie als zufriedenstellend geschildert. Ueberwiegend schlechten Beschäftigungsgrad hatten jedoch die Industrien der Farbstoffe und Gerbstoffe. Vorherrschend schlecht lauten auch die Berichte aus der Zündholzindustrie.

Befriedigende Nachrichten dagegen liefen aus der pharmazeutischen Industrie ein; der verbliebene Auftragsbestand läßt allerdings für die nächste Zeit ein geringes Nachlassen des Beschäftigungsgrades erwarten. In Schlesien ließ der Inlandsumsatz der Industrie der chemischen Präparate

sowohl für Feinchemikalien als auch für Glaschemikalien nicht unerheblich nach (H.-K. Görlitz). (1284)

Ausland**Pazifische Phosphate.**

Dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Nauru, eine kleine Insel nordöstlich von Australien zwischen Neuguinea, den Karolinen und den Gilbertinseln, enthält wertvolle Lager von hochgradigen Rohphosphaten. Vor dem Kriege gehörte die Insel Deutschland; 1919 wurde sie an die Alliierten abgetreten. Durch ein Abkommen zwischen den Regierungen von Großbritannien, Australien und Neuseeland, welche jetzt die Insel unter Mandat verwalten, wurde die „Pacific Phosphate Company“ erworben, welche früher die Phosphatlager ausbeutete. Die beiden ersten Länder übernahmen je 42 % und Neuseeland 16 % des Kaufpreises. Jede Regierung ernannte einen Vertreter, welcher die Interessen seines Landes wahrzunehmen hat. Das Abkommen bestimmte ferner, daß jedes Land einen seiner finanziellen Beteiligung prozentual entsprechenden Anteil der Produktion erhalten sollte, welche in den letzten Jahren fast 400 000 t jährlich erreichte. Anlaß der dritten Lesung des „Phosphate Agreement Bill“ im House of Commons im Juli 1920 führte der Minister aus, daß dieses neue Empire-Produkt die Preise für ausländische Rohphosphate in England zugunsten der englischen Landwirtschaft herabdrücken könnte. Demgegenüber betrug jedoch die Einfuhr aus Nauru nach Großbritannien im ersten Jahre (1921) nur 15 000 t bei einer Gesamtproduktion Naurus von 364 000 t. Im folgenden Jahre wurden nur 9 600 t aus Nauru nach Großbritannien eingeführt; seitdem ist gar keine Belieferung Großbritanniens mehr erfolgt. Anscheinend spielt die Frachtforderung die entscheidende Rolle, so daß nach einer erneuten Prüfung durch die Regierung im Jahre 1924 der Gedanke der Empire-Phosphate für den britischen Markt aufgegeben worden ist. (1136)

Der Platinmarkt.

Der Preis für Platin, der sich lange Zeit auf 25 £ per Unze gehalten hatte, ist kürzlich, nach „L'Ind. Chim.“, auf 24 und danach auf 23 £ 10 sh. zurückgegangen. Dieser Preisrückgang ist auf Nachlassen der Nachfrage, größere Konkurrenz und Ansammlung von Vorräten in England und Amerika zurückzuführen. In welchem Sinne die südafrikanische Produktion den Markt beeinflusst, läßt sich noch nicht feststellen. Nach den letzten Mitteilungen scheint jedoch die dortige Produktion im Steigen begriffen zu sein.

Folgende Zusammenstellung zeigt die Preisbewegung für Platin während der letzten Jahre.

	Höchster Stand	Tiefster Stand
	£ sh.	£ sh.
1922 . . .	25 0	19 0
1923 . . .	29 0	22 10
1924 . . .	27 0	25 0
1925 . . .	25 10	24 0
1926 . . .	25 0	23 0

Der amerikanische Verbrauch des Jahres 1924 wird auf etwa 130 350 Unzen*) geschätzt, von denen 10 500 Unzen für die chemische Industrie verbraucht wurden. Die Einfuhr betrug 95 713 Unzen, von denen 43 463 Unzen aus Columbien, 37 253 Unzen aus England, 7983 Unzen aus Frankreich und 4068 Unzen aus Lettland kamen. Da die Vereinigten Staaten den Platinmarkt beherrschen, geben die obigen Zahlen gleichzeitig ein Bild von der Gesamtlage des Platinmarktes.

Die russische Platinindustrie befindet sich immer noch in einer trostlosen Lage. Die Produktion wird auf etwa 20 000 bis 22 000 Unzen geschätzt, doch scheinen diese Zahlen die tatsächliche Produktion zu übersteigen. Der bedeutendste Produzent ist Columbien. Die dortige Produktion betrug im Jahre 1923 42 000 Unzen gegenüber 53 000 Unzen im Jahre 1920. Die kanadische Platinproduktion ist von 4802 Unzen im Jahre 1922 auf 9181 Unzen im Jahre 1924 gestiegen. Für die nächsten Jahre ist mit einer nennenswerten Steigerung der Platinproduktion nicht zu rechnen. (1276)

Großbritannien. Gründung einer Forschungs-Gesellschaft für die Lack- und Farbenindustrie. „Chemical Trade Journal“ berichtet, daß in einer Versammlung der beteiligten Interessenten der Plan gefaßt wurde, eine Forschungs-Gesellschaft für die Lack- und Farbenindustrie zu gründen. Der Name soll „Research Association of British Paint, Colour and Varnish Manufacturers“ lauten. Mit dem „Department of Scientific and Industrial Research“ ist ein Abkommen getroffen, wonach bis

*) 1 Unze = 28,3 g.

zu einem Betrage von 5000 £ für die nächsten fünf Jahre von der Regierung für jedes von der Industrie für die Forschungs-Gesellschaft bewilligte Pfund Sterling die gleiche Summe zur Verfügung gestellt wird. 2500 £ sind bereits von der Industrie gezeichnet, so daß insgesamt 5000 £ verfügbar sind. Die Verhandlungen mit der Regierung werden fortgesetzt, um die Unterstützungssumme zu erhöhen. (1175)

Aus der chemischen Industrie. Lever Brothers, Ltd. Für das am 31. Dezember 1925 beendete Geschäftsjahr wird eine Dividende von 7 bis 20 % auf die verschiedenen Gruppen von Vorzugsaktien und gewöhnlichen Aktien gezahlt. Die in Japan befindliche Fabrik, die mit Verlust gearbeitet hat, sowie die Anteile an einigen anderen englischen und australischen Gesellschaften, konnten vorteilhaft verkauft werden. Für die Niger-Gesellschaft, deren Aktienkapital zu 98 % in Händen der Lever Brothers ist, wurde eine Summe von 1 023 250 £ zur Verfügung gestellt, um ein Defizit dieser Gesellschaft auszugleichen, und um das Unternehmen auf eine günstigere Basis zu stellen.

Rio Tinto Company, Ltd. Bei der Generalversammlung der Rio Tinto Comp. London, berichtete der Vorsitzende, Sir Geddes, daß die Lieferungen für Pyrite, entsprechend der Quote in der „Pyrit Producers Association“ gegenüber dem Vorjahre unverändert geblieben sind, die für Pyrit erzielten Preise sich im Durchschnitt jedoch nicht gehalten haben. Die Förderungskosten dürften sich etwas ermäßigt haben, es besteht aber immer noch die Notwendigkeit weiterer Forschungsarbeit. Das Abkommen mit der P.P.A. soll zur gegebenen Zeit (1928) formell gekündigt werden, wenn nicht die allgemeinen Richtlinien dieser Vereinigung andere werden. Durch das Hochhalten der Preise hat die P.P.A. die Konkurrenzschwierigkeiten vermehrt und hat viele Verbraucher veranlaßt, andere Quellen zur Deckung ihres Bedarfs zu suchen. Das Ziel muß sein, billigen Schwefel zu liefern, doch soll unbegrenzte Konkurrenz mit anderen Herstellern vermieden werden.

Das am 31. Dezember beendete Geschäftsjahr weist einen Gewinn von 1 027 190 £ auf, ohne den Vortrag vom Vorjahre in Höhe von 472 713 £. Nachdem schon im November eine Interimdividende von 2 sh. 6 d. auf die Vorzugsaktien und 15 sh. auf die gewöhnlichen Aktien gezahlt worden war, wird jetzt eine Schlußdividende von 2 sh., 6 d. auf die Vorzugsaktien und 35 sh. auf die gewöhnlichen Aktien gezahlt. Der Betrieb ging das ganze Jahr ununterbrochen, die Produktion war zufriedenstellend. (1204)

Frankreich. Außenhandel in photographischen und Kohlepapieren. Ein Bericht über den Papierhandel in Frankreich, der von den „Commerce Reports“ veröffentlicht wird, enthält Angaben über den Außenhandel in photographischen und Kohlepapieren. Danach hat die Einfuhr von Kohlepapieren nach Frankreich im Jahre 1925 abgenommen, und ist von 51 t* im Jahre 1924 auf 42 t im Jahre 1925 gesunken. Der Wert der Einfuhr in diesem Jahre betrug 28 745 \$.

Die Einfuhr photographischer Papiere stieg von 478 t im Jahre 1924 auf 503 t im Werte von 902 536 \$ im Jahre 1925.

Die Ausfuhr photographischer Papiere ist von 684 t im Jahre 1924 auf 861 t im Jahre 1925 mit einem Wert von 1 465 042 \$ gestiegen. Ueber die Ausfuhr von Kohlepapier liegen keine Angaben vor. (1199)

*) Alles metr. t.

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. Im „Prag. Tagbl.“ ist der Geschäftsbericht des Vereins für chemische und metallurgische Produkte in Aussig (s. „Chem. Ind.“, S. 400) für das Jahr 1925 veröffentlicht; wir entnehmen ihm folgenden Auszug:

Die Beschäftigung der eigenen gesellschaftlichen Werke war 1925, nach der Menge der abgesetzten Fabrikate beurteilt, ungefähr auf gleicher Höhe wie 1924. Dagegen ist der Umsatz um etwa 17 Millionen öKr. gestiegen, weil wir vorwiegend darauf bedacht waren, den Absatz in veredelten hochwertigen Produkten zu heben, welches Bestreben uns auch in Zukunft leiten muß. Wenn ungeachtet des höheren Umsatzes der Reingewinn nicht erheblich größer als im Vorjahre ist, so liegt dies daran, daß auch im Berichtsjahre ein weiterer Preisabbau in fast allen unseren Produkten stattfand. Für die gedeihlichere Entwicklung des Exportgeschäftes sind nach wie vor die hohen inländischen Kohlenpreise und Frachten hemmend, sowie der überaus heftige Wettbewerb der ausländischen Konkurrenz und nicht in letzter Linie die hohen Zölle, mit denen sich fast alle größeren Industriestaaten umgeben. Bezüglich unserer Beteiligungen bemerken wir folgendes: Die Nostomitzer Solvay-Werke setzten den Ausbau ihrer Anlagen

fort, um den Inlandsbedarf soweit als möglich decken zu können, zumal der Import aus den Fabriken der Ebenacer Solvay-Werke und der Bosanska Solvay Tvoronica d. d. erschwert ist. Das von den Sodafabriken im Jahre 1925 erzielte Ertragnis gestattet die Ausschüttung angemessener Gewinnanteile. Das Chlorzinnwerk System Goldschmidt in Aussig konnte auch im Berichtsjahre den Betrieb nicht ununterbrochen aufrechterhalten, hat aber einen im Hinblick auf die Betriebsdauer angemessenen Ertrag abgeworfen. Die Silleiner Kunstdünger- und chemische Industrie A.G. war verhältnismäßig gut beschäftigt und das Ertragnis ist ein wesentlich besseres als im Vorjahre, doch wird der erzielte Ertrag noch nicht ausreichen, um den Verlust der früheren Jahre zu decken. Angesichts der im Berichtsjahre andauernd bestehenden Schwierigkeiten der ungarischen Industrie muß das Geschäftsergebnis der „Hungaria“, Kunstdünger-, Schwefelsäure- und chemische Industrie A.G. in Budapest, als ein günstiges angesehen werden. Auch dieses Unternehmen wird seinen Aktionären eine angemessene Dividende zuwenden können. Die Böhmisches Glanzstoff-Fabrik, System Elberfeld, in Lobositz, die ihre Produktion namhaft vergrößert hat, hatte unter der überaus heftigen italienischen Konkurrenz zu leiden. Eine Besserung ist erst dann zu erwarten, wenn der an und für sich nicht bedeutende Schutzzoll, der für Kunstseide in der Tschechoslowakischen Republik eingeführt werden soll, in Kraft tritt. Das Geschäftsertragnis der „Zorka“, Erste jugoslawische chemische Industrie A.G. in Subotica, hat sich im abgelaufenen Jahre wesentlich günstiger gestaltet. Im Verein mit der für Superphosphat in erster Reihe in Betracht kommenden Gesellschaft „Danica“ wurde ein gemeinsames Verkaufsbüro errichtet. Die Anlage für die Erzeugung von Kupfervitriol wurde rekonstruiert und konnte mit entsprechendem Nutzen betrieben werden. Bei der „Chinoi“, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte A.G. in Ujpest, haben sich die Verhältnisse gebessert und es konnte der Umsatz gewisser Präparate erhöht werden, so daß mit einem relativ günstigen Ertragnisse gerechnet werden kann. (1286)

Italien. Ausfuhr von Citrusprodukten. Die folgende Tabelle gibt die Ausfuhr nach Menge und Wert für das erste Halbjahr 1925 gegen das Gesamtjahr 1924.

	Jan.-Juni 1925		1924	
	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Lire	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Lire
Citronensäure	1 627,2	23 564	1 898,9	27 994
Calciumcitrat	2 445,0	13 252	3 775,2	19 242
Citronenöl	550,2	18 255	750,0	21 028
Bergamotteöl	121,1	20 325	160,6	21 691
Orangenöl	65,8	6 945	126,8	12 343
Mandarinöl	1,9	443	4,0	816
Andere Citrusöle	0,7	68	2,7	193

(1030)

Ver. St. von Nordamerika. Quecksilberproduktion 1925.

Nach Angaben des Bureau of Mines betrug die Quecksilberproduktion des Jahres 1925 9174 Flasks (1 Flask = 34,05 kg), gegenüber 10 085 Flasks im Jahre 1924. Der New-Yorker Durchschnittspreis des Jahres 1925 war 83,128 \$. Hiernach berechnet sich der Gesamtwert der Jahresproduktion 1925 zu 762 616 \$. Im Jahre 1925 wurden insgesamt 22 781 Flasks Quecksilber eingeführt; davon kamen 11 245 Flasks aus Italien, 9754 Flasks aus Spanien und der Rest, 1782 Flasks, aus verschiedenen anderen Ländern. Ausgeführt wurden im Jahre 1925 nur 204 Flasks. Im Jahre 1924 betrug die Einfuhr 13 170 Flasks und die Ausfuhr 208 Flasks. In der Zeit von 1911 bis 1925 ist die amerikanische Quecksilbereinfuhr dauernd gestiegen. (1192)

Argentinien. Ausfuhr von Casein. Die Caseinausfuhr ist in dauerndem Steigen begriffen. Im Jahre 1923 wurden 11 102 metr. t ausgeführt. Das nächste Jahr, 1924, hat eine Steigerung der Ausfuhr um über 30 % auf 14 995 metr. t zu verzeichnen. Für 1925 sind die endgültigen Ausfuhrzahlen noch nicht bekannt, doch ist nach dem vorliegenden statistischen Material bestimmt damit zu rechnen, daß die Ausfuhr 17 000 metr. t überschritten hat. Von der im Jahre 1925 ausgeführten Menge erhielten die Vereinigten Staaten etwa die Hälfte, Deutschland ein Viertel und verschiedene andere europäische Länder den Rest. (1193)

Tunis. Gesteigerte Phosphatgewinnung. Die Djebel Medilla Phosphat Gesellschaft, eine der kleineren Unternehmungen in Tunis, hat ihr Kapital von 29 000 000 frs. auf 40 000 000 frs. erhöht, um Verbesserungen in den Betrieben durchführen zu können. Die Verschiffungen der Gesellschaft erreichten im Jahre 1925 nahezu 270 000 metr. t, gegen 143 000 t im Jahre 1924, 84 000 t im Jahre 1923 und 17 000 t im Jahre 1922. Die geförderten Phosphate gehören zu den besten in Tunis. (1194)

Syrien. Der Markt für Parfümerien. Einem im „Mon. off.“ (Paris) veröffentlichten amtlichen Bericht aus Beirut entnehmen wir nachstehende Angaben über den syrischen Markt für Parfümerien:

Die Nachfrage nach Parfümerien und Toiletteartikeln in Syrien ist gut und hat gegen die Vorkriegszeit stark zugenommen; die Einfuhrstatistik des Hafens von Beirut gibt unter der Position „Parfümerien“ folgende Mengen an: 154 t 1911, 103 t 1913, 117 t 1919, 243 t 1923, 225 t 1924. Die unbedeutende einheimische Produktion arbeitet ausschließlich mit eingeführten Materialien; es werden kölnische Wasser geringer Qualität, parfümierte Seifen, Haarwässer und Schmincken hergestellt.

Die einzige ernsthafte Konkurrenz für die französischen Parfümerien sind die Produkte der deutschen Industrie, welche vor dem Kriege in Syrien eine gute Stellung einnahm, die sie wieder zu erobern sucht. In diesem Bestreben wird sie indessen stark durch die Zolldifferenzierung (seit dem 1. März 1924) gegenüber Frankreich gehemmt: während die französische Einfuhr nur mit 15 % v. W. zu verzollen ist (Minimaltarif für Völkerbundsstaaten), wird die deutsche mit 30 % belastet (Generaltarif). — Italien liefert weniger Parfümerien als Pomaden, Puder, Schmincken, Seifen usw. — Aus der Türkei kommen kölnische Wasser und Haarfärbemittel (Henna). — Außerdem sind amerikanische und englische Rasierseifen (Colgate), Zahnpulver und Toilettewasser sowie einige österreichische Toiletteartikel auf dem Markt.

Die Einfuhr geht zum größten Teil über Beirut (s. oben), direkte Lieferungen werden aber z. T. auch über Damaskus und Aleppo geleitet. Diese drei Städte sind die Hauptplätze für den Handel.

Da viele Nachahmungen vorkommen, empfiehlt es sich, Fabrikmarken usw. bei der amtlichen Stelle zum Schutz des gewerblichen Eigentums eintragen zu lassen. (1986)

Ceylon. Citronellaöl-Ausfuhr. Im Jahre 1925 betrug die Gesamtausfuhr von Citronellaöl 1 407 800 lbs.,*) gegen 1 405 273 lbs. im Jahre 1924. Die Ausfuhr nach England hat stark abgenommen, dafür ist aber die Ausfuhr nach anderen Ländern gestiegen. Die folgende Tabelle gibt hierzu nähere Auskunft.

	1925 lbs.	1924 lbs.
Vereinigte Staaten	637 000	565 000
England	323 000	519 000
Deutschland	111 000	67 000
Australien, einschl. Neu-Seeland .	99 000	69 000
Indien	54 000	32 000
Frankreich	49 000	73 000
Holland	32 000	11 000
Italien	17 000	27 000
China	44 000	4 500
Japan	3 200	19 600
Andere Länder	39 000	17 000

Die Preise lagen Anfang 1925 bei 1,85 bis 2,00 Rs., fielen aber im Laufe des Jahres beträchtlich auf 1,— bis 1,12 Rs. Diese Abnahme geschah in Uebereinstimmung mit der Preisentwicklung für Java-Citronellaöl und andere ähnliche Öle. Es besteht eine gewisse Nachfrage nach reinem Öl, der größte Teil der Ausfuhr besteht jedoch in der gewöhnlichen Durchschnittsqualität, die den Handel im allgemeinen zu befriedigen scheint. — Gegen Verfälschungen einzuschreiten, hält die Regierung nicht für erforderlich. (1027)

*) 1 lb. = 454 g.

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat April 1926.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt:

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger war im Inland im April der vorgeschrittenen Jahreszeit entsprechend gut. In einigen Stickstoffsorten waren die Vorräte erschöpft, so daß die Verladungen nur noch aus der laufenden Erzeugung erfolgen konnten. Der Versand verlief ohne Störung, die Erzeugung war normal, die Preise unverändert.

Auf alle Lieferungen, die ab 1. April d. J. die Werke verlassen, vergütet das Stickstoff-Syndikat die Umsatzsteuerermäßigung in Höhe eines Viertelprozentes des um Fracht und Rabatt gekürzten Rechnungsbetrages; die Vergütung wegen Ermäßigung der Umsatzsteuer beträgt demnach unter Berücksichtigung der schon seit Oktober v. J. aus dem gleichen Grunde gewährten Vergütung jetzt insgesamt ¾ %. Im Ausland war der Absatz befriedigend. (1253)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Aktien-Gesellschaft der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf in Stettin.** Der Vorstand berichtet über das Geschäftsjahr 1925 folgendes: „Das Jahr 1925 war eins der schwierigsten und katastrophenreichsten, das Deutschland bisher durchgemacht hat. Auch heute noch kann die Krise nicht als überstanden angesehen werden. Trotz allergrößter Bemühungen und gegenüber dem Jahre 1924 erhöhter Produktion konnte ein Dividendenzahlung ermöglichender Ueberschuß nicht erzielt werden. Außerordentlich hohe Steuern und soziale Lasten, allgemeine Geldknappheit und dadurch hervorgerufene erdrückend hohe Zinsen wirkten lähmend auf unsere ganze Wirtschaft. Im Absatz von Superphosphat, unserem Hauptprodukt, brachte, nachdem sich das Frühjahrsgeschäft einigermaßen befriedigend angelassen hatte, der Herbst große Enttäuschungen. Die Landwirtschaft war infolge schlechter Preise ihrer Produkte und ungenügender Schutzes gegen von sozialen Lasten freie Auslandskonkurrenz nicht imstande, die nötigen Düngemittel in vollem Umfang zu beschaffen. Durch vergrößerte Exporttätigkeit versuchten wir den verlorengegangenen deutschen Absatz aufzuholen. In Chemikalien war das Geschäft nach dem Auslande teilweise durch belgische und französische Unterbietungen (dumping) erschwert. Im Inlande war es nur vorübergehend befriedigend. Die Chemischen Werke vorm. P. Römer & Co. A.-G., Nienburg a. d. S., litten unter den gleichen Verhältnissen wie wir. Die Chemische Industrie und Papierfabrik A.-G., Danzig, war infolge der polnischen Wirtschaftskrise unbefriedigend beschäftigt, besonders brachte der Zloty-Sturz Verluste, gegen die sich zu schützen keine Möglichkeit bestand. Den sich nach Abschluß der Abschreibungen ergebenden Ueberschuß von 32 551 RM. beantragen wir auf neue Rechnung vorzutragen. Von Zahlung einer Dividende müssen wir leider abschen.“ (1287)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Wilhelm Thaler, Chemische Fabrik Kommanditgesellschaft, Sitz Göppingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 22. 4. 1926 eingetragen: Prokura Verworner, Emil, erloschen.

„Chemind“ Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Pyrmont. Die Firma ist am 30. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Pyrmont eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von chemischen Erzeugnissen jeder Art. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Persönlich haftende Gesellschafter sind der Generaldirektor Fritz Schulze und Frau Gertrud Schulze in Löwensen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 4. 1926 festgestellt. Jeder Gesellschafter tritt für sich allein die Gesellschaft.

Chemische Fabrik Oberschlesien Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Beuthen, O.-S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen (O.-S.) ist am 29. 4. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Lindner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg. Die Firma ist am 16. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Fabrikation von Zement, Düngemitteln sowie der Großhandel mit diesen Produkten. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Alfred Lindner in Duisburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 2. und 14. 4. 1926 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so können nur jeweils zwei gemeinschaftlich oder einer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten. In Anrechnung auf ihre Stammeinlage bringt die Gesellschafterin Ehefrau Maria Lindner, geb. Pieper, in Duisburg eine komplette Büroeinrichtung im Werte von 1000 M. in die Gesellschaft ein.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 29. 4. 1926 eingetragen: Bernhard Schiebeler ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Dr. Zinßer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. Die Firma ist am 28. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 4. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer Präparate, insbesondere der Fortbetrieb des von dem Gesellschafter Heller unter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Dr. Zinßer & Co. in Leipzig eingebrachten

Geschäfts. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Die Gesellschaft ist bis zum 31. 12. 1936 geschlossen. Ihre Dauer verlängert sich jedesmal um ein weiteres Jahr, wenn nicht die Gesellschafterversammlung mindestens sechs Monate vorher die Beendigung für den Schluß des Jahres beschließt. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Wilhelm Pfeiffer in Zwenkau. Der Gesellschafter Josef Franz Heller, Kaufmann in Probstdeuben, bewirkt seine Stammeinlage dadurch, daß er das von ihm unter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Dr. Zinßer & Co. in Leipzig betriebene Handelsgeschäft samt der in Zwenkau betriebenen Filiale mit Aktiven und Passiven nach dem Stande der Bilanz vom 31. 3. 1926 dergestalt in die Gesellschaft einbringt, daß dieses vom 1. 4. 1926 ab als auf Rechnung der Gesellschaft geführt gilt. Der Wert dieser Einlage ist auf 9500 M. festgesetzt worden.

Farben- und Lackfabrik Kitzingen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Kitzingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 19. 4. 1926 eingetragen: Liquidation beendet. Firma erloschen.

Chemische Fabrik Herczynia, Sitz: Quedlinburg. Die Firma ist am 26. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Quedlinburg eingetragen. Inhaber: Apotheker Friedrich Hasper, Quedlinburg.

Schreyer und Braun, Roßblauer Klebstoff-Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Roßlau. Die Firma ist am 26. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst eingetragen. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten und Klebstoffen sowie schließlich jedes weitere kaufmännische Unternehmen. Geschäftsführer sind der Kaufmann Wilhelm Schreyer in Roßlau und der Kaufmann Friedrich Braun in Heideburg bei Dessau, von denen jedem die selbständige Vertretung der Gesellschaft zusteht. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 11. und 23. 12. 1925 festgestellt. Das Stammkapital beträgt 12 000 M. Der Gesellschafter Kaufmann Wilhelm Schreyer macht eine Einlage auf das Stammkapital in Höhe von 6000 M.

Richard Grabau & Co. Deutsche Zündholz Compagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte macht unterm 1. 5. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachmittags 2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Kaufmann S. Bernstein, Berlin-Wilmersdorf. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis zum 1. 7. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 1. 6. 1926, vorm. 10 Uhr. Prüfungstermin am 3. 8. 1926, vormittags 10 Uhr. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 28. 5. 1926.

Chemische Fabrik Oldenbrok, Aktiengesellschaft in Oldenbrok. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elsfleth ist am 27. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 4. 1926 ist der § 10 der Satzung geändert. Der Kaufmann Fritz Harms in Oldenburg ist zum stellvertretenden Mitglieder des Vorstands ernannt. Die beiden Vorstandsmitglieder Dr. Paul und Harms sind ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Prokura des Kaufmanns Friedrich Karl Heinrich Harms in Neuenbrok ist erloschen.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft, Oker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 29. 4. 1926 eingetragen: In der ordentlichen Generalversammlung vom 29. 12. 1925 ist beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um einen Betrag bis zu 240 000 M. zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 240 Stück auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien Lit. B im Nennwerte von je 1000 M. Die beschlossene Erhöhung des Grundkapitals ist durchgeführt in Höhe von 200 000 M.

Chemische Fabrik & Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Sitz: Köln-Mülheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 27. 4. 1926 eingetragen: Albert Spitz ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden. Dr. phil. Hermann Cohen, Fabrikdirektor, Köln, ist zum Vorstand bestellt.

Chemische Fabrik Lörrach Aktiengesellschaft, Sitz: Lörrach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach ist am 21. 4. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Direktors Josef Mann in Basel ist beendet; Kaufmann Friedrich Barnitzke in Basel ist zum Vorstand bestellt.

Heil, chemische Fabrik Gesellschaft mit beschr. Haftung, Reichelsheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Reichelsheim i. Odenwald ist am 24. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Aktien-Gesellschaft für Mineralölhandel, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 23. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Mineralölen und Mineralölproduk-

ten aller Art, der Erwerb und die Pachtung anderer derartiger Unternehmungen, der Betrieb von Handelsgeschäften jeder Art, welche den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind, sowie die Beteiligung bei anderen verwandten Unternehmungen. Grundkapital: 50 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 10. 1925 festgestellt und am 7. 1. 1926 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ist befugt, allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Kaufmann Dr. Alexander Scherr, Berlin-Wilmersdorf, 2. Kaufmann Heinrich Backhaus, Berlin-Grünwald. Das Grundkapital zerfällt in 50 Inhaberk Aktien über je 1000 M., die zum Nennbetrag ausgegeben werden. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt, der auch die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt. Der Aufsichtsrat hat auch das Widerrufsrecht und kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Die Berufung der Generalversammlung ist in den Gesellschaftsblättern einmal bekanntzumachen. Die Gründer, welche die Aktien übernommen haben, sind: 1. Kaufmann Fritz Schicht, Wilmersdorf, 2. Inspektor Hans Roß, Südde, 3. Obergeringieur Hendrik Louis Wevers, Halensee, 4. Direktor Otto Schicht, Berlin-Köpenick-Uhlenhorst, 5. Bankbeamter Hermann Hoffmann, Friedenau. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Großindustrieller Dr. Semion Aisinman, Paris 29, 2. Banksyndikus Dr. jur. Hans Freiherr von Werthern, Friedenau, 3. Rechtsanwalt Dr. Erwin Loewenfeld, Berlin, 4. Ingenieur Moscu Nachmias, Bukarest, 5. Ingenieur Dr. David Goldstern, Bukarest. Die mit der Anmeldung der Gesellschaft eingereichten Schriftstücke, insbesondere der Prüfungsbericht des Vorstands und des Aufsichtsrats, können bei dem Gericht eingesehen werden.

Deutsche Vialit-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Beuel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 26. 4. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Deutsches Kalt-Asphalt-Werk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, und dementsprechend der Gesellschaftsvertrag durch die Beschlüsse der Gesellschafter vom 27. 2. 1926 und 12. 4. 1926 geändert.

Deutsche Südseeposphat Aktiengesellschaft, Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 23. 4. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung vom 13. 4. 1926 ist der § 19, letzter Satz, gemäß [141] abgeändert.

Westdeutsche Chemische Industrie, Aktiengesellschaft vorm. Gladen & Co., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 26. 4. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Weyl Aktiengesellschaft Berlin Zweigniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 26. 4. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Fritz Moser in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Lexolin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 24. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 9. 4. 1926 mit Abänderung vom 20. 4. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb eines Lackaufrischungssöls, das unter der Bezeichnung Lexolin in den Handel gebracht werden soll, sowie die Herstellung und der Vertrieb ähnlicher Fabrikate, sowie die Beteiligung an Unternehmen verwandter Branchen. Stammkapital: 6000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Carl Johannes Max Herms und Victor Levor, Kaufleute zu Hamburg. Der Gesellschafter Kämmerer bringt in die Gesellschaft ein das von ihm beim Reichspatentamt zum Schutz angemeldete Warenzeichen Lexolin sowie die von ihm erfundene Herstellungsart des unter der Bezeichnung Lexolin in den Handel zu bringenden Lackaufrischungssöls. Diese Sacheinlage wird mit 1600 M. bewertet und dem Gesellschafter Kämmerer auf seine Stammeinlage angerechnet.

Chemische und Keramische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Dresden. Die Firma ist am 27. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 3. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und keramischen Produkten, insbesondere von glasierten Platten nach mehreren besonderen geheimen chemischen Verfahren. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmungen gleicher und ähnlicher Art zu beteiligen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft

durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Chemiker Dr. Otto Heuschkel in Dresden. Aus dem Gesellschaftsvertrage wird noch bekanntgegeben: Die Gesellschafter Dr. Otto Heuschkel und Architekt Oskar Röhle haben gemeinsam mehrere geheime chemische Verfahren zur Herstellung von glasierten Platten erfunden und sind an diesen Verfahren je zur ideellen Hälfte beteiligt. Diese beiden Gesellschafter legen in die zu gründende Gesellschaft m. b. H. diese geheimen chemischen Verfahren, deren Wert auf 3000 M. festgesetzt wird, als Sacheinlagen ein, und zwar in der Weise, daß der Wert der Sacheinlage eines jeden dieser beiden Gesellschafter mit je 1500 M. bestimmt wird. Mit diesen Beiträgen von je 1500 M. werden diese beiden Sacheinlagen auf die Stammeinlagen dieser beiden Gesellschafter angerechnet, womit diese beiden Stammeinlagen erfüllt sind.

Chemische Fabrik Passendorf Aktiengesellschaft, Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 28. 4. 1926 eingetragen: Für den ausgeschiedenen Walther Bausenwein ist der Kaufmann Hugo Batt in Berlin-Charlottenburg zum Vorstand bestellt worden.

Stahl & Nölke Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 4. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 10. 2. 1926 ist der Sitz der Gesellschaft von Cassel nach Hamburg verlegt worden. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 9. 5. 1921 ist der Gesellschaftsvertrag geändert bzw. neu gefaßt worden. Gegenstand des Unternehmens ist a) Errichtung, Betrieb, Erwerb und Veräußerung von Anlagen aller Art auf dem Gebiete der Zündholzindustrie und verwandter Betriebe sowie die Beteiligung bei ähnlichen Unternehmungen, b) Betrieb von Handelsgeschäften.

Rudolf Lauche Aktiengesellschaft Zweigniederlassung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 29. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung und Vertrieb von ätherischen Ölen und Essenzen, Fruchtextrakten, Riechstoffen, chemischen und technischen Produkten aller Art sowie die Uebernahme und die Fortführung der Firma Rudolf Lauche in Leipzig. Grundkapital: 300 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 4. 1922 festgestellt und am 1. 6., 30. 6., 15. 7. 1922, 13. 1. 1925 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen vertreten. Zum Vorstand ist bestellt: 1. Fabrikdirektor Albert Prengel in Leipzig, 2. Fabrikdirektor Gottfried Pippig in Leipzig. Das Grundkapital zerfällt in 749 Inhaberk Aktien über je 400 und 2 über 200 M. Der Vorstand besteht, je nach Bestimmung des Aufsichtsrats, aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung und der Widerruf derselben liegen dem Aufsichtsrat ob.

Niedersächsische Fett- und Düngstoffabrik G. m. b. H., Sitz: Breitenbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 23. 4. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Oskar David ist erloschen.

Alkaliwerke Ronnenberg, Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 26. 4. 1926 eingetragen: Den Kauflenten Ludwig Blum und Hans Stolze zu Cassel ist in der Weise Prokura erteilt, daß jeder von ihnen ermächtigt ist, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft zu vertreten. Der Direktor Gustav Hüffner zu Hannover ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Bei den zwei nachfolgenden Firmen ist am 16. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

Chemische Fabrik F. L. Roebig, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf.

Faerbolwerk Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Artikel für Schuh- und Lederbehandlung, Sitz: Düsseldorf.

Chemische Gesellschaft Düsseldorf mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 22. 4. 1926 eingetragen: Die Firma wird hiermit aufgelöst, die Umstellung ihres Grund- bzw. Stammkapitals unter Einreichung eines Gesellschafterbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister innerhalb drei Monaten anzumelden, widrigenfalls die Nichtigkeit gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung eingetragen werden wird.

Chemische Fabrik Andernach, Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 26. 4. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 17. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Der Vorstand besteht nunmehr aus einem oder mehreren Mitgliedern. Theo Sievert und Siegfried Erbslöh sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 4. Mai 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 470–480; Aetznatron (fest, entfärbt) 140–145; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 90–94; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 125–130; Alaun (Gew., in Stücken) 92–95; Chromalaun (krist.) 145–150; Salmiak (pour piles) 330–335; Ammonsulfat (Gew.) 172; Chlorcalcium (geschm.) 48–50; Chlorkalk (105–110°) 84–87; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (Gew., pulverförmig) 145–150; Bariumchlorid (techn.) 120–130; Bariumsuper-oxyl (87%) 390–400; Zinnoxid (pulverförmig) 3550–3600; Zinnchlorid (wasserfrei) 2450–2500; Eisensulfat (krist.) 29–32; Eisenchlorid (trocken) 200–205; Magnesiumsulfat (techn.) 83–86; Magnesiumchlorid (geschm.) 62–65; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 350–360; Chlorkalium (Gew.) 62–65; Bromkalium (krist., rein) 1900–1950; Jodkalium (krist., rein) 245–250 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 100–105; Kaliumsulfat (gereinigt) 235–240; Kaliummetabisulfat (krist.) 450–460; Kaliumpermanganat (techn.) 840–850; gelbes Blutlaugensalz 1175–1200; rotes Blutlaugensalz 2550–2580; Kalisalpeter (gereinigt) 260–265; Kaliumphosphat (krist., techn.) 415–420; Mennige (versch. Sorten) 540–570; Bleiglätte (pulverförmig) 519–550; Bleiweiß (pulverförmig) 550–555; Zinkchlorid (fest) 295–305; Zinksulfat (krist., techn.) 160–165; Zinkweiß (versch. Sorten) 490–660; Soda (calc., 98–99%) 42–44; Soda (krist.) 27–29; Natriumbicarbonat (techn.) 68–70; Natriumsulfat (krist.) 31–33; Natriumsulfat (wasserfrei, Gew.) 34–36; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 145–150; Natriumsulfid (krist.) 90–95; Natriumhyposulfid (techn.) 100–105; Natriumhyposulfid (photogr.) 105–110; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 245–255; Natriumnitrit (techn.) 245–255; Natriumbichromat (krist.) 355–360; Kupfersulfat (krist.) 280–290; Schwefelsäure (66°) 32–34; Salpetersäure (36°, weiß) 200–205; Salzsäure (20–21°, Gew.) 23–24.

Frankreich (Paris), den 30. April 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 95; Ammoniak (20–22°) 132; Ammoniak (28–29°) 220; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyl (weiß) 825–890; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 240; Aetzkali (88–92%) 480; Aetznatron (76–77°, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 115–125; Bariumchlorid (krist.) 125; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 185; Bariumsuperoxyd (85–87%) 475; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 540; Bleimitrat 740; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 545; Borax (raff., krist.) 342.50; Borsäure (krist.) 556; Brom (Gew.) 28 (kg); Bromkalium 24 (kg); Bromnatrium (krist.) 22 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 121; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 190; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 36.50; Chlor (flüssig) 190; Chlorkalk (105–110°) 78–85; Chlorschwefel 7 (kg); Chromalaun 180; Chromoxyd (grün) 20 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 34 (kg); Cyanammonium 12 (kg); Eisenvitriol 35; Flußsäure 300; Jod (zweimal sublimiert) 313 (kg); Jodkalium 281 (kg); Jodnatrium (krist.) 285.50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 115.50–12 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 20 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 295; Kaliumbichromat 625; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 180–600; Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 115 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33°) 135; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlenäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) —; Kobaltoxyd (schwarz) 150 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 12.50 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 210–230; Magnesiumchlorid (krist.) 100; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 38–42 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 80; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 440–540; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Sack) 77.50; Natriumbichromat 500; Natriumbisulfat (trocken, Dep. Nord) 160; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 525; Natriumhydrosulfid 12.50 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) 106; Natriumhyposulfid (photogr.) 114; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 160; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 9.50 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (Gew.) 135; Natriumsulfat (krist.) 32.50 (kg); Natriumsulfat (wasserfrei, Gew.) 94–95, ab Fabrik 30–33; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dep. Nord) 166; Natriumsulfid (wasserfrei) 265; Natriumsulfat (neige) 240; Natrionwasserglas (neutr., 35°) 60; Nickelammonsulfat 36 £ (1). Nickelsulfat (rein) 36 £ (1); Nickeloxyl (schwarz) 22 (kg); Oleum (20%) 43.50, Oleum (60%) 71.50; Phosphorsäure (66°, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 410; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 375–390; Salpetersäure (36°, weiß) 195; Salzsäure (20–21°) 29; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) 110; Schwefelkohlenstoff 230; Schwefelleber (Kali) —; Schwefelsäure (66°) 37; schweflige Säure (verflüssigt, Dep. Nord) 115; Silbernitrat (krist., oder geschm.) 459 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 50; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Sack) 29; Uranoxyd 53 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 170 (kg); Zinkchlorid (18°, eisenfrei) 110–135; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 300–330; Zinkstaub (Dep. Nord) 600; Zinksulfat (eisenfrei) 160; Zinnchlorid (wasserfrei) 1530; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2810; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 44 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 490–720. — **Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe.** Preise per kg. Acetanilid 21; Aceton (rein, 99%) 10.80; Acetylsalicylsäure 33; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 675 (hl); Alkohol (denaturierter) 272.50 (hl); Ameisensäure (8° Gew.-%) 440–465 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 490 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 24.75–25; Amylsalicylat 45–50; Anilin (salzsaures) 9.75; Anilindol 9.75; Antipyrin 82; Aether (ab Fabrik) 8; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Arthylacetat (ab Fabrik) 10; 10.75; Benzaldehyd 26.50; Benzol (90%, ohne Steuer) 275 (100 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 12.25; Campher (raff.) 35; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 660 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 860 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 599; Chinarsulfat 493; Chloralhydrat 28; Chloräthyl 14; Chloromethyl 24; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 19.75; Cocain (salzsaures) 5100–5150; Codein —; Coffein (rein) 120–130; Cumarin 155–170; Diäthylbarbitursäure 120–130; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 750 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 510 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 700 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 190 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 600 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 250 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 130 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 130 (100 kg); Formaldehyd (10%) 730; Furfural (ab Fabrik) 10.50; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 35; Glycerin (Dynamit) 1480 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1310 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 70; Hexamethylentetramin 41.50–50; H-Säure 28.50; Hydrochinon 55; Isoeugenol 215; Jodoform 362; Methylacetat 9 (kg); Methylalkohol (rein, 99°) 950 (100 kg); Methylalkohol (99°, Regie) 700 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 100 (100 kg); Milchezucker (pulverförmig) 900–1025 (100 kg); Morphin (salzsaures) —; Nicotinsäure (Keton) 360; Naphthalin (Kugeln) 110 (100 kg); Nitrobenzol 8; Oxalsäure 510–600 (100 kg); Paranitrilanilin 24; Pilocarpin (Salpetersaures) —; Piperazin 300; Propylalkohol (ab Fabrik) 18; Pyramidon 165 (Resorcin (pharm.) 45; Salicylsäure 17–25; Salol 38; Santonin 13.000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) 42; Terpinen (venetianisches, rein) 11.50 bis 16; Terpinol 865 (100 kg); Terpeneol 35–45; Tetrachlorathan 390–410 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 190 215; Toluol (rein) 395 (100 kg); Trichloräthylen 110–150 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 370–389; Weinsäure (1er blanc, krist.) 11; Xylidin 26 (kg); Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 5. Mai 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn. 96–98%) 83–87; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (85% vol.) 41–44; Ammoniak (25%) 15–17; Anilindiol 75–79; Anilinsalz 73–76; Antichlor 10,25–11,75; Arsenik (weißer) 31–35; Aetzatron (76–77%) 16,25 bis 17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 71–74; Bittersalz 3,75–4,25; Bleizucker 52–54; Borax (krist.) 28–29; Borsäure (krist.) 45–48; Bromkali 178–182; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 10,90–11,50; Chlorcalcium (70–75%) 5,75–7; Chlorkalk 9,80–11; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 26,50–28; Chromalaun 18–20; Citronensäure 162–167; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 38–42; essigsaures Natrium 27–29; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raff.) 103–107; Harnstoff 75–85; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,25–10,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 74–78; Kalisalpeter (gemahlen) 28–32; Kaliumbichromat 45,50–47; Kupfersulfat (98 bis 100%) 26,50–28; Lithopone (Rotsiegel) 23–25; Milchsäure (50% vol.) 37–40; Mörphium —; Natriumbicarbonat 12–13,75; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 11–12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40%) 5,50–7; Oxalsäure (krst.) 28–30; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22,50–24; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (techn.) 2–2,80; Schwefelkohlenstoff 19–21; Schwefelnatrium (60–62%) 12–14; Schwefelsäure (66° B) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140–145; Weinsäure 120–130; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Vereinigten Staaten (New York), den 26. April 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,06½ bis 0,06½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,06 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26%) 0,03½–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,10½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75–1,80 (Gall.); Amylacetat (raffin.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,03½–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,34–0,48½ (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetzatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,20 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,07½–0,08; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 10,60 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol 0,18½; Calciumarsenat 0,07–0,07½; Calciumcarbid 0,05–0,06; Calciumchlorid (73 bis 75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,79–0,80; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,09; Chlorkalk 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einh.) 0,45; Cremor tartari (einh.) 0,22–0,22½; Cyankalium 0,52–0,55; Cyannatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13–15 (t); Essigsäure (99%, eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid (85%) 0,32–0,38; essigsaure Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (80%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,08; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 22–22½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½–0,18¾; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,38½; Kalisalpeter (krist.) 0,07½–0,07¾; Kaliumbichromat 0,06½ bis 0,06½; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,75–4,95 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90 bis 2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,85–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,10; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,57–0,61 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½–0,14; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,52–0,55; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (ab Fabrik) 0,06½–0,06½; Natriumbisulfat (nitercake, ab Fabrik) 4,50–5,00 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½; Natriumfluorid 0,09–0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,08½–0,09½; Natriumsalicylat 0,37–0,39; Natriumsulfat (Wasserglas, 60° ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saitlake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½–0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10 bis 0,10½; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10½ bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,16½–0,17½; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05½–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36%) 4,75–5 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzyl.) 0,12–0,15; Schwefelkohlenstoff 0,45½–0,06½; Schwefelsäure (66° tanks) 14–15 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat (Pulver) 0,08–0,08½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinal 0,93–0,94 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½–0,06½; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½–0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03½–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42½–0,43; Zinnchlorid 0,17½–0,17¾; Zinnoxid 0,66–0,68. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilindiol 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P., IX) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,65–0,72; Chlorbenzol (0,8½–0,09½); Dimethylanilin 0,30–0,32; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,48–0,52; Phthal säureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30–0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27–0,32; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,93–0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (1292)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 5.	5. 5.	Aktien	11. 5.	5. 5.
Byk-Guldenw.	50,—	55,25	Köln-Rottweil	78,—	83,75
Chem. F. Buckau	78,—	78,25	Linde's Eismasch.	128,—	127,75
„ Grünau	53,25	59,50	Litophonefabrik	48,—	52,25
„ v. Heyden	72 3/4	84 3/4	Nitritfabrik	19 3/4	19,50
„ Milch & Co.	54,—	46,—	Oberschl. Koksw.	67,—	74,75
„ Gelsenk.	68,—	68,—	Rasquin, Farb.	56,—	57,25
„ W. Albert	91,50	91,75	Rh. W. Sprengst.	60,75	65,—
„ W. Brockhues	49,—	52,50	Rhen. Verein ch. F.	59,—	61,25
Concordia chem. F.	56,—	57,—	J. D. Riedel	58,—	58,25
Dynamit Nobel	76,50	82,—	Rütgerswerke	73 3/4	78,—
Egestorff, Salzw.	73 3/4	75,—	H. Scheidemann	32,25	37,—
Fahlberg List	85 1/4	92 3/4	Schering, Chem.	131,25	137 3/4
I. G. Farbenindustr.	152,50	151,—	Sprengst. Carb.	70,—	61,50
Gehe & Co.	50,25	50,—	Stäffurter Chem.	51,50	58 3/4
Th. Goldschmidt	75,50	82,75	Thür. Bleiweiß	56,—	56,50
Harkort Bergw.	66,75	72,—	Union Chem. Fabr.	49,—	49 3/4
Heine & Co.	42,25	49,50	Ver. chem. Wk. Chl.	127,—	118,50
Jeserich Asphalt	95,—	101,50	„ Glanzstoff F.	259,—	290,—
C. A. F. Kahlbaum	112,—	112,50	„ Ultramarinfabr.	109,—	109,—

Devisen	8. 5.	11. 5.	Devisen	8. 5.	11. 5.
Argentinien	1,689	1,688	Italien	16,80	16,73
Kanada	4,20 1/2	4,20 1/2	Jugoslawien	7,41	7,415
Japan	1,970	1,963	Dänemark	109,65	109,78
Türkei	2,19 1/2	2,170	Portugal	21,420	21,420
England	20,388	20,396	Norwegen	90,30	90,87
Ver. Staaten	4,20	4,20	Frankreich	13,21	13,14
Brasilien	0,610	0,607	Tschechoslowakei	12,44	12,437
Uruguay	4,310	4,320	Schweiz	81,24	81,235
Holland	168,78	168,85	Bulgarien	8,048	8,059
Griechenland	5,25	5,25	Spanien	60,16	60,32
Belgien	12,90	13,24	Schweden	112,33	112,34
Danzig	80,87	80,79	Oesterreich	59,285	59,285
Finnland	10,568	10,568	Ungarn	5,87	5,875

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 84 v. 12. 4. 1926.)			
Estland 100 estn. Mark	1,10	British Straits Settlements 100 Dollar	238,25
Lettland 100 Lett. Rubel	80,85	China-Schanghai 100 Tael (Silb.)	305,05
Litauen 100 Lit. Lit.	41,50	Argentinien 100 Goldpeso	379,65
Luxemburg 100 Franken	17,85	Chile 100 Peso	51,50
Polen 100 Zloty	52,80	Mexiko 100 Peso	204,65
Rußland 1 Tscherwonez	21,65	Peru 1 peruan. Pfund	16,35
Aegypten 1 ägypt. Pfund	20,95	Uruguay 100 Peso	427,85
Brit.-Ostindien 100 Rupien	153,85	Brit.-Hongkong 100 Dollar	234,55

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 5.	5. 5.
Elektrolytkupfer	131 1/4	131 3/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohnick (freier Verkehr)	63 1/2–64 1/2	63 1/2–64 1/2
Zink, umgeschmolzen	58 1/2–59 1/2	58 1/2–59 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banks, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	130–140	135–140
Silber in Barren per 1 kg	90 1/4–91 1/4	90–91

(1301)

Versammlungskalender.

18. Mai: Sauerstoffwerk Münster A.-G., Münster i. W., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftsgebäude der Dresdner Bank, Filiale Münster, Münster i. Westf.
- Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hamburg, Billh. Canalstr. 20.
- Danubia A.-G. für Mineralölindustrie, Regensburg, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Bank, Filiale Regensburg.
19. „ A.-G. für Zinkindustrie vormals Wilhelm Grillo, Hamborn a. Rhein, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Düsseldorf, Elberfelder Straße 6/8 (Industrie-Club).
- Chemische Fabrik Dr. Haas A.-G., Stuttgart-Feuerbach, G.-V., vormittags 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Städtischen Girokasse, Stuttgart.
20. „ H. B. Sloman & Co. Salpeterwerke A.-G. in Hamburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft in Hamburg, Chile-Haus, Fischerwiete 1, I.
- Chemische Fabrik Wesseling A.-G., Wesseling, Bez. Köln, ordentl. Hauptversammlung, vorm. 10½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Wesseling.
- Viskose A.-G., Arnstadt, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Arnstadt im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft.
- A.-G. der chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft, Stettin, Viktoriaplatz 8, I.
22. „ Terpentinal-Werk A.-G., Leipzig, 4. ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Geschäftslokal des Herrn Justizrats Dr. Schöppler, Leipzig, Klosterstraße 3, II. (1293)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boasstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.



Sprun

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 22. MAI 1926

Nr. 21

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Dr. RUDOLF FRANK †

Am Sonnabend, dem 15. Mai, fand im Krematorium zu Berlin-Wilmersdorf die Trauerfeier für Dr. Rudolf Frank statt. Die außerordentlich große Zahl der Leidtragenden, die an der Bahre standen, um dem für uns alle viel zu früh Verschiedenen die letzte Ehre zu erweisen, bekundete die Liebe, Verehrung und Hochachtung, der er sich in weitesten Kreisen erfreute.

Aus allen Teilen Deutschlands waren die Berufsgenossen, Delegierte von Verbänden und Unternehmungen der deutschen chemischen Industrie, herbeigeeilt, um von dem Toten Abschied zu nehmen. Vertreter der Reichsregierung, des Reichswirtschaftsrats, des Reichstags sowie von Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft bezeugten durch ihre Teilnahme das hohe Ansehen, in dem der Verblichene auch außerhalb der Grenzen unserer Industrie stand.

Ein Blumenflor von Kränzen, wie er an Pracht und Umfang kaum je zu schauen war, Spenden aus Nah und Fern, die dem Toten letzte duftende Grüße überbringen sollten, gestalteten den ernsten, der Trauer geweihten Raum, der die sterblichen Reste unseres Freundes aufnahm, zu einer Stätte des leuchtenden Frühlings, als wollte sich über die erschütternde Tragik dieses Geschickes ein Hauch von Frieden und Trost ergießen.

Ergreifende Klänge Sebastian Bachs waren verklungen. Pfarrer Foertsch ergriff das Wort zu einer Trauerrede, der er den Spruch des Propheten Haggai: „Mein Geist soll unter euch bleiben, fürchtet euch nicht“, zugrunde legte:

„Jeder von uns hat das Empfinden, daß in dieser Stunde sein Geist noch einmal vor uns hintreten soll. Es werden dann die Freunde und Mitarbeiter in Worte kleiden, was Ihr, die Ihr seinen Geist gekannt habt, in dieser Stunde fühlt. Aber eines darf ich vielleicht herausheben, das große Menschliche, vielleicht auch das Menschlich-Große in diesem starken Geist.

Mensch sein heißt Bruder sein, den anderen verstehen und schätzen und lieben. Das ist wirkliche Menschengröße, lieben, Liebe im Herzen tragen. Und nicht wahr, da steigt vor Euch auf sein Geist, wie er unter Euch geweiht hat. Das ist vielleicht das

Hervorstechendste an seinem Charakterbild gewesen, dieses stille Versenken in den anderen, dieses Verstehen, dies Hineinleben in die Seele des Mitmenschen. Und wo nicht zum geringsten Teil sind all die großen Erfolge seines Lebens auf diese Eigenart seines Geistes zurückzuführen, auf diesen Geist der Milde, der Liebenswürdigkeit, der echten Menschlichkeit.“

Wieder durchwallten feierliche Harmonien Bachs den Raum des Gotteshauses. Dann traten die Vertreter der Regierung, der Körperschaften, in denen der Verstorbene gewirkt hatte, und Freunde an die Bahre, um ihm in treuem Gedenken einen letzten Gruß zu überbringen:

Herr Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius, als Vertreter der Reichsregierung:

Hochansehnliche Trauerversammlung! Mit seinen Freunden, den Vertretern der deutschen Wirtschaft, trauert die deutsche Reichsregierung um einen Mann, dessen ganzes Leben der deutschen Technik und der wirtschaftlichen Wiederaufrichtung unseres Vaterlandes gewidmet war.

Herr Kommerzienrat Dr. Rudolf Frank war bis an sein Ende ein treuer Mittler zwischen der Regierung und der Industrie. Schon frühzeitig in der Not des Krieges hat er seine reichen Erfahrungen und sein glänzendes Organisationstalent seinem Lande zur Verfügung gestellt. Als der Zusammenbruch uns zwang, neue Wege in der Wirtschaft zu gehen, da war es selbstverständlich, daß er berufen wurde, die Selbstverwaltungskörper der Chemie zu schaffen. In vorbildlicher Weise hat er damals die Außenhandelsstelle Chemie aufgebaut und geleitet.

Und als es notwendig wurde, die deutsche Handelspolitik den veränderten Bedingungen anzupassen, da war wieder er unter den Ersten, die ihre volle Arbeitskraft dem Lande zur Verfügung stellten.

Im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, in unzähligen Ausschüssen und zuletzt bei den Handelsvertragsverhandlungen in Moskau, Rom, Paris und Madrid, teils als Vertreter seiner besonderen Industrie, teils aber, getragen von dem Vertrauen der Gesamtwirtschaft, als Generalvertreter hat er seine besten Kräfte eingesetzt, um für die deutsche Wirtschaft und das deutsche Gesamtwohl das Mögliche herauszuholen.

Mitten aus seiner Arbeit heraus, mitten aus dem Ringen um Deutschlands Wiederaufstieg hat der Tod ihn abberufen.

Im Namen der deutschen Reichsregierung rufe ich ihm für alles, was er für die deutsche Wirtschaft geleistet hat, herzlichsten Dank nach.

Herr Geheimer Hofrat Dr. Aufschläger,
Erster Vorsitzender des Vereins z. W.:

Hochgeehrte Trauerversammlung! In tiefem Schmerz und mit schwerem Herzen stehen wir an der Bahre des Mannes, der uns allen ein Freund war, im schönsten und erhabensten Sinne dieses Wortes. Die reifsten und ausgeglichensten Jahre seines Lebens hat er restlos unser aller Nöten und Sorgen gewidmet.

Das Leben, das jetzt erloschen ist, begann am 30. März 1863 in Landskron in Oesterreich. Er studierte in Wien und Bern Chemie und Naturwissenschaften und promovierte in Bern mit einer Arbeit über Forensische Chemie.

Im Jahre 1886 trat er als junger Chemiker in die Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst am Main, ein, der gleichen Fabrik, welche er jetzt, genau 40 Jahre später, als Aufsichtsratsmitglied aufgesucht hätte, wenn er nicht durch die Handelsvertragsverhandlungen in Madrid von der vor kurzem in Höchst tagenden Aufsichtsratsitzung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft ferngehalten worden wäre.

Der weitere Verlauf seiner Entwicklung war außerordentlich vielseitig und führte ihn in die verschiedenartigsten Zweige unserer Industrie. Er hat sich in Zúrn Dorf in Ungarn mit der Herstellung von rauchlosem Pulver befaßt; er war bei Dr. Karl Kellner tätig und nahm dort teil an der Entwicklung des Chloralkaliverfahrens und der Quecksilberelektrolyse. Er leitete eine Zeitlang die Fabrik des Konsortiums für elektrochemische Industrie in Golling bei Salzburg; er war in leitender Stellung bei den Chemischen Werken H. E. Albert in Biebrich a. Rh.; er gehörte eine Zeitlang der Firma C. G. Rommenhöller an. Eine Anzahl Jahre war er privater beratender Chemiker für eine Anzahl Großbetriebe. 1911 übernahm er die Leitung des Vereins Chemischer Fabriken in Mannheim. Während des Krieges war er Mitglied des Aufsichtsrates der Kriegskemikalien-Aktiengesellschaft. Immer wieder dachte er gern an seine Arbeit für die Kriegswirtschaft zurück, wie er von heute auf morgen behelfsmäßig in Wolgelegen die Fabrikation von vielen hundert Tonnen Salpeter im Monat eingerichtet hat, wie er sich mit der Pulverherstellung befaßte, ein eigenes Pulver erfand, das sogenannte „Frank-Pulver“, welches in großen Mengen von der Militärverwaltung bezogen wurde.

Neben seiner reichen privatwirtschaftlichen Tätigkeit hat er schon in frühen Jahren sich für die allgemeinen Berufsfragen interessiert.

Bereits 1902 war er Mitglied des Vorstandes der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie geworden, in der er sich nach kurzer Zeit eine führende Stellung erwarb. Auf Grund seiner mannigfachen Kenntnisse in dem ganzen weitverzweigten Gebiete der chemischen Industrie und insbesondere seiner technischen Erfahrungen wurde ihm schon im Jahre 1915 das Amt des Vorsitzenden im Technischen Ausschuss der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie übertragen. In dieser Eigenschaft war er Wegweiser und Führer auf dem verantwortungsvollen Gebiete der Unfallverhütung, dieses vornehmsten Teiles berufsgenossenschaftlicher Arbeit zum Schutze von Leben und Gesundheit der in der chemischen Industrie beschäftigten Personen. Die seinem Charakter innewohnende Neigung, sich stets für seine Mitmenschen einzusetzen, brachte es mit sich, daß er sich auch auf allen anderen Gebieten der sozialen Versicherung in hervorragendem Maße betätigte.

1914 wurde er in den Hauptausschuß unseres Vereins gewählt. Mit diesem war er schon im Jahre 1887 in Beziehung getreten, als ihm während seiner Tätigkeit in den Höchster Farbwerken die Vorbereitung der damaligen Hauptversammlung in Frankfurt übertragen worden war.

Als es im Jahre 1918 galt, die aus dem Zusammenbruch für die chemische Industrie sich ergebenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Nachkriegszeit zu lösen, wurde er einstimmig von der genannten Industrie zum Geschäftsführenden Vorsitzenden unseres Vereins gewählt. Um sich diesen neuen Aufgaben mit dem vollen Umfange seiner Arbeitskraft widmen zu können, schied er aus seiner Tätigkeit bei dem Verein Chemischer Fabriken vollständig aus und verlegte seinen Wohnsitz nach Berlin.

Einer seiner ersten Erfolge war der Zusammenschluß der gesamten deutschen chemischen Industrie zu einem einheitlichen Arbeitgeberverbande, zu dessen Vorsitzenden er ebenfalls einstimmig gewählt wurde. Unter seiner Führung wurden alsdann die Verhandlungen über einen Arbeitertarifvertrag und später einen Chemikertarifvertrag zum glücklichen Abschluß gebracht.

In der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, seit der chemischen Industrie gegründeten „Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie“ wurde ihm ebenfalls der Vorsitz übertragen, eine Aufgabe, der er sich mit ganz besonderer Liebe gewidmet hat.

Vom Reichswirtschaftsministerium wurde er zum Reichsbevollmächtigten bei der Außenhandelsstelle Chemie berufen.

Er wurde ferner bei der Bildung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates in diese Körperschaft entsandt.

Dem Reichsverband der Deutschen Industrie gehörte er seit dessen Gründung als Vorstandsmitglied und kurze Zeit darauf auch als Präsidialmitglied an.

Die Chemische Fabrik Griesheim-Elektron wählte ihn zu ihrem Aufsichtsratsvorsitzenden, ein Amt, das er bis zur Fusion der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft verwaltet hat. Auch war er in den Aufsichtsrat der Köln-Rottweil Akt.-Ges. eingetreten.

Es ist unmöglich, hier alle die vielen öffentlichen und privaten Körperschaften, Kommissionen, Beiräte usw. aufzuführen, in denen er nicht nur Mitglied wurde, sondern zu deren eifrigsten Mitarbeitern er gehörte.

Obwohl keiner der Jüngsten mehr, hat er diese ungeheure Arbeitslast mit einer körperlichen und geistigen Frische bewältigt, die von keinem der Jüngsten hätte übertroffen werden können. Zu jeder Zeit und jeder Stunde konnte jeder zu ihm kommen und fand nicht nur ein williges Ohr, sondern auch eine tatkräftige Hilfe. Er hat nie etwas für sich persönlich angestrebt, sein ganzes Wollen und Denken, seine gesamte Tätigkeit vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein gehörte der Industrie als Ganzes, und da er sah, daß die chemische Industrie nur gedeihen konnte, wenn die deutsche Gesamtwirtschaft wieder geordnet und gefestigt wurde, widmete er sich mit dem gleichen Eifer und der gleichen Hingabe auch den großen allgemeinen Fragen der deutschen Volkswirtschaft.

Die Lauterkeit seines Charakters, die Lebenswürdigkeit seines süddeutschen Temperaments, die Güte und Abgeklärtheit seiner Persönlichkeit erwarben ihm in allen Kreisen, mit denen er in Berührung kam, Freundschaft und Verehrung. Es wird wenig Berufsgenossen geben, die einen so großen und aufrichtigen Freundes- und Bekanntenkreis besitzen, wie er ihn umgab. Er war abhold aller öffentlichen Beweise der Anerkennung seiner Verdienste. Aengstlich vermied er, seine Persönlichkeit mehr in den Vordergrund zu stellen, als sachlich unbedingt notwendig war. Still und geräuschlos war er an der Arbeit.

Ohne jemals die große Linie aus dem Auge zu verlieren, verfügte er über eine seltene Einzelkenntnis der Wirtschaft. Sein gesunder Wirklichkeitssinn lehnte jegliche theoretische oder dialektische Ueberspitzung wirtschaftlicher und sozialer Probleme ab und befähigte ihn.

auch in den verworrensten Situationen unbeirrten Schrittes sein Ziel zu erreichen.

Dieser Wirklichkeitssinn, verbunden mit einer selten reichen Lebenserfahrung, und die eigenartige Ausgeglichenheit seines Charakters ermöglichten ihm, in besonderem Grade bei widerstreitenden Interessen innerhalb und außerhalb der chemischen Industrie — sei es auf wirtschaftlichem, sei es auf sozialem Gebiete —, in einem Maße ausgleichend zu wirken, wie es selten einem Menschen gegeben ist. Er war der berufene Vermittler zwischen Groß- und Kleinindustrie, zwischen Produzenten und Verbrauchern, zwischen Produktion und Handel, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zwischen Behörde und Privatwirtschaft, zwischen persönlichen Feinden und zwischen wirtschaftlichen Konkurrenten.

Diese wunderbare Gabe machte ihn zu einem Vorgesetzten, um den uns alle Welt beneidet hat und dessen wirtschaftliche Bedeutung wir erst in Zukunft voll würdigen werden, wenn wir ihn nicht mehr zu Hilfe rufen können. Dieses ist das schönste Denkmal, welches er sich selbst gesetzt hat. Wir brauchen nicht zu geloben, sein Andenken zu bewahren, wir können diesen Mann nicht vergessen.

Herr Professor Dr. Stock, als Vertreter des Vereins Deutscher Chemiker:

Verehrte Trauerversammlung! Mit den Vielen, die hier versammelt sind, trauert um Rudolf Frank die ganze deutsche Chemie. Sie wird den hervorragenden Mann schmerzlich vermissen, der mit liebenswürdigem Geschick in der Behandlung aller Aufgaben den weiten Blick für das Große und Ganze verband wie selten einer. Er sah die Dinge nicht vom engen Standpunkt, er sah sie von der hohen Warte der gesamten deutschen Chemie und der gesamten Wirtschaft. Auch wenn es sich um allgemeine organisatorische Fragen, um wissenschaftliche Dinge, um literarische oder Unterrichtsfragen handelte, so durfte die deutsche Chemie immer auf Rudolf Frank zählen, auf seinen weisen Rat, auf seine innige persönliche Teilnahme und auf seine tatkräftige Hilfe.

Und so hat mit ihm der Verein Deutscher Chemiker, den ich hier zu vertreten die Ehre habe, sich oft zusammengefunden zu gemeinsamer, zu kameradschaftlicher, zu freundschaftlicher Arbeit. Und es ist dem Verein Deutscher Chemiker Pflicht und Herzensbedürfnis, in dieser schmerzlichen Stunde des Abschieds Ausdruck zu geben, wie dankbar er Rudolf Frank ist, was der zu früh von uns Geschiedene für die deutsche Chemie getan hat.

Herr Geschäftsführer Dr. Ungewitter (einen Kranz niederlegend):

Dem unvergeßlichen Vorsitzenden, dem väterlichen Freund, dem gütigsten Menschen, dem Mann, der nichts für sich, aber alles für seine Industrie, für die deutsche Wirtschaft und für das deutsche Vaterland gewollt hat, dieser letzte Gruß!

Herr Dr.-Ing. e. h. Carl Friedrich v. Siemens als Vertreter des Reichsverbandes der Deutschen Industrie:

Wir stehen an der Bahre eines Mannes, der an dem schweren Kampfe der deutschen Wirtschaft um ihre Lebensbedingungen einen hervorragenden Anteil genommen hat. Wer je das Glück hatte, mit Rudolf Frank zusammen arbeiten zu können, der kam bald unter den Eindruck, daß er mit einer Persönlichkeit zusammengetroffen war, die nur das eine erstrebte: Sachlichkeit, die nicht die eigenen Interessen allein in den Vordergrund schob, sondern die sich bemühte, auch den sachlichen, wahren Bedürfnissen der anderen gerecht zu werden.

Die im Reichsverband zusammengeschlossene deutsche Industrie verliert in ihm nicht nur ein an großen

Kenntnissen und weiten Erfahrungen reiches Mitglied, sie verliert in ihm auch einen ihrer hilfsbereitesten Mitarbeiter. Wer hätte sich jemals an ihn vergebens um Unterstützung gewandt! Trotz seiner eigenen großen Belastung hat er seine Mitarbeit stets geliehen.

Aber nicht nur auf dem wirtschaftspolitischen Gebiete hat er sich ausgezeichnet, sondern auch auf dem sozialpolitischen hat er Hervorragendes geleistet. Bei ihm zeigte sich die glückliche Vereinigung von Herz und Verstand. Im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats hat er manchen Gegensatz überbrückt und manchen Weg gefunden, der den berechtigten Interessen aller zur Wirtschaft Gehörenden oder von ihr Abhängenden gerecht wurde. Ich weiß, ich kann es unwidersprochen sagen, er genoß das Vertrauen aller. Durch seine stille sachliche Arbeit schuf er sich den Einfluß und das große Ansehen, das er in allen Kreisen genoß.

Im Namen seiner Kollegen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie habe ich einen Kranz als letzten Gruß und Dank an dieser Bahre niedergelegt, an der wir alle als seine Freunde trauernd stehen.

Herr Verlagsdirektor und Chefredakteur Georg Bernhard, als Vertreter des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats:

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat erleidet durch das Hinscheiden Rudolf Franks einen unersetzlichen Verlust. Rudolf Frank war eines der allereifigsten Mitglieder des Reichswirtschaftsrats. Er war ständiges Mitglied des Sozialpolitischen Ausschusses und des Wirtschaftspolitischen Ausschusses, und er hat zuletzt noch reiche und segensvolle Arbeit im Zolltariffausschuß geleistet. Aber nicht nur die Fülle der Arbeit, die er tat, die Fülle der Arbeit, die unendlich war deshalb, weil man ihn überall hinzugog, wo man ohne seine Arbeit nicht auskam — nicht nur diese Fülle der Arbeit war es, die hervorzuheben ist, sondern viel wesentlicher für ihn war die Art, wie er diese Arbeit leistete. Der Reichswirtschaftsrat ist die Stätte, wo die Interessen gegeneinander kämpfen, die Interessen und die Interessenten. Aber dieser Kampf darf an dieser Stätte nicht Selbstzweck werden; er soll nur Mittel zu dem Zwecke sein, einen Ausgleich zwischen den Interessen zum Wohle der Wirtschaft und zum Wohle des gesamten deutschen Volkes herbeizuführen. Und Rudolf Frank war der Mann dieses Ausgleichs, nicht etwa, weil er ein geschäftiger Vermittler war — das lag seiner stillen, zurückhaltenden Natur völlig fern —, aber weil die Seele dieses Mannes eine Seele voll von Liebe war, eine Seele voll von Verständnis für die Eigenart des andern und für die Berechtigung der Interessen der anderen. In diesem Ausgleich hat Rudolf Frank segensreich gewirkt. Und wenn der Geist der Reichswirtschaftsratsidee heute steht, wenn dieser Geist heute Anerkennung findet auch bei denen, die bisher gewohnt waren und noch immer in die Neigung verfallen, das Wort höher als die Tat zu stellen, so ist das mit ein Werk Rudolf Franks gewesen.

Das Banner des Reichswirtschaftsrates steht. Der Mann, der dieses Banner uns aufrichten half, ist gefallen. Wir aber scharen uns heute an der Stätte, von der Herr Rudolf Frank seine letzte Reise antritt, um dieses Banner und grüßen ihn von Herzen, grüßen von Herzen den arbeitsfreudigen, den wissensreichen Kollegen, aber vor allem den guten, treuen, lieben Kameraden.

Herr Regisseur Ernst Wendt, als Vertreter des Allschlaraffischen Freundschaftsbundes:

Nicht Dich zu rühmen, Freund, sondern Dir zu danken und Abschied zu nehmen von dem, was sterblich an Dir ist, haben sich heute an diesem Sarge Deine Freunde versammelt als Vertreter des großen welt-

umspannenden Bundes, der uns alle in Freundschaft vereint. Wenn Deine Seele heute aus lichterem Gefilden auf uns herniederblickt, so nimm aus unseren Händen die duftenden Grüße der mütterlichen Erde an das ur- ewige All entgegen als ein Symbol all unserer Liebe und Dankbarkeit für die Freundschaft, für die selbstlose Hingabe, für die stete und stille Hilfsbereitschaft, die Du uns in Deinem irdischen Leben erwiesen, getreu dem Goethewort: Wer nicht die Welt in seinen Freunden sieht, verdient nicht, daß die Welt von ihm erfahre.

Und so laß mich Dir nur kurz die Worte Ciceros an Scipio in die Ewigkeit nachrufen: Freunde sind immer bei uns, auch wenn sie in der Ferne weilen. Sie sind in Armut reich, in Krankheit gesund, im Tode lebendig. Mir lebt der Freund und wird mir immer leben. Ich liebte die Tugenden dieses Mannes, und ihr Wert ist noch nicht vergangen.

Und so fahr wohl, lieber, lieber Freund!

Herr Geheimrat Dr. Bücher, als Vertreter des engeren Freundeskreises:

Im Namen Deiner engeren Freunde legen wir Dir hier Kränze nieder, Dir, der Du uns mehr gewesen bist als gemeinhin ein Freund, denn Du hattest die seltene Gabe, mehr geben zu können, als nehmen zu wollen.

Die Freundschaft mit Deinen Studiengenossen, mit Halil Edhem Bey, dem Leiter der Museen in Konstantinopel, mit Dr. Julius, dem führenden Chemiker in Ludwigshafen, mit Dr. Keller und mit Robert Keil in Wien, hast Du über ein langes Leben bis in die letzten Tage mit gleichbleibender Wärme bewahrt. Und so auch weiter im Leben: wohin auch Deine vielgestaltige Tätigkeit Dich führte oder wo Du sonst im Leben als Mensch auftratest, brachten die Lauterkeit Deines Charakters und die Reinheit Deiner Gesinnung Dir Freunde nahe. Und Dein selbstloses Wesen, Dein Wohlwollen und Deine durch eine ungewöhnlich reiche Lebenserfahrung gestärkte Klugheit, Dein zwischen Freund und Feind — das ist ja alles schon gesagt worden — ausgleichendes Wirken, Deine unwandelbare Treue vor allem denen, denen Du einmal im Leben Vertrauen schenktest, machten uns zu Deinen Lebensgefährten. Wir haben Dich in Deiner Güte und in Deiner in allen Lebenslagen stets gleichbleibenden Freundlichkeit bewundert. Und doch hast Du unsäglich Schweres getragen, ohne je zu klagen; das Klagen war nicht Deine Sache.

Durch Dein Hinscheiden auf das tiefste erschüttert, stehen wir an Deiner Bahre und können den entsetzlichen Verlust, der uns betroffen, noch gar nicht ermessen. Wir werden Deiner in Treue und Dankbarkeit gedenken, die Alten, indem sie die Lücke, die Dein Tod in ihrem Leben gerissen hat, betrauern, und uns Jungen wirst Du ein leuchtendes Vorbild bleiben. Lebe wohl!

Ich habe dann noch den besonderen Auftrag, im Namen von Herrn Geheimrat Bosch, dem Leiter der I. G. Farbenindustrie, der es auf das tiefste bedauert, heute hier nicht anwesend sein zu können, einen Kranz niederzulegen. Es wird unvergessen bleiben, daß Du die Sorgen und Mühen derjenigen, die das schwere Werk des Zusammenschlusses der chemischen Fabriken zu dem großen Bau der I. G. Farbenindustrie zu vollbringen hatten, teiltest und ihnen oft Deine helfende Hand geliehen hast. Fahre wohl!

Herr Dr. Bueb, als Vertreter der I. G. Farbenindustrie-Aktiengesellschaft (einen Kranz niederlegend):

Vorstand und Aufsichtsrat der I. G. Farbenindustrie — dem lieben Freund und treuen Mithelfer den letzten Gruß!

Nachdem der Pfarrer Gebet und Segen gesprochen hatte, entschwand unter den wehmütigen Klängen der Schubertschen Litanei die Bahre, in der Rudolf Frank seinen letzten Schlaf schlief, den Blicken der Trauerversammlung. (1329)

Der deutsch-schwedische Handelsvertrag.

Unmittelbar vor Redaktionsschluß bringt der „Reichsanzeiger“ Nr. 113 den Text des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden zum Abdruck. Der Umfang der Veröffentlichung macht es unmöglich, den vollen Text des Vertrages noch in dieser Nummer der „Chemischen Industrie“ zu veröffentlichen. Wir beschränken uns daher einstweilen auf den Abdruck der im Verträge zugestandenen Ermäßigungen im deutschen Zolltarif für schwedische Produkte (Tarif A) und der im schwedischen Zolltarif ermäßigten bzw. gebundenen Zollsätze für die deutsche Einfuhr, soweit sich die Vergünstigungen auf die chemische Industrie beziehen. Der volle Text des Vertrages wird in der nächsten Ausgabe der „Chemischen Industrie“ erscheinen.

Der Vertrag ist vom Reichsrat und Reichstag noch nicht genehmigt, er tritt erst nach erfolgter Ratifikation in Kraft.

Tarif A

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland

		Zollsatz 1 dz Mk.
aus 329	Kreide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide . . .	0,40
aus 650	Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff), chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Cellulose)	1,75
	Anm.: Holzstoff, mechanisch oder chemisch bereitet, 50% Wasser oder darüber enthaltend	1,15
aus 651B	Vulkanfaser: Platten in der Stärke von 3mm oder weniger	20,—

Tarif B

Zölle bei der Einfuhr nach Schweden.

aus 360	ungesponnene Kunstseidenfaser und sonstige ähnliche auf künstlichem Wege aus Cellulose hergestellte ungesponnene kurzstapelige Spinnfasern, auch gekämmt, 1 kg	0,15
	Garne daraus	0,50
1148	Chromalaun	frei
aus 1182	Aceton, gereinigt 1 kg	0,20
aus 1226	Andronolacetat, Butylacetat, Methylacetat „	0,30
1228	Carbidstickstoff (Kalkstickstoff)	2,50

(1356)

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien.

Im „Reichsanzeiger“ vom 11. Mai ist der Wortlaut des neuen deutsch-spanischen Handelsvertrages veröffentlicht, den wir nachfolgend zum Abdruck bringen (in den Anlagen sind nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen aufgeführt):

Artikel 1.

Die in der Anlage A aufgeführten Bodens- und Gewerbeerzeugnisse spanischen Ursprungs und spanischer Herkunft unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Deutschland keinen anderen oder höheren Zollsätzen als den in dieser Anlage angegebenen, unbeschadet der Vergünstigungen, welche die genannten Erzeugnisse auf Grund der Meistbegünstigung genießen werden.

Artikel 2.

Für die in der Anlage B aufgeführten Bodens- und Gewerbeerzeugnisse spanischen Ursprungs und spanischer Herkunft wird Deutschland bezüglich der Einfuhrzölle die Meistbegünstigung gewähren.

Artikel 3.

Die Bodens- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft werden bei ihrer Einfuhr nach Spanien allgemein den in der zweiten Spalte

des jeweils geltenden spanischen Zolltarifs angegebenen Zollsätzen unterworfen.

Artikel 4.

Spanien wird den in der Anlage C aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnissen deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft hinsichtlich der Einfuhrzölle die Meistbegünstigung gewähren. Diese Meistbegünstigung erstreckt sich indessen nicht auf solche Ermäßigungen, die über das Ausmaß von 20% unter die Sätze der zweiten Kolonne des jeweils geltenden spanischen Zolltarifs hinausgehen; sollte aber Spanien in Zukunft einem dritten Lande, mit Ausnahme von Portugal, der spanischen Protektorszone in Marokko oder den spanisch-amerikanischen Republiken, eine weitergehende Ermäßigung als die angegebenen 20% gewähren, so werden die ähnlichen deutschen Erzeugnisse ohne weiteres und ohne vorheriges Ersuchen der deutschen Regierung den gleichen Vorteil genießen.

Artikel 5.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft unterliegen bei der Einfuhr nach Spanien keinerlei Zuschlägen, die eine Erhöhung der Sätze der jeweils geltenden zweiten Kolonne des spanischen Zolltarifs so, wie sie von der Regierung zur Anwendung auf alle Länder festgesetzt sind, bedeuten würde.

Artikel 6.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse spanischen Ursprungs und spanischer Herkunft und die Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft genießen bei ihrer Einfuhr in Deutschland bzw. in Spanien die Meistbegünstigung sowohl hinsichtlich der Zollkontingente und der Zollförmlichkeiten, insbesondere der Ursprungszeugnisse, Klassifizierung und Auslegung der Zolltarife, als auch der Einlagerung der Waren und der inneren Abgaben sowie hinsichtlich jedes weiteren ähnlichen Vorteils, der einem dritten Lande gewährt ist oder in Zukunft gewährt wird und geeignet ist, die Einfuhr, den Verkehr und den Verkauf der Erzeugnisse zu begünstigen.

Der Grundsatz der Meistbegünstigung wird auch auf die Schifffahrt der beiden Länder, einschließlich der Gebühren und Abgaben aller Art, angewendet werden.

Ebenso soll der Grundsatz der Meistbegünstigung in jedem der beiden Länder auf die Handlungsreisen des des anderen Landes angewandt werden, insbesondere bezüglich der für sie bestehenden Abgaben und der von ihnen eingeführten Muster.

Spanien und Deutschland gewährleisten sich gegenseitig die Vorteile der Meistbegünstigung mit Bezug auf alles, was sich auf eine Vereinfachung der Förmlichkeiten für die Warenmustersendungen und auf die Durchfuhr von Waren, die aus dem Gebiet eines der beiden Vertragsteile stammen oder dorthin bestimmt sind, bezieht.

Artikel 7.

Für den Ein- und Ausfuhrhandel zwischen den beiden vertragschließenden Ländern sollen keine Verbote oder Einschränkungen eingeführt oder aufrechterhalten werden, die nicht allgemeinen Charakters sind. Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, Verbote oder Einschränkungen zu erlassen, die auf alle Länder anwendbar sind, für die gleiche Voraussetzungen zutreffen, und zwar mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit, die Gesundheitspolizei oder den Schutz von Tieren oder Pflanzen sowie für Kriegsmaterial und im Falle von Staatsmonopolen.

Artikel 8.

Bei der Ausfuhr nach dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils werden keine höheren Ausfuhrzölle oder Abgaben erhoben als bei der Ausfuhr der gleichen Waren nach irgendeinem anderen Lande.

Artikel 9.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils können, vorausgesetzt, daß sie sich den jeweils gültigen Landesgesetzen unterwerfen, das Gebiet des anderen Teils frei betreten, um zu reisen, sich darin aufzuhalten und niederzulassen, und es frei verlassen. Sie werden dabei keinen anderen oder stärkeren allgemeinen oder örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art unterworfen sein als denjenigen, denen die Inländer und, soweit besondere Bestimmungen für Ausländer bestehen, die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden.

Bei der Ausübung von Handel und Gewerbe sollen die Staatsangehörigen jedes der vertragschließenden Teile im Gebiete des anderen Teils die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen genießen wie die Inländer und die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Staatsangehörigen jedes der vertragschließenden Teile mit Einschluß der gewerbetreibenden Gesellschaften werden in dem Gebiete des anderen Teils von Zwangsanleihen befreit sein.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiete des anderen Teils in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation berechtigt sein, jede Art von beweglichem und unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu übertragen. Desgleichen haben sie das Recht, Nachlässe zu erwerben.

Artikel 10.

Soweit in dem vorliegenden Abkommen die Regelung der beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen auf der Grundlage der Meistbegünstigung vorgesehen ist, findet dieser Grundsatz keine Anwendung:

1. auf die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke bis zur Ausdehnung von höchstens 15 km nach beiden Seiten, von der Grenze ab gerechnet, gewährt werden,
2. auf die Begünstigungen, die von einem der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Lande auf Grund einer bestehenden oder künftig zu vereinbarenden Zollvereinigung zugestanden werden,
3. auf diejenigen Begünstigungen, die einer der beiden vertragschließenden Teile in Verträgen über den Ausschluß der Doppelbesteuerung und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen oder Steuerstrafsachen einem anderen Lande zugesteht,
4. auf die Vergünstigungen, die Spanien Portugal, der spanischen Protektorszone in Marokko und den spanisch-amerikanischen Republiken zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird, unter der Voraussetzung, daß diese Vergünstigungen nicht auch einem anderen Lande gewährt werden.

Artikel 11.

Dieses Abkommen wird ratifiziert werden; die Ratifikationsurkunden werden in Madrid ausgetauscht werden, sobald die durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Das Abkommen wird mit dem auf den Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Tag in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit in Geltung bleiben, sowie drei Monate nach Kündigung durch einen der vertragschließenden Teile außer Kraft treten. Die Kündigung kann jedoch frühestens nach neun Monaten, vom Tage der Ratifikation des Abkommens ab gerechnet, ausgesprochen werden, so daß das Abkommen mindestens ein Jahr in Geltung bleibt.

Ohne Rücksicht auf vorstehende Bestimmung kann jedoch das Abkommen jederzeit mit einer Frist von drei Monaten von demjenigen vertragschließenden Teile gekündigt werden, zu dessen Nachteil der andere die Zollsätze für irgendeine der in den Anlagen B bzw. C enthaltenen Positionen erhöht.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen in Madrid, in doppelter Ausfertigung, mit deutschem und spanischem Wortlaut, am 7. Mai 1926.

Anlage B.

Positionen des deutschen Zolltarifs, für welche die spanische Einfuhr in Deutschland die Meistbegünstigung genießt:

- 59 Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genuß, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert).
- 67 Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält usw.
- 91 Farbhölzer in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert; angegoren (fermentiert).
- 92 Gerbrinden, auch gemahlen.
- 93 Quebrachholz und anderes Gerbholz in Blöcken, auch gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert.
- 94 Algarobilla, Bablah, Dividivi, Eckerdoppeln, Galläpfel, Knoppeln, Myrobalanen, Sumach, Valonea sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Catechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt; Kino.
- 97 Terpentin- und andere Hartharze, Weichharze (natürliche Balsame, auch Storax, flüssig oder fest) und Gummiharze (Schleimharze), roh oder gereinigt; Gummilack, Schellack; Akaziengummi (arabisches Gummi), Acajugummi, Kirschgummi, Tragantgummi, Kuteragummi, Bassoragummi; auch wässrige Auflösungen von Akaziengummi oder von Kirschgummi.
- 130 Knochenfett; Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwaschfett, Walfett, natürliches und künstliches Gerbefett).
- 131 Fischspeck, Robbenspeck; Fischtran, Robbentran, ungeeignet oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walfett aus Knochenfett.
- 141 Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen.
- 142 Walrat, auch gereinigt.
- 153 Felle und Häute zur Lederbereitung usw.; auch Leimleder.
- 157 Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genuß; tierische Blasen, mit Ausnahme von Hausenblase, frisch oder getrocknet; Goldschlägerhäuten, zugeschnitten; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig.
- 166 Fette Öle in Fässern: Rapsöl, Rüböl, Leinöl, Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Niggeröl, Sesamöl, Sonnenblumenöl, Baumöl, rein, Lavat- und Sulfuröl, Baumwollsamensöl, Holzöl, Ricinusöl, Sojabohnenöl, anderes fettes Öl.
- 167 Fette Öle in anderen Behältnissen.
- 171 Palmöl, Palmkernöl, Cocosnußöl und anderer pflanzlicher Talg, z. B. Sheabutter, Vateriatalg, zum Genuß nicht geeignet.
- 172 Oelsäure (Olein) und Oeldraß.
- 173 Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen.
- 174 Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leigomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche starkemehlhaltige Klebstoffe und Zusätze (Appretur) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eisweißleim); Glutenmehl.
- 188 Weinhefe.
- 190 Mineralwasser.
- 213 Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Syrup versetzt usw.
- 214 Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, zum Genuß, äther- oder weingeisthaltig.
- 219 Nahrungs- und Genußmittel aller Art in luftdicht verschlossenen Behältnissen.
- 224 Farberden (auch Kreide), roh, sowie als rohe Farberden verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der In-

- dustrie; Graphit, roh (in Stücken), gemahlen oder geschlämmt.
- 232 Baryt, natürlicher, schwefelsaurer (Schwerspat), und Strontian, natürlicher, schwefelsaurer (Cölestin), auch gepulvert oder gemahlen; Feldspat, gemeiner, auch gepulvert oder gebrannt; Flußspat, roh, auch gemahlen; Bauxit, ungerichtet; Eisstein (Kryolith).
- 236 Sonstige Erden und rohe mineralische Stoffe, anderweit nicht genannt oder unbegriffen, auch gebrannt, geschlämmt, gemahlen oder gereinigt; Kreidemasse (aus Kreide, anderen Erden, Leim u. dgl.) zu Formarbeiten.
- 237 Erze, auch aufbereitet; eisen- oder manganhaltige Gasreinigungsmasse; Schlacken und Sinter aller Art zum Metallhüttenbetrieb, auch gemahlen (mit Ausschluß des Thomasphosphatmehls); Schlacken und andere Abfälle vom Metallhüttenbetriebe; sogenannte Schlackenfilze; Schlackenwolle, Aschen, mit Ausnahme der Knochenasche, auch ausgelaut; Kalkächer.
- 247 Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Tafelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen versetzt; Wachsstümpfe; Baumwachs (Wachskitt).
- 248 Abfälle und Rückstände von der Zubereitung des Bienenwachses, nur geringe Mengen Wachs enthaltend.
- 250 Stearinsäure; Palmitinsäure, Margarinsäure; Paraffin, roh oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins, und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt.
- 253 Wachswaren, mit Ausnahme der Lichte, der Zündkerzen und der Wachspferlen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen.
- 254 Schmierseife, gemeine weiche; flüssige Wasserglasseife; Öle und flüssige Fette mit Alkalien zu Waschmitteln zubereitet; Türkischrotöl; flüssiges Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs- usw. Mittel in flüssigem Zustande usw.
- 255 Feste Seife (mit Ausnahme der Zahnseife), festes Kreolin und ähnliche Desinfektions-, Reinigungs-, usw. Mittel in festem Zustande, Fettlaugenmehl, sogenannte Phönixlauge.
- 256 Waren der in Nr. 254 und 255 genannten Art, zum unmittelbaren Gebrauche geformt oder in Büchsen, Flaschen usw.; flüssige Seife, mit Ausnahme der in Nr. 254 genannten usw.
- 257 Glycerin.
- 265 Quecksilber und Quecksilberlegierungen.
- 279 Weinsäure (Weinsteinsäure), Citronensäure.
- 280 Salz (Chlornatrium), sowie alle Stoffe, aus denen Salz ausgeschieden zu werden pflegt; ferner Mutterlauge, Pfannenstein usw.
- 300 Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe und rote) in Brocken, Schuppen oder Pulver.
- 311 Weinstein.
- 324 Bleimennige, Bleiweiß.
- 325 Barytweiß (Permanenteiweiß).
- 326 Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau); Zinksulfidweiß (Lithopone).
- 327 Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid).
- 328 Farbhölzauszüge; auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen.
- 329 Erdfarben; Kreide, andere Erdfarben.
- 335 Bleiweiß, Zinkweiß, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennige, mit Öl angerieben usw.
- 353 Flüchtige (ätherische) Öle: Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist, Campheröl, andere flüchtige Öle; ferner Menthol.
- 356 Äther- oder weingeisthaltige Riechmittel und Schönheitsmittel; äther- oder weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwasser; wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge und Wasser; wohlriechender Essig.
- 358 Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife; Räucherpapier; Schminkepapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheitsmittel.
- 364 Gerbstoffauszüge sowie künstliche Gerbstoffe, anderweit nicht genannt.
- 385 Süßholzsatz, mit Zucker, Honig, Anisöl, Salmiak oder sonstigen Geschmackszutaten oder Heilmitteln versetzt; auch Brustkuchen, Brustteig.
- 387 Säfte von Früchten (mit Ausnahme von Weintrauben) und von Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauch äther- oder weingeisthaltig.
- 463 Glühstrümpfe, nicht ausgeglüht usw.
- 869 Kupfer, roh; Kupferlegierungen, roh.

Anlage C.

Positionen des spanischen Zolltarifs, für welche die deutsche Einfuhr die Meistbegünstigung (s. Art. 4) genießt:

		Peseten
797	Synthetischer Indigo	per kg 0,80
	Toilettenseifen:	
816	nicht parfümiert	" 1,60
817	parfümiert	" 2,—
818	Seifen für gewerbliche Zwecke . .	per 100 kg 20,—
819	Seifen für medizinische Zwecke .	per kg 3,—
aus 826	Amyl- und Methylsalicylat . . .	" 3,20
836	Farben, flüssig oder in Teigform, mit Oel, Firnis od. irgendeinem anderen Stoff zubereitet, keine organischen künstlichen Farbstoffe enthaltend	per 100 kg 48,—
844	Firnisse, auf Grundlage ätherischer Oele und fester, trocknender (Sikkativ-) Oele (Oelfirnisse)	" 72,—
873	Natürliche und ähnliche künstliche, trinkbare Mineralwässer .	per hl 32,—
883	Zusammensetzungen auf Grundlage von Kupfersulfat, von Kalium- und Natriumcyaniden und Arsensalzen, sowie Alkalicyanide und Arsenite von Natrium und Kalium u. a. ähnliche, die zur Bekämpfung von Insekten oder von Pflanzen- und Tierkrankheiten dienen .	per 100 kg 4,—
886	Synthetisches Calcium-, Ammoniumnitrat und andere stickstoffhaltige Verbindungen . . .	" 0,80
900	Schwefligsäure- u. Schwefelsäureanhydrid, Alkalipolysulfide (flüssiger Schwefel)	" 16,—
901	Cyanwasserstoffsäure und nicht besonders genannte Cyanide .	" 8,—
906	Citronensäure, Benzoesäure und Salicylsäure, rein	" 70,—
913	Weinsteinsäuren	" 75,—
918	Oxalsäure u. Oxalate des Handels .	" 28,—
944	Metol, Hydrochinon, Pyrogallussäure, Pyrocatechin, Amidophenole (Amidol, Rodinal) und andere Phenolverbindungen für photographische Zwecke . . .	" 160,—
948	Natrium-, Lithium- und andere Metall-Salicylate und Benzoate .	per kg 1,25
952	Trichloräthylen, Tetrachloräthylen und Derivate von Äthylen, zur Verwendung als Lösungsmittel	per 100 kg 8,—
958	Kalium- und Natriumsalze a. n. g. .	" 24,—
971	Zinnsalze a. n. g.	" 32,—
984	Pharmazeutische Spezialitäten, nicht weingeisthaltig	per kg 4,—
985	Pharmazeutische Spezialitäten, weingeisthaltig, nicht bes. gen. .	" 4,80
986	Andere pharmazeutische Spezialitäten (in dieser Tarifnummer sind alle Medizinalweine mit oder ohne eigenem oder zugesetztem Zuckergehalt inbegriffen)	" 4,80
1006	Medizinische Auszüge, nicht besonders genannt	per 100 kg 120,—
aus 1031	Fliegenpapier	" 55,—
1049	Papier, lichtempfindlich	per kg 1,75
1093	Pappe, geeignet für Beläge und Dachbedeckungen, getränkt od. überzogen mit Asphalt, Teer oder ähnlichen Stoffen (diese Nummer umfaßt auch die aus Filzfaser zubereiteten, mit Teerstoffen getränkten od. überzogenen, geeignet für Beläge u. Dachbedeckungen)	per 100 kg 18,—
1288	Kunstseide, gesponnen, ungezwirnt, in ihrer natürlichen Farbe oder gebleicht	per kg 2,40
1424	Gelatine, feine und eßbare, sowie Hausenblase oder Fischleim . . .	" 2,—

		Peseten
1462	Zellhorn, in Kämmen, Haar- und Hutnadeln, glatt	per kg 7,—
1463	Zellhorn, wie oben, mit durchbrochener Arbeit	" 18,—
1464	Zellhorn, wie oben, mit Steinen und Stiften verziert	" 36,—
1465	Zellhorn in Gegenständen für Körperschmuck, nicht bes. gen. .	" 11,—
1466	Zellhorn in anderen Gegenständen, geformt oder nicht geformt .	" 7,50
1539	Schreibtischgegenstände, in anderen Tarifnummern nicht inbegriffen	" 4,— (1304)

Kommissionsberichte zum britischen Industrieschutzgesetz.

Das britische Handelsamt hatte eine Kommission zur Untersuchung von Fragen des Industrieschutzgesetzes vom Jahre 1921 eingesetzt. Ihre Aufgabe bestand darin, den Einfluß des Gesetzes auf die von ihm geschützten Industrien zu untersuchen, ferner die Frage der Verlängerung der Gültigkeit des Gesetzes über den 19. August 1926 hinaus zu prüfen und etwaige Vorschläge über eine Ausdehnung des Gesetzes auf weitere Industriezweige zu machen. Aus dem von der Kommission an den Präsidenten des Handelsamtes erstatteten Bericht geben wir nachfolgend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Abschnitte wieder:

Kohlenstifte.

Bis zum Jahre 1902 war das Vereinigte Königreich in der Versorgung mit Kohlenstiften vollkommen auf auswärtige Lieferungen angewiesen. In diesem Jahre wurde von einer privaten Firma eine Fabrik errichtet, die nach langjährigen Anstrengungen und Forschungsarbeiten endlich in der Lage war, ein den Ansprüchen des Kriegsamtes (Fighting Services) genügendes Erzeugnis zu liefern. Die so gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen erwiesen sich bei Ausbruch des letzten Krieges als außerordentlich wertvoll, als die Anforderungen des Amtes für Scheinwerferkohlen sich derartig vermehrten, daß die bestehende Produktion schnellstens verdoppelt werden mußte. Um den Anforderungen des Krieges Genüge zu leisten, entstanden noch andere Fabriken zur Herstellung von Kohlenstiften; bei Beendigung der Feindseligkeiten wurde nach sehr sorgfältiger Prüfung entschieden, daß wenigstens eine dieser Anlagen in Betrieb bleiben sollte.

Der Verbrauch von Kohlenstiften für die Straßenbeleuchtung ist in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen, die Hauptnachfrage erstreckt sich jetzt auf solche für kinematographische Zwecke. Von den in England bestehenden Fabriken könnten die gesamten Anforderungen der Friedenszeit für den Verbrauch von Kohlenstiften im Lande gedeckt werden, aber wegen der stetig wachsenden Einfuhr aus fremden Ländern ist die einheimische Produktion zurückgegangen, und die finanziellen Verluste sind so groß geworden, daß ein Teil der herstellenden Betriebe stillgelegt werden mußte.

Die ausländische Konkurrenz war infolge der Einführung eines neuen Typs einer Projektionslampe in den letzten Jahren, der Spiegellampe (mirror lamp), noch stärker geworden. Die verschiedenen Arten dieser in England verkauften Projektionslampe sind entweder ausländischer Herkunft oder sind für die Verwendung ausländischer Kohlen eingerichtet worden. In einigen dieser Konstruktionen scheinen die englischen Kohlenstifte ganz zufriedenstellend zu brennen; mit anderen Typen dieser Lampe sind solche zufriedenstellenden Resultate noch nicht erreicht worden, trotz der andauernden und kostspieligen Forschungsarbeit, die die englischen Kohlenstifte zum Gebrauch in allen Arten der Spiegellampe geeignet machen sollte.

Eine weitere Ursache zur Förderung der ausländischen Konkurrenz war die Einführung von Lampen mit

hoher Stromdichte in den größeren Kinematographentheatern. Diese Lampen benötigen die gleichen Typen von Kohlenstiften, wie die von den amtlichen Stellen gebrauchten Scheinwerferkohlen mit hoher spezifischer Belastung, welche bei Verwendung geeigneter Lampen den ausländischen Kohlen mindestens gleichwertig sind. Es ist uns berichtet worden, daß englische Kohlenstifte in englischen Scheinwerferlampen bessere Resultate ergeben als ausländische Kohlen in ausländischen Lampen, trotzdem die englischen Kohlenstäbe in ausländischen Lampen schlechtere Resultate ergeben mögen, als die ausländischen Kohlen. Da sich solche Projektionslampen mit hoher Stromdichte, die für Verwendung ausländischer Kohlen eingerichtet sind, am englischen Markt befinden, sind die Schwierigkeiten der britischen Hersteller von Bogenlampenkohlen weiter gewachsen.

Wir halten es für außerordentlich bedeutungsvoll, daß wirksame Mittel zum Schutze dieser Industrie gefunden werden. Sollte die Herstellung von Bogenlampenkohlen in England aufhören, so würde die ausgedehnte und gut organisierte Forschungsarbeit, die in der letzten Zeit solch zufriedenstellende Resultate ergab, zu einem plötzlichen Ende kommen. Falls eine Fabrikation dann aus Gründen der nationalen Verteidigung wieder notwendig sein würde, würden große Ausgaben des Staates unvermeidlich sein, außerdem würde der Verlust des hochwertigen eingearbeiteten Personals im Falle des Wiederaufkommens der Fabrikation eine beträchtliche Verzögerung verursachen.

Das Industrieschutzgesetz scheint der Kohlenstiftindustrie bisher wenig Hilfe gebracht zu haben. Die auswärtigen Hersteller verkaufen die Kohlenstifte in England durch Verkaufsagenten, und es ist infolgedessen nicht leicht, den Preis, den ein Importeur für die Waren bezahlen würde, gemäß Abschnitt 10 (1) des Industrieschutzgesetzes festzusetzen. Der Durchschnittspreis, zu dem die Kohlenstifte eingeführt werden, scheint beträchtlich unter dem Großhandelspreis zu liegen, zu dem sie an die großen Verbraucher verkauft werden. Das ist in solchem Umfange der Fall, daß der Zuschlag von 33 1/3 % Wertzoll die Importeure von ausländischen Kohlenstiften nur wenig behindert, die englischen Hersteller zu unterbieten.

Wir haben infolgedessen verschiedene uns vorgelegte Vorschläge sorgfältig geprüft und sind der Meinung, daß die wirksamste Methode in der Auferlegung eines spezifischen Zolls auf Grund des Gewichts besteht, der an Stelle des jetzt gültigen ad-val.-Zolls zu treten hätte. Diese Art Zollbelastung kann für die Kohlenstiftindustrie mit Leichtigkeit und Bequemlichkeit für alle Betroffenen durchgeführt werden. Wir nehmen an, daß ein Zoll von 1 sh. per 1 lb. Gewicht, entsprechend etwa 33 1/3 % des durchschnittlichen Listenpreises für Bogenlampenkohlen wahrscheinlich genügen wird, die englische Industrie zu befähigen, ihren Betrieb fortzusetzen, möglicherweise ohne Gewinn, wenigstens aber ohne Verlust. Unter gewissen Bedingungen mag sogar diese Belastung sich als zu gering erweisen, um diesen Industriezweig lebensfähig zu halten, und es ließe sich noch manches zur Begründung eines noch höheren Zollsatzes sagen.

Metallisches Wolfram. Ferrowolfram und fabrikatorische Erzeugnisse aus metallischem Wolfram, sowie Verbindungen von Thorium, Cer und anderen seltenen Erden (mit Ausnahme der Erze und Mineralien).

a) Metallisches Wolfram, Ferrowolfram und fabrikatorische Erzeugnisse aus metallischem Wolfram.

Wolfram ist eins der wenigen selteneren Metalle, das bisher eine beschränkte, aber trotzdem bedeutende Anwendung gefunden hat. Große Mengen von Wol-

framerzen sind im britischen Empire verfügbar. Es wird gebraucht, entweder in der Form von Wolframpulver oder als Legierung mit Eisen, als Ferrowolfram. Als solches wird es hauptsächlich bei der Herstellung von Schnelldrehstahl für den Bau von Werkzeugmaschinen verwendet. Wolframstahl hat die Eigenschaft, daß die aus ihm gefertigten Schneidwerkzeuge ihre scharfen Kanten selbst bei den hohen Temperaturen beibehalten, die diese schnellaufenden Maschinen erreichen. Dieses Verhalten verschaffte dem Wolfram bei der Herstellung von Munition während des Krieges eine große Bedeutung und ist in normalen Zeiten für die Maschinenindustrie ebenfalls von beträchtlichem Wert. Wolframstähle werden auch für die Herstellung von permanenten Magneten und einige andere Zwecke benutzt, bei denen ein besonders harter Stahl verlangt wird. Eine andere Verwendungsart von Wolfram, die, obwohl von großer Wichtigkeit, viel geringere Mengen Metall verbraucht, ist die für Herstellung von Drähten aus metallischem Wolfram für elektrische Lampen und Verstärkerdrähte, sowie für die Herstellung der Elektroden in den Röntgenröhren. Die Herstellung von Wolframdrähten für elektrische Lampen ist in England eine ausgebildete Industrie geworden, und der Verbrauch an Metallfadendrähten für gewisse Kriegszwecke, wie Transport, Heeres- und Marinesignalanlagen, sowie für normalen Friedensbedarf ist sehr ausgedehnt und im Wachsen begriffen.

Obwohl Wolfram zur Herstellung von Schnelldrehstahl bereits Ende des vorigen Jahrhunderts Verwendung fand, wurde der gesamte Weltverbrauch vor 1914 von Deutschland geliefert, welches allein die aus dem britischen Empire und anderen Ländern eingeführten Erze verarbeitete. In England wurden Versuche gemacht, die Herstellung von Wolfram im eigenen Lande zu beginnen, sie schlugen aber in Anbetracht der starken Konkurrenz fehl. Der Ausbruch des Krieges erzwang eine Fabrikation in großem Umfange, ebenso wie in den Vereinigten Staaten, Frankreich, Italien und Japan. Neue Vorkommen des Erzes wurden gesucht und auch in beträchtlicher Ausdehnung in China entdeckt.

Während des Jahres 1919 fielen die Preise für Wolfram wegen der großen Lagervorräte nach Beendigung der Feindseligkeiten beträchtlich. Nach einer kurzen Hausse im folgenden Jahr sanken sie wieder Ende 1921 und Anfang 1922 auf ungefähr ein Drittel des Vorkriegsstandes. Die in England vorhandenen Vorräte wurden im Laufe des Jahres 1922 zum größten Teil an die Vereinigten Staaten wegen einer dort bevorstehenden Zollbelastung abgegeben.

Bei Beginn des Jahres 1923 machten die Fabrikationskosten bei dem niedrigen Preise des Erzes einen hohen Anteil an den Gesamtkosten für das Metall aus, und sogar mit dem Zollschutz durch das Industrieschutzgesetz konnte dem ausländischen Wettbewerb nur mit Mühe entgegengetreten werden. Mit Rücksicht auf die vor 1914 stattgefundenen Lieferungen des Kontinents wurde bestimmt, die größte der während des Krieges in Betrieb befindlichen Fabriken, die seit 1922 still lag, wieder zu eröffnen. Seit dieser Zeit hat sich die jährliche Produktion von Wolfram und Ferrowolfram von den verschiedenen, jetzt für die Herstellung in Betracht kommenden Firmen von Jahr zu Jahr gesteigert. Es wurde bewiesen, daß es möglich ist, auch andere Ferrolegierungen günstig herzustellen und diese sogar wegen der hohen Qualität der britischen Erzeugnisse neben Ferrowolfram auf dem Kontinent in Konkurrenz mit ausländischen Erzeugern zu verkaufen.

Betreffs der englischen Erzeugnisse von Wolfram und Ferrowolfram bestätigt das Zeugnis großer Verbraucher, daß die Qualität den ausländischen Erzeugnissen nicht unterlegen ist. Die meisten ausländischen Fabriken stellen das Ferrowolfram in elektrischen

Oefen her, wodurch ein weniger reines Produkt erzeugt wird, als nach den in England gebräuchlichen anderen Methoden. Die überlegene Qualität des englischen Schnelldrehstahls, der aus englischen Wolframlegierungen oder aus Wolframpulver hergestellt ist, ermöglicht in gewissem Grade die Konkurrenz mit ausländischem Wolframstahl, der zu niedrigen Preisen hergestellt ist.

Die Preise für Wolfram und Ferrowolfram haben infolge der besseren Nachfrage gegenüber den niedrigen Preisen von Ende 1921 angezogen. Sie liegen aber immer noch unter dem Vorkriegsstande. Der interne Wettbewerb zwischen den verschiedenen englischen Herstellern verhindert, daß die Preise für Ferrowolfram für die Stahlproduzenten in gefährbringendem Umfange steigen. Trotz der seit 1921 vermehrten Nachfrage ist der jetzige Preis für die englischen Verbraucher noch um über 33% geringer als Ende September 1921, als das Industrieschutzgesetz in Kraft trat.

Wir haben keinen Grund zu der Annahme, daß Wolfram nicht immer ein wesentlicher Bestandteil bei der Herstellung von Schnelldrehstahl sein wird. Auf den wachsenden Verbrauch von Wolframfadenlampen ist bereits hingewiesen worden. Wir betrachten es als wesentlich, daß solch wichtige Industriezweige mit ihrem Materialbedarf nicht von ausländischen Herstellern abhängig sind.

Wie bereits erwähnt, bilden die Verarbeitungskosten bei den billigen Preisen der Erze einen hohen Anteil der Gesamtkosten des Metalls. Die auf dem Kontinent gebräuchlichen Verfahren sind billiger, zugleich sind die Löhne niedriger. Diese Gründe würden unter anderen die englischen Hersteller von Wolfram und Ferrowolfram bei Fehlen des Zollschatzes verhindern haben, die Fabrikation zu beginnen, resp. fortzusetzen.

In Anbetracht des hier über die Bedeutung dieser Industrie Gesagten sind wir der Meinung, daß die Herstellung von Wolfram und Ferrowolfram und den Erzeugnissen von metallischem Wolfram auch weiterhin für eine Reihe von Jahren geschützt werden muß, bis die allgemeine Lage ausgeglichen ist und die englische Industrie fester dasteht.

b) Verbindungen von Thorium, Cer und anderen seltenen Erden.

Die einzige Quelle für diese Verbindungen im britischen Empire liegt in Travancore, wo das Rohmaterial, die Monaziterde, von einer englischen Gesellschaft gefördert wird. Sie wird nach England verladen, um hier auf die Verbindungen der seltenen Erden verarbeitet zu werden. Die wichtigsten sind Thorium- und Cernitrat, die zur Herstellung von Glühstrümpfen benötigt werden, Cerfluorid zur Erzeugung des Lichtbogens der Scheinwerfer im Kriegsfall, sowie Mesothorium als Ersatz für Radium bei der Herstellung leuchtender Präparate für Visiere an Schießwaffen, Registrierapparaten an Flugzeugen, Kompassen und anderen Instrumenten. Thoriumverbindungen werden gleichfalls bei der Herstellung gewisser Arten von Verstärkerröhren zum Empfang oder zum Senden benutzt. Cerverbindungen finden Anwendung als Katalysatoren und Oxydationsmittel für organisch-chemische Reaktionen und auch für medizinische Zwecke.

Vor dem Kriege hatte Deutschland nahezu ein Monopol für Thoriumnitrat und die während des Krieges in England eingeführte Industrie dieser Stoffe stand nach dem Kriege einer scharfen deutschen Konkurrenz gegenüber. Verstärkt wurde dieser Wettbewerb noch durch den niedrigen Stand der Mark und durch den Besitz der angehäuften Vorräte von Thoriumrückständen aus der Kriegsfabrikation, welche die deutschen Hersteller vollkommen abzuschreiben in der Lage waren und als Rohmaterial verwenden konnten. Das

Schutzgesetz verschaffte der englischen Industrie eine kleine Erleichterung, doch war der Wettbewerb immer noch so stark, daß die Produktion in England stark eingeschränkt werden mußte. Die zur Verbesserung des Wirkungsgrades der englischen Industrie durchgeführten Versuche ermöglichten den im Jahre 1922 stillgelegten Betrieben, Ende 1923 die Fabrikation wieder aufzunehmen. Der Wettbewerb Deutschlands zwang jedoch die Preise für Thoriumnitrat noch unter die der Vorkriegszeit. Die englische Industrie war aber trotz der Versuche der ausländischen Produzenten, sie zu unterdrücken, dank des 33%igen Zolls in der Lage, die Fabrikation fortzusetzen. Die Produktion stieg gegenüber der des Jahres 1921 beträchtlich, der Preis Ende 1925 betrug 13 sh. 3 d. per kg, gegen 22 sh. 6 d. per kg im Jahre 1921.

Augenblicklich ist der Wettbewerb Frankreichs außerordentlich fühlbar, ermöglicht durch den entwerteten Franc, niedrige Arbeitslöhne und billigeres Rohmaterial. Die Lage der englischen Hersteller von Thoriumnitrat ist dadurch sehr bedrohlich geworden.

Der Aufschwung der Industrie des Thoriumnitrats und der seltenen Erden in England ist von einer entsprechenden einheimischen Produktion von Glühstrümpfen abhängig. Es ist möglich, daß hierdurch eine Besserstellung der Thoriumindustrie herbeigeführt werden kann.

Diese englische Industrie ist jetzt anscheinend in einem Zustand, der sie unter gleichartigen Bedingungen befähigt, erfolgreich gegen jeden ausländischen Produzenten ohne Beihilfe zu konkurrieren. Solange sich jedoch die gegenwärtige außerordentliche Lage auf dem Kontinent nicht ändert, halten wir es für notwendig, daß der bisher dieser Industrie gewährte Schutz erneuert wird.

(1310)

(Fortsetzung folgt.)

Die Düngemittel-Ausfuhr der Vereinigten Staaten.

Das Jahr 1925 verzeichnet nach einem in den „Commerce Reports“ erschienenen Bericht dem Vorjahre gegenüber einen größeren Absatz von amerikanischen Düngemitteln nach dem Auslande. Die Ausfuhr betrug 1925 1 142 354 long tons im Werte von 17 300 000 \$ und stellt damit der Menge nach dem Vorjahre gegenüber eine Steigerung um 6,9% und 1923 gegenüber eine Steigerung um 3,9% dar. Im Vergleich zu früheren Jahren ist die Ausfuhr allerdings noch ziemlich gering, da im Jahre 1914 die Ausfuhr von Phosphaten allein schon 1 475 000 t betrug.

Mit einer Ausnahme zeigten alle Gruppen im Jahre 1925 eine Steigerung der Ausfuhr im Vergleich zu 1924. Auch der Wert der Ausfuhr war 1925 größer als im Vorjahre, aber um 3 500 000 \$ geringer als im Jahre 1923. Diese Abnahme ist hauptsächlich auf die verringerte Ausfuhr von Ammoniumsulfat und anderen stickstoffhaltigen Düngemitteln zurückzuführen, da deren Wert viel größer als der der gleichen Menge Phosphat ist.

Folgende Tabelle zeigt die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Düngemitteln während der letzten drei Jahre (in long tons = 2240 lbs. = 1016 kg).

	1923	1924	1925	1925:24 %
Ammoniumsulfat	153 677	118 367	123 141	104,0
Andere stickstoffhaltige Düngemittel	13 291	4 699	6 802	144,7
Hochgradige harte Rohphosphate	194 339	150 746	159 061	105,5
„Land pebble“-Phosphate	630 565	656 005	697 891	106,4
Andere Rohphosphate	2 647	12 022	13 324	110,8
Superphosphate	42 099	45 751	66 879	146,2
Mischdünger	17 997	35 793	29 923	83,6
Andere Düngemittel	45 073	44 942	45 333	100,9
Insgesamt	1 099 688	1 068 325	1 142 354	106,9

Der Absatz von Phosphaten nach Europa ist etwas gestiegen. Während jedoch im Jahre 1924 93% der gesamten Phosphate nach Europa gingen, wurden im Jahre 1925 nur noch 82,7% dorthin verladen. Die Ursache hierfür lag in der Steigerung der Ausfuhr von Phosphaten nach Japan, die im Jahre 1925 95 245 t gegenüber 45 733 t im Jahre 1924 betrug. Nach Britisch-Südafrika, welches im Jahre 1923 gar keine amerikanischen Phosphate und im Jahre 1924 nur 6620 t bezog, wurden im Jahre 1925 21 592 t ausgeführt. Die einzige bedeutendere Abnahme zeigt die Ausfuhr von Phosphaten nach Kuba. Obgleich die Ausfuhr von hochgrädigen Rohphosphaten im Jahre 1925 eine Zunahme gegen 1924 aufweist, war die Ausfuhr um 18% geringer als im Jahre 1923. Die Steigerung der Phosphatausfuhr im ganzen ist hauptsächlich auf die erhöhte Nachfrage des Auslandes nach den „Pebble“-Phosphaten zurückzuführen.

Eine bemerkenswerte Steigerung hat die Ausfuhr von Superphosphaten erfahren. Ueber 96% der ausgeführten Mengen gingen jedoch nach den nahe gelegenen Märkten in Kanada und Kuba. Am gesamten Welthandel mit Superphosphaten hat Amerika nur einen geringen Anteil, obgleich die zu ihrer Herstellung erforderlichen Ausgangsmaterialien, Rohphosphate und Schwefel, im Lande vorhanden sind. Belgien, welches über diese natürlichen Ausgangsstoffe nicht verfügt, erzeugt jährlich 400 000 t Superphosphat; hiervon werden 60% ausgeführt. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten an Superphosphaten stellte im Jahre 1925 nur ca. 2% der einheimischen Produktion dar.

Die ausgeführten Düngemittel gingen im Jahre 1925 hauptsächlich nach Europa, Asien und Nordamerika. Folgende Tabelle zeigt die prozentualen Anteile der einzelnen Erdteile an den im Jahre 1925 ausgeführten Düngemittelmengen:

	Ammoniumsulfat	Andere stickstoffhaltige Düngemittel	Rohphosphate	Superphosphate	Mischdünger	Andere Düngemittel	Summe aller Düngemittel
Nordamerika	6,4	73,3	3,8	96,9	64,9	63,5	14,1
Südamerika	0,2	0,2	—	(a)	0,6	0,6	(a)
Europa	3,3	9,5	82,7	0,6	0,3	5,1	63,6
Asien	89,9	16,7	10,9	2,4	33,6	30,3	20,3
Afrika	(a)	—	2,4	—	0,5	0,4	1,9
Ozeanien	—	—	—	—	(a)	(a)	(a)

(a) weniger als 0,1%.

Ausfuhr nach Europa.

Obgleich die Ausfuhr von Phosphaten nach Europa im Jahre 1925 die Ausfuhr des Vorjahres nur um 4460 t überstieg, waren die Schwankungen in der Nachfrage der einzelnen Länder zum Teil bedeutender. Der Handel mit den Niederlanden, Schweden und Belgien nahm zu. Schottland bezog im Jahre 1925 keine Phosphate, während die im Jahre 1924 nach dort ausgeführte Phosphatmenge 18 282 t betrug. Frankreich, welches vor dem Kriege jährlich über 100 000 t amerikanische Phosphate verbrauchte, hat von Jahr zu Jahr seine Einfuhr von amerikanischen Phosphaten vermindert. Die Einfuhr betrug im Jahre 1925 nur noch 3310 long t; diese Menge stellte etwa 1% der gesamten französischen Einfuhr, die sich auf 1 200 000 metr. t belief, dar. Die Verbraucher in Frankreich haben sich an ein niedergrädiges Superphosphat (14%) gewöhnt, welches billig aus tunesischen und algerischen Rohstoffen hergestellt werden kann.

Ausfuhr nach Asien.

Die Düngemittelausfuhr nach Asien hat praktisch für alle Düngerarten zugenommen. Die geringe Fläche pflughbaren Landes in Japan, in Verbindung mit der ständig steigenden Bevölkerungszahl, hat die japanischen

Landwirte gezwungen, in immer steigendem Maße Düngemittel zu verwenden. Die japanische Einfuhr war im Jahre 1925 außerordentlich groß, und ein erheblicher Anteil hiervon entfiel auf den amerikanischen Handel. Im Vergleich zum Vorjahre nahm die Ausfuhr von Ammoniumsulfat nach Japan um 20 000 t, und die Ausfuhr nach Java um 6000 t zu, während die Ausfuhr nach den Philippinen um 10 500 t abgenommen hat.

Ausfuhr nach Südamerika.

Südamerika stellt für verschiedene Düngerarten einen wichtigen Lieferanten Nordamerikas dar, so für Chilesalpeter, peruanischen Guano und Schlachthausabfälle aus Argentinien und Uruguay. Die gesamte nordamerikanische Ausfuhr nach Südamerika betrug deshalb im Jahre 1925 nur 737 t, einschl. 273 t Ammoniumsulfat nach Britisch-Guayana und 208 t Mischdünger und „anderen Düngemitteln“ nach Brasilien. Außer 1700 t „Land pebble“-Phosphaten, die Argentinien im Jahre 1923 von Nordamerika bezog, erfolgte in den letzten Jahren keine Ausfuhr von Phosphaten dorthin.

Ausfuhr nach Afrika und Ozeanien.

Mit Ausnahme von „Land pebble“-Phosphaten, die nach Britisch-Südafrika ausgeführt wurden, betrug der gesamte Handel mit Afrika und Ozeanien nur 433 t, von denen die größten Mengen nach den Kanarischen Inseln und Britisch-Südafrika verladen wurden. Die Ausfuhr nach Ozeanien betrug nur 56 t. (892)

Die Welt-Zündholzproduktion.

(Fortsetzung.)

Rumänien.

Während das Land bisher auf die Einfuhr vom Auslande angewiesen war, scheint neuerdings die inländische Zündholzindustrie den Inlandsbedarf immer mehr decken zu können. Der einheimische Vorrat an Rohstoffen in Holz und Papier kommt ihr dabei sehr zu statten. Die Einfuhr vom Auslande zeigt daher auch schon im letzten Jahre erhebliche Rückgänge.

Schweiz.

Die Wiederherstellung des Zündholzmonopols in Frankreich im Sommer 1924 hat auf die Lage der schweizerischen Zündholzindustrie überaus ungünstig gewirkt. Frankreich war bisher Abnehmer fast des ganzen Ueberschusses der Schweizer Zündholzfabriken nach Deckung des Inlandsbedarfs. Die Ausfuhr von Zündhölzern nach anderen Absatzgebieten war im Vergleich zur Ausfuhr nach Frankreich unbedeutend; den Umschwung in der Ausfuhr 1925 gegenüber dem Vorjahre zeigt folgende Uebersicht:

Ausfuhr von Zündhölzern	1925 t	1924 t
Gesamtausfuhr	31,43	286,7
davon nach Frankreich	16,95	279,1
Großbritannien	10,7	—
Deutschland	1,0	3,8

Die entstandene Absatzkrise für Zündhölzer führte 1925 zur Auflösung der beiden schweizerischen Zündholzsyndikate; eine Preisunterbietung zwischen den einheimischen Zündholzfabriken setzte ein und führte zu Verkäufen unter den Selbstkosten. Daraufhin griff die schweizerische Regierung ein und machte zum Schutz ihrer einheimischen Zündholz-Industrie mit Wirkung vom 1. Januar 1926 die Einfuhr ausländischer Zündhölzer von besonderen Einfuhrbewilligungen abhängig.

Die bisher infolge eigener Ueberproduktion schon stetig gesunkene Gesamteinfuhr ausländischer Fabrikate wird wahrscheinlich in Zukunft noch weiter abnehmen; die wichtigsten Einfuhrländer waren Schweden und Deutschland.

Einfuhr von Zündhölzern	1925 t	1924 t	1923 t
Gesamteinfuhr	94,6	122,5	131,0
aus Schweden	49,97	72,7	59,4
Deutschland	35,27	31,8	29,2
Italien	4,95	11,2	26,1

Von den einheimischen Zündholzunternehmen scheinen sich in der Schweiz diejenigen zu rentieren, die zur Herabsetzung ihrer Produktionskosten ihre Maschineneinrichtung modernisiert haben.

Für die Bedarfsdeckung an Wachszündhölzern mußte eine geringe Menge eingeführt werden: 1925 1,9 t; 1924 2,2 t; 1923 1,7 t; die Einfuhr kam fast gänzlich aus Italien. Geringe Mengen wurden ausgeführt nach Deutschland und Ungarn.

Spanien.

Die spanische Bevölkerung bevorzugt seit jeher Wachszündhölzer (cerillas); die Verwendung von hölzernen Zündhölzern stammt erst aus neuerer Zeit. Die Durchführung des staatlichen Zündholzmonopols ist an die „Compañía arrendataria de fósforos“ verpachtet. Durch Verordnung vom August 1925 ist diese Monopolgesellschaft von der Verpflichtung zur Herstellung von Zündhölzern entbunden, statt dessen aber ermächtigt, Zündhölzer nach Spanien einzuführen und dort zu verkaufen; sie ist jedoch verpflichtet, sich über Art und Menge der Einfuhr sowie über die Festsetzung der Kleinverkaufspreise mit dem spanischen Finanzministerium in Verbindung zu setzen. Nach Angabe der „Gaceta de Madrid“ vom 23. Februar 1926 ist für 1926 die jährliche Einfuhr von Zündhölzern auf 250 000 Gros Schachteln zu je 40 Zündhölzern beschränkt und der Kleinverkaufspreis auf 0,10 Pes. je Schachtel von 40 Zündhölzern festgesetzt.

Tschechoslowakei.

In dem Gebietsbereich der Tschechoslowakei liegt der größere Teil der Zündholzindustrie des ehemaligen Oesterreich-Ungarn. Mit dem Zerfall des alten Reiches trat für die tschechoslowakische Zündholzindustrie eine schwere Absatzkrise auf; von der Gesamtjahresproduktion standen statt bisher 30 % jetzt 70 % für die Ausfuhr zur Verfügung. Der bald einsetzende scharfe Wettbewerb mit den Nachfolgestaaten und anderen europäischen Industrien, zwang zur Herabsetzung der Produktionskosten durch organisatorischen Zusammenschluß der böhmischen und mährischen Zündholzfabriken, denen sich Anfang 1925 die bisher selbständige Gruppe der slowakischen Fabriken anschloß.

Die Fusionsbildung gestattete eine erhebliche Herabsetzung der Verkaufspreise. Unrentable Betriebe wurden stillgelegt, die Maschinenausrüstungen der in Betrieb bleibenden Unternehmungen modernisiert. Außerdem versuchte man die Verwertung einheimischer Hölzer an Stelle der bisher aus Westrußland bezogenen Espenhölzer. Der Jahresbedarf an Holz beträgt ca. 30 000 cbm Espen- und Pappelholz.

So gelang es schließlich in den ersten Jahren der Nachkriegszeit, begünstigt durch erhebliche Nachfrage aus den Nachbargebieten Polen und Jugoslawien, die Ausfuhr von Zündhölzern aus der Tschechoslowakei zu steigern. Aber Rückschläge blieben nicht aus, u. a. durch Entwicklung eigener Industrien in den bisherigen Absatzgebieten durch Einfuhrverbote in Polen und Jugoslawien, durch Schwedens Wettbewerb in den Vereinigten Staaten, und durch Wiedereinführung des Staatsmonopols in Frankreich. Aber trotz dieser Schwierigkeiten hielt sich in den letzten Jahren die Ausfuhr infolge erhöhten Absatzes in Rumänien, Großbritannien, Britisch-Indien und Algier in nahezu gleicher Höhe:

Ausfuhr von Zündhölzern	1925 t	1924 t
Gesamtausfuhr	6 588,6	6 756
nach Aegypten	1 318,4	1 614,7
„ Großbritannien	1 217,5	1 083,1
„ Rumänien	1 150,6	1 053
„ Britisch-Ostindien	854,5	772,2
„ Arabien	313,2	314,8
„ Algier	217,2	210,1
„ Frankreich	203,0	277,3
„ franz. Besitzungen	147,2	347,9
„ Vereinigte Staaten	144,3	249,1

Die einheimische Zündholzindustrie bezieht ihre Zündholzchemikalien teilweise vom Auslande.

Bedroht wird die tschechoslowakische Zündholzindustrie durch den schwedischen Zündholztrust, der sich durch Erwerb der Aktienmehrheit der Zündholzfabrik A.G. in Bystrica-Banya in der Tschechoslowakei festgesetzt hat. Eine gewisse Unterstützung findet die einheimische Industrie bei ihrem Widerstande gegen das schwedische Vordringen durch die einer gleichen Gefahr ausgesetzten Zündholzindustrien von Oesterreich und von Ungarn.

Ungarn.

Die Produktionsleistung der Zündholzfabriken beträgt jährlich 800 Waggons Zündhölzer. Einschließlich der Mayerschen Zündholzfabrik in Steinamanger bilden 7 Fabriken das ungarische Zündholzkartell; zwei Fabriken stehen außerhalb. Die Jahresproduktion deckt den Inlandsverbrauch Ungarns in Höhe von 8000 t oder 80 000 Kisten zu je 5000 Schachteln

Die günstige Entwicklung der Zündholzindustrie nach dem Weltkriege machte die Einfuhr ausländischer Fabrikate fast vollständig überflüssig. Sie betrug 1925 4,8 t, 1924 260,2 t, 1923 199,2 t und kam fast ausschließlich aus Oesterreich. Die Ausfuhr stieg erheblich; sie betrug 1925 682 t; sie wurde durch die niedrigen Ausfuhrzündholzpreise begünstigt. Die Inlandspreise sind erheblich höher; sie werden durch das Zündholzkartell der Zündholzverkaufsgesellschaft vorgeschrieben. Die Ausfuhr ging u. a. nach Frankreich an die französische Zündholzmonopolverwaltung, nach Rumänien, Südamerika, Südafrika und Australien.

Der Bedarf an Wachszündhölzern wird teilweise durch Einfuhr gedeckt; sie betrug 1925 (Jan. bis Sept.) 4,4 t. Davon kamen 3 t aus Oesterreich, 0,8 t aus Italien, 0,6 t aus der Schweiz. Die Ausfuhr von Wachszündhölzern war gering: 1925 (Jan. bis Sept.): 0,6 t.

Die einheimische Zündholzindustrie ist für ihre Zündholzchemikalien von ausländischer Einfuhr abhängig. Seit 1925 ist auch in Ungarn die Verwendung von weißem Phosphor für die Zündholzfabrikation verboten.

Ob trotz ihrer im allgemeinen günstigen Wirtschaftslage die ungarische Zündholzindustrie auf die Dauer den energischen Versuchen des schwedischen Zündholztrustes, ein Zündholzmonopol in Ungarn zu errichten, widerstehen wird, ist eine Frage der Zukunft. Der schwedische Zündholztrust sucht sein Ziel zu erreichen durch Ankauf von Fabriken oder durch Gewährung einer Anleihe an den Staat unter gleichzeitiger finanzieller Ablösung der einheimischen Zündholzfabriken. Bisher scheinen sich Staat und einheimische Zündholzindustrie ablehnend zu verhalten.

Aegypten.

Der Inlandsbedarf an Zündhölzern wird überwiegend durch Einfuhr gedeckt:

Einfuhr	1925	1924
aus Tschechoslowakei	1 318,4 t	1 614,7 t
„ Belgien	293,7 t	—
„ Oesterreich	104,5 t	62,3 t
„ Japan	1700 Kisten	3000 K.

Seit 1925 ist auch Rußland an der Einfuhr beteiligt. Die Menge der schwedischen Einfuhr ist schwer zu ermitteln, da sie in der Statistik unter „Transitverkehr via Aegypten nach Syrien und Libanon“, deren Höhe für 1924 71,4 t beträgt, mitenthalten ist; die Einfuhr schwedischer Zündhölzer macht den größten Teil dieses Transitverkehrs aus. Eine Folge der schwedischen Einfuhr nach Aegypten ist wahrscheinlich auch die Abnahme der japanischen; nach Angabe des „Survey of overseas markets on industry and trade 1925“, soll Schweden jetzt Hauptlieferant für Zündhölzer sein.

Algier.

Die im Inlandsverbrauch bisher überwiegend benutzten Wachszündhölzer kommen aus Frankreich; hölzerne Zündhölzer werden erst in den letzten Jahren mehr und mehr eingeführt, und zwar aus der Tschechoslowakei 1925 217,2 t, 1924 210,1 t; aus der Schweiz 1925 1,8 t.

Angola.

Die Herstellung von Wachszündhölzern ist als Monopol einer portugiesischen Privatgesellschaft für die Dauer von 20 Jahren übertragen; die jährliche Produktion beträgt etwa 60 Millionen Schachteln zu je 50 Wachszündhölzern. Die Zündholzfabriken liegen in Sao Paulo de Loanda; hölzerne Zündhölzer sind nur wenig im Gebrauch; die notwendigen Zündholzchemikalien werden via Portugal eingeführt.

Marokko.

Der Inlandsverbrauch an Wachszündhölzern und hölzernen Zündhölzern steht etwa im Verhältnis von 6:1. Der Menge nach sind die Lieferanten der Wachszündhölzer England, Frankreich, Italien und Belgien, der hölzernen Zündhölzer: Italien, Frankreich und Belgien. Auffallend ist, daß die italienische Zündholzeinfuhr 1924 im Werte von 2 Mill. fr. Fr. mehr als dreimal so groß war als die französische im Werte von 0,62 Mill. fr. Fr., trotz Frankreichs politischer Machtstellung in Marokko.

Argentinien.

Die Versorgung mit Wachszündhölzern (fósforos de cera) geschieht durch einheimische Fabriken, vor allem durch die „Compania general de fósforos in La Plata“; geringe Mengen werden nach Paraguay, Brasilien und Chile ausgeführt. Die Einfuhr von Wachszündhölzern nach Argentinien ist unbedeutend.

Hölzerne Zündhölzer werden neuerdings in steigendem Maße von Schweden, Lettland und Japan, früher auch aus Chile eingeführt.

Die Einfuhr aus Schweden scheint die aus Chile immer mehr zu verdrängen. Die für die Zündmasse verwendeten Zündholzchemikalien werden überwiegend eingeführt; die Benutzung von weißem Phosphor ist seit 1. Januar 1922 verboten. Neuere Zahlenangaben liegen für Argentinien nur sehr spärlich vor, sie sind meistens in der Gesamteinfuhr nach Südamerika enthalten.

Brasilien.

Die früher recht erhebliche Ausfuhr von Zündhölzern nach den Nachbarländern ist in den letzten Jahren sehr zurückgegangen, vermutlich, weil die brasilianische Produktion mit der besseren Qualität der eingeführten europäischen Fabrikate nicht konkurrieren kann. Außerdem entstanden in den früheren Absatzländern eigene Zündholzindustrien, wie z. B. in Ecuador. Neuere Zahlenangaben über die Ausfuhr stehen noch nicht zur Verfügung; die Gesamtausfuhr von Zündhölzern aus Brasilien betrug 1923 11,7 t; 1922 10,2 t; 1921 23,2 t; 1920 232,9 t; 1919 522,9 t. Wachszündhölzer kommen aus Argentinien.

Chile.

Die einheimische Zündholzindustrie hat sich so günstig entwickelt, daß sie fast den ganzen Inlandsbedarf deckt und auch die meisten Staaten Südamerikas mitversorgt, soweit sie nicht eigene Zündholzindustrien haben. Eine beschränkte Einfuhr von Zündhölzern kommt aus Schweden und Deutschland, jedoch kann die ausländische Einfuhr wegen des hohen Zollschatzes, den die einheimische Zündholzindustrie genießt, keinen großen Umfang erreichen.

Die jährliche Gesamtproduktion der Zündholzindustrie betrug 1924 etwa 200 Mill. Schachteln:

Unternehmen	Anzahl Fabriken	Arbeiterzahl	Tagesleistung in Schachteln	Anlagekapital Pesetos
Compañia Chilena de fósforos, Talco:	3	700	600 000	3,5 Mill.
De Pablo Hnos, Rengo:	1	50	60 000	0,3 Mill.

Die Fabriken sind maschinell modern eingerichtet. Als Holz für Holzdraht und für Schachteln wird Pappel verwendet; Chemikalien, unter anderem Paraffin, kommen aus den Vereinigten Staaten.

Peru.

Bis zur Verpachtung des im Frühjahr 1925 eingeführten Staatsmonopols an den schwedischen Zündholztrust wurde der Inlandsbedarf an Zündhölzern zu 85% durch zwei einheimische Fabriken gedeckt, von denen eine durch die amerikanische „Diamond Match Corp.“ kontrolliert wurde; der Rest des Bedarfs kam in Höhe von 12% aus Schweden und 3% aus anderen Ländern.

Am 1. Februar 1926 ist der Monopolvertrag zwischen der Regierung von Peru und dem schwedischen Zündholztrust in Kraft getreten; der Trust errichtete eine Monopolgesellschaft mit der alleinigen Berechtigung zur Fabrikation, zollfreien Einfuhr und Verkauf von Zündhölzern, sowie für zollfreie Einfuhr aller dazu nötigen Maschinen, Materialien und Chemikalien. Die Dauer der Verpachtung beträgt 20 Jahre. Der Staat erhält eine Jahrespachtsumme von 200 000 £, die sich bei Steigen des jährlichen Inlandsverbrauches über 50 Mill. Schachteln automatisch erhöht. Jede Schachtel muß 40 Zündhölzer oder 35 Wachskerzen enthalten. Der Einzelverkaufspreis beträgt 10 Centavos je Schachtel, das ist das Zehnfache des Preises je Schachtel in Schweden. Vor der Verpachtung des Zündholzmonopols betrug der Einzelverkaufspreis je Schachtel 4 Centavos. Als vorbereitende Maßnahme für den Monopolabschluß wurde im Dezember 1925 vom Staate eine Zündholzverbrauchssteuer in Höhe von 6 Centavos je Schachtel eingeführt. Der schwedische Zündholztrust zahlt aus diesen hohen Einnahmen die Pachtsumme, die der Staat von Peru zu Bewässerungsarbeiten an der Küste verwenden will. Die beiden inländischen Fabriken werden stillgelegt und vom schwedischen Truste finanziell abgelöst. Der Jahresverbrauch an Zündhölzern für Peru wird auf 330 t oder 30 Mill. Schachteln geschätzt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Steigende Einfuhr und abnehmende Ausfuhr sind die Kennzeichen für die große Abhängigkeit der nordamerikanischen Zündholzversorgung vom schwedischen Zündholztrust. Seit Gründung der „American Kreuger & Toll Corp.“ im Jahre 1919 und später der „International Match Corporation“ hat der schwedische Zündholztrust immer mehr die Führung auf dem nordamerikanischen Zündholzmarkt übernommen. Wenn auch neben dem schwedischen Truste noch einige Länder steigende bzw. stetige Einfuhrzahlen aufweisen, so befindet sich die Einfuhr anderer Länder in starker Abnahme.

Einfuhr von Zündhölzern:

Gesamteinfuhr von Schachteln mit weniger als 100 Zündhölzern				
	1925	1924	1923	1922
in 1000 Gros	5 945	5 274	3 007	—
in 1000 Dollar	2 217	2 128	1 386	—
aus:				
Schweden t	4 941	4 524	2 019	—
Niederlande t	830	701	470	296
Norwegen t	843	1 031	—	884
Dänemark t	—	51,9	—	—
Belgien t	750,7	—	—	—
Österreich t	—	17,7	11,3	—
Tschechoslowakei t	144,3	249,1	—	1258,4
Japan: in 1000 Yen	120	427	306	689
in 1000 Gros	120*)	518	391	698
in Kisten	3 000	11 000	—	—
Kanada (April—Okt.) \$	12 312	17 163	78 934	—

*) 9 Monate

Ausfuhr von Zündhölzern:

Gesamtausfuhr:				
	1925	1924	1923	1922
in lbs	832 908	965 711	1 264 181	1 184 648
in Dollar:	160 047	187 273	224 838	217 821
nach:				
Mexiko . . . \$	75 000	70 000	70 000	—
Kanada				
(April—Okt.) \$	1 157	1 847	3 924	—
Argentinien . t	—	—	0,06	0,18
				0,96

Auf den Bahama-Inseln konkurriert die Zündholzeinfuhr aus Nordamerika, Skandinavien und neuerdings auch England miteinander. „Commerce Reports“ Nr. 28 vom 13. Juli 1925, S. 106, sagt über die englischen Zündhölzer: „Ihre Herstellung ist schlecht; die Köpfe zerkrümeln und zerbrechen beim Anreißen; ihre Preise sind etwas niedriger als die der nordamerikanischen.“

Das für die Zündholzherstellung in Nordamerika gebrauchte Holz wird in Form von Holzdraht teilweise von Kanada eingeführt.

China.

Vor dem Weltkriege war China schon mit Rücksicht auf seinen großen Holz-mangel auf die Einfuhr von Zündhölzern angewiesen; sie kamen überwiegend aus Japan. Während des Weltkrieges entwickelte sich, anfangs in etwas überstürzter Weise ohne Rücksicht auf die Herstellungskosten, eine eigene Zündholzindustrie in China, die 1924 etwa 100 größere und 80 kleinere Betriebe umfaßte. Sie lagen in den 17 größeren Orten Chinas; da aber die einheimische Bevölkerung billige Zündholzsorten bevorzugt, gingen viele Betriebe wieder ein. Gegenwärtig bestehen in der Provinz Shantung nur noch 20 Betriebe. Das Anlagekapital der Zündholzfabriken war überwiegend rein chinesisches, teilweise aber mit japanischem vermischt.

Eine Folge der Entwicklung einer eigenen Zündholzindustrie in China war die Abnahme der Gesamteinfuhr von Fertigzündhölzern, hingegen eine erhebliche Zunahme der Einfuhr von Zündholzmaterialien, u. a. Holz aus Japan und Rußland, Zündholzchemikalien aus Japan und Europa.

Nach dem Weltkriege entspann sich durch das erfolgreiche Vordringen der „International Match Corporation“ ein scharfer Interessenkampf zwischen der I.M.C. und der japanischen Zündholzindustrie um den chinesischen Zündholzmarkt. Die I.M.C. kaufte chinesische Fabriken auf. Die Einfuhr aus Japan ging zugunsten der schwedischen Einfuhr zurück, sie scheint sich in Zukunft mehr auf Holzdraht nach China zu beschränken. Das geringe Ansteigen der japanischen Einfuhr von Zündhölzern 1924 und 1925 hat seine Ursache in der zeitweiligen Zerstörung der chinesischen Zündholzfabriken in der Provinz Canton im Bürgerkriege Herbst 1924.

Die Verwendung von weißem Phosphor ist seit 1. Juli 1925 und die Einfuhr von Zündhölzern, zu deren Herstellung weißer Phosphor benutzt wurde, schon seit 1. Januar 1925 verboten.

Niederländisch-Indien.

Der Inlandsverbrauch an Zündhölzern wird fast vollständig durch Einfuhr gedeckt; in dem Kampfe um den Absatz scheint auch hier der schwedische Zündholztrust die japanische Konkurrenz erfolgreich zu überwinden.

Soweit bisher bekannt, gibt es eine einheimische Zündholzindustrie in Niederl.-Indien nicht; in ihren wichtigsten Rohstoffen, Holz und Chemikalien, wäre sie vom Ausland abhängig.

Britisch-Indien.

Die große Nachfrage nach Zündhölzern wurde bis in die letzten Jahre fast gänzlich durch Einfuhr, vor allem aus Japan und Schweden, gedeckt.

In dem Kampf um den Absatz hat Schweden in Britisch-Indien den japanischen Absatz an Fertigzündhölzern immer mehr verdrängt; die einheimische Bevölkerung bevorzugt in steigendem Maße die bessere Qualität der europäischen Sicherheitszündhölzer. Die Abnahme der Gesamteinfuhr erklärt sich durch die Entstehung einer einheimischen Zündholzindustrie, die einen Zollschatz bis zu 200 % ad valorem genießt. Zur Umgehung dieser Zollbelastung auf die Einfuhr von Fertigfabrikaten haben sowohl der schwedische Zündholztrust als auch die japanische Zündholzindustrie sich an dem Aufkauf bzw. an dem Neubau von Zündholzfabriken in Indien beteiligt. Aber die Abhängigkeit der einheimischen Zündholzindustrie vom Auslande wird weiterbestehen, solange es nicht gelingt, einheimische Holzarten in genügenden Mengen für die Zündholzfabrikation zu verwerten. Auch der schwedische Zündholztrust muß für seine indischen Fabriken das notwendige Holz einführen. Einige nur mit indischem Kapital gegründete Zündholzfabriken in Bombay beziehen ihr Holz in Blöcken aus Sibirien.

Mit Rücksicht auf diesen Holz-mangel stellt sich Japan in der Belieferung von Ostindien immer mehr auf die Einfuhr von Hölzchen und leeren Zündholzschachteln an Stelle der Einfuhr von Fertigzündhölzern um; ein Teil der indischen Zündholzindustrie kann auf diese Weise seinen Betrieb auf das Eintauchen von Hölzern in die Zündmasse und auf die Verpackung beschränken.

Schwere Fehler sind bei der Gründung der einheimischen Zündholzindustrie gemacht worden: Ungünstige Auswahl des Fabrikortes, Verwendung von ungeeigneten Holzarten und unzureichenden Maschinen, mangelnde Erfahrung der Betriebsleiter, Benutzung minderwertiger Chemikalien. Aber durch Einstellung erfahrener europäischer Fachleute versucht man jetzt die Schäden zu beseitigen; u. a. plant der Bezirk von Bihar und Orissa die Schaffung einer Musteranlage für Zündholzfabrikation mit dem Ziel, geeignete Hölzer aus den Waldungen von Bettiah und Ramnagar zu verwerten und indisches Personal mit modernen Zündholzmaschinen vertraut zu machen.

Für die Zündholzfabrikation geeignete Hölzer gibt es in größeren Mengen in Burma, aber die hohen Transportkosten belasten die Selbstkosten der Zündholzfabrikation zu sehr. Gute Chemikalien für die Zündholzindustrie werden durchweg aus Europa eingeführt.

Palästina.

In den letzten Jahren ist eine eigene Zündholzindustrie entstanden, die immer mehr den Inlandsbedarf deckt und sogar kleinere Mengen nach den Nachbargebieten ausführt, u. a. nach Syrien und Libanon via Beirut; 1924 7,2 t Zündhölzer. Die Einfuhr von Zündhölzern nach Palästina kommt überwiegend aus Österreich und seit 1925 auch aus Rußland. Zündholzchemikalien werden vom Ausland bezogen. Die Einfuhr und Verwendung von weißem Phosphor für die Zündholzfabrikation ist seit Herbst 1925 verboten. (1067)

(Schluß folgt.)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verkauf von Kokkelskörnern.

Das „Reichsgesundheitsblatt“ Nr. 19 bringt folgenden Erlass des preußischen Minister für Volkswohlfahrt und für Landwirtschaft usw., betreffend den Verkauf von Kokkelskörnern zum Abdruck:

„Der Deutsche Fischereiverein in Berlin ist kürzlich dahin vorstellig geworden, den Verkauf von Kokkelskörnern, einem betäubenden Gifte, das vielfach zu verbotenem Fischfang Verwendung findet, zu verbieten oder, falls dies nicht möglich sei, die für den Verkauf in Frage kommenden gewerblichen Kreise an strengste Beachtung der bestehenden Vorschriften zu erinnern.

Die Kokkelskörner sind die Früchte einer in den Bergwäldern des indisch-malaiischen Gebietes verbreiteten Schlingpflanze (*Anamirta cocculus*). Sie enthalten ein starkes, Krämpfe verursachendes Gift, das Picrotoxin. Fische, die von den zerkleinerten, dem Fischfutter zugemischten Kokkelskörnern fressen, werden gelähmt und treiben dann betäubt an der Oberfläche der Gewässer, wo sie mit der Hand oder mit Handnetzen mühelos gefangen werden können.

In der Heilkunde kommt die gepulverte Droge als Mittel gegen Krätze und Läuse kaum noch in Betracht.

Die Kokkelskörner sind in Abteilung 2 des Verzeichnisses der Gifte, Anlage I der Polizeiverordnung über den Handel mit Giften vom 22. Februar 1906, aufgeführt. Nach § 12 dieser Verordnung dürfen sie nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung (Giftschein) unter Eintragung in das Giftbuch und nur an solche Personen verkauft werden, die dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind und die die Körner zu erlaubten Zwecken verwenden wollen. Die Verwendung von Mitteln zur Betäubung der Fische und somit von Kokkelskörnern zum Fischfang ist jedoch durch § 100 des preußischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Preußische Gesetzammlung S. 55) verboten. Kann der Verkäufer von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sich nicht zuverlässig überzeugen, so darf er die Kokkelskörner nur auf Grund eines polizeilichen Erlaubnisscheines abgeben, der jedoch für die in Rede stehenden Zwecke nicht erteilt werden darf.

Nach Lage der Verhältnisse kann allerdings ein Verbot des Verkaufes von Kokkelskörnern nicht in Frage kommen. Die bestehenden Vorschriften gewähren jedoch bei gewissenhafter Beachtung den gesundheitlich gebotenen Schutz. Es erscheint uns daher erforderlich, die für den Verkauf der Kokkelskörner in Betracht kommenden Apotheker und Gift Händler auf strengste Beachtung der Abgabevorschriften hinzuweisen.

Bemerkt sei hierzu noch, daß schwere Vergiftungserscheinungen bei Menschen, die auf den Genuß von mit Kokkelskörnern vergifteten Fischen zurückgeführt werden könnten, uns bisher nicht bekannt geworden sind.“ (1306)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Großbritannien. Liste der zollpflichtigen Waren auf Grund des Industrieschutzgesetzes. Das „Deutsche Handelsarchiv“, 1. Maiheft, veröffentlicht eine Liste der Waren, die gemäß Teil I des Industrieschutzgesetzes von 1921 zollpflichtig sind. Der Umfang der Veröffentlichung (ca. 32 Seiten) macht einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Wir verweisen daher auf den Abdruck der Liste, deren ganz überwiegender Teil auf die chemische Industrie entfällt. (1325)

Frankreich. Zolltarifentscheidungen.

Produkt: Zu behandeln wie:

Propyl-, Butyl-, Amylschwefelsäure; Äthylschwefelsäure oder deren Gemische mit Propyl-, Butyl- oder Amylschwefelsäure

Chem. Prod., n. b. g. (0381). Verbrauchsteuer a. den in dem Produkt enthaltenen Äthylalkohol

Bronze, Aluminium od. Kupfer, rein od. legiert, pulverförm., gefärbt d. Zusätze v. Teerfarbstoffen im Verhältnis v.

Produkt:

3% oder weniger

mehr als 3%

Zu behandeln wie:

Aluminium, pulverförm. (203) oder Bronze, pulverförmig (220) Steinkohlenteerfarbstoffe, trocken (294)

Ammoniumchlorid, gekörnt, m. Beimengungen von Sulfiten Cadmiumchlorid Schellackharzwachs Steinkohlenteer- od. lokakoks

Ammoniumchlorid, roh (017) Chem. Prod., n. b. g. (0381). Pflanzenwachs (113) Petrolkoks

Klebstoffe od. Anstrichmasse f. Leder, Wachsleinwand etc. a. Grundlage v. in Äthyl- od. Amylacetat od. Methylalkohol etc. gelöst. Celluloid Präparate z. Beschleunigung d. Kautschukvulkanisation auf Grundlage v. Harzen, Anilin, Methylanilin etc.

Lacke, andere (298)

Chem. Prod., n. b. g. (0381).

Präparate zum Reinigen und Polieren etc. v. Leder, Gemälden, Holzbekleidungen, Karosserien etc.:

auf Grundlage von Ammoniumsulfocinat u. and. ähnlichen Verbindungen . . . auf Grundlage von Benzin, Wachs, Paraffin, mit oder ohne Zusatz v. Kaolin od. and. inerten Mineralstoff.

Chem. Prod., n. b. g. (0381).

Lacke, andere (298)

Präparate z. Reinigen v. Glasdächern, Fassaden etc. auf Grundlage v. pflanzlich. Auszügen u. Salzsäure etc.

Chem. Prod., n. b. g. (0381).

Malmittel auf Grundlage von Schwefelsäureanhydrid, Kressol, Natriumcaseinat, ohne Benzin oder Harzstoffe . . .

Caseinalkaliverbindungen (327 bis)

Präparate f. d. Vorbehandlung, Gerbung u. Schlußbehandlung v. Häuten a. Grundlage v. Casein, Eisenoxyd, inerten Mineralstoffen etc., auch in gefärbtem Zustande, wenn der Zusatz v. Teerfarbstoff weniger als 3% beträgt . . . Sulfoderivate des Glykols (Glycein) . . .

Chem. Prod., n. b. g. (0381).

Chem. Prod., n. b. g. (0381).

Sulfoderivate des Naphthalins, auch mit geringen Beimengungen von Aminoderivaten Kesselsteinmittel, pulverförmig, a. Grundlage v. kolloidalem Graphit od. kolloidalem Pflanzenkohle Diformylmetatoluyldiamin . . .

(0253)

Chem. Prod., n. b. g. (0381). Metatoluyldiamin u. dess. Sulfoderivate (0315) Zusammengesetzte Heilmittel, nicht gen., der. Einfuhr d. Bedingung. d. Gesetzes v. 19. 4. 1923 unterworfen ist.

Eatan (medizinisches Präparat)

Hitzebeständige Anstrichmasse a. Grundlage v. Asbest, Feilspänen, Graphit und zähen Substanzen, sog. Vas-Black und ähnliche Produkte . . . Chemisch. Düngemitt. m. mehr als 25% Ammoniumsalzen . . . Pflanzliche Extrakte z. Schaumerzeugung in Bieren u. Limonaden, sogen. „Minoca Juice“ und ähnliche Produkte . . .

Chem. Prod., n. b. g. (0381). Ammoniumsalze, andere, roh (021)

Chem. Prod., n. b. g. (0381). Verwend. durch Gesetz v. 1. 8. 1905 verboten. Paratoluidin (0311) Sulfoderivate des Naphthalins (0253)

Metatoluidin „Nekal S“, zum Karbonisieren und Walken

Produkt:	Zu behandeln wie:
Schwärze für Gießereien auf Grundlage von gepulvertem Mineralschwarz unt. Zusatz von Ton oder anderen inerten Produkten	Mineralschwarz, pulverförmig (300)
Pflanzenkohle, sogen. Entfärbungskohle od. aktiv. Kohle, Carboraffin od. Radit (Pflanzenkohle, deren Absorptionsvermögen durch besond. Behandlung erhöht worden ist): pulverförmig geformt	Lampenruß, anderer (300) Kohlen, geformte, für technische Zwecke (302)
Zirkonoxyd des Handels, Zirkonglas u. ähnl. Produkte	Chem. Prod., n. b. g. (0381).
Zinkpalmitat	Chem. Prod., n. b. g. (0381).
Paramels (Mittel gegen Verstopfung)	Zusammengesetzte Heilmitt., nicht gen., der. Einfuhr d. Bedingung. d. Gesetzes v. 19. 4. 1923 unterworfen ist. (316)
Parfümierte Badetabletten, sog. „Pinol“ (Weinsäure, Natriumbicarbonat, Magnesiumcarbonat etc.)	Parfümerien, andere, nicht weingeisthaltige (311)
Lötpasten auf Grundlage von schwer. Mineralölen mit od. ohne Zusatz v. Zinkchlorid, Ammoniumsalzen, pulverförmigem Zinn oder Blei etc.	Schwere Mineralöle. Behält. besonders zu verzollen.
„Fricol“, tierärztlich. Präparat zum Einreiben von Pferden	Zusammengesetzte Heilmitt., nicht gen., der. Einfuhr d. Bedingung. d. Gesetzes v. 19. 4. 1923 unterliegt. (316)
Chromrückstände v. d. Anilinderarbeitung: mit höchstens 15% schwer isolierbarem Chromoxyd, auch mit weniger als 3% Anilinfarbstoff andere	Chem. Prod., n. b. g. (0381). Chromoxyd (116)
Naphthalin u. anthracenhaltige Rückstände der Teeröledestillation	Teeröle, Naphthalin, Anthracen etc. (0179)
Bleimagnesium und andere Doppelresinate	Resinate, andere (115)
Künstliches Karlsbader Salz	Zusammengesetzte Heilmitt., nicht gen., der. Einfuhr d. Bedingung. d. Gesetzes v. 19. 4. 1923 unterliegt.
Sikkative f. Malerei a. Grundlage verschieden. chemischer Produkte, wie Calciumsulfat, Borax, Zinkoxyd	Chem. Prod., n. b. g. (0381).
Schnellwirkende blutstillende Mittel	Zusammengesetzte Heilmitt., deren Einfuhr verboten ist. (316)
Oxydiertes Terpentin (sogenanntes Produkt)	Terpenverbindungen (112)
Synthetisches Tannin	Chem. Prod., n. b. g. (0381).
„Terrar“ und ähnliche Zinkoxydersatzprodukte, durch chemische Behandlung von Mineralien erhalten, auch mit Beimengungen von rohem Zirkonoxyd	Chem. Prod., n. b. g. (0381). (133k)

Oesterreich. Festsetzung eines Tarazuschlags für die Einfuhr von Ammoniak in Kesselwagen. Im

„Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 12. Mai 1926 findet sich folgende Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vom 3. Mai 1926:

Auf Grund des § 15 (4) des Gesetzes vom 18. Juni 1920, StGBI. Nr. 250, über das Zollrecht und Zollverfahren wird bestimmt, daß bei der Verzollung von komprimiertem und flüssigem Ammoniak in eigens eingerichteten Kesselwagen ohne anderweitige Umschließung dem ermittelten Eigengewichte eine Tara von 200 % zuzuschlagen ist. (1307)

Bevorstehende Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit Ungarn. Da der österreichisch-ungarische Handelsvertrag in der ungarischen Nationalversammlung auch in der dritten Lesung angenommen wurde, bedarf er zu seiner Inkraftsetzung noch der Ratifizierung in Oesterreich. Wie nun verlautet, ist man in maßgebenden Kreisen entschlossen, vorläufig die Tarifieranlage des Abkommens nach Genehmigung des Hauptausschusses auf Grund des handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes zu ratifizieren. Auf Grund dieser Erledigung wäre es möglich, die Zollvereinbarungen des österreichisch-ungarischen Handelsvertrages (s. „Chem. Ind.“ S. 347) in der allernächsten Zeit in Kraft zu setzen, und es kann damit gerechnet werden, daß der Vertrag in den ersten Juniwochen schon wirksam sein wird. (1357)

Letland. Fortgang der Revision des Zolltarifs. Wie die „Rig. Rdsch.“ in Nr. 102 mitteilt, hat der Landtag eine weitere Durchsicht des Zolltarifs beschlossen. Von der vereinigten Finanz-, Handels- und Industriekommission wurden nachstehende, die chemische Industrie interessierenden Sätze angenommen:

- Pos.
- 137,2 Schuhcreme aus verseiftem Oel und Wachs, enthaltend Knochenkohle, Ruß oder wasserlösliche Stoffe, ohne Beimischung flüchtiger Substanzen — im konventionalen Tarif 2 Lat, im allgemeinen 3 Lat (bisheriger Satz 1 Lat).
- 137,3 Schuhcreme und Bohnerwachs, welche verschiedene in Terpentin oder anderen flüchtigen Stoffen gelöste Wachse und in Oel lösliche Anilinfarben enthalten — 5 Lat und 7,50 Lat (bisheriger Satz 1 Lat).
- 137,4 Tinte aller Art, flüssig, auch Hektographen- und Anilintinte — 1 Lat und 1,50 Lat (bisheriger Satz 1 Lat).
- 137,5 Schwarze Druckfarbe — 0,60 und 0,90 Lat (bisheriger Satz 0,60 Lat).
- 137,6 Besondere Pflanzenfarbstoffe zum Färben von Käse und Butter — im konventionalen Tarif zollfrei, im allgemeinen Tarif 0,10 Lat. (1317)

Ausstellung von Ursprungszeugnissen. In Nr. 132 des „Vald. Vēstn.“ wird folgende Verordnung über die Ursprungszeugnisse ausländischer Waren veröffentlicht:

§ 1. Für alle Waren, welche nach den Bestimmungen des Zolltarifgesetzes zu verzollen sind, sind der lettischen Zollbehörde Ursprungszeugnisse vorzulegen, die ausgestellt bzw. beglaubigt sind: entweder von einer auswärtigen lettischen Vertretung oder von Körperschaften, die vom Finanzminister für jedes Land festgesetzt werden. Bei letzteren ist eine Beglaubigung durch eine lettische Vertretung nicht obligatorisch. Die Beglaubigungen dürfen sich aber nur auf solche Waren beziehen, die in dem betreffenden Lande hergestellt sind, nicht aber auf Transitwaren.

§ 2. Für Transitwaren, die sich im Gewahrsam ausländischer Zollämter befunden haben, verlangt die lettische Zollbehörde außer dem Ursprungszeugnis auch eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die Waren tatsächlich in einem Zollamt gelagert haben und nicht in dem betreffenden Lande in den freien Verkehr gebracht sind. Solche von Zollämtern ausgestellten Bescheinigungen bedürfen nicht der Beglaubigung durch lettische Vertretungen. (1306)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. „Anstrich Mittel“, eine dunkle, dickflüssige Flüssigkeit, die bei sachverständiger Untersuchung am ehesten als ein Erdöldestillationsrückstand angesehen werden konnte, ist abzufertigen nach „Oelen 3“.

Die Ware sollte als Anstrich von Kohlenkästen und Kohlenschaukeln zwecks Rostschutz dienen; sie trocknete nach Verlauf von einer Stunde.

„Ottos Original Pracht-Lötmasse Nr. 1“, eine grauweiße, dickflüssige Flüssigkeit, die beim Stehen eine ölarartige Flüssigkeit ausscheidet und bei sachverständiger Untersuchung im wesentlichen aus einer konzentrierten Lösung von Zinkchlorid mit einem Zusatz von Ammoniumchlorid (Salmiak) bestand, ist abzufertigen nach „Salzen 12“.

Reinigungsmittel „Prineen“, eine wasserhelle Flüssigkeit, die bei sachverständiger Untersuchung ein schwer flüchtiges Erdöldestillat war, das mit rußender Flamme brannte, ist abzufertigen nach „Oelen 2a“.

„Challands Traubenkur“, die bei sachverständiger Untersuchung aus reinem Traubensaft ohne Zuckerzusatz oder Zusatz von Konservierungsmitteln wie Salicylsäure oder Benzoesäure bestand, ist abzufertigen nach „Saft 2“.

„The Moth Fighter Dymuth“, ein Mottenvertreibendes Pulver, das bei sachverständiger Untersuchung sich wie eine Naphthalin-Verbindung verhielt, gemischt mit

Kieselsäure und Magnesia sowie mit etwas Violet-Farbstoff, ist abzufertigen nach „Insektenpulver“.

„Carborundumband“ ist abzufertigen nach „Zeugstoffen 1a“.

„Coreinate“, ein Appreturstoff, ist abzufertigen nach „Leim b“.

Die Ware war eine dickflüssige, rötliche Flüssigkeit, die bei sachverständiger Untersuchung 91,86 % Wasser, 7,22 % Leim, sowie geringere Mengen organischer und mineralischer Stoffe und ein wenig roten Farbstoff enthielt.

Desinfektionsmittel, genannt „Aktivin“, ein weißes, nach Chlor riechendes Pulver, dessen Hauptbestandteil bei sachverständiger Untersuchung ein organischer Stoff, eine Chlor-Nitro-Verbindung war, und das außerdem 25,4 % mineralische Stoffe (Salze) enthielt, wesentlich Chlornatrium (gewöhnliches Salz) sowie geringere Mengen von Kalk- und Magnesiumsalzen, ist auf Grund der Anmerkung unter „Apotherkwaren“ zollfrei zuzulassen.

Es war angegeben worden, daß die Ware in Bierbrauereien Verwendung finden sollte.

„Effax Stiefellack“ und „Effax Leder-schwarze“, schwarze, dickflüssige Flüssigkeiten, nach Mirban-Oel riechend, die entsprechend den Angaben spiritushaltig waren, sind abzufertigen nach „Schwarzen 2“.

„Aphitoxin“, ein spiritushaltiges Mittel gegen Ungeziefer auf Pflanzen ist abzufertigen nach „Insektenpulver usw.“.

Vergleiche hierzu das Rundschreiben des Departements vom 8. September 1910, in dem das Departement bemerkte, daß die Ware auf Grund ihrer Zusammensetzung hinlänglich Schutz bot, um nicht als Getränk verwendet zu werden.

„Flüssiger Leim“, genannt „Pandetikon“, der dem Geruch nach zu urteilen Amylacetat enthielt, ist abzufertigen nach „Leim b“.

Finnland. Zollbehandlung von Kunstfaser. Wie der „Finnländische Merkur“, Berlin, mitteilt, hat das Finanzministerium verordnet, daß Kunstfaser sowie Garn und andere Kunstfaserprodukte

- a) mit seidenartigem Glanze, imitierter Seide, auch in Vereinigung mit anderen Spinnstoffen bei der Zollbehandlung mit Kunstseide gleichzustellen sind, sowie
- b) anderer Art, 1. ohne Beimischung anderer Spinnstoffe als Baumwolle bzw. Baumwollgewebe zu verzollen sind, 2. mit Beimischung anderer Spinnstoffe nach denjenigen Zollpositionen zu verzollen sind, zu welchen letztere Stoffe gehören.

Handelsvertrag mit Ungarn. Der am 29. Mai 1925 abgeschlossene Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Finnland und Ungarn ist nach Austausch der Ratifikationsurkunden am 5. Mai 1926 in Kraft getreten. Der Vertrag beruht auf dem Prinzip der gegenseitigen Meistbegünstigung.

Sowjet-Rußland. Sprengstoffeinfuhr. Nach Position 319. Anmerkung 2, des europäischen Zolltarifs können Sprengstoffe zu Sprengzwecken nach besonderer jedesmal einzuholender Bescheinigung aus dem Auslande eingeführt werden; diese Bescheinigung ist vom Käufer bei der örtlichen Vereinigung der Staatlichen Politischen Verwaltung einzuholen.

Unter den Begriff explodierende Stoffe fallen folgende vom Zolltarifkomitee bestätigte Erzeugnisse:

1. Sprengstoffgemische: Pulver aller Art, gewöhnliches, „Saxifrasin“, Amidon, „Ojanbra“, Pikrin, usw. Dynamit; Ammonit, Melinit.

2. Salpetersäureester: Nitroglycerin, Nitroerythrit, Nitromannit, Pentanitrosaccharose, Pyroxylin usw., auch in Mischung mit neutralen Körpern, darunter Pyroxylin locker, Pyroxylin gepreßt in Form von Watte, Pyroxylinzündkapseln.

3. Nitroverbindungen: Nitronaphthalin, Dinitrobenzol (in Verbindung mit salpetersauren Salzen der Alkalimetalle), Trinitrophenol (Pikrinsäure geschmolzen, gepreßt, und ihre Salze, Pikrate), Trinitrokresol in Form von Salzen und ihre Gemische mit salpetersauren Salzen der Alkalimetalle, Nitrotoluol, Di- und Trinitrotoluol, Oxylquit, Tetrylazid.

4. Sprengstoffe der Klasse Bellit, Sprengkapseln und „Stanin“, Knallerbsen, Flobertmunition, Patronen mit Metallhülsen, Zündschnur (Bickfordschnur), Zündkapseln, Zündhütchen für Schießgewehre, Gewehr-kapseln, Gewehr- und Revolverpatronen. Geschosse, explosive Patronen mit Zündgeschossen.

5. Salpetersäure und chromsaure Salze der Diazoverbindungen.

6. Knallquecksilber, auch in Gemischen mit neutralen Körpern, Knallgold, Silber, Watte (Pyroxylinwatte), flüssige explosive Mischungen.

7. Körper, die an sich nicht explosiv sind, jedoch durch unvorhergesehenes Zusammentreffen beim Transport explodieren können: Sprengels saure Explosivstoffe, Nitrobenzol und Salpetersäure, Rackarock, Salpeter und Nitrobenzol.

8. Bertholletsalz und chloresaures Natron. (1344)

Ungarn. Kontrollgebühren für steuerfreien Alkohol. Vom 1. 4. 1926 ab sind für je 1 l steuerfreien Alkohol zu entrichten: 500 Pap. Kr. bei Verwendung des allgemeinen oder eines besonderen Vergällungsmittels; 150 Pap. Kr. für Alkohol zur Kunstseideherstellung; 3400 Pap. Kr. für Alkohol zur Essigerzeugung.

Die Gebühren von 150 oder 500 Pap. Kr. sind auch zu zahlen, wenn besondere Vergällungsmittel für steuerfreien Alkohol z. B. für Schwefel- und Essigätherherstellung nicht gefordert werden. (1341)

Zollzuschläge für Aether und ätherhaltige Waren. Die Verordnung des Finanzministers vom 9. 7. 1925, nach der Position 455 Aethyläther zuschlagspflichtig war, wird durch folgende am 17. 4. 1926 veröffentlichte Verordnung ersetzt: Zuschlagspflichtig ist Pos. 455a Aethyläther, Aether pro narcosi sowie äthylätherhaltige Präparate. Demnach ist für alle Waren dieser Position, auch für Colloidium, 3480 000 Pap. Kr. Zollzuschlag pro 100 kg zu entrichten. Zusammengesetzte Aether der Pos. 455b sind zollzuschlagsfrei. (1342)

Rumänien. Lieferungen von Vaseline und Fetten. Das Arsenal benötigt 5000 kg Gewehröl, 10 000 kg konsistentes Fett, 15 000 kg Wagenschmiere, 70 000 kg weißes und 30 000 kg gelbes Vaseline. Angebote in geschlossenem, versiegeltem Umschlag sind bis zum 28. Mai d. J., Stunde 15, an „Arsenalul Armatei, Bukarest, Strada ranus Nr. 1“ zu richten. Bedingungen sind im „Monitorul Oficial“, Nr. 102, enthalten. (1352)

Ministerielle Erklärung über den Uebergangs-Einfuhrzolltarif. Auf dem allgemeinen Handelstag gab Minister Trancesi die Erklärung ab, daß der Uebergangs-Einfuhrzolltarif, über den wir in der „Chem. Ind.“ auf S. 347, 397, 421 berichtet haben, in den nächsten Tagen in Kraft treten wird. (1351)

Bulgarien. Aenderungen des Zolltarifs. Der auf Seite 340 der „Chem. Ind.“ veröffentlichte neue bulgarische Zolltarif ist vom Parlament angenommen worden und hat hierbei folgende Aenderungen erfahren, die nach erfolgter Veröffentlichung im Regierungsblatt sofort in Kraft getreten sind.

Pos.	Gegenstand	Zollsatz Leva % kg
120	Leinöl und Rüböl, roh oder gekocht, und deren Ersatzstoffe, auch mit Zusatz von Sikkativen:	
	b) andere als Rüböl	50
aus 128	Seifen:	
	b) Toilette- und Medizinalseifen aller Art	400
144	Terpentinöl, pflanzliches	70
aus 192 c)	2. Kaliumcarbonat (Pottasche)	15
283	Glasplatten, lichtempfindliche, für Photographie (mit der unmittelbaren Verpackung)	100
aus 293	Papier:	
	g) Photographisches u. anderes chemisches Papier (mit der unmittelbaren Verpackung)	200
aus 330	Garne und Zwirne aus natürlicher u. künstlicher Seide:	
	a) auf Spulen, Papier, Kartons, in Knäueln und and. Formen für den Kleinverkauf	4000
Durch Art. 2 der Zolltarifnovelle wurde der Wortlaut der Pos. 174g „Vanillin“ wie folgt geändert:		
„Anisöl, Eucalyptusöl, Cajeputöl, Zimtöl, Cederöl, Lavandöl, Citronenöl, Muskatöl, Minzenöl, Orangenschalenöl, Rosmarinöl, Rautenöl, Sadebaumöl, Salbeiöl, Sandelöl, Fenchöl, Wacholderöl, Vanillin“.		
Durch Art. 2 wurde außerdem der Zollsatz herabgesetzt:		
aus 177b)	Bleiweiß, Mennige (nicht Zinkweiß)	für 100 kg auf 30 Leva

(1347)

Jugoslawien. Wertzölle auf Goldbasis. Durch Erlaß des jugoslawischen Finanzministers vom 5. Mai wird in teilweiser Aenderung des Dekrets vom 14. Dezember 1921 für Waren, die einem Wertzoll unterliegen, bestimmt, daß der Wert, der hierbei zur Basis genommen wird, in Gold festzustellen ist dadurch, daß der in fremder Währung ausgedrückte Rechnungswert nach dem vorhergehenden Börsen-tageskurs auf Silberdinare umgerechnet und der auf diese

Weise errechnete Betrag nach dem Agio für Zollzahlungen in Gold-Dinare geändert wird. Der so erhaltene Goldwert ist in die Deklaration einzutragen, und von diesem Wert ist der Zoll, die Stempel- und die Manipulationsgebühr zu berechnen. Auf den so errechneten Zoll und die übrigen Gebühren ist das vorgeschriebene Agio zu zahlen. Der Wert der Ware setzt sich zusammen aus dem Wert der Ware selbst, dem Wert der Verpackung und den Kosten des Verpackens, aus den Frachtspeisen und den übrigen Kosten bis zur jugoslawischen Grenze. (1321)

Griechenland. Ausschreibung von Zündhölzern. Das griechische Finanzministerium schreibt die Lieferung von 8000 Kisten Zündhölzern aus. Ausschreibungstermin: 29. Mai 1926, 12 Uhr mittags (bei der „Direction des Contributions indirectes“ im Finanzministerium in Athen). (1335)

Zollfreiheit für Holzkohle. Wie „Ikonomikos Tachydromos“ (Nr. 5 vom 9. Mai 1926) meldet, beabsichtigt die griechische Regierung, die zollfreie Einfuhr von Holzkohle sowie von einigen anderen Waren zu gestatten. Die endgültige Entscheidung diesbezüglich hängt jedoch von dem Gutachten eines besonderen Ausschusses ab, welcher zur Prüfung dieser Frage im Landwirtschaftsministerium gebildet wurde und dieser Tage seine Denkschrift der Regierung unterbreiten wird. (1336)

Handelsvertragsverhandlungen mit Italien. Die italienische Regierung hat nach einer Meldung des „Ikonomikos Tachydromos“ beschlossen, einen aus Fachleuten des Wirtschaftsministeriums sowie Sachverständigen der italienischen Industrie und des Handels gebildeten größeren Ausschuss nach Athen zu entsenden, um die Verhandlungen zum Abschluß eines Handelsvertrages mit Griechenland schneller zu Ende zu führen.

Die griechisch-italienischen Handelsbeziehungen sind seit einiger Zeit, besonders aber seit dem Besuche der griechischen Minister bei Mussolini, recht lebhaft geworden, was in erster Linie der italienischen Industrie zugute kommt. Italien macht neuerdings große Anstrengungen, um sich den nahen griechischen Markt für eine ganze Reihe von wichtigen Industrieerzeugnissen zu erobern. Zu diesem Zwecke werden teilweise größere Kredite an die griechische Nationalbank gewährt. Aus diesem Grunde kommt den gegenwärtigen italienisch-griechischen Handelsvertragsverhandlungen, auch für die deutsche Industrie, eine erhöhte Bedeutung zu. (1337)

Abschluß des Handelsvertrages mit Holland. Wie wir der Zeitung „Eleutheron Vima“ entnehmen, wurde am 12. Mai in Athen der endgültige neue Handelsvertrag zwischen Holland und Griechenland auf der Grundlage der Meistbegünstigung durch den griechischen Minister für auswärtige Angelegenheiten und den holländischen Gesandten unterzeichnet. Handelsvertragsverhandlungen werden gegenwärtig zwischen Griechenland und zahlreichen anderen Ländern (auch mit Deutschland) geführt; der Vertrag mit Holland ist nun als erster zum Abschluß gelangt. (1349)

Italien. Vorschriften für Gasbehälter. Die auf S. 390 der „Chem. Ind.“ wiedergegebenen Vorschriften für die Anschluß-Stutzen sind für die Gruppe VII dahin zu ergänzen, daß der Anschluß der Verbindungsstücke durch Druck erfolgen muß. (1340)

Spanien. Zolltarifentscheidungen. „Kaska“, Klebmittel für Holz, bestehend aus albuminoiden Substanzen und Kalk (Calciumalbuminaten und -cascinaten), ist, da es sich um ein Produkt für technische Verwendung handelt, nach Position 954 des Zolltarifs zu verzollen.

Calciumcarbonat. In einem Zweifelsfalle, ob es sich um natürliches oder gefälltes Calciumcarbonat handelte, ergab die Untersuchung folgenden Befund: äußerst feines Pulver mit nur geringen Beimengungen von Tonerde, von lockerer Beschaffenheit, so daß es durch Salzsäure schnell angegriffen wird. Da es sich demnach um gefälltes Calciumcarbonat handelt, ist das Produkt nach Position 961 des Zolltarifs zu verzollen.

„Metalastic“. Produkt zum Abdichten und zum Schutz von Maschinenteilen, bestehend aus pulverförmigem Blei und Graphit, pflanzlichen und Asbestfasern und halbfestem Fett, welches zum größten Teil unverseifbar ist, ist nach Position 975 des Zolltarifs zu verzollen.

Butylalkohole sind nach Position 976 und **Butylacetat** nach Position 933 des Zolltarifs zu verzollen. (1328)

Ver. St. von Nordamerika. Einfuhrverbot für Bakelit. „I. u. H.“ berichtet: Auf Grund einer Entscheidung der amerikanischen Tarifkommission hat der Präsident der Vereinigten Staaten ein Verbot für die Einfuhr von Bakelit und Bakelitwaren ergehen lassen. (1322)

Japan. Farbstoff-Einfuhr im Jahre 1925. Im Jahre 1925 wurden 3408 Gesuche um Einfuhrgenehmigung für die unter das Restriktionsgesetz fallenden Farbstoffe eingereicht. Davon wurden 2925 Gesuche genehmigt, 227 Gesuche zurückgewiesen und 256 Gesuche als unerledigt vorgetragen. Die genehmigten Gesuche umfaßten 2053 t im Werte von 8060 113 Yen. Die nichtgenehmigten Gesuche bezogen sich auf 344 t im Werte von 491 136 Yen. Im einzelnen wurden eingeführt (Angaben in Tonnen, die eingeklammerten Ziffern stellen den Wert in 1000 Yen dar): Basische Farbstoffe 160,6 (1033,6), direkte Baumwollfarben 259,7 (1064,2), saure Farben 227,4 (912,9), saure Beizen-Farben 173,6 (619,8), andere Beizen-Farben 23,9 (172,10), Schwefelfarben 42,7 (107,1), künstlicher Indigo 868,1 (2789,4), andere Küpenfarbstoffe außer Indigo 97,2 (702,8), verschiedene Farben 194,1 (618,6), Farben für spezielle Zwecke 6,2 (39,6), insgesamt 2053,5 (8060,1). Gegenüber 1924 ist besonders die Einfuhr von Baumwollfarben außerordentlich gestiegen, die 1924 nur 151 t betrug. Der Import von künstlichem Indigo ist dagegen zurückgegangen. (1261)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für wässrige Lösungen von Chlorcalcium und Chlormagnesium.

Mit Gültigkeit vom 17. Mai 1926 ist bis auf jederzeitigen Widerruf längstens bis 31. August 1926 der Ausnahmetarif 113 für wässrige Lösungen von Chlorcalcium und Chlormagnesium eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt von Leipzig-Leutzsch nach allen Reichsbahnstationen und räumt die um 20 % gekürzten Frachtsätze der Klasse D, D 10 und D 5 ein. (1355)

Beantragte Frachtermäßigung für Kalkstein.

Nachdem die Erzeuger (Deutscher Kalkbund) und die hauptsächlichsten Verbrauchergruppen (Eisen- und Stahlindustrie und chemische Industrie) bereits im Dezember 1925 allgemeine Frachtermäßigungen für Rohkalkstein und gebrannten Kalk beantragt haben, hat der Ausschuss der Verkehrsinteressenten bei der Ständigen Tarifkommission inzwischen beschlossen, bei der Ständigen Tarifkommission lediglich die Detarifizierung von Rohkalkstein von der Tarifklasse E nach der Klasse F zu beantragen. (1354)

Ausnahmetarif für Kaolin, geschlämmt.

Mit Gültigkeit vom 13. Mai 1926 ist der Ausnahmetarif 111 für geschlämmten Kaolin im Falle der Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über Seehäfen und über die trockene Grenze eingeführt worden, der die Berechnung der Frachtsätze nach der Tarifklasse F vorsieht. (1369)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. Liquid Air, Ltd. Anlässlich der in London stattgefundenen Jahresversammlung berichtete der Vorsitzende O. Simonis, daß das Jahr 1925 nicht die Erwartungen erfüllt habe, die man vor einem Jahr gehabt habe. Besonders bedenklich sei die nach abwärts gerichtete Preisbewegung für Sauerstoff, die eine Folge der Betätigung der Gesellschaft war. Vor vier Jahren, als die Gesellschaft in das Sauerstoffgeschäft eintrat, waren die Preise ungerechtfertigt hoch, jetzt jedoch seien sie ungerechtfertigt niedrig. Vorläufig besteht keine Aussicht, die Herstellungskosten herabzusetzen, weshalb die Verbraucher damit rechnen müssen, daß die niedrigsten Preise erreicht sind. Ein vernünftiger Durchschnittspreis würde um 5 sh. per 1000 Kubikfuß über dem gegenwärtigen Marktpreis liegen.

Die Gesellschaft ist mit der Errichtung neuer Anlagen nach neuen Patenten stark beschäftigt. Es wird eine Dividende von 5% vorgeschlagen.

Benzol and By-Products, Ltd. Das am 30. September 1925 beendete Geschäftsjahr weist einen Verlust von 9469 £, gegen einen Gewinn von 30 344 £ im Vorjahre auf. In der Generalversammlung wurde berichtet, daß die Ursache des Verlustes in den Schwierigkeiten der englischen Steinkohlenindustrie im verflossenen Jahre zu sehen ist. Die Gesellschaft hat neue Anlagen zur Gewinnung von Benzol und Nebenprodukten geschaffen, von denen günstige Resultate erwartet werden. Die Aussichten für das neue Geschäftsjahr sind im Augenblick noch nicht besonders hoffnungsvoll, doch ist eine günstige Entwicklung zu erwarten, falls ein zufriedenstellendes Abkommen im Steinkohlenbergbau zustande kommt.

Mason and Barry, Ltd. Auf der Jahresversammlung der Gesellschaft wurde berichtet: Obwohl die Aussichten sich gegenüber dem abgelaufenen Jahr gebessert haben, sind dieselben doch immer noch wenig ermutigend. Die zukünftige Prosperität hängt von einem gesteigerten Verbrauch von Pyriten und von einer Herabsetzung der Lebenshaltungskosten in Portugal ab. Die Gesellschaft ist Mitglied der „Pyrit Producers Association“; das gegenwärtige Abkommen läuft bis 1928. Es ist zu hoffen, daß eine Verlängerung des Abkommens zustande kommt. Die Interessen der Verbraucher werden durch die Vereinigung nicht geschädigt. (1315)

Außenhandel in ätherischen Ölen. Die Einfuhr ätherischer Öle nach Großbritannien belief sich im ersten Vierteljahr 1926 auf 1372 341 lbs. im Werte von 453 932 £ gegen 1 175 954 lbs. im Werte von 367 085 £ in der gleichen Zeit des Vorjahres und 993 749 lbs. im Werte von 245 288 £ im ersten Vierteljahr 1924. Die Wiederausfuhr belief sich während der gleichen Zeitabschnitte der Jahre 1926, 1925 und 1924 auf 258 410 lbs., 293 682 lbs. und 261 910 lbs. Die entsprechenden Werte betrugen 99 828 £, 103 254 £ und 88 484 £. Terpentingöl ist in den angegebenen Zahlen nicht mit eingerechnet. (1219)

Niederlande. Das Chininmonopol. Der Hamburger „Wirtschaftsdienst“ behandelt in einem Aufsatz über Niederländisch-Indien die Frage des Chininmonopols in folgenden Ausführungen:

International wurde in den letzten Wochen und Monaten auch die Frage des sogenannten niederländischen Chininmonopols erörtert, und diese Angelegenheit hat auch dem Völkerbunde bzw. dessen Kommission, die sich mit der Frage der Malariaabekämpfung beschäftigt, vorgelegen. Man hatte Angriffe wegen angeblich allzu kaufmännischer Ausnutzung des Umstandes erhoben, daß von der auf rund 10 600 t geschätzten Weltproduktion an Chinarinde 9500 t auf Niederländisch-Indien entfallen, während von dem Rest 870 t auf Britisch-Indien, 200 t auf Südamerika und 50 t auf Afrika kommen. Der Prozentsatz an Chinin, der aus der niederländisch-indischen Rinde gewonnen wird, schwankt zwischen 6 und 7 %, bei der britisch-indischen zwischen 4,5 und 5 % und bei der peruanischen und anderer zwischen 2,5 und 4,5 %. Die bestehenden Chininfabriken erzeugen gegenwärtig etwa 600 000 kg Chinin jährlich, während die Nachfrage erheblich höher sein soll. Die vorerwähnte höhere Ausbeute der niederländisch-indischen Chinarinde hängt damit zusammen, daß man daselbst den gewöhnlichen Chinarindenbaum (*Cinchona rubra*) bereits seit längerer Zeit durch eine andere Art, die *Cinchona Ledgeriana*, ersetzt hat, welche chininreicher ist, deren Kultur aber außerhalb Javas bis jetzt nicht gelungen zu sein scheint. In England beabsichtigt man, der Frage der Gewinnung größerer Mengen Chinin in den eigenen Kolonien erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, was für diesen in der niederländisch-indischen Volkswirtschaft immerhin eine gewisse Rolle spielenden Erwerbszweig noch von Bedeutung werden kann. (1212)

Tschechoslowakei. Ausfuhr von Natriumcyanid nach den Ver. Staaten. Die Ausfuhr von Chemikalien aus der Tschechoslowakei nach den Ver. Staaten zeigt für das Jahr 1925 eine Zunahme gegen 1924. Hauptsächlich wird Natriumcyanid ausgeführt. Die Ausfuhr stieg von 837 short t*) im Jahre 1924 auf 1216 short t im Jahre 1925. (1216)

*) 1 short t = 907 kg.

Rumänien. Der Chemikalienmarkt. Die zum Frühjahr erwartete Nachfrage für Farben und Chemikalien ist nicht in vollem Maße eingetreten, jedoch besteht alle Hoffnung für eine Besserung der Lage, da die Bautätigkeit stark zunimmt. In der Hauptsache besteht zurzeit größerer Bedarf an Erdfarben, Bodenlack und Lackfarben. Die Preistendenz für Importware ist unverändert. (1237)

Jugoslawien. Die Aussichten für die Produktion von Opium. Wie die „Belgrader Wirtsch. Nachr.“ schreiben, wird aus dem Zentrum der Opiumproduktionszone in Südbosnien, Tikves, gemeldet, daß die Herbstsaat von Mohn ungünstigere Ergebnisse gehabt hat wie im Vorjahr; die Aussichten sind infolgedessen schwach, da die kritische Zeit regenlos war. Da aber zwei Saatperioden, eine Herbst- und eine Frühjahrsperiode, bestehen, werden sich die Produzenten in den nächsten Wochen entscheiden, ob sie die Mohnkultur wiederum aufnehmen oder zum Anbau anderer Produkte übergehen. Weder bei den Produzenten noch beim Großhandel sind nennenswerte Opiumvorräte aus dem vorigen Jahr vorhanden. (1216)

Bulgarien. Einfuhr von Gerbextrakten. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Bulgarien besteht dort keine einheimische Produktion, und der ganze Bedarf (50–60 t im Monat, hauptsächlich Kastaniextrakt) muß daher durch Einfuhr gedeckt werden, die vor allem aus Frankreich, der Türkei, Deutschland und Belgien kommt (Zoll s. „Chem. Ind.“ S. 341). (1168)

Griechenland. Der Geschäftsverkehr mit griechischen Firmen. Man schreibt uns aus Athen: Beim Geschäftsverkehr mit Griechenland sind folgende Punkte nach Möglichkeit zu beachten: Es empfiehlt sich vor allem die Übertragung der Vertretung an ein gutes und zuverlässiges Kommissionshaus, über welches nicht nur Bankreferenzen, sondern auch gute Auskünfte aus Industrie- und Handelskreisen vorliegen. Die Betrauung einer einzigen Firma, z. B. in Athen, mit der Vertretung für ganz oder halb Griechenland ist nicht ratsam, da es bei den dortigen Verhältnissen unmöglich ist, von einer Stadt aus die Kundschaft des ganzen Landes systematisch bearbeiten zu lassen. Man mußte daher an allen wichtigeren griechischen Plätzen (auch auf jeder größeren Insel) je einen rührigen und gut eingeführten Vertreter unterhalten.

Die Betrauung des Vertreters mit dem Inkasso kommt nur selten in Frage und ist auch sonst nicht empfehlenswert. Die griechische Kundschaft pflegt heute die bestellten Waren gegen Dokumente durch eine dortige Bank in bar zu bezahlen. Eine andere Zahlungsweise, insbesondere offenes Ziel, ist gegenwärtig nicht zu empfehlen. Bei wirklich einwandfreien Firmen, über welche gute Auskünfte vorliegen, könnte man nötigenfalls auch kurzfristige Akzente in Zahlung nehmen, die ebenfalls durch eine dortige Bank gegen Aushändigung der Schiffspapiere eingezogen werden.

Bei Postsendungen können die Postpakete (bis je 5 kg) an eine dortige Bank gerichtet werden, mit der Anweisung, dieselben gegen Bezahlung des Rechnungsbetrages an den Besteller auszuhändigen. (1227)

Erhöhung der Verkaufspreise für Chinin. Durch eine Verordnung des Finanzministeriums wurden die Engrosverkaufspreise für Chinin (Staatsmonopol) erhöht. Die neuen Preise betragen:

1. Für salzsaures Chinin in Tabletten bzw. Dragées, in Glasröhren und Kartons oder in Flaschen zu je 500 Stück: 20 Drachmen je Karton zu 5 Glasröhren, 200 Drachmen je Flasche zu 500 Stück, d. h. 2000 Drachmen je kg reinen Chininsalzes.

2. Für Chininsulfat oder -bisulfat in einfachen Tabletten oder Dragées, in Blechdosen oder in Flaschen zu 500 Tabletten bzw. Dragées oder in Glasröhren und Kartons: 15 Drachmen je Karton zu 5 Glasröhren oder 150 Drachmen je Blechdose oder Flasche zu 500 Tabletten bzw. Dragées d. h. 1500 Drachmen je kg reinen Chininsalzes. (1226)

Italien. Produktion von Bauxit und Aluminium. Der Zeitschrift „L'Industria Chimica“ entnehmen wir die folgenden Mitteilungen über die italienische Produktion von Bauxit und Aluminium in den Jahren 1921–1924; für das Jahr 1925 liegen vorläufig nur Schätzungen vor.

	1921	1922	1923	1924
Bauxitproduktion	t	t	t	t
in den Abruzzen	—	750	3 805	14 200
„ Campanien	3 120	6 896	2 873	1 000
„ Istrien	46 000	59 000	98 317	125 500
Gesamtproduktion	49 120	66 646	104 995	140 700
Aluminiumproduktion	744	800	1 473	2 058

Ein Teil des bei Mezzogiorno geförderten Bauxits wird zur Herstellung von Aluminiumsalzen verwandt. Die in Istrien geförderte Bauxitmenge wird fast vollständig nach Deutschland ausgeführt und erreichte im Jahre 1925 etwa 200 000 t (nach der amtlichen deutschen Statistik sind 1925 aus Italien 141 162 t eingeführt! Red.). Die Einfuhr von Aluminium betrug im Jahre 1924 2947 t.

Die Montecatini beabsichtigt die Herstellung von Aluminium aus istrischem Bauxit mit Hilfe der Energie der Sila in Cotrone. (1227)

Eine Preiskonvention in der Kunstseiden-Industrie. Zwischen den italienischen Kunstseiden-Industriellen ist ein Abkommen zustande gekommen, nach dem die Festsetzung der Inlandspreise dem Kunstseiden-Industrie-Verband übertragen wird. Die Auslandspreise werden von dieser Konvention nicht berührt. Nach den getroffenen Vereinbarungen müssen die beteiligten Fabrikanten über sämtliche getätigten Inlandsverkäufe an die zentrale Organisation Bericht erstatten. (1218)

Einfuhr und Verbrauch von Düngemitteln. Die Einfuhr von chemischen Düngemitteln nach Italien hat in den letzten Jahren eine außerordentliche Zunahme erfahren, wie aus der folgenden, der Zeitschrift „L'Industria Chimica“ entnommenen Tabelle zu ersehen ist:

	1922	1923	1924	1925
		1000 metr. t		
Chilesalpeter	38,3	51,8	55,5	64,3
Kalksalpeter	1,0	0,5	1,0	0,4
Calciumcyanamid	0,9	5,0	14,3	32,8
Ammoniumsulfat	11	11,7	7,6	21,7
Kalisalze	13,7	34,5	32,8	50,1

Der Verbrauch von Düngemitteln in Italien ist aus der folgenden, den Beiheften der „Gazzetta Ufficiale“ entnommenen Tabelle zu ersehen:

	1913	1918	1923	1924	1925
			1000 dz		
Mineral- und Knochen- superphosphate	10 750	4 300	11 000	12 840	14 600
Thomasschlacke	1 200	—	580	830	300
Gesamtphosphate	11 950	4 300	11 580	13 670	14 900
Natriumnitrat	500	200	420	450	490
Ammoniumsulfat	350	115	300	385	496
Cyanamid	150	150	420	605	733
Calciumnitrat	7	—	9	10	13,3
Ammoniumnitrat, gelöstes	—	—	40	38	33,5
Gesamtstickstoff- düngemittel	1 007	465	1 189	1 488	1 765,8
Kalidünger	250	35	340	385	520

(1278)

Spanien. Produktion von ätherischen Oelen. Nach „L'Industria Chimica“ ist die spanische Produktion von ätherischen Oelen im Jahre 1925 über dem Durchschnitt gewesen. Die für Ausfuhrzwecke zur Verfügung stehenden Mengen genügen den Anforderungen bis zur nächsten Ernte. Mit einem Preistrückgang ist jedoch nicht zu rechnen, da die Herstellungskosten im Steigen begriffen sind.

Die Produktion von Eucalyptusöl ist wegen der niedrigen Preise des Vorjahres zurückgegangen. Das Rohöl mit 70–80% Cineol notiert 5,75 Pes. per kg. Die Gesamtproduktion von Geraniumöl wird auf etwa 800 kg geschätzt; der Preis beträgt etwa 225–250 Pes. per kg für die guten Qualitäten. Für Salbeiöl schwanken die Produktionsschätzungen zwischen 5000 und 8000 kg. Der Preis bewegt sich zwischen 8,50 und 9 Pes. per kg. Die Lavendelernte ist reichlich ausgefallen; im ganzen sind etwa 50 000 bis 60 000 kg verarbeitet worden. Das Öl notiert 19 Pes. cif. per kg. Die Vorräte von Rosmarinöl sind stark zusammen geschmolzen; die Ernte ist nur gering gewesen. Der Preis ist 7–7,50 Pes. per kg cif. Thymianöl (60% Phenol) ist knapp; die Preise betragen bis 21 Pes. per kg. Die Produktion von Myrtenöl wird auf etwa 200 kg geschätzt; der Preis hierfür beträgt 25 Pes. Die Produktion von Neroliöl beträgt schätzungsweise 80 kg bei einem Preise von 650 Pes. per kg, die Produktion von Rautenöl 300 kg bei einem Preise von 28 Pes. per kg. (1283)

Preissteigerung für Mutterkorn. Das Zentrum der Gewinnung von Mutterkorn in Spanien liegt bei La Estroza, Prov. Pontevedra, Galicia. Während der Preis im Jahre 1924 noch bei 3,00 bis 3,50 Pesetas per kg lag, ist er im Laufe des Jahres 1925 auf 5 bis 6 Pes. gestiegen. Für das laufende Jahr wird eine weitere Preissteigerung auf etwa 11 bis 12 Pes. erwartet. Der größte Teil der Produktion wird exportiert, hauptsächlich nach Deutschland, England und den Vereinigten Staaten. (1029)

Kanada. Aus der chemischen Industrie. Canadian Celanese, Ltd. Vor kurzem wurde ein Bericht über die Gesellschaft veröffentlicht, aus dem hervorgeht, das die Gründung im Januar d. J. erfolgte. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung von Celluloseacetat nach den Dreyfuß-Patenten und -Verfahren, sowie die Herstellung von Kunstseide, nicht feuergefährlichem Celluloid, photographischen und kinematographischen Filmen, Kunstwolle und Produkten daraus. Das Aktienkapital beträgt 15 000 000 \$.

Dye and Chemical Company of Canada, Ltd. Aus dem Geschäftsbericht der Gesellschaft, die ihren Sitz in Kingston in Ontario hat, geht hervor, daß der Bau der Anlage im Juli 1925 beendet war. Bis zum Ende des Kalenderjahres ergibt sich ein Verlust von 5 442 \$. Die

Aktiven betragen 230 985 \$, sie übersteigen die Verbindlichkeiten um 15 400 \$. Die Gesellschaft hofft im laufenden Jahr 90 % der für Kanada benötigten Menge Carbonsäure herstellen zu können. (1251)

Mexiko. Produktion und Außenhandel von Naval Stores.

Nach „Oil, Paint and Drug Rep.“ werden Naval Stores in Mexiko hauptsächlich in Durango im nördlichen Mexiko, San Luis Potosi und Michoacan in Mittelmexiko und Jalisco und Guerrero an der Westküste hergestellt. Außer in Jalisco und Michoacan sind die führenden Produzenten Amerikaner.

In den nördlichen Staaten wird die Produktion neun Monate im Jahre aufrechterhalten; während des letzten Teiles des Monats November und während der Monate Dezember und Januar kann wegen der herrschenden niedrigen Temperatur nichts gewonnen werden. In den anderen Staaten kann das ganze Jahr über gearbeitet werden, doch ist die Ausbeute in den Monaten November bis Februar geringer als in den Sommermonaten.

Die gegenwärtige Produktion Mexikos beträgt jährlich etwa 400 000 (Gallonen*) Terpentinöl, Standardqualität, und etwa 200 000 Gallonen geringerer Qualität. Die Hauptmenge der Standardqualität wird nach den Vereinigten Staaten, besonders Kalifornien, ausgeführt. Ein Teil der Durango-Produktion wird im Innern Mexikos verbraucht. Das Terpentinöl wird im Durchschnitt zu 23 c. per Gallone verkauft.

Der mexikanische Ausfuhrzoll für Terpentinöl beträgt 0,11 Centavos per kg netto; dazu kommt ein Zuschlag von 12% der Zollsumme. Der Durchschnittswert des Centavo war im Jahre 1925 0,02075 RM.

Die mexikanische Gesamtproduktion von Kolophonium beträgt jährlich etwa 3200 metr. t. Bis vor kurzem wurde die gesamte Produktion im Inlande verkauft. Die Preise schwankten zwischen 14 und 16,5 Centavos per kg.

Die Seitenfabriken verbrauchten etwa 70% der gesamten Produktion; die restlichen 30% gingen in die Papierfabriken. Im letzten Viertel des Jahres 1925 wurde jedoch wegen der hohen Preise in Nordamerika ein Teil des Kolophoniums dorthin ausgeführt.

Der mexikanische Ausfuhrzoll für Kolophonium beträgt 0,06 Centavos per kg brutto; dazu kommt ein Zuschlag von 12% der Zollsumme.

Die Vereinigten Staaten sind das einzige Land, das Naval Stores in nennenswerten Mengen aus Mexiko einführt oder nach Mexiko ausführt. Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Mexiko betrug im Jahre 1925 1241 Barrels Kolophonium im Vergleich zu 1125 Barrels im Vorjahre, 33 136 Gallonen Terpentinöl gegenüber 26 430 Gallonen im Jahre 1924 und 705 Barrels Teer und Pech gegenüber 645 Barrels im Vorjahre. Der Wert der amerikanischen Einfuhr aus Mexiko von Teer, Terpentin und Pech betrug im Jahre 1925 206 002 \$. (1275)

Japan. Die Kunstseidenindustrie. Einem im Hamburger „Wirtschaftsdienst“ erschienenen Bericht über Japan entnehmen wir die folgenden Ausführungen über die Kunstseidenindustrie:

Vor einer übereilten Entwicklung scheint der jüngste Industriezweig Japans, die Kunstseidenindustrie, zu stehen, ein typisches Beispiel für die industrielle Entwicklung Japans überhaupt. Nachdem der Widerstand gegen Kunstseide gebrochen war, hat eine wahre Hausse in Kunstseidenprojekten eingesetzt, deren Verwirklichung die Produktion von 1300 t (1925) bis 1930 auf 40 000 t steigern würde, während die Erzeugung des laufenden Jahres auf 2000 bis 2500 t geschätzt werden kann. Außer den Asahi- und Teikoku-Gesellschaften, auf die heute beinahe die ganze Produktion entfällt, und dem bereits in Ausführung begriffenen Mitsui-Projekt, interessiert sich besonders die Baumwollindustrie an der Kunstseidenproduktion, durch die sie einen willkommenen Risikoausgleich zu finden glaubt. Dabei wird vergessen, daß die Konjunktur für Kunstseidegründungen ihren Höhepunkt bald erreicht, wenn nicht sogar schon überschritten hat. Selbst eine ausgesprochene Schutzzollpolitik — der Einfuhrzoll auf 100 Kin** beträgt seit Ende März 125 Yen gegenüber dem früheren Satz von 87,90 Yen — wird nicht imstande sein, der Industrie die Entfaltungsmöglichkeiten zu geben, mit denen sie heute rechnet, da, auch unter Berücksichtigung eines durchaus steigerungsfähigen Bedarfs, die japanische Industrie in technischer Hinsicht stets etwas im Rückstande ist und das niedrige Angebot guter Auslandsware den Import erzwingen wird. Ende 1926 werden über 50 Mill. Yen in der Kunstseidenindustrie investiert sein. (1270)

* 1 Gallone = 1,54 l. ** 1 Kin = 601 g.

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimer Kommerzienrat Dr. phil., Dr. med. h. c. Willy Merck. Am 1. Juni dieses Jahres werden 40 Jahre vergangen sein, seitdem der Geheimer Kommerzienrat Dr. phil., Dr. med. h. c. Willy Merck in die Leitung der chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt eingetreten ist. Dr. Willy Merck hatte hervorragenden Anteil an der bedeutenden Entwicklung, die die Merck'sche Fabrik besonders gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erfuhr und die zur Entstehung der jetzigen ausgedehnten neuen Fabrikanlagen führte. Er ist der älteste der derzeitigen Inhaber der Firma. (1312)

Geschäftliches

*** Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Der Geschäftsgang des Jahres 1925 war bis in den Herbst hinein recht zufriedenstellend und entsprach durchaus den Erwartungen, die wir in unserem Bericht über das Vorjahr zum Ausdruck gebracht hatten. Im letzten Drittel machten sich jedoch die Folgen der allgemeinen Wirtschaftskrise auch bei uns stark fühlbar. Dazu trat die Arbeiteraussperrung in der Sektion VII der chemischen Industrie, der unsere Firma mit vier Fabriken, darunter der Hauptfabrik Mombach>Mainz, angehört. Der uns durch diese unvermeidliche Aussperrung von etwa vier Wochen und deren noch lang andauernde Folgen entstandene Ausfall konnte durch die Ueberschüsse der anderen Werke im letzten Vierteljahr nicht voll gedeckt werden. Außerdem hatten wir im Frühjahr einen Brand auf unserem Werk Züschen zu verzeichnen, der zu einem Stillstand von fünf Wochen führte, ferner einen Streik in unserer Betriebsstätte Greifenhagen, die wir von Mitte Oktober ab wegen der dort herrschenden mißlichen Arbeiterverhältnisse schließen mußten. Der Betrieb daselbst ist mit Anfang des neuen Jahres in beschränktem Umfang wieder aufgenommen worden. Unsere Beteiligung an dem stillgelegten Salzhäuser BraunkohlenBergwerk, Geiß-Nidda, haben wir wegen Unrentabilität des Betriebes aufgegeben; die im Zusammenhang hiermit entstandenen Verluste sind abgeschrieben.“

Die Preise unserer Fabrikate waren gegenüber 1924 teilweise sehr stark gesunken. Durch den Verkauf wesentlich größerer Mengen hielt sich nichtsdestoweniger der Umsatz auf der Höhe des Vorjahres. Einen gewissen Anteil daran hatten diejenigen Mengen Methanol, die wir in Gemeinschaft mit der Holzverkohlungs-Industrie A.G. in Konstanz von der Badischen Anilin- & Sodafabrik, Ludwigshafen a. Rh., übernommen hatten. Das betreffende Abkommen ist für das Jahr 1926 erneuert worden. Unser Absatz an Holzkohle ließ zu wünschen übrig. Der Wettbewerb von in- und ausländischer Meilerkohle und Torfkoks machte sich in steigendem Maße bemerkbar. Das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 hat die Einfuhr von Holzkohle mit 1 M. für 100 kg belastet, doch bedeutet dies nur einen unzureichenden Schutz gegenüber dem Auslande, besonders der Tschechoslowakei, wo die Holzversorgung zu Friedenspreisen wieder möglich ist.

Unsere Produktionsbedingungen haben ganz im Gegensatz zu den stark gesunkenen Verkaufspreisen keine nennenswerte Verbilligung erfahren. Die Belastungen mit Ausnahme der Zinsen blieben trotz Abbau und Sparsamkeit auf allen Gebieten in beträchtlicher Höhe bestehen. Allein an Steuern entrichteten wir annähernd 11% des ausgegebenen Aktienkapitals, obgleich die Umsatzsteuer viel geringer war. Durch den endgültigen Vermögenssteuerbescheid ist das Vermögen unserer Gesellschaft mit 9.526.800 M. festgesetzt worden und auf Grund des Aufbringungsgesetzes mit 6.596.314 M.

An Außenständen haben wir leider, obwohl wir es nicht an der nötigen Vorsicht fehlen ließen, rund 35.000 M. verloren, also mehr als in irgendeinem Jahr der letzten Jahrzehnte. Die traurige Lage der deutschen Wirtschaft, die zum Zusammenbruch so vieler Firmen, darunter solcher mit alten angesehenen Namen, führte, ist die Ursache dieser wohl überall eingetretenen Erscheinung.

Unsere Guthaben bei Banken überstiegen am 31. Dezember 1925 den andererseits in Anspruch genommenen Bankkredit um ca. 70.000 M.

Durch die Aufwertung von Hypotheken hat sich unser Hypothekenkonto um rund 46.000 M. erhöht. Behufs Ausgleichs dieses Betrages haben wir ein Hypothekenaufwertungskonto in gleicher Höhe in die Bilanz eingesetzt und schlagen Ihnen vor, dasselbe jährlich je nach den Ergebnissen bis 1932 zu tilgen, davon erstmals 13.934 M. für 1925.

An Vorratsaktien wurden 191 Stück für 11.759 M. ver-

äußert zur Deckung eines bankseitigen Anspruchs aus der Inflationszeit. Dem Reservefondskonto wurden 10.054 M. aus diesem Verkauf zugeführt. Am Schlusse des Berichtsjahres waren noch 2361 Stück Vorratsaktien vorhanden.

Für das laufende Jahr lassen sich noch keine Voraussagen machen, obgleich sich die Produktion trotz der Wirtschaftskrise zurzeit auf der Höhe des Vorjahres hält.

Für Neuanlagen sind im abgelaufenen Jahre auf unseren Werken 141.101 M. verausgabt worden. Es verbleiben somit von den uns für das Jahr 1925 zur Verfügung gestellten 350.000 M. noch 208.898 M., deren Uebertrag auf 1926 wir hierdurch erbitten. Für zwei Frankfurter Wohnhäuser haben wir unter Berücksichtigung der Hypotheken 61.400 M. erlost.

Der Ueberschuß des Jahres 1925 beträgt 258.919 M. Es soll eine Dividende von 8% auf die Vorzugsaktien und von 5% auf die Stammaktien gezahlt werden. (1324)

*** Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. Aktiengesellschaft Hamburg.** Der Vorstand hat über die Geschäftsjahre 1924 und 1925 folgenden Bericht erstattet:

„Infolge der langwierigen Verhandlungen mit dem Reichsausgleichsamt wegen Regelung unserer ausländischen Kriegsverbindlichkeiten, wodurch die Aufstellung der Reichsmark-Eröffnungsbilanz immer weiter hinausgeschoben werden mußte, hat sich gleichfalls die Vorlegung der Bilanz für das 26. Geschäftsjahr sehr erheblich verzögert.“

Wir können gleichzeitig mit der Reichsmark-Eröffnungsbilanz auch die Bilanzen für das 26. und 27. Geschäftsjahr vorlegen.

Im Jahre 1924 konnten wir auf ein 25jähriges Bestehen als Aktiengesellschaft zurückblicken. Nachdem der Papiermarkschleier der Inflationszeit nach erfolgter Stabilisierung der deutschen Währung gefallen war, zeigte sich nunmehr mit erschreckender Deutlichkeit, in wie überaus schwieriger Lage wir uns befanden, besonders da uns hauptsächlich die geringe und bedeutungslose Entschädigung vom Reich für unsere beschlagnahmten Vorkriegsbeteiligungen bei ausländischen Gesellschaften kaum eine finanzielle Basis zur Weiterführung unseres Unternehmens ließ. Die während der Inflationszeit abgeschlossenen langfristigen Lieferungsverträge konnten infolge der außerordentlich starken Erhöhung aller Urkosten in Goldmark und durch die steuerlichen Belastungen und sozialen Abgaben, welche den Grad des Erträgliches weit überschritten, nur mit erheblichen Verlusten abgewickelt werden. Infolge der Unmöglichkeit, während der Inflationsperiode richtige Kalkulationen aufzustellen, konnten die Kontraktpreise, obwohl in ausländischer Währung festgelegt, die Gesteigungskosten in Goldmark nicht decken. Die fallende Tendenz der argentinischen Quebrachoextraktpreise, die Mitte 1924 auf den niedrigsten Stand der Nachkriegszeit und sogar noch unter den Preisen von 1914 angelangt waren (1914: 15.— £, 1920: 32.— £, 1924: 14.— £ per 1000 kg für festen argentinischen Extrakt cif Hamburg), schloß eine gewinnbringende Verarbeitung von Quebrachoholz aus. Verschärft wurden die durch diesen Vorgang entstandenen Schwierigkeiten noch durch die in der Lederindustrie infolge Absatzmangel erfolgten Betriebseinschränkungen, so daß auch wir dieser Situation notgedrungen Rechnung tragen mußten und die Fabrikation in den Sommermonaten in sämtlichen Fabriken einstellten, wodurch naturgemäß große Verluste verursacht wurden. Erst Ende August belebte sich mit dem Anziehen der Preise, hervorgerufen durch Stockungen in der Verladung argentinischer Extrakte, das Geschäft, so daß wir in den letzten Monaten unsere Extrakte flott absetzen konnten.

Es kann somit gesagt werden, daß für die deutsche Gerbstoffextraktindustrie das Jahr 1924 bisher das schwerste seit ihrem Bestehen war; nur durch die weitgehende und grenzenlose Unterstützung, die uns durch die Forestal Land Timber and Railways Company, Limited, London, zuteil wurde, sind wir vor dem Untergang bewahrt worden.

Anfang 1925 traten wiederum Absatzstockungen, verbunden mit Betriebsstilllegung ein. In den Sommermonaten waren wir einigermaßen beschäftigt, während Ende vorigen Jahres infolge der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage, insbesondere auch bei der deutschen Lederindustrie, der Absatz unserer Produkte sehr stark zurückging, so daß wir zu Produktionseinschränkungen und schließlich Ende Januar dieses Jahres zur Schließung der Fabriken gezwungen waren.

Die Aussichten auf eine dauernde günstige Entwicklung der Absatz- und Rentabilitätsverhältnisse sind mit Rücksicht auf die große Konkurrenz der argentinischen Werke und die geringe Aufnahmefähigkeit der deutschen Lederindustrie in flüssigen Extrakten durchaus unsichere, wie uns auch die Versorgung mit dem unentbehrlichen Rohstoff, nämlich Quebrachoholz, immer größere Sorge bereitet. Außerdem erfordert die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Be-

triebe große Aufwendungen, für welche die entsprechenden Geldmittel durch das Verhalten des Reiches uns gegenüber im Liquidationsverfahren und Ausgleichsverfahren nicht zur Verfügung stehen.

Unsere jahrelangen Bemühungen, mit dem Reichsausgleichsamt zu einer gütlichen Einigung zu kommen unter Zahlung einer unserer Leistungsfähigkeit und den infolge der Liquidationsverluste verlorengegangenen Kapitalien entsprechend reduzierten Vergleichssumme, führten zu einem Vergleich, und wir mußten uns zur Zahlung einer beständigen Summe verpflichten. Aber auch zur Beschaffung dieser Summe mußten wir die weitestgehende Unterstützung unserer Geldgeberin, der Forestal Land, Timber and Railways Company, Limited, London, in Anspruch nehmen, was in der außerordentlich schwierigen Zeit der Geldbeschaffung besonders anzuerkennen ist.

Da unter diesen Umständen auf abschbare Zeit nicht mit einer Wiederinbetriebsetzung der stillgelegten Fabriken zu rechnen ist, mußte nach reiflicher Ueberlegung die Extraktgewinnung vollständig eingestellt werden.

Die anliegende Bilanz für das Geschäftsjahr 1924 ergibt einen Gesamtverlust von 598 323 RM., zu dessen Deckung zunächst die in der Reichsmark-Eröffnungsbilanz eingesetzte Verlustreserve von 550 000 RM. herangezogen ist. Den dann noch verbleibenden Verlust von 48 323 RM. schlagen wir vor, auf neue Rechnung vorzutragen.

Für das Geschäftsjahr 1925 verbleibt nach vorgenommener Abschreibung vom Gebäude- und Maschinenkonto und unter Berücksichtigung des Verlustvortrages von 1924 ein Verlust von 84 491 RM., den wir auf das Jahr 1926 vorzutragen vorschlagen."

Die Umstellung des Stammkapitals von 12 500 000 PM. auf 1 Million RM. geschieht durch Herabsetzung jeder Aktie von 1000 PM. auf 80 RM. Ein Betrag von 35 889 RM. wird zur Bildung eines ordentlichen Reservefonds verwendet. (1311)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Farbwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 23. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag abgeändert.

Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik, Aktiengesellschaft, Lübeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 22. 4. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Albert Axel Förtsch und dem Kaufmann Ewald Karl Julius Kellow, beide in Bad Schwartau, ist Gesamtprokura erteilt. Je zwei aller Gesamtprokuristen sind zusammen zeichnungs-berechtigt.

Chemisch Pharmazeutische Herstellungs- und Vertriebs-gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe. Die Firma ist am 22. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer Präparate für Humane und Veterinärmedizin. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen in jeder Rechtsform zu beteiligen, solche zu erwerben oder deren Vertretung zu übernehmen, wie auch Zweigniederlassungen zu errichten. Stammkapital: 5100 M. Geschäftsführer: Max Schmitt, Kaufmann, Karlsruhe. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 3. 1926 festgestellt.

Köln-Rottweil, Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin, Zweigniederlassung in Rottweil. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rottweil ist am 1. 4. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 10. 12. 1925 ist das Grundkapital um 7 499 800 M. erhöht worden und beträgt jetzt 36 791 440 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 12. 1925 sind die §§ 5 und 21 des Gesellschaftsvertrages geändert worden.

Barther Aktien Dampfmühle, Großhandlung mit Getreide, Sämereien, Futtermitteln und landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln in Barth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Barth ist am 30. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 2. 1926 ist § 5 des Statuts abgeändert wie folgt: Das Grundkapital beträgt 130 000 M., eingeteilt in 130 auf den Inhaber lautende Aktien von 1000 M.

Koholyt Aktiengesellschaft, Abteilung Königsberger Zellstofffabriken, Königsberg, Zweigniederlassung der Königsberger Zellstofffabriken und chemischen Werke Koholyt Aktiengesellschaft Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 29. 4. 1926 eingetragen: Die Prokuren der Kaufleute Kurt Atzler und Clemens Goerendt, beide in Königsberg i. Pr., sind erloschen.

Thüringer chem. pharm. Werk Bock & Co., G. m. b. H., Ammelstädt bei Rudolstadt. In das Handelsregister des Amts-

gerichts Rudolstadt ist am 1. 5. 1926 eingetragen: Der Direktor Hans Michel in Rudolstadt ist als Geschäftsführer abberufen und an seine Stelle Dr. Rudolf Keppler in Berlin getreten.

Gebrüder Theis, Rostschutzfarben-Lackfarben und Kittfabrik, G. m. b. H. in Siegen. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Siegen macht unterm 4. 5. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, 4 Uhr 30 Min. nachmittags, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Bücherrevisor Demandt in Siegen. Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum 25. 5. 1926. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 2. 6. 1926, vorm. 9½ Uhr.

Fabrik chemischer Produkte Gustav und Max Bruder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Engelsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 30. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig und die Firma erloschen.

Chemische Fabrik Schwalbach A.-G. in Langenschwalbach. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Langenschwalbach macht unterm 30. 4. 1926 bekannt, daß am gleichen Tage, mittags 12 Uhr, über das gesamte Vermögen der Firma die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet ist. Als Aufsichtsperson wird Rechtsanwalt Erhard bestellt. Die Schuldner sowie jeder von dem Verfahren betroffene Gläubiger sind befugt, binnen 3 Wochen die Bestellung einer anderen Aufsichtsperson zu beantragen.

Dr. Berthold Hoffmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Leipzig. Die Firma ist am 29. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 4. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Herstellung und der Vertrieb chemischer Präparate, insbesondere der Fortbetrieb des unter der Firma Dr. Berthold Hoffmann in Leipzig betriebenen Geschäfts. Die Gesellschaft ist bis zum 31. 12. 1931 abgeschlossen. Ihre Dauer verlängert sich jedesmal um ein Jahr, wenn nicht die Gesellschafterversammlung mindestens 6 Monate vorher die Beendigung für den Schluß des Jahres beschließt. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Wilhelm Pfeiffer in Zwenkau. Der Gesellschafter Kaufmann Josef Franz Heller in Probstdeuben bringt das von ihm unter der handelsgerichtlichen eingetragenen Firma Dr. Berthold Hoffmann in Leipzig betriebene Geschäft mit Aktiven und Passiven nach dem Stande der Bilanz vom 31. 3. 1926 dergestalt in die Gesellschaft ein, daß es vom 1. 4. 1926 ab auf ihre Rechnung geführt gilt. Der Wert dieser Einlage nach Abzug der von der Gesellschaft hiernach übernommenen Passiven wird auf 4500 M. festgesetzt, so daß die Stammeinlage des Gesellschafters Heller geleistet ist.

Cementin-Werke Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 4. 1926 eingetragen: Die Prokura des Walter Krüger ist erloschen.

Chemische Fabrik „Friedrichshall“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leopoldshall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 1. 5. 1926 eingetragen: Dem Diplomkaufmann Leo Rohe in Leopoldshall ist derart Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder anderen Prokuristen zu vertreten. Der Geschäftsführer Rohrich ist abberufen; an seiner Stelle ist der Oberbergrat Carl Clausert in Dessau zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Schlempe Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 5. 1926 eingetragen: Bernhard Schiebeler ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Kaufmann Ernst Bernau in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 5. 1926 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Grundkapital auf 6000 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 2. 1925 ist alsdann das Grundkapital um 65 000 M. erhöht worden; die Erhöhung ist erfolgt, das Grundkapital beträgt jetzt 71 000 M. Das Grundkapital ist eingeteilt in 300 Stammaktien über je 20 M. und 650 Stammaktien über je 100 M. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. 2. 1925 ist die Satzung der Umstellung und der Kapitalerhöhung entsprechend in Artikel 4 (Grundkapital und Einteilung) und 18 (Stimmrecht) abgeändert worden.

Schiller Parfümerie Willy Schmidt, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 5. 1926 eingetragen: Inhaberin ist jetzt Frau Carola Kar-

linat, geb. Sieben, in Frankfurt a. M. Der Uebergang der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch Frau Carola Karlinat aus geschlossen. Die Firma lautet jetzt: **Schiller Parfümerie Carola Karlinat.**

Repha Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer und diätetischer Präparate, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 1. 5. 1926 eingetragen: Apotheker Erich Frey ist als Geschäftsführer abberufen.

Dr. Neuer & Schreiner, pharmazeutische Präparate, Sitz: Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 1. 5. 1926 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. 7. 1925 begonnen. Persönlich haftende Gesellschafter sind Dr. Leo Neuer, prakt. Arzt, Mannheim. Max Schreiner, Kaufmann und Hauptmann a. D., Mannheim.

„Union“, Fabrik chemischer Produkte in Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 20. 4. 1926 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Thiemann ist erloschen.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemann, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 4. 1926 eingetragen: Die Prokuren für Richard Braatz, Johannes Arnold und Julius Schellhaas sind erloschen. Albert Obersohn und Fritz Flatow sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

„Naturasphalt“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 30. 4. 1926 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 19. 12. 1924 ist beschlossen, das Stammkapital durch Ermäßigung auf 20 000 M. umzustellen. Die Ermäßigung ist erfolgt. Gleichzeitig ist der § 6 des Gesellschaftsvertrags demgemäß abgeändert.

Moenania, Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: Darmstadt. Die Firma ist am 28. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung und Vertrieb von sowie Handel mit Chemikalien, Drogen und pharmazeutischen Artikeln und Spezialitäten. Stammkapital: 30 000 M. Geschäftsführer: Ludwig Diefenbach, Kaufmann in Darmstadt, und Dr. Eduard Busch, Chemiker in Weinheim a. d. Bgstr. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 2. 1925 bzw. 30. 1. 1926 festgestellt. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Gesellschafter Ludwig Diefenbach und Dr. Peter Selig, Kaufleute in Darmstadt, bringen zusammen in die Gesellschaft auf das Stammkapital ein das durch Frau Ludwig Diefenbach von der Moenania Aktiengesellschaft in Darmstadt erworbene Geschäft, Drogen und Chemikaliengroßhandlung, wofür dem Gesellschafter Diefenbach 14 000 M. und dem Gesellschafter Selig 7000 M. auf Stammeinlage angerechnet werden.

Chemische Fabrik Cyklon G. m. b. H. in Betzdorf. Das Amtsgericht Kirchen (Sieg) macht unterm 8. 5. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 8. 5. 1926, vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist Rechtsanwalt Flores in Betzdorf. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 28. 5. 1926. Ablauf der Anmeldefrist an demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 4. 6. 1926, vormittags 11 Uhr.

Vereinigte Gasglühlicht-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung Oswald Gareis, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Oswald Gareis.

Laboratorium Dr. Rossert Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 1. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Präparaten sowie die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Lutz Hoff in Charlottenburg, Kaufmann Felix Rossert in Berlin-Wilmersdorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 17. 4. 1926 abgeschlossen. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werke: Chemische Fabriken vorm. Weiler ter Meer in Uerdingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 24. 3. 1926 eingetragen: Dem Chemiker Dr. Hans Schlegel in Berlin-Schöneberg und Kaufmann Richard Meißner in Biebrich a. Rh. ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können. Dr. Kloeppel ist durch Tod als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Chemische Fabrik M. D. Baumann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 28. 4. 1926 eingetragen: Dr. Stüber hat sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt. Als solcher ist bestellt Kaufmann Hans Baumann in Düsseldorf.

Ernst Platt Bochum, Lack- und Lackfarbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bochum. Die Firma ist am 28. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lack und Lackfarben und verwandten Erzeugnissen, insbesondere der Fortbetrieb des zu Bochum unter der Firma Ernst Platt, Bochum, Lack- und Lackfarbenfabrik bestehenden, früher von dem verstorbenen Fabrikanten Ernst Platt in Bochum und nach seinem Tode von seiner Witwe betriebenen Fabrikgeschäfts. Zur Erreichung des Zwecks ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen und ihre Vertretung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Geschäftsführer sind: Dr. phil. Max Vogel in Langenschwalbach und Dr. phil. Helmut Geller in Bochum. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 3. 1926 festgestellt. Frau Platt bringt das bisher unter der Firma Ernst Platt in Bochum betriebene Fabrikgeschäft nebst Zubehör mit Aktiven und Passiven nach dem Stande vom 1. 3. 1926 dergestalt in die Gesellschaft ein, daß das Geschäft von diesem Zeitpunkt an als auf Rechnung der Gesellschaft geführt angesehen wird. Diese Sacheinlage hat einen Wert von 5000 M.

Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Brockau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 19. 4. 1926 eingetragen: Der Sitz ist nach Breslau verlegt. Durch Beschluß vom 12. 4. 1926 ist § 1 des Gesellschaftsvertrags (Sitz) geändert.

Parfümerie Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bruchsal. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bruchsal ist am 29. 4. 1926 eingetragen: In der Gesellschafterversammlung vom 16. 4. 1926 wurde das Stammkapital der Gesellschaft, das bisher 100 000 Papiermark betrug, auf 10 000 Reichsmark umgestellt bzw. ermäßigt und die §§ 4 — Geschäftsjahr — und 5 — Stammkapital — geändert.

Chemische Fabrik Pluder G. m. b. H., Sitz: Guttentag. In das Handelsregister des Amtsgerichts Guttentag ist am 24. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 7. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag — § 6, das Stammkapital, § 7, die Stammeinlagen der Gesellschafter betreffend — abgeändert. Das Stammkapital ist gemäß dem Umstellungsbeschluß vom 23. 7. 1925 auf 200 000 M. erhöht.

Superphosphatfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg, Zweigniederlassung der in Hannover bestehenden Hauptniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 5. 5. 1926 eingetragen: Laut Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 2. 1926 ist Gegenstand des Unternehmens jetzt auch die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der Gesellschafter in der Superphosphatindustrie. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Direktor Ludwig Schmidt in Hannover ist zum Geschäftsführer bestellt.

Chemische Fabrik Hertigswalde Dr. Müller & Dr. Jochheim, Sitz: Hertigswalde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Sebnitz ist am 5. 5. 1926 eingetragen: Der Inhaber Dr. Jochheim ist durch Tod ausgeschieden. Inhaber sind: a) Susanne verw. Jochheim, b) Margarete Luise und c) Ernst Helmut, unmündige Geschwister Jochheim, alle in Sebnitz. Die Inhaber führen das Geschäft auf Grund der Erbengemeinschaft unter der bisherigen Firma fort.

Chemische Erzeugnisse Blausiegel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 1. 5. 1926 die Liquidation eingetragen.

Superphosphatfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover mit Zweigniederlassung in Halberstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 30. 4. 1926 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist jetzt auch die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der Gesellschafter in der Superphosphatindustrie. Direktor Ludwig Schmidt in Hannover ist zum Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 2. 1926 in Verbindung mit dem Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. 11. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 2 (Gegenstand des Unternehmens), 3 (Geschäftsanteile der Ge-

sellschafter), 4 (Veräußerung von Geschäftsanteilen), 5 (Vertretung der Gesellschaft), 6 (Geschäftsjahr) und der Ergänzungsvertrag in den §§ 1, 2, 3, 5, 8, 15 geändert und dem Ergänzungsvertrag ein neuer § 21 hinzugefügt worden. Die Gesellschaft wird beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer jetzt durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Chemische Fabriken vorm. Weller ter Meer in Uerdingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 10. 3. 1926 eingetragen: Den Kaufleuten Rudolf Arnold in Frankfurt a. M., Wilhelm Rippes in Bonames bei Frankfurt a. M., Richard Rumpf in Sonnenberg bei Wiesbaden, Julius Traisbach in Biebrich a. Rh., Hermann Goßler in Biebrich a. Rh., Fritz Merk in Biebrich a. Rh., Carl M. Rittinghausen in Biebrich a. Rh. und Jacob Schweighöfer in Frankfurt a. M., dem Rechtsanwalt Joseph Hirsch in Mainz, Dr. August Roth, Chemiker in Wiesbaden, Rechtsanwalt Clemens Brendel in Wiesbaden, Albert Schüller, Chemiker in Fechenheim a. M., Obergeringenieur Hugo Knoll in Fechenheim a. M., Obergeringenieur Johannes Magdalinski in Fechenheim a. M., Otto Robinson, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Otto Goll, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Martin Gottschalk, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Carl Jenisch, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Felix Klingemann, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Louis Benda, Chemiker in Fechenheim a. M., Hans Horst Siebert, Diplomchemiker in Fechenheim a. M., Dr. Ferdinand Müller, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Max Schmidt, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Karl Ullmann, Chemiker in Frankfurt a. M., Dr. Karl Kratz, Chemiker in Fechenheim a. M., Dr. Richard Löwenthal, Chemiker in Frankfurt a. M., Emil Zinn, Kaufmann in Fechenheim a. M., Rechtsanwalt Dr. Johannes Moritz Steinthal in Frankfurt a. M., Ernst H. Schenk, Kaufmann in Fechenheim a. M., Ludwig von der Emden, Kaufmann in Fechenheim a. M., Wilhelm Hanstein, Kaufmann in Fechenheim a. M., Jean Gofferje, Kaufmann in Frankfurt a. M., Fritz Jaenisch, Kaufmann in Frankfurt a. M., August Langensiepen, Kaufmann in Bad Homburg v. d. H., Siegfried Pauson, Kaufmann in Frankfurt a. M., Heinrich Raumer, Kaufmann in Frankfurt a. M., Bernhard Schott, Kaufmann in Frankfurt a. M., Theodor von Zütphen, Kaufmann in Frankfurt a. M., Otto Berg, Kaufmann in Frankfurt a. M., Gustav Heinrich Baumann, Kaufmann in Frankfurt a. M., Heinrich Köhler, Kaufmann in Bad Homburg v. d. H., Dr. Max Ilgner, Kaufmann in Frankfurt a. M., Dr. Richard Herz, Chemiker in Frankfurt a. M., Dr. Georg Kalischer, Chemiker in Frankfurt a. M., Eugen Järnecke, Kaufmann in Leverkusen, Ludwig Knoblauch, Kaufmann in Köln a. Rh., ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können.

Chemie und Handel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 5. 1926 eingetragen: Gesellschaftsvertrag vom 23. 4. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit chemischen Produkten sowie der Betrieb aller dem Gesellschaftszweck dienlichen Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Gesellschaftszweck fördernde chemische Verfahren, Patente und Lizenzen sowie Grundeigentum und Fabriken zu erwerben und sich an ihr ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Friedrich Pogge, Kaufmann zu Hamburg.

Lackfabrik Union Aeckerle & Co., Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 5. 1926 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter: Hugo Aeckerle, Fabrikant, zu Groß Flottbek. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. 12. 1925 begonnen und hat 6 Kommanditisten.

Coswiger Lack- und Farbenfabrik Schmidt & Hintzen in Coswig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzensbroda ist am 7. 5. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Johannes Ernst Alwin Dörflein ist erloschen.

Stahlwerk Mark vorm. Chemische Werke Reiherstieg Wilhelmsburg Aktiengesellschaft, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 4. 5. 1926 eingetragen: Willy Becker ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Chem. Zündwarenfabrik Max Pohl & Söhne Filiale Ziegenhals. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ziegenhals ist am 21. 4. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Ziegenhals ist erloschen.

„Föwig“ Farb- und Oel-Werk Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte

ist am 4. 5. 1926 eingetragen: Heinrich Kurtzig ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Dr. jur. Rudolf Schröder, Syndikus, Charlottenburg, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

„Ring“ Gesellschaft chemischer Unternehmungen mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 5. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 12. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des § 9 (betr. Aufsichtsrat) und auch sonst abgeändert.

Techno-Chemie, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Darmstadt, Sitz: Darmstadt. Die Firma ist am 5. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen Erzeugnissen, Lacken, chemischen Präparaten und ähnlichen Stoffen, Erwerb oder Beteiligung an anderen Unternehmungen der gleichen oder anderer Art sowie Uebernahme von Vertretungen derartiger Unternehmungen. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Dr. phil. Karl Burk, Chemiker in Darmstadt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 4. 1926 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. (1326)

Ausländische Chemikalienpreise.

Italien (Mailand), Mitte Mai 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 950; Alkohol (reim, auf 100% bez.) 1950; Alkohol (vergällt, 94%) 385; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1090; Ammonium (kohlen-saure Stücke) 440; Ammonium (kohlen-saures, Pulver) 380; Ammonium-perchlorat 1250; Ammonsulfat (20–21%) 165; Aetzkali (88–92%) 385; Aetznatron (70–72%) 160; Aetznatron (76–78%) 200; arsenige Säure (99%) 220; Benzol 360; Bleiglätte 560; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 365; Borax (Pulver) 380; Borsäure (reim, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 600; Brechstein 1020; Calciumcarbid 140; Chlorbarium (krist.) 185; Chlorcalcium (75–80%, für Kühlanlagen) 75; Chlorkalk (100–105) 105; Chlorkalk (110–115) 115; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 270; Dextrin (gelb) 335; Dextrin (weiß) 340; Eisessig (98–99%) 1350; Eisenmennige (in-ländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxylud (schwarz) 75; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 640; Gerbstoffe: Steineichelohe (toskanisch) 40–45; Myrobalanen 99; Valonea (Smyrna Ia) 105; Kastanienextrakt (28–30% Gerbsäure) 130; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 290; Glaubersalz (techn., kristallisiert) 43; Glaubersalz (entwässert) 50; Glycerin (technisch, 28° B_e) 750; Glycerin (reim, 28° B_e) 1200; Kaliumbichromat 545; Kaliumchlorat (techn.) 490; Kaliumchlorat (reim) 570; Kaliummetabisulfat 515; Kaliumnitrat (reim, 99%) 350; Kaliumpermanganat (techn.) 610; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 120; Campher (raff.) 4000; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 240; Lithopone (30%, inländ.) 300; Lithopone (ausländ.) 350; Magnesia (citronensäure) 1150; Magnesia (schwefelsäure, krist.) 70; Mannit 6000; Mennige 525; Milchsäure (50%) 370; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 580; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 250; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B_e) 70; Natriumphosphat 168; Natriumnitrat (roh) 147; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 210; Natriumcarbonat 185; Natriumnitrit (96–98%) 320; Natriumhyposulfat 120; Oele, flüchtige: Bergamottöl 380 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 425 (kg); Orangenöl 155 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeöl 60 (kg); Citronenöl 105 (kg); Oxalsäure (krist.) 345; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700–900; Salmiak (klein krist.) 310; Salmiak (Stücke, 95–96%) 520; Salmiakgeist (18° B_e) 150; Salicylsäure 240; Salpetersäure (42° B_e) 195; Salzsäure (20–21° B_e) 24; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60–62%, in-ländisch) 190; Schwefelnatrium (ausländ.) 190; Schwespat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäure) 100; Ultramarin 800; Wasserglas (38–40° B_e) 55; Wasserglas (Stücke) 85; Weinhefe (28% Weinsäure) 119; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 360; Weinstein (raff., Pulver, 98–99%) 840; Weinsäure (krist., bleifrei) 1180; Zink (schwefelsäures, krist.) 160; Zinkstaub 590; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 510; Citronensäure (bleifrei) 1650; Zinn-ober 5000.

Oesterreich (Wien), 14. Mai 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 114; Aetznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 147; Bleiweiß (chem. rein) 165; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun 70; Chromkali (krist.) 155; Chromnatrium 115; Eisenvitriol 14; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B_e, chem. rein) 310; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 87; Lithopon (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 145; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60–62) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 98; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiak-geist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefel-säure (66° B_e) 20; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 17; Terpentinöl (inländ.) 280; Terpentinöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), 15. Mai 1926. Preise in öKr. per kg. Aceton 15 —; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30 —; benzoesaures Natrium 30 —; Bittersalz 1 —; Bleiglätte 7,80; Bleimennige (inländ.) 7,70; Borsäure 9 —; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresäures Kalium 7,25; Chromalaun 4,50; Chromkali 8 —; Chromnatrium 7,50; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblut-laugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,89; Kupfervitriol 5,25; Natriumbicar-bonat (B.) 3 —; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 5,20; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32 —; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,10.

Vereinigte Staaten (New York), den 3. Mai 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,054 bis 0,054; Alaun (Kaliaun in Stücken) 0,03–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,06 (100 lbs.); Ameisensäure (90%, imp.) 0,11–0,11½; Ammoniak (wasserfrei, Kon-traktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26°) 0,03½–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,10½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75–1,85 (Gall.); Amylacetat (raffin.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,03½–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Aethyl-alkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,34–0,48½ (Gall.); Aetzkali

(88–92%, ab Fabrik) 0,071/100–0,073/100; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (°); Bariumnitrat 0,074–0,08; Bariumsulfat (trocken, blanke fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 10,60 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10%; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax (krist.) 0,5; Borsäure 0,09–0,09½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk) –; Calciumarseniat 0,07–0,07½; Calciumcarbid 0,05–0,06; Calciumchlorid (73 bis 75%, ab Werk) 21 (°); Campher (jap., raff.) 0,79–0,80; Chlor (flüssig, in Stabflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,09; Chlorkalk 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einh.) 0,45; Cremor tartari (einh.) 0,22–0,22½; Cyankalium 0,52–0,55; Cyannatrium (96–98%, einh.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13–15 (°); Essigsäure (99%, Essig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd (40%) 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 22–22½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½–0,18¾; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,38½; Kalisalpetzer (krist.) 0,071/100–0,073/100; Kaliumbichromat 0,08½ bis 0,08¾; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½ bis 0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,75–4,95 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90 bis 2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,85–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,10; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,57–0,61 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½–0,14; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,52–0,55; Natriumacetat 0,04½–0,06; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06½/100–0,06¾/100; Natriumbisulfat (nitercake) 4,50–5,50 (°); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½; Natriumfluorid 0,09–0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,09½–0,09¾; Natriumsulfit 0,37–0,39; Natriumsulfat (Wasserglas, 60° ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (°); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4,0 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½–0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10 bis 0,10½; Oleum (20%, tanks) 18–20 (°); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10½ bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,32½–0,37½; Phosphor (roter) 0,70–0,75; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,16½–0,17½; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05½–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36°) 4,75–5 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90–1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfr., in Stahlzyl.) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05½–0,06½; Schwefelsäure (66°, tanks) 14–15 (°); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat (Pulver) 0,08–0,08½; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinöl 0,89–0,90; (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½–0,06¾; Weinsäure (krist., U.S.P., ein-

heimisch 0,29; Zinkcarbonat 0,13–0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½/100–0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03½–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,42½–0,43; Zinnchlorid 0,17½–0,17¾; Zinnoxid 0,66–0,68. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P., IX) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,63–0,72; Chlorbenzol 0,08½–0,09½; Dimethylanilin 0,30–0,32; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,48–0,50; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paratranilin 0,50–0,52; Phthaläureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30–0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27–0,32; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,93–0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.) (1330)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	19. 5.	11. 5.	Aktien	19. 5.	11. 5.
Byk-Guldenw.	54,25	50,—	Köln-Rottweil	81,25	78,—
Chem. F. Buckau	76,—	78,—	Linde's Eismasch.	129,75	128,—
„ Gröndau	56,—	53,25	Litophonefabrik	45,—	48,—
„ v. Heyden	84,—	72 ¾	Nitrilfabrik	19,75	19 ¾
„ Milch & Co.	56,—	54,—	Oberschl. Koksw.	72,25	67,—
„ Gelsenk.	69,25	68,—	Rasquin, Farbw.	57,—	56,—
„ W. Albert	101,75	91,60	Rh. W. Sprengst.	59,—	60,75
Concordia chem. F.	47,50	49,—	Rhen. Verein ch. F.	61,25	59,—
Dynamit Nobel	55,50	56,—	J. D. Riedel	59,75	58,—
Egestorff, Salzw.	79,75	76,50	Rütgerswerke	77,50	73 ¾
Fahlberg List	74,75	73 ¾	H. Scheidemann	86,75	82,25
I. G. Farbenindustr.	90,50	85 ½	Schering, Chem.	133,75	131,25
Gehe & Co.	171,—	152,50	Sprengst. Carb.	68,—	70,—
Th. Goldschmidt	54,—	50,25	Stauffurter Chem.	53,75	51,50
Harkort Bergw.	75,75	75,50	Thür. Bleiweiß.	55,—	56,—
Heine & Co.	62,—	66,75	Union Chem. Fabr.	47 ½	49,—
Jeserich Asphalt	48,50	42,25	Ver. chem. Wk. Chl.	120,—	127,—
C. A. F. Kahlbaum	97,50	95,—	„ Glanzstoff F.	248,—	259,—
	113,25	112,—	„ Ultramarinfabr.	110,—	109,—

Devisen	15. 5.	19. 5.	Devisen	15. 5.	19. 5.
Argentinien	1,690	1,687	Italien	14,81	16,20
Kanada	4,202	4,202	Jugoslawien	7,417	7,407
Japan	1,970	1,975	Dänemark	110,30	110,35
Türkei	2,190	2,240	Portugal	21,450	21,440
England	20,485	20,432	Norwegen	90,88	91,20
Ver. Staaten	4,20	4,20	Frankreich	12,675	12,—
Brasilien	0,610	0,623	Tschechoslowakei	12,487	12,486
Uruguay	4,320	4,300	Schweiz	81,21	81,24
Holland	169,—	168,95	Bulgarien	8,050	8,048
Griechenland	5,25	5,60	Spanien	60,57	60,50
Belgien	12,70	12,27	Schweden	112,35	112,40
Danzig	81,03	81,—	Oesterreich	59,285	59,32
Finnland	10,567	10,572	Ungarn	5,865	5,87½

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 110 vom 14. 5. 1926.)					
Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits		
Lettland	100 lett. Rubel	80,85	Settlements	100 Dollar	237,95
		1,60	Brit.-Hongkong	100 Dollar	226,65
Litauen	100 Lit.	41,45	China-		
Luxemburg	100 Franken	15,40	Schanghai	100 Tael (Silb.)	296,35
Polen	100 Zloty	43,75	Argentinien	100 Goldpeso	382,10
Rußland	1 Tschernowonez	21,65	Chile	100 Peso	51,60
Aegypten	1 ägypt. Pfund	20,95	Mexiko	100 Peso	204,70
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,10	Peru	1 peruan. Pfund	15,30
			Uruguay	100 Peso	431,45

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	19. 5.	11. 5.
Elektrolytkupfer	181 ¾	181 ¾
Raffinadekupfer 99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	64–65	63 ½–64 ½
Zink, umgeschmolzen	59–59 ½	58 ½–59 ½
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banks, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	840–850	840–850
Antimon-Regulus	125–130	130–140
Silber in Barren per 1 kg	89 ¼–90 ¼	90 ¼–91 ¼

Versammlungskalender.

26. Mai: P. Beiersdorf & Co. A.-G., Hamburg, G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg, Ferdinandstr. 75.
26. „ Chemische Fabrik Ergolding A.-G., Ergolding, ordentl. G.-V., nachmittags 3 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats Landshut 1 (Notar Justizrat E. Bauschinger, Landshut (Bayern)).
- Chemische Werke „Oranien“ A.-G., Lagenbeck i. W., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer der Ibbenbürener Volksbank, Ibbenbüren.
31. „ Chemische Fabrik Höhenberg A.-G., Köln-Höhenberg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Köln-Höhenberg. (1346)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Der Arbeitsausschuß hat in seiner Besprechung am Sonnabend, den 15. Mai d. J. die Vereinsorganisation provisorisch wie folgt geregelt:

Herr Geheimrat Oppenheim übernimmt für die laufenden Vereinsangelegenheiten bis auf weiteres die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden.

Für die handelspolitischen Fragen wird Herr Staatssekretär von Simson die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden übernehmen.

Der Geschäftsführer, Dr. Ungewitter, wird beauftragt, die Vereinsgeschäfte in der bisherigen Weise weiterzuführen. (1345)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Sektion VI.

Der unterzeichnete Vorstand beehrt sich hierdurch, die Sektionsmitglieder zu der am

Sonnabend, den 12. Juni 1926, vormittags 10 ½ Uhr, im „Hotel Römerbad“ in Badenweiler stattfindenden

41. ordentlichen Sektionsversammlung

ergebenst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorstandes.
2. Erstattung des Geschäftsberichts für 1925.
3. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1925.
4. Aufstellung des Voranschlags für 1927.
5. Wahl des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung für 1926
6. Sonstiges.

Mannheim, Mai 1926

Der Vorstand der Sektion VI
der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.
Dr. Berghegger, Vorsitzender.

Der Jahresbericht wird auf Wunsch übersandt. (1308)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10, Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 29. MAI 1926

Nr. 22

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. Mai 1926.

Auf dem Gebiet der deutschen Handelsvertragspolitik sind zwei Erfolge zu verzeichnen: der Abschluß der Tarifverträge mit Spanien und Schweden. Dabei ist allerdings festzustellen, daß der Vertragsabschluß mit Spanien als ein Erfolg nur aus dem Grunde zu bezeichnen ist, weil er die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern, die seit Jahren unter ständigen Beunruhigungen litten, auf eine feste vertragliche Basis gestellt hat. Wie erinnerlich, wurde der im Jahre 1924 abgeschlossene Vertrag von deutscher Seite gekündigt, weil nach Auffassung gewisser politischer Parteien die der spanischen Weineinfuhr gemachten Zugeständnisse das für den deutschen Weinbau tragbare Maß überschritten. Die spanische Regierung hat daraufhin vor Anknüpfung neuer Handelsvertragsverhandlungen keinen Zweifel darüber gelassen, daß jeder Verzicht auf die bisherigen Konzessionen in den deutschen Weinzöllen eine Verminderung ihrer Zugeständnisse gegenüber den deutschen Industrieprodukten zur Folge haben würde. Unter diesen Umständen stand von vornherein fest, daß unsere Industrie in dem neuen Vertrage Opfer bringen mußte. Dies ist in besonderem Maße für die chemische Industrie eingetroffen. Sie hat ihre Forderung nach Gewährung der Meistbegünstigung in einer Reihe von wichtigen Positionen nicht durchgesetzt. Außerdem bleibt sie einstweilen für eine Reihe von Produkten gegenüber anderen Ländern differenziert, weil die Deutschland gewährten Ermäßigungen der Sätze des spanischen Minimaltarifs nicht über 20 % hinausgehen, während andere Länder, insbesondere Frankreich und England, höhere Herabsetzungen genießen. Nun kommen allerdings diese weitergehenden Vergünstigungen im Verkehr mit Frankreich bereits im Juli d. J., mit dem Ende des spanisch-französischen Vertrages, im Fortfall, während sie England gegenüber im April nächsten Jahres aufhören sollen. Damit hätte dann die Differenzierung unserer Einfuhr in Spanien diesen beiden Ländern gegenüber ihr Ende erreicht, denn Spanien wird auf Grund seines Zollgesetzes in Zukunft Ermäßigungen der zweiten Spalte seines Tarifs nicht mehr über 20 % hinaus gewähren. Anzuerkennen ist an dem neuen Vertrag mit Spanien die Tatsache, daß Deutschland für die von Spanien gewährte beschränkte Meistbegünstigung nicht wieder, wie es in dem Vertrag von 1924 der Fall war, die uneingeschränkte, sondern lediglich eine listenmäßige Meistbegünstigung gewährt hat.

Der Handelsvertrag mit Schweden bietet vom Standpunkt der deutschen chemischen Industrie im allgemeinen keinen Anlaß zu Bedenken. Auch während der Jahre des vertragslosen Zustandes zwischen beiden Ländern hat sich der Warenaustausch ohne nennenswerte Schwierigkeiten vollzogen, so daß der neue Vertrag im wesentlichen den handelspolitischen Zustand wieder herstellt, der auf Grund des Vertrages vom Jahre 1906 zwischen beiden Ländern bestand.

Zu der viel umstrittenen Frage der deutschen Handelsvertragspolitik hat kürzlich der frühere Wirtschaftsminister Dr. Neuhaus eine Anregung zur Diskussion gestellt, die in der Brüsseler Zuckerkonvention vom Jahre 1902 ihren Ursprung hat. Diese Konvention

stellte den Grundsatz auf, daß ein über das wirtschaftlich notwendige Maß hinausgehender Zollschatz eine Ausfuhrprämie darstellt, gegen die sich die Konventionsstaaten durch entsprechende Zollerhöhungen schützen dürfen. Dr. Neuhaus hält es nun für möglich, eine solche Vereinbarung, wie sie damals über den Zucker zwischen einer Reihe europäischer Staaten getroffen wurde, auf alle Fertigfabrikate zu erstrecken. Dazu müßten sich eine größere Reihe europäischer Staaten für alle im internationalen Warenaustausch in Betracht kommenden Fertigwaren über Höchstzölle verständigen. Der Glaube an die Möglichkeit einer solchen Verständigung setzt ein Maß von Optimismus voraus, über das wir leider nicht verfügen. Bei dem Zucker handelte es sich um ein einheitliches Erzeugnis, an dem in allen beteiligten Ländern ein Produktionsüberschuß bestand. Bei der von Dr. Neuhaus vorgeschlagenen Konvention würde es sich dagegen um Hunderte von Erzeugnissen handeln, über deren Schutzbedürftigkeit in den einzelnen Ländern je nach der Lage der Produktionsbedingungen die Ansichten unzweifelhaft weit auseinandergehen. Bestände tatsächlich die Möglichkeit einer Verständigung über die Höchstzölle der Industrieprodukte, dann könnte man ebenso gut an die Bildung einer europäischen Zollunion herantreten. Auch der gegenwärtig im Amt befindliche Wirtschaftsminister Dr. Curtius vertritt den Standpunkt, daß der Verwirklichung des Vorschlages seines Vorgängers sehr erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Alle Reformvorschläge für unsere Handelspolitik gehen von der Erwägung aus, daß sich bei der in der Nachkriegszeit in nahezu allen Staaten herrschenden Hochschutzzolltendenz das Grundprinzip der deutschen Handelspolitik der Vorkriegszeit, die Meistbegünstigung, nicht mehr bewährt, weil nachträgliche Zollerhöhungen mit prohibitiven Wirkungen den Vorteil der mit Gegenleistungen erkaufte Meistbegünstigung illusorisch machen. Ein besonders krasses Beispiel für diese zollpolitische Praxis ist die neueste Erhöhung der Kunstseidenzölle in Italien. Beim Abschluß des deutsch-italienischen Handelsvertrages, der bekanntlich auf dem Prinzip der Meistbegünstigung beruht, hatte Italien einen Kunstseidenzoll von 1,50 Goldlire pro Kilogramm; Deutschland ermäßigte in diesem Verträge seinen Kunstseidenzoll auf 0,60 M. Nachdem der Handelsvertrag einige Monate in Geltung ist, verdoppelt Italien seinen Kunstseidenzoll auf 3 Goldlire, so daß dem deutschen Zoll von 0,60 M. ein italienischer Zoll von 2,40 M. gegenübersteht.

Solche Erfahrungen nötigen allerdings dazu, das Meistbegünstigungsprinzip einer Revision zu unterziehen. Sie könnte darin bestehen, daß Deutschland in Zukunft eine zwar unbeschränkte, aber bedingte Meistbegünstigung gewährt, indem wir uns vertraglich das Recht vorbehalten (und auch der anderen Partei zugestehen), in jedem Fall, wo der Vertragspartner während der Vertragsdauer eine Zollerhöhung vornimmt, dieselbe Position im gleichen Ausmaß heraufzusetzen. Ein solches Prinzip würde den Abschluß von Handelsverträgen für uns keineswegs erschweren, denn kein Land der Welt kann auf eine vertragliche Regelung seiner Handelsbeziehungen zum deutschen Markt mit 63 Millionen Verbrauchern verzichten. — Bl. (142)

Handels- und Schiffsvertragsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden.

Im „Reichsanzeiger“ vom 18. Mai d. J. ist der Wortlaut des neuen deutsch-schwedischen Handelsvertrages veröffentlicht, den wir nachfolgend zum Abdruck bringen (in den Anlagen sind nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen aufgeführt):

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teils in bezug auf Handel, Schifffahrt und sonstige Gewerbe dieselben Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zustehen oder zustehen werden; sie sollen ferner volle Freiheit haben, unter den nämlichen persönlichen und sachlichen Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils können, vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, das Gebiet des andern Teils frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dieses Gebiet jederzeit frei verlassen. Sie werden dabei keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art unterworfen sein als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Es besteht ferner Einverständnis darüber, daß das Recht eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teils entweder infolge gerichtlicher Verfügung oder aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei, den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht beeinträchtigt wird.

Die Angehörigen des einen Teils sollen im Gebiet des anderen Teils in gleicher Weise wie die Angehörigen irgendeines dritten Staates befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Artikel 2.

Die Staatsangehörigen des einen vertragschließenden Teils genießen im Gebiete des anderen Teils sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Bestimmungen dieses Artikels und alle sonstigen steuerlichen Bestimmungen dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung auf juristische Personen und die in Artikel 5 bezeichneten Gesellschaften.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der schwedischen Arbeiter in Deutschland und der deutschen Arbeiter in Schweden hinsichtlich der Arbeitsversicherung zu dem Zwecke zu prüfen, durch besondere Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet.

Diese Vereinbarungen werden durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden.

Artikel 4.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sind in Friedens- und Kriegszeit im Gebiet des anderen Teils von jeder staatlichen Arbeitspflicht einschließlich der Spanndienste sowie von allen persönlichen militärischen Dienstleistungen und von etwaigen Ersatzleistungen befreit.

Gleiches gilt von allen sonstigen militärischen Zwangsleistungen oder Requisitionen sowie von allen Kontributionen und Zwangsanleihen. Ausgenommen sind unter der Voraussetzung der Gewährung der Inländerbehandlung Requisitionen von Kraft- und Motorwagen, Wagen, Pferden und anderen Lasttransportmitteln im Kriegsfall sowie die aus irgendeinem Rechtstitel mit dem Besitz eines Grundstücks verbundenen Lasten, weiterhin die zwangsweise Einquartierung und andere besondere militärische Zwangsleistungen oder Requisitionen, zu denen alle Landeseinwohner als Eigentümer oder Bewohner von Gebäuden oder Land herangezogen werden sollen.

In keinem Fall dürfen die Staatsangehörigen des anderen Teils ungünstiger behandelt werden als die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf juristische Personen und die im Artikel 5 bezeichneten Gesellschaften Anwendung.

Artikel 5.

Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften einschließlich der Industrie-, Finanz-, Verkehrs-, Transport- und Versicherungsgesellschaften, die im Gebiet eines vertragschließenden Teils rechtsgültig gegründet sind und dort zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet des anderen Teils als zu Recht bestehend anerkannt. Sie können in diesem Gebiet nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen ihre Handels- oder gewerbliche Tätigkeit und alle anderen Rechte ausüben.

Auf jeden Fall genießen die Gesellschaften im Gebiet des anderen vertragschließenden Teils die gleichen Rechte, die gleichartigen Gesellschaften des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes zustehen oder zustehen werden.

Artikel 6.

Unbeschadet der weiteren Vorteile, die sich aus der Meistbegünstigung ergeben, sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teils, die durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Ausweiskarte nachweisen, daß sie in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung ihres Handels oder ihres Gewerbebetriebes berechtigt sind, und daß sie dort die hierfür festgesetzten Steuern und Abgaben entrichten, befugt sein, selbst oder durch in ihren Diensten stehende Reisende unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiet des anderen Teils bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen Bestellungen suchen. Sie sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen.

Die mit einer Ausweiskarte (Gewerbelegitimationskarte) versehenen deutschen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen für die bezeichnete Tätigkeit in Schweden keiner höheren Abgabe unterworfen werden als die Handlungsreisenden im Ausland ansässiger schwedischer Geschäftshäuser oder die Handlungsreisenden des meistbegünstigten Landes. Die mit einer solchen Legitimationskarte versehenen schwedischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in Deutschland mit gleich hohen Abgaben belegt werden, wie sie in Schweden von deutschen Handlungsreisenden zur Hebung gelangen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Verein-

fachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Artikel 7.

In Beziehung auf Warenproben und Muster werden die vertragschließenden Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten enthalten sind. Die Wiederausfuhrfrist wird auf 12 Monate festgesetzt.

Die deutschen Handlungsreisenden dürfen in Schweden mit unpunzierten Mustern von Edelmetallwaren reisen. Sie sind verpflichtet, diese Muster binnen 12 Monaten wieder auszuführen, und haben die Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen. Der sicherzustellende Betrag soll bei Silberwaren das Doppelte, bei Gold- und Platinwaren das Fünffache des Zollbetrages nicht übersteigen. Durch Verfall der Sicherheit wird die strafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Bestimmungen, betreffend den Handel mit Edelmetallwaren, nicht ausgeschlossen.

Artikel 8.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu hindern.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder anwendbar sind, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

- a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit,
- b) aus Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie von Nutzpflanzen gegen Entartung und Aussterben,
- c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgeschütz und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf,
- d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, ferner zu dem Zweck, für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel 9.

Auf die Durchfuhr werden die vertragschließenden Teile gegenseitig die Bestimmungen des in Barcelona am 20. April 1921 abgeschlossenen internationalen Abkommens über die Freiheit der Durchfuhr anwenden. Es besteht Einverständnis, daß auch in dieser Beziehung der Grundsatz der Meistbegünstigung gilt.

Artikel 10.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten schwedischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Schweden zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 11.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teils in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teils belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse

des anderen Teils nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teils oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die genannten Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandortes im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie- oder Handelskammer ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die oben bezeichneten Stellen oder auch auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen, die von den Zollbehörden des anderen Landes anzunehmen sind. Falls die Zeugnisse nicht von einer dazu ermächtigten Staatsbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt kostenlos.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Uebersetzung verlangen.

Wenn Erzeugnisse dritter Länder über das Gebiet des einen vertragschließenden Teils in das Gebiet des anderen eingeführt werden, sollen die Zollbehörden des letztgenannten Teils auch die in dem Gebiet des erstgenannten Teils nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse annehmen.

Artikel 12.

Innere Abgaben, die im Gebiet des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Provinzen, Gemeinden oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung, der Beförderung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teils unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 13.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie in bezug auf die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollförmlichkeiten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Provinz, Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Steuern und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, die er einer dritten Macht gewährt haben sollte.

Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Teil zustatten kommen.

Artikel 14.

Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar

- a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von in der Regel nicht mehr als 15 km beiderseits der Grenze;
- b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zoll-

vereinigung eingegangenen Verpflichtungen;

- c) auf Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile in Verträgen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen sowie in Verträgen über die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuer- sachen oder Steuerstrafsachen einem anderen Staate zugesteht;
- d) auf die besonderen Begünstigungen, die schwedischerseits Norwegen oder Dänemark oder beiden Ländern eingeräumt worden sind oder eingeräumt werden, sofern nicht die genannten Begünstigungen noch einem anderen Staate gewährt werden.

Artikel 15.

Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden.

In Deutschland aufgelieferte, nach Schweden oder durch Schweden nach einem dritten Staate zu befördernde Gütertransporte werden auf den Eisenbahnen Schwedens weder in bezug auf die Abfertigung und Beförderung, noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als gleichartige einheimische oder Gütertransporte eines dritten Staates in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche wird bei den deutschen Eisenbahnen für in Schweden aufgelieferte Gütertransporte gelten, die nach Deutschland oder durch Deutschland nach einem dritten Staate befördert werden.

Die vorstehenden Grundsätze finden wechselseitig auch Anwendung auf die Transporte von Personen, Gepäck und Gütern, die zunächst mit Schiffen oder mit anderen Verkehrsmitteln außer der Eisenbahn in Seehäfen, Flußhäfen oder andere Teile des Staatsgebiets getragen und dort auf Eisenbahnen aufgeliefert werden.

Ausnahmen von den Bestimmungen des vorstehenden Artikels sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen zur Bekämpfung eines vorübergehenden besonderen Notstandes oder um Transporte für milde Zwecke handelt.

Artikel 16.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Schweden und die schwedischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland in gleicher Weise wie die inländischen Schiffe und ihre Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, die Küstenfischerei sowie auf die besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Hinsichtlich der Küstenschifffahrt hat jedoch jeder vertragschließende Teil für seine Schiffe das Recht auf alle Vergünstigungen und Vorrechte, die der andere in dieser Beziehung einer dritten Macht gewährt hat oder gewähren wird, unter der Bedingung, daß er den Schiffen des anderen Teiles die gleichen Vergünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Artikel 17.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits auf Grund der durch die zuständigen Behörden in jedem der beiden Länder den Kapitänen, Schiffen oder Schiffseignern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Ueber die gegenseitige Anerkennung der Regeln und Vorschriften der inländischen Gesetzgebung über die Ausrüstung, Einrichtungen und Sicherheitsbedingungen der Schiffe des einen vertragschließenden Teils in den Häfen des anderen Teils bei der Beförderung von Reisenden, deren Gepäck und Frachten soll ein besonderes Abkommen geschlossen werden.

Artikel 18.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem schwedischen Hafen, und umgekehrt, die schwedischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung irgendeine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische oder die meistbegünstigte Schifffahrt bestimmten niedrigsten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 19.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgendeinem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgabe ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel getrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchttürme, Lotsen-, Schlepp-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation für den Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Ueberladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

Artikel 20.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teils strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen oder denen der meistbegünstigten Nation in gleicher Lage bewilligt. Es soll dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung Hilfe und Beistand in demselben Umfang wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 21.

Die Schiffe des einen der vertragschließenden Teile und ihre Mannschaften und Ladungen sollen auf den Binnengewässern des anderen Teils und in seinen dem öffentlichen Verkehr dienenden Flußhäfen die gleiche Behandlung genießen wie die eigenen Schiffe, ihre Mannschaften und Ladungen oder wie die Schiffe, Mannschaften und Ladungen der meistbegünstigten Nation.

Die Eigenschaft eines Schiffes als Schiff eines der vertragschließenden Teile wird von den beiden vertragschließenden Parteien entsprechend den bei beiden Teilen geltenden Gesetzen und Verordnungen gegenseitig anerkannt.

Artikel 22.

Die vertragschließenden Teile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teils zu ernennen, in denen Konsuln irgendeines dritten Staates zugelassen werden.

Die Konsuln des einen vertragschließenden Teils sollen in dem Gebiete des anderen Teils dieselben Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse genießen, die den Konsuln irgendeines dritten Staates gegenwärtig oder künftig gewährt werden. Indessen sollen ihnen diese Vorrechte, Befreiungen und Befugnisse nicht in einem größeren Ausmaße zustehen, als sie den konsularischen Vertretern des letzteren Teils im Gebiete des ersteren gewährt werden.

Artikel 23.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift in deutscher und in schwedischer Sprache ausgefertigt ist, soll, beiderseits nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt 20 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an drei Jahre in Geltung. Falls keiner der beiden vertragschließenden Teile sechs Monate vor Ablauf dieser Frist seine Absicht bekanntgegeben hat, ihn außer Kraft zu setzen, bleibt der Vertrag bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage an verbindlich, an dem einer der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Wenn indessen einer der vertragschließenden Teile seine bei Unterzeichnung des Vertrages bereits gesetzlich bestimmten Zölle erhöhen sollte, ist jeder Teil befugt, die Gültigkeit dieses Vertrages mittels einer drei Monate vorher anzuzeigenden Kündigung zu beenden.

Tarif A

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland

		Zollsatz 1 dz Mk.
aus 329	Kreide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide . . .	0,40
aus 650	Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff), chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Cellulose) . . .	1,75
	Anm.: Holzstoff, mechanisch oder chemisch bereitet, 50% Wasser oder darüber enthaltend . . .	1,15
aus 651B	Vulkanfaser: Platten in der Stärke von 3mm oder weniger	20,—

Tarif B

Zölle bei der Einfuhr nach Schweden.

		Kr.
aus 360	ungesponnene Kunstseidenfaser und sonstige ähnliche auf künstlichem Wege aus Cellulose hergestellte ungesponnene kurzstapelige Spinnfasern, auch gekämmt; 1 kg	0,15
	Garne daraus . . .	0,50
aus 1148	Chromalaun . . .	frei
aus 1182	Aceton, gereinigt . . . 1 kg	0,20
aus 1226	Andronolacetat, Butylacetat, Methylacetat . . .	0,30
aus 1228	Carbidstickstoff (Kalkstickstoff) . . .	2,50

(1359)

Die Welt-Zündholzproduktion.

(Schluß)

Persien.

Seit 1924 sind in einzelnen Provinzen, u. a. in der Provinz Aserbaidshan, einheimische Zündholzfabriken im Entstehen. Die Regierung begünstigt ihre Entwicklung durch zollfreie Einfuhr der Zündholzmaschinen, Materialien, Chemikalien und durch Gewährung einer Abgabefreiheit bis zur Dauer von 10 Jahren, nach deren Ablauf die Regierung mit 10% am Reingewinn teilnimmt. Die Einfuhr vom Auslande nach allen Teilen Persiens ist unbehindert; sie kommt aus Schweden, Belgien und seit 1924 auch aus Rußland. Die einheimische Bevölkerung bevorzugt mittlere Qualitäten.

Siam.

Eine einheimische Zündholzindustrie befindet sich im Anfangsstadium ihrer Entwicklung; es fehlt jedoch an geeignetem inländischen Arbeitspersonal. Der Bedarf der Bevölkerung wird überwiegend durch billige Zündhölzer aus China und Japan gedeckt, aber ihr Holz ist schlecht und leicht zerbrechlich, und die Köpfe springen leicht ab. Die in Siam wohnenden Ausländer beziehen gute Zündholzfabrikate durch Einfuhr aus Europa. Die Gesamteinfuhr nach Siam via Bangkok betrug im ersten Halbjahr 1925 2067 t, im gleichen Zeitraum 1924 2405 t.

Syrien und Libanon.

Die noch wenig entwickelte Verwendung von elektrischem Licht und der große Zigarettenverbrauch haben in Syrien und im Libanongebiet einen sich stets steigenden Verbrauch von ausländischen Zündhölzern verursacht.

Die wichtigsten Verbrauchsgegenden für Zündhölzer und Wachszündkerzen sind Beirut, Damaskus, Aleppo, Tripolis, Homs, Hama, Lattakieh, Alexandrette usw. Der Gesamtverbrauch an Zündhölzern und Wachszündkerzen muß durch Einfuhr gedeckt werden. Die wichtigsten Einfuhrorte sind die Häfen Beirut (mit 48% der Gesamteinfuhr von Zündholzfabrikaten), Tripolis, Alexandrette, Lattakieh und für den Landweg auf der Hedschazeisenbahn der Ort Caifa; die Einfuhr nach Beirut betrug 1924 296,7 t; 1923 244,1 t; 1922 257,05 t; 1921 371,8 t.

Die Versorgung der wichtigsten Verbrauchsgebiete für Zündholzfabrikate geschieht durch folgende Einfuhrländer: Beirut durch die Tschechoslowakei, Italien, Japan, Schweden, Oesterreich, Belgien, Deutschland und Frankreich; Damaskus durch Japan, Tschechoslowakei, Schweden, Belgien, Italien; Aleppo durch Schweden, Japan, Tschechoslowakei und Oesterreich. Die Tschechoslowakei liefert für den Markt von Syrien und Libanon einfache Zündhölzer nach Art der schwedischen in kleinen Schächteln; ihr Erfolg beruht auf den Zahlungserleichterungen für ihre Kunden. Japan führt billige Zündhölzer zu sehr günstigen Preisen durch Vermittlung ägyptischer Kaufleute ein. Italien liefert auch Zündhölzer mit Schwefelkopf zu niedrigen Preisen und in einer Güte, die den schwedischen Zündhölzern gleich sein soll. Die österreichischen Zündhölzer ähneln in Güte und Preis denen aus der Tschechoslowakei. Die französische Einfuhr zeigt steigende Tendenz. Die Einfuhr aus Ägypten ist zum größten Teile Transithandel mit Zündhölzern aus Schweden, Japan und Belgien. Schwedens Zündhölzer sind sehr begehrt; die genaue statistische Erfassung der schwedischen Einfuhr ist schwierig, da ein großer Teil auf dem Transitwege via Ägypten eingeführt wird.

Der Handel mit Syrien und Libanon ist durch den Mandatsträger Frankreich für Länder, die nicht zum Völkerbund gehören, durch unterschiedliche Zollbehandlung der Einfuhr sehr erschwert. Die Länder des Völkerbundes sowie Nordamerika und die Türkei

haben nur einen Einfuhrzoll von 15% ad valorem, was gegen alle übrigen Länder 30 % zu bezahlen haben. Vorteilhaft ist für alle Einfuhr die Mitgabe eines vom französischen Konsul bescheinigten Ursprungszeugnisses.

Türkei.

Das im Jahre 1924 geschaffene Staatsmonopol für Fabrikation, Einfuhr und Verkauf von Zündhölzern ist mit Wirkung ab 1. April 1925 an die von der belgischen Firma „Fabrique des allumettes de Flandres“ in Brüssel gebildete türkische Monopolgesellschaft „Société d'Exploitation des monopoles des allumettes“ für die Dauer von 25 Jahren übertragen worden. Im Monopolvertrage garantiert die belgische Firma dem türkischen Staate eine Jahreszahlung von 1 750 000 T. £; der Verkaufspreis je Schachtel beträgt 100 Para. Seit dem 1. April 1925 ist die private Einfuhr von Zündhölzern verboten. Bis zur vollen Belieferung durch die belgische Monopolgesellschaft deckte die türkische Monopolverwaltung teilweise ihren Bedarf durch Einfuhr aus Rußland. Eine Wirkung dieses Monopolvertrages zeigt sich u. a. in der starken Abnahme der bisherigen Einfuhr aus Oesterreich und der Tschechoslowakei.

Die durch den Monopolvertrag vorgesehene einheimische Zündholzfabrik wird in Sinope am Schwarzen Meere angelegt. Die in der Nähe der Stadt gelegenen Waldungen von Tschankal und Zindan sollen das zur Zündholzfabrikation geeignete Holz liefern. Diese Fabrik soll nicht nur den gesamten Inlandsjahresbedarf in Höhe von 125 Mill. Schachteln decken, sondern auch ihre Ueberproduktion ausführen, u. a. nach Syrien und Libanon, den bisherigen Absatzgebieten für den türkischen Zündholztransithandel.

Die vom Auslande benötigten Zündholzchemikalien, u. a. Kaliumchlorat, werden zollfrei eingeführt.

Australien.

Die einheimische Zündholzindustrie ist mit modernen Maschinen ausgerüstet; sie könnte mehr als 50% des Jahresbedarfs des australischen Festlandes decken, aber der hohe Arbeitslohn belastet die Selbstkosten zu sehr, so daß ausländische Fabrikate, besonders aus Schweden, im steigenden Maße Absatz finden; zur wirklichen Abwehr der ausländischen Konkurrenz erstrebt die einheimische Zündholzindustrie einen verstärkten Industrieschutz durch Erhöhung des Einfuhrzolls. Die Regierung ist dazu bereit, sobald die einheimische Zündholzindustrie 50% des Inlandsbedarfs deckt.

Die Zündholzindustrie in Neuseeland deckt den Hauptteil ihres einheimischen Bedarfs; Zündholzchemikalien werden aus dem Auslande eingeführt.

Deutschland.

In den Jahren 1912/13 regte unter dem Druck der damaligen schwierigen Lage der deutschen Zündholzindustrie der Verein Deutscher Zündholzfabriken bei der Reichsregierung die Errichtung eines Zündholzmonopols an; jedoch konnten sich die zuständigen amtlichen Stellen nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Fragen nicht dazu entschließen, den Anregungen der Industrie Folge zu geben. Im Jahre 1919 wurde von der deutschen Nationalversammlung in Weimar der Beschluß gefaßt, die Errichtung eines staatlichen Erzeugermonopols für Zündwaren bis zum 1. April 1921 vorzubereiten. Indessen wurde dieser Beschluß unter Zustimmung des Reichsrats wieder rückgängig gemacht, da das Reichsfinanzministerium in der Lage war, den Nachweis zu führen, daß durch ein Monopol die Reichseinnahmen eine nennenswerte Steigerung nicht erfahren würden. Dabei wurde auf die Erfahrungen des französischen Zündholzmonopols hingewiesen, das regelmäßig mit Verlusten abschloß. Außerdem war für die Entscheidung auch die Tatsache ausschlaggebend, daß das Reich für den Erwerb der deutschen Zündholzfabriken sehr beträchtliche einmalige Ausgaben hätte machen müssen. Ferner wäre

zur rationellen Durchführung eines Zündwarenmonopols die gleichzeitige Monopolisierung der Feuerzeugindustrie notwendig gewesen, was sich wahrscheinlich als undurchführbar erwiesen hätte. Es wurde deshalb im Juli 1921 statt eines staatlichen Zündholzmonopols eine gemischt-wirtschaftliche Zündholzindustrie G. m. b. H. geschaffen, welche die Aufgabe hatte, für gleichmäßige und ausreichende Versorgung des heimischen Marktes mit inländischen und ausländischen Zündhölzern Sorge zu tragen. Die Höhe der Einfuhr wurde durch den Verwaltungsrat dem Bedarf entsprechend von Zeit zu Zeit festgesetzt.

Eine erneute Anregung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats im Herbst 1923, ein Herstellermonopol für Zündhölzer zu errichten, blieb ohne Erfolg, weil es in der damaligen Inflationszeit eine Unmöglichkeit gewesen wäre, das notwendige Kapital in Höhe von 15 Millionen Goldmark zum Ankauf der deutschen Fabriken durch den Staat zu beschaffen. Die deutsche Zündholzindustrie hat auch unter dem Zwange ihrer ungünstigen Wirtschaftslage aus sich heraus mehrfach versucht, eine Gesundung der Produktion und des Absatzes zu erreichen. Im Jahre 1909 wurde eine Zwangskontingentierung durchgeführt, die bis zum Jahre 1919 bestanden hat. Die Höchstgrenze der Produktion wurde teilweise bis auf 40% der Leistungsfähigkeit herabgesetzt. Aber die Zwangskontingentierung scheiterte schließlich an der Uneinigkeit innerhalb der Industrie.

Während des Krieges und in der Nachkriegszeit wirkten auf die Produktion und den Verbrauch von Zündhölzern verschiedene Faktoren in verschiedener Richtung ein, teilweise steigend, teilweise hemmend. Die heimische Erzeugung wurde während des Krieges durch den in den letzten Jahren auftretenden starken Mangel an Rohstoffen sehr behindert. An Stelle der geräumten Vorräte von russischem Espenholz mußten in steigendem Maße einheimische Nadel- und Pappelholzarten verwendet werden, die gegenüber den russischen Holzarten durch stärkeren Abfall die Selbstkosten erhöhten. Die gesteigerte Verwendung des Kaliumchlorats für die Munitionsherstellung zwang zu erheblicher Einschränkung seiner Verarbeitung in der Zündholzindustrie. Dabei stieg aber die Nachfrage nach Zündhölzern infolge des Mehrverbrauchs der Truppen im Felde, durch die Mitversorgung der Okkupationsgebiete und durch die zwangsläufige Einschränkung der Verwendung von Feuerzeugen infolge Benzin- und Metallmangels sehr erheblich. Die Wirkung dieser Produktionseinschränkung bei gesteigertem Bedarf war eine außerordentliche Zunahme der Einfuhr von Zündhölzern aus dem Auslande, in erster Linie aus Schweden, deren Anteil an der Deckung des Gesamtbedarfs gegen Kriegsende 26,9 % erreichte.

Nach Beendigung des Weltkrieges wirkte die wieder zunehmende Verwendung von Feuerzeugen hemmend auf den Absatz von Zündhölzern ein. Während die Feuerzeuge nach Aufhebung ihrer Verbrauchssteuer im Jahre 1923 keiner Besteuerung unterliegen, sind die Zündhölzer durch eine hohe Verbrauchssteuer vorbelastet. Dazu kommen noch hohe Frachten und hohe Zinssätze für die Beschaffung von Betriebskapital. Eine Wirkung des verringerten Absatzes war einmal ein Rückgang der schwedischen Einfuhr seit 1922 sowie eine starke Ueberproduktion, die noch durch Modernisierung der maschinellen Einrichtungen einiger größerer Betriebe gesteigert wurde.

Der deutsche Wettbewerb auf den Weltmärkten litt sehr erheblich durch die Abhängigkeit der heimischen Zündholzindustrie vom Holzbezug aus dem Auslande, insbesondere aus den baltischen Randstaaten, in denen der schwedische Zündholztrust die Holzpreise kontrolliert und die Bestände an Zitterpappelholz aufkaufte. Verstärkt wurde die Absatzkrise zeitweilig noch durch umfangreiche Vorratskäufe von Zündhölzern während der Inflationsperiode. Ende 1923 sank

nach Einführung der Rentenmark die Produktion um 30%; seit 1924 setzte die Ueberproduktion in gesteigertem Maße wieder ein, so daß noch gegenwärtig die deutsche Zündholzindustrie unter dem Mißverhältnis zwischen ihrer Leistungsfähigkeit und dem Inlandsverbrauch schwer leidet. Der sich aus dieser Lage ergebende Preiskampf innerhalb der Zündholzindustrie hatte zur Folge, daß der Preis des Jahres 1914 von 230 Mark pro Kiste im Jahre 1924/25 auf einen Stand herabging, der zwischen 130 und 170 Mark schwankte.

Die gegenwärtig völlig ungeklärte Lage in der Organisation der deutschen Zündholzindustrie gestattet es nicht, auf die bereits seit Jahren schwebenden Fragen der Organisation näher einzugehen. Die nachfolgende Statistik gibt einen Ueberblick über die Produktion, die Ein- und Ausfuhr von Zündwaren in den letzten Jahren im Vergleich zu 1913:

Art	Rechnungs- jahr ^{*)}	Her- gestellt	Ein- geführt Millionen Stück	Ver- steuert	Aus- geführt
Zündhölzer	1924	123 380	120	106 034	1862
	1923	87 694	63	83 704	834
	1922	124 521	3090	122 363	3068
	1913	90 287	259	86 237	2446
Zündspänchen	1924	329	0,0	316	30
	1923	217	—	154	83
	1922	409	—	314	95
	1913	295	—	111	153
Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe usw.	1924	52	0,0	52	—
	1923	32	—	32	—
	1922	182	0,2	184	—
	1913	4	—	4	—
Zündkerzen	1924	0,1	122	122	—
	1923	—	—	—	—
	1922	—	0,0	0,0	—
	1913	—	3,8	4,4	—

*) 1. April bis 31. März.

Insgesamt waren, wie 1913, 70 Fabriken, gegen 72 im Vorjahre, und 53 (45) Steuerlager vorhanden.

Im Jahre 1925 stellte sich die Einfuhr von Zündhölzern, Zündspänchen, Zündstäbchen aus Pappe oder anderen Stoffen auf (in 1000 Stück) 83 367, die Ausfuhr (in 1000 Stück) auf 1 021 381. ⁽¹⁰³⁷⁾

Kommissionsberichte zum britischen Industrieschutzgesetz.

(Fortsetzung.)

Synthetische organische Chemikalien (ohne die synthetischen organischen Farbstoffe, andere Farben und Farbmaterialien, die als solche zum Verbrauch eingeführt werden, sowie ohne die organischen Zwischenprodukte für deren Herstellung), analytische Reagenzien, andere chemische Präparate (außer Chininsulfat) und die durch Gärung gewonnenen chemischen Produkte.

Vor 1914 hatte sich die britische chemische Industrie vornehmlich um die Herstellung von Schwermetallchemikalien bemüht, die in großen Mengen für die industriellen Verfahren gebraucht werden. Ein hoher Reinheitsgrad wurde hierbei in der Regel nicht gefordert. England stand wahrscheinlich, was diesen Industriezweig anbetrifft, an der Spitze aller Nationen. Die sogenannten feinen chemischen Erzeugnisse und Präparate wurden nur in beschränkter Zahl und meist auch nur in geringen Mengen hergestellt. Wenn Chemikalien für analytische oder Forschungsarbeiten, für pharmazeutische, photographische oder einige weniger wichtige industrielle Verwendungszwecke angefordert wurden, gingen die Aufträge hauptsächlich an die Fabrikanten auf dem Kontinent. Die Zahl der in England erzeugten Produkte dieser Art war sehr beschränkt, und auch der Ruf dieser Erzeugnisse reichte nicht an den der auf dem Kontinent hergestellten heran.

In synthetischen organischen chemischen Verbindungen (ohne die Farbstoffe und Zwischenprodukte, die nach der Einfuhrregelung von 1920 erfaßt werden) stand England ebenfalls weit hinter den Fabrikationen auf dem Kontinent zurück. Die große Zahl der Anfang dieses Jahrhunderts in großem Umfange in Gebrauch gekommenen synthetischen Produkte für medizinische und chirurgische Zwecke stammte ausschließlich von der chemischen Industrie des Kontinents.

Der Krieg verursachte auch eine Entwicklung dieser Zweige der chemischen Industrie in England. Von den englischen chemischen Fabriken wurden vor dem in England nicht hergestellte Produkte in großen Mengen und in immer steigender Anzahl verlangt, z. B. wichtige Arzneimittel, wie Aspirin, Anästhetica, wie Novocain, photographische Entwickler, unentbehrliche Sensibilisatoren für die Fliegerphotographie und Röntgenaufnahmen und viele andere, die in der Zeit der nationalen Krisis benötigt wurden. Diesen Wünschen konnte entsprochen werden, wenn auch nicht ohne ernstliche Verzögerung, die sich hätte vermeiden lassen, wenn England bereits über eine derartige Industrie verfügt hätte.

Der chemische Teil der Zusatzliste zu dem Industrieschutzgesetz wurde infolgedessen unter dem Gesichtspunkte aufgestellt, daß England künftig in den chemischen Produkten unabhängig gemacht werden sollte, von denen die Existenz der Nation abhängt. Dadurch sollten auch für die Chemiker mit Hochschulbildung Möglichkeiten geschaffen werden, die der Bedeutung Englands unter den Ländern mit wissenschaftlichem Rufe entspricht.

Unsere Uebersicht über die hier in Frage stehenden Zweige der chemischen Industrie zeigt, daß beträchtliche Fortschritte nach dem ersehnten Ziel zu gemacht worden sind. Aber auch hier, ebenso wie in den anderen Zweigen der Fabrikation, über die wir weiter oben berichtet haben, konnte der Schutzzoll die englischen Fabrikanten durch die erzielten Resultate nicht zufriedenstellen. Der durch den Krieg geschaffene Aufschwung hielt seitdem an, und der durch das Gesetz von 1921 gewährte Schutz förderte die englische Industrie der synthetischen organischen Chemikalien immer mehr.

Chemische Erzeugnisse, die früher in England niemals hergestellt wurden, können jetzt in genügenden Mengen produziert werden, nicht nur für den Bedarf des Inlandes, sondern auch für eine beträchtliche Ausfuhr. Es sei hier der Fall der Cyaninfarben angeführt, die zur Herstellung panchromatischer Platten gebraucht werden. Vor dem Kriege wurden diese Farben allein in Deutschland hergestellt. Eine englische Firma stellt jetzt nicht nur die früher benutzten, sondern auch gewisse neue Arten her, die als Resultat britischer Forschungsarbeit entdeckt worden sind, und hat dabei zugleich einen Ausfuhrhandel entwickeln können.

Die im Auslande vielfach herrschenden Produktionsbedingungen beschränken in vielen Fällen die sonst erreichbaren Produktionsmengen. Metol z. B., früher nur ein Erzeugnis der kontinentalen Industrie, kann jetzt in reichlichen Mengen hergestellt werden. Das entsprechende deutsche Produkt konnte, als die Mark am niedrigsten stand, in England, einschließlich Zoll, unter den englischen Produktionskosten verkauft werden. Gegenwärtig herrschen bei den Erzeugnissen französischer Herkunft ähnliche Verhältnisse.

Die Arbeiten der seit dem Gesetz von 1921 errichteten Laboratorien führten zu einer Anzahl weiterer Resultate, so daß ausländische Monopole gebrochen und die betr. chemischen Präparate in England hergestellt werden konnten, die nach den uns bekannten gewordenen Ansichten der Verbraucher in der Qualität den ausländischen Erzeugnissen meistens nicht nachstanden. Nach den uns zugegangenen Nachrichten

ist es vorteilhaft, die britischen analytischen Reagenzien und chemischen Präparate in größerem Umfange als bisher mit einer Bescheinigung über die Art und den Grad der vorhandenen Beimengungen zu versehen.

Eine Firma, die gegenwärtig annähernd 1500 verschiedene Präparate herstellt, fügt ihrer Produktion ungefähr 100 neue Präparate jährlich hinzu. Im Jahre 1913 betrug die Zahl der von 16 britischen Firmen hergestellten Präparate ungefähr 1330 von insgesamt 5000 der Liste H, die vom Handelsamt im Rahmen der Zusatzliste zu dem Schutzgesetz herausgegeben war. Im Jahre 1922 sind anscheinend 1500 solcher Präparate hergestellt worden. Ende 1925 von 6 weiteren Firmen zusammen mit den oben erwähnten 16 Firmen etwa 2400 Präparate der Liste H. Von Jahr zu Jahr steigert sich die Zahl der produzierten chemischen Präparate.

Uns wurde weiterhin mitgeteilt, daß einige britische Fabriken Präparate herstellen, die nicht in ihren Listen stehen, die aber von den Universitäten und Regierungsstellen für Forschungszwecke benötigt werden.

Die von der Industrie geleistete Forschungsarbeit hat auch bei den bisher nur in kleinen Mengen hergestellten Präparaten zu neuen Methoden der Darstellung im großen geführt und zu dem wirtschaftlich sehr bedeutenden Problem der Ausnutzung der bei Herstellung wichtiger Chemikalien erhaltenen Nebenprodukte. Ebenso wurden neue wirtschaftliche Verfahren zur Verwertung anderer Rohmaterialien ausgearbeitet. Es mag hier auf die Bedeutung der billigeren Herstellungsverfahren hingewiesen werden, durch die unsere Fabriken in die Lage versetzt werden können, ihre Erzeugnisse auch im Wettbewerb mit solchen Ländern abzusetzen, in denen Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen herrschen, über die England nicht verfügt.

Das Gesetz von 1921 hat wertvolle Nutzenwendungen für die Produktion auf wirtschaftlicher Basis geschaffen. Acetessigester und Oxalessigester, die für die synthetische Herstellung von pharmazeutischen Präparaten, Farbstoffen u. a. Fabrikate wertvoll sind, und die bisher nur in geringen Mengen hergestellt worden sind, werden jetzt im Großbetrieb gewonnen. Isopropylalkohol wird durch Reduktion aus Aceton in verhältnismäßig großen Mengen dargestellt. Cyclohexanol und Cyclohexanon werden auf Grund neuerer Forschungsergebnisse technisch hergestellt, was ohne das Schutzgesetz wahrscheinlich nicht erreicht worden wäre. Das gleiche gilt für synthetisches Thymol und synthetisches Menthol. Auch für die Einführung von Hexylresorcin, eines zuerst im Auslande entdeckten wertvollen innerlichen Antiseptikums, war beträchtliche Arbeit notwendig. Ebenso konnte Diphenylguanidin, ein Vulkanisationsbeschleuniger, mit Erfolg in England hergestellt werden. Um mit der Herstellung von Insulin zu beginnen, war viel sorgfältige Arbeit notwendig, die nur durch das Gesetz von 1921 ermöglicht wurde. In verhältnismäßig kurzer Zeit konnte eine ausgedehnte und billige Produktion entwickelt werden, durch die die britischen Hersteller sich einen großen Teil des Insulinmarktes der Welt erobern konnten.

Die Gründe, weshalb auch hier durch das Gesetz von 1921 nicht ein voller Erfolg erzielt worden ist, sind die gleichen, wie bei den anderen Industriezweigen. Eine niedrige Währung auf dem Kontinent verursachte, oder trug wenigstens viel dazu bei, daß ausländische chemische Präparate in England zu Preisen angeboten werden konnten, die sogar einschließlich des Zolls zuschlages unter den Selbstkosten der einheimischen Produktion lagen. Die Feinchemikalien werden für sehr bedeutende Fabrikationen gebraucht; die allgemeine Depression der Nachkriegsjahre in England hat aber eine Herstellung im Großen und infolgedessen auch einen erfolgreichen Wettbewerb mit ausländischen Erzeugnissen sehr erschwert. Im allgemeinen scheinen große Anstrengungen gemacht worden zu sein, die

Preise herabzusetzen, was wegen der Konkurrenz auch unvermeidlich war. Von 500 bis 600 chemischen Verbindungen der hier betrachteten Art beträgt der Preisabbau von 1920 bis 1925 etwa 47 %. Von 240 Präparaten lagen genauere Angaben vor; danach beträgt die Preis senkung von 1921 bis 1925 im Durchschnitt 42,5 %. Einzelne Substanzen zeigen sogar weit größere Unterschiede, z. B. Phenyläthylalkohol, welcher im Mai 1920 100 sh. per lb. notierte, und der jetzt mit 12 sh. per lb. verkauft wird; Benzylacetat, das im Mai 1920 12 sh. 6 d. per lb. kostete, und im November 1925 zu 2 sh. 3 d. per lb. abgegeben wurde.

Trotz der großen, bereits vollzogenen Preis senkungen ist es den britischen Herstellern noch nicht möglich gewesen, die Preise einiger Feinchemikalien so weit herabzusetzen, daß sie mit den eingeführten Produkten konkurrieren können, selbst wenn diese mit dem Zoll belastet sind. Ohne die Zölle würden die britischen Erzeugnisse allgemein unterboten werden. Der kürzlich erfolgte Zusammenschluß der großen deutschen chemischen Firmen wird ohne Frage die Herstellungskosten der synthetischen organischen Chemikalien und Präparate noch weiter herabsetzen. Nach unserer Meinung ist für die in England hergestellten Produkte, sowie für die übrigen chemischen Präparate, die von Zeit zu Zeit den Listen der britischen Fabrikanten hinzugefügt werden, der Umfang des staatlichen Schutzes ausschlaggebend. Die Herstellung der synthetischen organischen Chemikalien und Präparate hat, begünstigt durch das Schutzgesetz, große Fortschritte gemacht, hat aber noch nicht die Stufe erreicht, die erreicht werden kann. Wenn diese Industrie nicht in die Lage versetzt werden kann, mit den ausländischen Herstellern erfolgreich zu konkurrieren, müssen notwendigerweise die Ausgaben für Forschung, die für den Fortschritt so bedeutungsvoll sind, eingeschränkt werden.

Die Beschäftigung in der Industrie hat sich seit 1913 mehr als verdoppelt. Die Zahl der augenblicklich beschäftigten chemischen Arbeiter beträgt 3100. Eine noch größere Steigerung zeigt sich in der Zahl der angestellten Chemiker.

Wenn die Industrie der synthetischen organischen Chemikalien und Präparate nicht geschützt wird, vermag sie nicht gegen die ausländische Konkurrenz aufzukommen, und die in einem späteren Notfalle erforderlichen geschickten, wissenschaftlich gebildeten Helfer würden ihre Ausbildungsmöglichkeiten verlieren.

Es wurde uns berichtet, das außer den von uns angeführten Gründen, die die volle Auswirkung des Schutzgesetzes verhindert haben, noch die Tatsache besteht, daß die Liste der zu verzollenden Chemikalien eine große Anzahl organischer Chemikalien und Präparate nicht enthält, die seit der ersten Veröffentlichung auf den Markt gekommen sind. Es ist ferner zum Ausdruck gebracht worden, daß eine befriedigende Methode des Schutzes dafür Sorge tragen müßte, daß neue chemische Verbindungen automatisch ohne den Aufschub zollpflichtig werden, der sonst infolge des Antrages, diese Produkte auf die vorhandene Liste zu setzen, unvermeidlich ist.

Wir stimmen mit diesen Darlegungen vollkommen überein. Wir haben die gegen die jetzige Methode erhobenen Einwände sorgfältig geprüft, und zwar, soweit chemische Substanzen in Betracht kommen, in der Richtung der Auferlegung eines spezifischen Zolls. Von einem solchen sollen einige Gruppen, wie Schwermetalle u. a., welche nicht für zollpflichtig gehalten werden, ausgenommen sein. Ein Unterausschuß hatte die Einzelheiten eines solchen Schemas auszuarbeiten, und es erwies sich, daß dies vom theoretischen Standpunkt durchführbar war, daß jedoch eine ausgedehnte Liste der zu verzollenden, bzw. der zollfreien Substanzen für die Zollbehörden und die Vertreter der zuständigen Stellen notwendig sein würde. Außerdem sprachen die

Zollbehörden die Vermutung aus, daß diese Maßregel ernstliche Verzögerungen in den Häfen verursachen würde, wenn entsprechende Mittel zur Verhinderung der Zollumgehung ergriffen werden müßten. Diese Maßnahme sollte nur ergriffen werden, wenn es absolut notwendig sei.

Es ist klar, daß eine Methode, die alle chemischen Verbindungen mit einigen Ausnahmen als zollpflichtig aufnimmt, automatisch alle in England neu hergestellten Verbindungen mit umfassen würde. Von diesem Standpunkt hat sie viel Empfehlenswertes. Das gegenwärtige Gesetz gibt dem Handelsamt Vollmacht, falls erforderlich, von Zeit zu Zeit Ergänzungslisten herauszugeben. Um den Zwecken des Gesetzes gerecht zu werden, halten wir es für erforderlich, daß das Handelsamt vollen Gebrauch von dieser Vollmacht macht und von Zeit zu Zeit Listen herausgibt, die alle die hierfür in Betracht kommenden Substanzen umfassen. Wenn das getan wird, fallen die Gründe für eine Abänderung der geltenden Regelung fort. In Anbetracht der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, der von dem Unterausschuß geprüften Vorschläge, empfehlen wir deshalb, wenn auch mit einigem Widerstreben, daß die bisherige Regelung, soweit sie die chemischen Substanzen betrifft, unverändert bleibt. (1310)

(Schluß folgt.)

Der Handel mit Superphosphat in England.

„Chemical Trade Journal“ schreibt:

Nachdem die englischen Superphosphatproduzenten zu Beginn des verflossenen Jahres den erfolglosen Versuch unternommen hatten, für ihre Industrie Schutzmaßnahmen durchzusetzen, war mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Fabriken, die in der Hoffnung auf bessere Zeiten oder auf Unterstützung durch die Regierung ihren Betrieb aufrechterhalten hatten, bald schließen würden. Diese Prophezeiungen sind zum Teil in Erfüllung gegangen, denn die Berichte der verschiedenen Produzenten seit der „Safeguarding Inquiry“ im August vorigen Jahres, weisen übereinstimmend einen Rückgang in der Produktion auf, in einzelnen Fällen liegt der Betrieb sogar ganz danieder. Solange ausländisches Superphosphat zu so billigen Preisen in England erhältlich ist, ist mit keiner Besserung der Lage für die englischen Produzenten zu rechnen.

In einigen Gegenden wird von der Landwirtschaft fast ausschließlich ausländisches Superphosphat verwendet, das um etwa 3 sh. per t = etwa 5% billiger ist, als das entsprechende englische Erzeugnis. Die Einfuhr von Superphosphat ist in den Nachkriegsjahren in dauernder Steigerung geblieben, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

Superphosphat-Einfuhr nach England (in t):				
Herkunftsland:	1921	1922	1923	1924
Holland	3 885	4 886	23 984	20 441
Belgien	38 124	36 767	67 082	51 491
Frankreich	444	3 458	11 409	39 275
Englische Besizung	—	—	168	2 690
Andere Länder	212	2 308	4 693	1 847
Insgesamt:	42 665	47 419	107 336	115 744
Dazu die Einfuhr nach dem irischen Freistaat, berechnet ab 1. 4. 1923:				
—	—	—	25 164	33 756
Insgesamt:	42 665	47 419	132 500	149 500

Leider sind die Einfuhrzahlen für 1925 noch nicht veröffentlicht, für 1926 sind aber bereits die Zahlen für das erste Quartal verfügbar, die eine Einfuhr von 59 282 t (ohne den irischen Freistaat) erkennen lassen.

Die entsprechende Einfuhr für 1924 betrug 45 810 t, für 1925 46 931 t.

Die Hoffnung des „Safeguarding Committee“ für Superphosphate, daß die englischen Hersteller ihre verlorenene Position auf den Exportmärkten wieder erobern würden, ist von vielen Seiten nie recht ernst genommen worden, und ein kurzer Blick auf die Statistik zeigt die Berechtigung dieses Standpunktes.

Ausfuhr von Superphosphat aus England (in t):				
Bestimmungsland:	1921	1922	1923	1924
Südafrika	648	2 719	3 006	3 059
Kanal-Inseln	1 954	1 291	835	524
Andere engl. Besizungen	539	829	908	358
Fremde Länder	325	1 142	2 728	1 520
Irischer Freistaat	—	—	4 737	20 193
Insgesamt:	3 466	5 981	12 214	25 654

Die Zahlen für den Irischen Freistaat sind erst ab 1. April 1923 aufgestellt. Sie zeigen eine beträchtliche Steigerung der englischen Ausfuhr dorthin. Für die übrigen Länder zeigt sich eine Ausfuhr von 7577 t im Jahre 1923 und von 5461 t im Jahre 1924. Für das Jahr 1925 beträgt die Gesamtausfuhr 18 671 t, ist also niedriger als allein die Ausfuhr nach Irland im Jahre vorher.

Im ersten Quartal 1926 betrug die Ausfuhr von Superphosphaten 4553 t gegen 8205 t der gleichen Zeit 1925 und 12 502 t der gleichen Zeit 1924.

Vor dem Kriege waren Spanien und die Kanarischen Inseln die besten Abnehmer Englands für Superphosphate. Von der Gesamtausfuhr in Superphosphaten des Jahres 1912, die 88 900 t betrug, erhielten diese Märkte allein 24 000 t. Jetzt produziert Spanien selbst, wenn es auch immerhin noch 100 000 t aus Holland und Belgien einführen muß. Neuseeland kaufte 1912 als zweitbesten Kunde 10 200 t, jetzt hat es seine eigene Superphosphatindustrie und führt steigende Mengen von Rohphosphat und Schwefel ein. Ähnliches gilt auch für andere Länder, die immer weniger Superphosphat einführen, und die, wenn sie einführen, ihren Bedarf auf dem Kontinent decken. (1185)

Die Industrie des Verkokungsbenzols im Donezgebiet.

In der Zeitschrift „Chimitscheskaja Promyslennost“ (Chemische Industrie) findet sich ein Aufsatz über die Gewinnung und Verarbeitung von Steinkohlenteer im Donezgebiet, dem wir die nachfolgenden Angaben entnehmen:

In Rußland entstanden Kokereien im Jahre 1881, als im Donezgebiet das erste metallurgische Werk (Jusowskij), welches die Hochöfen mit Koks beschicken mußte, errichtet wurde. Lange Zeit wurden die Koksofen so gebaut, daß die entstehenden Gase in die Luft gelassen wurden oder im besten Falle in den Öfen verbrannt wurden. Das Verfahren, aus diesen Gasen verschiedene verwertbare Produkte auszuziehen (Rekuperation), war den russischen Technikern schon lange bekannt, jedoch stand der Verwirklichung lange Zeit der Mangel an Nachfrage für Steinkohlenteerprodukte auf dem Inlandsmarkte im Wege. Ein nicht minder wichtiger Grund war die Voreingenommenheit der damaligen Hochofentechniker gegen die Verwendung des aus Rekuperationsöfen gewonnenen Koks; ihrer Meinung nach sollte der aus diesen Öfen gewonnene Koks weich und daher für Hochöfen untauglich sein.

Der erste Versuch einer Rekuperationsverkokung geschieht im Jahre 1899, als eine französische Gesellschaft „Carbonisation“ eine Anlage in Schtscherbinowka errichtete. Dieser Versuch war ein Mißerfolg; die Anlage mußte wegen Mangels an Absatz ihrer Produkte geschlossen werden, nachdem sie nicht einmal ein ganzes Jahr in Betrieb war. Erst vom Jahre 1905 werden an verschiedenen Stellen des Donezgebietes

Rekuperationsöfen errichtet, jedoch geht die Entwicklung noch sehr langsam vor sich. Von 1899 bis einschließlich 1910 waren nur 313 Rekuperationsöfen in Betrieb, während zu dieser Zeit schon 4593 Öfen ohne Gasverwertung vorhanden waren. In der Zeit von 1910—1914 hatte die Bautätigkeit ein rascheres Tempo eingeschlagen, so daß im Jahre 1913 schon 848 Öfen in Betrieb waren und Anfang 1914 bereits 1027 solcher Öfen existierten.

In dem besprochenen Zeitraum war hauptsächlich Deutschland der Entwicklung der russischen Steinkohlenteerindustrie hinderlich, da es bei den Einfuhrzöllen Rußlands die dort erforderlichen Mengen an Steinkohlenteerprodukten billig einführen konnte. Die russische Industrie stellte nur die einfachsten Produkte (Pech, Öl zum Imprägnieren von Schwellen, Ammoniumsulfat) her. Die größte Entwicklung erreichte die russische Koksbenzolindustrie vor dem Kriege im Jahre 1913. In diesem Jahre wurden 316 480 000 Pud*) Kohlen verkocht und daraus 270 Millionen Pud Koks gewonnen, so daß die Ausbeute durchschnittlich 85% ausmachte, was als sehr hoher Prozentsatz angesehen werden muß (der jetzige Durchschnitt beträgt 75%). Von den 848 Rekuperationsöfen, die im Jahre 1913 im Betrieb waren, wurden 79,5 Millionen Pud (29,5% der Gesamtmenge) an Koks gewonnen. Gleichzeitig hatten die chemischen Fabriken eine Ausbeute von 2,4 Millionen Pud Pech, 253 500 Pud Ammoniak (berechnet auf NH_3) und nur 13 000 Pud Rohbenzol. Die weitere Verarbeitung dieser Produkte ergab: 843 000 Pud Ammoniumsulfat, 7200 Pud Salmiakgeist, 678 600 Pud Schweröl, 786 200 Pud Pech und 7000 Pud Rohnaphthalin. Die Ausbeute an Pech macht 2,56% und an Ammoniak 0,27% der verkockten Kohle aus. Diese Ausbeute muß im Vergleich zu der jetzigen (1924/25) als sehr hoch bezeichnet werden, was hauptsächlich zurückzuführen ist auf die gute Instandhaltung der Betriebe, Verwendung von bester zur Verkokung geeigneter Kohle und Gewinnung von Ammoniak als Ammoniumsulfat und nicht als konzentriertes Ammoniakwasser, das jetzt gewonnen wird und gewöhnlich große Verluste an Ammoniak bedingt.

Was den Verbrauch der einzelnen Produkte anbelangt, so wurde der in den Rekuperationsöfen gewonnene Koks in der Metallurgie verbraucht. Die Nachfrage nach Steinkohlenteer war so groß, daß nicht nur die ganze Ausbeute der Koksbenzolindustrie (2,4 Millionen Pud) und der Gasfabriken (560 000 Pud) verbraucht wurden, sondern es mußten noch 2 474 000 Pud aus dem Auslande eingeführt werden. Der Preis für Steinkohlenteer schwankte zu der Zeit zwischen 30 und 47 Kopeken per Pud, der Einfuhrzoll betrug 9 Kopeken per Pud. Steinkohlenteer wurde hauptsächlich auf Pech für die Brikett- und Dachpappenindustrie verarbeitet. Das Ammoniumsulfat war fast ausschließlich für den Export bestimmt. Im Jahre 1913 wurden 7,3 Millionen Pud hauptsächlich nach Italien und Algier ausgeführt; der Exportpreis franko Hafen (gewöhnlich Mariupol) betrug ca. 1,40 Rubel per Pud.

Das Fehlen einer entwickelten Steinkohlenteerindustrie machte sich bei Ausbruch des Krieges sofort bemerkbar, denn wegen Mangel an Toluol, Xylol, Naphthalin, Ammoniumnitrat u. a. m. konnten keine Sprengstoffe hergestellt werden, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit, den Bedarf an Farbstoffen und einigen pharmazeutischen Produkten zu decken. Es beginnt daher mit diesem Moment eine fieberhafte Arbeit zur Schaffung einer russischen Steinkohlenteerindustrie, die im Jahre 1916 ihren Höhepunkt erreichte; später ging sie aus äußeren und inneren politischen Gründen stark zurück. Im Jahre 1916 wurden 240 436 000 Pud (gegen 270 Millionen Pud im Jahre 1913) Koks gewonnen, davon 119 Millionen Pud von Öfen ohne und 111,5 Millionen Pud oder 48,3% gegen 29,5% im Jahre 1913 von Öfen mit Rekuperation der Gase.

Außer diesen 111,5 Millionen Pud (80% der Kohlenmenge) Koks wurden gewonnen: 2 825 935 Pud (1,94%) Pech, 355 430 Pud (0,24%) Ammoniak (auf NH_3 berechnet) und 617 420 Pud (0,42%) Rohbenzol. Durch die Revolution, den Bürgerkrieg und die darauf folgende Zerstörung ist die Steinkohlenteerindustrie ganz zum Stillstand gekommen, und erst im Jahre 1921 wurde die Regierung auf die Notwendigkeit der Instandsetzung dieser Industrie aufmerksam. Unter dem Namen „Koksobensol“ wurde im Mai 1922 eine Aktiengesellschaft gegründet, deren Hauptaktionäre „Jugostal“ und „Donugol“ als Besitzer der Koksöfen sind; die hiermit in Verbindung stehenden chemischen Fabriken wurden unmittelbares Eigentum der Gesellschaft „Koksobensol“. Mit dieser Gründung beginnt die Wiederherstellung der Steinkohlenteerindustrie und es wurde bestimmt, daß die Verkokung nur mit Rekuperation der Gase erfolgen darf. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Steinkohlenteerindustrie der Jahre 1923/24 bis 1926/27. Vom Jahre 1924/25 geben die Zahlen die voraussichtlichen Minima an; zum Vergleich sind die Zahlen für 1913 und 1916 aufgeführt.

Jahr	Anzahl Öfen in Betrieb am Ende des Jahres	Menge der verkockten Kohle pro Jahr in Millionen Pud	Teer in 1000 Pud	NH_3 in 1000 Pud	Rohbenzol 50% in 1000 Pud
1913	848	93	2 400	253	13
1916	unbekannt	146	2 826	355,4	617,4
1923/24	716	52	976	54,8	139,7
1924/25	1 216	82	1 787	139,4	394
1925/26	2 170	166	3 600	298	748
1926/27	2 170	244	5 368	488	1 220

Die ganz unerwartet eingetretene rasche Entwicklung der Metallurgie in der zweiten Hälfte des Jahres 1924/25 hatte zur Folge, daß für das Jahr 1925/26 die zur Verkokung benötigte Kohlenmenge auf 180 bis 200 Millionen Pud festgelegt wurde. Zur Verkokung dieser Mengen sollten sämtliche vorhandenen Rekuperationsöfen in Betrieb gesetzt werden, ebenso die damit im Zusammenhang stehenden chemischen Fabriken; für das laufende Jahr ist im Programm auch noch der Neubau von 3 chemischen Fabriken zur Verarbeitung des Steinkohlenteers vorgesehen. Nach Verwirklichung dieses Bauprogramms wird die Gesellschaft „Koksobensol“ in der Lage sein, im laufenden Wirtschaftsjahre Gas aus der Verkokung von 166,7 Millionen Pud Kohle zu verarbeiten und im Jahre 1926/27 von 244 Millionen Pud. Nachstehende Tabelle zeigt die Produktionsmengen, welche „Koksobensol“ im Jahre 1925/26 gewinnt; zum Vergleich sind die Zahlen für 1923/24 und 1924/25 angegeben. Für 1924/25 und 1925/26 sind die Zahlen errechnete Minima, während die für 1923/24 angegebenen feststehende Zahlen sind.

Ware	1923 24 in 1000 Pud*) brutto	1924 25 in 1000 Pud brutto	1925 26 in 1000 Pud brutto
Steinkohlenteer, roh	975,6	1 427	3 600
Ammoniak (NH_3)	54,8	111	298
Rohbenzol (50%)	139,7	276	784
Steinkohlenöl	285,4	618	1 037
Pech	259,3	590	1 354
Rohnaphthalin	41,2	83	114
Anthracen	6,7	23	43
Rohcarbonsäure	5,8	34	49
Benzol, rein	31,4	80	223
Toluol	15,9	48	126
Xylol	5,4	16	45
Solven-Naphtha	3,8	5	7
Naphthalin, rein	13,3	35	49
Ammoniaksalze, verschiedene	29,9	50	73
Ammoniumsulfat	—	40	251
Salpetersäure, konzentriert	—	—	122
Natriumnitrat	3,6	25	59
Salmiakgeist f. mediz. Zwecke	9,7	23	37
Nitrobenzol	—	—	73

*) 1 Pud = 16,38 kg.

Bulgariens Außenhandel mit Chemikalien in den ersten Halbjahren 1925 und 1924.

Einfuhr.

Warenbezeichnung und Herkunftsland	1925		1924	
	Menge t	Wert 1000 Leva	Menge t	Wert 1000 Leva
Glucose:				
Gesamt	354,0	5 252,9	332,0	3 934,6
Deutschland	47,5	695,8	0,03	0,5
U.S.A.	296,1	4 396,8	302,1	3 532,1
Soda (kohlen-saures Natrium):				
Gesamt	268,7	1 165,9	313,0	1 359,8
Deutschland	17,0	81,0	45,5	231,1
Belgien	128,4	573,6	136,3	581,8
Rumänien	95,2	384,6	69,6	265,9
Aetznatron (kaustische Soda):				
Gesamt	400,6	4 734,8	354,3	4 077,5
Deutschland	30,6	358,6	23,8	259,7
Belgien	228,0	2 621,7	153,2	1 736,6
England	96,4	1 225,8	165,3	1 953,0
Alaun jeder Art:				
Gesamt	84,0	548,9	132,2	925,8
Deutschland	76,7	501,1	111,4	774,0
Ammoniumchlorid u. Ammoniumcarbonat:				
Gesamt	37,1	1 027,9	46,2	1 151,2
Deutschland	8,0	219,3	20,5	495,4
England	27,9	777,4	25,6	655,7
Schwefelsäure:				
Gesamt	223,8	1 837,8	217,1	1 513,0
Deutschland	60,2	510,8	50,5	373,9
Oesterreich	69,6	544,5	23,9	166,5
Ungarn	27,5	207,9	6,0	61,0
Frankreich	24,9	202,4	35,5	275,7
Tschechoslowakei .	20,3	207,0	0,1	1,8
Weinsäure:				
Gesamt	63,2	4 270,1	57,7	3 592,7
Deutschland	1,8	116,6	1,5	102,9
Oesterreich	28,5	1 951,7	25,6	1 628,1
Frankreich	27,2	1 823,3	22,4	1 365,6
Eisenvitriol:				
Gesamt	30,7	99,3	148,9	579,0
Deutschland	20,7	67,3	68,0	337,3
Belgien	10,0	32,0	8,0	24,0
Kupfervitriol:				
Gesamt	2 453,8	29 615,0	2 653,5	39 654,6
Deutschland	56,9	901,5	85,5	1 272,0
England	2 297,5	27 138,0	2 532,6	37 861,3
Belgien	88,1	1 393,9	11,4	259,2
Chemische Erzeug- nisse a. n. b.:				
Gesamt	328,7	7 496,7	327,8	5 643,5
Deutschland	256,3	5 198,9	251,3	4 173,4
Oesterreich	25,1	795,7	28,7	565,2
Frankreich	16,3	506,9	15,2	333,8
Calciumcarbid:				
Gesamt	104,6	968,8	242,6	1 677,5
Deutschland	11,1	97,3	30,0	213,1
Oesterreich	36,0	378,5	195,0	1 291,8
Rumänien	44,6	383,4	—	—
Chemische Produkte n. b. g., geg. tierisch. und pflanzl. Krank- heiten:				
Gesamt	33,5	3 938,1	17,2	2 987,3
Deutschland	24,5	389,7	10,6	116,1
Ungarn	6,2	3 374,9	4,1	2 727,7
Valonea:				
Gesamt	364,5	2 271,1	401,0	2 251,5
Deutschland	—	—	—	—
Türkei	315,1	1 962,4	377,1	2 120,2
Griechenland . . .	44,0	271,4	23,9	131,3

Warenbezeichnung und Herkunftsland	1925		1924	
	Menge t	Wert 1000 Leva	Menge t	Wert 1000 Leva
Sumach, Roßkastanie- u. Quebrachoextrakt				
Gesamt	850,9	13 009,9	1 154,5	15 933,2
Deutschland	391,7	6 307,6	430,8	6 098,4
England	163,5	2 693,4	125,7	1 808,7
Frankreich	100,7	1 550,8	415,3	5 401,8
Italien	81,8	939,3	97,2	1 258,8
Mennige, Zinkweiß, Bleiweiß u. Litho- pone:				
Gesamt	201,5	4 632,3	228,4	4 723,4
Deutschland	11,2	266,6	36,3	764,1
Holland	47,1	901,2	23,7	461,5
Tschechoslowakei .	41,7	1 186,8	22,2	494,5
Frankreich	39,2	944,3	85,6	1 934,6
Belgien	22,3	516,2	20,2	396,3
England	21,4	477,0	—	—
Oesterreich	16,8	284,0	36,7	582,3
Indigo Bengal, Madras und and. ähnliche:				
Gesamt	15,2	4 817,7	5,5	1 284,8
Deutschland	8,3	2 672,8	5,3	1 229,9
Schweiz	5,7	1 809,1	—	—
Ultramarin:				
Gesamt	122,9	2 090,5	54,8	999,7
Deutschland	3,1	53,9	3,7	75,2
Belgien	110,6	1 822,2	44,8	795,5
Oesterreich	6,5	159,0	2,6	53,0
Anilin, Alizarin und andere organische synthet. Farbstoffe, nicht zubereitet:				
Gesamt	164,1	32 387,6	159,5	24 240,6
Deutschland	130,7	25 286,4	133,3	19 496,6
Schweiz	24,8	5 573,0	11,9	2 338,4
Holland	2,7	435,3	3,1	386,6
Mineralfarben, zum Gebrauch nicht zu- bereitet, nicht be- sonders genannt:				
Gesamt	223,3	3 225,2	264,7	3 112,5
Deutschland	69,6	1 436,9	63,9	912,9
Belgien	15,3	61,9	7,7	130,7
Oesterreich	122,6	1 488,8	170,7	1 834,0
Jugoslawien	12,1	138,8	—	—
Gerbstoffe und Gerb- extrakte, anderweit. nicht genannt:				
Gesamt	150,7	2 583,9	273,2	3 908,8
Deutschland	0,5	10,1	22,6	350,1
Türkei	81,8	1 660,7	88,9	1 589,3
Italien	20,2	293,3	8,1	124,5
Frankreich	18,5	224,9	104,5	1 307,8
Jugoslawien	15,2	216,5	18,3	220,0
Schuhputzmittel:				
Gesamt	8,3	681,8	3,1	191,8
Deutschland	5,6	394,9	2,2	145,0
Oesterreich	2,2	252,0	0,8	42,3
Fichtenharz (Kolo- phonium):				
Gesamt	163,6	1 937,7	155,8	1 425,0
Deutschland	11,5	135,3	20,3	192,4
Belgien	50,4	648,9	10,4	103,0
Griechenland . . .	42,0	430,8	53,7	457,3
England	31,4	389,0	26,6	242,9
Frankreich	25,3	291,3	33,1	318,7
Bienen- und Pflanzen- wachs:				
Gesamt	84,2	9 628,5	106,9	6 357,2
Deutschland	1,0	107,7	1,1	85,0
Türkei	81,6	9 346,2	101,0	5 969,7
Chinin:				
Gesamt	0,5	1 229,3	3,6	9 024,1
Deutschland	0,3	741,7	1,1	3 332,1
Italien	0,1	269,3	2,1	4 366,0

Warenbezeichnung und Herkunftsland	1925		1924	
	Menge t	Wert 1000 Leva	Menge t	Wert 1000 Leva
Arzneien u. pharmazeutische Spezialitäten, n. b. g.:				
Gesamt	55,8	19 579,3	32,5	10 836,2
Deutschland	28,4	14 177,0	17,7	8 029,3
Frankreich	18,5	2 180,4	10,7	1 404,1
Italien	5,1	784,0	1,4	234,6
Nicht genannte ätherische Öle und Essenzen für industrielle Zwecke:				
Gesamt	3,4	2 591,0	3,1	2 057,8
Deutschland	2,1	1 421,2	2,5	1 563,9
Holland	0,5	586,4	0,2	151,5
Photographisches Papier u. andere lichtempfindl. Papiere:				
Gesamt	19,9	2 483,4	23,6	1 257,5
Deutschland	14,3	1 880,0	19,3	841,4
Oesterreich	3,7	396,3	3,3	296,2
Steinsalz:				
Gesamt	12 670,0	16 793,3	13 607,0	17 453,3
Deutschland	3 762,5	5 156,3	2 003,8	2 417,9
Rumänien	8 863,1	11 576,2	11 084,5	14 334,9

A u s f u h r.

Warenbezeichnung und Ausfuhrland	1925		1924	
	Menge t	Wert 1000 Leva	Menge t	Wert 1000 Leva
Holzkohle:				
Gesamt	9 467,0	20 096,3	3 290,1	6 672,4
Türkei	9 466,5	20 095,3	3 281,9	6 654,7
Sumach:				
Gesamt	457,8	1 251,6	574,4	1 501,7
Deutschland	192,9	518,9	99,0	279,4
Jugoslawien	144,2	409,6	143,0	330,7
Frankreich	42,0	116,4	49,0	119,9
Oesterreich	36,8	108,9	52,5	131,2
Rosenöl:	in kg		in kg	
Gesamt	751	26 164,2	1 883	43 371,9
Deutschland	78	2 431,5	263	5 599,5
Frankreich	472	17 464,2	1 111	27 128,9
England	78	2 309,6	16	358,8
U.S.A.	81	2 531,7	420	8 688,8

(1376)

Die chemische Industrie Polens.

Den auf S. 336 der „Chem. Ind.“ abgedruckten Aufsatz ergänzen wir durch nachstehende Ausführungen von Th. Zamoyski in „Przemysł i Handel“:

Im Jahre 1925 erzeugten die Zinkröstereien Oberschlesiens 231 500 t 50° Bé-Schwefelsäure*), wovon 53 000 t exportiert wurden. Gegenüber 1924 mit 33 000 t ist der Export um 50% gestiegen. Der wichtigste Abnehmer für Schwefelsäure ist die Superphosphatindustrie, die im Jahre 1925 allerdings nur zirka 180 000 t bezogen hat. Der Verbrauch an Superphosphat blieb auch 1925 weit hinter der Norm zurück, bedingt durch die unzureichenden langfristigen Kredite der Landwirtschaft zum Einkauf künstlicher Düngemittel. Daraus erklärt sich auch die unvollständige Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der polnischen Superphosphatfabriken.

Die Produktion von Carbid betrug im Jahre 1925 70 602 t (im Jahre 1924 44 463 t, im Jahre 1923 34 703 t). Gleichzeitig stieg die Carbidausbeute, be-

rechnet pro Tag und Ofen: 1925 72 791 kg, 1924 65 773 kg, 1923 56 520 kg. Infolge verbesserter Produktionsmethoden sank der Verbrauch an Elektroden pro t Carbid.

Im Zusammenhang mit der Carbidproduktion steht die steigende Produktion von Calciumcyanamid (im Jahre 1923 39 371 t, 1924 51 027 t, 1925 84 739 t). Exportiert wurden im Jahre 1925 12 499 t. Beachtenswert ist das Sinken des Stromverbrauchs pro Kilo gebundenen Stickstoffs. Im Jahre 1923 17,3 KWh, 1924 14,6 KWh, 1925 14,2 KWh.

Die im Jahre 1924 aufgenommene Gewinnung von niedrigkonzentrierter Salpetersäure, umgerechnet auf 100% ige Säure, stieg von 122 t 1924 auf 4662 t 1925, gebundenen Stickstoffs. Im Jahre 1923 17,3 KWh, 1924 auf 2718 t 1925. 1925 wurden 1702 t Ammonsalpeter hergestellt.

Die elektrochemische Erzeugung von Ferro- und Ferricyanverbindungen macht große Fortschritte, der Export ist gegenüber dem Jahre 1924 um über das Doppelte auf 586 t gestiegen.

Im vergangenen Jahre begann die technische Gewinnung von Aetzkali durch Elektrolyse, ca. 60 t monatlich. Diese Menge übersteigt den augenblicklichen Inlandsverbrauch, und die Aetzkaliindustrie ist daher auf die Ausfuhr angewiesen.

Die Kochsalz verarbeitenden Industrien, wie Elektrolyse von Aetznatron, die Fabrikation von Salzsäure und Glaubersalz stoßen infolge des hohen Salzpreises (30 Zloty pro t ab Grube) auf Schwierigkeiten.

Zur Weiterverarbeitung wurden im vergangenen Jahre etwa 9600 t Steinkohlenteer nach Polen eingeführt.

Die Farbstoffindustrie produzierte im vergangenen Jahre nur ca. 600 000 kg, etwa 30% der Leistungsfähigkeit.

In der Sprengstoffindustrie wurden nur 250 t Ammonsalpetersprengstoffe hergestellt, obwohl die Leistungsfähigkeit der Werke bei nur einer Schicht täglich etwa 700 t beträgt. Ähnlich liegen die Dinge bei Dynamit usw.

Trotz der schwierigen Verhältnisse hat die Holzverkohlungsindustrie gute Entwicklungsmöglichkeiten, da die aus Laubhölzern gewonnene Holzkohle, welche vor dem Zollkrieg nach Deutschland abgesetzt wurde, jetzt nach Italien und Ungarn geht.

Der Export von Terpentin ist 1925 mit 452 t im Werte von 418 000 Zloty gegenüber 1400 t im Werte von 1 300 000 Zloty im Jahre 1924 zurückgegangen. Wahrscheinlich wird eine Zusammenlegung der Terpenin verarbeitenden Betriebe zu einem einzigen, modern eingerichteten Werk stattfinden.

Zur Fabrikation von Kunstwolle wurde im Jahre 1925 mit dem Bau eines Werkes begonnen.

Ungünstig gestaltete sich die Lage auf dem Markte der Pflanzenöle, wo der Import des Leinöles 330 t betrug, dagegen 9400 t Leinsamen exportiert wurden, von denen ein Teil zurückgekauft und 3700 t eingeführt werden mußten.

Die Fabrikation von Glycerin hat infolge der Anwendung des Krebitz-Verfahrens Fortschritte erzielt. Das Glycerin entspricht jetzt allen Anforderungen der Pharmakopöe. Man versucht auch Glycerin aus Glycerinlaugen der Seifenfabrikation zu gewinnen.

Die einzige Gelatinefabrik in Polen (Winnica bei Warschau) mußte infolge des geringer werdenden Konsums zu Nahrungs- als auch zu technischen Zwecken für längere Zeit stillgelegt werden, da noch größere Vorräte an Gelatine vorhanden sind.

Die kosmetische und Parfümeriebranche litt unter der sinkenden Kaufkraft der Konsumenten und der gesteigerten Auslandskonkurrenz infolge des polnisch-französischen Handelsvertrages, der eine 70%ige Zollermäßigung der polnischen autonomen Zollsätze für Parfümerieerzeugnisse vorsieht.

(1366)

*) Diese Produktionsangaben weichen von denen desselben Verfassers in „Chimie et Industrie“ erheblich ab.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juni 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
Berlin, den 21. Mai 1926. (1371)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf weitere britische Kolonien.

Wie im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 21 bekannt gemacht wird, hat die britische Regierung durch den Botschafter in Berlin am 26. April 1926 den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmungen des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Deutschland und England auch auf die britischen Dependenzen: Sierra Leone, die Bahama-Inseln, Britisch-Guayana und die Malaisien, dem Staatenbunde nicht angeschlossenen Staaten (Johore, Kedah, Perlis, Kelantan, Tringganu und Brunei) Anwendung finden sollen. Diese Ausdehnung des deutsch-englischen Handels- und Schifffahrtsvertrages ist am 26. April 1926 wirksam geworden. (1369)

Ausland

Frankreich. Einfuhr von Emballagen für chemische Erzeugnisse. Das „Journal officielle“ veröffentlicht folgende Bestimmungen:

Artikel 15 des Gesetzes vom 27. August 1911 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Absatz 1. Die Emballagen mit Inhalt, die die Vergünstigungen der vorübergehenden Einfuhr genießen, sind grundsätzlich die Eisen- oder Stahlblech-Behälter für solche chemischen Produkte, die höchstens mit 26 frs. per 100 kg verzollt werden, die Eisen- oder Stahlflaschen mit Kohlendioxyd oder anderen verflüssigten Gasen, die metallischen Behälter für Calciumcarbid und Quecksilber und die Säureballons.

Absatz 2 und 3 unverändert.

Absatz 4. Die Eisen- oder Stahlblech-Behälter für chemische Produkte, die nach dem Wert zu verzollen sind, genießen die gleiche Vergünstigung, wenn der auf dem Inhalt liegende Zoll 26 frs. oder weniger per 100 kg beträgt. (1387)

Tschechoslowakei. Weitere Freigabe der Ein- und Ausfuhr. Die „Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbetkammern“ veröffentlichen eine Bekanntmachung des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 7. Mai 1926, wonach die Einfuhr und Ausfuhr folgender Waren freigegeben wurde:

A. Freigabe der Einfuhr:

- Position
- 96 Paraffin:
 - a) unrein, auch Paraffinschuppen;
 - b) anderes.
 - aus 150 Braunkohlstein. (Die Einfuhr der übrigen Erden und mineralischen Stoffe dieser Position, mit Ausnahme von gebranntem und gelöscht Kalk, ist bereits frei.)
 - 167 Binders, Brauers, Bürstenbinders und Seilerpech.
 - 175 Mineralöle, roh (mit Ausnahme der in Nr. 176 genannten), oder zu Beleuchtungszwecken ohne vor- ausgegangene, mit Destillation verbundene Raffination nicht verwendbar.
 - aus 291 Nachgeahmtes Pergamentpapier, keineswegs echtes.
 - aus 292 Papier, für photographische Zwecke präpariert:
 - a) nicht lichtempfindlich (Albumina, Gelatine, Pigment- usw. Papiere).
 - 293 Andere chemische Papiere.
 - aus 597 g) Zinkweiß (weißes Zinkoxyd); Zinkgrau (graues Zinkoxyd);
 - m) Kohlensäure, verflüssigte.
 - aus 598 e) Oxalsäure.
 - aus 600 aus c) Chlorcalcium, unreines;
 - e) Chlorkalk;
 - aus l) Calciumcarbid. (Die Einfuhr der übrigen Salze dieser Pos. ist bereits frei.)

- aus 602 a) Kupfervitriol; Admonter Vitriol (gemischter Eisen- und Kupfervitriol);
- c) Holzeisigsäures Blei; Zinnsalz (Zinnchlorür) u. a. Zinnpräparate; schwefelsaures Bleioxyd, auch Bleisatz; Bleizucker; Bleiessig. (Die Einfuhr der übrigen Verbindungen dieser Position ist bereits frei.)
- aus 603 aus a) Spießglanz. (Die Einfuhr der sonstigen Waren dieser Position, mit Ausnahme von Schwefelkohlenstoff, ist frei.)
- aus 604 a) Glycerin, roh;
- b) Glycerin, raffiniert, d. i. wasserhell oder andersfarbig; aschefrei;
- c) Kresol (Kresolsäure, Mutterlauge von der kristallisierten, reinen Carbonsäure);
- aus f) 1. Formaldehyd;
- aus 2. Kreolin und ähnliche Präparate, mit Ausnahme von Lysol.
- 607 Zubereitete Schwarzen.
- 608 Schuhwische:
 - a) schwarz, nicht flüssig;
 - b) andere, auch sogen. Ledercreme.
- aus 610 a) Gelatine. (Die Einfuhr der übrigen Waren dieser Position ist bereits frei.)
- 611 Leim aller Art, auch Hausenblase.
- aus 620 b) Aether, andere einfache sowie alle zusammengesetzten, auch Oenanthather.
- 623 Oelfirnisse (ohne Zusatz von Harzen, Terpentin oder Mineralölen):
 - a) in Fässern;
 - b) in Blechkanistern, Flaschen u. dgl.
- 628 Tinten, Tintenpulver, Siegellack.
- 637 b) Seife, feine, d. i. parfümierte oder in Tafelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfchen
- aus 641 Feuerwerkskörper, mit Ausnahme von Gegenständen des Staatsmonopols.
- aus 645 Schießmittel, andere, sofern sie nicht Staatsmonopol sind.
- aus 646 Alle Sprengmittel und Explosivstoffe, sofern sie nicht Staatsmonopol sind.

B. Freigabe der Ausfuhr:

- aus 166 Steinkohlenteer- und Schieferteerpech. (Die Ausfuhr von Braunkohlenteer, Petroleum- und Stearinpech ist bereits frei.)
- aus 604 d) Pyridinbasen. (Die Ausfuhr der übrigen Waren dieser Position ist bereits frei.)
- 617 Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate).
- aus 641 Feuerwerkskörper, sofern sie nicht Staatsmonopol sind.
- 644 Patronen, Zündhütchen und Zündkapseln mit Zündmasse, auch fertig adjustiert (geladen).
- aus 645 Schießmittel, andere, sofern sie nicht Staatsmonopol sind.
- aus 646 Alle Sprengmittel und Explosivstoffe, sofern sie nicht Staatsmonopol sind.
- aus 652 Dünger, tierischer, u. a., auch künstliche Düngungsmittel (nicht aus Salzgemenen), mit Ausnahme der zu Pos. 617 gehörigen Superphosphate; Holz- und Kohlenasche; Knochenasche; Knochenmehl; tote Knochenkohle, nur zu Dungzwecken verwendbar; Thomasschlacke und andere Schlacken; Späne von Hörnern und Klauen; Blut, flüssiges und getrocknetes; Tierflexen; Fleischabfälle zu Dungzwecken; Rückstände von der Blutlaugensalzfabrikation; Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert. (Die Ausfuhr von Kalkstickstoff ist bereits frei.) (1370)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen.

„Glykol“ oder „Äthylenglykol“ ($C_2H_4(OH)_2$), das als Ersatz für Glycerin bei Herstellung frostbeständiger Dynamite Verwendung finden sollte, ist abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

„Lättbentyll“, das sich bei sachverständiger Untersuchung wie ein verhältnismäßig schweres Benzin verhielt, dem 25 Gewichtsprozente mit Crotonaldehyd denaturierter Alkohol zugesetzt waren, ist abzufertigen nach „Branntwein“.

Die Ware sollte als Motor-Brennstoff Verwendung finden. Das Departement bemerkte hierzu, daß auf Ansuchen für einen gewissen Zeitraum Zollfreiheit gewährt werden könnte. „Hydrophosphat“, ein weißes Pulver, das bei sachverständiger Untersuchung aus Chlorcalcium bestand, ist abzufertigen nach „Salze 12“.

Die Ware sollte als Beimischung zum Kühlwasser bei Automobilen Verwendung finden, um das Frieren des Wassers zu verhindern.

„Lubri-Gas“, das bei sachverständiger Untersuchung aus 80 % stark alkoholhaltiger Flüssigkeit bestand, in der etwa 16 % Mineralöl und etwa 2,3 % eines Akrolein ähnlichen Stoffes suspendiert waren, und die zum Genuß als Getränk gänzlich unbrauchbar war, ist abzufertigen nach „Oelen 3“.

Die Ware sollte mit Benzin vermischt werden und zum Schmieren der sich sonst heißlaufenden und verschmutzten inneren Teile eines Verbrennungsmotors Verwendung finden. (1348)

Dänemark. Handelsabkommen mit der Türkei. Durch Notenwechsel vom 22. März 1926 ist zwischen Dänemark und der Türkei mit Gültigkeit vom 1. April 1926 ab ein vorläufiges Handelsabkommen getroffen worden. Dänemark sichert der Türkei Meistbegünstigung zu, die Türkei gewährt Dänemark die gleiche Behandlung, die den Signatarmächten der Handelskonvention von Lausanne vom 24. Juli 1923 zugesichert worden ist. (1378)

Lettland. Zollfreie Einfuhr von Waren. Laut Verordnung Nr. 88 ist es der Akt. Ges. „Daugava“ gestattet, folgende, für die chemische Industrie in Betracht kommende Waren zollfrei einzuführen:

Pos. d. lettisch.

Zolltarifs

- 43 Leim:
 2. Fischblasen, Knochen- und Lederleim, Agar-Agar, Schusterleim, vegetabilischer Leim und Appreturleim, Casein.
- 51 Tierische Fette und tierische Öle:
 1. tierische Fette, nicht besonders genannt, mit einem Gehalt von nicht mehr als 50% freier Fettsäure; flüssiger, konservierter Eidotter.
 2. Fischöle und Fischtran (Walfischtran, Robben- tran), trübe, ungereinigt; Hastik, Spermazet, ungereinigt, Degras.
 3. Olein, Oleinsäure; gepreßtes Fett in ungeschmolzenem oder geschmolzenem Zustand; bearbeitete Fette (zersezt).
 4. Spermazet, gereinigt, Palmitin.
 5. Tierische Öle jeder Art (Knochenöl, Spermazetöl, durchscheinender Fischtran, Lanolin u. dergl.), außer den besonders genannten.
 6. Stearin.
- 85 Flüssige Destillationsprodukte der Naphtha:
 3. Benzin, Naphthaäther, Gasolin, Ligroin usw.
 4. Solaröl, Paraffin- und Schmieröl.
- 87 3. Weihrauch, gewöhnlicher; Manna, Asa foetida, Eiweißstoff.
- 98 Ammoniakpräparate:
 1. Salmiak (Chlorammonium); Ammoniak, kohlen-saures und salpetersaures; flüssiges Ammoniak (Salmiakgeist).
 2. Schwefelsaures Ammoniak.
- 105 3. Aetznatron (kaustische Soda), Aetzkali: a) ungereinigt, b) gereinigt.
 5. Saures, schwefelsaures Natron; schwefligsaures Natron; Natriumsulfid; Milchsäure, ungereinigt, technische; salpetersaures Natron.
- 109 2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem; Salzburger Vitriol (eine Mischung schwefelsaurer Eisen- und Kupfersalze); Zink- oder weißer Vitriol; Chlorzink.
- 112 9. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannt (1372)

Rumänien. Herabsetzung der Sondertaxe für importierte Mineralwässer. Nach der Verordnung vom 7. November 1925 waren die Importeure ausländischer Mineralwässer verpflichtet, je Flasche 25 Bani Sondertaxe zu erlegen. Das Finanzministerium hat diesen Satz auf 10 Bani für jeden Liter ermäßigt. Die Beträge sind bei den Finanz- oder fiskalischen Kassen des Landes zu zahlen. (1394)

Spanien. Gesetzgebung über Heilmittel, Kindernährmittel usw. Durch ein in der „Gaceta de Madrid“ vom 25. Dezember 1925 veröffentlichtes Dekret vom 22. gl. Mts. wurde ein technisches Prüfungsinstitut geschaffen, dem die

Untersuchung und Bewertung der Sera, Impfstoffe, biologischen Präparate, pharmazeutischen Spezialitäten, Desinfektionsmittel und Ersatzmittel für das Stillen obliegen soll (s. „Chem. Ind.“ S. 220).

Zur Deckung der Kosten sieht das Dekret vom 22. Dezember 1925 u. a. den Verkauf eines Abzeichens vor, das alle Packungen der erwähnten Erzeugnisse tragen müssen. Als Gebühren für diese Abzeichen sollen erhoben werden: Für Produkte mit einem Detailverkaufspreis: von 1 bis 5 Pesetas = 0,05 Pes., von über 5 bis 10 Pesetas = 0,10 Pes., von über 10 Pesetas = 0,15 Pes. Die Abzeichen für die ausländischen Produkte sollen das Doppelte kosten; außerdem soll deren Grundfarbe und Seriennummerierung verschieden sein.

Ein Gesetzesdekret vom 11. Mai 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 12. gl. Mts., gibt dem Dekret vom 22. Dezember 1925 Gesetzeskraft und bestimmt, daß die in letzterem vorgeschriebenen Gebühren für alle pharmazeutischen Spezialitäten, Sera, Impfstoffe, Desinfektionsmittel und Ersatzmittel für das Stillen zu entrichten sind, auch wenn diese Produkte vor dem Erlaß des Dekrets vom 22. Dezember 1925 zur Registrierung vorgelegt wurden. In bezug auf die Bestimmung dieses Dekrets, die eine unterschiedliche Behandlung der ausländischen Produkte vorsieht, sollen nach dem Gesetzesdekret vom 11. Mai 1926 die Vereinbarungen in bestehenden Verträgen mit dem Auslande eingehalten werden.

Binnen einer Frist von einem Monat, vom 1. Juni 1926 an gerechnet, sind beim Vorsteheramt der pharmazeutischen Dienste („Jefatura de Servicios farmacéuticos“) alle nicht bereits registrierten opotherapeutischen Produkte, sowie die Ersatzmittel für das Stillen und die Desinfektionsmittel, einzuschreiben. Diese Produkte haben die gleichen Einschreibegebühren zu entrichten wie die pharmazeutischen Spezialitäten, und es gelten für sie die gleichen Erfordernisse wie für diese.

Ab 1. September d. J. müssen alle Packungen von pharmazeutischen Spezialitäten, Sera, Impfstoffen, Desinfektionsmitteln und Ersatzmitteln für das Stillen an gut sichtbarer Stelle ihrer Behältnisse die Art des Abzeichens tragen, die ihnen nach Preis und Ursprung zukommt. Das Abzeichen wird in den Laboratorien, die das Produkt herstellen, angebracht.

Von der zweiten Hälfte des kommenden Monats August an können die Eigentümer, Vertreter und garantierenden Apotheker schriftlich vom Vorsteheramt der pharmazeutischen Dienste die erforderlichen Abzeichen verlangen; sie haben im Gesuch den Namen des Produktes, auf dem sie angebracht werden soll, dessen Nationalität, Registernummer und Verkaufspreis anzugeben. Der Betrag der Abzeichen ist bei deren Empfang zu entrichten; sie dürfen nur für die Produkte verwendet werden, für die sie verlangt wurden.

Für die Nichtentrichtung der Gebühren sind als Strafe vorgesehen: Verbot des weiteren Verkaufs, Annullierung der Registrierung, Buße und Beschlagnahme. (1392)

Erhebung einer Luxussteuer. Durch ein im spanischen Amtsblatt vom 12. Mai 1926 veröffentlichtes Dekret wird eine Luxussteuer eingeführt, die sowohl auf Luxusartikel als auch auf Luxusdienste Anwendung finden soll. Die Steuer geht zu Lasten des Käufers, Verbrauchers oder Nutznießers des als Luxus betrachteten Artikels oder Dienstes; die Einziehung liegt demjenigen ob, der die Artikel verkauft oder liefert oder die Dienste leistet. Die Steuer ist im Zeitpunkt des Verkaufs, Verbrauchs oder Leistens zu entrichten. Der Steuersatz soll 5 % des Werts des Artikels oder Dienstes nicht übersteigen; 5 % des Steuerbetrages fallen dem Verkäufer-Einziger als Erhebungsprämie zu. Die Erhebung geschieht, indem der Verkäufer-Einziger einen Talon abgibt, dessen Stammteil in seinem Besitz verbleibt; außerdem hat der Genannte die entsprechende Anmerkung in dem durch Dekret vom 1. Januar 1926 eingeführten Verkaufsbuch zu machen. Das Finanzministerium kann für bestimmte Artikel oder Verbrauchsarten die Erhebung der Steuer vermittelt Stempel oder Marken verfügen.

Das Verzeichnis der Artikel und Dienste, die der Luxussteuer unterliegen sollen, wird jährlich durch das Finanzministerium im vorletzten Monat des Wirtschaftsjahres veröffentlicht, worauf innerhalb 15 Tagen Beschwerden eingereicht werden können. Der endgültige Entscheid wird durch das genannte Ministerium vor dem 20. des letzten Monats des Wirtschaftsjahres getroffen; die endgültig genehmigte Liste gilt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr.

Wenn die der Luxussteuer unterliegenden Artikel über die Zollämter oder mit der Post eingeführt werden, sei es aus dem Ausland, sei es von den Kanarischen Inseln, den nordafrikanischen Freihäfen oder den spanischen Besitzungen und Schutzgebieten, so haben die Zollämter oder die bei der Post

Dienst tuenden Zollbeamten außer dem Zoll auch den entsprechenden Betrag der Luxussteuer zu erheben, falls nicht bei der Zollabfertigung der Beweis erbracht wird, daß der Empfänger mit den betreffenden Gegenständen Handel treibt.

Die Luxussteuer wird am 1. Juli d. J. in Kraft treten. Das Finanzministerium wird binnen 10 Tagen einen Entwurf für das Verzeichnis der Luxusartikel und -dienste veröffentlichen, wozu sich die Interessenten während einer Frist von 15 Tagen äußern können. (1391)

Portugal. Aenderungen im Zolllarif. Durch ein Gesetz vom 29. April d. J. hat die portugiesische Regierung eine Reihe von Aenderungen in dem geltenden Zolllarif vorgenommen, von denen wir nachstehend die auf die chemische Industrie bezüglichen Positionen zum Abdruck bringen. Einige bereits früher auf dem Verordnungswege vorgenommenen Aenderungen von Zollsätzen sind durch das Gesetz nachträglich sanktioniert worden. Die Zollsätze verstehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, für 1 kg.

Pos.	Es werden nachstehende neue Tariffnummern eingefügt:	Maximal-tarif Escudos	Minimal-tarif Escudos
91 A	Aus Pflanzen hergestelltes Insektenpulver in Packungen v. mindestens 10 kg ohne innere Umhüllungen . . .	0,09	0,03
291 A	Radiumsalze . . . v. W.	2 %	1 %
329 A	Gerberfett (Degras) und seine Nachahmungen . . .	0,06	0,03
499 A	Caramellen . . .	0,05	0,03
831 A	Sera und organische Impfstoffe in Behältnissen von 10 ccm oder mehr	0,20	0,10
	Nachstehende Position wird wie folgt abgeändert:		
805	Zündschnüre für Bergwerke . . .	0,16	0,08
	Bei nachstehenden Tariffnummern werden die Zollsätze wie folgt abgeändert:		
240	Kreolin . . .	0,06	0,03
260	Lysol . . .	0,06	0,03

Die obigen Aenderungen treten am 1. Juni 1926 in Kraft. Für die deutsche Einfuhr in Portugal gelten die Sätze des Minimaltarifs. (1399)

Ver. St. von Nordamerika. Antrag auf Zollerhöhung für Pfefferminzöl. „Oil, Paint and Drug Reporter“ meldet aus Washington, daß der Vertreter von Indiana im Repräsentantenhaus einen Gesetzesvorschlag zur Erhöhung des Einfuhrzolls auf Pfefferminzöl einbringen will. Dieser soll von 25% auf 100% erhöht werden und alle Arten Pfefferminzöl, auch das japanische, umfassen, das nach den Vorschriften der U.S.P. kein Pfefferminzöl ist, vom Handelsamt in den Statistiken aber als solches geführt wird. Die Pfefferminzproduzenten in Indiana stehen hinter diesem Vorschlage. Die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1925 auf 25 369 lbs., davon 3 136 lbs. aus Japan und 1930 lbs. aus China, gegen nur 376 lbs. im Jahre 1924. (1385)

Zum Einfuhrverbot für Bakelit. Wir meldeten bereits auf Seite 445 der „Chemischen Industrie“, daß die Einfuhr von Bakelit und von Waren aus Bakelit in die Vereinigten Staaten verboten worden ist. Ueber die Gründe zu diesem Verbot erfahren wir, daß die „Bakelite Corporation“ und einige andere Unternehmungen Beschwerde erhoben hatten mit der Begründung, daß ein großer Teil des vom Ausland eingeführten Bakelits unter Verletzung der Patente der Gesellschaft hergestellt worden sei. Ein Bericht der Zollkommission wies ebenfalls auf diese Konkurrenz hin, die als unreell (unfair) bezeichnet wurde. Durch diese Sachlage war ein Eingreifen des Präsidenten auf Grund des Artikels 316 des Zollgesetzes möglich, was zu dem bereits berichteten Einfuhrverbot führte. Dieses Einfuhrverbot gilt vorläufig nur bis auf weiteres. Ende Mai soll in Washington von den zuständigen Stellen in Uebereinstimmung mit den beteiligten Interessenten entschieden werden, ob dieses Verbot für dauernd aufrecht erhalten werden soll. (1381)

Kanada. Zollfreie Einfuhr. Folgende Erzeugnisse können nach einer neuen Bekanntmachung zollfrei eingeführt werden:

- Pos. 216a. Kresole, die vom Verbraucher eingeführt werden, und die lediglich zur Verarbeitung auf Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet werden.
- 295a. Zirkonsilicat,
- 664b. Glykol, wenn von Sprengstoff-Fabriken eingeführt und nur zur Verarbeitung im eigenen Betrieb benutzt. (1382)

Britisch-Honduras. Zollzuschläge. Vom 1. April 1926 ab bis zum 31. März 1927 werden die bei der Einfuhr nach dem Wert zu verzollenden Waren mit einem weiteren Zuschlag von einem Zehntel des Zolls belastet. Ausgenommen ist von den Erzeugnissen der chemischen Industrie Position 85 b, betreffend Toiletteseifen, einschl. medizinischer und parfümierter Seifen. (1381)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien.

Der Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien ist in der Weise abgeändert worden, daß die bisherigen Frachtsätze (Tarifklasse F, gekürzt um 50 %) erst für Entfernungen von mehr als 150 km gelten. Auf Entfernungen von 1 bis 9 km wird die Fracht für die Hauptklasse nach der regelrechten Tarifklasse (Klasse C), auf Entfernungen von 10 bis 150 km nach einem Frachtsatz von 25 Rpf. für 100 kg berechnet. Die Fracht für die 10te-Nebenklasse wird auf Entfernungen von 1 bis 14 km ebenfalls nach der regelrechten Tarifklasse (Klasse C) und auf Entfernungen von 15 bis 150 km nach einem Frachtsatz von 33 Rpf. für 100 kg berechnet. Soweit Frachterhöhungen durch diese Umänderung entstehen, gelten sie erst vom 5. Juni 1926 ab.

Gleichzeitig sind unter die Abgangsstationen die Stationen Keltch, Saarau und Wolfen (Kr. Bitterfeld) mit Gültigkeit vom 20. Mai 1926 nachgetragen worden. Unter die Abgangsstationen ist bereits mit Gültigkeit vom 1. April 1926 die Station Laband aufgenommen worden. (1365)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Benzin. Im Benzinhandel besteht bezüglich der Frage, ob der Kommissionär (auch im Kleinbetriebe) die Fastagen frachtfrei zurücksenden muß, kein von den gesetzlichen Bestimmungen abweichender Handelsgebrauch. C 5808/26 (XII A 3).

Blechtrommeln, Blechkannen. Da Eisenblech unter den Begriff „Schmiedeeisen“ fällt, d. h. schmiedbares Eisen darstellt, wird durch die Bezeichnungen „Blechtrommeln“ oder „Blechkannen“ einerseits und „schmiedeeiserne Trommeln“ oder „Fässer“ andererseits keine genaue Unterscheidung getroffen. Im allgemeinen wird man ein leicht gebautes Blechgefäß mit Zuspitzung und Handgriff zum bequemeren Ausgießen als Kanne, ein aus dickerem Eisenblech hergestelltes und mit gewalzten, also schmiedeeisernen, Eisenreifen verstärktes zylindrisches Gefäß, das keinen gelöteten — wie dies bei leichteren Gefäßen üblich ist, — sondern einen zusammengeschweißten oder genieteten Mantel besitzt, als eisernes (schmiedeeisernes) Transportfaß oder Trommel bezeichnen. C 30 404/25 (XII A 4).

Sauerstoff-Stahlflaschen. Stahlflaschen für Sauerstoff (Inhalt 6 cbm), die teilweise überlassen werden, sind handelsüblich während der ersten 30 Tage mietfrei. Die Miete für Sauerstoff-Stahlflaschen in vorgenannter Größe beträgt vom 31. Tage bis zum 90. Tage 5 Pf. je Tag und Flasche, vom 91. Tage ab 10 Pf. je Tag und Flasche. C 7638/26 (XII A 5). (1401)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Chemie und Wirtschaft.

Die „Deutsche Zentralstelle für Chemie und Wirtschaft“, Berlin, gegründet vom Verein Deutscher Chemiker, Bund angestellter Akademiker technischer naturwissenschaftlicher Berufe und Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands in Gemeinschaft mit dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, hat ihre Tätigkeit unter Leitung des Dozenten an der Technischen Hochschule zu München, Dr. Otto Lange, begonnen.

Aufgabe und Arbeitsprogramm der Stelle:

1. Festigung und Ausbau der Verbindung zwischen reiner und angewandter Chemie, insbesondere Werbung für die Einführung wissenschaftlich erprobter rationeller Betriebsmethoden in solche Zweige der Industrie, die chemische Vorgänge anwenden, sich jedoch ganz oder größtenteils mit ihrer empirischen Auswertung begnügen.
2. Unterstützung der Bestrebungen, durch möglichste Ausnutzung der Rohstoffe, zweckmäßige Verwertung der Abfallprodukte und sparsame Energiewirtschaft eine Stärkung der deutschen Produktion herbeizuführen.
3. Erweckung und Deckung des Bedarfs an chemisch-wissenschaftlich geschulten Kräften, die zur Durchführung solcher

Aufgaben vorgebildet sind, in inniger Fühlungnahme mit Hochschullehrern, Leitern von Forschungsinstituten, Industrie und Gewerbe.

4. Beratung der Industrie über die Mittel und Wege zur Erforschung und Einführung rationeller chemischer Methoden, Entgegennahme von Anregungen seitens der Industrie bezüglich Bearbeitung wichtiger Probleme und Weitergabe an geeignete Forschungsinstitute, Ausbau von Spezialausbildungsstätten für Hochschulchemiker zur Vorbereitung auf eine praktische Tätigkeit in fernliegenden Zweiggebieten der Chemie.

Die Tätigkeit der Deutschen Zentralstelle für Chemie und Wirtschaft wird im Sinne des Gesagten nur Ersprießliches leisten können, wenn sie auf die hingebende Mitwirkung aller Beteiligten rechnen darf. Wir stehen zur Verfügung und erbitten uns die Ermöglichung persönlicher Fühlungnahme. (1333)

Ausland

Zur Gründung einer europäischen Leimkonvention.

Von beteiligter Seite wird mitgeteilt: Nachdem in den Tagesblättern in letzter Zeit verschiedentlich unrichtige bzw. anscheinend tendenziös entstellte Darstellungen in diesem Zusammenhang verbreitet worden sind, legen wir Wert darauf festzustellen, daß gelegentlich der Ende April in London stattgefundenen Sitzung der hauptsächlichsten Knochenleimfabrikanten sämtlicher europäischen Länder, d. h. Englands, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Belgiens, der Schweiz, Österreichs, der Tschechoslowakei, Jugoslawiens, Ungarns, Rumäniens, Polens, der Randstaaten, Schwedens, Dänemarks volle Einigkeit über alle diese Industrie interessierenden Fragen erreicht werden konnte. Es wurde ein Protokoll, in dem die Übereinstimmung der Auffassung zum Ausdruck kommt, einstimmig angenommen und unterzeichnet und das bereits bestehende Abkommen zunächst bis Ende Oktober verlängert, bis zu welchem Termin die Redaktion des endgültigen Paktes fertiggestellt sein wird. Die Abwesenheit einiger kleiner Fabrikanten von wenig wichtigen Ländern, wie Holland, kann gegenüber der Zahl und der Qualität der Interessenten, die zu einer Übereinstimmung gekommen sind, die Errichtung und das Vorwärtsschreiten der Vereinigung, welche die sehr große Majorität der europäischen Fabrikanten in sich schließt, in keiner Weise beeinflussen. (1393)

Frankreich. Die Holzverkohlungsindustrie. Der Zeitschrift „Revue de Chimie Industr.“ entnehmen wir folgende Ausführungen: Die französischen Holzverkohlungsfabriken, deren Zahl vor dem Kriege 23 betrug, befinden sich hauptsächlich in den waldreichen Gegenden von Nièvre, Cher, Yonne und Haut-Marne. Die Produktion dieser Fabriken betrug etwa 50 000 t Holzkohle, 7000 t Essigsäure und 2 600 000 l Methylalkohol.

Der französische Verbrauch betrug vor dem Kriege etwa 4600 t Natriumacetat und 7000 t Calciumacetat, von denen etwa die eine Hälfte zur Herstellung von Essigsäure und die andere Hälfte zur Herstellung von Aceton durch trockene Destillation verbraucht wurden. Ferner wurden in Frankreich 600 t Bleizucker und 5000 t rohes Bleiacetat verbraucht.

Die französische Produktion von Methylalkohol war schon vor dem Kriege ungenügend, so daß z. B. im Jahre 1913 2270 t eingeführt werden mußten, die hauptsächlich zur Vergällung des für Brennzwecke bestimmten Alkohols dienten.

Zwei Drittel des insgesamt in Frankreich verkohlten Holzes wurden vor dem Kriege in Meilern ohne Gewinnung von Nebenprodukten verarbeitet.

Während des Krieges machte die Holzverkohlungsindustrie in Frankreich große Fortschritte, die hauptsächlich durch die gesteigerte Nachfrage nach Essigsäure für Celluloseacetat und verschiedene andere Verwendungszwecke verursacht wurden. Nach dem Kriege hat besonders die weitere Entwicklung der organischen Industrie zur Förderung der Holzverkohlungsindustrie beigetragen.

Die Essigsäure wird in Frankreich größtenteils zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten, wie Aspirin, Phenacetin, usw., von Farbstoffen, besonders synthetischem Indigo, und verschiedenen Estern, Celluloseacetat usw. verwandt.

Der Holzessigsäure wird augenblicklich durch die synthetische, aus Acetylen hergestellte Essigsäure starke Konkurrenz gemacht. In Frankreich wird synthetische Essigsäure hauptsächlich von den „Usines chimiques du Rhône“, „Compagnie Alais“, „Froges et Camargue“ und den „Etablissements Kuhlmann“ hergestellt. Ebenso wie die Essigsäure soll auch Methylalkohol demnächst in Frankreich synthetisch hergestellt werden.

Die gegenwärtige Produktion Frankreichs beträgt etwa 20 000 t Calciumacetat. Der Bedarf des Landes

an Essigsäure kann aus der einheimischen Produktion gedeckt werden; außerdem konnten in den letzten Jahren etwa 250 t Natriumacetat, 400 t Essigsäure, 2000 t Graukalk und verschiedene andere Metallacetate mit Ausnahme von Bleiacetat, ausgeführt werden. Die Produktion von Methylalkohol und Aceton genügt noch nicht den Ansprüchen des Landes, so daß in den letzten Jahren durchschnittlich 1500 t Methylalkohol und 825 t Aceton eingeführt werden mußten. Der wichtigste Importeur ist Jugoslawien; die Vereinigten Staaten und Kanada kommen erst in zweiter Linie.

Die Produktion von Formaldehyd reicht nicht zur Deckung des einheimischen Bedarfs aus. Die Einfuhr übersteigt die Ausfuhr um ungefähr 100 t.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die französische Holzverkohlungsindustrie trotz ihrer Entwicklung in den letzten Jahren durch die synthetischen Produkte stark bedroht wird. (1339)

Tschechoslowakei. Unbefriedigende Situation der chemischen Industrie. Wie „Prag. Tag.“ schreibt, hat die Lage der chemischen Industrie in den letzten Tagen eine neue Verschlechterung erfahren. Nach Ansicht von Fachkreisen ist dieser Umstand in erster Reihe dem geringen Bezug jener Industriezweige zuzuschreiben, die chemische Produkte in ihrer Erzeugung benutzen, andererseits haben sich auch die Absatzmöglichkeiten im Ausland ungünstiger gestaltet, hauptsächlich infolge des hohen Zollschatzes der Abnehmerstaaten. In ihrer heutigen ungünstigen Lage sieht die chemische Industrie die Möglichkeit einer teilweisen Abhilfe in der Verbilligung der Kohle, ferner in der Abschaffung der Kohlenabgabe für jene Kohlen, die zu Fabrikationszwecken benötigt werden. In diesem Sinne soll auch im Handels- und Finanzministerium interveniert werden. (1318)

Polen. Die Gasolinindustrie. Auf S. 401 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über die Gasolinindustrie in Polen und gaben dabei Produktionsziffern für das Jahr 1925 an. Hierbei ist in der ersten Kolonne ein Druckfehler unberichtigt geblieben: statt Förderung von Erdöl muß es heißen „Förderung von Erdgas“. (1377)

Ungarn. Verwertung von Apfelabfällen. Nach Informationen des „Vegy. Ipar“ ist es einem ungarischen Chemiker gelungen, die Apfelabfälle der Konservenindustrie, deren 10% Trockensubstanz bekanntlich zum größten Teil aus Pektin und celluloseartigen Substanzen besteht, zu verwerten. Die Pektinsubstanz wird mit Hilfe einer Rasse des *Plectridium pectinovorum* zu Alkohol und Aceton vergoren. Eine reichsdeutsche Konservenfabrik hat sich schon für dieses Verfahren interessiert. Nähere Angaben werden noch nicht mitgeteilt. (1323)

Sowjet-Rußland. Revision des Produktionsprogramms für Schwerchemikalien. Nach „Ekonom. Shisn“ wurde auf der Ende April stattgefundenen Sitzung des Chemikerkollegiums die Kürzung des Produktionsprogramms der Industrie der Schwerchemikalien besprochen.

Als Hauptgründe zur Revision des Programms wurden angeführt: Mangel an Rohmaterial, Kürzung des Finanzplanes für Neu- und Umbauten und Kürzung des Betriebskapitals. Es wurde beschlossen, das Produktionsprogramm gegen das seinerzeit bestätigte Programm um rund 13% zu kürzen; für die einzelnen Erzeugnisse sind folgende Kürzungen vorgeschrieben: für Säuren 4,4%, Laugen 13,2%, Salze 14,8% und Superphosphat 21,1%; bei den Trusten beträgt die Kürzung 15,5% für den Nordtrust und 19,2% für den Trust „Chimugol“. Die bedeutende Kürzung beim Trust „Chimugol“ erklärt sich durch Streichung von 24 000 t Superphosphat aus seinem Produktionsprogramm. Das neue Programm sieht folgende Produktionsmengen vor: Säuren 240 348 t, Laugen 221 342 t, Salze 103 001 t und Superphosphat 98 600 t.

Bei Besprechung des Produktionsprogramms hat sich herausgestellt, daß selbst beim gekürzten Programm die bestehenden Anlagen für kalzinierte Soda, schwefelsaure Tonerde und Chromsalze mit 100% belastet sind; bei Schwefelsäure nähern sich die in betriebsfähigem Zustande befindlichen Anlagen ebenfalls der Grenzleistung. Dieser Umstand hat zu äußerst mangelhafter Befriedigung der Verbraucher geführt, und dieser Warenmangel wird wohl noch das ganze zweite Halbjahr andauern.

Die Finanzlage der einzelnen Trusts hat gezeigt, daß der Nordtrust seine Ausgaben durch die eigenen Einnahmen nicht decken kann, und ein Defizit von 10 Millionen Rubel in der Hauptsache durch staatliche Finanzierung und durch eine Anleihe zur wirtschaftlichen Wiederherstellung gedeckt werden muß. Es hat sich u. a. ergeben, daß der Selbstkostenpreis

einiger Produkte des Nordtrustes (Chromsalze, Chlorkalk und Superphosphat) über dem Verkaufspreis liegt, was insgesamt bis zu 1 Million Rubel Verlust bringen wird.

Nach der Bestätigung des gekürzten Produktionsprogramms hat das Kollegium den einzelnen Trusten vorgeschrieben, für Hebung der Produktionsleistung und Kürzung der Arbeiterzahl zwecks Verringerung der allgemeinen Unkosten Sorge zu tragen; auch müssen die Trusts genaue Kalkulationen einsenden zum Beweis einer notwendigen Aenderung der Verkaufspreise. (1272)

Italien. Produktion und Verbrauch von Waren, welche der Fabrikationssteuer unterliegen. Nachstehende Angaben entnehmen wir den Beiheften der „Gazzetta Ufficiale“.

	Vom 1.1.—31.12. 1925		Vom 1.7.—31.12. 1924	
--	----------------------	--	----------------------	--

Produktion und Verbrauch von Alkohol
(in Hektolitern, wasserfrei)

Gesamtproduktion	443 780	499 575	190 810	252 865
Verbrauch für steuerpflichtige Zwecke	247 466	259 482	128 580	134 135
Verbrauch für die Essigsäureindustrie	7 951	7 594	4 129	4 012
Verbrauch für die Parfümerieindustrie	—	4	—	—
Verbrauch von vergälltem Alkohol	178 890	152 443	92 761	85 020

Produktion u. Verbrauch von Methylalkohol
(in Hektolitern, wasserfrei)

Produktion	457	584	151	153
Verbrauch für technische Zwecke	2 128	1 337	124	948

Produktion und Verbrauch von Essigsäure
(in dz)

Produktion	14 028	9 399	9 192	5 132
Verbrauch	14 994	11 017	9 010	5 820

Produktion von Mineralwasser
(in Hektolitern)

Produktion	414 213	422 849	189 042	180 944
----------------------	---------	---------	---------	---------

Produktion und Verbrauch von Glucose
(in dz)

Produktion	104 318	96 328	52 504	50 264
Verbrauch	102 532	96 746	50 721	51 014

Produktion und Verbrauch von Schießpulver und Sprengstoffen (in dz)

Produktion:				
Bergwerkssprengstoffe	20 049	18 144	11 530	10 135
Jagdpulver	31 350	21 382	21 350	11 368
Andere Sprengstoffe	3 081	2 425	2 621	1 662

Verbrauch zu steuerpflichtigen Zwecken:

Bergwerkssprengstoffe	16 435	16 906	8 305	8 609
Jagdpulver	7 332	7 127	2 937	3 186
Andere Sprengstoffe	1 826	2 440	1 460	1 774

Verbrauch zu nichtsteuerpflichtigen Zwecken

(a)	(a)	17 660	(a)	(a)
-----	-----	--------	-----	-----

(a) Statistische Angaben fehlen.

(1296)

Ver. St. von Nordamerika. Pflanzliche Drogen.

Das Smithsonianinstitut hat einen bekannten Botaniker zur Erforschung der Flora von Costa Rica, San Salvador und Panama ausgesandt, um dadurch gleichzeitig die Interessen derjenigen Industrien zu fördern, die von den dort vorkommenden Rohmaterialien abhängig sind. Die Bedeutung dieser wissenschaftlichen Arbeit für die Industrie ist die, daß durch die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse eine genaue Kenntnis der dortigen Vorkommen erzielt wird, da von diesen bisher wenig bekannt ist. Ähnliche Erfolge waren vor kurzem bei den Untersuchungen der mexikanischen Flora durch denselben Forscher erzielt worden. Auch die botanische Erforschung von Honduras und Nikaragua ist beabsichtigt. Die Ergebnisse sollen gleichfalls veröffentlicht werden. (1046)

Entwicklung des Farbstoffmarktes im Jahre 1925. Die Zeitschrift „Chemicals“ gibt folgenden Auszug aus einer Rede des Präsidenten der „General Dyestuff Corporation“, Mr. Herman Metz.

Von einer großen Anzahl Farbstoffe können die Vereinigten Staaten das Mehrfache des jetzigen Verbrauchs herstellen. Wegen des zurückgegangenen Geschäfts in der Textilindustrie und wegen der Bevorzugung von hellen Modelfarben lag auch der Farbstoffhandel im Anfang des Jahres 1925 schwächer. Im Laufe des Jahres verbesserte sich jedoch das Geschäft und wurde gegen Ende 1925 zufriedenstellend. — Die Nachfrage nach echten Farben hat sich dauernd verstärkt, verschiedene Textilfärbereien garantieren bereits für die Farbechtheit ihrer Erzeugnisse. Etwa 90 % der in den Vereinigten Staaten verbrauchten Farben werden von einheimischen Fabriken geliefert, die eingeführten Farben sind entweder Spezialitäten oder besitzen gewisse besondere Eigenschaften.

Für verschiedene Farbstoffe konnten im Laufe des verflossenen Jahres die Preise herabgesetzt werden. Die amerikanischen Hersteller wollen versuchen, auch auf den Auslandsmärkten ins Geschäft zu kommen. (1179)

Fett- und Öl-Produktion und -Verbrauch im letzten Vierteljahr 1925 (in 1000 lbs.).

	Produktion	Verbrauch	Vorrat am 31. 12. 1925
Dorschöl und Lebertran	170	3 351	5 552
Menhadenöl	14 655	16 734	23 806
Walfischtran	715	12 069	19 650
Herings- inkl. Sardinienöl	2 634	8 228	6 308
Walratöl	42	109	1 818
Andere Fischöle (inkl. der Seetiere)	624	1 709	1 234
Leinöl	217 992	94 122	155 642
Chinesisches Holzöl	—	24 075	33 115
Ricinusöl	11 311	4 570	5 321
Preßtalg	4 860	5 718	1 360
Stearin, technisches	6 909	5 579	3 782
Fettsäuren	29 420	31 341	3 805
Fettsäuren, destilliert	23 168	23 911	2 166
Ölsäure, technische	13 703	6 551	9 184
Stearinsäure	8 933	3 303	2 961
Glycerin, roh, 80 %	27 412	37 470	5 842
Dynamit-Glycerin	13 724	10 300	4 866
Glycerin, chemisch rein	14 443	1 479	3 096
Knochenfett	5 570	125	1 042
Wollfett	1 666	1 397	2 117
Degras	3 487	2 030	1 224

(953)

Kanada. Produktion und Einfuhr von Sprengstoffen.

Die kanadische Einfuhr an Sprengstoffen verschiedener Art hatte in dem am 31. März 1925 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Wert von 336 510 \$; davon entfallen auf Großbritannien etwa 31 000 \$, auf die Vereinigten Staaten 254 000 \$ und andere, nicht besonders genannte Länder 51 000 \$. Im Fiskaljahr 1922/23 betrug die Einfuhr etwa 602 000 \$, 1923/24 etwa 753 000 \$. Nach der letzten amtlichen kanadischen Produktionsstatistik hat Kanada im Kalenderjahr 1922 Sprengstoffe im Werte von 7 963 225 \$ erzeugt, und zwar waren an dieser Produktion neun Betriebe beteiligt, die über ein Kapital von etwa 6,8 Millionen Dollar verfügten und 498 Arbeiter und Angestellte beschäftigten. Auf die erhebliche kanadische Eigenerzeugung ist es auch zurückzuführen, daß Kanada in dem angegebenen Zeitraum in der Lage war, Sprengstoffe im Werte von etwa 280 000 \$ auszuführen. Die ausgeführten Sprengstoffe gingen fast ausschließlich nach Neufundland. (1127)

Ausfuhr von Senegawurzel. Fast die gesamte Menge der aus Kanada exportierten Senegawurzel wächst in Manitoba, Saskatchewan und Alberta. In dem am 31. März 1925 beendeten Fiskaljahr wurden 508 100 lbs. Senegawurzel im Werte von 266 500 Dollar exportiert. Die Hauptmenge von 320 200 lbs. im Werte von 162 100 Dollar ging nach den Ver. Staaten. Die folgende Tabelle zeigt die Ausfuhr während der drei letzten Fiskaljahre nach Ländern:

	1923		1924		1925	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
Ver. Staaten	363,2	244,5	236,4	139,3	320,2	162,1
England	19,0	12,7	54,7	33,2	71,6	38,1
Deutschland	4,5	3,1	22,2	13,4	49,2	27,2
Japan	25,7	19,1	55,4	34,7	61,0	35,9
andere Länder	2,6	1,7	14,8	8,7	6,0	3,2
Insgesamt	415,0	281,1	383,5	229,3	508,0	266,5

(1049)

Honduras. Ausfuhr von Liquidambar (Storax) und Sarsaparilla. Honduras ist ein an pflanzlichen Erzeugnissen reiches Land. Diese sind für industrielle oder pharma-

zeutische Verwendung von Bedeutung, werden aber nur zum geringen Teil von den Eingeborenen gesammelt und zum Export gebracht. Eine systematische Organisation zum Anbau oder zum Einsammeln existiert nicht. Die wichtigsten pflanzlichen Erzeugnisse sind Chicle-Gummi, Rohbalsam, Sarsaparilla und Liquidambar (Storax). Die Ausfuhr geht fast restlos nach den Vereinigten Staaten, nur ein sehr kleiner Teil kommt nach Deutschland. Früher war Rußland das beste Absatzgebiet für Sarsaparilla, gegenwärtig wird aber dorthin nichts geliefert. Liquidambar ist reichlich vorhanden. Das Zentrum dieser Industrie liegt bei San Pedro Sula, Dep. Cortes, die Verschiffungen finden fast sämtlich vom Hafen Puerto Cortes statt.

Die folgende Tabelle gibt die Menge und den Wert der Ausfuhr von Liquidambar und Sarsaparilla nach den Vereinigten Staaten an:

Jahr	Liquidambar		Sarsaparilla	
	lbs.	Wert \$	lbs.	Wert \$
1922	8 888	4 350	30 366	9 692
1923	23 745	8 511	77 832	27 410
1924	9 263	3 870	38 479	16 310
1925	5 000	—	40 000	—

Die für 1925 angegebenen Zahlen beruhen auf Schätzungen. Deutschland erhielt im Jahre 1925: 3187 lbs. Sarsaparilla. (943)

Bolivien. Chinarinde und Cocablätter. Einem Bericht des französischen Handelsattachés in Chile entnehmen wir (nach „Mon. off.“) folgende Angaben über die Gewinnung von Chinarinde und Cocablättern in Bolivien.

Chinarinde. Die Ausfuhr von Chinarinde aus Bolivien war in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts so stark, daß sie durch das Gesetz vom 17. Februar 1834 mit einem Zoll von 1.20 Bolivar per Quintal (46 kg) belegt wurde; wenige Jahre später (1837) mußte wegen der drohenden Ausrottung ein Schälverbot auf fünf Jahre erlassen werden, das wegen der trotzdem, aber in unsachgemäßer Weise erfolgenden Ausbeutung nur zwei Jahre aufrechterhalten werden konnte. Es folgten: 1841 neue Ausfuhrzölle von 16 und 4 Bolivar (über die Land- und die Wassergrenze), 1850 ein neues Schälverbot, 1851 dessen Aufhebung, 1858 die Wiederherstellung und 1859 die endgültige Beseitigung.

Um diese Zeit wurde die Nachfrage immer geringer, so daß der Ausfuhrzoll 1859 auf 6.40 Bolivar und drei Jahre später auf 3.20 Bolivar für das Quintal herabgesetzt werden mußte; 1887 erfolgte die völlige Aufhebung, und gegenwärtig ist diese Industrie von jeder Abgabe frei.

Cocablätter. Die Hauptproduktion findet im Regierungsbezirk La Paz statt; sie wird zu etwa 70% von der einheimischen Bevölkerung verbraucht; der Rest wird nach Chile in die Salpeterbezirke und nach Nordargentinien ausgeführt. — Der Preis ist großen Schwankungen unterworfen; das Quintal wurde zu gewissen Zeiten mit 130 Bolivar bezahlt, zu andern nur mit 20 Bolivar. (1131)

Brasilien. Ausfuhr von Carnaubawachs. Die Ausfuhr von Carnaubawachs aus Bahia erhöhte sich im Jahre 1925 um 200% gegenüber dem Jahre 1924 und stieg um 35% gegenüber der Ausfuhr im Jahre 1923. Sie betrug im Jahre 1925 351 200 kg gegenüber 146 700 kg im Jahre 1924 und 250 500 kg im Jahre 1923. Deutschland erhielt im Jahre 1925 243 700 kg = 69%, Großbritannien 55 800 kg = 15% und die Ver. Staaten 37 100 kg = 10% der Ausfuhr. Während der letzten acht Monate des Jahres 1925 erfolgte von Bahia nach den Ver. Staaten keine Ausfuhr. (1047)

Argentinien. Quebracho-Ausfuhr 1925. Die argentinische Quebrachoextrakt-Industrie hatte im Jahr 1925 eine Rekordausfuhr von 275 000 t, aber die Preise, die in der ersten Hälfte des Jahres sehr fest gewesen waren, gingen dann infolge der großen, in den Ver. Staaten und in Europa angesammelten Bestände und der Konkurrenz der ausländischen Extraktindustrien in wenigen Wochen sehr stark, bis zu 25%, zurück; am Jahresende notierte fester Extrakt 72 Goldpesos per t und nach flüssigem Extrakt war keine Nachfrage. — Die Ausfuhr von Quebrachoholz betrug 117 000 t, obwohl der Transport in der zweiten Jahreshälfte infolge des schlechten Wasserstandes der Flüsse Parana und Paraguay eine Unterbrechung erlitt. (1170)

Britisch-Indien. Schwierigkeiten bei der Benutzung synthetischer Farben. Das „Indian Trade Journal“ berichtet aus der Jahresaufstellung des „Department of Industries“ für das Jahr 1924/25 nach „Chemical Trade Journal“ folgendes:

Die Färberei und Zeugdruckerei sind wichtige Industriezweige in Indien, sie haben aber trotz der großen Anstrengungen von seiten der staatlichen Färbereischule noch keine besonderen Fortschritte gemacht. Ein Grund scheint der zu sein, daß die zum Färben benötigte hohe technische Geschicklichkeit fehlt. Für ungeübte Personen ist es nicht möglich, die gewünschten Effekte mit den künstlichen Farben zu erzielen, die jetzt an Stelle der natürlichen Farben verwendet werden.

Die synthetischen Farbstoffe können jetzt ohne Schwierigkeiten wenigstens in größeren Einheiten bezogen werden. Es fehlt aber eine Verteilungsorganisation für die Kleinhändler, sowie die dazugehörenden kleineren Packungen. Das Haupterfordernis sind erfahrene Leute, die die einzelnen Gegenden bearbeiten können, sowie ein Zusammenarbeiten von Färbereien und Webereien. Ebenso ist es erforderlich, passende Abmachungen für die Versorgung mit guten Farbstoffen zu treffen. (1178)

Java. Ausfuhr von Citronellaöl. Die Ausfuhr von Citronellaöl aus Java belief sich im Jahre 1925 auf 826 947 kg, gegen 534 349 kg im Jahre 1924 und 477 758 kg im Jahre 1923. Die Ausfuhr des Jahres 1925 verteilte sich auf folgende Länder:

Vereinigte Staaten . . .	266 450 kg
Frankreich	310 571 „
England	98 650 „
Holland	56 106 „

(1176)

Gewinnung von Schwefel. Südlich von Bandung hat eine Gesellschaft die Gewinnung von Schwefel begonnen. Die jährliche Lieferung wird auf 6000 bis 10 000 t geschätzt. Man rechnet damit, daß man den größten Teil der Produktion auf dem einheimischen Markt wird absetzen können. Vor allem nimmt man an, daß die Zuckerindustrie in Java große Mengen abnehmen wird. (1177)

Ceylon. Ausfuhr nach einigen europäischen Ländern im Jahre 1925. Die folgende Tabelle zeigt die Ausfuhr der wichtigsten Produkte Ceylons nach einigen europäischen Ländern im Jahre 1925:

Warenbezeichnung	Einheit	Belgien	Frankr.	Deutschl.	Holland	Italien
Cardamomen	lbs.	1 677	2 436	30 190	4 743	—
Zimt:						
in Röhren .	lbs.	69 840	65 472	319 270	110 994	134 037
in Stücken .	lbs.	129 400	61 264	173 750	124 548	51 616
Graphit .	cwt.	3 447	11 006	85 468	1 309	2 544
Citronellaöl .	lbs.	11 089	48 916	111 033	32 020	17 026

(1331)

Ausfuhr von Graphit und Citronellaöl 1925.

	Gesamt-ausfuhr	England	Australien u. Ver. Staaten Neuseeland v. Nordam.
Graphit (1000 cwt.)*	305,6	51,4	9,9
Citronellaöl (1000 lbs.)**	1 407,8	323,4	99,0

(1188)

Ausfuhr von Cardamom im Jahre 1925. Die für Cardamom im Jahre 1925 erzielten Preise waren die höchsten seit vielen Jahren. Am Londoner Markt wurde ein Durchschnittspreis von 5 sh. 6 d. per lb. bezahlt, für beste Qualitäten sogar 8 sh. per lb. Die Ernte war gut. Die Fäule (sooty mould) ist verschwunden, doch ist die Gegend von Borer noch verdrängt. Die Gesamtausfuhr in den vergangenen Jahren zeigt folgende Tabelle:

1925	331 871 lbs.
1924	270 687 „
1923	286 982 „
1922	421 490 „

An der Spitze der Ausfuhr von 1925 steht England mit 176 389 lbs. Die Vereinigten Staaten haben mit 38 978 lbs. nur einen Bruchteil der früher bezogenen Mengen erhalten (1921 über 110 000 lbs.). Auch Indien, das früher gegen 100 000 lbs. jährlich erhielt, führte im Jahre 1925 nur 23 271 lbs. ein. Nach Deutschland hat sich die Ausfuhr im letzten Jahre gegen 1924 verdoppelt und erreichte 24 254 lbs. (1026)

Japan. Der Markt für Leim. Der Markt für Leim liegt in Japan durchaus fest und trotz der großen einheimischen Produktion muß noch Leim im Werte von etwa 250 000 £ jährlich eingeführt werden. Die Hauptnachfrage besteht nach stark klebendem Leim, der aus Häuten oder Tierknochen hergestellt ist und für die verschiedensten Zwecke benötigt wird. Die japanischen Fabriken sind zur Herstellung von Haut-

* 1 cwt = 50,802 kg. — ** 1 lb = 0,454 kg.

oder Knochenleim zum größten Teil auf Einfuhr der benötigten Rohstoffe angewiesen. Hauptsächlich wird jedoch Fischleim in flüssiger Form hergestellt. Die Ausfuhr von Fischleim ist nicht unbeträchtlich. (1202)

China. Produktion von Rohsoda. Im Jahre 1925 konnte die Produktion von Rohsoda im Pachtgebiet von Kwantung um ein geringes gegenüber dem Vorjahre gesteigert werden. Während die Produktion des Jahres 1924 nur 422,6 Millionen Catties betrug, steigerte sie sich im Jahre 1925 um 15,4 Millionen Catties auf 438 Millionen Catties*). Mehr als die Hälfte der geförderten Rohsalzmenge wurde nach Japan und Korea exportiert.

Es verlautet, daß die Regierung in Kwantung sich mit der Absicht trägt, aus dem gewonnenen Salz Soda herzustellen. Die Oriental Development Company und die Südmandschurische Eisenbahn-Gesellschaft werden an dem Unternehmen beteiligt sein. (1182)

*) 100 Catties = 60,45 kg.

Australien. Produktion von Eucalyptusöl. In den Kreisen der Produzenten von Eucalyptusöl zeigt sich große Beunruhigung über das plötzliche Aufhören der Käufe von seiten der kontrollierenden Gesellschaften. Diese Industrie hat sich zu großer Bedeutung entwickelt, die Produktion des letzten Jahres belief sich auf 200 000 lbs. im Werte von 10 000 £. Es soll versucht werden, eine Vereinigung zustande zu bringen, die die Kontrolle der Produktion in die Hand nehmen soll und die durch ihre Maßregeln der Wiederholung solcher Erscheinungen vorbeugen soll. (1313)

Chemische Fabriken in Neusüdwalles. Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Sydney bestanden in dem Jahre 1924/25 in Neusüdwalles 144 Unternehmungen, welche Chemikalien, Drogen usw. herstellen, sowie drei Waffen- und Munitionsfabriken. Ueber die Bedeutung dieser Betriebe gibt nachstehende Aufstellung Aufschluß:

	Wert der Rohstoffe	Wert des Brennstoff- und Kraftverbrauchs	Wertsteigerung durch die Fabrikation	Gesamtwert der Produktion
	1000 £	1000 £	1000 £	1000 £
Chemikalien, Drogen usw.	2422	57	2168	4646
Waffen, Munition, Sprengstoffe . . .	20	4	129	153

(1219)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Frankfurt am Main.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Aus der im Jahre 1904 zwischen den Firmen: Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh., Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, und Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin, geschlossenen und im Jahre 1916 durch die Firmen: Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M., Chemische Fabrik Griesheim Elektron, Frankfurt a. M., Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen, Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M., und Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Biebrich a. Rh., erweiterten Interessengemeinschaft (I. G.) ist im Jahre 1925 durch Verschmelzung der sechs erstgenannten Gesellschaften die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft entstanden. Die Firmen Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M., und Kalle & Co., Aktiengesellschaft, Biebrich a. Rh., wurden in die Fusion nicht mitbezogen, da sich ihre Geschäftsanteile und Aktien vorwiegend im Besitz unserer Gesellschaft befinden. Ihre Farbstoff- und pharmazeutischen Betriebe werden von unserer Gesellschaft pachtweise weitergeführt.“

Die Fusion wurde in der Weise durchgeführt, daß die Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh., ihr Stammaktienkapital von 176 000 000 M. auf 641 600 000 M. und ihr Vorzugsaktienkapital von 1 200 000 M. auf 4 400 000 M. erhöhte, das Vermögen der an zweiter bis sechster Stelle genannten Gesellschaften im ganzen unter Ausschluß der Liquidation übernahm, ihren handelsgerichtlichen Sitz nach Frankfurt a. M. verlegte und ihren Namen in „I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft“ änderte. Mit dem Vermögen ist auch der bei den aufgenommenen Gesellschaften im Jahre 1925 angefallene Geschäftsgewinn auf unsere Gesellschaft übergegangen.

Die Kapitalentwicklung ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Stammaktien M.	Vorzugsaktien M.
Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh.	176 000 000	1 200 000
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen	176 000 000	1 200 000
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.	176 000 000	1 200 000
Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin	57 600 000	400 000
Chemische Fabrik Griesheim Elektron, Frankfurt a. M.	44 000 000	320 000
Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer, Uerdingen	12 000 000	80 000
	641 600 000	4 400 000

Zur Durchführung der Fusion sind die durch Beschluß der Generalversammlung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik vom 28. November 1925 neugeschaffenen, vom 1. Januar 1925 ab dividendenberechtigten 465 600 000 M. Stammaktien und 3 200 000 M. Vorzugsaktien den Inhabern der zusammen den gleichen Betrag ausmachenden Stamm- und Vorzugsaktien der übernommenen Gesellschaften Nennwert gegen Nennwert zum Tausch angeboten worden. Näheres hierüber ist aus den veröffentlichten Prospekten und unseren besonderen Bekanntmachungen ersichtlich. Die Frist für den Umtausch der Aktien läuft am 15. Juni 1926 ab. Die auf den Namen der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik lautenden Aktien werden erst im Jahre 1927 in neue Stücke umgetauscht.

Die Aktien unserer Gesellschaft sind bereits an den Börsen in Berlin, Frankfurt a. M., Köln a. Rh., Stuttgart, München und Mannheim eingeführt.

Die in der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zusammengeschlossenen Firmen werden als Zweigniederlassungen mit einem ihrem früheren Firmennamen entsprechenden Zusatz weitergeführt.

Mit der Fusion wird eine Vereinfachung der Organisation und eine bessere Ausnutzung der Betriebe durch rationelle Zusammenlegung der Verkaufs- und Fabrikationsabteilungen erstrebt. Die erhofften Vorteile können sich naturgemäß erst nach und nach auswirken. Wenn die Fusion rechtlich auch erst im Dezember 1925 durchgeführt worden ist, so haben die organisatorischen Vorarbeiten doch schon Monate vorher begonnen. Da mit den Vermögen der fusionierten Firmen auch die Gewinne des Wirtschaftsjahres 1925 auf unsere Gesellschaft übergegangen sind, ist das abgelaufene Geschäftsjahr als das erste Wirtschaftsjahr der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zu betrachten.

Das Farbstoffgeschäft hat sich im ganzen befriedigend gestaltet. Trotz aller Anstrengungen der neuentstandenen ausländischen Konkurrenz haben wir, dank der in der ganzen Welt anerkannten vorzüglichen Beschaffenheit unserer Fabrikate und der Gleichmäßigkeit unserer Lieferungen, unsere Stellung im Farbstoffmarkt behaupten und insbesondere auf dem Gebiet der Echtfarben Fortschritte erzielen können. Die Zusammenfassung der Betriebe und der Verkaufsorganisationen innerhalb der I. G. wird uns weiter stärken und es uns ermöglichen, auch fernerhin der Konkurrenz erfolgreich zu begegnen.

Die schlechte Wirtschaftslage der Landwirtschaft wirkte sich auch im Absatz der Stickstoffdüngemittel aus. Wir beteiligten uns an den Hilfsmaßnahmen, die von der Regierung zur Besserung des landwirtschaftlichen Notstandes eingeleitet wurden. Die erhoffte Wirkung im Stickstoffabsatz ist bereits eingetreten, so daß wir im Düngejahr 1925/26 doch noch mit annähernd den gleichen Absatzmengen wie im vergangenen Jahre rechnen können. Es bleibt unser Bestreben, durch entsprechende Preisgestaltung die Anwendungsmöglichkeiten des Stickstoffdüngers in der Landwirtschaft zu steigern. Der Auslandsabsatz hat sich erfreulich gehoben.

Der Umsatz der anorganischen Produkte und der organischen Zwischenprodukte in Deutschland blieb gegenüber dem des Vorjahres nahezu unverändert; dagegen konnte der Export nicht unwesentlich gesteigert werden, obwohl die hohen Zollschränken des Auslandes nach wie vor außerordentlich hemmend auf die Ausfuhr wirken. Der bei einer Reihe von Produkten eingetretene Rückgang der Verkaufspreise konnte durch Senkung der Gestehungspreise ausgeglichen werden.

Das pharmazeutische Geschäft hat sich gut entwickelt. Aber auch hier haben Schwierigkeiten mancherlei Art, besonders im Auslande, den Absatz erschwert. Es war uns erfreulicherweise möglich, den Arzneischatz wieder um wertvolle Mittel zu bereichern.

Das photographische Geschäft ist in unserem Werk in Berlin, der früheren „Agfa“ konzentriert. Wir sind heute in der Lage, alle Bedürfnisse der Kundschaft auf dem Gebiete der photographischen Artikel von dieser Stelle aus zu befriedigen. Der Absatz ist wesentlich gestiegen.

Auf dem Gebiet der Kupferammoniakseide haben wir uns mit der I. P. Bemberg Aktiengesellschaft verständigt; eine Fabrik zur Herstellung der Seide ist im Bau. Mit den Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.G. errichten wir eine gemeinschaftliche Fabrik zur Herstellung von Acetatseide. Unsere Viscosese-Fabrik war befriedigend beschäftigt.

Im Januar dieses Jahres haben wir das Motalin, einen klopffreien Betriebsstoff für Automotoren, herausgebracht. Das Produkt, das durch die Deutsche Gasolin Aktiengesellschaft, Berlin den Verbrauchern abgegeben wird, beginnt sich gut einzuführen.

In der hiermit den Aktionären vorgelegten Bilanz sind die Vermögen der sechs verschmolzenen Gesellschaften zusammengezogen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung schließen ab mit einem Gewinn von 68 044 404 M., den wir den Aktionären zur Verfügung stellen.

Die Bilanzposten sind vorsichtig bewertet; dies gilt insbesondere auch für die Anlagen, bei deren Bewertung der im Verhältnis zur Produktionsmöglichkeit beschränkte Beschäftigungsgrad und die Stilllegung von Betrieben berücksichtigt sind.

Das Konto Beteiligungen enthält als wesentliche Posten unseren Besitz an Aktien oder Anteilen von folgenden Unternehmungen:

Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H., Merseburg,
Leopold Cassella & Co. G. m. b. H., Frankfurt a. M.,
Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Biebrich a. Rh.,
Gewerkschaft Auguste Victoria, Hüls (Kr. Recklinghausen),
Rheinische Stahlwerke, Duisburg-Meiderich,
A. Riebeck'sche Montanwerke, Aktiengesellschaft,
Halle a. d. S.,
Zuckerfabrik Körbisdorf Aktiengesellschaft, Körbisdorf,
Gewerkschaft Elise II, Halle a. d. S.,
Deutsche Grube bei Bitterfeld, Aktiengesellschaft Bitterfeld,
Wallendorfer Kohlenwerke Aktiengesellschaft, Halle a. d. S.,
Wachtberg-Gruppe, Braunkohlenwerke, Frechen bei Köln,
Dörstewitz-Rattmannsdorfer Braunkohlen-Industrie-Aktiengesellschaft, Halle a. d. S.,
Duisburger Kupferhütte, Duisburg,
Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger, Köln,
Dr. A. Wacker Gesellschaft für elektrochemische Industrie, München,
Aluminiumwerk G. m. b. H., Bitterfeld.

Im laufenden Jahre haben sich die Geschäfte weiter befriedigend gestaltet. Es soll eine Dividende von 10 % gezahlt werden. (1362)

* **Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke, Gaskokessyndikat, Aktiengesellschaft.** Dem vom Vorstände über das Geschäftsjahr 1925 erstatteten Bericht entnehmen wir nachfolgende Abschnitte:

Dem Markt für Rohteer und Teererzeugnisse blieben im Berichtsjahr schwere Erschütterungen erspart. Teeröl fanden durchweg gute Aufnahme. Pech konnte im Rahmen der Erzeugung abgesetzt werden, wenn auch die Preise im Zusammenhang mit der Lage des englischen Marktes unbefriedigend lagen und erst gegen Ende der Berichtszeit Anzeichen von Besserung zeigten. Die Nachfrage nach Naphthalin ließ zu wünschen übrig. Eine Stütze erhielt der Teermarkt durch die allmählich zunehmende Nachfrage nach destilliertem Teer zu Straßenbauzwecken. Wir erhoffen uns in dieser Richtung eine Belebung des ganzen Teergeschäftes in den kommenden Jahren. Deshalb haben wir mit den anderen Interessenten die Gründung einer gemeinschaftlichen Propagandastelle für Teerstraßenbau betrieben. Diese Stelle wird auch mit der Dachpappenindustrie in Fühlung treten, um deren planmäßige Werbung für ihre Erzeugnisse, in gewissem Umfang auch finanziell, zu unterstützen. War auch in den Sommermonaten diese Industrie gut beschäftigt und aufnahmefähig, so hat sie unter der in den Wintermonaten eingestellten Bautätigkeit, der auch heute noch trüben Aussicht für das Baugewerbe und den Auswirkungen der allgemein ungünstigen finanziellen Entwicklung unserer Wirtschaft so gelitten, daß es erforderlich ist, diesen wichtigen Verbraucher von Teer und Teererzeugnissen lebensfähig zu erhalten.

Die Abwicklung des Teerverarbeitungsvertrages mit den Rütgerswerken hat die Erwartungen erfüllt. Auf diesen Vertrag wurden etwa 80 % aller Teermengen abgeliefert, die uns von den dem Teerlieferungsvertrag angeschlossenen Gaswerken zur Verfügung gestellt wurden. Abnahme und

Bezahlung haben sich in jedem Einzelfall ohne Reibung abgewickelt. Die Restmengen, die auf den Verarbeitungsvertrag mit den Rütgerswerken nicht zur Ablieferung kamen, fanden im freien Markt gute Abnahme, da der Zusammenschluß der Teererzeuger und die Selbstverwertung der Teere verhindert haben, daß der Rohteermarkt durch Konjunkturschwankungen oder durch Maßnahmen der Verbraucherverbände beunruhigt wird.

Den aus Gaswerkskreisen geäußerten Wünschen entsprechend, haben wir für das neue Jahr eine Abänderung des Teerlieferungsvertrages nach der Richtung vorgeschlagen, daß die Ausschüttung der Erlöse nicht mehr im ganzen Reich gleichmäßig erfolgt, sondern daß nach den in bestimmten geographischen Gebieten erzielten Erlösen getrennt abgerechnet werden soll. Wir werden nach dieser Abänderung weitere Teerlieferwerke zum Anschluß an den Vertrag gewinnen können und damit die Kraft des notwendigen Zusammenschlusses weiter stärken.

Wir haben in der Berichtszeit Verhandlungen über Vereinbarungen zwischen den einzelnen Teerprodukten-Verkaufsstellen eingeleitet, die inzwischen zum Erfolg geführt haben. Diese Vereinbarungen werden sich günstig auch auf die Beruhigung des Rohteermarktes auswirken.

Wenig befriedigend haben sich die Aussichten für die Preisgestaltung der Ammoniakprodukte im Berichtsjahr entwickelt. Fanden sie auch mit Ausnahme von Rohgaswasser, das nur im Falle sehr günstiger Frachtlage zur Verarbeitungsstelle überhaupt abgesetzt werden konnte, durchweg und meist ohne Schwierigkeiten Absatz, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Ammoniakverarbeitung gegenüber der in immer größerem Umfang sich entwickelnden synthetischen Herstellung der Ammoniakprodukte erheblich an Boden verloren hat, da die Synthese nicht nur chemisch reine und daher qualitativ höherwertige Ware liefert, sondern auch mit billigeren Gesteungskosten zu arbeiten in der Lage ist. So wurde der Kreis der Verarbeiter von verdrängt. Ammoniakwasser immer enger; die Preise gingen infolgedessen im Laufe des Jahres zurück. Auch die Salmiakgeist-Preise mußten von der Deutschen Salmiakgeist-Vereinigung, die den Vertrieb in Händen hat, gesenkt werden, um der Auslandskonkurrenz begegnen zu können. Das Stickstoffsyndikat ermäßigte zu Beginn seines neuen Wirtschaftsjahres im Frühsommer die Preise für schwefelsaures Ammoniak erheblich, um dann allerdings im Laufe des Jahres von Monat zu Monat entsprechend der Annäherung an die neue Düngezeit wieder heraufzugehen, ohne jedoch die Preise des vergangenen Wirtschaftsjahres wieder zu erreichen. Trotz dieser niedrigen Sommerpreise und der außerdem gewährten Zahlungserleichterungen ließ infolge der schwierigen Lage der landwirtschaftlichen Verbraucher der Absatz zu wünschen übrig. Bis Ende des Jahres gelang es uns jedoch, unsere Mitgliedswerke von ihren Lagervorräten im wesentlichen zu befreien.

In ausgebrauchter Gasreinigungsmasse konnten alle angelieferten Mengen glatt abgesetzt werden. Die Zellstoffindustrie war für die anfallenden Schwefelmassen voll aufnahmefähig, während allerdings eine Reihe von Gelbkali-Fabriken die Verarbeitung von blauhaltigen Massen einzustellen sich genötigt sah, da gegenüber der Konkurrenz der synthetischen Ware auch in diesem Artikel nicht mehr mit Nutzen gearbeitet werden konnte. Die an sich nicht sehr großen Mengen konnten jedoch bei den verbleibenden Verarbeitern im Westen stets untergebracht werden.

Das Geschäft in Retortenkohle hat sich im Geschäftsjahr bei allmählich sich bessernden Preisen günstig entwickelt. (1361)

* **Th. Goldschmidt A.G. Essen.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1925 ist in seinem Verlaufe recht ungleichmäßig gewesen. Der Absatz ließ sich im Anfang befriedigend anging dann aber in einzelnen Betrieben derart zurück, daß ein Teil unserer Erzeugung Monate hindurch auf Lager gelegt werden mußte und Ende des Jahres noch nicht völlig untergebracht war. Auch die Folgen des Krieges und seiner zweiten Auflage, der Ruhrbesetzung durch die Franzosen, die uns von wichtigen Rohstoffen und Absatzgebieten des Weltmarktes abgeschnürt und die Entstehung neuer Konkurrenz im Ausland begünstigt hatten, haben im Berichtsjahre noch nachgewirkt. Besonders stark ist davon unser Zinnhüttenbetrieb, in dem wir überseeische Erze verschmelzen, betroffen worden, weil die wichtigsten Rohstoffquellen in den Zeiten der Abschnürung in ausländische Abhängigkeit gekommen sind. Da ausreichender Ersatz zu angemessenen Preisen nicht zu beschaffen ist, haben wir den Betrieb unserer Hütte

wesentlich einschränken müssen. Besonders drückend sind auch wieder die hohen Abgaben für soziale Lasten und Steuern gewesen. Allein die von uns und von unseren Beteiligungen aufgebracht Steuern belaufen sich auf über 1 Million M.

Die geschilderten Schwierigkeiten sind für uns ein besonderer Anlaß gewesen, unsere Bemühungen um Kostenabbau und um Verbilligung unserer Gütererzeugung auch im Berichtsjahre fortzusetzen. Wir haben dadurch unsere Konkurrenzfähigkeit namentlich auch dem Ausland gegenüber wesentlich gestärkt mit dem Ergebnis, daß wir trotz der erwähnten ungünstigen Einwirkungen unseren Umsatz gegenüber dem Vorjahre haben erhöhen können. Besonders hat das Geschäft in Schienenschweißungen eine starke Belebung erfahren, weil die Straßenbahnen, die in der Kriegs- und Nachkriegszeit die Instandsetzung und den Ausbau ihrer Geleise zurückstellen mußten, zu umfangreichen Erneuerungen übergegangen sind.

So kann das Ergebnis des Jahres 1925 für unsere Betriebe im ganzen doch als ein Fortschritt gegenüber dem Vorjahre bezeichnet werden.

Trotzdem sind wir nicht in der Lage, die Zahlung einer Dividende vorzuschlagen, weil die Neufeldt & Kuhnke, Kommanditgesellschaft in Kiel, von deren Kapital wir den größeren Teil besitzen, im vergangenen Jahre mit Verlust gearbeitet hat, der, obwohl ihm bereits teilweise Rechnung getragen ist, eine weitere Abschreibung von 600 000 M. auf unser Beteiligungs-Konto angezeigt erscheinen läßt. An die Spitze der Geschäftsleitung in Kiel haben wir jetzt Herrn Dr. Bernhard Goldschmidt gestellt, der aus diesem Grunde aus unserem Vorstände ausgeschieden ist.

Andere Beteiligungen haben zufriedenstellend gearbeitet, die Einnahmen werden unserem Geschäftsjahr 1926 zu gute kommen.

Die Mittel zur Verbesserung und Ausgestaltung der Betriebe bei uns und unseren Tochtergesellschaften haben wir uns verschafft einmal durch Verkauf von nom. M. 923 200 nicht gewinnberechtigter Aktien zum Nennwert. In unserer Bilanz ermäßigt sich daher die Bewertung dieser Aktien entsprechend (vergl. unseren Bericht zur Reichsmark-Eröffnungsbilanz). Ferner haben wir einen mehrjährigen Kredit von 4 200 000 M. aufgenommen, von dem zu Ende des Berichtsjahres etwas über ein Drittel in Anspruch genommen war.

Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1925 beträgt nach Abzug aller Unkosten und der vorhin erwähnten Abschreibung 451 317 M. Wir schlagen vor, hiervon 6 % Dividende auf die Vorzugsaktien auszuschütten und den Restbetrag von 433 317 M. auf neue Rechnung vorzutragen. (1395)

* **Chemische Werke vorm. H. & E. Albert Amöneburg-Biebrich.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet:

„Das Düngemittelgeschäft zeigte in den ersten Monaten des Jahres 1925 eine erfreuliche Entwicklung. Der Absatz nahm in der Frühjahrsverbrauchszeit erheblich zu, und der Wiederaufbau der durch den Krieg stark zurückgeworfenen Superphosphatindustrie machte gute Fortschritte. Im zweiten Halbjahr änderte sich jedoch das Bild, als die Roggenpreise, in denen sich die Lage der deutschen Landwirtschaft am deutlichsten widerspiegelt, von Monat zu Monat immer weiter zurückgingen und von 272,50 RM. im Januar schließlich auf 133,50 RM. für die Tonne im November anlangten, d. h. auf einem Tiefstand, der, abgesehen von einigen Monaten des Jahres 1924, seit Jahrzehnten nicht mehr erlebt worden war. Wie nachteilig dieser Preisrückgang bei dem übermäßigen Steuerdruck und den gestiegenen Produktionskosten auf die Kaufkraft der landwirtschaftlichen Bevölkerung, namentlich im Osten, einwirken mußte, ist ohne weiteres klar. Der geringe Erlös für die sonst gut ausgefallene Kartoffelernte trug zur Verschärfung dieser Notlage noch erheblich bei. Die stark gesunkene Kaufkraft der Landwirtschaft machte sich bald im ganzen Wirtschaftsleben fühlbar und beeinträchtigte den Bezug von Düngemitteln in der Herbstverbrauchszeit derart, daß der Vorsprung vom Frühjahr zum Teil wieder verloren ging, obwohl die Industrie alles aufbot, um der Kreditbedürftigkeit der Landwirtschaft im weiten Umfang entgegenzukommen.

Das Chemikaliengeschäft hatte zeitweilig ebenfalls unter Absatzmangel zu leiden; trotzdem konnte der Export, wenn auch vielfach unter erheblichen Schwierigkeiten, gesteigert werden.

An der Industriebelastung auf Grund des Dawes-Guthachtens ist unsere Gesellschaft nach dem Aufbringungsgesetz für 1926 mit einer Jahresleistung von 20 321,20 RM. beteiligt.“

Der Reingewinn des Berichtsjahres beläuft sich auf 546 130 Mark; es soll eine Dividende von 6 % zur Verteilung gelangen. (1360)

* **Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer Aktiengesellschaft Berlin-Grünau.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Der Umsatz des Jahres 1925 wies gegenüber dem Vorjahre eine nicht unbedeutende Steigerung auf. Wenn sich diese in den Ergebnissen nicht genügend auswirkte, so waren die Gründe verschiedene. Zunächst sind wir ebenso wie der größte Teil der deutschen chemischen Industrie stark auf den Export eingerichtet. Dieser wird immer noch durch Zoll- und andere Maßnahmen des Auslandes erheblich zurückgedrängt. Außerdem sind nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen anderen Ländern, gegenüber dem normalen Bedarf die Produktionsanlagen stark gewachsen, während der Gesamtkonsum gegenüber der Vorkriegszeit eher zurückgegangen ist. Die Folge dieser allgemeinen Ueberproduktion waren heftige Preiskämpfe, die, auch wenn sie schließlich zu einer Verständigung führen, zunächst in der Regel mit erheblichen Opfern verbunden sind.

Um die vergrößerten Ausgaben in ein angemessenes Verhältnis zum Umsatz zu bringen, ist die Auffindung und Ausnutzung neuer Arbeitsgebiete notwendig. Die hierfür aufgewandten Ausgaben für Versuche und Einrichtungen erhöhen natürlich unsere Unkosten und können sich nur allmählich gewinnbringend auswirken. Wir halten aber diese Ausgaben auch für die Folge für notwendig, da wir nicht nur auf die Rentabilität der Gegenwart, sondern auch der weiteren Zukunft bedacht sein müssen.

Der vorliegende Rechnungsabschluß schließt nach Vornahme von Abschreibungen im Betrage von 101 264 M. mit einem Ueberschuß von 43 015 M. ab. Wir schlagen vor, nach Zuweisung von 5 % des Reingewinns an den Reservefonds und Verteilung von 6 % Dividende auf die Vorzugsaktien, die verbleibenden 39 505 M. auf neue Rechnung vorzutragen. (1375)

* **Merck'sche Guano- & Phosphat-Werke A.-G. Hamburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das Düngemittelgeschäft brachte uns im Jahre 1925 eine starke Enttäuschung. Die Landwirtschaft war nicht einmal in der Lage, Dünger in notwendigem Umfange zu beziehen. Um den Bezug möglichst zu erhöhen, wurden die Preise wesentlich ermäßigt, trotzdem sich die Herstellungskosten im Laufe des Jahres fortdauernd erhöhten; aber der gewünschte Erfolg blieb dennoch aus.

Es wäre trotzdem möglich gewesen, zu einem besseren Ergebnis zu kommen, wenn Steuern und soziale Lasten nicht so schwer auf uns lasteten. Wir mußten im Berichtsjahre etwa 250 000 M. = 8 1/2 % des Aktienkapitals dafür hergeben!

Wir beantragen, den Betrag der Rentenbankbelastung, erhöht von 199 770 M. auf 200 000 M., auf ein neues Konto „Sonderrücklage“ umzubuchen.

Die augenblickliche Höhe der Kreditoren und der gegebenen Akzepte ist, wie jedes Jahr, eine Folge der großen Bestände, die wir für die Frühjahrsbestellzeit bereithalten müssen.

Unsere Außenstände haben wir sorgfältig durchgesehen. Wo Abschreibungen nötig erschienen, sind sie gemacht worden. Die Ausfälle waren nicht hoch.

Die Anleiherechnung teilten wir ein in Anleihesteuerechnung 135 628 M. und Anleiherechnung 58 878 M.

Der letzte Betrag dient zur Aufwertung der noch nicht eingelösten Obligationen.

Der Zugang auf „Wertpapiere und Beteiligungen“ ist durch die Teilnahme am Ankauf einer Düngerefabrik entstanden.

Unsere Werke wurden in gutem Zustande erhalten. In Harburg hatten wir eine Senkung der Dampfkessel. Es kostete uns 40 000 M., diesen Uebelstand endgültig zu beseitigen.

Für Neubauten verausgabten wir laut Abschlußrechnung im ganzen 92 595 M. einschließlich der Aufstellung einer neuen Magnesitmühle in unserem Harburger Werk.

Den verbleibenden Rest der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 6 861 M. beantragen wir auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Lage des Geschäfts zwang uns weiter zu größter Sparsamkeit. Es kann aber alles nichts nützen, wenn der Steuerdruck, besonders auch in den Gemeinden, und der Druck der sozialen Belastungen im jetzigen übergroßen Umfange fort dauert. (1374)

* **Chemische Werke Grenzach Aktiengesellschaft Grenzach (Baden).** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die wirtschaftliche Depression

im Jahre 1925 hat die zu Anfang des Geschäftsjahres bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten nicht voll zur Geltung kommen lassen. Der Mangel an Barmitteln und die übermäßigen Steuerlasten haben auch in unserem Abnehmerkreis selbst alte Firmen des Drogengroßhandels in Schwierigkeiten gebracht. Der Absatz nach dem Ausland ist durch die Schutzzollpolitik vieler Länder sehr erschwert. Trotzdem hat sich unser Gesamtumsatz gegen das Vorjahr nicht unwesentlich erhöht. Durch Erweiterung wichtiger Fabrikationsanlagen und durch Verbesserung von Verfahren wurde unsere Leistungsfähigkeit erheblich gesteigert. Unsere Spezialpräparate erfreuten sich reger Nachfrage. Nach sorgfältiger klinischer Prüfung haben wir ein neues Diabetikernährmittel „Salabrose“ in den Handel gebracht.

Im Juni v. J. vereinigten wir unsere kaufmännische Abteilung mit unserer wissenschaftlichen Abteilung in neuen Räumen in Berlin.

Die im Jahre 1922 ausgegebene Obligationsanleihe haben wir zum 15. Februar 1926 gekündigt und für die nicht zurück erhaltenen Stücke den 30% des Goldwertes betragenden Rückkaufpreis hinterlegt. Die Löschung der Sicherungshypothek ist inzwischen erfolgt.

Nach Abzug sämtlicher Unkosten, Abschreibungen auf Maschinen, Gebäude und Mobiliar ergibt sich ein Reingewinn von 322 876 M.

Der Geschäftsgang in den ersten Monaten des laufenden Jahres war nicht unbefriedigend. Eine bestimmte Voraussage läßt sich bei der unsicheren Wirtschaftslage nicht machen.“ Es soll eine Dividende von 8% auf das Grundkapital von 3 Millionen Mark gezahlt werden. (1373)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

C. A. F. Kahlbaum Chemische Fabrik G. m. b. H., Adlershof. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 13. 4. 1926 eingetragen: Die Prokura des Otto Söhlmann ist erloschen.

C. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 7. 5. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Chemiker Dr. Curt Costard und dem Kaufmann Franz Schellenberg, beide in Leipzig. Sie dürfen die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik Helical Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 8. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 2. 2. 1926 hat die Umstellung des Stammkapitals auf 1200 M. beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 2. 2. 1926 im § 5 abgeändert worden.

Chemische Fabrik Bietigheim, Inhaber Robert Wohlfarth, Sitz: Bissingen a. E. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 28. 1. 1926 eingetragen: Die Firma wird von der Witwe des seitherigen Inhabers, Frida Wohlfarth, geb. Liebermann, in Bissingen a. E. weitergeführt.

Chemische Düngerefabrik Rendsburg, Sitz: Rendsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rendsburg ist am 8. 5. 1926 eingetragen, daß durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 4. 1926, der § 14 Ziffer 1 der Satzung abgeändert worden ist.

Chemische Fabrik Draschwitz-Renden Weise & Co. in Draschwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 6. 5. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Franz Loose in Zeitz ist erloschen.

Standard Lack Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 5. 1926 eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Herstellung und Vertrieb von Lack, Firnissen und verwandten Gegenständen und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Laut Beschluß vom 11. 3. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Gegenstandes des Unternehmens und der Vertretung abgeändert und nach Maßgabe der Verhandlung vom 11. 3. 1926 völlig neu gefaßt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn aber mehrere ordentliche oder stellvertretende Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern die Befugnis beilegen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Geschäftsführer Hachenburg und Benzmann sind jeder allein vertretungsberechtigt.

Mitteldeutsche Stickstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 5. 1926 eingetragen: Die Prokuren Erich Borgs, Richard Bencke, Georg Trumppf, Wilhelm Georg Poetsch, Dr. Georg Haese, Dr. Wilhelm Schenke, Josef Sacmmer, Walter Majert, Otto Schroedter, Friedrich Wilhelm Zehl, Johannes Wähnelt, Dr. Paul Ferencz, Dr. Karl Volkmann, Hugo Burger und August Frenzel sind erloschen. Dr. phil. Siegfried Taub ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Grafenorter Kohlensäure-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 17. 4. 1926 eingetragen: Die Firma wird von Amts wegen gelöscht.

Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation in Triebes. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeulenroda ist am 6. 5. 1926 eingetragen, daß der Gesellschaftsvertrag in § 15 (Vertretungsbefugnis) abgeändert ist.

Vereinigte Glanzstoff-Fabriken A.-G., Elberfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elberfeld ist am 12. 4. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 8. 4. 1926 ist das Grundkapital von 30 600 000 M. um 12 000 000 M. auf 42 600 000 M. erhöht worden durch Ausgabe von 40 000 Stück auf den Inhaber lautende neue Stammaktien über je 300 M. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 5. 1926 eingetragen: Die laut Generalversammlungsbeschluß vom 20. 12. 1919 im Jahre 1920 ausgegebenen 1 250 000 M. Vorzugsaktien sind eingezogen worden.

Ernst Heidtmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 8. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 27. 4. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit Düngemitteln. Stammkapital: 5000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Johann Emil Amandus Ernst Heidtmann, zu Lockstedt, und Carl Wells, zu Hamburg, Kaufleute.

Magroß-Fabrikation chemischer Produkte, Spezialität: Schuhcreme, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Luckenwalde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Luckenwalde ist am 5. 5. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik Schöler, Inh. Hugo Schöler u. Willy Apel in Naumburg a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Naumburg ist am 5. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Goerz Photochemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Mügeln bei Pirna, Sitz: Heidenau. Hauptniederlassung in Berlin-Steglitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 8. 5. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung Heidenau ist aufgehoben und die Firma damit erloschen.

Farb- und Gerbstoffwerke Carl Flesch jr., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 12. 5. 1926 eingetragen: Die Prokura Willi Jander ist erloschen.

Chemische und pharmazeutische Werke Mayer-Alapin Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 12. 5. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Fritz Reuter und Christian B. Heiler sind erloschen.

Teerprodukte & Klebstoff-Fabrik Rheinau Günther Dinkler, Mannheim-Rheinau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 12. 5. 1926 eingetragen: Die Prokura des Ludwig Seel ist erloschen.

Chemische Fabrik Milbertshofen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 12. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 8. 4. 1926 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Hans Strauß, Apotheker in München, Firma erloschen.

Aktiengesellschaft für Kohlensäureindustrie Berlin, Zweigniederlassung Hemelingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Achim ist am 6. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 10. 1925 ist der das Grundkapital betreffende § 5 des Gesellschaftsvertrags geändert und der Gesellschaftsvertrag in vollem Umfange neu gefaßt. Die Firma lautet jetzt: **Aktiengesellschaft für Kohlensäure-Industrie.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: Herstellung, Erwerb und Verwertung von chemischen Produkten, insbesondere flüssiger Kohlensäure und anderer verflüssigter

oder verdichteter Gase, sowie von Maschinen, Gefäßen und Apparaten, die zur Herstellung oder Verwendung dieser Gegenstände dienen, ferner Erwerb und Ausnutzung von gewerblichen Schutzrechten und die Beteiligung an anderen, den Interessen der Gesellschaft dienenden Unternehmungen. Durch bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 19. 10. 1925 ist das Grundkapital um 130 000 M. auf 2 230 000 M. erhöht. Das Grundkapital zerfällt jetzt in 2230 auf den Inhaber lautende Aktien über je 1000 M. Ein vom Aufsichtsrat zum Generaldirektor ernanntes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Firma allein zu zeichnen. Im übrigen bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Hennige & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. Die Firma ist am 12. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, insbesondere von Speziallösungen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer sind der Fabrikbesitzer Max Hennige und der Chemiker Dr. Heinrich Pohl, beide in Magdeburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 3. 1926 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vorm. Rößler, Zweigniederlassung Pforzheim in Pforzheim mit dem Hauptsitz in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Bernhard Schiebler ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Fabrik Alfred Caro, Potsdam. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 4. 5. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

C. A. F. Kahlbaum, Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 5. 1926 eingetragen: Die Prokura des Georg Bruchmüller ist erloschen. Direktor Dr. Walter Zeiß in Berlin, Direktor Dr. Julius Weltzien in Berlin sind zu ordentlichen Geschäftsführern, Willy Graßmann ist zum stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

Nova Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Schröder.

Chemische Werke Wittenau Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 5. 1926 eingetragen: Dr. Johannes Croner ist verstorben. Konkursverwalter Karl von Stechow in Berlin ist gemäß § 29 BGB. zum einstweiligen Liquidator bestellt.

Rhenusit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lack- und Farbenfabrik in Duisburg-Beeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 30. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 11. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Friedrich Lösch ist als Geschäftsführer abberufen.

Gesellschaft für Teerverwertung mit beschränkter Haftung in Duisburg-Meiderich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 6. 5. 1926 eingetragen: Die Prokura des Eduard Viertel ist erloschen. Dem Dr. Fritz Kraft in Duisburg-Meiderich ist satzungsgemäße Gesamtprokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist. Der stellvertretende Geschäftsführer Hans Schilling ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Fabriken Kunheim & Co. Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L., Sitz: Senftenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Senftenberg ist am 8. 5. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung hat am 18. 12. 1925 der Uebertragung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes ohne Liquidation auf die Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft in Köln gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft nach Maßgabe des Vertrags vom 17. 12. 1925 zugestimmt. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Deutsche Superphosphat-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Breslau (Sitz der Hauptniederlassung: Berlin). Die Zweigniederlassung ist am 7. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Verfolgung wirtschaftlicher Aufgaben der deutschen Superphosphat-Industrie. Das Stammkapital beträgt: 50 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Gustav Kühn in Hannover. Dem Kaufmann Peter Teetzmann in Charlottenburg ist Gesamtprokura erteilt. Dem Kaufmann Bruno Müller in Breslau und

dem Kaufmann Hans Neumann in Berlin-Lichterfelde ist unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung der gestalt Gesamtprokura erteilt, daß ein jeder von ihnen mit dem anderen gemeinschaftlich oder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen, dessen Prokura nicht beschränkt ist, oder mit einem Geschäftsführer zur Vertretung befugt ist. Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 28. 7. 1925. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Im Falle nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft durch diesen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich, im Falle mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschaft dauert bis zum 31. 5. 1930. Erfolgt keine Kündigung gemäß § 18 der Satzung, so setzt sie sich in der dort bestimmten Weise fort.

Huth & Richter, Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Wörlitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 12. 5. 1926 eingetragen: Der Generalversammlungsbeschluß vom 14. 1. 1926 über die Herabsetzung des Grundkapitals ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 200 000 M.

Brockwitzer Lack- und Lackfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brockwitz. Die Firma ist am 12. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 5. 1926 errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Lacken, Lackfarben und verwandter Produkte sowie deren Vertrieb. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufmannschräufel Ilse Krumboltz, geb. Michaelis, in Coswig (Bez. Dresden) und der Fabrikdirektor Dr. Otto Schmidt in Dresden. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, dann wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Chem. Fabrik Heinrich Schneider, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 8. 5. 1926 eingetragen: Liquidation beendet, Firma erloschen.

Siegerländer Farbwerk G. m. b. H. in Weidenau. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Siegen macht unterm 17. 5. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der in Liquidation befindlichen Firma am gleichen Tage, 12 Uhr 10 Minuten mittags, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter ist der Verwalter Alfred Stähler in Weidenau. Offener Arrest mit Anzeigepflicht und Anmeldefrist bis zum 4. 6. 1926. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 10. 6. 1926, vormittags 10½ Uhr.

Max Eichenberg, Inhaber der Chemischen Fabrik Max Eichenberg in Mollsee. Das Amtsgericht Bordesholm macht unterm 15. 5. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma das Konkursverfahren eingestellt ist, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. (1390)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), den 19. Mai 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkalk (fest, 85–95%) 500–510; Aetznatron (fest, entfärbt) 155–160; Ammoniak (22% Be) —; Aluminiumsulfat (17%) 97–100; Aluminiumacetat (in Lösung, 15% Be) 135–140; Alaun (gew., in Stücken) 105–110; Chromalaun (krist.) 175–185; Salmiak (pour piles) 350–365; Ammonsulfat (gew.) 175; Chlorcalcium (geschm.) 50–53; Chlorkalk (108–110%) 89–92; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 155–160; Bariumchlorid (krist.) 135–145; Bariumsuperoxyd (87%) 415–425; Zinnoxid (pulverförmig) 4600–4630; Zinnchlorid (wasserfrei) 3100–3150; Eisensulfat (krist.) 33–36; Eisenchlorid (trocken) 215–220; Magnesiumsulfat (techn.) 89–92; Magnesiumchlorid (geschm.) 67–70; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 425–435; Chlorkalium (gew.) 64–67; Bromkalium (krist. rein) 2375–2425; Jodkalium (krist., rein) 275–285 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 275–280; Kaliumsulfat (gereinigt) 255–260; Kaliummetabisulfat (krist.) 500–515; Kaliumpermanganat (techn.) 1075–1100; Blutlaugensalz (gelbes) 1250–1275; Blutlaugensalz (rotes) 3050 bis 3250; Kalksalpeter (gereinigt) 275–280; Kaliumphosphat (krist., techn.) 115–150; Mennige (versch. Sorten) 580–610; Bleiglatte (pulverförmig) 580 bis 590; Bleiweiß (pulverförmig) 610–650; Zinkchlorid (fest) 305–310; Zinksulfat (krist., techn.) 180–190; Zinkweiß (versch. Sorten) 530–710; Soda (calc., 98–99%) 50–52; Soda (krist.) 31–33; Natriumbicarbonat (techn.) 74–77; Natriumsulfat (krist.) 33–34; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 37–39; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 185–190; Natriumsulfid (krist.) 97–106; Natriumhyposulfid (techn.) 120–125; Natriumhyposulfid (photogr.) 125–130; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 300–305; Natriumnitrit (krist.) 270–280; Natriumbichromat (krist.) 435–450; Kupfersulfat (krist.) 335–345; Schwefelsäure (66%) 40–42,50; Salpetersäure (36%, weiß) 220–225; Salzsäure (20–21%, gew.) 30–32.

Holland (Amsterdam), 19. Mai 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 83–87; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 15–17; Anilinöl 75–79; Anilinsalz 73–76; Antichlor 10–11,50; Arsenik (weiß) 31–35; Aetznatron (76–77%) 16,25–17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 71–74; Bittersalz 3,50–4,00; Bleizucker 52–54; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 45–48; Bromkali 178–182; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 10,50–11,10; Chlorcalcium (70–75%) 5,75–7; Chlorkalk 9,50–10,75; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 26,50–28;

Chromalaun 17,50—19; Citronensäure 162—167; Eisenvitriol 4—5; Essigsäure (80%) 38—42; essigsaures Natrium 27—29; Formaldehyd (40% vol.) 46—48; Glaubersalz (krist.) 3,50—4; Glycerin (zweimal raff.) 103—107; Harnstoff 75—85; Jodoform 27—29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,50—10,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 72—75; Kalisaltpeter (gemahlen) 28—32; Kaliumbichromat 45,50—47; Kupfersulfat (98—100%) 26,50—28; Lithopone (Rotsiegel) 22,50—24,50; Milchsäure (50% vol.) 36—39; Morphinum —; Natriumbicarbonat 12—13,75; Natriumbichromat 36—39; Natriumnitrit 26—30; Natriumsulfat 11—12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 41—47; Natronsalpeter 19—20,50; Natronwasserglas (38—40%) 5,50—7; Oxalsäure (krist.) 28—30; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38—40; Rhodanammium 130—150; Salicylsäure 175—185; Salmiak (krist.) 22,50—24; Salpetersäure (36%) 18—19; Salzsäure (techn.) 2—2,80; Schwefelkohlenstoff 19,50—21,25; Schwefelnatrium (60—62%) 11,50—12,75; Schwefelsäure (66% B) 2,90—3,90; Soda (98—100%) 7,50—8,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140—145; Weinsäure 118—126; Zinkweiß (Rotsiegel) 46—49.

Oesterreich (Wien), 18. Mai 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzalkali (88—92) 114; Aetznatron (128—130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 147; Bleiweiß (chem. rein) 165; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39—41%, krist.) —; Chlorbarium (krist.) 98—100% 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75) 21; Chlorkalk (110—115) 31; Chromalaun 70; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 113; Eisenvitriol 14; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bb, chem. rein) 310; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98—99) 85; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% vol.) 145; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60—62) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96—98) 98; Salzsäure (20—22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66% B) 20; Soda (Ammoniak-, 96—98) 32; Soda (bic. R.) 48; Soda (krist.) 17; Terpentinöl (inländ.) 280; Terpentinöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten (New York), den 10. Mai 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05 bis 0,05½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03—0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10½—0,10¾; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13—0,15; Ammoniak (26%) 0,03½—0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½—0,11½; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75—1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90—2,00 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,08½—0,09; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18—0,19; Aethylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85½—4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,34—0,48½ (Gall.); Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07½—0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 83—85 (t); Bariumnitrat 0,07½—0,08; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsuperoxyd 0,14—0,15; Bleiglätte (commercial) 10,60 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax (krist., 10%) 0,09—0,09½ (barrels); Brom (47—48) 0,17—0,18; Butylalkohol (ab Werk) —; Borsäure 0,09—0,09½ (barrels); Calciumcarbid 0,05—0,06; Calciumchlorid (73 bis 75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,78—0,80; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½—0,06; Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20—0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04—0,05; Citronensäure (krist., einh.) 0,45; Cremon tartari (einh.) 0,21½—0,21¾; Cyankalium 0,52—0,55; Cyannatrium (98—98½, einh.) 0,19—0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13—15 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46—11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57—8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32—0,38; Essigsäure Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13—0,13½; Formaldehyd (40%) 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 23—25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½—0,18¾; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38—0,38½; Kalisaltpeter (krist.) 0,07½—0,07¾; Kaliumbichromat 0,08½ bis 0,09; Kaliumjodid 3,75—3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½—0,15; Kupfersulfat (99%) 4,75—4,85 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½—0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75—2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90 bis 2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20—1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,85—2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,10; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,57—0,61 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68—0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½—0,14; Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,52—0,55; Natriumacetat 0,04½—0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06½—0,06¾; Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼; Natriumfluorid 0,09—0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98%, einheim.) 0,09½—0,09¾; Natriumsalicylat 0,37—0,39; Natriumsulfat (Wasserglas, 80%, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20—22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75—4,10 (100 lbs.); Natriumsulfid 0,03½—0,03¾; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10 bis 0,10½; Oleum (20%, tanks) 18—20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10½ bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,22½—0,37½; Phosphor (roter) 0,65; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,17—0,18; Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05½—0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,07; Salpetersäure (36%) 4,75—5 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,90—1 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30—3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfr., in Stahlzyl.) 0,15—0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06½ (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat 0,08—0,08½; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentinöl 0,84—0,85 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½—0,06¾; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29; Zinkcarbonat 0,13—0,15; Zinkchlorid (gekörnt) 0,09½—0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03½—0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,42½—0,43; Zinnchlorid 0,17½—0,17¾; Zinnoxyd 0,66—0,68. — **Kohlenteerprodukte.** Alphanaphthol (raff.) 0,90—0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65; Anilinöl 0,17—0,17½; Anthracen (80—85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90—1,00; Benzaldehyd (U.S.P., IX) 1,15—1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70; Benzidin (Base) 0,72—0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55—0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24; Betanaphthylamin (rein) 1,35—1,40; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68; Carbol-säure (U.S.P.) 0,22—0,23; Cresylsäure (97—99%, ab Fabrik) 0,63—0,72; Chlor-

benzol 0,08½—0,09½; Dimethylanilin 0,36—0,32; Dinitrobenzol 0,16—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,34; Diphenylamin 0,45—0,48; H-Säure 0,63—0,68; Nitrobenzol 0,09½—0,10½; Orthoamidophenol 2,15—2,25; Paracitranilin 0,50—0,52; Fthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21; Pikrinsäure 0,30—0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30—0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27—0,32; Sulfatalsäure 0,16—0,18; Toluidin 0,93—0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (1389)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 5.	19. 5.	Aktien	26. 5.	19. 5.
Byk-Guldenw.	52,—	54,25	Köln-Rottw.	79,75	81,25
Chem. F. Buckau	—	76,—	Linde's Elmasch.	131,—	139,75
„ Grönaue	54,—	56,—	Litphonfabrik	48,50	48,—
„ v. Heyden	78,—	84,—	Nitritfabrik	19,75	19,75
„ Milch & Co.	57,—	56,—	Oberschl. Koksw.	67 1/8	71,25
„ Gelsenk.	70,—	69,25	Rasquin, Farb.	53,25	57,—
„ W. Albert	100,75	101,75	Rh. W. Sprengst.	58,—	59,—
„ W. Brockhues	47,75	47,50	Rhen. Verein ch. F.	62,—	61,25
Concordia chem. F.	54,—	55,50	J. D. Stiedl	56 1/2	59,75
Dynamit Nobel	79,00	79,75	Rütgerswerke	75,—	77,50
Egestorff, Salz.	75,50	74,75	H. Scheidemandel	87,50	86,75
Fahlberg List	86,—	80,50	Schering, Chem.	131,25	133,75
I. G. Farbenindustr.	181,—	171,—	Sprengst. Carb.	49,50	48,—
Gehe & Co.	—	54,—	Staufert Chem.	50,—	52,75
Th. Goldschmidt	73,50	75,75	Thür. Bleiweiß	64,50	55,—
Harkort Bergw.	67,—	62,—	Union Chem. Fabr.	49,75	47 1/8
Heine & Co.	46 1/8	48,80	Ver. chem. Wk. Chl.	—	120,—
Jeserich Asphalt	96,50	97,50	„ Giesstoff F.	260,—	264,—
C. A. F. Kahlbaum	112 1/8	113,25	„ Ultramarinfabr.	114,—	110,—

Devisen	26. 5.	21. 5.	Devisen	26. 5.	21. 5.
Argentinien	1,688	1,684	Italien	15,08	14,7
Kanada	4,199	4,200	Jugoslawien	7,412	7,407
Japan	1,975	1,969	Dänemark	110,90	110,41
Türkei	2,290	2,231 1/2	Portugal	21,480	21,580
England	20,428	20,428	Norwegen	90,75	90,90
Ver. Staaten	4,20	4,20	Frankreich	13,66	12,99
Brasilien	0,641	0,619	Tschechoslowakei	12,448	12,44
Uruguay	4,310	4,300	Schweiz	81,81	81,25
Holland	168,75	168,90	Bulgarien	3,050	3,064
Griechenland	5,60	5,60	Spanien	61,25	60,84
Belgien	13,25	13,46	Schweden	112,88	112,40
Danzig	80,97	80,97	Oesterreich	69,215	69,84
Finnland	10,57	10,57	Ungarn	5,865	5,885

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzstatistikumsrechnungsstelle). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 110 vom 14. 5. 1926.)

Estland	100 est. Mark	1,10	Britisch Straits	100 Dollar	237,95
Lettland	100 Lett. Rubel	80,85	Settlements	100 Dollar	226,65
Litauen	100 Litau	1,60	Brit.-Hongkong	100 Dollar	226,65
Luxemburg	100 Litau	41,45	China	100 Tael (Sib.)	286,35
Polen	100 Zloty	15,40	Schanghai	100 Goldpeso	362,10
Rußland	1 Tschernowonez	21,65	Argentinien	100 Goldpeso	51,60
Aegypten	1 ägypt. Pfund	20,95	Chile	100 Peso	204,70
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,10	Mexiko	100 Peso	45,90
			Peru	1 peruan. Pfund	151,90
			Uruguay	100 Peso	49,46

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	26. 5.	19. 5.
Elektrolytkupfer	181 1/4	181 1/4
Raffinadekupfer 99—99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	84—85	84—85
Hüttenrohznick (freier Verkehr)	58 1/4—59 1/4	59—59 1/4
Zink, umgeschmolzen	285—290	285—290
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	240—250	240—250
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	240—250	240—250
Reinnickel	115—120	125—130
Antimon-Regulus	89—90	89 1/4—90 1/4
Silber in Barren per 1 kg	—	—

Versammlungskalender.

1. Juni: A.-G. Georg Egestorffs Salzwerke und Chemische Fabriken, Hannover, 54. ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Verwaltungsgelände der Gesellschaft, Hannover, Kurze Str. 3.
2. „ Chemische Fabrik und Farbwerke Dr. Kahl & Spitz A.-G., Köln-Mülheim, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Barmer Bankvereins, Köln.
3. „ Verein für chemische Industrie A.-G. Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus des Vereins, Moosstr. 62 zu Frankfurt a. M.
Chemische Industrie A.-G., Bochum, ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Verwaltungsgelände der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung G. m. b. H., Bochum.
4. „ Th. Goldschmidt A.-G., Essen, ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11½ Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft, Essen, Heilermannstr. 15.
5. „ Chemische Fabrik Buckau, Ammendorf (Saalkreis) ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Geschäftshaus der Th. Goldschmidt A.-G., Essen, Heilermannstr. 15.
7. „ Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Amöneburg bei Biebrich am Rhein, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen in Amöneburg bei Biebrich a. Rh. (1400)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 5. JUNI 1926

Nr. 23

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Voraussetzungen und Ziele der Stickstoff-Düngung und -Propaganda. *)

Vortrag des Herrn Professor Dr. Warmbold auf der internationalen Konferenz für Stickstoff-Propaganda in Biarritz, über die wir auf S. 389 der „Chem. Ind.“ berichtet haben.

Die Nutzung des Bodens hatte eine lange Entwicklung zu durchlaufen, ehe man daran dachte, zu düngen, d. h. den im Boden vorhandenen Vorrat an Pflanzennährstoffen künstlich zu vermehren, um die Erträge zu heben. Eine derartige Vermehrung des natürlichen Vorrats an Pflanzennährstoffen war jahrtausendlang nur durch Ueberflutungen mit nährstoffhaltigem Wasser oder durch das Aufbringen von Abfällen gewonnener Ernten, menschlicher Haushalte und der Viehhaltung möglich. Erst Liebig's Forschung schuf die Möglichkeit, über den Kreis dieser Stoffe hinaus eine Nährstoffzufuhr zum Boden vorzunehmen. Liebig setzte neben die natürlichen die künstlichen Düngemittel, die einen oder mehrere Pflanzennährstoffe in besonders reiner und konzentrierter Form enthalten.

Die Gewinnung und Herstellung von künstlichen Düngemitteln hat neue Industrien geschaffen, deren Wachstum noch nicht abgeschlossen ist. Der jüngste Zweig dieser Industrien ist die synthetische Stickstoffindustrie. Die Verwendung künstlicher Düngemittel ist im schnellen Wachsen begriffen und greift auf immer neue Teile der bebauten Erdoberfläche über, bei gleichzeitiger ständiger Verstärkung der verwendeten Mengen in den schon bisher der künstlichen Düngung erschlossenen Gebieten.

Es könnte hiernach scheinen, als ob alle Gebiete der Erde, die für den Anbau von Kulturpflanzen geeignet sind, auch ohne weiteres für die Anwendung von Kunstdüngemitteln in Betracht zu ziehen wären. Wie weit diese Auffassung verbreitet ist, zeigen die noch fortdauernden Versuche, alle Länder, die sich bisher von der Verwendung der künstlichen Düngung fernhielten, ohne Ausnahme dafür zu erschließen. Wie die Erfahrung zeigt, verspricht ein solches wahlloses Vorgehen keineswegs Erfolg. Die Gründe hierfür werden sich aus unserer weiteren Untersuchung zwanglos ergeben.

Es liegt auf der Hand, daß eine Veranlassung zur Düngung nicht bestehen kann, solange sich die Menschen lediglich aneignen, was die Natur ohne ihr Zutun hervorbringt. Aber auch die erste Bebauung des Bodens, die mit der Begründung fester Wohnsitze Hand in Hand zu gehen pflegt, gibt solange keine Veranlassung zur Düngung, als der Boden von Natur reich genug ist und gute Ernten hervorbringt. Selbst wenn durch längere Bebauung die Felder eine gewisse Erschöpfung zeigen und die Ernten zu sinken beginnen, liegt noch kein Zwang zur Düngung vor, solange es möglich ist, in geringer Entfernung von den Wohnsitzen jungfräulichen und unerschöpften Boden in Kultur zu nehmen und das ausgebaute Feld einer längeren Ruhe zu überlassen. Erst eine gewisse Knappheit an reichem, frucht-

barem Boden macht ein solches Verfahren unmöglich und führt dazu, entweder weniger fruchtbaren Boden in Kultur zu nehmen oder den guten Boden zu düngen.

Die Düngung beginnt mit der Verwendung der Abfälle der Ernten, menschlicher Haushalte und der Viehhaltungen. Die in diesen natürlichen Düngemitteln enthaltenen Nährstoffe reichen aber nicht aus, um die alte Fruchtbarkeit des Bodens wieder herzustellen. Das Verhältnis der Nährstoffe zueinander und ihre Löslichkeit pflegen auch in den seltensten Fällen so aufeinander abgestimmt zu sein, daß sie zur vollen Wirkung kommen.

Beschränkung der Düngung auf die Verwendung der natürlichen Düngemittel hat daher stetiges weiteres Sinken der Ernten und der Rente zur Folge. Eine Wendung vermag nur die Anwendung von Kunstdüngemitteln herbeizuführen.

Die künstlichen Düngemittel sind im Gegensatz zu den natürlichen Düngemitteln, die organischen Ursprungs zu sein pflegen, in ihrer Mehrzahl anorganische Verbindungen eines oder mehrerer Pflanzennährstoffe. Die Nährstoffe der künstlichen Düngemittel sind entweder in reinem Wasser löslich oder sie gehen mehr oder weniger schnell in dem Kohlensäure enthaltenden Bodenwasser in Lösung. Nur in gelöster Form können sie von der Pflanze verwertet werden und müssen in dieser Form den Pflanzen in der Zeit zur Verfügung stehen, in der die Pflanzen für die Aufnahme in besonders hohem Maße befähigt sind. Dies pflegt bei einjährigen Kulturpflanzen das Stadium der Jugendentwicklung, bei mehrjährigen Pflanzen der alljährliche Beginn einer neuen Wachstumsperiode zu sein. Rein empirisch läßt sich daher schon der voraussichtlich günstigste Zeitpunkt der Verwendung künstlicher Düngemittel bestimmen. Durch Versuche muß diese Kenntnis immer weiter vertieft werden.

Da die Aufnahme der Pflanzennährstoffe durch die Wurzeln erfolgt, hat die Regelung des Wasserhaushalts im Boden eine besondere Bedeutung; sowohl ein Ueberfluß wie auch ein Mangel an Wasser hindert eine gute Ausnutzung der Pflanzennährstoffe. Auch die mechanische Verfassung des Bodens, die von einem zweckmäßigen Zusammenwirken zwischen seiner Zusammensetzung, den Niederschlags- und Temperaturverhältnissen, den angebauten Kulturpflanzen und der Bearbeitung durch den Landwirt abhängig ist, muß nach Möglichkeit so gestaltet werden, daß sie eine leichte Aufnahme der Pflanzennährstoffe begünstigt. Gelingt es, die Zufälligkeiten der natürlichen Niederschläge durch künstliche Wasserzufuhr zu mildern oder gar auszuschalten, so ist damit in fast allen Fällen die Möglichkeit besonders großer Ernteerhöhungen und der Ausnutzung großer Kunstdüngermengen verbunden.

Bestimmen auch Boden und Klima sowie die Kulturmaßnahmen des Landwirts weitgehend die Art der Pflanzen, deren Kultur lohnend erscheint, so bleibt doch noch ein weiter Spielraum für die Auswahl von Sorten und Varietäten, die besonders befähigt sind, die Bedingungen eines bestimmten Standorts auszunutzen; je mehr diesem Umstande Rechnung getragen wird, desto größer ist die Wirkung des Kunstdüngers.

*) Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.

Jede Verbesserung der natürlichen Standortverhältnisse durch Regelung der Wasserzufuhr, Erhöhung der Menge der aufnehmbaren Nährstoffe und Pflege von Boden und Kulturpflanzen muß aber bei den Kulturpflanzen auf eine erhöhte Fähigkeit, diese Faktoren in größere Ernten umzusetzen, stoßen, wenn ein Erfolg erzielt werden soll. Aufgabe der Pflanzenzüchtung ist es, die Anlagen der Pflanzen so zu verändern, daß sie eine größere Gunst der Wachstumsbedingungen mit höheren Ernten zu lohnen vermögen.

Um einen vollen Erfolg der Kunstdüngung zu erzielen, muß dafür Sorge getragen werden, daß die zugeführten Nährstoffe durch die Kulturpflanzen, nicht aber durch die mit ihnen konkurrierenden Unkräuter verzehrt werden. Auch jede Schädigung der Kulturpflanzen durch pflanzliche und tierische Schädlinge muß, soweit es möglich ist, abgewendet werden.

Die Technik der Bodenbearbeitung, die Ziele der Pflanzenzüchtung und die Grundlagen der Kunstdüngung sind daher um so unlöslicher miteinander verknüpft, je höher die Ansprüche an die Ernten werden. Zweckmäßige Kunstdüngung kann daher nur untersucht und erprobt werden im engsten Zusammenhange mit dem Problem des Pflanzenbaues und der Pflanzenzüchtung.

Die Ausnutzung des Kunstdüngers hängt von so zahlreichen Faktoren ab, daß sie selbst für ein und dieselbe Kulturpflanze unter gleichen Boden- und Klimaverhältnissen im Laufe der Zeit sich ändern muß. Es kann daher, ganz abgesehen von den Verschiebungen in den Preisen der Erzeugnisse und den Kosten der Düngung, keine Empfehlungen von Kunstdüngergaben geben, die für längere Zeit als feststehend angesehen werden dürfen. Jeder Fortschritt auf dem Gebiete der Landbautechnik, der Pflanzenzüchtung und der Schaffung von neuen Kunstdüngerformen, ebenso jede Preisverschiebung zwischen dem geernteten Erzeugnis und dem aufgewendeten Kunstdünger müssen dazu führen, die Grundlagen für die empfohlenen Gaben zu ändern.

Wie die Erfahrung zeigt, macht bei unveränderten Preisen fortschreitende Landbautechnik und fortschreitende Pflanzenzüchtung die Anwendung immer höherer Kunstdüngergaben möglich und lohnend. Aber auch die Anwendung von Kunstdüngerformen, die den speziellen Bedürfnissen von Boden, Klima und Pflanzen besonders entsprechen, erhöht die mit Vorteil anzuwendenden Kunstdüngergaben. In der gleichen Richtung wirkt die Anpassung der zeitlichen Anwendung des Kunstdüngers an die besonderen Anforderungen von Boden, Klima und Pflanze.

So sehr die Forschung sich aller dieser Fragen anzunehmen begonnen hat, so unzureichend ist dennoch gegenwärtig unser Kenntnis auf diesem Gebiete. Es scheint, daß die Umwälzung in den Preisverhältnissen, die über Nacht neue Möglichkeiten für die Anwendung des Kunstdüngers eröffnete, ferner die besonders schnellen Fortschritte in der Erzeugung neuer Kunstdüngerformen und neuer Verbindungen von Nährstoffen untereinander weit vorausgeeilt sind der Erforschung der landwirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Düngung. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß alle Untersuchungen auf biologischem Gebiete nur dann zu sicheren Ergebnissen führen, wenn sie über verhältnismäßig lange Zeiträume ausgedehnt und in größerer Zahl und an verschiedenen Oertlichkeiten vorgenommen werden.

Hiernach ist es undenkbar, ein allgemein und allorts gültiges Verhältnis zwischen Kunstdüngung und Ernteerhöhung zu geben. Dieses Verhältnis befindet sich in dauerndem Fluß. Gleichwohl ist es aber für Westeuropa und die dort gebauten wichtigsten

Kulturpflanzen möglich, mit genügender Genauigkeit das Verhältnis zwischen Kunstdüngeraufwand und Ernteerhöhung anzugeben. Hierbei zeigt sich, daß wahrscheinlich unter sonst gleichen Verhältnissen die Ernteerhöhungen mit wachsender geographischer Breite abnehmen.

Es wird ziemlich allgemein angenommen, daß steigender Aufwand von Kunstdünger auf die Einheit des Düngers einen sinkenden Erntezuwachs hervorbringt, und zwar um so mehr, je stärker man die Kunstdüngergaben erhöht. Innerhalb der in Westeuropa bis jetzt üblichen Kunstdüngergaben trifft dies jedoch nicht zu, wenn alle sonstigen Bedingungen des Pflanzenwachstums gleichzeitig mit der Erhöhung der Kunstdüngergaben verbessert werden. Es ist daher ohne praktische Bedeutung, daß bei erheblichem Ueberschreiten der heute empfohlenen Kunstdüngergaben tatsächlich ein abfallender Mehrertrag auf die Kunstdüngereinheit eintritt.

Für subtropische und tropische Verhältnisse läßt sich eine sichere Beziehung zwischen Kunstdüngung und Ernteerhöhung heute für fast keine der wichtigen Kulturpflanzen mit genügender Genauigkeit geben. Bei der besonderen Bedeutung, die die Kunstdüngung gerade für diese Gebiete in Zukunft haben dürfte, wird diese Lücke immer fühlbarer.

Mit Ausnahme der stickstoffsammelnden Pflanzen sind alle Kulturpflanzen auf die Düngung mit Stickstoff, Phosphorsäure und Kali angewiesen. Das zweckmäßige Verhältnis dieser drei Nährstoffe zueinander unterliegt aber, je nach der Höhe der Kunstdüngung, dem Boden und der Eigenart der Pflanze, großen Schwankungen. Die richtige Wahl des Verhältnisses der drei Hauptnährstoffe zueinander ist aber Voraussetzung für eine möglichst große Ernteerhöhung mit kleinstem Einsatz. Wie das Verhältnis der drei Nährstoffe zueinander auch sein möge, immer bleibt für die Ernte der nicht stickstoffsammelnden Pflanzen der Stickstoff von größter Bedeutung. Dies zeigen besonders die Versuche von Paul Wagner, Darmstadt. Er erntete bei Getreide auf dem Hektar:

d u r c h	Mehrertrag gegenüber ungedüngt je ha 100 kg (1 dz)	Minderertrag gegenüber Voll düngung je ha 100 kg (1 dz)
Voll düngung (mit Stickstoff, Phosphorsäure, Kali)	10,3	—
Stickstoff - Phosphorsäure - Düngung ohne Kali	8,3	2
Stickstoff - Kali - Düngung ohne Phosphorsäure	7,3	3
Kali-Phosphorsäure-Düngung ohne Stickstoff	1,6	8,7

In Westeuropa ist der Stickstoff etwa fünfmal teurer als Kali und dreimal teurer als Phosphorsäure. Die höchste Ausnutzung des Stickstoffs muß daher bei der Bemessung des zweckmäßigen Verhältnisses der drei Nährstoffe im Vordergrund stehen. Um den Stickstoff als teuersten Nährstoff zur höchsten Ausnutzung zu bringen, muß man solche Mengen von Phosphorsäure und Kali geben, wie es zur Erreichung dieses Zieles notwendig erscheint. Die zur höchsten Ausnutzung des Stickstoffs erforderlichen Beigaben von Phosphorsäure und Kali hängen von der Eigenart des Bodens, der angebauten Pflanzen, außerdem aber von der Höhe der Kunstdüngergaben ab. Ein unzweckmäßiges Verhältnis zwischen den gegebenen Stickstoffmengen auf der einen und den Beigaben von Phosphorsäure und Kali auf der anderen Seite schmälert den wirtschaftlichen Erfolg der Stickstoffdüngung und der Kunstdüngung insgesamt. (1421)

(Schluß folgt.)

Die chemische Industrie Lettlands im Jahre 1925.

Die „Rig. Rdsch.“ veröffentlicht einen Aufsatz über die lettische Volkswirtschaft, dem wir folgende Ausführungen entnehmen:

Eine nennenswerte Entwicklung industriellen Lebens hat im Berichtsjahr in den Fabriken, die unter dem Sammelnamen „chemische Industrie“ zusammengefaßt werden, im allgemeinen nicht stattgefunden. In einzelnen Fällen ließen sich Betriebserweiterungen konstatieren. So erreichte die Produktion der Muhlgrabener Oelindustrie A. Oelrich & Co. in bezug auf Destillation von Rohnaphta bereits ca. 70% des Quantums vom verarbeiteten Rohöl in der Vorkriegszeit. Die Ausfuhr hochwertiger Schmier- und Vaselineöle war im beständigen Wachsen begriffen, so daß für 864 545 Lat Oele ausgeführt wurden. Das verarbeitete Rohöl stammte zu einem bedeutenden Teil aus Rußland.

Der Beschäftigungsgrad der Lackindustrie hat sich auf annähernd gleicher Höhe gehalten, wie in den Vorjahren, obwohl die Industrie durch Insolvenzerklärungen einer Anzahl Rigaer Firmen und durch die unsichere Geschäftslage in Lettgallen eine Abnahme der Zahl ihrer Kunden zu beklagen hatte. Die Notwendigkeit, höhere Arbeitslöhne zu zahlen und das Steigen der Harzpreise beeinträchtigten die Rentabilität der Unternehmen, die zudem unter der Konkurrenz der kleinen chemischen Laboratorien zu leiden hatten. Die Zahl dieser kleinen Betriebe, die alle möglichen Nebensartikel der Lackindustrie herstellen, wie Schuhcreme, Bohnerwachs usw., war in beständigem Anwachsen begriffen, während sich die Anzahl der Lackfabriken in der Berichtszeit nur um eine vergrößert hat.

Die Ultramarinfabrikation, die besonders am polnischen Markt interessiert ist, hat durch die polnische Zoll- und Kontingentierungspolitik des Berichtsjahres leiden müssen. Auch machte sich das Fehlen einer Eisenbahnkonvention zwischen Lettland und Polen unangenehm bemerkbar, da alle Sendungen an der polnischen Grenze umgeladen und umkartiert werden müssen, wodurch Verzögerungen in den Lieferungen und drückende Spesen entstanden.

Die Seifenindustrie hat einen Zuwachs an größeren Unternehmen nicht zu verzeichnen. Der Umsatz hat sich, soweit die führende Firma H. A. Brieger in Frage kommt, in aufsteigender Richtung bewegt, trotz der starken Einfuhr von Toiletteseifen und Parfümerien aus dem Auslande (für 700 000 Lat).

Die Knochenkohlefabrikation hatte Schwierigkeiten in bezug auf die Beschaffung des nötigen Rohmaterials, der Knochen, zu überwinden. Lettland allein kann den Bedarf an Rohware nicht decken, und dem Import aus Litauen und Estland stellen sich Schwierigkeiten in den Weg, da letzteres die Ausfuhrzölle auf Knochen erhöht und ersteres die Ausfuhrzölle neu bei sich eingeführt hat. Was den Absatz von Knochenmehl im eigenen Lande anbetrifft, so mußte dieses Düngemittel bei der Landbevölkerung von neuem eingeführt werden, da sie sich während des Krieges, als kein Knochenmehl fabriziert wurde, an andere Düngemittel gewöhnt hatte. Der Export der Fertigware muß dagegen als ein recht lebhafter bezeichnet werden. Knochenfett kann im eigenen Lande schlank abgesetzt werden, jedoch war es nicht möglich, die Einfuhr qualitativ schlechteren ausländischen Fabrikats zu verhindern, da der Schutzzoll (9–10% vom Wert der Ware) völlig ungenügend war. Leim wurde, außer der Verwendung im eigenen Lande, in größeren Mengen ins Ausland ausgeführt.

Die Mineralwasserindustrie hatte einen Rückgang im Absatz zu verzeichnen. Die Hoffnung, daß durch das Gesetz gegen die Trunksucht ein Aufschwung im

Verbrauch von alkoholfreien Getränken eintreten würde, hat sich nicht erfüllt. Diese Hoffnung gab jedoch Anlaß zu unvorsichtigen Neugründungen, unter deren Konkurrenz die angesehenen Firmen haben leiden müssen. Etwa 20 Mineralwasserfabriken sind im vergangenen Jahr entstanden und wieder zugrunde gegangen. (1364)

Das zweite Zusatzabkommen zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag.

Am 21. Mai 1926 ist ein zweites Zusatzabkommen zu dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage unterzeichnet worden. Das Abkommen enthält in zwei Anlagen A und B lediglich Tarifvereinbarungen und zwar:

I. Vereinbarungen zum deutschen Zolltarif.

Die in der Anlage A enthaltenen Zugeständnisse, die Deutschland für die Einfuhr österreichischer Waren gewährt hat, erstrecken sich u. a. auf folgende Produkte der chemischen Industrie:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 dz. i. RM.
aus 317 g	Chlorcerium (Ceriumchlorid), Glühkörperasche	frei
aus 386	Latschenkiefer - Badeextrakt, nicht äther- oder weingeisthaltig	40

II. Vereinbarungen zum österreichischen Zolltarif.

Die in der Anlage B aufgeführten Vereinbarungen enthalten österreichische Zugeständnisse für die Einfuhr deutscher Waren nach Oesterreich. Sie bestehen teilweise in Bindungen, teilweise in Ermäßigungen der geltenden Zölle, außerdem sind, da Oesterreich die Absicht hat, seine Zölle für gewisse Waren demnächst zu erhöhen, in besonderen Zusatzbestimmungen diesbezügliche besondere Vereinbarungen getroffen worden.

Der erste Teil dieser Zusatzbestimmungen setzt für den Fall des Inkrafttretens der geplanten Erhöhungen österreichische Zollbindungen für bestimmte Positionen gegenüber Deutschland fest. Diese Zollbindungen liegen mit Ausnahme der Pos. 500 h 3 sämtlich über den gegenwärtigen österreichischen Zollsätzen. Der zweite Teil der Zusatzbestimmungen enthält diejenigen Waren, bei denen Deutschland auf die Bindung der österreichischen Zölle in früheren Abkommen verzichtet; Produkte der chemischen Industrie fallen hierunter nicht.

Von den in der Anlage B aufgeführten Positionen kommen für die chemische Industrie folgende in Betracht:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 dz in Goldkr.
aus 452	Elektrische Kohlen: b) Elektroden Anm.: Kohlenelektroden für die Aluminiumerzeugung auf Erlaubnisschein	frei
534	Lacke u. Lackfirnisse m. od. ohne Farbe	80

Zusatzbestimmungen:

Bei den nachbenannten Nummern des österreichischen Zolltarifs werden österreichischerseits für deutsche Waren keine höheren Zollsätze als die nachbenannten zur Erhebung gelangen:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 dz in Goldkr.
aus 499	Säuren: f) Salzsäure	1,80
aus 500	Kalium-, Natrium- und Ammoniumverbindungen: h) 1. Kaliumnitrat (Kalisalpeter) aus h) 3. Leunasalpeter f. Düngezwecke	10,— frei

(1160)

Der neue japanische Zolltarif.

Auf S. 216/217 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir diejenigen für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen der japanischen Zolltarifnovelle, in denen eine Änderung der bisherigen Zollsätze vorgesehen war. Inzwischen ist der vom japanischen Parlament unter Abänderung einer Reihe von Positionen angenommene Tarif im japanischen Regierungsanzeiger veröffentlicht und in Kraft gesetzt worden. Wir bringen nachstehend auf Grund des amtlichen japanischen Textes den nunmehr geltenden Tarif, soweit er die chemische Industrie betrifft, zum Abdruck. Der im Jahre 1924 eingeführte Luxuszoll von 100 % des Wertes („Chem. Ind.“ Nr. 32 vom 9. August 1924, S. 418) bleibt für die mit * versehenen Positionen an Stelle des vorgesehenen Zollsatzes bestehen.

Tarif-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz Yen
57	Fleischextrakt brutto	100 Kin	86,80
58	Pepton, Somatose, Hämoglobin und ähnliche Nahrungsmittel	v. Werte	30%
*60	Mineralwasser, Sodawasser und ähnliche Getränke ohne Zucker und Weingeist	100 Liter	16,—
*66	Alkoholische Flüssigkeiten, a. n. g.: 1. nicht mehr als 7 % Alkohol enthaltend	100 „	27,80
	2. andere: A. in Flaschen	100 „	124,—
	B. andere	100 „	73,90
*95	Flüchtige Öle, pflanzliche: 1. wohlriechende	—	frei
	2. andere: A. Terpentinsöl: a) in Blechgefäßen od. Fässern	100 Liter	6,95
	b) anderes	v. Werte	15%
	B. andere	„	15%
97	Ricinusöl: 1. in Kannen, Fässern oder Krügen	100 Kin	2,20
	2. andere	v. Werte	20%
103	Holzöl	100 Kin	2,25
106	Lebertran	v. Werte	20%
113	Vaselin: 1. in Packungen nicht über 1 kg brutto	100 Kin	15,90
	2. andere	100 „	3,50
114	Paraffin: 1. Schmelzpunkt unter 45°	—	frei
	2. anderes	100 Kin	12,—
115	Pflanzenwachs	100 „	6,—
115,2	Pflanzenalg	—	frei
115,3	Karnaubawachs	—	frei
116	Kerzen	100 Kin	13,10
*117	Seifen: 1. wohlriechende brutto	100 „	28,60
	2. andere	100 „	5,70
*118	Öle, Fette, Wachse, parfümiert, und deren Zubereitungen brutto	100 „	78,—
*119	Wohlriechende Wässer brutto	100 „	90,—
127	Strychnosamen	—	frei
136	Cocas, Jaborandi u. Patschuliblätter	—	frei
137,1	Zimtrinde	—	frei
137,2	Chinarinde	—	frei
137,3	Condurangorinde, Cascara sagrada, Linaloe, Rosenholz, Sassafrasholz	—	frei
140,1	Mutterkorn	—	frei
140,2	Moschus	100 Kin	101,—
140,3	Benzoë, Asafoetida, Aloe u. Myrrha	—	frei
140,5	Galläpfel, Myrobalanen, Betelnüsse, Eichens, Mimosen, Mangroverinde, Quebrachoholz in Spänen oder Abfällen und ähnl. Gerbstoffe	—	frei
141	Catechu u. andere Gerbstoffauszüge	—	frei
141,2	Süßholzextrakte	v. Werte	10%
144	Arabisches Gummi, Schellack, Kolophonium und anderes nicht aufgeführtes Gummi u. Gummiharze, mit Ausnahme der zu Heilzwecken	—	frei
145	Leim	100 Kin	3,15
146	Gelatine	100 „	16,30
147	Fischleim	100 „	71,10
148	Schwefel	v. Werte	20%

Tarif-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz Yen
149	Phosphor, gelber u. roter, Schwefelphosphor	—	frei
150	Jod	100 Kin	135,—
151	Brom	v. Werte	35%
152	Zinkstaub	100 Kin	1,50
153	Borsäure	100 „	3,30
154	Essigsäure	100 „	11,—
155	Milchsäure	100 „	40,70
156	Oxalsäure	—	frei
157	Weinsteinsäure	100 Kin	23,70
158	Salicylsäure und Acetylsalicylsäure	100 „	45,—
159	Carbolsäure	100 „	15,70
160	Citronensäure	100 „	33,—
161,1	Pyrogallussäure	100 „	144,—
161,2	Gallussäure	v. Werte	30%
162	Gerbsäure	100 Kin	23,60
163	Ammoniak, wasserfrei	—	frei
164	Aetznatron und Aetzkali: 1. gereinigt	100 Kin	12,80
	2. anderes	100 „	1,50
165	Natriumcarbonat: calcinierte und natürliche Soda	100 „	0,35
166	Natriumbicarbonat	100 „	0,95
167	Natriumsuperoxyd	100 „	15,60
168	Natriumnitrat (Chilesalpeter): 1. gereinigt	v. Werte	20%
	2. anderes	—	frei
169	Natriumsulfat: 1. gereinigt	v. Werte	20%
	2. anderes	—	frei
170	Natriumborat (Borax)	—	frei
171	Natriumsilicat	100 Kin	1,—
172	Natriumchlorat	100 „	5,80
173	Natriumcyanid und Kaliumcyanid	—	frei
174	Kaliumnitrat	100 Kin	3,05
175	Kaliumsulfat und Chlorkalium: 1. gereinigt	v. Werte	20%
	2. anderes	—	frei
176	Kaliumchlorat	—	frei
177	Kaliumbichromat, Natriumbichromat	100 Kin	5,10
177,2	Kaliumpermanganat	100 „	6,90
178	Natriumjodid	100 „	155,—
178,2	Kaliumjodid	100 „	122,—
179	Bromwasserstoff, Bromkali u. a. n. g. Bromsalze	v. Werte	35%
180	Magnesiumcarbonat	100 Kin	3,05
181	Bariumchlorid	100 „	3,35
181,2	Bariumsuperoxyd	100 „	2,50
181,3	Wasserstoffsuperoxyd	v. Werte	30%
182	Alaun	100 „	0,70
183	Ferrocyanat	100 „	2,90
184	Ferricyanat	v. Werte	10%
185	Ferrocyanalkalium	100 Kin	5,—
186	Ferricyanalkalium	100 „	11,70
187	Wismutsubnitrat (Wismutweiß)	100 „	81,10
187,2	Wismutsubgallat	100 „	135,—
188	Ammoniumchlorid	100 „	2,30
189	Ammoniumsulfat: 1. gereinigt	v. Werte	20%
	2. anderes	—	frei
190	Ammoniumcarbonat, bicarbonat	100 Kin	3,45
190,2	Nickel- und Nickelammonsulfat	100 „	5,35
191	Thoriumnitrat	—	frei
192	Ceriumnitrat	—	frei
192,2	Radium und -salze	—	frei
193	Calciumacetat	100 Kin	0,41
194	Aceton	100 „	15,13
195	Formalin	100 „	5,10
195,2	Hexamethylentetramin	100 „	35,20
196	Methanol	—	frei
197	Weingeist	1 Liter	1,20
198	Weingeist, vergällt (denaturiert)	1 „	1,20
199	Glycerin	100 Kin	18,—
199,1	Chloroform	100 „	22,30
199,2	Jodoform	100 „	202,—
200	Rongalit, Blankit, Decrolin u. ähnl. Erzeugnisse	100 „	23,70
201	Dextrin	100 „	1,70
202	Milchzucker	100 „	11,20
203	Saccharin und ähnliche Süßstoffe	1 „	60,—
204	Naphthalin	—	frei
*205	Borneocampher, Blumca und Ngai-campher sowie künstl. Campher	100 Kin	250,—

Tarif-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz Yen	Tarif-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz Yen
206	Natriumsalicylat, Theobrom. natr. salicylat	v. Werte	35%	236	Indigo, natürlicher:		
206,1	Salol	100 Kin	23,40	1. trocken	100 Kin	33,70	
206,2	Natriumbenzoat	100 „	43,30	2. flüssig oder in Teigform	v. Werte	20%	
207	Benzol, Toluol, Xylol, Solventnaphtha, Anthracen, Carbazol, Kreosotöl u. a. n. g. Steinkohlenteerdestillate	—	frei	237	Curcuma (Gelbwurz)	100 Kin	1,—
208	Vom Steinkohlenteer abgeleitete chemische Erzeugnisse (aromatische Verbindungen), außer Benzaldehyd, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Carbolsäure, Salicylsäure, Bakelit und Arzneimitteln:			238	Safflor:		
	1. Anilinöl und Anilinsalze	100 „	14,50	1. in Kuchenform	100 „	13,70	
	2. andere	v. Werte	35%	2. anderer	100 „	4,05	
209	Antifebrin	100 „	82,—	239	Blauholz	—	frei
209,2	Antipyrin	100 „	161,—	240	Blauholzauszug	100 Kin	1,85
209,3	Pyramidon	100 „	61,80	241	Caramel	100 „	13,65
209,4	Phenacetin	100 „	0,75	242	Indigo, künstlicher	100 „	40,—
210	Salvarsan	1 g	9,30	243	Teerfarbstoffe, anderweit nicht genannt:		
211	Santonin	1 Kin	135,—	1. Basische Farbstoffe	100 „	155,—	
212	Chinin, salzsaures	100 „	60,—	2. Direktfarbstoffe	100 „	107,—	
212,2	Chinin, schwefelsaures	100 „	20%	3. Säurefarbstoffe	100 „	135,—	
212,3	Aethylkohlen-saures Chinin	v. Werte	20%	4. Beizenfarbstoffe	100 „	108,—	
213	Morphin, salz- und schwefelsaures	1 „	13,50	5. Schwefelfarbstoffe	100 „	78,—	
213,2	Cocainphosphat	1 „	21,40	6. Küpenfarbstoffe	100 „	188,—	
214	Ekgonin	v. Werte	5%	7. Fettlösliche Farbstoffe	100 „	100,—	
214,2	Cocain	„	5%	8. Andere	v. Werte	35%	
214,3	Cocain, salzsaures	„	35%	244	Kobaltoxyd	100 Kin	128,—
214,4	Cocain, schwefelsaures	1 Kin	19,30	245	Goldlösungen	1 „	11,40
215	Cinchonin, salz- und schwefelsaures	100 „	38,80	245,2	Silber- und Platinlösung	—	frei
216	Kreosot, kohlen-saures	100 „	33,40	246	Bronzepulver, Aluminium- und ähnliche Metallpulver, anderweit nicht aufgeführt	100 Kin	28,—
216,2	Guajacol, kohlen-saures	100 „	58,10	247	Preußischblau	100 „	23,40
217	Casein	—	frei	248	Ultramarinblau	100 „	11,70
217,2	Pepsin	1 Kin	1,55	249	Bleiweiß, Mennige und Bleiglätte	100 „	2,80
218	Backpulver	100 „	29,30	250	Zinkweiß (Zinkoxyd), Zinksulfid	100 „	4,85
219	Weingeisthaltige Arzneimittel			250,2	Blanc fixe	100 „	0,80
	1. Fluidextrakte und ähnliche	1 Liter	2,15	250,3	Lithopone	100 „	2,35
	2. andere	1 „	1,20	250,4	Titanoxyd	v. Werte	10%
*220	Künstlicher Moschus	100 Kin	81,50	251	Kreide und Schlammkreide	100 Kin	1,05
*221	Vanillin, Cumarin, Heliotropin und ähnliche wohlriechende, anderweit nicht aufgeführte Chemikalien	v. Werte	10%	252	Zinnober	100 „	26,80
*222	Zahnpulver, Zahnwasser, Toilettepuder u. sonstige, anderweit nicht aufgeführte wohlriechende Zubereitungen	v. Werte	50%	253	Rote Arsenblende und Operment	100 „	1,80
223	Weihrauchstäbchen	„	40%	254	Gummigutt und Drachenblut	—	frei
224	Insektenpulver	100 Kin	24,30	255	Gasruß	100 Kin	1,95
224,2	Fliegenpapier	100 „	16,10	256	Japanischer Lack (von Rhus vernicifera)	100 „	6,80
225	Walzenmasse	100 „	15,60	257	Firnisse	100 „	19,40
226	Pflaster, einschl. der inneren Verpackung	100 „	59,70	258	Holzteer	—	frei
227	Gaze, Watte, Verbandzeug, Catgut und ähnl. Gegenstände für wundärztliche Zwecke	v. Werte	30%	258,2	Kohlenteer	—	„
228	Gelatinekapseln, einschl. der inneren Verpackung	100 Kin	90,20	259	Pech und Asphalt	—	„
228,2	Oblaten	v. Werte	30%	260	Schuhwichse	100 Kin	13,60
*229	Drogen, Chemikalien und Arzneimittel, anderweit nicht aufgeführt	„	20%	261	Bleistifte:		
230	Mischungen oder Zubereitungen aus Drogen, Chemikalien und Arzneimitteln, anderw. nicht aufgeführt	„	30%	1. ungefaßt (dünne Graphit- oder Farbstifte)	v. Werte	20%	
231	Explosivstoffe:			2. andere, mit Ausnahme solcher in Metallfassungen:			
	1. Schießpulver	100 Kin	29,50	A. in Holz- und Papierfassung:	Gros	1,45	
	2. Dynamit	100 „	11,—	B. andere	v. Werte	25%	
	3. Zündsätze (detonators), einschl. der inneren Verpackung	100 „	37,—	262	Tinte:		
	4. Zünder	100 „	37,40	1. Kopier- od. Schreibtinte brutto	100 Kin	8,35	
	5. andere	v. Werte	30%	2. Drucktinte:			
232	Patronen mit Zünd-(Spreng-)ladung:			A. flüssig oder in Teigform:			
	1. mit Kugeln oder Schrot:			1. in Fässern:			
	a) mit Metallhülsen, einschl. der inneren Verpackung	100 Kin	48,80	a) schwarz	100 „	3,45	
	b) andere, einschl. der inneren Verpackung	100 „	27,10	b) andere	v. Werte	25%	
	2. andere	v. Werte	30%	2. andere	100 Kin	21,50	
233	Geschosse mit Sprengladung	„	30%	B. fest	100 „	11,—	
*234	Feuerwerk, einschl. d. inneren Verp.	100 „	12,70	3. andere	v. Werte	25%	
235	Zündhölzer	v. Werte	30%	263	Chinesische Tusche, feste, schwarz und rot	„	25%
				264	Kreidestifte und Schneiderkreide	„	25%
				265	Künstlerfarben	100 Kin	81,50
				266	Anstrichfarben:		
				1. Kupferfarben, allgemein gebräuchliche Mischungen, fäulniswidrige Mischungen, Schutzanstriche und Schiffsbodenfarben	100 „	7,45	
				2. Patenttrockenmittel	100 „	5,80	
				3. Lacke	100 „	17,20	
				4. andere:			
				A. im Stückgewichte bis zu 6 kg, brutto	100 „	13,10	
				B. andere	100 „	9,20	
				267	Kitt, Mangankitt (mangan putty), Schiffspech u. dgl. Füllstoffe:		
				1. Kitt	100 „	2,20	
				2. Mangankitt (mangan putty)	v. Werte	25%	

Tarif-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz Yen	Tarif-Nr.	Warengattung	Maßstab	Zollsatz Yen
	3. Schiffspech	v. Werte	25%	617	Tierkohle:		
	4. andere	"	25%		a) durch ein Sieb mit Löchern von		
268	Siegellack	100 Kin	11,10		1,25 mm durchgehend	—	frei
269	Farbstoffe (dyes and pigments), anderweit nicht aufgeführt	v. Werte	15%		b) andere	100 Kin	0,75
270	Deck- und Schutzanstrichmittel (coating), anderw. nicht aufgeführt	v. Werte	25%	619	Kohlen für elektrische Zwecke, an- derweit nicht aufgeführt:		
290	Künstliche Seide	100 Kin	125,—		a) bis 300 g einschließlich	v. Werte	20%
318	Schmirgelleinen	100 "	7,85		b) andere	100 Kin	8,30
323	Schreibmaschinenbänder	v. Werte	25%	620	Platin- u. platinhaltige Katalysatoren	—	frei
385	Reagenzpapier	"	20%	631	Haarfasern (Stäbe, Platten, Tafeln, Röhren usw.):		
386	Barytpapier, Albuminpapier und lichtempfindliches Papier z. photo- graphischen Zwecken:				1. bedruckt	100 Kin	11,40
	1. Barytpapier, einschließl. innerer Verpackung	100 Kin	8,55		2. andere	100 "	17,80
	2. Albuminpapier, einschl. innerer Verpackung	100 "	85,60	632	Zellhorn und Zellhornwaren, ander- weit nicht aufgeführt:		
	3. Brompapier u. Platinpapier, ein- schließl. innerer Verpackung	100 "	134,—		1. Blöcke, Streifen, Stangen, Stäbe, Platten, Blätter, Röhren usw.	100 "	56,—
	4. anderes	v. Werte	40%		2. Kämme, einschl. der inneren Verpackung	100 "	355,—
387	Kohlepapier	100 Kin	27,30	632,2	Zellhornabfälle und Alt-Zellhorn	v. Werte	35%
388	Schmirgel- und Glaspapier	100 "	6,30	633	Galalith und Galalithwaren, ander- weit nicht aufgeführt:		
405	Schmirgel, Corund, Tripel u. dgl. mineralische Schleif- und Polier- mittel	—	frei		1. Blöcke, Streifen, Stangen, Stäbe, Platten, Blätter, Röhren usw.	100 Kin	36,40
405,2	Carborund und ähnl. künstl. Schleif- mittel	100 Kin	2,10		2. andere	v. Werte	35%
407	Metallputzmittel, anderweit nicht aufgeführt:			*636	Photographische Filme:		
	1. in Teigform und flüssig brutto	100 "	5,40		1. lichtempfindliche, einschließlich der inneren Verpackung	1 Kin	1,—
	2. andere	100 "	3,10		2. entwickelte, einschl. der inneren Verpackung	1 Kin	8,25
425	Kryolith	—	frei		3. andere	v. Werte	40%
427	Graphit	—	frei	637	Gelatinepapier	100 Kin	86,40
452	Photographische Trockenplatten:			646	Düngemittel, einschl. Oelkuchen, zur Nahrung ungeeignete, getrocknete Fische, Knochenmehl, getrocknetes Blut, Knochenasche, Guano, Kalk- superphosphat usw.	—	frei
	1. nicht entwickelt, einschl. innerer Verpackung	100 Kin	33,—	647	Gegenstände, anderweit nicht auf- geführt:		
	2. andere	v. Werte	30%		1. roh	v. Werte	10%
462	1. B. Spiegeleisen, Ferromangan und andere Ferrolegierungen	v. Werte	10%		2. andere:		
*469	Quecksilber und Wismut	—	frei		*A. in Verbindung mit Edel- metallen, mit Edelmetallen belegten Metallen, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen, Kor- allen, Elfenbein u. Schildpatt	"	50%
470	Antimon und Antimonsulfid:				B. andere	"	35% (1400)
	1. Blöcke und Tafeln	—	frei				
	2. Abfall oder Altmetall, nur zur Wiederverarbeitung verwendbar	—	frei				
616	Holzkohle, zum Brennen	100 Kin	0,55				
616,2	andere	v. Werte	20%				

Die Lage der Kunstseidenindustrie in der Tschechoslowakei.

In der Prager „Wirtschaft“ findet sich folgende Darstellung der Lage der Kunstseidenindustrie in der Tschechoslowakei:

In der Tschechoslowakei hatte der allgemeine Aufschwung der Kunstseidenindustrie und die hohe Entwicklung der heimischen Textilindustrie als des bedeutendsten Fabrikationszweiges unseres Landes, die Gründung von 3 Kunstseidenfabriken, je eine in Lobositz, Theresienthal und Senica zur Folge, welche durch ständige Erweiterung ihrer Kapazität heute in der Lage sind, den ansehnlichen Bedarf der inländischen Textilindustrie zu decken.

Die größte der heimischen Kunstseidenfabriken ist die Böhmisches Glanzstoff-Fabrik, System Elberfeld, in Lobositz, welche von drei Großbanken unter Mitwirkung des führenden reichsdeutschen Kunstseidenkonzerns, der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.-G. Elberfeld, gegründet wurde. Durch die Erwerbung sämtlicher Patente des erwähnten Konzerns und der tatkräftigen Unterstützung seiner Schwesterfabriken ist es dem Unternehmen gelungen, seine Erzeugnisse qualitativ ständig zu vervollkommen und den Ruf unserer heimischen Kunstseidenindustrie auch im Auslande zu begründen.

Die Kapazität dieses Unternehmens wurde bedeutend

tend gesteigert und erfährt im heurigen Jahre durch Zubauten eine neuerliche starke Erweiterung.

Außerdem bestehen in der Tschechoslowakei die von zwei Prager Banken unter Mitwirkung des Liebig-Konzerns gegründete Erste Böhm. Kunstseidenfabrik, Theresienthal und die unter Teilnahme der Zilinaer Cellulosefabriks A.-G., Sillein errichtete Kunstseidenfabrik A.-G., Senica.

Die tschechoslowakische Kunstseidenindustrie befindet sich heute trotz aller Bemühungen in einer prekären Lage, welche sich nur zum geringsten Teile durch die momentane Stagnation in der Textilindustrie erklären läßt.

Alle Staaten der Welt, welche Kunstseide erzeugen, haben gegen den Import fremder Kunstseide hohe Zölle eingeführt, während die Einfuhr von roher Kunstseide in die C.S. R. gänzlich zollfrei ist.

Unser Staat ist von hohen fremden Zollschränken umgeben, welche ihre Tore nur öffnen, um die inländischen Absatzgebiete mit Kunstseide geradezu zu überschwemmen, einen Export unserer Ware jedoch gänzlich unmöglich machen. Im Juni v. J. hat auch England außerordentlich hohe Schutzzölle auf Kunstseide und die daraus erzeugten Artikel eingeführt, durch welche unserer Industrie dieses außerordentlich wichtige Exportland gleichfalls gänzlich verschlossen wurde.

Wenn man berücksichtigt, daß z. B. die gefährlichste Konkurrentin der tschechoslowakischen Kunstseidenfabriken, die italienische Industrie, dank billigerer

Materialien, Arbeitskräfte, Regien und Lasten wesentlich günstiger erzeugen kann, als wir, muß jedem wirtschaftlich Denkenden die Unhaltbarkeit dieses Zustandes klar sein.

Aus diesen Gründen halten es eingeweihte Kreise für unmöglich, daß die junge, mit enormen Kosten errichtete tschechoslowakische Kunstseidenindustrie, auf die unsere Volkswirtschaft große, berechnete Hoffnungen gesetzt hat, die heutige schwere Krise, deren Ende nicht abzusehen ist, mit Erfolg überstehen kann, falls nicht rechtzeitig ein entsprechender Zoll, welcher allerdings die kunstseideverarbeitende Industrie nicht zu schwer treffen soll, eingeführt wird. ⁽⁹⁷⁹⁾

Der Chemikalienhandel in Griechenland.

In den „Commerce Reports“ finden wir eine Schilderung des Chemikalienmarktes in Griechenland von dem amerikanischen Handelsattaché Charles E. Dickerson jr., Athen. Wir entnehmen diesen Ausführungen folgendes:

In Griechenland hat sich der Chemikalienhandel während des Jahres 1925 günstig entwickelt. Nach der amtlichen Statistik erreichte die Einfuhr von Chemikalien und pharmazeutischen Produkten in den ersten sieben Monaten des Jahres 1925 insgesamt 9905 t, gegen 5500 t in der entsprechenden Zeit des Jahres 1924. Die von der Regierung für Heer und Marine sowie für die Flüchtlinge gekauften Chemikalien und pharmazeutischen Produkte sind in diesen Mengen nicht eingegriffen.

Die starke Zunahme der Einfuhr ist hauptsächlich bedingt durch die Aufwärtsbewegung in vielen griechischen Unternehmungen, die Chemikalien ausländischer Herkunft verarbeiten, wie z. B. die Gerbereien, die Seifen- und Kerzenfabriken, die Düngemittel-, Farben-, Sprengstoff- und andere Fabriken, sowie durch die schnellen Fortschritte der Fabrikation in Griechenland trotz aller Hindernisse der letzten Jahre. Es war so nicht nur für die Importeure ein Anreiz geschaffen, sondern es entwickelte sich auch zugleich eine große Nachfrage nach medizinischen und kosmetischen Präparaten.

Bis jetzt sind keine Statistiken erhältlich, die über den Chemikalienhandel Griechenlands für 1925 eingehende Auskunft geben könnten. Nach den bisherigen Nachrichten ist Deutschland, wie bereits in den früheren Jahren, der Hauptlieferant des größten Teils der eingeführten Chemikalien, besonders von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten. Frankreich und Belgien folgen hinter Deutschland. England war, wie bereits im Jahre 1924, der Hauptlieferant für Kupfersulfat und Aetznatron.

Die Ausfuhr von Chemikalien aus Griechenland erreichte im Jahre 1925 nicht die der Vorjahre. Die Abnahme der Ausfuhr von „naval stores“ wird durch den größeren inländischen Verbrauch von Terpentin und Kolophonium erklärt. Die Hauptabnehmer auf diesem Gebiet sind Italien und Deutschland.

Die meisten Industriezweige konnten im Jahre 1925 ihre Produktion vermehren und ihre Betriebe erweitern. Amtliche Zahlen liegen hierüber noch nicht vor, doch sind nach lokalen Nachrichten mehr als 20 große Fabriken zur Herstellung chemischer Produkte eingerichtet worden. Darunter befindet sich eine Fabrik zur Herstellung von Kolophonium usw. in Piräus mit einem Kapital von 5 500 000 Drachmen und eine Fabrik in der Nähe Athens zur Herstellung von Leim.

Die Entwicklung für das Jahr 1926 wird durchaus günstig beurteilt, wenn sie auch von der politischen Lage und dem Wechselkurs der Drachme abhängt.

Die neuen Zollsätze sind in den meisten Fällen höher als nach dem alten Tarif. Die allgemeine Auffassung geht aber dahin, daß die Nachfrage nach Chemikalien dadurch nicht erheblich beeinflusst wird. ⁽¹¹⁷³⁾

Kommissionsberichte zum britischen Industrieschutzgesetz.

(Schluß.)

Es ist uns berichtet worden, daß Schwierigkeiten bei der Benutzung der Liste H in bezug auf solche chemischen Substanzen aufgetaucht sind, die in der Liste nur dann als zollpflichtig bezeichnet sind, wenn sie mit dem Vermerk „R-Grad“ versehen sind. Nach Liste H zeigt die Bezeichnung „R“ den Reinheitsgrad einer chemischen Substanz an, die nur dann zu verzollen ist, wenn sie die Bezeichnung trägt: pur., puriss., extra pur., B. P., Ph. G., A. R., zur Analyse, Reagens, oder wenn sie eine besondere Qualität für Spezial-Untersuchungen auf Reinheit darstellt, aber nicht zu verzollen ist, wenn es sich um das technische Produkt handelt. In der Praxis herrschen manchmal Schwierigkeiten und Ungewißheiten bei der Entscheidung, ob gewisse chemische Verbindungen von hohem Reinheitsgrad, die in großen Mengen für industrielle Verwendung importiert werden, unter diese Definition fallen.

Uns sind Verzeichnisse mit einigen fünfzig chemischen Substanzen, die mit dem Vermerk R-Grad versehen sind, eingesandt worden, von denen behauptet wird, daß die Importeure nicht wissen, ob die für industrielle Zwecke eingeführten Mengen wegen des hohen Reinheitsgrades einiger besonderer Sendungen der handelsüblichen Qualität zollpflichtig sind oder nicht. Es ist uns nahegelegt worden, daß eine genaue Angabe des Reinheitsgrades der in Betracht kommenden Produkte in jedem einzelnen Falle gegeben werden soll.

Wir haben diese Verzeichnisse und Darlegungen genau geprüft und empfehlen, daß, soweit bei den in Frage kommenden Substanzen Schwierigkeiten entstehen, das Handelsamt in jedem Falle die zu verzollende Qualität beschreiben soll, oder andererseits den höchsten Reinheitsgrad der gewöhnlichen, technischen Qualität festsetzt, die nicht zu verzollen ist.

Es ist uns ferner von den importierenden Interessenten mitgeteilt worden, daß bei der Einfuhr der handelsüblichen Qualität solcher Substanzen, die nur bei Angabe von R-Grad zu verzollen sind, durch die Untersuchung der Proben große Ausgaben für Lagergeld entstehen. Ähnliche Schwierigkeiten werden von den Substanzen berichtet, welche zu verzollen sind, wenn sie nach bestimmten Verfahren (by one process), z. B. durch Synthese oder durch Gärung hergestellt sind, aber zollfrei sind, wenn sie nach anderen Verfahren gewonnen werden. Wir hören, daß das Zollamt mit Rücksicht auf diese Darlegungen bereit ist, in allen Fällen, wo es möglich ist, die Sendung gegen Sicherstellung des gesamten, in Betracht kommenden Zollsatzes freizugeben, ohne das Resultat der Analyse abzuwarten.

Es ist uns außerdem sowohl von den Herstellern, als auch von den Importeuren mitgeteilt worden, daß das System der Wertzölle bei Anwendung auf die chemischen Produkte unreell gehandhabt worden ist, insofern, als ausländische Firmen, die in England über Zweigniederlassungen oder Verkaufsagenten verfügen, die eingeführten Waren zu Preisen fakturieren, die weit unter ihrem wahren Wert liegen, der nach den Sätzen der Ziffer 10 (1) des Gesetzes von 1921 geschätzt ist. Wir sind unterrichtet, daß in einer Reihe von Fällen der deklarierte Wert beträchtlich niedriger war, als derjenige, zu dem die Waren von einem bona-fide-Käufer auf dem freien Markt hätten erworben werden können. In solchen Fällen werden die Zollbehörden immer versuchen, den wahren Wert nach bestem Ermessen zu ermitteln. In Anbetracht aber der Schwierigkeiten, dies durchzuführen, sollten spezifische Zölle für die meisten derjenigen Produkte erhoben werden, die in der Liste der zu verzollenden Chemikalien aufgeführt sind. Dies müßte für jedes chemische Produkt unter Berücksichtigung der verschiedenen Handelsinteressen geschehen; von Zeit zu Zeit wären die Sätze zu revidieren.

Die ernststen Schwierigkeiten eines solchen Vorschlages lassen uns seine Annahme nicht wünschenswert erscheinen. Auch der andere Vorschlag, nach welchem die gegenwärtigen Zölle bestehen bleiben, aber für die wichtigsten chemischen Produkte nach dem vom Handelsamt von Zeit zu Zeit bekanntgegebenen Großhandelswert berechnet werden sollen, ist trotz mancher Vorzüge noch immer unbefriedigend. Im ganzen neigen wir nach sorgfältiger Prüfung zu der Meinung, daß die Fälle, in denen der Zoll umgangen wurde, wahrscheinlich verhältnismäßig selten sind, und daß die Schwierigkeiten der anderen Vorschläge so groß sind, daß eine Abänderung der Zollerhebung nicht wünschenswert erscheint.

Allgemeine Betrachtungen.

Zuweilen sind beim Handelsamt Beschwerden der Fabrikanten darüber eingegangen, daß solche Waren, die von der heimischen Industrie nicht hergestellt, wohl aber zur Weiterverarbeitung in England benötigt werden, ebenfalls auf der Liste der zu schützenden Erzeugnisse stehen. In diesen Fällen ist der Verbraucher gezwungen, für die Ware mehr zu bezahlen, als er es sonst tun mußte, während der nach dem Schutzgesetz auferlegte Zoll nicht zur Förderung der englischen Produktion dient. Wir empfehlen deshalb, daß das Parlament aufgefordert werden soll, dem Schatzamt (Treasury) die Vollmacht zu geben, zu verfügen, daß bestimmte Artikel für gewisse Zeit von Zollabgaben befreit werden, wenn das Handelsamt auf Vorstellung der Verbraucher solcher Artikel sich davon überzeugt hat, daß der Gegenstand oder das Produkt in dem Vereinigten Königreich nicht in wesentlichen Mengen hergestellt wird, und daß es auch wahrscheinlich in absehbarer Zeit in England nicht hergestellt werden wird.

Vorgeschlagene Ergänzungen zum Industrieschutzgesetz.

b) Elektroden aus amorpher Kohle.

Es ist uns berichtet worden, daß die in England betriebene Fabrikation von Kohle-Elektroden zur Herstellung von Spezialstahlsorten in elektrischen Öfen durch den ausländischen Wettbewerb so stark bedroht ist, daß die Fortführung der englischen Produktion gefährdet ist. Der Bedarf der Marine an solchem Stahl für den Schiffsbau und die Schiffsmaschinen, sowie die Anforderungen des Flugwesens machen die Versorgung mit Elektroden zu einer Angelegenheit von größter Wichtigkeit. Wir empfehlen deshalb, daß Kohle-Elektroden als Erzeugnisse der Schlüsselindustrie mit auf die Liste der zu verzollenden Waren gesetzt werden und mit einem Schutzzoll von 33 1/3 % ad valorem belegt werden.

c) Molybdän, Ferro-Molybdän und Molybdänverbindungen, Vanadin und Ferro-Vanadin.

Auf die große Bedeutung des Wolframs und des Ferro-Wolframs für die Herstellung von Schnelldrehstahl und andere wichtige Verwendungszwecke ist in diesem Bericht bereits hingewiesen worden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes von 1921 sind auch andere Metalle und Ferro-Legierungen als Zusatzmittel zu Stahl für Spezialzwecke in Anwendung gekommen.

Molybdän hat als Zusatzmittel zu Stahl eine dem Wolfram ähnliche Wirkung, und es wird auch in der Tat in einigen Fällen neben Wolfram zur Herstellung von Spezialstählen verwendet. Molybdän ist als Stahlzusatzmittel von großem Wert, wenn der erzeugte Stahl bei hohen Temperaturen starkem Druck zu widerstehen hat. Molybdänstahl hat eine viel größere Widerstandsfähigkeit als der bisher für die Geschütz-

konstruktion gebrauchte Nickelstahl. Er ist den anderen Stahlsorten auch als Material für permanente Magnete überlegen und findet noch viele andere wichtige Anwendungen. Molybdän hat sich auch bei der Herstellung gewisser Typen von Rundfunk-Senderöhren als wertvoll erwiesen.

Molybdänerze kommen im britischen Reich reichlich vor, das Metall aber, oder Ferro-Molybdän, ist bisher in England nur in geringen Mengen hergestellt worden. Der größte Teil des Bedarfs muß eingeführt werden. Molybdän, Ferro-Molybdän und einige Molybdänverbindungen sind geeignete Rohmaterialien zur Herstellung von Molybdänstahl. Wir sind unterrichtet, daß wenigstens einer der Hersteller in England sich mit der Absicht trägt, die Produktion von Ferro-Molybdän zu erweitern, und wir empfehlen deshalb, daß ein Schutzzoll von 33 1/3 % auf Molybdän, Ferro-Molybdän und Molybdänverbindungen gelegt wird. Erze oder Mineralien sind auszunehmen.

Als Zusatz zu Stahl, von dem große Härte und Torsionsfestigkeit verlangt wird, hat Vanadium große Vorteile. Hier kommt die Anwendung für Geschützrohre, Automobilteile und Propeller in Betracht. Außerdem wird es als Zusatz zu Wolframstahl für Schnelldrehwerkzeuge verwendet, weil durch den Zusatz einer geringen Menge Vanadium der Anteil des benötigten Wolframs stark herabgesetzt wird. Es wird hierfür in der Form von Ferro-Vanadin benutzt, ebenso gut kann aber auch das reine Metall verwendet werden. Vanadinminerale kommen im britischen Reich in bedeutenden Mengen vor, und Ferro-Vanadin wird in England bereits aus diesen Erzen gewonnen. Wie bereits bei Wolfram ausgeführt, ist die Herstellung einer Ferro-Legierung von der anderen abhängig, die nach ähnlichen Verfahren gewonnen werden können. Wir sind der Meinung, daß die Herstellung von Vanadin und Ferro-Vanadin ebenfalls geschützt werden mußte. (1310)

Die Produktion von Rohstoffen für die anorganische chemische Industrie in Kanada.

Vor kurzem fand die 28. Jahresversammlung des „Canadian Institute of Mining and Metallurgy“ in Montreal statt, auf der eine Reihe interessanter Vorträge über die Lage dieser Industrie gehalten wurden, aus denen zu entnehmen ist, daß die Entwicklung im verflossenen Jahre durchaus günstig war. Die die deutsche chemische Industrie interessierenden Fragen veröffentlichen wir im folgenden nach einer Darstellung des „Canadian Chemistry and Metallurgy“.

Die Asbestproduktion stieg im Jahre 1925 auf 290 121 t im Werte von 9 Millionen \$ gegen 225 744 t im Werte von 6,71 Millionen \$ im Jahre 1924. Der größte Teil wurde in der Provinz Quebec gewonnen, wo sich im verflossenen Jahr die verschiedenen Unternehmungen zu einer großen Gesellschaft, der „Asbestos Corporation, Ltd.“ zusammengeschlossen haben, die am 1. Januar 1926 ihre Tätigkeit begann.

Schwerspat wurde im verflossenen Jahre nur von der Johnson Mine in Inverness County, Neu-Schottland, in einer Menge von 95 t mit einem Wert von 2259 \$ hergestellt. Es besteht die Möglichkeit, daß die Bellew Mine in North Burgess Township, Provinz Ontario, den Betrieb in diesem Jahre wieder aufnehmen wird. Die Einfuhr von Schwerspat nach Kanada betrug im Jahre 1925 2433 t im Werte von 50 566 \$. Die Gesamtproduktion 1924 war ebenfalls nur gering, sie betrug 151 t im Werte von 3 308 \$.

Die Produktion von Flußspat machte im Jahre 1925 beträchtliche Fortschritte. Während die Produk-

tion des Jahres 1924 nur 76 t betrug, stieg sie 1925 auf 3886 t im Werte von 19 234 \$, wovon die „Consolidated Mining and Smelting Company“ in der „Lynch Creek Mill“ in Britisch-Columbia 3 874 t produzierte. Die Einfuhr zeigt für 1925 gleichfalls eine erhebliche Steigerung auf 5111 t im Werte von 60 458 \$.

In der Graphitgewinnung zeigt sich ebenfalls eine beträchtliche Steigerung der Erzeugung von 1 334 t im Werte von 76 117 \$ für 1924 auf 2 626 t im Werte von 160 058 \$ für 1925. Beteiligt waren an der Produktion die „Black Donald Graphite Comp.“, die „North American Graphite Comp.“, die „Quebeck Graphite Comp.“ und die „Timmins Graphite Comp.“. Die Produktion der Provinz Quebeck allein hatte im Jahre 1925 einen Wert von 40 792 \$ gegen 3364 \$ im Jahre vorher. In Anbetracht der sich vermindernenden Vorräte in Europa hoffen die kanadischen Unternehmungen auf eine gute Entwicklung des Geschäftes.

Auch die Produktion von Magnesit weist eine Steigerung auf. Während das Jahr 1924 nur eine Förderung von 3873 t im Werte von 101 356 \$ aufweist, stieg die Erzeugung des Jahres 1925 auf 5576 t im Werte von 122 325 \$. Diese Menge stammte aus den Vorkommen in Argenteuil Country, Prov. Quebeck; Magnesiumsulfat wurde nicht gewonnen.

Die Gewinnung von Naturgas stieg von 14 881 Millionen Kubikfuß*) im Werte von 5 708 636 \$ für 1924 auf 16 689 Millionen Kubikfuß im Werte von 6 211 000 \$ für 1925. Neue Vorkommen wurden in Neu-Braunschweig erschlossen, dessen Produktion auf 639 Millionen Kubikfuß im Werte von 122 394 \$ stieg. Die Produktion der Provinz Alberta überstieg zum erstenmal die der Provinz Ontario. Die einzelnen Produktionsziffern sind: Alberta 8999 Millionen Kubikfuß im Werte von 2 700 000 \$, Ontario 7041 Millionen Kubikfuß im Werte von 3 388 400 \$.

An Phosphaten wurden 1925 nur 41 t im Werte von 689 \$ gewonnen. Die Einfuhr, die hauptsächlich aus Florida stammte, betrug 14 000 t im Werte von 62 100 \$.

Die Gewinnung von Pyriten weist für 1925 einen Rückgang auf. Sie betrug 16 605 t im Werte von 58 899 \$ mit einem Schwefelgehalt von 7587 t gegen 23 552 t Pyrite im Werte von 95 620 \$ im Jahre 1924. Die an der Produktion beteiligten Unternehmungen sind die „Eustis Company“ in Quebeck, die „Graselli Chemical Comp.“ in Ontario und die „Consolidated Mining and Smelting Comp.“ in Britisch-Columbien.

Für die Gewinnung von Soda sind sieben Unternehmungen tätig, die alle die Vorkommen in der Nähe von Clinton in Britisch-Columbien ausnutzen. Die Gesamtproduktion belief sich im Jahre 1925 auf 1056 t im Werte von 7920 \$ gegen 510 t im Werte von 5173 \$ im Jahre vorher.

Natriumsulfat wurde aus den Saskatchewanvorkommen gewonnen. Die Produktion belief sich im Jahre 1925 auf 1916 t im Werte von 9578 \$ gegen 1083 t im Werte von 6004 \$ im Jahre 1924.

Die Produktion von Arsenik belief sich 1925 auf 3 430 386 lbs. im Werte von 130 190 \$ gegen 4 621 567 lbs. für 1924 im Werte von 348 293 \$.

Von Wismut wurden 1925 18 167 lbs. im Werte von 40 876 \$ gegen 12 863 lbs. im Werte von 27 913 \$ gewonnen.

Die Produktion von Platin zeigt für 1925 einen leichten Rückgang auf 8698 Feinunzen*) im Werte von 1 028 192 \$ gegen 9186 Feinunzen im Werte von 1 091 427 \$ im Jahre vorher. (1449)

Die Schwefelsäureproduktion in England.

Die englische Schwefelsäureproduktion hat nach „Chem. Trade Journ.“ ihre Vorkriegshöhe noch nicht wieder erreicht. Der Hauptgrund hierfür ist darin zu suchen, daß die englische Superphosphatindustrie, der Hauptverbraucher für englische Schwefelsäure, unter einer fortgesetzten Depression zu leiden hat. Die englische Produktion von Schwefelsäure betrug im Jahre 1925 848 000 t, das sind nur 78% der Vorkriegsproduktion, welche im Jahre 1914 1 082 000 t (100% Schwefelsäure) erreichte. Die Produktion des Jahres 1925 stellt nur etwa 60% der normalen Leistungsfähigkeit der bestehenden englischen Fabriken dar. Den Rekord der letzten Jahre hat die Produktion des Jahres 1917 mit 1 382 000 t, die durch die große Nachfrage nach Sprengstoffen während des Krieges verursacht wurde. Das Jahr 1921 brachte einen erheblichen Rückgang der Produktion von Schwefelsäure in Großbritannien und Irland. Die Produktion betrug in diesem Jahre nur 560 000 t, also nur etwas mehr als die Hälfte der Produktion des Vorjahres. In den Jahren 1922—1924 stieg die englische Schwefelsäureproduktion wieder und erreichte im Jahre 1924 die recht zufriedenstellende Höhe von 918 000 t. Im Jahre 1925 ist demnach wieder ein Rückgang der Produktion eingetreten. Die Produktion dieses Jahres erreichte noch nicht den fünften Teil der Produktion der Vereinigten Staaten. Als Ursache für den Rückgang der Schwefelsäureproduktion im Jahre 1925 kommt in erster Linie die ungünstige Lage der englischen Superphosphatindustrie in Frage. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in den Billingham-Anlagen der Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd. zur Ueberführung des synthetischen Ammoniaks in Ammoniumsulfat Gips statt freier Schwefelsäure verwandt wird. Der Verbrauch dieser Anlagen im Jahre 1925 hätte unter der Annahme, daß für die obengenannten Zwecke freie Schwefelsäure verwandt wäre, etwa 40 000 t Schwefelsäure (100%) betragen. Da die Hauptmenge der zur Herstellung von Schwefelsäure in England dienenden Rohstoffe aus dem Auslande eingeführt wird, ist von Englands Standpunkt aus die weitgehende Verwendung von Gips als Rohstoff für die Schwefelsäureproduktion erwünscht. Zur Zeit ist die Lage bei weitem nicht zufriedenstellend. Da die Produktion nur 60% der tatsächlichen Leistungsfähigkeit beträgt, sind die Herstellungskosten ziemlich hoch; die Aussichten auf einen Rückgang der Verkaufspreise liegen noch in weiter Ferne.

Die weiter unten folgende Tabelle zeigt die in England zur Herstellung von Schwefelsäure verbrauchten Rohstoffe. Die Pyrite stellen nach wie vor den größten Teil dar; in den letzten Jahren weisen sie jedoch einen starken Rückgang auf. Während im Jahre 1914 88% der insgesamt hergestellten Schwefelsäure aus Pyriten gewonnen wurden, betrug ihr Anteil im Jahre 1925 nur noch 46%. Freier Schwefel, der zum ersten Male im Jahre 1917 in nennenswerten Mengen zur Herstellung von Schwefelsäure in den staatlichen Oleumanlagen diente, hat heute einen ziemlich erheblichen Anteil an der Herstellung von Schwefelsäure. Im Jahre 1925 wurden 24% der gesamten Schwefelsäure aus freiem Schwefel hergestellt. Die nach diesem Verfahren gewonnene Schwefelsäure hat die Vorteile größerer Reinheit und bequemerer Handhabung gegenüber der aus anderen Rohstoffen hergestellten englischen Schwefelsäure und ist besonders für Zwecke, wo arsenfreie Schwefelsäure gebraucht wird, nicht durch die anderen englischen Sorten zu ersetzen. Zudem spielt der Unterschied der Frachten für Pyrite und freien Schwefel für die Fabriken, die in größerer Entfernung von Seehäfen liegen, eine bedeutende Rolle. Eine Erhöhung des Verbrauchs von freiem Schwefel zur Herstellung von Schwefelsäure kommt jedoch wegen der Kostenfrage für die nächste Zeit nicht in Frage. Eine weitere Steigerung

*) 1 Kubikfuß = 0,0283 cbm.

*) 1 Fein-Unze = 31,1 g.

der englischen Schwefelsäureproduktion würde wieder einen größeren Verbrauch von Pyriten zur Folge haben. In diesem Zusammenhange ist eine Äußerung des Vorstandes der Rio Tinto Company von Interesse, wonach in Zukunft mit einem Rückgang der Preise für Pyritschwefel zu rechnen ist. Die Verwendung von Gasreinigungsmasse zur Herstellung von Schwefelsäure hat seit Kriegsende in zufriedenstellender Weise zugenommen. Zur Zeit können die Gasanstalten gerade den Bedarf decken. Aus den Röstgasen der Zinkindustrie werden seit einigen Jahren größere Mengen Schwefelsäure gewonnen. Im Jahre 1925 lieferte dieses Verfahren etwa die 40fache Menge Schwefelsäure im Vergleich zu der Vorkriegszeit. Für die Zukunft ist mit einer weiteren Steigerung der Produktion nach diesem Verfahren zu rechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Zahlen stellen die Gesamtproduktion von Schwefelsäure in Großbritannien und ganz Irland dar. Die Mengen sind in long tons, berechnet auf 100% Schwefelsäure, angegeben. In den Zahlen für 1917 und 1918 sind die in den staatlichen Sprengstoff-Fabriken hergestellten Mengen Schwefelsäure und Oleum enthalten.

Schwefelsäureproduktion in Großbritannien und Irland.

Jahr	Produktion in long t*)	% Säure hergestellt aus:				
		Pyriten		Gasrei- nigungs- masse	freiem Schwe- fel	Röstgasen der Kupfer- und Zinkindustrie
		ein- geführt	ein- heimischen			
1914	1 082 000	88,5	0,45	10,6	0,3	0,15
1917	1 382 000	79,9	0,7	11,0	8,1	0,30
1918	1 130 000	79,4	1,6	11,2	7,4	0,40
1919	883 000	80,3	0,8	15,9	1,8	1,2
1920	1 053 000	80,4	0,9	16,7	1,2	0,8
1921	560 000	71,0	1,0	24,0	3,6	0,4
1922	817 000	61,8	1,1	25,5	9,6	2,0
1923	873 000	51,1	1,1	23,2	21,5	3,1
1924	918 000	48,5	1,0	22,8	23,6	4,1
1925	848 000	45,9	1,0	23,8	23,7	5,6

*) 1 long t = 1016 kg.

(1172)

Der Markt für Teerprodukte in Frankreich.

Der französische Markt für Teer und dessen Nebenprodukte, welcher vor dem Kriege eine verhältnismäßig geringe Bedeutung hatte, hat nach „Chemical Trade Journal“ seit einigen Jahren große Bedeutung erlangt. Die erhöhte Nachfrage nach Benzol und ähnlichen Produkten während des Krieges verursachte eine beträchtliche Erhöhung der Zahl der französischen Anlagen für die Teergewinnung und Destillation. In den letzten Jahren werden in Frankreich lebhaft Anstrengungen gemacht, um das Problem des nationalen Betriebsstoffes zu lösen; eine Folge hiervon ist auch das kürzlich erlassene Gesetz, nach welchem alle französischen Gasfabriken verpflichtet sind, das Benzol aus den Gasen zu gewinnen. Die französische Produktion von Teer und Teerprodukten ist erheblich gestiegen, daneben auch die Zahl der Kaufleute, die sich für diesen Markt interessieren.

Für Roh-teer ist die Lage in der letzten Zeit fest gewesen. Zu Beginn des Monats März notierte Roh-teer 380 frs. per t ab Werk; im Laufe des Monats März erfolgten Preissteigerungen auf 400, 415, 420 und teilweise sogar 440 frs. Zur Zeit erfolgen nur wenig Lieferungen, während die Nachfrage sehr groß ist. Ebenso liegt der Markt für Teeröle sehr fest. Benzolwäschöl ist in letzter Zeit von 1000 auf 1100 frs. per t ab Werk frei Waggon (im Norden und Osten), teilweise sogar auf 1200 frs. gestiegen. Anthracenöl ist im Laufe des Monats März von 800 frs. auf 950 frs. per t frei Waggon ab Werk (im Norden und Osten) gestiegen.

Pech.

Der Pechmarkt ist durch die auffallende Steigerung der Pechpreise in England stark beeinflusst worden. Die französischen Produzenten, welche im Februar nur 450 frs. per t frei Waggon ab Werk verlangten, fordern jetzt 600 frs. und darüber. Nach den letzten Informationen wird jedoch belgisches Pech zu 85 sh. per t frei Waggon Nordgrenze angeboten; wahrscheinlich wird die Folge sein, daß auch die französischen Pechpreise jetzt heruntergehen, zumal die großen französischen Pechverbraucher ihren Bedarf eingedeckt haben.

Kreosotöl.

Die französische Produktion an Kreosotöl wird praktisch vollständig von den französischen Eisenbahnen verbraucht; die Ausfuhr ist verboten. Alle drei Monate tritt das „Comité des Producteurs et Distillateurs Français de Goudron de Houille“ zusammen und setzt im Einvernehmen mit den Eisenbahnen den Preis für Kreosotöl fest. Diese Preisfestsetzung erfolgt schon seit zwei bis drei Jahren, seit die Ausfuhr von Kreosot aus Frankreich verboten wurde. Die gegenwärtige Handhabung der Preisfrage bietet sowohl für die Produzenten, als auch für die französischen Verbraucher eine befriedigende Lösung. Der gegenwärtige Preis für Kreosotöl ist 780 frs. per t frei Waggon ab Werk (im Norden, Osten oder Saargebiet). Die Produzenten im Saargebiet ziehen es vor, ihr Kreosot wenn möglich an die französischen Eisenbahnen zu verkaufen, anstatt es auszuführen, wegen der hohen Frachtkosten nach Antwerpen und Rotterdam.

Anthracen und Naphthalin.

Zu Beginn des Jahres wurde Rohanthracen mit 200 frs. per t ab Werk verkauft. Seitdem ist der Preis auf 350 frs. gestiegen; einige Verkäufe nach England sollen sogar noch höhere Preise erzielt haben. Anfang April hatten die großen französischen Anthracenverbraucher ihren Bedarf weitgehend eingedeckt; da außerdem aus Deutschland Rohanthracen auf Reparationskonto geliefert wurde, konnte das Preisniveau nicht mehr aufrechterhalten werden. Die Lage für Rohnaphthalin ist fast die gleiche. Im Saargebiet werden 500 frs. per t ab Werk gefordert, denen nur ein Angebot von 410 frs. von seiten der Käufer gegenübersteht. Rohnaphthalin, warm gepreßt, wird zu 650 frs. per t frei Waggon (im Osten) angeboten.

Benzol, Toluol und Solventnaphtha.

Der Markt für 90er Benzol ist sehr schwankend, was auf die Weltmarktlage zurückzuführen ist, obgleich die Ausfuhr von Benzol aus Frankreich streng verboten ist. Zu Beginn des Jahres wurden 270–280 frs. per 100 kg frei Waggon ab Werk (im Norden, Osten und Saargebiet) gefordert; diese Preise konnten jedoch nicht lange aufrechterhalten werden. Als die Nachfrage von seiten der staatlichen Sprengstofffabriken nachließ, fiel der Benzolpreis auf 250 frs. und zeigte erst gegen Anfang April einige Erholung. Zurzeit betragen die Preise für 100 kg ab Werk 265 frs. im Osten, 262 frs. in Lothringen und 260 frs. im Saargebiet.

Für Toluol, Siedepunkt 90–120°, schwankt die Nachfrage stark. Zur Zeit herrscht nur geringer Umsatz zu Preisen, die zwischen 265 und 270 frs. per 100 kg liegen. Solventnaphtha, Siedepunkt 90–160°, gereinigt, hell, zeigt ähnliche Preisbewegungen wie Benzol. Der höchste Preis während des ersten Vierteljahres 1926 betrug 275 frs. per 100 kg; Anfang April betrug der Verkaufspreis 250 frs. per 100 kg frei Waggon ab Werk. Für Solventnaphtha, Siedepunkt 90–180°, besteht keine große Nachfrage; der gegenwärtige Preis für gereinigte, wasserhelle Ware ist 210 frs. per 100 kg frei Waggon ab Werk; schwach gefärbte Ware wird zu 185 frs. und stark gefärbte zu 165 frs. angeboten. (1183)

Die Lage des Quecksilbermarktes.

Wie „Chemist and Druggist“ berichtet, hat die Bedeutung des englischen Marktes für den Quecksilberhandel in den beiden letzten Jahren stark abgenommen. Während England früher viele Jahre hindurch die Verteilung des Quecksilbers an die Verbraucherstaaten vermittelte, erfolgen die Lieferungen der europäischen Produzenten jetzt größtenteils direkt an die Verbraucher; infolgedessen ist die englische Einfuhr in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die frühere Vorzugsstellung Englands war durch das im Jahre 1912 zwischen der spanischen Regierung und dem Londoner Hause Rothschild getroffene Abkommen bedingt. Laut diesem wurde dem Hause Rothschild die gesamte Produktion der spanischen staatlichen Gruben — mit Ausnahme von 500 Flaschen, welche für die spanische Industrie reserviert wurden — zum Verkauf übertragen. Nach dem Erlöschen dieses Vertrages im Jahre 1922 traten die europäischen Produzenten dann in direkte Verbindung mit den Verbrauchern.

Die Quecksilbereinfuhr Englands im ersten Vierteljahr 1926 in Höhe von 4222 Flaschen weist zwar im Vergleich zu der Einfuhr in der entsprechenden Zeit des Vorjahres in Höhe von 2349 Flaschen eine Steigerung auf, bleibt jedoch hinter dem sich aus der Jahreseinfuhr von 19 379 Flaschen berechnenden Vierteljahresdurchschnitt erheblich zurück. Besonders auffällig ist in der Entwicklung der letzten Jahre die Abnahme der Einfuhr des Jahres 1924 gegenüber 1923. Die Folge hiervon war, daß im Jahre 1925 die Einfuhr von Quecksilber den einheimischen Verbrauch nur um ein geringes überstieg. Zu gleicher Zeit ist die Wiederausfuhr von Quecksilber, die in früheren Jahren teilweise bis zu 80 % der Einfuhr betrug, im Jahre 1925 auf etwa 20 % zurückgegangen. Im ersten Viertel des Jahres 1926 wurden nur 737 Flaschen ausgeführt, gegenüber 1388 Flaschen im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Entgegen den früheren, d. h. den während des Rothschild-Vertrages herrschenden Verhältnissen stellt zur Zeit die englische Quecksilbereinfuhr nur einen verhältnismäßig geringen Anteil der gesamten Produktion der beiden wichtigsten Lieferanten Europas, Spaniens und Italiens, dar. Der größte Teil der Produktion dieser beiden Länder wird direkt verkauft, um unnötige Zwischenverdienste zu vermeiden. Auf diese Art haben sich verschiedene Märkte auf Kosten des Londoner Marktes gut entwickeln können.

Zu der Preissteigerung für Quecksilber während der letzten Jahre haben besonders die amerikanischen Anforderungen beigetragen. Die Bedeutung der Vereinigten Staaten ist daraus zu ersehen, daß sie bei einer jährlichen Produktion von 9000 bis 10 000 Flaschen im Jahre 1924 noch 13 170 Flaschen und im Jahre 1925 noch 22 781 Flaschen eingeführt haben. Da die Ausfuhr der Vereinigten Staaten im Jahre 1925 praktisch gleich Null war, betrug also die in Amerika verfügbare Menge etwa 32 000 Flaschen. Da die Produktion in Amerika trotz des hohen Preises in dauerndem Sinken begriffen ist, werden die Vereinigten Staaten von Jahr zu Jahr mehr vom Auslande abhängig. Das in Amerika produzierte und nach dort eingeführte Quecksilber wurde praktisch vollständig verbraucht, da die Vorräte zu Beginn des Jahres 1926 nur 1181 Flaschen betrugen. Von dem im Jahre 1925 nach den Vereinigten Staaten eingeführten Quecksilber kamen 11 245 Flaschen, also etwa die Hälfte, aus Italien, 9754 Flaschen aus Spanien und der Rest von 1782 Flaschen aus verschiedenen anderen Ländern. Nach dem amtlichen Bericht betrug die Produktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1925 9174 Flaschen gegenüber 10 085 Flaschen im Jahre 1924.

Die Quecksilbereinfuhr nach Frankreich betrug im Jahre 1925 55 680 Flaschen im Vergleich zu 56 070 Flaschen im Jahre 1924 und 49 140 Flaschen im Jahre 1923. Von diesen Mengen wird jedoch ein großer Teil wieder ausgeführt.

Die Weltproduktion von Quecksilber scheint im Abnehmen begriffen zu sein. Die Lage in Amerika wurde schon weiter oben erörtert. Ueber die Produktionsverhältnisse der Almaden-Gruben in Spanien ist wenig bekannt, da unter der neuen Verwaltung amtliche Berichte nicht mehr herausgegeben werden. Jedenfalls werden die europäischen Produzenten, solange die amerikanische Nachfrage in dem Maße anhält, keine Schwierigkeiten beim Absatz ihrer Produkte haben. Die vorjährigen Versuche, die Produktion in den Vereinigten Staaten zu heben, sind gänzlich ohne Erfolg geblieben.

Folgende Tabelle zeigt den Außenhandel Englands mit Quecksilber in den letzten Jahren sowie die höchsten und niedrigsten Londoner Marktpreise:

	Einfuhr Flaschen	Wiederausfuhr Flaschen	Höchster Preis £ sh. d.	Niedrigster Preis £ sh. d.
1920	35 760	19 363	26 10 0	12 0 0
1921	21 874	16 980	13 0 0	9 10 0
1922	18 735	15 965	13 10 0	10 7 6
1923	34 351	16 200	12 10 0	8 15 0
1924	20 790	9 817	14 10 0	9 12 6
1925	19 379	4 254	15 5 0	13 0 0

Im Jahre 1926 hat die Preissteigerung weiter angehalten. Im Laufe des April stieg der Preis um 17 sh. per Flasche, so daß die Flasche 15 £ bis 15 £ 2 sh. notierte. Die Lage der europäischen Produzenten hat sich weiter befestigt, da von seiten Deutschlands und der Vereinigten Staaten große Nachfrage nach Quecksilber besteht. (1417)

Britischer Handel mit dem Kontinent.

Im Unterhaus gab A. M. Samuel kürzlich Erklärungen über die Ein- und Ausfuhr Großbritanniens von Benzol, Toluol, Naphtha, Teerölen und Kreosot usw., Naphthalin und Ammoniak ab, die in folgender, „Chem. Tr. Journ.“ entnommenen Tabelle wiedergegeben sind. In den Ausfuhrzahlen sind die Mengen der wieder ausgeführten Produkte enthalten. Die direkte Einfuhr nach dem irischen Freistaat und die direkte Ausfuhr (einschließlich Wiederausfuhr) aus demselben ist vom 1. April 1923 ab nicht berücksichtigt. (1 Gall. = 4,54 l; 1 cwt. = 50,8 kg.)

Einfuhr nach Großbritannien:

Ware u. Herkunftsland	1922 Gall.	1923 Gall.	1924 Gall.	1925 Gall.
Benzol:				
Deutschland . . .	—	6	—	2 010 910
Holland	—	180	102 844	253 746
Belgien	—	—	114 277	163 714
Frankreich	632 836	—	834 956	220 511
Toluol:				
Deutschland . . .	—	—	11	—
Holland	—	—	—	25 219
Belgien	—	—	—	—
Frankreich	—	—	—	—
Naphtha:				
Deutschland . . .	—	6 025	1 573	9 439
Holland	5 960	—	—	—
Belgien	—	—	—	—
Frankreich	—	—	—	—
Teeröl, Kreosotöl u. andere schwere Teeröle etc.:				
Deutschland . . .	10 000	281 671	1 145	2 919
Holland	—	9 750	470	237 738
Belgien	—	—	—	2 174 036
Frankreich	80 000	540 670	346 474	—
Naphthalin:				
	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.
Deutschland . . .	1 682	4 205	243	8 281
Holland	463	595	—	15 571
Belgien	2 714	5 183	8 554	—
Frankreich	—	13 024	1 944	—

Ware u. Herkunftsland	1922 cwt.	1923 cwt.	1924 cwt.	1925 cwt.
Ammoniak (wasserfrei):				
Deutschland	354	263	195	658
Holland	—	5	2	81
Belgien	—	—	—	—
Frankreich	775	958	530	979
Ausfuhr (einschließlich Wiederausfuhr):				
Ware und Bestimmungsländ:	1922 Gall.	1923 Gall.	1924 Gall.	1925 Gall.
Benzol:				
Deutschland	—	1 618 453*)	666 195	70 162
Holland	1 561	470 788	338 050	10 064
Belgien	4 043	440	1 200	—
Frankreich	6 084	522 436	41 225	540
Toluol:				
Deutschland	—	10 252	—	1 160
Holland	3 412	1 311	4 517	5 322
Belgien	2 600	2 613	—	—
Frankreich	—	12 222	4 995	—
Naphtha:				
Deutschland	1 000	304	3 146	40
Holland	5 320	5 948	416	2 355
Belgien	620	—	—	—
Frankreich	12 607	283 692	128 296	18 847
Teeröl, Kreosotöl u. andere schwere Teeröle etc.:				
Deutschland	—	962 279	23 118	60 404
Holland	22 654	33 685	19 646	7 910
Belgien	14 382	14 923	27 693	11 938
Frankreich	949 924	15 307	2 966	7 087
Naphthalin:				
	cwt.	cwt.	cwt.	cwt.
Deutschland	4 601	14 130	4 089	248
Holland	2 272	61 879	2 821	5
Belgien	1	12 756	13 000	1 220
Frankreich	1	5 742	24	96
Ammoniak (wasserfrei):				
Deutschland	2	7	1	2
Holland	170	515	92	41
Belgien	—	10	35	1
Frankreich	33	1	—	17

*) Einschließlich Wiederausfuhr von 373 153 Gall.

(1186)

Produktion und Verbrauch von Schwefelsäure in den Vereinigten Staaten.

Einem Artikel von W. M. Rand von der „Merrimac Chemical Co.“ (Boston, Mass.) im „Chem. Met. Eng.“ über die amerikanische Schwefelsäureindustrie entnehmen wir nachstehende Ausführungen und Angaben:

Die Jahresproduktion von Schwefelsäure in den Ver. Staaten wird auf etwa 7 000 000 t geschätzt. Der Hauptverbraucher (52%) ist die Düngemittelindustrie (Superphosphat), an 2. und 3. Stelle stehen die Petroleumraffinerie (12%) und die Eisen- und Stahlindustrie (8%), welche Schwefelsäure zum Beizen und Reinigen verwendet. In der Textilindustrie findet Schwefelsäure wichtige Anwendungen zum Bleichen, Mercerisieren der Baumwolle und Carbonisieren der Wolle, doch beträgt ihr Anteil am Gesamtverbrauch nur 3%. Weitere 10% werden von einer so großen Zahl von Industrien aufgenommen, daß sie nicht alle aufgezählt werden können, es seien genannt: die Zuckerraffinerien, die Gaswerke, die Gerbereien, die Gummis- und die Seifenindustrie; besonders bemerkenswert ist die Verwendung in der Metallurgie (Metallreinigung und Erzscheidung durch Flotation) und vor allem in der Fabrikation von Munition und Sprengstoffen.

Auf die vielerörterte Frage: „Wer hat den Krieg gewonnen?“ kann die einfache Antwort gegeben werden: die Schwefelsäure. Ohne Schwefelsäure keine Explosivstoffe, kein Dynamit, keine Pikrinsäure, kein „T.N.T.“: die Nationen mit der größten Munitionserzeugung gaben den Ausschlag. Während des Krieges hatten die staatlichen Schwefelsäurefabriken eine Leistungsfähigkeit von 1 Mill. t, die zusammen mit der Produktion der Privatindustrie die Lieferung von 10 Mill. t an die Alliierten ermöglichte.

Die Bedeutung der Schwefelsäure kann nicht besser gekennzeichnet werden, als es von einem hervorragenden Deutschen geschehen ist, der „den Verbrauch von Schwefelsäure als ein Maß für die Zivilisation eines Volkes“ erklärte. Die bei der obenstehenden Statistik noch übriggebliebenen 15% werden von der chemischen Industrie verbraucht, für welche die Schwefelsäure die Grundlage bildet; ihr Verbrauch übertrifft den aller anderen Chemikalien bei weitem. Mit Schwefelsäure werden aus Salz, Salpeter und essigsaurem Kalk die andern wichtigsten Säuren der chemischen Industrie, Salz-, Salpeter- und Essigsäure erzeugt, mit dem wichtigen Nebenprodukt Glaubersalz. Schwefelsäure allein oder gemischt mit Salpetersäure (Nitriersäure) ist das unentbehrliche Handwerkszeug für die Erzeugung fast aller Produkte der Farben- und Sprengstoffindustrie (Sulfo- und Nitroverbindungen).

Die Zentren für den Absatz der Schwefelsäure in den Ver. Staaten sind Boston, New York, Nord-New Jersey, Baltimore, Philadelphia, Birmingham (Ala.), St. Louis, Cleveland, Pittsburgh, San Francisco und Denver.

Die Durchschnittspreise (per ton) erreichten 1923 den Friedensstand und sind jetzt wieder etwas gestiegen:

	\$		\$
1914	14,00	1920	25,00
1915	22,00	1921	20,00
1916	28,00	1922	15,00
1917	30,00	1923	14,00
1918	28,00	1924	14,00
1919	25,00	1925	15,00

Die Wichtigkeit der Schwefelsäureindustrie darf nicht nach ihrer Größe und nach dem in ihr angelegten Kapital beurteilt werden; ihre eigentliche Bedeutung erhält sie, wie oben dargelegt wurde, dadurch, daß sie die Grundlage für die gesamte chemische Industrie bildet. Die Verteilung der Fabriken auf die einzelnen Staaten zeigt die folgende Tabelle:

Georgia	32	Massachusetts	4
Pennsylvania	21	Colorado	3
Illinois	15	Connecticut	3
New Jersey	14	Delaware	3
Maryland	13	Indiana	3
Ohio	10	Texas	3
Virginia	10	Arizona	2
Alabama	9	Arkansas	2
Kalifornien	8	Oklahoma	2
Süd-Carolina	8	Rhode Island	2
Tennessee	8	West-Virginia	2
New York	7	Kentucky	1
Nord-Carolina	6	Louisiana	1
Michigan	5	Montana	1
Mississippi	5	Utah	1
Missouri	5	Kanada	1
Florida	4		

Das Hauptrohmaterial ist jetzt Schwefel, früher wurden Pyrite verwendet; eine weitere wichtige Quelle sind die schwefeligen Gase der Schmelzhütten. Der größte Teil der amerikanischen Schwefelsäure wird nach dem Kammer-Verfahren erzeugt.

Ausländische Konkurrenz ist bei den niedrigen Preisen (etwa 6 \$ per t für Säure von 50° Bé) nicht zu befürchten, wenn man von der kanadischen Nebenproduktsäure absieht, die aber nur in den Grenzbezirken eine gewisse Rolle spielt.

(1021)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der deutsch-spanische Handelsvertrag.

Auf S. 435 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir die Anlage C zum deutsch-spanischen Handelsvertrage, in der die Positionen des spanischen Zolltarifes aufgeführt sind, für welche die deutsche Einfuhr die Meistbegünstigung genießt. Für die nachfolgenden Positionen sind die Zollsätze zu be-
richtigen:

	Peseten
952 Trichloräthylen, Tetrachloräthylen und Derivate von Äthylen zur Verwendung als Lösungsmittel per dz statt 8	10
958 lautet jetzt:	
Kalium- u. Natriumsalze a. n. g.	
Natriumnitrit	24
andere	30
aus 1031 Fliegerpapier	„ statt 55 66

(1127)

Ratifizierung des deutsch-spanischen Handelsvertrages.

Die Ratifikationsurkunden zu dem Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Spanien vom 7. Mai 1926 sind am 31. Mai in Madrid ausgetauscht worden. Das Handelsabkommen ist am 1. Juni in Kraft getreten.

(1475)

Verordnung über Aenderung des Verzeichnisses der Massengüter.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 23 vom 28. Mai 1926 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister unter dem 6. Mai folgende Bekanntmachung:

In dem lt. Verordnung über das Statistische Warenverzeichnis vom 15. September 1925 (Reichsministerialblatt S. 1186) mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft getretenen Verzeichnis der Massengüter ist einzufügen:

317 E Kohlensäurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat).

In dem Statistischen Warenverzeichnis ist vor der Nr. 317 E ein + zu setzen.

(1438)

Ausland

Schweiz. Verlängerung des schweizerisch-griechischen Handelsvertrages.

Der aus dem Jahre 1887 datierende Handelsvertrag mit Griechenland, der bereits Ende April d. J. bis zum 31. Mai verlängert worden war, bleibt weiter bis Ende Juni d. J. in Kraft.

(1453)

Tschechoslowakei. Ein neuer Zollantrag.

Das „Prag. Tagbl.“ bringt folgende Mitteilung:

Der im Abgeordnetenhaus eingebrachte Zollantrag schlägt für eine Reihe von Zollpositionen — insbesondere für Agrarprodukte — teils Neueinführung von Zöllen, teils Erhöhung der bisher geltenden Sätze vor. Diese Sätze gliedern sich in drei Gruppen. Gruppe I enthält die abgeänderten Sätze des Zollarifs, die allerdings nicht sofort in Geltung treten sollen. Ihre Bestimmung ist vielmehr, bei Handelsvertragsverhandlungen als Kompensationsobjekt in Funktion zu treten. Nur für den Fall, daß die Tschechoslowakei zu einem dritten Staate in kein Vertragsverhältnis kommen sollte, würden sie gegen diesen in Aktion gesetzt werden. Gruppe II enthält jene Sätze, die tatsächlich in Kraft treten sollen. Von diesen werden einige als Minimalsätze erklärt, die auch im Vertragswege nicht mehr weiter herabgesetzt werden dürfen.

Für einige Industrieprodukte sollen Zollsätze teils erhöht, teils eingeführt werden. Hier lehnt sich der Antrag im wesentlichen an den Regierungsentwurf an, in dem u. a. für einige Kunstdüngerarten neue Sätze vorgesehen waren.

Schließlich enthält der Antrag eine Antidumpingklausel.

Es werden nachstehend die im Zollantrage vorgeschenen neuen Sätze wiedergegeben, soweit sie die chemische Industrie interessieren.

Pos.	Gruppe I in öKr. per 100 kg	Gruppe II	Bisheriger Satz
51 Anis, Coriander, Kümmel, Fenchel desgl. zur Erzeugung von ätherischen Ölen, auf Einfuhrschein	60	36	30
81a Wachs in natürlichem Zustande	84	42	—
91 Fisch- und Robbentran:			
a) in Behältern v. mind. 10 kg	15	—	—

Pos.	Gruppe I in öKr. per 100 kg*	Gruppe II	Bisheriger Satz
b) in Behältern von weniger als 10 kg Rohgewicht	144	—	—
92 Tierischer Talg	15	—	—
93 Vegetabilischer Talg	15	—	—
104 Oliven-, Mais-, Mohn-, Sesam-, Eidnuß-, Bucheckern- u. Sonnenblumenöl	144	96	72
105 Baumwollsaamenöl in Fässern	340	160	120
106 Fette und Öle in Flaschen, Krügen und ähnl. Behältern unter 25 kg:			
b) Öle Nr. 104	216	144	108
c) Baumwollsaamenöl	288	192	120
150 Erden und mineralische Stoffe, nicht besonders genannt:			
a) gebrannter Kalk	7	1,50	—
b) sonstige	—	—	—
244 Kunstseide:			
a) roh oder weiß, nicht gefärbt:			
1. einfach	2000	2000	—
2. gezwirnt	2400	2400	—
b) gefärbt:			
1. einfach	2800	2800	1235
2. gezwirnt	3200	3200	1235
293 Chemische und andere Papiere:			
a) Carbon und Indigopapier	900**)	—	450
b) Sonstige Papiere	450**)	—	450
600 Calcium-, Strontium-, Barium- u. Magnesiumsalze, bes. benannte:			
m) Kalkstickstoff (Calciumcyanamid) per kg	21	3,60	—
604 Organische Verbindungen, besonders benannte:			
g) Salicylsäure u. ihre Derivate	1800	1200	—
617 Phosphate, mit Säure aufgeschlossen (Superphosphate)	14	7	—

Der Zollantrag enthält ferner folgende Bestimmung:

Die Warengattungen Z. 81, 106, 244, 293 und 604 werden nach dem Nettogewicht verzollt. Die Waren der übrigen Tarifziffern, die im Art. I und II dieses Gesetzes genannt sind, werden nach dem Bruttogewicht verzollt.

(1421)

*) Sofern nicht anders angegeben.

**) Gleichzeitig Minimalsatz.

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Ueberweisung unverzollter Waren auf dem Wasserwege auf polnische Inlandszollämter.

Durch Verordnung vom 22. Mai 1925 ist der Firma „Zjednoczone Warszawskie Tow. Transportu i Zeglugi Polskiej A.G.“ gestattet worden, auf dem Wasserwege aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nach Warschau und Bromberg unverzollte Waren unter Zollverschluß zu befördern.

Im Zusammenhang hiermit wird angeordnet, daß der Transport aller Auslandswaren, die zur Transitdurchfuhr zugelassen sind, obiger Firma aus den im Gebiet der Freien Stadt Danzig befindlichen Zollämtern — unter den durch obige Verordnung festgesetzten Bedingungen — nur nach Warschau und zurück gestattet ist. Außerdem erhält diese Firma die Erlaubnis, auf dem Wasserwege unter Zollverschluß aus den im Gebiete der Freien Stadt Danzig befindlichen Zollämtern Bromberg, Thorn, Graudenz und Dirschau unter den durch obige Verordnung festgesetzten Bedingungen u. a. nur die nachstehend genannten Waren zu befördern:

Pos.	
41, 1—5, Düngemittel und Knochen;	
82, 1—2, Harz, Kolophonium, Galipot;	
105, 2, 6a, 7, 12, Soda, ungereinigtes Aetznatron, Glaubersalz, Wasserglas;	
124, 1—3, Gerbstoffe.	(1461)

Abänderung des Erlasses über das Zollverfahren. Durch eine im „Dz. Ust.“ Nr. 44 veröffentlichte Verordnung des Finanzministers vom 26. April 1926 erhält § 12 des Erlasses vom 13. Dezember 1920 über das Zollverfahren („Dz. Ust.“ Nr. 11, Pos. 6421) mit Wirksamkeit vom 11. Mai 1926 folgende Fassung:

„Alle aus dem Auslande eingeführten Waren sind dem nächsten Zollamt zuzustellen und dort in nachstehenden Fristen anzumelden (zu deklarieren):

- a) bei den Grenzzollämtern — nicht später als binnen 6 Tagen vom Tage des Eintreffens,
- b) bei den Binnenzollämtern — nicht später als binnen 30 Tagen vom Tage des Eintreffens.

Auf der Strecke zwischen der Zolllinie und dem Amt dürfen die Waren weder angehalten, noch niedergelegt, noch umgeladen werden, abgesehen von ganz dringenden Fällen.

Die Zollanmeldung (Deklaration) hat die Partei, d. h. der Verfügungsberechtigte, vorzulegen.

Als verfügungsberechtigt über die Ware ist der im Frachtbrief genannte Empfänger der Ware anzusehen oder derjenige, der sein Verfügungsrecht über die Ware durch den eingelösten Bahnfrachtbrief, Seefrachtbrief (Konnossement) oder durch eine rechtsgültige Zession nachweist.

Die Berechtigungen der Zollagenturen der polnischen Staatsbahnen zum Deklarieren der Waren regelt die Verordnung des Eisenbahnministers vom 26. Januar 1920 („Dz. Ust.“ Nr. 12, Pos. 67).

Sofern die Partei nach Ablauf der obenbezeichneten Fristen die Ware nicht anmeldet, ordnet das Zollamt die Erledigung der Zollformalitäten von Amts wegen unter Vermittlung der Bahnzollagentur an.

Ebenso ordnet das Zollamt die Erledigung der Zollformalitäten von Amts wegen in den Fällen an, wenn die Partei die Ware in der festgesetzten Frist zur Abfertigung anmeldet, jedoch, ohne in der Deklaration das Recht des Beiseins bei der Zollrevision (§ 19) aufzugeben zu haben, nicht zu der erwähnten Revision binnen 3 Tagen vom Datum der Anmeldung der Ware erscheint.

Ausländische Bahnsendungen, die nach dem polnischen Zollgebiet aufgegeben oder zur Transitbeförderung durch polnischen Zollgebiet bestimmt sind — mit Ausnahme der im privilegierten Transitverkehr beförderten Sendungen —, sind mit zwei Zolldeklarations-Exemplaren des Aufgebers nach Formular Vordruck Nr. 13 zu versehen, das vom Aufgeber den Spalten entsprechend ausgefüllt ist.

Mit dem Augenblick des Eintreffens der Sendung im polnischen Zollgebiet händigt die Bahn die erwähnten Deklarationen dem zuständigen Zollamt ein.“ (1465)

Polen. Verfahren bei der Beanstandung von Zolltarifsätzen.

Gemäß Verordnung des Finanzministers vom 9. April 1926 muß im Falle einer Beanstandung des angewandten Zolltarifsatzes von der Partei ausdrücklich vermerkt werden, daß sie mit den in Ansatz gebrachten Zolltarifsätzen nicht einverstanden ist; gleichzeitig muß sie anführen, welcher Zolltarifsatz ihrer Meinung nach anzuwenden ist. Nach Eingang der Beschwerde bei der Zollbehörde wird folgendermaßen verfahren:

In den Zollämtern erster Klasse wird schon während der Revision eine Warenprobe entnommen und am selben Tage dem Zollamt vorgelegt. Auf Grund der Proben und des Einspruchs wird die reklamierte Ware durch eine besondere, von der Zolldirektion ernannte ständige Kommission untersucht.

Gegen diese Entscheidung kann wiederum Einspruch erhoben werden; hierüber entscheidet das Finanzministerium, ebenfalls, wenn eine Einigung unter den Mitgliedern der Kommission nicht erzielt werden konnte.

Die Partei hat das Recht, die reklamierte Ware, ohne die Entscheidung des Ministeriums abzuwarten, abzuheben, wenn sie die Zollgebühren bezahlt und schriftlich bescheinigt hat, daß sie bei Festsetzung höherer Zollsätze durch das Finanzministerium zur Nachzahlung bereit ist.

In den Zollämtern zweiter Klasse wird die Durchführung der Revision auf Grund der Reklamation der Partei von dem Vorsitzenden des Zollamtes vorgenommen. Auch in diesem Falle wird, wenn die Partei mit dem Ergebnis der Entscheidung nicht einverstanden ist, die Angelegenheit dem Finanzministerium überwiesen. (1473)

Oesterreich. Zollermäßigung für Aether und Ester. Für andere Aether und Ester der Nr. 509 k des Zolltarifs vom 5. September 1924 (B.G.B.I. Nr. 445), zur Lack-, Kunstleder- und Kunstharzerzeugung, wird die Zollabfertigung auf Erlaubnisschein zum begünstigten Zollsatz von 20 Goldkronen für 100 kg unter den erforderlichen Bedingungen und Kontrollen zugelassen. (1425)

Zollerhöhungen. Ein im Zollausschuß eingebrachter Antrag auf Erhöhung einiger Zölle sieht u. a. für folgende Produkte Zollerhöhungen vor:

Pos.		von Gold-Kr.	auf Gold-Kr.
19	Zucker anderer Art	12 bzw. 10	16
aus 79	Stearinsäure	14 bzw. 12	22
aus 80	Elainsäure	6	13
aus 86 c	andere gebrannte geistige Flüssigkeiten	200	250
86	Anm.: Spiritus z. abgabefreien Verwendung für technische Zwecke auf Erlaubnisschein, dann Spiritus, z. Vergällung mit den allgemeinen Denaturierungsmitteln eingeführt (Brennspiritus)	20	40
aus 110	Kaolin	frei	1 (1461)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. Putzmittel, genannt „Simoniz“ und „Kleener“ sind abzufertigen nach der letzten Tarifnummer. Bei sachverständiger Untersuchung bestand die erstgenannte Ware zu 80 bis 85 % aus einem flüchtigen Öl, das sich wie eine Mischung von ätherischem Öl, vermutlich Eucalyptusöl, mit Benzin verhielt, im übrigen aus einer Fett- oder Wachsart; die zweite Ware bestand aus 34,6 % flüchtigen Stoffen (Wasser mit Benzin), 37,8 % verbrennbaren Stoffen (Fett mit einem Teil Wachs) und 27,6 % mineralischen Stoffen (Kaolin mit etwas rotem Farbstoff).

„Methanol“ und „Butanol“ sind abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

„Tetralin“, ein schwer flüchtiges „Petroleumdestillat“, ist abzufertigen nach „Oelen 2a“.

„Sekundärer Propylalkohol“ (Isopropylalkohol) ist abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

„Ward of Proofing Solution“, eine braune Flüssigkeit, die bei sachverständiger Untersuchung aus einer geringeren Menge Harz, in flüchtigen Stoffen aufgelöst, bestand, ist entsprechend den Bestimmungen unter „Gummi 3a“ abzufertigen nach „Firnisse 2“.

„Rote Gießmasse“, eine rotgefärbte, harte Substanz, die bei sachverständiger Untersuchung aus 46 % Harz, 52,1 % mineralischen Stoffen (Kreide) und 1,9 % organischen Farbstoffen usw. bestand, ist abzufertigen nach „Gummi 3b“.

„Schwarze Gießmasse“, die bei sachverständiger Untersuchung aus ca. 12,5 % Harz, 29,2 % mineralischen Stoffen (Kreide), im übrigen aus einem Stoff bestand, der vermutlich Pech war, ist abzufertigen nach „Gummi 1“.

„Photographische Entwicklungsmittel in Pasten“, genannt „Klebe pasta“, ist abzufertigen nach „Stärke“.

„Metinolentwickler“, „Artosentwickler“, „Anti-Voileentwickler und Radioentwickler“ sind abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

„Sepiatönung, Tube a“, und „Abschwächer, Tube a“, nach „Metallen III“.

„Sepialösung, Tube b“, und „Abschwächer, Tube b“, nach „Salzen 12“ und

„Verdinolentwickler“ nach „Farben 2“.

Bei sachverständiger Untersuchung bestand „Klebe pasta“ aus Stärkekleister; „Metinolentwickler, Artosentwickler, Anti-Voileentwickler und Radioentwickler“ bestanden aus kohlensauren und schwefligsauren Salzen, geringen Mengen von Bromsalzen, einem reduzierenden organischen Stoff — Hydrochinon, Brenzcatechin oder ähnl. — sowie aus Glycerin und Wasser; „Sepialösung, Tube a“, bestand aus Schwefelnatrium. „Tube b“ im wesentlichen aus Bromsalzen; „Abschwächer, Tube a“, aus Ferriyankalium, „Tube b“ aus unterschwefligsaurem Natron und „Verdinol“ im wesentlichen aus einem grünlich-schwarzen Farbstoff. „Sepiatönung, Abschwächer und Verdinol“ enthalten gleich den vorgenannten Entwicklern Glycerin und Wasser. (1423)

Sowjet-Rußland. Zolländerung. Nach „Iswestija“ sind auf Verfügung des Rates der Volkskommissare der UdSSR, an der europäischen Grenze verschiedene Zolländerungen in Kraft getreten. Für die chemische Industrie von Interesse ist die Position 105, Punkt 2, welcher an Stelle der Unterteilung in a und b jetzt folgendermaßen lautet:

Soda (kohlensaures Natrium), mit Ausnahme des chemisch reinen, per 100 kg brutto 5,50 Rubel. (1469)

Ausführungsvorschriften zum deutsch-russischen Handelsvertrag. (Ursprungszeugnisse.) Nach § 26 des Handelsvertrages steht Deutschland das Meistbegünstigungsrecht zu. Zur Erlangung der sich hieraus ergebenden Zollermäßigungen muß der Nachweis erbracht sein, daß die einzuführenden Waren deutschen Ursprungs sind. Ueber die Bestimmungen zur Erbringung dieses Nachweises entnehmen wir dem amtlichen Blatt „Gesetzgebung und administrative Verordnungen für den Außenhandel“ folgendes:

1. Den Waren muß ein Ursprungszeugnis beiliegen.
2. Diese Ursprungszeugnisse werden von der russischen Handelsvertretung in Deutschland ausgestellt und müssen vom russischen Konsulat visiert sein. In besonderen Fällen können diese Zeugnisse auch von russischen Handelsvertretungen in anderen Ländern ausgestellt sein und zwar, wenn die Ware sich in einem Transitlager des betreffenden Landes befindet und einwandfrei nachgewiesen werden kann, daß sie deutschen Ursprungs ist und nachträglich keine Umarbeitung erfahren hat.
3. Für Rohstoffe können die Handelsvertretungen nur dann Bescheinigungen ausstellen, wenn dieselben tatsächlich deutscher Herkunft sind. Bei Halb- und Fertigfabrikaten wird verlangt, daß dieselben in Deutschland hergestellt sind, wenn auch aus ausländischem Rohmaterial.
4. Die Zeugnisse haben eine Gültigkeit von 6 Monaten. Im Notfalle kann die Handelsvertretung die Gültigkeitsdauer durch entsprechenden Vermerk verlängern. Dieser Vermerk muß ebenfalls vom russischen Konsulat visiert sein.
5. Die Zeugnisse müssen mindestens in 2 Exemplaren ausgestellt sein, von denen die Kopie bei der Handelsvertretung verbleibt, während das Original dem Warenbesitzer ausgehändigt wird.
6. Für das Konsulatsvisum ist die festgesetzte Gebühr zu entrichten; die eingezahlte Gebühr muß auf dem Zeugnis vermerkt sein.
7. In den Zeugnissen müssen die Waren genau und ausführlich angegeben sein, eventuell muß der Absender eine genaue Spezifikation einreichen, welche dem Zeugnis beigelegt wird.
8. Auf der Verpackung oder, falls keine vorhanden, auf der Ware selbst muß sich eine Fabrikmarke oder ein Signum befinden, die auch im Zeugnisse vermerkt sein müssen.
9. Jede zum Versand kommende Warenpartie muß ein besonderes Zeugnis haben. (1468)

Rumänien. Zolltarifentscheidung für Celluloidplatten. Auf Grund des Gutachtens der ständigen Zollkommission, hat die Zolldirektion entschieden, daß Celluloidplatten mit glatter Oberfläche, für Kämme zugeschnitten, nach Tarifposition 135 zu behandeln sind. Eine Luxusgebühr ist nicht zu bezahlen. (1470)

Jugoslawien. Zolltarifentscheidung. Gemäß Zertifikat Nr. 19/1926 ist ungereinigtes, braunschwarzes Paraffin für weitere Verarbeitung nicht, wie ursprünglich durch Gutachten des Zollbüros Nr. 749/1925 entschieden, als rohes Ozokerit nach Pos. 383, sondern als konsistenter Fettkörper, raffiniertes Paraffin nach Pos. 183,1 zu verzollen. (1452)

Verzollung von Fischfett und Lebertran. Das Finanzministerium erläßt folgende Bestimmung: „Damit unter dem Namen von Talg, welcher nach Nr. 67 der Gesetzesvorlage über den allgemeinen Zolltarif verzollt wird, kein hydriertes (konsistentes) Fischfett oder Lebertran, welche nach Nr. 69 der Gesetzesvorlage über den allgemeinen Zolltarif verzollt werden, oder Präparate aus Nr. 137 eingeführt werden können, werden die Zollämter gelegentlich der Wareneinfuhr aus Nr. 67 und Nr. 69 vorschriftsmäßig bezeichnete Muster an das nächstliegende zollchemische Laboratorium schicken. Die Muster werden in Mengen von 100 g aus einem Kolli gezogen werden, wenn 5 Kolli oder weniger in Frage kommen, sonst aus jedem 5. Kolli, wenn diese über fünf betragen.“

Die chemischen Laboratorien sind verpflichtet, die Bestimmung aller derjenigen physikalischen und chemischen Konstanten vorzunehmen, welche die Beschlußfassung über die Gattung der analysierten Ware beeinflussen können. Die zollchemischen Laboratorien sollen in ihrem Berichte das ermittelte Ergebnis angeben, sowie die Gründe anführen, aus welchen das geprüfte Muster nicht mit der Anmeldung der Deklaration übereinstimmt.“ (1454)

Verordnung, betreffend die Untersuchung von Arzneimitteln.

Art. I. Arzneien im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe mit chemisch-physiologischer Wirkung auf den Tierorganismus. Davon ausgenommen sind mechanische Mittel, nicht imprägnierte Verbandmittel, Nahrungsmittel ohne Heilwirkung und Cosmetica ohne stark wirkenden Zusatz.

Für Arzneien werden folgende Hauptgruppen aufgestellt:

- A. Drogen, tierische und pflanzliche Rohstoffe.
 - B. Organische und anorganische chemische und chemisch-pharmazeutische Präparate.
 - C. Pharmazeutische Präparate, die aus Drogen, chemischen Präparaten, Tierorganen oder Bakterien hergestellt werden.
1. Einfache Arzneien:
 - a) Einfache pharmazeutische oder galenische Präparate.
 - b) Organotherapeutische, serotherapeutische Präparate oder Präparate aus Bakterien oder ihren Produkten.
 2. Zusammengesetzte Arzneien, Mischungen verschiedener Substanzen in festem oder dichtem Zustande.

Art. II. 1. Arzneien sollen in ihrer Zusammensetzung dem Arzneibuch entsprechen oder die auf ihnen angegebenen Bestandteile enthalten.

2. Der Wert der Arznei soll durch chemisch-pharmakognostische, biologische oder klinische Prüfung und im Bedarfsfalle durch alle erwähnten Methoden zusammen garantiert werden.

3. Der fertigen Arznei muß eine Anweisung über Aufbewahrung und eventuelle Merkmale des Verderbens beigelegt werden.

4. Aus bekannten Arzneien zusammengesetzte Präparate dürfen nicht unter einem Spezialnamen als etwas neues und besonderes angepriesen werden; ihre Zusammensetzung muß genau angegeben werden.

5. Arzneien dürfen nicht mit übertriebener irreführender Reklame angepriesen werden.

6. Stark wirkende Arzneien sind nicht frei verkäuflich.

7. Stark wirkende Arzneien dürfen nur in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften annonciert werden.

8. Der Preis der Arzneien muß den Vorschriften der Arzneitaxe sowie den Herstellungs- und Anschaffungskosten entsprechen.

Art. III. 1. Arzneien, welche mit früherer Genehmigung des Ministeriums für Volkshygiene im Verkehr sind, müssen innerhalb dreier Jahre, solche ohne Genehmigung innerhalb eines Jahres nachgeprüft werden.

2. Jede an den Fachrat für die Arzneikontrolle gesandte Arznei wird nach dessen Gutdünken den Instituten zur Prüfung übersandt, die dem Gutachten zugrunde gelegt wird.

3. Die Prüfung erfolgt:

- a) pharmakognostisch: vom pharmakognostischen Institut der Universitäten Belgrad und Zagreb,
- b) chemisch: von den Universitätsinstituten in Belgrad, Zagreb und Ljubljana, vom chemischen Staatslaboratorium und vom chemischen Landesinstitut in Zagreb sowie ähnlichen öffentlichen Instituten,
- c) biologisch: vom pharmakologischen Institut in Belgrad und Zagreb,
- d) bakteriologisch und serologisch: vom Universitäts- und Staatsinstitut in Belgrad, Zagreb, Ljubljana, Novisad, Sarajewo und Skoplje,
- e) pharmazeutisch: bis zur Gründung der pharmazeutischen Institute in Belgrad und in Zagreb durch besonders bestimmte und dazu geeignete Apotheken,
- f) klinisch: von der Universitätsklinik in Belgrad und Zagreb und sämtlichen staatlichen Reichsspitälern.

Art. IV. 1. Der Fachrat beschließt, ob eine Arznei zur Prüfung weiterzuleiten ist.

2. Erst wenn alle Vorbedingungen erfüllt sind, werden die Arzneien geprüft. Die wissenschaftlich geprüften und erprobten Arzneien können vom Fachrat ohne erneute Prüfung dem Minister zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Nach Eingang des Prüfungsergebnisses wird in der nächsten Sitzung des Fachrats ein Beschluß gefaßt und dem Ministerium für Volkshygiene zur Bewilligung vorgelegt.

4. Der Antragsteller hat die Manipulationsgebühren des Fachrates sowie die Druckkosten für das Prüfungsergebnis beim Einreichen des Gesuches sofort zu zahlen; deren Höhe wird noch durch eine besondere Verordnung bestimmt.

Die Prüfungsgebühren bestimmt der Fachrat für jeden Einzelfall.

Art. V. Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung in der Amtszeitung (8. Mai 1926) in Kraft. (1436)

Italien. Vergällung des zur Herstellung von Tauchlacken für elektrische Lampen bestimmten Alkohols. Durch Ministerialdekret vom 14. Mai, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 20. Mai, kann der zur Herstellung von Tauchlacken für elektrische Lampen bestimmte Alkohol außer durch die früher zugelassenen Vergällungsmittel, auch durch Zusatz von drei Litern Aceton und einem Liter Methylalkohol, handelsüblich rein, pro Hektoliter vergällt werden.

Das Aceton und das Methanol sind von der betreffenden Firma zu liefern und vor der Verwendung von dem zuständigen Zollaboratorium zu untersuchen. Die Vergällung hat in Gegenwart von Beamten der Finanzverwaltung zu erfolgen. (1431)

Zollfreie Einfuhr für das zur Herstellung von synthetischem Campher bestimmte Terpentinöl. Durch kgl. Dekret vom 6. Mai, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 15. Mai, erhält die Position 645 des Einfuhrzolltarifs folgenden Zusatz:

„Das zur Herstellung von synthetischem Campher bestimmte Terpentinöl kann unter Innhaltung der vom Finanzminister zu erlassenden Richtlinien und Bedingungen zollfrei eingeführt werden.“

Das Dekret ist am 16. Mai in Kraft getreten. (1430)

Einfuhr von Nitrocellulosesprengstoffen auf Zeit. Durch kgl. Dekret vom 6. Mai 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 15. Mai 1926, wird die Gültigkeit des kgl. Dekrets vom 3. Januar 1926, betreffend die Einfuhr von Nitrocellulosesprengstoffen (Typ Rottweil) auf Zeit zwecks Herstellung von Patronen (vgl. „Chem. Ind.“, S. 115), um weitere sechs Monate verlängert. Die zugelassene Sprengstoffmenge bleibt weiterhin auf 165 t beschränkt. (1455)

Handelsvertrag mit Siam. Am 9. Mai 1926 ist nach „Bollettino di Notizie Commerciali“ zwischen Italien und Siam ein Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag abgeschlossen worden, der an die Stelle des bisher gültigen, im Oktober 1868 abgeschlossenen Vertrages tritt. Der Vertrag beruht auf gegenseitiger Meistbegünstigung und hat zunächst für zehn Jahre Gültigkeit. Der Vertrag ähnelt inhaltlich den Verträgen, die Siam in letzter Zeit mit anderen Staaten (Japan, Frankreich, England, den Vereinigten Staaten) abgeschlossen hat. (1472)

Spanien. Verzeichnis der luxussteuerpflichtigen Waren. Auf Seite 466 brachten wir die Mitteilung über die Erhebung einer Luxussteuer in Spanien. Die Vorschlagsliste der als luxussteuerpflichtig zu behandelnden Gegenstände, Waren und Dienstleistungen ist nunmehr in der „Gaceta de Madrid“ vom 23. Mai 1926 veröffentlicht.

Die Liste zerfällt in zwei Teile: Abteilung A enthält die Gegenstände usw., welche auf Grund ihrer Eigenschaften, Verwendungszwecke oder dgl. ohne Rücksicht auf die Höhe des Preises als Luxusgegenstände zu betrachten sind. Abteilung B enthält die Gegenstände usw., die von einer bestimmten Preislage an als Luxusgegenstände zu behandeln sind. Für die chemische Industrie kommen nur folgende Gegenstände aus Abteilung B der Liste in Frage:

Nr. 24. Parfümieren für persönlichen Gebrauch, sobald deren Wert 20 Pesetas per Stück beträgt; ausgenommen hiervon sind Zahnpflegemittel und Seifen.

Nr. 29. Künstliche Edelsteine, sobald der Wert des einzelnen Stücks 10 Pesetas oder der Wert des zusammengesetzten Stücks (Halsband, Diadem oder dgl.) 25 Pesetas beträgt.

Die Höhe der Steuer soll 5 % des Verkaufspreises betragen.

Beschwerden sind innerhalb von 14 Tagen einzureichen. (1456)

Brasilien. Aenderung in den Bestimmungen über Konsulatsfakturen. Auf Grund des Budgetgesetzes Nr. 4.984 vom 31. Dezember 1925 sind am 2. Mai 1926 folgende Aenderungen in den Bestimmungen über Konsulatsfakturen in Kraft getreten:

Außer den bisher üblichen vier Ausfertigungen der Konsulatsfakturen müssen bei den brasilianischen Konsulaten zwei Handelsfakturen vorgelegt werden, die die rechtsverbindliche Unterschrift des Fabrikanten oder des Exporteurs tragen, der die Waren nach Brasilien verkauft hat. Die Unterschriften müssen auf beiden Fakturen entweder durch die Handelskammer oder durch einen Notar beglaubigt werden. Die-

jenigen Firmen, die die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Bevollmächtigten in dem auf dem Konsulat zum Zwecke der Beglaubigung von Handelsfakturen geführten Unterschriften-Register eintragen lassen, können von dieser Verpflichtung entbunden werden. Die Beglaubigung der Handelsfakturen durch das Konsulat erfolgt kostenlos. Konsulatsfakturen werden ohne gleichzeitige Beifügung der Handelsfakturen nicht mehr beglaubigt. Importeure, die bei der Verzollung der Waren die beglaubigte Handelsfaktur nicht vorzeigen können, bezahlen das Doppelte der ordnungsgemäßen Abgaben. (1437)

Syrien. Erhöhung der Einfuhrzölle. Dem „Board of Trade Journal“ liegt eine telegraphische Meldung des englischen Generalkonsuls in Beirut vor, nach welcher vom 1. Juni d. J. ab der Einfuhrzoll auf sämtliche Waren auf 25 % ad val. erhöht wird. Eine Ausnahme bilden nur wenige Erzeugnisse, die auch weiterhin mit 11 % belastet werden, sowie einige andere Artikel, welche nach Gewicht verzollt werden. Güter, die vor dem 1. Juni verfrachtet sind, werden mit 15 % verzollt.

Erzeugnisse aus Ländern, die nicht Mitglieder des Völkerbundes sind, werden im allgemeinen mit einem Einfuhrzoll von 50 % ad val. oder mit den neuen spezifischen Zöllen belastet. Die Türkei und die Vereinigten Staaten sind hierin nicht einbezogen. Weitere Einzelheiten fehlen noch. (1457)

Australien. Zolltarif-Aenderungen. Das „House of Representatives“ hat nach „Board of Trade Journal“ folgenden Aenderungen des Zolltarifs zugestimmt, für welche die Bestätigung durch den Senat noch aussteht. Wir geben nur die die chemische Industrie betreffenden Positionen wieder.

Pos.		Brit. Vorzugs-Tarif	Zwischen-Tarif	Allgem. Tarif
6a)	Holzgeist, Methylalkohol	frei	frei	frei
b)	Aceton, ab 1.1.27 ad val.	30%	35%	40%
84 (A)	Lab, flüssig, nicht für Hausgebrauch ab 23. 3. 26	frei	frei	frei
	nach dem 1. 1. 27, ad val.	15%	20%	25%
(B)	Lab, n. b. g., ad val.	25%	30%	40%
274 (A)	Bromsalze, Kalium-, Natrium- u. Calciumcyanid	frei	frei	frei
415 (A)	ab 27. 3. 26 Waren zur Förderung d. austral. Industrie u. d. allg. Wohlfahrt u. s. w., 1. falls nicht in Australien oder England hergestellt, wie Vorschritt	frei	frei	frei
	2. nicht in Australien hergestellt u. nicht nach best. Pos. zugelassen, wie Vorschritt, ad val.	frei	5%	10%

(1441)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Deutsch-griechisches Abkommen über Aufhebung des Ausführungszwanges für Patente.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 22 vom 28. Mai d. J. ist ein „Gesetz über das deutsch-griechische Abkommen wegen Aufhebung des Ausführungszwanges für Erfindungspatente“ vom 12. Mai 1926 veröffentlicht. Die Regelung beruht auf einem Notenwechsel zwischen der Deutschen Gesandtschaft in Athen und dem griechischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten. Das Ministerium hat an die Deutsche Gesandtschaft folgende Verbalnote gerichtet:

„Im Anschluß an seine Note unter Nr. 23 369 vom 9. August, betr. die Erfindungspatente, beehrt sich das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, der Deutschen Gesandtschaft mitzuteilen, daß der Ministerrat sich für die Befreiung der deutschen Staatsangehörigen von dem gesetzlichen Verfall der Erfindungspatente ausgesprochen hat, und sie zu bitten, ihm im Namen ihrer Regierung die Gegenseitigkeitserklärung abzugeben, damit diese in dem zu erlassenden Dekret erwähnt werden kann.“

Daraufhin hat die Deutsche Gesandtschaft an den griechischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten folgende Antwort gerichtet:

„In Beantwortung der Verbalnoten Nr. 23369 vom 9. August d. J. und Nr. 27 465 vom 28. August d. J. habe ich die Ehre, im Namen der deutschen Regierung und unter Vorbehalt der Ratifikation die folgende Erklärung abzugeben:

Im Verhältnis zu Griechenland werden unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit in Deutschland die Rechtsnachteile ausgeschlossen, welche die deutschen Gesetze für den Fall vorsehen, daß der Inhaber eines Patents seine Erfindung in einer bestimmten Frist nicht ausführt.“ (1426)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Die Verwendung von Furfurol in der Technik.

Auf S. 399 der „Chem. Ind.“ brachten wir einen Aufsatz über die Verwendung von Furfurol in der Technik. Hierzu schreibt uns Herr Dr. G. Bonwitt, Berlin-Charlottenburg, folgendes:

„Furfurol fiel während des Krieges in größeren Mengen beim Aufschließen von Stroh ab; es fehlte jedoch an einem Verwendungszwecke. Der zuständige „Ausschuß für Ersatzfutter“ erließ daher im Jahre 1917 ein Preisausschreiben für die Verwendung von Furfurol. Das Preisrichterkollegium verteilte den 2. und 3. Preis. Letzterer fiel mir für Vorschläge zur Verwendung des Furfurols zum Regenerieren von Gummi usw. sowie zum Lösen von Celluloseestern zu. Diese Verfahren ließ ich mir durch Patente 360 782, 364 844, 331 285, 365 283, sowie österr. Patent 88 159, frz. Patent 519 536, brit. Patent 138 078 und mehrere deutsche Anmeldungen schützen. Als ich jedoch diese Verfahren, besonders nach dem Kriege, in die Großfabrikation umsetzen wollte, war die Fabrikation des Furfurols in Deutschland eingestellt.

Furfurol ist ein glänzendes Regenerierungsmittel für Kautschuk und ein ideales Lösungsmittel für alle Arten von Celluloseestern; auf beides wies ich als erster hin.

Gleich nach dem Kriege wandten sich Amerikaner wegen des Erwerbs meiner Erfindungen an mich. Leider hatte ich inzwischen mit Rücksicht auf das oben mitgeteilte meine Patente fallen lassen; jetzt werden im Auslande große Mengen von Furfurol für die von mir angemeldeten Zwecke verwendet. Die Verwendung von Furfurol als Kunstharz hat sich wegen seiner Braunfärbung nicht eingeführt.“ (1440)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. L'Air Liquide. Eine außerordentliche Generalversammlung hat der Kapitalsrhöhung auf 60 000 000 frs. zugestimmt. Die Gesellschaft hofft, mit der „Grande Paroisse“ zusammen im laufenden Jahr etwa 60 000 t stickstoffhaltige Düngemittel produzieren zu können.

Le Kétol. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihr Aktienkapital von 3,85 Millionen frs. auf 33,85 Millionen frs. zu erhöhen. Eine außerordentliche Versammlung der Aktionäre hat diesen Plänen zugestimmt, mit der Bedingung, daß die bisherigen Aktionäre auf je eine Aktie sechs junge, zum Kurse von 120%, bekommen. Die Erhöhung beträgt so zunächst nur 231 000 Aktien zu 100 frs., so daß das Gesamtkapital 26,95 Millionen frs. erreicht.

Société des Engrais azotés et composés. Auf einer außerordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft wurde beschlossen, das Aktienkapital, das bisher 76 Millionen frs. betrug, auf 100 Millionen frs. durch Ausgabe von 240 000 neuen Aktien zu 100 frs. zum Kurse von 110% zu erhöhen. Die bisherigen Aktionäre erhalten auf vier alte Aktien eine neue.

Schwermetalle. Die Produktion von Schwefelsäure, die sich im Jahre 1924 auf 1 550 000 t erhöht hat, stieg im Jahre 1925 um weitere 60 000 t auf 1 610 000 t, bedingt durch die gesteigerte Produktion von verschiedenen Sulfaten und durch die erhöhte Nachfrage nach Superphosphaten. Für Salpetersäure blieb die Produktion für 1925 ungefähr in der Höhe des Vorjahres, da der Wettbewerb mit den deutschen synthetischen Stickstoffverbindungen noch nicht durchgeführt werden konnte. Die Sodaindustrie blieb gut beschäftigt, der Bedarf Frankreichs konnte reichlich gedeckt werden. (1388)

Norwegen. Geplante Errichtung einer Kunstseidenfabrik. Wie die „Wirtsch. Mittlg. d. Dt. Bank“ schreiben, verlautet aus Industriekreisen, daß in Norwegen die Errichtung einer Kunstseidenfabrik geplant sei. Man glaubt, daß für einen Betrieb, der imstande wäre, den inländischen Bedarf zu decken, gute Aussichten auf lohnende Beschäftigung bestehen dürften, da der Rohstoff (Cellulose) in reichlichem Umfange im Lande vorhanden wäre. (1368)

Sowjet-Rußland. Der Ausbau der chemischen Industrie.

Die erste Zinkweißfabrik. Bisher wurde das gesamte in der UdSSR. verwandte Zinkweiß aus dem Auslande eingeführt. Das in Rußland vorhandene Zink wurde ausschließlich zur Herstellung von Eisengeschirr und Messing verwendet. Die ersten seit 1923 in Rostow a. Don angestellten Versuche mit der Herstellung von Zinkweiß ergaben günstige Resultate. Bei der Gesellschaft „Shest“ wurden, wie wir den von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen Halbmonatsschrift entnehmen, im Jahre 1925 zwei Oefen für die Ausschmelzung von 6000 Pud monatlich gebaut (1 Pud = 16,38 kg). In zwei Jahren wurde dort alles Hartzink, das in der ganzen Union zu diesem Zweck gesammelt wurde, verarbeitet. Infolge der wachsenden Nachfrage ging der Betrieb zur Verarbeitung von reinem Zink über. Da die alten Oefen für die Verarbeitung von hochwertigem Zink nicht eingerichtet waren, besuchte eine Kommission die Zinkweißfabriken in Deutschland und Frankreich. Nach ihrer Rückkehr wurde ein Probeofen mit einer monatlichen Leistungsfähigkeit von 11 300 Pud Zinkweiß errichtet und in Betrieb gesetzt. Daraufhin schritt man zum Bau einer neuen großen Fabrik, die vom Juni des laufenden Jahres ab imstande sein wird, 8000 t Zinkweiß auf den Markt zu bringen. Die Fabrik beschäftigt 600 Arbeiter.

Gründung einer Ceresinfabrik. Wie wir weiter der obengenannten Halbmonatsschrift entnehmen, wird gegenwärtig bei Moskau eine Ceresinfabrik errichtet. Auf der Insel Tscheleeken im Kaspischen Meer kommt der hochwertigste Ozokerit, den man bisher kennt, in ziemlich bedeutenden Mengen vor. Der geförderte und gereinigte Ozokerit wird nunmehr in der Ceresinfabrik direkt auf Ceresin verarbeitet. Die Fabrik wird von dem Trust „Turkmenceres“ in Rostockino bei Moskau erbaut; der Rohbau geht seiner Vollendung entgegen. Um so schnell als möglich Ceresin auf den Markt bringen zu können, ist bei der Fabrik eine kleine Versuchsanlage zur Ceresingewinnung errichtet worden, die seit Januar d. J. schon verschiedene Ozokeritmarken herausgebracht hat. Auch mit der Herstellung von Ceresin ist bereits begonnen worden. Der Betrieb soll gegen Ende des Wirtschaftsjahres 1925/26 oder im ersten Vierteljahr 1926/27 aufgenommen werden. Die Fabrik, die nach dem neuesten Stande der Technik eingerichtet ist, soll im Wirtschaftsjahre 1926/27 etwa 1500 t Ozokerit verarbeiten. Späterhin soll sie soweit ausgebaut werden, daß eine jährliche Verarbeitung von mehr als 3000 t stattfinden kann. (1397)

Die Ausfuhr von Fichtennadelöl. Einem in der Halbmonatsschrift der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland erschienenen Aufsatz über die Ausfuhr von Fichtennadelöl entnehmen wir folgende Mitteilungen: Im russischen Export vor dem Kriege nahm das Fichtennadelöl eine unbedeutende Rolle ein; schätzungsweise belief sich der Export auf 100 t im Werte von 5000 £. Fichtennadelöl wird außer in Rußland auch in Deutschland, Oesterreich, Schweden und in den Vereinigten Staaten produziert. Das russische Fichtennadelöl, das im Auslande unter dem Namen „Sibirisches Oel“ bekannt ist und aus der sibirischen Silberfichte gewonnen wird, ist ergiebiger als das in den anderen Ländern erzeugte Oel, weil es ein spezifisches Gewicht von 0,910 bis 0,920 hat, gegenüber 0,870 bis 0,876 der Oele mitteleuropäischer oder amerikanischer Herkunft. Vor dem Kriege wurde Fichtennadelöl fast ausschließlich zur Herstellung von Essenzen, Parfümerien und medizinischen Artikeln verwendet. Der Hauptabsatzmarkt war Deutschland. Das russische Fichtennadelöl erschien im Jahre 1923 zum erstenmal nach dem Kriege wieder auf dem Weltmarkt. Da anfänglich ein ungewöhnlich hoher Preis von 200 £ pro t gezahlt wurde, entwickelte sich die Produktion in Rußland ganz gewaltig. Der Londoner Markt wurde überschwemmt. Seit Beginn des Jahres 1924 wurde der Export nach Hamburg geleitet, wo anfangs ebenfalls hohe Preise gezahlt wurden. Im Jahre 1925 trat infolge der zu großen Vorräte eine Absatzstockung mit starkem Preissturz ein. Allmählich trat eine Gesundung der Marktverhältnisse ein, so daß die Preise bald ihr normales Niveau, nämlich 20 bis 25 % über dem Preis von Terpentinöl, erreichten.

Neuerdings wird Fichtennadelöl zur Herstellung von synthetischem Campher verwendet, da es ergiebiger als Terpentinöl ist. Daß sich unter diesen Umständen das russische Fichtennadelöl den Weltmarkt erobern muß, unterliegt keinem Zweifel. Neben dem Export des Fichtennadelöls kommt in Rußland auch die Verwendung zur Herstellung von synthetischem Campher in Betracht, da sich naturgemäß der wichtige Rohstoff für die Sowjetwirtschaft erheblich billiger stellen würde als für die ausländischen Fabrikanten. (1398)

Rumänien. Verkauf von Bauxitgruben. Die Bauxitgruben der „Alumina A.G.“ sind, wie „Consum“ meldet, in den Besitz der deutschen Aluminiumwerke A.G. zu Lautawerk übergegangen. Der Verkauf erfolgte durch Vermittlung der Englisch-Ungarischen Bank, indem die Aktien, welche sich im Besitz dieser sowie der Bank Marmorotz-Bank befunden haben, von der deutschen Gesellschaft gekauft wurden. (1350)

Griechenland. Die Harzindustrie. Die griechische Harzindustrie hat in letzter Zeit einen ziemlich bedeutenden Aufschwung zu verzeichnen. Die Produktion von Kelophonium und Terpentinöl sowie die Ausfuhr dieser Produkte nach dem Auslande (hauptsächlich nach Rumänien, Italien und Aegypten) hat zugenommen. Die meisten griechischen Fabriken von Harzprodukten haben ihre Anlagen erweitert und sie mit den modernsten Maschinen ausgestattet, die größtenteils aus Deutschland bezogen wurden. So hat kürzlich auch die „Société Anonyme des Produits de la Résine“, vormals P. Athanassoulas, ihre Anlagen im Piräus durch die Anschaffung moderner deutscher Extraktionsanlagen erweitert. (1350)

Italien. Beschäftigungsgrad in der chemischen Industrie. Die folgenden Angaben über die Arbeitslosenziffern entnehmen wir den Beiheften der „Gazzetta Ufficiale“.

Datum	Zahl der Arbeitslosen	
	in der chemischen Industrie	in ganz Italien
31. Januar 1924 . . .	4 688	280 775
31. Juli 1924 . . .	2 463	117 963
31. Dezember 1924 . .	3 056	150 449
28. Februar 1925 . .	3 109	156 659
30. April 1925 . . .	2 440	126 521
31. Mai 1925 . . .	2 132	101 405
30. Juni 1925 . . .	2 375	85 532
31. Juli 1925 . . .	1 781	79 526
31. August 1925 . . .	1 353	72 211
30. September 1925 .	1 463	82 764
31. Oktober 1925 . .	1 557	85 769
30. November 1925 .	2 116	112 059
31. Dezember 1925 . .	1 766	122 200
31. Januar 1926 . . .	1 950	156 130
28. Februar 1926 . .	1 690	125 803 (1282)

Ver. St. von Nordamerika. Aus der chemischen Industrie. Allied Chemical and Dye Corporation. Das am 31. 12. 1925 beendete Geschäftsjahr brachte einen Reingewinn von 20 566 591 \$, gegen 18 539 961 \$ im Vorjahre. Nach Auszahlung der Dividende auf die Vorzugsaktien und von 4 \$ auf die gewöhnlichen Aktien verbleiben 9 104 213 \$. Nahezu 11 Millionen Dollar, die bisher unter Beteiligung geführt wurden, erscheinen in dem neuen Bericht unter Eigentum.

Sharpless Solvents Corporation. Die Gesellschaft errichtet in Belle (West-Virginia) eine neue große Anlage zur Gewinnung von Amylalkohol nach dem Chlorverfahren.

Carus Chemical Comp. Die Gesellschaft hatte vor kurzem einen Wettbewerb für neue Anwendungsmöglichkeiten von Kaliumpermanganat ausgeschrieben. Der Preis wurde der Erfindung und der technisch-wirtschaftlichen Produktion eines wasserbeständigen Leims aus Sojabohnenöl und Permanganat zugesprochen. Eine andere Verwendungsart sollte im Gebrauch von 5%iger Permanganatlösung zur Behandlung von Saatkartoffeln gegen Pilze an Stelle von Sublimat bestehen, das wegen seiner giftigen Eigenschaften viele Nachteile hat. Auch als Mittel zur Bekämpfung der Moskitolarven wurde es vorgeschlagen. (1314)

Technische Darstellung von tertiärem Butylalkohol. Auf der Versammlung der Amerikanischen Chemischen Gesellschaft in Tulsa (Okla.) wurde berichtet, daß jetzt tertiärer Butylalkohol zu niedrigen Preisen im Handel angeboten wird, denen der gewöhnlichen primären Alkohole; besonders beschriebenen Verfahren aus Petroleumfraktionen. Die Eigenschaften dieses Alkohols unterscheiden sich wesentlich von denen der gewöhnlichen primären Alkohole, besonders bemerkenswert ist die Lösungsfähigkeit für viele Stoffe. Andere tertiäre Alkohole können ebenfalls auf diese Weise gewonnen werden. (1250)

Kuba. Verbrauch von Düngemitteln. „Chemicals“ meldet, daß nach einem Bericht aus Habana der Verbrauch von Düngemitteln im Jahre 1925 infolge der niedrigen Zuckerpreise stark abgenommen hat. Eine der führenden Gesellschaften schätzt die Abnahme auf 50 % gegenüber dem

Vorjahre. Demzufolge ging auch die Einfuhr von Düngemitteln aus den Vereinigten Staaten von 112 695 t im Jahre 1924 auf 52 927 t im Jahre 1925 zurück. Die Abnahme im Verbrauch scheint jedoch nicht durchweg so ausgedehnt zu sein, da die Einfuhr aus Europa gestiegen ist.

Die besonders von Deutschland, Belgien und Holland gelieferten Düngemittel lagen im Preise um durchschnittlich 15 % niedriger als die entsprechenden amerikanischen Erzeugnisse. Die europäischen Produzenten haben nur aus dem Grunde keinen größeren Absatz gefunden, weil sie keine Kredite wie die amerikanischen Hersteller gewähren konnten. (1219)

Britisch-Westindien. Ausfuhr von ätherischen Ölen und Farbhölzern. Die Ausfuhr aus den westindischen Besitzungen betrug 1925 nach der Statistik des „West India Committee“:

Trinidad:	Konzentrierter Citronensaft . . .	6 171 Gall.
	Citronenöl	108 „
Jamaika:	Ätherische Öle	103 519 lbs.
	Farbhölzer	22 913 tons
Dominika:	Citronensaft, roh	313 896 Gall.
	„ konzentriert	111 937 „
	Citronenöl	5 150 „
	Andere ätherische Öle	16 561 lbs.
Grenada:	Citronensaft, konzentriert . . .	9 075 Gall.
	Citronenöl	130 „
	Blauholz	31 tons (1120)

Argentinien. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Auf Seite 328 hatten wir die Ausfuhr von Knochen und Guano angegeben nach Angaben der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais chimiques“. Es liegt uns jetzt ein Bericht des Generalkonsuls Henry H. Morgan in Buenos Aires in der Zeitschrift „Chemicals“ vor, der die Ausfuhr Argentinien von Buenos Aires nach den Vereinigten Staaten angibt. Die einzelnen Positionen sind folgende.

Material	1924	1925
Knochen . . . in lbs.	45 090 276	21 835 857
Getrocknetes Blut in t	5 000	7 991
Schlachtabfälle . in t	11 146	17 558
Knochenmehl . in t	4 307	7 236
Hufe gemahlen . in t	150	187
Guano . . . in t	1 021	717
Casein . . . in lbs.	17 513 084	18 902 217
Weinstein, roh in lbs.	1 175 548	2 353 242
Calciumtartrat in lbs.	58 368	224 074
Glycerin . . in lbs.	433 340	369 032
Petitgrain . . in lbs.	35 074	28 133 (1203)

Japan. Opiumgewinnung. Im 13. Jahrhundert wurde die Mohnpflanze von Indien nach Nordjapan eingeführt und Ende des 17. Jahrhunderts im Norden der Provinz Osaka in solchem Umfange angebaut, daß eine Ausfuhr nach China und Formosa erfolgen konnte. Als die Regierung 1875 den Opiumverkauf durch Vorschriften regelte, ging die Jahreserzeugung auf 3 bis 4 Kwan von je 3,76 kg zurück.

Mit Beginn des Weltkrieges hörte die Einfuhr von Opium nach Japan auf, und die Regierung förderte den Anbau von Mohn. Die weitere Entwicklung der Opiumgewinnung in der Nachkriegszeit zeigen folgende Zahlen:

Jahr	Menge in Kwan	Jahr	Menge in Kwan
1912 . . .	22,1	1919 . . .	451,8
1913 . . .	29,7	1920 . . .	939,7
1914 . . .	38,9	1921 . . .	1425,6
1915 . . .	101,6	1922 . . .	1041,1
1916 . . .	307,8	1923 . . .	515,7
1917 . . .	389,1	1924 . . .	890,8
1918 . . .	136,8		

Der Opiumpreis ist von der Regierung festgesetzt; er beträgt für je 100 Momme ($\frac{1}{10}$ Kwan) bei einem Morphingehalt von:

über 3 % . . .	5 Yen
„ 4 % . . .	6 „
„ 5 % . . .	7 „
„ 6 % . . .	8 „
weitere je 1 % . . .	2 „ (1313)

Neu-Seeland. Die Kaurikopalindustrie. Ein Bericht der „Commerce Reports“ gibt Einzelheiten über die Produktion von Kaurikopal in Neu-Seeland.

Die Austuhr geht hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten und England. Die Einfuhr der Vereinigten Staaten zeigt nach diesem Bericht eine Verminderung von 5 869 300 lbs.

im Jahre 1924 auf 4 634 500 lbs. im Jahre 1925. Diese Abnahme ist durch die Verwendung gewisser synthetischer Erzeugnisse bedingt.

Die Produktion von Kaurikopal in Neu-Seeland belief sich im Jahre 1925 auf 5069 long t gegen 5430 long t im Jahre 1924 und 6502 long t im Jahre 1923.

Mit der Erschöpfung der Oberflächenvorkommen wird die Gewinnung von Kaurikopal immer schwieriger. Die modernen Methoden zur Fortbewegung großer Erdmassen scheinen nicht zweckmäßig zu sein. Im Laufe des letzten Jahres wurde von der Regierung in Neu-Seeland ein Gesetz zur Kontrolle des Kaurikopals geschaffen. Eine Vereinigung von Vertretern der Produktion, der Händler und der Regierung wurde gebildet, welche die Produktion, den Handel und die Ausfuhr zu überwachen und zu schützen hat. Es ist kaum anzunehmen, daß es der Vereinigung gelingen wird, ihre Aufgabe durchzuführen, denn, obwohl Kaurikopal nur in Neu-Seeland gefunden wird, verursachen doch andere Produkte aus anderen Teilen der Welt eine ernstliche Konkurrenz.

Die Regierung beabsichtigt, im nächsten Jahre neue Vorkommen von Kaurikopal zu erschließen, z. B. die in Peorta und Kara, etwa 10 bis 15 engl. Meilen vom Hafen Whangarei entfernt. Die Regierung wird die hier arbeitenden Unternehmungen unterstützen.

Im folgenden geben wir die Ausfuhr des Jahres 1925 nach den verschiedenen Ländern nach Menge und Wert wieder, wie sie die Zeitschrift „Chemicals“ nach Privatnachrichten veröffentlicht hat.

	t	\$
England	2 358,5	180 922
Vereinigte Staaten	2 622	211 486
Deutschland	138,5	5 942
Frankreich	110	7 903
Niederlande	57	2 289
Kanada	56	3 991
Belgien	33	1 168
Japan	12	512
Australien	11	1 559

(1386)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Stickstoffdüngemittel.

Das Stickstoff-Syndikat, welches ungefähr 99 % der deutschen Stickstoffherzeugung umfaßt, gibt für das am 1. Juni beginnende Düngejahr 1926/27 seine neuen Preise bekannt. Sie sind gegenüber dem laufenden Düngejahr wiederum erheblich ermäßigt. Die Preise sind wie bisher monatlich gestaffelt und zeigen den niedrigsten Stand in den Sommermonaten, so daß beispielsweise der Landwirt, der schon im Juni schwefelsaures Ammoniak bezieht, das Kilogramm Stickstoff 20 Pfennige billiger erhält als am Ende des abgelaufenen Düngejahres 1925/26.

Mit Leunaphos BASF wird der Landwirtschaft ein neues Düngemittel zur Verfügung gestellt, das mindestens 20 % Stickstoff und mindestens 14 % wasserlösliche (daneben auch etwa 1 % citratlösliche) Phosphorsäure enthält. Diese Vereinigung von Stickstoff und Phosphorsäure in einem dem Bedürfnis der Landwirtschaft angepaßten Verhältnis ermöglicht besonders auch für die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe eine Vereinfachung der Düngung. Leunaphos BASF wird bis auf weiteres zu einem festen Preise von 25,70 M. für die 100 kg verkauft.

Der Preis für ein Kilogramm Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF beträgt im Juni 0,90 M. und erreicht am 1. Februar 1927 den höchsten Stand mit 1,— M. Der Preis für das Kilogramm Stickstoff im Kalkstickstoff bewegt sich zwischen 0,82 M. und 0,92 M. Im Natronsalpeter BASF kostet das Kilogramm Stickstoff bis auf weiteres 1,25 M., im Kalksalpeter BASF 1,15 M.

Die frachtfreie Lieferung wird in diesem Düngejahr nicht nur beibehalten, sondern auch auf sämtliche deutschen schmalspurigen Eisenbahnstationen ausgedehnt.

Die Zahlungsbedingungen bleiben im wesentlichen die gleichen wie bisher. Für zwei Drittel des Rechnungsbetrages können Dreimonatswechsel gegeben werden; das Prolongationsabkommen mit dem Bankenkonsortium endete bekanntlich am 31. Mai d. J. Zur Anregung des Sommerbezuges werden in den Monaten Juni, Juli, August auf die an Stelle der Wechsel geleistete Barzahlung 4 1/2 % vergütet, für die folgenden Monate 3 %. (1428)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bochum. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Trotz der mannigfachen Schwierigkeiten, mit denen die deutsche Wirtschaft und nicht zuletzt die Landwirtschaft im abgelaufenen Jahre zu kämpfen hatte, konnte die Erzeugung unserer Mitglieder bis zum Schluß der Frühjahrsdüngungsperiode 1925 glatt untergebracht werden. Sehr zustatten kam uns dabei die Einsicht der Verbraucher, daß nur ausreichende Düngung mit sämtlichen Pflanzennährstoffen, wobei dem Stickstoff stets die Hauptrolle zufällt, ein Höchstmaß an Reinertrag bei der Bodenbewirtschaftung gewährleistet. Diese Einsicht wurde wesentlich gefördert durch die maßvolle Preispolitik des Stickstoff-Syndikats, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Verkaufspreise für Stickstoff auf so bescheidener Höhe zu halten, daß die Vorteile der Stickstoffdüngung überhaupt nicht mehr in Frage gestellt werden können. So blieben auch im Berichtsjahr die Inlandsverkaufspreise im Gegensatz zu den Preisen fast aller sonstigen Verbrauchsgüter wesentlich unter Vorkriegshöhe und zugleich in einem für den Landwirt durchaus günstigen Verhältnis zu den Getreidepreisen. Vor ausländischen Bezieherern genossen die deutschen Abnehmer eine weitere Bevorzugung insofern, als das Stickstoff-Syndikat im Ausland durchweg auf höhere Preise hielt als im Inland. Diese Tatsache suchten verschiedentlich einheimische Händler in selbstsüchtiger Weise sich zunutze zu machen, um entgegen den vereinbarten Stickstoff-Syndikats-Bedingungen das bezogene Ammoniak nicht im Inland, sondern — teilweise sogar durch dritte Firmen — im Ausland abzusetzen. Erfreulicherweise ist es uns in den meisten Fällen gelungen, diese Firmen zu überführen und sie in Strafe zu nehmen, so daß der Schaden, der der deutschen Wirtschaft aus ihrem verwerflichen Handeln drohte, auf ein Mindestmaß beschränkt werden konnte.

Die Stickstoffreinheit im schwefelsauren Ammoniak wurde, wie im Vorjahr, zu Staffelpreisen verkauft, und zwar erhöhte sich der Preis frei deutscher Empfangsstation je kg N von 1,12 M. zu Beginn des Jahres 1925 auf 1,15 M. vom 1. März ab, um alsdann vom 1. Juni 1925, dem Ende der Düngungsperiode ab, wieder mit 0,95 M., hierauf steigend von Monat zu Monat mit je 2 Pfg., abgegeben zu werden.

Die Vorräte, die zu Beginn des Jahres rund 50 000 t betragen hatten, waren Ende März 1925 geräumt, nahmen jedoch von da ab wieder zu und schwollen zum Jahreschluß auf rund 92 000 t an. Als sehr wertvoll hat es sich erwiesen, daß eine große Anzahl unserer Mitglieder der Anregung gefolgt ist, sich auf Herstellung säurefreien Salzes einzurichten. Wir wurden dadurch in die Lage versetzt, diese Werke in den Monaten, in denen der Inlandsabsatz ins Stocken geriet, mit Auslandsaufträgen zu versehen.

Wie stark unsere Industrie am Gedeihen der deutschen Landwirtschaft interessiert ist, hat das abgelaufene Jahr wieder mit schlagender Deutlichkeit gezeigt. Bekanntlich geriet die Landwirtschaft gegen Ende des Jahres in eine sich von Woche zu Woche verschärfende Notlage. Die Hoffnungen, zu denen die verhältnismäßig gute Ernte berechtigt hatte, wurden zum großen Teil zunichte, als die Preise der hauptsächlichsten Bodenerzeugnisse (speziell Kartoffeln und Roggen) auf einen Stand sanken, der die Selbstkosten nicht mehr deckte. Als dann die Wechsel, gegen welche die Landwirte ihre Hauptbedarfsgüter (Düngemittel, Saatgetreide usw.) gekauft hatten, fällig wurden, drohten die Verhältnisse sich zur Katastrophe auszuwachsen. Es nutzte nichts, daß im Laufe des Jahres die Zollmauern für Getreide und sonstige Lebensmittel erhöht worden waren. Der Landwirt mußte, ehe die Zölle sich überhaupt auswirken konnten, seine Ernte überstürzt verkaufen und sich bei dem unvermeidlichen Ueberangebot mit Preisen begnügen, bei denen er sein Auskommen nicht mehr fand. Das Wirtschaftspendel schlug umso mehr zu seinen Ungunsten aus, als der Handel, der in den letzten Jahren sein Betriebskapital größtenteils eingebüßt hatte, in dieser Lage nicht mehr helfend eingreifen und zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage beitragen konnte. Wir hoffen, daß diese ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse die Landwirtschaft nicht dazu treiben werden, zum extensiven Betrieb überzugehen. Aus den Nöten der Landwirtschaft muß ein anderer Ausweg gefunden werden, der die Rentabilität dieses wichtigsten deutschen Erwerbszweiges sicherstellt.

Bei der Unterbringung der uns zum Verkauf überlassenen Mengen salzsauren Ammoniaks stießen wir auf keinerlei Schwierigkeiten dank guter Nachfrage aus dem Ausland, wo

es sich größerer Beliebtheit als bei der einheimischen Landwirtschaft erfreut.

Der Kohlenindustrie selbst hat der Niedergang der deutschen Wirtschaft im Berichtsjahr ebenfalls einen schweren Schlag versetzt, von dem natürlich die Kokereibetriebe mit betroffen worden sind. Stilllegung und Einschränkung des Betriebes auf einer Reihe von Kokereien war die naturnotwendige Folge, was sich am Schlusse des Jahres in einer um rund 10% geringeren Erzeugung gegenüber dem Beginn des Jahres zeigte.

Am 20. Juli 1925 wurde Bochum und im Anschluß daran das gesamte Ruhrgebiet endlich von der Besatzung geräumt. Schwer hat die Hand der Feinde auf unserer Arbeitsstätte gelastet und ungeheure Werte sind dabei vernichtet worden. Wenn auch das Reich sich bereit fand, Entschädigungen zu leisten, so sind doch gewaltige Werte unersetzt geblieben, und es wird eine lange Reihe von Jahren vergehen, ehe die entstandenen Schäden wieder restlos beseitigt sind.

An Ammoniakwasser wurden 593 587 kg umgerechnet auf NH_3 abgesetzt. Der Durchschnittspreis für 100 kg 25%iges schwefelsaures Ammoniak für das Jahr 1925 beträgt 20,816 M.

Im Januar 1925 sind wir der Düngerhandel G. m. b. H. in Berlin als Gesellschafter beigetreten. Wir haben uns dadurch für unsere Kalibezüge eine Aufbesserung der Rabattstufen des Kalisyndikats gesichert.

Mit Wirkung vom 2. April 1925 ab ist die Gewerkschaft Friedrich Thyssen, Hamborn-Bruckhausen, der DAVV als Mitglied wieder beigetreten. Ebenso hat sich die Gewerkschaft Messel, Grube Messel b. Darmstadt, die einer Verlängerung der DAVV. über den 30. Juni 1925 hinaus ursprünglich nicht zugestimmt hatte, am 1. Mai 1925 entschlossen, den Lieferungsvertrag unter den gleichen Bedingungen, wie die übrigen Mitglieder, zu verlängern. (1439)

* **J. D. Riedel Aktiengesellschaft Berlin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse, die im Jahre 1925 in Deutschland und zahlreichen Auslandsstaaten herrschten, haben naturgemäß auch auf die chemisch-pharmazeutische Industrie und den Drogen-Großhandel nachteilig eingewirkt. Wenngleich unsere Umsätze im Inlande und nach dem Auslande gegenüber dem Vorjahre wesentlich gestiegen sind, wobei die Inlandziffern nunmehr fast das Doppelte der Zeit vor 1914 betragen, so ist doch das Ergebnis der aufgewendeten großen Arbeit nicht befriedigend. Einer der Hauptgründe hierfür liegt darin, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 die Preise für viele unserer Artikel auf einen Tiefstand sanken, der nicht einmal mehr die noch dazu gestiegenen Unkosten deckte. Hinzu kamen Verluste, die uns bei dem bedauerlichen Zusammenbruche einer Anzahl früher angesehener Firmen unvermeidlicherweise trafen. In den vergangenen Monaten des laufenden Jahres hat sich für eine Reihe unserer Waren eine leichte Besserung des Preisstandes angebahnt, während in anderen Artikeln noch ein scharfer Wettbewerb herrscht.“

Im Auslandsgeschäfte wirkte der anhaltende Niedergang der Valuten einiger Staaten störend auf den Absatz ein; des weiteren beeinflussten die hohen Schutzzölle mancher als Absatzgebiet wichtigen Staaten vielfach nachteilig die für deutsche Chemikalien erzielbaren Preise.

Auf Grund des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 haben wir eine nachträgliche Hypotheken-Aufwertung in Höhe von rund 269 000 M. vornehmen müssen. Dieser Betrag ist über Gewinn- und Verlustkonto gebucht worden, wodurch unser Uberschuß eine entsprechende Schmälerung erfahren hat.

Die Steigerung der Unkosten beruht nahezu ausschließlich auf den tariflichen Erhöhungen der Gehälter und Löhne, welche die durch die Verminderung des Angestellten- und Arbeiter-Bestandes erzielten Ersparnisse gar nicht erst in Erscheinung treten lassen.

Unser Rodlebener Werk konnte im vergangenen Jahre für seine Erzeugnisse zum Teil deshalb nicht in dem erwarteten Maße Absatz finden, weil in den für sie in Betracht kommenden Abnehmerkreisen vielfach Schwierigkeiten und Betriebseinschränkungen herrschten. Es war daher trotz aller aufgewendeten Mühe nicht möglich, einen Uberschuß zu erzielen.

Von einigen neuerdings aufgenommenen und von weiteren in Vorbereitung befindlichen Präparaten versprechen wir uns gute Erfolge.

Die Zugänge auf den Gebäude- und Maschinenkonten legen Zeugnis ab von dem stetigen Ausbau unserer Fabriken, der in engem Zusammenhange mit den Fortschritten der chemischen Wissenschaft und Technik steht. Auch die vermehrten Buchforderungen und Warenvorräte, die mit der üblichen Vorsicht bewertet sind, weisen den erweiterten Um-

fang unserer geschäftlichen Tätigkeit aus. Im Zusammenhange damit sind unsere Verpflichtungen, insbesondere die uns zur Verfügung stehenden Kredite, gestiegen.

In dem Konto „Beteiligungen“ bildet weitaus den größten Betrag unser Besitz des gesamten Aktienkapitals der E. de Haën A.-G., Seelze bei Hannover, in Höhe von nom. 3 000 000 M. Die Umstellung und der Neuaufbau dieses Unternehmens waren im Sommer 1925 beendet, leider zu einer Zeit, als die verschärfte Wirtschaftskrise in den Industrien, die die Hauptabnehmer der de Haën'schen Produkte sind, einsetzte. Deshalb konnte sich die Neuordnung noch nicht gewinnmäßig auswirken. Es waren ferner größere Mittel, als vorgesehen, erforderlich, da der zuerst in Aussicht genommene Arbeitsplan sich nicht als ausreichend erwies.

Trotzdem sich für die E. de Haën A.-G., deren Bilanz einen Verlust aufweisen wird, die wohl langsam beginnende Besserung des Wirtschaftslebens bereits bemerkbar macht, haben wir es für richtig gehalten, eine Abschreibung auf diesen Vermögensbestandteil vorzunehmen.

Ferner werden wir in unserer Generalversammlung beantragen, die noch zu unserer Verfügung stehenden Aktien unserer Gesellschaft im Nennwerte von 1 750 000 M. einzuziehen. Den sich dadurch ergebenden buchmäßigen Uberschuß von 875 000 M. wollen wir zu einer weiteren Abschreibung auf das Beteiligungskonto verwenden.

Bei einer Tochtergesellschaft, an der neben uns auch eine ausländische Seite beteiligt ist, wurde die technische Ausarbeitung einer Gruppe wichtiger, unter Patentschutz stehender Erfindungen auf dem Gebiete der Schwerchemikalien weiter gefördert.

Die von uns für Tochtergesellschaften den kreditgewährenden Banken gegenüber übernommenen Ausfallbürgschaften beziffern sich insgesamt auf nicht ganz vier Millionen Reichsmark. Unsere in Amerika beschlagnahmten Werte sind wie bisher in der Bilanz unbewertet geblieben.

Den sich nach Abschreibungen von 392 715 M. ergebenden Uberschuß von 200 240 M. schlagen wir vor, auf neue Rechnung vorzutragen.

In Rücksicht auf die Dividendenlosigkeit der Stammaktien haben die Vorzugsaktionäre auf die ihnen für 1925 zustehende Vorzugsdividende verzichtet und gleichzeitig erklärt, daß sie ihr Recht auf Nachzahlung von Dividende für 1925 nicht geltend machen werden.“ (1439)

* **Benzol-Verband, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bochum.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Zu Beginn des Jahres herrschten auf dem Benzolmarkt recht verworrene Verhältnisse. Die kurz vorausgegangene Knappheit an Ware war von den außerhalb des B.V. stehenden Erzeugern dazu benutzt worden, die Preise auf eine Höhe zu treiben, die einen entsprechend starken Rückschlag voraussehen ließ. Der B.V., der es sich von jeher zur Aufgabe gemacht hat, Stetigkeit in die Preisstellung und die Versorgung der Kundschaft zu bringen, war dem Vorgehen der Außenseiter nur zurückhaltend gefolgt. Infolgedessen wurde er von dem gleich nach Beginn des Jahres eintretenden Rückschlag nicht in demselben Ausmaß betroffen, wie die übrigen Erzeuger. Etwa von Mitte des Jahres ab wurde der berechnete Mehrwert des B.V. Motorenbenzols gegenüber Leichtbenzin von der Kundschaft willig wieder angelegt. Stark dazu beigetragen hat die erhebliche Zunahme des Bedarfs infolge Ausdehnung des Kraftfahrwesens und die Erkenntnis, daß die bei deutschen Wagen übliche hohe Verdichtung bei reinem Benzinbetrieb zu raschem Verschleiß der Wagen und zu unwirtschaftlicher Ausnutzung der im Betriebsstoff vorhandenen Wärmeeinheiten führt.“

Wie im vorausgegangenen Jahr so trat auch im Herbst 1925 wieder die übliche Verknappung vor Eintritt des Winters ein. Sie gab uns zusammen mit der allgemeinen Steigerung der Nachfrage Veranlassung, uns dem Vertrieb von Benzolgemischen und dem Ausbau der Absatzorganisation stärker als früher zu widmen. Auch für die nächste Zukunft wird es eine der Hauptaufgaben des Benzol-Verbandes bleiben, die Kundschaft zur Verwendung hochgezüchteter Einheitskraftstoffe zu erziehen und ihr deren Bezug auf tunlichst bequeme Weise zu ermöglichen. Die in dieser Richtung vom Benzol-Verband bisher geleisteten Arbeiten haben sowohl bei den Fahrzeugfabrikanten wie bei der Verbraucherschaft allgemeine Anerkennung gefunden und dazu geführt, daß die Außenseiter des B.V. fast ausnahmslos sich der unter Mitwirkung des B.V. ins Leben gerufenen „Werbegemeinschaft Deutscher Benzolerzeuger“ angeschlossen haben. In zahlreichen Vorträgen, für die der B.V. seinen technischen Stab zur Verfügung stellte, ist die Verbraucherschaft über die Eigenschaften der verschiedenen Betriebsstoffe aufgeklärt und

ihr der Weg gezeigt worden, wie sie sich gegen Uebervorteilung durch minderwertige Betriebsstoffe am besten schützen kann.

Der Durchschnittspreis für 100 kg Motorenbenzol für das Jahr 1925 beträgt 39,012 M. gegenüber 34,335 M. im Jahre 1924.

Mit Ablauf des Berichtsjahres sind das Steinkohlenbergwerk Friedrich Heinrich Aktiengesellschaft, Lintfort, Kreis Mors und die Zeche de Wendel, Hamm i. W., aus dem Lieferungsvertrag ausgeschieden. (1435)

Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke und Chemische Fabriken Hannover. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die Beschäftigung unserer Werke, die sich im Anfang des Jahres gut anließ, verschlechterte sich in seinem weiteren Verlaufe auf unseren chemischen Abteilungen, weil die Industrien, die unsere Produkte weiterverarbeiten, infolge der allgemeinen Kapitalnot und der gesunkenen Kaufkraft erhebliche Einschränkungen vornehmen mußten. Erfreulicherweise waren demgegenüber die Umsätze unserer anderen Werke größer als im vorigen Jahre. Die Saline Neuhall, die im März 1916 stillgelegt werden mußte, ist Anfang November wieder in Betrieb genommen. Fortdauernde Lohnerhöhungen und unverminderte Belastungen durch Steuern und soziale Abgaben verteuerten wiederum die Gestehungskosten unserer Produkte, ohne daß es wegen der scharfen Konkurrenz möglich gewesen wäre, die Verkaufspreise damit in Einklang zu bringen.“

Der Gewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres beträgt 407 108 M. Die Zugänge zu den Anlagekonten betragen 76 911 M. Für Reparaturen und Instandhaltung haben wir in diesem Jahre 635 639 M. verausgaben müssen, die dem Betriebe zur Last fallen. Steuern und Lasten infolge sozialer Gesetzgebung erforderten 422 076 M.

Die Aussichten für die Zukunft lassen sich wegen der Unsicherheit auf wirtschaftlichem Gebiet nicht übersehen. Es gelangt eine Dividende von 6 % auf die Stammaktien zur Verteilung. (1434)

LITERATUR

Oele, Firnisse, Lacke und Sikkative im Gewerbe des Malers. Von E. Stock, Chemiker und vereidigter Sachverständiger für die Lack- und Farbenindustrie. Verlag von Georg D. W. Callwey, München 1926.

In allgemeinverständlicher Darstellung gibt der Verfasser einen Ueberblick über die verschiedenen Arten und die Gewinnung der für das Gewerbe der Maler notwendigen Fabrikate. Sowohl im Interesse der Verbraucher, als auch im Interesse der Fabrikanten ist die Schrift verfaßt — einerseits, um Vorzüge und Nachteile der einzelnen Produkte zu erläutern, andererseits, um gegenseitiges Vertrauen zu wecken. **Bleiweiß und andere Bleifarben.** Von Dr. E. Zimmer. Band IX der „Technischen Fortschrittsberichte“. Verlag von Theodor Steinkopff, Dresden und Leipzig 1926.

Neben den altbekannten Verfahren zur Herstellung der verschiedenen Bleifarben werden auch die veröffentlichten Neuerungen auf diesem Gebiet beschrieben. Diese neueren Verfahren finden eingehendere Besprechung. Auch die für die Praxis wichtigen technischen Untersuchungsmethoden haben ausführlichere Aufnahme gefunden.

Besonders aber beschäftigt sich der Verfasser mit der Hygiene in den Bleifarbenfabriken, um zur Verhütung der lange Zeit gefürchteten Bleierkrankungen beizutragen und so der Agitation gegen die Bleifarben den Boden zu entziehen. **Versand- und Zollvorschriften im Verkehr mit dem Ausland,** im Auftrage der Bergischen Industrie- und Handelskammer zu Remscheid zusammengestellt und bearbeitet von der Zollauskunftsstelle der Handelskammer.

Die soeben erschienene, vollständig neu bearbeitete Broschüre bringt eine Zusammenstellung der Versand- und Zollbestimmungen des In- und Auslandes — die ausländischen, soweit sie den deutschen Stellen von den fremden Verwaltungen mitgeteilt sind. Die ungemein umfangreichen und häufig wechselnden Bestimmungen, welche in den einzelnen Ländern für die Einfuhr bestehen, haben oft dazu geführt, daß die eine oder andere geltende Vorschrift außer acht gelassen wird. Der in diesem Heft enthaltene Ueberblick, besonders die laufend erscheinenden Nachträge — neue Bestimmungen enthaltend — werden daher sicher vielen Exporteuren von Nutzen sein. (1451)

Eingegangene Bücher.

Praktisches Rezeptbuch für die gesamte Fett-, Oel-, Seifen- und Schmiermittel-Industrie. Von Louis Edgar Andés. A. Hartleben's Verlag, Wien und Leipzig.

Die neueste Entwicklung der Welterdölwirtschaft und die Mineralöl-Lage Deutschlands. Von Dr. Alfred Faber. Mit 17 Abbildungen und 58 Tabellen. Verlag von Wilhelm Knapp, Halle (Saale) 1926.

Margarine. Herstellung, Eigenschaften, Verkehr, mit Fabrikalanlageplänen und Abbildungen. Von Dr. Georg Lebbin, staatlich anerkannter und vereidigter Nahrungsmittelchemiker in Berlin. Verlag Dr. Max Jänecke, Leipzig 1926.

Mineralöl-Merkblatt. Von Gewerberat Spannagel, gewerbetechnischer Hilfsarbeiter beim Polizeipräsidium Berlin, und Gewerberat W. Rohde, Berlin. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Steinzeitfunde im Kalk bei Weimar. Von Dr. Erich Schuster. Kalkverlag G. m. b. H., Berlin 1926.

Patent-Tabelle, Wandtafel-Ausgabe 11. Auflage, November 1925, Preis 3,20 M. Verlag Max Millenet, Berlin.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten. Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und zur Verordnung vom 12. Mai 1925. Von Prof. Dr. med. F. Curschmann und Dr. jur. J. Krohn, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1926.

Fabrikpflege. Ein Beitrag zur Betriebspolitik von Dr. Frieda Wunderlich. Verlag von Julius Springer, Berlin 1926.

Bartels Geschäftstaschenbuch, Auskunfts- und Handels- und Gewerbe. Verlag A. E. Bartel in Berlin-Schöneberg. (1433)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Roeßler, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 5. 1926 eingetragen: Bernhard Schiebeler ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Hermania Aktiengesellschaft vormals Königl. Preuß. chemische Fabrik in Schönebeck a. E. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. E. ist am 10. 5. 1926 eingetragen, daß Dr. Max Pückert in Groß-Salze aus dem Vorstand ausgeschieden und Hans Monheim in Groß-Salze alleiniges Vorstandsmitglied ist.

Chemische Fabriken Wolframshausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Wolframshausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordhausen ist am 12. 5. 1926 eingetragen, daß die Kaufleute Ludwig Blum, Hans Stolze und Karl Rautenstrauch, sämtlich in Cassel, zu Geschäftsführern bestellt sind.

Holzapfel Farbenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 5. 1926 eingetragen: H. C. W. C. Hinst ist nicht mehr Geschäftsführer.

Hennes & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. Die Firma ist am 30. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Generalvertretungen in Farben und Lacken aller Art und verwandten Waren. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer sind: Ehefrau Kaufmann Josef Hennes, Maria geb. Hölsken, in Essen, Josef Hennes, Kaufmann in Essen, Adolf Große-Büning, Kaufmann in Essen, Gertrud Große-Büning, Buchhalterin in Essen. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Die Geschäftsführer Ehefrau Kaufmann Josef Hennes und Kaufmann Josef Hennes können für ihre Person die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem der beiden anderen Geschäftsführer Kaufmann Adolf Große-Büning oder Buchhalterin Gertrud Große-Büning vertreten. Die Geschäftsführer Kaufmann Adolf Große-Büning und Buchhalterin Gertrud Große-Büning können für ihre Person die Gesellschaft nur mit einem der beiden anderen Geschäftsführer Ehefrau Kaufmann Josef Hennes oder Kaufmann Josef Hennes vertreten. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft mit sechsmonatiger Frist nach näherer Bestimmung des § 7 des Gesellschaftsvertrages zu kündigen.

Union Fabrik chemischer Produkte, Sitz: Königsberg i. Pr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 7. 5. 1926 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Thiemann ist erloschen.

Chemische Fabrik Schwalbach Aktiengesellschaft in Langenschwalbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Langenschwalbach ist am 11. 5. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Emil Noltze in Biebrich a. Rh. ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen für die Gesellschaft rechtsverbindlich zu zeichnen berechtigt ist. Die Prokura des Alfred Nies ist erloschen.

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktiengesellschaft in Reichenbach, O. L. In das Handelsregister des Amts-

gerichts Reichenbach, O. L. ist am 7. 5. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 3. 1926 ist das Grundkapital der Gesellschaft auf 2 255 000 M., eingeteilt in 1 125 000 Stammaktien über je nominal 20 M. und 5000 Vorzugsaktien über je nominal 1 M., herabgesetzt. § 2 der Satzung hat die im Protokoll der Generalversammlung vom 22. 3. 1926 festgestellte Fassung erhalten.

Adalbert Vogt & Co., Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 5. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 15 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 17. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 5. 5. 1926 eingetragen: Prokurist: Eberhard von Fassong, Gesamtprokura mit einem Geschäftsführer.

„Ajotha“, Fabrik chemischer Erzeugnisse G. m. b. H. in Breslau. Das Amtsgericht Breslau macht unterm 19. 5. 1926 bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma infolge des dahingehenden Antrags der Schuldnerin aufgehoben worden ist.

Prometheus Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Langensalza. In das Handelsregister des Amtsgerichts Langensalza ist am 18. 5. 1926 eingetragen, daß die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren beendet und die Firma erloschen ist.

Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont u. Co. in Winkel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rüdesheim ist eingetragen: Laut Beschluß vom 4. 3. 1926 ist Dr. Ernst Weil zu Wiesbaden zum Mitglied des Vorstands bestellt worden. Fridolin Schneiderhan zu Wiesbaden ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Dillfarbwerk, Aktiengesellschaft in Siegen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 11. 5. 1926 eingetragen: An Stelle des als Vorstand ausgeschiedenen Siegfried Spies ist der Betriebsleiter Albert Landgraf in Haiger zum Vorstand bestellt.

Saline und Chemische Fabrik Arnshall Aktiengesellschaft in Arnstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt ist am 18. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß des Gerichts vom 6. 2. 1926 für nichtig erklärt und der Kaufmann Karl Robert Vogelsberg in Arnstadt zum Liquidator bestellt worden.

Chemische Fabrik Augsburg-Hochzoll Pixner & Co., Sitz: Augsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 15. 5. 1926 eingetragen: Firma lautet nun: **Bayer. Korksteinfabrik Augsburg-Aystetten, Anton Pixner, Sitz: Aystetten.** Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr: Fabrikation von Korksteinplatten und -schalen und Isoliermaterial sowie Handel mit einschlägigen Artikeln. Prokurist: Weiß, Anna.

Chem. Fabrik Geyer & Co. in Großbreitenbach i. Th. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gehen i. Thür. ist am 18. 5. 1926 eingetragen, daß die Firma gelöscht worden ist.

Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Sitz der Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 5. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt an Fritz Erfurth und Hermann Eickhoff; sie sind in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt.

Norddeutsche chemische Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 5. 1926 eingetragen: Durch Beschluß vom 5. 5. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst: der § 6 (Zahl der Aufsichtsratsmitglieder) ist geändert. Der bisherige Vorstand Erich Ulrich ist Liquidator.

Chemisch pharmazeutisches Werk Völler Akt.-Ges., Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 20. 5. 1926 eingetragen: Isfried Wetzlar ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Akalit Kunsthornwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 5. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 4. 6. 1924 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 733 300 M. auf 1 000 000 M. durch Ausgabe von 1333 Aktien zu je 100 M. und 1200 Aktien zu je 500 M. alle auf den Inhaber lautend, beschlossen worden. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. In derselben Generalversammlung ist die Aenderung der §§ 1 (Firma), 4 (Grundkapital und Finteilung) und 22 (Stimmrecht) des Gesellschaftsvertrags beschlossen worden. Der zur Aenderung des Gesellschaftsvertrags ermächtigte Aufsichtsrat hat dem § 4 einen Zusatz ge-

geben. Grundkapital: 1 000 000 M., eingeteilt in: 13 335 Aktien zu je 20 M., 1333 Aktien zu je 100 M., und 1200 Aktien zu je 500 M. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Vereinigte Kunsthornwerke Aktien-Gesellschaft.**

Blei- und Zink-Farben-Vertrieb Aktiengesellschaft, Sitz: Stettin. Die Firma ist am 23. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Großeinkauf und der Vertrieb von Metallfarben, Bleiweiß, Bleimennige, Zinkweiß und Lithopone an die Mitglieder des „Vereins der Lack- und Farben-Großhändler Stettin e. V.“ sowie an die Großindustrie und den Großhandel. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 3. 1926 sind folgende Paragraphen des Gesellschaftsvertrags abgeändert: 2 (Gegenstand des Unternehmens), 13 II (Wegfall der Abschnitte c und d, Befugnisse des Aufsichtsrats betreffend) und 19 Abs. 1 (Stimmrecht).

Pharmakon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Zittau. Die Firma ist am 18. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Zittau eingetragen. Der Sitz ist von Magdeburg nach Zittau verlegt worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb pharmazeutischer und diätetischer Präparate, Beteiligung und Erwerb ähnlicher Unternehmungen sowie Errichtung von Zweigniederlassungen zu dem gleichen Zwecke im In- und Ausland. Das Stammkapital beträgt 300 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 3. 1925 abgeschlossen und durch Beschluß der Gesellschafter vom 29. 7. 1925 und 21. 10. 1925 in den §§ 1 und 6 abgeändert worden. Zum Geschäftsführer ist der Spediteur Josef Eduard Kasper in Reichenberg (Tschechoslowakei) bestellt worden.

Reichalda Aktiengesellschaft Parfümeriefabrik vormals Josef Reichelt Spezialfabrik für Hand-, Nagel- und Schönheitspflege-Präparate und Utensilien, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 5. 1926 eingetragen: Die am 15. 12. 1925 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals auf 30 000 M. ist durchgeführt. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 16. 4. 1926 ist das Grundkapital um 20 000 M. auf 50 000 M. erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung. Auf die Grundkapitalerhöhung werden ausgegeben unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre mit Gewinnbeteiligung vom Tage der Einzahlung ab 200 Inhaberaktien über je 100 M. zum Nennbetrage. Das gesamte Grundkapital zerfällt jetzt in: Inhaberaktien 1500 zu 20 M. und 200 zu 100 M. Mark.

Chemische Fabrik Oberschöneweide G. m. b. H., Berlin-Oberschöneweide. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 11. 5. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 5. 3. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Geschäftsführer: Direktor Erik Ericsen in Gotenburg. Erich Lewy ist nicht mehr Geschäftsführer.

Moenania Gesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 21. 5. 1926 eingetragen: Der Buchhalterin Wally Raab und dem Kaufmann Nikolaus Conrad, beide in Darmstadt, ist Gesamtprokura derart erteilt, daß jeder der beiden zusammen mit einem anderen Prokuristen zeichnungsberechtigt ist.

Erste Hanauer Parfümerie-Fabrik „Hanovia“ Wilhelm Schaible, Sitz: Hanau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 1. 5. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Bayerische Glanzstoff-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 22. 5. 1926 eingetragen: Prokura des Dr. Erich Brauer gelöscht; neubestellter Prokurist: Robert Bojer, Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen.

Pfälzische Lack- und Farbenindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Landau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Landau (Pfalz) ist am 21. 5. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. 3. 1926 wurde das Stammkapital der Gesellschaft um 2000 M. erhöht und der Gesellschaftsvertrag dementsprechend geändert. Das Stammkapital beträgt jetzt 4000 M.

W. Drube, Lackfabrik und Farbengroßhandlung, offene Handelsgesellschaft in Wernigerode. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wernigerode ist am 22. 5. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Max Fiedler in Wernigerode ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Bielefeld Gebrüder Wächter in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist

am 6. 5. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Esser in Bielefeld ist Procura erteilt.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Bruno Salomon Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, Liquidator ist der Kaufmann Ludwig Herbst in Charlottenburg.

Bielefelder Lack- & Farben-Industrie Eduard Intveen, Sitz: Bielefeld. Die Firma ist am 11. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld und als deren Inhaber der Kaufmann Eduard Intveen in Bielefeld eingetragen.

Chemische Fabrik Flörsheim a. M., Dr. H. Nördlinger, Aktiengesellschaft, Flörsheim a. Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim a. M. ist am 8. 5. 1926 eingetragen: Der Bankdirektor Alfred Simokat in Frankfurt a. Main ist als Vorstandsmitglied bestellt worden. Er ist berechtigt, die Gesellschaft mit einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten.

„Kibo“ Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 20. 5. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 29. 3. 1926 ist das Stammkapital um 24 000 M. erhöht worden und beträgt jetzt 45 000 M. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. 3. 1926, die Kapitalerhöhung betreffend, hat sich die Satzung entsprechend geändert.

Chemische Fabrik Neumühle bei Kusel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Neumühle, Gemeinde Rutsweiler. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 19. 5. 1926 eingetragen: Liquidation ist beendet; die Firma ist erloschen.

Rhenania Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 18. 5. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 12. 1925 ist § 1 des Gesellschaftsvertrags bezüglich Firma und Sitz der Gesellschaft abgeändert worden. Das Grundkapital ist um 5 240 000 M. erhöht und beträgt jetzt 20 540 000 M. Die Firma ist geändert in: **Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft.** Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt.

Bayerische Stickstoff-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 19. 5. 1926 eingetragen: Neubestellte stellvertretende Vorstandsmitglieder: Dr. phil. Siegfried Taus in Wittenberg, Richard Kutschenreuther in Berlin, Franz Enke in Berlin, Waidmannslust. Prokuristen: Richard Beneke, Dr. Werner Siebert, Hans Brée, Franz Finke, Hugo Burger, Dr. Paul Ferencz, August Frenzel, Dr. Georg Hacse, Walter Majert, Gustav Patzer, Josef Saemmer, Otto Schroedter, Dr. Eugen Spanier, Dr. Karl Volkmann, Dr. Wilhelm Schenke, je Gesamtprokura mit einem Vorstandsmitglied. Prokura des Richard Kutschenreuther und Franz Enke gelöscht.

Staßfurter Chemische Fabrik, vormals Vorster & Grüneberg, Aktiengesellschaft, in Staßfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 12. 5. 1926 eingetragen: Der Oberregierungsrat Rohrlich, der Oberregierungsrat Linne-mann und Professor Dr. Herne sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Ministerialrat Dr. Richter in Leopoldshall ist zum Vorstandsmitglied und Oberbergrat Clausert in Dessau zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Farbwerke Neu St. Jürgen Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. Liquid., Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 18. 5. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farben- u. Lackfabrik Peter Abels, Sitz: Mülheim-Ruhr. Die Firma ist am 11. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim, Ruhr, und als deren Inhaber der Apothekenbesitzer Peter Abels, daselbst, eingetragen. Dem Leopold Uzarski in Mülheim-Styrum ist Einzelprokura erteilt. (1432)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 28. Mai 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 8/10*; Alaun (in Stücken) 8/15*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/12* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 2/10*; Ammoniumnitrat 28; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weiß, Cornwall) 13/10; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10**; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 10/15; Bariumchlorat 0/07 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (ausland.) 35; Bleinitrat 40/10; Bleiweiß (ausland.) 35; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist.) 23*; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43–44%) 0/01¼ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/04¼ (lb.); Chlorkalk (85%) 8/10**; Citronensäure 0/13 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 66*; Essigsäure (80%) 1/17* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16*; Flußsäure (59–60%) 0/07½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glühersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 60*; Glycerin (s. G. 1,260) 100*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/19 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 22/10; Kaliumbichromat 0/04¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/04 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/07½ (lb.); Kalium-

permanganat (B. P.) 0/07 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5; Kupfersulfat 23/10; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/5; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 21; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/03¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/03¼ (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9/5**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/5; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 20/0; Natriumperborat 0/010 (lb.); Natriumphosphat 12/0; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10/0; Natronblutlaugensalz 0/03¼ (lb.); Oxalsäure 0/03¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 25/15; Rhodan ammonium (95%) 0/14 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/07½; Salicylsäure (techn.) 0/010¼ (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/26 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Tannin (comm.) 0/13 (lb.); Terpinolöl 69/0; Weinsäure 0/01¼¼; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/17½ (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. (29. 5. 26.) Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/1–2/5; Amidol 6/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/8½–1/11; Bromnatrium 1/11–2/2; Calomel 4/3–4/5; Chininsulfat (oz.) 1/8–1/9; Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3–3/6; Hexamethylenetetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/10; Phenacetin 4/0–4/3; Pyrogallussäure (krist.) 6/7; Salicylsäure 1/3½–1/4½; Salol 3/0; Sublimat 4/0–4/2. — **Kohlenteerzwischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. Mai 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 90; Ammoniak (20–22°) 132; Ammoniak (28–29°) 220; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 825–875; Antimonpentasulfid (Goldschweifel, 15% S.) 500–550; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15–20 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 92–100%) 240; Aetzkali (88–92%) 490; Aetznatron (76–77° weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 120–125; Bariumchlorid (krist.) 125–140; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 190; Bariumsuperoxyd (85 bis 87%) 475; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 560; Bleinitrat 740; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 565; Borax (raff., krist.) 343; Borsäure (krist.) 579; Brom (gew.) 34 (kg); Bromkalium 30 (kg); Bromnatrium (krist.) 28 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 121; Calciumcarbonat (gefällt, leicht) 190; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 36,50; Chlor (flüssig) 190; Chlorkalk (105–110) 78–95; Chlorschwefel 7 (kg); Chromalaun 180; Chromoxyd (grün) 22 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 34 (kg); Cyannatrium 12 (kg); Eisenvitriol 35; Flußsäure 500; Jod zweimal sublimiert 330 (kg); Jodkalium 295,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 300 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 20 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 298; Kaliumbichromat 650; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 480–600; Kaliumpermanganat (techn.) 9 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 11,50 (kg); Kaliumsulfat (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 135; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 320; Kobaltoxyd (schwarz) 154 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) —; Kupfersulfat 325; Lithopone (30%) 210–230; Magnesiumchlorid (krist.) 110; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15 bis 25%) 38–42 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 95; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 460–560; Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Sack) 77,50; Natriumbichromat 500; Natriumbisulfat (trocken) 160; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 525; Natriumhydrosulfat 12,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 106; Natriumhyposulfat (photogr.) 114; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 160; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 9,50 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (g.w.) 135; Natriumsulfat (krist.) 32,50–33 Natriumsulfat (wasserfrei, gew. 94–95, ab Fabrik) 30–35; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dép. Nord) 160; Natriumsulfat (wasserfrei) 205; Natronsalpeter (neige) 252; Natronwasserglas (neutr., 35°) 60; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 27 (kg); Oleum (20%) 43,50; Oleum (60%) 71,50; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 410–425; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 390–400; Salpetersäure (36°, weiß) 195; Salzsäure (20–21°) 29; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) 110; Schwefelkohlenstoff 230; Schwefelleber (Kali-) —; Schwefelsäure (66°) 37; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 120; Silbernitrat (krist. oder geschmolzen) 490 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 50; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Sack) 29; Uranoxyd 53 (kg); Wasserstoff-superoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 180 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 110–118; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 300–325; Zink-sulfat (Dép. Nord) 630; Zinksulfat (eisenfrei) 170; Zinnchlorid (wasserfrei) 15,50; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2810; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 45 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 540–720. — **Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte.** Preise per kg. Acetanilid 21; Aceton (rein, 99%) 11,60; Acetylsalicylsäure 33; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 700 (hl); Alkohol (denaturierter) 274,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 440–480 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 490 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 21–26; Amylsalicylat 45–50; Anilin (salzsaures) 10,25; Anilinöl 10,25; Antipyrin 82; Aether (ab Fabrik) 7,35–10,10; Aether (f. Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat (ab Fabrik) 10,50–10,75; Benzaldehyd 26,50; Benzol (96°, ohne Steuer) 2750 (1000 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 12,25; Campher (raff.) 40; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 660 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 860 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 599; Chinarsulfat 493; Chloralhydrat 22; Chloräthyl 14; Chlormethyl 24; Chloroform (rein) 19; Citronensäure (krist.) 21; Cocain (salzsaures) 5950–6000; Codein 4700–4750; Coffein (rein) 125–150; Cumarin 155–170; Diäthylbarbitursäure 120; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 750 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 510 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 700 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 190 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 650 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 250 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 130 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 750; Furfural (ab Fabrik) 10,50; Gallussäure (pharm.) 46; Gallussäure (techn.) 33; Glycerin (Dynamit) 1620 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1300 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 74; Hexamethylenetetramin 42,50–50 (H-Säure 28,50; Hydrochinon 55; Isoeugenol 225; Jodoform 381; Methylacetat 9 (kg); Methylalkohol (rein, 99°) 1000 (100 kg); Methylalkohol (90°, Begie) 700 (hl); Milchsäure techn., 50% Gew.) 400 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 875 bis 1050 (100 kg); Morphin (salzsaures) —; Moschus (Keton) 395; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 8; Oxalsäure 500–600 (100 kg); Paranitranilin 24; Pilocarpin (salpetersaures) 1400; Piperazin 30; Propylalkohol (ab Fabrik) 18; Pyramidon 165; Resorcin (pharm.) 45; Salicylsäure 17–25;

Salol 38; Santonin 13 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) 42; Terpentin (venetianisches, rein) 14,50—16; Terpentinöl 990 (100 kg); Terpeneol 35—45; Tetrachloräthan 390—410 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 170—210; Toluol (rein) 395 (100 kg); Trichloräthylen 410—450 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 370—390; Weinsäure (ter blanc, krist.) 14,50; Xylidin 26; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —, Italien (Mailand), Ende Mai 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 980; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1950; Alkohol (vergällt, 94%) 385; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1140; Ammonium (kohlen-saures, Stücke) 480; Ammonium (kohlen-saures, Pulver) 440; Ammonium-perchlorat 1290; Ammonsulfat (20—21%) 170; Aetzkali (88—92%) 420; Aetz-natron (70—72%) 170; Aetznatron (76—78%) 215; arsenige Säure (99%) 230; Benzin 380; Bleiglätte 550; Bleiweiß 530; Borax (99%, krist.) 365; Borax (Pulver) 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1050; Calciumcarbid 140; Chlorbarium (krist.) 190; Chlor-calcium (75—80%, für Kühlanlagen) 75; Chlorkalk (100—115) 115; Chlor-magnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 270; Dextrin (gelb) 365; Dextrin (weiß) 375; Eisessig (98—99%) 1350; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisen-mennige (ausländisch) 200; Eisenoxydul (schwarz) 75; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 600; Gerbstoffe: Stein-eichehohe (toskanisch) 40—45; Myrobalanen 101; Valonea, Smyrna 1a, 110; Kastanienextrakt (28—30% Gerbsäure) 130; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 300; Glaubersalz (techn., krist.) 45; Glaubersalz (entwässert) 60; Glycerin (techn., 28° Bé) 750; Glycerin (rein, 28° Bé) 1200; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 505; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 530; Kaliumnitrat (rein, 99%) 360; Kaliumpermanganat (techn.) 630; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15—16%) 120; Campher (raff.) 4200; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (1a) 800; Knochenkohle (11a) 300; Kupfervitriol (98—99%) 270; Lithopone (30%, inländ.) 300; Lithopone (ausländ.) 360; Magnesia (citronensäurer) 1150; Magnesia (schwefelsäurer, krist.) 70; Mannit 6000; Mennige 525; Milchsäure (50%) 370; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 600; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60—62%) 260; Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 70; Natriumphosphat 170; Natriumnitrat (roh) 150; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 215; Natriumbicarbonat 190; Natriumnitrit (96—98%) 330; Natrium-hyposulfat 125; Oele. flüchtige: Bergamottöl 380 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 425 (kg); Orangenöl 155 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeöl 60

(kg); Citronenöl 105 (kg); Oxalsäure (krist.) 350; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700—900; Salmiak (klein, krist.) 310; Salmiak (Stücke, 95—96%) 520; Salmiakgeist (18° Bé) 150; Salicylsäure 24; Salpetersäure (42° Bé) 195; Salzsäure (20—21° Bé) 24; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 285; Schwefelnatrium (60—62%, inländ.) 200; Schwefelnatrium (ausländ.) 200; Schwerspat (gemahlen) 30—60; Tonerde (schwefelsäurer) 105; Ultramarin 800; Wasserglas (38—40° Bé) 55; Wasserglas (Stücke) 85; Weinhefe (28% Wein-säure) 119; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 360; Weinstein (raff., Pulver, 98—99%) 840; Weinsäure (krist., bleifrei) 1180; Zink (schwefelsäurer, krist.) 160; Zinkstaub 600; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 515; Citronen-säure (bleifrei) 1650; Zinnober 54 (kg).

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 6.	28. 5.	Aktien	2. 6.	28. 5.
Byk-Guldenw. . .	46 1/8	52,—	Köln-Rottweil . .	88,50	79,75
Chem. F. Buckau . .	74,—	—	Linde's Elmasch. .	184 7/8	131,—
„ Grünau . .	52,—	54,—	Lithophanfabrik . .	46,50	46,50
„ v. Heyden . .	84 5/8	78,—	Nitrilfabrik . .	18,75	19,75
„ Milch & Co. . .	54,25	57,—	Oberschl. Koksaw. .	70,50	67 1/2
„ Gelsenk. . .	78,50	70,—	Rasquin. Farb. . .	52 1/8	53,25
„ W. Albert . .	98,50	100,75	Rh. W. Sprengst. .	62,25	58,—
„ W. Brockhues . .	43,—	47,75	Rhen. Verein ch. F. .	64,50	62,—
Concordia chem. F. .	54,50	54,—	J. D. Riedel . .	56,25	58 1/2
Dynamit Nobel . .	87,50	79,50	Rütgerswerke . .	87,—	75,—
Egestorff, Salzw. . .	74,—	75,50	H. Scheidemann . .	38,—	87,50
Fahlberg List . .	89,—	86,—	Schering, Chem. . .	—	131,25
I. G. Farbenindustr. .	193,50	181,—	Sprengst. Carb. . .	—	69,50
Gehe & Co. . .	51,—	—	Stäbforster Chem. .	45,25	50,—
Th. Goldschmidt . .	82,—	73,50	Thür. Bleiweiß . .	54,50	51,50
Harkort Bergw. . .	64,—	67,—	Union Chem. Fabr. .	46,—	49,75
Heine & Co. . .	45,—	46 1/8	Ver. chem. Wk. Chl. .	105,75	—
Jeserich Asphalt . .	97,—	96,50	„ Glanzstoff F. . .	260,—	260,—
C. A. F. Kahlbaum . .	123,—	112 3/4	„ Ultramarinfabr. .	120,25	114,—

Devisen	2. 6.	29. 5.	Devisen	2. 6.	29. 5.
Argentinien . . .	1,681	1,682	Italien . . .	16,03	15,80
Kanada . . .	4,202	4,202	Jugoslawien . . .	7,405	7,412
Japan . . .	1,974	1,972	Dänemark . . .	110,74	110,44
Türkei . . .	2,29 1/2	2,32 1/2	Portugal . . .	21,470	21,480
England . . .	20,428	20,429	Norwegen . . .	91,93	91,35
Ver. Staaten . . .	4,20	4,20	Frankreich . . .	13,80	13,475
Brasilien . . .	0,639	0,639	Tschechoslowakei .	12,44	12,442
Uruguay . . .	4,23 1/2	4,300	Schweiz . . .	81,34	81,32
Holland . . .	168,80	168,84	Bulgarien . . .	8,060	8,060
Griechenland . . .	5,—	5,45	Spanien . . .	63,—	63,60
Belgien . . .	18,59	12,98	Schweden . . .	112,40	112,40
Danzig . . .	81,01	81,01	Oesterreich . . .	59,87	59,84
Finnland . . .	10,573	10,575	Ungarn . . .	5,877	5,875

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungen).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 110 vom 14. 5. 1926.)

Estland . . .	100 estn. Mark	1,10	British Straits	100 Dollar	237,95
Lettland . . .	100 Lett. Rubel	1,60	Settlements	100 Dollar	226,65
Litauen . . .	100 Litau	41,45	Brit.-Hongkong	100 Dollar	226,65
Luxemburg . . .	100 Franken	15,40	China-		
Polen . . .	100 Zloty	43,75	Schanghai	100 Tael (Silb.)	296,35
Rußland . . .	1 Tschetwonez	21,65	Argentinien	100 Goldpeso	382,10
Ägypten . . .	1 ägypt. Pfund	20,95	Chile . . .	100 Peso	51,60
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,10	Mexiko . . .	100 Peso	204,70
			Peru . . .	1 peruan. Pfund	15,90
			Uruguay . . .	100 Peso	431,45

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	2. 6.	28. 5.
Elektrolytkupfer . . .	131,—	131 1/4
Raffinadekupfer 99—99,3% . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohzink (freier Verkehr) . . .	64 1/2—65 1/2	64—65
Zink, umgeschmolzen . . .	58 1/2—59	58 1/2—59 1/4
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	235—240	235—240
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	240—250	240—250
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	—	—
Reinnickel . . .	840—850	840—850
Antimon-Regulus . . .	105—110	115—120
Silber in Barren per 1 kg . . .	89 1/4—90 1/4	80—90

Versammlungskalender.

8. Juni: Sisco A.-G. Chemische Fabrik, Berlin O. 112, ordentl. G.-V., nach-mittags 2 1/2 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin O. 112, Rigauer Straße 14.
10. „ I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. Main, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, zu Frankfurt a. M., Hotel Frankfurter Hof.
- A.-G. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommernsdorf, Stettin, Viktoriaplatz 8, I., ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäfts-hause der Gesellschaft, Stettin, Viktoriaplatz 8, I.
- Kalle & Co. A.-G., Biebrich a. Rhein, 22. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, zu Frankfurt a. M., im Hotel Frankfurter Hof.
- Chemische Fabrik Milch A.-G., Oranienburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Berlin im Sitzungszimmer der Dresdner Bank, Behrenstr. 35/39.
11. „ Merck'sche Guano- und Phosphat-Werke A.-G., Hamburg, 27. ordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im großen Sitzungszimmer der Norddeutschen Bank, Hamburg, Adolphsbrücke. (1467)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Sektion IV.

Die Sektionsmitglieder werden zu der am
Dienstag, den 22. Juni 1926, nachmittags 5 Uhr,
zu Köln a. Rh., Brückenstr. 19, Hotel Disch, stattfindenden
Sektionsversammlung
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1925.
2. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1925.
3. Feststellung des Haushaltsplanes für 1927.
4. Wahl des Ausschusses zur Vorprüfung des Rechenschafts-berichts für 1926.
5. Bericht der technischen Aufsichtsbeamten.
6. Verschiedenes.

Der Sektionsvorstand.

Geh. Kommerzienrat Dr. Edm. ter Meer,
Vorsitzender. (1474)

Sektion V.

Die
findet
42. ordentliche Sektionsversammlung

Sonabend, den 26. Juni 1926, mittags 12 Uhr,
in Halberstadt, „Hotel Halberstädter Hof“,
statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung und Abnahme des Rechenschaftsberichts für 1925.
 2. Wahl der Rechnungsprüfer für 1926.
 3. Feststellung des Voranschlags der Verwaltungskosten für 1927.
 4. Genehmigung der Überschreitung des Voranschlags für 1925.
 5. Bestimmung der Blätter für die Veröffentlichungen des Sektionsvorstandes.
 6. Beratung und Beschlußfassung über etwaige Anträge (solche müßten den Bestimmungen des § 22, Abs. 8 des Statuts entsprechen und spätestens am 19. Juni bei dem Unterzeichneten eingehen).
- Der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr wird nur auf Antrag zugestellt.
- Leipzig, den 1. Juni 1926.

Der Sektionsvorstand.

Dr. Lampe, Vorsitzender. (1476)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Holländer, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 12. JUNI 1926

Nr. 24

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Voraussetzungen und Ziele der Stickstoff-Düngung und -Propaganda.*)

Vortrag des Herrn Professor Dr. Warmbold auf der internationalen Konferenz für Stickstoff-Propaganda in Biarritz, über die wir auf S. 389 der „Chem. Ind.“ berichtet haben.

(Schluß)

Setzt man ein zweckmäßiges Verhältnis der Hauptnährstoffe voraus, so läßt sich die Wirkung der Kunstdüngung auf die Ernte am einfachsten darstellen, wenn man die Ernten ungedüngter Parzellen mit den Ernten von Parzellen vergleicht, die eine Düngung mit Stickstoff, Phosphorsäure und Kali bekommen haben. Der Mehrertrag einer solchen Volldüngungsparzelle gegenüber ungedüngten Parzellen gibt die Wirkung der Volldüngung. Ein Vergleich der Ernten einer Volldüngungsparzelle mit den Ernten von Parzellen, die die gleichen Phosphorsäure- und Kalimengen erhielten, läßt einen Schluß auf die Wirkung des Stickstoffs zu. Als Beispiel für die Wirkungen des Kunstdüngers, besonders des Stickstoffs, möge folgende vereinfachende Darstellung dienen:

1 kg N + 0,75 kg P₂O₅ + 1,25 kg K₂O = 25 kg Getreidekörner,
0,75 kg P₂O₅ + 1,25 kg K₂O = 4 kg Getreidekörner.

Hiernach darf man die ernteerhöhende Wirkung für 1 kg N auf 21 kg Getreidekörner annehmen. Derartige Feststellungen, die für das westeuropäische Anbauggebiet und seine Kulturpflanzen heute mit genügender Sicherheit gemacht werden können, bilden eine wichtige Grundlage für die Abschätzung des wirtschaftlichen Erfolges der Kunstdüngung. Für die Tropen und Subtropen fehlen derartige Unterlagen fast vollkommen.

Kennt man die ernteerhöhende Wirkung des Kunstdüngers in Zahlen, ähnlich den obengenannten, so ist es leicht, die Gewinnmöglichkeiten zu schätzen. Hierzu bedarf es dann lediglich der Feststellung, welche Verwertung in Geld der durch künstliche Düngung erzielte Mehrertrag durchschnittlich finden wird. Dieser Geldsumme sind dann die Kosten der Kunstdüngung gegenüberzustellen, um ein Bild von dem zu erwartenden wirtschaftlichen Ergebnis zu bekommen. Ein solches Ergebnis hat nur Gültigkeit für den Durchschnitt mehrerer aufeinanderfolgender Jahre und setzt das Fortbestehen der zugrunde gelegten Preisverhältnisse für Ernteerzeugnisse und Kunstdünger voraus. Es ist daher wesentlich, den Grad der Schwankung zu kennen, mit dem das Durchschnittsergebnis behaftet ist. Kennt man die Schwankung nach unten und nach oben, so läßt sich leicht ermitteln, ob unter der Annahme bestimmter Preisverhältnisse auch in den Jahren mit geringster Ernteerhöhung noch ein wirtschaftlicher Gewinn zu erwarten ist. Ist dies der Fall, so kann mit aller Sicherheit auf einen besonders hohen Gewinn im Durchschnitt der Jahre gerechnet werden. In den Hauptanwendungsgebieten Westeuropas verzinst sich sachgemäß angewendeter Kunstdünger gegenwärtig mit etwa 100 bis 300 %.

Mit Hilfe solcher Ueberlegungen ist es möglich, für neue Anwendungsgebiete abzuschätzen, ob die An-

wendung des Kunstdüngers eine Rente verspricht. Nur wenn dies der Fall ist, erscheint es zulässig, die Einführung und Propagierung des Kunstdüngers vorzunehmen. Die Interessen von Verbraucher und Erzeuger liegen, auf längere Sicht gesehen, in dieser Beziehung völlig gleich.

Schneller als Fortschritte der Landbautechnik und der Pflanzenzüchtung die Grundlagen der Kunstdüngeranwendung erweitern konnten, hat der Krieg und die Nachkriegszeit dies durch die Verschiebung der Preisverhältnisse getan.

Es gibt heute nur wenige Ernteerzeugnisse, die im Index, verglichen mit der Vorkriegszeit, unter 100 stehen. Die Indizes der wichtigsten Ernteerzeugnisse der tropischen, subtropischen und gemäßigten Zone stehen weit über dem Friedensstand.

Die Preisindizes von Phosphorsäure und Kali stehen dagegen in den meisten Ländern entweder auf der Friedenshöhe oder wenig darüber. Der Preisindex für die heute vorherrschenden Stickstoffdüngemittel liegt sogar unter Friedensstand. Wählt man ein zweckmäßiges Verhältnis der Nährstoffe Stickstoff, Phosphorsäure und Kali, so steht der Preisindex für eine Volldüngung in der Regel auf Friedenshöhe oder nur wenig darüber.

Für die Mehrzahl der Kulturpflanzen ergibt sich daher eine günstigere Relation zwischen Geldwert des Erntemehrertrages und den Kosten der Düngung als in der Vorkriegszeit. Dieser Umstand muß zu einer Ausbreitung der Kunstdüngung auf neue Anwendungsgebiete und zu einer Verstärkung der Kunstdüngergaben in den alten Anwendungsgebieten führen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Verschiebung der Preisrelationen zugunsten des Kunstdüngers schon ihre volle wirtschaftliche Auswirkung gefunden hat.

In welchem Maße die steigende Anwendung von Kunstdüngemitteln die Ernten erhöhte, mögen folgende für Deutschland zusammengestellte Zahlen zeigen:

In den Jahren	Roggen dz je ha	Weizen dz je ha	Hafer dz je ha	Kartoffeln dz je ha
1885/86 bis 1889/90	11,8	15,1	14,1	100,8
1900	14,4	18,7	17,2	126,0
1910	17,1	19,8	18,4	131,9
1913	19,2	23,9	21,9	158,6

Es besteht Uebereinstimmung, daß die erzielten Mehrernten wenigstens zur Hälfte auf die Wirkung der steigenden Zufuhr künstlicher Nährstoffe zurückzuführen sind.

Kunstdünger erspart Kulturfläche. Seine Anwendung ist daher unmöglich, wenn die Ersparung von Kulturfläche keinen wirtschaftlichen Sinn hat. Allerdings kann unter derartigen Bedingungen ein anderes wirtschaftliches Moment in den Vordergrund treten und dennoch die Anwendung von Kunstdünger lohnend machen. Kunstdünger erspart nicht nur Kulturoberfläche, sondern auch gleichzeitig Arbeitskosten. Dieser Umstand gewinnt um so mehr Bedeutung, je billiger der Boden, je teurer die Arbeit im Verhältnis zum Bodenpreis, zum Preis der Ernteerzeugnisse und zum

*) Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung gestattet.

Kunstdünger ist. Dies gilt in besonders hohem Maße für die neue Welt, insbesondere für die Vereinigten Staaten.

In diesem Lande wird eine Verbilligung des Kunstdüngers bei den relativ niedrig im Preise stehenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen nur dann zu erweiterter Anwendung führen, wenn sich nach Abdeckung der Düngerkosten aus dem Mehrertrage eine sichere und beträchtliche Steigerung der pro-Kopf-Erzeugung ergibt.

In Westeuropa hat der Boden einen höheren Wert. Lohn und Kunstdünger sind im Verhältnis zum Boden und zum Erzeugnis billiger als in der neuen Welt. In Europa steht bei der Kunstdüngeranwendung die Ersparung an Bodenoberfläche auf die Einheit des Erzeugnisses an erster, die Arbeitersparnis erst an zweiter Stelle, in der neuen Welt beherrscht die Ersparung von Arbeitskraft und die Verminderung der Arbeitskosten auf die Einheit der Ernteerzeugnisse die Gewinnung aller landwirtschaftlichen Massenprodukte. Es wäre wünschenswert, wenn die hieraus sich ergebenden Grundlagen der Kunstdüngeranwendung mehr als bisher bearbeitet würden.

Ein kurzer Ausblick in die Tropen und in ihre Dauerkulturen mag andeuten, daß Kunstdünger noch andere Funktionen als Flächen- und Arbeitersparnis auszuüben vermag.

Die meisten Tropenkulturen bedürfen einer längeren Zeit, bis die ersten Erträge gewonnen und ein Zins auf die investierten Kapitalien erzielt werden kann. Diese Anzuchtzeit beträgt z. B. in den Banankulturen Mittelamerikas 20–24 Monate, in den Kaffeekulturen 36–48 Monate, in den Gummikulturen Javas und Sumatras 36–72 Monate. Vorläufige Versuche zeigen nun, daß die Zufuhr künstlicher Nährstoffe, insbesondere von Stickstoff, die Anzuchtzeit für Bananen von 20–24 auf etwa 12 bis 14 Monate, d. h. nahezu um die Hälfte, zu vermindern vermag. Auch beim Kaffee scheint eine Abkürzung der unproduktiven Zeit, ebenso bei Hevea, möglich und wahrscheinlich. Das bedeutet, daß die auszulegenden Zinsen sich im gleichen Verhältnis erniedrigen.

Noch größer als die Zinsersparnis kann aber die Ersparung von Arbeitskosten in der Anzuchtzeit werden. Während dieser Zeit bedürfen die meisten tropischen Kulturen einer sorgfältigen Säuberung von Unkraut, die mit hohen Arbeitskosten verknüpft ist. Diese Kosten fallen namentlich in der neuen Welt mit ihren hohen Löhnen schwer ins Gewicht. Die Zufuhr künstlicher Nährstoffe, insbesondere von Stickstoff, fördert aber die Entwicklung der Pflanzen und besonders den Blattwuchs so energisch, daß der Boden früh unter Schatten gesetzt und infolgedessen eine oder mehrere Reinigungen erspart werden können. In der neuen Welt kommen dadurch Kosten in Fortfall, die den Aufwand für Kunstdünger übersteigen können.

Kunstdüngeranwendung dient daher der Ermäßigung der Anlagekosten.

Das Ende der tropischen Dauerkulturen wird in der Regel dadurch herbeigeführt, daß die Erträge nach Menge und Güte eine gewisse Grenze unterschreiten. Diese Kulturen pflegen dann aufgegeben und auf leistungsfähigeres Land überführt zu werden. Die Herichtung neuen Landes durch Beseitigung des Waldes, notwendige Entwässerung, neue Anpflanzung der Kulturpflanzen, Anlage von Wegen, Ausbau von neuen Wohnstätten verursachen erhebliche Kosten, die im Laufe der Nutzungsdauer der Anlage getilgt werden müssen. Diese Nutzungsdauer hängt nun aber wesentlich ab vom Nährstoffvorrat des Bodens. Es gibt nur wenige tropische Böden, die so reich sind, daß sie für jede mögliche Nutzungsdauer von Dauerkulturen genügend Nährstoffe enthalten. Die künstliche Zufuhr von Nährstoffen verlängert aber die Lebensdauer aller anspruchsvollen tropischen Dauerkulturen. Vom

Kaffeebaum nimmt man z. B. an, daß er in der Regel genügende Ernten bis etwa zum 60. Jahre gibt. Es steht aber fest, daß bei ausreichender Pflege und Düngung Kaffeebäume über 100 Jahre hinaus in genügender Leistungsfähigkeit erhalten werden können.

Die Zufuhr künstlicher Nährstoffe zu den tropischen Dauerkulturen, die in der Regel schon durch die erzielten Ernteerhöhungen sich bezahlt macht, erzielt also daneben noch eine unsichtbare Rente durch die Verminderung des Anlagekapitals, die Verteilung seiner Verzinsung und Tilgung auf einen längeren Zeitraum infolge Verlängerung der Lebensdauer der Kultur.

Wenn diese Faktoren erst genügend erkannt und klargestellt sein werden, und wenn alle die Erfahrungen der gemäßigten Zone erst eine sinngemäße Anwendung auf die Tropen und Subtropen gefunden haben, so eröffnet sich hier ein Feld für die Anwendung von Kunstdüngemitteln, das in seiner vollen Größe und Bedeutung abzuschätzen heute unmöglich erscheint. Fest steht jedenfalls, daß die Auswirkung der Kunstdüngemittel, abgesehen von den besonderen Verhältnissen der Dauerkultur, schon bei einjährigen Kulturen in den Tropen unverhältnismäßig größer als in der gemäßigten Zone ist, vorausgesetzt, daß bei der Bearbeitung des Bodens, der Auswahl und Veredlung der Kulturpflanzen und der Anwendung des Düngers mit ähnlicher Sorgfalt und Sachkenntnis wie in der gemäßigten Zone vorgegangen wird.

Die steigende Verwendung künstlicher Düngemittel, insbesondere von Stickstoff, in den dicht bevölkerten Ländern Westeuropas auf einen durch lange Bebauung erschöpften Boden hat es ermöglicht, auf nahezu unveränderter Kulturfläche eine schnell wachsende Bevölkerung aus dem eigenen Lande zu ernähren, und zwar mit einer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung immer mehr zurückgehenden landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Kunstdüngung war für diese Länder das Mittel, um sich von der Lebensmitteleinfuhr weit unabhängiger zu halten, als es ohne Kunstdüngeranwendung möglich gewesen wäre. Der ständig abnehmende Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung machte es möglich, daß der Bevölkerungszuwachs sich allen übrigen Zweigen der Volkswirtschaft zuwenden konnte.

Diese Vorgänge werden sich in ähnlicher Weise immer wiederholen, wenn dicht bevölkerte Länder mit erschöpftem Boden sich der Kunstdüngung zuwenden. Geschieht dies in weiten Gebieten und in verhältnismäßig kurzer Zeit — und dies scheint gegenwärtig im Bereich der Möglichkeiten zu liegen —, so müssen die Veränderungen in der Wirtschaft solcher Länder besonders tiefgreifende sein und sich überdies früher oder später über die Grenzen dieser Länder hinaus fühlbar machen.

Wenn auch dicht bevölkerte Länder mit erschöpftem Boden das aussichtsreichste Anwendungsgebiet aller Kunstdüngemittel waren und bleiben, so kommen doch unter den veränderten Preisverhältnissen auch die Neuländer dafür mehr als früher in Betracht, sobald hier der Ueberfluß an kulturfähigem Lande und der natürliche Reichtum an Pflanzennährstoffen zu schwinden beginnt. Neuländer haben billigen Boden, hohe Arbeitslöhne und teure Arbeitskosten. Die Grenzen für die zulässige Kunstdüngeranwendung werden dadurch enger als in alten Kulturländern gezogen. Diese Länder müssen daher unter sonst gleichen Verhältnissen schon bei relativ dünner Bevölkerung die Fähigkeit, agrarische Erzeugnisse zu exportieren, einbüßen; sie können auch nicht bis zu demselben Grade wie alte Kulturländer bei schnell wachsender Bevölkerung die Selbstversorgung mit Lebensmitteln aufrechterhalten.

Die jüngste Zeit hat die Möglichkeiten eines schnellen Uebergreifens der Kunstdüngung auf die

Tropen und Subtropen gebracht. Bei planmäßigem Vorgehen eröffnen sich hier Aussichten, deren volle Auswirkung schwer abzuschätzen ist. Sowohl wichtige Nahrungs- wie auch Bekleidungsstoffe können mit Hilfe tropischer Kulturpflanzen in schnell wachsendem Umfange und mit Kosten gewonnen werden, die hinter denen der gemäßigten Zonen zurückbleiben können. Schon diese Andeutungen mögen zeigen, welche ungeheuren Möglichkeiten durch die Ausbreitung der künstlichen Düngung auf neue Verwendungsgebiete sich ergeben, wie weit der Nahrungsspielraum der Menschen durch die Erfindung und Verbilligung dieser Stoffe schon erweitert ist und in Zukunft noch erweitert werden wird, und wie sehr die Kunstdüngemittel dazu beigetragen haben, Kräfte bei der Versorgung der Menschheit mit Nahrung und Kleidung zu ersparen und sie für andere nützliche Betätigungen frei zu machen. Es wäre ebenso reizvolle wie dankenswerte Aufgabe, allen diesen Wirkungen, die zum Teil erst in den Anfängen stehen, näher nachzugehen, als es in diesen kurzen Ausführungen möglich war. ⁽¹⁴²¹⁾

Die englische Kunstseidenindustrie.

Einem Ueberblick des „Chemical Trade Journal“ über den Stand der englischen Kunstseidenindustrie um die Jahreswende entnehmen wir (mit Ergänzungen früheren und späteren Datums) die nachstehenden Ausführungen:

Die so außerordentlich rasche Entwicklung der Kunstseidenindustrie in England wird in gleicher Weise von dem Handel, der chemischen Industrie und den Maschinen- und Apparate-Fabrikanten mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt: tritt doch hier eine neue Industrie mit einem starken Bedarf an Chemikalien und apparativen Einrichtungen auf, und zwar zu einer Zeit, da die älteren Textilindustrien, besonders die Baumwollindustrie, unter einer schweren Depression zu leiden haben. Eine zusammenfassende Darstellung dürfte daher erwünscht sein:

Die 3 Hauptfirmen, welche über 90 % der englischen Kunstseideproduktion liefern, sind:

die „Courtauld's Ltd.“ (19 Aldermanbury London, E. C.), wie bekannt, der größte Produzent von Viscose-Seide in der Welt;

die „British Celanese, Ltd.“ (8 Waterloo Place, London, S. W. 1) mit einer bedeutenden Produktion von Acetat-Seide (Marke „Celanese“); die Fabriken befinden sich in Spondon, Willesden usw.;

die „Brysilk Ltd.“ (177 Sunbridge Road, Bradford), welche Kupferammoniak-Seide (Glanzstoff) erzeugt; die Fabrik befindet sich in Apperley Bridge (Yorkshire).

Bei den meisten der übrigen Firmen ist schwer festzustellen, ob die Produktion schon begonnen oder welchen Umfang sie erreicht hat. Zunächst seien einige ältere Unternehmungen genannt, die bereits fabrizieren.

Artificial Filaments, Ltd. (3 Lord Street, Liverpool), Fabrik in Runcorn; stellt jetzt Gewebe aus Viscose-Stapelfaser her.

Bulmer Rayon Co., Ltd. (Silk Works, Stowmarket, Suffolk). Die Gesellschaft wurde mit einem nominellen Kapital von 600 000 £ in 500 000 Vorzugsaktien zu 1 £ und 2 000 000 „deferred shares“ zu 1 sh. gegründet. Sie übernahm die Kunstseidenfabrik der „Smith, Bulmer & Co., Ltd.“ in Stowmarket, die den Betrieb im Herbst 1925 aufgenommen hatte; nach Fertigstellung der Erweiterungen hofft man eine Wochenproduktion von mindestens 22 000 lbs. Viscose-Seide Ende März und von 60 000 lbs. im September zu erreichen; dazu soll die Wochenproduktion von feinem Collodiumseidengarn (45 bis 80 denier) auf 8000 lbs. gebracht werden.

Kenmil Ltd. (47 Peter Street, Manchester); Fabrik „Celta Works“ in Peterborough; die Produktion

hat vor kurzem begonnen. „Celta“-Seide ist eine Viscose-Seide, welche durch Lufteinschlüsse eine hohle Struktur erhält und dadurch leichter und weicher wird. — Das Kapital der Gesellschaft beträgt 300 000 £.

Harbens, Ltd. (Golborne bei Warrington, Lancashire). Die Gesellschaft, deren Aktien sich im Besitz von J. Mandleberg & Co. (Manchester) befinden, produziert 2½—3 t in der Woche. Mit Hilfe einer Kapitalerhöhung auf 371 300 £ (durch Ausgabe von 150 000 8%igen Vorzugsaktien zu 1 £) soll aber eine Steigerung auf 7 t in der Woche erreicht werden.

British Artificial Silk Co., Ltd. (17 Coleman Street, London, E. C.). Fabrik in Sidcup (Kent). Kupferammoniakseide (Glanzstoff). — Die Gesellschaft besitzt ein Kapital von 200 000 £, bestehend aus 195 000 Vorzugsaktien zu 1 £ und 100 000 Stammaktien zu 1 sh.

Lustrafil, Ltd. (Valley Mills, Nelson, Lancashire). Viscose-Seide.

Rayon Manufacturing Co., Ltd. (62 New Broad Street, London, E. C. 2). Fabrik in Ashstead (Surrey). Viscose-Seide. Ueber den Stand der Fabrikation ist nichts Näheres bekannt. — Die Gesellschaft besitzt ein Kapital von 330 000 £; der Betrieb ist im Handelsregister als „Spinnerei von natürlicher und Kunstseide usw.“ eingetragen.

Lister & Co., Ltd. (Manningham Mills, Bradford, Yorkshire). Viscose-Seide.

Melso, Ltd. (12 Addle Street, London, E. C. 2). Die Gesellschaft übernahm die Firma „Melson, Clifford and Co.“ (Suffolk). Viscose-Seide; sie besitzt ein Kapital von 300 000 £, bestehend aus 150 000 7½%igen Vorzugsaktien und 150 000 Stammaktien zu je 1 £. — Als Zweck des Unternehmens ist im Handelsregister „Fabrikation, Färbung und Appretur von Kunstseide usw.“ angegeben.

Josiah Smales & Co., Ltd.

Grouit & Co., Ltd. (Great Yarmouth).

Die folgenden Firmen wurden in der zweiten Hälfte von 1925 gegründet und dürften die Produktion noch nicht aufgenommen haben:

Apex (British) Artificial Silk, Ltd. (100 Carpenters Road, Stratford, London, E). Acetatseide. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 400 000 £, bestehend aus 300 000 8%igen Vorzugsaktien und 100 000 Stammaktien, zu je 1 £, gegründet. Die Fabrikation wird nach dem Patent von Dr. Levy (Brit. Pat. 240 624) in einer Fabrik in Edmonton, London N., erfolgen und es ist eine Wochenproduktion von mindestens 10 t vorgesehen. — Der Präsident der neuen Gesellschaft ist E. J. Boake, der Generaldirektor von „Boake, Roberts & Co.“

Borvisk Syndicate, Ltd. (53 Brown Street, Manchester). Borviskseide. Die Gesellschaft wurde mit einem nominellen Kapital von 1000 £ gegründet; es handelt sich aber nur um eine Vorgründung des bedeutenden Borviskonzerns, bis ein geeignetes Fabrikgelände gefunden ist.

British Enka Artificial Silk Co., Ltd. (Aintree, Liverpool). Die Gesellschaft wurde von dem holländischen „Enka“-Konzern in Verbindung mit der „Union Corporation, Ltd.“ mit einem nominellen Kapital von 750 000 £ in Aktien zu je 1 £ gegründet; es wurde eine Fabrik in Aintree erworben und man hofft, den Betrieb im Herbst 1926 mit etwa 700 Arbeitern und einer Tagesproduktion von 18 000 lbs. aufnehmen zu können. Viscose-Seide.

British Snia Viscosa, Ltd. (25 King Street, Cheapside, London, E. C.). Viscose-Seide. Aktienkapital 1000 £ in Aktien zu 2 sh.

British Visada, Ltd. (Python Mill, Littleborough, Lancashire). Viscose-Seide. Kapital 360 000 £ in 300 000 Vorzugsaktien zu 1 £ und 600 000 „deferred ordinary shares“ zu 2 sh.

Kirklees Artificial Silk Manufacturing Co., Ltd. (5 Cross Street, Manchester). Viscose-Seide

Das Kapital der Gesellschaft wurde auf 100 000 £ festgesetzt, bestehend aus 80 000 10%igen „preferred ordinary shares“ zu 1 £ und 200 000 „deferred ordinary shares“ zu 2 sh.; zunächst gelangten entsprechend 67 500 und 135 000 Aktien der beiden Klassen zur Emission. Die Fabrikation wird in den von der Gesellschaft erworbenen Twyver Works (Gloucester) und Kirkless Works (Tottingham bei Bury) erfolgen; die Twyver Works erzeugen schon Kunstseide im großen und in den Kirkless Works hofft man bald auf eine Wochenproduktion von 12 000 lbs. zu kommen.

Nuera Art-Silk Co., Ltd. (7 Union Court, Old Broad Street, London, E. C. 2). Viscoseseide. Das Kapital der Gesellschaft wurde auf 420 000 £ in 300 000 Stammaktien zu 1 £ und 600 000 „deferred shares“ zu 4 sh. festgesetzt; die erste Emission umfaßt alle Stammaktien und 120 000 „deferred shares“. Vorsitzender ist H. O. Brandt von der Reederfirma Brandt & Hampson (Manchester); Mitglieder des Direktoriums sind außerdem Dr. Levinstein und der Generaldirektor der „British Cotton and Wool Dyers Association, Smith.“ Die Fabrikation wird nach den Patenten von Sindl und der „Maurer Textilmaschinen G. m. b. H.“ (Breslau) nach einem abgeänderten Viscoseverfahren erfolgen. Die Anlage in Breslau wurde von J. Hübner (Manchester), der als technischer Beirat für das Unternehmen verpflichtet worden ist, sehr günstig beurteilt, und die Fabrik wird genau nach dem deutschen Muster gebaut und eingerichtet werden. Außer Kunstseide wird auch Stapelfaser erzeugt werden und man hofft, die erste Einheit mit einer Tagesleistung von 1 t Viscoseseide und 1 t Stapelfaser etwa in einem Jahr in Betrieb nehmen zu können; eine starke Vergrößerung ist vorgesehen.

Preliminary Syndicate, Ltd. (190 Old Broad Street, Gresham House, London, E. C. 2). Kapital 6000 £.

Raysilk Syndicate, Ltd. Kapital 10 000 £.

Raysheen, Ltd. (43 Castle Street, Liverpool). Viscoseseide. Die Gesellschaft wurde mit einem nominalen Kapital von 300 000 £ in Aktien zu 1 £ gegründet; dem Direktorium gehört Sir Max Muspratt an.

Silvermoor, Ltd. (Kendal).

Western Viscose Silk Mills, Ltd. (Barton Hill Works, Bristol). Die Gesellschaft hat ein Kapital von 400 000 £, bestehend aus 300 000 10%igen Vorzugsaktien zu 1 £ und 1 000 000 „deferred shares“ zu 2 sh. Für die Fabrikation werden die „Great Western Cotton Mills“ in Bristol ausgebaut und es ist zunächst eine Wochenproduktion von feinem Viscosegarn von etwa 27 500 lbs., später eine Tagesproduktion von 8 t vorgesehen. — Dem Direktorium gehört Sir Max Muspratt an; als Leiter des Laboratoriums wurde der seit 10 Jahren in der Kunstseidenindustrie tätige Chemiker Clotworthy und als wissenschaftlicher Beirat Prof. Fierz-David in Zürich gewonnen.

Außerdem wird in Nordirland eine Kunstseidenindustrie mit staatlicher Unterstützung gegründet werden; die englische Regierung hat (auf Grund des „Trade Facilities Act“) 85 000 £ und die Regierung von Nordirland 40 000 £ garantiert. Eine Fabrik in der Nähe von Ballymena (Grafschaft Antrim) wird umgebaut und soll in etwa drei Monaten in Betrieb kommen.

Schließlich dürfte auch in Schottland bald die Fabrikation aufgenommen werden. Wie dem „Chem. Tr. J.“ von seinem Korrespondenten aus Glasgow berichtet wird, hat die „Textile Dyes and Development Co.“, welche mit einer Reihe von führenden kontinentalen Kunstseideproduzenten in Verbindung steht, die Kaufoption für die „Argyll-Motor Works“ in Alexandria (Dunbartonshire) erworben und wird diese für ihre Zwecke einrichten. Die neue Fabrik wird sich nur mit der Zurichtung von Kunstseide befassen, man erwartet aber, daß ihre Eröffnung die Gründung von eigentlichen Kunstseidefabriken in Schottland veranlassen wird, welche das Werk mit Rohmaterial versorgen.

Außenhandel der Niederlande mit Chemikalien im I. Vierteljahr 1926.

Warenbezeichnung	Menge in t	
	Einfuhr	Ausfuhr
Aceton	51	—
Aetherische Öle außer Terpentin	103	65
Schwefeläther	1	12
Alaun	29	2
Salmiakgeist	117	41
Ammoniumchlorid	65	19
Essigsäure	1 146	1 985
Borax	373	2
Schießpulver	40	25
Calciumacetat	470	1
Calciumcarbid	1 333	501
Karbolinum	65	315
Celluloid und Celluloidabfälle	15	29
Chlorkalk	935	1
Chloroform	2	—
Kreosotöl	180	625
Gelatine und Gelatinewaren	17	202
Arzneimittel, nicht gesondert genannt	206	105
Glaubersalz	825	4
Glycerin, roh	441	248
Glycerin, gereinigt	39	1 003
Holzgeist, Methanol	101	—
Tinte	242	113
Chininsulfat und andere Salze der Chinaalkaloide	33	100
Farbstoffe, Anilinfarben n. b. g. und andere Teerfarben	459	155
Kohlensäure, verflüssigt	160	64
Kupferacetat	1	—
Kupfersulfat	108	3
Kunstguano	409	21
Kunstterpentin und -öl	182	1
Lackfarben	82	694
Lithopone	395	*)
Bleiacetat	5	129
Bleimennige	683	61
Bleiweiß	535	84
Zündhölzer	690	127
Leim	195	536
Magnesia	2 641	3 072
Natriumacetat	13	10
Natriumsulfat	547	260
Naphthalin	249	233
Nickelsulfat	20	2
Ocker	649	16
Opium	—	—
Phosphorsaurer Futterkalk	373	225
Düngkalk	4	—
Aetzkali	15	9
Pottasche	471	717
Riech-, Haar- und Toilettewässer, Parfümerien	155	103
Seißstoff	2	2
Salpetersäure	369	12
Sikkative	97	186
Soda, calciniert	8 129	95
Kristallsoda	111	302
Actznatron	3 636	69
Superphosphat	91 069	131 957
Synthetische Riechstoffe	49	86
Terpentin und Terpentinöl	1 028	21
Thomasphosphat	81 925	95
Ultramarin	26	135
Farben, streichfertig	320	1 263
Farbstoffe, aus Krapp sowie andere natürliche organ. Farbstoffe n. g. g.	114	155
Zinnober	1	—
Wasserglas, fest	209	115
Wasserglas, gelöst	534	957
Eisensulfat	150	—
Seife, parfümierte, Kern-, flüssige, Transparent-, Medizinal-, Seifenpulver	172	55
Zinkoxyd	2 433	—
Zinkweiß	960	*)
Salzsäure	2 852	19
Schwefel, raffiniert	364	1
Schwefel, anderer	381	—
Schwefelsäure	46 426	4 084
Schwefelsaures Ammoniak	9 876	9 679

*) Ausfuhr in Sammelposition nachgewiesen.

Englische Kritik an der Schutzzollpolitik.

Anlässlich der von uns auf Seite 396 der „Chemischen Industrie“ veröffentlichten Bestimmungen über Verlängerung und Erweiterung des Industrieschutzgesetzes, sowie der ebenso von uns im Auszuge mitgeteilten Kommissionsberichte darüber, veröffentlicht „Chemical Trade Journal“ eine Kritik aus Kreisen des englischen Chemikalienhandels, und zwar die Ausführungen des Gewährsmannes der Britischen Chemikalien- und Farbstoffhändlervereinigung. Wir entnehmen daraus folgendes:

Von seiten des Handels sind niemals Einwendungen gegen den Schutz der Schlüsselindustrien erhoben worden, vorausgesetzt, daß dieser Schutz sich in einer öffentlichen Aussprache als notwendig erwiesen hatte, gelegentlich welcher alle beteiligten Interessenten sich geäußert hatten. Und was ist geschehen? Das Handelsamt ernannt im geheimen einen Ausschuß von vier Herren, dessen Vorsitzender der Parlamentssekretär des Amtes ist, der ein ausgesprochener Protektionist ist. Es ist anzunehmen, daß die Ernennung dieses Ausschusses und seine Zusammensetzung der Öffentlichkeit bis zum Erscheinen des Berichtes unbekannt war. Den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses sind keine Vorwürfe zu machen, sondern nur dem eigenartigen und ungewöhnlichen Vorgehen des Handelsamtes. Man hat den Eindruck, daß die Bekanntgabe der Ernennung dieses Ausschusses absichtlich vermieden worden ist. Die Verhandlungen wurden hinter verschlossenen Türen geführt, niemand hatte Gelegenheit, die Ausführungen des Ausschusses zu prüfen, niemand weiß, welche Unterlagen dem Ausschuß vorlagen, und wer diese Unterlagen geliefert hat. Der Bericht macht den Eindruck einer durchaus einseitigen Darstellung. Es erhebt sich ohne weiteres die Frage, ob ein unter solchen Umständen zustande gekommener Bericht und die in ihm enthaltenen Vorschläge angenommen werden können oder nicht.

Der Wettbewerb des Kontinentes, besonders Deutschlands, ist gegenüber 1921 wenig genau behandelt. Die britischen Hersteller befinden sich jetzt in einer wesentlich besseren Lage. Der Vorschlag (Nr. 150 des Originalberichtes), nach welchem das Handelsamt einen größeren Einfluß auf die Entscheidung haben soll, welche Chemikalien zollpflichtig sind und welche nicht, sowie der Gebrauch dieser Ermächtigung in vollem Umfange, erscheint höchst bedenklich und gefährlich. Jeder, der die Verhältnisse übersieht, kann die Folgen erkennen. Warum wird die Liste der zu verzollenden Artikel nicht gleich veröffentlicht? Die Aufstellung dieser Liste müßte von einem Ausschuß durchgeführt werden, der aus Vertretern aller Interessenten zusammengesetzt ist, und der einen unparteiischen Vorsitzenden hat; sie dürfte nicht dem Handelsamt überlassen bleiben. Die mit der Liste von 1921 gemachten Erfahrungen unterstützen diesen Vorschlag.

Auf über 5000 Chemikalien wurde im Jahre 1901 ein Zoll von 33½% ad val. gelegt. War das eine Garantie, daß dadurch die Herstellung dieser Produkte in England unternommen werden würde? Hat die Aufhebung dieser Zölle eine chemische Industrie in England hervorgerufen? Ein Beispiel möge dies näher erläutern. In England werden jetzt 23 Lithiumsalze, wie Acetat, Borat, usw. hergestellt. Aber wie werden sie hergestellt? Sie werden alle aus Lithiumcarbonat gewonnen, welches in England nicht produziert wird, sondern eingeführt werden muß. Das nennt man dann eine Industrie errichten: 23 „Schlüsselchemikalien“ aus einem vom Ausland gelieferten Produkt erzeugen.

Die englischen Produzenten behaupten, jetzt eine große Zahl von Feinchemikalien herstellen zu können. Gewiß, aber wie werden sie hergestellt? Meistens nur durch Reinigung der aus dem Auslande eingeführten

geringeren Qualitäten. Was ist nach fünf Jahren des „Schutzes“ erreicht? Eine genauere Prüfung würde uns zweifelhaft ergeben, daß die englische „Schlüssel“-Chemikalienindustrie einem Kartenhaus gleicht.

Einfuhrzölle werden auch in zehn oder fünfzig Jahren keine wahre Schlüsselindustrie für Chemikalien schaffen. Der Schutz wird von den Unternehmungen nur zu wirtschaftlichen Vorteilen auf Kosten der Verbraucher ausgenutzt werden, wobei man gleichzeitig die Bevölkerung irreführt. (111)

Produktion und Verbrauch von Schwefel in den Vereinigten Staaten.

Die nachstehenden Ausführungen über Produktion und Verbrauch von Schwefel in den Ver. Staaten sind einer Darstellung von Raymond F. Bacon von der „Texas Sulphur Co.“ (New York City) im „Chemical and Metallurgical Engineering“ entnommen:

Die Hauptform, in welcher Schwefel in den Handel kommt, ist Rohschwefel; gemahlener, sublimierter und gefällter Schwefel sind von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Vor der Aufnahme des „Heißwasser-Verfahrens“ (Frasch-Prozeß) war die Bezeichnung „Rohschwefel“ für das durch erdige Beimengungen verunreinigte, in der Farbe und Zusammensetzung ungleichmäßige Material zutreffend; heute ist der in den Ver. Staaten mit heißem Wasser aus den Lagern ausgeschmolzene und auch der in andern Ländern nach verbesserten Methoden gewonnene „Rohschwefel“ für die meisten Verwendungszwecke rein genug.

Wenn der Schwefelmarkt auch natürlich von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig ist, so ist er doch für die Erzeugung so vieler Produkte so unentbehrlich, daß zu allen Zeiten eine ziemlich gleichbleibende Nachfrage besteht; in den 8 Jahren 1918—1925 schwankte der Verbrauch nur zwischen 1 040 000 und 1 150 000 t. Dieser jetzt normale Verbrauch ist vormal so groß wie in der Vorkriegszeit (1910—1915 im Durchschnitt 260 000 t); die Steigerung ist — neben einer allgemeinen Zunahme des Schwefelverbrauchs aus allen Quellen (Rohschwefel, Pyrite, schwefligsäurehaltige Schmelzhüttengase) um etwa 50 000 t im Jahr — vor allem auf den Ersatz von Pyrit durch Rohschwefel in der Schwefelsäurefabrikation zurückzuführen. Der Pyritverbrauch ist von 1 300 000 t (entsprechend 600 000 t Schwefel) auf weniger als 500 000 t zurückgegangen.

Die zwei Hauptverbraucher sind die Schwefelsäureindustrie (fast 800 000 t) und die Sulfitecelluloseindustrie (200 000 t). Nach einer Schätzung für das Jahr 1924 betrug der Gesamtverbrauch aller Industrien an Schwefelsäure über 6 000 000 t, die sich wie folgt verteilen:

Düngemittel	1 800 000
Oelraffination	1 300 000
Chem. Industrie	1 000 000
Stahlindustrie (Beizen)	600 000
Metallurg. Industrie u. Akkumulatoren	600 000
Streichfarben und Textilindustrie	300 000
Sprengstoffe	180 000
Verschiedene Zwecke	400 000

Gesamtverbrauch 6 180 000

Davon wurden im Durchschnitt etwa zwei Drittel aus elementarem Schwefel, ein Sechstel aus Pyriten und ein Sechstel aus Schmelzhüttengasen erzeugt; in einzelnen Fällen wurde die ganze Menge nur aus Elementarschwefel, in andern nur aus Pyrit oder Hüttengasen gewonnen. Die Nachfrage ist meist kontinuierlich, einen gesteigerten Bedarf im Herbst zeigen die Superphosphatfabriken (für die Frühjahrssaison) und die Celluloseindustrie, die sich z. T. für den ganzen Winter eindeckt.

Die Bewegung der Preise (ab Grube; per long ton von 2240 lbs.) zeigt die folgende Tabelle:

	\$
1910—1914	18
1915	19
1916	20
1917—1918	22*)
1919	18
1920	16
1921—1924	14
1925	15

*) Von der Regierung festgesetzter Preis.

Seit der Schließung der ursprünglichen Grube der „Union Sulphur Co“ in West Louisiana vor etwa einem Jahr beschränkt sich die amerikanische Schwefelgewinnung auf ein ziemlich kleines Gebiet in Texas; die Gruben der drei großen Gesellschaften („Union Sulphur Co.“, „Freeport Sulphur Co.“ und „Texas Gulf Sulphur Co.“) liegen innerhalb eines an den Golf von Mexiko angrenzenden Dreiecks von ca. 50 Meilen Schenkellänge; die Ausfuhrhäfen sind Sabine, Galveston und Freeport.

	Erzeugung	Verbrauch	Ausfuhr	Einfuhr
	(in 1000 t)			
1910	247	249	31	29
1915	521	271	37	25
1916	650	660	129	22
1917	1134	969	153	1
1918	1354	1136	131	0,05
1921	1879	669	286	0,004
1925	1400*	1151*	629	1*

*) Geschätzt.

Praktisch geht die ganze Ausfuhr, deren Steigerung wesentlich zur Entwicklung der Produktion beigetragen hat, durch die Hände der „Sulphur Export Corporation“. Durch das amerikanisch-italienische Abkommen wurde eine Stabilisierung des Schwefel-Weltmarkts herbeigeführt, die auch auf die sizilianische Produktion günstig eingewirkt hat; diese stieg von rund 138 000 t 1922 auf 241 000 t 1924 und wohl ebensoviel 1925.

Während für manche Verwendungen, wie die Kautschukvulkanisierung, die Oelraffination, die Sulfite-cellulosefabrikation und die Herstellung von Bestäubungsmitteln für die Landwirtschaft elementarer Schwefel unersetzlich ist, besteht in der Schwefelsäurefabrikation die Konkurrenz der Pyrite und der Hüttengase. Was die Pyrite betrifft, so liegt die Ueberlegenheit des elementaren Schwefels in der geringeren Menge des zu bewegendenden Materials (etwa das halbe Gewicht) sowie darin, daß keine Verbrennungsrückstände (Kiesabbrände) zu beseitigen sind; sehr stark ist die Position der Hüttengase, da diese Nebenprodukte sind, und es ist von Interesse, daß man in den Hütten bei schlechter Nachfrage nach Metall die Säureausbeute ganz allgemein durch Zusatz von elementarem Schwefel zu den Beschiekungen zu steigern pflegt.

Die inländische Produktion und die Einfuhr von Pyriten zeigt folgende Tabelle (1000 t):

	inländ. Produktion	Einfuhr
1910	242	804
1914	337	1027
1918	464	497
1920	311	333
1922	109	279
1924	160	246
1925	170	276

Schwefel ist eines der wenigen Produkte, deren Preis niedriger ist als vor dem Krieg. Im letzten Jahr stieg der Tonnenwert der Ausfuhr um 1.20 \$ über den Stand von 1924 und auch auf dem Inlandsmarkt zogen die Preise an, was auf das Zurückbleiben der Produktion 1924 und 1925 um je 300 000 t hinter dem Absatz und auf eine entsprechende Verminderung der Bestände zurückzuführen ist. (1023)

Die Produktion von Steinkohlenteer in den Vereinigten Staaten und seine Verwendung.

Einem Aufsatz von S. R. Church im „Chem. Met. Eng.“ über die Produktion von Steinkohlenteer in den Ver. Staaten und seine Verwendung und Weiterverarbeitung (Raffination in Abhängigkeit von der Nachfrage nach Pech und Straßenbaumaterial) entnehmen wir nachstehende Ausführungen:

Obwohl für 1925 noch keine vollständige Statistik vorliegt, kann eine Steigerung der Produktion von Kohlenteer als sicher angenommen werden; diese ist hauptsächlich auf die starke Tätigkeit in der Stahlindustrie zurückzuführen. Die Gesamtproduktion einschließlich der Erzeugung der Kokereien mit Nebenproduktgewinnung und der Gaswerke dürfte nahezu 500 000 000 Gallonen i. W. von ca. 25 000 000 \$ betragen haben. Wie bisher wird mehr als die Hälfte des in den Kokereien erzeugten Teers, über 200 000 000 Gallonen, verbrannt; manche Produzenten verwenden sogar ihre ganze Erzeugung zur Heizung ihrer Schmelzöfen und ziehen dieses flüssige Brennmaterial von geringem Schwefelgehalt und hohem Heizwert dem Petroleumheizöl vor. Zum Verkauf kommen zirka 50 000 000 Gall. Gaswerksteer, über 200 000 000 Gall. Kokereiteer und über 50 000 000 Gall. Wassergasteer. Der Wassergasteer wird hauptsächlich für den Straßenbau verwendet, da aus ihm nur ganz geringe Mengen von Destillationsprodukten (einige Lösungsmittel, etwas Naphthalin und Kreosot) gewonnen werden können (1 Gall. = 4,54 l).

Von dem zum Verkauf kommenden Steinkohlenteer werden jetzt nahezu 100 000 000 Gall. zum Straßenbau verwendet, gegen nur 20 000 000 Gall. 1915; diese Steigerung ist einer der bemerkenswertesten Züge in der Entwicklung der Industrie im letzten Jahrzehnt. Aus einem Teil des Straßenbauteers werden saure Teeröle (Phenol) abdestilliert, der größte Teil aber wird direkt verkauft. Der Rest, zirka 150 000 000 Gall., wird der vollständigen Destillation bis auf Pech unterworfen.

Diese Verhältnisse, in Verbindung mit der Schwierigkeit, Absatz für das Pech zu finden, drücken auf die Teerdestillation und stehen einer Steigerung der Erzeugung von gewissen Teerprodukten, in denen der einheimische Bedarf nicht mehr ohne Einfuhr gedeckt werden kann, entgegen. Zu diesen Produkten gehört vor allem das Kreosotöl, von dem 1924 rund 80 000 000 Gallonen eingeführt werden mußten; mindestens ebenso groß oder größer dürfte die Einfuhr im Jahre 1925 gewesen sein. Die Entwicklung des Verbrauchs der 1924 rund 150 000 000 Gall. erreichte, zeigt die nachstehende Tabelle (Mill. Gall.):

	1908	1913	1918	1923	1924
Einheimische Erzeugung	18	42	50	62	78
Einfuhr	38	66	2	66	80
Verbrauch:	56	108	52	128	158

Ein anderes Produkt, dessen ungenügende Erzeugung im Inland große Beunruhigung hervorgerufen hat, sind die sauren Teerdestillate in ihren verschiedenen technischen Graden (Phenol). Die Phenolknappeit wurde behoben, als 1923 zum erstenmal seit 1918 die synthetische Herstellung wieder aufgenommen wurde; jetzt wird mehr Phenol synthetisch als aus Steinkohlenteer gewonnen. Auch Kresylsäure muß in großen Mengen eingeführt werden; es werden hauptsächlich die zollfreien schwächeren Säuren bezogen, die dann durch Konzentration auf die gewünschte Stärke gebracht werden. Die amerikanischen Erzeuger bemühen sich, die Ausbeute bei der Destillation, soweit wie es wirtschaftlich irgendwie möglich ist, zu steigern.

Eine Besserung dieser Notlage ist zu erwarten, wenn es gelingt, neue Absatzmöglichkeiten für Pech zu guten Preisen zu finden und die Destillationsanlagen so zu verteilen, daß Frachtkosten erspart werden. Als ein Schritt auf diesem Wege ist die Einrichtung einer Destillationsanlage durch ein großes Stahlwerk anzusehen, in welcher diese ihrem Kokereiteer, ehe sie ihn verbrennt, die Leichtöle und die Carbolöle entzieht; es hat sich gezeigt, daß man Weichpech und unter gewissen Bedingungen auch Hartpech so behandeln kann, daß sie in flüssiger Form verbrannt werden können. Wenn sich dieser Versuch als erfolgreich erweist, so dürften auch die anderen Werke, die jetzt mit Roh-teer heizen, dem Beispiel folgen.

Nach der Statistik der Tariffkommission stieg die Produktion von Kokerei-Leichtöl von 101 Mill. Gall. 1922 auf 136 Mill. 1923; 1924 trat ein geringer Rückgang auf 129 Mill. ein, aber 1925 dürften 140 Mill. Gall. erreicht werden. Wenn die optimistische Auffassung der führenden Stahlfabrikanten zutrifft, so ist für 1926 eine gesteigerte Teer- und Leichtölproduktion zu erwarten. Die Gaswerke zeigen eine starke Aktivität und gehen mehr und mehr dazu über, ihr Gas in Koks-öfen zu erzeugen; außerdem scheint die Roheisen-industrie eine Verteilung ihrer Hochöfen, verbunden mit Kokereien, auf die einzelnen Verbraucherbezirke in Betracht zu ziehen. Auf Grund aller dieser Entwicklung scheint es zulässig, in den nächsten drei Jahren mit einer Steigerung der Produktion von Kokereiteer und Leichtölen um 25% und mit einer entsprechenden Zunahme der Teerdestillation zu rechnen. Ueber die Produktion und die Einfuhr von Kohlenteeerprodukten liegt für die Jahre 1917—1924 in den jährlichen Veröffentlichungen der Tariffkommission („Census of Dyes and other Synthetic Organic Chemicals“) ein reiches statistisches Material vor, dem die nachstehenden Angaben entnommen sind:

Anthracen. Anthracen war seit dem Eintritt der Ver. Staaten in den Weltkrieg bis vor etwa zwei Jahren ein „Nachtmahr“ für die amerikanischen Teerdestillateure und Farbstoff-Fabrikanten. Es gelang den Anstrengungen der Destillateure, die Erzeugung von raffiniertem Anthracen in der Zeit von 1917 bis 1920 von praktisch nichts auf 700 000 lbs. zu steigern, aber seit 1920 war es klar, daß Anthracen weitgehend durch synthetisch (über Phthalsäure) erzeugtes Anthrachinon verdrängt werden würde. Die maximale 1920 erreichte Produktion von Rohanthracen betrug 3 000 000 lbs., entsprechend 700—800 000 lbs. raffiniertem Anthracen; die maximale Einfuhr von Rohanthracen fand 1923 mit 800 000 lbs. statt. Die besten in Amerika erzeugten Produkte zeigen einen Reinheitsgrad von 86—88%; die Hauptverunreinigung ist Carbazol. — Bei den gegenwärtigen geringen Produktionskosten von Phthalsäure ist es zweifelhaft, ob Anthracen je wieder ein Faktor von großer Bedeutung in der amerikanischen Kohlenteeerindustrie werden wird.

Kresylsäure. Außer „U.S.P.-Kresol“, „97/99 strohgelb“ und „95 dunkel“, werden für Großverbraucher, besonders für die Fabrikanten von Kondensationsprodukten, noch verschiedene Produkte von bestimmter Zusammensetzung geliefert; für einen wichtigen Verwendungszweck ist z. B. eine obere und eine untere Grenze für den Metakresolgehalt festgesetzt.

Nach einer zuverlässigen Schätzung beträgt der gegenwärtige Jahresverbrauch von Kresylsäure aller Grade, aber ohne Einrechnung der in Carbolölen enthaltenen, 8—10 Mill. lbs.; davon wird wahrscheinlich die Hälfte oder mehr zur Herstellung von Formaldehyd-Kondensationsprodukten verwendet. — Die (zollfreie) Einfuhr erreichte in den ersten zehn Monaten von 1925 rund 2 300 000 lbs. „Kresylsäure“ und 2 400 000 lbs. „andere Destillate“.

Was die Produktion betrifft, so sollen in England 40% der Weltproduktion erzeugt werden, indessen ist bei dieser Schätzung wohl die beträchtliche Steigerung der amerikanischen Produktion seit dem Inkrafttreten des Zolltarifs von 1922 nicht berücksichtigt. — Wie erwähnt, werden in den Ver. Staaten zirka 150 Mill. Gall. Teer bis zu Pech destilliert. Wenn aus zwei Dritteln hiervon die Kresylsäure vollständig gewonnen werden könnte, so würde diese Menge zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs ungefähr ausreichen; praktisch kann aber dieses Ziel nicht erreicht werden, da viele Teerdestillationen nicht für die Abscheidung von Teersäuren eingerichtet sind, andere zwar das Rohprodukt gewinnen, aber dieses nicht raffinieren können; der Transport zur nächsten Raffinerieanlage ist in vielen Fällen zu teuer.

Bei Vermutungen über den weiteren Gang der Entwicklung sind zwei Punkte besonders zu beachten: einmal die Produktion von synthetischem Phenol — wenn dieses genügend verbilligt werden kann, so kann es die Kresylsäure bei der Herstellung von Kondensationsprodukten weitgehend verdrängen — und zweitens die Entstehung von an Teersäuren reichen Teerarten bei der Tief- und Mitteltemperaturverkokung zur Herstellung von rauchfreien Brennstoffen: die Analysen von vielen Laboratoriums- und einigen technischen Teeren dieser Art ergaben, daß die darin enthaltenen Teersäuren meist von höherem Siedepunkt und Molekulargewicht waren als die Kresole, aber ihr Gesamtgehalt an Teersäuren ist doch häufig fünf- bis sechsmal so groß wie bei gewöhnlichem Teer, und es besteht daher die Möglichkeit, daß sie doch für die Versorgung mit Teersäuren von Bedeutung werden können.

Kreosotöl. Kreosotöl findet seine Hauptverwendung in der Holzimprägnierung und ist für die chemische Industrie von keiner Bedeutung; die einzige für diese wichtige Substanz, die praktisch aus Kreosotöl gewonnen werden könnte, Naphthalin, wird in ausreichender Menge aus dem Leicht- und Carbolöl abgeschieden; die Klagen, die man oft hört, einerseits, daß die Holzimprägnierung der chemischen Industrie gewisse Rohstoffe entziehe, und andererseits, daß dem Kreosotöl normale Bestandteile fehlten, die dem Chemikalienmarkt zugeführt würden, sind daher völlig unbegründet.

Die Anwendung von Kreosotöl hat in den letzten zwei Jahren bedeutend zugenommen; 1923 begann wieder die Einfuhr aus Europa und erreichte 1924 und 1925 Rekordzahlen. Die einheimische Produktion steigt langsam, ist aber weniger als je imstande, den Bedarf zu decken; dieser wird auf zirka 160 000 000 Gall. im Jahr geschätzt und dürfte weiter wachsen, wenn die Lieferungen gesteigert werden können. Zur Imprägnierung der Eisenbahnschwellen wird dem Kreosotöl $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ des Volumens Kohlenteeer beigemischt, in manchen Landesteilen, besonders im Südwesten, wo kein Teer zur Verfügung steht, aber auch Petroleum. Es ergibt sich so die sonderbare Lage, daß einerseits Kreosot (in Form von Teer) verbrannt wird, während zur Deckung des Ausfalls Petroleum, das kein eigentliches Konservierungsmittel ist, verwendet werden muß.

Die Bedeutung der Kreosoteinfuhr wird vielfach nicht genügend erkannt: im Jahre 1925 war es nach Menge und Wert der zweitgrößte Posten der amerikanischen Einfuhr in der Gruppe „Chemikalien und zugehörige Produkte“; sein Wert ist größer als der aller anderen Kohlenteeerprodukte zusammen, einschließlich Farbstoffe, Farben und Zwischenprodukte. England und Deutschland sind die Hauptlieferanten; an der pazifischen Küste ist auch Japan auf dem Markt erschienen. — Die weitere Entwicklung auf den Weltmärkten für Kreosot ist von der größten Wichtigkeit

für die Zukunft der amerikanischen Kohlenteerindustrie; überall nimmt die Verwendung von imprägniertem Holz zu und überall wird Kreosot mehr und mehr als Hauptimprägnierungsmittel anerkannt.

Naphthalin. Der Verbrauch von Naphthalin als Mottenmittel trägt Saisoncharakter und kann ziemlich genau geschätzt werden; die Verwendung für die Erzeugung von Zwischenprodukten und Farbstoffen dagegen scheint stark zu schwanken. Am Ende des Kriegs waren so große Mengen von rohem und gereinigtem Naphthalin vorhanden, daß man eine weitere Produktion vielfach auf Jahre hinaus für nicht erforderlich hielt; der Verbrauch in der Farbstoffindustrie hat aber seit Jahren die Erwartungen übertroffen, bei gleichbleibender Nachfrage im Drogenhandel.

Im Jahr 1923 erreichte die Produktion der Naphthalin-Zwischenprodukte, Betanaphthol und H-Säure, zusammen 9 500 000 lbs.; 1924 folgte ein starker Rückgang, dagegen nimmt die Produktion von Phthalsäure dauernd zu und die Nachfrage für diesen Verwendungszweck macht einen großen Teil der Gesamtnachfrage nach Naphthalin aus, die (für raffiniertes Naphthalin) auf etwa 20 000 000 lbs. geschätzt werden kann. Der Absatz 1925 dürfte größer als 1924 gewesen, aber beträchtlich hinter 1923 zurückgeblieben sein.

Die Einfuhr beschränkt sich auf „Rohnaphthalin“, das zollfrei ist, der Tarif von 1922 läßt aber Produkte von so hohem Schmelzpunkt als „Rohnaphthalin“ zu, daß zweifellos ein Teil der Einfuhr ohne weitere Reinigung verwendet worden ist. Die heutigen Notierungen für Schuppennaphthalin bewegen sich um 7 c. per lb., 1913 betrug der Preis 2½ c., 1916 war er auf 16 c. gestiegen.

Phenol. Der Markt wird von dem synthetischen Produkt beherrscht; die Produktion stieg von 3 300 000 lbs. 1923 auf über 10 000 000 lbs. 1924. Eine wesentliche Steigerung der Produktion von Steinkohlenteerphenol ist nicht zu erwarten. Im Drogenhandel wird offenbar natürliches Phenol vorgezogen, aber die Preise werden durch das synthetische bestimmt. Der jährliche Verbrauch kann auf 12 000 000 lbs. geschätzt werden und nimmt zu. Die Hauptmenge nimmt die Industrie der Phenolkondensationsprodukte (Phenolharze) auf; der normale Bedarf des Drogenhandels, sowie für Zwischenprodukte der Farbstoffindustrie und andere Verwendungen dürfte 3 000 000 lbs. betragen.

Die Preise werden sich voraussichtlich — bei Andauer des Zollschatzes — etwa auf dem gegenwärtigen Stand halten.

Pyridin. Die einzige Anwendung von Bedeutung findet Pyridin in den Ver. Staaten als Denaturierungsmittel. Es ist nur wenig einheimisches Produkt auf dem Markt, und wenn man bedenkt, daß in den ersten zehn Monaten von 1925 rund 631 000 lbs. im Werte von 314 000 \$ eingeführt wurden, so könnte es auf den ersten Blick scheinen, als ob sich die amerikanischen Produzenten ein gutes Geschäft entgegen ließen. Dies ist aber wahrscheinlich nicht der Fall, und zwar aus folgenden Gründen: eine starke einheimische Produktion würde ohne Zweifel sofort zu einer starken Preissenkung führen; die Fabrikation erfordert große Aufwendungen für die Einrichtung und die Festlegung beträchtlicher Mittel in Rohmaterial; die Nachfrage ist unsicher, da sie von dem Bestehen der für die Denaturierung zugelassenen Rezepte abhängig ist; eines von diesen (Nr. 6) wurde vor kurzem gestrichen.

Carbolöl. Als Carbolöle werden naphthalinfreie Teeröle mit einem bestimmten Säuregehalt (gewöhnlich zwischen 10 und 30%) bezeichnet, die als Schafwaschmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel usw. Verwendung finden. Produktionszahlen liegen nicht vor. Vor wenigen Jahren noch war entscheidend für den Verbrauch und den Preis die Verwendung bei der Erzsecheidung nach dem Flotationsverfahren (2—3 Mill.

Gall. jährlich); die Nachfrage für diesen Zweck ist aber stark zurückgegangen, vor allem seit Carbolöl durch Mittel wie Kaliumxanthogenat immer mehr verdrängt wird.

Verschiedene Teeröle, gereinigter Teer, gereinigtes Pech. Ueber die anderen Teeröle kann nicht viel gesagt werden; erwähnt sei ihre Verwendung zur Erzeugung von Lampenruß. Das selbe gilt für gereinigten Teer und gereinigtes Pech, da sich über diese Produkte in den amerikanischen technischen und Handelszeitschriften im Gegensatz zu den europäischen wenig Angaben finden; indessen ist Pech ein bedeutender Handelsartikel, dessen Preis letzten Endes auf die Preise aller Kohlenteerprodukte von Einfluß sein muß, da es ein unvermeidliches Nebenprodukt der Kohlendestillation ist. Die Jahreserzeugung wird von der Tarifkommission auf zirka 400 000 t geschätzt. — Koks aus Kohlenteerpech hat Bedeutung als Rohmaterial für Kohlenelektroden.

Leichtöle der Benzolgruppe. Diese Produkte (Benzol, Toluol, Xylol) finden Verwendung in der eigentlichen chemischen Industrie als Ausgangsmaterial für die verschiedensten Reaktionen, als Lösungsmittel in der Lackindustrie (Toluol und Xylol) und als Motorbrennstoff (Benzol); Produktion und Preise sind von der Stärke der Nachfrage für die verschiedenen Verwendungszwecke abhängig.

Der Verbrauch in der chemischen Industrie (einschl. Lackindustrie) kann wie folgt geschätzt werden:

	Gall.
Benzol: für chemische Reaktionen . . .	3 000 000
als Lösungsmittel	9 000 000
als Reinigungsmittel	500 000
für verschiedene Zwecke . . .	500 000
Zusammen:	13 000 000
Toluol: für chemische Reaktionen . . .	500 000
als Lösungsmittel	2 000 000
für verschiedene Zwecke . . .	250 000
Zusammen:	3 750 000
Xylol: für alle Zwecke	1 000 000
Gesamtverbrauch:	17 750 000

Außer den „wasserhellen“ Sorten („water white“) ist noch ein etwas höher siedendes, nahezu farbloses Produkt ohne schlechten Geruch auf dem Markt, das manchmal als „heavy naphtha“ oder „Hi-flash“ bezeichnet wird.

Die Verwendung von Benzol als Motorbrennstoff (zur Mischung mit Gasolin) hat von zirka 50 000 000 Gall. 1920 auf wohl über 100 000 000 Gall. 1925 zugenommen. Am Ende des Krieges sahen sich die Benzolproduzenten vor die Entscheidung gestellt, entweder über 75% ihrer Anlagen stillzulegen, oder rasch für einen neuen Absatz im großen Ausmaß zu sorgen; ein solcher fand sich in der Zumischung zu Gasolin, und die Nachfrage entwickelte sich schnell. Die Preise waren anfangs nicht immer befriedigend, aber jetzt gilt als Grundlage der Gasolinpreis frei Verbraucher unter Hinzurechnung der Frachtkosten für Benzol ab Fabrik; dementsprechend war der Fabrikpreis für Benzol im letzten Jahre ca. 17—18 c.

Der gegenwärtige Verbrauch von Motorbenzol ist so stark, daß jede neue Nachfrage aus der chemischen und Lackindustrie nach Benzol, Toluol oder Xylol von bestimmtem Gehalt sofort eine vorübergehende Knappheit und Preissteigerung für dieses Produkt zur Folge hat, wie sich dies bei Toluol und Xylol infolge der rapiden Entwicklung der Lackindustrie gezeigt hat.

Die Hauptzentren für den Absatz von Benzol (einschl. Motorbenzol) sind Chicago, New York, Pittsburgh, Cleveland, Baltimore, St. Louis, Detroit, Birmingham und Cincinnati.

Preisbewegung in den letzten Jahren.

	1925 (Dezember)	1924	1923
Anthracen (80 %) . . .	0,60	0,65	0,75
Benzol (90 %)	0,24	0,23—0,31	0,32—0,21
Kresol (U.S.P.)	0,20	0,24—0,18	0,25—0,27
Solventnaphtha	0,35	0,24	0,27
Phenol (U.S.P.)	0,23	0,37—0,23	0,58—0,25
Toluol	0,35	0,26	0,30—0,26
Xylol	0,50	0,55—0,40	0,65—0,45
Kresylsäure (97/99 %) .	0,55	0,60	0,90—1,30

(1245)

Der französische Markt für Vulkanfiber.

Der amerikanische Konsul D. C. Woods in Paris berichtet in den „Commerce Reports“ wie folgt:

Der Verbrauch von Vulkanfiber in Frankreich ist seit dem Jahre 1919 sehr stark gestiegen. Während es früher hauptsächlich für Isolierzwecke benötigt wurde, wird es jetzt in großem Umfange für mechanische Verwendung gekauft, die bereits 80% des gesamten Verbrauchs ausmacht, gegen nur 20% für elektrische Verwendung. Früher war das Verhältnis gerade umgekehrt. Von den vielen Verwendungszwecken seien folgende genannt: Bei der Federung der Autoomnibusse und anderer Wagen, für Flugzeugteile, Radioapparate, Motorwagen und Benzinbehälter, für Tischbelag, Telephonausrüstungen und zahlreiche Zahnräder, Walzen und Dämpfungsvorrichtungen.

Von der über 1000 t betragenden Menge, die jährlich in Frankreich verbraucht wird, wird der Hauptteil von den Vereinigten Staaten geliefert, während der Rest aus Deutschland, England, Italien und Schweden stammt. 1924 lieferten die Vereinigten Staaten 745 540 lbs. im unverarbeiteten Zustand als Tafeln, Streifen usw. und 27 211 lbs. in verarbeiteter Form. Der ernsteste Konkurrent der Vereinigten Staaten auf diesem Gebiet ist Deutschland.

Deutsche Fiber wird der amerikanischen als gleichwertig betrachtet. Italienische Fiber wird in Frankreich für Isolations- und mechanische Zwecke wenig gebraucht, wohl aber, und zwar in größeren Mengen, zur Herstellung von Reisekoffern. Englische Fiber hat in den geringeren Stärken eine ausgezeichnete Qualität aufzuweisen. Das schwedische Erzeugnis soll wegen seiner Starrheit und seiner geringeren Isolierfähigkeit nicht so gut sein, wird aber wegen des niedrigen Preises zur Herstellung von Reiseartikeln viel benutzt. Die amerikanische Fiber nimmt wegen wertvoller Eigenschaften, wie Spannkraft, Zähigkeit, Anpassungsvermögen für mechanische Zwecke und geringer Wasserabsorption einen hervorragenden Platz ein.

Die Herstellung von Vulkanfiber hatte in Frankreich bisher wenig Erfolg. Eine kleine Anlage in Troyes mit einem Kapital von nur 600 000 frs. hat jährlich nur 5 t liefern können, ohne daß die Aussicht bestand, die Fabrikation zu erweitern. Vor einigen Jahren hatte eine große amerikanische Gesellschaft in Frankreich eine Fabrik gegründet. Der Betrieb wurde jedoch später eingestellt und der Export aus Amerika von neuem aufgenommen.

Bessere Resultate haben die Franzosen in der Herstellung von Ersatzmaterial für einige Verwendungszwecke der Vulkanfiber erreicht. Bakelit, Ebonit und ähnliche Substanzen werden in großen Mengen erzeugt. Ebonit wird für gewisse Zwecke der Isolierung an der freien Luft der Vulkanfiber für überlegen gehalten, der Kautschukgehalt steigert jedoch den Preis recht erheblich. Bakelit soll ein guter Isolator sein,

es fehlt ihm aber das Dämpfungsvermögen der Vulkanfiber, und es kann wegen seiner Deformierbarkeit für elektrische Leitungen nicht benutzt werden.

Nach dem französischen Zolltarif ist Vulkanfiber aus den Vereinigten Staaten mit 0,72 frs. per kg zu verzollen, wenn es sich um Tafeln von über 350 g Gewicht per qm handelt. Die englische, italienische und schwedische Vulkanfiber ist mit der Minimalrate von 0,48 frs. per kg belastet. Nach den der französischen Kammer bereits im November 1924 zugegangenen Vorschlägen soll der Zoll auf 4,50 frs. per kg für amerikanische, und auf 1,50 frs. für den Minimaltarif erhöht werden. Die aus Deutschland kommende Fiber, die bisher mit 1,92 frs. per kg belastet ist, wird nach dem neuen Handelsvertrag wohl ebenfalls nach dem Minimaltarif verzollt werden. Es ist außerdem vorgeschlagen, daß Scheiben, Ringe, Isolatoren und ähnliche Erzeugnisse aus Vulkanfiber mit einem allgemeinen Zoll von 6 frs. per kg resp. einem Minimalzoll von 2 frs. per kg belastet werden sollen. Wenn diese Vorschläge Gesetz werden, dürfte das amerikanische Erzeugnis besonders schwer getroffen werden. (1367)

Der Chemikalienmarkt in Chile.

Aus einem von dem englischen Handelssekretär W. F. Vaughan Scott in Santiago verfaßten und vom „Stationery Office“ veröffentlichten Bericht über die industrielle und wirtschaftliche Lage Chiles, gibt die Zeitschrift „Chemical Trade Journal“ einen Auszug wieder, der sich mit der Lage des Chemikalienmarktes in Chile beschäftigt.

Danach haben die englischen Produzenten ihre bald nach dem Kriege errungene Vormachtstellung im Alkalihandel aufrechterhalten. Der Verbrauch hat nicht abgenommen, es liegen sogar im Gegenteil Anzeichen dafür vor, daß in den nächsten Jahren die chilenische Industrie noch größere Mengen Alkali verarbeiten wird, besonders dann, wenn die vorgeschlagenen Zolländerungen in Kraft treten.

Die einheimischen Fabriken versorgen jetzt bereits den gesamten Handel mit Schwefelsäure und exportieren sogar nach Bolivien. Es ist unwahrscheinlich, daß die britischen Fabriken den Markt wieder erobern werden. Für gewisse Chemikalien für die Gerbereien ist die Lage der britischen Unternehmungen günstiger, z. B. für Kalium- und Natriumbichromat und Schwefelnatrium. Andere derartige Chemikalien werden aber von anderen europäischen Staaten geliefert, ebenso die Chemikalien für den Weinbau.

Die Lage des Handels mit Schwerchemikalien, der sich im letzten Jahre weiter gebessert hat, kann im allgemeinen als einigermaßen zufriedenstellend bezeichnet werden. Es droht jedoch die Möglichkeit, daß die Zölle für Schwerchemikalien erhöht werden, was auch bereits vor einiger Zeit von den einheimischen Interessenten versucht wurde. Von der Einfuhr des Jahres 1923, die sich auf 328 000 £ belief, lieferte England 35%, Deutschland 29%, die Vereinigten Staaten 12% und Frankreich 9%.

Der deutsche Wettbewerb in Chemikalien, Drogen und anderen von Drogisten benötigten Waren ist in Chile recht intensiv, in letzter Zeit haben jedoch französische und italienische Firmen wegen ihrer entwerteten Valuta Angebote zu günstigen Preisen machen können. Das am 1. August v. J. in Kraft getretene Gesetz, nach welchem ein Zoll auf pharmazeutische Spezialitäten, Parfüms und Toilettenartikel gelegt wurde, enthält einige Bestimmungen, die für die Importeure von Interesse sind. So lautet eine dieser Bestimmungen, daß nach fünfjähriger Geltungsdauer keine pharmazeutischen Spe-

zialitäten mehr nach Chile eingeführt werden dürfen, wenn nicht der Direktor des Gesundheitsamtes vorher bescheinigt hat, daß die Einfuhr für die öffentliche Wohlfahrt notwendig ist. Die letzten Einfuhrzahlen weisen eine Gesamteinfuhr von 300 000 £ auf, davon lieferten Frankreich 40 %, die Vereinigten Staaten 28 %, Deutschland 15 % und England 12 %.

Im nördlichen Teil Chiles befinden sich große Lager von Aluminiumsulfat. Kürzlich wurde eine Gesellschaft zur Ausbeutung dieser Vorkommen gegründet, die auch bereits eine Ausfuhr in die Wege geleitet hat.

Die Ausfuhr von Calciumborat aus dem nördlichen Chile (Ascotan) belief sich im ersten Halbjahr 1925 auf 19 200 t und zeigt somit gegenüber dem vorhergehenden Halbjahr eine Steigerung, die wohl auf bessere Betriebseinrichtungen zurückzuführen ist. Die Gesamtausfuhr des Jahres 1924 belief sich auf 32 380 t, die des Jahres 1923 auf 34 650 t.

Die „Sud Americana de Explosivos“ Gesellschaft, deren Kapital zur einen Hälfte englischer und zur anderen Hälfte amerikanischer Herkunft ist, begann ihre Tätigkeit im Jahre 1923. Die in Rio Loa in der Nähe von Calama gelegene Fabrik kann alle Arten

Explosivstoffe bis zu einer Menge von 12 000 Kisten (cases) monatlich herstellen. Die gegenwärtige Produktion beträgt etwa 6000 Kisten monatlich, gegen 5000 Kisten im Monatsdurchschnitt des Jahres 1924. 80 bis 90 % der Produktion, die hauptsächlich Dynamit, Gelignit und Sprengstoffgelatine umfaßt, werden in Chile verbraucht; der Rest geht nach Bolivien.

Die Salpeterindustrie hatte durch Streiks und Streikdrohungen, durch die unbeständige politische Lage, durch die alarmierenden Nachrichten über die Konkurrenz der synthetischen Erzeugnisse, durch die finanzielle Unsicherheit, durch neue schwierige und kostspielige Gesetzesbestimmungen und durch fortgesetztes Steigen der Arbeitslöhne bei gleichzeitiger Verminderung der Arbeitsleistung, besonders zu leiden. Die Vereinigung der Salpeterproduzenten hat vor kurzem eine Forschungsabteilung gegründet und dafür zwei bekannte Wissenschaftler engagiert, weil die Salpeterindustrie in wissenschaftlicher Beziehung hinter ihren Konkurrenten zurücksteht. Die Kosten dieser Abteilung werden jährlich 50 000 £ betragen. Neue Arbeitsmethoden sind in Vorbereitung, um die zum Teil noch recht primitiven Verhältnisse zu verbessern. (1419)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein A. u. B.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Der in Nr. II, 3 und 4 der Bezugsbedingungen A und in Nr. II, 3 der Bezugsbedingungen B vorgesehene Zinssatz (siehe „Chem. Ind.“ S. 282) wird mit Wirkung vom 8. Juni 1926 von 6½ auf 6 % ermäßigt. (1557)

Neuregelung des Süßstoffgesetzes.

Der Arbeitsausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats hat den Entwurf zu einem neuen Süßstoffgesetz angenommen. Hiernach soll der Uebergang von Süßstoff in den freien Verkehr der Süßstoffsteuer unterliegen. Zur Herstellung und zur Einfuhr von Süßstoff soll nur der berechtigt sein, dem die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates die Erlaubnis hierzu erteilt. Die Süßstoffherstellung soll der Steueraufsicht unterliegen. Als Steuer ist in Aussicht genommen: 1. bei Benzoessäuresulfid 2,50 M., 2. bei Dulcin 8,— M. für 1 kg reinen Süßstoff. (1512)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verschiebung des Beginns der deutsch-tschechoslowakischen Handelsvertragsverhandlungen.

Es war ursprünglich beabsichtigt, die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei am 15. Juni 1926 beginnen zu lassen. Da aber das zu begutachtende Material einen unerwartet großen Umfang angenommen hat, muß nach einer Meldung des „Prag. Tagbl.“ damit gerechnet werden, daß der Zeitpunkt des Beginns der Verhandlungen sich noch um einige Zeit verschiebt. (1187)

Das zweite Zusatzabkommen zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag.

In unserer Veröffentlichung auf S. 479 der „Chem. Ind.“ ist unter den Zusatzbestimmungen zu II nachzutragen: aus 502 c2 Aluminiumsulfat Goldkr. 5,50 (schwefelsaure Tonerde) 5,50 (1519)

Handelsvertrag mit Litauen.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden des deutsch-litauischen Handelsvertrages (vgl. „Chem. Ind.“ S. 199 u. 219) hat nunmehr stattgefunden. (1500)

Handelsvertrag mit Portugal.

Das deutsch-portugiesische Handelsabkommen, über welches wir auf S. 263 der „Chem. Ind.“ berichteten, ist am 1. Juni in Kraft getreten. (1550)

Annahme des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Honduras.

Der Reichstag hat den am 4. März 1926 unterzeichneten Handelsvertrag mit Honduras (s. „Chem. Ind.“ S. 239) angenommen. (1199)

Ausland

Frankreich. Anwendung der Umsatzsteuer auf Ausfuhr-geschäfte. Im Nachgang zu unserer Mitteilung auf S. 419 der „Chem. Ind.“ über die neue französische Ausfuhrumsatzsteuer geben wir nachstehend Art. 1 des Dekrets vom 4. Mai 1926 (Journ. off. vom 11. Mai) wieder:

„Die Erhebung der in Art. 54 des Gesetzes vom 4. Mai 1926 festgesetzten Steuer auf die in diesem Artikel genannten Geschäfte, die sich auf den direkten Verkauf, Kommissions- oder Maklergeschäfte beziehen und sich auf ausgeführte Erzeugnisse und Waren erstrecken, geschieht unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen, die später erlassen werden können, entweder durch Dekret oder durch Erlaß des Finanzministers gemäß der allgemeinen Vorschrift über die durch Art. 59 bis 73 einschl. des Gesetzes vom 25. Juni 1920 erlassene Umsatzsteuer.“

Die in Art. 1 genannten Art. 59 bis 73 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 enthalten die Vorschriften über die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer. Da nun die französische Zollverwaltung damit beauftragt ist, die Einfuhrumsatzsteuer zu erheben, ist auch anzunehmen, daß sie ebenfalls mit der Erhebung der Ausfuhrumsatzsteuer betraut wird. (1490)

Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit Italien. Am 30. Mai ist in Rom ein Zusatzabkommen zum französisch-italienischen Handelsvertrage abgeschlossen worden. In diesem Abkommen gewährt Frankreich Italien für Seidengarn Befreiung von der 30prozentigen Zollerhöhung. Für Citronen- und Weinsteinsäure werden Italien gleichfalls Vergünstigungen gewährt, jedoch genießen diese Erzeugnisse nicht die Befreiung von dem 30prozentigen Zollzuschlag. (1561)

Schweiz. Ratifikation des schweizerisch-estländischen Handelsvertrages. Der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Estland, über dessen Abschluß wir auf S. 726 des Jahrg. 1925 der „Chem. Ind.“ berichteten, ist am 31. Mai d. Js. ratifiziert worden und damit in Kraft getreten. (1189)

Tschechoslowakei. Bevorstehende Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Ungarn.

Wie das „Prag. Tagbl.“ meldet, sollen die Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Ungarn in der zweiten Junihälfte aufgenommen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die landwirtschaftlichen Zölle ermöglichen werden, einen provisorischen Handelsvertrag auf Grund der Meistbegünstigung abzuschließen, damit die tschechoslowakische Industrie nicht differenziert wird. Das Provisorium soll für die Zeit abgeschlossen werden, welche zur Behandlung des tschechoslowakisch-ungarischen Zolltarifvertrages erforderlich sein wird. (1480)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Bevorstehende Einführung von Goldzöllen.

Wie die „Danz. Wirtsch.-Ztg.“ meldet, wird sich das Zollkomitee Mitte Juni mit der Frage der Einführung von Goldzöllen zu beschäftigen haben. (1540)

Aufhebung autonomer Zollerleichterungen für Ferrosilicium und Ferromangan. Die Anmerkung zur Pos. 139 Abs. 2 und 3 des Zolltarifs sieht die Möglichkeit einer zollfreien Einfuhr von Ferromangan oder Ferrosilicium (mit einem Mn- bzw. Si-Gehalt von über 15 %) auf Grund einer Genehmigung des Finanzministers vor. Diese Genehmigung wird jedoch seit einiger Zeit nicht mehr erteilt, da der Inlandsbedarf an Ferromangan durch einheimische Produktion gedeckt wird.

Auch der Inlandsbedarf an Ferrosilicium wird infolge der Aufstellung moderner Einrichtungen in einer schlesischen Fabrik überreichlich gedeckt. Die Produktion beträgt etwa 200 t monatlich. Aus diesem Grunde werden auch für Ferrosilicium vom Finanzministerium keine Zollerleichterungen mehr gewährt. (1555)

Oesterreich. Handelsvertrag mit Portugal. Zwischen Oesterreich und Portugal ist mit rückwirkender Kraft vom 22. September 1925 ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, in welchem Oesterreich Portugal die Meistbegünstigung und umgekehrt Portugal Oesterreich die Zölle seines Minimaltarifs gewährt. Der Vertrag ist bereits ratifiziert worden. (1498)

Norwegen. Schutz Zoll für Schreibmaschinenfarbbänder. Durch ein Rundschreiben des norwegischen Finanz- und Zolldepartements vom 23. Juni 1924 war für Farbbänder zu Schreibmaschinen Zollfreiheit bewilligt worden. Diese ist durch ein Rundschreiben vom 28. April 1926 aufgehoben worden, weil derartige Farbbänder nunmehr in Norwegen selbst in genügender Menge hergestellt werden. („I. u. H.“) (1560)

Lettland. Gewährung weiterer Freiterritorial-Rechte. Auf Grund des Gesetzes von 1923 über Gewährung von Freiterritorial-Rechten, werden der „Ersten Russischen Superphosphatfabrik in Mühlgraben bei Riga, Akt.-Ges.“ die in dem erwähnten Gesetz vorgesehenen Vergünstigungen gewährt. (1478)

Litauen. Inkrafttreten der Zollerhöhung. Das litauische Finanzministerium teilte in einem Rundschreiben an die Ressortverwaltungen sowie an die Handels- und Industriekammer mit, daß die neuen Tarife, die, wie wir bereits auf S. 420 der „Chem. Ind.“ berichteten, 30% für Länder, die in keinem Vertragsverhältnis mit Litauen stehen, erhöht werden, am 25. Juni d. J. in Kraft treten.

Der Ursprung der Waren wird an Hand von Ursprungszeugnissen und anderen Ursprungsdokumenten, wie Rechnungen, Fakturen, Konnossementen und Importdeklarationen festgestellt. Sowohl in den Ursprungszeugnissen als auch in anderen Ursprungsdokumenten muß angegeben sein: Name und Wohnort des Absenders, Name und Wohnort des Empfängers, Verzeichnis der Waren, Zeichen und Nummer der Waren, Anzahl der Sendungen, Art der Verpackung, Netto- und Bruttogewicht, der Wert der Waren sowie Datum und Ausstellungsort des Zeugnisses. Die Zeugnisse müssen die Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde oder Person aufweisen.

Ursprungszeugnisse oder ähnliche Dokumente, wie sie oben angeführt sind, müssen, wenn sie nicht von einer litauischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung im Auslande, sondern von anderen Behörden oder Personen ausgestellt sind, vorschriftsmäßig von einer litauischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung beglaubigt werden, wenn nicht eine anders lautende Abmachung mit den betreffenden Staaten getroffen worden ist.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich, wenn der Interessent keine Vergünstigung beansprucht, die die Vorlage eines Zeugnisses erfordert, oder wenn die Art der Ware oder irgendwelche andere Anzeichen den Ursprung deutlich erkennen lassen.

Die Ursprungszeugnisse dürfen nicht später als an dem Tage präsentiert werden, an welchem die Einfuhrerklärung vorgelegt wird; sollte der Importeur aus triftigen Gründen ein Ursprungszeugnis in der vorgeschriebenen Zeit nicht vorlegen können, so ist das Handelsdepartement berechtigt, den Termin bei einer entsprechenden Garantie zu verlängern.

Auf Grund eines Ursprungszeugnisses können Waren während der Gültigkeitsdauer des Zeugnisses auch in einzelnen Partien nach Litauen eingeführt werden. Ein Ursprungszeugnis gilt für die Dauer von drei Monaten. Diese Gültigkeitsdauer kann dann vom Handelsdepartement verlängert werden.

Wird ein für einzuführende Waren vorgelegtes Ursprungszeugnis vom Zollamt als ungenügend befunden, so wird diese Streitfrage gemäß §§ 63–66 des Zollstatuts gelöst. Für Postsendungen ist ein Ursprungszeugnis nicht erforderlich. Der Ursprung wird nach den Begleitdokumenten oder nach anderen sicheren Beweisen festgestellt. (1502)

Sowjet-Rußland. Aenderung der Zollpolitik. Das Kollegium des Volkswirtschaftsrates für Finanzwesen hat Ende Mai die aktuellen Fragen der russischen Zollpolitik erörtert. Es ist der Ansicht, daß vor einer Revision des Einfuhrzolltarifes vom Standpunkt der Schutz Zollpolitik aus zunächst erst einmal die schutzbedürftigen Zweige der russischen Volkswirtschaft ermittelt werden müßten und daß die Einführung von Schutz zöllen in Uebereinstimmung mit der Produktion des In- und Auslandes erfolgen müsse.

Bei einer Revision vom Standpunkte der Finanz Zollpolitik aus müsse dagegen in Betracht gezogen werden, daß die UdSSR. im Laufe der Jahre wieder eine aktive Handelsbilanz zur Ansammlung einer Goldreserve und zur Festigung der Valuta erreichen muß. Aus diesem Grunde müsse die Einfuhr aller solcher Waren, welche nicht von der breiten Masse gebraucht werden und welche nicht als Rohstoffe oder Fabrikationsmittel für Industrie und Landwirtschaft dienen, durch hohe Zölle erschwert werden. Besonders hoch müsse der Zoll für Luxusartikel sein, und zwar seien nicht nur Fertigfabrikate, sondern auch die für die Herstellung der Luxusartikel erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate mit hohen Zöllen zu belegen. Als Grundsatz müsse gelten, daß, je weniger notwendig und nützlich eine Ware sei, desto höher der Zoll dafür sein müsse. Bei der Festsetzung dieser Zölle müsse man jedoch darauf achten, daß sie nicht eine Höhe, die bereits zum Schmuggel anregt, überschreiten.

Zur genaueren Feststellung der Einfuhr erscheine es ratsam, die sogenannten statistischen Zölle, die im Tarif von 1922 angewandt und durch den Tarif von 1924 abgeschafft wurden, wieder einzuführen.

Die Ausfuhr von Waren solle im allgemeinen von jedem Zoll befreit sein. Ausnahmsweise könnten jedoch solche russische Erzeugnisse mit Zöllen belegt werden, die entweder auf dem Auslandsmarkt eine Monopolstellung einnehmen oder deren Ausfuhr besonders rentabel oder aus irgendwelchen Gründen zu unterbinden ist.

Im Interesse der russischen Volkswirtschaft sei es notwendig, nur einen autonomen Tarif, und keinen Vertragstarif aufzustellen. In Ausnahmefällen könnten Vertragstarife in Form von prozentualen Ermäßigungen vom autonomen Tarif gewährt werden. (1518)

Zolltarifentscheidung. Laut Verfügung des Zolltarifkomitees ist metallisches Magnesium in schmalen Streifen nach Position 215 Galanteriewaren a. n. g. Punkt 3 „Bestandteile aus Metall und Metall-Legierungen ohne Fassung“ zu verzollen. Der Zoll hierfür beträgt per 1 kg 3,70 Rbl. (1519)

Rückerstattung von Zöllen für Chemikalien bei der Ausfuhr von Zündhölzern. Die von uns auf Seite 324 der „Chem. Ind.“ veröffentlichte Verfügung über Rückerstattung von Zöllen ist am 1. Juni in Kraft getreten. (1520)

Rumänien. Inkrafttreten der neuen Zollsätze. Die neuen rumänischen Einfuhrzollsätze, über die wir bereits mehrfach berichteten (vgl. „Chem. Ind.“ S. 444), sind am 5. Juni in Kraft gesetzt worden. Die provisorischen Zölle werden in ihrer bisherigen Höhe beibehalten, soweit sie um nicht mehr als 50% gegenüber dem alten Zolltarif erhöht worden sind. Diejenigen Zollpositionen, die um mehr erhöht worden sind, werden auf die Hälfte herabgesetzt, jedoch soll der jeweilige Einfuhrzoll auf keinen Fall das Dreifache des alten Zolles bzw. mehr betragen. An den auf S. 324 veröffentlichten neuen Kunstseidezöllen wird hierdurch nichts geändert. (1511)

Neues Zollaufgeld. Der Umrechnungskoeffizient, mit welchem der Goldlei multipliziert werden muß, um die Zollsätze in Papierlei zu erhalten, beträgt für die Monate Juni bis einschließlich August 30. (1543)

Neue Bestimmungen über die Zollrückerstattung. Laut Beschluß des Finanzministers wird Art. 16 des Reglements für die Rückerstattung der bei den Zollämtern erhobenen Zollabgaben vom 19. Juni 1920 wie folgt geändert:

Die Rückerstattung der Zollabgaben bei allen bedingten Expeditionen, welche die Summe von 10 000 Dinar nicht übersteigen, kann immer vorgenommen werden, wenn die Ware in vorschriftsmäßiger Frist expediert wurde, ohne Rücksicht darauf, ob die Rückerstattung der Abgaben die Einnahmen aus den abgeschlossenen Budgetjahren betrifft, sowie ob die Rechnungen der Zollämter zur Durchsicht der Generalkontrolle geschickt wurden. Wenn aber die Rückerstattungssumme der Zollabgaben 10 000 Dinar übersteigt, müssen die Beschlüsse über die Rückerstattung mit den diesbezüglichen Dokumenten der Generalkontrolle zur Bewilligung vorgelegt werden und erst nach der erlangten Zustimmung der Generalkontrolle können die Zollämter die Auszahlungen gemäß den gefaßten Beschlüssen vornehmen. (1526)

Neues Medizinalwasser. Das Finanzministerium hat alle Zollübergangsstellen benachrichtigt, daß auf Grund des Gutachtens der ständigen Spezialkommission das Mineralwasser „Igmandi“ als Medizinalwasser zugelassen worden ist. Damit tritt für dessen Einfuhr die herabgesetzte Zollgebühr in Kraft, indem für jede Flasche 10 Bani für das Gesundheitsministerium erhoben werden. (1544)

Griechenland. Die Minimalzölle für Waren aus Danzig. Die polnische Regierung hat der griechischen mitgeteilt, daß die Freie Stadt Danzig als Mitkontrahent in das griechisch-polnische Handelsabkommen vom 17. April 1925 aufgenommen wird. Folglich werden künftig in Griechenland Waren aus Danzig nach dem Minimalzolltarif behandelt werden. (1545)

Die Handelsverträge mit England und Frankreich. Die Handelsvertragsverhandlungen mit England, die in Athen geführt wurden, sind unterbrochen worden. Die griechische Regierung hat beschlossen, zur Weiterführung der Verhandlungen eine Kommission nach London zu entsenden. Da jedoch inzwischen die ungarische Handelsvertrags-Delegation in London eingetroffen ist, hat die englische Regierung der griechischen mitgeteilt, daß die Verhandlungen erst gegen Mitte Juni in London wieder aufgenommen werden können.

Mit Frankreich werden die Verhandlungen fortgesetzt. Gegenwärtig werden in Paris die letzten französischen Gegenvorschläge formuliert. Der französische Handelsattaché in Athen, Saillens, erstrebt eine Einigung mit der französischen Tabakregie zwecks Erleichterung der Einfuhr griechischen Tabaks. Sobald eine solche Einigung erzielt ist, hofft man, zum Abschluß des Handelsvertrages zu gelangen. Die letzten Verhandlungen werden in Athen geführt werden. (1547)

Handelsvertrag mit Aegypten. Zwischen Griechenland und Aegypten ist ein provisorisches Handelsabkommen abgeschlossen worden, welches die gleichen Bestimmungen enthält wie die übrigen von Griechenland abgeschlossenen provisorischen Handelsverträge. (1549)

Türkei. Handelsvertrag mit Finnland. Zwischen der Türkei und Finnland ist in Angora ein Handelsabkommen auf der Basis der Meistbegünstigung abgeschlossen worden. (1548)

Italien. Tarifnachlässe der Lagerhausgebühren in Triest für die Einfuhr von Phosphaten und Pyriten. Die Verwaltung der Triester Hafenlagerhäuser (Magazzini Generali) bewilligte bedeutende Nachlässe von verschiedenen Manipulationsgebühren, um die Beförderung der Phosphate und Kiese nach dem Hinterlande zu erleichtern.

Für die Einfuhr der Phosphate:

Ausschiffung und Einschiffung der für Oesterreich und die Tschechoslowakei bestimmten Phosphate: spezieller Satz 0,45 it. Lire per 100 kg; dieser Satz ist bereits statt der bisherigen 0,60 it. Lire eingeführt, jedoch bloß für solche Sendungen, welche im Zollhafen ausgeschifft werden, während derselbe jetzt allgemein auch bei der Ausschiffung in den freien Zonen gelten wird. Die Wägegebühr ist in diesem Satze nicht enthalten und wird besonders erhoben.

Für die Einfuhr von Pyriten:

Für die eingeführten Kiese nach Triest zur See berechnen die Magazzini Generali folgende Ausnahmesätze:

Direkte Ausschiffung in nicht gedeckte Waggonen (Tarifpos. M. G. I A 2) 0,30 it. Lire, Wägen mit der Dezimalwaage bei der Ausschiffung (Tarifpos. M. G. I A 12) 0,10 it. Lire, zusammen 0,40 it. Lire.

Diese Gebühr per 100 kg gilt allerdings nur insofern, als die Ausschiffung in der ordentlichen Arbeitszeit erfolgt; für die Ueberzeitarbeit und andere Leistungen werden die für die Vornahme derselben im Tarif speziell enthaltenen Sätze angewendet.

Von den oben angeführten Ausnahmesätzen gewähren die Magazzini Generali einen Abzug, und zwar 0,5 it. Lire per t bei einem Jahresumsatz von 15 000 bis 20 000 t, 0,75 it. Lire per t bei einem Jahresumsatz von über 20 000 t. Diesen Abzug vergüten die Magazzini Generali auf Grund ordnungsgemäßer Reklamationen; es sind die ordnungsmäßig saldierten Ausschiffungsdokumente (bolette sbarco) vorzulegen. Die Jahresfrist wird von der Ausschiffung der ordnungsgemäß angemeldeten ersten Sendung der Kiese angefangen gerechnet. Die Basis für die Abzugs-Vorschriften bildet der Tarif der Magazzini Generali vom 1. August 1924; im Falle von Änderungen dieses Tarifs können die Abzugs-Vorschriften revidiert werden. (1547)

Schaffung eines nationalen Ausfuhrinstitutes und Erhöhung der statistischen Gebühr. Ein am 24. Mai 1926 in der „Gazzetta Ufficiale“ veröffentlichtes und am 25. gl. Mts. in Kraft getretenes Gesetzesdekret vom 18. April 1926 schafft ein nationales Ausfuhrinstitut.

Durch Artikel 13 des erwähnten Dekretes wird die statistische Gebühr erhöht, und zwar für die aus dem Ausland nach Italien eingeführten Waren von 0,25 auf 0,30 Lire und für die aus Italien exportierten Erzeugnisse von 0,20 auf 0,25 Lire. An der Art der Erhebung dieser Gebühren selbst wird nichts geändert. (Die statistische Gebühr versteht sich in der Regel für 100 kg brutto, für gewisse Rohstoffe, Halbfabrikate, Abfälle usw., jedoch per Tonne. Postpakete und Warensendungen im Bruttogewicht von nicht über 20 kg usw. sind von der statistischen Gebühr befreit.) (1488)

Spanien. Goldzollaufgeld. Das spanische Goldzollaufgeld für Juni 1926 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 33,54 % (gegen 35,56 % im Mai) festgesetzt worden. (1485)

Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im Juni 1926 folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	6,071
Rumänien	2,548
Türkei	3,625
Bulgarien	4,994
Jugoslawien	12,229
Griechenland	8,543

(1552)

Kanada. Aenderung des Zolltarifs. Eine vom Finanzministerium dem Bundesparlament vorgelegte Budgetresolution bestimmt, daß vom 1. Januar 1927 ab die Sätze des Präferentialtarifs den aus Großbritannien oder aus den britischen Kolonien usw. stammenden Waren nur dann zuerkannt werden, wenn sie von dort direkt nach den kanadischen Häfen eingehen. Eine zweite Resolution setzt u. a. für gewisse Chemikalien Zollfreiheit fest. Hierüber berichteten wir bereits auf S. 467 der „Chem. Ind.“.

Eine dritte Resolution enthält Bestimmungen über die Zollrückerstattung. Von den hierdurch betroffenen Produkten kommen für die chemische Industrie in Frage Abfälle von Kunstseide, bei denen bis 1. Januar 1928 80 % sowie Garne aus Kunstseide, eindrähtig, ungefärbt, bei denen, sofern das Garn vor dem 1. Januar 1926 eingeführt und bis zum 1. Januar 1927 weiterverarbeitet wurde, ebenfalls 80 % zurückerstattet werden. Ferner kommen in Frage Celluloseacetat in Pulverform, bei dem die Rückerstattung, sofern die Ware zwischen dem 30. April und dem 1. November 1927 eingeführt und bis zum 1. Dezember 1927 verarbeitet wird, 99 % beträgt und Garn aus Celluloseacetat, trocken gesponnen, bei dem der zurückerstattende Satz, sofern das Garn zwischen dem 31. Oktober 1926 und dem 1. August 1927 eingeführt und bis 1. September 1927 verarbeitet wurde, sich auf 80 % beläuft.

Die Bestimmungen der zweiten und dritten Resolution sind vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments bereits am 16. April 1926 provisorisch in Kraft getreten. (1465)

Aufhebung der Kohlensäuresteuer. Im Rahmen der Aenderungen zu „The Special War Revenue Act 1915“ ist die Steuer auf Kohlensäure mit Wirkung vom 16. April 1926 aufgehoben worden. (1486)

Costa Rica. Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Methylchlorid. Verdichtetes flüssiges Methylchlorid für industrielle Zwecke in Cylindern und anderen Behältern in Mengen über 15 kg wird mit 0,40 Colon per kg brutto nach Pos. 132 des Zolltarifs verzollt (Dekret vom 31. März 1926). Methylchlorid in geringeren Mengen wird auch weiterhin nach Pos. 135 mit 2 Colon per kg brutto verzollt. (1510)

Bolivien. Aenderung in den Bestimmungen betr. Konsularfakturen. Ein Regierungsdekret bestimmt, daß die Konsulargebühren künftighin von den Zollämtern zu erheben sind. Ab 1. Juli 1926 werden somit die Konsulate der Republik Bolivien bei der Ausgabe von Konsularfakturen nicht mehr die durch das Gesetz vom 5. Februar 1920 vorgeschriebene 3%ige Gebühr vom Warenpreise erheben, sondern sich bloß auf den Vermerk der Gebühr auf der Faktura, und zwar in der Währung, auf welche die Faktura lautet, beschränken, während die Gebühr selbst durch die Zollämter bei der Warenabfertigung einkassiert wird.

Dagegen werden die Konsulate den Empfang der Gebühren und der Stempelgelder für die Legalisierung, Visierung der Dokumente, Pässe usw. durch die Befestigung besonderer Stempel auf dem Schriftstück obligatorisch beständigen.

Bei den Honorarkonsulaten, die nur eine kleine Agenda haben, bleibt die bisherige Art der Erhebung unverändert. (1501)

Ausfuhrzölle auf Mineralien. Nach einer Meldung des „Moniteur officiel“ ist der Ausfuhrzoll Boliviens für verschiedene Mineralien neu festgesetzt worden. Er beträgt mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1926 für Wismut 0,80 Bolivar per 100 kg, für Antimon 0,05 Bolivar per 100 kg. (1533)

Paraguay. Aenderung in den Bestimmungen über Konsularfakturen. In Zukunft muß jeder Konsularfaktura eine handschriftlich unterzeichnete Handelsfaktura mit genauer Angabe der Brutto- und Nettogewichte, getrennt für jedes Packstück, beigelegt werden. Die Beglaubigung einer Konsularfaktura, die bisher 3 arg. Golddollar betrug, ist auf 4 Golddollar erhöht worden. („I. u. H.“) (1481)

Grenada. Die Ein- und Ausfuhrregelung für Rauschgifte enthaltende Drogen. Das Gesetz vom 25. März 1926 gibt Bestimmungen über die Herstellung, den Verkauf und die Ein- und Ausfuhr von Rauschgifte enthaltenden Drogen. Die Ein- und Ausfuhr von Rohopium, Cocablättern, indischem Hanf oder dessen Harzen, Rohcocain und zubereitetem Opium ist verboten. Ebenso ist die Ein- und Ausfuhr folgender Erzeugnisse verboten und nur mit besonderer Genehmigung gestattet: medizinisches Opium, Ekgonin, Morphin, Diacetylmorphin, Cocain und deren entsprechende Salze, alle Präparate, officinell oder nicht officinell (einschließlich der sog. Antiopiummittel) mit mehr als 0,2% Morphin oder 0,1% Cocain, alle Präparate, die Diacetylmorphin enthalten, Präparate aus indischem Hanf und andere Narkotica, die hierin mit einbegriffen werden können. (1534)

Marokko. Verzollung von für Spanisch-Marokko bestimmten Waren bei Durchfuhr durch die Tangerzone. Nach Artikel 20 des Statuts der Tanger-Zone darf die Tanger-Zollverwaltung nur den Zoll für die Waren erheben, die ausschließlich für den Verbrauch in dieser Zone bestimmt sind. Die Waren, die für die spanische oder französische Zone bestimmt sind, müssen als Transitgüter behandelt werden. Im Hinblick auf diese Vorschriften haben zwischen den Zollverwaltungen der spanischen und der Tanger-Zone Verhandlungen stattgefunden, bei denen die Zollverwaltung von Tanger vorschlug, eine Pauschsumme von jährlich 360 000 Peseten für Zoll und eine andere von 140 000 Peseten für Konsumsteuer zu vergüten. Die spanische Zollverwaltung hielt diese Summe aber für zu klein und hat nun, um die Waren, die über Tanger nach der spanischen Zone eingeführt werden, selbst zu verzollen und zu besteuern, rings um die Zone von Tanger Zollstationen eingerichtet, die die von dort kommenden Waren neu verzollen. Dadurch werden diese Waren zweimal mit 12½ % Zoll belegt, einmal in Tanger und dann nochmals bei dem Eintritt in die spanische Zone. („I. u. H.“) (1483)

Sudan. Zum Einfuhrzoll auf alkoholhaltige Flüssigkeiten. Wir hatten auf S. 373 der „Chem. Industrie“ über die neuen Zollsätze auf alkoholhaltige Flüssigkeiten berichtet. Mit Ausnahme der nach dem Wert zu verzollenden Flüssigkeiten, sollen diese Sendungen neben der Faktura des Verkäufers eine Bescheinigung mit folgenden Angaben enthalten: 1. die Art der Flüssigkeit, 2. die Zahl der Flaschen oder Behälter, 3. das Gesamtvolumen der Flüssigkeit, 4. den Prozentsatz des reinen Alkohols nach Volumen oder das Gesamtvolumen reinen Alkohols per Liter.

Bei der Einfuhr als Postpaket müssen diese Angaben in der Zollerklärung enthalten sein.

Falls diese Angaben fehlen, wird der höchste Zollsatz angewendet werden, mit vorläufiger Ausnahme für einige bekannte Trinkbranntweine unter 50 Vol.-% Alkohol (1508)

Nigeria. Einfuhr von deutschen Farbstoffen. Durch Verfügung vom 1. März 1926 wird das Einfuhrverbot von 1920 für verschiedene Farbstoffe deutscher Herkunft wieder aufgehoben. (1535)

Südafrikanische Union. Zoll auf Soda. Nach einer Bekanntmachung vom 30. März 1926 wird die Verfügung vom 22. Juli 1924, nach welcher die aus Großbritannien eingeführte Soda mit einem Dumpingzoll belegt wurde, wieder aufgehoben. Der Minimaltarif für Soda soll von 1 sh. 6 d. auf 2 sh., der Maximaltarif von 2 sh. auf 3 sh. 6 d. erhöht werden. (1508)

Syrien. Erhöhung der Einfuhrzölle erst ab 1. Juli. Die Erhöhung der Einfuhrzölle, über welche wir auf S. 492 der „Chem. Ind.“ berichteten, ist nach einem Bericht des holländischen Konsulates in Beyrut bis zum 1. Juli 1926 hinausgeschoben worden mit der Maßgabe, daß alle Waren, die bis

1. Juli 1926 verschifft sind, noch nicht von der Erhöhung betroffen werden. (1558)

Einfuhr von Salpeter. Das im vorigen Jahr erlassene Einfuhrverbot für Natronsalpeter ist abgeändert worden, und bezieht sich jetzt nur noch auf solchen mit mehr als 15,5% Stickstoff. (1533)

Zollfreie Einfuhr von chemischen Düngemitteln. Nach einer ergänzenden Verfügung zu dem Gesetz vom 25. Januar über die zollfreie Einfuhr von Düngemitteln, unterliegt dieselbe nicht mehr der Genehmigung des Landwirtschaftsamts. Düngemittel unterliegen der amtlichen Zolluntersuchung, durch die die einzelnen Bestandteile ermittelt werden. Die Zollbehörden sind jedoch ermächtigt, von diesen Untersuchungen abzusehen, wenn die Sendung von einer analytischen Bescheinigung eines amtlichen Laboratoriums des Herkunftslandes begleitet ist, die vom französischen Konsulat indossiert ist. (1564)

Irak. Einfuhrbestimmungen für Opium. Das zum Verbrauch im Irak bestimmte Opium darf nur aus Persien via Khanikin eingeführt werden. Opium ist zur Wiederausfuhr nur zugelassen, wenn es bei der Einfuhr als zum Transit bestimmt bezeichnet wurde. Die Bewilligung erteilt das Zollamt in Basra nach Vorlage des Ursprungszeugnisses und anderer Unterlagen. (1506)

China. Beitritt zum internationalen Zollabkommen. Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Völkerbundes hat China das am 3. November 1923 in Genf unterzeichnete internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollformlichkeiten sowie das dazugehörige Protokoll vom gleichen Tage ratifiziert. Das Abkommen hat damit gegenüber China, und zwar mit Wirkung vom 25. Mai 1926 ab, Gültigkeit erhalten. (1528)

Der Stand der Verhandlungen der Peking Zollkonferenz. Wie die „I. u. H.“ aus Peking erfährt, haben die fremden Delegierten der Zollkonferenz beschlossen, bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen China folgendes Abkommen vorzuschlagen:

Die chinesische Regierung soll drei Monate nach Unterzeichnung des Abkommens die im Washingtoner Abkommen vorgesehenen Zuschläge erheben, also: a) auf bestimmte, besonders aufgeführte Waren einen Zollzuschlag in Höhe des jetzigen Tarifs (5%), b) auf alle sonstigen zollpflichtigen Waren einen Zuschlag in halber Höhe des jetzigen Tarifs (2½ %).

Der Beschluß der Delegierten sieht vor, daß die vorgeschlagenen Abmachungen hinfällig werden, sobald eine vertragliche Regelung über eine weitere Zollerhöhung und über die Einführung eines gestaffelten Einfuhrzolltarifs erfolgt ist. Man rechnet in Peking damit, daß die chinesische Regierung diese Vorschläge der fremden Delegierten annimmt, und daß damit die Zollkonferenzen praktisch zu Ende sein werden. (1503)

Australien. Zoll auf Citronensäure. „Board of Trade Journal“ meldet, daß nach einer Bekanntmachung des australischen Handelsministers der neue Zoll auf Citronensäure nach Pos. 279 A erst am 1. Jan. 1927 in Kraft tritt. (1507)

VERKEHRSWESEN

Tarifierung von Kaltasphalt.

Der in der Aprilsitzung der Ständigen Tariffkommission gefaßte Beschluß, in die Tarifklasse D folgende neue Tarifstelle aufzunehmen „Kaltasphalt, Emulsion von Erdölpech (Petroleumpech) mit einem Eigengewicht (spezifisches Gewicht) von mindestens 1 bei 20° C und Wasser unter Zusatz von höchstens 5% anderer Stoffe“, wird mit Gültigkeit vom 15. Juni 1926 durchgeführt. Gleichzeitig wird Kaltasphalt in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Privatbehälterwagen zugelassenen Güter aufgenommen. (1562)

Donauumschlagtarif für Kupfervitriol.

Im Donauumschlagverkehr über Regensburg Donauumschlagstelle, Deggendorf Hafen und Passau Donauumschlagstelle ist mit Gültigkeit vom 7. Juni 1926 ein neuer Ausnahmetarif 19 für Kupfervitriol eingeführt worden. Der Ausnahmetarif 19 gilt für Kupfervitriol wie in der Tarifklasse D des Deutschen Eisenbahngütertarifs genannt, zur Ausfuhr über die deutschen Donauumschlagplätze nach Oesterreich, der Tschechoslowakei, Ungarn und weiter. Besondere Stationsfrachtsätze sind für die Wagenladungshauptklasse, die 10 t und 5 t-Nebenklasse im Verkehr zwischen den obengenannten Donauumschlaghäfen einerseits und den Stationen Freiberg (Sa.), Freiberg (Sa.) Ost, Halsbrücke, Neukölln, Niederschönweide-Johannisthal andererseits erstellt. Näheres geht aus der Veröffentlichung im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 57 vom 7. Juni 1926 hervor. (1563)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Mit Gültigkeit vom 1. Juni 1926 ist die Versandstation Corbetta als Versandstation in den Ausnahmetarif 22 durch den Nachtrag I zur Neuausgabe des Heftes C II des Deutschen Eisenbahngütertarifes vom 1. Juni 1926 einbezogen worden. (1504)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ**Internationale Vereinbarungen über Warenzeichen und sonstige gewerbliche Schutzrechte.**

Vom 8. bis 16. Nov. 1925 hat im Haag die internationale 6. Konferenz zum Schutze des gewerblichen Eigentums stattgefunden. Die Konferenz hat zu einer Reihe von Änderungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums geführt. So sind verstärkte Garantien der gewerblichen Schutzrechte gegen ihren Verfall wegen Nichtausübung sowie wegen Nichtzahlung von Gebühren geschaffen worden, ferner ein verstärkter Schutz gegen Handlungen des unlauteren Wettbewerbs. Besonders hervorzuheben sind zwei das Warenzeichenrecht betreffende Neuerungen. Künftig soll kein Warenzeichen mehr eingetragen werden, das in dem beteiligten Lande bereits als Marke eines anderen Unionangehörigen notorisch bekannt ist. Ferner sollen staatliche Garantien, Kontrollzeichen und -stempel nicht mehr als Warenzeichen eingetragen oder benutzt werden. Wenn diese Vorschriften im wesentlichen auch erst mit dem Inkrafttreten des revidierten Vertrages wirksam werden, so empfiehlt es sich doch schon jetzt, daß die beteiligten Kreise bei der Herstellung von Etiketten und sonstigen Warenausstattungen das Verbot der Benutzung von Wappen und Hoheitszeichen sich vor Augen halten, damit späterhin nicht etwa größere Vorräte durch das Verbot betroffen werden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages ist der 1. Juni 1928 vorgesehen, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn mindestens sechs Staaten den Vertrag zu einem früheren Zeitpunkte ratifiziert haben, er im Verhältnis zwischen diesen Staaten bereits vorher in Kraft tritt. Zu erwähnen ist schließlich noch, daß die Konferenz zu einem neuen Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle geführt hat, das von zehn Staaten unterzeichnet worden ist, darunter von Deutschland, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Spanien und Portugal (Ungarn nicht). (1511)

Tschechoslowakei. **Löschung von Wortmarken.** Mit Erlaß des Handelsministeriums Z. 923/26 wurde die Wortmarke „Systogen“ für chemisch-pharmazeutische Präparate gelöscht, da sie der Name eines bekannten Heilpräparates und somit als nicht distinktiv von der Registrierung ausgeschlossen ist.

Mit Erlaß derselben Behörde Z. 922/26 wurde die Wortmarke „Volkszünder“ für Zündhölzer und Zündwaren aller Art gelöscht, da sie eine Benennung der Ware und eine Bezeichnung ihrer Bestimmung bzw. Beschaffenheit darstellt.

Mit Erlaß derselben Behörde Z. 872/26 wurde die Warenangabe der für ein pharmazeutisches Präparat registrierten Marke „Polypin“ durch den Zusatz: „mit Ausnahme von Präparaten gegen Polypen“ eingeschränkt, da sie in Verwendung für ein solches Präparat ausschließlich die Angabe des Bestimmungszweckes der geschützten Ware ausdrücken würde. (1493)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK**Ausland**

Frankreich. **Der Außenhandel in Düngemitteln.** Nach einem in den „Commerce Reports“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissars D. J. Reagan in Paris, war der Außenhandel Frankreichs in Düngemitteln im Jahre 1925 durch eine weitere Steigerung der Ausfuhr bei gleichbleibender Einfuhr gekennzeichnet. Die Gesamtausfuhr von Düngemitteln, die sich im Jahre 1923 auf 1100 000 met. Tonnen belief, stieg im Jahre 1924 auf 1500 000 t und im Jahre 1925 auf 1800 000 t, einschließlich der Kalisalze.

Wie in den vorhergehenden Jahren, herrschten auch im Jahre 1925 die Phosphatdüngemittel der Menge nach vor, und zwar sowohl für die Einfuhr, als auch für die Ausfuhr. Die Einfuhr dieser Produkte ging in Übereinstimmung mit der Tendenz der letzten Jahre weiter zurück, was besonders in der Abnahme der Einfuhr von Superphosphat und Thomasschlacke bemerkbar ist. Dagegen hat sich die Ausfuhr von Superphosphat während der letzten drei Jahre verdoppelt, die

Ausfuhr von Thomasschlacke sogar verdreifacht. Die Ausfuhr aller Phosphate belief sich auf 1 014 000 t im Jahre 1925 gegen 732 000 t im Jahre 1924 und 382 000 t im Jahre 1923.

Die Einfuhr der stickstoffhaltigen Düngemittel ist in den letzten Jahren dauernd gestiegen und erreichte im Jahre 1925 eine Menge von 481 000 t gegen 424 000 t im Jahre 1924 und 368 000 t im Jahre 1923. Der Wert dieser Düngemittel macht etwa 75% aller nach Frankreich eingeführten Düngemittel aus.

Die folgende Tabelle zeigt den Außenhandel Frankreichs in Düngemitteln seit 1923. (Mengen in 1000 met. Tonnen.)

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1923	1924	1925	1923	1924	1925
Phosphate,						
natürliche	1324	1345	1295	5	4	3
Superphosphate	67	31	22	130	233	229
Schlackenphosphate	42	45	4	234	468	751
andere	20	13	11	13	27	31
Insgesamt:	1453	1434	1332	382	732	1014
Stickstoffhaltige						
Salpeter	274	282	326	2	10	3
Kalksalpeter und						
Cyanamid	25	21	29	2	1	1
Ammonsulfat	69	121	126	6	5	9
Insgesamt:	368	424	481	10	16	13
Kalisalze	4*)	5*)	3*)	686	705	741
Organische Düngemittel	26	32	44	14	14	19
Sämtliche Düngemittel	1851	1895	1860	1092	1467	1787

*) Keine genauen Daten verfügbar.

(1458)

Polen. **Gewinnung von Erdwachs.** Im Jahre 1925 betrug die Gewinnung von Erdwachs 739,5 t, also 15,3 t mehr, als im Vorjahre. Die durchschnittliche Monatsproduktion betrug 61,6 t. Die Zahl der in den Erdwachsgruben beschäftigten Arbeiter sank auf 535 (gegen 1053 Arbeiter 1924). Der Wert des im Jahre 1925 gewonnenen Erdwachses inkl. der Vorräte betrug ca. 350 000 \$. Die Erdwachsgruben befinden sich infolge Kapitalmangel in einer schwierigen Situation. Infolge geringeren Absatzes in Deutschland, der Tschechoslowakei und Italien ist die Ausfuhr um 138,9 t gegenüber dem Vorjahre gesunken, trotz erhöhter Ausfuhr nach Frankreich und Deutsch-Oesterreich.

	Mengen in t	
	1925	1924
Produktion	739,5	724,2
Vorräte am Jahresende	124,5	104,1
Gesamtausfuhr	661,0	799,9
Davon nach:		
Deutschland	303,6	348,5
Deutsch-Oesterreich	157,2	60
Frankreich	150	135
Italien	40	39,3
Tschechoslowakei	10	102,1

(1107)

Dänemark. Außenhandel in Düngemitteln im Jahre 1925.

Nach den uns in der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais chimiques“ vorliegenden Angaben, verteilt sich Dänemarks Ein- und Ausfuhr von Düngemitteln wie folgt:

	Einfuhr*)		Ausfuhr*)	
	1924	1925	1924	1925
Phosphate	116 089	126 832	—	—
Superphosphat	122 335	147 343	14 006	6 131
Thomasschlacke	21 926	13 945	—	—
Calciumnitrat	71 744	77 923	—	—
Cyanamid	1 951	1 419	—	—
Natriumnitrat	52 826	55 952	—	—
Ammoniumsulfat	16 056	39 209	—	—

*) Mengen in t.

(1410)

Sowjet-Rußland. **Borsäurefabrikation.** Auf Seite 15 der „Chem. Ind.“ wurde mitgeteilt, daß die Leningrader Versuchsfabrik beim Institut für angewandte Chemie Borax herstellt. Wie die „Ekonom. Shisn“ berichtet, hat jetzt dieselbe Anstalt zum 1. Mai die erste Fabrik in der UdSSR, zur Herstellung von Borsäure in Betrieb gesetzt. Die monatliche Leistungsfähigkeit ist auf 600 Pud berechnet und wird demnächst 1000 Pud betragen. Die ganze Einrichtung ist von der Anstalt ohne äußere Hilfe aufgestellt. Die Qualität der Borsäure ist nicht schlechter als die der aus dem Auslande eingeführten: (1319)

Rumänien. Englisch-belgische Interessen im Manganerzbau.

Ein englisch-belgisches Konsortium steht zurzeit mit den Besitzern der Manganerzbergwerke im Bezirk Hunedoara in Verhandlungen, welche darauf hinzielen, mit einem Kapital von 25 000 Pfund Sterling eine Gesellschaft zur Ausbeutung dieser 40%igen Manganerzvorkommen zu gründen. (1471)

Griechenland. Der Verbrauch von Kupfervitriol.

In Griechenland werden zur Bekämpfung der Reblaus beim Weinbau jährlich sehr große Mengen von Kupfervitriol verbraucht. Die „Autonome Organisation der Rosinen- und Korinthenproduktion“ bestellt den Kupfervitriol im Auslande. Die größten Mengen wurden bisher aus Italien bezogen. In letzter Zeit jedoch machen auch die englischen Firmen große Anstrengungen, um sich den griechischen Markt zu erobern. So wird z. B. jetzt gemeldet, daß auf Veranlassung der griechischen Rosinen-Organisation einige englische Industriefirmen eine Ladung von 300 t Kupfervitriol nach Griechenland versandt und zur Verfügung ihres dortigen Vertreters gestellt haben zwecks Bildung eines Reservelagers zur Deckung eines eventuellen Mangels an Kupfervitriol in Griechenland während der Zeit des Weinbaus. Genannte Menge wurde bereits während des Transports von verschiedenen griechischen Kaufleuten der Weinbau-Bezirke (Patras, Pyrgos, Korinthien und Ionische Inseln) aufgekauft. (1446)

Türkei. Schließung und Bestrafung von Apotheken wegen

Herstellung von verfälschten Arzneimitteln. Wie wir der „République“ (Konstantinopel) entnehmen, hat sich bei einer Kontrolle der Apotheken durch das Gesundheitsamt ergeben, daß in einer Reihe von diesen Arzneimitteln verfälscht oder in einer dem Codex nicht entsprechenden Weise oder auch unter Nachahmung geschützter Marken hergestellt wurden; die Betriebe wurden zum Teil geschlossen, zum Teil mit Geldstrafen belegt. (1115)

Italien. Die Löhne und Gehälter in der chemischen Industrie.

Nach einem Bericht der „Commerce Reports“ sind die Löhne für die Arbeiter in den chemischen Fabriken in fast allen Teilen Italiens während der letzten Monate gestiegen. Ein Abkommen für das ganze Land konnte nicht erreicht werden.

In der Lombardei und in Piemont betrug die bis Ende März gewährte Lohnerhöhung 1,1 Lire in den Städten und 0,9 Lire auf dem Lande. In Ligurien betrug die Erhöhung 1,2 Lire, in Emilia und Romagna 0,9 Lire. In der Campagna ist ein Gesamtsatz von 4 Lire erreicht worden.

Nach Alter und Geschlecht verteilen sich die Zulagen überall wie folgt, wenn die obengenannten Sätze, die für Arbeiter über 21 Jahre gelten, gleich 100 % gesetzt werden.

Männliche Arbeiter zwischen 18 und 21 Jahren	80 %
„ „ „ 16 „ 18 „	65 %
„ „ „ unter 16 Jahren	55 %
Weibliche Arbeiter über 18 Jahre	65 %
„ „ „ zwischen 16 und 18 Jahren	55 %
„ „ „ unter 16 Jahren	50 %

In der Lombardei ist zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern folgende Vereinbarung getroffen worden:

Auf Grundlage der Gehälter vom 30. September 1925 wird den Angestellten ein Zuschlag wie folgt gezahlt:

Auf Gesamtbezüge bis 300 Lire eine Zulage von 50 Lire, Auf Gesamtbezüge von 301 bis 500 Lire eine Zulage von 50 Lire für Gruppe A, weibliche Angestellte und unverheiratete männliche Angestellte, eine Zulage von 70 Lire für Gruppe B, verheiratete männliche Angestellte. Auf Gesamtbezüge von 501 bis 1000 Lire ein Zuschlag von 70 Lire für Gruppe A und 100 Lire für Gruppe B. Auf Gesamtbezüge von 1001 bis 2500 Lire ein Zuschlag von 90 Lire für Gruppe A und 120 Lire für Gruppe B.

Diese Erhöhungen gelten bis 31. Juni 1926. Sollte sich der Lebenshaltungsindex beträchtlich ändern, so ist eine Abänderung möglich. (1316)

Società Snia Viscosa. Die diesjährige Bilanz weist einen Gewinn von 148 482 776 Lire auf, welcher die Verteilung einer Dividende von je 25 Lire an 3 Millionen Aktien von 200 Lire nominell gestattet. Außerdem werden 20 Millionen Lire dem Reservefonds und 1 247 341 Lire dem Aufsichtsrat überwiesen; 52 235 434 Lire werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Aus dem Bericht sind folgende Einzelheiten zu erwähnen: Obgleich der strenge Winter die Arbeiten zur Vervollendung der neuen Anlage in Abbadia di Sura behindert hat, soll diese Anlage am 1. April 1926 in Betrieb genommen werden. Die verschiedenen Unternehmen der Gesellschaft umfassen eine Fläche von 2 Millionen qm, von denen 450 000 qm be-

baut sind. Die Zahl der beschäftigten Personen betrug zu Anfang des Jahres 1926 etwa 25 000. Der Verbrauch von elektrischer Energie belief sich im Geschäftsjahre auf 100 Millionen KWh.

Die Steigerung der Kunstseide-Produktion des Unternehmens ergibt sich aus folgender Zusammenstellung der Produktionszahlen der letzten Jahre:

1920:	538 353 kg
1921:	918 145 kg
1922:	1 679 715 kg
1923:	2 994 274 kg
1924:	5 301 427 kg
1925:	9 506 475 kg

Die Produktion der Snia Viscosa im Jahre 1925 stellt 70,3% der italienischen Kunstseideproduktion, 16,6% der europäischen und 11,3% der Weltproduktion dar. Die letztere betrug in diesem Jahre 83 Millionen kg.

Interessant ist ferner der Vergleich der Weltproduktion von Kunstseide mit der anderer Textilstoffe. Nach den Angaben des Geschäftsberichtes betrug die Weltproduktion von Naturseide im Jahre 1925 40 000 t, die von Wolle 1 300 000 t und die von Baumwolle 5 800 000 t. (1327)

Spanien. Außenhandel mit einigen südamerikanischen Staaten.

Die folgenden, der Zeitschrift „Quimica e Industria“ entnommenen Tabellen zeigen die Einfuhr bzw. Ausfuhr Spaniens aus bzw. nach einigen südamerikanischen Ländern während der ersten Hälfte der Jahre 1924 und 1925.

Einfuhr Spaniens aus Argentinien.

	I. Halbjahr 1924 dz*)	1925 dz*)
Casein, borsäurehaltiges oder ähnliches	1 733	1 607
Sonstige pharmazeut. Spezialitäten (kg)	(a)	675
Leinsamen	69 269	15 378
Quebrachoauszug	16 064	30 302
Wurzeln, Hölzer und Rinden zum Gerben	2 500	28 141
Farb- und Gerbauszüge	—	53

Ausfuhr Spaniens nach Argentinien.

	I. Halbjahr 1924 dz*)	1925 dz*)
Mineralteer, Pech, Oelschiefer und Asphalt	21	101
Mineralwasser	1 019	933
Süßholz, roh	24	10
Süßholz, Extrakt oder teigförmig	10	—
Pflanzenpech	35	—
Ocker und natürliche Farberden	41	—
Mineralfarben in Pulverform oder Stücken	336	38
Weinstein, roh, und Weinhefe	20	—
Mennige	115	—
Chemische Erzeugnisse, n. b. g.	2 770	213
Pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g. (kg)	67 400	33 762
Parfümerien und ätherische Oele (kg)	96 300	108 879

Einfuhr Spaniens aus Uruguay.

Ohne Bedeutung.

Ausfuhr Spaniens nach Uruguay.

	I. Halbjahr 1924 dz*)	1925 dz*)
Mineralwasser	18	30
Ocker und natürliche Farberden	22	—
Mineralfarben in Pulverform oder Stücken	15	50
Pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g. (kg)	6 700	4 490
Parfümerien und ätherische Oele (kg)	10 000	17 387

Einfuhr Spaniens aus Chile.

	I. Halbjahr 1924 dz*)	1925 dz*)
Kaliumsulfat und -chlorid und andere Salze	45 669	41 104
Natriumnitrat, technisches	435 717	457 091

Ausfuhr Spaniens nach Chile.

	I. Halbjahr 1924 dz*)	1925 dz*)
Mineralwasser	14	12
Pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g. (kg)	5 400	1 629
Wachskerzen	24	10
Parfümerien und ätherische Oele (kg)	3 600	2 495
Mineralteer, Pech, Oelschiefer und Asphalt	—	7
Zubereitete Farben und Druckfarben	—	2

*) Wenn nicht anders vermerkt.
(a) Zahlenangaben fehlen.

(1415)

Ver. St. von Nordamerika. Produktion von Magnesiumsalzen im Jahre 1925. Das „Bureau of Mines“ veröffentlicht in einer Aufstellung einige Angaben über die Produktion von Magnesiumsalzen während des Jahres 1925 in den Vereinigten Staaten. Danach belief sich die Produktion von Magnesiumsalzen aus den natürlichen Vorkommen in dem genannten Jahre auf 85 158 000 lbs. im Werte von 1 253 110 Dollar. Fünf Gesellschaften produzierten 62 227 000 lbs. Magnesiumchlorid im Werte von 911 440 \$ aus den Bitterquellen, 59 788 000 lbs. hiervon bestanden aus festem Magnesiumchlorid, das zum Preise von 1,48 cents verkauft werden konnte, 2439 000 lbs. aus Lösungen von 23 bis 36° Bé. zum Verkaufspreise von 1,09 cents per lb. Magnesiumsulfat wurde von vier Gesellschaften in einer Menge von 22 931 000 lbs. zum Verkaufspreise von 1,49 cents per lb. hergestellt, davon 90 % aus den Solen und der Rest aus natürlichem Magnesiumsalz (1408)

Produktion von Molybdän im Jahre 1925. Trotz der vielen Vorkommen von Molybdän in den Vereinigten Staaten war im Jahre 1925 nur die Ausbeutung zweier Stellen in Angriff genommen. Nach einer Aufstellung des „Bureau of Mines“ förderten diese beiden Gesellschaften im letzten Kalenderjahr zusammen 97 665 t Erze, aus denen 864 short t Konzentrat von 72,7 bis 85 % Molybdänsulfid gewonnen werden konnten. Dies entspricht einer Menge von 1 154 065 lbs. metallischem Molybdän. (1409)

Farbstoffeinfuhr im ersten Quartal 1926. Wenn auch die Gesamteinfuhr von Farbstoffen in den ersten drei Monaten des Jahres 1926 hinter der in der entsprechenden Zeit des Jahres 1925 um 147 917 lbs. zurückblieb, so ist doch gegen Schluß des Quartals wieder ein Ansteigen der Einfuhr zu verzeichnen.

Folgende Tabellen zeigen die Einfuhr von Farbstoffen, Zwischenprodukten, pharmazeutischen Produkten, photographischen Entwicklern und anderen Teerprodukten.

Einfuhr von synthetischen Farbstoffen:

	1926		1925	
	lbs.	Wert in \$	lbs.	Wert in \$
Januar . . .	190 459	184 618	403 984	359 376
Februar . . .	479 027	477 255	373 259	365 268
März . . .	487 804	435 891	527 964	488 501
Insgesamt	1 157 290	1 097 164	1 305 207	1 213 145

Prozentualer Anteil der verschiedenen Länder an der Farbstoffeinfuhr:

	Januar 1926	Februar 1926	März 1926
Deutschland . . .	27	53	48
Schweiz . . .	50	31	34
Frankreich . . .	11	5	3
England . . .	6	3	6
Belgien . . .	3	4,5	4
Kanada . . .	1	0	2,5
Italien . . .	1	3	2
Holland . . .	1	0,5	0,5

Einfuhr von pharmazeutischen Produkten, Zwischenprodukten, photographischen Entwicklern und anderen Teerprodukten:

1926	lbs.	Wert in \$
Januar	211 832	50 342
Februar	103 273	42 900
März	122 655	58 004
Insgesamt	437 760	151 246

Einfuhr von Farblacken:

1926	lbs.
Januar	2 773
Februar	143
März	9 693
Insgesamt	12 609

Kanada. Produktion von Methanol. Im ersten Quartal des laufenden Jahres wurden 102 705 Gall. Holzgeist in Kanada verbraucht und 98 755 Gall. reines Methanol hergestellt, umfassend 95%iges, 97%iges und reines Methanol, sowie C. P. Methanol und Denaturierungsmethanol. Zum Vergleich seien die Daten für die letzten drei Quartale des verlossenen Jahres (April bis Dezember 1925) genannt. Der Verbrauch von Holzgeist belief sich in dieser Zeit auf 226 939 Gall., die Produktion von gereinigtem Methanol auf 217 820 Gall. (1411)

Brasilien. Schaffung einer eigenen Pharmakopöe. Die englische Zeitschrift „Chemist and Druggist“ berichtet, daß die drei bedeutendsten pharmazeutischen Gesellschaften Brasiliens sich an die Regierung mit dem Ersuchen gewandt haben, die Einführung der ersten brasilianischen Pharmakopöe zu beschleunigen. Die vorbereitenden Arbeiten hierzu sind beendet, so daß der Text des vorliegenden Entwurfes zur Veröffentlichung bereitliegt. (136)

Chile. Krisis in der Salpeterwirtschaft. Dem Hamburger „Wirtschaftsdienst“ entnehmen wir folgendes: Die Nitratwirtschaft geht einer Krise entgegen. Für 1926 liegen bis Juni folgende Schätzungen vor (in t):

Bis Juni	Produktion	Weltkonsum	Weltvorrat
1926 . . .	2 420 000	2 000 000	1 650 000
1925 . . .	2 371 000	2 350 000	1 232 000
1924 . . .	2 184 000	2 192 000	1 233 000

Die Nationale Landwirtschaftliche Gesellschaft bat den Landwirtschaftsminister, die Preise für Salpeter zu senken, da die Landwirte zu dem heute geltenden Preise von 40 Pesos je Zentner keinen Salpeter mehr kaufen. (139)

Aegypten. Einfuhr von Düngemitteln im Jahre 1925.

Aegypten ist seit einigen Jahren ein immer mehr an Bedeutung gewinnender Markt für Düngemittel. Dies macht sich vor allen Dingen in den immer stärker steigenden Einfuhrziffern für die beiden bedeutendsten Düngemittel bemerkbar, nämlich für Salpeter und für Superphosphat. Die Einfuhr von Salpeter stieg von 98 889 t im Jahre 1920 auf 173 764 t im Jahre 1925, die Einfuhr von Superphosphat stieg in der gleichen Zeit von 13 772 t auf 55 803 t. Der Salpeter stammte aus Chile, die Superphosphate aus Belgien und Holland. In Aegypten befindet sich nur eine kleine Fabrik zur Herstellung von Superphosphat, deren Produktion unbedeutend ist. Dagegen ist die Gewinnung von Rohphosphat bemerkenswert; sie belief sich im Jahre 1924 auf 87 869 t, wovon der größte Teil ausgeführt wurde.

Eine genauere Uebersicht über die steigende Einfuhr von Düngemitteln gibt die folgende Tabelle (Mengen in Tonnen angegeben):

	1920	1923	1924	1925
Natronsalpeter . . .	98 889	70 315	121 835	173 764
Kalksalpeter . . .	3 700	3 943	7 956	14 494
Ammonsulfat . . .	3 431	4 660	4 955	9 565
Cyanamid . . .	967	253	—	967
Superphosphate . . .	13 772	22 516	43 146	55 803

Der eingeführte Kalksalpeter wurde von Norwegen geliefert, Ammonsulfat von Deutschland und England, Cyanamid von Italien. Außerdem wurden von Deutschland Kalisalz und Harnstoff eingeführt, von verschiedenen anderen Ländern Guano, Thomasschlacken und Ammonnitrat. (1413)

Indochina. Produktion von Phosphaten. Die Produktion von Phosphaten ist während des Jahres 1925 nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars J. Reagan in Paris gestiegen. Für das Gesamtjahr liegen noch keine Statistiken vor, aber schon die Produktion des ersten Halbjahres erreichte 18 843 t und war somit größer als die Gesamtproduktion des Jahres 1924 mit 12 461 t und die des Jahres 1923 mit 9 847 t.

Nach dem Jahresbericht der „Société nouvelle des Phosphates du Tonkin“ für das am 30. September 1925 abgelaufene Geschäftsjahr sind 30 000 t Rohphosphate, etwa das Doppelte gegenüber dem Vorjahre, gefördert worden. Die örtlichen Vorkommen sind groß genug, um den Betrieb für die nächsten Jahre sicherzustellen. (1217)

Brit. Malaien-Staaten.

Holzverkohlungsanlagen. Der hohe Kautschukpreis drängt zu rascherer Erschließung der großen Urwaldgebiete östlich des Längsgebirges, das die Malayische Halbinsel nordsüdlich durchzieht. Insbesondere steht eine gewaltige Ausdehnung der Plantagenbetriebe in Pahang, dem östlichsten der vier Bundesstaaten, die die Federated Malay States bilden, bevor. Während es dabei bisher üblich war, den Urwald durch einfaches Niederbrennen zu beseitigen, soll in Pahang der Versuch gemacht werden, zunächst die Holzbestände durch Holzdestillieranlagen auszubeuten. Als erste Firma dafür hat sich die „Malayan Wood Distillation Company“ (eingetragen in London) gebildet. Hauptprodukt soll Holzkohle werden. Der Bedarf an dieser als Küchenfeuerungsmittel in Singapur steigt mit der Bevölkerungszunahme der Stadt (zur Zeit 8000 Menschen monatlich) rapid; die Hälfte des Bedarfs muß bereits aus dem Auslande importiert werden. Die „Malayan Wood Distillation Company“ rechnet daher mit großem Absatz zu guten Preisen. Außere

dem sollen Essigsäure (in großen Mengen für den Koagulationsprozeß bei der Kautschukaufbereitung erforderlich), Teere, Holzöle usw. gewonnen werden. Auch bei den Chemikalien wird auf Absatz am lokalen Markte gerechnet. Die Gesellschaft verfügt über drei europäische Spezialisten und einen Chemiker (für die Prüfstation); die Retorten sollen eine Beschickung von jedesmal 15 t erhalten und mit Selbstbefeuerung durch die aus dem Holz entweichenden Gase arbeiten. („I. u. H.“) (1405)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Die Kalkindustrie im Mai.

Dem Bericht der Kalkindustrie für Monat Mai entnehmen wir folgendes:

Infolge der Beendigung der Düngeperiode ruht der Absatz an die Landwirtschaft völlig. Der Abruf der Carbidindustrie ging infolge von Betriebseinschränkungen zurück, während der Bedarf der chemischen Industrie im allgemeinen keine Veränderungen aufwies. Auch bei den Gasanstalten machte sich ein geringer Rückgang bemerkbar. Als Gesamtbild ergibt sich, daß die Beschäftigung der Kalkindustrie in starkem Maße hinter der zur gleichen Zeit des Vorjahres zurückbleibt. (1491)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Berlin.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1925 entnehmen wir folgendes:

„Die Erwartungen, die im allgemeinen an das Jahr 1925 gestellt waren, haben sich vielfach nicht erfüllt. Die Schwierigkeiten, die nach der Stabilisierung unserer Währung eingetreten sind, ließen sich auch im Berichtsjahr nicht vollständig beseitigen. Trotz starken Abbaues sind die Unkosten immer noch unverhältnismäßig hoch, so daß in vielen Fällen die Spanne zwischen den sehr gedrückten Verkaufspreisen und den Herstellungskosten durchaus ungenügend war. Unser Hauptaugenmerk ist daher auf eine weitere Senkung der Betriebskosten gerichtet gewesen.

Der Absatz im Inland ließ infolge der starken geschäftlichen Depression zu wünschen übrig, während die Ausfuhr infolge der handelspolitischen Maßnahmen vieler Länder mit Schwierigkeiten verbunden war. Das Ausland versucht durch die Errichtung hoher Schutzzölle die heimische Industrie stark zu fördern, und so begegnen wir in vielen unserer Produkte auf dem Weltmarkte den Schleuderpreisen ausländischer Konkurrenz. Trotzdem ist es uns erfreulicherweise möglich gewesen, unseren Absatz beträchtlich gegenüber dem Vorjahre zu erhöhen, so daß wir mit Berechtigung annehmen dürfen, daß bei Wiederkehr normaler Verhältnisse sich diese Verbreiterung unserer Grundlage für uns günstig auswirken wird. Die meisten unserer Betriebe waren im Berichtsjahr demnach zufriedenstellend beschäftigt; das Gerbstoffgeschäft allerdings war nach wie vor sehr unbefriedigend. Für die durch das Aufwertungsgesetz neu entstandenen Hypothekenverpflichtungen haben wir Vorsorge getroffen. Die Bilanz ist nach den bisherigen Grundsätzen aufgestellt. Die Vorräte (Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate) sind vorsichtig bewertet. Wir sind zurzeit mit der Einrichtung neuer Fabrikationen beschäftigt, von denen wir uns für die Zukunft günstige Resultate versprechen.

Die Bilanz ergibt einen Reingewinn von 48 948 M. Es wird beantragt, diesen abzüglich der statutenmäßigen Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien in Höhe von 300 M. und zuzüglich des Vortrages aus 1924 in Höhe von 14 282 M., also in einer Höhe von insgesamt 62 930 M. auf neue Rechnung vorzutragen.“ (1516)

* **Chemische Werke Brockhues Aktien-Gesellschaft Niederrhein im Rheingau.** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1925 entnehmen wir folgendes: „Das Jahr 1925 hat unserer Gesellschaft nicht gehalten, was wir nach Verlauf der ersten Monate zu erwarten berechtigt waren.

Die wirtschaftliche Depression, die sich nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande steigend bemerkbar machte, zwang uns zu weiterem Abbau, denn die zwar an Zahl zahlreicheren Aufträge waren meist unter dem gewohnten Umfang und verursachten dadurch sowohl besonders viel Arbeit als auch erheblichere Unkosten, ferner legten sich in verschiedenen Ländern unsere Kunden durch die Inflation ihrer Währung beim Einkauf größte Reserve auf. Durch den Streik in der chemischen Industrie gegen Jahresende, wurde bei uns 6 Wochen hindurch nicht gearbeitet. Wenn wir auch durch die wirtschaftliche Krise in Deutschland nur geringe

Verluste erlitten haben, so sahen wir uns doch veranlaßt, Vorsorge zu treffen, daß wir auch für das laufende Geschäftsjahr vor Ueberraschungen bewahrt bleiben. — Alle diese Umstände und die ungeheuerliche steuerliche Belastung mußten naturgemäß den Ertrag unserer Firma beeinflussen, so daß zum ersten Male seit den 18 Jahren des Bestehens unserer Aktien-Gesellschaft die Aktionäre leer ausgehen. Unsere Betriebe haben wir durch Verbesserungen und die Neuanlage von Maschinen so ausgebaut, daß sie den größten Anforderungen entsprechen und den modernsten Anlagen unseres Industriezweiges im In- und Auslande mindestens gleichstehen.

Die Bilanz ergibt einen Reingewinn von 35 735 M.; es wird beantragt, hiervon 10 000 M. dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen. Die inzwischen verflossenen Monate des neuen Jahres zeigen eine ständige Entwicklung nach oben, so daß wir hoffen dürfen, in diesem Jahre wieder die Dividendenzahlungen aufnehmen zu können.“ (1517)

* **Chemische Fabrik Buckau Ammendorf (Saalkreis).** Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1925 entnehmen wir folgende Mitteilungen: „Im Jahre 1925, dem 57. Geschäftsjahre unserer Gesellschaft, war uns eine volle Ausnutzung unserer Werksanlagen nicht möglich. In einigen Betriebszweigen hatten wir zwar erhöhte Erzeugungen gegenüber dem Vorjahre, dagegen in anderen geringere. Die Gesamterzeugung unserer chemischen Betriebe im Berichtsjahre war jedoch um einige tausend Tonnen höher als 1924. — Die ungenügende Ausnutzung unseres Kraftwerks in Gröbers und damit auch unserer Braunkohlengrube Gewerkschaft Clara-Verein dortselbst ist unserer Ansicht nach auf verträgliches Verhalten eines Großabnehmers zurückzuführen. Da eine Besserung dieser Verhältnisse auf gutlichem Wege nicht erreicht werden konnte, waren wir gezwungen, das ordentliche Gericht anzurufen.

Von Störungen größerer Art und Lohnkämpfen sind unsere Betriebe verschont geblieben. Erhebliche Aufwendungen für Verbesserung und Erneuerung von Werksanlagen in Verbindung mit sparsamster Betriebswirtschaft führten zu einer Senkung unserer Herstellungskosten, zu der auch Mehrleistungen der Belegschaft und bessere Ausnutzung der maschinellen Anlagen beigetragen haben. Unser Aus- und Umbauprogramm ist jedoch noch nicht vollendet. Wir werden auch im laufenden Jahre noch erhebliche Aufwendungen zu machen haben.

Die Rohstoffpreise, Löhne, Frachten und die Erlöse für unsere Erzeugnisse hielten sich, wenn wir von Ausnahmen in einigen Verkaufsgebieten absahen, in einem erträglichen Verhältnis zueinander. Nicht abfinden können wir uns mit dem noch immer überstarken Druck an Steuern und sozialen Lasten, welche zusammen auf jeden einzelnen von uns beschäftigten Arbeiter über 500 M. im Jahre ausmachten. Die weitere Verminderung dieser Belastungen ist dringend notwendig. Die Bewertung unserer Vermögensbestände und unserer Schulden, soweit letztere infolge schwebender Fragen zahlenmäßig nicht genau feststehen, ist in der bisher üblichen vorsichtigen Weise erfolgt. Den Wert unserer Beteiligung an der Gewerkschaft Clara-Verein haben wir wegen der ungünstigen Lage der Tiefbaugruben erheblich herabgesetzt.

Unsere Jahresrechnung schließt nach Ausgleich des vorjährigen Verlustvortrages mit einem Gewinn von 201 013 M. Wir schlagen vor, aus dem obigen Gewinn die satzungsgemäße Aufsichtsratsanteile von 12 000 M. zu zahlen und den Rest auf neue Rechnung vorzutragen.“ (1459)

Aus dem Zentral-Handelsregister.

Pertrix Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Berlin, mit Zweigniederlassungen in Hamburg und in Lauenburg, Elbe. Das Amtsgericht Hamburg macht bekannt, daß die über das Vermögen der Firma angeordnete Geschäftsaufsicht nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs am 26. 5. 1926 beendet ist.

Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. Aktiengesellschaft, Stellingen-Langenhof.

Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 19. 5. 1926 das Erlöschen der Firmen eingetragen.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 5. 1926 eingetragen: Dr. Paul Neumann, Geschäftsführer, Berlin, Dr. Carlos Wetzell, Geschäftsführer und Rechtsanwalt, Berlin, sind zu ordentlichen, Paul Staackmann in Berlin zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt. Sämtliche noch eingetragenen Prokuristen sind ermächtigt, nur in Ge-

meinschaft mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten. Die Prokura für Paul Staackmann ist erloschen.

Pharmakon Aktiengesellschaft Chemische Fabrik, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 25. 5. 1926 eingetragen: Die im Wege der Umstellung erfolgte Ermäßigung des Grundkapitals auf 30 000 M. ist durchgeführt.

Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 5. 1926 eingetragen: Die an M. P. F. Thiele und H. Jürgensen erteilten Prokuren sind auf den Betrieb der Hauptniederlassung beschränkt.

Chemische Fabrik Meerane mit beschränkter Haftung in Meerane. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meerane i. S. ist am 25. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 2. 12. 1924 hat laut gerichtlichen Protokolls vom gleichen Tage die Umstellung des Stammkapitals durch Ermäßigung desselben auf 200 000 M. beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt. Durch den gleichen Beschluß ist § 5 des Gesellschaftsvertrags abgeändert worden. Der Geschäftsführer Paul Halberstadt ist ausgeschieden.

Chemische Fabrik Kalk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 21. 5. 1926 eingetragen: Karl Scheibler und Karl Kux sind durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Fabrik Porta Theodor Wilhelm in Trier. In das Handelsregister des Amtsgerichts Trier ist am 12. 5. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Max Barthel in Cordel ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Dr. Nöhren & Co., Sitz: Braunschweig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 25. 5. 1926 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst. Dr. Michael Nöhren setzt das Geschäft unter unveränderter Firma allein fort.

Hans Raum Lackfarbenfabrik, Sitz: Windsheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth ist am 28. 5. 1926 eingetragen: Nunmehrige Inhaberin: Ida Ostmann, Kaufmannswitwe in Nürnberg. Die Verbindlichkeiten des früheren Inhabers der Firma, des Kaufmanns Hans Raum in Windsheim, wurden nicht übernommen. Der Sitz der Firma wurde nach Nürnberg verlegt. Die Prokura der Martha Baum ist erloschen.

Harburger Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg ist am 10. 5. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Paul Grell jun. ist am 1. 5. 1926 als Geschäftsführer ausgeschieden; an seiner Stelle sind Dr. August Braudrexel in Hamburg und Otto Barcis in Harburg bestellt. Letzterer unter Erlöschen seiner Prokura.

Isoba Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabrikation von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten, Sitz: Stuttgart. Die Firma ist am 22. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 6. 5. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten, insbesondere die Herstellung der durch das Wort „Isoba“ geschützten Fichtennadel-Präparate. Stammkapital: 6000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder derselben alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer Karl Schall, Kaufmann.

Sapalcol Aktiengesellschaft für pharmazeutische und kosmetische Präparate, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 25. 5. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 4. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Bruno Drescher, Köln, ist Liquidator.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Bad Albersdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meldorf ist am 10. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

Frankfurter Bronzefarben- und Blattmetall-Fabrik Julius Schopflocher, Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 5. 1926 eingetragen: Dem Dr. phil. Paul Schopflocher in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Firma gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

Vereinigte Kunstseidefabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 28. 5. 1926 eingetragen: Die Prokura des Otto Ramthun ist erloschen.

Fabrik chemischer Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: Haynau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Haynau ist am 27. 5. 1926 eingetragen: Zu weiteren Geschäftsführern sind bestellt der Chemiker Dr. Walter Dux und der Kaufmann Oskar Wilhelm in Hannover.

Ammonium-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wellinghofen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hörde ist am 28. 5. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 1. 5. 1926 ist als weiterer Geschäftsführer der Bergassessor Fritz Baum zu Duisburg bestellt.

Bayerische „Olex“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung vormals Chemische Fabrik Friedrich Deiglmayr Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 20. 5. 1926 hat die Aenderung des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Firma beschlossen. Diese lautet nun: „Olex“ Bayerische Petroleum-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gebrüder Benz in Gündringen. Die Firma ist am 20. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Horb, infolge Sitzverlegung von Nagold, eingetragen. Inhaber: Erwin Benz, Chemiker in Gündringen. Geschäft in Herstellung von chemisch-pharmazeutischen Fabrikaten. Gesamtprokura ist erteilt der Frau Gertrud Benz, geb. Rückle, in Gündringen und dem Alois Klehr, Kaufmann in Ebhausen, O.-A. Nagold.

Hans Kohl Farbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bodenheim a. Rhein. Das Amtsgericht Mainz macht unterm 26. 5. 1926 bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma aufgehoben wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 13. 4. 1926 angenommene Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt ist.

Degras- und Buttersäurefabrik Jacobsen u. Co., Wandsbek. Die Firma ist am 21. 4. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek eingetragen. Gesellschafter sind die Kaufleute Behrend Jacobsen in Hamburg, Carl Ludwig Große in Hamburg und Heinrich Christian Wilhelm Maas in Altona. Die Gesellschaft hat am 16. 4. 1926 begonnen. Jeder Gesellschafter vertritt für sich allein die Gesellschaft, mit Ausnahme der im § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags vom 16. 4. 1926 aufgeführten Rechtsgeschäfte.

Lack- und Lackfarbenwerk Block u. Kröger, Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 8. 5. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Rentiers Emil Kröger in Meiendorf ist beendet; die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Wittenau Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 5. 1926 eingetragen: Franz Schmidt ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Deutsche Kunsthartzfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 5. 1926 eingetragen: Kaufmann Alfred Grumbach in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Dr. Hans Töpfer Fabrikation und Vertrieb chemischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer.

Vereinigte Farbband-Fabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 5. 1926 eingetragen: Dr. Bruno Kalischer ist nicht mehr Geschäftsführer.

Deutsche Gasolin Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg, Zweigniederlassung der Deutschen Gasolin-Aktiengesellschaft, zu Berlin. Die Zweigniederlassung der Firma ist am 27. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 23. 3. 1920 und ist wiederholt geändert worden, zuletzt am 4. 5. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und Betrieb von chemischen Fabriken und sonstigen Unternehmungen, die sich mit der Gewinnung, Verarbeitung, Verwertung, Lagerung und dem Transport von Ölen und Teeren aller Art, Schmiermitteln, Fetten und sonstigen chemischen Erzeugnissen befassen, der An- und Verkauf von Gegenständen der vorerwähnten Art sowie die Vornahme aller mit diesen Zwecken unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden Geschäfte. Grundkapital: 11 000 000 M., eingeteilt in 60 000 Aktien zu je 20 M., sowie 62 330 Aktien zu je nominal 100 M. und 3567 Aktien zu je nominal 1000 M. Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch ein zur Alleinvertretung ermächtigtes Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Vorstand: Kaufmann Wilhelm Bove, Chemiker Dr. Richard Heinze, Kaufmann Hermann Borelli, Kaufmann Willi Sauer, sämtlich zu Berlin. Gesamtprokura für die hiesige Zweigniederlassung ist erteilt an Franz Riesenfeld und Johannes (Hanns) Katerbow.

Otto Gantenberg chemische Fabrik in Wolfenbüttel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel ist am 22. 5. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Casanovawerk, Fabrik für Parfümerien und chemisch-pharmazeutische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Zerbst. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zerbst ist am 29. 5. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Erich Lothar Pech ist als Geschäftsführer abberufen. An seiner Stelle ist der Kaufmann Karl Kabisch in Leipzig bestellt. Dem Kaufmann Erich Lothar Pech in Zerbst ist Prokura erteilt.

Urban & Pötsch G. m. b. H., Chemische Fabrik in Berlin. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte macht unterm 28. 5. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge Schlußverteilung nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden ist.

Heinrich Bauch, Kalzitwerk, Corbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Corbach ist am 29. 5. 1926 eingetragen: Inhaber: Kalkofen- und Steinbruchbesitzer Heinrich Bauch in Marienhagen. Dem Bauunternehmer Heinrich Bauch in Corbach ist Prokura erteilt.

Chemische Gesellschaft Richter & Oberseither, Sitz: Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 28. 5. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Wagner & Mehnert, Fabrik chem. Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 31. 5. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 5. 5. 1926 in den §§ 1 und 3 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit chemischen Produkten und Celluloidwaren und die Herstellung von solchen. Otto Fritz Mehnert ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Friedrich Links in Leipzig. Diese Prokura ist erloschen. Die Firma lautet künftig: **Wagner & Mehnert, Fabrik chem. Produkte und Celluloidwaren, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Aliphat Chemisches Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Engelsdorf. Die Firma ist am 29. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 5. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Veredelung von Ölen und Fetten, Wachsarten und Harzen und der Vertrieb der gewonnenen Erzeugnisse. Das Stammkapital beträgt 60000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Alexander Goedecke und Carl Weinreb, beide in München. Jeder derselben ist unbeschadet der obigen Bestimmung berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Bronzefarbenwerke Aktiengesellschaft vorm. Carl Schlenk in Barnsdorf bei Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 28. 5. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 29. 4. 1926 hat eine Erhöhung des Grundkapitals um 210 000 M. durch Ausgabe von 700 auf den Inhaber lautenden Stammaktien von je 300 M. und eine Aenderung des § 5 des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nun 845 000 M. und ist eingeteilt in 2800 Inhaberstammaktien über je 300 M. und 100 Vorzugsaktien zu je 50 M. Die neuen Aktien sind zum Kurse von 105 % ausgegeben.

Chemische Fabrik Schönbeck & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Sebnitz. Das Amtsgericht Sebnitz i. Sa. macht unterm 31. 5. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben wird.

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 5. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 18. 5. 1926 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Grundkapitals ist erfolgt und der Gesellschaftsvertrag geändert. Grundkapital: 1 000 000 M.

Chemische Werke Dr. Löwenstein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 5. 1926 eingetragen: Am 20. 4. 1926 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der Firma und des Stammkapitals geändert worden. Stammkapital: 3000 M. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **„Eulavan“ Chemische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Hanauer Farbenhaus vorm. Georg Lückhardt Inh. Erna Dell, Hanau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau

ist am 8. 5. 1926 eingetragen: Inhaber ist Frau Erna Dell, geb. Volke, in Frankfurt a. M. Dem Kaufmann Georg Dell in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt.

Pyra, Chemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 6. 5. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 26. 2. 1926 sind die §§ 7, 8, 9 und 11 des Gesellschaftsvertrages geändert. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein von der Gesellschafterversammlung bestellter Bevollmächtigter gemeinschaftlich befugt. Dr. Friedrich Kalkow und Georg Laskowski sind als Geschäftsführer ausgeschieden. An Stelle des Dr. Kalkow ist der Kaufmann Charles William Scarisbrick in Hanau zum Geschäftsführer bestellt. Dem Betriebsleiter Ingenieur Hans Stieler in Frankfurt a. M. ist Kollektivprokura erteilt. (1529)

LITERATUR

Wie schaffen wir dem deutschen Volk Arbeit und Brot? Vortrag von Dr. Georg Solmsen, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft, Berlin. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926.

In gedrängtem Raume behandelt der Vortragende die Ursachen der heute so schwierigen Wirtschaftslage Deutschlands. Gleichzeitig werden Möglichkeiten und Wege einer Lösung des Problems besprochen. Diese Erörterung der Existenzfragen unseres Volkes und unserer Wirtschaft geschieht unter Berücksichtigung der Produktions- und Absatzverhältnisse sowohl der Industrie, als auch der Landwirtschaft.

Eingegangene Bücher.

Frankreichs Volk- und Staatswirtschaft seit dem Krieg. Von Dr. Wilhelm Schall, Württ. Finanzminister a. D. Sonderheft zur „Deutschen Wirtschafts-Zeitung“. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin 1926.

Die Fette und Öle. Von Dr. K. Braun. Dritte, neu bearbeitete Auflage. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. (1551)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 3. Juni 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 480–485; Aetznatron (fest, entfärbt) 150–155; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 95–98; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 125–130; Alaun (gew., in Stücken) 105–110; Chromalaun (krist.) 165–170; Salmiak (pour piles) 340–345; Ammonsulfat (gew.) 163; Chlorcalcium (geschm.) 48–51; Chlorkalk (108–110°) 85–88; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 145–150; Bariumchlorid (krist.) 130–135; Bariumsuperoxyd (87%) 400–410; Zinnoxid (pulverförmig) 4500–4550; Zinnchlorid (wasserfrei) 3075–3125; Eisensulfat (krist.) 30–34; Eisenchlorid (trocken) 205–210; Magnesiumsulfat (techn.) 88–90; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 64–66; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 405–410; Chlorkalium (gew.) 64–66; Bromkalium (krist., rein) 2390–2420; Jodkalium (krist., rein) 265–275 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 270–275; Kaliumsulfat (gereinigt) 250 bis 255; Kaliummetabisulfat (krist.) 495–505; Kaliumpermanganat (techn.) 1100–1140; gelbes Blutlaugensalz 1220–1260; rotes Blutlaugensalz 3250–3300; Kalisalpeter (gereinigt) 265–275; Kaliumphosphat (krist., techn.) 435–450; Mennige (versch. Sorten) 565–600; Bleiglätte (pulverförmig) 570–580; Bleiweiß (pulverförmig) 630–640; Zinkchlorid (fest) 285–295; Zinksulfat (krist., techn.) 170–175; Zinkweiß (versch. Sorten) 505–680; Soda (calc., 98–99%) 49–51; Soda (krist.) 30–32; Natriumbicarbonat (techn.) 75–77; Natriumsulfat (krist.) 32–34; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 36–38; Schwefelnatrium (geschm., 60–62%) 185–190; Natriumsulfat (krist.) 100–105; Natriumhyposulfat (techn.) 125–130; Natriumhyposulfat (photogr.) 130–135; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 295–300; Natriumnitrit (krist.) 260 bis 270; Natriumbichromat (krist.) 440–445; Kupfersulfat (krist.) 345–360; Schwefelsäure (66°) 39–41,50; Salpetersäure (36°, weiß) 215–220; Salzsäure (20–21°, gew.) 29–31.

Holland (Amsterdam), 2. Juni 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 82–86; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 15–17; Anilinöl 75–80; Anilinsalz 72,50–77,50; Antichlor 9,80–11,00; Arsenik (weißer) 31–35; Aetznatron (76–77%) 16,25–17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 71–74; Bittersalz 3,50–4,00; Bleizucker 52,75 bis 54,00; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 44–46; Bromkali 170–175; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 10,50–11,40; Chlorcalcium (70–75%) 5,75–7,00; Chlorkalk 9,25–10,50; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 26,50–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 162–167; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 37–40; essigsaures Natrium 27–29; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raff.) 103 bis 107; Harnstoff 75–85; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,50–10,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlen) 28–32; Kaliumbichromat 45,50–47; Kupfersulfat (98–100%) 26,00–27,50; Lithopone (Rotsiegel) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 36–39; Morphium —; Natriumbicarbonat 12,50–13,90; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 26–30; Natriumsulfat 11–12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40°) 5,50–7; Oxalsäure (krist.) 27,75–29,00; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22,00–24,50; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19,50–21,25; Schwefelnatrium (60–62%) 11,40–12,50; Schwefelsäure (66° Bé) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 140–145; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Oesterreich (Wien), 4. Juni 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 116; Aetznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1,30 54; Bleiglätte (B.B.U.) 147; Bleiweiß (chem. rein) 165; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) —; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 70; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 115; Eisenvitriol 14; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 44; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bé, chem. rein)

310; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 87; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 145; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60–62) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 98; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bé) 20; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 17; Terpentinöl (inländ.) 280; Terpentinöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten (New York), 24. Mai 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,054–0,056; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,03–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,104; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26°) 0,034–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,064; Amylacetat (techn.) 1,75–1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,034–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof.) 4,854–4,954 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof.) 0,34–0,484 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,071/2–0,073/2; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,074–0,08; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,044; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 10,50 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,104; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,144; Borax (krist.) 0,5; Borsäure (barrels) 0,08–0,094; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,18; Calciumarseniat 0,07–0,074; Calciumcarbide 0,05–0,06; Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,78–0,80; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,054–0,09; Chlorkalk 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,444; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,214; Cyankalium 0,52–0,55; Cyan-

natrium (96–98%, einheim.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 0,13–0,15 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57 bis 8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,134; Formaldehyd (40%) 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,234–0,24; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,184–0,184; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,384; Kalisalper (krist.) 0,071/2–0,073/2; Kaliumbichromat 0,084–0,084; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,084–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,144–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,75–4,85 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,054–0,06; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75 bis 2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,85–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,0; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,57–0,61 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68–0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,134–0,14; Milchsäure (U.S.P. VIII) 0,52–0,55; Natriumacetat 0,044–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,064/2–0,066/2; Natriumbisulfat (nitercake) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorid (ab Fabrik) 0,064; Natriumfluorid 0,09–0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,094–0,094; Natriumsalicylat 0,37–0,39; Natriumsilicat (Wasserglas, 60°, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,75–4,00 (100 lbs.); Natriumsulfat (krist.) 0,034–0,034; Natriumbisulfat (gelbes) 0,10–0,104; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,104 bis 0,11; Phosphor (gelber) 0,324–0,374; Phosphor (roter) 0,65; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,074; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,17–0,18; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,054–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36°) 5,00–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,30–3,55 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzyl.) 0,18–0,20; Schwefelkohlenstoff 0,064–0,064; Schwefelsäure (66°, tanks) 15–16 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat (Pulv.) 0,084 bis 0,09; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinöl 0,85–0,86 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,064–0,064; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,294; Zinkcarbonat 0,12–0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,064 bis 0,07; Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,074; Zinksulfat 0,034–0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,424–0,43; Zinnchlorid 0,174–0,174; Zinnoxid 0,66–0,68. — Kohlenwasserstoffe: Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,174; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–1,00; Benzaldehyd (U.S.P. IX.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%, ab Fabrik) 0,63–0,72; Chlorbenzol 0,084–0,094; Dimethylanilin 0,30–0,32; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,094–0,104; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paratranilin 0,48–0,50; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30–0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27–0,32; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,93–0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (1522)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 6.	2. 6.	Aktien	9. 6.	2. 6.
Byk-Guldenw. . .	54,50	46 1/8	Köln-Rottweil . .	99 5/8	88,50
Chem. F. Buckau . .	74 3/4	74,—	Linde's Eisemasch. .	132,75	134 7/8
.. Grünau . . .	50,50	52,—	Lithophonefabrik . .	47,—	46,50
.. v. Heyden . .	80,25	84 5/8	Nitritfabrik . . .	17,—	18,75
.. Milch & Co. . .	51,—	54,25	Oberschl. Koksw. . .	74,50	70,50
.. Gelsenk. . .	90,—	78,50	Rasquin, Farb. . .	54,—	52 7/8
.. W. Albert . .	90,90	98,50	Rh. W. Sprengst. .	70,25	62,25
.. W. Brochhaus . .	41,25	43,—	Rhen. Verein ch. F. .	65,—	64,50
Concordia chem. F. .	58,50	54,50	J. D. Riedel . . .	59 7/8	55,25
Dynamit Nobel . .	95,50	87,50	Rütgerswerke . . .	85,—	87,—
Egestorff, Salzw. . .	68,—	74,—	H. Scheldemandel . .	35,—	38,—
Fahlberg List . . .	86,—	89,—	Schering, Chem. . .	112,50	—
I. G. Farbenindustr. .	191,50	193,50	Sprengst. Carb. . .	—	—
Gehe & Co. . . .	50,—	51,—	Stadtfurter Chem. .	49,—	45,25
Th. Goldschmidt . .	80,—	82,—	Thür. Bleiweiß . .	54,—	54,50
Harkort Bergw. . .	62,—	64,—	Union Chem. Fabr. .	42,—	46,—
Heine & Co. . . .	44,75	45,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	110,—	105,75
Jeserich Asphalt . .	99,75	97,—	.. Glanzstoff F. . .	259,—	260,—
C. A. F. Kahlbaum . .	121,—	123,—	.. Ultramarinfabr. .	120,—	120,25

Devisen	9. 6.	5. 6.	Devisen	9. 6.	5. 6.
Argentinien . . .	1,696	1,691	Italien	15,54	15,94
Kanada	4,202	4,202	Jugoslawien	7,414	7,412
Japan	1,971	1,977	Dänemark	111,22	111,10
Türkei	2,240	2,281/2	Portugal	21,470	21,470
England	20,438	20,435	Norwegen	93,28	92,55
Ver. Staaten . . .	4,20	4,20	Frankreich	12,54	12,93
Brasilien	0,653	0,644	Tschechoslowakei . .	12,435	12,44
Uruguay	4,270	4,260	Schweiz	81,29	81,81
Holland	168,80	168,80	Bulgarien	3,05 1/2	3,05 1/2
Griechenland . . .	5,20	5,40	Spanien	64,15	63,42
Belgien	12,76	13,08	Schweden	112,47	112,38
Danzig	81,04	81,03	Oesterreich	59,31	59,37
Finnland	10,572	10,57	Ungarn	5,878	5,878

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 110 vom 14. 5. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits . . .	100 Dollar	237,95
Lettland	100 Lett. Rubel	80,85	Brit.-Hongkong 100 Dollar		226,65
Litauen	100 Litae	41,45	China		
Luxemburg	100 Franken	15,40	Schanghai	100 Tael (Silb.)	296,35
Polen	100 Zloty	43,75	Argentinien	100 Goldpeso	382,10
Rußland	1 Tschetwonez	21,65	Chile	100 Peso	51,60
Aegypten	1 ägypt. Pfund	20,95	Mexiko	100 Peso	204,70
Brit.-Ostindien . .	100 Rupien	152,10	Peru	1 peruan. Pfund	15,90
			Uruguay	100 Peso	431,45

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	9. 6.	2. 6.
Elektrolytkupfer	181 1/4	181,—
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalbüttenweichblei	66–67	64 1/2–65 1/2
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	59–60	58 1/2–59
Zink, umgeschmolzen	235–240	235–240
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	240–250	240–250
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	840–850	840–850
Reinnickel	110–115	105–110
Antimon-Regulus	89 1/4–89 1/2	89 1/4–90 1/4
Silber in Barren per 1 kg	—	—

(1565)

Versammlungskalender.

15. Juni: Chemische Fabrik Grünau, Landshoff & Meyer A.-G., Berlin-Grünau, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W8, Behrenstraße 68/69.
- Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co. Mühlheim a. Main, außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Mühlheim a. Main.
- Herold A.-G. Fabrik chemischer Präparate, Berlin, Friedrichstraße 5/6, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Friedrichstraße 5/6.
16. „ A.-G. für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal des A. Schaaflhausenschen Bankvereins A.-G., Köln a. Rhein.
- Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A.-G., Berlin NW 7, Wilhelmstraße 4/5, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstraße 68/69.
19. „ Internationale Stickstoff A.-G., Wiesbaden, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Büroräumen des Bankhauses H. Küster, Ulrich & Co., Köln a. Rhein, Auf dem Berlich 25.
- Deutsche Zündholzfabriken A.-G., Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Büro der Gesellschaft, Hamburg, Alsterdamm 24.
- Stahl & Nölke A.-G. für Zündwarenfabrikation, Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Büro der Gesellschaft, Hamburg, Alsterdamm 24.
- Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Noerdlinger A.-G., Flörsheim a. Main, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank), Frankfurt am Main.
21. „ Akt.-Ges. Lignose, Berlin NW 40, Moltkestraße 1, ordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW 40, Moltkestraße 1.
- Pharmagans Pharmaceutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G., Oberursel (Taunus), ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Filiale Frankfurt a. Main, Roßmarkt 18.
- Continental Farbwerke A.-G., Fürstenwalde a. Spree, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, Berlin W 56, Taubenstraße 25 (Büro des Herrn Notars Singer).
- Rütgerswerke A.-G., Charlottenburg, Hardenbergstraße 43, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Saale der Deutschen Bank, Berlin W 8, Kanonierstraße 22/23 (Deutscher Saal). (1566)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Holländer, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 19. JUNI 1926

Nr. 25

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die chemische Industrie Kanadas im Jahre 1925.

Einer Abhandlung von Mr. S. J. Cook vom Statistischen Bureau in Ottawa, die von der Zeitschrift „Canadian Chemistry and Metallurgy“ veröffentlicht wird, entnehmen wir folgendes:

Der Wert der chemischen Erzeugnisse in Kanada beträgt nicht weniger als ein Fünftel der gesamten technischen Produktion. Im Jahre 1924, dem letzten Jahre, für das vollständige Daten zur Hand sind, stellten 1600 Unternehmungen, die chemische Produkte verarbeiteten, insgesamt Erzeugnisse im Werte von 607 Millionen \$ her, bei einem Gesamtwert sämtlicher Fabrikate in Höhe von 2678 Millionen \$. Beschäftigt wurden in den obigen Unternehmungen nahezu 100 000 Personen, die an Löhnen und Gehältern etwa 100 Millionen \$ erhielten. Das investierte Kapital beträgt fast eine Milliarde \$.

Zehn Gruppen, die die chemische Industrie im engeren Sinne bilden, sollen näher geschildert werden. 511 Unternehmungen berichten für das Jahr 1925 eine Produktion im Gesamtwert von 114 831 880 \$, was gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von über 6 Millionen \$ bedeutet. Das angelegte Kapital blieb mit 126 Millionen \$ praktisch unverändert. Die Rohstoffe kosteten 57 Millionen \$, also nahezu 3 Millionen \$ mehr als im Vorjahre, der Beschäftigungsgrad — 13 973 Personen, die 17 596 561 \$ verdienten —, zeigt nahezu keine Änderung (s. Tab. S. 523).

Der Außenhandel Kanadas zeigt für 1925 wesentliche Steigerungen, sowohl für die Ausfuhr, wie auch für die Einfuhr. Die Steigerung der Einfuhr ist besonders bemerkenswert für Celluloseprodukte, medizinisch-pharmazeutische Präparate, Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke und die nicht besonders genannten Chemikalien. Die Gesamteinfuhr während des Jahres 1925 für Chemikalien und verwandte Produkte hatte einen Wert von 27 653 819 \$ gegen 24 565 574 \$ im Jahre 1924. Die Ausfuhr für 1925 zeigt eine bedeutende Steigerung für Düngemittel und Schwermetallchemikalien, ebenso machte die Ausfuhr von Seife Fortschritte.

Die vorliegende Außenhandelsstatistik ist für Chemikalien und verwandte Produkte seit 1919 die günstigste. Dem Wert der Einfuhr für 1925 mit 27,6 Millionen \$ steht die Ausfuhr mit 17,4 Millionen \$ gegenüber. Der Einfuhrüberschuß beträgt somit 10,2 Millionen \$, er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Millionen \$ vergrößert.

Eine nähere Betrachtung des kanadischen Außenhandels in chemischen Produkten zeigt, daß dem Werte nach 66% der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten stammen, 16% aus England und die restlichen 18% hauptsächlich aus Deutschland, Frankreich, Holland, Chile, Belgien, der Schweiz und Argentinien. Die kanadische Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen für 1925 verteilte sich dem Werte nach wie folgt. Die Vereinigten Staaten erhielten 51%, England 21%, die anderen Länder, hauptsächlich Mexiko, Neu-Fundland, Japan, Kuba, Portug., Afrika, Barbados, Neu-Seeland und Indien 28%.

Die Preise der chemischen Produkte gingen im Laufe des Jahres 1925 um ein geringes zurück. Wenn die Preise des Jahres 1913 gleich 100 gesetzt werden, so betrugen sie im Jahre 1925 nach dem Statistischen Büro 157,1 gegen 161,8 im Jahre 1924. Die monatlichen Schwankungen waren nur gering. Die Abnahme der Großhandelspreise für Chemikalien geht mit der Preisabwärtsbewegung der meisten anderen Erzeugnisse parallel.

Wie die übrigen Industrien, ist auch die Produktion von Chemikalien und ähnlichen Erzeugnissen in den Provinzen Ontario und Quebec konzentriert. In Ontario waren im Jahre 1925 277 Anlagen in Betrieb, die Erzeugnisse im Werte von 65 241 600 \$ herstellten, in Quebec 140 Anlagen, deren Produktion einen Wert von 37 773 000 \$ darstellte. Die Leistung dieser beiden Provinzen stellt somit etwa 90% der gesamten kanadischen Produktion von Erzeugnissen dieses Gebietes dar. Es folgen dem Werte nach die anderen Provinzen in folgender Reihenfolge: Manitoba, Britisch-Columbia, Neu-Schottland, Neu-Braunschweig, Alberta und Saskatchewan.

Eine Anlage zur Herstellung von Schwefelsäure wurde im verflossenen Jahr in Coniston, Prov. Ontario, errichtet. Sie verwendet als Rohmaterial die schwefelhaltigen Abgase der Schmelzöfen für die Nickel-Kupfersulfid-Erze, die in Sudbury gewonnen werden. Eine solche wirtschaftlich notwendige Maßnahme wurde bereits seit vielen Jahren gefordert. Eine andere bedeutende Gründung war die Errichtung einer Farben- und Chemikalienfabrik in Ontario. Durch diese beiden Neugründungen sind wesentliche Fortschritte gemacht worden. Andere Produkte, die im letzten Jahr in Kanada neu hergestellt wurden, sind Natriumsulfid und Ruß.

Steinkohlenteer und Steinkohlenteerprodukte. Dieser Zweig der chemischen Industrie Kanadas wurde durch 16 Fabriken mit einem Anlagekapital von 3,4 Millionen \$ vertreten, das sind 330 000 \$ mehr als im Jahre vorher, als nur 14 Anlagen in Betrieb waren. Die Produktion des Jahres 1925 hatte einen Wert von 3,1 Millionen \$, einschließlich Kreosotöl und anderer besonderer Öle, Pech, dest. Teer, Kresole, Dachbelag, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel. Der größte Teil der Produktion entfiel auf zwei oder drei große Gesellschaften, deren Anlagen sich in Neu-Schottland, Quebec, Ontario und Manitoba befinden. Die letzten Jahre zeigen eine bedeutende Steigerung des Verbrauchs von Kreosot für Bauholz, Eisenbahnschwellen und Telegraphenstangen. Der Absatz der Teerdestillationen war durch vermehrten Bedarf von Teer und Pech für den Straßenbau und zur Herstellung von Dachpappen begünstigt.

Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase. Die Produktion industrieller Chemikalien, wie Schwefelsäure, Aetznatron, Natriumsulfat, Calciumcarbid, Cyanamid und Phosphor, sowie von industriellen Gasen, wie Sauerstoff, Wasserstoff und Acetylen bildet die Grundlage für die chemische Industrie Kanadas. 40 Anlagen dieses Zweiges der chemischen Industrie Kanadas mit einem Kapital von 35,7 Millionen \$, beschäftigten rund 2400 Arbeiter während des verflossenen Jahres und verarbeiteten dabei Roh-

material im Werte von 12,89 Millionen \$ zu Fertigfabrikaten im Werte von 28,55 Millionen \$; dieses bedeutet eine Steigerung der Produktion um 2,3 Millionen gegenüber 1924. Gute Absatzorganisation und Lokalisierung der Produktion in der Nähe der Verbraucher ist für die Schwerchemikalienerzeugung eines jeden Landes von Bedeutung. Aus diesem Grunde befinden sich die meisten kanadischen Fabriken dieser Art in den Industriegegenden in Zentral-Kanada und in Brit.-Columbia. Der Verbrauch von Mineralsäuren entspricht der gesteigerten Produktion.

Die Erzeugung der elektrolytischen Produkte ist im Steigen begriffen. Billige elektrische Kraft schafft die Möglichkeit zur Einführung neuer Erzeugnisse, und ermöglicht ebenso die Erhöhung der bereits vorhandenen Produktion von Carbid, Cyanamid und der daraus hergestellten Erzeugnisse.

Sprengstoffe, Schießpulver, Zündhölzer. Der Wert der von der Sprengstoffindustrie erzeugten Produkte zeigt für 1925 eine leichte Abnahme gegenüber 1924. Die Zahl der arbeitenden Betriebe verringerte sich auf fünfzehn mit einem Anlagekapital von 16,82 Millionen \$, gegen 18 Fabriken im Jahre 1924 mit einem Kapital von 20,5 Millionen \$. Die Zahl der Beschäftigten beträgt 2000, davon 1700 in 8 Fabriken der Provinz Quebec. Die Einfuhr von Sprengstoffen während des Jahres 1925 hatte einen Wert von 354 800 \$, die Ausfuhr einen solchen von 154 000 \$. Die Produktion dieser Industrie im Jahre 1925 belief sich auf 12,97 Millionen \$ gegen 13,3 Millionen \$ im Vorjahre. Der durch die Fabrikation erzielte Mehrwert weist aber für 1925 mit 5,4 Millionen \$ gegen 4,5 Millionen \$ im Jahre vorher eine bedeutende Steigerung auf.

In der Sprengstoffindustrie werden auch beträchtliche Mengen der zur Fabrikation notwendigen chemischen Erzeugnisse hergestellt, wie z. B. Säuren und gereinigtes Glycerin. Die Forschungen der letzten Jahre haben die Verwendung von billigeren Explosivstoffen auf verschiedenen Gebieten ermöglicht, und es ist wahrscheinlich, daß, obwohl der Wert der Produktion von 1925 geringer war, als der des Jahres 1924, mengenmäßig die Produktion des Jahres 1925 doch größer war, als in dem Vergleichsjahr. Außer den Sprengstoffen werden noch Schießpulver, Feuerwerkskörper und ähnliche Erzeugnisse hergestellt.

Zündhölzer werden von je zwei Fabriken in Quebec und Ontario hergestellt. Die Ein- und Ausfuhr von Zündhölzern hielt sich im Berichtsjahre ungefähr das Gleichgewicht. Außer Schweden, von wo die Hauptmenge kam, lieferten noch die Vereinigten Staaten einen geringen Teil. Ausgeführt wurde besonders nach den Vereinigten Staaten, nach Neu-Fundland, Britisch-Westindien, Britisch-Guayana und verschiedenen anderen Ländern.

Düngemittel. Es ist immer schwierig, die Düngemittel-Industrie fest zu umgrenzen. Die Statistik für Düngemittel in Kanada umfaßt die Fabriken, die hauptsächlich Mischdünger herstellen. Die großen Cyanamid-Werke an den Niagara-Fällen, welche erhebliche Mengen für Düngezwecke liefern, werden wegen ihrer Arbeitsmethoden zur Schwerchemikalien-Industrie gerechnet. Auch die Schlachthäuser liefern als Nebenprodukt verschiedene Düngemittel, ebenso die Fischerei und der Walfang. Deshalb stellt eine Uebersicht über solche Fabriken, die nur Mischdünger herstellen, nur einen Teil der gesamten, in Betracht kommenden Industrie dar. Die 13 Betriebe dieser Gruppe mit einem Kapital von 2,07 Millionen \$ im Jahre 1925 beschäftigten 200 Personen und erzeugten Fertigfabrikate im Werte von 1,31 Millionen \$. Damit ist gegenüber dem Vorjahre eine geringe Verbesserung aufgetreten. Der durch die Verarbeitung erzielte Mehrwert belief sich 1925 auf 361 000 \$ gegen 547 000 \$ im Jahre 1924.

Medizinische und pharmazeutische Präparate. Die Industrie der medizinischen und

pharmazeutischen Präparate befindet sich hauptsächlich in Quebec, Ontario und Manitoba. Insgesamt arbeiteten 120 Fabriken im Jahre 1925 gegen 104 im Jahre vorher. Das in diesem Industriezweig investierte Kapital beläuft sich auf 16,8 Millionen \$ gegen 15,16 Millionen \$ im Jahre 1924. Die Produktion hatte im Berichtsjahr einen Wert von 13,84 Millionen \$ gegen 13,35 Millionen \$ im Jahre 1924. Die Kosten der Ausgangsmaterialien betragen jährlich noch nicht 5 Millionen \$. Die Einfuhr der medizinischen und pharmazeutischen Präparate während des Jahres 1925 hatte einen Wert von 2,97 Millionen \$. Der Anteil der Vereinigten Staaten belief sich auf 1,13 Millionen \$. Die Ausfuhr erreichte 1925 einen Wert von 537 000 \$, mehr als die Hälfte ging nach den Vereinigten Staaten.

Pigmente, Farben und Lacke. Die Produktion dieser Industrie erreichte im Jahre 1925 einen Wert von 21,90 Millionen \$ und steht somit an zweiter Stelle gleich hinter der Schwerchemikalien-Industrie. Für die verwendeten Rohstoffe wurden 12,3 Millionen \$ aufgewendet, das Anlagekapital betrug 21,43 Millionen \$ bei 2400 beschäftigten Personen. Die Einfuhr stammte hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten, welche Erzeugnisse im Werte von 2,56 Millionen \$ lieferten. Die Gesamteinfuhr der Erzeugnisse dieser Gruppe hatte einen Wert von 3,85 Millionen \$. Die Ausfuhr erreichte noch nicht den Wert von 0,5 Millionen \$, sie war für die verschiedensten Länder bestimmt. Von den 69 Betrieben, über deren Tätigkeit für 1925 berichtet wird, befanden sich 24 in Ontario, 17 in Quebec, 10 in Brit.-Columbien, 4 in Manitoba, 2 in Alberta und 1 in Neu-Schottland.

Die kanadischen Toilettenseifen erfreuen sich in den letzten Jahren wegen der Qualität der Erzeugnisse wachsender Beliebtheit, was zur Folge gehabt hat, daß die Einfuhr von Toilettenseifen nach Kanada dauernd zurückging und die Produktion und Ausfuhr stieg.

Farbstoffe und Tinten. Ein weiterer Industriezweig umfaßt alle Fabriken zur Herstellung von Schreibtinten und Druckfarben, sowie eine Anzahl anderer Produkte, wie Farbseifen, Mörtelfarben, Caramel, flüssige und pastenförmige Farben. 27 Fabriken stellten im Jahre 1925 Erzeugnisse im Werte von 2,77 Millionen \$ her. Die Kosten der Ausgangsstoffe zeigen seit zwei Jahren eine deutliche Abwärtsbewegung im Vergleich zu denen der Jahre 1921 bis 1923. Das Anlagekapital dieser 27 Fabriken beträgt 2,67 Millionen \$, hat sich also gegen 1924 um ein geringes vermehrt.

Holzdestillation und Holzextraktion. Der Wert der Produktion der Holzdestillations-Industrie belief sich im Jahre 1925 auf nur 1,98 Millionen \$ gegen 2,28 Millionen \$ im Jahre 1924 und 2,74 Millionen \$ im Jahre 1923, ist also nicht unbeträchtlich zurückgegangen. Die Zahl der in Betrieb befindlichen Anlagen sowie das Anlagekapital waren gleichfalls vermindert. Die Ursache hierfür ist wohl in der Herstellung von synthetischem Methanol sowie in den Fortschritten der Erzeugung von Essigsäure und Aceton zu suchen.

Verschiedene chemische Industrien. Außer den bisher betrachteten chemischen Fabriken waren noch 119 Fabriken zur Herstellung anderer chemischer Produkte in Kanada tätig. Der Wert ihrer Erzeugnisse belief sich 1925 auf 10,78 Millionen \$ bei 1700 beschäftigten Personen und 4,96 Millionen \$ Kosten für Rohstoffe. Das investierte Kapital belief sich auf 9,41 Millionen \$. Zu den Erzeugnissen dieser Gruppe gehören: Leim, Backpulver, Cremor Tartari und seine Ersatzstoffe, Celluloid-Produkte, Riech- und Geschmacksstoffe, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schuh-, Metall- und andere Putzmittel, Bohnerwachs, Zement, Siegelack und eine ganze Reihe anderer chemischer Substanzen, die in kleinen Mengen hergestellt werden.

Die folgende Tabelle ergibt eine Uebersicht über die Entwicklung der chemischen Industrie in Kanada.

Jahr	Zahl der Fabriken	Beschäftigte Personen	Kapital in 1000 \$	Löhne und Gehälter in 1000 \$	Rohmaterial in 1000 \$	Fertigfabrikate in 1000 \$
1881 . . .	474	2 340	3 449	711	3 516	5 836
1891 . . .	143	2 318	5 318	926	—	7 460
1901 . . .	136	2 389	8 445	833	—	9 133
1911 . . .	225	5 352	28 574	2 385	13 776	27 244
1917 . . .	419	13 126	106 838	9 996	56 994	114 982
1921 . . .	469	12 669	118 705	16 280	43 346	88 901
1923 . . .	475	15 149	126 537	18 434	54 638	111 244
1924 . . .	457	13 796	126 496	17 074	54 312	108 217
1925 . . .	511	13 973	126 549	17 597	57 000	114 832

Die folgenden Tabellen geben Einzelheiten über die einzelnen Industriezweige für die letzten drei Jahre.

Steinkohlenteer und Steinkohlenteerprodukte.

1923 . . .	14	239	3 206	335	1 382	3 166
1924 . . .	14	208	3 100	281	1 137	2 638
1925 . . .	16	210	3 431	329	1 716	3 100

Säuren, Alkalien, Salze und verdichtete Gase.

1923 . . .	47	2 788	36 436	3 780	11 636	23 913
1924 . . .	41	2 413	34 298	3 469	11 617	26 242
1925 . . .	40	2 428	35 741	3 516	12 887	28 547

Sprengstoffe, Schießpulver, Feuerwerkskörper und Zündhölzer.

1923 . . .	18	2 290	13 820	2 132	9 271	14 428
1924 . . .	18	2 174	20 457	2 060	8 787	13 310
1925 . . .	15	2 075	16 828	1 914	7 554	12 968

Düngemittel.

1923 . . .	18	329	3 616	310	831	1 487
1924 . . .	14	166	2 072	159	730	1 277
1925 . . .	13	199	2 069	198	946	1 307

Medizinische und pharmazeutische Präparate.

1923 . . .	104	2 271	14 656	2 668	4 474	12 257
1924 . . .	104	2 193	15 156	2 667	4 895	13 350
1925 . . .	120	2 233	15 960	2 874	4 706	13 843

Pigmente, Farben und Lacke.

1923 . . .	57	2 591	20 807	3 666	10 754	21 553
1924 . . .	55	2 287	20 588	3 044	11 675	20 201
1925 . . .	63	2 357	21 427	3 121	12 318	21 901

Seifen, Waschmittel und Toilettenpräparate.

1923 . . .	70	2 082	15 669	2 460	9 401	17 909
1924 . . .	66	1 904	16 367	2 359	8 782	15 965
1925 . . .	88	2 068	16 721	2 633	10 091	17 634

Farbstoffe und Tinten.

1923 . . .	26	415	2 252	659	1 141	2 876
1924 . . .	24	277	2 391	633	942	2 656
1925 . . .	27	403	2 670	676	978	2 766

Holzdestillation und Holzextraktion.

1923 . . .	9	344	2 814	332	977	2 743
1924 . . .	12	367	2 785	384	1 056	2 283
1925 . . .	10	308	2 287	237	847	1 981

Andere chemische Industrien.

1923 . . .	112	1 800	13 262	2 091	4 771	10 911
1924 . . .	109	1 707	9 280	2 018	4 690	10 294
1925 . . .	119	1 692	9 415	2 096	4 956	10 784

Die folgende Tabelle gibt die Einfuhr Kanadas in den Jahren 1924 und 1925 wieder (Werte in Dollar):

Jahr	Aus England	Aus den Ver. Staaten	Aus anderen Ländern	Gesamteinfuhr
Säuren:				
1924 . . .	100 985	271 661	120 680	493 326
1925 . . .	118 553	310 287	137 857	566 697
Technische Alkohole:				
1924 . . .	482	19 859	18 296	38 637
1925 . . .	41	34 334	3 691	38 066

Celluloseprodukte:

1924 . . .	88 312	866 361	104 994	1 059 667
1925 . . .	73 437	1 606 192	140 513	1 820 142

Medizinische und pharmazeutische Präparate:

1924 . . .	1 028 142	1 138 935	450 464	2 617 541
1925 . . .	1 134 459	1 377 587	456 043	2 968 089

Farbz- und Gerbstoffe:

1924 . . .	163 168	2 348 932	693 478	3 205 578
1925 . . .	144 751	2 361 882	1 074 913	3 581 546

Sprengstoffe:

1924 . . .	21 444	245 857	120 868	388 169
1925 . . .	50 254	265 766	38 822	354 842

Düngemittel:

1924 . . .	34 353	1 546 337	721 680	2 302 410
1925 . . .	10 646	1 936 946	883 819	2 831 411

Pigmente, Farben und Lacke:

1924 . . .	653 367	2 102 197	692 603	3 448 167
1925 . . .	772 747	2 560 614	520 492	3 853 853

Parfümerien, Kosmetica und Toilettenpräparate:

1924 . . .	177 740	497 092	285 511	960 343
1925 . . .	252 099	498 339	323 013	1 073 451

Seifen:

1924 . . .	104 099	990 385	102 736	1 197 220
1925 . . .	124 722	893 067	110 365	1 128 154

Anorganische Chemikalien:

1924 . . .	699 169	3 845 245	568 859	5 113 273
1925 . . .	665 210	4 065 878	663 762	5 394 850

Alle anderen Drogen und Chemikalien:

1924 . . .	1 054 524	2 345 490	341 229	3 741 243
1925 . . .	963 364	2 408 213	671 141	4 042 718

Insgesamt. Chemikalien und verwandte Produkte.

1924 . . .	4 125 785	16 218 391	4 221 398	24 565 574
1925 . . .	4 310 283	18 319 105	5 024 431	27 653 819

Die Ausfuhr Kanadas in den beiden Jahren 1924 und 1925 für Chemikalien und verwandte Produkte wird in nachstehender Tabelle wiedergegeben.

Jahr	Nach England	Nach den Ver. Staaten	Nach anderen Ländern	Gesamtausfuhr
Säuren:				
1924 . . .	1 556 150	300 926	32 931	1 890 007
1925 . . .	1 657 486	535 387	37 157	2 230 030
Technische Alkohole:				
1924 . . .	99 816	337	34 716	134 869
1925 . . .	47 306	39 000	92 082	178 388
Medizinische und pharmazeutische Präparate:				
1924 . . .	247 743	9 790	247 022	504 555
1925 . . .	302 890	12 063	221 695	536 648
Farbz- und Gerbstoffe:				
1924 . . .	—	—	491	491
1925 . . .	—	84	3 095	3 179
Sprengstoffe:				
1924 . . .	63	422	284 471	284 956
1925 . . .	—	1 257	152 821	154 078
Pigmente, Farben und Lacke:				
1924 . . .	165 174	52 514	242 073	459 761
1925 . . .	161 293	43 904	293 563	498 760
Düngemittel:				
1924 . . .	15	3 472 924	595 655	4 068 594
1925 . . .	—	4 529 266	526 985	5 056 251
Seifen:				
1924 . . .	496 542	2 510	76 425	575 477
1925 . . .	503 767	2 363	124 601	630 731
Anorganische Chemikalien:				
1924 . . .	364 734	3 110 588	2 645 458	6 120 780
1925 . . .	375 342	3 219 661	3 162 092	6 757 095

Alle anderen Drogen und Chemikalien:

1924 . . .	644 724	500 757	245 701	1 391 182
1925 . . .	603 449	592 956	248 689	1 445 094

Insgesamt. Chemikalien und verwandte Produkte.

1924 . . .	3 574 961	7 450 768	4 404 943	15 430 672
1925 . . .	3 651 533	8 975 941	4 862 780	17 490 254

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der kanadischen Einfuhr von Chemikalien und verwandten Produkten seit 1919.

Jahr	Wert der Einfuhr	Ver. Staat.	England	and. Länder
1919 . . .	27,2 Mill. \$	82%	13%	5%
1920 . . .	40,6 "	75%	17%	8%
1921 . . .	25,0 "	74%	12%	14%
1922 . . .	25,6 "	71%	15%	14%
1923 . . .	26,1 "	72%	15%	13%
1924 . . .	24,5 "	66%	17%	17%
1925 . . .	27,6 "	66%	16%	18%

Die Entwicklung der Ausfuhr von Chemikalien und verwandten Produkten aus Kanada seit 1919 wird durch folgende Tabelle dargestellt.

Jahr	Wert der Ausfuhr	Ver. Staat.	England	and. Länder
1919 . . .	28,5 Mill. \$	55%	26%	19%
1920 . . .	22,3 "	56%	19%	25%
1921 . . .	10,3 "	70%	10%	20%
1922 . . .	12,4 "	58%	13%	29%
1923 . . .	15,9 "	49%	19%	32%
1924 . . .	15,4 "	48%	23%	29%
1925 . . .	17,4 "	51%	21%	28%

Die Aussichten für die Entwicklung der chemischen Industrie in Kanada sind nach den Ausführungen Cooks durchaus günstig, und es ist viel Gelegenheit zur Betätigung und zur Ausdehnung vorhanden. Es wird nicht immer leicht sein, neue Pläne durchzuführen; die sich darbietenden Möglichkeiten sind aber solche, wie sie wohl kaum in einem anderen Lande zu finden sind. (1480)

Die neuen französischen Steuern und Abgaben.

Die neuen von Kammer und Senat angenommenen Steuern sind durch Veröffentlichung des Gesetzes im „Journal officiel“ in Kraft getreten. Nachstehend werden die Bestimmungen wiedergegeben, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Art. 30. Die Verbrauchssteuer für Alkohol wird um 100 frs., welche dem Staat zufallen, erhöht. Die Taxe von 30% wird von dem ganzen Umsatz an Alkohol, Spirituosen usw. erhoben, soweit er der Verbrauchssteuer unterliegt.

Art. 31. § 6 des Art. 16 des Gesetzes vom 30. Dezember 1916 wird wie folgt abgeändert: „Als pharmazeutische Spezialitäten sind alle Produkte anzusehen, deren Erzeuger oder Verkäufer ihre Anwendung durch Zeitungsinsertate, Prospekte und Zirkulare empfehlen und sich über die Kreise der Aerzte und Apotheker hinaus an ein weiteres Publikum wenden.“

Art. 48. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1848 auf 10 frs. per 100 kg festgesetzte Salzsteuer wird auf 20 frs. erhöht.

Art. 49. Die Verbrauchssteuer gemäß Art. 104 und 105 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 auf die raffinierten Mineralöle oder Leuchtöle, Petroleum und Steinkohlenteerdestillate, Benzin, Benzol, Toluol, rein oder gemischt, wird auf 35 frs. per hl erhöht, einschl. der Zuschläge. — Die Bestände sind innerhalb 3 Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes anzugeben.

Art. 50. Eine Steuer von 33 frs. per dz wird von allen zum Verbrauch in Frankreich bestimmten Mineral-schmierölen und anderen schweren Mineralölen, rein oder gemischt, erhoben werden, soweit sie nicht dem ermäßigten Tarif gemäß dem Gesetz vom 5. August

1919 unterliegen. Die Steuer wird von eingeführten Produkten zugleich mit dem Zoll erhoben, bei den inländischen Erzeugnissen beim Verlassen der Fabrik. Die Klassifizierung erfolgt nach den Bestimmungen des Zolltarifs.

Art. 51. Die aus Teer, Braunkohle, Torf, Oelschiefer usw. gewonnenen Produkte (mit Ausschluß von Petroleumdestillaten!) sind von der Steuer gemäß Art. 104 und 105 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 (mit den Änderungen durch das Gesetz vom 22. März 1924 und durch Art. 49 des vorliegenden Gesetzes) sowie von der Schmierölsteuer gemäß Art. 50, befreit, wenn sie in Fabriken erzeugt werden, die sich ausschließlich mit der Verarbeitung der genannten Rohstoffe befassen. Die Steuerbefreiung kommt auch zur Anwendung (für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren) für das aus Steinkohlengas abgeschiedene Benzol und für aus Steinkohle gewonnene Motorbrennstoffe, um die Einrichtung derartiger Anlagen zu fördern.

Art. 52. Der Einfuhrzoll für Schmieröle usw. wird wie folgt bezüglich des Koeffizienten abgeändert:

	Koeffizient
aus 198 Schmieröle, Schweröle und Rückstände von Petroleum u. a. Mineralien, m. A. von „gas oil“, „fuel oil“ und „road oil“ und der flüssigen Teere (brais)	4

Art. 53. Mit Wirkung vom 1. April werden die gemäß dem Gesetz vom 10. Januar 1925 erteilten Einfuhrbewilligungen für Petroleum, Petroleumprodukte und -rückstände ungültig; die Einfuhr erfolgt nur noch durch Organe des Staates oder beglaubigte Vertreter. Ein besonderes Gesetz wird das staatliche Einfuhrmonopol im einzelnen regeln.

Art. 54. Die allgemeine Befreiung von der Umsatzsteuer für Ausfuhrwaren gemäß § 3 des Art. 72 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 wird aufgehoben. Diese Waren unterliegen, mit Wirkung vom ersten Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, Abgaben, welche für die einzelnen Klassen durch besonderen Erlaß innerhalb eines Monats festzusetzen sind und nicht mehr als 1,30% vom Werte, und nicht weniger als 0,20% vom Werte betragen sollen; soweit sich ergibt, daß eine Abgabe nicht tragbar ist, kann Befreiung eintreten.

Art. 55. Von einem durch besonderen Erlaß festzusetzenden Datum ab finden die Bestimmungen der Artikel 16, 18 und 19 des Gesetzes vom 30. Dezember 1916 auch auf alle Parfümerie- und Toilettenprodukte, mit Ausnahme der billigeren Seifen (unter 3 frs. für die Einheit) sowie der Zahnpflegemittel, Anwendung.

Die Steuersätze werden wie folgt festgesetzt:

bei einem Verkaufspreis frs.	Steuer frs.
bis 0,50	0,05
von 0,55 „ 1,00	0,10
„ 1,05 „ 2,00	0,25
„ 2,05 „ 3,00	0,40
„ 3,05 „ 4,00	0,50
„ 4,05 „ 5,00	0,60
„ 5,05 „ 6,00	0,75
„ 6,05 „ 7,00	0,85
„ 7,05 „ 8,00	0,95
„ 8,05 „ 9,00	1,10
„ 9,05 „ 10,00	1,20

Bei höheren Verkaufspreisen je 0,60 fr. für 5 frs. oder einen Teil dieses Betrages.

Art. 57. Die gegenwärtig gemäß Art. 50 und 72 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 und Art. 3 des Gesetzes vom 22. März 1924 im Betrag von 1,30% erhobene Umsatzsteuer wird vom 1. April bis zum 31. Dezember 1926 auf 2% erhöht, wovon 0,10% den Departements und den Gemeinden zufällt. Vom Kleinhandel wird die Steuer indessen nach dem alten Satz erhoben.

Art. 60. Vom 1. April ab wird die Erhebung der Steuer gemäß Art. 50 und 72 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 beim Düngemittelhandel (Natronsalpeter, Kalksalpeter, Ammonsulfat, Cyanamid, Kalisalze, Thomasphosphat, Superphosphat und Oelkuchen) auf die Fabrikanten dieser Produkte und die Einfuhr beschränkt, wobei der Steuersatz von 3,50% bis zum 31. Dezember 1926 zugrunde gelegt wird. Von der Umsatzsteuer befreit sind Rophosphate und Pyrite für die Superphosphatfabrikation.

Durch innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes zu erlassende Verordnungen des Finanzministers werden Spezialkommissionen eingesetzt werden, um nach Möglichkeit die Umsatzsteuern durch Abgaben vom Wert zu ersetzen, die auf einmal oder in mehreren Stufen während der Fabrikation zu erheben sind, mit der Maßgabe, daß der Betrag den vorher zur Erhebung kommenden Steuerbetrag nicht überschreiten soll.

Die **Ergänzungsbestimmungen**, die inzwischen gleichfalls veröffentlicht sind, lauten:

Zu Artikel 55. Fabrikanten und Importeure sind von der Umsatzsteuer befreit. Der Verkauf dieser Erzeugnisse (Parfümerien usw.) durch andere Personen, außer den Händlern und Importeuren, unterliegt für Klein- oder Großhandelsverkäufe der einfachen Abgabe von 1,3% bzw. 2%. Die 12%ige Abgabe kommt für diese Verkäufe nicht in Betracht.

Die genannten Sätze treten nach einer Verfügung vom 1. Juni d. J. am 1. Juli 1926 in Kraft.

Zu Artikel 57 und 58. Bei der Einfuhr wird die Umsatzsteuer von 2% auf alle nicht als Luxusgegenstände bezeichneten Waren erhoben.

Zu Artikel 60. Die weiteren Umsätze in den genannten Düngemitteln sind von der Umsatzsteuer befreit. Mischdünger fallen nicht unter diese Bestimmungen, sie unterliegen der gewöhnlichen Umsatzsteuer. Rophosphate, Knochen und Pyrite, die für die Superphosphatfabrikation bestimmt sind, sind von der Umsatzsteuer sowohl bei der Einfuhr, als auch bei der Fabrikation befreit.

Zu Artikel 54. Die Ausfuhrabgabe wird allgemein auf 1,3% festgesetzt. Von den chemischen Erzeugnissen sind folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Eine Ausfuhrabgabe von 1% wird erhoben für: Ferrosilicium, Calciumcarbid und Mineralfarben in Pulverform.

2. Eine Ausfuhrabgabe von 0,5% wird erhoben für: Bleiacetat, Methylacetat, Natrium-, Kalium-, Bariumchlorat, Ammoniumperchlorat u. a. Perchlorate, Bariumsuperoxyd, Schwefelsäure, Sulfite, Bisulfite, Metabisulfite und Hyposulfite, Tonerde und Aluminiumhydrat, Bleichromat, Zinkchromat, Künstlerfarben, Carmin, Tierkohle, Knochenleim, Tetrachlorkohlenstoff, Zinkchlorid, Natriumperborat, Carborund, Acetyltannin, Methylenditannin, Albumintannate und andere Tanninderivate, Bleiarsenat, gewöhnliche parfümierte Seifen, zusammengesetzte Heilmittel einer amtlichen Pharmakopöe, gepulverte Kreide, geschlämmt, gemahlen, künstliche Seide, gefärbt in allen Formen, künstliche Schappfen, gefärbt in allen Formen.

3. Eine Ausfuhrabgabe von 0,2% wird erhoben für die Ausfuhr von: Asphalt in Stücken, Bitumen, gereinigt, Eisenmineralien, Entphosphorungsschlacken, Ferrochrom, Kohlepapier, Farbbänder, Filme oder Papiere mit Silber- oder Platinsalzen, sensibilisiert, photographische Papiere und Platten, Kinofilme, sensibilisiert, unbelichtet, Holzkohle, Gasruß, Druckerschwärze, Natriumacetat, Buchenkreosot, Antimonsulfid zur Vulkanisation, Aluminiumsulfat, Wismut und Wismutsalze, Molybdänsäure und Molybdate, Zinkweiß, Wasserfarben, Sikativfirnis und Lackfarben, aromatische Ausgangsstoffe

für Parfümerien, Spezereien oder Confiserien, Süßholz und Süßholzsaft, Calciumtartrat und Cremor tartari, Elektroden, Zündhütchen aus Knallquecksilber für Patronen, verschiedene chemische Düngemittel, Gelatine, Schmelztalg, Preßtag und andere technische Fette, Degras und Moellon, Kunstseide, roh, verarbeitet, Kunstschappen, roh, verarbeitet.

4. Vollkommen befreit sind von dieser Ausfuhrabgabe folgende Waren:

Waren, die der Umsatzsteuer von 10% nach Art. 30 des Gesetzes vom 31. Dezember 1921 unterliegen, Pflanzenöle, Mineralwasser, Kalk und Zement, Bleistifte und Bleistiftminen, Edelmetalle, Ferromangan, Silicomangan, Ferrowolfram, Ferrovand, Ferroulan, Ferrotantal und Ferrotitan, Essigsäure, Salpetersäure, Nitrirsäure, Flußsäure, Oxalsäure, Benzoesäure und ihre Derivate, flüchtige schweflige Säure, Schwefelnatrium, Natriumsulfat, Natriumsulphhydrat, Natriumarsenat, Chlorkalk, Calciumacetat, Bariumsalze, Kupfersulfat, Zinnsalze, Salze der Edelmetalle, Bichromate und Chromalaun, Salze der seltenen Erden, Magnesium- und Zinksilicofluorid, Salze der Benzoesäure, gemahlene rohe Knochen, entleimte Knochen, gemahlen oder nicht gemahlen, Ossein, Calciumphosphat, gefällt, Calciumsuperphosphat, Ammonphosphat, Wasserstoffsuperoxyd, Zinnober, Lithopone, Seifen (außer den parfümierten) und alkalische Laugen, Stearinsäure, Oelsäure und Glycerin, Gerb- oder Farbauszüge aus inländischen oder ausländischen Stoffen, Tannine, trocken oder flüssig, technische Gummien in Kristallen und Platten, synthetische organische Chemikalien (synthetische Riechstoffe, pharmazeutische und photographische Erzeugnisse usw.), synthetische organische Farbstoffe, ätherische Öle für die Parfümerie, Rohopium, Alkaloide des Opiums und Salze des Chinins, Ausgangsstoffe für die Pharmazie, pflanzlicher, tierischer oder mineralischer Herkunft, die ohne Weiterverarbeitung wieder verkauft werden, Schweröle, Montanwachs, Paraffin, Vaseline, Sprengstoffe aller Art, Zünder, Celluloid, Casein, gehärtet, Kunstseide, Kunstwolle, künstliche Korunde, Radium und radioaktive Präparate, roher Weinstein und Weinhefen, Wachskerzen aller Qualitäten.

(1613)

Die Kunstseide-Industrie unter besonderer Berücksichtigung der italienischen Verhältnisse.

Dem „Giorn. di Chimica Industr. ed Applic.“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Das in der italienischen Kunstseideindustrie investierte Kapital betrug im Winter 1920 355 Millionen Lire, im Winter 1925 1633 Millionen Lire. Das investierte Kapital ist demnach in dieser Zeit fast verfünffacht worden, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Goldwert der Lira in dieser Zeit fast konstant geblieben ist. Die Zahl der italienischen Kunstseidefabriken, einschließlich der Fabriken künstlicher Textilfasern, die sich im Februar 1926 im Betrieb oder im Bau befanden, beträgt 24 und stellt damit gegen die Zeit vor 1½ Jahren mehr als eine Verdoppelung dar. Die Zahl der im August 1925 im Betrieb befindlichen Fabriken der ganzen Erde betrug etwa 100. Die Weltproduktion, die im Jahre 1902 3000 t betrug, stieg bis zum Jahre 1913 auf 8000 t und im Jahre 1920 auf 24 000 t. Die weitere Entwicklung der Kunstseideindustrie ging außerordentlich schnell vor sich. Im Jahre 1924 betrug die Weltproduktion 62 000 t, im Jahre 1925 83 000 t.

Von den verschiedenen Herstellungsverfahren für Kunstseide haben sich hauptsächlich vier Verfahren in die Technik eingeführt: Das Nitrocelluloseverfahren (Chardonneseide, Collodiumseide), das Kupferammoniakverfahren, das Viscoseverfahren

und das Acetylcelluloseverfahren. Zu Beginn der Nachkriegszeit hatte es den Anschein, daß das Viscoseverfahren, das einfachste und billigste aller Verfahren, die übrigen vollständig verdrängen würde. Von verschiedenen Seiten, auch von führenden Industriellen, sind Stimmen laut geworden, die dem Colloidiumprozeß ein baldiges Ende prophezeiten. Trotzdem hat die „Tubize“, die älteste aller Kunstseidefabriken, noch heute diesen Prozeß trotz Sinkens der Preise für Kunstseide auf etwa die Hälfte der Preise von 1920 beibehalten. Außerdem befinden sich neue Fabriken der „Tubize Artificial Silk Company“ in Amerika im Bau, welche überwiegend Collodiumseide produzieren sollen.

Zurzeit werden die größten Mengen Kunstseide nach dem Viscoseverfahren hergestellt. Folgende Tabelle zeigt die Anteile der verschiedenen Verfahren an der Weltproduktion des Jahres 1924:

Nitrocellulose . . .	4 900 t	7,80 %
Kupferammoniak . . .	900 t	1,43 %
Viscose	55 197 t	87,90 %
Acetylcellulose . . .	1 800 t	2,87 %

Insgesamt 62 797 t 100,00 %

Die Entwicklung der italienischen Kunstseideindustrie zeigt folgende Zusammenstellung der investierten Kapitalien:

Winter 1920.

	Millionen Lire
Gruppe der „Snia“ („Snia“, „Sisa“ di Cesano Maderno, Un. Naz. Fabbr. Viscosa di Venaria Reale)	300
„La Soie de Châtillon“	15
„Viscosa di Padova“	40

Insgesamt 355

(Alle Fabriken arbeiteten nach dem Viscoseverfahren.)

September 1920 . . \$ = 22,90 Lire

Dezember 1920 . . \$ = 27,60 Lire

Winter 1925.

	Millionen Lire
„S. N. I. A. Viscosa“	1000
„La Soie de Châtillon“	150
Gruppe der „Società Generale della Viscosa“ (Generale, Supertessile, Meridionale)	215
Gruppe der „Varedo“ (Varedo, Aquila, Ceriano)	120
Alle anderen Viscosefabriken	135,5

Gesamtkapital der Viscosefabriken 1620,5

„Soc. It. Seta Bemberg“ (Kupferammoniak)	12
„La Setyl Italiana“ (Acetylcellulose)	0,5

Gesamtkapital der Kunstseidefabriken 1633,0

September 1925 . . \$ = 24,6 Lire

Dezember 1925 . . \$ = 24,8 Lire

Das Kapital der italienischen Kunstseidefabriken stellt etwa den 23. Teil des gesamten Vermögens der italienischen Aktiengesellschaften dar, welches auf 38 Milliarden Lire berechnet wird. Die Kunstseideindustrie ist dem Kapital nach eine der bedeutendsten Industrien Italiens und wird nur noch durch die Elektrizitätsindustrie, die Kreditinstitute und die Schifffahrt übertroffen.

Steigerung der Weltproduktion an Kunstseide.

1902	3 000 t	1920	24 000 t
1906	7 500 t	1922	36 000 t
1910	8 000 t	1923	50 000 t
1912	9 000 t	1924	62 000 t
1914	12 000 t	1925	83 000 t
1916	15 000 t		

Folgende Tabellen zeigen, wie sich die prozentualen Anteile der verschiedenen Nationen an der Kunstseideproduktion in den letzten Jahren verschoben haben:

Weltproduktion im Jahre 1922:

1. Vereinigte Staaten . . .	11 090 t	30,2 %
2. Großbritannien	6 970 t	19,0 %
3. Deutschland	5 720 t	15,6 %
4. Frankreich	2 860 t	7,8 %
5. Italien	2 860 t	7,8 %
6. Belgien	2 860 t	7,8 %
7. Holland	1 145 t	3,1 %
8. Schweiz	860 t	2,3 %
9. Ungarn	860 t	
10. Oesterreich	715 t	
11. Polen	430 t	6,4 %
12. Tschechoslowakei . . .	290 t	
13. Japan	110 t	

Insgesamt 36 770 t 100,0 %

Weltproduktion im Jahre 1924:

1. Vereinigte Staaten . . .	16 245 t	25,9 %
2. Großbritannien	10 885 t	17,6 %
3. Deutschland	10 760 t	17,1 %
4. Italien	8 400 t	13,3 %
5. Frankreich	5 606 t	8,9 %
6. Belgien	4 034 t	6,4 %
7. Schweiz	1 820 t	2,9 %
8. Holland	1 530 t	2,4 %
9. Oesterreich	1 200 t	1,9 %
10. Polen	700 t	
11. Tschechoslowakei . . .	588 t	
12. Japan	545 t	
13. Ungarn	280 t	3,6 %
14. Spanien	84 t	
15. Schweden	80 t	
16. Rußland	40 t	

Insgesamt 62 797 t 100,0 %

Weltproduktion im Jahre 1925:

1. Vereinigte Staaten . . .	25 000 t	30,13 %
2. Italien	13 500 t*)	16,26 %
3. Deutschland	12 000 t	14,45 %
4. England	11 000 t	13,25 %
5. Frankreich	6 500 t	7,83 %
6. Belgien	4 500 t	5,42 %
7. Holland	3 000 t	3,62 %
8. Schweiz	2 500 t	3,02 %
9. Alle übrigen Länder . .	5 000 t	6,02 %

Insgesamt 83 000 t 100,0 %

*) Geringe Abweichung gegenüber der nachstehenden Einzelaufstellung.

Die italienische Produktion des Jahres 1925 verteilt sich auf folgende Fabriken:

„S. N. I. A. Viscosa“	8 500 t
„La Soie de Châtillon“ . . .	2 700 t
Gruppe der „Varedo“	1 650 t
Gruppe der „Generale“	1 800 t

Insgesamt 14 650 t

Mit der Steigerung der italienischen Produktion ging in den letzten Jahren eine erhebliche Steigerung der Ausfuhr Hand in Hand, der nur eine geringere Steigerung der Ausfuhr gegenüber steht, wie aus folgenden der Tabelle (Kunstseide und Kunstseideabfälle) zu sehen ist:

Ausfuhr Italiens:

1912	158 000 kg im Werte von	2 270 000 Lire
1921	1 302 906 " " " "	83 024 827 "
1922	2 016 747 " " " "	112 772 903 "
1923	2 735 181 " " " "	162 152 266 "
1924	5 651 135 " " " "	321 630 374 "
1925	8 517 612 " " " "	498 702 473 "

Einfuhr Italiens:

1912	249 000 kg im Werte von	3 553 000 Lire
1921	299 937 " " " "	24 302 530 "
1922	432 052 " " " "	34 555 675 "
1923	546 537 " " " "	48 291 891 "
1924	697 052 " " " "	58 000 995 "
1925	653 526 " " " "	47 392 703 "

Von den in den letzten Jahren eingeführten Kunstseidemengen kam der größte Teil aus Belgien:

1922 .	314 038 kg,	gegenüber	118 014 kg	aus anderen Ländern
1923 .	431 706 "	"	76 762 "	" " " "
1924 .	382 891 "	"	315 355 "	" " " "
1925 .	399 313 "	"	183 930 "	" " " "

Die aus Belgien eingeführte Seide war Chardonnetside, die aus den andern Ländern eingeführte hauptsächlich Kupferammoniak- und Acetylcelluloseside, neben einigen Spezialsorten Viscose.

Die italienische Ausfuhr von Kunstseide verteilte sich auf folgende Länder:

	1924*)		1923		1922	
	kg	%	kg	%	kg	%
Oesterreich .	694 175	15,3	75 030	3,2	32 298	2,3
Belgien . . .	10 691	0,2	13 797	0,6	3 826	0,2
Frankreich .	558 280	12,3	93 117	4,0	57 356	4,0
Deutschland .	181 217	4,0	122 379	5,2	112 612	7,8
Großbrit. . .	1 600 531	35,3	833 434	35,8	71 428	5,0
Spanien . . .	195 344	4,3	37 033	1,6	225 509	15,7
Schweiz . . .	375 930	8,2	588 623	25,3	537 925	37,6
China	223 268	5,0	113 737	4,9	50	—
Brasilien . .	27 162	0,6	15 617	0,7	11 091	0,8
Ver. Staaten .	106 962	2,4	233 092	10,0	360 390	25,2
And. Länder .	556 229	12,4	200 109	8,7	18 083	1,4
	4 529 789	100,0	2 325 968	100,0	1 430 568	100,0

Wie aus obiger Tabelle zu ersehen ist, war Großbritannien in den letzten Jahren der Hauptabnehmer für italienische Kunstseide. Den Anteil Italiens an der Gesamteinfuhr Großbritanniens an Kunstseide im Jahre 1924 zeigt folgende Tabelle:

Englische Einfuhr an Kunstseide
im Jahre 1924:

Herkunftsland	kg	%
Italien	2 020 930	43,4
Schweiz	1 209 398	25,9
Holland	606 535	13,0
Vereinigte Staaten .	407 227	8,7
Deutschland	201 000	4,3
Belgien	137 856	3,0
Alle anderen Länder	80 818	1,7
Insgesamt	4 663 764	100,0

Dieser Einfuhr steht folgende englische Ausfuhr des Jahres 1924 gegenüber:

Bestimmungsland	kg*)	%
Kanada	556 149	19,3
Australien	548 967	19,1
Schweiz	309 835	10,7
Indien	273 350	9,5
China	204 560	7,1
Vereinigte Staaten .	173 860	6,0
Alle anderen Länder	814 045	28,3
Insgesamt	2 880 767	100,0

Bei den neuen Zöllen Großbritanniens ist die Vorzugsstellung Italiens bei der Belieferung Großbritanniens mit Kunstseide gefährdet; dafür bestehen aber in Spanien, Deutschland, den Vereinigten Staaten, Südamerika, China, Indien und Japan gute Aussichten für die italienischen Kunstseideexporteure. So hat z. B. die italienische Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten trotz des enormen Zollsatzes von 45% ad val. erheblich zugenommen. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1925 betrug die Kunstseideausfuhr Italiens dorthin 1 192 190 kg gegenüber 37 623 kg im gleichen Zeitraum des Jahres 1924 und 178 885 kg im gleichen Zeitraum des Jahres 1923. (1031)

*) Die amtlichen Statistiken der angeführten Länder weisen etwas abweichende Zahlen auf.

Die synthetische Darstellung von Anthrachinon in den Vereinigten Staaten.

In der Zeitschrift „Chemical und Metallurgical Engineering“ finden wir folgende Ausführungen:

Bis vor wenigen Jahren war der einzige in der Praxis angewendete Prozeß zur Darstellung von Anthrachinon die direkte Oxydation von Anthracen. In der Zwischenzeit hat sich die Lage aber wesentlich geändert. Zwei Faktoren haben dazu beigetragen, die Synthese nach Friedel und Crafts rentabel zu gestalten. Es ist erstens die Darstellung von billigem Aluminiumchlorid durch direkte Chlorierung von Bauxit oder Aluminiumabfällen, wodurch der Preis auf etwa 15 c. per lb. zurückging, und zweitens die Anwendung des Gibbs-Conover-Prozesses zur Herstellung von Phtalsäureanhydrid, welches jetzt zum Preise von 20 c. per lb. auf den Markt gebracht wird.

Die Darstellung des Anthrachinons geschieht nach Friedel und Crafts durch Einwirkung von Benzol auf Phtalsäureanhydrid in Gegenwart von Aluminiumchlorid. Aus der zunächst gebildeten Benzoyl-Benzoesäure wird durch Erhitzen mit Schwefelsäure Wasser abgespalten, wobei Anthrachinon entsteht. Phtalsäureanhydrid und Aluminiumchlorid müssen in äquivalenten Mengen verwendet werden, um die günstigsten Ausbeuten zu erzielen.

Für die Darstellung von Farben, besonders von Küpenfarben, ist das synthetische Anthrachinon wegen seines hohen Reinheitsgrades dem aus Anthracen gewonnenen weit überlegen.

Was für Anthrachinon gilt, gilt in gleicher Weise auch für viele Derivate, z. B. Methylantrachinon, das aus Phtalsäureanhydrid, Aluminiumchlorid und Toluol gewonnen wird, oder für Aminoanthrachinon, das aus Phtalsäureanhydrid, Aluminiumchlorid, Chlorbenzol und Ammoniak hergestellt werden kann, und für viele andere wichtige Zwischenprodukte.

Die Bedeutung des Anthrachinons für die Farbenindustrie ist sehr groß, ist es doch das Ausgangsmaterial für viele wertvolle Farbstoffe. In den Vereinigten Staaten wird das neue Verfahren schon in großem Umfang angewendet. (1025)

Die Lage der Farben- und Lackindustrie in der Tschechoslowakei.

Dem „Prager Tagblatt“ entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Die Lack- und Farbenindustrie in Böhmen und Mähren hatte vor dem Kriege in den Grenzen der österreich.-ung. Monarchie ein ruhiges, aber mühevolleres Arbeiten gehabt. Die Zollverhältnisse brachten es mit sich, daß die billigeren Produkte für den Bedarf der Bau- und Maschinenindustrie und den Bedarf der direkten Konsumenten, wie Tischler, Lackierer, Maler, von den inländischen Fabriken gedeckt wurden. Spezialfabrikate und feinste Sorten kamen selbstverständlich aus dem Auslande. Das Absatzgebiet außerhalb der Grenzen von Böhmen und Mähren war Galizien, Ungarn und Bukowina, die quasi als Exportländer galten. Auch die Balkanstaaten und Mittelmeerländer, insbesondere Ägypten boten Anlaß zu einem bescheidenen Export, da insbesondere äußerst billige Exporttarife via Triest nach Alexandria seitens der österreichischen Regierung erstellt wurden. Die Größe der Produktion war dem Absatze angepaßt, der Verdienst bei der mäßigen Besteuerung schwankte zwischen 20—25% des investierten Kapitals und wurde in den Außenständen aufgestapelt, denn die Kundschaft nahm doppelt und dreifach so lange Ziele in Anspruch, als sie der Rohstofflieferant gefährte.

Der Krieg brachte eine Änderung. Die Außenstände wurden eingebracht, die Lager zu vielfachen Kalkulationspreisen in Papierkronen umgewandelt und

die aus Ersatzstoffen und alten Lagervorräten erzeugten Waren gingen zu hohen Preisen gegen Bar-Kassa weg.

Die Nachkriegszeit fand die alten Fabriken mit geringen Lagern, großen Barvermögen vor. Absatz war für den Artikel vorhanden. Man zahlte jeden Preis, ohne Rücksicht auf die Qualität. Dies veranlaßte das reichlich vorhandene Kapital, sich auf diesen Artikel zu stürzen. Es entstand eine Menge neuer Farbenfabriken und Lackeschmelzereien, die am Anfange ziemlich gut prosperierten. Der Warenhunger war jedoch bald gestillt; trotz der hohen Schutzzölle wurden die Preise durch die immense Konkurrenz derart herabgesetzt, daß beispielsweise bei einem Schutzzoll für Wandgrün von 3,60 per 1 kg dieses mit 2,80 Kr. erhältlich war. Analog wie in der Tschechoslowakei hat die Farben- und Lackindustrie in den Nachfolgestaaten, wie Polen, Jugoslawien, Rumänien, Oesterreich, dasselbe Bild zu verzeichnen: Ueberproduktion, keinen Absatz im Export, die Unmöglichkeit einer Konvention, um im Inlandsgeschäfte halbwegs etwas zu verdienen. Gegenwärtig bestehen in der Tschechoslowakei 19 Farbenfabriken und 24 Lackfabriken, 6 Druckfarbenfabriken, 5 Schwarzfarbenfabriken, 3 Zinkweißfabriken gegen 7 Farbenfabriken, 18 Lackfabriken, 2 Druckfarbenfabriken, 1 Schwarzfarbenfabrik, 3 Zinkweißfabriken vor dem Kriege.

Der Konsum in Farben dürfte schätzungsweise 400 Waggon pro Jahr betragen und einen Fakturwert von etwa 12 Millionen bis 16 Millionen öKr. ergeben. Der auf die einzelne Fabrik entfallende Teil ist daher verhältnismäßig sehr klein. Betrachtet man die für eine derartige kleine Produktion unverhältnismäßig hohen Produktionskosten, die Regiespesen, immensen Steuern und Pflichtabgaben, so kann man von einer Rentabilität nicht gut sprechen. Das erzeugte Gut ist ein schweres Massengut und tarifiert unter der Position II, AC. 10 000 kg Farben im Verkaufswerte von etwa 20 000 öKr. zahlen an Fracht: nach Preßburg bei 10 000 kg 1100 öKr., bei 5000 kg 2400 öKr., nach Kaschau bei 10 000 kg 1700 öKr., bei 5000 kg 3800 öKr., nach Triest bei 10 000 kg 2000 öKr., bei 5000 kg 3000 öKr., nach Petrowitz bei 10 000 kg 1080 öKr., bei 5000 kg 2500 öKr., sind also außerhalb der Grenzen der Tschechoslowakei schon aus frachtlichen Gründen nicht anzubringen. Nach Alexandrien z. B. beträgt die Fracht 5000 öKr. Naturgemäß entwickelt sich die Verkaufstätigkeit in der intensivsten Weise im Gebiete der Tschechoslowakei. Durch die übergroße Konkurrenz gehen die Preise bis an die Kalkulationspreise herunter. Ein Teil der Fabriken bedient zu Schleuderpreisen die Engroshändler, während der andere Teil seine Ware, die er an den Grossisten nicht absetzen kann, zu dessen Kunden, dem Konsumenten trägt. Kurz, es zeigt sich auch in dieser Branche dasselbe Bild, wie in den meisten anderen Industrien, in welchen Ueberproduktion und jeglicher Mangel an Export herrscht. Alle Versuche, die Farbenindustrie in eine Konvention zu bringen, sind bisher gescheitert, und doch wäre ein Kartell einzig und allein in der Lage, der Farbenindustrie wieder auf die Beine zu helfen. Etwas besser liegen die Verhältnisse in der Lackindustrie. Der Zuwachs an Fabriken nach dem Kriege ist nicht so groß wie bei der Farbenindustrie und es fehlt auch nicht das Absatzgebiet, weil die Firmen der Vorkriegszeit meistens nur in Böhmen, Mähren und Schlesien gearbeitet und durch den Wegfall der Nachfolgestaaten keinen wesentlichen Verlust an Absatz erlitten haben. Auch die Belieferung des staatlichen und militärischen Bedarfs war früher den tschechoslowakischen Firmen entzogen, da dies eine Sinekure der Wiener Firmen gewesen ist. Der Lack- und Lackfarbenkonsum kann in der Tschechoslowakei mit 500 Waggon im Werte von 40 Millionen bis zu 50 Millionen öKr. geschätzt werden. Die Verfrachtung geht unter der Klasse I, IIIa und IIIb vor sich. Angesichts der hohen Fracht, da der Wert der Lacke im Durchschnitt zwischen 5,50 bis 7 öKr. für ge-

ringere, 9 bis 12 öKr. für mittelfeine, 12 bis 18 öKr. für feine Sorten gezahlt wird, ist ein Export an Fracht schon mit 20% belastet. Da wir aber auf die Rohmaterialien, wie Leinöl, Holzöl, Zinkweiß, Chemikalien, einen Schutzzoll von 28–30% haben, so stellt sich der in der Tschechoslowakei erzeugte Lack um 19–21% teurer, als der in Holland, Belgien und Deutschland erzeugte und ist aus diesen Gründen schon an einen Export nicht zu denken.

Es bleibt der Lackindustrie also nur das Inland als Absatzgebiet und es zeigen sich hier analoge Verhältnisse wie bei der Farbenbranche. Der geringe Verdienst ist weniger in dem starken Abgleiten der Preise zu suchen, als in den bei gleichen Preisen gelieferten besseren Qualitäten. Eine Konvention zur Hebung des Preisniveaus ist trotz wiederholter Versuche nicht zustande gekommen. Für die Farben- und Lackindustrie könnte die sehnüchtlig erwartete Bautätigkeit eine wesentliche Besserung bringen, weil damit ein erhöhter direkter Absatz beim Verbraucher und bei den mit der Bauindustrie zusammenhängenden Industrien, wie Möbelfabriken, Bautischlereien usw., zu erhoffen ist. (1581)

Der Chemikalienhandel zwischen Spanien und Großbritannien.

Die folgenden Tabellen über den Chemikalienhandel zwischen Spanien und Großbritannien im ersten Halbjahr 1925 sind der Zeitschrift „Química e Industria“ entnommen. Zum Vergleich sind die entsprechenden Mengen für das erste Halbjahr 1924 gegenübergestellt.

Ausfuhr Spaniens nach Großbritannien.

Warenbezeichnung:	1924 dz*)	1925 dz*)
Düngemittel aller Art	7 594	5 529
Mineralwasser	123	5
Süßholz, Extrakt	10	17
Terpentinöl	266	1 675
Pflanzenpech	—	104
Harze	11 443	18 306
Pflanzliche Erzeugnisse, n. b. g.	3 282	152
Ocker und andere Farberden	5 750	2 340
Mineralfarben, Pulver oder Stücke	1 538	5
Zubereitete Farben und Druckfarben	813	1 743
Rohweinstein und Weinhefe	4 236	26 657
Cremor tartari	4 016	2 589
Calciumtartrat	324	1 222
Glycerin	505	—
Leim, gewöhnlicher	—	10
Chemische Erzeugnisse, n. b. g.	6 118	1 963
Pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g. (kg)	1 800	2 015
Parfümerien und ätherische Öle . (kg)	14 500	18 484

Einfuhr Spaniens aus Großbritannien.

Warenbezeichnung:	1924 dz*)	1925 dz*)
Schmirgelleinen	232	122
Schmiermittel	6 735	6 880
Vaselinöl	93	32
Paraffin, unverarbeitet	2 399	3 915
Rohphosphate (t)	30	782
Phenol und Kresol	207	13
Asphalt, Bitumen und Oelschiefer	1 538	20 662
Teer	21	66
Pech (kg)	331 228	227 136
Nitro- und Chlorverbindungen, wie Nitroanilin usw.	11	—
Farbstoffe, trocken	63	79
Farbstoffe, teigförmig oder fest, 50 % Wasser enthaltend	10	3
Trocknende Pflanzenöle, wie Leinöl, Hanföle usw.	196	148
Lebertran, ungereinigt	28	32
Erd- und Pflanzenwachs, roh	142	63

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warenbezeichnung:	1924 dz*)	1925 dz*)
Toilettescifen:		
nicht parfümiert	44	16
parfümiert	39	21
Glycerin, destilliert	171	152
Lanolin, gereinigt, Degras	112	35
Parfümerien:		
weingeisthaltig (kg)	1 400	1 578
andere (kg)	8 000	9 241
Essenzen zur Herstellung v. Parfümerien, nicht weingeisthaltig (kg)	1 700	1 911
Essenzen für andere Zwecke, n. b. g., nicht weingeisthaltig (kg)	2 309	3 212
Aetherische Öle, wie Sternanis, Citro- nellaöl usw. (kg)	3 000	496
Mineralfarben:		
natürliche, gemahlen	265	388
künstliche, Bleiweiß, Mennige usw.	406	382
Sonstige Mineralfarben, außer Ultra- marinblau	848	680
Elfenbein, Bein, Acetylschwarz usw.	189	25
Anstrichfarben, flüssig oder teigförmig usw.	1 284	1 288
Flüssige Tinten, Trocken- und Kopier- tinten usw.	191	110
Feine Tinten, chinesische Tusche, Farb- und Hektographentinten	11	19
Druck- und Lithographenfarben	129	138
Lacke:		
weingeisthaltig	46	18
mit ätherischen Ölen usw.	1 468	1 310
Sonstige Lacke	308	44
Chlor, flüssig (kg)	436	—
Brom (kg)	39	73
Alkaliborate	2 845	48
Wasserglas:		
fest	17	—
flüssig	61	25
Jodide, mit Ausschluß der Edelmetall- jodide (kg)	—	788
Carborund (kg)	10	6
Aetzkali und Aetznatron (kg)	75	56
Magnesiumcarbonat	31	745
Magnesiumsulfat und Magnesiumchlorid	553	47
Natriumsulfat, wasserfrei	15 815	1 439
Alkali, und andere Metallsulfide	1 554	1 712
Antimonsulfid usw.	80	70
Sulfite, Bisulfite, Metabisulfite usw.	43	49
Sulfite und Bisulfite, flüssig	66	—
Kupfersulfat, kristallisiert, technisch	1 722	4 335
Zusammensetzungen auf Grundlage von Kupfersulfat usw.	2 311	2 165
Natriumnitrat, technisch	24	—
Calciumcyanamid	10	—
Ammonsulfat	278 448	523 001
Calciumsuperphosphate, gefällte Phos- phate usw.	9 326	210
Thomas- und Martinschlacken	114	101
Salzsäure:		
technisch	10	18
rein	21	41
Salpetersäure:		
technisch	11	2
rein	17	33
Cyanide, Ferro- und Ferrieyanide	78	8
Borsäure	355	56
Citronensäure	261	113
Milchsäure, technisch	14	53
Weinsäure	12	—
Cremor tartari u. and. gereinigte Präparate	50	—
Pottasche	11	34
Soda und andere, nicht genannte Car- bonate usw.	938	837
Calcium- und Bariumchlorid	23	1
Chlorkalk und Alkalihypochlorite	327	245
Chromate und Bichromate, technisch	1 815	423
Chinin und dessen Salze (kg)	—	329
Morphin, Cocain und deren Salze (kg)	—	—
Formaldehyd und Formalin	17	51
Aceton, Methanol	43	37
Tonerde	2 258	1 899
Ammoniak, technisch	238	183
Alaune, Aluminiumsulfat u. -chlorid usw.	110	78

Warenbezeichnung:	1924 dz*)	1925 dz*)
Salicylsäure, technisch (kg)	1 300	1 527
Eucalyptol, Menthol, Anethol, synthe- tischer Campher (kg)	12	—
Casein, borsäurehaltiges und ähnliches	97	55
Albumin, Fibrin, Gelatine usw.	22	52
Tischlerleim	82	18
Kalium- und Natriumsalze, a. n. g.	80	142
Ammoniumsalze, a. n. g.	957	222
Barium-, Strontium- und Calciumsalze	31	13
Magnesium-, Zink- und Cadmiumsalze	46	8
Nickel- und Kobaltsalze (kg)	74	35
Wismutsalze (kg)	1 500	2 139
Quecksilbersalze	—	385
Sonstige Erzeugnisse:		
technisch	1 307	1 348
rein oder pharmazeutisch	297	208
Zubereitete Appreturen, Dextrin usw. (kg)	479	142
Spezialitäten:		
zuckerhaltig usw., nicht weingeist- haltig (kg)	2 860	9 283
weingeisthaltig, n. b. g. (kg)	2 000	1 484
Sonstige pharmaceut. Spezialitäten (kg)	11 700	23 868
Wurzeln, Hölzer u. Rinden zum Gerben usw.	12	—
Kolophonium, Pflanzenpech usw.	129	145
Kopal	398	48
Farb- und Gerbstoffauszüge	562	355
Pflanzliche Erzeugnisse:		
roh	20	27
gemahlen	76	7
Sonstige, n. b. g.	241	275
Sensibilisierte Papiere (kg)	17 800	19 347

*) Wenn nicht anders angegeben.

(1572)

Die Produktion organischer Chemikalien In den Vereinigten Staaten im Jahre 1925.

Dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnehmen wir folgende Ausführungen über die Produktion von Teerfarben und anderen organischen Chemikalien in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925.

Die vorläufigen Feststellungen der U. S. Tariff Commission ergeben eine Gesamtproduktion von Teerfarben im Jahre 1925 in Höhe von etwa 86 Millionen lbs. im Werte von etwa 40 Millionen Dollar. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahre beträgt der Menge nach 25 %. Die Verkäufe von Farbstoffen betrugen 79 Millionen lbs. im Werte von 36,9 Millionen Dollar. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahre beträgt 22 % der Menge nach und 5 % dem Werte nach. Die Steigerungen der Produktion und Verkäufe sind hauptsächlich auf die erhöhte Tätigkeit der amerikanischen Textilindustrie und die Ausdehnung des Ausfuhrhandels in Indigo und Schwefelschwarz zurückzuführen.

Die wichtigsten Erscheinungen des vergangenen Jahres waren: 1. Fortgesetztes Sinken der Farbstoffpreise, verursacht durch scharfe Konkurrenz der amerikanischen Produzenten; 2. Sichtbare Fortschritte in der Herstellung von echten Farbstoffen. Viele Farbstoffe von großer Echtheit sind im Jahre 1925 zum ersten Male in Amerika hergestellt worden. Die Produktion von Küpenfarbstoffen (außer Indigo) betrug mehr als 2 500 000 lbs. gegenüber 1 820 000 lbs. im Jahre 1924. Diese Klasse von Farbstoffen wird hauptsächlich für Baumwolle verwandt und liefert Färbungen von großer Echtheit. 3. Die Einfuhr von Farbstoffen stieg um 75 % der Menge nach und um 65 % dem Werte nach. Die Steigerung der Einfuhr nach der Herabsetzung des Tarifs um 15 % am 21. September 1924 entfällt hauptsächlich auf die teureren Farbstoffe. 4. Die Ausfuhr von Farbstoffen im Jahre 1925 überstieg die des Jahres 1924 um 64 % der Menge nach und um 19 % dem Werte nach.

Die Produktion und die Verkäufe von Teerfarben in Amerika sind aus folgender Tabelle zu erschen:

	Produktion lbs.	Verkäufe lbs.	Wert in \$
1925	86 000 000	79 000 000	36 940 000
1924	68 679 000	64 961 433	35 012 400
1923	93 667 524	86 567 446	47 223 161
1922	64 632 187	69 107 105	41 463 790
1921	39 008 690	47 513 762	39 283 956
1920	88 263 776	—	—
1914	6 619 729	—	—

Der Durchschnittspreis der Farbstoffe lag im Jahre 1925 um ungefähr 14 % niedriger als im Vorjahre. Die folgende Zusammenstellung zeigt die Bewegung der Durchschnittspreise der amerikanischen Teerfarbstoffe in den letzten Jahren:

Jahr	Durchschnittl. Verkaufspreis in \$
1925	0,466
1924	0,54
1923	0,545
1922	0,60
1921	0,83
1920	0,99
1917	1,26

Der Preisrückgang war allgemein und umfaßte sowohl die billigen als auch die teureren Qualitäten. Der durchschnittliche Verkaufspreis für Indigo (20 % Teig) war im Jahre 1925 15,5 c. per lb. im Vergleich zu 22 c. im Jahre 1924. Der gegenwärtige Preis ist etwa 12 c. per lb.

Die Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1925 betrug 5 315 158 lbs. mit einem Fakturwert von 4 791 900 \$. Die durchschnittliche Monateinfuhr erreichte 442 930 lbs. im Werte von 339 326 \$ gegenüber einer monatlichen Durchschnittseinfuhr von 179 103 lbs. im Werte von 182 515 \$ während der ersten neun Monate des Jahres 1924. Diese Zahlen zeigen deutlich die Wirkung der Herabsetzung des Einfuhrzollens.

Folgende Tabelle zeigt die Einfuhr von Farbstoffen nach den Vereinigten Staaten von 1920 bis zum März 1926 (die amtliche Statistik gibt von den nachstehenden abweichende Zahlen an):

Zeit	lbs.	Wert in \$	Monatl. Durchschnitt lbs.	Wert in \$
1926. Januar-März	1 157 290	1 097 164	385 763	365 721
1925	5 315 158	4 791 908	442 930	399 326
1924. Januar-Sept.	1 611 931	1 642 632	179 103	182 515
Okt.-Dez.	1 410 608	1 266 146	470 203	422 049
Insgesamt:	3 022 539	2 908 778	251 878	242 398
1923	3 008 193	3 151 363	258 153	262 614
1922	3 982 631	5 243 257	338 850	436 838
1921	4 252 911	5 156 779	354 409	429 732
1920	3 402 582	5 763 437	283 548	480 286

Die Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1925 betrug der Menge nach 6,2 % und dem Werte nach 12 % der gesamten amerikanischen Produktion. Der Menge nach betrug die Einfuhr über 8 % des aus Produktion plus Einfuhr minus Ausfuhr berechneten „scheinbaren“ Verbrauchs; 92 % des „scheinbaren“ Verbrauchs wurden der Menge nach in Amerika hergestellt. Dem Werte nach berechnet beträgt die amerikanische Produktion bedeutend weniger als 92 % des „scheinbaren“ Verbrauchs, da die Durchschnittspreise der eingeführten Farbstoffe bedeutend höher als die Durchschnittspreise der im Lande hergestellten Farbstoffe sind.

Von verschiedenen Farbstoffen waren größere Mengen für Ausfuhrzwecke verfügbar. Die Gesamtausfuhr von Teerfarben im Jahre 1925 betrug 25 799 889 lbs. im Werte von 6 694 360 \$. Die Ausfuhr ist seit 1922 in ständigem Steigen begriffen. Ausgeführt werden hauptsächlich Indigo und Schwefelschwarz. Das Rekordjahr war das Jahr 1920, als der Wert der Ausfuhr fast 30 Millionen Dollar betrug. Folgende Zusammenstellung gibt die Mengen und Werte der in den letzten Jahren ausgeführten Farbstoffe an:

Jahr	Menge in lbs.	Wert in \$
1920	—	29 823 591
1921	—	6 270 139
1922	8 344 187	3 996 443
1923	17 924 200	5 565 267
1924	15 713 428	5 636 244
1925	25 799 889	6 694 360

Die folgenden Tabellen zeigen die Produktion, die verkauften Mengen und die hierbei erzielten Verkaufspreise organischer Chemikalien im Jahre 1925:

Warenbezeichnung	Verkäufe lbs.	Wert in \$	Produktion lbs.
Zwischenprodukte	86 066 000	19 756 000	210 630 000
Fertigprodukte:			
Farbstoffe	79 018 000	36 948 000	86 060 000
Farblacke	10 652 000	5 055 000	10 770 000
Photographische			
Chemikalien	349 000	475 000	327 000
Pharmazeutische			
Erzeugnisse	3 295 000	6 332 000	3 238 000
Aromat. Produkte zur			
Herstell. v. Essenzen	2 149 000	1 409 000	2 207 000
Riechstoffe	2 371 000	884 000	2 335 000
Synthet. Gerbstoffe und			
synthet. Phenolharze	13 897 000	8 699 000	14 687 000
Insgesamt:	111 731 000	59 802 000	119 624 000

Pharmazeutische Erzeugnisse.			
Warenbezeichnung	Verkäufe lbs.	Wert in \$	Produktion lbs.
Acetanilid, U. S. P.	363 500	112 700	—
Arsphenamin	350	103 000	278
Acetylsalicylsäure	1 476 000	1 025 610	1 499 100
Benzocain (Anaesthesin)	2 440	29 100	2 446
Cinchophen (Atophan)	60 010	394 130	60 720
Neoarsphenamin	3 470	1 125 100	3 289
Salol (Phenylsalicylat)	75 680	58 250	118 870
Sulfoarsphenamin	779	329 350	734

Aromatische Produkte zur Herstellung von Essenzen.			
Warenbezeichnung	Verkäufe lbs.	Wert in \$	Produktion lbs.
Cumarin	104 000	309 600	104 300
Methylsalicylat	1 802 600	711 500	1 819 800

Photographische Chemikalien.			
Warenbezeichnung	Verkäufe lbs.	Wert in \$	Produktion lbs.
Hydrochinon	224 200	251 900	208 860

Riechstoffe.			
Warenbezeichnung	Verkäufe lbs.	Wert in \$	Produktion lbs.
Amylsalicylat	13 660	16 510	11 100
Benzylacetat	27 640	32 650	27 660
Benzylalkohol	12 800	14 370	10 760
Benzylbenzoat	—	—	13 483
Zimtsäure	910	2 750	2 730
Diäthylphthalat	2 137 300	657 500	2 099 200
Methylphenylacetat	700	3 360	580
Phenylacetaldehyd	520	5 400	700
Phenyläthylalkohol	993	5 700	—

Synthetische, nicht aus Teer gewonnene Produkte.			
Warenbezeichnung	Verkäufe lbs.	Wert in \$	Produktion lbs.
Amylalkohol u. sekundärer			
Amylalkohol	131 600	55 700	155 000
Aubepin (Anisaldehyd)	—	—	5 900
Amylacetat	—	—	1 500 000
Barbital (Diäthylbarbitur-			
säure)	8 700	253 200	7 600
Butylacetat	—	—	16 000 000
Tetrachlorkohlenstoff	—	—	16 000 000
Chloroform	1 265 400	283 100	1 305 900
Citronellol	—	—	700
Äthyläther, U. S. P.	4 411 900	1 356 600	5 355 100
Essigester	—	—	26 500 000
Äthylformiat	3 100	2 200	3 400
Äthylinitrit	62 700	32 200	69 500

Warenbezeichnung	Verkäufe		Produktion
	lbs.	Wert in \$	lbs.
Formaldehyd	23 391 600	1 895 900	31 455 700
Gallussäure, U. S. P. und technisch	—	—	550 600
Hexamethylentetramin	1 506 300	994 500	1 658 000
Jodoform	13 000	76 200	12 400
Jonon	17 800	84 100	21 500
Isoamylbutyrat	8 500	11 100	9 400
Pyrogallol	—	—	174 300
Rhodinol	4 600	74 500	5 200
Terpinylacetat	9 500	11 100	17 200
Vanillin	294 800	1 933 500	315 300
			(1418)

Der Handel mit verdichteten Gasen in Kanada.

Ein Bericht der „Commerce Reports“ gibt folgende Darstellung des Marktes für verdichtete Gase in Kanada.

Als wichtigste industrielle Gase werden in Kanada Sauerstoff, Acetylen und Kohlendioxyd hergestellt. Der Wert der Produktion der verdichteten Gase belief sich im Jahre 1924 auf 2 051 448 \$ gegen 2 165 445 \$ im Jahre 1923. Auf die einzelnen Gase verteilte sich die Produktion wie folgt:

	1923		1924	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Sauerstoff in 1000 Kubik- fuß (zu je 0,0283 m ³)	72 638	964 905 \$	68 332	893 688 \$
Acetylen in 1000 Kubikfuß	21 729	523 015 \$	19 229	485 839 \$
Kohlendioxyd in 1000 lbs.	3 356	353 387 \$	3 429	356 679 \$
andere	—	324 138 \$	—	315 242 \$
Insgesamt:		2 165 445 \$		2 051 448 \$

Zur Darstellung von Calciumcarbid sind drei Anlagen vorhanden. Acht Fabriken liefern gelöstes Acetylen für Handelszwecke, eine Fabrik in Quebec stellt Essigsäure und Aceton aus Acetylen her. Die kanadische Produktion von Acetylen genügt, um alle einheimischen Bedürfnisse zu befriedigen, und gestattet sogar noch eine Ausfuhr. Im allgemeinen stellen die kanadischen Gesellschaften die Acetylenflaschen selbst her. Für Beleuchtungszwecke sind in wenigstens fünfzehn Städten Acetylenherzeugungsanlagen eingerichtet worden.

Flüssige Luft wird von zwei Firmen hergestellt.

Flüssiges Ammoniak wird von fünf oder sechs Anlagen hergestellt, und zwar aus dem in den Gasanstalten der größeren Städte gewonnenen Ammoniak. Eine Firma in Toronto stellt gelöstes und wasserfreies Ammoniak her. Letzteres muß noch in beträchtlichen Mengen eingeführt werden. Nähere Angaben fehlen, da es in den Statistiken nicht besonders geführt wird. Die Hauptverwendung ist die für Kühlanlagen. Das als Nebenprodukt der Gasanstalten gewonnene Ammoniak wird meist als Ammonsulfat gewonnen und als solches verkauft.

Argon, das in geringen Mengen zur Gasfüllung von Glühlampen verwendet wird, wird in Kanada nicht gewonnen. Es wird gewöhnlich in Stahlflaschen eingeführt. Daten darüber sind nicht erhältlich.

Blaugas wurde früher in Kanada nur von einer Gesellschaft aus Wassergas hergestellt. Gegenwärtig sind 25 solcher Anlagen in Betrieb, von denen dreizehn als Hilfsbetriebe für die Gasanstalten und zwölf für städtischen Bedarf arbeiten.

Kohlendioxyd wird in größeren Mengen in der Industrie verbraucht. Hergestellt wird es von zwei Firmen in vier Anlagen. Nur geringe Mengen brauchen eingeführt zu werden.

Der kanadische Markt für Chlor dehnt sich wegen des wachsenden Bedarfs an Zeitungspapier und wegen der Verwendung zur Desinfektion des Leitungswassers in den kanadischen Städten schnell aus. In Kanada gibt es nur eine Anlage zur Herstellung von Chlor als Nebenprodukt der Aetznatronherzeugung. Ein großer Teil der Produktion wird verflüssigt und den

Zellstofffabriken zugeführt. Außerdem wird Chlor noch von den Vereinigten Staaten eingeführt. Die Einfuhr ist in den letzten vier Jahren im Wachsen begriffen, und betrug in dem am 31. März 1925 beendeten Fiskaljahr 7,28 Millionen lbs. im Werte von 261 000 \$. Die Aussichten für die zukünftige Entwicklung dieses Marktes sind gut.

Für Helium ist noch keine wirtschaftlich bedeutungsvolle Entwicklung geschaffen worden. In Alberta befindet sich das größte Vorkommen des ganzen Britischen Empire, eine Gewinnung im großen für Luftfahrzwecke ist durchführbar.

Wasserstoff, von verschiedenen kanadischen Firmen hergestellt, wird für die Hydrierung von Ölen gebraucht. Die Statistiken weisen keine Einfuhr von Wasserstoff auf.

Stickstoff wird in handelsüblichen Mengen in den Provinzen Neu-Braunschweig, Ontario und Alberta, in geringen Mengen auch in Quebec gewonnen. Ueber Stickstoffverbindungen enthält der gleiche Bericht noch folgende Angaben: Natürliche Nitrate werden in Kanada nicht gefunden, synthetische nicht hergestellt. Die beiden Anlagen — in Vancouver und an den Niagara-Fällen —, die Luftstickstoff binden, können jährlich 800 t, resp. 12 000 t gebundenen Stickstoff herstellen. Beide Anlagen gehören amerikanischen Gesellschaften, fast die gesamte Produktion der Fabrik an den Niagara-Fällen wird nach den Vereinigten Staaten als Cyanamid exportiert. Die Anlage in Vancouver ist augenblicklich außer Betrieb. Die kanadischen Nebenprodukt-Gewinnungsanlagen gewinnen nur eine geringe Menge Stickstoffverbindungen. Im übrigen wird besonders Chilesalpeter eingeführt.

Lachgas wird hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten eingeführt. Es wird fast in jedem zahnärztlichen Laboratorium, sowie in vielen Krankenhäusern benutzt. Einige kanadische Firmen importieren es in großen Stahlflaschen und füllen es in kleinere Behälter für den Verkauf um.

Verdichtetes Oelgas in tragbaren Eisenbehältern wird in Kanada zur Beleuchtung von Eisenbahnwagen, Bahnhöfen und Schiffen benutzt. Eine amerikanische Gesellschaft unterhält mehrere Fabriken in Kanada; hierdurch ist sie in der Lage, den Markt zu beherrschen.

Sauerstoff wird in Kanada von sechs Fabriken hergestellt. Als Nebenprodukt wird er in einer Anlage gewonnen, in der Stickstoff verbraucht wird. Sauerstoff wird in steigendem Maße für Schweißungen usw. gebraucht.

Die Industrien in Kanada, die Schwefeldioxyd verbrauchen, besitzen ihre eigenen Anlagen zur Gewinnung desselben. Flüssiges Schwefeldioxyd wird in Kanada nicht hergestellt und es wird auch nicht gesondert in der Außenhandelsstatistik geführt. Es wird von verschiedenen Industrien gebraucht, wie z. B. in Kühlanlagen, bei der Leimfabrikation, zum Bleichen von Textilien, in der Gerbstoffindustrie u. a.

Die Bestimmungen über den Transport verdichteter Gase in Kanada unterliegen dem „Board of Railway Commissioner“ in Ottawa. Die Bestimmungen über die Behälter für verdichtete Gase sind die gleichen, wie in den Vereinigten Staaten. Es ist jedoch ein Unterschied den Transport betreffend vorhanden, da brennbare Gase in Kanada nicht als Expressgut verfrachtet werden dürfen. Sie müssen ein rotes Etikett tragen, während die nicht entflammenden Gase für diese Zwecke ein grünes Etikett tragen müssen. Weder die kanadischen, noch die amerikanischen Vorschriften befassen sich mit der Farbe der Behälter. Hierüber ist oft verhandelt worden, verschiedene Schwierigkeiten haben aber bisher eine Regelung verhindert. Viele Hersteller von Gefäßen haben ihr Geschäft durch den Gebrauch auffallender Farben entwickeln können, und diese sträuben sich jetzt naturgemäß gegen eine Normierung in dieser Richtung. (1443)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der Stand der Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich.

Die seit Anfang Mai dieses Jahres geführten Verhandlungen über ein deutsch-französisches Wirtschaftsabkommen haben die beiderseitigen Delegationen zu der Ueberzeugung gebracht, daß dem Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages zurzeit Schwierigkeiten entgegenstehen, mit deren Ueberwindung im Augenblick nicht gerechnet werden kann. Die französische Regierung ist nun an die deutsche Delegation mit dem Vorschlag herangetreten, ein Teilabkommen abzuschließen, das sich in erster Linie auf Gebiete zu erstrecken hätte, bezgl. deren die bisherigen Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Delegationen und den Sachverständigen eine Einigung ergeben hatten.

Dieses Teilabkommen soll demzufolge auf beiden Seiten eine Anzahl von Positionen enthalten, über die keine grundsätzliche Meinungsverschiedenheit besteht und deren vertragliche Behandlungen den beiden Vertragsparteien Vorteile verschafft, die einander gleichwertig sind. Als Dauer des Teilabkommens sind sechs Monate vorgesehen. (1660)

Die deutsch-tschechoslowakischen Handelsvertragsverhandlungen.

Einer offiziellen Prager Meldung zufolge sollen die Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages am 23. Juni in Berlin beginnen. (1610)

Ausland

Großbritannien. Handelsvertrag mit Jugoslawien. Die seit einiger Zeit zwischen beiden Ländern schwebenden Verhandlungen haben zu einem Handelsvertrag geführt, in dem Jugoslawien England die Meistbegünstigung für alle wichtigen Güter gewährt. Der Handelsvertrag trägt provisorischen Charakter, ein endgültiger Vertrag soll erst im Herbst abgeschlossen werden. (1610)

Einfuhrverbot für tierische Produkte. Entsprechend den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes von 1894/1925 hat der Minister für Landwirtschaft und Fischerei nach „Board of Trade Journal“ die Einfuhr tierischer Teile und Erzeugnisse vom europäischen Kontinent nach Großbritannien verboten. Hierbei sind Knochen, Knochenmehl, Horn, Hornmehl, Abfälle, getrocknetes Blut, Blutmehl u. a. ähnliche Erzeugnisse mit einbegriffen. Dieses Verbot tritt sofort in Kraft, außer für solche Sendungen, die vor dem 4. Juni d. J. abgegangen sind. (1621)

Abzug der Kommissionsgebühr bei Wertzöllen. Auf S. 133 der „Chem. Ind.“ berichteten wir auf Grund einer Mitteilung der Handelsabteilung der schweizerischen Gesandtschaft in London, daß der Betrag der vom ausländischen Versender seinem Agenten in England bezahlten Kommission vom Fakturapreis der einem Wertzoll unterliegenden Ware abgezogen werden dürfe, falls er in diesem Preis inbegriffen und ein Prozentsatz desselben ist.

Laut neuer Mitteilung der britischen Zollbehörde hat sie diese Frage einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Gestützt auf die Definition des zollpflichtigen Warenwerts in Abschnitt 10 des Finanzgesetzes 1925, lautend: „Als Wert soll der Preis angenommen werden, den ein Importeur für den Artikel bezahlen würde, wenn er franko Fracht und Versicherung unverzollt im Einfuhrhafen geliefert würde“, ist die Zollbehörde der Ansicht, daß in diesem Wert die einem Agenten in England bezahlte Kommission inbegriffen ist, wenn sie einen Bestandteil des von einem Importeur für die Ware bezahlten Preises bildet.

Die Zollbehörde hat infolgedessen entschieden, daß in Zukunft für die einem Agenten, der nicht selbst der Käufer der Ware ist, bezahlte Kommission bei der Ermittlung des zollpflichtigen Werts einer Ware kein Abzug gestattet werden kann. Die früher erteilte Auskunft ist als durch diesen Entscheid aufgehoben zu betrachten. (1631)

Frankreich. Zollrückerstattungen. Die französische Generalzolldirektion hat die Zollämter angewiesen, bei der Einfuhr deutscher Erzeugnisse, die nach dem Zusatzabkommen vom 8. April 1926 zu dem Abkommen vom 12. Februar 1926 (dem sogenannten Frühgemüseabkommen) Zollermäßigungen genießen, nicht mehr die Unterschiedsbeträge zwischen dem Generaltarif und den durch das Ab-

kommen zugestandenen Zollsätzen zu erheben. Die zuviel gezahlten Zölle sind dem Interessenten zurückzuerstatten. (1637)

Belgien. Neue Zölle und Steuern. Durch Gesetz vom 7. Juni 1926, veröffentlicht im „Moniteur Belge“, werden neue Zölle und neue Steuern festgesetzt. Wir geben nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Bestimmungen wieder.

1. Zölle. Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Mai 1924 lautet jetzt: Die spezifischen Zölle werden nach der Menge bestimmt, wobei die Grundsumme mit dem betreffenden Koeffizienten multipliziert wird.

Die belgische Regierung hat für vier Jahre die Ermächtigung erhalten, verschiedene Abänderungen vorzunehmen, die späterhin von der Kammer bestätigt werden müssen. Diese Bestimmung tritt am 14. Juni d. J. in Kraft.

Die Einfuhrzölle nach dem Tarif vom 8. Mai 1924 werden wie folgt abgeändert:

Bezeichnung der Waren		Maxim. Tarif belg. Frs.	Minim. Tarif belg. Frs.	Koeffi- zient
19	Fischöle			
	a) Hydriert oder ähnlich behandelt 100 kg	30	10	3
	b) andere 100 kg	15	frei	
aus 384	Chemische Produkte a. n. g.			
	c) Glycerin, gereinigt oder destilliert 100 kg	30	10	4
	d) andere ad val.	15%	frei	
458	Pflanzliche und tierische Öle und Fette usw. 100 kg	12	4	6
aus 1164	Knochen			
	c) verarbeitet a. n. g. ad val.	60%	20%	
aus 1173	Celluloid u. ähnliche plastische Massen			
	a) in Stücken oder Platten, nicht verarbeitet ad val.	15%	frei	
	b) 1. in Platten, poliert usw. ad val.	15%	5%	
	2. weiter verarbeitet usw. ad val.	30%	10%	
	c) verarbeitet usw., a. n. g. ad val.	60%	20%	

2. Verbrauchssteuern. Durch Abänderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1925 wird die Verbrauchssteuer auf natürliche und künstliche Mineralwässer auf 15 Centimes per Liter festgesetzt. Diese Bestimmung tritt am 10. Juni in Kraft. Für alkoholische Flüssigkeiten werden gleichfalls Verbrauchssteuern, entweder bei der Fabrikation oder bei der Einfuhr erhoben. (1623)

Niederlande. Handelsvertrag mit Estland. Das niederländisch-estnische provisorische Handelsabkommen, über dessen Abschluß wir auf S. 105 des Jahrg. 1925 der „Chem. Ind.“ berichteten, ist am 4. Mai 1926 ratifiziert worden und demgemäß am 19. Mai 1926 in Kraft getreten. (1583)

Schweiz. Wirtschaftsverhandlungen mit Griechenland. Auf S. 489 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über eine weitere Verlängerung des schweizerisch-griechischen Handelsvertrages. Wie wir nunmehr der „N. Zürch. Ztg.“ entnehmen, steht die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages unmittelbar bevor. Die Verhandlungen sollen in Athen stattfinden, und zwar wird ihnen der dem schweizerischen Bundesrat unterbreitete griechische Gegenentwurf als Grundlage dienen. (1648)

Tschechoslowakei. Annahme der Zollvorlage. Die neuen Zölle, über die wir bereits mehrfach berichteten, sind vom tschechoslowakischen Parlament angenommen worden. (1642)

Der Handelsvertrag mit Frankreich. In Ergänzung unserer Notiz auf S. 282 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir der „N. Fr. Pr.“ folgendes: Bei den zurzeit in Paris stattfindenden handelspolitischen Verhandlungen verlangt die tschechoslowakische Delegation die gleichen Begünstigungen, wie sie durch die neuen Handelsverträge Deutschland, Oesterreich und Ungarn bei der Ausfuhr nach Frankreich gewährt wurden, und welche sich auf die Einfuhr tschechoslowakischer Waren bisher nicht beziehen. Die französische Delegation äußerte die Bereitschaft, diese Vergünstigungen auch den tschechoslowa-

kischen Waren zu gewähren, sie verlangt aber, daß die tschechoslowakische Delegation einer Ermäßigung der gegenwärtigen Ausfuhrkontingente tschechoslowakischer Waren nach Frankreich beipflichte. Das Ausmaß dieser Kontingente wäre bestimmt durch die Höhe der Einfuhrkontingente der vorgenannten Staaten. Mit Rücksicht darauf, daß die tschechoslowakischen Einfuhrkontingente im tschechoslowakisch-französischen Handelsvertrag ohnehin niedrig sind, ist die französische Forderung für die tschechoslowakische Delegation schwer annehmbar. (1632)

Entwurf eines neuen Zollgesetzes. Wie die „I. u. H.“ aus offiziöser Prager Quelle erfährt, soll dem Senat der Nationalversammlung der Regierungsentwurf eines neuen Zollgesetzes vorliegen, durch welches das bisherige veraltete Zollrecht, das in einer Unzahl von Gesetzen und Verordnungen zerstreut ist, kodifiziert wird. Das Bestreben geht dahin, das Zollrecht der modernen Rechtsanschauung anzunähern, sowie dem praktischen Wirtschaftsleben und seinen Erfordernissen anzupassen, dabei die Zollformalitäten im Interesse des zwischenstaatlichen Handels auf das nötigste Maß einzuschränken und das Zollverfahren nach Möglichkeit zu vereinfachen.

Der Entwurf zerfällt in sieben Teile, von welchen die ersten fünf das eigentliche Zollverwaltungsrecht, sechs Teile das Zollstrafrecht und der siebente Teil Schlußbestimmungen enthalten. Der erste Teil enthält Grundsätze und Grundnormen des Zollrechtes (Zollgefälle, Zollgebiet, Zollfreiheitsbezirk, Zollgrenzbezirk, Grenzverkehr, Grenzwirtschaft, Zollausslandsverkehr, Zoll, Zolltarif, Zollpartei, Zollpflichtige, Zollschild, Zollware) und bestimmt, wann gewisse Vergeltungs- und Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden dürfen.

Der zweite Teil gibt Gründe einer neuen Organisation der Zollverwaltung, enthält Bestimmungen über die Einrichtungen der Zollaufsicht, regelt die Befugnisse der Zollverwaltungsorgane und ihr Verhältnis zu anderen öffentlichen Organen und den Transportunternehmungen.

Der dritte Teil handelt von dem Zollverfahren bei der Wareneinfuhr, „Ausfuhr und „Durchfuhr.“

Welcher Art des Zollverfahrens die Ware unterliegen soll, bestimmt die Partei durch einen Verzollungsantrag. Dieser Antrag geschieht durch Vorlage der Zollerklärung, die schriftlich oder in bestimmten Fällen mündlich ist. Auf Grund der Zollerklärung unternimmt das Zollamt die Warenbeschau. Ueber das vollbrachte Zollverfahren wird der Partei eine Bestätigung ausgegeben. Erst dann darf die Ware vom Zollamtsplatze hinweggebracht werden. Die Arten des Zollverfahrens sind: Verzollung, Anweisung, Einlagerung, Vormerkverfahren, Streckenzugsverfahren und Verfahren im zollbegünstigten Verkehre. Im weiteren Umfange als bisher soll künftighin der passive Veredelungsverkehr zulässig werden.

Der vierte Teil umfaßt Bestimmungen über die Zollzahlungspflicht.

Dem Einfuhrzoll unterliegt jede Ware, insoweit der Zolltarif, ein Handelsvertrag oder das Zollgesetz sie nicht für zollfrei erklärt. In der Ausfuhr sind alle Waren zollfrei, mit Ausnahme jener Waren, auf die im Zolltarife ein Ausfuhrzoll festgesetzt wird. Einen Durchfuhrzoll kennt das Zollgesetz nicht. (1611)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Erleichterungen beim Export und Import.

Die Vertreter der polnischen Kaufmannschaft haben an das Ministerium für Handel und Industrie eine Denkschrift eingereicht, in welcher sie um Vereinfachung der Formalitäten beim Im- und Export, besonders in bezug auf die Einfuhrgenehmigungen, ersuchen. In der Denkschrift sind gleichzeitig die Manipulationsgebühren beanstandet worden. (1634)

Bevorstehende Einführung von Goldzöllen. In Ergänzung unserer Notiz auf S. 510 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Prager Tagbl.“ noch folgende Mitteilung: Ueber die Valorisierung der Zölle in Polen soll nunmehr, wie Warschauer Blätter melden, eine endgültige Entscheidung in nächster Zeit gefällt werden. Es wird sich um drei Möglichkeiten handeln: 1. die Zölle werden in Goldzloty berechnet und in Papierzloty zum Tageskurs bezahlt; 2. der Zolltarif wird um 50% erhöht und jeden Monat aufs neue den Währungsverhältnissen angepaßt; 3. die Erhöhung der Zölle wird nicht für alle Waren gleich sein, sondern für einige Waren mehr, für andere weniger betragen. In polnischen Regierungskreisen finden sich für jeden dieser Vorschläge Anhänger. Welcher Weg eingeschlagen wird, kann noch nicht gesagt werden; es erscheint jedoch unterrichteten Kreisen wahrscheinlich, daß der polnische Zolltarif in nächster Zeit erhöht werden wird. (1589)

Ergänzungen und Erläuterungen zum Zolltarif. Eine vor einiger Zeit erlassene Verordnung des polnischen Finanzministers bringt amtliche Ergänzungen und Erläuterungen zu einer Reihe von Positionen des polnischen Zolltarifs. Nachstehend bringen wir die für die chemische Industrie in Frage kommenden Positionen zum Abdruck:

Zu Pos. 27. Aromatische Essenzen mit Alkoholzusatz dürfen nicht als ätherische Öle oder aromatische Wässer verzollt werden. Ätherische Öle ohne Alkoholzusatz werden nach Pos. 119, Abs. 4, verzollt. Ätherische Öle mit Alkoholzusatz, desgleichen aromatische alkoholische Essenzen werden nach Pos. 27, Abs. 2, bzw. Pos. 119, Abs. 2, verzollt, sofern sie zu Parfümeriezwecken verwendet werden. Aromatische Wässer ohne Alkohol werden nach Pos. 118 verzollt.

Zu Pos. 44. Sepia (os sepiae) wird nach Abs. 1 dieser Position verzollt.

Zu Pos. 66. Steine, unbearbeitet und halbbearbeitet. Zu Absatz 2: Künstlich zerkleinerte Steine und Kohlenfilter. c) Steine gemahlen. Zoll für 100-kg 1,80 Zloty.

Anm.: Gemahlener Braunstein wird nach Pos. 66 Abs. 2 Buchstabe c des Zolltarifs verzollt.

Zu Pos. 93. Gereinigte Borsäure (Abs. 4) wird zur Erzielung eines niedrigeren Zollsatzes oft künstlich (mit Ruß) verunreinigt. Solche Verunreinigung läßt sich leicht nachweisen; zu dem Zweck wird eine Probe in Wasser gelöst, filtriert und eingedampft: reine Borsäure kristallisiert aus, während die Verunreinigungen auf dem Filter zurückbleiben.

Zu Pos. 100 u. 101. Chromalaun in jeder Form darf nicht als Kalialaun (Pos. 101 Abs. 1), sondern muß nach Pos. 100 Abs. 3 verzollt werden.

Zu Pos. 108. Essigsäure mit einem Säuregehalt von 8,5% oder mehr wird nach Pos. 108 Abs. 6, mit geringerem Säuregehalt nach Pos. 31 verzollt.

Zu Pos. 112. Chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, welche im Zolltarif ohne Bezeichnung ihres Reinheitsgrades (roh, gereinigt, rein) angeführt sind, werden nach den Positionen verzollt, in welchen sie angeführt sind. Die im Zolltarif als roh oder ungereinigt angegebenen chemischen und chemisch-pharmazeutischen Produkte werden nach Position 112 verzollt, sofern sie gereinigt oder rein sind.

Chemische, auch dosierte Produkte zu technischen Zwecken wie z. B. Salmiaktabletten für Elemente, photographische Fixiersalze, Formalinpastillen (Trioxymethylen) zur Desinfektion usw. werden nach den entsprechenden Positionen des Zolltarifs je nach der Zusammensetzung verzollt (Pos. 98, 112 usw.). Kupferoxyd darf nicht nach Pos. 137, sondern muß nach Pos. 112 Abs. 25 Buchstabe b als ein chemisch-anorganisches, nicht besonders genanntes Produkt verzollt werden.

Der in der Taratabelle vorgesehene Taraabzug darf nur erfolgen, wenn die in dieser Position bezeichnete Ware neben der äußeren Verpackung, die in der Taratabelle vorgesehen ist, auch eine unmittelbare Verpackung besitzt. In diesem Falle wird die Verzollung auf Grund der Anmerkung 2 zum letzten Absatz der Pos. 112 inkl. des Gewichts der unmittelbaren Verpackung erhoben.

Erläuterung betreffs unmittelbare Verpackung siehe Erläuterung zur Pos. 24.

In Pos. 24 wird erläutert, daß von trockenen Waren — Kakao in Pulver, Lebkuchen usw. —, welche der Zollabgabe inkl. Gewicht der unmittelbaren Verpackung unterliegen, in Fällen, in denen keine unmittelbare Verpackung vorhanden ist, der Zoll inkl. Gewicht der äußeren Verpackung — Blech-Kanister, Fässer, Kisten usw. — erhoben wird.

Zu Pos. 113. Pharmazeutische Produkte, die in verschiedenen Positionen des Zolltarifs erwähnt sind, dosiert eingeführt werden und zum inneren Gebrauch bestimmt sind, werden nach Pos. 113 Abs. 1 bzw. nach den dem Produkt entsprechenden Zollsätzen verzollt, sofern dieser Zollsatz höher ist. (Pos. 112 Abs. 12 Buchstaben b, c, d und Abs. 24).

Fertige Heilmittel sind Gemische von chemischen Produkten, welche innerlich und äußerlich angewandt werden. Sie werden zum größten Teil in besonderen Packungen eingeführt, entweder in einzelnen, etikettierten oder in Grosspackungen (in Fässern, Blech-Kanistern, Flaschen usw.).

Dosierte Heilmittel sind chemische Produkte oder Heilpflanzen, welche in Mengen, die zum einmaligen inneren Gebrauch bestimmt sind, eingeteilt werden. (Bromnatrium, Rhubarber in Pulverform usw., in Pillen, Dragees, Oblaten und anderen Kleinpackungen zum einmaligen Gebrauch).

Bei der Abfertigung von gebrauchsfertigen Heilmitteln muß genau nach den Pos. 8 und 14 der Verordnung des ehemaligen Ministeriums für öffentliche

Gesundheitspflege vom 8. Oktober 1921 (Dz. U. Nr. 87 Pos. 640) verfahren werden. (Diese Verordnung wird in der nächsten Nr. der „Chem. Ind.“ veröffentlicht.)

Da es vorgekommen ist, daß einige Zollämter den Empfängern Spezialitäten ausgeliefert haben, welche dem § 8 dieser Verordnung nicht entsprechen, wird besonders darauf hingewiesen, daß die obenerwähnte Verordnung genau befolgt werden muß und daß die in den Verzeichnissen der zur Einfuhr zugelassenen Heilmittel nicht erwähnten Spezialitäten den Empfängern nicht ausgeliefert werden dürfen.

Zu Pos. 119. Präparate wie „Sen-Sen Pepermint Flavor“, „Sen-Sen cachou à la Mente“, „Adams Chiclets candy coated gum“ (Pepermint Flavor) sowie verschiedene Kaugummiarten gelten als Mittel zur Erfrischung der Mundhöhle und sind als nicht besonders erwähnte Kosmetika ohne Alkohol nach Pos. 119 Abs. 1 zu verzollen.

Zu Pos. 125. Erdfarben sind Farben ausschließlich mineralischer Herkunft, die nur durch mechanische Bearbeitung von Mineralien entstanden sind.

Mechanische Bearbeitung besteht gewöhnlich im Trocknen des Minerals und seiner Vermahlung oder im Schlämmen, Trocknen und Pulvern.

Zu Pos. 134. Nußbeize gleicht äußerlich der Erdfarbe „Casseler Erde“ und wird durch Einwirkung von Soda auf Braunkohle erhalten. Sie kann als Auszug aus Braunkohle nicht als Erdfarbe verzollt werden, sondern wird nach Pos. 134 Abs. 2 behandelt.

Zu Pos. 135. Pigmentlacke sind Farben in Form von Pulvern oder Klumpen von intensiver Färbung. Sie sind gefärbte Verbindungen hauptsächlich der Tonerde, welche durch Niederschlagen organischer Pigmente mittels Mineralsalzen, wie z. B. Chlorbarium, Chlorcalcium, Bleinitrat und ähnlichen erzeugt werden.

Zu Pos. 137. Nicht besonders erwähnte Farben sind:

- a) verschiedene Mineralfarben außer den besonders erwähnten (Zinkweiß, Bleiweiß usw.), welche künstlich, auf chemischen Wege erhalten werden, wie z. B. Chroms, Kobalts, Zinkfarben usw.
- b) trockene Erdfarben, geschönt, d. h. mit einem unbedeutenden (bis 5%) Zusatz an organischem Pigment zur Erzielung einer kräftigeren und grelleren Farbe.
- c) zubereitete Farben — fertige Drucks-, Malers-, Lithographen- und Vervielfältigungsfarben usw., werden bereitet durch Mischen der obenerwähnten Farben mit Firniß, Leim, Oel, Wasser usw., auch mit Zusatz von organischem Pigment.
- d) Druckschwärze ist eine fertige Mischung von Druckerfirniß mit Ruß, oft mit Zusatz geringer Mengen Ultramarin, Pariser oder Berliner Blau zur Erzielung eines rein schwarzen Tons.

Druckschwärze mit Zusatz von organischen Pigment wird nach Pos. 137 Abs. 3, b II verzollt.

Wasserglas mit Zusatz von Leim wird nach Pos. 137 Abs. 5 verzollt.

Der in der Taratabelle vorgesehene Taraabzug soll nur angewandt werden, wenn die im Abs. 5 dieser Position erwähnte Ware außer der durch die Tabelle vorgesehenen äußeren Verpackung auch eine unmittelbare Verpackung besitzt.

Die Ware soll dann inkl. des Gewichts dieser Verpackung verzollt werden.

Zu Pos. 139. Roheisen außer den besonders erwähnten Sorten wird nach Abs. 1, besondere Sorten nach Abs. 2 und 3 verzollt.

Zu den nicht besonders genannten Sorten gehören diejenigen mit Mangan, Phosphor oder Siliciumgehalt bis zu 5%.

Zu Ferromangan oder Ferrosilicium gehören Roheisensorten mit einem Gehalt von 5% und mehr Mangan bzw. Silicium.

Zu Pos. 142. Abs. 1. Eisenspäne, Feilspäne und Pulver zum Reinigen u. dgl., zum Hausgebrauch und für technische Zwecke Zoll für 100 kg 8 Zloty.

Thermit ist fein verteiltes Eisen mit Zusatz von gepulvertem Aluminium, Kohle oder ähnlichen Stoffen zum Schweißen. Die Verzollung erfolgt nach Pos. 142 Abs. 1.

Zu Pos. 215 Abs. 4. Galanterie- und Toilettewaren, nicht besonders genannte, aus allen unedlen Metallen, ohne Zusatz von anderen Materialien, im Stückgewicht bis 1,2 kg einschließlich Zoll für 100 kg 800 Zloty.

Anm. 2. Die im Punkt 4 genannten Waren im Stückgewicht über 1,2 kg werden nach den entsprechenden Tarifpositionen verzollt.

Steine für Anzündkerzen werden nach Pos. 215 Abs. 4 verzollt.

In einem vom Finanzministerium vor einiger Zeit herausgegebenen Rundschreiben (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 34 Pos. 677) wird erläutert, daß Steine für Benzinfeuerzeuge in kleinen zylindrischen Stangen, die durch Zusammenschmelzen von Eisen mit anderen, seltenen Metallen hergestellt werden, als Metallteile von Galanterieerzeugnissen nach Pos. 215 Abs. 4 verzollt werden.

Zu Pos. 216. Schreib-, Zeichen- und Malgeräte. Alle Gegenstände, welche zu Büro- oder Zeichenarbeiten Verwendung finden, sofern sie nicht in anderen Tarifpositionen erwähnt sind, unterliegen dem Zoll nach Pos. 216 des Zolltarifs. (1627)

Oesterreich. Handelsvertrag mit Ungarn. Auf S. 443 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß die Inkraftsetzung des österreichisch-ungarischen Handelsvertrages in den ersten Juniwochen zu erwarten sei. Wie wir nunmehr der „N. F. Pr.“ entnehmen, dürften bis zum tatsächlichen Inkrafttreten des Handelsvertrages mindestens noch 4 Wochen vergehen, da das zwischen Oesterreich und Ungarn vereinbarte Veterinärabkommen, das gleichzeitig mit dem Handelsabkommen in Kraft treten soll, österreichischerseits noch nicht seine parlamentarische Erledigung gefunden hat. (1638)

Ungarn. Beitritt zum internationalen Zollabkommen. Das am 3. November 1923 in Genf unterzeichnete internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollformlichkeiten sowie das dazugehörige Protokoll vom gleichen Tage ist von Ungarn ratifiziert. Das Abkommen ist gegenüber Ungarn am 25. Mai in Kraft getreten. (1595)

Zolltarifentscheidungen. Das ungarische amtliche Verordnungsblatt („Budapesti Közlöny“) vom 13. 5. 1926 bringt die folgenden Aenderungen zu den Zolltarifentscheidungen und zum Warenverzeichnis:

Entscheidung Nr. 217. Der unter dem Namen „Congo-leum“ eingeführte Bodenbelag ist unter Ausschaltung der Entscheidung Nr. 171 der Zollkonferenz vom 14. Dezember 1925 nicht nach Pos. 532, sondern nach Pos. 608 b) zu behandeln. Demgemäß ist der Text des Warenverzeichnisses bei beiden Positionen zu berichtigen.

Ferner bringt dasselbe Blatt in der Nr. vom 28. 5. 1926 folgende Bestimmungen:

Bis zum Erscheinen der Erläuterungen zum ungarisch-französischen Handelsvertrag wird folgendes festgesetzt:

Zu Pos. 435. Als konzentrierte Parfümerien mit dem Zollsatz von 2500 Goldkronen sollen diejenigen Präparate behandelt werden, in welchen die Quantität der gesamten Riechstoffe (die fixativen mit einbegriffen) mehr als 15 Prozent beträgt. Die für den Kleinhandel in Flaschen von höchstens 500 g Nettoinhalt adjustierten Parfüms sind jedoch nur bei Vorzeigung der ausländischen Originalrechnungen unter Verzicht auf die analytische Bestimmung ihrer parfümierenden Bestandteile mit dem vertraglichen Zoll für Parfümerien (1400 Goldkronen) zu belegen.

Als Kölnisches Wasser können ohne Analysenangabe nur diejenigen Präparate mit dem vertraglichen Zoll von 750 Goldkronen belegt werden, die in Flaschen von höchstens 1000 g Nettoinhalt für den Kleinhandel adjustiert sind und auf ihren Etiketten die Bezeichnung „Kölnisches Wasser“ führen; sie müssen jedoch ebenfalls von den ausländischen Originalrechnungen begleitet sein. Auf für den Kleinhandel nicht adjustierte, als Kölnisches Wasser bezeichnete Präparate können nur in dem Falle die obigen Zollsätze Anwendung finden, wenn ihr Gehalt an ätherischem Oel einwandfrei zu bestimmen ist und die Quantität der in denselben aufgelösten Riechstoffe (die fixativen mit einbegriffen) höchstens 5 Prozent beträgt.

Als Toilettenwasser mit dem vertraglichen Zoll von 450 Goldkronen können in Zukunft nur diejenigen Präparate belegt werden, welche den bei dem Budapester Hauptzollamt deponierten Mustern entsprechend für den Kleinhandel adjustiert, von den ausländischen Originalrechnungen begleitet sind und deren Nettoinhalt höchstens 1000 g beträgt.

Zu Pos. 727, betreffend die Zollbehandlung von Edelstahlsorten:

Zu Pos. 727 gehören diejenigen Edelstahlsorten, welche außer den unter Pos. 727a angeführten Beimengungen mehr als 0,5%, aber höchstens 6% Chrom, oder mehr als 0,5%, aber höchstens 6% Wolfram, oder mehr als 0,2%, aber höchstens 2% Molybdän, oder mehr als 0,1%, aber höchstens 0,5% Vanadium, oder mehr als 0,1%, aber höchstens 0,5% Titan, oder mehr als 6% Nickel oder mehr als 10% Mangan enthalten. Diejenigen Stahlsorten jedoch, welche mehr als 6% Chrom, oder mehr als 6% Wolfram, oder mehr als

2% Molybdän, oder mehr als 0,5% Vanadium, oder mehr als 0,5% Titan enthalten, sind nach Pos. 727e zu verzollen.

Diejenigen Handelsstahlsorten, welche den Härtegrad 170 nicht erreichen, gehören zu Pos. 726, diejenigen, welche diese Grenze überschreiten, zu Pos. 727.

Ergänzung zu der Entscheidung Nr. 145. Die in der genannten Entscheidung aufgezählten Bedingungen einer zollfreien Behandlung von Arzneimittelpuben, die als „Muster ohne Wert“ ankommen, sind dahin zu ergänzen, daß die Proben auch mit der Aufschrift „Ärztliche Gratisprobe“ zu versehen sind.

Bei Pos. 455b ist in dem Text des Warenverzeichnisses zu streichen: „Salpeteräther (salpetersaures Äthyl)“, ferner aus dem Text „Phtalsäure, adipinsäure und sebacinsäure Methyl-, Äthyl- und Amylester u. dgl.“ der Ausdruck „Äthyl“. Dafür ist in Pos. 430 nach dem Ausdruck „Methylazetat“ aufzunehmen „allerlei Äthylester“. (1649)

Schweden. Beitritt zum internationalen Zollabkommen.

Das am 3. November 1923 in Genf unterzeichnete internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollformlichkeiten sowie das dazugehörige Protokoll vom gleichen Tage wurde von Schweden ratifiziert. Das Abkommen ist Schweden gegenüber am 14. Mai 1926 in Kraft getreten. (1582)

Lettland. Zolltarifentscheidungen. Für technische Zwecke bestimmter, ungereinigter, durchscheinender, brauner Tran ist auf Grund einer vom Wirtschaftsdepartement auszustellenden Bescheinigung nach Pos. 51, 2 zu verzollen. Für Bauzwecke bestimmtes, ungereinigtes Magnesiumsulfat ist auf Grund einer vom Wirtschaftsdepartement auszustellenden Bescheinigung nach Pos. 104, 1 zu verzollen.

Fischmehl ist als „Düngemittel“ nach Pos. 41, 1 zu behandeln.

Phosphoresquisulfid ist als „Phosphor“ nach Pos. 114 zu verzollen. (1661)

Zollfreie Einfuhr von Waren. Laut Verordnung Nr. 99 ist es der „Akt. Ges. Julius Potempa“ auf Grund des Gesetzes über Gewährung von Freiterritorial-Rechten gestattet, auf dem Wege über das Zollamt Riga folgende Waren zollfrei einzuführen:

Pos. des lettischen

Zolltarifs

43 Leim:

2. Fischblasen, Knochen- und Lederleim, Agar-Agar, Schusterleim, vegetabilischer Leim und Appreturleim, Casein.

51 Tierische Fette und tierische Oele:

1. Tierische Fette, n. b. g., mit einem Gehalt von nicht mehr als 50% freier Fettsäure; flüssiger, konservierter Eidotter.
2. Fischöle und Fischtran (Walfischtran, Robbentran) trübe, ungereinigt; Spermazet, ungereinigt, Degras.
3. Olein, Oleinsäure; gepreßtes Fett in geschmolzenem oder ungeschmolzenem Zustande; bearbeitete Fette (zersetzt).
4. Spermazet, gereinigt, Palmitin.
5. Tierische Oele jeder Art (Knochenöl, Spermazetöl, durchscheinender Fischtran, Lanolin und dgl.), außer den besonders genannten.
6. Stearin.

71 Schleif- und Poliermaterialien und Erzeugnisse daraus:

4. Künstliche Schleifscheiben, Steine, Platten und Feilen jeder Art aus Schmirgel, Corund, Feuerstein, Granat und anderen Materialien.

84 Naphtha, schwarz, ungereinigt, Naphtharückstände (Masut).

85 Flüssige Destillationsprodukte der Naphtha:

4. Solaröl, Paraffin- und Schmieröl.

87 Gummi, Gummiharz, harzige Gummiarten und Balsame:

3. Weihrauch, gewöhnlicher; Manna, Asa foetida, Eiweiß.

105 5. Saures schwefelsaures Natron; schwefligsaures Natron; Natriumsulfid; Milchsäure, ungereinigt, technische; salpetersaures Natron.

112 9. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g.

Ferner sind — wie wir auf S. 511 der „Chem. Ind.“ berichteten — auch der „Ersten Russischen Superphosphatfabrik in Mühlgraben bei Riga, Akt. Ges.“ auf Grund der Verordnung Nr. 95 Freiterritorial-Rechte zuerkannt worden. Gemäß Verordnung Nr. 100 ist es der Gesellschaft gestattet, auf dem Wege über das Zollamt Riga u. a. folgende Waren unverzollt einzuführen:

Pos. des lettischen

Zolltarifs

41 Düngemittel:

5. Ungemahlene Phosphorite.

65 Baumaterialien:

1. Ton, für Fabrikations- und Bauzwecke verwendbar, mit Ausnahme der besonders genannten Gattungen; Bauxit; Talk in Stücken, ungebrannt.

85 Flüssige Destillationsprodukte der Naphtha:

4. Solaröl, Paraffin- und Schmieröl.

103 Salpeter:

1. Chilesalpeter (salpetersaures Natron), Luftsalpeter, Sprengstoffe zum Roden nebst Zubehör, wie: Bickfordschnüre, Kapseln und dergl.

112 Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, in den andern Artikeln des Tarifs nicht genannt:

1. c) Flüssige Kohlensäure und andere flüssige Gase.

138 Metallische und mineralische Erze:

- A n. m.: Schwefelkies (Eisenkies).

(1596)

Estland. Liste verbotener Arzneimittel. Das „Deutsche Handelsarchiv“ vom 1. Juni 1926 veröffentlicht ein längeres Verzeichnis der auf Grund der §§ 379 und 386 des estnischen Aerztesgesetzes durch die Sanitätshauptverwaltung für den Handel in Vorschlag gebrachten und zum Verkauf nicht zugelassenen Arzneimittel. (1592)

Ausfuhrverbot für Narkotica. Die Ausfuhr von Opium, Morphinum, Cocain und deren Salzen sowie anderer Narkotica ist gemäß den Bestimmungen der internationalen Opiumkonvention verboten worden. (1505)

Rumänien. Reglementierung der Ausfuhr von Steinkohlenteer. Wie die „N. Fr. Pr.“ erfährt, wird die Ausfuhr von Steinkohlenteer aus Rumänien in den nächsten Wochen eine gesetzliche Regelung erfahren. (1525)

Bulgarien. Goldzollaufgeld. Der Umrechnungskurs für die dem bulgarischen Zolltarif zugrunde liegenden Zölle in Goldleva bleibt bis auf weiteres unverändert 1 Goldleva = 15 Papierleva. (1605)

Freigabe der Einfuhr. Auf S. 135 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß für eine Reihe chemischer Produkte das Einfuhrverbot aufgehoben worden sei. Inzwischen sind, wie der Hamburger „Wirtschaftsdienst“ erfährt, nunmehr sämtliche Einfuhrverbote aufgehoben, so daß alle bisher verbotenen Waren ohne Bewilligung frei eingeführt werden können. (1607)

Handelsvertrag mit Belgien. Zwischen Bulgarien und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion ist vor kurzem ein vorläufiges Handelsübereinkommen auf der Basis der gegenseitigen Meistbegünstigung abgeschlossen worden. (1591)

Jugoslawien. Handelsvertrag mit Albanien. Zwischen Jugoslawien und Albanien ist Ende Mai ein Handelsvertrag abgeschlossen worden. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt. (1639)

Erhöhung des zollamtlichen Lagergeldes. Auf Antrag der Generalzolldirektion hat der Finanzminister die auf Grund des Artikels 18 des Zolltarifgesetzes zu entrichtende Lagergebühr für Einfuhrwaren, die auf Zollagerplätzen lagern, von 0,05 auf 0,10 Dinar und von Einfuhrwaren, die in Zollmagazinen lagern, sofern sie leicht verderblich oder leicht entzündlich sind, von 0,20 auf 0,40 Dinar, im übrigen von 0,10 auf 0,20 Dinar pro 100 kg erhöht. (1594)

Neue Bestimmungen über die Zollrückerstattung. In unserer Notiz auf S. 511 der „Chem. Ind.“ ist versehentlich die Angabe des Landes fortgelassen worden. Es handelt sich, wie auch schon aus der Dinarwährung ersichtlich ist, um Jugoslawien. (1659)

Griechenland. Revision des neuen Zolltarifs hinausgeschoben. Der große Ausschuß, der zur Revision des neuen griechischen Zolltarifs eingesetzt wurde (vgl. „Chem. Ind.“ S. 397), hat im Hinblick auf die augenblicklich mit mehreren Ländern schwebenden Handelsvertragsverhandlungen beschlossen, vorläufig den Zolltarif unverändert zu lassen. Die griechischen Industriellen hatten beim Ausschuß die weitere Erhöhung der Zölle auf Waren, die heute auch in Griechenland erzeugt werden, sowie eine weitere Zollermäßigung für Rohstoffe, welche die einheimische Industrie verwendet, beantragt. (1559)

Der Handelsvertrag mit England. Nach Meldungen aus London steht nunmehr der Abschluß des englisch-griechischen Handelsvertrages dort unmittelbar bevor, nachdem die letzten Schwierigkeiten überwunden sind. Der Abschluß dieses Handelsvertrages wird einen bedeutenden Einfluß auf die geplante Umgestaltung des griechischen Zolltarifs ausüben. (1652)

Der provisorische ermäßigte Zolltarif verlängert. Der seit dem 1. Januar 1926 in Griechenland geltende provisorische neue Zolltarif (Ermäßigungs-Koeffizienten bzw. Zollfreiheit bei einigen Positionen sowie ermäßigte Umrechnungskurse für die Metalldrachme bei einigen weiteren Tarifnummern) wurde neuerdings bis zum 30. Juni 1926 verlängert. Die Geltung dieser provisorischen Zollsätze mußte bisher immer wieder um einen Monat verlängert werden, da die Handelsvertragsverhandlungen, namentlich mit England und Frankreich, sich immer weiter in die Länge zogen. Die Regierung erklärte jedoch, daß dies jedenfalls die letzte Verlängerung des Übergangs-Zolltarifs sein würde, da bis Ende Juni der Abschluß der beiden wichtigsten Handelsverträge nunmehr erfolgt sein muß. Ist dies aber auch dann noch nicht der Fall, so will die griechische Regierung, ohne Rücksicht auf die eventuellen Folgen, den neuen Zolltarif ohne die besonderen Ermäßigungen ab 1. Juli in Kraft setzen. Bezeichnend für die Bedeutung Englands für die griechische Wirtschaft ist, daß nach Angaben der Regierung der abzuschließende Handelsvertrag mit England die Grundlage des endgültigen neuen griechischen Zollstatus bilden soll. (1546)

Handelsvertragsverhandlungen mit Portugal. In Lissabon finden augenblicklich Verhandlungen zwecks Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Griechenland und Portugal statt. (1651)

Türkei. Ursprungszeugnisse. Auf S. 304 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß eine Beglaubigung von Ursprungszeugnissen für Warensendungen nach der Türkei seitens eines türkischen Konsulats nur dann nötig ist, wenn ein türkisches Konsulat sich an dem Platze befindet, wo die betreffende Firma ihren Sitz hat. Gemäß erneuter ministerieller Verordnung ist, wie wir der „N. Fr. Pr.“ entnehmen, jedes Ursprungszeugnis für Warensendungen nach der Türkei von einem zuständigen Konsulat zu beglaubigen. (1633)

Italien. Zollfreiheit für Destillationsrückstände von Mineralöl. Eine königl. Verordnung bestimmt, daß Rückstände der Destillation von Mineralöl, die zur Vernichtung der Larven von Malariaemücken in stehenden Gewässern und anderen Wasseransammlungen, in denen die erwähnten Larven sich entwickeln, bestimmt sind, unter Beobachtung der vom Finanzminister festgesetzten Bedingungen zollfrei eingeführt werden können. (1593)

Spanien. Die neue Stempelsteuer. Durch kgl. Dekret vom 11. Mai 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 20. Mai 1926, wird das alte Stempelgesetz vom 19. Oktober 1920 einschließlich aller späteren Zusätze und Abänderungen durch das jetzt vorliegende Staatsstempelgesetz ersetzt, welches am 1. Juli 1926 in Kraft tritt. Im folgenden geben wir die den Warenverkehr betreffenden Teile des Gesetzes wieder.

Stempelsteuer für Zollurkunden.

Mit einer Stempelsteuer von 2,40 Pesetas werden belastet: Ursprungszeugnisse;

Anträge für den Durchgangsverkehr von ausländischen Waren durch Spanien.

Mit einer Stempelsteuer von 1,20 Pesetas werden belastet: Die von den Zollämtern ausgefertigten Rückzollscheine.

Mit einer Stempelsteuer von 0,30 Pesetas werden belastet: Erlaubnisscheine für den Durchgangsverkehr von ausländischen Waren durch Spanien.

Mit einer Stempelsteuer von 0,15 Pesetas werden belastet: Duplikate der oben genannten, mit 2,40 Pesetas zu verstampelnden Urkunden;

Quittungen über bezahlte Zollgebühren.

Stempelsteuer für Handelsartikel und deren Verpackungen.

Natürliche oder technische Erzeugnisse oder Artikel aller Arten, welche in Schachteln, Päckchen, Flaschen oder irgend einer anderen Form verpackt sind und durch Etiketts, Aufschriften, Inschriften oder anderweitig gekennzeichnet sind, um sie durch ihre Handelsnamen, Eigenschaften, Herkunft, Marke, Fabriknamen oder sonstige Merkmale von anderen ähnlichen Erzeugnissen zu unterscheiden, sind nach folgenden Gesichtspunkten stempelsteuerpflichtig:

Sauglingsnährpräparate, Heilmittel und in der Chirurgie verwendete Stoffe sind je nach der Höhe ihres Preises stempelsteuerpflichtig; für Artikel, deren Preis 1 Peseta übersteigt, beträgt die Stempelsteuer 0,05 Peseta, für Artikel, deren Preis 2 Pesetas übersteigt, 0,10 Peseta.

Artikel, welche nicht zu den im vorigen Absatz genannten gehören, und Mineralwasser unterliegen folgenden Steuersätzen:

Preis des Artikels	Stempelsteuer
Über 1 Peseta	0,15 Pesetas
„ 3 Pesetas	0,20 „
„ 5 „	0,25 „
„ 10 „	0,35 „
„ 15 „	0,60 „
„ 25 „	0,90 „
„ 50 „	1,20 „

Artikel, deren Wert weniger als 1 Peseta beträgt, sind von der Stempelsteuer befreit.

Sind die Artikel und Produkte einzeln verpackt, und befinden sich die verpackten Produkte ihrerseits bis zu einer bestimmten Anzahl in einer anderen Umhüllung, so haben die zur Steuerzahlung Verpflichteten die kleineren Packungen als steuerpflichtig anzusehen; sind diese Packungen jedoch wegen ihres Preises von der Stempelsteuer befreit, so wird die Stempelsteuer nach dem Wert der äußeren Packung, der sich aus der Summe der Einzelpackungen berechnet, erhoben.

Es folgen nähere Bestimmungen über die zur Steuerzahlung verpflichteten Personen, dann heißt es weiter: Die aus dem Auslande stammenden Waren sind beim Übergang über die Grenze nach vorstehenden Richtlinien vom Importeur zu versteuern. Als Grundlage für die Berechnung der Steuern gilt bei Einfuhrwaren der Kleinverkaufspreis.

Stempelsteuer für Kataloge.

Für Kataloge technischer Waren und Erzeugnisse, welche von Fabrikanten oder Händlern in Umlauf gebracht werden, gelten folgende Stempelsteuersätze:

Katalog bis zu 2 Seiten	1,20 Pesetas Steuer
„ von 3 bis 10 Seiten	6,00 „
„ „ 11 „ 20 „	12,00 „
„ „ 21 „ 50 „	30,00 „
„ über 50 Seiten	60,00 „

(1650)

Stellungnahme der Industriekammer zur Eintarifierung verschiedener Waren. Sublimattabletten. Die einführende Firma beantragte Abfertigung der Sublimattabletten nach Position 975 des Zolltarifs („Andere chemische Erzeugnisse, n. b. g. technische“; 50 Pesetas per 100 kg nach der zweiten Spalte des Zolltarifs). Die Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrats hat dagegen entschieden, daß die Sublimattabletten als „Andere chemische Erzeugnisse, n. b. g., reine und pharmazeutische“ nach Position 976 mit 160 Pesetas per 100 kg (zweite Spalte des Zolltarifs) zu verzollen sind. Die Industriekammer hat zu dieser Entscheidung dahingehend Stellung genommen, daß keine der beiden angegebenen Positionen in Frage käme, sondern daß Sublimattabletten als „Quecksilbersalze, n. g.“ nach Position 964 des Zolltarifs mit 3 Pesetas per kg (zweite Spalte des Zolltarifs) verzollt werden müßten.

Blanc fixe. Da in Spanien Blanc fixe ausländischer Herkunft in Pulver- oder Teigform zu Preisen unter den einheimischen Gesteinskosten verkauft wird, hat die Industriekammer den Sachverhalt nachgeprüft und hierbei festgestellt, daß die Ursache für diese Preisunterschiede darin zu suchen ist, daß die Importeure das Blanc fixe als „Erden zur Verwendung für technische oder Kunstzwecke, in Pulverform oder Stücken“ deklarieren. Infolgedessen werden diese Produkte nach den Positionen 22 und 57 verzollt. In einer Eingabe an die Generalzolldirektion weist die Industriekammer darauf hin, daß das zur Herstellung von Farben und Papier bestimmte Blanc fixe als ein auf chemischem Wege (Behandeln von Bariumcarbonat mit Schwefelsäure) erhaltenes Erzeugnis nicht mit dem gemahlten Schwespat gleichzustellen ist. Nur das auf chemischem Wege erhaltene Blanc fixe ist wegen seiner Eigenschaften in der Farben- und Papierindustrie verwendbar.

Die Verzollung müßte deshalb nach den Positionen 833 und 834 erfolgen (Mineralfarben, künstliche, in Pulverform oder Stücken oder mit Wasser zubereitet). Außerdem besteht schon eine frühere Zolltarifentscheidung, nach welcher ein in der Papierindustrie verwendetes, dem Blanc fixe ähnliches Produkt ebenfalls nach den Positionen 833 und 834 zu verzollen ist.

Satin. Satinweiß oder Satinit. Nach einer Entscheidung der Zollabteilung des Nationalwirtschaftsrats sind Erzeugnisse dieser Art nach Position 22 (Sonstige Erden und Steine, Gips in Pulverform, natürliches Calciumcarbonat in Stücken) zu verzollen. Demgegenüber weist die Industriekammer darauf hin, daß Satin, Satinweiß und Satinit zum größten Teil aus Aluminiumsulfat und chemisch gefälltem Bariumsulfat bestehen. Diese Produkte dienen als Ersatz von Blanc fixe bei der Papierbereitung und müßten deshalb wie Blanc fixe nach Position 834 verzollt werden. (1625)

Zolltarifentscheidungen. „Cycloran“, „Ilexoran“ und „Perpentol“, bestehend aus flüssigen Hexalinseifen, welche mit Wasser Lösungen bzw. Emulsionen bilden, aus denen durch Salzsäure Fettsäuren ausgefällt werden, sind nach Position 818 des Zolltarifs (Seifen, technische) zu verzollen.

„Rustikol“ (Holzschutzanstrichmasse), bestehend aus einer schwarzen Flüssigkeit von der Dichte 1,046, welche bei der Destillation zwischen 170 und 310° reichliche Mengen Teeröl abgibt und nur einen geringen Teerrückstand hinterläßt, ist als flüssige Anstrichmasse auf Grundlage von Steinkohlenteerölen (ohne Zusatz von künstlichen organischen Farbstoffen) nach Position 836 des Zolltarifs zu verzollen. (1624)

Ver. St. von Nordamerika. **Zolltarif-Entscheidungen.** **Steinkohlen-Teer-Produkte.** Eine Entscheidung des „Board of Gen. Appr.“ (Nr. 51487) bestimmt, daß die bisher als medizinische Steinkohlenteerderivate nach § 28 des Zollgesetzes von 1922 eingruppierten Waren zukünftig nach § 23 dieses Gesetzes mit einem Wertzoll von 25% belegt werden, an Stelle des bisherigen Wertzolls von 45% zuzüglich eines spezifischen Zolls in Höhe von 7 cts. per lb.

Farben. Eine Entscheidung des Schatzamtes unter T. D. 41525 vom 1. Mai bestimmt:

Wenn die Fakturen für Sendungen von Farben oder deren unmittelbare Umhüllung nicht die nach § 28 des Zollgesetzes vorgeschriebenen Angaben enthalten, werden diese Farben nach Ziffer 593b des Zollgesetzes als ungesetzlich eingeführt betrachtet. Der Importeur kann aber in diesem Falle ein Gesuch um Befreiung von den erwachsenden Kosten bzw. deren Ermäßigung nach Ziffer 618 des Zollgesetzes einreichen.

Casein. Eine Entscheidung des „Board of Gen. Appr.“ unter Nr. 51840 bestimmt, daß Caseinsalze, einem vorliegenden Antrag entsprechend, nach Pos. 1459 mit 20% ad val. zu verzollen sind. (1618)

Neue Bestimmungen für die Einfuhr von Düngemitteln und deren Verpackung. Am 1. Juni 1926 treten nach „Board of Trade Journal“ folgende Bestimmungen des „Department of Agriculture“ in Kraft.

Die Einfuhr von Knochenmehl, Hornmehl, Klauenmehl, Schlachtabfällen und ähnlichen Erzeugnissen, die für Düngewecke verwendet werden, wird verboten, mit folgenden Ausnahmen:

1. Wenn aus einem Lande stammend, das als frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest bezeichnet ist.

2. Wenn eine Bescheinigung des amerikanischen Konsulats vorliegt, daß die Erzeugnisse einer Temperatur von 165° F. ausgesetzt waren und in desinfizierten Transportmitteln in neuen oder desinfizierten Säcken direkt auf das Schiff befördert worden sind.

Die Einfuhr von Säcken, die obengenannte Düngemittel enthalten oder enthalten haben, wird entsprechend geregelt.

Folgende Länder sind als frei von obigen Viehseuchen bezeichnet worden: Norwegen, Irland, die Kanal-Inseln, Australien, Neuseeland, Japan, Guam, die Südafrikanische Union, Kanada, Mexiko, die Westindischen Inseln, ein Teil Britisch-Neuguineas und verschiedene Inseln im Stillen Ozean. (1619)

Handelsvertrag mit Rumänien. Durch Notenaustausch haben die Vereinigten Staaten und Rumänien die gegenseitige Meistbegünstigung eingeführt. Ausgenommen von den Bestimmungen des Vertrages sind die Abmachungen der Vereinigten Staaten mit Kuba, der Panama-Kanal-Zone und anderen Gebieten der Vereinigten Staaten. Der Vertrag bleibt bis zur Kündigung in Kraft; die Kündigungsdauer beträgt 30 Tage. (1657)

Chile. **Vorschlag zur Erhöhung der Einfuhrzölle für Chemikalien.** Der Tarifausschuß des chilenischen Kongresses hat nach einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Reporter“ neue Sätze für die Verzollung von Chemikalien und pharmazeutischen Präparaten ausgearbeitet, die jetzt dem Kongreß vorgelegt sind. Die vorgeschlagenen Sätze sind zum größten Teil höher als die bisher gültigen, sie erreichen aber nicht die Sätze des Vorschlags vom Jahre 1923. Für einige Waren sind Ermäßigungen vorgesehen, für einige andere Beibehaltung der jetzigen Zollsätze. (1653)

Peru. **Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Ceresin.** Reines Ceresin, das in Mengen über 500 kg für technische Zwecke nach Peru eingeführt wird, wird nach einer neuen Verfügung nach Pos. 42 des peruanischen Zolltarifs mit 10% ad val. verzollt. Der Zollsatz für Ceresin, das in kleineren Mengen eingeführt wird, bleibt mit 0,10 Sol. per kg brutto unverändert. (1655)

Venezuela. **Neue Zollsätze.** Ein Dekret des Präsidenten setzt für eine Reihe von Produkten neue Zollsätze fest. Für die chemische Industrie kommt lediglich

in Frage, daß tierisches und pflanzliches Wachs, rein oder gemischt mit anderen Stoffen, nicht besonders aufgeführt, nach der vierten Klasse des Zolltarifs mit 0,75 Bol. pro 1 kg roh zu verzollen ist. (1609)

Ägypten. **Verbot der Opiumgewinnung.** Das Amtsblatt der ägyptischen Regierung veröffentlichte ein Gesetz vom 21. Mai d. J., nach welchem der Anbau von Mohn zur Gewinnung von Opium für das gesamte Gebiet Ägyptens verboten wird. Das Verbot tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Verursacht ist es durch den Mißbrauch, der mit dem gewonnenen Rohopium getrieben wurde, da der Anbau nach dem Gesetz von 1920 nur unter der Bedingung freigegeben war, daß das gewonnene Produkt für die Austuhr oder zur Verarbeitung zu pharmazeutischen Präparaten verwendet werden würde. (1654)

Marokko. **Zollerleichterungen in Spanisch-Marokko und Tanger.** Auf S. 513 der „Chem. Ind.“ berichteten wir über die Verzollung von für Spanisch-Marokko bestimmten Waren bei Durchfuhr durch die Tangerzone. Wie nunmehr die „I. u. H.“ aus Tanger erfährt, hat dort die gesetzgebende Versammlung den Entwurf einer Uebersinkunft über die Aufhebung des am 15. April 1926 zwischen Tanger und der spanischen Zone geschaffenen Zolltarifs und über die Regelung der Verteilung der Zolleinnahmen auf die beteiligte Zone gebilligt. Es soll dadurch der internationale Transitverkehr beträchtlich erleichtert werden. (1613)

Sierra Leone. **Regelung des Verkehrs mit Rauschgiften.** Durch Gesetz vom 8. April d. J. wird die Herstellung, der Besitz, die Ein- und Ausfuhr von Rauschgiften neu geregelt.

Die Ein- und Ausfuhr von präpariertem Opium und anderen Extrakten oder Säften der Cannabis sativa wird verboten. Die Ein- und Ausfuhr folgender Erzeugnisse ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet: Rohopium, Morphin, Cocain (einschl. synthetischem Cocain), Ekgonin, Diacetylmorphin (Heroin usw.), und deren Salzen, medizinisches Opium und Auszüge oder Tinkturen von indischem Hanf und alle Präparate oder sonstigen Artikel, die Diacetylmorphin oder mehr als 0,2% Morphin oder mehr als 0,1% Cocain oder Ekgonin enthalten. (1620)

Südafrikanische Union. **Die bevorstehenden Zolltarif-änderungen.** Dem Parlament der Südafrikanischen Union liegt nach „Board of Trade Journal“ ein Vorschlag des Finanzministers zur Abänderung der Einfuhrzölle vor. In Ergänzung unserer bereits auf S. 348 gebrachten Notiz geben wir nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen wieder:

Pos.		Vorgeschlagener Zoll	
		Minimal	Maximal
50a	Flüssige Toilettenpräparate mit über 3% „proof“ Spirit per imp. Gall. oder ad val.*)	38 sh. 6 d.	38 sh. 6 d.
126	Edelmetalle ad val.	40 %	40 %
214	Eisenaun und Aluminiumsulfat in Großhandelspackung ad val.	20 %	20 %
235	Pasten und Pulver mit über 30% wasserlöslicher Phosphorsäure auf Trockensubstanz zum Klären von Zuckersaft, in Großhandelspackung ad val.	20 %	20 %
244a	Natriumcarbonat, einschl. krist. Soda per 100 lbs.	2 sh. 0 d.	3 sh. 6 d.
249	Zahnpulver, Zahnpasten u. Zahnwasser m. nicht üb. 3% „proof“ Spirit ad val.	20 %	25 %
	dazu ein schwebender Zoll von	15 %	15 %
18	Virol, Robolein und ähnliche Nährmittel ad val.	20 %	20 %
225	Farben, n. f. Toilettenpräparate: A. Annatto	frei	frei
	B. And., i. Großhandelspackung ad val.	5 %	5 %
Aus 250 (1)	Bleistifte und Farbstifte aus Klasse XV umgruppiert .	frei	frei
282	Cellophan-Beutel, bedruckt ad val.	30 %	30 %
291	Tinte u. Tintenpulver, (a) Druck-, Tusch- u. Lithographenfarben, Walzenmasse (a. Kl. XV) . . .	frei	frei
Aus 295	Oel- und Wachspapier, Cellophan ad val.	15 %	15 %
326	Bedarfsartikel für das Südafrikanische medizinische Forschungsinstitut usw.	frei	frei

*) Je nach dem höheren Betrag.

(1574)

Syrien. Die neuen Zölle. Ueber die neuen Einfuhrzölle hatten wir bereits kurz auf S. 492 und S. 513 unserer Zeitschrift berichtet. Uns liegt jetzt der Text des Gesetzes Nr. 296 vom 15. Mai 1926 vor, dem wir folgende weitere Einzelheiten, die für die chemische Industrie in Betracht kommen, entnehmen:

Die Erhöhung des Einfuhrzolls auf 25%, die am 1. Juli d. J. in Kraft tritt, betrifft nicht Mineralwässer, die weiterhin mit 11% ad val. verzollt werden, ferner nicht die angeführten Waren, welche mit folgenden spezifischen Zöllen belastet werden:

	Zollsatz in Goldpiaster
Benzin	1 caisse 8,80
Schwefelsäure, techn.	per 100 kg 20,—
Salzsäure, techn.	per 100 kg 25,—
Citronensäure, krist.	per 100 kg 325,—
Salpetersäure	per 100 kg 57,50
Weinsäure	per 100 kg 295,—
Indigo, synthetischer	per 100 kg 875,—

Die vor dem Inkrafttreten der neuen Zölle abgesandten Waren werden zu den alten Zollsätzen verzollt, wenn das Datum des Versands aus den Connossementen und anderen von dem französischen Konsul des Lieferlandes beglaubigten Begleitpapieren einwandfrei zu ermitteln ist.

Mit Ausnahme der Türkei und der Vereinigten Staaten wird für die nicht dem Völkerbunde angehörigen Nationen ein besonderer Maximaltarif eingeführt. Dieser beträgt für die nach dem Wert zu verzollenden Waren 50% ad val., für die mit spezifischen Zöllen belasteten Waren das doppelte der gewöhnlichen spezifischen Zollsätze. Eine Ausnahme bilden u. a. chemische Düngemittel, die nur mit 25% ad val. verzollt werden.

Die gewährten Zollermäßigungen für gewisse Einfuhrsendungen gelten nur für Mitglieder des Völkerbundes, für die Türkei und die Vereinigten Staaten. (1622)

Erneute Hinausschiebung des Inkrafttretens der neuen Zölle? Wir berichteten auf Seite 513 der „Chem. Ind.“, daß die erhöhten Zölle nicht am 1. 6., sondern erst am 1. 7. 1926 in Kraft treten sollen. Privatmeldungen aus Damaskus zufolge ist jedoch auch zum 1. 7. noch nicht mit dem Inkrafttreten der neuen Zölle zu rechnen, vielmehr besagt die eine Meldung, daß die Erhöhungen wahrscheinlich erst am 1. August in Kraft treten, während eine andere Meldung wissen will, daß es noch unbestimmt ist, ob die Erhöhungen überhaupt in Kraft gesetzt werden. Eine amtliche Bestätigung einer der beiden Meldungen war bis Redaktionsschluß leider nicht zu erhalten. (1662)

Sarawak. Einfuhrzoll auf Alaun. Der Einfuhrzoll für Alaun ist auf 15 Dollar*) per Picul**) festgesetzt worden. (1598)

*) Es handelt sich um Borneo-Dollar (1 Borneo-Dollar = 2 sh. 4 d. = RM. 2,38).
**) 1 Picul = 61,8 kg.

Japan. Vorschläge zur Aenderung des Zolltarifs. Nach einem Bericht des „Board of Trade Journal“ ist ein Ausschuß zur Prüfung von Zollfragen eingesetzt worden. Dieser soll Vorschläge zur Abänderung einiger Positionen des jetzt gültigen Zolltarifs ausarbeiten, von denen für die chemische Industrie folgende von Bedeutung sind: Pos. 195 Formalin, Pos. 244 Kobaltoxyd, einschl. Asbolit, Pos. 245 Goldlösungen, Pos. 452 photographische Trockenplatten.

Die Vorschläge sollen dem japanischen Parlament während der nächsten Sitzungsperiode unterbreitet werden. (1586)

Der neue Zolltarif. Auf Seite 480 der „Chemischen Industrie“ veröffentlichten wir den Wortlaut des neuen japanischen Zolltarifs. Dieser Zolltarif ist sämtlichen Ländern, mit Ausnahme Polen und Frankreich, gegenüber bereits vor einiger Zeit in Kraft getreten; die genannten beiden Länder genießen jedoch, wie wir polnischen Pressemeldungen entnehmen, noch bis zum 28. August die Sätze des alten Tarifs. (1584)

China. Bevorstehende Zollzuschläge. Nach Nachrichten, die „Chemist and Druggist“ aus China erhalten hat, ist damit zu rechnen, daß der 2,5%ige Zuschlag auf die chinesischen Einfuhrzölle, sowie der außerdem erhobene 2,5%ige Zuschlag auf Luxuswaren, über die wir auf S. 513 der „Chem. Ind.“ kurz berichteten, am 1. Juli in Kraft treten werden. Zu den Luxusgegenständen, die mit diesem 5%igen Zuschlag belastet werden sollen, würden auch Toilettepräparate, kosmetische Artikel und Zahnpasten gehören, ferner medizinische Präpa-

rate, sofern sie nicht in einem Arzneibuch aufgenommen sind oder ihre Zusammensetzung nicht auf der Verpackung oder dem Etikett angegeben ist.

Außer diesen Zuschlägen sollen die Luxusgegenstände mit einem weiteren Wertzoll von 17,5% belastet werden, während Drogen und pharmazeutische Produkte nur mit einem weiteren Wertzoll von 7,5% belastet werden sollen. (1638)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Benzin. Leere Benzinfässer sind handelsüblich innerhalb eines Monats, vom Tage der Lieferung an gerechnet, dem Verkäufer zurückzugeben. Die Fässer werden dem Käufer den ersten Monat nach der Lieferung mietfrei überlassen. Wenn die Fässer einen Monat nach der Lieferung nicht zurückgelangt sind, so ist die Berechnung einer Leihgebühr handelsüblich. Hinsichtlich der Höhe wird seitens der Lieferer verschieden verfahren. Die Forderung von 1,50 M. je Faß und Monat erscheint nicht als zu hoch. C 11 511/26 (XII A 5).

Seidenwaren. In den Monaten März bis Juni 1924 war im Verkehr zwischen Kaufleuten der Seidenwarenbranche bei Berechnung von Verzugszinsen für Warenlieferungen der Zinssatz verschieden. Er bewegte sich zwischen 1 und 3% je Monat. Ein Zinssatz von 5% monatlich ist demnach zu hoch. Handelsüblich werden Bobinen (Holzrollen), welche zur Aufspulung von Kunstseiden dienen, besonders berechnet. Der angesetzte Preis für Bobinen wird bei frachtfreier Rückgabe in einwandfreiem Zustand voll wieder vergütet. Bei Berechnung von Verzugszinsen wird handelsüblich zwischen Ware und Bobinen kein Unterschied gemacht, weil es sich bei den Bobinen um ganz geringe Beträge handelt. Ueber die Zeit der Rückgabe der Bobinen besteht kein Handelsgebrauch. Man ist in den in Frage kommenden Verkehrskreisen der Ansicht, daß nach drei, sechs, ja nach zwölf Monaten diese Rollen bei entgegenkommender Geschäftsführung gegen Vergütung des gezahlten Betrages zurückgegeben werden können. C 13 569/26 (XII A 4). (1586)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im April 1926.

Die bereits im Vormonat beobachtete leichte Besserung der Arbeitsmarktlage wirkte sich, wie das „Reichsarbeitsblatt“ berichtet, auch im April weiter aus. Die Entwicklung folgte im wesentlichen der für die voranschreitende Jahreszeit nach den Erfahrungen früherer Jahre typischen Bahn, blieb aber bei der außerordentlichen, abweichenden Höhe der Arbeitslosigkeit naturgemäß in ihrer Rückwirkung auf diese hinter dem Vorjahre zurück.

Krankenkassenstatistik. Die Zahl der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer, mit anderen Worten die der Pflichtmitglieder bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen, stieg im April in stärkerem Maße als im Vormonat. Am 1. April hatte die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder bei den gleichen berichtenden Kassen 12 763 613 betragen, am 1. Mai betrug sie 13 231 746; dies bedeutet eine Zunahme um 468 133 oder 3,7% (im Vormonat + 113 695 oder 0,9%).

Arbeitsnachweisstatistik. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen Ende April verfügbar gebliebenen Arbeitsuchenden belief sich auf 2,37 Millionen, gegen 2,52 Millionen Ende März. Die Besserung machte rd. 150 000 oder 6% aus. Auch die Zahl der am Monatschluß verfügbaren offenen Stellen ging gegenüber dem Vormonat etwas zurück (von 35 848 auf 31 831, d. h. um 11,2%).

Die Statistik der Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden läßt für den Monat April auf eine leichte Besserung schließen. Die 39 berichtenden Verbände meldeten am 24. April bei einer durch die Erhebung erfaßten Mitgliederzahl von rd. 3,5 Millionen 673 993 oder 19,1% als mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt und 655 537 oder 18,6% als völlig arbeitslos (gegen 21,7% bzw. 21,4% im Vormonat).

Die Statistik der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge ergibt für die Zeit bis zum 15. Mai einen weiteren Rückgang der Zahlen der Unterstützten. Gezählt wurden am 15. April 1878 881, am 1. Mai 1781 509, am 15. Mai 1743 429 unterstützte Vollerwerbslose. Die Besserung betrug sonach in der zweiten Aprilhälfte 5,2%, in der ersten Maihälfte nur noch 2,1%. (157)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK**Inland****Zusammenschluß in der Industrie der Nitrocelluloselacke.**

Etwa 70 Mitglieder des Verbandes Deutscher Lackfabrikanten haben sich zu einer G. m. b. H. zusammengeschlossen, die das Gebiet der Nitrocelluloselacke nach einheitlichen Gesichtspunkten bearbeiten und die Nitrocellulose-Lackierung in technischer und kaufmännischer Beziehung im Interesse der beteiligten Firmen gemeinschaftlich fördern will. Die Zahl der Beteiligten dürfte sich, wie wir erfahren, demnächst noch vergrößern. (1585)

Verständigung in der deutschen Kunstseidenindustrie.

Zwischen den führenden Werken der deutschen Kunstseidenindustrie ist in diesen Tagen eine Verständigung zustande gekommen, die in erster Linie auf die Schaffung und Durchführung von Klassifizierungsgrundsätzen in sämtlichen angeschlossenen Betrieben abzielt. Darüber hinaus ist die Schaffung einheitlicher Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelungen. Ferner soll mit Rücksicht auf das Eindringen der ausländischen Konkurrenz dem deutschen Abnehmer für den vorwiegenden Bezug deutscher Kunstseide eine besondere Vergütung eingeräumt werden. (1604)

Ausland

Großbritannien. Die Kunstseideproduktion 1925. Die engische Kunstseideproduktion im Jahre 1925 betrug nach der jetzt veröffentlichten Statistik rund 11 000 t, oder 13,25 % der auf 80 000 t geschätzten Weltproduktion (Moniteur off., Paris); England steht daher in der Weltproduktion an 4. Stelle, nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika (30,13%), Italien (16,26%), Deutschland (14,45%) und vor Frankreich, dessen Produktion 6 500 t betrug (7,83%).

Die Einfuhr von Kunstseide (Gerne und Fertigwaren) hatte 1925 einen Wert von 6,95 Mill. £, die Wiederausfuhr einen Wert von 0,75 Mill. £, die Netto-Einfuhr daher einen Wert von 6,2 Mill. £, gegenüber einer Ausfuhr von in England erzeugter Kunstseide im Wert von 5,4 Mill. £. — Im einzelnen zeigte das Jahr große Schwankungen: die Einfuhr war in der ersten Hälfte des Jahres etwa dreimal so groß wie in der zweiten; die Wiederausfuhr verdoppelte sich in der zweiten Jahreshälfte und die Ausfuhr von einheimischer Kunstseide war in beiden Jahreshälften etwa gleich. Die Erklärung ist in folgendem zu suchen: zu Anfang des Jahres bestand eine sehr günstige Konjunktur für Kunstseide, welche die Fabrikanten besonders im Hinblick auf die am 1. Juli bevorstehende Zollerrhöhung zu großen Käufen veranlaßte; hierbei wurde vielfach wenig auf die Qualität geachtet und die aus diesem Material hergestellten Waren bewährten sich beim Gebrauch so schlecht, daß die Nachfrage jetzt bedeutend geringer ist als im Vorjahr. Im Januar 1926 betrug die Einfuhr von Kunstseidegarn nur 110 166 lbs., d. h. den zehnten Teil der vorjährigen Januar-Einfuhr. Der Markt ist mit dem schlechten Material aus dem letzten Jahr überlastet, das nicht verwendet werden kann, wenn man sich die Kundschaft erhalten will, und das man daher wieder auszufuhren sucht.

Bei der Ausfuhr von in England erzeugter Kunstseide ist bemerkenswert, daß Japan, das seine Produktion stark entwickelt hat, 1925 nur 282 000 lbs. bezogen hat, gegen 836 000 lbs. 1924. (1445)

Frankreich. Die Industrie der Opiumalkaloide. Wie in anderen Ländern, so zeigt sich auch in Frankreich immer mehr das Streben, eine eigene, vom Ausland unabhängige chemische Industrie zu entwickeln. So hat Frankreich auch versucht, eine Industrie der Opiumalkaloide zu schaffen, deren Entwicklung aber stets auf große Schwierigkeiten gestoßen ist. Die Bemühungen, diesen Zweig der chemischen Industrie lebensfähig zu halten, zeigt ein in der Zeitschrift „L'Industrie Chimique“ erschienener Aufsatz, den wir im Auszuge hier wiedergegeben:

Morphium, Codein, Heroin, Dionin und andere Alkaloide des Opiums werden in Frankreich erst seit 1920 hergestellt. Vor dem Kriege und während des Krieges mußte Frankreich diese Stoffe aus Deutschland oder England beziehen. Der während des Krieges so notwendige Bedarf konnte nur unter größten Schwierigkeiten und zu hohen Preisen durch stark verzögerte Lieferungen aus England, den Vereinigten Staaten oder der Schweiz gedeckt werden. Die französische Regierung ermunterte deshalb die chemischen Unternehmungen in Frankreich zur Herstellung dieser Erzeugnisse, doch war der Kampf gegen die englische Produk-

tion außerordentlich schwierig. Nur zwei Fabriken konnten sich unter großen Opfern an Mühe, Geld und Zeit halten und eine Absatzorganisation auf dem französischen Markt schaffen.

Durch die Zölle, sowie durch die inneren Steuern sind diese Unternehmungen wieder stark gefährdet. Im Gegensatz zu anderen Staaten wird Rohopium bei der Einfuhr nach Frankreich verzollt und daneben noch mit der Umsatzsteuer belegt. Wenn der Importeur die Ware an die Fabriken verkauft, ist abermals eine Umsatzsteuer von 2% zu bezahlen. Die Händler können auch ihre Vorräte nicht ohne weiteres exportieren, da der Export ebenfalls, und zwar mit der neuen Ausfuhrabgabe belastet ist. Infolgedessen müssen die Fabrikanten direkt vom Auslande kaufen, was vermehrte Schwierigkeiten bedeutet.

Die beteiligten Interessenten fordern deshalb zunächst Aufhebung der Umsatzsteuer für Einfuhr und Ausfuhr*) und drängen gleichzeitig auf baldige Aufhebung des Einfuhrzolls.

*) Nach den neuen Bestimmungen wird eine Ausfuhrabgabe für die Ausfuhr von Rohopium und Alkaloiden des Opiums nicht erhoben. (1531)

Tschechoslowakei. Das Kaolinkartell und seine Außen-seiter. Einer in Nr. 22 der Prager „Wirtschaft“ veröffentlichten Mitteilung entnehmen wir folgendes:

Der jetzige Zusammenschluß der Kaolin-Interessenten fußt auf der 1920 geschaffenen Organisation der Vereinigungen reichsdeutscher (Kaolinkontor) und böhmischer (Verkaufsbüro der Vereinigten Kaolinwerke G. m. b. H.) Kaolinproduzenten. Diese Vereinigungen bildeten zusammen den sogenannten Kaolin-Verband, dessen Gegenstand die Lieferung von Kaolin an die Papiers, Pappes, Ultramarins und Schwefelsäure-Tonerde-Industrie war. Diese Industrie wurde als „gebundene“ im Gegensatz zur „freien“ Industrie bezeichnet, an die jedes Mitglied direkt liefern konnte.

Schon vor Ablauf des auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossenen Vertrages verlor das „Verkaufsbüro“ eine Reihe seiner Mitglieder, und Ende des Jahres 1924 schieden anläßlich der Verlängerungsverhandlungen weitere Firmen aus.

Der Kaolinverband war bereits früher infolge Mißhelligkeiten mit der deutschen Gruppe zur Auflösung gelangt. Die Ursache, die den Zerfall des Verbandes nach sich zog, war in erster Linie der Rückgang des Absatzes in den letzten Jahren des Kartellbestandes. So sank die Lieferung bis unter ein Drittel des für die böhmische Gruppe bestimmten Kontingentquantums. Dieser Umstand benahm den Werken, die ausschließlich auf Lieferung an die „gebundene“ Industrie angewiesen waren, jede Entwicklungsmöglichkeit innerhalb des Kartells. Die Folge war natürlich, daß sie sich von dieser drückenden Fessel sobald als möglich zu befreien trachteten. Nicht wenig trugen zu dem Mißerfolge auch die starren Bestimmungen des Kartellvertrages bei, die nicht nur die Mitglieder lahmlegten, sondern der Kartellleitung jedes Anpassen an die Konjunkturverhältnisse außerordentlich erschwerten. (1478)

Polen. Staatliche Unterstützung der Zinkindustrie. Im „Dz. Ust.“ ist soeben das polnische Gesetz zur Unterstützung der Zinkindustrie veröffentlicht worden. Es ermächtigt den Ministerrat, Unternehmungen der Zinkindustrie Erleichterungen zu gewähren, sofern von der Gewährung dieser Erleichterungen neue Investitionen von ausländischem Kapital in inländischen Unternehmungen in einer Höhe abhängig gemacht werden, die die Hebung und Vervollkommnung der Unternehmungen gewährleistet. Allerdings können Vergünstigungen nur unter der Bedingung erteilt werden, daß der Regierung gegenüber volle Garantie für die Ausführung der Verpflichtungen durch die kapitalinvestierende Gruppe geleistet wird. Die erwähnten Erleichterungen können betreffen: Teilweise oder vollständige Befreiung von der Entrichtung rückständiger Vermögenssteuer, die nach dem Vermögenssteuergesetz vom 11. August 1923 zu zahlen ist. Ferner kann für die Dauer von nicht mehr als 25 Jahren der bereits entrichtete Einfuhrzoll für Zink- und Bleierze bzw. der Ausfuhrzoll für Zink, Blei und deren Fabrikate (außer Bleibruch) zurückerstattet werden, falls ein solcher Zoll in Zukunft eingeführt werden sollte. Das Gesetz ist am 18. Mai in Kraft getreten. (1600)

Ungarn. Amtlich festgesetzte Preise für Schießpulver. Im ungarischen amtlichen Verordnungsblatt (Budapesti Közlöny) vom 23. 5. 1926 finden wir folgende Bestimmungen: Verordnung des Handelsministers über die neue Festsetzung der Preise von rauchlosem und schwarzem Schießpulver.

§ 1. 1. Die Verkaufspreise werden folgendermaßen festgesetzt: rauchloses Jagdschießpulver, inländisches Erzeugnis I, zum direkten Verbrauch, in Blechdosen verpackt, pro kg 150 000 Papierkronen (12 Pengö);

2. rauchloses Jagdschießpulver, ausländisches Erzeugnis, für den direkten Verbrauch, in Blechdosen verpackt; pro kg 250 000 Papierkronen (20 Pengö);

3. schwarzes Jagdschießpulver, ausländisches oder inländisches Erzeugnis, in Blechdosen verpackt, pro kg 95 000 Papierkronen (7,84 Pengö).

§ 2. Für die vom Ausland eingeführte, mit Schießpulver gefüllte Jagdmunition sind pro Stück 250 Papierkronen (2 Heller) Einfuhr-Erlaubnisgebühr zu zahlen. Diese Gebühr ist gleichzeitig mit dem Zoll zu entrichten. (1647)

Sowjet-Rußland. Neue Organisation des Außenhandels.

Wie die „Nr. Fr. Pr.“ erfährt, hat Anfang Mai ds. Js. in Moskau eine Konferenz der im Auslande akkreditierten Handelsvertreter der Sowjetunion stattgefunden. Die wichtigste Frage, mit der sich diese Konferenz zu beschäftigen hatte, war die der Möglichkeiten einer Steigerung des sowjetistischen Warexports und der zweckmäßigsten Organisation des Imports. Die Konferenz hatte auch die Aufgabe, die Details der von der Sowjetregierung beschlossenen Neuordnung des Außenhandelsapparats auszuarbeiten. Die Außenhandelsoperationen sollen künftig von Export- und Importorganisationen, die zur Ein- und Ausfuhr bestimmter Waren berechtigt sind, sowie durch die Handelsvertretung in dem betreffenden Lande besorgt werden. In den Handelsvertretungen werden Spezialabteilungen für einzelne Warengruppen gebildet. An diese Abteilungen werden die Aufträge der einzelnen Export- und Importorganisationen ergehen. Die Wirtschaftsorgane, die gegenwärtig das Recht haben, auf dem Außenmarkt selbständig aufzutreten, schränken ihre Tätigkeit im Auslande allmählich ein. Die neue Organisation des Außenhandelsapparats soll dazu dienen, eine sachgemäße Spezialisierung zu ermöglichen. (1482)

Produktionsentwicklung der seltenen Erden. Nach „Econom. Shish.“ ist dem Präsidium des Komitees zur Wiederherstellung des Grundkapitals ein fünfjähriges Programm über die beabsichtigte Entwicklung der Produktion von seltenen Erden vorgelegt. Nach diesem Programm soll die Ausbeute an radiumhaltigem Erz im Laufe der fünf Jahre 2500 t betragen. Die gewonnene Menge Radium soll schon im Jahre 1927/28 1 g betragen, und in den zwei nächsten Jahren sollen es je 2 g sein.

Die Ausbeute an Erzen, welche seltene Erden enthalten, soll von 7100 t im laufenden Jahre auf 27 300 t im fünften Jahre gesteigert werden. Die Produktion an seltenen Erden (ausgenommen Radium) wird in den fünf Jahren einen Wert von 1,1 Million Rubel haben, indem sie sich von 6000 Rbl. im laufenden Jahre auf 415 000 Rbl. im fünften Jahre vergrößert. Der Kapitalaufwand wird für die ganze Zeit für den Bergbau auf 5,7 Millionen Rbl. und für die chemischen Fabriken auf 7,4 Millionen Rbl. errechnet. (1320)

Rumänien. Der Chemikalienmarkt. Farben werden wenig verlangt. Das Angebot ist im allgemeinen zurückhaltend. Fremdangebote fehlen, die Eigenproduktion liegt still. Die Preistendenz ist ungewöhnlich fest. Preissteigerungen zunächst nur ein gros, und zwar etwa 30%. Emaillelacke werden im Großhandel noch zu alten Preisen notiert. (1541)

Auffindung großer Guanolagerstätten. In der Nähe der Bahnstation Puj (Siebenbürgen) sind vor kurzem in einer dort befindlichen Höhle riesige Guanolager aufgefunden worden. Es handelt sich hierbei um Fledermausguano, der einen ganz außerordentlich hohen Düngerwert besitzt. Zur Verwertung dieser Guanolager hat sich bereits eine Aktiengesellschaft gebildet. (1611)

Bulgarien. Entwurf eines neuen Industrieschutzgesetzes.

In Bulgarien bestehen seit dem Jahre 1892 sogenannte Industrieschutzgesetze. Das letzte „Gesetz zur Förderung der bulgarischen Industrie“ ist vor 11 Jahren erlassen und hätte am 31. Dezember 1924 außer Kraft treten müssen. Es ist dann mehrfach verlängert und neuerdings bis zum 1. Mai 1926 befristet worden. Nunmehr liegt der Entwurf zu einem neuen Industrieschutzgesetz vor. Der Grundgedanke ist der, daß diejenigen Industriezweige Bulgariens, die ihren Rohstoffbezug aus Bulgarien selbst decken und die gleichzeitig lebensnotwendige Erzeugnisse herstellen, besonders begünstigt sein sollen. An zweiter Stelle folgen solche Industrien, die ihre Rohstoffe zum Teil aus dem Auslande beziehen, jedoch im Interesse der Gesamtwirtschaft oder im Interesse des Staates gefördert werden müssen.

Die Förderung, die das neue Industrieschutzgesetz der bulgarischen Industrie angedeihen lassen wird, besteht vor allem in einer steuerlichen Sonderstellung. Fabriken, die jetzt in Bulgarien gegründet werden, genießen bis zum 1. Januar 1936 Steuerfreiheit, von da an 5 Jahre lang einen 75%igen, und die letzten 5 Jahre einen 50%igen Steuernachlaß. Die bereits jetzt bestehenden und staatlich geschützten Industrien haben in den ersten zehn Jahren 50% der festgesetzten Steuern, in den darauffolgenden Jahren 75% der Steuern zu zahlen. Ferner wird das Industrieschutzgesetz für eine Reihe von Industriezweigen erleichterte Konzessionserwerbungen vorsehen; dies gilt u. a. auch für die chemische Industrie, die sich augenblicklich allerdings auf die Erzeugung einiger wichtiger Grundstoffe und auf die Seifenfabrikation, — man zählt in Bulgarien z. Zt. 15 große Seifenfabriken —, beschränkt. (1606)

Türkei. Schaffung eines Arzneibuches. Schon seit längerer Zeit geht das Streben der türk. Regierung sowie der beteiligten Interessenten dahin, den Einfluß des Auslandes immer mehr zu beseitigen und die einheimische pharmazeutische Industrie zu tordern. Nunmehr denkt man daran, den bisher angewandten französischen Codex zu beseitigen und dafür ein eigenes Arzneibuch zu schaffen, in dem alle medizinischen Pflanzen und Drogen, alle einfachen und zusammengesetzten organischen und anorganischen chemischen Substanzen enthalten sein sollen, und das nach Genehmigung durch den Präsidenten der türkischen Republik in Kraft treten soll. Die neuen Vorschriften für Apotheker und Drogisten gelten ebenso für die Untersuchungen in den Lagerhäusern, den Läden und den Zollämtern. Es ist eine Kommission eingesetzt worden, die alle diese Fragen prüfen und nach Einführung des türkischen Arzneibuches alle fünf Jahre zusammentreten soll, um etwa notwendige Abänderungen oder Ergänzungen vorzunehmen. (1554)

Ver. St. von Nordamerika. Produktion von Gelatine im ersten Quartal 1926.

Nach einer Aufstellung des Handelsamtes belief sich die Produktion von Speisegelatine im ersten Vierteljahr 1926 auf 4 637 100 lbs. gegen 4 008 700 lbs. im vorhergehenden Quartal und 4 257 000 lbs. im ersten Quartal des Vorjahres. Die Zunahme der Produktion beträgt also 15,7 % bzw. 8,9 %. Die Vorräte am Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres zeigen eine Steigerung gegenüber dem vorhergehenden Quartal um 12 % auf 10 103 800 lbs. (Vorräte am 31. Dezember 1925: 8 989 900 lbs.), dagegen eine Abnahme gegenüber dem Ende des ersten Quartals des Jahres 1925 um 10,4 % (Vorräte am 31. März 1925: 11 271 000 lbs.).

Die vorliegende Statistik für das erste Vierteljahr 1926 ist auf Grund der Berichte von 12 Gesellschaften oder Firmen zusammengestellt, die insgesamt 13 Anlagen in Betrieb hatten. 78% der Produktion wurden in Massachusetts, Illinois und New Jersey gewonnen. (1569)

Produktion von tierischem Leim im ersten Quartal 1926.

Das Handelsamt gibt nach Berichten von 34 Firmen bekannt, daß die Produktion von Leim tierischer Herkunft während des ersten Vierteljahres 1926 sich auf 27 609 400 lbs. belief. Davon wurden 16 128 000 lbs. als Hautleim, 3 433 100 lbs. als Knochenleim aus extrahierten Knochen und 8 048 300 lbs. als Knochenleim aus anderen Knochen gewonnen. Die Produktion des vorhergehenden Vierteljahres belief sich auf 27 245 700 lbs., die des ersten Vierteljahres 1925 auf 25 402 600 lbs.

Die Vorräte an Leim beliefen sich am Ende des ersten Quartals 1926 auf 28 728 300 lbs. Hautleim und 16 125 800 lbs. Knochenleim, insgesamt 44 854 100 lbs., gegen 46 760 900 lbs. am Ende des letzten Quartals 1925 und 53 944 200 lbs. am Ende des ersten Quartals 1925. (1570)

Produktion von Methanol. Nach einer Aufstellung des „Department of Commerce“ wurden im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres in den Vereinigten Staaten 2 171 133 Gall. Holzgeist verbraucht und 1 633 955 Gall. reines Methanol, und zwar 95%iges, 97%iges, C. P.-Methanol, Denaturierungs-Methanol und reines Methanol hergestellt. Der Verbrauch in den letzten drei Quartalen des verflossenen Jahres belief sich auf 6 022 939 Gall. Holzgeist, die Produktion des gereinigten Erzeugnisses auf 4 630 554 Gall.

Die Produktion von rohem Holzgeist belief sich im ersten Quartal 1926 auf 2 003 345 Gall. gegen 1 927 680 Gall. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Produktion von essigsäurem Kalk erreichte in den drei Monaten Januar bis März 1926 eine Gesamtmenge von 38 780 263 lbs. gegen 37 814 167 lbs. im ersten Vierteljahr 1925. (1607)

Kanada. Der Markt für Bleistifte. Einem Bericht der „Commerce Reports“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Wie aus der sich ständig steigenden Einfuhr, besonders aus den Vereinigten Staaten, hervorgeht, erfährt der Absatz von Bleistiften in Kanada eine stetige Zunahme. Dieser Aufschwung begann im Sommer vorigen Jahres und hielt, mit Ausnahme einer vorübergehenden Abschwächung gegen Ende des Jahres, auch an. Der Ausblick für die Zukunft ist günstig; man nimmt an, daß der Absatz des Jahres 1926 den des Vorjahres beträchtlich überschreiten wird.

Kanada besitzt nur eine Fabrik zur Herstellung von Bleistiften, die sich in der Provinz Ontario befindet. Die Einfuhr, von der 67 % auf die Vereinigten Staaten entfallen, ist deshalb nicht unbedeutend. Die Vereinigten Staaten lieferten in der Zeit vom 1. April bis 30. November 1925 für 339 198 \$, gegen 319 456 \$ in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Gesamteinfuhr aus allen Ländern belief sich für die genannte Zeit des Jahres 1925 auf 4 511 003 \$.

Der Erfolg der amerikanischen Hersteller ist auf gute Qualität ihrer Erzeugnisse, Reklame, vernünftige Preise und sorgfältige Auswahl von erfahrenen, gut qualifizierten Vertretern zurückzuführen. Die führenden Namen sind infolge der Reklame in Kanada ebenso bekannt, wie in den Vereinigten Staaten; eine schnelle Belieferung ist durch die an allen wichtigen Plätzen vorhandenen Lagerbestände ermöglicht. Der Verkaufspreis der amerikanischen Erzeugnisse liegt um 35 bis 40 % über den Notierungen der entsprechenden Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten. Das sind in Anbetracht der schweren Belastungen — 27,5 % ad val. Einfuhrzoll und eine Verkaufssteuer von 5 % des Wertes einschl. Zoll — und der verschiedenen Unkosten recht günstige Preise. Bleistifte aus Holz oder Fiber müssen einen Vermerk über das Ursprungsland tragen.

Auf die Vereinigten Staaten folgt Deutschland als Lieferant für Bleistifte. Auch die deutsche Einfuhr ist im Wachsen begriffen und belief sich in der oben angegebenen Zeit des Jahres 1925 auf 85 226 \$ gegen 73 868 \$ in der gleichen Zeit des Vorjahres. Wegen der Preise und der Qualität werden auch deutsche Bleistifte viel verlangt.

Die in England hergestellten Bleistifte genießen einen Vorzugszoll von 15 %. Die Einfuhr der obigen acht Monate des Jahres 1925 betrug 61 373 \$ gegen 50 999 \$ der gleichen Zeit des Vorjahres. Ein dänisches Fabrikat wird wegen mangelnder Propaganda nur in geringen Mengen abgesetzt. (1404)

Brasilien. Ausfuhr von Manganerzen. Die Ausfuhr von Manganerzen aus Brasilien weist für 1925 eine Steigerung um nahezu 100 % auf. Während die Ausfuhr des Jahres 1924 sich auf 159 229 t belief, erreichte sie im Jahre 1925 der Menge nach 311 881 t. Der Wert der Ausfuhr stieg in der gleichen Zeit nicht ganz in dem gleichen Maße; er belief sich im Jahre 1924 auf 18 258 Contos (= 15,9 Mill. Mk.). (1537)

Paraguay. Die Quebrachoextrakt-Ausfuhr. Die Quebrachoextrakt-Ausfuhr hat sich gegenüber dem Vorjahr auf mehr als das Doppelte erhöht, wie nachstehende Statistik zeigt:

1920: 24 060 769 kg; 1922: 37 799 984 kg; 1924: 31 684 757 kg;
1921: 29 355 769 kg; 1923: 35 139 102 kg; 1925: 64 662 268 kg. (1616)

Bolivien. Ausfuhr von Antimon-, Wismut- und Wolfram-erzen im Jahre 1925. Wegen der Wirren in China hat der bolivianische Markt für Antimon erhöhte Bedeutung erlangt. Produktion und Ausfuhr konnten gegenüber den verflossenen Jahren erheblich gesteigert werden. Während die Ausfuhr des Jahres 1923 nur 710 000 kg betrug, stieg sie im Jahre 1924 auf 1 410 000 kg und im Jahre 1925 auf 3 146 000 kg. Ebenso zeigt die Ausfuhr von Wismut eine bedeutende Steigerung von 372 600 kg im Jahre 1923 auf 399 200 kg im Jahre 1924 und auf 542 500 kg im Jahre 1925. Die Entwicklung, die die Förderung von Wolfram zeigt, ist gleichfalls bemerkenswert.

Die folgende Tabelle gibt Einzelheiten über die Ausfuhr dieser drei Mineralien aus Bolivien.

Produkt und Bestimmungsland	1923	1924	1925
Antimon in kg			
Deutsches Reich	—	—	230 365
Argentinien	30 000	33 500	—
Belgien	—	—	32 605
Vereinigte Staaten	424 452	688 762	417 068
Frankreich	—	—	331 523
Großbritannien	255 101	687 469	2 134 854
Insgesamt	709 553	1 409 731	3 146 415

Produkt und Bestimmungsland	1923	1924	1925
Wismut in kg			
Argentinien	4 000	—	—
Deutsches Reich	—	8 003	18 695
Belgien	—	—	50 587
Frankreich	3 650	—	—
Großbritannien	364 946	391 183	473 215
Insgesamt	372 596	399 186	542 497

Produkt und Bestimmungsland	1923	1924	1925
Wolfram in kg			
Großbritannien	—	436	72 037
Vereinigte Staaten	—	—	4 251
Insgesamt	—	436	76 288 (1539)

Südafrikanische Union. Produktion einiger Mineralien im Jahre 1925.

Die Gewinnung von Mineralien in Südafrika erlangt eine immer mehr steigende Bedeutung. Außer der Gewinnung von Edelmetallen kommt hier vor allen Dingen auch die Gewinnung von Chromerzen in Betracht. Einem Bericht der „Commerce Reports“ entnehmen wir, daß die Produktion von Chromerzen, sowie die von Asbest und Osmiridium während des Jahres 1925 eine Steigerung gegenüber 1924 aufweist.

In Transvaal war die Förderung von Chromerzen bis zum Jahre 1923 ganz unbedeutend, und erreichte auch im Jahre 1924 erst 2056 t im Werte von 11 903 \$. Im Jahre 1925 stieg sie aber bereits auf 12 473 t im Werte von 102 199 \$. Dieses Interesse für Chrom ist hauptsächlich durch ein mit Platin vergesellschaftetes Vorkommen in Lydenburg und Rustenburg verursacht. Obwohl diese Chromerze den rhodesischen nicht gleichkommen, sind sie doch wertvoll genug, um bei verbesserten Transportbedingungen eine weitere starke Steigerung der Ausfuhr erwarten zu lassen.

Der Absatz von Asbest stieg von 7003 t im Werte von 535 680 \$ für 1924 auf 10 167 t im Werte von 740 000 \$ für 1925. Drei Viertel stammen aus der Produktion von Transvaal, der Rest aus der Kap-Provinz. Es steht zu erwarten, daß das laufende Jahr eine starke Steigerung der Produktion ergeben wird.

Seit der Entdeckung der Platinvorkommen in der Gegend von Lydenburg im August 1924, sind auch noch andere Funde mit Erfolg untersucht und erschlossen worden. Die kleineren Gesellschaften sind zum größten Teil verschwunden, die Produktion ist hauptsächlich in Händen weniger, gut finanzierter Gesellschaften.

Auch die Produktion von Osmiridium gewinnt ständig an Bedeutung. Sie begann im Jahre 1921 mit 509 Unzen und stieg 1925 auf 6055 Unzen. (1 Fein-Unze = 31,1 g.)

Die Produktion von Graphit war nur unbedeutend. Sie ging weiter zurück und erreichte während des Jahres 1925 nur 49 t.

Die Produktion von Magnesit blieb für 1925 mit 2050 t gegen 1924 nahezu unverändert. Die gesamte Menge wurde von den einheimischen Fabriken aufgenommen, da ein Export wegen der hohen Transportkosten nicht möglich ist.

In der Statistik für Rhodesien erscheint zum ersten Male Scheelit, der in einer Menge von 22,4 t im Werte von 11 134 \$ gewonnen wurde. Die Gewinnung von Asbest in Rhodesien belief sich im Jahre 1925 auf 34 349 t, und läßt für das laufende Jahr eine weitere Steigerung erwarten. Das gleiche erhofft man von der Ausbeute an Chromerzen. Das Haupthindernis der weiteren Entfaltung dieser Industrien ist in den mangelhaften Transportmöglichkeiten zu suchen. Eine Gesellschaft hat jedoch schon eine Bahn gebaut, und andere werden wohl folgen. Wie in Transvaal, ist auch in Rhodesien die Platingewinnung eng mit der Chromgewinnung verbunden.

Die Ausfuhr der Südafrikanischen Union nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 gibt untenstehende Tabelle wieder. Die Unterlagen stammen von den amerikanischen Konsulaten in der Südafrikanischen Union.

	1924		1925	
	Menge	Wert \$	Menge	Wert \$
Asbest, in long t *)	2 486	349 329	4 081	586 054
Flußspat, in long t	9 453	173 743	8 469	154 884
Chromerze, in 1000 lbs. **)	267 502	747 771	246 843	707 505
Vanadinerze, in 1000 lbs.	448	40 557	1 437	148 144

*) 1 long t = 1016 kg.

**) 1 lb. = 454 g.

(1510)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches.

Direktor Dr. Richard Just †. Der stellvertretende Direktor und langjährige Leiter der Alizarinabteilung der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, Dr. Richard Just, ist am 4. Juni 1926 gestorben. (1597)

Geschäftliches.

* **Kalle & Co. Aktiengesellschaft Biebrich am Rhein.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Im abgelaufenen Geschäftsjahr hatte das Farbstoffgeschäft wie im Vorjahre unter der anhaltenden Geldknappheit zu leiden; immerhin war es möglich, trotz der sich verschärfenden Wirtschaftskrise einen befriedigenden Umsatz zu erreichen. Der Verkauf unserer pharmazeutischen Erzeugnisse hat im Berichtsjahr eine günstige Entwicklung genommen.“

Die im vergangenen Jahre über den Zusammenschluß der gesamten deutschen Teerfarbenindustrie gepflogenen Verhandlungen führten dazu, den Verkauf unserer Farbstoffe und pharmazeutischen Produkte mit Wirkung ab 1. Januar 1926 auf die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. M., zu übertragen. Hierdurch wurden Personalverschiebungen sowie Einschränkungen unserer Betriebe erforderlich, die teilweise ihren Ausgleich fanden durch unsere Betätigung auf neuen Gebieten und den weiteren Ausbau der bereits in den vergangenen Jahre neu aufgenommenen Fabrikationen. Die in diesen neuen Geschäftszweigen bisher erzielten Erfolge lassen eine günstige Entwicklung für die Zukunft erwarten. Der Reingewinn des Jahres 1925 beläuft sich einschl. Vortrag aus 1924 (59 011 M.) auf 710 902 M.; es wird eine Dividende von 10 % gezahlt.“ (1577)

* **Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke A.G., Hamburg/Wilhelmsburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1925 stand unter dem Druck weiteren wirtschaftlichen Niedergangs. Die verringerte Aufnahmefähigkeit der Abnehmerkreise sowie die allgemeine Geldknappheit haben ebenso wie die unvermindert hohen steuerlichen Belastungen das Ertragnis ungünstig beeinflußt. Von der großen Anzahl wirtschaftlicher Zusammenbrüche ist unsere Gesellschaft nur in unbedeutendem Maße in Mitleidenschaft gezogen worden. Während es uns gelang, den Acetylenmarkt zu vergrößern, machte sich im Sauerstoffmarkt infolge der vorhandenen Überproduktion eine scharfe Konkurrenz bemerkbar, die zurzeit in einen offenen Preiskampf ausgeartet ist, so daß kaum die Gestehungskosten erzielt werden. Die vorstehend geschilderte Wirtschaftslage zwingt uns zur schärfsten Einschränkung der Unkosten und zur äußersten Sparsamkeit. Rückstellungen und vorsichtige Bewertung der Aktiva sowie die im Geschäftsjahr 1925 vorgenommene erhebliche Verstärkung des Flaschenparks lassen die zukünftigen Aussichten des Unternehmens als nicht ungünstig erscheinen, wenngleich angesichts der Wirtschaftskrise und des Preiskampfes im Sauerstoffmarkt eine innere wirtschaftliche Stärkung erforderlich erscheint.“ In der ordentlichen Generalversammlung am 28. Mai 1926 wurde der dividendenlose Geschäftsabschluß genehmigt und beschlossen, den 12 819 M. betragenden Reingewinn auf neue Rechnung vorzutragen. (1578)

* **Aktien-Gesellschaft für Chemische Industrie Gelsenkirchen-Schalke.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1925 stand unter dem Druck der wirtschaftlichen Krise. Im rheinisch-westfälischen Industriegebiet wurde dieselbe verschärft durch die bis August dauernde Besetzung. Die Beschäftigung in unserem Zweig der Wirtschaft ließ sehr zu wünschen übrig, immerhin konnten wir größere Stilllegungen und Entlassungen von Werksangehörigen vermeiden. Das Ertragnis des Jahres konnte unter den bestehenden Verhältnissen kein befriedigendes sein, jedoch ist die Verminderung des aus 1924 vorgetragenen Verlustes von 206 433 M. auf 31 891 M. möglich gewesen. Der Verlust von 31 891 M. wird auf neue Rechnung vorgetragen. Steuern und soziale Belastungen absorbieren einen viel zu großen Anteil am Ertragnis. Die Erkenntnis, daß eine fühlbare Entlastung der Wirtschaft unbedingte Voraussetzung einer Wiedergesundung des Erwerbslebens ist, scheint bei den maßgebenden Stellen vorhanden zu sein, und es wird auf die Auswirkung der Erkenntnis ankommen, ob das Ziel erreichbar ist.“ (1626)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Dr. Hugo Stoltzenberg, Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 6. 1926 eingetragen: Die an Fr. I. A. Krawutschke erteilte Prokura ist erloschen.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering) Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 6. 1926 eingetragen: Dr. Paul Neumann und Dr. Carlos Wetzell, Direktoren, zu Berlin, sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern, Paul Staackmann, Direktor, zu Berlin, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt worden. Die an P. Staackmann erteilte Prokura ist erloschen. Sämtliche noch eingetragenen Prokuristen sind nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Die an F. Köhler für die Zweigniederlassung erteilte Prokura ist erloschen.

Vogtländische Farbenfabrik, A. Wiecking in Reichenbach i. V. Das Amtsgericht Reichenbach i. V. macht unterm 29. 5. 1926 bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma beendet ist, da der am 8. 5. 1926 bestätigte Zwangsvergleich am 23. 5. 1926 rechtskräftig geworden ist.

Chemische Fabrik Freiburg Aktien-Gesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 5. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 11. 1924 ist das Grundkapital auf 80 000 M. umgestellt. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Chemisch-pharmazeutische Fabrik „Pharmus“ Dr. med. Bier & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 5. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Nitritfabrik Aktiengesellschaft Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 22. 5. 1926 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 10. 5. 1926 soll das Grundkapital um 1 600 000 M. Stammaktien herabgesetzt und um 1 600 000 M. Stammaktien erhöht werden. Durch den obigen Beschluß ist die Satzung auch sonst geändert (§ 4 Teilnahme am Gewinn.)

Wachsenburg, Fabrik Chemischer Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 3. 6. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 17. 4. 1926 ist der § 4 des Gesellschaftsvertrags geändert. Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführer. Jeder der mehreren Geschäftsführer ist zur alleinigen Vertretung befugt. Zum zweiten Geschäftsführer bestellt ist der Kaufmann Hans Burkhard in Erfurt.

Chemische Fabrik Dessau Export Erich Mohrmann, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 6. 1926 eingetragen: Inhaber: Erich Mohrmann, Kaufmann, zu Geesthacht.

Chemische Fabrik Bayenthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 1. 6. 1926 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 27. 5. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Sitzes der Gesellschaft geändert. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Sürth verlegt.

Norddeutsche Sämisch Degras Fabrik Max Laue & Co. in Neudamm. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neudamm ist am 26. 5. 1926 eingetragen: Die Prokura des Max Hennig ist erloschen.

Chemische Fabriken Hüpstedt G. m. b. H., Sitz: Hüpstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worbis ist am 29. 5. 1926 eingetragen: Die Direktoren Einbrodt und Rosterg haben ihre Ämter als Geschäftsführer niedergelegt und sind daher nicht mehr Geschäftsführer. An ihrer Stelle sind die Kaufleute Ludwig Blum und Hans Stolze in Cassel als Geschäftsführer bestellt.

Johann Ortmann & Co., Farben- und Lackgroßhandlung zu Duisburg. Das Amtsgericht Duisburg macht unterm 26. 5. 1926 bekannt, daß das Geschäftsaufsichtsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Johann Ortmann, Inhaber der Firma, beendet ist, nachdem der im Vergleichstermin vom 11. 5. 1926 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 11. 5. 1926 bestätigt ist.

Th. Goldschmidt, Aktiengesellschaft, Essen, Zweigniederlassungen in Mannheim-Rheinau/Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen-Ruhr ist am 21. 5. bzw. 25. 5. 1926 eingetragen: Fabrikdirektor Dr. Franz Meyer und Fabrikdirektor Dr. Bernhard Goldschmidt sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Chemische Ditta-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gera. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 4. 6. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Paul Sachse in Gera ist Liquidator. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

„Borvisk“ Kunstseiden-Aktiengesellschaft in Herzberg a. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Herzberg a. H. ist am 2. 6. 1926 eingetragen: Generaldirektor Borzykowski ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Direktor Rudolf Freiherr von Schmidt in Herzberg a. H. ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Fabrik Pickler & Co. Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 8. 6. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 4. 1926 ist das Grundkapital auf 183 000 M. umgestellt. Die Ermäßigung ist erfolgt. (300 Inhaberstammaktien zu je 200 M. und 6150 Inhaberstammaktien zu je 20 M.) Die Vertretungsbefugnis des Max Pickler und des Gustav Arenstedt ist beendet. Der vereidigte Auktionator Franz Lehmann in Magdeburg ist zum Liquidator bestellt.

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Berlin, wohnen der Sitz von Köln verlegt ist. Die Firma ist am 3. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und Verarbeitung von chemischen Erzeugnissen aller Art und der Handel mit diesen und ähnlichen Erzeugnissen. Zum Zweckbereich der Gesellschaft gehört: a) Konzessionen für die Gewinnung bergmännischer Produkte nachzusuchen, zu erwerben, zu pachten und auszuheben; b) die erzielten chemischen Erzeugnisse zu metallurgischen Zwecken zu verwenden. Grundkapital: 20 540 000 M. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder eines und einen Prokuristen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, auch beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelnen Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Kaufmann Carl Adolf Clemm, Berlin, 2. Chemiker Dr. Fritz Rothe, Berlin, 3. Kaufmann Carl Friedrich Seydel, Berlin, 4. Kaufmann Dr. Emil Geisel, Berlin, 5. Rechtsanwalt Otto Jüssen, Berlin, 6. Chemiker Dr. Adolf Christ, Mannheim, 7. Kaufmann Dr. Konrad Heinecke, Berlin, zu 5, 6, 7 stellvertretende Vorstandsmitglieder. Der Vorstand besteht nach Bestimmung des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Tätigkeit sich nach der von dem Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsordnung regelt. Auch stellvertretende Vorstandsmitglieder können ernannt werden. Die Bestellung des Vorstands und seiner Stellvertreter sowie der Widerruf der Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Ehrco, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Fretter. Die Firma ist am 4. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Fretter eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. 11. 1925 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate, insbesondere der Vertrieb von Heftpflaster, Backpulver, Fleckenentfernungsmitteln, die durch das Warenzeichen „Ehrco“ gesetzlich geschützt sind, sowie von Arzneimitteln unter dem Warenzeichen „Ehrcolit-Tinktur“. Stammkapital 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Gustav Püttmann in Fretter. Die Abtretung eines Geschäftsanteils durch Verkauf bedarf der Zustimmung des andern oder der andern Gesellschafter, und zwar aller Gesellschafter. Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht vom Gesellschafter Franz Poggel die im § 4 des Gesellschaftsvertrags im einzelnen aufgeführten Gegenstände zum angenommenen Gesamtwerte von 4700 M.

Pharmedico Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 8. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 15. 4. 1926 festgestellt. Die Gesellschaft ist bis zum 1. 1. 1929 unkündbar und kann zu diesem Termin und späterhin jederzeit auf den Schluß eines Geschäftsjahres mit Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Heilmitteln und Heilbedarfsartikeln. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer ist der Apotheker Hugo Götze in Frankfurt a. M.

Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 8. 6. 1926 eingetragen: Willi Schulz ist nicht mehr Vorstand. Der Kaufmann und Chemiker Dr. phil. Oskar Guldman in Frankfurt a. M. ist zum Vorstand bestellt.

Farbwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 27. 5. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschlüsse vom 28. 12. 1925 und 28. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und neu gefaßt. Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr a) der Fortbetrieb der von der ehemaligen Firma Moritz Müller & Söhne in Düsseldorf betriebenen Bleiweiß- und chemischen Fabrik; b) der Betrieb von industriellen und Handelsunternehmungen aller Art.

„Cefah“ Chemische Fabrik Hämelerwald mit beschränkter Haftung, Hämelerwald. Das Amtsgericht Peine macht unterm 29. 5. 1926 bekannt, daß beabsichtigt wird, die Firma von Amts wegen im Handelsregister zu löschen, weil sie tatsächlich nicht mehr besteht und erloschen ist. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird den Beteiligten eine Frist von 3 Monaten bestimmt. (1614)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), den 11. Juni 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 83/10*; Alaun (in Stücken) 8/15*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49/10*; Ammoniak (wassertreu) 0/1, 2* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0, 3/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 23/10*; Ammoniumnitrat 28; Ammoniumphosphat (comm.) 30; Arsenik (weil., Cornwall) 13/5; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10*; Bariumcarbonat (natürl.) 92–91% 5/5; Bariumcarbonat (gefärbt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 10; Bariumchlorat 0/0, 7 (lb.); Bariumsulfat 5; Bleiglatte (ausl.) 37; Bleinitrat 40/10; Bleiweiß (ausl.) 36/10; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist.) 23*; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43–44%) 0/0, 11/4 (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0, 4/4 (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10**; Citronensäure 0/1, 3/4 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B.P., Essig) 67; Essigsäure (85%) 1/17* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16*; Flußsäure (59–60%) 0/0, 7 1/2 (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 70*; Glycerin (s. G. 1,260) 105*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0, 7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1, 9; Kalisalpeter (raff.) 22/10; Kaliumbichromat 0/0, 4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0, 4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0, 6 (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0, 7 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5; Kupfersulfat 23; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B.P.) 1/10; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 20/10; Natriumarsenat (45%) 2/10; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0, 3/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/0, 3/4 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/5**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/5; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 20/0; Natriumperborat 0/0, 10 (lb.); Natriumphosphat 12/0; Natriumsulfat (konz., 60–65%) 10/0; Natriumthiosulfat 0/0, 3/8 (lb.); Oxalsäure 0/0, 3/8 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 25/15; Rhodan ammonium (95%) 0/1, 4 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0, 7/2; Salicylsäure (techn.) 0/0, 10/3 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2, 6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/15*; Tannin (commercial) 0/1, 3 (lb.); Terpentinal 73/10; Weinsäure 0/0, 11/2; Soda (caele, 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorür (Zinn-salz) 0/1, 7/5 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. 12 Juni 1926. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/5; Amidol 8/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B.P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/9–1/11; Bromnatrium 1/11–2/2; Calomel 4/3–4/5; Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zöl) 3/3–3/6; Hexamethylentetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/5–1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/10; Phenacetin 4/0; Pyrogallussäure (krist.) 1/7; Salicylsäure 1/3 1/2–1/4 1/2; Salol 3/0; Sublimat 4/0–4/2. — Kohlen- teerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphaphenylthylamin 1/3; Anilinol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Italien (Mailand), Mitte Juni 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1020; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1980; Alkohol (verfärbt, 91%) 400; Ammoniak (flüssig, wassertreu) 1160; Ammonium (kohlen-saures, Stücke) 480; Ammonium (kohlen-saures, Pulver) 440; Ammoniumperchlorat 1300; Ammonsulfat (20–21%) 175; Aetzkali (88–92%) 440; Aetznatron (70–72%) 175; Aetznatron (76–78%) 220; arsenige Säure (99%) 245; Benzin 390; Bleiglatte 560; Bleiweiß 510; Borax (59%, krist.) 365; Borax (Pulver) 380; Borsäure (rein, grobe Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1080; Calciumchlorid 145; Chlorbarium (krist.) 200; Chlorcalcium (75–80%, für Kälteanlagen) 80; Chlorkalk (100–105) 110; Chlorkalk (110–115) 120; Chlor-magnesium (geschmolzen) 98; Chromalaun 28; Dextrin (gelb) 370; Dextrin (weiß) 380; Eisessig (98–99%) 1350; Eisenmennige (inländische) 160; Eisen-mennige (ausländische) 210; Eisenoxydul (schwarz) 78; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 600; Gerbstoffe; Steineichelohe (toskanisch) 40–45; Myrobolan 105; Valonea (Smyrna Ia) 111; Kastanienextrakt (28–30% Gerbstoff) 130; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 305; Glaubersalz (techn., krist.) 48; Glaubersalz (trocken, Marke Glycerin (techn., 28° B.) 820; Glycerin (rein, 28° B.) 1230; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (B.P.) 510; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 530; Kaliumnitrat (rein, 99%) 370; Kaliumpermanganat (techn.) 630; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 123; Campher (grain) 4300; Carbonsäure (weiß, krist.) 950; Carbonsäure (flüssig, 95%) 450; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 280; Lithopone (30%, inl.) 320; Lithopone (ausl.) 390; Magnesia (citronensäurer) 1150; Magnesia (schwefelsäurer, krist.) 75; Mannit 60 (kg); Mennige 555; Milchsäure (70%) 390; Naphthalin (weiß, Schuppen) 190; Naphthalin (chem. rein) 600; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 280; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B.) 70; Natriumphosphat 175; Natriumnitrat (roh) 138; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 220; Natriumbicarbonat 195; Natriumnitrit (96–98%) 335; Natrium-hyposulfat 130; Oele, flüchtige: Bergamottöl 380 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinöl 425 (kg); Orangenöl 155 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeöl 60 (kg); Citronenöl 105 (kg); Oxalsäure (krist.) 380; Ruß (inl.) 400; Ruß (ausl.) 700–900; Salmiak (klein krist.) 320; Salmiak (Stücke, 95–96%) 530; Salmiakstein (18° B.) 160; Salicylsäure 25 (kg); Salpetersäure (42° B.) 20; Salzsäure (20–21° B.) 25; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295;

Schwefelnatrium (60–62%, inländ.) 210; Schwefelnatrium (ausländ.) 210; Schwefelsäure (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäure) 108; Ultramarin 800 (15 100); Wasserglas (38–40° Be) 55; Wasserglas (Stücke) 85; Weinhefe (28% Weinsäure) 118; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 360; Weinstein (raff., Pulver, 98–99%) 840; Weinsäure (krist., bleifrei) 1180; Zink (schwefelsäures, krist.) 160; Zinkstaub 600; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 515; Citronensäure (bleifrei) 1650; Zinnober 54 (kg).

Kanada (Montreal u. Toronto), Mai 1926. Preise in Dollar per lb. Acetanilid (C. P.) 0,43; Aceton (rein, in Fässern) 0,20; Acetylen 2,75–3,25 (100 Kubikfuß); Alaun (Kali-) 2,75–3,00 (100 lbs.); Alphanaphthylamin 0,40–0,42; Aluminiumsulfat (in Stücken) 1,75 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3,00 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,12–0,13; Ammoniak (29%) 0,09; Ammoniak (wasserfrei) 0,22–0,28; Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,11½–0,12½; Ammoniumnitrat (techn., krist.) —; Ammoniumsulfat 68,00–70,00 (t); Amylacetat (85%) 4,25–4,50 (Imp. Gall.); Amylacetat (rein) 5,00–5,25 (Imp. Gall.); Anilin (Kesselwagen) 0,15½; Anilinchlorhydrat (ab N. Y.) 0,23–0,24; Anthracen (80–85%, ab N. Y.) 0,60 bis 0,65; Arsenik 0,03–0,04; Aspirin 0,72; Äthylacetat (99%) 1,50 (Imp. Gall.); Äthyläther 0,22; Äthylchlorid 0,35–0,40; Äthylenglycol 0,33–0,36; Ätzzkali 0,07½–0,09; Ätznatron (ab Fabrik Wagenldg.) 3,70–3,90 (cwt.); Bariumcarbonat 40,00–45,00 (t); Bariumchlorid 65,00–68,00 (t); Bariumnitrat 0,10–0,12; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 0,04½–0,05; Bariumsuperoxyd 0,11–0,12; Benzaldehyd (techn.) 1,00–1,25; Benzoesäure 0,50–0,60; Benzol (rein) 0,40 (Imp. Gall.); Benzylchlorid (techn., ab N. Y.) 0,25–0,30; Betanaphthol 0,16; Bleiglätte 0,12–0,13; Bleizucker (weiß) 0,12–0,13; Borax (krist.) 5,50–5,75 (cwt.); Borsäure (krist.) 0,09½–0,09¾; Brechweinstein (techn.) 0,30; Brom (techn.) —; Butylalkohol 2,30–2,40 (Imp. Gall.); Calciumacetat 3,10 (cwt.); Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,00 (t); Calciumchlorid (fest) 35,00 (t);

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 6.	9. 6.	Aktien	16. 6.	9. 6.
Byk-Guldenw. . .	59,75	54,50	Köln-Rottweil . .	101,75	99 5/8
Chem. F. Buckau . .	73,25	74 1/8	Linde's Eismasch. .	140,50	132,75
„ Grünau . .	54,75	50,50	Lithoponefabrik . .	49,—	47,—
„ v. Heyden . .	84,25	80,25	Nitrilfabrik . .	17,—	17,—
„ Milch & Co. . .	48,50	51,—	Oberschl. Foksw. .	79 1/8	74,50
„ Gelsenk. . .	93,—	90,—	Rasquin, Farb. . .	58,—	54,—
„ W. Albert . .	124,50	90,90	Rh. W. Sprengst. .	75,—	70,25
„ W. Brockhues . .	40,25	41,25	Rhen. Verein ch. F. .	85,—	65,—
Corcoran chem. F. .	59,—	58,50	J. D. Riedel . .	63 1/8	59 7/8
Dynamit Nobel . .	99 5/8	95,50	Rütgerswerke . .	91,—	85,—
Egestorff, Salzw. . .	68,—	69,—	H. Scheidemann . .	36,50	35,—
Fahlberg List . .	89 1/8	86,—	Schering, Chem. . .	117,75	112,50
I. G. Farbenindustr. .	198,25	191,50	Sprengst. Carb. . .	74,75	—
„ J. & Co. . .	50,25	50,—	Stäbfurter Chem. . .	50,—	49,—
Th. Goldschmidt . .	82,—	80,—	Thür. Bleiweiß . .	54,—	54,—
Harkort Bergw. . .	62,—	62,—	Union Chem. Fabr. .	47,50	42,—
Heine & Co. . .	43,50	44,75	Ver. chem. Wk. Chl. .	116,—	110,—
Jeserich Asphalt . .	102,—	99,75	„ Glanzstoff F. . .	260,50	259,—
C. A. F. Kahlbaum . .	133,50	121,—	„ Ultramarinfabr. .	121,—	120,—

Devisen	16. 6.	12. 6.	Devisen	16. 6.	12. 6.
Argentinien . . .	1,693	1,693	Italien . . .	15,20	15,34
Kanada . . .	4,202	4,202	Jugoslawien . . .	7,425	7,42
Japan . . .	1,974	1,965	Dänemark . . .	111,45	111,50
Türkei . . .	2,240	2,231	Portugal . . .	21,460	21,470
England . . .	20,442	20,440	Norwegen . . .	93,15	93,15
Ver. Staaten . . .	4,20	4,20	Frankreich . . .	11,96	12,27
Brasilien . . .	0,653	0,648	Tschechoslowakei .	12,439	12,438
Uruguay . . .	4,240	4,260	Schweiz . . .	81,29	81,32
Holland . . .	168,74	168,76	Bulgarien . . .	3,03 1/2	3,057
Griechenland . . .	5,20	5,20	Spanien . . .	68,10	65,80
Belgien . . .	12,24	12,49	Schweden . . .	112,55	112,44
Danzig . . .	81,10	81,07	Oesterreich . . .	59,35	59,32
Finnland . . .	10,575	10,568	Ungarn . . .	5,875	5,878

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 135 vom 14. 6. 1926.)

Estland . . .	100 estn. Mark	1,10	British Straits	100 Dollar	237,55
Lettland . . .	100 lett. Rubel	80,85	Settlements	100 Dollar	237,80
Litauen . . .	100 Lit.	41,40	Brit.-Hongkong	100 Dollar	237,80
Luxemburg . . .	100 Franken	13,05	China.	100 Tael (Silb.)	299,95
Polen . . .	100 Zloty	38,15	Schanghai	100 Tael (Silb.)	299,95
Rundland . . .	1 Tschervenez	21,65	Argentinien	100 Goldpeso	383,65
Aegypten . . .	1 Ägypt. Pfund	20,95	Chile . . .	100 Peso	51,30
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,65	Mexiko . . .	100 Peso	205,25
			Peru . . .	1 peruan. Pfund	15,50
			Uruguay . . .	100 Peso	431,40

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	16. 6.	9. 6.
Elektrolytkupfer . . .	132 3/4	131 1/4
Raffinadekupfer 99–99,5% . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	68–68 1/2	66–67
Hüttenrohblei (freier Verkehr) . . .	60–61	59–60
Zink, umgeschmolzen . . .	235–240	235–240
Orig. Hüttenaluminium in Blockchen . . .	240–250	240–250
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	—	—
Banka, Straits-, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	340–350	340–350
Reinnickel . . .	105–110	110–115
Antimon-Regulus . . .	90–91	89 1/4–89 1/2
Silber in Barren per 1 kg . . .	—	—

(1663)

Carbolsäure 0,16–0,18; Cresylsäure (97–99%) 0,54–0,57 (Gall.); Chloralhydrat (U.S.P.) 0,65–0,70; Chlorkalk (35%) 2,75–3,00 (cwt.); Chlor (flüss.) 0,09–0,09½; Chloroform (B. P.) 0,40–0,45; Citronensäure 0,35–0,37; Cyankalium (98–100%) 0,50–0,60; Eisenchlorid (krist.) 0,07–0,08; Eisenoxyd (rotes) 0,13–0,20; Eisenvitriol (krist.) 1,55–1,75 (cwt.); Essigsäure (80%, Wagenldg.) 12,75 (100 lbs.); Ferrochrom (4–6% C) 0,11½–0,12; Ferromangan (78–80%, Wagenldg., ab Werk) 54,00 (t); Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t); Flußsäure (60%) 0,18–0,23; Formaldehyd (in Barr.) 0,14; Gasruß 0,13; Glaubersalz (krist.) 1,50–1,60 (cwt.); Glycerin (C. P., in Fässern, 500 bis 1000 lbs.) 0,26; Hexamethylentetramin 0,65–0,70; Hydrochinon 1,45–1,50; Caffein (engl.) 3,30; Kaliblutaugensalz (gelbes) 0,18½–0,19½; Kalisalpetrer (Wagenldg.) 0,06½; Kaliumbicarbonat 0,16–0,17; Kaliumbichromat 0,15–0,16; Kaliumbromid (krist.) 0,50; Kaliumchlorat (krist.) 0,10–0,11; Kaliumpermanganat 0,16–0,18; Casein (2000 lbs. und mehr) 0,14; Kobaltoxyd (schwarz) 2,00; Kohlensäure (flüssig) 0,07–0,09; Kresotol (roh) 0,30–0,35 (Gall.); Kresol (U.S.P.) 0,20–0,22; Kupferoxyd (rotes) 0,17–0,18; Lithopone (L.C.L.) 0,05–0,05½; Magnesium (Band) 0,65 (Unze); Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze); Magnesiumcarbonat 0,10; Magnesiumchlorid 36,00–40,00 (t); Magnesiumsulfat (B. P.) 1,90–2,00 (cwt.); Mangandioxyd 80,00–85,00 (t); Mennige 0,12–0,14; Methanol (95%) 0,87 (Gall.); Methylsalicylat 0,40–0,45; Milchsäure (22%) 0,06–0,07; Milchsäure (50%) 0,12½–0,13½; Moschus (Xylol-) 2,25–2,50; Naphtha 0,53 (Gall.); Naphthalin (in Schuppen) 0,06; Natriumacetat 0,05 bis 0,06; Natriumcarbonat 2,30–2,60 (cwt.); Natriumcyanid (98–99%) 0,24; Natriumbenzoat 0,45–0,50; Natriumbicarbonat (10½%, rein) 2,50–3,00 (cwt.); Natriumbichromat 0,08–0,09; Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9,00 (t); Natriumbisulfat (pulv., 60–62%) 0,05½–0,06; Natriumbisulfat (35% Be) 0,03–0,03½; Natriumbromid 0,50; Natriumfluorid (95–98%) 0,11–0,13; Natriumhyposulfat (Far.) 3,75–4,00 (cwt.); Natriumnitrat (raff.) 4,75–5,00 (cwt.); Natriumnitrat (Chilesalpetrer) 70,00–75,00 (t); Natriumnitrit 0,06–0,08; Natriumsuperoxyd 0,23; Natriumsilicat (40%) 1,20 (cwt.); Natriumsulfid (60–62%) 0,03½; Natriumsulfid (krist.) 0,04; Natriumthioacetat (gelbes) 0,10½–0,11; Ocker 0,04–0,05; Oxalsäure 0,07–0,09; Phenacetin 1,20–1,25; Phosphor (gelber) 0,35; Phosphor (roter) 0,70; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08–0,09; Phthaläure —; Pikrinäure 0,33–0,38; Pottasche (calc., 80–85%) 0,09–0,10; Pyridin (imp.) 6,25 bis 6,50 (Gall.); Pyrogallol (subl.) 1,85–1,95; Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,00–1,10; Quecksilberchlorür (Valomel) 1,20–1,30; Salicylsäure (techn.) 0,40 bis 0,42; Salicylsäure (B. P.) 0,42–0,44; Salmiak (weiß) 0,05–0,06; Salpetersäure (36%) 8,25–9,00 (100 lbs.); Salzsäure (18%) 2,25–2,60 (100 lbs.); Sauerstoff 1,75–2,25 (Kubikfuß); Schwefelkohlenstoff 0,08–0,09; Schwefelsäure (66%) 15,00–16,00 (t); Silbernitrat 7,75–8,00; Sulanilsäure 0,15; Tannin (B. P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,30–0,35; Terpinol (inländ.) 0,35–0,38; Thymol 4,00–4,25; Toluol (rein) 0,53 (Imp. Gall.); Wasserstoff 2,00 (Kubikfuß); Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06; Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,45; Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40–3,45; Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.); Zinkoxyd (französ. Verf., Rotsiegel) 0,10½; Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07½; Zinksulfat (techn.) 0,05–0,05½; Zinnchlorid (krist.) 0,40–0,45. — Pflanzenliche Öle: Holzöl (Kesselwagen) 0,09½; Leinöl (6–9 bbls.) 0,88 (Gall. v. 9 lbs.).

Tschechoslowakei (Prag), 14. Juni 1926. Preise in Kr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoisches Natrium 30,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,80; Bleimennige (inländ.) 7,70; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresäures Kali 7,25; Chromalaun 4,20; Chromkali 8,25; Chromnatrium 7,25; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,15; Natriumbicarbonat (B) 3,00; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 5,20; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,20. (1613)

Versammlungskalender.

22. Juni: Bayerische Farben- und Lack-Industrie A.-G., München, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, München, Gewerbehause Gaststätte (Ver-einssaal), Damschiffstr. 5/0
23. „ J. D. Riedel A.-G., Berlin-Britz, Riedelstr. 1–32, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Cedernsaal der Deutschen Bank, Berlin W., Mauerstr. 39
- Chemische Werke Brockhues A.-G., Niederwalluf a. Rh., ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Niederwalluf a. Rhein.
- „Bari“ Bayerische Gerbstoffwerke A.-G. Mühldeich, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Bayerischen Hypotheken- & Wechselbank, München.
24. „ Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, auf der Amtsstube des Notars Justizrat Pütz, Düsseldorf, Bismarckstr. 14.
- Gothaische Kohlensäure-Werke (Soudra-Werke) A.-G., Berlin, 28. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Geschäftsstelle der Gesellschaft, Berlin SW. 11, Tempelhofer Ufer 34.
- Alkaliwerke Sigmundshall A.-G., Rokeloh bei Wunstorf, 24. ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in der Börse zu Hannover.
- Sacharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost, ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, in den Räumen der Commerz- und Privat-Bank A.-G., Magdeburg, Otto-von-Guericke-Straße 27/28.
26. „ Vereinigte Kunststernwerke A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., nachmittags 4 Uhr, in dem Büro des Herrn Notars Dr. Wäntik, Hamburg, Adolphsbrücke 4.
28. „ Kohlensäurewerk „Deutschland“ A.-G., Hönningen a. Rhein, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr im Hotel Schütz in Gießen.
- Chemische Industrie A.-G., Biberach a. d. R., ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, auf dem Büro des Herrn Notars Wih. Thony Ulm a. d. D., Platzgasse 4.
- Silesia Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte Saarau, ordentl. G.-V., nachm. 3¼ Uhr, im Geschäftshause des Schlesischen Bank-Vereins, Filiale der Deutschen Bank, Breslau.
- Alkaliwerke Ronnenberg, Cassel, ordentl. G.-V., mittags 12¼ Uhr, Cassel, Stadthalle.
- Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G., Frankfurt a. M., ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Räumen der Firma Gebr. Röchling, Bank, Frankfurt a. M., Mainzer-Land-Straße 23. (1613)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 7, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Holländer, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 26. JUNI 1926

Nr. 26

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie Oesterreichs im Jahre 1925.

Dem Tätigkeitsbericht des „Zentralverbandes der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs“ über das Jahr 1925 entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Der Geschäftsgang ist in den einzelnen Gruppen der chemischen Industrie im Jahre 1925 nicht einheitlich gewesen. Die innigen Zusammenhänge, die zwischen der chemischen Industrie als Vorindustrie und den Finalindustrien bestehen, lassen es erklärlich erscheinen, wenn der Geschäftsgang in erster Linie von der Konjunktur der Abnehmerindustrie beeinflusst ist.

So konnte die chemische Großindustrie nur unter großen Preisopfern ihre Position im Berichtsjahr am Inlandsmarkt behaupten. Das Angebot des Auslandes in Schwerchemikalien machte sich sehr fühlbar, so daß beträchtliche Mengen vom Auslande eingeführt wurden. Die Erhöhung der Zölle mit Beginn des Jahres 1925 war zwar nicht wirkungslos, doch im allgemeinen zu gering, um es dem Auslande unmöglich zu machen, große Mengen auf den österreichischen Markt zu werfen.

Neu aufgenommen wurde die Fabrikation von Chlorschwefel und Superphosphat. Im Zusammenhang damit wurde die Produktion von Schwefelsäure wesentlich vergrößert. Ebenso hat die Produktion an schwefelsaurer Tonerde durch zwei Betriebe eine Vergrößerung erfahren.

Besser waren die Verhältnisse in der Sprengstoffindustrie, wo bei befriedigender Beschäftigung sich der Absatz und die Preise günstig anließen. Die Fabrikation von Jagdpulver wurde neu aufgenommen.

In Ammoniaksoda ist der Inlandsabsatz gleich geblieben, während die Ausfuhr um mehr als das Doppelte gesteigert werden konnte. Bei Sodabicarbonat hat sich allerdings ein Rückgang um zirka 8% ergeben. Auch der Absatz an Kristallsoda dürfte im großen und ganzen der gleiche geblieben sein wie im Jahre 1924 oder eher eine kleine Steigerung erfahren haben.

In Chlorprodukten kann dank der verhältnismäßig guten Beschäftigung der Papierindustrie der Absatz als günstig bezeichnet werden. In Aceton konnte die Erzeugung und der Absatz gegenüber dem Jahre 1924 etwas gesteigert werden, allerdings hat sich ebenso wie bei Chlorkalk gegen Schluß des Jahres ein Abbröckeln der Preise infolge der allgemeinen Stagnation bemerkbar gemacht. Auch in den übrigen Chlorprodukten war der Absatz mit Ausnahme von Kaliumchlorat, dessen Preise mit Beginn des Jahres 1925 konstant rückgängig waren, befriedigend.

Der Absatz in Carbid im Inlande dank eines geringen Mehrbedarfs der Bundesbahnen etwas höher als das Jahr zuvor. Der Gesamtabsatz in Oesterreich, in den sich zwei Werke teilen, betrug 3980 t gegenüber 3935 t im Jahre 1924. Leider ist jedoch

der Export an Carbid außerordentlich stark, fast auf ein Drittel des Exportes im Jahre 1924, zurückgegangen, was seine Ursache in der besonders in England bestehenden Absatzkrise hat. Die verschiedenen Bestrebungen, durch internationale Syndizierung der Carbidwerke eine gewisse Stabilität der Verkaufspreise zu erzielen, sind wegen allzuvieler Außenseiter bisher resultatlos verlaufen.

In Ferrosilicium konnte die Erzeugung in einem Werke wesentlich gesteigert werden, während in einem zweiten zwar die mengenmäßige Erzeugung infolge Wassermangels etwas zurückgegangen ist, was durch die Herstellung hochwertiger Ware jedoch ausgeglichen erscheint. Die Preise standen unter einer ständig abbröckelnden Tendenz, die gegen Jahreschluß einen lange nicht dagewesenen Tiefstand erreichten.

In Wasserstoffsuperoxyd war die heimische Erzeugung durch die ausländische Konkurrenz gezwungen, aus kalkulatorischen Rücksichten die Produktion zu erhöhen, ohne daß die erhöhte Produktion auch zur Gänze angebracht werden konnte. Die Industrie ist hauptsächlich auf den Export angewiesen, der durch hohe Zollsätze des Auslandes erschwert ist. Die Verkaufspreise sind im Berichtsjahre im Inlande um zirka 10%, im Auslande um zirka 15% zurückgegangen. Am Jahreschluß waren verhältnismäßig große Lagerbestände vorhanden.

In Holzverkohlungsprodukten (Essigsäure, Aceton, Formaldehyd) blieb der Absatz gegen das Jahr 1924 unverändert. Um die Regien herabzumindern, mußte eine Vergrößerung des Absatzes versucht werden, was auch gelungen ist. Der Export konnte im allgemeinen gesteigert werden, nur in Aceton ist infolge der großen Weltkonkurrenz eine Absatzverminderung eingetreten.

In der Extraktionsindustrie konnte die Aufbringung von Knochen um zirka 10% gegenüber dem Jahre 1924 (Aufbringung 1924: 11 600 t, 1925: 12 600 t) gesteigert werden. Allerdings mußte dafür ein reduzierter Anfall an Leimleder im Inland in Kauf genommen werden, der durch Betriebsreduktion in der Lederindustrie veranlaßt war. Der Ausfall mußte durch Importe gedeckt werden. In der Produktion von Knochenfett (zirka 1200 t) hat sich der Inlandsverbrauch etwas gesteigert, so daß der Export restringiert werden konnte. Die Preise waren im ersten Halbjahr ziemlich stabil, im zweiten Halbjahr rückgängig. In Leim ist ebenfalls im zweiten Halbjahr, nachdem im ersten ein Anziehen der Preise konstatiert werden konnte, ein Rückgang der Preise bis zu 20% eingetreten, der auf die Ueberproduktion infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Depression zurückzuführen ist. Die Produktion betrug zirka 3000 t, davon wurden 1900 t im Inland abgesetzt und 790 t ausgeführt, so daß beträchtliche Mengen auf Lager gelegt werden mußten. In Knochenmehl konnte der Inlandsabsatz nur unter großen Anstrengungen bei gedrückten Preisen erhalten werden, da die österreichische Landwirtschaft für diese Düngemittel seit jeher wenig Kauflust zeigte. Der Export wurde gegenüber dem Jahre 1924 um zirka 15%

gesteigert, wobei die Exportpreise noch günstiger waren als jene am Inlandsmarkt. Die Produktion betrug 6500 t, davon wurden 3520 t exportiert. Die hohen Fabrikationskosten zwingen in der Extraktionsindustrie zu konzentrierter und größerer Verarbeitung, da nur hierdurch der Spensensatz verringert und erträglicher gestaltet werden kann.

In der Gasindustrie war die Beschäftigung während des Jahres 1925 durchschnittlich um 10 % schwächer als im Vorjahr. Der Grund hierfür liegt in der schwachen Beschäftigung der eisenverbrauchenden Industrien. Die Preise mußten dementsprechend um zirka 10 bis 15 % herabgesetzt werden. Auch die zahlreichen Zusammenbrüche und Ausgleiche haben auf die Lage dieses Industriezweiges erschwerend eingewirkt, da trotz aller Vorsicht ein nicht unerheblicher Verlust an Dubiosen hingenommen werden mußte.

In der Erdfarbenindustrie muß im allgemeinen der Geschäftsgang im Jahre 1925 als ungünstig bezeichnet werden. Diese Industrie, die durch ihre große Kapazität unbedingt auf den Export angewiesen ist, stößt bei den Sukzessionsstaaten, die vor dem Kriege das Hauptabsatzgebiet bildeten, auf fast unüberwindliche Zollschranken. Die Konkurrenz im Inlande hat sich daher außerordentlich verschärft, um so mehr, als auch alle Bemühungen, eine Zusammenfassung der Industrie für das Inland durchzuführen, bis nun gescheitert sind. Die Unmöglichkeit, das alte Absatzgebiet der Sukzessionsstaaten erfolgreich zu bearbeiten, hat die Industrie veranlaßt, andere Absatzländer aufzusuchen. So konnten das erste Mal seit längerer Zeit wieder beträchtliche Mengen nach Ägypten verkauft werden, und auch Griechenland und Palästina scheinen für die Zukunft als Exportgebiete in Betracht zu kommen.

In chemischen Farben ist in den letzten Jahren eine Erweiterung der Produktion eingetreten, und wurde die Erzeugung neuer Sorten von feinen Farben aufgenommen. Allerdings hat die Industrie bedeutende Schwierigkeiten bei der Einführung dieser Produkte, obwohl sie qualitativ dem bisherigen Import aus Deutschland vollständig gleichwertig sind, zu überwinden, da die Kundschaft in Oesterreich bekanntlich außerordentlich konservativ ist.

Die österreichische Bleifarbenindustrie war im abgelaufenen Jahre verhältnismäßig gut beschäftigt, wenngleich die Absatzverhältnisse im Auslande, wohin der Großteil der Erzeugung exportiert werden muß, mit Rücksicht auf die außerordentlich hochentwickelte ausländische Konkurrenz nicht immer befriedigend waren.

Das Inlandsgeschäft bewegte sich in normalen Grenzen, das Exportgeschäft in Bleifarben ist zweifellos steigerungsfähig, und es ist auch gelungen, in Uebersee beträchtliche Mengen abzusetzen, wobei allerdings wieder die Preisfrage ausschlaggebend war. Einzelne Gebiete, in welchen die Industrie in früheren Jahren mit erheblichen Preisopfern Fuß fassen konnte, gingen im Jahre 1925 allerdings wieder an die Konkurrenz verloren, da dieselbe frachtlisch bedeutend im Vorteil ist.

Grundlegend für die Preisbestimmung ist für die Bleifarbenindustrie der jeweilige Marktpreis für Rohblei, der zu Beginn des Jahres 1925 eine außerordentliche Höhe erreichte und das ganze Jahr hindurch mit geringen Schwankungen sich auf beachtenswerter Höhe hielt, was natürlich auch auf die Preisbildung für die Fabrikate ausschlaggebend war. Durch den hohen Bleipreis ist naturgemäß dem Vordringen von Ersatzprodukten Tür und Tor geöffnet und die Tatsache beweist, daß viele Ersatzstoffe, deren Qualität zweifellos an die Bleiprodukte nicht heranreicht, infolge ihres billigeren Preises bedeutend an Absatz zunahmen.

Die Erzeugung im Jahre 1925 ist gegen jene des Jahres 1924 etwas zurückgeblieben. Dieselbe betrug in t:

	Minium	Glätte	Bleiweiß
im Jahre 1924	2400	859	1278
im Jahre 1925	2330	664	1029

In der Druckfarbenindustrie war die Beschäftigung während des ganzen Jahres 1925 gut und gegenüber dem Vorjahr gebessert zu nennen. Die Produktion konnte gesteigert werden.

Für die pharmazeutische Industrie bedeutete das Jahr 1925 einen weiteren Rückgang der Verkaufsmöglichkeit. Durch die noch immer fortschreitende Krankenkassenversicherung fällt der größte Teil des Publikums als Käufer von pharmazeutischen Spezialitäten weg. Eine Umstellung der Industrie durch die Belieferung der Krankenkassen ist solange unmöglich, als die Heilmittelstelle G. A. ein Monopol hiertür besitzt. Daneben sind es die belastenden Kontrollmaßnahmen, die Gebühren, die fast vollständig fehlende Propagandamöglichkeit, die einen Aufschwung bzw. eine Entwicklung der Industrie hemmen.

In der Schuhcremeindustrie hat sich die andauernde Wirtschaftskrise in ziemlichem Maße geltend gemacht, da die Kaufkraft des großen Publikums noch immer äußerst gering ist. Die Industrie ist heute im Durchschnitt kaum zu 50 % ihrer Kapazität beschäftigt, die Preise liegen verhältnismäßig niedrig und gestatten nur ein knappes Auskommen. Der Export nach den Nationalstaaten ist von Jahr zu Jahr rückläufig, da in den neuen Staaten überall Betriebe errichtet wurden.

Kritisch war die Lage der Zündholzindustrie im Jahre 1925. Von den sechs Betriebsstätten, die zu Anfang des Jahres bestanden, mußte eine im Jahre 1921 gegründete ihren Betrieb vollständig einstellen und in Liquidation treten. Trotzdem konnten die weiter bestehenden fünf Fabriken ihre Kapazität nur zu etwa 65 % ausnutzen, weil diese den Bedarf der Bundesländer weitaus übersteigt und der Export sich immer schwieriger und unrentabler gestaltete. Eine unausbleibliche Folge dieser Ueberproduktion war ein heftiger Konkurrenzkampf um den Inlandsmarkt, der die Preise trotz Verteuerung der Rohmaterialien, Erhöhung der Löhne usw. auf ein Niveau herunterdrückte, das tief unter den Erzeugungskosten lag und den Fabriken schwere Verluste auferlegte. Das Exportgeschäft hat insbesondere durch die Einfuhr des Zündholzmonopols in Polen ein wichtiges Absatzgebiet verloren. Es ist zu erwarten, daß die Verhältnisse in der Zündholzindustrie im Jahre 1926 eine durchgreifende Besserung erfahren werden (17)

Die beabsichtigte Aufhebung der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein.

Das Reichsfinanzministerium hat dem Vorl. Reichswirtschaftsrat vor kurzem den Entwurf eines neuen Spiritusmonopolgesetzes zur Begutachtung übersandt. Der Entwurf enthält Vorschläge, die eine Besserung der Verhältnisse auf wirtschaftlichem und organisatorischem Gebiet bezwecken. Die Vorschläge der erstgenannten Art beziehen sich auf Maßnahmen zur Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen Branntweinherzeugung und Branntweinabsatz, auf Maßnahmen zur Einschränkung der Hinterziehungen und zur Verringerung der Verwaltungskosten. Die Vorschläge auf organisatorischem Gebiet bestehen in der Hauptsache darin, daß an Stelle des bisherigen Beirates, in dem z. B. der Reichstag, der Reichsrat und der Reichswirtschaftsrat Mitglieder delegiert haben, ein Verwaltungsrat treten soll, der möglichst unabhängig von

politischen Einrichtungen (Ausschaltung des Reichstages, Reichsrates usw.) die Verwaltung des Monopols mehr als bisher nach kaufmännischen Grundsätzen vornehmen soll.

Die chemische Industrie interessiert u. a. besonders die beabsichtigte Aufhebung des bisherigen sogen. besonders ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren. Der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. hat gegen diese Maßnahme Einspruch erhoben. Die zuständigen Verbände der kosmetischen Industrie und der Essenzenindustrie haben mit Unterstützung des Vereins zur Wahrung die Notwendigkeit der Beibehaltung der bisherigen Preisbegünstigung für ihre Industrien begründet, während die Aufrechterhaltung der gleichen Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein vom Verein zur Wahrung, wie schon im vergangenen Jahre (vergl. „Chemische Industrie“ Nr. 33 vom 15. August 1925 Seite 523 ff. und Nr. 34 vom 22. August 1925 Seite 538 ff.) besonders vertreten worden ist.

Der Verein zur Wahrung hat seine Stellungnahme in der Frage der Beibehaltung der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein dem Reichswirtschaftsrat in einer ausführlichen Eingabe unterbreitet. In dieser Eingabe wird zunächst die Begründung des Reichsfinanzministeriums zur Beseitigung der bisherigen Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein im einzelnen widerlegt. U. a. wird auch zu dem Einwand der Behörde Stellung genommen, daß eine Preiserhöhung für branntweinhaltige Arzneimittel deswegen nicht eintreten könne, weil in der amtlichen Arzneitaxe, die für die Abgabe von Heilmitteln in den Apotheken maßgebend sei, die Möglichkeit der Verwendung preisbegünstigten Branntweins zur Herstellung branntweinhaltiger Heilmittel überhaupt keine Berücksichtigung finde, nach der Arzneitaxe werde jetzt schon mit dem regelmäßigen Verkaufspreis von 4.30 M. und nicht mit dem besonders ermäßigten Verkaufspreis von 2.— M. für 1 Liter Branntwein gerechnet. Der Verein zur Wahrung hält diese Behauptung für unzutreffend: Nur bei der Rezeptur der Apotheken werde mit dem regelmäßigen Verkaufspreis von 4.30 M. gerechnet, nicht aber bei freiverkäuflichen Arzneimitteln, Handverkaufsartikeln und den Spezialitäten. Diese Gruppe branntweinhaltiger Heilmittel, die größtenteils von der Industrie aus Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreis von 2.— M. hergestellt werde, umfasse 70 bis 80% aller branntweinhaltigen Arzneimittel. Durch eine Aufstellung der Preise für einzelne branntweinhaltige Arzneimittel, die in Apotheken und Drogerien einkauft worden sind, wird der Nachweis für die Richtigkeit der Angaben des Vereins zur Wahrung geführt, daß im Handverkauf die meisten branntweinhaltigen Arzneimittel zurzeit weit unter den Festsetzungen der Arzneitaxe abgegeben werden. Der Verein zur Wahrung weist daher darauf hin,

„daß im Falle einer Erhöhung des Heilmittelbranntweinpreises eine ganz erhebliche Verteuerung der alkoholhaltigen Heilmittel eintreten würde, die sich restlos auf die Verbraucherschaft auswirken würde. Die 10 Millionen Mark, welche die Monopolverwaltung größtenteils aus dem Heilmittelbranntwein herausholen möchte, würden sich in einer außerordentlichen Besteuerung der Heilmittelverbraucher, also der Kranken, auswirken. An dieser Tatsache können die unzutreffenden und durch ein einfaches Beispiel aus der Praxis widerlegten Angaben des Reichsgesundheitsamtes nichts ändern“.

Der Verein zur Wahrung verwahrt sich ferner

gegen die Behauptungen des Reichsfinanzministeriums, die großen Spritschiebungen der letzten Jahre bestünden in der Hauptsache in einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein und bemerkt hierzu:

„Wenn die Heilmittelindustrie z. B. nach den Angaben des Reichsfinanzministeriums im Betriebsjahr 1924/25 14 000 hl preisbegünstigten Heilmittelbranntwein bezogen hat, im Jahre 1925 — leider fehlen in der Regierungsbegründung die Angaben für das Betriebsjahr 1924/25 — dagegen von preisbegünstigtem Branntwein überhaupt 10 000 hl eine mißbräuchliche Verwendung gefunden haben, so blieben im Falle der Richtigkeit der obigen Behauptung des Reichsfinanzministeriums für eine bestimmungsgemäße Verwendung in der Heilmittelindustrie kaum noch nennenswerte Mengen übrig. Dem steht jedoch die Tatsache gegenüber, daß nach unseren Feststellungen im Betriebsjahr 1924/25 die Menge von 14 000 hl eine bestimmungsgemäße Verwendung gefunden haben dürfte. Der Vertreter des Hauptzollamts Charlottenburg hat bei seiner Vernehmung vor dem Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrates auch selbst zugeben müssen, daß ihm **kein Fall** bekannt sei, in dem sich eine Firma der angesprochenen pharmazeutischen Industrieverbände habe Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen. Unter den als „Zu widerhandlungen“ aufgeführten Mengen dürften sich u. E. erhebliche Mengen befinden, die für die Lack- und Politurherstellung zum Preis von 0.30 M. für 1 l bezogen worden sind, beziffert doch die Monopolverwaltung selbst nach Pressemeldungen allein die von dem Kaufmann Weber bezogene Menge auf 20 000 hl. Daß gerade diese Zu widerhandlungen nur dadurch möglich waren,

„daß sich Beamte bedauerlicherweise haben verleiten lassen, im Einverständnis mit dem Gewerbetreibenden die Vergällung des Branntweins zu unterlassen oder nur unvollständig vorzunehmen“

ist durch die Gerichtsverhandlungen bekannt und wird auch durch das obige Zitat aus der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes vom Reichsfinanzministerium zugegeben.“

Zusammenfassend bittet der Verein zur Wahrung den Vorl. Reichswirtschaftsrat, zur Vermeidung einer erheblichen Verteuerung und Besteuerung der branntweinhaltigen Arzneimittel dafür einzutreten,

„daß der Branntwein zur Herstellung von alkoholhaltigen Arzneimitteln **weiterhin preisbegünstigt abgegeben wird**, und, wenn irgend möglich, die **bisherige Steuer** von 80,— M. für 1 hl Heilmittelbranntwein **überhaupt beseitigt wird**, da es u. E. schon eine unbillige Belastung bedeutet, wenn Heilbranntwein um nahezu 100 % über den Selbstkosten der Monopolverwaltung abgegeben werden muß, um dadurch an den Verlusten der Branntweinwirtschaft beteiligt zu werden. Alle Länder mit nennenswerten Alkoholsteuern haben die gleiche soziale Maßnahme der Heilmittelbranntweinvergünstigung (z. B. Frankreich, England, Amerika, Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rumänien, Polen, Lettland usw.). Nur Länder mit verhältnismäßig niedrigen Branntweinpreisen bzw. -steuern können ohne die Heilmittelbranntweinvergünstigung auskommen, wie z. B. die Schweiz oder Oesterreich, in denen 1 hl Branntwein einschließlich Steuern 177,— M. (96°), bzw. 276,— M. (100°) kostet.“

Zur Vermeidung der Wiederholung der Unregelmäßigkeiten, die bei der pharmazeutischen Industrie völlig fernstehenden Firmen vorgekommen sein sollen, schlägt der Verein zur Wahrung u. a. vor:

„1. § 61 (2) des Entwurfs erhält den Zusatz:

„Vor Abgabe von Branntwein zu ermäßigten Preisen für die Herstellung von Heilmitteln (§ 64 (2) Ziff. 2d) hat sich die Monopolverwaltung darüber zu vergewissern, daß die Voraussetzungen für eine bestimmungsgemäße Verwendung gegeben erscheinen.“

Die Monopolverwaltung kann sich u. E. nicht weiterhin auf den Standpunkt stellen, Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen an alle Antragsteller abgeben zu müssen. Die großen Spritschiebungen der letzten Jahre sind doch, wie zugegeben wird, nur dadurch möglich gewesen, daß an „Kaufleute“ Kopp & Weber u. dgl. ungeheure Mengen geliefert und verschoben worden sind, nicht aber an pharmazeutische Fabriken. Bei den Sachverständigenversammlungen des Reichswirtschaftsrates am 11. Juni d. J. ist darauf hingewiesen worden, daß die oben vorgeschlagenen Vorschriften aus grundsätzlichen Erwägungen keine Berücksichtigung finden dürften, auch das Monopolunternehmen der Eisenbahn müsse beispielsweise alle Verkehrsinteressenten gleich behandeln. Der Sachverhalt ist hier der, daß die Eisenbahn zu ihren Normalbeförderungsbedingungen wohl alle Personen und Güter in gleicher Weise befördert, daneben jedoch Ausnahmetarife mit ermäßigten und besonders ermäßigten Preisen bzw. Tarifsätzen gewährt, die nur derjenige benutzen kann, der die betr. Anwendungsbedingungen erfüllt: bestimmte Mengen auf bestimmten Strecken oder in bestimmten Zeiten auf liefert, hohe Sicherheiten hinterlegt, wenn er die Vergünstigung von vornherein und nicht erst im Rückvergütungswege erhalten will usw. Wir verstehen nicht, warum nicht auch die Monopolverwaltung die Erfüllung derartiger Voraussetzungen sollte verlangen können, wenn sie ermäßigte Verkaufspreise einräumt. Unser Vorschlag würde der Monopolverwaltung im wesentlichen das Recht geben, vor Abgabe von z. B. Heilmittelbranntwein bei einer örtlichen Handelskammer oder einem der pharmazeutischen Verbände eine Auskunft darüber einzuholen, ob der Antragsteller branntweinhaltige Heilmittel überhaupt herstellt und vor allem hierzu die von ihm beantragten Mengen benötigt. Die Monopolverwaltung hätte allerdings auch die Pflicht, darüber zu wachen, daß nicht gerade fahrlässig große Heilmittelbranntweinsmengen an einen völlig unbekannten „Kaufmann“ abgegeben werden. Wir glauben, daß gerade durch diese zu § 61 vorgeschlagene Vorschrift und deren Beobachtung durch die Monopolverwaltung der weitaus größte Teil aller Unregelmäßigkeiten verhindert werden könnte.

2. Die Genußbrauchbarmachung wäre in den Fällen zu wählen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen die betr. Zusatzstoffe nicht bestehen.

3. Neben der Genußbrauchbarmachung wäre auf Antrag des Bezüehers die zollamtliche Ueberwachung zu vereinbaren.

4. Im Falle der Genußbrauchbarmachung und der zollamtlichen Ueberwachung wären für die Bezüge und die Verarbeitung des Branntweins sowie den Versand der Fertigerzeugnisse Kontrollbücher zu führen, die von den Monopol- und Zollbeamten jederzeit nachgeprüft werden könnten.“

Der Verein zur Wahrung weist darauf hin, daß die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein bisher von den wiederholten Angeboten des Vereins, mit ihm über geeignete Vorbeugungsmaßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten zu verhandeln, überhaupt keine Notiz genommen habe. Dabei ist der Verein zur Wahrung der festen Ueberzeugung,

„daß Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung jeglicher Verluste der Monopolverwaltung gefunden werden können und müssen, wenn die Monopolverwaltung und das Reichsfinanzministerium erst einmal mit der Tatsache der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der bisherigen Preisbegünstigung rechnen und in ernsthafte Verhandlungen über noch zu ergreifende Maßnahmen mit den beteiligten Kreisen eintreten.“ (1738)

Aus dem Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für des Jahr 1925.

Die Zahl der zur Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörenden Betriebe ging im Jahre 1925 weiter zurück, und zwar von 14 357 im Vorjahre auf 13 936. Die Abnahme beträgt 2,93%.

Dagegen weist die Zahl der beschäftigten Vollarbeiter eine Zunahme auf. Sie ist von 360 390 auf 371 408, d. i. um 3,06% gestiegen. In der Vollarbeiterzahl sind die Betriebsbeamten mitenthalten.

Die Zahlen verteilen sich auf die verschiedenen Landesteile folgendermaßen:

Sektion	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Zu- und Abnahme der Vollarbeiter gegen das Jahr 1924
I Berlin	2 252	44 847	+ 4,71%
II Breslau	758	11 297	+ 20,71%
III Hamburg	2 055	65 662	+ 8,30%
IV Köln	2 475	63 662	+ 6,05%
V Leipzig	2 593	78 409	- 2,14%
VI Mannheim	1 233	45 757	+ 5,06%
VII Frankfurt/M.	1 071	38 613	- 10,28%
VIII Nürnberg	1 499	23 161	+ 11,22%
	13 936	371 408	+ 3,06%

Die Gesamtsumme der durch diese Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 111 422 229. Außer den 371 408 Vollarbeitern waren auf Grund der §§ 50 und 51 der Satzung noch freiwillig versichert: 309 Betriebsunternehmer und 2997 Bürobeamte. Die Verteilung dieser Versicherten auf die einzelnen Sektionen geht aus der nachstehenden Zusammenstellung hervor:

Sektion	Freiwillig versicherte Unternehmer	Bürobeamte
I	44	369
II	19	32
III	37	355
IV	44	698
V	68	530
VI	33	102
VII	24	733
VIII	40	178
	309	2 997

Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter einschließlich der Betriebsbeamten, freiwillig versicherte Unternehmer und Bürobeamte) beziffert sich somit auf 374 714 gegen 363 890 im Vorjahre.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen betrug, abgesehen von dem Arbeitsverdienst der 309 freiwillig versicherten Unternehmer 713 660 233 RM.

Bei Betriebsbeamten mit mehr als 8400 RM. Jahres Einkommen ist der Teil des Jahreseinkommens, der den Betrag von 8400 RM. übersteigt, in Wegfall gekommen.

Auf die einzelnen Sektionen verteilt, stellt sich der Betrag des Arbeitsverdienstes wie folgt:

Sektion	Arbeitsverdienst der versicherungspflichtigen Arbeiter und Betriebsbeamten RM	Arbeitsverdienst der freiwillig versicherten Bürobeamten RM	Gesamt arbeitsverdienst RM
I	80 805 329	598 550	81 803 879
II	15 444 624	87 150	15 531 774
III	116 904 743	984 765	117 889 508
IV	127 375 201	2 049 860	129 425 061
V	145 235 396	1 322 720	146 558 116
VI	102 805 680	320 310	103 125 990
VII	78 244 569	3 256 300	81 500 869
VIII	37 350 791	474 245	37 825 036
	704 166 333	9 493 900	713 660 233

Da bei der Berechnung der Beiträge bei den freiwillig versicherten Bürobeamten nur ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes in Anrechnung zu bringen ist, so stellt sich die Summe der anrechnungsfähigen Löhne und Gehälter auf 706 065 113 RM.

Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, betragen 8 449 630,54 RM.

Der durchschnittliche Gesamtbeitrag auf 1000 RM. Löhne stellt sich auf 1,44 RM. gegen 2,25 RM. im Jahre 1924.

Der Beschäftigungsgrad und die Lohnverhältnisse in der chemischen Industrie gegenüber dem Jahre 1913 gehen aus nachstehenden Zahlen hervor:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Vollarbeiter	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913	Arbeitsverdienst RM	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913	Durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters RM	Zu- bzw. Abnahme gegen 1913
1913	15 042	277 629	—	351 520 206	—	1 266,—	—
1914	15 014	245 980	— 11,40 %	313 508 108	— 10,81 %	1 274,—	+ 0,63 %
1924	14 357	360 390	+ 29,81 %	540 293 516	+ 53,70 %	1 499,—	+ 18,40 %
1925	13 936	371 408	+ 33,78 %	704 166 333	+ 100,32 %	1 896,—	+ 49,76 %

Entschädigungen.

Das Zweite Gesetz über Aenderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I, S. 97) hat zahlreiche Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die gewerbliche Unfallversicherung abgeändert und teilweise den Versicherungsträgern ganz neue Leistungen auferlegt. Dadurch werden wesentlich erhöhte Anforderungen auch an unsere Mitglieder gestellt.

Die erhöhten Leistungen bestehen in einer allgemeinen Aufwertung sämtlicher Renten vom Beginn der Unfallversicherung an. Alle Renten, die für Unfälle aus den Jahren 1885 bis 1909 über den 30. Juni 1925 hinaus zu gewähren sind, haben zum Ausgleich der damals geringeren Löhne Zuschläge von 10—65% erhalten, während bei den Renten für Unfälle aus den Jahren 1910 bis 30. Juni 1914 die alte Goldmarkhöhe wiederhergestellt worden ist. Für die Renten aus Anlaß von Unfällen nach dem 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1925 hat eine Aufwertung nach Jahresarbeitsverdiensten stattgefunden, die den heute erzielten angepaßt sind. Die Renten für Unfälle aus der Zeit nach dem 30. Juni 1925 werden künftig aus dem vollen Jahresarbeitsverdienst, soweit derselbe den Betrag von 8400 RM. nicht übersteigt, berechnet, denn die sogenannte Drittelungsgrenze, d. h. die Bestimmung, wonach der 1800 RM. übersteigende Teil des Jahresarbeitsverdienstes nur zu einem Drittel angerechnet wird, ist beseitigt. Wesentlich ist, daß der Wegfall der Drittelungsgrenze auch schon für die Aufwertung der alten Renten zu berücksichtigen war, wodurch sie natürlich eine erhebliche Erhöhung erfahren haben.

Weitere Erhöhungen der Geldleistungen sind eingetreten durch folgenden Ausbau der Entschädigungsleistungen: Schwerverletzte (solche, die eine Rente von 50% und mehr oder mehrere Renten von zusammen 50% der Vollrente aus der Unfallversicherung beziehen) erhalten künftig neben ihrer Rente für jedes Kind bis zum 15. Lebensjahr 10% der Rente als Kinderzulage, doch dürfen Rente und Kinderzulagen den vollen Jahresarbeitsverdienst des Verletzten nicht übersteigen. Die Kinderzulagen und Waisenrenten, die bisher nur bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt wurden, werden bei Kindern, die sich in der Berufsausbildung befinden, längstens bis zum 18. Lebensjahr gewährt, bei gebrechlichen Kindern, die sich nicht selbst unterhalten können, solange der Zustand dauert.

Stirbt ein Schwerverletzter nicht an den Unfallfolgen, sondern aus anderen Ursachen, so wird eine einmalige Witwenbeihilfe von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen gewährt. Die Witwenrente, die arbeitsunfähige Ehemänner im Falle eines tödlichen Unfalles ihrer versicherten

Ehefrau erhalten, ist von einem Fünftel auf zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes erhöht, ebenso die Rente für Witwen tödlich Verunglückter, die in ihrer Erwerbsfähigkeit um mindestens 50% beschränkt sind. Bei Hinterbliebenenrenten ist zum Vorteil der kinderreichen Familien der Gesamtbetrag von drei Fünfteln auf vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen hinaufgesetzt worden.

Ganz neu ist die Verpflichtung der Berufsgenossenschaften, den Unfallverletzten Berufsfürsorge zu gewähren, d. h. eine berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf und Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle.

Weitere Mehrleistungen ergeben sich aus den Bestimmungen über die Abfindung von Renten. Bei Abfindungen behält im Gegensatz zum bisherigem Recht der Abgefundene künftig stets seinen Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge, außerdem lebt der Anspruch auf Rente wieder auf, wenn eine Verschlimmerung der Unfallfolgen eintritt, die eine weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 10% zur Folge hat. Ohne Zustimmung des Verletzten können, wenn seit dem Unfall wenigstens 2 Jahre vergangen sind, Renten von 10% und weniger, mit dem Dreifachen des Jahresbetrages der Rente abgefunden werden. Von dieser Ermächtigung hat die Berufsgenossenschaft aus Ersparnisgründen (insbesondere auch zur Ersparung von Verwaltungsarbeit) weitgehenden Gebrauch gemacht und 1410 Verletzte abgefunden. Die hierfür gemachten Aufwendungen belaufen sich auf rund 417 000 RM.

Auch der Anspruch auf Krankenbehandlung ist durch das neue Gesetz erweitert worden durch die Pflichtleistung der Pflege bei Hilfslosigkeit. Sie kann entweder in der Gestellung von Pflegepersonal oder in einer Geldleistung neben der Rente (monatlich 20 bis 75 RM.) bestehen. Eine wesentliche Aenderung ist auch hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Berufsgenossenschaft zur Gewährung der Krankenbehandlung verpflichtet ist, eingetreten. Sie ist nämlich jetzt von vornherein für die sachgemäße Durchführung des Heilverfahrens verantwortlich und hat die Kosten dafür zu tragen, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Verletzten über die 8. Woche nach dem Unfall noch anhält.

Außerdem beginnt bei allen nicht gegen Krankheit versicherten Personen, wozu die besser bezahlten Angestellten meist gehören, die Verpflichtung der Berufsgenossenschaft, eine Rente zu gewähren, jetzt bereits vom Tage nach dem Unfall, während sie früher erst mit der 14. Woche anfang.

Während bisher nur die eigentlichen Betriebsunfälle entschädigt wurden, werden nach dem neuen Gesetz

Unfälle, die sich nach dem 1. Juli 1925 ereignet haben, auch entschädigt, wenn sie sich

- a) auf dem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Wege von und zur Arbeitsstätte,
- b) bei einer mit der Betriebstätigkeit zusammenhängenden Verwahrung, Instandhaltung, Beförderung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird, ereignen.

Durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 12. Mai 1925 ist die Unfallversicherung auch auf bestimmte Berufskrankheiten, und zwar:

1. Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen,
2. Erkrankungen durch Phosphor,
3. Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen,
4. Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen,
5. Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen,
6. Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe,
7. Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff,
8. Erkrankungen an Hautkrebs durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthracen, Pech und verwandte Stoffe ausgedehnt.

Aehnlich, wie die Unternehmer gesetzlich verpflichtet sind, jeden Unfall auf den bekannten gelben Anzeigevordruck zu melden, wenn der Unfall den Tod oder mehr als 3 Tage dauernde völlige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, ist ihm eine solche Verpflichtung auch für Berufskrankheiten auferlegt. Die Meldung soll auf einem besonderen (grünen) Formular, das vom Reichsversicherungsamt aufgestellt und im Buchhandel zu beziehen ist, erfolgen, und zwar an die Berufsgenossenschaft und an das Versicherungsamt des Betriebssitzes. Es ist daher für den Unternehmer von Wichtigkeit zu wissen, in welchen Fällen es sich um eine solche meldepflichtige Berufskrankheit handelt, denn nicht alles ist meldepflichtig im Sinne der Verordnung, was gelegentlich der Laie oder auch ein mit solchen Fragen seltener sich befassender Arzt als Berufskrankheit nur deshalb ansieht, weil es mit der Berufstätigkeit wirklich oder vermeintlich zusammenhängt. Die Verordnung führt diese Krankheiten vielmehr im einzelnen auf und gibt dabei gleichzeitig an, in welchen Betrieben sie vorkommen müssen, um meldepflichtig zu sein. In der Regel wird der Unternehmer die Anzeige nicht einfach auf Grund der Klagen des Erkrankten erstatten können, sondern wird abwarten müssen, bis sie ihm irgendwie ärztlich glaubhaft gemacht wird, denn die Anzeige ist nur zu erstatten, wenn wirklich eine der vorhin aufgeführten Berufserkrankungen mit ganz bestimmten Symptomen — und nur eine solche — vorliegt und wenn sie den Erkrankten für mehr als 3 Tage erwerbsunfähig macht oder seinen Tod herbeiführt. Es wird also regelmäßig schon ein Arzt mit der Sache befaßt worden sein. Da auch dieser Arzt von sich aus zu einer Anzeige verpflichtet ist, so erhält die Berufsgenossenschaft bereits auf diesem Wege Meldungen und kann sich dann zur etwa notwendigen Aufklärung an den Unternehmer wenden. Da das Versicherungsamt gesetzlich verpflichtet ist, auf alle eingehenden Anzeigen ein umständliches und kostspieliges, die Unternehmer belastendes Verfahren einzuleiten, wird es sich empfehlen, bei der Ersattung der Anzeigen recht sorgsam zu verfahren und nur solche Erkrankungen zu melden, die auch wirklich unter die Berufskrankheitsverordnung fallen. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Anfrage bei der Berufsgenossenschaft, die dem Unternehmer gern Auskunft darüber erteilen wird, ob gegebenenfalls eine meldepflichtige Berufskrankheit vorliegen kann.

An Entschädigungen sind im Jahre 1925 insgesamt 5 233 558,05 RM. gezahlt worden.

Nach ihren Verwendungszwecken verteilen sich die im Jahre 1925 gezahlten Unfallentschädigungen wie folgt:

	RM.
Kosten des Heilverfahrens	152 657,03
Verletztenrenten	2 746 086,83
Renten an Witwen	791 106,99
Renten an Waisen	622 214,70
Renten an Verwandte aufsteigender Linie Getöteter	58 366,87
Renten an Ehefrauen von Verletzten, die in einer Heilanstalt untergebracht waren	9 253,—
Renten an Kinder von Verletzten, die in einer Heilanstalt untergebracht waren	13 584,20
Renten an Verwandte von Verletzten, die in einer Heilanstalt untergebracht waren	372,95
Kurz- und Verpflegungskosten an Heil- und Genesungsanstalten	116 807,87
Abfindungen an Verletzte (Inländer)	433 918,06
Abfindungen an Verletzte (Ausländer)	—
Abfindungen an Witwen	25 661,18
Witwenbeihilfen (§ 595a)	3 489,41
Freiwillige Leistungen	2 081,20
Sterbegeld	19 284,15
Erhöhtes Krankengeld	11 004,83
Fürsorgekosten in der Wartezeit, Kosten der Unfalluntersuchung und des Rechtsganges	227 668,78
Zusammen	5 233 558,05

Im Jahre 1925 betrug die Zahl der zur Anmeldung gelangten Unfälle 22 179 (darunter 272 Berufskrankheiten) gegen 18 203 im Jahre 1924, die der erstmalig entschädigten Unfälle 2102 (1477), von denen 173 den Tod, 5 eine völlige, 777 eine teilweise und 1147 eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zunächst zur Folge hatten.

Die Zahl der Rentenempfänger betrug am Schluß des Jahres 1924 14 288, und zwar 9338 Verletzte, 2530 Witwen, 2205 Waisen und 215 Verwandte. Zu diesen 14 288 Rentenempfängern traten im Jahre 1925 2219 neue, und zwar 1900 Verletzte, 125 Witwen, 177 Waisen und 17 Verwandte, während 2350 Verletzte, 101 Witwen, 279 Waisen und 10 Verwandte, insgesamt 2740, ausschieden. Es verblieben also am Schluß des Jahres 1925 13 767 Rentenempfänger, und zwar 8888 Verletzte, 2554 Witwen, 2103 Waisen und 222 Verwandte.

Nach den Graden der Erwerbsunfähigkeit verteilen sich die Verletzten wie folgt:

110 Verletzte mit einer höheren Rente als der Vollrente (Hilflose)	
243 Verletzte mit einer Erwerbsunfähigkeit von 100%	90%
18 " " " " " "	85%
12 " " " " " "	80%
99 " " " " " "	75%
187 " " " " " "	70%
111 " " " " " "	66 2/3 %
215 " " " " " "	65%
29 " " " " " "	60%
328 " " " " " "	55%
38 " " " " " "	50%
698 " " " " " "	45%
52 " " " " " "	40%
580 " " " " " "	35%
108 " " " " " "	33 1/3 %
469 " " " " " "	30%
702 " " " " " "	25%
330 " " " " " "	20%
1508 " " " " " "	15%
1227 " " " " " "	10%
1824 " " " " " "	
8888 Verletzte	

Die Zahl der Berufungen betrug im Jahre 1925 = 1333.

Die Verteilung auf die einzelnen Sektionen ergibt die nachstehende Zusammenstellung:

Berufungen							
Sektion	Zahl	Rentenansprüche			Ver- gleich	Ander- weitig erledigt	Un- erledigt
		an- erkannt	teil- weise an- erkannt	ab- gelehnt			
I	138	25	5	66	3	12	27
II	73	2	—	18	—	4	49
III	148	16	8	52	5	9	58
IV	242	7	—	88	9	9	129
V	339	14	10	138	30	38	109
VI	202	26	6	122	21	—	27
VII	124	28	1	70	5	16	4
VIII	67	5	3	32	1	9	17
Sa.	1333	123	33	586	74	97	420

Von den Rentenbewerbern ist in 53 Fällen, von der Berufsgenossenschaft in fünf Fällen gegen Urteile der Oberversicherungsämter Rekurs beim Reichsversicherungsamt eingelegt worden. Hierzu kommen noch die am Schlusse des Jahres 1924 schwebenden 23 Fälle, so daß im Geschäftsjahr 1925 insgesamt 81 Rekurse (im Vorjahre 75) der Entscheidung des Reichsversicherungsamts unterlagen.

Die Verteilung auf die einzelnen Sektionen ergibt die nachstehende Zusammenstellung:

(Der Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten für das Jahr 1925 ist als Anlage diesem Hefte beigelegt.)

Sektion	Rekurse												
	A. Der Be- rufungs- kläger	Rentenansprüche			Als un- zulässig zurück- ge- wiesen	Als ver- spätet zurück- ge- wiesen	Un- erledigt	B. Der Berufs- ge- nossen- schaft	Rentenansprüche			Als un- zulässig zurück- ge- wiesen	Un- erledigt
		an- erkannt	teil- weise an- erkannt	ab- gelehnt					an- erkannt	teil- weise an- erkannt	ab- gelehnt		
I	6	—	—	2	1	—	3	1	1	—	—	—	—
II	5	—	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—
III	15	—	—	6	2	1	6	1	—	—	1	—	—
IV	9	—	—	4	4	—	1	2	—	—	—	2	—
V	13	1	1	5	2	—	4	2	1	—	1	—	—
VI	5	—	—	2	—	—	3	3	—	—	2	—	1
VII	11	1	—	4	3	—	3	2	—	—	—	—	2
VIII	5	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	—	—
Sa.	69	2	1	27	14	1	24	12	3	—	4	2	3

(1713)

Vorschriften über den Verkehr mit
Arznei- und Betäubungsmitteln in Polen.

E ntsprechend der s. Zt. vom polnischen Ministerium für öffentliche Gesundheitspflege erlassenen Vorschriften dürfen im Auslande hergestellte pharmazeutische Spezialitäten nur nach vorheriger Genehmigung des Ministeriums des Innern, Abteilung Generaldirektion des Gesundheitsdienstes*), in den Handelsverkehr gebracht werden. Als pharmazeutische Spezialitäten gelten die in Apotheken, Fabriken und Laboratorien chemisch hergestellten oder mechanisch verarbeiteten Heilmittel, die in einer für den Verbraucher bestimmten Form sowie in einer charakteristischen Verpackung oder Menge auf den Markt gebracht werden.

Eine Spezialität muß folgende Bedingungen erfüllen:

1. Sie darf sich auch bei längerem Aufbewahren nicht zersetzen,

2. Sie muß in ihrer Zusammensetzung von den in dem polnischen oder den ausländischen Arzneibüchern aufgeführten Mitteln verschieden sein,

3. Sie muß in therapeutischer Beziehung dem durch den Hersteller angegebenen Zweck entsprechen,

4. Sie muß bezüglich der Zusammensetzung eine Neuerung sein, die einen Fortschritt in der Heilkunde bedeutet.

Unter die Vorschriften dieser Verordnung fallen nicht: serotherapeutische Präparate, Impfsera und Bakterienpräparate, sofern sie nicht aus Gemischen mit Heilmitteln anderer Art bestehen, ferner diätetische und Nährpräparate, ohne Heilwirkung. Zur Erlangung der Genehmigung des Ministeriums des Innern, auf welches die Befugnisse des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege übergegangen sind (s. Gesetz vom 28. 11. 1923 betr. Abschaffung des

Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege), muß laut genannter Verordnung nach entrichteter Antragsgebühr ein Gesuch an das Staatliche Pharmazeutische Institut in Warschau, Chocimska Straße 2*), gerichtet werden, welches dasselbe an das Ministerium des Innern weiterleitet. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Zwei Proben des Präparates in der Verpackung, wie sie der Produzent in den Handel zu bringen beabsichtigt; wenn diese Proben eine zur Ausführung der Analyse ungenügende Menge enthalten, muß eine entsprechend größere Menge eingesandt werden,

b) Je zwei Muster der Etiketten, Anlagen, Reklamedrucke, usw.,

c) Auf Wunsch des Staatlichen Pharmazeutischen Instituts eine solche Menge eines jeden der Bestandteile, aus denen das Präparat hergestellt ist, ausreichend, um das Präparat chemisch zu untersuchen und es in einer Menge herzustellen, die nicht kleiner ist, als die zur Analyse eingesandte Probe,

d) die Analysengebühr (augenblicklich 50 Zloty für einschließlich zwei Bestandteile; bei mehr als zwei Bestandteilen erhöht sich die Gebühr um 8,5 Zloty für jeden weiteren Bestandteil. Ist eine physiologische Untersuchung erforderlich, so sind weitere 20 Zloty zu entrichten),

e) Ausführliche Vorschriften mit Angabe der Menge jeden Bestandteils und der Gebrauchsanweisung. In Ausnahmefällen muß der Hersteller auf Wunsch des Staatlichen Pharmazeutischen Instituts an den Direktor oder dessen Vertreter eine ausführliche Herstellungsvorschrift übersenden. Diese Mitteilung wird als amtliches Geheimnis behandelt.

Ueber das Gesuch muß spätestens 6 Monate nach der erfolgten Eingabe entschieden sein. Die erteilten Genehmigungen werden der Reihenfolge nach in ein Register eingetragen und in einem Amtsblatt veröffentlicht. Die Registernummer wird dem Antragsteller zu-

*) Ministerstwo Spraw Wewnętrznych (Generalna Dyrekcja Służby Zdrowia).

*) Państwowy Instytut Farmaceutyczny w Warszawie, ul. Chocimska 2.

gleich mit der Genehmigung mitgeteilt und muß auf dem Etikett angegeben werden; sie ist als ein Teil des Etiketts anzusehen.

Auf dem Etikett, das jedes Präparat tragen muß, ist anzugeben:

- a) Bezeichnung des Präparates,
- b) die Firma des Herstellers, seine Anschrift sowie die Anschrift des herstellenden Laboratoriums,
- c) die wirksamen Bestandteile; sind stark wirkende Mittel vorhanden, so muß ihre Gewichtsmenge besonders angegeben werden,
- d) allgemeine Gebrauchsanweisung (bei Präparaten, die nur auf ärztliche Vorschrift verabreicht werden dürfen, ist die Angabe der Gebrauchsanweisung auf dem Etikett nicht erforderlich),
- e) die Registernummer des Ministeriums des Innern und der Generaldirektion des Gesundheitsdienstes,
- f) Im Falle eines entsprechenden Vorbehalts der Genehmigung die Anmerkung, daß das Präparat nur auf ärztliche Vorschrift verabfolgt werden darf,
- g) der Detailpreis in polnischer Währung; der Preis darf die jeweilige Arzneitaxe nicht überschreiten. Falls die Herstellung des Präparats besondere Schwierigkeiten bietet, kann der Preis höher sein, als die geltende Arzneitaxe, jedoch nur mit Genehmigung des Ministeriums. Dieser Preis ist für den Kleinhandel bindend und darf nicht überschritten werden.

Die öffentlichen Anpreisungen der zur Herstellung und zum Vertrieb zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten dürfen nur wahre Angaben enthalten und das Publikum nicht irre führen. Für pharmazeutische Spezialitäten dürfen nur vom Ministerium genehmigte Etiketten und Prospekte verwandt werden. Auf den Etiketten, in den Propagandaschriften und den Anzeigen in der Nichtfachpresse darf nicht auf die Genehmigung des Ministeriums hingewiesen werden; gleichfalls dürfen weder Danksagungen der Patienten noch der Inhaber der mit den betr. Mitteln behandelten Tiere angeführt werden. Pharmazeutische Spezialitäten, die nur auf ärztliches Rezept verabreicht werden dürfen, dürfen nur in der ärztlichen, Veterinär- und pharmazeutischen Fachpresse angezeigt werden.

Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden:

- a) wenn festgestellt wird, daß die betr. Spezialität nicht gemäß den in der Eingabe gemachten Angaben hergestellt wird,
- b) wenn bei ihrem Vertrieb die Vorschriften der obigen Verordnung nicht beachtet werden,
- c) wenn unerlaubte Reklame getrieben wurde,
- d) wenn wichtige therapeutische Gründe vorliegen,
- e) wenn innerhalb der festgesetzten Frist die Analysengebühr nicht bezahlt ist.

Der Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten, welche eine Registernummer auf dem in dieser Verordnung angegebenen vorschriftsmäßigen Wege nicht erhalten haben, ist untersagt.

Die Präparate werden einmal jährlich durch das Staatliche Pharmazeutische Institut in Warschau untersucht, welches zu diesem Zweck von jedem Präparat eine Probe nimmt. Der Hersteller oder dessen Hauptvertreter muß innerhalb zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung des Instituts diese Proben ersetzen. Innerhalb der gleichen Frist muß der Hersteller oder sein Vertreter nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung des Staatlichen Pharmazeutischen Instituts in Warschau den Betrag in der vom Ministerium festgesetzten Höhe an eine staatliche Steuerkasse zahlen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Staatlichen Pharmazeutischen Instituts mit Angabe der Staatskasse, an welche die Zahlung erfolgt ist, des Datums und der Nummer der Kassenquittung.

Derjenige, auf dessen Namen die Genehmigung lautet, ist für die Innhaltung der obigen Vorschriften

verantwortlich. Die Ueberschreitung derselben wird nach dem allgemeinen Strafgesetz bestraft.

Diese Verordnung gilt vom Tage ihrer Veröffentlichung an für das gesamte Gebiet der Republik Polen mit Ausnahme des ehemals preußischen Gebietes, wo noch die früheren deutschen Bestimmungen gelten.

Die Ein- und Ausfuhr sowie der Vertrieb von narkotischen Substanzen und Erzeugnissen (Opium in jeder Form, Morphinum und andere Opiumalkaloide (mit Ausnahme von Codein), Heroin, Cocain, deren Salze und Erzeugnisse, ferner Derivate, die auf dem Verordnungswege gleichfalls als gesundheitsschädlich bezeichnet werden), ist nur unter besonderen Bedingungen gestattet. (Näheres s. Dz. U. Nr. 72/1923 und Dz. U. Nr. 15/1925.)

Die dem Zollamt auf legalem Wege zugegangenen Einfuhrsendungen, welche narkotische Substanzen und Erzeugnisse enthalten, und genügend deklariert sind, werden, falls die Empfänger nicht die erforderlichen Genehmigungen besitzen, dem Absender zurück-erstattet.

Dasselbe findet statt, wenn eingeführte, genügend deklarierte, narkotische Substanzen und Erzeugnisse enthaltende Sendungen an Empfänger gerichtet sind, welche zwar die erforderliche Genehmigung besitzen, jedoch die Sendung im vorgeschriebenen Termin vom Zollamt nicht abgeholt haben.

Im Falle einer falschen Deklaration narkotischer Substanzen und Erzeugnisse, die keine Einfuhrgenehmigung besitzen, wird nach dem Gesetz vom 22. 6. 1923 Dz. U. 72/1923 verfahren.

Allgemeine den Zollbetrieb regelnde Vorschriften finden auch Anwendung auf Sendungen, welche narkotische Substanzen und Erzeugnisse enthalten, sofern die Vorschriften der Spezialverordnung nichts anderes bestimmen.

Ein- und Ausfuhr von Cocain, seiner Salze und Erzeugnisse kann nur durch die Zollämter in Warschau, Posen, Lemberg, Wilna, Danzig (Post 1, Packhof) erfolgen.

Ein- und Ausfuhr anderer narkotischer Substanzen und Erzeugnisse kann durch die Zollämter in Warschau, Lodz, Sosnowice, Posen, Bromberg, Thorn, Lemberg, Przemyśl, Krakau, Kattowitz, Wilna, Stolpce, Danzig. (Post 1, Hauptbahnhof 1, Packhof Siemensdorf) erfolgen.

Zu den Heilmitteln, welche nur mit Genehmigung des Finanzministeriums eingeführt werden dürfen, gehören nach dem jetzigen Zolltarif alle diejenigen, welche in den Positionen 44, Abs. 4, Pos. 112, Abs. 12, Buchstaben c und d, Abs. 23, Buchstaben a und b, teilweise, und Abs. 24; Pos. 113, Abs. 1 und 2; Pos. 114; Pos. 116. Buchstaben a und b, angeführt sind.

Die in den Anmerkungen zur Pos. 44, Abs. 4; Position 112, Abs. 12, 23 und 24; Pos. 113, 114 und 116, vorgesehenen Genehmigungen werden vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern oder anderen für dauernd oder für jede Sendung besonders erteilt. Die ständigen Genehmigungen werden in besonderen, periodisch zu ergänzenden oder abzuändernden Verzeichnissen veröffentlicht.

Pharmazeutische Spezialitäten, fertige Heilmittel oder Pflaster, welche Bestandteile enthalten, die höherer Verzollung unterliegen, werden nach den Sätzen für diese verzollt.

Die im Anhang I erwähnten pharmazeutischen Spezialitäten müssen in ihrer Verpackung den Bestimmungen entsprechen, welche in der Verordnung des ehemaligen Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege vom 8. 10. 1921 (Dz. U. Nr. 87, Pos. 640) angegeben sind.

Besondere einmalige Genehmigungen für jede Sendung erteilt das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Einfuhr von Seren und Impfstoffen, welche in den Verzeichnissen nicht besonders erwähnt sind (Pos. 44, Abs. 4); für

Arsenobenzolderivate, wie z. B. Salvarsan, Neosalvarsan, Neoarsenobenzol usw. (Pos. 112, Abs. 23), sowie für narkotische Substanzen und Derivate, welche im Gesetz vom 22. 6. 1923 erwähnt sind (Dz. U. Nr. 72, Pos. 559), wie Opium in jeder Form, Morphin u. a. Opiumalkaloide (außer Codein), Heroin, Cocain, deren Salze und Derivate (Pos. 112, Abs. 12, Buchstabe c und d und Pos. 116, Buchstabe a und b). Genaueres über die Erteilung einmaliger Genehmigungen für jeden Transport der narkotischen Substanzen und Derivate, s. Verordnung vom 20. 1. 1925, veröffentlicht im „Dz. U.“, Nr. 15, Pos. 98.

Heilmittel dürfen nicht als Muster ohne Wert eingeführt werden.

Dieser Verordnung liegt ein Verzeichnis der pharmazeutischen Spezialitäten und organo-therapeutischen Präparate bei, deren Einfuhr in das ganze polnische Zollgebiet auf Grund der Anmerkung 3 der Pos. 113 des Zolltarifs zugelassen ist.

Ein zweites Verzeichnis enthält Waren, welche bei der Einfuhr den Vorschriften über narkotische Substanzen und Derivate unterliegen.

In diesen Verzeichnissen sind gleichzeitig die Zollsätze für einzelne Präparate angegeben. (1676)

Der Chemikalienhandel zwischen Spanien und Frankreich.

Der Zeitschrift „Quimica e Industria“ entnehmen wir folgende Angaben über den spanisch-französischen Chemikalienhandel im ersten Halbjahr 1925. Zum Vergleich sind die entsprechenden Zahlen des ersten Halbjahres 1924 hinzugefügt.

Ausfuhr Spaniens nach Frankreich.

	1924 dz*)	1925 dz*)
Mineralteer, Pech, Oelschiefer u. Asphalt	199	4 589
Antimonerze	—	190
Eisenpyrit	2 365 410	3 323 990
Manganerze	106 430	98 570
Düngemittel aller Art	**)	13 344
Mineralwasser	1 007	1 133
Rinden und andere Gerbmittel	11 208	5 621
Süßholz, roh	592	1 641
Süßholzextrakte, flüssig od. in Pastenform	266	839
Terpentinöl	10 358	15 412
Pflanzenpech	335	1 621
Harze	6 486	5 472
Saflor	210	11
Pflanzliche Erzeugnisse, n. b. g.	4 438	2 462
Ocker und andere natürliche Farberden	567	514
Farben in Pulverform oder Stücken	13 240	11 576
Zubereitete Farben und Druckfarben	328	1
Rohes Weinstein und Weinhefe	12 100	5 004
Glycerin	92	199
Chemische Produkte, n. b. g.	3 697	4 577
Pharmazeutische Produkte, n. b. g. (kg)	4 000	2 376
Wachs, unverarbeitet	13	616
Stearinkerzen	—	1
Riechstoffe und ätherische Öle (kg)	22 400	10 744

Einfuhr Spaniens aus Frankreich.

	1924 dz*)	1925 dz*)
Mineralöle, von denen bei der Destillation mehr als 45 Vol.-% übergehen	105	7
Mineralöle, von denen bei der Destillation bis 150° höchstens 5% übergehen, usw. (Öle für Dieselmotoren)	10	105
Schmiermittel	795	2 209
Vaselinöl	65	17
Vaselin, fest	—	12
Paraffin, unverarbeitet	524	57
Calciumphosphate, natürliche	134 360	197 350
Lanolin, roh	29	242
Lanolin, gereinigt, und Degras	724	676
Guano und andere organische Düngemittel	1 059	2 692

	1924 dz*)	1925 dz*)
Benzol, Toluol und ähnliche Verbindungen aus Steinkohlenteer	35	2
Asphalt, Erdpech und Oelschiefer	21	30
Teer	54	89
Kreosot, roh	61	—
Mineralpech	64	1
Nitro- und Chlorverbindungen, Nitroanilin, Nitrobenzol usw.	79	155
Synthetische organische Farbstoffe, in Pulverform oder Kristallen (kg)	12 300	39 642
in Teigform oder fest, mindestens 50% Wasser enthaltend (kg)	1 600	1 226
Indigo, synthetischer (kg)	—	9 551
Pflanzenöle, trocknende, wie Leinöl, Hanföl usw.	210	**) 16
Lebertran, gereinigt oder medizinisch	31	16
Andere tierische Öle, roh	918	1 342
Olein, technisch	173	202
Stearin, unverarbeitet	17	7
Tierisches Wachs, unverarbeitet	11	65
Toiletteseifen, parfümiert (kg)	8 410	6 669
Glycerin, einfach oder doppelt destilliert	14	13
Parfümerien, weingeisthaltig (kg)	10 700	8 713
Parfümerien, andere (kg)	45 800	42 766
Parfümessenzen, weingeisthaltig (kg)	1 500	1 148
Parfümessenzen, ohne Weingeist (kg)	26 600	9 021
Essenzen für andere Zwecke, weingeisthaltig (kg)	9 900	972
Desgl. ohne Weingeist (kg)	2 400	1 353
Ätherische Öle, Sternanis, Citronellaöl usw. (kg)	7 900	1 635
Zubereitungen ohne Wohlgeruch, andere nicht genannte (kg)	1 000	1 080
Erdfarben, natürliche, gemahlen	781	7 015
Erdfarben, künstliche, Bleiweiß, Mennige usw., pulverförmig	809	888
Andere Farben, einschließlich Ultramarinblau	481	670
Elfenbein, Bein, Acetylen, Rebs, Cementschwarz usw.	253	189
Pflanzenfarbstoffe	307	82
Anstrichfarben, flüssig oder teigförmig	756	355
Flüssige, Trocken- und Kopiertinten	113	114
Feine, Farb- und Hektographentinten, chinesische Tusche	11	4
Druck- und Lithographenfarben	185	170
Lacke, weingeisthaltig	91	66
Lacke auf Grundlage von ätherischen Ölen usw.	282	142
Andere Lacke	43	15
Chlor, flüssiges (kg)	309	1 239
Rohjod (kg)	177	—
Jod, resublimiert (kg)	3 700	1 968
Jodide, außer Edelmetalljodiden (kg)	2 400	2 049
Bromide, außer Edelmetallbromiden (kg)	—	488
Komprimierte Gase aller Art	153	51
Schwefel, raffiniert, in Stücken	—	700
Schwefel, gemahlen, u. Schwefelblumen	8 343	20 702
Selen, Tellur, Cer und Cereisen (kg)	250	8
Phosphor und Metallphosphide (kg)	10	973
Arsenik	196	105
Alkaliborate	59	106
Alkalisilikate, fest	—	23
Alkalisilikate, flüssig	16	114
Carborund	555	34
Aetzkali und Aetznatron	295	347
Magnesiumcarbonat	20	2
Magnesiumsulfat und Magnesiumchlorid	27	75
Natriumsulfat, wasserfrei	—	58
Natriumsulfat, kristallisiert, und Nitrat, n. b. g.	1 106	44
Natürliche Mineralwässer usw. (hl)	2 292	924
Salze aus natürl. Mineralwässern (kg)	11 500	10 723
Wasserstoffsuperoxyd	36	7
Alkali- und andere Metallsulfide	12	26
Antimonsulfid usw.	34	193
Sulfite, Bisulfite, Metabisulfite	286	454
Hyposulfite	10	21
Flüssige Sulfite und Bisulfite	88	42
Kupfersulfat, kristallisiert, technisch	104	1
Zubereitungen auf Grundlage von Kupfersulfat usw.	2 207	2 179

*) Wenn nicht anders vermerkt.

**) Zahlenangaben fehlen.

	1924 dz*)	1925 dz*)
Natriumnitrat, technisch	7 934	2 404
Synthetische Nitrate des Calciums und Ammoniums	116	8
Ammoniumsulfat	—	204
Alkaliphosphate	81	120
Superphosphate, gefällte Phosphate usw.	119 944	162 263
Entphosphorungsschlacken (Thomas- und Martinschlacken)	8 829	21 101
Salzsäure, rein	37	14
Salzsäure, technisch	—	133
Flußsäure und Kieselfluorwasserstoffsäure	23	18
Salpetersäure, rein	38	24
Schwefelsäure, technisch	65	83
Schwefelsäure, rein	24	10
Schwefel- u. Schwefligsäureanhydrid usw.	152	121
Blausäure und Cyanide, n. b. g.	13	5
Quecksilbereyanid und -oxycyanid (kg)	88	4
Phosphorsäuren, Phosphate usw.	10	10
Bor-, Benzoe- und Salicylsäure, rein	254	1
Citronensäure	429	320
Milchsäure, technisch	25	1
Essig- und Holzessigsäure	—	15
Weinsäure	30	367
Weinstein, rohes Calciumtartrat und Weinhefe	335	—
Cremor tartari und andere gereinigte Tartrate	—	2
Pottasche	37	18
Natriumcarbonat und andere n. b. g. Carbonate	624	70
Formiate, technisch (kg)	15	300
Ammoniak, rein	43	21
Calciumcarbid	32	75
Calcium- und Bariumchlorid	199	96
Chlorkalk und Alkalihypochlorite	14 165	10 599
Chromate und Bichromate, technisch	170	287
Chloroform, Chloral und Methylchlorid (kg)	—	337
Aether aller Art, Aethyläther und ähnliche (kg)	1 000	691
Ester, n. b. g. (kg)	—	105
Aceton, Methanol usw.	—	21
Tonerde	18	446
Alaune, Aluminiumsulfat, -chlorid usw.	2 845	2 654
Calciumacetat	—	1 860
Ferrosulfat und -acetat	36	3
Coffein, Spartein und deren Salze (kg)	—	45
Chinin und dessen Salze (kg)	—	306
Morphin, Cocain und deren Salze (kg)	—	22
Atropin, Codein und Heroin (kg)	—	70
Metol, Hydrochinon, Pyrogallussäure	—	79
Süßstoffe (kg)	—	6
Antipyrin, Phenacetin usw. (kg)	1 600	1 031
Natriumbenzoat und -salicylat (kg)	3 300	1 125
Thymol und Vanillin (kg)	—	84
Eucalyptol, Menthol, Anethol (kg)	—	704
Schwefelkohlenstoff und Tetrachlorkohlenstoff	29	23
Trichloräthylen, Tetrachloräthylen usw.	—	39
Casein, borsäurehaltiges und ähnliches	132	22
Albumin, Fibrin, Gelatine usw.	240	195
Tischlerleim	—	388
Lab und organische Fermente, pulverförmig	178	176
Lab und organische Fermente, flüssig	18	12
Kalium- und Natriumsalze, n. b. g.	59	83
Ammoniumsalze	14	18
Silbersalze (kg)	11	27
Barium-, Strontium- und Calciumsalze	40	59
Magnesium-, Zink- und Cadmiumsalze	30	20
Kupfersalze	17	32
Quecksilbersalze (kg)	—	62
Wismutsalze (kg)	2 300	2 356
Zinnsalze	65	52
Chemische Produkte, a. n. g., technische	1 962	1 495
Zubereitete Appreturen, Dextrin usw.	52	48
Pillen, Kapseln, Streukugeln usw. (kg)	1 000	1 396
Medizinische Weine (kg)	1 000	1 716
Spezialitäten, zuckerhaltig usw., nicht weingeisthaltig (kg)	25 400	13 853
Spezialitäten, weingeisthaltig, n. b. g. (kg)	6 300	1 388

	1924 dz*)	1925 dz*)
Sonstige pharmazeutische Spezialitäten (kg)	51 000	47 540
Sera und Vaccine (kg)	3 200	2 699
Opo- und organotherapeutische Präparate (kg)	1 700	1 757
Gebrannte Knochen und Tierkohle	966	682
Siegellack	—	474
Schuhcremes und Schuhwichse usw.	451	319
Pasten und Flüssigkeiten zum Reinigen von Metallen	46	26
Schießpulver, Sprengmischungen, Minenzünder	118	429
Chinarinde	13	1
Medizinische Extrakte, n. b. g.	288	51
Süßholzwurzel	177	40
Wurzeln, Hölzer und Rinden zum Gerben usw.	337	52
Sonstige Wurzeln, mit Ausschluß von Cichorie	151	1
Terpentinöl usw.	84	37
Kolophonium, Pflanzenpech usw.	210	609
Kopal	152	55
Farb- und Gerbstoffauszüge usw.	1 193	1 433
Pflanzliche Erzeugnisse, roh	513	802
Pflanzliche Erzeugnisse, gemahlen	87	72
Sonstige pflanzliche Erzeugnisse, n. b. g.	1 221	635

(141)

Die italienische Alkaliindustrie.

Den „Commerce Reports“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Durch den Ueberfluß von Steinsalz und elektrischer Energie begünstigt, hat sich die italienische Alkaliindustrie in den letzten zehn Jahren stetig weiter entwickeln können. Neben dem Steinsalz stehen der italienischen Industrie unbeschränkte Mengen Meeresalze zur Verfügung; doch ist das aus den Bergwerken gewonnene Salz reiner und wird deshalb zur Elektrolyse bevorzugt. Die Hauptvorkommen von Steinsalz sind in Sizilien und Calabrien. Die sizilianischen Bergwerke sind im Ausbau, während die Salzlager in Calabrien noch praktisch unberührt sind.

Das in der Elektrolyse gewonnene Chlor wird nur zu geringem Teile in gasförmigem oder flüssigem Zustande verbraucht. Die Produktion von flüssigem Chlor betrug im Jahre 1923 nur 300 t und im Jahre 1924 sogar nur 60 t. Von dieser Produktion lieferten die Kumianca-Anlagen ungefähr $\frac{1}{10}$ und die Bussia-Anlagen $\frac{1}{10}$. Die Hauptmenge des elektrolytisch gewonnenen Chlors wird zur Herstellung von Chlorkalk verbraucht.

Die Produktion von Aetznatron ist während der letzten zehn Jahre dauernd gestiegen. 1919 betrug sie ungefähr das Doppelte der Vorkriegsproduktion; 1924 erreichte sie etwa das Dreifache der Produktion von 1919, wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen ist:

Jahr	metr. t
1919	7 850
1920	12 530
1921	11 706
1922	15 892
1923	18 746
1924	25 200

Der Verbrauch von Aetznatron in Italien hat in demselben Maße wie die Produktion zugenommen, so daß die Einfuhr von Aetznatron, die trotz der gesteigerten Produktion zur Deckung des italienischen Bedarfs erforderlich war, außer im Jahre 1924, nicht vermindert werden konnte. In diesem Jahre betrug die Einfuhr etwas weniger als 40 % und die italienische Produktion etwas über 60 % des Gesamtbedarfs. Das Jahr 1925

brachte wieder eine Steigerung der italienischen Einfuhr, sie betrug 22 290 t gegen 15 312 t 1924 und 22 485 t 1923. Obgleich für die Produktion des Jahres 1925 noch keine Zahlen vorliegen, so ist doch anzunehmen, daß auch diese gestiegen ist, wenn man in Erwägung zieht, daß sich die italienische Kunstseideindustrie, die für das Viscoseverfahren große Mengen Aetznatron verbraucht, weiter stark ausgedehnt hat.

Die Einfuhr von Aetznatron aus Frankreich, dem Hauptlieferanten, ist in den letzten Jahren sowohl absolut als auch prozentual zur Gesamteinfuhr, dauernd gestiegen. Dagegen ist die Einfuhr von Aetznatron aus den Ver. Staaten, welche früher ebenfalls größere Mengen nach Italien lieferten, stark zurückgegangen. Gegenüber fast 7000 t im Jahre 1922 betrug sie 1925 nur noch 383 t.

Folgende Tabelle zeigt die italienische Aetznatron-einfuhr während der letzten Jahre und die Anteile der Hauptlieferanten in t:

Herkunftsland	1921	1922	1923	1924	1925
Frankreich . . .	7 938	13 716	16 950	11 323	47 849
Ver. Staaten . . .	2 934	6 878	3 224	1 628	381
England . . .	1 725	995	1 473	1 025	388
Belgien . . .	—	—	—	—	1 226
Andere Länder . .	1 323	1 672	837	1 336	751
Insgesamt:	13 920	23 261	22 484	15 312	20 595

Während der letzten Jahre sind zwei bedeutende Anlagen zur Herstellung von Soda nach dem Ammoniakprozeß errichtet worden; ein Teil dieser Produktion wird zur Herstellung von Aetznatron verwandt. Die neuen Anlagen sind die von Solvay & C. in Rosignano und die der Societa Adria in Monfalcone. Vor der Errichtung dieser neuen Fabriken wurde das gesamte in Italien produzierte Aetznatron elektrolytisch gewonnen.

Die Produktion von Aetznatron zum Verbrauch an Ort und Stelle durch den Produzenten ist ebenfalls im Steigen begriffen, zum Beispiel für die Herstellung von Hypochloriten und anderen Zwischenprodukten. Ebenso stellen die Farbenfabriken, welche Chlorbenzol gebrauchen, ihr Chlor selbst her. Die wichtigste Rolle spielt jedoch das Aetznatron für die Kunstseideindustrie, zu dessen Herstellung besondere Anlagen von den Viscosefabriken gebaut werden.

Die wichtigsten Herstellungsverfahren der Alkaliindustrie sind im folgenden kurz beschrieben:

Das in Italien am meisten verbreitete Verfahren ist die Elektrolyse nach dem Quecksilberkathodenverfahren mit verschiedenen Zellentypen und horizontalen Elektroden. Dieses Verfahren verdankt seine Beliebtheit der verhältnismäßig leichten Zugänglichkeit des Quecksilbers in Italien und der Reinheit sowie hohen Konzentration des erhaltenen Aetznatrons und ist hauptsächlich durch die Societa Elettrica ed Elettrochimica del Caffaro di Brescia eingeführt worden.

Neben dem Quecksilberkathodenverfahren ist das Diaphragmaverfahren verbreitet. Die wichtigsten Typen sind die italienischen Zellen von Giordani Pomilio und die einer schweizer Firma. Mehrere kleinere Betriebe verwenden die Pestalozza-Zelle mit horizontalen Elektroden ohne Diaphragma, welche als zum Glockenverfahren gehörig betrachtet werden kann. Eine kleinere Firma, Stabilimento Elettrochimico Orlandi & Ferruzzi in Rom, verwendet Zellen eigener Erfindung.

Nach dem Kriege wurde das elektrolytische Pestalozza-Verfahren zur direkten Herstellung von Hypochloriten bevorzugt. Die Herstellung von Alkalichloraten durch Elektrolyse ist zur Zeit in Italien nur wenig verbreitet. Die ältesten Chloratfabriken in Italien sind die Anlagen in Legnano, welche der Societa Anonima Industrie di Legnano gehören; eine weitere Chloratfabrik befindet sich in Brussi und

gehört der Societa Italiana di Elettrochimica in Rom. Perchlorate sind bisher in Italien elektrolytisch nicht hergestellt worden.

Die größten Mengen Aetznatron und fast die gesamte Produktion von Chlorkalk werden von fünf Gesellschaften geliefert, welche eine Industrievereinigung bilden. Die Verkäufe von Chlorkalk im Inlande betrugen im Jahre 1923 8000 metr. t und im Jahre 1924 9500 metr. t. Einer jährlichen Chlorkalk-einfuhr von 1000—1500 metr. t stehen erheblich höhere Ausfuhrzahlen gegenüber: 2677 t 1923, 4754 t 1924 und 5091 t 1925. Die erwähnten fünf Gesellschaften beliefern auch den Markt mit dem größeren Teile der erforderlichen Hypochlorite, obgleich eine beträchtliche Anzahl kleinerer Konzerne besteht, welche nach dem Pestalozza-Verfahren arbeiten.

Die die Industrievereinigung bildenden Unternehmen sind folgende:

Der erste und immer noch führende Produzent von Aetznatron, Chlor und Chlorverbindungen in Italien ist die Societa Italiana di Elettrochimica, welche im Jahre 1900 gegründet wurde und ihre Anlagen in Bussi besitzt. Die nächstbedeutende Gesellschaft ist die Societa Elettrica ed Elettrochimica del Caffara, welche im Jahre 1906 gegründet wurde; deren Anlagen befinden sich in Brescia. Weiterhin gehören zu der Vereinigung die Anlagen des Ing. A. Vitale in Rumianca, die Anlagen der Societa Fabbriche Italiane Materie Coloranti Bonelli in Cesano Maderno und die Anlagen der Societa Anonima Elettrochimica Pomilio in Neapel.

Daneben bestehen verschiedene unabhängige Unternehmen, von denen noch folgende bedeutendere zu nennen sind:

Eine Gesellschaft, Orlandi & Ferruzzi in Rom, stellt Alkali, Chlor und Chlorprodukte her. Die Societa Chimica Lombarda Bianchi & C. in Rom hat kürzlich eine elektrolytische Anlage nach dem Quecksilberkathodenverfahren errichtet. Die neu errichtete Anlage der Societa Italiana Prodotti Esplosivi in Cengio, welche ebenfalls nach dem Quecksilberkathodenverfahren arbeitet, produziert 5 t Aetznatron täglich; diese Leistungsfähigkeit soll innerhalb kurzer Zeit noch verdoppelt werden. Das neben Aetznatron gewonnene Chlor wird zur Herstellung von Chlorbenzol und Salzsäure verwandt.

Mit der schnellen Entwicklung der Viscoseindustrie in Italien ist die Selbstversorgung mit möglichst chlorfreiem Aetznatron eins der wichtigsten Probleme dieser Industrie geworden. Mehrere Anlagen, welche nach dem Quecksilberverfahren arbeiten, sind speziell für diesen Zweck gebaut worden, bzw. noch im Bau.

Die Steigerung der Produktion von Aetznatron durch die Viscosefabriken hat die Frage, wie das bei der Aetznatronelektrolyse abfallende Chlor nutzbar gemacht werden könnte, in den Vordergrund gerückt. Zwei aussichtsreiche neue Wege sind hier beschritten worden: der Aufschluß von Leuciten mit Chlor zur Gewinnung von Kalisalzen und der Aufschluß von pflanzlichen Stoffen zur Gewinnung von Fasern. Die zweite Möglichkeit ist besonders für die Kunstseideindustrie von größtem Interesse, da sie durch neue Verfahren dieser Art in die Lage versetzt würde, die als Ausgangsstoff für die Kunstseide benötigte Cellulose aus leicht zugänglichen Rohstoffen mit Hilfe der Abfallprodukte ihrer eigenen Betriebe herzustellen. Die Societa Elettrochimica di Pomilio stellt seit einiger Zeit Cellulose durch Einwirkung von Chlor auf Espartogras her. Zunächst ist noch nicht erwiesen, ob die so gewonnene Cellulose sich zur Kunstseidefabrikation eignet; die Untersuchungen auf diesem Gebiet werden jedoch mit großem Eifer fortgesetzt.

Ein anderes wichtiges Problem der italienischen Kunstseideindustrie ist zur Zeit das der Wiedergewinnung von Aetznatron aus den Abfallaugen, welche wenigstens theoretisch bis zu einem gewissen Grade möglich sein müßte. Auch dieses Problem wird intensiv bearbeitet. Der Bericht sagt hierüber folgendes:

Trotz der lebhaften Entwicklung der italienischen Kunstseideindustrie in den letzten Jahren darf die Bedeutung der Bestrebungen, das Aetznatron aus den Abfallaugen wiederzugewinnen, nicht unterschätzt werden, da die Wirtschaftlichkeit der Betriebe in hohem Maße hiervon abhängt. Zur Zeit werden von den Viscosefabriken große Mengen hemicellulosehaltiger alkalischer Lösungen zu niedrigen Preisen auf den Markt geworfen. Die Hauptabnehmer hierfür sind die Seifenfabriken. Dr. Cagnola, der Leiter der Zentralverkaufsorganisation der in der Vereinigung zusammengeschlossenen fünf Gesellschaften, berechnet diese Mengen auf 2400 bis 2500 t monatlich, welche annähernd 1200 t 35–36° Bé-Lauge entsprechen. Mit der beabsichtigten weiteren Steigerung der Kunstseideproduktion werden auch die Mengen der Abfallaugen entsprechend zunehmen. Die Untersuchungen verfolgen den Zweck, die in den Lösungen enthaltene Hemicellulose zu entfernen, um die Laugen von neuem dem Betrieb zuführen zu können. Sollten diese Bemühungen von Erfolg begleitet sein, so würde der Aetznatronbedarf der Viscosefabriken in Zukunft viel geringer sein, als das Tempo der Entwicklung dieser Industrie gegenwärtig vorausschen läßt.

Die Konkurrenz der elektrolytischen Aetznatronindustrie in Italien bilden einerseits die nach dem

Ammoniaksoodaverfahren arbeitenden Betriebe; andererseits dürfen auch die kleinen Produzenten von Hypochloriten, welche direkte elektrolytische Verfahren anwenden, nicht unterschätzt werden. Obgleich die einzelnen Betriebe nur wenig produzieren, macht sich die Gesamtproduktion der verstreuten Anlagen durchaus bemerkbar. Die Hauptkonkurrenten aus dem Auslande sind Frankreich und Belgien, welche sowohl elektrolytisch, wie auch chemisch hergestelltes Aetznatron einführen. Ziemlich scharf ist ferner die ausländische Konkurrenz für Chlorprodukte, besonders Chlorkalk.

Aetzkali wird zur Zeit in Italien nicht hergestellt. Gegen Kriegsende wurden einige Mengen von der Societa Cellulosa di Polonghera durch Elektrolyse von Kaliumchlorid aus Erythräa gewonnen. Dieses Aetzkali wurde vollständig von der Societa Italiana Prodotti Esplosivi verbraucht. Heute ist die Anlage in Polonghera geschlossen; die Lager in Erythräa sind praktisch erschöpft. Da zur Zeit keine weiteren Quellen für Kaliumchlorid in Italien bestehen, andererseits jedoch ausgedehnte Lager von Natriumchlorid verfügbar sind, hat sich die gesamte italienische elektrolytische Industrie der Herstellung von Aetznatron zugewandt. Die Hoffnungen der interessierten Kreise in Italien gehen jedoch dahin, in nächster Zukunft über beträchtliche Mengen von Kaliumchlorid aus Leuciten nach dem Blanc-Verfahren verfügen zu können. Für diese Zwecke sind große, modern eingerichtete Anlagen in Bussi im Bau. Wenn dieses Verfahren vervollkommen werden kann, wird Italien seinen gesamten Bedarf an Aetzkali und Kaliumchlorat durch Elektrolyse selbst decken können. (1709)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Juli 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 49,40 M.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Auslande eingeführt werden 74,10 M.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 19. Juli 1926.

(1708)

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eiernkonserven zur Herstellung von Farben.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 34 vom 18. Juni 1926 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung vom 12. Juni d. J.:

Auf Grund des § 4 Satz 2 der nachgenannten Verordnung wird bestimmt:

Die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Eiern und Eiernkonserven zur Herstellung von Farben vom 14. Juni 1916 („Reichsgesetzbl.“ S. 513) tritt außer Kraft.

(1724)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die deutsch-tschechoslowakischen Handelsvertragsverhandlungen erneut vertagt.

Die Wirtschaftsverhandlungen mit der Tschechoslowakei, die auf deutschen Vorschlag ursprünglich am 15. Juni beginnen sollten, dann auf tschechoslowakischen Wunsch bis zum 23. verschoben wurden (vgl. „Chem. Ind.“, S. 532), sind nach einer Meldung des „Prager Tagbl.“ erneut auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Die erneute Vertagung hat ihren Grund in der Tatsache, daß durch die Annahme der tschechoslowakischen Zolltarifnovelle die ursprüngliche Verhandlungsbasis eine Verschiebung erfahren hat. (1712)

Zollamtliche Ursprungszeugnisse.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 35 vom 17. Juni d. J. findet sich folgende Bekanntmachung des Reichsfinanzministers vom 11. Juni 1926:

In der dem Sekretariat des Völkerbundes mitgeteilten Liste der Organe, denen die Befugnis zur Ausstellung von

Ursprungszeugnissen erteilt ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 Nr. 2 des Genfer Zollabkommens vom 3. November 1923, R.Zll.Bl. 1925 S. 89), sind neben den Industrie- und Handelskammern im Hinblick auf Nr. 8 a. a. O. auch die Zollstellen benannt worden.

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen durch die Zollstellen hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß zuvor der Nachweis des Ursprungs von deutschen Waren in Deutschland und von fremden Waren in dem betreffenden Auslande (vgl. II 24 der Anleitung f. d. Zollabf., R.Zll.Bl. 1925 S. 181) einwandfrei erbracht wird. Die Zeugnisse sind, soweit sich nicht aus Handelsverträgen oder bei den Zollstellen bekannt gewordenen Bestimmungen des betreffenden Auslandes etwas anderes ergibt, nach vorgeschriebenen Muster auszustellen und von dem Vorsteher der Zollstelle oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen; die Urschrift ist bei der Zollstelle aufzubewahren.

Für das Muster werden Vordrucke durch das Reichsfinanzzeugamt geliefert.

Für die zollamtlichen Ursprungszeugnisse sind Zollgebühren bis auf weiteres nicht zu erheben. (1721)

Eiserne Fässer handelsübliche Umschließungen für Fichtennadelöl.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 35 vom 17. Juni 1926 veröffentlicht der Reichsfinanzminister folgende Bekanntmachung vom 5. Juni d. J.:

Das Landesfinanzamt Unterelbe hat auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer in Hamburg entschieden, daß eiserne Fässer für Fichtennadelöl, nicht mit Weingeist gemischt — Tarifnummer 353 — als handelsübliche Umschließungen anzusehen sind. (1720)

Ausland

Frankreich. Außerkrafttreten der Handelsverträge mit

Haiti, Paraguay und Mexiko. Der Handelsvertrag mit Haiti, der von Frankreich schon am 10. März 1919 gekündigt, aber stillschweigend vierteljährlich verlängert worden war, wird infolge der Kündigung durch Haiti am 27. Juli 1926 außer Kraft treten; ebenso der Handelsvertrag mit Paraguay am 28. Februar 1927 (Kündigung durch Paraguay) und der Handelsvertrag mit Mexiko am 26. Oktober 1926 (Kündigung durch Mexiko). Mit Haiti und Mexiko sind Verhandlungen in Gang. (1730)

Belgien. Die neuen Zölle. Auf S. 532 der „Chem. Ind.“ berichteten wir bereits, daß die belgische Regierung für vier Jahre die Ermächtigung, verschiedene Abänderungen vorzunehmen, die späterhin von der Kammer bestätigt werden müssen, erhalten habe. Diese Ermächtigung gibt der Regierung insbesondere eine größere Freiheit in der Festsetzung von Koeffizienten für die spezifischen Zölle; insbesondere ist sie nicht mehr an den Höchstkoeffizienten 6, der das Zollgesetz von 1924 festgelegt hat, gebunden, und hat die Berechtigung, für solche Waren Koeffizienten aufzustellen, für die solche augenblicklich noch nicht bestehen.

Wie ferner die „I. u. H.“ erfährt, sind die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht als vorübergehend gedacht, ihr ausschließlich fiskalischer Charakter lasse aber bereits erkennen, daß sie nicht bestimmt seien, irgendeinem Zweige der inländischen Produktion höheren Schutz zu gewähren. Uebrigens hat die Regierung erklärt, daß sie ihre aus den Handelsverträgen herrührenden Verpflichtungen in vollem Umfange berücksichtigen werde. (1740)

Niederlande. Geheimmittelverordnung. Laut Verfügung des Finanzministers werden Miradum-pastillen von der Geheimmittelliste abgesetzt. (1587)

Tschechoslowakei. Die Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn. Auf S. 510 der „Chemischen Industrie“ berichteten wir, daß die Aufnahme der Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn unmittelbar bevorstehe. Nach neueren Prager Meldungen dürfte indes die Aufnahme dieser Verhandlungen davon abhängen, ob die neuen, im Parlament bereits angenommenen Zölle tatsächlich in Kraft gesetzt werden und in Geltung bleiben, da Ungarn auf das bestimmteste erklärt hat, daß es in diesem Falle Verhandlungen mit der Tschechoslowakei für unmöglich und zwecklos halte und dem tschechischen Import gegenüber die ungarischen autonomen Zollsätze streng in Anwendung bringen werde. (1691)

Der Handelsvertrag mit Frankreich. Ueber die tschechoslowakisch-französischen Handelsvertragsverhandlungen berichteten wir zuletzt auf S. 532 der „Chem. Ind.“. Am 17. Juni ist nunmehr zwischen beiden Ländern ein Zusatzabkommen zu dem Handelsvertrage von 1923 vereinbart worden, das für beide Länder gewisse Vorteile auf dem Gebiete der Tarifsetzung mit sich bringt und Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung des Handelsvertrages ergeben hatten, beseitigt. Welche Positionen im einzelnen neu festgesetzt worden sind, ist noch nicht bekannt. (1723)

Abänderungen des Zolltarifs nebst Erläuterungen. Durch Verordnung vom 21. Mai 1926, in Kraft getreten am 12. Juni, wird bestimmt:

§ 1.

1. Nach der Pos. 285 c) ist einzuschalten:

„Barytkartons zur Herstellung fotogr. Papiere auf besondere Bewilligung und bedingungsweise zollfrei.“

5. Nach der Pos. 622 ist einzuschalten:

„Kupferjodid, roh, zur Herstellung von reinem Jod und Jodverbindungen auf besondere Bewilligung und bedingungsweise zollfrei.“

(In beiden Fällen werden die Bedingungen vom Finanzministerium festgesetzt.)

§ 2.

Die Erklärungen zum Zolltarif werden folgendermaßen abgeändert:

Erklärung 2 zu Tarifnr. 37 wird durch einen zweiten Absatz ergänzt:

„2. Hartriegelbeeren (*cornus sanguinea*), die zum Graufärben des Leders benutzt werden, Nr. 159.“

Erklärung 3, zu Tarifnr. 173 wird abgeändert und folgendermaßen eingerichtet:

a) nach 1. ist einzuschalten:

„2. Als schwere Öle aus Steinkohlenteer werden auch ungefärbte Mischungen schwerer Teeröle (sogen. Imprägnierungsöle) verzollt, die zur Holzkonservierung benutzt werden, z. B. Karbolineum und ähnl.“

b) Bisherige Abs. 2, 3 und 4 erhalten die Ziffern 3, 4 und 5.

c) Im bisherigen Abs. 3, jetzt 4 wird gestrichen:

„Karbolineum, eine Mischung schwerer Öle aus Steinkohlenteer, die als Konservierungsmittel benutzt wird, ungefärbt, Nr. 604 e)“, und ersetzt durch

„gefärbte Imprägnierungsöle aus Steinkohlenteer (Farben mit Zusatz von Karbolineum und ähnl.), Nr. 626.“

b) Die Bestimmungen des 6.—11. Abs. 1. Erklärung werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„6. Roher Chile-Salpeter (Natronsalpeter) Position 599a), welcher durch Auslaugen natürlicher Salpetererde gewonnen und zum Düngen sowie zur Herstellung von Salpetersäure und Stickstoffpräparaten benutzt wird, besitzt schmutzig-weiße bis rosa-getönte Farbe von den darin enthaltenen mechanischen Verunreinigungen, schmeckt bitter und auf der Zunge kühlend. Auf Kohlenglut explodiert er mit gelblicher Flamme.

7. Der rohe Chilesalpeter enthält stets bedeutende Mengen Chlor, und besitzt Jodgeruch, wodurch er sich vom synthetischen Salpeter unterscheidet.

8. Wie roher Chilesalpeter wird auch der synthetische Natronsalpeter verzollt.

9. Synthetischer Natronsalpeter ist von schmutzig-weißer Farbe mit gelblichem Anflug. Kalt gesättigte Lösung im Glaszylinder von 3 cm Durchmesser ist stets gelblich. (Unterscheidung von gereinigtem Natronsalpeter, Pos. 599 h).

10. Natronsalpeter gereinigt wird verzollt wie Kalisalpeter (Pos. 599 h), hat reine weiße Farbe und durchsichtige Kristalle. Die Lösung ist wasserhell, gänzlich farblos. Er enthält Spuren von Chlor.

11. Natronsalpeter geschmolzen, auch geformt, Pos. 622.

12. Norwegischer Salpeter (Kalksalpeter) siehe zweiten Absatz 1. Erklärung zu Pos. 652.

13. Stickstoffkalk, Pos. 652.“

c) Bisher. Abs. 12 bis 25 erhält die Ziffern 14 bis 27.

d) Die Bestimmungen des ersten Abs. 4. Erklärung werden ersetzt durch:

„1. Rohe Soda, Pos. 599 d), ist natürliche, aus Pflanzenasche gewonnene Soda, z. B. Trona, Barilla und ähnl.

4. Kristallisierte Soda, Pos. 599 d), bildet große, durchsichtige Kristalle, welche an der Luft verwittern und nach längerer Zeit in weißes Pulver zerfallen. Derartige verwitterte Staubsoda wird wie kalzinierter Soda verzollt.

6. Ammoniaksoda gleicht der wasserfreien kalzinieren Soda und wird nach Pos. 599 f) verzollt.

e) Bisher. Abs. 4 der 4. Erklärung erhält Ziffer 8.

14. Die Erklärungen zu Tarifnr. 604 werden abgeändert:

a) Die Bestimmungen des Abs. 18 und 19 der 3. Erklärung sind aufgehoben.

„18. Karbolineum (Imprägnierungsöl), Mischung schwerer Steinkohlenteeröle, die zur Holzkonservierung benutzt werden, ungefärbt, Pos. 604 e).

19. Dieselben gefärbt, Pos. 626.“

b) Im Abs. 2 der 5. Erklärung sind die Worte zu streichen: „und nicht gefärbtes Karbolineum“.

16. Im Abs. 3 der 4. Erklärung zu Tarifnr. 626 sind zu streichen:

„und gefärbtes Karbolineum (Farben mit Zusatz von Karbolineum)“,

und dafür einzutragen:

„und gefärbte Imprägnierungsöle aus Steinkohlenteer (Farben mit Zusatz von Karbolineum und ähnl.)“ (1689)

Der Stand der Außenhandelskontrolle. Auf Seite 465 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß eine Anzahl von Produkten erneut zur Einfuhr bzw. Ausfuhr frei gegeben worden sei. Der besseren Uebersicht halber bringen wir nunmehr im folgenden eine Zusammenstellung derjenigen für die chemische Industrie in Frage kommenden Produkte, welche noch der Außenhandelskontrolle unterliegen:

1. Einfuhrverbote bestehen noch für folgende Waren:

Pos.: Warenbezeichnung:

148 Farberden (ausgenommen rohe Farberden der Unterposition a und Ocker).

aus 152 Opium.

158 Eichen- und Nadelholzrinden und -borken.

aus 162 Orseille, Persio, Indigo, Cochenille und sämtliche Gerbstoffextrakte mit Ausnahme von Kastaniensholzextrakt.

172 Montanwachs, roh.

173 a) Steinkohlenteeröle der Benzolreihe; Vogelleim;

b) Terpentin, Terpentinol, Pechöl (Harzöl), rohes Bernstein, Hirschhorn und Kautschuköl.

179 Rückstände von der Mineralöldestillation oder -reinigung, zur Verwendung als Schmieröle oder -fette nicht mehr geeignet mit Ausnahme der festen Rückstände.

aus 292 b) Papier für photographische Zwecke, präpariert, lichtempfindlich.

aus 597 k) Bleiglatte in Schuppen und Stücken (Silber- und Goldglatte); l) Bleiglatte gemahlen, in Pulverform; Massikot und Mennige; n) Ammoniakwasser (Gaswasser), angereichert; o) Salmiakgeist.

- aus 598 b) Salzsäure; c) Schwefelsäure.
 aus 599 b) Glaubersalz; c₁) Pottasche bis zu einem Gehalte von 85% kohlensaurem Kali; c₂) Natron, zweifach schwefelsaures, Weinsteinpräparat; c) Pottasche mit einem Gehalte von mehr als 85% kohlensaurem Kali; Wasserglas festes; g₁) Ammoniumchlorid; h) Kalisalpeter; k₁) übermangansaures Kali; k₂) oxalsaures Kali (Kleesalz); m₂) Ammonium-, Kalium- und Natriumacetat; o) chloresäures Kali und Natron.
 aus 603 a) Schwefelkohlenstoff.
 aus 604 c) Anilinöl; Nitrobenzol; Anthracen, roh; Naphthalin, roh; Karbolsäure, roh; d) Pyridinbasen; f) Formaldehyd; f₂) Kreolin, Lysol u. a. Präparate.
 617 Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen.
 aus 620 a) Äthyläther (Schwefeläther).
 622 Chemische Produkte und Hilfsstoffe n. b. b.
 624 Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol).
 625 Teerfarbstoffe.
 627 Alle Farben in Zeltchen, Säckchen, Pasten, Blasen, Näpfchen, Gläsern, Muscheln und Kästen.
 629 Bleistifte, Farbstifte, Zeichenkreide, gefaßt und ungefaßt; Reibkohle, Tusche, flüssig und fest.
 630 Arzneiwaren.
 630 Parfümeriewaren.
 aus 640 Zündhölzer.
 aus 641 Feuerwerkskörper, soweit sie Monopolwaren sind.
 642 Luntten (Zünd- und Sprengschnüre).
 643 Patronenhülsen, Zündhütchen und -kapseln, leer, nicht gefüllt.
 644 Patronen, Zündhütchen und -kapseln mit Zündmasse, auch fertig adjustiert (geladen).
 aus 645 Schießmittel, andere, soweit sie Monopolwaren sind.
 aus 646 Alle n. b. g. Sprengmittel und Explosivstoffe, soweit sie Monopolwaren sind.
 aus 652 Kalkstickstoff.
 2. Ausfuhrverbote bestehen noch für folgende Waren:
 Pos: Warenbezeichnung:
 aus 144 Erze n. b. b., auch aufbereitet (ausgenommen Kiesabbrände).
 aus 152 Opium.
 158 Eichen- und Nadelholzrinden und -borken.
 aus 173 a) Steinkohlenteeröl der Benzolreihe.
 aus 368 Glasmasse, Emaille- und Glasurmasse.
 aus 622 Cocain, Morphin und Heroin.
 aus 630 Opiumpräparate.
 aus 641 Feuerwerkskörper, soweit sie Monopolwaren sind.
 aus 645 Schießmittel, andere, soweit sie Monopolwaren sind.
 aus 646 Alle n. b. g. Sprengmittel und Explosivstoffe, soweit sie Monopolwaren sind.
 aus 652 Knochen.
 aus 656 Leimleder. (1698)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verfahren bei der Rücksendung nicht abgehobener Waren. Laut Rundschreiben des Finanzministeriums vom 31. Mai 1926 haben die Zolldirektionen und Zollämter folgende Anweisung erhalten: Auf Antrag der Beteiligten wird angeordnet, daß die Zollämter für nicht abgehobene, aus dem Auslande eingeführte Waren, welche zurückgehen sollen, eine Bescheinigung darüber auszustellen haben, daß die Waren, solange sie sich auf polnischem Zollterritorium befinden haben, unter amtlicher Kontrolle standen und nicht in den freien Verkehr gelangt sind. Solche Bescheinigungen sollen dazu dienen, um diese Waren in den Ländern, aus denen sie herkommen, vom Zoll zu befreien. (1716)

Freie Stadt Danzig. Beitritt zu polnischen Handelsverträgen. Die Freie Stadt Danzig ist dem zwischen Polen und Frankreich am 9. Dezember 1924 und dem zwischen Polen und Griechenland am 17. April 1925 abgeschlossenen Handelsvertrag als Vertragspartei beigetreten. (1715)

Oesterreich. Der neue Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. Ueber die Frage des Abschlusses eines neuen österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages berichteten wir zuletzt auf S. 11 der „Chem. Ind.“. Wie wir nunmehr der „N. Fr. Pr.“ entnehmen, sind die bisherigen Verhandlungen zwischen beiden Ländern soweit gediehen, daß man sich wahrscheinlich vorläufig auf den Abschluß eines kleinen Zusatzvertrages, der nur ganz wenige Positionen enthalten dürfte, beschränken wird. Die ursprüng-

lich geplante allgemeine Revision des geltenden Handelsvertrages dürfte erst zu einem späteren Zeitpunkte in Angriff genommen werden. (1684)

Handelsvertrag mit China. Ein vor kurzem zwischen Oesterreich und China abgeschlossener Handelsvertrag auf der Basis der Gleichstellung und Gegenseitigkeit ist am 16. Juni ratifiziert worden und tritt bestimmungsgemäß am 16. September 1926 in Kraft. (1719)

Lettland. Zollfreie Einfuhr von Waren. Auf Seite 535 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß der „Akt.-Ges. Julius Potempa“ Freiterritorialrechte gewährt worden sind. Das Verzeichnis der Waren, die die Gesellschaft zollfrei einführen darf, ist laut Verordnung Nr. 106 durch die folgenden zu ergänzen:

Pos.
 71, 7a) Schmiere jeder Art zum Schmieren von Achsen, Rädern, Riemen usw. (1748)

Litauen. Die 30%ige Zollerhöhung aufgeschoben. Auf den S. 420 u. 511 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß die am 25. Juni in Kraft getretene 30%ige Zollerhöhung nur solche Länder treffen solle, die mit Litauen keine Handelsverträge abgeschlossen haben. Zu diesen Ländern würden auch Estland, Finnland, Belgien und Frankreich gehören, Staaten, die zu Litauen in freundschaftlichen Beziehungen stehen. Aus dieser Erwägung heraus hat der litauische Finanzminister, einer Meldung der „Rig. Rāsch.“ zufolge, die Inkraftsetzung der Zollzuschläge einstweilen zurückgestellt. (1683)

Sowjet-Rußland. Ausfuhrverbot für Platin. Die Sowjetregierung hat im Rahmen der Stützungsaktion für den Tschernowez mit sofortiger Wirkung ein bis zum 1. Januar 1927 befristetes Ausfuhrverbot für Platin erlassen. (1678)

Rumänien. Ermäßigung des 22%igen Ausfuhrzuschlags. Bisher mußte bei Ausfuhrprodukten, deren heimische Fabrikation den Inlandsbedarf überschritten hat, eine Ausfuhrgebühr von 22% gezahlt werden. Diese ist nun durch Ministerratsbeschluß auf 2% ermäßigt worden. Die Bewilligung dieser Ermäßigung muß jedoch von jeder Fabrik einzeln nachgesucht werden. (1734)

Griechenland. Abschluß eines Handelsvertrages mit Finnland. Wie aus Athen gemeldet wird, wurden dort die seit einiger Zeit schwebenden Verhandlungen mit der finnländischen Delegation abgeschlossen. Der Handelsvertrag wurde formuliert und soll sofort in Kraft treten, obwohl seine Unterzeichnung erst nach einem Monate in Helsingfors stattfinden soll. Der Vertrag — der erste zwischen Griechenland und Finnland — sichert beiden Ländern die Meistbegünstigung. (1739)

Die Umrechnungszahl für die Goldzölle. Durch eine Verfügung des griechischen Finanzministers ist der Umrechnungswert der Metalldrachme bei Entrichtung der Goldzölle und sonstigen Gebühren für das Finanzjahr 1926—1927 unverändert auf 14 Papierdrachmen festgesetzt worden. (1747)

Türkei. Ursprungszeugnisse. Auf S. 536 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß nach einer neuen türkischen Verordnung jedes Ursprungszeugnis für Warensendungen nach der Türkei von einem zuständigen Konsulat zu beglaubigen sei. Diese neue Bestimmung betrifft nach einer Meldung der „I. u. H.“ nicht Sendungen aus solchen Ländern, die nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit auch für türkische Ursprungszeugnisse das erleichterte Beglaubigungsverfahren zulassen. Zu diesen Ländern gehört auch Deutschland; deutsche Ursprungszeugnisse sind demnach weiter nur dann von einer türkischen Konsularbehörde zu beglaubigen, wenn sich eine solche am Sitz der absendenden Firma (in Frage kommen nur Berlin und Hamburg) befindet. (1687)

Italien. Einfuhr von Nitrocellulosesprengstoffen auf Zeit. Die im Art. 1 des kgl. Dekrets vom 3. Januar 1926 zugestandene Bewilligung zur zeitweiligen Einfuhr von mit Nitrocellulose hergestellten Sprengstoffen, Typ Rottweil, zur Herstellung von Patronen (vgl. „Chem. Ind.“, S. 115) ist von sechs Monaten bis zu einem Jahr verlängert worden. (1690)

Spanien. Neuer Gebührentarif der Zollagenten. Mit Wirkung vom 1. Juli ist ein neuer Tarif für die Gebühren, welche die Zollagenten und Zollkommissionäre erheben dürfen, festgesetzt worden. Dieser in der „Gaceta de Madrid“ vom 3. Juni veröffentlichte Tarif soll zunächst provisorisch bis 31. Dezember 1926 in Kraft bleiben um dann nach Berücksichtigung inzwischen eingereichter begründeter Beschwerden durch einen endgültigen abgelöst zu werden. („Schw. H. A. Bl.“) (1700)

Spanien. Einfuhrverbot für Teerfarbstoffe und Zwischenprodukte. Eine königl. Verordnung vom 29. Mai 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 15. Juni, enthält nähere Einzelheiten und Zusatzbestimmungen zu dem Einfuhrverbot für Teerfarbstoffe und Zwischenprodukte vom 9. März 1926, über welches wir auf Seite 241 der „Chem. Ind.“ berichteten.

Nach dem Wortlaut der neuen Verordnung ist die Einfuhr von synthetischen organischen Farbstoffen und Zwischenprodukten der Positionen 793—796 des spanischen Einfuhrzolltarifs nur noch über die Zollämter von Barcelona und Port-Bou gestattet. Postpakete können zunächst bis auf Widerruf auch über das Zollamt von Irun eingeführt werden.

Die Provinzial-„Junta“ von Barcelona (ein aus Amtspersonen und Vertretern der Farbstoffproduzenten und Verbrauchern zusammengesetzter Ausschuß) ist ermächtigt, die Einfuhr von Postpaketen bis zu fünf Kilogramm Gewicht für jeden Farbstoff anzuweisen, hat hierüber jedoch der „Zentralkommission für die Erteilung der Einfuhrerlaubnis“ Bericht zu erstatten.

Weiterhin enthält die Verordnung die Liste der in Spanien hergestellten Farbstoffe und Zwischenprodukte, über deren Einfuhr die Zentralkommission zu entscheiden hat. Die Provinzial-„Junta“ von Barcelona ist ermächtigt, die Einfuhr aller in der Liste nicht enthaltenen Produkte anzuweisen. Im Bedarfsfalle können Änderungen der Liste vorgenommen werden.

Im folgenden geben wir die in der Liste enthaltenen Zwischenprodukte wieder. Der erste Name ist die amtliche spanische Bezeichnung für das betreffende Produkt; die in Klammern gesetzten Namen geben die genaue Zusammensetzung der Produkte (Ortsbezeichnung der Substituenten) an.

Liste der in Spanien hergestellten
Zwischenprodukte:

Nitrobenzol
Dinitrobenzol (Metadinitrobenzol)
Nitrotoluol (Ortho- und Paranitrotoluol, gemischt)
Paranitrotoluol
Dinitrotoluol (Metadinitrotoluol)
Chlorbenzol
Nitrochlorbenzol (Ortho- und Paranitrochlorbenzol, gemischt)
Paranitrochlorbenzol
Dinitrochlorbenzol (Orthoparadinitrochlorbenzol)
Dinitrophenol (Orthoparadinitrophenol)
Chlorbenzolparasulfosäure
Nitrochlorbenzolsulfosäure (Orthoorthodinitrochlorbenzolparasulfosäure)
Phenolsulfosäure (Phenolparasulfosäure)
Nitrophenolsulfosäure (Orthonitrophenolparasulfosäure)
Dinitrophenolsulfosäure (Orthoorthodinitrophenolparasulfosäure)
Nitroamidophenol (Orthoamidoparanitrophenol)
Nitroamidophenolsulfosäure (Orthoorthonitroamidophenolparasulfosäure)
Metanitrilanilin
Amidophenolsulfosäure (Orthoamidophenolparasulfosäure)
Diamidophenolsulfosäure (Orthoorthodiamidophenolparasulfosäure)
Diamidochlorbenzolsulfosäure (Orthoorthodiamidochlorbenzolparasulfosäure)
Phenoldisulfosäure (Phenolorthoparadisulfosäure)
Nitrophenoldisulfosäure (Orthonitrophenolorthoparadisulfosäure)
Amidophenoldisulfosäure (Orthoamidophenolorthoparadisulfosäure)
Anilinöl (Anilin)
Anilinsalz (Anilinchlorhydrat)
Metaphenylendiamin
Metatoluylendiamin
Metatoluylendiaminsulfosäure
Sulfanilsäure
Metanilsäure
Naphthionsäure (Alphanaphthylaminparasulfosäure)
Deltasalz (Betanaphthylamin-7-sulfosäure)
Dahlsche Säure (Betanaphthylamin-5-sulfosäure)
Schaeffersalz (Betanaphthol-6-sulfosäure)
Dinitrooxydiphenylamin (2,4-Dinitro-4-oxydiphenylamin)
Dichlorbenzol (Paradichlorbenzol)
H₂Säure (1-Amino-8-naphthol-3,6-disulfosäure)
Benzidin

(174)

Änderung des Zolltarifs. Der spanische Ministeriat hat laut „Gaceta de Madrid“ vom 10. Juni die bisherigen Normen für die Oelindustrie durch ein Schutzgesetz abgelöst und die Zollsätze für die in Frage kommenden Positionen erhöht. Für die chemische Industrie kommt lediglich in Frage, daß flüssige vegetabilische trocknende Öle der Pos. 800 mit einem Zoll von 180 Peseten max. und 60 Peseten min. (bisher 150 bzw. 50 Peseten) belegt werden. (1686)

Neufundland. Zoll auf Kataloge usw. In einer Zollresolution, die am 19. Mai 1926 in Kraft gesetzt wurde, wird die Erhebung eines Einfuhrzolls von 15 c. per lb. (454 g) auf Kataloge, Preislisten und Propagandamaterial aller Art (für pharmazeutische Spezialitäten u. a. Artikel), soweit sie nicht anderweit im Tarif genannt sind, vorgeschlagen. (1729)

Peru. Bevorstehende Reform der Zollgesetzgebung. Einer Meldung aus Lima zufolge ist in Peru vor kurzem ein neues Zollgesetz eingeführt worden und am 1. Juli in Kraft getreten. Das neue Gesetz stellt u. a. einige von der Geschäftswelt als besonders unbillig empfundene Mißstände ab. Die Vorarbeiten zu einem neuen Zolltarif sind gleichfalls im Gange, jedoch ist mit dem Abschluß des Entwurfes vor Ende des Jahres nicht zu rechnen. (1696)

Neuer Wertzoll für Zinksulfat. Laut einer im „El Peruano“ veröffentlichten Präsidialverfügung vom 21. April unterliegt ungereinigtes Zinksulfat, wenn es für gewerbliche Zwecke in einheitlichen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird, einem Wertzoll von 10% (bisher 0,20 cts. pro kg gemäß Pos. 2073). (1722)

Ecuador. Zolltarifrevision. Nach einer Meldung des englischen Gesandten in Quito treten am 1. Juli 1926 neue Zollsätze in Kraft, durch welche hauptsächlich die Einfuhr von „Luxuswaren“ und von Produkten, welche den einheimischen Fabrikaten Konkurrenz machen, getroffen wird. (1728)

Nigeria. Aufhebung von Einfuhrverboten. Nach einer der „I. u. H.“ zugegangenen Privatmeldung hat die Regierung von Nigeria das seit dem Jahre 1920 bestehende Einfuhrverbot für verschiedene Farbstoffe deutscher Herkunft aufgehoben. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt. (1718)

Französisch-Westafrika. Neue Vermehrungskoeffizienten. Im „Journal Officiel“ vom 5. Juni ist ein Erlaß des Präsidenten vom 29. Mai veröffentlicht, durch welchen der Gouverneur von Westafrika ermächtigt wird, bis zum 31. Dezember 1928 bei den Einfuhrzöllen „Vermehrungskoeffizienten“ bis zu 6 und bei den Ausfuhrzöllen bis zu 4 anzuwenden, während bisher in beiden Fällen ein Höchstbetrag von 3 festgesetzt war. Auch weiterhin soll halbjährlich eine Revision der Koeffizienten stattfinden. (1745)

Südafrikanische Union. Die bevorstehenden Zolltarifänderungen. In den vorgeschlagenen neuen Zollsätzen, über die wir auf S. 537 der „Chem. Ind.“ berichteten, sind nach einer Meldung der „I. u. H.“ inzwischen folgende Änderungen eingetreten:

Pos.	Vorgeschlagener Zoll	
	Minimal	Maximal
214 Eisenaun	frei	frei
	(aufgeschobener Zoll 20%)	
Aluminiumsulfat	frei	frei
	(aufgeschobener Zoll 20%)	

Die Einschränkung „in Großhandelspackung“ ist zu streichen. (1688)

Japan. Zollfreie Einfuhr von Elektrodenkohlen für elektrische Oefen. Ein vor kurzem erlassenes Gesetz (mit Wirkung vom 10. April 1926) sieht zum Zwecke der Förderung der Eisen- und Stahlindustrie die zollfreie Einfuhr von Werkzeugen, Maschinen und anderem Material für die Dauer von 15 Jahren vor, wenn die Genehmigung des Handelsministers erteilt ist; zu dem in Betracht kommenden Material gehören auch Kohlenelektroden für elektrische Oefen mit einem Durchmesser von nicht weniger als 540 mm. (1730)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für rohen Quarzit.

Mit Gültigkeit vom 10. Juni 1926 sind in dem Ausnahmetarif 5 h für rohen Quarzit weitere ermäßigte Frachtsätze nachgetragen worden, die im Verkehr zwischen Ammendorf, Corbetta und Merseburg einerseits und Gleiwitz, Neiße und Ratibor andererseits Gültigkeit haben. (1677)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Griechenland. Der gesetzliche Schutz für Warenzeichen. Der Rechtsschutz für Warenzeichen wird in Griechenland auf Grund des Gesetzes vom 10. Februar 1893 gewährt, welches durch das königl. Dekret vom 3. Oktober 1922 abgeändert wurde, sowie auf Grund des königl. Dekrets vom 29. August 1923 und der internationalen Konvention von Paris—Brüssel—Washington über die „Gründung einer Union zum Schutze des industriellen Eigentums“. Warenzeichen in- sowie ausländischer Fabrikanten sind beim Ministerium für Landwirtschaft, Handel und Industrie in Athen, Abteilung für industrielles Eigentum, anzumelden. Es ist ein bevollmächtigter Vertreter in Athen zu ernennen, der im obengenannten Ministerium beim Abteilungschef für industrielles Eigentum persönlich die Anmeldung vornimmt.

Zur gesetzmäßigen Erledigung der Formalitäten sind folgende Punkte genau zu beachten. Es sind einzureichen: 1. eine Spezialvollmacht, ausgestellt vom Inhaber des anzumeldenden Warenzeichens, nebst konsularisch beglaubigter Uebersetzung ins Griechische; 2. die Quittung einer griechischen Staatskasse über Entrichtung der Anwendungsgebühr von 200 Drachmen (zur Zeit etwa 11.— RM.); 3. eine Stereotypplatte des Warenzeichens; 4. eine Bescheinigung (nebst beglaubigter griechischer Uebersetzung) der zuständigen Behörde (Patentamtes) des Herstellungslandes, aus welcher hervorgeht, daß bei der dort bereits erfolgten Anmeldung des gleichen Warenzeichens die nach der Gesetzgebung des Herstellungslandes vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind; ferner muß die Bescheinigung das Datum der dort erfolgten Anmeldung sowie das Ablaufdatum für den Schutz im Herstellungslande angeben. Außerdem ist eine Erklärung abzugeben über den Geschäftssitz resp. die Fabrikationsstätte des Inhabers des Warenzeichens, sowie darüber, daß der Inhaber die Zuständigkeit der Gerichte von Athen anerkennt und zu seiner gerichtlichen Vertretung einen Bevollmächtigten ernannt. Auf Grund obiger Unterlagen wird sodann ein Anmeldungsprotokoll aufgenommen und sowohl vom Anmelder als auch vom Abteilungschef für industrielles Eigentum unterzeichnet. Eine beglaubigte Abschrift des Protokolls wird dem Anmelder ausgehändigt. Sodann erfolgt die Eintragung des Warenzeichens in die Zeichenrolle. (1675)

SOZIALPOLITIK**Verbot der Akkordarbeit und der Ueberschreitung des Achtstundentages in Sprengstoff-Fabriken.**

Das „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung“ vom 12. Juni (Nr. 11) veröffentlicht folgenden Rund-erlaß des Ministeriums für Handel und Gewerbe und des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1926 mit der Anweisung zur Durchführung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden:

„Der Landtag hat gemäß Antrag seines Ausschusses für Handel und Gewerbe am 16. Dezember v. J. folgende Entschlüsse angenommen:

1. Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Reichsregierung dahingehend zu wirken, daß dem Reichstag umgehend ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der
 - a) die Akkordarbeit und die Zahlung von Leistungsprämien in Betrieben, in denen Sprengstoffe hergestellt und verarbeitet werden, verbietet;
 - b) eine verschärfte Kontrolle der Sprengstoffbetriebe durch die Aufsichtsbehörden unter Heranziehung von Arbeitern aus dem Berufe gewährleistet;
 - c) den achtstündigen Arbeitstag für diejenigen Abteilungen der Sprengstoffbetriebe, in welchen Sprengstoffe hergestellt und verarbeitet werden, gesetzlich festlegt.
2. Das Staatsministerium wird ersucht, den Minister für Handel und Gewerbe zu beauftragen, bis zum Vorliegen dieses Gesetzes durch eine Anweisung auf Grund der Gewerbeordnung vorstehenden Forderungen zu 1. Geltung zu verschaffen, soweit es hierzu zuständig ist.
3. Das Staatsministerium wird ersucht, den Minister für Handel und Gewerbe zu beauftragen, den Arbeitern in Sprengstoffbetrieben durch Belehrung und Aufklärung durch Merkblätter, bildliche Vorstellung und Vorträge die Gefahren in den Sprengstoffbetrieben vor Augen zu führen und den Arbeitgebern zur Pflicht zu machen, ihn dabei zu unterstützen.“

Des weiteren enthält dieser Erlaß Auslegungsbestimmungen für die Frage, welche Arten von Betrieben der Sprengstoffs-, Munitions-, Feuerwerks- und pyrotechnischen Industrie als Sprengstoffbetriebe im Sinne der vorstehenden Entschlüsse anzusehen sind. (1651)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK**Inland****Die chemische Industrie im Mai 1926.**

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im Mai 1926:

Nach den Berichten typischer Betriebe ist ebenso wie nach dem Verbandsbericht die Gesamtlage gegenüber dem Vormonat unverändert. Der Inlandsabsatz gestaltete sich um Monatsmitte etwas lebhafter, flaute dann aber bis zum Ende merklich ab. Dagegen bereitete der Export im Zusammenhang vor allem auch mit der Währungskrise in Frankreich und Belgien und dem englischen Streik weiterhin Schwierigkeiten.

Aus dem Chemikalienhandel wird über feste Tendenz besonders auch auf dem Farben- und Teermarkt berichtet. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

In ungünstiger Lage befinden sich die elektrochemische, die Carbid-, die Sprengstoffindustrie (dagegen Arbeitereinstellungen in der Provinz Sachsen) und die Zündholzindustrie.

In der Düngemittelindustrie lauten entsprechend der Jahreszeit die Berichte aus der Phosphor-Düngemittelindustrie unbefriedigend. Die Landesarbeitsämter melden Betriebseinschränkungen und Entlassungen. Das Stickstoffsyndikat hat seine Preise für das kommende Geschäftsjahr 1926/27 bekanntgegeben; sie sind erheblich ermäßigt.

Nicht voll befriedigend ist nach dem Verbandsbericht die Lage in der Holzverkohlungs-, photochemischen und auch der Schwerchemikalienindustrie. Aus letzterem Industriezweig melden H. K., Frankfurt a. M. und Wiesbaden, befriedigenden Geschäftsgang. Ebenso lauten die Nachrichten aus der pharmazeutischen Industrie günstig.

Der Geschäftsgang in der Farbenindustrie ist verschiedenartig. Während Farbholz- und Gerbstoffextrakte sowie Teerfarben unbefriedigende Nachrichten geben und auch die Mineralfarbenindustrie nur mittelmäßigen Geschäftsgang meldet, ist die Lage der Druckfarben- und der chemischen Buntfarbenindustrie befriedigend. Die Landesarbeitsämter melden insbesondere für die süddeutsche Farbenindustrie im gesamten Monat Aufnahmefähigkeit bzw. befriedigenden Geschäftsgang.

Die Wirtschaftslage der Industrie der chemischen technischen Artikel ist uneinheitlich.

Für die Seifenindustrie ist sowohl nach den Berichten typischer Betriebe als nach denen der Landesarbeitsämter meist befriedigende Beschäftigung anzunehmen.

Die Kunstseidenindustrie war nach den eingegangenen Berichten gut beschäftigt. Gegen April wurde eine Besserung gemeldet. (1657)

Ausland**Internationales Superphosphatabkommen.**

Am 1. und 2. Juni fand in Paris auf Anregung von Generaldirektor Matthiasson, Helsingborg, eine internationale Besprechung der Superphosphatfabrikanten statt, an der die einschlägigen Industrien Deutschlands, Frankreichs, Belgiens, Großbritanniens, Hollands, Schwedens, Norwegens und Dänemarks durch zahlreiche Vertreter beteiligt waren. Die Verhandlungen betrafen die Möglichkeit einer internationalen Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Erforschung der Bedeutung der Phosphorsäure im allgemeinen und des Superphosphats im besonderen und die gemeinsame Verwertung dieser Forschungen für die Propaganda für Superphosphat und seiner Mischungen. Es ist ein Weg für einen ständigen Austausch aller Superphosphat betreffenden Forschungen und Veröffentlichungen gefunden worden. Von der Versammlung ist bei dieser Gelegenheit den deutschen Forschern, in erster Linie Herrn Professor Lemmermann und Geh. Rat Gerlach, der Dank für ihre Arbeit ausgesprochen worden, die sich gegen die Vernachlässigung der Phosphorsäure bei der künstlichen Düngung richtet. Eine periodische Wiederkehr dieser Besprechungen ist in Aussicht genommen. (1591)

Großbritannien. Der Markt für Schellack.

Die Lage des Schellack-Marktes war während der letzten Monate nach einem Bericht des „Chemist and Druggist“ höchst unklar. Es ist noch nicht zu übersehen, ob die Depression, die sich nun schon so lange bemerkbar macht, überwunden ist oder nicht. Die Händler, die sich bereits vor Monaten, als T. N. Orange 140 sh. per cwt. notierte, in Erwartung einer Erhöhung der Preise gut eingedeckt hatten, haben unzweifelhaft ihr Geld verloren. Offenbar war die Wirkung der verstärkten Produktion und der dadurch bedingten verstärkten Ausfuhr aus Indien allgemein unterschätzt worden. Da ferner der Verbrauch im Mai

auf nur 2946 Kisten zurückging, fielen die Preise weiter auf 110 sh. per cwt. Anfang Juli erholten sie sich wieder etwas, was sich auf dem Markt in Kalkutta bemerkbar machte, wo Schellack mit 47 Rupien gehandelt wurde. Man setzt jedoch wenig Hoffnung auf eine weitere Besserung.

Betrachtet man die statistischen Angaben, so scheint die Lage für Ende Mai etwas günstiger; diese Verschiebung ist aber nur auf die stark eingeschränkte Einfuhr zurückzuführen, die sich im Mai auf nur 1569 Kisten belief, wodurch sich die Vorräte um 1337 Kisten auf 12 364 Kisten verringerten. Ungefähr die gleiche Menge befand sich Ende 1920 auf Lager, als der Preis für Schellack ein mehrfaches des jetzigen betrug. Im allgemeinen zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, daß der Londoner Markt recht wenig widerstandsfähig war; die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Entwicklung seit 1921.

Jahr	Einfuhr Kisten	Verkauf Kisten	Preise in sh.	
			höchster	niedrigster
1921	52 463	53 409	410	272
1922	50 452	57 225	395	285
1923	67 474	56 404	375	255
1924	53 059	58 593	335	255
1925	59 023	57 978	315	210
1926*)	27 938	24 460	210	110

Nach der beträchtlichen Steigerung der Einfuhr des Jahres 1925 gegenüber 1924, zeigen die ersten fünf Monate des laufenden Jahres noch eine weitere Steigerung, trotz der sehr viel geringeren Einfuhr des Monats Mai.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Vorräte von Schellack in London am Ende der angegebenen Jahre.

1915	93 709 Kisten	1921	11 049 Kisten
1916	54 112 „	1922	4 276 „
1917	26 052 „	1923	15 336 „
1918	26 858 „	1924	9 802 „
1919	14 641 „	1925	10 847 „
1920	12 223 „	1926 (31.5.)	12 364 „ (1707)

*) Für die ersten fünf Monate.

Frankreich. Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs im Düngemittelhandel. Das Gesetz vom 4. Februar 1888 über den Handel mit Düngemitteln, über dessen letzte Aenderung wir auf S. 371 des Jahrgangs 1925 der „Chemischen Industrie“ berichteten, ist durch eine im „Journ. off.“ veröffentlichte Verordnung erneut geändert worden. Hiernach ist jeder Verkäufer von Düngemitteln nunmehr verpflichtet, bei jedem Verkauf auch unaufgefordert genau darzulegen, aus welchen chemischen Bestandteilen sich das betreffende Düngemittel zusammensetzt, ob es natürlicher oder künstlicher Dünger ist usw. (1743)

Produktion von Terpentingöl und Kolophonium 1925. Für die abgelaufene Saison belief sich die Produktion von Kolophonium nach einem Konsularbericht, den die Zeitschrift „Chemicals“ veröffentlicht, auf 94 000 t, die Produktion von Terpentingöl auf 34 000 t. Für die laufende Saison wird mit einem Ertrag gerechnet, der gegenüber dem der verflossenen Saison um 10 bis 15 % höher liegt. Anfang April dieses Jahres hat ein Waldbrand einen großen Teil der Bestände bei Lege (Gironde) vernichtet. Da es sich um jüngere Bäume handelt, ist der Einfluß auf den Ertrag der laufenden Saison nicht besonders groß. (1568)

Der Außenhandel mit Düngemitteln im ersten Quartal 1926. Bei der Betrachtung der Ein- und Ausfuhrzahlen Frankreichs für Düngemittel während des ersten Vierteljahres 1926 zeigt sich, daß die starke Aufwärtsbewegung der letzten Jahre nachgelassen hat, und daß sogar in einzelnen Positionen eine Verminderung gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres eingetreten ist. Dies gilt z. B. für Thomasschlacken, deren Ausfuhr um über 10 % zurückgegangen ist und für Sylvin. Andere Erzeugnisse weisen noch eine Steigerung der Ausfuhr auf, wie z. B. Superphosphate. Dies ist nach der starken Steigerung der Ausfuhr während der letzten Jahre um so bemerkenswerter, als gleichzeitig die Einfuhr dieses Erzeugnisses weiter stark zurückgegangen ist. Die Einfuhr der Rohphosphate ist weiter stark gestiegen und erreichte im ersten Vierteljahr 1926 eine Menge von 385 045 t gegen 298 976 t in der gleichen Zeit 1924. Diese Steigerung ist hauptsächlich auf die erhöhten Lieferungen aus Tunis zurückzuführen, die sich auf 288 883 t gegen 220 900 t im ersten Quartal 1925 und 203 109 t im ersten Quartal 1924 beliefen. Auch die Einfuhr aus Marokko zeigt eine Steigerung auf 44 118 t gegen 27 557 t im ersten Quartal 1925 und 15 519 t in der gleichen Zeit 1924. Die Einfuhr aus Algerien blieb mit 48 798 t ungefähr auf der Höhe der im ersten Vierteljahr 1925 eingeführten Menge von 47 747 t; die Einfuhr von Rohphosphaten aus Belgien und Luxemburg er-

reiche im ersten Quartal 1926 3 246 t gegen 238 t in der gleichen Zeit 1925 und 2290 t in der entsprechenden Zeit 1924. Die Einfuhr von Rohphosphaten aus den Vereinigten Staaten hat im ersten Vierteljahr 1926 aufgehört.

Die folgende Tabelle gibt die Einfuhr und Ausfuhr von Düngemitteln und Rohstoffen für die Düngemittelfabrikation im ersten Quartal 1925 und 1926 in Tonnen an.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1925	1926	1925	1926
Rohphosphate	298 976	385 045	360	927
Pyrite	199 695	204 140	90	22
Superphosphate	12 603	3 718	53 657	75 716
Mischdünger	1 822	1 433	2 847	3 295
Thomasschlacken	1 614	51	213 862	189 537
Anderer Phosphate	707	319	9 302	5 277
Natronsalpeter	127 630	77 797	672	1 660
Kalksalpeter	11 998*)	17 631	343*)	212
Cyanamid	?	7 212	?	658
Ammonsulfat	34 977	94 810	1 552	4 309
Ammonchlorid	4 636	3 451	—	—
Guano	—	1	281	409
Organ. Düngemittel	9 880	8 467	3 854	4 436
Rohschwefel	83 804	69 757	8 068	11 368
Kupfersulfat	6 466	7 895	3 739	2 794

*) Für 1925 ist das ein- und ausgeführte Cyanamid in den Zahlen für Kalksalpeter mit einbegriffen.

Ein großer Teil der eingeführten Pyrite stammte aus Spanien, das im ersten Quartal 1926 74 797 t lieferte. Das eingeführte Natriumnitrat war fast ausschließlich Chilesalpeter — Chile lieferte davon 73 864 t —, ein kleiner Teil von 3760 t stammte aus Norwegen. Die stark gestiegene Einfuhr von Ammonsulfat stammte aus Deutschland, das 94 317 t lieferte. Die Vereinigten Staaten waren mit 53 670 t der Hauptlieferant für Rohschwefel, während Italien nur 12 752 t lieferte.

Die Ausfuhr der Thomasschlacke für die einzelnen Länder verteilt sich wie folgt: Deutschland erhielt 80 810 t, Belgien und Luxemburg 57 289 t und die Schweiz 27 722 t. Die nicht unbeträchtliche Ausfuhr von Kalisalzen ging hauptsächlich nach Belgien und Luxemburg, sowie nach den Vereinigten Staaten. (1412)

Schweiz. Aus der chemischen Industrie. Société de la Viscose Suisse S. A. in Emmenbrucke. (Mitg.) Die ordentliche Generalversammlung der Société de la Viscose Suisse vom 1. Juni 1926 hat beschlossen, dem Antrage des Verwaltungsrates entsprechend, für das Jahr 1925 eine Dividende von 8% (Vorjahr 10%) auf das Aktienkapital von 10 000 000 Fr. auszuschütten.

Durand & Huguenin S. A. Bâle. Der wieder sehr knapp gehaltene Bericht dieses Unternehmens der Basler Farbenindustrie für das Jahr 1925 bemerkt, daß die im Vorjahr geweckten Hoffnungen auf einen guten Geschäftsgang in Erfüllung gegangen seien. Die Fabrikanlagen seien durch wichtige Neuinstallationen erweitert worden. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Bruttogewinn von 2,29 Mill. Fr. auf gegen 2,37 Mill. Fr. im Vorjahre. Nach Abzug der Generalunkosten mit 1,51 (1,75) Mill. Fr. verbleibt ein Reingewinn von 782 479 Fr. gegen 691 767 Fr. im Vorjahre. Daraus wird eine Dividende von 12% (10%) ausgerichtet, 136 991 (28 390) Fr. werden dem Reservefonds zugewiesen und 100 614 (201 016) Fr. für außerordentliche Abschreibungen verwendet. In der Bilanz stehen bei unverändertem Aktienkapital (2 Mill. Fr.) und Obligationenkapital (1 Mill. Fr.) der Reservefonds mit 200 000 (34 617) Franken, die Kreditoren mit 1,36 (1,11) Mill. Fr., während Akzepte von 1,05 auf 0,25 Mill. Fr. zurückgegangen sind. Die Immobilien erscheinen mit 675 000 (764 851) Fr., das Materialkonto mit 625 000 (1 010 123) Fr., Warenvorräte sind mit 2,70 (3,06) Mill. Fr., Debitoren mit 1,57 (1,41) Mill. Franken eingestellt.

Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries Electriques in Ugine (Savoyen). Nach der der ordentlichen Generalversammlung am 17. Juni 1926 vorgelegten Rechnung für das Geschäftsjahr 1925 beträgt der Bruttogewinn 20 500 000 Fr. gegen 18 300 000 Fr. im Vorjahr. Eine Summe von 1 004 000 Fr. soll zur Bestreitung der Kosten auf Konto Essais de réfection sowie beträchtlicher Ausgaben für Reparaturen dienen, 1 400 000 Fr. zur Bildung einer Rücklage für Abschreibungen der Obligationenlasten und 9 600 000 Fr. werden auf Konto amortissements industriels verwendet. Der alsdann bleibende Aktivsaldo beträgt mit Einschluß des letztjährigen Vortrags rund 9 Millionen gegen 8 Millionen für 1924. Der Verwaltungsrat beantragt die Ausschüttung einer Dividende von 45 Fr. brutto gegen 40 Fr. brutto im Vorjahr. (1524)

Tschechoslowakei. Aus der Industrie der Carbon- und Indigopapiere. Der Prager „Wirtschaft“ entnehmen wir folgende Ausführungen aus Verbraucher- und Händlerkreisen:

Im alten Oesterreich genoß Carbon- und Indigopapier einen Zollsatz von 30 K für 100 kg, und die Erzeuger fanden ihre Rechnung dabei. Unsere ganz junge, mit den leistungsfähigsten Maschinen ausgerüstete Industrie findet den fünfzehnfachen Zollsatz noch für ungenügend und hat es durchgesetzt, daß für diesen Artikel 900 K, also der dreißigfache Friedenszoll, in das neue Zollgesetz aufgenommen wurde. Die Händler und Verbraucher sind überhaupt nicht befragt worden, obwohl diese Angelegenheit nicht allein die Interessen der Erzeuger berührt.

In Deutschland wird in Fachkreisen die ganze Erzeugung auf 250 Millionen Blatt Carbonpapier und 50 Millionen Bogen Indigopapier geschätzt; 25 % werden exportiert. Der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung beträgt daher pro Jahr drei Blatt Carbonpapier und nicht ganz ein Blatt Indigopapier, bei uns voraussichtlich noch geringere Mengen. Gegenwärtig werden schätzungsweise 5 % unseres Bedarfs importiert; genauere Daten fehlen, da bis vor kurzem ein Einfuhrverbot bestand. Aus diesen Ziffern geht hervor, um welche geringe Mengen es sich handelt, und da darf man wohl die Frage aufwerfen, ob die durch solche, den Nachbarn gehässig erscheinende Maßnahmen geschaffene Verstimmung mit dem beabsichtigten Zweck der Verhinderung einer höchst unbedeutenden Einfuhr von — hochgegriffen 5000 kg — Papier auch im Einklange steht. Die ganze tschechoslowakische Erzeugung beschäftigt maximal 30 Arbeiter in drei Betriebsstätten!

Untersuchen wir aber die Frage der Notwendigkeit des erhöhten Zollsatzes, so ergibt sich folgendes: Der teuerste Artikel, das Carbonpapier, kostet pro qm 40—90 cK, der billigste, das Indigopapier, 30—40 cK pro kg. Wird aber, wie dies zumeist geschieht, das Carbonpapier in Kartons verpackt eingeführt, so stellt sich sein Preis auf 25—50 cK. Bei Berücksichtigung des neuen Zollsatzes beträgt der Zollsatz 10 bis 30 % des Warenwertes, durchschnittlich 20—25 %, ist also ein Prohibitivzoll.

Begreifen kann man es, daß lebenswichtigen, großen Industrien der Inlandsmarkt wenigstens einigermaßen durch Schutzzölle gesichert wird. Prohibitivzölle aber schaffen stets Monopole auf Kosten der Allgemeinheit. Dazu hätte der Staat doch nicht die Hand zu bieten! Leider fehlt aber hierfür an den maßgebenden Stellen Verständnis und Ueberblick.

Im vorliegenden Falle verlangt jetzt Deutschland Ermäßigung des bisherigen Zolles auf 240 cK, wir hingegen dekretieren 900 cK, vertragsmäßig nicht herabsetzbar. Ist da eine Einigung möglich? Wie sollen dann die günstigen, von allen Seiten gewünschten Handelsverträge zustandekommen, wenn Sonderinteressen derart in den Vordergrund gestellt werden? (1689)

Polen. Spezialitätenregistrierung. Von den v. 1. Januar bis 1. Mai 1926 (Fortsetzung — s. Monitor Polski Nr. 33 Pos. 86 1926) registrierten pharmazeutischen Spezialitäten entfallen auf

Land	Firmen	Präparate
Deutschland	1	1
Schweiz	2	3
Frankreich	5	8
Polen	5	16
England	2	10

(1521)

Oesterreich. Die Lage der Bleistiftindustrie. Ueber die Lage der Bleistiftindustrie wurden im Zollschaub folgende Mitteilungen gemacht: Die Bleistiftindustrie ist infolge der scharfen Konkurrenz des Auslandes in bedeutendem Maße auf den regelmäßigen Inlandsabsatz angewiesen. Die Fabriken arbeiten mit außerordentlich eingeschränktem Betrieb. Die Qualität der österreichischen Erzeugnisse ist eine gute und verdient alle Förderung. Die neuen Zölle bedeuten angesichts des hohen Warenwertes keine erhebliche Belastung der Verbraucher. (1588)

Ungarn. Forderungen der chemisch-pharmazeutischen Industrie. Ein im „Vegyí Ipar“ erschienener Artikel fordert für die einheimische pharmazeutische Industrie nachdrücklichst staatliche Förderung durch erhöhten Zollsatz und sonstige Begünstigungen. Die ungarische pharmazeutische Industrie müsse infolge der Einengung der Landesgrenzen seit dem Kriege fast alle Rohstoffe aus dem Auslande beziehen, ausgenommen seien nur einige Heilkräuter und Alkohol, der aber der Industrie auch erst seit kurzem zu annehmbaren Preisen zur Verfügung stehe. Gefordert wird in erster Linie ein ausreichender Zollsatz, ferner eine weitgehende Berücksichtigung inländischer Arzneimittel bei

der Vergebung von Staatslieferungen sowie endlich der Erlaß von Verordnungen, durch welche öffentliche Betriebe, Spitäler, Kliniken und Krankenkassen, die Aerzte und Apotheker dazu angehalten werden, ungarischen Präparaten mindestens dann vor ausländischen den Vorzug zu geben, wenn sie diesen in ihrer Wirkung entsprechen und ausländische Präparate nur dann zu verordnen, wenn entsprechende Inlandspräparate fehlen. Ungarn müsse allmählich dazu kommen, daß es in bezug auf Medikamentenversorgung ganz vom Auslande unabhängig wird. (1646)

Sowjet-Rußland. Neue Phosphoritfunde. Die bisher in Rußland entdeckten Fundstellen von Phosphoriten liegen im europäischen Teile der UdSSR. Die reichsten Phosphorite kommen im Kreise Jegorow des Moskauer Gouvernements vor (mit einem Gehalt von 24 bis 26 Prozent Phosphorsäure), und im Gouvernement Podolien (bis zu 30 Prozent Gehalt). Die letzthin angestellten Untersuchungen haben auch bedeutende Vorräte von Phosphoriten im Gouvernement Wiatka zutage gefördert (bis zu 100 Millionen Tonnen, im Kreise Jegorow des Moskauer Gouvernements 50 Millionen Tonnen). Die reichen Phosphorite werden zur Verarbeitung in Superphosphat benutzt, die armen werden nur verarbeitet und unmittelbar der Landwirtschaft als Düngemittel zugeführt. Gegenwärtig steht die Frage der Anwendung der armen Phosphorite zur Herstellung von Phosphatdüngemitteln auf der Tagesordnung. Wissenschaftliche Methoden für die Umarbeitung sind bereits gefunden, und in naher Zukunft wird man in den Fabriken mit Versuchen beginnen. (1615)

Rumänien. Prüfungsstelle für Chemikalien für die Landwirtschaft sowie für Medizinalpflanzen. Das rumänische Amtsblatt veröffentlicht in Nr. 126 das Tätigkeitsregulativ der neu aufgestellten landwirtschaftlichen Prüfämter. Ein Zentralprüfamt befindet sich im Ministerium für Landwirtschaft und Domänenverwaltung und diesem obliegt unter anderem auch die gutachtliche Prüfung aller Fragen, welche den Verkehr mit den für die Landwirtschaft bestimmten Chemikalien sowie mit Medizinalpflanzen betreffen. (1665)

Türkei. Errichtung einer bedeutenden Zündholzfabrik. In der Türkei besteht ein Monopol für Zündhölzer. Der zuständige Ausschuß hat vor einiger Zeit die Einwilligung zur Errichtung einer neuen Zündholzfabrik in Sinope erteilt. Nach den Ausführungen eines der Direktoren der Gesellschaft in der Konstantinopeler „Republique“ soll jetzt, nachdem mit einer belgischen Gruppe ein Vertrag zu Stande gekommen ist, mit dem Bau der Fabrik begonnen werden, und zwar nach Plänen, die von den Belgiern ausgearbeitet und von dem türkischen Verwaltungsrat geprüft worden sind. Die Fabrik wird der türkischen Gesellschaft für das Zündholzmonopol gehören; die Bau- und Einrichtungskosten werden mindestens 500 000 £ betragen. Die Anlage wird nach Fertigstellung die größte der in der Welt bestehenden Zündholzfabriken darstellen. Schon im ersten Jahre wird sie in der Lage sein, den gesamten türkischen Bedarf zu decken, durch Anschaffung weiterer Maschinen soll die Produktion auf das doppelte bis dreifache gesteigert werden. Man hofft zuversichtlich, in zwei bis drei Jahren große Mengen exportieren zu können.

Die für die Fabrikation benötigten Produkte müssen aus dem Auslande eingeführt werden. (1383)

Italien. Aus der chemischen Industrie. Die Montecatini in Mailand hat ihr Kapital kürzlich von 300 000 000 Lire auf 500 000 000 Lire erhöht. Die Marlengo-Anlage verfügt jetzt über 40 000 HP Gleichstrom und 10 000 HP Wechselstrom. In Meran ist eine Anlage mit einer Tagesproduktion von 50 t Ammoniak erbaut worden; eine Anlage für Schwefelsäure mit einer Jahresproduktion von 60 000 t ist schon im Bau. Die Ammoniumsulfatproduktion dieser Anlage kann bis 50 000 t gesteigert werden.

Società Sarda Ammonia. Die zwei neuen Anlagen dieser Gesellschaft in Coghinas sind fertiggestellt.

Die Terni in Mailand plant die Errichtung von Elektrizitätswerken unter Ausnutzung der Wasserkräfte des Velino; auf diese Art hofft man, jährlich 500 000 t Kohle zu sparen. Weiterhin soll am Tangro eine neue große Anlage errichtet werden.

Die Società Azogno hat ihr Kapital von 30 000 000 Lire auf 40 000 000 Lire erhöht. Die Gesellschaft begann gegen Ende des Jahres 1924 mit der Produktion von synthetischem Ammoniak; im Jahre 1925 wurde ferner die Produktion von Ammoniumsulfat, Salpetersäure und Ammoniumnitrat aufgenommen. Da der Verbrauch von Düngemitteln in Italien im Steigen begriffen ist, stellen sich dem Absatz der Produkte keine Schwierigkeiten entgegen. (1573)

Ver. St. von Nordamerika. **Schieferölvorkommen** in Texas. Die Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ berichtet, daß in der Nähe von Burnet in Texas mehrere Anlagen zur Gewinnung von Schieferöl errichtet worden sind. Das übernommene Gebiet, in welchem der Schiefer meist dicht unter Tage vorkommt, hat einen Umfang von 900 acres. Man hofft, mit der Produktion von Schieferöl in Kürze beginnen zu können. (16300)

Der Preisrückgang für Düngemittel. Im „Chemical Metallurgical Engineering“ finden wir folgende Ausführungen über den Markt für Düngemittel in den Vereinigten Staaten:

Die Aussichten der Düngemittel-Industrie waren Anfang dieses Jahres durchaus günstig. Man hoffte auf eine Ausdehnung des Absatzes und traf bereits entsprechende Vorbereitungen zur Versorgung mit den erforderlichen Mengen Rohmaterial, um so mehr, als die Preise für Ammonsulfat und andere Düngemittel in jener Zeit eine Tendenz nach oben zeigten.

Zu gleicher Zeit machten sich aber zwei Faktoren bemerkbar, die das Düngemittelgeschäft in entgegen gesetzte Bahnen lenkten. Einmal waren es die großen Erträge der letzten Baumwollernte, die nicht untergebracht werden konnten, und dann die Preisrückgänge am New-Yorker Markt, denen gleichzeitig eine Verteuerung der Kredite folgte. So ließ es sich nicht verhindern, daß sich die Preise für Ammonsulfat senkten, und wenn auch kein Grund zum Pessimismus gegeben ist, ist es für die Interessenten des Düngemittelhandels in den Vereinigten Staaten doch geboten, der zukünftigen Entwicklung ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden. (1571)

Produktion von Terpentinöl und Kolophonium im Jahre 1925. Nach dem vierten Jahresbericht der Vereinigung der Produzenten von Terpentinöl und Kolophonium betrug der Ertrag der Saison 1925—1926 für die Vereinigten Staaten insgesamt 478 445 Barrels Terpentin, und hat sich somit um nahezu 10% gegenüber dem Vorjahre vermindert. Die ursprünglichen Schätzungen hatten mit einer Verminderung von 15% gerechnet, die Differenz ist auf das günstigere Wetter und intensiveres Arbeiten in Anbetracht der besseren Preise zurückzuführen. Die Vereinigung hat sich entschlossen, keine Schätzungen mehr über die zu erwartenden Produktionsmengen zu veröffentlichen, sondern nur die vorhergehende Produktionsmenge anzugeben.

Der Weltverbrauch von Terpentin entsprach im letzten Jahr ungefähr der Weltproduktion. Die Vorräte haben sich nicht erheblich geändert.

Ueber Kolophonium berichtet die Statistik: Die Vorräte in den Häfen von Savannah, Jacksonville und Pensacola beliefen sich auf 110 000 Barrels.*)

Die Ausfuhr aus Frankreich während des verflossenen Jahres betrug etwa 103 000 Barrels mehr als im Vorjahre, woraus zu entnehmen ist, daß die Vorräte von Kolophonium in Frankreich sehr gering sein müssen.

Alles in allem nimmt die Vereinigung an, daß die Marktlage des Kolophoniums besser ist, als in den verflossenen 15 Jahren.

Die Produktion von Terpentinöl verteilt sich wie folgt:

Alabama	31 114 Barr. (zu 50 Gall.)
Florida	172 981 „
Georgia	206 035 „
Louisiana westl. v. Mississippi u. Texas	17 976 „
Mississippi u. Louisiana östl. vom Mississippi	40 309 „
Nord- u. Süd-Carolina	10 000* „

Insgesamt 478 415 Barr.

Die Gesamtproduktion des Jahres 1925/1926 belief sich also auf fast 24 Millionen Gallonen Terpentinöl und dürfte 1926/1927 die gleiche Höhe erreichen. Die Kolophoniumausbeute beträgt 3½ Barr. zu 500 lbs. im Verhältnis zu 1 Barr. Terpentinöl. (1396)

*) Geschätzt.

Kanada. **Ausfuhr von Düngemitteln im Jahre 1925.** Die Ausfuhr Kanadas in Düngemitteln ist gering. Natürliche Düngemittel wurden bisher nur in verschwindenden Mengen gewonnen, künstliche Düngemittel bis auf Cyanamid, kaum hergestellt. Als Nebenprodukt der Gasanstalten wird Ammonsulfat ge-

wonnen, das im verflossenen Jahre in einer Menge von 12 560 t exportiert werden konnte. Der Hauptabnehmer für das kanadische Ammonsulfat war Japan; es erhielt im Jahre 1925 4744 t. Einige Betriebe in Kanada stellen Mischdünger her, die Ausfuhr hiervon betrug im Berichtsjahr 2263 t, von denen die Vereinigten Staaten 2027 t erhielten. Die Ausfuhr von Knochenmehl erreichte nur 320 t. Das einzige Düngemittel, das künstlich hergestellt wird und das in größeren Mengen exportiert werden kann, ist Cyanamid. Die gesamte Ausfuhr von Cyanamid belief sich im Jahre 1925 auf 89 178 t, die fast restlos in die Vereinigten Staaten gingen (88 421 t).

Die Ausfuhr von Phosphaten belief sich auf nur 25 t, da die in den letzten Jahren entdeckten reichen Phosphatlager noch nicht ausgenutzt werden. Die bedeutendsten Lager dieser Art, die sich im Kootenay-Distrikt in Britisch-Columbia befinden, konnten bisher nicht erschlossen werden, da die Gesetzgebung in bezug auf Erteilung von Konzessionen einer ertragreichen Betätigung im Wege stand. Da jetzt nach den neuesten Bestimmungen auch große Unternehmungen an der Ausbeutung beteiligt sein dürfen, beabsichtigt die „Consolidated Mining and Smelting Comp.“, die Phosphatvorkommen im Cedar Valley, südwestlich von Fernie, zur Herstellung von Düngemitteln auszubeuten. Diese Erzeugnisse sind in erster Linie zur Verwendung auf den Weizenfeldern der großen kanadischen Ebene bestimmt, werden aber wohl auch bald eine Ausfuhr in größerem Maßstabe erlauben.

Die Schlachthäuser in Kanada gewinnen eine nicht unbeträchtliche Menge organischer Düngemittel aus den Schlachthausabfällen. Fast die gesamte so gewonnene Menge wird nach den Vereinigten Staaten exportiert, die im Jahre 1925 18 228 t hiervon erhielten. (1532)

Brasilien. **Ausfuhr von Manganerz und Carnaubawachs 1925.** Die Ausfuhr von Manganerz und Carnaubawachs zeigte 1925 eine starke Zunahme gegen das Vorjahr:

	Ausfuhrwert 1925	Zunahme
	£	£
Manganerz	788 000	341 000
Carnaubawachs	499 000	92 000

(1727)

Peru. **Die Gewinnung von Guano.** Einen großen Teil seines nationalen Reichtums und seiner wirtschaftlichen Entwicklung verdankt Peru den früher so bedeutungsvollen Guanolagern. Da diese Vorkommen schon lange vor dem Kriege stark abzunehmen begannen, sah sich die Regierung veranlaßt, Untersuchungen darüber anzustellen, wie die Produktion wieder gesteigert werden könnte. Durch verschiedene Bestimmungen zugunsten des Vogelschutzes ist es gelungen, die Produktion, die vor dem Kriege auf 25 000 t im Jahre gefallen war, wieder zu erhöhen. Die Fortschritte sind nach dem Bericht eines amerikanischen Ornithologen schon recht bemerkenswert, und wenn auch nicht anzunehmen ist, daß die im vorigen Jahrhundert so bedeutende Ausfuhr von Millionen von Tonnen wieder erreicht werden wird, so kann man doch mit Ziffern von weit über 100 000 t rechnen, da die jetzige Produktion schon nahezu 100 000 t erreicht hat. (1629)

Algerien. **Superphosphatproduktion.** Obwohl die Erzeugung von Superphosphat in Algerien seit 1919 beträchtliche Fortschritte gemacht hat, kann die jetzige Produktion nach „Le Phosphate et les Engrais chimiques“ noch immer nicht den einheimischen und auswärtigen Bedarf decken. Es sind zurzeit in Algerien drei Fabriken zur Erzeugung von Superphosphat vorhanden, eine in Maison Carrée, in der Nähe von Algier, die jährlich etwa 13 000 t herstellt, eine andere in Bône mit einer Jahresproduktion von 25 000 t und die dritte in Senia, nahe Oran, die über eine Jahresproduktion von 30 000 t verfügt. (1701)

Japan. **Der Verbrauch von Ammonsulfat.** Nach einer in Japan kürzlich veröffentlichten Statistik ist der Verbrauch von Ammonsulfat im Steigen begriffen. Im Jahre 1925 belief sich der Verbrauch auf 350 000 t, gegen 268 000 t im Jahre 1924, 240 000 t im Jahre 1923 und 120 000 t im Jahre 1914. Durch die steigende Nachfrage wird auch die japanische Produktion beeinflusst, die im Jahre 1924 bereits 115 000 t Ammonsulfat liefern konnte. Es sind Bestrebungen im Gange, neben dem bereits eingeführten Cyanamidverfahren die synthetische Darstellung einzuführen. So ist eine große Anlage im Bau, die nach dem Haberverfahren arbeiten wird, und die Ende 1926 in Betrieb genommen werden soll. (1705)

Die Lage der Soda-Industrie. Wie wir der „I. u. H.“ entnehmen, hat sich die Lage der japanischen Sodaindustrie

in den letzten Monaten auffallend verschlechtert. Der Markt steht vollkommen unter dem Einfluß der Preispolitik von Brunner, Mond & Co., die den Handel in kaustischer und calcinierter Soda beherrschen und seit dem Herbst fortgesetzt Preisreduktionen vorgenommen haben. Aetznatron, Marke Butterfly, ist von 10 Yen je 100 Kin (gleich 60 kg) im Oktober bis auf 8,60 Yen im Mai herabgesetzt worden. Die japanischen Fabrikanten können den Preisrückgang nicht aufhalten, weil der Bedarf auf den Import angewiesen ist. Außerdem arbeiten sie nicht rentabel genug, was sie selbst auf die vom Monopolamt festgesetzten Salzpreise zurückführen, und haben den im Frühjahr geforderten Zollschatz nicht erhalten. Hinzu kommt, daß die Nachfrage der industriellen Abnehmer, besonders der Textil- und Seifenindustrie, erheblich nachgelassen hat. Der jährliche Verbrauch an calcinierter Soda beläuft sich gegenwärtig auf 320 Mill. lbs., wovon die eigene Produktion kaum 50 Mill. lbs. liefert, während der etwas über 100 Mill. lbs. ausmachende Bedarf an kaustischer Soda auch nur zu 60% im Lande selbst gedeckt wird. Andererseits ist es unmöglich, die auf 80 Mill. lbs. gestiegene Produktion von Bleichpulver abzusetzen, da der beste Abnehmer, die Papierindustrie, durch Ueberproduktion an Absatzstockungen leidet und der Export höchstens ein Zehntel der Produktion aufnehmen kann.

Um die Sodaindustrie gegen die dominierende Stellung des Auslandes zu stärken, wird die Gründung eines großen Werkes in der Mandschurei geplant, wo die Salzversorgung gegeben ist und billige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Es soll ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen gegründet werden, an dem die japanische Regierung, die Südmandschurische Eisenbahngesellschaft und die Privatindustrie finanziell beteiligt sind, dessen Betrieb aber völlig nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen aufgezogen werden soll. (1644)

Australien. Ausfuhr von Eucalyptusöl. Die Zeitschrift „Chemicals“ veröffentlicht einen Bericht des amerikanischen Konsuls in Melbourne über die Ausfuhr von Eucalyptusöl. Nach diesem Bericht belief sich die Ausfuhr von Eucalyptusöl aus Melbourne mit Bestimmung nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 auf 212 814 lbs., die einen Wert von 73 803 \$ darstellten. Die entsprechende Ausfuhr des Jahres 1924 belief sich auf 190 470 lbs. im Werte von 78 373 \$. (1703)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul-Dresden.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Im vergangenen Geschäftsjahre ist die kritische Lage, von der das ganze Wirtschaftsleben ergriffen wurde, noch nicht mit Aussicht auf dauernde Besserung überwunden worden. Waren auch in der ersten Jahreshälfte Anzeichen für eine Aufwärtsbewegung bemerkbar, so gingen sie im weiteren Verlauf des Jahres zum Teil wieder verloren, und es trat ein Rückgang ein, der sich auch in den ersten Monaten des laufenden Geschäftsjahres noch bemerkbar macht. Auch unsere Gesellschaft hat unter den mißlichen Verhältnissen zu leiden gehabt. Die verringerte Aufnahmefähigkeit der inländischen Kundschaft, verbunden mit einem Ringen der an Ueberproduktion leidenden deutschen Fabriken um Aufträge, beeinträchtigte Umsatz und Preisbildung. Eine stark gewordene Auslandskonkurrenz, unterstützt durch schwankende Valuten und durch vexatorische Maßnahmen der ausländischen Regierungen, unterband zum Teil völlig den Export nach den betreffenden Ländern. Durch einen geringen Abbau der Steuern ist zwar der Steuerdruck im Berichtsjahre etwas vermindert worden; trotzdem bleiben die Steuern übertrieben hoch, besonders da, wo sie nicht nach dem Ertrag abgestimmt sind. Es tritt ferner dazu die Belastung aus den Industrieobligationen des Dawes-Abkommens, die eine Tributpflicht aus der Substanz der Industrie an das Ausland darstellt. Der große Reinigungsprozeß, der in erster Linie die noch aus der Inflation stammenden Gründungen betraf, hat in seinem Verlauf leider auch alte angesehene Firmen unserer Abnehmerkreise vernichtet, die infolge des geringen Verdienstes nicht in der Lage waren, die Unkosten und die ihnen auferlegten Steuern und Lasten zu tragen. Wenn es infolge dieser erschwerenden Umstände nicht möglich war, unsere Hauptfabriken in Radebeul und Weißig voll zu beschäftigen, so gelang es uns doch, einen mäßigen Gewinn aus denselben herauszuwirtschaften.“

Ueber die Elektrochemische Gesellschaft m. b. H. in Hirschfelde, an der wir zur Hälfte beteiligt sind, können wir berichten, daß ein zufriedenstellendes Ergebnis für das Jahr

1925 erzielt worden ist. Inzwischen sind die Anlagen vergrößert worden, und es darf von den neu aufgenommenen Fabrikationszweigen eine weitere gedeihliche Entwicklung des Unternehmens erwartet werden.

Die zweite unter starker Beteiligung von uns arbeitende Fabrik, die Chemischen Werke Strehla G. m. b. H. in Strehla (Elbe), konnte unter der Ungunst der Verhältnisse nur einen Teil des Jahres in Betrieb gehalten werden. Zurzeit ist sie wieder voll beschäftigt.

Ueber die Rückgabe unseres amerikanischen Guthabens läßt sich nur soviel sagen, daß die Meldungen hierüber sehr widersprechend, wenn auch überwiegend günstig, für eine Rückerstattung in absehbarer Zeit lauten. Der in unserem vorjährigen Bericht erwähnte Anschluß an amerikanische Unternehmungen ist inzwischen zur Ausführung gelangt, und wir versprechen uns von dieser neuen Verbindung guten Erfolg.

Durch das Aufwertungsgesetz wird uns eine höhere Aufwertung der Teilschuldverschreibungen treffen, als sie in der Bilanz vorgesehen ist. Der dafür in Frage kommende Betrag läßt sich indessen noch nicht feststellen, da die zu seiner Ermittlung notwendigen Arbeiten noch im Gange sind.“

Die Bilanz ergibt einen Reingewinn von 488 474 M. Es wird vorgeschlagen, hiervon nach Aussonderung einer gesetzlichen Rücklage von 30 000 M., einer 7%igen Dividende auf die Vorzugsaktien von 16 800 M. und von 3% Dividende auf die Stammaktien von 407 514 M., 34 160 M. auf neue Rechnung vorzutragen. (1579)

* **Harburger Gummiwaren-Fabrik Phoenix A.G. Harburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet:

„Die bereits im Jahre 1924 eingesetzte Belegung des Geschäftes hielt auch im Jahre 1925 an. In den ersten 7 Monaten des Berichtsjahres stieg der Absatz dauernd, so daß wir zur Bewältigung der vorliegenden Aufträge Arbeiterereinstellungen im größeren Umfange vornehmen konnten. Erfreulicherweise nahm auch unser Export-Geschäft an dieser Aufwärtsbewegung teil, wenn auch der erzielte Nutzen nur ein bescheidener war. Im August 1925 setzte ein Abflauen des Geschäftes ein, das sich in den letzten drei Monaten des Jahres zu einer Stockung des Absatzes entwickelte, die teilweise auch auf das Jahr 1926 übergriff. Die Gründe hierfür dürften im wesentlichen zu suchen sein in der fortschreitenden wirtschaftlichen Krisis, in der immer mehr steigenden Geldknappheit und in der dadurch hervorgerufenen Verminderung der Kaufkraft.“

Die für unsere Fabrikate zu erzielenden Preise waren in der letzten Hälfte des Jahres keine zufriedenstellenden. Die gegenüber dem Konsum viel zu große Anzahl von Gummifabriken hat in fast allen Artikeln zu einer Ueberproduktion geführt und diese hat zur Folge, daß viele nicht genügend kapitalkräftige Fabriken, um sich Betriebsmittel zu beschaffen, ihre Fabrikate zum Teil zu Preisen abstoßen mußten, die nach unserer Ansicht kaum die Selbstkosten deckten. Hierdurch wurde eine starke allgemeine Senkung der Preise herbeigeführt. Außerdem wurde die schwierige Lage der Gummindustrie mehrfach von Großabnehmern dazu ausgenutzt, den Gummifabriken weitgehende Lieferungsbedingungen und Garantien aufzunötigen.

Mit dem 1. Oktober 1925 sind alle bis dahin bestehenden Einfuhrbeschränkungen gefallen. Welchen Einfluß die freie Einfuhr auf das deutsche Geschäft ausüben wird, läßt sich heute noch nicht übersehen. Jedenfalls ist der in den bisher abgeschlossenen Handelsverträgen für die Gummindustrie erreichte Schutzzoll durchweg kein genügender und steht demgemäß zu befürchten, daß die deutsche Gummindustrie unter der Einfuhr ausländischer Fabrikate erheblich weiter zu leiden haben wird.

Die Eindeckung in Rohmaterialien bereitete uns in dem abgelaufenen Geschäftsjahre keine Schwierigkeiten. Bei der Beschaffung der Textilien wirkte allerdings störend die von den Textilfabriken immer noch beanspruchte lange Lieferfrist, die durchweg 5 bis 6 Monate betrug.

Die Gehälter und Löhne zeigten auch im Jahre 1925 eine ständig steigende Tendenz. Sie stellten sich am Schluß des Jahres gegenüber dem Stande vom 1. Januar 1925 um rund 31%, gegenüber dem Stande vom 1. September 1924 um rund 75% höher. Auch die Steuern und sozialen Lasten sind ständig gestiegen und haben allmählich eine für die Industrie nicht mehr tragbare Höhe erreicht.

Unsere Absicht, die während der Inflationszeit aufgelöste Pensions-, Witwen- und Waisenkasse wieder ins Leben zu rufen, konnten wir verwirklichen. Die Kasse hat ihre Tätigkeit am 1. Oktober 1925 aufgenommen. Sie zählt heute 131 alte Mitglieder, d. h. Mitglieder, die unserer früheren Kasse angehörten, und 198 neue Mitglieder, zusammen also 329 Mit-

glieder. Wir geben dem Wunsche Ausdruck, daß diese Kasse, die lediglich im Interesse und zum Besten unserer Angestellten neu gegründet wurde, die auf sie gesetzten Hoffnungen im vollen Umfange erfüllen möge."

Beteiligt ist die Firma bei der Internationalen Galalith-Gesellschaft Hoff & Co., den Vereinigten Radiergummiwerken G. m. b. H. und der Harburg & Vienna India Rubber Co. Ltd., London. Die Bilanz ergibt einen Reingewinn von 719 499 M. Ueber die Verwendung des sich zuzüglich Vortrag aus dem Vorjahre ergebenden Betrages von 744 545 M. werden nach Abzug von 35 985 M. gesetzlicher Zuweisung an den Reservefonds der Generalversammlung noch nähere Vorschläge unterbreitet werden. Was das laufende Geschäftsjahr anbetrifft, so ist in den letzten Monaten eine Belebung des Geschäftsganges und Steigerung der Umsätze zu verzeichnen. Ueber die Aussichten für das laufende Jahr läßt sich bei der immer noch ungeklärten Wirtschaftslage ein Urteil nicht abgeben. (1523)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik mit beschränkter Haftung in Meerane. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meerane ist am 1. 6. 1926 eingetragen: Der Diplomingenieur Rudolph Wertheim in Meerane ist zum Geschäftsführer bestellt. Er ist nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 28. 5. 1926 eingetragen: Die Alleinvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist zurückgenommen.

Vereinigte Lederleimfabriken A. Schieber & Söhne, G. m. b. H. in Bopfingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neresheim ist am 29. 5. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 7. 2. 1925 hat die Umstellung des Stammkapitals durch Ermäßigung von 200 000 M. auf 75 000 M. beschlossen. Die Ermäßigung ist erfolgt. Nach dem durch denselben Beschluß geänderten Gesellschaftsvertrag ist nunmehr Gegenstand des Unternehmens die Herstellung von Lederleim, der Vertrieb von Lederleim aus den Fabriken der beiden Gesellschafter Ludwig und Adolf Schieber oder deren Rechtsnachfolger sowie der Handel mit Knochenleim und sonstigen einschlägigen Artikeln. Die Gesellschaft ist bis zum 1. 1. 1934 unkündbar. Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer und einen Prokuristen. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Bayerische Stickstoff-Werke Aktien-Gesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 5. 1926 eingetragen: Dr. phil. Siegfried Taufel, Werkvorstand, Wittenberg, Richard Kutschenreuter, Direktor, Berlin, Franz Enke, Direktor, Berlin, sind zu weiteren stellvertretenden Vorstandsmitgliedern bestellt. Prokuristen: Richard Bencke in Piesteritz, Dr. Werner Siebert in Piesteritz, Hans Brée in Berlin, Franz Finke in Berlin, Gustav Patzer in Berlin, Hugo Burger, Dr. Paul Ferencz, August Frenzel, Dr. Georg Haese, Walter Maiert, Josef Sacmmer, Otto Schroedter, Dr. E. Spanier, Dr. Karl Volkmann, Dr. Wilhelm Schenke, sämtlich in Piesteritz. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Die Prokura des Richard Kutschenreuter und des Franz Enke ist erloschen. Der Prokurist Georg Trumpf wohnt jetzt in Piesteritz.

Chemische Werke Florian & Co., Sitz: Berlin. Im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 5. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Verwertungsgesellschaft chemisch-technischer Verfahren, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 29. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Verwertung von chemisch-technischen Verfahren und von Patenten im In- und Ausland. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Konsul Erich W. Baumann in Charlottenburg, Generaldirektor Paul Treutler in Ida- und Marienhütte bei Saarau in Schlesien. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. 4. 1926 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer allein berechtigt.

Hildesia Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lack- und Farbenfabrikation, Berlin. Die Firma ist am 29. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Farben, Lacken und verwandten Artikeln. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Dr. Hermann Sauer in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. und 18. 5. 1926 abgeschlossen. Jeder der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.

Graif-Union Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bernau bei Berlin. Die Firma ist am 1. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemischen Artikeln, auch die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen. Geschäftsführer ist der Betriebsdirektor Walter Graewer-Graif in Lindow in der Mark. Der Gesellschaftsvertrag ist am 13. 4. 1926 festgestellt.

Deutsche Superphosphat-Industrie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 19. 5. 1926 eingetragen: Der Prokurist heißt nicht Neumann, sondern Naumann.

Efeka-Neopharm Aktiengesellschaft, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 1. 6. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 5. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in den §§ 11 (Aufsichtsrat) und 17 (Hinterlegung von Aktien für Teilnahme an den Generalversammlungen).

Bakelite Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 6. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 14. 5. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des § 9 (Aufsichtsrat) geändert.

Hamburger Dünger-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 6. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Mannheim-Rheinau, Sitz: Mannheim-Rheinau: In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 7. 6. 1926 eingetragen: Die Fabrikdirektoren Dr. Bernhard Goldschmidt und Dr. Franz Meyer sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

Lackfabrik Silesia, Nischwitz in Niesky. Die Firma ist am 10. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Niesky, O.-L., eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Georg Nischwitz in Neu-Oedernitz.

E. Lahr Chem. Fabrik „Ara“, Sitz: Würzburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 25. 5. 1926 eingetragen: Die Firma lautet nunmehr: **E. Lahr Ara-Werke.**

„Enbeco“ Fabrik chemischer und technischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. Das Amtsgericht Dresden macht unterm 12. 6. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Striebeck & Liebrecht, Getreide, Düng- und Futtermittel-Großhandlung in Magdeburg. Das Amtsgericht Magdeburg macht unterm 10. 6. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf den 9. 7. 1926, vormittags 11¼ Uhr, vor dem Amtsgericht in Magdeburg, Justizpalast, anberaumt ist. Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Viro Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kehl. Die Firma ist am 8. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kehl eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und der Vertrieb des von der Pharmakon A.G. in Frankfurt a. M. hergestellten Viro-Präparats sowie der Großhandel mit chemisch-pharmazeutischen Präparaten. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Auslande zu errichten oder zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen, auch für andere Präparate den Generalvertrieb zu übernehmen und chemisch-pharmazeutische Präparate selbst herzustellen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Geschäftsführer sind: Theodor Nienhaus, Direktor in Kehl, und Karl Abel, Kaufmann in Rheinbischofsheim. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 26. 2. 1926 und am 23. 4. 1926 festgestellt. Die Geschäftsführer sind nur gemeinsam die Gesellschaft zu vertreten und die Firma zu zeichnen berechtigt.

Chemische Fabrik Kuckuk & Rehm in Rastatt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt ist am 5. 6. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Theodor Bader in Rastatt ist Einzelprokura erteilt.

Mathias Leiß Fabrik chem. Erzeugnisse, Sitz Duisburg-Meiderich. Die Firma ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg am 8. 6. 1926 eingetragen und als deren Inhaber der Kaufmann Mathias Leiß in Duisburg-Meiderich.

Dr. Alfred Bartsch, Chemische und pharmazeutische Produkte in Duisburg-Meiderich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg-Meiderich ist am 8. 6. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

G. H. Walb & Co. Zweigniederlassung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft, Sitz: Mainz. Zweigniederlassung der mit Hauptsitz in Wiesbaden bestehenden Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft. Die Zweigniederlassung ist am 11. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 6. und 3. 7. 1879 errichtet und seitdem mehrfach abgeändert. Gegenstand des Unternehmens ist: a) die Nutzbarmachung der Lindeschen Patente auf Kälteerzeugungs- und Eismaschinen sowie die eventuelle Erwerbung und Nutzbarmachung neuer Patente; b) die Errichtung von Kälteerzeugungsanlagen und Eisfabriken für eigene und fremde Rechnung; c) Beteiligung an Unternehmungen, die mit obigen Zwecken in Zusammenhang stehen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 16 643 000 M. Friedrich Schipper, Direktor in Wiesbaden, Dr. Friedrich Linde, Direktor in München, und Ernst Volland, Direktor in Sürth am Rhein, sind Vorstandsmitglieder; Horst Peltz, Direktor in Sürth a. Rh., ist stellvertretendes Vorstandsmitglied. Friedrich Walb in Mainz ist Prokura erteilt. Das Geschäft wurde seither unter der Firma „G. H. Walb & Co.“ in Mainz geführt.

Sodann wurde in das Handelsregister bei der Firma „G. H. Walb & Co.“, Sitz: Mainz, eingetragen: Die Prokura der Ehefrau von Friedrich Walb und des Wilhelm Günther ist erloschen. Das Geschäft mit Firmenfortführungsrecht ist auf die Aktiengesellschaft in Firma „Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft“ mit dem Sitz in Wiesbaden übergegangen, welche es unter der Firma „G. H. Walb & Co. Zweigniederlassung der Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktien-Gesellschaft“, Sitz: Mainz, fortführt. Der Übergang der im Betrieb des Geschäfts seither begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch die vorbezeichnete Aktiengesellschaft ausgeschlossen.

Chemisch-Pharmazeutische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Freiburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg (Breisgau) ist am 29. 5. 26 eingetragen, daß auf Grund des § 16 der Goldbilanzverordnung die Firma von Amts wegen als nichtig gelöscht wurde.

Chemische Werke Rombach Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 11. 5. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Emil Ramser und des Karl Schmitz sind erloschen. Der Geschäftsführer Emil Heiderich ist gestorben.

Rheinland, Fabrik für Asphaltpappen, Teer- und chemische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Boppard. In das Handelsregister des Amtsgerichts Boppard ist am 9. 6. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 8. 6. 1926 ist Art. III des Gesellschaftsvertrages vom 22. 6. 1911, betreffend Stammkapital geändert. Das Stammkapital ist umgestellt auf 30 000 M.

Winkha, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 11. 5. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 20. 10. 1925 hat die Umstellung des Grundkapitals auf 200 000 Mark, zerfallend in 10 000 M. Aktien zu je 20 M. beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß in den §§ 6, 12, 21, 25 und 26 abgeändert worden. Die bisherigen Vorzugsaktien sind in Stammaktien umgewandelt worden. Ihre Sonderrechte sind weggefallen. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Kalle & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: Biebrich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 1. 5. 1926 eingetragen: Dr. phil. Wilhelm Ferdinand Kalle ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder Dr. phil. Karl Albrecht und Karl Lißmann sind zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern ernannt.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Sudenberg Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. Die Firma ist am 12. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb, der An- und Verkauf und Handel in chemischen, chemisch-technischen, chemisch-pharmazeutischen Produkten, Roh- und Hilfsstoffen, in Drogen, Ölen, Chemikalien, medizinischen, pharmazeutischen Artikeln, Tierarzneimitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln, Seuchemitteln und die Beteiligung an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art in jeder Form. Das Stammkapital beträgt 20 000 Mark. Geschäftsführer ist der Kaufmann Paul Reisky in Magdeburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 5. und 8. 6. 1926 festgestellt. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer zur Einzelvertretung befugt.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen, Aktien-Gesellschaft, Sitz: Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 28. 5. 1926 eingetragen: Laut Beschluß der Generalversammlung vom 30. 4. 1926 soll das bisherige Grundkapital von 13 838 000 M. um 2 805 000 M. auf 16 643 000 Mark erhöht werden. Der Beschluß ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 4. 1926 sind die §§ 5 und 6 des Gesellschaftsvertrags (Grundkapital) abgeändert. Die neu ausgegebenen Aktien bestehen aus 5500 Stück Inhaberaktien zum Nennbetrag von je 500 M. und aus 2750 Stück auf den Namen lautenden Vorzugsaktien zum Nennbetrag von je 20 M. Sämtliche Aktien sind zum Kurse von 100 % ausgegeben.

Sauerstoffwerk Esser G. m. b. H. in Immekeppel. Das Amtsgericht Bensberg macht unterm 29. 5. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau Friedrich Esser in Bielstein nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

„Hama“ Lack- und Farbwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 10. 6. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Vulkan-Kohlensäure-Werke, Pützthorn-Daun, G. m. b. H. in Daun. In das Handelsregister des Amtsgerichts Daun ist am 27. 5. 1926 eingetragen: Baptist Kauth ist als Geschäftsführer abberufen und an seiner Stelle Rechtsanwalt Justizrat Mayer in Trier als Geschäftsführer bestellt.

Richard Feuer & Co. Gesellschaft für Gasglühlicht-Industrie mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 6. 1926 eingetragen: Direktor Gustav Geve ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Johann Frielingdorf in Berlin-Schöneberg ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Peloran-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 9. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Heilmittel, die Verwertung von Patenten und geschützten Gebrauchsmustern solcher Mittel sowie der Abschluß aller Hilfsgeschäfte, welche der Erreichung des Zwecks der Gesellschaft dienen. Stammkapital: 40 000 M. Geschäftsführer: Fabrikant Hermann Döring in Berlin-Friedenau, Kaufmann Friedrich Laudon in Berlin-Steglitz. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 4. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Als Einlage auf das Stammkapital werden in die Gesellschaft eingebracht von den Gesellschaftern Döring und Laudon die Gegenstände und Rechte, welche in dem dem Gesellschaftsvertrag als Anlage beigefügten Verzeichnis aufgeführt sind, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Hierdurch sind die Stammeinlagen der beiden Gesellschafter von je 15 000 M. beglichen.

Chemische Werke Louis Wagner-Rösigen Aktiengesellschaft, Sitz: Köln-Dellbrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 8. 6. 1926 eingetragen: Hubert Rösigen ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Kunstdünger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 12. 6. 1926 eingetragen: Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator: Carl Netzer, Kaufmann.

Chemikalien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zum „Hammerwerk“, Sitz Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 15. 6. 1926 eingetragen: Auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 21. 5. 1926 ist das Stammkapital um 500 M., sonach auf 2500 M. erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag vom 10. 7. 1922 ist dementsprechend in § 3 durch denselben Beschluß laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Verlagsbuchhändler Johann Josef Ernst Seibt in Dresden.

Phardiko, Pharmazeutische, diätetische und kosmetische Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 6. 1926 eingetragen: H. B. Th. F. Lieber ist nicht mehr Geschäftsführer.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Lauenburg a. E. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lauenburg, Elbe, ist am 29. 4. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 1. 1926 ist das Grundkapital von 450 000 M. auf 225 000 M. herabgesetzt.

Westdeutsche Asphalt-Gesellschaft und Chemische Fabrik mit beschränkter Haftung in Oberhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen ist am 14. 6. 1926 eingetragen: Die Prokura des Johannes Voortjes ist er-

loschen. Der Gesellschaftsvertrag ist gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 27. 5. 1926 ergänzt und in § 6 der Fassung vom 21. 11. 1925 abgeändert worden.

„Barthika“, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Barth. Die Firma ist am 12. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Barth eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit Dünger, sowie ferner die Fabrikation von chemischen Produkten und Spezialitäten. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 5. 1926 festgestellt. Geschäftsführer ist der Kaufmann Hermann Blume zu Barth in der Weise, daß er die Gesellschaft allein vertritt.

Kochelwerk Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse, Berlin. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte macht unterm 17. 6. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage nachm. 12 Uhr 50 Min., das Konkursverfahren eröffnet ist. Verwalter: Kaufmann von Schlebrügge, Berlin. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 2. 8. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 12. 7. 1926, vorm. 10½ Uhr. Prüfungstermin am 14. 9. 1926, vorm. 11½ Uhr, im Gerichtsgebäude, Neue Friedrichstr. 13/14. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 9. 7. 1926. (1714)

LITERATUR

„Produkten-Markt“, Zeitschrift für alle Zweige des Rohprodukten- und Abfallhandels. Verlag des „Produkten-Markt“, Berlin W 9.

Die bereits im 36. Jahrgang wöchentlich erscheinende Zeitschrift ist von der kürzlich gegründeten „Hauptstelle zur Förderung der Altstoff- und Abfallverwertung“, die als besonderer Ausschuß dem Reichsverband der Deutschen Industrie und als körperliches Mitglied dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit angeschlossen ist, zu ihrem offiziellen Organ bestimmt worden. Die soeben erschienene Nr. 24 bringt einen interessanten Aufsatz des Vorsitzenden der Hauptstelle und Mitglieds des Präsidiums des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Direktor Hans Kraemer, über die Organisation und das Arbeitsprogramm der Hauptstelle.

Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung. Herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1926.

Die erste laufende Veröffentlichung des Instituts für Konjunkturforschung bringt als Ergebnis neuer Forschungsmethoden eine eingehende Darstellung über den Konjunkturverlauf Deutschlands. Die Schilderung der gegenwärtigen deutschen Wirtschaftslage und Wirtschaftsbewegung wird ergänzt durch umfangreiche Zahlenübersichten und durch Diagramme, die den Text und das Zahlenmaterial veranschaulichen.

Eingegangene Bücher.

Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, in der Fassung vom 7. Dezember 1923 nebst weiteren Aenderungen, nebst den Ausführungsbestimmungen und dem zwischenstaatlichen Markenrechte. Erläutert von Chr. Finger, Geheimer Justizrat. Dritte neu bearbeitete Auflage. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1926. (1749)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 18. Juni 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 490–500; Aetznatron (fest, entfärbt) 155–160; Ammoniak (220° Be) —; Aluminiumsulfat (17%) 95–100; Aluminiumacetat (in Lösung, 13° Be) 130–135; Alaun (gew., in Stücken) 110–115; Chromalaun (krist.) 170–175; Salmiak (pour piles) 380–390; Ammonsulfat (gew.) 179; Chlorcalcium (geschm.) 48–50; Chlorkalk (108–110°) 88–90; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 145–150; Bariumchlorid (krist.) 135–140; Bariumperoxyd (87%) 400–410; Zinnoxyd (pulverförmig) 480–485; Zinnchlorid (wasserfrei) 3300–3400; Eisensulfat (krist.) 32–35; Eisenchlorid (trocken) 210–215; Magnesiumsulfat (techn.) 96–92; Magnesiumchlorid (geschm.) 65–68; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 420; Chlorkalium (gew.) 65–66; Bromkalium (krist., rein) 2400–2450; Jodkalium (krist., rein) 275–285 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 275–280; Kaliumsulfat (gereinigt) 255–260; Kaliummetabisulfat (krist.) 505–515; Kaliumpermanganat (techn.) 1215–1250; Blutlaugensalz (gelbes) 1275–1300; Blutlaugensalz (rotes) 3200 bis 3300; Kalisalpeter (gereinigt) 285–290; Kaliumphosphat (krist., techn.) 475–480; Mennige (versch. Sorten) 560–600; Bleiglätte (pulverförmig) 565 bis 585; Bleiweiß (pulverförmig) 640–650; Zinkchlorid (fest 275–295; Zinksulfat (krist., techn.) 170–175; Zinkweiß (versch. Sorten) 515–700; Soda (calc., 98–99%) 54–57; Soda (krist.) 33–36; Natriumbicarbonat (techn.) 80–85; Natriumsulfat (krist.) 34–36; Natriumsulfat (wasserfrei, gewöhnlich) 37–40; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 175–185; Natriumsulfat (kristallisiert) 100–105; Natriumhyposulfat (technisch) 125 bis 130; Natriumhyposulfat (photogr.) 130–135; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 325–335 Natriumnitrit (krist.) 275–280; Natriumbichromat (krist.) 475–480; Kupfersulfat (krist.) 340–345; Schwefelsäure (66°) 40–42; Salpetersäure (36°, weiß) 220–225; Salzsäure (20–21°, gew.) 30–32.

Frankreich (Paris), den 31. Mai 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 90; Aluminiumsulfat (17–18%) 90; Ammoniak (20–22°) 132; Ammoniak (28–29°) 220; Ammoniumphosphat (beige) —; Antimonoxyd (weiß) 825–860; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 500 bis 525; Antimonpentasulfid (Vermilion pur) 15–19,50 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 250; Aetzkali (88–92%) 490; Aetznatron (76–79°, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 120–130; Bariumchlorid (krist.) 145; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 210; Bariumsteroxid (85–87%) 480; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 560; Bleinitrat 800; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 565; Borax (raff., krist.) 342; Borsäure (krist.) 560; Brom (gew.) 34 (kg); Bromkalium 30 (kg); Bromnatrium (krist.) 28 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 121; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 180; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 190; Chlorkalk (105–110°) 78–95; Chlorschwefel 7,50 (kg); Chromalaun 180; Chromoxyd (grün) 25 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 33 (kg); Cyannatrium 12 (kg); Eisenvitriol 35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 313 (kg); Jodkalium 28,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 291 (kg); Kalibutylaugensalz (gelbes) 12–13 (kg); Kalibutylaugensalz (rotes) 20–24 (kg); Kalisalpeter (raff., beige) 352; Kaliumbichromat 600; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfid 500–700; Kaliumpermanganat (techn.) 10 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 12,50 (kg); Kaliumsulfid (Bareges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33°) 135; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 320; Kobaltoxyd (schwarz) 158 (kg); Kupferoxydtr. (raff.) —; Kupfersulfat 325; Lithopone (33%) 230; Magnesiumchlorid (krist.) 110; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 38–42 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 95; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 490–555; Natriumbicarbonat (Solvay), Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Sacke) 83,50; Natriumbichromat 500; Natriumbisulfat (trocken) 170; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 525; Natriumhyposulfat 13 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 123; Natriumhyposulfat (photogr.) 131; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 170; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) —; Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 165; Natriumsulfat (krist.) 35; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95, ab Fabrik) 30–35; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dep. Nord) 106; Natriumsulfat (wasserfrei) 215; Natronsalpeter (beige) 297; Natronwasserglas (neutr., 25°) 60; Nickelammonsulfat 36 t (t); Nickelsulfat (rein) 36 t (t); Nickeloxysulfat (schwarz) 26 (kg); Oleum (20%) 43,50; Oleum (60%) 71,50; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 430; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 400–410; Salpetersäure (36°, weiß) 195; Salzsäure (20–21°) 29; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) 110; Schwefelkohlenstoff 255; Schwefelblei (Kali) —; Schwefelsäure (66°) 37; schweflige Säure (verflüssigt, Dep. Nord) 125; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 490 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Lehtsäcken) 50; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Sacke) 31; Uranoxyd 53 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 1/4 (kg); Zinkchlorid (88°, eisenfrei) 125; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 325; Zinkstaub (Dep. Nord) 650; Zinksulfat (eisenfrei) 170; Zinnchlorid (wasserfrei) 1500; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2770; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxyd 48 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 570 bis 680. — Organische Chemikalien. Kohlensteerprodukte. Preise per kg. Acetanid 23,25; Aceton (rein, 99%) 12; Acetylacetylsäure 36,50; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 700 (hl); Alkohol (denaturierter) 274,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 485–500 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 540 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 21,50–25; Amylsäure 50–58; Anilin (salzsaures) 10,25; Anilindol 10,25; Antipyrin 88,50; Aether (ab Fabrik) 7,35–10,10; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 15; Äthylacetat (ab Fabrik) 10,50–13,75; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer) 2800 (1000 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 12,75; Campher (raff.) 45; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 600 (100 kg); Carbonsäure (beige, 40–41° C.) 860 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 643; Chinsulfat 528; Chloralhydrat 21–20; Chloräthyl 14,50; Chloromethyl 26,50; Chloroform (rein) 21; Citronensäure (krist.) 21,50; Cocain (salzsaures) 595–6000; Codein 4600–4800; Coffein (rein) 125–150; Cumarin 165–180; Diäthylbarbitursäure 123–125; Essigsäure (98–100%, Essig) 780 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 520 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 750 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 290 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 700 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 140 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 130 (100 kg); Formaldehyd (40%) 800; Furfural (ab Fabrik) 10,50; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 33; Glycerin (Dynamit) 1850 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1800 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 74; Hexamethyltetramin 42,50–50; H-Säure 31; Hydrochinon 60; Isoeugenol 250; Jodoform 369; Methylacetat 10; Methanol (rein, 99%) 1050 (100 kg); Methanol (99°, Regie) 700 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 900–1050 (100 kg); Morphin (salzsaures) 3600; Moschus (Keton) 395; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 9; Oxalsäure 325–600 (100 kg); Parantiranilin 25,50; Picocarpin (salpetersaures) 1500; Piperazin 325; Propylalkohol (ab Fabrik) 18; Pyramidon 177; Resorcin (pharm.) 51,50; Salicylsäure 17–25; Salol 42,50; Santonin 13 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) — Tannin (Codex) 42; Terpentin (venetianisches, rein) 14,50–16; Terpentinol 940 (100 kg); Terpeneol 38,50–40; Tetrachloräthan 390–410 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 190–215; Toluol (rein) 395 (100 kg); Trichloräthyl 410–450 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 380–390; Weinsäure (1er blank, krist.) 14,75; Xylidin 29; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 16. Juni 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 82,50–85; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 15–17; Anilindol 75–80; Anilinsalz 72,50–77,50; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weißer) 24–28; Aetznatron (76–77%) 16,25–17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–28; Betanaphthol 70–73; Bittersalz 3,50–4,00; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 44–46; Bromkali 166–172; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 10,50–11,40; Chlorkalium (70–75%) 5,75–7,00; Chlorkalk 9–10,25; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 26,50–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 162–167; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 37–40; essigsäures Natrium 27–29; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glauber (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raff.) 106–110; Harzstoff 75–85; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,50–10,75; Kalibutylaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlen) 28–32; Kaliumbichromat 45,50–47; Kupfersulfat (98–100%) 26,00–27,50; Lithopone (Rotsiegel) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 36–39; Morphin —; Natriumbicarbonat 12,50–13,90; Natriumbichromat 56–59; Natriumnitrit 25–28; Natriumsulfat 11–12; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40°) 5,50–7; Oxalsäure (krist.) 29–31,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammmonium 130–150; Salicylsäure 175–185; Salmiak (krist.) 22–24,50; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19,50–21,25; Schwefelnatrium (60–62%) 1140–12,50; Schwefelsäure (66° B.) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,50; Wasserstoffsperoxyd (30%) 130–140; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Oesterreich (Wien), 18. Juni 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 (Schw. Fr.); Aetznatron (128–130, Sotay) 66; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 150; Bleiweiß (chem. rein) 108; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 26; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 70; Chromkali (krist.) 153; Chromatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (30%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bc, chem. rein) 310; Kalibutylaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 88; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60/62) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (98–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66% Bc) 21; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinol (inländ.) 280; Terpentinol (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten von Nordamerika (New York), 7. Juni 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½–0,05½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02½–0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10½; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26%) 0,03½–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75 bis 1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,03½–0,04; Äther (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,34–0,37 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07¼–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat

0,07¼–0,08; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04½; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 0,50 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax (krist.) 0,05; Borsäure (0,09–0,09½ (barreils); Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,18½; Calciumarsenat 0,01–0,01½; Calciumcarbid 0,05–0,06; Calciumchlorid 73–75%; ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,76–0,77; Chlor (flüssig, in Stahlfässchen, ab Fabrik) 0,03½–0,04; Chlorkalk 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,21½; Cyankalium 0,32–0,35; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,19 bis 0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 11–12 (t); Essigsäure (99%, Essig) 11,46 bis 11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd (40%) 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,20–0,26½; Kalibutylaugensalz (gelbes) 0,18–0,18½; Kalibutylaugensalz (rotes) 0,38–0,38½; Kalisalpeter (krist.) 0,07¼–0,08; Kaliumbichromat 0,08½–0,09½; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,06½–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,75–4,95 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,00; Methanol (Methylalkohol, 97%) 0,57–0,61 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68 bis 0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½–0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,52–0,55; Natriumacetat (0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,08½–0,09½; Natriumbisulfat (intercake) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorid (ab Fabrik) 0,06¼; Natriumchlorid 0,09–0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,08½ bis 0,09½; Natriumsalicylat 0,37–0,39; Natriumsilicat (Wasserglas, 60°, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltsack, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,55½–0,03½; Natriumbutylaugensalz (gelbes) 0,10–0,10½; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10–0,11; Phosphor (gelber) 0,32½ bis 0,37½; Phosphor (roter) 0,65; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05½–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36%) 5,00–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10–3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlylindern) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05½–0,06½; Schwefelsäure (66%, tanks) 15–16 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat (ulv.) 0,08½–0,09; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (tech.) 0,35–0,40; Terpentinol 0,86½–0,87½ (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼–0,06½; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29½; Zinkcarbonat 0,12–0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½–0,07; Zinkoxyd (prakt., bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03½–0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,41½–0,42; Zinnchlorid 0,17–0,17½; Zinnoxid 0,64–0,66; — Kohlen- teerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthracenon (99,5%) 0,90–0,95; Benzaldehyd (U.S.P., IX.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzindin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabr.) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%) 0,62–0,72 (Gall.); Chorbenzol 0,08½–0,09½; Dimethylanilin 0,30–0,32; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,48–0,50; Phthal-säureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30–0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27–0,32; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,93–0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36.

Versammlungskalender.

- 29. Juni:** Sauerstoffwerk A.-G., Kaiserslautern, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in der Rhein. Creditbank, Filiale Kaiserslautern.
Dr. Laboschin A.-G., Fabrik Chem.-Pharmaz. Präparate, Berlin, Alt-Moabit 104, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin, Alt-Moabit 104.
30. „ Kokswerke & Chemische Fabriken A.-G., Berlin NW 40, Königsplatz 4a, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW 40, Königsplatz 4a.
Bleistiftfabrik vorm. Johann Faber A.-G., Nürnberg, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft, Nürnberg, Spittlertorgraben 49.
Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N 39, Müllerstr. 170/71, ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftshaus der Kokswerke & Chemische Fabriken A.-G., Berlin NW 40, Hindersinstr. 9.
Rhenania Kunheim Verein Chemischer Fabriken A.-G., Berlin NW 7, Reichstagsufer 10, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Geschäftshaus der Gesellschaft, Berlin NW 7, Reichstagsufer 10.
Chemische Fabrik Helfenberg A.-G., vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg b. Dresden, 28. ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden, Gewandhausstr. 5 I.
„Neptun“ Sauerstoff A.-G., Rostock, G.-V., nachm. 3 Uhr, Rostock, im Sitzungssaal der A.-G. Neptun Schiffswerft & Maschinenfabrik.
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. A.-G., Berlin, ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Bankhaus Sponholz & Co. (vorm. H. Hurz), Kommanditgesellschaft, Berlin C 19, Jerusalemstraße 25.
Zündwarenfabrik Johann Hubloher A.-G., Grafenwiesen, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Räumen des Notariats München IX, Kaufinger Str. 15.
3. Juli: Lackfabrik Ludwig Marx Akt.-Ges., Mainz, 6. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, zu Mainz in den Geschäftsräumen der Allgemeinen Elsassischen Bankgesellschaft, Mainz, Ludwigstr. 2.
Holzverkohlungsindustrie Akt.-Ges., Konstanz, 24. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Konstanz, Reichenaustr. 15. (1737)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 6.	16. 6.	Aktien	23. 6.	16. 6.
Byk-Guldenw. . . .	62,50	59,75	Köln-Rottweil . . .	117 1/8	101,75
Chem. F. Buckau . .	74,25	73,25	Linde's Eismasch. . .	142,75	140,50
„ Grönau	53,—	54,75	Lithophonefabrik . .	50,—	49,—
„ v. Heyden	84,—	84,25	Nitrilfabrik	16,50	17,—
„ Milch & Co. . . .	50,—	48,50	Oberschl. Faksw. . .	83,—	79 1/8
„ Gelsenk.	93,—	93,—	Rasquin. Farb. . . .	60,25	58,—
„ W. Albert	124,75	124,50	Rh. W. Sprengst. . .	86 1/8	75,—
„ W. Brockhues . .	43,—	40,25	Rhen. Verein ch. F. .	79,75	85,—
Concoria chem. F. .	61 1/8	59,—	J. D. Riedel	65,—	63 1/8
Dynamit Nobel . . .	114,50	99 1/8	Rütgerswerke	103,—	91,—
Egestorff, Salzw. . .	72,—	68,—	H. Scheidemann . . .	34,—	36,50
Fahlberg List . . .	96,75	89 1/8	Scherling, Chem. . . .	122,—	117,75
I. G. Farbenindustr. .	231,—	198,25	Sprengst. Carb. . . .	75,—	74,75
Gehe & Co.	50,25	50,25	Stauffurter Chem. . .	51,50	50,—
Th. Goldschmidt . .	88,75	82,—	Thür. Bleiweiß . . .	55,75	54,—
Harkort Bergw. . . .	72,—	62,—	Union Chem. Fabr. . .	55,—	47,50
Heine & Co.	44,—	43,50	Ver. chem. Wk. Chl. .	120,—	116,—
Jeserich Asphalt . .	106,—	102,—	„ Glanzstoff F. . . .	265,—	260,50
C. A. F. Kahlbaum . .	136,—	133,50	„ Ultramarinfabr. . .	127,—	121,—

Devisen	23. 6.	19. 6.	Devisen	23. 6.	19. 6.
Argentinien	1,691	1,698	Italien	15,19	15,14
Kanada	4,20 1/2	4,204	Jugoslawien	7,445	7,445
Japan	1,968	1,964	Danemark	111,45	111,39
Türkei	2,241 1/2	2,240	Portugal	21,400	21,450
England	20,439	20,440	Norwegen	92,85	92,77
Ver. Staaten	4,20	4,20	Frankreich	11,96	11,75
Brasilien	0,665	0,654	Tschechoslowakei . .	12,44	12,44
Uruguay	4,230	4,240	Schweiz	81,305	81,285
Holland	168,69	168,69	Bulgarien	3,030	3,010
Griechenland	5,30	5,20	Spanien	68,10	68,90
Belgien	11,98	12,02	Schweden	112,73	112,60
Danzig	81,09	81,05	Oesterreich	59,42	59,375
Finnland	10,575	10,575	Ungarn	5,88	5,87

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 135 vom 14. 6. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits		
Lettland	100 Lett. Rubel	80 85	Settlements	100 Dollar	237,55
Litauen	100 Lit. Lit.	41,40	Brit.-Hongkong	100 Dollar	233,80
Luxemburg	100 Franken	13,05	China-		
Polen	100 Zloty	38,15	Schanghai	100 Tael (Silb.)	299,95
Rußland	1 Tschernowetz	21,65	Argentinien	100 Goldpeso	383,65
Aegypten	1 ägypt. Pfund	20,95	Chile	100 Peso	51,30
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,05	Mexiko	100 Peso	205,25
			Peru	1 peruan. Pfund	15,50
			Uruguay	100 Peso	431,40

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	23. 6.	16. 6.
Elektrolytkupfer	132 1/2	132 3/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohziegn (freier Verkehr)	67 1/2–68	68–68 1/2
Zinn, umgeschmolzen	58–59 1/2	60–61
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–245	240–250
Banks, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	100–105	105–110
Silber in Barren per 1 kg	90–91	90–91

(1750)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Holländer, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 3. JULI 1926

Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Außerordentliche Generalversammlung des Vereins z. W. am 23. Juni 1926.

Herr Geheimrat Oppenheim übernimmt mit Zustimmung aller Anwesenden den Vorsitz und eröffnet die Versammlung um 10.15 Uhr.

Er begrüßt die erschienenen Herren und weist darauf hin, daß der Gesamtausschuß vom § 7 der Satzungen Gebrauch gemacht hat, in welchem gesagt wird, daß derselbe in dringenden Fällen beschließen kann, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Dieser dringende Fall ist gegeben durch den Tod von Herrn Kommerzienrat Dr. Frank. Es muß für denselben so schnell wie möglich ein Nachfolger gewählt werden.

Die Einladung zu der heutigen Sitzung ist erfolgt durch Schreiben vom 12. Juni d. J.

An und für sich liegt die Wahl des Geschäftsführenden Vorsitzenden nach § 13 der Satzungen beim Gesamtausschuß. Derselbe kann aber nur eine Persönlichkeit aus seiner Mitte wählen. Der Gesamtausschuß stellt daher den Antrag, Herrn Dr. Pietrkowski in den Gesamtausschuß zu wählen.

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß diese Wahl durch Zuruf erfolgt.

Daraufhin erfolgt die einstimmige Wahl von Herrn Dr. Pietrkowski in den Gesamtausschuß. —

Da weitere Punkte auf der Tagesordnung nicht stehen, schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins z. W. am 23. Juni 1926.

Herr Geheimrat Oppenheim übernimmt mit Zustimmung aller Anwesenden den Vorsitz und eröffnet die Sitzung um 10.30 Uhr.

Es wird einstimmig Herr Dr. Pietrkowski zum 2. stellvertretenden und Geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt.

Da weitere Punkte auf der Tagesordnung nicht stehen, schließt der Vorsitzende die Sitzung. (1799)

Der Chemikalienaußenhandel der Vereinigten Staaten im 1. Quartal 1926.

Nach den „Commerce Reports“ hat die Einfuhr von chemischen und verwandten Produkten nach den Vereinigten Staaten im ersten Quartal 1926 im Vergleich zu der Einfuhr im ersten Quartal 1925 stärker zugenommen, als die Ausfuhr in den beiden gleichen Zeitabschnitten. Die Einfuhr stieg um 11 %, von 61 192 000 \$ (Januar-März 1925) auf 68 345 000 \$ (Januar-März 1926); die Ausfuhr stieg dagegen nur um 4 % von 38 443 000 \$ auf 39 967 000 \$. In beiden Fällen waren die Märzahlen die höchsten von den drei Monaten.

Wie gewöhnlich trugen die Preisschwankungen für verschiedene Waren mit zu den Aenderungen der Ein- und Ausfuhrwerte bei; den entscheidenden Ausschlag gaben jedoch die Mengen, die größtenteils auf beiden Seiten Erhöhungen aufzuweisen haben. Die Zunahme in der Einfuhr entfällt hauptsächlich auf die großen Gruppen: Technische Chemikalien, Dünge-

mittel, Gummien und Harze. Zunahmen in der Ausfuhr zeigen hauptsächlich einige Klassen der Gruppe „Verwandte Produkte“, wie Naval Stores und Schwefel; diese Zunahmen gleichen die Abnahmen in der Ausfuhr einiger Klassen der Gruppe 8 aus. Die folgende Tabelle zeigt die Werte der Ein- und Ausfuhr im ersten Vierteljahr 1926 und die prozentuale Zunahme bzw. Abnahme der einzelnen Klassen im Vergleich zu den Werten der Ein- bzw. Ausfuhr im ersten Vierteljahr 1925:

Warengattung	Ausfuhr in 1000 \$	%	Einfuhr in 1000 \$	%
Kohlenteerprodukte	2 134	— 21	4 629	— 23
Medizinische u. pharmazeu- tische Präparate	4 627	— 4	2 016	— 8
Technische Chemikalien . .	7 450	+ 1	7 448	+ 30
Farben und Lacke	4 750	+ 15	898	+ 10
Düngemittel	4 158	+ 6	29 205	+ 15
Sprengstoffe	1 119	— 1	2	—
Seife und Toilettepräparate	3 820	+ 5	1 448	— 39
Chemikalien und verwandte Erzeugnisse, insgesamt . .	28 058	+ 0,6	45 646	+ 8
Rohdrogen und pflanzliche Erzeugnisse	1 082	+ 19	2 578	+ 37
Naval Stores, Gummien, Harze	6 582	+ 10	11 114	+ 38
Aetherische Öle	348	—	1 989	+ 14
Farbauszüge u. dgl.	63	— 36	173	— 25
Schwefel	3 144	+ 36	—	—
Verschiedenes	690	—	6 845*)	—
Insgesamt	39 967	+ 4	68 345	+ 11

*) Einschl. 2 582 000 \$ für chinesisches Holzöl; außerdem gehören zu dieser Klasse Casein, Leinöl, Leim, Zündhölzer usw.

Naval Stores.

Die Ausfuhr von Naval Stores, Gummien und Harzen während der ersten drei Monate des Jahres 1926 überstieg die Ausfuhr während der entsprechenden Zeit des Jahres 1925 um fast 600 000 \$. Die Zunahme des Ausfuhrwertes ist hauptsächlich auf die Preissteigerungen für verschiedene Waren dieser Gruppe zurückzuführen. Die Ausfuhr von Kolophonium, das eine außerordentliche Preissteigerung aufzuweisen hatte, stieg dem Werte nach um 33 % auf 4 915 000 \$, obgleich die ausgeführte Menge um 30 % auf 208 000 Barrels zurückgegangen ist. Drei Viertel der insgesamt ausgeführten Kolophoniummengen waren Harzkolophonium und ein Viertel Holzkolophonium. Die Ausfuhr von Terpentinöl ging dem Werte nach um 34 % auf 1 257 000 \$ zurück; die ausgeführte Menge betrug 1 227 000 Gallonen. Im Gegensatz zu Terpentinöl nahm die Ausfuhr von Terpentinen um 80 % zu und erreichte damit einen Wert von 119 000 \$; diese Klasse ist jedoch im Vergleich zu Terpentinöl nur von untergeordneter Bedeutung.

Während im vorigen Jahre die Nachfrage nach Lackharzen nur gering war, stieg die Einfuhr im ersten Vierteljahr 1926 bedeutend und erreichte

28 549 000 lbs. im Werte von 6 825 000 \$. Die Zunahme im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres beträgt 50 %. Mit Ausnahme von Dammharz war bei allen Lackharzen im ersten Vierteljahr 1926 eine gesteigerte Einfuhr der Menge nach zu beobachten; die größte Steigerung der Einfuhr hat Schellack aufzuweisen. Die eingeführten Mengen erreichten 8 389 000 lbs. im Werte von 3 796 000 \$; die Steigerung gegenüber dem ersten Vierteljahr 1925 beträgt mehr als 100 %.

Die Einfuhr von natürlichem Rohcampher stieg von 417 300 lbs. im Werte von 215 200 \$ während des ersten Vierteljahres 1925 auf 705 500 lbs. im Werte von 420 500 \$ während der ersten drei Monate 1926. Die Einfuhr von synthetischem Campher hat dem gegenüber nur eine geringere Steigerung aufzuweisen. Im ersten Vierteljahr 1925 wurden 464 400 lbs. im Werte von 231 000 \$ und im ersten Vierteljahr 1926 555 700 lbs. im Werte von 297 900 \$ eingeführt. Dagegen zeigte die Einfuhr von raffiniertem Campher eine Abnahme. Während im ersten Vierteljahr 1925 498 700 lbs. im Werte von 284 800 \$ eingeführt wurden, betrug die Einfuhr in den ersten drei Monaten des Jahres 1926 nur 263 300 lbs. im Werte von 173 600 \$.

Rohdrogen.

Für Rohdrogen und pflanzliche Erzeugnisse hat die Einfuhr in bedeutend höherem Maße zugenommen als die Ausfuhr. Die Einfuhr von Erzeugnissen dieser Gruppe ist schon immer bedeutend höher gewesen als die Ausfuhr. Die Ausfuhr von Ginseng, dem wichtigsten Ausfuhrartikel dieser Gruppe, betrug während der ersten drei Monate des Jahres 1926 68 000 lbs. im Werte von 851 200 \$. Die Einfuhr aller exotischen Erzeugnisse dieser Gruppe war im ersten Vierteljahr 1926 höher als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. So betrug die Einfuhr von Cinchonarinde während der Monate Januar—März 1926 950 700 lbs. im Werte von 253 500 \$, die Einfuhr von Pyrethrumblüten 2 943 000 lbs. im Werte von 422 500 \$ und die Einfuhr von Süßholzwurzel 21 502 000 lbs. im Werte von 789 000 \$.

Aetherische Oele.

Die Gruppe der ätherischen Oele, für welche ebenfalls die Einfuhr dauernd die Ausfuhr übersteigt, zeigte dem Ausfuhrwerte nach nur geringe Veränderungen, während der Wert der Einfuhr im ersten Vierteljahr 1926 den Wert der Einfuhr während des entsprechenden Zeitabschnittes des Jahres 1925 um 14 % überschritt. Die Ausfuhr von Pfefferminzöl war gering und betrug nur 5000 lbs. im Werte von 53 300 \$; die Ausfuhr aller anderen ätherischen Oele betrug 591 000 lbs. im Werte von 294 000 \$.

Viele der eingeführten Oele sind im Preise stark gestiegen, so besonders Citronenöl — vorwiegend aus Italien eingeführt —, dessen Preissteigerung zeitweise 30 % und darüber betrug. Die wichtigsten im ersten Vierteljahr 1926 eingeführten Oele waren:

	im Werte von \$
Geraniumöl	53 000 lbs. 142 500
Bergamottöl	30 900 lbs. 148 900
Citronella- und Lemongrasöl	304 200 lbs. 202 800
Citronenöl	149 300 lbs. 287 500
Orangenöl	77 000 lbs. 179 200
Rosenöl	8 100 Unzen 70 200

Kohlenteerprodukte.

Die Werte sowohl der Einfuhr, als auch der Ausfuhr von Kohlenteerprodukten lagen im ersten Vierteljahr 1926 erheblich unter denen der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Ausfuhr ist praktisch für alle Waren dieser Gruppe zurückgegangen. Die Ausfuhr von Farbstoffen und Beizen ist zwar der

Menge nach von 6 064 100 lbs. während der ersten drei Monate des Jahres 1925 auf 6 087 700 lbs. im ersten Vierteljahr 1926 gestiegen, dem Werte nach jedoch von 1 814 300 \$ (1925) auf 1 517 500 \$ (1926) zurückgegangen.

Die Einfuhr von Kohlenteerprodukten im ersten Vierteljahr 1926 überstieg die Ausfuhr um über 100%. Die Einfuhr von Kreosotöl, welche fast die Hälfte der Einfuhr von Fabrikaten dieser Gruppe ausmachte, ging um 14 % auf 20 550 000 Gallonen zurück; der Wert des eingeführten Kreosotöls betrug 2 631 000 \$. Die Einfuhr von Farbstoffen und Beizen nahm sowohl der Menge, als auch dem Werte nach gegenüber der Einfuhr im ersten Vierteljahr 1925 ab. In den ersten drei Monaten des Jahres 1926 betrug die Einfuhr 1 123 000 lbs. im Werte von 1 275 000 \$ und blieb damit um 342 500 \$ hinter dem Werte der Ausfuhr zurück.

Medizinische Präparate.

Die Ausfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Produkten überstieg die Einfuhr um über 100%. Die größte Veränderung der Einfuhrmenge zeigte Menthol; im ersten Vierteljahr 1926 wurden davon 45 % mehr als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres eingeführt. Die Mentholeinfuhr betrug in den Monaten Januar bis März 1926 164 000 lbs. im Werte von 1 211 400 \$.

Steigerung der Ausfuhr zeigten Antitoxine, Seren und Vaccine, von denen im ersten Vierteljahr 1926 für 365 300 \$ eingeführt wurde. Verringerung der Ausfuhr hatten Chininsulfat, Pflaster und „alle anderen medizinischen und pharmazeutischen Präparate“ aufzuweisen. Die Werte der Ausfuhr dieser drei Artikel betrugen 35 700 \$, bzw. 152 800 \$, bzw. 4 073 700 \$.

Technische Chemikalien.

Eines der bemerkenswertesten Ereignisse des ganzen Chemikalienaußenhandels im ersten Vierteljahr 1926 ist der durch die 30%ige Erhöhung der Einfuhr von technischen Chemikalien herbeigeführte Ausgleich zwischen den Ein- und Ausfuhrzahlen dieser Gruppe. Diese außergewöhnliche Zunahme der Einfuhr ist hauptsächlich auf auswärtige Lieferungen von Glycerin und Jod zurückzuführen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß trotz der Erhöhung der Gesamteinfuhr von technischen Chemikalien einige Waren dieser Gruppe Verringerung der Einfuhr aufweisen.

In der Ausfuhr von technischen Chemikalien sind nur geringe Änderungen eingetreten. Folgende Chemikalien zeigten im ersten Vierteljahr 1926 Erhöhung der Ausfuhr im Vergleich zum ersten Vierteljahr 1925:

Warenbezeichnung	Im 1. Vierteljahr 1926 ausgeführte Menge	Wert in \$
Säuren und Säureanhydride	8 690 800 lbs.	292 400
Aluminiumsulfat	10 146 400 lbs.	127 900
Calciumacetat	4 156 600 lbs.	139 700
Kupfersulfat	1 530 900 lbs.	74 800
Glycerin	212 400 lbs.	46 300
Soda und Natriumverbindungen	88 851 800 lbs.	2 145 700

Verringerung der Ausfuhr war bei folgenden Chemikalien zu beobachten:

Warenbezeichnung	Im 1. Vierteljahr 1926 ausgeführte Menge	Wert in \$
Methanol	171 700 Gall.	127 600
Calciumcarbid	972 700 lbs.	43 300
Chlorkalk	4 152 900 lbs.	83 800
Dextrin	5 980 300 lbs.	247 500
Formaldehyd	783 000 lbs.	68 800
Kaliumbichromat	29 400 lbs.	2 300
Desinfektionsmittel, Pflanzenschutzmittel usw.	2 158 000 lbs.	423 900

Die folgende Liste enthält die Chemikalien, deren Einfuhr im ersten Vierteljahr 1926 die Einfuhr in der entsprechenden Zeit des Jahres 1925 überstieg:

Warenbezeichnung	Im 1. Vierteljahr 1926 eingeführte Menge	Wert in \$
Calciumcarbid	6 888 000 lbs.	253 400
Kupfersulfat	1 192 600 lbs.	56 800
Chlorkalk	1 222 700 lbs.	27 700
Calciumcitrat	1 033 700 lbs.	106 300
Glycerin	10 444 900 lbs.	1 429 000
Jod	281 200 lbs.	902 800
Cyankali	1 357 500 lbs.	104 500
Rohes Kaliumbitartrat und roher Weinstein	7 520 200 lbs.	520 700

Die Einfuhr von Säuren und Säureanhydriden stieg der Menge nach um fast ein Drittel auf 21 412 500 lbs., ging aber dem Werte nach auf 600 000 \$ zurück.

Farben und Lacke.

Der Außenhandel mit Pigmenten, Farben und Lacken hat im ersten Vierteljahr 1926 sowohl nach der Einfuhr, als auch nach der Ausfuhrseite hin zugenommen. Obgleich einige wenige Waren Verringerung des Umsatzes zeigen, wurden diese Verluste durch andere Warengruppen doppelt ausgeglichen, wie aus folgender Ausfuhrtablelle zu erschen ist.

Warenbezeichnung	Ausfuhr im 1. Vierteljahr 1925		Ausfuhr im 1. Vierteljahr 1926	
	Menge	Wert in \$	Menge	Wert in \$
Erdfarben, Ocker, Umbra, Sienna usw.	7 050 800 lbs.	203 600	7 807 300 lbs.	248 800
Zinkoxyd	4 319 700 lbs.	306 300	7 491 600 lbs.	503 000
Lithopone	622 100 lbs.	32 500	956 200 lbs.	50 100
Bleischwarz u. Lampenruß	1 719 400 lbs.	96 200	557 500 lbs.	43 800
Gesäuf	10 819 100 lbs.	881 200	9 328 600 lbs.	889 000
Mennige	324 200 lbs.	38 700	505 900 lbs.	58 100
Plattweiß	2 817 800 lbs.	273 000	2 687 700 lbs.	244 200
Sonst. chem. Pigmente	1 660 900 lbs.	183 000	1 268 700 lbs.	177 000
Emaillacke	—	129 800	128 100 Gall.	333 300
Andere fertige Farben	476 500 Gall.	1 062 700	493 400 Gall.	1 041 700
Andere fertige Farben	2 810 800 lbs.	418 500	2 926 100 lbs.	623 700
Oellacke	172 500 Gall.	305 600	181 100 Gall.	302 500
Sonstige Lacke	91 700 Gall.	171 300	125 800 Gall.	235 000

Düngemittel.

Die Ausfuhr von Düngemitteln hat im ersten Vierteljahr 1926 im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Jahres 1925 um 6% zugenommen. Gestiegene Ausfuhr zeigten Ammoniumsulfat mit 28 100 t im Werte von 1 576 400 \$, Rohphosphate mit 181 800 t im Werte von 1 140 200 \$ und sonstige Düngemittel mit 18 600 t im Werte von 762 400 \$. Eine Abnahme der Ausfuhr wiesen dagegen zubereitete Mischdünger auf; im ersten Vierteljahr 1926 wurden hiervon 5400 t im Werte von 253 000 \$ ausgeführt. Die Abnahme gegenüber dem ersten Vierteljahr 1925 beträgt aber nur 2%.

Wie schon in den letzten Jahren, so überstieg auch im ersten Vierteljahr 1926 die Einfuhr von Düngemitteln die Ausfuhr ganz bedeutend und erreichte in diesem Vierteljahre fast den siebenfachen Wert der Ausfuhr. Zwei Drittel der insgesamt eingeführten Düngemittel bestanden aus Natriumnitrat, dessen Einfuhr 432 000 t im Werte von 19 700 000 \$ erreichte. Die Steigerung gegenüber dem ersten Vierteljahr 1925 beträgt der Menge nach 14%, dem Werte nach aber nur 8%. In Anbetracht der starken Einfuhr von Ammoniumsulfat im ersten Vierteljahr 1925 ging die Einfuhr in den ersten drei Monaten des Jahres 1926 stark zurück und betrug nur noch 5700 t im Werte von 321 400 \$. Die Abnahme gegenüber der Einfuhr im ersten Vierteljahr 1925 beträgt fast 60%.

Seife und Kosmetica.

Unter Ausschluß von Seife, deren umgesetzte Menge etwa die Hälfte der Ausfuhr und ein Fünftel

der Einfuhr der Fabrikate der Gruppe: Seife und Toilettenpräparate ausmachte, zeigte die Gruppe der Parfümerien und Toilettenpräparate eine Zunahme der Ausfuhr um 2% von 2 614 500 lbs. im Werte von 1 814 300 \$ während der ersten drei Monate des Jahres 1925 auf 2 656 400 lbs. im Werte von 1 851 600 \$ im ersten Vierteljahr 1926. In der gleichen Zeit ging die Einfuhr von Waren dieser Gruppe um 43% von 2 124 800 \$ auf 1 212 500 \$ zurück.

Die bemerkenswerteste Veränderung in den Ausfuhrziffern zeigen Parfümerien und Toilettenpräparate, deren Ausfuhr zwar der Menge nach von 103 200 lbs. im ersten Vierteljahr 1925 auf 161 300 lbs. in den Monaten Januar—März 1926 stieg, dem Werte nach aber von 102 200 \$ (1925) auf 94 700 \$ (1926) zurückging. Im Gegensatz zu dieser Gruppe haben Talk- und Toilettenpulver eine Abnahme der Ausfuhrmengen von 803 500 lbs. auf 799 700 lbs. zu verzeichnen, während der Wert der ausgeführten Waren dieser Gruppe von 316 200 \$ auf 414 200 \$ stieg. Für alle anderen Waren dieser Gruppe erreichte die Ausfuhr größere Mengen und höhere Werte. Die folgende Liste zeigt die Ausfuhr einiger weiterer Erzeugnisse dieser Gruppe im ersten Vierteljahr 1926:

	Menge	Wert in \$
Toilettecreme, Schminken und andere Kosmetica	523 200 lbs.	309 300
Zahncreme	562 600 lbs.	622 300
Andere Zahnpflegemittel	148 600 lbs.	97 100
Sonstige Toilettepräparate	461 000 lbs.	324 000

Die Einfuhr von Toilettenpräparaten blieb im ersten Vierteljahr 1926 um ca. 40% hinter der Einfuhr in der entsprechenden Zeit des Vorjahres zurück. Die Einfuhr belief sich (1926) für Parfümerien und Bayrum auf 247 700 lbs. im Werte von 365 500 \$, für Riechstoffe auf 649 100 \$ und für Kosmetica und andere Toilettenpräparate auf 197 800 \$.

Die anderen Gruppen von chemischen und verwandten Produkten zeigten in der Berichtszeit keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem ersten Vierteljahr 1925. (1429)

Die Herstellung von Kunstseide in den Vereinigten Staaten.

Nach einer Veröffentlichung des „Department of Commerce“ stieg die Produktion von Kunstseide in den Vereinigten Staaten, einschließlich der als Celanese, Cellophon usw. benannten Erzeugnisse von 36 152 917 lbs. im Jahre 1923 auf 51 792 173 lbs. im Jahre 1925. Der Wert der Erzeugnisse stieg in der gleichen Zeit von 59 Mill. \$ auf 88 Mill. \$.

Die Produktion betrug in Mill. lbs.:

1920	8
1921	15
1922	24
1923	36
1925	52

Die Zahl der Kunstseidefabriken stieg seit 1923 von 8 auf 12. Die bedeutendsten Werke, die nach dem Viscoseverfahren arbeiten, sind die „Viscose Company“, die „Du Pont Rayon Comp.“ und die „Industrial Rayon Comp.“. Von den Werken, die nach anderen Verfahren arbeiten, sind besonders die „Tubize Artificial Silk Comp.“ und die „American Cellulose and Chemical Manufacturing Comp.“ zu erwähnen. Diese fünf Gesellschaften konnten allein schon im Jahre 1925 rund 50 Millionen lbs. Kunstseide liefern, während der Rest von weiteren drei Gesellschaften geliefert wurde, und zwar von der „Lustron Comp.“, der „Belamose Corp.“ und der „Acme Rayon Corp.“.

Viscose Company of America ist das bedeutendste amerikanische Kunstseideunternehmen. Sie

besitzt zwei Fabriken in Pennsylvania und eine in Virginia. Eine dritte Anlage ist in Virginia im Bau, deren Leistungsfähigkeit 10 Millionen lbs. jährlich betragen soll. Die Produktion der bereits arbeitenden Werke wird für 1925 auf 35 Mill. lbs. angegeben.

Du Pont Rayon Comp. steht an zweiter Stelle. Sie verfügt im Staate New York über zwei und im Staate Tennessee über eine Anlage. Die Produktion des verflossenen Jahres wird auf über 7 Mill. lbs. geschätzt.

Tubize Artificial Silk Comp. hat eine Anlage in Virginia. Die Produktion des Jahres 1925 wird auf etwa 5 Mill. lbs. geschätzt.

Industrial Rayon Comp. hat ihre Fabrik in Ohio. Die Produktion des Jahres 1925 ist etwa 3 Millionen lbs.

American Cellulose and Chemical Manuf. Comp. betreibt eine Anlage im Staate Maryland. Die letzte Jahresproduktion ist rund 1.5 Mill. lbs.

Belamose Corp. hat eine Anlage im Staate Connecticut. Die Produktion des verflossenen Jahres überschreitet 0,5 Mill. lbs. Der Bau einer neuen Anlage ist beabsichtigt, wodurch die Jahresproduktion auf 1,2 Mill. lbs. gesteigert werden soll.

Lustron Comp. verfügt über eine Anlage in Massachusetts. Die Produktion war unbedeutend.

Acme Rayon Corp. Die Produktion dieser Gesellschaft, die über eine Fabrik in Ohio verfügt, war ebenfalls unbedeutend. Es liegen aber Pläne für den Bau einer neuen Fabrik vor, durch die die Produktion auf 1 Mill. lbs. gesteigert werden soll.

Außer den genannten Gesellschaften bestehen noch andere Unternehmungen, die zwar bisher in der Produktion keine Rolle gespielt haben, die aber wohl, zum Teil wenigstens, in Kürze auf dem amerikanischen Markt auftreten werden.

Es sind dies „Jas. P. Hooper Man. Comp.“ in Maryland, die „Lyons Artificial Silk Comp.“ in Pennsylvania, die „Amoskeag Manuf. Comp.“, die Anfang dieses Jahres eine Anlage in New Hampshire in Betrieb genommen hat, die „American Bemberg Corp.“, die in Tennessee 2 Mill. lbs. Kunstseide herstellen will, die „Napton Rayon Corp.“ in New Jersey und die „Klis Rayon Corp.“. Außerdem sind mit Neuanlagen beschäftigt die „Hampton Comp.“, die „Rayon Silk Comp.“, die „International Rayon Corp.“, die „Shenandoah Rayon Corp.“, die „Chemical City Rayon Corp.“, die „Adelphi Rayon Corp.“ und die „Delaware Rayon Corp.“.

Ob alle diese Fabriken ihr Programm werden durchführen können, erscheint zweifelhaft. Das Angebot von Kunstseide ist jetzt schon recht beträchtlich, so daß die American Rayon Products Corporation beschlossen hat, die Preise zu ermäßigen. Die „Viscose Company“ und einige andere Gesellschaften haben hiergegen Einspruch erhoben; einige Betriebe haben bereits begonnen, ihre Produktion einzuschränken.

Zu diesem Entschluß hat auch die steigende Konkurrenz der europäischen Erzeugnisse beigetragen. Die Einfuhr ist aber gegenüber der Produktion gering, wenn sie auch steigende Tendenz aufweist. Sie betrug 1925 etwa 5 Mill. lbs.

Die folgende Tabelle gibt Einzelheiten aus der Kunstseideindustrie für das Jahr 1925 verglichen mit 1923.

	1925	1923
Zahl der Fabriken	12	8
Arbeiterzahl (im Durchschnitt)	19 077	14 401
Löhne in 1000 \$	22 922	16 384
Kosten der Rohstoffe, einschließlich Brennmaterial usw. in 1000 \$	18 415	12 094
Wert der Produktion in 1000 \$	87 888	58 910
Kraftanlagen in PS.	66 806	25 424
Produktion von Kunstseide in 1000 lbs.	51 792	36 153

Die Produktion von Farben und Lacken in den Vereinigten Staaten.

Die Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1925 in den Ver. Staaten 224 Mill. lbs. dick angeriebene Farben (in Pastenform) hergestellt wurden, außerdem 47,3 Mill. Gall. angeriebene Farben, 6,2 Mill. Pyroxylinlack (Nitrocelluloselacke) und 34,4 Mill. Gall. andere Lacke. Gegenüber der ersten Hälfte des Jahres zeigt die Produktion von dick angeriebenen Farben eine Abnahme von 7%, die der angeriebenen Farben eine Abnahme von 9,9% und die der Lacke eine solche von 5,8%. Die Produktion von Pyroxylinlacken hat dagegen um 27,5% zugenommen.

Die folgende Tabelle, die auf Berichten von 555 Unternehmungen beruht, zeigt die Herstellung von a) dick angeriebenen Farben in 1000 lbs., b) angeriebenen und streichfertigen Farben in 1000 Gall., c) Lacken in 1000 Gall. für die Halbjahresabschnitte von 1922 bis 1925.

	Zeit	a)	b)	c)
1922	1. Jahreshälfte	208 592	32 631	26 832
	2. „	227 703	33 440	28 877
1923	1. „	247 154	43 719	37 882
	2. „	192 021	38 351	32 849
1924	1. „	253 744	45 122	36 149
	2. „	233 867	43 152	34 301
1925	1. „	241 057	52 449	41 395
	2. „	224 228	47 260	40 622
1925	insgesamt	465 285	99 709	82 017

Die folgende Tabelle zeigt die Produktion und den Verkauf in den beiden Jahreshälften 1925 gegenüber der zweiten Jahreshälfte 1924. Letztere ist mit I. bezeichnet, die erste Jahreshälfte 1925 mit II. und die zweite Jahreshälfte mit III.

Farben	Zeitabschnitt	Zahl der Fabriken	Gesamtprod. in 1000 lbs.	Verkauft in 1000 lbs.
A. Farben, dick angerieben	III.	—	224 228	173 110
	II.	—	241 057	190 543
	I.	—	233 867	193 495
davon:				
1. Bleiweiß in Oel	III.	—	138 063	126 531
	II.	—	154 979	144 141
	I.	—	152 553	147 715
a) rein	III.	102	132 832	123 102
	II.	108	150 417	141 076
b) in Mischung	III.	127	5 221	3 429
	II.	101	4 561	3 065
2. Zinkweiß in Oel	III.	163	6 334	4 057
	II.	150	7 297	5 768
	I.	149	5 962	4 587
3. Andere Farben, dick angerieben	III.	326	79 831	42 522
	II.	301	78 782	40 635
	I.	303	75 353	41 193
B. Angeriebene und streichfertige Farben, einschl. Emaillelacke	III.	450	47 260	34 745
	II.	409	52 449	39 480
	I.	421	43 152	32 698

Lacke	Zeitabschnitt	Zahl der Fabriken	Gesamtprod. in 1000 Gall.	Verkauft in 1000 Gall.
Pyroxylinlack	III.	85	6 223	5 635
	II.	67	4 880	4 394
	I.	45	2 160	1 850
Andere Lacke aller Art	III.	297	34 399	20 960
	II.	299	36 514	22 500
	I.	308	32 141	21 131

Die Erhöhung der Vermehrungskoeffizienten im belgischen Zolltarif.

Ein im „Moniteur belge“ vom 26. Juni veröffentlichter königl. Erlaß vom 24. Juni erhöht für eine Anzahl Positionen des belgischen Zolltarifs den Vermehrungskoeffizienten. Die Erhöhung gilt vorbehaltlich der in Handelsverträgen enthaltenen Zollvereinbarungen und ist am 28. Juni in Kraft getreten. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht (die alten Koeffizienten sind in Klammern hinzugesetzt):

Pos.	Warengattung	Erhöhungskoeffizient	Pos.	Warengattung	Erhöhungskoeffizient
58	Stärke und Stärkemehl, geröstet (Dextrin, Leigomme und ähnliche)	4 (3)	320	b) Kalium (inbegriffen Bisulfit und Hypo- sulfit)	4 (3)
aus 115	Wachs, pflanzliches:		aus 321	c) Natrium (inbegriffen Bisulfit und Hypo-sulfit)	5 (4)
122	b) gebleicht oder gefärbt	6 (3)		Sulfate von:	
193	Terpentinöl	6 (3)		a) Aluminium	8 (6)
	Erzeugnisse von der Destillation der Leicht- öle, aus Steinkohlens- oder Mineralteer stammend, nämlich: Benzol, Toluol, Sol- ventnaphtha, Xylol, Regiebenzol, Ent- fettungsbenzol usw. (Erzeugnisse, die zwischen 75° und 175° destillieren und von einer Dichte von weniger als 0,90 bei 15° C)	8 (2)		c) Kupfer und Doppelsulfat von Kupfer und Eisen	4 (3)
252	Lakritzensaft (Auszug aus der Süßholz- wurzel) rein	10 (3)		d) Eisen	4 (3)
253	Lakritzensaft, aromatisiert, mit Zucker- zusatz oder Zusatz von anderen Stoffen, als Weingeist, Lakritzenpaste, Brustpasten und -gummi, Eibischpaste usw.	6 (3)		g) Kalium (gereinigt)	4 (3)
254	Andere aromatisierte oder gezuckerte pflanzliche Auszüge, ohne Weingeist- zusatz, zur Bereitung von erfrischenden Getränken	6 (3)		h) Natrium einschl. Bisulfit	5 (4)
aus 257	Wasser:		322	Alaune:	
	a) Mineralwasser, natürliches oder künst- liches, Selterwasser	2 (—)		a) Ammoniakalaun	4 (3)
288	Wasserstoff, flüssig oder komprimiert . .	8 (6)		b) Kalialaun	5 (4)
289	Sauerstoff, flüssig oder komprimiert . .	8 (6)		c) Natronalaun	5 (4)
291	Chlor, flüssig oder komprimiert	8 (6)	327	Calciumcarbid	10 (3)
291	Schweflige Säure (wasserfreie schweflige Säure), flüssig oder komprimiert . . .	8 (6)	328	Chromate und Bichromate von Kalium, Chromate und Bichromate von Natrium	5 (4)
292	Kohlensäure (wasserfreie Kohlensäure), flüssig oder komprimiert	8 (6)	330	Kaliummanganat und Permanganat . . .	4 (3)
293	Acetylen, komprimiert	8 (6)	334	Kalium, salpetersaures, gereinigt . . .	5 (4)
294	Ammoniak, durch Komprimieren verflüssigt (wasserfreies Ammoniak)	9 (6)	337	Phosphorkupfer, Phosphorzinn	5 (4)
295	Ammoniaklösung	8 (6)	aus 351	Naphthalin:	
303	Arsenige Säure (weißer Arsenik)	4 (3)		b) weiß, handelsüblich	8 (6)
aus 307	Säuren:		413	Bleicarbonat (Bleiweiß)	8 (6)
	b) Borsäure, natürliche oder andere . . .	5 (4)	415	Bleimennige (Bleioxyd, rotes, Orange- mennige)	6 (4)
	c) Salzsäure	5 (4)	419	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau) . .	4 (3)
	g) Salpetersäure (Scheidewasser) . . .	5 (4)	420	Zinksulfid, auch mit anderen Stoffen ver- mischt (Lithopone, Griffithweiß) . . .	4 (3)
	h) Oelsäure	5 (4)	424	Ultramarin, natürliches oder künstliches: a) in Teigform m. mindestens 45% Wasser	2 (1,5)
	i) Stearinsäure	5 (4)		b) anderes	4 (3)
	m) Schwefelsäure	5 (4)	425	Preußischblau, rein oder mit mineralischen Stoffen oder mit Stärke vermischt, trocken oder in Teigform	4 (3)
308	Ätzkali, kristallisiert oder gereinigt . .	4 (3)	aus 428	Tinten und Druckfarbe, auch in Pulverform:	
aus 310	Kaliumcarbonat:			b) Druckfarbe, mit Einschluß der Farbe zum Gravieren, für Schreibmaschinen, Telegraphenapparate usw.:	
311	b) gereinigt	4 (3)		1. schwarze:	
312	Soda, kaustische, kristallisiert oder gereinigt	4 (3)		A. in Fässern eingeführt	4 (3)
aus 315	Natronlauge	4 (3)		B. anders eingeführt	4 (3)
	Chlorverbindungen:			2. farbige	4 (3)
	c) Chlorammonium	5 (4)	431	Firnisse, Lacke und Sikkative, mit oder ohne Farbstoffzusatz, sogenannte Emailfarben:	
	n) Chlorkalium (gereinigt)	4 (3)		a) mit Weingeist	1,5 (—)
317	Eau de Javelle	4 (3)		b) andere	10 (5)
318	Eau de Labarraque	4 (3)	432	Farben, mit Kreide oder Barytsulfat als Grundstoff, oder andere mit Anilin ge- färbte Erzeugnisse (künstliche Farben) . .	6 (4)
aus 319	Sulfide		433	Farben, mit Kreide oder Barytsulfat als Grundstoff, oder andere mit mineralischen Farbstoffen gefärbte Erzeugnisse	6 (4)
	b) Schwefelkohlenstoff	5 (4)	434	Bronze- oder Aluminiumfarben	6 (3)
	d) Natriumsulfid (kristallisiert oder con- centriert) und Natriumsulfhydrat . . .	5 (4)	436	Farben, zubereitet, anderweit nicht auf- geführt, in Behältnissen aller Art ein- geführt, im Gewichte von:	
320	Sulfite von:			a) 10 kg und darüber	10 (5)
	a) Calcium (inbegriffen Bisulfit)	4 (3)		b) 1 bis 10 kg	10 (5)
			aus 437	c) unter 1 kg	10 (5)
				Siegellack:	
				a) für Flaschen	6 (3)
			438	Oel-, Gummi- und Guttapercha-, Leim- und andere Kette, anderweit nicht aufgeführt noch inbegriffen	8 (3)
			440	Fischleim, Walfischschnenleim und andere ähnliche	4 (3)

Pos.	Warengattung	Erhöhungskoeffizient	Pos.	Warengattung	Erhöhungskoeffizient
441	Knochen-, Sehnen-, Lederleim usw.: a) in Platten, Tafeln oder pulverförmig	6 (3)	496	Garne aus Kunstseide: a) ungefärbt	5 (3)
	b) flüssig, gallertartig oder in Teigform	6 (3)		b) gefärbt	5 (2)
442	Gelatine: a) in Pulverform	6 (3)	^{aus} 497	Garne, Cordonettseide, Rundschnur, nicht getlochten, gedreht und gefärbt, nicht zum Verweben bestimmt, aber nicht zum Kleinverkauf aufgemacht: c) aus künstlicher Seide	4 (3)
	b) in Bogen, Blättchen oder Platten: 1. metallisiert, irisiert, gefirnißt oder glasiert	10 (3)	^{aus} 498	Garne, zum Kleinverkauf aufgemacht: b) aus Abfallseide, Kunstseide	8 (6)
	2. andere	10 (3)		1. aus Abfallseide	6 (6)
443	Gelatinewalzenmassen mit oder ohne Zuckerzusatz, zum Drucken, für gra- phische Reproduktionsapparate und ähn- liche Zwecke	6 (3)	597	Schmirteltuch, Glastuch, Sandtuch und ähnliche	8 (4)
444	Schlichte mit Seife, Moos, Satzmehl und alle andere, die zum Leimen der Garne, Appretieren der Gewebe und zu ähn- lichen Zwecken verwendet werden können	4 (3)	637	Holzkohle, auch pulverisiert, Holzkohlen- briketts	10 (3)
453	Wachs-Waben für Bienenkörbe	8 (3)	737	Schmirgel-, Glas- und Sandpapier und Schmirgel-, Glas- und Sandpappe und ähnliches	10 (3)
455	Lichte aller Art und Kerzen aus Wachs, Paraffin, Stearin, Ceresin, Talg oder ähn- lichen Stoffen: a) gefärbt, bunt oder verziert	8 (4)	739	Pappe mit schweren Ölen getränkt (Papier und Pappe geteert) und ähnliche: a) mit schwerem Petroleum („Rubber- Roofing“ und ähnliche)	5 (3)
	b) andere	8 (4)		b) andere: 1. Sand-, Glas- und Quarzpapiere	5 (3)
457	Seife: a) wohlriechende oder Toilettenseife und medizinische Seifen: 1. gewöhnliche Seifen	8 (3)		2. nicht mit Sand bestreut (glatt)	5 (3)
	2. Seifencreme, feste, Rasierseife, flüssige Seife und Seifenpulver in kleinen Behältern (Dosen, Büchsen, Etuils, Flaschen, Töpfchen usw.), deren Gewicht 250 g nicht über- steigt, eingeführt	8 (3)	740	Papier mit Tabaklauge, Parfüm getränkt, Reagenzpapier, desinfizierendes Papier, chemisches Papier, Fliegenpapier und ähnliches, auch bedruckt	5 (4)
	3. Seifencreme und flüssige Seifen in Behältern von mehr als 250 g eingeführt	8 (3)	748	Papier, gelatiniert, albuminiert oder paraf- finiert, im Gewichte von 1 qm: a) weniger als 50 g	6 (4)
	4. Seife in Kugeln, Stücken oder Rie- geln, in Schachteln mit nicht mehr als 3 Stück eingeführt; eingewickelte Seife; Seife in Blättern	8 (3)	^{aus} 790	b) 50 g oder mehr	6 (4)
	5. Artikel, anderweit nicht aufgeführt b) andere Seifen	8 (3)	^{aus} 1193	Steine zum Abziehen, Schleifen und Schär- fen zum Handbetriebe: b) aus Schmirgel, Carborund und ähn- lichem	6 (4)
^{aus} 459	Polituren, Pomaden, Bohnerwachs, Creme, Fette und ähnliche Zubereitungen mit Wachs, Fett oder Öl als Grundstoff, zum Reinigen, Polieren oder Instand- halten von Metallen, Möbeln, Fußböden, Marmor, Kacheln und Öfen, Linoleum, Leder, Schuhwerk usw.: b) andere: 1. in Behältnissen mit einem Roh- gewicht von 1 kg oder weniger oder in Blöcken usw. eingeführt, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1 kg ist 2. anders eingeführt	10 (5)		Bleistifte: b) gewöhnliche mit Fassung aus weißem Holze, lackiert oder nicht, mit Minen aus Graphit, Schiefer oder schwarzer Kreide und Bleistifte aus dickem Holz mit Graphitmine für Zimmerleute	4 (3)
		10 (5)		c) dünne für Taschenbücher oder Brief- taschen, die nicht über 6,5 mm Durch- messer haben, mit oder ohne Knopf aus Bein oder unedlem Metalle	4 (3)
				d) andere mit Fassung aus Papier, gefärb- tem Holze, Cedernholz oder anderem exotischem Holze, lackiert oder nicht: 1. mit Minen aus Graphit, Schiefer oder schwarzer Kreide	4 (3)
				2. mit Farbs- oder Kopierminen	4 (3)

Neue Bestimmungen über Einfuhr und Verkauf narkotischer Mittel in Griechenland.

Dem „Ikonimikos Tachydromos“ entnehmen wir folgendes:

Das Finanzministerium hat den Zollbehörden genaue Anweisungen über die unter bestimmten Bedingungen zugelassene Einfuhr von narkotischen Mitteln erteilt. (Ueber frühere Verordnungen, den Verkehr mit Narkotica betreffend, berichteten wir auf S. 158, 241 und 421 der „Chem. Ind.“.)

Nach den neuesten Bestimmungen ist die Einfuhr von narkotischen Mitteln in Griechenland nur den staatlich anerkannten Händlern von pharmazeutischen Erzeugnissen sowie den Apothekern, unter gewissen

Voraussetzungen auch den Kommissionären, Agenten oder Fabrikvertretern, gestattet. Es ist jedesmal eine besondere Einfuhrbewilligung des Ministeriums des Innern einzuholen; sie wird erteilt auf Grund eines Gutachtens des obersten Gesundheitsrates im genannten Ministerium, das die einzuführenden Narkotica sowie deren Menge bestimmt.

Bei der Einfuhr von narkotischen Mitteln in Postpaketen kann bei der Verzollung auf der ZolldeklARATION der Vermerk gemacht werden, daß die Postpakete erst nach Vorlegung der vorgeschriebenen Einfuhrbewilligung dem Empfänger ausgehändigt werden sollen.

Die Einfuhr ist unter den obengenannten Bedingungen zunächst bis zum 1. August 1926 freigegeben, an welchem Tage die neue Verordnung über das

Monopol für narkotische Mittel in Griechenland in Kraft tritt. Durch diese Verordnung werden jedem, der in Griechenland Opium anbauen, lagern oder exportieren will, gewisse Verpflichtungen auferlegt. Die Gewinnung von Opium ist in Griechenland unter folgenden Bedingungen zugelassen: Zum Anbau von Schlafmohn ist ein Gesuch an die zuständige Finanzkommission („Ikonomiki Ephoria“) zu richten. Der Anbau ohne besondere Genehmigung wird streng bestraft. Sofort nach der Ernte des Opiums ist die gewonnene Menge zu melden, worauf eine Genehmigung zur Besitzergreifung des Opiums erteilt wird. Für die Veräußerung von Opium ist eine neue Meldung und eine neue Genehmigung erforderlich. Sofern das Opium, dessen Besitz amtlich genehmigt wurde, nicht vom Staate für den Bedarf des Monopols aufgekauft wird, ist der Besitzer verpflichtet, dasselbe innerhalb sechs Monaten nach seiner Auflagerung auszuführen.

Die Opiumausfuhr darf nur durch ein Zollamt 1. Klasse und auf Grund einer besonderen Ausfuhrgenehmigung erfolgen, welche das Finanz- und das Innenministerium erteilen. Unbedingte Voraussetzung für die Genehmigung der Ausfuhr ist die Vorlegung einer Bestätigung des ausländischen Käufers über den tatsächlich erfolgten Ankauf der betreffenden Opiummenge. Diese Bestätigung muß durch die zuständige fremde Gesandtschaft oder Konsularbehörde beglaubigt sein.

Durch die gleiche Verordnung wird auch die Handhabung des Verkaufs narkotischer Mittel in Griechenland vorgeschrieben. Die Opiumalkaloide und deren Salze oder Präparate (Morphium, Narcaïn, Dionin, Heroin, Pantopon usw.) sowie Cocain werden ausschließlich durch die Staatsverwaltung verkauft, und zwar sowohl in Pulverform, in Dosen oder Flaschen zu 1, 5 und 10 g als auch in Lösung in Ampullen zu 1 ccm; letztere werden in Kartons zu 10 Ampullen verpackt. Die Inhaltsangaben müssen auf jeder Packung, Ampulle oder jeder Flasche vollständig und deutlich sein. Der Verkauf der narkotischen Mittel an die behördlich anerkannten Apotheken, Krankenanstalten und Kliniken erfolgt nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes, die auf Grund eines besonderen Gutachtens des obersten Gesundheitsrates erteilt wird.

(1848)

Die Anteile verschiedener Länder am Außenhandel Italiens mit den wichtigsten Chemikalien im Jahre 1925.

Die folgenden, dem „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ entnommenen Tabellen zeigen den Außenhandel Italiens mit den wichtigsten Chemikalien im Jahre 1925 und die Anteile der Hauptlieferanten bzw. Hauptabnehmer.

Einfuhr.

Warenbezeichnung und Herkunftsland	Menge in dz*)
Aetznatron, fest:	
Gesamt	222 895
Belgien	11 063
Deutschland	726
Großbritannien	4 405
Frankreich	196 092
Niederlande	5 058
Vereinigte Staaten	3 827
Andere Länder	1 724
Stearinsäure:	
Gesamt	1 284
Belgien	453
Frankreich	216
Großbritannien	243
Niederlande	311
Andere Länder	61

Warenbezeichnung und Herkunftsland	Menge in dz*)
Festes Paraffin:	
Gesamt	228 011
Belgien	4 716
Großbritannien	2 108
Indien	2 340
Vereinigte Staaten	215 988
Andere Länder	2 859
Chemische Düngemittel:	
phosphorhaltige:	
Superphosphate, mineralische und aus Knochen (t)	22 356
Thomasschlacken (t)	31 627
Gesamt (t)	53 983
Belgien (t)	5 854
Frankreich (t)	42 468
Luxemburg (t)	4 972
Andere Länder (t)	689
Natriumnitrat, roh:	
Gesamt (t)	64 309
Chile (t)	60 141
Norwegen (t)	3 236
Andere Länder (t)	932
Rohphosphate:	
Gesamt (t)	836 740
Algerien (t)	67 252
Marokko (t)	59 871
Tunis (t)	688 996
Andere Länder (t)	20 621
Rohe Teeröle:	
leichte	25 883
andere	16 354
Gesamt	42 237
Deutschland	19 795
Niederlande	1 135
Oesterreich	19 113
Andere Länder	2 194
Schmieröle:	
Gesamt	813 488
Belgien	5 901
Deutschland	16 439
Großbritannien	5 760
Rumänien	36 218
Vereinigte Staaten	680 234
Andere Länder	68 936
Benzin:	
Gesamt	1 892 405
Aegypten	36 590
Indien	6 236
Persien	567 267
Rumänien	7 402
Rußland	162 576
Vereinigte Staaten	1 110 016
Andere Länder	2 318
Destillationsrückstände v. Mineralölen:	
Gesamt	3 622 920
Aegypten	30 063
Britische Antillen	72 960
Holländische Antillen	651 267
Deutschland	4 121
Mexiko	256 074
Persien	98 013
Rumänien	84 232
Rußland	587 470
Vereinigte Staaten	949 865
Andere Länder	888 855
Synthetische organische Farbstoffe:	
Schweifelfarbstoffe	894
andere:	
trocken oder mit weniger als 50 % Wasser	15 904
teigförmig, mit 50 % oder mehr Wasser	5 233
Gesamt	22 031
Deutschland	17 426
Frankreich	1 589
Schweiz	2 515
Andere Länder	501

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warenbezeichnung und Herkunftsland	Menge in dz*)
Parfümieren:	
weingeisthaltige	959
nicht weingeisthaltige	3 507
Gesamt	4 466
Deutschland	136
Frankreich	3 935
Großbritannien	233
Vereinigte Staaten	95
Andere Länder	67
Pharmazeutische Präparate, nicht gen.:	
einfache	360
zusammengesetzte:	
Pillen usw.	111
sonstige	507
Gesamt	978
Deutschland	309
Frankreich	469
Schweiz	101
Andere Länder	99
Gerbauszüge:	
flüssige	39 120
trockene	101 838
Gesamt	140 958
Argentinien	91 626
Deutschland	779
Frankreich	37 581
Vereinigte Staaten	6 007
Andere Länder	4 965
Wurzeln, Rinden und Früchte zum	
Gerben und Färben:	
ungemahlen	59 495
gemahlen	653
Gesamt	60 148
Algerien	32 554
Asiatische Türkei	7 139
Frankreich	1 467
Griechenland	5 273
Indien	1 392
Andere Länder	12 323
Hölzer zum Gerben und Färben:	
ungemahlen	217 043
gemahlen	319
Gesamt	217 362
Algerien	10 265
Argentinien	103 991
Marokko	71 040
Vereinigte Staaten	28 108
Andere Länder	3 958
Terpentinöl:	
Gesamt	47 568
Deutschland	4 775
Frankreich	15 658
Spanien	13 142
Vereinigte Staaten	1 057
Andere Länder	12 936
Kunstseide:	
roh:	
einfach, in Bändchen od. Fäden (kg)	573 993
gezwirnt oder gedreht (kg)	3 118
gefärbt (kg)	6 132
Gesamt (kg)	583 243
Belgien (kg)	399 313
Deutschland (kg)	14 295
Frankreich (kg)	11 637
Großbritannien (kg)	22 716
Schweiz (kg)	119 731
Andere Länder (kg)	15 551
Celluloid, Cellophan, Galalith, Bakelit	
u. dgl., nicht bearbeitet:	
Gesamt	8 223
Deutschland	3 834
Frankreich	510
Großbritannien	285
Österreich	38

Ausfuhr.	
Warenbezeichnung und Bestimmungsland	Menge in dz*)
Citronensäure:	
Gesamt	27 768
Argentinien	2 644
Deutschland	5 172
Brasilien	1 035
Frankreich	2 723
Großbritannien	3 194
Niederlande	1 892
Vereinigte Staaten	3 421
Andere Länder	7 687
Calciumcitrat:	
Gesamt	46 780
Frankreich	10 276
Großbritannien	20 040
Vereinigte Staaten	16 458
Andere Länder	6
Rohweinstein und Weinhefe:	
Gesamt	62 876
Deutschland	11 955
Großbritannien	27 013
Niederlande	9 644
Vereinigte Staaten	10 032
Andere Länder	4 232
Cremor tartari:	
Gesamt	9 766
Großbritannien	6 513
Vereinigte Staaten	817
Andere Länder	2 436
Weinsäure:	
Gesamt	39 419
Algerien	1 455
Argentinien	6 898
Frankreich	4 923
Großbritannien	5 130
Rumänien	1 795
Vereinigte Staaten	7 693
Terpenhaltige ätherische Oele aus	
Citrusfrüchten:	
Orangenöl (kg)	119 317
Bergamottöl (kg)	177 400
Citronenöl (kg)	776 396
Mandarinenöl (kg)	5 427
Sonstige Agrumenöle (kg)	1 231
Gesamt (kg)	1 079 771
Deutschland (kg)	105 570
Frankreich (kg)	198 423
Großbritannien (kg)	260 258
Niederlande (kg)	30 995
Österreich (kg)	20 061
Spanien (kg)	16 126
Ukraine (kg)	19 905
Vereinigte Staaten (kg)	356 138
Andere Länder (kg)	72 295
Quecksilber:	
Gesamt	15 074
Deutschland	3 003
Frankreich	961
Großbritannien	2 086
Hongkong	1 297
Indien	960
Japan	1 511
Österreich	298
Vereinigte Staaten	3 557
Andere Länder	1 401
Arzneipflanzen und Pflanzenteile, n. g.:	
einheimische:	
nicht gepulvert	22 789
gepulvert	1 596
exotische:	
nicht gepulvert	168
gepulvert	34
Gesamt	24 587
Argentinien	1 158
Deutschland	3 340
Frankreich	8 936
Großbritannien	1 380
Vereinigte Staaten	4 202
Andere Länder	5 571

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warenbezeichnung und Bestimmungsland	Menge in dz*)
Gerbauszüge:	
flüssige	154 071
trockene	78 465
Gesamt	232 536
Deutschland	49 419
Großbritannien	106 013
Niederlande	27 041
Rumänien	14 520
Andere Länder	35 543
Sumach:	
gemahlen	89 763
ungemahlen	22 356
Gesamt	112 119
Belgien	9 431
Deutschland	5 553
Frankreich	20 475
Großbritannien	40 012
Vereinigte Staaten	29 984
Andere Länder	6 664
Schwefel, roh, raffiniert, und Schwefelblumen:	
Gesamt	1 902 436
Aegypten	12 071
Argentinien	37 604
Asiatische Türkei	41 730
Belgien	15 681
Brasilien	31 394
Britisch-Indien	46 965
Britisch-Zentralafrika	11 307
Deutschland	97 409
Frankreich	140 134
Griechenland	174 443
Großbritannien	609 251
Holland	12 275
Holländisch-Indien	113 770
Jugoslawien	21 349
Oesterreich	138 696
Portugal	141 173
Schweden	52 228
Schweiz	11 134
Spanien	29 434
Tunis	15 724
Andere Länder	148 664
Zündhölzer aus Holz:	
Gesamt	14 461
Aegypten	4 667
Frankreich	5 055
Großbritannien	539
Andere Länder	4 200
Zündhölzer aus Stearin, Wachs u. dgl.:	
Gesamt	4 894
Asiatische Türkei	296
Marokko	2 334
Oesterreich	215
Spanisch-Afrika	672
Tripolis	447
Vereinigte Staaten	98
Andere Länder	832
Kunstseide:	
roh:	
einfach, in Bändchen od. Fäden (kg)	3 633 573
gezwirnt oder gedreht (kg)	726 857
gefärbt (kg)	2 899 433
Gesamt (kg)	7 259 863
Argentinien (kg)	172 715
Belgien (kg)	37 254
Brasilien (kg)	68 962
China (kg)	432 716
Deutschland (kg)	724 718
Frankreich (kg)	171 553
Großbritannien (kg)	2 019 195
Indien (kg)	461 932
Irland (kg)	730
Oesterreich (kg)	329 129
Polen (kg)	21 998
Portugal (kg)	59 030
Schweiz (kg)	350 063
Spanien (kg)	265 054
Tschechoslowakei (kg)	3 584
Vereinigte Staaten (kg)	1 483 919
Andere Länder (kg)	657 311 (1448)

*) Wenn nicht anders angegeben.

Der Verbrauch von Chemikalien und Rohstoffen in verschiedenen amerikanischen Industrien.

Chemical and Metallurgical Engineering“ gibt in einer „Rückschau-Nummer“ für 1925 eine Reihe von interessanten Statistiken über den Verbrauch verschiedener amerikanischer Industrien an Chemikalien und Rohstoffen, denen die nachstehenden Angaben entnommen sind:

Verbrauchsstatistiken der Industrien, an die der chemische Fabrikant seine Produkte liefert, schreibt das Blatt, sind für diesen viel wichtiger als die üblichen Produktionsstatistiken. Um aus den Zahlen einer Produktionsstatistik den Verbrauch zu errechnen, ist eine genaue Kenntnis der Fabrikationsverfahren erforderlich, die nicht leicht zu erhalten ist, und wenn ein Wechsel im Rohmaterial eintritt, wird die ganze Kalkulation hinfällig.

In dieser Erkenntnis hat das „Bureau of the Census“ in seinen Fragebogen von den Fabrikanten bis 1919 immer auch Angaben über den Verbrauch erbeten, leider aber nur für wenige Produkte. Später und mit Einführung der zweijährigen Censuseriode wurde dann, wohl zugunsten einer mehr ins einzelne gehenden Produktionsstatistik, diese Praxis ganz verlassen, so daß (mit Ausnahme der chemischen Industrie) die Zahlen von 1919 das letzte zur Verfügung stehende Material darstellen. Es ist zu hoffen, daß der Census von 1925 das Versäumte nachholt und diese wertvollen Informationen auf den neuesten Stand bringt.

Eine Verbrauchsstatistik für Chemikalien wird durch verschiedene Umstände erschwert. Einmal durch die große Zahl der Verbraucherindustrien, dann durch die wechselnden Gehalte und Konzentrationen der Handelsprodukte sowie die vielen Produkte unbekannter Zusammensetzung, die unter allerlei Handelsnamen auf den Markt kommen. Dies mag dazu beigetragen haben, daß die Angaben der amtlichen Statistik so mager sind.

Einer der größten Verbraucher von chemischen Produkten ist die chemische Industrie selbst, und in der folgenden Tabelle konnten daher nur einige der wichtigsten Chemikalien angeführt werden. Außerdem faßt der Census den Begriff „Chemicals“ enger, als dies sonst üblich ist, und beschränkt ihn auf die zehn Gruppen: 1. Säuren, 2. Stickstoffverbindungen, 3. Natriumverbindungen, 4. Kaliumverbindungen, 5. Aluminiumverbindungen, 6. Bleichmittel, 7. Kohlenteeerprodukte, 8. Plastische Stoffe, 9. Verdichtete und verflüssigte Gase, 10. Verschiedene organische und anorganische Chemikalien. — Sprengstoffe, Düngemittel und Holzdestillationsprodukte sind nicht eingeschlossen.

Verbrauch der wichtigsten Chemikalien und Rohstoffe in der chemischen Industrie 1914, 1919 und 1923.

	1923		1919		1914	
	1000 t*)	1000 \$	1000 t*)	1000 \$	1000 t*)	1000 \$
Schwefel	578	9 982	263	6 063	56	1 163
Pyrite	471	1 992	696	4 381	890	3 769
Natronsalpeter	114	6 078	79	5 331	58	2 696
Schwefelsäure**)	459	3 373	452	4 934	165	1 516
Salpetersäure	5,0	536	9,3	690	7,8	641
Mischsäure	39,6	2 264	29,0	2 922	6,0	699
Ammonsulfat	1,5	104	4,4	368	9,6	567
Alkohol ¹⁾	32,8	157	—	—	—	—
Alkohol, vergällter ¹⁾	8 142	2 268	—	950	—	145
Methanol ¹⁾	2 310	2 416	2 889	3 631	1 464	577
Calciumcarbid	54,6	4 385	—	—	—	—
Aceton ²⁾	1 674	349	—	—	—	—
Natriumverbindungen	—	12 884	—	—	—	—

*) 1 t = 2000 lbs. = 907,185 kg.

**) Auf Basis 50° Bé.

¹⁾ 1000 Gall.²⁾ 1000 lbs.

Die Düngemittelindustrie verbrauchte in den Jahren 1914 und 1919 folgende Mengen von Rohstoffen und chemischen Produkten (in 1000 t):

	1914	1919
Schwefel	2,0	221,6
Pyrite	613,8	398,6
Schwefelsäure:		
gekauft	728,9	636,6
selbst erzeugt	1276,7	1568,6
im ganzen	2005,6	2205,2
Phosphatgestein	2081,0	2247,3
Knochenabfall	3,4	12,8
Rohe Knochen	64,6	81,3
Entfettete Knochen	55,1	59,2
Rohe Knochen, gemahl.	25,1	16,5
Superphosphat:		
gekauft	1096,2	1200,2
selbst erzeugt	2723,3	3316,5
im ganzen	3819,5	4516,7
Thomasphosphat	16,2	11,4
Guano	120,1	33,1
Holzäsche	4,4	9,1
Baumwollsamemehl	325,2	230,5
Schlachthausabfälle usw.	887,9	689,8
Fische	250,1	273,3
Ammonsulfat	149,9	135,9
Cyanamid	25,9	16,9
Natronsalpeter	162,2	152,4
Kainit	448,9	31,1
Kaliumchlorid	177,4	32,9
Kaliumsulfat	39,2	79,5
Doppel-Düngesalze	108,6	17,6
Andere Kalisalze	204,3	133,3
Kalisalpeter	0,5	11,8

Die Textilindustrie ist wohl der größte Verbraucher von Chemikalien; in den Census-Berichten ist aber der ganze Verbrauch unter der einzigen Rubrik „Chemikalien und Farbstoffe“ zusammengefaßt, und es erscheint dringend nötig, hier eine weiter gehende Unterteilung eintreten zu lassen. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich für den Gesamtverbrauch 1919 ein Wert von rund 213 Mill. \$, was etwa ein Drittel des Wertes der Gesamtproduktion von Chemikalien und Farbstoffen in diesem Jahr ausmacht:

	1919 (in 1000 \$)	1914
Baumwollwaren	13 073	5 769
Strickwaren	8 223	2 913
Woll- und Kammgarnwaren	22 871	8 536
Decken und Teppiche	2 917	1 379
Shoddy-Waren (Wolle)	400	104
Filzwaren	605	270
Filzhüte	993	467
Färbung und Appretur von Textilwaren*)	164 315	—

*) Wichtigste Materialien, hauptsächlich aus Chemikalien und Farbstoffen bestehend.

Die Lederindustrie verbrauchte in den Jahren 1914 und 1919 an pflanzlichen Gerbstoffen, Fetten und Ölen sowie Chemikalien (Werte in Mill. \$):

	1919	1914
Pflanzliche Gerbstoffe	46,62	44,76
Fette und Öle	11,34	
Chemikalien im ganzen	20,99	
Säuren	1,84	—
Alkalien	3,46	—
Chromate	3,08	—
Farbstoffe	5,25	—
Andere Chemikalien	7,36	—

Die Farben- und Lackindustrie verbrauchte 1919 folgende Mengen von Materialien (in 1000 tons, Gallonen oder lbs.; Werte in 1000 \$):

	Menge	Wert
Blei (t)	193	22 160
Alkohol (Gall.)	2 986	1 724
Methanol (Gall.)	245	304
Leinöl (Gall.)	27 037	43 722
Chinesisches Holzöl (Gall.)	6 196	10 254
Baumwollsamemehl (Gall.)	17	25
Kornöl (Gall.)	55	77
Sojabohnenöl (Gall.)	2 753	3 631
Andere Öle (Gall.)	8 749	3 374
Benzol (Gall.)	1 666	400
Terpentin (Gall.)	6 082	6 962
Kolophonium (lbs.)	85 917	5 411
Kopal, Dammar, Kauri (lbs.)	18 236	3 250
Schellack (lbs.)	7 785	4 654
Andere Harze (lbs.)	17 116	1 873

Aus dem Verbrauch der Seifenindustrie seien für 1919 folgende Mengen und Werte (in 1000 \$) angeführt:

	Menge	Wert
Actznatron (t)	80 279	5 700
Soda (t)	92 219	3 391
Natronwasserglas (t)	106 087	2 042
Actzkali (t)	1 543	606
Borax (t)	930	129
Talkum (t)	42 708	677
Gehärtete Fette (1000 lbs.)	17 317	1 766
Kolophonium (1000 lbs.)	119 530	7 837

In der nachstehenden Tabelle ist für das Jahr 1925 nach Schätzungen der Verbrauch der einzelnen Industrien an Chemikalien zusammengestellt; diese Zahlen sind mit den Census-Angaben nicht ohne weiteres vergleichbar, da die Klassifizierung nicht dieselbe ist:

Schätzung des Chemikalienverbrauchs der verschiedenen amerikanischen Industrien 1925.

	Mengeneinheit	Menge in 1000 Einheiten
Chemische Industrie:		
Schwefelsäure	(t; 50%)	1 100
Salpetersäure	(t; 100 %)	6
Salzsäure	(t)	30
Essigsäure	(t; 100 %)	1
Oxalsäure	(lb.)	600
Actznatron	(t)	75
Methanol, raffiniert	(Gall.)	800
Aluminiumsulfat	(t)	10
Ammoniumverbindungen	(t; Stickstoff)	5
Kalk	(t)	1 600
Schwefel	(t)	470
Soda, calciniert	(t)	185
Natronsalpeter	(t)	350

Düngemittelindustrie:

Schwefelsäure	(t; 50%)	1 975
Superphosphat	(t; 16% lösliche Phosphorsäure)	3 500
Ammonsulfat	(t)	250
Natronsalpeter	(t)	650

Textilindustrie:

Schwefelsäure	(t; 50%)	118
Salzsäure	(t)	9
Essigsäure	(t; 100 %)	10
Actznatron	(t)	36
Chlor, flüssig	(t)	10
Soda, calciniert	(t)	35
Oxalsäure	(lb.)	450

Holzstoffs- und Papierindustrie:

Schwefel	(t)	350
Soda, calciniert	(t)	75
Actznatron	(t)	9
Chlor, flüssig	(t)	40
Aluminiumsulfat	(t)	80
Kalk	(t)	280
Casein	(t)	10

Farben- und Lackindustrie:

Leinöl	(Gall.)	63 000
Kolophonium	(Barrels von 500 lbs.)	225
Terpentin	(Gall.)	6 250
Terpentin-Verdünnungs- mittel	(Gall.)	4 750
Methanol	(Gall.)	500

Für einzelne Chemikalien gibt „Chem. Met. Eng.“ die folgenden Verbrauchsschätzungen für 1925 zusammen mit Census-Angaben über die Produktion 1923:

Schwefelsäure. Der Verbrauch von Schwefelsäure und Alkalien gilt als der beste Gradmesser der industriellen Aktivität, und mit diesem Maßstab gemessen erscheint 1925 als ein sehr befriedigendes Wirtschaftsjahr. Die auf rund 6 853 000 t geschätzte Produktion übersteigt die Census-Zahlen von 1923 um etwa $\frac{1}{4}$ Million t und läßt auch 1918, wenn man den militärischen Bedarf abzieht, hinter sich zurück. Eine Verbrauchssteigerung fand fast bei allen Industrien statt, besonders aber in der Düngemittel-, in der chemischen, in der Petroleum- und in der Eisen- und Stahlindustrie. — Die Ausfuhr ging gegen 1924 fast auf die Hälfte zurück (7,5 Mill. lbs. gegen 11,27 Mill. lbs.); die Einfuhr (hauptsächlich aus Kanada) verdoppelte sich (36,38 Mill. lbs. gegen 15,25 Mill. lbs.); indessen sind beide im Vergleich mit der einheimischen Produktion unbedeutend.

Produktion von Schwefelsäure nach dem Census von 1923

Produzierende Industrie:	t 50-grädiger Säure
Schwefel- und Mischsäureindustrie . . .	2 049 293
Uebrig chemische Industrie	1 926 142
Düngemittelindustrie	1 631 217
Sprengstoffindustrie	146 938
Alle anderen Industrien	801 927

Gesamtproduktion: 6 555 517

Verbrauch von Schwefelsäure

(Schätzungen des „Chem. Met. Eng.“).

	1923		1924		1925	
Verbrauchende Industrie:	1000 t	%	1000 t	%	1000 t	%
Sprengstoffindustrie	200	3,0	180	2,9	185	2,7
Düngemittelindustrie	2070	31,4	1800	29,2	1975	28,8
Petroleumindustrie	1200	18,2	1300	21,0	1450	21,2
Chemische Industrie	1000	15,1	1000	16,3	1100	16,0
Stahlindustrie	700	10,6	600	9,7	725	10,6
Textilindustrie	112	1,7	100	1,5	118	1,7
Streichfarbenindustrie	198	3,0	200	3,0	200	3,0
Akkumulatorenind.	500	7,6	600	9,7	700	10,2
Verschied. Industrien	620	9,4	400	6,4	400	5,9
Gesamtverbrauch:	6600	100,0	6180	100,0	6853	100,0

(Fortsetzung folgt.) (1422)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Das neue Süßstoffgesetz.

Der Entwurf zu einem neuen Süßstoffgesetz, über dessen Annahme im Arbeitsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats wir bereits auf S. 510 der „Chem. Ind.“ berichteten, schlägt, um die durch das bisherige Gesetz bedingten außerordentlichen Schwierigkeiten der Nachprüfung zu beseitigen, vor, die vom Süßstoff zu erhebende Abgabe auf einen festen Reichsmarktsatz für 1 kg reinen Süßstoff festzusetzen und zwar einheitlich für jedes in den freien Verkehr gebrachte Kilo, gleichviel, ob es Im- oder Exportware ist.

Es werden demnach betragen: § 3. Die Abgabe für Benzoesäuresulfonid (Saccharinfabrik und Chemische Fabrik v. Heyden) 2,50 M. pro kg, für Dulcin (J. D. Riedel Berlin) 8 M. pro kg. Der Gesamtertrag der Süßstoffabgabe kann bei Zugrundelegung der Absatzziffern der beiden letzten Jahre und bei Annahme einer Absatzerhöhung um 20% auf etwa 700 000 RM. veranschlagt werden, was auch der Gesamtsumme bei dem gegenwärtigen Gesetz gleichkommt.

Das Gesetz enthielt bisher grundsätzlich die scharfen Absatzbeschränkungen, wie sie im Interesse der Zuckerindustrie durch das Süßstoffgesetz vom 7. 7. 1902 herbeigeführt sind. Es erscheint jetzt dringend geboten, die gesetzlichen Vorschriften über den Verkehr mit Süßstoff mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Die Beschränkungen, die in das Gebiet der Gesundheitsfürsorge und der Lebensmittelpolizei gehören, werden beibehalten; es fallen jedoch alle anderen Beschränkungen bezüglich der Produktion, der Ausfuhr, der Preisfestsetzung, des Verkaufs durch die Apotheken, des Bezugsscheins usw. fort. Zur Herstellung und zur Einfuhr von Süßstoff ist nach wie vor die Regierungserlaubnis einzuholen.

Das Gesetz soll laut Entwurf am 1. September 1926 in Kraft treten unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des bisherigen Gesetzes vom 8. 4. 1922. (1826)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Annahme des Handelsvertrages mit Dänemark.

Der Reichstag hat den deutsch-dänischen Handelsvertrag, über den wir bereits auf S. 219 der „Chem. Ind.“ berichteten, angenommen. Der Vertrag sieht u. a. wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der Zulassung deutscher Handelsreisender in Dänemark vor. (1787)

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Guatemala vom 16. Juni 1926.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 28 vom 25. Juni 1926 wird folgende Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen vom 16. Juni d. J. veröffentlicht:

Das am 4. Oktober 1924 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Guatemala („Reichsgesetzbl.“ 1925 II S. 155) ist gemäß Art. III Abs. 2 des Abkommens am 3. Juni 1926 in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunden sind am 12. Juni 1926 in Guatemala ausgetauscht worden. (1770)

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf Britisch-Honduras.

Die britische Regierung hat amtlich mitgeteilt, daß der deutsch-englische Handelsvertrag vom 2. Dezember 1924 auch auf die Kolonie Britisch-Honduras ausgedehnt wird. (1775)

Abschluß eines provisorischen Handelsvertrages mit Finnland.

Die seit einiger Zeit schwebenden Verhandlungen mit Finnland haben zum Abschluß eines vorläufigen Handelsvertrages geführt, in dem sich beide Länder die Meistbegünstigung zugestehen und für eine Anzahl deutscher und finnischer Erzeugnisse Zollherabsetzungen bzw. Bindungen vereinbart haben. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt. (1814)

Abschluß eines Handelsvertrages mit Lettland.

Die Delegierten Deutschlands und Lettlands haben am 28. Juni in Riga den deutsch-lettländischen Handelsvertrag (vgl. „Chem. Ind.“ 1925, S. 893) sowie die Ausführungsvereinbarungen zum vorläufigen Abkommen über die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen Lettland und dem Deutschen Reich vom 15. Juli 1920 unterzeichnet. Der Handelsvertrag sieht die Meistbegünstigung vor. (1842)

Schaffung eines handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes.

Dem handelspolitischen Ausschuß des Reichstages liegt zur Zeit ein Gesetzentwurf über die vorläufige Anwendung von Wirtschaftsabkommen vor. Es handelt sich um eine Ermächtigung an die Reichsregierung, Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vorläufig, jedoch längstens für die Dauer von drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab, anzuwenden. Im Falle der Ablehnung eines Abkommens durch den Reichstag ist von der vorläufigen Anwendung spätestens vier Wochen nach der Beschlußfassung des Reichstages wieder abzusehen. (1815)

Die in Deutschland meistbegünstigten Länder nach dem Stande vom 1. Juni 1926.

Aegypten,
Argentinien,
Aethiopien,
Belgien (mit den aus dem Gebrauchsolltarif und dem Warenverzeichnis zum Zolltarif ersichtlichen Ausnahmen),
Belgische Kongo-Kolonie,
Bolivien,
Brasilien,
Britische Dominions (außer Australien, Kanada und Neuseeland), Britische Kolonien, Besitzungen und Protektorate sowie die Mandatsgebiete Irak und Palästina,
Britisch-Indien,
Bulgarien,
Chile,
China,
Columbien,
Costa Rica,
Dänemark mit Faröerinseln und Grönland,
Deutsche Schutzgebiete, frühere, soweit sie jetzt unter englischem, französischem oder belgischem Mandat stehen,
Dominikanische Republik,
Ecuador,
Griechenland,
Großbritannien,
Guatemala,
Honduras,
Irland,
Island,
Italien,
Jugoslawien,
Kuba,
Lettland,
Liberia,
Liechtenstein,
Litauen,
Luxemburg (mit den aus dem Gebrauchsolltarif und dem Warenverzeichnis zum Zolltarif ersichtlichen Ausnahmen),
Mexiko,
Nicaragua,
Niederlande,
Niederländ.-Ostindien (Java,

Sumatra, Borneo, Neu-guinea, Celebes, Bali und einige kleine Inseln),
Niederländisch-Westindien (Surinam und Curaçao),
Norwegen einschl. der Spitzbergengruppe,
Oesterreich,
Panama,
Paraguay,
Persien,
Peru,
Portugal mit den zum Mutterland gehörenden „anliegenden Inseln“ (Azoren, Madeira und Porto Santo),
Portugiesische Kolonien: Kapverdische Inseln, Guiné, São Tomé, Principe, Angola, Moçambique, Diu, Goa, Damão, Timor, Macao.
Rumänien,
Rußland, Ukraine, Weißrußland, Georgien, Aserbeidschan, Armenien, Ferner Osten (Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken),
Salvador,
Schweden,
Schweiz,
Siam,
Spanien einschl. der Balearischen und Kanarischen Inseln sowie Ceuta und Melilla (nur für die in der ersten Spalte des Gebrauchsolltarifs mit schrägem Sp bezeichneten Tarifnummern),
Spanische Protektorszone in Marokko,
Tschechoslowakei,
Türkei,
Ungarn,
Uruguay,
Venezuela,
Vereinigte Staaten von Amerika einschl. Alaska und Hawaii,
Besitzungen der Vereinigten Staaten: Philippinen, Porto Rico, Virginische Inseln der V. St. Am., Amerikanisch-Samoa (Tutuila usw.), Guam.
(1788)

Ausland

Großbritannien. Handelsvertrag mit Siam. Die Ratifikationsurkunden des Handels- und Schiffsverkehrsvertrages zwischen den beiden Staaten vom 14. Juli 1925 sind ausgetauscht worden; der Vertrag wurde am 30. März 1926 in Kraft gesetzt. Außerdem trat an diesem Datum der englisch-siamesischen allgemeine Staatsvertrag vom 14. Juli 1925 in Kraft, in dessen Art. 1 England die fiskalische Autonomie Siams anerkennt: dieselbe wird in Erscheinung treten, sobald alle anderen Staaten, welche nach bestehenden Verträgen Anspruch auf besondere Zollsätze usw. haben, auf diese Rechte Verzicht geleistet haben. Beide Verträge bleiben 10 Jahre in Geltung und laufen, wenn nicht 1 Jahr vorher Kündigung erfolgt, mit einjähriger Kündigungsfrist weiter. In Art. 10 des Handelsvertrags werden Einfuhrzölle für gewisse englische Waren für die ersten 10 Jahre festgesetzt.
(1829)

Frankreich. Die Zolltarifrevision. In der französischen Kammer erklärte der Vorsitzende der Zollkommission, er rechne damit, den Gesetzentwurf über die Revision des allgemeinen Zolltarifs noch vor dem 10. Juli in der Kammer einzubringen. Der Entwurf könne im Verlaufe des November zur Beratung kommen. („I. u. H.“)
(1777)

Belgien. Ermäßigung des Boraxzolls. Durch königl. Erlaß vom 24. Juni, veröffentlicht im „Moniteur belge“ vom 26. Juni, wird der Wertzoll auf raffinierten Borax (Natriumborat) der Pos. 384a im Minialtarif auf 5 % herabgesetzt. Die Ermäßigung ist am 28. Juni in Kraft getreten.
(1836)

Neue Anweisung betr. Ursprungszeugnisse. Das „Bulletin des Douanes“ Nr. 4 bringt eine neue „Anweisung betr. Ursprungszeugnisse vom 1. Juli 1925 unter Berücksichtigung der Änderungen bis zum 1. Januar 1926“ zum Abdruck. Die Anweisung hat den Zweck, alle bisher erschienenen Bestimmungen über Ursprungszeugnisse zusammenzufassen. Im Hinblick auf den Umfang dieser Anweisung beschränken wir uns auf vorstehenden Hinweis.
(1816)

Abänderungen der Umsatz-, Luxus- u. a. Steuern. Durch ein im „Moniteur belge“ vom 16. Juni 1926 veröffentlichtes Gesetz, sowie einen Erlaß vom 15. Juni sind folgende Änderungen in den Steuergesetzen vom 2. Januar (s. „Chem. Ind.“ S. 113) vorgenommen worden.

Umsatzsteuer. Die Sätze der Umsatzsteuer sind im allgemeinen auf das Doppelte (von 1 auf 2 %) erhöht. Die Bestimmung des Gesetzes vom 2. Januar 1926 über die Erhebung einer einmaligen Pauschalsteuer (früher von nicht mehr als 2 %, jetzt von nicht mehr als 4 %) für alle Umsätze bis zum letzten Verbraucher wird aufrecht erhalten.

Eine einmalige Steuer von 4 % ist für pharmazeutische Spezialitäten, zubereitete Arzneimittel und medizinische Präparate festgesetzt. Diese Steuer wird bei der durch den Importeur erfolgenden Deklaration zum Verbrauch erhoben; sie ist am 21. Juni in Kraft getreten.

Ausfuhrwaren waren bisher von der Umsatzsteuer befreit; durch das neue Gesetz wird die Regierung ermächtigt, auch bei der Ausfuhr die Umsatzsteuer bis zum Betrage von 2 % zu erheben.

Luxussteuer. Die Höhe der Luxussteuer wird auf 6 oder 10 % festgesetzt, entsprechend einer von der Regierung aufzustellenden Klassifikation in besonderen Verordnungen, welche nachträglich der Kammer vorzulegen sind.

Gemäß einem Erlaß vom 15. Juni werden u. a. die folgenden Waren, mit Wirkung vom 21. Juni 1926, mit 10 % besteuert werden: Waffen und Munition für Sportzwecke; Parfümerien; photographisches Zubehör, aber mit Ausnahme von Platten und Filmen.

Die Zahlung der Luxussteuer befreit von der Umsatz- und Fiktorensteuer.

Faktorensteuer. Die Faktorensteuer wird verdoppelt (von 1 auf 2 %).
(1849)

Luxemburg. Einführung der belgischen Zollgebühren. Durch einen Beschluß der luxemburgischen Regierung wurden mit Wirkung vom 25. Juni ab die neuen belgischen Zoll- und Akzisegebühren auch in Luxemburg eingeführt.
(1823)

Niederlande. Geheimmittelliste. Der Finanzminister zieht seine Verfügung, daß Biodoron, Infludo, Scleron (sämtlich Erzeugnisse des Internationalen Laboratoriums Arlesheim Schweiz), ferner Capsules d'Essence de Persil und Urodonal (Erzeugnisse der Etablissements Chate-lain) als Geheimmittel zu behandeln sind, zurück. Dagegen werden neu in die Geheimmittelliste aufgenommen: Amerikanische Kräftigungspillen Iron Jelloids, Jackson's Tuberkulosemittel, Nefi, Damenpillen, Pilules des Dames, Sirop Famel sowie W. J. Rendell's Wife's Friend Soluble Pessaries.
(1751)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verfahren bei der Beanstandung von Zolltarifsätzen. Ein Rundschreiben des polnischen Finanzministers bestimmt, daß der Einspruch gegen die Handhabung der Zollabfertigung und gegen die unrichtige Anwendung des Zolltarifs (vgl. auch „Chem. Ind.“ Seite 490) gleich bei der Verzollung zu Protokoll gegeben werden muß. Außerdem ist ein solcher Einspruch noch innerhalb 30 Tagen nach der Verzollung zulässig, wenn die Identität der reklamierten mit der verzollten Ware durch die einsprucherhebende Partei eindeutig nachgewiesen wird.

Im Zusammenhang damit wird erklärt, daß als Zeitpunkt der Verzollung, von dem ab die erwähnte dreißigtägige Frist läuft, das Datum der vorgenommenen Zollrevision gilt. Ist der Einspruch erst nach dem Abheben der Ware erfolgt, so gelten als sicherer Beweis der Identität die bei der Verzollung zurückbehaltenen Proben der Ware.
(1770)

Bestimmungen über Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren. Zur Vereinfachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren wird vom Ministerium für Handel und Gewerbe

eine Anweisung an alle Zollbehörden erlassen, der wir folgendes entnehmen:

Für Waren, deren Ein- oder Ausfuhr einer besonderen Genehmigung bedarf, wird vom Ministerium für Handel und Gewerbe eine Bescheinigung in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt, von denen das eine dem Antragsteller zugestellt wird und von ihm zugleich mit der Anmeldung der Ware bei dem zuständigen, auf der Bescheinigung verzeichneten Zollamt eingereicht werden muß.

Für Waren, deren Durchführung einer Genehmigung bedarf, wird vom Ministerium für Handel und Gewerbe eine besondere Bescheinigung in einem Exemplar erteilt.

Auf diese Bescheinigung, welche die Partei dem Zollamt einreichen muß, wird die zum Transit angemeldete Ware vom betreffenden Zollamt abgefertigt. Solche Bescheinigungen können ohne Angabe des Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollamtes erteilt werden.

Nach erfolgter Abfertigung müssen die Durchfuhrbescheinigungen den entsprechenden Zolldeklarationen beigelegt werden.

Hierdurch wird die Anweisung vom 18. April 1921, betr. Ein- und Ausfuhrbescheinigungen, sowie deren Ergänzungsbestimmungen, sofern sie obiger Anweisung entgegenstehen, aufgehoben. (1853)

Freie Stadt Danzig. Zollverhandlungen mit Polen. Am 19. Juni wurde in Danzig ein Protokoll unterzeichnet, welches die Anwendung der polnischen Ausfuhrzölle auf Danzig für das Wirtschaftsjahr 1926/27 neu regelt. Mit diesem Protokoll ist zugleich eine Kontingentsliste aufgestellt worden, die ähnlich wie im vergangenen Jahre ein Verzeichnis der für den Danziger Export zugestandenen Erleichterungen enthält. Die Kontingentsliste selbst liegt im Wortlaut noch nicht vor. (1823)

Polen. Befreiung von Ausfuhrwaren von der Gewerbesteuer. Anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes über Gewerbesteuer vom 15. Mai 1925 (Dz. U. Nr. 79 Pos. 550) erklärt das Finanzministerium, daß bezüglich der völligen Befreiung von der Umsatzsteuer beim Export von Erdwachs, rohem und gebranntem Dolomit die Zirkulare Nr. 119 vom 21. April 1925, L. DPO 2884/III und Nr. 125 vom 23. Juni 1925, L. DPO 5452/III weiter in Kraft bleiben.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß ab 1. Juli 1925 Halbz- und Fertigfabrikate auf Grund des § 15, Art. 3, des Gesetzes vom 15. Juli 1925 Dz. U. Nr. 79, Pos. 550, von der Steuer befreit sind. (Przemysł i Handel.) (1854)

Oesterreich. Das neue Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. Die in Wien geführten handelspolitischen Verhandlungen, über welche wir bereits auf S. 558 der „Chem. Ind.“ berichteten, sind am 23. Juni mit der Unterzeichnung eines dritten Zusatzabkommens zum österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag beendet worden. Für die chemische Industrie ist von Interesse, daß Oesterreich in diesem Zusatzabkommen auf die tschechischen Vertragszölle für Lackfirnisse (Pos. 624) und nicht besonders benannte Farben (Pos. 626) verzichtet. Das neue Abkommen tritt 10 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Weitere Verhandlungen sind für September d. J. in Aussicht genommen. (1785)

Ungarn. Ursprungszeugnisse für chemische Heilmittel. Zwecks Erlangung der vertraglichen Zollermäßigungen müssen Sendungen von Waren der Position 458 c und d (Einheitliche chemische Heilmittel in Tabletten oder Ampullen zum Kleinverkauf, und andere) aus Ländern, mit denen Handelsverträge abgeschlossen sind, von Ursprungszeugnissen begleitet sein. (1832)

Norwegen. Die beabsichtigte teilweise Tarifrevision. Die norwegische Regierung hat eine Zollvorlage ausgearbeitet, welche auch für eine Reihe von chemischen Positionen neue Zollsätze bringt; wir geben dieselben nach dem „Board of Trade Journal“ wieder:

Warengattung	Einfuhrzoll	
	gegenwärtig. Kr. Öre (per kg)	vorgeschlag. Kr. Öre (per kg)
Essigsäure und Essig	0 10	0 15
oder	0 20	
Neue Anmerkung: Bei der Einfuhr in Flaschen oder Krügen usw. wird das Gewicht der Behälter dem zollpflichtigen Gewicht zugerechnet.		
Gerbrinden usw.:	frei	frei
Birkenrinde*)	frei	frei
Calciumcarbid, Siliciumcarbid (Carborundum) u. a. Carbide	15% v.W.	frei

Warengattung	Einfuhrzoll	
	gegenwärtig. Kr. Öre (per kg)	vorgeschlag. Kr. Öre (per kg)
Celluloidwaren, n. b. g. (einschl. unmittlbarer Verpackung)	1 20	2 00
Bogenlampenkohlen	15% v.W.	frei
Sprengstoffe und Schießpulver (einschl. Nitroglycerin und Dynamit, aber mit Ausschluß v. rauchschwachem Pulver)	0 12	0 10
Lakritzen:		
b) in Stangen (ohne Zusatz v. Zucker, Gewürzen und Essenzen), von denen 100 nicht weniger als 1 kg wiegen	0 40	0 40
c) in anderer Form (einschl. Süßholzsaff, aber mit Ausschluß von Blöcken über 4 kg), mit oder ohne Zusatz von anderen Substanzen (einschl. des Gewichts der unmittlbaren Verpackung)	0 40	0 50
Oele:		
Haaröl (einschl. des Gewichtes der unmittlbar. Verpackung — Flaschen usw.)	1 00	2 00
Flüchtige Oele, n. b. g. (einschl. des Gewichtes der unmittlbaren Verpackung — Flaschen usw.)	1 50	3 00
Schmirgelpapier, Glaspapier u. a. Papiere zum Abschleifen und Polieren	0 02	0 04
oder	0 04	
Papier oder Pappe, mit Asphalt, Teer oder Teeröl überzogen oder durchtränkt; Dach- oder Isolierpappe*)	0 02	0 02
Zündhölzer aus anderem Material als Wachs, Stearin u. ä. Stoffen	0 15	0 05
Parfümierte Wässer, nicht alkoholhaltig (einschl. Toilettewässer)	0 80	1 00
Seifen, transparente, parfümiert oder nicht; parfümierte Seifen und Seifenpulver	0 50**)	0 50
Waren, anderweit nicht genannt	15% v.W.	10% v.W.

Neue Anmerk.: Die Zollverwaltung kann Rohstoffe und technische Hilfsstoffe zollfrei oder zu ermäßigten Zollsätzen zulassen. (1838)

*) Neue Klassifizierung.

**) Gegenwärtig wird ein zeitweiliger Grundzoll von 20% erhoben.

Litauen. Das Inkrafttreten der Bestimmungen über Ursprungszeugnisse hinausgeschoben. In Ergänzung unserer Notiz auf S. 558 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir einer Meldung des englischen Konsulats in Kowno, daß auch die Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die Einfuhr von Waren aus Vertragsstaaten, über welche wir auf S. 511 der „Chem. Ind.“ berichteten, auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben worden ist. (1816)

Rumänien. Erhebung der Luxussteuer beim Import. Bei der Einfuhr gewisser Artikel nach Rumänien wird, wie wir auf den S. 157 und 220 der „Chem. Ind.“ berichtet haben, neben der Zollgebühr auch eine Luxussteuer erhoben. Zwecks Vereinheitlichung der Zollbehandlung in den verschiedenen Zollämtern hat das Finanzministerium u. a. verfügt:

a) Kunstseide wird ebenso behandelt wie reine Seide und ist somit luxussteuerpflichtig; die Steuer beträgt 15%.
b) Kölnisches Wasser, Mundwasser und Kopfwässer unterliegen als Toiletteartikel einer 15%igen Luxussteuer. (1827)

Bulgarien. Änderung des Ausfuhrzolltarifs. Der bulgarische Ausfuhrzolltarif ist kürzlich dahin abgeändert worden, daß alle Produkte, welche nicht in einer seiner Tarifpositionen besonders genannt sind, einem Ausfuhrzoll von 1% (bisher 6%) unterliegen. Von den besonders genannten Produkten, deren Ausfuhrzollsätze unverändert bleiben, kommen für die chemische Industrie folgende in Frage:

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Ausfuhrzoll in Lewa
32	Sumach	100 kg brutto	2,—
33	Ton und Kaolin	1 t „	10,—
37	Opium	100 kg netto	200,—
38	Rosenöl	1 kg „	30,—

Pos.	Warenbezeichnung	Einheit	Ausfuhrzoll in Lewa
39a	Knochen:		
	1. Rohe, nicht entfettet, nicht entleimt . . .	100 kg brutto	10,—
	2. Entfettet od. entleimt . . .	100 kg „	0,40
b	Horn von Großvieh . . .	100 kg „	20,—
c	Hufe u. Klauen von Groß- vieh	100 kg „	1,— (1817)

Jugoslawien. Zollermäßigungen. Laut ministerieller Verfügung vom 18. Juni werden die Minimalsätze des jugoslawischen Zolltarifs mit Wirkung vom 19. Juni für eine Reihe von Produkten herabgesetzt. Für die chemische Industrie kommen in Frage:

Pos.	Warenbezeichnung	Neuer Minimalzoll in Dinar
241	Antimonoxyd und Farben, deren Grund- bestandteil Antimonoxyd ist	30,—
250	Lackfirnisse — Harze, aufgelöst in Terpentin-, Mineral- oder Harzöl, oder in Firnis, in Aceton, in Alkali und in anderen Lösungs- mitteln; Asphaltlack, Auflösungen von Asphalt oder dem Asphalt ähnl. Massen in Mineral- oder Terpentinöl, ebenfalls Auf- lösungen von Steinkohlentecröl in leichten Kohlenwasserstoffen — Benzin, Ligroin, Photogen, Auflösungen von Farben und Wachs, Japanlack, Zaponlack, Sikkative, tine, Brunolin	80,— (1813)

Griechenland. Abschluß eines Handelsabkommens mit Sowjetrußland. Am 23. Juni ist in Athen ein auf 2 Jahre befristetes provisorisches Handelsabkommen zwischen der Union der SSR und Griechenland abgeschlossen worden. Rußland gewährt hierin die Meistbegünstigung für die eingeführten griechischen Landesprodukte, u. a. für Pyrite, während Griechenland die Meistbegünstigung für eine Reihe russischer Erzeugnisse, u. a. für Naphtha und deren Produkte, sowie für Aetznatron und Zündhölzer gewährt. (1765)

Der Handelsvertrag mit England. Der griechisch-englische Handelsvertrag, über dessen bevorstehenden Abschluß wir auf S. 535 der „Chem. Ind.“ berichteten, ist inzwischen in London unterzeichnet worden. Nähere Einzelheiten sind noch nicht bekannt. (1776)

Ratifizierung des Genfer Protokolls über die Schiedsgerichts-klauseln in Handelsverträgen. Nach einer Bekanntmachung im „Mon. belge“ vom 24. 6. 1926 hat Griechenland das Genfer Protokoll über die Schiedsgerichts-klauseln in Handelsverträgen ratifiziert. (1828)

Italien. Einfuhr von Aluminium auf Zeit. Durch kgl. Dekret vom 5. Juni 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 15. Juni, sind Aluminiumingots in Mengen von mindestens 100 kg zum Zwecke der Herstellung von Aluminiumdrähten, -röhren und -blättchen zur freien Einfuhr auf Zeit zugelassen. Die Wiederausfuhr hat spätestens nach einem Jahre zu erfolgen. (1835)

Neue Zollwerte für Riechstoffe und Alkaloide. Ein Dekret vom 20. Mai 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“, setzt für diejenigen Riechstoffe, Essenzen und Alkaloide, die in Italien einem Wertzoll unterliegen, neue Verzollungswerte fest. Es betrifft dies die Tarifpositionen 658 a 5 und b (Aetherische Oele und Essenzen), 661 (Synthetische Riechstoffe und Komponenten von Essenzen, im Tarif nicht besonders genannt) und 767 (Alkaloide, im Tarif nicht besonders genannt, und ihre Salze). Die neuen amtlichen Werte treten am 1. Juli 1926 in Kraft. (1768)

Einfuhrzölle für Methylen-, Methyl- und Äthylchlorid. Laut kgl. Dekret vom 17. Juni 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 21. Juni, erhält die Position 732 des Einfuhrzolltarifs folgende Fassung:

732	Methyl-, Äthyl- und Methylchloride und ähnliche: Für die in dieser Position enthaltenen Chloride wird außer dem Zoll noch die Zusatzsteuer für die zur Her- stellung verbrauchte Alkoholmenge erhoben. Die Höhe dieser Steuer wird von dem Finanzminister im Ein- vernehmen mit den Zollschutzverständigen festgesetzt.		
a	Trichloräthylen, Dichloräthyl- len, Tetrachloräthylen, Te- trachloräthan	Grundzoll (Goldline) dz 20,—	Erhöhungs- koeffizient —
b	Sonstige	dz 30,—	—

Das Dekret ist am 22. Juni 1926 in Kraft getreten. (1836)

Spanien. Der Stand der Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich. Wie die „I. u. H.“ erfährt, ist es bis jetzt noch nicht gelungen, ein Einverständnis über die großen Linien des neuen französisch-spanischen Handelsvertrages zu erzielen, über den demnächst in Paris verhandelt werden sollte. Aus diesem Grunde befürchtet man, daß der Beginn der Verhandlungen vertagt werden muß, und hat infolgedessen den am 15. Juli ablaufenden spanisch-französischen Handelsvertrag bis zum 16. August verlängert, um für die Verhandlungen Zeit zu gewinnen. (1824)

Ein- und Ausfuhr von weingeisthaltigen Produkten. Weingeist und weingeisthaltige technische Produkte, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind beim Uebergang über die Grenze einer Steuer von 80 Peseten per hl unterworfen, gleichgültig, wie hoch der Prozentgehalt der betreffenden Flüssigkeit an Weingeist ist. Die Steuer wird auf den Zollämtern zu gleicher Zeit mit den Zollgebühren erhoben. Bei der Ausfuhr von weingeisthaltigen technischen und pharmazeutischen Produkten wird die Steuer (80 Peseten per hl) nach dem Weingeistgehalt (96 %) berechnet. Die früheren Bestimmungen (Gesetz vom 29. April 1920 und Anmerkungen des Zolltarifs) werden durch dieses Dekret in dem vorliegenden Sinne abgeändert. (1834)

Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern. Durch eine kgl. Verordnung vom 18. Juni 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 19. Juni, ist die Verwendung gewisser Feuerwerkskörper wegen der damit verbundenen Gefahren verboten worden. (1833)

Columbien. Einführung der Stempelpflicht für Konnossemente. Nach einer Verfügung der Columbianischen Regierung sind mit Wirkung vom 5. Juni ab die Konnossemente für Columbien zu stempeln. Von jedem Satz Konnossemente wird ein Stück mit einer Stempelmarke von 50 C. versehen und dem Schiffsmakler zurückgegeben. Dieses gestempelte Stück ist vom Verlager an den Empfänger in Columbien weiterzugeben. Die übrigen Stücke werden mit einer Bescheinigung über die erfolgte Stempelung des Originals versehen. (1764)

Bevorstehende Zolltarifrevision. Dem Kongreß von Columbien ist soeben der Beschluß der Tarifrevidierungskommission zugegangen. Hiernach sollen mit den niedrigst zulässigen Zöllen solche Gegenstände und Materialien belegt werden, die für die Entwicklung der heimischen Industrien und für die Landwirtschaft unentbehrlich sind. Ein reiner Nominaltarif soll auf alle jene Gegenstände gelegt werden, die geeignet sind, billige Lebenshaltungskosten zu gewähren. Ferner soll weitestmöglicher Schutz für heimische industrielle und landwirtschaftliche Exporte und keine Erhöhung der gegenwärtigen Zollsätze für Gegenstände, die durch die Regierung eingeführt werden, gewährt werden. (1778)

Paraguay. Kündigung des Handelsvertrages mit Italien. Die Regierung von Paraguay hat den am 4. März 1853 geschlossenen und am 22. August 1893 erneuerten Handelsvertrag mit Italien gekündigt. Auf Grund des Art. 24 des erwähnten Vertrages wird dieser jedoch bis zum 25. Januar 1927 in Kraft bleiben. (1818)

Tunis. Aenderung der Zolkoeffizienten für Mineralöle. Ein im „Journal officiel Tunisie“ veröffentlichtes Dekret setzt die Zollerhöhungskoeffizienten für „Schmieröle, Schweröle und Rückstände von Petroleum und anderen Mineralölen, ausgenommen die Rückstände die als gas oil, fuel oil, road oil bezeichnet werden, ferner Pech und Koks“ der Pos. 198 auf 4 fest. (1819)

Venezuela. Zolltarifentscheidung. Laut Beschluß vom 5. April 1926, veröffentlicht in der „Gaceta oficial“, kann das Desinfektionsmittel Chimosol zollfrei eingeführt werden. (1829)

Südafrikanische Union. Zusätze zu den vorgeschlagenen Zolländerungen. Nach dem „Board of Trade Journal“ sind in der dem Parlament vorgelegten Zollvorlage folgende Änderungen und Erweiterungen der in den „Budget Resolutions“ enthaltenen Vorschläge vorgesehen (vgl. „Chem. Ind.“ S. 537 und 559):

Tarif-Nr.	Ware	Minimaltarif	Maximaltarif
aus 189	Schmierfett . . . (per lb.)	1 d.	1 d.
214b	Aluminiumsulfat . . .	frei	frei

(aufgeschobener Zoll 20% v. v.)

Außerdem ist in der Vorlage die Ausdehnung der gewissenen Produkten aus Kanada, Australien und Neuseeland gewährten Vorzugsbehandlung auf ähnliche britische Erzeug-

nisse, sowie die Abänderung gewisser Positionen der bisherigen britischen Vorzugsliste vorgesehen. Die Liste (mit den in die Vorlage aufgenommenen Abänderungen und Zusätzen) enthält nur eine für die chemische Industrie in Betracht kommende Position:

Tarif-Nr.	Ware	Maximalzoll		Zollnachlaß	
		£ sh. d.	(per 100 lbs.)	£ sh. d.	
192	Bleiweiß:				
	a) trocken	0	7 0	0	1 0
	b) mit Öl angerieben:				
	1. in Packungen mit 50 lbs. und mehr	0	10 0	0	1 0
	2. in Packungen mit weniger als 50 lbs.	0	11 0	0	1 0

(1837)

Inkrafttreten der Zolltarifänderungen. Die Änderungen des Zolltarifs, über welche wir vorstehend sowie auf S. 537 und 559 der „Chem. Ind.“ berichteten, sind Pressemeldungen zufolge bereits am 10. Juni in Kraft gesetzt worden. Eine amtliche Bestätigung dieser Meldung war bisher nicht zu erhalten. (1786)

Syrien. Zahlung der Zölle. Durch eine neuere Verordnung (Nr. 219) ist der Wert des syrischen Piasters (Gold) für die Zahlung der neuen spezifischen Zölle auf $\frac{1}{20}$ des amerikanischen Dollars festgesetzt worden. (1830)

Verzollung von Alkohol. Gemäß Verordnung Nr. 334 werden vom 1. Juli 1926 ab folgende Zölle von eingeführtem Alkohol erhoben:

Alkohol beliebiger Erzeugung mit einem Gehalt von mehr als 60° (bei 15° C.), einschl. nicht trinkbaren Alkohol 150% v. W.

Im Ursprungsland denaturierter Alkohol kann zu einem Zollsatz von 25% eingeführt werden, wenn eine Bescheinigung der erfolgten Denaturierung von der zuständigen Behörde des Fabrikationsortes beigebracht wird; unter gewissen Bedingungen kann die Denaturierung (von trinkbarem und nicht trinkbarem Alkohol) auch nach der Einfuhr vorgenommen werden. Indessen darf denaturierter Alkohol zu diesem ermäßigten Zollsatz erst dann aus den Zoll-Lagerhäusern abgegeben werden, wenn durch Analyse in dem amtlichen Laboratorium festgestellt ist, daß derselbe zum Genuß absolut ungeeignet ist; gegen die Entscheidung des Laboratoriums, die endgültig ist, kann keine Beschwerde erhoben werden.

Trinkbarer Alkohol, der von Chemikern und Apothekern für ihren eigenen beruflichen Bedarf eingeführt wird, ist, wenn ein festgesetztes Kontingent nicht überschritten wird und unter der nötigen Kontrolle, ebenfalls mit 25% v. W. zu verzollen.

Nicht denaturierter Alkohol zur Herstellung von Parfümen und chemischen Produkten unterliegt dem oben angegebenen Zoll (150% v. W.).

Der doppelte Zoll ist zu bezahlen für die Einfuhr aus nicht dem Völkerbund angehörigen Ländern, mit Ausnahme der Ver. Staaten und der Türkei.

Waren, die vor dem 1. Juli 1926 abgegangen sind, werden, wenn dies durch die von dem französischen Konsul des Ursprungslandes beglaubigten Schiffspapiere nachgewiesen wird, noch zu den alten Sätzen verzollt. (1840)

Australien. Außerkraftsetzung der Präferentialzölle gegenüber der Südafrikanischen Union. Die australische Regierung hat das Abkommen mit der Südafrikanischen Union über die gegenseitige Einräumung von Vorzugszöllen mit Wirkung vom 30. Juni 1926 aufgehoben. (1844)

Bevorstehende Erhöhung der Kunstseidezölle. Die Kunstseidezölle werden laut Parlamentsbeschluß demnächst erhöht werden, und zwar soll der britische Vorzugszoll von 10 auf 20%, der Zwischentarifzoll von $12\frac{1}{2}$ auf 20% und der Zoll des Generaltarifs von 20 und 25% heraufgesetzt werden. (1821)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

Die Ständige Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen hat am 24./25. Juni d. J. in Travemünde ihre 143. Sitzung abgehalten. In dieser Sitzung sind die nachstehend aufgeführten, die chemische Industrie interessierenden Maßnahmen zur Durchführung empfohlen worden. Die Beschlüsse werden bekanntlich erst dann im Tarif durchgeführt, wenn die Genehmigung der Hauptverwaltung und der sonst noch zuständigen Stellen vorliegt. Erfahrungsgemäß dürfte mit dieser Durchführung der entsprechenden Tarifänderungen etwa zum 1. Oktober d. J. gerechnet werden können. Folgende Beschlüsse sind gefaßt worden:

1. Die Tarifstellen der Klasse C „Kalisalpeter, roh“ und „Natralsalpeter, künstlicher, roh“ sollen in ihrer bisherigen Fassung gestrichen und durch folgende ersetzt werden:

„Kalisalpeter, soweit nicht in Klasse E genannt“ und „Natralsalpeter, künstlicher, soweit nicht in Klasse E genannt.“

Damit wird erreicht, daß diese Güter allgemein, roh oder auch gereinigt, nach Tarifklasse C abgefertigt werden.

2. In Klasse E soll folgende neue Tarifstelle aufgenommen werden:

„Staubbindemittel, folgende:

1. Mischungen von Chlormagnesiumlauge und Sulfitalauge der Zellstoffherzeugung;
2. Sulfitalauge der Zellstoffherzeugung, auch entgeistet, eingedickt oder neutralisiert, mit einem Zusatz von höchstens 3% Stein- oder Braunkohlenteer.“

Im Zusammenhang hiermit wurde weiter beschlossen:

a) als Ziffer 71a in das Verzeichnis IV aufzunehmen:

„71a. Staubbindemittel, wie in Klasse E genannt.“

b) Die Ziffer 73 des Verzeichnisses IV wie folgt zu fassen: „73. Sulfitalauge der Zellstoffherzeugung, wie in den Klassen E und F genannt.“

c) Die Stelle „Staubbindemittel“ der Klasse C wie folgt zu fassen:

„Staubbindemittel und Staubverteilungsmittel, soweit nicht in Klasse E genannt, auch öl- und fetthaltig, jedoch nicht Öle und Fette.“

3. Es wurde beschlossen, rohen, getrockneten Ton aus Klasse E in die Klasse F zu versetzen. In der Tarifstelle „Ton“ der Klasse E wird deshalb das Wort „getrocknet“ gestrichen, in der Stelle „Ton“ der Klasse F zugesetzt: „auch getrocknet“.

Auch in der Tarifstelle „Farberden“ der Klasse F wird im Zusammenhang mit obigem Beschluß zugesetzt: „auch getrocknet“.

4. „Auszugöl (Ablauföl), bei der Reinigung von Putzlappen, Putztüchern und Putzwolle im eigenen Betriebe gewonnen, beim unmittelbaren Versand von den Gewinnungsorten“ soll in die Klasse D und die ermäßigte Stückgutklasse aufgenommen werden. Die Tarifstelle „Öle“ der Klasse D wird entsprechend ergänzt werden.

5. In die Klasse D soll folgende neue Tarifstelle aufgenommen werden:

„Dachschutz- und Isoliermasse, überwiegend aus Erdölrückständen (Erdölpech) mit Zusätzen von erdigen Stoffen sowie Sägemehl und Schiefermehl.“

6. In Ziffer 3 der Klasse E und Ziffer 4 der Klasse F der Tarifstelle „Kalk“ sind gegenwärtig genannt: „Kalkasche und Staubkalk . . .“. Die Bezeichnung „Staubkalk“ hat verschiedentlich zu Irrtümern bei der Tarifierung Anlaß gegeben. Zur Klarstellung des Tarifs und zur Vermeidung unrichtiger Abfertigung wurde daher beschlossen, in den genannten Ziffern die Worte „und Staubkalk“ zu streichen. Die Ziffer 4 der Klasse F soll folgende Fassung erhalten:

„Kalkasche, Abfälle bei der Kalkbrennerei und Rückstände aus den Kalköfen, auch gemahlen, zum Düngen oder zur Bereitung von Düngemitteln bestimmt.“

In Ziffer 2 der Klasse F wird hinter „auch gemahlen“ eingefügt: „und trocken gelöscht“.

7. Es wurde beschlossen, in die Klasse E folgende neue Tarifstelle aufzunehmen:

„Zementstreckmittel aus mindestens 95% Hochofenschlacken der Klasse F.“

8. Aufhebung der Durchfuhrklausel.

Nach den Bestimmungen des Versailler Vertrages mußten bisher alle Frachtvergünstigungen, die deutschen Ausfuhrgütern gewährt wurden, auch den Durchfuhrgütern zugestanden werden. Nachdem die betreffenden Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht mehr in Kraft sind, wurde beschlossen, im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B, allgemein die Durchfuhrklausel aufzuheben und folgende Änderungen im genannten Tarif durchzuführen:

1. Den § 16 (1) A.T.V. nebst der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Ausfuhrgüter.“

§ 16 (1). Die in der Gütereinteilung im Falle der Ausfuhr vorgesehenen Ermäßigungen gelten nur für Güter aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes, die nach dem Zollaussland versendet werden und dort verbleiben (Ausfuhrgüter). Güter, die über das deutsche Zollgebiet hinaus verfrachtet werden, in dieses jedoch wieder eintreten, gelten nicht als Ausfuhrgüter. Für Güter, die, ohne

den Gewahrsam der Eisenbahn verlassen zu haben, durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden (Durchfuhrgüter) gelten die Ermäßigungen nur nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen und Tarife in den Tarifteilen II. (Wegen Stellung großräumiger Wagen in Grenzstationen vergl. § 52 [3]).

2. In § 19 A.T.V. die Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Im Frachtbrief (Spalte Inhaltsangabe) muß vorgeschrieben sein:

„Zur Ausfuhr nach dem Zollaussland.“

3. Zu streichen die wechselweise gebrauchten Worte: „und Durchfuhr oder Durchfuhr“ in den §§ 16 (2), 16 (3), 17, 18, 19, Ziffer 2, 3 und 6 A.T.V.; ferner die Worte: „oder durchgeführten“ — „oder durchgeführt“ — „oder nicht durchgeführt“ in § 19, Ziffer 4c und 6 A.T.V.

4. Zu § 52 (2) A.T.V. folgenden neuen Absatz aufzunehmen:

„Unter dem gleichen Vorbehalt werden auf den deutschen, im Zollaussland gelegenen Grenzstationen für Güter, bei denen in den Verzeichnissen II und III die Stellung großräumiger Wagen im Falle der Ausfuhr vorgesehen ist, großräumige Wagen auch zur Durchfuhr durch das deutsche nach einem außerdeutschen Zollgebiet gestellt.“

5. Zu streichen die Worte „oder Durchfuhr“ im Verzeichnis II, Ziffer 4, 6h, 11b, 28, 32, 33, 35; im Verzeichnis III, Ziffer 31; ferner in folgenden Tarifstellen: Holzwaren der Klasse B, C und D; Malz der Klasse D; Natron, einfach und doppelschwefligsaures der Klasse D; Salze der Klasse F, Ziffer 4; Spat der Klasse F; Steine der Klasse B, E und F. Nach Durchführung der Änderungen soll geprüft werden, inwieweit die zurzeit im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. 1 vorgesehenen Durchfuhrermäßigungen auf Grund der bestehenden Handelsverträge durch besondere Ausnahmetarife in den Tarifteilen II weiter gewährt werden müssen.

9. Vorgeschlagene Änderungen bzw. Ergänzungen des Nebengebührentarifs zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I Abt. B.

Zu Abschnitt I, 3, Preis der Vordrucke zu deutschen Frachtbriefen:

c) bei Abnahme von mindestens 1000 Stück, für je 1000 Stück = 14,— RM.;

d) bei Abnahme von mindestens 10 000 Stück, für je 1000 Stück = 12,— RM.

Zu Abschnitt I, 5, Preis der Vordrucke zu Frachtbriefen, die mit Firmen oder den zulässigen Vermerken bedruckt sind:

a) deutsche Frachtbriefe:

α) bei Bestellung von mindestens 1000 Stück, für je 1000 Stück = 16,— RM.;

β) bei Bestellung von mindestens 10 000 Stück, für je 1000 Stück = 14,— RM.;

b) internationale Frachtbriefe nebst zugehörigem Duplikat wie bisher.

Zu Abschnitt I, 6, Preis der Vordrucke zu Bahnhofsscheinen:

Der Preis für 100 Stück ist von 1,50 RM. auf 1,20 RM. zu ermäßigen:

Zu Abschnitt I, 7, Preis der Vordrucke zu Zoll- und Steuerpapieren:

a) ganze Bogen:

α) für 1 Stück 0,05 RM.;

β) bei Abnahme von mindestens 100 Stück, für je 100 Stück 3,50 RM.;

b) halbe und Viertelbogen:

α) für 1 Stück 0,03 RM.;

β) bei Abnahme von mindestens 100 Stück, für je 100 Stück 1,80 RM.

Zu Abschnitt I, 13: Für die Stempelung der nicht für Rechnung der Eisenbahn gedruckten Vordrucke zu Frachtbriefen oder zu Anmeldescheinen für die Warenstatistik, sofern diese nicht schon mit dem Stempel des Statistischen Amtes versehen sind, nach Feststellung ihrer Übereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Vordruck für je 100 St.

a) für deutsche Frachtbriefe und Anmeldescheine 0,40 RM.;

b) für internationale Frachtbriefe 0,80 RM.

Zu Abschnitt II, Wägegeld:

Die Gebühren bei Verwägung von Stückgütern (Eil- und Frachtgut) auf der gewöhnlichen Wage für — je auch nur

angefangene — 100 kg (vergl. II 1a) und für die einzelnen Frachtstücke bei Wagenladungsgütern (vergl. II 2a) werden von 0,06 RM. auf 0,08 RM. erhöht.

Zu Abschnitt III, Zählgebühr:

Für Feststellung der Stückzahl:

a) bei Stückgütern, die am Güterschuppen gezählt werden, für je — auch nur angefangene — 10 Stück 0,05 RM. (bisher 0,10 RM.); mindestens für die Frachtbriefsendung 0,10 RM. (bisher 0,50 RM.).

Zu Abschnitt IV, 1, Ladegebühr:

Die Gebühr für das Ausladen von Getreide, Hülsenfrüchten, Kleie, Malz und Oelsaaten in loser Schüttung, wird für 100 kg von 0,12 RM. auf 0,10 RM. herabgesetzt.

Zu Abschnitt IV, 2 (2a), Krangeld:

Die Gebühr für die Heranschaffung eines Wagenkrans und eines erforderlichen Beiwagens von einer anderen Station, sofern einem solchen Antrag von der Eisenbahn entsprochen wird, wird von 20,— RM. auf 15,— RM. ermäßigt.

Zu Abschnitt V, Gebühr für die Anweisung des Absenders, das Gut von einem Dritten zur Beförderung anzunehmen und für Anweisungen des Empfängers:

Stückgut, für die Frachtbriefsendung 1,— RM. (bisher 0,50 RM.).

Zu Abschnitt IX, A, Gebühren für die Erfüllung der Zoll-, Steuer-, Polizei- und statistischen Vorschriften:

4. Für den Schriftwechsel, der durch das Fehlen oder die ungenügende Ausfertigung und dergl. von Zoll-, Steuer- und statistischen Papieren veranlaßt ist, für jedes Schreiben 0,30 RM. (bisher 0,20 RM.).

Zu Abschnitt IXD, 2, Verladen oder Ausladen von Getreide, Hülsenfrüchten, Kleie, Malz und Oelsaaten in loser Schüttung, für je 100 kg 0,10 RM. (bisher 0,12 RM.).

4. Verwägen auf der gewöhnlichen Wage, für Stückgut und für die einzelnen Frachtstücke von Wagenladungen, für je — auch nur angefangene — 100 kg 0,08 RM. (bisher 0,06 RM.).

Zu Abschnitt IX E, Arbeitsleistungen der Beschau:

1. Für Sortieren (Ausbreiten gebündelter Waren, Zusammenstellen zerlegter Stücke, Ausscheiden von Frachtstücken nach Zolltarifstellen oder Zollsätzen und dergl.) für je — auch nur angefangene — 100 kg 0,10 RM. (bisher 0,05 RM.).

6. Für die Entnahme von Proben aus Behälterwagen, aus Fässern, Säcken oder anderen Behältern, einschließlich der Uebermittlung der Proben an die zuständigen Untersuchungsämter für jede Probe 0,80 RM. (wie bisher) höchstens für die Frachtbriefsendung 2,— RM. (bisher 2,40 RM.).

Zu Abschnitt IX F, Lieferung und Anbringung von Packstoffen:

1. Für Umschnüren mit starkem Bindfaden und Anlegen von Zollbleien, für jedes Frachtstück 0,50 RM. (bisher 0,70 RM.).

3. Für Packstoffe, Ausbesserungstoffe und Nähgarn, für 1 qm 2,— RM. (bisher 2,40 RM.).

4. Anlegen von Leisten Reifen usw. und Lieferung der Nägel, für jedes Frachtstück 0,40 RM. (bisher 0,60 RM.).

5. Für Anlegen des Verschlusses an Gefäße mit Flüssigkeiten nach der Probeentnahme unter Hergabe von Korken, Pfropfen, Blechen, Siegellack usw., für jedes Frachtstück 0,40 RM. (bisher 0,60 RM.).

6a. Lieferung der Schnur für Umschnürung von Ladungen 0,10 RM. (bisher 0,15 RM.).

6b. Bei Darlehnung von Verbleiungsleinen, für den Wagen 2,— RM. (bisher 2,40 RM.).

Zu Abschnitt IX G, Arbeitsleistungen beim Abstempeln usw.:

1. Beim Abstempeln von Eisenteilen oder Hölzern für jedes Stück 0,03 RM. (bisher 0,07 RM.); mindestens 1,50 RM. (wie bisher).

2. Beim Abstempeln von Fellen, für jedes Stück 0,02 RM. (neue Gebühr).

3. Beim Abstempeln von Säcken, für jedes Stück 0,02 RM. (bisher 0,07 RM.).

4. Beim Abstempeln von Spielkarten, für jedes Stück 0,02 RM. (bisher 0,07 RM.).

5. Beim Bekleben von Schaumweinflaschen mit Steuerstreifen, für die Flasche 0,03 RM. (bisher 0,07 RM.).

6. Beim Bekleben von Tabak- und Zigarettenpaketen mit Steuerstreifen, für das Paket 0,02 RM. (bisher 0,07 RM.).

Zu Abschnitt X, Deckenmiete:

Die Deckenmiete ist mit Gültigkeit vom 1. August 1926 — vergl. Nachtrag III zum Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abtlg. B — bereits wie folgt festgesetzt:

Für jede Decke bei Verwendung auf eine Entfernung von

1—200 km	7,— RM.
201—300 km	9,— "
301—500 km	11,— "
501—700 km	13,— "
701—1000 km	14,— "
1001 und mehr km	15,— "

Zu Abschnitt XI, Gebühren für bare Auslagen, für Nachnahmen, für Barvorschüsse, für die Benachrichtigung von der Einzahlung der Nachnahme und für Ablieferungsnachweise.

Die Ziffer 1 des Abschnittes XI soll wie folgt gefaßt werden:

1. Für bare Auslagen der Eisenbahn, für Nachnahmen nach Eingang und für Barvorschüsse bis zu einem Betrage bis 100,— RM. 2 %, mindestens jedoch 0,20 RM., bei höheren Beträgen 1 %, mindestens jedoch 2,— RM. (bisher wurde ohne Rücksicht auf den Betrag 2 %, mindestens 0,20 RM. erhoben).

Die Ziffer 2 des Abschnittes XI soll wie folgt gefaßt werden:

2. Für die Benachrichtigung des Absenders von der Einzahlung der Nachnahme ist das Postgeld zu ersetzen. (Die Erhebung der besonderen Gebühr von 0,20 RM. neben den Postgebühren kommt demnach in Wegfall.)

Zu Abschnitt XII, Gebühren für die Ausführung nachträglicher Verfügungen, für Unbestellbarkeitsmeldungen und für die Ausführung von Anweisungen des Absenders bei Ablieferungshindernissen.

Zu Abschnitt XII A, 1a und A 2: Gebühren für die Ausführung nachträglicher Verfügungen werden von 0,50 RM. auf 1,— RM. erhöht.

Zu Abschnitt XII B: Der Abschnitt XII B soll wie folgt gefaßt werden:

„B. Für Benachrichtigung des Absenders von Ablieferungshindernissen (Unbestellbarkeitsmeldungen) wird neben den Post-,*) Fernsprech- und Telegrammgebühren erhoben 0,70 RM. (bisher 0,40 RM. und 0,50 RM.).“

Zu Abschnitt XII C: Gebühren für die Ausführung von Anweisungen des Absenders bei Ablieferungshindernissen. Die Gebühren im Abschnitt XII C 1—3 sollen wie folgt erhöht werden:

Zu 1) Wenn der Absender verfügt, daß das Gut dem Empfänger nochmals angeboten werden soll von 0,20 RM. auf 0,50 RM.

Zu 2) Wenn eine Nachnahme nachträglich aufgelegt, erhöht, gemindert oder zurückgezogen oder eine Sendung fracht- und gebührenfrei ausgeliefert werden soll, von 0,50 RM. auf 1,— RM.

Zu 3) In allen anderen Fällen:

- a) für Stückgut von 0,30 RM. auf 1,— RM.;
- b) für Wagenladungen von 1,50 RM. auf 3,— RM.

Zu Abschnitt XIII, Gebühr für die Vorbereitung der Beförderung und das Wiederausladen bei Beförderungshindernissen.

Der Abschnitt soll wie folgt geändert werden:

„Neben der Fracht für die vom Gute etwa zurückgelegte Eisenbahnstrecke wird erhoben:

- a) für Güter, deren Entladung Sache des Absenders ist, für 100 kg 0,07 RM. (wie bisher), höchstens für die Frachtbriefsendung 2,— RM. (neu);
- b) für andere Güter, für 100 kg 0,10 RM. (wie bisher), höchstens für die Frachtbriefsendung 0,50 RM. (neu).“

Zu Abschnitt XIV, Gebühr für Benachrichtigungen.

Der Abschnitt soll wie folgt geändert werden:

„1. Bei der Zustellung der Benachrichtigung durch einen Boten der Eisenbahn, für einen Brief oder mehrere gleichzeitig bestellte Briefe desselben Empfängers:

a) auf eine Entfernung bis zu 2 km vom Stationsgebäude 0,25 RM. (bisher 0,10 RM.);

b) auf eine Entfernung von über 2 km vom Stationsgebäude für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 0,10 RM. (bisher 0,05 RM.).“

2. Bei Benachrichtigung durch die Post, durch Telegramm oder durch Fernsprecher sind die Post-, Telegramm- oder Fernsprechgebühren zu ersetzen.

Für mehrere gleichzeitig angemeldete Sendungen desselben Empfängers wird die Gebühr nur einmal erhoben.“

Zu Abschnitt XV, Gebühr für den Verkauf unanbringlicher Güter und die Vorbereitung eines nicht vollzogenen Verkaufs.

Der Mindestbetrag in Ziffer (1) soll von 1,— RM. auf 2,— RM. erhöht werden.

Zu Abschnitt XVI, Gebühr für nicht begründete Feststellungen des Tatbestandes bei Gütern:

• Die Gebühr soll von 1,— RM. auf 3,— RM. erhöht werden.

Alle übrigen Nebengebühren, die vorstehend nicht erwähnt sind, bleiben in ihrer bisherigen Höhe bestehen. (1852)

Rheinumschlagstarif für Borkalk, Borax, Natronsalz usw.

Die Gültigkeit des Ausnahmetarifs 44 b für Borkalk, Borax, Natronsalz, Aluminiumoxyd, Schleifmasse und Calciumkorund im Rheinumschlagsverkehr ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis 31. Dezember 1926, verlängert worden. (1771)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien.

In den Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien ist die Station Hindenburg (Oberschlesien) als Empfangsstation mit Gültigkeit vom 17. Juni 1926 neu aufgenommen worden. (1772)

Ausfuhrtarif für Aluminiumoxyd.

Mit Gültigkeit vom 17. Juni 1926 ist der Ausnahmetarif 117 für Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium zur Ausfuhr nach Oesterreich eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht für die Hauptklasse ermäßigte Frachtsätze im Verkehr zwischen Ludwigshafen-Giuliniwerk und Salzburg vor. (1773)

Seehafenausnahmetarif 59 für Bleiglätte usw.

Mit Gültigkeit vom 17. Juni 1926 ist im Seehafenausnahmetarif 59 für Bleiglätte, Zinkfarben usw. die Station Duisburg-Hochfeld-Süd als Abgangsstation nachgetragen worden. (1774)

Binnenausnahmetarif für Aluminiumoxyd.

Der bisherige Ausnahmetarif 13 für Aluminiumoxyd zur Weiterverarbeitung auf Aluminium im Deutschen Reich hat mit Gültigkeit vom 28. Juni 1926 durch Einbeziehung weiterer Verkehrsbeziehungen eine neue Fassung erhalten. Der Tarif, der die Sätze der Klasse D gewährt, gilt nunmehr von Deutsch-Lissa nach Rheinfelden (Baden); von Ludwigshafen (Giuliniwerk) nach Bitterfeld; von Ludwigshafen (Giuliniwerk) nach Töging (Inn); von Schwarzkollm-Lautawerk nach Töging (Inn); von Schwarzkollm-Lautawerk nach Grevenbroich. (1804)

Ausfuhrnahmetarif für Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat), Leunaammonphosphat und Harnstoffammonphosphat.

Mit Gültigkeit vom 28. Juni ist der Ausnahmetarif 91 für Ammoniak, phosphorsaures (Diammonphosphat), Leunaammonphosphat und Harnstoffammonphosphat zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern über deutsche Seehäfen und über die trockene Grenze eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt von den Stationen Ludwigshafen (Rhein) Hbf. und Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik nach den deutschen Seehäfen sowie nach sämtlichen Grenzübergangsstationen. Die Frachtberechnung erfolgt bei Entfernungen von 1 bis 113 km nach den regelrechten Tarifklassen (D, D 10 und D 5), bei Entfernungen von 113 bis 200 km nach einem besonderen Frachtsatzzeiger und bei Entfernungen über 200 km nach den regelrechten Tarifklassen E, E 10 und E 5. (1850)

Ausnahmetarif für Nickelammonsulfat.

Mit Gültigkeit vom 28. Juni 1926 ist der Ausnahmetarif 118 für Nickelammonsulfat (Abfall aus Elektrolytlaugen) in Kraft getreten, der im Verkehr zwischen Salzburg Uebergang und Frankenstein (Schlesien) die Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklasse E des Gütertarifes vorsieht. (1851)

*) Bei Uebersendung der Benachrichtigung durch die Post wird Postgeld nur insoweit erhoben, als dieses den Betrag der einfachen Inlandsbriefe übersteigt.

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer Berlin.

Wismutrückstände. Bei der Verarbeitung von Wismutrückständen kommt es auf die Zusammensetzung der Rückstände an. Meist dürften die Wismutrückstände auf Metall verarbeitet werden. Im allgemeinen ist mit einem Verlust von 5 %, d. h. mit einer Ausbeute von 95 % zu rechnen. Bei der Umarbeitung von Wismutrückständen auf Wismutoxydchlorid, einem Zwischenprodukt, kommt, vorausgesetzt, daß die Wismutrückstände keine besonderen Eigenarten zeigen, höchstens derselbe Verlust, also eine Ausbeute von 95 %, in Frage. Da Wismuterze oder Wismutrückstände meist auf Wismutmetall verarbeitet werden, kann man nicht gut von einem Marktpreis für Wismutoxydchlorid, sondern nur für Wismutmetall sprechen. Aus dem letzteren errechnet sich dann der für Wismutoxydchlorid, unter Berücksichtigung der Umarbeitungskosten und eventuellen Fabrikationsverluste. C 13 965/26 (XII A 4).

„Eisfeld“ für Sprengstoffe, Zündwaren und pyrotechnische Artikel. Das Wort „Eisfeld“ hat sich für die Waren: Sprengstoffe, Zündwaren, Zündhölzer, Feuerwerkskörper, Jagdpatronen, pyrotechnische Scherzartikel nicht in der Art durchgesetzt, daß es als Hinweis auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Geschäftsbetrieb angesehen wird. Auch die Verbraucherkreise fassen das Wort „Eisfeld“ nicht als Kennzeichnung für Waren eines bestimmten Betriebes auf. XXV B 1 (C 15 973/26.) (1783)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Lettland. Kündigung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken. Die lettische Regierung hat das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken mit Wirkung vom 21. Dezember 1926 gekündigt. (1679)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Die Chininfrage.

Auf Seite 129 der „Chem. Ind.“ haben wir über die Streitigkeiten wegen der Chininpreise berichtet, sowie über die Versuche, die über die Verwendungsmöglichkeit auch der anderen Alkaloide der Chinarinde Aufschluß geben sollten. Nach „Chemical Trade Journal“ haben die wissenschaftlichen und klinischen Versuche mit dem Gemisch der Alkaloide anscheinend Erfolg gehabt; die neben dem Chinin vorhandenen Alkaloide sollen keine unerwünschten oder giftigen Eigenschaften aufweisen. Die Bestrebungen der Malariakommission des Völkerbundes gehen jetzt dahin, Cinchona in allen Teilen der Welt anzubauen. Besonders in Indien sind nach einer Mitteilung des britischen Mitgliedes dieser Kommission Schritte unternommen, die dieses Land, und damit auch das britische Reich, bald vom holländischen Chininmonopol unabhängig machen werden. (1793)

Großbritannien. Die Lage der Schwefelsäureindustrie in Wales. Ein beträchtlicher Teil der chemischen Industrie Englands befindet sich in Süd-Wales. Besonders bemerkenswert ist hier die Produktion von Schwefelsäure, die sich in den letzten Monaten nach einem Bericht des „Chemical Age“ gut entwickelt hat, da die Nachfrage lebhaft und die Preise behauptet waren. Es wird aber vielfach angenommen, daß die gegenwärtigen Preise sich nicht werden halten können, und daß eine bemerkenswerte Verbilligung eintreten wird.

Die Fabriken, die ihr Rohmaterial von auswärts beziehen müssen, stehen vor Schwierigkeiten, da die Konkurrenz durch die Schwefelsäurefabriken der Hütten erheblich ist. Diese Entwicklung hat auch für den Verbraucher Nachteile, da Mangel an Rohmaterial, Preisschwankungen oder Betriebseinschränkungen der Metallhütten u. U. Schwierigkeiten in der Versorgung mit Säure bereiten können. So hat sich bereits infolge des Kohlenarbeiterstreiks und der dadurch bedingten Knappheit an Kohlen ein Teil der Zinkhütten Mitte Juni entschlossen, den Betrieb stillzulegen.

Die Herstellung von Schwefelsäure aus den Abgasen, z. B. beim Kosten der Zinkblende, ist in schneller Entwicklung begriffen. Die Anlage der „National Smelting Comp.“ in Llan-salet ist beträchtlich vergrößert worden; durch neue Verfahren und verbesserte Betriebseinrichtungen ist es gelungen, Arsen

und andere Verunreinigungen schon beim ersten Arbeitsgang zu beseitigen. Eine andere große Anlage der genannten Gesellschaft in Avonmouth wurde im Laufe des verflossenen Jahres in Betrieb genommen.

Die Nachfrage nach Schwefelsäure zur Herstellung von Kupfersulfat war gut. Swansea war hierfür früher das Zentrum für die Produktion, jetzt sind nur noch die Betriebe konkurrenzfähig, in denen Kupfersulfat bei der Nickelgewinnung hergestellt wird.

Der Absatz von Schwefelsäure für die Superphosphat- und Ammonsulfat-Industrie war unbefriedigend, da deren Lage wegen der Konkurrenz der belgischen und französischen Unternehmungen schwierig war. Diese konnten ihre Erzeugnisse infolge der niedrigen Valuta zu Preisen abgeben, die unter den Gesteitungskosten der englischen Erzeuger lagen. (1683)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Société des Matières colorantes et Produits chimiques de St. Denis. Der Nettogewinn für das Geschäftsjahr 1925 beläuft sich auf 6,2 Millionen frs. gegen 0,1 Millionen frs. im Jahre 1924. Es wird eine Dividende von 40 frs. vorgeschlagen.

Union Espagnole des Fabriques d'Engrais, de Produits Chimiques et de Superphosphates. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1925 betrug 1,8 Mill. frs.; die Dividende wurde auf 7,25 frs. auf die Aktie festgesetzt. (1732)

Fabrique des Produits Chimiques de Thann et de Mulhouse. Die Gesellschaft verteilt eine Dividende von 609 frs. (netto) auf die alten und von 330 frs. auf die neuen Aktien zu 5000 frs.

Compagnie de Phosphates de Constantine. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1925 beträgt 8,9 Mill. frs.; die Dividende wurde auf 26 % festgesetzt. Der Absatz belief sich auf 645 459 t, wegen Transportschwierigkeiten etwas weniger als im Vorjahr. In Gemeinschaft mit der „Soc. gén. de Mines d'Algérie-Tunisie (Omnium)“ und der „Union Espagnole de Fabriques d'Engrais, de Produits Chimiques et de Superphosphates“ errichtet die Gesellschaft Superphosphat-Fabriken.

Société Générale de Mines d'Algérie-Tunisie (Omnium). Das Geschäftsjahr 1925 ergab einen Reingewinn von 2,8 Mill. frs.; die Dividende wurde auf 35 % festgesetzt. (1753)

Schweiz. Errichtung einer Fabrik zur Herstellung von künstlichem Moschus. Nach einem Bericht aus New York hat die Firma M. Naef & Co. in Genf ein technisches Verfahren zur Herstellung von synthetischem Moschus, dem aromatischen Bestandteil des Tonkinmoschus, ausgearbeitet. Die Fabrikation soll im September oder Oktober dieses Jahres beginnen, und man hofft, bereits kurze Zeit nach der Inbetriebnahme mit den Erzeugnissen dieser Fabrik den gesamten Weltbedarf decken zu können. (1399)

Polen. Produktion synthetischer Farbstoffe im Jahre 1925. Die Erzeugung synthetischer Farbstoffe zeigt nach einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Warschau, den wir in der Zeitschrift „Chemicals“ veröffentlicht finden, während des letzten Jahres einen starken Rückgang. Bedingt ist dieser Rückgang durch die Depression in der polnischen Textilindustrie, die der Hauptabnehmer für synthetische Farbstoffe polnischen Ursprungs ist. Die Produktion des Jahres 1925 belief sich auf nur 600 000 kg oder etwa 30 % der Produktion von 1924. Während des abgelaufenen Jahres sind aber insofern Fortschritte zu verzeichnen, als es gelungen ist, Verfahren zur Herstellung von solchen Farbstoffen auszuarbeiten, die früher eingeführt werden mußten. Man hofft, die Fabrikation dieser Farbstoffe bereits im Laufe des nächsten Jahres in die Praxis einführen zu können. (1397)

Ungarn. Die Lage der Fruchttäther- und Essenzen-Industrie. Wie „Vegyipar“ berichtet, hat der hohe Spirituspreis auch die Entwicklung der ungarischen Fruchttäther- und Essenzenindustrie gehemmt. Bei dem mangelhaften Zollschatze sind die Produktionsmöglichkeiten der Industrie beschränkt; auch die kürzlich erfolgte geringe Preisermäßigung bei Spiritus war ungenügend.

Der Zolltarif trifft nur die normalen Essenzen; infolgedessen hat die tschechische Industrie den ungarischen Markt mit 10fach konzentrierten Essenzen an sich gerissen. Die wiederholt zum Ausdruck gebrachten berechtigten Wünsche der ungarischen Industrie auf entsprechende Aenderung des Zolltarifes wurden indessen noch immer nicht berücksichtigt. (1635)

Estland. Aus der chemischen Industrie. Wie auf Seite 285 der „Chem. Ind.“ berichtet wurde, sollte die chemische Fabrik „A.-G. Mayer“, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten war, in eine staatliche Unternehmung umgewandelt werden. Die Zeitung „Päevaleht“ schreibt, daß jetzt laut einer Mitteilung des Handels- und Industrieministeriums sich eine Gruppe ausländischer Kapitalisten für das Schicksal der genannten Fabrik interessiert und die Möglichkeit eines Wiederaufbaues des Betriebes — insbesondere auf dem Gebiete der Superphosphat-Fabrikation — untersuchen will. Wie verlautet, sollen sich die Vertreter der Finanzgruppe noch im Laufe dieses Monats zu diesem Zweck nach Reval begeben. Im Falle günstigen Verlaufs der Unterhandlungen dürfte die Reorganisation der Fabrik eine gänzlich andere Form annehmen, als die Ministerkommission ursprünglich plante.

Das Interesse des ausländischen Kapitals an der chemischen Fabrik „A.-G. Mayer“ ist erklärlich, da günstige Vorbedingungen für die Zukunft der Superphosphat-Fabrikation nicht fehlen. Zur Zeit wird Superphosphat in großen Mengen eingeführt, wogegen bei Gründung einer einheimischen Industrie die Einfuhr sich beträchtlich vermindern würde und sogar eine Ausfuhr nicht ausgeschlossen wäre. Hierbei muß bemerkt werden, daß der Rohstoff — Phosphorit — zu den Bodenschätzen Estlands gehört und geradezu auf die Verarbeitung wartet. Es bestehen glänzende Aussichten, Phosphorit in Rohstoff-Form zu verwerten, jedoch sind Fachkreise der Ansicht, daß es richtiger wäre, diesen im Inlande auf Superphosphat zu verarbeiten. (1601)

Sowjet-Rußland. Plan der industriellen Neuanlagen. In der kürzlich einberufenen Beratung der Staatsindustrie erstattete G. Pjatakow — der stellvertretende Vorsitzende des Obersten Volkswirtschaftsrates der UdSSR. einen Bericht über den industriellen Neuaufbau und entwickelte ein Bild der für das laufende Wirtschaftsjahr beschlossenen Neuanlagen. Pjatakow bezeichnete das für das Jahr 1925/26 aufgestellte Industrieprogramm als erstes bescheidenes Programm des industriellen Neuaufbaues. Von den der Industrie zugesprochenen 837 Mill. Rbl. werden dem industriellen Neuaufbau 129 Mill. Rbl. zugeführt. Das betreffende von dem Rat der Arbeit und der Verteidigung am 13. März d. J. bestätigte Programm der industriellen Neuanlagen gestaltet sich hinsichtlich der für die chemische Industrie vorgesehenen Aufwendungen wie folgt:

	Rubel
Elektrolyt-Chlorkalkanlage bei der Beresnikowschen Fabrik (Ural)	700 000
Fabrik für roten Phosphor in den Tschernoretschenski Werken	300 000
Fabrik für Ameisensäure in der Kineschemschen Fabrik	100 000
Vorbereitungsarbeiten für den Bau einer Schwefelsäurefabrik im Ural	100 000
Gerbstoff-Fabrik im Ural	120 000
Fabrik für gebundenen Stickstoff Tschernoretschenski und im Ural	1 300 000
Cyanamid-Fabrik	1 250 000
Stalinski Harz-Raffinerie-Fabrik	520 000
Kadijewski Harz-Raffinerie	190 000
Anthracen-Fabrik in Jusowka	320 000
Für die Vorarbeiten zum Aufbau einer Fabrik für seltene Elemente	125 000
Phosphormühlen (in den Gouv. Kursk, Orjol, Kaluga und Rjasan)	140 000
Fabrik für Bleiweiß in Rostow a. Don der Gesellschaft „Donshestj“, Rostow a. Don	550 000
Seifensiederei für die „Shirkostj“ Moskau	230 000
Holzdestillationsanlage für den Trust „Russkaja Smola“ Moskau	231 000
Superphosphat-Fabrik des „Juchimtrust“, unterstellt der „Chimugol“, Charkow	700 000
Baryt-Mühlen in Aserbeidschan	75 000
Baryt-Mühle in Georgien	135 000
Ozokerit-Ceresin-Fabrik in Moskau für den Trust „Turkmenzeres“ Moskau	545 000
Für die Vergrößerung des Baues der Naphtharaffinerien in Tuapse, die im grundlegenden Plan vorgesehen sind	937 000

(1492)

Rumänien. Neufestsetzung der amtlichen Preise für Sera und Impfstoffe. Der „Monitorul oficial“ enthält in Nr. 132 eine Neufestsetzung der Preise für Sera und Impfstoffe, welche in Rumänien bekanntlich nur vom „Institut für

Sera und Impfstoffe“ eingeführt und vertrieben werden dürfen. Die neuen Preise sind im folgenden angeführt:

Heilsera:	
Gasbrand-Serum, 20 ccm	100 Lei
Diphtherie-Serum, 2500 Einheiten, 10 ccm	50 „
Diphtherie-Serum, 5000 Einheiten, 10 ccm	125 „
Ruhr-Serum, 20 ccm	100 „
Streptokokken-Serum, 20 ccm	75 „
Streptokokken-Serum, 50 ccm	150 „
Meningokokken-Serum, 10 ccm	75 „
Milzbrand-Serum, 10 ccm	75 „
Milzbrand-Serum, 20 ccm	150 „
Tetanus-Serum, 10 ccm	75 „
Tetanus-Serum, 50 ccm	150 „
Normales Pferde-Serum, 20 ccm	50 „
Normales Pferde-Serum, 50 ccm	100 „

Haemolytisches Serum:	
Haemolytisches Hammel-Serum, 1 ccm	100 Lei

Agglutinierende Sera:	
Typhus-Serum, agglutinierend, 1 ccm	100 Lei
Typhus-Serum, agglutinierend, Para A., 1 ccm	100 „
Typhus-Serum, agglutinierend, Para B., 1 ccm	100 „
Cholera-Serum, agglutinierend, 1 ccm	100 „
Meningokokken-Serum, agglutinierend, A, B, C und D, 1 ccm	100 „

Impfstoffe:	
Gonokokken-Vaccine, 12 Phiolen	200 Lei
Gonokokken-Vaccine, 6 Phiolen	150 „
Streptokokken-Vaccine, 12 Phiolen	200 „
Streptokokken-Vaccine, 6 Phiolen	200 „ *
Staphylokokken-Vaccine, 12 Phiolen	200 „
Staphylokokken-Vaccine, 6 Phiolen	150 „
Pneumokokken-Vaccine, 12 Phiolen	200 „
Pneumokokken-Vaccine, 6 Phiolen	150 „
Cholera-Impfstoff für 2 Impfungen	75 „
Typhus-Impfstoff für 3 Impfungen	100 „
Meningokokken-Vaccine, 12 Phiolen	200 „
Delbet-Vaccine, 5 ccm	75 „
Autovaccine, 24 Phiolen	600 „
Streptokokken-Filtrate für örtliche Behandlung, 20 ccm	100 „
Staphylokokken-Filtrate für örtliche Behandlung, 20 ccm	100 „
Antigen Bordet-Ruelens, 20 ccm	300 „
Antigen Sachs-Georgy, 20 ccm	300 „
Antitoxine, 12 Phiolen	160 „
Toxine Schik, 1 ccm, 2 Phiolen	80 „
Toxine Schik, 1 ccm, 5 Phiolen	120 „
Tuberkulin, roh, 1 ccm	40 „
Tuberkulin, 1 Kapilare	20 „

	Nährböden:		
Rinderblut-Serum	} je eine Tube	20 Lei	
Drigalski-Nährboden			
Pferdeblood-Gelatine			
Ascites-Flüssigkeit			

* Im Original ist der gleiche Preis wie für 12 Phiolen angegeben.

(1735)

Griechenland. Kolophonium und Terpentinöl. In den griechischen Harzprodukten werden in letzter Zeit größere Verkäufe nach europäischen Ländern getätigt. Besonders stark treten englische Firmen als Käufer auf. Die Preise betrugen am Markte vom Piräus am 5. Juni 1926: Für Kolophonium, hell 370 sh., halbhell 350 sh., dunkel 320 sh. per t; für Terpentinöl 950 sh. per t. (1666)

Ver. St. von Nordamerika. Produktion von Fullererde im Jahre 1925. Nach einem Bericht des U. S. Bureau of Mines betrug die Produktion von Fullererde in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 206 574 short t im Werte von 2923 965 \$. Die Produktionssteigerung beträgt im Vergleich zum Vorjahre 16% der Menge nach und 11% dem Werte nach. Die Steigerung ist auf die Wiederaufnahme der Produktion in Kalifornien und Nevada zurückzuführen; außerdem sind die in den anderen Staaten produzierten Mengen im Vergleich zum Vorjahre gestiegen. Die Produktion des Jahres 1925 ist nach den Angaben von 14 Betrieben in 7 Staaten berechnet: Kalifornien, Florida, Georgia, Illinois, Massachusetts, Nevada und Texas. Der Hauptproduzent im Jahre 1925 war Georgia, an zweiter Stelle rangiert Florida, an dritter Stelle Texas. (1628)

Aus der Kunstseidenindustrie. Die Tubize Artificial Silk Co. will mit einem Kostenaufwand von 5 Millionen \$ eine weitere Fabrik in Hopewell (Virginia) errichten. Nach amerikanischen Meldungen haben die amerikanischen

Aktionäre der Gesellschaft kürzlich alle bisher im belgischen Besitz befindlichen Aktien erworben. (1685)

Herstellungsverfahren und Absatz von Lithopone und Zinkverbindungen. Einem Aufsatz von C. F. Beatty von der „New Jersey Zinc Co.“ (New York City) über die Produktion und den Verbrauch von Zinkweiß und Lithopone in den Ver. Staaten im „Chem. Met. Eng.“ entnehmen wir folgende Angaben:

Zinkweiß. Zinkoxyd (Zinkweiß) wird entweder nach dem „französischen (indirekten) Verfahren“ durch Verdampfung von Zink und Oxydation der Dämpfe oder nach dem „amerikanischen (direkten) Verfahren“ direkt aus Zink-erzen gewonnen; letzteres liefert ein weniger weißes, aber ebenso dauerhaftes und fast ebenso feines Produkt. Bei dem „amerikanischen“ Zinkweiß sind 2 Typen zu unterscheiden, die „handelsüblich bleifrei“ und die bleihaltigen mit 5–35% basischem Bleisulfat.

Zinkweiß wird in etwa 12 Anlagen in den Ver. Staaten hergestellt, aber nur eine besitzt die Einrichtungen, um alle Grade dieses Produkts zu erzeugen. Der Verbrauch verteilt sich etwa wie folgt: 45% in der Gummi-Industrie, 45% in der Farbenindustrie und 10% für andere Zwecke.

Als Zusatz zu Gummiwaren verbessert Zinkoxyd die Zugfestigkeit und vermindert die Abnutzung; wichtig ist auch sein Einfluß auf die Wirkung der Vulkanisationsbeschleuniger: ohne Zinkoxyd sind einige von diesen wirkungslos, bei anderen wird der maximale Effekt nicht erreicht. — In der Streichfarbenindustrie nimmt Zinkweiß eine einzigartige Stellung ein: es ist das feinste bekannte Pigment.

Lithopone. Lithopone, ein Gemisch von Zinksulfid und Bariumsulfat, zeigte gleich nach ihrer Einführung schon sehr wertvolle Eigenschaften bezüglich der Farbe, Deckfähigkeit usw., doch war sie nicht wetter- und lichtbeständig; durch fünfjährige Untersuchungen gelang es indessen, die Ursachen dieser Unbeständigkeit zu finden und zu beseitigen. In den letzten 10 Jahren hat die Produktion von Lithopone in den Vereinigten Staaten bedeutende Fortschritte gemacht. Sie wird in etwa 10 Fabriken hergestellt. Auch in Mischung mit Zinkoxyd kommt Lithopone zur Verwendung; eine neuere Zusammensetzung ist: 40 Teile Zinkoxyd, 40 Teile Lithopone, 20 Teile Zusatzstoffe.

Ueber die Mengen und den Wert der verkauften Produkte gibt das „Bureau of Mines“ nach Berichten der herstellenden Firmen eine Aufstellung. Danach verkauften die amerikanischen Produzenten im Jahre 1925 für 43 Millionen Dollar Zinkpigment und Zinksalze, während für 1924 ein Verkauf im Werte von 38 Millionen Dollar berichtet worden war. In den angegebenen Daten sind Lithopone, Zinkweiß, Zinkchlorid und Zinksulfat enthalten. Der Absatz von Lithopone und Zinkweiß war der größte seit Bestehen dieser Industrie, die Zunahme gegen das Jahr 1924 beträgt 32%, bzw. 17%. Der Durchschnittsertrag per t war jedoch geringer als im Jahre 1924. Die folgende Tabelle zeigt die Verkäufe in den Jahren 1924 und 1925. Mengenangaben in short t, Wert in Millionen Dollar.

Material	1924		1925	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Lithopone	109 469	12,53	145 019	15,05
Zinkoxyd	131 470	19,78	153 940	21,70
Zinkoxyd m. üb. 5% Blei	26 729	3,36	31 750	3,97
Zinkchlorid (50% Bc) . .	51 054	2,05	45 619	2,00
Zinksulfat	4 674	0,23	5 332	0,27

Kanada. Schutz der Bittersalzindustrie? Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Kanada haben die kanadischen Bittersalzfabrikanten in einer Eingabe an das Tariff Advisory Board um Schutz ihrer Industrie durch Gewährung einer Fabrikationsprämie oder Auferlegung eines spezifischen Einfuhrzolls gebeten. (1725)

Aegypten. Einfuhr von Aetznatron, Soda und Indigo. Die Einfuhr von Aetznatron nach Aegypten belief sich im Jahre 1925 auf 1602 t gegen 1783 t im Jahre 1924. Die Hauptmenge stammte aus Belgien und England; ersteres lieferte etwa ¾, letzteres fast ¼ der Gesamtmenge. Aus Deutschland und Frankreich kamen nur geringe Mengen. Die Einfuhr von Soda stieg von 642 t im Jahre 1924 auf 1018 t im Jahre 1925. Mehr als die Hälfte der Einfuhr wurde von Belgien geliefert, etwa ein Drittel kam aus Frankreich, der Rest aus England und Deutschland. Die Einfuhr von synthetischem Indigo nach Aegypten belief sich im Jahre 1925 auf 297 466 kg, 227 798 kg wurden von Deutschland geliefert, 33 214 kg von Frankreich und 36 454 kg von der Schweiz. (1789)

Südafrikanische Union. Der Markt für Gerbrinden im ersten Quartal 1926. Einem schweizerischen Konsularbericht aus Kapstadt entnehmen wir folgende Ausführungen: Das Angebot in Gerbrinden war im Januar infolge des durch die Trockenheit hervorgerufenen Stillstandes der Produktion schwach. Nach England wurden einige Verkäufe getätigt. Als im Februar die Produktion wieder aufgenommen wurde und auch die Nachfrage schwach blieb, erfuhren die Preise eine Herabsetzung. In Gerbstoff-extrakten lag während dieser Zeit keine einzige Nachfrage vor. Das Angebot steigerte sich auch noch im März, wodurch eine weitere Preisherabsetzung hervorgerufen wurde. (1767)

Ceylon. Ausfuhr von Citronellaöl im ersten Quartal 1926. Die Ausfuhr von Citronellaöl aus Ceylon belief sich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1926 auf 396 170 lbs. gegen 345 735 lbs. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die folgende Tabelle gibt die nach den einzelnen Ländern ausgeführten Mengen in lbs. für die ersten Vierteljahre 1925 und 1926 an:

Bestimmungsland	1926	1925
Vereinigtes Königreich . .	156 003	87 098
Frankreich	11 689	26 859
Deutschland	19 297	18 341
Holland	4 506	2 290
Italien	1 172	—
Spanien	1 113	1 182
Australien	13 375	24 344
Neu-Seeland	2 240	1 641
Vereinigte Staaten . . .	158 806	169 108
Uebrig. Amerika	—	2 240
Afrika	5 401	1 341
Indien	10 520	5 703
China	7 706	2 380
Japan	2 290	2 400

Die loco-Preise liegen unverändert bei 1 sh. 9 d. per lb. (1570)

Japan. Produktion von Campher und Campheröl. In den Jahren 1912 bis 1924 wurden in Nippon und Formosa nachstehende Mengen (in 1000 Kin zu je 601 g) Rohcampher und Campheröl hergestellt:

Jahr	Inland (Nippon)		Formosa	
	Rohcampher	Campheröl	Rohcampher	Campheröl
1912	976,9	1 687,0	4 138,9	5 386,0
1913	995,9	1 691,2	4 535,6	5 704,0
1914	1 115,9	1 977,3	4 750,0	6 411,4
1915	1 600,8	3 001,4	4 620,2	6 881,2
1916	1 567,7	3 032,9	4 950,3	7 978,1
1917	983,7	1 853,4	3 185,1	6 004,0
1918	398,3	703,9	2 342,4	4 888,6
1919	458,5	782,4	2 098,8	4 388,7
1920	907,3	1 531,9	2 103,8	3 892,8
1921	1 168,4	2 126,3	1 383,7	2 396,3
1922	597,1	1 095,7	1 272,7	2 715,9
1923	749,7	1 271,1	1 972,8	4 423,4
1924	1 436,9	2 508,1	1 685,5	4 167,4

Aus der chemischen Industrie. Die „Nippon Senryo Seizo K. K.“ (Japan-Farbstoffgesellschaft) in Osaka soll liquidiert werden, da der Schutz der neu eingeführten Zölle nicht für ausreichend angesehen wird, um das Unternehmen rentabel zu gestalten. Im ganzen hat diese Gründung aus dem Jahre 1916 etwa 15 Millionen Yen staatliche Subventionen erhalten bei einem Kapital von 14 Millionen Yen. (1615)

Brit. Malaien-Staaten. Die Ausfuhr von Gewürzen. Die Ausfuhr von Gewürzen aus den Britischen Malaien-Staaten im Jahre 1925 zeigt dem Vorjahre gegenüber eine etwa zehnprozentige Abnahme der Menge nach, aber dem Werte nach eine Zunahme um etwa 20%. Nähere Einzelheiten sind aus folgender Tabelle zu ersehen:

	1925		1924	
	Menge in t	Wert in £	Menge in t	Wert in £
Arecanüsse	58 901	2 134 253	62 191	1 747 940
Cardamomen	72	11 275	124	17 706
Cassia	230	7 062	83	2 296
Zimt	48	1 143	36	837
Gewürznelken	1 465	157 497	926	118 799
Coriander	845	13 006	1 140	17 758
Cubeben	114	16 386	66	9 093
Ingwer	45	1 585	31	1 523
Muskatblüten	168	60 355	157	43 668
Muskatnüsse	1 146	174 590	1 265	167 974

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Köttitz Ledertuch- und Wachstuch-Werke, Aktiengesellschaft Köttitz bei Coswig i. Sa.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die Nachfrage nach unseren Artikeln war in der ersten Hälfte des abgelaufenen Geschäftsjahres noch ziemlich rege; dagegen ließ der Auftragseingang in der zweiten Hälfte desselben mehr und mehr nach. Mit Rücksicht auf unseren großen Auftragsrückstand fanden wir aber trotzdem in der Hauptfabrik das ganze Jahr volle Beschäftigung. Nur in der Schuhkappenfabrik wurde sowohl in den ersten als auch in den letzten Monaten des Jahres verkürzt gearbeitet.“

Der schon im vorigen Geschäftsbericht erwähnte Rückgang im Verbrauch von Kunstleder hat weiterhin angehalten. Hinzu kommt, daß durch die allgemeine Wirtschaftskrisis, deren Auswirkung bereits in der Mitte vorigen Jahres zu spüren war, auch der Absatz in unseren anderen Erzeugnissen ungünstig beeinflusst wurde. Trotzdem ist es möglich gewesen, die Umsatzziffer in 1925 gegenüber 1924 nicht unwesentlich zu steigern.

Ueber die immer größer werdende Konkurrenzunfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt haben wir uns bereits im vorigen Geschäftsbericht ausgesprochen; es hat sich in dieser Beziehung auch im Berichtsjahr nichts geändert. Nach wie vor hindert die enorme steuerliche Belastung ein Wiederaufblühen der Industrie. Auf den Bruttogewinn des vergangenen Jahres gerechnet, haben wir beispielsweise 20,61 % Steuern bezahlt (gegenüber 2,12 % im Jahre 1913), und nach Abzug sämtlicher Unkosten und Abschreibungen, also auf den Reingewinn gerechnet, macht die steuerliche Belastung bei uns 35,33 % aus (gegenüber 4 % im Jahre 1913).

Im Berichtsjahr haben wir den Besitz unserer Aktien der Bamberger Kalikofabrik A.-G., Bamberg, der in dem Wertpapiere- und Geschäftsanteile-Konto enthalten war, an die Vorbesitzerin des Unternehmens, die Winterbottom Book Cloth Comp. Ltd., Manchester, verkauft. Aus diesem Verkauf resultiert ein beachtlicher Buchgewinn, der zu Abschreibungen und Rückstellungen Verwendung fand. Außerdem sind dafür die im Portefeuille noch verbliebenen Wertpapiere und Geschäftsanteile mit nur 1 M. bewertet worden.

In der Generalversammlung vom 30. Juni 1925 ist die Verwaltung ermächtigt worden, bis 250 000 M. zum Rückkauf von Aktien zum Kurse von höchstens 75 % zu verwenden. Dieser Beschluß wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr in der Form durchgeführt, daß nom. 280 000 M. Aktien mit einem Aufwand von 205 554 M. zurückgekauft wurden. Wie schlagen vor, einen Beschluß dahingehend zu fassen, daß unser Stamm-Aktienkapital durch Vernichtung von 280 000 Mark Aktien auf 4 000 000 M. herabzusetzen ist. Der durch den Rückkauf entstandene Differenzbetrag von 74 445 M. ist dem Reservefonds zugeführt worden.

Gemäß Gesetz vom 16. Juli 1925 hatten wir 53 697 M. Hypotheken, die in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis 31. Dezember 1923 gelöscht worden waren, kraft Rückwirkung aufzuwerten.

Die Zugänge auf den Konten Grundstücke und Gebäude, Maschinen, Utensilien und Mobilien betreffen Ausgaben, die sich aus dem normalen Geschäftsbetrieb ergeben.

Die Bewertung der Rohmaterialien, Halbfertig- und Fertigfabrikate ist, bisheriger Gepflogenheit getreu, vorsichtig erfolgt.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung ergibt 1 216 596 M. zur Verfügung der Generalversammlung. Es wird beantragt, den sich nach Abzug einer 7%igen Dividende auf die Vorzugsaktien, einer 10%igen Dividende auf die Stammaktien, der Abschreibungen, Extraabschreibungen, der Zuweisung zum Dispositionsfonds und der Tantieme für den Aufsichtsrat und den Vorstand ergebenden Rest von 52 371 M. auf neue Rechnung vorzutragen.

Die allgemeine Wirtschaftskrisis hat sich im laufenden Geschäftsjahr auch bei uns mehr und mehr ausgewirkt, so daß wir sowohl in Köttitz als auch in unserem Zweigwerk Gummersbach nur eingeschränkt arbeiten konnten. Die vorliegenden Aufträge sichern uns zurzeit ein weiteres Arbeiten im jetzigen Umfang auf einige Wochen.“ (1515)

* **Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Während im Anfang des Geschäftsjahres sich die Verhältnisse zu bessern schienen, entwickelten sich in seinem Verlaufe eine besonders durch Kapitalknappheit hervorgerufene Krise. Diese

Kapitalnot wurde durch eine unerträgliche Besteuerung verschärft und mußte, zusammen mit den hohen sozialen Abgaben, geschäftshemmend wirken. Infolge der hohen Gestehungspreise ergab sich häufig die Unmöglichkeit, Waren im Auslande überhaupt oder zu gewinnbringenden Preisen abzusetzen. Wenn wir trotz dieser Schwierigkeiten und der bisher von uns geübten vorsichtigen Bilanzpolitik eine Dividende auszuschütten vermögen, so ist dies lediglich auf die rechtzeitig vorgenommene Umstellung und Erweiterung unserer Betriebe zurückzuführen.

Wie bereits durch die Presse bekanntgegeben, ist die seinerzeit mit der Kokswerke & Chemische Fabriken A.G., Berlin, eingegangene Interessengemeinschaft gelöst. Die buchmäßige Durchführung dieser Transaktion erfolgt im neuen Geschäftsjahre. Das Ergebnis der ersten Monate des laufenden Jahres war nicht unbefriedigend. Eine bestimmte Voraussage läßt sich bei den unsicheren Wirtschaftsverhältnissen nicht machen.“ Der Reingewinn beträgt 280 878 M.; es wird eine Dividende von 8 % auf die Stammaktien gezahlt. (1781)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Rheinische Parfümerie Aktiengesellschaft Zweigniederlassung in Berlin der gleichnamigen Firma in Vohwinkel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 6. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben und die Firma gelöscht.

Rüterswerke-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 6. 1926 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Kaufmann Dr. Hugo Gunz in Charlottenburg.

Rheinisch-Westfälische Farbwerke, G. m. b. H. in Nierenhof. Die Firma ist am 15. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hattingen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Industralbedarf jeglicher Art. Geschäftsführer: Diplomingenieur Walter Narjes zu Kupferdreh. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Venecin Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Weimar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weimar ist am 7. 6. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Bernhard Vorwerk in Berlin ist als Vorstand ausgeschieden und an seiner Stelle die Bücherrevisorin Fräulein Auguste Meyer in Berlin-Britz als Vorstand der Gesellschaft bestellt worden.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft Kristalleisfabrik und Kühltallen Dresden (Zweigniederlassung; Hauptniederlassung Wiesbaden). In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 17. 6. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 30. 4. 1926 hat unter den im Beschluß angegebenen Bestimmungen beschlossen, das Grundkapital um 2 805 000 Mk. durch Ausgabe von 5 500 auf den Inhaber lautende Aktien über je 500 Mk. und 2 750 auf den Namen lautende Aktien über je 20 Mk. zu erhöhen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 3. 7. 1879 ist dementsprechend in den §§ 5 und 6 durch Beschluß derselben Generalversammlung laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden. Das Grundkapital beträgt nunmehr 16 643 000 Mk.

Hermann Landgraf, chemisch-pharmazeutische Fabrik Freiberg i. Sa. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg i. S. ist am 17. 6. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Fabrik chemischer Produkte mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 16. 6. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 5. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag im § 10 Nr. 2 (Erfordernis der Genehmigung des Verwaltungsrats) geändert.

E. de Haën Aktiengesellschaft, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 16. 6. 1926 eingetragen: Die Bestellung des Hermann Knauer zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ist widerrufen.

Lithopone-Kontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 15. 6. 1926 eingetragen: Hans Bourjau, Köln, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Wilhelm Ullrich, Köln, hat Prokura.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A. G. Zweigniederlassung Hölriegelskreuth. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 16. 6. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 30. 4. 1926 hat Änderungen des Gesellschaftsvertrags, besonders die Erhöhung des Grundkapitals um 2 805 000 Mk., beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 16 643 000 M.

Fritz J. Schmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kiel. Die Firma ist am 11. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 6. 1926 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Lebertranemulsion, Bohnerwachs und Schuhecreme sowie sonstiger chemischer Produkte. Stammkapital: 5000 Mk. Geschäftsführer: Kaufmann Fritz J. Schmidt in Kiel.

Tempoloid-Lack, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf. Die Firma ist am 10. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 17. 5. 1926. Gegenstand des Unternehmens: der Verkauf von in den Fabriken der Gesellschafter hergestellten Cellulose-Lacken und anderen Anstrichmaterialien unter der geschützten Bezeichnung „Tempoloid“ sowie der Einkauf von für die Herstellung der Anstrichmaterialien erforderlichen Rohstoffen. Zur Erreichung ihrer Zwecke ist die Gesellschaft insbesondere auch berechtigt, Zweigniederlassungen, Verkaufsstellen, Agenturen und Versuchsanstalten zu errichten. Stammkapital: 40 000 Mk. Geschäftsführer: Dr. Bernhard Frowein in Elberfeld. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Die Dauer der Gesellschaft ist zunächst auf die Zeit bis zum 31. 3. 1936 bestimmt. Der Vertrag gilt jedoch als jedesmal um weitere fünf Jahre verlängert, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsfrist gekündigt ist. Zur Kündigung zu diesem Zeitpunkt ist jeder einzelne Gesellschafter berechtigt.

Dr. Schäfer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Godesberg. Die Firma ist am 15. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von chemischen Erzeugnissen. Das Stammkapital beträgt 5000 Mk. Geschäftsführer sind Eugen Pastor jr., Kaufmann, und Wilhelm Lethgaw, Bauführer, beide in Godesberg. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 5. 6. 1925. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 10. 5. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Die Gesellschaft bestellt höchstens zwei Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Der Kaufmann Eugen Pastor und der Bauführer Wilhelm Lethgaw sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Fritz Claas in Remscheid bestellt. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Remscheid verlegt.

Oskar Schmidt Lack- und Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Harburg. Die Firma ist am 2. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lacken und Farben aller Art. Das Stammkapital beträgt 7000 Mk. Geschäftsführer ist der Kaufmann Oskar Schmidt in Harburg.

Gelatine- und Dicalciumphosphat-Werke Hamborn Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hamborn. Die Firma ist am 17. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Gelatine, phosphorsaurem Kalk, Leim und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Vornahme aller damit in Zusammenhang stehender Geschäfte. Stammkapital: 50 000 Mk. Geschäftsführer ist der Kaufmann Goswin Hermann Boner in Amsterdam. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 5. 1926 festgestellt. Die Gesellschaft wird vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Farbenfabrik Tauberwerke, A.G. in Weikersheim. Das Amtsgericht Mergentheim macht bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach Vollzug der Schlußverteilung am 18. 6. 1926 aufgehoben wurde.

Bei nachstehenden zwei Firmen ist im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte am 12. 6. 1926 das Erlöschen der Firmen eingetragen.

Internationale Gesellschaft für Gasglühlicht mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin.

Orgacid Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin.

Th. Goldschmidt Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 6. 1926 eingetragen: Dr. Bernhard Goldschmidt ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Hindenburg Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 6. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann David Bojarski zu Berlin.

Verkaufsabteilung der F. Reichelt's Chemische Fabrik und Seifenwerke Hora, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 26. 5. 1926 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Julius Bienert in Breslau ist Liquidator.

Kohlensäurewerk Gewerkschaft Stadt Elberfeld, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen, Ruhr, ist am 17. 6. 1926 eingetragen: An Stelle des ausgeschiedenen Johann Piekenbrock ist Eberhard Piekenbrock, Essen, zum Mitglied des Grubenvorstands bestellt.

Chemische Fabrik Dr. Hugo Stoltzenberg Hamburg, Werk Gräfenhainichen, Hauptniederlassung in Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gräfenhainichen ist am 17. 6. 1926 eingetragen: Inhaber ist der Fabrikant Dr. Hugo Stoltzenberg in Neu Rahlstedt. Der Frau Dr. phil. Margarete Stoltzenberg, geb. Bergius, in Neu Rahlstedt ist Prokura für die Zweigniederlassung erteilt. Dem Direktor Dr. Ferdinand Seemann in Hamburg ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Güstrow Dr. Hillringhaus & Dr. Heilmann Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 6. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 12. 5. 1926 ist der § 9 Abs. 2 und 3 (Beschränkung in der Geschäftsführung) des Gesellschaftsvertrags geändert worden. Die an Dr. O. Roder erteilte Prokura ist erloschen.

Bei nachstehenden zwei Firmen ist im Handelsregister des Amtsgerichts München am 19. 6. 1926 das Erlöschen der Firmen eingetragen.

Rheinische Lack & Farbenindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München.

Chemische Fabrik Steinhöring Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Steinhöring.

Emil Carl Chemische Produkte, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 16. 6. 1926 eingetragen: Der Sitz der Niederlassung ist nach Griesheim bei Höchst a. M. verlegt.

Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 21. 6. 1926 eingetragen: Der Diplomingenieur Richard Seiffert in Köln ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Deutsche Gasolin Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 6. 1926 eingetragen: Prokuristen sind Otto Barnack, Ernst Hufeld und Martin Hunnius. Jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Chemische Fabrik & Farbwerke Dr. Koll & Spitz Aktiengesellschaft, Sitz: Köln-Mülheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 18. 6. 1926 eingetragen: Gemäß Generalversammlungsbeschluß vom 2. 6. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 3, betr. Grundkapital, und § 10 Abs. 1, betr. Vertretung, geändert. Solange Dr. phil. Hermann Cohen im Vorstände der Gesellschaft ist, ist er berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Kalle & Co. Aktiengesellschaft Biebrich Verkaufsstelle Leipzig, Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 18. 6. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben und die Firma hier erloschen.

Chemische Industrie Lübeck Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lübeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist am 16. 6. 1926 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschuß vom 9. 6. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst worden. Liquidator ist der Kaufmann David Bojarski in Berlin.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft Nürnberger Eisfabrik & Kühlhallen Zweigniederlassung in Nürnberg, Hauptniederlassung in Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 18. 6. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 30. 4. 1926 hat eine Erhöhung des Grundkapitals um 2 805 000 Mk. und eine Aenderung der §§ 5 und 6 des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nun 16 643 000 Mk.

Chemische Kunstdüngerfabrik bei Melle Carl Unbefunde & Co. in Bakum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Melle ist am 11. 6. 1926 eingetragen: Die Firma ist in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt. Drei Kommanditisten. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. 1. 1926 begonnen.

Chemische Fabrik Geseke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 6. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann David Bojarski in Berlin.

Chemische Werke Rombach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung in Oberhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen ist am 17. 6. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Emil Heiderich ist gestorben. Die Prokura des Emil Ramser und des Karl Schmitz sind erloschen. Dem Dr. Behnen in Oberhausen ist für die Zweigniederlassung Oberhausen Kollektivprokura erteilt. Er ist berechtigt, die Zweigniederlassung Oberhausen zusammen mit einem anderen Prokuristen oder einem anderen Geschäftsführer zu vertreten.

Chemische Fabrik Dr. Hugo Stoltzenberg, Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 6. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt an Karl Julius Nast.

Harburger Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg ist am 16. 6. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Henry Becker in Wilhelmsburg ist dergestalt Gesamtprokura erteilt, daß er berechtigt ist, die Firma in Gemeinschaft mit einem der Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zu zeichnen und zu vertreten.

Offene Handelsgesellschaft Dextrinfabrik Daber Carl Gronewaldt, Sitz: Naugard. In das Handelsregister des Amtsgerichts Naugard ist am 12. 5. 1926 eingetragen, daß Georg Gronewaldt, Berlin-Charlottenburg, und Fritz Gronewaldt, Daber, als persönlich haftende Gesellschafter in das Geschäft eingetreten sind.

Farbwerk Westfalen, Inhaber Josef Homeyer zu Münster i. W. Die Firma ist am 21. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Münster i. W. und als deren Inhaber der Kaufmann Josef Homeyer in Münster i. W. eingetragen.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft, Sitz: Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 15. 6. 1926 eingetragen: Die Prokura des Obergeringens Ernst Brückner ist erloschen.

Hermania Aktiengesellschaft vormals Königl. Preuß. chemische Fabrik, Sitz: Schönebeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck a. E. ist am 18. 6. 1926 eingetragen, daß dem Franz Dümling in Schönebeck, Elbe, Prokura erteilt ist. Er ist zur Vertretung der Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied berechtigt.

Chefa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung und Vertrieb chemischer Erzeugnisse, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 24. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Sitz ist von Mannheim nach Frankfurt a. Main verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist: die Fabrikation und die Verwertung chemisch-pharmazeutischer und chemisch-technischer Produkte. Geschäftsführer ist der Kaufmann Callist Gommeringer in Frankfurt a. M. Das Stammkapital beträgt nach der Umstellung 500 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 12. 1922 und 19. 2. 1923 festgestellt und seitdem mehrfach abgeändert worden, insbesondere in bezug auf das Stammkapital und den Sitz der Gesellschaft. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

Chemische Fabrik Bischoff, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Amtsgericht Eilenburg macht unterm 19. 6. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird. (1845)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), den 23. Juni 1926. Preise in £, sh., d. per t.
Aceton 31*; Alaun (in Stücken) 8/15*; Aluminiumsulfat (17-18%) 6; Ameisensäure (85%) 49/10*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/2* (lb.); Ammoniak (s. G. 880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 23/10*; Ammoniumnitrat 28; Ammoniumphosphat (comm.) 59; Arsenik (weißer, Cornwall) 13/5; Aetzkali (88-90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10*; Bariumcarbonat (naturl., 92-94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98-100%) 7/5; Bariumchlorid 10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5-7; Bleiglätte (ausland.) 38; Bleinitrat 40/10; Bleiweiß (ausland.) 37/10; Bleizucker (weiß) 45/10; Borax (krist.) 23*; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43-44%) 0/0/1¼ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 99%) 0/0/4¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10**; Citronensäure 0/1/3¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B.P., Eisessig) 67; Essigsäure (80%) 1/17* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16*; Flußsäure (59-60%) 0/0/7½* (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15; Glycerin (roh, 80%) 75*; Glycerin (s. G. 1260) 105*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetra (raff.) 23; Kaliumbichromat 0/0/1¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/7 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5; Kupfersulfat 23; Lithopone (30%) 22/16; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15; Natriumsäure (50%) 44; Natriumacetat 21; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60-62%) 15**; Natriumchlorat (0/0/3¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/5**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/5; Natriumpernitrat (auf 100% bez.) 20; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60-65%) 10; Natriumthalliumsulfid 0/0/3¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 15, techn.) 33*; Pottasche

(90-98%) 25/15; Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½; Salicylsäure (techn.) 0/0/10¼ (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10*; Tannin (commercial) 0/1/3 (lb.); Terpentinsöl 73; Weinsäure 0/0/1¼; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7½ (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7 bis 1/8; Acetylsalicylsäure 2/4-2/5; Amidol 8/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0-2/3; Bromkalium 1/9-1/11; Bromnatrium 1/11-2/2; Calomel 1/6-4/8; Chininsulfat 1/8-1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zöll) 3/3-3/6; Hexamethylentetramin 2/4-2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/5-1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9-1/10; Phenacetin 4/0; Pyrogallussäure (krist.) 6/7; Salicylsäure 1/3½-1/4½; Salol 3/6; Sublimat 4/3 4/5. — **Kohlenteerzwisehenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11-1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66 68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. Juni 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 100; Aluminiumsulfat (17-18%) 90; Ammoniak (20-22%) 122; Ammoniak (28-29%) 220; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxysulfid (weiß) 825; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 500-825; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15-19,50 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99-100%) 250; Aetzkali (88-92%) 490; Aetznatron (76-77%, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98-99%) 120-130; Bariumchlorid (krist.) 145; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 215; Bariumsuperoxyd (85 bis 87%) 480; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 569; Bleinitrat 780; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 585; Borax (raff., krist.) 377; Borsäure (krist.) 605; Brom (gew.) 34 (kg); Bromkalium 30 (kg); Bromnatrium (krist.) 28 (kg); Calciumcarb. (290-300 L, ab Fabrik) 121; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht) 180; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 190; Chlorkalk (105-110) 82-95; Chlorschwefel 7,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 22 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 33 (kg); Cyannatrium 12 (kg); Eisenvitriol 35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 319 (kg); Jodkalium 286,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 291 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12-13 (kg); Kaliblutlaugensalz (rot.) 20-21 (kg); Kalisalpetra (raff., neige) 360; Kaliumbichromat 700; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchlorom —; Kaliummetabisulfat 550-700; Kaliumpermanganat (techn.) 10 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 13 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) 220; Kaliwasserglas (technisch, 31-33%) 135; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 325; Kobaltoxyd (schwarz) 168 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) —; Kupfersulfat 325; Lithopone (30%) 230; Magnesiumchlorid (krist.) 110; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15-25%) 40-45 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 95; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (verschiedene Sorten) 500-575; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1; ab Fabrik, einschl. Säcke) 83,50; Natriumbichromat 500; Natriumbisulfat (trocken) 175; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 525; Natriumhydroxyd 13 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 123; Natriumhyposulfat (photogr.) 121; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 175; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90-92%) 9,75 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 170; Natriumsulfat (krist.) 32-35,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94-95, ab Fabrik) 38-40; Natriumsulfid (konz., geschm., 60-62%, Dep. Nord) 166; Natriumsulfid (wasserfrei) 215; Natriumsalpetra (neige) 295; Natrionwasserglas (neutr., 35%) 60; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxysulfid (schwarz) 27 (kg); Oleum (20%) 45,25; Oleum (60%) 73,50; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95-98%) 465; Salmiak (98-99%, weiß, pour piles) 425-410; Salpetersäure (36%, weiß) 195; Salzsäure (20-21%) 29; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) 110; Schwefelkohlenstoff 255; Schwefelleber (Kali) —; Schwefelsäure (66%) 38; schweflige Säure (verflüssigt, Dep. Nord) 130; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 490 (kg); Soda (Solvay, 98-100%, ab Fabrik, in Leinwand) 55; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 31; Uranoxyd 53 (kg); Wasserstoffsäure (techn., 10-12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 171 (kg); Zinkchlorid (80%, eisenfrei) 110-135; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 315 bis 330; Zinkstaub (Dep. Nord) 650; Zinksulfat (eisenfrei) 170; Zinnchlorid (wasserfrei) 1595; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 2995; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 46 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 570-750. — **Organische Chemikalien.** Kohlenteerprodukte. Preise per kg. Acetanilid 12,25; Aceton (rein, 99%) 12,80; Acetylsalicylsäure 36,50; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 700 (hl); Alkohol (denaturierter) 271,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 485-500 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 510 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 24,50-25; Amylsalicylat 50-60; Anilin (salzsaures) 16,25; Anilinöl 10,25; Antipyrin 88,50; Aether (ab Fabrik) 7,35-10,10; Aether (der Narkose, Gonex, ab Fabrik) 20; Aethylacetat (ab Fabrik) 11; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer) 2800 (1000 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 12,75; Campher (raff.) 45; Carbonsäure (krist., 39-40° C.) 660 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40-41° C.) 860 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 613; Chintinsulfat 528; Chloralhydrat 22; Chloräthyl 14,50; Chloromethyl 26,50; Chloroform (rein) 21; Citronensäure (krist.) 21,50; Cocain (salzsaures) 5200; Codein 4600-4800; Coffein (rein) 140-150; Cumarin 150 bis 175; Diäthylbarbitursäure 125-130; Essigsäure (98-100%, Eisessig) 750 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 520 (100 kg); essigsäures Blei (Bleizucker, 1er Blanc) 780 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau, 80 82%) 200 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92-93%) 700 (100 kg); essigsäures Natrium (Natriumacetat, krist.) 280 (100 kg); essigsäure Tonerde (weiß, 15° B.) 130 (100 kg); essigsäure Tonerde (Codex) 120 (100 kg); Formaldehyd (40%) 34; Furfural (ab Fabrik) 10,50; Gallussäure (pharm.) 18; Gallussäure (techn.) 35; Glycerin (Dynamit) 1800 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1700 (100 kg); glycerinhyposulfat 74; Hexamethylentetramin 45; H-Säure 31; Hydrochinon 60; Isocugenol 216; Jodoform 369; Methylacetat 10; M-thanol (rein, 99%) 10,50 (100 kg); Methanol (99%, Regie) 700 (hl); Methylsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg); Milchzucker (pulverförmig) 950 bis 1050 (100 kg); Morphin (salzsaures) 3900; Moschus (Keton) 395; Naphthalin (Kupfer) 140 (100 kg); Nitrobenzol 9; Oxalsäure 510-575 (100 kg); Paranitranilin 25,50; Pilocarpin (salpetersaures) 1600; Piperazin 325; Propylalkohol (ab Fabrik) 18; Pyramidon 177; Resorcin (pharm.) 57; Salicylsäure 17-25; Salol 12,50; Santonin 13,50; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) 12; Terpentinsäure (venetianisches, rein) 16-25; Terpentinsöl 955 (100 kg); Terpineol 38-40; Tetrachloräthan 400-410 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 225; Toluol (rein) 395 (100 kg); Trichloräthylbenzol 150 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 380-400; Weinsäure (herb. basis, krist.) 14,75; Xylidin 29 (kg); Xylol (handelsabl.) —; Xylol (rein) —.

Kanada (Montreal u. Toronto), 1. Juni 1926. Preise in \$ per lb. Acetanilid (C. P.) 0,43; Aceton (rein, in Fassern) 0,20; Acetylen 2,75-3,25 (100 Kubikfuß); Alaun (Kali-) 2,75-3,00 (100 lbs.); Alphanaphthylamin 0,10-0,12; Aluminiumsulfat (in Stücken) 1,75 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3,00 (100 lbs.);

Ameisensäure (90%) 0,12–0,13; Ammoniak (26° fob Toronto) 0,06; Ammoniak (wasserfrei) 0,22–0,28; Ammoniumcarbonat (Barr.) 0,11½–0,12½; Ammoniumnitrat (techn., krist.) —; Ammoniumsulfat 68–70 (t); Amylacetat (85%) 4,25–4,50 (imp. Gall.); Amylacetat (rein) 5,00–5,25 (imp. Gall.); Anilin (Kesselschw.) 0,15½; Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,23–0,24; Anthracen (80–85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65; Arsenik (fob N. Y.) 0,03–0,04; Aspirin 0,72; Äthylacetat (99%) 1,50 (imp. Gall.); Äthyläther 0,22; Äthylchlorid 0,35–0,40; Äthylenglycol 0,33–0,36; Aetzkali 0,07½–0,08; Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70–3,90 (cwt.); Bariumcarbonat 40,00–45,00 (t); Bariumchlorid 65,00–68,00 (t); Bariumnitrat 0,10–0,12; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 0,04½–0,05; Bariumsuperoxyd 0,11–0,12; Benzaldehyd (techn.) 1,00–1,25; Benzoesäure 0,50–0,60; Benzol (rein) 0,40 (imp. Gall.); Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25–0,30; Betanaphthol 0,16; Bleiglätte 0,12–0,13; Bleizucker (weiß) 0,12–0,13; Borax (krist.) 5,50–5,75 (cwt.); Borsäure (krist.) 0,09½–0,09¾; Brechweinstein (techn.) 0,30; Brom (techn.) —; Butylalkohol 2,30–2,40 (imp. Gall.); Calciumacetat 3,10 (cwt.); Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,00 (t); Calciumchlorid (fest) 35,00 (t); Carbonsäure 0,16–0,18; Cresylsäure (97–99%) 0,54–0,57 (Gall.); Chloralhydrat (U.S.P.) 0,65–0,70; Chlorkalk (35%) 2,75–3,00 (cwt.); Chlor (flüssig) 0,09–0,09½; Chloroform (B. P.) 0,40–0,45; Citronensäure 0,35–0,37; Cyankalium (98–100%) 0,50–0,60; Eisenchlorid (krist.) 0,07–0,08; Eisenoxyd (rotes) 0,13–0,20; Eisenvitriol (krist.) 1,55–1,75 (cwt.); Essigsäure (80%, Wagenldg.) 12,75 (100 lbs.); Ferrochrom (4–6% C) 0,11½–0,12; Ferromangan (78–80%, Wagenldg., ab Werk) 54,00 (t); Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t); Flußsäure (60%) 0,18–0,23; Formaldehyd (in Barr.) 0,14; Gasruß 0,13; Glaubersalz (krist.) 1,50–1,60 (cwt.); Glycerin (C. P., in Fässern, 500

bis 1000 lbs.) 0,26; Hexamethylentetramin 0,65–0,70; Hydrochinon 1,45–1,50; Coffein (engl.) 3,30; Kalibutylaugensalz (gelbes) 0,18½–0,19½; Kalisalpeter (Wagenldg.) 0,6¼–0,06; Kaliumbicarbonat 0,16–0,17; Kaliumbichromat 0,15 bis 0,16; Kaliumbromid (krist.) 0,50; Kaliumchlorat (krist.) 0,10–0,11; Kaliumpermanganat 0,16–0,18; Casein (2000 lbs. u. mehr) 0,14; Kobaltoxyd (schwarzes) 2,00; Kohlensäure (flüssig) 0,07–0,09; Kresotöl (roh) 0,30–0,35 (Gall.); Kresol (U.S.P., fob N. Y.) 0,20–0,22; Kupferoxyd (rot.) 0,17–0,18; Lithopone (L.C.L.) 0,05–0,05½; Magnesium (Band) 0,65 (Unze); Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze); Magnesiumcarbonat 0,10; Magnesiumchlorid 36,00–40,00 (t); Magnesiumsulfat (B. P.) 1,90–2 (cwt.); Mangandioxyd (fob N. Y.) 80–85 (t); Mennige 0,12–0,14; Methanol (95%) 0,87 (Gall.); Methylsalicylat 0,40–0,45; Milchsäure (22%) 0,06–0,07; Milchsäure (50%) 0,12½–0,13½; Moschus (Xylol-) 2,25–2,35; Naphtha 0,53 (Gall.); Naphthalin (in Schuppen) 0,06; Natriumacetat 0,05 bis 0,06; Natriumcarbonat 2,30–2,60 (cwt.); Natriumcyanid (98–99%) 0,24; Natriumbenzoat 0,45–0,50; Natriumbicarbonat (10½%, rein) 2,50–3,00 (cwt.); Natriumbichromat 0,08–0,09; Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9,00 (t); Natriumbisulfat (pulv., 60–62%) 0,05¼–0,06; Natriumbisulfat (35% Be) 0,03–0,03¼; Natriumbromid 0,50; Natriumfluorid (95–98%) 0,11–0,13; Natriumhyposulfat (Barr.) 3,75–4,00 (cwt.); Natriumnitrat (raff.) 4,75–5,00 (cwt.); Natriumnitrat (Chilesalpetre) 76,00–75,00 (t); Natriumnitrit 0,06–0,08; Natriumsuperoxyd 0,23; Natriumsilicat (40%) 1,20 (cwt.); Natriumsulfid (60–62%) 0,03¼; Natriumsulfat (krist.) 0,04; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½–0,11; Ocker 0,04–0,05; Oxalsäure 0,07–0,09; Phenacetin 1,20–1,25; Phosphor (gelber) 0,35; Phosphor (roter) 0,70; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08–0,09; Phthalsäure —; Pikrinsäure 0,33–0,38; Pottasche (calc., 80–85%) 0,09–0,10; Pyridin (imp.) 6,25 bis 6,50 (Gall.); Pyrogallol (subl.) 1,85–1,95; Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,00–1,10; Quecksilberchlorür (Calomel) 1,20–1,30; Salicylsäure (techn.) 0,40 bis 0,42; Salicylsäure (B. P.) 0,42–0,44; Salmiak (weiß) 0,05–0,06; Salpetersäure (36%) 8,25–9,00 (100 lbs.); Salzsäure (18%) 2,25–2,60 (100 lbs.); Sauerstoff 1,75–2,25 (Kubikfuß); Schwefelkohlenstoff 0,08–0,09; Schwefelsäure (66%) 15,00–16,00 (t); Silbernitrat 7,75–8,00; Sulfanilsäure 0,15; Tannin (B. P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,30–0,35; Terpineol (inländ.) 0,35–0,38; Thymol 4,00–4,25; Toluol (rein) 0,53 (imp. Gall.); Wasserstoff 2,00 (Kubikfuß); Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06; Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,45; Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40–3,45; Xylol (techn.) 0,54 (imp. Gall.); Zinkoxyd (französisch, Rotsiegel) 0,10½; Zinkoxyd (prakt. bleifarbig) 0,07½; Zinksulfat (techn.) 0,05–0,05½; Zinnchlorid (krist.) 0,40–0,45. — Pflanzenliche Öle: Holzöl (Kesselwagen) 0,09½; Leinöl (6–9 bbls.) 0,85 (Gall. v. 9 lbs.). (1860)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 6.	23. 6.	Aktien	30. 6.	23. 6.
Byk-Guldenf. . .	6,--	62,50	Köln-Rottweil . .	126,--	1171,5
Chem. F. Wuckau . .	75,--	74,25	Linde's Eismasch. . .	—	142,75
„ Grünau . .	54,25	53,--	Lithoponefabrik . .	50,25	50,--
„ v. Heyden . .	84 7/8	84,--	Nitritfabrik . .	16,--	16,50
„ Milch & Co. . .	50,--	50,--	Oberschl. Foksw. . .	103 1/8	83,--
„ Gelsenk. . .	90,--	93,--	Rasquin. Farbzw. . .	—	60,25
„ W. Albert . .	125,--	124,75	Rh. W. Sprengst. . .	95,--	86 7/8
„ W. Brockhuus . .	59,50	43,--	Rhen. Verein ch. F. .	91,--	79,75
Concoria chem. F. .	61,75	61,8	J. D. Riedel . .	86,--	65,--
Dynamit Nobel . .	126,--	114,50	Rütgerswerke . .	114,--	103,--
Ekerstoff, Salzw. . .	71,--	72,--	H. Scheidemandel . .	34,75	34,--
Fahlberg List . .	89,--	96,75	Schering, Chem. . .	125,--	122,--
I. G. Farbenindustr. .	253,--	231,--	Sprengst. Carb. . .	82,75	75,--
Gehe & Co. . .	50,--	50,25	Staufurter Chem. . .	50,--	51,50
Th. Goldschmidt . .	95 7/8	88,75	Thür. Bleiweißf. . .	52,50	55,75
Harkort Bergw. . .	70,--	72,--	Union Chem. Fabr. . .	54,75	55,--
Heine & Co. . .	43,50	44,--	Ver. chem. Wk. Chl. .	122,--	120,--
Jeserich Asphalt . .	109,--	106,--	„ Glanzstoff F. . .	270,--	265,--
C. A. F. Kahlbaum . .	149,75	136,--	„ Ultramarinfabr. . .	138,25	127,--

Devisen	30. 6.	26. 6.	Devisen	30. 6.	26. 6.
Argentinien . . .	1,695	1,691	Italien . . .	15,17	15,34
Kanada . . .	4,20½	4,20½	Jugoslawien . . .	7,437	7,42
Japan . . .	1,972	1,966	Dänemark . . .	111,37	111,40
Türkei . . .	2,240	2,240	Portugal . . .	21,440	21,400
England . . .	20,441	20,440	Norwegen . . .	92,20	92,35
Ver. Staaten . . .	4,20	4,20	Frankreich . . .	11,81	12,16
Brasilien . . .	0,663	0,662	Tschechoslowakei . .	12,438	12,442
Uruguay . . .	4,190	4,220	Schweiz . . .	81,33	81,28
Holland . . .	168,74	168,72	Bulgarien . . .	3,040	3,027
Griechenland . . .	5,30	5,30	Spanien . . .	67,70	37,65
Belgien . . .	11,73	12,08	Schweden . . .	112,70	112,72
Danzig . . .	81,18	81,15	Oesterreich . . .	59,42	59,43
Finnland . . .	10,572	10,57	Ungarn . . .	5,88	5,875

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 135 vom 14. 6. 1926.)

Estland . . .	100 estn. Mark	1,10	British Straits Settlements	100 Dollar	237,55
Lettland . . .	100 lett. Rubel	80,85	Brit.-Hongkong	100 Dollar	233,80
Litauen . . .	100 litas	41,40	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	299,95
Luxemburg . . .	100 Franken	13,05	Argentinien	100 Goldpeso	383,65
Polen . . .	100 Zloty	38,15	Chile . . .	100 Peso	51,30
Rußland . . .	1 Tschernowonez	21,65	Mexiko . . .	100 Peso	205,25
Aegypten . . .	1 ägypt. Pfund	20,95	Peru . . .	1 peru. Pfund	15,50
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,65	Uruguay . . .	100 Peso	431,40

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	30. 6.	23. 6.
Elektrolytkupfer . . .	132,--	132 1/2
Raffinadekupfer 99–99,3% . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	67 1/2–68	67 1/2–68
Hüttenrohnickel (freier Verkehr) . . .	58 1/2–59 1/4	58 1/2–59 1/2
Zink, ungeschmolzen . . .	235–240	235–240
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	240–245	240–250
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	—	—
Banka, Straits, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	340–350	340–350
Reinnickel . . .	110–115	100–105
Antimon-Regulus . . .	89 1/4–90 1/4	90–91
Silber in Barren per 1 kg . . .	—	—

(1858)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter u. verantw. für den redaktion. Teil: i. V. Dr. Holländer, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Auf der am 11. Juni 1926 in Berlin stattgehabten Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins z. W. wurde an Stelle des verstorbenen Herrn Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt Herr Professor Dr. Flechtheim einstimmig in den Arbeitsausschuß des Vereins z. W. gewählt. (1812)

Versammlungskalender.

- 5. Juli:** Chemische Fabrik Rückersdorf A.-G., Rückersdorf, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Königstr. 71.
C. A. F. Kahlbaum, Berlin-Adlershof, außerordentl. G.-V., vorm. 9½ Uhr, im Sitzungssaal der Schultheiß-Pitzenhofer-Bräueri A.-G., Berlin NW. 40, Roonstr. 6.
Sotaria Chemische Fabrik A.-G., Königssee in Thüringen, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Chemischen Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering), Berlin N. 39, Müllerstr. 170/171.
- 6. „** Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf J. C. Schulz A.-G., Reichenbach i. Vogtl., Stadtteil Cunsdorf, 13. ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Nebenzimmer der Hauptbahnhofswirtschaft zu Reichenbach i. Vogtl.
- 7. „** Carbonit A.-G., Hamburg, Rothenbaumchaussee 44, 36. ordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit A.-G. vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, Alsterdamm 39, Europahaus.
Chemische Fabrik zu Schöningen i. Liquid., Schöningen, außerordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr, Halberstadt, „Donklub“, Windenweg 21.
- 8. „** Norddeutsche Sprengstoffwerke A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Hamburg, Brodschranzen 8.
Chemisch-Pharmazeutische A.-G., Bad Homburg, 5. ordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Dorotheenstr. 45.
- 10. „** Gödecke & Co. Chemische Fabrik A.-G., Berlin-Charlottenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 86, G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Bureau des Herrn Justizrats Dr. Carl Erich Friedländer, Berlin SW. 11, Anhaltstr. 6.
Sprengstoffwerke Dr. R. Nähnens & Co. A.-G., Dömitz-Hamburg, ordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co. Hamburg, Alsterdamm 39 (Europahaus).
Dynamit-Aktien-Gesellschaft vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hamburg, Alsterdamm 39 (Europahaus). (1817)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 10. JULI 1926

Nr. 28

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der Verbrauch von Chemikalien und Rohstoffen in verschiedenen amerikanischen Industrien.

(Fortsetzung.)

Soda. Die Produktion von calcinierter Soda in den Vereinigten Staaten hat sich im Laufe der letzten zehn Jahre praktisch verdoppelt. 1914 betrug sie 935 305 short t^{*)}, für 1925 wird sie auf etwa 1 810 000 short t geschätzt. Der Wert der Produktion 1925 beträgt annähernd 45 Mill. \$. Ein Teil wird jedoch an Ort und Stelle weiter verarbeitet bzw. verbraucht, wodurch sich der tatsächlich vereinnahmte Betrag in entsprechender Weise verringert.

Der Verbrauch von Soda ist annähernd proportional der Produktion gestiegen. Die größten Mengen Soda werden in der Glasindustrie verarbeitet; der nächstgrößte Verbraucher ist die Aetznatronindustrie. Eine Reihe anderer Industrien verbraucht gleichfalls erhebliche Mengen Soda, wie die Seifen- und Waschmittelindustrie, die Industrien des Bicarbonats und anderer Chemikalien.

Auf dem Markt werden zwei Formen 58er calcinierter Soda gehandelt, die nach ihren spezifischen Gewichten als „leichte“ und „feste“ Ware bezeichnet werden. Die „feste“ Form ist spezifisch doppelt so schwer wie die „leichte“ Form und wird bevorzugt, wo der Verbraucher auf geringeres Volumen Wert legt, z. B. in der Glasindustrie, welche die größten Mengen dieser Form aufnimmt.

Verbrauch von Soda (Schätzungen des „Chem. Met. Eng.“).

Verbrauchende Industrie:	1924		1925	
	1924 t	%	1925 t	%
Glasindustrie	510	31,6	520	28,8
Seifenindustrie	130	8,2	155	8,5
Holzstoff- u. Papierindustrie	60	3,6	75	4,2
Textilindustrie	30	1,8	35	1,9
Petroleumindustrie	20	1,2	25	1,4
Wasserenthärtung	75	4,6	75	4,2
Reinigungsmittel- u. Soda- präparate-Industrie	75	4,6	100	5,5
Aetznatronindustrie	417	25,9	465	25,6
Bicarbonatindustrie	99	6,1	100	5,5
Andere chemische Industrie	160	10,0	185	10,1
Verschiedene Industrien	46	2,7	59	3,3
Ausfuhr	14	0,9	16	0,9
Gesamtverbrauch:	1636	100,0	1810	100,0

Die Ausfuhr wird durch die U. S. Alkali Export Association betrieben. 1925 ging sie hauptsächlich nach Mexiko, Kanada und Kuba. Die Konkurrenz auf den ausländischen Märkten mit Großbritannien, Frankreich und Deutschland ist in vielen Fällen sehr scharf. Bis 1918 hat das Department of Commerce keine besonderen Ausfuhrzahlen für Soda veröffentlicht. Die ersten Berichte erschienen über das am 30. Juni 1918 beendete Finanzjahr, in welchem die Ausfuhr von calcinierter Soda 198,7 Mill. lbs. betrug. Im Kalenderjahr 1925 wurden nur 32,38 Mill. lbs. ausgeführt gegen 28,68 Mill. lbs. im Jahre 1924.

^{*)} 1 short t = 907 kg.

Mit Ausnahme der Kriegsjahre, als der Preis für „leichte“ calcinierte Soda auf 4,50 \$ per 100 lbs. stieg, sind die Marktpreise fast ausnahmslos durch die Produktionskosten, Rohstoffe und Arbeitskräfte bestimmt worden. Wesentliche, den Preis beeinflussende Änderungen in technischer Beziehung sind in dieser Zeit nicht vorgenommen worden. Im Jahre 1913 notierte 58%ige calcinierte Soda, „leicht“, 85 c. per 100 lbs. in Säcken. Der gegenwärtige Preis ist 1,38 \$ per 100 lbs.

Preisentwicklung im Vergleich mit dem allgemeinen Warenpreis¹⁾.

	(\$ per 100 lbs.)											
	1918	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1922	1923	1925
Soda, calciniert .	1.15	0.85	1.60	3.80 ²⁾	3.50 ²⁾	3.20 ²⁾	1.80	4.00	2.00	1.40		
Allgem. Warenpreis ³⁾	8	9	10	12	15	19	17.5	20.5	11	14		

¹⁾ Nach einer graphischen Darstellung, daher wenig genau.

²⁾ Maximalpreis und darunter () Minimalpreis im Laufe des Jahres.

³⁾ Bradstreet's Index.

Die Soda-Preisstatistik ist von den „Mathieson Alkali Works“ aufgestellt.

Die Produktion von Aetznatron ist in den letzten Jahren schnell gestiegen. Im Jahre 1910 betrug die Produktion in den Vereinigten Staaten 134 228 t. Durch die Steigerung der Nachfrage nach Aetznatron während des Krieges erreichte die Produktion mit 513 363 t im Jahre 1918 ihren höchsten Stand. Während der Nachkriegszeit ging die Produktion ziemlich erheblich zurück, stieg aber im Jahre 1925 wegen der erhöhten Nachfrage wieder an und erreichte in diesem Jahre schätzungsweise annähernd 500 000 t.

Das Jahr 1925 war für Aetznatron infolge der rapiden Entwicklung einiger Industrien, besonders der Kunstseide-Industrie, eines der besten Jahre. Der Aetznatronverbrauch der Kunstseide-Industrie stieg von 35 000 t 1924 auf 49 500 t 1925, dieser Zunahme steht ein Rückgang in dem normalen Verbrauch für die Mercerisierung von Baumwollgeweben gegenüber, der aber durch den allgemeinen Fortschritt der Textilindustrie mehr als ausgeglichen wird. Auch die Petroleum- und die Seifenindustrie zeigten Steigerungen von je 10 %. Die größte Verbrauchssteigerung aber (etwa 128 % gegen 1924) fand in der Kautschukindustrie statt, was auf den hohen Preisschritt der Kautschukprodukte zurückzuführen ist. Die Ausfuhr stieg von 92,12 Mill. lbs. 1924 auf 100,95 Mill. lbs. 1925 (besonders nach Japan, Mexiko, Südamerika und Kanada, aber auch beträchtliche Mengen nach den Philippinen, nach Kuba und China). — Die Produktion wird für 1924 auf 400 000 t und für 1925 auf 492 000 t geschätzt.

Vor dem Kriege notierte festes Aetznatron (76%) 1,75 \$ per 100 lbs. Während des Krieges stieg das Preisniveau auf ein Vielfaches des Vorkriegswertes; so waren während des Jahres 1917 Preise von 10,70 \$ per 100 lbs. zu verzeichnen. In der Nachkriegszeit sind die Preise erheblich zurückgegangen, bewegen sich jedoch, den gesteigerten Produktionskosten entsprechend, immer noch zwischen dem anderthalb- bis zweifachen

Vorkriegspreis. Für laufende Lieferungen stellt sich der Preis im Jahre 1926 auf 3,10 \$ per 100 lbs.

Verbrauch von Aetznatron. (Schätzungen des „Chem. Met. Eng.“).

Verbrauchende Industrie:	1923		1924		1925	
	1000 t	%	1000 t	%	1000 t	%
Seifenindustrie	105	24,1	100	25,0	110	22,4
Chemische Industrie	70	16,0	60	15,0	75	15,7
Laugenindustrie	55	12,6	53	13,2	57	11,6
Kunstseideindustrie	40	9,2	35	8,7	49,5	10,1
Uebrig Textilindustrie	40	9,2	34	8,5	36	7,3
Petroleumindustrie	40	9,2	50	12,5	55	11,2
Pflanzenölindustrie	12	2,7	11	2,8	14,5	2,9
Kautschukindustrie	8	1,8	7	1,7	16	3,3
Holzstoff- und Papierind.	3	0,7	5	1,3	9	1,8
Akkumulatorenindustrie	2	0,5	3	0,8	5	1,0
Verschiedene Industrien	4	0,9	4	1,0	15	3,0
Ausfuhr	57	13,1	46	11,5	50	10,1
Gesamtverbrauch:	436	100,0	408	100,0	492	100,0

Preisentwicklung im Vergleich mit dem allgemeinen Warenpreis¹⁾.

	1908	1914*	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921	1925
Aetznatron	1.80	1.43	5.20	6.10 ²⁾	8.80 ²⁾	6.40 ²⁾	2.70	6.80	3.80	3.10
				(3.80)	(4.10)	(4.20)				
Allgem. Warenpreis ³⁾	8	9	10	12	15	19	17.5	20.5	11	14

¹⁾ Nach einer graphischen Darstellung, daher wenig genau.

²⁾ Maximalpreis und darunter () Minimalpreis im Laufe des Jahres.

³⁾ Bradstreets Index.

* Die Beziehung der Aetznatronpreise auf 1913/11 ist nicht zulässig, da damals infolge starker Konkurrenz eine Depression bestand.

Salzsäure. Salzsäure gehört zu den Chemikalien, welche die allerverschiedenste Verwendung finden, und die Schätzung des Verbrauchs ist daher sehr schwierig; die nachstehenden Angaben über die prozentuale Verteilung auf die verschiedenen Industrien beruhen auf zuverlässigen Informationen aus Erzeuger- und Verbraucherkreisen:

Verbrauchende Industrie:	Proz. des Gesamtverbrauchs
Schwerchemikalienindustrie	23
Stahlindustrie	19
Feinchemikalienindustrie	14
Leimindustrie	13
Textilindustrie	11
Farbstoffindustrie	6
Seifenindustrie	3
Glucoseindustrie	3
Alle anderen Industrien	8
Zusammen	100

Salpetersäure. Für Salpetersäure liegen einige Census-Angaben für Produktion und Verbrauch vor; die nachstehenden Verbrauchsschätzungen für die einzelnen Industrien im Jahr 1925 sind indessen vom „Chem. Met. Eng.“ ausgearbeitet, bei den Nitrocellulose-Industrien auf Grund der Annahme eines Verbrauchs von 1,2 lbs. Salpetersäure auf 1 lb. Nitrocellulose.

Produktion von Salpetersäure 1923. (Censusangaben).

Produzierende Industrie:	Produktion (t)
Sprengstoffindustrie	65 595
Chemische Industrie	33 602
Schwefel- und Mischsäureindustrie	13 919
Gesamtproduktion	113 116
Gesamtproduktion (100%ige Säure)	77 633

Verbrauch von Salpetersäure 1925 (Schätzungen des „Chem. Met. Eng.“).

Verbrauchende Industrie:	Verbrauch (t 100%ige Säure)	Prozent des Gesamtverbrauchs
Sprengstoffindustrie	61 000	75
Celluloidindustrie	8 250	10
Chem. u. Farbstoffindustrie	6 000	8
Nitrocelluloseindustrie	3 750	5
Alle anderen Industrien	1 800	2
Gesamtverbrauch:	80 800	100

Essigsäure. Die Produktion von Essigsäure für industrielle Verwendung wird, unter Umrechnung aller Stärkegrade auf 100%ige Säure, für 1925 auf 30 000 t geschätzt. Wenigstens ein Drittel dieser Menge wurde in der Färberei und Appretur verbraucht und wohl noch mehr für die Herstellung von organischen Lösungsmitteln (Essigsäureestern); weitere Anwendungen und die diesen zugeführten Mengen zeigt die nachstehende Tabelle. Der Verbrauch in der Bleiweißfabrikation nach dem holländischen Verfahren wird häufig überschätzt; da die Essigsäure nicht in das Endprodukt übergeht und nur für eine Zwischenreaktion als Ueberträger wirkt, genügt eine verhältnismäßig geringe Menge für einen großen Umsatz (ca. 19 lbs. 56%ige Säure für 1 t Bleiweiß nach den zuverlässigsten Schätzungen). Da die Bleiweißproduktion weniger als 200 000 t beträgt, so ist das Maximum, das für diesen Verbrauch erreicht werden kann, 1000 t 100%ige Säure.

Synthetische Essigsäure scheint 1925 keine größere Rolle als bisher auf dem Markt gespielt zu haben. Aus Kanada wurde hauptsächlich höher konzentrierte Säure eingeführt, da für diese die Zollsätze günstiger sind. Für 1924 wird die Einfuhr von 1 202 525 lbs. höher konzentrierter und von 27 080 lbs. verdünnter Säure angegeben. — Die Preise erholten sich von dem niedrigen Stand zu Anfang des Jahres.

Produktion von Essigsäure 1923*. (Censusangaben).

	Verdünnte Essigsäure	Eisessig u. Anhydrid (größtenteils Eisessig)
Gesamtproduktion (t)	14 735	16 332
Verkauft (t)	14 016	14 809
Wert (\$)	876 864	3 277 974

Verbrauch von Essigsäure 1925*. (Schätzungen des „Chem. Met. Eng.“).

Verbrauchende Industrie:	Verbrauch t	Prozent des Gesamtverbrauchs
Textilind. (Färberei und Appretur)	10 000	33
Aethylacetat	8 700	29
Butyl- und Amylacetat	3 200	10
Bleiweiß u. a. Bleiverbindungen	2 550	9
Celluloseacetat (Film- und Kunstseide-Industrie)	800	3
Lederindustrie (Gerberei)	1 500	5
Chemikalien und Farbstoffe	1 000	3
Verschiedene Verwendungen	2 250	8
Gesamtverbrauch	30 000	100

* Gerechnet auf 100%ige Säure.

Ammoniak und Ammoniumsalze. Produktion und Verteilung auf die Verbraucherindustrien in den letzten 3 Jahren können wie folgt geschätzt werden (in t Stickstoff):

	1923	1924	1925
Produktion:			
Kokereien	115 000	109 000	128 000
Gaswerke	5 500	5 500	5 500
Luftstickstoff	3 000	3 500	11 000
Knochendestillation u. a.	200	200	200
Einfuhr (als Ammonsulfat)*	800	1 200	5 000
Zur Verfügung:	124 500	119 400	149 700

* Außerdem Salmiak (1 500 t N 1925), Ammoniumnitrat (1 500 t Ammoniak-N 1925) und verschiedene Ammoniumsalze (300 t N 1925).

Verbrauch:	1923	1924	1925
für Mischdünger	40 000	46 000	52 000
als Ammonsulfatdünger	2 000	2 000	2 000
Ammoniak, wasserfrei	13 500	13 500	15 000
Salmiakgeist	18 600	22 000	24 000
für Sprengstoffe	7 200	7 200	7 500
Ammoniumsalze (für die chem. Ind.)	5 000	5 000	5 000
Ammonsulfatausfuhr	34 500	26 500	26 100
Änderung der Bestände	+ 3 700	- 2 800	+ 18 100
Gesamtverbrauch	124 500	119 400	149 700

Die Zunahme der Produktion von syntheti-

schem Ammoniak (ca. 13 000 t 1925, voraussichtlich Verdoppelung 1926, gegenüber einer Produktion von Ammoniakwasser in den Kokereien und Gaswerken von 67,4 Mill. lbs. mit dem Census von 1923) bewirkte einen Preissturz für Ammoniakwasser (Salmiakgeist) von 26^c von 6½ c. per lb. auf 3 c. (frei Verbraucher) und für wasserfreies Ammoniak von 28 c. per lb. auf 15 und selbst 13 c. per lb.

Aluminiumsulfat. Die Verteilung auf die Verbraucherindustrien wird wie folgt geschätzt:

	Prozent des Gesamtverbrauchs
Wasserreinigung	60
Papierfabrikation	35
Alle andern Verwendungen	5
	100

Arsenik und Calciumarseniat. Die einheimische Produktion von weißem Arsenik ging gegen 1924 um ca 44% zurück, von 20 177 short tons (2000 lbs.) auf schätzungsweise 11 250 sh. t. Die Einfuhr von 8877 sh. t. 1924 brachte die Gesamtlieferung auf 29 054 sh. t.; die Einfuhr 1925 wird auf rund 10 000 sh. t. geschätzt, so daß sich eine Gesamtlieferung von 21 250 sh. t. ergeben würde. — Während 1924 die Hauptmenge der Einfuhr aus Japan kam, gefolgt von Mexiko und Kanada, trat 1925 Mexiko an die erste Stelle und die Einfuhr aus den andern Ländern ging beträchtlich zurück. — Da die Bestände der Produzenten schätzungsweise von 6700 t am 1. Januar 1925 auf 8000 t am 1. Januar 1926 zunahmen, so berechnet sich unter der Annahme, daß sich die Bestände von eingeführtem Arsenik nur wenig geändert haben, ein annähernder Verbrauch von 20 000 t.

Die Verteilung auf die Verbraucherindustrie 1924 und 1925 kann wie folgt geschätzt werden:

	Prozent des Gesamtverbrauchs	
	1924	1925
Calciumarseniat	46	23
Bleiarseniat	10	11
Parisergrün (Schweinfurtergrün)	4	7
Unkrautvertilgungsmittel	15	18
Glasindustrie	12	24
Verschiedene Verwendungen und auf Lager genommene Mengen	13	17
	100	100

Die Preisbewegung seit 1920 zeigt die nachstehende Tabelle (c. per lb.):

	Höchster Preis	Niedrigster Preis		Höchster Preis	Niedrigster Preis
1925	6½	3	1922	15½	6
1924	13½	6	1921	10	5½
1923	16	8½	1920	16	10

Der Preisrückgang infolge der verminderten Nachfrage, besonders für Calciumarseniat, zeigte sich zuerst bei dem eingeführten Arsenik; die einheimischen Produzenten paßten sich aber rasch an und übernahmen auch die Transportkosten zum Verbraucher, so daß die tatsächlich bezahlten Preise niedriger sind als die Notierungen.

Die Nachfrage nach Calciumarseniat aus den Baumwollstaaten entsprach wie 1924 nicht den Erwartungen, so daß die schwierige Lage der Industrie andauert. Die Schätzungen der Bestände zu Anfang und Ende des Jahres lauten etwa gleich (ca. 10 000 t), so daß die Produktion annähernd dem Verbrauch entsprochen hätte; dieser wird in den Verbrauchszentren mit rund 9000 t angegeben, gegen 16 000 t 1922/23. — Die weitere Entwicklung läßt sich schwer vorhersagen, sie hängt von den Witterungsverhältnissen und der Größe der Bollweevil-Gefahr ab. Da aber anerkannt wird, daß Calciumarseniat das einzige praktisch bewährte Mittel ist und großen Nutzen gebracht hat, so dürfte sich durch Aufklärungsarbeit der Absatz beträchtlich steigern lassen. — Der Staat Georgia, der

4 Jahre die Verteilung von Calciumarseniat selbst übernommen hatte, mit dem Erfolg, daß Georgia im Verbrauch an erster Stelle stand, hat diese Tätigkeit eingestellt; für die Industrie war dieser staatliche Eingriff in den freien Handel nicht günstig. — Die Preise gingen im Laufe des Jahres von 8 auf 6 c. per lb. (frei Empfänger) zurück und hoben sich am Jahresende wieder etwas auf 7 c.

Chlorkalk. Die Umstellung der Verbraucherindustrien von Chlorkalk auf flüssiges Chlor machte weitere Fortschritte und die Produktion von Chlorkalk ging daher zurück. — Die Verteilung des Verbrauchs auf die verschiedenen Industrien wird wie folgt geschätzt:

	Prozent des Gesamtverbrauchs
Holzstoff- und Papierindustrie	65
Textilindustrie	20
Desinfektion	10
Verschiedene Verwendungen	5
	100

Die Ausfuhr, die 1924 auf 21,60 Mill. lbs. gefallen war, stieg 1925 wieder auf 27,39 Mill. lbs. und erreichte damit beinahe die Ausfuhr von 1923. — Der Preis hielt sich das ganze Jahr über auf 1,90 \$ per 100 lbs.; flüssiges Chlor wurde mit 4 c. per lb. notiert.

Kaliumchlorat und Perchlorat. Die einheimische Produktion ist trotz des im April 1925 von 1½ auf 2¼ c. per lb. erhöhten Zolls, wie zu erwarten war, nicht konkurrenzfähig. Die Einfuhr von Chlorat und Perchlorat zusammen stieg von 6,81 Mill. lbs. in den ersten 11 Monaten von 1924 auf 11,68 Mill. lbs. in der gleichen Zeit von 1925; der größere Teil der Zunahme darf dem Chlorat zugerechnet werden, wenn auch nach Perchlorat gleichfalls eine stärkere Nachfrage bestand. Diese führte auch zu einer Steigerung der einheimischen Produktion, da ausländische Kontrakte z. T. wegen Materialknappheit nicht erfüllt werden konnten. — Chlorat ab Werk wurde mit ca. 8½ c. per lb. notiert.

Kaliumpermanganat. Die einheimische Produktion soll, wie angegeben wird, einen größeren Teil des Bedarfs gedeckt haben als im Vorjahr. — Die Verteilung des Verbrauchs auf die verschiedenen Industrien wird wie folgt geschätzt:

	Prozent der Gesamtproduktion
Lithoponefabrikation	38
Heilmittel für Geflügel	15
Medizinische Verwendung	13
Desinfektion	6
Zum Bleichen von Schwämmen	6
Textilindustrie	5
Kohlensäureindustrie	1
Verschiedene Anwendungen	16
	100

Die Anwendung von Permanganat hat im Laufe der letzten Jahre große Veränderungen erfahren. Vor dem Krieg waren die Süßstoff-Fabriken die stärksten Verbraucher; diese verwenden jetzt aber Natriumbichromat. Auch die Farbstoff-Fabriken standen früher öfters an erster Stelle, während ihr Verbrauch jetzt relativ keine große Bedeutung mehr hat.

Für praktisch durchführbare, ausgearbeitete Vorschläge für neue Verwendungen von Permanganat hat die „Carus Chemical Co.“, La Salle (Ill.) Preise von 200 \$, 30 \$ und 20 \$ ausgeschrieben.

Die Preisbewegung seit 1920 zeigt die nachstehende Tabelle (c. per lb.):

	Höchster Preis	Niedrigster Preis		Höchster Preis	Niedrigster Preis
1925	15	14½	1922	15	12
1924	14½	12½	1921	55	12
1923	25	14½	1920	70	55

Trotz der scharfen Konkurrenz des ausländischen Produkts blieben die Preise im letzten Jahr ziemlich konstant.

Magnesit. Die Produktion von Rohmagnesit betrug:

	1000 sh. t	1000 \$
1910	156	1 248
1920	304	2 748
1921	48	510
1922	56	572
1923	147	1 104
1924	120	1 041

Von der Produktion von 1924 wurden nur 1570 t als Rohmagnesit (zum großen Teil zur Herstellung von Chemikalien) verkauft; als calc. Magnesit (für plastische Stoffe) wurden 26 520 t (46%) und als totgebrannter Magnesit (für feuerfeste Materialien) 29 830 t (51%) abgesetzt. — Die Produktion verteilte sich auf Kalifornien (67 000 t) und Washington (53 000 t). Der kalifornische Magnesit wurde zum größten Teil als calcinierter, der aus Washington als totgebrannter verkauft.

Natriumbisulfat (Nitro cake). Der Verbrauch von Natriumbisulfat in den einzelnen Industrien wird wie folgt geschätzt:

	Prozent des Gesamtverbrauchs
Textilindustrie	25
Bleicherei und Färberei	25
Metallbeizung	20
Salzsäurefabrikation	20
Verschiedene Verwendungen	10
	100

Natrium- und Kaliumbichromat. Erzeugung und Verbrauch von Natriumbichromat dürfte 1925 infolge der stärkeren Tätigkeit in den Verbraucherindustrien größer gewesen sein als im Vorjahr. Die Produktion von Bichromat und Chromat wird auf rund 29 000 t geschätzt; der Censusbericht für 1923 gibt 26 879 t an. — Die Ausfuhr von Bichromat und Chromat betrug 1925 7,76 Mill. lbs. im Werte von 480 425 \$. Die Preisentwicklung seit 1920 zeigt folgende Tabelle (c. per lb.):

	Höchster Preis	Niedrigster Preis		Höchster Preis	Niedrigster Preis
1925	6 ³ / ₄	6	1922	7 ⁵ / ₈	6 ³ / ₄
1924	7 ¹ / ₂	6	1921	8 ³ / ₄	7 ¹ / ₄
1923	8 ¹ / ₂	7 ¹ / ₈	1920	33	9 ³ / ₄

Die Produktion von Kaliumbichromat kann auf rund 9 Mill. lbs. geschätzt werden. Die Ausfuhr zeigte einen beträchtlichen Rückgang gegen das Vorjahr (von 1,17 Mill. lbs. auf 0,46 Mill. lbs.) und beträgt jetzt etwa 5% der Produktion. — Die Preise lagen etwas niedriger als im Vorjahr und bedeutend unter dem Vorkriegsstand; die Entwicklung seit 1920 zeigt folgende Tabelle (c. per lb.):

	Höchster Preis	Niedrigster Preis		Höchster Preis	Niedrigster Preis
1925	8 ¹ / ₂	8	1922	10 ³ / ₄	9 ¹ / ₄
1924	9 ¹ / ₂	8	1921	15	10
1923	11 ¹ / ₄	9 ¹ / ₄	1920	50	17

Die Einfuhr von Chromerz betrug 1925 149 739 long tons oder etwa 25% mehr als 1924. Statt der neukaledonischen Erze wird jetzt hochgrädiges Erz aus Rhodesien bevorzugt.

Natriumnitrit. Nachdem die amerikanischen Fabriken zu Anfang von 1924 die Produktion praktisch eingestellt hatten, weil sie mit dem ausländischen Fabrikat nicht konkurrieren konnten, hat sich die Lage durch die Zollerhöhung auf 4¹/₂ c. per lb. völlig verändert; die Einfuhr betrug in den ersten 11 Monaten von 1925 nur 1,19 Mill. lbs., gegen 4,31 Mill. lbs. in der entsprechenden Zeit des Vorjahrs und die Produktion wird auf ca. 6 Mill. lbs. geschätzt. Der größte Teil der Natriumnitriterzeugung findet in der Farbstoffindu-

strie Verwendung. — Die Preisbewegung seit 1920 zeigt folgende Tabelle (c. per lb.):

	Höchster Preis	Niedrigster Preis		Höchster Preis	Niedrigster Preis
1925	9	8 ³ / ₄	1922	10	6
1924	9 ¹ / ₂	7 ³ / ₄	1921	10	6
1923	10	7 ¹ / ₄	1920	30	12

(Schluß folgt.) (112)

Dr. Max Buchner, dem Schöpfer der Korund-Keramik, zum 60. Geburtstag.

Dr. phil. Max Buchner, der zu den führenden technischen Chemikern unserer Zeit gezählt werden muß, hat vor 26 Jahren den Korund in die Keramik eingeführt.

Dieses große Verdienst um die Industrie der Tonwaren gibt uns Veranlassung, jetzt zu seinem 60. Geburtstag seinen Entwicklungsgang auch für die Kreise zu zeichnen, die seine Lebensarbeit nicht unmittelbar zu verfolgen vermochten.

Max Buchner wurde am 10. Juli 1866 in Bamberg als Sohn eines Verlagsbuchhändlers geboren. Nach bestandem Maturitätsexamen mußte er sich zunächst dem väterlichen Geschäft widmen. Erst 1892 konnte er sich dem langersehten Studium der Chemie hingeben. Schon während des Studiums befaßte er sich mit technischen Aufgaben, und besonders fesselte ihn die Elektrochemie. Ihr galten seine ersten schöpferischen Arbeiten, die die elektrolitische Reduktion sowie Oxydation betrafen.

Großes Aufsehen erregte damals die elektrolitische Reduktion aromatischer Nitroverbindungen, insbesondere die Ueberführung von Nitrobenzol in Anilin. Bei diesem Vorgang entstehen stark alkalische Laugen, denen die damals bekannten Diaphragmen nicht hinreichend widerstanden. Die Not führte Dr. Buchner zum Korund. Wie so oft, mußte ein dem Fachgebiet Fremder kommen, um einen neuen Weg zu eröffnen.

Das erste Patent von 1900 lehrte die Herstellung von Geräten für die chemische Industrie aus natürlichem Korund. Aber Buchners Weitblick erkannte auch sofort die allgemeine Bedeutung seiner Erfindung, und so dehnte er im zweiten Patent von 1901 die Verwendung des Korunds, und zwar jetzt der künstlich geschmolzenen Tonerde, auf Tonwaren jeglicher Art aus. Zum Ton als Bindestoff für den Korund kamen später noch Cement beziehungsweise mit Wasser erhärtende Bindemittel. Eine weitere Stufe betraf die Bildung spinellartiger Gemische aus geschmolzener Tonerde. Diese Arbeiten wurden bei der Firma C. F. Boehringer & Söhne in Mannheim-Waldhof durchgeführt, der Dr. Buchner von 1898 bis 1912 als Abteilungsvorstand angehörte. Sie führten zur Gründung des Dynamidonwerkes Engelhorn & Co. G. m. b. H. Mannheim-Waldhof, das noch heute als Spezialität Erzeugnisse aus Tonerde und Korund herstellt.

Das nächste große Problem, dem Dr. Buchner sich zuwandte, war die Herstellung von Tonerde und Aluminium aus Ton, also deutschem Rohstoff. In Zusammenarbeit mit den Firmen E. de Haën, Aron Hirsch & Sohn, Hirsch-Kupfer- und Messingwerke, gelang es ihm, diese Aufgabe für die technische Verwirklichung reif zu gestalten.

Inzwischen war Dr. Buchner in den Vorstand der Chemischen Fabrik E. de Haën A.-G., Seelze bei Hannover, eingetreten, und hier entstanden großzügige Arbeiten, die das Fluor als Träger weitverzweigter Gruppenreaktionen benutzen. Die Weiterbildung der gefundenen neuen technischen Verfahren übernahm die Ring-Gesellschaft chemischer Unternehmungen G. m. b. H., deren Geschäftsführung Dr. Buchner heute angehört.

Aber noch in anderer Weise war Dr. Buchner für die Keramik tätig, nämlich durch die Schaffung der „Achema“, der Ausstellung für chemisches Apparateswesen, und einer entsprechenden Fachgruppe des Vereins deutscher Chemiker. Durch diese wird die Keramik als Erzeugerin chemischer Geräte aufs unmittelbarste mit der Chemie verknüpft.

Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß ein Mann wie Dr. Buchner auch in den Organisationen der Chemie die verdiente Anerkennung gefunden hat.

Dr. Buchner vereint mit einer glücklichen Forschungsgabe die Fähigkeit, auseinanderliegende Erscheinungen zu verbinden, ein großes Organisations-talent und die Kunst der Menschenbehandlung. Möge ihm seine jugendliche Feuerkraft, sein Idealismus und sein vorbildliches, mitreißendes Streben noch lange erhalten bleiben. — S. (1950)

Der Schwefelmarkt in Chile.

Während die Vereinigten Staaten und Sizilien als Schwefellieferanten allgemein bekannt sind, hört man von Chile als Schwefelproduzent nur wenig. Einem Bericht der „Commerce Reports“ entnehmen wir darüber folgende Ausführungen:

Der Absatz des chilenischen Schwefels ist hauptsächlich auf den einheimischen Markt beschränkt. Schwefel anderer Herkunft spielt in Chile wegen der hohen Einfuhrzölle (etwa 138 M. per t) nur eine geringe Rolle. Die Ausfuhr ist ebenfalls unbedeutend, manchmal gestatten aber außergewöhnliche Bedingungen eine Ausfuhr nach den benachbarten Ländern.

Die wichtigsten Schwefelvorkommen befinden sich im Norden des Landes, hauptsächlich in den Provinzen Tacna und Antofagasta. Der Schwefelgehalt des dort gefundenen Materials schwankt zwischen 70 und 96%, die vorhandene Menge, die von sieben Unternehmungen ausgebeutet wird, wird auf 5530 000 t geschätzt. Der Betrieb hat durch Arbeiter- und Transportschwierigkeiten sehr zu leiden. An anderen Stellen des Landes gibt es noch zahlreiche weitere Vorkommen, deren Ausnutzung aber bei den jetzigen beschränkten Marktverhältnissen nicht in Betracht kommt.

In Chile wird Schwefel seit 1887 gewonnen. Die Produktion dieses ersten Jahres war unbedeutend, nur 400 lbs. Die Entwicklung ging aber rasch vorwärts, im Jahre 1908 wurde die bisher höchste Produktionsmenge von 20833 t erreicht. Die jährlichen Erträge schwanken außerordentlich; für 1924 wurde eine Produktion von 9765 t gemeldet.

Trotz 39jähriger Ausbeutung der Schwefelvorkommen sind die Fortschritte in der Betriebsführung nur gering. Wegen der schwierigen Arbeiterverhältnisse werden nur die gehaltreichen Mineralien verwendet. Die Anwendung moderner Maschinen würde die Produktion steigern, ernstliche Hindernisse sind dabei jedoch, daß die meisten Vorkommen in abgelegenen Gegenden liegen, sowie der Mangel an brauchbaren Wegen, wodurch der Transport an die Küste oder die Eisenbahnstationen sehr erschwert wird. Diese Schwierigkeiten würden die Förderung noch mehr behindern, wenn nicht die Schwefellager vielfach in der Nähe der Salpeterwerke liegen würden, die mehr als 50% der Schwefelproduktion abnehmen.

Im Norden ist die Arbeiterfrage für die dortigen Unternehmungen schwierig. Häufig werden bolivianische Indianer als Arbeiter eingestellt. Ende 1924 wurde die Produktion durch Arbeiterunruhen gestört, und es drohte eine vollkommene Lahmlegung der Betriebe. Die Vorräte verminderten sich so stark, daß die Regierung die Einfuhrzölle für Schwefel für die Häfen in den Provinzen Antofagasta und Tarapaco für die Dauer von sechs Monaten aufhob, hauptsächlich, um die Salpeterindustrie nicht zu gefährden. Die chilenischen Importhäuser nutzten diese Gelegenheit

aus, und es wurden in den ersten fünf Monaten des Jahres 1925 2553 t ausländischer Schwefel eingeführt. Dadurch konnte der chilenische Markt reichlich befriedigt werden.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist die Einfuhr von Schwefel gering. Sie betrug 1924 nur 230 t, gegen 42 t 1923, 42 t 1922, 48 t 1921 und 196 t 1913. Der zur Herstellung von Viehwaschmitteln benötigte Schwefel kann zollfrei über den Hafen Punta Arenas eingeführt werden, seine Menge ist jedoch unbedeutend. Für die Herstellung von chemischen Erzeugnissen, besonders aber für Schädlingsbekämpfungsmittel, wird vielfach ausländischer Schwefel benutzt, für letztgenannte hauptsächlich sublimierter, feinst gepulverter Schwefel.

Von dem Gesamtverbrauch des Jahres 1924 in Höhe von 9995 t stammten 9765 t aus Chile. Die Salpeterindustrie übernahm 5074 t, für landwirtschaftliche Zwecke wurden 3407 t verbraucht, der Rest für chemische Zwecke.

Die Ausfuhr von Schwefel aus Chile war nur während des Krieges und unmittelbar danach von einiger Bedeutung. Im Jahre 1924 betrug sie 109 t, Abnehmer waren Argentinien, Bolivien und Peru. Seit 1913 wurden ausgeführt:

Jahr	Menge in t
1913	2
1917	3555
1918	6408
1919	6569
1920	567
1921	318
1922	280
1923	349
1924	109

Da der ausländische Schwefel billiger ist als der chilenische, ist kaum anzunehmen, daß sich in diesem ein größeres Exportgeschäft entwickeln wird, zum mindesten solange nicht, als die in Chile üblichen Arbeitsmethoden beibehalten und die Transportmöglichkeiten nicht verbessert werden.

Die chilenischen Unternehmungen werden durch die mangelnde Nachfrage ungünstig beeinflusst, und ebenso werden auch die amerikanischen Exporteure dadurch wenig ermutigt. Zur Beurteilung der Entwicklungsmöglichkeiten kommt folgendes in Betracht. Schwefelsäure wird bisher in Chile nur in geringen Mengen hergestellt, eine verstärkte Produktion würde aber erhebliche Mengen Schwefel abnehmen können. (Nach Meldungen von anderer Seite wird bereits der gesamte einheimische Bedarf an Schwefelsäure gedeckt, ein Teil kann sogar exportiert werden.) Außer den wenigen, früher vorhandenen Sprengstoff-Fabriken von geringerer Bedeutung, haben in den letzten Jahren zwei neue Fabriken ihre Tätigkeit begonnen, die mit steigender Produktion auch steigende Mengen Schwefelsäure verbrauchen werden. Größere Mengen Schwefelsäure werden auch erforderlich, wenn die neuen Kupferhütten in Portrerillos ihre Tätigkeit beginnen, oder wenn die kürzlich von einer amerikanischen Firma übernommenen Salpeterwerke in Betrieb genommen werden. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß Schwefel zur Schädlingsbekämpfung bisher nur in geringem Umfange verwendet worden ist. Nach der neueren Gesetzgebung ist diese Bekämpfung aber vielfach obligatorisch und dadurch wird der Verbrauch von Schwefel ebenfalls erhöht werden.

Die Produktion und der Verbrauch in den letzten Jahren betrugen:

Jahr	Produktion in t	Verbrauch in t
1913	6 647	8 606
1921	9 670	9 400
1922	12 250	12 012
1923	11 380	11 073
1924	9 765	9 886

(1878)

Der Außenhandel Belgiens mit Chemikalien im Jahre 1925.

Im belgischen Chemikalienhandel spielt die Wiederausfuhr solcher Chemikalien eine große Rolle, die aus verschiedenen europäischen Ländern, besonders aus Deutschland, eingeführt werden. Aber auch die Ausfuhr der in Belgien erzeugten Chemikalien ist recht beträchtlich, da die belgische chemische Industrie sich seit dem Kriege stark entwickelt hat und bereits eine große Anzahl der verschiedensten Chemikalien erzeugt. Die Marktlage war im allgemeinen nicht befriedigend. Die Preise waren gedrückt und die Produzenten vielfach gezwungen, ihre Erzeugnisse mit sehr geringen Gewinnzuschlägen zu verkaufen. Wegen dieser Schwäche des Marktes wurde die Produktion vielfach eingeschränkt, so daß die Gesamtproduktion des Jahres 1925 nicht an die des Jahres 1924 heranreicht. Zeitweise kam der belgischen chemischen Industrie das Fallen des belgischen Franken zugute, so daß sich z. B. Mitte des vorigen Jahres ein ziemlich reguläres Geschäft entwickeln konnte.

Von besonderem Einfluß war auch der im Oktober v. J. zwischen Belgien und Deutschland abgeschlossene Handelsvertrag, durch welchen viele Einfuhrzölle auf deutsche Chemikalien herabgesetzt oder ganz aufgehoben wurden. Dadurch zeigte sich eine weitere Steigerung der von Belgien importierten Chemikalien deutscher Herkunft, die meist wieder nach anderen Ländern exportiert wurden. Eine genaue Statistik des belgischen Außenhandels in Chemikalien bringen wir nachstehend:

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge in t*)	Wert in 1000 frs.	Menge in t*)	Wert in 1000 frs.			Menge in t*)	Wert in 1000 frs.	Menge in t*)	Wert in 1000 frs.
13 A	Bienen- u. and. Insektenwachs, roh od. gereinigt	143	1 894	32	267	153	Schwerspat, roh, gemahl.; Kryolith	20 545	3 955	10 948	2 958
B	Bienenwachs, weiß oder gefärbt	25	341	—	—	154	Flußspat, roh, gemahlen	1 608	288	132	62
17	Knochen- und Abfallfett	1 445	4 334	2 042	3 543	155	Magnetit, natürlicher, Witherit	1 600	1 193	91 275	11 372
18	Walrat	0,9	10	5,0	22	164	Talk, roh od. pulverisiert	3 757	1 332	138	94
21	Tierische Oele	49	352	24	155	167	Rohphosphat und Phosphatkreide, roh oder gemahlen 1000 t	326	31 368	66	8 520
49 A	Guano, natürlicher	7 679	5 109	418	340	169	Chilesalpeter, roh	150 363	177 047	1 270	1 273
64 A	Cardamom	1,4	21	—	—	170	Schwefel	9 440	4 408	3 400	3 046
C	Zimt	—	—	0,1	0,7	172	Magnesia, roh	71	95	11	8
D	Lorbeer	22	33	2,7	13	173	Borax, roh	1 517	1 746	75	244
E	Nelken	15	165	1,4	4,7	182 A	Aluminiumerze, Bauxit	3 600	449	—	—
F	Macis	10	302	0,01	0,2	B	Antimonerze	3 954	1 091	7,3	40
G	Muskatnuß	123	2 515	0,7	10	D	Arsenerze	2 599	1 419	2,6	4,2
H	Piment	71	325	0	1	H	Manganerze	200 111	58 497	136	149
J	Safran	3,0	1 325	0,01	11	I	Quecksilbererze, Zinnober	0,9	35	—	—
K	Vanille	6,5	1 752	0,6	13	K	Radiumerze	—	2,3	—	54
101	Früchte, medizinische und für Destillationszwecke, anderweit nicht genannt	100	401	11	36	189	Retortenkohle, graphit	24	9,4	23	5,3
102	Hülsen- u. Beerenfrüchte für die Färberei und Gerberei	1 626	1 707	47	52	191	Gaswasser	1 537	1 353	2 010	1 101
104	Samen für die Riechstoff-erzeugung	0,06	2,1	0,06	0,09	192	Steinkohlenteer-Destillationsprodukte	13 872	7 786	53 478	33 444
115 A	Pflanzenwachs, roh oder gereinigt	63	687	7,5	77	193	Destillationsprodukte der Leichtöle: Benzol, Toluol, Solventnaphtha, Xylol	194	390	18 412	33 318
B	Pflanzenwachs, weiß oder gefärbt	67	644	1,0	8,4	194	Pech, fett, halbfett und trocken, Rückstände aus der Steinkohlenteerdestillation	121 778	29 808	10 092	2 997
117 B5	Leinöl	752	2 802	12 288	50 866	196 A	Paraffin, roh	1 646	4 794	69	263
B9	Ricinusöl	358	1 483	4 903	28 459	B	Vaselin, roh	368	1 117	107	434
118 A	Gummen und Harze: für medizin. Zwecke	8,8	206	0,8	7,1	198	Asphalt, Judenpech	10 549	5 629	163	114
B	andere:					200 A	Ozokerit, roh	192	1 240	184	248
	1. Kopal	613	1 873	560	1 239	B	Ceresin oder Ozokerit, gereinigt	68	370	56	349
	2. Terpentin, roh od. gereinigt	68	338	8,0	37	236 A	Glucose	498	1 004	4 802	7 834
	3. anderw. nicht gen.	7 328	22 117	33	102	B	Milchzucker	13	97	0,4	4,1
	Natürliche Balsame:					253	Süßholzextrakt, zubereitet	86	1 061	298	1 922
119 A	für medizin. Zwecke	12	151	2,5	59	254	Andere pflanzliche Extrakte oder Zucker, ohne Zusatz von Alkohol, zur Bereitung von Getränken	12	203	0,9	6,8
B	andere	4,4	28	—	—	257 A	Mineralwässer, natürliche und künstliche; kohlen-säurehaltige Wässer	5 978	4 915	897	1 116
120 C	Opium	0,5	185	—	—	270	Essig und Essigsäure, flüssig	3 299	558	2 208	521
121	Campher, roh od. gerein.	16	378	0,1	2,9	279	Arsen, metallisches	232	177	237	910
122	Terpentinöl	2 574	15 493	60	186	280	Antimon, metallisches	197	1 781	399	1 795
146	Farberden, roh, gebrannt oder gemahlen	506	178	737	143	281	Brom, flüssig	0,3	5,8	0,8	15
150	Schmirgel, Carborundum, Bimsstein, Tripel u. and. mineral. Schleif- u. Putzmittel, roh, gekörnt, gemahlen, aber nicht zubereitet für den Kleinverkauf	4 645	3 127	26	21	282	Cadmium	5,8	131	0,7	6,5
151	Graphit, roh, in Stücken, Flocken oder gemahlen, nicht f. d. Kleinverkauf	2 102	1 431	113	111	283	Jod, roh und gereinigt	6,7	1 241	0,5	7,0
152	Weiß Kreide, roh oder gemahlen	2 157	559	40 576	7 836	284	Magnesium	2,7	35	0,3	11
						285	Quecksilber	92	3 495	0,04	1,7
						286	Phosphor, rot und weiß	43	815	5,5	21

*) Soweit nicht anders angegeben.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge in t*)	Wert in 1000 frs.	Menge in t*)	Wert in 1000 frs.			Menge in t*)	Wert in 1000 frs.	Menge in t*)	Wert in 1000 frs.
257	Chemische Grundstoffe, anderweit nicht genannt	12	167	21	212	B	Kaliumchlorat	897	2 013	84	174
288	Wasserstoff, flüssig oder verdichtet	0,5	28	1,1	98	C	Natrium-, Barium- und andere Chlorate	31	92	12	13
289	Sauerstoff, flüssig oder verdichtet	20	41	16	200	317	Eau de Javelle	2 361	1 306	7,8	1,4
290	Chlor, flüssig oder verdichtet	28	63	0,5	1,1	318	Eau de Labarraque	3,4	23	—	—
291	Schweflige Säure, flüssig oder verdichtet	40	59	44 507	8 219	319 A	Schwefelbarium	0,3	22	699	574
292	Kohlensäure, flüssig oder verdichtet	40	49	91	281	B	Schwefelkohlenstoff	6,4	14	1 108	1 844
293	Acetylen, verdichtet	6,0	74	6,2	509	C	Schwefelkalium	12	228	10	2,1
294	Ammoniak, flüssig oder verdichtet	7,1	38	48	282	D	Schwefelnatrium und Natriumsulphhydrat	6 307	5 227	3 101	2 751
295	Ammoniaklösung	551	707	545	990	E	Anderweit nicht genannte Sulfide	210	341	70	65
296	Verdichtete Gase, anderweit nicht genannt	33	70	1,0	5,3	320 A	Calciumsulfid und -bisulfid	25	67	24	30
297	Magnesiumoxyd	324	383	5,0	29	B	Kaliumsulfid, -bisulfid und -hyposulfid	15	51	1,7	1,2
298	Aluminiumoxyd	17	71	0,1	5,3	C	Natriumsulfid, -bisulfid u. -hyposulfid	1 029	935	545	772
299	Bariumsuperoxyd	0,1	2,0	—	—	D	Anderweit nicht genannte Sulfite	42	248	4,6	11
300	Wasserstoffsuperoxyd	740	1 440	1,0	12	321 A	Aluminiumsulfat	3 060	1 352	754	712
301	Quecksilberoxyd, rot	77	176	33	23	B	Ammonsulfat, raffiniert oder handelsrein	183	255	1 778	2 045
302	Strontiumoxyd und -hydroxyd	0,4	6,8	0,1	0,5	C	Kupfersulfat und Kupfer-Eisensulfat	15	35	12 284	23 490
303	Arsenigsäureanhydrid	34	85	1 983	5 873	D	Eisensulfat	536	88	2 612	1 402
304	Schwefligsäureanhydrid	2,0	5,8	—	—	E	Magnesiumsulfat	2 463	904	233	80
305	Oxyde und Anhydride, anderweit nicht genannt	47 451	40 086	3 162	3 634	F	Bleisulfat	13 664	9 586	35	11
306	Tonerdehydrat	659	773	0,5	0,6	G	Kaliumsulfat	5,7	30	6 335	4 799
307 A	Essigsäure, kristallisiert	0,3	3,5	11	5,1	H	Natriumsulfat und Natriumbisulfat (Glaubersalz)	23 728	6 881	4 050	2 064
B	Borsäure, natürliche und andere	158	557	1,0	1 258	I	Zinksulfat	82	160	1,1	4,0
C	Salzsäure	4 227	1 049	11 906	—	J	Anderweit nicht genannte Sulfate	484	1 161	238	122
D	Citronensäure	67	783	86	199	322 A	Ammoniakalaun	27	22	10	25
E	Flußsäure	111	414	2,5	5,3	B	Kalialaun	155	114	549	559
F	Milchsäure	69	194	3,6	12	C	Natronalaun	27	19	55	79
G	Salpetersäure	6 855	9 959	265	385	D	Chromalaun u. anderweit nicht genannte Alaune	166	434	144	131
H	Oelsäure	683	2 344	3 228	13 754	323 A	Aluminiumacetat	22	32	5,9	4,0
I	Oxalsäure	88	214	17	39	B	Kalkacetat	103	176	1 302	1 316
J	Phosphorsäure	13	93	817	958	C	Kupferacetat, roh oder kristallisiert	10	75	—	—
K	Salicylsäure	5,5	86	—	—	D	Eisenacetat	145	89	—	—
L	Stearinsäure	35	148	161	736	E	Bleiacetat	47	215	5,6	12
M	Schwefelsäure	3 900	958	119 132	18 103	F	Natriumacetat	2,9	10	553	972
N	Weinsäure	91	819	13	28	324	Bariumaluminat	44	111	—	—
O	Anderweit nicht genannte Säuren	366	1 235	353	869	325	Ammoncarbonat	105	321	3,2	7,4
308	Aetzkali, kristallisiert od. gereinigt	175	446	581	925	326	Magnesiumcarbonat	98	160	0,2	0,4
309	Kalilauge	6 647	6 433	8,6	18	327	Calciumcarbid	8 929	8 632	188	243
310 A	Kaliumcarbonat, roh	1 010	796	1 077	846	328	Kalium- und Natriumchromat u. -bichromat	373	1 033	1 440	4 424
B	Kaliumcarbonat, gereinigt	490	981	22	89	329	Kalium- u. Natriumcyanid	24	134	—	—
311	Kaustische Soda, kristallisiert und raffiniert	6 553	7 534	1 320	1 252	330	Kaliummanganat und -permanganat	18	88	4,0	28
312	Natronlauge	117	144	94	1,3	331	Silbernitrat	27	5 892	0,06	12
313	Natriumcarbonat	30 074	14 570	2 879	1 979	332	Kupfernitrat	2,1	22	—	—
314	Natriumbicarbonat	3 118	2 151	1 180	1 011	333	Bleinitrat	2,1	11	26	106
315 A	Aluminiumchlorid	17	50	—	—	334	Kaliumnitrat, gereinigt	5,6	14	1 692	2 170
B	Silberchlorid (g)	7,0	4,7	—	—	335	Kaliumoxalat	8,2	59	0,8	12
C	Ammoniumchlorid	980	1 362	292	528	336	Eisenoxalat	1,1	9,1	0,04	0,5
D	Bariumchlorid	871	1 077	3 015	2 493	337	Phosphor-Kupfer und Zinn	52	435	1,2	8,8
E	Chlorcalcium	5 217	1 766	4 004	2 152	338 A	Natron- und Kaliwasserglas, Kieselfluornatrium, fest	586	317	259	142
F	Zinnchlorid	5,9	91	0	0,2	B	Natron- und Kaliwasserglas, Kieselfluornatrium, flüssig	1 542	684	480	390
G	Eisenchlorid	28	45	4,9	7,2	339	Weinstein, roh	9,6	52	4,6	9,3
H	Magnesiumchlorid	2 386	835	0,02	0,09	340	Kaliumtartrat u. andere Kalium- und Natriumdoppelsalze der Weinsäure	21	145	—	—
I	Quecksilberchlorür (Ca-lomel)	0,2	7,6	—	—	341	Anderweit nicht genannte Silbersalze	1,5	117	—	—
J	Quecksilberchlorid (Sublimat)	0,4	11	—	—						
K	Goldchlorid	0,12	208	—	—						
L	Platinchlorid	—	—	—	—						
M	Bleichlorid	0,01	0,4	75	43						
N	Kaliumchlorid	50	22	1 452	967						
O	Zinkchlorid	61	126	94	161						
P	Anderweit nicht genannte Chloride	808	772	5 938	2 701						
316 A	Ammonchlorat	47	235	10	21						

*) Soweit nicht anders angegeben.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge in t°)	Wert in 1000 frs.	Menge in t°)	Wert in 1000 frs.			Menge in t°)	Wert in 1000 frs.	Menge in t°)	Wert in 1000 frs.
342	Anderweit nicht genannte Kobaltsalze	3,5	80	1,0	14	B	Kalkcitrat u. and. Citrate	4,4	101	—	—
343	Anderweit nicht genannte Bleisalze	0,1	0,9	3,8	9,5	C	Anderweit nicht genannte chemische Produkte	2 975	28 936	4 035	8 049
344	Natrium- u. Kaliumsalze, anderweit nicht genannt	4 327	2 942	1 683	1 305	385	Künstlicher Guano	193	244	295	280
345	Nitrobenzol, Nitrotoluol	43	235	6,5	20	386	Knochenmehl, calciniert, und andere Tiermehle, calciniert od. präpariert	1 075	1 079	10 026	7 400
346	Anilin und seine Salze für die Farberstellung; Toluidin, Methylanilin und Dimethylanilin	626	12 557	152	3 343	387	Ammonnitrat, Ammon-sulfonitrat	1 082	3 169	145	163
347	Hydrochinon	2,2	62	1,1	3,4	388	Ammonphosphat und -superphosphat	110	137	74 348	17 444
348	Resorcin	0,3	4,3	—	—	389	Ammonsulfat	27 235	33 186	9 644	12 839
349	Benzaldehyd	1,4	19	—	—	390	Calciumcyanamid	16 748	14 025	29	17
350	Benzoesäure	0,8	10	9,5	66	391	Kalksalpeter	2 714	2 738	83	74
351 A	Naphthalin, roh oder kristallisiert, rosa	15 175	4 523	2 157	2 126	392 A	Superphosphat	27 098	5 581	176 240	55 216
B	Naphthalin, handelsweiß	8,7	20	4 963	10 130	B	Phosphatpräcipitat	32	20	14 802	7 439
352	Naphthol	13	90	2,1	14	393	Thomasschlacke	95 306	10 760	802 835	151 765
353	Anthracen	529	108	—	—	394 A	Kaliumchlorid für Düng-zwecke	63 787	39 491	15 033	9 512
354	Paraffin und Vaseline	3 889	11 453	83	276	B	Kaliumsulfat für Düng-zwecke	221	166	15 792	10 121
A	Paraffin	90	401	202	889	C	Kaliumnitrat für Düng-zwecke	9,4	38	693	805
B	Vaseline	—	—	—	—	D	Andere Kalidüngesalze, anderweit nicht genannt	1 661	691	455	315
355	Süßstoff	—	—	—	—	395	Chemische Düngemittel, rein oder in Mischung, anderweit nicht genannt	2 515	443	12 080	2 812
356	Amylalkohol u. ähnl. Alkohole, chemisch rein	3,7	81	48	547	396	Teerfarben, trocken und in Teigform:	—	—	—	—
357	Methanol, roh	33	135	180	812	A	Alizarin	18	339	15	55
358	Methanol, rektifiziert	66	287	60	296	B	Alizarinfarbstoffe	43	617	8,1	27
359	Allylalkohol und andere ähnliche Alkohole	4,1	38	0,05	0,2	C	Anilinfarbstoffe	1 715	30 132	258	5 148
360	Formaldehyd, in Lösung von 40° oder weniger	1,8	9,2	116	491	D	Künstlicher Indigo	159	984	1,3	38
361	Trioxymethylen; Hexamethylentetramin	4,8	106	0,01	1,3	E	Andere Teerfarbstoffe	215	899	101	451
362	Acetaldehyd	20	180	—	—	397	Reinschwarz	265	386	1 517	1 976
363	Aceton, gewöhnlich	531	2 997	13	69	398	Cochenille und andere tierische Farben	2,7	27	0,9	4,2
364	Methylacetat	11	56	—	—	399	Farbholzextrakte u. pflanzliche Farben:	—	—	—	—
365	Essigäther	5,4	34	10	8,8	A	Krapprot	21	82	0,7	5,2
366	Aethylnitrat	0,004	0,03	—	—	B	Natürlicher Indigo	11	39	17	191
367	Schwefeläther	93	277	111	450	C	Orlean, Orseille u. andere Gerbextrakte:	199	685	2,7	9,7
368	Collodium	3,3	36	—	—	A	Eichenextrakt	317	494	28	99
369	Chloroform, Chloral, Chloralhydrat	9,9	112	0,2	2,9	B	Kastanienholzextrakt	9 565	11 901	231	342
370	Bromoform	0,1	5,8	—	—	C	Sumachextrakt	61	243	—	—
371	Jodoform	2,9	277	—	—	D	Gallußextrakt	15	99	—	—
372	Anderweit nicht genannte Aether	19	425	3,6	16	E	Quebrachholzextrakt, flüssig, in Teigform und trocken	7 361	11 971	2 264	3 033
373	Holztee	473	778	140	199	F	And. Gerbextrakte	2 358	7 042	111	262
374	Kreosot, Kreosotcarbonat	0,5	26	2,2	61	401	Gerbessäure, Gallussäure und ähnliche	23	216	0,1	0,8
375	Guajacol, Guajacolcarbonat	1,1	69	0,1	4,5	402	Arsensulfid, gelb und rot	11	46	5,0	22
376	Salicin	0,1	0,4	—	—	403	Blanc fixe	1 645	1 383	37	75
377 A	Aconitin und seine Salze	—	0,1	—	—	404	Cadmiumsulfid	1,9	56	—	—
B	Atropin und seine Salze	0,03	37	—	—	405	Chromgrün, Chromgelb u. andere Chromfarben	284	1 320	234	746
C	Coffein	2,3	268	—	—	406	Kobaltoxyd, Smalte, Azur, blau, Safranblau und ähnliche	16	1 175	—	—
D	Cocain und seine Salze	0,1	74	0,01	22	407	Kupferoxyd	109	540	21	40
E	Codein und seine Salze	0,6	886	—	—	408	Berg-, Braunschweiger-, Bremer- und Schweinfurtergrün u. anderweit nicht genannte Kupferfarben	23	100	12	28
F	Morphin u. seine Salze	0,1	262	0,04	87	409	Zinnoxid	109	2 160	35	249
G	Diacethylmorphin u. seine Salze	0,01	41	0,02	45	410	Ocker, gebrannt und pulverisiert	1 528	906	303	234
H	Nicotin	5,3	170	—	—	411	Colcothar, Eisenmennige und ähnliche	1 153	1 278	483	534
I	Chinin und seine Salze	5,0	1 370	0,2	39	412	Vermillonzinnober	4,1	134	0,9	3,5
J	Strychnin und seine Salze	0,07	50	—	—	413	Bleiweiß	375	1 450	2 945	10 606
K	Theobromin	0,8	72	—	—	414	Zinkcarbonat	0,005	0,2	5,2	14
L	Andere Alkaloide	2,3	357	0,02	57	415	Bleimennige	481	1 936	818	2 819
378	Albumin	56	931	116	144						
379	Casein	290	1 359	0,9	4,0						
380	Destillierte Wasser für pharmaz. Zwecke: alkoholische	0,06	0,8	—	—						
A	nichtalkoholische	5,4	22	—	—						
B	Sera und Impfstoffe	8,0	802	0,3	79						
381	Medizin, Präparate und pharmaz. Spezialitäten	561	24 213	257	5 743						
382	Chemische Produkte in alkoholhaltiger Lösung	0,1	2,2	—	—						
383	Borax, raffiniert	296	743	643	1 693						

*) Soweit nicht anders angegeben.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge in t*)	Wert in 1000 frs.	Menge in t*)	Wert in 1000 frs.			Menge in t*)	Wert in 1000 frs.	Menge in t*)	Wert in 1000 frs.
416	Bleiglätte	153	663	69	297	A	weingeisthaltige . . .	1,8	90	0,1	4,4
417	Rot- und Gelbkali . . .	57	295	4,8	20	B	ohne Weingeist . . .	65	3 713	16	235
418	Uranoxyde	0,8	12	2,0	22	449	Künstliche Riechstoffe u. Essenzen, anderweit nicht genannt:				
419	Zinkoxyd (Zinkweiß, Zinkgrau)	1 493	4 801	11 335	44 340	A	weingeisthaltige . . .	4,3	332	0,04	0,4
420	Zinksulfid (Lithoponc)	2 046	3 583	4 862	7 288	B	ohne Weingeist . . .	37	4,2	0,3	21
421	Zinkpulver u. Zinkstaub	868	1 344	1 562	5 320	450	Natürliche oder künstliche Essenzen von Wermut, weingeisthaltig . . .	—	—	—	—
422	Ruß und Mineralschwarz	1 167	2 663	443	946	451	Parfümierte Fette, in Ge- fäßen von wenigstens 10 kg	0,9	19	18	183
423	Erdfarben, gebrannt und pulverisiert, und andere mineral. Farben, ander- weit nicht genannt . . .	857	1 236	222	426	452	Alle nicht besonders ge- nannten Parfümerien und Cosmetica . . .	235	9 486	80	956
424	Ultramarin, natürlich od. künstlich:					456	Produkte aus tierischen und pflanzlichen Säuren, wie Stearinsäure und gleichartigen, anderweit nicht genannt	37	1 011	0,3	7,2
A	in Pasten, mit einem Wassergehalt von mindestens 45% . . .	20	75	9,5	47	457	Seifen:				
B	andere	98	651	3 558	11 973	A	Toiletten- und medizi- nische Seifen:				
425	Preußischblau, rein oder gemischt mit mineral. Stoffen oder Stärke, trocken od. in Teigform	107	836	39	133		1. gewöhnliche	209	692	1 216	6 077
426	Graphit, für den Klein- verkauf	213	1 631	6,5	25		2. Seifencreme, Rasier- seife, flüssige u. pul- verförmige Seifen, in kleinen Behältnissen bis zu 250 g	50	825	22	145
427	Farben aller Art in Stiften, Kapseln, Näpfchen, Pas- tillen, Fläschchen, Beu- teln, Tabletten u. Tuben	90	1 499	16	349		3. Seifencreme und flüs- sige Seifen in Behäl- tnissen über 250 g . . .	8,1	77	—	—
428	Tinten und Tintenpulver: zum Schreiben und Zeichnen, einschl. Chinesischer Tusche	142	764	8,1	57		4. Seifen in Kugeln, Tas- feln und Blöcken, in Packungen bis zu drei Stücken; ein- gewick. Seifen	475	4 425	19	220
A	für Lithographie, für Schröbmaschinen und Telegraphen-Apparate; Druckfarben	118	1 478	231	1 954		5. Anderweit nicht ge- nannte Toiletten- u. medizinische Seifen	157	1 401	40	286
B	Zeichenkreide, weiß oder farbig	74	232	3,9	3,9	B	Ander Seifen	2 477	7 476	335	1 162
429	Farbbänder	11	751	0,1	5,5	458	Mit Alkali verseifte flüs- sige Fette, Türkischrot- öl	379	991	115	273
430	Firnisse, Lacke und Sik- kative:					459	Beizen, Pomaden, Bohner- wachs, Fette und an- dere zubereitete Fett- u. Oelsäuren für Reini- gungs- u. Polierzwecke: weingeisthaltige	0,02	0,15	0,03	0,3
A	Mit Äthylalkohol oder anderen Alkoholen . . .	53	1 111	1,6	18	A	andere	624	3 758	104	718
B	ohne Alkohol	1 614	11 595	749	4 410	496 A	Kunstseidegarn:				
432	Mit Anilinfarben ge- schönte Farben	1 198	4 249	425	2 032	B	ungefärbt	133	5 643	3 075	170 565
433	Mit Mineralfarben ge- schönte Farben	542	1 373	905	1 613		gefärbt	14	782	259	14 238
434	Bronze- oder Aluminium- farben	110	1 602	5,7	47	637	Holzkohle, pulverisiert, Holzkohlebricketts . . .	348	771	2 600	1 485
436	Präparierte Farben, nicht besonders genannt . . .	1 068	4 670	815	3 357	736	Kopierpapier	80	1 885	11	113
437	Sieglack	12	60	4,8	37	737	Schmirgel, Glaspapier und ähnliches	203	1 042	44	225
438	Oelkitt, Harzkitt, Kaut- schuk Kitt und Gutta- perchakitt, anderweit nicht genannt	191	518	1 769	2 830	741	Photographische Filme, sensibilisiert	50	731	1 563	32 011
439	Anderer alkoholhaltige Farben und Farbstoffe	0,5	11	3,0	24	748	Gelatine, Albumin, Stea- rin, Paraffinpapier . . .	42	316	68	217
440	Fischleim	15	124	385	1 864	839	Photographische Platten, sensibilisiert	37	429	694	6 94
441	Knochenleim, Lederleim	1 238	4 891	4 984	24 106	1081	Kohlelektroden	239	1 928	0,2	7,11
442	Gelatine:					1173	Celluloid und ähnliche plastische Stoffe (Vis- coid, Galalith, Cello- phan, Cellit):				
A	als Pulver	47	1 020	70	596		in Blöcken, Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, unbearbeitet in Stöcken, Platten, Blättern, Stäben oder Röhren, bearbeitet . . .	57	1 950	1,8	47
B	in Folien u. Plättchen	129	2 666	840	4 308						
443	Walzenmasse	12	143	0,7	12						
444	Appreturen für Garne und Gewebe und alle anderen Appreturmittel	579	1 151	46	60						
445	Alkoholhaltiger Leim . . .	0,001	0,33	0,1	0,6						
446	Leim in Gefäßen aller Art, mit einem Rohgewicht von 1 kg oder weniger	29	258	1,3	8,6						
447	Anderweit nicht genannte Leimarten	148	493	464	2 205						
448	Natürliche ätherische Öle und Riechstoffe, ander- weit nicht genannt:										

*) Soweit nicht anders angegeben.

*) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge in t ^{*)}	Wert in 1000 frs.	Menge in t ^{*)}	Wert in 1000 frs.			Menge in t ^{*)}	Wert in 1000 frs.	Menge in t ^{*)}	Wert in 1000 frs.
C	Kinofilme:					1200	Schwer entzündliche Explosivstoffe:				
	1. nicht sensibilisiert	0,03	2,9	12	153		Trinitrotoluol	279	2 201	3,0	23
	2. sensibilisiert:					A	Andere	17	45	93	594
	a) für Negative	0,5	63	0,8	76	B	Knallkörper, mit Zündhütchen und andere	49	1 192	23	644
	b) für Positive	5,5	244	176	13 395	1201	Feuerwerk:				
D	Sensibilis. Photofilme:					1202	Zündhütchen ohne Knallkörper	8,0	382	0,1	2,2
	1. Rollfilme	12	616	30	1 397		Knallbonbon für Kinderspielzeug	12	160	—	—
	2. andere	18	679	9,3	294		Andere	9,3	122	1,8	6,8
1193 A	Bleistifte von künstl. Schiefer	1,3	5,7	0,3	1,9	C	Sicherheitsmunition:				
B	Bleistifte, mit weißer Holzhülse, lackiert oder nicht, mit Graphitmine	13	189	1,9	25	A	Zündhütchen	41	1 963	4,5	89
C	Feine Schreibstifte, für Notizbücher oder Portefeuilles, vom Durchmesser bis zu 6,5 mm, mit oder ohne Knochen- oder Metallköpfchen	1,4	100	0,02	0,5	B	Gewehrpatronen:				
	1. mit Graphitmine oder Schiefer	39	1 538	0,03	1,2		1. für Jagd Zwecke	26	346	273	4 021
	2. Kopier- u. Farbstifte	41	1 453	0,1	6,0		2. andere	50	968	233	4 059
1194 A	Bleistiftminen für die Bleistiftfabrikation	0,02	1,9	1,0	2,0	C	Sicherheitszündschnüre:				
B	andere besonders für den Kleinverkauf hergerichtet	1,3	122	6,5	20		1. gewöhnliche	1,9	22	178	1 291
1198	Schießpulver	79	3 263	769	4 093		2. umwickelt	0,04	0,4	1,6	15
1199	Dynamit und ähnliche Explosivstoffe:						3. in Guttapercha	—	—	47	688
	Schießbaumwolle	170	1 256	—	—	D	Anderweit nicht genannte Sicherheitsmunition	3,8	230	156	2 076
A	Andere	—	—	—	—	1204	Nitroglycerin	—	—	0,2	2,7
B						1205	Leere Hülsen für Patronen aller Art	19	256	78	995
						1206	Zündhölzer von Wachs, Stearin, u. dergl.	0,4	4,0	156	1 327
							andere	0,9	6,9	15 338	63 432
						B	Zündwaren, wie: Schwefelzündschnüre, zubereiteter Feuerschwamm u. dergl.	16	46	0,4	2,0
						1207	Glühstrümpfe	16	177	56	1 653
						1208					

*) Soweit nicht anders angegeben.

(1481)

Fabrikation von synthetischem Methanol in Frankreich.

Wie wir der „J. ind.“ entnehmen, veranstaltete die Société Nationale de recherches sur le traitement des combustibles“ einen Besuch der Werke der „Compagnie Nationale des matières colorantes“ in Villers-Saint-Paul, wo sich das Versuchslaboratorium der Gesellschaft befindet, um den Stand der Methanolsynthese kennenzulernen.

Die Gesellschaft wurde auf Veranlassung des Handelsministeriums und des „Comité central des houillères de France“ am 24. Mai 1924 gegründet. Das Kapital wurde je zur Hälfte von dem „Office National des combustibles liquides“ und von großen Berufsvereinigungen oder von Gesellschaften, die an Forschungen auf diesem Gebiet besonders interessiert sind, gezeichnet; es seien genannt: das „Comité des forges“, die „Chambre syndicale de la grande industrie chimique“, das „Comité central des producteurs et distillateurs de goudron“, die „Compagnie française des pétroles“, die „Société de Pechelbronn“, die „Société lyonnaise des schistes bitumineux“, das „Syndicat d'applications industrielles des combustibles liquides“ und die „Chambre syndicale de l'industrie du pétrole“. Die Gründung dieser Gesellschaft, deren Präsident Daniel Berthelot vom Institut de France ist, bedeutet eine ganz neue Erscheinung in der Zusammenarbeit von Staat und Industrie.

Der Vorstand des Forschungslaboratoriums, Audibert, berichtet über die Erfolge bei den seit zwei Jahren ausgeführten Versuchen. Zwei Probleme wurden bearbeitet, die Hydrierung der Steinkohle und die

Methanolsynthese. Es wurde gefunden, daß durch Erhitzen von Steinkohle auf 400–450° unter einem Wasserstoffdruck von 150 kg Hydrierung und pyrogene Zersetzung stattfindet; unter diesen Bedingungen können aus 1 t Kohle 200 kg Gas und 400–500 kg einer Flüssigkeit gewonnen werden, welche zu 1/4 aus Phenolen und zu 3/4 aus einem mit dem Rohpetroleum identischen Gemisch von Kohlenwasserstoffen besteht; aus diesem Gemisch erhält man 80 kg Benzin, der Rest ist ein Schweröl, das reicher an aromatischen als an aliphatischen Kohlenwasserstoffen ist und sich daher wenig für das „Cracking“-Verfahren eignet. Da indessen dieser Prozeß eine gute Steinkohle und einen beträchtlichen Energieaufwand erfordert, erschien es nicht geboten, die Versuche weiterzuführen.

Dagegen wurden bei der Synthese von Methanol aus Wassergas Erfolge erzielt, die von großer praktischer Bedeutung werden dürften. Es ist Audibert gelungen, einen geeigneten Katalysator für die Reaktion zu finden, und das Verfahren ist so weit ausgearbeitet, daß der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschlossen hat, die Erzeugung im technischen Ausmaß aufzunehmen. Zu diesem Zweck wird in Lens eine Anlage gebaut, die in einem halben Jahr fertiggestellt sein wird. Bestätigen sich dort die in der Versuchsanlage erhaltenen Resultate, so wird ein wichtiger Schritt in der Richtung auf die synthetische Erzeugung von Motorbrennstoff getan sein, und es würde sich dann, wie D. Berthelot mit Recht betonte, für Frankreich die Aussicht eröffnen, von der aus dem Petroleummangel sich ergebenden schweren Sorge für Kriegzeiten und der lästigen Abhängigkeit vom Ausland in Friedenszeiten durch diese Leistung der angewandten Wissenschaft befreit zu werden.

(1900)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Der Reichsfinanzminister hat mit Zustimmung des Reichsrats zu der Neufassung des Umsatzsteuergesetzes vom 8. Mai 1926 Durchführungsbestimmungen vom 25. Juni 1926 erlassen, die im „Reichsgesetzblatt“, Teil I, Nr. 41, vom 6. Juli 1926 veröffentlicht sind. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Zu § 2 Nr. 3 (Edelmetalle):

§ 19. Steuerfrei sind außerhalb des Kleinhandels bei Vorlegung der behördlichen Bescheinigung:

c) Umsätze von chemischen Verbindungen von Edelmetallen und Edelmetalllegierungen, wie Platin-, Gold- und Silbersalzen, insbesondere auch von Silbernitrat, proteinsaurem Silber, Eiweißsilber, Platin-, Gold- und Silberchlorid, Silberoxyd und deren Doppelsalzen.

Zu § 2 Nr. 9 (Sozialversicherungen):

§ 21. Von der Umsatzsteuer sind ausgenommen:

3. soweit die Entgelte von den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern, den Krankenkassen der selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden sowie den Ersatzkassen (§§ 503 ff. der Reichsversicherungsordnung) zu zahlen sind:

c) Lieferungen von Arzneimitteln durch Apothekenbesitzer oder -verwalter oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, durch andere Personen, die solche feilhalten (§ 375 der Reichsversicherungsordnung).

d) Lieferungen von Heilmitteln, die zur Krankenpflege dienen. (1913)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Der Handelsvertrag mit Finnland.

In dem deutsch-finnischen Handelsvertrage, über dessen Abschluß wir bereits auf S. 479 der „Chem. Ind.“ kurz berichteten, gewährt Finnland Deutschland außer der Meistbegünstigung noch folgende Zollherabsetzungen bzw. Bindungen:

Pos.	Warenbezeichnung	Vertragszoll in FM. pro kg
aus 862	Synthetische Lösungsmittel, folgende: Amylacetat, Adronolacetat, Butylacetat, Methylacetat, Lösungsmittel aus Methanol, Methylacetat und Aceton, Phthalsäureester	3,—
.. 874	Stickstoffdüngemittel, folgende: Kalksalpeter, auch solcher mit einem Gehalt bis zu 10% Ammoniumnitrat; Ammonsulfat, salpeter und Harnstoff, beide, soweit sie ausdrücklich für Düngezwecke bestimmt sind	frei
.. 941	Synthetische Gerbstoffe, folgende: flüssige: Neradol ND, teigförmige: Neradol D, feste: Neradol FB, Ordoval G, Ordoval GG, Gerbstoff FC	frei

Von den übrigen Bestimmungen des Vertrages ist zu erwähnen, daß von der Meistbegünstigung die Estland zugestanden Zollbegünstigungen ausgenommen sind, eine Bestimmung, die bereits in dem vorläufigen Uebereinkommen enthalten war und sich in allen finnischen Handelsverträgen findet. Ursprungszeugnisse werden in der Regel nicht gefordert, für die Beglaubigung etwa verlangter Ursprungszeugnisse wird eine Höchstgebühr von 10 FM. = 1 RM. festgesetzt. („I. u. H.“) (1895)

Die Vorarbeiten für den neuen Zolltarif.

Am 12. August 1925 hatte der Reichstag in einer Entschliebung die Reichsregierung ersucht, den Entwurf des Zolltarifs nach dem neuen Zollschemata noch in demselben Jahre dem Reichstage vorzulegen. Auf diese Entschliebung hat die Reichsregierung folgende Antwort erteilt (Reichstagsdrucksache Nr. 2359):

Der Entschliebung konnte nicht entsprochen werden. Die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse im Inland und Ausland sind noch zu unübersichtlich und namentlich die Währungsverhältnisse in mehreren benachbarten Ländern noch zu ungeklärt, als daß jetzt bereits der Entwurf eines neuen Zoll-

tarifs aufgestellt werden kann, der die Grundlage für die deutsche Zoll- und Handelspolitik für längere Zeit bilden soll. Auch erscheint es zweckmäßig, zunächst das Ergebnis der schwebenden Handelsvertragsverhandlungen abzuwarten. (1938)

Ein polnisches Urteil über den deutsch-polnischen Wirtschaftskrieg.

Die „Wirtschaftskorrespondenz für Polen“ veröffentlicht einen Aufsatz „Ein Jahr polnisch-deutscher Wirtschaftskrieg“, dem wir folgende Ausführungen entnehmen:

Eine der schwersten wirtschaftlichen Todsünden, deren sich die Regierung Grabski schuldig gemacht, die der vor Jahresfrist leichtfertig inszenierte Wirtschaftskampf mit Deutschland. Was Grabski damals euphemistisch mit „Spiel“ bezeichnete, es ist zum blutigen Ernst und mit zu einem jener Hauptfaktoren geworden, an denen jede wirtschaftliche und finanzielle Gesundung Polens scheiterte und scheitern mußte. Die Vorgeschichte dieses wirtschaftlichen Harakiri ist zu bekannt, so daß es sich erübrigt, auf sie einzugehen.

Unverständlich bleibt es jedem nüchtern denkenden Wirtschaftler, wenn unter solchen Umständen der verantwortliche höchste Leiter der polnischen Wirtschaftspolitik, von dem man doch zumindest verlangen kann, daß er die Dinge mit offenen Augen sieht, in aller Öffentlichkeit und in seiner Eigenschaft als Regierungsmitglied von einem „vollen Siege Polens“ in diesem Wirtschaftskriege sprechen kann, so wie es Handelsminister Kwiatkowski vor einigen Tagen getan hat. Hätte sich Finanzminister Klärner zu dieser Äußerung hinreißen lassen, es wäre verständlich gewesen, denn er war damals Chef des Handelsressorts, und er war es, der vor Jahresfrist recht optimistisch in die Zukunft schaute und seinem Lehrer Grabski tapfer sekundierte. Wie sieht dieser vermeintliche Sieg aus? Als der tatsächliche Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland immer wahrscheinlicher wurde, ist an dieser Stelle wiederholt und eindringlichst darauf hingewiesen worden, wie in erster Linie die polnisch-schlesische Wirtschaft die Kosten dieses Experiments zu tragen haben werde. War das zuviel gesagt? Nun, man braucht nur die Zahlen der Arbeitslosenstatistik zu vergleichen. Damals zählte die Wojewodschaft Schlesien rund 40 000, heute über 70 000 Arbeitslose. Zu diesen 70 000 kommen noch eine erkleckliche Anzahl Tausender von „Ausgesteuerten“, mit denen die Statistik nicht mehr belastet ist, und deren es Ende Juni 1925 noch nicht allzu viele gab. Wie es heute sonst um Schlesiens Wirtschaft im Vergleich zum vorigen Jahr bestellt ist, bedarf wohl kaum besonderer Illustration. Naturgemäß konnte die Auswirkung dieses Wirtschaftskampfes nicht auf Schlesien allein beschränkt bleiben. Auch die anderen Teile Polens wurden nach und nach hierin verstrickt, wie die bereits oben angewendete Meßziffer der Arbeitslosigkeit ausweist. Die Totalsumme der Arbeitslosen in Polen betrug Ende Juni 1925 171 000 und steht heute noch auf über 300 000. Weit katastrophaler wirkte sich der Wirtschaftskrieg in der Währungsfrage aus. (1930)

Weiterer Ausbau des Handelsvertrages mit Oesterreich.

Nach einer Erklärung des österreichischen Handelsministers soll das deutsch-österreichische Handelsabkommen im Herbst d. Js. zwecks möglichst weitgehender wirtschaftlicher Angleichung an das Deutsche Reich einen weitgehenden Auslau erfahren. (1888)

Ausland

Großbritannien. Neueste Liste der Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Narkotica.

Das „Board of Trade Journal“ vom 1. Juli 1926 veröffentlicht die neueste Liste der Ausfuhrverbote für Sprengstoffe und Narkotica, welche alle früheren Listen außer Kraft setzt. Gesuche um Ausfuhrbewilligungen sind für Sprengstoffe an das Board of Trade, für Narkotica an das Home Office zu richten.

Sprengstoffe.

Alle Sprengstoffe, mit Ausnahme der folgenden: Sprengelatine, Dynamit, Gelatinedynamit, Gelignit, Monobel, Rex-Pulver, Rockit, Supercilfit Nr. 1 und 2, Superrippit, Tonit oder Schießbaumwollpulver Nr. 1, Wikingpulver; Zündhütchen, Sprengkapseln, „Bonbons“, elektrische Zünder, Sicherheitszündschnüre; Feuerwerk, Nebelsignale.

Außerdem folgende Artikel und ihre Bestandteile: Patronen mit Ladungen aller Art (s. aber oben); Land- und Seeminen; Granaten; Flammenwerfer; Torpedos; Projektil aller Art (mit Ausnahme der Munition für Luftgewehre); Zündschnüre (mit Ausnahme der Sicherheitszündschnüre; s. oben).

Narkotica

Cocain und seine Salze, sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,1 % Cocain.

Diacetylmorphin (Heroin) und seine Salze, sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,1 % Diacetylmorphin.

Egonin und seine Salze, sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,1 % Egonin.

Morphin und seine Salze, sowie alle Substanzen mit nicht weniger als 0,2 % Morphin.

Opium (Rohopium und medizinisches Opium). — Die Ausfuhr von präpariertem Raachopium ist absolut verboten. (1910)

Generallizenz für die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen gewisser Art. Nach dem „Board of Trade Journal“ vom 1. 7. 26 ist die „offene Generallizenz“ für die Ausfuhr der Sprengstoffe Dynobel, Samsonit, Thames-Pulver, Sabulit No. 1, Supersabulit, Barwick und Hertford, sowie von Munition für nichtgezogene Gewehre nach allen Bestimmungen (m. A. gewisser Zonen in Afrika und Asien) erneuert worden. (1911)

Frankreich. Uebergangsvorschriften zur Verordnung über die 30%ige Zollerhöhung. Ein Erlaß an die Zolldirektion bestimmt, daß diejenigen Waren, die vor dem 7. April 1926 mit der Bestimmung nach Frankreich auf den Weg gebracht und nach der Inkraftsetzung des Gesetzes von dem Ankunftslande oder grenzzollamt unter dem Durchgangsverfahren nach einem anderen Zollamt weiter versandt worden sind, wo sie speziell für den freien Verkehr deklariert wurden, ein Recht auf die Vergünstigung der in das Gesetz vom 6. April (vgl. „Chem. Ind.“ S. 322) eingefügten Uebergangsvorschriften haben. (1882)

Einfuhrquote der Handelskammern. Abschaffung der Staatsmonopole verlangt. Auf einer Versammlung der Handelskammerpräsidenten wurde in einer Resolution allen Handelskammern dringend nahegelegt, eine eingehende Feststellung aller Einfuhrwaren nach Art und Menge vorzunehmen und die Ergebnisse zur Kenntnis der einheimischen Produzenten zu bringen, um diese zur Erzeugung dieser Waren zu veranlassen. — Ferner sprach sich die Versammlung gegen alle Staatsmonopole auf industriellem Gebiet aus. (1862)

Verlängerung des Handelsvertrages mit Spanien. Die Handelsvertragsverhandlungen zwischen den beiden Staaten haben noch nicht begonnen. Spanien soll indessen, wie „Journ. ind.“ berichtet, geneigt sein, den auf den 15. Juli gekündigten Vertrag bis zum 15. August in Geltung zu belassen. (1910)

Verlängerung des „modus vivendi“ mit Griechenland. Das Handelsabkommen zwischen den beiden Staaten vom 21. Februar 1924 ist weiter bis zum 15. Juli 1926 verlängert worden. (1915)

Belgien. Die Erhöhung der Vermehrungskoeffizienten im Zolltarif. Auf S. 573 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir das Verzeichnis der neuen Vermehrungskoeffizienten der für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen.

Die Pos. 315 muß wie folgt lauten:

aus 315 Chlorverbindungen:

c) Chlorkalk 5 (4)

n) Chlorkalium (ger.) 4 (3)

Weiter sind mit Wirkung vom 2. Juni die Koeffizienten der Pos. 236 (andere Zucker; Glucose; Milhzucker, Invertzucker u. a. Zucker) auf 2 festgesetzt, nachdem sie durch das Gesetz vom 7. Juni (s. „Chem. Ind.“ S. 532) auf 2,5 erhöht worden waren. Früher betrug der Koeffizient für Glucose 1,5, während Milhzucker usw. nur den Grundzoll zu bezahlen hatte. (1915)

Der Handelsvertrag mit China. Der chinesische Gesandte in Brüssel hat der belgischen Regierung mitgeteilt, daß die chinesische Regierung den vom 2. November 1865 datierenden Handelsvertrag im Oktober d. J. zu revidieren wünscht. Der Vertrag setzt fest, daß Belgien allein berechtigt ist, nach Ablauf von jeweils 10 Jahren eine Revision zu beantragen. Nun behauptet aber die chinesische Regierung, daß nach Ablauf der ersten 10 Jahre China dasselbe Recht genießt.

Die belgische Regierung teilt diese Auffassung nicht; sie hat sich jedoch bereit erklärt, diejenigen Artikel des Vertrages, bei denen sich solches als zweckmäßig erweisen sollte, einer Revision zu unterziehen. (1915)

Schweiz. Weitere Verlängerung des Handelsabkommens mit Griechenland. Das schweizerisch-griechische Handelsabkommen (vgl. S. 532 der „Chem. Ind.“) ist weiter bis zum 15. Juni verlängert worden. (1880)

Tschechoslowakei. Die neuen Kunstseide-Zölle. Zur Klarlegung der Sachlage über die neuen Zölle für Kunstseide erhält das „Prag. Tagbl.“ von informierter Seite folgende Mitteilung: Die Zollvorlage dürfte Mitte Juli sanktioniert werden. Sie tritt fünf Tage nach der Veröffentlichung in der Gesetzessammlung in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten folgende Bestimmungen des Zolltarifes 244:

Kunstseide, auch gezwirnt: a) rohweiß, nicht gefärbt, frei; b) gefärbt, 1. schwarz, für 1 Kilogramm 12,35 öKr., 2. in anderen Farben 15,60 öKr. Nach Inkrafttreten der Zollnovelle gilt folgende Systematik bzw. die nachträglich angeführten autonomen Sätze (für 1 Kilogramm): 244 Kunstseide: a) roh oder weiß, ungefärbt, 1. einfach 20 öKr., 2. gezwirnt 24 öKr., b) gefärbt, 1. einfach 28 öKr., 2. gezwirnt 32 öKr. Zuzufolge der Bindung im Handelsvertrag mit Italien werden für alle Staaten, denen gegenüber die Meistbegünstigung besteht, für a) roh oder weiß, ungefärbt, 1. einfach ein Satz von 10,50 öKr., 2. gezwirnt ein Satz von 14 öKr. gelten, für die Position b) gefärbt, einfach gezwirnt, werden dagegen die autonomen Sätze von 28 bzw. 32 öKr. weiter gelten. Infolge der großen Spannung, welche zwischen den Vertragssätzen auf rohe oder weiße, nicht gefärbte Kunstseide und den autonomen Sätzen der gefärbten Kunstseide bestände, hat sich die Regierung anlässlich der letzten Verhandlung mit Frankreich entschlossen, statt einer Ermäßigung der autonomen Zölle für gefärbte Kunstseide, sie als Konzession an diesen Staat bzw. an alle im Meistbegünstigungsverhältnis stehenden Länder zu ernaßigen. Nach dieser Abmachung, welche wenige Tage nach dem Inkrafttreten der Zollvorlage auf Grund des Ermächtigungsgesetzes publiziert werden dürfte und damit in Wirksamkeit tritt, werden für die Unterposition b) nachträglich folgende Vertragssätze gelten: b) gefärbt, 1. einfach 15,60 öKr., 2. gezwirnt 15,60 öKr. (1926)

Die Glasindustrie für die Freigabe der Rohstoffeinfuhr. Die Glasindustrie hat der „Trib.“ zufolge in den letzten Tagen bei den zuständigen Ministerien eine Aktion eingeleitet, damit die Einfuhr einiger wichtiger Rohstoffe, Pottasche, Glaubersalz und Sulfat, freigegeben werde. Diese Waren sind bisher in der Einfuhr an das Bewilligungsverfahren gebunden und unterliegen einer Manipulationsgebühr. Die Glasindustrie begründet ihre Forderung damit, daß sie ihre Produktionskosten möglichst herabsetzen müsse, um der deutschen Konkurrenz standzuhalten. (1927)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 13. „Soleths Nährzucker“ unterliegt nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 27. Mai d. J. der Verzollung nach Pos. 13, P. 2.

Zu Position 124. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 7. Juni d. J. an Hand einer Probe entschieden, daß das im Handel unter dem Namen „Kespirt“ bekannte Kesselsteinlösungsmittel als Sulfatlauge nach Pos. 124, P. 5, zu verzollen ist.

Zu Position 188. Das polnische Finanzministerium hatte seinerzeit entschieden, daß Schreibmaschinenbänder aus Baumwollgewebe zusammen mit dem Gewicht der Spulen, jedoch ohne das Gewicht der Schachteln, der Verzollung nach Pos. 188, P. 2, unterliegen. Diese Verfügung verliert durch Entscheidung vom 28. Mai 1926 ihre Rechtskraft.

Mit Verfügung vom 13. März 1926 hat das Finanzministerium, Zolldepartement, an Hand eines Musters entschieden, daß das vorgelegte Schreibmaschinenband aus gefärbter Baumwollwand im Gewicht bis 10 gm auf 1 kg der Verzollung nach Pos. 188, P. 1, des Zolltarifs unterliegt.

Demnach sind nunmehr Schreibmaschinenbänder nicht mehr ohne weiteres nach Pos. 188, P. 2, zollpflichtig, sondern nach den entsprechenden Punkten der Pos. 188, je nach der Quadratmeterzahl auf 1 kg Gewicht unter Berücksichtigung der Webart zu verzollen. — Die Verzollung hat wiederum einschließlich des Gewichts der Spulen, jedoch ohne das Gewicht der Schachteln, zu erfolgen. (1880)

Ueber die Grundsätze der polnischen Ausfuhrzollpolitik. Der polnische Ausfuhrzolltarif ist bei weitem: es können einzelne Zollsätze je nach der Marktlage, dem Bedarf, der Gestaltung der Auslandspreise und dem Valutastand abgeändert werden. So z. B. wurde der Zoll für Weißblechabfälle aufgehoben, als für diese im Lande selbst kein Bedarf mehr war (Versuche zur Gewinnung von Zinn aus Weißblechabfällen waren ergebnislos).

Der Ausfuhrzoll fiel für geringwertigere Eisenerze, da sie in polnischen Hütten nicht verarbeitet werden. Mit den bei ihrem Verkauf erhaltenen Devisen kann der Ankauf hochwertiger Erze im Ausland (hauptsächlich Schweden und Rußland) erfolgen.

Das Finanzministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe je nach der Marktlage Genehmigungen für zollfreie Ausfuhr von Halbedelmetallen erteilen.

Die folgende Tabelle enthält unter Berücksichtigung aller Abänderungen die jetzt geltenden allgemeinen Ausfuhrzollsätze:

Pos.	Warenbezeichnung	für 100 kg in Zloty
226	Rohe Knochen, gemahlen u. ungemahlen	4,—
aus 227	Innenhäute (Aasseite der Häute), sowie Abfälle und Abschnitte von Rohhäuten aller Art	4,—
aus 228	Holz: Abs. 3: Espenholz, unbearbeitet, Balken, Pfosten und Bretter aus Espenholz	1,50
	Anm.: Sofern die Gewichtsermittlung Schwierigkeiten ergibt, wird das Gewicht der Ware nach folgendem Umrechnungsschlüssel des Gewichts für den Rauminhalt festgesetzt:	
	1 cbm weiches Holz	700 kg
	1 cbm hartes Holz	900 kg
	1 Raummeter weiches Brennholz	500 kg
	1 Raummeter hartes Brennholz	650 kg
230	Gasteer, roh	2,—
231	Kautschuk- und Gummiabfälle, die von der Fabrikation übriggeblieben sind, ferner alte, zum Gebrauch ungeeignete Gegenstände aus Gummi und Kautschuk, auch mit Zusatz anderer Materialien	5,—
232	Antimon in Spänen, Feilspänen u. Bruch	150,—
aus 233	Abs. 4. Manganerze	5,—
	Abs. 5. Zink-, Blei- und Kupfererze	30,—
234	Schlacken und Aschen:	
	1. aller Art mit Eisengehalt	2,—
	2. mit Zink- oder Bleiergehalt	10,—
	3. zinnhaltige Aschen	200,—
	4. Kupferschlacken und -aschen	60,—
236	Kupfer:	
	a) in Masseln, gegossenen Stäben, Kathoden	aufgehoben
	b) in Spänen, Feilspänen, Bruch, sowie Cementkupfer in Pulver u. Briketts	150,—
237	Cadmium in Spänen, Feilspänen u. Bruch	150,—
238	Nickel und Aluminium:	
	a) in Masseln, gegossenen Stäben, Kathoden, Würfeln und Kügelchen	aufgehoben
	b) in Spänen, Feilspänen und Bruch	100,—
239	Rotguß, Phosphorbronze, Messing, Tombak, Argentan (Neusilber), Britanniametall:	
	a) in Masseln, gegossenen Stäben	aufgehoben
	b) in Spänen, Feilspänen und Bruch	100,—
240	Zinn:	
	a) in Masseln, Blöcken	aufgehoben
	b) in Bruch sowie Abfällen	50,—
241	Blei in Bruch und Abfällen	50,—

Anmerkung: Die in den Positionen 232, 234, 236 b, 237, 238 b, 239 b, 240 b, 241 genannten Waren können mit Genehmigung des Finanzministeriums zollfrei ausgeführt werden. (1888)

Bevorstehende Erhöhung des Zolltarifs. Die Bestrebungen zur Valorisierung der Zölle (vgl. „Chem. Ind.“ S. 533) scheinen nunmehr auf eine erhebliche Erhöhung der augenblicklich geltenden Sätze des Zolltarifs hinauszulaufen. Warschauer Pressemeldungen zufolge wird jetzt im Zolldepartement des Finanzministeriums ein neuer Zolltarif ausgearbeitet, der eine Erhöhung der Zölle um 50 bis 60% vorsieht. Der jetzige Zolltarif soll vollständig geändert werden. Bei vielen Warengattungen soll der Zollsatz ermäßigt werden, hingegen aber auf Goldzloty lauten. Maschinen, Chemikalien und Rohmaterialien werden um 40%, Fertigfabrikate um 60% erhöht. Der neue Zolltarif soll demnächst in Kraft treten. (1899)

Freie Stadt Danzig. Neue Zollagergebühren. Der Senat hat die Gebühren für die Benutzung der Zollniederlagen in Danzig und Danzig-Neufahrwasser bei Lagerung in gedeckten Räumen wie folgt festgesetzt: Für 100 kg und 1 Monat Lagerung sind zu entrichten: a) für trockene Waren, mit Ausnahme von Salz, 20 Danz. Pf.; b) für flüssige Waren, mit Ausnahme von alkoholhaltigen Flüssigkeiten über 60% Tralles, 15 Pf.; c) für alkoholhaltige Waren über 60% Tralles 30 Pf.; d) für Salz 5 Pf. Bei Lagerung unter 15 Tagen ist nur die halbe Gebühr zu entrichten. Die Zollämter sind ermächtigt worden, bei Einlagerung von Massen-

gütern, wie Düngemittel, Asphalt und dergl., Ermäßigungen bis zu 50% eintreten zu lassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Landes Zollamt. (1881)

Polen. Besteuerung von Branntwein und Festsetzung der Verkaufspreise. Der Verordnung des Finanzministers vom 18. Juni 1926 entnehmen wir folgendes:

Die Finanzabgabe einschließlich der Kommunalbesteuerung pro hl 100%igen Branntwein wird vom 25. Juni ab in folgender Höhe festgesetzt:

- a) für im Inlande erzeugten Branntwein 650 Zloty
- b) für Branntwein und Branntwein-Erzeugnisse, welche aus dem Auslande oder aus Gebieten, in welchen das Branntweinmonopolgesetz nicht besteht, eingeführt werden, einschließlich der Monopoleinnahme 900 Zloty

Ab 25. Juni sind pro hl 100%igen Branntwein nachstehende Verkaufspreise festgesetzt:

- für gereinigten Branntwein zu häuslichen, Heil- und wissenschaftlichen Zwecken, zur Herstellung von Bonbons und ähnlichen Konsumartikeln in Gefäßen des Abnehmers 950 Zloty
- für gereinigten Branntwein für Apotheken und Krankenhäuser zur Herstellung von galenischen Präparaten und von absolutem Alkohol 836 „
- für gereinigten Branntwein zur Herstellung von Riechstoffen, Cosmetics, Essenzen, Ester und Aether mit Ausnahme von Aethyläther 400 „
- für gereinigten Branntwein zur Herstellung von synthetischen Heilmitteln und Glycerinseifen 110 „
- für gereinigten Branntwein zur Herstellung von Essig 65 „
- für ungereinigten Branntwein oder geringere Sorten zur Herstellung von Lack und Politur, ferner zur Herstellung von Aethyläther 75 „
- für gereinigten Branntwein für alle anderen gewerblichen Zwecke als die erwähnten 110 „
- für rohen Branntwein oder geringere Sorten zu denselben Zwecken 100 „

Für doppelt gereinigten, aber nicht filtrierten Branntwein erhöhen sich die Preise um 10 Zloty, für doppelt gereinigten und filtrierten Branntwein erhöhen sich die Preise um 15 Zloty.

Die Preise für mit allgemeinen Vergällungsmitteln denaturierten Branntwein betragen pro hl:

- für 92-gradigen Branntwein 55 Zloty,
- für 95-gradigen Branntwein 57 Zloty,

Für Flaschenbranntwein zu Heil- und häuslichen Zwecken beträgt der Preis ab 25. Juni einschließlich Flasche:

95-gradig	1 Liter	0,5 Liter	0,25 Liter
im Großhandel	9,00	4,55	2,39
im Kleinhandel	9,60	4,85	2,55

Branntweinvorräte, die sich am 25. Juni 1926 in Privatbetrieben auf Lager befunden haben, müssen nachträglich versteuert werden.

Branntwein in Flaschen für häusliche und Heilzwecke wird mit 124 Zloty pro hl 100%igen Branntweins versteuert. Desgleichen werden Branntweinsendungen für häusliche und Heilzwecke, die dokumentarisch vor dem 25. Juni 1926 aufgegeben wurden und an demselben Tage oder nachher vom Abnehmer abgeholt werden, zusätzlich wie oben versteuert.

Diese Verordnung ist am 25. Juni 1926 in Kraft getreten. (1881)

Norwegen. Handelsvertrag mit Sowjet-Rußland. Die Ratifikationsurkunden des Handels- und Schiffsahrtsvertrages zwischen den beiden Staaten vom 15. Dezember 1925 (vgl. „Chem. Ind.“ S. 264) wurden am 3. März 1926 ausgetauscht, und der Vertrag ist an diesem Datum in Kraft getreten; er ist auf drei Jahre abgeschlossen und läuft, wenn er nicht ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird, mit einjähriger Kündigungsfrist weiter. Von seiten der Sowjetunion kann indessen jederzeit Kündigung mit vierteljährlicher Frist erfolgen, wenn eines der Vorrechte zurückgezogen wird, welche die russische Handelsdelegation zur Zeit des Vertragsabschlusses genossen hat.

Die vertragsschließenden Parteien gewähren sich (mit wenigen Ausnahmen) allgemeine Meistbegünstigung in Beziehung auf die Ausübung von Handel und Industrie, Ein- und Ausfuhr, Zollformalitäten, sowie Steuern und Abgaben aller Art. Norwegische Handels- und Gewerbetreibende müssen in der Sowjetunion eingetragen sein. Muster können unter der Bedingung der Wiederausfuhr zollfrei ein- und ausgeführt werden. Ueber Patente und Handelsmarken sollen so bald wie möglich besondere Abmachungen getroffen werden; vorläufig wird gegenseitige Meistbegünstigung gewährt. (1881)

Bevorstehende Erhöhung des Zollzuschlags. Wie die „Frankfurter Zeitung“ aus Kopenhagen erfährt, schlägt die norwegische Regierung dem Parlament die Senkung des Goldzollaufgeldes von 40 auf 22½% bei gleichzeitiger Erhöhung der Zollzuschläge von 33¼ auf 50% vor. (1890)

Estland. Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten. Durch gegenseitigen Austausch der Ratifikationsurkunden ist der im Dezember 1925 zwischen den Vereinigten Staaten und Estland abgeschlossene Meistbegünstigungsvertrag mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten. (1909)

Ungarn. Einführung von Retorsionszöllen. Die kürzlich veröffentlichte Vollzugsverordnung zum neuen ungarischen Zollgesetz ermächtigt den Finanzminister, falls ein ausländischer Staat mit unwürdigen Mitteln eine Konkurrenz an den Tag legt, die die Aufrechterhaltung der inländischen Produktion gefährdet oder aber, wenn die aus dem Inland stammenden Waren von einem ausländischen Staate mit unwürdigen Zöllen belegt werden, als Repressalie den Normalzoll zu verdreifachen; es können auch Wertzölle eingeführt werden, die dem vollen Wert der Ware entsprechen. Derartige Maßnahmen müssen aber vom Finanzminister der Gesetzgebung gemeldet werden. (1892)

Rumänien. Schweinepestserum. In Ergänzung der Zirkularverordnung vom 18. März d. J. wird bekanntgegeben, daß Schweinepestserum zurzeit ausschließlich nur durch das Pasteurinstitut bei der Veterinärakademie der Bukarester Universität eingeführt werden darf. Zugelassen sind nur die Sera des Instituts „Philaria“ in Budapest und des Instituts „Patria“ in Subotitza (Jugoslawien). (1949)

Jugoslawien. Der Handelsvertrag mit Albanien. In dem jugoslawisch-albanischen Handelsvertrag, über dessen Abschluß wir auf S. 535 der „Chem. Ind.“ berichteten, gewähren sich beide Staaten die Meistbegünstigung sowie für einige noch nicht näher bekannte Positionen Tarifiermäßigungen. (1885)

Griechenland. Der Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten. Auf Grund einer kürzlich erlassenen Verordnung werden in Griechenland künftig Patente für pharmazeutische Präparate nicht mehr erteilt. Die Verordnung tritt am 1. Juli 1926 in Kraft. Der Vertrieb der bis zu dem genannten Zeitpunkt in Griechenland patentierten pharmazeutischen Präparate wird nur nach Genehmigung durch das Ministerium des Innern gestattet. Diese Genehmigung wird nach einer Entscheidung des obersten Gesundheitsrates in Athen erteilt, welcher nachzuprüfen hat, ob die pharmazeutischen Präparate, um deren Vertrieb nachgesucht wird, den gegenwärtigen diesbezüglichen Bestimmungen in Griechenland entsprechen, auch wenn die Patentinhaber keine Ärzte oder Apotheker sind.

Denjenigen Patentinhabern gegenüber, die infolge Unzuständigkeit oder Ablehnung des obersten Gesundheitsrates, die vorgeschriebene Nachprüfung ihrer pharmazeutischen Präparate vorzunehmen, ihre Patentrechte verloren haben, sowie denjenigen gegenüber, deren Patente seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 3338 infolge Nichtentrichtung der jährlichen Patenttaxen innerhalb der festgesetzten Frist (durch Vorauszahlung) verfallen sind, finden während einer Zeit von 6 Monaten die Bestimmungen des § 47 des Gesetzes 3338 Anwendung.

Beim Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten sowie bei jeder öffentlichen Angabe über die Erlangung eines Patentes für die vertriebenen oder angebotenen Präparate ist gleichzeitig bekanntzugeben, daß das Patent ohne Bürgschaft (ohne Prüfung) des Staates erteilt worden ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Drachmen bestraft.

Durch die gleiche Verordnung werden zwecks Bekämpfung des in letzter Zeit in Griechenland, besonders bei der Fabrikation und dem Vertrieb pharmazeutischer Präparate, überhandnehmenden unlauteren Wettbewerbs einige weitere Maßnahmen getroffen. Die Bestimmungen der § 3, 4 und 5 des Gesetzes 146 werden auch in den Fällen angewandt, in welchen direkt oder indirekt, auf den Waren selbst oder auf deren Packungen oder in den Warenzeichen oder sonstwie der Herstellungs- resp. Ursprungsort anders bezeichnet wird als der Ort, an welchem die betreffende Fabrikationsunternehmung tatsächlich ihren Sitz hat. Es darf gleichfalls keine Bezeichnung gebraucht werden, die eine täuschende Ähnlichkeit mit einem anderen bekannten Herkunftsorte ähnlicher Präparate aufweist, so daß dadurch eine Irreführung der Käufer hinsichtlich des Herstellungs- resp. Ursprungs-

ortes des Präparates möglich sein könnte. Die gleichen Bestimmungen wie oben finden Anwendung auch in den Fällen, in welchen bei Präparaten Gebrauch vom Namen der Firma oder einer sonstigen Präparat-Bezeichnung eines anderen und bekannten Herstellers oder Lieferanten gemacht wird, sofern letzterer bei seinen Erzeugnissen die gleichen Bezeichnungen bereits verwendet, so daß dieselben unter der fraglichen Bezeichnung bekannt geworden sind. (1937)

Neue Verlängerung des provisorischen Zolltarifs. Die griechische Regierung hat neuerdings wieder den seit dem 1. Januar 1926 eingeführten provisorischen ermäßigten Zolltarif bis zum 15. Juli 1926 verlängert. Nach diesem Datum sollen denjenigen Staaten gegenüber, die bis dahin noch keinen Handelsvertrag mit Griechenland abgeschlossen haben, mit welchen aber diesbezügliche Verhandlungen aufgenommen wurden und noch schweben, die Minimalzölle des endgültigen neuen Zolltarifs angewandt werden, jedoch ohne das Meistbegünstigungsrecht; letzteres wird erst nach Vertragsabschluß gewährt werden. (1909)

Verlängerung des alten Handelsvertrages mit Italien. Auf Ersuchen der italienischen Regierung wurde neuerdings der gekündigte griechisch-italienische Handelsvertrag bis zum Abschluß des neuen verlängert. (1901)

Türkei. Zollfreiheit für die Einfuhr von Brennstoffen und chemischen Produkten für landwirtschaftliche Zwecke. Gemäß den Bestimmungen eines vor kurzem erlassenen Gesetzes (Nr. 752) können die türkischen Landwirte Befreiung von Zöllen und Verbrauchssteuern für Motorbrennstoffe (Petroleum, Masut, Benzin) sowie für Drogen und chemische Produkte zur Schädlingsbekämpfung und zum Trocknen der Weintrauben erhalten. Eine Liste von solchen Produkten wird von den zuständigen Behörden aufgestellt und den Umständen entsprechend abgeändert. (1935)

Italien. Neue Vorschriften betr. die Verpackung von Zündhölzern beim Versand über See. Eine königl. Verordnung, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“, bestimmt folgendes:

Unter Aufrechterhaltung der in den Art. 12 und 18 der königl. Verordnung vom 13. Juli 1903, Nr. 361 enthaltenen, noch gültigen Bestimmungen können Zündhölzer mit amorphem Phosphor und Sicherheitszündhölzer (schwedische Art), mit Ausnahme der durcheinander gepackten, unter Deck der Segel- und Dampfschiffe (ausgenommen die im Auswanderungsdienst befindlichen) bei jeder Reise verladen werden, wenn sie in Paketen oder Schachteln, die in Holzkisten liegen, enthalten sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die Kisten müssen stark sein.
- b) Das Einladen muß in Räumen erfolgen, die von Wärmequellen entfernt sind, und auch derart, daß jede Verschiebung der Kisten bei den Bewegungen des Schiffes verhindert wird.
- c) Die Ladung der Zündhölzer muß möglichst getrennt erfolgen und keinesfalls in der Nähe von anderen entzündbaren Waren und von Waren, die sich verschieben können, so daß die Zerquetschung der die Zündhölzer enthaltenden Kisten und eine Lagerung über diese ermöglicht wird. (1890)

Umsatzsteuer für Kunstseide. Durch Ministerialdekret vom 10. Juni 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 24. Juni, wird die Umsatzsteuer für Kunstseide wie folgt festgesetzt:

- a) rohe Kunstseide, einfach, gezwirnt oder gedreht, auch entschwefelte und gebleichte, sowie Abfälle von roher Kunstseide, auch entschwefelte und gebleichte: 0,50 Lire für hundert;
- b) Kunstseide, einfach, gezwirnt oder gedreht, und Abfälle, gefärbt: 1,00 Lire für hundert.

Das Dekret ist am 1. Juli 1926 in Kraft getreten. (1919)

Allgemeine Einführung von Ursprungszeugnissen. Der italienische Finanzminister hat die Einführung von Ursprungszeugnissen bei der Wareneinfuhr aus dem Auslande beauftragt. Jeder Sendung soll ferner eine genaue Beschreibung des Inhalts der Ware und eine Gewichtsangabe beiliegen. (1899)

Spanien. Goldzollaufgeld. Das spanische Goldzollaufgeld für Juli 1926 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 25,08% (gegen 33,44% im Vormonat) festgesetzt worden. (1890)

Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta

werden im Juli 1926 folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	5,643
Rumänien	2,646
Türkei	3,482
Bulgarien	4,639
Jugoslawien	11,388
Griechenland	8,108

(1947)

Kanada. Bewertung von Waren aus untervalutarischen Ländern. In dem „Appr. Bull.“ No. 3193 wird eine Liste von Waren aufgestellt, bei denen, wenn sie aus stark untervalutarischen Ländern (über 50 % Entwertung) eingeführt werden, der Fakturenwert als Grundlage für die Verzollung genommen werden kann, ohne daß indessen hierdurch das Recht des Ministers, eine Abschätzung anzuordnen, beschränkt wird; zu diesen Waren gehören: ätherische Öle und Extrakte, Parfümerien und parfümierte Artikel, sowie Spezialitäten. Die Liste kann von Zeit zu Zeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Bei Waren aus stark untervalutarischen Ländern, die in der Liste nicht genannt sind, können die Abschätzer, falls ihnen der Fakturenwert, auch wenn er von einer Handelskammer oder einer anerkannten Produzentenvereinigung des Ausfuhrlandes beglaubigt ist, nicht annehmbar erscheint, gemäß Bulletin Nr. 3158 („Chem. Ind.“ S. 397) einen Zuschlag von 20 % zu dem Fakturenwert machen. Um den Importeuren eine Beschwerde gegen die Veranlagung zu erleichtern, ist von den Abschätzern ein eingehender Bericht über die Gründe für ihre Entscheidung zu erstatten, mit einer geraden Beschreibung der Waren sowie Mustern. (1907)

Paraguay. Ende der Meistbegünstigung für Spanien. Nach „Commerce Reports“ hat die Regierung von Paraguay den Artikel 3 des Friedensvertrages mit Spanien vom 10. September 1880 aufgehoben. Dadurch fällt die gegenseitige Meistbegünstigung vom 19. Februar 1927 ab fort. (1911)

Martinique. Neue Zölle für Walfischöle und Walfischguano. Durch Erlass des französischen Präsidenten vom 15. Juni, veröffentlicht im „J. off.“ vom 26. Juni, werden für Walfischprodukte die nachstehenden Ausfuhrzölle festgesetzt:

	vom Wert
Öle und Fette von Walfischen (Cetaceen)	2 %
Walrat	2 %
Walfischguano	1 %

(1906)

Argentinien. Verbrauchssteuer für Veterinärspezialitäten. Gemäß den Verordnungen des Finanzministers vom 13. Januar und 11. Februar 1926 unterliegen im Lande erzeugte und eingeführte Veterinärspezialitäten einer Verbrauchssteuer. Die Fabrikanten und Importeure wurden von der Steuerverwaltung aufgefordert, bis zum 11. Juni 1926 sich eintragen zu lassen und auf Grund einer genauen Angabe ihrer Bestände sich Steuerbanderolen verabfolgen zu lassen. Nach dem angegebenen Datum unterliegen Waren, deren Behälter nicht mit einer Banderole versehen sind, den einschlägigen Strafbestimmungen der Steuerordnung. (1932)

Palästina. Erweiterung der Freiliste. Gemäß einer Verordnung vom 15. Mai 1926 ist die Liste der zollfreien Waren von 1924 um folgende Produkte erweitert worden:

- Desinfektionsmittel,
- Drogen, roh und zubereitet,
- Kunstseidengarn,
- Schwefel,
- Feuerlöschapparate.

(1945)

Irak. Verordnung über die Einfuhr von Drogen und pharmazeutischen Präparaten. In der Anlage zu der Regierungszeitung Nr. 9 vom 30. April 1926 ist eine Verordnung veröffentlicht, wonach von diesem Datum ab

1. alle Drogen, chemischen und galenischen Präparate, welche nach dem Irak eingeführt werden, gemäß dem Apotheken- und Großhandelsgesetz für das Irak nach Art und Qualität den Vorschriften der Britischen Pharmakopöe von 1914, des Französischen Codex von 1908 oder des D. A. B. 5 entsprechen müssen;
2. nicht vorschriftsgemäße Produkte von der Einfuhr ausgeschlossen sind und Zuwiderhandlungen bestraft werden.

(1936)

Südafrikanische Union. Zoll auf Soda. Die Aufhebung des Dumpingzölles auf Soda, über welche wir auf S. 513 der „Chem. Ind.“ berichteten, gilt auch für Basuto-, Betschuana- und Swasiland. (1883)

Ägypten. Wertfestsetzungen für die Verzollung von Zündhölzern. Die ägyptische Zollverwaltung gibt im „J. off.“ vom 14. Juni 1926 (Nr. 60) nachstehenden Tarif als Grundlage für die Verzollung von Zündhölzern bekannt:

Nr.	Art der Zündhölzer	Preis per Gros von 144 Schachteln (Millièmes*)
1	Sicherheitszündhölzer, japan., Format $\frac{1}{4}$	—
2	Sicherheitszündhölzer, japan., Format $\frac{1}{2}$	—
3	Sicherheitszündhölzer, anderer Herkunft, Format $\frac{1}{4}$ (Mignonettes)	44
4	Sicherheitszündhölzer, anderer Herkunft, Format $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$	66
5	Sicherheitszündhölzer, anderer Herkunft, Format $\frac{3}{4}$	74
7	Paraffinierte Zündhölzer, schwedische, großes Format, Marke 500	900
8	Paraffinierte Zündhölzer, schwedische, großes Format, Marke 250	450
9	Paraffinierte Zündhölzer, schwedische, großes Format, Marke 125	225
10	Paraffinierte Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, Marke 500	800
11	Paraffinierte Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, Marke 250	400
12	Paraffinierte Zündhölzer, anderer Herkunft, großes Format, Marke 125	200
13	Schwefelzündhölzer jeder Herkunft, gelbe Pappschachteln, mit nicht mehr als 100 Stück in der Schachtel	67
14	Schwefelzündhölzer jeder Herkunft, gelbe Pappschachteln, mit 110—120 Stück in der Schachtel	77
15	Schwefelzündhölzer, jeder Herkunft, weiße Pappschachteln, mit nicht mehr als 100 Stück in der Schachtel	77
16	Schwefelzündhölzer jeder Herkunft, gelbe oder weiße Pappschachteln, m. nicht mehr als 135 Stück in der Schachtel	105

*) 1 Millième = ein Zehntel Piaster = ein Tausendstel £ E. = ca. 2 Pfg.

In der Zahl der Zündhölzer jeder Schachtel werden Abweichungen von 7 % zugelassen.

Dieser Tarif erhält eine vorläufige Geltung von 4 Monaten, mit Wirkung vom 11. Juni, also bis zum 10. Oktober 1926; erfolgt bis zum 26. September 1926 keine Kündigung, so wird er stillschweigend um 2 Monate und ebenso weiterhin in zweimonatigen Fristen bis zur ordnungsmäßigen Kündigung verlängert.

Die in den Zollämtern und in den Lagerhäusern unter Verschluss befindlichen Waren sind nach dem zur Zeit der Zollzahlung in Geltung stehenden Tarif zu verzollen.

In den Zolldeklarationen ist die Art der Zündhölzer gemäß den in dem vorstehenden Tarif verwendeten Bezeichnungen anzugeben, sowie die Tarifnummer.

Die Tarifsätze finden keine Anwendung auf alle Waren, welche wegen irgendwelcher betrügerischer Manipulationen einer der im Zolltarif vorgesehenen Strafen unterliegen.

Die in den Tarif aufgenommenen Artikel, die nicht entsprechend deklariert sind, sowie diejenigen, welche, um die Vorteile des Tarifs zu genießen, als Tarif-Artikel deklariert werden, während sie tatsächlich in diesem nicht genannt sind, unterliegen den in § 38 der Zollordnung vorgesehenen Strafen.

Zur Entscheidung in Streitfällen werden in der Zolldirektion Muster der im Tarif aufgeführten Typen aufbewahrt. (1831)

Japan. Antrag auf Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Farbstoffe. In Kreisen der Textilindustrie herrscht wegen der vor kurzem stattgefundenen Erhöhung der Einfuhrzölle für Farbstoffe eine gewisse Beunruhigung. Verschiedene Abordnungen dieser Industrie haben mit der Regierung über diesen Punkt verhandelt, wobei eine Abänderung des Einfuhrkontrollgesetzes für Farbstoffe verlangt wurde. (1913)

China. Vertagung der Zollkonferenz auf unbestimmte Zeit. Die Delegierten der fremden Mächte bei der internationalen Konferenz über die chinesischen Zölle haben am 3. Juli die Konferenz auf unbestimmte Zeit mit der Begründung vertagt, daß es gegenwärtig keine chinesische Regierung gäbe, mit der man verhandeln könne.

Der amerikanische Gesandte in Peking, Mac Murray, betonte gegenüber einem Vertreter der „United Press“, daß es

sich nur um eine Vertagung, nicht um eine Aufhebung der Konferenz handle. Die Konferenz werde in dem Augenblick wieder aufgenommen werden, wo es eine verhandlungsfähige chinesische Regierung gebe. (1928)

Australien. Scharfe Konkurrenz für französische Produkte. Nach einem im „Mon. off.“ (Paris) veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattachés in Australien kann die Einfuhr von Weinstein und Weinsäure wegen der prohibitiven Zölle und des britischen Vorzugstarifs nur mit Mühe auf der bisherigen Höhe gehalten werden. In Paris besteht eine scharfe amerikanische, englische und deutsche Konkurrenz. (1933)

VERKEHRSWESEN

Elbeumschlagtarif für Cyannatrium.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1926 ist der Ausnahmetarif 92 für Cyannatrium eingeführt worden, der im Verkehr zwischen Reichenberg Übergang einerseits und Dresden Elbufer Altstadt, Dresden Elbufer Neustadt und Dresden König-Albert-Hafen andererseits ermäßigte Frachtsätze unter der Bedingung vorsieht, daß die Sendungen auf der Elbe weiterbefördert werden und zur Ausfuhr über See nach außerhalb deutschen Ländern bestimmt sind. (1864)

Rheinumschlagtarif für Borax, Borkalk, Natronsatz usw.

Der Stationstarif des im Rheinumschlag eingeführten Ausnahmetarifs 44b für Borkalk, Borax, Natronsatz, Aluminiumoxyd, Schleifmasse und Calciumkorund ist mit Gültigkeit vom 1. Juli 1926 durch einen neuen Stationstarif ersetzt worden. Näheres hierüber ist aus dem „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 69 vom 1. Juli 1926 ersichtlich. (1865)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Polen. Erfinderschutz. Aus der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. Juni 1926 betr. Anerkennung von Erleichterungen für Schutz von Erfindungen sowie Waren- und Musterschutz für die für die Ausstellung von Erfindungen in Warschau bestimmten Gegenstände entnehmen wir folgendes:

Veröffentlichung sowie öffentliche Vorführung von ausgestellten Erfindungen oder Mustern bildet kein Hindernis für die Erlangung eines Patents oder Musterschutzes, sofern die Veröffentlichung bzw. die Vorführung nach dem Zeitpunkt der Ausstellung der Gegenstände erfolgt und die Erfindung oder das Muster im polnischen Patentamt innerhalb sechs Monate vom Ausstellungsdatum angemeldet wird. Unter diesen Bedingungen bildet die Tatsache des Ausstellens einer Erfindung oder eines Musters oder eine andere Bekanntgabe im polnischen Patentamt, sofern sie nach dem Zeitpunkt des Ausstellens erfolgt ist, kein Hindernis zur Erlangung eines Patents oder Musterschutzes.

Anmeldung eines auf der ausgestellten Ware angebrachten Warenzeichens genießt ein Prioritätsrecht für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Datum der Ausstellung des Gegenstandes.

Zur Anmeldung einer Erfindung, eines Musters oder Warenzeichens im polnischen Patentamt muß, sollen die genannten Erleichterungen gewährt werden, eine Bescheinigung der Ausstellungsverwaltung über den Gegenstand und das Ausstellungsdatum beigefügt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. (1855)

Sowjet-Rußland. Erlaß betr. Handelsmarken. In der „Iswestija“ vom 29. Mai 1926 wird ein Erlaß der Volkskommissare vom 16. Mai veröffentlicht, in welchem darauf hingewiesen wird, daß die Verordnung vom 10. November 1922 durch den Erlaß vom 12. Februar 1926 (s. „Chem. Ind.“ S. 261) aufgehoben ist. (1863)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Mai 1926.

Der Mai brachte auf dem Arbeitsmarkt nach dem „Reichsarbeitsblatt“ keine wesentliche Veränderung der Lage. Einzelne Anzeichen ließen eine leichte Abschwächung, wie sie sich alljährlich mehr oder minder stark nach dem Frühjahr, anstieg als Übergang zu den Sommermonaten geltend macht, erkennen. Obwohl nach wie vor die Arbeitslosigkeit den Arbeitsmarkt stark belastet, handelt es sich bei der oben genannten Erscheinung doch nur um eine der Jahreszeit entsprechende Bewegung und nicht um eine ausgesprochene Verschlechterung der Arbeitsmarktkonjunktur.

Statistik der Beschäftigten. Nach den Mitgliederbestandsmeldungen der reichsgesetzlichen Krankenkassen hat die Zahl der Pflichtversicherten, d. h. der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer, im Laufe des Mai nur noch eine schwache Zunahme aufzuweisen; die Gesamtzahl bewegte sich von 12 933 075 am 1. Mai auf 13 078 045 am 1. Juni; das bedeutet eine Zunahme um 144 970 oder 1,1% (im Vormonat Zunahme um 3,7%).

Statistik der Arbeitsuchenden und offenen Stellen. Die Zahl der Ende Mai bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitsuchenden betrug 2 347 688 gegen 2 373 628 am Ende des Vormonats. Sie blieb also mit einem Rückgang um 25 940 oder 1% nahezu auf bisheriger Höhe. Im Verhältnis stärker war die Veränderung im Stellenangebot. Am Monatsschluß waren im ganzen 28 454 offene Stellen verfügbar; das bedeutet gegenüber dem Ende des Vormonats (mit 31 831) einen Rückgang um 3377 oder rund 11%.

Die Statistik der Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit nach den Berichten der Arbeiterfachorganisationen zeigt für Ende Mai eine weitere schwache Besserung. In den 39 berichtenden Verbänden arbeiteten am Stichtage, dem 29. Mai, von rund 3,5 Millionen Mitgliedern 641 780 oder 18,2% mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 19,1%), während 639 751 oder 18,1% völlig arbeitslos waren (im Vormonat 18,6%).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen meldet für die Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Juni eine verschwindend geringe Zunahme der Unterstützungsempfänger. Gezählt wurden am 15. Mai 1 742 926, am 1. Juni 1 744 417, am 15. Juni 1 749 111 Unterstützte. Das bedeutet in der zweiten Maihälfte eine Zunahme um 1491 oder 0,1%, in der ersten Junihälfte um 4694 oder 0,3%. (1916)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Frankreich. Anwendung des Gesetzes über Benzolextraktion aus Steinkohlengas. Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1923 über die zwangsweise Extraktion des Benzols aus Steinkohlengas wird durch einen Erlaß des Handelsministers vom 8. Juni 1926 (Journ. off. vom 24. 6. 26) die „Soc. alsacienne de cokeries“, von welcher die Straßburger Gasgesellschaft Gas bezieht, verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um das Benzol aus dem Gas zu extrahieren, die Einrichtung dauernd instand zu halten und dem Ministerium für Handel und Industrie, sowie dem Kriegsministerium über die Ausführung und jede Unterbrechung Bericht zu erstatten (vgl. „Chem. Ind.“ S. 399). (1889)

Verkaufspreise für Alkohol. Die Verkaufspreise für Alkohol (per hl) sind wie folgt neu festgesetzt worden („J. Off.“ vom 25. Juni 1926):

1. 850 frs. für 100-gradigen Alkohol (ohne Faß, beim Erzeuger) als Zusatz zum Wein („vinage“) und zur Herstellung von Likören usw. (Inlandsverbrauch).
2. 550 frs. für 100-gradigen Alkohol zur Herstellung von Essig (Inlandsverbrauch).
3. 450 frs. zur Herstellung von Parfümerien, chemischen und pharmazeutischen Produkten (Inlandsverbrauch).
4. 350 frs. für Alkohol, der als solcher ausgeführt wird.
5. 340 frs. für Alkohol, der zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten alkoholischen Produkten (Likören usw., chemischen und pharmazeutischen Präparaten, Parfümerien usw.), von Essig oder Branntwein von 60° oder weniger bestimmt ist.
6. 290 frs. für Alkohol, der zur Herstellung von Produkten dient, bei denen der verwendete Alkohol steuerfrei ist und nur der statistischen Taxe unterliegt, gleichgültig, ob diese Produkte im Inland verbraucht oder ausgeführt werden. (1890)

Die Kunstseidenindustrie. Einem Bericht des „Chem. und Met. Eng.“ entnehmen wir folgende Ausführungen.

Der erste Geschäftsbericht der von der Tubize Gesellschaft in Venissieux in der Nähe von Lyon errichteten Kunstseidenfabrik, deren Erzeugnis (Acetatecellulose) unter dem Namen Setilose bekannt ist, weist einen Verlust von 575 000 frs. bei einem Kapital von 65 Millionen frs. auf.

Die Straßburger Fabrik hat ihr Kapital von 15 auf 20 Mill. frs. erhöht, und es besteht die Absicht, eine weitere Erhöhung auf 40 Mill. frs. vorzunehmen. Mit den Fabriken in Calais, die eine Niederlassung der „Courtaulds, Ltd.“ sind, ist ein Abkommen geschlossen worden, auch mit den Glanzstoff-Fabriken Elberfeld sollen Verhandlungen im Gange sein.

Die Gesellschaft „La Soie de Compiègne“ hat ihr Kapital ebenfalls, und zwar von 15 Mill. frs. auf 25 Mill. frs. erhöht. Obwohl sie schon seit mehreren Jahren existiert, hat sie bisher noch keine Kunstseide hergestellt. Die „Soie de Valenciennes“, die zur holländischen Kunstseidefabrik Breda Beziehungen hat, und deren Kapital sich auf 25 Mill. frs. beläuft, hat eine Tagesproduktion von 1000 kg Kunstseide erreicht.

Die „Société des Textiles synthétiques“ beabsichtigt, ihre Anlage in Prémilhat (Bezirk Allier) Anfang des nächsten Jahres in Betrieb zu nehmen. Die Gesellschaft „La Soie de Paris“ will in der Gegend von Valenciennes eine Kunstseidenfabrik bauen.

Die „Borvisk Française“ hat in Nevers eine Anlage zur Herstellung von Viscose-Seide gebaut, die am 30. Dezember 1925 in Betrieb genommen wurde. Die gegenwärtige Tagesproduktion beträgt 400 kg, es besteht die Absicht, dieselbe auf 1500 kg zu steigern. Das Kapital dieser Gesellschaft ist vor kurzem von 13 auf 20 Mill. frs. erhöht worden.

Von besonderem Interesse ist die Liquidation der „Fabrique de Soie Artificielle“ in Rennes, die noch vom Grafen Chardonet kurz vor seinem Tode eingerichtet wurde, und die in Frankreich die einzige Fabrik war, welche das Nitrocellulose-Verfahren angewendet hat. Die Verluste der Aktionäre werden beträchtlich sein.

Die „Cupro textile“ hat in Roanne eine Fabrik gebaut, welche nach dem Kupferoxyd-Ammoniak-Prozeß arbeiten wird. Trotz der höheren Kosten ist dieses Verfahren aussichtsreich, da es feinere Fäden herzustellen gestattet, als das Viscose-Verfahren.

Die „Cellulose du Pin“-Gesellschaft, die über ein Kapital von 20 Mill. frs. verfügt, hat Gelände zwischen Arcahon und Factice zur Errichtung einer Kunstseide- und Zellstofffabrik erworben. (1694)

Die Produktion von Borax, Borsäure und einigen Metallen.

Die zur Herstellung von Borax und Borsäure dienenden Rohstoffe werden, wie „Revue de Chimie Industrielle“ berichtet, aus dem Auslande bezogen. Seit der Entdeckung der borhaltigen Erzlager in Kleinasien und in den Anden, besonders aber des Boronatrocalcits in Chile, Peru und Bolivia haben die Fumarolen von Toscana wesentlich an Bedeutung verloren. Italien produziert seitdem nur noch etwa 2500 t Roh-Borsäure. Die französische Einfuhr von borhaltigen Mineralien beträgt etwa 8000 t jährlich, die hauptsächlich aus der Türkei und Chile kommen. Ein Teil der Borsäure wird im Inlande zur Herstellung von Glas, Email, organischen Farbstoffen und als Antisepticum verbraucht. Die Produktion übersteigt jedoch den einheimischen Bedarf, so daß im Jahre 1925 etwa 1500 t Borsäure ausgeführt werden konnten. Dieser Ausfuhr steht eine Einfuhr von nur 90 t aus England gegenüber. Die Ausfuhr von Borax übersteigt die Einfuhr um etwa 700 t. Die Gesamtproduktion Europas von Borax betrug vor dem Kriege schätzungsweise 50 000 t, die der Vereinigten Staaten 25 000 t.

Die Herstellung von Natrium erfolgt durch die „Société d'Electrochimie“ in Clavaux (Isère) und Plombières in Savoyen auf elektrolytischem Wege aus Aetznatron. Die Produktion soll 1922 800 t betragen haben. Nach der Zollstatistik sind im Jahre 1924 325 t Natrium aus der Schweiz und im Jahre 1925 250 t eingeführt worden. Das Natrium wird hauptsächlich in der organischen Synthese (Herstellung von künstlichem Indigo) verwandt. Weiterhin dient es zur Herstellung von Peroxyd und Cyannatrium. Die Weltproduktion von Natrium betrug vor dem Kriege schätzungsweise 6000 t.

Metallisches Calcium wird in der Fabrik in Clavaux (Isère) hergestellt. Nach der Zollstatistik wurden im Jahre 1924 105 dz ausgeführt, während im Jahre 1925 77 dz eingeführt wurden. Die Hoffnungen, die man an die Produktion dieses Metalles geknüpft hatte, haben sich nicht erfüllt. Es dient hauptsächlich zur Wasserentziehung an Stelle von Natrium und zur Herstellung von Calciumhydrid. Daneben hatte man seine Verwendung zur Herstellung von Organometallverbindungen an Stelle von Magnesium, sowie seine Verwendung in der Metallurgie ins Auge gefaßt; diese Verwendungsmöglichkeiten sind jedoch sehr beschränkt geblieben.

Die Herstellung von Magnesium ist während des Krieges von der „Société d'Electrochimie“ in einer Anlage in Jarrie bei Grenoble aufgenommen worden. Die Produktion beträgt etwa 3–5 t monatlich. Diese Produktion scheint den einheimischen Bedarf noch zu übersteigen, da im Jahre 1925 75 dz ausgeführt werden konnten. Neben seiner Verwendung in der Photographie, der organischen Synthese und zur Herstellung von Feuerwerk kommt hauptsächlich seine Verwendung zur Herstellung von leichten Legierungen in Frage. Wismut wird in Frankreich nicht mehr hergestellt, die

Fabrik in Meymac hat ihren Betrieb eingestellt. Infolgedessen muß der gesamte französische Bedarf eingeführt werden. Die Einfuhr beträgt etwa 770 dz jährlich (einschließlich Oxyd), die hauptsächlich zur Herstellung von Letternmetall und Wismutverbindungen, von denen das Subnitrat die wichtigste ist, verbraucht werden.

Cadmium spielt in Frankreich nur eine untergeordnete Rolle, die Einfuhr beträgt ungefähr 475 dz, die besonders zur Herstellung von Cadmiumgelb dienen.

Quecksilber wird in Frankreich nicht gewonnen. Die Einfuhr beträgt etwa 200 t jährlich, von denen ungefähr die Hälfte aus Italien bezogen wird. Das eingeführte Quecksilber wird zur Herstellung von medizinischen Verbindungen, Kalomel, Sublimat, Cyanid, Jodid, Oxyd usw., zur Herstellung von Amalgamen und künstlichem Zinnober, in der Gerberei und der Spiegelindustrie und besonders zur Herstellung von Knallquecksilber verbraucht.

Die Herstellung von Cer und pyrophoren Legierungen ist erst während des Krieges in Frankreich aufgenommen worden. Zur Zeit erfolgt die Herstellung in drei Fabriken, in Plombières, Clavaux und Pierre-Bénite. (1416)

Belgien. Produktion und Außenhandel von Kunstseide im Jahre 1925. Einem Bericht der „Commerce Reports“ entnehmen wir folgende Ausführungen, die sich mit der Entwicklung der belgischen Kunstseidenindustrie befassen, und die gleichzeitig Angaben über die Ein- und Ausfuhr der belgischen Kunstseide enthalten.

Seit der Errichtung einer belgischen Kunstseidenindustrie im Jahre 1900 sind ständige Fortschritte zu verzeichnen gewesen. Die augenblicklich größten Unternehmungen sind die „Fabrique de soie artificielle de Tubize“, die „Société générale de soie artificielle par le procédé de Viscose“ und die „Fabrique de soie d'Obourg“; daneben existieren noch vier kleinere Fabriken.

Die tägliche Produktion der Tubize-Gesellschaft stieg im Jahre 1925 auf 2000 kg Viscoseseide und 1000 kg Acetatseide gegen eine tägliche Produktion im Jahre 1924 von 1000 kg nach dem Viscose-Verfahren und 300 bis 650 kg nach dem Acetat-Verfahren. Außerdem wurden täglich noch 5500 bis 6000 kg nach dem Nitrocellulose-Verfahren hergestellt.

Die Viscose-Gesellschaft hat ihre tägliche Produktion auf 4000 kg erhöhen können, die Fabrik d'Obourg auf 3000 kg nach dem Nitrocellulose-Verfahren. Die Fabrik der „Textiles Belges“, die von der Obourg-Gesellschaft kontrolliert wird, stellt täglich 1500 kg nach dem Viscose-Verfahren her.

Die Gesamtausfuhr belief sich im Jahre 1925 auf 3 074 669 kg ungefärbte Kunstseide im Werte von 170,565 Millionen belgische frs. und auf 259 077 kg gefärbte Kunstseide im Werte von 14,24 Millionen frs. Deutschland, Frankreich, England, Italien, die Vereinigten Staaten und die Schweiz sind in der genannten Reihenfolge die bedeutendsten Abnehmer.

Die Einfuhr des Jahres 1925 war geringfügig, sie belief sich auf nur 133 174 kg ungefärbter und auf 13 894 kg gefärbter Kunstseide, die einen Wert von 5,64 Millionen frs., bzw. 0,78 Millionen frs. darstellten.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über den belgischen Außenhandel in Kunstseide während des Jahres 1925.

	Einfuhr in kg		Ausfuhr in kg	
	gefärbt	ungefärbt	gefärbt	ungefärbt
Oesterreich	—	—	99 777	—
Kanada	—	—	103 440	—
China	—	—	87 259	21 784
Tschechoslowakei	—	—	77 559	—
Frankreich	35 362	9 908	515 799	12 890
Deutschland	4 636	737	738 118	—
Großbritannien	—	—	360 354	45 173
Italien	56 764	2 929	344 938	—
Schweiz	32 993	—	240 021	16 933
Vereinigte Staaten	—	—	295 256	38 906
Andere Länder	3 419	320	141 246	123 391
Insgesamt	133 174	13 894	3 074 679	259 077

Schweiz. Aus der chemischen Industrie. F. Hoffmann (1538)
La Roche Co. Aktiengesellschaft in Basel. Das Geschäftsjahr 1925 dieses Unternehmens der Basler chemisch-pharmazeutischen Industrie schließt mit einem gegenüber dem Vorjahre erheblich gesteigerten Reingewinn ab. Einem Bruttogewinn von 7 058 430 Fr. (Vorjahr: 5 353 935 Fr.) stehen Generalunkosten im Betrage von 2 111 563 Fr. (1 662 336 Fr. gegenüber. Trotzdem für Amortisationen volle 2 628 258 Fr. (2 024 893 Fr.) aufgewendet werden, verbleibt — nach Zuwendungen von 50 000 Fr. an die Arbeiterpensionskasse und 400 000 Fr. an den Stiftungsfonds

— ein Gewinnsaldo von 2 087 501 Fr. (1 452 932 Fr.), aus dem auf die Aktie 200 Fr. Dividende (20% gegen 15% im Vorjahre) ausgeschüttet werden sollen, mit der Verpflichtung, daß davon 50 Fr. per Aktie zum Erwerb einer Aktie einer in Gründung begriffenen neuen Gesellschaft verwendet werden.

„Das Gesamtergebnis des Jahres — so heißt es im Bericht — ist befriedigend. Die im letzten Berichte angekündigte Ausdehnung unserer Organisation ist nicht ohne Ergebnisse geblieben und hat im Jahre 1925 weitere Fortschritte gemacht. Auch konnten wir unseren Präparaten ein neues, günstig aufgenommenes hinzufügen. Auf dem Chemikalienmarkte sind wir mit dem angekündigten neuen Fabrikate erschienen; die unvermeidliche Auseinandersetzung mit den alten Fabrikanten geht einer Verständigung entgegen. Im allgemeinen wird aber um den Absatz der Handelswaren noch immer mit großer Beharrlichkeit gekämpft, so daß dieser Teil unserer Betätigung stets mit großen Risiken verbunden ist. Zur Verteilung solcher Risiken auf verschiedenartige Geschäftszweige haben wir uns an einem Unternehmen der chemisch-technischen Großindustrie, der Worbla A.G., Zollikofen (Bern), beteiligt. Diese Fabrik ist noch in der Entwicklung begriffen; doch haben ihre Fabrikate, Celluloid und Vorprodukte sowie Celluloidwaren, sich schon einen entsprechenden Abnehmerkreis erobert.“ (1893)

Die Ausfuhr von Farbstoffen im Jahre 1925. Obwohl viele Länder die Einfuhr von Farbstoffen durch hohe Zölle oder sonstige Bestimmungen sehr erschwert haben, war es den schweizerischen Unternehmungen doch möglich, die Ausfuhr von Farbstoffen während des verflossenen Jahres gegenüber dem Jahre 1924 zu erhöhen. Die Ausfuhr des Jahres 1925 erreichte der Menge nach 4939 t gegen 4659 t im Vorjahre. Der Wert war aber 1924 mit 52,7 Mill. Fr. größer als 1925 mit 52,1 Mill. Fr. Der Grund ist wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß die Preise durch den scharfen Konkurrenzkampf der verschiedenen Länder allgemein zurückgegangen sind. Die Schweizer Industrie hat diese Bewegung mitmachen können, da sie vielfach schon seit längerer Zeit mit einer Umorganisation in rationellere Betriebsführung beschäftigt ist.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Ausfuhr von Farbstoffen aus der Schweiz während des Jahres 1925.

Bestimmungsland	t	1000 Fr.
Frankreich	912	10 799
Ver. Staaten	542	8 071
Tschechoslowakei	490	4 002
Großbritannien	463	5 892
Deutsches Reich	358	3 206
Belgien	297	1 853
Italien	231	2 895
Schweden	155	1 487
Japan	157	1 486
Britisch-Indien	168	1 292
Andere Länder	1 166	11 147

Zusammen 4939 52 130

Die Ausfuhr nach Frankreich zeigt gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme, die wohl hauptsächlich auf die schwierigen valutarischen Verhältnisse zurückzuführen ist. Da die französische Textilindustrie noch gut mit Aufträgen versehen ist, hofft man auf ein besseres französisches Geschäft.

Die englischen Einfuhr-Bestimmungen machten es den schweizerischen Unternehmungen vielfach unmöglich, die Ausfuhr dorthin weiter auszubauen. Die weiteren Aussichten auf dem englischen Markt sind von dem Erfolg der Neuorganisation der englischen Farbstoff-Industrie abhängig.

In Italien liegen die Verhältnisse ähnlich und die Ausfuhr dorthin ist im Rückgang. Da die italienische Farbstoff-Industrie immer mehr an Bedeutung gewinnt, sinkt die italienische Einfuhr.

Der Markt in Indien, China und Japan hatte unter der scharfen Konkurrenz der deutschen und amerikanischen Farbstoffe sehr zu leiden, besonders für synthetischen Indigo. Die Preise sind dadurch sehr gedrückt, so daß es für die schweizerischen Unternehmungen bald nicht mehr möglich ist, aus diesen Geschäften Gewinne zu erzielen.

Ähnliches gilt für den Markt in Südamerika, wo die Preise ebenfalls stark zurückgegangen sind; die Ausfuhr dorthin ist gleichfalls verringert.

Eine Steigerung zeigt die Ausfuhr nach Deutschland und nach den Vereinigten Staaten. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten war im Jahre 1925 mehr als doppelt so groß als im Jahre 1924. (1712)

Polen. Die Gasolinindustrie im ersten Vierteljahr 1926. Der wachsende Benzinverbrauch ist eine der Hauptursachen der gesteigerten Produktion von Gasolin aus Erdgas. Ein Vergleich der Produktionsziffern der ersten drei Monate des Jahres 1926 mit denen des ersten Vierteljahres 1925 ergibt eine Steigerung von etwa 36 %. Dies läßt darauf schließen, daß die diesjährige Produktion 1500 Waggons überschreiten und wahrscheinlich 2000 Waggons erreichen wird.

Förderung von Erdgas in cbm	Verarbeitung auf Gasolin in cbm	Produktion von Gasolin in kg	Inlandsverbrauch von Gasolin in kg	Export von Gasolin in kg
Im ersten Quartal 1926				
126 080 008	44 509 818	3 807 918	3 167 675	466 085
Im ersten Quartal 1925				
142 129 178	17 995 198	2 019 770	1 719 315	214 085

Die Gesamtförderung von Erdgas ist 1926 gegen das Vorjahr gesunken, da die Gase, die früher nicht ausgenutzt werden konnten, jetzt erfaßt werden; durch diese Vervollkommnung ist ein rationelles Arbeiten und eine bessere Ausbeute erzielbar.

Aus obiger Aufstellung ergibt sich, daß die auf Gasolin verarbeitete Gasmenge im Vergleich zum ersten Quartal 1925 um über das Doppelte gestiegen ist. Ferner zeigen die Zahlen der Gasolinproduktion eine bedeutende Zunahme.

Die durchschnittliche Ausbeute an Gasolin hat sich verringert, weil immer größere Mengen gasolinarmer Gase zur Gewinnung von Gasolin benutzt werden; auch spielt die Beschaffenheit der aus verschiedenen Bohrungen gewonnenen Gase eine Rolle. Außerdem ist die Herstellungsmethode von Einfluß; so lieferte bisher das Kompressionsystem eine bessere Ausbeute als die Absorptionsmethode.

Gasolin wird in der Hauptsache nach der Absorptionsmethode unter Benutzung aktiver Kohle gewonnen. Dieses Verfahren verteuert die Produktion um etwa 20 % wegen des hohen Preises der aktiven Kohle, die eingeführt werden muß. Er beträgt etwa 1 Dollar pro Kilo, was bei einem voraussichtlichen Verbrauch von etwa 20 Waggons für 1926 etwa 2 Millionen Zloty ausmacht. Diese Ziffern beweisen nach Ansicht des Verfassers, daß die Produktion der aktiven Kohle in Polen lohnend wäre, besonders bei den guten Aussichten dieses neuen Produktionszweiges.

Im ersten Quartal 1926 betrug der Inlandsverbrauch an Gasolin etwa 317 Waggons (im Vergleich zum ersten Quartal des Vorjahres eine Zunahme um 84 %), wovon der größte Teil zur Veredelung von Schwerbenzin benutzt wurde.

Es wurden etwa 47 Waggons exportiert, etwa 13% der Gesamtproduktion. Trotzdem ist auch eine Erhöhung der Ausfuhr gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um etwa 25 Waggons zu verzeichnen. Die wichtigsten Exportländer waren die Tschechoslowakei, Oesterreich und Ungarn.

Am Ende des Quartals 1926 wurden in 13 Gasolinfabriken 23 Beamte und 121 Arbeiter beschäftigt. Zwei Gasolinwerke wurden innerhalb dieser Zeit stillgelegt. (1867)

Der Stand der Kunstseidenindustrie. In elf Monaten des Jahres 1925 wurden nach Polen 95 t Kunstseide in Form von Geweben im Gesamtbetrage von 1,8 Millionen Zloty eingeführt.

Die Produktion der Kunstseide erfolgt seit 1911. Nach Unterbrechung durch den Krieg setzte sie 1919 wieder ein und hat sich seitdem rasch entwickelt. Die Produktion betrug 1921 60 t und stieg 1925 auf über 650 t.

In Polen wird Kunstseide nach zwei Verfahren fabriziert:

1. nach dem Collodiumverfahren, mit Baumwolle als Ausgangsmaterial;
2. nach dem Viscoseverfahren, mit Cellulose als Ausgangsmaterial.

Da die Produktion vom Inlandsbedarf nicht aufgenommen werden kann und zum Teil ausgeführt wird, wird die Frage des Ersatzes der importierten Kunstseide durch einheimische Produkte besonders akut. Hierdurch würde die Handelsbilanz günstig beeinflusst werden. Das Collodiumverfahren ist von wirtschaftlicher Bedeutung und darf das Staatsinteresse beanspruchen. Zwar sind die Preise des hier für benötigten Branntweins in Polen höher als in den andern Staaten, jedoch wird durch eine vom Finanzministerium und vom Branntweinmonopol rationell geführte Preispolitik den Kunstseidenfabrikanten der Einkauf des Branntweins zu besonders niedrigen Preisen für Ausfuhrware ermöglicht und die Durchführung des Collodiumverfahrens lohnend gemacht.

Das Schwergewicht liegt in Polen wie auch in anderen Ländern im Viscoseverfahren, das auch für Viscosewolle dient, die in nächster Zukunft eine große Rolle in der Textilindustrie spielen wird. (1869)

Transvaal. Seine Bedeutung für die Platingewinnung. Der weniger als drei Jahre zurückliegenden, einem Deutschen gelungenen Entdeckung von Platin im Waterberg-Distrikt in Transvaal ist die Entdeckung weiterer ausgedehnter Erzlager in den Gegenden von Lydenburg und Potgietersrust gefolgt. Diese neuen Platinfunde sind nach „Chem. Metall. Engin.“ die bedeutendsten der in den letzten Jahren entdeckten und werden wahrscheinlich einen tiefgehenden Einfluß auf die Preisentwicklung dieses Metalls ausüben. Im Jahre 1912 betrug die Weltproduktion von Platin 279 036 Unzen, von denen 250 000 Unzen in den russischen Uralbergwerken gewonnen wurden. Im Jahre 1924 betrug die Weltproduktion nur 104 525 Unzen trotz der Rekordproduktion Columbiens in Höhe von 51 331 Unzen. Als Folge dieses Produktionsrückganges stieg der Platinpreis von etwa 40 \$ per Unze im Jahre 1912 auf durchschnittlich 119 \$ per Unze im Jahre 1924. Mit einer Steigerung der Produktion in Rußland, welche zurzeit nur einen geringen Prozentsatz der Vorkriegsproduktion beträgt, ist in nächster Zeit nicht zu rechnen.

Die Lager in Transvaal, die von dem preußischen Bergassessor Merensky entdeckt wurden, sind nach Schätzungen so reich, daß damit der ganze Weltbedarf an Platin zu decken ist. Die Produktionskosten lassen sich nur schwer berechnen, da noch keine greifbaren Unterlagen für die Kosten der Aufarbeitung der sulfidischen Erze, wie sie in Transvaal vorkommen, vorliegen. Nach den auf den bisherigen Erfahrungen basierenden Schätzungen werden sich jedoch die Produktionskosten für raffiniertes Platin auf etwa 52 \$ per Unze stellen.

Berücksichtigt man weiter, daß Rußland in der Lage ist, seine Produktion im Vergleich zu der des Jahres 1924 mindestens zu versechsfachen, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Platinpreis, der gegenwärtig etwa 110 \$ per Unze beträgt, im Verlaufe der nächsten fünf Jahre auf etwa 60 bis 70 \$ per Unze zurückgehen wird. Angesichts der geschätzten Produktionskosten von 52 \$ per Unze in Transvaal ist jedoch nicht damit zu rechnen, daß die Platinpreise je auf den Stand der Goldpreise heruntergehen werden. (1762)

Britisch-Indien. Ausfuhr von Schellack und Stocklack.

Die Ausfuhr von Schellack stieg von 328 894 cwts. *) im Jahre 1924 auf 378 709 cwts. im Jahre 1925, der Wert ging aber in der gleichen Zeit von 64,4 Mill. Rupien auf 59,2 Mill. Rupien zurück. Nach der Zollstatistik gingen davon 192 600 cwt. nach den Vereinigten Staaten, dann folgen der Menge nach England, Deutschland, Japan und Frankreich.

Die Ausfuhr von Stocklack ist 1925 mit 20 274 cwts. über dreimal größer als 1924. Der Wert stieg von 678 234 Rupien im Jahre 1924 auf 1 804 602 Rupien im Jahre 1925. (1 Rupie i. D. 1924: 1,34 Mark, i. D. 1925: 1,53 Mark.) (1874)

*) 1 cwt. = 50,8 kg.

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

† Dr. phil. Dr. ing. e. h. **Julius Weise**, der langjährige technische Leiter und Teilhaber der Chemischen Fabrik Rudolph Koepp & Co., Oestrich (Rhg.), ist am 25. Juni d. J. nach kurzer Krankheit im Alter von 62 Jahren gestorben. (1918)

Geschäftliches

* **Köln-Rottweil Aktiengesellschaft zu Berlin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das zweite Halbjahr 1925 hat die Hoffnungen nicht verwirklicht, zu denen uns der verhältnismäßig günstige Verlauf des Geschäfts in der ersten Jahreshälfte berechtigte. Die Absatz- und Zahlungskrisis machte sich auf allen Gebieten mehr oder weniger fühlbar. Zu den allgemeinen Gründen der Absatzstockung traten noch die Schwierigkeiten hinzu, die gerade uns durch eine ungünstige Entwicklung der Zollverhältnisse erwuchsen. England führte einen prohibitiven Schutzzoll auf Kunstseide und Kunstseidewaren ein, der unsere Ausfuhr und die unserer deutschen Kunden unterband. Auf der anderen Seite wurde das deutsche Einfuhrverbot für Kunstseide aufgehoben. Der deutsche Zoll, der nicht einmal ein Siebentel des englischen Zolles beträgt, bietet keinen ausreichenden Schutz gegen das Eindringen ausländischer Kunstseide. Absatzstockung und Preissturz waren die unausbleiblichen Folgen. Wir haben durch Einschränkung der Produktion und vorsichtigen Verkauf diesen Verhältnissen Rechnung getragen. Erst im laufenden Geschäftsjahr hat sich die Marktlage wesentlich gebessert, so daß wieder mit normalen Verhältnissen auf dem Kunstseidenmarkt zu rechnen ist. Technisch hat uns das

verflossene Geschäftsjahr bedeutsame Fortschritte gebracht. Die Leistungsfähigkeit unserer Kunstseidenanlagen in Rottweil, Bobingen und Premnitz wurde nicht unerheblich gesteigert. Ebenso wie für Kunstseide wurde auch für Vulkanfaser im abgelaufenen Geschäftsjahr das bis dahin bestehende Einfuhrverbot aufgehoben. Der geringe Zoll hindert das Ausland nicht, eine ausgesprochene Dumping-Konkurrenz zu machen. In Fußbodenbelag (Triolin) hatten wir einen heftigen und kostspieligen Kampf mit der inländischen Linoleum-Konkurrenz zu bestehen. Wir hatten jedoch die Genugtuung, gegen Ende des Jahres diesen Streit durch einen Frieden mit der führenden Gruppe der Linoleum-Industrie abschließen zu können, der an die Stelle schrankenloser Befehdung eine enge gegenseitige technische und kommerzielle Zusammenarbeit setzt, die uns für die Zukunft einen angemessenen Anteil an dieser aussichtsvollen Industrie sichert. Das Geschäft in Sport- und Handelpulver sowie Jagdpatronen war lebhaft und gewinnbringend.

Infolge des guten Absatzes im ersten Halbjahr ist trotz durchweg geringerer Preise der Gesamtjahresumsatz gegenüber dem Vorjahre nicht unwesentlich gestiegen. Der Rückgang der Produktion und des Absatzes im zweiten Halbjahr, aber auch Änderungen der Herstellungsmethoden und des Verkaufsapparats veranlaßten eine wesentliche Verringerung der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten.

Auch die übrigen Gesellschaften unseres Konzerns hatten mehr oder weniger unter der Ungunst der Wirtschaftslage im zweiten Halbjahr 1925 zu leiden. Unter diesen Umständen muß von der Verteilung einer Dividende abgesehen werden.

Veranlaßt durch den Wettbewerb auf dem internationalen Sprengstoffmarkt wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr die alten Beziehungen unseres Konzerns zu der englischen Nobel-Gruppe und der amerikanischen Dupont-Gesellschaft wieder angeknüpft. In Verbindung mit diesen Verhandlungen hat unsere außerordentliche Generalversammlung vom 10. Dezember 1925 die Erhöhung des Aktienkapitals um 7 499 800 M. beschlossen. Das neue Kapital ist von den beiden genannten Gruppen zu pari übernommen und Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres eingezahlt worden. Die Eintragung der Kapitalerhöhung erfolgte erst Anfang des laufenden Geschäftsjahres, so daß der vorausgezählte Betrag noch nicht im Aktienkapital erscheint.

Der Zugang auf den Anlage-Konten rührt überwiegend aus dem bereits erwähnten Ausbau unserer Kunstseidenfabriken her. Die stillgelegte Fabrik Haan wurde verkauft.

Der Abgang von Effekten hat seinen Grund in der teilweisen Abstoßung einer Beteiligung.

Bekanntlich hatten wir im Jahre 1923 5 Millionen Papiermark unserer Aktien gegen 5 Millionen Papiermark Aktien der Deutschen Wollenwaren-Manufaktur Aktiengesellschaft, Grünberg i. Schles., getauscht. Da es sich für die Zusammenarbeit mit der genannten Gesellschaft nicht als notwendig erwies, diesen Aktienbesitz gegenseitig dauernd zu halten, haben wir uns mit derselben Ende vorigen Jahres dahin verständigt, daß dieser Austausch wieder rückgängig gemacht wird. Unsere freundschaftlichen Beziehungen zu diesem Unternehmen werden hierdurch nicht berührt. Vorratsaktien sind im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht verkauft worden. In den Debitoren sind außer den Kundenforderungen unsere Guthaben an unsere Tochtergesellschaften, sowie die Kartellverrechnungszahlen enthalten. Auch die Kreditoren umfassen derartige Kartellverrechnungszahlen. Unter den Bankschulden sind rund 5 Millionen Mark, die auf mehrere Jahre fest zu günstigen Bedingungen im Ausland aufgenommen worden sind.

Im Jahre 1925 betrugen:
die Ausgaben für Arbeitslöhne 5 546 451 M.
die Aufwendungen für Arbeiterwohlfahrt 546 301 M.
Die Zahl unserer Arbeiter war am 31. Dezember 1925 = 3612.

Den drei Betriebskrankenkassen gehörten am 31. Dezember 1925 2281 Mitglieder mit 2514 mitversicherten Familienangehörigen an. Die Kassen hatten Gesamteinnahmen im Betrage von 207 851 M., Ausgaben im Betrage von 182 152 M. Ihr Vermögen betrug zusammen 93 698 M.

Die Beamten-Pensionskasse hatte am 31. Dezember 1925 1088 Mitglieder, 792 mitversicherte Ehefrauen und 936 mitversicherte Kinder unter 18 Jahren. Ihre Einnahmen betrugen 797 513 M., ihre Ausgaben für Pensionen an 87 Mitglieder, 63 Witwen mit 26 Kindern betrugen 177 633 M. (1920)

* **Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos i. Ligu., Hamburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsergebnis des Berichtsjahres war von dem Geschäftsgang der mit uns vertraglich verbündeten, verwandten Unternehmungen abhängig. Der erzielte Ueberschuß

wurde zur Ablösung von uns obliegenden Verpflichtungen benutzt.

Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1926 begonnene Liquidation unserer Gesellschaft haben wir unsere Fabrik in Lustheide an die Fabrik elektrischer Zünder G. m. b. H., Köln-Niehl, im abgelaufenen Jahre veräußert. Da wir Fabrikanlagen nicht mehr besitzen, waren Abschreibungen nicht mehr erforderlich. Eine Dividende kann für das Geschäftsjahr 1925 nicht zur Ausschüttung kommen.

Turnusgemäß scheiden aus dem Aufsichtsrat die Herren E. C. Hamburg und Dr. Ascan Klée Gobert, deren Wiederwahl zulässig ist, aus." (1922)

*** Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Der Verlauf des Geschäftes in Sprengstoffen während der ersten Monate des Berichtsjahres war normal und befriedigend. Mit der Zunahme der Verschlechterung der deutschen Wirtschaftslage im allgemeinen, insbesondere aber der des Bergbaues, von dessen Ergehen unsere Geschäfte wesentlich beeinflußt werden, verringerte sich der Absatz in erheblichem Maße.

Leider lagen auch die Verhältnisse der Textilindustrie, an der wir, hauptsächlich aber unsere Kartellfreunde, durch die Erzeugung von Kunstseide und Vistra interessiert sind, ungünstig, so daß uns aus der kartellmäßigen Abrechnung erhebliche Lasten erwachsen sind.

Eine Dividende kann infolgedessen für das abgelaufene Geschäftsjahr leider nicht in Vorschlag gebracht werden.

Von Unglücksfällen blieben unsere Betriebe glücklicherweise auch im Jahre 1925 verschont.

Statutengemäß scheiden aus dem Aufsichtsrat aus die Herren D. Max von Schinckel, Hamburg, Rud. Freiherr von Schröder, Hamburg, Oberberghauptmann Geheimer Rat Dr. H. Fischer, Dresden, und Dr. A. Lutteroth Hamburg. Ihre Wiederwahl ist zulässig und wird beantragt werden.

Die Wiederwahl des Herrn John Michlmann zum Rechnungsprüfer werden wir ebenfalls beantragen." (1921)

*** Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Köln. — Actien-Gesellschaft Siegerner Dynamit-Fabrik Köln.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Der gute Geschäftsgang des Jahres 1924 setzte sich bis in die Mitte des verfloßenen Geschäftsjahres fort. Allerdings zeigten die Preise unserer Haupterzeugnisse eine rückwärtsgehende Tendenz. Im zweiten Halbjahr trat eine sich mehr und mehr fühlbar machende Lähmung in der gesamten deutschen Wirtschaft ein, die auch unser Unternehmen stark in Mitleidenschaft zog. Der immer schärfer werdende Konkurrenzkampf führte zu weiteren empfindlichen Senkungen der Verkaufspreise. Es war nicht möglich, diesen Ausfall durch Herabsetzung der Gesteungskosten voll auszugleichen. Trotz der im ganzen wenig günstigen Verhältnisse ist es uns doch gelungen, den Umsatz des Vorjahres nicht unerheblich zu überschreiten. Wir haben in diesem Berichtsjahre den normalen Friedensumsatz beinahe verdoppeln können.

Der in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres einsetzende Konjunktumschlag traf uns in einem Zeitpunkt, in dem wir noch mitten in den schon seit längerer Zeit begonnenen Umstellungs- und Verbesserungsarbeiten begriffen waren. Wir haben unser Umstellungsprogramm im Interesse der Zukunft unseres Unternehmens dennoch durchgeführt. Die natürliche Folge ist ein stärkeres Anwachsen unserer Kreditoren. Zum anderen ist dieses zurückzuführen auf das Anwachsen der Lagerbestände, das sowohl in dem gesteigerten Umsatz als auch in dem unerwarteten Abflauen des Geschäftes im zweiten Halbjahr seine Erklärung findet. Wir haben selbstverständlich nach Eintritt der Absatzkrise alle erforderlich werdenden Einschränkungs- und Abbaumaßnahmen vorgenommen.

Wir beschäftigten am Ende des Berichtsjahres 3956 Arbeiter und Angestellte. Die Ausgaben für Gehälter und Löhne belaufen sich im Jahre 1925 auf 8.838.983,— M.

Unter den Kreditoren sind die Herauszahlungen an das Generalkartell enthalten. Es befindet sich dort auch eine angemessene Rückstellung für zweifelhafte Forderungen.

Da die Köln-Rottweil Aktiengesellschaft eine Dividende nicht verteilt, können auch wir nach dem Verträge eine Dividende nicht zur Ausschüttung bringen.

Die Verhältnisse des zweiten Halbjahres haben sich im Anfang des laufenden Jahres zum Teil noch verschärft. Erst der Monat März brachte wieder eine gewisse Belebung des Geschäftes, wenn auch die Höhe des Umsatzes in der entsprechenden Zeit des Vorjahres noch nicht erreicht werden konnte. Dagegen machten sich nunmehr die Wirkungen des durchgeführten und abgeschlossenen Umstellungs- und Verbesserungsprogramms in einer nicht unwesentlichen Senkung unserer Gesteungskosten bemerkbar." (1921)

*** Carbonit Aktiengesellschaft Hamburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Unser Hauptbetrieb in Schlebusch war, besonders im zweiten Halbjahr, nicht in dem Maße beschäftigt, wie es für eine rationelle Verwertung der großen Anlagen erforderlich gewesen wäre. Die geringe Förderung der Ruhrzechen hat sich begreiflicherweise durch entsprechend geringeren Verbrauch von Sprengstoffen empfindlich bemerkbar gemacht, und das Ausfuhrgeschäft ruhte vollständig. Von Explosionen und größeren Unfällen sind wir im Berichtsjahr verschont geblieben. Noch ungünstiger als im Sprengstoffgeschäft hat sich die allgemeine wirtschaftliche Depression in unseren jüngeren Geschäftszweigen ausgewirkt, namentlich im Lackgeschäft, wo Preise und Auftragseingänge sehr zu wünschen übrig gelassen haben. Das Drahtseilgeschäft hat sich normal entwickelt und hat, besonders im ersten Halbjahr, einen angemessenen Nutzen gebracht. Um uns beim Einkauf von gezogenem Draht unabhängig zu machen, haben wir im Frühjahr in Altena in Westfalen ein stillgelegtes Drahtwerk erworben und nach einiger Modernisierung in Betrieb genommen. Wenn es auch begreiflicherweise in den wenigen Monaten seines Bestehens noch keinen Reingewinn gelassen hat, so hat es doch immerhin einen Teil der Inbetriebsetzungskosten verdient. Nachdem wir glaubten, mit den Abrüstungsarbeiten fertig geworden zu sein, sind uns nachträglich noch einige auferlegt worden, wofür wir nur teilweise entschädigt worden sind. In das Geschäftsjahr fällt weiterhin der Antrag auf Aufwertung einer bereits abgestoßenen größeren Hypothek auf unser Kieler Gelände, welcher Betrag unter den Verbindlichkeiten aufgeführt ist und das Geschäftsergebnis natürlich sehr beeinträchtigt hat. Bürgschaften, die in der vorigen Bilanz noch genannt waren, sind nach Abwicklung des betreffenden Auslandsgeschäfts in Wegfall gekommen. Den verbliebenen Rohüberschuß haben wir zu Abschreibungen benutzt. Eine Dividende kommt also nicht zur Verteilung." (1901)

*** Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft Berlin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die im Frühsommer 1924 und Anfang 1925 zwischen den beiden Firmen Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G. und Chemische Fabriken Kunheim & Co. A.-G. getroffenen Vereinbarungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab ersetzt worden durch eine Vollfusion unter der neuen, einheitlichen Firma Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken A.-G. mit dem Sitz in Berlin.

Zunächst ermäßigte Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G. gemäß Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 18. Dezember 1925 ihr Aktienkapital von 20.400.000 M. auf 15.300.000 M. durch Einziehung des noch 5.100.000 M. betragenden Restes der im Januar 1923 geschaffenen Vorratsaktien. Der hieraus resultierende Buchgewinn in Höhe von 1.100.000 M. ist als Rücklage verbucht.

Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G. übernahm sodann das Vermögen der Chemische Fabriken Kunheim & Co. A.-G. als Ganzes unter Ausschuß der Liquidation. Bei der Durchführung der Fusion fielen rund 7 Millionen nichtdividendenberechtigte Stammaktien der Kunheim-Gesellschaft aus, die sich aus Vorratsaktien und dem Besitz des Rhenaniavereins zusammensetzten. Die zum Umtausch der restlichen Kunheim-Stammaktien erforderlichen Aktienbeträge waren zum Teil bei Kunheim vorhanden und standen somit der übernehmenden Gesellschaft zur Verfügung und wurden zum anderen Teil der Kapitalerhöhung entnommen, die Rhenaniaverein um 5.240.000 M. auf 20.540.000 M. vornahm. Hierbei ist ein Spitzenbetrag zur Aufrundung der Grundkapitalziffer von rund 470.000 M. als Vorratsaktien verblieben.

Die Fusion ist durchgeführt, und der im Verhältnis 4:5 bezüglich der Stammaktien und im Verhältnis 1:1 bezüglich der Vorratsaktien erfolgende Aktienumschlag wird demnächst vorgenommen werden.

Die Aufwertungsgesetzgebung des Jahres 1925 hat bei uns eine Reihe von zurzeit noch ungeklärten Fragen hervorgerufen, denen durch Einrichtung des Kontos „Aufwertungsverpflichtungen und Rücklagen“ Rechnung getragen wird, während feststehende Aufwertungsverpflichtungen bei den entsprechenden Passivkonten (Hypothesen, Obligationen usw.) bereits berücksichtigt sind. Die im Gange befindliche rechtliche Prüfung muß ergeben, inwieweit das genannte Konto für Aufwertungsverpflichtungen beansprucht wird. Wir hoffen, nötigenfalls durch Anrufung der Aufwertungsstellen und Gerichte, die schweren Belastungen, die der Gesellschaft durch die Aufwertungsgesetzgebung auferlegt worden sind, auf ein Maß zurückzuführen, das der Gesamtlage unseres Unternehmens Rechnung trägt.

Der allgemeine Verlauf des Geschäftsjahres 1925 ist sehr ungleichmäßig gewesen. Für alle Artikel haben Zeiten einer lebhaften Konjunktur in früher unbekannter Schnelligkeit gewechselt mit großer Geschäftsstille. Diese vielfachen Schwankungen, die teilweise mit starken Preisrückgängen verbunden waren, haben die Betriebsverhältnisse unserer Werke und damit das Jahresergebnis ungünstig beeinflusst. Insbesondere hat das Herbstgeschäft in Düngemitteln viel zu wünschen übrig gelassen, und wir mußten einen Teil unserer Erzeugung auf Lager nehmen.

Trotzdem konnten wir die Gesamterzeugung unserer Werke gegenüber dem Vorjahre steigern und einen beträchtlich höheren Umsatz erzielen. Dieser erweiterte Umfang unserer Geschäftstätigkeit spiegelt sich auch in den vermehrten Guthaben sowie Warenvorräten, die beide mit der üblichen Vorsicht bewertet sind, sowie andererseits in den vermehrten Verpflichtungen wieder. Die Umsatzsteigerung verteilt sich gleichmäßig auf den Absatz im Inland und nach dem Ausland, obschon die hohen Zölle unserer Abnehmerländer die Ausfuhr nach wie vor außerordentlich stark hemmten und in den Ländern mit unterparitätischer Währung geradezu verhinderten. Dabei half vor allem mit, daß wir uns durch Senkung der Gesteuerungskosten der vielfach weichenden Preistendenz anpassen konnten.

Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Rückkehr zu normaleren und stabilen Geschäftsverhältnissen und Erzeugungsbedingungen nur sehr langsam erfolgt. Wenn, wie es im Berichtsjahr geschah, die tariflichen Gehälter und Löhne unserer Angestellten und Arbeiter vom Jahresbeginn bis zum Jahreschluß um teilweise 25 % und darüber steigen, so bewirkt dies, daß die durch Verminderung der Angestellten- und Arbeiterzahl erreichbaren Ersparnisse überhaupt nicht in Erscheinung treten. Eine unerträgliche Belastung bedeuteten wiederum die Steuern, die wir mit rund 1,25 Millionen ausweisen müssen. Hieran sind in erster Linie die Länder und Gemeinden, in denen unsere Fabriken liegen, beteiligt; im Gegensatz zum Reich, das eine Politik der Steuerenkung zu verfolgen bemüht ist, haben die Länder und Gemeinden — insbesondere im Freistaat Baden — seit 1924 eine ständige Erhöhung der Steuerlasten vorgenommen. Ohne Verallgemeinerungen von Einzelbeobachtungen aussprechen zu wollen, müssen wir doch darauf hinweisen, daß nicht wenige Kommunen mit dem der darniederliegenden Wirtschaft durch Steuerbelastungen entzogenen Kapital eine durchaus unzeitgemäße Finanzpolitik getrieben haben. Die sozialen Ausgaben jeder Art, die allein annähernd 700 000 RM. beanspruchten, sowie die Höhe der Zinssätze können auf die Dauer nicht getragen werden.

Trotz aller Schwierigkeiten glauben wir doch, das Ergebnis des Jahres 1925 als einen Fortschritt gegenüber dem Vorjahre bezeichnen zu können. Die durch die Fusion der beiden Gesellschaften mögliche und erstrebte Vereinfachung der Verwaltung und rationelle Zusammenfassung gleichartiger Geschäfts- und Fabrikationsinteressen kann sich naturgemäß nur allmählich auswirken und bedeutet sogar im ersten Stadium der Durchführung eine erhöhte Belastung mit Unkosten, Steuern und sonstigen unproduktiven Ausgaben beim Abbau der vorhandenen Verwaltungsapparate und Betriebsorganisationen. Diese Vorteile können erst nach Beendigung dieses Uebergangszustandes in Erscheinung treten.

In der hiermit vorgelegten Bilanz sind die Vermögen der beiden fusionierten Gesellschaften zusammengezogen. Die einzelnen Posten der Bilanz sind den Zeitverhältnissen entsprechend vorsichtig bewertet. Die Anlagekonten beruhen im wesentlichen auf den Wertansätzen in den Goldbilanzen. Das Konto „Wertpapiere und Beteiligungen“ umfaßt hauptsächlich unseren Besitz an Aktien und Anteilen folgender Unternehmungen:

Duisburger Kupferhütte in Duisburg,
Kupferhütte Ertel Bieher & Co. in Hamburg,
Rütgerswerke Aktiengesellschaft in Berlin-Charlottenburg,
Verein für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad,
Hönninger Sprudel G. m. b. H. in Hönningen a. Rhein.

Die Bilanz weist einen Ueberschuß aus von 1 625 188 M., von denen 1 279 317 M. zur Deckung der angemessenen ordentlichen Abschreibungen abzusetzen sind. Von dem Reingewinn mit 345 871 M. werden 5 943 M. als 6% Dividende auf nom. 40 560 M. Vorzugsaktien bzw. 9% Dividende auf die im Laufe des Jahres 1925 mit 25% eingezahlten, inzwischen vollbezahlten nom. 240 000 M. Vorzugsaktien verwandt und der Rest mit 339 927 M. auf neue Rechnung vorgetragen.“ (1802)

* E. de Haën A.-G. Seelze bei Hannover. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die schwere Krise, in der sich seit der Mitte des vergangenen Jahres die gesamte deutsche Wirtschaft befindet, ist auch an uns nicht vorübergegangen. Besonders das Inlandsgeschäft, das sich in der ersten Jahreshälfte recht befriedigend angelassen und Umsätze aufzuweisen hatte, die nicht unerheblich über denen des Vorjahres lagen, wurde stark in Mitleidenschaft gezogen. Im zweiten Halbjahr nahm die Zurückhaltung der Verbraucher immer mehr zu. Selbst große ständige Abnehmer waren infolge eigener Absatzschwierigkeiten nicht zu bewegen, wie bisher, laufende Abschlüsse zu tätigen, ja sogar nicht einmal dazu, ihren Abnahmeverpflichtungen aus noch bestehenden Abschlüssen nachzukommen. Sie zogen es vor, nur von Fall zu Fall den allernotwendigsten Bedarf zu decken. Erschwerend kam dazu die vollständige Unsicherheit über die Zahlungsfähigkeit weiterer Abnehmerkreise. Die sich täglich mehrende Zahl der Konkurse und Geschäftsaufsichten zwang uns zu äußerster Vorsicht, was naturgemäß den Verzicht auf manches Geschäft zur Folge hatte. Größere Ausfälle durch Zahlungseinstellungen sind uns dadurch erspart geblieben.“

Der Aufbau des Auslandsgeschäfts hat weitere Fortschritte gemacht, doch konnten die Umsätze der vor 1914 liegenden Jahre noch nicht erreicht werden, da die in den wichtigsten Ländern bestehenden außerordentlich hohen Schutzzölle in vielen Fällen jede Konkurrenz mit der dortigen Industrie ausschließen. Die im Jahre 1924 begonnene Umstellung und Erneuerung unserer Fabrikeinrichtungen ist inzwischen vollendet worden. Wie aus den Zugängen des Gebäude- und Maschinen-Kontos ersichtlich ist, mußten auch noch im verflossenen Geschäftsjahr für die Instandhaltung und Erneuerung der Gebäude und Maschinen bedeutende Mittel aufgebracht werden. Das Konto „Beteiligung“ enthält den Erwerb eines von uns zur Sicherung gewisser Rohstoffbezüge angekauften Unternehmens. Der Betrag der Buchschulden hat sich stark erhöht, da wir weiter genötigt waren, Bankkredite in Anspruch zu nehmen. Die aufzubringenden Zinsen sind daher trotz Ermäßigung der Zinssätze weiter gestiegen. Die Steuern haben sich dem Vorjahre gegenüber vermindert, bedeuten aber noch immer eine unerträglich hohe Belastung. Das ungünstige Gesamtergebnis ist in erster Linie dadurch verursacht, daß infolge der unglücklichen Wirtschaftslage die mit Aufwand großer Mittel modernisierten und neu geschaffenen Anlagen noch nicht voll ausgenutzt werden konnten. Infolgedessen war es uns nicht möglich, einen Rohüberschuß zu erzielen, der den trotz äußerster Sparsamkeit noch immer sehr hohen allgemeinen Geschäftskosten, den Zinsen und Steuern, entspricht, so daß nach Vornahme von Abschreibungen in Höhe von 174 936 M. ein Verlust von 447 370 M. entsteht. Wir schlagen vor, die gesetzliche Rücklage im Betrage von 300 000 M. zur Teilabdeckung dieses Verlustes heranzuziehen und den verbleibenden Rest von 147 370 M. auf neue Rechnung vorzutragen.“ (1800)

* Concordia, chemische Fabrik auf Actien, in Leopoldshall. Dem Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1925 entnehmen wir folgendes: „Im vorjährigen Geschäftsbericht wiesen wir bereits darauf hin, daß die außerordentliche Generalversammlung unserer Gesellschaft vom 12. Februar 1925 der Bildung einer Interessengemeinschaft mit der Anhaltischen Salzwerke G. m. b. H. in Leopoldshall, deren Anteile sich im Besitz des Freistaates Anhalt befinden, ihre Zustimmung gegeben hat. Der abgeschlossene Gemeinschaftsvertrag gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1925 und umfaßt die Dauer von 15 Jahren.“

In Ausführung einer entsprechenden Vertragsverpflichtung sind u. a. seitens der Anhaltischen Salzwerke umfangreiche, in unser Eigentum übergehende Neubauten in Angriff genommen, die unseren chemischen Erzeugungsstätten eine wesentliche Erweiterung und in Verbindung hiermit eine technische Modernisierung bringen. Das gesamte Umbau- und Neubauprogramm wird allerdings erst 1926 durchgeführt werden. Der in der Vermögensübersicht ausgewiesene geringe Zugang auf dem Konto „Fabrik-Neubau“ findet hiermit seine Erklärung.

Die Aktien unserer Gesellschaft, deren Inhaber die Grube Marie gewesen ist, sind in das Eigentum der Chemischen Fabrik Friedrichshütte m. b. H., an der wir maßgebende Beteiligung besitzen, übergegangen. Diese Beteiligung ist in der Vermögensübersicht vorsichtig bewertet worden.

Das abgelaufene Geschäftsjahr der Anhaltischen Salzwerke, das sich mit unserem Berichtsjahr deckt und als ein Jahr des Umbaus zu betrachten ist, hat keinen Ueberschuß erbracht, so daß die im Gemeinschaftsvertrage vorgesehene

besondere Gewinnbeteiligung für unsere Gesellschaft entfällt.

Der fortgeschrittene und mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Jahre zur Vollendung gelangende Ausbau sämtlicher Anlagen der in der Interessengemeinschaft vereinigten Werke läßt für die Zukunft ein günstigeres Ergebnis erwarten." Der Reingewinn beträgt zuzüglich Vortrag aus dem Vorjahr 119 582 M.; es wird eine Dividende von 4 % auf die Stammaktien gezahlt. (1780)

* **Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft München.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Wenn auch das abgelaufene Geschäftsjahr eine Besserung dem vorangegangenen gegenüber aufwies, so wirkten sich doch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse noch stark aus. Die Förderung an Rohgraphit sowie der Absatz haben sich gegenüber dem Vorjahre mehr als verdoppelt.

Aus dem Betriebsüberschuß wurden die notwendigen Abschreibungen auf das Anlagekapital gemacht. Der dann noch verbleibende Reingewinn von 8 759 M. soll, soweit er nicht der gesetzlichen Reserve zuzuführen ist, mit dem Gewinnvertrag von 1924 zu 6 257 M. auf neue Rechnung vorgestritten werden.

Das neue Geschäftsjahr brachte eine weitere Belebung des Absatzes, doch läßt sich bei den heutigen unübersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnissen noch keine Voraussage über das Ergebnis machen.“ (1917)

* **Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die Fertigstellung unserer neuen Schwefelsäureanlage hat sich entgegen unserer Erwartung weit bis in das neue Geschäftsjahr hinein verzögert. Auch nach Fertigstellung konnte die neue Anlage infolge der Absatzkrise zunächst nur für ganz kurze Zeit in Betrieb genommen werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse nötigten uns, schon bald nach Beginn des neuen Geschäftsjahres einen starken Abbau unserer Belegschaft eintreten zu lassen, wobei wir allerdings nach Möglichkeit Rücksicht auf den seit vielen Jahren bei uns beschäftigten Arbeiterstamm genommen haben. Erst in den letzten Monaten des Geschäftsjahres ist es gelungen, Absatzmöglichkeiten zu schaffen, welche es gestattet haben, die neue Schwefelsäureanlage wieder in Betrieb zu setzen und sie wirtschaftlich auszunützen.

Die Direktion konnte ferner einige Betriebszweige, die während der Kriegs- und Nachkriegszeit eingegangen waren, wieder aufnehmen und damit für das Werk lohnende Beschäftigung schaffen. Auch unser Bleicherde-Betrieb hat sich in der letzten Periode zufriedenstellend entwickelt. Unser Fabrikat findet, wie sich aus dem stetig steigenden Absatz ergibt, erfreulicherweise Anerkennung bei den Abnehmern.

Die geschilderten Verhältnisse, insbesondere die langandauernde Stilllegung unseres Schwefelsäurebetriebes, haben es mit sich gebracht, daß auch das laufende Geschäftsjahr mit einem größeren Verlust abschließt, zumal sich die wieder auflebende Geschäftstätigkeit der letzten Zeit und die jetzt in Anwendung gebrachten energischen Sparmaßnahmen in den Ziffern des vorliegenden Abschlusses noch nicht auswirken konnten. Wir hoffen, daß die Entwicklung im neuen Jahr ein günstigeres Ergebnis zeitigen wird.“ Der Vorstand schlägt vor, den ausgewiesenen Verlust von 244 850 M. zu decken durch Heranziehung der gesetzlichen Reserve im Betrage von 29 099 M. und den Rest von 215 750 M. auf neue Rechnung vorzutragen. (1779)

* **Dr. Laboschin Aktiengesellschaft Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate Berlin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die in unserem vorigen Geschäftsbericht zum Ausdruck gebrachten Hoffnungen auf Steigerung des Umsatzes haben sich erfüllt, indem unser Umsatz sich ungefähr um 50 % gehoben hat. Trotzdem ist jedoch das Endergebnis beeinträchtigt worden durch die noch fortdauernden hohen steuerlichen Belastungen, durch hohe sonstige Produktionskosten und vor allem durch die Aufwertung der Vorkriegshypotheken. Außerdem haben wir für den Ausbau unserer Tätigkeit auf bakteriologischem, serologischem und dem stark erweiterten organo-therapeutischen Gebiet bedeutende Aufwendungen gemacht. Ein Gewinn aus dieser Erweiterung unseres Arbeitsgebietes konnte natürlich im ersten Jahre unserer Tätigkeit noch nicht in Erscheinung treten. Wir versprechen uns für die Zukunft von diesem Arbeitszweig besondere Erfolge. Trotz der erschwerten Exportverhältnisse hat sich die Ausfuhr unserer Spezialpräparate in der erwarteten Weise günstig entwickelt. Eine Dividende gelangt nicht zur Verteilung.“ (1919)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Westlignose Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 6. 1926 eingetragen: Durch Beschluß vom 26. 5. 1926 ist der Sitz nach Hamburg verlegt. Zum Vorstand ist bestellt: Direktor Dr. Rudolf Schmidt in Hamburg. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Aenderung der §§ 1, 12, 13, 24 und 33.

Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung in Kruppamühle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß-Strehlitz ist am 25. 6. 1926 eingetragen, daß die Prokura des Wilhelm Gemander erloschen ist.

Chemische Fabrik Westend Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 25. 6. 1926 eingetragen: Die an K. H. K. Rogge erteilte Prokura ist erloschen.

„Dragoco“ Aktiengesellschaft, Aetherische Öle und künstliche Riechstoffe, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 24. 6. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Holzminden verlegt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 8. 5. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag im § 1 (Sitz der Gesellschaft) geändert.

Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals H. Scheidemann, Zweigniederlassung Wilhelmsburg a. E. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg ist am 22. 6. 1926 eingetragen: Durch den bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 7. 10. 1925 ist das Grundkapital auf 25 000 000 M. herabgesetzt und der § 5 des Gesellschaftsvertrages — Aenderung, Höhe und Einteilung des Grundkapitals — geändert. Die Prokuren des Richard Braatz, Johannes Arnold und Julius Schellhaas sind erloschen. Albert Obersohn und Fritz Flatow sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Chemische Fabrik Dr. Jo Mayer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Pforzheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Mit Gesellschaftsbeschuß vom 11. 5. 1926 wurde der Gesellschaftsvertrag in § 1 abgeändert. Die Firma lautet jetzt: **Chemische Fabrik Dr. Mayer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**; ferner ist § 4 (Stammkapital, Einteilung und Stimmrecht) abgeändert und das Stammkapital auf 30 000 M. umgestellt.

Chemische Fabrik Nassovia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 6. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann David Bojarski in Berlin.

Meta Phosphat Compagnie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 6. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Erich Hendryok, Berlin.

Michael Aktiengesellschaft für chemische und metallurgische Industrie, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 6. 1926 eingetragen: Andreas Krämer ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik Kossack, Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 17. 6. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 2. 3. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Gemäß durchgeführtem Beschluß ist das Grundkapital um 150 000 M. erhöht und beträgt jetzt 300 000 M.

Chemische Werke Rombach, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 18. 6. 1926 eingetragen: Emil Heiderich ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura des Emil Ramser und des Karl Schmitz ist erloschen.

A. Beringer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Charlottenburg, Zweigniederlassung Barby. Die Firma ist am 8. 5. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Barby eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und Fortführung des bisher von der offenen Handelsgesellschaft A. Beringer geführten Geschäfts, insbesondere die Fabrikation von Bunt- und Mineralfarben, sowie der dazu gehörigen Rohstoffe und anderweitigen Chemikalien und der Handel mit diesen Artikeln. Die Gesellschaft kann andere Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art erwerben und sich an solchen Unternehmungen in jeder zulässigen Rechtsform im In- und Auslande beteiligen. Das Stammkapital beträgt 2 000 000 M. Geschäftsführer sind der Dipl.-Ingenieur Christian August Beringer in Berlin und der Kaufmann Werner Beringer in Berlin. Der

Gesellschaftsvertrag ist am 23. 2. 1921 abgeschlossen. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch jeden Geschäftsführer für sich allein.

„Terpinol“ Chemische Terpentinöle und Firnis, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 21. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung von chemischen Terpentinölen und Firnis nach eigenem Verfahren und der Vertrieb dieser Erzeugnisse. Stammkapital: 10 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Salomon Poznanski in Berlin. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 6. 1926 abgeschlossen.

Baier & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf. Die Firma ist am 18. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 13. 4. 1926. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation von chemischen Bäderpräparaten. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hans Baier in Düsseldorf. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Sächsische Kunsthornfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. Die Firma ist am 23. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 4. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Kunsthorn jeder Art, ferner von Kunsthornhalb- und fertigsfabrikaten jeder Art nebst allen einschlägigen und ähnlichen Fabrikaten. Das Stammkapital beträgt 5000 Mark. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Als Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Rudolf Lommatzsch in Leipzig.

„Paratect“ Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. Die Firma ist am 23. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 5. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Fabrikate aller Art, insbesondere der Bedachungs- und Isoliermasse „Paratect“ nach dem Verfahren des Dr.-Ing. Kropffhammer sowie von Nebenprodukten aus der Destillationsindustrie. Das Stammkapital beträgt 6000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die Gesellschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen gemeinsam zu vertreten. Als Geschäftsführer ist bestellt der Dipl.-Chemiker Dr.-Ing. Kropffhammer in Leipzig. Er ist allein vertretungsberechtigt, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

Aktiengesellschaft für Farben-Industrie, Sitz: Saalfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Saalfeld ist am 21. 5. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. 11. 1924 ist das Grundkapital auf 6600 M. umgestellt worden.

Mitteldeutsche Stickstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weißenfels ist am 4. 6. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Frankleben nach Köln a. Rh. verlegt. Das Stammkapital ist auf 550 000 M. umgestellt. (Beschluß vom 26. 5. 1926.)

F. Reichelt Aktiengesellschaft vormals Contor chemischer Präparate, Zweigniederlassung in Berlin der F. Reichelt Aktiengesellschaft in Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 6. 1926 eingetragen: Prokurist: Erich Fuchs in Berlin-Wilmersdorf. Er ist ermächtigt, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede die Zweigniederlassung der Gesellschaft in Berlin zu vertreten.

Reimbold & Strick Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 22. 6. 1926 eingetragen: Hans Wurmnest, Kaufmann, Köln-Nippes, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt mit der Berechtigung zur Alleinvertretung. Heinrich Woitzel, Köln-Riehl, hat derart Prokura, daß er zusammen mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Die Prokuren von Hans Wurmnest und Josef Eduard Walseck sind erloschen.

Chemische Fabrik Fries & Co. Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist eingetragen: Hans Hager ist nicht mehr Vorstand. Elisabeth Breier, Buchhalterin, Berlin, ist zum Vorstand bestellt.

Gesellschaft für chemische Industrie Volpriehausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 6. 1926 eingetragen:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann David Bojarski zu Berlin.

Rhein. Westf. Zündholz-Industrie, J. H. Dienelt & Comp. Düsseldorf-Rath, Zweigniederlassung Benneckenstein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ellrich ist am 29. 6. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Benneckenstein ist aufgehoben.

Chemische Fabrik Crosa, Kmoch & Co., Sitz: Braunschweig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 28. 6. 1926 eingetragen: Der persönlich haftende Gesellschafter Carl Bruer ist ausgeschieden. Als persönlich haftende Gesellschafterin ist Frau Elly Kmoch, geb. Bungers, eingetreten. Ein Kommanditist ist ausgeschieden. Ein neuer Kommanditist ist eingetreten.

Chemische Fabriken Wolkramshausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Wolkramshausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordhausen ist am 25. 6. 1926 eingetragen: Der Direktor Gustav Hüffner ist als Geschäftsführer ausgeschieden. (1944)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 3. Juli 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 510–520; Aetznatron (fest, entfärbt) 160–170; Ammoniak (22° Be) —; Aluminiumsulfat (17%) 100–105; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Be) 130–135; Alaun (gew., in Stücken) 110–115; Chromalaun (krist.) 195–200; Salmiak (pour pües) 410–425; Ammonsulfat (gew.) 188,50; Chlorcalcium (geschm.) 45–50; Chlorkalk (105–110%) 90–92; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 155–165; Bariumchlorid (krist.) 135–140; Bariumsuperoxyd (87%) 405–415; Zinnoxid (pulverförmig) 520–5250; Zinnchlorid (wasserfrei) 3550–3600; Eisensulfat (krist.) 35–37; Eisenchlorid (trocken) 215–225; Magnesiumsulfat (techn.) 93–95; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 70–72; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 450 bis 460; Chlorkalium (gew.) 65–66; Bromkalium (krist., rein) 3100–3150; Jodkalium (krist., rein) 320–325 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 285–290; Kaliumsulfat (gereinigt) 265–270; Kaliummetabisulfat (krist.) 560–575; Kaliumpermanganat (techn.) 1225–1250; Blutlaugensalz (gelbes) 1350–1375; Blutlaugensalz (rotes) 3350–3400; Kalisalpeter (gereinigt) 325–330; Kaliumphosphat (krist., techn.) 520–530; Mennige (versch. Sorten) 620–675; Bleiglätte (pulverförmig) 625–635; Bleiweiß (pulverförmig) 690–700; Zinkchlorid (fest) 305–315; Zinksulfat (krist., techn.) 175–185; Zinkweiß (versch. Sorten) 545–755; Soda (calc., 98–99%) 58–60; Soda (krist.) 37–40; Natriumbicarbonat (techn.) 83–87; Natriumsulfat (krist.) 36–38; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 39–41; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 190–195; Natriumsulfat (krist.) 105–115; Natriumhyposulfat (techn.) 125–130; Natriumhyposulfat (photogr.) 135–140; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 345–350; Natriumnitrit (krist.) 270–280; Natriumbichromat (krist.) 500–510; Kupfersulfat (krist.) 375–385; Schwefelsäure (66°) 45–48; Salpetersäure (36°, weiß) 250–260; Salzsäure (20–21°, gewöhnlich) 33–35.

Holland (Amsterdam), 30. Juni 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 82,50–85; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; An-eisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 15–17; Anilinöl 75–80; Anilinsalz 72,50–77,50; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weicher) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16,25–17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180 bis 200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 71–73,50; Bittersalz 3,50–4,00; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 44–46; Bromkali 165–170; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 10,50–11,40; Chlorcalcium (70–75%) 5,75–7,00; Chlorkalk 8,75–9,75; Chlormagnesium (geschmolzen) 6–7,50; Chlorzink 27–29; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 162–167; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 37–40; essigsaures Natrium 27–29; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raffiniert) 115–125; Harnstoff 75–85; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,20–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlen) 28–32; Kaliumbichromat 45,50–47; Kupfersulfat (98–100%) 26,00–27,50; Lithopone (Rotsiegel) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 37–39; Natriumbicarbonat 12,50–13,90; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 24–26; Natriumsulfat 11–12; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natriumsalpeter 19–20,50; Natriumwasserglas (38–40°) 5–6,50; Oxalsäure (krist.) 30–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 130–160; Salmiak (krist.) 22,50–24,75; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19,50–21,25; Schwefelnatrium (60–62%) 11,50–12,25; Schwefelsäure (66° Be) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 110–120; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Italien (Mailand), Anfang Juli. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1020, Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1870; Alkohol (vergällt, 94%) 400; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1160; Ammonium (kohlen-saures, Stücke) 490; Ammonium (kohlen-saures, Pulver) 440; Ammoniumperchlorat 1300; Ammonsulfat (20–21%) 175; Aetzkali (88–92%) 440; Aetznatron (70–72%) 175; Aetznatron (76–78%) 220; arsenige Säure (99%) 250; Benzin 405; Bleiglätte 569; Bleiweiß 560; Borax (99%, krist.) 365; Borax (Pulver) 386; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1680; Calciumcarbid 145; Chlorbarium (krist.) 205; Chlorcalcium (75–80%, für Kühlanlagen) 80; Chlorkalk (100–105) 115; Chlorkalk (110–115) 120; Chlormagnesium (geschmolzen) 98; Chromalaun 290; Dextrin (gelb) 375; Dextrin (weiß) 380; Eisessig (98–99%) 1350; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 210; Eisenoxydul (schwarz) 78; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 600; Gerbstoffe: Steineichenlohe (toskan.) 40–45; Myrobalanen 105; Valonea (Smyrna 1a) 110; Kastanienextrakt (28–30% Gerbstoffe) 130; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Kieck) 305; Glaubersalz (techn., krist.) 50; Glaubersalz (entwässert) 65; Glycerin (techn., 28° Be) 820; Glycerin (rein, 28° Be) 1230; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 510; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 530; Kaliumnitrat (rein, 99%) 370; Kaliumpermanganat (techn.) 640; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 125; Campher (raff.) 4300; Carbonsäure (weiß, krist.) 950; Carbonsäure (flüssig, 95%) 450; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 280; Lithopone (30%, inländ.) 320; Lithopone (ausländ.) 380; Magnesia (citronensäurer) 1150; Magnesia (schwefelsäurer, krist.) 75; Mannit 63 (kg); Mennige 525; Milchsäure (50%) 370; Naphthalin (weiß, Schuppen) 190; Naphthalin (chem. rein) 600; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 280; Natriumbisulfat (flüssig, 38° Be) 70; Natriumphosphat 175; Natriumnitrat (roh) 158; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 220; Natriumbicarbonat 195; Natriumnitrit (96–98%) 335; Natriumhyposulfat 130; Oel, flüchtige: Bergamottöl 363 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 435 (kg); Orangenöl 135 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeiol

60 (kg); Citronenöl 115 (kg); Oxalsäure (krist.) 380; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700–900; Salmiak (klein, krist.) 310; Salmiak (Stücke, 95–96%) 530; Salmiakgeist (18° Bé) 160; Salicylsäure 25 (kg); Salpetersäure (42° Bé) 200; Salzsäure (20–21° Bé) 25; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60–62%, inländ.) 190; Schwefelnatrium (ausländ.) 190; Schwefelspat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäure) 108; Ultramarin 800 bis 1000; Wasserglas (38–40° Bé) 55; Wasserglas (Stücke) 85; Weinsäure (28% Weinsäure) 123; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 392; Weinstein (raff., Pulver, 98–99%) 840; Weinsäure (krist., bleifrei) 1180; Zink (schwefelsäure, krist.) 160; Zinkstaub 600; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 515; Citronensäure (bleifrei) 1650; Zinnober 60 (kg).

Oesterreich (Wien) 2. Juli 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 (Schw. Fr.); Aetznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 150; Bleiweiß (chem. rein) 168; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 26; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 70; Chromkalk (krist.) 155; Chromatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Be., chem. rein) 315; Kaliumblutlaugensalz (gepresst) 290; Kupfervitriol (98–99) 88; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60/62) 60; Natriumsulfat (krist.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bé) 21; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinalöl (inländ.) 280; Terpentinalöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten von Nordamerika (New York), 21. Juni 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,054–0,057; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,023–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,10–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,102 nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26%) 0,032–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,062; Amylacetat (techn.) 1,75 bis 1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,032–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,852–4,954 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,34–0,372 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,071–0,073/s; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,073–0,08; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,042; Bariumsuperoxyd (110–115; Bleiglätte (commercial) 11,00 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,102; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,142; Borax (krist.) 0,05; Borsäure (0,9–0,992 (barrels); Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,184; Calciumarseniat 0,072–0,092; Calciumcarbid 0,05–0,06; Calciumchlorid (75–75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,75–0,76; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,052–0,09; Chlorkalk 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,412; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,214; Cyankalium 0,52–0,55; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,19 bis 0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 11–12 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46 bis 11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,132; Formaldehyd (40%) 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,242–0,27; Kaliumblutlaugensalz (gelb) 0,18–0,182; Kaliumblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,382; Kalisalpetre (krist.) 0,074–0,08; Kaliumbichromat 0,084–0,082; Kaliumbromid (krist.) 0,17–0,18; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,082–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,142–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,75–4,95 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,052; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,50 (100 lbs.); Methanol (97%) 0,57–0,61 (Gall.); Methanol (gerinigt) 0,68 bis 0,72 (Gall.); Milchsäure (14%, light, raff.) 0,132–0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,52–0,55; Natriumacetat 0,042–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,063–0,064; Natriumbisulfat (intercake) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,064; Natriumfluorid 0,09–0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,084 bis 0,094; Natriumsalicylat 0,37–0,39; Natriumsilicat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfat (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (krist.) 0,054–0,052; Natriumbisulfat (gelbes) 0,10–0,104; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,104–0,11; Phosphor (gelber) 0,322 bis 0,372; Phosphor (roter) 0,60; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,7–0,72; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,054–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36%) 5,00–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10–3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylindern) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,052–0,064; Schwefelsäure (66%, tanks) 15–16 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat (Pulv.) 0,082–0,09; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinalöl 0,89–0,90 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,064–0,062; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,292; Zinkcarbonat 0,12–0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,061–0,07; Zinkoxyd (prakt., bleifrei) 0,074; Zinksulfat 0,032–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,412–0,42; Zinnchlorid 0,17–0,174; Zinnoxid 0,61–0,66. — Kohlen- teerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,174; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–0,95; Benzaldehyd (U.S.P., IX) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzindin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (70–90%) 0,78–0,81 (Gall.); Chlorbenzol 0,084–0,092; Dimethylamin 0,30–0,32; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,09–0,102; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paratranilin 0,18–0,20; Phthal- säureanhydrid (raff.) 0,29–0,31; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.)

0,30–0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27–0,32; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,93–0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36. (1914)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	7. 7.	30. 6.	Aktien	7. 7.	30. 6.
Byk-Guldenw.	69,30	60,—	Köln-Rottweil	117,30	126,—
Chem. F. Buckau	80,—	75,—	Linde's Eismasch.	140,—	—
„ Grünau	56,75	54,25	Lithopone-Fabrik	50,—	50,25
„ v. Heyden	85,—	84,—	Nitritfabrik	18,—	16,—
„ Milch & Co.	57,50	50,—	Oberschl. Koksw.	91,25	103,14
„ Gelsenk.	85,50	90,—	Rasquin, Farb.	57,50	—
„ W. Albert	117,—	125,—	Rth. W. Sprengst.	90,—	95,—
„ W. Brockhues	51,50	59,50	Rhen. Verein ch. F.	80,50	91,—
Concordia chem. F.	61,—	61,75	J. D. Riedel	88,—	86,—
Dynamit Nobel	117,—	126,—	Rütgerswerke	100,—	114,—
Egestorff, Salzw.	76,—	71,—	H. Scheidemann	36,50	34,75
Fahlberg List	85,—	89,—	Schering, Chem.	127,50	125,—
I. G. Farbenindustr.	236,—	235,—	Sprengst. Carb.	78,—	82,75
„ Gehe & Co.	63,—	50,—	Stauffert Chem.	51,75	50,—
Th. Goldschmidt	93,—	95,78	Thür. Bleiweiß	61,—	52,50
Harkort Bergw.	68,—	70,—	Union Chem. Fabr.	54,—	54,75
Heine & Co.	47,—	43,50	Ver. chem. Wk. Chl.	116,—	122,—
Jeserich Asphalt	106,50	109,—	„ Glanzstoff F.	268,—	270,—
C. A. F. Kahlbaum	136,—	149,75	„ Ultramarinfabr.	133,—	138,25

Devisen	7. 7.	3. 7.	Devisen	7. 7.	3. 7.
Argentinien	1,698	1,697	Italien	14,14	14,76
Kanada	4,204	4,204	Jugoslawien	7,43	7,445
Japan	1,967	1,969	Dänemark	111,38	111,37
Türkei	2,300	2,261	Portugal	21,450	22,430
England	20,427	20,429	Norwegen	92,20	92,20
Ver. Staaten	4,20	4,20	Frankreich	11,26	11,11
Brasilien	0,666	0,667	Tschechoslowakei	12,442	12,441
Uruguay	4,180	4,190	Schweiz	81,28	81,31
Holland	168,66	168,62	Bulgarien	3,020	3,040
Griechenland	5,20	5,20	Spanien	66,85	66,25
Belgien	10,74	11,08	Schweden	112,60	112,55
Danzig	81,11	81,12	Oesterreich	59,38	59,36
Finnland	10,567	10,56	Ungarn	5,875	5,86

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungskürz.).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 135 vom 14. 6. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits Settlements	100 Dollar	227,55
Lettland	100 lett. Rubel	80,85	Brit.-Hongkong	100 Dollar	233,80
Litauen	100 Lit.	41,40	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	298,55
Luxemburg	100 Franken	13,05	Argentinien	100 Pesos	283,55
Polen	100 Zloty	38,15	Chile	100 Peso	51,20
Rußland	1 Tschernowonez	21,65	Mexiko	100 Peso	205,25
Aegypten	1 ägypt. Pfund	20,95	Peru	1 peruan. Pfund	15,50
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,65	Uruguay	100 Peso	431,10

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	7. 7.	30. 6.
Elektrolytkupfer	131 3/4	132
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalrohzeinblei	—	—
Hüttenrohzeinblei (freier Verkehr)	68–69	67 1/2–68
Zink, umgeschmolzen	59–59 1/2	58 1/2–59 1/4
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–245	240–245
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	110–115	110–115
Silber in Barren per 1 kg	893 (—209 1/2)	893 (—209 1/2)

Versammlungskalender.

- 12. Juli:** Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger Knapsack Bez. Köln am Rhein, ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der J. G. Farbenindustrie A.-G., Höchst am Main.
- Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate in Heufeld, Oberbayern, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, München, in den Räumen des Notariats München XIII, Maffestr. 4.
- 13. Juli:** Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos i. Liquid., Hamburg, 37. ordentl. G.-V., mittags 12 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Dynamit Act.-vorn. Alfred Nobel & Co., Hamburg, Europapark 1.
- 14.** Chemische Werke Henke & Baertling A.-G., Bremen-Holzmoor, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in Sitzungssaal der J. F. Schröder Bank K.A. A., Bremen, Oberstr. 2–12.
- 15.** Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul, 27. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Dresdner bank in Dresden, Johannisstr. 3.
- 16.** Chemische Fabrik Eitorf A.-G., Eitorf, ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Diensträumen des Notars Kump in Eitorf.
- 17.** Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz, außerordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Räumen des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10.

Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 17. JULI 1926

Nr. 29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

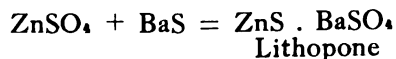
Die Lage der Lithopone-Industrie.

Lithopone wurde zuerst Anfang der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts von de Douhet in Belgien hergestellt und unter der Bezeichnung „Metallweiß“ als Oelanstrichfarbe in den Handel gebracht. Die anfänglich guten Aussichten auf Einführung als Weißfarbe wurden in der Folgezeit durch Auftreten geringerer Qualitäten im Handel beeinträchtigt. Erst in den siebziger Jahren erhielt die Fabrikation eine neue Belebung von England aus, dessen Industrie das Produkt als „Lithopon“, „Zinkolith“ oder „Griffithweiß“ in den Handel brachte.

Seit dieser Zeit datiert die allgemeine Fabrikation von Lithopone; jedoch blieb England sehr bald im Wettbewerb zurück und wurde vom europäischen Kontinent, hauptsächlich von Deutschland, abgelöst. Letzteres Land allein produzierte bei Kriegsausbruch reichlich so viel, wie die anderen außerdeutschen Staaten zusammen.

Leider ging durch den Krieg und die Auswirkungen der deutschen Niederlage die Vorherrschaft Deutschlands auf dem Lithoponemarkt verloren und durch seine hermetische Abschnürung gegen den Weltmarkt vermochte die außerdeutsche Lithopone-Industrie gewaltige Fortschritte zu machen; vor allem entstanden in Amerika zahlreiche Lithoponefabriken riesigen Ausmaßes.

Die Herstellung des Lithopones beruht, allgemein betrachtet, auf der Umsetzung von Zinksulfat mit Schwefelbarium nach der Formel:



Als Ausgangsmaterial für das Zink kommen die verschiedensten Materialien in Frage, wie Zinkvitriol in Kristallen, Salmiakschlacken als Abfallprodukt bei der Feuerverzinkung, Zinkoxyde aus hüttenmännischen Betrieben herrührend, ferner Zinkabfälle, die bei der organischen Synthese der Farbstoffe durch Reduktion mittels Zinkstaub entstehen. In Deutschland wird weiter Lithopone hergestellt aus dem Zink der zinkhaltigen Meggener Abbrände, bei deren Verarbeitung die sogenannte chlorierende Röstung mit Steinsalz eine besondere Rolle spielt.

Ausgangsprodukt für das Schwefelbarium ist in überwiegendem Maße der Schwerspat, welcher durch Reduktion mittels Kohle in Schwefelbarium übergeführt wird.

Man unterscheidet sechs Handelssorten des Lithopone, entsprechend dem Zinksulfidgehalt, dessen Höhe die Qualität bestimmt:

Es enthält:

Lithopone	Bronzesiegel	50 bis 60%	ZnS
„	Grünsiegel	32 „	40% ZnS
„	Rotsiegel	29 „	30% ZnS
„	Weißsiegel		26% ZnS
„	Blausiegel		22% ZnS
„	Gelbsiegel		15% ZnS

Als Standardqualität ist Rotsiegel anzusehen.

Die Entwicklung der Lithopone-Industrie rechtfertigt den Wunsch, einen Ueberblick über den derzeitigen Stand der Industrie zu erhalten.

Im nachfolgenden wird der Versuch gemacht, aus den Mitteilungen der Fachpresse einen solchen Ueberblick zu geben. Die Lückenhaftigkeit der Zusammenstellung erklärt sich aus der Mangelhaftigkeit der zur Veröffentlichung gelangenden Nachrichten. Ergänzungen und Berichtigungen werden mit Dank entgegengenommen.

Holland besitzt nur eine Lithoponefabrik, die Maastrichtsche Zinkwit-Maatschappij in Maastricht, die 1895 durch Zusammenfassung der Firma G. Roccour en Co. in Eysden und der seit Mitte des Jahrhunderts bestehenden Nederlandschen Zinkwit-Maatschappij in Maastricht gegründet wurde. Diese Firma fabrizierte früher und auch heute noch große Mengen Zinkweiß und kam gegen Mitte des ersten Dezenniums dieses Jahrhunderts erstmalig mit Lithopone auf den Markt, welches sich durch seine gute Qualität bald einen gesachteten Namen machte.

Sie steht stark unter belgischem Einfluß, arbeitet mit einem Aktienkapital von etwa 2½ Millionen Gulden und unterhält Tochtergesellschaften in Frankreich, Belgien und Italien. Die holländischen Werke beschäftigen normal etwa 1500 Arbeiter. Die Produktionskapazität für Zinkweiß und Lithopone zusammen wird mit etwa 40 000 t jährlich angegeben.

Nachdem sich der Geschäftsgang in der holländischen Zinkfarbenindustrie bis zum Jahre 1921 infolge der Valutaverhältnisse wenig günstig gestaltet hatte, ist seit dieser Zeit ein Aufschwung zu konstatieren.

Im Jahre 1922 war die Lithoponefabrikation normal.

Die gleiche Situation wurde für 1923 gemeldet; für dieses Jahr schüttete die Zinkwit-Maatschappij eine Dividende von 10% aus.

Im Anfang 1924 belebte sich die Konjunktur so weit, daß Neueinstellungen von Arbeitskräften erfolgten. Im Laufe des Jahres wurde ein Produktionsmaximum erreicht, das, wie von holländischer Seite behauptet wird, alle früheren Jahre seit Gründung des Unternehmens vor mehr als einem halben Jahrhundert bei weitem übertraf. Im Hinblick auf die ständig zunehmende Nachfrage nach Zinkfarben wurde eine Erhöhung der Produktionskapazität ins Auge gefaßt und zu diesem Zweck ein günstig gelegenes Industriegelände bei Maastricht erworben, um dort eine neue Fabrik zu errichten. Die Zahl der in der Zinkfarbenindustrie beschäftigten Personen hat im Jahre 1924 um rund 9% gegenüber dem Vorjahr zugenommen.

Die Entwicklung der Lithopone-Industrie im Jahre 1925 wird als ausgesprochen günstig bezeichnet. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter hat gegenüber der Zahl im Jahre 1924 um weitere 10% zugenommen.

Auch die Zukunftsaussichten der holländischen Lithopone-Industrie werden durchaus als günstig bezeichnet.

Soweit Außenhandelsziffern bekannt sind, ergibt sich aus ihnen der Außenhandel, wie folgt:

Einfuhr							
(Mengen in t, darunter Werte in 1000 Gulden in Klammern)							
	1919	1920	1921	1922	1923	1924	1925
Insgesamt . .	517	680	444	463	659	856	943
	(158)	(300)	(106)	(95)	(138)	(171)	(177)
Davon aus:							
Deutschland*) . .	658	358	338	454			
	(291)	(87)	(69)	(95)			
Belgien	23	75	124	194			
	(9)	(17)	(26)	(40)			
Ausfuhr:							
	1919	1920	1921				
Insgesamt: unbek.	9 844	21 076					
	(2 463)	(4 507)					
Davon nach:							
Belgien	8 703						
	(4 156)						
Frankreich	1 768						
	(856)						

Für die Jahre 1924 und 1925 werden lediglich die Gesamtexportziffern „verschiedener Farben, besonders Zinkweiß und Lithopone“, mit 45 559 t im Werte von 12,4 Millionen Gulden 1924 und 43 821 t im Werte von 12,2 Millionen Gulden im Jahre 1925 angegeben. Diese Aenderung der Außenhandelsstatistik wird mit dem Bestreben erklärt, der Konkurrenz möglichst wenig Einblick in die tatsächlichen Verhältnisse zu gewähren.

Die Ausfuhr der Jahre 1924 und 1925 ist in der Hauptsache nach Großbritannien, Frankreich, Belgien, USA., Schweden, Kanada, Italien, Schweiz, Finnland und Dänemark gegangen.

Lithopone ist beim Eingang nach Holland heute wie in der Vorkriegszeit zollfrei.

In Belgien wird die Lithoponeindustrie repräsentiert durch die „Société des industries chimiques de Wilsele“ in Wilsele bei Löwen, die sehr eng mit der bereits erwähnten holländischen Zinkwit-Maatschappij in Maastricht liiert ist, und vor allen Dingen durch die seit 1847 bestehende Vieille Montagne, dem ältesten und größten europäischen Zinkhüttenkonzern. Speziell das zuletzt erwähnte Werk ist in seinen Produktionsbedingungen dadurch außerordentlich begünstigt, daß es in Belgien sehr ausgedehnte und ertragreiche eigene Zinkvorkommen besitzt. Früher bezog darüber hinaus der erwähnte Konzern australische Zinkerze in Mengen von etwa 100 000 t pro Jahr. Durch den durch die Kriegserfahrungen hervorgerufenen Beschluß der englischen Regierung, die Verhüttung der australischen Zinkerze im eigenen Lande vorzunehmen, fiel diese Bezugsquelle für die Belgier fort. Im vorigen Jahre ist es ihnen jedoch gelungen, sich durch einen Vertrag mit der Star-Mine in Coeur d'Alènes hinsichtlich des Bezuges ihres Ausgangsmaterials entsprechenden Ersatz zu schaffen.

Die belgische Außenhandelsstatistik ergibt, daß die Einfuhr erheblich zugenommen hat. Hauptanteil daran haben die Niederlande und Frankreich, während der deutsche Anteil zurückgegangen ist. So ging der deutsche Anteil von etwa 62% 1922 auf etwa 49% im Jahre 1923 und sogar nur 11% im Jahre 1925 zurück, während der holländische Anteil von 36% im Jahre 1922 auf 60% im Jahre 1925 stieg.

Die Ausfuhr hat abgenommen; sie geht hauptsächlich nach USA., Frankreich und Großbritannien.

In der Vorkriegszeit war Lithopone beim Eingang nach Belgien zollfrei.

In der Nachkriegszeit belegte Belgien zunächst nur deutsches Lithopone mit einem Sonderzoll von 20% des Wertes.

Sodann war Lithopone allgemein maximal mit $4,5 \times 3 = 13,5$ frs.**, minimal mit $1,5 \times 3 = 4,5$ frs. belastet.

*) Bei der Betrachtung der Einfuhrziffern deutschen Lithopones nach Holland ist zu berücksichtigen, daß hierin auch diejenigen Mengen enthalten sind, die von Deutschland über holländische Häfen in dritte Länder exportiert worden sind.

**) Diese, wie auch alle folgenden Gewichtszollangaben beziehen sich auf 100 kg.

Der Koeffizient ist ab 28. Juni 1926 auf 4 erhöht, so daß jetzt folgende Sätze gelten: maximal 18 frs., minimal 6 frs. Legt man einen Kurs von 11 M. = 100 frs. zugrunde, so entspricht der Maximalsatz etwa 2 M. oder 5%, der Minimalsatz 0,7 M. oder nicht ganz 2% des Wertes.

Einfuhr:				
(Mengen in Tonnen, darunter Werte in 1000 Frc. in Klammern)				
	1922	1923	1924	1925
Insgesamt	614	386	steht	2 046
	(618)	(562)	noch aus	(3 583)
Davon aus				
Deutschland	379	190	—	230
	(366)	(235)	—	(406)
Niederlande	213	183	—	1 225
	(228)	(298)	—	(2 138)
Spanien	—	—	—	148
	—	—	—	(224)
Frankreich	—	—	—	441
	—	—	—	(814)
Ausfuhr:				
	1922	1923	1924	1925
Insgesamt	6 746	7 680	3 783	4 862
	(7 519)	(9 952)	—	(7 288)
Davon nach				
U. S. A.	1 111	1 203	—	616
	(1 334)	(1 331)	—	(745)
Frankreich	3 103	3 901	—	1 649
	(3 312)	(5 468)	—	(3 061)
England	1 564	1 337	—	1 082
	(1 806)	(1 543)	—	(1 318)
Japan	220	220	—	—
	(247)	(263)	—	—
Italien	64	84	—	169
	(68)	(99)	—	(211)
Niederlande	104	110	—	295
	(97)	(188)	—	(435)
Kanada	158	—	—	139
	(170)	—	—	(159)
Spanien	—	247	—	152
	—	(256)	—	(210)
Schweiz	—	141	—	—
	—	(232)	—	—
Chile	—	76	—	—
	—	(94)	—	—

Vor dem Krieg existierten etwa seit der Mitte des ersten Jahrzehntes in Frankreich zwei Lithoponefabriken in Commynes und in Ham, deren Gesamtleistungsfähigkeit mit etwa 2000 t angegeben wird.

Während des Krieges ruhte die französische Lithoponefabrikation, da die Herstellerwerke in der Kriegszone lagen. Der französische Lithoponemarkt wurde in den Jahren 1914 bis 1922 nahezu ausschließlich von den Amerikanern beherrscht.

Nach dem Kriege wurden die französischen Lithoponeanlagen wieder hergestellt, ja darüber hinaus hat man mit Rücksicht auf das Vorkommen von Zinkblende- und Schwerspatlagern, so z. B. in den Departements Lot, Haute Loire, Lozère usw. eine intensivere Produktion von Lithopone in Betracht gezogen.

Trotzdem konnte die französische Lithoponeindustrie im Jahre 1923 nur etwa ein Siebtel des auf etwa 15 000 bis 16 000 t zu schätzenden Jahresbedarfs decken. Dieses Jahr brachte einer bedeutenden französischen Lithoponefabrik, der „Société Générale pour la fabrication des couleurs et produits chimiques“ einen Verlust von etwa 184 000 frs. Gegen Ende des Jahres ging die Firma dazu über, einen Teil der Rohstoffe, die sie bisher aus dem Ausland bezogen hatte, aus dem Inland zu beziehen.

Sie konnte daher zu Beginn des Jahres 1924 einen befriedigenden Geschäftsgang melden. Die aus der Neuregelung des Rohstoffbezuges resultierenden Vorteile vermochten jedoch nicht, den Konkurrenzkampf des französischen Lithopone gegen die holländisch-belgische Konkurrenz und das trotz gesetzlichen Verbotes in Frankreich immer mehr zunehmende Bleiweiß

wirksam zu unterstützen, so daß sich bereits die zweite Hälfte des Jahres 1924 wieder verlustbringend gestaltete.

Im Anfang des Jahres 1925 nahm die „Société des Usines métallurgiques de Bouchain“ in ihrem, während des Krieges zerstörten Werke die Lithoponefabrikation wieder auf. Die „Société des Blancs de Commines“ erlangte angeblich eine Leistungsfähigkeit von 4000 t und erweiterte ihre Rohstoffbasis durch Erwerb einer Grube mit hochwertigem Schwespat in den Vogesen.

Zurzeit fabrizieren folgende französische Gesellschaften Lithopone:

„Société des blancs de Commines“.

„Société d'estree blanche“.

„Société générale pour la fabrication des couleurs et produits chimiques“.

Hierzu kommt als weitere, und zwar bedeutendste Herstellerin in Frankreich eine Filiale der Maastrichtschen Zinkwit Maatschappij in der Nähe von Valenciennes, die bereits erwähnte „Usine de Bouchain“. Diese Firma, der die langjährigen Fabrikationserfahrungen der holländisch-belgischen Lithopone-Industrie zugute kommen, ist die eigentliche Konkurrenz der jungen französischen Lithopone-Industrie.

Um so unverständlicher ist die französische Zollpolitik gegenüber Deutschland, auf die hier näher eingegangen werden soll.

Der Vorkriegszollsatz für Lithopone betrug minimal 2,5 frs., maximal 3,75 frs.

Im Verlauf der Jahre 1919 und 1920 wurden die Zölle auf 12,5 frs. bzw. 25 frs. heraufgesetzt, eine Maßnahme, die zur Angleichung an die Francwertung immerhin noch verständlich erschien.

Anfang 1921 jedoch wurde der Zoll auf 20 frs. bzw. 80 frs. heraufgesetzt und wirkte damit in erster Linie für deutsches Lithopone prohibitiv, wie aus der Statistik hervorgeht; aber auch holländisches und spanisches Lithopone, die im Genuß des französischen Minimaltarifs in erster Linie für die Einfuhr nach Frankreich in Betracht kommen, waren durch diesen Zoll, der damals etwa 4 M. entsprach, noch so belastet, daß man in Frankreich wirklich keinen Grund hatte, von dem Fehlen eines wirksamen Zollschatzes zu sprechen.

Trotzdem setzten seit etwa dem Jahre 1924 die Bestrebungen der Interessenten in Frankreich nach erhöhtem Zollschatz ein.

Die französische Zollnovelle, Kammerdrucksache 713, sah eine Erhöhung des Minimalzolles von 20 frs. auf 40 frs. vor, während der Generaltarif von 80 frs. auf 120 frs. erhöht werden sollte. Diese neuen Zölle sollten jedoch nur Anwendung auf Lithopone mit maximal 30% Zinksulfidgehalt finden, während Lithopone mit höherem Zinksulfidgehalt minimal 60 frs., maximal 180 frs. zahlen sollte.

(NB. Hierzu ist zu bemerken, daß eine derartige Unterscheidung bisher von keinem Zolltarif gemacht worden ist.)

Das Projekt 713 ist bekanntlich zunächst fallen gelassen worden. Die Interessenten in Frankreich haben jedoch die Schutzzollanträge weiter verfolgt. So wurde im Herbst 1925 ein Antrag Paisant in der französischen Kammer eingebracht, der eine Erhöhung des Koeffizienten von 2 auf 5 vorsah, also Zölle von minimal 50 frs., maximal 200 frs. verlangte. Demgegenüber wollte ein Antrag Carnot den Koeffizienten lediglich von 2 auf 2,5 erhöht wissen, da

„eine zu starke Erhöhung des Koeffizienten direkt gegen die Interessen der französischen Lithopone-Industrie sei; denn sie würde Produzenten, Importeure und Händler zu einer Preissteigerung veranlassen, während die Absatzschwierigkeiten der Fabrikanten ihre Ursache viel mehr in den hohen Preisen als in der Konkurrenz hätten.“

Es liege viel mehr im allgemeinen Interesse, sie zu einer Verbilligung der Produktion und zu einer

Senkung der Preise zu veranlassen, als ihnen einen Zollschatz zu gewähren, der eine Verteuerung des Lithopone zur Folge haben würde.“

Die Hauptschwierigkeiten der französischen Lithopone-Industrie liegen jedoch nicht in einer deutschen Konkurrenz, wie die französische Zollpolitik stets glauben machen will, sondern in der holländisch-belgischen Konkurrenz im eigenen Lande, die aber durch die französische Zollpolitik nicht nur nicht ausgeschaltet, sondern im Gegenteil insofern gestärkt wird, als sie ihre im Lande hergestellte Ware ohne Zollbelastung absetzen und darüber hinaus ihre in Holland und Belgien hergestellte Ware zu einem erheblich günstigeren Satze einführen können, als dies der deutschen Lithopone-Industrie möglich ist.

Die französische Außenhandelsstatistik der Nachkriegszeit zeigt ein gleichmäßiges Ansteigen der Einfuhr, die nur im Jahre 1925 einen leichten Rückgang aufweist. Charakteristisch ist der Rückgang des deutschen Anteils infolge der Differenzierung in der Nachkriegszeit von 65% im Jahre 1913 auf 3% im Jahre 1923, während der belgische Anteil von 10% auf 20%, der holländische Anteil von 20% auf 45%, der spanische Anteil sogar von 3% auf 20% steigen konnten. Der französische Markt nahm im Jahre 1913 etwa 15% der deutschen Gesamtproduktion auf.

Die Ausfuhr weist ebenfalls eine Zunahme auf, beträgt jedoch höchstens 10% der Einfuhr. Hauptabsatzgebiet ist ausweislich der Statistik die Schweiz.

Einfuhr					
(in Tonnen, darunter Werte in 100 frs. in Klammern).					
	1913	1922	1923	1924	1925
Insgesamt	7 864 (2 570)	7 805 (8 054)	9 332 (11 637)	12 241 (19 659)	10 493 (17 227)
Davon aus					
Großbritannien	74	49	92	87	
Deutschland	5 205	303	281	81	
Niederlande	1 615	4 967	4 538	7 435	
Belgien	731	1 380	1 897	1 683	
Spanien	238	1 094	2 524	2 953	
Ausfuhr					
	1913	1922	1923	1924	1925
Insgesamt	119 (41)	2 (3)	111 (163)	465 (871)	485 (753)
Davon nach					
Großbritannien	2	—	—	106	
Belgien	82	1	—	297	
Schweiz	9	—	3	7	
Spanien	2	—	—	—	
Italien	3	—	—	—	
Saargebiet	—	—	98	31	

In Italien wurde die Lithoponeherstellung im Jahre 1921 aufgenommen.

Die Mailänder Firma „Attilio Gelpi“ errichtete eine Anlage in der Nähe von Brescia, wo Zinkerzlager die Fabrikation von Zinkfarben begünstigten.

Zolltariflich wurde Lithopone in Italien zunächst nach der Pos. 679, 1 „Zinkoxyd“ mit 8 Goldlire behandelt.

Man tarifierte es sodann um nach der Pos. 694 d „Zinksulfid“ mit 10 Goldlire, bis es der genannten Firma gelang, ab 27. Juli 1923 die gesonderte zolltarifliche Behandlung des Lithopone unter einer eigenen Pos. 694 b mit 16 Goldlire durchzusetzen.

Die Einführung eines erhöhten Zollschatzes, der das Produkt mit etwa 30% des Wertes belastet, führte dazu, daß eine ganze Reihe von Projekten für die Errichtung neuer Lithoponefabriken in Italien auftauchten. So in Bergamo von der „Montecatini“, von der Turiner Zinkhütte „Montefoni“ und der Turiner Firma „Gualco“; endlich der Maastrichtschen Zinkwit Maatschappij.

Die Produktionsfähigkeit von Gelpi wird auf 3000 t geschätzt.

Der italienische Bedarf wird mit 6000 bis 7000 t anzunehmen sein.

Einfuhr.
(in Tonnen, darunter Wert in 1000 Lire in Klammern).

	1923	1924	1925
	(ab 27. 7.)		
Insgesamt	346 (714)	1 049 (2 220)	1 555 (3 478)

Ausfuhr.

	1923	1924	1925
	—	0,4	237
	—	(2)	(623)

In der Tschechoslowakei wird Lithopone in dem Werke Hruschau des Vereins für chemische und metallurgische Produktion in Aussig hergestellt. Die Produktionsfähigkeit dieser Fabrik in Höhe von 6000 t pro Jahr übersteigt bei weitem den Bedarf des tschechoslowakischen Inlandsmarktes, so daß die tschechoslowakische Lithopone-Industrie schätzungsweise mit etwa 80% ihrer Produktion auf die Ausfuhr angewiesen ist.

Dementsprechend zeigt die Außenhandelsstatistik, daß eine nennenswerte Einfuhr nach der Tschechoslowakei nicht stattfindet. Dagegen hat sich die Ausfuhr im Jahre 1925 gegenüber derjenigen des Jahres 1922 mehr als verdoppelt. Sie geht in der Hauptsache nach Oesterreich, Jugoslawien und Ungarn.

Das Bild, daß die Außenhandelsstatistik von der tschechoslowakischen Lithopone-Industrie gibt, wird verständlich, wenn man die tschechoslowakische Zollpolitik verfolgt.

Der Vorkriegszoll betrug, wie es bereits für Oesterreich angegeben war, autonom 24 Kr. und war im Handelsvertragswege auf 10 Kr. herabgesetzt.

Der heutige tschechische Zoll beträgt autonom 480 öKr. und belastet somit das Produkt in Höhe von 160% des Wertes. Der Zoll ist in dem Handelsvertrag mit Polen auf 288 öKr. ermäßigt; damit ist meistbegünstigtes Lithopone beim Eingang nach der Tschechoslowakei immer noch in Höhe von 95% des Wertes belastet.

	Einfuhr			
	(in Tonnen, darunter Wert in 1000 öKr. in Klammern).			
	1922	1923	1924	1925
Insgesamt		0,4 (2)	3,4 (17)	—
Davon aus				
Deutschland	8	0,4	3	—
Oesterreich	—	—	0,4	—
	Ausfuhr.			
	1922	1923	1924	1925
Insgesamt	362 (1217)	304 (829)	386 (1131)	847 (2373)
Davon nach				
Oesterreich	80	126	244	—
Jugoslawien	97	93	73	—
Ungarn	32	51	49	—
Rumänien	96	33	5	—
Polen	18	2	10	—
Schweiz	11	—	0,3	—
Italien	11	—	5	—
U. S. A.	11	—	—	—

In Ungarn wird Lithopone nicht hergestellt.

Im Jahre 1925 gingen 496 t im Wert von 224 000 Goldkronen nach Ungarn, von denen 36% aus Deutschland, je 27% aus Oesterreich und der Tschechoslowakei, 4% aus Holland, 3% aus Polen und 2% aus Großbritannien kamen.

Als Vorkriegszoll für Ungarn ist der alte österreichisch-ungarische Lithoponezoll von autonom 24 Kr., verträglich 10 Kr. anzusehen. Der heutige Zoll beträgt 8 Goldkronen und belastet das Produkt in Höhe von 17% des Wertes. (1967)

(Fortsetzung folgt.)

Vorläufiges Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland.

Im „Reichsanzeiger“ vom 12. Juli d. J. wird der Wortlaut des am 26. Juni d. J. in Berlin abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Finnland veröffentlicht. Das Abkommen bedarf noch der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften.

Artikel 1.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen im Gebiet des anderen Teils in bezug auf Handel und Gewerbe die gleichen Vorrechte, Befreiungen und Vergünstigungen aller Art wie die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils können, in gleicher Weise wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation und vorausgesetzt, daß sie die Landesgesetze beobachten, das Gebiet des anderen Teils frei betreten, darin reisen, sich aufhalten und niederlassen sowie dieses Gebiet jederzeit frei verlassen. Sie werden dabei keinen anderen oder lästigeren allgemeinen oder örtlichen Beschränkungen oder Auflagen irgendwelcher Art unterworfen sein als denjenigen, denen die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen sind oder unterworfen sein werden. Sie haben ferner wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation volle Freiheit, in den von den Landesgesetzen bestimmten Grenzen in dem Gebiete des anderen Teils jede Art von Handel, Gewerbe oder Beruf auszuüben.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teils sollen im Gebiete des anderen Teils in der gleichen Weise und unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation berechtigt sein, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu übertragen.

Artikel 2.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teils genießen im Gebiet des anderen Teils sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Abgaben (Steuern und Zölle), Gebühren, sofern sie steuerähnlich sind, und andere ähnliche Lasten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten wie die Inländer und die Staatsangehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel 3.

Juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften sowie andere Handelsgesellschaften einschließlich der Industrie-, Finanz-, Verkehrs-, Transport- und Versicherungsgesellschaften, die im Gebiet eines vertragschließenden Teils ihren Sitz haben und dort zu Recht bestehen, werden auch im Gebiet des anderen Teils als zu Recht bestehend anerkannt. Sie können in diesem Gebiete nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen ihre Tätigkeit und alle anderen Rechte ausüben.

Die im Abs. 1 genannten juristischen Personen und Gesellschaften genießen hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Zulassung und der Ausübung ihrer Tätigkeit im Gebiet des anderen vertragschließenden Teils die gleichen Rechte, die gleichartigen juristischen Personen und Gesellschaften des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes zustehen oder zustehen werden.

Auf diese juristischen Personen und Gesellschaften finden die Bestimmungen steuerlicher Art des Artikels 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Die Staatsangehörigen jedes der vertragschließenden Teile sind in dem Gebiet des anderen Teils von jedem Militär- und Zivildienst sowie von jedem öffentlichen Zwangsdienst befreit; weiterhin von allen militärischen Requisitionen oder Leistungen, insofern diese Verpflichtungen ihnen nicht in ihrer Eigenschaft als

Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken auferlegt werden. Im letzteren Falle werden sie wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt.

Im Falle von Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Nutzens ist den davon Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

Die Staatsangehörigen jedes der vertragschließenden Teile, mit Einschluß der im Artikel 3 bezeichneten juristischen Personen und Gesellschaften, sind in dem Gebiete des anderen Teils von Zwangsanleihen befreit.

Artikel 5.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr- oder Ausfuhrverbote zu behindern.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder anwendbar sind, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, in folgenden Fällen stattfinden:

- a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit,
- b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge,
- c) in Beziehung auf Sämereien, wenn zu fürchten ist, daß sie wegen ihres Ursprungs oder ihrer Beschaffenheit im Einfuhrlande nicht gedeihen,
- d) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgeschütz und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf,
- e) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, und zu dem Zweck, um für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für den Betrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, für die Durchfuhr durch ihr Gebiet die Bestimmungen des am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen Uebereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs anzuwenden.

Artikel 7.

Die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des einen vertragschließenden Teils werden bei der Einfuhr in das Gebiet des anderen Teils sowie bei der Ausfuhr aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Teils in Ansehung des Betrags, der Erhebung und Sicherstellung von Zöllen und Abgaben sowie in Ansehung aller Zollförmlichkeiten nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt. Demnach wird jede Vergünstigung, die in dieser Hinsicht einer der vertragschließenden Teile einem dritten Lande gewährt, ohne weiteres auch dem anderen Vertragschließenden zufallen.

Artikel 8.

Soweit die Bestimmungen dieses Abkommens die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung betreffen, sind sie nicht anwendbar

- a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von in der Regel nicht mehr als 15 km beiderseits der Grenze,
- b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig aber künftig auf Grund einer Zollvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen,
- c) auf Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile in Verträgen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen sowie in Verträgen über die Gewährung von

- d) auf alle Zollbegünstigungen oder sonstigen Erleichterungen, die Finnland Estland gewährt hat oder gewähren wird, solange diese Begünstigungen und Erleichterungen nicht einem dritten Lande zugestanden werden.

Artikel 9.

Die in dem beiliegenden Tarif A bezeichneten finnischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in dem beiliegenden Tarif B bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Finnland zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Artikel 10.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Finnland eingeführt werden, und finnische Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die durch das Gebiet anderer Länder nach Deutschland eingeführt werden, sowie Boden- und Gewerbeerzeugnisse anderer Länder, die durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile nach dem Gebiete des anderen Teils eingeführt werden, dürfen bei ihrer Einfuhr keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben unterliegen, als wenn sie aus dem Ursprungsland unmittelbar oder durch irgendein anderes Land eingeführt worden wären.

Diese Bestimmung gilt sowohl für die unmittelbar durchgeführten wie für die Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert worden sind.

Artikel 11.

Innere Abgaben, die im Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Provinzen, Gemeinden oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung, der Beförderung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen werden, dürfen Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, die im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, und die in den Tarifanlagen zu Artikel 9 dieses Abkommens genannt sind, unter dem Vorwand der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Artikel 12.

Die Ausweiskarten für deutsche Handelsreisende in Finnland und für finnische Handelsreisende in Deutschland müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Vermerk wird nicht gefordert.

Auf Warenproben und Muster werden die vertragschließenden Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem im ersten Absatz genannten Abkommen enthalten sind. Die Wiederausfuhrfrist wird auf mindestens sechs Monate festgesetzt.

Artikel 13.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teils in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teils belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverböten oder Beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teils nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teils oder

deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die genannten Ursprungszeugnisse können von der Zollbehörde des Versandorts im Innern oder an der Grenze oder von der zuständigen Industrie- oder Handelskammer ausgestellt werden. Die beiden Regierungen können Vereinbarungen treffen, um noch auf andere als die obenbezeichneten Stellen oder auch auf wirtschaftliche Vereinigungen eines der beiden Länder die Befugnis zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen zu übertragen, die von den Zollbehörden des anderen Landes anzunehmen sind. Falls die Zeugnisse nicht von einer dazu ermächtigten Staatsbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Bestimmungslandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Waren zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Ausfuhrlandes abgefaßt sein; im letzteren Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine Uebersetzung verlangen.

Wenn Erzeugnisse dritter Länder über das Gebiet des einen in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils eingeführt werden, sollen die Zollbehörden des letztgenannten Teils auch die in dem Gebiete des erstgenannten Teils nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse annehmen.

Artikel 14.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, Verträge über die Beseitigung von Doppelbesteuerungen und die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen abzuschließen und Entwürfe zu diesen Verträgen spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Zeichnung dieses Abkommens auszutauschen.

Artikel 15.

Das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Finnland vom 21. April 1922 bleibt unberührt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abkommens etwas anderes ergibt.

Artikel 16.

Dieses Abkommen wird ratifiziert werden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden soll in Berlin stattfinden, sobald die durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Das Abkommen wird am dreißigsten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und auf unbestimmte Zeit in Geltung bleiben sowie drei Monate nach Kündigung durch einen der vertragschließenden Teile außer Kraft treten. Die Kündigung dieses Abkommens sowie des Uebereinkommens vom 21. April 1922 kann jedoch frühestens nach einem Jahr, vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an gerechnet, ausgesprochen werden.

Aus dem Schlußprotokoll:

Zu Artikel 5.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die in Finnland jeweils bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote oder Beschränkungen hinsichtlich alkoholhaltiger Getränke aufrechterhalten werden können.

Ferner besteht Einverständnis darüber, daß die in Deutschland noch bestehenden der Finnischen Regierung mitgeteilten Ein- und Ausfuhrverbote aufrecht erhalten werden können.

Zu Artikel 8.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die in dem vorstehenden Abkommen vereinbarte Meistbegünstigung keine Anwendung findet auf Vergünstigungen, die Finnland der Union der Sozialistischen Sowjet-Repu-

bliken für die Fischerei- und Seehundjagd im Nördlichen Eismeer eingeräumt hat oder künftig einräumen wird.

Zu Artikel 12.

Die Abgabe, die in Finnland von deutschen Handelsreisenden für die Ausübung ihrer Tätigkeit erhoben wird, soll für ein ganzes Jahr nicht mehr als 3000 Finnische Mark betragen. Die Abgabe für sechs Wochen soll den Betrag von 1000 Finnischen Mark und, wenn die Tätigkeit über die ersten sechs Wochen hinaus ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, den Betrag von 500 Finnischen Mark für jeden sich unmittelbar anschließenden Zeitraum von drei Wochen nicht übersteigen.

Zu Artikel 13.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Zollbehörden berechtigt sind, die Richtigkeit der Ursprungszeugnisse nachzuprüfen.

Die finnische Gebühr für die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse beträgt nicht mehr als 10 Finnische Mark. Im Deutschen Reiche wird keine höhere Gebühr erhoben.

Zu Tarif B.

Positionen 862 und 941.

Für den Fall, daß weitere Erzeugnisse auf den Markt gebracht werden, die den in Position 862 genannten technischen Lösungsmitteln oder den in Position 941 genannten synthetischen Gerbstoffen wirtschaftlich analog sind, ist die Finnische Regierung bereit, mit der Deutschen Regierung über eine Ausdehnung der vereinbarten Zollsätze auf die neuen Erzeugnisse in Verhandlungen zu treten.

Aus Tarif A:

Tarif-Nr.		für 1 dz RM.
aus 650	Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff), chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Cellulose)	1,75
	Anmerkung: Holzstoff, mechanisch oder chemisch bereitet, 50% Wasser oder darüber enthaltend	1,15

Aus Tarif B:

Tarif-Nr.		1 kg	FM.
aus 25	Fleischextrakt	"	15,—
aus 862	Amylacetat; Adronalacetat; Butylacetat; Methylacetat; Lösungsmittel aus Methanol, Methylacetat und Aceton; Phthalsäureester	"	3,—
aus 874	Kalksalpeter, auch mit einem Gehalt von Ammoniumnitrat bis zu 10%, Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter), Harnstoff, soweit sie als Düngemittel angewendet werden	—	frei
aus 941	Synthetische Gerbstoffe:		
	flüssig:		
	Neradol ND		
	teigförmig:		
	Neradol D		
	fest:		
	Neradol FB; Ordoval G; Ordoval 2 G; Gerbstoff FC	—	frei

* * *

Von besonderer grundsätzlicher Bedeutung ist in den vorstehenden Abmachungen die Vereinbarung, die das Schlußprotokoll zu den Positionen 862 und 941 vorsieht.

Die schnell fortschreitende Entwicklung der chemischen Industrie bringt es mit sich, daß insbesondere bei bestimmten Sammelbegriffen, wie z. B. der Begriff „technische Lösungsmittel“ ein solcher ist, Produkte, die heute eine Rolle im Wirtschaftsleben spielen, nach kurzer Zeit überholt sind, jedenfalls nach kürzerer Zeit, als der Dauer des normalen Handelsvertrages entspricht.

Bisher wurden Tarifzugeständnisse lediglich immer auf bestimmte Produkte beschränkt. Eine Möglichkeit,

diese Zugeständnisse nachträglich auf wirtschaftlich analoge Produkte auszudehnen, die erst nach Abschluß des Handelsvertrages wirtschaftliche Bedeutung erlangten, bestand nicht oder höchstens unter Ueberwindung großer formeller Schwierigkeiten. Auf diese Weise konnte es vorkommen, daß Zugeständnisse des Vertragsgegners, die mit wertvollen deutschen Gegenzugeständnissen erkaufte waren und für den Augenblick des Vertragsabschlusses vielleicht bei dem damaligen Stande der Technik auch für den deutschen Außenhandel wertvoll waren, nach Ablauf einer gewissen Zeit ihren Wert verloren, weil die begünstigten Produkte später gar nicht mehr für den Export in Frage kamen.

Diesen Nachteilen der bisherigen Handelsvertragspraxis hilft die erwähnte „Entwicklungsklausel“ ab, indem sie die Möglichkeit schafft, daß auch nach Abschluß des Handelsvertrages eine Ausdehnung der Vergünstigung auf weitere Produkte, die den bereits begünstigten wirtschaftlich analog sind, erfolgen kann.

Durch die Entwicklungsklausel haben die Tarifzugeständnisse eine Beweglichkeit erreicht, die im Interesse einer Modernisierung der Handelsverträge zu begrüßen ist.

Es ist dringend erwünscht, daß alle künftigen Verträge in gleicher Weise den Entwicklungsmöglichkeiten der chemischen Industrie Rechnung tragen. (2015)

Die Zukunft der chemischen Industrie Amerikas.

Der kürzlich von einer Europareise zurückgekehrte bekannte Fachmann der amerikanischen chemischen Industrie Herman Metz hat in den „Chemical Markets“ die nachfolgenden Ausführungen veröffentlicht, die wir den Mitteilungen der Amerikanischen Handelskammer in Deutschland entnehmen:

Wenn Sie mich über die Zukunft der chemischen Industrie Amerikas befragen und über die gegenwärtige Lage der chemischen Industrie in Europa, so verbinden Sie damit zwei augenscheinlich gänzlich getrennte Fragen, welche mir aber eng verbunden erscheinen. Ich habe keine Besorgnis vor der ausländischen Konkurrenz, und stimme mit jenen amerikanischen Fabrikanten vollständig überein, welche von den Dächern gerufen haben, daß wir von allen Ländern in Farbstoffen, pharmazeutischen Produkten und notwendigen Chemikalien unabhängig sein müssen. Deshalb habe ich auch nicht Zölle und Einfuhrverbote im Sinne, noch denke ich in Ausdrücken des Wettbewerbes überhaupt. Ich versuche den Kern der Verschiedenheiten der amerikanischen und ausländischen chemischen Industrie zu finden, um daraus auf das Ergebnis dieser Verschiedenheiten zu schließen.

Wir in den Vereinigten Staaten florieren, weil wir unsere ausgedehnten natürlichen Hilfsquellen als Quellen für die Rohstoffe der Industrie ausbeuten. In Europa dagegen hat man die schwere Lektion besser gelernt, daß Werte nur durch Arbeit geschaffen werden. Darum betrachten wir, Amerika und Europa, die Welt von verschiedenen Gesichtspunkten. Wir können es uns auf die Dauer nicht gestatten, unsere Rohstoffe so auszubeuten, wie wir es tun. Ich verweise nur auf Indien und Aegypten, wo sich die Baumwollerzeugung stetig steigert. Wir müssen endlich erkennen, daß Arbeit erhöhte Werte schafft. Wir müssen uns in größerem Maße den europäischen Gesichtspunkt zu eigen machen. Und wenn wir so weit sind und diesen erkannt haben, so fürchte ich, daß wir nicht die Arbeitskräfte haben, um diese Werte zu schaffen. Durch die freie Ausbildung auf unseren Schulen und die jedermann zugänglichen Chancen in Handel und Gesellschaft, ziehen wir eine Generation von jungen Leuten mit steifen Kragen und Seidenstrümpfen auf. Alle wollen Angestellte sein. Keiner will mit den Händen arbeiten.

Wir bewerten die Arbeit nicht gebührend — nicht im Sinne des Lohnes, sondern im Sinne des wirklichen Wertes. Die erste Stellung, die ich erhielt, war die eines Laufburschen, der von sechs Uhr morgens bis acht Uhr abends alle Arbeiten verrichtete, Tintenfüßer reinigte und Briefe schrieb, alles für einen Wochenlohn von 2,50 \$. Ganz abgesehen von dem großmütigen Gehalt, kann ich heut keinen Jungen finden, der gewillt ist, diese Arbeiten zu verrichten, und mit dem Eifer, mit dem ich an die Arbeit ging.

Dieses falsche Gefühl für Werte bildet für die Zukunft unserer chemischen Industrie eine größere Gefahr als irgendeine sogenannte Bedrohung seitens der deutschen, schweizerischen oder französischen Konkurrenz. Es ist weit wichtiger, daß wir unsere Anschauungen über die Arbeit korrigieren, als daß wir unseren Zolltarif abändern.

Heute sind wir mit unseren Massenfärbungen um 20% billiger als Europa. Wir exportieren sogar Schwefelfärbungen nach Deutschland. Unsere Preise für Bottichfärbungen aber sind um 100% höher als im Ausland. Ist es also ein Wunder, daß sich unsere Einfuhren der feiner nuancierten Farben stetig erhöhen?

Das Geheimnis der Profite in der chemischen Industrie liegt in der ununterbrochenen und vollen Beschäftigung der Werke. Dies ist natürlich nicht möglich, wenn die Leistungsfähigkeit der Fabrik doppelt oder dreifach so groß ist wie die Absatzmöglichkeit. Hierin liegen die Schwierigkeiten vieler Zweige unserer chemischen Industrie. Die ausländische Konkurrenz hat damit nichts zu tun. Unsere Erzeugung muß nach Maßgabe der Absatzfähigkeit vermindert werden, und wenn ich auch nicht im Rufe eines Förderers der Farbstoffindustrie stehe, so habe ich immer gewissenhaft geübt, was ich lehre, und durch Elimination und Konsolidierung mein möglichstes getan. Resultate sprechen für sich selbst, und ich stehe bei meinem der Öffentlichkeit bekannten Rekord. Ich habe niemals etwas gewollt, was nicht auch die amerikanischen Fabrikanten wollten, stimme aber nicht mit ihren Methoden überein. Ich bin gegen Einfuhrverbote oder gegen jeglichen Vorschlag, der einem Regierungsschreiber gestattet, dem Konsumenten darüber Vorschriften zu machen, welches Produkt er gebrauchen darf oder nicht. Wenn ein Konsument ein Erzeugnis, das hergestellt oder eingeführt werden darf, braucht, dann soll er es auch haben.

Ich habe keine Einwendungen gegen hohe Zölle. Ich verwerfe dagegen Schutzzölle, welche unüberbrückbar sind. Andererseits stehe ich einem angemessenen Zollschatz günstig gegenüber, der verhindert, daß Erzeugnisse aus jenen Ländern zu uns kommen, deren Valuta gesunken ist oder deren Löhne mit den unsrigen nicht im Verhältnis stehen.

Ebenso verwerfe ich das gegenwärtige System der Zollerhebung auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises. Dies hat zu zahlreichen Konflikten geführt, denn es werden immer Meinungsverschiedenheiten auftreten bei der Beurteilung, ob ein Produkt konkurrenzlos ist oder nicht (competitive oder non-competitive). Ich bin der Meinung, daß der amerikanische Farbstoffhersteller gegen sich selbst fair handeln würde, und daß dem Konsumenten besser gedient wäre, wenn die gegenwärtigen Zollraten weiter bestehen bleiben, und daß die Zollerhebung in allen Fällen und ohne Ausnahme auf der Basis des amerikanischen Wertes geschieht, gleichgültig, ob die Farbstoffe konkurrenzlos sind oder nicht (competitive oder non-competitive).

Die Zukunft unserer chemischen Industrie ist abhängig von der amerikanischen Auffassung vom Werte der Arbeit und einem besseren Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage. Die Erkenntnis und Förderung dieser Notwendigkeiten dient dem Aufbau, und deren Ignorierung schadet der chemischen Industrie Amerikas.

(1978)

Änderungen im russischen Zolltarif.

Nach „Iswestija“ vom 3. Juli d. J. ist gemäß einer Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 15. Juni 1926 der Zolltarif für den europäischen Handel und der Differential-Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif für den Murmanhafen abgeändert worden. Wir geben die Verordnung — soweit sie für die chemische Industrie von Interesse ist — nachstehend wieder:

- I. Punkt 2 der Pos. 44 und die Punkte 4 und 5 der Pos. 87 des Zolltarifs für den europäischen Handel sind zu streichen.
- II. Die nachstehenden Positionen sowie einzelnen Punkte der Positionen des Zolltarifs für den europäischen Handel erhalten folgenden Wortlaut:

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz Rbl. Kop.
27	Wein- oder Getreidesprit und n. b. g. weingeisthaltige Getränke:	
	1. In Tonnen, Fässern und anderen Behältern, außer den im Punkte 2 dieser (27.) Pos. aufgeführten . . . 100 kg br.	214 —
	2. In Flaschen oder anderen kleinen Gefäßen: fester Brennsprit . . . 100 kg br.	335 —
	3. Ester, weingeisthaltig, zur Herstellung von Konfekt und Getränken . . . 1 kg br.	10 —
	Anm.: Die in Pos. 27 angeführten Waren sind zur Einfuhr zugelassen auf Grund der Richtlinien, die von dem Zolltarifkomitee aufgestellt werden.	
82	Geigenharz oder Kolophonium und Galipot . . . 100 kg br.	8 —
	Anm.: Die in dieser (82.) Position aufgeführten Waren, in die Häfen des Stillen Ozeans und über die nordchinesische Landesgrenze eingeführt . . . 100 kg br.	1 80
86	Terpentin oder Terpentinöl und Terpentinharze aller Art; Harzöl . . . 100 kg br.	20 —
87	2. Manna und Asa foetida . . . 100 kg br.	30 —
112	1. d) Methanol und Formalin (wäßrige Lösung von Formaldehyd); Harzbleiseife und andere harzsaure Salze . . . 100 kg br.	50 —
	e) Aceten . . . 100 kg br.	75 —
	8. h) Terpinhydrat . . . 1 kg br.	2 50
115	Aethyläther, Collodium . . . 100 kg br.	110 —
118	Aetherische Oele; Riechstoffe tierischen und pflanzlichen Ursprungs; aus Naturprodukten isolierte sowie synthetische Riechstoffe; wohlriechende Harze sowie Mischungen dieser Produkte, ohne Zusatz von Weingeist:	
	1. Aetherische Oele, aus Citrus-Früchten gewonnen: Orangen-, Bergamott-, Citronen-, Mandarinen-, Pomeranzen-, Cedernöl . . . 1 kg br.	25 —
	2. Aetherische Oele: Fichtennadel-, Anis-, Sternanis-, Kognak- (aus Weinhefe), Coriander-, Pfefferminz-, Wacholder- (aus den Beeren oder aus dem Holz), Krauseminz-, Kümmel-, Fenchel- u. Eucalyptusöl; Anetol . . . 1 kg br.	25 —
	3. Aetherische Oele: Rosen-, Neroli- und Irisöl . . . 1 kg br.	150 —
	4. Pomaden und ähnliche Erzeugnisse, erhalten bei der Extraktion von Riechstoffen aus tierischen und pflanzlichen Produkten mit Hilfe verschiedener Lösungsmittel (wie z. B. Enfleurage-Fett, konzentrierte Essenzen u. a.) in Gefäßen mit einem Gesamtgewicht von über 4 kg . . . 1 kg br.	10 —
	5. Campher jeder Art . . . 1 kg br.	1 50
	6. Tolu- und Perubalsam; Myrrhe, Styrax, wohlriechende Harze, n. b. g., Weihrauch jeder Art . . . 1 kg br.	1 —
	7. Riechstoffe tierischen Ursprungs: Ambra, Moschus, Zibet . . . 1 kg br.	150 —
	8. Ester zur Herstellung von Konfekt und Getränken, nicht weingeisthaltig . . . 1 kg br.	5 —
	Anm.: Amylacetat zur Herstellung von Lacken, nach Bestimmungen des Zolltarifkomitees . . . 1 kg br.	1 50

Pos.	Bezeichnung der Waren	Zollsatz Rbl. Kop.
9.	Menthol und seine Abkömmlinge, Terpinol, synthetischer Moschus, ätherische Oele, Riechstoffe tierischen und pflanzlichen Ursprungs, Riechstoffe, sowohl aus Naturprodukten abgeschieden, als auch synthetisch hergestellt; ebenso Mischungen dieser Stoffe, außer den in den Punkten 1 bis 8 genannten . . . 1 kg br.	10 —
119	Parfümerien und Kosmetica; wohlriechende Wasser:	
	1. Parfümerien und Kosmetica jeder Art, weingeisthaltig: Parfüms, wohlriechende Wasser, Essenzen u. dgl.; Pomade, außer den in Pkt. 4 der Pos. 118 gen. . . 1 kg br.	175 —
	2. Weiße u. rote Schminke, Haarfärbemittel, nicht weingeisthaltig, Räucherpapier und Kerzen; alle n. b. g. Kosmetica . . . 1 kg br.	70 —
	3. Wohlriechende Wasser, nicht weingeisthaltig: z. B. Rosen-, Pomeranzenblütenwasser und andere . . . 1 kg br.	10 —
Aus 216	Schreib-, Zeichen- und Malutensilien, außer den besonders genannten: Bleistifte; Griffel jeder Art, Kreide, weiße und bunte 1 kg br.	3 —
V.	Die nachstehende Position des Differential-Einfuhr- und Ausfuhrzolltarifs für den Murmanhafen erhält folgenden Wortlaut:	

Pos. des Zolltarifs für den europä- ischen Einfuhr- handel	Bezeichnung der Waren	Ermäßigung auf die Zollsätze für 100 kg in der Zeit der Sommer- schiffahrt v. 15 April bis 15 Nov. ein- schließlich Rbl. Kop.	
	82 Geigenharz oder Kolophonium und Galipot	3 —	3 —

(1966)

Der Verbrauch von Chemikalien und Rohstoffen in verschiedenen amerikanischen Industrien.

(Schluß.)

Natronwasserglas. Die Produktion von Natronwasserglas im Jahr 1923 betrug nach den (berichtigten) Censusanlagen 419 158 t, von denen 331 309 t auf den Markt kamen; die Produktion und der Verbrauch der Seifenindustrie wird mit 62 151 t angegeben. — Die Ausfuhr zeigte 1925 eine Zunahme von ca. 25% gegen das Vorjahr (40,52 Mill. lbs. gegen 32,71 Mill. lbs.). Im Inlandsverbrauch zeigte 1925 die Seifenindustrie eine Steigerung. — Die Notierungen zeigten keine Schwankungen, doch spielte sich ein großer Teil des Geschäfts in privaten Abschlüssen zu wechselnden Preisen ab.

Calciumchlorid. Die Verteilung auf die Verbraucherindustrien wird wie folgt geschätzt:

Prozent des Gesamtverbrauchs	
Straßenbau (Staubbindung)	30
Kühlanlagen	25
Zementfabriken u. a.	20
Betonbereitung	15
Verschiedene Verwendungen	10

Alkohol und denaturierter Alkohol. Die Produktion von Alkohol betrug in dem am 30. Juni 1925 abgeschlossenen Geschäftsjahr 166,17 Mill. proof gallons, gegen 135,90 Mill. im Vorjahr. Für steuerfreie Verwendung (Denaturierung, Ausfuhr, Krankenhäuser, Laboratorien und Schulen) wurden aus den Lagerhäusern 147,71 Mill. proof gallons entnommen, oder 25,98 Mill. mehr als im Vorjahr. — Denaturiert wurden 81,81 Mill. wine gallons*, u. zw. 46,98 Mill. vollständig und 34,82 Mill. speziell (gegen entsprechend 67,69 Mill., 34,60 Mill. und 33,09 Mill. im Vorjahr). — Die Preise:

*) Ein wine gallon = 4,54 l.

Bewegung für denaturierten Alkohol 188 proof (Nr. 5) in den letzten 3 Jahren war wie folgt (c. per Gall.):

	1925		1924		1923	
	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Niedrigster Preis
Januar . .	61½	61½	50½	50	38	37½
Dezember	58½	58½	61	60	50½	50½

Holzverkohlung. Das Jahr 1925 war für die amerikanische Holzverkohlungsindustrie trotz verstärkter Nachfrage nach gewissen Produkten aus der Industrie der plastischen Stoffe und für Alkoholdenaturierung eines der kritischsten in ihrer ganzen Geschichte, besonders infolge der Konkurrenz des synthetischen Methanols und der synthetischen Essigsäure. Was die Zukunft betrifft, so wird jedenfalls ein Teil der Industrie sich behaupten können, u. zw. besonders der für die Verarbeitung von Holzabfällen zeitgemäß eingerichtete, wie z. B. die Anlage von Ford in Iron Mountain.

Methanol. Die Produktion von Rohmethanol in den ersten 11 Monaten von 1925 betrug 6.35 Mill. Gall., oder etwa ebensoviel wie in der gleichen Zeit des Vorjahrs; von raffiniertem Methanol wurden in den 8 Monaten April/November in den Ver. Staaten 4 022 400 Gall. erzeugt, in Kanada rund 190 000 Gall. (für August fehlen Angaben, in den übrigen Monaten zusammen 172 200 Gall.). Die Bestände betrugen Ende November in den Ver. Staaten 495 500 Gall., in Kanada 40 800 Gall.

Der Inlandsverbrauch von raffiniertem Methanol verteilte sich auf die verschiedenen Industrien etwa wie folgt:

	Prozent des Gesamtverbrauchs
Formaldehyd	30,8
Denaturierter Alkohol	25,0
Farbstoffe und Zwischenprodukte	12,5
Lösungsmittel (Celluloid u. a.)	10,0
Lacke, Firnisse usw.	8,4
Chem. Industrie u. versch. Verw.	13,3
	100,0

Die Ausfuhr ging besonders infolge der Konkurrenz des synthetischen Methanols stark zurück, von 640 637 Gall. 1924 auf 408 185 Gall. 1925.

Das Hauptereignis des Jahres war die Steigerung der Einfuhr von synthetischem Methanol von 48 Gall. 1924 auf rund 500 000 Gall. i. W. von ca. 200 000 \$. Die stärkste Einfuhr fand im Mai statt, später trat ein bedeutender Rückgang ein:

	Gall.	\$
Januar	40	29
Februar	62 971	29 420
März	69 886	26 976
April	9 012	5 201
Mai	115 120	52 917
Juni	61 045	26 504
Juli	7 847	3 865
August	48 410	21 493
September	8 413	3 941
Oktober	42 227	17 359
November	30 505	14 444

Diese starke Einfuhr hatte eine große Beunruhigung der einheimischen Industrie und einen Rückgang der Preise zur Folge; von den Produzenten wurden Schutzmaßnahmen, Einfuhrverbot oder Zollerhöhung um 50% gemäß den „flexible provisions“ des Tarifs, von 12 auf 18 c. per Gall. verlangt. Im zweiten Teil des Jahres trat indessen eine beträchtliche Abnahme der Einfuhr ein und die fakturierten Preise stiegen.

Formaldehyd. Die Produktion 1924 wird zu 26,16 Mill. lbs. angegeben, der Absatz zu 20,54 Mill. lbs.; für 1925 dürfte sich eine Absatzsteigerung von ca. 20% ergeben, besonders infolge der verstärkten Nachfrage aus der Kunstharzindustrie. — Die Ausfuhr ging gegen 1924 etwas zurück. (2,8 Mill. lbs. 1925 gegen 2,9 Mill. lbs. 1924). — Die Preise blieben während des

ganzen Jahres ziemlich konstant; die Bewegung seit 1920 zeigt die nachstehende Tabelle (c. per lb.):

	Höchster Preis	Niedrigster Preis		Höchster Preis	Niedrigster Preis
1925	9	9	1922	16	8
1924	11	8½	1921	16½	10½
1923	16	10½	1920	85	17

Tetraäthylblei. Die Produktion von Tetraäthylblei zur Herstellung von Aethylgasolin („Anti-Knock-Gasolin“) wurde wegen der Vergiftungsfälle bei der „Standard-Oil Co.“ im Mai 1925 praktisch eingestellt, um die Ergebnisse der Untersuchung abzuwarten; vor 1923 fand keine Erzeugung in größerem Maße statt. Für die Zeit vom Juli 1924 bis zum Mai 1925 wird eine Produktion von 1 750 000 lbs. berichtet. Ueber die Entwicklung seit der Entscheidung der Kommission, welche die Verwendung bei Beachtung der Sicherheitsvorschriften für unbedenklich erklärte, liegen noch keine Angaben vor.

Cas ein. Die Verteilung auf die Verbraucherindustrien wird wie folgt geschätzt:

	Prozent des Gesamtverbrauchs
Glanzpapierindustrie	65
Sperrholz- und Klebemittelindustrie	25
Streichfarben und Schädlingsbekämpfungsmittelindustrie	5
Plastische Stoffe u. a.	5
	100

Glycerin. Die Produktion von Rohglycerin (80%) in den letzten 5 Jahren betrug:

	Mill. lbs.
1921	63,95
1922	85,34
1923	96,55
1924	101,00
1925	110,00

Die Einfuhr stieg von 15,93 Mill. lbs. 1924 auf 21,29 Mill. lbs. 1925; die Ausfuhr dagegen zeigte infolge der verstärkten Nachfrage auf dem inländischen Markt einen Rückgang von 1,42 Mill. lbs. 1924 auf 1,37 Mill. lbs. 1925. — Der Preis für Rohglycerin stieg im Laufe von 1925 von 10½ c. auf 15½ c. per lb.; die Schlußnotierung für C. P.-Glycerin war 25—27 c. per lb.

Weinsäure. Der Jahresverbrauch von Weinsäure in den Ver. Staaten wird auf ca. 6 Mill. lbs. geschätzt. Die in stärkerem Maße als der Verbrauch steigende Einfuhr betrug 3,58 Mill. lbs. 1925 gegen 2,99 Mill. lbs. 1924; es wird also der kleinere Teil des Bedarfs von der einheimischen Produktion gedeckt, die sich offenbar im Rückgang befindet. Ob eine infolge des Verkaufsabkommens zwischen den drei größten deutschen Produzenten erwartete Preissteigerung groß genug sein wird, um die amerikanische Produktion stärker anzuregen, erscheint zweifelhaft.

Bleiweiß. Die amtliche Statistik gibt die Produktion von „Bleiweiß in Oel“ für 1924 zu 329 816 700 lbs. und für das 1. Halbjahr 1925 zu 154 978 500 lbs. an (gegen 177 259 000 lbs. 1924); Angaben für „Bleiweiß, trocken“ sind für die letzten 2 Jahre nicht vorhanden. Für 1923 berichtet der „Geological Survey“ eine Produktion von 82 196 000 lbs. „Bleiweiß, trocken“ neben 306 786 000 lbs. „Bleiweiß in Oel“. — Die Ausfuhr stieg von 10,11 Mill. lbs. 1924 auf 13,66 Mill. lbs. 1925.

Zinkweiß. Ueber die Produktion von Zinkweiß im ganzen Jahr 1925 liegen noch keine amtlichen Zahlen vor, für das 1. Halbjahr werden für „Zinkweiß in Oel“ 7 297 200 lbs. angegeben, gegen 5 960 000 lbs. im ersten Halbjahr 1924.

Auf dem Inlandsmarkt trat eine verstärkte Nachfrage des größten Verbrauchers, der Kautschukindustrie, ein; der Bedarf des zweitgrößten Abnehmers, der Streichfarbenindustrie, hielt sich auf der normalen

Höhe. Den Anteil der einzelnen Verbraucherindustrien zeigt folgende Tabelle:

Prozent des Gesamtverbrauchs	
Kautschukindustrie	53
Streichfarben- u. Emaillackindustrie	33
Wachstuch- und Linoleumindustrie	5
Keramische Industrie	3
Verschiedene Industrien	2
Ausfuhr	4

Die Ausfuhr zeigte 1925 eine ganz außerordentliche, die allgemeine Entwicklung im Streichfarbhandel überholende Steigerung von 7,85 Mill. lbs. 1924 auf 21,71 Mill. lbs. 1925.

Terpentinöl. Die Produktion von Terpentinöl in den letzten 5 Jahren betrug:

	Mill. Gall.
1925/26	22,16*)
1924/25	26,07
1923/24	27,17
1922/23	22,39
1921/22	24,38

*) Geschätzt unter Annahme eines Rückganges um 15 % gegen 1924/25.

Die Verteilung auf die einzelnen Verbrauchsindustrien wird wie folgt geschätzt:

Prozent des Gesamtverbrauchs	
Farben- und Lackindustrie	24
Verdünnungsmittel für Farben und Lacke	18
Schuhputz und Bohnermasse	3
Siegellack, Fliegenpapier, Isoliermassen	2
Verschiedene Verwendungen	7
Ausfuhr	46
100	

Weitaus der größte Verbraucher ist die Farben- und Lackindustrie, doch hat der Verbrauch von Terpentinöl infolge der steigenden Verwendung von Ersatzmitteln und Nitrocelluloselacken mit der Entwicklung der Farben- und Lackindustrie nicht Schritt gehalten. Die Produktion hatte, besonders in Florida, unter Arbeiterschwierigkeiten zu leiden.

Die Ausfuhr, die 1924 11,51 Mill. Gall. betrug, blieb mit 11,56 Mill. Gall. in gleicher Höhe. Die Preise liegen über dem Vorkriegsstand und wechselten zwischen 84 c. und 1,19 \$ per Gallone.

Kolophonium. Die Produktion in den letzten 5 Jahren betrug:

	Mill. Barrels (500 lbs.)
1925/26	1,50*)
1924/25	1,72
1923/24	1,79
1922/23	1,50
1921/22	1,66

*) Geschätzt unter Annahme eines Rückganges von mehr als 10%.

Dagegen überschritten die Jahresproduktionen vor 10 Jahren immer 2 Millionen Barrels.

Seit einer Reihe von Jahren ist die Ausfuhr größer als der Inlandsabsatz; von dem Gesamtabsatz 1924/25 von 2,2 Millionen Barrels zu 500 lbs. wurden 0,8 Mill. im Inland verbraucht und 1,4 Mill. ausgeführt (60%); 1925 dürfte die Ausfuhr mit 1,17 Mill. Barrels trotz einer Abnahme gegen 1,45 Mill. Barrels im Vorjahr über 55% des Gesamtabsatzes ausmachen. Der Überschuss des Absatzes über die Produktion stammt aus angesammelten Vorräten, die so vermindert sind, daß sie keinen Faktor für die Preisbildung mehr darstellen. Ihre Auffüllung ist wegen der Schwierigkeiten in der Produktion unwahrscheinlich und es ist daher ein weiteres Anziehen der Preise zu erwarten, die von 10,25 \$ für W.W. Qualität per Barrel im Anfang von 1925 auf ein Maximum

von 16,65 \$ mit einem kleinen Rückgang auf 16,50 \$ am Ende des Jahres stiegen.

Die Verteilung auf die einzelnen Verbraucherindustrien wird für 1925 wie folgt geschätzt:

% des Gesamtabsatzes	
Seifenindustrie	15
Papierindustrie	12
Farben- und Lackindustrie	11
Linoleumindustrie	2
Verschiedene Industrien	3
Ausfuhr	57
100	

Calciumacetat. Die Verfrachtung von den Werken nahm 1925 um etwa 6 % zu; da die Ausfuhr zurückging, muß der Absatz für Inlandsverbrauch stärker gestiegen sein. Produktion, Absatz der Werke, Bestände und Ausfuhr waren in den Jahren 1924 und 1925 wie folgt (in Mill. lbs.):

	1924	1925 (11 Mon.)
Produktion	129,00	124,88
Absatz der Werke	117,83	123,53
Bestände am Jahresende	13,50	12,80
Ausfuhr	23,17	19,07

Die Preisbewegung seit 1920 zeigt nachstehende Tabelle (\$ per 100 lbs.):

	Höchster Preis	Niedrigster Preis		Höchster Preis	Niedrigster Preis
1925	3,25	2,75	1922	3,50	1,75
1924	4,00	3,00	1921	2,00	1,50
1923	4,00	3,50	1920	3,50	2,00

Chinesisches Holzöl. Die Einfuhr von chinesischem Holzöl zeigte 1925 eine Steigerung von ca. 35 % gegen das Vorjahr, von 81,59 Mill. lbs. auf 101,55 Mill. lbs. Die Nachfrage hat indessen wohl nicht in demselben Maße zugenommen, was hauptsächlich auf die rapide Entwicklung der Nitrocelluloselackindustrie zurückzuführen ist; die unverkauften Bestände von Holzöl haben sich sicher vermehrt. — Die politischen Wirren in China hatten Schwierigkeit im Transport aus dem Innern nach den Hafenplätzen zur Folge, und dies mag die Importeure veranlaßt haben, Ware auf Lager zu nehmen, wenn sie immer Gelegenheit hatten, Lieferungen zu erhalten. — Die Preisbewegung seit 1920 zeigt nachstehende Tabelle (in c. per lb. New York):

	Höchster Preis	Niedrigster Preis		Höchster Preis	Niedrigster Preis
1925	15½	12	1922	14¾	11½
1924	21	12½	1921	17	8½
1923	40	14¾	1920	30	13

Leinöl. Die amtliche Statistik gibt für die ersten 9 Monate von 1925 eine Produktion von 705,59 Mill. lbs. an, oder etwa ebensoviel wie in der gleichen Zeit des Vorjahrs. Für das Erntejahr 1924/25 kann die Produktion, unter Annahme der Gleichheit der Bestände zu Anfang und Ende, auf ca. 100 Mill. Gall. (1 Gallone Leinöl = ca. 7½ lbs.) geschätzt werden, entsprechend folgenden Mengen von Leinsamen (in Mill. bushels):

Inländische Lieferungen	31,34
Einfuhr von Samen	12,12
Einfuhr von Oel, umgerechnet auf Samen	0,62

Zusammen: 44,08

Die Verteilung auf die Verbraucherindustrien war schätzungsweise wie folgt:

% des Gesamtverbrauchs	
Farben- und Lackindustrie	63
Linoleumindustrie	22
Druckfarbenindustrie	11
Verschiedene Verwendungen	4
100	

Die hohen Preise für Weizen und andere Getreidearten hatten eine Verminderung der Anbaufläche für Flachs und des Ertrags gegen das Vorjahr zur Folge; die amtliche Statistik gibt nachstehende Zahlen für die letzten Jahre.

	Anbaufläche Mill. acres	Ertrag Mill. bushels
1925	3,01	22,01
1924	3,29	30,17
1923	2,01	17,06
1922	1,11	10,38
1921	1,11	8,03
1920	1,76	10,77

Die Einfuhr von Leinsamen zeigte eine geringe Abnahme gegen das Vorjahr von 16,59 Mill. bushels auf 16,51 Mill. bushels. — Aus Argentinien wurde eine Rekordernte gemeldet, und man erwartet, daß größere Mengen als je für die Ausfuhr verfügbar sein werden, schätzungsweise 60 Mill. bushels. Die Ausfuhr aus Argentinien in den letzten 2 Jahren betrug (in Mill. bushels):

	1925	1924
England	2,34	7,62
Uebrigtes Europa	19,28	26,22
Ver. Staaten	12,55	14,50
Andere Länder	7,27	10,33
zusammen	41,44	58,67

Die Leinölpreise stiegen von 12 c. per lb. (New York) im Januar 1924 auf 15—16 c. im Januar 1925 und fielen wieder auf 11,9—12,8 c. im Dezember 1925. — Von Bedeutung war den Produzenten der Uebergang von der Notierung in Gallonen (7½ lbs.) zur Pfundnotierung, die im Handel wie bei den meisten Pflanzenölen schon lange üblich war.

Schwefel. Trotzdem eine der größten Schwefelgruben 1924 stillgelegt wurde und 1925 nicht im Betrieb war, überstieg die Produktion (ca. 1 400 000 long tons) die des Vorjahrs um über 14%. Die inländische Nachfrage der Schwefelsäure- und anderer Industrien war größer als 1924 und die Ausfuhr nahm beträchtlich zu (von 482 114 t auf 629 401 t).

Da der geschätzte Gesamtabsatz von 1 750 000 long tons die Produktion um 350 000 t übersteigt, so trat eine Verminderung der Bestände auf schätzungsweise 2 250 000 t am Ende des Jahres ein. — Die Hauptkäufer waren Deutschland, Frankreich, Kanada und Australien.

Die Produktion in Sizilien, die 1924 rund 223 600 t betrug, dürfte 1925 etwa ebenso groß gewesen sein; ausgeführt wurden 1924 rund 312 100 t, und die Bestände waren Ende 1924 auf 171 700 t vermindert.

Die Preise (ab Grube) stiegen von 14 \$ per t am Anfang auf 17 \$ per t am Ende des Jahres (21 \$, New York).

Allgemeine Lage der chemischen Industrie 1925. Wie in der Industrie im allgemeinen fand auch in der chemischen Industrie eine Steigerung der Produktion statt; ein Maß für diese bildet die Zunahme in der Erzeugung der Ausgangschemikalien, wie Schwefelsäure (11%), Soda (10%), Aetznatron (22½%). Der Index des Beschäftigungsgrades (bezogen auf 1923) in acht der Hauptverbraucherindustrien stieg von 91,6 im Jahr 1924 auf 104,8 im Jahr 1925 (Monatsdurchschnitt); hieraus würde sich eine Steigerung des Verbrauchs von Chemikalien um 15% ergeben, was mit privaten Schätzungen aus der Industrie übereinstimmt. Der Beschäftigungsindex in der chemischen Industrie selbst stand im November auf 101.

Der „gewogene“ Chemikalienindex des „Chem. Met. Eng.“ zeigte 1925 nur geringe Schwankungen; er stand im Januar auf 113,45 (gegen 120,08 im Januar 1924) und im Dezember auf 113,11. (1422)

Das japanische Camphermonopol und die Konkurrenz des deutschen Kunstcamphers.

Dem „Japan Advertiser“ (Tokio) vom 12. Mai entnehmen wir die nachstehenden interessanten Ausführungen (unter der Ueberschrift: „Japan-Campher durch Konkurrenz bedroht“. „Monopolamt fürchtet Boden an das deutsche Ersatzprodukt zu verlieren“):

Der japanische Campher verliert Boden auf den ausländischen Märkten, besonders in Amerika, infolge der Konkurrenz des billigeren deutschen Kunstprodukts. Das Monopolamt betrachtet, wie man hört, die Lage mit Sorge und erwägt Gegenmaßnahmen.

Japanischer Campher wird in Amerika in den besten Qualitäten für 170 Yen per 100 Kin*) in geringeren Sorten für 151 Yen verkauft; das deutsche Kunstprodukt ist je 15 Yen billiger und seine Qualität soll sich in den letzten Jahren sehr verbessert haben.

Eine von den vom Monopolamt in Betracht gezogenen Maßnahmen ist die kostenlose Abgabe von jungen Campherbäumchen an jeden, der die Campherproduktion aufzunehmen wünscht, und hofft, daß die Massenproduktion eine Herabsetzung des Verkaufspreises gestatten würde. Da aber die Campherbäumchen 20 Jahre bis zur Reife brauchen, fürchtet man, daß die japanische Campherindustrie der Konkurrenz erliegen wird, ehe die neuen Pflanzungen in Ertrag kommen.

Die pessimistische Beurteilung der Lage scheint zwar durch die Statistik nicht gerechtfertigt zu werden, da die Ausfuhr nach Amerika und anderen Ländern im letzten Fiskaljahr (bis 31. März 1926) mit 2 600 000 Kin um 450 000 Kin größer war als im Vorjahr, aber diese Zahlen allein geben ein falsches Bild: nach den Berichten von dem Geschäftsgang im Kleinhandel ist der Absatz schwach und es bleiben große Bestände zurück, so daß für das laufende Jahr ernste Befürchtungen gehegt werden.

Das Monopolamt gibt folgende Statistik über die Erzeugung und den Verbrauch in Japan und Formosa im letzten Fiskaljahr:

Erzeugung:

	1000 Kin
Campherraffination im eigentlichen Japan	3 000
Material für Celluloid	1 400
Camphol und andere Drogen	150
Wohlriechendes Campheröl	3 850
Ausfuhr	2 600
Gesamterzeugung	11 000

Verbrauch:

	1000 Kin
Campher im eigentlichen Japan	1 960
Campher in Formosa	1 420
Campher im ganzen	3 380
Campheröl im eigentlichen Japan	3 400
Campheröl in Formosa	7 450
Campheröl im ganzen	10 850
Gesamtverbrauch	14 230

Die Ausfuhr nach den einzelnen Ländern betrug in den Kalenderjahren 1923—1925:

Bestimmungsländ	1923		1924		1925	
	Picul**	Yen	Picul	Yen	Picul	Yen
Brit.-Indien	10 475	2 348 765	6 243	1 501 147	6 100	1 320 687
Groß-Britann.	2 715	546 404	2 147	512 431	3 872	796 545
Frankreich	2 899	561 720	2 298	494 890	3 177	648 293
Deutschland	2 962	622 492	2 042	442 349	2 408	485 363
Ver. Staaten	19 758	3 902 957	15 300	3 156 156	14 922	3 175 047
Australien	1 100	259 545	729	166 411	808	183 304
And.Länder	2 929	635 672	2 875	645 249	3 113	666 473
Gesamt	42 838	8 877 555	31 634	6 918 633	34 400	7 275 712

*) 1 Kin = 601 g.

**) 1 Picul = 60,0 kg.

(1992)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aenderung der Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten Branntwein.

Der in Nr. 113 und 4 der Bezugsbedingungen A und in Nr. 11 3 der Bezugsbedingungen B vorgesehene Zinssatz ist laut Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 7. Juli 1926 mit Wirkung vom 7. Juli 1926 von 6 auf 5½% ermäßigt. (2006)

Aenderung der Bezugsbedingungen A und B für unverarbeiteten Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht folgende Bekanntmachung:

Die Bestimmungen in Nr. 9 der Bezugsbedingungen A und B werden in Abänderung der Bekanntmachung vom 20. 2. 1926 aufgehoben und durch die folgenden ersetzt:

„Der von der Reichsmonopolverwaltung bezogene Branntwein ist ausschließlich im eigenen Betriebe des Abnehmers zu verarbeiten, soweit nicht die Reichsmonopolverwaltung Ausnahmen ausdrücklich zugelassen hat. Preisbegünstigter Branntwein darf nur zu dem Zwecke Verwendung finden, für den er bezogen wurde. Den Trinkbranntweinherstellern ist gestattet, unverarbeiteten Branntwein mit unverändertem Weingeistgehalt in Mengen bis zu 5 Liter im Einzelfall abzugeben.“

Berlin, den 10. Juli 1926.

(2032)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Inkrafttreten des deutsch-schwedischen Handelsvertrages am 1. August.

Am 13. Juli sind im Auswärtigen Amt die Ratifikationsurkunden zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Schweden vom 14. Mai ausgetauscht worden. Der Austausch wurde auf deutscher Seite vom Staatssekretär im Auswärtigen Amt, Dr. v. Schubert, und auf schwedischer Seite von dem schwedischen Gesandten in Berlin, af Wirsén, vorgenommen. Der Vertrag tritt am 1. August 1926 in Kraft. (2030)

Inkrafttreten des Zusatzabkommens zum deutsch-österreichischen Handelsvertrag.

Nach einer Meldung der „Neuen Fr. Pr.“ sind die Ratifikationsurkunden des am 21. Mai d. J. unterzeichneten zweiten Zusatzvertrages zu dem am 1. September 1920 abgeschlossenen deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen am 10. Juli in Berlin ausgetauscht worden. Der Zusatzvertrag tritt am 14. Tage nach dem Austausch, also am 24. Juli 1926, in Kraft. (2000)

Die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Griechenland.

Wie die griechische Zeitung „Eleutheron Vima“ meldet, sind am 6. Juli d. J. in Athen die griechischen Gegenvorschläge auf die deutschen Vorschläge zum Handelsvertrag der deutschen Gesandtschaft überreicht worden. Griechischerseits hofft man, recht bald zu einer Einigung und zum Abschluß des Vertrages zu gelangen. (2033)

Bekanntmachung über die zur Einfuhr in das Saargebiet zugelassenen Arzneimittel.

Das Amtsblatt der Regierungskommission Nr. 23 vom 3. Juli 1926 enthält eine Bekanntmachung über diejenigen Arzneimittel, die in das Saargebiet eingeführt werden können. Der Umfang der der Bekanntmachung beigefügten Liste gestattet den Abdruck an dieser Stelle nicht. Auskunft erteilt die Verkehrs- und Zollabteilung der Handelskammer Saarbrücken. Außerdem soll die Liste in der nächsten Nummer des offiziellen Organs der Handelskammer, der „Saar-Wirtschaftszeitung“, erscheinen. (1999)

Kubas Verzicht auf die Repressalienklausel.

Die kubanische Regierung hat in Berlin mitgeteilt, daß sie nicht beabsichtige, die Bestimmungen des § 18 der Anlage 2 zu Teil VIII des Vertrages von Versailles auf das Eigentum der deutschen Reichsangehörigen und Gesellschaften anzuwenden. (2011)

Ausland

Großbritannien. Handelsvertrag mit Jugoslawien. Auf Seite 532 der „Chemischen Industrie“ berichteten wir über den Abschluß eines Handelsvertrages zwischen Großbritannien und Jugoslawien. Das englische

Amtsblatt „Board of Trade Journal“ veröffentlicht in seiner Ausgabe vom 8. Juli nähere Bestimmungen des Vertrages, von denen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen wiedergeben. Danach werden die Sätze der Liste des Handelsvertrages vom 17. Februar 1907 ungültig. Bei der Einfuhr englischer Erzeugnisse nach Jugoslawien dürfen folgende Sätze nicht überschritten werden:

Pos.	Zollsatz in Golddinar
aus 241 Antimonoxyd u. antimonoxydhaltige Farben	30,—
250 Harzlacke, Lösungen von Harz in Terpentinöl, Mineralöl oder Harzölen, Firnis, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln; Asphaltlack, Lösungen von Asphalt oder asphaltähnlichen Substanzen in Mineral- oder Terpentinöl, ebenso Lösungen von Steinkohlenteer in leichten Kohlenwasserstoffen, wie Benzin, Ligroin und Photogen, Lösungen von Farben und Wachs, Japanlack, Zaponlack, Sikkativ, Brunolein	80,— (2026)

Irischer Freistaat. Zolländerungen. Die folgende Entschließung ist vom Abgeordnetenhaus angenommen worden und hat damit vorläufige Gesetzeskraft erlangt:

Die neuen Einfuhrzölle, die erstmalig durch Abschnitt 12 des Finanzgesetzes Nr. 2 vom Jahre 1915 festgesetzt und durch Abschnitt 23 des Finanzgesetzes vom Jahre 1925 bis zum 1. Mai 1926 in Geltung gelassen wurden, sollen — mit Ausnahme unbelichteter Filme — weiterhin bis zum 1. Mai 1927 berechnet, erhoben und gezahlt werden. (1986)

Frankreich. Die neue Steuer auf Parfümerie- und Toiletterzeugnisse. In Ergänzung der Veröffentlichung auf S. 524 der „Chem. Ind.“ bringen wir nachstehend die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 55 des Gesetzes vom 4. April 1926:

Art. 1. Die in das Ausland, nach Algerien oder den Kolonien versandten Parfümerie- und Toiletterzeugnisse können abgesandt werden, ohne daß sie mit den Preisauszeichnungen (vignettes), deren Anbringung im Absatz 8 des Art. 16 des Gesetzes vom 30. Dezember 1926 vorgesehen ist, versehen sind, und zwar unter der Bedingung, daß sie bis zum Grenzübergang von einem von der Verwaltung ausgestellten Erlaubnisschein begleitet sind. Wenn der Versand von einem Hersteller ausgeführt wird, der in Anwendung des letzten Absatzes des Art. 55 des Gesetzes vom 4. April 1926 von der Anbringung der Preisauszeichnung befreit ist, so muß der Betreffende den Nachweis der Ausfuhr unter den Bedingungen erbringen, die bezüglich der Umsatzsteuer vorgesehen sind.

Art. 2. Den Händlern mit Parfümerie- und Toiletterzeugnissen (andere als die Hersteller) und Ausfuhrkommissionären, die regelmäßig Verkäufe oder Versendungen nach dem Ausland vornehmen, kann auf ihren Antrag und unter jederzeit widerruflicher Genehmigung der Verwaltung gestattet werden, unter Begleitscheinkontrolle die für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse ohne Preisauszeichnungen zu beziehen.

Diese Erzeugnisse werden von der Verwaltung der indirekten Abgaben unter Aufsicht genommen und auf ein Konto angeschrieben, das durch die auf Erlaubnisschein mit der Bestimmung nach dem Ausland versandten Mengen belastet wird.

Fehlmeldungen, die auf diesem Konto entstehen, werden sofort steuerpflichtig. (2014)

Tschechoslowakei. Veredelungsverfahren und Bewilligungsscheine für Kunstseide.

Vor einigen Tagen fand in der Handelskammer über die Regelung des Veredelungsverfahrens in Kunstseide (der Zoll ist am 15. Juli in Kraft getreten), eine Beratung statt. Es wurde beschlossen, durch Vermittlung der Kammerzentrale das Handelsministerium zu ersuchen, mit dem Finanzministerium über diese Angelegenheit zu verhandeln. Grundsätzlich wurde laut „Trib.“, zwischen den Interessenten ein Einvernehmen erzielt, für Webereien die Bewilligung des Veredelungsverfahrens anzuspochen, wobei genaue Kontrollvorschriften für die Gewebe ausgearbeitet werden müssen, die nicht nur aus Kunstseide verfertigt, sondern auch unter Verwendung von Wolle, Baumwolle und ähnlichen Materialien erzeugt sind.

damit das Verhältnis der verwendeten Rohstoffe leicht festgestellt werden kann. Bezüglich der Stick- und Wirkwarenindustrie und der Posamentenwaren soll das zolltechnisch einfachere System der Bewilligungsscheine vorgezogen werden, wonach jeder dieser Zweige ein festes Jahreskontingent in Kunstseide zugewiesen erhielt, daß zollfrei eingeführt werden könnte. (1994)

Inkrafttreten der neuen Zollsätze. Am 9. Juli d. J. ist in der Gesetzessammlung der Tschechoslowakischen Republik das Gesetz vom 22. Juni veröffentlicht, durch welches das Gesetz über den Zolltarif und der Zolltarif selbst abgeändert werden. Das Gesetz ist am 5. Tage nach seiner Veröffentlichung, d. i. am 15. Juli 1926, in Kraft getreten. Gleichzeitig ist eine Regierungsverordnung vom 7. Juli erschienen, durch welche die Erläuterungen zum Zolltarif geändert werden. Ferner ist eine Regierungsverordnung vom 7. Juli veröffentlicht, durch welche Tarassätze für die Verzollung von Waren einiger Zollarifpositionen festgesetzt werden. In einer weiteren Regierungsverordnung vom 2. Juli werden die Durchführungsvorschriften zum Zollarifgesetz geändert. (2001)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zur Frage eines neuen Zollarifs. Zu den in der polnischen Presse aufgetauchten Gerüchten über das Inkrafttreten eines neuen Zollarifs schreibt die Wirtschafts-korrespondenz für Polen:

Durch die Tagespresse wird in letzter Zeit wiederholt das in Kürze zu erwartende Inkrafttreten eines neuen Zollarifs angekündigt. Wie uns von amtlicher Seite mitgeteilt wird, ist diese Nachricht durchaus unzutreffend. Tatsache ist lediglich, daß im Finanzministerium bzw. im Ministerium für Industrie und Handel demnächst Beratungen über einen neuen Zollarif beginnen werden, der an Stelle des bisherigen, als ein Provisorium geltenden Tarifs treten soll. Der neue Zollarif ist gegenwärtig, selbst in seiner Nomenklatur, noch unvollständig, so daß mit seinem Inkrafttreten frühestens in etwa 2 Jahren gerechnet werden kann, vorausgesetzt, daß die Entwicklung der Lage unserer Wirtschaft die Festsetzung neuer Zölle überhaupt zuläßt. (2008)

Zollarifentscheidungen. Im Danziger Zollblatt vom 9. Juli 1926 werden folgende Zollarifentscheidungen veröffentlicht:

Zu Pos. 113. Da im Handel ein zur Verleihung eines größeren Augenglanzes bestimmtes Präparat unter der Bezeichnung „Vif Kair“ auftaucht, in welchem Pilocarpin, eine stark wirkende Giftsubstanz, enthalten ist, wird die Zolldirektion ersucht, den nachgeordneten Zollämtern mitzuteilen, daß sämtliche Präparate, die Giftstoffe enthalten, also gesundheitsschädlich sind, auch wenn sie den Charakter von kosmetischen Waren haben, als Heilpräparate zu behandeln sind, deren Einfuhr nur nach ihrer Aufnahme in die Sonderverzeichnisse der einfuhrerlaubten Arzneien erfolgen kann. Die Verzollung geschieht nach Pos. 113, 1.

Zu Pos. 120; 112. Die im Handel unter dem Namen „Lysoform“ befindliche Formalinseifenlösung ist, sofern sie parfümiert ist, nach Pos. 120/1 zu verzollen; nicht parfümiertes Lysoform ist nach Pos. 112/25c zollpflichtig.

Zu Pos. 137. Das im Handel unter dem Namen „Apollo“ befindliche Schleifmittel, aus Kalk bzw. künstlicher Schleifmasse und Oel bestehend und zum Schleifen bzw. Polieren von Gegenständen, die vernickelt werden sollen, bestimmt, ist als Mittel zum Schleifen mit einer Fettbeimischung nach Pos. 137/5 zu verzollen.

Zu Pos. 137. Fertige Pflanzenfarben, die durch Zerreiben eines Pflanzenextraktes mit Wasser, Leim, Oel und dergleichen gewonnen sind, werden nach Pos. 137,4 verzollt. (2035)

Einspruch gegen Entscheidungen der Zollarifkommission. Einem Rundschreiben des Finanzministers vom 10. Juni 1926 an alle Zolldirektionen, Zollbehörden und das Zollinspektorat in Danzig entnehmen wir folgendes:

Anlässlich der Verordnung des Finanzministers vom 9. April 1926 (Dz. U. Nr. 37 Pos. 238) betr. Abänderung des § 30 der Verordnung vom 30. Dezember 1920 betr. Einsetzung besonderer Kommissionen in den Zollämtern 1. Klasse zur Untersuchung der Einwände der Parteien bezüglich der Anwendung des Zollarifs wird erklärt, daß die Entscheidungen dieser Kommission ebenso wie die vorangegangene Entscheidung des Vorsitzenden des Zollamtes von Personen, die zur Kontrolle der Zollämter berechtigt sind, angefochten und abgeändert werden können. (2038)

Schweden. Zollarifänderungen. Durch eine kgl. Verordnung vom 18. Juni 1926 hat der schwedische Zollarif folgende für die chemische Industrie in Betracht kommende Änderungen erfahren:

Tarif-Pos. Maßstab Zollsatz

631	Kautschuk, Guttapercha und Balata, un-		
	bearbeitet, hierunter mit eingeschlos-		
	sen die für Schuhsohlen bestimmten		
	Platten aus rohem Kautschuk; auch		
	sogenannter regenerierter Gummi . .	—	frei
1143	Aetzkali und Aetznatron, fest oder		
	flüssig; auch Kaliumxanthogenat . .	100 kg	2,50
1155	Cyanwasserstoff (Blausäure), Cyan-		
	kali und Cyannatrium; auch Blut-		
	laugensalz, gelb oder rot (Ferro- und		
	Ferri-cyan-kalium, Ferro- und Ferri-		
	cyannatrium)	—	frei
	Anmerkung: Wie Cyanwasserstoff		
	werden auch Desinfektionsmittel		
	verzollt, die aus freiem Cyanwasser-		
	stoff bestehen mit einem Zusatz		
	von anderen Stoffen oder absor-		
	biert von anderen Stoffen.		
1170	Calciumcarbid und Bariumcarbid . .	100 kg	2,50
1197	Anilin (Anilinöl), Naphthol, Naphthyl-		
	amin und Paranitranilin sowie Salze		
	davon; auch Thiocarbanilid, Toluidin		
	und Xylidin	—	frei
1227	Chilesalpeter (Natriumnitrat); Norg-		
	salpeter und andere Kalksalpeter (Cal-		
	ciumnitrat), auch mit einem Gehalt		
	von höchstens 10 % Ammoniumnitrat;		
	Staßfurter Kalisalze, nicht besonders		
	genannt, auch raffiniert; sowie Tho-		
	masphosphat und ungemahlene so-		
	nannte Thomasschlacke	—	frei
1229	Superphosphat	—	frei

Diese Verordnung ist mit dem 1. Juli 1926 in Kraft getreten. (1989)

Oesterreich. Bevorstehendes Inkrafttreten des Superphosphatzolles. In einem am 9. Juli d. J. unterzeichneten Abkommen mit Belgien hat dieses auf die bisherige Bindung der österreichischen Zollfreiheit für Superphosphat verzichtet. Da auch Italien bereits vor mehreren Wochen diese Bindung freigegeben hat, steht dem Inkrafttreten des Superphosphatzolles kein Hindernis mehr entgegen. Der neue Zollsatz wird voraussichtlich in einigen Wochen nach der parlamentarischen Erledigung des oben erwähnten österreichisch-belgischen Abkommens in Kraft treten. (1998)

Verordnung über die Durchführung der Mineralwassersteuer. Im Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich vom 6. Juli 1926 wird folgende Verordnung veröffentlicht:

Im § 5 der Mineralwassersteuer-Vollzugsanweisung vom 3. März 1919 ist nach dem Absatz 6 als Absatz 6a einzuschalten: „Künstliche Mineralwässer dürfen von den Verschleißern nur in Originalflaschen aufbewahrt, künstliche Mineralwasserprodukte nur in uneröffneten Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden; die Flaschen und Packungen müssen mit einer deutschen Kennzeichnung der Betriebsstätte des befugten Herstellers (Name, Firma, registrierte Marke) versehen sein. Ausnahmsweise darf künstliches Karlsbader Salz in Apotheken auch in angebrochener Originalpackung, jedoch ausschließlich zum Zwecke der Zubereitung von Arzneien nach ärztlicher Verschreibung und nur in einer den Inhalt der kleinsten Packung nicht übersteigenden Menge vorrätig gehalten werden.“

Art. II. Der Abverkauf der bei Verschleißern etwa vorhandenen Vorräte an künstlichen Mineralwässern und künstlichen Mineralwasserprodukten, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, ist nur bis zum 31. Oktober 1926 gestattet.

Diese Verordnung ist am 15. Juli 1926 in Wirksamkeit getreten. (2013)

Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Zündhölzer. Nach einer Verordnung des Oesterreichischen Bundesministeriums für Finanzen ist der das Warenumsatzsteuereinschale für die Lieferung von Zündhölzern bildende Zuschlag zur Zündholzsteuer für die Zeit vom 1. April 1926 bis 30. April 1926 mit 21,2 % der (35 %igen) Zündmittelsteuer und für die Zeit vom 1. Mai 1926 bis auf weiteres mit 31,9 % der (21 %igen) Zündmittelsteuer festgesetzt. Es sind daher

an Warenumsatzsteuer und Zündmittelsteuer im Monat April 1926 zusammen 42,4 % und ab 1. Mai 1926 zusammen 27,7 % vom Steuerwerte der Zündhölzer zu entrichten. Diese Ver-
ordnung tritt rückwirkend vom 1. April 1926 in Kraft. (2036)

Norwegen. Inkraftbleiben des geltenden Zolltarifs. Durch eine königl. Verordnung vom 30. Juni d. J. ist die Gültigkeit des derzeitigen Zolltarifs über den 30. Juni hinaus bis auf weiteres verlängert worden. (2011)

Lettland. Zollfreie Einfuhr von Stahlzylindern. Das Verzeichnis der Waren, die die „Erste Russische Superphosphatfabrik in Mülhgraben bei Riga, Akt.-Ges.“ auf Grund der Gewährung von Freiterritorialrechten zollfrei einführen darf, ist gemäß Verordnung Nr. 118, veröffentlicht im „Vald. Vestn.“ vom 6. Juli 1926, wie folgt zu ergänzen: Pos. 153, Art. 1: Stahlzylinder, zum Transport verflüssigter Gase. (1988)

Zollrückerstattung. Laut Verordnung Nr. 120 wird der Kommanditgesellschaft „Chrompapier“ in Riga bei der Ausfuhr ihrer Fertigfabrikate der bei der Einfuhr von Klebmitteln, Farben und Chemikalien erhobene Zoll zurückerstattet. (2037)

Rumänien. Devisenkontrolle. Die schweizerische Gesandtschaft in Bukarest berichtet folgendes über ein neues Rundschreiben der rumänischen Devisenzentralstelle: Es ist neuerdings ein neues Rundschreiben an die Banken erlassen worden, welches unter Hinweis auf die seinerzeit bekanntgegebene Verfügung wiederum auf den Visumszwang aufmerksam macht, dem Wechsel (Tratten, Akzepte), Schecks oder jedes andere Zahlungsdokument, welches an eine ausländische Order lautet oder auf das Ausland gezogen ist, unterworfen sind. Alle obgenannten Dokumente müssen seitens des Devisenkontrollamtes anlässlich ihrer Ausstellung, Akzeptierung oder Indossierung an eine ausländische Order gebührend vidiert werden.

Tratten, die im Auslande zahlbar sind, müssen vor ihrer Absendung vom Kontrollamt vidiert werden. Direkte Transaktionen aus dem Auslande müssen von einem Kontrollamt, im Augenblick der Annahme, vidiert werden.

Wenn der Gegenwert von Tratten, welche mit der Bezeichnung „mit Protest“ versehen sind, die im Ausland emittiert werden, um im Inland bezahlt zu werden, beim Gerichte deponiert wird, können die Banken den betreffenden Betrag nicht früher zur Verfügung des Benefizienten stellen, als bis die diesbezügliche Genehmigung seitens des Amtes erhalten worden ist.

Die fürs Ausland ausgestellten Akzepte sind wertlos, wenn deren Ausstellung ohne vorherige Bewilligung des Kontrollamtes erfolgt ist. Die Bankhäuser haben darauf zu achten, daß alle diese Effekten dem Gesetze gemäß vidiert und gestempelt sind.

Gleichzeitig werden die Banken daran erinnert, daß es ihnen nicht erlaubt ist, Leidepots auf ausländische Rechnung ohne vorhergehende Erlaubnis entgegenzunehmen, über solche Lei zu verfügen, noch im Auslande zu verkaufen. (2009)

Zur Einfuhr zugelassenes Mineralwasser. Auf Grund des Gutachtens der Oberen Gesundheitskommission wurde bestimmt, daß das Mineralwasser Karlsbad-Mühlbrunn als Mineralwasser zu betrachten ist. Die Zolldirektion verfügte daraufhin, daß bei Einfuhr dieses Mineralwassers nach Rumänien die gesetzlich zugelassene Zollbegünstigung demselben gewährt wird (lt. Bemerkung zum Art. 480 des Zolltarifs). (2007)

Griechenland. Abermalige Verlängerung des provisorischen Zolltarifs. Der seit dem 1. Januar 1926 in Griechenland geltende provisorische (ermäßigte) Zolltarif, der zuletzt bis zum 15. Juni 1926 verlängert worden war (vgl. „Chem. Ind.“, S. 606), ist neuerdings wieder bis zum 31. August 1926 verlängert worden. Es wird angenommen, daß bis dahin die Handelsverträge mit verschiedenen Ländern, über welche augenblicklich noch verhandelt wird, zum Abschluß gelangt sein werden. Die Verlängerung des provisorischen Zolltarifs wurde den fremden Regierungen, mit welchen noch Verhandlungen schweben, darunter auch der deutschen Reichsregierung, notifiziert. (2034)

Italien. Aenderung der Umsatzsteuer für Parfümerien. Durch Ministerialdekret vom 22. Juni 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 26. Juni, wird die Umsatzsteuer für verschiedene Waren wie folgt festgesetzt:

Parfümerie- und Toilettenprodukte, welche unter dem Buchstaben a) der Nr. IV des Artikels 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Dezember 1923 (Nr. 3273) angeführt sind, sind, mit Ausnahme von Seifen, auch nicht parfümierten und antiseptischen, mit 2% zu versteuern.

Seifen, auch nicht parfümierte und antiseptische, die unter dem Buchstaben a) der Nr. IV des Artikels 18 des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Dezember 1923 (Nr. 3273) angeführt sind, sind mit 1% zu versteuern.

Die neuen Sätze sind am 1. Juli 1926 in Kraft getreten. (1982)

Spanien. Zusatzbestimmungen zur neuen Stempelsteuer. Eine kgl. Verordnung vom 5. Juli 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 6. und 9. Juli, enthält einige Zusätze zu der neuen spanischen Stempelsteuer, über welche wir auf Seite 536 der „Chem. Ind.“ berichteten. Die neue Verordnung bringt geringe Aenderungen und bezweckt außerdem die Klarstellung einiger Punkte, über deren Auslegung sich Unstimmigkeiten ergeben hatten.

Stempelsteuer für Handelsartikel und deren Verpackungen.

Der Stempelsteuer sind nur die Verpackungen unterworfen, welche die ausdrücklich im ersten Absatz unter: „Stempelsteuer für Handelsartikel und deren Verpackungen“ auf Seite 536 der „Chem. Ind.“ festgesetzten Bedingungen erfüllen. Steuerfrei sind demnach alle Kisten und sonstigen Verpackungen, welche ausschließlich zum Schutz der betreffenden Waren auf dem Transport bestimmt sind.

Entstehen den Fabrikanten, Warenlagerbesitzern oder Importeuren Zweifel über die Steuerpflichtigkeit bestimmter Verpackungen, so können sie unter Einsendung eines Musters von der „Delegación de Hacienda“ ihrer Provinz eine endgültige Entscheidung darüber einholen, ob die betreffende Packung stempelsteuerpflichtig ist oder nicht.

Befinden sich einzeln verpackte Artikel oder Erzeugnisse in einer gemeinschaftlichen äußeren Umhüllung, so haben die Produzenten nur die kleinen Packungen zu versteuern, wenn diese ihrem Werte nach der Stempelsteuer unterliegen. Beträgt der Preis, zu welchem der Fabrikant die kleinen Packungen veräußert, 1 Peseta oder weniger pro Packung, so ist keine Steuer zu entrichten. Die äußere Verpackung ist demnach in beiden Fällen steuerfrei.

Enthält eine Packung verschiedene Gegenstände oder Artikel, die nicht einzeln verpackt sind, und beträgt der Preis, zu welchem der Fabrikant das einzelne Stück verkauft, 1 Peseta oder weniger, so ist die Verpackung steuerfrei. Beträgt der Preis für das einzelne Stück mehr als 1 Peseta, so ist die Verpackung steuerpflichtig, und zwar ist dann für die Berechnung der Stempelsteuer der Preis des ganzen Inhalts der Packung zugrunde zu legen. (2021)

Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern. Wie wir auf Seite 582 der „Chem. Ind.“ berichteten, ist die Verwendung gewisser Feuerwerkskörper verboten worden. Eine kgl. Verordnung vom 25. Juni 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 26. Juni, gibt nähere Einzelheiten bekannt: demnach handelt es sich um Raketen und Munition zum Wetterschießen (Hagelabwehr). Gleichzeitig wird das Inkrafttreten der Verordnung auf den 1. Oktober 1926 verschoben. (1981)

Portugal. Verbot der Einfuhr von Munition. Durch einen erläuternden Erlaß des Ministers des Innern ist die Einfuhr von Munition mit einem größeren Kaliber als 6,35 mm von der Art der Munition für automatische Pistolen verboten, gleichviel, ob sie für automatische oder nicht automatische Pistolen oder Revolver bestimmt ist. (1984)

Ver. St. von Nordamerika. Zolllentscheidungen des Board of General Appraisers. Ginseng. Der Beschwerde eines chinesischen Importeurs in New York gegen die Verzollung von Ginseng-Wurzel mit 10 % v. W. nach Pos. 34 des Zolltarifs von 1922 wurde stattgegeben. Die Ware ist als Rohdroge nach Pos. 1567 zollfrei. Säureanhydride. Der Anspruch von T. A. Hedley (New York) auf zollfreie Einfuhr von Säureanhydriden nach Pos. 1650 wurde wegen ungenügender Begründung abgewiesen. Verzollung hat nach Pos. 1 des Zolltarifs von 1922 mit 25 % v. W. stattzufinden.

Künstliche Schleifsteine. Der Anspruch von McCullough & Co. (St. Louis) auf zollfreie Einfuhr von künstlichen Schleifsteinen nach Pos. 1590 wurde abgewiesen. Die Ware ist als aus Schmirgel hergestelltes Produkt nach Pos. 1415 mit 20 % v. W. zu verzollen.

Präparierte Gelatine. Der Beschwerde einer Firma in Los Angeles gegen die Verzollung einer präparierten Gelatine mit 20 % v. W. und 7 c. per lb. nach Pos. 42 wurde stattgegeben. Durch die Behandlung ist die Gelatine bis zu einem gewissen Grad unlöslich geworden und muß daher als ein neues zu anderen Verwendungen geeignetes Pro-

dukt angesehen werden. Die Ware ist antragsgemäß nach der letzten Anmerkung zu Pos. 42 mit 25 % v. W. (ohne spezifischen Zoll) zu veranlagern.

Verzollung von Farbstoffen nur nach dem reinen Gewicht. Einer Beschwerde der Firma Kuttroff, Pickhardt & Co. (New York) gegen Verzollung von gewissen Teerfarbstoffen auf Grundlage des Bruttogewichts, wurde mit Beziehung auf T. D. 40 196 und 41 542 stattgegeben. Die Farbstoffe sind nur nach dem reinen Gewicht zu verzollen. Zündkörper zur Zündung von Sprengstoffen („fuze heads“). Die „G. & H. Transport Co.“ hatte für die „Trojan Powder Co.“ 50 000 Stück „fuze heads“, d. h. zündholzähnliche Zündkörper, welche nach Aussage des Laboratoriumschefs der „Trojan Powder Co.“ ausschließlich Verwendung finden, „um einen gewissen in Sprengkapseln enthaltenen Sprengstoff zu zünden“, eingeführt.

Gegen die Verzollung dieser Zündkörper als „fusees“ (Windstreichhölzer) mit 40 % v. W. (Pos. 1417) erhob die „Transport Co.“ Beschwerde und verlangte Veranlagung als „Zündhölzer usw. aller Art“ mit $\frac{1}{4}$ c. für 1000 Stück (ebensfalls Pos. 1417). — Die in Frage stehenden Zündkörper wurden aus Deutschland eingeführt, sie werden in Amerika nicht hergestellt und werden im Zündholzhandel nicht geführt.

In seiner Entscheidung kommt das „Board of General Appraisers“ zu der Ansicht, daß die eingeführten Zündkörper keiner der in Pos. 1417, auf welche sich sowohl die Veranlagung als auch die Beschwerde beziehen, genannten Arten von Zündhölzern (matches) gleichgestellt werden können. Zum Schluß wird folgende Erklärung abgegeben:

„Dem Beschwerdeführer lag es ob, nicht nur zu zeigen, daß die Klassifikation des Zolleinnehmers irrig sei, sondern auch den eigenen Anspruch zu begründen. Da keines von beiden ausreichend geschehen ist, so muß, obgleich wir nicht sicher sind, daß die Klassifikation des Zolleinnehmers begründet ist, die Beschwerde abgewiesen werden.“ (2022)

Brasilien. Zollbehandlung von Insektenvertilgungsmitteln.

Der Finanzminister hat die Zollstellen darauf hingewiesen, daß die Spezialitäten „Po Sarnifugo Little“, „Po Carrapaticida Little“, „Fluido Sarnifugo Little“ und „Fluido Carrapaticida Little“ als Erzeugnisse zur Vertilgung von Insekten auf dem Felde nach Pos. 1068 mit 2000 Reis für 1 kg zu verzollen sind. (1985)

Aegypten. Verzollungswerte für Metalle. Das „J. off.“ veröffentlicht die folgenden, bei der Einfuhr von Metallen anzuwendenden Verzollungswerte:

Lfd. Nr.		Wert für 1 kg in Millièmes
16	Antimon	70
17	Quecksilber	400

Der gegenwärtige Tarif gilt bis zum 31. Juli d. J. Wird er nicht bis spätestens 15. Juli von der einen oder der anderen Seite gekündigt, so gilt er für einen weiteren Zeitraum von einem Monat und so fort von Monat zu Monat bis zur regelrechten Kündigung.

Die Zollanmeldungen müssen die Warengattungen nach der Fassung des gegenwärtigen Tarifs sowie die Ordnungsnummer des in diesem Tarif aufgeführten Artikels angeben.

Ueber sonstige Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei der Verzollung vgl. „Chem. Ind.“ S. 607. (1987)

Persien. Zuschläge bei der Ein- und Ausfuhr. An Stelle der bisherigen Sonderabgaben wird bei der Ein- oder Ausfuhr ein Zuschlag erhoben, der für die meisten Waren 0,5 Kran per Man (2,97 kg) brutto beträgt. Eine Ausnahme bilden folgende Erzeugnisse:

	Zuschlag per Man brutto
Opium	4,— Kran
Alkoholische Zubereitungen, Toiletteartikel	5,— „
Metalle	0,1 „
Holzkohle	0,05 „ (2024)

Australien. Ergänzung zum Zolltarif. Das Parlament hat die Revision der Zollliste beendet, die Genehmigung der Regierung erfolgte am 5. Juli. Zu den von uns bereits gemeldeten Abänderungen sind inzwischen noch einige weitere Änderungen hinzugegetreten, von denen für die chemische Industrie nur die neue Position 279 (C) in Betracht kommt, nach welcher roher Weinstein (Argol) sowohl nach dem britischen Vorzugs- als auch nach dem allgemeinen Tarif zollfrei ist. (2025)

VERKEHRSWESEN

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Juni 1926.

Im Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 30 vom 30. Juli 1926 veröffentlicht der Reichsverkehrsminister folgende Verordnung: Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Bei Randziffer 3 wird zwischen „Wetter-Lignosit“ und „Wetter-Rhenanit“ eingefügt:

Wetter-Nospagit.

Bei Randziffer 4 wird

1. das Wort „Kohlen-Ammoncahücit“ ersetzt durch: Ammoncahücit, auch Gesteins-Ammoncahücit,
2. hinter den Worten „auch Gesteins-Astralit“ eingeschaltet: Danolit,
3. an Stelle der Worte „auch mit höchstens 3,5 vom Hundert Aluminium“ gesetzt:

auch mit höchstens 8 vom Hundert Aluminium.

Bei Randziffer 15 wird in dem mit „Chloratit 3“ beginnenden Absatz die Angabe „9 bis 12 vom Hundert flüssigen Kohlenwasserstoffen“ ersetzt durch:

5 bis 12 vom Hundert flüssigen Kohlenwasserstoffen.

Bei Randziffer 37 werden in Abs. (4) und bei Randziffer 10 in Abs. (2) die Worte „in roten Buchstaben“ gestrichen.

Bei Randziffer 120 ist in Abs. (2) hinter den Worten „die ein Rollen verhindern“ (am Schluß des ersten Satzes) ein Sternchen*) anzubringen und dazu folgende Fußnote aufzunehmen:

*) Die Vorrichtung ist entbehrlich für große Gefäße, die nicht getragen, sondern gerollt werden und für diesen Zweck mit besonderen Rollreifen versehen sind. Solche Gefäße sind bis auf weiteres für verflüssigtes Chlor zulässig. Ihr Raumgehalt darf nicht kleiner als 100 l sein und 500 l nicht übersteigen.

Bei Randziffer 121 wird in Abs. (2) der erste Satz gefaßt:

(2) Die Stoffe der Ziffer 6 dürfen bei Beachtung der Vorschriften unter E. (2) über den Füllungsgrad in Mengen bis 150 g in starken Glas- oder Metallröhren befördert werden.

Bei Randziffer 133 wird unter Ziffer 6 folgender neuer Unterabsatz c) angefügt:

c) Kupfercyan- und Zinkcyanalkalisalze.

Bei Randziffer 136 werden in Abs. (1) die Angaben unter c) und d) gefaßt:

c) bis zu 10 kg die Stoffe der Ziffer 6a) und c),

d) in beliebiger Menge die Stoffe der Ziffern 2, 6b), 7 und 9.

Berlin, den 26. Juni 1926.

(2016)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Zur Anmeldung von Fabrikmarken und Schutznamen in den Vereinigten Staaten.

Den neuesten „Mitteilungen der Amerikanischen Handelskammer in Deutschland“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die Anmeldung eines Schutznamens geschieht bei den amerikanischen Zollbehörden und verhütet die amerikanische Einfuhr von rechtsverletzenden Nachahmungen, oder von ähnlich bezeichneten Waren, welche einen unlauteren Wettbewerb gestatten, ganz den Gesetzen entsprechend, welche sich auf eine Schutzmarke beziehen.

Während das amerikanische Patentamt die Registrierung von korporativen Gesellschaftsnamen zuläßt, wird bislang von der Registrierung von Firmennamen abgesehen, obgleich das Gesetz einen solchen Unterschied nicht macht. Der hauptsächlichste Vorteil der Registrierung des Schutznamens bei dem Patentamt liegt in der Verhütung einer solchen Registrierung seitens anderer, und die Registrierung bei der Zollbehörde unterbindet die Einfuhr einer Ware, welche den Namen eines amerikanischen Importeurs oder Händlers trägt.

Ausländischen Firmen ist nur die Möglichkeit gegeben, Schutzmarke oder Schutznamen bei dem amerikanischen Patentamt zu registrieren, die Zollbehörde kommt für sie nicht in Betracht. In der Praxis wirkt sich die Sache so aus, daß der amerikanische Importeur einen Schutznamen bei dem Patentamt eintragen läßt, ehe dies von anderer Seite geschieht oder ehe Einfuhren derart bezeichneter Waren in Amerika eintreffen. Die Fälle sind nicht vereinzelt, in welchen ein amerikanischer Importeur die Schutzmarke oder den Schutznamen seines ausländischen Lieferanten oder Fabrikanten in eigenem Namen eintragen läßt. Die Folgen einer solchen Registrierung sind für den ausländischen Fabrikanten überaus

nachteilige, denn diese Registrierung kann unter Umständen das ganze Geschäft unterbinden. Außerdem ist diese Methode auch außerhalb der Vereinigten Staaten beobachtet worden, und zwar zu einem Zweck, der nur zu offensichtlich ist.

Es empfiehlt sich für Firmen außerhalb der Vereinigten Staaten, die Registrierung ihrer Schutzmarke für Amerika in ihrem eigenen Namen vorzunehmen und nicht im Namen ihrer amerikanischen Vertreter. (1977)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die chemische Industrie im Juni 1926.

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im Juni 1926:

Der Beschäftigungsgrad der chemischen Industrie hat sich nicht wesentlich verändert; die Lage des inländischen Chemikalienmarktes verbesserte sich nicht, und die Exportschwierigkeiten nahmen im wesentlichen durch die Konkurrenz der untermultarischen Länder auf dem Weltmarkt zu. Lediglich Ende des Monats stieg der Export verschiedentlich leicht an.

Im einzelnen besserte sich der Geschäftsgang der Schwerchemikalienindustrie, der Industrie der Farben- und Gerbstoffe, extrakte sowie der Industrie der Zwischenprodukte, deren Gesamtlage aber gleichwohl ebenso wie die der Teerfarbenindustrie unbefriedigend war.

Für die pharmazeutische Industrie verwirklichten sich die Aussichten auf eine Besserung, die sich im Mai eröffneten, im Juni nicht. Zumeist befriedigend lauten die Berichte aus der Industrie der Mineralfarben, der Erde wie der chemischen Buntfarben sowie der Druckfarben. (2012)

Beendigung des Kampfes in der Zündholzindustrie. — Gründung einer Zündholzvertriebs-Akt.-Ges. Zwischen den Vertretern der schwedischen Gruppe in der deutschen Zündholzindustrie, den unabhängigen deutschen Zündholzfabrikanten, und der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine ist am 12. Juli d. J. ein Vertrag abgeschlossen worden, durch den eine Zündholzvertriebs-Aktiengesellschaft zu gemeinsamem Verkauf der deutschen Zündholzproduktion gegründet wird. Mit Ausnahme der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine, die nach wie vor die ihr angeschlossenen Organisationen unmittelbar beliefern wird, sind in Zukunft alle der Vertriebsgesellschaft angeschlossenen Fabrikanten verpflichtet, ihre Produktion nur der Vertriebsgesellschaft zu verkaufen, die die Verteilung im Lande bzw. den Export, soweit dieser möglich sein sollte, übernimmt. Preise, Lieferungsbedingungen und vor allem die Gesamtmengen der herzustellenden Zündhölzer werden von Zeit zu Zeit durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgesetzt. An der Zündholzvertriebs-Aktiengesellschaft sind mit je 50 % die schwedische Gruppe auf der einen Seite, die unabhängigen deutschen Fabriken, die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine und die Reichskredit-A.-G. auf der anderen Seite beteiligt. Verkauf von Zündholzbetrieben, Lieferungsanteilen und Aktien ist durch besondere Bestimmungen geregelt, die eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses zwischen der schwedischen und deutschen Gruppe verhindern. Die Gesellschaften haben freiwillig der Reichsregierung eine Einflußnahme auf die Gestaltung der Preise in der Weise eingeräumt, daß diese gegen Preiserhöhungen Einspruch erheben und auch eine Herabsetzung der Preise verlangen kann, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig werden sollte. — Die an der Vertriebsgesellschaft beteiligten Fabriken sind der Ansicht, daß eine Gesundung der deutschen Zündholzindustrie auch nach erfolgtem Zusammenschluß nur dann zu erwarten ist, wenn durch Erlaß eines Gesetzes die Errichtung neuer Zündholzfabriken verhindert wird, solange der Bedarf durch die bestehenden Werke voll gedeckt werden kann. Die Erörterungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. (2028)

Ausland

Großbritannien. Aenderung des Düngemittelgesetzes.

Großbritannien steht eine neue Regelung des Düngemittelgesetzes von 1916 bevor, da bisher, besonders seit dem Kriege, vielfach verfälschte oder minderwertige Düngemittel an die Landwirtschaft abgegeben worden sind. Der Gesetzentwurf basiert auf dem Bericht einer von der Regierung ernannten Kommission. Es ist danach vorgesehen, daß die einzelnen Düngemittel genauer bezeichnet werden müssen, und daß die vom Verkäufer zu leistende Garantie schärfer umrissen wird. Außerdem soll die Nachprüfung der Angaben des Verkäufers durch analytische Untersuchungen in den Laboratorien weiter erleichtert werden. Bei Beantragung der Strafverfolgung gegen

den unlauteren Wettbewerb sind dem Käufer bzw. dem legitimen Handel, Erleichterungen gewährt worden. (2027)

Irischer Freistaat. Beitritt zum internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Nach einer Bekanntmachung des Auswärtigen Amtes im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 30, vom 13. Juli 1926, vom 3. Juli 1926 hat die Britische Gesandtschaft in Bern in einer an die Schweizerische Regierung gerichteten Note vom 15. April 1926 mitgeteilt, daß sich der Irische Freistaat an das am 26. 9. 1906 in Bern unterzeichnete Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern im Hinblick auf den am 28. 12. 1908 erfolgten Beitritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland für gebunden hält. (2018)

Tschechoslowakei. Neue Spiritusverkaufspreise. Im Zusammenhang mit der am 1. Juli d. J. in Kraft getretenen Erhöhung der Spiritussteuer wird in der tschechoslowakischen Gesetzessammlung eine Verordnung veröffentlicht, durch welche die Verkaufspreise für Spiritus, der mit der Konsumabgabe besteuert ist, festgesetzt werden. Danach beträgt der Höchstpreis:

für versteuerten reinen Spiritus zu Trinkzwecken bei einer Lieferung in Zisternen über 10 000 kg für 1 hl Alkohol	3690,—
für reinen unsteuerten Spiritus für den Inlandskonsum bei einer Lieferung von über 460 hl (in einem Gefäß) für wissenschaftliche Zwecke zur Essigerzeugung	750,—
zu Industriezwecken	800,—
für Dynalkolproduktion	400,—
für Spiritus, der durch Denaturierungsmittel im großen denaturiert ist, d. h. bei einer Gesamtlieferung von über 460 hl	180,—
Die Bekanntmachung ist am 1. Juli in Kraft getreten. (2019)	400,—

Polen. Verbrauch von Düngemitteln. Der Verbrauch von Düngemitteln in Polen hat sich im Jahre 1925 gegenüber 1924 stark vermehrt. Nach „Le Phosphate et les Engrais chimiques“ wird der Verbrauch für 1925 auf 125 000 t Stickstoffdünger, 216 000 t Kalidünger und 283 000 t Phosphatdünger geschätzt.

Um den Verbrauch noch weiter zu steigern, werden den Verbrauchern von den Staatsbanken Kredite bewilligt, die sich zurzeit auf etwa 22 Millionen Zloty belaufen. (1817)

Rumänien. Der Markt für Drogen, Chemikalien und pharmazeutische Präparate. In der Nachfrage nach pharmazeutischen Artikeln kann eine sehr starke Belebung des Marktes festgestellt werden. Die Preise stehen unter dem unmittelbaren Einfluß der valutarischen Fluktuation und ändern sich fast täglich. Drogen und Chemikalien werden sehr stark gefragt. (1733)

Griechenland. Neue Industrieschutz-Maßnahmen. Die griechische Regierung hat zum Schutze der einheimischen Industrie mehrere Verordnungen ausgearbeitet, durch welche das seit 1922 bestehende Industrieschutz-Gesetz abgeändert und ergänzt wird. Die wichtigsten Bestimmungen betreffen die Kreditgewährung an industrielle Unternehmungen, ferner — zur Unterstützung neu zu gründender Industrien zur erstmaligen Herstellung für Griechenland neuer Erzeugnisse — beträchtliche Steuerermäßigungen für die ersten fünf Jahre; außerdem verpflichtet sich der Staat, in den nächsten Jahren keine Abänderung der Zollsätze des neuen Tarifs für die Einfuhr von Rohstoffen für die Industrie, sowie der Ausfuhrzölle resp. der Zollfreiheit für die exportierten griechischen Fabrikate vorzunehmen. (1757)

Ver. St. von Nordamerika. Das Produktionsprogramm der amerikanischen Kunstseidenindustrie. Die Kunstseidenproduktion in Amerika soll in diesem Jahre nach dem Produktionsprogramm ungefähr 60 Mill. lbs. erreichen. Davon dürften etwa 40 Mill. auf die Viscose Co. entfallen; in weitem Abstand folgt die Du Pont Rayon Co. mit annähernd 8 Mill. lbs., Tubize mit 5 Mill. und die Industrial Rayon Co. mit 3,5 Mill. lbs., der Rest verteilt sich auf eine Anzahl mittlerer Unternehmungen. (1599)

Kanada. Asbestausfuhr und Asbestpreise. Wie der „J. ind.“ aus Montreal berichtet wird, hat die Asbestausfuhr von 225 700 t i. W. von 6,7 Mill. \$ 1924 auf 290 400 t i. W. von 9 Mill. \$ zugenommen. Zugleich mit dem Zusammenschluß einer Reihe von Firmen trat Ende 1925 eine Preissteigerung ein: für das rohe Produkt Nr. 1 wurden im letzten Jahre im Durchschnitt 365 \$ per t bezahlt, im Mai 1926 dagegen etwa 525 \$. (1860)

Brasilien. Bestimmung über Denaturierung von Alkohol. Nach einem Bericht aus Rio de Janeiro hat der brasilianische Finanzminister vor kurzem die Verfügung, nach welcher Methylenblau zum Denaturieren des Alkohols zulässig war, wieder aufgehoben. In Zukunft darf zur Denaturierung nur noch ein Gemisch von Holzgeist und Schwerbenzin benutzt werden. (1912)

Siam. Einfuhr von Farbstoffen. Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Bangkok hat sich der Markt für Farbstoffe in Siam seit 1919 wegen der verstärkten Produktion der Handwebereien günstig entwickeln können. Dies zeigt sich besonders deutlich in Bangkok, wo schätzungsweise 30 000 Weber beschäftigt sind. Natürliche Farbstoffe werden noch immer in beträchtlichen Mengen gebraucht, die Nachfrage nach den eingeführten künstlichen Farbstoffen ist aber im Steigen begriffen (Menge in t):

	1924	1925	
Anilinfarben	104,4	139,3	
Indigo	88,4	113,9	
Andere Farbstoffe	40,9	28,0	
Insgesamt:	233,7	281,2	(1872)

Neuseeland. Schwefelvorkommen. Nach einer Meldung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais chimiques“ sind auf einer kleinen vulkanischen Insel nahe der Küste Schwefellager entdeckt worden, welche ausgebeutet werden sollen. (1953)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Rütgerswerke-Aktiengesellschaft Berlin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das Jahr 1925 hat den der Nachkriegszeit eigenen Charakter der Sprunghaftigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung beibehalten. Der Sommer 1925 brachte für Produktion und Handel eine aussichtsvolle Steigerung der Umsätze, die aber unter der Einwirkung der zunehmenden Vertrauenskrise bald nachließ und, nicht ohne Zusammenhang mit den Maßnahmen für eine allgemeine Preissenkung, einer rapid einsetzenden Absatzkrise Platz machte, die die von uns auf das Jahr 1925 gesetzten Hoffnungen zerstörte. Von dieser Krise wurde der deutsche Kohlenbergbau besonders stark betroffen und damit auch unser Unternehmen, das sich in wesentlichen Teilen auf den Erzeugnissen des Bergbaues aufbaut. Die auch jetzt noch nicht behobenen Wirkungen der Absatz- und Wirtschaftskrise in Deutschland haben uns veranlaßt, auf einzelnen Bilanzpositionen besondere Rückstellungen vorzunehmen.“

Die äußeren Verhältnisse unserer Gesellschaft erfuhren im Geschäftsjahre 1925 eine wesentliche Veränderung. Ueber die am 28. Januar 1925 beschlossene Erhöhung unseres Stammkapitals konnten wir schon in unserem letzten Geschäftsbericht Mitteilung machen. Aus der Kapitalerhöhung ist das um deren Kosten verminderte Agio unserer ordentlichen Rücklage zugeführt worden, die damit den Betrag von 19 023 042 M. erreicht. Dem Stammkapitalkonto sind 14 000 000 M. zugeflossen. Das Stammkapital unserer Gesellschaft beträgt jetzt 80 000 000 M., worauf noch 18 000 000 M. einzuzahlen sind.

Unsere östlichen Teerprodukten-Fabriken waren im Berichtsjahre voll beschäftigt und haben mit normalem Nutzen gearbeitet. Auf den westlichen Werken machten sich auch im Jahre 1925 noch die uns während der Besatzungszeit zugefügten Schäden geltend, deren völlige Beseitigung erst im Berichtsjahre durchgeführt werden konnte. Der Rückgang der Koksproduktion in Deutschland hatte eine Verminderung der Teererzeugung und eine Steigerung der Rohteerpreise auf etwa das Doppelte der Friedenspreise zur Folge. Der Absatz unserer Massenartikel, wie Pech und präparierter Teer, war wegen des Darniederliegens des Baumarktes und wegen teilweise schwacher Beschäftigung der Brikettfabriken schleppend. Unsere Feinprodukte konnten wir, soweit das Inland nicht aufnahmefähig war, nach dem Auslande verkaufen. Die für unsere Erzeugnisse erzielten Preise haben leider gegen Ende des Jahres mit der starken Steigerung der Rohteerpreise nicht mehr Schritt gehalten. Das Gesamtergebnis unserer Teerproduktenabteilung war jedoch zufriedenstellend.

Unser Imprägniergeschäft hat im ganzen normal gearbeitet.

Mit gutem Erfolg arbeitete unsere Abteilung Planiawerke, die ihren Umsatz gegenüber 1924 mengenmäßig erheblich steigern und mit einem entsprechend höheren Auftragsbestand in das neue Jahr eintreten konnte.

Auch unsere Fluor-Abteilung hat ihre Umsätze erhöht, dagegen hat die Absatzkrise für Düngemittel bei der uns nahestehenden Silesia auch im Jahre 1925 angehalten.

Wir haben im Berichtsjahre die Vervollkommnung unserer Fabrikationseinrichtungen fortgesetzt und zu diesem Zweck für Neuinvestitionen rund 5 Mill. Mark ausgegeben, für die uns die Mittel aus der Kapitalerhöhung zugeflossen sind. Die Durchführung unseres Ausbauprogrammes wird uns noch während des laufenden Jahres beschäftigen und in 1927 zum Abschluß kommen. Die Ergebnisse der bereits in Betrieb genommenen Einrichtungen erfüllen unsere Erwartungen.

Unsere Beteiligungen haben sich im Berichtsjahre wegen der im Zusammenhange mit unserer Kapitalerhöhung erfolgten unmittelbaren Interessenahme an der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft wesentlich ausgedehnt. Das schon im Januar 1925 in Aussicht gestellte Angebot an die übrigen Aktionäre der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft, ihre Aktien in solche der Rütgerswerke-Aktiengesellschaft umzutauschen, konnten wir erst im August 1925 veröffentlichen, nachdem die prohibitiven Sätze der Börsen-Umsatzsteuer mit Wirkung vom 1. September 1925 ermäßigt wurden. Die Generalversammlungen beider Gesellschaften beschlossen am 30. September 1925 die Aufhebung des bestehenden Interessengemeinschaftsvertrages mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab. Gleichzeitig genehmigten sie unsere mit der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft und der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft geschlossenen Verträge, wonach sämtliche deutschen Erdölinteressen der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft in den Besitz der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft übergangen, während wir im Tausch gegen DPAG-Aktien alle Vermögenswerte der Deutschen Petroleum-Aktien-Gesellschaft übernahmen, die nicht den reinen Erdölinteressen dienten. Wir besitzen heute etwa 13 Mill. Mark nom. DPAG-Aktien. Mit der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft haben wir eine langfristige Vereinbarung wegen paritätischer Einflußnahme auf die Gesellschaft getroffen. Als wichtigste auf uns übergegangene Beteiligungen nennen wir etwa 90% der Aktien der Bayerischen Braunkohlen-Industrie-Aktiengesellschaft, nahezu ein Fünftel der Kuxe der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks von Kulmitz und die ausschlaggebende Aktienmehrheit der Hausbau- und Grundstückverkehrs-Aktiengesellschaft (unseres Bürohauses). Die Durchführung der ganzen Transaktion veranlaßte eine Erhöhung unseres Beteiligungskontos um 15 440 000 M. Im Zusammenhang damit ist aus der oben erwähnten Kapitalerhöhung die ordentliche Rücklage um 7 Mill. M. gestärkt worden.

Neben den Verhandlungen mit der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft haben wir durch die Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft die vor Jahren eingeleiteten Verhandlungen mit der Anglo Persian Oil Company weitergeführt, wonach sich die Anglo Persian Oil Company an den Verkaufsgesellschaften der Deutschen Petroleum-Aktiengesellschaft beteiligen und diesen einen wesentlichen Teil ihres Bedarfs an Petroleum-Produkten zuführen wird.

Auf dem Gewinn- und Verlust-Konto sind die für das Geschäftsjahr 1924 erhaltenen Dividenden mit 487 696 M. vereinnahmt. Die Deutsche Petroleum-Aktien-Gesellschaft hat für 1924 keine Dividende verteilt. Unsere niederschlesischen Steinkohlenbergwerke haben leider mit Verlust gearbeitet. Der niederschlesische Bergwerksbezirk, der durch die gegenüber dem Frieden veränderte Tarifpolitik der Reichsbahn in seinen alten Absatzgebieten schwer bedrängt ist, litt ganz besonders darunter, daß neben einem Abbau der knapp ausreichenden Kohlenpreise gleichzeitig tarifliche Lohn-erhöhungen durch Schiedsspruch für verbindlich erklärt wurden, für die ein wirtschaftlicher Ausgleich nicht möglich war.

Die Veränderungen in unserem Effektenbesitz sind in der Hauptsache auf den im letzten Geschäftsbericht erwähnten Verkauf unseres Besitzes an Goldobligationen der Berliner städtischen Gaswerke-Aktiengesellschaft zurückzuführen. Wir haben ferner den nicht mehr erheblichen Rest unseres Besitzes an eigenen Aktien, die für den Umtausch der DPAG-Aktien nicht mehr gebraucht werden, auf das Effektenkonto übernommen.

Die Erhöhung der übrigen Aktiven: Warenbestände, Wechsel, Bargeld, Schuldner einerseits und unserer Verbindlichkeiten: Akzepten und Gläubiger andererseits, hängt vorwiegend mit der Steigerung unserer Umsätze gegenüber dem Vorjahre und der Notwendigkeit verlängerter Kreditgewährung zusammen. Die Bewertung unserer Warenbestände und unserer Schuldner per Ende 1925 haben wir mit der bei den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen gebotenen Vorsicht vorgenommen.

Die Erwartungen, die wir auf eine Erleichterung der Steuerlasten gesetzt haben, haben sich im Jahre 1925 nicht erfüllt. In Fortfall kommen lediglich die in der Vergangenheit begründeten einmaligen Abgaben. Die laufenden Steuerlasten sind gleich hoch geblieben wie im Vorjahre. Die in unserem letzten Geschäftsbericht als erforderlich bezeichnete Rückzahlung der im Jahre 1924 zu Unrecht erhobenen Körperschaftsteuer ist auf Grund des Steuerüberleitungsgesetzes nicht erfolgt. Einschließlich des unserer Beteiligung entsprechenden Anteils an dem Steueraufwand unserer Tochtergesellschaften hatten wir eine Steuerlast von 3 095 000 M. = 5% unseres eingezahlten Stammkapitals aufzubringen. Den hiernach noch verbleibenden Reingewinn von 618 009 M. zuzüglich des Vortrages aus dem Vorjahre von 334 556 „

zusammen 952 565 M.

beantragen wir auf neue Rechnung vorzutragen.

Das Geschäft in unseren Produkten hat gegenüber dem seit Herbst 1925 eingetretenen Rückgang neuerdings wieder ein freundlicheres Aussehen bekommen. (2013)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Lignum, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 17. 6. 1926 eingetragen: Die Bestellung des Dr. Jakob Leschhorn zum Vorstandsmitglied ist widerrufen. Die Kaufleute Karl Völger und Franz Kzepezyk sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt mit der Ermächtigung, die Gesellschaft gemeinschaftlich oder einer von ihnen zusammen mit einem Prokuristen zu vertreten.

Chemische Fabrik Weitmar Aktiengesellschaft, Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 22. 6. 1926 eingetragen: Dem Betriebsleiter Georg Gießelbach in Weitmar ist dergestalt Prokura erteilt, daß er die Firma in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zu vertreten berechtigt ist. Laut den Beschlüssen der Generalversammlungen vom 25. 2. 1925 und vom 27. 10. 1925 soll das Grundkapital bis zu einem Betrage von 104 000 M. erhöht werden. Die Erhöhung ist in Höhe von 64 000 M. erfolgt. Das Grundkapital beträgt jetzt 160 000 M.

F. Zeitschel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bremen. Die Firma ist am 25. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Uebernahme und die Fortsetzung des von den Herren F. Zeitschel und Horst Kraft seit dem 1. 1. 1926 unter der nicht eingetragenen Firma F. Zeitschel betriebenen Fabrikations- und Handelsgeschäfts mit chemischen Produkten und Waren verwandter Art, insbesondere die gewerbliche Verwertung der von Herrn F. Zeitschel angemeldeten oder ihm erteilten Patente und sonstigen Schutzrechte sowie die Verwertung der von ihm erfundenen Rezepte und Verfahren. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 6. 1926 abgeschlossen. Geschäftsführer sind der Apotheker Fritz Karl Zeitschel und der Kaufmann Horst Edmund Kraft, beide in Bremen. Die Gesellschaft wird durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

„Hapenit“ Lack- und Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 6. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Hans Ludwig Pein, Kaufmann, zu Hamburg.

Gasglühlicht Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 6. 1926 eingetragen: F. W. Petersen ist nicht mehr Geschäftsführer, Alfred Lewie, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden.

„Heuvephar“ Laboratorium chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. Die Firma ist am 29. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen, pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten jeder Art. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Alleinigere Geschäftsführer ist der Kaufmann Carl Weißberge in Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 4./24. 6. 1926 beschlossen.

Farbwerk Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist am 3. 7. 1926 eingetragen: Infolge Generalversammlungsbeschlusses vom 15. 6. 1926 ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes und ohne Liquidation auf die I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.

übertragen worden. Die Gesellschaft ist damit aufgelöst, die Firma erloschen.

Philippus Kaugummi Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. Die Firma ist am 29. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von chemischen Produkten und Handel mit solchen, insbesondere Herstellung und Vertrieb von Kaugummi, Kaubonbons und Fruchtrops und Fortbetrieb der von dem Kaufmann Wilhelm Philipps in Hannover unter der nicht eingetragenen Firma „Wilhelm Philipps“ betriebenen Kaugummitabrik, und zwar letzteres mit Wirkung vom 3. 6. 1926 ab. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 6. 1926 geschlossen. Beim Vorhandensein von zwei Geschäftsführern ist jeder derselben zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugt. Beim Vorhandensein von mehr als zwei Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Geschäftsführer sind die Kaufleute Wilhelm Philipps und Willy Memmrich in Hannover.

Offene Handelsgesellschaft „Traine & Hellmers“, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 28. 6. 1926 eingetragen: Dem bisherigen Gesamtprokuristen Emil Meienhofer ist Einzelprokura erteilt worden.

Chemische Fabrik Dr. Haas, Aktiengesellschaft, Sitz: Feuerbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 21. 6. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 19. 5. 1926 hat sich die Gesellschaft aufgelöst. Liquidatoren: Hans Walliser, Kaufmann, Stuttgart, Friedrich Dieckert, Prokurist in Feuerbach.

I. G. Farberindustrie Werke Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Bitterfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 23. 6. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Otto Joseph Münster zu Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt. Die Prokura des Dr. Richard Just zu Ludwigshafen a. Rhein, Dr. Franz Bacher zu Wolfen, Louis Kramer zu Uerdingen am Rhein, Albert Schüller zu Fechenheim a. M., Dr. Oskar Spengler zu Wolfen und August Stock zu Höchst a. M. ist erloschen.

Chemische Fabrik „Unkel“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Hamm. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamm/Westf. ist am 26. 6. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Chemische Fabrik „Unkel“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Kommanditgesellschaft in Liquidation, Sitz: Hamm. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamm/Westf. ist am 29. 6. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet und die Firma erloschen.

Chemische Fabrik Louise Voigt Nachf. und Allgemeine Holzverwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz beider Firmen: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 1. 7. 1926 eingetragen: Die Firmen sind erloschen.

Domo Fabrikation und Vertrieb pharmazeutisch-kosmetischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung München-Gauting, Sitz: Gauting. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 30. 6. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Hannoversche Farbenfabrik Hayne & Co. G. m. b. H., Munster. Das Amtsgericht Soltau macht unterm 22. 6. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma gemäß § 204 KO. eingestellt wird, da eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Johannes Vieregge, Inh. der Firma „Joh's Vieregge & Co.“, Chemikaliengroßhandlung in Düsseldorf, Wilhelm Marxhaus. Das Amtsgericht Düsseldorf macht bekannt, daß über das Vermögen des Erstgenannten am 30. 6. 1926 das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Der Rechtsanwalt Dr. Orzgow in Düsseldorf ist zum Konkursverwalter ernannt worden. Öffener Arrest, Anzeige- und Anmeldefrist bis zum 20. 7. 1926. Erste Gläubigerversammlung am Samstag, den 24. 7. 1926, vormittags 9½ Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am Mittwoch, den 4. 8. 1926, vormittags 10 Uhr, vor dem Gericht.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt am Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 1. 7. 1926 eingetragen: Es sind nachstehende Wohnsitzveränderungen eingetreten: Dr. Wilhelm Lohrer, bisher Leipzig, jetzt Berlin, Dr. Kurt Oppenheim, bisher Frankfurt a. M., jetzt Berlin, Dr. Gustav Pistor wohnt nicht in Bitterfeld, sondern in Leipzig, Dr. Max Amann, bisher Leverkusen, jetzt Frankfurt a. M., Otto Batteiger, bisher Lud-

wigshafen a. Rh., jetzt Frankfurt a. M., Albert Becker, bisher Frankfurt a. M., jetzt Köln a. Rh., Ferdinand Berndes, bisher Frankfurt a. M., jetzt Ludwigshafen a. Rh., Dr. Theodor Böcker, bisher Dessau, jetzt Wolfen b. Bitterfeld, Hans Bosch, bisher Rohrbach b. Heidelberg, jetzt Köln a. Rh., Paul Dencker, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Frankfurt a. M., Willy Ebert, bisher Frankfurt a. M., jetzt Berlin, Dr. Eugen Frenzel, bisher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Frankfurt a. M., Dr. Heinrich Heimann, bisher Dessau, jetzt Wolfen b. Bitterfeld a. M., Ernst Herrenbrück, bisher Wiesdorf-Leverkusen, jetzt Höchst a. M., Emil Hoppen, bisher Höchst a. M., jetzt Ludwigshafen am Rhein, Willy Jungbluth, bisher Mannheim, jetzt Frankfurt a. M., Heinrich Köhler, bisher Bad Homburg, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Gerhard Krüger, bisher Wiesdorf-Leverkusen, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Walter Lenger, bisher Wolfen bei Bitterfeld, jetzt Dessau, Dr. Walter Lisco, bisher Berlin, jetzt Dessau, Walter Matthis, bisher Köln-Riehl, jetzt Frankfurt am Main, Dr. Paul Onnertz, bisher Frankfurt a. M., jetzt Berlin, Hans Poenicke, bisher Uerdingen a. Rh., jetzt Wiesdorf-Leverkusen, Rudolf Seyd, bisher Leverkusen, jetzt Frankfurt a. M., Dr. Otto Siebert, bisher Wolfen b. Bitterfeld, jetzt Dessau, Robert Traupe, bisher Höchst a. M., jetzt Leverkusen, Michael Wallbröhl, bisher Köln, jetzt Frankfurt a. M., Karl Weigandt, bisher Bad Soden, jetzt Köln-Mülheim. Dem Kaufmann Otto Joseph Münster in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen kann; die Prokura des Dr. Richard Just, Dr. Franz Bacher, Louis Kramer, Albert Schüller, Dr. Oskar Spengler und August Stock ist erloschen.

Chemische Fabrik Methania Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 24. 6. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Sauerstoffwerk Aktiengesellschaft, Sitz: Kaiserslautern. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern ist am 6. 7. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 6. 1926 mit Wirkung vom 1. 7. 1926 aufgelöst und in Liquidation getreten. Liquidator: Wilhelm Drumm, Direktor in Kaiserslautern.

Sulfat-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 1. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 2. 1926 festgestellt und am 14. und 28. 6. 1926 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist a) Förderung der gemeinsamen Interessen der Gesellschafter am Absatz von Natriumsulfat (calciniertes Glaubersalz), b) den Gesellschaftern für den Betrieb der von ihnen hergestellten Natriumsulfat-Sorten als geschäftsführendes Organ und für das Ausland als Verkaufsstelle zu dienen. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Geschäftsführer sind Franz Kroepelin, Direktor, Frankfurt a. M., und Carl Hermann Hammargren in Dahlem. Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Der Gesellschaftsvertrag ist einstweilen bis zum 31. 12. 1927 fest geschlossen.

Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen ist am 22. 6. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 6. 1926 ist die Satzung im § 19 Satz 1 (Vergütung des Aufsichtsrats) geändert.

„Saba“ Chem. Fabrik und Handelsgesellschaft in Nieder-Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim ist am 29. 6. 1926 eingetragen: Gelöscht von Amts wegen gemäß § 142 FGG. wegen Verletzung des § 19 HGB. am 4. Juni 1926.

Kolloid-Chemische Dr. von Spindler Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 2. 6. 1926 ist die Satzung zu Art. I (Firma) und VI (Gegenstand des Unternehmens) abgeändert worden. Die Firma ist geändert in Kolloid-Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt a. M. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb chemisch-kolloidaler und chemisch-kosmetischer Mittel aller Art auf eigene Rechnung sowie auch der An- und Verkauf von Waren wie vorangegeben als Vertreter. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Nebengeschäfte, wie solche in der Branche üblich und Brauch sind, zu betreiben. Die Gesellschaft kann Filialen im In- und Auslande errichten, kann sich an gleichen Geschäften oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen und solche erwerben. Unter „chemisch-kolloidal“ versteht man im besonderen Verfahren zu erwirkende, wasserlösliche Dispersionen, bisher nicht

wasserlöslich gewesener Stoffe, wie ätherische Öle, Ton-erden usw. (1993)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Juni 1926.

Das Stickstoffsyndikat schreibt:

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Monat Juni war im Inland der Jahreszeit entsprechend gut. Die gegen das Vorjahr ermäßigten und für dieses Düngejahr wieder monatsweise gestaffelten Preise übten einen Anreiz zum frühzeitigen Bezug aus. Der Versand verlief ohne Störung. Die Erzeugung war programmäßig.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunaspeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Juni 0,90 M., im Kalkstickstoff 0,82 M.

Für Juli sind die Preise für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak } 0,91 M.
salzsauren Ammoniak
Leunaspeter BASF
Kaliammonsalpeter BASF
Harnstoff BASF
Kalkstickstoff 0,83 M.

Die Preise erreichen bei monatlicher Staffelfung am 1. Februar 1927 den höchsten Stand mit 1 M., bzw. 0,92 M. Im Natronsalpeter BASF kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des neuen Düngejahres bis auf weiteres 1,25 M., im Kalksalpeter BASF 1,15 M., während Leunaphos BASF bis auf weiteres zu einem festen Preise von 25,70 M. für die 100 kg verkauft wird.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (2005)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 7. Juli 1926. Preise in £, sh., d. per t.
Aceton 81*; Alaun (in Stücken) 8/15*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 52/10*; Ammoniak (wasserfrei) 0/12* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/03¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22/15*; Ammoniumnitrat 28; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weißer, Cornwall) 13/5; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10*; Bariumcarbonat (natürl.) 92–94% 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 10; Bariumchlorat 0/07 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (ausländisch) 38; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausländisch) 37/10; Bleizucker (weiß) 45/10; Borax (krist.) 23*; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43–44%) 0/011¼ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/01¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10**; Citronensäure 0/13¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B.P., Eisessig) 67; Essigsäure (80%) 1/17* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16*; Flußsäure (59–60%) 0/07¾* (lb.); Formaldehyd (10%) 40; Glaubersalz 3/5; Glycerin (roh, 80%) 80*; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/07 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 23; Kaliumbichromat 0/04¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/03¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/06 (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/07 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 10/5; Kupfersulfat 22/15; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15; Nilsäure (50%) 41; Natriumacetat 2/10; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbichromat 10/10**; Natriumbichromat 0/03¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/031/8 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/5**; Natriumhyposulfat (photogr.) 14/5; Natriumnitrat (auf 100% bez.) 20; Natriumperborat 0/010 (lb.); Natriumphosphat 12/10; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10; Natriumbutylat 0/03¼ (lb.); Oxalsäure 0/03¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96 bis 98%) 25/15; Rhodanammium (95%) 0/13 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/07¾; Salicylsäure (techn.) 0/010¾–0/011 (lb.); Salmiak (fests, subl., in Stücken) 2/26 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 0/10*; Tannin (commercial) 0/13 (lb.); Terpentintöl 67; Weinsäure 0/011¼; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/17¼ (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7 bis 1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/5; Amidol 8/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/9–1/11; Bromnatrium 1/11–2/2; Calomel 4/6–4/8; Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3–3/6; Hexamethylentetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/10; Phenacetin 4/0; Pyrogallussäure (krist.) 6/7; Salicylsäure 1/4–1/5; Salol 3/0; Sublimat 4/3–4/5. — **Kohlen- teer zwisch en p r o d u k t e.** Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Benzaldehyd 2/1; Benzinol (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 7. Juli 1926. Preise in Gulden per 100 kg.
Aceton (techn., 96–98%) 82,50–85; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 15–17; Anilinöl 78–80; Anilinsalz 76–78; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16,25–17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–24; Betanaphthol 71–73,50; Bittersalz 3,75–4,25; Bleizucker 33 bis 51,50; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 41–46; Bromkali 165–170; Carbonsäure (10%) 58–62; Chlorbarium 11–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 5,75–7,00; Chlorkalk 8,75–9,75; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 27–29; Chrolaun 17,50–19; Citronensäure 162–167; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 37–40; essigsäures Natrium 27–29; Formaldehyd (10% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raff.) 118–127; Harnstoff 75–85; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,20–10,25; Kalibutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlt) 28–32; Kalium-

bichromat 44–46; Kupfersulfat (98–100%) 26–27 50; Lithopone (Rotsiegel) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 37–39; Morphinum —; Natriumbicarbonat 12,50–13,90; Natriumbichromat 36–39; Natriumnitrit 24–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40°) 5–6,50; Oxalsäure (krist.) 30–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodan ammonium 130–150; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23–25; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19,50–21,25; Schwefelnatrium (60–62%) 11,50–12,25; Schwefelsäure (66° Be) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,50–8,50; Wasserstoffperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Tschechoslowakei (Prag), 8. Juli 1926. Preise in öKr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoisches Natron 30,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,80; Bleimennige (inländ.) 7,70; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresäures Kali 7,25; Chromalaun 4,20; Chromkali 8,25; Chromnatron 7,25; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,15; Natriumbicarbonat (B) 3,00; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 5,20; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,20.

Oesterreich (Wien), 9. Juli 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 (Schw. Fr.); Aetznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 150; Bleiweiß (chem. rein) 168; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 26; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 70; Chromkali (krist.) 155; Chromnatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Be., chem. rein) 315; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 88; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% vol.) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60/62) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Be) 21; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentintöl (inländ.) 280; Terpentintöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten von Nordamerika (New York), 28. Juni 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05¼–0,05½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02¼–0,03¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10½ nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26°) 0,03¼–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75 bis 1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,03¼–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85¼–4,95¼ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,34–0,37¼ (Gall.); Aetzkalk (88–92%, ab Fabrik) 0,07¼–0,07½; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,07¼–0,08; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04¼; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 11,00 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½ (barrels); Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,18¼; Calciumarseniat 0,07½–0,09½; Calciumcarbid 0,05–0,06; Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,75–0,76; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,09; Chlorkalk 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel (gelb) 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,21¼; Cyankalium 0,52–0,55; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,19 bis 0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 11–12 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46 bis 11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27–0,27½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18–0,18½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,38½; Kalisalpeter (krist.) 0,07¼–0,08; Kaliumbichromat 0,08¼–0,08½; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08¼–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14½–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,85–5,00 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,50 (100 lbs.); Methanol (97%) 0,57–0,61 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68 bis 0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13¼–0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,52–0,55; Natriumacetat 0,04¼–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06¼–0,06½; Natriumbisulfat (nitercake) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼; Natriumfluorid 0,09–0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,08¼ bis 0,09¼; Natriumsalicylat 0,37–0,39; Natriumsilicat (Wasserglas, 60°, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (krist.) 0,03¼–0,03½; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 0,10–0,10¼; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10¼–0,11; Phosphor (gelber) 0,32¼ bis 0,37¼; Phosphor (roter) 0,60; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,7–0,7½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05¼–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36°) 5,00–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20° tanks) 0,85–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10–3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylindern) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05¼–0,06¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 15–16 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat (Pulv.) 0,08¼–0,09; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentintöl 0,87–0,88 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼–0,06½; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29½; Zinkcarbonat 0,12–0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¼–0,07; Zinkoxyd (prakt., bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03¼–0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,41¼–0,42; Zinnchlorid 0,17–0,17½; Zinnoxid 0,64–0,66. — Kohlen- teerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,17–0,17½; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthracinon (99,5%) 0,90–0,95; Benzaldehyd (U.S.P., IX.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.)

0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabr.) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure (U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%) 0,58–0,64 (Gall.); Chlorbenzol 0,06¼–0,06½; Dimethylanilin 0,30–0,32; Dinitrobenzol 0,16–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,09–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,48–0,50; Phthal-säureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30–0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27–0,32; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,93–0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36. (2004)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 7.	7. 7.	Aktien	14. 7.	7. 7.
Byk-Guldenw.	67,50	69,50	Köln-Rottweil	124 7/8	117,50
Chem. F. Buckau	85,—	80,—	Linde's Eisemasch.	148,—	140,—
„ Grünau	58,—	56,75	Lithopone-Fabrik	50,—	50,—
„ v. Heyden	87,—	85,—	Nitritfabrik	16 7/8	18,—
„ Milch & Co.	74,50	57,50	Oberschl. Koksw.	94,50	91,25
„ Gelsenk.	81,—	85,50	Rasquin, Farbzw.	60,—	57,50
„ W. Albert	124,—	117,—	Rh. W. Sprengst.	92,—	90,—
„ W. Brockhues	52,—	51,50	Rhen. Verein ch. F.	79,—	80,50
Concordia chem. F.	63,75	61,—	J. D. Riedel	93,—	88,—
Dynamit Nobel	122,25	117,—	Rütgerswerke	103 7/8	100,—
Egestorff, Salzw.	75,—	76,—	H. Scheidemandel	36 7/8	36,50
Fahlberg List	85,25	85,—	Scherling, Chem.	122,—	127,50
I. G. Farbenindustr.	250,—	236,—	Sprengst. Carb.	90,—	78,—
Gehe & Co.	58,25	63,—	Staßfurter Chem.	51,—	51,75
Th. Goldschmidt	97,—	93,—	Thür. Bleiweiß	63,—	61,—
Harkort Bergw.	68,—	68,—	Union Chem. Fabr.	59,25	54,—
Heine & Co.	46 7/8	47,—	Ver. chem. Wk. Chl.	118,—	116,—
Jeserich Asphalt	108,—	106,50	„ Glanzstoff F.	280,—	268,—
C. A. F. Kahlbaum	142,75	136,—	„ Ultramarinfabr.	130,25	133,—

Devisen	14. 7.	10. 7.	Devisen	14. 7.	10. 7.
Argentinien	1,700	1,696	Italien	14,45	14,45
Kanada	4,203	4,204	Jugoslawien	7,42	7,435
Japan	1,971	1,968	Dänemark	111,34	111,31
Aegypten	20,950	20,945	Portugal	21,390	21,380
Türkei	2,307	2,311 1/4	Norwegen	92,05	92,05
England	20,427	20,427	Frankreich	10,855	10,86
Ver. Staaten	4,20	4,20	Tschechoslowakei	12,441	12,442
Brasilien	0,661	0,659	Schweiz	81,30	81,26
Uruguay	4,220	4,200	Bulgarien	8,040	8,050
Holland	168,74	168,67	Spanien	66,70	66,60
Griechenland	5,20	5,10	Schweden	112,51	112,53
Belgien	10,05	9,87	Oesterreich	59,395	59,375
Danzig	81,12	81,—	Ungarn	5,875	5,875
Finnland	10,572	10,568	Rumänien	1,97	1,93

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 135 vom 14. 6. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits	100 Dollar	237,55
Lettland	100 Lat	80,85	Settlements	100 Dollar	233,80
Litauen	100 lett. Rubel	1,60	Brit.-Hongkong	100 Tael (Silb.)	299,95
Luxemburg	100 Litae	41,40	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	299,95
Polen	100 Franken	13,05	Argentinien	100 Goldpeso	353,65
Rußland	100 Zloty	38,15	Chile	100 Peso	51,30
Aegypten	1 Tschernowonez	21,65	Mexiko	100 Peso	205,25
Brit.-Ostindien	1 ägypt. Pfund	20,95	Peru	1 peruan. Pfund	15,50
	100 Rupien	152,65	Uruguay	100 Peso	431,40

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	14. 7.	7. 7.
Elektrolytkupfer	183 1/2	181 1/2
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzie (freier Verkehr)	69–70	68–69
Zink, umgeschmolzen	60–61	59–59 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	235–240	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–245
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	110–115	110–115
Silber in Barren per 1 kg	89 1/4–90 1/4	89 1/4–90 1/4

Versammlungskalender.

20. Juli: Chemische Fabrik vorm. Goldenberg, Geromont & Cie., Winkel (Rheingau), 39. ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft zu Wiesbaden, Mainzer Straße 25.
22. „ A.-G. für Kohlersäure-Industrie, Berlin, ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, im Büro der Gesellschaft, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 21.
- Eyacher Kohlenäure-Industrie Akt.-Ges., Berlin, 27. ordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 21.
23. „ Pharmazeutische Werke Kaban A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V. nachm. 3 Uhr, in den Geschäftsräumen der Notare Dr. Oppens & Er. Heineberg, Hamburg, Börsenbrücke 22.
26. „ J. D. Riedel A.-G., Berlin-Britz, außerordentl. G.-V. mittags 12 Uhr, im Zedernsaal der Deutschen Bank, Berlin W., Mauerstr. 39. (2017)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 24. JULI 1926

Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Rentabilität der deutschen chemischen Industrie.

Kürzlich erschien in der „Deutsch-Schweizerischen Wirtschaftszeitung“, dem Organ der Deutschen Handelskammer in der Schweiz, aus der Feder eines in Frankfurt a. M. ansässigen Autors ein Wirtschaftsbrief, dessen erster Teil sich mit dem Geschäftsgang in der deutschen chemischen Industrie beschäftigt. Darin finden sich u. a. folgende Ausführungen: „In der chemischen Industrie, die sich in ihrer tröstlichen Geschlossenheit immer deutlicher zur eigentlichen Standardindustrie Deutschlands entwickelt, haben technische und wissenschaftliche Fortschritte sowie eine erfolgreiche kaufmännische Organisation sehr Ansehnliches geleistet. Die Industrie hat heute ihren unbestrittenen Rang am Weltmarkt zurückgewonnen.“ Der Verfasser erwähnt dann die in der Tagespresse erschienenen Nachrichten über neue bedeutende technische Errungenschaften des „Chemietrustes“ und gelangt zu dem Ergebnis: „Jedenfalls ist sicher, daß die chemische Großindustrie Deutschlands zurzeit einer der stärksten Rückhalte der neuen deutschen Wirtschaft bedeutet.“

Hier bringt also ein im Auslande erscheinendes Organ einer deutschen Handelskammer eine Darstellung über die Lage unserer chemischen Industrie, die zu sehr erheblichen Bedenken Anlaß gibt, weil sie im Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen in schweizerischen amtlichen und Wirtschaftskreisen den Anschein erwecken muß, als ob die deutsche chemische Industrie sich wieder in einer dem Vorkriegsstande ebenbürtigen Periode des Aufschwungs befindet. Aber die in diesem Wirtschaftsbrief zutage tretende Auffassung über die günstige Lage unserer chemischen Industrie steht keineswegs vereinzelt da, sie entspricht vielmehr durchaus den Anschauungen, denen man in der Tagespresse und auch in deutschen Wirtschaftskreisen häufig begegnet. Es hat ziemlich allgemein die Meinung Platz gegriffen, daß sich trotz der in Deutschland herrschenden wirtschaftlichen Depression unsere chemische Industrie in einer guten Verfassung befindet.

Worauf ist diese, den Tatsachen leider nicht entsprechende Anschauung zurückzuführen? Der Aufsatz in der „Deutsch-Schweizerischen Wirtschaftszeitung“ liefert für die Beantwortung dieser Frage einen wertvollen Fingerzeig. Der Verfasser will über die Lage der deutschen chemischen Industrie berichten, er schreibt aber tatsächlich ausschließlich über die von ihm mit „Chemietrust“ bezeichnete J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Er identifiziert also ohne weiteres dieses eine Unternehmen mit der Gesamtheit der chemischen Industrie und erstreckt sein auf bekannten Tatsachen oder Gerüchten beruhendes Urteil über diese eine Gesellschaft auf alle übrigen Glieder desselben Wirtschaftszweiges, über deren Ergehen zwar Geschäftsberichte von Zeit zu Zeit in der Tagespresse erscheinen, die aber nur auf Grund fachmännischer Bearbeitung ein Gesamtbild liefern.

Diesem Fehler, die größte Gesellschaft der deutschen chemischen Industrie mit deren Gesamtheit zu

identifizieren, entspringt zweifellos auch die in der Tagespresse zu Worte kommende und in den Wirtschaftskreisen vorherrschende Auffassung über die günstige Lage unserer chemischen Industrie. Seit die Firmen der Interessengemeinschaft im vorigen Jahre sich zu einem Unternehmen zusammenschlossen und damit die größte Aktiengesellschaft der deutschen Wirtschaft begründeten, steht auf industriellem Gebiet die J. G. im Vordergrund des Interesses. Und seit nun in neuerer Zeit die mit der Fusion erstrebten wirtschaftlichen Erfolge in Form von namhaften technischen Errungenschaften in die Erscheinung treten und eine für unsere heutigen Verhältnisse gute Dividende von der gefestigten Lage dieses Unternehmens Zeugnis ablegt, wenden sich in noch erhöhtem Maße die Blicke aller wirtschaftlich interessierten (und der am Effektemarkt engagierten) Kreise diesem Großunternehmen der deutschen chemischen Industrie zu, und unwillkürlich überträgt man die hohe Meinung von der wirtschaftlichen Stärke der J. G. auf die Gesamtheit der chemischen Industrie.

Daß aber eine Identifizierung der J. G. mit der gesamten deutschen chemischen Industrie nicht berechtigt ist, geht aus folgenden Zahlen hervor: Nach dem neuesten Handbuch der Aktiengesellschaften ist in den Aktiengesellschaften der deutschen chemischen Industrie ein Kapital von 1,8 Milliarden Mark investiert. Dabei sind also nicht berücksichtigt die Gesellschaften m. b. H. und die offenen Handelsgesellschaften, unter denen sich bekanntlich auch einige sehr bedeutende und kapitalkräftige Firmen befinden. Das Kapital der J. G. beträgt nun 646 Millionen Mark, es macht mithin nur den dritten Teil des Gesamtkapitals der chemischen Industrie aus. In der Arbeiterzahl stellt sich das Verhältnis noch ungünstiger für die J. G. Nach dem letzten Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie belief sich die Gesamtzahl der im Jahre 1925 in der chemischen Industrie beschäftigten Vollarbeiter auf 371 408; davon dürfte auf die J. G. nicht ganz der vierte Teil entfallen.

Wie sieht es nun mit der wirtschaftlichen Lage unserer chemischen Industrie aus? Wäre sie so günstig, wie man allgemein anzunehmen geneigt ist, dann müßten die Abschlüsse des Geschäftsjahres 1925 einen Ertrag aufweisen, der zu dem investierten Kapital in einem normalen Verhältnis steht. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, hat der Verein z. W. für 70 Aktiengesellschaften der chemischen Großindustrie, deren Aktien an der Berliner und Frankfurter Börse notiert werden und deren Jahresberichte für 1925 bereits vorliegen, eine Ertragsberechnung aufgestellt, indem das Verhältnis zwischen der Gesamtsumme des investierten Kapitals zur Gesamtsumme der gezahlten Dividenden ermittelt ist. Dabei ergibt sich zunächst, daß von den berücksichtigten 70 Gesellschaften 49 für das abgelaufene Geschäftsjahr keine Dividende zahlen. Es ist mithin bei 70% aller Gesellschaften das Kapital im Jahre 1925 ertraglos geblieben. Diese Tatsache allein beweist wohl schon, daß von einer allgemeinen günstigen Lage der chemischen Industrie nicht die Rede sein kann.

Das in den 70 Gesellschaften der chemischen Großindustrie (einschl. der J. G.) investierte Kapital beläuft sich nun auf 1271,3 Millionen Mark, während sich die Gesamtsumme der gezahlten Dividenden auf 84,2 Millionen Mark stellt. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Verzinsung des Kapitals von 6,6%. Läßt man aber die J. G., deren relativ hohe Dividende naturgemäß das Ertragsergebnis sehr erheblich beeinflusst, außer Berücksichtigung, dann steht einem investierten Kapital von 625,3 Millionen Mark eine Gesamtdividende von 19,5 Millionen gegenüber. Das bedeutet eine Rentabilität von 3,1%.

So sieht es in Wahrheit mit der günstigen Lage der deutschen chemischen Industrie aus. Es wäre sehr erwünscht, wenn diese Tatsache in möglichst weiten Kreisen des Inlandes und Auslandes bekannt würde. Denn es kann den Interessen der chemischen Industrie nur abträglich sein, wenn bei unseren Konkurrenten im Auslande die Auffassung besteht, daß die deutsche chemische Industrie sich trotz aller Nöte der deutschen Gesamtwirtschaft in einer günstigen Situation befindet. Die Durchsetzung von Zollvergünstigungen bei Handelsverträgen wird dadurch ganz außerordentlich erschwert. Im Inlande aber, wo die Industrie mit allem Nachdruck für eine Ermäßigung der zu starken Belastung durch Steuern, hohe Frachten, soziale und andere Abgaben eintreten muß, kann es nur schädlich wirken, wenn an amtlichen Stellen Anschauungen über die Rentabilitätsverhältnisse unseres Industriezweiges Platz greifen, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht im Einklang stehen. — Bl. (2085)

Die Lage der Lithopone-Industrie.

(Schluß.)

In der Schweiz wird Lithopone nicht hergestellt. Die Außenhandelsstatistik ergibt einen zunehmenden Einfuhrbedarf in der letzten Zeit, der sich dem höchsten Stande vom Jahre 1912 wieder nähert. Die Hauptkontingente stellen neben Deutschland die Niederlande und Belgien.

Entsprechend dem Fehlen einer Inlandsindustrie kann von einer Ausfuhr fast gar nicht gesprochen werden.

Der schweizerische Einfuhrzoll beträgt wie in der Vorkriegszeit 2 Fr. und belastet den Wert in Höhe von 4%.

Der Entwurf eines neuen schweizerischen Zollsatzes vom Jahre 1925 sieht einen Lithoponezoll von 3 Fr. vor, der das Produkt in Höhe von etwa 7% des Wertes belasten würde.

Einfuhr:

(in Tonn., darunter Werte in 1000 Schw. Franken i. Klammern)

	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Insgesamt	1710 (954)	939 (329)	521 (182)	712 (270)	1136 (511)	899 (474)	1194 (1209)	299 (309)
Davon aus								
Deutschland	—	791 (277)	423 (148)	635 (241)	1022 (460)	801 (423)	1156 (1178)	258 (287)
Oesterr.-Ung.	—	83 (29)	65 (23)	77 (29)	114 (51)	98 (50)	38 (31)	39 (18)
Frankreich	—	13 (5)	13 (4)	0,4 (0,1)	—	0,1 (0,2)	0,1 (0,3)	1 (3)
Italien	—	1 (0,4)	1 (0,4)	—	—	—	—	—
Belgien	—	51 (18)	10 (4)	—	—	—	—	—
Niederlande	—	—	9 (3)	—	—	—	—	—
	1920	1921	1922	1923	1924	1925		
Insgesamt	553 (514)	600 (376)	890 (463)	1474 (793)	1182 (632)	1490 (771)		

in Tonn., darunter Werte in 1000 Schw. Franken i. Klammern)

	1920	1921	1922	1923	1924	1925
Davon aus						
Deutschland	465 (445)	452 (286)	637 (314)	860 (407)	531 (279)	635 (310)
Frankreich	19 (19)	15 (13)	0,6 (0,3)	4 (3)	21 (11)	45 (23)
Italien	—	2 (1)	0,3 (0,2)	2 (1)	0,2 (10)	17 (10)
Belgien	—	—	60 (26)	293 (150)	219 (116)	238 (122)
Niederlande	—	15 (10)	46 (23)	304 (169)	343 (187)	512 (280)
Oesterreich	0,4 (1)	9 (6)	9 (5)	—	0,3	—
Tschechoslowakei	69 (49)	107 (60)	60 (40)	—	0,3	0,2 (0,2)
Norwegen	—	—	56 (42)	5 (6)	14 (12)	5 (3)
England	—	—	22 (12)	5 (3)	0,4 (1)	6 (6)
Spanien	—	—	—	—	53 (26)	35 (17)

Ausfuhr.

	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Insgesamt	6 (3)	0,7 (0,2)	5 (2)	0,4 (0,3)	—	—	—	0,4 (0,4)
	1920	1921	1922	1923	1924	1925		
	7 (7)	0,3 (0,2)	0,3 (0,3)	0,2	—	—		

Die österreichische Außenhandelsstatistik weist steigenden Einfuhrbedarf auf, den noch in den Jahren 1923 und 1924 Deutschland zum größten Teil deckte (1923: 87%; 1924: 76%).

Das Jahr 1925 weist dagegen einen starken Rückgang auf (29%). Das von Deutschland verlorene Terrain hat die Tschechoslowakei eingenommen, die ihren Anteil an der österreichischen Lithoponeinfuhr von lediglich 12% im Jahre 1923 auf 18% im Jahre 1924 und sogar 49% im Jahre 1925 erhöhen konnte.

Gegenüber der Einfuhr hält sich die Ausfuhr in sehr bescheidenen Grenzen. Sie geht hauptsächlich nach Rumänien und Ungarn.

Der österreichische Vorkriegszoll betrug autonom 24 Kr. und war im Handelsvertragswege auf 10 Kr. ermäßigt.

Der heutige österreichische autonome Zoll von 12 Kr., der das Produkt in Höhe von 25% des Wertes belasten würde, ist der Tschechoslowakei und damit sämtlichen meistbegünstigten Ländern gegenüber aufgehoben.

Einfuhr

(in Tonnen, darunter Wert für 1923 und 1924 in 1000 Kronen, für 1925 in 1000 Schilling in Klammern).

	1923	1924	1925
Insgesamt	960 (403)	1246 (523)	1519 (929)
Davon aus			
Deutschland	833	949	441
Tschechoslowakei	117	225	741
Polen	9	60	—
Niederlande	—	3	313
Italien	0,2	2	19
	1923	1924	1925
Insgesamt	6 (2)	24 (10)	50 (41)
Davon nach			
Rumänien	1	16	1
Jugoslawien	0,6	2	8
Ungarn	3	5	38
Deutschland	—	—	3

Polens Lithopone-Industrie erhielt einen Aufschwung durch die Teilung Oberschlesiens, indem mit Ost-Oberschlesien das seit etwa 25 Jahren bestehende oberschlesische Farbwerk Idaweihe an Polen kam.

Es fabrizieren in Polen zurzeit zwei Firmen, außer der genannten noch die Hugohütte in Tarnowitz.

Nach der Außenhandelsstatistik des Jahres 1924 betrug die Einfuhr lediglich ein Siebentel der Ausfuhr. Sie kam zu 75% aus Deutschland, der Rest kam aus der Tschechoslowakei.

Von der Ausfuhr gingen etwa 45% nach Deutschland, der Rest verteilt sich auf Oesterreich, Rumänien und Großbritannien.

Im Jahre 1925 entsprach die Einfuhr etwa einem Fünftel der Ausfuhr.

Der deutsche Anteil war der gleiche wie 1924.

Der Anteil der polnischen Lithoponeausfuhr nach Deutschland an der Gesamtausfuhr Polens in Lithopone ging auf ca. 35% zurück.

Einfuhr
(in Tonnen, darunter Wert in 1000 Zloty in Klammern).

	1924	1925
Insgesamt	40 (19)	63 (27)
Davon aus		
Deutschland	31	42
Tschechoslowakei	8	16

Ausfuhr.

	1924	1925
Insgesamt	281 (135)	294 (115)
Davon nach		
Großbritannien	31	11
Oesterreich	61	16
Deutschland	129	80
Rumänien	40	44
Andere Länder	20	142

Der heutige polnische Zoll beträgt 25 Zloty und belastet das Produkt in Höhe von 53% des Wertes.

Ueber die Bedeutung der nordischen Länder für den Lithoponemarkt lassen sich bedauerlicherweise ziffernmäßige Angaben aus der Statistik dieser Länder nicht machen, da diese Lithopone nicht getrennt nachweist.

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß alle drei nordischen Länder Dänemark, Norwegen und Schweden Einfuhrländer sind; eine Ausfuhr in nennenswertem Umfange besteht nicht.

Lediglich für Dänemark liegen Einfuhrziffern für die ersten Halbjahre 1922 und 1923 vor, in denen 136 bzw. 171 t eingeführt wurden.

Der dänische Einfuhrzoll beträgt, wie in der Vorkriegszeit 1 Kr. und belastet damit den Wert in Höhe von etwa 3%.

Ueber den englischen Außenhandel in Lithopone besagt die Statistik folgendes:

Einfuhr: (in t, darunter Wert in 1000 £ in Klammern).					
	1920	1921	1922	1923	1924
Insgesamt	10 821 (687)	6 711 (223)	8 794 (225)	10 443 (256)	11 247 (266)
Davon kamen aus:					
Deutschland	2 126 (118)	965 (26)	1 880 (44)	2 596 (55)	2 769 (55)
Holland	3 410 (194)	1 828 (64)	5 129 (134)	5 717 (147)	6 552 (167)
Belgien	3 878 (222)	3 394 (118)	1 676 (44)	1 436 (36)	1 194 (28)
USA.	2 467 (140)	35 (0,9)	4 (0,1)	10 (0,3)	4 (0,1)
Ausfuhr:					
Insgesamt	93 (5)	17 (0,8)	23 (0,6)	424 (11)	504 (13)
Wiederausfuhr eingeführten Materials:					
Insgesamt	141 (9)	40 (1)	53 (1)	55 (1)	92 (2)
Davon nach britischen Besitzungen:					
	7 (0,4)	10 (0,3)	23 (0,6)	31 (0,8)	24 (0,6)

Wie die Statistik zeigt, ist Großbritannien nahezu reines Einfuhrland.

In Spanien wird Lithopone von der Firma Industrial Quimica Albinana Argenti, SA., Barcelona hergestellt.

Ueber die Produktion liegen ziffernmäßige Angaben leider nicht vor. Auch Außenhandelsziffern sind nicht bekannt, da die spanische Statistik Lithopone zusammen mit anderen Mineralfarben nachweist.

Man kann aber indirekt aus dem Anwachsen der Einfuhrziffern Frankreichs an spanischem Lithopone (siehe Außenhandelsziffern dort) den Schluß ziehen, daß die spanische Lithoponeproduktion sich fortgesetzt günstig entwickelt.

Zolltariflich folgt Lithopone in Spanien den übrigen Mineralfarben.

Die Vorkriegszölle betrugen maximal 9 Pes., minimal 7,5 Pes.

Heute belaufen sich die Sätze auf maximal 50 Pes., minimal 25 Pes. Der Maximalzoll belastet das Produkt also in Höhe von 105%, der Minimalzoll in Höhe von 53% des Wertes.

In der Vorkriegszeit stieg die Produktion der Vereinigten Staaten von 920 t im Jahre 1900 auf 4300 t im Jahre 1906 und 14 528 t im Jahre 1910.

Die Nachkriegszeit brachte eine weitere erhebliche Steigerung der amerikanischen Lithoponefabrikation, indem 1919 etwa 70 000 t im Werte von 10,2 Millionen \$, 1920 etwa 80 000 t im Werte von 12,5 Millionen \$ hergestellt wurden.

Für die erste Hälfte des Jahres 1921 wird die Produktion auf etwas mehr als 22 000 t angegeben. In dieser Zeit waren nur 8 von den 12 Firmen, die Lithopone herstellen, in Betrieb. In bezug auf die bestehenden Fabrikanlagen arbeitete die Industrie sogar nur mit einem Drittel ihrer gesamten Produktionsfähigkeit. Die Produktion des ganzen Jahres 1921 wird mit etwa 43 000 t im Werte von 6 Millionen \$ angegeben.

Im Jahre 1922 wurden etwa 83 360 t produziert.

Die Produktion des Jahres 1923 wird mit etwa 100 000 t im Werte von 12 Millionen \$ angegeben.

Das Jahr 1924 brachte infolge scharfer Konkurrenz eine Depression in der Lithopone-Industrie, von der sie sich erst gegen Ende des Jahres erholen konnte. Die Produktion überstieg 100 000 t.

Nach den Angaben des „Bureau of Mines“ beliefen sich die Verkäufe in Lithopone auf etwa 98 000 t im Werte von 12,5 Millionen \$ im Jahre 1924 und etwa 130 000 t im Werte von 15 Millionen \$ im Jahre 1925.

Es bestehen etwa 12 Fabriken in Baltimore, Philadelphia, Chicago, Saint Louis usw., in der Nähe von Schwerspat- und Kohlenvorkommen.

Vor dem Kriege zahlte Lithopone beim Eingang nach den Vereinigten Staaten 15% des Wertes. Heute ist das Produkt mit 0,0175 \$ pro lb. oder 43% des Wertes belastet.

Einfuhr:
(in Tonnen, darunter Wert in 1000 \$ in Klammern).

	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920
	3 000 (218)	2 900 (196)	2 500 (415)	100 (21)	220 (29)	115 (18)	1 100 (171)
		1921	1922	1923	1924		
		1 600 (249)	10 200 (822)	10 300 (821)	9 500 (740)		

Ausfuhr:	1922	1923	1924
	1 480 (170)	1 336 (177)	830 (105)

Davon nach		
Kanada	1273	775
Mexiko	13	18
Brasilien	10	4

Kanada gilt als wichtiges Absatzgebiet für Lithopone.

Der Verbrauch wird für das Jahr 1919 auf etwa 2100 t, 1920 auf etwa 3250 t geschätzt. In den folgenden Jahren ist er erheblich gestiegen.

Einfuhr:		
(in Tonnen, darunter Wert in 1000 \$ in Klammern).		
	1924 April bis Dezember	1925 April bis Dezember
Insgesamt	3 093 (290)	4 249 (394)
Davon aus		
Niederlande	1446 (138)	1840 (165)
Deutschland	876 (70)	477 (39)
U. S. A.	344 (43)	607 (73)
Andere Länder	427 (40)	1323 (117)

Nach dem Vorzugstarif ist Lithopone zollfrei. Der Zwischentarif belastet das Produkt ebenso wie der Generaltarif mit 5%.

Die deutsche Lithopone-Industrie datiert seit dem Beginn der siebziger Jahre.

Die erste deutsche Lithopone-Fabrik wurde Ende 1876 unter der Firma Meißner & Bourjau in Schöningen gegründet und Anfang 1877 in die noch heute bestehende Firma Bourjau & Co. umgeändert.

Dieser folgte dann bald darauf als zweites deutsches Werk ein weiterer Betrieb in Schöningen, der — selbst im Besitz ergiebiger Schwerspatvorkommen — unter Führung von Dr. Sachtleben bald mit den westfälischen Meggener Kiesgruben bzw. deren Abnehmern in Gestalt der Schwefelsäurefabriken zwecks Beschaffung eines geeigneten Ausgangsmaterials (Kiesabbrände) in Verbindung trat, sowie im Jahre 1893 durch Verlegung der Fabrikation nach Homberg (Niederrhein) die geeignete Kohlen- und Wasserbasis fand und damit die Grundlage für die Entwicklung der führenden Firma in der deutschen Lithoponeindustrie — Gewerkschaft Sachtleben — schuf.

Zu diesen drei Firmen kamen infolge der Lithoponehochkonjunktur gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts drei weitere Firmen hinzu.

Im Jahre 1901 erhöhte sich die Zahl der Lithoponehersteller sogar von sechs auf elf.

Die Folge der Ueberproduktion war ein so starker Preisdruck, daß 1901 ein Betrieb zum Stillstand kam. Da überdies die hochschutzzollgeschützte Auslandskonkurrenz sich stark erweiterte, trug die Zolltarifrevision des Jahres 1902 dieser Lage der Lithoponeindustrie dadurch Rechnung, daß sie Lithopone mit einem Zoll von 2 M. belegte, der das Produkt mit damals 9% des Wertes belastete.

Im Jahre 1902 erweiterte sich sodann der Kreis der Lithoponehersteller um weitere zwei Werke. Die Produktion der damaligen Zeit wird mit etwa 20 000 t angegeben.

Auch die folgenden Jahre brachten weitere Versuche zur Aufnahme der Fabrikation, so daß gegen Ende des ersten Jahrzehntes des zwanzigsten Jahrhunderts in Deutschland 15 Herstellerfirmen gezählt wurden.

Im Jahre 1909 nahmen die damaligen Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co. die Lithoponefabrikation auf.

Die nächsten Jahre brachten infolge gesteigerter Herstellung eine erneute schwere Krisis für die Lithoponefabrikation, deren Folge wiederum verschiedene Betriebseinstellungen waren. Erst im Jahre 1912 trat eine Wendung zum Besseren ein, die sich in dem letzten Vorkriegsjahre sogar zu einem erfreulichen Aufschwung der deutschen Lithoponeindustrie gestaltete. So konnte sich der deutsche Export von 1899 bis 1913 vervier-

fachen (4300 bis 17 500 t). Die Produktion dürfte etwa 35 000 t betragen haben.

Diese Entwicklung erlitt eine jähe Unterbrechung durch den Krieg.

Wie für die meisten Zweige der chemischen Industrie, so hatte der Krieg auch für die Lithoponeindustrie eine erhebliche Verschärfung ihrer Situation im Gefolge.

Schon in der Vorkriegszeit war die deutsche Lithoponeindustrie mit etwa 50% ihrer Produktion auf die Ausfuhr angewiesen. Die Auslandsmarktlage der Nachkriegszeit ist nun für die deutsche Lithoponeindustrie dadurch gekennzeichnet, daß wichtige Absatzgebiete sich durch Prohibitivzölle gegen den Eingang deutschen Materials abgeschlossen haben (z. B. Frankreich 1913 5000 t, gegen 1925 —).

Andere Konkurrenzländer schließen sich durch Prohibitivzölle gegen den Eingang fremden Materials ab, halten unter dem Schutz derartiger Zölle die Inlandspreise übermäßig hoch und sind auf diese Weise in der Lage, die deutsche Konkurrenz durch Unterpreise aus wichtigen Absatzgebieten zu verdrängen (Tschechoslowakei auf dem österreichischen Markt).

Solange die Einfuhrregelung bestand, konnte ein gewisser Ausgleich gegen einen derartigen Verlust ausländischer Absatzgebiete durch die Möglichkeit geschaffen werden, den Eingang ausländischen Materials vom deutschen Markte durch Verweigerung der Einfuhrbewilligung fernzuhalten.

Seitdem diese Möglichkeit vom 1. Oktober 1925 ab in Fortfall gekommen ist, ist lediglich ein wirksamer Zoll in der Lage, ausländischen Konkurrenzen, die unter günstigeren Produktionsbedingungen arbeiten, den Eingang auf dem deutschen Markt bis zu einem gewissen Grade zu erschweren. Der deutsche Vorkriegszoll betrug 2 M. Er war vertragsmäßig gegenüber Belgien und Oesterreich-Ungarn aufgehoben. Bei Inkrafttreten des Zolltarifs von 1902 stellte er eine Belastung von etwa 9% des Wertes dar.

Heute hat man für die gängigste Marke, „Rotsiegel“, mit einem Durchschnittswert von etwa 38 M. zu rechnen, die von 2 M. in Höhe von etwa 5% belastet werden.

Das Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925, dessen Aufgabe es war, bei Aufhebung der Einfuhrregelung die Zollverhältnisse der veränderten Wirtschaftslage anzupassen, erkannte an, daß eine Zollerhöhung auch für Lithopone erforderlich sei und setzte den Zoll von 2 M. auf 3 M. fest. Im Handelsvertrag mit Belgien wurde sodann der Zoll vertragsmäßig auf 2,5 M. mit der Maßgabe herabgesetzt, daß Belgien erst am 1. Oktober 1926 in den Genuß dieses Vertragszolles kommen, bis dahin also den autonomen Zoll zahlen sollte.

Damit ist Lithopone für meistbegünstigte Staaten ab 1. Oktober 1926 beim Eingang nach Deutschland lediglich in Höhe von ca. 6,5% des Wertes belastet.

Zum Vergleich seien im folgenden nochmals die Belastungen beim Eingang in die wichtigsten Staaten zusammengestellt, wobei, soweit zwei Belastungen angegeben sind, die unter a) angegebene die autonome, die unter b) angegebene die vertragmäßige darstellt:

Europa.			
Belgien	a) 6 %	Litauen	22 %
	b) 2 %	Norwegen	22 %
Bulgarien	30 %	Oesterreich	a) 25 %
Dänemark	3 %		b) —
Estland	125 %	Polen	53 %
Finnland	11 %	Portugal	12 %
Frankreich	a) 40 %	Rumanien	7 1/2 %
	b) 10 %	Rußland	142 %
Griechenland	38 %	Schweden	—
Großbritannien	—	Schweiz	4 %
Italien	34 %	Spanien	53 %
Jugoslawien	63 %	Tschechoslowakei	a) 160 %
Niederlande	—		b) 94 %
Lettland	42 %	Ungarn	17 %

Afrika.		Amerika.	
Aegypten	8 %	U. S. A.	42½ %
Südafrikanische Union	20 %	Kanada	5 %
Asien.		Argentinien	25 %
Britisch-Indien	15 %	Brasilien	254 %
China	5 %	Chile	6 %
Japan	21 %	Mexiko	54 %
Persien	15 %	Australien	30 %

Die vorstehende Zusammenstellung zeigt, daß der deutsche Zoll keineswegs als hoch im Verhältnis zu den übrigen Zollbelastungen angesprochen werden kann. Daß er nicht prohibitiv ist, ergibt die Einfuhrstatistik, aus der hervorgeht, daß in den ersten fünf Monaten des Jahres 1926 die sechsfache Menge eingeführt worden ist, wie im ganzen Jahre 1925. Um so unverständlicher ist das Begehren fremder Staaten auf Herabsetzung des deutschen Lithoponezoll unter das bisherige Vertragsmaß. Ein derartiges Verlangen wirkt geradezu grotesk, wenn es von einem Staat ausgeht, der seine eigene Lithoponeindustrie in Höhe von ca. 53% des Wertes belastet.

Die deutsche Lithoponeindustrie muß den allergrößten Wert darauf legen, daß von dem geringen ihr verbliebenen Zollschatz kein auch noch so geringer Betrag im Handelsvertragswege geopfert wird. Soweit bis zum Inkrafttreten der großen Zolltarifrevision nicht die Hauptabsatzländer den Weg zum Eingang deutschen Lithopones durch Herabsetzung ihrer Eingangszölle auf ein erträgliches Maß geebnet haben, muß sich die deutsche Lithoponeindustrie vorbehalten, eine wirksame Erhöhung des unzureichenden derzeitigen Zolles zu beantragen.

Die deutsche Lithoponeindustrie läßt sich ihrer Lage nach in drei Gruppen einteilen:

I. Westen:

1. Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke,
2. Chemische Werke vorm. H. & E. Albert, Biebrich am Rhein, Werk Fürfurt/Lahn,
3. Farbwerke G. m. b. H., Frankfurt/Main, Werk Hönningen am Rhein,
4. Gewerkschaft Sachtleben, Homberg/Niederrh.,
5. I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werk Leverkusen.

II. Mitte:

1. Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation, Triebes i. Thüringen,
2. Bourjau & Co., Kommanditges., Schöningen in Braunschweig,
3. Chemische Fabrik Marienhütte G. m. b. H., Langelsheim/Harz,
4. Gademann & Co., Schweinfurt/Main,
5. Gewerkschaft Sachtleben, Schöningen in Braunschweig,
6. Dr. W. Sander, Richelsdorferhütte.

III. Osten:

1. Schlesische Bleiweißfabrik Schube & Brunnquell, Ohlau i. Schles.,
2. Silesia, Verein chemischer Fabriken, Saarau in Schlesien,
3. Albr. Wreschner Hüttenwerke, Fürstenwalde.

Die deutsche Statistik weist folgende Außenhandelsziffern für Lithopone nach:

Einfuhr		Jan.-Mai	
(in Tonnen, darunter Werte in 1000 M. in Klammern).		1925	1926
Insgesamt	1911 1912 1913 1922 1923 1924 1925 1926	727	256
Davon aus Belgien	580 (116) 445 (98) 520 (127) — — — —	—	—
Niederlande	1944 (389) 2573 (565) 2224 (534) — — — —	—	—
Poln. Oberschlesien	— — — — 11 (4) 27 (11) — —	—	—

Ausfuhr.		Jan.-Mai	
		1925	1926
Insgesamt	1911 1912 1913 1922 1923 1924 1925 1926	6293	2342
Davon nach Großbritannien	3626 (763) 4523 (948) 5374 (1164) 2110 — 1232 (445) 1187 (354) 4853 — 2102 —	—	—
Niederlande *)	1160 (282) 1915 (384) 1866 (396) 918 — 343 (197) 591 (193) 2609 — 1837 —	—	—
Italien	315 (84) 294 (79) 486 (136) 494 — 284 (139) 266 (105) 375 — 160 —	—	—
Schweiz	660 (144) 600 (133) 833 (195) 609 — 703 (228) 435 (177) 563 — 263 —	—	—
U.S.A.	1818 (407) 779 (175) 733 (217) 3244 — 1635 (556) 939 (275) 960 — 244 —	—	—
Belgien	984 (196) 791 (166) 882 (206) 655 — 173 (51) 276 (88) — — —	—	—
Dänemark	163 (36) 257 (57) 234 (60) 191 — 379 (135) 210 (82) — — —	—	—
Schweden	345 (77) 389 (83) 451 (112) 122 — 253 (105) 130 (48) — — —	—	—
Brasilien	91 (19) 90 (17) 81 (22) 25 — 134 (51) 128 (47) — — —	—	—
Kanada	367 (76) 449 (92) 602 (125) 20 — 292 (114) 94 (26) — — —	—	—
Frankreich	3176 (713) 3847 (853) 5035 (1089) 245 — 78 (28) 0,5 — — —	—	—
Finnland	91 (26) 159 (59) 168 (52) 72 — 29 (10) 55 (24) — — —	—	—
Rumänien	— — — 6 (2) 240 — 175 (69) 161 (59) — — —	—	—
Oesterr.-Ungarn	188 (60) 244 (77) 119 (41) — — — — — — —	—	—
Oesterreich	— — — — 831 — 911 (349) 1011 (398) 478 — 240 —	—	—
Ungarn	— — — — 279 — 290 (133) 218 (89) — — —	—	—

Dr. D.

*) Wegen der Beurteilung der Lithoponeausfuhrziffern Deutschlands nach den Niederlanden verweisen wir auf das zur niederländischen Statistik über die niederländische Einfuhr an Lithopone aus Deutschland Gesagte (vergl. Anmerkung auf Seite 618).

(1967)

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz.

Im „Reichsanzeiger“ vom 15. Juli 1926 wird der nachstehende Wortlaut des am 14. Juli in Bern unterzeichneten deutsch-schweizerischen Handelsvertrages veröffentlicht.

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr die Rechte und die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Jeder der vertragschließenden Teile verpflichtet sich demnach, den andern unentgeltlich und sofort an allen Vorrechten und Begünstigungen teilnehmen zu lassen, die er in den genannten Beziehungen, namentlich was den Betrag, die Sicherstellung und die Erhebung der Zölle, die Zollniederlagen (einschließlich der Behandlung der Einfuhr, Ausfuhr und Bewahrung der Waren in Freihäfen, Freibeiriken oder öffentlichen Lagerhäusern), die Zollförmlichkeiten und die zollamtliche Behandlung der Güter und die auf Rechnung des Staates, der Länder, der Kantone, der Gemeinden oder der Korporationen erhobenen Akzisen oder Verbrauchssteuern anbetrifft, einem dritten Staate zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Innere Abgaben, die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates, der Länder, der Kantone oder einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft, auf der Erzeugung, der Zubereitung oder dem Verbrauch einer Ware ruhen oder ruhen werden, dürfen die Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse und diejenigen des meistbegünstigten Landes.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung sind nicht anwendbar:

- a) auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig

- gewährten besonderen Begünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von äußerstenfalls 15 km beiderseits der Grenze;
- b) auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 3.

Aktiengesellschaften und sonstige Handelsgesellschaften einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teils ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch im Gebiete des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt. Sie können in diesem Gebiete nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen ihre Handels- oder gewerbliche Tätigkeit und alle anderen Rechte ausüben.

Auf jeden Fall genießen diese Gesellschaften im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles die gleichen Rechte, die gleichartigen Gesellschaften des in dieser Beziehung meistbegünstigten Landes zustehen oder zustehen werden.

Die Staatsangehörigen jedes vertragschließenden Teiles sowie die oben bezeichneten Gesellschaften sind im Gebiete des anderen Teiles von Zwangsanleihen befreit.

Artikel 4.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Handel nicht durch Einfuhr- oder Ausfuhrverbote irgendwelcher Art zu hindern. Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, anwendbar sind, in folgenden Fällen stattfinden:

- a) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit,
- b) aus Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutz von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheit, Schädlinge und Ausrottung,
- c) in Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät und unter außerordentlichen Umständen auf anderen Kriegsbedarf,
- d) in Beziehung auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, und zu dem Zwecke, um für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der Durchfuhr aus oder nach dem Gebiete des einen der beiden vertragschließenden Teile durch das Gebiet des anderen Teiles werden die vertragschließenden Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen und von beiden Staaten bereits ratifizierten Statut über die Freiheit der Durchfuhr enthalten sind.

Artikel 6.

Die deutschen Einfuhrzölle auf den in der Anlage A des gegenwärtigen Vertrags bezeichneten Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation und die schweizerischen Einfuhrzölle auf den in der Anlage B bezeichneten Erzeugnissen deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation dürfen die in den erwähnten Anlagen angegebenen Ansätze nicht übersteigen.

Von der Behandlung als Gewerbszeugnis des einen der vertragschließenden Teile sind die in dessen Gebiet durch Bez oder Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehre hergestellten Gegen-

stände nicht ausgeschlossen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die ausländischen Stoffe unter Mitverwendung inländischer Stoffe oder ohne eine solche Bez oder verarbeitet worden sind.

Artikel 7.

Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen wird im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert.

Wenn jedoch einer der vertragschließenden Teile Erzeugnisse eines dritten Landes mit höheren Abgaben als die Erzeugnisse des anderen Teiles belegt oder wenn er die Erzeugnisse eines dritten Landes Einfuhrverboten oder Beschränkungen unterwirft, denen die Erzeugnisse des anderen Teiles nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermäßigten Abgaben für die Erzeugnisse des anderen Teiles oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß der Handel nicht durch überflüssige Förmlichkeiten bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen behindert wird.

Die Ursprungszeugnisse können von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt werden, außerdem von allen anderen Stellen, die das Ausfuhrland bezeichnet und das Einfuhrland anerkannt hat. Falls die Zeugnisse nicht von einer Zollbehörde ausgestellt sind, kann die Regierung des Einfuhrlandes verlangen, daß sie von ihrer für den Versandort der Ware zuständigen diplomatischen oder konsularischen Behörde beglaubigt werden. Die Beglaubigung erfolgt kostenlos.

Bei Zweifeln über den Ursprung eines Erzeugnisses, wie er sich aus dem Ursprungszeugnis ergibt, oder im allgemeinen über die anderen Angaben des Zeugnisses kann das Bestimmungsland verlangen, daß auf dem Gebiete des Ausfuhrlandes die notwendigen Ermittlungen angestellt werden, um die ordnungsmäßige Ausstellung des Zeugnisses klarzustellen. In diesem Falle wird das Ermittlungsverfahren durch die von der Regierung des Ausfuhrlandes bezeichneten Organe im Benehmen mit den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes durchgeführt.

Wenn Waren aus dritten Ländern über das Gebiet eines der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt werden, so wird die Zollbehörde dieses Teiles auch die in dem Gebiete des erstgenannten Teiles nach den Vorschriften dieses Artikels ausgestellten Ursprungszeugnisse zulassen.

Artikel 8.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs haben die vertragschließenden Teile die Bestimmungen der Anlage C vereinbart.

Artikel 9.

Keiner der vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden und welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, unter dem Vorwand der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Anlagen A und B aufgeführten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührensatzschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem entsprechenden Zolle oder Zollzuschlag bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 10.

Die Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden, sowie die zur Herstellung von monopolisierten Erzeugnissen verwendbaren Stoffe können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagstaxe auch in dem Falle unterworfen werden, in

welchem die gleichartigen Erzeugnisse oder Stoffe des Inlandes einer solchen nicht unterliegen.

Die Taxe soll zurückerstattet werden, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten nachgewiesen wird, daß die besteuerten Stoffe eine die Herstellung eines Monopolartikels ausschließende Verwendung gefunden haben.

Artikel 11.

Jeder der beiden vertragschließenden Teile wird dafür Sorge tragen, daß an der Grenze gegen das Gebiet des anderen Teiles eine genügende Anzahl Zollämter mit ausreichenden Kompetenzen unterhalten wird.

Die vertragschließenden Teile werden die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehre so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Jeder der vertragschließenden Teile wird Behörden bezeichnen, die befugt und verpflichtet sind, auf Verlangen verbindliche Auskunft über Zolltarifsätze und die Tarifierung bestimmt bezeichneter Waren zu geben.

Artikel 12.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr innerhalb der Frist von sechs Monaten und unter Vorbehalt von Kontrollmaßnahmen sollen Fahrzeuge jeder Art (einschließlich der Fahrräder und Motorfahrräder) und Lasttiere, welche die Grenze nur zu dem Zwecke überschreiten, Personen oder Waren von dem einen der beiden Länder ins andere zu befördern, gegenseitig von allen Ein- und Ausfuhrzöllen befreit sein. Zu den gleichen Bedingungen wird die zeitweilige zollfreie Zulassung der Gespanne und des zum üblichen Gebrauche während des Transports auf diesen Fahrzeugen befindlichen Zubehörs gewährt.

Die vorstehend erwähnten Verkehrsmittel, die Personen oder Waren von einem Lande ins andere verbringen, haben auf die vorgesehene Zollfreiheit auch dann ein Anrecht, wenn sie auf ihrer Rückreise eine neue Ladung tragen, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort, wo diese neue Ladung aufgenommen wurde.

Es besteht außerdem Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen dieses Artikels auch auf Möbelwagen jeder Art sowie auf Möbelkasten Anwendung finden, ob sie nun die Grenze auf der Straße oder auf der Eisenbahn überschreiten. Für diese Gegenstände kann jedoch die Zollfreiheit nicht beansprucht werden, wenn sie zu reinen Inlandstransporten verwendet werden.

Artikel 13.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt von Kontrollmaßnahmen wird gegenseitig die zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

1. für handelsübliche Umschließungen aller Art sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiet in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem anderen Gebiet wieder zurückgebracht werden;
2. für die Werkzeuge, Instrumente und mechanischen Geräte, die ein Unternehmer in der Schweiz nach Deutschland oder ein Unternehmer in Deutschland nach der Schweiz einführt, um dort durch sein Personal Montierungs-, Proben-, Reparatur- oder ähnliche Arbeiten ausführen zu lassen, gleichviel ob die genannten Gegenstände für sich oder durch das Personal selbst zur Einfuhr gelangen;
3. für Maschinenteile, die zur Ausprobung aus dem einen der beiden Länder in das andere gesandt werden;
4. für Formen aus Holz oder anderen Stoffen zum Gebrauch in Gießereien (sogenannte Gießereimodelle);

5. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrsgegenständen), welche auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- oder Marktverkehr versandt werden;
6. für Warenproben und Muster nach Maßgabe des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten;
7. für Gegenstände zur Reparatur;
8. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrsgegenständen), welche auf Märkte oder Messen gebracht werden;
9. für Vieh, welches aus dem einen Gebiet auf Märkte des anderen gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
10. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiet in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Die Wiederausfuhr- oder Wiedereinfuhrfrist wird für die Fälle der Ziffern 1 bis 7 auf 12 Monate festgesetzt. Für die Fälle der Ziffern 8 bis 10 bleibt die Festsetzung der Wiederausfuhr- oder Wiedereinfuhrfrist jedem der vertragschließenden Teile vorbehalten.

Artikel 14.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen vertragschließenden Teiles sowie ihre Reisenden sollen gegen Vorweisung einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweiskarte befugt sein, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiete des anderen Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Wareneinkäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei anderen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen suchen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen und werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen. Den mit der Ausweiskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) soll jedoch die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den einheimischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Edelmetallwaren, die vom Handelsreisenden lediglich als Muster zum Zwecke des Vorzeigens im Eingangsvormerkverfahren gegen Zollsicherstellung eingeführt werden und nicht in den freien Verkehr übergehen dürfen, werden auf Verlangen vom Punzierungszwange befreit, wenn entsprechende Sicherstellung geleistet wird, die im Falle des nicht fristgemäßen Wiederaustrittes der Muster verfällt.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben, betrifft, so finden die obigen Bestimmungen darauf keine Anwendung, und die vertragschließenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 15.

Streitigkeiten, die sich über die Auslegung dieses Vertrags, mit Einschluß der Anlagen A bis C und der Zusatzbestimmungen (Anlage D) ergeben, werden auf Verlangen eines der vertragschließenden Teile einem Schiedsgericht unterbreitet. Dies gilt auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob die Streitigkeiten sich auf die Auslegung des Vertrags beziehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll verbindliche Kraft haben.

Artikel 16.

Der Vertrag erstreckt sich auch auf das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses mit der Schweiz durch einen Zollanschlußvertrag verbunden ist. Er tritt an die Stelle der bisher noch gültigen Bestimmungen des Handels- und Zollvertrags vom 10. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 abgeänderten Fassung und der im Anschluß an diesen Vertrag getroffenen Vereinbarungen, zu denen insbesondere auch der Notenwechsel vom 10. Dezember 1891, betreffend die Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869 gehört, sowie an die Stelle des vorläufigen Zollabkommens vom 6. November 1925.

Artikel 17.

Dieser Vertrag, der in doppelter Urschrift ausgefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Er tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt von diesem Tage an ein Jahr in Geltung.

Falls er jedoch nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird, wird er stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Er kann jederzeit gekündigt werden und wird während drei Monaten, vom Tage der Kündigung an, gültig bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern in doppelter Urschrift am vierzehnten Juli neunzehnhundertsechszwanzig.

Aus Anlage A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Nummer des deutschen Zollltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz RM.
aus 212	Malzextrakt, flüssig, auch mit Heilmittelzusätzen, in Glasflaschen bei einem Gewicht von 1 kg oder darunter	60
228	Gips (schwefelsaurer Kalk), auch gebrannt, gemahlen, geschlämmt; Superphosphatgips	frei
240	Asphalt, fester; Asphaltmastix (Asphaltzement), Asphaltkitt (Mineralkitt), Harz, cement, Holzcement	frei
aus 289	Actznatron, fest (Natriumhydroxyd) Anmerkung zu Nr. 293. Ueberchlorsaures Kali (Kaliumperchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	frei 4
aus 316	Calciumcarbid	2,50
aus 317C.	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat) Anmerkung zu Nr. 317. Tannin und Galläpfelauszüge zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	4,25
aus 317O.	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt: von mehr als 50 % bis 80 %	3
	von mehr als 80 %	2
aus 317V.	Ueberchlorsaures Natrium (Natriumperchlorat)	1
319	Anilin und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe	frei
320	Alizarinfarbstoffe, trocken oder in Teigform	frei
321	Indigo, natürlicher und künstlicher, auch Indigocarmin, rein od. versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	frei
aus 342	Propylmastix (weingeisthaltiges Baumwachs) Anmerkung zu Nr. 351. Metalddehyd, fest (ein als „Meta“ bezeichneter Brennstoff)	frei 15
aus 375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig	20
aus 380	Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen; Chinaalkaloide und deren Verbindungen; Theobromin	7
		frei

Nummer des deutschen Zollltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz RM.
	Nicotin, roh oder rein	frei
	Nicotinverbindungen	400
aus 384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte), anderweit nicht genannt: flüssig	2
	fest	4
	Anmerkungen: 1. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° B _e werden wie feste verzollt. 2. Sumachauszug zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2
388	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder unbegriffen: zubereitet	175
	nicht zubereitet	110
(394/5)	Künstliche Seide: ungezwirnt oder einmal gezwirnt: ungefärbt	60
394	gefärbt (auch weiß gefärbt) Anmerkung: Zur ungezwirnten künstlichen Seide rechnen auch Flachfäden aus Kunstseidenmasse in der Breite von 2 mm oder weniger (sogenanntes künstliches Stroh).	110
	zweimal gezwirnt: ungefärbt	120
395	gefärbt (auch weiß gefärbt) Anmerkungen zu Nr. 394 und 395: 1. Zollherabsetzungen, die Deutschland einem dritten Lande für Nitrocelluloseseide gewähren sollte, finden auch auf Viscoseseide Anwendung. 2. Abfälle von künstlicher Seide werden wie Florettseide der Nr. 396/7 behandelt*.)	185
aus 639	Celluloid und ähnliche Stoffe: rohe, ungeformte Stücke, roh geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe: aus Celluloid	25
aus 640	Waren, ganz oder teilweise aus Celluloid, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind: andere Waren (als Filme einschließlich der unbelichteten Kinofilme)	280,-

*.) Ungekämmt frei, gekämmt, ungefärbt frei, gefärbt (auch weiß gefärbt) 12.

Aus Anlage B.

Zölle bei der Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet.

Nummer des Schweizer Zollltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz Fr.
aus 163b	Ammoniumsulfat, gegen Nachweis der Verwendung als Düngemittel NB. ad 163b: Nach dieser Nummer zum Ansatz von 1 Fr. per dz werden auch zugelassen: Ammoniumchlorid (salzsaures Ammoniak), Ammoniumsulfatsalpete und Düngemittel, gegen Nachweis der Verwendung als Düngemittel NB. ad 307d: Lichtempfindliche Postkarten, unbelichtet, auch mit Adressenvordruck versehen, werden als unbedruckte lichtempfindliche Papiere behandelt.	1,-
aus 974b	Formaldehyd, Hexamethylentetramin, Methylsulfonal, Phenazon, Phenacetin, Sulfonal, Salol; sofern nicht unter die Tarifnummer 981 fallend	20,-
981	Pharmazeutische Präparate, in Tarif nicht anderweit genannt, wie: Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Öle, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Species Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine	100,-
1017	Flüssige Gase, im Tarif nicht anderweit genannt	3,-
aus 1018a	Chromalaunähnliche Präparate zu Gerbstoffzwecken	2,-

Numer des Schweizer. Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 dz Fr.
aus 1020	Ammoniumnitrat	2,—
aus 1048b	Hirschhornsalz, Dekrolin (Formaldehyd- sulfoxylsäure) NB. ad 1048b: Schweinfurtergrün, rein oder in Verbindung mit Trägern aus Kreide, Magnesia und dergleichen, wird gegen Nachweis der Ver- wendung als Pflanzenschutzmittel nach dieser Nummer zum Ansatz von 3 Fr. per dz zugelassen.	3,—
1059	Methanol (chemisch reiner Holzgeist); Collodium; organische Brom-, Chlor- und Jodverbindungen; Phosgen; sowie analoge, im Tarif nicht anderweit genannte Produkte	3,—
1078	Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Mehl; Kartoffel-, Sago-, Tapioka-Stärke: roh, gegen Nach- weis der Verwendung zu industriellen Zwecken	1,—
1098	Anilins, Anthracens, Naphthalin-farben und im Tarif nicht anderweit genannte Teer- farben	20,—
1099	Indigo, natürlicher und künstlicher; Indigo- lösung	10,—
1102	Pigment oder Lackfarbstoffe, wie: Carmin-, Geranium-, Scharlach-, Viridin-lacke, Zinnoberersatz etc.: a) geschönte Erd- und Mineralfarben b) andere	20,— 25,—
1105b	Bronzefarben aller Art, auch zubereitet	50,—
aus 1106b	Chromgelb, Chromgrün	15,—
aus 1112	Linoleumklebstoff aus Sulfitlauge und Kreide	2,50
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	40,—
1155b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- u. Papierschäufung; Schreibkreiden (nicht unter die Nummer 1155a des Tarifs fallend)	50,—

Aus Anlage D.

Zusatzbestimmungen:

Zu Artikel 4.

Ein- und Ausfuhrverbote des einen der vertrags-schließenden Teile, welche zurzeit dem anderen gegen-über gelten, können solange aufrechterhalten werden, als sie auch anderen Ländern gegenüber angewendet werden.

Zu Artikel 5.

Die vertrags-schließenden Parteien sind darüber einig, daß grundsätzlich die Durchfuhrfreiheit verein-bart worden ist.

Zu Artikel 6.

1. Ist bei der Einfuhr einer Ware in das Gebiet des einen vertrags-schließenden Teiles der für sie zu erhebende Zoll von dem für eine andere Ware fest-gesetzten Zoll abhängig, so ist der Berechnung des ab-hängigen Zolles stets der niedrigste unter den in Be-tracht fallenden allgemeinen oder vertragmäßigen Sätzen zugrunde zu legen, der auf die Erzeugnisse des anderen Teiles anwendbar ist.

3. Die Deutsche Regierung ist befugt, nach dem 31. Dezember 1928 von den zu den Nummern 319 bis 321 des deutschen Tarifs für Farbstoffe getroffenen Ver-einbarungen zurückzutreten. Sie wird dies jedoch nicht tun, ohne zuvor der Schweizerischen Regierung Ge-legenheit zur Besprechung geboten zu haben. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, so wird die Deutsche Regierung von ihrem Rücktrittsrecht nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dieser Besprechung Gebrauch machen. Von diesem Zeitpunkt ab ist alsdann auch

die Schweizerische Regierung an die zu den Nummern 1098 und 1099 des schweizerischen Tarifs getroffenen Vereinbarungen nicht mehr gebunden und berechtigt, die entsprechenden schweizerischen Zölle bis zur Höhe der deutschen Zölle heraufzusetzen.

Zu Artikel 15.

Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern; es wird in der Weise gebildet, daß jede Partei innerhalb eines Monats, nachdem das Schiedsgericht verlangt worden ist, nach freier Wahl einen beisitzenden Schiedsrichter ernannt. Unterläßt der eine Teil die rechtzeitige Ernennung des von ihm zu bezeichnenden Schiedsrichters, so kann der andere Teil den Präsi-denten des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag um Ernennung dieses Schiedsrichters ersuchen. Der Obmann wird innerhalb desselben Monats von den Parteien im gemeinsamen Einverständnis berufen. Er soll ein auf dem Gebiete der Wirtschaft erfahrener Angehöriger eines dritten Staates sein, in dem Gebiet der beiden Parteien keinen Wohnsitz haben und nicht in ihrem Dienste stehen. Wenn die Bezeichnung des gemeinsam zu berufenden Obmanns nicht innerhalb der Monatsfrist erfolgt, so kann jede Partei den Präsi-denten des Verwaltungsrats des Ständigen Schiedshofs im Haag ersuchen, den Obmann zu ernennen.

Der Obmann bestimmt den Sitz des Schieds-gerichts.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn von keinem der Teile hiergegen Einwendungen erhoben werden. Im übrigen wird das Verfahren von dem Schiedsgericht selbst bestimmt.

Jede Partei trägt die Vergütung für die Tätigkeit des von ihr ernannten Schiedsrichters sowie die Hälfte der Vergütung für die Tätigkeit des Obmanns. Jede Partei trägt die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Für die Vorladung und die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden eines jeden der vertrags-schließenden Teile auf ein Begehren des Schiedsgerichts an die Regierung des Landes, in dem die erwähnte Vorladung oder Anhörung vorzunehmen ist, ihren Beistand in gleicher Weise leisten wie bei In-anspruchnahme durch die Zivilgerichte des Landes.

* *

Der Handelsvertrag wird vorläufig noch nicht in Kraft treten. Die Schweiz besitzt kein Ermächtigungs-gesetz zur vorläufigen Inkraftsetzung von Handels-verträgen. Der Vertrag wird daher auch deutscher-seits den gesetzgebenden Körperschaften erst beim Wiederzusammentritt des Reichstags, also im Novem-ber 1926, vorgelegt werden. Da die Behandlung des Vertrags im Reichsrat und im Reichstag einige Wochen in Anspruch nehmen wird, und der Vertrag erst einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, ist also mit der Inkraftsetzung nicht vor Ende des Jahres zu rechnen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Vertrages gelten die bisherigen deutsch-schwei-zerischen Abkommen, insbesondere der alte Vorkriegs-vertrag ohne die Tarifabreden und das vorläufige Zoll-abkommen vom 6. November 1925. Es bleibt daher bis zum Inkraftsetzen des neuen Vertrages bei dem gegen-wärtigen Zustand. Die verschiedentlich in der Presse aufgetauchte Nachricht, daß die Schweiz binnen kurzem ihren provisorischen Generaltarif vom 5. November 1925 in Kraft setzen würde, ist, soweit es sich um die Ausfuhr aus Deutschland handelt, unzutreffend. Falls dieser provisorische Generaltarif überhaupt von schweizerischer Seite in Kraft gesetzt wird, wird dies jedenfalls nicht vor der Ratifizierung des neuen deutsch-schweizerischen Vertrages stattfinden, so daß also mindestens gleichzeitig mit dem provisorischen Generaltarif die Vertragssätze des neuen Vertrages im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz wirksam werden.

(2040)

Die neuen Zolländerungen in der Tschechoslowakei.

In der tschechoslowakischen Sammlung der Gesetze und Verordnungen Nr. 109 vom 9. Juli 1926 ist das am 15. Juli d. J. in Kraft getretene Gesetz über Änderungen des Zollgesetzes und des geltenden Zollsatzes veröffentlicht. Nachfolgend bringen wir die die chemische Industrie betreffenden Abschnitte des Gesetzes zum Abdruck:

Artikel I.

Der Zollsatz für das tschechoslowakische Zollgebiet wird folgendermaßen abgeändert:

Tarifnummer	W a r e	Allgemeiner Zollsatz in cK.
81	Wachs, tierisches:	für 100 kg
	a) natürliches	84,—
150	Erden und Mineralstoffe, nicht besonders benannt, in natürlichem Zustande, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt:	
	a) Kalk, gebrannter, auch gelöschter	7,—
	b) andere	zollfrei
244	Kunstseide:	
	a) roh oder weiß, nicht gefärbt:	für 1 kg
	1. einfache	20,—
	2. gezwirnte	24,—
	b) gefärbt:	
	1. einfache	28,—
	2. gezwirnte	32,—
293	Andere chemische Papiere:	für 100 kg
	a) Carbon- und Indigopapier	900,—
	b) andere	450,—
600	Verbindungen von Calcium, Strontium, Barium u. Magnesium, besonders benannte:	
	m) Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	21,—
604	Organische Verbindungen, besonders benannte:	
	g) Salicylsäure und deren Derivate	1800,—
617	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)	14,—

In Pos. 652 werden die Worte: „mit Ausnahme der Superphosphate Pos. 617“ durch folgende Worte ersetzt: „außer Kalkstickstoff Pos. 600 m) und außer Superphosphat Pos. 617“.

Artikel II.

Gleichzeitig werden in Anbetracht der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse die Zollsätze der weiter unten angeführten Tarifnummern ermäßigt, und zwar für die aus denjenigen Ländern kommenden Waren, die mit der Tschechoslowakischen Republik einen Handelsvertrag geschlossen haben oder die tschechoslowakische Waren nicht weniger günstig behandeln als Waren anderen Ursprungs. Die Regierung wird ermächtigt, die Gültigkeit der Tarife dieses Artikels im ganzen oder teilweise auf die aus den oben bezeichneten Staaten kommenden Waren auszudehnen, falls sie sich mit diesen Staaten in Unterhandlungen wegen eines Handelsvertragsabschlusses befindet.

Tarifnummer	W a r e	Zollsatz in cK.
81	Wachs, tierisches:	für 100 kg
	a) natürliches	42,—
150	Erden und Mineralstoffe, nicht besonders benannte, in natürlichem Zustande, gebrannt, gemahlen oder geschlämmt:	
	a) Kalk, gebrannter, auch gelöschter	1 50
	b) andere	zollfrei
600	Verbindungen von Calcium, Strontium, Barium u. Magnesium, besonders benannte:	
	m) Kalkstickstoff (Calciumcyanamid)	3,60
604	Organische Verbindungen, besonders benannte:	
	g) Salicylsäure und deren Derivate	12 0,—
617	Phosphate, mit Säuren aufgeschlossen (Superphosphate)	7,—

Artikel III.

Waren der Positionen 81, 86, 91b, 115, 244, 293 und 604g werden nach dem Reingewicht verzollt, wobei das Gewicht der unmittelbaren Verpackung von Flüssigkeiten zum Reingewicht gehört; Waren der übrigen Tarifnummern, die in Artikel I und II dieses Gesetzes genannt wurden, werden nach dem Rohgewicht verzollt.

Als Warenwert nach diesem Gesetz ist der Betrag anzunehmen, der sich aus dem Selbstkostenpreis der Ware am Herstellungsorte nebst allen Auslagen (für Verpackung, Transport, Versicherung, Kommission usw.) ergibt, die bis zu dem Zeitpunkte des Uebergangs über die Zollgrenze entstanden sind.

Änderungen in den Erläuterungen zum Zollsatz.

In Nr. 110 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom 7. Juli 1926 werden eine Reihe von Änderungen zu den Erläuterungen zum Zollsatz veröffentlicht, von denen die nachfolgenden für die chemische Industrie in Betracht kommen:

§ 1.

3. Der 1. Absatz der 2. Erklärung zur Tarifnummer 150 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Ueber die Kalkschlämme von Lohgerbereien siehe 2. Absatz 1. Erklärung zu Pos. 652.“

6. Die Erklärungen zur Pos. 240 werden durch den 8. Absatz ergänzt:

„(8) Abfälle von Kunstseide sind abgehaspelte Kunstseidefasern verschiedener Länge, die man deshalb unmittelbar ohne vorherige Bearbeitung für textile technische Zwecke nicht gebrauchen kann.“

7. Die Erklärungen zur Tarifnr. 244 werden aufgehoben und durch die Bestimmungen ersetzt:

„Erklärungen. 1. (1) Zur Pos. 244a gehört auch die rohe Kunstseide, welche eine Nuance ins Gelbliche oder Gelbgraue besitzt, ferner weiße Kunstseide, ohne Rücksicht darauf, ob sie nur gebleicht oder weiß gefärbt wurde.“

(2) Kunstseide in Masse (Stoff) oder in Zwirn (Faden), gefärbt, anders als weiß, gehört zur Pos. 244b.

3. Zur Pos. 244 gehört auch künstliche Quastenseide, auch geschweifte Seide genannt (siehe den 25. Absatz der I. allgemeinen Erklärung zur Klasse XXII bis XXV), Garn aus Abfällen von künstlicher Seide, Quastengarn, künstliche Chappe, Viscostreifen und künstliches Roßhaar (Crimol).“

10. Die Erklärungen zur Pos. 293 werden wie folgt geändert:

a) Im 1. Absatz der bisherigen Erklärungen wird folgende Bestimmung aufgehoben:

„Indigopapier, gefettetes, auch Graphitpapier zum Abdruck von Schrift und dgl.“

b) Die bisherigen Absätze 1—9 sind als mit denselben Nummern versehene Absätze der 2. Erklärung zu betrachten, vor welche diese 1. Erklärung einzuschalten ist:

„1. (1) Carbon- sowie Indigopapier ist ein Seidenpapier, welches mit einer Emulsion von Fetten (tierischem oder Pflanzenfett) getränkt wurde, oder auch mit Wachs (tierischem, Pflanzen- oder Mineralwachs), Farbstoffen (Anilin- oder Mineralfarbstoffen), Graphit, Kienruß (Ruß), Metalloxyden (z. B. Chromoxyd, Zink- oder Bleioxyd). Indigopapier ist ein zum Durchschreiben mit Bleistift oder Schreibfeder präpariertes Papier; das Carbonpapier ist für Schreibmaschinen durchschläge bestimmt; die Farbtöne beider Papiersorten sind verschieden (z. B. blau, violett, schwarz, rot, grün, gelb, weiß).“

(2) Vervielfältigungspapier für Vervielfältigungsapparate (Stencils-Papier und Indestructible-stencil) in Bogen wird nach Pos. 300b verzollt.“

18. Der 13. Absatz der 1. Erklärung zur Pos. 599 erhält folgenden Wortlaut:

„(13) Kalkstickstoff Pos. 600m.“

20. Die Erklärungen zur Pos. 604 werden wie folgt ergänzt:

„(4) Salicylsaures Methyl und Aethyl (künstliches ätherisches Oel, oleum gaultheriae), Pos. 155b.

(5) Salicylsäure und deren Derivate in Tabletten und ähnl. adjustiert, oder als Arzneimittel bezeichnet, Pos. 630.“

21. Die Erklärungen zur Pos. 617 sind u. a. wie folgt zu ergänzen:

„(3) Hierher gehören auch aufgeschlossene Phosphate, die citratlösliche Phosphorsäure enthalten, z. B. Dicalciumphosphat, Phosphat Rhenania, Reformphosphat, Neutralphosphat usw.

(4) Ferner gehören hierher Kali- und Ammoniak-Superphosphate, das sind Mischungen aufgeschlossener Phosphate mit Kalisalzen oder schwefelsaurem Ammoniak, dessen Gehalt jedoch 25% nicht überschreiten darf.

(5) Ammoniaksuperphosphate, mehr als 25% schwefelsaures Ammoniak enthaltend, Pos. 599g 2.

(6) Ammoniaksuperphosphate, mit Sodalaug e erwärmt, riechen deutlich nach Ammoniak. Beantragt die Partei, derartige Superphosphate nach Pos. 617 zu verzollen, so ist vor der Verhandlung eine Probe der chemisch-technischen Versuchsanstalt der Finanzverwaltung zur Feststellung des Gehalts an schwefelsaurem Ammoniak einzusenden.

(7) Wird mit der Zolldeklaration eine Erklärung der liefernden Firma vorgelegt, laut welcher bestätigt wird, daß das Ammoniaksuperphosphat nicht mehr als 25% schwefelsaures Ammoniak enthält, so kann die Sendung nach Pos. 617 ohne vorangehende Prüfung durch die Versuchsanstalt verzollt werden. Die Erklärung wird vom Zollamt dem Register beigelegt.

(8) Enthält die Erklärung wesentliche Mängel, namentlich soweit es sich um den angegebenen Gehalt an schwefelsaurem Ammoniak handelt, so wird die Sendung verzollt, derselben werden zwei Proben entnommen, die durch die Behörde und Partei identifiziert werden, worauf eine Probe mit der Erklärung an die Versuchsanstalt zur Ueberprüfung eingesandt wird.

(9) Von den dem Zollamte bekannten und vertrauenswürdigen Importeuren soll in diesem Falle eine Sicherheit nach dem Zollsatz Pos. 599g 2 nicht verlangt werden.

(10) Wird durch die Ueberprüfung ein wesentlicher Unterschied zwischen den Angaben der Erklärung und dem Befunde der Versuchsanstalt festgestellt, so hat die Versuchsanstalt dem Finanzministerium Bericht zu erstatten.

(11) Wird durch Analyse festgestellt, daß es sich nicht um Ware der Pos. 617 handelt, so ist die Partei nach § 219 der Zoll- und Monopolordnung verpflichtet, außer den fälligen Zollgebühren auch die Kosten der Analyse zu bezahlen.

(12) Ueber die Feststellung des Inhalts von Küchensalz in Phosphaten der Pos. 617 siehe 2. Erklärung zu Pos. 592.

(13) Thomasmehl (gemahlene Thomasschlacke) Pos. 652.“

23. Die 1. Erklärung zur Pos. 652 wird wie folgt geändert:

a) Die Bestimmung des zweiten Absatzes wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(2) Zu den künstlichen Düngern (nicht mit Salz vermengt) gehören: Schlamm von Zuckerfabriken, Kompost, Gips enthaltende Fabrikabfälle, Lohgerberkalkschlamm (d. i. grauweißer breiiger Schlamm, der nach Beseitigung der Haare vom Fell in der Kalklaug e zurückbleibt und der organische stickstoffhaltige Stoffe und Haare enthält). Ferner salpetersaurer Kalk (nor-

wegischer Kalksalpeter) zum Düngen. Ueber die Einschränkung der Komposteinfuhr siehe 4. Absatz der Anlage C zu § 18 der Ausführungsvorschrift des Zolltarifgesetzes.“

b) Die Bestimmung des 6. Absatzes wird aufgehoben. Der bisher 7. Absatz ist auf (6) umzustellen.

Aenderung in den Tarabestimmungen.

In Nr. 111 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen werden nachfolgende Aenderungen in den bisherigen Tarabestimmungen veröffentlicht:

Tarif-Nr.	W a r e	Tara in Proz. des Rohgewichts
81	Wachs, tierisches	13 in Kisten und Fässern, 9 in Körben, 4 in Lederpackung (Seronen) und Farden (Bastsäcken), 2 in Paketen mit anderer Verpackung.
244	Kunstseide	16 in Kisten und Fässern, 11 in Körben, 5 in Paketen mit doppelter oder mehrfacher Verpackung aus Baumwolle, Leinen, oder Jutegewebe, 4 in Paketen mit einfacher Verpackung und inwendig mindestens doppelter Papierverpackung.
293	Anderer chemische Papiere	16 in Kisten und Fässern, 13 in Körben, 6 in Paketen oder Verschlägen mit Schutzbrettern, 4 in Paketen mit Papier in Scheiben.
604g	Salicylsäure und deren Derivate	10 in Kisten und Fässern, 9 für das obere Schutzfaß, 6 in Körben, 3 in Paketen.

(2008)

Ueber die Möglichkeit einer Italienischen Campherindustrie.

Vor einiger Zeit (vgl. „Chem. Ind.“, S. 95) berichteten wir über die Ausführungen von Prof. P a v a r i, welcher die Bemühungen zur Gründung einer italienischen Campherindustrie für aussichtslos hält. Gino Pollacci, der hierzu im „Giorn. di Chim. Ind. ed Appl.“ Stellung nimmt, betont demgegenüber auf Grund seiner eigenen Versuche, daß der Campherbaum (*Laurus Camphora*) sich in Italien sehr gut akklimatisiert, wie verschiedene Exemplare in allen Teilen Italiens deutlich beweisen. Auch der hohe Kalkgehalt des Bodens verschiedener Gegenden spielt keine Rolle, da z. B. im Botanischen Garten von Siena, dessen Boden 38% Kalk enthält, kräftig entwickelte Campherbäume gedeihen.

Aus zahlreichen Analysen ergab sich für die in Italien wachsenden Campherbäume ein durchschnittlicher Camphergehalt der frischen Blätter von 1,20%, im Maximum 1,80%, und der getrockneten Blätter von 2,40%, im Maximum 3,0%. Außerdem hat Pavari bei der Rentabilitätsberechnung das Campheröl vollständig außer acht gelassen, welches zu etwa 0,5% in den frischen Blättern der italienischen Campherbäume enthalten ist.

Auf Grund dieser neuen Zahlen ergibt sich folgende Rentabilitätsberechnung: Bei einem Durchschnittsgewicht von 5—7 kg nutzbarer Blätter jeder Pflanze ergibt sich pro Hektar (2500 Pflanzen) ein Ertrag von 12 000—17 000 kg Blätter, welche bei einem Gehalt von mindestens 1% Campher und 0,5%

Campheröl 120—170 kg Campher und 60—85 kg Campheröl ergeben. Der Wert dieser Camphermenge wäre bei den gegenwärtigen Preisen 5400—7250 Lire (45—48 Lire per kg) und der des Campheröls 1000 bis 1300 Lire. Der Gesamtertrag eines Hektars entspräche demnach einem Werte von durchschnittlich 7800 Lire, wobei noch nicht berücksichtigt ist, daß einzelne Pflanzen bis zu 1,8% Campher enthalten. Pavari hatte demgegenüber den Gesamtertrag pro Hektar auf 1600 Lire berechnet.

Die Furcht Pavaris vor dem synthetischen Campher ist übertrieben, zumal die Preise für Japancampher kürzlich herabgesetzt worden sind und außerdem die Produktion in den Hauptproduktionsländern noch erhöht werden soll. Im Jahre 1905 betrug die Produktion in China, Japan und Formosa fast 3,5 Millionen kg; gegenwärtig wird sie auf etwa 7 Millionen kg geschätzt. Der Preis schwankte vor dem Kriege zwischen 400 und 600 Lire per dz; in und nach dem Kriege betrug er zeitweilig bis 14 000 Lire; später ist er wieder zurückgegangen, beträgt aber gegenwärtig noch das Vier- bis Fünffache des Vorkriegspreises. Auch unter Berück-

sichtigung der italienischen Geldentwertung ist damit zu rechnen, daß der Preis in Zukunft höher als der Vorkriegspreis sein wird.

Schwierigkeiten bereitet in Italien nur die Beschaffung geeigneter Pflanzen bzw. Samen, da in Japan die Ausfuhr von Campherbäumen und Samen strengstens verboten ist. Es bleibt den Italienern somit nur die Möglichkeit, die wenigen Samen ihrer einheimischen Campherbäume zu verwenden. Der größere Teil der letzteren ist jedoch zum Anbau nicht geeignet, da die meisten Bäume zur Gattung *Laurus glandulifera* gehören oder Kreuzungen dieser Gattung mit *Laurus Camphora* sind und im allgemeinen nur wenig Campher enthalten. Die fehlgeschlagenen Versuche Pavaris sind wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß er Exemplare dieser Gattungen zu seinen Untersuchungen verwandte. Gute Erfolge werden jedoch durch Aufpfropfen von *Laurus Camphora* auf *Laurus glandulifera* oder *Laurus nobilis* erhalten. Der Camphergehalt der Blätter der so erhaltenen Pflanzen ist höher als der der Blätter in den meisten anderen Ländern. (2073)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Deutsches Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926.

Im August 1926 wird eine Neuauflage des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, erscheinen. Sie ist nach dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Forschung unter Berücksichtigung aller technischen Verbesserungen von einem Ausschuss des Reichsgesundheitsrats und einer Anzahl berufener Sachverständiger bearbeitet. Der Preis ist von der Höhe der Auflage abhängig. Es liegt daher im Interesse der Bezüher, Bestellungen schon jetzt bei den Buchhandlungen oder bei dem Verlage (R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin SW 19) aufzugeben, weil dann der Stückpreis sich ermäßigen wird. (2082)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Inkrafttreten der Zollsätze für Ferrolegierungen.

Im Gesetz über Zolländerungen vom 17. August 1925 war im § 10 bestimmt, daß die neuen Zollsätze, mit Ausnahme derjenigen für die Waren der Tarif-Nr. 869 B, spätestens vom 1. Oktober 1925 ab Geltung haben sollten. Die Tarif-Nr. 869 B enthält die Ferrolegierungen, deren neue Zollsätze einstweilen nicht in Kraft gesetzt wurden.

Durch eine dritte Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen vom 12. Juli 1926 hat nunmehr der Reichsfinanzminister auch die neuen Zollsätze für die Waren der Tarif-Nr. 869 B, Abs. 2—5, mit Wirkung vom 1. August 1926 in Kraft gesetzt. Es treten mithin vom 1. August d. J. ab folgende Zollsätze in Geltung:

	M. für 1 dz
Ferrochrom mit einem Gehalt an Chrom von 20 % oder darüber	7,—
Ferrowolfram und Ferrotitan mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20 % oder darüber	25,—
Ferromolybdän mit einem Gehalt an Molybdän von 20 % oder darüber	25,—
Ferrovanadium mit einem Gehalt an Vanadium von 20 % oder darüber	90,—

(2095)

Änderung einer Zolltarifauskunft.

Tarif-Nr. 605. Zellhornplatten (Nachahmungen von Perlmutter). Zollsätze 3 M. und 60 M. für 1 dz.

Die Auskunft 231 12 (Nachrichtenblatt 1912 S. 122) ist dahin geändert worden, daß die dort beschriebenen Muster 1 bis 5 als rohe Zellhornplatten, die sich als Nachahmungen von Perlmutter darstellen, nach Tarif-Nr. 605 mit 3 M. für 1 dz und Muster 6 als polierte Zellhornplatte, die sich als Nachahmung von Perlmutter darstellt, nach derselben Tarifnummer mit 60 M. für 1 dz zu verzollen sind. (Reichszollblatt, Ausgabe A, Nr. 42.) (2096)

Die Einfuhrabfertigung von Betäubungsmitteln.

Auf Grund des Gesetzes betr. Ausführung des internationalen Opiumabkommens hat der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung im Reichsministerialblatt Nr. 28 veröffentlicht, in der bestimmt ist, daß die Einfuhr von Rohopium auch über das Zollamt Kehl erfolgen darf. (2091)

Ausland

Frankreich. Zur bevorstehenden Revision des Zolltarifs.

Nach einem Bericht des britischen Botschafters in Paris hat der mit der Prüfung von finanziellen Fragen beauftragte Ausschuss sich auch mit der Frage der Erhöhung der Zollsätze beschäftigt. Nach diesen Ausführungen betragen die Sätze des jetzt gültigen Zolltarifs in Anbetracht der allgemeinen Preissteigerung und des Rückganges des Wertes des französischen Franken nur etwa die Hälfte der Sätze von 1913. Eine gänzliche Umarbeitung soll deshalb so bald als möglich durchgeführt werden, und es soll eine automatische Regelung entsprechend dem Index für den französischen Markt vorgesehen werden. Die Einnahmen nach den neuen Sätzen sollen das Doppelte der gegenwärtigen ergeben. (2092)

Verlängerung des Handelsvertrages mit Spanien. Wie „Journal Officiel“ vom 11. Juli 1926 mitteilt, ist der am 8. Juli 1922 abgeschlossene französisch-spanische Handelsvertrag, der auf Grund der von Seiten Spaniens erfolgten Kündigung am 15. Juli 1926 abgelaufen ist, bis zum 15. August 1926 verlängert worden. (2093)

Schweiz. Zollerhöhung für Aetznatron. In der Eidgenössischen Gesetzessammlung Nr. 18 vom 14. Juli 1926 wird ein Bundesratsbeschluß über die Erhöhung des Einfuhrzolls für festes Aetznatron der Nr. 1009 des Zolltarifs vom 8. Juni 1921 von 1,50 Fr. auf 2,50 Fr. per 100 kg veröffentlicht. Dieser Beschluß ist am 12. Juli 1926 in Kraft getreten. (2094)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Die 100%ige Erhöhung der Zollsätze.

Wie Prager Blätter aus Warschau melden, hat dort am 17. Juli d. J. im Handelsministerium unter dem Vorsitz des Ministers eine Sitzung des Zollausschusses beim Wirtschaftlichen Komitee des Ministerrats stattgefunden, die sich mit der Frage der Valorisierung der Zölle beschäftigte. Die Vertreter mehrerer Industrien, darunter der chemischen Industrie, sprachen sich für die 100%ige Zollerhöhung aus und begründeten die Maßnahme mit der Notwendigkeit eines erhöhten Schutzes der heimischen Industrie. Demgegenüber lehnten die Vertreter des Danziger Senats, der oberschlesischen Schwerindustrie und der Landwirtschaft die Erhöhung ab, wobei sie auf die ungünstigen Folgen einer solchen Maßnahme hinwiesen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Erhöhung der Zölle um 100% abgelehnt; die Regierung ist an die Entscheidung des Ausschusses nicht gebunden. (2095)

Jugoslawien. Das neue Arzneibuch. Seit Gründung des jugoslawischen Staates sind in den einzelnen Teilen des Landes vier Arzneibücher gültig.

das alte serbische, das kroatisch-slovenische, das österreichische und das ungarische, jedes in dem Teil von Jugoslawien, in dem es vor dem Kriege gültig war. Zurzeit ist ein Ausschluß mit der Zusammenstellung eines neuen einheitlichen Arzneibuches beschäftigt. Die jugoslawische Regierung hat bestimmt, daß ab 1. September d. J. bis zum Inkrafttreten der neuen Ausgabe, für das ganze Land nur noch die 2. Ausgabe des serbischen Arzneibuches von 1908 gültig sein soll. (2063)

Ver. St. von Nordamerika. Bestimmungen über die Ausfuhr von Codein. Nach der Jones-Miller-Act über die Ein- und Ausfuhr von narkotischen Drogen und Erzeugnissen wird nur die Ausfuhr von solchen Erzeugnissen gestattet, für welche Bescheinigungen von seiten des einführenden Landes vorliegen, daß das betreffende Erzeugnis zu ausschließlich medizinischen Zwecken verwandt wird und nicht wieder ausgeführt werden darf (Haager Konvention). Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen in den Vereinigten Staaten auch Codein und Codeinpräparate. Demgegenüber gehen die Bestimmungen in Großbritannien, Kanada und anderen Ländern des britischen Reiches dahin, daß Codein nicht als Rauschgift aufgefaßt wird und demgemäß nicht unter die „Dangerous Drugs Act“ fällt. Infolgedessen werden in diesen Ländern für Codein und Codeinpräparate keine Einfuhrbescheinigungen erteilt. Als Folge hiervon wiederum ergibt sich, daß die Amerikaner auf Grund ihrer gesetzlichen Bestimmungen nicht in der Lage sind, Codein nach dem britischen Reiche auszuführen, da die in Amerika für die Erteilung der Ausfuhrerlaubnis von Codein erforderlichen Einfuhrbescheinigungen von Großbritannien und den Ländern des britischen Reiches nicht ausgestellt werden. Die einzige Möglichkeit zur Behebung dieser Mißstände erblicken die Amerikaner in einer entsprechenden Abänderung der Jones-Miller-Act. (2046)

Zollerhöhung für Magnesit beantragt. Die Sierra Magnesite Company, Chicago, und C. S. Maltby, San Francisco, haben Erhöhung der Zollsätze für Rohmagnesit und calcinierten Magnesit auf Grund der „flexible provisions“ beantragt. Die mit der Untersuchung der Verhältnisse beauftragte Kommission hat einen diesbezüglichen Bericht eingereicht, welchem wir nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ folgende Einzelheiten entnehmen:

Der gegenwärtige Zoll beträgt 6,25 \$ für Rohmagnesit und 12,50 \$ für calcinierten Magnesit per t. 85 % des Gesamtverbrauchs dienen zur Herstellung von Cement und 15 % zur Herstellung von Bittersalz und zu sonstigen Zwecken. Fast die gesamte amerikanische Produktion kommt aus Kalifornien. Der wichtigste Produzent außerhalb Amerikas ist Griechenland, der zweitwichtigste Indien. Die Hauptmenge der indischen Produktion wird nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. Der griechische Magnesit kommt vielfach auf Umwegen nach den Vereinigten Staaten, z. B. über Holland, England und Deutschland. Die Weltproduktion betrug im Jahre 1924 168 000 t. Die Qualitäten des in Amerika hergestellten und des eingeführten Magnesits sind annähernd gleichwertig. Ueber die Produktionskosten sind keine Mitteilungen veröffentlicht worden. (2047)

Zolltarifentscheidung. Steinkohlenteerprodukte. Auf Seite 537 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir eine unter Nr. 51 487 gegebene Entscheidung des „Board of Gen. Appr.“. Es handelt sich nicht um eine Ausdehnung der Entscheidung auf sämtliche, medizinischen Zwecken dienende Kohlenteerprodukte, sondern um eine nachträgliche Richtigstellung eines von einer Firma zuviel erhobenen Zollbetrages. (2087)

Brasilien. Regelung des Handels mit Düngemitteln. Durch Gesetz vom 12. Mai d. J. ist der Handel mit Düngemitteln bestimmten Vorschriften unterworfen. Danach ist der Verkauf von Düngemitteln nur gestattet, wenn diese vorher dem Chemischen Institut der Regierung zur Prüfung vorgelegt waren. Die Verkaufsabschlüsse oder die Fakturen, die vom Käufer in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind, müssen den Namen, Angaben über die Art, die Herkunft (Produzent), die wirksamen Bestandteile und den Gehalt an Stickstoff, Phosphor und Kalium enthalten. (2066)

China. Einfuhr von Chemikalien zur Herstellung von Sprengstoffen. Nach einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Rep.“ hat die chinesische Handelskammer in Shanghai von dem militärischen Gouverneur in Kiangsu die Benachrichtigung erhalten, daß für den Absatz von Chemikalien, die zur Herstellung von Munition dienen können, die Genehmigung der Regierung in Nanking erforderlich ist. (2068)

Australien. Widerstände gegen die Einschränkung der Farbstoffeinfuhr. Die englische Zeitschrift „Ch. Tr. Journ.“ erfährt aus Melbourne, daß die Farbstoffverbraucher in Australien immer mehr gegen die Fortführung der Einfuhrbeschränkungen von Farbstoffen nach Australien opponieren. Außer Großbritannien ist Australien das einzige Land des Britischen Reiches, das dem Handel solche Hemmungen auferlegt hat. Die Genehmigung zur Einfuhr ausländischer Farbstoffe in einer Menge von mehr als $\frac{1}{2}$ lb. wird von der Zollbehörde nur dann erteilt, wenn kein gleichwertiges britisches Erzeugnis zur Verfügung steht. Die Nachprüfung von Anträgen zur Genehmigung der Einfuhr kann manchmal schnell erledigt werden, wenn die dortigen Vertreter der britischen Firmen Auskunft geben können; vielfach aber vergehen Wochen und Monate, bis eine Entscheidung erreicht wird, besonders dann, wenn Rückfragen nach England notwendig sind. Wegen der dadurch entstehenden Unzuträglichkeiten ist der Widerstand gegen die gesetzliche Regelung, besonders seit die britische Regierung ihre Anteile an der British Dyestuff Corporation abgegeben hat, immer mehr im Wachsen. Die Aussichten für ein Nachgeben der Regierung sind jedoch vorläufig noch sehr gering. (2071)

VERKEHRSWESEN

AusfuhrAusnahmetarif für Ammonsulfat und Ammonsulfatsalpeter. Mit Wirkung vom 12. Juli 1926 ist ein Ausnahmetarif für schwefelsaures Ammoniak und Ammonsulfatsalpeter (Leunasalpeter) zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt zwischen den Stationen Corbetta, Köttschen und Wolfen (Kr. Bitterfeld) einerseits und den wichtigsten deutschen Seehäfen sowie den deutsch-dänischen Grenzübergangsstationen Flensburg-Weiche-Grenze und Süderlügum-Grenze andererseits und ist befristet bis zum 15. Juli 1927. Näheres siehe im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 74 vom 12. Juli 1926. (2088)

Vereinfachung des Güterverkehrs zwischen Deutschland und der U.d.S.S.R.

Einem in den „Iswestija“ vom 10. Juli 1926 veröffentlichten Bericht über die in Königsberg stattgchabte Konferenz, auf der Tariff Fragen des deutsch-russischen Güterverkehrs erörtert wurden, entnehmen wir folgendes:

Die Kommission hat beschlossen, die Normen für die Verfrachtung von Gütern für jedes der für den deutsch-russischen Verkehr in Betracht kommenden Länder — also Deutschland, Lettland, Litauen und die U.d.S.S.R. — eindeutig festzusetzen. Dies erschien notwendig, da die bisherigen voneinander abweichenden Normen in den erwähnten Ländern die Berechnung der Frachtsumme sehr erschweren. Ferner soll der Transportweg zwischen beiden Ländern erheblich verkürzt werden. Bisher wurden die Güter auf dem Umweg über Kowno befördert, von jetzt ab sollen sie über Tilsit geleitet werden. Durch diese Neuordnung wird der Transportweg um etwa 100 km verkürzt, wodurch natürlich auch die Transportkosten erniedrigt werden. (2090)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Reorganisation der deutschen Zündholzindustrie.

Zur Gründung der Deutschen Zündholzvertriebs-A.G. in Berlin werden von beteiligter Seite noch folgende Mitteilungen gemacht: Der gesamte Bedarf der Konsumvereine in Zündhölzern wird von der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine aus ihren eignen Fabriken unbeschränkt gedeckt werden; in die Versorgung des sonstigen Marktes, die ausschließlich durch die Vertriebsgesellschaft geschieht, teilt sich die schwedische Gruppe und die Gruppe der freien deutschen Fabrikanten im Verhältnis von 65 % : 35 %. Die Unterverteilung der auf die deutschen Fabrikanten entfallenden 35 % auf die einzelnen Betriebe ist Sache der deutschen Gruppe, die dafür einen allgemein anzuwendenden Schlüssel vereinbart hat. Die Vertriebsgesellschaft betreibt auch die Ausfuhr deutscher Zündhölzer auf den Weltmarkt. Da der Vertrag auf 25 Jahre abgeschlossen worden ist, mußten besondere Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Verbraucherinteressen getroffen werden. Die Reichsregierung hat deshalb einen entscheidenden Einfluß auf die Gestaltung der Preise, die im übrigen durch den Aufsichtsrat der Vertriebsgesellschaft nach der jeweiligen Marktlage und den durchschnittlichen Herstellungskosten festgesetzt werden. Die Aktien der Vertriebsgesellschaft dürfen auf Grund besondern Vertrages nur mit 6 % Dividende bedacht werden. Damit eine reibungslose Zusammenarbeit der verschiedenen Gruppen gewährleistet ist, sind alle nicht in den Händen der schwedischen Gruppe

ruhenden Aktien in eine Aktienverwertungsg. m. b. H. zusammengeschlossen. So wird erreicht, daß die Wahlen zum Aufsichtsrat und die Wahl des unparteiischen Vorsitzenden des Aufsichtsrats immer im gegenseitigen Einverständnis erfolgen müssen. Dem ersten Aufsichtsrat gehören unter dem Vorsitz des Direktors Hans Krämer, Mitglied des Reichswirtschaftsrats, noch 10 Herren an, davon Generaldirektor Ivar Kreuger, Vertreter der Schwedengruppe, und Fabrikant Max Langhein in Riesa, Vertreter des Vereins deutscher Zündholzfabrikanten, als stellvertretende Vorsitzende. Die andern Herren sind: Dr. Wilhelm Regendanz (Berlin), Generalkonsul Walter Ahlström (Stockholm), Ingenieur Otto Hallström (Berlin), Direktor Thomas Schlyter (Berlin), sodann Herr Franz Hamberger (Rosenheim-Bayern), Herr Joseph Bodden, als Vertreter der G.E.G. und die Herren Bankdirektor Samuel Ritscher und Geheimrat Felix Heimann als Vertreter der Reichskredit-Gesellschaft A.G. Zu Geschäftsführern der Vertriebsgesellschaft mit gleichen Rechten sind Dr. A. Südekum (Berlin) und Generaldirektor Adolf Nau (Hamburg) ernannt worden. Voraussichtlich wird die Vertriebsgesellschaft am 15. August ihre Tätigkeit beginnen. Für die Zwischenzeit sind freie Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen worden. (2044)

Ausland

Vorgänge in der internationalen Kunstseidenindustrie.

Die „Köln. Ztg.“ schreibt: Aus Anlaß des geplanten Zusammenschlusses der Köln-Rottweil-A.G. mit der I. G. Farbenindustrie tauchen wieder verschiedene Kombinationen über Zusammenschlußbestrebungen der bedeutendsten Kunstseidenindustrien zu einem Weltkunstseidetrust auf. Vor einiger Zeit bereits meldeten Pariser Blätter aus London, daß sich in New York, wie auch in England, hartnäckig das Gerücht von der Bildung eines deutsch-englisch-amerikanischen Kunstseidetrust aufrechterhalte. Die amerikanischen Blätter wiesen auf die Verschmelzung der Vereinigten Glanzstoff-A.G. mit der „Gruppe Vistra“ hin, angeblich soll diese Verschmelzung bereits stattgefunden haben. (Eine Vistragruppe ist in Deutschland überhaupt nicht bekannt. Die Köln-Rottweil-A.G. fabriziert eine veredelte Stapelfaser, die Vistra genannt wird und unter dieser Marke in der deutschen Textilindustrie bekannt ist. Die Red.) Da andererseits die Vistra- und die Dupont de Nemours-Gesellschaft in den Vereinigten Staaten ebenfalls Hand in Hand arbeiten, so könne der Trust bereits als ein richtiger Welttrust bezeichnet werden.

Wir erfahren zu diesen Kombinationen aus zuverlässiger Quelle, daß von einem solch engen Zusammengehen und einem solch festen Gebilde nicht gesprochen werden kann. Selbstverständlich bestehen aus naheliegenden Gründen und wegen der teilweisen industriellen Verwandtschaft zwischen der Vereinigten Glanzstoff-A.G. und der I. G. Farbenindustrie Abmachungen und Vereinbarungen. Es ist unserer Leserschaft aus früheren Mitteilungen ja z. B. schon bekannt, daß die Ver. Glanzstoff-Fabriken und die I. G. Farbenindustrie im Sommer 1925 die Azeta G. m. b. H. mit dem Sitz in Berlin, zwecks Fabrikation von Acetatseide gegründet haben; das Werk dieser Fabrik ist bereits in Lichtenberg im Bau und dürfte in nicht allzu ferner Zeit die reguläre Erzeugung aufnehmen. Auf der Sonderkunstseideausstellung im Rahmen der diesjährigen Leipziger Messe wurden bereits sehr interessante und gut gelungene Erzeugnisse des neuen Unternehmens gezeigt. Sodann ist die I. G. Farbenindustrie-A.G. auf Grund freundschaftlicher Vereinbarungen zwischen der in ihr auf gegangenen Agfa und den Ver. Glanzstoff-Fabriken berechtigt, Viscose-Kunstseide nach gewissen grundlegenden Patenten der Glanzstoff-Fabriken herzustellen. Diese Viscoseseideproduktion der I. G. findet in der Fabrik Wolfen, in der Nähe von Bitterfeld statt. Schließlich errichtet, wie wir ebenfalls schon früher mitgeteilt haben, die I. G. Farbenindustrie auf Grund einer Vereinbarung mit der den Ver. Glanzstoff-Fabriken nahestehenden J. P. Bemberg A.G. eine neue Kunstseidefabrik in Köln-Worringen, in der nach den Bembergschen Streckspinnverfahren Kupferseide hergestellt werden soll.

Als Hauptkonkurrent der alten deutschen und außerdeutschen Kunstseidefabriken ist bisher die italienische Kunstseidefirma Snia Viscosa anzusprechen. Durch billigere Produktionsmöglichkeiten hat die italienische Kunstseideindustrie bislang stark preisdrückend auf dem Weltmarkt gewirkt. Zur Abwehr dieses auch durch Dumpingerscheinungen erleichterten Konkurrenzkampfes der italienischen Kunstseideindustrie haben die europäischen Interessenten verschiedene Abwehrmaßnahmen ergriffen: In Deutschland wurde eine Preiskonvention für Kunstseide errichtet, die den Abnehmern, die 90 % ihres Bedarfs bei deutschen Konventionsfirmen decken, erhebliche Vergünstigungen gewährt, während die Engländer einen

33 1/3 %igen Zollschutz auf Kunstseide durchzusetzen vermochten, was der deutschen Industrie nicht möglich war. Dieses Vorgehen gegen die italienische Industrie hat sich schon stark fühlbar gemacht in dem Auffangen des weiten Eindringens der übrigens auch minderwertigen italienischen Erzeugnisse, und zwar so stark, daß die Snia Viscosa bereits zu Arbeits einschränkungen gezwungen worden ist. Es dürfte bei längerer Fortdauer dieses Zustandes vielleicht nur eine Frage der Zeit sein, daß die italienische Kunstseideindustrie gezwungen sein wird, bei den alten deutschen, englischen und französischen Konzernen, die sie heute bekämpft, Anlehnung und Unterstützung zu suchen. (2043)

Regulierung des Pyritmarkts.

In dem Rechenschaftsbericht, welcher der Generalversammlung der „Compagnie des Mines de Cuivre de San Platon (Huelva)“ vorgelegt wurde, wird mitgeteilt, daß die Gesellschaft der „Pyrites Producers Association“ beigetreten sei und sich verpflichtet habe, in den Geschäftsjahren 1926—1927—1928 kein Erz zu fördern oder zu verkaufen, um die Pyritpreise zu heben. Als Entschädigung wird der Gesellschaft jährlich eine Summe gezahlt, durch welche die Kosten der Instandhaltung der Werke ausreichend gedeckt werden können. (1754)

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. Brunner, Mond and Comp. Vor kurzem fand die Jahresversammlung der Gesellschaft in Liverpool statt. Der Vorsitzende, Sir Alfred Mond, berichtete nach Erledigung der üblichen Formalitäten über den Streitfall mit Lever Brothers, der wegen Preisfestsetzungen für Lieferungen an diese Firma entstanden war. Es ist ein Vergleich zustande gekommen, nach welchem Brunner, Mond and Comp. 1 000 000 £ an Lever Brothers bezahlten. Die Beziehungen zwischen beiden Firmen sind wieder freundschaftliche.

Der Geschäftsgang im verflossenen Jahr hatte wegen der fortgesetzten Depression sowohl auf dem englischen, als auch auf den beiden wichtigsten Auslandsmärkten der Gesellschaft, dem chinesischen und japanischen Markt, zu leiden. Die Gesellschaft war deshalb während einiger Zeit nur teilweise beschäftigt. Um neue und bessere Arbeitsverfahren einführen zu können, hat die Gesellschaft eine Summe von 100 000 £ für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt.

Die der Brunner, Mond and Comp. angeschlossenen Gesellschaften haben gute Fortschritte gemacht, besonders die „Synthetic Ammonia and Nitrates, Ltd.“.

Ueber die Absatzorganisation berichtet Sir Mond, daß die Gesellschaft neue Organisationen für den Verkauf in Indien, China, Japan und Australien geschaffen hat, die gleichzeitig für andere britische Firmen arbeiten, und die auch einen Teil des Einkaufs für Brunner, Mond and Comp. besorgen.

Amalgamated Photographic Manufacturers, Ltd. Auf der fünften Jahresversammlung der Gesellschaft wurde berichtet, daß das Jahr 1925 wesentlich günstigere Ergebnisse gebracht hat, als das Jahr 1924. Während dieses einen Verlust von 22 495 £ aufwies, wurde 1925 ein Gewinn in Höhe von 20 976 £ erzielt.

Der Absatz in den Industriegebieten, die früher große Mengen photographischer Materialien verbraucht haben, wies kaum eine Verbesserung auf; der Absatz von Rollfilmen war im allgemeinen zufriedenstellend. Die Aussichten für das laufende Jahr sind gut. Der Gewinn der ersten vier Monate dieses Jahres ist gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres erhöht, doch hat der Streik von Anfang Mai auch auf diesem Gebiet eine Stockung des Absatzes verursacht.

W. J. Bush and Comp., Ltd. Der Geschäftsbericht weist einen Reingewinn von 38 111 £ auf, ohne den Vortrag vom Vorjahre in Höhe von 47 972 £. Der Wiederaufbau der im vorigen Juli durch Feuer zerstörten Werke in Widnes ist beendet, der Betrieb wieder in vollem Umfange aufgenommen worden. (1766)

Frankreich. Die Jodproduktion. In Frankreich wird Jod immer noch durch Veraschen von Seetang gewonnen. Man verwendet jedoch seit einigen Jahren nur noch geschlossene Retorten, wodurch bedeutend größere Ausbeuten an Jod erzielt werden. Die Produktion des Jahres 1925 ist gegenüber 1924 verringert. Während im Jahre 1924 noch 7200 t Tangasche aus 180 000 t rohem Seetang gewonnen wurden, aus denen 72 t Jod dargestellt werden konnten, war der Ertrag des Jahres 1925 nur 5000 t Tangasche aus 125 000 t Seetang und lieferte 50 t Jod. Diese Produktion reicht nahezu aus, um den französischen Bedarf an Jod zu decken. Die Produktion kann noch beträchtlich erhöht werden.

Außer den obengenannten, im Jahre 1925 zwecks Ver-

arbeitung auf Jod gewonnenen Mengen Seetang, wurden noch 600 bis 700 000 t Seetang zu Düngezwecken verwendet. Der Gesamtwert der gewonnenen Tangmengen wird auf 30 Mill. frs. geschätzt.

Im August 1925 wurde eine Gesellschaft unter dem Namen „Société des Produits chimiques marins“ gegründet, die den Tang nach dem Charnau-Mourgeon-Verfahren verarbeiten wird. Das Kapital, das bisher 1,4 Mill. frs. betrug, soll auf 3 Mill. frs. erhöht werden. Auch die „Société Alsacienne des Produits chimiques“ hat neuerdings eine Anlage errichtet, in welcher Jod aus Tang nach einem neuen verbesserten Verfahren gewonnen werden soll.

Die Ausfuhr von Jod ist gering. Sie betrug im Jahre 1925 10 dz rohes und 38 dz reines Jod. Reines Jod wurde 1925 nicht eingeführt, dagegen 157 dz Rohjod. (1711)

Aus der chemischen Industrie. Compagnie des Phosphates et du Chemins de Fer de Gafsa in Paris. Die ordentliche Generalversammlung genehmigte die Rechnung für das am 31. Dez. 1925 abgeschlossene Geschäftsjahr, das nach Aufwendung von 4 767 559 frs. auf Konto Amortissements Industriels einen Reingewinn von 21 707 834 frs. hinterläßt. Die Dividende wird mit 41 frs. brutto pro Aktie (Vorjahr 36 frs.) und 77 frs. 142 für die Fünftelsparts (66 frs. 428) oder 385 frs. 71 für die ganzen Parts ausgerichtet. Laut Bericht des Verwaltungsrats produzierten die Minen der Gesellschaft im Berichtsjahr 1 789 835 t Phosphat (1 905 255 t). Der kleine Rückgang der Produktion ist der Reduktion der Arbeitskräfte zuzuschreiben. Die Phosphatversendungen stiegen dagegen von vorjährigen 1 715 957 t auf 1 807 898 t; daraus ergab sich ein Rückgang der Vorräte, die aber immerhin noch einen beträchtlichen Umfang aufweisen.

L'Azote Français. Der Geschäftsbericht der Gesellschaft enthält einige interessante Einzelheiten über die Bindung von atmosphärischem Stickstoff in Frankreich. Danach ist die Anlage La Roche de Rame mit den neuen verbesserten Öfen der Gesellschaft ausgerüstet worden. Es sind jetzt acht solcher Öfen von je 500 Kilowatt in Betrieb, von denen jeder über 80 g Salpetersäure (Monohydrat) per Kilowattstunde herstellt. Von dem Bau größerer Öfen hat man wegen der wechselnden Intensität der Wasserfälle abgesehen.

Die verfügbaren Wasserkräfte schwanken zwischen 500 und 5000 Kilowatt, weshalb nur das Lichtbogenverfahren, das solchen Schwankungen angepaßt werden kann, mit Erfolg verwendet wird. Das erzeugte Stickstoffdioxid wird durch Abkühlung abgeschieden.

Es sind Versuche im Gange, die Ausbeuten beim Lichtbogenverfahren zu erhöhen. Die Verbesserungen gehen dahin, daß die Luft dem Flammenbogen $\frac{1}{20\,000}$ Sekunde lang ausgesetzt wird, das ist etwa um ein Viertel der Zeit länger, als bei dem in Norwegen üblichen Verfahren, bei dem die Luft dem Flammenbogen $\frac{1}{25\,000}$ Sekunde ausgesetzt wird. Ein Ofen von 100 Kilowatt Leistung, der nach diesem Prinzip arbeiten soll, ist im Bau. Man hofft zuversichtlich auf einen guten Erfolg und glaubt die Ausbeute auf 200 g Salpetersäure (Monohydrat) per Kilowattstunde steigern zu können, und damit eine technische und wirtschaftliche Ueberlegenheit gegenüber den anderen Stickstoff-Bindungsmethoden zu erringen.

Nach einer Zuschrift an „Chem. Tr. J.“, das den Geschäftsbericht der „L'Azote“ gleichfalls veröffentlicht hat, wird die Behauptung, daß nur das Lichtbogenverfahren den schwankenden Wasserkraften angepaßt werden kann, als falsch bezeichnet. Die weitere Schlußfolgerung des Geschäftsberichts der L'Azote, daß die Ausbeute beim Lichtbogenverfahren auf 200 g Salpetersäure gesteigert werden kann und daß damit eine wirtschaftliche Ueberlegenheit gegenüber anderen Verfahren erreicht wird, wird ebenfalls als nicht den Tatsachen entsprechend bezeichnet. (1580)

Société Franco-Hellénique d'Explosifs et de Produits Chimiques. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1925 einen Reingewinn von 73 000 frs., wozu 17 000 frs. Vortrag kommen; es wird eine Dividende von 60 frs. (brutto) auf die Vorzugs- und von 55 frs. auf die Stammaktien ausgeschüttet.

Compagnie industrielle des procédés Raoul Pictet. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1925 einen Reingewinn von 230 000 frs.; es wird eine Dividende (brutto) von 15 frs. auf die alten und von 8,25 frs. auf die neuen Aktien ausgeschüttet.

Société industrielle des matières plastiques. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1925 einen Reingewinn von 200 000 frs., der nach Rückstellung der statutengemäßen Reserve vorgetragen wurde.

Compagnie du Celluloid. Die Gesellschaft er-

zielte im Geschäftsjahr einen Reingewinn von 530 000 frs. Die Generalversammlung genehmigte die Rückzahlung von 100 frs. auf die Aktie. (1680)

Schweiz. Aus der elektrochemischen Industrie. Das Elektrizitätswerk Lonza Aktiengesellschaft in Basel hat seinen Geschäftsbericht über das Jahr 1925/26 veröffentlicht, aus dem wir den nachfolgenden Abschnitt zum Abdruck bringen:

Die Beschäftigung unserer elektrothermischen und chemischen Betriebe gestattete die nahezu volle Ausnützung der verfügbaren Energie. Bemerkenswert ist die Aufnahme der Fabrikation von Ammoniak und Ammonsulfat, deren Ergebnis bisher den Erwartungen entspricht. Wir haben die Erweiterung dieser Fabrikation in unser Bauprogramm aufgenommen. Im Einvernehmen mit den Bundesbehörden werden wir in Visp eine Anlage zur Darstellung von Salpetersäure errichten, die im laufenden Geschäftsjahre in Betrieb gehen dürfte. Im Zusammenhang mit den hierüber mit den Bundesbehörden geführten Verhandlungen haben wir einerseits eine befriedigende Liquidation alter Kriegsgewinnsteuerforderungen erzielt, andererseits auf die uns im Jahre 1917 von der Alkoholverwaltung erteilte Konzession zur Erzeugung synthetischen Alkohols verzichtet. Die frei gewordenen Gebäude und Einrichtungen finden anderweitige zweckentsprechende Verwendung.

Ueber die Tochtergesellschaft in Waldshut wird folgendes berichtet: Die Lonza-Werke G. m. b. H. Waldshut haben das ganze Jahr hindurch störungslos gearbeitet. Die durch zwei Brandfälle in den Lagerräumlichkeiten entstandenen Schäden sind durch die Versicherung gedeckt worden. Das erzeugte Karbid und die Schleifmittel fanden normalen Absatz. Hingegen konnte das Kalkstickstofflager bis zum Ende der Düngesaison nicht vollständig geräumt werden. Immerhin gestattet das Geschäftsergebnis nach angemessenen Abschreibungen die Verteilung einer Dividende von 7%. Abschließend betont der Bericht, daß es bei den bewegten Wirtschaftsverhältnissen gewagt sei, die Zukunft selbst auf kurze Zeit vorauszusagen. Immerhin glaube man damit rechnen zu dürfen, daß das laufende Geschäftsjahr kein schlechteres Ergebnis aufweisen werde als das verflossene. (1929)

Aus der Kunstseide-Industrie. Einem in der „Neuen Zürcher Zeitung“ veröffentlichten Jahresbericht der Zürcherischen Seiden-Industrie-Gesellschaft für 1925 entnehmen wir folgendes: In der Schweiz befaßten sich im Berichtsjahre folgende Unternehmungen mit der Herstellung von Kunstseide: Société de la Viscose Suisse, mit Hauptsitz in Emmenbrücke und Tochterunternehmung in Heerbrugg; Widnau; Société Anonyme Viscose Rheinfelden in Rheinfelden; Feldmühle Rorschach A.G., Rorschach, und Borvisch Kunstseidenwerk A.G. in Steckborn. Sämtliche Fabriken arbeiten nach dem Viscose-Verfahren.

Die Gesamtzahl der in dieser Industrie Beschäftigten wurde kürzlich auf 5000 Köpfe beziffert, wobei auf die Société de la Viscose Suisse, als das älteste und bedeutendste Unternehmen dieser Art, ungefähr 3500 bis 4000 Personen entfallen. In ähnlicher Weise dürfte sich auch die Erzeugung verteilen, die heute insgesamt etwa 10 000 bis 12 000 kg im Tag erreichen soll, das in Emmenbrücke hergestellte Kunststroßhaar (Crinol, Star), Kunststroh (Viscabändchen) und Kunstseidenabfallgarn (Visca Garn) einbegriffen. (1716)

Tschechoslowakei. Staatliche Subventionen für neu zu gründende Industriebetriebe. Die tschechische Regierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, worin Steuererleichterungen für neu zu gründende Fabrikenbetriebe von volkswirtschaftlicher Wichtigkeit bewilligt werden, und zwar für solche Unternehmen, die bisher in der Tschechoslowakei gar nicht oder ungenügend vertreten waren. Die Veranlassung zur Vorlage dieses Gesetzentwurfes soll, einer Meldung der „I. u. H.“ zufolge, der Bau einer Stickstoff-Fabrik in Mährisch-Ostrau gewesen sein. Nur unter der Voraussetzung von Steuererleichterungen soll es diesem neuen Unternehmen möglich sein, die Produktion aufnehmen zu können. Die Steuererleichterungen betreffen unter anderem die Befreiung von der Erwerbssteuer samt allen Zuschlägen. Sie sollen höchstens auf die Dauer von 5 Jahren gewährt werden. (1825)

Uebernahme der Werke der Alpen Montangesellschaft im Ostrauer Bezirk durch den Staat. Wie dem „Journ. ind.“ aus Prag berichtet wird, hat der Staat die gesamten Werke der Alpen Montangesellschaft im Bezirk von Mährisch-Ostrau-Karwin (Kohlengruben, Kokereien und die Benzolfabrik in Poremba) zu sehr günstigen, aber nicht näher bekannten Bedingungen übernommen. Als Kaufpreis werden etwa 1 Mill. Dollar genannt. (1756)

Der Markt für Düngemittel. Einem Bericht der „Commerce Reports“ entnehmen wir folgende Ausführungen über die Lage des Düngemittelmarktes in der Tschechoslowakei:

In den letzten Jahren zeigt sich eine ständige Steigerung des Verbrauchs von Düngemitteln. Die gegenwärtige jährliche Produktion von Superphosphat wird auf 300 000 t geschätzt. Die hierzu benötigten Rohstoffe müssen aus dem Auslande eingeführt werden, die Hauptmenge wird von den Vereinigten Staaten geliefert. — Thomasschlacke wird in den Hüttenwerken in Kladno und Wiltkowisch gewonnen, welche jährlich mehr als 100 000 t erzeugen. Die höchste Produktion wurde 1917 mit 160 000 t erreicht. Die Produktion von Knochenmehl, die in früheren Zeiten recht beträchtlich war, nimmt langsam ab; im Fiskaljahr 1925 wurden nur noch 6200 t hergestellt. — Von den Stickstoffdüngemitteln werden in der Tschechoslowakei Ammonsulfat und Kalkstickstoff gewonnen. Die Gewinnung von Ammonsulfat beschränkt sich hauptsächlich auf den Kohlenbezirk Ostrova Karvin, geringere Mengen werden auch in einigen anderen Betrieben und Gasanstalten gewonnen. Die gegenwärtige Produktion von Ammonsulfat wird auf 25 000 t jährlich geschätzt gegen 40 000 t 1913. — Seit 1917 existieren in Falkenau und in Ohri die beiden einzigen Kalkstickstoffwerke, die nach dem Frank-Caro bzw. dem Borsigverfahren jährlich etwa 24 000 t herstellen. — Organische Düngemittel, wie Blut, Hornmehl und Schlachtabfälle, werden viel gebraucht. — Humusdüngemittel, phosphorsäure- oder stickstoffhaltig, sind seit 1920 auf dem Markt. Die diese Erzeugnisse herstellenden Firmen haben bisher jedoch wenig Erfolg damit gehabt.

Vor dem Jahre 1919 lag der Handel mit Düngemitteln hauptsächlich in den Händen der Fabriken oder ihrer Verkaufsorganisationen. Seitdem haben sich aber die Verhältnisse geändert, und die landwirtschaftlichen Genossenschaften machen ihren Einfluß geltend. Der Bedarf an Thomasmehl und an Superphosphat kann zum größten Teil durch die einheimische Fabrikation gedeckt werden. Stickstoffdünger, besonders Chilesalpeter, Ammoniumsulfat und Kalkstickstoff mußten immer schon eingeführt werden, seit kurzem kann aber der Bedarf an Ammonsulfat nahezu gedeckt werden, und da auch die Produktion von Kalkstickstoff im Steigen begriffen ist, kann man annehmen, daß auch dessen Einfuhr bald überflüssig werden wird.

Kalisalze kommen in der Tschechoslowakei nicht vor. Der Bedarf muß durch Einfuhr von Deutschland und Frankreich gedeckt werden. (1877)

Oesterreich. Abschluß eines Mineralölkartells. Zwischen den Mineralölfirmen Oesterreichs ist auf vierzehn Tage eine provisorische Preisvereinbarung geschlossen worden, welche sich auf jene Artikel bezieht, die in der schon bestehenden Konvention nicht enthalten sind. Es handelt sich hauptsächlich um Industrieöl, Schmieröl, während Mineralölraffinate (Petroleum und Benzin) bereits einer Preiskonvention unterliegt. Am 6. Juli soll ein definitives Abkommen geschlossen werden. Mit der provisorischen Vereinbarung sind erhöhte Preise in Kraft getreten. (1843)

Polen. Preisermäßigung für Paraffin. In einer Sitzung des Ausschusses der vereinigten Naphtharaffinerien wurde auf Grund einer Anregung des Ministers für Gewerbe und Handel eine Preisermäßigung für Paraffin beschlossen. Die Preise für dieses Produkt, welches als Artikel des täglichen Bedarfs gilt, wurden auf die früheren, d. h. Dezemberpreise, reduziert. Die Behörden werden auch weiterhin von der staatlichen Raffinerie (Polmin) alle Naphthaprodukte zu den billigeren Dezemberpreisen erhalten. (1761)

Estland. Zündholzindustrie und Export. Die Gesamtproduktion der Zündholzindustrie in Estland erreichte im Jahre 1922 62½ Millionen Schachteln, im Jahre 1925 wurden 207 Mill. Schachteln hergestellt. Außerdem wurde zum Export Holzdraht angefertigt; die Produktion des Jahres 1922 betrug 66 000 kg, 1925 296 000 kg.

Ausfuhr estnischer Zündhölzer.

	Gewicht in t	Vergleichs- Proz.	Wert in Millionen Emk.
1923 . . .	349,5	100	29,4
1924 . . .	939,8	268,9	69,9
1925 . . .	1 686,7	482,6	117,3

Aus diesen Ziffern ist ersichtlich, daß der Zündholzexport in den zwei letzten Jahren sich beinahe um das Fünffache vergrößert hat. Es wurden hergestellt: im Jahre 1925 207 Mill. Schachteln, von welchen 121 Mill. Schachteln oder 58,5 % der Gesamtproduktion exportiert worden sind; der Rest wurde vom Innenmarkt aufgenommen.

Der Abnehmer estnischer Zündhölzer war hauptsächlich England. Nachstehende Tabelle bringt Daten über den Zündholz-Export in das Ausland:

	1924	1925
England	926,0	1 649,8
Deutschland	13,8	19,4
Ver. Staaten von Amerika	—	474,8
Dänemark	—	132,5
Schweden	—	10,1

Im allgemeinen muß bemerkt werden, daß der schwedische Zündholztrust die Konkurrenz im Auslande erschwert; er hat auch auf die estnische Zündholzindustrie seinen Einfluß ausüben versucht, bisher jedoch ohne Erfolg.

In Estland sind zurzeit 5 Zündholzfabriken tätig: Akt.-Ges. „Lendra“ und I. Tallinner Zündholzfabrik Julius Trumm & Co., Akt.-Ges. in Tallinn; „Phönix“ in Viljandi (Fellin); Akt.-Ges. „Baltika“ in Paide (Weissenstein) und Paul Eiche, Ltd. in Pärnu (Pernau). (1997)

Schweden. Neue Erzlager. Nach offiziellen Berichten des schwedischen geologisch-staatlichen Aufsichtsamtes wurden in der Provinz Waesterbotten im nördlichen Schweden reiche Lager Schwefel, Pyrit und verschiedener Kupfer-, Zink- und Bleierz gefunden, ebenso Arsen, Silber und Gold. Da die Goldfunde auch vom internationalen Standpunkte aus wichtig sind, bewilligte der schwedische Reichstag einen größeren Betrag zur weiteren Erforschung des Vorkommens. (1866)

Ungarn. Die Lage der chemischen Industrie. In einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest wird über die Lage der chemischen Industrie in Ungarn folgendes ausgeführt:

In der chemischen Industrie gestalten sich die Verhältnisse ebenfalls günstiger. In einzelnen Erzeugnissen zeigt sich jedoch eine bedeutendere Ueberproduktion, welche nur durch Konzentration, Rayonierung, Kontingentierung und rationellen Abbau und Anpassen an die gegenwärtigen Verhältnisse abgeschafft werden könnte. Es sind diesbezügliche Verhandlungen im Gange; dieselben werden aber recht lässig geführt, so daß es noch eine geraume Zeit dauern dürfte, bis das gewünschte Resultat erreicht sein wird. (1965)

Die Lage der Mineralfarbenindustrie. Dem „Vegyipar“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Der lebhafte Export der ungarischen Farbenfabriken der Vorkriegszeit wurde durch die mit weit höheren Zöllen als der ungarische Tarif arbeitenden rumänischen, jugoslawischen und tschechoslowakischen Zolltarife ganz unterbunden. Oesterreich hat seine Farbenzölle seit dem ung. Handelsvertrage um 60 bis 400 % gesteigert und hierdurch seiner Industrie wesentliche Vorteile gesichert. Deutschland hat die Ueberseemärkte verloren und konkurriert am europäischen Markt um so schärfer und im Osten mit bedeutendem Erfolge. Die ungarische Farbenindustrie gravitiert nach dem Balkan, doch sind Ungarns Frachtsätze viel zu hoch, so daß die rheinischen Fabriken nach Griechenland mit billigeren Tarifen arbeiten und konkurrenzfähiger sind. Nachdem durch den Handelsvertrag mit Oesterreich die Zölle der chemischen Farben um 20 % ermäßigt wurden, ist die Lage unserer Farbenindustrie im Inlande geschwächt worden. Eisenminium wird zur Hauptsache von den ungarischen Staatsbahnen verbraucht und so mußte man sich mit dem geringen Zollsatz von 2 Goldkronen abfinden. Trotzdem bevorzugen die Staatsbahnen selbst bei ganz kleinen Preisvorteilen das Ausland, so ist die Lieferung von mehreren Waggons Eisenminium an ausländische Firmen vergeben worden. Bei ungenügendem Zollsatz kann sich die Inlandsproduktion von Pompejanerrot nicht entsprechend entwickeln, obwohl alle Vorbedingungen zur Inlandsproduktion sonst gegeben sind. Die mit großen Opfern ausgebildete Zinkweißindustrie wird durch die tschechische Konkurrenz erdrückt. Ungarn kann jährlich 170 Waggons Zinkweiß produzieren und hat im vorigen Jahre im Inlande nur 30 Waggons abgesetzt, während aus dem Auslande 56 Waggons Zinkweiß nach Ungarn eingeführt wurden. (1897)

Aus der chemischen Industrie. Aus dem Bericht des Vorstandes der Spodiumfabrik in Budapest über das Geschäftsjahr 1925 entnehmen wir nach dem „Vegyipar“ vom 20. 5. 1926 folgendes: Die Betriebe litten Mangel an Rohstoffen. Die Kunstdüngerfabrik Patria hat mit gutem Resultat gearbeitet, so daß die Spodiumfabrik ihre Interessen an diesem Betrieb weiter ausdehnen will. Infolgedessen wird die Erhöhung des Aktienkapitals um 320 000 Pengö vorgeschlagen. Das auf Gold umgestellte Vermögen der Aktiengesellschaft beträgt 2,4 Millionen Pengö. (1648)

Sowjet-Rußland. Der Plan für die Entwicklung der Schwerchemikalienindustrie.

„*Ekonom. Schisn*“ veröffentlicht folgende Angaben aus dem Plan der chemischen Sektion des OSWOK für die Entwicklung der Schwerchemikalienindustrie im Laufe der nächsten fünf Jahre.

Für das Jahr 1930/31 wird eine Gesamtproduktion von 1,646 Mill. t erwartet, gegenüber einer Produktion von 670 000 t im laufenden Jahre.

Am schnellsten dürfte der Bedarf an chemischen Erzeugnissen bei der Landwirtschaft zunehmen — von 9 % der Gesamtproduktion des laufenden Jahres auf 13,7 % derjenigen des Jahres 1930/31. Der Export soll von 1,3 % auf 3,4 % gesteigert werden, der Verbrauch der Textilindustrie von 14 % der Gesamtproduktion des laufenden Jahres auf 11 % im Jahre 1930/31 zurückgehen. Ebenso wird eine Verbrauchsabnahme bei der Fett- und Anilinfarben-Industrie erwartet. Bei der Papierindustrie wird eine Verbrauchssteigerung von 4,3 % auf 4,9 % berechnet.

Die Verbrauchssteigerung wird in den Randgebieten des Reiches schneller vonstatten gehen als im Zentrum, entsprechend den geplanten Neugründungen.

Die Zahl der Arbeiter wird von 15 111 (1925/26) auf 22 169 (1930/31) — also um 46 % — steigen. Die Produktivität der Arbeit soll um 250 %, der Arbeitslohn um 30 % steigen.

Ferner sieht der Plan eine Konzentration der Produktion auf solche Betriebe vor, die sich in unmittelbarer Nähe der Verbraucherindustrien befinden. In Übereinstimmung hiermit sollen vier veraltete Betriebe bis zum Jahre 1929 stillgelegt werden.

Die Beresnikowsche Fabrik des Nördlichen Chemischen Trusts soll zur Steigerung der Produktion von Soda und Kaliumsalzen weiter ausgebaut werden. In der Ukraine sollen die dem „Chimugol“ gehörenden Werke „Donsoda“ und „Slawsoda“ vergrößert werden. Eine bedeutende Steigerung soll die Produktion mineralischer Düngemittel erfahren, zu welchem Zwecke die Errichtung zweier neuer Werke geplant wird.

Der Entwicklung der Industrie in dem beschriebenen Maße dürften sich jedoch — infolge des Mangels an Rohstoffen — einige Schwierigkeiten in den Weg stellen. (2082)

Fortschritte der chemischen Industrie. Das Chemische Institut Karpow hat ein verbessertes Verfahren zur Gewinnung von Ichthyol ausgearbeitet und der Industrie bekanntgegeben. Vor dem Kriege wurde das für die praktische Medizin wichtige Ichthyol in Rußland nicht gewonnen, mußte also eingeführt werden. Das in neuerer Zeit im Lande hergestellte Produkt erwies sich als für die Medizin unbrauchbar. Das neue Verfahren soll ein farbloses Präparat ohne scharfen Geruch liefern mit einem maximalen Gehalt an physiologisch wirksamen Teerprodukten. Das Ausgangsmaterial für die Ichthyol-Darstellung — bituminöser Schiefer — ist in der UdSSR reichlich vorhanden, so daß das neue Erzeugnis nicht nur den Inlandsbedarf wird decken können, sondern auch als Ausfuhrprodukt in Frage kommen dürfte.

Ferner berichtet das Institut über ein neues elektrochemisches Verfahren zur Darstellung von *p*-Amidophenol aus Nitrobenzol. Dieses Präparat wurde in Rußland bisher auf rein chemischem Wege dargestellt. Die neue Methode gestattet eine erhebliche Herabsetzung der Produktionskosten und soll für die Herstellung des *p*-Amidophenols im großen verwertet werden. (2089)

Produktion und Verbrauch künstlicher Düngemittel. Einem in den „*Iswestija*“ veröffentlichten Artikel entnehmen wir folgende Ausführungen:

Der Verbrauch künstlicher Düngemittel hat seit 1922/23 einen Aufschwung erfahren. 1923/24 wurden 33 000 t, 1924/25 63 000 t geliefert, und man rechnet für 1926 mit einer Lieferung von 102 000 t. Demnach steigert sich der Verbrauch jährlich um etwa 60%.

Nach den Angaben des Chemischen Komitees des Obersten Volkswirtschaftsrats wird für 1926/27 eine Produktion von 165 000 t Superphosphat geplant, bei einem Bedarf von 131 000 t. Infolge Knappheit an Rohstoffen und mangelhafter Leistungsfähigkeit der Betriebe dürfte die Produktion jedoch 100 000 t nicht übersteigen.

Der Bedarf an Phosphoritmehl beträgt etwa 20 000 t. Die Produktion von Knochenmehl wird auf 30 000 t geschätzt, man beabsichtigt jedoch, die Fabrikation dieses Düngemittels in Zukunft intensiver zu betreiben. Für Ammonsulfat besteht wenig Nachfrage, da es der Land-

bevölkerung kaum bekannt ist. Es werden davon 3000 t vom Zuckertrust gebraucht; dieser Bedarf kann voll und ganz durch den „Koksobenzol“-Trust gedeckt werden. Obzwar die oben angeführten Zahlen die rasche Verbrauchszunahme an künstlichen Düngemitteln zeigen, so beweisen sie doch gleichzeitig — unter Berücksichtigung der enormen Ackerbaufläche der U.d.S.S.R. —, wie wenig die Landbevölkerung mit der Verwendung dieser wichtigen Hilfsstoffe vertraut ist. Dieser Umstand läßt eine umfangreiche Propagandatätigkeit notwendig erscheinen.

Zu diesem Zweck wird beabsichtigt, im kommenden Jahre in 25 Gouvernements 14 000 Versuchs- und Vorführungsbetriebe mit einer Anbaufläche von 4660 ha einzurichten.

Ein besonderes Augenmerk will man auf die Anwendung von Phosphorsäure-Düngemitteln — Superphosphat und Phosphoriten — richten, da der russische Boden besonders arm an Phosphor ist. Auch die Verwendung von Stickstoff-Düngemitteln soll propagiert werden. (2023)

Ungesunde Zustände am Markt für chemische Erzeugnisse. „*Ekonom. Schisn*“ berichtet, daß der Mangel an chemischen Erzeugnissen auf dem Markt zu einer starken Differenzierung der Selbstkosten- und der Verkaufspreise geführt hat.

So schwankt z. B. der Aufschlag auf die Preise des Chimpharmtorg (Chem.-Pharm. Handel) bei einigen Organisationen zwischen 25 und 30%, bei anderen zwischen 80 und 100% und erreicht für einige Produkte sogar 200% des an Hand der Auslandspreise berechneten Selbstkostenpreises.

Quebrachoextrakt, Marke „Krone“ und „Ordineri“, für die der Chimpharmtorg Preise von 425 und 405 Rubel pro t ab Moskau angesetzt hat, wird in kleinen Posten mit 850 bis 900 Rubel bzw. 915 Rubel 75 Kop. pro t gehandelt. Ein besonders charakteristisches Beispiel dafür, wie sehr einige Organisationen bestrebt sind, die Konjunktur des Marktes auszunutzen, bietet die Belieferung des Teeröltrusts mit einem großen Posten amerikanischen Geigenharzes. Die Ware ging durch die Hände einer Reihe von Zwischenhändlern, bis sie endlich — erheblich verteuert — dem Verbraucher zugeführt wurde. (2012)

Rumänien. Produktion und Absatz der chemischen Industrie.

„*Argus*“ veröffentlicht aus dem Monatsbericht des rumänischen Industrieinspektors die folgenden Daten, welche über den derzeitigen Produktionsgrad der einheimischen chemischen Industrie Aufschluß geben.

Die Chlorkalkfabriken sind voll beschäftigt und haben ihre Produktion um 16% gesteigert. Verkauft wurde jedoch um 20% weniger. In dieser Ziffer ist auch der Lagerbestand vom Monatsende April eingerechnet.

Aetznatron konnte weniger leicht untergebracht werden als im Vormonat und der Absatz ist um 30% gesunken, trotzdem die Produktion um 35% gestiegen ist. Verursacht wurde diese Erscheinung dadurch, daß bei Soda eine Preiserhöhung von 11% eingetreten ist.

Die Seifenfabriken weisen keine Aenderung in der Produktions- oder Absatzintensität auf.

Die Produktion an Kohlensäure ist um 14% gestiegen und der Absatz hat gleichen Schritt gehalten mit der Produktion. (1684)

Jugoslawien. Errichtung deutscher Bauxitaufbereitungsanlagen in Dalmatien.

Wie wir der „Industrie- und Handelszeitung“ entnehmen, hat ein deutsches Konsortium sich auf Grund eingehender Studien entschlossen, zur rationellen Ausbeutung und Verwertung der in Dalmatien vorkommenden riesigen Bauxitlager, dort eine Aufbereitungsanlage zu errichten. Das Bauxit als solches kommt zu ungleichmäßig vor, so daß sich eine Ausfuhr des Erzes nicht als genügend rentabel erweisen würde, dagegen würde die Tonerde selbst, d. h. also das Halbfabrikat, unter sehr günstigen Konditionen nach Deutschland gebracht werden können. Die jugoslawische Regierung sieht in dem deutschen Projekt eine tatkräftige Unterstützung bei der Exploitation der Bodenschätze. (1766)

Die Gewinnung von Gerbstoffen. Die jugoslawischen Gerbereien verbrauchen nach einem Bericht des „Moniteur officiel“ Visetholz, Galläpfel, Eichen-, Kastanien-, Wacholder- und Erlenrinde. Das Visetholz, das 10 bis 20% Gerbstoff enthält, stammt aus Montenegro oder aus dem Bezirk Modruch; es wird fast nirgends zubereitet; der größte Teil wird nach Italien exportiert. In Kroatien und Slowenien befinden sich alte Eichenwälder, wo man Galläpfel mit 24 bis 35% Gerbstoff findet. Mehrere hundert Waggon stehen jährlich für die Ausfuhr zur Verfügung. Die Erlenrinde, die nur

14 % Gerbstoff enthält, wird hauptsächlich für die Gerbung von Schuhleder in den serbischen und bosnischen Fabriken benötigt. Die Eichenrinde liefert nur 5 bis 20 % Gerbstoff, die Kastanienrinde 40 bis 70 %.

Die Gewinnung von Gerbstoffen stellt einen wichtigen Industriezweig in Jugoslawien dar, nicht nur nach der Anzahl der Unternehmungen, sondern auch nach der Produktionsmöglichkeit. Besonders gut ist diese Industrie in Slowenien und Kroatien entwickelt. Während die Gerbstofffabriken in Slowenien hauptsächlich für die dortigen Fabriken arbeiten, stellen die Fabriken in Kroatien vorwiegend Exportware her. Die Leistungsfähigkeit der kroatischen Fabriken, die 4500 bis 4700 Waggon jährlich liefern können, wird jedoch bei weitem nicht ausgenutzt. Der Verkauf geschieht durch eine Gesellschaft, die in allen importierenden Ländern Vertreter unterhält. (1809)

Griechenland. Der schwedische Zündholztrust erwirbt das griechische Zündholzmonopol. Wie die Zeitung „Eleutheron Vima“ (vom 2. Juli 1926) meldet, hat der griechische Staatspräsident General Pangalos die zwischen dem Finanzministerium und zwei schwedischen Gesellschaften am 30. Juni d. J. abgeschlossenen Verträge durch eine Verordnung mit Gesetzeskraft ratifiziert. Der erste dieser Verträge wurde mit der schwedischen Firma „Alsing“ abgeschlossen, welche durch denselben für eine Dauer von 28 Jahren das Monopol der Lieferung von Zündhölzern an den griechischen Staat erhält. Die Bedingungen dieser Konzession werden als günstig für Griechenland bezeichnet; die gute Qualität der zu liefernden Zündhölzer soll vertraglich gesichert worden sein; es wird im Abkommen festgesetzt, daß der Preis der verschiedenen Lieferungen der jeweilige Preis am internationalen Zündholzmarkt sein wird.

Der zweite der vorgenannten Verträge wurde mit der schwedischen Finanzgesellschaft „Svenska A.B.“ abgeschlossen, die ebenfalls wie die Firma „Alsing“ einem bedeutenden schwedischen Konzern angehört. Es handelt sich um die Gewährung einer Anleihe an Griechenland in Höhe von 1 Million engl. Pfund; dieser Betrag soll sofort der griechischen Regierung zur Verfügung gestellt werden. Die griechische Regierung will den Betrag der Anleihe gänzlich zur Deckung des Defizits des Haushalts von 1925/1926 verwenden.

Bekanntlich besteht in Griechenland seit einiger Zeit ein Staatsmonopol für Zündhölzer, deren Einfuhr für den Handel nach dem neuen Zolltarif verboten ist. Der Bedarf hat in Griechenland in den letzten Jahren infolge des Bevölkerungszuwachses erheblich zugenommen. Im Lande selbst werden keine Zündhölzer erzeugt. Im ersten Halbjahr 1925 wurden 11 000 Kisten im Werte von 37 063 £ vom Ausland importiert (im ersten Halbjahr 1923: 6 000 Kisten im Werte von 46 868 £). Die Einfuhrmenge hat sich folglich fast verdoppelt, während der Einfuhrwert im Gegenteil stark abgenommen hat. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Preise seit 1923 ständig und stark gefallen sind (von 8 £ bis 2/10— £ je Kiste). Die größten Mengen wurden bisher aus Schweden bezogen (1923: für 1 602 000 schwed. Kr.; 1924: für 1 562 000 schwed. Kr.).

Seit Anfang 1925 und mit der Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen Griechenland und Sowjetrußland ist für die schwedische Zündholzindustrie die billigere russische Konkurrenz, wie überhaupt in Asien und im nahen Osten, so auch in Griechenland aufgetreten. Die russische Regierung machte durch ihre Handelsvertretung in Athen große Anstrengungen, um das Monopol der Zündholzlieferungen in Griechenland zu erhalten.

Anlaßlich der am 23. Juni erfolgten Unterzeichnung des russisch-griechischen Handelsabkommens erklärte der russische Gesandte in Athen, Uschtinoff, die Fabriken Sowjetrußlands erzeugten Zündhölzer guter Qualität, die überdies bedeutend billiger geliefert werden könnten als die der übrigen Fabrikationsländer, so daß er hoffe, daß das griechische Staatsmonopol künftig seinen Bedarf nur noch mit russischen Zündhölzern decken werde. „Das Auftreten der Regierung der U.d.S.S.R. als Konkurrentin bei den griechischen Ausschreibungen seit einem Jahre“ — erklärte der Gesandte weiter — „hat heftige Angriffe gegen uns zur Folge gehabt; dieselben sind begreiflich, da sie von Kreisen herrühren, die bis dahin durch Monopolisierung der Lieferungen zu sehr hohen Preisen erhebliche Gewinne auf Kosten des griechischen Staates erzielten. Allerdings beanstandete bei unserer ersten Lieferung die Abnahmekommission die Qualität und Verpackung einiger Partien, so daß wir einen Preisnachlaß darauf gewahren mußten; doch wurden die Mängel bei neueren Teillieferungen behoben und sowohl die Qualität als auch die Verpackung den Vorschriften der

Monopolverwaltung angepaßt. Tatsache ist jedoch, daß wir den Preis der Zündhölzer von 4/12— £ für die Kiste zu 7200 Schachteln bis zu 2/9/3 £ herabgedrückt haben, so daß Griechenland heute für Zündhölzer nur diesen letzteren Preis zu zahlen braucht.“

Die Bemühungen der Sowjetregierung, das Lieferungsmonopol in Griechenland zu erwerben, haben aber schließlich keinen Erfolg gehabt, da es dem äußerst kapitalkräftigen schwedischen Zündholztrust gelungen ist, unter Anwendung des stets erfolgreichen Mittels der Kombination mit der gleichzeitigen Gewährung einer Anleihe das Spiel zu gewinnen. Die vom Gesandten Sowjetrußlands der schwedischen Konkurrenz vorgeworfenen Erzielung „fetter Gewinne“ wird wohl auch beim soeben abgeschlossenen Lieferungsvertrage sicher gestellt sein, um so mehr, als es der griechischen Regierung bei ihren heutigen Finanznöten mehr darauf angekommen sein dürfte, die gleichzeitig vereinbarte Anleihe, welche sofort zur Auszahlung gelangt, hereinzubekommen. (1996)

Aus der chemischen Industrie. Die „Griechische Gesellschaft für chemische Düngemittel“ in Athen, die einzige Düngemittelfabrik in Griechenland, hat kürzlich mit der Regierung einen sehr wichtigen Vertrag abgeschlossen. Die Gesellschaft erhält auf Jahrzehnte das Monopolrecht für die Erzeugung chemischer Düngemittel in Griechenland sowie Steuerfreiheit und sonstige Unterstützung. Dagegen verpflichtet sie sich, ihre Anlagen bedeutend zu erweitern, die Produktion allmählich zu vervielfachen und den Landwirten Düngemittel auf langfristigen Kredit abzugeben. Im Rahmen dieses Vertrages hat genannte Gesellschaft vor einigen Tagen durch die Nationalbank von Griechenland eine Goldanleihe in Höhe von 200 000 £ öffentlich aufliegen lassen. Der Erfolg der Anleihe ist gesichert. Der Ertrag soll zur Erweiterung der Fabrikationsanlagen dienen. (1763)

Aufnahme der Produktion von Rosenöl. Griechische Flüchtlinge aus Bulgarien beschäftigen sich in neuester Zeit in Griechisch-Mazedonien und zwar im Bezirke von Ardear-Enotia mit der Rosenkultur. Es sollen Rosen gleicher Güte gezüchtet werden wie in Bulgarien. Man hofft, ein dem bulgarischen mindestens gleichwertiges Rosenöl gewinnen zu können. Die Pflanzers ersuchten die Siedlungskommission in Saloniki um Unterstützung ihrer Bemühungen, was ihnen auch im Interesse der Schaffung einer griechischen Rosenölindustrie zugesagt wurde. (1759)

Ver. St. von Nordamerika. Der Markt für Bauxit im Jahre 1925. Nach einer Aufstellung des „Bureau of Mines“, die von der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug Reporter“ veröffentlicht wird, betrug die Produktion von Bauxit im Jahre 1925 316 540 long t im Werte von 1 988 250 \$. Gegenüber der Produktion des Jahres 1924 in Höhe von 347 570 long t bedeutet dies eine Abnahme von 9 %, während die Abnahme dem Werte nach nur 7 % betrug.

Die Einfuhr von Bauxit belief sich im Jahre 1925 auf 353 696 long t, sie stammte hauptsächlich aus Brit. und Holländisch-Guyana und Südamerika. Die Ausfuhr, hauptsächlich aus Bauxitkonzentrat bestehend, betrug 78 570 long t. Die Einfuhr des Jahres 1924 betrug 201 974 long t, die Ausfuhr 77 065 long t.

Der Absatz des amerikanischen Bauxits an die verbrauchenden Industrien verteilte sich für 1925 wie folgt: Zur Aluminiumdarstellung wurden 173 040 long t gegen 225 780 long t im Jahre 1924 geliefert, zur Herstellung von Chemikalien 67 420 long t gegen 54 870 long t im Vorjahre und für die Zementindustrie 73 980 long t gegen 66 920 long t im Jahre 1924, insgesamt 314 440 long t gegen 347 570 long t im Vorjahre.

Der größte Teil der Produktion stammte aus Arkansas's, das im Jahre 1925 allein 296 320 long t lieferte; gegen das Jahr 1924 bedeutet dies eine Abnahme der Produktion um 10 %. In Alabama und Missouri wurde im Berichtsjahr kein Bauxit gefördert. (1692)

Düngemittelleinfuhr im ersten Quartal 1926. Die Einfuhr von Düngemitteln in den ersten drei Monaten des Jahres 1926 hat sich gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres der Menge nach um 17 %, dem Werte nach um 15 % erhöht.

Die folgende Tabelle enthält Menge und Wert der in der angegebenen Zeit eingeführten Düngemittel. Bei Bewertung der Daten für Ammonsulfat, das für das erste Quartal 1926 fast als einziges Düngemittel gegenüber der gleichen Zeit des Jahres 1925 eine Abnahme zeigt, ist zu berücksichtigen, daß die Position „Andere Stickstoffdünger“ beträchtlich gestiegen ist und daß darin das eingeführte Ammonsulfatnitrat in Höhe von 19 031 long t enthalten ist.

	Menge in long t		Wert in 1000 \$	
	1. 1. bis 31. 3.	1925	1. 1. bis 31. 3.	1925
Cyanamid	31 475	34 702	1 484	1 714
Calciumnitrat	4 047	5 720	192	275
Natriumnitrat	379 326	431 910	18 266	19 700
Guano	1 975	4 565	85	130
Getrocknetes Blut	1 032	3 278	62	213
Schlachtabfälle	4 837	6 287	159	259
Ammonsulfat	13 436	5 736	757	321
And. Stickstoffdünger	15 160	39 523	401	1 674
Knochenphosphate	2 942	10 142	89	296
Andere Phosphate	3 647	8 410	49	128
Kaliumchlorid, roh	48 123	70 553	1 496	2 259
Kaliumsulfat, roh	22 207	12 647	868	502
Kainit	64 972	76 355	418	485
Düngesalze	86 486	81 052	798	849
Andere Düngemittel	7 450	10 695	207	145

Insgesamt: 696 107 828 256 25 408 29 205

Die Einfuhr von Harnstoff belief sich in den ersten drei Monaten dieses Jahres auf 120 494 lbs. (1927)

Die Produktion von Salzsäure. In den Vereinigten Staaten bestehen zur Zeit nach „Chem. Metall. Engin.“ 37 Fabriken für Salzsäure, die sich auf die Staaten Massachusetts, New Jersey, Connecticut, New York, Pennsylvania, Indiana, Illinois, Ohio, Delaware, Kansas, Colorado, Michigan, Louisiana und Kalifornien verteilen. Die Produktion beträgt etwa 200 000 t im Werte von 4 Mill. \$. Die prozentualen Anteile verschiedener Industrien am Verbrauch der Salzsäure betragen:

Schwerchemikalien	23 %
Eisen und Stahl	19 %
Feinchemikalien	14 %
Leim	13 %
Textilien	11 %
Farbstoffe	6 %
Glucose	3 %
Seife	3 %
Andere Verwendungszwecke	8 %

Das verbreitetste Herstellungsverfahren ist das Kochsalz-Schwefelsäure-Verfahren. Das Hargreaves-Robinson-Verfahren, nach welchem Salzsäure und Natriumsulfat aus Kochsalz und schwefliger Säure direkt gewonnen werden, ist zur Zeit nicht sehr weit verbreitet, obgleich es in Zukunft sicherlich größere Bedeutung erlangen kann. Größere Mengen Salzsäure werden auch als Nebenprodukt der Aetznatronelektrolyse hergestellt. Die Rohstoffe sind leicht erhältlich; Kochsalz steht in unbegrenzten Mengen zur Verfügung, und die Produktion von Schwefelsäure erreicht in den Vereinigten Staaten 7 Mill. t jährlich.

Die Preise für Salzsäure in Wagenladungen sind seit Kriegen erheblich heruntergegangen, haben aber noch nicht den Vorkriegsstand wieder erreicht, wie folgende Statistik zeigt:

Preise in Dollar für 1 „Carboy“

(Standardgefäß von annähernd 13 Gallonen Inhalt):

	Niedrigster Preis	Höchster Preis
	\$	\$
1915	1,40	3,30
1916	1,80	5,30
1917	1,60	1,90
1918	2,00	3,00
1919	1,50	2,00
1920	2,50	2,62
1921	1,75	2,40
1922		1,75
1923		1,50
1924		1,50
1925		1,50

Das neben der Salzsäure gewonnene Natriumsulfat kommt in verschiedenen Formen in den Handel, als rohes calciniertes Glaubersalz mit 93—97 % Na_2SO_4 , als gereinigtes calciniertes Glaubersalz mit 99,2 % Na_2SO_4 und als kristallisiertes Glaubersalz. Die Gesamtproduktion von Natriumsulfat in den drei erwähnten Formen beträgt jährlich etwa 150 000 t. (1892)

Aus der Stickstoffindustrie. Du Pont National Ammonia. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 13 000 000 \$ von der „Du Pont Co.“ und der „National Ammonia Co.“ gemeinsam zum Zweck der Produktion von synthetischem Ammoniak nach dem Claude-Verfahren und dessen Verkauf gegründet; es wurde ihr der größte Teil des

Besitzes der Du Pont Co. von Aktien der „Lazote Incorporated“ und der National Ammonia Co. von Aktien der „Pacific Nitrogen Corporation“ übertragen. Die Fabrik der Lazote in Charleston (Virg.) und der Pacific Nitrogen Co. in Seattle wurden von kurzem in Betrieb gesetzt. (1971)

Haiti. Ausfuhr von Blauholz. Die Nachfrage nach Blauholz ist seit einigen Jahren wieder im Steigen begriffen, so daß es in der Ausfuhr Haitis bereits an dritter Stelle steht, obwohl es nicht mehr als 3 % der Gesamtausfuhrmenge stellt. Die Vereinigten Staaten erhalten etwa die eine Hälfte der Ausfuhr, Europa die andere Hälfte. Unter den europäischen Abnehmern steht Frankreich an erster Stelle. (1791)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft zu Berlin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die allgemeine Wirtschaftskrise der Schwerindustrie im Jahre 1925 mußte sich auf die Ergebnisse unseres Unternehmens in empfindlicher Weise auswirken. Wir sind nicht allein unmittelbar mit einem erheblichen Teil unseres Anlagekapitals am Bergbau beteiligt, sondern auch beim Absatz von Koks in großem Umfange von der Hüttenindustrie und weiter verarbeitenden Eisenindustrie abhängig.“

Unsere Bergwerksbetriebe in Niederschlesien wurden von der Not im Kohlenbergbau besonders stark beeinflusst. Der Mehrabsatz, den die mit dem Wirtschaftskampf gegen Polen am 15. Juni 1925 einsetzende Sperre der Einfuhr polnischer Kohlen dem oberschlesischen Bergbau brachte, kam dem niederschlesischen Revier infolge des geringen Entfalles von geeigneten Sorten nur in mäßigem Umfange zustatten. Andererseits ging der Auslandsabsatz besonders nach den Ländern der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie, die vor dem Kriege einen erheblichen Teil der Erzeugung des Reviers aufgenommen hatten, sehr stark zurück.

Das ganze Revier leidet unter den im Vergleich zur Vorkriegszeit erheblich verschlechterten Frachtverhältnissen. Alle Verhandlungen mit der Regierung und der Reichsbahn, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, blieben erfolglos. Im September mußte das Revier sich zu einer Erhöhung der Löhne bereit erklären. Alle diese Umstände und die immer größer werdenden Aufwendungen für Steuern, Abgaben und soziale Lasten mußten sich ebenso wie bei fast allen anderen Gruben des Reviers in einem unbefriedigenden Gesamtergebnis unserer niederschlesischen Betriebe auswirken.

Um die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit unserer niederschlesischen Gruben zu erhöhen, setzten wir den schon früher geplanten Ausbau und die Erneuerung der Anlagen unter und über Tage fort. Von wichtigen neuen Bauten sind der Bau einer Dampfturbinenanlage von 8000 KW Leistung und eines großen Turbokompressors, ferner die Erweiterung der Wäsche und die Fertigstellung des Hochwaldschachtes (Fuchsgrube), der vollständige Umbau und die Erweiterung einer Koksofengruppe, die Fertigstellung einer modernen Verladeeinrichtung für Großraumgüterwagen, der Neubau einer Kohlenwäsche mit Flotation und einer Brikettfabrik, einer elektrischen Förderanlage sowie das Abteufen eines neuen Schachtes, ferner der Ausbau einer Kraftzentrale zu erwähnen.

Die in guter Entwicklung befindliche Consolidirte Gleiwitzer Steinkohlengrube hat befriedigend gearbeitet. Die schon im letzten Bericht erwähnte grundbuchmäßige Ueberleitung des Grubenvermögens auf unsere Gesellschaft wurde unter Auflösung der Gewerkschaft im abgelaufenen Jahre vollzogen. Der Ausbau unter Tage wurde programmäßig fortgesetzt. Ueber Tage errichteten wir eine neue Batterie von dreißig Oefen, außerdem wurden die Kohlenwäsche erweitert und eine Flotationsanlage fertiggestellt.

Unsere Hindenburg Kokereien konnten infolge des das ganze Jahr hindurch anhaltenden Absatzmangels nur mit einer Einschränkung von etwa 50 % in Betrieb gehalten werden. Der Absatz litt auch hier durch die Verschlechterung der Frachtverhältnisse gegenüber der Vorkriegszeit.

Infolge einer die Lebensinteressen des oberschlesischen Reviers völlig außer acht lassenden Frachtpolitik mußten wir beim Absatz aus Gebieten fernbleiben, die früher stets von uns mitversorgt wurden. Während uns früher ferner die gesamte oberschlesische und polnische Hüttenindustrie als Großverbraucher unserer Koksproduktion zur Verfügung stand, konnten durch die umwälzenden Veränderungen, die die Teilung Oberschlesiens und die wirtschaftliche Abschneidung von Polen mit sich brachten, nur noch die deutsch-oberschlesischen

Hochöfen für eine Belieferung durch uns in Betracht kommen. Gegenüber 28 Hochöfen, die im früheren Oberschlesien unter Feuer gehalten wurden, sind im deutsch-oberschlesischen Revier jetzt nur noch 5 — zeitweise waren es sogar nur 2 — in Betrieb.

Der milde Winter und die durch die allgemeine schlechte Wirtschaftslage sowie durch die Kredit- und Kapitalnot hervorgerufene Zurückhaltung der gewerblichen Verbraucher und der Händlerkundschaft hatte eine weitere wesentliche Verringerung des Koksbedarfs zur Folge. Wir waren deshalb gezwungen, erhebliche Mengen unserer Koksproduktion auf Halde zu legen und die damit verbundenen Lagerverluste auf uns zu nehmen.

Die ganze oberschlesische Kokerei-Industrie leidet unter der Not dieser Verhältnisse ebenso wie wir. In vielfachen schriftlichen und mündlichen Darlegungen haben wir versucht, die maßgebenden Regierungsstellen zu veranlassen, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die oberschlesische Kokerei-Industrie von der Notwendigkeit weiterer Betriebs-einschränkungen und Stilllegungen zu befreien. Die Schäden, die die oberschlesische Industrie in der Nachkriegszeit zuerst durch den polnischen Aufstand und die Besetzung, dann durch die Abtrennung des zu ihrem wirtschaftlichen Organismus gehörenden ostoberschlesischen Gebietes erlitten hat, sind der Regierung bekannt und im letzten Jahre wieder durch eine Parlamentskommission festgestellt worden. Die Bemühungen, in gleicher Weise wie die durch den Ruhrkampf geschädigte westliche Industrie eine Entschädigung zu erhalten, die den tatsächlich entstandenen Verlusten Rechnung trägt, waren bisher erfolglos. Die Notlage der oberschlesischen Kokerei-Industrie verlangt, unter Berücksichtigung der für das oberschlesische Revier besonders schwierigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, baldigst eingreifende Maßnahmen, die zugunsten der oberschlesischen Eisen- und Zinkindustrie bereits getroffen worden sind. Vor allem muß die Arbeitsmöglichkeit der Kokereibetriebe durch Erleichterung der Absatznot gefördert werden. Hierzu haben wir seit langem, leider bisher vergeblich, eine Herabsetzung der Frachten gefordert, damit das Revier die Möglichkeit hat, im Auslandsabsatz wettbewerbsfähig zu sein und auch entferntere liegende Absatzgebiete zu erreichen.

Bei einer Gesamtzahl von 19 300 Arbeitern und 3360 Beamten hat sich die Arbeiterzahl unserer Betriebe in Oberschlesien von rund 5000 auf rund 3300, in Niederschlesien von rund 15 000 auf rund 9200 vermindert. Wir müssen befürchten, daß wir weitere Entlassungen in erheblichem Umfang werden vornehmen müssen, wenn unsere Industrie nicht baldigst die schon lange und dringend erbetene Unterstützung erfährt.

Auf dem Nebenproduktengebiet konnten wir bei genügendem Absatz und gewinnbringenden Preisen mit befriedigendem Ergebnis arbeiten. Auch unser Handelsgeschäft hat uns angemessene Erträge gebracht.

Die Umsätze unserer Pacht- und Tochtergesellschaften weisen im abgelaufenen Geschäftsjahr eine Steigerung auf. Wenn auch die allgemeine schlechte Wirtschaftslage auf ihre Ergebnisse nicht ohne Einfluß geblieben ist, so konnten sie doch im ganzen recht befriedigende Abschlüsse vorlegen, wobei insbesondere die günstige Entwicklung unserer chemischen Gesellschaften hervorzuheben ist.

Unsere Beteiligung an der Gewerkschaft Burbach und an den im Ausbau befindlichen Badischen Kaligewerkschaften Baden und Markgräfler haben wir im Berichtsjahre zu einem den Buchwert reichlich deckenden Betrag abgestoßen.

Zu der Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto bemerken wir folgendes:

Das Konto Bergwerksbesitz hat sich gegenüber dem Stande zum 31. 12. 1924 durch den in dem vorstehenden Bericht aufgeführten weitgehenden Ausbau der oberschlesischen und niederschlesischen Anlagen erhöht.

Das Konto Sonstige Grundstücke und Anlagen weist einerseits eine Erhöhung durch Herübernahme uns gehörender Grundstückswerte von unseren Pachtgesellschaften aus, die früher an anderer Stelle in unserer Bilanz erschienen, andererseits sind hier Abgänge durch Überleitung von Anlagen auf die von uns mit anderen oberschlesischen Unternehmungen betriebene Nebenproduktengemeinschaft zu verzeichnen.

Den Anspruch aus unseren im treuhänderischen Besitz befindlichen Verwertungsaktien und Verwertungsgenüßscheinen weisen wir gesondert aus. Dabei sind — wie in den bisherigen Bilanzen — die Verwertungsaktien zu einem Kurse von 90 %, die Verwertungsgenüßscheine zu einem Kurse von 80 % bewertet. Die Verwertungsgenüßscheine sollen im laufenden Jahre eingezogen werden.

In dem Konto Bestände ist die Steigerung gegenüber der letzten Bilanz zum Teil auf die anhaltend schlechten Absatzverhältnisse, zum Teil darauf zurückzuführen, daß wir jetzt in diesem Posten auch die bei unseren Pachtgesellschaften vorhandenen Vorräte verbuchen.

Unter Passiven erscheinen die Darlehen, die wir im abgelaufenen Geschäftsjahr aufgenommen haben und die bis Ende 1940 und 1944 rückzahlbar sind. Sie haben in der Hauptsache zum Ausbau und zur Erneuerung unserer Anlagen und Betriebseinrichtungen, ferner zur Stärkung der durch die Wirtschafts- und Geldverhältnisse besonders angespannten Betriebsmittel bei uns und unseren Tochtergesellschaften Verwendung gefunden.

Der Bruttoüberschuß stellt sich nach Abzug aller Unkosten und der statutarischen Tantieme auf 4 020 260 M., dazu Vortrag aus 1924 352 232 M., = 4 372 492 M. Hier von gehen ab: Abschreibungen, die wir auf Bergwerksbesitz mit 2 111 667 M., und auf sonstige Grundstücke und Anlagen mit 496 357 M. = 2 608 024 M. vornehmen.

Es verbleibt demnach ein Reingewinn von 1 764 468 M.

Wir schlagen, nachdem auf die Dividende für die Vorzugsaktien verzichtet ist, vor, diesen Reingewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Wenn das Jahresergebnis zum ersten Male seit Bestehen unserer Gesellschaft nicht ausreicht, um eine Ausschüttung an unsere Aktionäre vorzunehmen, so liegt das nicht nur an der im abgelaufenen Geschäftsjahr die Schwerindustrie beherrschenden Krise und der besonders großen Notlage unserer Industrie in den oberschlesischen und niederschlesischen Revieren, sondern auch an der Ueberspannung der Steuern, öffentlichen und sozialen Abgaben, die in keinem Verhältnis zu den Erträgen stehen. Die sozialen Lasten betragen rund 220 % der Friedenssätze. An öffentlichen Abgaben haben wir im abgelaufenen Jahre eine Summe gezahlt, die ausgereicht hätte, um eine Dividende von 9 % zu verteilen. Wir glauben aber, daß die Vielseitigkeit unseres Geschäftsbetriebes, die gesunden Grundlagen und der Ausbau unseres Unternehmens und unsere Finanzlage eine Gewähr dafür sind, daß unsere Aktionäre auf die Dauer befriedigende Erträge erwarten dürfen. Die Maßnahmen, die wir zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit unserer Grubenbetriebe und sonstigen Anlagen in Angriff genommen haben und weiter planmäßig vornehmen, werden sich, wie wir hoffen, bei einer Belebung der Wirtschaft in einer Hebung der Erträge so auswirken, daß wir in Zukunft wieder eine angemessene Dividende zur Verteilung bringen können." (2-19)

* **Chemische Fabrik auf Aktien (vorm. E. Schering.) Berlin N 39.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Der Rechnungsabschluß für das 55. Geschäftsjahr weist einschließlich des Gewinnvortrages aus 1924 in Höhe von 78 110 M. einen Bruttogewinn von 2 577 115 M. aus. In Uebereinstimmung mit der Koks- und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft und nach Maßgabe des mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages schlagen wir vor, von der Verteilung einer Dividende Abstand zu nehmen und den nach Abschreibung von 1 370 723 M. verbleibenden Reingewinn von 1 206 391 M. auf neue Rechnung vorzutragen.“

Der Verlauf des Berichtsjahres entsprach im allgemeinen unseren Erwartungen. Gegen Ende des Jahres wurde das Inlandsgeschäft durch den Konjunkturückgang in Deutschland ungünstig beeinflusst; dagegen war das Exportgeschäft während des ganzen Jahres lebhaft, obwohl einzelne Länder durch Zollerhöhungen die Einfuhr unserer Erzeugnisse erschwerten.

Der Ausbau unserer Auslandsorganisationen hat durch Gründung eigener Gesellschaften weitere Fortschritte gemacht.

Die uns nahestehenden Gesellschaften haben im allgemeinen befriedigend gearbeitet. Die Rheinische Campherfabrik, G. m. b. H., Düsseldorf-Oberkassel, konnte ihren Gewinn durch vermehrten Absatz ihrer Erzeugnisse im Ausland erhöhen. Mit der W. Spindler Aktiengesellschaft, in deren Gebäude wir einen Teil unserer photographischen Betriebe verlegten, haben wir ein Abkommen getroffen, durch welches wir auch die eigenen Betriebe dieser Gesellschaft gepachtet haben. Die Betriebskonten der Spindler-Gesellschaft sind somit von uns übernommen worden, wodurch sich zum Teil die Werterhöhung dieser Konten in unserer Bilanz erklärt. Die Voigtländer & Sohn Aktiengesellschaft hat im Berichtsjahre eine Kapitalerhöhung durchgeführt, von der wir den größten Teil übernommen haben.

Die Bewertung der Bestände, Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate ist mit der üblichen Vorsicht erfolgt.

Der Zugang auf dem Hypothekenkonto ist teils auf die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes, teils darauf zurück-

zuführen, daß ein Teil der Hypothekenansprüche Ende 1924 noch nicht feststand. Von der Befugnis des § 81 des Aufwertungsgesetzes, den Unterschied zwischen dem nach den bisherigen Vorschriften maßgebenden Aufwertungsbetrag und dem höheren Betrage, der sich auf Grund der neuen Vorschriften ergibt, als Aufwertungsausgleichsposen in die Aktiva der Bilanz einzustellen, haben wir keinen Gebrauch gemacht.

Die Gesamtsätze haben gegenüber dem Vorjahre eine erhebliche Steigerung erfahren. Die im Zusammenhang hiermit benötigten Betriebsmittel haben wir uns teils durch Inanspruchnahme von langfristigen, teils von kürzer laufenden Krediten beschafft. Zur Verminderung unserer hieraus resultierenden Verbindlichkeiten schlagen wir vor, das Aktienkapital unserer Gesellschaft von 11 550 000 M. um 5 250 000 M. auf 16 800 000 M. zu erhöhen. Ein unter Führung der Koks- und Chemische Fabriken Aktiengesellschaft stehendes Konsortium hat sich bereit erklärt, die neuen Aktien zum Nennwerte zu übernehmen.

Über die weiteren Aussichten lassen sich bei der Unsicherheit der Verhältnisse zuverlässige Angaben nicht machen. In den ersten Monaten des laufenden Geschäftsjahres ist der Inlandsabsatz weiter durch die wirtschaftliche Krise beeinflusst worden, während sich der Export befriedigend entwickelt hat. (2018)

* **Deutsche Sprengstoff Actien-Gesellschaft, Hamburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das Ergebnis des Geschäftsjahres 1925 ist durch die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage nachteilig beeinflusst worden. Von unseren drei Fabriken hatte nur Gießen eine gute Durchschnittsbeschäftigung aufzuweisen, während Wahn nur im geringen Umfange zu tun hatte und Düren ganz still lag. Unsere Beteiligungen haben einen Nutzen nicht gebracht. Nach vertragsmäßiger Verrechnung mit den uns verbündeten Gesellschaften verbleibt ein Reingewinn von 138 464 M. Wir schlagen vor, diesen Betrag zu Abschreibungen zu verwenden.“ (2050)

* **Aktien-Gesellschaft für Stickstoffdünger in Knapsack, Bez. Köln a. Rhein.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Betrieb und Absatz waren im abgelaufenen Geschäftsjahr befriedigend. Gegen Ende des Jahres trat eine Abflauung ein, die sich ins neue Jahr fortsetzte und infolge der allgemeinen Wirtschaftslage noch verschärfte.“

Bei unserem Tochterwerk, den Kalk- und Emailierwerken Gebrüder Wandesleben G. m. b. H., Stromberg (Hunsrück), war die Kalk-Abteilung gut beschäftigt und arbeitete mit Erfolg. Die Emailier-Abteilung jedoch litt ganz besonders stark unter den in dieser Industrie herrschenden Verhältnissen; eine Besserung ist bisher nicht eingetreten, so daß wir gezwungen waren, die Fabrikation dieser Abteilung aufs äußerste einzuschränken.

Das Geschäftsjahr schließt laut Bilanz mit einem Bruttogewinn von 808 282 M.,

Wir schlagen vor, davon eine erste Dividende von 4 % zu verteilen mit 320 000 M.,

488 282 M.,

dem Arbeiter- und Beamten-Unterstützungsfonds zu überweisen 100 000 M.,

388 282 M.,

für statutenmäßige Tantieme abzusetzen 33 049 M.,

355 233 M.,

eine Superdividende von 2 % zu verteilen 160 000 M.,

und den verbleibenden Rest von 195 233 M. auf neue Rechnung vorzutragen.

Eine Dotierung des Reservefonds ist, da derselbe die gesetzliche Höhe erreicht hat, nicht erforderlich.

Wenn Sie sich unserem Antrage anschließen, kommt der Dividendenschein für das Jahr 1925 mit 60 M. zur Einlösung.“ (2081)

* **Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. Winkel (Rheingau).** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das Berichtsjahr stand unter dem Zeichen schärfsten Konkurrenzkampfes für unsere Fabrikate. Das Bestreben der meisten Fabriken, die Herstellungskosten durch erhöhte Produktion herabzudrücken, führte zur Überproduktion mit fallenden Preisen, wodurch in dem wichtigsten Absatzgebiete seitens der lokalen Produzenten die Bemühungen nach einem ausgiebigeren Zollschatze intensiver wurden.“

Wir entschlossen uns daher, trotz der damit verbundenen Produktions Einschränkung, einem Syndikate der deutschen und wichtigsten italienischen Fabriken unserer Branche beizutreten, wie es in ähnlicher Weise vor dem Kriege erfolgreich bestanden hatte. Die Bildung desselben erfolgte kurz vor Ende des Geschäftsjahres; eine günstige Auswirkung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erwartet werden. Außerdem sind befriedigende Preise für unsere Produkte kaum vor einer Stabilisierung der Währung in Frankreich in Aussicht zu nehmen.

Dies gilt insbesondere für einen unserer wichtigsten Artikel, den raffinierten Weinstein, in welchem Frankreich als das Land mit der größten Rohwarenproduktion einen schwer auszugleichenden Vorsprung besitzt. So hat auch die Verlegung der Fabrikation dieses Artikels von Durlach in die besser gelegene und infolge der Konzentration billiger arbeitende Fabrik in Winkel eine genügende Abhilfe nicht bringen können. Wir haben die vorläufige Stilllegung dieser Fabrikation beschlossen, um dieselbe, ebenso wie wir es vorher bereits mit der Citronensäure getan haben, nach Sizilien zu verlegen.

Die Herstellung von Weinsäure in Winkel mußte aus den oben angeführten Gründen eingeschränkt werden, doch hoffen wir, dieselbe in absehbarer Zeit wieder in erhöhtem Umfange aufnehmen zu können.

Die Verhandlungen bezüglich eines definitiven Vertrages mit der Fabbrica Chimica Arenella in Palermo, zu dessen Abschluß Sie uns im Vorjahre ermächtigt haben, wurden durch die in der Zwischenzeit erfolgte Syndikatsbildung beeinflusst und schweben noch.

Die Absicht, unsere gesamten Auslandsinteressen in der inzwischen gegründeten „Gesellschaft für chemische Werte (Gehewe)“ zu vereinigen, haben wir nicht zur Durchführung gebracht, weil der Zeitpunkt, infolge der eingetretenen allgemeinen Krise, uns nicht als der hierfür geeignete erschien.

Der erzielte Reingewinn beträgt lt. Bilanz 60 128 M. Es soll eine Dividende von 6% auf die Vorzugsaktien und 4% auf die Stammaktien gezahlt werden.“ (2051)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Bero Fabrikation pharmazeutischer Erzeugnisse Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 5. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. 5. 1926 ist das Stammkapital um 20 000 M. erhöht worden. Das Stammkapital beträgt nunmehr 25 000 M. Der Diplomingenieur Wilhelm Fuchs ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Apotheker Wilhelm Roth in Darmstadt ist zum Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. 5. 1926 ist die Satzung in § 4 (Stammkapital) und § 1 Abs. 2 (Sitz) abgeändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Darmstadt verlegt. Dem Kaufmann Anton Jacobs, Darmstadt, ist Prokura erteilt.

Chemische Fabrik Osmarsleben, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Osmarsleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 28. 6. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaftsversammlung vom 17. 6. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst und der Kaufmann David Bojarski in Berlin-Wilmersdorf ist zum Liquidator bestellt.

Anhaltische Asbest- und Packungswerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leopoldshall. Die Firma ist am 28. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg eingetragen: Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Dichtungsmaterial, Chemikalien, Asbestfabrikaten sowie technischer Artikel aller Art. Zum Geschäftsführer ist der Fabrikbesitzer Max Deventer in München bestellt. Dem Direktor Wilhelm Fabian in Leopoldshall ist Prokura erteilt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 4. 1926 festgestellt.

Gesellschaft für Linde's Eismaschinen Aktiengesellschaft Kristalleisfabrik und Kühlhallen Leipzig in Leipzig. Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 2. 7. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 30. 4. 1926 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 2 805 000 M. auf 16 643 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch denselben Beschluß in den §§ 5 und 6 abgeändert worden.

Anglo-Continentale (vormals Ohlendorff'sche) Guano-Werke, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 7. 1926 eingetragen: Die an A. Boldemann und F. F. Jakubiczka erteilten Prokuren sind erloschen.

Hans Krause, Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 6. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Hans Krause Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Gegenstand des Unternehmens lautet jetzt: Die Herstellung und der Vertrieb speziell chemischer Erzeugnisse sowie auch Beschaffung von Versicherungen und Krediten. Durch Beschluß vom 24. 6. 1926 ist Firma und Gegenstand des Unternehmens geändert.

Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 6. 1926 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 15. 10. 1925 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 400 000 M. ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 900 000 M.

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg, vormals Frank, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 7. 1926 eingetragen: Prokurist: Erich Wendt in Berlin-Schöneberg. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 7. 1926 eingetragen: Prokuristen: Dr. Ludwig Huber, Berlin, Paul Schneider, Berlin, Dr. Albert Tscherning, Mannheim, Fritz Jander, Mannheim, Dr. Karl Puls, Wildau. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.

Königsberger Farbenfabrik G. m. b. H., Sitz: Königsberg i. Pr. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 12. 11. 1925 eingetragen: Gemäß § 16 der Goldbilanzverordnung vom 28. 12. 1923 wird die Nichtigkeit der Gesellschaft von Amts wegen eingetragen.

Carl Dicke & Cie. Chemische Fabrik in Barmen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen ist am 6. 7. 1926 eingetragen: Dr. Ing. Karl Padberg in Odenkirchen und Dr. phil. Willy Padberg in Barmen sind in die Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten.

Erich Boehden & Co. Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 7. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 16 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 25. 6. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 7. 1926 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 16. 6. 1926 beschlossene Satzungsänderung. Prokurist: Otto Franke, Berlin. Er vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Kölner Leimfabrik A. Wolff & Sohn in Erkelenz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erkelenz ist am 6. 7. 1926 eingetragen: Das Geschäft ist am 3. 7. 1926 auf die Stadt Erkelenz übergegangen. Die bis dahin begründeten Verbindlichkeiten sind nicht übertragen. Einzelprokura ist erteilt: 1. Direktor Peter Holzmann, 2. Kaufmann Franz Peters, beide in Erkelenz. Die Prokura des Hermann Wurbach ist erloschen.

Chemische Fabrik Bayenthal Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Sürth. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 6. 7. 1926 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschlüsse vom 27. 5. und 1. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma und des Gegenstandes des Unternehmens geändert. Gegenstand des Unternehmens ist fortan der Betrieb einer Dampfwaschanstalt. Die Firma ist geändert in „Sürther Dampf-Waschanstalt Rhenania Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

Gawadi Wetterschutz Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Radebeul. Die Firma ist am 6. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 6. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Wetterschutz und Sportkleidung, besonders der gesetzlich geschützten Marke „Gawadi“ von wasserdichter Kleidung und Gegenstände für sanitäre und alle anderen Zwecke sowie von wasserdichten Stoffen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Zum Geschäftsführer ist der Kaufmann Arthur Pfab in Radebeul bestellt.

Köttitz Ledertuch- und Wachstuch-Werke Aktiengesellschaft in Köttitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 6. 7. 1926 eingetragen: Die außerordentliche Generalversammlung vom 14. 6. 1926 hat die Herab-

setzung des Grundkapitals um 280 000 M. beschlossen. Die Herabsetzung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt 4 120 000 Mark. Der Gesellschaftsvertrag vom 30. 4. 1921 ist in §§ 5 Abs. 1, 8 a Abs. 1, b, c, 19 Abs. 1, 2 und durch Hinzufügung von Abs. 3 und 4 zu § 8 und Abs. 4 zu § 5 durch den gleichen Beschluß laut Notariatsurkunde vom 14. 6. 1926 abgeändert worden. Das Vorstandsmitglied Fritz Hesse ist ausgeschieden. Der Direktor Georg Alfons Flohr in Dresden ist zum Vorstandsmitglied bestellt worden. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft entweder gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied oder gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zu vertreten.

Saline Lüneburg und Chemische Fabrik A.-G., Lüneburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist am 19. 5. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Ernst Brandt in Lüneburg ist Gesamtprokura erteilt. Er vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen die Firma.

Chemische Fabrik Dr. Hermann Pemsel, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 7. 7. 1926 eingetragen: Die Prokura des Fritz Dorsch ist gelöscht.

Chemische Fabriken Vietri-Krewel Aktiengesellschaft, Sitz: Altona, mit Zweigniederlassung Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 6. 7. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung Köln ist aufgehoben und deren Firma erloschen.

Chemische Werke Aktiengesellschaft (Postlerit-Werke) in Zschachwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 5. 7. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Oskar Naumann ist erloschen.

Aktiengesellschaft für Teerindustrie in Heidenau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 5. 7. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Vorstandsmitglieder Schlesinger und Dr. Freymann sind infolgedessen ausgeschieden. Zum Liquidator ist bestellt der Kaufmann David Bojarski in Berlin.

Chemisch-kosmetische Fabrikation Cöpenick Inh. Henri Ziffer, Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 22. 6. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. A. Wermund & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Essen. Die Firma ist am 26. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Essen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte jeder Art. Das Stammkapital beträgt 6000 M. Geschäftsführer sind Chemiker Dr. A. Wermund, Oberhausen, und Kaufmann Peter Pesch zu Essen. Die Geschäftsführer Chemiker Dr. Wermund zu Oberhausen und Kaufmann Peter Pesch zu Essen sind für ihre Person ein jeder allein vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Hoeckert, Michalowsky & Bayer Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 7. 1926 eingetragen: Prokurist: Erich Tilsiter in Berlin-Schöneberg. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied.

Farbwerke Max Mühsam Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 7. 1926 eingetragen: Die Prokura des Richard Werkmeister und der Frau Gertrud Kaufmann, geb. Meyerstein, ist erloschen. Dem Kaufmann Andreas Bleyer zu Charlottenburg und dem Dr. Robert Fischer zu Berlin ist derart Prokura erteilt, daß sie berechtigt sind, die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zu vertreten. Der Geschäftsführer Dr. Oskar Kaufmann ist verstorben. Frau Gertrud Kaufmann, geb. Meyerstein, zu Berlin-Grünwald, Direktor Joseph Kurzweil zu Berlin-Neutempelhof sind zu Geschäftsführern bestellt mit der Maßgabe, daß Frau Gertrud Kaufmann allein vertretungsberechtigt ist, Herr Joseph Kurzweil jedoch nur in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten darf.

Carbonit Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 7. 26 eingetragen: Prokura ist erteilt an Heinrich Ludwig Carl Hackmann mit der Befugnis, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Lösch und Schünemann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik, Sitz: Wennigsen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wennigsen ist am 18. 6. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Seesen nach Ronnenberg (Hannover) verlegt.

J. P. Bemberg Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Pfersee (Hauptniederlassung Barmen). In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 9. 7. 1926 eingetragen: Kertzsch, Karl, ist aus dem Vorstand ausgeschieden. An Dr. Zart, Arthur, Chemiker, Gädke, Erich, Kaufmann, Dr., Ing. Kempf, Hubert, Waldemar zur Löwen, Ingenieur, alle in Barmen, ist Prokura mit einem Vorstandsmitglied erteilt.

J. G. Farbenindustrie Werke Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Bitterfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 8. 7. 1926 eingetragen: Geh. Kommerzienrat Dr. Paul Julius zu Heidelberg ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Fabrik Chemischer Produkte Hartz Frieselmann & Co. mit beschränkter Haftung in Crefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 22. 6. 1926 eingetragen: Die Firma ist als nichtig gelöscht worden.

Rheinische Stickstoffgesellschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Crefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 22. 6. 26 eingetragen: Die Firma ist als nichtig gelöscht worden.

J. G. Farbenindustrie, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 9. 7. 1926 eingetragen: Geheimer Kommerzienrat Dr. Paul Julius ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Der Wohnsitz des Prokuristen Fritz Tillmanns ist jetzt Frankfurt a. M.

Fleisch-Werke Aktiengesellschaft für Gerbstoff-Fabrikation und chemische Produkte, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 9. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 6. 1926 ist der § 19 der Satzung (Vergütung an den Aufsichtsrat) abgeändert worden.

E. de Haën Aktiengesellschaft, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 9. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. 6. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in den §§ 3 (Einzahlung von Aktien.), 25 (Teilnahme an den Generalversammlungen), 30 (Generalversammlung), 31 (Prüfung der Bilanz), 33 (Inventar und Bilanz), 23 (Vergütung des Aufsichtsrats) und 32 (Beschlüsse der Generalversammlung). Die §§ 32 bis 39 erhalten die Nummernbezeichnung 31 bis 38.

Chemische Fabrik „Lithos“ Borst, Schäfer & Co., Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 10. 7. 1926 eingetragen: Persönlich haftender Gesellschafter Christof Schaefer und 2 Kommanditisten sind gelöscht. Neu eingetretener Gesellschafter: Gustav Schurr, Oberingenieur in Augsburg. Seit 30. 4. 1926 umgewandelt in eine offene Handelsgesellschaft. Geänderte Firma: **Chemische Fabrik „Lithos“ Borst & Co.**

Chlorit Chemische Fabrik Aktiengesellschaft in Arnsdorf i. R. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schmiedeberg ist am 5. 7. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in „**Schlesierwerk Aktiengesellschaft**“ Arnsdorf i. R. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Herstellung und der Vertrieb von Genußmitteln, Spirituosen sowie die Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte. Dr. Wünsche und Dr. Wieger sind aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Vorstand Paul Schwantes ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten und die Firma zu zeichnen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1 (Firma) und § 2 (Gegenstand des Unternehmens) geändert.

Chemische Fabrik Sasefa G. m. b. H. in Pasing. Das Amtsgericht München macht unterm 7. 7. 1926 bekannt, daß das am 27. 10. 1925 über das Vermögen der Firma eröffnete Konkursverfahren mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt wurde.

Chemische Fabrik Dr. Wilhelm Siegel, Aktiengesellschaft in Langelsheim. Das Amtsgericht Lutter a. Bbge. macht unterm 1. 7. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 1. 7. 1926, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Der Bankdirektor a. D. Richard Brandes in Goslar ist zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist bis einschließlich den 7. 8. 1926. Wahltermin am 20. 7. 1926, vormittags 9½ Uhr. Prüfungstermin am 19. 8. 1926, vormittags 9 Uhr. Öffentlichlicher Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 17. 7. 1926.

Spirituosen-Export Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 7. 26 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Export Aktiengesellschaft für chemisch-pharmazeutische Präparate**. Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Export chemisch-pharmazeutischer Präparate aller Art sowie

verwandter Artikel, auch die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 5. 1926 ist der § 1 (Firma) und durch den vom 16. 6. 1926 der § 2 (Gegenstand) geändert.

Gleiwitzer Lack- und Farben-Industrie, Sitz: Gleiwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gleiwitz ist am 5. 7. 1926 eingetragen: Inhaber Kurt Wystron soll gemäß § 31 Abs. 2 HGB. von Amts wegen gelöscht werden. Es werden daher die Inhaber oder deren Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, etwaige Widersprüche gegen die Löschung bis 31. 10. 1926 geltend zu machen.

Aliphat Chemisches Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Engelsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 12. 7. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Chemiker Severin Morgenstern und dem Kaufmann Alfred Schäfer, beide in Leipzig. Sie dürfen die Gesellschaft nur je in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik Franz Worm Zinten. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zinten ist am 26. 3. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Gröppel & Co., Kommanditgesellschaft in Osnabrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 17. 6. 1926 eingetragen: Die Prokura des Hermann Beimesche in Osnabrück ist erloschen.

Lackfabrik Silesia, Nischwitz in Niesky, O.L. In das Handelsregister des Amtsgerichts Niesky, O.L., ist am 12. 7. 1926 eingetragen: Die Firma ist in „**Lackfabrik Silesia, Georg Nischwitz in Niesky, O.L.**“, geändert worden.

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 7. 1926 eingetragen: Die Prokuren für Karl Andreas und Max Genolla sind erloschen.

Chemisch-Pharmazeutische Aktiengesellschaft Bad Homburg in Bad Homburg v. d. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. ist am 12. 7. 1926 eingetragen: Den Kaufleuten Karl Bilz in Berkersheim und Georg Reinhold in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß beide zur Vertretung der Gesellschaft und zur Zeichnung der Firma nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen berechtigt sind.

Chemische Werke Brockhues A.-G. in Niederwalluf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eltville ist am 7. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 23. 6. 1926 ist § 11 des Statuts (Zusammensetzung des Aufsichtsrats) geändert. (2086)

Ausländische Chemikalienpreise.

Holland (Amsterdam) den 14. Juli 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 81–84; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 15–17; Anilinöl 77,50–80; Anilinsalz 75; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weiß.) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16,25 bis 17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 71–73,50; Bittersalz 3,75–4,25; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 165–170; Carbonsäure (40%) 58–62; Chlorbarium 11–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 5,75–7,00; Chlorkalk 8,75–9,75; Chlormagnesium (geschmolzen) 6–7,50; Chlorzink 26 bis 28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 162–167; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 37–40; essigsaures Natrium 26–28; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raff.) 122–137; Harnstoff 75–85; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,20–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpete (gemahlen) 28–32; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 26,00–27,50; Lithopone (Rot-siegel) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 37–39; Morphium —; Natriumbicarbonat 12,50–13,99; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natronblutlaugensalz (gelb.) 43–47; Natronsalpeter 19 bis 20,50; Natronwasserglas (38–40%) 5–6,50; Oxalsäure (krist.) 30–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23–25; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75 bis 2,50; Schwefelkohlenstoff 19–21; Schwefelnatrium (60–62%) 11,50–12,25; Schwefelsäure (66° Bé) 2,90–3,90; Soda (98–100%) 7,25–8,00; Wasserstoffperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Italien (Mailand), Mitte Juli 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1050; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1870; Alkohol (vergällt, 94%) 400; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1160; Ammonium (kohlensaures, Stücke) 500; Ammonium (kohlensaures, Pulver) 450; Ammoniumperchlorat 1300; Ammonsulfat (20–21%) 175; Aetzkali (88–92%) 440; Aetznatron (70–72%) 175; Aetznatron (76–78%) 220; arsenige Säure (99%) 250; Benzin 407; Bleiglätte 570; Bleiweiß 570; Borax (99% krist.) 365; Borax (Pulver) 380; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1080; Calciumcarbid 145; Chlorbarium (krist.) 200; Chlorcalcium (75–80%, für Kühlanlagen) 80; Chlorkalk (100–105) 110; Chlorkalk (110–115) 120; Chlormagnesium (geschmolzen) 98; Chromalaun 310; Dextrin (gelb) 380; Dextrin (weiß) 395; Eisessig (98–99%) 1350; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 210; Eisenoxydul (schwarz) 78; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flusssäure (50%) 550; Formaldehyd (40%) 600; Gerbstoffe; Steineichenlohe (toskanisch) 40–45; Myrobalanen 105; Valonea, Smyrna, Ia 130; Kastanienextrakt (25° Bé, 28–30° Gerbstoff) 140; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 305; Glaubersalz (techn., krist.) 45; Glaubersalz (entwässert) 65; Glycerin (techn., 28° Bé) 1200; Glycerin (rein, 28° Bé) 1550; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 510; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 530; Kaliumnitrat (rein, 99%) 370; Kaliumpermanganat (techn.) 640; Kalk, citrönsaurer 500; Kalkstickstoff

(15–16%) 125; Campher (franz.) 1300; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 90%) 110; Knochenkohle (franz.) 80; Knochenkohle (ital.) 300; Kupfervitriol (98–99%) 255; Lithopone (Gall.) inländ. 325; Lithopone (ausl.) 380; Magnesia, citronensäure 1150; Magnesia, schwefelsäure, krist. 70; Mannit 63 (kg); Mennige 525; Milchsäure (50%) 370; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 600; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 280; Natriumsulfat (flüssig, 38% Bz) 75; Natriumphosphat 170; Natriumnitrat (roh) 160; Natriumnitrat (raff., 99.9%) 220; Natriumbicarbonat 20; Natriumnitrat (96–98%) 325; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige: Bergamottöl 365 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 430 (kg); Orangenöl 135 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeiol 60 (kg); Citronenöl 112 (kg); Oxalsäure (krist.) 380; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausl.) 700–900; Salmiak (klein, krist.) 310; Salmiak (Stücke, 95–96%) 330; Salmiakgeist (18% Bz) 100; Salicylsäure 25 (kg); Salpetersäure (42% Bz) 200; Salzsäure (20–21% Bz) 25; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 295; Schwefelnatrium (60–62%, inl.) 195; Schwefelnatrium (ausl.) 195; Schwefelsäure (gemahlen) 195; Tonerde, schwefelsäure 108; Ultramarin 800–1000; Wasserglas (38–40% Bz) 55; Wasserglas (Stücke) 85; Weinhefe (28% Weinsäure) 123; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 392; Weinstein (raff., Pulver, 98–99%) 810; Weinsäure (krist., bleifrei) 1180; Zink, schwefelsäure (krist.) 100; Zinkstaub 600; Zinkweiß (inl.) 450; Zinkweiß (ausl.) 515; Citronensäure (krist., bleifrei) 1650; Zinnober 62 (kg).

Kanada (Montreal u. Toronto), 1. Juli 1926. Preise in \$ per lb. Acetanilid (C. P.) 0.43; Aceton (rein, in Fassern) 0.20; Acetylen 2.75–3.25 (100 Kubikfuß); Alaun (Kali-) 2.75–3.00 (100 lbs.); Alphanaphthylamin 0.40–0.42; Aluminiumsulfat (in Stücken) 1.75 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3.00 (100 lbs.); Amiesäure (90%) 0.12–0.13; Ammoniak (26%, fob Toronto) 0.06; Ammoniak (wasserfrei) 0.22–0.28; Ammoniumcarbonat (Barr.) 0.11¹/₂–0.12¹/₂; Ammoniumnitrat (techn., krist.) —; Ammoniumsulfat 68–70 (1); Amylacetat (85%) 4.25–4.50 (imp. Gall.); Amylacetat (rein) 5.00–5.25 (imp. Gall.); Anilin (Kesselwagen) 0.15¹/₄; Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0.23–0.24; Anthracen (80–85%, fob N. Y.) 0.60 bis 0.65; Arsenik (weiß) 0.03–0.04; Aspirin 0.72; Äthylacetat (99%) 1.50 (imp. Gall.); Äthyläther 0.22; Äthylchlorid 0.25–0.30; Äthylenglycol 0.35–0.45; Aetzkali 0.07¹/₂–0.08; Aetznatron (ab Fabrik, Wagenlad.) 3.70–3.90 (cwt.); Bariumcarbonat 39.00–45.00 (1); Bariumchlorid 65.00–68.00 (1); Bariumnitrat 0.10–0.12; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 0.01¹/₂–0.05; Bariumsuperoxyd 0.11–0.12; Benzaldehyd (techn.) 1.00–1.25; Benzoesäure 0.50–0.60; Benzol (rein) 0.40 (imp. Gall.); Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0.25–0.30; Betanaphthol 0.16; Bleiglatte 0.12–0.13; Bleizucker (weiß) 0.12–0.13; Borax (krist.) 5.50–5.75 (cwt.); Borsäure (krist.) 0.09¹/₂–0.09¹/₄; Brechweinstein (techn.) 0.30; Bren (techn.) —; Butylalkohol 2.30–2.40 (imp. Gall.); Calciumacetat 3.10 (cwt.); Calciumcarbid (ab Fabrik) 95.00 (1); Calciumchlorid (fest) 35.00 (1); Carbonsäure 0.16–0.18; Cresssäure (97–99%, fob N. Y.) 0.54–0.57 (Gall.); Chloralhydrat (U.S.P.) 0.65–0.70; Chlorkalk (35%) 2.75–3.00 (cwt.); Chlor (flüssig) 0.00–0.09¹/₂; Chloroform (B. P.) 0.40–0.45; Citronensäure 0.35–0.37; Cyankalium (98–100%) 0.50–0.60; Eisenchlorid (krist.) 0.07–0.08; Eisenoxyd (rotes) 0.13–0.20; Eisenvitriol (krist.) 1.55–1.75 (cwt.); Essigsäure (80%, Wagenlad.) 12.75 (100 lbs.); Ferrochrom (4–6% C) 0.11¹/₂–0.12; Ferromangan (78–80%, Wagenlad., ab Werk) 54.00 (1); Ferrosilicium (75%, Wagenlad., ab Werk) 91.50 (1); Flußsäure (60%) 0.18–0.23; Formaldehyd (in Barr.) 0.14; Gasrull 0.13; Glaubersalz (krist.) 1.25–1.30 (cwt.); Glycerin (C. P., in Fassern, 500 bis 1000 lbs.) 0.26; Hexamethylentetramin 0.65–0.70; Hydrochinon 1.45–1.50; Coffein (engl.) 3.30; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0.18¹/₂–0.19¹/₂; Kalisalpet (Wagenlad.) 0.65¹/₄–0.66; Kaliumbicarbonat 0.16–0.17; Kaliumbichromat 0.15 bis 0.16; Kaliumbromid (krist.) 0.50; Kaliumchlorat (krist.) 0.10–0.11; Kaliumpermanganat 0.16–0.18; Casein (2000 lbs. u. mehr) 0.19; Kobaltoxyd (schwarzes) 2.00; Kohlensäure (flüssig) 0.07–0.09; Kresotol (roh) 0.30–0.35 (Gall.); Kresol (U.S.P., fob N. Y.) 0.20–0.22; Kupferoxyd (rot) 0.17–0.18; Lithopone (L.C.L.) 0.06–0.05¹/₂; Magnesia (Band) 0.65 (Unze); Magnesia (Pulver) 0.35 (Unze); Magnesiumcarbonat 0.10; Magnesiumchlorid 36.00–40.00 (1); Magnesiumsulfat (B. P.) 2.25–2.50 (cwt.); Mangandioxyd (fob N. Y.) 80–85 (1); Mennige 0.12–0.14; Methanol (95%) 0.87 (Gall.); Methylsalicylat 0.40–0.45; Milchsäure (22%) 0.06–0.07; Milchsäure (50%) 0.12¹/₂–0.13¹/₂; Moschus (Xylol-) 3.00–3.25; Naphtha 0.53 (Gall.); Naphthalin (in Schuppen) 0.06; Natriumacetat 0.05 bis 0.06; Natriumcarbonat 2.30–2.60 (cwt.); Natriumcyanid (8% N₂) 0.24; Natriumbenzoat 0.45–0.50; Natriumbicarbonat (100%, rein) 2.50–3.00 (cwt.); Natriumbichromat 0.08–0.09; Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9.00 (1); Natriumbisulfat (pulv., 60–62%) 0.05¹/₄–0.06; Natriumbisulfat (35% Bz) 0.03–0.03¹/₄; Natriumbromid 0.50; Natriumfluorid (95–98%) 0.11–0.13; Natriumhyposulfat (Barr.) 3.75–4.00 (cwt.); Natriumnitrat (raff.) 1.75–5.00 (cwt.); Natriumnitrat (Chilesalpet) 70–75 (1); Natriumnitrit 0.06–0.08; Natriumsuperoxyd 0.25; Natriumsulfat (60%) 1.20 (cwt.); Natriumsulfid (60–62%, Wagenlad.) 0.03¹/₄; Natriumsulfid (krist.) 0.04; Natriumblutlaugensalz (gelb.) 0.10¹/₂–0.11; Ocker 0.91–0.95; Oxalsäure 0.07–0.09; Phenacetin 1.20–1.25; Phosphor (gelber) 0.35; Phosphor (roter) 0.70; Phosphorsäure (50%, techn.) 0.08–0.09; Phthalsäure —; Pikrinsäure 0.33–0.38; Pottasche (calc., 80–85%) 0.09–0.10; Pyridin (imp.) 6.25 bis 6.50 (Gall.); Pyroacall (subl.) 1.85–1.95; Quecksilberchlorid (Sublimat) 1–1.10; Quecksilberchlorid (Kalomel) 1.20–1.30; Salicylsäure (techn.) 0.10–0.12; Salicylsäure (B. P.) 0.12–0.14; Salmiak (weiß, Wagenlad.) 0.05¹/₄–0.06; Salpetersäure (60%) 8.25–9.00 (100 lbs.); Salzsäure (18%) 2.25–2.60 (100 lbs.); Sauerstoff 1.75–2.25 (Kubikfuß); Schwefelkohlenstoff 0.08–0.09; Schwefelsäure (66%) 15.00–16.00 (1); Silbernitrat 7.75–8.00; Sulfanilsäure 0.15; Tannin (B. P.) 0.75–0.80; Tannin (techn.) 0.30–0.35; Terpinol (inl.) 0.35–0.38; Thymol 4.00–4.25; Toluol (rein) 0.53 (imp. Gall.); Wasserstoff 2.00 (Kubikfuß); Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0.06; Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0.27–0.40; Wismutsubnitrat (pulv.) 3.10–3.45; Xylol (techn.) 0.54 (imp. Gall.); Zinkoxyd (franzos. Verf., Rotsiegel) 0.10¹/₂; Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0.07¹/₂; Zinkoxyd (techn.) 0.05–0.05¹/₂; Zinnchlorid (krist.) 0.40–0.45; — Pflanzliche Oele: Holzöl (Kesselwagen) 0.11¹/₂; Leinol (6–9 blbs.) 0.85 (Gall., v. 9 lbs.).

Oesterreich (Wien), 16. Juli 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80.50 (Schw. Fr.); Aetznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 33; Amiesäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1.30 S; Bleiglatte (B.B.U.) 115; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (80–11%) 11¹/₂; weiß, krist.) 260; Chlorbaryum (krist., 98–100%) 26; Chlorealeum (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 67; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 11; Glycerin (28% Bz, chem. rein) 330; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 88; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natrium-

Fisulfit (60–62%) 60; Natriumsulfid (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0.910) 58; Salmiak —; Schwefelnatrium (60–62, inl.) 63.50; Schwefelsäure (66% Bz) 21; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32; Soda (bic. Bz) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinol (inl.) 280; Terpentinol (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Rumänien (Bukarest), 11. Juli 1926. Preise in Lei per kg ab Engroslager. Cocain 55.000,—; Codein 35.000,—; Wismutsalze 1800,—; Campher 510,—; Coffein 1600,—; Morphinum 35.000,—; Opium 6500,—; Chinin 1800,—; Jodsalze 3000–3200,—; Bromsalze 350–400,—; Silbersalze 1800,—; Quecksilbersalze 700,—; Salzsäure 13,—; Schwefelsäure 50,—; Formalin 70,—; Natriumbicarbonat 21,—; Citronensäure 260,—; Salmiaksalz 40,—; Glaubersalz 10,—; Bittersalz 8,—; Tannin 500,—; Ricinusöl 110,—; Sesamol 84,—; Glycerin 170,—; Salicylsäure 210,—; Vaseline (amerikanisch, weiß) 110,—; Vaseline (gelb) 68,—; Vaseline (einheimisch) 70,—; Vaseline (einheimisch, gelb) 45,—; Lebertran 110,—; Hollunderblüte 55,—; Kamillentee 150,—; Lindenblütentee 45,—; Seifenwurzöl 75,—.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	21. 7.	14. 7.	Aktien	21. 7.	14. 7.
Byk-Guldenw.	65,50	67,50	Köln-Rottweil	125,50	124,50
Chem. F. Buckau	—	85,—	Linde's Eismasch.	137,50	148,—
„ Grünau	59,—	58,—	Lithopone-Fabrik	53,25	50,—
„ v. Heyden	84,—	87,—	Nitritfabrik	15,—	16,—
„ Milch & Co.	71,—	74,50	Oberschl. Koksw.	90,25	91,50
„ Gelsenk.	80 1/2	81,—	Rasquin. Farbzw.	56,25	60,—
„ W. Albert	121 1/2	124,—	Rh. W. Sprengst.	93 1/2	92,—
„ W. Brochhaus	55,—	52,—	Rhen. Verein ch. F.	77,50	79,—
Corcoria chem. F.	57,25	63,75	J. D. Riedel	87,—	93,—
Dynamit Nobel	122,50	122,25	Rütterswerke	100,25	103 1/2
Ekestoff, Salzw.	72,—	75,—	H. Scheidemandel	35,40	36 1/2
Fahlberg List	82,—	85,25	Schering, Chem.	126,50	122,—
I. G. Farbenindustr.	232 1/2	250,—	Sprengst. Carb.	—	90,—
Gehe & Co.	53,—	58,25	Staßfurter Chem.	48,50	51,—
Th. Goldschmidt	90,75	97,—	Thür. Bleiweiß	63,25	63,—
Harkort Bergw.	68,—	68,—	Union Chem. Fabr.	68,—	59,25
Heine & Co.	45,25	46 1/2	Ver. chem. Wk. Chl.	115,—	118,—
Jeserich Asphalt	104,—	108,—	„ Glanzstoff F.	271,—	280,—
C. A. F. Kahlbaum	143,—	142,75	„ Ultramarinfabr.	125,50	130,25

Devisen	21. 7.	17. 7.	Devisen	21. 7.	17. 7.
Argentinien	1,708	1,708	Italien	13,70	14,27
Kanada	4,203	4,203	Jugoslawien	7,422	7,42
Japan	1,983	1,976	Danemark	111,36	111,38
Ägypten	20,960	20,950	Portugal	21,430	21,420
Turkei	2,330	2,311	Norwegen	92,25	92,15
England	20,431	20,428	Frankreich	8,96	10,32
Ver. Staaten	4,20	4,20	Tschechoslowakei	12,442	12,442
Brasilien	0,646	0,659	Schweiz	81,28	81,29
Uruguay	4,210	4,219	Bulgarien	3,040	3,041
Holland	168,98	168,82	Spanien	66,03	66,55
Griechenland	5,10	5,10	Schweden	112,45	112,47
Belgien	9,55	10,35	Oesterreich	59,46	59,26
Danzig	81,47	81,47	Ungarn	5,882	5,875
Finnland	10,572	10,570	Rumänien	—	1,57

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 163 vom 16. 7. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits Settlements	100 Dollar	25,30
Lettland	100 lett. Rubel	80,85	Brit.-Hongkong	100 Dollar	231,5
Litauen	100 Lit.	41,25	China-Shanghai	100 Taelt (Silb.)	385,50
Luxemburg	100 Franken	12,10	Argentinien	100 Goldpeso	51,25
Polen	100 Zloty	11,00	Chile	100 Peso	201,40
Rußland	1 Tschervonez	21,65	Mexiko	100 Peso	150,00
Ägypten	1 ägypt. Pfund	21,00	Peru	1 peruan. Pfd.	150,00
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,70	Uruguay	100 Peso	421,00

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	21. 7.	14. 7.
Elektrolytkupfer	134 1/4	133 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	68 1/2–69 1/2	60–70
Zink, umgeschmolzen	60–61	60–61
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230–235	235–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	110–115	110–115
Silber in Barren per 1 kg	88 1/4–89 1/4	89 1/4–90 1/4

Versammlungskalender.

28. Juli: Philipp Weickel A.-G., Asphalt-, Dachpappen- und Teerproduktfabrik, Weinheim-Zeilhaus b. Worms a. Rh., 1. ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer Worms.
28. „ Chemische Fabrik in Billwärd vor. Hell & Schamer A.-G., Hamburg, ordentl. G.-V., nachm. 1 1/2 Uhr, im Hotel Bristol in Berlin, Unter den Linden 56.
2. Aug.: Soteria Chemische Fabrik A.-G., Königssee i. Thür., ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Geschäftshaus der Chemischen Fabrik a. Actien (vorm. E. Schering.) Berlin N. 39, Müllerstr. 170/171.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10, — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 31. JULI 1926

Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Juli 1926.

In den letzten Tagen sind auf dem Gebiet der Handelsvertragspolitik nach langen und zum Teil recht schwierigen Verhandlungen zwei weitere Vertragsabschlüsse zustande gekommen, mit Finnland und der Schweiz. In beiden Fällen handelt es sich um Tarifverträge unter gleichzeitiger Gewährung der gegenseitigen allgemeinen Meistbegünstigung. Die von deutscher Seite in diesen Verträgen zugestandenen Zollermäßigungen haben zu einem weiteren Abbau einer ganzen Reihe wirtschaftlich bedeutungsvoller Positionen unseres Zolltarifs vom Jahre 1925 geführt, wobei einigen deutschen Industriezweigen erhebliche Opfer auferlegt werden mußten.

Mit Finnland hatte Deutschland bisher lediglich ein vorläufiges Abkommen vom Jahre 1923, das den deutschen Ausfuhrinteressen in keiner Weise gerecht wurde, weil unsere Einfuhr in Finnland nicht meistbegünstigt war und daher gegenüber dem ausländischen Wettbewerb einer zum Teil beträchtlichen Differenzierung unterlag. Der neue Vertrag beseitigt diesen Zustand, indem er der deutschen Einfuhr die Meistbegünstigungen zugesteht und sie damit an den Vergünstigungen teilnehmen läßt, die Finnland in seinen bisherigen Verträgen, unter denen die mit Frankreich und Ungarn von besonderer Wichtigkeit sind, gewährt hat. Ferner hat Deutschland in dem Vertrage erreicht, daß die von finnischer Seite eingeräumten Bindungen und Zollermäßigungen endgültigen Charakter haben und nicht mehr durch autonome Maßnahmen der finnischen Regierung illusorisch gemacht werden können, während Finnland bisher in seinen Handelsverträgen lediglich prozentuale Abschläge von den autonomen, teilweise alljährlich wechselnden Zollsätzen zugestanden hatte. Der Vertrag enthält außerdem die in unserer Handelsvertragspraxis neue „Entwicklungsklausel“, auf deren wirtschaftliche Bedeutung in dieser Zeitschrift bereits bei der Veröffentlichung des Deutsch-Finnischen Handelsvertrages hingewiesen worden ist. Der Vertrag ist also als ein wertvolles Mittel zur Förderung unserer Ausfuhr anzusehen. Freilich haben auch einige deutsche Industriezweige weitgehende Zugeständnisse machen müssen, um einer Reihe finnischer Exportartikel die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu erleichtern. Da der Vertrag einstweilen nicht in Kraft treten kann, weil in beiden Ländern die gesetzgebenden Körperschaften nicht versammelt sind, haben sich die Regierungen dahin verständigt, mit Wirkung vom 1. August d. J. ab die vertraglich zugestandene Meistbegünstigung einstweilen in Kraft zu setzen.

Der Vertrag mit der Schweiz enthält neben der gegenseitigen Meistbegünstigung Tarifvereinbarungen in großem Umfang. Dies erklärt sich daraus, daß beide Delegationen in die Verhandlungen mit recht umfangreichen Wunschlisten eintraten, über die eine Verständigung herbeizuführen, eine schwierige und zeit-

raubende Arbeit war. Von unterrichteter Seite wird das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen dahin zusammengefaßt, daß die Schweiz ihre Forderungen ganz überwiegend durchgesetzt hat, während sich die deutschen Wünsche sowohl nach ihrer Zahl wie nach ihrem Ausmaß im einzelnen nicht unerhebliche Einschränkungen gefallen lassen mußten.

Auch der deutschen chemischen Industrie ist es nicht erspart geblieben, im Interesse des Zustandekommens dieses Vertrages schmerzliche Opfer zu bringen. Gerade auf ihrem Gebiet gingen die schweizerischen Wünsche besonders weit und sie wurden mit einer Zähigkeit vertreten, die die Gefahr eines Scheiterns der Verhandlungen durchaus in den Bereich der Möglichkeit rückte. Mit ganz besonderer Heftigkeit richteten sich die schweizerischen Angriffe gegen die deutschen Zollsätze für pharmazeutische Produkte, deren Aufrechterhaltung schon durch die Tatsache, daß die Reichsregierung diese Sätze bei den Beratungen der Tarifnovelle für Verhandlungszölle erklärt hatte, zu einer Unmöglichkeit wurde. Die im Interesse anderer Industriezweige unvermeidlich gewordenen Zugeständnisse auf diesem Gebiet bedeuten, besonders wegen ihrer Rückwirkungen auf alle meistbegünstigten Länder, für die deutsche pharmazeutische Industrie ein hohes Maß von Belastung. Weitere Opfer mußten in dem Zollsatz für Rohcelluloid und in der Bindung der Zollfreiheit für Teerfarbstoffe gebracht werden. Sie stehen in keinem Verhältnis zu den Zugeständnissen, die uns von schweizerischer Seite auf dem Gebiet der chemischen Industrie gemacht sind. Alles in allem hat also, wie auch in anderen vorausgegangenen Handelsverträgen der Nachkriegszeit, die deutsche chemische Industrie ungünstig abgeschnitten, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Tatsache mit der kürzlich an dieser Stelle gekennzeichneten Ueberschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unseres Industriezweiges im Zusammenhang steht.

Der Abschluß des Handelsvertrages mit der Schweiz bietet Anlaß zur Erörterung einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung. Es standen sich dabei zwei Länder als Kontrahenten gegenüber, von denen das eine über einen Markt von fast 63 Millionen Verbrauchern, das andere von noch nicht 4 Millionen Verbrauchern verfügt. Jedes Zugeständnis, welches in diesem Vertrage der Schweiz zufiel, hat also für ihre Ausfuhr den 15fachen Wert einer entsprechenden Deutschland zugestandenen Konzession. Man wird nicht behaupten können, daß dieser Handelsvertrag der außerordentlichen Verschiedenheit in der wirtschaftlichen Tragweite von Zollzugeständnissen Rechnung trägt. Abgesehen von Sowjet-Rußland, das wegen seiner besonderen wirtschaftspolitischen Verhältnisse heute als Absatzgebiet für ausländische Waren nur geringe Bedeutung hat, ist Deutschland nach der Zahl und der Kulturstufe seiner Bevölkerung der wichtigste Markt Europas. Diesem Umstand müßte in unserer Handelsvertragspolitik in höherem Maße Rechnung getragen werden, als es bisher der Fall gewesen ist. — B1.

(2167)

Preisentwicklung und Schaffung neuer Stickstoffdüngemittel-Formen.

Auf der internationalen Konferenz für Stickstoff-Propaganda in Biarritz, über die wir auf S. 389 berichteten, hielt der Generaldirektor der British Sulphate of Ammonia Federation, F. C. O. Speyer, einen Vortrag, den wir nachstehend in gekürzter Form wiedergeben:

Die Lösung des Problems der Umwandlung des Luftstickstoffs für landwirtschaftliche und industrielle Zwecke wird immer einer der großen Meilensteine in der Geschichte der menschlichen Entwicklung bleiben. Die Namen derer, denen wir diesen Fortschritt zu danken haben — wir haben die Ehre und das Vergnügen, einen derselben, Herrn Dr. Bosch, heute in unserer Mitte zu sehen — werden in der Erinnerung der Menschheit fortleben.

Betrachten wir, in welcher Weise das Stickstoffsyndikat die bedeutenden Werte, die in jedem Kilogramm Stickstoff liegen, der Allgemeinheit und insbesondere der Landwirtschaft zugeführt hat, so sind wir uns wohl darüber einig, daß niedriger Preis und geeignete Stickstoffformen die beiden wichtigsten Propagandafaktoren sind. Es wird häufig gesagt, daß der tatsächliche Preis des Stickstoffs wenig Einfluß auf den Verbrauch habe, vorausgesetzt, daß dieser Preis konstant ist und der mit Sicherheit zu erwartende Ernteertrag die Stickstoffanwendung rentabel macht.

Ich halte dies für einen Trugschluß, sowohl vom psychologischen als auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus. Betrachtet man das Problem vom psychologischen Standpunkt, so muß festgestellt werden, daß noch sehr viel Unwissenheit und Vorurteil zu überwinden ist. Der Geist, den der Propagandabeamte allzu häufig beim Landwirt antrifft, läßt sich in die Worte kleiden: was für meinen Vater gut genug war, ist auch für mich gut genug. Diese Auffassung findet eine — und wie manche sagen, durchaus gerechtfertigte — Stütze darin, daß die Agrikulturwissenschaft zurzeit noch nicht in der Lage ist, auf gewisse Fragen eine wirklich präzise Antwort zu geben.

Es gibt Tausende von Chemikern, die in der Lage sind, uns heute eine eingehende Analyse irgendeines gegebenen Bodens zu machen und uns genau zu sagen, welche Pflanzennährstoffe in ihm mangeln. Aber keiner dieser Chemiker kann mit gutem Gewissen dem Landwirt gegenüber volle Garantie dafür übernehmen, daß der Boden, der durch die Probe repräsentiert wird, auch wirklich bei Ergänzung der mangelnden Nährstoffe den erwünschten Erntemehrertrag bringt.

Wie Herr Dr. Bueb*) ausführt, ist das einzige Argument, das der Propagandabeamte mit Nachdruck und Erfolg dem Landwirt gegenüber gebrauchen kann, das wirtschaftliche Moment, „es macht sich bezahlt“.

Wir werden später noch hören, welche Schritte die Agrikulturchemiker unternehmen wollen, um es zu ermöglichen, die Zweifel und Fragen der Landwirte mit größtmöglicher Eindeutigkeit zu beantworten.

Der Fortschritt auf dem Wege von der Unsicherheit zur Sicherheit in diesen Fragen gibt den Maßstab dafür ab, in dem im Stickstoffpreis ein eventueller Fehlschlag berücksichtigt sein muß. Solange bis die Agrikulturchemiker dieses Fundamentalproblem gelöst haben, müssen die Stickstoffproduzenten dieses im Preis liegende Opfer, das ihnen durch diese Unwissenheit auferlegt ist, tragen.

Im Verfolg dieses Gedankenganges komme ich zu der Ueberzeugung, daß ein Teil der Wirtschaftlichkeitsfrage zusammengefaßt so lautet: der Preis für Stickstoff ebenso wie für andere künstliche Düngemittel muß so niedrig angesetzt sein, daß er dem Landwirt einen ausreichenden Spielraum für teilweise oder totale Fehlschläge erlaubt. Dies kann man das relative ökonomische

Argument nennen; außerdem gibt es aber auch noch ein absolutes Argument, nämlich die Tatsache, daß die augenblickliche Preislage des Stickstoffs zu hoch ist, um zu ermöglichen, daß Stickstoff mit Ausnahme eines kleinen Teiles für alle Weltfrüchte rentabel angewandt werden kann. Es ist sicher, daß die Früchte, welche im allgemeinen eine gewinnbringende Rente bei Stickstoffdüngung bei den augenblicklichen Stickstoffpreisen abwerfen, die Hauptmarktf Früchte sind, wie Getreide, Zuckerrüben, Futterrüben, Kartoffeln, Baumwolle, Tee und Gummi. Auch bei ihnen macht sich in manchen Fällen und gewissen Ländern der Gebrauch von Stickstoff nicht bezahlt. Aber außer diesen Haupthandelsfrüchten gibt es eine ganze Anzahl von Früchten, einschließlich Wiesen und Weiden, Hirse und Futterfrüchten, welche bei niedrigerem Stickstoffpreis sicher Stickstoffverbraucher wären.

Hier liegt, vorausgesetzt, daß Boden- und klimatische Verhältnisse den Früchten gestatten, ausreichende Mengen von Stickstoff aufzunehmen, das Land der Zukunft für uns Propagandaleute offen, das jedoch nur auf dem steilen und engen Wege der Preis-senkung zugänglich ist.

Es kann deshalb mit Sicherheit gesagt werden, daß jede langsam erfolgende Preisermäßigung des Stickstoffs automatisch eine verhältnismäßig starke Steigerung der Nachfrage nach Stickstoff für diejenigen Früchte zur Folge haben wird, bei welchen der Stickstoff auch bisher angewandt wurde, wenn auch die höchstmöglichen Gaben noch nicht erreicht wurden. Ganz sicher aber wird die Nachfrage nach Stickstoff für diejenigen Früchte einsetzen, für die bei der heutigen Preisgestaltung eine Stickstoffanwendung unrentabel wäre. Diese Entwicklung wird so lange andauern müssen, bis die Wissenschaftler einer zukünftigen Generation es erreicht haben, die wesentlichsten Nährstoffe für den menschlichen Körper durch direkte Synthese herzustellen, und damit die lange Kette überflüssig machen, die bei dem Saatgut beginnt und durch alle Stadien des pflanzlichen und tierischen Wachstums hindurchführt, bis die wichtigsten Bedingungen für die menschliche Existenz erfüllt sind.

Ich will Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen mit einem Kommentar zu dem 2. Teil der Ausführungen von Herrn Dr. Bueb. Seine Ansicht, daß ein Maximalverbrauch an Stickstoff nur durch Schaffung verschiedener Stickstoffformen, welche für die einzelnen Pflanzentypen, für die einzelnen Böden und klimatischen Verhältnisse am zweckmäßigsten sind, erreicht wird, ist selbstverständlich und nicht zu bestreiten. Ich möchte ganz besonderen Nachdruck auf die Tatsache legen, daß diese uns heute selbstverständlichen Anschauungen zum größten Teil Herrn Dr. Bueb und seinem Kollegen Herrn Professor Dr. Bosch zu danken sind.

Die Liste der neuen Stickstoffprodukte, welche nach Herrn Dr. Buebs Ausführungen der Landwirtschaft zugänglich gemacht wurden, ist ein berechtigtes Zeugnis für den schon erreichten Fortschritt und für den nie ruhenden Unternehmungs- und Forschungsgeist, welcher die Leiter der deutschen Stickstoffherzeugung beseelt. Daß der Wunsch nach Verschiedenartigkeit der Stickstoffformen in begrenztem Ausmaße das Wohlwollen der führenden Erzeugerorganisationen unseres Kontinents gefunden hat, ist besonders augenscheinlich durch die Tatsache, daß aus unseren alten Freunden vom Comptoir Français du Sulfate d'Ammoniaque das Comptoir Français de l'Azote geworden ist; daß das Verkoopkantoor in Holland und das Comptoir Belge auch andere Stickstoffprodukte als schwefelsaures Ammoniak vertreiben und daß zuletzt, aber nicht als letzte, die Societa Montecatini, die jüngste Organisation auf der langen Liste der synthetischen Stickstoffproduzenten, gleichfalls verschiedene Stickstoffformen erzeugt und vertreibt. Auch

*) Siehe „Chem. Ind.“ S. 610.

wir im konservativen England folgen diesem Zug und haben mit dem deutschen Stickstoffsyndikat ein dahingehendes Abkommen getroffen, daß dessen neuen Stickstoffprodukte, welche für die englischen Verhältnisse zweckentsprechend sind, dem englischen Landwirt zugänglich gemacht werden. Wir erhoffen uns von diesem Abkommen auch für England eine erhebliche Mehrverwendung von Stickstoff für Wiesen und Weiden.

Aber obgleich die neuen Stickstoffformen, besonders die mit Phosphor und Kali kombinierten, zweifellos dazu bestimmt sind, eine wichtige Rolle in dem erhofften Stickstoff-Mehrverbrauch zu spielen, ist noch Raum genug vorhanden für eine beträchtliche Ausbreitung der altbekannten Stickstoffformen wie z. B. schwefelsaures Ammoniak. In diesem Rahmen ist es daher von Interesse, eine Untersuchung über die Preisgestaltung der hierfür in Frage kommenden Stellen anzustellen.

Während der letzten acht Jahre vor dem Kriege war der Preis des schwefelsauren Ammoniaks auf dem britischen Inlandsmarkt durchschnittlich niedriger als der für Chilesalpeter. Während eines oder zweier Jahre dieser Zeit war die Differenz ganz besonders groß zugunsten des schwefelsauren Ammoniaks. Es war sicherlich rentabel für den Landwirt, den Stickstoff zu den Vorkriegspreisen für viele Früchte anzuwenden. Es mußte deshalb angenommen werden, daß mit der Verbilligung der einen oder anderen Stickstoffform eine entsprechende Änderung im Verbrauch eintreten würde.

Trotz der ziemlich wirksamen Propagandaarbeit für schwefelsaures Ammoniak war praktisch jedoch keine Änderung in diesem Sinne zu bemerken. Der Vorkriegsverbrauch an schwefelsaurem Ammoniak in Großbritannien hielt sich ständig zwischen 40 000 bis 60 000 t gegenüber einem Verbrauch von ungefähr 80 000 t Chilesalpeter.

Es bedurfte erst der Anregung durch die große Preisspanne zwischen den Kriegspreisen für landwirtschaftliche Produkte und den Vorkriegspreisen für schwefelsaures Ammoniak, um eine wesentliche Steigerung im Verbrauch hervorzurufen. Es ist bezeichnend, daß der Verbrauch für landwirtschaftliche Zwecke in Großbritannien 1918/1919 ein Maximum von 269 000 t erreichte bei einem Preisniveau, welches nur wenig über den Vorkriegspreisen lag, während im Jahre 1919/1920 bei einem Preise von 22 £ je Tonne noch 233 000 t schwefelsaures Ammoniak abgesetzt werden konnten. Nach dem unglücklichen Haussejahr von 1920/1921 wurden die Preise auf 15–16 £ je Tonne herabgesetzt, aber dieser Preisrückgang war nicht stark genug, um die Enttäuschung über den Fall der Preise für landwirtschaftliche Produkte zu vermindern und die Landwirte zu hindern, zur alten Graslandwirtschaft zurückzukehren. Seitdem sind die Preise für schwefelsaures Ammoniak ununterbrochen heruntergegangen bis zu einem Preisniveau von 15–12 £ je Tonne und der Verbrauch ist langsam auf ungefähr 160 000 t angestiegen. Der englische Verbrauch an Chilesalpeter ist mittlerweile von 80 000 t auf 40 000 t jährlich gefallen.

Es sind sicher noch eine ganze Reihe anderer Faktoren mit am Werk, welche den Verbrauch beeinflussen, aber ich glaube, wir gehen nicht fehl, wenn wir aus oben genannten Tatsachen und Zahlen den Schluß ziehen, daß mehr nötig ist als ein gewöhnlicher Preisvorteil, um den Landwirt dazu zu bringen, die eine Stickstoffform der anderen vorzuziehen. Selbst wenn der Anfangspreis Anziehungskraft genug hat, um diesen Wechsel hervorzubringen und bei etwaiger langsamer Steigerung dem Landwirt noch einen genügend großen Gewinn erlaubt, so ist bei einem rapiden Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte eine entsprechende Preissenkung auf dem Stickstoffmarkt nicht stark genug, die Neigung aufzuhalten, mit Stickstoff zu sparen.

Demzufolge werden es sich die Stickstoffproduzenten zur Richtschnur machen müssen, der Versuchung, ihre Preise der jeweiligen Preislage der landwirtschaftlichen Produkte anzupassen, zu widerstehen.

Diese Wahrheit bestätigt sich in dem heutigen Frankreich auf Grund derselben Umstände, die nach Herrn Dr. Buebs Ausführungen auch in Deutschland bestimmend waren. Vor wenigen Jahren verbrauchte Frankreich je Hektar kulturfähigen Landes 2,91 kg Reinstickstoff im Vergleich zu 5,07 kg in England und 11,54 kg in Deutschland.

Die augenblicklichen Verbrauchsziffern sind ungefähr:

	ha kultur- fähigen Landes	kg je ha	Verbrauch an Reinstickstoff Jährlicher Gesamt- Verbrauch 1000 kg
Deutschland	27 113 400	12,5	340 000
Frankreich	21 852 600	5,0	110 000
Großbritannien . . .	5 665 500	6,3	35 500

Auf Grund besonderer Bedingungen ist der Stickstoffverbrauch je Hektar in Belgien, Dänemark und Holland sehr viel höher und beträgt ungefähr das zwei- bis dreifache des deutschen Durchschnitts.

Es war ein starker wirtschaftlicher Druck notwendig, um den Stickstoffverbrauch in Deutschland und Frankreich und bis zu einem gewissen Grade auch in England auf seine jetzige Höhe zu bringen. Diese Länder waren vor dem Kriege imstande, durch Export eines erheblichen Ueberschusses von Fertigfabrikaten Lebensmittel einzuführen, welche in anderen Ländern, die an der Peripherie der Wirtschaftswelt liegen, weit billiger erzeugt werden konnten.

Die Frage steigt auf, ob die Steigerung der Stickstoffherzeugung in Europa bis zu einem Ausmaße, das es ermöglicht, die Länder an der Peripherie der Weltwirtschaft mit verhältnismäßig billigem Stickstoffüberschuß zu versorgen, nicht letzten Endes eine ungünstige Wirkung auf den Inlandsverbrauch der produzierenden Länder haben könnte.

Betrachtet man die Zahlen des ebenso interessanten wie eindrucksvollen Nitrogen Survey, welches vor einigen Jahren vom Handelsdepartment der Vereinigten Staaten veröffentlicht wurde, und die man als typisch für die anderen großen Länder, welche beginnen, den Stickstoff in größerem Maße anzuwenden, ansehen kann, so gibt es wenig Zweifel über die Antwort auf diese Frage.

Nach dem Nitrogen Survey kommt man zu dem Schluß, daß im Verhältnis zur augenblicklichen Bevölkerungs Zunahme in den Vereinigten Staaten die gegenwärtige Kapazität der Stickstoffherstellung inkl. der normalen Steigerung, welche von den Nebenproduktionsquellen zu erwarten ist, hoffnungslos unzureichend ist, um die Bedürfnisse des Landes gegen Ende des Jahrzehntes noch zu decken.

Zunahme der Bevölkerung bedingt Verzicht auf extensive Bewirtschaftung und bedeutet letzten Endes erhöhte Stickstoffnachfrage. Wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, daß dieses Gesetz in ungefähr zehn Jahren in Amerika Gültigkeit erlangen wird, so sind wir berechtigt anzunehmen, daß es für Britisch-Indien und China wohl heute schon Gültigkeit besitzt.

In Britisch-Indien haben wir eine Bevölkerung von 320 Millionen, die in den letzten 50 Jahren um 100 Millionen Seelen zugenommen hat. Diese Zunahme erhöht die Nachfrage nach Nahrung und Kleidung. Diese Nachfrage kann nur durch Düngung ausgeglichen werden, und die kurzen Versuche, die bisher durchgeführt wurden, zeigen, daß Stickstoff dasjenige Element ist, das großen Gebieten dieses mächtigen Landes fehlt. Wir sind nun dabei, diesem Mangel abzuhelpen, und die Tatsache, daß der Jahresverbrauch an schwefel-

saurem Ammoniak von 6000 t auf 20 000 t innerhalb der letzten 18 Monate gestiegen ist, zeigt, daß wir eine erfolgreiche Tätigkeit aufgenommen haben.

Es darf also als sicher angenommen werden, daß während der nächsten Jahrzehnte jede Bevölkerungszunahme eine Steigerung der Stickstoffnachfrage zur Folge haben wird. In den genannten Ländern an der Peripherie der Wirtschaftswelt scheint ein Mehrertrag an landwirtschaftlichen Erzeugnissen in dichtbevölkerten Gegenden nur dazu zu dienen, den an sich sehr niedrigen Lebensstandard zu heben und nicht einen exportierbaren Ueberschuß zu produzieren.

Hinsichtlich der schwachbevölkerten Länder an der Peripherie liegen die Verhältnisse nicht so klar, und eine Steigerung des Stickstoffverbrauches kann unter Umständen eine Steigerung des Exportes zur Folge haben. Einen solchen Fall haben wir im westlichen Kanada, wo wir augenblicklich Vorversuche mit Weizen in größerem Maße eingeleitet haben, um uns über die derzeitige Aufnahmefähigkeit zu informieren. (2105)

Der Außenhandel Großbritanniens in Chemikalien während des ersten Halbjahres 1926.

Nach der Aufstellung des Handelsamtes belief sich der Wert der während des ersten Halbjahres 1926 nach Großbritannien und Nordirland eingeführten Chemikalien, pharmazeutischen Produkte, Farbstoffe und Drogen auf 7 526 452 £ gegen 7 583 703 £ in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Ausfuhr derselben Erzeugnisse aus Großbritannien während des ersten Halbjahres 1926 hatte einen Wert von 11 504 023 £ und war somit um 854 077 £ geringer, als im ersten Halbjahr 1925.

Einfuhr:

	1. Januar bis 30. Juni 1925	1. Januar bis 30. Juni 1926
Bleichmittel cwt.	48 458	50 139
Borax "	26 197	43 782
Cremor tartari "	26 531	26 824
Farbauszüge "	35 492	36 868
Glycerin, roh und destilliert "	1 951	3 499
Gummen und Harze (außer Kolophonium) "	156 130	184 879
Indigo, natürlicher "	128	326
Bleiglätte und Mennige "	16 036	24 613
Paraffin "	557 993	589 913
Stärke, Dextrin usw. "	1 312 995	1 336 373
Bleiweiß, trocken "	75 011	79 636
Schwerspat (einschl. Blanc fixe) "	429 829	375 990
Calciumcarbid "	377 839	355 721
Teerfarbstoffe "	24 496	19 802
Nickeloxyd "	18 557	14 077
Kaliumnitrat "	48 319	59 739
Andere Kaliumverbindungen "	2 162 715	2 091 481
Natriumnitrat "	964 529	535 042
Andere Natriumverbindungen "	132 616	175 586
Kolophonium "	620 919	444 636
Gerbextrakte "	739 953	574 751
Weinsäure (einschl. Tartrate, n. b. g.) "	26 440	21 976
Terpentin "	143 775	65 353
Borminerale t	7 245	8 329
Superphosphate "	73 934	104 385
Zinkoxyd "	5 335	6 088
Essigsäure, einschl. Essigsäureanhydrid "	4 511	4 351
Manganerze "	183 804	118 304
Rohphosphate "	156 296	144 358
Pyrite "	140 845	131 223
Schwefel "	56 603	46 670
Quecksilber lbs.	896 220	544 783

Ausfuhr:

	1. Januar bis 30. Juni 1925	1. Januar bis 30. Juni 1926
Ammoniumchlorid t	1 538	1 711
Steinkohlenteer "	4 049	4 719
Steinkohlenteerpech "	241 807	287 353
Zinkoxyd "	905	910
Ammonsulfat "	134 039	103 083
Kupfersulfat "	33 955	31 810
Superphosphate "	12 454	8 227
Benzol und Toluol Gall.	137 884	418 535
Leichtöl "	25 541	53 177
Teeröl, Kreosotöl usw. "	20 849 689	26 875 943
Carbolsäure cwt.	63 718	67 237
Actznatron "	830 399	945 800
Glycerin, destilliert "	70 287	75 277
Naphthalin "	9 002	10 384
Schwefelsäure "	13 888	61 025
Weinsäure (einschl. Tartrate, n. b. g.) "	4 901	5 687
Anthracen "	10 731	7 321
Schwerspat (einschl. Blanc fixe) "	32 452	29 414
Chlorkalk "	190 239	178 786
Desinfektionsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel usw. "	204 773	195 900
Teerfarbstoffe "	56 650	49 503
Rohglycerin "	34 596	20 932
Paraffin "	129 728	71 495
Kaliumchromat u. Dichromat "	11 461	8 596
Andere Kaliumverbindungen "	23 152	26 247
Natriumcarbonat u. Bicarbonat "	3 324 878	2 385 400
Natriumchromat u. Dichromat "	23 241	18 093
Natriumsulfat "	373 745	354 478
Bleiweiß, trocken "	55 084	34 826

(2126)

Die pharmazeutische Industrie Polens.

Prz. i handel (Nr. 21) schreibt:

Den besten Ueberblick über die pharmazeutische Industrie Polens gewinnt man, indem man die pharmazeutische Produktion in zwei Kategorien einteilt. Zur ersten gehören diejenigen Produkte, die durch Verarbeitung von anorganischen und organischen von der Großindustrie gelieferten Ausgangsstoffen erzeugt werden. Die zweite Gruppe umfaßt diejenigen Produkte, welche auf dem Wege der chemischen oder mechanischen Weiterverarbeitung der zur Gruppe 1 gehörenden Produkte gewonnen werden (z. B. galenische Präparate und pharmazeutische Spezialitäten), außerdem Heilmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft.

Die Produkte der ersten Gruppe werden in Polen zwar technisch rein hergestellt, jedoch ist ihr Reinheitsgrad für pharmazeutische Zwecke ungenügend; aus diesem Grunde müssen sie aus dem Auslande bezogen werden. Dieser Umstand erklärt sich nicht etwa aus dem Rohstoffmangel oder aus ungenügender chemischer Geschicklichkeit, sondern ist in einer zu geringen Nachfrage von seiten der heimischen pharmazeutischen Industrie zu suchen, wodurch die Reindarstellung dieser Produkte unrentabel wird. Anders wäre es, wenn ein Export in Frage käme.

Was die zweite Gruppe anbelangt, so ist die Produktion der einschlägigen Artikel in Polen in genügendem Maße entwickelt.

Es sei noch bemerkt, daß Alkaloide, Glucoside und ätherische Öle in Polen nicht hergestellt werden.

Nach Ansicht des Verfassers entsprechen fast alle in Polen produzierten galenischen Präparate und pharmazeutischen Spezialitäten sowohl in qualitativer als auch quantitativer Beziehung den Bedürfnissen des Inlandsmarktes. Die Einfuhr vieler pharmazeutischer Spezialitäten ist in erster Linie auf eine geschickte Aerztepropaganda zurückzuführen.

Die Einfuhr der im Artikel Nr. 113 Abs. 1 des polnischen Zolltarifs erwähnten pharmazeutischen Präparate und Spezialitäten*) betrug im Jahre 1924 1,303 dz, im Jahre 1925 1545 dz gegenüber einer polnischen Jahresproduktion von etwa 3600 dz. Der Verfasser glaubt, daß auf Grund dieser Zahlen eine äußerste Einschränkung der Einfuhr dieser Produkte nach Polen durchaus berechtigt wäre.

Auf Grund einmaliger Genehmigungen wird eine nur unbedeutende Menge galenischer Präparate eingeführt.

Viele importierte pharmazeutische Spezialitäten könnten nach Ansicht des Verfassers durch identische oder sehr ähnliche polnische Präparate ersetzt werden. In dieser Richtung arbeitet auch die Warschauer Aerztevereinigung, welche bemüht ist, die polnische Ärzteschaft in dieser Hinsicht weitestgehend aufzuklären. Zu den pharmazeutischen Spezialitäten, deren Einfuhr auf Grund obiger Ausführungen vollständig überflüssig wäre, gehören Digitalispräparate, Insulin und Jodeiweißpräparate. Zu den wenigen Präparaten, deren Qualität hinter der des Auslandes zurücksteht, gehören Mutterkornpräparate, doch dürfte der Vorsprung des Auslandes infolge der rasch fortschreitenden Entwicklung der heimischen Industrie bald ausgeglichen sein.

Die Entwicklung der polnischen pharmazeutischen Industrie wird ähnlich wie die anderer Branchen durch Mangel an Mitteln zur Investierung und zur Erhöhung des Umsatzes gehemmt; auch ist in Betracht zu ziehen, daß vielfach ausländische Rohstoffe benötigt werden, deren Beschaffung aus valutarischen Gründen auf Schwierigkeiten stößt. Hemmend wirkt auch der Mangel an chemischen Apparaten, die gleichfalls eingeführt werden müssen. Weiter bilden die Zollermäßigungen und das System der Konventionszölle ein Hindernis für die Entwicklung dieses Industriezweiges.

Unter diesen Gesichtspunkten hält der Verfasser die in deutsch-polnischen Zollverhandlungen deutscherseits erhobene Forderung nach einer Ermäßigung der Zollsätze für die im Artikel 113 Abs. 1 enthaltenen Präparate für äußerst bedenklich für die Weiterentwicklung der pharmazeutischen Industrie Polens.

Hierbei muß noch in Betracht gezogen werden, daß zu den allgemeinen Ursachen, welche die Konkurrenzfähigkeit mit dem Auslande erschweren, bei der pharmazeutischen Industrie noch eine spezielle hinzutritt: nämlich die Branntweinpreise, die weit über den von der pharmazeutischen Industrie des Auslandes bezahlten liegen.

Andererseits versucht die polnische pharmazeutische Industrie durch Rationalisierung des Betriebes ihre Leistungsfähigkeit mit gutem Erfolge zu steigern. Für die rasche Weiterentwicklung dieses Industriezweiges wäre es notwendig, fremde Kapitalien heranzuziehen. Dies ließe sich durch Gründung von Interessengemeinschaften einschlägiger ausländischer Firmen verwirklichen, die in der Form geschehen könnte, daß die ausländische Firma als Kapitalseinlage ihre praktischen Erfahrungen, Herstellungsmethoden und Apparaturen liefert, bzw. Einrichtung des Betriebes übernimmt.

Es wäre noch zu erwähnen, daß wohl die Hälfte aller chemischen Fabriken Polens (etwa 100) u. a. auch die für die pharmazeutische Industrie in Frage kommen.

*) Art. 113 Abs. 1 lautet: Sämtliche dosierten Arzneichemikalien (Tabletten, Pastillen, Kapseln, Pillen, Kugeln, Injektionen und dergl.), mit Ausnahme der in Pos. 112, Abs. 12 und 24 genannten; alle fertigen Arzneien, fest und flüssig, alle pharmazeutischen Mischungen (Pulver, gewöhnliche Pflaster, Salben und Lösungen), die in der Heilkunde Verwendung finden; alle zusammengesetzten Arzneipräparate von beliebigen oder wissenschaftlichen Bezeichnungen, Aufgüsse (Tinkturen) und Extrakte, die in der Heilkunde Verwendung finden; Heilpflaster, auf Gewebe aller Art gestrichen (mit Ausnahme seidener und halbseidener); Heilpflaster, auf Papier gestrichen (Senfpflaster); Lorbeerwasser.

menden Materialien (Gruppe 1) herstellt. Die Anzahl der rein pharmazeutischen Betriebe beträgt nur etwa 10, was bei der immer mehr abnehmenden präparativen Tätigkeit der Apotheken den pharmazeutisch-chemischen Markt in immer geringer werdendem Maße befriedigen dürfte. (2113)

Wertfestsetzungen für ätherische Öle, synthetische Riechstoffe und Alkaloide bei der Einfuhr nach Italien.

Durch Ministerialdekret vom 20. Mai 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 16. Juni, werden die für die Verzollung von nicht genannten Waren der Positionen 658 (Ätherische Öle und Essenzen), 661 (Synthetische Riechstoffe und Grundstoffe, nicht besonders genannte) und 767 (Alkaloide und deren Salze, nicht genannte) zugrunde zu legenden Werte festgesetzt, die an die Stelle der bisher geltenden Werte (Ministerialdekret vom 12. August 1925) treten.

Position 658 a 5.

Ätherische Öle und Essenzen, terpenhaltige, nicht genannte:

	Goldlire per kg
Moschuskörneröl (Ambretteöl)	500,—
Angelicaöl	130,—
Anisöl	10,—
Sternanisöl	8,—
Cajeputöl	9,—
Kalmusöl	20,—
Kamillenöl:	
gewöhnliches	185,—
römisches	435,—
Canangaöl	30,—
Zimtöl:	
Ceylon	80,—
China	25,—
Kardamomöl	300,—
Kümmelöl	35,—
Citronellaöl	9,—
Cuminöl	85,—
Eucalyptusöl	5,—
Fenchelöl	10,—
Geraniumöl	35,—
Wacholderöl	25,—
Kirschlorbeeröl	40,—
Lorbeeröl	15,—
Lavendelöl	60,—
Cedernholzöl	8,—
Rosenholzöl	80,—
Sandelholzöl:	
ostindisches	65,—
westindisches	20,—
Sassafrasöl	12,—
Lemongrasöl	10,—
Linaloeöl	30,—
Macisöl	20,—
Majoranöl	20,—
Bayöl	25,—
Myrtenöl	25,—
Neroliöl	450,—
Muskatnußöl	18,—
Opoponaxöl	90,—
Origanumöl (Dostenöl)	15,—
Patschuliöl	50,—
Wintergrünöl	25,—
Petitgrainöl	24,—
Rosmarinöl	6,50
Salbeiöl	12,—
Senföl	60,—
Spiköl	16,—
Thymianöl	15,—
Vetiveröl	120,—
Ylang-Ylang-Öel	110,—
Ingweröl	100,—
Andere	Fakturenwert

Position 658b.

Aetherische Öle und Essenzen, terpenfrei:

	Goldlire per kg
Anisöl	18,—
Sternanisöl	12,—
Pomeranzenöl:	
bitter	415,—
süß	780,—
Bergamottöl	120,—
Zimtöl:	
Ceylon	125,—
China	50,—
Cedern- (Cedro-) Öl	140,—
Citronellaöl	25,—
Fenchelöl	35,—
Nelkenöl	34,—
Geraniumöl	100,—
Lavendelöl	140,—
Lemongrasöl	20,—
Citronenöl	100,—
Linalool	45,—
Mandarinenöl	2000,—
Pfefferminzöl	150,—
Bayöl	45,—
Neroliöl	1140,—
Petitgrainöl	47,—
Rosenöl	4000,—
Rosmarinöl	17,—
Andere	Fakturenwert

Position 661.

Synthetische Riechstoffe und Grundstoffe für Essenzen, nicht genannte:

	Goldlire per kg
Essenz von künstl. Akazienöl	45,—
" " " Ambraöl	70,—
" " " Bergamottöl	22,—
" " " Cassiaöl	80,—
" " " Gelseminaöl	130,—
" " " Geraniumöl	30,—
" " " Lilienöl	45,—
" " " Mimosenöl	30,—
" " " Maiblumenöl	85,—
" " " Neroliöl	100,—
" " " Opoponaxöl	75,—
" " " Resedaöl	50,—
" " " Rosenöl	150,—
" " " Sassafrasöl	4,—
" " " Lindenblütenöl	70,—
" " " Tuberosenöl	110,—
" " " Veilchenöl	130,—
" " " Ylang-Ylang-Öl	40,—
Benzylacetat	4,50
Bornylacetat	10,—
Geranylacetat	35,—
Linalylacetat	50,—
Terpinylacetat	7,—
Acetophenon	14,—
Phenyllessigsäure	10,—
Benzylalkohol	4,50
Zimtalkohol	35,—
Phenyläthylalkohol	20,—
Anisaldehyd	20,—
Zimtaldehyd	8,50
Phenylacetaldehyd	48,—
Anethol	9,—
Anthranißsäuremethylester	18,—
Apiol	20,—
Benzylbenzoat	5,50
Methyl- und Äthyl-Benzoat	9,—
Isobutylbenzoat	25,—
Borneol	13,—
Bromstyrol	20,—
Carven	5,—
Carvol	35,—
Zimtsäuremethyl- und -äthylester	12,—
Cinnamin	35,—
Citral	26,—
Citronellal	18,—
Citronellol	40,—
Cumarin	30,—
Diphenylmethan	6,50
Heliotropin	15,—

Goldlire per kg

Diphenyläther	6,—
Eucalyptol	7,—
Eugenol	25,—
Phenyllessigsäuremethyl- und -äthyl- ester	20,—
Geraniol	27,—
Oxycitronellal	54,—
Indol	300,—
Jonon	40,—
Isocugenol	32,—
Linalol	45,—
Menthol	100,—
Methylparakresol	16,—
Methylacetophenon	16,—
Methylheptenon	24,—
Myrtol	38,—
Xylolmoschus	20,—
Ketonmoschus	55,—
Nerolin	7,—
Safrol	5,—
Salicylsäureamylester	8,50
Salicylsäuremethylester	4,—
Terpineol	4,—
Thymol	32,—
Vanillin	55,—
Jara-Jara	8,—
Andere synthetische Riechstoffe	Fakturenwert
Andere Grundstoffe für Essenzen	Fakturenwert

Position 767.

Nichtgenannte Alkaloide und deren Salze (einschließlich der Glucoside, der wirksamen Bestandteile und Bitterstoffe, die den Alkaloiden gleichgesetzt sind):

	Goldlire per kg
Aconitin und Salze	2600,—
Agaricin (wirksames Prinzip)	500,—
Agurin (siehe Theobrominnatrium- acetat)	
Aloin (Bitterstoff)	25,—
Apomorphinchlorhydrat	1650,—
Arecolinbromhydrat	950,—
Arecolinchlorhydrat	1420,—
Atropin	480,—
Atropinsalicylat	450,—
Atropinsulfat	360,—
Benzamin (siehe Eucain)	
Berberin und Salze	210,—
Brucin	27,—
Brucinsalze	23,—
Coffein	25,—
Coffeinsalze, außer Valerianat	20,—
Coffeinalerianat	32,—
Cantharidin (wirksames Prinzip)	3120,—
Capsicin	35,—
Cocain	950,—
Cocainchlorhydrat	850,—
Codein	820,—
Codeinphosphat	635,—
Codeinchlorhydrat und -phosphat	720,—
Colchicin und Salze	2000,—
Cotarnin und Salze	250,—
Diacetylmorphin und Salze	720,—
Digitalin:	
amorph	1000,—
kristallisiert	14000,—
Dionin (siehe Äthylmorphinchlor- hydrat)	
Diuretin (siehe Theobrominnatrium- salicylat)	
Emetin	4000,—
Emetinsalze	3000,—
Heroin (siehe Diacetylmorphin und Salze)	
Eserin	4000,—
Eserinsalze	3000,—
Äthylmorphinchlorhydrat	750,—
Eucain und Salze	230,—
Evonymin (Glucosid)	100,—
Hyoscyamin und Salze	800,—
Hyoscin und Salze	1250,—
Hydrastin und Salze	5400,—
Hydrastinin und -chlorhydrat	2910,—
Yohimbinchlorhydrat	600,—

	Goldlire per kg
Morphin	685,—
Morphinsalze	550,—
Homatropin	1100,—
Homatropinsalze	950,—
Papaverin und Salze	120,—
Pelletierin	2100,—
Pelletierinsulfat	1700,—
Pelletierintannat	800,—
Pilocarpin	530,—
Pilocarpinsalze	350,—
Salicin (Glucosid)	35,—
Saponin (Glucosid)	30,—
Scopolamin und Salze	1100,—
Solanin	2300,—
Solaninchlorhydrat	2500,—
Sparteïn	220,—
Sparteïnsulfat	60,—
Stypticin (siehe Cotarnin u. Salze)	
Styptol (siehe Cotarnin und Salze)	
Strychnin und Salze	65,—
Theobromin	24,—
Theobrominnatriumacetat	17,—
Theobrominnatriumsalicylat	17,—
Theocin (1,3-Dimethylxanthin) und Salze	23,—
Tropacocainchlorhydrat	1000,—
Veratrin und Salze	135,—
Andere Alkaloide	Fakturenwert (1911)

Bericht der spanischen Industriekammer zu den Handelsvertragsverhandlungen zwischen Spanien und Frankreich.

Die spanische Industriekammer hat dem Nationalwirtschaftsrat einen Bericht eingereicht, welcher die Wünsche verschiedener Zweige der chemischen Industrie bezüglich der Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich ausführlich darlegt. Dem Berichte entnehmen wir nach „Quimica e Industria“ folgende Einzelheiten:

In der Einleitung führt die Industriekammer Klage über den Mangel an Sachlichkeit und Voraussicht beim Abschluß des letzten Handelsvertrages mit Frankreich. Als wichtigster Faktor ist bei den jetzigen Verhandlungen die Geldentwertung in Frankreich zu berücksichtigen, welche den Abschluß eines gegenseitigen Meistbegünstigungsvertrages praktisch unmöglich macht, wie die steigende Einfuhr von Parfümerien, pharmazeutischen Erzeugnissen und Spezialitäten und vielen anderen Produkten deutlich vor Augen führt. Einen wirksamen Schutz gegen die Ueberschwemmung Spaniens mit französischen Waren bietet nur die Einführung von Geldentwertungskoeffizienten für französische Waren. Ein Vertrag ohne Koeffizientenregelung würde die für die spanische Industrie bestehenden Schwierigkeiten nur noch erhöhen, besonders, wenn die spanische Regierung von dem sogenannten Ermäßigungsgesetz (Ley de Autorizaciones) (Herabsetzung der Sätze der zweiten Spalte des Einfuhrzolltarifs um 20%) Gebrauch machen würde. Sollte die Anbahnung von Verhandlungen ohne die vorläufige prinzipielle Gewährung der 20%igen Ermäßigung für bestimmte Waren unmöglich sein, so wäre eine sorgfältige Auswahl der hierfür in Frage kommenden Waren durch die Industriekammer erforderlich, welche sich hauptsächlich auf die in Spanien nicht gewonnenen Rohstoffe erstrecken würde. Hierdurch wäre die spanische chemische Industrie in der Lage, sich mit billigen Ausgangsstoffen zu versehen.

Weiterhin behandelt der Bericht eine Reihe von einzelnen Erzeugnissen der chemischen Industrie, die im folgenden näher ausgeführt sind.

Schreibtinten.

Obgleich Spanien eine gut entwickelte Tintenindustrie (Waterman, Sama, Sesorhelos usw.) besitzt, wer-

den infolge der französischen Geldentwertung dauernd große Mengen französischer Tinten eingeführt. Die spanischen Fabrikanten stimmen in ihren Ansichten darin überein, daß nur ein Koeffizientensystem diese Einfuhr verhindern kann, da unter normalen Bedingungen weder die Qualitäten noch die Preise der französischen Tinten mit den spanischen konkurrieren können. Die spanischen Tinten sind von erstklassiger Qualität; die Waterman-Tinte ist z. T. viel besser als die in Frankreich hergestellten Tinten.

Gerbauszüge.

Die französischen Farb- und Gerbauszüge unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Spanien einem hohen Zoll, der zum Schutz der spanischen Industrie nicht unbedingt erforderlich wäre, aber eine gewisse Berechtigung darin findet, daß auch die spanischen Farb- und Gerbauszüge bei der Einfuhr nach Frankreich hoch verzollt werden müssen. Im Interesse der spanischen Industrie ist bei dem neuen Handelsvertrag die freie Einfuhr oder geringste Verzollung der spanischen Eichenrindenauszüge zu fordern, welche ohne Schädigung der französischen Industrie zugestanden werden kann, da Frankreich wegen Mangels an Rohstoffen Eichenrindenauszüge nicht produziert, dieselben in Spanien aber in ausgezeichneter Qualität gewonnen werden. Diese Regelung würde beiden Vertragschließenden Parteien, den Spaniern als Produzenten und den Franzosen als Verbrauchern, große Vorteile bringen.

Ultramarinblau.

Die Sätze der Position 834 (Andere künstliche Mineralfarben, einschließlich Ultramarin) des Einfuhrzolltarifs dürfen bei dem neuen Handelsabkommen nicht herabgesetzt werden, denn schon die geringste Herabsetzung würde das Ende dieser Industrie in Spanien bedeuten, welche unter großen Opfern und mit großer Ausdauer ausgebaut worden ist.

Ein wichtiger Konkurrent auf diesem Gebiet ist Deutschland, welches in allen Teilen Spaniens die bekannten Marken zu genügend hohen Preisen verkauft, um dadurch in die Lage versetzt zu werden, die weniger bekannten Sorten zu niedrigeren Preisen absetzen zu können. Außerdem macht sich die Konkurrenz der belgischen, italienischen und französischen Waren sehr bemerkbar, welche infolge der Geldentwertung in den betreffenden Ländern zu niedrigeren Preisen angeboten werden können. Die Hauptkonkurrenten sind gegenwärtig Belgien und Frankreich.

Andererseits verbraucht diese Industrie in Spanien keine ausländischen Rohstoffe, sondern bezieht sie aus dem Inlande (z. B. Soda, Kaolin usw.), wo sie teurer als in den erwähnten Ländern sind. Außerdem sind in Belgien, Deutschland und Frankreich die Brennstoffe, so wie die feuerfesten Materialien billiger als in Spanien. Aus allem ergibt sich, daß diese Industrie in Spanien einen schweren Stand gegen die ausländische Konkurrenz hat und, da sie noch im Aufbau begriffen ist, das Wohlwollen der spanischen Regierung und jeden möglichen Schutz verdient.

Aetherische Oele und Essenzen.

Für die Einfuhr von Estern und synthetischen Produkten können keine Ermäßigungen der Zollsätze zugestanden werden, damit die Entwicklung dieser für Spanien notwendigen Industrie nicht gefährdet wird.

Wenn wie beim letzten Handelsabkommen die Sätze für einige Ester von 4,00 Pesetas auf 2,50 Pesetas herabgesetzt werden (aus Position 826, Amyl- und Methylsalicylat), würde deren Herstellung in Spanien zur Unmöglichkeit, da die Industrie der Salicylsäure noch nicht genügend entwickelt ist.

Dagegen könnten Frankreich Zollermäßigungen für einige ätherische Oele, wie Lavendel- und Geraniumöl, zubilligt werden; auf diese Art könnte auch die Einfuhr von Sternanis- und anderen Oelen und Essenzen erleichtert werden.

(Fortsetzung Seite 672.)

Russische Chemikalien-Einfuhr in den Wirtschaftsjahren 1924/25 und 1923/24.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis Septemb. 1925		Oktober 1923 bis Septemb. 1924	
		Menge (t*)	Wert 1000 Rbl.	Menge (t*)	Wert 1000 Rbl.
32	Mineralwässer	0,1	0	0,2	0,1
41	1. a) Natürliche Düngemittel (Guano, Vogelkot); rohe Knochen jeder Art, mit Ausnahme der gemah- lenen; Phosphorite, un- gemahlen	—	—	—	—
	b) Thomasschlacke jeder Art	3604	72	—	—
	2. Rohe Knochen, gemahlen; Phosphorite, gemahlen	—	—	—	—
	3. Superphosphat	3012	111	1769	43
	4. Gebr. Knochen, Knochen- asche, Knochenkohle	0,1	0	0,2	0
	5. Künstliche Düngemittel, n. b. g.	0,1	0	—	—
42	Ruß jeder Art	451	289	72	7
43	1. Fischleim jeder Art, Ge- latine jeder Art, Appre- turleim, Mischungen aus Gelatine und Glycerin	82	168	32	65
	2. Knochenleim, Leder- und Schusterleim	17	9	15	5
51	1. Tierisches Fett jeder Art u. künstl. Fett (hydrierte Fette und Oele), mit Aus- nahme der besond. gen.	1682	720	3770	1221
	3. a) Spermazet	13	18	6	3
	b) Olein, Stearin u. Pal- mitinsäure und andere	3	2	10	3
	4. a) Fischtran, geklärt	491	183	96	52
	b) Lanolin und tierische Oele, anderweitig nicht genannt	45	24	47	37
52	1. Erdwachs, roh (Ozokerit) 2. gereinigtes Erdwachs (Ce- resin)	56	21	31	7
	3. a) Paraffin aller Art	111	54	166	81
	b) Vaseline aller Art	3450	988	2774	660
	4. Bienenwachs, ungebleicht, u. Pflanzenwachs aller Art	450	198	168	35
	5. Bienenwachs, gebleicht	209	206	92	129
53	Kerzen aller Art	2	3	2	3
	Fackeln, Dochte, mit Wachs, Paraffin und ähnlichen Materialien getränkt	0,2	0,2	2	1
68	Viscose, Galalith und Cellu- loid, in unbearbeiteten Stücken, Ringen, Platten, Blättern, Stäben, Röhren	—	—	0,1	0,1
71	3. a) Carborund u. alle übrige künstlichen Schleif- stoffe in Stücken	219	552	39	53
	b) Graphit in Stücken	29	8	1	0,1
	6. a) Künstliche Mühlsteine	101	31	13	2
	b) Künstl. Schleif- und Po- liermittel in Form von Rundsteinen, Flachqua- dern, Feilen usw.	24	7	20	25
	8. Glühstrümpfe in fertigem Zustande	257	386	110	131
71	9. a) Schmiere jeder Art, zum Schmieren von Achsen, Rädern usw., Isolier- mittel, Putzpomade zur Metallreinigung, Erzeug- nisse zum Kitten von Porzellan, Glas usw., mit Wachs, Fett, Oel oder Leim zubereitet; Degras aller Art	46	16	24	4
	b) dasselbe ohne Bei- mischung von Wachs, Fett, Oel oder Leim zu- bereitet	20	30	12	6
		23	11	6	1

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis Septemb. 1925		Oktober 1923 bis Septemb. 1924	
		Menge (t*)	Wert 1000 Rbl.	Menge (t*)	Wert 1000 Rbl.
78	7. Photographische Glasplat- ten, mit Emulsion belegt	24	48	37	43
79	Holzkohle, Torfkohle u. Torf	24	5	1491	30
80	Teer und Pech aller Art	16	11	13	0,4
81	1. a) Rohbenzol	—	—	—	—
	Rohnaphthalin	62	5	48	8
	Rohanthracen	—	—	—	—
	b) Carbonsäure u. a. De- stillate aus Steinkohlen- teer	14	3	13	1
	2. a) Benzol, gereinigt	0,4	0,1	1	0,4
	Toluol, gereinigt	284	45	1095	803
	Naphthalin, gereinigt	643	105	12	5
	Anthracen, gereinigt	0	0	0	0
	b) Carbonsäure, kristalli- siert und als farblose Flüssigkeit	102	37	490	179
82	Harz und Kolophonium	13852	1840	9966	1276
	Galipot	0,4	0,2	27	6
83	1. Asphaltstein, nicht zer- kleinert	2	0,5	—	—
	2. desgl., zerkleinert	0	0	0,1	0
	3. Goudron, Asphaltmastix und sonstige schmelzbare Asphaltarten	202	45	14	1
85	Benzin	0,4	0,2	0,3	0,1
	Leuchtöle	0,4	0,2	0,3	0
	Solar, Paraffin u. Schmieröl	113	65	65	19
86	Terpentin und Terpentinöl aller Art	86	47	41	15
	Teeröl	12	5	—	—
87	1. Arabisches und Senegal- gummi, Tragant, Akaroid- gummiharz	1637	1982	546	223
	Pflanzenleim (Agar-Agar) 2. Weihrauch aller Art, Manna, Asa foetida	60	290	17	7
	3. Eidotter und Eiweiß, wie auch deren Mischungen, Albumin, Casein	78	198	11	4
	4. Tolubalsam und Perubal- sam, Myrrhen, Styrax, wohlriechende Harze zur Herstellung von Parfümen	2	16	2	1
	5. Campher jeder Art	29	55	49	93
88	1. Kautschuk, Guttapercha, Balata, roh, sowie Gummi- abfälle	33	94	5	9
89	Stäbfurter u. Elsässer Kali- salze	4894	8408	2787	8763
	Chlorkali u. schwefelsaures Kali, mit Ausnahme der chemisch reinen Salze	181	18	—	—
91	Schwefel in jeder Form, auch Schwefelblumen	470	17	0,1	0
92	1. Rohes Spießglanz (Schwe- felantimon), ungereinigtes Antimonoxyd	9234	648	7240	421
	2. Metallisches Antimon	71	22	71	10
93	1. Bormineralien, roher, un- gereinigter Borax (Boracit, Tinkal)	2	1	16	5
	2. Borsäure, ungereinigt	1551	266	347	13
	3. Borax, gereinigt, in Kri- stallen und gepulvert	—	—	—	—
	4. Borsäure, gereinigt, und Borax, entwässert	250	61	310	53
	5. Natrium- und Kaliumper- borate	84	36	212	116
94	1. a) Magnesit, natürlich, in Stücken	1	1	—	—
	b) desgl., gemahlen	0	0	—	—
	desgl., gebrannt	0,2	0,2	29	2
	2. a) Talkum, in Stücken	—	—	—	—
	b) desgl., gemahlen	880	95	556	45

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis Septemb. 1925		Oktober 1923 bis Septemb. 1924	
		Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.	Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.
95	1. Weinstein (Cremor tartari), roh; weinsaurer Kalk, roh; Weinhefe, abgetötet	—	—	—	—
96	2. Citronensäurer Kalk, roh	—	—	—	—
	Schwerspat und Witherit, natürlich:				
	1. in Stücken	356	24	—	—
	2. gemahlen	—	—	—	—
	3. Barium, schwefelsaures, künstliches (Blanc fixe) .	3	1	3	1
	Barium, kohlen-saur., künstliches	1	1	0,3	0,2
	4. Chlorbarium, ausgenommen chemisch reines . .	532	47	331	152
97	Strontianit und Cölestin, natürlich, in Stücken und Pulverform	—	—	—	—
98	1. Ammoniak (Salmiakgeist)	0,4	0,2	1	0,2
	2. Salmiak (Chlorammonium), ausgenommen chemisch reines	0,4	0,3	4	1
	3. Kohlen-saures u. salpetersaures Ammonium, ausgenommen chem. reines .	151	53	40	11
	4. Schwefelsaur. Ammonium, ausgenommen chem. reines	—	—	0,1	0
100	1. Gasreinigungsmasse, aus- gebrauchte; Cyanschlam, trocken und flüssig . . .	—	—	—	—
	2. Gelbes Kali und Natron- blutlaugensalz, ausgenommen chemisch reines . .	275	152	302	148
	3. Kaliumsalze der Chrom- säure, mit Ausnahme der chemisch reinen	1	0,5	3	2
	4. Natriumsalze der Chrom- säure	—	—	1	0,4
	5. Rotes Kali und Natron- blutlaugensalz, mit Aus- nahme des chem. reinen .	2	2	14	17
	6. Chromsulfat; Chromalaun	0	0	0	0
101	1. Alaun, kristallisiert . . .	0,3	0	0,1	0
	2. Alaun, gebrannter und pulverisierter jeder Art .	2	0,3	0	0
	3. Schwefelsaure Tonerde u. Aluminiumoxyde, mit Aus- nahme der chem. reinen .	14	5	8	0,4
102	Oxyde (mit u. ohne Wasser- gehalt); Bariumoxyd (Ba- rium causticum), Stron- tiumoxyd (Strontium cau- sticum) und Bariumsuper- oxyd	13	4	28	8
103	1. Chilesalpeter (salpetersau- res Natron), mit Aus- nahme des chem. reinen .	6832	848	22 474	2473
	2. Gewöhl. Salpeter (sal- petersaures Kali), mit Aus- nahme des chem. reinen .	1222	227	3	0,5
	3. Salpetersaurer Kalk (Nor- gesalpeter) und Kalkstick- stoff	3	0,3	0	0
	4. Salpetrigsaures Kalium u. Natrium	16	3	29	5
104	1. Chlormagnesium, ungerei- nigt	131	6	143	11
	2. Chlorcalcium, ungereinigt	0	0	0	0
	3. Schwefelsaures Magnesium (Bittersalz), mit Ausnahme des chemisch reinen . .	0	0	2	0,1
	4. Kohlen-saures Magnesium und kohlen-saures Calcium, gefällt	6	3	10	2
105	1. Metallisches Natrium und Kalium, Natriumsuper- oxyd	6	6	3	2

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis Septemb. 1925		Oktober 1923 bis Septemb. 1924	
		Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.	Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.
105	2. Soda (kohlen-s. Natrium), mit Ausnahme der chem. reinen	1	0,2	12	1
	3. Pottasche (kohlen-saures Kalium)	48	15	4	1
	4. Doppeltkohlen-s. Natrium	1	0,1	0,4	0
	5. a) Aetznatron (kaustische Soda), ungereinigt . .	0,1	0	0,1	0
	Aetzkali, ungereinigt . .	0	0	—	—
	b) Aetznatron, gereinigt .	2	1	5	5
	Aetzkali, gereinigt . . .	2	2	3	4
	6. Schwefelsaures Natrium, neutrales (Glaubersalz u. Sulfat), mit Ausnahme des chemisch reinen	2	1	0,3	0
	Saures schwefels. Natrium, mit Ausnahme des che- misch reinen	—	—	—	—
	7. Schwefl.-s. Natrium (neu- trales und saures), mit Ausnahme d. chem. reinen	2	1	2	0,4
	8. Unterschweifl.-s. Natrium (Hyposulfit), m. Ausnahme des chemisch reinen . .	2	1	1	0,1
	9. Schwefelnatrium	0,4	0,1	0,1	0
	10. Kieselsaures Natrium u. kiesels. Kalium (Wasser- glas)	7	1	0,5	0
	11. Natrium-, Kalium- und Ammoniumpersulfat . .	0,2	0,2	0	0
106	1. Essigpulver (holzessigsaur. Kalk), gereinigt u. unge- reinigt	—	—	—	—
	2. Bleiacetat:				
	a) ungereinigt	0	0	1	0,4
	b) gereinigt	3	1	0,4	0,1
	Natriumacetat, gereinigt und ungereinigt	0	0	0	0
107	1. Chlorkalk und Bleichlauge	1	0,2	1	0,1
	2. Chlorsaures Natron . . .	414	79	208	69
108	Schwefelsäure:				
	1. a) Kammersäure, mit Aus- nahme der chem. reinen	1	0,3	1	0
	b) Vitriolöl, m. Ausnahme des chemisch reinen . .	—	—	0	0
	c) Rauchende Schwefel- säure, mit Ausnahme der chemisch reinen . .	—	—	0	0
	d) Schwefelsäureanhydrid	0,4	0,2	—	—
	2. Schwefelkohlenstoff . .	1119	144	631	77
	3. Salzsäure, mit Ausnahme der chemisch reinen . .	2	0,4	1	0
	4. Salpetersäure, mit Aus- nahme der chem. reinen .	2	1	0,3	0
	5. a) Ameisensäure	52	22	17	6
	Essigsäure	14	8	1	0,5
	b) Oxalsäure, mit Aus- nahme d. chem. reinen	205	54	138	34
	c) Milchsäure	20	22	10	6
	d) Weinsteinsäure	271	241	103	113
	Gerbsäure (Tannin) . .	139	224	107	111
	e) Gallus- und Pyrogallus- säure	5	24	3	10
	f) Citronensäure	515	656	208	355
	g) Salicylsäure	3	3	2	3
	Salicylsaures Natrium .	—	—	0,2	0,4
	Galläpfel-extrakt	—	—	—	—
109	1. Eisenvitriol, m. Ausnahme des chemisch reinen . .	0	0	0,2	0
	2. Kupfervitriol mit Aus- nahme des wasserfreien, Salzburger Vitriol . . .	2246	469	477	105
	Zinkvitriol, mit Ausnahme des chemisch reinen . .	—	—	0,4	0,1

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis Septemb. 1923		Oktober 1923 bis Septemb. 1924	
		Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.	Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.
109	3. Chlorzink; Fluoride; Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium und Aluminiumsalze der Fluorwasserstoffsäure	13	4	25	9
110	1. Silbersalze und -präparate 2. Gold- und Platinsalze und -präparate	10,5 1,7	164 254	5,6 0,5	53 17
111	Brechweinstein; fluß-, milch- und oxalsäures Antimon, auch deren Doppelsalze; Schwefelantimon, künstl. hergestellt	185	157	54	43
112	1. a) Calciumcarbid Phosphors. Natrium, Kalium u. Ammoniumsalze b) Mangansaure und übermangansaure Natrium- und Kaliumsalze c) Natrium, Kalium und Bariumcyanide d) Methanol Formalin (Formaldehyd in wässriger Lösung) Harzbleiseife und and. harzsaure Salze e) Aceton f) Hydroschweflige u. sulfoxylsaure Natrium, Kalium, Calcium und Zinksalze (Hydrosulfite und Sulfoxylate) g) Zirkonium, Cerium u. Thoriumverbindungen 2. a) Sauerstoffverbindungen des Zinns und Nickels und deren Salze mit Mineralsäuren b) Quecksilberverb.: Sublimat, Kalomel, Quecksilbersulfid (Zinnober), Quecksilberoxyde und ihre Salze mit Mineralsäuren c) Wismutverbindungen 3. a) Brom und dessen Verbindungen mit Eisen b) Bromnatrium, -kalium und -ammonium c) Jod d) Jodwasserstoffs. Salze aller Art, m. Ausnahme der unter lit. „a“ des Punktes 4 fallenden 4. a) Jod- und Bromverbindungen, Bromcampher, Bromural und Bromalin b) Trichloräthylen u. Tetrachlorkohlenstoff 5. a) Resorcin und Hydrochinon b) Resorcincarbonsäuren, sowie ihre Halogen-, Sulfo- u. and. Derivate c) Alpha- u. Betanaphthol d) Naphtholsulfonsäuren, mit Ausnahme der unter c) genannten e) Naphtholdi- und -trisulfonsäure f) Naphtholcarbonsäuren und deren Derivate g) Dioxynaphthaline und ihre Sulfoderivate	602 2 5 42 0,5 648 — 0,2 190 3,4 44 27 27,6 8 77 89 9,7 14,6 1 11 — 64 14 0 32 0,2	80 1 2 30 0,5 254 — 0,4 196 3 61 111 265 14 136 1391 96 190 0,3 47 — 185 26 — 190 1	395 1 1 42 0,2 9 1 126 0,4 33 3 26 4 34 32 14,4 9,4 0 11 — 109 — — 8 — —	176 0,3 1 34 0,1 6 1 92 0,3 26 5 84 5 43 41 11 41 0 8 53 — — 4 —

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis Septemb. 1923		Oktober 1923 bis Septemb. 1924	
		Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.	Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.
112	6. a) Nitro- und Dinitrobenzol, Nitro- und Dinitrotoluol, Nitro- und Polynitroverbindungen der höheren Benzolhomologen, sowie Halogen-derivate des Nitro- und Dinitrobenzols u. deren höherer Homologen b) Sulfonsäuren d. Benzols und des Toluols, sowie die Nitro- und Halogen-derivate der Sulfonsäuren des Benzols und seiner Homologen c) Anisol, Nitrophenole, Chlornitrophenole, Nitrosulfophenole u. deren Derivate d) Anilin, Toluidin und ihre salzsauren und schwefelsauren Salze, sowie Acetyl-, Sulfo- u. Disulfoderivate e) Nitro- und Polynitroaniline, Nitro- u. Polynitrotoluidine, sowie deren Acetyl-, Halogen- und Sulfoderivate f) Dimethylanilin, Nitrosodimethylanilin, sowie deren Nitro- und Sulfo-derivate g) Diäthylanilin, Nitrosodiäthylanilin, sowie deren Nitro- und Sulfoderivate h) Phenylglycin, Phenylglycincarbonsäuren und ihre Derivate i) Metaphenylendiamin, Toluylendiamin, deren Salze und Derivate j) Paraphenylendiamin, Acetylparaphenylendiamin und deren Derivate k) Aminophenole, Nitro-, Chlor- und Sulfoaminophenole u. deren Derivate l) Diphenylamin, Nitrosoxy- u. Aminodiphenylamin, sowie deren Derivate m) Benzidin, Tolidin, Dianisidin, Aethoxybenzidin, deren Salze und Derivate n) Diphenylmethan, u. Disbenzyl-derivate o) Nitro- und Chlornaphthaline und deren Sulfo-derivate p) Naphthylamine, ihre halogenwasserstoffsaur. u. schwefelsaur. Salze, ihre Nitro-mono-, di- und trisulfo-Derivate, sowie andere Derivate q) Naphthylendiamine u. ihre Mono- und Disulfo-Derivate r) Amidonaphthole u. ihre Sulfo- und Disulfo-Derivate	543 2 0,2 18 151 0,1 0 0,4 6 9 42 7 43 — — — 59 — 90	405 4 1 36 332 0,2 0 2 16 45 367 49 174 — — — 122 — 164	211 — 0 196 101 0 0 0 0 — 1 0 1 — — — 19 — 7	75 — 0 93 54 0 0 0 0 — 0,4 0 0,3 — — — 12 — 4

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis Septemb. 1925		Oktober 1923 bis Septemb. 1924	
		Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.	Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.
112	6. s) Anthrachinon, Oxy- u. Amidoanthrachinon u. deren Sulfoderivate . . .	5	15	5	5
	7. a) Chinin . . .	77	2221	99	386
	b) Coffein, Strychnin, Theobromin, Theophyllin (Theocin), Veratrin, Pilocarpin, Cocain, Chininderivate . . .	14,3	369	16,6	300
	c) Opiumalkaloide u. ihre Derivate, ihre Gemische (Pantopon), Atropin u. nicht besond. genannte Alkaloide, Glucoside u. ihre Gemische . . .	3,3	224	3,4	84
	Anmerk.: Cocain, roh	—	—	—	—
	8. a) Hexamethylentetramin, Acetylsalicylsäure und Aminosalicylsäure; salicylsaurer Methyl- und Phenyläther; Pepsin u. Pepton, Benzonaphthol . . .	81,2	233	23,1	47
	b) Santonin . . . (kg)	—	—	33	0,5
	Chinolincarbonsäuren u. deren Derivate, Malonsäure u. deren Derivate . . .	2,9	96	1,6	1
	c) künstl. Süßstoffe (Sulfimid, Dulcin, usw.), Präparate zur Herstellung künstlicher Süßstoffe . . . (kg)	45	1	67	0,3
	d) Phenetidin, Phenacetin, Phenocol u. deren Derivate . . .	12,5	59	8,2	17
	e) Phenylpyrazolon und dessen Derivate . . .	27,7	222	19,4	39
	f) Salicylsäurederivate, m. Ausnahme der besond. genannten; Sulfonal u. seine Homologen . . .	20,2	168	12,1	24
	g) Guajacol und seine Sulfoderivate, kohlen-saures Guajacol und Kreosot . . .	43,6	193	37,6	76
	h) Terpinhydrat, Terpinol und Terpinol (flüssig und kristallisiert) . . .	13,1	23	1,1	1
	i) Milchzucker . . .	20	30	16	12
	j) Glycerinphosphorsäure und deren Salze . . .	17,9	84	22,8	17
	k) Lecithin und dessen Halogen-Derivate (kg)	394	4	121	0,1
	l) Verbindungen von Tannin mit Albumin und und Leim (Tannalbin und Tannocol) . . .	0,3	3	3,2	2
	m) Arsenpräparate: Salvarsan, Neosalvarsan u. ihre Derivate, auch in dosierter Form; Adrenalin und andere ihm ähnlich wirkende Stoffe tierischer Drüsen in trockener Form . . .	12,2	275	3	14
	n) Molybdän-, Wolfram- und Vanadium-Verbindungen . . . (kg)	993	4	112	0,6
	o) Schieferöl (Ichthyol) u. Schieferölpräparate (kg)	101	1	1433	1
	9. a) Organische, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannt . . .	139	522	98,5	72

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis Septemb. 1925		Oktober 1923 bis Septemb. 1924	
		Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.	Menge t ^{*)}	Wert 1000 Rbl.
112	9. b) Anorganische, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, nicht besonders genannt . . .	1521	872	600	440
	10. Mittel zum Waschen von Haustieren . . .	0	0	—	—
	Anmerk. 1: Flüssige Kohlensäure u. andere verflüssigte und verdichtete Gase . . .	7	21	10	13
	Anmerk. 3: Zur Verhütung oder Heilung von Krankheiten der Weinrebe u. der Obstbäume sowie der Bekämpfung der Feldpflanzenschädlinge dienende Präparate . . .	155	83	—	—
113	1. Zusammengesetzte pharmazeutische Präparate (Galenpräparate) . . .	5,5	47	3,2	15
	2. Dosierte, nicht besonders genannte Präparate . . .	5,9	71	7,1	34
	3. Heilpflaster aus seidenen und halbseidenen Geweben, die mit verschied. Stoffen bestrichen oder getränkt sind . . .	0,3	6	0,2	4
	4. a) Organotherapeutische, bakteriologische Präparate, Lymphen (Vaccine, Tuberkulin, Lactobacillin usw.) . . . (kg)	259	10	920	10
	b) Bibergeil . . .	0,8	45	1	151
	5. Zusammengesetzte diätetische und Nahrungsmittel . . .	5,7	9	0,4	2
114	Phosphor (gewöhnlicher und roter) . . .	81	123	1	1
115	a) Äthyläther und Essigäther; Äther ohne Beimischung v. Weingeist, zur Herstellung von Bonbons und aromatischen Getränken . . .	7	32	4	13
	b) Collodium . . .	0,3	1	1	2
116	Chloroform, Chloral und deren Verbindungen mit Wasser, Ammoniak und Weingeist . . .	11	21	6	18
117	1. a) Oliven- und Baumöl . . .	251	181	70	40
	b) Kakaoöl . . .	211	234	291	178
	c) Bohnenöl . . .	11	4	—	—
	d) Fette Öle, nicht besonders genannt . . .	113	117	83	41
	e) Gekochtes Öl (Firniss) . . .	9	5	4	2
	f) Ricinusöl . . .	466	279	364	122
	g) Alizarinöl . . .	4	10	—	—
	2. Cocos- und Palmkernöl . . .	366	138	894	399
	3. Palmöl . . .	333	120	255	84
118	Aromatische Wässer ohne Alkohol . . .	—	—	0	0
119	1. Weiße und rote Schminke, Haarfärbemittel, nicht weingeisthaltig, Räucherkerzen und -papier, nicht besond. gen. kosmetische Waren aller Art . . . (kg)	575	9	647	2
	2. Weingeisthaltige Parfümerie u. kosmetische Waren aller Art; Pomaden, mit Ausnahme der in Punkt 3 genannten . . . (kg)	314	7	681	5
	3. Pomaden in Gefäßen, deren Gewicht mit der Ware zusammen mehr als 4 kg ausmacht . . .	6	151	5	12

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis Septemb. 1925		Oktober 1923 bis Septemb. 1924		Tarif-Nr.	Warengattung	Oktober 1924 bis Septemb. 1925		Oktober 1923 bis Septemb. 1924	
		Menge t*)	Wert 1000 Rbl.	Menge t*)	Wert 1000 Rbl.			Menge t*)	Wert 1000 Rbl.	Menge t*)	Wert 1000 Rbl.
119	4. Aetherische und wohl- riechende Oele, natür- liche und künstliche, ohne Beimischung von Wein- geist, sowie kristallinische wohlriechende Stoffe, mit Ausnahme der besonders genannten	179,1	2332	85	426	133	Kupferfarben und Arsenik- kupferfarben	216	164	116	71
120	1. Kosmetische und medizi- nische Seife, flüssig und fest, auch in Pulverform . .	2	2	3	6	134	1. Farbextrakte jeder Art, nicht besonders genannt, sowie Sumachextrakt . . .	798	573	532	390
121	2. Alle anderen Seifen . . .	11	5	17	6		2. Haematin, trocken . . .	483	394	264	483
	1. Oellacke	10	11	15	33	135	1. Schwefelfarbstoffe . . .	152	697	77	258
	2. Spirituslacke	4	8	8	28		2. Alizarin und Alizarinlacke	87	393	91	307
	3. Benzin-, Terpentin- usw. Lacke	15	12	13	24		3. Indigo, natürlicher und künstlicher, in jeder Form, und dessen Leucoverbindun- gen, Thioindigo, Indoxyl, Thioindoxyl (Oxythionaphthen)	181	737	61	186
122	Siegellack- und Flaschen- Siegellack	0	0	0,1	0,1		4. Azofarbstoffe und alle künstlichen organischen Farbstoffe jeder Art, mit Ausnahme der besonders genannten, deren Leuco- verbindungen und Basen . .	3128	14 245	2293	6718
123	1. Zündhölzer	1	1	18	39		Anmerk.: Farbstoffe, deren nähere Bezeichnung aus der Faktura und Spezifi- kation nicht zu er- sehen ist	45	134	37	107
	2. Feuersteine für Feuer- zeuge (kg)	3	0	203	0,4	136	Miniaturlacken aller Art; Tuschen	16	85	12	25
124	1. Natürl. Gerbstoffe aller Art, zerkleinert und nicht zerkleinert	23 803	2338	12 324	616	137	Lack- und Oelfarben; Mi- schungen u. Verbindungen synthetischer Farbstoffe; nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe . .	139	313	88	75
	2. Gerbstoffextrakte jeder Art, außer Gallus- und Sumachextrakt	31 708	6182	16 671	2334		Tinte	2	4	4	3
125	Natürliche mineralische Far- ben und Farberden, wie Kasseler, Sieneser, Vero- neser Erde, farbiger Bolus, Ocker, Umbra, Mumie . .	56	8	8	1		Schuhwichse und Schucreme	0,2	0,3	0,2	0,2
	Farben aus künstl. Eisenoxyd bestehend (Colcothar, Cap- put mortuum usw.)	1	1	0	0	142	Phosphoreisen; Ferro-Wol- fram, Ferro-Aluminium u. andere Ferrolegierungen in Luppen, Barren, Stücken und in Pulverform	540	401	216	26
126	Orseille (Persio, Cudbear), Orlean (Bixin)	—	—	—	—		4. Patronen Hülsen, Zünd- stifte und Kugeln, leer u. gefüllt	3,5	19	11,9	72
	Catechu (Gambir)	113	71	62	18	145	2. Dachpappe, geteert und nicht geteert, in Rollen u. Blättern	29	5	8	1
127	Quercitron jeder Art . . .	—	—	—	—	159	10. Papier mit Ausnahme des besonders genannten), mit Wachs, Paraffin und ähnl. Stoffen getränkt . .	59	57	51	101
	Farbhölzer in Blöcken und Scheiten	29	11	1	0		12. Lichtempfindliches Papier	166	641	91	229
	Farbhölzer, zerrieben und zerkleinert	1	0,3	1	0,1	177	3. Hydrophile und antisepti- sche Watte	7	13	27	29
128	Kreide, geschlämmt, gerie- ben und gemahlen	29	4	26	1	185	3. Kunstseide: a) ungezwirnt, ungefärbt . .	0,1	3	0	0
129	1. Cochenille in jeder Form, mit Ausnahme v. Coche- nillepräparaten; Kermes- beeren	4	14	3	6		b) ungezwirnt, gefärbt . .	0,4	2	0,1	2
	2. Cochenillepräparate aller Art; Cochenille-Carmin . .	7,2	155	0,4	3		c) gezwirnt, jeder Art, in zwei Fäden und mehr . .	0	0,1	—	—
130	Berlinerblau, Pariserblau, Turnbulls Blau	59	109	32	39	216	Bleistifte	252	1138	240	878
	Ultramarin	101	86	53	58						
131	1. Blei- und Zinkweiß; koh- lensaures Blei	870	354	801	184						
	2. Lithopone	1	0,4	6	1						
132	1. Bleimennige	107	42	327	64						
	2. Bleiglätte und Bleiasche .	5	2	374	96						

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

(1990)

(Fortsetzung von Seite 667.)

Ein einfaches Ursprungszeugnis würde beispiels-
weise genügen, um den Zollsatz auf 0,25 Pesetas per kg
(Position 829) herabzusetzen.

Schwefel.

Es ist schon mehrfach erörtert worden, daß die
spanischen Schwefelproduzenten den größten Wert dar-
auf legen, daß die Sätze der zweiten Spalte des Zoll-
tarifs für Schwefel unangetastet bleiben. Auch auf die-
sem Gebiete macht sich der niedrige Stand des Franken
bemerkbar.

Da die spanischen Schwefelmärkte hauptsächlich in
den Küstengebieten und die Schwefelbergwerke im In-
neren des Landes liegen, spielen die Transportkosten

eine wichtige Rolle, so daß sich die Preise fob Valencia
z. B. auf ca. 40 Pesetas per t stellen, während die ent-
sprechenden Preise in Marseille nur 20—25 Pesetas be-
tragen.

Borax und Borsäure.

Einige der Borax und Borsäure verbrauchenden
spanischen Industrien beziehen diese aus Frankreich
lediglich wegen der dort herrschenden Geldentwertung.
Es muß deshalb für diese Produkte ein verschärfter
Zollschutz einsetzen; da die Tarifsätze selbst nicht er-
höht werden können, bleibt nur noch die Möglichkeit
der Festsetzung von Koeffizienten, um die Einfuhr
dieser Produkte zu regeln. Die Verkaufsbedingungen
dieser neuen spanischen Industrie, die unter großen

Opfern aufgebaut ist und einmal größere Bedeutung in der Reihe der spanischen chemischen Industrien einnehmen wird, sind sehr schutzbedürftig.

Der Zollsatz für Borax beträgt jetzt 10 Goldpesetas und der für Borsäure 25 Goldpesetas. Unter Berücksichtigung der spanischen Handelspreise, die zwischen 95 und 210 Pesetas schwanken, und des derzeitigen Goldkurses der spanischen Peseta ergibt sich für beide Produkte ein Zollsatz von etwa 15% ad val. Dieser Zollsatz ist für eine Industrie, welche über keine Auslandsmärkte verfügt und deren Absatzmöglichkeiten im Inlande durch die fehlenden Ausdehnungsmöglichkeiten der verbrauchenden Industrien stark beeinträchtigt werden, ungenügend. Einen weiteren Schutz kann nur das Koeffizientensystem bieten.

Kunstseide.

Die beträchtliche Entwertung des französischen Franken und besonders die Ueberproduktion der zahlreichen französischen Kunstseidefabriken haben verschiedene französische Fabriken gezwungen, ihre Vorräte unter den Gesteungskosten zu realisieren, wodurch die Industrien der Länder, nach denen Frankreich exportiert, sehr zu leiden haben. In Frankreich bestehen einige 40 Kunstseidefabriken.

Nach dem letzten Handelsabkommen war für Kunstseide (Position 1288), für welche die Vertragsstaaten 3 Pesetas per kg zahlten, eine Ermäßigung von 50% zugestanden, so daß französische Kunstseide nur mit 1,50 Pesetas per kg verzollt wurde. Dieser Satz genügt heute nicht mehr, um die übermäßige Einfuhr der überschüssigen französischen Kunstseide einzuschränken. Ermäßigungen dürfen deshalb für französische Kunstseide nicht mehr zugestanden werden, so daß Frankreich den Vertragszoll von 3 Pesetas per kg zu zahlen hätte. Hierdurch wäre ein gewisser Schutz für die spanischen Produzenten gegeben, während andererseits auch dem spanischen Verbraucher keine Nachteile daraus entstehen würden, da letzterer wegen der scharfen Konkurrenz der Kunstseideproduzenten zur Zeit nur die Preise von 1913 bezahlt, die aber nicht genügen, um die spanischen Fabriken rentabel zu gestalten.

Parfümerien.

Die Verhältnisse sind hier in ähnlicher Weise durch die französische Geldentwertung beeinflusst, wie bei den vorher besprochenen Industrien. Dank der Initiative und der Bemühungen der spanischen Produzenten haben deren Erzeugnisse auf verschiedenen Märkten im Auslande Absatz gefunden. Andererseits werden größere Mengen aus Frankreich nach Spanien eingeführt, während umgekehrt eine Ausfuhr aus Spanien nach Frankreich der Valutaverhältnisse wegen unmöglich ist. Die Bestrebungen müssen deshalb darauf gerichtet sein, die Sätze der zweiten Spalte des spanischen Zolltarifs mit Entwertungskoeffizienten zu versehen. Andererseits wäre jedoch eine Befreiung des zur Herstellung von Parfümerien bestimmten Weingeistes von der Verbrauchssteuer erwünscht, so daß er billiger als der für Trinkzwecke bestimmte Weingeist verkauft werden könnte.

Zur Zeit genügt die spanische Parfümerieindustrie allen Ansprüchen des eigenen Landes. Hierbei darf nicht vergessen werden, daß die ausländischen Industrien nicht mit den Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Rohstoffe und sonstigen Betriebsmittel zu rechnen haben, wie die Spanier, welche alles aus dem Auslande einführen müssen. Die spanischen Qualitäten stehen den ausländischen in keiner Weise nach.

Chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse.

Im Interesse der Hersteller von pharmazeutischen Spezialitäten ist zumindest die Aufrechterhaltung der bestehenden Zollsätze notwendig. Die bestehenden Kontrollvorschriften für den Spezialitätenhandel müssen genau innegehalten werden, da dauernd Versuche unternommen werden, die billigeren französischen Spezialitäten zum Schaden der spanischen Industrie unter Umgehung der bestehenden Vorschriften einzuführen. (1933)

Das Chlorproblem.

Wie wir schon auf Seite 349 der „Chem. Ind.“ berichteten, sind neuerdings in den Vereinigten Staaten intensive Bestrebungen im Gange, für das in der Alkalielektrolyse abfallende Chlor neue Verwendungsmöglichkeiten zu suchen. Die diesjährige Jahresversammlung der American Electro-Chemical Society beschäftigte sich hauptsächlich mit diesem Problem, wobei verschiedene Vorträge über dieses Gebiet, teils wissenschaftlicher, teils wirtschaftlicher Natur gehalten wurden.

Den vom wirtschaftlichen Standpunkt aus umfassendsten Beitrag lieferte D. A. Pritchard von der Canadian Salt Company Ltd., Windsor, Ontario, welcher die Entwicklung und derzeitige Lage der Chlorindustrie ausführlich behandelt. Zur Zeit ist die Verwendung von flüssigem Chlor an Stelle des Chlorkalks für verschiedene Zwecke im Zunehmen begriffen. Die Einfuhr von Chlorkalk nach den Vereinigten Staaten, die im Jahre 1891, bevor die Produktion dort aufgenommen wurde, 56 000 t betrug, fiel bis zum Jahre 1913 auf 38 000 und 1924 auf 5400 t. Die Produktion betrug in den Vereinigten Staaten und Kanada im Jahre 1924 83 000 t und ist seitdem allem Anscheine nach zugunsten der Produktion von flüssigem Chlor zurückgegangen. Der deklarierte Einfuhrwert betrug im Jahre 1871 39,60 \$ per short t und beträgt gegenwärtig 40 \$ per short t, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß der Kaufwert des Dollars in dieser Zeit ungefähr auf die Hälfte zurückgegangen ist. Somit hat also auch der Verkaufspreis für Chlorkalk in dieser Zeit um 50% abgenommen. Chlorkalk wird in den Vereinigten Staaten auch weiterhin hergestellt werden, obgleich er in technischer Beziehung dem flüssigen Chlor gegenüber keine Vorteile bietet; wohl aber spielen die Verpackungskosten beim flüssigen Chlor eine bedeutende Rolle. Dagegen bieten die leichtere und bequemere Handhabung und die größere Beständigkeit des flüssigen Chlors größere Vorteile dem Chlorkalk gegenüber, da Chlorkalk leicht zersetzlich ist und auch das Verpackungsmaterial leicht zerstört wird.

In den Vereinigten Staaten wurde das erste flüssige Chlor im Jahre 1909 und in Kanada im Jahre 1922 hergestellt. Die Gesamtleistungsfähigkeit aller Fabriken in den Vereinigten Staaten und Kanada betrug 1925 annähernd 185 000 t Chlorgas, von denen etwa 46 000 t verflüssigt werden können. In diesen Zahlen ist die Leistungsfähigkeit des Edgewood Arsenal, einer staatlichen Fabrik, die etwa 36 500 t Chlorgas beträgt, nicht enthalten. Diese Anlage ist zur Zeit nicht in Betrieb. Die effektiven Produktionszahlen des Jahres 1925 sind nicht bekannt, doch läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß sie erheblich hinter der Leistungsfähigkeit, sowohl für Chlorgas als auch für flüssiges Chlor, zurückbleiben.

Der Transport des flüssigen Chlors erfolgt in Tankwagen, welche zum Teil einen einzigen Tank von 15 t Inhalt, zum Teil 15 Tanks zu je 1 t enthalten, sowie in Stahlflaschen von 10, 20, 100, 150 und 2000 lbs. (= 4,5, 9,1, 45, 68 und 907 kg) Fassungsvermögen. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Tankwagen beträgt 300 und die Zahl der Stahlflaschen 80 000. Die Transportvorschriften für flüssiges Chlor sind in den Vereinigten Staaten und Kanada gleich.

Der Verbrauch von Chlorgas in den Vereinigten Staaten und Kanada verteilt sich auf folgende Industrien: Etwa 65% werden von der Papierindustrie und 22% von der Textilindustrie aufgenommen; 10% werden für sanitäre Zwecke und der Rest (3%) von verschiedenen anderen Industrien (u. a. auch von der chemischen Industrie) verbraucht. Flüssiges Chlor wird nach mehr als 6000 Städten Nordamerikas zur Desinfektion von Trinkwasser, Ab-

wasser und Badeanlagen sowie zu anderen hygienischen Zwecken versandt. Die Verwendung von Chlor für diese Zwecke ist schon sehr ausgedehnt, muß jedoch, besonders für Abwässer, noch weiter ausgebaut werden.

Der Verbrauch von Chlorverbindungen als Lösungsmittel nimmt in Amerika nur langsam zu, da diese im Preise nicht mit Gasolin und Solventnaphtha konkurrieren können. Die Sicherheitsfrage spielt bei den Verbrauchern der Preisfrage gegenüber nur eine untergeordnete Rolle. Das wichtigste chlorhaltige Lösungsmittel ist gegenwärtig Tetrachlorkohlenstoff. In der nordamerikanischen Wollindustrie wird im Vergleich zu Europa nur wenig Wollfett gewonnen,

und dieses meistens auch mit Solventnaphtha, während in Europa hierfür und für ähnliche Zwecke hauptsächlich Chlorverbindungen verwandt werden.

Shuichiro Ochi sprach über die elektrolytische Gewinnung von Chlor in Japan, über welche wir bereits auf Seite 395 der „Chem. Ind.“ berichtet haben, sowie über die Verwendung von Chlor in der Zuckerindustrie. Versuche dieser Art sind schon vor längerer Zeit unternommen worden, später jedoch wieder in Vergessenheit geraten. Durch die kombinierte Wirkung von Chlor und Adsorptionskohle lassen sich gute Erfolge bei der Reinigung von Zuckersäften erzielen. (2058)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Preistreibereiverordnung.

Im Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 49 vom 23. Juli 1926 ist ein Gesetz über die Aufhebung der Preistreibereiverordnung und damit zusammenhängender Verordnungen vom 19. Juli 1926 veröffentlicht. Es werden aufgehoben: Die Preistreibereiverordnung, die Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände, die Verordnung über Notstandsversorgung, die Verordnung über Preisprüfungsstellen.

Von der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 kommen in Fortfall: einzelne Bestimmungen des Abschnitts I (Untersagung des Handels), die Vorschriften des Abschnitts II (Preisschilder und Preisverzeichnisse), die Vorschriften des Abschnitts IV (Marktverkehr und Versteigerungen), die Vorschriften des Abschnitts V (Zeitungsanzeigen).

Ferner treten die Bestimmungen der im Artikel I der Verordnung vom 13. Juli 1923 genannten Verordnungen insoweit außer Kraft, als sie sich auf die in Artikel I, II dieser Verordnung aufgehobenen Vorschriften beziehen. Das gleiche gilt für die Strafvorschriften gegen Preisfestsetzungen, die auf Grund der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft und der Vorschriften über die Regelung der Kaliwirtschaft erfolgen. (2122)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. August 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 21. Juli 1926. (2115)

Ermäßigung der Verzugszinsen bei Steuerstundungen.

Der Reichsfinanzminister hat durch eine 4. Verordnung zur Aenderung der Steuerzinsverordnung vom 15. Juli 1926 den Landesfinanzämtern die Mitteilung zugehen lassen, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1926 ab in der Steuerzinsverordnung vom 6. März 1924 der Satz für die Aufschubzinsen sowie der Höchstsatz der Stundungszinsen von 7 auf 6 % jährlich ermäßigt ist. (2145)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Großbritannien. Unterzeichnung des Handelsvertrages mit Ungarn.

In London ist am 23. Juli d. J. der Text eines englisch-ungarischen Handelsvertrages unterzeichnet worden. Ein Protokoll sieht vor, daß der status quo solange andauern soll, bis die Verträge ratifiziert worden sind. Der Vertrag besteht aus 22 Artikeln und sieht für beide Parteien das Recht der Meistbegünstigung vor. Die Bedeutung des Vertrages für Großbritannien liegt vorwiegend darin, daß der englische Handel durch die Meistbegünstigungsklausel gegen jede mögliche Aenderung der Zollverträge Ungarns mit den österreichisch-ungarischen Nachfolgestaaten geschützt ist. In einem solchen Fall würde auch England Nutznießer solcher Vorzugsbehandlung sein, die Ungarn einem dieser Staaten einräumt. (2130)

Abschluß eines Handelsvertrages mit Griechenland. Am 16. Juli d. J. wurde in London der neue englisch-griechische Handelsvertrag unterzeichnet, durch den Handel, Schifffahrt und Industrie beider Länder in fast allen Beziehungen die gegenseitige Meistbegünstigung genießen.

In einem Anhang werden die Waren aufgezählt, für die bei der Einfuhr nach Griechenland keine höheren Zölle erhoben werden dürfen, als angegeben ist. Für die chemische Industrie sind von Bedeutung:

Einfuhrzoll in Metall-Drachmen

159 (c)	1. Kupfersulfat	frei
aus 166	Seifen:	
	b) gewöhn., nicht riechende Toilette-	
	seifen, in kleinen Stücken, auch	
	wenn nicht getrennt, unter 250 g	
	Gewicht, Seifenpulver od. Flocken,	
	Carbolseife per 100 kg	50,—
167 a	1. Natürlicher Indigo . . per 100 kg	100,—
	2. Künstlicher Indigo . . per 100 kg	300,—

Anmerkung: Der Zoll auf synthetischen Indigo darf nicht den niedrigsten Zollsatz der Pos. 169 des Zolltarifs überschreiten. (2160)

Irischer Freistaat. Verzollung von Soda u. a. Erzeugnissen.

Nach einem dem Parlament vorliegenden Gesetzentwurf sind, nach „The Board of Trade Journal“, Natriumcarbonat, Natriumsilicat, Aetznatron, Kaliumcarbonat, Aetzkali, Ammoniak und Borax, wenn nicht als Bestandteil eines Artikels eingeführt, nicht mit den für Bestandteile von Seifen zu erhebenden Zollabgaben zu belasten. (2179)

Frankreich. Eingruppierung von Waren bei der Erhebung der Umsatzsteuer für die Ausfuhr.

„Journ. off.“ vom 18. Juli veröffentlicht eine Bekanntmachung, nach welcher Ausführungsbestimmungen gegeben werden, um die bei der Handhabung des von uns auf S. 524 der „Chem. Ind.“ berichteten Dekretes vom 4. Mai 1926, entstandenen Schwierigkeiten zu vermeiden. Danach wird für Erzeugnisse, die aus solchen Bestandteilen bestehen, die verschiedenen belastet sind, eine Abgabe in der Höhe erhoben, die für den am höchsten belasteten einzelnen Bestandteil zu erheben wäre.

Calciumphosphat ist unter der Bezeichnung „Verschiedene künstliche Düngemittel“ zu führen und mit einer Ausfuhrabgabe von 0,2 % belastet. Kupferbrühen und Grünspan sind, unter Kupfersulfat fallend, von der Ausfuhrabgabe befreit. (2180)

Das Opiumabkommen vom 11. Februar 1925 in Kraft getreten. „Journ. off.“ vom 14. Juli 1926 veröffentlicht ein Gesetz vom 26. Juni 1926, nach welchem das am 11. Februar 1925 in Genf unterzeichnete Abkommen, betreffend den Verkehr mit präpariertem Opium in den Ländern, in denen der Gebrauch von Opium noch gestattet ist, in Kraft tritt. Die Ratifikation des Abkommens durch Frankreich war bereits am 30. April 1926 erfolgt. (2190)

Niederlande. Verbrauchssteuer auf Isopropylalkohol. Wie bereits auf Aethylalkohol, soll auch auf Isopropylalkohol eine Verbrauchssteuer gelegt werden, die sich auf 1,45 Gulden per Liter belaufen wird, und die bei der Ausfuhr nicht wiedererstattet werden soll.

Die Steuer soll aus dem Grunde erhoben werden, weil Isopropylalkohol in immer größerem Umfange an Stelle von Aethylalkohol für Haarwasser, pharmazeutische Spezialitäten und für die Lackfabrikation verwendet wird, wodurch dem

holländischen Staat beträchtliche Einnahmen entgehen. Man glaubt in den Niederlanden, daß durch die Belastung, die die neue Verordnung bringen wird, der Preis für Isopropylalkohol so hoch getrieben wird, daß dieser Alkohol dann nicht mehr als Ersatz für Äthylalkohol verwendet werden wird. (2163)

Norwegen. Handelsvertrag mit Siam. Wie „Norges Handels og Sjøfartstidende“ vom 19. Juli 1926 melden, ist am 10. Juli 1926 ein neuer Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag zwischen Norwegen und Siam unterzeichnet worden. Der Vertrag soll eine Gültigkeit von zehn Jahren haben, und mit seinem Inkrafttreten wird der noch derzeit geltende Vertrag von 1868 außer Kraft treten. Der neue Vertrag beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung, sichert Siam mit Bezug auf alle Zollfragen Autonomie zu und hebt die Begrenzung des Rechtes Siams auf, einen Einfuhrzoll festzusetzen, der höher als 3 % v. W. ist. (2116)

Sowjet-Rußland. Ausfuhrverbot für Munition und Explosivstoffe. Die Zolldirektion hat neuerdings die Liste der auf Grund des Art. 11 des Ausfuhrzolltarifs zur Ausfuhr nicht zugelassenen Waren sowie die Bestimmungen über die ausnahmsweise zu erteilende Ausfuhrgenehmigung den Zollämtern zur Kenntnis gebracht.

Das Ausfuhrverbot erstreckt sich unter anderm auf sämtliche Munition für Handfeuerwaffen, Geschütze, Minenwerfer usw., auf Handgranaten, Bomben, Minen, Pulver aller Art (auch Jagdpulver), Explosiv-, Gift- und raucherzeugende Stoffe und Sprengmittel.

Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse ist nur auf Grund einer jedesmal nachzusuchenden Genehmigung der Vereinigten Staatlichen Politischen Verwaltung zugelassen. (2053)

Änderungen im Zolltarif. Auf S. 624 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir die neue Fassung einiger Positionen des russischen Zolltarifs. Berichtend ist zu bemerken, daß im 1. Abs. der Pos. 118 das Wort „Cedernöl“ durch „Cedroöl“ zu ersetzen ist. (2139)

Rumänien. Als Medizinalwasser zugelassen. In Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates wurde seitens der Generaldirektion der Zölle das Mineralwasser „Franz Josef Bitterquelle“ aus Budapest als Medizinalwasser erklärt. Es ist infolgedessen mit dem ermäßigten Tarif nach der Note zu Art. 480 des Zolltarifs zu verzollen. (2112)

Jugoslawien. Verzollung von Eisenfarben. Das jugoslawische Finanzministerium hat an alle Zollämter die Weisung ergehen lassen, daß von nun an als Eisenfarbe (auch wenn sie aus Abfällen hergestellt wurde) nur Englischrot zu betrachten ist, das einen in Salzsäure unlöslichen Rückstand von höchstens 15 % aufweisen darf. Bei einem Rückstand über 15 % ist das Produkt als Erdfarbe anzusehen und nach Pos. 236, P. 2a, zu verzollen. (2123)

Türkei. Das türkisch-syrische Handelsabkommen. Die Nationalversammlung in Angora hat vor kurzem das am 26. Juli 1925 abgeschlossene türkisch-syrische Handelsabkommen ratifiziert. Da die französische Regierung das Abkommen schon am 3. Oktober des vorigen Jahres ratifiziert hat, wird es, den in ihm enthaltenen Bestimmungen gemäß, im August d. J. in Kraft treten. (2162)

Monopol für Jagd- und Revolverpatronen. Die Einfuhr, die Herstellung und der Verkauf aller Arten von Jagd- und Revolverpatronen, Zündhütchen, Feuerwerk und anderer dem Monopol unterstellter Gegenstände, ist vom türkischen Finanzminister der Firma Ibrahim bey Zadé Loutfi & Cie., deren Sitz sich in Stambul befindet, übertragen worden. (2118)

Portugal. Einfuhrzoll auf Cellophan. Das Amtsblatt vom 12. Juli veröffentlicht ein Dekret Nr. 11 873, nach welchem im portugiesischen Zolltarif eine neue Position, Cellophanblätter (Viscoide), geschaffen wird, für die nach dem Minimaltarif ein Zollsatz von 20 Centavos per kg und nach dem Maximaltarif ein solcher von 40 Centavos erhoben wird. (2157)

Einfuhrabgabe für Mineralöle. Um die Mittel für die staatliche Unterstützung der portugiesischen Kohlenindustrie zur Verfügung zu haben, wird nach dem Dekret Nr. 11 852 eine Abgabe von 0,5 % ad val. auf alle eingeführten Brennstoffe, darunter Mineralöle, erhoben. Diese Abgabe kann, je nach dem Umfange der erforderlichen staatlichen Unterstützung der Bergwerksbetriebe, bis auf 2 % erhöht werden. (2158)

Ver. St. von Nordamerika. Erhöhung des Einfuhrzolls auf Methanol? In den Vereinigten Staaten befaßt, wie „I. u. H.“ schreibt, die Tarif-

kommission sich schon seit einiger Zeit mit der Prüfung der Frage, ob der Einfuhrzoll für Methanol erhöht werden soll, zu welchem Zwecke die Produktionsverhältnisse und Kosten in verschiedenen außeramerikanischen Ländern eingehend geprüft worden sind. Der Bericht der Kommission ist den interessierten Parteien der Vereinigten Staaten bekannt gegeben worden und wird als Grundlage für den Beschluß dienen, ob dem Präsidenten eine Erhöhung des Zolls, der 12 cts. für 1 Gallone beträgt, auf Grund der Sektion 315 des Tarifgesetzes empfohlen wird. Durch eine solche Zollerhöhung würde fast ausschließlich die deutsche chemische Industrie betroffen werden, die angeblich die amerikanische Industrie gefährdet. (2166)

Kanada. Bewertung von Waren aus untermultarischen Ländern. Zu der von uns auf Seite 607 unter obiger Überschrift mitgeteilten Liste für Waren, für die der Faktorenwert als Grundlage für die Verzollung bei der Einfuhr aus untermultarischen Ländern genommen werden kann, sind hinzuzufügen:

Artikel und Waren der Pos. 316 A, Glühstrümpfe, sowie der Pos. 648, künstliche Edelsteine und Perlen, ungefaßt. (2151)

Nicaragua. Zollfreie Einfuhr von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Außer den natürlichen Düngern, deren Einfuhr bereits zollfrei ist, dürfen nunmehr auch künstliche Düngemittel zollfrei nach Nicaragua eingeführt werden. Die zur Bekämpfung der Pflanzenschädlinge notwendigen Apparate und chemischen Substanzen, wie Calciumarsenat, Bleiarsenat und Schweinfurtergrün, sind ebenfalls von den Einfuhrabgaben befreit worden. (2152)

Brasilien. Die Zahlung der Einfuhrzölle. Die brasilianischen Einfuhrzölle müssen bekanntlich zu 60 % in Goldmilreis und zu 40 % in Papiermilreis bezahlt werden. Um die Produktions- und Absatzkrise, die gegenwärtig in Brasilien besteht, und unter der besonders der Staat Sao Paulo leidet, zu mildern, beschloß der Bundessenat, daß ein Goldmilreis für die Bezahlung der Einfuhrzölle bis Ende des Jahres gleich 3850 Papiermilreis gerechnet werden soll. Außerdem ermächtigte der Senat den Bundespräsidenten, die Goldquote von 60 auf 75 % zu erhöhen, falls der Wechselkurs einen Monat lang über 8 Pence gestanden hat. Die Beschlüsse des Senats müssen noch von der Abgeordnetenkammer genehmigt werden, es scheint aber wenig wahrscheinlich, daß sie dort noch geändert werden. (2135)

Argentinien. Zollbehandlung von ungesponnener Kunstseide. Gemäß einer Verfügung des Finanzministers ist ungesponnene Kunstseide, die im Inlande gesponnen werden soll, mit 10 % des Wertes im Lager zu verzollen, unter Führung des Nachweises ihrer Bestimmung. (2132)

Ägypten. Bevorstehende Revision des Zolls auf synthetischen Indigo. Die ägyptische Zollverwaltung hat die an der Einfuhr von synthetischem Indigo interessierten Personen zu einer Besprechung eingeladen, bei der eine Revision des Zollsatzes dieses Erzeugnisses erörtert werden soll. (2130)

Südafrikanische Union. Aufhebung des Dumpingzolls auf Superphosphat aus Belgien. Der Generalgouverneur der Südafrikanischen Union hat, wie vom deutschen Generalkonsulat in Pretoria mitgeteilt wird, mittels Proklamation Nr. 133 vom 8. Juni, veröffentlicht im Regierungsanzeiger vom 18. Juni, verfügt, daß der mit Proklamation Nr. 3 von 1924 auf Superphosphate aus Belgien eingeführte Währungsschleudenzoll (Exchange dumping duty) wieder aufgehoben wird, da er nicht länger erforderlich sei. (2124)

Syrien. Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Aetznatron. Durch Dekret Nr. 375 ist der Minimaltarif für Aetznatron auf 11 % ad val. ermäßigt worden. Für die nicht dem Völkerbunde angehörenden Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und der Türkei, bleibt der Maximalzoll in Höhe von 50 % ad val., worüber wir bereits auf Seite 538 der „Chem. Ind.“ berichtet haben, weiter bestehen. (2156)

Indochina. Erhöhung der Einfuhrzölle um 30 %. Nach einer Meldung des „Board of Trade Journal“ ist das französische Gesetz vom 6. April d. J., betreffend eine allgemeine Erhöhung der Einfuhrzölle um 30 %, durch eine besondere Verfügung auch auf die Einfuhr nach Indochina ausgedehnt worden. Die Einzelheiten des Gesetzes vom 6. April hatten wir bereits auf Seite 322 unserer Zeitschrift gemeldet. (2153)

Niederländisch-Indien. Wertfestsetzung für die Berechnung der Einfuhrzölle im dritten Quartal 1926.

Warengattung	Einheit	Wert fl.
Waschblau, chinesisches	kg	0,92
Leinöl:		
in Fässern und Trommeln	Liter	0,46
in viereckigen Blechbüchsen	"	0,49
in anderer Verpackung	"	0,56
Tangjuöl, chinesisches	kg	0,77
Terpentinöl:		
in viereckigen Blechbüchsen und Trommeln	Liter	0,62
in anderer Verpackung	"	0,77
Tjatto, in Tönnchen	kg brutto	1,50
Ultramarin, künstlich, lose Verpackung, in Fässern von ca. 25 kg	kg	0,28*)
Zinnober, chinesisches	"	3,85
Schießpulver, „crepé“:		
in sogen. englischen ¼-Pfund-Büchsen	Büchse	0,24
in ½-Pfund-Büchsen	"	0,53
in 1-Pfund-Büchsen	"	0,98
Calciumcarbid:		
in Verpackungen unter 1 kg	kg	0,81
in Verpackungen zu 1 bis 5 kg	"	0,50
in größeren Verpackungen	"	0,19
Zündhölzer, holzerne, übl. Verpackung:		
europäische	Großschachtel	1,45
japanische und chinesische	"	1,30
mit bengalischem Feuer, übl. Verpack.	"	2,—
Katjangöl	kg	0,60
Wachs, japanisches und Baums, rein oder vermischt	100 kg	85,— (2147)

*) Anders als in loser Verpackung, also in Büchsen, Päckchen und dergleichen, sowie Ultramarin, künstl., lose Verpackung, anders als in Fässern je ca. 25 kg, außer Freisourant.

VERKEHRSWESEN

Verzögertes Inkrafttreten des deutsch-italienischen Gütertarifs.

Der deutsch-italienische Gütertarif, dessen Einführung nach den letzten Verhandlungen des deutsch-italienischen Gütertarifverbandes für den 1. August 1926 geplant war, wird erst am 16. August in Kraft treten, da die Drucklegung des umfangreichen Werkes nicht vor dem 1. August 1926 vollendet sein kann. Da sowohl den Verfrachtern als auch den abfertigenden Stellen in Deutschland und Italien Gelegenheit gegeben werden muß, sich mit dem Inhalt des Werkes vor seinem Inkrafttreten bekannt zu machen, war eine Hinausschiebung des Termins der Gültigkeit des neuen Tarifs im Interesse des Handels und der Eisenbahnverwaltungen notwendig. (I. u. H.) (2136)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Benzol. Wenn Lösungsbenzol ohne weiteren Zusatz verkauft ist, hat der Käufer eine Ware, die den Bedingungen des Benzolverbandes entspricht, zu beanspruchen. Der Vermerk „Ab oberchlesischem Abgangswerk“ ist hierbei unerheblich. Verschiedene dem Benzolverband angeschlossene Werke liegen in Oberschlesien. C 17 789 26 (XII A 4).

Schwefelpräparate. Im Handel mit Schwefelpräparaten geht bei einem Kommissionslager mangels anderer Vereinbarung Manko (Schwund) zu Lasten des Eigners der Ware; doch muß der Lagerhalter bei Auslieferung seinem Auftraggeber von Fall zu Fall den Gewichtsverlust melden. C 16 389 26 (XII A 3).

Düngemittel. Bezüglich der Frage, ob im Düngemittelhandel bei Verkäufen von Großhändlern an Kleinhändler unter Einräumung einer bestimmten Rabattstufe der Syndikatsbedingungen neben dieser Rabattstufe auch die zwei prozentige Sonderverschüttung des Syndikats zu gewähren ist, hat sich ein Handelsgebrauch nicht gebildet. C 9725 26 (XII A 4).

Leim. Bezüglich der Frage, ob ein Großkaufmann der Möbelbranche den gekauften Leim untersuchen muß oder die Rüge erst zu erfolgen braucht, sobald er den Leim in Gebrauch nimmt, besteht kein von den gesetzlichen Bestimmungen abweichender Handelsgebrauch. C 17 987 26 (XII A 4). (2133)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Sowjet-Rußland. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Warenzeichenschutz. Auf S. 261 der „Chem. Ind.“ brachten wir die Bestimmung des Zentralen Exekutivkomitees über Warenzeichenschutz vom 12. Februar 1926. Nachstehend werden die wichtigsten Anwendungsbestimmungen zu der erwähnten Verordnung veröffentlicht.

- Die Anmeldung eines Warenzeichens für ein Handels- oder Industrieunternehmen, das sich auf dem Gebiete der UdSSR. befindet, geschieht durch den Inhaber des Unternehmens oder durch eine physische Person, die zum Nachsuchen der Registrierung des Warenzeichens durch eine besondere Vollmacht ermächtigt ist. Die Anmeldung zur Registrierung des Warenzeichens ist persönlich oder durch die Post bei der „Abteilung für Warenzeichen und Industriemuster des Komitees für Erfindungen beim Obersten Volkswirtschaftsrat“ in Leningrad vorzunehmen.
- Im Text der Anmeldung des Warenzeichens muß enthalten sein:
 - genaue Namensangabe und Anschrift des Inhabers des Unternehmens, für dessen Namen die ausschließliche Benutzung des Warenzeichens beantragt wird. Wird die Anmeldung durch einen Beauftragten vorgenommen, so sind auch dessen vollständiger Name und die Anschrift anzugeben;
 - die Bezeichnung und genaue Anschrift des Unternehmens, für welches das Warenzeichen beantragt wird;
 - in Übereinstimmung mit § 11 der Verordnung vom 12. Februar 1926 die Angabe der Zeit, für die das alleinige Benutzungsrecht beantragt wird;
 - ein vollständiges Verzeichnis der Waren, für die das Warenzeichen angefordert wird, sowie die Art der Anbringung des letzteren (auf der Ware selbst, auf der Verpackung usw.);
 - eine Übersicht der Anträge sowie deren Inhaltsangabe;
 - die Unterschrift des Anmeldenden bzw. seines Beauftragten und das Datum der Anmeldung.
- Besteht das Warenzeichen aus Worten (Wahlsprüchen, originellen Bezeichnungen, Wörtern, die als solche, d. h. abgesehen von der Schriftform, angemeldet werden), so muß in der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß der Antragsteller das alleinige Benutzungsrecht des Warenzeichens als wörtliches beansprucht. In dem Zeugnis, das die „Abteilung für Warenzeichen und Industriemuster“ über ein solches Warenzeichen ausstellt, sowie in der Bekanntmachung der Ausstellung des Zeugnisses wird auf den wörtlichen Charakter des registrierten Warenzeichens mit folgendem Zusatz hingewiesen: „Das Warenzeichen muß gemäß Art. 3 der Verordnung vom 12. Februar 1926 die Bezeichnung des Unternehmens sowie dessen Anschrift enthalten.“
- Jeder Anmeldung eines Warenzeichens sind beizufügen:
 - ein Auszug aus dem Handelsregister;
 - eine Quittung über Entrichtung von 10 Rubel Anmeldegebühr;
 - die Stempelsteuer.
- Wird die Anmeldung durch einen Beauftragten vorgenommen, so ist eine notariell beglaubigte Vollmacht einzureichen. Eine im Auslande ausgestellte Vollmacht muß mit den Gesetzen des entsprechenden Landes im Einklang stehen und durch die Vertretung des Rates der Volkskommissare der UdSSR. beglaubigt sein.
- Der Anmeldung von Warenzeichen ausländischer Firmen sind außer den in Art. 6 und 7 genannten Anlagen noch beizufügen:
 - eine Kopie der Bescheinigung über die Registrierung des anzumeldenden Warenzeichens in dem Lande, in welchem sich die betreffende Firma befindet, sowie eine Übersetzung der Bescheinigung ins Russische. Beide Dokumente müssen wie oben beschrieben beglaubigt sein;
 - eine Bestätigung des Obersten Konzessionskomitees, daß der Inhaber der Firma zum Handel im Territorium der UdSSR. zugelassen ist, oder eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des betreffenden Landes darüber, daß den Inhabern der auf dem

Territorium der UdSSR. befindlichen Unternehmungen auf Grund von Gegenseitigkeit das Recht der Registrierung von Warenzeichen im Lande des Antragstellers gewährt wird. Diese letztere Bescheinigung muß durch die Vertretung der UdSSR. beglaubigt sein. (2089)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Verwendung von Arsen in Viehwaschmitteln. Nach der neuen „Sheep Dip Regulation Order“ von 1926 wird die Verwendung von Arsen für die zweite Waschung verboten. Die Packungen mit den amtlich genehmigten Mitteln müssen deutlich gekennzeichnet sein; falls Arsen in dem Waschmittel enthalten ist, muß eine entsprechende Angabe auf dem Etikett vorhanden sein, und es muß darauf hingewiesen werden, daß eine Benutzung für die zweite Waschung nicht zulässig ist. (1910)

Frankreich. Konkurrenz für Holzverkohlungsverfahren. In Hourtin in der Gironde begann am 22. Juni eine Konkurrenz für Holzverkohlungsverfahren. Auf einer Versammlung in Bordeaux wurde auf die große Bedeutung der Verwertung der Holzabfälle und der Holzkohle als Ausfuhrartikel hingewiesen. Der Direktor des „Institut du Pin“, Dupont, gab eine Darstellung der verschiedenen Verfahren zur Erzeugung von Holzkohle und zur Gewinnung der Nebenprodukte. (1861)

Aus der chemischen Industrie. Soc. Alsacienne de Produits Chimiques, Paris. Die Gesellschaft, die Fabriken in Mühlhausen und in La Rochelle-La Palice besitzt, schließt 1925 mit 8,90 Mill. frs. Verlust bei 50 Mill. frs. Aktienkapital (i. V. 3,43 Mill. frs. Reingewinn).

L'Air Liquide S. A. pour l'Etude et l'Exploitation des Procédés Georges Claude, Paris. Dem ausführlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft ist folgendes zu entnehmen: Die Gesellschaft konnte ihren Absatz an flüssigem Sauerstoff und aufgelöstem Acetylen bedeutend erhöhen. Die zahlreichen Fabriken — in Frankreich 19 Sauerstoff- und 14 Acetylenfabriken — wurden weiter ausgebaut. Im Ausland hat die Gesellschaft eine lebhaftere Tätigkeit entfaltet. In Kanada hat sie die Werke der Western Hydrogen and Oxygen Manufacturing Co. in Winnipeg erworben. Die Ergebnisse in Japan seien ungünstig beeinflusst worden, weil eine dort vorgenommene Umstellung der Fabrikation größere Ausgaben erfordert hat. Das Werk in Osaka wurde auf das Doppelte erweitert. Ferner wurde in Korea eine neue Fabrik errichtet. Von den der Gesellschaft nahestehenden Unternehmungen hat die Soc. d'Oxygène et d'Acétylène d'Extrême-Orient unter den chinesischen Wirren gelitten. Die Ergebnisse der griechischen Tochtergesellschaft seien besser als im Vorjahre. Das Ergebnis des spanischen Tochterunternehmens, das in den letzten Jahren unbefriedigend arbeitete, habe sich wesentlich gebessert. Die italienische Tochtergesellschaft habe ihre Kapazität erheblich vergrößert und die Dividende auf 9% (7%) erhöht. Die 1924 gegründete Soc. Centrale de Soudure Autogène habe eine Niederlassung in Beirut errichtet. Die russische Tochtergesellschaft Peroune habe ihre Rechte an die in Polen arbeitende S. A. Française abgetreten. Die in den Vereinigten Staaten tätige Air Reduction Co. sei günstig beschäftigt. In den Werkstätten in Boulogne sur Seine habe man mit der Herstellung von Apparaten für die Erzeugung von synthetischem Ammoniak begonnen und dazu neue Patente erworben. Die Soudure Autogène Française verteilt 12% (i. V. 10%) Dividende. Die Soc. Chimique de la Grande-Paroisse, an der die Air Liquide bedeutende Interessen hat, hat zwei neue Fabriken zur Herstellung von künstlichem Ammoniak errichtet. Auch bei den sonstigen Beteiligungen seien erhebliche Betriebserweiterungen vorgenommen worden. Die Soc. Européenne d'Exploitations industrielles errichtet in Oberschlesien in Knurow im Anschluß an eine Kokerei der polnischen staatlichen Gruben eine neue Fabrik. Die Soc. Européenne de l'Ammoniaque hat mit tschechoslowakischen Koksproduzenten einen Vertrag abgeschlossen, wonach diese Gruppe das alleinige Herstellungsrecht für das Ammoniakverfahren dieser Gesellschaft in der Tschechoslowakei erhält. Zu diesem Zweck soll in der Tschechoslowakei eine besondere Gesellschaft errichtet werden.

Société des Colles et Gélamines Françaises. Die Gesellschaft schloß das Geschäftsjahr 1925 mit einem

Verlust von 1,5 Mill. frs., wodurch sich der Gesamtverlust auf 4,7 Mill. frs. erhöht.

Société des Engrais azotés et composés. Die Gesellschaft erweitert ihre Anlagen in Pierrefitte zur Gewinnung von Wasserstoff und Sauerstoff. Die dadurch erzielte Produktionsfähigkeit, stündlich 2800 cbm Wasserstoff und 1400 cbm Sauerstoff, wird das Werk zu einem der bedeutendsten dieser Art machen. Der Kraftverbrauch hierfür soll sich auf 15 000 Kwst. belaufen.

La Lucette. Bei der letzten Jahresversammlung wurde berichtet, daß die Antimonvorkommen, über welche die Gesellschaft verfügt, bald erschöpft sein werden und daß der Betrieb höchstens noch drei Jahre autrecht erhalten werden kann. Das Bergwerk, das sich in der Nähe von Laval in der Bretagne befindet, ist im Jahre 1889 in Betrieb genommen worden und hatte besonders von 1902 bis 1920 reiche Erträge gebracht, die es in jener Zeit zu einem der bedeutendsten Unternehmen auf diesem Gebiet gemacht haben.

Etablissements Kuhlmann. Der Gewinn des Geschäftsjahres 1925 beläuft sich bei einem Aktienkapital von 180 Mill. frs. auf 24,24 Mill. frs. gegen 22,49 Mill. frs. im Jahre 1924. Unter den einzelnen Positionen fallen die Beteiligungen auf, die sich von 2,78 Mill. frs. auf 33,6 Mill. frs. erhöht haben. Die Dividende beträgt 30 frs. per Aktie (= 12%), von denen 10 frs. bereits Anfang des Jahres ausbezahlt worden sind.

Zur Förderung der Ausfuhr sind neue Verkaufsstellen in Spanien, in der Tschechoslowakei und im fernen Osten gegründet worden; die in England, Belgien, Italien, der Schweiz und Ägypten vorhandenen Verkaufsstellen haben betriedigende Resultate erzielt.

Die Produktion der chemischen Erzeugnisse blieb mit 472 000 t gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Die der Düngemittel zeigt eine Steigerung um 48 000 t auf 433 000 t. Die Produktion der organischen Farben war 8 727 t, die meisten weisen eine geringe Steigerung auf, bis auf Indigo, dessen Produktion um 20% zurückgegangen ist. Die Fabrikation der Teerzwischenprodukte steht günstig, es konnten einige weitere Erzeugnisse hergestellt werden. Die Anlagen in Wattrelos zur Herstellung von Natriumbichromat und Schwefelnatrium wurden im verflossenen Jahr erweitert, in Loos wird eine Anlage zur Gewinnung von flüssigem Chlor durch Elektrolyse errichtet.

Explosifs Minélite. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1925 einen Gewinn von 434 000 frs.; die Dividende (brutto) wurde auf 15 frs. per Aktie festgesetzt. Der Absatz stieg von 541 t 1924 auf 766 t 1925; die neue algerische Fabrik wurde zu Anfang 1925 in Betrieb gesetzt. — Eine außerordentliche Generalversammlung genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals von 2 auf 4 Mill. frs. durch Ausgabe von 20 000 Aktien zu 100 frs.

Société Chimique des Usines du Rhône. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahre 1925 einen Reingewinn von 11,9 Mill. frs., wozu ein Vortrag von 1 Mill. frs. kommt; es wird eine Nettodividende von 21 frs. auf die Aktie ausgeschüttet. Ein Betrag von 5 Mill. frs. wurde einem Spezial-Reservefonds für eventuelle Entwertung der Bestände zugeführt; 449 000 frs. wurden vorgetragen. (1680)

Belgien. Aus der chemischen Industrie. L'Oxyhydrique Internationale. In dem Geschäftsjahr 1925/26 wurde ein Gewinn von 628 000 frs. erzielt; die Dividende wurde auf 12,50 frs. (netto) per Aktie festgesetzt.

Produits Chimiques de Laeken. Die Bilanz des Geschäftsjahres 1925 ergibt einen verfügbaren Betrag von 2,1 Mill. frs.; es wird eine Dividende von 130 frs. (brutto) vorgeschlagen werden. (1859)

Ausfuhr von Superphosphat und Thomasschlacken im ersten Quartal 1926. Die Ausfuhr von Superphosphat aus Belgien belief sich im ersten Quartal des laufenden Jahres auf 141 141 t, die von Phosphatschlacken in der gleichen Zeit auf 159 932 t. Auf die einzelnen Länder verteilt sich die Ausfuhr wie folgt:

Bestimmungsland	Superphosphat in t	Schlacken in t
Niederlande	86 761	36 642
Deutschland	5 835	85 004
Großbritannien	28 730	14 833
Frankreich	2 633	—
Andere Länder	17 182	23 453

Insgesamt 141 141 159 932

(2059)

Schweiz. Der Außenhandel in den wichtigsten chemischen Erzeugnissen und Rohstoffen im 1. Halbjahr 1926.

		Einfuhr.		
		1913 dz	1925 dz	1926 dz
165	Knochen;Rohphosphate usw.	108 739	88 041	126 307
166	Thomasphosphate	130 929	313 000	447 527
167	Kalidünger	81 876	99 145	82 190
169	Aufgeschl. Düngemittel . . .	244 949	126 016	174 181
224	Holzkohlen	62 299	36 489	28 838
225	Gerberinde	33 684	44 555	27 591
290/291	Cellulose	51 828	26 313	37 101
446a/b	Kunstseide	1 150	7 524	5 210
628	Elektroden	14 311	32 430	41 529
629b	Carborundum, roh	111*)	—	7
982/983	Parfümerien	691	1 214	1 362
989	Kolophonium	10 588	14 536	10 892
991	Pech, unverarbeitet	13 842	46 729	51 258
993	Schwefel, in Stücken usw. . .	18 573	15 391	21 797
995	Terpentinöl	9 182	9 500	10 134
1000	Actzkali u. Actznatron, fest .	42 841	30 795	35 058
1012	Chlorkalk	5 831	4 423	2 306
1034	Salpetersäure	1 193	16 457	18 341
1035	Salzsäure	39 105	12 749	14 813
1036	Schwefelsäure	48 784	13 013	20 372
1041	Tonerde, schwefelsäure usw. .	20 428	8 255	9 836
1044	Kupfervitriol	16 247	15 237	14 886
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw. . .	10 004	4 178	3 021
1053	Formaldehyd, denaturiert . .	1 677	2 848	2 265
1055a/b	Gerbstoffextrakt	12 967	10 959	11 780
1056	Glycerin und Glycerinlauge . .	1 497	13 268	21 919
1059	Methanol usw.	6 343	6 828	7 375
1064	Teerölderivate usw.	8 214	9 753	17 326
1065a	Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation	15 844	17 361	26 020
1065b	Benzin, Benzol	71 650	304 082	366 683
1066a	Anilin	6 059	7 873	6 199
1066b	Anilinverbindungen	4 450	2 707	3 783
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	5 551	6 346	6 228
1095	Blauholzextrakt	2 815	2 869	1 635
1098	Anilinfarben	3 208	3 322	3 345
1115	Leinöl	23 793	22 128	32 984
1121	Talg, Knochenfett usw. . . .	7 967	12 611	12 601
1131b	Maschinenschmieröl	68 679	69 121	75 331

Ausfuhr.

		1913 dz	1925 dz	1926 dz
169	Düngemittel, aufgeschl. . . .	65 822	200 797	229 088
290/291	Cellulose	21 598	40 409	50 385
982/983	Parfümerien	699	1 714	2 235
1010	Calciumcarbid	146 262	57 400	41 468
1039	Soda, calciniert	1	3	4
1053	Formaldehyd, Aldehyd	—	2 069	2 477
1055a/b	Gerbstoffextrakte	6 492	9 020	9 565
1098	Anilinfarben	35 240	23 733	27 472
1099	Indigo	8 744	7 963	10 343

*) Einschließlich Schmirgel.

Ungarn. Verkauf von Bauxitlagern. Die im Besitz der Tapo-
czer Bergwerks A.G. befindlichen Halimba-
Bauxitgruben in Transdanubien sind zum Verkauf ausgeschrie-
ben. Es sollen zahlreiche schweizerische und amerikanische
Gruppen Kaufofferten für diese Gruben eingereicht haben.
Pressemeldungen zufolge soll eine deutsche Interessenten-
gruppe unter Führung der Dresdner Bank beabsichtigen, aus
den Ganter-Bauxitgruben im Vörtesgebirge bereits im Laufe
dieses Jahres den Bauxitexport aufzunehmen.

Im Komitat Weißenburg ist ein bedeutendes Lager von
Bauxit entdeckt worden, das von der Aluminium-Erzbergwerks-
und Industrie A.G. erworben wurde. (1095)

Sowjet-Rußland. Der Markt für chemische Erzeugnisse
und Rohstoffe. Nach den Angaben
der chemisch-pharmazeutischen Abteilung des Staatl.
Einz. und Ausfuhr-Handelskontors wirkt sich die
Finanzdepression auch auf dem Markt für importierte
chemische Waren aus. Die Nachfrage nach der Mehrzahl
der Waren hat merklich nachgelassen; besonders schwach
werden Paraffin, Japan- und Karnaubawachs sowie Berthollet-
sches Salz gefragt. Der Preis für Paraffin ist auf dem Privat-
markt von 1200 Rubel pro Tonne im Juni auf 1020 Rubel

pro Tonne, also um 20 % zurückgegangen. Geigenharz und
Gerbstoffauszüge werden stark gefragt, ein Angebot fehlt.

Der „Chimpharmtorg“ (Chem.-pharm. Handel) erwartet in
diesem Monat einen großen Posten weißen Arsens in
Stücken aus dem Auslande, der zu einem Preise von 750
Rubel pro Tonne franko Moskau abgegeben werden soll.

(2103)

Spanien. Einfuhr von Teerfarbstoffen und Zwischen-
produkten. Die spanische Einfuhr von Teerfarb-
stoffen und Zwischenprodukten erreichte im Jahre 1925 einen
Wert von 6 461 380 Pesetas gegenüber 5 657 654 Pesetas im
Vorjahre. In beiden Jahren entfällt weitaus über die Hälfte
der Gesamteinfuhr auf Deutschland. Die unten folgenden
Einzelangaben sind in Anbetracht des neuen spanischen Ein-
fuhrverbots für Farbstoffe und Zwischenprodukte, über wel-
ches wir auf den Seiten 241, 264 und 559 der „Chem. Ind.“
berichtet, von besonderem Interesse.

Position 793.

(Nitro- und Chlorverbindungen, wie Nitranilin, Nitrobenzol,
Nitrotoluol, Anilin und Anilinsalz, Chlorbenzol, Chlortoluol,
Chloranilin, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Nitrophenol,
Dinitrophenol, Nitrochlorbenzol, Sulfanilsäure.)

Herkunftsland:	1925 Pesetas	1924 Pesetas
Deutschland	346 104	42 775
Frankreich	96 216	26 535
Vereinigte Staaten . . .	5 244	15 315
Großbritannien	3 192	5 365
Niederlande	19 152	22 624
Schweiz	—	435
Italien	133 608	137 311
Andere Länder	—	—
Insgesamt:	603 516	250 360

Position 794.

(Paranitranilin, Diphenylamin, Alphanaphthol, Betanaphthol,
Anthrachinon.)

Herkunftsland:	1925 Pesetas	1924 Pesetas
Deutschland	54 537	67 130
Frankreich	36 358	10 275
Großbritannien	433	2 055
Niederlande	—	10 275
Schweiz	—	685
Italien	4 459	52 060
Andere Länder	—	—
Insgesamt:	95 787	142 480

Position 795.

(Synthetische organische Farbstoffe, Teerfarbstoffe und
ähnliche, in Pulverform oder Kristallen.)

Herkunftsland:	1925 Pesetas	1924 Pesetas
Deutschland	3 475 186	3 405 240
Belgien	30 342	6 000
Frankreich	1 050 205	485 130
Vereinigte Staaten . . .	41 145	65 330
Großbritannien	198 107	160 675
Niederlande	179 296	193 515
Schweiz	553 774	583 635
Italien	74 659	204 180
Andere Länder	16 198	57 105
Insgesamt:	5 618 912	5 160 810

Position 796.

(Synthetische organische Farbstoffe, Teerfarbstoffe und ähn-
liche, in Teigform oder fest, mindest. 50 % Wasser enthaltend.)

Herkunftsland:	1925 Pesetas	1924 Pesetas
Deutschland	68 185	70 816
Frankreich	12 535	10 704
Großbritannien	26 910	8 604
Niederlande	—	5 924
Schweiz	33 220	3 156
Italien	2 250	1 200
Andere Länder	65	3 600
Insgesamt:	143 165	104 004

Ver. St. von Nordamerika. Produktion und Ausfuhr von Aluminiumsalzen im Jahre 1925. Die vereinigten Staaten produzierten im Jahre 1925 Aluminiumsalze im Werte von 13 155 800 \$ gegen solche im Werte von 9 301 400 \$ im Jahre vorher. Die Menge der erzeugten Aluminiumsalze belief sich im Jahre 1925 auf 335 480 short t gegen 302 190 short t im Jahre 1924. Eine Aufstellung des „Bureau of Mines“ gibt Einzelheiten für das Jahr 1925. Danach wurden 122 340 long t Bauxit auf Aluminiumsalze verarbeitet, gegen 106 150 long t im Jahre 1924. Außerdem wurden 440 t Aluminiummetall auf Aluminiumhydrat verarbeitet.

Die Produktion verteilt sich auf die einzelnen Verbindungen wie folgt:

	Zahl der Fabriken	Produktion in short t	Wert in Dollars
Ammoniakalaun	5	4 750	308 750
Natriumalaun	4	14 450	838 100
Aluminiumoxyd u. Hydroxyd	4	4 490	321 850
Aluminiumchlorid, wasserfrei u. kristallisiert	4	12 830	4 012 920
Aluminiumsulfat, technisch	20	282 450	7 034 851
Aluminiumsulfat, eisenfrei	7	16 140	613 320
Andere Aluminiumsalze		370	26 000
Insgesamt		335 480	13 155 790

Die Ausfuhr von Aluminiumsalzen belief sich im Jahre 1925 auf 20 756 short t im Werte von 505 537 \$ gegen 16 012 t im Werte von 407 749 \$ im Jahre 1924. (1927)

Herstellung von fester Kohlensäure. Nach einem Bericht des „Chemical Trade Journal“ ist es kanadischen Ingenieuren gelungen, ein technisches Verfahren zur Herstellung fester Kohlensäure auszuarbeiten. Komprimierte Rauchgase werden, nachdem Wasser und andere Verunreinigungen entfernt sind, in besonderen Gasturbinen entspannt, worauf der entstandene Kohlensäureschnee zu Blöcken gepreßt wird. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Drug Market“ erfreut sich dieses Erzeugnis in den Vereinigten Staaten als Kühlmittel wachsender Beliebtheit. Es wird bereits in der Nähe von New-York in beträchtlichen Mengen hergestellt, und man plant, weitere Anlagen an verschiedenen Stellen des Landes zu errichten. Der Preis für das feste Kohlendioxyd in großen Stücken beträgt 5 cents per lb., in kleineren Stücken 10 cents per lb. Die Blöcke bestehen gewöhnlich aus Würfeln von 10 Zoll Kantenlänge, die ein Gewicht von 38 lbs. haben. Der Transport wird in gut isolierenden Holzkisten vorgenommen.

Augenblicklich wird die feste Kohlensäure hauptsächlich zum Kühlen von Lebensmitteln gebraucht, es wird aber angenommen, daß sich noch viele weitere Verwendungsmöglichkeiten im Laboratorium oder in der Industrie finden werden. Für die Kühlung von Lebensmitteln wird das „Trockeneis“ in Anbetracht der bevorstehenden Neuregelung der Benutzung von Konservierungsmitteln für Nahrungsmittel möglicherweise eine besondere Bedeutung erlangen. (1795)

Produktion von Superphosphat. Die Herstellung von Superphosphat in den Vereinigten Staaten hat im Laufe des verflossenen Jahres gegenüber dem vorhergehenden Jahr gute Fortschritte gemacht. Nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal“ belief sich die Produktion während der acht Monate Juli 1925 bis Februar 1926 auf 2 845 669 t gegen 2 386 411 t in der gleichen Zeit des vorhergegangenen Jahres. Der Verbrauch hat gleichfalls stark zugenommen, er stieg von 1 377 202 t in den angegebenen acht Monaten des Jahres 1924/25 auf 1 767 608 t in den entsprechenden acht Monaten des Jahres 1925/26. (1702)

Steigerung der synthetischen Erzeugung von Stickstoffverbindungen. Nach einem Vortrag von Mr. Cottrell, dem Vorsitzenden des „Fixed Nitrogen Research Laboratory“ in Washington werden im laufenden Jahr 44 % der in der Welt benötigten Menge anorganischen Stickstoffs durch Synthese hergestellt werden, gegen nur 10 % vor dem Kriege. Dieser vor dem Kriege gewonnene synthetische Stickstoff war restlos nach dem Lichtbogenverfahren oder als Cyanamid hergestellt worden, jetzt werden bereits 70 % des synthetischen Stickstoffs durch Bildung von Ammoniak gewonnen. Die vor kurzem veröffentlichten Arbeiten von Dr. H. S. Taylor an der Princeton Universität haben die Kenntnis der direkten Synthese außerordentlich gefördert. (1704)

Die Pyritproduktion. Die Produktion von Pyriten in den Ver. Staaten stellte sich im Jahre 1925 auf 170 081 lt gegen 160 096 lt im Jahre 1924. (1717)

Verbrauch von Gerbstoffen. Im Jahre 1925 wurden in den Vereinigten Staaten von 347 Gerbereien fast 400 000 t Gerbhölzer, Rinden und andere rohe Pflanzen-Gerbstoffe im Werte von 7,2 Mill. \$ verbraucht, außerdem 415,56 Mill. lbs. Pflanzen-Gerbauszüge im Werte von 12,9 Mill. \$.

1925 und 1923 wurden verbraucht:

	1925		1923	
	Menge in short t ^(*)	Wert in 1000 \$	Menge in short t ^(*)	Wert in 1000 \$
Hemlockrinde	158 942	2 601	172 200	2 713
Kastanienholz	104 268	777	139 107	1 166
Eichenrinde	103 775	2 139	142 009	2 887
Valonea	8 042	274	8 314	349
Myrobalanen	7 298	325	18 785	513
Akazienrinde	5 952	228	12 217	523
Quebracho	3 571	319	3 548	337
Sumach	2 832	381	4 001	284
Mangroven	2 115	81	3 339	179
Divi-Divi	1 037	59	4 427	167
Blauholz (zum Färben)	129	24	271	20
Andere	243	14	385	27
Insgesamt:	398 204	7 221	508 603	9 165

II. Gerbauszüge (flüssig und fest).

	1925		1923	
	Menge in 1000 lbs.**)	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.**)	Wert in 1000 \$
Kastanienauszüge	216 809	5 121	294 933	8 102
Quebrachoauszüge	131 706	5 264	156 124	6 956
Kastanien- u. Eichenauszüge, gemischt	7 437	164	15 286	418
Hemlockauszüge	7 380	274	7 140	277
Sulfit-Cellulose-Auszüge	6 311	92	9 327	140
Eichenauszüge	6 280	248	14 795	877
Gambirauszüge	2 603	325	5 237	441
Blauholzauszüge (zum Färben)	2 330	201	1 245	198
Sumachauszüge	2 279	157	4 124	210
Mangrovenauszüge	1 990	76	3 486	162
Valoneaauszüge	984	49	1 496	73
Akazienrindeauszüge	948	36	2 594	101
Myrobalanenauszüge	941	25	7 515	291
Lärchenauszüge	448	27	635	33
Divi-Divi-Auszüge	†)	†)	410	9
Andere	27 112	859	13 281	456
Insgesamt	415 558	12 919	537 628	18 743

Die im Jahre 1925 verbrauchten Gerbauszüge setzten sich aus 309,54 Mill. lbs. flüssiger Auszüge im Werte von 7,95 Millionen \$ und aus 106,01 Mill. lbs. fester Auszüge im Werte von 4,97 Mill. \$ zusammen. (1870)

*) 1 short ton = 907,2 kg.

**) 1 lb. = 0,4536 kg.

†) Die im Jahre 1925 verbrauchten Divi-Divi-Mengen sind in der Gruppe „Andere“ einbegriffen.

Produktion und Einfuhr von Flußspat im Jahre 1925. Trotz der großen Stahlproduktion des Jahres 1925 betrug die Verladung von amerikanischem Flußspat nach einer Aufstellung des „Bureau of Mines“ nur etwa 113 000 short t im Werte von ungefähr 2 052 000 \$. Der Menge nach bedeutet dies eine Abnahme um 9 %, dem Werte nach eine solche um 16 % gegenüber 1924. Der Durchschnittspreis per t fob Verladestelle für alle Arten betrug im Jahre 1925 18,06 \$, das sind 1,55 \$ weniger als im Vorjahre. Der Verbrauch für Herstellung von Flußsäure war im Jahre 1925 gesteigert, der zur Herstellung von Emaille und sanitären Erzeugnissen vermindert.

Die Vorräte gingen im Laufe des Jahres 1925 etwas zurück, blieben aber mit 22 500 t versandbarem Flußspat noch immer recht groß. Außerdem waren in den Minen noch 41 800 t roher Flußspat, entsprechend etwa 24 000 t handelsüblichem Flußspat, vorhanden. Die Vorräte Ende 1924 betrugen 40 400 t versandbereiten Flußspat und 29 000 t Rohflußspat.

Die Einfuhr von Flußspat nach den Ver. Staaten belief sich im Jahre 1925 auf 48 700 short t im Werte von 468 847 \$ und zeigt somit der Menge nach eine Abnahme um 5 %, dem Werte nach eine solche um 16 % gegenüber 1924. Die Hauptmenge stammte aus England, es folgten dann Deutschland und Britisch-Südafrika. Die Einfuhr aus Frankreich und Italien zeigt gegenüber 1924 bemerkenswerte Steigerungen. (1668)

Kanada. Beryllvorkommen. Wegen der neuerlichen Erfolge bei Verwendung von Beryllium für Leichtmetall-Legierungen haben die kanadischen Vorkommen von Beryll besondere Aufmerksamkeit erregt. Eins der bedeutendsten Vorkommen befindet sich in der Provinz Ontario, nahe von Quadville. Die dort gefundenen Kristalle haben manchmal zwei Fuß Länge und fünf bis sechs Zoll Durchmesser. Die Ausdehnung des Lagers ist noch nicht genau ermittelt worden. Außerdem gibt es noch eine ganze Reihe anderer Vorkommen, von denen das bei Amos in der Provinz Quebec ebenfalls recht aussichtsreich erscheint. Der gegenwärtige Preis beträgt für sortierte Kristalle 85 \$ per t fob New York. Berylliumnitrat soll sich auch bei der Herstellung von Glühstrümpfen bewährt haben. (1790)

Ein- und Ausfuhr von chemischen Produkten 1925/26. Die Einfuhr von „chemischen Produkten“ in dem Jahr vom 1. Mai 1925 bis 30. April 1926 hatte einen Wert von 28,5 Mill. \$, die Ausfuhr einen Wert von 17,1 Mill. \$. (1726)

Westindien. Ausfuhr von Drogen und Chemikalien im Jahre 1925. Die Zeitschrift „Chemist and Druggist“ gibt eine Uebersicht über die Ausfuhr der Westindischen Inseln. In Betracht kommen hauptsächlich botanische Drogen, ätherische Öle und die zur ihrer Bereitung notwendigen Rohstoffe, sowie Farbhölzer und Balsam.

Ausfuhr des Jahres 1925:

Arrowroot:	Dominica	394 lbs.
	St. Vincent	3 158 029 "
Chicle:	Britisch-Honduras	334 892 "
Farbhölzer:	Jamaika	22 913 t
Ingwer:	Dominica	2 100 lbs.
	Grenada	160 "
	Jamaika	2 601 984 "
	St. Lucia	107 "
	St. Vincent	1 050 "
Citronensaft, roh:	Dominica	313 896 Gall.
	Montserrat	2 784 "
	St. Lucia	23 428 "
	St. Vincent	65 "
Citronensaft, konz.:	Antigua	500 "
	Dominica	111 937 "
	Grenada	9 075 "
	St. Lucia	23 428 "
	Trinidad	6 171 "
Citronenöl:	Dominica	5 150 "
	Grenada	130 "
	St. Lucia	1 482 "
	Trinidad	108 "
Blauholz:	Brit.-Honduras	609 t
	Grenada	31 t
	St. Lucia	779 t
Macis:	Grenada	430 416 lbs.
	St. Lucia	2 068 "
Muskatnüsse:	Grenada	2 437 344 "
	St. Lucia	9 588 "
Aetherische Öle:	Dominica	16 561 "
	Jamaika	103 519 "
	Montserrat	72 "
	St. Lucia	2 317 "
Piment:	Jamaika	14 258 608 "

Die Gesamtausfuhr von Bauxit im Jahre 1925 belief sich auf 174 999 t. (1671)

Mexiko. Bedarf an Schädlingsbekämpfungsmitteln. In Mexiko kommt neben dem Boll Weevil noch ein anderer Käfer als Schädling in den Baumwollfeldern vor, der dort unter dem Namen „gusano medidor“ bekannt ist und der leichter zu bekämpfen ist als der erstgenannte. „Commerce Reports“ berichten auf Grund einer Meldung des amerikanischen Konsuls in Chihuahua, daß der gesamte Staat Chihuahua als verseucht erklärt ist, und daß bestimmte Vorschriften über den Verkehr mit Baumwollsamens, Hülsen usw. erlassen worden sind. Am gebräuchlichsten zur Schädlingsbekämpfung ist Calciumarsenat.

Auf die Bedeutung von Düngemitteln für die mexikanischen Baumwollfelder wird ebenfalls verwiesen. (2078)

Produktion von Arsenik, Antimon und Graphit. Nach einer amtlichen Aufstellung hat sich die Gewinnung der meisten Metalle im Jahre 1925 trotz der schwierigen Lage in Mexiko gut entwickeln können. Die Produk-

tion von Edelmetallen, von Blei und besonders von Zink zeigt eine Zunahme. Die Produktion von Antimon stieg von 775 t im Jahre 1924 auf 1399 t im Jahre 1925, die von Arsenik in der gleichen Zeit von 1293 t auf 3949 t.

Die Gewinnung von Graphit ging dagegen beträchtlich zurück. Während im Jahre 1924 noch 8 023 t gewonnen wurden, betrug die Ausbeute des Jahres 1925 nur 5 839 t.

Das Flotationsverfahren dehnt sich immer mehr aus, so daß Erze verarbeitet werden können, die früher nicht ausgenutzt wurden. Die Preise der gewonnenen Metalle weisen vielfach eine Steigerung auf. (2064)

San Salvador. Ausfuhr von natürlichem Indigo. Der Anbau von Indigo in Salvador ist sehr zurückgegangen, seitdem der synthetische Indigo auf dem Markt erschienen ist. Während des Krieges, als der deutsche Indigo nicht zur Verfügung stand, war ein kurzer Aufschwung zu verzeichnen, dem aber nach dem Kriege wieder ein Rückgang folgte. Der Ertrag des letzten Jahres war besonders gering.

Die Ausfuhr betrug:

1923	84 471 lbs.
1924	106 600 lbs.
1925	77 174 lbs.

Der größte Teil der Ausfuhr ging nach Peru und Ecuador. Außerdem erhielten noch Mexiko, Japan und Italien einen Teil des ausgeführten natürlichen Indigos. (2070)

Chile. Einfuhr von Calciumcarbid. Die Zeitschrift „Chemicals“ berichtet, daß nach einer Aufstellung des „Department of Commerce“ in Washington die Einfuhr von Calciumcarbid nach Chile während des Jahres 1925 eine bedeutende Steigerung gegenüber dem Vorjahre aufweist. Während die Einfuhr des Jahres 1924 nur 3192 t betrug, stieg sie im Jahre 1925 auf 5272 t und zeigt somit eine Zunahme um über 50 %. (1806)

Britisch-Indien. Einfuhr von Farbstoffen. Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Bombay ist diese Stadt der bedeutendste Einfuhrhafen Indiens für Farbstoffe. Die Hauptmenge besteht aus Baumwollfarbstoffen, unter denen die roten vorherrschen. An der Spitze steht Alizarin-Teig (20 und 40 %), es folgen Direktbaumwollrot und Schwefelschwarz in ungefähr gleichen Mengen. Die Menge jedes dieser beiden letzteren Farbstoffe überschreitet die aller anderen Direkt- und Schwefelfarbstoffe. Der erhöhte Verbrauch von Seide hat eine Steigerung der Einfuhr von basischen Farbstoffen hervorgerufen. Indigo wird in großen Mengen verarbeitet; das natürliche Erzeugnis beherrscht noch vielfach den Markt. Die Nachfrage nach Chromfarbstoffen ist gering.

Die hohen Baumwollpreise haben den Absatz von Textilien verringert und damit auch den Markt der Farbstoffe in Mitleidenschaft gezogen. Dies prägt sich am deutlichsten in den Einfuhrzahlen aus. Während die Einfuhr des Jahres 1924 sich auf 20,6 Mill. lbs. belief, fiel sie im Jahre 1925 auf 11,6 Mill. lbs. Die Einfuhr des Jahres 1923 betrug 14,7 Millionen lbs.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Verteilung der Einfuhr des Jahres 1925.

	lbs.
Deutsches Reich	6 799 938
Vereinigte Staaten	1 713 163
England	1 024 978
Holland	767 563
Belgien	553 543
Schweiz	528 735
Andere Länder	240 799

(1797)

Ausfuhr von Körnern und Knopflack. Die Ausfuhr von Körnerlack betrug 1925 33 288 cwt. *) im Werte von 4,3 Mill. Rupien gegen 35 979 cwt. im Werte von 6,0 Mill. Rupien im Vorjahr. Die Vereinigten Staaten erhielten hiervon den größten Teil, 29 421 cwt., gegenüber rund 32 000 t im Vorjahre.

Die Ausfuhr von Knopflack zeigt dem Werte nach ebenfalls eine Verminderung, der Menge nach aber eine Zunahme. 1925 wurden 21 055 cwt. im Werte von 3,63 Mill. Rupien, 1924 nur 19 772 cwt. im Werte von 4,25 Mill. Rupien ausgeführt. (1873)

*) 1 cwt. = 50,8 kg.

Aus der chemischen Industrie. Den Berichten des indischen Korrespondenten der Zeitschrift „The Chemical Age“ entnehmen wir, daß die chemische Industrie in Brit.-Indien während des Jahres 1925 weitere Fortschritte gemacht hat.

Die Nachfrage nach Schwefelsäure ist besonders groß, so daß z. B. die „Burma Chemical Industries, Ltd.“ ihren Betrieb erheblich erweitern mußte. Bei dieser Gelegenheit wurden auch verbesserte Arbeitsverfahren eingeführt.

In Mysore ist die Produktion ätherischer Öle aus auswärtigen Rohstoffen wegen der hohen Preise zurückgegangen. Es werden jetzt hauptsächlich indische Rohstoffe, wie Cardamomen, Zimt, Ajowansamen u. a., verarbeitet; die angewandten Verfahren konnten verbessert und der Anbau von indischem Lavendel beträchtlich erweitert werden.

Eine Zündholzfabrik wird in Mysore von der „Mysore Match Manufacturing Company“ errichtet. Die Zündholzfabriken in Bombay haben, unterstützt durch den Schutz Zoll, gute Fortschritte gemacht. Nur zwei oder drei von den vierzehn im Bezirk von Bombay befindlichen Fabriken benutzen indische Holzarten, die anderen importieren das Holz von auswärtigen Ländern. Der jährliche Verbrauch von Holz beläuft sich auf etwa 20 000 t.

Der Geschäftsgang der „Pioneer Magnesia Works“ war im verflossenen Jahr wegen der starken deutschen Konkurrenz schlecht. Das Verlangen nach Zollschutz wurde vom „Tariffs Board“ abgelehnt.

Die „Godrej Soap Works“ in Bombay haben ihre Betriebe beträchtlich vergrößern können. Sie erzeugen in großen Mengen Toilettenseifen, für deren Herstellung sie nur Pflanzenmaterialien verwenden. (1798)

Britisch-Malaya. Ausfuhr von Gambir. Nach einer Aufstellung der „Malaya States Information Agency“ in London belief sich die Ausfuhr von Gambir aus Malaya während des Jahres 1925 auf 5716 t im Werte von 300 000 £ gegen 5007 t im Werte von 50 000 £ im Jahre 1923. Wegen der in den beiden letzten Jahren so stark gestiegenen Preise beabsichtigen viele Pflanzer den Anbau von Nauclea Gambir. Der gesamte Weltbedarf an Gambir wird auf 25 000 t geschätzt. (1792)

Niederländisch-Guyana. Der Bauxitexport im Jahre 1925. Im Jahre 1925 wurden 86 800 t Bauxit exportiert (gegen 57 400 t im Vorjahre), fast durchweg nach den Vereinigten Staaten. Durch Fertigstellung der Förderungs- und Anreicherungsanlagen soll der Export auf 150 000 t jährlich gebracht werden. (1784)

Japan. Produktion von Campher. Die Produktion von Rohcampher in Japan belief sich in dem am 31. März 1925 beendeten Berichtsjahr nach „Chemical Trade Journal“ auf 2835 166 Kin gegen 1251 697 Kin im vorhergegangenen Jahr. Die Produktion von Rohöl belief sich in der angegebenen Zeit auf 2743 559 Kin, bzw. 1267 071 Kin. Die staatliche Monopolgesellschaft setzte in dieser Zeit 1305 893 Kin Rohcampher und 2504 000 Kin Campheröl ab.

Wegen der steigenden Konkurrenz des synthetischen Camphers hat sich die japanische Regierung veranlaßt gesehen, die Preise für Campher um durchschnittlich 25 % zu ermäßigen. (1669)

Aus der chemischen Industrie. Auf Seite 588 der „Chemischen Industrie“ berichteten wir über eine bevorstehende Liquidierung der Japan-Farbstoff-A. G. Wie wir nunmehr der „I. u. H.“ entnehmen, hat man von diesem Vorhaben im letzten Augenblick doch noch Abstand genommen. Die Angelegenheit hatte in allen japanischen Wirtschaftskreisen großes Aufsehen erregt, und es ist anzunehmen, daß die Liquidation aus ganz bestimmten Gründen abgewendet worden ist. Bezeichnend sind die Ausführungen des Präsidenten der Gesellschaft in der kürzlich abgehaltenen Generalversammlung. Danach war, als die Regierung die Subsidien beschneidet, zu befürchten, daß die Bilanz mit einem Verlust abschließen würde. Den energischen Bemühungen der Direktion sei es aber doch noch gelungen, Herr der Situation zu werden und einen Reingewinn von 88 981 Yen (etwa 175 000 Mark) ausweisen zu können. Gleichzeitig hoffe man, für den nächsten Geschäftsabschnitt einen besseren Bericht vorlegen zu können. (1887)

Ausfuhr nach Sowjet-Rußland. Nach einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Rep.“ aus Tokio soll eine größere Anzahl japanischer Exportfirmen die Absicht haben, eine Vereinigung zur Organisierung der Ausfuhr nach Rußland zu gründen, wobei auf Beihilfe der japanischen Regierung gerechnet wird. Zu den wichtigsten Ausfuhrartikeln nach Rußland gehören Chemikalien, Drogen und Medikamente. (1871)

China. Der Antimonhandel im Jahre 1925. In Hankow sind im Jahre 1925 ungefähr 8340 t Antimon Regulus verladen worden, von denen 200 t für den heimischen Verbrauch,

3650 t für Amerika, 1850 t für Großbritannien, 1450 t für Deutschland, 760 t für Frankreich, 280 t für Japan, 110 t für Belgien und 40 t für Italien bestimmt waren. Nach den Changsha-Statistiken belief sich die Gesamtausfuhr auf 15 358 t; eine größere Menge muß demnach direkt von Changsha nach Shanghai verladen worden sein. Die Jahresproduktion in der Provinz Hunan erreichte ungefähr 10 000 t. An Antimon, crudum wurden 1925 insgesamt 2792 t aus Hunan ausgeführt, davon 1783 t über Hankow. Deutschland war mit 644 t der Hauptabnehmer vor Frankreich mit 462 t und England mit 458 t. Die Ausfuhr von Antimonoxyd aus Changsha endlich erreichte 2017 t. (1889)

Australien. Aus der chemischen Industrie. Dyes and Chemicals (Australia), Ltd. Die Gesellschaft ist vor kurzem mit dem Sitz in Sydney gegründet worden. Das nominelle Aktienkapital beträgt 10 000 £. Zweck des Unternehmens ist die Einfuhr und der Handel mit Farbstoffen.

Litharge and Red Lead Prop., Ltd. Die Gesellschaft, die vor kurzem mit einem Kapital von 50 000 £ gegründet wurde, beabsichtigt am Parramatta eine moderne Anlage zu errichten, die den gesamten australischen Bedarf an Bleiglätte und Mennige decken soll. Unter anderem werden die „Broken Hill Associated Smelters Prop., Ltd.“ an diesem Unternehmen beteiligt sein.

Ammunition (Nobel) Proprietary, Ltd. Die Gesellschaft ist vor kurzem mit dem Sitz in Melbourne gegründet worden. Das Aktienkapital beläuft sich auf 1 000 000 £.

Cresco Fertilisers, Ltd. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihr Aktienkapital auf 600 000 £ zu erhöhen. Die Erhöhung wird wegen des ständig sich ausdehnenden Geschäftes für notwendig erachtet. Die Zukunftsaussichten dieser Industrie werden als sehr günstig geschildert. (1796)

Neuseeland. Der Markt für Zinkweiß. „Moniteur officiel“ macht darauf aufmerksam, daß der Markt für Zinkweiß in Neuseeland noch sehr entwicklungsfähig ist. Bisher wurde für Anstriche hauptsächlich Bleiweiß verwendet, es wird aber erwartet, daß die Regierung dieses wegen seiner Giftigkeit früher oder später verbieten wird; hinzu kommt, daß die schwefelhaltigen Dämpfe, die an vielen Stellen dem Boden entströmen, sehr bald Verfärbungen verursachen. Die Einfuhr von Zinkweiß ist daher schon jetzt in dauerndem Steigen begriffen. Der größte Teil kommt aus Australien, wo sich bedeutende Lager von Zinkmineralien befinden, aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten.

In Wellington existieren bereits eine Anstrichfarben- und eine Lackfabrik, die von auswärtigen Firmen wegen der starken Zollbelastung der Einfuhrprodukte errichtet worden sind. (1875)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Remedium Chemisches Institut, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 9. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit chemischen, chemisch-technischen und pharmazeutischen Artikeln aller Art sowie die Vornahme aller diesem Zwecke dienlichen Geschäfte. Stammkapital: 20 000 Mark. Geschäftsführer: Fabrikbesitzer Dr. phil. Georg Henning in Berlin, Chemiker Dr. Joseph Zeltner in Charlottenburg, Georg Leopold Schneggenburger, Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 5. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Dr. Henning ist als Geschäftsführer berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Chemische Industrie A. G. in Biberach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Biberach ist eingetragen: Dem Adolf Gerster, Kaufmann in Biberach, ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Fabrik von der Linde mit beschränkter Haftung in St. Tönis. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kempen, Rhein, ist am 13. 7. 1926 eingetragen: Hermann Ziegler ist als Geschäftsführer ausgeschieden und an seine Stelle der Kaufmann Peter Kaufmann zu St. Tönis zum Geschäftsführer bestellt.

Hans Kohl Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bodenheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 10. 7. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Hans Arzt ist erloschen.

Chemische Fabrik Feuerbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Feuerbach. Die Firma ist am 10. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 31. 3. 1926 mit Nachtrag vom 14. 4. 1926. Gegenstand des Unternehmens: chemische Reinigung von Maschinenputzmaterial und Extraktion von öl- und fetthaltigen Produkten. Stammkapital: 50 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind entweder zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Friedrich Karl Lodder, Kaufmann in Köln-Merheim, Alfred Schniering, Kaufmann in München.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken in Ludwigshafen a. Rh., Hauptniederlassung in München. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 10. 7. 1926 eingetragen: Weiteres stellvertr. Vorstandsmitglied: Dr. Karl Friedrich Schmidt, Professor in Heidelberg.

Chemische Fabrik Lehrte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorm. Leonhardt & Martini, Sitz Lehrte b. Hannover. Die Firma ist am 17. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Burgdorf in Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art, insbesondere der Erwerb und die Fortführung des in Lehrte bei Hannover gelegenen Fabrikbetriebes der Firma Leonhardt & Martini Chemische Fabrik A. G., zu Hannover. Das Stammkapital beträgt 60 000 M. Geschäftsführer ist der Chemiker Dr. Hugo Bamberger, Hannover. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 6. 1926 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Für den Fall, daß mehrere Geschäftsführer bestellt sind, sind jeweils nur zwei gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, mit der Einschränkung jedoch, daß der zum ersten und alleinigen Geschäftsführer bestellte Chemiker Dr. Hugo Bamberger in Hannover, solange er Geschäftsführer sein wird, immer allein zur Zeichnung der Firma und Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

Chem.-Pharm. Werke Dr. Friedrich Adler, Sitz: Freiburg, Breisgau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg, Breisgau, ist am 5. 7. 1926 eingetragen: Inhaber ist Dr. Friedrich Adler, Chemiker und Apotheker in Emmendingen.

Chemische Fabrik Lindow G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lindow, Mark, ist am 13. 7. 1926 eingetragen: Kurt Schulz ist als Geschäftsführer ausgeschieden und Dr. Carl L. Siebert zum Geschäftsführer bestellt.

Chemisch-Kosmetische Fabrik „Hemes“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 17. 7. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Rielasingen Dr. A. Szameitat & Co. in Rielasingen, offene Handelsgesellschaft; errichtet 1. 10. 1925. In das Handelsregister des Amtsgerichts Radolfzell ist am 14. 7. 1926 eingetragen: Persönlich haftende Gesellschafter: Adolf von Hagen, Kaufmann in Singen, Dr. Albert Szameitat, Chemiker in Engen.

Chemische Fabrik zu Schöningen Aktiengesellschaft in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schöningen ist am 10. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 7. 1926 sind die bisherigen Liquidatoren Direktor Hans Klepp und Richard Hartge in Schöningen abberufen. Zum Liquidator ist der Direktor Richard Kühn in Schönebeck bestellt.

Chemische Fabrik zu Schöningen Aktiengesellschaft in Liquidation. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schöningen ist am 12. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 3. 1926 ist der § 18 der Satzungen geändert, und die den Kaulleuten Richard Hartge und Hans Klepp jun. erteilten Prokuren sind erloschen.

Filko Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 16. 7. 1926 eingetragen: An Stelle des Kaufmanns Hermann Zeitz in Erfurt ist der Kaufmann Ernst Burkhardt in Erfurt zum Geschäftsführer bestellt.

Bauxitwerke Aktiengesellschaft, Gießen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen ist am 12. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 3. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Direktor Friedrich Karl Becker in Gießen ist zum Liquidator bestellt.

Lack- und Farbenfabrik, Betriebsstoff Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 16. 7. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Weimarer Chemische Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Weimar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Weimar ist am 9. 7. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist durchgeführt, die Vertretungsbefugnis des Liquidators beendet und die Firma erloschen.

Sauerstoffwerke Friedrich Röschmann & Co., Sitz Emden. Das Amtsgericht Emden macht unterm 19. 7. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma wegen Unzulänglichkeit der Masse gemäß § 204 der Konkursordnung eingestellt ist.

Terpen-Werk, Schwarmstedt, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Schwarmstedt. Die Firma ist am 15. 6. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ahlden, Aller, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von chemischen und chemisch-technischen Erzeugnissen aller Art, vornehmlich auf dem Fabrikgrundstück des Gesellschafters, des Rittergutsbesitzers Gebhard von Lenthe zu Schwarmstedt, und zwar namentlich die Herstellung von Terpentinöl sowie der Vertrieb der erzeugten Fabrikate und der Handel mit Chemikalien nicht eigener Erzeugnisse. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Rittergutsbesitzer Gebhard von Lenthe in Schwarmstedt und Geschäftsführer der Kaufmann Otto Döllefeld in Schwarmstedt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 6. 1926 festgestellt.

Düngerfabrik Harlingerode Hans Ludwig in Harlingerode. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harzburg ist am 19. 7. 1926 eingetragen: Die Prokura des Dr. Alft ist erloschen.

Brander Farbwerke, Chemische Fabrik Dr. Otto Haase in Brand-Erbisdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Brand-Erbisdorf ist am 17. 7. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Helmuth Krüner in Brand-Erbisdorf.

Essigsäure-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hamburg. Die Firma ist am 17. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Essigsäure und sonstigen Artikeln für eigene und fremde Rechnung sowie der Betrieb von sonstigen Handelsgeschäften. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Bernhard Ludwig Schwartz, Kaufmann, Hamburg.

Chemische Fabrik Dr. Gröppel & Co. Kom.-Gesellschaft in Osnabrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 18. 7. 1926 eingetragen: Die Kammer für Handelsachen des Landgerichts Osnabrück hat am 1. 7. 1926 für Recht erkannt und im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet, daß 1. der Kaufmann Dr. phil. Heinrich Gröppel in Osnabrück ab 1. 7. 1926 nicht mehr zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, 2. für die Zeit ab 1. 7. 1926 bis zur anderweiten Regelung durch Vereinbarung oder Richterspruch der Fabrikant Heinrich Möllering zu Osnabrück zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Dem Kaufmann Hermann Beimesche und dem Chemiker Karl Hans Lappe, beide in Osnabrück, ist Einzelprokura erteilt.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 17. 7. 1926 eingetragen: Arthur Ehleben, Kaufmann, zu Berlin, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt worden.

Dr. Hommel's Chemische Werke und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 7. 1926 eingetragen: Die hiesige Zweigniederlassung ist aufgehoben worden.

Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer-Alapin Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Werk Flörsheim a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim a. M. ist am 9. 7. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Kaufmanns Karl Friedrich Reuter und des Chemikers Christian B. Heiler sind erloschen. Siegfried Mayer-Alapin ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Der Kaufmann Willi Schirmer in Frankfurt a. M. ist zum Vorstand bestellt.

Chemische Fabrik Flörsheim, Dr. H. Nördlinger, Flörsheim a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim a. M. ist am 9. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. 6. 1926 ist das Aktienkapital auf 300 000 M. herabgesetzt worden. Geändert sind: 1. § 8 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats), 2. § 9 (Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats), 3. § 20 Abs 3 (Abschreibungen).

Chemische Fabrik Franz Worm, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Zinten. Die Firma ist am 5. 7. 1926

in das Handelsregister des Amtsgerichts Zinten und als ihre Inhaber 1. der Kaufmann Franz Worm, 2. der Kaufmann Anton Worm, beide in Zinten, eingetragen worden.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft, Sitz Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 7. 1926 eingetragen: Die Prokura des Dr. August Haupt ist erloschen.

C. A. F. Kahlbaum, Aktiengesellschaft, Sitz Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 7. 1926 ist der § 11 (Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder) geändert.

Bergmann & Cie., Lacke und Farben, Berlin. Offene Handelsgesellschaft seit 19. 4. 1926. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Mitte ist am 19. 7. 1926 eingetragen: Gesellschafter sind: Max Bergmann, Kaufmann, und Friedel Bergmann geb. Wilscheck, Kauffrau, beide Berlin.

Lirgner-Werke Aktiengesellschaft in Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 20. 7. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Fritz Querner in Dresden. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen vertreten.

Stahl & Nölke Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Sitz Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 7. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 19. 6. 1926 hat der Fusionsvertrag vom 20. 5. 1926 mit der Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft genehmigt, nach welchem das Vermögen der Stahl & Nölke Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation als Ganzes ohne Liquidation auf die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, zu Hamburg, übergegangen ist. Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Die Firma ist erloschen.

Mitteldeutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Sitz Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 7. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 20. 5. 1926 hat den Fusionsvertrag vom gleichen Tage mit der Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft genehmigt, nach welchem das Vermögen der Mitteldeutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft als Ganzes ohne Liquidation auf die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft zu Hamburg übergegangen ist. Die Gesellschaft ist aufgelöst worden.

Königsberger Zündholzfabrik Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 7. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 20. 5. 1926 hat den Fusionsvertrag vom gleichen Tage mit der Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft genehmigt, nach welchem das Vermögen der Königsberger Zündholzfabrik Aktiengesellschaft als Ganzes ohne Liquidation auf die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft zu Hamburg übergegangen ist. Die Gesellschaft ist aufgelöst worden.

Fried. Speitel Zündholzfabrik und Sägewerk Aktiengesellschaft, Sitz: Neustadt a. R. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 7. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 19. 6. 1926 hat den Fusionsvertrag vom 21. 5. 1926 mit der Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft genehmigt, nach welchem das Vermögen der Fried. Speitel Zündholzfabrik und Sägewerk Aktiengesellschaft als Ganzes ohne Liquidation auf die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, zu Hamburg, übergegangen ist. Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Die Firma ist erloschen.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Sitz Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 21. 7. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 19. 6. 1926 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 5 864 000 M. auf 10 104 000 M. beschlossen worden. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Die Gesellschaft hat am 20. 5. bzw. 21. 5. 1926 mit den nachbenannten Gesellschaften: 1. Stahl & Nölke Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, zu Hamburg; 2. Fried. Speitel Zündholzfabrik und Sägewerk Aktiengesellschaft, zu Hamburg; 3. Mitteldeutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, zu Hamburg, und 4. Königsberger Zündholzfabrik Aktiengesellschaft, zu Hamburg, je einen Fusionsvertrag abgeschlossen, nach welchem das Vermögen dieser Gesellschaften als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation auf die Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft gegen Gewährung von 50 300 Aktien zu je 100 M. übergegangen ist. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 19. 6. 1926 sind die §§ 7 (Erweiterung von Befugnissen der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat), 8 (Aufsichtsrat, Amtsdauer und Vergütung),

9 (Konstituierung des Aufsichtsrats), 10 (Abstimmungen im Aufsichtsrat), 11 (Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats), 12 (Ort und Art der Generalversammlung) und 15 (Stimmrecht) des Gesellschaftsvertrags geändert worden. Gemäß ihm erteilter Ermächtigung hat der Aufsichtsrat am gleichen Tage die Aenderung des § 3 (Grundkapital und Einteilung) des Gesellschaftsvertrages vorgenommen. (2144)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 20. Juli 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 335–515; Aetznatron (fest, entfärbt) 165–170; Ammoniak (22° B_e) —; Aluminiumsulfat (17%) 103–107; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° B_e) 135; Alaun (gew., in Stücken) 112–116; Chromalaun (krist.) 195 bis 205; Salmiak (pour piles) 150–175; Ammonsulfat (gew.) 214; Chlorkalk (geschm.) 50–52; Chlorkalk (105–110°) 92–95; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (gew., pulverförmig) 165–170; Bariumchlorid (krist.) 135–140; Bariumsuperoxyd (87%) 415–425; Zinnoxid (pulverförmig) 5400–5500; Zinnchlorid (wasserfrei) 3600–3700; Eisensulfat (krist.) 36–38; Eisenchlorid (trocken) 220–230; Magnesiumsulfat (techn.) 95–98; Magnesiumchlorid (geschm.) 72–75; Magnesiumcarbonat (rein, leicht) 460–475; Chlorkalium (gew.) 66–69; Bromkalium (krist., rein) 3150–3250; Jodkalium (krist., rein) 320–325 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 290–295; Kaliumsulfat (gereinigt) 275–280; Kaliummetabisulfat (krist.) 575–600; Kaliumpermanganat (techn.) 1250–1300; Blutlaugensalz (gelbes) 1350–1400; Blutlaugensalz (rotes) 3375–3400; Kalisalpeter (gereinigt) 33–34; Kaliumphosphat (krist., techn.) 325–330; Mennige (versch. Sorten) 675–750; Bleiglätte (pulverförmig) 665–690; Bleiweiß (pulverförmig) 750–775; Zinkchlorid (fest) 320–325; Zinksulfat (krist., techn.) 175–180; Zinkweiß (versch. Sorten) 575–785; Soda (calciniert, 98–99%) 55–58; Soda (kristallisiert) 38–40; Natriumbicarbonat (technisch) 81–83; Natriumsulfat (krist.) 36–39; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 10–12; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 195–200; Natriumsulfat (krist.) 115–120; Natriumhyposulfat (techn.) 130–135; Natriumhyposulfat (photogr.) 140–145; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 350–360; Natriumnitrit (krist.) 275–280; Natriumbichromat (krist.) 510–515; Kupfersulfat (krist.) 425–450; Schwefelsäure (66°) 47–50; Salpetersäure (38°, weiß) 265–275; Salzsäure (20–21°, gew.) 35–37.

England (London), den 21. Juli 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 81*; Alaun (in Stücken) 8/15*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 52/10*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/1* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22/10*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weilber, Cornwall) 13/10; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 5–7; Bleiglätte (ausländisch) 38; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausländisch) 37/10; Bleizucker (weiß) 45/10; Borax (krist.) 22/15*; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/1¼ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 40°) 0/0/4¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10**; Citronensäure 0/1/3¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B.P., Eisessig) 67; Essigsäure (80%) 1/17* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 16/15*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7¼* (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 23; Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B.P.) 0/0/7 (lb.); Kaliumsef (90%, ab Schiff) 9/10; Kupfersulfat 23; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 21; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/0/3¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/5**; Natriumhyposulfat (photogr.) 15; Natriumnitrat (auf 100% bez.) 20; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/5; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10; Natriumbutlaugensalz 0/0/3¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 26; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7¼; Salicylsäure (techn.) 0/0/10¾–0/0/11 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10*; Tannin (commercial) 0/1/3 (lb.); Terpentintöl 67; Weinsäure 0/0/1¼; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7¼ (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7 bis 1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/6; Amidol 8/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/9–1/11; Bromnatrium 1/11–2/2; Calomel 4/6–4/8; Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3–3/6; Hexamethylentetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/10; Phenacetin 4/0; Pyrogallussäure (krist.) 6/7; Salicylsäure 1/4–1/5½; Salol 3/0; Sublimat 4/3–4/5. — **Kohlen- teerzwischenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphapapthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Benzaldehyd 2/1; Benzinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5; Nitronaphthalin 0/10; Puranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreis für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 15. Juli 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 100; Aluminiumsulfat (17–18) 95; Ammoniak (20–22°) 125; Ammoniak (28–29°) 230; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 850–935; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 500–525; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15–19,50 (kg); Arsenik (weilber, pulverförmig, 99–100%) 250; Aetzkali (88–92%) 510; Aetznatron (76–77°, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 130; Bariumchlorid (krist.) 155; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225; Bariumsuperoxyd (85 bis 87%) 180; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 675; Bleinitrat 880; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 660; Borax (raff., krist.) 425; Borsäure (krist.) 672; Brom (gew.) 34 (kg); Bromkalium 30 (kg); Bromnatrium (krist.) 28 (kg); Calciumcarbonat (20–30° L., ab Fabrik) 133,50; Calciumcarbonat (gefällt, best. leicht) 180; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 210; Chlorkalk (105–110°) 85–106; Chlorschwefel 7,50 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 25 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 34 (kg); Cyanuratrium 14 (kg); Eisenvitriol 37,50; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 287 (kg); Jodkalium 345,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 351 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 13–14 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 21–26 (kg); Kali-

salpeter (raff., neige) 357; Kaliumbichromat 775; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 575–80; Kaliumpermanganat (techn.) 11 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 13 (kg); Kaliumsulfat (Baréges) 220; Kaliwasserglas (techn., 31–33°) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 350; Kobaltoxyd (schwarz) 185 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 16,50 (kg); Kupfersulfat 375; Lithopone (30%) 230; Magnesiumchlorid (krist.) 120; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 42–45 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 95; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 600–675; Natriumbicarbonat (Solvay, No 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 83,50; Natriumbichromat 600; Natriumsulfat (trocken) 190; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 525; Natriumhyposulfat 13,50 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 123; Natriumhyposulfat (photogr.) 131; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 190; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92) 10,50 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 170; Natriumsulfat (krist.) 37–40; Natriumsulfat (wasserfrei, gew., 94–95, ab Fabrik) 38–40; Natriumsulfat (konz., geschm., 60–62%, Dép. Nord) 170; Natriumsulfat (wasserfrei) 235; Natriumsalpetat (neige) 302; Natriumwasserglas (neutr., 35°) 38; Nickelammoniumsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 25 (kg); Oleum (20%) 50,75; Oleum (60%) 80; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 520; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 425–500; Salpetersäure (36°, weiß) 229; Salzsäure (20–21°) 32; Schwefel (raff., en pains) 147; Schwefelblumen (subl.) 154; Schwefelkohlenstoff (H.P.) 275; Schwefelleber (Kali) —; Schwefelsäure (66°) 43; Schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist., ohne geschm.) 392 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 55; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 31; Uranoxyd 56 (kg); Wasserstoffperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 211 (kg); Zinkchlorid (49° eisenfrei) 140; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 320–360; Zinkstaub (Dép. Nord) 720; Zinksulfat (eisenfrei) 170; Zinnchlorid (wasserfrei) 1805; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 3370; Zinn-ober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 59 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 630–820. — Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe. Preise per kg. Acetanilid 23,25; Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg); Acetylsalicylsäure 42; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 625 (hl); Alkohol (denaturierter) 312,50 (hl). Ameisensäure (80 Gew.-%) 485–500 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 540 (100 kg); Amylacetat 25; Amylalkohol (ab Fabrik) 24,50–26; Amylsalicylat 50–60; Anilin (salzsaures) 10,25; Anilinöl 10,25; Antipyrin 100; Aether (ab Fabrik) 8,30; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 20; Aethylacetat (ab Fabrik) 10,50–10,75; Benzaldehyd 26,50; Benzol (90%, ohne Steuer) 2650–2750 (1000 kg); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 13,25; Campher (raff.) 45; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 660 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 860 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 731; Chininsulfat 598; Chloralhydrat 22–23; Chloräthyl 14,50; Chloräthyl 26,50; Chloroform (rein) 21; Citronensäure (krist.) 21,75; Cocain (salzsaures) 6000–6400; Codein 5500–5900; Coffein (rein) 140–150; Cumarin 150–175; Diäthylbarbitursäure 130–150; Essigsäure (98–100%, Essigsig) 750 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 520 (100 kg); essigs. Blei (Zucker, 1er blanc) 820 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80 bis 82%) —; essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 700 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 280 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 140 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 140 (100 kg); Formaldehyd (40°) 880; Furfural (ab Fabrik) 12,50; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 31; Glycerin (Dynamit) 2150 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 2100 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 74; Hexamethylenetetramin 45,50–44; H-Säure 31; Hydrochinon 70; Isocougenol 240; Jodoform 444,50; Methylacetat 11; Methylalkohol (rein, 90°) 1100 (100 kg); Methylalkohol (90°, Regie) 700 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 400 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 975–1000 (100 kg); Morphinium (salzsaures) 4500; Moschus (Keton) 435; Naphthalin (Kugeln) 140 (100 kg); Nitrobenzol 9; Oxalsäure 500–700 (100 kg); Paranitranilin 27,50; Picocarpin (salpetersaures) 1800; Piperazin 435; Propylalkohol (ab Fabrik) 20; Pyramidon 260; Resorcin (pharm.) 66,50; Salicylsäure 17–27; Salol 48; Santonin —; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpentin (venetianisches, rein) 18–25; Terpentinöl 980 (100 kg); Terpeneol 38–40; Tetrachloräthan 390–410 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol 240; Toluol (rein) 395 (100 kg); Trichloräthylen 420 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 380–400; Weinsäure (1er blanc, krist.) 15,75; Xylidin 29; Xylol (handelsüblich) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 21. Juli 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 80–83,50; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 14,50–16,75; Anilinöl 77,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16,25–17,75; Benzaldehyd 178–182; Benzoesäure 180 bis 200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 71–73,50; Bittersalz 3,50–4; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 165–170; Carbonsäure (40%) 54–62; Chlorbarium 11–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 5,50–6,50; Chlorkalk 8,75–9,75; Chlormagnesium (geschmolzen) 6–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 162–167; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 37–40; essigs. Natrium 26–28; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,50–4; Glycerin (zweimal raff.) 122–137; Harnstoff 70–80; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,20–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlen) 26,50–29; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 26–27,50; Lithopone (Rotsiegel) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 36–38; Morphinium —; Natriumbicarbonat 1250–1390; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natriumsalpeter 18,50–20; Natriumwasserglas (38–40°) 5–6,50; Oxalsäure (krist.) 30–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23–25; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–21; Schwefelnatrium (60 bis 62%) 11,50–12,25; Schwefelsäure (66° B.) 3,25–4,50; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Oesterreich (Wien), 23. Juli 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 Schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 15°; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1,30 £; Bleiglätte (B.B.U.) 145; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41°, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 67; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 11; Glycerin (28° B., chem. rein) 330; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 88;

Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60–62%) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° B.) 21; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinöl (inländ.) 280; Terpentinöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag) 22. Juli 1926. Preise in £Kr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natrium 3,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,80; Bleimennige (inländ.) 7,70; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chlorsaures Kali 7,25; Chromalaun 4,20; Chromkali 8,25; Chromatron 7,25; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,15; Natriumbicarbonat (B) 3,00; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 5,20; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 32,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,20. (2121)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 7.	21. 7.	Aktien	28. 7.	21. 7.
Byk-Guldenw. . .	65,25	65,50	Köln-Rottweil . .	126,—	125,30
Chem. F. Buckau . .	90,—	—	Linde's Eismasch. .	141,75	137,50
„ Grünau . .	59,25	59,—	Lithopone-Fabrik .	55,—	53,25
„ v. Heyden . .	89 7/8	81,—	Nitrilfabrik . .	15,25	15,—
„ Milch & Co. . .	—	74,—	Oberschl. Kalkw. .	95,—	90,25
„ Gelsenk. . .	80 1/8	80 1/8	Rasquin. Farb. .	56,—	56,25
„ W. Albert . .	118,—	121,75	Rh. W. Sprengst. .	94,25	93 1/2
„ W. Brockhues . .	54,—	55,—	Rhen. Verein ch. F. .	75 1/8	77,50
Concordia chem. F. .	59,—	57,25	J. D. Riedel . .	86,—	87,—
Dynamit Nobel . .	123,—	122,50	Rütgerswerke . .	101,—	100,25
Egestorff. Salzw. . .	72,—	72,—	H. Scheidemann . .	35,—	35,40
Fahlberg List . .	84,50	82,—	Scherling, Chem. .	128,—	128,50
I. G. Farbenindustr. .	251,50	252 1/8	Sprengst. Carb. . .	79,—	—
Gehe & Co. . .	52,50	53,—	Staßfurter Chem. .	48,50	48,50
Th. Goldschmidt . .	92,50	90,75	Thür. Bleiweiß . .	63,—	63,25
Harkort Bergw. . .	67,75	68,—	Union Chem. Fabr. .	74,25	68,—
Heine & Co. . .	46,—	45,25	Ver. chem. Wk. Chl. .	115,—	115,—
Jeserich Asphalt . .	105,50	104,—	„ Glanzstoff F. .	271,—	271,—
C. A. F. Kahlbaum . .	146,—	145,—	„ Ultramarinfabr. .	125,—	125,50

Devisen	28. 7.	23. 7.	Devisen	28. 7.	23. 7.
Argentinien . . .	1,698	1,700	Italien . . .	13,28	13,68
Kanada . . .	4,203	4,200	Jugoslawien . . .	7,405	7,422
Japan . . .	1,985	1,977	Dänemark . . .	111,82	111,84
Aegypten . . .	20,950	20,950	Portugal . . .	21,450	21,450
Türkei . . .	2,34	2,347	Norwegen . . .	92,10	92,25
England . . .	20,419	20,425	Frankreich . . .	10,—	9,71
Ver. Staaten . . .	4,20	4,20	Tschechoslowakei .	12,44	12,44
Brasilien . . .	0,640	0,646	Schweiz . . .	81,25	81,28
Uruguay . . .	4,140	4,200	Bulgarien . . .	8,04 1/2	8,04 1/2
Holland . . .	168,75	168,85	Spanien . . .	64,—	65,10
Griechenland . . .	4,70	5,02	Schweden . . .	112,40	112,40
Belgien . . .	10,07	9,85	Oesterreich . . .	59,38	59,45
Danzig . . .	81,69	81,70	Ungarn . . .	5,885	5,88
Finnland . . .	10,57	10,57	Rumänien . . .	—	1,93

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 163 vom 18. 7. 1926.)

Estland . . .	100 estn. Mark	1,10	British Straits . .	100 Dollar	237,30
Lettland . . .	100 Lat	80,85	Settlements . . .	100 Dollar	233,05
Litauen . . .	100 lett. Rubel	1,60	Brit.-Hongkong . .	100 Dollar	303,50
Luxemburg . . .	100 Lit.	41,35	China-Shanghai . .	100 Tael (Silb.)	385,35
Polen . . .	100 Franken	12,40	Argentinien . . .	100 Goldpeso	51,25
Rußland . . .	100 Zloty	41,00	Chile . . .	100 Peso	51,25
Belgien . . .	1 Tschervonez	21,65	Mexiko . . .	100 Peso	204,40
Aegypten . . .	1 ägypt. Pfund	21,00	Peru . . .	1 peruan. Pfd.	15,00
Brit.-Ostindien . .	100 Rupien	152,70	Uruguay . . .	100 Peso	424,00

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	28. 7.	21. 7.
Elektrolytkupfer . . .	185 1/4	184 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3% . . .	—	—
Originalbüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr) . .	69–70	68 1/4–69 1/4
Zink, umgeschmolzen . . .	60–61	60–61
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken .	230–235	230–235
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn mindestens 99% . . .	—	—
Reinnickel . . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . . .	115–120	110–115
Silber in Barren per 1 kg . . .	88–89	88 1/4–89 1/4

Versammlungskalender.

3. Aug.: Chemische Fabrik Weitmar A.-G., Bochum, ordentl. G.-V., nachmittags 3 Uhr, in Bochum im Sitzungszimmer des Notars Matthei, Viktorstr. 15.
7. „ Behringwerke A.-G., Marburg-Lahn, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Darmstädter und Nationalbank Kommanditgesellschaft auf Aktien, Bremen, U. L. Fr.-Kirchhof 4/7.
8. „ Dynamit-Aktien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Hamburg, Europa-Haus, Alsterdamm 39 I.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Boestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 7. AUGUST 1926

Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Der deutsch-lettländische Handelsvertrag.

Im „Reichsanzeiger“ vom 30. Juli 1926 ist der Wortlaut des am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Lettländischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern veröffentlicht. Der Vertrag tritt erst nach Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften und nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel I.

Die beiden vertragschließenden Parteien gestehen sich gegenseitig die uneingeschränkte Meistbegünstigung in ihren Handels- und Wirtschaftsbeziehungen, in der Seeschifffahrt und der Niederlassung, jedoch vorbehaltlich der Regelung des Paßwesens und des Schutzes der heimischen Arbeitsmärkte zu. Auf die Küstenschifffahrt findet die Meistbegünstigung nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Anwendung. Hieraus ergeben sich insbesondere die folgenden gegenseitigen Rechtsbeziehungen:

§ 1.

Die Meistbegünstigung umfaßt den Schutz des gewerblichen Eigentums (Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle, Fabrik- oder Handelsmarken, Handelsnamen, Herkunftsbezeichnungen und Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs) sowie die Urheberrechte an Werken der Literatur und Kunst. Sie bezieht sich ferner auf die Höhe der Zölle dergestalt, daß für die beiderseitigen Erzeugnisse die jeweilig den gleichartigen Erzeugnissen eines anderen Landes gewährten niedrigsten Zollsätze gelten, sowie auf Abgaben jeglicher Art, auf die Erhebung und Einziehung der Zölle und Abgaben und die damit verbundenen Förmlichkeiten, ferner auf die Behandlung der beiderseitigen Handlungsreisenden und den Musterverkehr und auf die Beförderung von Personen und Gütern auf dem Land-, Wasser- und Luftwege.

§ 2.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel und Gewerbe dieselben Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen aller Art genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen sein als die Angehörigen irgendeines dritten Staates.

Die Bestimmungen des Abs. 1 beschränken nicht das Recht des einen der vertragschließenden Teile, einem Angehörigen des anderen Teiles den Aufenthalt auf seinem Staatsgebiete zu verbieten, soweit solches auf Grund der Landesgesetze im Interesse der inneren und äußeren Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der sozialen Fürsorge oder aus sanitären oder sittenpolizeilichen Gründen erforderlich erscheint.

§ 3.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, im Rahmen der jeweiligen Landesgesetze, berechtigt sein:

- a) im Gebiete des anderen Teiles bewegliches und unbewegliches Vermögen unter Lebenden und von

Todes wegen zu Eigentum zu erwerben und zu nutzen, dingliche und andere Rechte daran zu erwerben und zu bestellen sowie darüber durch Veräußerung oder sonstwie unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, soweit die entsprechenden Rechte den Angehörigen eines dritten Staates zugestanden werden;

- b) ihr Vermögen und den Erlös aus der Liquidation ihres Vermögens ganz oder teilweise ungehindert auszuführen — sofern und insoweit dieselben Rechte durch den anderen vertragschließenden Teil gewährt werden —, ohne anderen oder höheren Abgaben unterworfen zu sein als Angehörige eines dritten Staates unter den gleichen Verhältnissen.

§ 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen freien Zutritt zu den Gerichten und den diesen gleichgestellten Behörden haben zur Verfolgung und Vertretung ihrer Rechte und in dieser Hinsicht alle Rechte und Befreiungen genießen, die den Inländern zustehen. Sie sollen wie diese befugt sein, sich in jeder Rechtslage der durch die Landesgesetze zugelassenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beistände zu bedienen.

§ 5.

Aktiengesellschaften und andere Gesellschaften kommerzieller, industrieller oder finanzieller Art, die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Teile ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als zu Recht bestehend anerkannt, ebenso werden sie nach jenen Gesetzen in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechts, vor Gericht aufzutreten, beurteilt.

Ihre Gründung und Zulassung zum Betrieb kommerzieller, industrieller oder finanzieller Geschäfte auf dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort jeweils geltenden Gesetzen und Bestimmungen. Doch sollen sie in dem Gebiete des anderen Teiles nach erfolgter Zulassung jedenfalls dieselben Rechte und Vorteile genießen, die den gleichartigen Gesellschaften irgendeines dritten Staates zustehen oder zugestanden werden.

§ 6.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sind in dem Gebiete des anderen Teiles von jedem Militärdienst im Heer, in der Flotte und im Luftdienst sowie im Landsturm oder in einem anderen militärisch eingerichteten Verbands befreit. Ebenso sind sie von jedem öffentlichen Zwangsdienst bei Gerichts-, Verwaltungs- und Gemeindebehörden, von allen Requisitionen oder militärischen Leistungen und allen Geld- oder Naturalleistungen, die als Ablösung für persönliche Dienstleistungen auferlegt werden, sowie von Zwangsanleihen und Kontributionen befreit.

Ausgenommen sind jedoch die mit dem Besitz, der Miete oder der Pacht von Grundstücken verbundenen Lasten sowie die Leistungen und militärischen Requisitionen, zu denen die Inländer als Eigentümer, Mieter

oder Pächter von Grundstücken herangezogen werden können.

Im Falle der vorstehend behandelten Requisitionen sowie im Falle von Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Nutzens, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile stattfinden, sollen die Angehörigen des anderen Teiles nicht ungünstiger behandelt werden als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

§ 7.

Die zwischen den vertragschließenden Teilen vereinbarten Bestimmungen über die Gewährung der Meistbegünstigung berühren nicht:

- a) die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke (in der Regel innerhalb einer Strecke bis zu 15 km beiderseits der Grenze) gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden;
- b) die Begünstigungen, die von einem der beiden vertragschließenden Teile einem dritten Staate auf Grund einer bestehenden oder künftighin vereinbarten Zollvereinigung zugestanden werden;
- c) die Begünstigungen, die Lettland an Finnland, Estland oder Litauen auf Grund besonderer Abmachungen gewährt. Das gleiche gilt hinsichtlich solcher Begünstigungen, die Lettland an die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf Grund besonderer Konventionen oder Zollabkommen gewährt.

Die Einräumung dieser Begünstigungen kann Deutschland nur dann beanspruchen, wenn sie auch dritten Staaten zugestanden werden;

- d) diejenigen Begünstigungen, die einer der vertragschließenden Teile in Verträgen zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen sowie in Verträgen über die Gewährung von Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen einem anderen Staate zugesteht.

Artikel II.

In Ansehung der Ein-, Aus- und Durchfuhr wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Der gegenseitige Warenverkehr soll nach Möglichkeit durch keinerlei Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen gehemmt werden.

§ 2.

Ausnahmen vom dem Grundsatz des § 1 sollen in folgenden Fällen zulässig sein, vorausgesetzt, daß sie auf alle Länder oder doch auf alle diejenigen Länder angewandt werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen:

- a) in bezug auf Waffen, Munition und Kriegsgerät, und unter außerordentlichen Umständen auch in bezug auf anderen Kriegsbedarf;
- b) aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
- c) aus Gründen der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
- d) in bezug auf Waren, die im Gebiet eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, und zu dem Zweck, um für fremde Waren alle anderen Verbote oder Beschränkungen durchzuführen, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimischer Waren im Inlande festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 3.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, für die Durchfuhr durch ihr Gebiet die Bestimmungen des am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossenen Uebereinkommens und Statuts über die Freiheit des Durchgangsverkehrs anzuwenden.

Artikel III.

Ueber den wechselseitigen Eisenbahnverkehr sind die aus der Anlage A ersichtlichen Bestimmungen vereinbart worden. Beide Teile behalten sich vor, erforderlichenfalls im unmittelbaren Benehmen neue Bestimmungen über den wechselseitigen Eisenbahnverkehr zu treffen.

Artikel IV.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, Vereinbarungen zu treffen über:

- a) Zoll-, Schiffs- (Fluß- und Seeschiffs-) , Luft- und Automobilverkehr;
- b) den gegenseitigen Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums;
- c) das Konsularwesen;
- d) die gegenseitige Rechtshilfe, auch in Steuersachen (Steuerermittlungs-, Steuerfestsetzungs-, Steuerrechtsmittel-, Steuerbeitreibungs- und Steuerstrafsachen) und ferner über den Ausschluß der Doppelbesteuerung.

Artikel V.

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden vertragschließenden Parteien über die Anwendung und die Auslegung dieses Vertrages sollen von einem gemischten Schiedsgericht entschieden werden. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet und soll sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der beiden Teile zusammensetzen. Falls die beiderseitigen Vertreter sich nicht einigen, werden sie einen neutralen Obmann hinzuziehen, um dessen Benennung nötigenfalls der Vorsitzende des Internationalen Ständigen Gerichtshofs im Haag ersucht wird.

Artikel VI.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen alsbald in Berlin ausgetauscht werden.

Artikel VII.

Der Vertrag tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll zunächst ein Jahr gelten. Von diesem Zeitpunkt an soll er so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der beiden vertragschließenden Teile mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterzeichnet.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und lettischer Sprache.

Anlage A (zu Artikel III).

1. Die Grundlage des Eisenbahnverkehrs zwischen den vertragschließenden Teilen bildet bis zum Inkrafttreten der Berner Konvention vom 23. Oktober 1924 das Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 nebst Nachträgen. Etwa zur Zeit notwendige Abweichungen werden — sofern die beiderseitigen Regierungen dies nicht in unmittelbarem Benehmen regeln wollen — von den beteiligten Eisenbahnverwaltungen, vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen, festgesetzt werden.

2. Auf den Eisenbahnen soll im Personen- und Gepäckverkehr hinsichtlich der Abfertigung, der Beförderungspreise und der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben kein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden.

3. In Deutschland aufgelieferte, nach Lettland oder durch Lettland nach einem dritten Staat zu befördernde Gütertransporte werden, bei Erfüllung der gleichen Bedingungen auf den lettländischen Eisenbahnen, weder in bezug auf die Abfertigung noch hinsichtlich der Beförderungspreise oder der mit der Beförderung zusammenhängenden öffentlichen Abgaben ungünstiger behandelt werden als gleichartige einheimische Gütertransporte oder solche eines dritten Staates in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche wird auf den deutschen Eisenbahnen für in Lettland aufgelieferte Gütertransporte gelten, die nach Deutschland oder durch Deutschland nach einem dritten Staate befördert werden. Dieser Grundsatz findet wechselseitig auch Anwendung auf Gütertransporte aus den Gebieten des einen Teiles, die mit Schiffen in See- oder Flußhäfen des anderen Teiles getragen und dort auf Eisenbahnen aufgeliefert werden.

4. Für den Personen- und Güterverkehr sollen, sobald es die Verhältnisse gestatten, nach Maßgabe des tatsächlichen Bedürfnisses direkte Tarife hergestellt werden.

Auf Verlangen des anderen Teiles sind die bei gebrochener Abfertigung sich ergebenden Frachtsätze auch in die direkten Tarife einzurechnen.

5. In der Beförderung wird grundsätzlich keine Bevorzugung der Güter des eigenen oder eines dritten Landes gegenüber Gütern des anderen stattfinden.

6. Beide Teile werden den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherstellen.

Bei der Wagenzustellung, namentlich auch zur Umladung aus den Gebieten des anderen Teiles kommender oder nach diesen Gebieten bestimmter Güter, wird den Bedürfnissen der Ein- und Ausfuhr des anderen Teiles in gleicher Weise Rechnung getragen werden, wie den Bedürfnissen des Binnenverkehrs oder den Bedürfnissen der Ein- und Ausfuhr eines dritten Landes.

Den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehrs soll durch günstige Zugverbindung sowie durch Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne für den Personen- und Güterverkehr Rechnung getragen werden. (2203)

Die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten in Polen.

Im „Dz. Ust.“ vom 19. Juli d. J. ist eine Verordnung des Innenministers über die Erzeugung und den Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten veröffentlicht, die am gleichen Tage in Kraft getreten ist.

§ 1. Die Herstellung pharmazeutischer Spezialitäten, mit Ausnahme der in § 19 vorgesehenen, ist nur nach vorheriger Erlangung einer Erlaubnis des Innenministers gestattet.

Die Bewilligungen zur Erzeugung von Heilmitteln, welche ausschließlich zum tierärztlichen Gebrauche dienen, werden im Einverständnis mit dem Minister für Ackerbau und Staatsdomänen erteilt.

§ 2. Als pharmazeutische Spezialitäten gelten alle Arzneimittel in Dosen oder in Verpackungen von Arzneimittelformen, die entweder direkt für den Konsumenten bestimmt sind oder von Aerzten und Tierärzten bei Ausübung ihres Berufes gebraucht werden, ausgenommen folgende Präparate:

- Präparate, organotherapeutische und serotherapeutische, Lymphen und andere bakteriologische Präparate, sofern sie nicht mit Heilmitteln anderer Art gemischt sind;
- Präparate, kosmetische, diätetische, stärkende, sofern ihnen nicht heilende Eigenschaften zugeschrieben werden;

- Heilmittel, dosierte (Tabletten, Pillen usw.), welche nur ein wirksames Mittel enthalten, sofern sie nicht eine ausschließlich dem Produzenten des wirksamen Mittels zustehende Benennung haben;
- diejenigen Heilmittel in Dosen oder Verpackungen in Arzneimittelformen, direkt für Konsumenten oder Aerzte bestimmt, welche in Anbetracht ihrer Verbreitung oder ihres speziellen Gebrauchs in dem im Amtsblatt veröffentlichten Verzeichnis enthalten sind.

§ 3. Die pharmazeutische Spezialität muß folgenden Bedingungen entsprechen:

- sie muß in bezug auf ihre Zusammenstellung oder ihre Form eine auf dem Gebiete der Heilkunde als Fortschritt geltende Neuheit sein;
- sie darf keine in den in- oder ausländischen Arzneibüchern (Pharmacopoe) oder in einer andern amtlichen Vorschrift angeführte Zusammenstellung besitzen;
- sie darf bei längerer Lagerung unter geeigneten Verhältnissen keinen chemischen oder physikalischen Veränderungen unterliegen;
- sie muß in ärztlicher Hinsicht dem Zwecke entsprechen, welcher von dem Produzenten angegeben worden ist.

Die Aufnahme der vorher zur Erzeugung und zum Umsatz zugelassenen pharmazeutischen Spezialität in ein Arzneibuch oder in ein anderes amtliches Blatt zieht das Erlöschen der erteilten Bewilligung nicht nach sich.

§ 4. Die pharmazeutischen Spezialitäten dürfen nur in Apotheken und Fabriken, welche zur Erzeugung von zusammengesetzten pharmazeutischen Präparaten bestimmt sind, sowie in denjenigen Abteilungen chemischer Fabriken, die für diesen Zweck bestimmt sind, hergestellt werden.

§ 5. Zwecks Erlangung der Bewilligung (§ 1) ist durch Vermittlung des Staatlichen Pharmazeutischen Instituts in Warschau ein entsprechend mit Stempelmärken versehenes Gesuch an das Ministerium des Innern einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

- zwei genügende Proben des Mittels in einer Verpackung, in welcher es der Produzent in den Handel zu bringen beabsichtigt;
- je drei Exemplare Etiketten als Muster;
- bei Mitteln, welche ohne ärztliches Rezept herausgegeben werden können, je drei Muster-Exemplare der Reklameschriften, sofern solche der Verpackung beigegeben werden sollen;
- eine Deklaration über die Höhe des Detailpreises im inländischen Handel in polnischer Währung. Sofern die Angabe dieses Preises bei der Einreichung des Gesuches für den Produzenten nicht möglich ist, hat der Produzent, falls er die Bewilligung zur Erzeugung des Mittels erlangt hat, den Preis zu deklarieren, ehe er das Mittel in den Handel bringt;
- ein genaues Rezept mit Angabe der Menge jedes Bestandteiles, der Art des Gebrauchs und der Anwendung.

Auf Verlangen des Staatlichen Pharmazeutischen Instituts hat der Produzent zu Händen des Direktors des Instituts oder dessen Stellvertreters genaue Angaben über die Art der Erzeugung des Mittels einzusenden; die Art der Erzeugung ist Amtsgeheimnis. Gleichfalls auf Verlangen des Instituts hat der Produzent eine solche Menge eines jeden Bestandteiles, aus welchem das Präparat hergestellt ist, einzusenden, daß dieselbe zur chemischen Untersuchung genügt und daß man das Präparat in einer nicht geringeren Menge als diejenige, welche zur Analyse gesandt wurde, herstellen kann.

§ 6. Die Bewilligungen werden der Reihe nach in dem im Amtsblatt veröffentlichten Register eingetragen.

Mit dem Augenblick der stattgefundenen Eintragung der pharmazeutischen Spezialität in das Register ist sein Umsatz im ganzen Lande gestattet.

Präparate, welche heftig wirkende Stoffe enthalten und die von den Apotheken abgesondert aufzubewahren sind, werden in der veröffentlichten Liste mit einem Kreuz (†) bezeichnet; diejenigen, welche von den Apotheken unter Verschuß aufzubewahren sind, werden mit zwei Kreuzen (††) bezeichnet.

§ 7. Jedes Präparat muß mit einer Etikette versehen sein. Diese Etikette hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) der Name des Präparates;
- b) der Name der Person (Firma), welcher die Bewilligung erteilt wurde, sowie Name und Adresse des Laboratoriums;
- c) die Bestandteile der Zusammensetzung in der allgemein angenommenen pharmazeutischen Nomenklatur in leserlicher Weise in lateinischer Sprache ohne Kürzungen; wenn in der Zusammensetzung des Präparates heftig wirkende Mittel enthalten sind, so muß die Menge der letzteren angegeben werden;
- d) die allgemeine Art des Gebrauches; bei Mitteln, welche nur auf ärztliches Rezept hin herausgegeben werden können, ist die Angabe des Gebrauches nicht unerläßlich;
- e) die Nummer des Registers (§ 6);
- f) die eventuelle Bemerkung, daß das Mittel nur auf ärztliches Rezept hin herausgegeben werden kann;
- g) deutlich sichtbarer Detailpreis für den inländischen Handel in polnischer Währung.

Die in den Punkten d und f verlangten Angaben müssen in polnischer Sprache verfaßt sein; ebenso muß der Text der den Sonderheilmitteln beigegebenen Reklameschriften in polnischer Sprache verfaßt sein, wenn es sich um Mittel handelt, welche ohne ärztliches Rezept herausgegeben werden können.

Wenn die Etikette von sehr kleinem Ausmaße ist, können die in den Punkten c und d geforderten Angaben in abgesonderten, an die unmittelbare Verpackung in dauerhafter Weise befestigten Druckschriften untergebracht werden.

§ 8. Der von den Produzenten bestimmte Detailpreis der pharmazeutischen Spezialitäten darf den laut der maßgebenden Apothekertaxe berechneten Preis nicht überschreiten.

Bei jeder Änderung des Preises ist der Produzent verpflichtet, innerhalb sieben Tagen dem Ministerium des Innern davon Mitteilung zu machen. Wenn der Einkaufspreis eines oder mehrerer Mittel, welche sich in der Zusammensetzung des Präparats befinden, höher ist als der Preis, welcher nach der Berechnung der maßgebenden Apothekertaxe aufgestellt wurde, kann der Detailpreis des Präparates höher sein als der laut der Apothekertaxe berechnete Preis, muß jedoch dem Ministerium des Innern zur Bestätigung vorgelegt werden.

Der Detailpreis des Heilmittels muß gleichfalls dem Ministerium des Innern vorgelegt werden, wenn in dem Präparat Bestandteile enthalten sind, die in der Apothekertaxe nicht inbegriffen sind und deren Preis man nicht auf Grund von Preislisten oder Fakturen feststellen kann, oder wenn zur Herstellung des Mittels Vorrichtungen angewandt werden müssen, welche in der Taxe nicht berücksichtigt sind.

§ 9. Der laut § 7 Punkt g vom Produzenten sichtbar angebrachte Detailpreis verpflichtet den Detailverkäufer und kann von diesem nur im Einverständnis mit dem Produzenten erhöht werden.

In Fällen, in denen es die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, kann das Ministerium des Innern die Produzenten von der Pflicht, den Detailpreis auf den Etiketten anzubringen, für einen be-

stimmten Zeitpunkt befreien. Während dieses Zeitraums hat der Produzent, im Falle er eine Erhöhung des im Sinne der Bestimmung des § 5 Punkt d deklarierten Preises beabsichtigt, außer dem Ministerium des Innern auch die Vertreter der Apotheker-Vereinigung davon zu verständigen.

§ 10. Die pharmazeutischen Spezialitäten dürfen ausschließlich von den Apotheken unmittelbar den Konsumenten abgegeben werden.

Diejenigen Präparate, welche nicht nur als Heilmittel, sondern auch als Stärkungs- oder kosmetische Mittel Anwendung finden und in besonderen Listen aufgeführt sind, können außer von Apotheken auch von andern Geschäften verabfolgt werden, wenn diesen Geschäften der Detailhandel mit Heilmitteln, deren Verkauf nicht ausschließlich den Apotheken vorbehalten ist, zugestanden wurde.

Die Apotheken sind verpflichtet, die eventuell vorgeschriebene Bedingung, daß das Mittel nur gegen ärztliches Rezept verabfolgt werden darf, genau innezuhalten.

Die in den Listen mit einem oder zwei Kreuzen versehenen Präparate dürfen von den Apotheken nur unter Beobachtung der für jede Kategorie vorgesehenen Vorschriften herausgegeben werden.

Die Apotheken sind verpflichtet, die pharmazeutischen Spezialitäten den wissenschaftlichen Erfordernissen entsprechend je nach ihrer Zusammensetzung in einer Weise aufzubewahren, daß sie vor Verderben geschützt sind.

§ 11. Pharmazeutische Spezialitäten, für deren Herstellung bzw. Handel eine Bewilligung des Ministeriums des Innern erteilt wurde, dürfen nur in Form von der Wahrheit entsprechenden Informationen angepriesen werden.

§ 12. Die Präparate, welche nur gegen ärztliches Attest herausgegeben werden sollen, dürfen nur in ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften angepriesen werden.

§ 13. Für die pharmazeutischen Spezialitäten dürfen nur Etiketten und Reklameschriften verwendet werden, welche vom Ministerium des Innern bestätigt worden sind.

§ 14. Pharmazeutische Spezialitäten, welche außerhalb der Grenzen Polens hergestellt wurden, dürfen erst nach Erhalt einer auf dem im § 5 vorgesehenen Wege und unter Beobachtung der Forderungen des § 3 erlangten Bewilligung in den Handel gebracht werden.

Im übrigen kommen für diese Präparate mit Ausnahme von § 4 alle Bestimmungen dieser Verordnung zur Anwendung.

§ 15. Die erteilte Bewilligung kann zurückgezogen werden:

- a) wenn festgestellt wird, daß das Präparat nicht gemäß den Angaben hergestellt worden ist, welche vom Produzenten im Gesuch zwecks Erlangung der Bewilligung gemacht worden sind;
- b) wenn bereits nach Erlangung der Bewilligung festgestellt wird, daß das Präparat den in § 3 Punkt c angegebenen Bedingungen nicht entspricht;
- c) wenn das Präparat auf eine nicht erlaubte Weise angepriesen wurde;
- d) wenn bei der Herstellung und der Einführung des Präparates in den Handel die Vorschriften dieser Verordnung nicht eingehalten wurden;
- e) wenn zur Zurückziehung des Präparats aus dem Handel wichtige ärztliche Gründe vorliegen.

Die Bewilligung kann ebenfalls zurückgezogen werden, wenn die Kosten der Analyse in dem in § 15 angegebenen Zeitraum nicht beglichen werden.

Die Bewilligung zum Handel mit im Ausland hergestellten pharmazeutischen Spezialitäten kann eben-

falls zurückgezogen werden, wenn die Abgabe dieses Präparats im Lande, in dem es hergestellt wurde, verboten worden ist.

§ 16. Die Bewilligungen zur Herstellung und zum Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten in Polen, welche vom Ministerium für öffentliche Gesundheitsfürsorge und vom Ministerium des Innern vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben in Kraft.

§ 17. Der Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten, welche auf ihrer Verpackung nicht in der vorschriftsmäßigen Weise die Registrierungsnummer tragen, ist untersagt.

§ 18. Die bereits registrierten pharmazeutischen Spezialitäten unterliegen einmal jährlich einer von dem Staatlichen Pharmazeutischen Institut in Warschau vorzunehmenden Kontrolluntersuchung, zu welchem Zwecke in den Apotheken je eine Probe des Präparates entnommen wird.

Für jede entnommene Probe hat der Produzent bzw. der Vertreter, welcher im Besitze des Hauptlagers des ausländischen Mittels ist, innerhalb zwei Wochen nach Erhalt einer diesbezüglichen Benachrichtigung seitens des Staatlichen Pharmazeutischen Instituts der Firma, welche die Probe abgeben mußte, die gleiche Menge des Präparates zuzustellen.

Für die stattgefundene Untersuchung ist der Produzent bzw. sein Vertreter verpflichtet, innerhalb zwei Wochen, vom Tage der Benachrichtigung seitens des Staatlichen Pharmazeutischen Instituts an gerechnet, in eine der Staatskassen eine Einzahlung in der vom Ministerium des Innern bestimmten Höhe zu leisten bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Instituts unter Angabe der Kasse, in welche die Einzahlung geleistet wurde, sowie des Datums und der Nummer der Kassenzuweisung.

§ 19 betrifft die von Apotheken hergestellten Heilmittel. (2199)

Die Lage der chemischen Industrie in Sowjet-Rußland und ihre Aussichten.

Auf dem VI. Allrussischen Chemikerkongreß hat A. J. Julin über die Lage der chemischen Industrie und ihre Aussichten berichtet; der Bericht ist im Journal „Chimitscheskaja Promyslennost“ veröffentlicht; wir entnehmen ihm folgendes:

Unter der allgemeinen Bezeichnung „Chemische Industrie“ sind bis zu 13 gesonderte Zweige dieser Industrie vereinigt; diese haben nicht immer eine genügend logische Verbindung untereinander. Bei den oft widersprechenden Interessen aller Zweige ist es sehr schwierig, die Lage der chemischen Industrie im ganzen zu beleuchten.

Im Verhältnis zu der ganzen chemischen Industrie macht die Gruppe der Fertigfabrikate 70% der Anzahl der Unternehmungen, 79% der Arbeiterzahl und 73% des Produktionswertes aus, während die Halbfabrikate nur 27—30% ausmachen. Im Jahre 1921 entfielen von 5621 Millionen Rbl. der gesamten Bruttoproduktion der UdSSR. auf die chemische Industrie nur 6½% oder 372 Millionen Rbl., wovon wiederum nur ein Drittel auf die Gruppe der Halbfabrikate entfiel. Nach dem Produktionswert steht an erster Stelle die Lebensmittelindustrie mit 1½ Milliarden Rbl., es folgt die Textilindustrie mit 1,4 Milliarden, dann die Metallindustrie mit 955 Millionen, der Bergbau mit 705 Millionen und erst an fünfter Stelle kommt die chemische Industrie mit 372 Millionen Rbl. Im Jahre 1923/24 betrug der Produktionswert der chemischen Industrie bereits 8% der gesamten Bruttoproduktion und im Jahre 1924/25 10%. Das in der chemischen Industrie investierte Kapital beträgt 4% des gesamten Industriekapitals der UdSSR. Zu Anfang des Jahres 1923/24 hatte die chemische Industrie wegen Absatzmangels eine

Ueberproduktion; am Ende desselben Wirtschaftsjahres hat der Warenüberfluß abgenommen, es beginnt eine große Nachfrage und im laufenden Jahre kann die Nachfrage in keinem Zweige der chemischen Industrie befriedigt werden, sie übertrifft die Produktionsmöglichkeiten. In einigen Zweigen wird die Nachfrage zu 40—80% nicht befriedigt; von der Jahresproduktion mancher Zweige waren bereits zu Anfang dieses Jahres 40—100% verkauft.

Von den einzelnen Industriezweigen wird folgendes berichtet:

Schwerchemikalien. Die Industrie der Schwerchemikalien ist in technischer Beziehung vollkommener als alle anderen Zweige, was durch die Vergangenheit und einen genügenden Bestand an Technikern und Wirtschaftlern bedingt wird. Auf diesem Gebiete ist wie in der gesamten chemischen Industrie die Leistungsfähigkeit fast völlig ausgenutzt. Die Abnutzung der Betriebsanlagen ist der Hauptgrund, daß die Preise der Produkte im Vergleich zum Auslande übermäßig hoch sind. Es muß in erster Linie der Verkaufspreis für Schwefelsäure herabgesetzt werden. Ein weiteres wichtiges Problem ist die volle Befriedigung des Bedarfs. Hierzu gehört die ausreichende Herstellung billiger Düngemittel; bedeutende Erfolge in der Herstellung von Superphosphat sind bereits erreicht. Die Entdeckung von Kali im Ural, das bei entsprechender Bearbeitung gute Rentabilität verspricht, erweckt die Hoffnung auf eine Lösung des Düngemittelproblems durch Herstellung eines neuen Düngemittels und durch Vergrößerung der Menge der herzustellenden mineralischen Düngemittel. Eine wichtige Frage ist auch die der mineralischen Rohstoffe. Bereits im laufenden Jahre kann die Nachfrage nach dem hauptsächlichsten Rohstoff — Schwefelkies — kaum gedeckt werden. Ein Teil des Rohstoffes wird aus dem Auslande eingeführt; im Zusammenhang mit den Valutaschwierigkeiten ist die Einfuhr unregelmäßig.

Die Industrie der Teerfarben und organischen Produkte ist eine der Grundindustrien, welche in sich die Elemente der chemischen Kriegsführung enthält. Wenn diese Industrie als solche vor der Revolution nicht existierte, so ist jetzt Grund zu ihrer baldigen Verwirklichung vorhanden. Von den vielen Aufgaben, die diesem Zweige zufallen, steht an erster Stelle die Organisation der Herstellung aller notwendigen Halbprodukte.

Holzdestillation. Eine Industrie der Holzdestillation im eigentlichen Sinne hat sich noch nicht entwickelt. Die Produktion von Kolophonium und Terpentinöl ist für die UdSSR. besonders wichtig, weil diese Produkte aus dem Auslande bezogen werden, die UdSSR. jedoch in der Lage wäre, als Hauptlieferant auf dem Weltmarkte zu erscheinen. Bei der augenblicklichen Lage dieser Industrie wird der eigene Bedarf nicht gedeckt. Einzelne Ergebnisse zeugen von der relativ hohen Entwicklung dieser Industrie, jedoch genügen diese Ergebnisse noch lange nicht für die Forderungen des Landes.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie kann trotz ihrer Bedeutung den Bedarf nicht decken, ist aber jedenfalls in den letzten Jahren vorgeschritten. Die Preise ihrer Produkte sind noch sehr hoch. So z. B. stellen sich die Fabrikpreise für salicylsäures Natron auf 6,25 Rbl. pro kg, für reines Kodein auf 446,37 Rbl., für Salol auf 10,10 Rbl.

Von Arzneirohstoffen sind auf dem Territorium der UdSSR. große Mengen wild wachsender Arzneikräuter vorhanden; bei richtiger Sammlung könnte nicht nur die eigene Industrie damit versehen, sondern auch der Export vergrößert werden. Vorgesehen ist die Herstellung ätherischer Öle.

Fettindustrie. Die Kapazität dieser Industrie ist bis auf 100% ausgenutzt, trotzdem ist der Markt mit

dem Hauptprodukt — der Seife — noch immer nicht genügend versehen. Die in der UdSSR, pro Kopf hergestellte Menge macht nur ein Zehntel der in Amerika pro Kopf verbrauchten Seife aus. Technisch bestehen noch Unvollkommenheiten; so wird das Glycerin immer noch schlecht aufgefangen, und die Fettspaltung nicht bis zu Ende durchgeführt.

Knochenverarbeitende Industrie. Ein reichlicher Anfall von Knochen ist für die Entwicklung der Industrie günstig, trotzdem ergeben sich Schwierigkeiten wegen Qualität und Preis des Rohstoffes; die ungenügende Organisation bedingt auch einen Mangel an diesem Rohstoff. Die Qualität des Leimes soll bis zur Auslandsqualität gebracht und der Verkaufspreis herabgesetzt werden.

Zündholzindustrie. Die Zündholzindustrie der Union besteht aus 43 Fabriken, gegen ungefähr 120 vor dem Kriege. 35% sämtlicher Zündhölzer werden durch den staatlichen Handel, 50% durch die Kooperative und 15% durch den Privathandel abgesetzt. Der Verbrauch an Zündhölzern in der UdSSR, beträgt 25 Schachteln pro Kopf im Jahr, das ist etwa ein Viertel von dem, was in einigen Staaten des Auslandes verbraucht wird. Die Zündholzindustrie hat in diesem Jahr ihre Kapazität voll ausgenutzt; das Produktionsprogramm ist auf 3,9 Millionen Kisten festgesetzt. Die Zündholzsteuer beträgt 6 Rbl. pro Kiste und bringt dem Staat eine große Einnahme. Da die beim Verkauf der Zündhölzer erhobene Steuer erst nach zwei Monaten abgeführt zu werden braucht, kann die Industrie dieses Geld innerhalb dieser Zeit für den Betrieb verwenden. Da ein großer Teil des Bedarfs an erforderlichen Rohstoffen im Lande nicht gedeckt werden kann, müssen sie eingeführt werden, wodurch Schwierigkeiten in der Belieferung entstehen. Der Fabrikpreis für eine Kiste Zündhölzer stellt sich auf 4,62 Rbl. gegen etwa 2,70 Rbl. vor dem Kriege. Der volle Preis einer Kiste mit Steuer und Handelsunkosten stellt sich auf 12,25 Rbl. gegen 8 Rbl. vor dem Kriege bei einer Steuer von 5 Rbl. Die nicht ganz einwandfreie Qualität der Zündhölzer erklärt sich hauptsächlich durch die Unmöglichkeit einer Verbesserung wegen des augenblicklichen Zustandes der Maschinen. Zur Verwirklichung einer weiteren Bautätigkeit hat die Industrie bereits einigen Auslandskredit erlangt.

Ergebnis. Aus den für die einzelnen Zweige gemachten Angaben ergibt sich für die chemische Industrie folgendes:

a) Zwischen der chemischen Industrie und der gesamten Volkswirtschaft besteht ein Mißverhältnis; die chemische Industrie in ihrer gegenwärtigen Lage kann keiner Anforderung des Marktes, der Industrie und der Landwirtschaft gerecht werden.

b) Das Mißverhältnis besteht auch zwischen den einzelnen Zweigen der chemischen Industrie; es bewirkt einen negativen Einfluß sowohl auf den betreffenden Industriezweig als auch auf die gesamte Wirtschaftslage.

c) Die Preise sind im Vergleich zum Auslande hoch; die Qualität entspricht nicht den gestellten Anforderungen. Die hohen Preise und die geringe Qualität werden hauptsächlich durch die starke Abnutzung der Anlagen hervorgerufen.

d) Die Kapazität der Anlagen ist bei fast allen Zweigen der chemischen Industrie im laufenden Jahr bis auf 100% gebracht worden.

Für die nächsten Jahre wird die Entwicklung der chemischen Industrie in beträchtlichem Maße durch die begrenzten Mittel zur Verwirklichung des Ausbaues der Betriebe und die technische Unwissenheit gehemmt; man ist daher gezwungen, sich an das Ausland zu wenden. (2083)

Die Ausfuhr chemischer Produkte aus Jugoslawien im Jahre 1925.

Wir entnehmen den „Belgrader Wirtschaftlichen Nachrichten“ die nachfolgenden Angaben:

Holz Kohle.

	Tonnen	Din.
Albanien	0,1	90
Oesterreich	1 806	1 806 203
Griechenland	4 078	3 670 520
Italien	41 110	42 177 904
Ungarn	6 418	6 499 900
Deutschland	40	45 790
Palästina	11	7 700
Schweiz	442	450 300
Insgesamt:	53 905,1	54 658 407

Calciumcarbid.

	Tonnen	Din.
Albanien	0,3	1 185
Argentinien	116	300 000
Oesterreich	1 299	5 002 645
Bulgarien	101	315 000
Griechenland	579	2 076 525
England	6 449	20 612 637
Italien	2 620	8 044 420
Ungarn	291	796 504
Deutschland	289	1 173 900
Portugal	2 615	7 393 772
Ver. Staaten	801	2 404 000
Türkei	10	24 700
Frankreich	191	418 500
Holland	2 040	5 928 830
Insgesamt:	17 401,3	54 492 618

Medizinalpflanzen.

	Tonnen	Din.
Albanien	—	1 620
Oesterreich	28	218 173
Griechenland	1	4 530
Aegypten	—	130
England	6	46 500
Italien	3 731	29 419 033
Kanada	—	100
Ungarn	50	255 500
Deutschland	45	216 109
Rumänien	2	16 250
Ver. Staaten	204	1 843 546
Türkei	—	400
Frankreich	34	175 250
Holland	20	54 260
Tschechoslowakei	7	50 834
Schweiz	1	8 380
Insgesamt:	4 129	32 310 615

Gerbextrakte.

	Tonnen	Din.
Oesterreich	3 271	9 823 461
Bulgarien	113	680 113
Griechenland	106	465 500
England	111	675 000
Italien	2 590	11 679 070
Ungarn	1 417	6 320 380
Deutschland	236	908 580
Polen	10	60 000
Rumänien	844	4 281 500
Rußland	10	85 000
Holland	172	826 400
Türkei	16	75 000
Tschechoslowakei	1 895	10 995 280
Schweiz	43	250 620
Insgesamt:	10 834	47 125 904

Calcinierte Soda.

	Tonnen	Din.
Ungarn	4 077	9 242 200
Deutschland	2	5 000
Tschechoslowakei	8 873	19 860 452
Insgesamt:	12 952	29 107 652

Aetznatron.

	Kilogramm	Din.
Albanien	209	1 650
Oesterreich	174 828	1 052 140
Italien	968	4 369
Ungarn	1 343 392	9 116 200
Deutschland	7 253	43 600
Tschechoslowakei	890 227	4 576 777
Insgesamt:	2 507 877	14 794 736

Ferrosilicium.

	Tonnen	Din.
Oesterreich	1 176	8 083 100
England	153	1 424 000
Italien	742	4 645 700
Ungarn	148	1 117 100
Rumänien	130	864 200
Tschechoslowakei	520	3 256 500
Insgesamt:	2 869	19 390 600

Kunstdünger.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	194 154	211 500
Italien	10 323 033	16 389 262
Ungarn	70 094	69 120
Deutschland	30 000	40 000
Rumänien	4 964	10 000
Ver. Staaten	1 699 186	1 700 000
Tschechoslowakei	256 580	258 000
Schweiz	2 500	3 000
Insgesamt:	12 489 481	18 680 882

Superphosphate.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	2 285 745	2 663 360
Italien	125 100	150 280
Ungarn	10 390 072	12 043 648
Tschechoslowakei	50 320	59 065
Insgesamt:	12 851 237	14 916 353

Aoeton.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	286	4 000
Griechenland	18 450	200 500
England	524 610	7 048 000
Italien	198 660	2 189 160
Ungarn	5 445	94 500
Frankreich	250 593	3 579 820
Insgesamt:	998 044	13 116 880

Methanol.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	65 381	715 150
Griechenland	37 396	401 460
England	42 173	821 940
Italien	68 174	490 000
Ungarn	24 390	270 000
Deutschland	18 115	191 200
Frankreich	869 139	8 062 205
Schweiz	127 975	1 200 000
Insgesamt:	1 252 743	12 151 955

Tannin.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	102 971	303 756
Griechenland	10 480	80 000
England	153 299	393 000
Italien	71 523	234 000
Ungarn	93 940	422 500
Deutschland	346 220	1 803 500
Rumänien	21 424	100 000
Holland	402 941	2 121 500
Tschechoslowakei	137 158	559 755
Insgesamt:	1 339 958	6 018 011

Chlorkalk.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	661 850	3 860 842

Tischlerleim.

	Kilogramm	Din.
Albanien	209	2 290
Oesterreich	8 283	84 420
England	30	320
Italien	405 620	3 444 650
Deutschland	20 590	201 800
Ver. Staaten	25	300
Schweiz	171	3 000
Insgesamt:	434 928	3 736 780

Trichloräthylen.

	Kilogramm	Din.
Albanien	4 919	31 000
Oesterreich	168 927	1 014 550
Griechenland	68 969	498 986
England	840	13 000
Italien	7 187	43 200
Ungarn	109 435	652 400
Rumänien	333	2 000
Tschechoslowakei	132 383	803 300
Insgesamt:	492 993	3 058 436

Farbholz.

	Kilogramm	Din.
Italien	1 501	8 100

Pech.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	208	3 000
Griechenland	323	2 000
Italien	100	700
Deutschland	265	2 000
Insgesamt:	896	7 700

Schellack.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	540	20 000
Italien	10	350
Deutschland	148	9 000
Insgesamt:	698	29 350

Holzteer.

	Kilogramm	Din.
Albanien	520	2 594
Oesterreich	107	288
England	9 746	80 000
Italien	16 071	53 144
Insgesamt:	26 444	136 026

Glucose.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	1 481 338	3 124 235
Griechenland	21 750	76 000
Italien	3 165 066	8 218 640
Ungarn	170 963	125 700
Deutschland	1 050	235
Tschechoslowakei	3	10
Schweiz	157 470	430 350
Insgesamt:	4 997 640	11 997 170

Leinöl.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	12 433	200 000

Stärke.

	Kilogramm	Din.
Albanien	5	80
Oesterreich	11 208	112 210
Griechenland	15	260
Frankreich	6	100
Tschechoslowakei	48 132	213 000
Insgesamt:	59 366	325 650 (1033)

(Schluß folgt.)

Der gegenwärtige Stand der pharmazeutischen Industrie in Italien.

Einem Vortrage von Dr. Giovanni Morselli entnehmen wir nach „Giornale di Chimica Industr. ed. Appl.“ folgende Einzelheiten:

Die pharmazeutische Industrie Italiens hat im Laufe der letzten zehn Jahre beträchtliche Fortschritte gemacht. Zur Zeit beträgt das in dieser Industrie investierte Kapital 250 Millionen Lire und die Produktion 400 Millionen Lire. Die Zahl der in den Fabriken und Kleinbetrieben beschäftigten Personen ist 50 000. Die Ausfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen erreicht jährlich 40 Millionen Lire, wachen eine Einfuhr in Höhe von 100 Millionen Lire gegenübersteht.

Die wichtigsten Erzeugnisse, die jetzt in Italien hergestellt werden und noch vor wenigen Jahren aus dem Auslande, hauptsächlich Deutschland, bezogen wurden, sind: Salicylsäure, Acetylsalicylsäure, Salol, Guajacol und dessen Derivate, Naphthol, Benzonaphthol, Benzoesäure, Diäthylbarbitursäure, Phenyl-dimethylpyrazolon, Dimethylaminophenyldimethylpyrazolon, Arsenbenzolpräparate, Coffein, Glycerophosphate, Morphin und Kodein; einige von diesen werden auch ausgeführt. Außerdem hat sich Italien in der Herstellung von chemisch reinen Verbindungen für wissenschaftliche und analytische Zwecke vom Auslande unabhängig gemacht.

Weitere Fortschritte hat auch die Fabrikation derjenigen Erzeugnisse aufzuweisen, die schon früher in Italien aus einheimischen Rohstoffen hergestellt wurden. So beträgt die Produktion von Mannit jetzt jährlich etwa 70 000 kg und stellt damit einen Wert von mehreren Millionen Lire dar; weiterhin werden in steigenden Mengen produziert: Citronen- und Weinsäure und deren Derivate, sowie verschiedene Jod-, Brom-, Ferro- und Magnesiumverbindungen. Der Mannit, welcher außer als Abführmittel jetzt auch zur Herstellung von Bergwerkssprengstoffen Verwendung findet, wird aus dem Manna der Manna-Esche durch Extraktion gewonnen.

Die Fabrikation von pharmazeutischen Spezialitäten ist weiter ausgedehnt worden und wird durch gesetzliche Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher kontrolliert.

Eine Industrie von Alkaloiden und anderen wirksamen Prinzipien hat sich in Italien noch nicht entwickeln können. Als Hauptgründe hierfür sind anzuführen: die ungünstige Lage der Lösungsmittelindustrie, die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage und besonders das Fehlen eines großen Drogenmarktes in Italien. Trotzdem haben einige große pharmazeutische Firmen die Herstellung von Spartein, Atropin und Theobromin in großem Maßstabe aufgenommen.

Das wichtigste Alkaloid des Handels ist das Chinin. Die Weltproduktion von Chinarinde wird auf jährlich 120 000 dz berechnet, von denen 105 000 dz aus Java, 10 000 dz aus Indien und 2500 dz aus Mittelamerika kommen. Bis vor einigen Jahren wurde die gesamte Chinarinde in den großen deutschen und holländischen Fabriken verarbeitet; heute erfolgt die Extraktion an Ort und Stelle, wobei der aus den nahe liegenden Petroleumlagern gewonnene Petroläther als Lösungsmittel verwandt wird. Die Weltproduktion von Chinin beträgt heute etwa 500 000 kg im Werte von rund 200 Millionen Lire. Die durchschnittliche Jahresproduktion Italiens beträgt 50 000 kg, von denen 40 000 kg in den staatlichen Werken und 10 000 kg in Privatunternehmungen gewonnen werden. Das Chinin wird als Rohsulfat eingeführt und alsdann gereinigt.

Die hohen Chininpreise während des Krieges veranlaßten die italienische Regierung, sich mit der holländischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen, wodurch

ihr der Bezug einer größeren Menge junger Chinapflanzen ermöglicht wurde. Ob dieser Schritt aber zu dem gewünschten Erfolg, sich von der Abhängigkeit vom Auslande bezüglich der Rohstofflieferungen für die Chininfabrikation frei zu machen, führen wird, bleibt abzuwarten.

Die Unentbehrlichkeit des Chinins für Italien ist aus der Statistik zu ersehen. Während die Malariasterblichkeit im Jahre 1887, d. h. vor der Errichtung der staatlichen Chininwerke, 71 auf 100 000 Einwohner betrug, ist sie im Jahre 1923 auf 5,7, also um 90% zurückgegangen.

Auch Insulin, dessen Preis heute etwa 100 000 Lire per kg ist, wird in Italien hergestellt. Der jährliche Bedarf beträgt einige Kilogramm. (2075)

Die chemische Industrie in Kärnten (Oesterreich).

Die nachfolgende Darstellung ist einer von der Industrie- und Handelskammer in Klagenfurt aus Anlaß ihres 75jährigen Bestehens herausgegebenen Denkschrift entnommen:

Für die Entwicklung der chemischen Industrie in Kärnten war in erster Linie ausschlaggebend, daß Kärnten günstige Verhältnisse in bezug auf Energiebeschaffung hat. Es hat sich daher die Kärntner chemische Industrie beinahe ausschließlich auf dem Gebiete der Elektrochemie entwickeln können und wird auch in Zukunft die Elektrochemie, insbesondere deren Spezialgebiet, die Elektrometallurgie, in Kärnten wesentliche Bedeutung erreichen.

Ein anderes Rohmaterial als die billige Kraft hat, mit Ausnahme der Verarbeitung von Bleiprodukten auf chemischem Wege, Kärnten für die chemische Industrie leider kaum. Es wird sich daher die chemische Industrie so wie bisher in Zukunft in Kärnten nur erhalten und entwickeln können, wenn die Wasserkräfte Kärntens als Grundlage dieser Entwicklung günstiger als in anderen Ländern zur Verwertung gebracht werden können. Der elektrische Strom ist sowohl bei den Oesterreichischen Chemischen Werken, G. m. b. H., Chemische Fabrik in Weißenstein, als auch bei dem Carbidwerk Deutsch-Matrei A.-G., Chlorfabrik Brückl, und bei den Treibacher Chemischen Werken, G. m. b. H. in Treibach, sowie den anderen chemischen Fabriken der Hauptfaktor in der Kostenberechnung der erzeugten Produkte. Nur eine kleine Erhöhung des Gestehungspreises dieses Stromes müßte diese Industrien in Kärnten zum Erliegen bringen. Es war daher von grundsätzlicher Bedeutung, daß Kärnten in dieser Erkenntnis eine Besteuerung der elektrischen Kraft im Gegensatz zu mehreren anderen Ländern Oesterreichs vermied. Den schweren wirtschaftlichen Fehler, den andere Länder dadurch begangen haben, werden dieselben im Laufe der Zeit erkennen. Die chemische Industrie Kärntens, die ja im Wesen eine elektrochemische Spezialindustrie ist, nimmt in der industriellen Entwicklung Oesterreichs eine wesentliche und führende Stellung ein. Mehr als 95% der erzeugten Produkte werden exportiert und muß diese Industrie den Wettbewerb am Weltmarkte aushalten können, wenn sie dauernd existieren will. Es wird in Kärnten an sich schwer sein, die heutige chemische Industrie zu erhalten, da die derzeitigen Belastungen an öffentlichen Abgaben schon die Grenze überschritten haben, die erträglich ist. Bei Einschränkungen in dieser Industrie ist Gefahr vorhanden, daß durch eine geringere Produktion die Erzeugungskosten pro Einheit der Ware so gesteigert werden, daß ein Wettbewerb am Weltmarkte dann wirtschaftlich nicht mehr möglich ist. Es wird daher notwendig sein, daß die gesetzgebenden Körperschaften nicht nur jede weitere Belastung vermeiden, sondern die bisherigen Belastungen verringern, um die chemische Industrie Kärntens überhaupt zu erhalten.

und dadurch diesen für Kärnten wesentlichen Faktor im Ertrag der Volkswirtschaft nicht preiszugeben. Kärnten hat aber noch ein weiteres ganz außerordentlich großes Interesse daran, daß sich die elektrochemische Industrie entwickeln kann. Kärnten war dadurch ehemals eines der größten eisenproduzierenden Länder Oesterreichs, daß die beiden ausschlaggebenden Faktoren dafür, Eisenerz und Holzkohle, in Kärnten vorhanden waren. Die Eisenindustrie mußte trotz aller Stützungsversuche zum Erliegen kommen, als an Stelle von Holzkohle Koks aus Steinkohle technisch günstiger verwendet werden konnte. Jetzt ist die Entwicklung der Technik derzeit dahingehend, daß für die Eisengewinnung die ausschlaggebenden Faktoren billige gute Eisenerze und billige elektrische Energie sein werden. Diese beiden Voraussetzungen können in Kärnten eine große, für die Wirtschaftslage des Landes ausschlaggebende Eisen- und Stahlindustrie entwickeln, wenn der elektrische Strom in Kärnten von jeder Abgabe frei bleibt und die vorhandenen Wasserkräfte dadurch in weitestgehendem Maße ausgebaut und in den Dienst der elektrochemischen Industrie gestellt werden. Kärnten hat die günstigen Voraussetzungen für eine Entwicklung der elektrochemischen Industrie, wie sie kein anderes Land Oesterreichs hat, und soll nicht versäumen, diesen Vorteil auszuwerten. (1979)

Bestrebungen der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten zur Förderung der Ausfuhr.

Die Produktion der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten zeigt seit dem Kriege auf vielen Gebieten eine erhebliche Steigerung. Durch die günstige Entwicklung der Gesamtproduktion und des Gesamt handels wurden für die erzeugten chemischen Produkte gute Absatzmöglichkeiten geschaffen, so daß bisher im allgemeinen die zum Teil recht bedeutende Produktion der chemischen Erzeugnisse zum großen Teil in den Vereinigten Staaten selbst abgesetzt werden konnte. Gefördert wurde diese Entwicklung durch den natürlichen Reichtum an Bodenschätzen der verschiedensten Art, von denen besonders Metallerze, Schwefel und andere Mineralien, sowie Steinkohle, die in immer größerem Umfange unter Gewinnung von Nebenprodukten verkokt wird, zu nennen sind.

Vorübergehend hatten sich Absatzstockungen gezeigt, aber durch gesteigerte Propaganda und Aufklärung der Verbraucher war es im allgemeinen immer gelungen, die chemischen Erzeugnisse abzusetzen, besonders auch deshalb, weil die Kaufkraft der amerikanischen Bevölkerung auf einem recht hohen Niveau steht.

Allmählich aber beginnt die Produktion der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten die in diesem Lande vorhandenen Absatzmöglichkeiten zu übersteigen, und wenn es auch durch gelegentliche Einschränkung der Produktion gelungen ist, größere Schwierigkeiten zu vermeiden, so scheint es doch vom amerikanischen Standpunkt aus immer dringender geboten, eine Ausfuhr in größerem Maßstabe als bisher durchzuführen. Die amerikanische Fachpresse beschäftigt sich des öfteren mit diesem Problem und weist darauf hin, daß die Ausfuhr amerikanischer chemischer Erzeugnisse nur 7% der Produktion beträgt. Eine große Unterstützung findet die chemische Industrie durch das „Department of Commerce“ bzw. die „Chemical Division“ des „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“, von denen genaue statistische Angaben aus allen Ländern der Welt gesammelt werden, und wo auch die von den anderen

Ländern angewandten Methoden zur Förderung des Außenhandels untersucht und begutachtet werden.

Da es nun auch in der amerikanischen chemischen Industrie erfahrene Exporteure gibt, die die Auslandsmärkte und die anzuwendenden Propagandamaßnahmen genau kennen, waren schon vielfach Vorschläge aufgetaucht, eine Zusammenkunft solcher Fachleute zu veranstalten, die ihre Ausführungen dann der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen würden.

Das „Chemical Advisory Committee“, das sich aus leitenden Persönlichkeiten der chemischen Industrie zusammensetzt, und das als Bindeglied zwischen dieser und dem „Department of Commerce“ tätig ist, hat jetzt die Initiative ergriffen. Bei der zweiten Jahresversammlung dieses Ausschusses im Juni d. J. in Washington wurde im Verein mit dem „Department of Commerce“ beschlossen, Vorbereitungen für eine Konferenz zur Förderung des Außenhandels zu treffen. Die Konferenz wird voraussichtlich im November d. J. stattfinden. Die Schwierigkeiten zur Durchführung solcher Pläne scheinen aber recht groß zu sein, da ursprünglich schon im vorigen Herbst eine solche Zusammenkunft geplant war, welche aus nicht näher bekannten Gründen nicht zustande kam.

Ueber die jetzt in Washington stattgefundene Konferenz wurde ein Bericht veröffentlicht, aus dem zu entnehmen ist, daß das Hauptgewicht auf einen weiteren Ausbau des statistischen Dienstes gelegt wurde. Es wurde von der Notwendigkeit gesprochen, daß weitere Dienststellen zum Sammeln von statistischem Material in anderen Ländern eingerichtet werden sollen. In Aussicht genommen wurde u. a. Mailand als Zentrum der norditalienischen chemischen Industrie, außerdem ein Ausbau der in Deutschland und England befindlichen Organisationen.

Im allgemeinen hat die amerikanische chemische Industrie noch nicht genügend Kenntnis von dem dem „Department of Commerce“ zur Verfügung stehenden wertvollen Material, nicht nur in bezug auf Produktion und Außenhandel, sondern auch in bezug auf Zolltarife von auswärtigen Ländern.

Es wurde weiter mitgeteilt, daß eine Bearbeitung der Daten über Anstrichfarben und Lacke einschl. der Pyroxylinlacke in Vorbereitung ist, und daß diese Darlegungen bald veröffentlicht werden sollen. Für rohe Drogen, ätherische Öle, Sera und Vaccine sind ähnliche Bearbeitungen in Aussicht genommen, sie sollen so bald als möglich begonnen werden.

Für die 50-Jahrfeier der „Amerikanischen Chemischen Gesellschaft“ in Philadelphia ist eine Ausstellung über die Tätigkeit und die Lage der amerikanischen chemischen Industrie geplant mit besonderer Berücksichtigung der Darstellung des Verhältnisses zu der Industrie der anderen Staaten.

Von seiten der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten wird hauptsächlich auf drei Punkte besonderer Wert gelegt. Erstens Schnelligkeit des Auskunftsdienstes über Bedarf chemischer Erzeugnisse an irgendeiner Stelle der Welt, zweitens schnellste Uebermittlung aller Zollangelegenheiten und anderer gesetzlicher Regelungen im Verkehr mit chemischen Erzeugnissen und drittens eingehendere und häufigere Statistiken über Ein- und Ausfuhr anderer Länder nebst dem Anteil der Vereinigten Staaten. Da es sich hier um Exportangelegenheiten handelt, soll die geplante Konferenz vor allem von Kaufleuten und nicht von Ingenieuren und Chemikern, wie es sonst bei Versammlungen der chemischen Industrie üblich ist, besucht werden. (2175)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Das neue Süßstoffgesetz vom 15. Juli 1926.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 48 v. 20. Juli 1926 ist das neue Süßstoffgesetz vom 14. Juli 1926 veröffentlicht, das am 1. September 1926 in Kraft tritt. Die Höhe der Steuer (§ 3 des Gesetzes) hat im Reichstag gegenüber der Vorlage des Reichsfinanzministers eine Änderung erfahren. Sie beträgt:

1. bei Benzoessäuresulfonid 2 M.,
2. bei Dulcin 5,60 M.

für 1 kg reinen Süßstoff.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 34 vom 30. Juli 1926 sind Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1926 nach Zustimmung des Reichsrats veröffentlicht. (2191)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Meistbegünstigung zwischen Deutschland und Finnland.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 44 v. 26. Juli d. J. wird ein erster Nachtrag zum Verzeichnis derjenigen Länder, auf deren Erzeugnisse die vertragsmäßigen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen anzuwenden sind, veröffentlicht. Mit Wirkung vom 1. August d. J. ist in das Verzeichnis aufzunehmen: Finnland.

Die finnische Regierung hat folgende Verordnung vom 13. Juli veröffentlicht: „Nachdem zwischen Deutschland und Finnland ein Abkommen abgeschlossen worden ist, nach welchem vom 1. August 1926 ab Deutschland Finnland sowie Finnland Deutschland, mit gewissen Einschränkungen, hinsichtlich der Zölle die Behandlung als meistbegünstigte Nation bewilligt, wird hiermit gemäß dem Übereinkommen auf Vortrag des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt, daß auf von Deutschland herkommende Waren von dem genannten Tage ab gerechnet die in Handelsverträgen Finnlands, mit Ausnahme des finnisch-estnischen Handelsvertrages, festgestellten, niedrigsten Vertragszölle angewandt werden sollen mit der Begrenzung, daß, sofern der Vertragszoll geringer als der von dem (finnischen) Reichstage festgesetzte Grundzoll ist, deutsche Waren nach dem Grundzoll verzollt werden sollen.“ (2230)

Eigenveredelungsverkehr.

Der Reichsrat hat in der Sitzung am 10. Juni 1926 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischen festen Quebracholzaustrügen der Tarifnr. 384 zur Herstellung fester und flüssiger Gerbstoffaustrüge der gleichen Tarifnummer die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung vorliegen. („Reichszollbl.“ Nr. 45 v. 31. 7. 1926.) (2198)

Zur Frage der Erhebung der französischen Einfuhrumsatzsteuer im Saargebiet.

Wie die „Saar-Wirtschaftszeitung“ mitteilt, hat das Amtsgericht Saarbrücken in einem unter dem 13. Juli 1925 ergangenen Urteil entschieden, daß die Erhebung der französischen Einfuhrumsatzsteuer im Saargebiet der rechtlichen Grundlage entbehrt. Bei diesem Urteil ist besonders zu beachten, daß es sich nicht etwa nur auf die Erhebung der erhöhten Einfuhrumsatzsteuer, der sogenannten Luxussteuer, bezieht, sondern ganz allgemein die Frage der Rechtsgültigkeit der Erhebung der französischen Einfuhrumsatzsteuer im Saargebiet untersucht und diese ohne jede Einschränkung verneint. Die außerordentlich weittragende Bedeutung, die dem Urteil unter diesen Umständen zukommt, bedarf keiner besonderen Betonung. Man wird erwarten dürfen, daß das Urteil, das jedenfalls nicht vereinzelt bleiben dürfte, dazu beitragen wird, die seit Monaten in der Schwebe befindliche Angelegenheit endgültig in einer der Rechtslage und dem Rechtsempfinden der Bevölkerung des Saargebiets Rechnung tragenden Weise zum Abschluß zu bringen. (2201)

Ausland

Irischer Freistaat. Verzollung von Soda u. a. Erzeugnissen. Auf S. 674 brachten wir die Nachricht, daß Natriumcarbonat, Natriumsilicat, Aetznatron, Kaliumcarbonat, Aetzkali, Ammoniak und Borax, wenn nicht als Bestandteile eines Artikels eingeführt, nicht mit den für Bestandteile von Seifen zu erhebenden Zollabgaben zu belasten sind. Hierin ist das Wort „Bestandteile“ durch „Ersatzmittel“ zu ersetzen. Seit dem 24. 4. 1925 wird für Toilette-

seifenersatzmittel und Seifenpulver aller Art ein Zuschlag von 10% v. W. erhoben. (2224)

Frankreich. Bevorstehende Erhöhung des Zolltarifs. Es dürfte kein Zweifel darüber bestehen, so schreibt das amtliche Organ der Handelskammer zu Saarbrücken, daß im Rahmen des Sanierungsprogramms der neuen französischen Regierung eine allgemeine Erhöhung der Zollsätze mit Sicherheit zu erwarten ist. Nach dem soeben veröffentlichten Entwurf des von der Regierung Poincaré der Kammer vorgelegten Finanzgesetzes scheint beabsichtigt zu sein, die Zollsätze um den sechsfachen Betrag der am 1. Juli 1914 in Kraft befindlichen Tarifsätze zu erhöhen. Eine Umstellung auf Goldbasis scheint also vorläufig noch nicht in Aussicht zu stehen. Immerhin dürfte die vorgeschlagene sechsfache Erhöhung aller spezifischen Zölle schon von überaus einschneidender Wirkung sein. Zu bemerken ist noch, daß sich die Regierung die Ermächtigung zur selbständigen Erhöhung der Zollsätze, die augenblicklich dem Parlament vorbehalten ist, im Wege der Verordnung übertragen lassen will. (2212)

Verkauf von Medikamenten. „Journ. Off.“ vom 25. Juli 1926 veröffentlicht ein Dekret, welches folgende Bestimmungen enthält:

Die einfachen oder zusammengesetzten Medikamente, die zur Abgabe an die Verbraucher zubereitet sind, werden nicht als Geheimmittel betrachtet, wenn sie auf der Umhüllung den Namen und die Menge jedes wirksamen Bestandteiles enthalten, neben den Namen und der Adresse des Herstellers. Es ist der gebräuchliche wissenschaftliche Name anzugeben, chemische Formeln können nur als Ergänzungen in Betracht kommen. Die Angabe der wirksamen Menge ist entweder in der in dem Präparat enthaltenen Menge oder in dem prozentualen Gewichtsanteil auszudrücken.

Nach einer weiteren Verfügung, die in der gleichen Ausgabe des „Journ. Off.“ veröffentlicht ist, ist zwecks Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs das „Laboratoire national de Contrôle des Médicaments“ mit der Untersuchung aller Heilmittel beauftragt, die dem pharmazeutischen Aufsiehsdienst (Service d'Inspection des Pharmacies) unterstehen. (2220)

Tschechoslowakei. Die Umsatzsteuerpflicht von Desinfektionsmitteln.

Die Reichenberger Handelskammer teilt mit: Das Finanzministerium hat mit dem Erlaß vom 31. Mai verfügt, daß Desinfektionsmittel, wezu auch Odoform gehört, die als Toilettemittel gebraucht werden können und in das Fach der Erzeugung von Parfümerien, Toiletteseifen und kosmetischen Artikeln fallen, dem 4%igen Umsatzsteuerpauschale unterliegen, und zwar beim inländischen Erzeuger oder bei der Einfuhr. Desinfektionsmittel, die nicht als Toiletteartikel verwendet werden können, wie z. B. Lysol und Odorit, unterliegen nur der normalen 2%igen Umsatzsteuer. (2199)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen.

Zu Pos. 80 bzw. 230. Nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 17. Juni 1926 stellen der in Pos. 80/2a genannte rohe Steinkohlenteer und der in Pos. 230 genannte rohe Gasteer ein und dieselbe Ware dar, die bei der Einfuhr nach Pos. 80/2a und bei der Ausfuhr nach Pos. 230 zu verzollen ist.

Zu Pos. 112. Durch eine Verfügung vom 19. Juni 1926 hat das polnische Finanzministerium an Hand einer Probe entschieden, daß das Präparat „Fungimors“, bestehend aus schwefligsaurem Natrium mit Zusatz von Sublimat (Quecksilberchlorid), das als Schutzmittel gegen Kiefernbläue, Stockpilz und Hausschwamm dient, als Sublimat nach Pos. 112/15c zu verzollen ist.

Zu Pos. 137. Durch Verfügung vom selben Tage hat das polnische Finanzministerium an Hand von Proben entschieden, daß Schusterpech, sogenanntes „Altmeisterpech“ und „Saxoniapech“, bestehend aus einem Gemisch von Pech, Harz und Wachs bzw. Petrolpech und Harz, als Schmiermittel mit einer Beimischung von Harz bzw. Wachs nach Pos. 137/5 zollpflichtig ist.

Zu Pos. 185. Nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 22. Juni 1926 wird Kunstseidengarn, das aus einem einzigen flachgepreßten Faden besteht, der die Form eines etwa 1 mm breiten dünnen Bändchens besitzt, wie gewirnte Kunstseide nach dem entsprechenden Buchstaben des Punktes 3 der Pos. 185 verzollt. Derartige Garne werden zur Herstellung von Borten und strohähnlich geflochtenen Hüten verwendet. (2193)

Oesterreich. Zollerhöhungen und Handelsverträge. Die neuen österreichischen Zollerhöhungen sind zwar im Parlament erledigt, aber von der Regierung noch nicht veröffentlicht. Sobald eine amtliche Veröffentlichung vorliegt, werden wir die auf die chemische Industrie bezüglichen Positionen des Zolltarifs zum Abdruck bringen.

In einem Aufsatz über die neuen Zollerhöhungen der „N. Fr. Pr.“ finden sich über die Zollerhöhungen für Chemikalien folgende Ausführungen:

„In der Chemikaliengruppe werden einzelne Artikel durch höhere Zölle geschützt, während handelspolitische Ziele kaum verfolgt werden. Die chemische Industrie sowie zum Teil auch die Erzeugung kosmetischer Waren hat sich in den letzten Jahren ziemlich gut entwickelt, so daß nunmehr der Versuch gemacht wird, ihr mit Hilfe von Erziehungszöllen den Absatz im Inlande zu erleichtern. Die Verdreifachung des Zolles für Bleistifte ist darauf zurückzuführen, daß ein (!) großer Betrieb der Metallbranche sich zum Teil auf die Bleistiftfabrikation umgestellt hat, während es bisher nennenswerte Fabriken dieser Gattung in Oesterreich nicht gab. Im Jahre 1925 wurden Bleistifte noch beinahe für eine Million Schilling (aus der Tschechoslowakei und Deutschland) eingeführt. Der Zündholzzoll endlich ist ebenfalls ein reiner Schutzzoll, welcher den seit einigen Monaten zu einem Kartell zusammengeschlossenen drei österreichischen Fabriken den Inlandmarkt in stärkerem Maße sichern soll. Da die Zündholzfabriken die bindende Erklärung abgegeben haben, daß sie den Zoll nicht zu einer Preisverteuerung ausnützen werden, ist der Zweck der Erhöhung nicht recht verständlich, denn aus der Handelsbilanz geht hervor, daß weder im Jahre 1924 noch im Jahre 1925 Zündhölzer nach Oesterreich eingeführt wurden.“

In bezug auf die künftigen Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland schreibt dasselbe Blatt:

„Was die zu gewärtigenden Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche anbelangt, so sind zwei Möglichkeiten ins Auge zu fassen. Entweder beschränkt man sich darauf, daß Deutschland uns nur eine Befreiung von Bindungen zugesteht, damit ein Teil der neuen österreichischen Zölle in Kraft gesetzt werden kann, wofür man den Deutschen wahrscheinlich in einigen Fällen eine Erhöhung von Vertragszöllen einräumen müßte; das würde eigentlich eine Verschlechterung des jetzigen Zustandes bedeuten, und ist wohl nur dann zu erwarten, wenn die Verhandlungen mit Frankreich noch nicht so weit vorgeschritten sind, daß das Reich bereits einen größeren Vertrag mit uns abschließen kann. Sollte der deutsch-französische Vertrag bereits fertiggestellt sein, so kann man jedenfalls damit rechnen, daß eine Revision des deutsch-österreichischen Handelsvertrages eine bedeutende Erleichterung bringen wird.“ (2200)

Schweden. Zolltarifentscheidungen und Auskünfte. (Rund-) schreiben des Zollbehandlungsbüros der Kgl. Generalzolldirektion Nr. 138 vom 30. April 1926 — Tullverkets Författningssamling vom 5. Juni 1926, S. 131 ff.)

Napatol (Duffag), eine farblose Flüssigkeit, die in der Hauptsache aus einer Lösung von Ammoniumphosphat bestehend; die Ware sollte zum Imprägnieren von Geweben und Papier dienen. — Tarif-Nr. 1135.

Ovidol, ein grauweißes, feines Pulver, bestehend aus Wasserglas; die Ware war bestimmt zur Konservierung von Eiern. — Tarif-Nr. 1149.

Contrôl'oeuf, ein weißes, feines Pulver, bestehend aus Natriumcarbonat; die Ware sollte beim Prüfen von Eiern vor der Konservierung Verwendung finden. — Tarif-Nr. 1153.

Farbe, feuersicher, bestehend aus Mineralfarbe, die mit Wasserglas angerieben ist. — Tarif-Nr. 1204/5.

Wienerkleister, dünne, unregelmäßige, graugelbe Scheiben oder Flocken, die aus Glutenleim bestehen; die Ware sollte bei der Schuhfabrikation Verwendung finden. — Tarif-Nr. 1244.

Inkrustin, eine dickflüssige, gelbliche Flüssigkeit, die aus einer Art Caseinleim bestand und als Appreturmittel für Schenleder Verwendung finden sollte — Tarif-Nr. 1246/7.

Kohlenstäbe, genannt „Kohle-Granulat-Stäbe“, die aus pulverisierter Kohle, gemischt mit etwa 28 % in Wasser unlöslichen Mineralbestandteilen, hauptsächlich Aluminiumoxyd, bestanden und bei Behandlung gewisser Unterleibs-krankheiten bei Haustieren Verwendung finden sollten. Die Ware war also eine Bereitung zu medizinischem Gebrauch. (Die Verzollung war nach Tarif-Nr. 1325 erfolgt.) — Tarif-Nr. 1258.

Viscillin, biochemisches Konstitutionsmittel, eine farblose, fast klare Flüssigkeit, die Natrium-

und Calciumchlorid, -sulfat und -sulfid sowie Permanganat reduzierende Bestandteile enthielt. (Der Waren-Eigentümer hatte Verzollung nach Tarif-Nr. 194 verlangt.) — Tarif-Nr. 1258.

(Die Königl. Medizinalverwaltung: . . . „Die Ware wird in einem dem Aktenstück beigelegten Prospekt als „ein Naturprodukt, das auf technischem Wege gewonnen wird“, bezeichnet. Sie käme zustande, indem der Grundstoff organischen Ursprungs mit Säure aufgeschlossen würde, und in dem Maße, in dem dieser in Wasser löslich ist, in einem durch Patent geschützten Verfahren gelöst würde.

Ein durch chemische Operationen verwandeltes Naturprodukt sollte unweigerlich als ein Kunstprodukt angesehen werden, und eine Lösung solchen Produktes dürfte nicht als künstliches Mineralwasser in dem Sinne bezeichnet werden, wie dies offenbar § 2, 1e, des Apothekerwaren-Statuts vorsieht, es sei denn, daß seine Zusammensetzung derart ist, daß die Lösung die in einem natürlichen Mineralwasser enthaltenen Bestandteile in dem darin vorkommenden Mengenverhältnis enthält.

Da aus der Untersuchung nicht hervorgehe, ob die Ware bestimmte natürliche Mineralwässer nachzuahmen beabsichtige und eine derartige Absicht auch weder vom Fabrikanten noch vom Kläger behauptet würde, müsse es unberechtigt erscheinen, die Ware als Mineralwasser zu tarifieren. Da vielmehr die Ware eine Bereitung darstelle, die ausschließlich als Heilmittel Verwendung finden solle, werde sie nach Apothekerwaren tarifiert werden müssen.)

Glycol, eine farblose, dickflüssige Substanz, die ein synthetisches Produkt ist von ungefähr derselben prozentualen Zusammensetzung wie Glycerin, aber mit teilweise anderen Eigenschaften. Die Ware soll in der Sprengstoffindustrie als Ersatzmittel für Glycerin Verwendung finden. (Der Waren-Eigentümer hatte Verzollung nach Tarif-Nr. 1112 verlangt.) — Tarif-Nr. 1259. (2182)

Lettland. Aenderung der Bestimmung über Ursprungszeugnisse. In Ergänzung der Veröffentlichung auf S. 443 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Vald. Vestn.“ vom 24. 7. d. J. folgendes:

Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung Nr. 81 im „Vald. Vestn.“ vom 5. 5. d. J. gelten nur für Sendungen, die direkt nach Lettland bestimmt sind, finden aber keine Anwendung in Fällen, die im § 2 vorgesehen sind.

Gemäß § 2 der genannten Verordnung sind für Transitwaren, die sich im Gewahrsam ausländischer Zollämter oder Freihäfen befinden haben, außer den Ursprungszeugnissen Bescheinigungen einzureichen, aus denen hervorgeht, daß die Waren in dem betreffenden Lande nicht in den freien Verkehr gebracht wurden. Sämtliche Angaben, die in den Ursprungszeugnissen angeführt sind, müssen auch in diesen Bescheinigungen enthalten sein. (2188)

Sowjet-Rußland. Die Befugnisse der Volkskommissariate für Handel der UdSSR. und der RSFSR.

Einer in den „Iswestija“ vom 23. 7. 1926 veröffentlichten Verordnung des Zentralen Exekutivkomitees entnehmen wir aus-
zugsweise folgendes:

Das „Volkskommissariat für Innen- und Außenhandel der UdSSR.“ ist für die gesamte Union zuständig; das „Volkskommissariat für den Handel der RSFSR.“ ist die bevollmächtigte Instanz des ersteren. In Angelegenheiten des Außenhandels erstreckt sich die Tätigkeit des „Volkskommissariats für den Handel der RSFSR.“ auf die Feststellung des Bedarfs, vorbereitende Ausarbeitung der Ausführpläne und die Einteilung der Einfuhrkontingente. Das „Volkskommissariat für den Innen- und Außenhandel der UdSSR.“ arbeitet die Einfuhrpläne für Industrieerzeugnisse für die einzelnen Republiken aus; die Verteilung dieser Waren innerhalb der RSFSR. liegt ihrem „Volkskommissariat für den Handel“ ob. (2189)

Zolltarifentscheidung. Gemäß einer in Nr. 4 der „Gesetzgebung u. adm. Verordn.“ veröffentlichten Verfügung des „Volkskommissariats für den Handel“ werden Farbstoffe der Pos. 135, sofern in den Zollerklärungen oder den beigelegten Rechnungen und Aufstellungen Angaben über ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse organischer Farbstoffe fehlen, nicht nach dem in der Anm. zu Pos. 135 vorgesehenen Satze, sondern nach dem des entsprechenden Absatzes der Pos. 135 mit einem Strafzuschlag von 5% verzollt. (2187)

Griechenland. Erhöhung der Alkohol-Verbrauchssteuer. Durch Verordnung vom 16. Juni 1926 wurde mit Gültigkeit ab 18. Juni dieses Jahres das Gesetz vom 21. Oktober 1917 über Besteuerung des Alkohols in mehreren

Punkten abgeändert. Die zu erhebende Verbrauchssteuer auf Alkohol wird unabhängig von der nach Absatz 6 des Artikels 12 dieses Gesetzes erhobenen Zusatzsteuer wie folgt festgesetzt:

Bei aus dem Auslande eingeführtem Alkohol und alkoholhaltigen Getränken und Erzeugnissen a) für Alkohol jeder Stärke auf 35 Drachmen je Kilogramm; b) für jedes alkoholhaltige Getränk oder chemische, pharmazeutische oder industrielle Erzeugnis, welches Alkohol enthält, 35 Drachmen für 70 Grad und darüber, auf 25 Drachmen für 30 bis 70 Grad und auf 10 Drachmen für weniger als 30 Grad des 100gradigen Alkoholometers. (2206)

Italien. Handelsvertrag mit Albanien. Laut „Gazzetta Ufficiale“ vom 15. Juli 1926 hat der am 20. Januar 1924 zwischen Italien und Albanien abgeschlossene Handels- und Schiffsverkehrsvertrag Gesetzeskraft erlangt. Beide Staaten garantieren sich gegenseitig Meistbegünstigung in bezug auf Einfuhr, Ausfuhr und Durchgangsverkehr. Weiterhin sind in zwei Listen Vertragszölle für verschiedene Waren festgesetzt. Die Liste A enthält die Zollsätze, welchen die italienischen Waren bei der Einfuhr nach Albanien unterworfen sind, die Liste B die Zollsätze für die Einfuhr gewisser albanischer Waren nach Italien.

Liste A.

Position des albanischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Vertragszoll in Goldfranken
106	Chinawein, einschl. Serravallowein	dz	20,—
108	Mineralwässer aller Art	„	5,—
118	Ricinusöl	„	5,—
285	Schießpulver	„	100,—
286	Bergwerkssprengstoffe	„	30,—
299	Schwefel:		
a)	pulverförmig	„	*)
b)	in Stücken	„	5,—
c)	mit anderen Substanzen gemischt	„	2,—
aus 361	Patronen:		
b)	Jagdpatronen, gefüllt	„	75,—
436	Fackeldochte	„	100,—
aus 438	Ocker	„	50,—
447	Schuhcreme und Schuhfärbemittel	„	30,—
448	Schuhlack	„	40,—
aus 451	Oelfarben	„	10,—
470	Aetznatron und Aetzkali	„	40,—
472	Alaun	„	50,—
477	Kupfersulfat	„	frei
479	Naphthalin	dz	5,—
aus 483	Heilmittel	ad val.	20 %
aus 483	Chinin und Chininverbindungen	—	frei

*) Zahl unklar.

Liste B.

Position des italienischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einheit	Vertragszoll in Goldlire	Erhöhungskoeffizient
aus 639a)	Hörner u. Knochen, roh	—	frei	—
aus 653	Schiffsteer	—	frei	—
aus 784a)	Eicheln, ungemahlen	—	frei	—

In einem Zusatzprotokoll erklärt der italienische Vertreter, daß es in der Absicht der italienischen Regierung liegt, die Zollfreiheit für Holzkohle (Position 606) und Sumach, ungemahlen (aus Position 785a) aufzuheben. (2213)

Spanien. Goldzollaufgeld. Das spanische Goldzollaufgeld für August 1926 ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 21,24% (gegen 25,08% im Vormonat) festgesetzt worden. (2204)

Zolltarifentscheidungen. Künstliches Citronellaöl. Da nach dem gültigen Zolltarif Citronellaöl ausdrücklich in Position 829 eintariffiert ist („Aetherische Öle wie Sternanis, Citronellaöl und andere“), und im Zolltarif keine Unterschiede zwischen natürlichen und künstlichen ätherischen Ölen vorgesehen sind, für letztere auch keine weitere Position in Frage kommt, ist künstliches Citronellaöl nach Position 829 zu verzollen.

Poleyöl (ätherisches Öl aus Mentha Pulegium) ist, wenn es keinen Weingeist enthält, nach Position 828 zu verzollen.

Abevene. Die Analyse ergab, daß das Produkt aus Rückständen von der Herstellung von Cellulose aus Holz mittels Calciumbisulfat besteht. Die Verzollung hat nach Position 22 zu erfolgen.

Kryolith. Der Antragsteller, Juan Laviada in Gijón, beantragte Verzollung nach Position 22 des gültigen Zolltarifs, da er seit der Gründung seiner Fabrik im Jahre 1900 für den aus Grönland stammenden Kryolith stets den der Position 22 („Erden für die Verwendung in Kunst und Technik“) entsprechenden Zoll entrichtet habe, während neuerdings die Verzollung nach Position 894 vorgenommen worden sei. Da die Analyse der eingesandten Probe ergab, daß es sich um natürlichen Kryolith handelte, ist entschieden worden, daß die Verzollung nach Position 22 zu erfolgen hat.

Lucidol. Entfärbungsmittel für die Seifenindustrie, besteht aus Benzoylperoxyd, ist nach Position 975 zu verzollen.

Rohnaphthalin. Der Importeur verlangte Verzollung nach Position 792, während die Entscheidung dahinging, daß Rohnaphthalin nicht unter Position 792 fällt, da diese Position nur die an anderen Stellen nicht genannten Teeröle umfasse, Naphthalin dagegen in Position 787 ausdrücklich genannt sei. Die Verzollung hat demnach ohne Rücksicht auf den Reinheitsgrad nach Position 787 zu erfolgen. (2220)

Ver. St. von Nordamerika. Verhandlungen über die Erhöhung des Magnesitzolls.

Wie wir auf Seite 649 der „Chem. Ind.“ berichteten, ist von den amerikanischen Magnesitproduzenten Erhöhung des Einfuhrzolls für Magnesit auf Grund der „flexible provisions“ beantragt worden. Am 21. Juni fand in Washington die erste Verhandlung der Tarifkommission hierüber statt, welcher wir nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ folgende Einzelheiten entnehmen:

Nach den Angaben des Vertreters von C. S. Maltby, Kalifornien, dem größten amerikanischen Magnesitproduzenten, hat die Produktion dieser Firma während der letzten Jahre wegen der Einfuhr beträchtlich abgenommen, während die Produktionskosten gestiegen sind. Im Jahre 1925 betrug die Produktion von Rohmagnesit in Kalifornien schätzungsweise 120 000 short t, von denen die Hälfte zur Herstellung von 23 000 t calciniertem Magnesit und der Rest zur Herstellung von totgebranntem Magnesit verwandt wurde. Die Einfuhr von calciniertem Magnesit betrug 1925 etwa 17 000 t, d. h. über 40% des durchschnittlichen Jahresverbrauchs der Vereinigten Staaten, welcher auf 42 000 t berechnet wird.

Der Vertreter der Sierra Magnesite Company erklärte, daß auch diese Gesellschaft seit 1923 ihre Produktion merklich herabgesetzt habe. Die Transportfrage spielt für die Produzenten eine große Rolle, da New York der bedeutendste Markt für Magnesit ist, während sich die Anlagen in Kalifornien befinden.

Über die Höhe der amerikanischen Produktionskosten enthält der Bericht keine Mitteilungen; über die ausländischen Produktionskosten waren der Tarifkommission keine Angaben verfügbar.

Einige amerikanische Verbraucher, die den Magnesit zur Herstellung von Baumaterialien verwenden, gaben an, daß die Preise für ausländischen und einheimischen Magnesit gegenwärtig etwa gleich sind und nur gelegentlich um etwa 1 \$ per t zugunsten des amerikanischen Magnesits schwanken. Für eingeführten Magnesit wurden von verschiedenen Verbrauchern etwas höhere Preise bezahlt, weil dieser weißer und für verschiedene Verwendungszwecke geeigneter als der amerikanische ist. Die Verbraucher sprachen sich gegen eine Erhöhung des Zolles aus, da sie anscheinend befürchteten, daß eine Zollerhöhung die Einfuhr von Magnesit verhindern würde und die amerikanischen Produzenten dann das uningeschränkte Monopol innehätten.

Die beiden bedeutendsten Importeure sind Henry A. Golwynne, New York, welcher Stückmagnesit aus British-Indien einführt und in seiner eigenen Anlage in Brooklyn mahlt, und Innis Speiden & Co., Inc., welche nur gemahlene Magnesit aus Holland, wohin er aus Griechenland zum Mahlen transportiert wird, einführen. Der Vertreter der letzteren Firma führte aus, daß die Bergwerke in Griechenland und die Mühlen in Holland derselben Gesellschaft, nämlich der Anglo-Grecian Magnesite Company, gehören und daß seine Gesellschaft der einzige Verkaufsagent (in Kommission) dieser Gesellschaft in den Vereinigten Staaten ist. Speiden & Co. zahlen an die Anglo-Grecian Company einen Grundpreis von 30,70 \$ per short t cif New York; zu dieser Summe kommen Zoll (12,50 \$), Rollgebühren usw., so daß sich die Gesamtkosten auf 52,50 \$ per t stellen. Der durchschnittliche Verkaufspreis beträgt jedoch nur 50 \$ und liegt somit unter den Selbstkosten.

Der andere Importeur, Golwynne, teilt mit, daß sich die Gesamtkosten für den aus Indien eingeführten Stückmagnesit auf 44 \$ per t frei Mühle Brooklyn stellen. Die Mahlkosten betragen weitere 6 \$. Die letzte Frachterhöhung und die Aenderung des britischen Wechselkurses haben die Kosten um ungefähr 1.50 \$ per t erhöht.

Die Verhandlungen wurden am 19. Juli fortgesetzt. (2228)

Vergehen gegen das Nahrungsmittel- und Drogengesetz. Wegen Vergehens gegen das genannte Gesetz bei dem Vertrieb von Atropinsulfat, Nitroglycerin, Strychninsulfat, Acetphenitidin, Diacetylmorphinhydrochlorid, Coffeincitrat und Morphinsulfat-Tabletten wurde Robert MacNeil, dessen Name auf den in Frage kommenden Präparaten angegeben war, zu 150 \$ Geldstrafe verurteilt. Die Untersuchungen des „Bureau of Chemistry“ hatten von dem auf den Präparaten angegebenen Gehalt an wirksamen Bestandteilen Abweichungen bis zu 50 % nach unten festgestellt.

Eine Sendung des „American Druggist Syndicate“ in Chicago, die aus Tabletten bestand, die als Nieren- und Blasenpillen mit günstiger Einwirkung auf verschiedene Störungen und Erkrankungen bezeichnet wurden, wurde beschlagnahmt und vernichtet, weil die genannten Angaben falsch und irreführend waren. (2227)

Zollrückerstattungen. Kunstseide. Der Firma „Mendelsohn, Silver and Comp.“ werden bei der Ausfuhr von verarbeiteter Kunstseide die bei der Einfuhr für Kunstseiden garne gezahlten Zölle nach T. D. 41 629 zurückerstattet. Die Färbung hat auf Rechnung der genannten Firma von der Firma „Reliable Silk Dyeing Comp.“ zu erfolgen.

Das gleiche wurde nach derselben Entscheidung der Firma „The Robbins Knitting Comp.“ in High Point, N. C., und der Firma „Alexander and Strasbourger“ in New York für die auf deren Rechnung von der „Acushnet Mill Corp.“ in New Bedford hergestellte Fertigware genehmigt. (2225)

Kanada. Erhöhung des Einfuhrzolls auf Magnesiumsulfat verlangt. Nach einer Nachricht der Zeitschrift „Chemicals“ hat die „Basque Chemical Comp.“ bei dem kanadischen „Tariff Advisory Board“ den Antrag auf Erhöhung des Einfuhrzolls für Magnesiumsulfat gestellt. Auch andere Produkte, die die Gesellschaft aus den natürlichen Vorkommen in Brit. Columbia gewinnen zu können glaubt, sollen bei der Einfuhr mit Zöllen belegt werden. Unter den kanadischen Verbrauchern macht sich jedoch ein Widerstand gegen diese Bestrebungen bemerkbar. (2218)

Mexiko. Einfuhr von Schwefelsäure freigegeben. Nach einer Meldung des nordamerikanischen Schatzamtes vom 15. Juli d. J. hat Mexiko die aus dem Jahre 1923 stammende Einschränkung der Einfuhr von Schwefelsäure wieder aufgehoben. Ob es sich nur um eine Freigabe der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten oder um eine allgemeine Erlaubnis handelt, ist aus der Meldung nicht ersichtlich. (2222)

Bestimmungen über die Einfuhr von Medikamenten. Nach „Diario Oficial“ vom 8. und 9. Juni 1926 wird die Einfuhr, die Herstellung und der Innenhandel folgender medizinischer Präparate verboten:

1. Sogen. Geheimmittel, die nicht eine genaue Angabe der Bestandteile enthalten,
2. Mittel, die nicht dem Gesundheitsamt zur Begutachtung vorgelegt haben,
3. Mittel, die nicht die vom Gesundheitsamt für bestimmte Erkrankungen für erforderlich gehaltenen Eigenschaften besitzen,
4. Mittel, die nach Meinung des Gesundheitsamtes zur Behandlung der betr. Krankheit ungeeignet sind.

Importeure von pharmazeutischen Spezialitäten dürfen ihre Ware nicht nach Mexiko einführen, wenn sie nicht über eine entsprechende Bescheinigung des Gesundheitsamtes verfügen.

Die Verwendung von Quecksilbersalzen, Blei oder anderen giftigen Bestandteilen bei der Herstellung von Pomaden, Zahnpasten, Toilettecreme, Puder, sowie die Einfuhr, Herstellung oder Verkauf von Artikeln, die diese Bestandteile enthalten, ist verboten.

Pharmazeutische Spezialitäten müssen ein Etikett enthalten, das die Zusammensetzung des Heilmittels angibt, ferner den Namen des Herstellers und den Ort der Fabrik oder des Laboratoriums, den Namen des Importeurs und seine Handelsadresse, falls der Artikel eingeführt wird, sowie andere Angaben, falls diese vom Gesundheitsamt für erforderlich gehalten werden. (2223)

Guatemala. Keine Erhöhung der Seifenzölle, Zollermäßigung für Materialien zur Seifenfabrikation.

Die Erhöhung der Seifenzölle wurde von der Kammer abgelehnt, die Ermäßigung für Seifenmaterialien (Chemikalien und ätherische Öle) dagegen angenommen (vgl. „Chem. Ind.“ 1925, S. 640, 745, 785). — Die Zölle sind zur Hälfte in amerikanischer, zur Hälfte in der Landeswährung zu bezahlen. (2211)

Jamaika. Verbot der Einfuhr von Färbemitteln für Rum.

Durch Verordnung vom 22. Mai 1926 wird die Einfuhr von Lösungen, Extrakten und Farbstoffen zur Färbung von Rum verboten. Wird der ausreichende Nachweis geführt, daß die genannten Produkte für andere Verwendung bestimmt sind, so wird die Einfuhr gestattet. (2210)

Ecuador. Neuer Zolltarif. Mit Beziehung auf die Notiz

auf S. 559 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Mon off.“ (Paris), daß das neue Zollgesetz am 1. Juni im „Registro Oficial“ veröffentlicht wurde und am 1. Juli in Kraft getreten ist. (2216)

Brasilien. Zahlung der Einfuhrzölle.

Dem Senat ist eine Vorlage zugegangen, durch welche 1 Goldmilreis bei der Zahlung der Einfuhrzölle bis zum 31. Dezember 3,85 Papiermilreis gleichgesetzt wird; dadurch erhöht sich der in Papiermilreis zahlbare Zollbetrag bei dem gegenwärtigen Kurs um etwa 12 %. — Uebersteigt der Milreis-Wert im Monatsdurchschnitt 8 Pence, so sind 75 statt 60 % des Zollbetrages in Gold zu bezahlen. (2209)

Ägypten. Wertfestsetzungen für die Einfuhr. Künstlicher Indigo.

Als Ergebnis der Verhandlungen zwischen der ägyptischen Zollbehörde und den Einfuhrinteressenten (s. „Chem. Ind.“ S. 675) sind folgende Werte als Grundlage für die Verzollung von künstlichem Indigo festgesetzt worden (ägypt. „J. off.“ vom 15. 7. 1926):

Nr.	Produkt	Preis per kg netto Millièmes
1	Synthet. Indigo, Teig, 20 %	45
2	" " " 40 %	90
3	" " " 50 %	115
4	" " trocken, 60 %	135

Dieser Tarif ist am 16. Juli in Kraft getreten und gilt bis zum 15. September 1926; erfolgt bis zum 1. September keine Kündigung, so bleibt er einen weiteren Monat in Geltung und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. Der Zoll ist entsprechend dem zur Zeit der Zahlung in Geltung befindlichen Tarif zu berechnen. Weitere Bestimmungen siehe „Chem. Ind.“ S. 631 und 607. Die wirkliche Färbekraft des Produkts ist auf den Fässern genau anzugeben, und die Zollbehörde behält sich vor, jederzeit die Angaben durch Analyse nachzuprüfen.

Ricinusöle. Für Ricinusöle wurden als Grundlage für die Verzollung folgende Werte festgesetzt:

Nr.	Produkt	Preis per kg netto Millièmes
7	Ricinusöl, pharmazeutisch	50
8	" 1. Pressung	44
9	" 2. "	43

Dieser Tarif ist am 21. Juli in Kraft getreten und bleibt bis zum 20. Oktober 1926 in Geltung; erfolgt bis zum 5. Oktober keine Kündigung, so läuft er einen Monat lang weiter und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. Der Zoll wird entsprechend dem bei der Zahlung geltenden Tarif berechnet. Weitere Bestimmungen s. „Chem. Ind.“ S. 631, 607 und 242. — In den angegebenen Preisen ist die Verpackung nicht eingegriffen; für diese sind folgende Werte festgesetzt:

Holzfasser vom Bruttogewicht	Millièmes
von 150 bis 250 kg	300
über 250 bis 600 kg	600
über 600 bis 900 kg	800
Eisenfasser	500

In Flaschen eingeführte Öle fallen nicht unter den Tarif.

Künstliche Düngemittel. Am 30. Juli fanden Verhandlungen zwischen der Zollbehörde und den Einfuhrinteressenten zum Zweck neuer Wertfestsetzungen für die Verzollung von künstlichen Düngemitteln statt. Der vereinbarte Tarif wird nach seiner Veröffentlichung im „Journ. off.“ mitgeteilt werden. (2212)

Wertfestsetzungen für die Ausfuhr. Durch Veröffentlichung im Amtsblatt werden für folgende, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Erzeugnisse die Werte festgesetzt, die als Grundlage für die Verzollung bei der Ausfuhr in Anwendung kommen.

	per kg	Millièmes
Hörner und Hufe	5	
Knochen	5	
Knochenmehl	7	
Leinsamen	per ardeb 2 £E	400
Senna	per kg	30
Safflor	" "	55
Henna:		
in Blättern	" "	32
gepulvert und gemischt	" "	21
Aetznatron	" "	13
Gummi arabicum, weiß	" "	60
Bienenwachs	" "	200

Die angeführten Werte gelten bis zum 30. September d. J. (2221)

Australien. Bevorstehende Einführung eines Deklarationszwanges des Herkunftslandes bei eingeführten Waren. Nach einer Meldung aus Melbourne beabsichtigt die Regierung der gesetzgebenden Versammlung den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, nach welchem die Angabe des Ursprungslandes auf allen nach Australien eingeführten Waren obligatorisch werden soll. (2219)

Einfuhrzoll auf Aceton vorgeschlagen. In Anbetracht der beabsichtigten Herstellung von Aceton in Australien hat das Handelsministerium nach einer Meldung der Zeitschrift „Chemicals“ vorgeschlagen, Aceton von der Freiliste zu streichen und einen Zoll von 40% des Wertes bei der Einfuhr zu erheben. Der britische Vorzugszoll soll 30%, der Zwischentarif 35% betragen. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus, da der Umfang des australischen Bedarfs noch genau geprüft werden soll. Falls eine Entscheidung zugunsten der Verzollung gefällt wird, würden die genannten Sätze am 1. Januar 1927 in Kraft treten. (2176)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Fristenablauf gemäß dem deutsch-russischen Abkommen über den gewerblichen Rechtsschutz vom 12. Oktober 1925.

Am 11. September 1926 laufen zwei wichtige Fristen ab, und zwar:

1. Alle in Deutschland vom 1. August 1914 bis 12. März 1926 angemeldeten Erfindungen können in der UdSSR, mit deutscher Priorität nur bis zum 11. September 1926 angemeldet werden. Nach dem 12. März 1926 in Deutschland eingereichte Anmeldungen genießen eine einjährige Prioritätsfrist.

Da die deutschen Unterlagen noch übersetzt werden müssen, so ist es ratsam, diese Unterlagen den russischen Vertretern spätestens am 15. August 1926 zuzusenden. Als Prioritätsbeleg ist eine Abschrift der ursprünglichen deutschen Patentanmeldung (nicht aber der Patentschrift) einzureichen. Die Prioritätsbelege, Vollmacht und Erfindererklärung können auch binnen einer Frist von drei Monaten nachgereicht werden. Das Datum der Priorität muß genau schon bei Einreichung der Anmeldung mitgeteilt werden, da andernfalls die Priorität nicht gewährt wird.

2. Am 11. September 1926 erlischt auch die Frist zur Erneuerung von früheren russischen Warenzeichen, die bis zum 1. August 1914 in Rußland registriert oder angemeldet waren. Es ist ratsam, auch diese Anmeldungen spätestens bis zum 15. August 1926 abzusenden. (2193)

SOZIALPOLITIK

Jahreshauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet ihre diesjährige Jahreshauptversammlung am 17. und 18. September in Wiesbaden. Der Verhandlungsgegenstand des ersten Tages ist das Thema „Arbeit und Ermüdung“, worüber die Herren Prof. Dr. Atzler-Berlin, Dr. Lehmann-Berlin, Gewerbemedizinrat Dr. Betke-Wiesbaden und Prof. Dr. Sachsenberg-Dresden vortragen werden. Am zweiten Tag wird von den Herren Sanitätsrat Dr. Peyser-Berlin und Gewerberat Dr. Maué-Münster über „Gewerbliche Ohrenschädigungen und ihre Verhütung“ gesprochen. Es schließen sich eine größere Anzahl von Berichten über einige wichtige

Beobachtungen und Originalarbeiten auf gewerbehygienischem Gebiete an. Die Verhandlungen der Tagung sind öffentlich. Nähere Mitteilungen sind von der Geschäftsstelle der Gesellschaft in Frankfurt a. M., Viktoriaallee 9, zu erhalten. (2171)

Finnland. Gewerbe-Unfallversicherung. Durch einen Beschluß des Staatsrats vom 2. Juli 1926 werden auf Grund des finnischen Gesetzes vom 17. Juli 1925 durch nachstehende chemische Stoffe verursachte Gewerbekrankheiten als unfallversicherungspflichtig bezeichnet:

Ammoniak	Kaliumhydroxyd
Amylalkohol	Nitroglycerin
Anilinfarben	Pikrinsäure
Antimonverbindungen	Pyridin
Arsenverbindungen	Schwefelsäure
Benzol sowie seine Derivate	Schweflige Säure
Phenol	Schwefelkohlenstoff
Blei sowie Bleiverbindungen	Schwefelwasserstoff
Chlor	Salzsäure
Chlorkalk	Steinkohlen- und Holzteer
Quecksilber sowie Quecksilberverbindungen u. Amalgame	Niedere Säureverbindungen des Stickstoffs sowie Stickstoff-Derivate in Gasform
Fluorwasserstoffsäure	Salpetersäure und salpetrige Säure
Formaldehyd	Terpentinöl
Phosphor	Cyanverbindungen, sowie Erkrankungen, die infolge besonders stark strahlender Energie entstehen, u. Milzbrand.
Phosphorwasserstoff	
Kohlenoxyd	
Kohlensäure	
Methanol	
Natriumhydroxyd	

(2214)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Zusammenschluß der deutschen Zündholzfabriken.

Aus den Kreisen der deutschen Zündholzindustrie sind uns die nachfolgenden Bekanntmachungen vom 23. Juli 1926 zugegangen:

Die unterzeichneten Gesellschaften haben am 19. Juni 1926 ihre Vereinigung unter der gemeinsamen Firma

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft beschlossen. Alle Zuschriften bitten wir in Zukunft an Deutsche Zündholzfabriken, Aktiengesellschaft, Hamburg I, Alsterdamm 24 (Fernruf: Vulkan 6185 bis 6187, Drahtanschrift: Welthölzer) zu richten.

Stahl & Nölke Aktiengesellschaft für Zündwarenfabrikation, Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Mitteldeutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Königsberger Zündholzfabrik Aktiengesellschaft, Fried. Speitel Zündholzfabrik und Sägewerk Aktiengesellschaft, Niederhessische Zündwarenfabrik Albrand & Haltnorth G. m. b. H.

Im Zusammenhang mit der obenstehend erwähnten Vereinigung unserer Stammgesellschaften und Abnehmer ist die Auflösung unserer Gesellschaft beschlossen worden. Der Einkauf der Zündwarenrohstoffe erfolgt nunmehr durch die neu eingerichtete Einkaufsabteilung der Deutschen Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, die unsere sämtlichen Verpflichtungen übernimmt.

Den gesamten, den Einkauf betreffenden Briefwechsel bitten wir fernerhin an Deutsche Zündholzfabriken, Aktiengesellschaft, Abteilung Einkauf, Hamburg I, Alsterdamm 24 (Fernruf: Vulkan 6185 bis 6187, Drahtanschrift: Welthölzer) zu richten. Casseler Handelsgesellschaft m. b. H. (2192)

Ausland

Baumwolle als Rohmaterial für Kunstseide.

Sir Allen Sykes, Vorsitzender der Bleachers' Association, machte in der Jahresversammlung dieses Unternehmens, das sich nicht nur mit dem Bleichprozeß und der Aufarbeitung fertiger Textilgüter befaßt, sondern auch mit der Erzeugung von Cellulose für Kunstseide aus Baumwoll-Linter, auf die wachsende Bedeutung der Baumwollcellulose als Rohmaterial für die Kunstseideproduktion aufmerksam. Der Redner führte u. a. aus: „In den Nitrats, Cuprammonium- und Acetatprozessen hatte die Baumwolle von Anfang an klares Feld als Rohmaterial, während der Viscoseprozeß zumeist nur mit Holzfaser arbeitete. Wissenschaftliche Untersuchungen haben nun

ergeben, daß reine Baumwollcellulose qualitativ viel besser ist als Holzcellulose, namentlich hinsichtlich der Stärke und Dauerhaftigkeit des Kunstseideproduktes. Die führenden Viscose-Kunstseideunternehmen in England, wie auch anderwärts, namentlich in Amerika, wenden sich immer mehr der Baumwolle als Rohmaterial zu." Die American Viscose Co. verwendet in zunehmendem Umfang Baumwolle, und die englische Kunstseide soll nach einer glaubwürdigen Schätzung zu einem Drittel von Baumwoll-Linter herrühren. Die statistisch festgestellte, nahezu dreifache Steigerung der Lintereinfuhr während der letzten drei Jahre kann als Bestätigung der Behauptung vermehrter Verwendung von Baumwollcellulose für die Kunstseideproduktion angesehen werden, obwohl Baumwoll-Linter natürlich zu einem großen Teil noch andere Verwendungsarten hat. (2045)

Großbritannien. **Eins- und Ausfuhr von Leinöl im ersten Quartal 1926.** Die Ausfuhr von Leinöl während des ersten Quartals 1926 zeigt gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres eine Steigerung um über 1000 t, die Einfuhr eine Verminderung um nahezu 2000 t.

I. Ausfuhr von Leinöl aus Großbritannien:

1. Quartal 1925 6 299 t
1. Quartal 1926 7 319 t

II. Einfuhr von Leinöl nach Großbritannien:

1. Quartal 1925 7 114 t
1. Quartal 1926 5 136 t

Obwohl die Ausfuhr nach dem Rückgang der letzten Jahre wieder im Steigen begriffen ist, dürften die in früheren Jahren exportierten Mengen (z. B. 1923: 47 669 t) in diesem Jahr nicht erreicht werden. (2002)

Aus der chemischen Industrie. Magadi Soda Company. Das erste, am 31. Dezember 1925 beendete Geschäftsjahr seit der Wiederinbetriebnahme der Magadi Soda Comp. schließt mit einem Gewinn von 23 937 £ ab. Auf die 6%igen Schuldverschreibungen werden 5% gezahlt werden, weitere Auszahlungen sollen vorläufig nicht stattfinden.

Die Direktion des Unternehmens äußert sich über die Aussichten für das laufende Jahr recht pessimistisch. Der größte Teil der Produktion des vergangenen Jahres wurde nach Japan und Indien verschifft. Die ungeklärte Lage in China sowie die Verhältnisse in Japan haben aber die dortigen Lagerbestände beträchtlich ansteigen lassen, so daß der dortige Absatz in Zukunft Schwierigkeiten bereiten wird. Dazu kommt, daß die Japaner ihre eigene Sodaproduktion durch Aufarbeitung der Rohsodavorkommen im Pachtgebiet von Kwantung beträchtlich vergrößern wollen.

Auch der Absatz nach England, wohin die alte Magadi Soda Comp. noch beträchtliche Mengen Soda geliefert hatte, kommt nicht mehr in Betracht, da Brunner, Mond and Co. auf dem Standpunkt stehen, daß der ferne Osten für die Magadi-Gesellschaft wegen der Transportkosten das gegebene Absatzgebiet ist.

Synthetic Products, Ltd. Die Gesellschaft, die im Jahre 1912 zum Zwecke der Herstellung von synthetischem Kautschuk gegründet worden war, und die in Aussicht gestellt hatte, guten synthetischen Kautschuk zum Preise von unter 1 sh. per lb. zu erzeugen, ist auf Beschluß der Aktionäre aufgelöst worden.

I. C. and J. Field, Ltd. In der Generalversammlung der Gesellschaft wies der Vorsitzende darauf hin, daß der Rückgang der Erträge durch die Preisabschläge für die billigeren Kerzenarten bedingt ist. Diese waren notwendig, weil die Hersteller der Rohmaterialien, die früher das Wachs an die Kerzenfabriken abgegeben haben, jetzt die Fabrikation von Kerzen selber in die Hand genommen haben. (2108)

Irland. **Phosphatvorkommen.** Das Landwirtschaftsministerium des Freistaates Irland lenkt die Aufmerksamkeit der Landwirtschaft und der Düngemittelfabriken auf die Phosphatlager in County Clare. Die hier vorkommenden Mengen würden genügen, um den gesamten Bedarf Großbritanniens zu decken. Versuche mit dem natürlichen Phosphat und dem daraus hergestellten Superphosphat sind bereits im Gange. (1958)

Frankreich. **Ersatz für Ricinusöl.** Eine neue Industrie scheint sich in Frankreich aus der Verarbeitung von Weintraubenkernen zur Oelgewinnung zu entwickeln. Die Schwierigkeiten, die bisher in dem Säuregehalt dieses Oeles lagen, konnten durch sofortiges Trocknen oder durch sofortiges Behandeln mit Trichloräthylen überwunden werden. Da dieses Oel mit Ricinusöl viele gemeinsame Eigenschaften hat, hofft man, daß der Ver-

brauch dieses Oeles, das in beträchtlichen Mengen eingeführt werden muß, bald zurückgehen wird. Zurzeit existieren vier Fabriken, die bereits 10 000 t der Rückstände aus den Weintraubenkeltern jährlich verarbeiten. Weitere Anlagen sind im Bau. (2060)

Aus der Kunstseidenindustrie. La Soie Artificielle (Givet). Das Geschäftsjahr 1925 ergab einen Reingewinn von 8,8 Mill. frs.; die Dividende wurde auf 253 frs. (brutto) per Aktie festgesetzt. (1968)

Tschechoslowakei. **Produktion von Radium.** Die Radiumproduktion der Joachimsthaler Werke betrug im Jahre 1925 1½ g, wodurch die seit 1902 insgesamt produzierte Menge 12 g erreicht. Die Zahl der in den Joachimsthaler Bergwerken beschäftigten Arbeiter beträgt 300, ein Drittel davon sind Bergleute. Außer der Extraktion von Pechblende und der Gewinnung von Radium wird von den Joachimsthaler Werken auch die Produktion von Uranverbindungen betrieben, aus welchen Glas- und Porzellanfarben hergestellt werden. Diese keramischen Farben werden hauptsächlich nach Deutschland und Großbritannien ausgeführt. (2055)

Polen. **Vergällung des zur Herstellung von Aethyläther bestimmten Branntweins.** Das Rundschreiben L. D. A. M. 7664/W.A./26 des Finanzministers vom 1. Juni 1926 an die Branntweinmonopolverwaltung enthält eine zusätzliche Bestimmung über die Vergällung von Branntwein zur Herstellung von Aether, welche in der Verordnung des Finanzministers vom 23. Januar 1926 nicht erwähnt ist. Demnach sind zur Vergällung von 100 Litern 100%igen Branntweins 10 Liter Aether oder 1 Liter Benzol oder 0,5 Liter Terpentinöl oder 0,025 Liter Tieröl erforderlich. (1942)

Aus der Parfümerieindustrie. Der Wert der von der Parfümerieindustrie in Polen während des Jahres 1925 hergestellten Erzeugnisse beläuft sich auf 12 Millionen Zloty. Die Konkurrenz der französischen Parfümerieerzeugnisse bildet für die polnische Fabrikation eine ernste Gefahr, da nach dem zwischen Polen und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag die französischen Parfümerieerzeugnisse bei der Einfuhr nach Polen nur mit 4% ad val. verzollt werden.

Die Einfuhr von Kosmetica und Parfümerien in dem genannten Jahr nach Polen hatte einen Wert von 3 Millionen Zloty, die von Seifen einen solchen von 2,8 Millionen Zloty. (1956)

Norwegen. **Produktion von Lebertran.** Nach einer Meldung aus Bergen beläuft sich die diesjährige Produktion von Lebertran bis zum 19. Juni auf 120 954 hl, gegen 90 950 hl in der gleichen Zeit des Vorjahres und übersteigt damit alle seit 1912 in dem gleichen Zeitabschnitt gewonnenen Mengen. 1924 wurden in der gleichen Zeit 94 453 hl, 1923 111 748 hl produziert. Der Preis für feinstes, nicht erstarrendes, mit Dampf gereinigtes Lofotenöl beträgt 105 sh. per Barrel cif London. (1805)

Pyritvorkommen. Bei einer Versammlung des „Committee of Mining and Metallurgy“ in San Francisco wurde ein Vortrag gehalten, in dem der Redner über die Ergebnisse seiner Untersuchung der in Nord-Norwegen vorkommenden Pyrite berichtete. Er beschreibt diese als mächtige Einlagerungen, von denen z. B. eine die durchschnittliche Stärke von 75 Fuß bei einer Breite von 200 Fuß aufwies. Die Länge konnte nicht festgestellt werden. Für ausländisches Kapital ist wenig Aussicht auf Betätigung bei der Ausbeutung der natürlichen Bodenschätze Norwegens vorhanden. (2106)

Arsenfunde. „Berlingske Tidende“ berichtet von reichen Arsenfunden in Mjondalen, Drammen, Norwegen, die alle Erwartungen übertreffen. Innerhalb weniger Tage seien 6 t Erze mit mehr als 40% Gehalt an reinem Arsen gefördert worden. Es sei beabsichtigt, einen Großbetrieb zur Gewinnung des Arsens einzurichten, sobald die Kapitalfrage gelöst sei. (2010)

Estland. **Stark steigende Zündholzausfuhr in den letzten vier Jahren.** Die sechs estnischen Zündholzfabriken exportierten in den letzten vier Jahren folgende Mengen (in Mill. EM.): 1922: 10,4; 1923: 29,4; 1924: 69,9; 1925: 111,6. (1898)

Sowjet-Rußland. **Herabsetzung der Preise für Rohdrogen.** Nach „Ekonom. Schisn“ hatten die Preise für Rohdrogen im vorigen Jahr eine Höhe erreicht, die den Export stark beeinträchtigte. Das Zentrale Medizinal-Büro hat nunmehr feste Preise für diese Erzeugnisse angegeben. Genannt seien u. a.: Licopodium 30 Rbl. per 10,38 kg (im vorigen Jahr stieg der Preis bis auf 45 Rbl.), Ameiseneier 12 Rbl. (im vorigen Jahr 20 Rbl.).

Die „A.-G. für Fabrikation und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten und medizinischen Artikeln“ beabsichtigt, Kohdrogen im Werte von 400 000 Rbl. zu exportieren. Außer der genannten Gesellschaft wird sich auch der „Chimpharmtorg“ („Chem.-Pharm. Handel“) am Export beteiligen. (2189)

Das Privatkapital in der chemischen Industrie. Ueber die Beteiligung des Privatkapitals bei den verschiedenen Zweigen der chemischen Industrie wurde auf einer Sitzung des Obersten Volkswirtschaftsrates berichtet; wir entnehmen dem Journal „Chimitscheskaja Promyschlennost“ (Chemische Industrie) darüber folgendes:

Bei der Farbstofffabrikation war die Beteiligung des Privatkapitals gering; eine viel größere Bedeutung hat das Privatkapital im Farbstoffhandel, wobei besonders der Handel mit aus dem Auslande eingeführten Farbstoffen die Privatunternehmer lockt. Die Farbstoffe werden gewöhnlich auf den Auktionen der Zollämter erworben. Gleichzeitig fabrizieren die Händler aus nicht gangbaren Sorten verschiedene Farbstoffe, deren Qualität sehr gering ist. In Moskau gibt es etwa 80 solcher Unternehmen.

In der chem.-pharmazeutischen Industrie beträgt der Anteil des Privatkapitals 7%. Im Jahre 1924/25 hat die Privatindustrie für 500 000 Rubel Fabrikate auf den Markt gebracht.

Bei der Fettindustrie nimmt die Bedeutung des Privatkapitals dauernd ab. Bei der Herstellung von Seife betrug der Anteil im Jahre 1923/24: 50%, 1924/25 verringerte er sich bis auf 34%, und in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres bis auf 30%. Andererseits hat sich beim Handel mit Produkten dieser Industrie der Anteil des Privatkapitals im Jahre 1924/25 gegen 1923/24 verdoppelt; er betrug hier 30%.

Es wurden besondere Kommissionen gewählt zur näheren Ausarbeitung der Frage der Beteiligung des Privatkapitals in der chemischen Industrie sowie der Zweckmäßigkeit seiner Heranziehung. (1962)

Zusammenschluß der Apotheken. Die Gesundheitsämter organisieren Wirtschaftsverbände der Apotheken, der Läger für Apothekerwaren sowie der analytischen und pharmazeutischen Laboratorien. Zweck der Verbände ist u. a. die Neuanlage von Apotheken und die Ausführung der Aufträge der Gesundheitsämter betreffs Einkauf und Aufbewahrung sowie Abgabe von Medikamenten und medizinischen Bedarfsartikeln an die den Gesundheitsämtern unterstellten Heilanstalten.

Alle bestehenden Vereinigungen von Apotheken sind in diesem Sinne bis zum 1. Oktober d. J. zu reorganisieren. (1965)

Kulturen des Campherbaums. Auf einer Sitzung der Handelsabteilung wurde über die industrielle Bedeutung des Campherbaums berichtet. Wir entnehmen der „Chim. Prom.“ darüber folgendes: Der russische Bedarf an Campher wird bislang durch Einfuhr gedeckt. Im Jahre 1923/24 wurden 5000 kg und im Jahre 1924/25 33 000 kg eingeführt. Da der natürliche Campher aus *Laurus Camphora* gewonnen wird und diese Pflanze an den Ufern des Schwarzen Meeres gedeiht, wurde beschlossen, noch in diesem Jahre im Gebiet Sotschibatum 75 Deßjatinen*) zu besäen, womit der Bedarf der UdSSR. an Campher für medizinische Zwecke voll gedeckt werden kann. (1961)

*) Die gebräuchlichste Deßjatine hat 2400 Quadrataden = 109,25 ar.

Aus der Industrie der Farbkeramik. Die Akademie der Künste hat mit einer Reihe von Glasfabriken einen Vertrag über Lieferung von Spezialfarben abgeschlossen. Die russischen Erzeugnisse — deren hohe Qualität durch Versuche nachgewiesen werden konnte — stellen sich billiger als die bisher in Oesterreich eingekauften. Die Werkstätte der Akademie der Künste liefert Farben in 280 verschiedenen Tönungen. (1975)

Produktion von Arsenikerzen im Ural. Im Kotschkarsk-Gebiet werden monatlich 1 500 000 Pud Arsenikerze gefördert. Die Uspenskische Anlage zur Aufbereitung der Erze ist in Betrieb gesetzt; ihre Tagesleistung erreicht 3000 Pud. Die am Orte der Erzvorkommen errichtete Arsenikfabrik hat ihre Tagesproduktion auf 2000 Pud gesteigert. (1964)

Errichtung einer Kunstseidefabrik. Die russische Regierung hat einer französisch-tschechoslowakischen Kapitalistengruppe eine zweiundzwanzigjährige Konzession zur Errichtung einer Kunstseidefabrik erteilt. Das Fabrikgebäude wird in der Nähe von Moskau errichtet werden. (1891)

Rumänien. Preisbewegung auf dem Chemikalienmarkt. Wie auf allen anderen Wirtschaftsgebieten verursacht, wie „Consum“ schreibt, die allgemeine Lage auf dem Markte der Farben und Chemikalien ein starkes Abflauen

des Angebotes. Trotzdem der Leu in der letzten Zeit sehr starke Kurssteigerungen erfahren hat, sind die Preise der Importware nicht gesunken. Als Ursache dieser Erscheinung sind die verhältnismäßig hohen Transportkosten und die teilweise recht hohen Zollsätze zu betrachten. Die allgemeine Tendenz weist jedoch auf eine kommende Preisherabsetzung sowohl bei der einheimischen wie auch bei der Importware hin. Die äußerste Grenze dieses Preisabbaues dürften die Preise bilden, wie sie vor der valutarischen Entwertung der letzten Monate bestanden. (2129)

Gründung einer Düngemittelfabrik. In Ploesti wird mit Hilfe von tschechischem Kapital eine Düngemittelfabrik errichtet, die die Abfallsäuren der an der Gründung gleichfalls beteiligten Petroleumraffinerien verarbeiten soll. Die Vereinigung der Düngemittelproduzenten hat die Regierung ersucht, auch von amtlicher Stelle aus den Gebrauch von Düngemitteln zu empfehlen. (1848)

Jugoslawien. Opiumproduktion 1925. Wie „Boll. di Notizie Com.“ berichtet, wird die Mohnernte, welche in den letzten Jahren im Durchschnitt 150 000 kg Opium lieferte, in diesem Jahre nur etwa 90 000 kg Opium liefern. Der Rückgang ist hauptsächlich auf die Trockenheit des vergangenen Herbstes zurückzuführen. Die Qualität ist jedoch, wie immer, sehr gut. Den schlechtesten Ertrag lieferte in diesem Jahre der Tikves-Bezirk, welcher im Zentrum des ganzen Opiumproduktionsgebietes liegt. (2067)

Neue Vorkommen von Bauxit. Bedeutende Bauxitvorkommen sind nach einer Meldung der Zeitschrift „L'Industrie Chimique“ in Jugoslawien zwischen den Orten Bar und Ulein gefunden worden. Ein österreichischer Geologe hat diese Lager untersucht; er schätzt sie auf 30 Millionen t. (1955)

Türkei. Förderung einer einheimischen Industrie. Die Türkei gewährt industriellen Unternehmungen, die in der Türkei Rohstoffe oder Halbfertigfabrikate verarbeiten, besondere Vergünstigungen. Diese Unternehmungen sollen Land zur Verfügung gestellt bekommen, werden von verschiedenen Steuerabgaben befreit sein und bekommen die Erlaubnis, die für die Errichtung und den Betrieb notwendigen Rohmaterialien, soweit sie nicht in der Türkei gewonnen werden, zollfrei einführen zu dürfen. Auch nicht-türkische Unternehmungen dieser Art sollen diese Vorteile genießen.

Für die chemische Industrie ist von Interesse, daß sich in der Gegend von Sparte Rohschwefel mit 50 bis 60 % Reinschwefel findet, der sich gut zur Herstellung von Schwefelsäure eignen würde. Damit wäre der Grundstein für eine anorganische chemische Industrie gelegt. Die Industrien des Chlors, des Natriums usw. könnten dann bald folgen. Verkokung der Steinkohle ist ebenfalls durchführbar. Die Türkei besitzt außerdem reiche Chromlager, die nach Qualität und Quantität anderen Vorkommen, die bereits in größerem Umfang ausgebeutet werden, unbedingt überlegen sind. Mangel an Kapital und Arbeitskräften hat eine Ausnutzung dieser Vorkommen, sowie vieler anderer Möglichkeiten, bisher verhindert. Wie weit das neue Gesetz von Nutzen sein wird, muß abgewartet werden. (1811)

Gründung einer pharmazeutischen Importgesellschaft. Nach einer Meldung einer Konstantinopeler Zeitung beabsichtigen die türkischen Apotheker, eine Einkaufsgenossenschaft in Form einer Aktiengesellschaft zu gründen, deren Kapital voraussichtlich 200 000 türk. £ betragen wird. Die Hauptaufgabe dieser Gesellschaft soll die Einfuhr pharmazeutischer Erzeugnisse für die Mitglieder sein. Außerdem soll ein Untersuchungslaboratorium eingerichtet werden, in welchem die eingeführten pharmazeutischen Erzeugnisse geprüft werden sollen. (1810)

Spanien. Die Konkurrenzverhältnisse auf dem Spezialitätenmarkt. Wie entnehmen die nachstehenden Angaben einem im „Mon. off.“ (Paris) veröffentlichten Bericht aus Barcelona:

Die Absatzmöglichkeiten für pharmazeutische Produkte und Spezialitäten auf dem ostspanischen Markt sind nicht unbedeutend; fast nach allen Artikeln besteht Nachfrage und einheimische Produkte sind nicht oder nur in ungenügender Qualität vorhanden. Gegenwärtig werden aus Frankreich u. a. Benzophenon, Calcium- und Natriumhypophosphit, verschiedene Marken von Glycerophosphat, Sera, Vaccine, opothérapeutische Produkte, Nervenstärkungsmittel, Blutreinigungsmittel, Mittel gegen Grippe und venerische Krankheiten mit gutem Erfolg eingeführt.

Die chemischen und pharmazeutischen Produkte werden zum großen Teil im großen (nicht für den Kleinverkauf auf gemacht) aus dem Ausland (hauptsächlich aus Deutschland und der Schweiz) bezogen und dann in einheimischen Labo-

ratorien zu Präparaten und Spezialitäten verarbeitet. Pillen usw., sowie Spezialitäten kommen besonders aus Frankreich, Hauptkonkurrent ist England. Viele Spezialitäten ausländischer Patentinhaber werden auch in Spanien selbst unter Lizenz in den Apotheken hergestellt. — Die Verkaufspreise sind sehr hoch und betragen oft das Vierfache des dem Kleinhandler vom Großkaufmann berechneten Preises (1969)

Ver. St. von Nordamerika. Aus der Kunstseidenindustrie. Nach dem „Journ. of Comm.“ hat eine deutsche Gruppe mit Unterstützung amerikanischer Banken die Kelis Corporation of America gegründet, die in Amerika die Produktion von Kunstseide mit deutschen Patenten vornehmen will. Die neue Gesellschaft steht mit der erst unlängst gegründeten American Bemberg Corporation in keinem Zusammenhang. Die Kelis Rayon Corporation of America hat die Fabrikanlagen des Tundles Silk Syndicate in Canton im Staate Massachusetts erworben und wird schon im nächsten Monat mit einer Tagesproduktion von 2800 Pfund Kunstseidengarn beginnen. (1769)

Die Produktion von Platin. Die Produktion von rohem Platin belief sich im Jahre 1925 nach einer Aufstellung des „Bureau of Mines“ auf 343 Unzen. Die Hauptmenge, 312 Unzen, wurde in Kalifornien gewonnen. Der finanzielle Ertrag belief sich auf 36 000 \$, das macht pro Unze 115 \$. In Oregon wurden 19 Unzen im Werte von 2100 \$ gewonnen, in Alaska 12 Unzen. (1794)

Kanada. Ausnutzung der natürlichen Vorkommen von Natriumsulfat. Kanada besitzt in den Salzseen der Provinz Saskatchewan bedeutende Vorkommen von Natriumsulfat. Die Gewinnung dieses Salzes ist bisher nur geringfügig, im Jahre 1924 wurden 1100 t, im Jahre 1925 rund 1900 t gewonnen. Nach einem Bericht aus Kanada, den „Chemical Trade Journal“ veröffentlicht, besteht nun die Absicht, die Gewinnung von Glaubersalz in größerem Umfange durchzuführen. Da es vollkommen frei von Eisen und Säure und somit dem bei der Salzsäuregewinnung gewonnenen Natriumsulfat überlegen ist, glaubt man, daß es in den Woll- und Baumwollfärbereien mit Erfolg verwendet werden kann. Zur Darstellung des gereinigten Produktes wird das rohe Salz in Wasser gelöst, filtriert und die heiße Lösung durch Spezialdüsen zerstäubt. Heiße Verbrennungsgase, die im Gegenstrom auftreffen, bringen das Wasser zum Verdampfen, es resultiert ein wasserfreies Natriumsulfat in feiner Pulverform. Nach Schätzungen auf Grund neuerer Untersuchungen betragen die Ablagerungen von Natriumsulfat in den Seen des westlichen Kanada über 100 Millionen t, die der Wirtschaft zugeführt werden können. (1959)

Aus der chemischen Industrie. National Drug and Chemical Comp. Das am 31. Januar 1926 beendete Geschäftsjahr weist einen Reingewinn von 45 112 \$ auf gegen einen Verlust von 33 376 \$ im Vorjahre. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß, während die allgemeine Lage des Handels in Kanada sich im verflossenen Jahre gebessert hat, die Gesellschaft trotz der gesteigerten Umsätze nicht den erwarteten Gewinn erzielt hat. Die Ursache hierfür ist in den weiter zurückgegangenen Preisen zu suchen.

Es ist gelungen, eine Organisation zu schaffen, die 138 Produzenten, fast sämtliche Großhändler und 88 % der Kleinhändler und Drogisten umfaßt, und die die Aufgabe hat, die Preise zu regulieren. Vor 1927 sei aber eine Auswirkung auf die Geschäftserträge kaum zu erwarten.

Romaine River Oxide Comp. Die Gesellschaft, die vor kurzem in Levis, Provinz Quebec, gegründet wurde, will die bedeutenden Ocker-vorkommen am Romaine River ausnutzen und eine große Farbenfabrik errichten. Die Gesamtkosten der Anlage sollen sich auf über 1 Mill. Dollar belaufen. Bisher wurde das hier gefundene Rohmaterial nach den Vereinigten Staaten exportiert. (1876)

Britisch-Indien. Vorkommen von Chrom und Mangan. Einem Bericht des „Moniteur officiel“, Paris, entnehmen wir folgende Ausführungen:

In Britisch-Indien existieren mehrere Vorkommen von Chrom, u. a. in Belutschistan, Mysore und Singum-Hassan. An Qualität ist das aus Belutschistan stammende Erz das beste; es enthält ungefähr 54 % Chromoxyd. Die Lager werden von einer englischen Gesellschaft ausgebeutet. Die Erze in Mysore enthalten 52 % Chromoxyd, sie werden von einer Gesellschaft ausgebeutet, die direkt exportiert. Die in Singum vorkommenden Erze enthalten nur etwa 50 % Chromoxyd, sie werden ebenfalls direkt ausgeführt. Die jährliche Gesamtproduktion dürfte etwa 50 000 t betragen.

Mangan kommt ebenfalls an verschiedenen Stellen vor, u. a. in den Zentralprovinzen, in Gosalpore, in Madras und

in Mysore. Die in den Zentralprovinzen vorkommenden Erze sind den anderen an Qualität überlegen. Die Ausfuhr von Manganerzen während des letzten Geschäftsjahres 1925/26 über Kalkutta ist auf 269 584 t, gegen 326 399 t im Jahre vorher, zurückgegangen. Die Ausfuhr über Bombay hat sich der Menge nach etwas vergrößert, ist aber dem Werte nach ebenfalls zurückgegangen. Nach Großbritannien wurden im Jahre 1925/26 nur 64 777 t gegen 101 614 t im Jahre 1924/25 geliefert. (2076)

Niederländisch-Indien. Einfuhr von Ammonsulfat. „Chemical Trade Journal“ schreibt: Obwohl die Ausfuhr von englischem Ammonsulfat nach Niederländisch-Indien während der letzten elf Monate mit 28 524 t geringer war als in der gleichen Zeit des Vorjahres (35 718 t), ist die Lage für England doch nicht so ungünstig, als aus diesen Zahlen hervorzugehen scheint. Im Jahre 1925 erlitten die Lieferungen aus allen Ländern erhebliche Einbußen. Eine Ausnahme machen nur die Vereinigten Staaten. Großbritannien stand dagegen am ungünstigsten da, doch zeigen die letzten Monate bereits wieder eine Erholung auf diesem Markt. Während des Kalenderjahres 1925 führte Niederländisch-Indien 90 664 t Ammonsulfat gegen 111 947 t im Jahre 1924, 81 541 t im Jahre 1923 und 70 740 t im Jahre 1922 ein. Der englische Anteil an dieser Einfuhr betrug 27 233 t im Jahre 1925, gegen 43 344 t im Jahre 1924. Die Einfuhr von Ammonsulfat aus den Vereinigten Staaten stieg dagegen von 20 056 t im Jahre 1923 auf 42 845 t im Jahre 1924 und auf 43 656 t im Jahre 1925. Die Einfuhr aus Holland, die sich in den letzten Jahren günstig entwickelte (1922: 3423 t, 1923: 9603 t, 1924: 13 574 t), hat sich im Jahre 1925 wieder verringert. Auch die australische Einfuhr hat sich gegenüber dem Jahre 1924, in welchem 1500 t geliefert wurden, vermindert. Aus Britisch-Indien wurde im Jahre 1925 kein Ammonsulfat geliefert, im Jahre 1924 wurden von dort 3012 t eingeführt. (1972)

Japan. Begründung der „Alljapanischen Vereinigung der Farbstoff-Fabrikanten“. Unter Führung der Vereinigung der Farbstoff-Fabrikanten in Tokio und Osaka wurde die „Alljapanische Vereinigung der Farbstoff-Fabrikanten“ mit Sitz in Tokio gegründet. Auf einer Versammlung in Tokio im Mai wurde, wie wir dem „Japan Advertiser“ entnehmen, M. Tazawa von der Tokioer Farbstoffgesellschaft als Präsident gewählt. Die Vereinigung wird sich mit Fragen betr. die Farbstoffzölle, Eisenbahnfrachten usw. befassen. (1990)

Förderung des Ausfuhrhandels. Auf einer Versammlung der Handelskammer in Osaka erklärte nach dem „Japan Advertiser“ (Tokio) der Handelsminister Kataoka die Förderung der Ausfuhr für das gegenwärtig wichtigste Problem Japans. Besondere Bedeutung kommt der Entwicklung der japanischen chemischen Industrie zu; in dieser Erkenntnis hat die Regierung die dem chemischen Forschungslaboratorium 1916 auf 10 Jahre gewährten Subsidien (2 Mill. Yen) bis 1932 verlängert; im ganzen werden die Aufwendungen dann 4 150 000 Yen betragen.

Die Mittel, durch die eine Steigerung der Ausfuhr erreicht werden kann, sind: Verbesserung der Transportverhältnisse, Entwicklung der Finanzierungsmethoden, vor allem aber Verbilligung der Produktion und die Organisation des Absatzes.

Zu den von der Regierung in Aussicht genommenen Maßnahmen gehört die Entsendung von Verkäufern (Riosho) in die verschiedenen Länder, die für den Absatz der einzelnen Produkte besonders in Betracht kommen, um dort für die japanischen Waren Propaganda zu machen; die Kommissionen werden von der Regierung nach den Vorschlägen der einschlägigen Industrie- und Handelsvertretungen ernannt. Unter den japanischen Ausfuhrwaren sind für die chemische Industrie von Interesse Drogen und Celluloid; als Propagandagebiet für Celluloid wird Zentral- und Südamerika genannt.

Die Begründung von „Ausfuhrgilden“ gemäß dem Gesetz vom September 1925 (s. „Chem. Ind.“ 1925, S. 373 und 1926, S. 107) hat bis jetzt den Erwartungen nicht entsprochen. Nur 9 Gilden sind seither von der Regierung anerkannt worden; dies liegt zum Teil daran, daß nach den Bestimmungen die Anerkennung einer Ausfuhrvereinigung erst erfolgt, wenn sich eine größere Anzahl von kleinen Gilden zusammengeschlossen haben, zum Teil aber auch an der Haltung der halbamtlichen Banken, welche nach dem Plan der Regierung den Vereinigungen billiges Geld vorschießen sollten, hierzu aber nicht geneigt sind, wenn es sich um Neugründungen handelt, deren Aussichten noch ganz unsicher sind; die Bank von

Japan gehört nicht zu diesen Banken. So macht z. B. die „Russisch-japanische Ausfuhrhandelsvereinigung“ keine Fortschritte. Die Regierung hatte ein Darlehen von 5 Mill. Yen versprochen, wenn die Sache auf eine feste Grundlage gestellt sei; aber die ca. 70 Mitglieder, welche bereit sind, in diese Organisation einzutreten, haben bis jetzt unter sich nur 50 000 Yen zusammengebracht. (1991)

Ausfuhr und Einfuhr von chemischen Produkten in den ersten vier Monaten 1926.

	Jan./April 1926	Jan./Dez. 1925
	Mill. Yen	Mill. Yen
Ausfuhr: Zündhölzer	2,32	8,73
Einfuhr: Rohphosphate	1,96	7,48
Ammonsulfat	15,41	33,18
Aetznatron und Soda, calc.	3,07	11,66
Teerfarben	2,10	5,67

Ueber die Hälfte der amerikanischen März ausfuhr von Ammonsulfat ging nach Japan:

März	amerikan. Gesamtausfuhr	nach Japan
	1000 t	1000 t
1923	13,0	10,3
1924	11,3	3,4
1925	8,4	3,4
1926	10,9	5,6

(1970)

China. Einfuhr von Farbstoffen. Die Einfuhr von Anilinfarben ist 1924 gegen das Vorjahr um 1 500 000 Taels gestiegen. Im Jahre 1923 wurden 231 000 Zentner Indigo im Werte von 10 447 000 Taels, 1924 dagegen 396 000 Zentner im Werte von 20 150 Taels eingeführt. Indessen konnten nicht alle Vorräte bis zum Schluß des Jahres abgestoßen werden. (2140)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Carl Dicke & Cie., Chem. Fabrik, Barmen. Die Firma teilt uns mit, daß die beiden ältesten Söhne ihres Seniorchefs als Gesellschafter in die Firma eingetreten sind. (2146)

* **Chemische Fabrik in Billwälder vorm. Hell & Sthamer A. G. Hamburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr 1925 hatte noch unter der allgemeinen ungünstigen Lage der gesamten deutschen Wirtschaft zu leiden. Immerhin kann in dem Ergebnis doch ein Fortschritt gegenüber dem Vorjahre festgestellt werden. Für Neu- und Umbauten, Vervollständigungen und Verbesserungen der maschinellen Einrichtungen wurden 387 335 M. investiert, von denen außer den statutenmäßigen Abschreibungen in Höhe von 97 702 M. weitere 223 589 M. extra abgeschrieben wurden. An Steuern hatten wir 102 407 M. aufzubringen. Das laufende Geschäftsjahr hat sich befriedigend angelassen, doch sind die Aussichten für dasselbe nur im Zusammenhang mit der gesamten Wirtschaftslage zu beurteilen. Wir setzen unsere Bemühungen im Kostenabbau und in der Verbilligung unserer Fabrikationszweige auch im laufenden Jahre fort. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1925 beträgt nach Abzug aller Unkosten und Abschreibungen 9169 M.“ Der Vorschlag des Vorstandes, diesen Betrag zur Verminderung des Verlustvortrages aus dem Jahre 1924 zu verwenden, ist von der Generalversammlung genehmigt worden. (2208)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Gesellschaft für Chemische Industrie Aken m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aken a. d. E. ist am 10. 7. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Zum Liquidator ist der Kaufmann David Bojarski in Berlin bestellt worden.

Selta Gesellschaft für chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 7. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Ernst Soenke & Co. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 7. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Ernst Soenke & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin.** Laut Beschluß vom 28. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma abgeändert.

Chemische Werke Thansau Aktiengesellschaft, Sitz: Thansau, A. G. Rosenheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 20. 7. 1926 eingetragen: Stellv. Vorstandsmitglied Dr. Emil Trutzer, München, weiterhin bis zum 31. 12. 1926 bestellt.

Parfümerie-Fabrik Titania Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 7. 1926 eingetragen: Max Fuchs ist nicht mehr Geschäftsführer, Kaufmann Martin Boehm in Berlin, Kaufmann Jacques Plotke in Berlin sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1926 sind geändert § 24 (Teilnahme an Generalversammlungen), § 27 (Abstimmung).

Chemische Werke Henke & Baertling Aktiengesellschaft, Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 20. 7. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Holzminde** verlegt. In der Generalversammlung vom 14. 7. 1926 ist der § 1 Abs. 1 gemäß (132) abgeändert und § 13 Abs. 1 gestrichen. Die hiesige Eintragung ist gelöscht.

Heßler & Herrmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Raguhn (Anhalt). In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 16. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 3. 7. 1926 ist der § 29 des Gesellschaftsvertrages dahin geändert, daß Satz 1 desselben folgende Fassung erhält: „Das Geschäftsjahr läuft vom 1. 1. bis zum 31. 12.“

Chemische Fabriken Kunheim & Co. Aktiengesellschaft zu Grube Ilse, N.-L. In das Handelsregister des Amtsgerichts Senftenberg ist am 29. 6. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa) Zweigniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 7. 1926 eingetragen: Der Wohnsitz des Prokuristen Fritz Tillmanns ist jetzt Frankfurt a. M. Dr. Paul Julius ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Dr. Adolf Hölken Aktiengesellschaft für Farbbänder und Kohlepapiere, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 6. 3. 1926 ist das Grundkapital um 80 000 M. auf 240 000 M. herabgesetzt worden. Nach dem Beschluß derselben Generalversammlung soll es alsdann um 120 000 M. erhöht werden. Die Herabsetzung ist erfolgt und die Erhöhung durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 360 000 M. Ferner die von der Generalversammlung am gleichen Tage beschlossene Satzungsänderung.

Dr. Theodor Schuchardt Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 22. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Fabrikations- und Handelsgeschäfte auf dem Gebiete der Lack- und Lackfarbenindustrie sowie Beteiligung an Unternehmungen dieser Geschäftszweige nach Weisung der Firma Kahlbaum. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Chemiker und Diplomingenieur Dr. Erich Herre in Berlin-Adlershof, Kaufmann Friedrich Voth in Fichtenau bei Rahnsdorf. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 4. 1926 abgeschlossen. Die Gesellschaft bestellt höchstens drei Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Hico, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-pharmazeutischer und kosmetischer Präparate, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 23. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 1. 1926 ist das Stammkapital der Gesellschaft auf 1200 M. umgestellt worden. Durch den gleichen Beschluß ist der Gesellschaftsvertrag im § 3 (Stammkapital) geändert.

I. G. Farbenindustrie A. G., früher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Frankfurt a. M., mit Zweigniederlassung in Höchst a. M., unter der Firma I. G. Farbenindustrie A. G. Werke Farwerke vorm. Meister Lucius & Brüning. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 16. 7. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Otto Joseph Münster in Frankfurt a. M. ist Gesamtprokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen kann. Die Prokuren des Dr. Richard Just, Ludwigshafen a. Rh., Dr. Franz Bacher, Wolfen b. Bitterfeld, Louis Kramer, Urdingen am Rhein, Albert Schüller, Fechenheim a. M., Dr. Oskar Spengler, Wolfen bei Bitterfeld, August Stock, Höchst a. M., sind erloschen.

Chemische Fabrik Ingolstadt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 7. 1926 eingetragen: Geschäftsführer: Josef Windsperger gelöscht.

Ludwig Heumann & Co, Chemisch-pharmazeutische Fabrik in Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 23. 7. 1926 eingetragen: Die Gesamtprokura des Leo Meißner ist erloschen. Dem Kaufmann Max Burghardt in Nürnberg ist Gesamtprokura mit einem weiteren Prokuristen erteilt.

Iris Lack-Farben Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. Die Firma ist in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln am 23. 7. 1926 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Lacken, Farben und Ölen sowie von sämtlichen technisch-chemischen Produkten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Paul Esser, Kaufmann, Köln. Gesellschaftsvertrag vom 13. 7. 1926.

Chemische Fabrik Milch Aktiengesellschaft in Oranienburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oranienburg ist am 16. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß des Aufsichtsrats vom 31. 3. 1926 ist dem Vorsitzenden des Vorstands Dr. Edmund Pietrkowski die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Gottlieb Raum Vertrieb und Fabrikation von Farben und Lacken, Sitz: Amberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Amberg ist am 27. 7. 1926 eingetragen: Firma geändert in: Gottlieb Raum Farben- und Lackfabrik.

„Parafluid“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 28. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 20. 7. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Arzneimitteln, chemisch-pharmazeutischen, chemisch-technischen und kosmetischen Präparaten unter der Marke „Parafluid“, welche als Warenzeichen eingetragen ist, sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Wilhelm Gustav Waldemar Borup, Kaufmann zu Hamburg. Prokura ist erteilt an Hans Otto Daniel Detlev Timm.

Bayerische Lackfabrik G. m. b. H. in Nürnberg. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Nürnberg macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 28. 7. 1926, vormittags 9¼ Uhr, der Konkurs eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Karpf in Nürnberg. Offener Arrest erlassen mit Anzeigefrist bis 16. 8. 1926. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 23. 8. 1926. Zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134, 137 der Konkursordnung bezeichneten Angelegenheiten Termin am 19. 8. 1926, vormittags 9¼ Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am 2. 9. 1926, vormittags 8¼ Uhr. (2207)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 31. Juli 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 515–525; Aetznatron (fest, entfärlt) 160–165; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 102–107; Aluminiumacetat (in Lösung; 15° Bé) 130–135; Alaun (gew., in Stücken) 110–115; Chromalaun (krist.) 190–200; Salmiak (pour piles) 425–430; Ammonsulfat (gew.) 204; Chlorkalk (geschm.) 48–53; Chlorkalk (105–110°) 90–94; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (pulverförmig) 160–170; Bariumchlorid (krist.) 135–140; Bariumsuperoxyd (87%) 410–420; Zinnoxid (pulverförmig) 5150–5250; Zinnchlorid (wasserfrei) 3300–3400; Eisensulfat (krist.) 35–37; Eisenchlorid (trocken) 215–225; Magnesiumsulfat (techn.) 94–96; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 70–74; Magnesiumcarbonat (leicht) 455–465; Chlorkalium (gew.) 65–68; Bromkalium (krist., rein) 3100–3150; Jodkalium (weiß) 300–310 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 280–290; Kaliumsulfat (gereinigt) 265–280; Kaliummetabisulfat (krist.) 560–575; Kaliumpermanganat (techn.) 1175–1200; Blutlaugensalz (gelbes) 1275–1300; Blutlaugensalz (rotes) 3250–3300; Kalisaltpeter (gereinigt) 315–320; Kaliumphosphat (krist., techn.) 500–510; Mennige (versch. Sorten) 625–700; Bleiglätte (pulverförmig) 630–640; Bleiweiß (pulverförmig) 725–740; Zinkchlorid (fest) 300–310; Zinksulfat (krist., techn.) 170–175; Zinkweiß (versch. Sorten) 550–760; Soda (calc. 98–99%) 54–56; Soda (krist.) 37–40; Natriumbicarbonat (techn.) 83–85; Natriumsulfat (krist.) 36–38; Natriumsulfat (wasserfrei; gew.) 40–43; Schwefelnatrium (geschmolzen; 60–62%) 190–195; Natriumsulfat (krist.) 105–115; Natriumhyposulfat (krist., techn.) 125–130; Natriumhyposulfat (photogr.) 140–145; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 330–340; Natriumnitrit (krist.) 260–270; Natriumbichromat (krist.) 500–510; Kupfersulfat (krist.) 390–415; Schwefelsäure (66°) 47–49; Salpetersäure (36°, weiß) 260–270; Salzsäure (20–21°, gew.) 34–36.

Estland (Tallinn), 15. Juli 1926. Preise in Emk. per Pud. Glucose 65; Leinöl (auf 87½% bez.) 1500–1525; Phenol 200; Pech 190; Firnis 1550–1560; Soda (ausländ.) 210; Soda (inländ.) 180–190; Gerbextrakt —; Nigrosin (löslich in Wasser, ausländ.) 9200–10 000; Zinkweiß (ausländ.) 1500–1650; Bleiweiß (ausländ.) 1535–1565; Ocker (ausländ.) 350–450; Norgesaltpeter 1980 (Faß); Chilesaltpeter 415–420; Superphosphat (18–20%) 650 (Sack); Thomaschl (15–16%) 600 (Sack); Ammonsulfat 2065 (Sack); Kalkstickstoff 1850 (Sack); Phosphorit (estn., 6%) —; Phosphorit (estn., 28–30%) 500; Kreide (roh) —; Kreide (gewaschen) 125; Steinkohlenteer (ausländ.) 280–300; Holztee (inländ.) 350–425; Kalk 48–50; Gips (in Stücken) 25; Gips (gemahlen) 40; Stuckgips 50–75; Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) —.

Holland (Amsterdam), 28. Juli 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 80–83,50; Aluminiumsulfat (17–18%) 7–7,75; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 14,50–16,75; Anilinöl 77,50 bis 80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9,50–10,75; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16,25–17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180 bis 200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 71–73,50; Bittersalz 3,50–4; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 165–170; Carbonsäure (40%) 57,50–62,50; Chlorbarium 11–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 5,25–6; Chlorkalk 8,75–9,75; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 162–167; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 36–39; essigsaures Natrium 26–28; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,20–3,70; Glycerin (zweimal raff.) 122–137; Harnstoff 70–80; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,25–10,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisaltpeter (gemahlen) 26,50 bis 29; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 26–27,50; Lithopone (Rotsiegel) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 36–38; Morphium —; Natriumbicarbonat 12–13,50; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 18,50–20; Natronwasserglas (38–40°) 5–6,50; Oxalsäure (krist.) 30–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23,75–25; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 18,50–19,25; Schwefelnatrium (60 bis 62%) 11,50–12,25; Schwefelsäure (66°) 47–49; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Italien (Mailand), Ende Juli 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1150; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1870; Alkohol (vergällt, 94%) 400; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1160; Ammonium (kohlen-saures, Stücke) 500; Ammonium (kohlen-saures, Pulver) 450; Ammoniumperchlorat 1320; Ammonsulfat (20–21%) 180; Aetzkali (88–92%) 450; Aetznatron (70–72%) 180; Aetznatron (76–78%) 225; arsige Säure (99%) 250; Benzin 410; Bleiglätte 560; Bleiweiß 570; Borax (99%, krist.) 400; Borax (Pulver) 420; Borsäure (rein, große Schuppen) 670; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1100; Calciumcarbid 145; Chlorbarium (krist.) 200; Chlorcalcium (75–80%, für Kühlanlagen) 80; Chlorkalk (100–105%) 115; Chlorkalk (110–115%) 125; Chlormagnesium (geschmolzen) 98; Chromalaun 290; Dextrin (gelb) 380; Dextrin (weiß) 390; Eisessig (98–99%) 1350; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 210; Eisenoxydul (schwarz) 78; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 600; Gerbstoffe: Steineichenlohe (toskanisch) 40–45; Myrobalan 105; Valonea (Smyrna Ia) 130; Kastanienextrakt (25° Bé, 28–30% Gerbsäure) 130; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 340; Glaubersalz (techn., krist.) 45; Glaubersalz (entwässert) 65; Glycerin (techn., 28° Bé) 950; Glycerin (rein, 28° Bé) 1450; Kaliumbichromat 550; Kaliumchlorat (techn.) 520; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 530; Kaliumnitrat (rein, 99%) 370; Kaliumpermanganat (techn.) 680; Kalk, citronensäurer 500; Kalkstickstoff (15–16%) 126; Campher (raff.) 4100; Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 55%) 390; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 290; Lithopone (30%, inländ.) 360; Lithopone (ausländ.) 400; Magnesia, citronensäure 1200; Magnesia, schwefelsäure (krist.) 75; Mannit 64 (kg); Mennige 535; Milchsäure (50%) 570; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 600; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 270; Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 65; Natriumphosphat 175; Natriumnitrat (roh) 160; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 225; Natriumbicarbonat 190; Natriumnitrit (96–98%) 340; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige: Bergamottöl 365 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 430 (kg); Orangenöl 135 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeilöl 60 (kg); Citronenöl 112 (kg); Oxalsäure (krist.) 390; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700; Salmiak (klein, krist.) 310; Salmiak (Stücke) 530; Salmiakgeist (18° Bé) 160; Salicylsäure 25 (kg); Salpetersäure (42° Bé) 200; Salzsäure (20–21° Bé) 25; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 290; Schwefelnatrium (60–62%, 15°) 115; Schwefelnatrium (ausländ.) 195; Schwefspat (gemahlen) 30–60; Tonerde, schwefelsäure 108; Ultramarin 800–1000; Wasserglas (38–40° Bé) 55; Wasserglas (Stücke) 85; Weinhefe (28% Weinsäure) 130; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 400; Weinstein (raff., 98–99%) 850; Weinsäure (krist., bleifrei) 1200; Zink, schwefelsäures (krist.) 165; Zinkstaub 600; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 530; Citronensäure (krist., bleifrei) 1650; Zinnober 63 (kg).

Oesterreich (Wien), 30. Juli 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 152; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 67; Chromkali (krist.) 155; Chromnatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80% für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 365; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 88; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 150; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60–62%) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66°) 18; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinol (inländ.) 270; Terpentinol (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Spanien (Barcelona), Juli 1926. Preise in Pesetas per 100 kg. Anorganische Produkte. Aetznatron 80; Aluminiumsulfat (17–18, in Stücken) 39; Ammoniak (21–22°) 85; Ammoniumcarbonat 170–180; Ammoniumjodid 130 (kg); Antimonoxyd (rein) 7,25 (kg); Antimonpentasulfid (Goldschwefel, rein) 5 (kg); Bariumcarbonat 50; Bariumchlorid (krist.) 55; Blanc fixe (pulverförmig) 50; Bleiglätte 173; Bleijodid 72 (kg); Bleinitrat (krist.) 185; Borax 110–115; Borsäure (Schuppen, inländ.) 212; Calciumcarbid 650; Chromalaun (gew.) 75; Chromalaun (rein, krist.) 80; Cyankalium 4,25 (kg); Cyannatrium 4 (kg); Eisenoxyd (rein) 55; Jod 75 (kg); Kaliumarsenat 75; Kaliumbichromat 160; Kaliumchlorat 120; Kaliumjodid 74 (kg); Kaliummetabisulfat (krist.) 185; Kaliumpermanganat (krist.) 2,85 (kg); Kohlsäure (in Stahlflaschen) 1 (kg); Magnesia (calciniert, schwer) 100; Magnesiumcarbonat 2; Magnesiumoxyd (rein) 5,50 (kg); Magnesiumsulfat 18; Mennige 175; Natriumarsenat 300; Natriumbichromat 138; Natriumbisulfat (flüssig, 38–40°) 18; Natriumbisulfat (krist.) 80; Natriumhyposulfat (technisch) 52; Natriumjodid 86 (kg); Natriummetabisulfat 125; Natriumnitrit 15; Natriumphosphat (krist.) 72; Natriumsulfat 12; Natriumsulfat (wasserfrei) 160; Natriumsulfat (krist.) 62; Natronwasserglas (flüssig, 60°) 43; Pottasche 130; Salmiak 110; Salpetersäure (gew., weiß, 36°) 18; Salpetersäure (gew., weiß, 40°) 90; Salzsäure (gew., 19–20°) 15; Salzsäure (über 20°) 16; Schwefelnatrium (66°, in Stücken) 70; Schwefelsäure (gew., 66°) 20; schweflige Säure (wasserfrei, rein) 125; Silbernitrat 130 (kg); Soda 33; Wasserstoffsuperoxyd (technisch) 110; Zinkchlorid (flüssig, 45–50°) 105; Zinnoxid (schneeweiß) 190; Zinksulfat 60; Zinnchlorid (krist.) 740. Organische Produkte. (Preise per kg.) Aceton 4,40; Aluminiumacetat (flüssig) 2,50; Ammoniumacetat (flüssig) 2; Ammoniumoxalat 6,50; Amylacetat 8; Amylalkohol (technisch) 6; Amylalkohol (extra rein) 7,50; Amylsalicylat 22;

Anilindl (technisch) 3,90; Benzol 1,25; Bleiacetat 2; Campher 15; Carbonsäure (techn.) 4,25; Citronensäure (krist.) 6,20; Eisenacetat (roh) 40–55 (100 kg); Eisenoxyd 3,50; Essigsäure (technisch, 40%) 115 (100 kg); Essigsäure (kristallisierbar) 300 (100 kg); Glycerin (doppelt destilliert, 30%) 390 (100 kg); Kaliumacetat 7; Kresotöl 300 (1000 kg); Methanol (aus Holz) 4; Methylsalicylat 8,50; Naphthalin (gereinigt, Kugeln) 152 (100 kg); Natriumacetat (krist.) 140 (100 kg); Nitrobenzol 3,20; Oxalsäure 1,50; Resorcin 18; Terpinolöl 300 (100 kg); Weinsäure (krist.) 4,15. — Pharmazeutische Produkte. (Preise per kg.) Acetanilid (Antifebrin) 10; Acetyl-salicylsäure 11,50; Ammoniumbromid 8; Antipyrin (Lucius) 36,50; Atropin-sulfat 0,70 (g); Benzoesäure 6,50; Chininbromid 184; Chininsulfat 140; Chloral-hydrat 16; Chloroform 9,75; Cocainchlorhydrat 1,30 (g); Coffein 48; Jodo-form 80; Kaliumbromid 5,50; Kaliumpermanganat (Tabletten) 5,50; Kalomel 17–18; Magnesiumsulfat 1; Menthol (Japan, krist.) 175; Milchsäure 11; Morphinchlorhydrat 1,10 (g); Natriumbenzoat 8; Natriumbromid 7; Natrium-carbonat 0,50; Natriumsalicylat (pulverförmig) 6,50; Natriumsalicylat (krist.) 11; Opium 180–230; Phenacetin 21; Phenolphthalein 23; Pilocarpinchlorhydrat 1,40 (g); Phenylidimethyl-dimethylamino-pyrazolon (Pyramidon) 130; Pyro-gallussäure (Merck) 32; Quecksilberoxyd (gelb) 13; Salicylsäure 7,50; Salol 12,50; Santonin 2,50 (g); Äthyläther (65%) 4,25; Seignettesalz 3,25–4; Strych-ninsulfat 140 (100 g); Sublimat 14,50; Sulfonal 60; Thymol (krist.) 65; Vanillin 78; Vaseline (weiß) 2; Wismutsalicylat 40. — Düngemittel. (Preise per 100 kg.) Ammoniumphosphat 240; Ammoniumsulfat (20–21% N) 42; Bicalciumphosphat 200; Eisensulfat (pulverförmig) 13; Eisensulfat (krist.) 12; Kupfersulfat (98–99%) 90; Natronsalpeter (15–16% N) 43; Superphosphate (Kalk, 18–20% lösliche Phosphorsäure) 12; Superphosphate (13–15% lösliche Phosphorsäure) 9; Superphosphate (Knochen, 18–20% lösliche Phosphor-säure und 2–3% N) 17; Thomasschlacke 16; Tricalciumphosphat 165. — Aetherische Öle und Riechstoffe. (Preise per kg.) Anethol 16; Citronenöl 36; Eugenol 37; Eucalyptusöl 4; Geraniol 36; Isoeugenol 39; Lavendelöl 15,50; Lemongrasöl 16; Orangenöl (gepreßt) 32; Rosmarinöl 6,50; Terpineol 11; Thymianöl (40–60% Phenole) 16,20.

Verleigete Staaten von Nordamerika (New York), 12. Juli 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,054–0,054; Alaun (Kalkalaun in Stücken) 0,024–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,104 nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontrakt-preis) 0,13–0,15; Ammoniak (26%) 0,034–0,04; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,064; Amylacetat (techn.) 1,75 bis 1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weiß, pulver-förmig) 0,034–0,04; Äther (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,854–4,954 (Gall.); Äthyl-alkohol (völlig denaturiert, No. 1, 188 proof) 0,34–0,374 (Gall.); Ätzkali (68–92%, ab Fabrik) 0,074–0,074; Ätznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,074–0,08; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,044; Barium-superoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 1,10 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,104; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,144; Borax (krist.) 0,06; Borsäure 0,09–0,094 (barrels); Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,174; Calciumarsenat 0,074–0,094; Calciumcarbid 0,06–0,06; Calcium-chlorid (73–75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,73–0,74; Chlor (flüssig, in Stahlflasch., ab Fabr.) 0,054–0,09; Chlorkalk 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (technisch) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,444; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,214; Cyankalium 0,52–0,55; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,19 bis 0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 12–13 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46 bis 11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,134; Formaldehyd 0,09; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,29–0,294; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18–0,184; Kali-butlaugensalz (rotes) 0,38–0,384; Kalisalpeter (krist.) 0,074–0,08; Kalium-bichromat 0,084–0,084; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,084–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,144–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,85–5,00 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,054; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,50 (100 lbs.); Methanol (97%) 0,57–0,61 (Gall.); Methanol (gereinigt) 0,68 bis 0,72 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,134–0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P., VIII) 0,52–0,55; Natriumacetat 0,044–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,064–0,064; Natriumbisulfat (miterake) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,064; Natriumfluorid 0,09–0,094; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,084 bis 0,094; Natriumsalicylat 0,37–0,39; Natriumsilicat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,034–0,034; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10–0,104; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,104–0,11; Phosphor (gelber) 0,324 bis 0,374; Phosphor (roter) 0,60; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,074; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,054–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,07; Salpetersäure (36%) 5,00–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10–3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahl-zylindern) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,054–0,064; Schwefelsäure (66%, tanks) 15–16 (t); Soda (krist.) 1,10–1,25 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat 0,084–0,09; Tannin (U.S.P.) 0,75 bis 0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpinolöl 0,87–0,88 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,064–0,064; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,294; Zinkcarbonat 0,12–0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,064–0,07; Zink-oxyl (prakt. bleifrei) 0,074; Zinksulfat 0,034–0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,414–0,42; Zinnchlorid 0,17–0,174; Zinnoxid 0,64–0,66. — Kohlen-teerprodukte. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilindl 0,16–0,17; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthracinon (99,5%) 0,90–0,95; Benzaldehyd (U.S.P., IX) 1,15–1,20; Benz-aldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,72–0,75; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabr.) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Beta-naphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthyl-amin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,35–1,40; Carbonsäure

(U.S.P.) 0,22–0,23; Cresylsäure (97–99%) 0,58–0,64 (Gall.); Chlorbenzol 0,064–0,094; Dimethylanilin 0,30–0,32; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitro-phenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,63–0,68; Nitrobenzol 0,09–0,104; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,46–0,48; Phthal-säureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30–0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27–0,32; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,93–0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,36 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36. (2188)

Berliner Börsennotierungen.

Aktion	4. 8.	28. 7.	Aktion	4. 8.	28. 7.
Byk-Guldenw. . .	70,25	65,25	Köln-Rottweil . .	145,—	126,—
Chem. F. Buckau . .	94,—	90,—	Linde's Elmasch. .	143,25	141,75
„ Gränuu . .	67,25	62,25	Lithopone-Fabrik .	50,75	55,—
„ v. Heyden . .	117 1/2	99 1/2	Nitritfabrik . .	16,75	15,25
„ Milch & Co. . .	87,50	78,—	Oberschl. Koks. .	112,25	96,—
„ Gelsenk. . .	96,—	80 1/2	Rasquin, Farb. .	60,50	54,—
„ W. Albert . .	125,—	118,—	Rh. W. Sprengst. .	108,50	94,25
„ W. Brockhuus .	68,50	54,—	Rhen. Verein ch. F. .	85 1/2	75 1/2
Concordia chem. F. .	65,—	59,—	J. D. Riedel . .	101,50	86,—
Dynamit Nobel . .	140,—	123,—	Rügerswerke . .	115,—	101,—
Eschertoff, Salzw. .	70,—	72,—	H. Scheidemann .	89 1/2	85,—
Fahlberg List . .	87,75	84,50	Schering, Chem. .	181,—	138,—
I. G. Farbenindustr. .	291,—	251,50	Sprengst. Carb. .	80,—	79,—
Gehe & Co. . .	65,—	52,50	Stadlurter Chem. .	55,—	48,50
Th. Goldschmidt .	111,—	92,50	Thür. Bleiweiß .	67,25	62,—
Harkort Bergw. . .	—	67,75	Union Chem. Fabr. .	79,—	74,25
Heine & Co. . .	46,—	46,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	116,—	115,—
Jeserich Asphalt .	112,—	105,50	„ Ginstoff F. .	278,50	271,—
C. A. F. Kahlbaum .	150,—	146,—	„ Ultramarinfabr. .	138,—	126,—

Devisen	4. 8.	30. 7.	Devisen	4. 8.	30. 7.
Argentinien . . .	1,702	1,700	Italien	14 1/2	13,52
Kanada	4,203	4,203	Jugoslawien . . .	7,417	7,40
Japan	1,995	1,979	Dänemark	111,46	111,40
Ägypten	20,950	20,950	Portugal	21,400	21,480
Türkei	2,380	2,355	Norwegen	92,—	92,—
England	20,428	20,420	Frankreich . . .	12,03	10,106
Ver. Staaten . . .	4,200	4,200	Tschechoslowakei .	12,44	12,438
Brasilien	0,645	0,644	Schweiz	81,25	81,23
Uruguay	4,150	4,180	Bulgarien	8,040	8,035
Holland	168,70	168,78	Spanien	63,60	64,60
Griechenland . . .	4,70	4,80	Schweden	112,40	112,40
Belgien	12,08	10,59	Oesterreich . . .	58,40	58,42
Danzig	81,68	81,70	Ungarn	5,875	5,882
Finnland	10,573	10,57	Rumänien	—	—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssatz).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 163 vom 16. 7. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	Britisch Straits	100 Dollar	237,30
Lettland	100 lett. Rubel	36,85	Settlements	100 Dollar	233,08
Litauen	100 litas	41,35	Brit.-Hongkong	100 Dollar	305,50
Luxemburg	100 Franken	12,40	China-Shanghai	100 Tael (Sib.)	305,50
Polen	100 Zloty	41,00	Argentinien	100 Goldpeso	385,35
Rußland	1 Tschervones	21,85	Chile	100 Peso	51,25
Ägypten	1 ägypt. Pfund	21,00	Mexiko	100 Peso	204,40
Brit.-Ostindien . .	100 Rupien	152,70	Peru	1 peru. Ptd.	15,00
			Uruguay	100 Peso	424,00

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	4. 8.	28. 7.
Elektrolytkupfer . .	137,—	135 1/2
Raffinadekupfer 99–99,5%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohziegn (freier Verkehr)	68 1/2–69	69–70
Zink, umgeschmolzen	60–60 1/2	60–61
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . . .	230–235	230–235
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	120–125	115–120
Silber in Barren per 1 kg	87–88	88–89

(221)

Versammlungskalender.

10. Aug.: Chemische Fabrik Müller & Kreuziger A.-G. zu Berlin, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Berlin-Tempelhof, Colditzstr. 37/39.
Köln-Rottweil A.-G., Berlin NW 40, Hindersinstr. 8, außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft, Berlin NW 40, Hindersinstr. 8.
Aktien-Gesellschaft Siegerner Dynamitfabrik, Köln, außerordentl. G.-V., vorm. 11 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Köln-Rottweil A.-G., Berlin NW 40, Hindersinstr. 8.
Rheinisch-Westfälische Sprengstoff A.-G., Köln außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Köln-Rottweil A.-G., Berlin NW 40, Hindersinstr. 8.
11. „ Dr. Eduard Biell, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.-G., Magdeburg, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Magdeburg-Neustadt, Abendsstr. 23.
Butzke's Gasglühlicht A.-G., in Berlin, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Firma F. Butzke & Co. A.-G. für Metall-Industrie, Berlin S 42, Ritterstr. 12. (2215)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstr. 2, und Berlin W 10, Sigismundstr. 3, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstr. 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 14. AUGUST 1926

Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. August 1926.

Am 5. August ist in Paris ein zweites Teilabkommen zur Regelung des Handelsverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossen worden, nachdem man erkannt hatte, daß bei den schwankenden valutarischen Verhältnissen Frankreichs und der Unklarheit über die Neugestaltung seines Zolltarifs die Voraussetzungen für ein endgültiges Abkommen in absehbarer Zeit noch nicht vorhanden sein würden.

Dieses provisorische Abkommen vom 5. August ist in der deutschen Presse vielfach als ein Ereignis von weittragender wirtschaftlicher und politischer Bedeutung gefeiert worden, weil nunmehr alle wesentlichen Schwierigkeiten, die bisher dem Abschluß eines endgültigen Vertrages entgegenstanden, als überwunden anzusehen wären. Die Schranken seien endlich gefallen, so ist in einem Berliner Blatt zu lesen, die die Rückkehr zu normalen wirtschaftlichen Beziehungen der Vorkriegszeit verhindert haben. Der Pariser Korrespondent eines anderen Blattes meldet, daß drei unserer bedeutendsten Industrien, darunter die chemische Industrie, erhebliche Vorteile errungen hätten, weil sich die französischen Zugeständnisse auf die wichtigsten Produkte dieser Industrien bezögen, während für alle übrigen Industriezweige annähernd gleichmäßige Vorteile erreicht wären, um die Arbeitslosigkeit möglichst zu lindern. An anderer Stelle dieses Berichts wird in bezug auf die Fortsetzung der Verhandlungen über den Abschluß des Hauptvertrages gesagt, Deutschland habe das „Recht“ erhalten, die Einbringung des neuen französischen Zolltarifs in der Kammer abzuwarten.

Derartige Darstellungen sind nur geeignet, in der deutschen öffentlichen Meinung übertriebene Auffassungen von der wirtschaftlichen Bedeutung des Abkommens hervorzurufen und Hoffnungen zu erwecken, die sich schwerlich erfüllen werden. Sowohl an den beteiligten amtlichen Stellen wie in unseren Wirtschaftskreisen ist man weit davon entfernt, dem Abkommen eine besondere Bedeutung beizumessen und in seinem Zustandekommen eine Garantie für den baldigen Abschluß eines endgültigen Vertrages zu erblicken. Jedemfalls hat die chemische Industrie keinerlei Veranlassung, das Abkommen als eine Errungenschaft anzusehen, weil es der Ausfuhr ihrer Produkte eine wesentliche Förderung bereiten würde. Vor allem trifft es nicht zu, daß sich die französischen Vergünstigungen auf die wichtigsten chemischen Produkte erstrecken, denn das Abkommen bezieht sich weder auf die Teerfarben und Zwischenprodukte noch auf die pharmazeutischen Erzeugnisse. Von den rund 700 Zollsätzen für chemische Produkte im französischen Tarif sind in dem Abkommen 33 vertreten. Für diese Positionen sind Zollbindungen, Ermäßigungen des Maximaltarifs und Kontingente zugestanden, deren finanzielle Auswirkung für die beteiligten Industriezweige innerhalb der sechs Monate, für die das Abkommen abgeschlossen ist, auf höchstens 3 Millionen Mark geschätzt werden kann, wobei die Ergebnisse des ersten provisorischen Abkommens einen

gewissen Anhalt bieten. Bei einem solchen voraussichtlichen Ergebnis kann man doch beim besten Willen nicht von bedeutenden Errungenschaften aus diesem Abkommen reden. Und daß gerade die wichtigsten Exportwaren der deutschen chemischen Industrie sich nicht unter den französischen Vergünstigungen befinden, ist nur ein Beweis dafür, daß Frankreich auch heute noch an seinem ablehnenden Standpunkt gegenüber berechtigten deutschen Forderungen festhält. Aus diesem Grunde ist auch nicht einzusehen, warum der Abschluß des Teilabkommens schon eine Gewähr für das Zustandekommen des Hauptvertrages bieten soll.

Wenn es der deutschen Delegation nicht gelungen ist, in diesem Teilabkommen größere Erfolge für die chemische Industrie durchzusetzen, so kommt darin nur der zähe Widerstand zum Ausdruck, den man auf französischer Seite allen Konzessionen gerade auf diesem Gebiet entgegensetzt. Aus diesem Grunde kann man auch dem von unserer Delegation angewandten Prinzip des Abschlusses von Teilabkommen nur zustimmen, weil dabei eine einigermaßen gerechte Abwägung der gegenseitigen Konzessionen erheblich leichter ist, als bei einem Gesamtabkommen, bei dem es sich darum handelt, für die Gewährung der für Frankreich außerordentlich wertvollen deutschen uneingeschränkten Meistbegünstigung wirklich vollwertige Gegenleistungen durchzusetzen. Zeitliche begrenzte Teilabkommen haben außerdem den Vorteil, daß sie über die finanziellen Wirkungen der einzelnen Zugeständnisse Aufschluß geben und dadurch für den endgültigen Vertrag wertvolle Unterlagen schaffen.

Es ist unserer Delegation gelungen, die Weinfrage in dem Teilabkommen auszuschalten. Wir haben infolgedessen noch sehr wertvolle Trümpfe in der Hand behalten; und deshalb wird man sich in Frankreich beizahlen an den Gedanken gewöhnen müssen, daß für die Erlangung der deutschen Vertragssätze für Wein noch beträchtliche Zugeständnisse gemacht werden müssen, an denen sich die deutsche chemische Industrie auch ihren Anteil sichern wird.

Neben dem provisorischen Handelsabkommen ist in Paris auch eine Vereinbarung über die Regelung des Warenverkehrs zwischen Deutschland und dem Saargebiet zustande gekommen. Im wesentlichen ist es eine Wiederholung des Abkommens vom Jahre 1925, das nicht in Geltung trat, weil die in Aussicht genommene Verständigung zwischen der deutschen und französischen Eisenindustrie, welche die Voraussetzung für den Abschluß des Saarabkommens bildete, nicht zustande kam. Dieses Hindernis liegt bekanntlich heute für den Abschluß des Saarabkommens nicht mehr vor. Leider aber erfüllt das Abkommen bei weitem nicht die Erwartungen, die man auf deutscher Seite daran geknüpft hatte. Die Kontingentlisten, die sich heute auf einen Zeitraum von 6 Monaten beziehen, enthalten die Hälfte der damaligen überaus geringen Mengen. Sache des endgültigen Handelsvertrages mit Frankreich wird es sein, auf diesem Gebiet einen Dauerzustand zu schaffen, der sowohl die Bedürfnisse der Bevölkerung des Saargebiets wie die Interessen der deutschen chemischen Industrie befriedigt. — Bl.

(2306)

Das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich.

Im „Reichsanzeiger“ vom 9. August 1926 ist der deutsche Text des am 5. August in Paris unterzeichneten vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich veröffentlicht. Das Abkommen unterliegt noch der Genehmigung der beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften. Es soll — in Deutschland auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 10. Juli 1926 — am 21. August vorläufig in Anwendung gebracht werden.

Artikel 1.

Die in der Liste A aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse des französischen Zollgebiets genießen bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet die in der Liste festgesetzten Zollsätze und Vergünstigungen.

Artikel 2.

Die in der Liste B aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft genießen bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet die in der Liste festgesetzten Vergünstigungen, sowohl hinsichtlich der Zollsätze als auch hinsichtlich aller Zuschläge und Erhöhungskoeffizienten, die Frankreich anwendet oder in Zukunft anwenden könnte.

Die in der genannten Liste aufgeführten Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die gemäß Absatz 1 den Minimaltarif erhalten oder die auf Grund der Bestimmungen des nachstehenden Artikel 3 später in seinen Genuß treten sollten, genießen dadurch die Meistbegünstigung.

Die in der Liste B aufgeführten prozentualen Abschläge auf den Unterschied zwischen Generaltarif und Minimaltarif bleiben die gleichen, wie auch immer Zollsätze, Zuschläge oder Koeffizienten, die Frankreich während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens einführen könnte, erhöht oder erniedrigt werden sollten, soweit sie nicht auf Grund von Artikel 3 der Angleichung unterliegen.

Artikel 3.

Wenn Frankreich zu einer Erhöhung seiner Zollsätze oder Koeffizienten schreiten sollte, so werden diese Erhöhungen bis zu einer Höhe von 30% der bei Unterzeichnung dieses Abkommens gültigen Zölle auf diejenigen Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft keine Anwendung finden, welche in die Liste B dieses Vertrags aufgenommen sind und Zwischensätze zwischen dem General- und Minimaltarif genießen.

Zu diesem Zwecke werden die Abschläge vom Generaltarif in der Weise erhöht, daß der Zollsatz, wie er sich am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens in Franken errechnet, der gleiche bleibt, so lange wie die Erhöhungen der Zollsätze oder Koeffizienten nicht das vorerwähnte Verhältnis von 30% überschreiten, das als Ausgleich der seit dem 4. April 1926 eingetretenen Großhandelspreissteigerung angesehen wird. Die so errechneten Zollsätze und Koeffizienten können jedoch auf keinen Fall unter die Sätze des erhöhten Minimaltarifs herabgesetzt werden.

Hinsichtlich der in die anliegende Liste C aufgenommenen Erzeugnisse wird vereinbart, daß sie, da sie den Vorteil der vorstehend vorgesehenen Angleichung genießen, nur im Ausmaß der seit dem 4. April 1926 eingetretenen und um 30% verminderten Steigerung des amtlichen Indexes der Großhandelspreise weitergehenden oder neuen Erhöhungen unterworfen werden dürfen.

Eine spätere Erhöhung kann jedoch erst eintreten, wenn eine neue Preissteigerung von mindestens 20% festgestellt ist.

Artikel 4.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile werden den sich aus den vorhergehenden Artikeln ergebenden Erleichterungen der Einfuhr in ihr Zollgebiet durch Verbote oder Beschränkungen kein Hindernis bereiten, ohne hierdurch jedoch Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen auszuschließen, die aus Gründen der Sicherheit des Staates und des Gebiets, des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und der Ausübung der Staatsmonopole notwendig werden sollten.

Artikel 5.

Bezüglich der in den Listen A und B aufgeführten Erzeugnisse gewähren sich die Hohen Vertragsschließenden Teile für die Verbrauchssteuern und inneren Abgaben jeder Art Inländerbehandlung und für die Zwischenlagerungsgebühren und Gebühren für die Zollabfertigung der Waren Meistbegünstigung.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Nationalisierung der von einem der Hohen Vertragsschließenden Teile in das Gebiet des anderen Teiles eingeführten Ware wird dieser, ausgehend von seiner eigenen Gesetzgebung, die Meistbegünstigung gewähren.

Artikel 7.

Bei ihrer Einfuhr sollen keinen anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, als wenn sie unmittelbar aus ihrem Ursprungslande eingeführt sind, unterworfen werden:

die deutschen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die im Durchgang durch ein oder mehrere dritte Länder nach Frankreich eingeführt werden, ebenso wie die Boden- und Gewerbeerzeugnisse eines dritten Landes, die im Durchgang durch Deutschland nach Frankreich eingeführt werden, vorausgesetzt, daß diese Transporte unmittelbar und ohne Benutzung des Seeweges bewirkt werden;

die französischen Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die im Durchgang durch ein oder mehrere dritte Länder nach Deutschland, ebenso die Boden- und Gewerbeerzeugnisse dritter Länder, die im Durchgang durch Frankreich nach Deutschland eingeführt werden.

Artikel 8.

Die Staatsangehörigen beider Hohen Vertragsschließenden Teile genießen auf dem Gebiete des anderen Teils die Meistbegünstigung für den Reiseverkehr, den Aufenthalt, die Niederlassung wie für die Ausübung von Handel, Gewerbe und jeden anderen Beruf und für die damit zusammenhängenden Rechte und Interessen. Sie haben freien und ungehinderten Zutritt zu den Gerichten.

Die Angehörigen jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile haben Freiheit, bewegliche und unbewegliche Güter im Gebiet des anderen Teils zu besitzen und das Eigentum an solchen durch Kauf, Schenkung, gesetzliche Erbfolge oder letztwillige Verfügung oder auf irgendeine andere Weise zu erwerben, und zwar unter den gleichen Voraussetzungen, die durch die Gesetze des Staates, in dem sich die Güter befinden, für die Angehörigen irgendeines anderen Staates vorgesehen sind. Sie können zu den gleichen Bedingungen, die für diese gelten, hierüber verfügen.

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile sollen auf dem Gebiete des anderen von jedem zwangsweisen militärischen Dienst sowohl in der Landarmee, der Marine, der nationalen Garde oder der Miliz und von allen persönlichen militärischen Zwangslasten befreit sein. Das gleiche gilt für alle Geld- oder Sachleistungen, die an Stelle von persönlichen Leistungen auferlegt werden.

Die Staatsangehörigen der Hohen Vertragsschließenden Teile, die sich auf dem Gebiet des anderen niedergelassen haben, bleiben jedoch den Lasten unterworfen, die an ein Grundstück gebunden sind, ebenso der Zwangseinquartierung und besonderen militärischen Leistungen oder Requisitionen, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen alle Staatsangehörigen des eigenen Landes als Eigentümer von bebauten oder unbebauten Grundstücken unterliegen. In keinem Falle kann eine der vorstehend vorgesehenen Lasten durch einen Vertragsschließenden Teil gefordert werden, der sie nicht gleichfalls von seinen eigenen Staatsangehörigen fordert. Im Falle der Requisitionen oder Zwangsleistungen oder im Falle der Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Nutzens sollen die Angehörigen jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile auf dem Gebiete des anderen nicht ungünstiger behandelt werden als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Die Staatsangehörigen jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile genießen im Gebiete des anderen Teiles sowohl hinsichtlich ihrer Person als auch hinsichtlich ihrer Güter, Rechte und Interessen einschließlich von Handel, Gewerbe und Beruf in Bezug auf Steuern, Gebühren und Abgaben sowie alle anderen entsprechenden Lasten fiskalischen Charakters, soweit sie steuerähnlich sind, und ohne Rücksicht darauf, für wessen Rechnung sie erhoben werden, in jeder Beziehung die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation und den gleichen Schutz bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten.

Wenn die Gesetzgebung eines der Hohen Vertragsschließenden Teile für Ausländer die Gewährung der Gleichbehandlung mit den Inländern von der Bedingung der Gegenseitigkeit abhängig macht oder in Zukunft abhängig machen sollte, so besteht unter den Hohen Vertragsschließenden Teilen Einverständnis darüber, daß sie durch die vorstehenden Bestimmungen die Bedingung der Gegenseitigkeit als erfüllt ansehen.

Artikel 9.

Die Aktiengesellschaften und andere Handelsgesellschaften einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die ihren Sitz im Gebiete des einen der Hohen Vertragsschließenden Teile haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, sollen auch von dem anderen Vertragsschließenden Teil als zu Recht bestehend anerkannt werden.

Die Gesetzmäßigkeit ihrer Verfassung und ihre Fähigkeiten, vor Gericht aufzutreten, sollen nach den Gesellschaftsstatuten und nach den Gesetzen ihres Heimatlandes beurteilt werden.

Die Geschäftstätigkeit der unter der Gesetzgebung eines der Hohen Vertragsschließenden Teile errichteten Gesellschaften soll, soweit sie auf dem Gebiete des anderen Vertragsschließenden Teiles ausgeübt wird, den Gesetzen und Verordnungen dieses Teiles unterworfen sein.

Wenn einer der Hohen Vertragsschließenden Teile die geschäftliche Tätigkeit einer Gesellschaft des anderen Vertragsschließenden Teiles in seinem Gebiet von einer vorhergehenden und widerruflichen Zulassung abhängig macht, soll dieser das Recht haben, hinsichtlich der Gesellschaften des erstgenannten Teiles ebenso zu handeln.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile sind jedoch darüber einig, daß durch die vorhergehende Zulassung der Niederlassung von Gesellschaften, die eine Tätigkeit ausüben, die den Gesellschaften aller anderen Länder allgemein gestattet ist, kein Hindernis bereitet werden soll, und daß die einmal ausgesprochene Zulassung nur wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Vorschriften des Landes widerrufen werden kann,

wobei jede Verweigerung oder jeder Widerruf, der ausschließlich auf Gründe des wirtschaftlichen Wettbewerbs gestützt wird, untersagt sein soll.

Die Gesellschaften jedes der Hohen Vertragsschließenden Teile können auf dem Gebiet des anderen Teiles nach dessen Gesetzen und Vorschriften bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, besitzen und pachten, ihre Rechte oder ihr Gewerbe ausüben. Sie sollen freien und unbehinderten Zutritt zu den Gerichten haben. In allen Fällen genießen die vorerwähnten Gesellschaften nach ihrer Zulassung die gleichen Rechte, die in dieser Beziehung den Gesellschaften gleicher Art der meistbegünstigten Nation zugestanden sind oder zugestanden werden. Die Vereinbarung der Meistbegünstigung gestattet jedoch keinem der Hohen Vertragsschließenden Teile für seine Gesellschaften eine günstigere Behandlung zu verlangen, als die Behandlung, die er selbst den Gesellschaften des anderen Teiles zugestehen würde.

In Bezug auf militärische Leistungen und Requisitionen sowie im Falle der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens gilt für die Gesellschaften des anderen Landes die Inländerbehandlung.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung und des steuerlichen Schutzes, der den im Abs. 1 bezeichneten Gesellschaften gewährt werden soll, finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, die in dieser Beziehung für die Staatsangehörigen der Hohen Vertragsschließenden Teile in dem vorhergehenden Artikel vorgesehen sind. Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Gesellschaften des einen Vertragsschließenden Teiles, die sich auf dem Gebiet des andern niedergelassen haben, hinsichtlich der Kapitals- und Einkommensteuer nicht für andere Vermögensteile, als die sie in ihm besitzen, noch für andere Vorteile oder Einnahmen, als die sie in ihm erwerben, zur Steuer herangezogen werden können.

Artikel 10.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen der beiden Länder, welche sich durch Vorlegung von einer der Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dort zum Handel oder Gewerbebetrieb berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem anderen Lande bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Ware erzeugen, Wareneinkäufe zu machen. Sie sollen auch befugt sein, bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen, auch unter Mitführung von Proben und Mustern, entgegenzunehmen. Sie werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen.

Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Personen dürfen wohl Proben und Muster, aber keine Waren mit sich führen.

Sie haben die in jedem Lande gültigen Vorschriften zu beachten.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten aufgestellt ist. Ein konsularischer oder anderer Sichtvermerk wird nicht gefordert.

Artikel 11.

In Beziehung auf Warenproben und Muster werden die Hohen Vertragsschließenden Teile die Bestimmungen anwenden, die in dem am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten Internationalen Abkommen über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten enthalten sind.

Die Wiederausfuhrfrist wird auf 12 Monate festgesetzt.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Personen, die nicht Handel oder Gewerbe betreiben. Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile bewahrt sich auch in dieser Hinsicht vollkommene Freiheit seiner Gesetzgebung.

Artikel 13.

Das vorliegende Abkommen findet auf Algier Anwendung.

Artikel 14.

In den Kolonien Madagaskar, Réunion, Martinique, Guadeloupe, Guayana, Neukaledonien und Gabon genießen die Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft dieselben prozentualen Abschläge wie die, die ihnen durch dieses Abkommen für die Einfuhr nach Frankreich zugestanden sind.

In den Kolonien Französisch-Westafrika und Französisch-Aequatorialafrika (mit Ausnahme von Gabon), der Somaliküste, St. Pierre und Miquelon, in den französischen Niederlassungen in Indien und in Ozeanien, in Tunis und in den französischen Mandatsgebieten genießen die Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft die niedrigsten Zollsätze, die auf Grund von Tarifmaßnahmen oder Handelsabkommen einem anderen Lande gewährt sind oder gewährt werden könnten. Die Einräumung der niedrigsten Zollsätze gibt Deutschland jedoch nicht das Recht, den Genuß der Vorteile zu verlangen, die in den vorerwähnten Kolonien den Erzeugnissen des Mutterlandes, dieser Kolonien, der Protektorate und Mandatsgebiete vorbehalten sind.

Die Erzeugnisse der in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Kolonien und Protektorate genießen bei ihrer Einfuhr in Deutschland die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Hinsichtlich der in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Abkommens behandelten Fragen wird der Warenverkehr zwischen Deutschland und den im ersten und zweiten Absatz dieses Artikels erwähnten französischen Besitzungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Artikel 15.

In den Häfen der in dem vorstehenden Artikel genannten französischen Kolonien und Mandatsgebiete genießen die deutschen Handelsschiffe, die die Bestimmungen für die öffentliche Ordnung und Sicherheit wie die örtlichen Gesetze und Verordnungen beobachten, die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 16.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten jedes vertragschließenden Teils, die ordnungsgemäß ernannt und zur Ausübung ihrer Amtsbefugnisse in dem Gebiete des anderen Teils zugelassen sind, genießen dort unter der Bedingung der Gegenseitigkeit alle Rechte, Befugnisse, Befreiungen, Immunitäten und alle Ehren und Vorrechte, welche die Konsularbeamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation genießen oder genießen werden.

Artikel 17.

Das gegenwärtige Abkommen, das für eine Geltungsdauer von 6 Monaten abgeschlossen ist, wird von dem von beiden Regierungen vereinbarten Datum an zur Anwendung gebracht werden. Es soll ratifiziert werden, und der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald als möglich stattfinden.

In doppelter Urschrift ausgefertigt in Paris in Deutsch und Französisch am 5. August 1926.

Aus Liste A:

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Meistbegünstigung	Zollsatz für 100 kg
aus 92	Gerbrinden mit Ausnahme der Eichen- und Nadelholzrinden	—	RM. frei
aus 224	Graphit, roh (in Stücken)	—	frei
aus 227	Natürlich. phosphorsaurer Kalk	—	frei
aus 237	Chrom Eisenstein, auch aufbereitet.	—	frei
aus 255	Nichtwohlriechende, feste (sog. Marseiller) Seife, nicht unter Nr. 256 des allgemeinen Tarifs fallend	Meistbeg.	7,5
aus 256	Feste Seife, zum unmittelbaren Gebrauch geformt (gepreßt oder in Formen gegossen)	Meistbeg.	40,—
Anmerkung: Feste, nicht wohlriechende (sogenannte Marseiller) Seife zum unmittelbaren Gebrauch geformt (gepreßt oder in Formen gegossen), in würfelförmigen Stücken von je 400 g oder mehr ist nach Nr. 255 zu behandeln.			
aus 355	Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden, bei einem Gewicht der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von weniger als 5 kg	Meistbeg.	80,—
aus 356	Äther- oder weingeisthaltige Riechmittel (Parfümerien) und Schönheitsmittel, (kosmet. Mittel, z. B. Haarfärbemittel, sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel); äther- od. weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer; wohlriech. oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) u. Wässer; wohlriechender Essig; alle diese in Behältnissen mit einem Raumgehalt von nicht mehr als 1 l	Meistbeg.	375,—
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife, Räucherpapier, Schminkpapier u. alle im allgemeinen Tarif anderw. n. genannten Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien u. kosmetische Mittel)	Meistbeg.	120,—

Aus Liste B:

Nummer des französischen Zollsarfs	Bezeichnung der Waren	Minimaltarif oder Abschlagsprozentsatz	Kontingent für die Dauer des Abkommens
037	Tetrachlorkohlenstoff	84%	120 t
064	Phosphorsäuren	Min. Tar.	
096	Gold-, Silber- und Platins glanzpräparate und analoge Zusammensetzungen	84%	
0108	Chlorcalcium	Min. Tar.	
aus 0114	Natrium- u. Kaliumbichromat	Min. Tar.	600 t
0118	Andere Kobaltoxyde (einschl. Zaffer und Smalte)	Min. Tar.	
0119	Wasserhaltige Kobaltsalze (mindestens 40% Wasser)	Min. Tar.	
0120	Andere Kobaltsalze	Min. Tar.	
0136	Magnesiumcarbonat	67%	
0137	Chlormagnesium	90%	
0139	Magnesiumsulfat	90%	
0150	Bleicarbonat (Bleiweiß)	80%	
0151	Bleioxyde:		
	Mennige und Bleiglätte	90%	
	Orangemennige u. a. Oxyde	80%	
aus 0156	Ätzkali, fest	94%	500 t
0175	Zinkoxyd	90%	
0178	Lithopone	Min. Tar.	500 t
aus 0195	Méthylène, gereinigt, Type Regie	Min. Tar.	100 t
0215	Weinsäure	Min. Tar.	
0227	Oxalsäure	89%	
0238	Essigsäureäthylester u. Äthyläther jeden Grades	Min. Tar.	
0280	Salze u. Derivate d. Guajacols	80%	

Nummer des franzö- s. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Minimaltarif oder Abschlags- prozentsatz	Kontingent für die Dauer des Abkommens
0381	Chemische Erzeugnisse, nicht genannt:		
	a) organische synthetische, mit Ausnahme der syn- thetischen Gerbmittel	75%	
	b) synthetische Gerbmittel	Abschlag, der einem Wertzoll von 20% entspricht	150 t
	c) andere	90%	
aus 298	Lacke und gleichgestellte Farben	97%	
301	Schreibstifte:		
	einfache a. Stein oder natür- lichem oder künstlichem Schiefer ohne Verbindung oder mit Papier überzogen	Min. Tar. 8 t 60% darüb. hinaus	
	andere	Min. Tar. 10 t 60% darüb. hinaus	
aus 301 bis	Einlagen für Schreib- stifte, Schwarzsteine	Min. Tar. 0,5 t 60% darüb. hinaus	
aus 362	Trockenplatten für photogra- phische Zwecke	67%	
428 bis	Glühstrümpfe m. Lösungen von Salzen gewisser Me- talle (Thorium, Cerium usw.), getränkt, auch aus- geglüht, auch mit Collo- dium überzogen	83%	
aus 462	Pappe in Bogen oder Tafeln, im Gewicht von mindestens 350 g auf 1 qm, sogenannte Phantasiepappe oder vulka- nisiert	80%	
aus 585	Zündkapseln für Jagdzwecke, Scheibengewehre, einschl. d. Sprengkapseln oder Zünder für Minen	75%	
aus 586	Patronen für Jagdzwecke, leer	Min. Tar.	

Zusatzanmerkungen:

1. Im allgemeinen herrscht Einverständnis darüber, daß, wenn in der dem Abkommen beigelegten Liste B eine Tarifposition des französischen Zolltarifs erscheint, ohne daß sie durch Hinzufügung des Wörtchens „aus“ eingeschränkt ist, die angegebene Konzession sich auf die ganze Position bezieht.
2. Materialien jeder Art, die als Umschließungen für alle in der Liste B aufgeführten Waren verwendet werden, sollen den Minimaltarif erhalten, wenn sie nach den Zollvorschriften getrennt zu verzollen sind.

Aus Liste C:

Erzeugnisse, auf die sich die im Artikel 3, Absatz 3 des Abkommens festgesetzte Zollbindung erstreckt.

Nummern des französischen Zolltarifs:

037, 096, 0108, aus 0114, 0118, 0119, 0120, 0136, 0137, 0139, 0150, aus 0156, 0215, 0227, 0238, 0280, 0381, aus 298, aus 462.

Zeichnungsprotokoll.

(Auszugsweise.)

Für die Anwendung des am heutigen Tage unterzeichneten Abkommens haben die Hohen Vertragsschließenden Teile folgende Bestimmungen vereinbart:

Die Behandlung der im Abkommen aufgeführten deutschen oder französischen Waren greift der Behandlung, die diesen Erzeugnissen in dem Hauptvertrag auf Grund der schwebenden Verhandlungen zuteil werden wird, nicht vor.

Zu Artikel 1 und 2.

Kontrolle der Kontingente.

B. Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet in das französische Zollgebiet.

Die deutschen Waren, bei denen im Artikel 2 die Zollbegünstigungen auf die in der Liste B festgesetzten

Kontingente beschränkt sind, genießen die im genannten Artikel vorgesehenen Vergünstigungen nur, wenn sie von einer besonderen Bescheinigung begleitet sind, die von der dazu ermächtigten deutschen Stelle ausgefertigt ist; die Stellen, die mit der Ausstellung der Bescheinigungen beauftragt sind, werden der Französischen Regierung mitgeteilt werden.

Wenn diese Kontingente zu acht Zehnteln in Anspruch genommen sind, macht die Französische Regierung der Deutschen Regierung davon Mitteilung. Sobald die Kontingente erschöpft sind, können die betreffenden Waren nur zum Generaltarif eingeführt werden.

Zu Artikel 6.

Für die Anwendung des Artikels 6 wird die Französische Regierung hinsichtlich der Bestimmung der Nationalisierung die weiter unten (Liste D) aufgeführten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft als unter die Verwaltungsbestimmung fallend betrachten, nach der die Waren oder Erzeugnisse, die in einem dritten fremden Lande, das einen günstigeren Tarif genießt als ihr Ursprungsland, eine vollständige Umarbeitung erfahren haben, als aus diesem dritten Lande stammend angesehen werden, ohne daß übrigens ein Unterschied gemacht wird, ob die Umarbeitung im zollbegünstigten Verkehr stattgefunden hat oder nicht.

Zu Artikel 7.

In bezug auf die Anwendung von Artikel 1 und 2 werden die Hohen Vertragsschließenden Teile die im Gebiete des anderen Teils erfolgten Ein- und Ausladungen nicht als Unterbrechung des unmittelbaren Transports betrachten, selbst wenn dabei

1. eine Änderung der Transportart oder
 2. Umpackung,
 3. Teilung,
 4. Sortierung der Waren
- unter Zollaufsicht des Durchfuhrlandes stattgefunden hat.

Zum Beweise dafür, daß der Transport als ein unmittelbarer zu betrachten ist, muß der Deklarierende der Zollstelle des Bestimmungslandes vorlegen:

- a) in dem ersten der obengenannten Fälle Originalrechnungen, Versandscheine, Frachtbriefe und alle auf den Transport bezüglichen Beweisstücke, aus denen hervorgeht, daß die Ware bei ihrem Versand aus dem Ursprungslande für das Einfuhrland bestimmt war, und daß sie auf den Zwischenstationen nicht längere Zeit gelegen hat, als dies zur Durchführung der Ein- und Ausladung und zur Änderung der Transportart notwendig war;
- b) in den drei anderen Fällen Bescheinigung der Zollbehörde des Durchfuhrlandes, aus denen hervorgeht:

- die Nämlichkeit der Ware,
- die etwa erfolgte Umpackung, Teilung oder Sortierung,
- die Bestimmung der Ware für das Einfuhrland bei ihrer Absendung aus dem Ursprungsland, und
- daß die Ware auf den Zwischenstationen nicht längere Zeit gelegen hat, als es zur Durchführung der Umpackung, Teilung oder Sortierung notwendig war.

Die verschiedenen Beweisstücke können von der Zollbehörde des Einfuhrlandes bei Verdacht des Schmuggels oder der Fälschung zurückgewiesen werden.

Zu Artikel 8 und 9.

Die Bestimmungen des Artikels 8 Abs. 1 finden keine Anwendung auf die Handhabung der in Deutschland und in Frankreich in bezug auf Pässe und Personalausweise in Kraft befindlichen Vorschriften (Ueber-

wachung der Reisenden, Ueberwachung des Aufenthalts usw.). Die beiden vertragschließenden Teile sind sich darüber einig, daß die vorstehend gemachte Ausnahme nicht die Möglichkeit in sich begreift, ganze Personenkreise von dem Vorteil dieses Artikels auszuschließen.

Die Bestimmungen des Artikels 8 Abs. 1 berühren nicht die im Gebiete des vertragschließenden Teils geltenden Vorschriften über die Zulassung und Verwendung ausländischer Arbeiter.

Unter dem Vorbehalte des Ausweisungsrechts, das jeder der Hohen Vertragschließenden Teile gemäß seinen Gesetzen, Polizeivorschriften und dem Völkerrecht ausüben kann, wird keiner der Hohen Vertragschließenden Teile die Niederlassung oder die Tätigkeit von Staatsangehörigen des anderen Teiles, die zur Zeit auf seinem Gebiete wohnhaft sind, verbieten oder beschränken.

Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des letzten und vorletzten Absatzes von Artikel 8 erklären die Hohen Vertragschließenden Teile Übereinstimmung, daß sie den Staatsangehörigen der beiden Länder gegenseitig die Inländerbehandlung einräumen für die Erhebung der Zölle, die Förmlichkeiten der Verzollung und die hiermit zusammenhängenden Gebühren.

Keine Maßnahme, die das Eigentum oder den Gebrauch von Gütern, Rechten und Interessen der Staatsangehörigen oder der Gesellschaften eines der Hohen Vertragschließenden Teile berührt, kann von dem anderen Teil getroffen werden, wenn sie nicht unter denselben Umständen auf die Güter, Rechte und Interessen der eigenen Staatsangehörigen anwendbar ist. Jede Maßnahme, durch die über diese Güter, Rechte und Interessen verfügt wird, ebenso wie jede Maßnahme, die deren Eigentum oder deren Gebrauch beschränkt oder beschränkt, wird mindestens in den Fällen, wo den eigenen Reichsangehörigen eine Entschädigung gewährt wird, von der Zahlung einer angemessenen Entschädigung abhängig gemacht.

Die Hohen Vertragschließenden Teile stimmen darin überein, daß Ausnahmen von den Vorschriften des Artikel 8 und Artikel 9 nur für solche Abgaben gemacht werden dürfen, die nicht steuerähnlich sind und aus Anlaß bestimmter Verwaltungshandlungen erhoben werden.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikel 9 nicht nur auf die Gesellschaften, sondern auch auf ihre Filialen, Zweigniederlassungen und Agenturen Anwendung finden.

Die Hohen Vertragschließenden Teile erkennen an, daß es für sie von Bedeutung ist, weiter zusammenzuarbeiten, um die Unzuträglichkeiten der Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Zu Artikel 16.

Die Hohen Vertragschließenden Teile haben durch Artikel 16 ihren beiderseitigen Konsuln die Rechte und Befugnisse zuerkennen wollen, die in jedem der beiden Länder den Konsuln der Mächte, mit denen kein besonderer Konsularvertrag besteht, eingeräumt sind.

Zu Artikel 17.

Die Hohen Vertragschließenden Teile kommen dahin überein, daß das gegenwärtige Abkommen vom 20. August mitternachts an angewendet werden soll.

Aus Liste D:

Numer des franz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren
aus 298	Lacke und gleichgestellte Farben mit Ausnahme der rohen Lacke,
301	Schreibstifte,
aus 301 bis	Einlagen für sogenannte Patente u. Künstlerstifte,
aus 585	Zündkapseln für Jagdzwecke, Scheibengewehre, einschl. der Sprengkapseln oder Zünder für Minen.

Zusatzerklärungen.

Endgültiger Vertrag.

Bei Unterzeichnung des provisorischen Abkommens vom heutigen Tage haben die Hohen Vertragschließenden Teile erneut den Willen bekundet, sobald wie möglich zu einem endgültigen Abkommen zu gelangen. Sie erklären sich daher bereit, auf Verlangen des einen von ihnen einen Monat nach der Veröffentlichung der französischen Zolltarifnovelle in Verhandlungen einzutreten und das gegenwärtige Abkommen durch den endgültigen Vertrag zu ersetzen, den sie gegebenenfalls auf dieser Grundlage abschließen könnten.

Pakt der Eisenindustrie

Die Deutsche und die Französische Regierung haben in Verlauf der Verhandlungen über das provisorische Abkommen die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens untersucht, daß die Durchführung der deutsch-französischen Abkommen über den Austausch der Erzeugnisse der eisenschaffenden Industrien sowie der internationalen Abkommen, an denen die eisenschaffenden Industrien der beiden Länder beteiligt sein könnten, gestattet, sobald die Regierungen ihre Zustimmung zu diesen Abkommen erteilt haben. Die beiderseitigen Regierungen beschließen daher, sich auf Verlangen der einen von ihnen über die Folge zu beraten, die den vorgesehenen Abkommen der eisenschaffenden Industrien, sowohl bezüglich der Zollbedingungen, unter denen sie durchgeführt werden, als auch bezüglich jeder anderen mit diesen Abkommen zusammenhängenden Frage zu geben wäre.

Regelung, betreffend die französischen Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete.

Die Französische Regierung erklärt sich bereit, während der Geltungsdauer des Abkommens vom heutigen Tage die ihr zugehenden Gesuche deutscher Staatsangehöriger auf Zulassung in den französischen Kolonien oder Mandatsgebieten mit Wohlwollen zu prüfen.

Sie hat außerdem die Absicht, den deutschen Staatsangehörigen, die in den genannten Kolonien und Mandatsgebieten zugelassen sind oder zugelassen werden, die Meistbegünstigung hinsichtlich des Schutzes der Personen und Güter, der Ausübung des Berufs und des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Eigentum zu gewähren, vorausgesetzt, daß sie die Gesetze über die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die örtliche Gesetzgebung beobachten.

Diese Bestimmung gibt den deutschen Staatsangehörigen nicht das Recht, den Genuß der den französischen Staatsangehörigen in den vorerwähnten Kolonien und Mandatsgebieten vorbehaltenen Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Die Französische Regierung erklärt sich bereit, der Regierung von Tunis zu empfehlen, die ihr zugehenden Gesuche deutscher Staatsangehöriger auf Zulassung in das tunesische Gebiet mit Wohlwollen zu behandeln.

Sie ist außerdem bereit, der Tunesischen Regierung zu empfehlen, den deutschen Staatsangehörigen, die in dem erwähnten Gebiete zugelassen sind oder zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie die Bestimmungen über die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die lokale Gesetzgebung beobachten, hinsichtlich des Schutzes der Personen und Güter, der Ausübung des Berufs und des Erwerbs von beweglichem und unbeweglichem Eigentum den Vorteil der allgemeinen Rechte einzuräumen, den die Staatsangehörigen der verschiedenen Mächte genießen.

Die Französische Regierung erklärt sich bereit, der Tunesischen Regierung zu empfehlen, die Anwendung der Bestimmungen des Artikel 15 unter dem Vorbehalte der Küstenfischerei und Küstenschifffahrt auf die tunesischen Häfen auszudehnen.

Die Deutsche Regierung erklärt sich in Anbetracht des provisorischen Charakters des gegenwärtigen Abkommens gemäß dem Wunsche der Französischen Regierung damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 vorerst nicht auf Indochina und Marokko ausgedehnt werden.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile sind einig, anzuerkennen, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens und seiner Anlagen nicht die Behandlung präjudizieren, in deren etwaigen Genuß Deutschland in den französischen Mandatsgebieten nach seinem Eintritt in den Völkerbund kommen könnte.

Das Saarabkommen.

Die am 5. August 1926 in Paris abgeschlossene Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet hat folgenden Wortlaut:

Artikel I.

Die Französische Regierung wird die Einfuhr der in Liste A aufgeführten Erzeugnisse deutschen Ursprungs und deutscher Herkunft in das Saargebiet unter den in dieser Liste genannten Zollvergünstigungen und im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zulassen.

Artikel II.

Die Deutsche Regierung wird die Einfuhr der in beiliegender Liste B aufgeführten Erzeugnisse saarländischen Ursprungs und saarländischer Herkunft unter den in dieser Liste genannten Zollvergünstigungen und im Rahmen der darin festgesetzten Kontingente zulassen.

Artikel III.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, die in den beiliegenden Listen A und B bezeichneten tariflichen Vergünstigungen streng auf die in den Listen vorgesehenen Kontingente zu begrenzen; auf die diese Kontingente überschreitenden Mengen soll das allgemeine Regime Anwendung finden.

Die vorgesehenen Kontingente sind für die Dauer von 6 Monaten festgesetzt.

Artikel IV.

Der Text dieses Artikels einschließlich der Abschnitte über die Verteilung der Kontingente und deren Kontrolle entspricht wörtlich dem auf Seite 474, Jahrg. 1925, der „Chem. Ind.“ zum Abdruck gebrachten Artikel IV der nicht in Kraft getretenen Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet.

Artikel V.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel lassen die besonderen Erleichterungen, die die Hohen Vertragsschließenden Teile durch ein Sonderabkommen für den kleinen Grenzverkehr etwa noch einräumen werden, unberührt.

Artikel VI.

Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichtet sich, das Sonderregime für den Warenaustausch zwischen dem Saargebiet und Deutschland, wie es durch die vorliegende Vereinbarung errichtet wird, nicht durch die Anwendung von Gesetzen und Verordnungen namentlich auf dem Gebiet der Ein- und Ausfuhrverbote zu behindern.

Artikel VII.

Das gegenwärtige Abkommen ist auf die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen. Es wird mit dem Tage, an dem das am heutigen Tage unterzeichnete Handelsabkommen angewendet wird, wirksam. Es wird ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden werden so bald

wie möglich in Paris ausgetauscht. Wenn in einem der beiden Länder die Zustimmung des Parlaments zur Ratifizierung notwendig ist, wird sie rechtzeitig eingeholt.

Aus Liste A:

(Zollbehandlung: Minimaltarif mit Ausnahme von Pos.316):

Nummer des franz. Zolltarifs	Bezeichnung der Waren	Kontingent
aus 112	Thymol	30 kg
	Menthol	60 kg
136	Holzkohle und Schäbekohle	250 t
011	und	
012	Kaliumnitrat, natürliches, und Konversionssalpeter	200 t
021	und	
022	Ammoniumsalze, andere	400 t
aus 0129	Eisenperchlorid	500 kg
0131	Eisensulfat	500 kg
0139	Magnesiumsulfat	400 kg
aus 0144	Getrocknetes Quecksilberweiß	10 kg
	Gelbes Quecksilberoxyd	18 kg
	Quecksilberbichlorid	112 kg
0156	Ätzkali	300 kg
0157	Kaliumcarbonat	500 kg
aus 0208	Basisch-essigsäures Blei	2 000 kg
aus 0222	Milchsäure, rein	300 kg
0224	Eisenlactat	75 kg
0246	Diäthylsulfondimethylmethan (Sulfonal)	20 kg
0249	Diäthylmalonylharnstoff (Veronal)	20 kg
0272	Pyrogallol	33 kg
aus 0329	Diäthylaminophenylmethylpyrazolon	250 kg
aus 0330	Salicylate	300 kg
aus 0350	Tropacocain	1 kg
aus 0351	Codeinphosphat	30 kg
aus 0368	Santoninpastillen	20 000 Stck.
aus 0370	Strychninnitrat	5 kg
0381	Chemische Erzeugnisse, nicht genannt:	
	Chromalaun	10 t
	Arsensäure	10 kg
	Anästhesin (Äthylparaamidobenzoat)	50 kg
	Honotropinbromhydrat	500 g
	Apomorphinchlorhydrat	1 kg
	Hydrastinchlorhydrat	280 g
	Scopolaminchlorhydrat	250 g
	Eucaïn B	1 kg
	Eisen, gepulvert	50 kg
	Eisen, reduziert	50 kg
	Lactophenin	5 kg
	Quecksilberbichloridpastillen	20 000 Stck.
	Phenolphthaleïn	50 kg
	Quecksilbersalicylat	2½ kg
	Künstliches Karlsbader Salz	5 000 kg
	Tannalbin	150 kg
	Tannigen	50 kg
	Tannoform	70 kg
	Theophyllin	5 kg
	And. nicht genannte chem. Produkte	10 t
303	und	
304	Ocker, Kölnische, Kasseler, italienische und Umbräerde, gemahlen oder mit Wasser zubereitet	75 t
305	Schweinfurtergrün, mit oder ohne Zusatz von Bariumsulfat, Kalk, Ocker, Barium, Calcium und Siliciumcarbo-	
	nat usw.	5 t
306	Berg- und Braunschweigergrün u. Grün, das sich aus der Mischung von Blei-, Barium-, Zinnchromat mit Berlinerblau ergibt	20 t
aus 307	Quarz, gepulvert	500 t
308	Farben, mit Öl angerieben	1 250 kg
316	Zusammengesetzte Heilmittel, nicht genannt	Zollfreiheit 600 000 frs.

Aus Liste B:

(Zollbehandlung: frei):

Tariffnummer	Bezeichnung der Waren	Kontingent für die Dauer des Abkommens
aus 230	Gemahlener Kalk	10 000 t
322	Berlinerblau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	50 t

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren	Kontingent für die Dauer des Abkommens
364	Schießpulver, Sprengpulver und andere in Nr. 363 des allgemeinen Tarifs nicht genannte Sprengmittel	200 t
388	Zubereitete Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	375 kg
390	Chemische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	500 kg

Zeichnungsprotokoll.

Indem die Hohen Vertragschließenden Teile am heutigen Tage das von ihnen am 11. Juli 1925 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet geschlossene Abkommen teilweise übernehmen, erklären sie ihre Bereitschaft, diejenigen Abänderungen und Ergänzungen ins Auge zu fassen, die den Bestimmungen des heutigen Abkommens anlässlich der Verhandlung des endgültigen Handelsvertrages und, soweit insbesondere die Eisenindustrie berührt wird, anlässlich der im Gange befindlichen Verhandlungen über ein privatwirtschaftliches Abkommen zwischen den beiderseitigen eisen-schaffenden Industrien hinzugefügt werden könnten.

Die Französische Regierung erklärt hinsichtlich der Anwendung von Artikel II, daß sie dem Parlament einen Gesetzentwurf vorlegen wird, der das Abkommen um zwei Monate verlängert, da das vom französischen Parlament ratifizierte Abkommen vom 11. Juli 1925 nur auf die Dauer von vier Monaten abgeschlossen worden ist.

Die Hohen Vertragschließenden Teile erkennen hinsichtlich der Auslegung des Artikels III übereinstimmend an, daß dieser Artikel nur einen vorläufigen Ausgleich zwischen ihren auseinandergehenden Auffassungen bezüglich der Berechtigung der Zollvergünstigungen darstellt, die Deutschland gegenüber den aus der Saar in das deutsche Zollgebiet eingeführten Produkten ohne Zustimmung der Französischen Regierung gewähren könnte.

Die Deutsche Regierung erklärt ihrerseits, daß der vorerwähnte Artikel, solange die mit dem Saarzollproblem zusammenhängenden Fragen nur zum Teil geregelt sind, gemäß seinem Wortlaut allein auf die in den Listen A und B aufgezählten Waren bezügliche autonome Maßnahmen der Deutschen Regierung gegenüber dem Saargebiet ausschließt.

Die Französische Regierung legt gegen diese Erklärung nachdrücklichst Verwahrung ein und erklärt ihrerseits, daß die Deutsche Regierung nicht berechtigt sein würde, ohne Zustimmung der Französischen Regierung Zollvergünstigungen für saarländische Erzeugnisse zu gewähren, welche sich nicht auch auf die gleichen oder ähnlichen Erzeugnisse des ganzen französischen Zollgebietes erstrecken, und daß daher jede Maßnahme dieser Art, die von der Deutschen Regierung ergriffen wird, nur einen provisorischen Charakter haben würde, sowie daß das endgültige Abkommen zwischen beiden Regierungen oder jedes andere zwischen ihnen vereinbarte Vorgehen eine Lösung dieser grundsätzlichen Frage bringen müsse.

Nach Erschöpfung des für Tarifrnr. 316 festgesetzten Kontingentes werden die Erzeugnisse gleicher Art bei ihrer Einfuhr in das Saargebiet bis zur Höhe des gleichen Betrags von 600 000 Franken zu den Sätzen des Minimaltarifs zugelassen werden, die die Importeure zurückerstattet erhalten, wenn das französische Parlament auf Verlangen der Französischen Regierung die Zollfreiheit für das Zusatzkontingent gewährt hat.

Die beiden Regierungen haben die heute von ihnen unterzeichnete Vereinbarung in der gemeinsamen Ueberzeugung abgeschlossen, daß die beschränkten und zeitlich begrenzten Sondervergünstigungen, die vereinbarungsgemäß dem Saargebiet zugewendet werden,

um seinen besonderen wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, von keinem Staate, der bei dem einen vertragschließenden Teil die Meistbegünstigung genießt, gefordert oder beanstandet werden könnten.

Sollte jedoch die Regierung irgendeines dritten Landes die Gewährung irgendeiner der erwähnten Sondervergünstigungen beanspruchen oder gegen eine solche Vergünstigung Widerspruch erheben, so würde diese Vergünstigung 45 Tage in Kraft bleiben, gerechnet von der Notifizierung der Inanspruchnahme oder des Widerspruchs durch diejenige Regierung, die Empfängerin dieser Erklärungen ist, an die Regierung des anderen vertragschließenden Teiles.

Während dieser Frist sollen durch beide Regierungen Verhandlungen mit dem Ziel eröffnet werden, die Inanspruchnahme oder den Widerspruch auszuschalten, wobei jedoch keine der beiden Regierungen die Verpflichtung übernimmt, für die Aufrechterhaltung des geforderten oder beanstandeten Regimes irgendeine Gegen- oder Ersatzleistung zuzugestehen.

Sollten bei Ablauf der Frist die Verhandlungen nicht zum Ziele geführt haben, würde die geforderte oder beanstandete Vergünstigung in Fortfall kommen, und die beiden vertragschließenden Teile würden in Erörterungen über die Folgen dieser teilweisen Abänderung der vorliegenden Vereinbarung eintreten.

(22-6)

Die neuen österreichischen Zollerhöhungen.

Im „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ Nr. 45 vom 5. August 1926 ist das Bundesgesetz vom 28. Juli 1926 betreffend die Aenderung des Zollarifgesetzes vom 5. September 1924 in der Fassung der Zollarifnovelle vom 18. März 1926 veröffentlicht. Das Gesetz tritt am 5. Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Für eine Reihe von Positionen ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats durch Verordnung festzusetzen, von welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaße bzw. Umfange die Zölle zu erheben sind. Von dieser Ermächtigung hat die Regierung inzwischen Gebrauch gemacht und gleichfalls mit Wirkung vom 10. August die in Kolonne 2 aufgeführten Zölle in Kraft gesetzt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen dafür folgende Positionen in Betracht: Nr. 79a, 80a, 124a, c, e, 126, 194, 306b, 541b.

Nachstehend geben wir aus der dem Gesetz beigegebenen Anlage diejenigen Positionen wieder, welche für die chemische Industrie von Interesse sind. Die dritte Kolonne enthält die Deutschland gewährten Vergütungssätze.

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Kr. für 100 kg		
		Neuer Zoll	Vorläufiger ermäßigter Zoll	Deutsch. Vergütungssatz
79a	Stearinsäure	22,—	14,—	—
b	Alle anderen Fettsäuren, bis 45° C. festbleibend	14,—	—	—
80a	Elainsäure	13,—	6,—	—
b	Alle anderen Fettsäuren, bei 45° C. bereits flüssig	6,—	—	—
80c	Arrak, Rum u. a. gebrannte geistige Flüssigkeiten	250,—	—	—
124	Erdöl, destilliert oder destilliert und raffiniert, Braunkohlen- und Schieferöle, auch raffiniert:			
a)	Benzin:			
1.	mit einer Dichte von 740° oder darunter	12,—	10,—	—
2.	mit einer Dichte über 740° bis 750°	9,—	7,—	—
3.	mit einer Dichte über 750°	5,50	4,50	—

Zollsatz in Kr. für 100 kg				Zollsatz in Kr. für 100 kg					
Pos.	Warenbezeichnung	Neuer Zoll	Vorläufiger ermäßigter Zoll	Dtsch. Verstragszoll	Pos.	Warenbezeichnung	Neuer Zoll	Vorläufiger ermäßigter Zoll	Dtsch. Verstragszoll
	c) Solaröl u. a. leichte Erdz., Braunkohlen- u. Schiefertereröle, mit Ausnahme von Gasöl und leichtem Schmieröl	10,—	8,—	—		a) nicht alkoholhaltige: 1. Zahnpasten u. Zahnpulver	800,—	—	—
	d) Sonstige Erdz., Braunkohlen- und Schiefertereröle und -fette, auch mit tierischen u. pflanzlichen Ölen und Fetten gemengt	14,—	—	—		2. andere (Schminken, Puder, Haaröle, Pomaden, Räucherkerzen u. dgl.)	1600,—	—	—
126	Paraffin, Ceresin, Montanwachs: a) Ozokerit (Erdwachs), roh, Montanwachs	frei	frei	—	522	Farberden: b) gebrannt, gemahlen, geschlänmt oder gepreßt, auch künstliches Eisenoxyd	5,—	—	—
	b) Paraffin, unrein, mit einem Paraffingehalt von höchstens 60 %	5,—	4,—	—		c) geschönt	15,—	—	—
	c) Paraffin u. Ceresin, gereinigt oder versetzt	15,—	12,—	—	523	Mineralfarben: a) Zink- und Chromfarben: 3. Zinkgelb und Zinkgrün	50,—	—	—
194	Kunstseide: a) rohweiß, nicht gefärbt: 1. einfach	120,—	95,—	—		4. Chromgelb und Chromgrün	50,—	—	—
	2. gezwirnt	155,—	130,—	—		c) Eisencyanfarben, wie Pariserblau, Berlinerblau, Stahlblau	35,—	—	—
	b) gefärbt: 1. einfach	215,—	190,—	—	531	Bleistifte Farbstifte, Kreide, in Holz gefaßt; Tusche	240,—	—	80,—
	2. gezwirnt	250,—	225,—	—	541	Glycerin: b) raffiniert oder destilliert	30,—	15,—	—
236b	Dachpappen: 1. besandet	6,—	—	—	542	Zündwaren, gewöhnliche, und zwar: Zündhölzer, Schwefelfäden; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstl.; Zunder (natürlicher und künstlicher): a) Zündhölzer	40,—	—	—
	2. nicht besandet	8,—	—	—		b) andere	17,—	—	—
306	Drechsler- und Schnitzstoffe: b) künstliche, roh, auch in Blöcken, Platten, Stäben oder Röhren, auch geschliffen, mattiert: 1. Zellhorn (Celluloid) oder Zellon	150,—	20,—	20,—	(2256)				
	2. Kunsthorn; Kunstharze	120,—	40,—	30,—					
307	a) 1. Filme, unbelichtet od. belichtet	120,—	—	—					
499	Säuren: f) Salzsäure	2,20	—	1,80					
	i) 1. Weinsäure	42,—	—	—					
500	b) 1. Natriumhydroxyd (Aetzatron, kaustische Soda), fest oder in Lösung	10,—	—	—					
	2. Kaliumhydroxyd (Aetzkali, kaustisches Kali), fest oder in Lösung	7,20	—	—					
	c) 3. Natriumsulfat (Glaubersalz, schwefels. Natrium), kristallisiert oder calciniert	1,80	—	1,20					
	g) 3. Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium)	9,—	—	—					
	4. Natriumbisulfit (saures schwefligsaures Natrium)	9,—	—	—					
	5. Natriumthiosulfat (Antichlor, Fixiernatron, auch unterschwefligsaures Natrium genannt)	9,—	—	—					
502	h) 1. Kaliumnitrat (Kalisalpeter)	14,—	—	10,—					
	b) 1. Chromalaun und Chromsulfat	9,—	—	6,—					
	c) 2. Aluminiumsulfat (schwefelsaure Tonerde)	6,—	—	5,50					
509	d) 1. Collodium, Collodiumpasta: a) mit einem Trockengehalt bis 4%	145,—	—	—					
	β) mit einem Trockengehalt über 4—15 %	90,—	—	—					
	γ) mit einem Trockengehalt über 15—25 %	30,—	—	—					
	h) 2. Naphthalin, gereinigt	15,—	—	—					
	3. Anthracen, gereinigt	8,—	—	—					
510	c) 3. Kleister, Schlichte u. ähnliche stärkehaltige Klebe- u. Appreturmittel	10,—	—	—					
519	Riech- und Schönheitsmittel sowie alle durch Ausstattung, Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. als Riech- oder Schönheitsmittel sich ankündigende Stoffe oder Gemenge:								

Kommissionsbericht über die Lage der italienischen Düngemittelindustrie.

Die vor einigen Monaten vom italienischen Wirtschaftsminister ernannte und mit der Untersuchung über die Produktion und den Handel von Düngemitteln, sowie die diesbezüglichen Zollfragen beauftragte Kommission hat nunmehr ihre Arbeiten beendet und das Resultat dem Minister mitgeteilt. Ihrem im „Giorn. di Chim. Ind. et App.“ wiedergegebenen Berichte entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Stickstoffdüngemittel.

Genügt die Produktion von Cyanamid, Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat zur Deckung des Bedarfs der italienischen Landwirtschaft?

Die inländische Produktion von Cyanamid und Ammoniumsulfat ist bis jetzt nicht ausreichend, um den Bedarf der italienischen Landwirtschaft zu decken. Die Produktion von Ammoniumnitrat ist praktisch so gut wie ohne Bedeutung. Um die erforderlichen Mengen Calciumcyanamid aufzubringen, ist auch in Zukunft damit zu rechnen, daß die italienische Produktion durch Einfuhr aus dem Auslande ergänzt werden muß. Ein die Produktion stark beeinflussender Faktor ist die Knappheit und der hohe Preis der Energie. Infolgedessen erreicht die tatsächliche Produktion in vielen Fällen nicht die volle Leistungsfähigkeit. Die Produktion von Ammoniumsulfat wird in nächster Zeit so weit gesteigert werden, daß der italienische Bedarf auch unter Berücksichtigung seiner bald zu erwartenden Erhöhung voll gedeckt werden kann. Für die Produktion von Ammoniumnitrat ist als sicher anzunehmen, daß sie sich entsprechend der voraussichtlichen Steigerung des Bedarfs entwickeln wird. Ueber die Möglichkeiten einer Ausfuhr von Stickstoffdüngemitteln kann die Kommission zurzeit noch nichts aussagen, da diese Fragen noch verfrüht sind.

Entsprechen die verbreiteten Ansichten den Tatsachen, daß die Preise für Cyanamid, Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat durch Abkommen zwischen den italienischen und ausländischen Produzenten künstlich hochgehalten werden und daß die italienische Stick-

stoffindustrie außerdem nach Mitteln sucht, die in- und ausländische Konkurrenz zu unterbinden, um auf diese Weise eine Knappheit der Stickstoffprodukte herbeizuführen und so nach eigenem Ermessen den Markt regulieren zu können? In der Ammoniumsulfatindustrie bestehen keine Abkommen, welche die Gesamtheit der italienischen Fabriken unter sich oder mit ausländischen Fabriken verpflichten. Für Calciumcyanamid bestehen Abkommen zwischen einigen inländischen und ausländischen Produzenten, dahingehend, daß ein gewisser Anteil der Produktion der letzteren in Italien durch Vermittlung der italienischen Cyanamidproduzenten verkauft wird. Darüber hinaus ist die Gesamtheit der italienischen Produzenten durch keine Verträge gebunden.

Andererseits hat die Kommission feststellen können, daß die oben erwähnten Verträge, die zwar größtenteils den freien Wettbewerb ausgeschaltet haben, dennoch keine künstliche Erhöhung der Preise zur Folge hatten.

Die verbreiteten Ansichten, daß die italienische Stickstoffindustrie bestrebt ist, eine künstliche Knappheit der Erzeugnisse auf dem Markte herbeizuführen, entsprechen nicht den Tatsachen.

Sind die Bedingungen der Stickstoffindustrie in Italien nicht außerordentlich günstig, und könnte diese Industrie auch ohne Zollschutz ihre Erzeugnisse mit großem Gewinne verkaufen?

Im Bejahungsfalle: Ist es gerechtfertigt, die Zölle auf Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat und Calciumcyanamid weiterhin zum Nachteil der Landwirtschaft und einer intensiven Kultur und zum Vorteil einer schon weitgehend gefestigten Industrie aufrechtzuerhalten?

Die Kommission, die vor allem die hohe Bedeutung anerkennt, die die industrielle Herstellung von Stickstoffverbindungen aus der Luft nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Landesverteidigung hat und aus diesen Gründen im Lande selbst erfolgen muß, hat festgestellt, daß für synthetisches Ammoniumsulfat die italienische Industrie noch nicht eine derartige Entwicklungsstufe erreicht hat, welche gestatten würde, mit Sicherheit zu entscheiden, ob der gegenwärtige Schutz dieser Industrie vermindert, in gleichem Maße aufrechterhalten oder erhöht werden muß.

Ein Teil der Kommission hält jeden Schutz dieser Industrie für überflüssig und fordert auch die Aufhebung des bestehenden Zollschatzes.

Der Präsident und einige andere Kommissionsmitglieder wollen den Zollschatz aufrechterhalten; jede andere Art von Industrieschutz wäre aber entbehrlich.

In Bezug auf die Calciumcyanamidindustrie vertreten verschiedene Kommissionsmitglieder einschließlich des Präsidenten den Standpunkt, daß ein Schutz dieser Industrie bestehen bleiben muß; unter Umständen könnte der Zollschatz durch eine andere Form des Industrieschutzes ersetzt werden. Andere Kommissionsmitglieder wiederum fordern die Abschaffung jeglichen Schutzes für die Calciumcyanamidindustrie.

Ist es gerechtfertigt und steht es mit wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Einklang, daß Ammoniumsulfat mit einem Stickstoffgehalt von 20—21% mit einer Goldlira per dz verzollt wird und für Calciumcyanamid mit einem Stickstoffgehalt von normalerweise 15—16% ein Zollsatz von drei Goldlire per dz beibehalten wird?

Beide Industrien beschäftigen sich zwar mit der Herstellung von Stickstoffverbindungen, aber nach verschiedenen Verfahren und unter verschiedenen technischen Bedingungen. Aus diesem Grunde sind sie nicht miteinander zu vergleichen, und es kann deshalb auch nicht verlangt werden, daß der Zollsatz allein nach dem Stickstoffgehalt der Produkte bemessen wird.

Wäre es nicht zweckmäßig, die Einfuhr von wasserfreiem Ammoniak (aus jedem dz werden 4 dz Ammoniumsulfat mit 20—21% Stickstoff ge-

wonnen) zur ausschließlichen Verwendung für die Herstellung von Stickstoffdüngern für die Landwirtschaft zu solchen Zollsätzen zu gestatten, die aus dem Verhältnis seines Stickstoffgehaltes zu dem der Stickstoffdüngemittel zu berechnen wären? Auf diese Art könnte eine neue Stickstoffindustrie geschaffen werden, die nicht zu der jetzt vorherrschenden Gruppe gehören würde.

Die Einfuhr von wasserfreiem Ammoniak zum Zwecke der Herstellung von Ammoniumsulfat bietet keine Vorteile; aber auch für den Fall, daß sich diese Einfuhr wirtschaftlich als zweckmäßig erweisen würde, wäre zu berücksichtigen, daß diese Industrie nur Stickstoff ausländischer Produktion verarbeiten würde, während nationale Gründe erfordern, daß der Stickstoff in Italien erzeugt wird.

Im Anschluß an die Uebergabe der vorstehenden Ausführungen überreichte der Präsident der Kommission dem Minister noch einige Denkschriften über verschiedene technische Fragen (Vorteile der Verwendung von konzentrierten Düngemitteln), die Transportfrage (Forderung von Frachtermäßigungen), sowie über die Kontrolle der Düngemittel. (197)

Der Chemikalienhandel zwischen Spanien und Holland im Jahre 1925.

Der Zeitschrift „Quimica e Industria“ entnehmen wir die folgenden Angaben über den spanisch-holländischen Chemikalienhandel in den Jahren 1924 und 1925.

Ausfuhr Spaniens nach Holland.

	Mengen in dz*)		Wert in Pesetas	
	1924	1925	1924	1925
Eisenpyrit (t)	317 480	245 108	7 619 520	3 921 728
Düngemittel aller Art .	7 030	1 980	161 690	31 680
Quecksilber	104	388	101 816	379 852
Mineralwasser	1 189	42	128 412	3 360
Süßholz:				
roh	185	66	11 655	4 092
Extrakt od. teigförmig	—	17	—	9 180
Terpentinöl	334	1 494	61 790	128 484
Harze	879	796	40 434	20 696
Pflanzliche Erzeugnisse, n. b. g.	523	947	68 513	74 813
Ocker u. andere natürliche Farberden	86	229	1 806	4 122
Farben in Pulverform oder Stücken	—	171	—	19 152
Rohweinstein u. Weinhefe	49 445	62 753	2 941 590	8 785 420
Cremor tartari	—	1	—	160
Calciumtartrat	2 788	3 103	287 164	459 244
Netznatron	99	5 744	5 841	258 480
Mennige	—	21	—	2 352
Glycerin	1 252	2 012	319 260	261 560
Chemische Erzeugnisse, n. b. g.	237	52	19 197	20 120
Pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g. (kg)	3 999	19 211	67 983	230 532
Wachs, unverarbeitet .	46	299	15 686	80 132
Parfümerien und ätherische Öle (kg)	7 535	26 803	90 420	482 454

Einfuhr Spaniens aus Holland.

	Mengen in dz*)		Wert in Pesetas	
	1924	1925	1924	1925
Asbest, unverarbeitet, in Fasern oder Pulver .	14	457	854	19 194
Schmiermittel	241	602	22 654	41 538
Vaselinöl	—	3	—	240
Vaselin, fest	1	24	137	2 544
Benzol, Toluol, Xylol u. andere Kohlenwasserstoffe aus Steinkohlenteer	3	13	861	2 340
Phenol und Kresol . . .	2	16	648	4 320

*) Wenn nicht anders angegeben.

	Mengen in dz*)		Wert in Pesetas			Mengen in dz*)		Wert in Pesetas	
	1924	1925	1924	1925		1924	1925	1924	1925
Asphalt, Bitumen und Oelschiefer	275	27	7 975	567	Synthetische Nitrate, Calcium- und Ammoniumnitrat usw.	153	3 799	9 639	178 553
Teer	1 775	375	94 075	12 750	Ammonsulfat	130 374	106 598	7 431 318	3 517 734
Nitro- und Chlorverbindungen, wie Nitranilin usw.	156	84	22 620	19 152	Alkaliphosphate	32	3 954	1 792	150 252
Paranitranilin usw.	15	—	10 275	—	Calciumsuperphosphate, gefällte Phosphate usw.	655 699	726 408	13 113 980	11 622 528
Farbstoffe in Pulverform oder Kristallen (kg)	12 901	13 792	193 515	179 296	Thomasschlacken usw.	5 276	5 467	105 520	76 538
Farbstoffe, teigförmig (kg)	2 381	—	9 524	—	Salzsäure, rein	6	23	372	1 357
Pflanzl. Öle, trocknende	210	169	36 330	22 139	Flußsäure u. Kieselfluorwasserstoffsäure	—	1	—	141
Stearin, unverarbeitet	—	3	—	486	Salpetersäure, rein	5	10	500	700
Pflanzliches und mineralisches Wachs, unverarbeitet	1	98	244	16 562	Schwefelsäure, technisch	—	22	—	528
Parfümierte Toiletten- seifen (kg)	—	189	—	1 134	Schwefelsäure, rein	5	—	405	—
Glycerin, einfach oder doppelt destilliert	368	234	83 536	40 014	Ferrocyanide, Ferri- cyanide u. Nitroprussiate	118	37	22 420	5 439
Lanolin, gereinigt, und Degras	—	12	—	1 512	Calciumtartrat, techn.	—	32	—	11 392
Parfümerien, n. b. g. (kg)	—	168	—	1 848	Borsäure	10	—	1 600	—
Essenzen z. Herstellung v. Parfümerien, nicht weingeisthaltig (kg)	469	1 249	14 070	32 474	Milchsäure, technisch	199	162	76 217	17 496
Essenzen für andere, n. b. g. Zwecke: weingeisthaltige (kg)	605	595	10 285	8 330	Milchsäure, rein, und Lactate	4	1	1 380	219
nicht weingeisthaltige (kg)	279	755	3 627	9 060	Weinsäure	255	104	142 800	37 336
Aetherische Öle, wie Sternanis- und Citronellaöl usw. (kg)	114	226	1 938	2 712	Essigsäure u. Holzessig	42	—	11 298	—
Natürl. Mineralfarben, gemahlen	52	66	1 560	1 584	Pottasche	1 034	484	106 502	30 008 (2261)
Künstl. Mineralfarben, Bleiweiß, Mennige usw.	1 206	2 525	185 724	255 025					
Sonstige Mineralfarben, einschl. Ultramarinblau	872	1 567	236 888	314 967					
Elfenbein-, Acetylen- schwarz u. a.	262	352	54 496	57 021					
Anstrichfarben, flüssig oder teigförmig	1 151	1 051	385 585	274 311					
Pflanzliche Farbstoffe	25	10	9 775	2 990					
Feine u. Hektographen- tinte, chines. Tusche, Farbtinten usw.	13	1	5 122	287					
Druck- u. Lithographen- farben	249	302	57 021	44 394					
Lacke: weingeisthaltige	6	10	2 556	2 540					
auf Grundlage v. ätherischen Ölen usw.	136	78	53 584	24 024					
sonstige	118	66	42 716	15 312					
Jodide, mit Ausnahme der Edelmetalljodide (kg)	—	2	—	82					
Jod, resublimiert (kg)	73	—	3 942	—					
Alkaliborate	—	134	—	8 978					
Bromide, mit Ausnahme d. Edelmetallbromide (kg)	2 200	—	6 600	—					
Alkaliperborate (kg)	—	34	—	5 304					
Arsenik	2	—	768	—					
Alkalisilicate, flüssig	5	67	335	2 546					
Aetzkali u. Aetznatron	512	170	24 576	5 440					
Magnesiumcarbonat	120	51	12 720	3 825					
Magnesiumsulfat und -chlorid	—	83	—	2 241					
Natriumsulfat, krist., u. Nitrate, n. b. g.	346	304	24 566	13 376					
Alkali- und andere Metallsulfate	17	366	1 428	20 496					
Antimonsulfid usw.	2	190	148	10 640					
Sulfite, Bisulfite, Metabisulfite usw.	1	11	229	1 386					
Sulfite u. Bisulfite, flüssig	1	30	80	1 410					
Schädlingsbekämpfungsmittel auf Grundlage von Kupfersulfat usw.	62	85	6 262	28 475					
Natriumnitrat, techn.	4 083	2 101	183 735	71 434					

Die Ausfuhr chemischer Produkte aus Jugoslawien im Jahre 1925.

(Schluß.)

Mineralwässer.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	550 999	952 858
England	74	300
Italien	89 212	134 281
Ungarn	745 386	1 005 402
Deutschland	276	328
Polen	176	1 000
Rumänien	859	2 000
Tschechoslowakei	3 116	6 570
Schweiz	50	160

Insgesamt: 1 390 148 2 102 899

Bauxit.

	Kilogramm	Din.
England	8 550 000	805 000
Deutschland	1 124	2 000
Norwegen	53 000	59 200
Ver. Staaten	34 200 000	5 324 000
Frankreich	500 000	250 000
Holland	10 400 000	2 040 000

Insgesamt: 53 704 124 8 460 200

Aether- und alkoholfreie Extrakte.

	Kilogramm	Din.
Argentinien	619	15 000
Oesterreich	151	1 800
Italien	1 322	20 750
Ungarn	5	400
Deutschland	198	10 800
Vereinigte Staaten	298	9 000

Insgesamt: 375 57 750

Kresosöl.

	Kilogramm	Din.
England	16 821	468 560
Deutschland	38	380
Frankreich	15	300
Schweiz	9	100

Insgesamt: 16 875 469 340

Wollfett.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	2 564	34 000

*) Wenn nicht anders angegeben.

Hufe und Hörner.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	46 661	216 618
Italien	250 115	717 464
Ungarn	297	3 000
Frankreich	959	3 000
Tschechoslowakei . .	3 059	25 000
Insgesamt:	301 091	965 082

Industries und Gewerbepflanzen.

	Kilogramm	Din.
Albanien	33	800
Oesterreich	9 833	38 900
Griechenland . . .	2 671	69 500
Italien	93 359	134 920
Deutschland	18	300
Vereinigte Staaten .	11	100
Insgesamt:	105 925	244 520

Wachs.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	897	31 520
Italien	55	1 500
Ungarn	3 500	133 425
Tschechoslowakei . .	58	3 600
Insgesamt:	4 510	170 045

Knochenfett.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	65 211	528 830
Italien	18 509	150 000
Ungarn	141 995	1 065 300
Insgesamt:	225 715	1 774 130

Celluloid.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	15	3 000
Aegypten	3	1 000
Italien	12	600
Kanada	2	200
Türkei	12	3 000
Tschechoslowakei . .	60	1 600
Insgesamt:	104	9 400

Photographische Papiere.

	Kilogramm	Din.
Albanien	1	190
Oesterreich	4	500
Deutschland	254	4 550
Insgesamt:	259	5 240

Zinkstaub.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	42 955	1 246 182
Griechenland . . .	80	1 000
Italien	153 343	767 340
Ungarn	38 431	407 612
Tschechoslowakei . .	1 742	21 000
Insgesamt:	236 551	2 443 134

Elektroden.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	556 220	1 807 080
Italien	1 195 650	4 166 950
Ungarn	77 485	367 950
Deutschland	263 615	970 340
Polen	1 361 850	4 597 870
Rumänien	259 490	783 010
Frankreich	12 280	40 400
Tschechoslowakei . .	556 604	2 210 670
Schweiz	270 265	990 950
Schweden	69 015	226 800
Insgesamt:	4 631 474	16 161 030

Künstliche Schmirgelsteine.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	8 112	38 440
England	395	3 500
Italien	2 717	136 516
Ungarn	15 990	87 000
Deutschland	2 755	84 800
Rumänien	15 500	45 000
Ver. Staaten	15 751	397 200
Tschechoslowakei . .	2 214	43 500
Schweiz	166	4 000
Insgesamt:	63 600	1 139 956

Benzin, unterschiedslos.

	Kilogramm	Din.
Oesterreich	96 071	545 890
Griechenland . . .	9 235	67 650
Italien	654 527	4 723 290
Deutschland	1 561	15 970
Persien	6 449	49 015
Polen	70 860	347 400
Rumänien	11 455 769	51 823 556
Rußland	24 326	161 250
Ver. Staaten	939 673	4 717 175
Bulgarien	12 530	84 000
England	107 870	371 200
Tschechoslow. . . .	10 500	50 000

Summe: 13 390 371 62 956 396 (1030)

Verordnung über die Herstellung, den Verkehr und die Einfuhr von Arzneimitteln in Sowjet-Rußland.

Nachfolgend bringen wir einen Auszug aus der vom Volkskommissariat für Gesundheitswesen erlassenen Verordnung über die Herstellung, den Verkehr und die Einfuhr von Arzneimitteln vom Jahre 1923 unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Änderungen. Die Regelung erstreckt sich auf die Herstellung, den Verkauf und die Einfuhr von pharmazeutischen, therapeutischen, bakteriologischen, diätetischen und desinfizierenden, aus einem oder mehreren Bestandteilen bestehenden, dosierten oder gebrauchsfertigen Mitteln, soweit sie nicht in die russische Pharmakopöe eingetragen sind:

Die Herstellung, die Einfuhr und der Verkehr derartiger Mittel ist nur zulässig, wenn dieselben keine schädlichen oder giftigen Stoffe enthalten, oder wenn diese Stoffe in der angegebenen Dosierung keine schädlichen oder giftigen Wirkungen haben können. Ferner dürfen sie keine schnell verderblichen Bestandteile enthalten.

Personen, welche die Bewilligung zur Herstellung oder zur Einfuhr der oben bezeichneten Arzneimittel erhalten wollen, haben einen entsprechenden Antrag beim Volkskommissariat für Gesundheitswesen, Abt. für Belieferung*), mit folgenden Angaben zu stellen:

- a) Bezeichnung des Arzneimittels;
- b) Eigenschaften der Bestandteile bzw. Beibringung der Ergebnisse einer chemischen Analyse, die in einem pharmazeutischen oder chemischen Laboratorium ausgeführt ist;
- c) Anfertigungsverfahren;
- d) Gebrauchsanweisung;
- e) Angabe der Packung und deren Aufschriften (Verpackungsmuster ist beizulegen);
- f) Verkaufspreis des Präparates;
- g) Adresse des Herstellers.

Jede dieser Angaben muß auf einem besonderen Blatt in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Ferner sind dem Antrage nach Möglichkeit je 4 Muster des anzumeldenden Präparates beizulegen.

*) Für Deutschland: Vertretung des Volkskommissariats für Gesundheitswesen bei der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Berlin, Unter den Linden 68 a.

Für Prüfung und chemische Analyse jedes Musters wird eine Gebühr von 20 \$ (einschl. Stempelgebühren) erhoben.

Der Verkehr mit den oben bezeichneten Arzneimitteln ist nur in der vom Volkskommissariat für Gesundheitswesen genehmigten Dosierung, Umhüllung und Originalverpackung zulässig.

Die zur Anfertigung im Lande sowie die zur Einfuhr aus dem Auslande zugelassenen Arzneimittel werden in den amtlichen Nachrichten des Volkskommissariats für Gesundheitswesen veröffentlicht, und zwar mit der Angabe, ob dieselben nur auf ärztliche Verordnung aus Apotheken, oder auch im freien Handel in Apotheken, Drogerien und sonstigen Verkaufsstellen verabfolgt werden dürfen.

Die gewerbsmäßige Anfertigung, sowie der Ankauf und Verkauf von Arzneimitteln, die vom Volkskommissariat nicht zum Verkehr zugelassen sind, wird nach § 139 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Die Verfälschung von fertigen, für den öffentlichen Verkehr bestimmten Arzneimitteln sowie der Verkauf solcher verfälschter Mittel wird ebenso bestraft wie die Verfälschung aller übrigen Medikamente nach § 191 des Strafgesetzbuchs.

Die Sanitätsbehörden sind verpflichtet, die Anfertigung und den Handel mit fertigen Arzneimitteln streng zu überwachen.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Hersteller der oben bezeichneten Arzneimittel nicht mehr verpflichtet

sind, bei der Anmeldung von Präparaten die Ergebnisse einer durch eine amtliche Stelle ausgeführten chemischen bzw. bakteriologischen Analyse beizubringen, da die Angabe einer in ihrem Laboratorium ausgeführten Bestimmung genügt. Zu beachten ist die Erhöhung der Gebühr von 14 auf 20 \$ für jedes Präparat.

Firmen, welche Arzneimittel nach Rußland einzuführen beabsichtigen, wird empfohlen, die obigen Vorschriften genau zu beachten; die Gebrauchsanweisung muß von dem Herstellungsverfahren getrennt behandelt werden, was häufig übersehen wird. Es genügt, wenn das Herstellungsverfahren in großen Zügen geschildert wird, wobei man im wesentlichen die bereits in der Literatur veröffentlichten Angaben benutzen kann. Dasselbe gilt für die Angabe der Zusammensetzung des anzumeldenden Präparats. Wichtig ist eine möglichst vollständige Beifügung der über das Präparat erschienenen Veröffentlichungen. Es empfiehlt sich, der „Angabe der Packung und deren Aufschriften“ als Packungsmuster die Etiketten beizulegen, die auf besondere Blätter zu kleben sind. Die Vorschrift der Einreichung aller Angaben in doppelter Ausführung und jede auf einem besonderen Blatt ist genau zu befolgen. Die Verkaufspreise müssen in annähernden Beträgen angegeben sein.

Ueber die zur Anmeldung übernommenen Präparate wird von der Berliner Vertretung des Volkskommissariats für Gesundheitswesen den Herstellern eine Bescheinigung erteilt. (2297)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff. (Vom 4. 8. 1926.)

Im „Reichsanzeiger“ vom 10. August 1926 ist folgende Verordnung veröffentlicht:

Auf Grund des § 12 des Süßstoffgesetzes vom 14. Juli 1926 (RGBl. I S. 409) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1.

Süßstoff im Sinne dieser Verordnung sind alle Erzeugnisse, die auf Grund des § 12 Satz 2 des Süßstoffgesetzes von der Reichsregierung als Süßstoff bezeichnet werden (vergleiche § 1 der Durchführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz vom 24. Juli 1926, Reichsministerialbl. S. 825).

§ 2.

Benzoesäuresulfimid darf im Einzelhandel nur in Fabrikpackungen abgegeben werden; diese müssen eine für den Käufer leicht erkennbare Aufschrift tragen, die in deutscher Sprache enthält:

- a) die Angabe des Inhalts nach deutschem Gewichte, bei Tabletten nach der Stückzahl,
- b) eine Angabe darüber, welchen Mengen Zucker der Inhalt der Packung entspricht.

§ 3.

Dulcin darf im Einzelhandel nur von Apotheken abgegeben werden, und zwar in Mengen über ein Gramm nur auf ärztliche Anweisung.

Die Abgabe darf nur in Fabrikpackungen erfolgen; diese müssen eine für den Käufer leicht erkennbare Aufschrift tragen, die in deutscher Sprache enthält:

- a) die Angabe des Inhalts nach deutschem Gewichte,
- b) eine Angabe darüber, welchen Mengen Zucker der Inhalt der Packung entspricht,
- c) den Hinweis: „Zur strengen Beachtung! Dieser Süßstoff darf nur zur Süßung von Lebensmitteln in den hierzu erforderlichen Mengen verwendet werden. Für sich, in größeren Mengen genossen, kann er schädlich wirken“.

Den gleichen Hinweis muß ein innerhalb der Packung liegender Zettel tragen.

§ 4.

Soweit nicht nach § 5 Ausnahmen zugelassen sind, ist es verboten,

- a) Lebensmitteln (Nahrungsmitteln, Genußmitteln, Stärkungsmitteln, diätetischen Nährmitteln) und Arznei-

mitteln bei ihrer gewerblichen Herstellung Süßstoff zuzusetzen;

- b) süßstoffhaltige Lebensmittel und Arzneimittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 5.

Benzoesäuresulfimid und Dulcin dürfen verwendet werden zur gewerblichen Herstellung von

1. Limonaden und Kunstlimonaden mit und ohne Kohlensäure, alkoholfreien Kalt- und Heißgetränken sowie Grundstoffen hierzu,
2. Essig,
3. Mostrich (Senf),
4. obergärigem Biere nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Januar 1926 (RGBl. I S. 95),
5. Eßoblaten,
6. Kautabak und Kaugummi,
7. Röntgenkontrastmitteln,
8. Lebensmitteln, die zum Verbräuche durch Zuckerkrankte bestimmt sind und ausdrücklich als solche bezeichnet werden,
9. Stärkungsmitteln, diätetischen Nährmitteln und Arzneimitteln, soweit dies bei Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen war oder von der Reichsregierung in Zukunft zugelassen wird.

§ 6.

Bei der gewerbsmäßigen Herstellung der im § 5 bezeichneten Erzeugnisse mit Ausnahme der Arzneimittel darf nur so viel Dulcin verwendet werden, daß 1 l oder 1 kg des gebrauchsfertigen Erzeugnisses nicht mehr als 0,3 g Dulcin enthält.

§ 7.

Die unter Verwendung von Süßstoff hergestellten Lebensmittel und Arzneimittel müssen, wenn sie in Packungen oder Umhüllungen an den Verbraucher abgegeben werden, die für den Verbraucher deutlich erkennbare, nicht verwischbare Aufschrift „Mit künstlichem Süßstoff zubereitet“ tragen.

Bei Stärkungsmitteln, diätetischen Nährmitteln und Arzneimitteln müssen die Art und die Menge des Süßstoffs, bei gleichzeitiger Verwendung von Zucker auch dessen Menge, sowohl auf den Packungen und Umhüllungen als auch in den Ankündigungen angegeben werden.

Arzneiliche Zubereitungen, die mehr als 0,3 g Dulcin in 1 l oder 1 kg enthalten, dürfen nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden.

§ 8.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1926 in Kraft.

Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den bisherigen Bestimmungen unter Verwendung von Süßstoff hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1926 im Verkehr bleiben, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung nicht genügen.

Berlin, den 4. August 1926.

(2298)

Deutsches Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926.

Im „Reichsanzeiger“ vom 4. August d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Bekanntmachung:

Der Reichsrat hat in der Sitzung vom 1. Juli 1926 beschlossen, daß das Deutsche Arzneibuch, 6. Ausgabe 1926, vom 1. Januar 1927 ab an Stelle der zurzeit in Geltung befindlichen 5. Ausgabe tritt.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerkens zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das Arzneibuch in R. v. Deckers Verlag (G. Schenck) zu Berlin erscheinen und im Wege des Buchhandels zum Ladenpreise von 35 M. für ein Indanthren-Ganzleinen gebundenes Exemplar zu beziehen sein wird.

Berlin, den 2. August 1926.

(2246)

Vergällung von Branntwein.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat, wie im „Reichszollblatt“ Ausgabe A Nr. 47 mitgeteilt wird, an die Präsidenten sämtlicher Landesfinanzämter folgendes Rundschreiben gerichtet:

„Es sind hier verschiedene Fälle bekannt geworden, daß bei der unvollständigen Vergällung von Branntwein mit Holzgeist an Stelle von Vergällungsholzgeist reiner Methylalkohol verwendet worden ist, obwohl in den „Technischen Bestimmungen“ zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (§ 28 unter 1) eine genaue Vorschrift darüber gegeben ist, welchen Anforderungen das Vergällungsmittel entsprechen muß. Ich weise daher besonders darauf hin, daß reiner Methylalkohol, der sich äußerlich, sowie im Geruch und Geschmack von reinem Spirit nicht unterscheidet, zur unvollständigen Vergällung von Branntwein nicht verwendet werden darf. In allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit eines bereits als geprüft vorgeführten Mittels als Vergällungsmittel ist die Entscheidung des Reichsmonopolamts herbeizuführen.“

(2250)

Anmeldung von Pflanzenschutzmitteln.

Anmeldungen zur Prüfung von Beizmitteln gegen die Streifenkrankheit der Gerste sind nach einer Mitteilung des „Nachrichtenblattes für den deutschen Pflanzenschutzdienst“ bis spätestens 1. September, von Mitteln gegen Weizenstinkbrand und Fusarium bis spätestens 15. September an die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem zu richten. Später einlaufende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(2255)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR**Inland****Inkrafttreten des Handelsabkommens zwischen Deutschland und Honduras.**

Das am 4. März 1926 unterzeichnete Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und Honduras ist ratifiziert worden. Das Abkommen ist am 8. August in Kraft getreten.

(2279)

Freigabe der Ausfuhr von entfetteten Knochen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (Abwickelungsstelle) hat die Zollstellen, wie im „Reichszollblatt“ Ausgabe A Nr. 47 mitgeteilt wird, unter dem 31. Mai 1926 ermächtigt, die Ausfuhr von entfetteten Knochen aus Statist. Nr. 156 f bis auf weiteres ohne Ausfuhrbewilligung zu zulassen.

(2250)

Eigenveredelungsverkehr mit ausländischem Paraffin.

Die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsordnung sind auch anzuerkennen für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischem Paraffin — Tarifnr. 250 — zur Herstellung von Paraffinpapier mit untergeklebtem Gewebe — Tarifnr. 659 — und zum Tränken von becherartigen Gefäßen aus Papier oder Pappe — Tarifnr. 670 —, die zur Aufnahme von Lebensmitteln (Speiseeis, Marmelade u. dgl.) dienen sollen. („Reichszollbl.“ Nr. 48 vom 9. 8. 1926.)

(2285)

Zollbehandlung von gemeinem Corund. Tarifnr. 225.

Im „Reichszollblatt“ Ausgabe A Nr. 47 weist der Reichsfinanzminister aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß roher gemeiner Corund, der sich wegen seiner unrein gefärbten, undurchsichtigen, derben Beschaffenheit nur zur Anfertigung von Scheifmitteln eignet, als ein dem Schmirgel ähnliches mineralisches Schleifmittel nach Tarifnr. 225 zu verzollen ist. Für eine Zollbehandlung als Edelsteine der Tarifnr. 235 kommen nur die durchsichtigen, edlen Corunde in Betracht.

(2258)

Die Arzneimittel im Saargebiet.

Der Verband deutscher Apotheker veröffentlicht in der „Saar-Wirtschaftszeitung“ folgenden Aufruf:

„Die zollpolitische Abschnürung des Saargebietes vom Mutterlande wächst sich auf dem Gebiete des Arzneimittelwesens zu einer Kalamität aus, da die Apotheken an der Saar in kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, infolge der hohen Zölle, die auf sämtlichen deutschen Arzneimitteln und Spezialitäten lasten (60 und mehr Prozent), die Arzneibedürfnisse des deutschen Publikums zu befriedigen, abgesehen davon, daß der Saarländer sie infolge dieser gewaltigen Belastung und der sich täglich verschlechternden Valuta gar nicht mehr kaufen kann.

Wohl ist in neuerer Zeit eine ganze Menge deutscher Arzneimittel dank dem Wirken der Abteilung Volkswohlfahrt der Regierungskommission als einfuhrfrei für das Saargebiet zugelassen, die Zollbelastung aber bleibt nach wie vor bestehen. Was diese bei einem Einkauf von nur 1 Mark bei der heutigen Valuta bedeutet, ist ohne weiteres klar.

Es ergeht daher an sämtliche Parteien aller Richtungen, an die Herren Aerzte, die Krankenkassen, Krankenhäuser, die Handelskammer und die Presse aller Parteien die Bitte, im Interesse der Volksgesundheit (aus rechtlichen, moralischen, sozialen und hygienischen Gründen) für eine Abschaffung oder wenigstens Milderung dieser unerschwinglichen Zollbelastung eintreten zu wollen, damit die Arzneiversorgung, die so heute vor einer Katastrophe steht und eine nicht mehr tragbare Verteuerung für jeden Kranken und erst recht für die Krankenkassen bedeutet, nicht ins Stocken gerät und so unermesslicher Schaden an der Volksgesundheit angerichtet wird. Eile tut not!“

(2270)

Ausland

Frankreich. Neue Verbrauchssteuern. Durch einen im „J. off.“ vom 4. August veröffentlichten Erlaß des Präsidenten vom 3. August werden folgende neue Steuern und Gebührensätze festgesetzt:

	Menge	Steuersatz frs.
Statistische Gebühr für denaturierten Alkohol	1 hl reiner Alkohol	1,50
Stearinsäure und andere Stoffe in Form von Kerzen	100 kg	120.—
Vanillin, seine Derivate und Ersatzstoffe	1 kg	250.—
Verbrauchssteuer für Salz	100 kg	60.—
Essigsäurelösungen		
mit 8 % Essigsäure und weniger	1 hl Lösung	30.—
„ 9—12 % „	„	45.—
„ 13—16 % „	„	60.—
„ 17—30 % „	„	112,50
„ 31—40 % „	„	150.—
„ über 40 % „	„	315.—
Eisessig	100 kg	375.—
Dynamit u. andere Nitroglycerin-Sprengstoffe	1 kg	12.—
Eingeführte Kohlensäure-Kapseln für Siphons usw.	10 g flüssige Kohlensäure oder ein Bruchteil davon	0,12
Benzin, Benzol und andere in Art. 104 und 105 des Gesetzes vom 25. 6. 20 genannte Produkte	1 hl	40.—
Alkohol	1 hl reiner Alkohol	1320.—

(2281)

Handelsvertrag mit Siam. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 12. Januar 1926 ist der am 14. Februar 1925 unterzeichnete, im „Journal officiel“ vom 31. Juli 1926 veröffentlichte Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten in Kraft getreten und bleibt für 10 Jahre in Geltung.

Die vertragschließenden Parteien sichern sich gegenseitig Meistbegünstigung in Beziehung auf Niederlassung, Handels- und Gewerbebetriebe usw. zu. Sie erklären, daß sie nicht die Absicht haben, neue Monopole zu schaffen oder

neue Pachtverträge abzuschließen; sollte dies doch notwendig werden, so wird eine vorherige Verständigung angestrebt werden, um die gegenseitigen Handelsbeziehungen möglichst wenig zu beeinträchtigen. Ein- und Ausfuhrverbote oder -einschränkungen irgendwelcher Art sollen nur zulässig sein, wenn sie sich gleichmäßig gegen alle Staaten richten.

Frankreich erkennt im Prinzip die Zolls- und Fiskalautonomie Siams an. Die siamesische Regierung ist daher berechtigt, Ein- und Ausfuhrzölle, Rückvergütungen, Lagergebühren u. ä. Abgaben nach ihrem Gutdünken festzusetzen und somit auch die Tarifsätze der bestehenden Verträge zu erhöhen. Die Anwendung dieses Rechts gegenüber Frankreich hat indessen zur Voraussetzung, daß alle andern Staaten, welchen auf Grund früherer Verträge ein Anspruch auf die gegenwärtig in Geltung befindlichen Sätze zusteht, ihre Zustimmung zu dieser Konzession erteilt haben, ohne dafür besondere Vorteile oder Privilegien zu verlangen.

Sobald von einer der vertragschließenden Parteien der Wunsch ausgesprochen wird, sollen Verhandlungen zum Zweck des Abschlusses eines neuen Zollabkommens aufgenommen werden. Bis zur Feststellung der neuen Zollsätze werden alle in Betracht kommenden Waren die gegenwärtig zur Anwendung kommende günstigste Behandlung weiter genießen. In Beziehung auf die Erhebung von Steuern und Abgaben aller Art wird gegenseitige Meistbegünstigung stattfinden.

Belgien. Bevorstehende Regelung der Ausfuhr von Düngemitteln? Nach einer Meldung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ ist die belgische Regierung mit der Prüfung von Maßregeln beschäftigt, durch die die Ausfuhr von Düngemitteln aus Belgien geregelt werden soll. Für die Ausfuhr von Belgien kommen hauptsächlich Superphosphate, Thomasschlacken und Mischdünger in Betracht.

Tschechoslowakei. Die Industrie für Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen. Die „Mitteilungen des Hauptverbandes der Deutschen Industrie“ schreiben: Kaum daß die Tarifverhandlungen mit dem Deutschen Reiche begonnen haben, sind sie wieder auf September vertagt worden. Ein nicht unwesentliches Moment der schwierigen Verständigung bildet die noch bestehende Gebundenheit der Einfuhr. Wir haben wohl in den letzten Jahren die Freiliste und auch die Liste der nur der Anmeldepflicht unterliegenden Güter erweitert, konnten uns aber bisher noch nicht entschließen, mit dem System der bewilligungspflichtigen Einfuhr gänzlich zu brechen, wie dies etwa in Deutschland und Ungarn der Fall war. Die Vorsorgen für die Aufhebung der Gebundenheit des Außenhandelsverkehrs haben wir allerdings bereits durch die Möglichkeit der Einführung von Differentialzöllen in der Tschechoslowakei getroffen. Mit dem Ballast der Bewilligungsliste dauert es immer doppelt und dreimal so lange, bis wir einen Tarifvertrag unter Dach und Fach bekommen. Dieser Umstand trägt wesentlich dazu bei, daß unsere Handelsverträge in den letzten zwei Jahren nicht vom Fleck kommen wollen. Unsere Auffassung hat sich im Hinblick auf die Schwierigkeit anläßlich der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland bewahrt, und es ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß uns die Aufhebung in absehbarer Zeit von außen her aufoktroiert werden wird. Es scheint deshalb notwendig, unverzüglich mit dem systematischen Abbau zu beginnen. Es ist notwendig, daß die verantwortungsbewußten Führer der einzelnen Industriebranchen an die Lösung dieser Frage herangehen.

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Ermäßigte Ausfuhrzölle für Danziger Waren.

Der polnische Finanzminister usw. hat eine Verordnung vom 20. Juli 1926 erlassen, nach der für einige Artikel der Danziger Industrie, des Handwerks und der Landwirtschaft für den Zeitraum vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1927 eine Ermäßigung der Ausfuhrzölle zugelassen ist; für die einzelnen Artikel sind bestimmte Ausfuhrkontingente für den angegebenen Zeitabschnitt festgesetzt. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

Pos. 226. Rohe Knochen, gemahlen und nicht gemahlen, Kontingent 600 t, ermäßigter Zollsatz 2 Zloty.
Pos. 239. Gasteer, roh, Kontingent 600 t, ermäßigter Zollsatz 1 Zloty.

Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr von reglementierten Waren für die Monate September und Oktober 1926. „Przemysl i Handel“ vom 31. 7. 1926 schreibt: Mit der Annahme von Eingaben um Einfuhrbewilligung von reglementierten Waren ist bereits begonnen. Diese Eingaben müssen für die ehemaligen preußischen bzw. österreichischen Gebiete an die betreffenden Handelskammern gerichtet werden; für das ehemalige russische Gebiet sind der Zentralverband der polnischen Industrie, Bergbau und Finanzen, ferner der Kaufmännische Verein und der Zentralverband für Kaufleute in Warschau zuständig. Die erwähnten Organisationen erteilen auch nähere Auskünfte bezüglich der in Frage kommenden Kontingente; ferner sind bei ihnen die entsprechenden Eingabeformulare erhältlich. Den Eingaben müssen Fakturen beigelegt werden.

Zollrückerstattung für Chemikalien und Farbstoffe. „Dz. U.“ vom 29. 7. 1926 veröffentlicht folgende Verordnung: Beim Exportieren von im Lande hergestellten Textilerzeugnissen können die Zölle für die bei der Erzeugung dieser Waren verwandten, aus dem Auslande bezogenen Chemikalien und Farbstoffe nach folgenden Sätzen zurückerstattet werden:

für 100 kg weißes Baumwollgewebe (Fertigfabrikat)	1,20 Zloty,
für 100 kg gefärbtes Baumwollgewebe	25,— Zloty,
für 100 kg gefärbtes Wollgewebe	48,— Zloty,
für 100 kg gefärbtes Halbwollgewebe	36,50 Zloty,
für 100 kg weiße baumwollene Wirkwaren	1,20 Zloty,
für 100 kg gefärbte baumwoll. Wirkwaren	25,— Zloty,
für 100 kg gefärbte wollene Wirkwaren	48,— Zloty,
für 100 kg gefärbte halbwoll. Wirkwaren	36,50 Zloty.

Die obige Verordnung ist am Tage ihrer Veröffentlichung (29. 7. 1926) in Kraft getreten.

Ausfuhrzoll für Glycerinlaugen. „Przemysl i Handel“ vom 31. 7. 1926 veröffentlicht einen Beschluß der Regierung, laut welchem Glycerinlaugen der Seifenfabrikation bei der Ausfuhr nach Pos. 253 mit 5 Zloty für 100 kg verzollt werden.

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 119. Nach einer Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 19. Juni 1926 ist „Litta-Essenz“, eine Flüssigkeit, welche außer Terperen, Naphthalin und Campher noch andere desinfizierende Stoffe enthält und zur Desinfektion und Beseitigung übler Gerüche in Abortanlagen dient, als ätherisches Öl ohne Alkoholbeimischung nach Pos. 119 P. 4 zu verzollen.

Zu Pos. 177. Platten aus Holzzellstoff, der mit bakelitähnlicher Masse imprägniert und gepreßt ist (Isoliermaterial „Neolit“), sind gemäß Entscheidung des polnischen Finanzministeriums als Vulkanfaser jeglicher Art nach Pos. 177 P. 3 zu verzollen.

Polen. Verkauf von Medizinalweinen in Apotheken. Nach „Przemysl i Handel“ vom 24. Juli d. J. sind die in Apotheken und Drogerien gehandelten Medizinalweine, wie Chinawein, Eisenwein usw., als pharmazeutische Präparate anzusehen, d. h. als Heilerzeugnisse, zu deren Bestandteilen bereits versteuertes Wein gehört, und können nicht als Getränke im Sinne des Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1926 über Besteuerung von Wein (Dz. Ust. Nr. 75, Pos. 525) und der Verordnung des Finanzministers vom 10. August 1925 (Dz. Ust. Nr. 85, Pos. 586) betrachtet werden.

Sie gehören zur Gruppe der sog. galenischen Präparate, von welchen (wie z. B. bei Aufgüssen, Extrakten usw.) keine spezielle Steuer erhoben, dagegen der zu ihrer Herstellung benötigte Brantwein versteuert wird.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich erstens, daß zum Verkauf solcher Weine keine Genehmigung der Finanzbehörde notwendig ist, zweitens, daß Apotheken und Drogerien, welche solche Weine verkaufen, keine besonderen Patentabgaben zu zahlen haben, und drittens, daß sie in dieser Hinsicht keiner Finanzkontrolle unterworfen sind.

Estland. Kurs des Goldfranken bei Zahlung von Zolls- und Hafengebühren. Der am 29. 12. 1924 festgesetzte Kurs des Goldfranken 1 Gldfr. = 75,— Emk. — bleibt für den Monat August d. J. bestehen.

Schweden. Zolltarifänderungen. Durch eine königl. Verordnung vom 13. Juli 1926 hat der schwedische Zolltarif folgende für die chemische Industrie in Betracht kommende Änderungen erfahren:

Pos.	Kronen
163	Couleur, in fester Form, die keinen Weingeist enthält 1 kg 0,20
Anmerkung: Enthält diese Ware Weingeist, so wird sie als Likör verzollt.	
314	Papier: lichtempfindliches, photographisches Papier; imprägniert oder mit Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Öl, Fett, Wachs, Leim, Gummi u. ähnl. Stoffen, die nicht zu den Farben gehören, bestrichen, aber nicht mit Asphalt 1 kg 0,20

Pos.		Kronen
353½	Ungespinnene Kunstseidenfaser u. a. entsprechende, auf künstliche Weise aus Cellulose hergestellte Gespinnstfaser in geringeren Längen, auch gekämmt 1 kg	0,15
	Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen:	
	Künstliche:	
358	Garn, das ganz oder zum Teil aus den unter Pos. 353½ aufgeführten Kunstseiden oder anderen entsprechenden Fasern besteht, aber ohne Beimischung anderer Seide 1 kg	0,50
359	Andere, in kleineren für den Kleinhandel geeigneten Aufmachungen, wie Docken, Spulen, Rollen u. dgl. 1 kg	2,50
1148	Chromalaun	frei
1182	Holzgeist, roh oder gereinigt, auch Aceton und Acetonöl 1 kg	0,20
1226	Esterarten, flüssige, einfache oder zusammengesetzte, die nicht in der nächstfolgenden Position aufgeführt sind, wie Salpetersäureester, Essigester, Fruchtäther, sowie in Branntwein oder Weingeist gelöste Esterarten, nicht besonders genannt, wie auch Essenzen aller Art, n. b. g., die zum Aromatisieren von Getränken, Konfitüren, Backwerk und ähnlichem bestimmt sind, das Gewicht des Behälters mit einge-rechnet 1 kg	2,50
1226½	Adronolacetat, Butylacetat, Methylacetat 1 kg	0,30
1228	Carbidstickstoff (Kalkstickstoff) 100 kg	2,50

Diese Verordnung ist mit dem 1. August 1926 in Kraft getreten. (2232)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. Anon und Butylacetat, zwei dickflüssige Flüssigkeiten, die sich bei sachverständiger Untersuchung etwa wie Auflösungen von Nitrocellulose in Aceton und Aethergemisch verhielten, sollen so verzollt werden, daß die zuerst genannte Ware nach „Firnisse 2“ und die zuletzt genannte Ware nach „Branntwein 5“ abzufertigen ist. Gemäß der Anmerkung 2 dieser Tarifpositionen bewilligte das Departement die Zollherabsetzung auf 0,15 Kr. p. kg mit dem gültigen Zuschlag.

Wasserfarben. eine teigartige, gelbe Masse, die mit Wasser verdünnt werden sollte und bei sachverständiger Untersuchung aus 18 % Wasser und 72 % mineralischen Stoffen (Lithopone mit geringeren Mengen von Kreide und Eisenverbindungen) und 10 % Leinöl bestand, ist abzufertigen nach „Farben 9“.

Harzleim. ein sämiger, brauner Stoff, der entstanden war durch Kochen von Harz mit Soda, wobei sich eine Art Harzleim bildete, ist abzufertigen nach der letzten Tarifnummer. Die Ware sollte als Füllstoff bei der Papierfabrikation Verwendung finden.

Capsulin-Lack und dazugehörige Verdünnungsflüssigkeit — die erste Ware war eine rote und dickflüssige, die zweite eine klare Flüssigkeit, welche bei sachverständiger Untersuchung annähernd aus Nitrocellulose, die in Aceton mit einem Zusatz von roter Anilinfarbe und Aluminiumpulver aufgelöst war und aus Aceton bestanden. Die Ware ist abzufertigen nach „Firnisse 2“ und „Aceton“. Die Ware sollte an Stelle von Staniolkapseln oder dergleichen als Ueberzug auf Flaschenhälsen Verwendung finden.

Zarf, eine salbenartige, braune Masse (Fettkomposition), die sich bei sachverständiger Untersuchung als eine Mischung aus Fett und Wacharten erwies ohne einen Zusatz von Harz oder mineralischen Stoffen, ist abzufertigen nach der letzten Tarifnummer. Die Ware sollte zum Weichmachen und Konservieren von Treibriemen dienen.

Eine Farbe, die beim Bedrucken von Federposen oder dergleichen Verwendung finden sollte und bei sachverständiger Untersuchung sich als eine alkoholische Lösung von Anilinfarbe, am ehesten Methylviolett mit einem kleinen Zusatz anderer Stoffe — möglicherweise Glycerin — erwies, ist abzufertigen nach „Schwärzen 1“.

Erdfarben, genannt „grüne Umbra“, sind abzufertigen nach „Farben 6“. Von der Ware lagen mehrere Proben vor, von denen drei bei sachverständiger Untersuchung aus 85 bis 88 % mineralischen Stoffen, in der Hauptsache Eisenoxyd und Tonerdesilikat mit etwas Mangan, Magnesia usw. bestanden, während zwei der Proben etwas von einem in Alkohol gelösten, grünen, organischen Farbstoff enthielten.

Kaliumxanthogenat, ein graues Pulver, das für die Flotation von Erzen Verwendung finden sollte, ist abzufertigen nach „Salze 12“.

Gerbextrakt, genannt Quebrachoextrakt, eine dickflüssige Flüssigkeit, die bei sachverständiger Untersuchung sich als eine Mischung aus einem der gewöhnlichen Gerbextrakte mit Sulfidlauge erwies, ist abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

Carboilium „Rütgers“, eine grüne, dickflüssige Flüssigkeit, die auf Grund sachverständiger Untersuchung als eine Teerkomposition ohne Zusatz von mineralischen Farben anzusehen war und deren grüne Farbe, wie es schien, organischer Natur war, ist abzufertigen nach „Farben 7“ gemäß der Anmerkung unter „Teerkompositionen“. Die Ware sollte ausschließlich als Außenanstrich zum Schutz von Holzhäusern Verwendung finden. (2272)

Ungarn. Zolltarifentscheidung. „Budapesti Közlöny“ vom 4. Juli 1926 veröffentlicht folgende Zolltarifentscheidung:

Lebertranemulsion, für den Kleinhandel nicht zugerechnet und nicht als Arzneimittel gekennzeichnet, ist nach Pos. 456 zu behandeln. Der Text des Warenverzeichnisses ist in diesem Sinne zu ergänzen. (2286)

Rumänien. Zusammenstellung der ausfuhrverbotenen Waren. „Import-Export“ veröffentlicht in Nr. 22–23 eine Zusammenstellung der in Rumänien zur Zeit zur Ausfuhr nicht zugelassenen Waren, von denen die folgenden für die chemische Industrie in Betracht kommen:

Knochen;

Erze jeder Art mit Ausnahme von Bauxit und Pyrit, welche ausgeführt werden dürfen, letzterer allerdings nur dann, wenn er nicht mehr als 200 g Silber pro Tonne, 1,5 % Kupfer und 2 g Gold pro Tonne enthält;

Pharmazeutische Erzeugnisse;

Platin-, Gold- und Silbersalze und -Legierungen;

Kupfersulfat;

Gerbstoffe und Gerbextrakte mit Ausnahme der Eichenrinde, welche zur Ausfuhr zugelassen ist;

Sprengstoffe.

Actznatron darf nur vom Produzenten selbst und erst nach Befriedigung des Inlandsbedarfs ausgeführt werden. (2289)

Aufhebung der Ausfuhrgebühren für Quecksilber. Das Finanzministerium hat an die Zollämter eine Zirkularverordnung erlassen, in welcher diejenigen Ausfuhrwaren aufgezählt sind, die auf Grund des Beschlusses der Wirtschaftsdelegation der Regierung eine Herabsetzung bzw. Befreiung von Ausfuhrgebühren erfahren haben. Zu diesen gehört u. a. Quecksilber, dessen Ausfuhr von jeder Gebühr frei ist; auch die Kommissionstaxe fällt fort. Diese Bestimmung ist mit dem 1. August d. J. in Kraft getreten. (2286)

Neues Medizinalwasser. Auf Grund des Gutachtens der balneologisch-klimatischen Kommission des Gesundheitsministeriums hat das Finanzministerium verfügt, daß das Mineralwasser „Igmandi“ als Medizinalwasser zu betrachten und bei seiner Einfuhr nach der Fußnote zum Tarifposten 203 mit der herabgesetzten Zollgebühr zu belegen ist. (2287)

Türkei. Registrierung von pharmazeutischen Produkten.

Nach einer Verordnung des Ministeriums für Volkswohlfaht muß, wie „Bollettino di Not. Com.“ berichtet, diesem Ministerium in Angora und dem Gesundheitsamt in Konstantinopel die Zusammensetzung der nach der Türkei einzuführenden pharmazeutischen Spezialitäten mitgeteilt werden. Gleichzeitig müssen die Importeure von pharmazeutischen Produkten dem Gesundheitsamt fünf Proben und 500 Piaster für Analysegebühren einreichen.

Wenn die Analyse ergibt, daß das Präparat keine schädlichen Bestandteile enthält, wird die Einfuhr gestattet und dem Importeur hierüber eine Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigungen können auf Antrag der Interessenten erneuert werden.

Die Importeure von solchen pharmazeutischen Spezialitäten, welche noch nicht analysiert worden sind, müssen bei der zuständigen Stelle die Untersuchung der Spezialitäten veranlassen und die für die Einfuhr erforderliche Bescheinigung einholen. Die nicht registrierten eingeführten Produkte sollen eingezogen werden. (2288)

Italien. Faschistische Propaganda für italienische Arzneimittel.

Wie „Chemist and Druggist“ berichtet, hat im Zusammenhang mit den jetzt in Italien herrschenden Bestrebungen, die einheimische Industrie zu fördern und auszudehnen, auch eine intensive Propaganda für die italienischen pharmazeutischen Erzeugnisse eingesetzt. G. Chiarra, der Generalsekretär der faschistischen Pharmazeutenvereinigung, hat an die Provinzialorganisationen ein Rundschreiben gerichtet, in welchem er die Aerzte eindringlichst auffodert, die ausländischen

pharmazeutischen Erzeugnisse und Spezialitäten wenn irgend möglich zu meiden, „um die italienische chemische Industrie zu unterstützen, welche den ausländischen keineswegs unterlegen ist.“ (2243)

Freie Einfuhr von Kunstseidefäden auf Zeit. Durch kgl. Dekret vom 1. Juli 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 29. Juli, werden Kunstseidefäden von mindestens 60 000 Meter Länge per $\frac{1}{2}$ Kilogramm zum Zwecke der Herstellung von Mischgeweben zur freien Einfuhr auf Zeit zugelassen. Die Mindestmenge von eingeführter Kunstseide muß 100 kg betragen; die Ausfuhr der Fertigprodukte hat spätestens nach einem Jahre zu erfolgen. Die Einfuhrlaubnis ist zunächst auf ein Jahr erteilt. (2301)

Spanien. Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im August 1926 folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	5,625	
Rumänien	2,891	
Türkei	3,433	
Bulgarien	4,545	
Jugoslawien	11,143	
Griechenland	7,685	(2266)

Ver. St. von Nordamerika. Zolltarifentscheidungen und Zollrückerstattung. Encisol und Staphylaxis. Die Ware wurde nach § 28 des Zollgesetzes von 1922 bei der Einfuhr mit 45 % ad val. belastet. Der Importeur beanspruchte Eingruppierung in § 5. Verzollung mit 25 % ad val. Da Staphylaxis nur 0,07 % Salicylsäure als Konservierungsmittel ohne medizinische Wirkung enthält, Encisol 0,44 % Salicylsäure, gleichfalls ohne medizinische Wirkung, und da Salicylsäure das einzige in den beiden medizinischen Präparaten vorhandene Steinkohlenteerderivat ist, lautete die Entscheidung (T. D. 41 632) dahin, daß die Verzollung nach § 5 mit 25 % ad val. stattzufinden habe.

Badetablietten. Bernard, Judae and Comp., New York, erhoben gegen die Einreihung der eingeführten Ware in § 62 des Zollgesetzes von 1922 Einspruch. Dieser wurde zurückgewiesen (Entscheidung 38 vom 9. Juni 1926), da medizinische Eigenschaften nicht in Betracht kommen (s. Entsch. 37 723).

Zollrückerstattung. Amylacetat, ger. Fuselöl. Der Dupont-Ges. wird für das in Parlin, N.J., hergestellte gereinigte Fuselöl und Amylacetat der für das rohe Fuselöl bezahlte Einfuhrzoll nach T. D. 41 629 bei der Ausfuhr zurückerstattet. (2239)

Bermuda-Inseln. Britischer Vorzugstarif. Durch eine Verordnung vom 15. Juli 1926 wurden in der Kolonie die Bestimmungen des Imperial Preference Act von 1925 in Kraft gesetzt, wonach von Waren aus dem Britischen Reich der allgemeine Zollzuschlag von 10 % bei allen zollpflichtigen Waren nicht erhoben wird. Sollte dieser Zuschlag aufgehoben oder abgeändert werden, so sollen die Zölle auf Waren britischen Ursprungs nicht mehr als zehn Elftel der Zölle auf Waren ausländischen Ursprungs betragen. (2291)

Japan. Vorschläge zur Aenderung des Zolltarifs. Mit Beziehung auf die Notiz auf S. 538 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir dem „Board of Trade Journal“, daß die Tarifkommission angewiesen worden ist, folgende weitere Tarifpositionen in den Kreis ihrer Untersuchungen einzubeziehen: Süßstoffe (Pos. 203); künstlicher Indigo und synthetische Farbstoffe, a. n. g. (Pos. 242 u. 243). (2292)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Ammonsulfat, Ammonsulfatsalpeter und Kalksalpeter.

Der Ausnahmetarif 120 für die Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak und Ammonsulfatsalpeter (Leunassalpeter), über dessen Einführung in der „Chem. Ind.“, S. 649, berichtet worden war, ist mit Gültigkeit vom 2. August 1926 auch auf Kalksalpeter ausgedehnt worden. (2303)

Ausnahmetarif 77 für Calciumcarbid.

Die Gültigkeitsdauer der durch Nachtrag 1 vom 1. Juni 1926 veröffentlichten besonderen Frachtsätze für die Versandstation Wackerwerk nach den deutschen Seehäfen ist bis zum 31. Oktober 1926 verlängert worden. (2304)

Ausnahmetarif 125 für Bleizucker.

Mit Gültigkeit vom 9. August 1926 ist der Ausnahmetarif 125 für Bleizucker eingeführt worden, der bei Auslieferung einer jährlichen Mindestmenge von 350 t zwischen der

Versandstation Wackerwerk einerseits und den Seehafenstationen Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Lübeck und Stettin ermäßigte Frachtsätze vorsieht. (2305)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Juni 1926.

Auch der Juni brachte nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblatt“ auf dem Arbeitsmarkt keine wesentliche Veränderung. Auf einzelnen Gebieten machte sich vorwiegend für männliche Arbeitskräfte eine gewisse Erleichterung bemerkbar, die in der Hauptsache schon als Beginn der saisonmäßigen Besserung während der Erntemonate anzusprechen ist. Darüber hinaus gestaltete sich aber auch in anderen wichtigen Gebieten — wie Metallindustrie, Textilindustrie — die Lage etwas freundlicher, ohne schon zur Annahme einer ausgesprochenen Besserung zu berechnen.

Statistik der Beschäftigten. Für den Juni ergab sich aus der Statistik der reichsgesetzlichen Krankenkassen über ihren Bestand an versicherungspflichtigen Mitgliedern eine weitere geringe Zunahme. Die Gesamtzahl der Pflichtversicherten, mit anderen Worten, der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer belief sich zu Beginn des Monats auf 13 259 680, am Schluß des Monats auf 13 274 713. Das kommt einer Zunahme von 15 033 oder 0,1 % gleich (Mai + 1,1 %, April + 3,7 %).

Statistik der Arbeitsuchenden und offenen Stellen. Am 30. Juni waren bei den Arbeitsnachweisen verfügbar 2 337 963 arbeitsuchende Personen gegen 2 347 688 am 31. Mai. Die geringe Abnahme von 9725 oder 0,41 % kommt einem Stillstand gleich. Die Zahl der am Monatsschluß verfügbaren offenen Stellen hob sich demgegenüber von 28 454 am 31. Mai auf 29 988 am 30. Juni, d. h. um 1534 oder + 5,39 % (im Vormonat Abnahme um 11 %).

Die Statistik der Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit unter der organisierten Arbeiterschaft zeigte gegenüber dem Vormonat nur eine geringe Abnahme von Arbeitszeitverkürzungen: In den 40 berichtenden Verbänden waren am Stichtage, dem 26. Juni, von rd. 3,46 Millionen Mitgliedern 627 287 oder 18,1 % (wie im Vormonat) arbeitslos; 596 793 oder 17,2 % (im Vormonat 18,2) arbeiteten mit verkürzter Arbeitszeit.

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen ergibt für die Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Juli einen Rückgang der Inanspruchnahme. Es wurden gezählt am 15. Juni 1 749 249, am 1. Juli 1 741 172, am 15. Juli 1 718 861 Hauptunterstützungsempfänger. Das bedeutet in der zweiten Junihälfte eine Abnahme um 22 311 oder 1,3 %, in der ersten Julihälfte eine Abnahme um 8077 oder 0,5 %. (2233)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Küpenfarbstoffe zum Färben von Baumaterialien. Die englische Zeitschrift „Chemical Age“ berichtet über ein neues Verfahren zum Färben von Zementmörtel und anderen Baumaterialien und knüpft daran einige Ausführungen über die möglichen wirtschaftlichen Folgen einer solchen Anwendung. Als am geeignetsten werden von dem Erfinder die Küpenfarbstoffe wegen ihrer Echtheit bezeichnet. Unter der Annahme, daß der Farbstoffgehalt des Mörtels 0,2 % Farbstoff oder 2 % Farbpaste beträgt, würden für 2500' größere oder 5000 kleinere Häuser bereits 1 000 000 lbs. Farbstoffpaste notwendig sein. Da die jetzige jährliche Produktion von Küpenfarbstoffen fast ebenso groß ist, ist damit die Möglichkeit einer bedeutenden Steigerung der Produktion dieser Gruppe von Farbstoffen in greifbare Nähe gerückt, was auch weiterhin zur Folge haben würde, daß die gewonnenen Küpenfarbstoffe billiger abgegeben werden könnten.

Zement läßt sich besonders gut färben; deshalb ist die Intensität der Färbung des Mörtels nicht nur von der Menge des zugesetzten Farbstoffes, sondern auch von der Menge des vorhandenen Zementgehaltes abhängig.

Die Kosten des Färbens mit Küpenfarbstoffen sind vorläufig höher als die üblichen Methoden für bunte Anstriche, es ist aber anzunehmen, daß mit den herabgehenden Preisen bei stärkerer Produktion ein besseres Verhältnis hergestellt werden wird. Für die Verwendung zum Innenverputz liegen die Verhältnisse bedeutend günstiger, da das Verfahren ein nachträgliches Streichen überflüssig macht. Pläne zur Durchführung solcher Arbeiten liegen bereits vor. (2072)

Frankreich. Herstellung von Ketolen. Die Ketol Gesellschaft in Paris, welche nach dem Lefranc-Patent Buttersäure und „Ketole“ herstellt, beabsichtigt nach „Chemicals“, ihre Produktion durch Ver-

größerung der Anlagen zu steigern. Die neuen Werke sollen in Ris-Orangis oder einem in der Nähe liegenden Pariser Vorort errichtet werden. Die jetzige Anlage in Ris-Orangis beschäftigt etwa 100 Arbeiter; für die neuen Anlagen sollen etwa 300—400 Arbeiter eingestellt werden. Die Lefranc-Gesellschaft, die Inhaberin der Lefranc-Patente, trifft Vorkehrungen zum Bau einer Anlage in der Nähe der Ketol-Werke, wo ein Teil der Produktion der letzteren zur Fabrikation von Lacken für Automobile und Luftfahrzeuge verwandt werden soll.

Obleich die Werke der Ketol-Gesellschaft erst weniger als zwei Jahre in Betrieb sind, ist ihre Produktion von „Ketolen“ und Buttersäure so weit vorgeschritten, daß sie sich, besonders für Buttersäure, auf den europäischen Märkten schon deutlich bemerkbar macht. Genaue Angaben über die Produktionsverhältnisse sind nicht bekannt, nach Schätzungen beträgt die Gesamtproduktion an Lösungsmitteln etwa 100 Gallonen täglich.

Die „Ketole“, welche aus Sägespänen durch Gärung gewonnen werden und aus Gemischen verschiedener Ketone vom Acetontypus bestehen, werden bereits in der Lackindustrie und in der Gerberei verwandt. Zur Zeit sind weitere Versuche im Gange, um neue Verwendungsmöglichkeiten wie zur Herstellung von Anstrichfarben, Kunstseide und Schießpulver, ausfindig zu machen. Ferner ist die Verwendung zur Herstellung von Betriebsstoffen in Kombination mit Gasolin u. a. beabsichtigt.

Die „Ketole“ zeichnen sich durch große Lösungsfähigkeit für viele Substanzen, Fette sowie die meisten Gummien und Harze, aus. Besonders wichtig ist die Lösungsfähigkeit für Nitrocellulose, welche auch in hochnitriertem Zustande vollständig gelöst wird. Außerdem wird behauptet, daß die Ketole viele andere Lösungsmittel, wie Terpentinöl, Benzin, Aceton, Ketone, Amylacetat usw. bei der Herstellung von Lacken, rauchlosem Pulver, Kunstseide, plastischen Massen, Linoleum, Kunstleder und künstlichen Perlen einsetzen können.

Durch fraktionierte Destillation können aus den „Ketolen“ Amyl- und Isobutylalkohol abgeschieden werden. Der Preis für letzteren ist etwa 70 frs. per Kilogramm.

Der gegenwärtige Preis der „Ketole“ ist etwa 16 frs. per Kilogramm; die Herstellungskosten sollen nur 3 frs. betragen. Das wichtigste Ausgangsmaterial, Sägespäne, kostet 30—35 frs. frei Fabrik per Tonne, aus welcher fast 200 Liter Ketole gewonnen werden. Die neuen Anlagen sollen eine Leistungsfähigkeit von 10 000 Litern täglich haben, wodurch die Produktionskosten auf annähernd die Hälfte herabgesetzt werden. (2111)

Zusatz von Alkohol zu eingeführtem Benzin und Benzol. „Journ. off.“ vom 16. Juli veröffentlicht eine Bekanntmachung, nach welcher der obligatorische Zusatz von Alkohol zu Benzin und ähnlichen Produkten auf 10 % dem Volumen nach festgesetzt wird, bezogen auf Alkohol von 100° Gay-Lussac (bei 15°C.). Der Verkaufspreis durch die Regierung wird für Alkohol über 99° Gay-Lussac auf 200 frs. per hl, für solchen über 94° Gay-Lussac auf 190 frs. per hl festgesetzt. Die Preise verstehen sich für denaturierten Alkohol von 100° Gay-Lussac (bei 15°), in Kesselwagen, frei Werk. Die angegebenen Sätze sind für die Zeit vom 1. Oktober 1926 bis 30. September 1927 gültig. (2119)

Tschechoslowakei. Rückgang der Zündholzausfuhr. In den letzten Monaten ist, wie „Tribuna“ meldet, das Exportgeschäft der tschechoslowakischen Zündholzindustrie bedeutend gesunken, was außer der Sommerzeit auch der erhöhten belgischen Konkurrenz zuschreiben ist. In den einzelnen Fabriken wird drei bis fünf Tage in der Woche gearbeitet. Das Angebot an Espenholz aus Karpathorufland und Polen ist genügend. Polen hat von dem seinerzeit beabsichtigten Verbot des Espenholzexportes, das auf Betreiben der polnischen Zündholzindustrie erlassen werden sollte, abgesehen. (2197)

Estland. Aufnahme der Produktion von Essigsäure. Die chemische Fabrik A.-G. Richard Mayer in Reval hat ihre Einrichtung zur Herstellung von Essigsäure wieder instand gesetzt und soll demnächst mit der Herstellung von Essigsäure beginnen. In früheren Jahren, als die genannte Fabrik ihre Produktion noch in großen Mengen auf dem russischen Markt absetzte, wurde die Essigsäure der Fabrik Mayer nach in Rußland von der Sanitätshauptverwaltung begutachteten Proben als beste bezeichnet. Zur Zeit beabsichtigt die Fabrik, Essigsäure nur für den Innenmarkt, und zwar 5000 bis 6000 Pud*) jährlich, zu produzieren; es ist jedoch möglich, daß sie auch den Export nach Lettland aufnimmt. (2120)

*) 1 Pud = 16,38 kg.

Die Aufgaben der estnischen Phosphorit-Industrie. Die Phosphorit-Industrie hat ihre Einrichtungen in den Gruben unlängst mit den neuesten Preßluftmaschinen ausgerüstet und ermöglicht so mit geringen Arbeitskräften ein bedeutendes Produktionsquantum. Zurzeit wird in der Fabrik der A.-G. Uelgasge (Eesti Phosphorit) mit einer Schicht von nur 25 Mann gearbeitet. Es fehlt an erforderlichen Arbeitskräften, welcher Umstand die Arbeitsmöglichkeit hemmt. Ebenso fehlt es der Fabrik zurzeit an Aufträgen.

Die jetzige Produktion beträgt 100 t monatlich, was ungefähr nur ein Drittel der Gesamtproduktionsfähigkeit ausmacht, da die Fabrik bei vollständigem Betrieb im Jahre 5000 t Phosphorit liefern könnte. Im Juni d. J. erhielt die Fabrik aus Schweden 400 t rohen Phosphorit zur Umarbeitung für Düngezwecke des Inlandes.

Es ist zu erwarten, daß in Zukunft der Phosphorit im Inlande auf Superphosphat verarbeitet werden wird, wozu zurzeit günstige Vorbedingungen bestehen.

Gute Aussichten bestehen für die Fabrik Mayer, die sich ebenfalls mit dem Projekt der Aufnahme der Superphosphatproduktion befaßt. (2111)

Rumänien. Die Wirtschaftsbeziehungen Rumäniens zu Deutschland. Wir entnehmen der „Köszgazdaság“ die folgenden Ausführungen: „Ueber die Wirtschaftsbeziehungen Rumäniens zu Deutschland veröffentlicht die deutsche Fachpresse immer mehr Betrachtungen. So hat in zwei Artikeln vor kurzem die „Kölnische Zeitung“ auf die große Wichtigkeit des Balkans, besonders Rumäniens, für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft hingewiesen. Die deutschen Wirtschaftskreise setzen heute, soweit es sich um Handelsexpansion in Europa handelt, alles auf eine Karte: auf Rußland, und lassen den Balkan ganz aus dem Auge. Die Geschäftsmoral der Balkan- und der Donauländer, namentlich Rumäniens, hat gewiß nicht eben zur Ermunterung des geschäftlichen Wagemutes beigetragen, wozu noch die Rechtsunsicherheit und die Erschwerung für Fremdkapital hinzutreten, die die abgetretene liberale Regierung schuf, um das Land für sich allein auszubeuten. Trotzdem besteht auch nach Ansicht der „Kölnischen Zeitung“ der Wille zur Anpassung an mitteleuropäische Formen. Die Folgerung, daß der rumänische Markt an sich kreditunwürdig sei, beruhe auf einem Irrtum, denn geschäftliche Mißerfolge ließen sich viel eher durch mangelhafte Anpassung, Vorbereitung und landesunkundige Vermittlung erklären. Der ganzen Gesellschaftsschichtung nach ist der Balkan und damit Rumänien bürgerlich-kapitalistisch eingestellt, was gegenüber dem russischen deutschen Geschäft sehr wesentlich in die Wagschale fällt. Vor allen Dingen ist aber Rumänien für Deutschland als Rohstoffmarkt von großer Wichtigkeit. Deshalb müsse Deutschland trachten, die wirtschaftliche Fühlung mit Rumänien inniger zu gestalten. Bei diesem Bestreben hat die deutsche Privatwirtschaft den großen Vorteil, daß sie sich der landeskundigen Vermittlung der altingesessenen deutschen Bevölkerung bedienen kann.“ (2112)

Sowjet-Rußland. Maßnahmen zwecks Steigerung der Produktion von Blei, Zink, Zinn, Nickel und Aluminium. Das Zentrale Exekutivkomitee und der Rat der Volkskommissare der UdSSR. haben folgende Verordnung erlassen:

Der Rat der Arbeit und Landesverteidigung soll privaten Betrieben, die nicht mehr als 100 Arbeiter beschäftigen und die Erforschung, Förderung und Ausbeutung von Blei-, Zinn-, Zink-, Nickel- und Aluminiumerzen sowie deren Anreicherung und Verarbeitung auf Metall zum Ziele haben, für die Dauer von nicht mehr als 10 Jahren unter anderem folgende Vergünstigung gewähren:

Die erwähnten Betriebe dürfen für die oben angeführten Zwecke Maschinen, Werkzeuge, Spezial-Apparaturen und Reagenzien zollfrei einführen. (2161)

Unregelmäßige Belieferung der Privathändler mit Farblacken. Die „Ekon. Schisn“ erfährt von der Leitung des Trusts Lakokraska („Farblacke“), daß die Beteiligung der Privathändler am Umsatz des Trusts immer mehr nachläßt. 1923—24 erhielten die Privathändler 15 % der Gesamtproduktion des Trusts, 1924—25 — 10%, im laufenden Jahr im Durchschnitt nicht mehr als 5%. Hervorgehoben wurde diese Einschränkung der Belieferung durch nicht ausreichende Produktion zwecks Abgabe von Waren an die staatlichen Organisationen und die Kooperative, sowie durch die von den Privathändlern veranlaßte Preissteigerung. So überstiegen z. B. in zwei Fällen die von den Privathändlern für einige der gangbarsten Waren angesetzten Preise die Trustpreise. Hinzu kommt, daß eine Reihe von Händlern die Qualität der Produkte durch Zugabe von Fremdstoffen herabsetzte.

Verschiedene Versuche des Trusts, diesen ungesunden Zuständen abzuwehren, haben fehlgeschlagen. Die Folge ist, daß der Trust an die Privathändler unmittelbar keine Ware mehr abgibt. Letztere helfen sich dadurch, daß sie ihren Bedarf vom Kleinhandel beziehen. Die so für die Händler erwachsenden Mehrkosten gleichen sich dadurch aus, daß sie bezüglich der Preissetzung nicht mehr an die Vorschriften des Trusts gebunden sind. Nach Ansicht des Trusts kommt zurzeit eine planmäßige Belieferung des Privathandels nur dann in Frage, wenn letzterer sich vertragsgemäß mit einem Aufschlag von nicht mehr als 25 % begnügt. Dieser Aufschlag erscheint ausreichend, wenn man bedenkt, daß die Handelsunkosten der Kleinhändler nicht mehr als 7—8 % des Gesamtumsatzes ausmachen. (1973)

Italien. Vergällung des zur Reinigung von Olivenöl bestimmten Alkohols. Durch Ministerialdekret vom 25. Juni 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 1. Juli, wird zur Vergällung des zur Reinigung von Olivenöl bestimmten Alkohols außer den früher zugelassenen Vergällungsmitteln auch die aus folgenden Bestandteilen zusammengesetzte Mischung (pro hl) zugelassen:

Benzin	1 Liter
Acetonöl	1 Liter
Rohmethanol	1 Liter

Das neue Vergällungsmittel ist von dem Vergällungslaboratorium in Mailand zum Preise von 40 Lire zu beziehen. (2020)

Aus der Kunstseide-Industrie. Auf Grund eines Artikels in der „N. Zürch. Ztg.“ über die italienische Kunstseide-Industrie erhielt das Blatt eine Zuschrift der Associazione Nazionale Seta Artificiale in Turin, die im Auftrage ihres Mitgliedes „Snia-Viscosa“ um Richtigstellung einiger unzutreffender Mitteilungen ersucht. Wir entnehmen dem Schreiben folgende Ausführungen: Die amtlichen Statistiken Italiens beweisen, daß der italienische Export an Kunstseide nicht nur gegen keine Absatzschwierigkeiten zu kämpfen hat, sondern in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres, verglichen mit dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres, zugenommen hat. In den Monaten Januar bis April 1926 wurden 3 084 612 kg Kunstseidengespinnste und Abfälle aus Italien exportiert, gegenüber 2 321 462 kg im gleichen Zeitabschnitt des Jahres 1925. Gleichzeitig ist auch der Inlandskonsum in stetigem Steigen begriffen. Was die Arbeiten für die Fertigstellung der Fabrik in Abbadia di Stura anbelangt, so schreiten sie in normaler Weise vorwärts. Gerade diese Fabrik soll der Produktion des „Sniafil“ dienen, welcher bis heute ausschließlich von der anderen großen Fabrik in Venaria Reale hergestellt wurde. Unzutreffend ist auch die Mitteilung, daß das Hilfsetablisement in Altessano an Dritte übergegangen sei; die erwähnte Fabrik gehört noch heute der „Snia-Viscosa“; es wurde darin nie „Sniafil“ erzeugt, sondern lediglich kardierte und gekämmt. Ermutigt durch die mit erwähntem Gespinnst in technischer und kommerzieller Hinsicht erzielten Resultate bereitet die Snia-Viscosa eine weitere bedeutende Ausdehnung der Produktion von „Sniafil“ vor. (2042)

Produktion der Bergbau- und Hüttenbetriebe im Jahre 1925. Die Angaben über die Produktion des Jahres 1925 sind dem „Giorn. di Chim. Ind. ed Appl.“ entnommen. Soweit Angaben über die beiden letzten Jahre verfügbar waren, sind diese zum Vergleich mit angegeben.

	1925	1924	1923
	t	t	t
Manganerze	12 700	12 189	1 622
Antimonerze	1 700	1 493	1 822
Bauxit	198 000	141 000	6 952
Eisenpyrite, auch kupferhaltige	513 100	515 781	317 334
Quecksilber (Metall)	1 650	1 641	1 004
Asphalt u. Rohbitumen	158 000	187 244	171 490
Graphit	9 100	7 740	11 145
Borsäure	3 000	2 695	2 410
Asbest	2 530	1 230	*)
Talk und Steatit	33 000	36 168	*)
Schwerspat	31 850	39 568	*)
Quarz und Feldspat	60 200	*)	*)
Magnesit	12 700	13 436	*)
Flußspat	7 700	6 831	*)

*) Angaben nicht verfügbar.

(2056)

Spanien. Die neue Industrie-, Handels- und Berufssteuer. Durch ein kgl. Dekret, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“, und durch die ebenfalls in der „Gaceta de Madrid“ veröffentlichten Ausführungsbestimmungen wird die spanische Industrie-, Handels- und Berufssteuer (kurz Industriesteuer genannt) neu organisiert. Die neuen Bestimmungen sind am 1. Juli in Kraft getreten und gelten sowohl für alle spanischen Staatsangehörigen als auch für Ausländer, welche auf der spanischen Halbinsel und den anliegenden Inseln, sowie den Balearen, Canarischen Inseln und in den spanischen Hoheitsgebieten in Marokko auf eigene Rechnung oder in Kommission Industrie, Handel oder Berufe ausüben.

Nach der jetzigen Regelung entspricht die Industriesteuer einer Art Umsatzsteuer, da sie nach der Höhe der während des Geschäftsjahres getätigten Verkäufe berechnet wird. Die Höhe der Steuersätze wird alljährlich für jede Industrie durch den „Beratungsausschuß für die Industriesteuer“ festgesetzt. Der Mindestsatz beträgt 0,25 %, der Höchstsatz 2 % der Jahresverkaufssumme. Zur Belastung einer Industrie mit einem Steuersatz über 1 % ist die Zweidrittelmehrheit des Beratungsausschusses erforderlich. Weiterhin sind in vier Tarifen die Minimaljahressätze für die verschiedenen steuerpflichtigen Unternehmungen festgesetzt. (2054)

Ver. St. von Nordamerika. Verbrauch von Bleifarben.

Im Jahre 1925 war der Absatz von Bleifarben gegenüber dem Vorjahre um 2 % verringert. Diese Verringerung ist auf den verminderten Absatz von Bleiweiß zurückzuführen, da alle anderen Bleifarben eine Steigerung des Absatzes erkennen lassen. Die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte für Bleiweiß sind berechnet nach den Verkaufspreisen für das Inland, obwohl auch ein Teil des nach dem Auslande abgegebenen Materials wegen der Zollrückerstattung für das zur Herstellung benötigte, eingeführte Rohmaterial billiger abgegeben werden konnte.

Die von den amerikanischen Herstellern verkauften Bleifarben verteilen sich nach Menge und Wert wie folgt:

	1924		1925	
	Menge in t	Preis in 1000 \$	Menge in t	Preis in 1000 \$
Mennige	36 813	7 707	41 669	9 446
Bleiglätte	74 724	14 597	86 546	18 587
Bleiweiß:				
trocken	42 622	7 901	43 426	8 623
in Oel	144 872	35 004	120 479	31 353
Andere	15 991	2 660	16 926	3 140
				(1946)

(1946)

Gewinnung von Rohphosphaten im Jahre 1925. Die in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 gewonnenen Mengen Phosphate beliefen sich nach einer Aufstellung des „Bureau of Mines“ auf Grund der Einzelberichte der Produzenten auf 3,48 Mill. long t*) im Werte von 11,55 Mill. \$. Gegenüber 1924 zeigt sich eine Steigerung von 21 % der Menge nach und von 13 % dem Werte nach.

Die folgende Tabelle gibt die Produktion der einzelnen Staaten nach Menge und Wert wieder.

	Menge in 1000 long t	Wert in 1000 \$
Florida	2 930	8 789
Idaho	66	290
Süd-Carolina	2	8
Tennessee und Kentucky	477	2 429
Wyoming	7	30
Insgesamt:	3 482	11 546

Die Ausfuhr von Rohphosphat belief sich im Jahre 1925 auf 922 655 long t im Werte von 6,56 Mill. \$ und zeigt somit gegen 1924 der Menge nach eine Steigerung um 13 %, dem Werte nach eine solche um 28 %. (2067)

*) 1 long t = 1016 kg.

Gewinnung von Natriumsalzen und Bor. Die Gewinnung von Natriumsalzen, ausschließlich Kochsalz, aus den natürlichen Solen und Salinen in den Vereinigten Staaten belief sich nach einer Aufstellung des „Bureau of Mines“ im Jahre 1925 auf 73 300 short t*) im Werte von 2,1 Mill. \$. Gegenüber 1924 zeigt sich der Menge nach eine Abnahme um 4 %, dem Werte nach aber eine Steigerung um 15 %. Die gewonnenen Produkte bestanden aus Natriumcarbonat, Bicarbonat, Sulfat und Borat in verschiedenen Formen.

Der Absatz von Bormineralien im Jahre 1925 betrug 113 700 t, zeigt also eine Abnahme um 2 % gegenüber dem Vorjahre. Der erzielte Verkaufspreis betrug 3,09 Mill. \$. Die aus den natürlichen Vorkommen gewonnenen Mengen Borax und Borsäure sind in diesen Zahlen mit einbegriffen. (2059)

*) 1 short t = 907 kg.

Japan. Herabsetzung der Campherpreise. „I. u. H.“ meldet: Um mit dem deutschen synthetischen Campher auf dem amerikanischen Markt wettbewerbsfähig zu bleiben, hat das japanische Monopolamt mit Wirkung vom 1. August die Preise für natürlichen Campher sowohl im japanischen Inland als auch für Exportware herabgesetzt. Die neuen Preise stellen sich im Osaka-Distrikt für Rohcampher auf 123 Yen je 100 Kin (100 Kin = 60 kg), im Kyushyu-Distrikt auf 120 Yen. Die bisherigen Preise betrugen 138 bzw. 135 Yen. Dementsprechend ist der Preis für Campheröl von 62 Yen auf 55,5 Yen (Osaka) und von 59 auf 52½ Yen (Kyushyu) reduziert worden. Der Preisreduktion um 15 Yen auf dem Inlandsmarkt steht aber eine Ermäßigung um 30 Yen für Exportware gegenüber, so daß der neue Preis cif New York einschließlich Zoll bei dem jetzigen Yen-Kurs auf 59 cents per lb. kommt. Man glaubt, dadurch nicht nur die Differenz zwischen deutschem und japanischem Campher beseitigt zu haben, sondern nimmt an, daß die deutschen Preise sogar unterboten werden. Die Preisermäßigung wird durch die Möglichkeit einer Verminderung der Herstellungskosten (?) gerechtfertigt. (2237)

Britisch-Indien. Anbau und Verarbeitung von Cinchona. Die Nachfrage nach Chinin in Madras wächst wegen der vielen Malariafälle ständig, so daß der Bedarf aus der einheimischen Produktion nicht befriedigt werden kann. Schon seit vielen Jahren ist eine Erweiterung der staatlichen Anlagen geplant, um Madras von auswärtigen Lieferungen unabhängig zu machen. Neuerdings hat man sich nun entschieden, nur Ledgeriana anzubauen, und zwar im Kallartal, da diese Art eine Höhe von 2000 bis 2500 Fuß, reichen Boden und häufige Regenfälle verlangt. Es besteht ein Vorschlag, jährlich 230 acres anzubauen, doch will man wegen der Schwierigkeiten vorläufig nur 50 acres erschließen. Außerdem sind Bestrebungen im Gange, die Cinchona robusta für indische Verhältnisse zu kultivieren.

Nach dem Bericht der staatlichen Cinchona-Pflanzungen und Chininfabriken in Bengalien betrug die mit Cinchona behaute Fläche in dieser Provinz während des Jahres 1924/25 3060 acres. Die gewonnene Menge Cinchona war beträchtlich geringer als im vorhergehenden Jahr. Die in den Fabriken verarbeitete Menge war aber um 54 000 lbs. größer, hauptsächlich wohl wegen der großen Mengen Javarinde, über die die indische Regierung verfügte. Die Produktion von Chininsulfat und anderen Alkaloidpräparaten aus einheimischem Cinchona war gegen das Vorjahr kaum verändert. Sie belief sich für Chininsulfat auf 19 230 lbs., für andere Alkaloide auf 8348 lbs. Die Gesamtproduktion, einschließlich der aus der Javarinde gewonnenen Produkte, zeigt eine beträchtliche Steigerung. (2061)

Java und Madura. Ein- und Ausfuhr von Chemikalien und Drogen im ersten Quartal 1926.

Warengattung	Bestimmungsland	Menge in t*)
Paraffin	Großbritannien	810
	Hongkong	326
	Australien	418
		66
Cecablätter	Niederlande	375,1
	Deutschland	217,1
	Frankreich	12,5
	Japan	18,8
		126,6
Chinarinde, pharmazeutisch	Niederlande	29,0
	Frankreich	17,2
		11,8
Chinarinde, technisch	Niederlande	1 412,6
	Großbritannien	1 048,0
	Japan	166,9
		197,1
Chinin, Rohchinin und Salze	(kg)	34 108
	Niederlande	25 000
	Frankreich	3 445
	Britisch-Indien	1 051
	Siam	194
	Singapore	325
	China	581
	Japan	2 876
Citronellaöl	Philippinen	360
		321,4
	Niederlande	13,7
	Niederlande (auf Order)	2,5
	Großbritannien	48,9

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	Bestimmungsland	Menge in t*)
Citronellaöl	Deutschland	14,0
	Frankreich	66,4
	Frankreich (auf Order)	41,8
	Ver. Staaten	90,0
	Südafrikanische Union	0,5
	Hongkong	1,0
	China	4,5
	Japan	33,0
	Australien	4,6
Warengattung	Einfuhr. Herkunftsland	Menge in t*)
Kerosin	(1000 Lit.)	4 623
	Ver. Staaten	4 576
Schmieröle		817
	Ver. Staaten	784
Konsistenzfett		92
	Ver. Staaten	86
Paraffin		77
	Ver. Staaten	77
Paraffinkerzen		0,2
	Niederlande	0,2
Asphalt		2 234
	Ver. Staaten	1 216
Essig (a. n. g.)	Mexiko	1 011
	(Lit.)	5 025
Essigessenz	Ver. Staaten	1 596
		49 776
Essigsäure	Niederlande	40 151
		24 466
Alaun	Niederlande	19 967
	Deutschland	3 827
Calciumcarbid		242,7
	Niederlande	74,2
	Deutschland	40,3
	Frankreich	43,3
	Belgien	60,5
Soda, calciniert		226,1
	Niederlande	73,9
	Italien	33,9
	Norwegen	32,5
	Schweden	63,0
Harz		297,8
	Großbritannien	294,1
		2,1
	Deutschland	0,2
	Frankreich	0,1
Salzsäure	Ver. Staaten	1,5
	Brit. Indien	0,1
		227,1
	Niederlande	137,8
	Deutschland	55,1
Schwefelsäure, roh	Australien	34,2
	Japan	24,3
		175,2
	Niederlande	166,5
	Japan	8,6
Schwefelsäure, gereinigt		14,5
	Niederlande	6,3
	Japan	4,7
Zündhölzer, gewöhnliche, europäische	(Grossschachteln)	664 353
		664 253
	Schweden	3 023
	(hi)	2 843
	Niederlande	34
Leinöl in Blechkannen	Großbritannien	146
	Deutschland	1 045
	Trommeln	1 044
	Niederlande	30
		14
Terpentinöl, natürlich	Niederlande	7
	Schweden	8
	Ver. Staaten	145,4
Alizarin		7,8
	Niederlande	9,0
	Großbritannien	115,4
	Deutschland	11,2
	Frankreich	286,3
Mennige		154,6
	Niederlande	22,8
	Großbritannien	

*) Soweit nicht anders angegeben.

Warengattung	Herkunftsland	Menge in t*)
Zinkweiß	Deutschland	64,4
	Frankreich	15,7
	Italien	7,6
	Japan	19,6
		158,5
Bienen- und anderes Insektenwachs	Niederlande	115,2
	Deutschland	9,0
	Belgien	14,2
	Ver. Staaten	18,9
		8,2
Toilettenseife	Deutschland	0,1
	Portug. Timor	5,4
		137,9
	Niederlande	17,2
	Großbritannien	49,0
Schwefelsaures Ammoniak	Deutschland	23,1
	Frankreich	19,4
	Ver. Staaten	20,0
		48 683
	Großbritannien	17 145
	Deutschland	20 885
	Belgien	195
	Ver. Staaten	10 457

*) Soweit nicht anders angegeben.

(1673)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Heine & Co. Aktiengesellschaft in Leipzig.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Das am 28. Februar 1926 abgelaufene 15. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft hat leider nicht die gehegten Hoffnungen erfüllt. Der Hemmungen sind zu viele. Es steht jetzt mit aller wünschenswerten Klarheit fest, daß die so nötige Neuorientierung der Weltwirtschaft nur unvollkommene Fortschritte gemacht hat, weil die Interessengegensätze der einzelnen Länder zu große sind und der Gedanke der Zusammengehörigkeit in weltwirtschaftlichem Geschehen nur langsam und zögernd sich durchsetzen kann. So ist es verständlich, wenn besonders die zweite Hälfte des Jahres nicht nur im Inland, sondern auch in europäischen und überseeischen Ländern eine allgemeine wirtschaftliche Depression in bisher nicht gekanntem Ausmaße gebracht hat, die auch in unserem Geschäftszweig lebhaft fühlbar war. Zu den zollpolitischen Erschwerungen für deutsche Waren in fast allen Ländern der Erde kommt noch der anhaltende Niedergang der Valuten einiger europäischer Staaten hinzu, der sich außerordentlich störend für den Export unserer Erzeugnisse auswirkt.“

Die Beschäftigung war während des verflossenen Jahres befriedigend, so daß es uns trotz der Ungunst der Verhältnisse gelungen ist, die Umsatzziffern nicht unwesentlich zu steigern. Aber die einzelnen Aufträge haben sich leider immer noch unter dem normalen Umfang gehalten und dadurch viel Arbeit und erhöhte Unkosten verursacht. Wenn trotzdem die allgemeinen Unkosten etwas niedriger als im vergangenen Jahre sind, obgleich Gehälter und Löhne mehrfache tarifliche Erhöhungen erfahren haben, so ist dies neben den vernünftigeren Grundsätzen, die jetzt endlich in der Steuerpolitik des Reiches zur Anwendung kommen, unserem Programm auf Verminderung aller Betriebs- und sonstiger Unkosten zuzuschreiben. Dieses Ziel wird, auch im neuen Geschäftsjahre richtunggebend sein.

Die Abschreibungen sind in dem üblichen Ausmaße erfolgt, und es sind vor Feststellung der Außenstände die uneinbringlichen Forderungen, die sich in normalen Grenzen halten, abgesetzt worden. Das Warenlager ist, wie üblich, äußerst vorsichtig bewertet, wobei erwähnt werden muß, daß der Preisabbau auch in unseren Produkten recht fühlbar in Erscheinung getreten ist. In dem Konto Beteiligung sind die in dem letzten Jahresabschlusse aufgeführten Wertpapiere aufgegangen und weitere im Laufe des Geschäftsjahres hinzugekommene enthalten. Von Teilschuldverschreibungen waren am 28. Februar d. J. noch für 1 430 000 RM. im Umlauf, die für den 31. August d. J. zur Rückzahlung gekündigt worden sind. Der sich nach Abschreibungen von 159 609 M. ergebende Überschuß weist einschließlich des vorjährigen Vortrages einen Betrag von 324 227 M. auf, der zur Stärkung der Betriebsmittel vorgetragen wird.

Die kritische Lage des gesamten Wirtschaftslebens kann leider noch nicht als überwunden gelten, wozu noch kommt, daß die verringerte Aufnahmefähigkeit der Kundschaft zu

einem verschärften Wettbewerbe der teilweise an Ueberproduktion leidenden deutschen Fabriken geführt hat, was Umsatz und Preisbildung beeinträchtigen muß. Die ersten Monate des laufenden Geschäftsjahres haben noch keine Besserung gebracht; wir bauen aber besonders das Exportgeschäft immer weiter aus, und hoffen ein befriedigendes Ergebnis erzielen zu können.“ Der Reingewinn beträgt 324 227 M.; es wird eine Dividende von 6% gezahlt. (2247)

* **Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. Aktiengesellschaft Berlin-Waidmannslust.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Der Erfolg des Geschäftsjahres 1925, dessen Ergebnis wir hier vorlegen, ist durch den überraschend einsetzenden Niedergang der Wirtschaft in der zweiten Hälfte des Jahres ungünstig beeinflusst worden. Trotz wesentlicher Steigerung der Umsätze ließ sich infolge starker Rückgänge der Verkaufspreise ein höherer Gewinn als ausgewiesen nicht erzielen. Der Ausbau unserer pharmazeutischen Abteilung schreitet weiter fort. Die von uns auf den Markt gebrachten Präparate haben guten Anklang gefunden, so daß nunmehr in absehbarer Zeit mit einer günstigen Beeinflussung unseres Gesamtergebnisses durch diese Abteilung gerechnet werden kann. Allerdings lassen sich angesichts der noch immer völlig ungeklärten allgemeinen Wirtschaftslage vor der Hand irgendwelche Vorausagen nicht machen.“

Die in der vorigen Generalversammlung beschlossene Kapitalerhöhung um 600 000 M. konnte aus technischen Gründen noch nicht durchgeführt werden, wird aber nunmehr ehestens erfolgen. Die Bilanz ist mit der erforderlichen Vorsicht in der Bewertung aufgestellt. Sie weist ein Bruttoertragnis von 575 808 M. auf. Hierzu kommt der Gewinnvortrag aus dem Jahre 1924 mit 11 836 M., Sa. 587 644 M. Von diesem Betrage sind Handlungskosten einschließlich Steuern und Zinsen mit 480 634 M. und Abschreibungen mit 68 569 M. abzuziehen, so daß ein Reingewinn von 38 440 M. verbleibt. Wir schlagen vor, von diesem Reingewinn 10 000 M. dem Aufsichtsrat als Tantieme zuzuweisen und 25 000 M. einem Reservekonto 2 zuzuschreiben und den Rest von 3440 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Von einer Zuweisung zum gesetzlichen Reservefonds, der die erforderliche Höhe beträchtlich übersteigt, kann abgesehen werden.“ (2284)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Werke Lubzynski & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 7. 1926 eingetragen: Prokuristen: Hellmuth Winde in Berlin-Tempelhof, Ludwig Selberg in Berlin-Wilmersdorf. Sie vertreten gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Chemikalien-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 7. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 23. 3. 1926 ist das Grundkapital um 300 000 M. auf 600 000 M. erhöht worden.

Vereinigte Celluloidwarenfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Crefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 19. 7. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Franz Schülmers in Crefeld ist Gesamtprokura erteilt. Die Prokuren von Gustav Katz und Josef Deisen sind erloschen.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, früher Ludwigshafen a. Rh., jetzt Frankfurt a. M., mit Zweigniederlassung in Höchst a. M. unter der Firma J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft. Werke: Farbwerke vorm. Meister, Lucius & Brüning. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 26. 7. 1926 eingetragen: Geheimer Kommerzienrat Dr. Paul Julius ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Hipp & Co. mit beschränkter Haftung Chemische Fabrik und Farbwerk, Sitz: Zündorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 27. 7. 1926 eingetragen: Gemäß Gesellschafterbeschuß vom 1. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung geändert, ferner hat er einen Zusatz bezüglich Bestellung eines Schiedsgerichts erhalten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Josef Dederich, Kaufmann, Köln, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werke Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh., Hauptniederlassung in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 24. 7. 1926 eingetragen: Dr. Paul Julius in Heidelberg ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Prokurist Fritz Tillmanns wohnt in Frankfurt a. Main.

Okasa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 7. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 24. 6. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag dahin geändert: Im Falle der Bestellung von mehreren Geschäftsführern erfolgt die Zeichnung der Firma durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen.

Kokswerke & Chemische Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1926 ist der § 20 (Hinterlegung der Aktien) geändert. Die Prokura des Wilhelm Altpeter ist erloschen.

Rogler, Rebs & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Godesberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 22. 7. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Alfred Rogler, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik.** Gegenstand des Unternehmens ist nunmehr der Betrieb einer chemischen Fabrik. Das Stammkapital ist auf 20 000 M. umgestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert. Der Geschäftsführer Hans Rebs ist abberufen und der Kaufmann Alfred Rogler in Rolandswerth zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Mannheimer Farbenfabrik Georg Thies G. m. b. H. in Mannheim. Das Amtsgericht Mannheim macht unterm 28. 7. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels Masse eingestellt wird.

Paratect Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Breslau. Die Firma ist am 21. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemischer Fabrikate aller Art, insbesondere der Bedachungs- und Isoliermasse „Paratect“ nach dem Verfahren des Dr.-Ing. Kropfhammer sowie von Nebenprodukten aus der Destillationsindustrie. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Bruno Rösner in Goldschmieden bei Breslau. Dem Kaufmann Robert Riedel in Lomnitz im Riesengebirge, dem Dr.-Ing. Georg Kropfhammer in Berlin und dem Kaufmann Karl Neumann in Breslau ist Gesamtprokura erteilt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 4. 1926 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer vertreten.

Chemische Fabrik Eisendrath, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Mettmann. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mettmann ist am 22. 7. 1926 eingetragen: Fritz von Kamen und Gustav Eisendrath sind als Geschäftsführer abberufen. Der Kaufmann Paul Rosendahl in Mettmann ist zum Geschäftsführer bestellt worden. Seine Prokura ist erloschen.

Chemische Fabrik Feuerbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Feuerbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 24. 7. 1926 eingetragen: Die Geschäftsführer Friedrich Carl Lodder und Alfred Schniering sind ausgeschieden; als alleiniger Geschäftsführer ist Wilhelm Offermann, Kaufmann in Essen-Bredency, bestellt.

Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer A.-G., Grünau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 5. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 6. 1926 ist das Statut in §§ 3, 20 (Stimmrecht und Hinterlegung der Aktien) geändert.

Gleiwitzer Chemische Fabrik Dr. D. Hiller, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gleiwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gleiwitz ist am 26. 7. 1926 eingetragen: Dr. Franz Kind ist zum Geschäftsführer bestellt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag dahin geändert: Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer beschließen, daß ein Geschäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, oder daß die anderen Geschäftsführer nur zusammen mit ihm zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sind. Die Vertretungsbefugnis der vorhandenen drei Geschäftsführer wird in folgender Weise geregelt: Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführer Stephan Halpern und Dr. Franz Kind können nur jeder gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer Eduard Skowronek die Gesellschaft vertreten.

Deutsche Bergin-Aktiengesellschaft für Kohle- und Erdölchemie in Heidelberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 31. 7. 1926 eingetragen: Heinrich Brückemann, Richard Tillmann und Willem Casimir Knoop sind als Vorstandsmitglieder ausgeschieden.

Chemische Werke Carbon, G. m. b. H., Ratibor. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ratibor ist am 14. 7. 1926 eingetragen: Dem Ingenieur Pieter Willem Schoonenbeek in Amsterdam ist Prokura erteilt in der Weise, daß er nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer Deisenhammer zur Zeichnung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Kommerzialrat Dr. Mangold in Stockerau bei Wien und David Steiner in Wien sind als Geschäftsführer abberufen und an ihrer Stelle der Fabrikdirektor Eduard Deisenhammer in Ratibor zum Geschäftsführer ernannt. Die Prokuren des Isidor Feldt in Wien und des Fabrikdirektors Eduard Deisenhammer in Ratibor sind erloschen.

Viktoria Apotheke Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Drogen, Chemikalien engros, Erwin Schwarz, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 7. 1926 eingetragen: Prokura: Leo Chronik, Berlin.

Chemische Fabrik Bielefeld Gebrüder Wächter in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 24. 7. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Gebrüder Wächter, Fabrikation und Vertrieb chemisch-technischer Artikel, offene Handelsgesellschaft, Sitz: Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 24. 7. 1926 eingetragen: Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Wilhelm Wächter in Bielefeld und Karl Wächter in Brackwede. Die Gesellschaft hat am 12. 7. 1926 begonnen.

Gußmann & Raab, chemisch-technische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Weissenburg i. B. Die Firma ist am 28. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eichstätt eingetragen mit einem Stammkapital von 8000 M. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Produkte, insbesondere die Herstellung flüssiger Seifen und Bremsenöl. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind nur zwei gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Zeichnung der Firma geschieht, indem der oder die Geschäftsführer der handschriftlich oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen. Die Dauer des Gesellschaftsverhältnisses wird zunächst auf fünf Jahre begrenzt, beginnend am 16. 7. 1926 und endigend mit dem gleichen Tage nach Ablauf von fünf Jahren. Geschäftsführer ist Raab, Adolf, Kaufmann in Weissenburg i. B.

Dr. Farago & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stettin (bisher Berlin). Die Firma ist am 23. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit chemischen, technischen, pharmazeutischen und therapeutischen Produkten im In- und Ausland. In Aussicht genommen ist auch die selbständige Fabrikation derartiger Produkte. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 8. 1926 festgestellt. Durch Beschluß der Gesellschafter vom 12. 5. 1926 ist der Sitz der Gesellschaft von Berlin nach Stettin verlegt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Willy Pioch in Stettin.

Chemische Fabrik Silicium, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 7. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Dr. Hermann Kleinhenz in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Firma gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zu zeichnen.

Radium-Chemie, Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 7. 1926 eingetragen: Dem Dr. phil. nat. Erich Huth zu Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt worden, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 29. 7. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt an Otto Franke. Er vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 6. 1926 ist der § 26 Abs. 1 (Hinterlegung der Aktien zum Zweck der Teilnahme an der Generalversammlung) des Gesellschaftsvertrags geändert worden.

H. O. Albert Weber, chemisch-pharmazeutische Präparate, Sitz: Magdeburg. Die Firma ist am 31. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen und als alleiniger Inhaber der Kaufmann Albert Weber in Magdeburg.

Chemische Fabriken Victri-Krewel Aktiengesellschaft, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 28. 7. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Victri Aktiengesellschaft, Altona.** Die Generalversammlung vom 2. 7. 1926 hat die Herabsetzung des Grundkapitals von 1 600 000 M. auf 200 000 M. und gleichzeitig die Erhöhung um 800 000 M. auf 1 000 000 M. beschlossen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. 7. 1926 sind § 1 (Firma), § 6 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) und § 8 des Gesellschaftsvertrages nach Inhalt des notariellen Protokolls geändert. Die neuen Aktien werden zum Nennwert ausgegeben und lauten auf den Inhaber über je 100 M.

Ferrolegerungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 7. 1926 eingetragen: Paul Langwagen ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Dr. Hans Bruns in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Gesellschaft für chemische Entrostung mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 7. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Gesellschaft für chemische Präparation mit beschränkter Haftung.** Das Stammkapital ist auf 2000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 16. 3. 1926 und 7. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma, des Stammkapitals, der Geschäftsanteile und des Stimmrechts abgeändert.

Biochemisches Laboratorium „Cekano“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Kaiserslautern. Die Firma ist am 2. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen. Geschäftsführer: Otto May, Kaufmann in Kaiserslautern. Gesellschaftsvertrag am 23. 10. 1925 errichtet. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung eines biochemischen Laboratoriums und die Herstellung sowie der Vertrieb biochemischer Erzeugnisse unter der Handelsmarke „Cekano“. Die Gesellschaft kann sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen beteiligen, solche erwerben und vertreten und Zweigniederlassungen errichten. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaftsdauer ist vorerst bis zum 31. 12. 1928 bestimmt. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres von einem Gesellschafter gekündigt wird.

Chemische Fabrik Dikra, Kleinau & Co. Gesellschaft m. beschr. Hftg., Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. S. ist am 4. 8. 1926 eingetragen: Für den abberufenen Adolf Mürmann ist Kaufmann Alfred Drescher in Halle a. S. zum Geschäftsführer bestellt worden.

„Oleum“ Chemische und Technische Produkte Paul Kahn, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 8. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt an Friedrich Emil Haynemann.

Hamburg-Quickborn Chemische Industrie Aktien-Gesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 8. 1926 eingetragen: Der Ingenieur Wilhelm Turck ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt worden mit der Maßgabe, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen zu vertreten. Das Vorstandsmitglied G. Beinlich ist nach wie vor berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

„Novutox“ Fabrikation chemisch-pharmaceutischer Präparate Apotheker Erich Schulze, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 2. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Fabrikation chemisch-pharmaceutischer Präparate Apotheker Erich Schulze.**

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co., Aktiengesellschaft in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg ist am 3. 8. 1926 eingetragen: Dem Chemiker Hermann Wilhelm Louis Hofmann in Hamburg ist dergestalt Gesamtprokura erteilt, daß er berechtigt ist, zusammen mit einem Direktor oder Prokuristen die Firma zu zeichnen.

Gesellschaft für festes Glycerin Dr. Rix & Co., Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 31. 7. 1926 eingetragen: Gesellschafter: Dr. phil. Marcellus Rix und Paul Eugen Dahlmann, Kaufleute und Fabrikanten, zu Hamburg. Die offene Handelsgesellschaft hat am 27. 7. 1926 begonnen.

„Kaa-Pee“, Fabrik für Klebstoffe und Pflanzenleim, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hannover. Das Amtsgericht Hannover macht unterm 4. 8. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma zur

Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 8. 9. 1926, vormittags 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hannover anberaumt ist. (2289)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Der Stickstoffmarkt im Monat Juli 1926.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt:

Im Juli war die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland der Jahreszeit entsprechend. Versand und Erzeugung verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Juli 0,91 M., im Kalkstickstoff 0,83 M.

Für August sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

schwefelsauren Ammoniak	} 0,92 M.
salzsauren Ammoniak	
Leunasalpeter BASF	
Kaliammonsalpeter BASF	
Harnstoff BASF	} 0,84 M.
Kalkstickstoff	

Im Natronsalpeter BASF kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des neuen Düngejahres bis auf weiteres 1,25 M., im Kalksalpeter BASF 1,15 M., während Leunaphos BASF bis auf weiteres zu einem festen Preise von 25,70 M. für die 100 kg verkauft wird.

Für die zur Lieferung im August gekauften und fristgerecht abgenommenen Mengen wird noch die erhöhte Sommervergütung von 4½% für den ein Drittel des Rechnungsbetrages übersteigenden Teil der Barzahlung gewährt.

Im Ausland war der Absatz normal. (2231)

Ausländische Chemikalienpreise.

Holland (Amsterdam), 4. August 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 80–82,50; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,50–7,50; Ameisensäure (85% vol.) 40–43; Ammoniak (25%) 14,50–16,75; Anilinöl 77,50 bis 80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9–10; Arsenik (weiß) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16,25–17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180 bis 200; Benzol (99%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,50–4; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 163–168; Carbonsäure (40%) 57,50–62,50; Chlorbarium 11–11,75; Chlorkalk (70–75%) 5,25–6; Chlorkalk 8,75–9,75; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 163–170; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 36–39; essigsaures Natrium 26–28; Formaldehyd (10% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,20–3,70; Glycerin (zweimal raff.) 122–137; Harnstoff 70–80; Jodolorm 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,25–10,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlen) 26,50 bis 29; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 26–27,50; Lithopone (Rotsiegel) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 35–37,50; Morphin —; Natriumbicarbonat 12–13,50; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 18,50–20; Natronwasserglas (38–40%) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 30–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanammonium 130–150; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23,75–25; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 18,75–19,80; Schwefelnatrium (60 bis 62%) 11,50–12,25; Schwefelsäure (66% B_é) 3,25–4,50; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

England (London), 6. August 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 75*; Alaun (in Stücken) 8/15*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 52/10*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/1* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22/10*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weiß, Cornwall) 13/5; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4–6; Bleiglätte (ausland.) 38; Bleinitrat 41; Bleiweiß (ausland.) 72; Bleizucker (weiß) 46; Borax (krist.) 22/15*; Borsäure (krist.) 37**; Brechstein (43–44%) 0/0/1¼ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/4½ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10**; Citronensäure 0/1/3½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladung.) 3*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 67*; Essigsäure (80%) 1/17* (cwt.); essigsaure Kalk (grau, 80%) 16/15*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7¼* (lb.); Formaldehyd (40%) 10; Glaubersalz 3/15; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10*; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 23; Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/3¼ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10; Kupfersulfat 23; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15; Milchsäure (50%) 41; Natriumacetat 20/10; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.); Natriumbisulfit (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/0/3¼ (lb.); Natriumhyposulfit (comm.) 9/5**; Natriumhyposulfit (photograph.) 15; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 20; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/5; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10; Natriumblutlaugensalz 0/0/3¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 26; Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/10¼–0/0/11 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10*; Tannin (comm., 78–82%) 0/1/3 (lb.); Terpinolöl 68; Weinsäure 0/0/1¼; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7½ (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/6; Amidol 8/6; Amido-

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Pyridin 12/6; Benzoesäure (B.P.) 2/0-2/3; Bromkalium 1/9-1/11; Bromnatrium 1/11-2/2; Calomel 4/6-4/8; Chininsulfat 1/8-1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zell) 3/3-3/6; Hexamethylentetramin 2/4-2/6; Hydrochlorion 4/3; Methylsalicylat 1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9-1/10; Phenacetin 4/0; Pyrogallussäure (krist.) 6/7; Salicylsäure 1/4-1/5¹; Salol 3/0; Sublimat 4/3-4/5. — Kohlenwasserstoffe. Preise in sh. und d. per lb. Alpha-naphthylamin 1/3; Anilin (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9²; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11-0/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66-68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

Frankreich (Paris), 31. Juli 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 100; Aluminiumsulfat (17-18%) 100; Ammoniak (20-22%) 110; Ammoniak (28-29%) 235; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 1170-1300; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S) 500 bis 600; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15-22 (kg); Arsenik (weicher, pulverförmig, 99-100%) 380; Aetzkali (88-92%) 600; Aetznatron (76-77%, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98-99%) 175; Bariumchlorid (krist.) —; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) —; Bariumsuperoxyd (85-87%) —; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 820-975; Bleinitrat 1050; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 820; Borax (raff., krist.) 543; Borsäure (krist.) 874; Brom (gew.) —; Bromkalium —; Bromnatrium (krist.) —; Calciumcarbid (290-300 L, ab Fabrik) 145; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 190; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105-110) 86-120; Chlorschwefel 8 (kg); Chromalaun 250; Chromoxyd (grün) 29 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 48 (kg); Cyannatron 18 (kg); Eisenvitriol 35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) —; Jodkalium —; Jodnatrium (krist.) —; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 15 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 32 (kg); Kalisalpetre (raff., neige) 475; Kaliumbichromat 8/0; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat —; Kaliumpermanganat (techn.) —; Kaliumpermanganat (pharm.) —; Kaliumsulfid (Bareges) —; Kaliumsulfat (flüssig) —; Kaliumwässerglas (gewaschen, Paste) 350; Kobaltoxyd (schwarz) 240 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) —; Kupfersulfat 400; Lithopone (30%) 230; Magnesiumchlorid (krist.) —; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15-25%) 42-45 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 95; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 800-875; Natriumbichromat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Sack) 89/50; Natriumbichromat 625; Natriumbisulfat (trocken) 200; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 325; Natriumhydrosulfat 15 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) —; Natriumhyposulfat (photogr.) —; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 200; Natriumnitrat —; Natriumperoxyd (90-92%) 11 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 205; Natriumsulfat (krist.) 25/50-45; Natriumsulfat (wasserfrei, 94-95, ab Fabrik) 38-40; Natriumsulfid (konz., geschm., 60-62%, Dep. Nord) 170; Natriumsulfid (wasserfrei) —; Natronsalpeter (neige) 398; Natronwässerglas (neutr. 35%) —; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) —; Oleum (20%) 55/25; Oleum (60%) 85; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95-98%) 650; Salmiak (98-99%, weiß, pour pilés) 490 bis 600; Salpetersäure (36%, weiß) 229; Salzsäure (20-21%) 32; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) —; Schwefelkohlenstoff (H.P.) 300; Schwefelblei (Kali) —; Schwefelsäure (66%) 47; schweflige Säure (verflüssigt, Dep. Nord) 160; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 617 (kg); Soda (Solvay, 98-100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 60; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Sack) 33; Uranoxyd 61 (kg); Wasserstoffsulfoxyd (techn., 10-12 Vol.) —; Wismutsubnitrat —; Zinkchlorid (48%, eisenfrei) 115; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) —; Zinkstaub (Dep. Nord) —; Zinksulfat (eisenfrei) 190; Zinnchlorid (wasserfrei) 2505; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 4655; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 72 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 680-820. — Organische Chemikalien. Kohlenwasserstoffe. Preise per kg. Acetanilid 27/50; Aceton (rein, 99%) 1500 (100 kg); Acetylsalicylsäure —; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 600 (hl); Alkohol (denaturierter) 312/50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 335-350 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 595 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 26; Amylsalicylat 65; Anilin (salzsäure) 11/25; Anilinol 11/25; Antipyrin —; Aether (ab Fabrik) 8/30; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) —; Aethylacetat (ab Fabrik) 10/50; Benzaldehyd 30/75; Benzol (90%, ohne Steuer) 2650-2750 (t); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) —; Campher (raff.) —; Carbonsäure (krist., 39-40° C.) —; Carbonsäure (neige, 40-41° C.) —; Chinin (salzsäure, Codex) —; Chininsulfat —; Chloralhydrat 32; Chloräthyl —; Chloromethyl —; Chloroform (rein) —; Citronensäure (krist.) 26/50; Cocain (salzsäure) —; Codein (6000-7000; Coffein (rein) —; Cumarin 215; Diäthylbarbitursäure 140; Essigsäure (98-100%, Eisessig) 750 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 530 (100 kg); essig. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 1000 (100 kg); essig. Kalk (grau, 80-82%) —; essig. Kalk (weiß, 92-93%) 700 (100 kg); essig. Natrium (Natriumacetat, krist.) 300 (100 kg); essig. Tonerde (weiß, 150 B.) 190 (100 kg); essig. Tonerde (Codex) 180 (100 kg); Formaldehyd (10%) 1000; Furfural (ab Fabrik) —; Gallussäure (pharm.) 55; Gallussäure (techn.) 45; Glycerin (Dynamit) 2800 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 2600 (100 kg); glycerolphosphorsaurer Kalk —; Hexamethylentetramin —; H-Säure 31/25; Hydrochinon —; Isoeugenol 325; Jodoform —; Methylacetat 11; Methanol (rein, 99%) 1500 (100 kg); Methanol (90%, Regie) 830 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 150 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1200-1250 (100 kg); Morphin (salzsäure) —; Moschus (Keton) 585; Naphthalin (Kuchel) —; Nitrobenzol 9/25; Oxalsäure 650-750 (100 kg); Paranitranilin 29/75; Piperidin (Salpetersäure) —; Piperazin —; Propylalkohol (ab Fabrik) —; Pyridonol —; Resorin (pharm.) —; Salicylsäure —; Salol —; Santonin —; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpentin (veretanisches, rein) —; Terpentinal 1130 (100 kg); Terpinol 50; Tetrachloräthan 100-190 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol (weiß, krist.) 250; Toluol (rein) 410 (100 kg); Trichloräthylbenzol 430-530 (100 kg); Vanillin (geschl. Verbrauchssteuer) 490; Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 18/50; Xylidin 31/50; Xylol (techn.) —; Xylol (rein) —.

Oesterreich (Wien), 6. August 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Ankerbol.) Aetzkali (88-92) 80/50 schw. Fr.; Aetznatron (128-130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1/30 £; Bleiglätte (B.B.U.) 152; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 198; Carbonsäure (39-41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98-100%) 36; Chlorkalium (geschmolzen, 70-75) 20; Chlorkalk (110-115) 30; Chromalaun 67; Chromkali (krist.) 155; Chromnatrium 115; Eisenvitriol 15; Essig-

säure (80% für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B., chem. rein) 365; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98-99) 88; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 150; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60-62%) 60; Natriumsulfid (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96-98) 97; Salzsäure (20-22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60-62, inländ.) 63/50; Schwefelsäure (66% B) 21; Soda (Ammoniak, 96-98) 32; Soda (bie. B.) 18; Soda (krist.) 18; Terpinol (inländ.) 265; Terpinol (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), 5. August 1926. Preise in Kčr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2/40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5/10; Ameisensäure (80%) 9/25; Antichlor 2/50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natron 30,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7/80; Bleimennige (inländ.) 7/70; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110-115) 1/90; chloresaures Kali 7/25; Chromalaun 4/20; Chromkali 8/25; Chromnatrium 7/25; Eisenvitriol 0/45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19/25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12/75; Glaubersalz 0/80; Kupfervitriol 5/15; Natriumbicarbonat (B) 3/00; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3/10; Salmiak (98-100) 5/20; Salpetersäure 2/80; Salicylsäure 32; Salzsäure 0/80; Schwefel 2/20. (271)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 8.	4. 8.	Aktien	11. 8.	4. 8.
Byk-Guldenw.	67,75	70,25	Köln-Rottweil	143,75	145,—
Chem. F. Buckau	98,50	94,—	Linde's Eismasch.	148,—	148,25
„ Grünau	71,—	67,25	Lithopone-Fabrik	53,50	50,75
„ v. Heyden	110,50	117 7/8	Nitrilfabrik	15,—	16,75
„ Milch & Co.	88,25	87,50	Oberschl. Koksw.	109,25	112,25
„ Gelsenk.	95,50	95,—	Rasquin, Farbw.	74,—	60,50
„ W. Albert	146,—	125,—	Rh. W. Sprengst.	109,—	108,50
„ W. Brockhues	70,25	68,50	Rhen. Verein ch. F.	82,—	85 1/2
Concordia chem. F.	68,—	65,—	J. D. Riedel	93,—	101,50
Dynamit Nobel	129 7/8	140,—	Rütgerswerke	109,75	115,—
Exatorff, Salzw.	79,50	80,—	H. Scheidehandel	37,25	39 1/2
Fahlberg List	86,—	87,75	Scherling, Chem.	145 1/4	131,—
I. G. Farbenindustr.	287,50	291,—	Sprengst. Carb.	92,—	80,—
Gehe & Co.	65,—	65,—	Stadtfurter Chem.	69,50	55,—
Th. Goldschmidt	113,25	111,—	Thür. Bleiweiß	72,—	67,25
Harkort Bergw.	71,—	—	Union Chem. Fabr.	80,75	79,—
Heine & Co.	49,75	46,—	Ver. chem. Wk. Chl.	121,—	116,—
Jeserich Asphalt	111,50	112,—	„ Glanzstoff F.	275,—	278,50
C. A. F. Kahlbaum	166,—	150,—	„ Ultramarinfabr.	144,75	136,—

Devisen	11. 8.	7. 8.	Devisen	11. 8.	7. 8.
Argentinien	1,700	1,698	Italien	14,02	14,19
Kanada	4,202	4,204	Jugoslawien	7,412	7,41
Japan	2,000	2,000	Dänemark	111,48	111,45
Aegypten	20,950	20,960	Portugal	21,42	21,42
Türkei	2,337	2,37	Norwegen	92,05	91,95
England	20,421	20,425	Frankreich	11,64	12,25
Ver. Staaten	4,200	4,200	Tschechoslowakei	12,44	12,43
Brasilien	0,649	0,645	Schweiz	81,21	81,20
Uruguay	4,190	4,160	Bulgarien	3,04	3,04
Holland	168,64	168,62	Spanien	64,10	63,50
Griechenland	4,75	4,70	Schweden	112,43	112,40
Belgien	11,59	11,94	Oesterreich	59,365	59,39
Danzig	81,45	81,90	Ungarn	5,88	5,85
Finnland	10,573	10,573	Rumänien	—	—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 163 vom 16. 7. 1926.)

Land	100 estn. Mark	1,10	British Straits Settlements	100 Dollar	237,30
Lettland	100 Lett. Rubel	80,85	Brit.-Hongkong	100 Dollar	233,06
Litauen	100 Lit.	41,35	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	303,50
Luxemburg	100 Franken	12,40	Argentinien	100 Goldpeso	385,35
Polen	100 Zloty	41,00	Chile	100 Peso	51,25
Rußland	1 Tschervonez	21,65	Mexiko	100 Peso	224,40
Aegypten	1 ägypt. Pfund	21,00	Peru	1 peruan. Pfd.	15,60
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,70	Uruguay	100 Peso	424,00

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	11. 8.	4. 8.
Elektrolytkupfer	136 1/2	137,—
Raffinadekupfer 99-99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	68 1/2-69 1/2	68 1/2-69 1/2
Hüttenrohziele (freier Verkehr)	60-61	60-61
Zink, umgeschmolzen	230-235	230-235
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	240-250	240-250
do. in Walz- oder Drahtbarren	—	—
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340-350	340-350
Antimon-Regulus	125-130	125-130
Silber in Barren per 1 kg	85 1/2-86 1/2	87-88

Versammlungskalender.

18. Aug.: Chemische Fabrik Eidelstedt, vorm. Joh. Oswaldowski A.-G., Eidelstedt b. Hamburg, ordentliche G.V., nachm. 4 1/2 Uhr, im 602. Amtsaum des Notars Herrn Justizrat Knopf, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 80.
21. „ Chemische Fabrik Oldenbrock Aktiengesellschaft, Oldenbrock-Rohr- hof, außerordentl. G.V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank, Komm.-Ges., auf Aktien, Bremen.
- Orbis-Werke A.-G., chem.-pharm. Fabriken, Braunschweig, ord. G.V., vorm. 11 Uhr, im Parkhotel in Braunschweig. (24)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 21. AUGUST 1926

Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. August 1926.

Das vorläufige Handelsabkommen mit Frankreich ist inzwischen die beiden für seine Annahme zuständigen Instanzen passiert und ist daraufhin mit Wirkung vom 21. d. M. ab einstweilen für drei Monate in Kraft gesetzt. Inzwischen ist es möglich gewesen, die Bedeutung des Abkommens an der Hand der Außenhandelsstatistik etwas eingehender zu prüfen. Nach der französischen Einfuhrstatistik für das Jahr 1913 hatte die Gesamtausfuhr Deutschlands nach Frankreich einen Wert von 1,2 Milliarden Goldfrancs. Berechnet man nun den französischen Einfuhrwert aller derjenigen Positionen, für welche Deutschland in dem Abkommen eine Vergünstigung durch Zollermäßigung, Zollbindung oder Kontingent erhalten hat, wobei die beträchtliche Zahl der Sammelpositionen, aus denen in dem jetzigen Abkommen nur einzelne Produkte begünstigt sind, voll in Ansatz gebracht ist, dann erhält man einen Gesamtwert der Einfuhr dieser Positionen in Höhe von 372 Millionen Francs. Das bedeutet rund 30% der Gesamteinfuhr. Die Zahl ist aber tatsächlich erheblich zu hoch gegriffen, da von den Werten der Sammelpositionen nur ein Bruchteil in Ansatz gebracht werden darf. Es ist mithin noch reichlich optimistisch, wenn man annimmt, daß von der deutschen Ausfuhr der Vorkriegszeit 20% durch das Abkommen begünstigt sind.

Aber diese „Begünstigung“ kann sich niemals in dem Umfang auswirken, wie es unter den Verhältnissen der Vorkriegszeit möglich war. Denn einmal genoß Deutschland bekanntlich vor dem Kriege auf Grund des Frankfurter Vertrages in Frankreich die uneingeschränkte Meistbegünstigung; dagegen gewährt das jetzige Abkommen der deutschen Einfuhr nur für eine recht bescheidene Zahl von Positionen den Minimaltarif. Daraus ergibt sich eine starke Differenzierung gegenüber dem Wettbewerb aus anderen Ländern, den den Wert des neuen Abkommens begreiflicherweise stark herabsetzt. Dazu kommt ferner der die Ausfuhr nach Frankreich sehr wesentlich erschwerende Umstand der Francwertung, die für zahlreiche Waren einen Wettbewerb der hochvalutarischen Länder mit den französischen Produkten unmöglich macht. Schließlich ist auch noch zu berücksichtigen, daß für die überwiegende Zahl der in dem Abkommen zollbegünstigten deutschen Waren erst neue Handelsverbindungen angeknüpft werden müssen, so daß bei einem auf sechs Monate befristeten Abkommen ein nennenswerter finanzieller Erfolg nicht zu erwarten ist. Die in der letzten Besprechung des Abkommens für die chemische Industrie angeführte Ertragsschätzung auf höchstens 3 Millionen Mark wird sich wahrscheinlich noch als zu hoch erweisen. Denn in der französischen Vorkriegsstatistik ist die deutsche Einfuhr von Chemikalien ohne Stickstoff und Farben im Jahre 1913 mit 49 Millionen Francs, unter Einschluß von Stickstoff und Farben mit 56 Millionen, angesetzt. Das jetzige Abkommen bringt im besten Fall einen Ausfuhrzuwachs in Höhe von 3 Millionen, das sind 5% der Vorkriegseinfuhr aus Deutschland.

Man kann also gar nicht eindringlich genug vor einer Ueberschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung

des Abkommens warnen. Daß sich seine Wirkungen in einer fühlbaren Abnahme der Arbeitslosigkeit bemerkbar machen werden, ist leider nicht zu erwarten. Auch die Annahme, daß das Zustandekommen dieses Teilabkommens eine Gewähr für den baldigen Abschluß des Hauptabkommens böte, kann nur zu Enttäuschungen führen. In den Betrachtungen einer bekannten Tageszeitung über das Abkommen wird als besonders bedeutsam hervorgehoben, daß nicht nur Deutschland in dem neuen Verträge an dem Meistbegünstigungssystem festgehalten habe, sondern daß auch Frankreich wieder zu dem europäischen Meistbegünstigungssystem zurückgekehrt sei, indem es das Prinzip, den Minimaltarif nur für einzelne Positionen zu gewähren, aufgegeben habe. Tatsächlich ist von einem solchen Umschwung in dem französischen Vertragssystem nicht die Rede. Denn für eine sehr große Zahl von Positionen haben wir uns mit einem Zwischentarif begnügen müssen, weil der Minimaltarif nicht zu erreichen war. Hieraus geht hervor, daß die Frage, welche Gegenleistungen Frankreich in dem endgültigen Verträge für die deutsche uneingeschränkte Meistbegünstigung mit ihren schon heute zahlreichen ermäßigten Vertragsätzen bieten wird, noch völlig ungeklärt ist. Das ist ja aber bekanntlich der Kernpunkt des ganzen Vertrages. Kann auf diesem Gebiet keine günstige Lösung für die deutsche Ausfuhr herbeigeführt werden, dann müssen wir uns auch weiterhin mit Teilabkommen begnügen. Die deutsche Industrie ist weit davon entfernt, die Regierung zum Abschluß eines endgültigen Vertrages zu drängen; sie hat zu wiederholten Malen während der langen Dauer der Verhandlungen den maßgebenden amtlichen Stellen zu erkennen gegeben, daß selbst ein vertragsloser Zustand für ihre Interessen erträglicher ist, als ein ungünstiger Vertrag.

Wenn es sich bis zum Ablauf des jetzigen vorläufigen Abkommens als unmöglich herausstellt, einen für Deutschland günstigen Hauptvertrag abzuschließen, käme eine Verlängerung des jetzigen Abkommens oder der Abschluß eines neuen ähnlichen Teilabkommens in Betracht. Inzwischen dürfte dann in den französischen Währungsverhältnissen eine Sanierung eingetreten sein und die schon seit Jahr und Tag schwebende französische Zolltarifrevision ihren Abschluß erreicht haben. Damit wären dann für den Warenaustausch mit Frankreich klare Verhältnisse geschaffen, die den Abschluß eines Vertrages, der den Interessen beider Kontrahenten gerecht werden soll, wesentlich erleichtern würden. Es ist ja auch zwischen den beiden Delegationen vereinbart worden, daß die Fortsetzung der Verhandlungen erst etwa 4 Wochen nach Abschluß der französischen Zolltarifrevision wieder beginnen soll. Bis dahin dürfte noch mancher Monat verstreichen, wodurch die deutsche Industrie in die Lage versetzt würde, aus dem neuen vorläufigen Abkommen weitere Erfahrungen über die Absatzmöglichkeiten in Frankreich zu machen, die für den künftigen Hauptvertrag von großem Wert sind.

Die deutsche Tagespresse würde guttun, bei Betrachtung unserer Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich das richtige Augenmaß nicht zu verlieren, und der weiteren Entwicklung ihren Lauf zu lassen.—Bl.

(2376)

Dr.-Ing. E. h. Louis Fadé †

Am 30. Juli ist nach langem, schwerem Leiden im Alter von 63 Jahren das frühere Vorstandsmitglied der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler in Frankfurt a. M. Dr.-Ing. E. h. Louis Fadé gestorben. Er war Mitglied des Gesamtausschusses des Vereins z. W. vom Jahre 1916 bis 1925, wo ihn Rücksichten auf seine Gesundheit zwangen, dieses Amt niederzulegen, nachdem er bereits im Jahre 1923 aus den gleichen Ursachen seine Stellung im Vorstande der Scheideanstalt aufgegeben hatte. Dr. Fadé war zuerst lange Jahre im Dienste der Scheideanstalt in den Vereinigten Staaten, und zwar in der Firma Roessler & Haßlacher Chemical Co. in New York, tätig, bis er im Jahre 1901 in den Vorstand der Gesellschaft berufen wurde, zu deren Gedeihen seine reiche Erfahrung, gründliche, unermüdliche Arbeit und seine ausgeprägte Persönlichkeit wesentlich beigetragen hat. Auch dem Verein z. W. hat der Verstorbene im Gesamtausschuß in reger und sachkundiger Mitarbeit wertvolle Dienste geleistet. Die deutsche chemische Industrie wird ihm ein treues Andenken bewahren.

(2339)

Der Reichswirtschaftsrat zum Spiritusmonopol-Gesetzentwurf.

Der Reichswirtschaftsrat hat Mitte vorigen Monats zu dem Entwurf eines neuen Spiritusmonopolgesetzes Stellung genommen. Dem Gutachten des Reichswirtschaftsrates, das als Drucksache No. 348 des Vorl. Reichswirtschaftsrates von der Verlagsbuchhandlung E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, zu beziehen ist, ist u. a. folgendes zu entnehmen.

In der grundsätzlichen Frage, ob die Grundlagen der deutschen Spirituswirtschaft beizubehalten oder gelegentlich umzugestalten sind, ist der Reichswirtschaftsrat zu der Ueberzeugung gelangt,

„daß die landwirtschaftliche Produktion auf den leichten Böden mit ihren ungünstigen klimatischen Bedingungen die Spiritusbrennerei nicht entbehren kann und daß die Grundlagen der deutschen Spirituswirtschaft dieselben bleiben müssen wie bisher.“

Allerdings hätten die Sachverständigenvernehmungen gezeigt, daß für die guten deutschen Ackerböden Brennereien nicht notwendig seien:

„Eine Untersuchung über die Verteilung der landwirtschaftlichen Brennrechte unter Feststellung der Bodenverhältnisse ist daher dringend notwendig und für die Rationalisierung der Spirituswirtschaft zweckmäßig.“

Mit diesen Beschlüssen hat der Reichswirtschaftsrat die von einem auf Veranlassung der Abteilung 2 (Arbeitnehmer) geladenen Sachverständigen vorgetragene „grundstürzende Umänderung der Spirituswirtschaft“ abgelehnt, die Spirituswirtschaft „ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der billigsten Herstellung und eines höchstmöglichen Steuerertrages zu betreiben und zu diesem Zweck sofort mit den dafür nötigen Maßnahmen durch entsprechende Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zu beginnen“. Da diese grundsätzliche Seite der deutschen Spirituswirtschaft nach Ansicht der der Abteilung 2 angehörnden Mitglieder durch den Reichswirtschaftsrat nicht genügend geklärt worden ist, haben sich die 10 dieser Abteilung angehörnden Mitglieder bei der Abstimmung über das Votum zum Spiritusmonopolgesetz der Stimme enthalten. Die übrigen Mitglieder der vereinigten wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ausschüsse des Reichswirtschaftsrates haben das Gutachten mit allen Stimmen genehmigt.

Nachdem der Reichswirtschaftsrat somit beschlossen hatte, die bisherigen Grundlagen der deutschen Spirituswirtschaft nicht zu verlassen, hat er im Prinzip den im Regierungsentwurf gemachten Vor-

schlägen hinsichtlich der Organisation des Monopols und der Vorschriften über die Herstellung und Preisgestaltung des Spiritus mit einzelnen Abänderungsvorschlägen zugestimmt. Insbesondere soll gegenüber dem Regierungsentwurf der Verwaltungsrat des neuen Monopols eine veränderte Zusammensetzung erfahren, um eine ausreichendere Vertretung der Produzenten sowie vor allem auch der Konsumenten (Industrie) zu sichern. Der Reichswirtschaftsrat hat sich weiter für eine stärkere Vertretung der Arbeitnehmerschaft ausgesprochen. Nach dem Gutachten des Reichswirtschaftsrates sollen dem Verwaltungsrat angehören:

1. 3 Mitglieder der Monopolverwaltung (wie im Entwurf vorgesehen) und
2. 36 ehrenamtliche Mitglieder (gegenüber 25, wie im Regierungsentwurf vorgesehen).

Außerdem sollen zu den 5 Mitgliedern des Gewerbausschusses mit beratender Stimme 2 Mitglieder aus der Arbeitnehmerschaft der Verwertungsstelle in Berlin mit beratender Stimme hinzutreten.

Die 36 ehrenamtlichen Mitglieder sollen wie folgt berufen werden:

- 11 Mitglieder vom Reichsminister der Finanzen,
- 10 Mitglieder vom Deutschen Landwirtschaftsrat, Berlin,
- 8 Mitglieder gemeinsam vom Reichsverband der Deutschen Industrie, vom Zentralverband des Deutschen Großhandels, von der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und vom Deutschen Industrie- und Handelstag mit der Maßgabe, daß von diesen Verbänden zu entsenden sind:
 - 2 Vertreter des Destillateurgewerbes,
 - 1 Vertreter der chemischen und
 - 1 Vertreter der kosmetisch-pharmazeutischen Industrie,
 - 1 Vertreter der Gärungs-Essig-Industrie,
 - 1 Vertreter der Hefe- und Melasse-Brennerei,
 - 1 Vertreter des Großhandels,
 - 1 Vertreter des Einzelhandels.
- 1 Mitglied vom Deutschen Handwerks- und Gewerkekammertag,
- 1 Mitglied der Konsumgenossenschaften, gemeinsam vom Zentralverband Deutscher Konsumvereine in Hamburg und vom Reichsverband Deutscher Konsumvereine in Köln zu benennen,
- 3 Mitglieder vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und vom Allgemeinen Angestelltenbund.
- 1 Mitglied vom Deutschen Gewerkschaftsbund,
- 1 Mitglied vom Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände.

„Der Ausschuß glaubt, daß bei einer solchen Zusammensetzung den berechtigten Interessen der Beteiligten am besten Rechnung getragen wird. Dagegen hält er in Anbetracht der Vermehrung der Zahl der Mitglieder, Stellvertreter nicht für erforderlich. Er glaubt auch, daß, wenn in dieser Weise die Berufung der Interessenten gesetzlich festgelegt ist, die 11 vom Reichsminister der Finanzen zu ernennenden Mitglieder des Verwaltungsrats sämtlich aus dem Kreise persönlich an der Spirituswirtschaft nicht interessierter, neutraler Persönlichkeiten entnommen werden könnten.“

Die chemische und besonders die pharmazeutische und kosmetische Industrie interessiert sodann noch vor allem die Höhe der Verkaufspreise. In dieser Frage hat sich der Reichswirtschaftsrat entgegen dem Regierungsentwurf (vergl. „Chemische Industrie“ Nr. 26 von 26. Juni 1926, Seite 546 ff.) auf den Standpunkt gestellt, daß die pharmazeutische und kosmetische Industrie den Branntwein weiterhin zu besonders ermäßigten Verkaufspreisen erhalten sollen. Die Essenzindustrie soll dagegen, wie auch im Regierungsentwurf vorgesehen, von der Vergünstigung ausgeschlossen bleiben. Das Gutachten bemerkt zu den einzelnen Abstufungen der Verkaufspreise folgendes:

„Zur Frage der Preisbemessung gehört natürlich auch der Verkaufspreis. Die Monopolverwaltung gibt, je nach dem Verwendungszweck, Spiritus zu verschiedenen Preisen ab. Der höchste Preis, gegenwärtig 430 RM. pro Hektoliter, wird für Trinkbranntwein erzielt. Der für Trinksprit erzielte hohe Preis dient zum Ausgleich der Mindererlöse oder auch Verluste, die bei der Abgabe zu niedrigeren Preisen entstehen. Zu niedrigeren Preisen ist der Spiritus bisher abgegeben worden zur Verwendung

1. in der kosmetischen, Heilmittel- und Essenzen-Industrie;
2. für besondere gewerbliche Zwecke; beim Kochen, Heizen, Putzen und Beleuchten;
3. für Treibstoffzwecke;
4. für die Bereitung von Speiseessig;
5. für die Ausfuhr.

Der Gesetzentwurf schlägt vor, daß es auch für die Folge dabei bleiben soll, mit Ausnahme der kosmetischen, Heilmittel- und Essenzen-Industrie; für die Zwecke dieser Gewerbe soll der Spiritus nur noch zum regelmäßigen Verkaufspreis abgegeben werden. Begründet wird diese Neuordnung vor allem damit, daß ein Teil dieses angeblich für die Zwecke der genannten Gewerbe bezogenen Spiritus für Trinkzwecke verwendet werde und dadurch den Trinkspritmarkt ruiniere; dieser Spiritus könne, seiner Verwendung wegen, nicht wirksam unbrauchbar gemacht werden, eine ausreichende Kontrolle über die Verwendung und zur Verhinderung der Hinterziehungen sei nahezu unmöglich. Außerdem bedürften diese Gewerbe nicht des niedrigen Preises; bei Heilmitteln sei die Abgabe zu billigen Preisen wegen der Unbrauchbarmachung zu Trinkzwecken sogar mit Gefahren für den Verbraucher verbunden.

Der Ausschuß hat diese Fragen recht gründlich beraten. Er ist dabei zu den nachstehenden Ergebnissen gelangt: Feststehende Voraussetzung ist in allen Fällen der Abgabe zu billigerem Preis, sofern eine amtliche Überwachung nicht möglich ist, die Unbrauchbarmachung, Vergällung des Spiritus, damit seine Verwendung als Trinksprit verhindert oder erschwert wird. Dieser Zweck wird oft deshalb nicht erreicht, weil in vielen Fällen (bei späterer Verwendung für Genußzwecke: Heilmittel, Essenzen, Mundwasser) eine vollständige Vergällung unmöglich ist.

Was die kosmetische Industrie anbetrifft, die die größte Verbraucherin unter den genannten drei Gewerben ist, so glaubt auch der Ausschuß, daß sie bei den hochwertigen Artikeln ohne weiteres den regelmäßigen Verkaufspreis zu tragen vermag, bei den Massenartikeln: bei Haar- und Mundwassern, hält der Ausschuß eine Verteuerung im Verbrauch immerhin für möglich. Er ist nicht in der Lage gewesen, auf dem schwierigen Gebiet der Fabrikationskostenberechnung zuverlässige Nachprüfungen anzustellen und hält es für das Beste, daß auch die kosmetische Industrie wieder den Gewerben zugezählt wird, denen der Spiritus zu billigerem Preise abgegeben werden kann. Es bleibt der Monopolverwaltung und dem Verwaltungsrat überlassen, ob der Spiritus für die kosmetische Industrie zum regelmäßigen Verkaufspreise oder billiger abgegeben werden soll. Diese Möglichkeit ein für allemal durch das Gesetz auszuschließen, hält der Ausschuß vom allgemeinen wirtschaftlichen wie auch vom rein geschäftlichen Standpunkt aus für unklug. Aus ähnlichen Erwägungen wurde, obwohl die Verhältnisse bei der Heilmittelherstellung etwas anders liegen, beschlossen, auch die Heilmittelindustrie im § 64 des Gesetzentwurfs unter den Gewerben zu nennen, denen der Spiritus zu ermäßigtem Preise abgegeben werden kann.

Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, daß das Monopolreichsgeld, das bei der Erzielung des regelmäßigen Verkaufspreises 280 RM. pro Hektoliter beträgt, bei dem Spiritus, sofern er zu ermäßigtem Preis an die kosmetische und Heilmittel-Industrie verkauft wird, dem geltenden Zustand entsprechend, auf 40% des Verkaufspreises, mindestens aber auf 80 RM. pro Hektoliter festgesetzt wird.

Anders liegen nach der Auffassung der überwiegenden Mehrheit des Ausschusses die Dinge bei der Essenzen-Industrie. Bei der Essenzen-Industrie kommt für den letzten Verbraucher, wenn der Spiritus zum regelmäßigen Verkaufspreis abgegeben wird, eine Verteuerung keineswegs in Frage. Der Alkoholprozentsatz im alkoholischen Getränk (0,5 % im Höchstfall) ist so niedrig, daß eine Preiserhöhung nicht eintreten kann, während die Gefahr der Verwendung für Trinkzwecke bei der Einräumung

von billigeren Preisen sehr groß bleibt. Der Ausschuß schlägt daher vor, die Essenzen-Industrie im § 64 nicht anzuführen.

Durch die neue Fassung des § 64 wird auch die Kontingentierung der Spiritusmengen aufgehoben, die bisher an die Gärungs-Essig-Industrie geliefert worden sind. Der Ausschuß stimmt dieser Aufhebung der Bezugsrechte für die Gärungs-Essig-Industrie mit überwiegender Mehrheit zu. Er hat sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen: Diese Bezugsrechte sind im Krieg als Folge der damaligen Rationierung und infolge der Notwendigkeit entstanden, Spiritus für die Herstellung von Speiseessig zu reservieren. Heute besteht kein Grund mehr, den Essigfabrikanten das alleinige Recht der Essigherstellung durch die Beibehaltung der Kontingentierung zu ermöglichen. Es kann vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht verantwortet werden, daß die bisherigen Hersteller von Speiseessig durch die Kontingentierung ein Monopol erhalten. Etwas Ähnliches gibt es auch sonst nicht beim Verkauf von Spiritus.“

An dem sonstigen Inhalt des Gutachtens des Reichswirtschaftsrates ist die chemische Industrie weniger unmittelbar interessiert, so daß sich ein Eingehen hierauf an dieser Stelle erübrigen dürfte. Das Gutachten des Reichswirtschaftsrates und der Regierungsentwurf werden nunmehr voraussichtlich Ende September den Reichsrat und im Laufe des Winters den Reichstag beschäftigen. (2331)

Die neue französische Zollerhöhung.

Ein Dekret, welches folgende Bestimmungen enthält, veröffentlicht „Journ. Off.“ vom 15. August 1926:

Die spezifischen Zölle (einschließlich der Koeffizienten und der durch das Gesetz vom 6. April festgesetzten Zuschläge) werden um 30 % erhöht.

Einige Waren werden von dieser Zollerhöhung ausgenommen; von diesen kommen für die chemische Industrie in Betracht:

aus Pos. 189 Schwefel, gemahlen, gereinigt, raffiniert oder sublimiert,

Pos. 0216 Kaliumtartrate,

aus Pos. 0230 Citronensäure, kristallisiert.

Durch diese Verordnung werden ferner nicht betroffen Sachlieferungen aus Deutschland, die unter Kontrolle der zuständigen Ämter und gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 28. Juli 1922 für den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete erfolgen.

Diese Zollerhöhungen sind auf die dem Mutterland gleichgestellten Kolonien anwendbar, sofern dieselben nicht nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten auf die Vergünstigungen der Neuordnung verzichtet haben.

Zwecks Vereinfachung des Zollverfahrens werden die alten Koeffizienten, sowie die durch das Gesetz vom 6. April 1926 und durch das gegenwärtige Dekret erfolgten Erhöhungen zu einem einzigen Koeffizienten zusammengefaßt. Wenn die neuen Koeffizienten mehr als eine Dezimale enthalten, werden sie für Brüche von 0,05 und mehr um eine Stelle nach oben, für solche unter 0,05 nach unten abgerundet.

Solche Waren, die nachweislich vor der Veröffentlichung dieses Dekrets im „Journ. off.“ (15. August) unmittelbar nach Frankreich versandt worden sind und die für den freien Verkehr angemeldet werden, ohne in eine Zolllieferung oder ein Depot verbracht worden zu sein, werden zu den Bedingungen des bisherigen Tarifs zugelassen.

Die Nachweise müssen sich bei den zur See eingehenden Sendungen aus den im letzten Verschiffungshafen ausgestellten Konnossementen und bei den auf anderem Wege erfolgenden Sendungen aus den letzten Beförderungspapieren (Frachtbriefen oder dgl.) ergeben, die mit der Bestimmung nach Frankreich ausgestellt sind. Sie werden nur zugelassen, nachdem die Verwaltung ihre Gültigkeit anerkannt hat. (2373)

Das österreichisch-ungarische Zusatzabkommen zum Handelsvertrag vom 8. Februar 1922.

Im „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 14. August 1926 ist das am gleichen Tage in Kraft getretene Zusatzabkommen zwischen Oesterreich und Ungarn vom 9. April 1926 zum Handelsvertrage vom 8. Februar 1922 veröffentlicht. Auf S. 347 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir nach Zeitungsmeldungen die zwischen beiden Staaten vereinbarten Zollbegünstigungen, soweit sie das Gebiet der chemischen Industrie betreffen. Da die gewährten Zollvergünstigungen sich auf eine erheblich größere Zahl von Positionen der beiden Zolltarife erstrecken, gehen wir nachfolgend nochmals die in den beiden Anlagen enthaltenen, für die chemische Industrie wichtigen Positionen der Zolltarife wieder und schließen ergänzende Vereinbarungen aus dem Schlußprotokoll des Vertrages an:

Anlage A.

Zum österreichischen Zolltarif.

Nr.	Benennung der Waren	für 1 dz Goldkr.
aus 51	Heilpflanzen und deren Bestandteile, getrocknet oder zubereitet	frei
aus 79	Cocosnußölfettsäure, bis 45° C. festbleibend	6.—
aus 80	Cocosnußölfettsäure, bei 45° C. bereits flüssig	6.—
81	Degras	frei
83	Technische fette Öle, wie Leinöl, Holzöl, Rüböl u. a., nicht unmittelbar als Speiseöle verwendbar	frei
aus 91	Mineralwässer:	
	aus a) Heilwässer, natürliche, aus den im Schlußprotokoll genannten ungarischen Quellen	1,40
	aus b) Tafelwässer, natürliche, aus den im Schlußprotokoll genannten ungarischen Quellen	1,40
499d	Schwefelsäure:	
	1. nicht rauchende	2,60
	2. rauchende (Oleum)	3,70
500e	Ammoniumhydroxyd (Salmiakgeist)	3,60
aus 510a	Cascin	frei
510d	Leim aller Art	14,50

Anlage B.

Zum ungarischen Zolltarif.

Nr.	Benennung der Waren	für 1 dz Goldkr.
aus 134	Mineralwässer aus den im Schlußprotokoll genannten österreichischen Quellen	frei
257	Weinsteinsäure	30.—
aus 270	Kaliumchlorat	10.—
aus 271d	Chromalaun	frei
aus 274	Schwefelnatrium	frei
aus 275	Salpetersaures Kalium, salpetrinsaures Natrium	frei
276b 2)	Kohlensäur. Natrium (Soda), kristallisiert	2,25
285	Cyanide, anderweitig nicht genannt (Kalium- und Natriumcyanid, gelbes und rotes Blutlaugensalz)	frei
aus 287a	Wasserglas, fest	frei
aus 350	Terpentinöl, gereinigt	frei
351	Harzöl	8.—
362	Firnis und eingedicktes sowie oxydiertes Pflanzenöl	25.—
aus 367	Toiletseife	150.—
aus 410	Türkischrotöl	15.—
aus 412a	Weißer Kreide	1.—
413	Erdfarben oder gemahlene Steine und Erden zu Farbzwecken, mit einem Beisatz von höchstens 5 % geschönt	12.—
414c	Bleiweiß, auch in Stücken von 250 g und mehr, gepreßt	15
414d	Bleioxyd:	
	Bleiglätte, gemahlen	15.—
	Mennige	18.—
414g	Chromgelb, Zinkgelb, Chromzinnober, Chromgrün, Zinkgrün	32,50

Nr.	Benennung der Waren	für 1 dz Goldkr.
aus 414m	Erdfarben, mit einem Beisatz von mehr als 5 % geschönt	32.—
416a	Ohne Leinöl hergestellte Zeitungsdrucker-schwarze	15.—
416b	Andere Druckerfarben	40.—
aus 458c	Chemisch-einheitliche Medikamente (im Schlußprotokoll namentlich angeführt), für den Kleinverkauf in Tabletten zugerichtet	v. W. 15 %
aus 458d	Zubereitete Medikamente, lt. Schlußprotokoll	v. W. 15 %
		höchstens 750.—
460	Milch- (Käse-) Lab	v. W. 20 %
504b	Indigo-, Carbon- u. derartige farbige Kopier-papiere, zum Durchschreiben oder Durch-klopfen	200.—
aus 715	Polierscheiben aus Kunstkorund	30.—
722b	Eisenlegierungen	frei

Aus dem Schlußprotokoll.

Zum österreichischen Zolltarif.

Zu Nr. 91: Mineralwässer. Als natürliche Heilwässer der Nr. 91a werden anerkannt:

Ferenc József-Wasser (Balatonfüred); Herkules-Hunyadi János-, Kossuth Lajos-, Loser János-, Maria-Bitterwasser (Budapest-Budaörs); Apenta Bitterwasser-Quelle, Ferenc József-, Rákóczy-Bitterwasser (Budapest-Kelenfeld); Igmánd Bitterwasser (Igmánd); Mira-Bitterwasser (Jászkarajenő); Kékkúter Heilwasser (Kékkút); Mohaer Agnesquelle (Moha); Paráder Heilwasser (Parád).

Als natürliche Tafelwässer der Nr. 91b werden anerkannt:

Kristaly-Wasser des Sankt Lukas-Bades, Palatinuswasser der Sankt Margareteninselquelle, Hungaria- und Harnatwasser der Quellen der Hauptstadt Budapest.

Die kgl. ungarische Regierung behält sich vor, an die österreichische Regierung wegen Erweiterung dieser Listen durch Aufnahme anderer Mineralwässer heranzutreten.

Zum ungarischen Zolltarif.

Zu Nr. 257: Weinsteinsäure. Die kgl. ungarische Regierung wird für die Dauer des Vertrages kein Ausfuhrverbot und keine Ausfuhrabgabe auf Weinhefe und Weinstein, roh, einführen.

Zu Nr. 134: Mineralwässer. Anspruch auf verträglichkeit Behandlung haben derzeit nachbenannte Wässer aus österreichischen Quellen.

Thalheimer Schloßbrunnen, Preblauer Saarbrunnen, Deutsch-Kreutzer, Gleichnerberger (Konstantinquelle, Emmaquelle, Johannisbrunnen), Sulzer Paulaquelle, Tatzmannsdorfer, Haller Jodwasser (Tassiloquelle), Badgasteiner Thermalwasser.

Die österreichische Regierung behält sich vor, an die kgl. ungarische Regierung wegen Erweiterung dieser Liste durch Aufnahme anderer Mineralwässer heranzutreten.

Zu Nr. 414m: Erdfarben mit mehr als 5% geschönt. Hierunter fallen auch Pigmentfarben, die derart hergestellt werden, daß man einen in Wasser löslichen Farbstoff (tierischer, pflanzlicher oder Teerfarbstoff) auf einen mineralischen Träger (Kreide oder Schwespat) niederschlägt und durch eine chemische Reaktion so befestigt, daß das Endprodukt eine unlösliche Körperfarbe gibt. Diese Pigmentfarben sind trocken und kommen gewöhnlich in Pulverform in den Handel.

Zu Nr. 458c: Chemisch-einheitliche Medikamente, in Tabletten zugerichtet. Als chemisch-einheitliche Medikamente österreichischer Herkunft werden derzeit folgende Präparate anerkannt: Argoproton, Calcihyd, Diphasol, Theocal, Honthin, Altannol, Antoxurin, Cal-

cium Chloro=Aceticum, Dichloren, Jodhexarin, Osmon, Stryphonon.

Zu Nr. 458 d: Zubereitete Medikamente. Die versinbarten Zollsätze kommen nur für zubereitete Medikamente und Spezialitäten österreichischer Erzeugung in Anwendung, welche in Ungarn den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, angemeldet (registriert) und zum Verkehr zugelassen sind.

Verzeichnis

der zur Einfuhr nach Ungarn genehmigten medizinischen Präparate österreichischer Herkunft.

A) Im Handverkauf ausfolgar:

A=bc=Cakes (Chem.=pharm. Lab. zur Austria, Wien).
Magentropfen Brady, früher Mariazieller Tropfen genannt: C. Brady, Wien.
Abführpillen Brady: C. Brady, Wien.
Cascara=Sagrada=Pastillen, Barber: Apotheke Barber & Rosner, Wien.
Kwizda=Fluid (Touristen=Fluid: F. I. Kwizda, Korneuburg b. Wien).
Moll Seidlitz=Pulver (Kommanditgesellschaft A. Moll, Wien).
Pserhoffersche Abführpillen (J. Pserhoffer, Wien).
Rigoform=Frostsalbe (D. A. Kutia, Wien).
Statim=Patronen (St.=Markus=Apotheke, Wien).
Wilhelm=Heiltee (Abführtee): Pharmazeutica A.=G. Wien.
Röntgenosan=Pillen (Chemosan A.=G., Wien).
Gastricin (Chemosan A.=G., Wien).
Vacarbon (Chemosan, Wien).
Darmol (J. Brady, Wien).
Regenerol (Tabulettae salis physiolog. efferv.: Apotheke Barber & Rosner, Wien).
Pilulae aperientes (S. E. Klewein, Krems).

B) Nur auf ärztliche Verordnung ausfolgar:

Anorrh=Salbe (Chem.=Pharm. Lab. zur Austria, Wien).
Anorrh=Zapfen (Chem.=Pharm. Lab. z. Austria, Wien).
Anorrh=Impfpulver (Chem.=Pharm. Lab. zur Austria, Wien).
Arsferrin tectolettes (Apotheke z. Heil. Geist, Barber & Rosner, Wien).
Bolucarbon=Tabletten (Apotheke C. Brady, Wien).
Bromarson (Arsobromin: Chem.=Pharm. Lab. z. Austria, Wien).
Calcihyd=Injektionen (Chemosan A.=G., Wien).
Calcihyd=Sirup (Chemosan A.=G., Wien).
Calcihyd=Tabletten (Chemosan A.=G., Wien).
Cystochrom (Chemosan A.=G., Wien).
Dispnon (Chem.=Pharm. Lab. zur Austria, Wien).
Haemostan (Chem.=Pharm. Lab. zur Austria, Wien).
Jodarson (Arsojodin: Chem.=Pharm. Lab. zur Austria, Wien).
Klimasan=Tabletten (Chemosan A.=G., Wien).
Lacajolin=Pillen (Chemosan A.=G., Wien).
Lacajolin=Sirup (Chemosan A.=G., Wien).
Mirion (Alpine Chem. Werke A.=G., Wien).
Oxymors=Kurpackung (Chemosan A.=G., Wien).
Oxymors=Tabletten (Chemosan A.=G., Wien).
Phosphorschokolade=Pastillen nach Prof. Dr. G. Gärtner (C. Brady, Wien).
Rheme (Chem.=Pharm. Lab. zur Austria, Wien).
Tebezin (Biopharma G. m. b. H., Wien).
Theocal=Tabletten (Chemosan A.=G., Wien).
Thysren=Injektionen (Chemosan A.=G., Wien).
Vaginol (Chem.=Pharm. Lab. zur Austria, Wien).
Vesicurin (Chem.=Pharm. Lab. zur Austria, Wien).

(2359)

Aus der Schwerchemikalien-Industrie Groß-Britanniens.

Das Stationery Office in London hat vor kurzem die alljährlichen Berichte der nach dem „Alkali Works Regulation Act“ tätigen Untersuchungsbeamten veröffentlicht. Die Berichte schildern die Lage der Schwerchemikalienindustrie während des Jahres 1925; sie befassen sich besonders mit den Problemen der Beseitigung oder Verwertung der Abgase und Abwässer. Der erste Bericht betrifft England und Wales, der zweite die Lage in Schottland.

In dem erstgenannten Bericht sind 1177 Anlagen in England und Wales erfaßt, die 1928 verschiedene Verfahren benutzt haben. Gegenüber dem Vorjahre hat sich die Zahl der Anlagen um 33, die Zahl der benutzten Arbeitsprozesse um 62 vermindert. Vier Werke mußten in Strafe genommen werden, weil sie ohne Anmeldung in Betrieb gesetzt waren.

Die Zahl der von örtlichen Behörden oder Privaten erhobenen Beschwerden wegen Belästigung durch Abgase oder Dämpfe der Fabriken belief sich auf 25 und hat sich somit gegenüber dem Vorjahre um ein geringes erhöht. Ein Drittel der Beschwerden betraf aber solche Verfahren, die nicht unter das obengenannte Gesetz fallen.

Im allgemeinen hinderte die schwierige Marktlage die chemische Industrie nicht an den zur Entwicklung und zum Fortschritt notwendigen Arbeiten. „Es muß“, heißt es in dem genannten Bericht, „als ein günstiges Zeichen betrachtet werden, wenn die Unternehmungen nicht länger damit zufrieden sind, im alten Gleise weiterzufahren, sondern sich bemühen, ihre Betriebsführung rationeller zu gestalten und gegebenenfalls auch ihre alten Anlagen durch modernere ersetzen.“

In der Behandlung der sauren Abgase bei der Röstung von Schwefelerzen werden weitere Fortschritte berichtet. Die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Schwefelsäure aus den Abgasen beim Rosten von Zinkblende konnten überwunden werden, und es ist anzunehmen, daß in Zukunft noch weitere Fortschritte auf diesem Gebiete gemacht werden.

Mehrere Fälle, in denen Schwefeldioxyd beim Verarbeiten von Arsensulfid=Erzen in die Luft entwich, haben die besondere Aufmerksamkeit der Beamten auf sich gezogen. In diesen Fällen schien aber keine Möglichkeit für eine rationelle Gewinnung von Schwefelsäure als Nebenprodukt vorzuliegen, und man mußte sich durch Zusammenarbeit mit der Betriebsführung darauf beschränken, die Belästigungen für die Umgebung auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

Die elektrische Entstaubung ist in vergrößertem Umfange und mit Erfolg angewandt worden.

Ungefähr die Hälfte der nach dem Kammerverfahren arbeitenden Schwefelsäurefabriken bedarf zu Verarbeitung von 1 lb. Schwefel in 24 Stunden weniger als 15 Kubikfuß Kammerraum, 9 Kubikfuß sind schon durchaus gebräuchlich, die neueren Anlagen brauchen sogar nur die Hälfte dieses Raumes.

Die Vergiftungsfälle durch nitrose Gase bei der Instandsetzung der Gay=Lussac=Türme sind noch nicht gänzlich verschwunden; die Sicherheitsmaßnahmen werden in dem Bericht erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die Gewinnung von Schwefelsäure als Nebenprodukt beeinflußt natürlich auch die eigentliche Schwefelsäure-Industrie, die dadurch gezwungen wird, die Arbeitsverluste, die bisher als geringfügig oder unvermeidlich betrachtet wurden, durch rationelleres Arbeiten zu vermeiden. Auch bei solch eingeführten Verfahren müssen die kleinsten Einzelheiten unter diesem Gesichtspunkte mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft werden.

Das Waschen der Gay=Lussac=Türme mit Wasser ist von mehreren Fabriken nach kurzer Versuchsdauer

wieder aufgegeben worden. Die Mißerfolge sind aber möglicherweise darauf zurückzuführen, daß die betreffenden Türme schon lange in Gebrauch waren und infolgedessen schon beträchtliche Mengen Arsen und andere Verunreinigungen enthielten.

Die auf dem Kontaktverfahren beruhenden Anlagen haben zufriedenstellend gearbeitet.

Die Produktion von Superphosphat ist wegen der niedrigen Preise für die eingeführte Ware immer noch schwach. Die noch im Betrieb befindlichen Anlagen arbeiten zufriedenstellend, die schädlichen Abgase konnten beseitigt werden.

Die Leuchtgaswäscherei (Naßverfahren) ist im Berichtsjahr praktisch versucht worden, wenn auch noch nicht in der endgültigen Form. Das Verfahren besteht in seiner jetzigen Gestalt in der Absorption des Schwefelwasserstoffs und der Blausäure des Leuchtgases durch alkalische Lösungen unter Abscheidung von Schwefel in elementarer Form durch eine angegliederte Anlage. Bisher bestanden für eine wirtschaftliche Wiedergewinnung des Schwefels gewisse Schwierigkeiten, die aber neuerdings anscheinend überwunden sind. Es würde natürlich sehr leicht sein, Schwefelwasserstoff auf anderen Wegen aus der Waschflüssigkeit zu entfernen, doch kommen solche Methoden nicht in Betracht.

Die Zahl der im vorigen Jahre tätigen Arsensfabriken betrug 33. In einem Falle wurden große Mengen Arsenik in den Schornsteingasen gefunden. Diese stammten, wie die Untersuchung ergab, aus einem zur Probe aufgestellten neuen Ofen, dessen Kühlvorrichtung ungenügend war. Der Verlust konnte von der Gesellschaft auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Sonst lagen auf diesem Gebiete keine Fälle zur Beanstandung vor.

Die Ausdehnung der Kunstseidenindustrie hat auch eine Steigerung der Produktion von Schwefelkohlenstoff zur Folge gehabt. Diese Fabrikation hat den Anschein vollkommener Einfachheit, aber sowohl bei der Herstellung des Rohproduktes, wie auch bei der Reinigung desselben sind ernste Schwierigkeiten zu überwinden. Besonders muß die Bildung von Schwefelwasserstoff möglichst vermieden werden.

Das hergestellte Ammonsulfat ist jetzt im allgemeinen vollkommen neutral. Die Herstellungsverfahren sind unverändert geblieben. In einigen Fällen mußte auf teilweise Erneuerung der Anlage gedrängt werden, besonders da, wo die Möglichkeit bestand, daß Schwefelwasserstoff durch undichte Stellen austreten konnte. Die bei der Aufarbeitung der Abwässer immer noch bestehenden Schwierigkeiten lassen es als empfehlenswert erscheinen, das Problem schon bei der Herstellung des Leuchtgases anzufassen, einzelne Gasanstalten haben auch bereits erfolversprechende Versuche in dieser Richtung angestellt.

In einigen Fällen mußten die Pechkühler in den Teerdestillationsanlagen beanstandet werden, im allgemeinen weisen die letzten Jahre aber deutliche Fortschritte auf. Im verflossenen Jahre wurden nur wenige Beschwerden gegen Teerdestillationen erhoben. Das Anbringen eines Mannlochdeckels mit Abfallschieber am Boden der Teergefäße geschieht immer häufiger.

Herstellung von Ammoniakprodukten in England und Wales während des Jahres 1925 und 1924, ausgedrückt als Ammonsulfat (25% Ammoniak):

	1925	1924
	(Mengen in t)	
Aus dem Gaswasser der Gasanstalten . . .	148 945	151 161
Aus Abwässern anderer Betriebe (einschl. Kokereien, Hütten u. Generatoren) und synthetisches Ammoniak	201 667	211 019
Insgesamt	350 612	362 180

Von der gesamten erzeugten Menge wurde im Jahre 1925 das Äquivalent von 31 581 t Ammonsulfat als konzentriertes Ammoniakwasser gewonnen.

Herstellung von Steinkohlenteer und Pech in England und Wales während des Jahres 1925:

	Gasanstalten und Kokereien	Andere Betriebe
	(in t)	
Teer, destilliert	1 490 521	10 145
Pech, hergestellt	461 241	4 312

Der zweite Bericht behandelt die Schwerchemikalienindustrie in Schottland. Die Zahl der dem „Alkali Act“ unterworfenen Fabriken betrug im verflossenen Jahr 150, in welchen 288 zu kontrollierende Arbeitsverfahren angewandt wurden. Bei 272 Unternehmungen, die im Laufe des Jahres durchgeführt wurden, lag kein einziger Fall zur Beanstandung vor.

Die Schwefelsäureindustrie Schottlands liegt immer noch danieder, man wartet auf eine Belebung des Handels. Änderungen sind nicht zu verzeichnen. Durch den Rückgang der Produktion stiegen die Herstellungskosten; die dadurch bedingten hohen Preise verminderten den Absatz. Die Untätigkeit der Fabriken, die länger als gewöhnlich andauerte, wurde zur Instandsetzung der Kammern und Türme gut ausgenützt. Dadurch, daß das Blei bei den jetzigen Arbeitsmethoden schneller verbraucht wird, hatten sich größere Mengen von Bleisulfat angesammelt, die jedoch zu günstigen Bedingungen verkauft werden konnten.

Die Berieselung des zweiten Gay-Lussac-Turmes in der Fabrik von Miller & Co. mit Wasser blieb das ganze Jahr hindurch in Betrieb. Verluste an Säure waren nicht zu verzeichnen. Die Versuche, dieses Verfahren an anderen Stellen anzuwenden, schlugen aber infolge Nichtbeachtung wichtiger Vorschriften fehl. In Cleveland (Ver. St.) ist dagegen ein voller Erfolg bei einer noch größeren Anlage erzielt worden. Die Nachfrage nach gewöhnlicher konzentrierter Säure ist zurückgegangen, Neu- oder Erweiterungsanlagen werden nicht errichtet.

Die Lage in der Industrie der künstlichen Düngemittel ist bei gesteigertem Wettbewerb und zurückgehender Produktion gegenüber dem Vorjahre unverändert. Die kleineren Firmen machten Handelsgeschäfte anstatt zu produzieren. Die in Betrieb befindlichen Anlagen legten auf Erhöhung des Wirkungsgrades und auf Kontrolle des Betriebes viel Wert.

Die Gesamtproduktion von Ammoniak ging etwas zurück, die der Gasanstalten allein war etwas erhöht. Die Qualitäten konnten im allgemeinen weiter verbessert werden. Die Metallteile der zum Trocknen bestimmten Zentrifugen, die gewöhnlich aus Kupfer bestehen, unterliegen einem starken Verschleiß. In einem Falle wurde Jute zur Auskleidung genommen; die Kosten sind gering, eine Auswechslung kann leicht vorgenommen werden.

Die Teerdestillations- und Entwässerungsanlagen vermehrten sich der Zahl nach, die Menge des ihnen zur Verfügung stehenden Rohmaterials ging aber zurück. Die Transportkosten machten sich erheblich bemerkbar. Der Wirkungsgrad konnte auch in den kleinsten und einfacheren Betrieben verbessert werden, wenn auch einige Fabriken immer noch „präparierten Teer“ liefern, der Leichtöl und Wasser enthält (!).

Zinkblende ist in großen Mengen zur Herstellung von Schwefelsäure und metallischem Zink verarbeitet worden. Wie in früheren Jahren haben die nicht kondensierten Zink- und Zinkoxyddämpfe die Nachbarschaft vielfach belästigt oder die eigenen Arbeiter gefährdet. Nur bei andauerndem Ostwind, durch den die schädlichen Dämpfe auf die See getrieben wurden, konnten Schäden vermieden werden. Der Hauptfehler liegt in den primitiven Arbeitsmethoden.

Das elektrolytische Verfahren hat ebenfalls noch viele Nachteile, die beträchtlichen Materialverluste lassen sich aber dabei vermeiden.

Im Jahre 1925 wurden von der Schwefelsäureindustrie in Schottland 100 865 t Pyrite, Blenden und Gasreinigungsmasse verarbeitet gegen 109 049 t im Jahre vorher. Zur Herstellung von Düngemitteln wurden im Jahre 1925 59 279 t Rohphosphate und Knochen verarbeitet gegen 56 515 t im Jahre 1924.

In der folgenden Tabelle ist die Produktion Schottlands an Ammonsalzen, Teer und Pech während des Jahres 1925 angegeben.

	Ammonsalze	dest. Teer	Pech
Aus Gasanstalten	22 134	144 993	34 468
„ Eisenhütten	2 518	24 359	12 866
„ Kokereien	5 835	12 940	4 073
„ Generatoren	4 019	6 535	2 858
„ Oelschieferanlagen . .	44 400	—	—
Insgesamt 1925:	78 905	188 827	54 265
1924:	91 288	218 725	77 885

Der Verlust an Salzsäure in den Abgasen belief sich auf 0,04 grain*) per cbf., der höchste Durchschnitt für die einzelnen Anlagen betrug 0,08 grain, der niedrigste 0,02 grain.

*) 1 grain = 59,06 mg.

(1925)

Die italienische chemische Industrie im Jahre 1925.

Dem Jahresbericht der „Federazione Nazionale delle Associazioni fra Industriali Chimici“ in Mailand entnehmen wir nach „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ die folgenden Einzelheiten über die Lage der italienischen chemischen Industrie im Jahre 1925.

In der ersten Hälfte des Jahres übten die Valutaschwankungen einen großen Einfluß auf die Tätigkeit der Industrie aus. Weitere wichtige Erscheinungen des Jahres waren die Krediteinschränkungen im zweiten Halbjahr, die Steigerung der Rohstoffpreise während des ganzen Jahres, die Unsicherheit über die Auswirkungen des Handelsvertrages mit Deutschland vor dessen Abschluß und besonders für die pharmazeutische Industrie der Einfluß der auf Reparationskonto gelieferten deutschen Arzneimittel.

Trotz der erwähnten Schwierigkeiten muß jedoch festgestellt werden, daß die Produktion und der Absatz im Inlande sowie für einige Industriezweige auch auf den ausländischen Märkten zugenommen haben.

In der Schwerchemikalienindustrie ist die Produktion besonders im zweiten Halbjahre gestiegen. Seit Kriegsende hat sich diese Industrie gleichmäßig weiterentwickelt und den steigenden Anforderungen der verbrauchenden Industrien, besonders der Textil- und der Kunstseidenindustrie, angepaßt.

Die Produktion von Düngemitteln war im ersten Halbjahr nur gering; im zweiten Halbjahr traten jedoch merkliche Besserungen ein, die besonders den erhöhten Anforderungen der Landwirtschaft für die Aussaat des Weizens zuzuschreiben sind.

In Piemont, Mittelitalien, Calabrien und am Oberlauf der Etsch sind trotz der großen technischen und finanziellen Schwierigkeiten große Anlagen für synthetisches Ammoniak während des Jahres fertiggestellt worden, so daß Italien jetzt, mit Ausnahme von Natriumnitrat und bis zu gewissem Grade von Calciumcyanamid, seinen Bedarf an Stickstoffdüngemitteln selbst produzieren kann.

Für Kupfersulfat war der Geschäftsgang im ersten Halbjahr sehr lebhaft; nach der durch die Jahreszeit bedingten Ruhepause belebte sich der Markt wieder, so daß die Preise anzogen. Der Absatz von

englischem Kupfersulfat war während des gesamten Jahres geringer als in früheren Zeiten. Die Gesamteinfuhr von Kupfersulfat betrug 9685 t gegenüber 4988 t im Jahre 1924, die Ausfuhr 6502 t gegenüber nur 2869 t im Vorjahre.

Auch die Nachfrage nach Bariumsalzen war lebhaft. Während jedoch die Rohstoffpreise und die Produktionskosten stiegen, konnten keine dieser Steigerung entsprechenden Verkaufspreise erzielt werden.

Die Steigerung der Produktion von Sprengstoffen betrug dem Vorjahre gegenüber etwa 10 % und war hauptsächlich durch den erhöhten Bedarf von Sprengstoffen für den Bau von Kraftwerken und Eisenbahnen verursacht. Die Produktion von Dynamit überstieg 2000 t, während die Produktion von Bergwerkssprengstoffen hinter der des Vorjahres zurückblieb, so daß verschiedene Fabriken geschlossen werden mußten. Schießpulver wurde nur in geringer Menge hergestellt, da noch große Bestände vom Kriege her zur Verfügung stehen.

Die Produktion von Borsäure ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, gleichzeitig auch der Verbrauch für verschiedene Zwecke. Die Preise sind durch die Konkurrenz sowohl im Inlande als auch auf den ausländischen Märkten beeinträchtigt worden.

Wegen der erhöhten Nachfrage nach Natrium- und Kaliumsilicaten im Inlande und anscheinend auch auf verschiedenen Auslandsmärkten ist auch deren Produktion gesteigert worden. Die Einfuhr von Silicaten, die im Jahre 1922 50 000 dz betrug, ist im Jahre 1925 auf wenige tausend Doppelzentner zurückgegangen; außerdem konnten sich die italienischen Silicate in geringem Maße auch auf auswärtigen Märkten behaupten.

Die Industrie der Weinsäure und Citronensäure beherrschte den inländischen Markt vollkommen. Die Ausfuhr von Citronensäure ist dem Vorjahre gegenüber bemerkenswert gestiegen, während sich für Weinsäure starke Konkurrenz der deutschen Erzeugnisse auf den ausländischen Märkten bemerkbar machte, die jedoch nicht verhindern konnte, daß die Ausfuhr die des Vorjahres in geringem Maße überstieg.

Da die Rohstoffpreise während des Jahres 1925 anzogen, die Verkaufspreise jedoch nicht damit Schritt hielten, war die Verdienstspanne nicht die in früheren Jahren übliche.

Die Industrie der Gerbauszüge produzierte das ganze Jahr hindurch lebhaft, besonders Kastanienauszüge, welche in Italien die größte Rolle spielen, zumal sie aus einheimischen Rohstoffen gewonnen werden. Die Erzeugnisse konnten verhältnismäßig leicht abgesetzt werden, zum größeren Teil im Inlande und etwa 40 % im Auslande.

Die Produktion, die im Jahre 1924 etwa 700 000 dz betrug, wurde im Berichtsjahre mit Hilfe neuer Anlagen auf über 900 000 dz gesteigert und hat damit ihren höchstmöglichen Stand erreicht, da die einheimischen Kastanienwälder restlos ausgenutzt worden sind. Die Preise haben sich praktisch nicht geändert.

Der Verbrauch von Sumachauszügen ist wegen der während des ganzen Jahres herrschenden hohen Preise, die durch die Preissteigerung für sizilianische Sumachblätter bedingt waren, erheblich zurückgegangen. Für Quebrachauszüge bestand dagegen genügend Nachfrage, so daß die Produktion sowie die Verkaufspreise aufrechterhalten werden konnten.

Die Farbstoffindustrie hat sich während des Berichtsjahres gut entwickelt und befestigt. Die Qualität der Erzeugnisse ist gestiegen, während gleichzeitig die Produktionskosten herabgesetzt werden konnten. Die Steigerung der Produktion beträgt im Vergleich zum Vorjahre schätzungsweise 20 bis 25 %.

(Schluß auf Seite 740.)

Der ungarische Außenhandel in chemischen Erzeugnissen im Jahre 1925.

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1000 Gold-Kr.)	dz	1000 Gold-Kr.)	dz			1000 Gold-Kr.)	dz	1000 Gold-Kr.)	dz
42	Pfeffer, Piment:					245	Braunstein und andere Erze,				
	a) ungemahlen	783	4 904	—	—		gemahlen	16	355	0	8
	b) gemahlen	4	27	—	—	246	Phosphate, roh	1 744	343 108	1	200
43	Paprika, trocken	—	—	2 744	14 751		Asbest	851	14 846	0	8
44	Ingwer	28	105	—	—		Schwefel	113	6 556	1	20
45	Zimt:						Borax, roh	40	1 228	—	—
	a) ungemahlen	118	1 310	—	—	249	Salzsäure	110	13 453	3	432
	b) gemahlen	0	4	—	—	250	Schwefelsäure:				
46	Sternanis, Gewürznelken, Mus-						a) rauchende	4	263	0	13
	katnüsse	76	157	—	—		b) nichtrauchende	68	10 594	22	2 349
47	Safran, Vanille, Kardamom	163	38	—	—	251	Salpetersäure	534	17 438	—	—
48	Anis, Majoran	108	232	9	29	252	Borsäure:				
49	Coriander, Kümmel, Fenchel	65	641	109	1 030		a) roh	0	1	—	—
50	Lorbeerblätter, trocken	15	361	—	—		b) gereinigt, chemisch rein	17	171	—	—
124	Spiritus	8	357	3 984	97 922	253	Phosphorsäure	1	9	—	—
	Hiervon:					254	Ameisensäure	70	891	—	—
	Spiritus, roh oder raffiniert	8	357	3 982	97 864	255	Essigsäure:				
	Spiritus, denaturiert	—	—	2	58		a) Holzeisigsäure, roh	3	239	—	—
129	Speiseessig	0	2	0	2		b) Essigsäure, denaturiert	104	741	—	—
134	Mineralwässer	706	23 431	1 005	27 983		c) zu Genußzwecken geeignet	25	224	0	3
	Hiervon:					256	Oxalsäure; oxalsäure Salze	64	1 018	0	4
	Bitterwässer	—	—	998	27 747	257	Weinsteinsäure	50	198	2	35
	Mineralwässer, natürliche, andere; Sodawasser	706	23 431	7	236	258	Kaliumhydroxyd (Aetzkali):				
136	Malzextraktpräparate	3	8	38	214		a) in Eisentrommeln geschm.	46	610	0	6
137	Nährmittel aller Art	13	53	15	56		b) in Stücken oder Pulverform	7	130	—	—
154	Stärke, Farb- u. dgl. Zucker	22	113	296	6 347		c) flüssig	—	—	—	—
163	a) Lakritzensaft	5	32	—	—	259	Natriumhydroxyd (Aetz-				
188	Knochen, Hörner, Hufe	163	4 421	231	3 315		natron):				
189	Leimleder	27	8 081	1	49		a) in Eisentrommeln geschm.	2 031	55 430	3	65
194	Holzkohlen	2 353	407 865	2	518		b) in Stücken oder Pulverform; Laugenstein	101	2 985	0	3
223	Hölzer, Rinden usw. zu Gerb- und Farbzwecken	833	58 893	124	11 890		c) flüssig	0	11	0	1
	Hiervon:					260	Ammoniak	7	198	36	1 225
	Hölzer, Rinden zum Gerben und Färben	555	46 124	109	11 396	261	Bariumhydroxyd (Aetzbaryt)	3	111	—	—
	Sumach, Knopperrn, Vallo-					262	Bleioxyd	71	692	1	5
	neen	197	10 469	7	375	263	Magnesiumoxyd	19	1 151	0	2
	Wurzeln, Blüten, Blätter, Früchte zum Gerben	70	2 221	—	—	264	Aluminiumhydrat, Aluminiumoxyd	15	151	1	8
	Hölzer, Wurzeln, Blüten usw. zum Färben	11	79	8	119	265	Seltene Erden und Präparate daraus	65	179	—	—
225	Pflanzen für den Medizinalgebrauch:					266	Anderweit nicht genannte Metall-oxyde, in Stücken	195	849	0	1
	a) überseeischer Herkunft	203	6 462	11	109	267	Peroxyde:				
	b) Mentha, Süßholz, Eibischwurzel	6	39	34	268		a) Wasserstoffsperoxyd, Peroxyd:				
	c) andere	55	459	1 135	8 304		1. verdünnt, 3—12%ig	0	1	—	—
	An m.: Pflanzen für den Medizinalgebrauch, zerkleinert oder gemahlen	32	274	7	74		2. konzentriert bis 30 %	44	192	0	1
232	Gips, Schwerspat, Kreide, roh	332	69 043	1	68		3. chemisch rein, flüssig	5	20	1	1
	Hiervon:						4. fest	—	—	2	3
	Kreide, roh	27	2 805	0	16		b) Andere Superoxyde	11	69	—	—
	Gips, Schwerspat, roh	305	66 238	0	52	268	Chloride:				
233	Tonerde, nicht gebrannt; Farberde, roh	404	177 914	66	23 898		a) Ammoniumchlorid	83	1 883	0	1
	Hiervon:						b) Calciumchlorid u. andere Chloride	158	7 706	5	163
	Tonerde, nicht gebrannt	377	171 357	20	8 123		Hiervon:				
	Farberde, roh	27	6 557	46	15 775		Magnesiumchlorid	152	7 657	5	163
234	Alaunerde, Bauxit	249	47 032	2	565		Andere Chloride	8	49	—	—
235	Graphit	79	7 293	2	227	269	Chlorkalk	35	3 069	—	—
236	Magnesit	1 314	112 013	0	64	270	Kaliumchlorat	125	1 975	0	2
237	Sand; Flußspat	352	151 855	15	2 043	271	Sulfate:				
238	Kieselerde, Kieselgur	5	773	27	7 747		a) Schwefelsaures Natrium; Glaubersalz	64	8 907	8	800
240	Schwerspat:						b) Schwefelsaures Magnesium	60	6 992	0	1
	gemahlen oder geschlämmt	41	5 055	0	1		c) Schwefels. Aluminium	15	896	—	—
	gemahlen, für Farbenfabriken	103	12 571	—	—		d) Alaun	156	5 146	0	6
241	Bergkreide, gemahlen, grau od. gelblich	64	12 452	—	—		e) Schwefelsaures Zink	12	275	—	—
244	Schwefelkies	920	271 679	5	1 442		f) Schwefelsaures Eisen, Eisen-vitriol	7	2 748	—	—
	Eisenerz, Schwefelkiesabbrände	1 726	961 854	123	194 537		g) Schwefelsaures Nickel	30	320	0	1
	Braunstein (Manganerz)	17	1 052	85	30 339		h) Schwefelsaures Kupfer, Kupfer-vitriol	783	14 228	464	7 977
244	Schwefelantimon (Spießglanz)	11	190	—	—		i) Schwefelsaures Blei	1	6	—	—

*) Unter 500 Goldkronen = 0

*) Unter 500 Goldkronen = 0.

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1000 Gold- K.)	dz	1000 Gold- K.)	dz			1000 Gold- K.)	dz	1000 Gold- K.)	dz
272	Saures schwefelsaures Natrium	0	13	1	126	302	Produkte mit aktiver Kohle . .	71	1 167	—	—
273	Schwefligs. Kalium, Natrium, Calcium u. Barium; Natrium- thiosulfat; doppelt-schweflig- saures Kalium, Natrium, Cal- cium u. Barium; Hydrosulfite	245	3 337	7	93	304	Asphalterde: a) roh oder in Stücken . . .	14	562	12	1 700
274	Schwefelkalium, -natrium und -calcium	60	2 139	1	17	305	b) gemahlen	0	54	—	—
275	Salpetersaures Kalium, Barium und Blei	96	1 355	0	4	307	Asphaltbitumen	355	14 203	53	2 196
276	Carbonate: a) Kohlens. Kalium (Pott- asche)	18	476	2	152	308	Gaswasser	0	4	—	—
	1. roh	12	239	236	9 091	310	Stein- und Braunkohlenteer . .	11	1 175	82	7 005
	2. gereinigt	13	1 244	—	—	311	Carbolsäure und Kresol: a) roh	3	39	0	13
	b) Kohlens. Natrium (Soda) 1. calciniert	59	845	1	11	312	b) gereinigt	1	9	—	—
	2. kristallisiert	55	2 018	0	5	313	Anilinöl	120	856	—	—
277	Doppeltkohlensaures Kalium u. Natrium	103	3 516	0	8	314	Nitrobenzol	5	39	—	—
278	Phosphorsaure Natriumsalze . .	36	197	—	—	316	Anthracen, Naphthalin: a) roh	17	1 639	—	—
279	Borsaure Salze, künstl.; Borax, gereinigt	209	3 669	—	—	319	b) gereinigt, konzentriert . .	21	639	33	824
280	Chromsaures Kalium, Natrium u. Ammonium; saures chrom- saures Kalium, Natrium und Ammonium	89	1 076	—	—	320	Pyridinöl, Pyridinbasen . . .	0	4	—	—
281	Mangansäures u. übermangan- saures Kalium, Natrium und Calcium	4	37	1	8	321	Steinkohlens. Braunkohlens. und Schieferterteerpech	288	32 974	5	365
282	Ameisensäure Salze	0	4	—	—	322	c) Montanwachs: 1. roh	21	364	1	11
283	Essigsäure Salze	43	647	0	3	323	2. gereinigt	0	1	1	3
284	Weinsteinsäure Salze: a) Weinstein, roh	53	267	95	1 635	324	Asphaltprodukte: a) Asphaltmastix	2	235	55	5 392
	b) Weinstein, gereinigt . . .	5	20	1	41	325	b) Asphaltpflasterplatten, Asphaltwürfel	1	19	—	—
285	Kalium- und Natriumcyanid; gelbes und rotes Blutlaugens- salz	85	565	6	42	326	Ozokerit: a) roh oder ungeschmolzen . .	7	59	—	—
286	Calciumcarbid	263	10 271	—	—	327	b) gereinigt (Ceresin) . . .	42	324	—	—
287	Wasserlösliche Kalium- und Natriumsilicate: a) Wasserglas, fest	59	4 559	0	2	328	Holzteer, Holzteerwasser . .	5	375	—	—
	b) Wasserglas, flüssig	2	51	0	20	329	Methanol, Acetonöl	68	851	14	125
288	Anderweit nicht genannte Salze	720	25 269	0	9	330	Kalk, holzessigsaurer	—	—	—	—
289	Wasserstoff, Sauerstoff, Stick- stoff und flüssige Luft	—	2	4	437	331	Holzteeröl	0	7	—	—
290	Kohlensäure, verflüssigt	8	348	7	257	332	Rohkreosot, Kadeöl	1	3	—	—
291	Schwefeldioxyd, Phosgen, Ar- gon	95	1 240	—	—	333	Aceton	10	57	—	—
292	Ammoniak, flüssig; Chlor	23	465	3	49	336	Ricinusöl in Behältnissen im Rohgewicht v. 25 kg u. mehr: a) das Produkt der zweiten Pressung oder denaturiert . .	264	2 189	—	—
293	Anderweit nicht genannte Gase	0	15	1	47	337	b) anderes	48	399	—	—
294	Phosphorsäurehaltige Dünge- mittel: a) Knochenschrot, Knochen- mehl, entleimt	7	703	230	29 121	338	Fischtran aller Art; Lebertran Hiervon: Lebertran	1 033	13 103	47	561
	b) Superphosphate	699	131 302	75	9 394	339	Fischtran, anderer	24	154	2	12
	c) Thomasschlacke, Martin- schlacke	90	11 907	0	10	340	Walrat, Walratöl	1 009	12 949	45	549
295	Stickstoffhaltige Düngemittel: a) Chilesalpeter	288	9 153	0	5	341	Bienenwachs: a) in natürlichem Zustand . .	6	17	—	—
	b) Ammoniumsulfat	480	10 210	45	1 550	342	b) gebleicht, gefärbt	91	225	13	52
	c) Kalkstickstoff (Calcium- cyanamid)	119	9 344	6	309	343	c) Kunstwaben	26	57	—	—
	d) Blutmehl, Hornmehl, Le- dermehl	0	1	9	832	344	Karnaubawachs, Schellackwachs Wollfett: a) roh	2	3	—	—
296	Kalidünger: a) roh und konzentriert	262	30 808	10	658	345	b) gereinigt: 1. in Verpackungen v. mehr als 250 g Rohgewicht	147	566	5	17
	b) Schlempekohle; Weinhefe, teigförmig	20	3 530	57	8 072	346	2. für den Kleinverkauf ad- justiert	29	854	—	—
297	Abfalldünger, tierischen, bzw. pflanzlichen Ursprungs, aller Art	4	1 118	11	1 190	347	Gummiharze	11	74	—	—
298	Düngesalze, andere; Bodenimpf- stoffe	—	—	12	25 322	348	Fichten- u. Tannenhharze, echte Schellacks, Kopal-, Dammar-, Bernsteinharz u. andere echte Harze: Campher	3	20	—	—
						349	Hiervon: Schellack	1 010	18 072	6	112
						350	Bernsteinharz	512	1 756	12	50
						351	Harze: Campher	334	641	6	11
						352	Campher	0	2	—	—
						353	Harze, andere, echte	126	1 067	6	39
							Campher	52	86	—	—
							Terpentin, dick: Harzpech . .	7	136	2	16
							Terpentinöl, gereinigt	1 143	9 517	5	46
							Harzöl	9	144	0	7
							Balsame, natürliche	5	15	—	—
							Kunstharze: a) Phenolharze	19	90	—	—
							b) andere, auch Cumaron- harz	13	259	0	2

*) Unter 500 Goldkronen = 0.

*) Unter 500 Goldkronen = 0.

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr		Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1000 Gold-Kr.)	dz	1000 Gold-Kr.)	dz			1000 Gold-Kr.)	dz	1000 Gold-Kr.)	dz
354	Gespaltene Fettsäuren der echten Fette mit höchstens 2 % Glycerinegehalt	—	—	—	—	403	Fackeln, vollkommen verbrennende:	—	—	—	—
355	Elain	42	424	36	315	404	a) Harzfackeln, Pechfackeln	0	2	—	—
356	Stearin	33	226	—	—		b) andere Fackeln	0	2	—	—
357	Stearinpech	0	11	3	72		Gewirkte Schläuche zur Erzeugung von Glühstrümpfen:	6	3	—	—
362	Firnisse	74	581	11	72		a) nicht imprägniert	2	1	—	—
363	Sikkative, Lacke, Beizen	168	669	10	57	405	b) imprägniert	1	1	—	—
364	Degras	21	276	29	522	406	Glühstrümpfe, ausgeglüht	586	1 603	59	194
365	Oele, vulkanisiert	23	197	—	—	407	Celluloid	—	—	—	—
369	Waschpulver u. andere Seifen-ersatzmittel	11	104	1	9	408	Kunststoffe, anderweit nicht genannt	66	228	9	27
370	Glycerinwasser und Glycerinunterlauge	18	770	—	—		Gerbstoffauszüge u. Gerbmittel	2 112	46 899	11	118
371	Glycerin:	11	87	15	134		Hiervon:	—	—	—	—
	a) roh	141	834	0	1		Quebrachoholzauszug	1 469	30 794	0	7
	b) raffiniert	—	—	—	—		Eichenholzauszug, Tannin	289	6 866	7	58
372	Metallputzmittel, fetthaltig:	1	6	—	—		Nadelholzrindenauszug	239	7 044	—	—
	a) flüssig	1	8	0	1	409	Gerbstoffauszüge, andere	33	606	—	—
	b) fest	1	2	—	—	410	Künstl. Gerb- u. Beizmittel	82	1 589	4	53
373	Bohnermasse	—	—	—	—	411	Farbstoffauszüge	25	289	—	—
374	Fußbodenwachs und anderes geformtes Wachs, in Stücken von 500 g und weniger	3	12	—	—	412	Tourantöl, Türkischrotöl	63	566	12	144
375	Lederreinigungsmittel, Schuhcreme, Schusterwachs	40	151	1	6		Tierfarbstoffe	3 995	6 642	353	551
376	Schuh- und Stiefelwächse, nicht flüssig	0	3	1	4		Erdfarben, gemahlen, geschlammmt, gebrannt:	—	—	—	—
380	Stärkegummi, Pflanzenleim	19	200	3	25		a) Kreide, weiß; Wienerweiß; Malerziegel	45	5 560	1	71
383	Casein für gewerbliche Zwecke	5	62	85	1 180		b) Eisenoxyd, natürlich	73	23 164	2	330
384	Fischleim, Hausenblase, Gelatine	56	238	2	8	413	c) Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, pulverisiert; Mineralien oder Ton, gemahlen, wie: Ocker, Sattins ober usw.	142	13 922	3	199
385	Leim, tierischer	35	310	460	6 436	414	Erdfarben, geschönt	11	220	69	1 115
386	Glycerin-Gelatine-Präparate	47	110	1	3		Chemische Mineralfarben:	18	630	1	8
387	Klebstoffe aus mineralischen Stoffen, ohne Oelzusatz	11	236	1	8		a) Barytweiß, Glanzweiß	307	6 773	—	—
388	Klebstoffe, anderweitig nicht genannte	11	459	3	11		b) Lithopone, Griffithweiß	17	265	9	98
	Sulfatabfall für Lederfabriken und Petroleumraffinerien	5	453	—	—		c) Bleiweiß	349	3 233	2	14
389	Gummi arabicum, Tragant	230	1 753	1	5		d) Mennige, Massicot	—	—	—	—
390	Lösungen von Gummi arabicum und der unter Nr. 389 gehörigen anderen Gummien	33	155	1	5		e) Eisenoxyd, künstliches; Englischrot	41	1 770	—	—
391	Pflanzliche Gallertstoffe	8	198	—	—		f) Zinkweiß, Zinkgrau	57	5 640	12	122
392	Schießpulver, schwarz:	70	112	—	—		g) Chromgelb, Zinkgelb, Viktoriagrün, Zinkgrün	44	267	3	16
	a) für Feuerwaffen	16	104	—	—		h) Ultramarin	161	1 361	—	—
	b) für gewerbliche Zwecke	72	223	—	—		i) Zinnober, echt; Schwefelquecksilber	11	14	4	11
393	Rauchschwaches (sogen. rauchloses) Schießpulver	72	223	—	—		j) Eisencyanfarben, blaue	9	25	—	—
394	Nitroglycerinhaltige Sprengmittel mit einem Nitroglycerinegehalt von mehr als 5 %	54	226	4	—		k) Ruß u. Knochenschwarz	72	1 156	—	—
395	Ammonsalpeterhaltige Sprengmittel, mit einem Nitroglycerinegehalt von höchstens 5 %	—	—	—	—		l) Bronzefarben, Bronze-pulver	74	202	—	—
396	Sprengmittel, anderweit nicht genannt	200	953	—	—		m) anderweitig nicht genannte chemische Pulverfarben	312	497	30	191
397	Zündhütchen, Zünd- u. Sprengkapseln:	1	2	—	—	415	Anstrichfarben, mit Wasser zubereitet:	0	1	1	13
	a) leer	1	2	—	—	47	Farben, in Oel, Druckfirnis od. Oelemulsion zubereitet:	—	—	—	—
	b) mit Zünd- und Sprengmasse gefüllt	16	19	1	—		a) Zeitungsdruckerschwärze, ohne Leinöl	42	440	6	37
398	Spreng- und Zündschnüre; Lunten	14	26	—	—		b) andere Druckerfarben	75	324	35	169
399	Patronenhülsen:	3	12	—	—		c) andere zubereitete Farben in Behältnissen von mehr als 250 g Rohgewicht	27	86	2	13
	a) leer, ohne Zündhütchen	100	198	65	164	417	d) Farbbänder	21	33	—	—
	b) leer, mit Zündhütchen, so wie auch fertig gefüllt	25	101	1	1		Hiervon:	142	310	8	25
400	Pyrotechnische Erzeugnisse	19	236	426	6 820		Ultramarinwaschblau (in Kugeln, Würfeln u. dgl.)	7	33	—	—
401	Zündhölzer:	17	48	0	6		Farben in Tafeln, Kugeln u. dgl.	135	277	8	28
	a) paraffiniert; Sicherheitszündhölzer	19	236	426	6 820	418	Künstlerfarben in Tuben von höchstens 1000 g Rohgewicht	42	64	—	—
	b) andere (Wachszündkerzen)	17	48	0	6		Oelkitte; öl- und fetthaltige Schleifmittel:	—	—	—	—
		—	—	—	—		a) Schleifkitt	1	11	—	—
		—	—	—	—		b) andere, wie Glaserkitt, Fensterkitt usw.	3	56	0	4

*) Unter 500 Goldkronen = 0.

*) Unter 500 Goldkronen = 0.

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr 1000 Gold- Kronen	dz	Ausfuhr 1000 Gold- Kronen	dz	Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr 1000 Gold- Kronen	dz	Ausfuhr 1000 Gold- Kronen	dz
419	Graphit, geformt, sowie mineralische Putz- und Schleifmittel, für den Kleinverkauf adjustiert	12	220	0	20	453	Formaldehyd, Paraformaldehyd	68	718	18	139
420	Kreiden, Zeichenkohle, Bleistifte:					454	Alkaloide:				
	a) Speckstein, Billardkreide	9	128	0	5		a) Chinin, Coffein, Cocain, Theobromin usw.	142	47	—	—
	Gesägte, unpolierte Specksteinstäbchen zur industriellen Verarbeitung	1	22	—	—		b) Morphin und dessen Derivate	25	12	3	1
	b) Farbs, Schreib- u. Zeichenkreide	4	26	5	10	455	Aether, anderweit nicht genannt:				
	c) Stifte und Kreide in Holzfassung	268	405	27	78		a) Aethyläther; Aether pro narcosi	44	265	0	1
421	Siegellack	4	15	1	7		b) zusammengesetzte Aether	0	4	—	—
422	Tinte	62	598	6	56	456	Anderweit nicht genannte organische Präparate	172	952	25	146
423	Flüchtige Oele, natürlich, roh:					458	Galenische Präparate und andere zubereit. Arzneiwaren:				
	a) Angelica, Wacholder, Krauseminze, Kamille u. Corianderöl	0	2	9	13		a) Arzneiöblaten	2	14	0	1
	b) Andere; Fuselöl	38	133	58	306		b) Heilpflaster	67	60	1	4
424	Wacholderöl, gereinigt	36	18	99	18		c) chem. einheitliche Medikamente, in Tablettenform	203	143	110	198
425	Flüchtige Oele, and., gereinigt:						d) andere, adjustiert	209	190	715	997
	Menthol	354	105	232	92	459	Salvarsanpräparate	10	13	—	—
426	Rosenöl, Maiglöckchenöl usw.	101	22	14	3	460	Milch-Lab., Käse-Lab.	1	3	3	8
427	Benzaldehyd, Benzylacetat, Benzylbenzoat usw.	33	81	0	1	461	Sera und Vaccine	17	19	92	207
428	Anderweit nicht genannte Riechstoffe	123	28	61	15	462	Zahnärztliche Chemikalien, auch Zahncemente	14	62	1	1
429	Essigäther	5	13	1	8	463	Watte und Verbandstoffe, zu Heilzwecken adjustiert	147	165	7	27
430	Amylacetat	2	3	7	20	464	Zubereitete Entwickler	15	42	—	—
431	Aromatische Essenzen	82	64	—	—	465	Saure und neutrale Fixiermittel	1	19	—	—
433	Mittel zur Zahn- und Mundpflege	46	42	7	8	466	Zubereitete Mittel zum Beizen des Samens, zur Besprengung u. Bestäubung der Pflanzen; Schwefelleber	115	441	58	616
434	Kosmetische Präparate ohne Alkohol	312	248	30	39	467	Ratten- und Mäusevertilgungsmittel	0	2	1	5
435	Parfümerien und kosmetische Präparate, alkoholhaltig	69	43	14	15	492	Dachpappe, geteert oder mit Asphalt imprägniert:				
436	a) Phosphor, Quecksilber, Zinkstaub, Brom, Jod usw. Hiervon:	119	730	11	106		a) mit Sand oder Kies bestreut	2	92	0	18
	Phosphor	47	129	—	—		b) mit Sand oder Kies nicht bestreut	11	107	0	1
	Quecksilber	16	25	—	—	504	Chemische Papiere (mit Ausnahme des lichtempfindlichen Papiers):				
	Zinkstaub	50	539	9	97		a) Oelpapiere, Zeichenpauspapiere	7	46	7	43
	Brom, Jod usw.	6	37	2	9		b) Indigo, Carbon u. ähnl. Papier:				
	b) Alkalimetalle und Erdalkalimetalle	0	2	—	—		1. im Gewichte von 30 g oder mehr auf ein Geviertmeter	12	48	13	58
437	Chemisch reine anorganische Säuren und Säureanhydride	44	1 100	1	10		2. im Gewichte von weniger als 30 g auf ein Geviertmeter	6	20	6	19
438	Chemisch reine Alkalien	6	69	—	—		c) chemisches Papier, anderes	122	612	21	142
439	Schwefelchlorür; Phosphor, Arsen u. Antimonschwefelverbindungen	19	150	5	14		b) Watte, chemisch gereinigt, zu Heilzwecken	20	64	13	47
440	Salze, chemisch rein	142	534	0	2	546	Kunstseide:				
441	Anderweit nicht genannte anorganische Feinpräparate u. deren Rohstoffe	254	1 211	3	13	593	a) roh oder gebleicht:				
442	Citronensäure, Benzoesäure usw., sowie deren Salze	37	127	—	—		1. nicht gezwirnt	1 060	797	3 754	2 787
444	Salicylsäure und deren Salze	50	142	1	6		2. gezwirnt	37	24	3	2
445	Acetylsalicylsäure und deren Salze	20	53	2	74		b) gefärbt, auch gezwirnt	38	22	6	3
446	Salol	0	2	13	34	605	Asphalt oder Teerleinwand	6	23	—	—
447	Schwefelkohlenstoff	335	8 895	—	—	608	Fußbodenbelag:				
448	Tetralin, Dekalin und andere organische Lösungsmittel	99	1 804	16	51		a) aus Wachstuch	0	1	—	—
449	Chloroform:						b) aus Linoleum:				
	a) für gewerbliche Zwecke	10	44	—	—		1. über 2,5 mm Dicke	187	1 272	—	—
	b) pro narcosi	3	13	—	—		2. nicht über 2,5 mm Dicke	107	674	—	—
450	Methyl- und Aethylchlorid	9	10	14	30		c) Inlaid oder Granitlinoleum	65	352	—	—
451	Anderweit nicht genannte aromatische Kohlenwasserstoffe und Phenole	131	681	1	4	609	Kunstleder:				
							a) im Gewicht von 500 g oder mehr auf ein Geviertmeter	9	13	10	16
452	Guajacol und Guajacolpräparate; Kreosot und Kreosotpräparate	22	42	—	—		b) im Gewicht von weniger als 500 g	13	18	38	54

*) Unter 500 Goldkronen = 0.

*) Unter 500 Goldkronen = 0.

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1000 Gold-Kr.)	dz	1000 Gold-Kr.)	dz
681	Glasmasse, Emailmasse und Glasurmasse	317	1 296	21	96
714	Natürlicher Schmirgel, gekörnt, gemahlen oder geschlämmt	23	498	0	4
717	Schleifpapier	22	285	0	5
718	Schleiftuch	75	311	—	—
719	Wärmeschutzmasse, Isoliermasse aus Kieselgur, ungeformt	0	23	0	16
720	Geformte Wärmeschutzmasse aus Kieselgur	2	91	9	207
722	Eisenlegierungen	1 040	22 810	6	89
775	a) Aluminium, roh, und dessen Legierungen, auch deren Bruch	175	617	29	224
776	Metalle, anderweit nicht genannt (Kobalt, Wismut usw.)	121	587	15	110
777	Blattgold und Blattsilber, unecht	60	13	2	1
865	Elektrische Kohle:				
	a) wenn keine Dimension der Kohle mehr als 100 mm beträgt	5	27	2	8
	b) andere	188	2 046	0	2
931	a) Platten, Bleche, Stäbe, Drähte aus Platin	19	0,02	—	—
932	Blattgold und Blattsilber, echt:				
	a) Blattgold, echt	23	0,79	—	—

*) Unter 500 Goldkronen = 0.

Stat. Nr.	Warengattung	Einfuhr		Ausfuhr	
		1000 Gold-Kr.)	dz	1000 Gold-Kr.)	dz
	b) Hammersilber	—	—	—	—
	c) Blattsilber, echt	4	0,29	—	—
940	Falsche Steine, falsche Perlen, ungefaßt	7	3,07	—	—
948	Celluloid, Galalith und ähnliche künstliche Stoffe in zugeschnittenen Platten, mit einer Materialstärke von mehr als 2 mm, zu weiterer Verarbeitung	2	2	1	2
965	Photographisches Papier	251	269	774	1 199
966	Glasplatten, lichtempfindlich	233	833	0	2
967	Filme, unbelichtet:				
	a) unbelichtete Kinofilme	197	101	5	3
	b) andere, auch Gelatinebilder	101	75	—	—
968	Kinofilme, belichtet:				
	a) Negativfilme	—	—	—	—
	b) Positivfilme	633	152	54	17
	Verbrauchte Filme und Filmabfälle zur Erzeugung von Rohfilmen	—	—	29	96
972	Rohes Gold, Silber, Platin und deren Legierungen	185	15,28	90	438,43
	Hiervon:				
	Gold, roh	67	0,20	3	0,01
	Silber, roh	—	—	2	0,18
	Platin, roh	—	—	—	—
	Gold- und Silberkrätze	118	15,08	85	438,24

*) Unter 500 Goldkronen = 0.

(2169)

(Schluß von Seite 735.)

Im zweiten Halbjahr war der Geschäftsgang schwächer als im ersten.

Gegenwärtig liefert die italienische Industrie den einheimischen Farbstoffverbrauchern 65 % ihres Bedarfs. Verschiedene wichtige Farbstoffe, wie Schwefelfarbstoffe und synthetischer Indigo, werden in solchen Mengen hergestellt, daß Ueberschüsse für die Ausfuhr verfügbar sind. Die Gesamtausfuhr von Farbstoffen und Zwischenprodukten war indessen nur gering; die Hauptabnehmer waren Belgien und verschiedene südamerikanische Staaten.

Die pharmazeutische Industrie hat ein besonders gutes Jahr hinter sich. Die Produktion wird auf über 350 Millionen Lire geschätzt; die Ausfuhr betrug etwa 40 Millionen Lire und ging hauptsächlich nach den anderen Mittelmeerländern und Südamerika. Die Produktion von pharmazeutischen Spezialitäten gewinnt immer mehr an Bedeutung für diese Industrie.

Trotz des Fehlens eines großen Drogenmarktes und der ungünstigen finanziellen Bedingungen werden schon viele pharmazeutische Waren im Inlande hergestellt. Weiterhin sind Untersuchungen im Gange, die Fabrikation auf verschiedene neue Gebiete auszudehnen.

Die Produktion von Farben und Lacken nahm im ersten Halbjahr zu, da im Zusammenhang mit der in Italien wieder auflebenden Bautätigkeit größere Nachfrage eintrat. Im zweiten Halbjahr stiegen die Rohstoffpreise, worauf die Produktion und der Absatz herabgesetzt wurden; hierzu trugen im übrigen auch die ungünstigen Kreditverhältnisse bei. Die Konkurrenz der aus dem Auslande eingeführten Farben und Lacke machte sich sehr bemerkbar; die Vorherrschaft der ausländischen Erzeugnisse auf den italienischen Märkten hat eher zu als abgenommen.

Für Sulfuröl war die Lage im ersten Halbjahr ungünstig, hauptsächlich wegen der hohen Preise der Rohstoffe, weniger wegen Mangels an Nachfrage. In der zweiten Hälfte des Jahres trat ein Ausgleich zwischen den Preisen der Rohstoffe und der Fertigfabrikate ein, der einen besseren Geschäftsgang dieser Industrie zur Folge hatte.

Die Produzenten von parfümierten Seifen klagen über schlechten Geschäftsgang während des Berichtsjahres. Als Hauptgründe hierfür werden die in- und ausländische Konkurrenz sowie die hohen Steuern, welche teilweise den Absatz praktisch unmöglich machen, angeführt.

Die Produktion von Parfümrien hat während des Jahres 1925 zugenommen; die steigende Nachfrage auf den inländischen Märkten kam auch den einheimischen Produzenten zugute. Für feinere Parfümrien hat Frankreich die Führung; die Einfuhr von dort hat beträchtlich zugenommen. Im Ausfuhrhandel ist eine kleine Besserung zu verzeichnen.

Für Dextrin bestand im ersten Halbjahr besonders von seiten der Textilindustrie gute Nachfrage; in der zweiten Hälfte des Jahres trat jedoch im Zusammenhang mit den holländischen Stärkepreisen ein Rückgang der Verkaufspreise ein.

Die Industrie der verdichteten Gase, besonders des Sauerstoffs, hat eine merkliche Besserung und Steigerung der Produktion und des Absatzes während des Berichtsjahres zu verzeichnen. Einige neue Fabriken wurden errichtet und verschiedene der schon bestehenden erweitert und vervollständigt.

Ueber die Entwicklung der italienischen Kunstseideindustrie haben wir bereits auf den Seiten 525 und 577 der „Chem. Ind.“ berichtet. Im Berichtsjahre sind verschiedene Fabriken neu errichtet oder erweitert worden. Der Verbrauch im Inlande wird auf 25 bis 30 % der einheimischen Produktion geschätzt und ist in starkem Steigen begriffen; die Verwendungsmöglichkeiten für Textilien und Konfektionsartikel werden weiter ausgedehnt. Trotzdem kann der weiteren Entwicklung dieser Industrie wegen der Gefahr einer Ueberproduktion nicht ganz ohne Bedenken entgegengesprochen werden.

Die Aenderungen des in der italienischen chemischen Industrie investierten Aktienkapitals während des Jahres 1925 sind aus folgender Zusammenstellung zu erschen:

Neue Aktiengesellschaften	110
Zahl der Aktiengesellschaften, die Kapitalserhöhungen vorgenommen haben	114

	Lire
Kapital der neu gegründeten Gesellschaften . . .	76 497 200
Kapitalserhöhungen der alten Gesellschaften . . .	392 004 800

Neu investiertes Kapital: 468 502 000

Aufgelöste Gesellschaften . . .	33
Zahl der Aktiengesellschaften, die ihr Kapital herabgesetzt haben . . .	13

	Lire
Kapital der aufgelösten Gesellschaften . . .	89 977 500
Kapitalverminderungen . . .	25 246 000

Insgesamt gelöschtes Kapital: 115 223 500

Die Gesamterhöhung des investierten Kapitals beträgt demnach nach Abzug des gelöschten Kapitals 353 278 500 Lire. Im Vergleich zum Vorjahre stellen diese Zahlen noch eine geringe Erhöhung dar, die aber, prozentual gerechnet, nur einen Bruchteil der Erhöhung des Jahres 1924 im Vergleich zu 1923 ausmacht. Im Jahre 1924 wurden 102 Gesellschaften neugegründet, und 94 Gesellschaften erhöhten ihr Aktienkapital; 26 Gesellschaften wurden aufgelöst, und 19 Gesellschaften setzten ihr Kapital herab. Die Differenz zwischen dem neuinvestierten und dem gelöschten Kapital betrug in diesem Jahre 346 Millionen Lire gegenüber nur 59 Millionen Lire im Jahre 1923.

Ueber den Beschäftigungsgrad in der chemischen Industrie Italiens haben wir bereits auf Seite 494 der „Chem. Ind.“ berichtet.

Folgende Tabellen zeigen den Außenhandel Italiens mit chemischen Produkten in den beiden letzten Jahren:

	1924.	Einfuhr Lire	Ausfuhr Lire
Mineral-, Harz- und Teeröle, Gummen und Harze . . .	821 008 445		10 359 303
Aetherische Öle, Parfümerien, Seifen und Kerzen . . .	40 365 087		85 503 017
Anorganisch-chemische Produkte . . .	131 446 731		69 873 786
Chemische Düngemittel . . .	137 161 161		8 870 504
Organisch-chemische Produkte . . .	85 797 524		131 070 303
Medizinische und pharmazeutische Produkte . . .	47 643 883		54 460 015
Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke . . .	147 905 930		74 848 022
Kunstseide . . .	58 100 576		318 345 624
Insgesamt:	1 469 429 337		753 330 574

	1925.	Einfuhr Lire	Ausfuhr Lire
Mineral-, Harz- und Teeröle, Gummen und Harze . . .	969 764 847		12 767 535
Aetherische Öle, Parfümerien, Seifen und Kerzen . . .	52 902 162		123 050 804
Anorganisch-chemische Produkte . . .	185 786 334		86 862 460
Chemische Düngemittel . . .	202 766 290		15 450 610
Organisch-chemische Produkte . . .	84 267 166		165 350 883
Medizinische und pharmazeutische Produkte . . .	52 113 695		64 582 494
Farb- und Gerbstoffe, Farben und Lacke . . .	180 079 713		101 145 976
Kunstseide . . .	47 392 703		498 202 473
Insgesamt:	1 775 072 910		1 067 413 235

(2194)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Vorläufige Inkraftsetzung des Teilabkommens mit Frankreich und des Saarabkommens.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 37 ist eine Verordnung der Reichsregierung vom 14. August 1926 über die vorläufige Anwendung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 veröffentlicht. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung ist das Abkommen vom 21. August 1926 ab für die Dauer von 3 Monaten vorläufig in Anwendung gesetzt.

In einer zweiten Verordnung der Reichsregierung vom gleichen Tage, die ebenfalls im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 37 veröffentlicht ist, wird bekannt gemacht, daß die am 5. August 1926 in Paris unterzeichnete Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet sowie das zugehörige Zeichnungsprotokoll vom gleichen Tage auf Grund einer Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung vom 21. August 1926 ab für die Dauer von 3 Monaten vorläufig in Anwendung gesetzt ist. (2374)

Die große Zolltarifrevision.

In der am 30. Juli d. J. in Düsseldorf abgehaltenen gemeinsamen Sitzung des Präsidiums und Vorstandes des Reichsverbandes der Deutschen Industrie wurde auch die Frage des Zeitpunktes für die Inangriffnahme der großen Zolltarifrevision erörtert. Der Berichterstatter, Direktor Kraemer, ging in seinen Darlegungen davon aus, daß noch vielfach innerhalb der Industrie und der beteiligten Behörden die Meinung verbreitet sei, die große Zolltarifrevision solle erst an einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen werden. Demgegenüber halte er es für notwendig darauf hinzuweisen, daß die Aufstellung des jetzt geltenden Zolltarifs von 1902 bis zur parlamentarischen Verabschiedung volle fünf Jahre in Anspruch genommen habe. Der damals im Jahre 1897 beim Reichsamt des Innern geschaffene Ausschuss zur Vorbereitung des Zolltarifs habe trotz des außerordentlichen Eifers drei Jahre und sieben Monate bis zur Vorbereitung eines Regierungsentwurfs benötigt. Die parlamentarische Behandlung habe 13 Monate in Anspruch genommen. Der Abschluß der

ersten Handelsverträge auf Grund des neuen Zolltarifs habe weitere drei Jahre gekostet. Da man sich heute darüber im klaren sei, daß der künftige neue deutsche Zolltarif im Gegensatz zur kleinen Zolltarifnovelle erst in Kraft gesetzt werden könne nach Abschluß einiger wichtiger Handelsverträge, also erst gleichzeitig mit den in diesen Verträgen ausgehandelten Vertragssätzen, so müsse man bis zum Inkrafttreten der Sätze des neuen Zolltarifs noch mit einem Zeitraum von einer Reihe von Jahren rechnen. — Bei dieser Sachlage halte er es für notwendig, die Vorarbeiten schon bald zu beginnen. Hierbei werde es sich zunächst darum handeln, das Schema, von dem der dritte Entwurf vorliegt, endgültig fertigzustellen. Ueber die Sätze des künftigen Zolltarifs werde man dagegen wohl erst dann mit Erfolg sprechen können, wenn die zur Zeit noch in Inflation befindlichen Länder ihre Währung stabilisiert hätten. Mit dieser Maßgabe scheine es ihm zweckmäßig, die Arbeiten so zu organisieren, daß man etwa Ende des Jahres 1929 einen fertigen autonomen Zolltarif besitze. — In der parlamentarischen Behandlung verspreche er sich eine beachtenswerte Erleichterung gegenüber der früheren Zustand durch die Teilnahme von Reichstagsabgeordneten an den Sitzungen des Zolltarifausschusses des Reichswirtschaftsrates. Der Reichstag selbst habe diese Beteiligung seiner handelspolitisch interessierten Mitglieder an den Beratungen des Reichswirtschaftsrats gewünscht, und der Reichswirtschaftsrat könne eine solche Zusammenarbeit mit dem Reichstag nur begrüßen. Er halte es für notwendig, daß die Industrie auf die Inangriffnahme der Vorarbeiten der großen Zolltarifrevision dränge.

In der anschließenden Aussprache stellte der Vorsitzende, Geheimrat Duisberg, Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Berichterstatters fest. Der Vorstand ermächtigte alsdann einstimmig die Handelspolitische Kommission des Reichsverbandes, mit der Regierung in Beratungen über die Inangriffnahme der großen Zolltarifrevision einzutreten. (2364)

Ausland

Frankreich Aenderung der Bestimmungen über die Erhebung der Umsatzsteuer bei der Ausfuhr. Im „Journal officiel“ vom 13. August wird das nachstehende Gesetz veröffentlicht, durch welches Art. 12 des Gesetzes vom 3. August 1926, betr. die Erhebung der Umsatzsteuer von Ausfuhrwaren, abgeändert wird:

Einzigster Artikel. Der Artikel 12 des Gesetzes vom 3. August 1926 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die unter § 3 des Artikels 72 des Gesetzes vom 25. Juni 1920 fallenden Ausfuhrgeschäfte werden, zugunsten des Staates, mit den nachstehenden Umsatzsteuersätzen belegt:

1. mit 1,30% — bei nicht als „Luxuswaren“ klassifizierten Waren,
2. mit 3% — bei „Luxuswaren“, aber nur wenn Handelsgeschäfte mit Käufern, die im Ausland ein Geschäft besitzen, vorliegen,
3. mit 12% — bei „Luxuswaren“, wenn Handelsgeschäfte mit Käufern, die im Ausland kein Geschäft besitzen, vorliegen, oder wenn es sich um Waren handelt, die unter Art. 30 des Gesetzes vom 31. Dezember 1921 fallen.

Indessen gelten folgende Einschränkungen:

1. Die Regierung ist ermächtigt, auch auf „Luxuswaren“ im Verordnungsweg den Steuersatz von 1,30% anzuwenden, wenn Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß ein Steuersatz von 3 oder 12% nicht tragbar wäre.

2. Uebergangsweise sind gemäß den Bestimmungen des Art. 54 des Gesetzes vom 4. April 1926 und nach den in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 4. Mai 1926 festgesetzten Sätzen die vor der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes zu festem Preis abgeschlossenen Geschäfte zu besteuern, aber nur, wenn die den Gegenstand dieser Geschäfte bildenden Waren vor dem 1. November 1926 zur Ausfuhr deklariert werden.

Art. 54 des Gesetzes vom 4. April 1926 wird aufgehoben.

Die Regierung kann, wenn die Entwicklung der Wechselkurse dies notwendig machen sollte, auf dem Verordnungsweg die Anwendung der Steuer aufheben.

Die zur Anwendung des vorliegenden Artikels erforderlichen Maßnahmen werden durch besondere Ministerialerlasse angeordnet werden.

Die vorliegenden Bestimmungen haben auch für Elsaß-Lothringen Geltung. (2372)

Befreiung der eingeführten Rohstoffe von der Umsatzsteuer. Die Kammer nahm einstimmig eine Gesetzesvorlage an, durch welche der Erlaß vom 14. August 1925, betr. die Befreiung von eingeführten Rohstoffen pflanzlichen, tierischen oder mineralischen Ursprungs von der Umsatzsteuer ratifiziert wird. Die Befreiung tritt ein, wenn diese Stoffe in unbearbeitetem Zustand eingeführt wurden und von dem Importeur selbst unverändert verkauft werden. (2318)

Einschränkung des Ausfuhrverbots für Phosphorkupfer. Im „Mon. off.“ (Paris) wird mitgeteilt, daß von der Zollbehörde, in Übereinstimmung mit dem Handelsministerium, die Phosphor-Kupfer-Legierungen mit 1—15% Phosphor als nicht unter das Ausfuhrverbot vom 25. März 1924 (Kupferlegierungen und -abfälle im allgemeinen) fallend betrachtet werden. (2357)

Steuer auf flüssige Kohlensäure. Im „J. off.“ vom 10. 8. 26 wird ein von Kammer und Senat angenommenes Gesetz veröffentlicht, durch welches die Steuer auf flüssige Kohlensäure auf 8 frs per kg festgesetzt wird. (2330)

Vorläufige Inkraftsetzung des Handelsvertrages mit Haiti. Der neue, am 29. Juli 1926 unterzeichnete Handelsvertrag mit Haiti (vgl. „Chem. Ind.“ S. 556) ist durch Erlaß des französischen Präsidenten vom 9. August 1926 („J. off.“ vom 12. 8. 1926) vorläufig mit Wirkung vom 28. Juli in Kraft gesetzt worden, vorbehaltlich der Genehmigung durch Kammer und Senat. Der Vertrag enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die in der Liste A genannten haitianischen Produkte genießen in Frankreich und Algier Zoll-Meistbegünstigung. Die Liste stellt eine Erweiterung der Liste A von 1907 dar.

Art. 2. Alle französischen und algerischen Produkte genießen in Haiti Zoll-Meistbegünstigung.

Art. 3. Während der Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Ratifizierung des vorliegenden Vertrages, kommt bei den in der Liste B genannten französischen und algerischen Produkten eine Zollermäßigung von 33% in Anwendung.

Art. 4. Während der Dauer des vorliegenden Vertrages wird Haiti die Zölle für die in der Liste B genannten Waren nicht erhöhen — Zollbindung.

Art. 5. Um in den Genuß der in den Art. 1—3 genannten Vergünstigungen zu treten, müssen die Waren von Ursprungszeugnissen begleitet sein, die von den Konsulaten kostenlos ausgestellt werden. In denselben muß die genaue Angabe des Namens und der Adresse des Fabrikanten, eine eingehende Bezeichnung der Waren sowie die

Erklärung enthalten sein, daß die Waren das Produkt des Fabrikanten sind. Bei der französischen Ausfuhr nach Haiti muß außerdem von der Zollbehörde des französischen Ausfuhrhafens bescheinigt werden, daß es sich nicht um Durchgangs- oder Zwischenlagerware handelt.

Art. 6. Der Vertrag tritt nach drei Jahren außer Kraft, wenn vorher keine Verlängerung erfolgt. Die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung ausgetauscht werden. *)

Liste A.

Meistbegünstigung für haitianische Waren.

Fos. des franz. Tarifs	Ware
140	Farbhölzer
33	Wachs (tierisches), roh, einschl. Wachsabfälle
aus 67	Hörner von Vieh, roh
156	Dividivi
126ter	Orangen- und Citronenschalen sowie Schalen von anderen Citrusfrüchten
aus 114	Guajac-Harz
66	Knochen und Hufe von Vieh, roh.

Liste B.

Zollermäßigung um 33% und Zollbindung für französische und algerische Waren. **)

Fos. des hait. Tarifs	Ware
2126	Zusammengesetzte Arzneimittel ohne Alkohol
2127	Zusammengesetzte Arzneimittel mit Alkohol
2128	Pharmazeutische Produkte usw.
2306	Extrakte, Essenzen (ätherische Öle) und Parfümerien für Taschentücher u. a. Zwecke
2309	Toilettewässer
2315	Pomaden usw. (2351)

*) Wegen der französischen Parlamentsferien wurde diese Frist auf sechs Monate verlängert und der Vertrag vorläufig am 28. Juli in Kraft gesetzt.

**) Außerdem allgemeine Meistbegünstigung (für alle Waren).

Verzollung von antirheumatischer Wolle. Auf Grund eines Gutachtens des „Comité consultatif des Arts et Manufactures“ sind die zuständigen Ministerialabteilungen in Beantwortung einer Anfrage betr. ein „antirheumatische Wolle“ genanntes Produkt (bestehend aus mit einem pharmazeutischen Öl getränkten Schichten gekämmter oder gekardeter Wolle) zu der Entscheidung gekommen, daß diese Ware als „gekämmte oder gekardete Wolle, gefärbt“ zu verzollen ist (Minimaltarif 27,50 frs. per 100 kg. Koeffizient 3,9). — Bei Aufmachung als medizinischer Artikel oder pharmazeutische Spezialität findet Verzollung als „zusammengesetztes Arzneimittel, n. b. g.“ statt, und die Ware unterliegt den Bestimmungen über den Verkauf von pharmazeutischen Produkten. (2357)

Schweden. Zolltarifentscheidungen und Auskünfte. (Rundschreiben des Zollbehandlungsbüros der Kgl. Generalzolldirektion Nr. 137 und 139 vom 31. 3. und 31. 5. 1926 — Tullverkets Författningssamling 1926, S. 93 und 148 ff.)

Harpic. ein graues, ziemlich grobes Pulver, das aus Borax und geschmolzenem Kaliumbisulfat sowie geringeren Mengen von Ferrisulfat — wahrscheinlich als Verunreinigung des Kaliumbisulfats — und Schleifmitteln in Form mineralischen Pulvers und vegetabilischer Stoffe, wie Holzsplittern und ähnlichem besteht; die Ware sollte zur Reinigung von Wasserklosetts dienen. — Tarif-Nr. 145.

Vanille-Pomadenparfüm. eine braune Flüssigkeit, die Vanillin und Alkohol enthält und zum Parfümieren von Pomade und ähnlichem Verwendung finden sollte. (Der Wareneigentümer hatte Verzollung nach Tarif-Nr. 1221 verlangt.) — Tarif-Nr. 182%.

Steinlösungsmittel (Kaliablauge), eine farblose Flüssigkeit, die aus Chloriden und Sulfaten von Magnesium, Kalium und Natrium mit Magnesiumchlorid als Hauptbestandteil besteht; die Ware sollte gemischt mit Steinmehl zur Herstellung von Modellen Verwendung finden. — Tarif-Nr. 1145.

Bordeauxpulver Pota, ein lichtgrünes Pulver, das in der Hauptsache aus gebranntem Gips besteht und außerdem unter anderem Kulfervitriol (etwa 10%), gebrannten Kalk und Sand enthält. Die Ware sollte als Mittel gegen den Kartoffelpilz Verwendung finden. — Tarif-Nr. 1164.

Deutscher Kalksalpeter BASF. — Tarif-Nr. 1227.

Clay's Fertilizer, ein graues Pulver, das aus Natrium-, Kalium- und Ammoniumsulfat und geringen Mengen Nitrat nebst Thomasphosphat, Gips, halbverkohlten animalischen sowie vegetabilischen Stoffen besteht; die Ware sollte

als Düngemittel Verwendung finden. (Die Verzollung war nach Tarif-Nr. 1152 erfolgt.) — Tarif-Nr. 1230.

Pfeilringpalter. (Der Wareneigentümer hatte Verzollung nach Tarif-Nr. 1110 verlangt.) — Tarif-Nr. 1239.

Leuchtfarben, ein pulverförmiges Präparat in verschiedenen Farbtönen, das, verrührt mit Firnissen, zum Bestreichen von Theaterdekorationen und Trachten verwendet werden sollte. Das Präparat leuchtet im Dunkeln. (Der Wareneigentümer hatte Verzollung nach Tarifnummer 1206 verlangt.) — Tarif-Nr. 1259.

Holzkonservierungsmittel „Rusticol grün“, bestehend aus Steinkohlenteerölen mit einem Zusatz von grüner Farbe. — Tarif-Nr. 1203.

Sogenannter flüssiger Puder, bestehend aus einer Suspension von Zinkoxyd in Glycerin und Wasser; auf der Verpackung war die Ware als ein Mittel zur Hautpflege bezeichnet. (Der Wareneigentümer hatte Verzollung nach Tarif-Nr. 1222 verlangt.) — Tarif-Nr. 1225.

Flypic (Fludol), eine lichtgelbe Flüssigkeit, die in der Hauptsache Mineralöl, Phenol oder Kresol enthält, sowie einen Salicylsäureester, wahrscheinlich Methylsalicylat. Die Ware sollte als Mittel gegen Fliegen, Ungeziefer und andere Insekten dienen. — Tarif-Nr. 1226.

Titon E, Dr. Röhm's, eine schwarzbraune Flüssigkeit, bestehend aus einer Mischung von Casein und Leim; die Ware sollte bei der Lederbearbeitung Verwendung finden. — Tarif-Nr. 1246/7.

Leico-Gummi, durch Extraktion von Johannisbrotkörnern mit Wasser gewonnen. Die Ware sollte als Appreturmittel Verwendung finden. — Tarif-Nr. 1250.

Badesalz Radox, nicht parfümiert, bestehend aus einer Mischung von Natriumperborat, Borax und Natriumcarbonat. — Tarif-Nr. 1259. (2362)

Oesterreich. **Zollermäßigung für Binder, Brauers, Bürstenbinder und Seilerpech.**

Im Bundesgesetzblatt vom 12. August 1926 ist eine Verordnung vom 9. August 1926 veröffentlicht, durch welche die materiellen Bestimmungen des dritten Zusatzabkommens (vom 23. Juni 1926) zum Handelsabkommen mit der Tschechoslowakei vorläufig in Kraft gesetzt werden. Die Verordnung ist am 19. August d. J. in Wirksamkeit getreten. Unter den in dem Abkommen von österreichischer Seite zugestandenen Zollermäßigungen befindet sich auch Pos. 116 Binder, Brauers, Bürstenbinder und Seilerpech, deren Vertragsrate von 7 Goldkr. pro dz auf 6 Goldkr. ermäßigt ist.

Wie wir bereits auf S. 581 der „Chem. Ind.“ berichteten, hat Oesterreich in dem Abkommen mit der tschechoslowakischen Vertragszollsätze für Pos. 624 Lackfirnisse (mit Zusatz von Harzen, Terpentin, Mineralöl oder Alkohol) und Pos. 626 nicht besonders genannte Farben verzichtet. (2333)

Ungarn. Abänderungen des Zollltarifs. Auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung hat das Gesamtministerium durch eine Verordnung vom 6. August 1926, veröffentlicht im „Budap. Közl.“ vom 7. August, mit Wirkung vom 14. August ab vorübergehend Änderungen in der Anwendung einzelner Zollltarifpositionen festgesetzt. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen in Betracht:

- Zollfrei können bis auf weiteres eingeführt werden:
- aus 251 Salpetersäure zur Erzeugung von Teerfarben und Schwefelsäure auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.
- aus 313a) Naphthalin, roh, zur Erzeugung von Teerfarben und Kunstharzen auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.
- aus 330 Aceton für die chemisch-pharmazeutische Industrie und zur Herstellung von Dissous-Gas auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.
- aus 430 Diäthylmalonsäure-Diäthylester für die chemisch-pharmazeutische Industrie auf Erlaubnisschein unter den im Verordnungswege festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen.

Geändert ist folgender Zollsatz:
447 Schwefelkohlenstoff per 100 kg (bisher zollfrei) 15 G. & Kr.
Falls durch Originaltransportdokumente nachgewiesen werden kann, daß eine Sendung vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Auslande mit der Bestimmung nach Ungarn aufgegeben war, und die Einfuhrverzollung spätestens am 28. August 1926 erfolgt, kann der Finanzminister bewilligen, daß die bisherige Zollfreiheit zur Anwendung gelangt.

Änderungen im Text sind bei folgenden Positionen vorgenommen:

T.-Nr. 275. Nach dem Worte „Kaliumnitrat“ ist in den Text einzufügen: „(auch chemisch rein)“.

T.-Nr. 431. Nach den Worten „Rum-, Likör- und Branntweinessenzen“ ist in den Text einzufügen: „(ausgenommen konzentrierte Essenzen)“.

T.-Nr. 435. Im Texte der Tarifposition ist an Stelle der Worte: „auch stark riechende Essenzen, sogen. Illusionen“ zu setzen: „auch stark riechende oder sonstige konzentrierte Essenzen“. (2347)

Sowjet-Rußland. **Zollfreie Einfuhr von Schädlingsbekämpfungsmitteln.**

Wie das „Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten“ in Königsberg erfährt, hat das Zolltarifkomitee der UdSSR. auf Antrag des Wirtschaftsinstituts in seiner Verfügung vom 23. Juli 1926 die zollfreie Einfuhr aller Mittel für Schädlingsbekämpfung gestattet, die in der dem Antrag beigelegten Liste des Königsberger Instituts aufgeführt sind und durch dieses Institut Versuchstationen der UdSSR. zugestellt werden (außer Formaldehyd). Die vom Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten, Königsberg i. Pr., vorgelegte Liste enthält nachstehende Mittel der Schädlingsbekämpfung: Solbar, Silesiagrün, Schweinfurtergrün, Titaniagrün, Hohenheimer Beize, Roggenfusariol, Weizenfusariol, Sublimoform Agfa, Germisan, Kalimat A, B und C, Segetan, Tillantin A, B und C, Urania, Formaldehyd, Abavit, Trockenbeize Höchst, Präparat Nr. 490, Betanal, Uspulun, Pomarson, Depon, Elosal, Thomilon, Zeelio, Caporit, Aphidon-Agfa, Nosprason, Chlorpikrin, Corbin, Meerzwiebel, Raphanit, Tutan. Ferner Patronen und Apparate für die Ausräucherung von Ratten, Mäusen, Hamstern und aller Art Nagetieren. (2322)

Die Gebühren für Ursprungszeugnisse. Die „Iswestija“ vom 8. August d. J. veröffentlichen die vom Rat der Volkskommissare festgesetzten Konsulargebühren. Für die chemische Industrie ist von Interesse, daß die Gebühr für die Ausstellung oder die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen auf 4 Rbl. 50 Kop. festgesetzt ist. (2346)

Streichung von Formalin aus der Liste der Schädlingsbekämpfungsmittel. Laut einer Verfügung des Zolltarifkomitees, veröffentlicht in Nr. 6 der „Gesetzgeb. u. adm. Verordn.“, wird Formalin (wäßrige Lösung von Formaldehyd) von der Liste der Schädlingsbekämpfungsmittel, deren Einfuhr gemäß Anm. 3 zu Pos. 112 des Zolltarifs zollfrei ist, gestrichen. (2344)

Zolltarifentscheidungen. Nastin ist nach Pos. 113 (Erzeugnisse, deren Einfuhr auf Grund besonderer Bescheinigungen zulässig ist, wie galenische Präparate, dosierte, organotherapeutische usw. Präparate) zu behandeln.

Antiliton ist als organisch-chemisches Erzeugnis nach Pos. 112, P. 9a, zu verzollen. (2345)

Türkei. **Änderung des Zollltarifs.** Laut „Türkischem Amtsblatt“ Nr. 405 ist die Pos. 595 g des türkischen Zollltarifs wie folgt zu ergänzen:

Natriumhydrosulfit und die gleichartigen Erzeugnisse unter anderen Bezeichnungen. (2321)

Malta. **Ein- und Ausfuhr von narkotischen Drogen.** Die „Dangerous Drugs Act 1926“, welche an einem vom Gouverneur festzusetzenden Datum in Kraft treten wird, setzt für Malta die auf der 2. Opiumkonferenz in Genf am 19. Februar 1925 unterzeichnete Konvention in Kraft. Nur mit Bewilligung des Chefs der Sanitätsverwaltung ist die Einfuhr und Ausfuhr nachstehender Substanzen und Präparate gestattet: Medizinisches Opium; rohes Cocain und Ecgonin; Morphin, Diacetylmorphin, Cocain und ihre Salze, sowie alle Präparate, welche Diacetylmorphin enthalten, und alle galenischen Präparate von indischem Hanf. Für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung ist eine von der Regierung des Einfuhrlandes ausgestellte Genehmigung der Einfuhr vorzulegen. (2355)

Spanien. **Antrag auf Zollermäßigung für Schwefelkohlenstoff.** Wie „Chem. Trade Journ.“ berichtet, hat die Camera Uvera von Almeria die spanische Regierung gebeten, den Einfuhrzoll für Schwefelkohlenstoff herabzusetzen. (2360)

Befreiung der nach den Provinzen Vancongadas und Navarra eingeführten Waren von der Stempelsteuer. Durch kgl. Verordnung vom 7. August 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 8. August, werden die nach den Provinzen Vancongadas und Navarra in Packungen eingeführten Waren

unter Innehaltung bestimmter Bedingungen von der Stempelsteuer befreit. Vor allen Dingen ist erforderlich, daß die Waren über die Zollämter dieser beiden Provinzen eingeführt werden und zum Verbrauch in diesen Provinzen bestimmt sind. Bei der Weiterbeförderung der Waren nach anderen Teilen Spaniens ist die Stempelsteuer nachträglich zu entrichten. Ebenso werden auch die in den genannten Provinzen hergestellten Waren von der Stempelsteuer befreit, wenn sie zum ausschließlichen Gebrauch in den beiden Provinzen bestimmt sind. (2369)

Portugal. Aenderungen im Zolltarif. Laut Dekret Nr. 12 048 im „Diario official“ vom 6. August 1926 sind nachstehende Aenderungen mit Wirkung ab 9. August 1926 eingeführt:

	Max.-Tarif	Min.-Tarif
	in Escudos	
Neu eingefügt wird:		
Pos. 510A Gelatine f. Nährzwecke kg	0,42	0,14
Geändert werden die Sätze der		
Pos. 14 Klebstoffe, Klebgelatine und		
Fischleim kg	0,14	0,07
Pos. 223 Calciumcarbid kg	0,08	0,04
Pos. 317 Superphosphat t	3,00	1,50

(2366)

Einfuhrverbot für Feuerwaffen und Munition. Gemäß einem im „Diario do Governo“ vom 27. Juli veröffentlichten Erlaß (Nr. 11 966) ist die Einfuhr von Feuerwaffen aller Art und zugehöriger Munition (m. A. von solchen für Sport, Jagd und Scheibenschießen) nach Portugal und den anliegenden Inseln verboten. (2356)

Ver. St. von Nordamerika. Zoll-Entscheidungen. Hydron Pink F. F. In der Berufungssache der Firma „Kuttruff, Pickhardt & Co.“ gegen die Regierung betr. die Entscheidung des „Board of U. S. General Appraisers“ (jetzt „U. S. Customs Court“) über die Zollveranlagung von „Hydron Pink F. F. paste“ wurde von dem „U. S. Court of Customs Appeals“ am 29. Mai das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und der Fall mit Instruktionen an diese zurückverwiesen.

Der in Frage stehende Farbstoff wurde am 8. Juni 1923 mit dem „U. S. value of imported merchandise“ (2,32 \$ mit den in Sektion 402, d des Tarifs von 1922 vorgesehenen bedeutenden Abzügen für Zoll, Transportkosten, Versicherung, Kommission usw.) deklariert, von dem lokalen Abschätzer aber gemäß Sektion 402, f als „competitiv“ mit dem von der „Du Pont Co.“ hergestellten „Sulfanthrene Pink F. F. paste“ zu dem „American selling price“ dieses Produkts von 2,70 \$ per lb. veranlagt.

Die importierende Firma verlangte Neuabschätzung und erreichte bei dem Generalabschätzer die Bestätigung ihrer Deklaration, das „Board of General Appraisers“ fällt indes auf die Berufung der Regierung hin die Entscheidung, daß die Verzollung auf Grund des „American selling price“, der zu 2,25 \$ festgestellt wurde, zu erfolgen habe, abzüglich 2 % Rabatt.

Gegen dieses Urteil legte wieder die Importfirma Berufung beim Zollappellationsgerichtshof ein; sie bestritt nicht, daß der eingeführte Farbstoff mit dem Du-Pont-Produkt „competitiv“ sei, wohl aber, daß dieses zur Zeit der Einfuhr „frei zum Verkauf gestanden habe“.

Zu dieser Frage äußerte sich das Appellationsgericht nach den „Treasury Decisions“ vom 22. Juli (T. D. 41 698) wie folgt:

Ob eine Ware als „freely offered for sale to all purchasers“ anzusehen ist oder nicht, hängt von der Zahl der Käufer und der Größe der Nachfrage ab. Es ist zum mindesten zu verlangen, daß eine angemessene Menge des angebotenen Produkts bereit lag oder in angemessener Zeit geliefert werden konnte. Das tatsächliche Vorhandensein des Produkts muß öffentlich angekündigt oder zur Kenntnis der in Betracht kommenden Abnehmer gebracht worden sein. Um den Preis festzustellen, den der amerikanische Fabrikant oder Besitzer des Produkts „erhalten haben würde oder zu berechnen beabsichtigte“ (Sektion 402, f), muß er zum wenigsten etwas gehabt haben, was er zu diesem Preis verkaufen konnte, und es müssen weiter ausreichende Mengen vorhanden oder rechtzeitig lieferbar gewesen sein. Es darf nicht sein, daß seine Leistungsfähigkeit durch zwei kleine Bestellungen auf zusammen 223 lbs. erschöpft wird, wenn von der ausländischen Ware 12 000 lbs. in einem halben Jahr in Posten von 500 bis 1000 lbs. geliefert werden, wie es in den sechs Monaten vor der Einfuhr des zur Verhandlung stehenden Produktes der Fall war. Für den Befund der Vorinstanz, daß der als „Sulfanthrene Pink F. F. paste“ bekannte, als Konkurrenz-

produkt für den deutschen Farbstoff „Hydron Pink F. F. paste“ hergestellte amerikanische Farbstoff „allen Käufern im gewöhnlichen Handelsverkehr in den üblichen Großhandelsmengen vor und zur Zeit der Einfuhr des ausländischen Produkts frei zum Verkauf angeboten wurde“, sind keine genügenden Unterlagen beigebracht worden. Die Veranlagung des deutschen Produkts hätte daher auf Grund des „U. S. Value“ (402, d) und nicht auf Grund des „American selling price“ (402, f) erfolgen sollen. (2361)

Mexiko. Tarifänderung für Erdwachs und Paraffin. Gemäß einem Erlaß des Präsidenten wird mit Wirkung vom 7. Juli Erdwachs und Paraffin nach Tarifposition 261 A, statt nach Pos. 258 verzollt; der Zollsatz bleibt derselbe (10 Centavos per kg legal). (2354)

Costa Rica. Zolländerung für das Kölnische Wasser „La Carmela“. Gemäß einem Erlaß des Präsidenten (Nr. 10) ist von jetzt ab das Kölnische Wasser „La Carmela“ nach Pos. 136 mit 3 Colons per kg zu verzollen. (2353)

Argentinien. Zollbehandlung von Lithopone. Gemäß einer Verfügung des Finanzministers, veröffentlicht im „Boletin oficial“, ist Lithopone, das unter keiner Position des Wertschätzungstarifs aufgeführt ist mit 25% seines Lagerwertes (+ 7% Zuschlag) zu verzollen. (2320)

VERKEHRSWESEN

Deutsch-italienischer Gütertarif.

In der „Chemischen Industrie“ Nr. 31, Seite 676, war schon auf das Inkrafttreten des deutsch-italienischen Gütertarifs am 16. August d. J. aufmerksam gemacht worden. Dieser Gütertarif enthält als erster Nachkriegstarif für die meisten verkehrswichtigen Güter direkte Frachtsätze von deutschen nach italienischen Stationen und umgekehrt. An dem Tarif sind außer Deutschland und Italien die Schweiz und Oesterreich mit ihren Grenzübergängen nach Italien beteiligt. Für die südslawisch-italienischen Grenzübergänge sind noch keine Tarifsätze vorgesehen, weil eine Einigung mit den südslawischen Eisenbahnen noch nicht stattfinden konnte.

Die Gütereinteilung des neuen Tarifes umfaßt 2230 Positionen — der deutsche Eisenbahngütertarif nur 770 Positionen! —, was auf die Verschiedenheit der Gütereinteilungen der beteiligten Eisenbahnen zurückzuführen ist. Sehr weitgehend ist auch die Berücksichtigung der deutschen Stationen, von denen aus direkte Tarifsätze erstellt sind. Während der deutsch-italienische Gütertarif der Vorkriegszeit nur 500 deutsche Stationen enthalten hat, umfaßt der jetzige Tarif 1400 deutsche Stationen.

Infolge der umfassenden Gütereinteilung, der großen Zahl der einbezogenen Stationen und der notwendigen starken Differenzierung in den Frachtsätzen hat der Tarif einen erheblichen Umfang angenommen: er umfaßt rund 2000 Seiten. Im einzelnen zerfällt der Tarif in fünf Teile:

Teil I enthält die besonderen Zusatzbestimmungen zum Internationalen Uebereinkommen, die Tarifvorschriften und die Gütereinteilung;

Teil II das Verzeichnis der in den Tarif aufgenommenen deutschen Stationen mit Angabe der Abfertigungsbefugnisse und der außeritalienischen Entfernungen;

Teil III die außeritalienischen Frachtsätze für den Verkehr über die Schweiz (Iselle, Pino und Chiasso) nebst Leitungsvorschriften;

Teil IV die außeritalienischen Frachtsätze für den Verkehr über Oesterreich (Brennero und Tarvisio) nebst Leitungsvorschriften;

Teil V das Verzeichnis der in den Tarif aufgenommenen italienischen Stationen mit Angabe der Abfertigungsbefugnisse und der italienischen Entfernungen sowie die Frachtsätze für den italienischen Durchlauf.

Die Teile I, II und IV sind unter Leitung des Tarifamts München, der Teil III unter Leitung der R.B.D. Frankfurt (Main) und der Teil V von der Generaldirektion der italienischen Staatsbahnen in Rom bearbeitet worden. Demgemäß erfolgte die Drucklegung der Teile I, II und IV in München, des Teiles III in Wiesbaden und des Teiles V in Mailand. Um Doppeldrucke und Mehrarbeit zu ersparen, ist man übereingekommen, die Teile III und IV sowie den Teil V in deutscher und italienischer Sprache aufzulegen, so daß diese Teile in einer Ausgabe in Deutschland und Italien verwendet werden können.

Das gesamte Werk kostet 26,50 Mark und ist durch die Reichsbahndirektionen, in Berlin durch die Auskunft des Bahnhofs Alexanderplatz erhältlich. (2319)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die chemische Industrie im Juli 1926.

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im Juli 1926:

Eine Veränderung der Lage hat sich nicht ergeben. Der Absatz im Inland gestaltete sich nach wie vor schwierig, und die Ausfuhr hatte mit nicht verringerten Schwierigkeiten zu kämpfen; hemmend wirkten sowohl der Geldmangel in den Oststaaten als auch der Wettbewerb der westlichen Inflationsgebiete.

Im allgemeinen befriedigend war die Mineralfarbenindustrie, soweit sie Erd- und Buntfarben erzeugte, sowie die Druckfarbenindustrie beschäftigt; ungünstig dagegen lauteten die Berichte aus der Teerfarbenindustrie. Für die pharmazeutische Industrie wird die Lage als mittelmäßig bezeichnet. Nicht völlig befriedigend war die Beschäftigung der Photochemikalienindustrie wie der Fabriken für Farb- und Gerbstoffextrakte. Unbefriedigend hatten die Sprengstoff- und die elektrochemische Industrie zu tun.

Die Schwerchemikalienindustrie hatte im ganzen während des Berichtsmonats äußerst ruhigen Geschäftsgang, doch fanden für einige organische Säuren Saisonumsätze statt. Für die Superphosphatindustrie zählt der Juli regelmäßig zu den geschäftstillen Monaten. Die Zündholzindustrie arbeitete unter scharfem Wettbewerb.

Für Zwischenprodukte hielt die leichte Absatzbesserung, die im Juni zu beobachten war, weiter an. Die Kunstseidenindustrie war gut beschäftigt (H.-K. Frankfurt a. M. und Wiesbaden).

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln war der Jahreszeit entsprechend reger. (2319)

Ausland

Die Lage des Quebrachomarktes.

Für die Herstellung von Quebracho und Quebrachoeextrakt kommen vor allen Dingen Argentinien und Paraguay in Betracht. Eine der bedeutendsten Unternehmungen auf diesem Gebiet ist die hauptsächlich von englischem Kapital finanzierte „Forestal Land, Timber and Railways Company, Ltd.“, die vor kurzem ihre diesjährige Generalversammlung abgehalten hat. Hierbei sprach der Vorsitzende, Baron d'Erlander, über die Entwicklung der Industrie der vegetabilen Gerbstoffe. Nach seinen Ausführungen hat das Jahr 1925 viele Schwierigkeiten bereitet. Auf der einen Seite hatte die Lederindustrie, wie so viele andere Industrien, unter der allgemeinen Verarmung zu leiden gehabt, auf der anderen Seite ist der Wettbewerb um den Gerbstoffmarkt sehr viel schärfer geworden, wobei der Absatz von Quebrachoeextrakt durch die Produzenten in höchst unzweckmäßiger Weise vorgenommen wurde.

Als die „Forestal Company“ im Jahre 1906 gegründet wurde, belief sich die Gesamtproduktion von Quebrachoeextrakt auf etwa 40 000 t jährlich, von denen die „Forestal Comp.“ 27 000 t lieferte. Die Statistiken für das Jahr 1925 zeigen an, daß aus Argentinien und Paraguay 280 000 t exportiert wurden, von denen die „Forestal Company“ nur über 130 000 t verfügte. Während des abgelaufenen Jahres wurden Abschlüsse zu 14 £ cif Hamburg getätigt, also zu einem Preise, der unter den Gesteitungskosten vieler anderer Produzenten von Quebracho lag.

Der Vortragende führte weiter aus, daß er sich bereits bei früheren Gelegenheiten über die Gründe geäußert habe, die dazu geführt haben, daß die Einfuhr von Hölzern aus Argentinien zur Herstellung von Extrakten in Europa allmählich immer unrentabler geworden ist. Wegen der unbefriedigenden Lage der Lederindustrie und wegen der niedrigen Preise für Gerbextrakte wurde die Fabrik in Hamburg stillgelegt. Die gegenwärtige Lage und die gegenwärtigen Aussichten lassen es nicht als gerechtfertigt erscheinen, den Betrieb weiter fortzuführen. Zurzeit sind wenig Aussichten dafür vorhanden, daß der Betrieb wieder aufgenommen wird.

Die Ergebnisse der „New York Tannin Corporation“ sind befriedigend gewesen. In Südafrika wird die Gewinnung von Akazienrinde immer mehr ausgebaut. Die „Natal Tanning Extract Company“ scheint über die größten Schwierigkeiten hinweg zu sein und scheint jetzt Ueberschüsse einzubringen. Der Besitz von mit Akazien angebautem Land konnte im verflossenen Jahr vergrößert werden, so daß er sich gegenwärtig auf 38 400 acres beläuft. Eine vierte Gerbextraktfabrik wird in Melmoth errichtet, von seiten der Geschäfts-

leitung sieht man mit wachsendem Vertrauen auf die zukünftige Entwicklung dieses Industriezweiges.

Es wird die Vermutung ausgesprochen, daß in Zukunft — wenn es vielleicht auch noch eine Weile dauern wird — der Akazienextrakt in der Industrie der vegetabilen Gerbstoffe eine ebenso bedeutende Rolle spielen wird, wie augenblicklich Quebracho. Die Entwicklung der nächsten 15 bis 20 Jahre dürfte dahin gehen, daß der Verbrauch von Akazienrinde entsprechend der Abnahme des Verbrauchs von Quebracho steigen wird. (2172)

Großbritannien. Einfluß des Bergarbeiterstreiks auf die chemische Industrie.

Der Einfluß des englischen Bergarbeiterstreiks auf die chemische Industrie ist nach Darstellung englischer Fachblätter bisher nur gering und läßt sich auf keinen Fall mit der Einwirkung auf die Eisen- und Stahlproduktion vergleichen. Betriebsstillegungen sind nur in einzelnen Fällen vorgekommen, so haben z. B. die Courtaulds Kunstseidenfabriken in Essex zunächst auf 14 Tage geschlossen, wodurch 2000 Arbeiter betroffen wurden. Betriebsseinschränkungen sind aber des öfteren notwendig gewesen. So berichtet z. B. die „Brit. Sulphate of Ammonia Federation“ über eine stärkere Einschränkung der Produktion von Ammonsulfat durch den Streik. Auch das Angebot in Steinkohlenteerderivaten ist recht gering, so daß z. B. Benzol in größeren Mengen aus Deutschland bezogen werden mußte.

Ueber die Einschränkung der Schwefelsäureproduktion in Wales infolge des Streiks hatten wir bereits auf Seite 586 der „Chem. Ind.“ berichtet. Wie weit noch andere Zweige der chemischen Industrie Groß-Britanniens durch den Streik betroffen sind, ist zurzeit nicht bekannt. (2371)

British Dyestuff Corporation. Mitte Juli fand in Manchester die siebente ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft statt. Der Vorsitz wurde von Lord Ashfield geführt, welcher zunächst über den Erwerb der Aktienmajorität der „Scottish Dyes, Ltd.“, welche hauptsächlich Kupaerfarbstoffe herstellen, berichtete. Es ist ein gegenseitiger Austausch von Informationsmaterial vorgeschlagen, wodurch nach Durchführung eines vorliegenden Konzentrationsplanes eine Steigerung der Produktion und des Verbrauchs von Kupaerfarbstoffen erwartet wird.

Im Laufe des Jahres sind in allen Abteilungen Verbesserungen durchgeführt worden, so daß die Herstellungskosten um nahezu 20 % zurückgegangen sind. Dadurch hofft die Gesellschaft in der Lage zu sein, die Konkurrenz auf dem britischen Markt durch billigere Preise zu schlagen.

Von Bedeutung ist die Verlegung der Betriebe in Clayton und Turnbridge entweder nach Dalton und Blackley (zwei Werke der BDC.), oder nach Grangemouth (Werk der „Scottish Dyes, Ltd.“). Wenn die Verlegung beendet ist, werden die Werke in Clayton und Turnbridge stillgelegt werden. Indigo soll auch weiterhin in Ellesmere Port hergestellt werden. Weitere Ersparnisse werden durch den Verkauf der Grundstücke der Gesellschaft in Manchester und durch die Verlegung des Hauptbüros nach Blackley erzielt werden. Das Verkaufsbüro in Manchester soll beibehalten werden.

„Ich halte es für meine Pflicht“, führte Lord Ashfield aus, „die Aktionäre darauf hinzuweisen, daß trotz aller künftigen Vorteile infolge erhöhter Rentabilität, Ereignisse eintreten können, die alle Anstrengungen zunichte machen. Der Generalstreik und der Kohlenstreik haben der Gesellschaft wegen der Verluste im Handel bereits Tausende von Pfunden gekostet.“

Was die Forderungen einer kleinen Gruppe des Textilhändels betrifft, das Farbstoffeinfuhrgesetz aufzuheben, so ist darauf hinzuweisen, daß seit der Genehmigung dieses Gesetzes die Preise der Gesellschaft um durchschnittlich 60 % zurückgegangen sind, d. h. für die Farbstoffmenge, für die der Verbraucher im Jahre 1920 1 sh bezahlt hat, sind jetzt nur noch 5 d zu entrichten.

In bezug auf den Außenhandel will ich nur sagen, daß nicht nur die Farbenindustrie unter den augenblicklich im Exportgeschäft herrschenden Schwierigkeiten zu leiden hat; außerdem ist der stark gesteigerten Leistungsfähigkeit in der Weltproduktion von Farbstoffen zu begegnen. Die Lage im Außenhandel wird sich im Laufe der Zeit bessern, sobald normale Bedingungen herrschen.

Wir haben aus den Fehlern der Vergangenheit zu lernen versucht und das Geschäft auf eine gesündere und, wie wir hoffen, gewinnbringendere Basis gestellt. Ich glaube aber nicht, daß der höchste Ertrag ohne ein engeres Zusammenarbeiten als das gegenwärtige erreicht werden kann. Die Erfahrung, besonders in Amerika und Deutschland, lehrt uns

den Wert großer Zusammenschlüsse, die es ermöglichen, nicht nur Anlagen und Einrichtungen, sondern auch den Unternehmungsgeist und die Geschicklichkeit des im Laboratorium oder im Betriebe beschäftigten Personals im höchstmöglichen Maße auszunutzen. Nach meiner Ansicht ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Zukunft der Gesellschaft im Zusammenarbeiten und, wenn möglich, im Zusammenschluß mit anderen großen Unternehmungen liegt, die ähnliche oder nahe verwandte Zweige der chemischen Industrie darstellen. In dieser Richtung, nicht durch Isolierung, werden wir den größten Erfolg erringen, nicht nur für unsere Gesellschaft, sondern auch für das ganze Land."

Die Bilanz weist nach verschiedenen Abschreibungen einen Gewinn von 173 517 £ auf. Hieraus soll eine Dividende von 2,5 % verteilt werden, wofür 95 512 £ erforderlich sind. Die restlichen 78 005 £ werden auf neue Rechnung vorgetragen. (2312)

Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers“. Im Juli dieses Jahres fand in London die zehnte Hauptversammlung der obengenannten Vereinigung unter dem Vorsitz von P. Mine Watson statt. Dieser wies in seiner Ansprache auf die zunehmende Bedeutung der britischen chemischen Industrie hin, die jetzt mit zu den ersten Industrien Groß-Britanniens gehört. Im Jahre 1911 waren von 10 000 beschäftigten Personen nur 81 in der chemischen Industrie tätig; im Jahre 1921 waren es bereits 115, und jetzt sind es wahrscheinlich noch mehr.

Im weiteren Verlauf seiner Rede beschäftigte sich Mr. Watson auch mit der Frage der Herstellung von Feinchemikalien und dem Schutze derselben durch die Gesetzgebung. Er berichtet hierüber folgendes:

Man kann verschiedener Meinung über den Schutz der britischen Industrie sein, es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß eine sorgfältige Ueberprüfung jeder Industrie durch eine unparteiische Organisation nur belebend und möglicherweise auch vorteilbringend wirken kann.

Die Einfuhrzölle werden nach dem Finanzgesetz weitere zehn Jahre erhoben werden. Ein Vorteil des Schutzes ist die notwendige kritische Untersuchung der in der Industrie erzielten Fortschritte, ein Nachteil liegt aber in der Tendenz zur Trägheit. Ich hoffe vertrauensvoll, daß dies in der von mir hier betrachteten Industrie nicht der Fall ist.

In den verflossenen Jahren ist dadurch viel Schaden angerichtet worden, daß man stets die Farbstoffindustrie als zu günstig dastehend betrachtet hat. Mit der ausländischen Konkurrenz hat sie einen scharfen Kampf zu bestehen, und seit der Kriegszeit ist sie mit dem Ballast überschüssiger Anlagen belastet. Es heißt, daß sie sich den britischen Markt gesichert hat. Dies ist aber nur eine halbe Wahrheit, die gefährlich ist. Der britische Markt ist nur sicher, wenn die Farbstoffe an Qualität den ausländischen gleich sind und zu einem Preise verkauft werden, welcher den Verbraucher in der Absatzmöglichkeit seiner Erzeugnisse nicht beschränkt.

Der Vorstand begrüßt freudig das Zusammenarbeiten der britischen Farbenfabriken, der „Scottish Dyes, Ltd.“, mit der „British Dyestuff Corporation“, der „British Synthetics, Ltd.“, mit der „British Alizarine Company“. Dieser Fortschritt zur Konzentration genügt aber noch nicht. Wenn man die in der Entwicklung befindliche internationale Lage betrachtet, scheint es, daß eine neue Orientierung in der chemischen Industrie Platz greift.

Die Fälle, in denen die Entwicklung der Industrie durch die Gesetzgebung gehindert wird, bringen wir fortlaufend zur Kenntnis der Zoll- und Steuerbehörden. Durch die auf dem Alkohol liegenden Abgaben sind uns Einschränkungen auferlegt; wir hoffen im Laufe der Zeit zu einer gegenseitigen Verständigung zu gelangen.

Dr. E. F. Armstrong von der „British Dyestuff Corp.“ schloß sich den Ausführungen Mr. Watsons über das Zusammengehen der britischen Farbenfabriken an und betonte, daß ein noch engerer Zusammenschluß, aber nicht im Rahmen einer internationalen Gruppe, erreicht werden müßte. (2311)

Frankreich. Verkaufspreise für Schießpulver und Sprengstoffe. „Journ. off.“ vom 20. Juli veröffentlicht eine ausführliche Liste über die für Schießpulver und Sprengstoffe zu erhebenden Preise, 1. wenn es sich um Aufträge für die Ausfuhr in Beträgen von über 100 frs. handelt, 2. wenn die Regierungen der Kolonien oder Schutzgebiete beliefert werden, und 3. wenn die Verkäufe für das innere Frankreich gelten. (2161)

Inlandsverkaufspreise für Jagdpulver. Durch Verordnung des Präsidenten vom 6. 8. 26 („J. off.“ vom 7. 8. 26) werden folgende Verkaufspreise für Jagdpulver für inländische Verbraucher festgesetzt (frs. per kg):

Schwarzpulver				
	unverpackt	1 kg	in Packungen von 500 g	200 g
gewöhnliches (fein)	—	80,00	82,50	85,00
starkes (superfein)	—	100,00	102,50	105,00
spezielles (extrafein)	—	125,00	127,50	130,00

Schießwollpulver				
	unverpackt	1 kg	in Packungen von 500 g	200 g
Type S	—	185,00	188,00	191,00
Type J	—	210,00	213,00	216,00
Type M	—	200,00	203,00	206,00
Type T und T bis	210,00	215,00	218,00	221,00

Die in Art. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1924 vorgesehenen Maximalpreise für alle in Zukunft zum Verkauf kommenden neuen Typen von Jagdpulver werden auf 200 frs. für Schwarzpulver und 320 frs. für Schießwollpulver erhöht. (2313)

Belgien. Neue Gesellschaft zur Erzeugung von synthetischem Petroleum. In Brüssel wurde, wie „J. ind.“ schreibt, mit einem Kapital von 1 Mill. frs. (in Aktien zu 500 frs.) „Le Petrole Synthétique Belgo-Luxembourgeois“ gegründet. Die Gesellschaft wird die Patente und Verfahren von Andry-Bourgeois und Olivier zur Erzeugung von synthetischem Petroleum sowie von Acetylen und seinen Derivaten ausbeuten. (2312)

Entwicklung einiger chemischer Industriezweige im Jahre 1925. Einem Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Brüssel über die belgische Industrie im Jahre 1925 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Mineralsäuren. Bis zum Mai, als die Nachfrage nach Düngemitteln aufhörte, wurde die produzierte Schwefelsäure sofort abgesetzt. Salzsäure wurde zu Spottpreisen auf den Markt geworfen. Schwefelsäure wurde später auf Vorrat produziert, bis im September wieder Nachfrage eintrat.

Zündhölzer. Während die Produktion im Januar normal war, traten in den folgenden Monaten Absatzschwierigkeiten ein. Im August nahm die Ausfuhr, besonders nach England, wieder zu. Eine neue Gesellschaft Lux ist zu Anfang des Jahres gegründet worden.

Chemische Düngemittel. Im Januar und Februar arbeiteten alle Superphosphat- und anderen chemischen Düngemittelfabriken, einschließlich der Thomasschlacken herstellenden Werke, mit voller Leistungsfähigkeit. Der Absatz war sowohl auf den einheimischen Märkten als auch im Auslande gut. Späterhin traten für Superphosphate Stockungen im Absatz ein, so daß im Mai große Bestände übrigblieben. Im August erfolgte wieder Absatz, besonders nach dem Auslande. Im September schwächte sich der Markt wieder ab.

Kunstseide. Bis zum März arbeitete diese Industrie mit voller Leistungsfähigkeit und führte hauptsächlich nach Frankreich, Deutschland und Italien aus. Im April machte sich die allgemeine Krisis bemerkbar, die durch die Erhöhung der englischen Zölle im Juni noch gesteigert wurde. Im August traten Besserungen ein, die bis zum Dezember anhielten, als der Absatz der belgischen Produktion durch den Sturz des französischen Franken erschwert wurde. (2190)

Norwegen. Die Produktion von Lebertran. Nach einer Meldung aus Bergen übertrifft der diesjährige Ertrag der Dorschfänge sowie der der gewonnenen Mengen Lebertran den der letzten Jahre bei weitem. Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Produktion der letzten Jahre.

Dampflebertran	
	hl
1926	120 954*)
1925	94 453
1924	115 286
1923	85 075
1922	79 313

Die Produktion von Lebertran im Jahre 1926 übertrifft alle seit dem Jahre 1912 gewonnenen Mengen. Die Zeitschrift „Chemist and Druggist“ veröffentlicht eine Besprechung mit dem Inhaber einer englischen Firma, die ein bedeutendes norwegisches Unternehmen zur Herstellung von Lebertran vertritt. Dieser führte aus, daß die Nachfrage nach Lebertran in der ganzen Welt seit Beendigung des Krieges stark gestiegen sei, und daß besonders in Amerika dem Lebertran wegen seines Vitamingehaltes große Aufmerksamkeit gewidmet würde.

Die beste Qualität liefern die Lofoten-Inseln. Während der Laichzeit, welche im Januar beginnt und bis zum April dauert, besuchen ungeheure Mengen Dorsche, die dort unter dem Namen „screi“ bekannt sind, die Sandbänke dieser

*) Bis zum 19. Juni.

Inselgruppe. Der Lofotenlebertran wird nur aus den Lebern der Dorsche gewonnen, was von dem finnischen Tran nicht behauptet werden kann, da dieser auch aus den Lebern anderer Seefische abgepreßt wird.

Für die Herstellung von medizinischem Tran werden nur ganz frische helle Lebern verwendet. Die Zeit, die zwischen dem Fang des Fisches und der Verarbeitung der Leber vergeht, darf nur kurz sein, um jede Möglichkeit einer Zersetzung oder Verunreinigung zu vermeiden. Aus diesem Grunde unterhalten die dortigen Produzenten an verschiedenen Stellen der Lofoten Sammelstationen. Die für die Darstellung von medizinischem Tran als ungeeignet ausgeschiedenen Lebern werden zur Darstellung von technischem Tran verwendet. Ein Teil der Lebern wird für die Darstellung von rohem Lebertran verwendet, der auch an den Stellen hergestellt werden kann, an denen sich keine Anlagen zur Darstellung des mit Dampf gereinigten Lebertrans befinden. Diese Qualität hat einen starken Geruch.

Die Produktion von Lebertran ist während der letzten vier Jahre stark in die Höhe gegangen, zu gleicher Zeit hat sich aber auch die Nachfrage erhöht. Von großem Einfluß ist auch der Bedarf für technische Zwecke, der bei niedrigen Preisen recht groß sein kann.

Die Ausfuhr von Lebertran aus Norwegen überstieg vor dem Kriege kaum jemals 50 000 Barrels; in den letzten Jahren war sie aber stets beträchtlich höher. Im Jahre 1925 betrug sie allein für medizinische Zwecke fast 80 000 Barrels, 1924 sogar fast 100 000 Barrels und im Jahre 1923 rund 84 000 Barrels.

Nach den Aufstellungen der obenerwähnten englischen Firma wurde im Jahre 1908 der tiefste Preisstand für Lebertran erreicht, der sich zu dieser Zeit auf 56 sh. per Barrel belief. Der höchste Preis wurde im Jahre 1916 mit 800 sh. per Barrel erreicht. Auch im Jahre 1903 wurden häufig sehr hohe Preise, bis 500 sh. per Barrel, erzielt. Der jetzige Preise für feinsten, nicht erstarrenden, mit Dampf gereinigten Lofotenlebertran beträgt 105—107 sh. per Barrel c/o London.

Zwischen dem gewöhnlichen norwegischen Lebertran und dem Lofotentrans besteht nach der Aussage des Inhabers der englischen Handelsfirma ein großer Unterschied. Der Lofotentrans ist wegen seiner Qualität sehr viel mehr zu empfehlen. (2174)

Sowjet-Rußland. Die Entwicklung der chemischen Industrie in Südrußland. Für das Wirtschaftsjahr 1926/27 wird eine Produktion der ukrainischen chemischen Industrie im Werte von 27 Millionen Vorkriegsrubeln geplant, gegenüber einer Produktion des laufenden Jahres im Werte von 20 Millionen Rubeln. Nach „*Ekonom. Schisn*“ soll demnach der Wert der Vorkriegsproduktion von 25 Mill. Rubeln überschritten werden.

In Konstantinowka soll — als erstes ukrainisches Werk dieser Art — eine Superphosphatfabrik errichtet werden. Die dortige Schwefelsäurefabrikation ist in Entwicklung begriffen. Ferner wird beabsichtigt, den Bau einer Chlorfabrik zu Ende zu führen. Das Donezische Sodawerk ist in der Lage, die Produktion von 98 000 t des laufenden Jahres auf 240 000 t im Jahre 1926/27 zu steigern. Zur Rationalisierung der Produktion des Slawjanskischen Sodawerks sollen 2 Mill. Rubel verwendet werden. (2137)

Finanzierung der chemischen Industrie im Ural. Das Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrates hat dem Trust Uralmedj (Uralkupfer) die im Finanzierungsplan nicht vorgesehene Summe von 450 000 Rubeln bewilligt. Nach „*Ekonom. Schisn*“ sollen die dadurch ermöglichten Arbeiten eine Einfuhr von Schwefelkies für die Schwerchemikalienindustrie überflüssig machen. (2138)

Neue Industrie Gründungen. Laut „*Iswestija*“ sollen in Kutais in Grusien (Kaukasus) Ocker- und Barytmöhlen mit einer Leistungsfähigkeit von 500 000 Pud*) im Jahr errichtet werden. Ferner plant man, in Borschomsk eine Essigsäure- und Methanolfabrik in Betrieb zu setzen. In Turkmenistan sollen nach „*Ekonom. Schisn*“ ein Gasolin-, ein Naphthadestillations- und ein Paraffinwerk errichtet werden. (2100)

*) 1 Pud = 16,38 kg.

Finanzschwierigkeiten in der chemischen Industrie. Die „*Ekonom. Schisn*“ schreibt:

Da die chemische Industrie nur über geringe flüssige Geldmittel verfügt, so ist eine erfolgreiche Tätigkeit der Betriebe wesentlich von der Kreditierung durch die Banken abhängig. Seit dem 3. Quartal des laufenden Jahres hat die Finanzierung der Trusts durch die Banken stark nachgelassen.

Dem Nördlichen Chemischen Trust war ein Limit von 2,850 Millionen Rubeln gewährt worden; zur Auszahlung gelangten aber nur 1,6 Mill. Rubel. Für den Trust Lakokraska („*Farblack*“) war ein Limit von 2,050 Mill. Rubeln festgesetzt worden, ausgezahlt wurden im 3. Quartal 0,475 Mill. Rubel. Ähnliche Verkürzungen des Limits wurden auch bei anderen Trusts vorgenommen. Für das 4. Quartal sollen die Limits noch weiter verkürzt werden.

Die dadurch geschaffene Lage wird als sehr ernst angesehen und man rechnet mit einer Finanzkrise in der chemischen Industrie, wenn die zu Anfang des 3. Quartals festgesetzten Kredite in Zukunft nicht weiter gewährt werden sollen. (2102)

Gesetzliche Regelung der Ausbeutung von Erzlagernstätten. Einer in den „*Iswestija*“ veröffentlichten Verordnung über die Bodenschätze und deren Verarbeitung entnehmen wir folgendes:

Die Verpachtung bereits erschlossener Erzvorkommen — d. h. solcher, die bereits bekannt sind und keiner weiteren geologischen Forschungsarbeit bedürfen — geschieht in Uebereinstimmung mit den Gesetzen über die Verpachtung staatlicher Unternehmen: a) wenn der Pächter ein Unternehmen von Bedeutung für die gesamte Union ist, durch den Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR., b) in allen übrigen Fällen durch den Obersten Volkswirtschaftsrat der betreffenden Bundesrepubliken.

Staatlichen Unternehmen wird bei der Verpachtung ein Vorzugsrecht gewährt.

Für die Ausbeutung der verpachteten Lager ist außer der Pachtsumme eine Desjatinen-Gebühr in Höhe von 1 Rubel pro Desjatine zu entrichten, wobei auch eine unvollständige Desjatine als ganze Einheit berechnet wird. Die Höhe der Pachtsumme wird durch die Obersten Volkswirtschaftsräte der UdSSR. und der Bundesrepubliken im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Volkskommissariat für Finanzen festgesetzt. (2104)

Der Markt für chemische Erzeugnisse. Farben und Lacke. Nach „*Ekonom. Schisn*“ ist die Nachfrage nach Bleiweiß, Bleimennige und hochwertigen Oellacken neuerdings gestiegen. Der Bedarf an diesen Erzeugnissen, für deren Herstellung die Rohstoffe aus dem Ausland eingeführt werden müssen, konnte während des ganzen verflossenen Jahres nicht gedeckt werden. Die letzte Zeit brachte in dieser Beziehung eine Besserung, die jedoch nicht lange anhielt. Etwas lebhafter ist das Geschäft in Mennige, Mennige und Ocker geworden, die im Juni und Juli wenig gehandelt wurden.

Auch Emaillacke und Firnis werden stärker gefragt.

Beim Verkauf von Emaillacken, Erdfarben und Firnissen wird ein 90tägiger Kredit gewährt, wobei jedoch eine Anzahlung von 25 % durch Wechsel erforderlich ist. Bleiweiß und Oellacke werden in kleinen Mengen nur gegen Barzahlung abgegeben; bei großen Mengen werden 50 % der Verkaufssumme in bar entrichtet, 50 % werden durch auf 60 Tage ausgestellte Wechsel bezahlt.

Die Preise sind unverändert geblieben.

Schwerchemikalien. Im Zusammenhang mit einer gesteigerten Produktion im zweiten Halbjahr und zeitweiliger schwacher Nachfrage ist das Angebot in Schwerchemikalien beträchtlich gestiegen. Immerhin kann von einer Befriedigung des Marktes nicht gesprochen werden. Der Mangel an Salpeter wirkt sich sehr nachteilig auf die Produktion von Salpetersäure aus. Die Schwerchemikalien Trusts stellen diese Säure fast ausschließlich für den eigenen Bedarf her; verkauft wird sehr wenig. Der Preis stellt sich auf 506 Rbl. pro Tonne franko Verladestation.

Der Markt für Aetznatron ist ruhig. Auch die Befriedigung der Nachfrage in Bicarbonat begegnet keinen Schwierigkeiten. Lebhafter ist das Geschäft in calcinierter Soda. Aetznatron wird mit 207 Rbl., Bicarbonat mit 140 Rbl. und calcinierte Soda mit 73 Rbl. pro Tonne franko Verladestation gehandelt.

Von Salzen werden Chlorkalk und Chromalaun am lebhaftesten gefragt. In Anbetracht des Mangels an Chlorkalk wird in erster Linie die Textilindustrie damit versorgt, so daß die übrigen Verbraucher empfindlichen Mangel an diesem Erzeugnis leiden. (2336)

Bulgarien. Die Rosenölernte. Nach einer Mitteilung der Kreditbank in Sofia (Tochtergesellschaft der Direktion der Disconto-Gesellschaft, Berlin) ist die Ernte und Destillation der Rosenblüten nunmehr beendet. Die diesjährige Ausbeute kann als eine recht günstige angesehen werden: Es wurden etwa 6 Mill. kg Rosenblüten gewonnen, was gegenüber dem Vorjahre ein Mehr von 10 % bedeutet.

Desgleichen ist das Rendement, d. h. das Verhältnis zwischen dem gewonnenen Rosenöl und der hierfür aufgewandten Menge von Rosenblüten in diesem Jahre bis zu 20 % besser im Vergleich zu 1925. Während z. B. im Jahre 1925 für 1 kg Rosenöl 4000 kg rote Rosenblüten nötig waren, brauchte man 1926 für dieselbe Menge nur 3200 kg rote Blüten. Von der Anpflanzung weißer Rosen kommt man immer mehr ab, da diese nur die Hälfte des Ertrages der roten Rosen liefern. Die Gesamterzeugung an Rosenöl belief sich infolge dieser günstigen Vorbedingungen auf etwa 1500 bis 1600 kg gegenüber nur 1300 kg im Vorjahre. Pro Kilogramm rote Rosenblüten wurden 12 Lewa, pro Kilogramm weiße 6 Lewa im Durchschnitt bezahlt. Der Preis für das Rosenöl stellte sich auf etwa 60 000 Lewa pro Kilogramm franko Ausland. (2118)

Italien. Herstellung von Phenolharzen. Wie „Chemicals“ berichtet, ist die Produktion von synthetischen Phenolharzen in Italien im Jahre 1921 aufgenommen worden. In Savona ist im Jahre 1923 eine Fabrik errichtet worden, welche jetzt jährlich 250 t herstellt; die volle Leistungsfähigkeit beträgt 500 t. Die Anlage beschäftigt 100 Arbeiter; der Wert der Gesamtproduktion ist annähernd 4 Millionen Lire, während die Einfuhr von synthetischen Harzen nur einen Wert von 200 000 Lire erreicht. (2109)

Verwendung von vergälltem Alkohol zur Herstellung von photographischen Platten, Filmen und Papieren. Durch ein in der „Gazzeta Ufficiale“ veröffentlichtes Ministerialdekret werden den Fabrikanten von photographischen Platten und Papieren, welche nach anderen als dem Bromgelatineverfahren hergestellt werden, die mit der Verwendung von vergälltem Alkohol verbundenen Vorteile bewilligt. Der als Lösungsmittel bestimmte Alkohol ist durch Zusatz von 10 Litern Äthyläther (pro Hektoliter) zu vergällen. Dieses Vergällungsmittel kann auch von den Fabrikanten von photographischen Papieren, welche nach dem Bromgelatineverfahren arbeiten, sowie von den Fabrikanten von photographischen und kinematographischen Filmen an Stelle der schon früher zugelassenen Vergällungsmittel verwandt werden.

Der als Vergällungsmittel verwandte Äthyläther der Lieferfirma ist vor der Verwendung von dem zuständigen Zollaboratorium zu untersuchen. (2164)

Die Preiskonvention in der Kunstseide-Industrie. Vor kurzem wurde zwischen den Produzenten von Kunstseide in Italien ein Abkommen geschlossen, das sich mit der Regelung der Preise auf dem italienischen Markte befaßt. Von einer Regelung der Preise für die aus Italien ausgeführten Erzeugnisse war Abstand genommen worden. Wie wir weiter erfahren, machen sich neuerdings in Italien Bestrebungen geltend, dieses Abkommen auch auf die Auslandsmärkte zu erstrecken, da Großbritannien und die Vereinigten Staaten vor einiger Zeit die Preise für Kunstseide herabgesetzt haben. (2370)

Ver. St. von Nordamerika. Produktion von Leinöl im Jahre 1925. Der Wert der Leinölproduktion des Jahres 1925 in den Vereinigten Staaten belief sich nach „Chemicals“ auf 94,05 Mill. \$. Dies ist nur der Wert der Produktion solcher Fabriken, die Leinöl für den Handel liefern; die Produktion der Anlagen, die z. B. Leinöl für Farben oder Linoleumfabrikation herstellen, ist hierbei nicht mit einbegriffen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung seit 1923:

	1925	1923
Zahl der Fabriken	33	34
Lohnempfänger (im Durchschnitt)	2 692	2 631
Löhne in 1000 \$	4 290	3 784
Kosten der Rohmaterialien, einschließlich Brennstoffe usw., in 1000 \$	121 762	102 690
Gesamtwert der Produktion in 1000 \$	140 514	113 221
Davon Leinöl:		
Menge in 1000 Gallonen*)	95 295	84 642
Wert in 1000 \$	94 050	76 752

Der Bedarf an Pfefferminzöl. Der normale Bedarf an Pfefferminzöl in den Vereinigten Staaten beträgt ungefähr 400 000 lbs. im Jahr. Pfefferminzöl wird dort hauptsächlich in Michigan und Indiana hergestellt, kleine Mengen auch in Oregon. Im Jahre 1924 wurden nur 300 000 bis 350 000 lbs. hergestellt und im Jahre 1925 nur 250 000 bis 300 000 lbs., so daß der Ausfall anderweitig gedeckt werden mußte. Als Hauptproduktionsländer außerhalb der Vereinigten Staaten kommen im wesentlichen nur Japan, Rußland, Deutschland und Frankreich in Betracht. Infolge des heimischen Produk-

tionsausfalls während der beiden letzten Jahre hat sich die Ausfuhr von amerikanischem Pfefferminzöl stark verringert, so daß im laufenden Fiskaljahr für die ersten zehn Monate nur 44 417 lbs. ausgeführt wurden (im Werte von 590 772 \$) gegen 114 238 lbs. (Wert 697 177 \$) im entsprechenden Zeitraum 1924/25. Die Ausfuhrmenge sank also um mehr als die Hälfte, während der Wert der Ausfuhr nur um ein Siebtel zurückging. Tatsächlich sind die Preise für Pfefferminzöl während einiger Monate ganz außerordentlich hoch gewesen, bis zu 31 \$ je lb. In letzter Zeit hat sich zwar wieder ein Preisrückgang bis auf etwa 15 \$ vollzogen, aber die Preise betragen immer noch mehr als das Dreifache des normalen. Der Mangel an Pfefferminzöl wirkte auch auf die Preise für Spearmintöl (grüne Minze *mentha viridis*) zurück, da die hohen Preise für Pfefferminzöl schließlich eine Verstärkung des Anbaus bewirkten, unter Vernachlässigung des Anbaus grüner Minze. Infolgedessen erreichten auch die Spearmintölpreise vorübergehend eine Höhe von 14 \$. Die Spearmintölproduktion war für 1925 auf 75 000 lbs. zurückgegangen, ungefähr ein Viertel des normalen Bedarfs. Mittlerweile hat sich wiederum auch für Spearmintöl ein Preisrückgang vollzogen, obwohl der Preis im Juni immer noch ungefähr 6,50 \$ gegen 4 \$ um die gleiche Zeit des Jahres 1925 betrug. (I. u. H.) (2119)

Produktion und Verbrauch von Oelen und Fetten im ersten Quartal 1926. Nach einer Aufstellung des „Department of Commerce“ belief sich die Fabrikation von vegetabilen Oelen in den Vereinigten Staaten während der ersten drei Monate des laufenden Jahres auf 876 Mill. lbs., die von Fischölen auf 7,4 Mill. lbs., ohne die raffinierten Oele. Auf die einzelnen Oele und Fette verteilt sich die Produktion nebst Verbrauch wie folgt:

I. Vegetabile Oele:

	Produktion in 1000 lbs.	Verbrauch in 1000 lbs.
Leinöl	194 607	98 905
Chinaholzöl	—	20 449
Ricinusöl	11 209	4 819
Sulfuröl	—	8 372

II. Fischöle:

	Produktion in 1000 lbs.	Verbrauch in 1000 lbs.
Dorschtran und Lebertran	131	3 089
Menhadenöl	—	11 319
Heringsöl, einschl. Sardinöl	7 101	4 334
Walischtran	—	13 149
Walratöl	—	327
Andere (einschl. der Oele von Seetieren)	145	256

III. Andere Erzeugnisse:

	Produktion in 1000 lbs.	Verbrauch in 1000 lbs.
Klaunenöl	2 378	1 423
Knochenfett	4 294	672
Wollfett	1 320	1 392
Degras	3 753	1 681
Hydrierte Oele	102 521	101 055
Fettsäuren	30 907	28 158
Fettsäuren, destilliert	13 786	14 768
Oelsäure, technisch	12 203	7 137
Stearinsäure	8 215	2 630
Rohglycerin, 80 %	28 904	33 488
Dynamitglycerin	10 544	8 906
Glycerin, chemisch rein	16 436	1 568

Für einige dieser Erzeugnisse stehen Angaben über die in den ersten drei Monaten ausgeführten Mengen zur Verfügung:

	lbs.
Klaunenöl	223 543
Fischöle	110 688
Oelsäure, technisch	132 027
Stearinsäure	252 599
Leinöl	481 457
Glycerin	212 412

Die Preise für vegetabile Oele gingen im Mai d. J. in die Höhe. Für Leinöl war die Preisbewegung durch die höheren Preise für Leinsamen bedingt. Der Index für Oele und Fette stieg auf 169,8 gegen 154,5 im Monat vorher. (2127)

Kanada. Ausbeutung von Heliumvorkommen. Während des Krieges waren in Inglewood bedeutende Vorkommen von Helium entdeckt worden. Die kanadische Regierung hatte diese Tatsache bis vor kurzem geheim gehalten, sie hat sich aber jetzt entschlossen, diese Vorkommen praktisch auszunutzen, und hat deshalb das „Provincial Department of Mines“ zusammen-

*) 1 Standard-Gallone = 3,785 Lit.

mit der Universität Toronto beauftragt, Untersuchungen hierüber anzustellen, von deren Ergebnissen sehr viel erwartet wird. (2129)

Columbien. Zunahme der Platinausfuhr. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Columbien stieg der Wert der Platinausfuhr von 2 Mill. \$ 1922 auf 3,6 Mill. \$ 1923 und 5,34 Mill. \$ 1924. Etwas über die Hälfte der gegenwärtigen Produktion wird im Handbetrieb gewonnen, der Rest von den großen Gesellschaften durch Ausbaggern der Flußbette. Columbien erzeugt gegenwärtig etwa die Hälfte der Weltproduktion, Rußland den größten Teil des Restes; die Hälfte der columbischen Produktion wird an die Regierung abgeliefert. (2273)

Syrien. Ausfuhr von Pistaziennüssen und Süßholzwurzel nach den Vereinigten Staaten. Nach den Aufstellungen der amerikanischen Konsulate in Syrien hatte die Ausfuhr von Pistaziennüssen aus Syrien nach den Vereinigten Staaten im Jahre 1924 einen Wert von 406 900 \$, im Jahr 1925 einen solchen von 189 200 \$. Die Ausfuhr von Süßholzwurzel nach den Vereinigten Staaten hatte 1924 einen Wert von 357 200 \$ gegenüber 227 500 \$ im Jahre 1925. Die Hauptmenge beider Erzeugnisse wurde von Aleppo aus verschifft. (2077)

Britisch-Indien. Aus der chemischen Industrie. Nach einem Bericht des „Chemical Age“ hat die „Dharamsi Morarji Chemical Company, Ltd.“ in dem am 30. September 1925 beendeten Geschäftsjahr auch weiterhin Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und Phosphorsäure hergestellt. Zur Darstellung von Schwermetallen konnten beträchtliche Mengen überschüssiger Säure verarbeitet werden. Obwohl die Produktionskosten herabgesetzt wurden, zeigt sich doch noch ein Verlust von 100 000 Rupien. Die Gesellschaft hat bei der Regierung einen Antrag zum Schutze der indischen Säure- und Sulfatfabrikation eingereicht.

Die Einfuhr von Kunstseide nach Indien hatte nach der gleichen Quelle im Jahre 1925/26 einen Wert von 218 000 Rupien. Die Einfuhr von Kunstseidegarn hat sich gegenüber dem vorhergehenden Jahr fast verdoppelt und erreichte 2,6 Mill. lbs. Die weiteren Entwicklungsaussichten sind sehr günstig. (2130)

Japan Kunstseidefabriken. Das erste Unternehmen, das in Japan Viscose herstellte, war die Teikoku-Gesellschaft, welche jetzt zwei Fabriken in Betrieb hat, eine in Hiroshima, welche täglich 2 t produziert, und die andere in Yonezawa, welche 1200 lbs. produziert. Die Fabrik in Hiroshima ist in letzter Zeit bedeutend erweitert worden, so daß sie ihre Produktion mit Hilfe der neuen Anlagen auf 4 t täglich steigern kann. Weiterhin hat die Gesellschaft kürzlich in der Gegend zwischen Kobe und Osaka ein großes Terrain erworben, wo eine neue große Anlage mit einer Tagesproduktion von 5 t errichtet werden soll.

Eine andere große Gruppe stellt die Asahi-Gesellschaft in Otsu dar, welche ihre Tagesproduktion auf 2 t erhöht hat und gegenwärtig Vorkehrungen trifft, um die Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen noch zu steigern.

Außer diesen beiden Unternehmen bestehen noch zwei oder drei kleinere Fabriken, welche geringere Mengen Kunstseide produzieren. Die Gesamtproduktion Japans kann man demnach zur Zeit mit etwa 5–6 t täglich annehmen.

Darüber hinaus sind in den letzten Monaten vier große Gesellschaften für die Herstellung von Kunstseide gegründet worden. Die größte ist die Tokyo Rayon Co., deren Hauptaktionär die Mitsui Bussan Kaisha ist. Die Anlagen dieser Gesellschaft sollen in der Nähe von Ishiyama am Biwa-Fluß errichtet werden; ihre Leistungsfähigkeit soll 3 t Viscose täglich betragen. (2131)

Philippinen. Bedeutung des Chemikalienhandels. Die folgende Darstellung der Bedeutung der Philippinen für die chemische Industrie anderer Länder stammt aus einer Reihe von Veröffentlichungen des englischen „Department of Overseas Trade“ über die industrielle und wirtschaftliche Lage der nichtbritischen Länder. Die die chemische Industrie interessierenden Fragen sind von der Zeitschrift „Chemical Age“ zusammengestellt worden.

Danach ist für den Außenhandel der Philippinen ausschlaggebend, daß für Waren, die aus den Vereinigten Staaten eingeführt werden, keine Zölle erhoben werden, und daß auch die von den Philippinen dorthin ausgeführten Waren dieselbe Bevorzugung genießen. Da die Einfuhrzölle der Philippinen sich im Durchschnitt auf 19% des Wertes belaufen, haben die amerikanischen Waren gegenüber den aus anderen Ländern eingeführten Artikeln eine große Ueber-

legenheit und stellen deshalb einen hohen Prozentsatz von der Einfuhr (56%). Von der Gesamteinfuhr, die sich auf 24 Mill. £ jährlich beläuft (von den europäischen Staaten steht England mit 5,2% an der Spitze), macht die Einfuhr von Drogen und Chemikalien nur 2% aus, die Einfuhr von Düngemitteln etwa ebensoviel. Die Vereinigten Staaten sind in beiden Gruppen führend. Von den europäischen Staaten steht Deutschland für Chemikalien und Drogen an der Spitze, es folgen dann der Bedeutung nach: Frankreich, Spanien und Großbritannien, letzteres mit einem Wert der eingeführten Drogen und Chemikalien von etwa 9000 £. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse von Japan ist nahezu ebenso groß, wie die von Deutschland. Für die Einfuhr von Düngemitteln spielt unter den europäischen Ländern nur England eine Rolle, der Wert derselben beträgt aber auch nicht mehr als 24 000 £.

Die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen ist, da von einer einheimischen industriellen Entwicklung kaum gesprochen werden kann, ganz unbedeutend. Edelmetalle, besonders Gold, werden in geringen Mengen gewonnen, die vorhandenen Lager von Eisenerzen und Kohle werden kaum ausgebeutet. (2181)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimrat Professor Dr. C. Duisberg, Vorsitzender des Aufsichtsrats der J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, wurde vom akademischen Rat der Medizinischen Akademie Düsseldorf das Ehrenbürgerrecht der Akademie verliehen. (2363)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Adler & Ganß Nachfolger Inh. Oscar Nahler, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 7. 1926 eingetragen: Inhaber ist jetzt Bernhard Grimm, Kaufmann, Frankfurt a. M. Die Firma lautet jetzt: **Adler & Ganß Nachfolger Inh. Bernhard Grimm Fabrik chemisch-technischer Produkte.**

Gelatine- und Dicalciumphosphat-Werke G. m. b. H. in Hamborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamborn ist am 3. 8. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 150 000 M. erhöht. Kaufmann Georg Schramm in Duisburg ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt in der Weise, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu zeichnen. Der bisherige Geschäftsführer Goswin H. Boner ist für sich allein vertretungsberechtigt. Dem Kaufmann Konrad Bischoff in Hamborn ist Prokura erteilt in der Weise, daß er berechtigt ist, gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer die Firma zu vertreten.

Chemische Industrie „Holko“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 31. 7. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Landwirt Richard Sebek in Machern ist nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidator.

Graphitwerk Kropfmühl Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 4. 8. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 9. 7. 1926 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen.

Vereinigte Kunsthornwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 8. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. 6. 1926 ist die Herabsetzung des Grundkapitals um 500 000 M. auf 500 000 M. zum Zwecke der Beilegung der Unterbilanz beschlossen worden.

Deutsche Kunsthorn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 6. 8. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidator: Bernhard Martin Hart, Kaufmann zu Hamburg.

Offene Handelsgesellschaft Traine & Hellmers, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 3. 8. 1926 eingetragen: Die Prokura Clemens Henker ist erloschen.

Chemische Fabrik Rhena, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 3. 8. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

E. Merck, Sitz: Darmstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt ist am 4. 8. 1926 eingetragen: Kaufmann Richard Hinrich Heitmann in Darmstadt ist zum Gesamtprokuristen bestellt derart, daß er mit einem anderen Gesamtprokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Chemische Fabrik in Züschen, Zweigniederlassung des Vereins für chemische Industrie in Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Medebach ist am 12. 7. 1926 eingetragen: Die Prokuren E. C. Enck und Dr. Friedrich Becker sind erloschen. Dem Chemiker Dr. Karl Hintz zu Lohe in Westfalen, dem Kaufmann Adolf Finck zu Frankfurt a. M., dem Kaufmann Dr. Helmut Achterath zu Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt, und zwar mit der Maßgabe, daß jeder der Genannten in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt ist. Das Vorstandsmitglied Direktor Dr. Friedrich Collischonn in Frankfurt a. M. ist aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Ludwig August Finck in Frankfurt a. M. ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Durch Generalversammlungsbeschuß vom 5. 11. 1923 ist die Firma der Zweigniederlassung in Züschen geändert worden in: Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Züschen in Züschen (Zweigniederlassung des Vereins für chemische Industrie, Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.). Im Wege der Umstellung ist das Grundkapital auf 4007 500 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 18. 12. 1924 ist die Satzung der Umstellung entsprechend in §§ 4 (Grundkapital und Einteilung), 31, 37 und außerdem in § 7 Abs. 1 abgeändert worden. Die Prokura des Philipp Hanhart ist erloschen. Dem Kaufmann Gerhard Roos in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß derselbe in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen zur Vertretung und Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Bari Bayerische Gerbstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Mühlendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 5. 8. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 20. 6. 1926 hat Änderungen des Gesellschaftsvertrages nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 192 000 Mark; es zerfällt in 9600 Aktien zum Nennbetrag von je 20 Mark.

Bayerische Aktiengesellschaft für chemische und landwirtschaftlich chemische Fabrikate, Sitz: Heufeld, A.-G. Aibling. In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 6. 8. 1926 eingetragen: Vorstandsmitglied Heinrich Graß gelöscht. Bisher stellvertretendes Vorstandsmitglied Dr. Anton Wirzmüller nun allein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Prokurist Dr. jur. Karl Halfar Gesamtprokura mit Dr. Anton Wirzmüller.

Van Baerle & Co., Sitz: Worms. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 6. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist in „Van Baerle & Co. Chemische Fabrik“ geändert. Dem Kaufmann Dr. German Kleinhenz in Frankfurt a. M. ist Prokura erteilt in der Weise, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Firma zu vertreten.

Chemische Fabrik für Hüttenprodukte. Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf-Oberkassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 30. 7. 1926 eingetragen: Gemäß Generalversammlungsbeschuß vom 24. 6. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Grundkapital ist von 375 000 M. auf 37 500 M. herabgesetzt, sodann wieder um 112 500 M. erhöht und beträgt jetzt 150 000 M.

Offene Handelsgesellschaft Fortuna, Erste Pommersche thermo-chemische Werke zu Gollnow. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gollnow ist am 5. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist aufgelöst. Das Geschäft ist auf die Firma Thermochemische Werke Aktiengesellschaft zu Gollnow übergegangen. Die Firma ist erloschen.

Internationale Galalith-Gesellschaft Hoff & Co. in Harburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg (Elbe) ist am 29. 7. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Hermann Steinwehe in Hamburg ist dergestalt Gesamtprokura erteilt, daß er berechtigt ist, in Gemeinschaft mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder in Gemeinschaft mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten und die Firma der Gesellschaft zu zeichnen.

Mallisser Farbenfabrik Hans Hollmann, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 8. 1926 eingetragen: Inhaber: Hans August Heinrich Hollmann, Kaufmann, Altona. Prokura ist erteilt an Heinrich August Wilhelm Schild.

Chemische Werke Gebr. Schultz, Aktiengesellschaft, Perleberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Perleberg ist am 21. 7. 1926 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 27. 11. 1925 soll das Grundkapital von 500 000 M. auf 200 000 M. herabgesetzt werden. Dr. Karl Ludecke ist als Vorstand ausgeschieden. Die Prokura des Fritz Ehring ist erloschen.

Kaolinwerk Heinersdorf, G. m. b. H., in Heinersdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lausick ist am 9. 8. 1926 eingetragen, daß der Kaufmann Johannes Mehldau als Geschäftsführer ausgeschieden ist.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: Bergedorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergedorf ist am 9. 8. 1926 eingetragen: Dem Chemiker Hermann Wilhelm Louis Hofmann in Hamburg ist dergestalt Prokura erteilt, daß er berechtigt ist, zusammen mit einem Direktor oder Prokuristen die Firma zu zeichnen.

Steattit-Magnesia-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 8. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 31. 5. 1926 ist das Grundkapital um 750 000 M. auf 4 006 000 M. erhöht. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Gustav Lohse Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 8. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 16. 7. 1926 hat die Herabsetzung des Aktienkapitals auf 560 000 M. beschlossen. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 7. 1926 sind geändert: § 12 (Zusammensetzung des Vorstandes), § 14 (Vertretung der Gesellschaft).

Montanwachsgesellschaft Heimann & Co., Berlin, wohin der Sitz von Halle a. d. S. verlegt ist. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 8. 1926 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft seit 1. 4. 1917. Gesellschafter sind: Ida Heimann, geborene Sommer, Witwe, Halle a. d. S., Dr. Manfred Blochert, Fabrikbesitzer, Berlin.

Kaolinwerke Meistersgraben. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 1. 4. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung.

Dr. C. Schleußner, Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 7. 8. 1926 eingetragen: Dr. Carl Moritz Schleußner ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Das Grundkapital ist bezüglich der Stammaktien auf 270 000 M. herabgesetzt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 275 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 7. 1926 ist die Satzung in § 13 (Stimmrecht der Vorzugsaktien) geändert.

Chemische Entrostung Aktiengesellschaft, Sitz: Köln-Deutz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 6. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. 7. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Vorstand, Kaufmann Vorländer, ist Liquidator.

Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft in Radebeul. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 10. 8. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 15. 5. 1899 ist in § 13 mit einem Zusatz durch Beschluß der Hauptversammlung vom 15. 7. 1926 laut Notariatsprotokoll von diesem Tage abgeändert worden. Der Direktor Ernst Friedrich Hoeck ist nicht mehr Mitglied des Vorstandes.

Chemische Fabrik Leo Eichenbaum, Sitz: Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 7. 8. 1926 eingetragen: Die Prokura des Wilhelm Zickgraf ist erloschen. Die Firma ist erloschen.

Süddeutsche Düngergesellschaft mit beschränkter Haftung vormals J. P. Lanz & Cie., Sitz: Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 7. 8. 1926 eingetragen: Wilhelm Berrer ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Hans Wirth in Mannheim und Kaufmann Eberhard Rub in Biebrich sind zu Geschäftsführern bestellt. Die Prokura des Hans Wirth ist erloschen. Der bereits eingetragene Gesamtprokurist Otto Stützer in Mannheim ist nur berechtigt, die Firma in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zu zeichnen.

Bergin-Anlage Rheinau der Deutschen Bergin-Aktiengesellschaft für Kohle und Erdölchemie, Sitz: Mannheim-Rheinau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 7. 8. 1926 eingetragen: Heinrich Brückmann und Richard Tillmann sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Deula-Werk, C. Kulb & Co., Sitz: Frankenberg. Die Firma ist am 6. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankenberg i. Sa. eingetragen. Gesellschafter sind der Kaufmann Curt Kulb in Oelsnitz, der Chemiker Rudolf Schimscha in Frankenberg und die Anna verw. Rohbock, geb. Gordon, in Leipzig-Stötteritz. Die Gesellschafter Kulb und verw. Rohbock sind von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Gesellschaft ist am 6. 5. 1926 errichtet worden. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikations- und Handelsgeschäft, das die Herstellung von chemischen, pharmazeutischen und

kosmetischen Präparaten und den Vertrieb derselben zum Gegenstand hat.

Dragoco, Aktiengesellschaft, Aetherische Oele und künstliche Farbstoffe, Sitz: Holzminden. Die Firma ist am 2. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Holzminden eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist von Hannover nach Holzminden verlegt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Erzeugnissen der chemischen Industrie und der Handel mit derartigen Erzeugnissen sowie der Erwerb verwandter oder für die Zwecke der Gesellschaft dienlicher Unternehmungen und die Beteiligung an solchen Unternehmungen. Alleiniges Vorstandsmitglied ist der Fabrikant Wilhelm Gerberding in Holzminden. Die Gesellschaft wird vertreten und gezeichnet: a) wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese; b) wenn er aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich. Der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, daß beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder eins von ihnen allein berechtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten und für sie zu zeichnen; c) gleichgültig, ob der Vorstand aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Prokuristen. Die Vertretungsbefugnis der stellvertretenden Vorstandsmitglieder ist die gleiche wie die der ordentlichen Vorstandsmitglieder. Das Grundkapital beträgt 110 000 M. und zerfällt in 5000 Inhaberstammaktien zu je 20 M. und in 1000 Inhabervorzugsaktien zu je 10 M.

Hubert Kochs jr., G. m. b. H. in Aschaffenburg. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Aschaffenburg macht bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma durch Beschluß vom 29. 3. 1926 mangels Masse eingestellt ist. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung allenfallsiger Einwendungen dagegen ist bestimmt auf den 6. 9. 1926, nachmittags 5 Uhr.

Metallo-chemische Werke Rodleben Aktiengesellschaft, Sitz: Halberstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 29. 7. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 4. 1926 ist das Grundkapital um 1 150 000 M. auf 2 000 000 M. erhöht. Der Beschluß ist durchgeführt. Durch Beschluß derselben Versammlung ist dem § 14 ein Zusatz § 14 a hinzugefügt.

Offene Handelsgesellschaft Olitt Rostschutz Littmann & Hoffmann, Sitz: Görlitz. Die Firma ist am 6. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Görlitz und als persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Oscar Littmann und Curt Hoffmann, beide in Görlitz, eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 6. 1926 begonnen. Geschäftszweig: Verschönerung feiner Metallwaren.

Friedr. Repenning, Lack- und Farbenfabrik in Kiel. Das Amtsgericht Kiel macht unterm 6. 8. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma, Inhaber: 1. Kaufmann J. H. Chr. Repenning, 2. Annemarie D. Repenning und 3. Drogist D. W. Ch. Repenning in Kiel, am 6. 8. 1926, vormittags 11¼ Uhr, die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses angeordnet wird. Zur Aufsichtsperson wurde der Bücherrevisor Walkhoff in Kiel ernannt.

Chemische Fabrik Robert Heinrich Aylsdorf, Sitz: Zeitz. Das Amtsgericht Zeitz macht unterm 5. 8. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma, nachdem dasselbe mangels Masse eingestellt ist, das Verfahren aufgehoben wird.

Chemische Werke Paul Zimmermann in Pirna-Copitz. Das Amtsgericht Pirna macht unterm 3. 8. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikbesitzers Emil Paul Zimmermann in Bad Schandau, Inhaber der genannten Firma, aufgehoben wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 4. 5. 1926 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 7. 5. 1926 bestätigt worden ist.

Standard Lack Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 31. 7. 1926 eingetragen: Die dem Albert Haak erteilte Einzelprokura ist in eine Gesamtprokura umgewandelt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Deutsche Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 8. 1926 eingetragen: Eugen Andresen ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Erich Benzmann in Berlin ist zum Liquidator bestellt.

Passauer Graphitwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Ober-Erlau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Passau ist am 10. 8. 1926 eingetragen: Prokura Cohen erloschen.

Vereinigte Graphit- und Tiegelwerke Oberzell-Untergriesbach Aktiengesellschaft, Sitz: Untergriesbach. In das

Handelsregister des Amtsgerichts Passau ist am 10. 8. 1926 eingetragen: Prokura Brandl erloschen. Weiteres Vorstandsmitglied: Hermann Dehler, Kaufmann in Mannheim. Ausgeschieden das Vorstandsmitglied Wilhelm Kolb.

Deutsche Graphitgesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Untergriesbach. Das Amtsgericht Passau macht unterm 10. 8. 1926 bekannt: Der Liquidator Herber ist abberufen; neu bestellt wurde Hermann Dehler, Kaufmann in Mannheim.

Larusil Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 6. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer Artikel unter der eingetragenen Schutzmarke „Larusil“. Stammkapital 5000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Wilhelm Schüller in Berlin-Steglitz. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 6. und 30. 7. 1926 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Fayum, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-technischer Produkte in Ellwangen. Die Firma ist am 6. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Ellwangen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer Produkte. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. 6. 1926 abgeschlossen. Geschäftsführer ist F. Josef Oesterle in Ellwangen. (2385)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 14. August 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 495–505; Aetznatron (fest, entlärbt) 155–160; Ammoniak (220 Be) —; Aluminiumsulfat (17%) 100–105; Aluminiumacetat (in Lösung, 150 Be) 125; Alaun (gew., in Stücken) 105–110; Chromalaun (krist.) 180–190; Salmiak (pour piles) 375–385; Ammonsulfat (gew.) 194; Chlorealcium (geschmolzen) 48–50; Chlorkalk (108–1100) 90–93; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (pulverförmig) 155–165; Bariumchlorid (krist.) 130–135; Bariumsuperoxyd (87%) 390–400; Zinnoxyd (pulverförmig) 4700–4800; Zinnchlorid (wasserfrei) 3100–3150; Eisensulfat (krist.) 35–37; Eisenchlorid (trocken) 210–220; Magnesiumsulfat (techn.) 95–98; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 69–73; Magnesiumcarbonat (leicht) 440–445; Chlorkalium (gew.) 65–67; Bromkalium (rein) 2800–2850; Jodkalium (weiß) 280–290 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 265–270; Kaliumsulfat (gereinigt) 250–255; Kaliummetabisulfat (krist.) 530–535; Kaliumpermanganat (techn.) 1125–1150; gelbes Blutlaugensalz 1225–1250; rotes Blutlaugensalz 3200–3250; Kalisalpeter (gereinigt) 300–310; Kaliumphosphat (krist., techn.) 470–480; Mennige (versch. Sorten) 590–660; Bleiglätte (pulverförmig) 600–610; Bleiweiß (pulverförmig) 675–690; Zinkchlorid (fest) 280–290; Zinksulfat (krist., techn.) 160–165; Zinkweiß (versch. Sorten) 505–715; Soda (calc., 98–99%) 53–55; Soda (krist.) 36–40; Natriumbicarbonat (techn.) 80–85; Natriumsulfat (krist.) 36–37,50; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 40–42; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 185–190; Natriumsulfat (krist.) 105–110; Natriumhyposulfat (krist., techn.) 120–125; Natriumhyposulfat (photogr.) 135–140; Natriumchlorid (krist.) —; Natriumsalpeter (gereinigt) 310–315; Natriumnitrit (krist.) 250–260; Natriumbichromat (krist.) 470–480; Kupfersulfat (krist.) 360–380; Schwefelsäure (660) 46–48; Salpetersäure (360, weiß) 250–260; Salzsäure (20–21°, gew.) 33–35.

England (London), 11. August 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 75*; Alaun (in Stücken) 8/15*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 52/10*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/1* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22/10*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 53; Arsenik (weiß, Cornwall) 13/5; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 10; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4–6; Bleiglätte (ausl.) 38; Bleinitrat 41; Bleiweiß (ausl.) 38; Bleizucker (weiß) 46; Borax (krist.) 22/15*; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43–44%) 0/0/1¼ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 400) 0/0/4¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10**; Citronensäure 0/1/3½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladung) 3*; Essigsäure (B. P., Essigsig) 67*; Essigsäure (80%) 1/17/6* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½* (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1260) 112/10*; Kaliblutlaugensalz, gelbes 0/0/6¾ (lb.); Kaliblutlaugensalz, rotes 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 23; Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6¾ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10; Kupfersulfat 23; Lithopore (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 20/10; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/0/3¼ (lb.); Natriumhyposulfat (comm.) 9/5**; Natriumhyposulfat (photograph.) 15; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 20; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/5; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10; Natriumbutlaugensalz 0/0/3¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 26; Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/10¼–0/0/11 (lb.); Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10*; Tannin (comm., 78–82%) 0/1/3 (lb.); Terpentinal 71/10; Weinsäure 0/0/11¼; Soda (calc., 58%) 6/15**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/7½ (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/6; Amidol 8/6; Amidopyrin 12/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/9–1/11; Bromnatrium 1/11–2/2; Calomel 4/6–4/8; Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zol) 3/3–3/6; Hexamethylentetranin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/10; Phenacetin 4/0; Pyrogallus-

säure (krist.) 6/7; Salicylsäure 1/4–1/5½; Salol 3/0; Sublimat 4/3–4/5. — Kohlenwasserzischenprodukte Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilin (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9½; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68% C.) 0/3; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/5; Nitronaphthalin 0/10; Parantrolin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 11. August 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 80–82,50; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,40–7,25; Ameisensäure (85% vol.) 39–42; Ammoniak (25%) 14,50–16,75; Anilin 77,50 bis 80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9–10; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16,25–17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180 bis 200; Benzol (99%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,50–4; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 163–168; Carbonsäure (40%) 57,50–62,50; Chlorbarium 11–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 5,25–6; Chlorkalk 8,75–9,75; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 163–170; Eisenvitriol (10% vol.) 40–48; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 122–137; Harzstoff 65–75; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9,25–10,50; Natriumbisulfat (gelbes) 71–74; Natriumsulfat (gemahlen) 20,50 bis 29; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25,50–27; Lithopone (Totsteige) 22,50–24,50; Milchsäure (50% vol.) 3–3,50; Morphium —; Natriumcarbonat 12–13,50; Natriumbichromat 33–38; Natriumnitrat 24–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natriumbisulfat (gelbes) 43–47; Natriumsulfat (18,50–20; Natriumwasser (38–40%) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 30–32; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 38–40; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23,75–25; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (technisch) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60 bis 62%) 11,50–12,25; Schwefelsäure (66% B.) 3,25–4,50; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 118–126; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Italien (Mailand), Mitte August 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1150; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1870; Alkohol (verköllt, 94%) 400; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1180; Ammonium (kohlenwasserzischen, Stück) 490; Ammonium (kohlenwasserzischen, Pulver) 440; Ammoniumperchlorat 1330; Ammoniumsulfat (20–21%) 182; Aetzkali (88–92%) 490; Aetznatron (70–72%) 185; Aetznatron (76–78%) 220; arsenige Säure (99%) 260; Benzin 430; Bleiglätte 560; Bleiweiß 570; Borax (99% B., krist.) 420; Borax (Pulver) 430; Borsäure (rein, große Schuppen) 670; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1130; Calciumcarbid 148; Chlorbarium (krist.) 200; Chlorcalcium (75–80%, für Kuhlantlagen) 80; Chlorkalk (100–105) 110; Chlorkalk (110–115) 120; Chlormagnesium (geschmolzen) 98; Chromalaun 300; Dextrin (gelb) 382; Dextrin (weiß) 395; Eisessig (98–99%) 1370; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 215; Eisenoxyd (schwarz) 80; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (5%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 620; Gerbstoffe: Steineichelohe (toskanisch) 40–45; Myrobalanen 110; Valonea (Smyrna Ia) 135; Kastanienextrakt (250 B., 28–30% Gerbstoff) 135; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 360; Glaubersalz (techn., krist.) 45; Glaubersalz (entwässert) 65; Glycerin (techn., 280 B.) 1200; Glycerin (rein, 280 B.) 1450; Kaliumbichromat 555; Kaliumchlorat (techn.) 500; Kaliumchlorat (rein) 560; Kaliummetabisulfat 530; Kaliumnitrat (rein, 99%) 380; Kaliumpermanganat (techn.) 640; Kalk (citronensäure) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 125; Campher (raff.) 45 (kg); Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 415; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 265; Lithopone (30%, inländ.) 350; Lithopone (ausländ.) 390; Magnesia (citronensäure) 1250; Magnesia (Schwefelsäure, krist.) 75; Mannit 65 (kg); Mennige 510; Milchsäure (50%) 360; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 600; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 280; Natriumbisulfat (flüssig, 38% B.) 70; Natriumphosphat 170; Natriumnitrat (roh) 163; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 230; Natriumbicarbonat 200; Natriumnitrit (96–98%) 330; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige: Bergamottöl 360 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinöl 410 (kg); Orangenöl 135 (kg); Rosmarinöl 25 (kg); Salbeiöl 60 (kg); Citronenöl 112 (kg); Oxalsäure (krist.) 380; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700–900; Salmiak (klein, krist.) 320; Salmiak (Stücke) 540; Salmiakgeist (180 B.) 165; Salicylsäure 25 (kg); Salpetersäure (420 B.) 200; Salzsäure (20–21% B.) 25; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 290; Schwefelnatrium (60–62%) 195; Schwefelnatrium (ausländ.) —; Schwefspat (gemahlen) 30–60; Tonerde (Schwefelsäure) 108; Ultramarin 800–1000; Wasserglas (38–400 B.) 55; Wasserglas (Stücke) 85; Weinhefe (28% Weinsäure) 130; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 410; Weinstein (raff., 98–99%) 870; Weinsäure (krist., bleifrei) 1220; Zink (schwefelsäures, krist.) 168; Zinkstüb 600; Zinkweiß (inländ.) 400; Zinkweiß (ausländ.) 530; Citronensäure (krist., bleifrei) 1650; Zinnober 64 (kg).

Oesterreich (Wien), 13. August 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (8–92) 80,50 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 53; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1,30 S; Bleiglätte (B.B.U.) 152; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 168; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun 67; Chromkali (krist.) 155; Chromnatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80% für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B., chem. rein) 365; Kaliumbichromat (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 88; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% vol.) 150; Mennige 150; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60–62%) 60; Natrium-

sulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66% B.) 21; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinal (inländ.) 265; Terpentinal (aussisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Rumänien (Bukarest), Anfang August 1926. Preise in Lei*) per kg ab Engroslager. Pompejanisch-Rot Ia 20; Mennige 70; Chromgelb 30; Ockergelb (inländisch) 7; Ockergelb (ausländisch) 20; Laubgrün 31; Zinkweiß (Peterswalder) 70; Zinkweiß (Maastrichter) 65; Ultramarin 55; Ofner Erde 3,80; Emailack (Ia, inländisch) 120; Emailack (IIa) 70; Emailack (holländisch) 160; weiße und graue Oelfarbe 60; andere Oelfarben 50; Fußbodenlack 70; Terpentinal (französisch) 30; Terpentinal (russisch) 70; Terpentinal (venetianisch) 60; Leinölfirnis (holländisch) 75; Leinölfirnis (inländisch) 50; Bleiglätte 70; Citronensäure 230; Borax 46; Weinsäure 170; Eisenvitriol 7; Borsäure 70; Salpeter 44; Salpetersäure 50; Schellack (orange) 270; A.B.T.N. 100; Schellack (weiß) 350; Alaun 15; Glaubersalz 7; Bittersalz 12; Salzsäure (22%) 12; Schwefelsäure (66%) 12; Schwefelblumen 17; Stangenschwefel 18; Wasserglas 12; Tran 50; Knochenleim 47,50–62; Lederleim 51–60; Leinol 41; Ricinusöl 46–49.

*) 100 Lei = 1,98 RM. 100 RM. = 5320 Lei.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 8.	11. 8.	Aktien	18. 8.	11. 8.
Byk-Guldenw.	69,—	67,75	Köln-Rottweil	143,75	143,75
Chem. F. Buckau	98,—	98,50	Linde's Eismasch.	147,—	148,—
„ Grünau	71,—	71,—	Lithopone-Fabrik	54,50	53,50
„ v. Heyden	110 ¾	110,50	Nitritfabrik	15,75	15,—
„ Milch & Co.	88,—	88,25	Oberschl. Koksw.	119,—	109 ¾
„ Gelsenk.	94,25	95,50	Rasquin, Farb.	71,—	74,—
„ W. Albert	135,—	146,—	Rh. W. Sprengst.	106,50	109,—
„ W. Prockhues	65,—	70,25	Rhen. Verein ch. F.	80,—	82,—
Concordia chem. F.	67,—	68,—	J. D. Riedel	93,25	93,—
Dynamit Nobel	139,—	139 ¾	Rütgerswerke	113,—	109,75
Egestorff, Salz.	77 ¾	79,50	H. Scheidemandel	43,—	37,25
Fahlberg List	87,50	86,—	Scherling, Chem.	180,—	145 ¼
I. G. Farbenindustr.	287,25	287,50	Sprengst. Carb.	87,—	92,—
Gehe & Co.	64,75	65,—	Stäbforter Chem.	64,50	69,50
Th. Goldschmidt	112,25	113,25	Thür. Bleiweiß.	66,—	72,—
Harkort Bergw.	66,—	71,—	Union Chem. Fabr.	76,—	80,75
Heine & Co.	52,75	49,75	Ver. chem. Wk. Chl.	120,—	121,—
Jeserich Asphalt	127,75	111,50	„ Glanzstoff F.	270,25	275,—
C. A. F. Kahlbaum	179,—	166,—	„ Ultramarinfabr.	142,—	144,75

Devisen	18. 8.	14. 8.	Devisen	18. 8.	14. 8.
Argentinien	1,699	1,695	Italien	13,865	13,82
Kanada	4,203	4,208	Jugoslawien	7,415	7,415
Japan	2,017	2,010	Dänemark	111,65	111,60
Aegypten	20,950	20,930	Portugal	21,400	21,400
Türkei	2,300	2,300	Norwegen	92,10	92,00
England	20,410	20,405	Frankreich	11,92	11,51
Ver. Staaten	4,200	4,200	Tschechoslowakei	12,438	12,438
Brasilien	0,645	0,644	Schweiz	81,14	81,165
Uruguay	4,200	4,190	Bulgarien	8,04 ½	8,040
Holland	168,50	168,52	Spanien	65,38	64,—
Griechenland	4,75	4,75	Schweden	112,40	112,42
Belgien	11,55	11,30	Oesterreich	59,35	59,415
Danzig	81,57	81,60	Ungarn	5,88	5,875
Finnland	10,573	10,574	Rumänien	1,96	1,91

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungen).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. 8. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,90
Lettland	100 Lett. Rubel	80,85	Brit.-Hongkong	100 Dollar	230,20
Litauen	100 Lit. Lit.	41,35	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	300,70
Luxemburg	100 Fr. frank.	10,20	Argentinien	100 Goldpeso	387,10
Polen	100 Zloty	45,65	Chile	100 Peso	51,45
Rußland	1 Tschernowetz	21,65	Mexiko	100 Peso	204,30
Aegypten	1 ägypt. Pfund	20,950	Peru	1 peruan. Pfund	15,95
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,65	Uruguay	100 Peso	419,25

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	18. 8.	11. 8.
Elektrolytkupfer	186 ¾	186 ¾
Raffinadekupfer 99–99,9%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzie (freier Verkehr)	68–69	68 ½–69 ½
Zink, umgeschmolzen	60–61	60–61
Orig. Hüttenaluminium in Blockchen	230–235	230–235
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	125–130	125–130
Silber in Barren per 1 kg	85–86	85 ¼–86 ¼

Versammlungskalender.

25. Aug.: Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Dresden, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.
30. „ Chemische Fabrik und Extraktionswerke A.-G., Varel, ordentl. G.-V., nachmittags 3 Uhr, in Deutsches Bahnhofs-Hotel in Oldenburg. (237)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Der Gesamtausschuß des Vereins z. W. hat auf seiner Tagung am 11. Juni d. J. beschlossen, daß die diesjährige Hauptversammlung in Berlin stattfinden soll. Als Zeitpunkt ist Anfang November in Aussicht genommen. (2358)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 28. AUGUST 1926

Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. August 1926.

Die deutsche Außenhandelsbilanz hat im Juli eine verstärkte Passivität aufzuweisen, nachdem im Vormonate zum ersten Male im laufenden Jahre ein Einfuhrüberschuß zu verzeichnen war. Der Einfuhrüberschuß in Höhe von 121 Millionen Mark ist aber ganz überwiegend auf eine gesteigerte Einfuhr von Lebensmitteln in Höhe von 124 Millionen zurückzuführen. Der Hauptanteil aus diesem Zuwachs entfällt auf Getreide, dessen Einfuhrzahlen den Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Juli der letzte Monat vor der Inanspruchnahme der heimischen Brotgetreideernte für die Ernährung unserer Bevölkerung ist, woraus sich bei Deutschlands zurzeit noch bestehender Abhängigkeit von ausländischen Getreidezufuhren gerade für den Juli ein starker Zuschußbedarf ergibt. Dazu kommt aber, daß am 1. August nicht unbeträchtliche Erhöhungen der deutschen Agrarzölle in Geltung traten, die naturgemäß einen starken Anreiz zu einer Vorversorgung in den von der höheren Zollbelastung betroffenen Waren bot. Unter Berücksichtigung dieser beiden Umstände gibt die Zunahme der Passivität unserer Handelsbilanz im Berichtsmonate keinerlei Anlaß zu Besorgnissen, da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die hohen Zahlen der Getreideeinfuhr im Juli eine sehr erhebliche Verminderung im August erfahren werden, wo bereits die eigene Ernte mit normalen Durchschnittserträgen zur Verfügung steht.

Erfreulich an der Außenhandelsbilanz des Juli ist die Zunahme der Ausfuhr, von der 36 Millionen auf Rohstoffe und Halbfabrikate und 31 Millionen auf Fertigwaren entfallen. Unter den Rohstoffen findet sich als Wirkung des englischen Bergarbeiterstreiks ein erheblicher Posten an Steinkohle und Koks, der aller Wahrscheinlichkeit nach im Laufe der nächsten Monate einen wesentlichen Rückgang erfahren dürfte. Aber auch die Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak weist wiederum einen Zuwachs von mehr als 3 Millionen Mark auf, wodurch der Exportüberschuß der deutschen chemischen Industrie weiterhin gesteigert wird. Die um 31 Millionen erhöhte Ausfuhr von Fertigwaren ist als eine besonders erfreuliche Erscheinung in der Handelsbilanz dieses Monats anzusehen, weil sie für die in neuester Zeit festzustellende Belebung des Arbeitsmarktes eine Erklärung liefert.

In der Handelsbilanz des Jahres 1925 ist die Ausfuhr von Fertigwaren mit 4,7 Milliarden enthalten, gegen 6,7 Milliarden im Jahre 1913. Dieser Rückgang um 2 Milliarden ist eine der wichtigsten Ursachen unserer heutigen Arbeitslosigkeit; jede Steigerung dieses Postens auf der Ausfuhrseite der Bilanz ist mithin volkswirtschaftlich von großer Bedeutung. Daneben wirkt selbstverständlich auch die Lage des Innenmarktes in hohem Grade auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes ein. Und in dieser Beziehung liegen auch aus neuester Zeit Anzeichen vor, die ein gewisses Maß von Optimismus als berechtigt erscheinen lassen. Eine Statistik des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine weist nach, daß der Wocheneinkauf der Mitglieder seit dem letzten Quartal 1925 eine gleichmäßige

und nicht unbeträchtliche Zunahme erfahren hat. Dabei handelt es sich naturgemäß überwiegend um Nahrungsmittel, aber der gesteigerte Einkauf setzt gesteigerte Kaufkraft voraus, die sich nicht ausschließlich in dem Verbrauch von Nahrungsmitteln auswirken dürfte. Diese Annahme wird durch Erhebungen, die kürzlich von den Textilverbänden angestellt wurden, bestätigt. Die Umsätze in Textilien lassen mengenmäßig eine Neigung zum Steigen deutlich erkennen.

Inlandsmarkt und Außenhandel weisen also leichte, aber doch sichtbare Anzeichen einer beginnenden Besserung auf, deren soziale Wirkung in einer günstigeren Gestaltung des Arbeitsmarktes in die Erscheinung tritt. Die amtlichen Stellen im Reich und in den Ländern haben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ein ziemlich umfassendes Programm aufgestellt, dessen Durchführung demnächst in Angriff genommen werden soll. Derartige Maßnahmen sind nur zu begrüßen, aber man darf von ihnen bei ihrer zeitlichen und finanziellen Begrenzung keine dauernden Wirkungen erwarten. Die natürliche Quelle der Versorgung unserer Arbeiterschaft ist und bleibt die industrielle Produktion zur Versorgung des heimischen Marktes und des Exportbedarfs. Jedes Mittel, das auf diesem Gebiet eine Förderung gewährt, ist naturgemäß von weitgehenderer und nachhaltigerer Wirkung als die behördlichen Maßnahmen, deren Notstandscharakter der Produktivität der Arbeit vielfach entgegensteht.

Unter den Mitteln, die zur Belebung der industriellen Erzeugung in Betracht kommen, steht auch heute noch der Abschluß weiterer Handelsverträge an erster Stelle. Unzweifelhaft ist die Belebung unserer Ausfuhr von Fertigwaren zum guten Teil auf die in den letzten beiden Jahren abgeschlossenen Handelsverträge zurückzuführen, obwohl man ihnen nicht gerade nachsagen kann, daß sie besonders günstig für die deutsche Industrie ausgefallen wären. Aber wir stehen noch immer im Handelskriege mit Polen, einem Nachbarlande, dem unter den östlichen Absatzgebieten zweifellos eine hohe Bedeutung zukommt. Es wäre für die deutsche Industrie von erheblichem Interesse, wenn es bald gelänge, zu einem Vertragsabschluß zu kommen. Aber auch für Polen ist die Beendigung des gegenwärtigen Kriegszustandes eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit. Darum werden sich die maßgebenden Kreise in Warschau entschließen müssen, die unbedingt berechtigten deutschen Forderungen zu erfüllen. Sie liegen einmal auf dem Gebiet des Niederlassungsrechts; unsere Mindestforderung ist die Sicherstellung voller Bewegungsfreiheit für kommerzielle Betätigung jeder Art. In zollpolitischer Beziehung kann nur ein Handelsvertrag in Betracht kommen, der für die hauptsächlichsten Waren des deutschen Ausfuhrinteresses Zollbindungen gewährt, durch welche die durch Gegenleistungen errungenen Konzessionen für die Vertragsdauer sichergestellt werden. Außerdem muß das geradezu prohibitive Zollniveau eine sehr erhebliche Ermäßigung erfahren. Und schließlich ist es klar, daß bei dem heute in Polen herrschenden System der Einfuhr- und Ausfuhrverbote, das den freien Warenaustausch in empfindlichster Weise beeinträchtigt, ein Land mit ungehemmtem Außenhandel kein Interesse an einem Vertragsabschluß haben kann. — Bl.

(2468)

Zur Regelung des Deutschen Spezialitätenwesens.

Das Reichsministerium des Innern hat vor kurzem offizielle Untersuchungen über die Frage eingeleitet, ob in Deutschland eine gesetzliche Regelung der Einfuhr und der Herstellung von pharmazeutischen Arznei-Spezialitäten zweckmäßig erscheint. Zu diesem Zweck hat das genannte Ministerium ein Rundschreiben an die einzelnen Länderregierungen gerichtet. Da es sich hier um eine offizielle Auslassung des für die Regelung des Gesundheitswesens zuständigen Ministeriums handelt, verdienen die regierungsseitigen Ausführungen besondere Beachtung. Zunächst wird einleitend darüber berichtet, wie sich das deutsche Arznei-Spezialitätenwesen nach Ansicht des Reichsministeriums des Innern entwickelt hat. Hierzu wird bemerkt:

„In den letzten vier Jahrzehnten ist die Arzneibehandlung der kranken Bevölkerung in neue Bahnen gelenkt worden. Noch zu Beginn des letzten Viertels des vergangenen Jahrhunderts bestand die Tätigkeit des Apothekers in der Anfertigung von Arzneien nach ärztlicher Vorschrift und in der Abgabe einfacher Arzneimittel im sogenannten Handverkauf. Handelte es sich um die Behandlung einfacher Krankheitserscheinungen, so wurden die schon seit langem bekannten Hausmittel in Gestalt einfacher Arzneimittel, Drogen und ihren Zubereitungen angewendet; wurde ein Arzt hinzugezogen, so verordnete er, wenn eine Arzneibehandlung in Frage kam, in der Regel eine nach seinen Erfahrungen zusammengestellte Arznei, deren einzelne Bestandteile je nach Lage des Erkrankungsfalles von ihm gegeneinander abgewogen waren. Auch als chemisch-pharmazeutische Fabriken auf Anregung führender Aerzte hin dazu übergingen, synthetisch hergestellte Arzneimittel als Sondererzeugnisse ihrer Firma mit wortgeschütztem Namen (Spezialpräparate) auf den Markt zu bringen, änderten sich diese Verhältnisse anfangs nur wenig, da auch diese Mittel nur in größeren Packungen von den Apotheken bezogen wurden, wo sie dann nach ärztlicher Vorschrift abgeteilt, gemischt, gelöst oder sonst verarbeitet wurden. Erst als die Fabriken sich nicht darauf beschränkten, die von ihnen hergestellten Arzneimittel für sich, also unverarbeitet, sondern auch in zubereiteter Form, wie Tabletten, Pastillen usw., verarbeitet, in den Handel zu bringen, machte sich ein Umschwung in der Arzneiversorgung bemerkbar, der anfangs jedoch nur langsam in Erscheinung trat, da auch diese Zubereitungen noch immer vom Apotheker je nach den ärztlichen Anweisungen aus dem Vorrat der Apotheke in kleinen Mengen abgefüllt oder abgepackt wurden. Eine grundsätzliche für den Apotheker und auch für den Arzt bedeutungsvolle Wendung in der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneien trat erst ein, als die einschlägige Industrie, die sich mittlerweile immer mehr zu einer pharmazeutisch-chemischen Sonderindustrie entwickelt hatte, unter dem Schutze des eingetragenen Warenzeichens dazu überging, ihre Erzeugnisse in abgabefertigen Formen, außer Tabletten, auch in Lösungen, Mischungen, Salben usw. herzustellen, jede Mitwirkung des Apothekers bei der Fertigstellung der Arznei unnötig machten. Es entstand die sogenannte Arzneispezialität, kurz Spezialität genannt, die nunmehr in der Deutschen Arzneitaxe als ein Arzneimittel oder eine Arznei bezeichnet wird, die vom Apotheker in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben wird.

Unter den Begriff Spezialität fallen also alle in einer gebrauchsfertigen Packung in den Handel kommenden Arzneien sowohl zum Gebrauch bei Menschen wie bei Tieren, d. h. nicht nur die Spezialpräparate, wie Aspirin und Veronaltabletten, die zusammen-

gesetzten Zubereitungen, wie die bekannten MBK-Kompressen unserer ersten Firmen (Merck, Boehringer, Knoll), sondern auch die den eigentlichen Geheimmitteln nahestehenden Spezialitäten, wie Toga, und endlich die Mittel der Geheimmittelliste. Im einzelnen werden naturgemäß die Ausführungen nicht für die genannten Unterabteilungen durchweg gleichmäßig gelten.

In den letzten beiden Jahrzehnten ist die Bedeutung der Spezialität für die Arzneiversorgung der Bevölkerung in immer schnellerem Maße gestiegen, besonders seitdem die Krankenkassen im Hinblick auf den meist niedrigeren Preis der Spezialitäten bei den Ärzten im weitgehenden Maße auf deren Verschreibung hingewirkt haben. Die Entwicklung, die dieser Umschwung auf dem Gebiete des Arzneimittelswesens angenommen hatte, wurde nur zeitweilig durch den Weltkrieg unterbrochen, hat aber nach seiner Beendigung um so stürmischere Formen angenommen. Während nämlich anfänglich die Hersteller synthetisch gewonnener Arzneimittel mit wortgeschütztem Namen ihre Mittel für sich und je nach der Art ihrer Verwendung außerdem in bestimmten Zubereitungen (Tabletten, Lösungen zu Einspritzungen in Ampullen, Salben usw.) in den Verkehr brachten, ging die Industrie erst zögernd, später aber auch allgemein dazu über, diese Mittel in Mischungen mit anderen Mitteln in zusammengesetzter Form auf den Markt zu bringen. Endlich griff sie noch weiter als schon bisher in das Arbeitsgebiet des Apothekers ein, indem sie Mischungen bekannter Stoffe in bekannter Zusammensetzung, etwa nach den Berliner Magistralformeln, den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches, des Ergänzungsbuches zum Deutschen Arzneibuch, in Spezialitätenform, mit einem meist warenzeichenrechtlich geschützten Phantasienamen versehen, auf den Markt brachte.

Mit der zunehmenden Bedeutung der Spezialitäten geht eine Aenderung in der Handhabung der Reklame Hand in Hand. Zuerst wendete sich diese nur an den Arzt, der veranlaßt werden sollte, das betreffende Arzneimittel in Form der Spezialität zu verordnen. Bald begnügte sich aber der Hersteller nicht mehr mit dieser Art der Werbung. Nachdem er eingesehen hatte, daß er bei allen den Spezialitäten, die ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen, einen viel größeren Absatz erzielen kann, wenn er sich unmittelbar an das Publikum wendet, gingen viele Hersteller dazu über, die Arzneien in Tages- und Wochenschriften anzupreisen. Auch sonst hat sich in den letzten Jahren die neuzeitliche Werbetechnik bei den Spezialitäten durchgesetzt. Während schon die Anzeigen eines Teiles der chemisch-pharmazeutischen Industrie in den ärztlichen Fachzeitschriften nicht selten zu Bedenken Anlaß geben und es erst Vereinbarungen unter den führenden Zeitschriften bedurfte, um Auswüchse zu unterdrücken, haben sich bei der Reklame, die sich unmittelbar an das Publikum wendet, bedauerliche Mißstände herausgestellt, indem die durch die Wissenschaft gezogenen Grenzen in mehrfacher Hinsicht überschritten werden. So wird z. B. die Bedeutung einfacher, ungefährlicher Krankheitserscheinungen übertrieben und bei dem Leser der Anzeige der Eindruck zu erwecken gesucht, daß er schwer erkrankt sei und einer Arznei bedürfe. Außerdem wird der Heilwert der angekündigten Arznei in marktschreierischer und unwahrer Weise übertrieben. Durch diese Art der Anpreisung verschwinden für eine große Zahl der in fertigen Packungen in den Handel kommenden Arzneien alle Unterscheidungsmerkmale zwischen einer Arzneispezialität und einem Geheimmittel.“

Nach dieser Einleitung werden sodann kurz die Vorteile der Spezialität gegenüber der vom Apotheker hergestellten Arznei gestreift. Den Hauptinhalt des

Rundschreibens stellen jedoch die Ausführungen dar, über die angeblichen Nachteile einer unregelmäßigen, behördlich unbeaufsichtigten Erzeugung der Spezialitäten. Es folgen die entsprechenden Abschnitte des Rundschreibens:

„Die Spezialität als besondere Art der Zubereitungsform der Arznei hat gewisse Vorteile gegenüber der vom Apotheker hergestellten Arznei. Durch die Herstellung der Arzneien im großen ist es den Fabriken möglich, die Spezialität bei gleicher Genauigkeit der Dosierung im allgemeinen zu niedrigeren Preisen auf den Markt zu bringen, als wenn die Apotheken die Verarbeitung aus den Bestandteilen selbst vornehmen würden. Auch sind die Fabriken imstande, ihren Erzeugnissen neben einer gefälligen Aufmachung meist auch eine zweckmäßige Verpackung zu geben. Dem Vorteil der Wohlfeilheit und Handlichkeit stehen aber mannigfache Bedenken und Nachteile gegenüber, die sich in den letzten Jahren besonders verstärkt haben und es zweifelhaft erscheinen lassen, ob eine Fortdauer der derzeitigen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Volksgesundheit verantwortet werden kann.

Diese Bedenken richten sich hauptsächlich gegen die Zustände, wie sie sich zur Zeit aus der unregelmäßigen, behördlich unbeaufsichtigten Uebererzeugung der Spezialitäten entwickelt haben, weniger gegen die Spezialität als Arzneiform für sich.

Als Nachteile dieser Art wären folgende Gesichtspunkte anzuführen:

1. Es fehlt zur Zeit jede Bürgschaft für die Güte und gleichbleibende Zusammensetzung der Spezialitäten, sofern diese nicht im Ruf der betreffenden Fabrik gelegen ist.

2. Die Bevorzugung der fabrikmäßig hergestellten Arznei durch den Arzt führt leicht zu einer Schematisierung der Arzneibehandlung.

3. Durch die Verordnung von Spezialitäten seitens des Arztes wird die Selbstbehandlung des Publikums und damit die Ausschaltung des Arztes gefördert.

4. Die derzeitige schrankenlose Erzeugung von Spezialitäten unterstützt das Geheimmittelunwesen.

5. Die Spezialität fördert den ungesetzlichen Verkehr außerhalb der Apotheke und ermöglicht, daß starkwirkende Arzneimittel unerwünschterweise ohne ärztliche Verordnung angewendet werden können.

Zu 1. Das Kennzeichnende der abgabefertigen Arzneien in Spezialitätenform ist die Tatsache, daß zu ihrer Fertigstellung die Mitarbeit der Apotheken ausgeschaltet ist. Der Apotheker gibt die Ware so, wie er sie vom Hersteller oder Großhändler gekauft hat, ab. Ihn kann also nach Lage der Dinge die Verantwortung für die Güte des Arzneimittels nicht treffen. Selbst, wenn der Apotheker beim Einkauf einer großen Zahl, z. B. von Tabletten, eine Röhre öffnet und die Zusammensetzung des Inhalts nachprüfen wollte oder könnte, so würde das Ergebnis der Untersuchung doch nur für den Inhalt der untersuchten Packung, nicht aber für die übrigen, auch nicht die gleichzeitig eingekauften, Tabletten zutreffen. Es muß zugegeben werden, daß in der früheren Zeit auf eine derartige Bürgschaft des die Spezialität abgebenden Apothekers kein besonderer Wert gelegt zu werden brauchte, da sich anfänglich mit der Erzeugung von Spezialitäten hauptsächlich nur Firmen beschäftigten, deren Namen einen guten Klang hatten und genügende Gewähr für die Güte der von ihnen hergestellten Arzneien boten. Im Laufe der letzten Jahre ist aber in dieser Hinsicht ein bemerkenswerter Wechsel eingetreten. Nach Beendigung des Krieges setzte in der Herstellung neuer Spezialitäten eine Hochflut ein. Diese Erscheinung ist auf mannigfache Ursachen zurückzuführen. Die Annahme, mit verhältnismäßig geringen Mitteln und billiger Apparatur durch die Herstellung von Spezialitäten leicht Geld verdienen

zu können, bot einen Anreiz für viele Leute, die nach dem Kriege die frühere Beschäftigung nicht wieder aufnehmen oder nicht wieder aufnehmen konnten. Die Geldentwertung gestattete auch anfangs in großem Umfange die Ausfuhr nach Ländern, in denen eine Arzneimittelindustrie nicht besteht. Sicherlich hat auch die Möglichkeit, aus den Restbeständen der Lazarette die Arzneimittel verhältnismäßig billig zu erhalten, anreizend gewirkt. Nicht zu unterschätzen ist auch die Tatsache, daß viele Personen während des Krieges, z. B. in den Lazaretten, mit der Handhabung der Arzneizubereitung bekannt geworden waren und nun die dort erworbenen Kenntnisse für sich nutzbar zu machen versuchten. Vor allem dürfte aber für das Ueberhandnehmen oft recht zweifelhafter Spezialitäten die Tatsache maßgebend gewesen sein, daß auf diesem Gebiete eine behördliche Regelung fehlt, und daß es dem Kaufmann gestattet ist, die Gutgläubigkeit und die mangelnde Sachkunde des Publikums für sich auszunutzen.

Während sich also früher die Herstellung der Spezialitäten in der Hauptsache auf große bekannte Firmen beschränkte, die ihre Erzeugnisse nur nach eingehender Prüfung auf den Markt brachten, werden jetzt außer von diesen auch von einer großen Zahl kleiner und kleinster Firmen Spezialitäten hergestellt, ohne daß immer Sachverständige bei der Zusammenstellung des Mittels zu Rate gezogen sind und später bei der fabrikmäßigen Herstellung mitwirken. Während es sich früher bei den Spezialitäten in der Hauptsache um die in abgefertigte Packungen gebrachten Sondererzeugnisse einzelner Firmen handelte, die im allgemeinen als wertvolle Bereicherung des Arzneischatzes angesehen werden konnten, hat sich nunmehr eine Industrie entwickelt, die meist ohne eigene Gedankengänge einfache, längst bekannte Arzneimittel mit anderen ebenso bekannten Mitteln zusammenbringt, ohne das ein Bedürfnis für diese so entstandenen Mittel, sei es vom rein medizinischen, vom pharmazeutisch-technischen oder wirtschaftlichen Standpunkt vorliegen dürfte. Die Zahl solcher Mittel, die in vieler Hinsicht Berührungspunkte mit den Geheimmitteln aufweisen, ist außerordentlich groß. Wenn für die Zusammensetzung, wie es zur Zeit der Fall ist, letzten Endes nur der Hersteller eintreten kann, so ist nach Lage der Dinge hierdurch nicht die erforderliche Sicherheit für die Verbraucher gegeben. Es erscheint fraglich, ob diese Verhältnisse auf die Dauer beibehalten werden können, oder ob es notwendig sein wird, die Güte und gleichbleibende Zusammensetzung der Spezialitäten zu sichern.

Zu 2. Unter den allgemeinen Bedenken, die gegen die Spezialitäten erhoben werden können, war oben angeführt worden, daß die überwiegende oder sogar ausschließliche Anwendung der Arzneien in Spezialitätenform zu einer Schematisierung der Heilbehandlung führen müsse. Der Arzt pflegte früher auf die Zusammenstellung einer Arznei ungleich mehr Sorgfalt zu verwenden als heute. Die Höhe der Einzelgabe wurde je nach der Lage des Falles, der Art der Erkrankung und des Alters des Kranken sorgfältig abgewogen, nötigenfalls wurden mehrere Arzneimittel in einer Arznei vereinigt, um eine kombinierte Wirkung zu erzielen. Wenn der Arzt nunmehr in der Hauptsache Arzneien verordnet, die von der Industrie in Spezialitätenform hergestellt werden, so ist er nicht nur in der Einzelgabe, sondern vielfach in der Kombination mehrerer Mittel mehr oder weniger auf die jeweils vom Hersteller gewählten Bestandteile und für notwendig erachteten Gewichtsmengen angewiesen, wenn auch die Hersteller in den letzten Jahren dazu übergegangen sind, die Spezialitäten in den verschiedensten Dosierungen in den Verkehr zu bringen. Der Arzt verordnet Arzneimittel nicht mehr ausschließlich nach Gewicht, sondern nach der Zahl, z. B. der Tabletten, ohne in vielen Fällen von der Einzelmenge des in einer Tablette enthaltenen Stoffes unterrichtet zu sein. Bei der Fülle der auf den Markt

kommenden Spezialitäten ist es ihm unmöglich, Einzelheiten über sie in der Erinnerung festzuhalten. So kommt es, daß der Arzt dazu verleitet wird, Mittel zu verordnen, über deren Bestandteile und Mengenverhältnisse er im einzelnen nicht unterrichtet ist, ganz abgesehen davon, daß der Arzt bei einer sehr großen Zahl von Spezialitäten durch den Hersteller über die Bestandteile des Mittels absichtlich ununterrichtet bleibt. Berücksichtigt werden muß auch, daß der Arzt durch die zusammengesetzten Spezialitäten weiter dazu verleitet wird, regelmäßig solche Kombinationen von Stoffen, wie z. B. Morphin bei Digitaliskuren oder bei Kopfschmerzmitteln, zu verordnen, also das genannte Morphin auch in solchen Fällen anzuwenden, wo sein Gebrauch ärztlich durchaus nicht geboten ist. Während noch vor drei Jahrzehnten eine individuelle Arzneibehandlung die Regel war, wird dieselbe jetzt mehr und mehr eine schematische. Die Aerzte, denen ständig eine Fülle von Werbeschreiben und Muster sendungen von Spezialitäten zugehen, unterliegen damit bewußt oder unbewußt dem Einfluß der chemisch-pharmazeutischen Industrie, die dadurch einen großen Einfluß auf die Art der Behandlung der Kranken überhaupt erhält.

Zu 3. Die vom Standpunkt der allgemeinen Gesundheitsfürsorge unerfreuliche Tatsache, daß in Deutschland die Selbstbehandlung immer größeren Umfang angenommen hat, kann zum Teil in ihren Ursachen auf die soeben geschilderten Verhältnisse zurückgeführt werden. Der Kranke, der vom Arzt eine schriftliche, häufig auch nur mündliche Anweisung zum Erwerb und Gebrauch einer Spezialität erhält, wird eher versuchen, ohne sachverständige Beratung auszukommen und bei künftigen Erkrankungen zu einer ihm von Bekannten empfohlenen oder in den Zeitungen angepriesenen Spezialität greifen, als der Kranke, dem der Arzt eine dem Sonderfall angepaßte, vom Apotheker herzustellende Arznei verordnete. Hier sei auch meist auf die bedenkenlosen, häufig sogar gewissenlosen Anzeigen hingewiesen, in denen die Hersteller vieler Spezialitäten in den Tageszeitungen für ihre Erzeugnisse werben. Unter dem Eindruck der meist unsachlich und übertrieben geschilderten Krankheitserscheinungen werden viele Kranke zunächst von diesen Mitteln Gebrauch machen und erst dann, wenn es für eine glatte Heilung vielleicht schon zu spät ist, den Arzt aufsuchen. Es dürfte feststehen, daß die in den letzten Jahrzehnten immer mehr um sich greifende Selbstbehandlung und Ausschaltung des Arztes in ihren Wurzeln zu einem guten Teil auf das Spezialitätenunwesen zurückzuführen ist. Es kann nicht geleugnet werden, daß diesem Mißbrauch ernstliche gesundheitliche Bedenken entgegengebracht werden müssen, da durch die Ausschaltung des Arztes die Stellung einer Diagnose und damit die Einleitung einer angemessenen Heilbehandlung zum mindesten hinausgezögert wird.

Zu 4. Auch vom Standpunkt der Bekämpfung des Geheimmittelenwesens ist die derzeitige unbeschränkte Erzeugung von Spezialitäten bedauerlich. In der Mehrzahl der Länder des Reiches ist es zulässig, daß jederzeit minderwertige Arzneimittel neu auf den Markt geworfen werden können, die durch marktschreierische unwahre und übertriebene Anzeigen in den Tageszeitungen als Heilmittel gegen die verschiedensten Krankheiten bei Menschen und Tieren angepriesen werden. Dadurch erhält die Zahl der Geheimmittel in weiterem Sinne stets neuen Zustrom, ohne daß es immer möglich ist, durch rasche Aufnahme dieser neuen Mittel in das Verzeichnis der Geheimmittel ihre Verbreitung einzudämmen.

Nur in wenigen Ländern besteht die Möglichkeit, Arzneimittel von der öffentlichen Reklame auszuschließen, wenn nämlich ihre Zusammensetzung nicht gleichzeitig angegeben wird, oder wenn ihre Anpreisungen über den wahren Wert der Arzneimittel hinaus-

gehende Angaben enthalten. Es wird zu prüfen sein, ob diese Regelung in jenen Ländern erträgliche Zustände geschaffen hat und inwieweit eine solche Regelung auch für die anderen Länder übernommen werden sollte.

Durch eine umfassende Regelung des Spezialitätenunwesens würde es jedenfalls möglich sein, das Entstehen von Geheimmitteln wirksam zu verhindern; dazu brauchte nur die Herstellung einer jeden Spezialität und die Art und Weise ihrer Anpreisung einer Genehmigung unterworfen zu werden.

Die Verhältnisse, wie sie zur Zeit schon bestehen, werden durch den Fortfall der erhöhten Umsatzsteuer zweifellos eine weitere Verschlechterung erfahren. Im Kampfe gegen die Auswüchse des Spezialitätenunwesens hat die Umsatzsteuergesetzgebung doch mancherlei Erfolge aufzuweisen gehabt. Wurde ein Arzneimittel ursprünglich in die Liste der erhöht umsatzsteuerpflichtigen Arzneimittel aufgenommen, später als solches versteuert, so wurde es, anfänglich öffentlich, später im amtlichen Verkehr, in gewissem Sinne als minderwertig gestempelt. Die Befürchtung, sein Mittel könne möglicherweise in diese Liste aufgenommen werden, hat erwiesenermaßen manchen Hersteller einer Spezialität veranlaßt, in bezug auf die Angabe der Bestandteile des Mittels und hinsichtlich der Anpreisung in der Presse vorsichtig zu sein.

Zu 5. Die Spezialität unterstützt in gewisser Weise den ungesetzlichen Verkehr mit Heilmitteln außerhalb der Apotheke. Der Kleindrogenhändler, der sich hüten würde, eine vom Arzt verordnete Arznei herzustellen, hält es für weniger bedenklich, eine Spezialität, deren Verkauf außerhalb der Apotheke verboten ist, abzugeben. Eine Unterstützung des ungesetzlichen Verkehrs mit Arzneimitteln liegt auch darin, daß das Publikum es im allgemeinen nicht versteht, warum nicht auch der Drogist Spezialitäten abgeben soll, für die nach seiner Auffassung doch nur der Hersteller die Verantwortung tragen kann.

Der Entwicklung des Spezialitätenwesens in Deutschland und der Bedeutung, die die fabrikmäßig hergestellte Arznei im Laufe der letzten Jahrzehnte in Deutschland erreicht hat, ist in bezug auf die Gesetzgebung bisher noch nicht Rechnung getragen worden. Während die Herstellung und die Güte der Arzneimittel und Arzneien in den Apotheken durch die Apothekenbetriebsordnung seit jeher bis auf kleinste Einzelheiten geregelt ist, vollzieht sich die Herstellung der Arznei in Spezialitätenform noch immer frei von jeder behördlichen Aufsicht, da in Deutschland jedermann nach seinem Gutdünken Arzneien in Spezialitätenform herstellen und in den Verkehr bringen kann. Nur in bezug auf die Abgabe an das Publikum bestehen Schranken, indem ihre Abgabe, falls es sich um Heilmittel handelt, auf Grund der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 zum Teil auf die Apotheken beschränkt bleibt und gemäß der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel zum Teil in den Apotheken nur auf ärztliche Verordnung erfolgen darf.

Aber auch diese Bestimmungen bieten keinen völlig genügenden Schutz, da die Industrie fortgesetzt neue, künstlich hergestellte Arzneimittel auf den Markt bringt und es nicht möglich ist, diese, soweit es erforderlich ist, den einschlägigen Verordnungen schnell genug zu unterwerfen. Dies liegt einerseits an der großen Zahl der in Betracht kommenden Mittel, andererseits an der Tatsache, daß durchaus nicht alle neuen Spezialitäten zur Kenntnis der Behörden kommen, vor allem aber auch an den umfangreichen, zum Teil schwierigen Erörterungen und Feststellungen, die der Aufnahme eines Arzneimittels in das Verzeichnis der starkwirkenden Arzneimittel vorausgehen müssen. Denn es ist notwendig, zuerst die Ergebnisse der oft sehr zeitraubenden klinischen Nachprüfung abzuwarten, bevor ein

derartiger Schritt erfolgen kann. So kommt es, daß in den Apotheken eine große Zahl von Arzneien ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden darf, trotzdem ihre Bestandteile nicht als indifferent bezeichnet werden können. Kämen diese synthetisch hergestellten Arzneimittel nur unverarbeitet in den Handel — ein Zustand, der aber nicht mehr erreicht werden kann —, so würde dieser Frage keine besondere Bedeutung zukommen, da dann die Arzneien praktisch nur auf dem Wege über eine ärztliche Verordnung, also unter Aufsicht des Arztes, in den Gebrauch des Publikums gelangen würden.

Entgegen diesen in Deutschland zur Zeit bestehenden Verhältnissen ist in einem großen Teile des Auslands eine mehr oder weniger weitgehende Regelung der mit der Erzeugung und dem Verkehr mit Spezialitäten in Berührung stehenden Fragen erfolgt.

Soweit hier bekannt und aus der pharmazeutischen Fachpresse zu entnehmen ist, sind besondere Spezialitätengesetze in folgenden Ländern erlassen worden: Oesterreich, Italien, Spanien, Tschechoslowakei, Polen, Estland, Jugoslawien, Rumänien, Griechenland, Lettland, sowie in der Mehrzahl der südamerikanischen Staaten. Einzelfragen des Gesamtgebiets sind u. a. in Belgien, Frankreich, Bulgarien, Kanada geregelt. In der Schweiz und in den Vereinigten Staaten hat diese Frage nur für ein Teilgebiet dieser Länder eine Regelung gefunden.

Die in Oesterreich, Spanien, Italien und in der Tschechoslowakei erlassenen Spezialitätengesetze sind in den Veröffentlichungen des Reichsgesundheitsamts 1925 S. 906 und 555 und 1926, S. 85 und Nr. 24 abgedruckt. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß in keinem dieser Länder die Arzneimittelindustrie einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung besitzt wie in Deutschland.

Die Ziele, die in den einzelnen Ländern mit dem Erlaß derartiger Spezialitätengesetze verknüpft werden, sind mannigfach. Gemeinsam ist allen die Absicht, nur solche Spezialitäten in den Verkehr bringen zu lassen, die vorher in eine Rolle eingetragen worden sind. Diese Eintragung wird von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht. U. a. wird die fachliche Geeignetheit desjenigen geprüft, der die Verantwortung für die Güte, Unschädlichkeit und gleichbleibende Zusammensetzung der Arznei zu übernehmen hat. Die Genehmigung der Herstellungsräume unterliegt ebenfalls häufig einer behördlichen Begutachtung. In der Mehrzahl der Fälle kann die Eintragung der Spezialität verweigert werden, wenn das Arzneimittel, dessen Herstellung als Spezialität aufgenommen werden soll, in wissenschaftlicher und pharmazeutischer Hinsicht nicht bestimmten im Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen niedergelegten Grundsätzen entspricht. In einzelnen Ländern ist die Möglichkeit gegeben, z. B. einfache, längst bekannte Mischungen bekannter Arzneimittel von der Eintragung in die Spezialitätenrolle und damit von der fabrikmäßigen Herstellung auszuschließen. Auch wird es dadurch möglich, minderwertige oder sogar schädliche Arzneimittel von vornherein auszuschalten. Meist wird auch die Eintragung von der Zahlung eines Geldbetrages abhängig gemacht, wodurch kleinen Firmen der Anreiz genommen wird, unbedeutende Spezialitäten auf den Markt zu bringen. Die Gültigkeit der Eintragungen ist zum Teil auch zeitlich beschränkt, um durch Neuanmeldung und Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu erreichen, daß Spezialitäten, die keinen Anklang und keine Verbreitung gefunden haben, aus dem Handel gezogen werden. Von Bedeutung ist die Tatsache, daß in den meisten Ländern, in denen derartige Verordnungen erlassen sind, eine Nachprüfung aus dem Handel bezogener Spezialitäten vorgesehen ist. In der Hauptsache soll durch derartige Untersuchungen festgestellt werden, ob die von dem Hersteller an-

gegebene Zusammensetzung des Mittels beibehalten ist. Anderweit ist damit aber auch eine Prüfung der Haltbarkeit des Mittels beabsichtigt.

In der Mehrzahl der Länder, in denen eine behördliche Regelung des Spezialitätenwesens erfolgt ist, unterliegt der Wortlaut der Anzeigen in der Presse, ausgenommen in der Fachpresse, einer vorherigen amtlichen Prüfung. Das Werben durch Zeitungsanzeigen ist teilweise auch ganz verboten. In den meisten Ländern sind eingehende Bestimmungen über die Beschriftung der Packungen erlassen. So wird z. B. die Angabe der Bestandteile nach Art und Menge stets vorgeschrieben; z. T. wird auch ein Hinweis verlangt, ob das Mittel nur in Apotheken und bejahendenfalls nur auf ärztliche Verordnung abgegeben werden darf.

Auch in Deutschland mehren sich in letzter Zeit die Stimmen, die eine weitere uneingeschränkte und behördlich nicht beaufsichtigte Erzeugung von Spezialitäten für untunlich und der Volksgesundheit abträglich erklären. Der Arzt beklagt die Uebersättigung an Spezialitäten, die ihm jede Uebersicht nimmt und es ihm unmöglich macht, das Vollwertige vom Ueberflüssigen zu scheiden. Für den Apotheker ist der Ersatz der von ihm hergestellten Arzneien durch die Spezialität mit einer Einschränkung seiner eigentlichen beruflichen Tätigkeit und mit einer Senkung seines Verdienstes verbunden. Die unregelmäßige, weit über den natürlichen Bedarf hinausgehende Herstellung immer neuer Spezialitäten bedeutet letzten Endes für ihn eine Raumfrage und eine fühlbare Belastung des Betriebskapitals. Die Apotheke ist angefüllt mit Vorräten solcher Spezialitäten, die schnell veralten und damit geldlich mehr oder weniger wertlos werden. Die einsichtige Industrie hat erkannt, daß ein Fortbestehen der derzeitigen Verhältnisse zu einer schweren Schädigung des Ansehens der gesamten ernsthaften Industrie führen muß. Auch von den Landesregierungen ist schon wiederholt die Regelung des Spezialitätenwesens in Deutschland für notwendig erklärt worden.

Zur Prüfung der Frage, ob es möglich sein wird, in Deutschland eine behördliche Regelung der Herstellung und des Vertriebs von Spezialitäten zu treffen, beehre ich mich zu bitten, zu der Angelegenheit an Hand des beigefügten Fragebogens gefällige Stellung zu nehmen. Die Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung würde das bei den Besprechungen über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln und Giften in der letzten Zeit mehrfach in Aussicht genommene Mantelgesetz sein, auf Grund dessen eine Spezialitätenverordnung als Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz zu erlassen sein würde."

Zum Schluß werden die nachfolgenden Fragen aufgeworfen, zu denen auch der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V. vom Reichswirtschaftsministerium zu einer Stellungnahme aufgefordert worden ist. Diese Fragen lauten:

- „1. Soll künftig das Recht, Arznei-Spezialitäten aus dem Ausland einzuführen oder im Inland herzustellen, beschränkt und von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden?
2. Welche Bedingungen sind an die Person zu stellen, die die Verantwortung für die Güte der Spezialität übernimmt?
3. Welche Anforderungen in allgemeiner, pharmakologischer und pharmazeutisch-technischer Hinsicht sind an die Spezialitäten zu stellen, die in den Verkehr gebracht werden dürfen (Notwendigkeit der Herstellung einer Arznei in Form von Spezialitäten, Unschädlichkeit, Art der Zusammensetzung, Haltbarkeit)?
4. Sollen die zugelassenen Spezialitäten in eine Rolle eingetragen werden?
5. Soll die Eintragung in das Verzeichnis der zugelassenen Spezialitäten von der Entrichtung eines Geldbetrages abhängig sein?

6. Soll die Wirkung der Eintragung für die Dauer gelten oder zeitlich begrenzt sein?
7. Unter welchen Bedingungen soll ein Zurücknehmen der Eintragung während der Erlaubnisdauer möglich sein?
8. Sind Bestimmungen über die Art der Gefäße, die Beschriftung und die Verpackung zu erlassen (Angabe der Bestandteile, besondere Hervorhebung starkwirkender Mittel auf der Packung, Beigabe von Anpreisungen des Mittels oder anderer Mittel, von Heilanzeigen, Gebrauchsanweisungen. Form der Gefäße für äußerlich anzuwendende Mittel. Farbe der Bezeichnung)?
9. Soll eine Untersuchung stattfinden, um festzustellen, ob die Arznei die angegebene Zusammensetzung hat
 - a) einmalig bei der Anmeldung,
 - b) laufend in bestimmten Abständen,
 - c) aus besonderem Anlaß?
10. Soll eine Beaufsichtigung der Anpreisung der Spezialitäten in der Presse erfolgen bei der Anmeldung, dauernd
 - a) in Zeitungen, Wochenschriften u. dgl.,
 - b) in der einschlägigen Fachpresse?"

Der Verein zur Wahrung beabsichtigt, zu diesen Fragen gemeinsam mit den Verbänden der pharmazeutischen Industrie Stellung zu nehmen. (2127)

Das Zusatzabkommen zum französisch-spanischen Handelsvertrag.

Im „Journal officiel“ vom 21. August wird das am 14. August 1926 durch Notenaustausch abgeschlossene, am 16. August in Kraft getretene Zusatzabkommen zu dem französisch-spanischen Handelsvertrag vom 8. Juli 1922 veröffentlicht:

Die vertragschließenden Regierungen haben beschlossen, den Handelsvertrag vom 8. Juli 1922 mit den folgenden Abänderungen und Ergänzungen zu verlängern:

§ 1. Die Bestimmungen des Art. 1 des Vertrags (Meistbegünstigung) werden auf die nachstehenden spanischen Produkte ausgedehnt:

Pos. des franz. Tarifs	Produkt
aus 0151	Bleimennige, Bleiglatte
303—304	Ocker
311	Parfümerien: Seifen und transparente Seifen, andere: alkoholhaltige
316	Arzneimittel, zusammengesetzte, n. b. g.

Anmerkung (aus dem Protokoll): Für die in der Liste A des Vertrages und in dem vorstehenden § 1 aufgeführten Positionen des französischen Zolltarifs gilt allgemein, daß die Vergünstigung auf sämtliche im Zolltarif unter die Position fallenden Produkte Anwendung findet und sich nicht auf die in den Listen genannten beschränkt; dies ist nur der Fall, wenn ausdrücklich angegeben ist: „aus Pos. . .“.

§ 2. Artikel 2 des Vertrags sowie die Liste B sind aufgehoben.

§ 3. Artikel 3 des Vertrags wird wie folgt abgeändert:

Die nachstehend genannten französischen Produkte und Fabrikate werden bei der Einfuhr nach Spanien (und den Balearen) nach den günstigsten Zollsätzen behandelt werden, welche Spanien autonom oder verlagsmäßig irgendeinem anderen Land gewährt; indessen hat Frankreich keinen Anspruch auf die spanischen Vergünstigungen für die Produkte aus Portugal oder der spanischen Zone von Marokko (mit Beschränkung auf für die chemische Industrie in

Betracht kommende Positionen): 21, 22, 25, 27, 28, 29, 45—48 einschl., 50, 54, 57, 74, 212, 213—216 einschl., 218, 233, 254, 255, 256, 259, 456—461 einschl., 478, 479, 649, 650, 651, 691, 693, 785—787 einschl., 789—797 einschl., 800, 803, 806—810 einschl., 816—852 einschl., 854—857 einschl., 859—884 einschl., 886, 887, 889, 890, 892—903 einschl., 905—915 einschl., 919—923 einschl., 925—944 einschl., 946, 948—952 einschl., 954—976 einschl., 979, 982—989 einschl., 992—994 einschl., 1000, 1001, 1006, 1003, 1012, 1020, aus 1031, 1035, 1047—1049 einschl., 1171, 1281, 1288, 1289, 1291, 1297, 1298, 1306, aus 1376, 1377, aus 1387, 1390, 1398, 1399, 1413, 1424, 1461—1466 einschl., 1480 bis 1482 einschl., 1539.

Die Liste C wird aufgehoben.

§ 4. Wenn Spanien für die Produkte der Pos. 1290 des spanischen Zolltarifs (Kunstseidegarn) irgendeinem Land Ermäßigungen der Zölle, Zuschläge oder Koeffizienten gewährt, sei es durch eine autonome Maßnahme, oder gemäß den Bestimmungen neuer Verträge, oder durch Verlängerung bestehender Verträge nach dem 1. April 1927, so werden diese Vergünstigungen sofort und uneingeschränkt auf die gleichen oder ähnlichen Produkte aus Frankreich und seinen Kolonien Anwendung finden.

§ 5. Artikel 4 des Vertrags wird wie folgt abgeändert:

Alle nicht in dem vorstehenden § 3 aufgeführten natürlichen Produkte und Fabrikate aus Frankreich, seinen Kolonien und Besitzungen sind bei der Einfuhr nach Spanien (und den Balearen) nach der 2. Kolonne des spanischen Tarifs zu verzollen.

Die Liste D wird aufgehoben.

§ 6. Die Meistbegünstigung nach Art. 5 des Vertrags findet Anwendung: für Spanien auf die in der Liste A des Vertrags und in dem § 1 des vorliegenden Zusatzabkommens, für Frankreich auf die in dem vorstehenden § 3 aufgeführten Produkte

Protokoll.

Um die Anwendung des vorliegenden Zusatzabkommens sicherzustellen, ist zwischen den vertragschließenden Parteien Einverständnis über folgende Punkte erzielt worden:

3. Für die Anwendung der §§ 3 und 4 des vorliegenden Abkommens ist das Prinzip der meistbegünstigten Nation in dem Sinne aufzufassen, daß nicht nur jede Ermäßigung oder Aufhebung von Zöllen oder Abgaben des spanischen Tarifs, sondern auch jede Erleichterung, welche sich aus einer Aenderung der im Zolltarif von 1922 für gewisse Produkte vorgeschriebenen Spezialbehandlung ergibt, sofort und uneingeschränkt der französischen Einfuhr zugute kommt.

4. Da nach dem vorliegenden Abkommen das Prinzip der meistbegünstigten Nation an die Stelle der in der Liste C des Vertrags von 1922 Frankreich gewährten Zollgarantien tritt, so ist die spanische Regierung gern bereit, der französischen Regierung die Versicherung abzugeben, daß sie, wenn einer der bestehenden mit Tarifabreden verbundenen spanischen Handelsverträge gekündigt werden sollte, die französische Regierung innerhalb 8 Tagen, nachdem sie Kenntnis von der Kündigung erhalten hat, hiervon benachrichtigen wird.

Der französischen Regierung wird es dann freistehen, wenn sie ihre Ausfuhrinteressen durch den Wegfall der Vertragszölle infolge der Kündigung für geschädigt hält, den Vertrag von 1922 sowie das vorliegende Abkommen mit zweimonatiger Frist zu kündigen.

Ebenso ist die spanische Regierung berechtigt, wenn sie ihre Ausfuhrinteressen durch die Anwendung des neuen französischen Tarifs verletzt glaubt, jederzeit Vertrag und Zusatzabkommen mit derselben Frist zu kündigen. (2161)

Jahresbericht und Jahresversammlung der „Colour User's Association“.

Ende Juli fand in Manchester die diesjährige Versammlung der „Colour User's Association“ statt. Dem Bericht über die Tätigkeit der Vereinigung, sowie den Ausführungen des Vorsitzenden Mr. Sutcliffe Smith auf dieser Jahresversammlung entnehmen wir folgende Ausführungen:

Der vorgelegte Bericht betrifft die Tätigkeit der Vereinigung während des am 30. April 1926 beendeten Geschäftsjahres. Es wird auf den letzten Jahresbericht hingewiesen, in welchem die unbefriedigende Lage in bezug auf Produktions- und Außenhandelsstatistik erörtert wurde (s. „Chem. Ind.“ 1925, Seite 491), und in welchem erwähnt war, daß eine Unterkommission zur Führung der Verhandlungen mit dem Handelsamt ernannt worden war. Diese Verhandlungen haben sich sehr in die Länge gezogen. Die britischen Hersteller weigern sich bis jetzt, trotz der Intervention des „Development Committee“, andere Angaben über ihre Produktion zu veröffentlichen, als die im Oktober 1925 bekanntgegebenen (s. „Chem. Ind.“ 1925, Seite 787). Diese werden von der C. U. A. als außerordentlich unbefriedigend bezeichnet, die Vertreter der Vereinigung werden weiterhin auf Belieferung mit Nachrichtenmaterial drängen.

Bei der Prüfung von Einfuhrgesuchen für ausländische Farbstoffe stellten sich in bezug auf den Vergleich der Preise dann Schwierigkeiten ein, wenn sowohl das ausländische, als auch das entsprechende britische Erzeugnis erst nach dem Kriege auf den Markt gebracht worden waren, weil in diesen Fällen keine Vorkriegspreise vorhanden sind, auf die das Berechnungsverfahren angewendet werden könnte. Es wurde ein Uebereinkommen erzielt, daß in solchem Falle der über drei Monate vor der Einfuhr nach Großbritannien gültige Preis des ausländischen Erzeugnisses für eine Zeitdauer von sechs Monaten der Preis sein soll, zu welchem die britischen Unternehmer verkaufen müssen, wenn sie sich das Geschäft sichern und die Einfuhrbewilligung wegen des Preises verhindern wollen. Nach diesen sechs Monaten erhalten die britischen Hersteller eine Vergünstigung in der Preisgestaltung, die von dem „Dyestuff Advisory Licensing Committee“ festgesetzt wird.

Seit einiger Zeit bewilligt das Lizenz-Komitee die Einfuhr von schweizerischen Farbstoffen, wenn der Antragsteller die gleiche Menge des entsprechenden Farbstoffs aus den Reparationsbeständen abnimmt. Dieses Prinzip soll zukünftig in allen Fällen angewandt werden, gleichgültig, ob die Farbstoffe aus der Schweiz oder einem anderen Lande stammen.

Die Preise für Alizarin sind von dem Vorstande mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt worden; vom Lizenz-Komitee wurde verlangt, entweder auf eine Ermäßigung der britischen Preise hinzuwirken, oder Bewilligungen der Einfuhr zu gewähren. Augenblicklich liegt die Angelegenheit dem Vorsitzenden des Lizenz-Komitees zur Prüfung vor. Der Vorstand der Vereinigung der Farbstoffverbraucher hofft, daß eine Uebereinkunft erzielt werden wird. Im Verlaufe der weiteren Entwicklung wurde eine geringe Herabsetzung der britischen Alizarinpreise durchgesetzt. Die Vertreter der Vereinigung werden sich weiterhin der Sache annehmen, da eine zufriedenstellende Lösung noch nicht gefunden ist. Es ist ein Ausschuß ernannt worden, um diese Angelegenheit der Verbraucher vor das Handelsamt zu bringen.

Das „Dyestuff Industry Development Committee“ hat eine Liste der von den britischen Herstellern eingeführten Erzeugnisse aufgestellt, daneben eine weitere Liste der von diesen auf den Markt gebrachten Farbstoffe, die von keinem anderen Lande hergestellt werden.

Im Laufe des verflossenen Jahres gelang es dem Vorstand der Vereinigung, zusammen mit anderen Organisationen, eine merkliche Ermäßigung der Indigopreise durchzusetzen. Ferner wurde ein Plan zur Zusammenfassung der Verbraucher als Käufer von Indigo ausgearbeitet, um die von den britischen Herstellern bewilligten Ermäßigungen für größere Abschlüsse auszunützen.

Der Vorstand hat einen Ausschuß zur Prüfung der gesamten Farbstofflage auf dem Kontinent, soweit die Verbraucher von Farbstoffen betroffen sind, ernannt. Der Bericht hierüber wird den Mitgliedern der Vereinigung zugestellt werden.

In der Rede, die Mr. Sutcliffe Smith bei der diesjährigen Tagung der Vereinigung hielt, teilte er zunächst Einzelheiten über die von dem Lizenz-Komitee genehmigten Einfuhrbewilligungen für Farbstoffe mit.

Die folgende Tabelle gibt hierüber eine Uebersicht.

	Einfuhr aus Deutschland		Einfuhr aus der Schweiz	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 £	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 £
1921	671,0	197,5	1 796,8	763,3
1922	1 325,7	375,7	1 638,2	694,7
1923	1 817,6	493,5	1 412,6	459,9
1924	1 805,1	398,2	1 191,9	363,5
1925	2 175,3	334,7	1 157,3	307,8

	Einfuhr aus anderen Ländern		Einfuhr insgesamt	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 £	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 £
1921	209,7	82,1	2 677,5	1 042,8
1922	271,0	33,4	3 234,9	1 103,8
1923	461,3	36,2	3 691,4	989,5
1924	39,2	9,2	3 036,2	770,9
1925	66,5	9,1	3 399,1	651,6

In diesen Zahlen sind die deutschen Reparationsfarbstoffe nicht mit einbegriffen, deren Einfuhr sich insgesamt auf 8000 t belief. Im Jahre 1925 sind von Großbritannien keine Reparationsfarbstoffe mehr angefordert worden, die Bestände belaufen sich noch auf 450 t.

Die britischen Unternehmungen müssen die Geltungsdauer des Farbstoffeinfuhrgesetzes ausnutzen, um den Anforderungen der britischen Verbraucher auch in bezug auf die besseren Küpenfarbstoffe und die von den nichtbritischen Herstellern jetzt angebotenen Spezialitäten zu erfüllen. Sie würden sich sonst in einer schwierigen Lage befinden, wenn der britische Markt zu gegebener Zeit dem freien Wettbewerb geöffnet sein würde.

Der Vorsitzende der Britischen Chemikalien- und Farbstoffhändler-Vereinigung hat kürzlich in der Jahresversammlung der genannten Vereinigung schwere Anschuldigungen gegen die Tätigkeit des Lizenz-Komitees erhoben, indem er behauptete, daß das Farbstoffeinfuhrgesetz mißbraucht würde. Gegen solche Beschuldigungen muß Einspruch erhoben werden. Das Komitee besteht aus fünf Vertretern der Farbstoffe verbrauchenden Industrie, drei Vertretern der Farbstoffe herstellenden Industrie und aus drei unabhängigen Mitgliedern. Dadurch sind die Interessen aller Beteiligten gewahrt.

Unter Bezugnahme auf die Arbeiten des „Joint Technical Committee“ schlug Mr. Smith eine Verringerung der Zahl der Warenzeichen und Benennungen für die jetzt auf dem Markt befindlichen Farbstoffe vor. Im weiteren Verlauf seiner Rede wandte er sich der Bedeutung der Bildung der deutschen I. G. Farbenindustrie A.-G. zu. Die daraus zu ziehende Lehre sei Zusammenfassung der Interessen, Forschung in großem Umfange und Produktion in großem Maßstabe. Die Fortschritte der britischen Farbstoffindustrie seien ebenfalls schon recht beträchtlich, aber obwohl in der Herstellung neuer Farbstoffe schon viel erreicht sei, seien jetzt verhältnismäßig weniger neue Farbstoffe in Gebrauch, als vor zehn Jahren.

Ein endgültiger Fortschritt kann nur durch neue und bessere Erzeugnisse erzielt werden.

In bezug auf die „British Dyestuff Corporation“ äußerte sich Mr. Smith dahin, daß er nicht glaube, daß diese Gesellschaft trotz der Neuorganisation in der Lage sei, den freien Wettbewerb der anderen Länder auszuhalten, wenn sie nicht ihr Absatzgebiet beträchtlich vergrößert. Der britische Markt übersteigt nicht 4 Mill. £, ein derartig geringer Umsatz ist für die B. D. C. und die vielen anderen Unternehmungen in Großbritannien gänzlich ungenügend.

Die von der C. U. A. nach Frankreich, Italien, Deutschland und Belgien gesandte Deputation zur Untersuchung der Farbstoffpreise hat festgestellt, daß die britischen Verbraucher von Farbstoffen gegenüber denen auf dem Kontinent, besonders was die besseren Farbstoffe anbetrifft, benachteiligt sind. Zugleich konnten mit den Farbstoffverbrauchern der meisten der genannten Länder Beziehungen angeknüpft werden, um die Interessen der Farbstoffe verbrauchenden Industrie gegenüber den Herstellern zu vertreten.

Die für die Farbstoffe aufzuwendenden Preise liegen immer noch zu hoch, wenn sie auch eine Tendenz zur Abnahme aufweisen. Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die für die eingeführten Farbstoffe gezahlten Preise.

Jahr	Preis per lb. in d	in % mehr als 1913
1913	11,7	—
1920	79,2	577
1921	66,7	470
1922	65,8	462
1923	49,8	326
1924	58,25	398
1925	42,99	267

(2335)

Die Chemikalieneinfuhr Aegyptens im Jahre 1925.

Einem Bericht des „Boll. di Notizie Com.“ über die „Wirtschaftslage Aegyptens im Jahre 1925 unter besonderer Berücksichtigung des Außenhandels mit Italien“ entnehmen wir folgende Einzelheiten über die ägyptische Chemikalieneinfuhr:

Von der ägyptischen Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie Parfümerien lieferte Italien nur einen geringen Anteil, und zwar hauptsächlich pharmazeutische Spezialitäten; aber auch dieser Anteil steht in keinem Verhältnis zu der heutigen Bedeutung der italienischen pharmazeutischen Industrie. Von der ägyptischen Einfuhr von Parfümerien entfallen auf Italien nur 2000 ägypt. £ bei einer Gesamteinfuhr von 120 000 ägypt. £. Weiterhin führte Italien geringe Mengen Salpetersäure, Phenol, Wein- und Citronensäure nach Aegypten aus, dagegen keine chemischen Düngemittel, obgleich diese Industrie in Italien jetzt einen ziemlich hohen Stand erreicht hat. Ebenso ist Italien an der ägyptischen Einfuhr von Desinfektionsmitteln nicht beteiligt.

Die Anteile der Hauptlieferanten von chemischen Düngemitteln sind aus folgender Zusammenstellung zu erschen:

Natriumnitrat.				
1924		1925		
Herkunftsland:	metr. t	Aegypt. £	metr. t	Aegypt. £
Belgien	3 556	44 266	5 061	60 980
Chile	115 930	1 389 505	167 196	1 550 886
Holland	1 800	22 154	—	—
Andere Länder . .	549	6 034	1 607	18 109
Insgesamt:	121 835	1 461 959	173 864	1 629 975

Calciumnitrat.				
1924		1925		
Herkunftsland:	metr. t	Aegypt. £	metr. t	Aegypt. £
Norwegen	7 956	85 088	13 883	140 450
Andere Länder . .	—	—	611	6 144
Insgesamt:	7 956	85 088	14 494	146 594

Ammoniumsulfat.				
1924		1925		
Herkunftsland:	metr. t	Aegypt. £	metr. t	Aegypt. £
Großbritannien . .	3 006	40 899	4 053	51 913
Belgien	200	2 740	—	—
Andere Länder . .	1 749	25 794	5 512	69 307
Insgesamt:	4 955	69 433	9 565	121 220

Calciumcyanamid.
Wert der Gesamteinfuhr des Jahres 1925: 8863 ägypt. £.

Superphosphate.				
1924		1925		
Herkunftsland:	metr. t	Aegypt. £	metr. t	Aegypt. £
Belgien	8 644	43 067	20 615	98 615
Griechenland . . .	3 177	9 862	200	570
Holland	31 325	103 222	34 988	102 251
Insgesamt	43 146	156 151	55 803	201 436

Sonstige chemische Düngemittel.				
1924		1925		
Herkunftsland:	kg	Aegypt. £	kg	Aegypt. £
Großbritannien . .	15 159	101	—	—
Frankreich	31 563	245	152 070	577
Deutschland . . .	1 881 588	17 542	3 539 389	55 567
Andere Länder . .	66 400	504	22 011	142
Insgesamt:	1 994 710	18 392	3 713 470	56 286

Die Hauptimporteure für Zündhölzer sind Schweden, die Tschechoslowakei und Oesterreich, welche die von den ägyptischen Verbrauchern bevorzugten Sicherheitszündhölzer liefern. Während die Tschechoslowakei im Jahre 1924 den Hauptanteil des ägyptischen Bedarfs lieferte, betrug ihr Anteil im Jahre 1925 nur noch knapp die Hälfte von dem Anteil Schwedens. In Aegypten liegt der ganze Zündholzhandel in den Händen eines kleinen Trustes, welcher aus drei bis vier Firmen besteht und das Verkaufsmonopol für Zündhölzer innehat.

Folgende Tabelle zeigt die ägyptische Einfuhr von Zündhölzern während der beiden letzten Jahre:

1924			1925	
Herkunftsland:	Kisten	Aegypt. £	Kisten	Aegypt. £
Oesterreich	170	844	6 681	30 054
Belgien	2 549	13 079	3 726	19 091
Tschechoslowakei .	18 512	82 269	11 084	46 420
Italien	6 307	11 799	7 518	18 459
Japan	2 166	9 519	1 614	7 762
Schweden	16 764	92 241	23 349	120 172
Andere Länder . .	29	90	54	358
Insgesamt:	46 497	209 841	54 026	242 316

Der ägyptische Bedarf von Kunstseidengarn wird fast vollständig von Italien gedeckt, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

Einfuhr von Kunstseidengarn 1925.		
Herkunftsland:	kg	Aegypt. £
Italien	144 744	60 652
Großbritannien . .	900	817
Frankreich	—	—
Deutschland . . .	—	—
Andere Länder . .	3 946	2 169
Insgesamt:	149 590	63 638

(2112)

Der Außenhandel Polens mit Chemikalien im Jahre 1925.

Warengattung	Einfuhr 1925		Ausfuhr 1925		Warengattung	Einfuhr 1925		Ausfuhr 1925	
	1000 Zloty	dz	1000 Zloty	dz		1000 Zloty	dz	1000 Zloty	dz
Gewürze	4 280	18 554	14	33	Kaolin aller Art	602	260 464	1	531
Alkohol	9	174	423	5 021	Tonerde, anderweit nicht ge-				
Mineralwässer	568	11 262	6	122	nannt, calciniert, gemahlen				
Rohe und gebrannte Knochen,					oder gewaschen	1 239	978 934	45	44 694
zerstoßene Knochen und					Bauxit	0,2	158	—	—
Knochenkohle	112	11 387	203	15 837	Pyrit	307	100 392	134	71 016
Asbest	1 474	15 619	46	380	Kiesabbrände	50	48 959	61	49 649
Edelsteine und Perlen					Kupferschlacke	0	0,2	11	1 048
Menge in g	626	201 924	2	13 288	Bleischlacke	38	8 296	1	201
Schleif- und Poliersteine	2 073	16 359	200	1 261	Zinkblende	1 442	131 802	0	0
Kohlen- und Holztorf	149	24 678	60	6 343	Galmei	87	11 669	—	—
Asphalt	296	34 694	403	42 032	Zinkschlacke und Zinkasche	8	1 742	2	421
Ozokerit und Erdwachs	249	3 468	1 340	7 881	Manganerz	6	3 170	—	—
Paraffin und Vaseline	77	1 835	18 870	2 9 332	Chromerz	0	1	—	—
Künstliche Düngemittel	26 334	2 112 111	5 000	443 035	Erze, anderweit nicht genannt	721	187 (52)	0	1
Produkte der chemischen					Schlacken, anderweit nicht				
Großindustrie	3 763	124 430	3 921	619 236	genannt	49	39 186	4	2 860
Chemische Produkte, anderweit					Natürliches Antimon	6	154	—	—
nicht genannt	2 257	19 341	1 879	67 116	Asbest in Stücken	5	116	0,1	3
Gummen und Harze	1 891	22 188	28	481	Asbest in Pulver und Fasern	292	6 531	—	—
Organische Rohstoffe, anders					Asbest, komprim. zu Blättern	63	1 268	14	271
weit nicht genannt	4 037	119 520	204	4 334	Künstliche Edelsteine	2	5 714	—	—
Halbprodukte	3 094	25 674	194	1 395	Kreide in Stücken, nicht ge-				
Pharmazeutische Produkte	4 634	9 481	274	4 874	reinigt und nicht calciniert	7	246	—	—
Kosmetica und Parfümerien	3 174	2 458	147	152	Graphit, roh	29	2 808	8	803
Süßstoff	1	6	2	3	Schmirgel, Carborund, Cor-				
Chemische Produkte für die					rund, Bimsstein usw., roh,				
Photographie	18	55	—	—	in Stücken	59	1 944	11	361
Ton- und Farberden	682	50 790	8	427	Schmirgel, Carborund, Cor-				
Farbstoffe organ. Ursprungs	240	1 885	3	11	und, Bimsstein usw., pulver-				
Anorganische Farben	1 661	13 239	2 756	34 461	förmig und mechanisch				
Synthetische Farbstoffe	3 978	5 204	2 143	2 213	kombiniert	71	3 011	0	1
Andere Farbmischungen	1 462	8 362	78	390	Schleif- und Poliermittel, an-				
Lacke und Firnisse	1 713	9 317	26	145	derweit nicht genannt	32	1 087	0	1
Explosivstoffe	1 490	3 599	197	983	Holzkohle	141	15 613	59	5 859
Feuerwerk	1 485	17 122	1	1	Asphaltmastix und künstlicher				
Verschiedene chem. Produkte	4 501	29 727	1 734	13 250	Asphalt	58	5 777	372	38 011
Stärkesirup, Traubenzucker	1	21	168	3 041	Asphaltteer	47	5 276	26	3 108
Dextrin	43	683	127	1 961	Ozokerit, roh	9	102	1 197	7 094
Anis	53	159	—	—	Ozokerit, rein	28	244	143	787
Kümmel	96	813	0,4	3	Vaseline für pharmazeutische				
Coriander	10	107	—	—	Zwecke	16	303	—	—
Vanille	948	88	9	1	Fabrikabfallaugen	2	122	96	7 714
Safran	54	3	0	0	Schwefel, roh	129	7 523	—	—
Kardamom	81	33	—	—	Schwefel, gereinigt	67	3 333	—	—
Muskatnuß	91	127	—	—	Schwefelblume	7	295	—	—
Gewürznelken	95	351	—	—	Bor-Mineralien	83	5 252	—	—
Zimt	311	2 307	0	0,1	Natriumborat	209	5 658	—	—
Ingwer	88	268	1	2	Borsäure, ungereinigt	15	151	15	150
Nelkenpfeffer	129	1 561	—	—	Magnesit	211	13 102	0	0,2
Sternanis, Majoran	58	260	0	0	Talk	143	7 046	0	2
Lorbeerblätter	131	1 182	—	—	Baryt	88	20 731	0	0,2
Lorbeeren	1	9	0	0	Witherit	2	133	—	—
Anderweit nicht genannte Ge-					Strontianit	0	3	—	—
würze	101	750	0,3	2	Cölestin	0	0	—	—
Malzextrakt	114	460	6	25	Braunstein	44	785	—	—
Essig	7	229	0,1	6	Kieserit	1	301	—	—
Künstliche Mineralwässer	18	483	0,3	9	Phosphorite	4 160	1 087 058	1	301
Natürliche Mineralwässer	550	10 779	6	113	Künstliche Düngemittel:				
Rohe, gebrannte u. zerstoßene					Staßfurter Salz	4 494	748 297	421	113 804
Knochen, Knochenkohle:					Kaliumchlorid	22	1 352	1	31
Rohe, nicht gemahlene					Kaliumsulfat	39	2 366	6	307
Knochen	38	3 311	24	1 724	Kalisalpeter	278	4 538	14	170
Knochenschrot	5	559	0	0,2	Chilesalpeter	14 718	567 729	5	152
Gepulverte Knochen	49	5 884	77	7 901	Norgesalpeter	662	24 861	24	1 007
Gebrannte Knochen und					Mineralisches und Knochen-				
Knochenkohle	20	1 633	102	6 212	superphosphat	121	21 763	737	147 639
Kälbermagen	12	49	241	1 340	Ammoniaksuperphosphat	4	602	59	9 856
Ambrä und Moschus	12	0,1	—	—	Ammonsulfat	99	3 295	1 359	45 295
Bibergeil	6	1	—	—	Cyanamid	4	222	2 367	122 426
Fleischmehl	29	1 432	0	1	Thomasschlacke	5 872	1 030 303	0	0,2
Lederabfälle	—	—	68	2 932	Düngemittel, anderweit nicht				
Hautabfälle	14	976	—	—	genannt	21	6 650	7	2 348
Pappelholz für Zündhölzchen	—	—	63	8 644	Ammonnitrat	356	5 729	36	546
Arzneipflanzen	1 239	5 909	320	1 541	Salmiakgeist	31	746	4	119
Calcinierte Kreide	1	325	—	—	Salpetersäure	645	19 185	0,1	3
					Ammonchlorid	78	1 459	—	—

Warengattung	Einfuhr 1925		Ausfuhr 1925		Warengattung	Einfuhr 1925		Ausfuhr 1925	
	1000 Zloty	dz	1000 Zloty	dz		1000 Zloty	dz	1000 Zloty	dz
Ammoncarbonat	65	947	—	—	Phosphor, roter	106	154	—	—
Natrium- und Kaliumnitrit	39	637	—	—	Phosphorsäure	16	57	0,1	0,3
Ferro- und Ferricyanverbindungen	36	202	768	5 860	Salze der Phosphorsäuren (Phosphate, Phosphite und Hypophosphite, anorgan.)	17	155	0,1	0,1
Metallisches Natrium und Kalium	6	4	—	—	Platinhalt. Salze u. chemische Produkte	5	0,2	—	—
Natrium- und Kaliumsuperoxyd	42	134	—	—	Goldhalt. Salze u. chemische Produkte	21	6	2	1
Natrium- und Kaliumpersulfat	0,3	2	—	—	Silberhalt. Chemikalien, ausgenommen Silbernitrat	47	18	0,1	0
Ammoniak soda, oalciniert	13	696	575	33 110	Silbernitrat	15	5	0,1	0
Soda, kristallisiert	2	166	17	1 619	Antimonoxyd	61	465	—	—
Pottasche, roh	5	228	17	858	Künstliches Schwefelantimon	2	20	—	—
Pottasche, handelsrein	210	3 831	10	163	Antimonfluorid	23	113	—	—
Natrium- und Kaliumbicarbonat	356	14 198	0	0	Brechweinstein	6	31	—	—
Kaustische Soda	23	596	60	1 460	Jod	197	61	—	—
Aetzkali	235	3 320	0	1	Brom	0,4	4	—	—
Glaubersalz	18	2 436	158	16 960	Bromcisen	0	0,1	—	—
Natriumsulfat (Sulfat)	7	343	4	150	Kalium- u. Natriumbromid	11	81	1	7
Natrium- und Kaliumbisulfat	6	209	—	—	Kalium-, Natrium- u. Bariumcyanid	9	45	8	49
Natrium- und Kaliumsulfid und bisulfid	110	2 370	0,1	2	Natrium-, Kalium- und Ammoniumsulfocyanid	0,4	5	—	—
Natrium- und Kaliumthiosulfat	35	1 516	—	—	Nickeloxyd	6	35	—	—
Natriumhydrosulfid	578	14 433	—	—	Kobaltoxyd	20	12	1	1
Kaliumhydrosulfid	0	0,4	—	—	Zinnoxid	33	138	—	—
Natriumsulfid, bis zu 30%ig	—	—	—	—	Kassiterit	—	—	—	—
Natriumsulfid, über 30%ig	19	743	0	1	Nickelsalze	8	39	0	0
Natron- und Kaliwasserglas	43	2 983	0	2	Kobaltsalze	2	2	—	—
Salzsäure	49	4 963	27	1 981	Quecksilberoxyd	0,2	0,3	—	—
Chlorkalk	119	5 084	0,1	2	Sublimat	9	9	—	—
Natriumhypochlorit	23	96	—	—	Kalomel	2	2	—	—
Kaliumchlorat	75	1 179	1	10	Zinnober	20	22	—	—
Natriumchlorat	14	336	0,1	2	Anorganische Quecksilbersalze, anderweit nicht genannt	17	24	—	—
Bariumchlorid	11	372	—	—	Wismutoxyd	4	2	—	—
Eisenchlorid	1	36	0,4	5	Andere Wismutsalze	67	32	—	—
Chlorcalcium	85	4 353	1	60	Wismutsubnitrat	19	8	—	—
Magnesiumchlorid	103	8 510	—	—	Kaliumpermanganat	13	72	2	15
Zinkchlorid	50	1 098	—	—	Manganoxye, außer Mangan-superoxyd	1	7	—	—
Zinnchloride	55	154	—	—	Mangansalze, außer Mangan-sulfat	0,4	5	—	—
Anorganische Chloride, anderweit nicht genannt	1	26	—	—	Calciumcarbid	18	555	1 756	61 736
Vitriolöl	7	470	28	2 618	Wasserstoffsperoxyd	19	212	—	—
Schwefelsäure, gewöhnliche	38	3 801	2 004	528 189	Sauerstoff	11	107	0,1	1
Schweflige Säure	3	192	101	4 989	Wasserstoff	1	5	—	—
Schwefelkohlenstoff	30	1 715	—	—	Stickstoff	0,1	1	—	—
Eisensulfat	1	152	76	19 084	Acetylen	24	94	0,4	2
Magnesiumsulfat	100	13 970	0	1	Chlor	44	71	—	—
Zinksulfat	2	57	34	1 442	Schwefligsäureanhydrid	0	0,2	—	—
Mangansulfat	—	—	—	—	Kohlensäure	1	7	13	175
Kupfersulfat	38	754	—	—	Andere verdichtete Gase	138	694	0,3	3
Salzburger Vitriol	0	0,1	—	—	Kalium- und Natriumjodid	228	64	6	2
Borax, gereinigt	50	833	—	—	Steinkohlenteer, roh	771	95 876	92	11 730
Borsäure, gereinigt	6	52	—	—	Steinkohlenteer, präpariert	359	35 892	139	13 130
Kalium- u. Natriumperborat	61	501	—	—	Pech	2 195	241 490	165	17 104
Magnesia	11	178	1	11	Carbolineum	175	5 158	2	49
Bariumoxyd	1	13	—	—	Ammoniakwasser	—	—	1	64
Bariumsuperoxyd	12	111	—	—	Holzteer, fest	20	1 466	771	49 810
Bariumcarbonat, gefällt	4	214	—	—	Holzteer, flüssig	29	2 126	166	11 933
Bariumhydrat	0,2	5	—	—	Torfteer	—	—	—	—
Calcium- und Magnesiumcarbonat, gefällt	110	4 108	—	—	Anderweit nicht genannter Teer	34	3 302	6	540
Metallisches Arsen	4	33	—	—	Terpentin	9	104	418	4 527
Arsenik, weißer	8	56	—	—	Kolophonium und Galipot	1 758	46 917	0,1	0,1
Schwefelarsen, gelb	0,1	0,4	0,1	1	Brauerpech	16	378	8	192
Schwefelarsen, rot	2	9	—	—	Benzol, roh	92	3 670	2 303	77 796
Kalium- und Natriumchromat und andere Chromate	64	477	0	0	Toluol, roh	—	—	7	297
Kalium- u. Natriumbichromat und andere Bichromate	394	3 403	—	—	Xylol, roh	0	0,4	—	—
Chromalaun	209	4 175	44	2 146	Phenol, roh	3	95	34	1 195
Chromsäure	32	222	2	19	Anthracen, roh	—	—	14	782
Aluminiumsulfat	5	184	43	2 947	Naphthalin, roh	0,2	12	260	20 695
Aluminiumoxyd	9	302	—	—	Harzöl	26	731	1	33
Aluminiumhydrat	22	619	—	—	Kreosot und Kreosotöl	6	358	62	4 155
Gewöhnl. Alaun, gebrannt	2	99	—	—	Benzol, gereinigt	1	20	631	13 306
Gewöhnl. Alaun, kristallisiert	6	301	—	—	Toluol, gereinigt	3	52	—	—
Strontiumoxyd und -hydrat	0	0	—	—					
Phosphor, weißer	3	7	0	0					

(Schluß folgt.)

(24/16)

Die Lage der Phosphatdüngemittel in Großbritannien.

Anlässlich des am 30. Juni 1926 beendeten Düngemitteljahres gibt „Chemical Trade Journal“ eine Uebersicht über die Lage der phosphathaltigen Düngemittel in Großbritannien. Was die Superphosphate anbetrifft, schreibt das Blatt, muß man mit Enttäuschung feststellen, daß die pessimistischen Prophezeiungen des verflossenen Jahres sich erfüllt haben, und daß eine Unterstützung durch die Regierung nicht erfolgt ist. (Vgl. „Chem. Ind.“ Seite 461.)

Der Verbrauch von Superphosphaten im Vereinigten Königreich ist gegenüber den vorhergehenden Jahren wohl kaum gestiegen. Die vorliegenden Daten deuten vielmehr auf einen Rückgang hin. Aus diesem Grunde ist man zu der Annahme berechtigt, daß die stark gestiegene Einfuhr nur auf Kosten der britischen Produktion erfolgt ist. Obwohl vollständige Ziffern fehlen, geben die Statistiken für das erste Halbjahr genügend Anhaltspunkte, die allgemeine Tendenz zu beurteilen.

Die Einfuhr von Superphosphaten fiel von 88 175 t im ersten Halbjahr 1924 auf 73 934 t in den ersten sechs Monaten des Jahres 1925 und gab so den Gegnern der Schutzbestrebungen Berechtigung zu der Erklärung, daß die ausländische Konkurrenz geringer werde. Im ersten Halbjahr 1926 stieg jedoch die Einfuhr von Superphosphaten auf 104 385 t, betrug also 3000 t mehr, als im Düngemitteljahr 1924/25. Der schnelle Währungsverfall in einigen europäischen Ländern, welche Superphosphate nach Großbritannien exportieren, wird zweifellos weiter zu einer Unterbietung der britischen Produzenten führen.

Die Ausfuhr von Superphosphaten aus Großbritannien fiel von 25 654 t im Düngemitteljahr 1923/24 auf 18 299 t im Jahre 1924/25 und auf 14 444 t im Jahre 1925/26. Der bedeutendste Abnehmer ist der Irische Freistaat, der aber im verflossenen Jahr auch nur noch die Hälfte der vorjährigen Superphosphatmenge abgenommen hat. Der Verlust auf diesem Markt ist nicht durch erhöhte einheimische Produktion bedingt, sondern durch die Konkurrenz der billigen niederländischen Superphosphate und durch die ständige Abnahme im Verbrauch. Außer dem Irischen Freistaat ist Südafrika der einzige Markt von Bedeutung, aber auch dieser ist bedroht, da bereits Vorschläge vorliegen, einen Schutz Zoll von 5 bis 10 sh per short t*) zu erheben, um die dort befindliche Industrie zu fördern.

Die Lage des kontinentalen Marktes für Thomas schlacken hat notwendigerweise auch den britischen Ueberseehandel mit diesem Erzeugnis beeinflusst. Die gesteigerte Nachfrage Deutschlands verursachte trotz der erhöhten französischen Produktion eine Preissteigerung, und auch in Großbritannien lagen die Notierungen höher als zu der gleichen Zeit des Vorjahres. Nach einer Aufstellung des britischen Landwirtschaftlichen Ministeriums liegen die gegenwärtigen Preise um 41 % über dem Durchschnitt der Vorkriegspreise, während die Preise vom Juni 1925 den Vorkriegsdurchschnitt nur um 20 % übertrafen. Die natürliche Folge war, daß die Einfuhr vom Kontinent nach Großbritannien zurückging und sich den Märkten zuwandte, die die erhöhten Preise bezahlten. Die Einfuhr von Schlacken, die im Jahre 1922/23 58 358 t betrug, hob sich im Jahre 1924/25 auf 63 247 t, ging aber auf 29 427 t im Jahre 1925/26 zurück. Die Ausfuhr konnte etwas gesteigert werden, nachdem das Jahr 1924/25 einen Rückgang in der Ausfuhr auf 22 500 t gegen 28 706 t im vorhergegangenen Jahre gebracht hatte, und erreichte im Jahre 1925/26 29 037 t.

In Anbetracht der unsicheren finanziellen Lage in Belgien und Frankreich, den hauptsächlichsten Produzenten außer Deutschland und England, ist die unmittelbare Zukunft dieser Industrie etwas unübersichtlich, es

ist aber anzunehmen, daß das erhöhte Preisniveau vorläufig noch bestehen bleiben wird.

Eine vom englischen Standpunkt befriedigendere Lage zeigt der Markt für Mischdünger, da die Ausfuhr dieser Erzeugnisse, in welchen Guano und Knochenprodukte miteinbegriffen sind, gesteigert werden konnte. Die Ausfuhr stieg von 58 827 t im Jahre 1924/25 auf 80 859 t im Jahre 1925/26.

Die Einfuhr von Rohstoffen zur Herstellung von Düngemitteln ist verhältnismäßig konstant geblieben, z. B. betrug die Einfuhr von Rohphosphaten im Jahre 1923/24 323 786 t, im darauffolgenden Jahre 343 678 t und im Jahre 1925/26 321 241 t. Die Einfuhr von Rohguano hat sich nach dem Rückschlag im Jahre 1924/25 ebenfalls wieder auf das normale Niveau erhoben, sie belief sich in den letzten drei Jahren auf 14 698 t, 8 711 t und 14 428 t. (2325)

*) 1 short t = 907 kg.

Anstrichfarben und Lacke in den Vereinigten Staaten.

Eine Abhandlung von Otto Wilson in der Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry“ über den amerikanischen Markt der Anstrichfarben und Lacke, sowie der zu deren Herstellung benötigten Rohmaterialien, enthält folgende von uns im Auszug wiedergegebene Darstellung:

In den Vereinigten Staaten besitzt der Inlandsmarkt für die Industrie der Anstrichfarben und Lacke eine überwiegende Bedeutung. Die Vereinigten Staaten fabrizieren und verbrauchen mehr Anstrichfarben und Lacke als irgendein anderes Land der Welt. Zur Ausfuhr gelangt aber nur ein kleiner Teil der Produktion, die Einfuhr von anderen Ländern beschränkt sich fast gänzlich auf die Rohmaterialien. Der gesamte Absatz von Anstrichfarben und Lacken nach anderen Ländern beträgt weniger als 4% der jährlichen Produktion, der Wert der Einfuhr beträgt kaum 1% der in den Vereinigten Staaten gewonnenen Erzeugnisse.

In bezug auf die Ausfuhr wird eine beträchtliche Steigerung erwartet, da sich bereits auf vielen Marktplätzen ein verheißungsvoller Anfang zeigt. Der Wettbewerb der anderen Länder ist nicht so groß, daß eine Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten ausgeschlossen erscheinen muß.

Die bisherige ausgedehnte Betätigung der amerikanischen Farben- und Lackindustrie ist leicht begreiflich. Ein hervorragendes Merkmal des amerikanischen Lebens ist der Bau von Häusern, Fabriken, Brücken usw., die, zum größten Teil aus Holz bestehend, nicht nur einen erstmaligen Anstrich, sondern auch fortgesetzte Erneuerung desselben verlangen. Der Ziegels-, Stahl- und Zementbau hat während der letzten Jahre in den großen Städten beträchtliche Fortschritte gemacht, es sind aber immer noch in weitem Umfange Holzbauten in Benutzung. Durch diese Tatsache sowie durch den hohen Lebensstandard sind die Vereinigten Staaten zum größten Verbraucher von Anstrichfarben und Lacken geworden und werden es wohl vorläufig auch bleiben.

Die gegenwärtige Produktion und der gegenwärtige Verbrauch übertreffen alle früheren Zeiten. Nach einer Aufstellung des „United States Bureau of the Census“ hatte die Produktion von Anstrichfarben und Lacken im Jahre 1923 einen Wert von 440,6 Mill. \$. Da seit dieser Zeit die Preise keinen Rückgang erfahren haben, dürfte die jetzige Produktion einen Wert von 500 Mill. \$ darstellen.

Nur in einem Artikel, Oelfarben in Pastenform (dick angerieben), zeigen die letzten Jahre einen Rückgang in der Produktion. Die streichfertigen Farben sowie alle Arten von Lacken zeigen dagegen in der Produktion eine ständige Steigerung.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Produktion der Vereinigten Staaten in den letzten Jahren:

	dick angeriebene Farben in 1000 lbs.	angeriebene und streichfertige Farben in 1000 Gall.	Lacke aller Art in 1000 Gall.
1922	436 295	66 071	55 709
1923	439 175	82 070	70 731
1924	487 611	88 274	70 450
1925	465 285	99 709	82 017

Der Rückgang in der Produktion der dick angeriebenen Farben im Jahre 1925 war durch die verringerte Herstellung von Bleiweiß in Oel verursacht, welches etwa zwei Drittel dieser Position ausmacht. Die Produktion dieses Erzeugnisses lag im verflossenen Jahre etwa 10% unter der des Jahres 1921 und war nur um 20% größer als vor 20 Jahren. Dem Wert nach ist wegen der höheren Preise eine größere Steigerung erkennbar.

Die Produktion der streichfertigen Farben hat sich in den letzten 20 Jahren vervierfacht und übertrifft die Produktion von 1914 noch um 150%.

Die Produktion von Lacken aller Art macht dem Werte nach etwa ein Viertel der Gesamtproduktion der Anstrichfarben- und Lack-Industrie aus. Eine besonders in die Augen fallende Entwicklung zeigen die Pyroxylinlacke. Im Jahre 1921 stellten 17 Unternehmungen 1,41 Mill. Gall. dieses Erzeugnisses her. 1923 wurden bereits von 41 Anlagen 3,26 Mill. Gall. hergestellt und im Jahre 1925 von 85 Fabriken 11,1 Mill. Gall. Die Zahl der Fabriken hat sich also in diesen vier Jahren verfünffacht, die Produktion verachtfacht. Die Steigerung geht noch weiter.

Die Hauptmenge der Nitrocelluloselacke wird für die Spritzlackierung von Automobilen und in gewissem Umfang für Innenanstriche auf Holz benutzt. Für Automobile haben diese Lacke zwei große Vorteile: die Arbeit geht schnell von statten, außerdem sind sie sehr dauerhaft und widerstehen den Einflüssen der Witterung und des Schmutzes. Von einem Fachmann wurde anlässlich der Tagung der Abteilung Farben- und Lack-Industrie der Amerikanischen Chemischen Gesellschaft die Ansicht geäußert, daß in zwei Jahren die bisherigen Anstriche für Automobile nicht mehr verwendet werden würden. Der Anstrich, der früher 10 bis 15 Tage in Anspruch nahm, wird jetzt in drei Tagen erledigt. Das Personal konnte in einem Betriebe bei unveränderter Leistungsfähigkeit von 850 auf 300 Mann herabgesetzt werden, wodurch eine Ersparnis von jährlich über 1 Million \$ erzielt wurde.

Auch in Hotels, wo es auf schnelles Trocknen des Anstriches ankommt, haben sich die schnell trocknenden Pyroxylinlacke sehr bewährt.

Bis vor kurzem mußte der Lack aufgespritzt werden. Viele Versuche sind angestellt worden, einen streichfertigen Pyroxylinlack herzustellen. Die Versuche scheinen Erfolg gehabt zu haben, denn jetzt bringen die Hersteller einen solchen Lack auf den Markt, der, wie sie behaupten, mit dem Pinsel aufgetragen werden kann.

Der Verbrauch von Pyroxylinlacken zum Lackieren von Automobilen zeigt auch in den europäischen Ländern eine fortgesetzte Steigerung. Besonders in England ist eine schnelle Zunahme erkennbar. Im verflossenen Jahre wurden dort schätzungsweise 25 000 bis 30 000 Gall. für die Automobil-Industrie verbraucht; für das laufende Jahr wird mit einem Verbrauch von 85 000 Gall. für sämtliche Zwecke gerechnet, der in drei bis vier Jahren auf 400 000 Gall. steigen soll. Die Preise der in Großbritannien erzeugten Pyroxylinlacke liegen niedriger als die der eingeführten Waren gleicher Qualität.

Die amerikanischen Pyroxylinlacke werden auch in Deutschland gehandelt, die hohen Preise, sowie

ein zufriedenstellendes deutsches Erzeugnis verhindern aber einen größeren Absatz.

Die Entwicklung der Produktion von Anstrichfarben und Lacken zeigt einen engen Zusammenhang mit dem übrigen wirtschaftlichen Leben. Unmittelbar nach dem Kriege setzte ein mächtiger Aufschwung ein, dem eine schwere Depression in den Jahren 1920 und 1921 folgte. Danach entwickelte sich dann die Produktion bis auf das jetzige Niveau.

Die wichtigsten Herstellungs- und Verbrauchsgebiete für Farben und Lacke liegen im Osten in den Staaten New York, Pennsylvanien, New Jersey, Maryland, Delaware und im südlichen New England, im mittleren Westen in Ohio, Indiana, Illinois und Michigan. In diesen Staaten befinden sich die bedeutendsten Anlagen, sie liefern die Hälfte der Produktion.

Wie bereits oben bemerkt, spielt die Ausfuhr von Farben und Lacken aus den Vereinigten Staaten im Verhältnis zur dortigen Produktion nur eine geringe Rolle. Sie ist jedoch seit dem Kriege schon bedeutend gestiegen und beträgt jetzt dem Wert nach zwei bis dreimal so viel als vor dem Kriege. Daß die Ausfuhr nach vielen Ländern geht, läßt vom amerikanischen Standpunkt eine günstige weitere Entwicklung erhoffen.

Das Haupthindernis für die amerikanische Ausfuhr stellen die in den verschiedenen Ländern befindlichen eigenen Industrien dar, welche meist den größten Teil des Bedarfs decken. Unter den exportierenden Ländern ist Großbritannien der wichtigste Konkurrent der Vereinigten Staaten, auch Deutschland ist auf einigen Plätzen von Bedeutung. Die Ausfuhr Großbritanniens überragt die der Vereinigten Staaten recht erheblich, der größte Teil der Anstrichfarben geht jedoch in die verschiedenen Teile des Britischen Reiches, wie z. B. Irland, Indien, Australien, Neuseeland und Südafrika.

Wegen der Zollvergünstigungen können die amerikanischen Farben und Lacke auf diesen Märkten nicht mit den britischen konkurrieren. Auf den unabhängigen Märkten halten sich die amerikanischen Farben und Lacke recht gut. In den den Vereinigten Staaten nahe gelegenen Plätzen, wie z. B. in Westindien, herrschen die amerikanischen Erzeugnisse vor, abgesehen von den in britischem, französischem oder dänischem Besitz befindlichen Inseln, auf welchen der größte Teil des Bedarfs vom Mutterlande gedeckt wird. Fortschritte wurden aber trotzdem von den amerikanischen Erzeugnissen erzielt, in Trinidad z. B. übertrifft der Absatz amerikanischer Lacke den der britischen und kanadischen.

In den südamerikanischen Ländern herrscht zwischen den britischen und amerikanischen Anstrichfarben und Lacken ein lebhafter Wettbewerb. Die natürliche Ueberlegenheit der Vereinigten Staaten ist aber z. T. wegen mangelnden Interesses an der Ausfuhr — der einheimische Markt bot ja genug Absatzmöglichkeiten — wieder zurückgegangen. Der argentinische Markt bietet für Exporteure augenblicklich ein besonderes Interesse. Die Ausichten auf die zukünftige Bautätigkeit sind gut und man kann deshalb mit einer Ausdehnung des dortigen Handels rechnen. Die Konkurrenz Großbritanniens ist recht groß. Deutschland steht auf diesem Gebiet an dritter Stelle.

Im fernen Osten ist Japan der beste Abnehmer der Vereinigten Staaten, es folgen dann China und die Philippinen. Japan kann den größten Teil seines Bedarfs an Anstrichfarben und Lacken selbst decken, es kauft aber viel Mineralfarbstoffe, hauptsächlich Ruß. Bis jetzt soll es den japanischen Herstellern noch nicht gelungen sein, korrosionsbeständige Farben herzustellen, weshalb sie den größten Teil ihres Bedarfs einführen müssen. China und die Philippinen sind mehr an streichfertigen Farben und Lacken interessiert.

(Schluß folgt.)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. September 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 M.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 74,10 „

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
Berlin, den 20. August 1926. (2419)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Handelsverkehr mit Syrien.

Nach Artikel 14 des vorläufigen deutsch-französischen Handelsabkommens vom 5. August 1926 genießen die deutschen Waren in den französischen Mandatsgebieten die Meistbegünstigung. Auf die deutschen Waren in Syrien finden deshalb mit Wirkung von dem Inkrafttreten des Handelsabkommens, d. h. vom 20. August 1926 ab, nicht mehr die Sätze des Generaltarifs, sondern des Spezialtarifs Anwendung. Der nunmehr auch auf Deutschland Anwendung findende Spezialtarif gilt für die Völkerbundsstaaten und die ihnen gleichgestellten Vereinigten Staaten von Amerika und die Türkei. Die Sätze des Spezialtarifs sind bekanntlich, soweit Wertzölle erhoben werden, mit Wirkung vom 1. Juli 1926 von 15 auf 25 % erhöht worden. Vom gleichen Zeitpunkte ab wurden die Sätze des Generaltarifs von 30 auf 50 % erhöht. Die dadurch bewirkte starke Differenzierung der deutschen Waren ist nunmehr beseitigt. (2467)

Gegenseitige Meistbegünstigung im Handelsverkehr mit Albanien.

Die albanische Regierung hat mit Wirkung vom 25. August den deutschen Bodenz- und Gewerbeerzeugnissen bei der Einfuhr in Albanien die Meistbegünstigung zugestanden. Deutscherseits wurde entsprechend auch den albanischen Bodenz- und Gewerbeerzeugnissen bei ihrer Einfuhr in Deutschland von dem gleichen Tage ab die Meistbegünstigung ebenfalls gewährt. (2435)

Erlaß aufgeschobener oder gestundeter Saarzölle.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 38 vom 20. August 1926 veröffentlicht der Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrats folgende Verordnung:

Bei Waren, für die die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 5. August 1926 über den Waren- und Handelsverkehr zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet in Artikel II in Verbindung mit Linie B Zollfreiheit vorsieht und die aus dem Saarbeckengebiet nach dem übrigen Deutschland in der Zeit vom 10. Januar 1925 bis zur Anwendung der erwähnten Vereinbarung unter Inanspruchnahme von Zahlungsaufschub für die Zollbeträge (§ 105 Abs. 1 A. O.) oder unter Gewährung von Zollstundung (§ 105 Abs. 2 A. O.) eingeführt worden sind, werden die aufgeschobenen oder gestundeten Zollbeträge aus Billigkeitsgründen erlassen, sofern glaubhaft gemacht wird, daß es sich um Erzeugnisse saarländischen Ursprungs handelt. (2422)

Berlin, den 14. August 1926.

Handelsübliche Umschließungen für Filme.

Das Landesfinanzamt Berlin hat auf Grund eines Gutachtens der Industrie- und Handelskammer zu Berlin entschieden, daß sogenannte „Filmkannen“ (Holzkisten von quadratischer Grundfläche von etwa 30 bis 35 cm Seitenlänge und etwa 40 bis 50 cm Höhe, außen mit grobem Zinkblech beschlag), in denen Filme der Tarifnr. 640 (unbelichtet) eingeführt werden, als handelsübliche Umschließungen anzusehen sind. („Reichszollbl.“ Nr. 52.) (2417)

Taraabzug für Fässer.

Der bei verschiedenen Tarifnummern (z. B. Tarifnr. 176, 187, 208, 209) vorgesehene Tarasatz für Fässer kann im Hinblick auf § 3 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes und § 3 Abs. 1 der Taraordnung nur insoweit Anwendung finden, als die Fässer nicht als unmittelbare Umschließung für flüssige Ware dienen. („Reichszollbl.“ Nr. 52.) (2418)

Verordnung über Tarasätze.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 51 ist eine Verordnung über Tarasätze veröffentlicht, in der der Taratarif zu einer Reihe

von Nummern des Zolltarifs eine neue Fassung erhält. Aus dem Gebiete der chemischen Industrie kommen in Betracht:

330 Ruß usw. Kisten: mit Ruß 17.
364 Schießpulver, Sprengpulver usw. Fässer: mit Sprengpulver, nicht in Hülsen oder Kapseln, 10. (2421)

Ausland

Tschechoslowakei. Zur Wertverzollung. In einer Zollentscheidung des Obersten Verwaltungsggerichts in Prag, die im Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung Nr. 10 veröffentlicht wurde, ist bei der Verzollung unter dem „wirklichen Verkaufspreis“ im Sinne des § 8 der Durchführungsverordnung vom 21. Februar 1906 zur Zollordnung der Engrospreis zu verstehen. Nach § 90 der Zollordnung werde der Preis für die Verzollung bei der Einfuhr nach den Preisen berechnet, zu denen der Gegenstand an den Orten der Erzeugung oder bei überseeischen Erzeugnissen in dem Hafen, den diese Waren auf dem Wege zu ihrem Bestimmungsort regelmäßig durchlaufen, en gros gehandelt wird unter Hinzurechnung des für den Transport bis zur Zollgrenze erforderlichen Aufwandes.

Auf diese Weise werde erreicht, daß die Waren verhältnismäßig gleichmäßig vom Zolle betroffen werden, da die Engrospreise im allgemeinen eine entsprechend wenig bewegliche Grundlage haben, während die Detailpreise oft vielfachen Schwankungen unterliegen. (I. u. H.) (2424)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Erhebung von Manipulationsgebühren.

Nachstehend bringen wir auszugsweise eine Verordnung des polnischen Finanzministers, die im „Danz. Zollbl.“ vom 16. 8. 1926 veröffentlicht ist. Gemäß dieser Verordnung wird von sämtlichen Ein- und Ausfuhrwaren eine Manipulationsgebühr in folgender Höhe erhoben:

Von eingeführten zollpflichtigen Waren 10 % der Zollsumme, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder Sendung; von den eingeführten außergewöhnlichen Bahnsendungen 20 % von der Zollsumme, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder Sendung; von zollfreien Einfuhrwaren 0,15 Zloty von 100 kg des Rohgewichts, mindestens aber 0,50 Zloty von jeder Sendung.

Von ausgeführten zollpflichtigen Waren 5 % der Zollsumme, mindestens aber 0,50 Zloty von jeder Sendung; von zollfreien Ausfuhrwaren 0,02 Zloty von 100 kg des Rohgewichts, mindestens aber 0,50 Zloty von jeder Sendung.

Ebenso werden für Waren, die im aktiven oder passiven Veredelungs- sowie Instandsetzungs- (Ausbesserungsverkehr) abgefertigt werden, Manipulationsgebühren erhoben und zwar 0,01 Zloty von 100 kg des Rohgewichts, mindestens jedoch 0,50 Zloty von jeder eingeführten oder ausgeführten Sendung.

Von allen Manipulationsgebühren befreit ist u. a. Holzkohle.

Von den Bescheinigungen, die für die Einfuhr sowie für die Ausfuhr einfuhr- bzw. ausfuhrverbotener Waren ausgegeben werden, ist eine besondere Manipulationsgebühr in Höhe von 0,4 % des Inlandswertes der in der Bescheinigung aufgeführten Waren zu erheben. Den Inlandswert bestimmt der Minister für Industrie und Handel.

Von den Bescheinigungen, die für die Einfuhr von Gummi arabicum, Senegalgummi, Harzpech, Schellack, Agar-Agar und Tragant ausgestellt werden, sind 0,2 % des Inlandswertes, mindestens jedoch 1 Zloty zu erheben.

Jeder Antrag auf Verlängerung einer Bescheinigung wird als neue Eingabe geprüft und unterliegt der ganzen Manipulationsgebühr. Falls eine Bescheinigung infolge Verschuldens des Antragstellers unrichtig ausgeschrieben wird, wird für jede neu ausgestellte Bescheinigung in der abgeänderten Form eine besondere Gebühr in Höhe der Hälfte der erhobenen, nicht mehr jedoch als 20 Zloty verlangt.

Die Manipulationsgebühren sind bei der Kasse des Zollamts in Warschau direkt oder durch die Post einzuzahlen. Die Ein- und Ausfuhrbescheinigungen gibt das Ministerium für Industrie und Handel aus, nachdem ihm die Partei die Quittung des Zollamts in Warschau bzw. die Postquittung über den eingezahlten Betrag für die Manipulationsgebühr eingesandt hat.

Diese Verordnung ist am 10. August 1926 in Kraft getreten und findet auf alle Waren Anwendung, für die die Zollgebühren bis zum 9. August einschl. nicht entrichtet worden sind, ohne Rücksicht darauf, wann die Ware zur Verzollung angemeldet, bzw. die Zollberechnung vorgenommen ist. (2439)

Lettland. Keine Beglaubigung der Ursprungszeugnisse für Transitwaren erforderlich. Gemäß einer Verordnung des Finanzministers, veröffentlicht in Nr. 161 des „Vald. Vestn.“, sind zwecks Nachweisung des Ursprungsortes von Transitwaren, die in Zollämtern oder Freihafengebieten irgend eines Landes gelagert haben, den lettischen Zollbehörden Bescheinigungen einzureichen, die dieselben Angaben wie Ursprungszeugnisse enthalten müssen und aus denen hervorgeht, daß die Waren in dem betreffenden Lande nicht in den freien Verkehr gebracht worden sind. Diese Bescheinigungen werden vom Zollamt bzw. von der Freihafenverwaltung ausgestellt und brauchen nicht durch die zuständige lettische Vertretung beglaubigt werden. (2378)

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Zündhölzern. „Vald. Vestn.“ vom 17. 8. d. J. veröffentlicht eine Verordnung, wonach bei der Ausfuhr von Zündhölzern der Einfuhrzoll der für die Herstellung derselben benötigten Waren zurückerstattet wird. (2441)

Estland. Handelsvertrag mit England. Die Ratifikationsurkunden des am 18. Januar 1926 zwischen den beiden Staaten abgeschlossenen Handelsvertrages wurden am 3. Mai ausgetauscht; der Vertrag bleibt in Kraft bis ein Jahr nach der Kündigung. Gegenseitige Meistbegünstigung in den verschiedensten Beziehungen, besonders betr. Ein- und Ausfuhrzölle und -beschränkungen, wird gewährt, doch macht England keinen Anspruch auf Vergünstigungen Estlands an Rußland, Finnland, Lettland und Litauen, solange diese nicht einem anderen Lande zugestanden werden. Beide Staaten behalten sich vor, Ursprungszeugnisse für gewisse Waren zu verlangen. Handelsmuster können unter Beobachtung gewisser Vorschriften und Bedingungen zeitweilig zollfrei eingeführt werden. In Beziehung auf innere Abgaben (Verbrauchssteuern) sollen die Produkte beider Länder gleichgestellt sein; Lagerhaus- und Durchgangswaren unterliegen keiner Verbrauchssteuer; der Durchgangsverkehr ist frei. — Die Bestimmungen des Vertrages finden keine Anwendung auf Britisch-Indien und auf britische Dominions usw. mit Selbstregierung, doch werden die Produkte derselben Meistbegünstigung genießen, solange sie diese selbst gewähren. (2445)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. Wollöl, ein Mineralöl, gemischt mit Türkischrotöl; abzufertigen nach „Oelen 3“.

Sargsand, ein schwarzgraues Pulver, bestehend aus ca. 97 % gewöhnlichem Sand und 3 % schwarzem Farbstoff; abzufertigen nach „Steinen 10“.

Mimosa und Quebrachoextrakt; abzufertigen nach „Rindenauszüge und Farben 4“.

Flüssiges Harz, eine dunkle Flüssigkeit, die 84 % Harz enthält (gerechnet als Harzsäure); abzufertigen gemäß den Bestimmungen unter „Gummi 3a“ nach „Firnissen 2“.

Putzmittel für weiße Schuhe, genannt „Meltonian White Liquid“ und „Meltonian White Cleaner“, sind abzufertigen nach „Farben 9 und der letzten Tarifnummer“.

Die erstgenannte Ware, eine weiße, leicht parfümierte Flüssigkeit, besteht aus 82,4 % Wasser, 15,9 % mineralischen Stoffen (Kaolin und Schwerspat) und aus 1,7 % organischen Stoffen (im wesentlichen Fett oder Oel), und die andere Ware, eine feste, weiße Masse, aus einer Mischung von Zinkweiß und Kaolin mit ganz geringen Mengen Fett oder Oel.

Badewasserzusatz, zwei braune Flüssigkeiten, genannt „Ozona-Fichtennadelbad, flüssig“ und „Ozona-Thiopinolbad (Schwefelbad)“; abzufertigen nach „der letzten Tarifnummer“.

Die erste Ware besteht aus einer alkoholhaltigen Lösung verschiedener ätherischer Öle und organischer Säuren mit Zusatz geringer Mengen von Fluorescein, während die andere Ware eine Lösung von Schwefelnatrium in Wasser mit Parfüm- und Fluoresceinzusatz darstellt.

„Sauerstoff mit Katalysator“, in zwei Packungen, von denen die eine Natriumperborat und die andere Seifensoda und etwas borsaures Salz enthält; abzufertigen nach „Salzen 12“ bzw. „Seife 1“.

Imprägnieröl, ein Destillat des Oelschiefers, abzufertigen nach „Teeren, Kohlenöl“. Die Ware sollte zum Imprägnieren von Holz Verwendung finden.

Peroxal, aus Kaliumpersulfat bestehend, ist abzufertigen nach „Salzen 12“.

Gerbextraktpulver, genannt „Migo“, ein synthetischer Gerbstoff, ist abzufertigen nach „der letzten Tarifnummer“.

Rostentfernungsmittel, genannt „Deoxidine“, bestehend aus einer Phosphorsäurelösung mit Zusatz einiger organischer Stoffe, darunter vermutlich Aceton, ist abzufertigen nach „Säuren 3“.

Aethylenchlorhydrin, ist abzufertigen nach „Schwefelkohlenstoff“.

Tonerdehydrat, ist abzufertigen nach „Erden A“.

Olsol, eine weiße Flüssigkeit, die bei der Lederfabrikation Verwendung finden sollte; sie besteht aus einer Emulsion von geringen Mengen Seife (ca. 3 %) in einem Petroleumdestillat (White spirit), abzufertigen nach „Oelen 2a“.

Pixavon, flüssige Teerseife mit Parfümzusatz; abzufertigen nach „Seifen 2“.

Grüne Umbra, neben Umbra einen grünen Farbstoff enthaltend; abzufertigen nach „Farben 6“.

Melba Baby Toilet Powder, schwach parfümiertes Talkum mit einem Zusatz von stearinsäurem Zink und Borsäure; abzufertigen nach „Pomade“.

Chinesisches Holzöl; abzufertigen nach „Oelen 1b“.

Parfümiertes Talkum; abzufertigen nach „Pomade“.

Antiporsin, konzentrierte Natronlauge; abzufertigen nach „Metallen 3“.

Pfropfwachs, genannt „Mastic L'homme Lefort“, ein dunkle, klebrige Masse, ist entsprechend den Bestimmungen unter „Gummi 3a“ abzufertigen nach „Firnissen 2“. Das Departement nahm an, daß die Ware von derselben Art wie der Pfropfleim (auch Mastic genannt) war.

Hessna Inkrustin, aus 19,5 % Hornleim mit einem Zusatz von Carbonsäure und 80,5 % Wasser bestehend; abzufertigen nach „Leim b“.

Ros-oil, Strong Grease-oil und Grease-oil sind nach den Bestimmungen unter „Gummi 3a“ abzufertigen nach „Firnissen 2“. Die beiden erstgenannten Waren sind Mischungen aus Harz und Harzöl mit einem Harzgehalt von etwa 50–58 %. Die zuletzt genannte Ware verhält sich dagegen wie ein Mineralöl (Oele 3), in dem etwa 20 % Harz aufgelöst sind. Die Ware trocknet erst nach Verlauf von mehreren Tagen.

Haarentfernungsmittel Taky; abzufertigen nach „Pomade“. Das Präparat besteht aus Schwefelcalcium und Leimsubstanz, gemischt mit Wasser, etwas Glycerin und wahrscheinlich auch etwas Seife sowie Parfüm.

Gerbextrakte: „Acme“ und „Tanning-Extrakt“, dunkle Flüssigkeiten, aus einer besonders behandelten und eingedampften Abfallage von Cellulosefabriken bestehend, abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

Verpackung. Die bei der Zolltarifposition „Pomade usw.“ gebrauchte Wendung „unter Einrechnung der unmittelbaren Umschließungen (Papier, Gläser, Kruken u. dgl.)“ soll nach Ansicht des Departements nur auf das die Ware direkt umschließende Verpackungsmaterial anwendbar sein, wobei Papier hier den Bestimmungen entsprechend „Glas, Kruken u. dgl.“ gleichgestellt werden soll.

„Reinhartian Sole“, eine konzentrierte Lösung von Magnesium und Calciumchlorid; abzufertigen nach „Salzen 12“.

„Prima Farblin“, ein Oel, das als Verdünnungsmittel für Stempelfarben, zum Teil auch zur Reinigung von Kautschukstempeln bestimmt war; abzufertigen nach „Oelen 3“. Die Ware verhält sich wie eine Mischung von Petroleum mit einem schweren Mineralöl.

„Goma Dry Paste Powder“, aus Stärke mit Beimischung von etwa 35% Natronsalpeter bestehend; abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

„Novocarnit“, aus einem Drittel Pyridin und zwei Dritteln Wasser und einem schwefelhaltigen Oel bestehend; abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

„Cosan“. Das Präparat sollte zur Beseitigung von Meltau auf Obstbäumen, Rosen usw. Verwendung finden. Es stellt eine kolloidale wässrige Schwefellösung dar. Abzufertigen nach „Insektenpulver usw.“.

„Nasons Thirty Minute Floor Laquer“, bestehend aus einer Mischung von Farbe — in der Hauptsache eine Antimonverbindung mit nicht unbeträchtlichen Mengen Arsen — Benzol, Alkohol, etwas Oel und Harz; abzufertigen nach „Branntwein 7“. Das Departement stellte fest, daß der Arsengehalt die vom Oslo-Gesundheitsrat für Farben festgesetzte Maximalgrenze um ein vielfaches überstieg.

Thinner, Verdünnungsmittel für die vorgenannte Farbe; eine Mischung aus etwa 60% Alkohol und etwa 40% Benzol; abzufertigen nach „Branntwein 1“.

Kräuter zur Wermutfabrikation, wie „Herbae ivae moscheatae, Schafgarbenblüten, Enzianwurzel, Pfefferminzblätter und Melissenblätter“ sind abzufertigen nach „Apothekerwaren b“, während „Tonkabohnen“ sowie fertig gemischte, pulverisierte Wermutkräuter nach der letzten Tarifnummer abzufertigen sind. (2450)

Ungarn. Zolltarifentscheidungen und Ergänzungen. Das Königl. ungarische Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem Königl. ungar. Handelsministerium die nachstehenden Zolltarifentscheidungen getroffen:

Gynergine, ein Ergotamintartrat, ist als ein zu Pos. 458c bzw. d gehöriges, chemisch einheitliches Arzneimittel anzusehen.

Zündröhren, nach Pos. 398 abzufertigen, sind aus Messing hergestellte kleine Röhren; innen enthalten sie zwei Metall-Lamellen, die durch einen dünnen Platinfaden verbunden sind. Im unteren Teil befindet sich Schießpulver oder ein Sprengmittel, mit einem Papierblättchen zugedeckt. Sie dienen beim elektrischen Minenzünder zum Zünden.

Im Text der Pos. 367 ist das Wort „Seifenpulver“ durch nachstehenden Ausdruck zu ersetzen: „Seifenpulver bzw. Seifenschuppen (parfümiert, sowie auch nicht parfümiert, in Packungen von 5 kg und darunter).“

„Sapinol Fichtennadelmilch“ und „Sapinol Fichtennadelbalsam“, für die Herstellung von Fichtennadelbädern bestimmt, sind nach Pos. 434 zu behandeln.

Osothite, ein in einer Mischung von Aceton und Alkohol gelöster organischer Stoff, ist nach Pos. 363, für den Kleinverkauf zugerichtet, nach Pos. 417 zu behandeln. (2379)

Rumänien. Zollfreie Ausfuhr von Quecksilber und Silbernitrat. Nach einer Meldung des englischen Handelssekretärs in Bukarest ist auf Grund eines neueren Erlasses die Ausfuhr von Quecksilber und Silbernitrat frei von Zoll und Kommissionstaxe. (2458)

Albanien. Gewährung von Vertragszöllen für die amerikanische Einfuhr. Die albanische Regierung hat die Zollämter angewiesen, Waren aus den Ver. Staaten nach den ermäßigten Zollsätzen des albanisch-italienischen Handelsvertrages zu verzollen. Es kommen in Betracht: Chemikalien, Streichfarben, Kerzen. Auch die Tschechoslowakei genießt diese Vergünstigungen auf Grund des Meistbegünstigungsvertrages mit Albanien. (2397)

Jugoslawien. Zolltarifentscheidungen. Als Filmbänder der Pos. 418, P. 1, b, werden Filme für kinematographische Aufnahmen verzollt. Roll- und Packfilme, die zu Amateuraufnahmen mit gewöhnlichen photographischen Apparaten dienen, werden als: „andere Erzeugnisse aus Celluloid“ nach Pos. 418, P. 1, B., verzollt. (2443)

Griechenland. Strengere Vorschriften über Ursprungszeugnisse. Bisher wurde bei der Verzollung eingeführter Waren, über welche ein Ursprungszeugnis nicht vorgelegt werden konnte, gestattet, daß der Mehrbetrag zwischen dem Minimal- und dem Maximalzoll bei der Zollamtskasse hinterlegt und die betreffende Ware ohne Verzug verzollt wurde. Der hinterlegte Betrag wurde später bei der nachträglichen Vorlegung des inzwischen beschafften Ursprungszeugnisses zurückerstattet. Das Finanzministerium hat kürzlich die Zollbehörden angewiesen, künftig für die Vorlegung des fehlenden Ursprungszeugnisses eine angemessene Frist zu gewähren; nach Ablauf dieser Frist sollen Ursprungszeugnisse keinesfalls angenommen und auch die Frist nicht verlängert werden. Es soll dann ausnahmslos und ungeachtet der tatsächlichen Herkunft der Sendung der Maximalzoll erhoben und zu diesem Zwecke der hinterlegte Betrag beschlagnahmt werden. (2463)

Das Handelsabkommen mit Aegypten. Durch Verordnung des Staatspräsidenten wurde das am 10. April 1926 in Kairo durch Notenwechsel abgeschlossene provisorische Handelsabkommen zwischen Griechenland und Aegypten, durch welches sich die beiden Länder die Meistbegünstigung sichern, ratifiziert. Da die ägyptische Regierung beabsichtigt, in Kürze einen neuen Zolltarif einzuführen, durch welchen die Zölle im allgemeinen erhöht werden, hat genanntes Abkommen einen vorläufigen Charakter und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beiderseits gekündigt werden. (2451)

Der Handelsvertrag mit Holland. Durch Verordnung des Staatspräsidenten ist der am 12. Mai 1926 in Athen abgeschlossene griechisch-holländische Handelsvertrag ratifiziert worden. Der Vertrag sichert den Erzeugnissen beider Länder die Meistbegünstigung und erstreckt sich auch auf Niederländisch-Indien sowie die übrigen Kolonien Hollands; er ist bereits in Kraft getreten. (2450)

Portugal. Ermäßigung des Pyrit-Ausfuhrzolls. Der Mitteilung auf S. 744 der „Chem. Ind.“ über die portugiesischen Zolländerungen ist nachzutragen, daß in dem

Erlaß vom 6. August auch der Ausfuhrzoll auf Pyrite abgeändert und zwar auf 5 Centavos (Gold) per t ermäßigt wird. (2453)

Ver. St. von Nordamerika. Entscheidungen des „Court of Customs Appeals“ in der Sitzungsperiode 1925/26. Die im Oktober 1925 eröffnete und am 30. Juni 1926 abgeschlossene Sitzungsperiode des „U. S. Court of Customs Appeals“ war eine der fruchtbarsten in der ganzen Geschichte dieses Gerichtshofs. Zu Beginn lagen 280 Fälle vor, davon 125 aus der vorhergehenden Sitzungsperiode; nach Erledigung von 230 Fällen bleiben für die im Oktober beginnende neue Sitzungsperiode 50 Fälle übrig.

Einer der interessantesten Fälle war die Berufung in der Pyrazolon-Sache: „Sandoz Chemical Works“ c/a U. S. Die importierende Firma hatte das Produkt mit dem „U. S. value“ (s. „Chem. Ind.“ 1922, S. 723/24) deklariert, der Abschätzer aber legte der Verzollung den „American selling price“ (l. c.) zugrunde. Diese Veranlagung wurde von dem „General Appraiser“ umgestoßen, von dem „Board of General Appraisers“ (jetzt „U. S. Customs Court“) aber wiederhergestellt („American selling price“). Nachdem von dem „U. S. Court of Customs Appeals“ die Entscheidung der Vorinstanz am 2. Februar 1926 bestätigt worden war, wurde ein Gesuch der Importeure beim „U. S. Supreme Court“ um Wiederaufnahme des Verfahrens abschlägig beschieden und der Fall somit endgültig zugunsten der Regierung entschieden.

Ebenso wurde in der Beschwerdesache „H. A. Metz & Co.“ c/a U. S. betr. die Veranlagung gewisser Alizarinblau-Farbstoffe mit dem „American selling price“ eines „kompetitiven“ amerikanischen Produkts, welche von dem „U. S. Customs Court“ bestätigt worden war, gegen den Importeur entschieden.

Scammoniumharz. Der „U. S. Court of Customs Appeals“ entschied in der Berufungssache U. S. c/a „Hillier's Son Co.“, daß Scammoniumharz (erhalten durch Extrahierung der Scammoniumwurzel mit Alkohol und Fällung des Harzes mit Wasser) als „medizinisches Präparat“ nach Pos. 5 des Zolltarifs zu verzollen ist. — Das Produkt war nach Pos. 5 veranlagt, von dem „Board of General Appraisers“ aber als „Harz“ für zollfrei nach Pos. 1584 erklärt worden. Diese Entscheidung wurde von dem Appellationsgericht aufgehoben, da das Produkt ausschließlich medizinische Verwendung finde und keine Rohdroge, sondern ein Präparat sei; es handle sich zwar um ein Harz, aber die Klassifizierung nach Pos. 5 sei angemessener. (2413)

Berücksichtigung der Transportkosten bei der Feststellung der amerikanischen und ausländischen Produktionskosten. Die Tarifkommission ersuchte den Generalstaatsanwalt John G. Sargent, dem Präsidenten ein Gutachten vorzulegen über die richtige Interpretation des Art. 315 des Tarifgesetzes von 1922 in Beziehung auf die Frage, ob bei der Feststellung der amerikanischen und ausländischen Produktionskosten der Unterschied der Frachtkosten zu berücksichtigen ist. In diesem Gutachten spricht sich der Generalstaatsanwalt entschieden für die Einbeziehung der Transportkosten aus, und die Kommission wird in Zukunft diese Praxis befolgen. (2393)

Ermäßigung der Gebühr für Klassifizierung von Kolophonium. Das Landwirtschaftsministerium hat die Gebühr für die Graduierung und Klassifizierung von Kolophonium gemäß dem „Naval stores Act“ von 10 cts. auf 7 cts. für die Packung (bei einem Mindestbetrag von 3 \$ für jeden Posten) durch Verordnung vom 17. Juli herabgesetzt. (2386)

Verzollung von Gelatinetafeln. Das Schatzamt hat den Generalstaatsanwalt auf dessen Ersuchen ermächtigt, gegen die Entscheidung des „Board of General Appraisers“ vom 24. 5. 1926, wonach gewisse Gelatinetafeln, welche nach Pos. 42 des Tarifs von 1922 mit 20 % v. W. und 7 c. per lb. veranlagt worden waren, mit 25 % v. W. nach einer anderen Unterabteilung derselben Position zu verzollen sind, beim „U. S. of Customs Appeals“ Berufung einzulegen. (2460)

Kanada. Vorschriften über die Denaturierung von alkoholhaltigen Toilettewässern usw. Das „Department of Customs and Excise“ richtete unter dem 21. Juli 1926 an alle Zoll- und Steuereinnahmer die Aufforderung, allen mit Zollverschlußalkohol arbeitenden Fabrikanten von Toilettewässern, Waschwässern und Kölnischen Wässern, einschl. Florida-Wasser und Bay-Rum, in ihrem Bezirk das nachstehende Vergällungsverfahren vorzuschreiben:

Zu jeder „imperial gallon“ (8 lbs., 3 ozs.) von Kölnischem Wasser, Toilette- oder Waschwasser sind vor dem Zusatz von Wasser und der Filtration 2 Unzen Chininchlorhydrat B. P. oder 1 % Diäthylphthalat hinzuzufügen, und entsprechend für geringere Mengen. (2398)

Neufundland. Fakturenwert von Einfuhrwaren. Mit Beziehung auf die seit 1925 zur Erhebung kommende 5%ige Zuschlagstaxe auf den Fakturenwert von Einfuhrwaren, wird dieser in einem am 9. Juni 1926 angenommenen Gesetz als „der Wert der Waren frei Schiff in dem Hafen des Ausfuhrlandes, von dem aus sie direkt nach Neufundland verschifft werden“, definiert. (2454)

Aegypten. Wertfestsetzungen für künstliche Düngemittel als Grundlage für die Verzollung. Das ägyptische „Journ. off.“ vom 5. August 1926 veröffentlicht folgende als Grundlage für die Verzollung von künstlichen Düngemitteln dienenden Wertfestsetzungen für künstliche Düngemittel:

Nr.	Produkt	Gehalt	Verpackung (Säcke)	Preis per 1000 kg brutto für netto L. E. Millimes
1	Chilesalpeter*)	15–16% N	einfache	10 400
2	Chilesalpeter**)	15–16% N	"	10 700
3	Natriumnitrat, synthetisch***)	15–16% N	doppelte	11 400
4	Ammonsulfat	20–21% N	"	11 700
5	Calciumnitrat	13% N	einfache	8 900
6	Calciumnitrat	über 13% N	geteert	—
7	Calciumcyanamid	15–16% N	einfache oder Fässer	—
8	Calciumsuperphosphat	14–16% P ₂ O ₅	doppelte	—
9	"	über 16–18% P ₂ O ₅	"	2 700
10	"	" 18–20% P ₂ O ₅	"	—
11	"	" 30–32% P ₂ O ₅	"	—
12	"	" 32–34% P ₂ O ₅	"	7 000
13	"	" 34–36% P ₂ O ₅	"	—
14	"	" 36–38% P ₂ O ₅	"	—
15	"	" 38–40% P ₂ O ₅	"	8 200
16	"	" 40–43% P ₂ O ₅	"	8 600
17	Kaliumsulfat	48–52% K ₂ O	"	9 500

*) Aus Chile direkt.

**) Von anderer Herkunft.

***) Bei Nr. 3–17 beliebige Herkunft.

Den Zolldeklarationen ist eine Analysenbescheinigung, oder, wenn dies nicht möglich ist, die Originalfaktur beizufügen.

Bei Einfuhr in doppelten Säcken werden die für einfache Verpackung angegebenen Preise um je 25 Millièmes für einen äußeren Sack erhöht.

Der vorliegende Tarif ist am 1. August in Kraft getreten und bleibt bis zum 31. Oktober 1926 in Geltung; erfolgt bis zum 15. Oktober keine Kündigung, so läuft er einen Monat lang weiter und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung.

Weitere allgemeine Bestimmungen siehe „Chem. Ind.“ S. 631 und 607. (2402)

Irak. Ein- und Ausfuhrverbot für narkotische Drogen. Durch eine im Staatsanzeiger für das Irak vom 15. Juni veröffentlichte Regierungsverordnung wird gemäß den Bestimmungen der Internationalen Opiumkonvention von 1925 die Einfuhr von medizinischem Opium, Morphin, indischem Hanf usw. verboten, wenn nicht in jedem Fall eine Einfuhrbewilligung des Gesundheitsamts vorgelegt wird; dasselbe gilt für die Ausfuhr. Die Fabrikation und die Durchfuhr der genannten Drogen wird unter Aufsicht gestellt. (2457)

Britisch-Indien. Antrag auf Aufhebung des Einfuhrzolls auf Soda. Wie dem „Chemical Age“ aus Indien berichtet wird, hat die dortige einheimische Glasindustrie bei der indischen Regierung den Antrag gestellt, zwecks Schutzes und Förderung dieses Industriezweiges den bisherigen Einfuhrzoll auf Soda in Höhe von 15 % ad val. aufzuheben. Falls dies nicht durchführbar sein sollte, wird für die Einfuhr der bei der Glasfabrikation benötigten Mengen Soda eine Ermäßigung des Einfuhrzolls beantragt. (2461)

Antrag auf Ausfuhrzölle auf Körner- und Stocklack. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Kalkutta hat die indische Handelskammer in Kalkutta an die indische Regierung ein Schreiben gerichtet, in welchem ausgeführt wird, daß der indische Schellackhandel durch die Konkurrenz anderer Länder bedroht ist, welche Körner- und Stocklack verarbeiten, den sie aus Britisch-Indien selbst oder aus einigen anderen Ländern beziehen.

Die Außenhandelszahlen für Körner- und Stocklack bezeugen die Richtigkeit dieser Anschauung. Die Ausfuhr von Körner- und Stocklack stieg von 7631 cwt. im Fiskaljahr 1922/23 auf 60 207 cwt. im Jahre 1925/26, während die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus Bangkok und Singapur von 31 529 cwt. im Jahre 1922/23 auf 1234 cwt. im Jahre 1925/26 abnahm. Nach den Angaben des Schreibens ist diese Entwicklung durch die Käufe amerikanischer und deutscher Firmen verursacht, die das Rohmaterial selber aufarbeiten.

Am 1. April d. J. hatte die indische Regierung den Einfuhrzoll von 15 % ad val. auf Körner- und Stocklack aufgehoben, um den indischen Unternehmungen einen billigen Einkauf zu ermöglichen. Da diese Erzeugnisse nur in Indien, Indochina und Siam gewonnen werden, und da Indien praktisch das Monopol auf diesem Gebiete besitzt, hatte der Steueraussschuß eine besondere Abgabe hierfür vorgeschlagen. Die indische Handelskammer schließt sich diesen Vorschlägen an, da die gegenwärtigen Preise für die verschiedenen Arten Schellack zu niedrig sind, um bei den gegenwärtigen hohen Preisen für die Rohstoffe eine gewinnbringende Produktion zu ermöglichen. Ein Ausfuhrzoll von 10 % auf Körner- und Stocklack würde wahrscheinlich genügen, um die Wettbewerbsfähigkeit der ausländischen Industrie zu treffen.

Während der letzten Jahre sind sowohl die Preise für Körnerlack als auch für Schellack erheblich zurückgegangen. Der Durchschnittspreis des aus Indien ausgeführten Körnerlacks ging von 205 Rp. per cwt. im Jahre 1922/23 auf 118 Rp. per cwt. im Jahre 1925/26 zurück. Der Durchschnittspreis für ausgeführten Schellack fiel in der gleichen Zeit von 242 Rp. per cwt. auf 138 Rp. per cwt. Da die Preise für Schellack häufigen Schwankungen unterworfen sind, und da keine Schätzungen über die Gewinnung von Stocklack möglich sind, können sich spekulative Einflüsse im Handel geltend machen, weshalb es zweifelhaft ist, ob ein Ausfuhrzoll von 10 % genügt.

Nach dem Schreiben der indischen Handelskammer an die indische Regierung braucht die Gefahr eines Ersatzmittels für Schellack nicht berücksichtigt zu werden.

Der Außenhandel Britisch-Indiens in den genannten Erzeugnissen entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

Ausfuhr.

	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Körnerlack	4 734	19 100	35 129	37 424
Stocklack	2 897	1 800	6 494	22 783
Insgesamt, unverarbeitet	7 631	20 900	41 623	60 207
Knopflack	18 387	16 863	21 612	21 678
Schellack	383 377	397 147	327 200	416 590
Andere, verarbeitet	66 616	50 761	36 582	41 449

Insgesamt: 476 011 485 671 427 017 539 924

Einfuhr.

	1922/23	1923/24	1924/25	1925/26
Körner- und Stocklack	31 529	21 782	8 238	1 234

Die Einfuhr von Schellack nach den Vereinigten Staaten verteilte sich während der letzten Jahre wie folgt:

Jahr	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
1921	23 872	16 634
1922	30 768	15 657
1923	32 775	20 035
1924	28 512	15 171
1925	21 436	11 434

Im laufenden Jahre hat die Einfuhr von Schellack nach den Vereinigten Staaten wieder zugenommen. Sie stieg von 58 Mill. lbs. im Werte von 3,2 Mill. \$ in den vier ersten Monaten des Jahres 1925 auf 10,7 Mill. lbs. im Werte von 4,7 Mill. \$ in der gleichen Zeit des laufenden Jahres. Damit ist der durchschnittliche Einfuhrpreis dieses Jahres weiter von 55 c. im ersten Drittel 1925 auf 44 c. im ersten Drittel 1926 gesunken. (2462)

Ceylon.

Aussichten auf Absatz von Ameisensäure. In dem Bericht der Handelskammer von Ceylon für das Jahr 1925 wird ausgeführt, daß in den dortigen maßgebenden Handelskreisen die Meinung herrscht, im Laufe der Zeit werde die Ameisensäure an Stelle der bisher zur Gewinnung von Rubber-Latex gebrauchten Essigsäure treten. Man nimmt an, daß die Ameisensäure schließlich fast ganz den Platz der Essigsäure einnehmen werde. Die am Verbrauch von Säuren zur Koagulation von Latex interessierten Firmen messen die

*) 1 cwt. = 50,802 kg.

ser Aenderung eine ziemlich große Bedeutung zu. Sie haben bereits Veranlassung genommen, bei den Zollbehörden dahin zu wirken, daß Ameisensäure in Zukunft den gleichen Zoll bezahlen soll wie Essigsäure, die als „coagulant“ eine Zollvergünstigung von 2½ % genießt (7½ % gegenüber 10 %). Vorläufig hat die Zollverwaltung diesem Gesuch noch nicht stattgegeben. Sie will zunächst die weitere Entwicklung der Dinge abwarten, da einstweilen die Einfuhr von Ameisensäure noch zu gering ist, um sich eine entgeltliche Ansicht über ihre künftige Bedeutung zu bilden. (2433)

Japan. Gewaltige Steigerung der Kunstseideinfuhr trotz der Zollerhöhung. Um die Wirkung des neuen Tarifs (Ende März) festzustellen, hat die Zollbehörde für verschiedene Waren einen Vergleich der Einfuhr im April und Mai 1926 und in denselben Monaten des Vorjahres über den Hafen von Yokohama unternommen. Für Kunstseide ergab sich trotz der Zollerhöhung um 42 % eine Steigerung auf das 128fache, von 7000 auf 764 000 Yen. — Die Einfuhr von Carnaubawachs, bei welchem der 20%ige Wertzoll aufgehoben wurde, stieg um 112 %, von 7000 auf 16 000 Yen. (2436)

Australien. Aufgeschobene Zölle. Durch Aufschiebungsverordnung Nr. 22 des australischen Handels- und Zollministers wird die Inkraftsetzung der nachstehenden „Schwebezölle“ („deferred duties“) weiter bis zu den angegebenen Daten verschoben:

Pos.	Ware	Inkraftsetzung verschoben bis zum:
397, A	Patronen, a. n. g.	1. Jan. 1927
397, D	Jagd- und Sportpulver; Ladepfropfen für Patronen, a. n. g.; Zündhütchen; Militärpatronen; Sprengkapseln; Patronenhülsen, leere, mit oder ohne Zündhütchen; Baumwollzündschnüre; elektrische Grubenzünder	1. Jan. 1927

(2456)

Zolländerung für Terpentinersatzmittel. Nach einer dem englischen Handelsamt zugegangenen telegraphischen Mitteilung, welche der Bestätigung bedarf, ist in einer Zolltarif-Zusatzvorlage der Zoll für Terpentinersatzmittel (Pos. 228, A) auf ½ d. nach dem britischen Vorzugstarif und auf 1 d. nach dem Generaltarif per Gallone festgesetzt worden. Die neuen Zölle wurden auf Beschluß des Repräsentantenhauses am 12. August in Kraft gesetzt. (2455)

VERKEHRSWESEN

Einfuhrausnahmetarif für Bauxit.

Mit Gültigkeit vom 23. August 1926 ist der Ausnahmetarif 129 für Bauxit zur Einfuhr über Passau nach Schwarzkollm-Lautawerk mit ermäßigten Frachtsätzen eingeführt worden. (2466)

Nachträge zum Deutschen Eisenbahngütertarif.

Zum 1. September 1926 werden in Kraft treten:
1. Nachtrag II zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung A vom 15. März 1926. Der Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Eisenbahnverkehrsordnung, der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen, der Anlage C und Anlage II zur Eisenbahnverkehrsordnung sowie Berichtigungen.
2. Das 2. Berichtigungsblatt zum Anhang zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung A.
3. Nachtrag IV zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung B vom 1. August 1925. Dieser Nachtrag enthält Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifes, der Erläuterungen und des Sachverzeichnisses sowie Berichtigungen.

Insbesondere werden durch die Nachträge die Beschlüsse der 142. Sitzung der Ständigen Tarifkommission durchgeführt, soweit sie von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft genehmigt worden sind. Die Beschlüsse sind auf Seite 373 ff. der „Chem. Ind.“ vom 1. Mai 1926 mitgeteilt.

Eventuelle Tarifierhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten erst am 1. November 1926 in Kraft. (2463)

Rheinumschlagtarif 44b für Borkalk, Borax usw.

Mit Gültigkeit vom 19. August 1926 ist im Ausnahmetarif 44b für Borkalk, Borax, Natronsalz, Aluminiumoxyd, Schleifmasse und Calciumcarbid im oberrheinischen Umschlagverkehr der bisherige Stationstarif durch einen neuen Tarif ersetzt worden. Näheres hierüber enthält der „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 89 vom 19. August 1926, lfd. Nr. 1235 V. (2464)

HADELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Benzin. Eine Leihgebühr für Benzinfässer von 200 Litern Inhalt von 1 M. für den zweiten Monat, 1,50 M. für den dritten Monat und 2 M. für jeden weiteren Monat erscheint angemessen. C 17 513/26 (XII A 5).

Düngemittel. Der Begriff „billigste Syndikatspreise“ in dem Geschäftszweig der künstlichen Düngemittel gibt, sofern er sich auf den Kleinverkauf bezieht, zu Zweifeln Anlaß; ein Zwischenhändler, der ein Angebot mit einer derartigen Preisangabe machte, wäre daher zweckmäßigerweise zur Benennung seiner tatsächlichen Kleinverkaufspreise zu veranlassen. Im allgemeinen erfolgt der waggonweise Weiterverkauf zu Syndikatspreisen, während bei dem Verkauf ab Lager angemessene Zuschläge erhoben werden dürfen, deren Prüfung sich die Syndikate vorbehalten. Mit der eingangs erwähnten Einschränkung wird unter „billigsten Syndikatspreisen“ im Handelsverkehr mit künstlichen Düngemitteln eine Offerte zu einem solchen Verkaufspreise zu verstehen sein, der sich aus dem offiziellen Verkaufspreise, dem Sackpreise, der Ueberführungsgebühr, der anteiligen Paritätsfracht bei waggonweisem Bezuge und einem minimalen — etwa gerade die Unkosten des Zwischenhändlers deckenden — Aufschlage zusammensetzt. C 17 608/26 (XIV B 1).

Gewehrmunition. Gewehrmunition wird handelsüblich zum Seetransport in mit Zink ausgeschlagenen Kisten verpackt. Eine Verpackung in den von den Munitionsfabrikan ten besonders angefertigten Munitionskisten ohne Zinkeinlage ist nicht ausreichend. Die Umladung der Munition aus der Originalverpackung in seemäßige Zinkkisten bedeutet keine Gefahr für die Munition. C 16 651/26 (XII A 5).

Schreibmaschinen-Farbbänder. Im Großhandel mit Schreibmaschinen-Farbbändern besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem die Ware spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang auf ihre Haltbarkeit zu untersuchen ist. C 16 840/26 (XII A 4).

Im Speditionsgewerbe werden mangels besonderen Auftrags beim Abfahren von Glasballons, in welchen sich Butylacetat befindet, und von Celluloid-Ballen, welche mit Sackleinwand umgeben sind, üblicherweise besondere Vorsichtsmaßregeln nicht angewandt, insbesondere werden auch offene Wagen bei Beladung mit derartiger Fracht mit Planen nicht bedeckt. C 19 138/26 (XII A 8). (2420)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. Entscheidungen des Patentamts über Warenzeichen.

Velva. Der Beschwerde von Florence N. Lewis (New York), welchem das Warenzeichen „Velva“ für Toilette-Crèmes geschützt ist, gegen die Eintragung derselben Bezeichnung für Kölnisches Wasser und Toilette-Alkohol der „Federal Products Co.“ (Cincinnati, Ohio) wurde stattgegeben; die Verwendung der Produkte ist so ähnlich, daß Irreführung bezüglich der Herkunft möglich erscheint.

Wear proof. In der Steitsache von „Patek Brothers“ gegen die „Standard Plate Glass Co.“ (Pittsburgh) betr. das Warenzeichen „Wear proof“ für Firnisse und Emaillelacke entschied das Patentamt, daß die Registrierung dieses Wortes als Warenzeichen nicht zulässig sei, da es „beschreibenden Charakter“ trägt.

„Pharao“. In der Beschwerde der „Egyptian Lacquer Manufacturing Co.“ gegen die „Cleveland Varnish Co.“ in Cleveland (Ohio) gegen die Eintragung der Marke „Pharao“ für einen Lack, mit der Begründung, daß dadurch der Anschein erweckt werde, daß es sich um ein Produkt der „Egyptian Lacquer Mfg. Co.“ handle, der bereits Namen wie „Sphinx“, „Obelisk“ usw. geschützt sind, wurde abge wiesen, da die gemeinsame Beziehung dieser Namen auf Aegypten als nicht ausreichend erscheine, um einen so weitgehenden Anspruch zu rechtfertigen.

Lavalon. Dem Einspruch der Firma „Waltke & Co.“, St. Louis, welcher die Bezeichnung „Lava“ für Toilette-seifen geschützt ist, gegen die Eintragung der Marke „Lavalon“ für Haarfärbemittel von Mrs. Mingus Wheeler in Oakland (Calif.) wurde stattgegeben, da die Bezeichnungen und die Produkte so ähnlich sind, daß eine Irreführung bezüglich der Herkunft als möglich erscheint, und außerdem die Beklagte ohne Schwierigkeit eine andere Bezeichnung wählen kann. (2390)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Achema V, Ausstellung für chemisches Apparatewesen.

Die Achema V, Ausstellung für chemisches Apparatewesen, wird, wie uns von der Geschäftsstelle der Achema, Hannover-Kleefeld, Schellingstr. 1, mitgeteilt worden ist, in der Zeit vom 7.—19. Juni 1927 in Essen in den an der Norbertstraße gelegenen Ausstellungshallen stattfinden.

Zu derselben Zeit wird der Verein Deutscher Chemiker in Essen seine Hauptversammlung abhalten. Auch andere maßgebliche wissenschaftliche und wirtschaftliche Verbände beabsichtigen, um ihren Mitgliedern die Besichtigung der größten Ausstellung chemischer Apparate und Maschinen der Welt bequem zu ermöglichen, in Essen zu tagen. (2418)

Ausland

Großbritannien. Außenhandel in ätherischen Ölen während des ersten Halbjahres 1926. Die Einfuhr ätherischer Öle nach Großbritannien belief sich in den ersten sechs Monaten dieses Jahres auf 2413 900 lbs. im Werte von 781 051 £ gegen 2,17 Mill. lbs. im Werte von 671 000 £ im ersten Halbjahr 1925 und 2,05 Mill. lbs. im Werte von 561 000 £ in der gleichen Zeit des Jahres 1924.

Die Wiederausfuhr während des ersten Halbjahres 1926 betrug 432 612 lbs. im Werte von 175 400 £ gegen 536 300 lbs. im Werte von 203 660 £ in der gleichen Zeit des verflossenen Jahres und 511 600 lbs. im Werte von 184 500 £ in der ersten Hälfte des Jahres 1924. (2177)

Eine Enquete über die kontinentalen Farbstoffpreise. Der englische Verband der Farbstoffverbraucher hat durch besondere Vertrauensleute eine umfangreiche Enquete über die Farbstoffpreise in Deutschland, Frankreich, Italien und Belgien durchführen lassen. Nach dem vorläufigen Bericht haben diese Vertrauensleute bei den kontinentalen Verbrauchern von Textilfarbstoffen vielfach prinzipielle Zustimmung zu dem Gedanken des gegenseitigen Austausches von Informationen gefunden. Sie haben festgestellt, daß die Farbstoffpreise in Frankreich bei weitem die niedrigsten auf dem Kontinent waren (Valutadumping! D. Schriftl.). Unter den Rückschlüssen auf die Lage in England wird speziell hervorgehoben, daß die billigeren Massenqualitäten zwar zu erträglichen Preisen zu haben sind, daß die englischen Farbstoffverbraucher jedoch unter dem jetzigen System der Einfuhrbewilligung ungerechtfertigt hohe Preise für alle besseren Qualitäten bezahlen müssen. (2236)

Normalien für Streichfarben. Die „British Engineering Standards Association“ hat vor kurzem Normalien für nachstehende Produkte herausgegeben: Zinkoxyd (Typ 1 und 2) für Streichfarben (Nr. 254, 1926), Asbestine für Streichfarben (Nr. 255, 1926), Oellacke für Innenanstrich (Nr. 256, 1926) und für Außenanstrich (Nr. 257, 1926), sowie für Schleiflacke (Nr. 258, 1926). In den Vorschriften werden Festsetzungen über die zulässige Zusammensetzung gemacht und die Prüfungsmethoden angegeben.

Die Normalien wurden auf Verlangen der Farbenfabrikanten durch eine aus Vertretern der Erzeuger und der Abnehmer zusammengesetzte Kommission aufgestellt; sie werden, sobald es sich als notwendig erweist, revidiert werden. Nach Fertigstellung werden Normalien für weitere Farbmaterien veröffentlicht werden, und zwar für: Leinöl, gekocht, Zinkoxyd in Öl, Schwespat, Eisenrot (auch in Öl), Chromgelb (Bleichromat), Berlinerblau, Lithopone, Gasruß, Goldgrund; ferner für fertig gemischte Oellacken: Bleiweiß und Zinkweiß (auch mit farbigen Zusätzen) und schwarzes, grünes und rotes Eisenoxyd; endlich für besonders hart trocknende Oellacke.

Die genannten Normalien (Nr. 254 bis 258, 1926) können von dem Publications-Department der „Brit. Eng. Stand. Ass.“ 28, Victoria Street, London S.W. 1, oder vom Verleger Crosby Lockwood and Son, 7 Stationers' Hall Court, London E. C. 4, für je 1 sh. 2 d. postfrei bezogen werden. (2359)

Tschechoslowakei. Die Lage des Farbengroßhandels. Aus Anlaß der in der Tschechoslowakei herrschenden Wirtschaftskrise hat die Prager „Wirtschaft“ eine Umfrage beim Großhandel verschiedener Branchen veranstaltet. Über den Farbengroßhandel ist folgende Auskunft erteilt:

Die mangelnde Bautätigkeit wirkt auf den Großhandel mit Farben ungünstig ein. Mit Interesse wird von den Farbhandlern das Sinken des französischen Franken beobachtet; man glaubt jedoch nicht an eine ernstliche Bedrohung des Inlandsmarktes durch französische Inflationsware, zumal die franzö-

sische Farbenindustrie nicht die Bedeutung hat wie die reichsdeutsche. Es kämen in erster Linie nur Erdfarben in Betracht. Die Ausfuhr von Farben ist minimal und nicht lohnend, da ein Export nur nach den Balkanländern in Frage käme. Sehr bemerkbar macht sich der Mangel an Transitlagern, da mancher Artikel sich sehr gut zum Reexport eignen würde. (2357)

Finnland. Chemikalienhandel mit Frankreich. Einem im „Mon. off.“ (Paris) vom 28. 7. 26 veröffentlichten Bericht des französischen Handelsattachés in Finnland entnehmen wir folgende Angaben über den finnisch-französischen Chemikalienhandel im Jahre 1925:

Französische Ausfuhr nach Finnland:

Werte cif
in Mill. Fmk.

Aetherische Öle, Parfümerien . . .	1,53
Farben und Farbstoffe	0,71
Chem. und pharm. Produkte	0,83
Künstl. Düngemittel	2,54

Finnische Ausfuhr nach Frankreich:

Werte fob
in Mill. Fmk.

Zündhölzer	1,55
----------------------	------

(2217)

Schweden. Der Markt für Superphosphate. Nach dem Jahresbericht des „Kemiska Industrikontor“ war die chemische Industrie in Schweden während des Jahres 1925 besser beschäftigt als in den vorhergehenden Jahren. Teilweise konnten in wirtschaftlicher Beziehung Erfolge erzielt werden, teilweise verhinderte aber auch der scharfe Wettbewerb die Erzielung normaler Preise.

Der Absatz von Superphosphaten in Schweden war sowohl im Frühjahr als auch im Herbst des verflossenen Jahres vergrößert, so daß die Vorkriegszahlen zum ersten Male wieder erreicht und um ein geringes überschritten wurden. Die besonders gute Ernte in fast allen landwirtschaftlichen Erzeugnissen läßt für das laufende Jahr eine weitere Steigerung des Verbrauchs an Düngemitteln erhoffen.

Die Preise für Superphosphate auf dem schwedischen Markte lagen ungefähr auf gleicher Höhe wie im Herbst 1924, sie waren aber niedriger als im Frühjahr 1924.

Die Ausfuhr von Superphosphaten erreichte im Jahre 1925 88 600 t gegen 62 500 t im Jahre 1924 und 36 000 t im Jahre 1913. Durch den scharfen Wettbewerb waren jedoch die Gewinnmöglichkeiten vielfach beschränkt. Die ausgeführten Superphosphate gingen hauptsächlich nach den baltischen Staaten und nach Rußland.

Durch die erhöhte Superphosphatproduktion wurde auch die Produktion von Schwefelsäure günstig beeinflusst. Die im Jahre 1925 die Produktion der Vorkriegszeit überschritt. (2269)

Sowjet-Rußland. Herabsetzung der Preise für chemische Erzeugnisse.

Im Zusammenhang mit der anhaltenden Finanzdepression sind die Preise für Chemikalien auf dem Privatmarkt beträchtlich zurückgegangen. Die Akt.-Ges. „Der Kleinhändler“ hat für eine Reihe chemischer Erzeugnisse folgende Preisherabsetzungen vorgenommen (Preise in Rbl. pro kg):

Zinkweiß Nr. 3 von 2,13 auf 1,30; Bleiweiß Nr. 1 von 1,35 auf 1,22; Lithopone von 1,00 auf 0,95; Berlinerblau von 10,50 auf 10,00; medizinische Kreide von 0,55 auf 0,50; Malachit in Pulverform von 1,85 auf 1,70; Kaliumpermanganat von 3,25 auf 2,75. (2169)

Produktion von Magnesit. Die „Mitteilungen der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland“ veröffentlichten über die russische Magnesitindustrie folgendes:

Die Magnesitindustrie und -verarbeitung gewinnt ständig an Bedeutung. Kristallinischer Magnesit wird von dem Trust „Magnesit“ abgebaut, dessen Gruben und Werke im Ural liegen, und der seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahres einen selbständigen Trust bildet. Im Jahre 1924/25 sollten 28 665 t gefördert werden, d. h. ebensoviel wie im Jahre 1923/24 gefördert worden waren. Diese Menge konnte schon im ersten Halbjahr, als die Gruben noch zum Südrust-Trust gehörten, erreicht werden. Die ganze Förderung des Jahres 1924/25 betrug das Zweieinhalbfache derjenigen des Vorjahres; es wurden 71 255 t gefördert. Auf dem Werk „Magnesit“ wurden im vorigen Jahre gewonnen: Sintermagnesit 20 007 t, kaustischer Magnesit 2228 t, Magnesitziegel 10 651 t. Fast die ganze Produktion wird an das Syndikat „Uralmet“ abgeliefert, nur

ein ganz unbedeutender Teil des Sintermagnesits und eine etwas größere Menge der Magnesitziegel wird unmittelbar von dem Betrieb aus verkauft. Außer durch den Trust „Magnesit“ wird Magnesit auch noch im Chalilow-Gebiet (Gouv. Orenburg) gewonnen. Der Magnesit wird zu Sintermagnesit und zu kaustischem Magnesit verarbeitet. Der Trust „Magnesit“ ist dabei, seine Produktion in diesem Jahre weiter zu erhöhen. In den ersten fünf Monaten 1925/26 sind 48 668 t Magnesit, 14 092 t Sintermagnesit und 1089 t kaustischen Magnesits gewonnen worden. Im Chalilow-Revier sind im gleichen Zeitraum 130 t Sintermagnesit und 52 t kaustischen Magnesits hergestellt worden. (2249)

Aus der Phosphoritindustrie. Wir entnehmen den „Mitteilungen der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland“ nachstehende Ausführungen:

Der Abbau der Phosphoritvorkommen dürfte eine große Zukunft erlangen. Gegenwärtig gehört der größte Teil derselben dem Nördlichen Chemischen Trust. Seit April vorigen Jahres hat dieser auch die Ausbeutung der großen Jegorjewsker Vorkommen im Moskauer Gouvernement übernommen, und ebenso werden von ihm die Patschkuno-Lipowsker Vorkommen im Ural und die Vorkommen in Wjatka und Kineschma abgebaut. Die Gesamtförderung in diesen Vorkommen wurde im vorigen Jahre auf 12 664 t berechnet, wobei hauptsächlich im zweiten Halbjahr gefördert wurde. In den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres sind 1330 t Phosphorite gefördert worden, und zwar nur in dem Patschkuno-Lipowsker Vorkommen. Auf den Wjatkaer Vorkommen konnte des Winters wegen nicht gearbeitet werden, und der Betrieb in Kineschma wurde zeitweilig stillgelegt. Der Zuckertrust förderte auf den podolischen Phosphoritvorkommen im vergangenen Wirtschaftsjahr 15 524 t und in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres schon 13 572 t. Seit Oktober stehen die Isjumsker Phosphoritvorkommen des „Chimugol“ in Betrieb, die in fünf Monaten 3200 t Rohphosphorit gefördert haben. In den Saratower Vorkommen des Saratower Volkswirtschaftsrates wurden im vergangenen Jahre 2034 t Phosphorite gefördert und in den ersten fünf Monaten des gegenwärtigen Jahres 3170 t. Die geförderten Phosphorite werden laut Vertrag an den Nördlichen Chemischen Trust abgeliefert. Die Setscheschensker Vorkommen und Mühlen im Gouv. Smolensk stellen Phosphoritmehl aus Phosphoriten her.

Die gesamte Phosphoritförderung des Vorjahres betrug 36 067 t, die der ersten fünf Monate des gegenwärtigen Wirtschaftsjahres bereits 24 604 t. (2250)

Rumänien. Folgen der Erhöhung des Aetznatronpreises. „Consum“ schreibt: Infolge des Anstiegs des Preises für Aetznatron um 11 % ist der Absatz bei der größten Fabrik, Solvay in Turda, um 30 % gesunken. Der Preisanstieg des Rohmaterials hat übrigens weiter zur Folge gehabt, daß alle Produkte, welche Aetznatron verarbeiten, um 5 % teurer geworden sind. (2143)

Amtliche Preisfestsetzung für Produkte der Staatsbetriebe. In Nr. 178 des rumänischen Amtsblattes „Monitorul oficial“ veröffentlicht das Ministerium für Handel und Industrie Preise und Verkaufsbedingungen für Erze und Produkte der staatlichen Betriebe. Von den die chemische Industrie interessierenden Materialien seien hier diejenigen angeführt, welche zur Ausfuhr zugelassen sind:

Schwefelkohlenstoff, bei Bezug von Mengen über 5000 kg je 27 500 Lei pro Tonne und für Mengen von weniger als 5000 kg je 28 700 Lei pro Tonne; beides loco Waggon in Zlatna; für die seitens der staatlichen Betriebe gestellte Verpackung werden pro Faß und für je 100 kg 1100 Lei Sicherheit genommen, und als Leihgebühr sind pro Woche 2 Lei für je 100 Liter Fassungsvermögen der Fässer zu zahlen.

Eisensulfat 3100 Lei pro Tonne, ausschließlich Verpackung, loco Waggon Baia Mare.

Metallisches Wismut 1300 Lei pro kg, loco Waggon Werk Baia Mare.

Pyrit, roh (über 40% Schwefel und weniger als 1½% Zink), 750 Lei pro Tonne;

Pyrit, granuliert (mehr als 40% Schwefel und weniger als 1½% Zink), 880 Lei pro Tonne;

Pyrit, gemahlen I (mehr als 40% Schwefel und weniger als 1% Zink), 950 Lei pro Tonne und

Pyrit, gemahlen II (mehr als 40% Schwefel und weniger als 2½% Zink), 700 Lei pro Tonne.

Sämtliche Pyritpreise verstehen sich loco Waggon Rodna Veche.

Kaufgesuche werden stets bis zum Wochenende erledigt und können schriftlich und telegraphisch eingereicht werden.

In erster Linie finden Berücksichtigung die Industrien und dann der Spezialgroßhandel; Käufer der zuletzt genannten Kategorie müssen sich durch einen Ausweis der Handelskammer als solche legitimieren.

Bei Verkäufen gegen hochwertige Valuta werden 3% Skonto gegeben. (2368)

Griechenland. Erhöhung der Verkaufspreise für Pharmazeutika. Die Regierung hat auf Vorstellungen der griechischen Händler und Apotheker hin eine allgemeine Erhöhung der Preise des gegenwärtig geltenden Verkaufsstarifs zugestanden, und zwar um 20 % für pharmazeutische Spezialitäten, 30 % für chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse und um 10 % für die Lieferungen nach den Provinzen. (2465)

Italien. Produktion von Waren, welche der Fabrikationssteuer unterliegen, im ersten Quartal 1926. Dem Beihft der „Gazzetta Ufficiale“ vom 20. Juli 1926 entnehmen wir folgende Zusammenstellung über die Produktion und den Verbrauch von Waren, welche der Fabrikationssteuer unterliegen, im ersten Quartal 1926.

Produktion und Verbrauch von Alkohol (in Hektolitern, wasserfrei).			
	1. 1.—31. 12. 1925	1. 1.—31. 3. 1926	1. 1.—31. 3. 1925
Gesamtproduktion	443 780	109 703	165 420
Verbrauch f. steuerpflichtige Zwecke	247 466	69 980	64 328
Verbrauch f. d. Essigindustrie	7 951	1 691	1 916
Verbrauch von vergälltem Alkohol	178 890	48 441	46 319

Produktion und Verbrauch von Methanol (in Hektolitern, wasserfrei).			
	1. 1.—31. 12. 1925	1. 1.—31. 3. 1926	1. 1.—31. 3. 1925
Produktion	457	192	220
Verbrauch für industrielle Zwecke	2 128	162	1 338

Produktion und Verbrauch von Essigsäure (in dz).			
	1. 1.—31. 12. 1925	1. 1.—31. 3. 1926	1. 1.—31. 3. 1925
Produktion	14 028	3 595	1 931
Verbrauch	14 994	3 555	2 302

Produktion von Mineralwasser (in Hektolitern).			
	1. 1.—31. 12. 1925	1. 1.—31. 3. 1926	1. 1.—31. 3. 1925
Produktion	414 213	99 969	118 504

Produktion und Verbrauch von Glucose (in dz).			
	1. 1.—31. 12. 1925	1. 1.—31. 3. 1926	1. 1.—31. 3. 1925
Produktion	104 318	21 959	25 259
Verbrauch	102 532	21 611	23 483

Produktion und Verbrauch von Schießpulver und Sprengstoffen (in dz).			
	1. 1.—31. 12. 1925	1. 1.—31. 3. 1926	1. 1.—31. 3. 1925
Produktion:			
Bergwerkssprengstoffe	20 049	5 459	4 730
Jagdpulver	31 350	9 541	4 560
Sonstige Sprengstoffe	3 081	276	449
Verbrauch zu steuerpflichtigen Zwecken:			
Bergwerkssprengstoffe	16 435	4 053	6 400
Jagdpulver	7 332	1 503	1 769
Sonstige Sprengstoffe	1 826	329	298
Verbrauch zu nichtsteuerpflichtigen Zwecken	*)	9 659	*)

Produktion und Verbrauch von Samenölen (in dz).			
	1. 1.—31. 12. 1925	1. 1.—31. 3. 1926	1. 1.—31. 3. 1925
Produktion	673 942	156 102	156 603
Verbrauch	640 372	172 821	141 128

*) Angaben fehlen.

(2241)

Spanien. Ausschreibung der Quecksilberproduktion der Almadén-Gruben. Nach einer Ankündigung des Verwaltungsrates der Almadén- und Arrayancs-Gruben, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 16. August 1926, soll die Produktion der Almadén-Gruben für die bevorstehende Kampagne 1926/27 auf dem Wege des öffentlichen Wettbewerbs verkauft werden. Die näheren Bedingungen sind in den Geschäftsräumen des Verwaltungsrats, Madrid, Alcalá 35, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und von 5 bis 8 Uhr nachmittags einzusehen. Bewerbungen werden bis zum 10. September einschließlich angenommen. (2405)

Ver. St. von Nordamerika. Preisermäßigung für Kunstseide. Die Zeitschrift „Chemicals“ meldet:

Von der Viscose Comp. ist eine Ermäßigung der Preise für Kunstseidengarne um etwa 20% beschlossen worden. S. A. Savage, der Präsident der genannten Gesellschaft, begründete die Herabsetzung mit der großen Differenz der bisherigen Preise zwischen den amerikanischen und europäischen Erzeugnissen. Die Ermäßigung geschah, nachdem auch Courtaulds, London, welche die Viscose Comp. kontrollieren, die Preise für Kunstseide herabgesetzt hatten.

Die Einfuhr von Kunstseide nach den Vereinigten Staaten zeigt in den letzten Monaten gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres eine Steigerung auf durchschnittlich das Doppelte.

Wie wir weiter erfahren, hat die Preisermäßigung bereits günstig auf die Kunstseide-Industrie eingewirkt. Die „Viscose Comp.“ berichtet über einen guten Geschäftsgang seit der Preisherabsetzung, die Lagerbestände blieben gering. (2236)

Billigere Preise für Anstrichfarben. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet, haben einige Hersteller von Anstrichfarben in den Vereinigten Staaten ihre Listenpreise herabgesetzt, und zwar im Durchschnitt um 8%. Diese Ermäßigungen sind jedoch durchaus nicht allgemein, viele Firmen haben nicht die Absicht, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Die Preisherabsetzung geschah im Juli, als die Preise für Leinöl und Blei zur Schwäche neigten. Es wird daher vielfach die Vermutung ausgesprochen, daß, da die Preise für diese Rohmaterialien bereits wieder im Anziehen begriffen sind, die Preisermäßigungen der wenigen Firmen in diesem Industriezweig sich nicht für längere Zeit werden halten können. (2431)

Gewinnung von Graphit im Jahre 1925. Die Gewinnung von Graphit ging während des Jahres 1925 weiter zurück. Nach einer Aufstellung des „Bureau of Mines“ wurden in dem genannten Jahre 4665 short t* im Werte von 96.361 \$ gewonnen, 306 t oder 6% weniger als im Vorjahre. Dem Werte nach ist aber eine Steigerung um 8851 \$ oder etwa 10% erfolgt. Die Gewinnung von amorphem Graphit belief sich auf 3536 short t im Werte von 39.640 \$. Der Menge nach bedeutet dies eine Verminderung um 535 t, dem Werte nach eine Zunahme um 3% gegenüber dem Vorjahre. An kristallinischem Graphit wurden 2,26 Mill. lbs. im Werte von 56.721 \$ gewonnen, sowohl der Menge als auch dem Wert nach eine Steigerung gegenüber 1924.

Während des Weltkrieges war die Gewinnung von Graphit besonders groß gewesen. Nach dem Kriege zeigte sich aber ein allgemeiner Rückgang, der nur in wenigen Jahren von einer Aufwärtsbewegung unterbrochen wurde.

Die Einfuhr von Graphit belief sich im Jahre 1925 auf 17.768 short t im Werte von 826.410 \$ gegen 16.375 t im Werte von 339.511 \$ im Jahre 1924.

Die Herstellung von künstlichem Graphit in den Anlagen an den Niagara-Fällen stieg von 10,99 Mill. lbs. im Jahre 1924 auf 12,14 Mill. lbs. im Jahre 1925. (2180)

* 1 short t = 907 kg.

Produktion von Phthalsäureanhydrid. Die Bedeutung, die Phthalsäureanhydrid für die in den Vereinigten Staaten seit einiger Zeit in Aufnahme gekommene synthetische Darstellung von Anthrachinon hat, ist bekannt. Die technische Anwendung dieser Synthese war erst möglich, nachdem es H. D. Gibbs im Jahre 1916 gelungen war, Phthalsäureanhydrid durch katalytische Oxydation des dampfförmigen Naphthalins in größerem Umfang herzustellen. Diese Art der Darstellung hat sich in den Vereinigten Staaten immer mehr eingeführt; die Produktion dürfte sich nach einem Vortrag von C. R. Downs in der „Society of Chem. Industry“ nach „Journ. Soc. Chem.“ und „Chem. Tr. J.“ gegenwärtig auf mehr als 4 Mill. lbs. (nahezu 2000 t) im Jahre belaufen. Die Preise sind allmählich immer weiter ermäßigt worden, der jetzige Preis, der immer noch gewinnbringend ist, beläuft sich auf 0,16 \$ per lb. (1,48 Mark per kg).

Der größte Teil des erzeugten Phthalsäureanhydrids wird zur Herstellung von Anthrachinon und Anthrachinon-derivaten verwendet. Die amerikanischen Produzenten von Phthalsäureanhydrid hoffen, daß der jetzige Preis auch andere Industriezweige zum Verbrauch dieses Erzeugnisses veranlassen wird und bemühen sich eifrigst, weitere Verwendungsmöglichkeiten zu propagieren. So wird vorgeschlagen, Phthalsäureanhydrid, eventuell unter Zusatz von Bernstein-säure, mit Glycerin zu kondensieren, um dem Bakelit ähnliche Erzeugnisse zu gewinnen, die besonders hervorragende Eigenschaften haben sollen.

Das oben erwähnte Verfahren der katalytischen Oxydation ist auch auf andere aromatische Kohlenwasserstoffe anwendbar, z. B. auf Toluol, wodurch chlorfreie Benzoesäure und Benzaldehyd hergestellt werden können. Ferner kann man auch Anthracen direkt zu Anthrachinon oxydieren, wobei die Verunreinigungen, wie Phenanthren und Carbazol, verbrennen. Dadurch werden aber die Gesteungskosten von Anthrachinon stark erhöht, so daß dieses Verfahren wenigstens für die Vereinigten Staaten praktisch nicht in Betracht kommt. (2179)

Kanada. Ausbeutung der natürlichen Sodavorkommen in Brit.-Columbien. Das kanadische „Department of Mines“ beschäftigt sich, wie aus einer kürzlichen Veröffentlichung von M. F. Goudge, über die von „Chemical Trade Journ.“ berichtet wird, hervorgeht, mit der Erforschung und der möglichen Ausnutzung der in den Seen von Brit.-Columbien vorkommenden natürlichen Soda.

Ablagerungen von Soda sind nur in zwei Seen bekannt, bei anderen kann nur die Sole ausgenutzt werden. Im Winter scheiden sich aber auch häufig auf der Oberfläche Schichten von kristallisierter Soda aus, in denen sich nur geringe Verunreinigungen befinden.

Die bisherigen Versuche zur Ausbeutung der Vorkommen sind vielfach fehlgeschlagen. Bereits im Winter 1897/98 hatte eine Gesellschaft versucht, die Oberflächenabscheidungen auszunutzen. Der Betrieb wurde aber im darauffolgenden Winter nicht wieder aufgenommen. Auch während des Krieges sind neue Versuche zur Ausbeutung gemacht worden, die aber Ende 1918 ebenfalls fallen gelassen wurden.

Im Jahre 1921 begann eine Gesellschaft die Ausnutzung einer sehr reinen Ablagerung von 7 Zoll Stärke am Goodenough-See. Die Kristalle wurden, nachdem die überschüssige Lauge abgelaufen war, in Säcken verpackt und nach Vancouver verfrachtet. Im Jahre 1923 wurde von derselben Gesellschaft eine Calcinerungsanlage errichtet, die aber keine zufriedenstellenden Resultate erzielte. Infolgedessen wurden im Winter 1923/24, wie bereits auch schon im vorhergehenden Winter, die Oberflächenvorkommen ausgenutzt und das Salz direkt verschickt. Im Jahre 1924 begann eine andere Gesellschaft mit der Ausbeutung anderer Seen, sie setzte ihre Tätigkeit auch noch im folgenden Jahr fort. Es wurde auch von dieser Gesellschaft nur rohe, kristallisierte Soda verfrachtet.

In den Seen auf dem Green Timber Plateau befinden sich nach Goudge 220.000 t kristallwasserhaltiger Salze, zum größten Teil Soda ($\text{Na}_2\text{CO}_3 \cdot 10 \text{H}_2\text{O}$). Der Bedarf des westlichen Kanadas dürfte sich auf 5000 t solcher Produkte jährlich belaufen und könnte ohne Schwierigkeiten aus den dortigen Vorkommen gedeckt werden. (2178)

Herstellung von fester Kohlensäure. Der Vizepräsident der „Canadian Carbonate, Ltd.“, welche wohl das größte Unternehmen des Britischen Reiches zur Herstellung von Kohlendioxyd ist, hat nach „Chem. Trade Journ.“ die Errichtung einer neuen Anlage zur Reinigung von Kohlendioxyd nach dem Backhausverfahren in Montreal angekündigt. Es wird angenommen, daß auch an anderen Stellen Kanadas solche Anlagen errichtet werden, die nach dem gleichen Verfahren arbeiten sollen. Die gegenwärtig in Betrieb befindlichen Anlagen der Gesellschaft liegen in Halifax, Montreal, Toronto, Hamilton, Winnipeg und Vancouver. Das Kohlendioxyd soll in fester Form für Kühlzwecke in den Handel gebracht werden. (221)

Brasilien. Der Markt für Carnaubawachs. Die kürzliche Entwicklung des Marktes für Carnaubawachs erweckt, wie „Chemist and Druggist“ schreibt, besonderes Interesse. Die Statistiken zeigen, daß sich die Nachfrage von seiten der Vereinigten Staaten stark vermehrt hat, weil es dort als Bestandteil für die Abdichtung von Büchsen und anderen Behältern der verschiedensten Art in großen Mengen benutzt wird. Auch zur Herstellung von Grammophonplatten und Schuhputzmitteln wird es viel gebraucht.

Ueber die Gesamtausfuhr des Jahres 1925 hatten wir bereits auf Seite 563 der „Chemischen Industrie“ berichtet. Für das Jahr 1924 liegt eine Statistik vor, die die nach den einzelnen Ländern exportierten Mengen umfaßt. Danach erhielten in t:

	1924	1923	1913
Großbritannien	932	801	686
Frankreich	765	540	508
Deutschland	1 104	638	1 710
Italien	114	78	—
Vereinigte Staaten	1 987	2 135	941
Andere Länder	90	149	22
Insgesamt: 4 992	4 341	3 867	

Die Preise haben sich nach der Aufstellung von „Chemist and Druggist“ in der Zeit von Juni 1925 bis Juni 1926 für 1 cwt wie folgt entwickelt:

	1925	1926
	sh.	sh.
Primägelb	165	235
Mittelgelb	140	215
Dunkelgelb	130	210
Fettiggrau	115	172
Kreidiggrau	113	175

Die Erhöhung der Preise ist durch die besondere Nachfrage der verschiedenen Länder bedingt worden. Mit einer weiteren Erhöhung der Preise ist wegen der noch andauernden Nachfrage zu rechnen, und es besteht auch für Anfang 1927 wenig Aussicht auf eine Ermäßigung der Preise. (2173)

Britisch-Indien. Einfuhr von Drogen und Medikamenten.

Während des Kalenderjahres 1925 betrug die Gesamteinfuhr von Drogen und Medikamenten nach Indien 186 Lakhs Rp. gegen 178 Lakhs Rp. im vorhergegangenen Jahre. Die Einfuhr von Campher nahm von 25 auf 22 Lakhs ab, die von Cassia Lignea von 10 auf 9 Lakhs. Die Einfuhr von Asafötida nahm ebenfalls von 3,5 auf 2,5 Lakhs ab. Dagegen zeigt die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten eine Steigerung von 23,5 auf 26,5 Lakhs, die von Chininsalzen eine solche von 26,5 auf 31,5 Lakhs. (2408)

Japan. Aus der chemischen Industrie. Nisshin-Zündholzfabrik. Die Gesellschaft, die in der Mandschurei tätig ist, hatte versucht, sich den Bestrebungen der schwedischen und amerikanischen Zündholzfabriken zu widersetzen, die durch den Aufkauf japanischer Zündholzfabriken in der Mandschurei den dortigen Markt an sich zu bringen beabsichtigen. Wegen des Mangels an Mitteln hat die Nisshin-Gesellschaft jetzt den Kampf aufgegeben, so daß die Internationale Zündholzvereinigung jetzt dort die Vorherrschaft hat, nachdem bereits früher schon die Kirin-Zündholzfabrik erworben wurde.

Fünf Direktoren der Nisshin-Gesellschaft traten zurück und wurden durch Vertreter der Internationalen Vereinigung ersetzt.

Elektrochemische Industrie-Gesellschaft. Die Gesellschaft hat sich entschlossen, ihr Kapital von 17,5 Mill. Yen auf 35 Mill. Yen zu erhöhen und zugleich eine Anleihe aufzunehmen. Die Gesellschaft beabsichtigt damit, ihre Geschäftstätigkeit auszudehnen. Der Gewinn des verflossenen Jahres belief sich auf 1,63 Mill. Yen; es soll eine Dividende von 10 % verteilt werden.

Teikoku Kunstseide-Fabriken. Die Gesellschaft beabsichtigt, ihre Produktion zu erweitern, um auch einen Export aufnehmen zu können. Es sollen fünf große Anlagen gebaut werden, deren jede über eine Leistungsfähigkeit von 40 000 lbs. Kunstseide täglich verfügen soll. Das benötigte Kapital wird auf 100 Mill. Yen geschätzt. Man hofft die Jahresproduktion auf 70 Mill. lbs. zu steigern und berücksichtigt bereits eine weitere Steigerung auf 200 Mill. lbs.

Gegenwärtig beträgt die Produktion der Teikoku-Gesellschaft nach dem „Japan Advert.“ nur 10 000 lbs. täglich. 8800 lbs. werden in der Anlage von Hiroshima gewonnen, 1200 lbs. in Yonezawa. Die in Iwakuni, Bezirk Yamaguchi, im Bau befindliche Anlage soll im Oktober fertiggestellt sein. Die tägliche Produktion von Kunstseide in dieser Anlage soll sich auf 30 000 lbs. belaufen.

Der gegenwärtige Verbrauch von Kunstseide wird auf nur 7 Mill. lbs. jährlich geschätzt; 5,5 Mill. lbs. werden durch die japanische Fabrikation, 1,5 Mill. lbs. durch die Einfuhr geliefert. Sobald die Fabrik in Iwakuni fertiggestellt sein wird, wird eine Einfuhr von Kunstseide nicht mehr erforderlich sein.

Die Teikoku-Gesellschaft beabsichtigt, vor allem China mit Kunstseide zu beliefern. Es sind besonders die Märkte in Kanton, Schanghai und Hankau in Aussicht genommen worden. (2314)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Frimento, Fabrik für Isoliermaterial und Lack, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 7. 1926 eingetragen: Erich Frischeisen ist nicht mehr Geschäftsführer.

Erste Brandenburger Lederleim- und Gelatinefabrik August Umbach, Sitz Brandenburg (Havel). Die Firma ist am 4. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Brandenburg (Havel) und als ihr Inhaber Kaufmann August Umbach ebenda eingetragen.

Montanwachsgesellschaft Heimann & Co., Halle a. d. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 11. 8. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt.

Max A. Uhlemann, Sitz Leipzig, Funkenburgstraße 4. Die Firma ist am 10. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Kaufmann Max Arno Uhlemann in Leipzig ist Inhaber. Angegebener Geschäftszweig: Fabrikation von sowie Großhandel mit chemisch-pharmazeutischen Produkten und Lebensmitteln.

Silikat-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Grünwald. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 8. 1926 eingetragen: Liquidator: Oskar Groening, Kaufmann in Grünwald.

Magro, Chemisches Spezialwerk Dr. Großmann & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Koeser & Co., Sitz Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 7. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

„Ibis“ Pharmaziegesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Kleinwolmsdorf, vorher in Dresden. Die Firma ist am 10. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Radberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. 3. 1922 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Artikel. Der Gesellschaftsvertrag ist hinsichtlich des Stammkapitals, des Stimmrechts und des Sitzes durch Beschluß der Gesellschafterversammlungen vom 9. 5. 1925, 13. 8. 1925 und 8. 7. 1926 abgeändert worden. Das Stammkapital beträgt 4000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Ewald Henschen in Dresden.

Hannosol-Heilerde-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Derenburg a. Harz. Die Firma ist am 12. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewinnung und der Verkauf von Heilerde, die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 6. 1926 festgestellt.

Bero, Fabrikation pharmazeutischer Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Darmstadt. Die Firma ist am 13. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung, der Vertrieb, der Ein- und Verkauf pharmazeutischer Erzeugnisse und der Handel mit denselben. Stammkapital: 25 000 M. Geschäftsführer: Wilhelm Roth, Apotheker in Darmstadt. Anton Jakobs, Kaufmann in Darmstadt, ist zum Prokuristen bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 11. 1924 festgestellt. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Geschieht dies, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. 5. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert und der Sitz der Gesellschaft von Frankfurt a. M. nach Darmstadt verlegt.

Rohchemie, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Diez. In das Handelsregister des Amtsgerichts Diez ist am 1. 6. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist auf Grund des § 16 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 als nichtig gelöscht.

Hydroxydolgesellschaft, chemische Fabrik m. b. H. in Birkenau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth ist am 23. 10. 1925 eingetragen: Laut Gesellschaftsbeschluß vom 3. 9. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag mehrfach geändert und § 22 neu hinzugefügt. Gegenstand des

Unternehmens ist jetzt: Fabrikation von chemischen Erzeugnissen aller Art, der Großhandel mit solchen und mit Industrieerzeugnissen aller Art sowie Beteiligung an und Erwerb von gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen, Zweigniederlassungen zu errichten und Interessengemeinschaften einzugehen. Als weiterer Geschäftsführer ist Ingenieur Günther Weber in Mannheim bestellt.

Chemische Fabrik Dr. Gröppel & Co., Komm.-Ges. in Osnabrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 2. 8. 1926 eingetragen: Dr. phil. Heinrich Gröppel ist mit 1. 7. 1926 aus der Gesellschaft geschieden. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Heinrich Möllering in Osnabrück geworden.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 14. 8. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 9. 7. 1926 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 1 500 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 3 000 000 M. Dementsprechend ist der Gesellschaftsvertrag durch Aufsichtsratsbeschluß vom 29. 7. 1926 geändert. Das Grundkapital ist nun in 3000 Namensaktien zu je 1000 M. eingeteilt. Die Aktien werden zum Nennwert ausgegeben.

J. Paul Hoyer in Barmen, Gewerbeschulstr. 7. Die Firma ist am 9. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Barmen und als deren Inhaber der Kaufmann Paul Hoyer in Barmen eingetragen. Geschäftszweig: Fabrikation pharmazeutischer Präparate.

Dr. Theodor Schuchardt Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 8. 1926 eingetragen: Dem Max Zimmermann in Berlin und dem Paul Bessel in Berlin-Adlershof ist Prokura erteilt derart, daß jeder berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Sulfat-Vereinigung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 8. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Paul Roedler, Frankfurt a. M., ist Prokura erteilt mit der Maßgabe, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer die Firma zu zeichnen berechtigt ist.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Sitz Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 13. 8. 1926 eingetragen: Julius Schürmann in Berlin-Zehlendorf und Otto Karl Gescher in Köln haben derart Prokura, daß jeder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Jänecke-Schneemann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 13. 8. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Karl Knoof in Hannover ist Gesamtprokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zu vertreten.

Rheinische Stickstoffgesellschaft, G. m. b. H. in Crefeld mit Zweigniederlassung in Marienbaum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Xanten ist am 23. 7. 1926 eingetragen: Die Firma der Zweigniederlassung ist gemäß § 16 der Goldbilanzverordnung vom 28. 12. 1923 für nichtig erklärt worden.

Dr. Damm & Co. Vertrieb für biosanitäre, pharmazeutische, chemische und kosmetische Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in: **Dr. Damm & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Herstellung und der Vertrieb von Chemikalien, pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten, medizinischen Bedarfsgegenständen und Instrumenten sowie Krankenpflegeartikeln und ähnlichen Erzeugnissen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen, auch Fabriken, zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Laut Beschluß vom 16. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma des Gegenstandes des Unternehmens und der Vertretungsbefugnis geändert. Der Geschäftsführer Egon Lagarie ist auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 R.G.B. befreit. Frau Elisabeth Jordan ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Egon Lagarie in Berlin-Neukölln ist zum Geschäftsführer bestellt.

Christiane Humfa, Fabrik chemischer Produkte in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 10. 8. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Stanislaus Humfa in Bonn ist erloschen. Die Firma ist erloschen.

Werner Heinemann & Co. Lack-Farben-Fabrik vormals Kupfer & Koch Zweigniederlassung Frankfurt a. O. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Frankfurt a. d. O. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. d. O. ist am 8. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Werner Heinemann & Co. Lack-Farben-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Kupferhütte, Ertel, Bieber & Co, Sitz Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 8. 1926 eingetragen: Die an B. F. H. Heise und Dr. F. A. Eggers erteilte Gesamtprokura ist erloschen.

Mallisser Farbenfabrik Hans Hollmann, Sitz Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert worden in **Mecklenburger Farbenfabrik Hans Hollmann.**

Chemische Fabrik Dr. Weber, G. m. b. H. in Elmsborn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elmsborn ist am 13. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Dr. Weber, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Elmsborn.** Das Stammkapital ist auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 26. 7. 1926 von 1000 M. auf 20 000 M. erhöht. Durch Beschluß der Gesellschaft vom 26. 7. 1926 sind die §§ 2 und 4 des Gesellschaftsvertrags geändert worden.

Rheinische Montanindustrie Aktiengesellschaft, Sitz Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. 6. 1926 ist § 6 des Gesellschaftsvertrags dahin geändert, daß die Bestellung der Vorstandsmitglieder nicht mehr zu materiellem Protokoll, sondern durch schriftliche Erklärung erfolgt.

Siegellack-, Klebstoff- und Tintenfabrik Jos. Scholz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 7. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 28. 7. 1926 wurde Abs. 1 des § 2 wie folgt geändert: „Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Siegellack, Klebstoff und Tinten und sonstigen chemisch-technischen verwandten Artikeln“. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 1. 1926 wurde der Gesellschaftsvertrag in bezug auf § 3 (Stammkapital) geändert bzw. neu gefaßt und es kommt § 12 in Wegfall.

Werner & Mertz Aktiengesellschaft, Sitz Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 7. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 6. 1926 wurde § 5 des Gesellschaftsvertrags geändert wie folgt: Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf 4 000 000 M. festgesetzt.

Chemische Fabrik Walter Schulze, Kommanditgesellschaft in Altenburg. Das Amtsgericht Diepholz macht unterm 10. 8. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma und das Privatvermögen des früheren Fabrikbesitzers Walter Schulze in Altenburg gemäß § 204 K.O. mangels Masse eingestellt ist. (2452)

LITERATUR

Eingegangene Bücher.

Wie liest man den Handelsteil einer Tageszeitung? Von Ernst Kahn und Fritz Naphtali, neue Bearbeitung. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abtlg. Buchverlag, Frankfurt a. M. Dieses in der „Chem. Ind.“, Jhrg. 1924, S. 59, bereits besprochene Werk liegt jetzt in neuer Bearbeitung (Auflage 100. Tausend) vor.

Das Rätsel hoher Löhne. Aus dem Englischen übersetzt von Carl Trapp. Druck und Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn Akt.-Ges., Braunschweig 1926.

Handels- und Wirtschaftsvertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Deutschen Reich vom Jahre 1925, nebst Konsularvertrag. Erläutert von den Mitgliedern der Sowjet-Delegation Dr. A. Rapoport und B. Stein. Herausgegeben von der Informationsabteilung der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland, Berlin 1926.

Allgemeines deutsches Gebührenverzeichnis für Chemiker. Aufgestellt vom Gebührenausschuß für chemische Arbeiten unter Führung des Vereins deutscher Chemiker. Schriftleitung: Prof. Dr. Rau, Stuttgart. 3. Auflage. Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig/Berlin, 1926.

Zusammenstellung der Entfernungen und Frachtsätze von bestimmten deutschen Stationen bis Eydtkuhnen Landesgrenze und Tilsit Landesgrenze für die im deutschen und litauisch-sowjetischen Gütertarif enthaltenen Güter. Heft 11 der Schriftenfolge „Osteuropäischer Aufbau“. Herausgegeben vom Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Oststaaten

E. V., Königsberg i. Pr. Ost-Europa-Verlag Ges. m. b. H., Königsberg i. Pr.

Elektrowärmewirtschaft in der Industrie. Von Dr. Bruno Thierbach. Mit 152 Abbildungen, V. Band des von Prof. Dr.-Ing. E. h. W. Philipp herausgegebenen Werkes „Elektrizität in industriellen Betrieben“. Verlag von S. Hirzel in Leipzig, 1926.

Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung; unter Mitwirkung von Ernst Kahn. Heft II, Jahrg. 1926. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abtlg. Buchverlag, Frankfurt a. M.

Der wirtschaftliche Betrieb. Von Dipl.-Handelslehrer Georg Mildebrath, Berlin, Mitarbeiter im Ausschuss für wirtschaftliche Verwaltung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Band 123 der Sammlung Gloeckners Handels-Bücherei. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Deutschlands Befreiung aus kleinstaatlicher Zerrissenheit. Von Prof. Dr. Ernst Schultze, Direktor des Weltwirtschaftsinstituts der Handels-Hochschule Leipzig. Verlag von W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Leipzig.

Die Gesundheit im Eigenheim. Von A. Baumgart und Dir. E. Abigt mit zahlreichen Abbildungen, Hausbeispielen und Plänen. Neue verbesserte Auflage. Heimkultur-Verlag E. Abigt, Leipzig.

Fourth Annual Report of the Safety in Mines Research Board. Mines Department. Printed and Published by his Majesty's Stationery Office, London, 1926.

A Method for the Determination of the Velocity of Detonation over short lengths of Explosive. By E. Jones. Printed and Published by his Majesty's Stationery Office, London, 1926.

Karte der Rohstoffe und Standorte der Deutschen Glasindustrie nebst Erläuterungen und Verzeichnis der deutschen Glashütten. Bearbeitet von Dr. W. Dienemann, Geologe an d. Preuß. Geol. Landesanstalt. Herausgegeben von d. Preuß. Geol. Landesanstalt u. der Deutschen Glastechnischen Gesellschaft. (2142)

Ausländische Chemikalienpreise.

Frankreich (Paris), 10. August 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 135; Aluminiumsulfat (17–18%) 100; Ammoniak (20 bis 220) 145; Ammoniak (28–29%) 240; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 1050; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15%) 500–600; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15–23 (kg); Arsenik (weißer pulverförmig 99–100%) 300 (kg); Aetzalkali (88–92%) 600; Aetznatron (76–77%, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 115; Bariumchlorid (krist.) 150; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 170; Bariumsuperoxyd (85–87%) 525; Bleiglätte (rein pulverförmig) 700–875; Bleinitrat 880; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 710; Borax (raff., krist.) 398; Borsäure (krist.) 641; Brom (gew.) 39 (kg); Bromkalium 35 (kg); Bromnatrium (krist.) 33 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 145; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 190; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105–110) 86–120; Chlorschwefel 8 (kg); Chromalaun 300; Chromoxyd (grün) 21 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 40 (kg); Cyannatrium 15 (kg); Eisenvitriol —; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 343 (kg); Jodkalium 308 (kg); Jodnatrium (krist.) 313 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14–15 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 21–28 (kg); Kalisalpetat (raff., neige) 387; Kaliumbichromat 800; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 13; Kaliumpermanganat (techn.) —; Kaliumpermanganat (pharm.) —; Kaliumsulfid (Barèges) —; Kaliwasserglas (techn., 31–330) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 375; Kobaltoxyd (schwarz) 165 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 15 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 230; Magnesiumchlorid (krist.) 130; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm.) 15–25% 42–45 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 95; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 600–775; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 104,50; Natriumbichromat 625; Natriumbisulfat (trocken) 210; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 525; Natriumhydrosulfid 15 (kg); Natriumhyposulfid (techn.) —; Natriumhyposulfid (photogr.) —; Natriummetabisulfat (pulverförmig) —; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 12 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 215; Natriumsulfat (krist.) 36–39; Natriumsulfat (wasserfrei, 94–95, ab Fabrik) 38–40; Natriumsulfid (konz., geschmolzen, 60–62%, Dép. Nord) 170; Natriumsulfid (wasserfrei) —; Natronsalpeter (neige) 332; Natronwasserglas (neutr. 350) —; Nickellammoniumsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 28 (kg); Oleum (20%) 55,25; Oleum (60%) 85; Phosphorsäure (600, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95 bis 98%) 485; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 520; Salpetersäure (360, weiß) 229; Salzsäure (20–210) 32; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) —; Schwefelkohlenstoff (H.P.) 300; Schwefelleber (Kali) —; Schwefelsäure (660) 47; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 533 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 65; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 36; Frankoxyd 63 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 vol.) —; Wismutsubnitrat 187 (kg); Zinkstaub (180, eisenfrei) 145; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 375; Zinkstaub (Dép. Nord) 700; Zinksulfat (eisenfrei) 190; Zinnchlorid (wasserfrei) 2505; Zinnchlorur (52%, Zinnsalz) 4655; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 52 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 680–820. — Organische Chemikalien. Kohlen- teerprodukte. Preise per kg. Acetanilid 27,50; Aceton (rein, 99%) 1450 (100 kg); Acetylsalicylsäure —; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 625 (hl); Alkohol (denaturierter) 307,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 535–545 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 595 (100 kg); Amylacetat 26; Amylalkohol (ab Fabrik) 26; Amylsalicylat 60; Anilin (salzsaures) 12,25; Anilindiol 12,25; Antipyrin —; Aether (ab Fabrik) 8,40; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) —; Äthylacetat (ab Fabrik) 11; Benzaldehyd 30,75; Benzol (96%, ohne Steuer) 2750–2850 (t); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) —; Campher (raff.) —; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) —; Carbonsäure (neige, 40–41° C.) —; Chinin (salzsaures, Codex) 553; Chinsulfat 648; Chloralhydrat 22; Chloräthyl —; Chlormethyl —; Chloroform (rein) —; Citronen-

säure (krist.) 24,50; Cocain (salzsaures) 5935–6000; Codein 5300; Coffein (rein) 145; Cumarin 200; Diäthylbarbitursäure 140; Essigsäure (98–100%, Essigsäure) 790 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 525 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 940 (130 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) —; essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 650 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 340 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 140 (100 kg); Formaldehyd (40%) 980; Furfural (ab Fabrik) —; Gallussäure (pharm.) 50; Gallussäure (techn.) 35; Glycerin (Dynamit) 2500 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 2120 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 86; Hexamethylentetramin 59; H-Säure 37,50; Hydrochinon —; Isoeugenol 325; Jodoform 396; Methylacetat 11; Methanol (rein, 99%) 1100 (100 kg); Methanol (90%, Regie) 760 (hl); Milchsäure (techn., 50% Gew.) 450 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1100–1200 (100 kg); Morphin (salzsaures) 4200; Moschus (Keton) 520; Naphthalin (Kugeln) —; Nitrobenzol 9,25; Oxalsäure 600–750 (100 kg); Paramitranilin 29,75; Picocarpin (salpetersaures) 1890; Piperazin —; Propylalkohol (ab Fabrik) —; Pyridin —; Resorcin (pharm.) —; Salicylsäure —; Salol —; Santonin 15 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpentin (venetianisches, rein, Nr. 1) 33 (kg); Terpentinol 980 (100 kg); Terpeneol 50; Tetrachlorathan 400–490 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol (weiß, krist.) 230; Toluol (rein) 410 (100 kg); Trichloräthyl 430–530 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 520 (kg); Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 20,50; Xylidin 31,50; Xylol (techn.) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 18. August 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 80–82,50; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,25–7; Ameisensäure (85% vol.) 39–42; Ammoniak (25%) 11,50–16,75; Anilindiol 7,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9–10; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16,25–17,75; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,50–4; Bleizucker 53–51,50; Borax (krist.) 27–28; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 165–172; Carbonsäure (40%) 57,50–62,50; Chlorbarium 11–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 5,25–6; Chlorkalk 8,60–9,35; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 163–170; Eisenvitriol 4 5; Essigsäure (80%) 35–37,50; essigsäures Natrium 26–28; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 122–137; Harnstoff 65–75; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpetat (gemahlen) 26,50–29; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25–26,75; Lithopone (Rotsiegel) 22,50–21,50; Milchsäure (50% vol.) 35–37,50; Morphin —; Natriumbicarbonat 12–13,50; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 21–26; Natriumsulfat 10,25 bis 11; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 18,50–20; Natronwasserglas (38–400) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 30–32; Phosphorsäure (s. G.) 1,50 37,50–39,50; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23,75–25; Salpetersäure (360) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60–62%) 11–12; Schwefelsäure (660 Be) 3,25–4,50; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Jugoslawien (Belgrad), 14. August 1926. Preise in Dinar per kg. (En detail.) Firnis (holländisch) 16,90; Zinkweiß (Kronen) 18; Terpentinol 1 24; Terpentinol II 16; Autolack 70–100; Kopalack 30–50; Emailack 32–70; Feilbodenlack 25–33; Ocker (franz.) 4–4,50; Ocker (inländisch) 1,50–3; Pompejanischrot 3–3,50; Ultramarin 18–22; Wandgrün 4–6; Laubgrün 6,50 bis 12; Rebenschwarz 1,60–2,50. — Chemikalien: Antichlor 6,30–7; Soda (bic. B.) 7–7,30; Salmiakgeist 7,20–7,50; Salzsäure 3,50–4; Schwefelsäure 3–3,50; Salpetersäure 17,50–18; Schwefelnatrium (32%) 8,50; Schwefelnatrium (64%) 13–13,50; Oxalsäure 17–18; Salpeter 17–17,50; Ammoniak 8–8,50; Aceton 44; Borax (krist.) 16; Borax (pulverförmig) 18; Borsäure 19; Salmiak 13,50; Formalin 19.

Kanada (Montreal u. Toronto), 1. August 1926. Preise in \$ per lb. Acetanilid (C. P.) 0,43; Aceton (rein, in Fassern) 0,20; Acetylen 2,75–3,25 (100 Kubikfuß); Alaun (Kali) 2,75–3,00 (100 lbs.); Alphanaphthylamin 0,40–0,42; Aluminiumsulfat (in Stücken) 1,75 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3,00 (100 lbs.); Arsenisäure (90%) 0,11–0,12; Ammoniak (26°, fob Toronto) 0,06; Ammoniak (wasserfrei) 0,22–0,28; Ammoniumcarbonat (Barr.) 0,11½–0,12½; Ammoniumnitrat (techn., krist.) —; Ammoniumsulfat 68–70 (t); Amylacetat (85%) 4,25–4,50 (imp. Gall.); Amylacetat (rein) 5,00–5,25 (imp. Gall.); Anilin (Kesselwg.) 0,15½; Anilinchlorhydrat (fob N. Y.) 0,23–0,24; Anthracen (80–85%, fob N. Y.) 0,60 bis 0,65; Arsenik (weiß) 0,03–0,04; Aspirin 0,72; Äthylacetat (99%) 1,50 (imp. Gall.); Äthyläther 0,22; Äthylchlorid 0,25–0,30; Äthylenglycol 0,35–0,45; Aetzalkali 0,07½–0,08; Aetznatron (ab Fabrik, Wagenldg.) 3,70–3,90 (cwt.); Bariumcarbonat 55,00–58,00 (t); Bariumchlorid 65,00–68,00 (t); Bariumnitrat 0,10–0,12; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken) 0,04½–0,06; Bariumsuperoxyd 0,11–0,12; Benzaldehyd (techn.) 1,00–1,25; Benzoesäure 0,50–0,60; Benzol (rein) 0,40 (imp. Gall.); Benzylchlorid (techn., fob N. Y.) 0,25–0,30; Betanaphthol 0,16; Bleiglätte 0,12–0,13; Bleizucker (weiß) 0,12–0,13; Borax (krist.) 5,50–5,75 (cwt.); Borsäure (krist.) 9,00½–0,09½; Brechweinstein (techn.) 0,30; Brom (techn.) 0,50; Butylalkohol 2,30–2,40 (imp. Gall.); Calciumacetat 3,10 (cwt.); Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,00 (t); Calciumchlorid (fest) 35,00 (t); Carbonsäure 0,16–0,18; Cresylsäure (97–99%, fob N. Y.) 0,60 0,65 (Gall.); Chloralhydrat (U.S.P.) 0,65–0,70; Chlorkalk (35%) 2,75–3,30 (cwt.); Chlor (flüssig) 0,09–0,09½; Chloroform (B. P.) 0,40–0,45; Citronensäure 0,35; Cyankalium (98–100%) 0,50–0,60; Eisenchlorid (krist.) 0,07–0,08; Eisenoxyd (rotes) 0,13–0,20; Eisenvitriol (krist.) 1,55–1,75 (cwt.); Essigsäure (80%, Wagenldg.) 12,75 (100 lbs.); Ferrochrom (4–6% C) 0,11½–0,12; Ferromangan (78–80%, Wagenldg., ab Werk) 54,00 (t); Ferrosilicium (75%, Wagenldg., ab Werk) 94,50 (t); Flußsäure (60%) 0,18–0,23; Formaldehyd (in Barr.) 0,14; Gasruß 0,12–0,13; Glaubersalz (krist.) 1,25–1,35 (cwt.); Glycerin (C. P., in Fassern, 500 bis 1000 lbs.) 0,26; Hexamethylentetramin 0,65–0,70; Hydrochinon 1,45–1,50; Coffein (engl.) 3,30; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18½–0,19½; Kalisalpetat (Wagenldg.) 0,66½–0,06; Kaliumbichromat 0,16–0,17; Kaliumbichromat 0,15 bis 0,16; Kaliumbromid (krist.) 0,50; Kaliumchlorat (krist.) 0,10–0,11; Kaliumpermanganat 0,16–0,18; Casein (2000 lbs. u. mehr) 0,19; Kobaltoxyd (schwarzes) 2,00; Kohlensäure (flüssig) 0,07–0,09; Kresolol (roh) 0,30 0,35 (Gall.); Kresol (U.S.P., fob N.Y.) 0,20–0,22; Kupferoxyd (rot) 0,17–0,18; Lithopone (L.C.L.) 0,65–0,65½; Magnesium (Band) 0,65 (Unze); Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze); Magnesiumcarbonat 0,10; Magnesiumchlorid 36,00–40,00 (t); Magnesiumsulfat (B.P.) 2,25–2,50 (cwt.); Mangandioxyd (fob N.Y.) 80–85 (t); Mennige 0,12–0,14; Methanol (95%) 0,87 (Gall.); Methylsalicylat 0,40–0,45; Milchsäure (22%) 0,06–0,07; Milchsäure (50%) 0,12½–0,13½; Moschus (Xylol) 3,00–3,25; Naphtha 0,53 (Gall.); Naphthalin (in Schuppen) 0,06; Natriumacetat 0,05 bis 0,06; Natriumcarbonat 2,30–2,60 (cwt.); Natriumcyanid (98–99%) 0,24; Natriumbenzoat 0,45–0,50; Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50–3,00 (cwt.); Natriumbichromat 0,07½–0,08½; Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9, — (t); Natriumbisulfid (pulv., 60–62%) 0,05½–0,06; Natriumbisulfid (35° B.) 0,03–0,03½; Natriumbromid 0,50; Natriumfluorid (95–98%) 0,11–0,13; Natriumhyposulfid (Barr.) 3,75–4,00 (cwt.); Natriumnitrat (raff.) 4 75–5,00 (cwt.); Natriumnitrat (Chilesalpeter) 70–75 (t); Natriumnitrit 0,06–0,08; Natriumsuperoxyd 0,23; Natriumsulfat (krist.) 0,04; Natronblutlaugensalz (gelb) 0,10½–0,11; Ocker 0,04–0,05; Oxalsäure 0,07–0,09; Phenacetin 1,20–1,25; Phosphor (gelber) 0,35; Phosphor (roter) 0,70; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08–0,09; Phthalsäure —; Pikrinsäure 0,33–0,38; Pottasche (calc., 80–85%) 0,09–0,10; Pyridin (imp.) 6,25

bis 6,50 (Gall.); Pyrogallol (subl.) 1,85–1,95; Quecksilberchlorid (Sublimat) 1–1,10; Quecksilberchlorür (Kalomel) 1,20–1,30; Salicylsäure (techn.) 0,29–0,33; Salicylsäure (B.P.) 0,31–0,35; Salmiak (weiß, Wagenladg.) 0,05–0,05 $\frac{1}{2}$; Salpetersäure (36°) 8,25–9,00 (100 lbs.); Salzsäure (18°) 2,25–2,60 (100 lbs.); Sauerstoff 1,75–2,25 (Kubikfuß); Schwefelkohlenstoff 0,08–0,09; Schwefelsäure (66°) 15,00–16,00 (t); Silbernitrat 7,75–8,00; Sulfanilsäure 0,15; Tannin (B.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,30–0,35; Terpeneol (inländ.) 0,35–0,38; Thymol 4,00–4,25; Toluol (rein) 0,53 (Imp. Gall.); Wasserstoff 2,00 (Kubikfuß); Wasserstoffsäure (10 Vol.-%) 0,06; Wasserstoffsäure (100 Vol.-%) 0,37–0,40; Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40–3,45; Xylol (techn.) 0,54 (Imp. Gall.); Zinkoxyd (französ. Verf., Rotsiegel) 0,10 $\frac{1}{2}$; Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07 $\frac{1}{2}$; Zinksulfat (techn.) 0,05–0,05 $\frac{1}{2}$; Zinnchlorid (krist.) 0,40–0,45. — **Pflanzenliche Öle:** Holzöl (Kesselwagen) 0,11 $\frac{1}{2}$; Leinöl (6–9 bbls.) 0,88 (Gall. v. 9 lbs.).

Österreich (Wien), 20. August 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1,30 %; Bleiglätte (B.B.U.) 152; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorkalcium (geschm., 70–75%) 20; Chlorkalk (110–115%) 30; Chromalaun (inländ.) 67; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%) für Genußzwecke 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bz, chem. rein) 100; Kalibutylaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 88; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 150; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60–62%) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bz) 21; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (die. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpenin (inländ.) 265; Terpeninöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), 20. August 1926. Preise in öKr per kg. Aceton 15,–; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,–; Benzoesäure Natron 30,–; Bittersalz 1,–; Bleiglätte 7,80; Bleimennige (inländ.) 7,70; Borsäure 9,–; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresäures Kali 7,25; Chromalaun 4,20; Chromkali 8,25; Chromatron 7,25; Eisenvitriol 0,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kalibutylaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz 0,80; Kupfervitriol 5,15; Natriumbicarbonat (B) 3,00; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 6,00; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 36,00; Salzsäure – 80; Schwefel 2,20.

Vereinigte Staaten (New York), den 9. August 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05 $\frac{1}{2}$ bis 0,05 $\frac{1}{4}$; Alaun (Kalaun in Stücken) 0,02 $\frac{1}{2}$ –0,03 $\frac{1}{2}$; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10 $\frac{1}{2}$ nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26°) 0,03 $\frac{1}{2}$ –0,03 $\frac{1}{4}$; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06 $\frac{1}{2}$; Amylacetat (techn.) 1,75–1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weiliger, pulverförmig) 0,03 $\frac{1}{2}$ –0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85 $\frac{1}{2}$ –4,95 $\frac{1}{2}$ (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,82 $\frac{1}{2}$ (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07 $\frac{1}{2}$ –0,07 $\frac{1}{4}$; Aetznatron (fest, 76%) Kontraktpreis (3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,07 $\frac{1}{2}$ –0,07 $\frac{1}{4}$; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 11,50 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10 $\frac{1}{2}$; Bleizucker (weiß, krist.) 0,11–0,11 $\frac{1}{2}$; Borax (krist.) 0,05; Borsäure (0,09–0,09 $\frac{1}{2}$ (barrels); Brom 0,17–0,18; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,18; Calciumarseniat 0,07 $\frac{1}{2}$ –0,09 $\frac{1}{2}$; Calciumcarbid 0,05 bis 0,06; Calciumchlorid (73–75%, geschmolzen, ab Werk) 21 (t); Campher (vap. raff.) 0,72–0,73; Chlor (flüssig, in Stabilisachen, ab Fabrik) 0,05 $\frac{1}{2}$ –0,09; Chlorkalk 2,00–2,10 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,20; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,41 $\frac{1}{2}$; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,21 $\frac{1}{2}$; Cyankalium 0,52 $\frac{1}{2}$ –0,57 $\frac{1}{2}$; Cyan-natrium (96–98%, einheim.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13–14 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; Essigsäurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13 $\frac{1}{2}$; Formaldehyd 0,10 $\frac{1}{2}$; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,10 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27–0,28; Kalibutylaugensalz (gelbes) 0,18–0,18 $\frac{1}{2}$; Kalibutylaugensalz (rotes) 0,38–0,38 $\frac{1}{2}$; Kalisalpeter (krist.) 0,07 $\frac{1}{2}$ –0,08; Kaliumbichromat 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,08 $\frac{1}{4}$; Kaliumbromid (krist.) 0,17 bis 0,18; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,90–5,10 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05 $\frac{1}{2}$; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 12,00 (100 lbs.); Methanol (97% tanks) 0,67 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,75–0,80 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13 $\frac{1}{2}$ –0,11 (Gall.); Milchsäure (U.S.P., X) 0,62–0,64; Natriumacetat 0,04 $\frac{1}{2}$ –0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06 $\frac{1}{2}$ –0,06 $\frac{1}{4}$; Natriumsulfat (nitercake) 4,50–5,00 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,04 $\frac{1}{2}$ –0,06 $\frac{1}{2}$; Natriumfluorid 0,09–0,09 $\frac{1}{2}$; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,09 $\frac{1}{4}$; Natriumsalicylat 0,37–0,39; Natriumsilikat (Wasserglas, 60°, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltnake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,03 $\frac{1}{2}$ –0,03 $\frac{1}{4}$; Natriumbutylaugensalz (gelbes) 0,10–0,10 $\frac{1}{2}$; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 $\frac{1}{2}$ –0,11; Phosphor (gelber) 0,32 $\frac{1}{2}$ –0,37 $\frac{1}{2}$; Phosphor (roter) 0,60; Pphosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07 $\frac{1}{2}$; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,11–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05 $\frac{1}{2}$ –0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,06 $\frac{1}{2}$; Salpetersäure (36°) 5,00–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,95–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10 bis 3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylinder) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05 $\frac{1}{2}$ –0,06 $\frac{1}{4}$; Schwefelsäure (66°, tanks) 15–16 (t); Soda (krist.) 0,90–1,10 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%) Kontraktpreis 1,25; Strontiumnitrat 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,09; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,75–0,80; Terpeninöl 0,94–0,94 $\frac{1}{2}$ (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 $\frac{1}{2}$ bis 0,06 $\frac{1}{4}$; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29 $\frac{1}{2}$; Zinkcarbonat 0,11–0,12; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 $\frac{1}{2}$ –0,07; Zinkoxyd (prakt., bleifrei) 0,07 $\frac{1}{2}$; Zinksulfat 0,03–0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,13–0,13 $\frac{1}{2}$; Zinnchlorid 0,17 $\frac{1}{2}$ –0,18; Zinkoxyd 0,06–0,08. **Kohlenteerprodukte.** Alphanaphthol

(raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,16–0,17; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–0,95; Benzaldehyd (U.S.P., IX.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,69–0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57 bis 0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25–1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17–0,18; Cresylsäure (97–99%) 0,55–0,60 (Gall.); Chlorbenzol 0,08 $\frac{1}{2}$ –0,09 $\frac{1}{2}$; Dimethylanilin 0,30 bis 0,32; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,60–0,65; Nitrobenzol 0,09–0,10 $\frac{1}{2}$; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Parannitranilin 0,44–0,46; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30–0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27–0,32; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,93–0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36. (2134)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	25. 8.	18. 8.	Aktien	25. 8.	18. 8.
Byk-Guldenw.	79,50	69,–	Köln-Rottweil	145,25	143,75
Chem. F. Buckau	106,–	98,–	Linde's Eismasch.	152,50	147,–
„ Grünau	75,–	71,–	Lithopone-Fabrik	60,–	54,50
„ v. Heyden	104,50	110 $\frac{3}{4}$	Nitratfabrik	15,30	15,75
„ Milch & Co.	87,50	88,–	Oberschl. Koksw.	117 $\frac{3}{4}$	119,–
„ Gelsenk.	94,25	94,25	Rasquin, Farbzw.	68,30	71,–
„ W. Albert	141,50	135,–	Rh. W. Sprengst.	106,25	106,50
„ W. Prockhues	69,50	65,–	Rhen. Verein ch. F.	85,–	80,–
Concordia chem. F.	69,50	67,–	J. D. Riedel	92,25	93,25
Dynamit Nobel	139,25	139,–	Rütgerswerke	116 $\frac{1}{2}$	113,–
Egestorff, Salzw.	83,75	77 $\frac{3}{4}$	H. Scheidemandel	43,–	43,–
Fahlberg List	90,50	87,50	Scherling, Chem.	185,–	180,–
I. G. Farbenindustr.	292,25	287,25	Sprengst. Carb.	89,–	87,–
Gehe & Co.	65,–	64,75	Stallfurter Chem.	67,–	64,50
Th. Goldschmidt	109 $\frac{7}{8}$	112,25	Thür. Bleiweißf.	69,75	69,–
Harkort Bergw.	78,–	66,–	Union Chem. Fabr.	78,50	76,–
Heine & Co.	56,75	52,75	Ver. chem. Wk. Chl.	123,–	120,–
Jeserich Asphalt	133,75	127,75	„ Glanzstoff F.	280,–	270,25
C. A. F. Kahlbaum	194,–	179,–	„ Ultramarinfabr.	140,–	142,–

Devisen	25. 8.	21. 8.	Devisen	25. 8.	21. 8.
Argentinien	1,692	1,698	Italien	13,78	13,81
Kanada	4,203	4,203	Jugoslawien	7,40	7,415
Japan	2,008	2,020	Dänemark	111,43	111,63
Aegypten	20,935	20,945	Portugal	21,420	21,421
Türkei	2,270	2,320 $\frac{1}{2}$	Norwegen	91,92	92,03
England	20,370	20,403	Frankreich	12,02	12,065
Ver. Staaten	4,196	4,200	Tschechoslowakei	12,43	12,438
Brasilien	0,641	0,645	Schweiz	80,98	81,11
Uruguay	4,210	4,200	Bulgarien	8,040	8,041
Holland	168,10	168,45	Spanien	64,30	64,85
Griechenland	4,95	4,75	Schweden	112,25	112,40
Belgien	11,59	11,64	Oesterreich	59,29	59,34
Danzig	81,64	81,78	Ungarn	5,877	5,88
Finnland	10,565	10,577	Rumänien	2,–	1,967

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. 8. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,90
Lettland	100 lett. Rubel	80,85	Brit.-Hongkong	100 Dollar	220,20
Litauen	100 Litas	41,35	China-Shanghai	100 Taels (Silb.)	300,70
Luxemburg	100 Fr. ken	10,20	Argentinien	100 Goldpeso	387,10
Polen	100 Zloty	45,65	Chile	100 Peso	51,45
Rußland	1 Tschernwonez	21,65	Mexiko	100 Peso	204,30
Aegypten	1 aegypt. Pfund	20,950	Peru	1 peruan. Pfund	15,35
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,65	Uruguay	100 Peso	419,25

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	25. 8.	18. 8.
Elektrolytkupfer	185 $\frac{1}{2}$	186 $\frac{1}{4}$
Raffinadekupfer 99–99,3%	–	–
Originalhüttenweichblei	–	–
Hüttenrohnickel (freier Verkehr)	68–69	68–69
Zink, umgeschmolzen	60–61	60–61
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	230–235	230–235
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits-, Australzinn	–	–
Hüttenzinn, mindestens 99%	–	–
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	125–130	125–130
Silber in Barren per 1 kg	86 $\frac{1}{4}$ –87 $\frac{1}{4}$	85–86

Versammlungskalender.

1. Sept.: J.-G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Frankfurt a. Main, außerordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel „Frankfurter Hof“, Frankfurt a. Main.
3. „ F. Ad. Richter & Cie., A.-G., Chemische Werke, Rudolstadt in Thüringen, ordentl. G.-V., vorm. 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, in Ludwigschafen a. Rhein im Sitzungssaal der Darmstädter und Nationalbank. Komm.-Ges. auf Aktien, Filiale Ludwigschafen a. Rh.
6. „ Lieke Aktiengesellschaft, Feinseifen- und Parfümeriefabrik, Hameln, ordentl. G.-V., vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, am Sitz der Gesellschaft in Hameln. (2149)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagsseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W. 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W. 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10.

Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 4. SEPTEMBER 1926

Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. September 1926.

Unter den wirtschaftlichen Tagesfragen, welche durch die im vorigen Herbst einsetzende Wirtschaftskrise hervorgerufen sind, steht das Problem der Arbeitslosigkeit wegen seiner weittragenden sozialen und finanziellen Wirkungen an erster Stelle. Die Arbeitslosigkeit hat im laufenden Jahre in Deutschland einen Umfang erreicht, wie er, abgesehen von einer kurzen Zeitspanne unmittelbar nach Stabilisierung unserer Währung, noch niemals zu verzeichnen gewesen ist. Es ist daher begreiflich, daß das Institut für Konjunkturforschung in seiner neuesten Veröffentlichung diese brennende Frage zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht hat. Gerade weil in der letzten Zeit gewisse Anzeichen einer Entlastung des Arbeitsmarktes in die Erscheinung getreten sind, ist es erforderlich, daß sich die deutschen Wirtschaftskreise über den tatsächlichen Umfang der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit und über die vorhandenen Möglichkeiten zu ihrer Linderung klar werden.

Das Institut für Konjunkturforschung veranschlagt die Zahl der Vollerwerbslosen in der Industrie unter Berücksichtigung der inzwischen „Ausgesteuerten“ und der aus persönlichen Gründen nicht Unterstützungsberechtigten auf $1\frac{1}{4}$ Millionen Arbeiter. Dazu kommen aus dem Handels- und Verkehrsgewerbe schätzungsweise 150 000 Erwerbslose. Unter den Angestellten beläuft sich nach den vorgenommenen Ermittlungen die Arbeitslosigkeit auf etwa $\frac{1}{4}$ Million. Insgesamt gelangt man nach dieser Berechnung zu einer Arbeitslosenziffer in der Arbeiter- und Angestelltenschaft von etwas mehr als 2 Millionen. Zu berücksichtigen sind aber weiterhin auch die Kurzarbeiter, die allein in der Industrie mit 1,7 Millionen anzunehmen sind. Rechnet man sie nach der Dauer der Arbeitskürzung in Vollarbeitslose um, so kommt man zu einer Zahl von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Millionen. Für den Umfang der Erwerbslosigkeit bei den Hausangestellten und selbständigen Erwerbstätigen liegen keine Anhaltspunkte vor. Alles in allem dürfte es keine Uebertreibung sein, wenn man die Gesamtzahl der Erwerbslosen in Deutschland z. Z. mit $2\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen annimmt.

Daß eine so außerordentlich hohe Arbeitslosenziffer nur zu einem geringen Teil auf Einwirkungen der Konjunktur zurückzuführen ist, leuchtet ohne weiteres ein. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Strukturveränderungen der deutschen Wirtschaft, die in der Nachkriegszeit eingetreten sind.

Für die Vorkriegszeit nimmt das Institut für Konjunkturforschung auf Grund der Statistiken über die dem Weltkrieg vorausgegangenen Jahrzehnte als Mindestzahl der Arbeitslosigkeit in Deutschland 100 000, als Höchstzahl 600 000 an. Das Anwachsen dieser Zahlen auf die gegenwärtige enorme Höhe ist nun auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Trotz des Rückgangs unserer Bevölkerung durch Kriegsverluste und Gebietsabtretungen auf 63 Millionen veranschlagt die vorliegende Veröffentlichung die Zahl der Erwerbstätigen heute auf 31,6 Millionen gegen 27,9 Millionen im letzten Friedensjahr (unter Berücksichtigung des jetzigen Reichsgebiets).

Dieser Zuwachs an Erwerbstätigen in Höhe von 3,7 Millionen wird verursacht durch Betätigung auch der höheren Altersklassen, durch die stark gestiegene Berufstätigkeit der Frauen und durch die erhebliche Verminderung der Rentnerklassen. Auffallend ist, daß die Veröffentlichung in ihren Betrachtungen über das Anwachsen der Zahl der Erwerbstätigen nicht auch die stärkere Belastung des Arbeitsmarktes durch die vor dem Kriege im Heeresdienst stehenden rund 700 000 Personen berücksichtigt, auf die kürzlich Baltrusch vom Hauptvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes in einer Versammlung der Vertrauensmänner und Obleute hingewiesen hat. Allerdings nimmt das Institut einen sehr viel stärkeren Konsum persönlicher Dienstleistungen als vorliegend an, und zwar infolge Entwicklung des Lehrbetriebes, des Sports, der öffentlichen Schaustellungen, des Rundfunkwesens, der Entfaltung des öffentlichen Lebens, insbesondere des Verbandswesens, wodurch eine sehr erhebliche Zahl von Arbeitskräften gebunden sein soll. Die Ergebnisse der Berufszählung dürften einen gewissen Aufschluß über den Umfang der persönlichen Dienstleistungen geben. Einstweilen stellt die Veröffentlichung sich auf den Standpunkt, daß dadurch mehr Arbeitskräfte absorbiert werden, als durch die Verminderung des Heeres frei geworden sind.

Dieser gestiegene Verbrauch persönlicher Dienstleistungen gleicht nach Ansicht der Veröffentlichung bis zu einem gewissen Grade den nach dem Kriege eingetretenen Rückgang des Bedarfs an Verbrauchsgütern sowohl für den inländischen Markt wie für die Ausfuhr aus. Das zur Verfügung stehende verbrauchstatistische Material reicht nicht aus, um daraus eine klare Vorstellung von dem Konsum inländischer Verbrauchsgüter zu gewinnen; nach allen vorhandenen Beobachtungen hat er abgenommen, was durch die inzwischen eingetretene Verarmung unserer Bevölkerung ohne weiteres eine Erklärung findet. In bezug auf die Gütererzeugung für die Ausfuhr gibt dagegen die Außenhandelsstatistik ein klares Bild. Wie an dieser Stelle kürzlich bereits erwähnt wurde, ist bei einem gleichen Stande der Einfuhr von Fertigfabrikaten die Ausfuhr von 6,7 Milliarden in der Vorkriegszeit auf 4,7 Milliarden im verflossenen Jahre zurückgegangen. Es fragt sich nun, welchen Einfluß dieser Rückgang auf die Arbeitslosigkeit gehabt hat. Wäre die Aufnahmefähigkeit der Auslandsmärkte um 2 Milliarden größer gewesen, dann hätten wir bei gleichbleibendem Produktionsapparat eine Mehreinfuhr von Rohstoffen in Höhe von etwa 20% des Ausfuhrwertes, also 0,4 Milliarden, nötig gehabt. Von den verbleibenden 1,6 Milliarden hätte ungefähr 1 Milliarde an Lohn zur Verfügung gestanden, wodurch nicht ganz 1 Million Erwerbstätige in Nahrung gesetzt werden konnte.

Diese Darstellung läßt erkennen, daß das Problem der Arbeitslosigkeit durch eine Steigerung der Ausfuhr von Fertigwaren nur zum Teil gelöst werden kann. Es ergeben sich mithin aus den Strukturveränderungen unserer Wirtschaft noch andere bedeutsame soziale und wirtschaftliche Aufgaben. — Bl.

(2531)

Kommerzienrat Dr.-Ing. E. h. Heinrich von Hochstetter zum 60. Geburtstage.

Heinrich Christian von Hochstetter wurde am 2. September 1866 als Sohn des bekannten Gelehrten Ferdinand von Hochstetter in Wien-Döbling geboren. Nach Vollendung seiner Studien in Wien war er eine Zeitlang als Assistent von Prof. H. von Perger am Technologischen Gewerbemuseum in Wien und später als Volontär beim Oesterreichischen Verein für chemische und metallurgische Produktion in Aussig a. d. E. tätig, um dann als Chemiker in die Chemische Fabrik Glasner, Hochstetter & Co. in Przivos bei Mährisch-Ostrau einzutreten. Nach zwei Jahren nahm er eine Stellung als Betriebsleiter bei der Ersten Oesterreichischen Sodafabrik in Hruschau (Oesterreichisch-Schlesien) an. 1893 wurde ihm der Bau und die Leitung der Bantlinschen Chemischen Fabriken in Perecseny und Turja Bistr übertragen. 1901 gab Heinrich von Hochstetter diese Stellung auf, um sich dem Bau anderer Holzverkohlungsanlagen zu widmen. Hieran schlossen sich mehrere Jahre beratender Tätigkeit im Dienst einer großen Berliner Bank, die ihm Gelegenheit zu längeren Informationsreisen nach Rußland, dem Balkan, Süditalien und anderen Ländern gab. Zwei weitere Jahre war Heinrich von Hochstetter in den Byk-Guldenwerken in Berlin in leitender Stellung tätig, bis er 1907 von Alexander Schneider, dem Direktor der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt in Frankfurt a. M., in den Vorstand der 1902 gegründeten Holzverkohlungs-Industrie A.-G. Konstanz berufen wurde. Hier konnte er seine reichen Erfahrungen in den Dienst neuer großer Aufgaben stellen. Unter seiner Leitung wurden die Holzverkohlungsanlagen in Resita, Ministal, Teslic teils neu gebaut, teils modernisiert, in Konstanz wurde von ihm ein zentrales Forschungslaboratorium ins Leben gerufen und die „Holzverkohlungs-Industrie A.-G.“ durch Angliederung zahlreicher deutscher und ausländischer Unternehmen für die Herstellung und Verarbeitung von Holzdestillationsprodukten weiter ausgebaut.

Wie die meisten Industriefirmen ist auch die „Hiag“ durch den unglücklichen Ausgang des Weltkrieges und die wirtschaftliche Depression der Nachkriegsjahre in Mitleidenschaft gezogen worden. Trotzdem hat sich Hochstetter mit unermüdlicher Energie und Arbeitskraft den neuen Problemen zugewandt, die jetzt an seine Industrie herangetreten sind. Wir wünschen dem Industrieführer, dem Chemiker und Ingenieur Heinrich von Hochstetter, der jetzt in voller Frische seinen 60. Geburtstag begeht, noch viele weitere Jahre fruchtbaren Schaffens!

(2473)

Die Asbestindustrie.

Wie „Chem. Trade Journ.“ und „Commerce Rep.“ schreiben, verhinderten die vor dem Kriege in der Asbestindustrie angewandten unrentablen Arbeitsmethoden lange Zeit eine größere Steigerung der Produktion und des Absatzes. Erst die Erkenntnis dieser Mängel und die darauffolgende Einführung neuer Verfahren (mechanische Konzentration) zur Aufarbeitung der früher als wertlos angesehenen kürzeren Fasern gestalteten die Betriebe rentabler, wenn auch die bis 1916 herrschenden niedrigen Preise eine großzügigere Entwicklung dieser Industrie stark beeinträchtigten. Der Krieg verursachte große Umwälzungen auf diesem Gebiete. Zum ersten Male überstieg die Nachfrage das Angebot und erreichte im Jahre 1920 ihre größte Höhe. Durch die hohen Preise angespornt, arbeiteten die Asbestproduzenten mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit; als Folge stellte sich eine Ueberproduktion ein, welche im Verein mit dem Nachlassen der Nachfrage nach Kriegsende ein schnelles Sinken der Preise verursachte, zu welchem die scharfe Konkurrenz

zwischen den verschiedenen Produzenten ebenfalls beitrug. Eine Aenderung trat erst gegen Ende des Jahres 1925 ein, als sich die wichtigsten Asbestproduzenten in Kanada zusammenschlossen.

Obgleich viele Vorkommen von Asbest, mineralien bekannt sind, gibt es doch nur wenige Stellen, an welchen hochgradige spinnbare Fasern in technisch bedeutenden Mengen gefunden worden sind. Vor dem Kriege lieferten Kanada (Quebec) und Rußland die größten Mengen von hochgradigem Asbest. Zurzeit ist die russische Produktion nur gering. Außer diesen beiden besitzt nur noch Südrhodesien große Lager. Die Vereinigten Staaten produzieren geringe Mengen von spinnbarem Asbest (Arizona-Chrysotil); der Hauptanteil der Produktion ist nichtspinnbarer Anthophyllit. Weiterhin werden geringere Mengen Asbest in Australien, Cypern, Italien, China und Indien gewonnen.

Kanada.

Der bedeutendste Asbestproduzent der Erde ist Kanada, welches nach Schätzungen über 80% der gesamten Weltproduktion liefert. Der kanadische Asbest, welcher eine Art Chrysotil oder Serpentin darstellt, ist von der feinsten Qualität und wird wegen seiner Weichheit, Seidenähnlichkeit und Festigkeit für alle Arten von Asbestzeugnissen, besonders Asbesttextilien, verwandt. Die gesamte kanadische Produktion kommt mit Ausnahme geringer Mengen, welche in dem bis jetzt ziemlich unbedeutend gebliebenen Deloro-Bezirk (Ontario) gewonnen werden, aus dem Gebiet zwischen Thetford und dem Black lake, besonders aus den Bezirken Thetford, Coleraine, Quebec und Broughton. Die dortigen Lager sind sehr ausgedehnt und enthalten noch reiche Bestände.

Die Hauptproduzenten in Kanada sind die Asbestos Corporation of Canada (Ltd.) und drei durch amerikanisches Kapital kontrollierte Gesellschaften, welche zusammen 80% der kanadischen Produktion aufbringen. Die Asbestos Corporation, welche über die neuesten und größten Anlagen verfügt, ist gegenwärtig der führende Produzent, daneben fallen aber auch den drei anderen Gesellschaften größere Anteile an der Gesamtproduktion zu.

Der gegen Ende 1925 erfolgte Zusammenschluß umfaßte sieben Firmen und bezweckte die Stabilisierung der Preise, Verminderung der Konkurrenz und wirtschaftliche Gestaltung der Produktion durch einheitliche Arbeitsverfahren. Die in der Vereinigung zusammengeschlossenen Firmen werden durch die Asbestos Corporation (Ltd.) vertreten, weiterhin gehören dazu die Black Lake Asbestos & Chrome Co. (Ltd.), Thetford Vimy (Ltd.), Consolidated Asbestos (Ltd.), Federal Asbestos Co., Maple Leaf Asbestos Corporation (Ltd.) und Asbestos Mines (Ltd.). Diese sieben Gesellschaften betreiben 17 Bergwerke in Quebec. Ihre Gesamtproduktion betrug 1924 102 995 t (etwa 50% der kanadischen Produktion), ihre Verkäufe betrugen 102 677 t im Werte von 3 041 498 \$. Die Produktion der unabhängigen Gesellschaften betrug im Jahre 1924 123 302 t, von welchen 122 895 t im Werte von 3 577 432 \$ verkauft wurden.

Die kanadischen Asbestverkäufe überstiegen im Jahre 1925 die Verkäufe aller vorhergehenden Jahre und erreichten 259 037 long t im Werte von 8 995 854 \$ (Verkaufswerte ab Mühle). Die Verkäufe der vorhergehenden Jahre betrugen 201 557 t (1924) und 206 680 t (1923). Diese Zahlen umfassen alle verkauften Mengen einschl. der verschiedenen Sorten kurzer Fasern usw. und Rohasbest. Die Verkäufe von Rohasbest allein betrugen im Jahre 1923 105 452 t, im Jahre 1924 93 520 t und im Jahre 1925 149 959 t. Die Gesamtproduktion der letzten drei Jahre betrug: 211 303 t 1923, 202 204 t 1924 und 251 485 t 1925. Die Ausfuhr von

Rohasbest betrug 1923 150 611 t, 1924 97 973 t und 1925 122 098 t. Möglicherweise enthalten die letzten Zahlen einige Mengen von kurzen Fasern. Der Verbrauch von Asbest in Kanada ist nicht sehr groß.

Folgende Tabelle zeigt die prozentualen Anteile der Asbestkäufer an der kanadischen Rohasbestausfuhr der Jahre 1923 und 1924:

Bestimmungsland:	1923 %	1924 %
Vereinigte Staaten . . .	60,35	71,68
Deutschland	3,48	4,67
Großbritannien	19,14	4,30
Japan	2,73	4,69
Frankreich	2,78	2,64
Belgien	4,00	1,27
Italien	0,28	1,08
Niederlande	0,20	0,47
Australien	0,10	0,21
Oesterreich	0,22	—
Andere Länder	0,09	0,29
Insgesamt:	93,37	90,70
Kanada	6,63	9,30
Insgesamt:	100,00	100,00

Südafrikanische Union.

Die südafrikanische Union besitzt an verschiedenen Stellen bedeutende Asbestlager. Hauptsächlich werden Crocidolit und Amosit gewonnen, aber auch Chrysotil, welcher allem Anscheine nach demnächst größere Bedeutung erlangen wird. Transvaal besitzt bedeutende Lager von Chrysotil, Crocidolit und Amosit; letzterer wird nur in einem Streifen im nordwestlichen Teil von Transvaal zwischen Lydenburg und Pietersburg gefunden. Die Gewinnung erfolgt durch unterirdischen Bergbau. Die wichtigsten Bergwerke sind Egnep und Amosa, welche in der Nähe von Penge und Streatham liegen. Die am besten ausgebauten Vorkommen von Chrysotil liegen östlich von Carolina in den Gebieten von Diepgezet und Goedverwacht, ferner im Bezirk Kap der guten Hoffnung des Barberton-Distrikts. Die letzteren Lager werden von der Amianthus (Ltd.), Munnik-Myburgh Asbestos (Ltd.) und Kaapsche Hoop Chrysotile (Ltd.) ausgebeutet. In dieser Gegend werden die Hauptmengen Chrysotil gefördert. Crocidolit wurde erstmalig im Kapland gewonnen; während der letzten Jahre wurden weitere Lager im nordwestlichen Teil von Transvaal erschlossen. Die Betriebszentren im Kapland liegen bei Keikamspoor, Koegas, Westerberg, Danielskuil und Kuruman. Der älteste und bedeutendste Produzent ist die Cape Asbestos Co. in Koegas, welche acht Anlagen zur Asbestgewinnung im Betrieb hat; die wichtigste ist Westerberg. Gleichzeitig stellt diese Gesellschaft in Europa Asbestserzeugnisse her.

Die Asbestverkäufe betrugen 6253 t im Jahre 1924 und 9079 t im Jahre 1925. Die Produktion betrug 1923 über 7000 t, ist aber seitdem zurückgegangen. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1923 8847 t und im Jahre 1924 5896 t.

Rhodesia.

Der südliche Teil von Rhodesia ist das zweitbedeutendste Asbestproduktionsgebiet der Erde, hauptsächlich wird hier Chrysotil gewonnen. Die wichtigsten Produktionsgebiete sind die Shabanifelder im Belingwe-Distrikt und die Gegend bei Mashaba im Victoria-Distrikt. Die aus dem erstgenannten Gebiete stammenden Fasern sind $\frac{1}{8}$ bis 2 Zoll lang, die aus dem letzteren Gebiete selten über $\frac{3}{4}$ Zoll. Weitere Vorkommen von Asbest befinden sich im Lomagundi und im Bulawayo-Distrikt.

Die Produktion betrug im Jahre 1923 18 182 t, 1924 23 340 t und in den ersten elf Monaten des Jahres

1925 27 994 t. Die Ausfuhr betrug 1923 17 412 t und 1924 23 561 t, von welcher Großbritannien 16 884 t bzw. 18 661 t bezog. Maschineller Betrieb ist erst vor kurzer Zeit eingeführt worden, so daß die Produktion weiter ausgedehnt werden konnte. Die hier gewonnenen Crocidolitifasern konkurrieren erfolgreich mit den kanadischen Erzeugnissen.

Rußland.

Vor dem Kriege war Rußland der zweitwichtigste Chrysotilproduzent. Die größten russischen Lager liegen im Uralgebirge, wo sie im allgemeinen in Verbindung mit Serpentinegesteinen gefunden werden. Der aus Rußland ausgeführte Asbest wurde hauptsächlich im Baskenovo-Distrikt gewonnen. Bis 1914 wurden 95% der gesamten russischen Produktion in diesem Distrikt gefördert; ähnlich liegen die Verhältnisse auch noch heute. Die Lager befinden sich in der Provinz Perm, 90 km nordöstlich von Swerdlowsk.

Die russische Produktion betrug vor dem Kriege etwa 12% der gesamten Weltproduktion; seit 1920 ist sie wieder angestiegen und hat 1925 die Hälfte der Vorkriegsproduktion wieder überschritten. Ebenso hat der Verbrauch von Asbestserzeugnissen in Rußland während der letzten Jahre wieder zugenommen. In dem am 30. September 1925 beendeten Geschäftsjahre wurde nicht nur die gesamte Produktion des Jahres, sondern auch noch ein erheblicher Teil der Bestände verkauft.

Vereinigte Staaten.

In den Vereinigten Staaten werden sowohl spinnbare Chrysotilfasern als auch nichtspinnbare Anthophyllitfasern gefunden, erstere jedoch nur in geringen Mengen. Die Produktion von Chrysotil ist sehr klein im Vergleich zu der kanadischen. Obgleich in verschiedenen Staaten Asbestlager bekannt sind, besteht eine einigermaßen bedeutende Produktion von Chrysotil nur in dem Staate Arizona. Geringere Mengen werden zeitweilig auch in Vermont, Wyoming und Kalifornien gewonnen. Anthophyllit wird hauptsächlich in Georgia, geringere Mengen auch in Idaho, Maryland und Kalifornien gewonnen. Die Produktion von beiden Sorten zusammen betrug vor und kurz nach dem Kriege etwa 1000 t, ist aber seitdem erheblich zurückgegangen.

Die Vereinigten Staaten verbrauchen von allen Ländern der Erde die größten Mengen von hochgradigem Asbest und stellen die größten Mengen von Asbestserzeugnissen her. Während die Produktion in den letzten Jahren nur 1% der Weltproduktion betrug, übersteigt der Verbrauch 50% des Weltverbrauchs. Die Rohstoffe werden hauptsächlich aus Kanada eingeführt, in letzter Zeit auch in steigendem Maße aus Südafrika.

Andero Länder.

Cypern besitzt einige Lager von Chrysotil; die Produktion ist gering, übersteigt aber die der Vereinigten Staaten noch um ein Vielfaches. Hauptsächlich werden kurze Fasern gewonnen, daneben jedoch auch längere, welche in Kombination mit kanadischen Fasern gut verarbeitet werden können.

Italien produziert geringe Mengen Asbest. Die wichtigsten Vorkommen sind im Susatal in der Nähe des Mont Cenis, im Aostatal und im Valtellinabezirk in der Lombardei, in der Nähe von Sondrio. Die Produktion von spinnbaren Fasern langt nicht zur Deckung des eigenen Bedarfs aus; eingeführt wird hauptsächlich Asbest aus Kanada und Afrika.

Großbritannien produziert keinen Asbest, ist aber der zweitgrößte Verbraucher von Asbest und Hersteller von Asbestserzeugnissen. Die Rohmaterialien werden hauptsächlich aus Südafrika und Kanada eingeführt.

Andere Länder, in denen Asbest vorkommt oder gewonnen wird, sind Australien, Japan, China, Indien, Finnland, die Schweiz, Griechenland, die Türkei, Portugal, Spanien, Frankreich, Deutschland und Norwegen.

Folgende Tabelle zeigt die Anteile der wichtigsten Länder an der Weltproduktion von Asbest (dem „Chemical Trade Journal“ entnommen).

	1913 metr. t	1919 metr. t	1923 metr. t	1924 metr. t	1925 metr. t
Kanada . . .	118 361	136 669	206 680 ¹⁾	201 557 ²⁾	232 143 ³⁾
Südrhodesia .	259	8 744	18 182	23 340	13 018 ⁴⁾
Südafrikan. Union . . .	859	3 582	7 488	6 465	4 085
Australien .	—	1 790	319	*)	*)
China . . .	—	68	*)	*)	*)
Cypern . . .	1 168	1 331	1 556	3 917	*)
Indien . . .	—	388	*)	*)	*)
Italien . . .	172	96	*)	1 210	*)
Rußland . .	17 218	4 032	5 400	8 100	10 000
Ver. Staaten .	982	1 036	277	268	*)

Ein bestimmtes Zentrum für den Asbesthandel existiert nicht. Vor dem Kriege hätte man Hamburg als den europäischen und New York als den amerikanischen Asbestmarkt auffassen können. Durch den Krieg wurden jedoch die beiden größten Verbraucher, Deutschland und Oesterreich, ausgeschaltet, so daß New York die Führung erhielt. Die meisten Verkäufe erfolgen heute jedoch direkt. Obgleich in New York immer Asbestmarkt ist, unterhalten viele der großen kanadischen Produzenten keine Vertretungen dort, sondern verkaufen direkt nach den Vereinigten Staaten, England, Holland, Belgien und Frankreich. Von der südafrikanischen und rhodesischen Produktion werden größere Mengen in London umgesetzt. (2117)

*) Keine Zahlen bekannt.
¹⁾ Nach einer amerikanischen Quelle: 211 303 t.
²⁾ „ „ „ „ 202 204 t.
³⁾ „ „ „ „ 251 485 t.
⁴⁾ „ „ „ „ 27 994 t in den ersten elf Monaten 1925.

Die chemische Industrie in Katalonien.

Einem in „Química e Industria“ erschienenen Aufsatz über die chemische Industrie in Katalonien, der nordöstlichsten Provinz Spaniens mit den wichtigsten Städten Barcelona und Tarragona, entnehmen wir die folgenden Einzelheiten:

In der Einleitung betont der Verfasser, daß die zahlenmäßigen Angaben nur als angenäherte Schätzungen angesehen werden dürfen, da „sich die Produktion irgendeines Artikels in dem kleinsten Lande Europas oder Amerikas mit genügender Genauigkeit leichter feststellen läßt, als in Spanien“. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß die spanischen Unternehmer alle Angaben über Produktion, Absatz, Arbeitsverfahren, Zahl der beschäftigten Arbeiter und investierte Kapitalien geheimzuhalten suchen.

Die Fabrikation von Schwefelsäure ist in den letzten Jahren außerordentlich gesteigert worden. Die verschiedenen in Katalonien bestehenden Fabriken haben eine jährliche Leistungsfähigkeit von über 70 000 t; die Leistungsfähigkeit in ganz Spanien wird auf etwa 400 000–500 000 t berechnet. Von dieser letzteren Menge werden etwa 200 000 t in Fabriken hergestellt, die unter katalonischem Einfluß stehen oder mit katalonischen Kapitalien arbeiten, so daß der Anteil der katalonischen Schwefelsäure mit insgesamt 270 000 t über 50% der gesamten spanischen Leistungsfähigkeit beträgt.

Der größte Teil der produzierten Schwefelsäure wird im Lande zur Herstellung von Superphosphaten verbraucht. Von der katalonischen Produktion werden

etwa $\frac{1}{3}$, und von der übrigen spanischen Produktion $\frac{1}{4}$ für diese Zwecke verwandt.

Die Produktion von Superphosphaten beträgt in Katalonien schätzungsweise 120 000 t, und in ganz Spanien 700 000–800 000 t; über 60% davon werden in Fabriken hergestellt, die unter katalonischem Einfluß stehen.

Die spanische Produktion von Salzsäure wird auf 8000–10 000 t berechnet, von denen über 6000 t in Katalonien hergestellt werden. Ebenso wird ein großer Teil (3000 t) der insgesamt hergestellten Salpetersäure (5000 t) in Katalonien gewonnen.

Schon seit vielen Jahren genügt die spanische Produktion von Säuren zur Deckung des inländischen Bedarfs; die Steigerung der Säureproduktion gibt gleichzeitig ein Bild von der Entwicklung anderer Industriezweige. Eine Ausnahme bildet nur die Produktion von chemisch reinen Säuren, obgleich verschiedene Versuche hierzu in Barcelona unternommen worden sind. Die einzige Säure, die in ganz reinem Zustande gewonnen wird, ist die Schwefelsäure; die Fabrik, welche diese Säure seit kurzem herstellt, ist die „Sociedad Anónima de Productos Químicos“ in Barcelona.

Die Fabrikation von Kupfersulfat im Inlande ist wegen der Anforderungen von seiten der Landwirtschaft, besonders in den feuchten Gegenden, von großer Bedeutung. Vor einigen Jahren war man noch der Ansicht, daß die einheimische Produktion nicht den ganzen Bedarf decken könnte. Durch Intervention des Staates ist jedoch die Produktion so weit erhöht worden, daß sie den einheimischen Bedarf nicht nur vollständig deckt, sondern sogar noch überschreitet. Die gesamte spanische Produktion läßt sich nur annähernd auf 6000–10 000 t schätzen; hiervon werden etwa $\frac{1}{2}$ in Katalonien hergestellt.

Die katalonische Produktion von Natriumsulfat beträgt schätzungsweise 5000–6000 t, die von Eisensulfat etwa 6000 t, und die von Alaun etwa 4000–5000 t.

Hyposulfite, Sulfite, Metabisulfite und Bisulfite werden in Mengen von 2000–2500 t produziert. Diese Produktion stellt gleichzeitig die spanische Gesamtproduktion dar und genügt im allgemeinen zur Deckung des spanischen Bedarfs.

Die Produktion von Natriumsulfid beträgt etwa 2000 t; über die Produktion von Natronwasserglas sind keine Zahlen bekannt, doch genügt die Feststellung, daß der spanische Bedarf hieran durch die einheimische Industrie voll gedeckt wird.

In den letzten Jahren ist auch die Produktion von Borax und Borsäure in Spanien aufgenommen worden. Die Rohstoffe werden aus dem Auslande eingeführt. Die zu diesem Zwecke neu gegründete Gesellschaft ist „La Productora de Bórax, S. A.“

Die Carbidindustrie hat in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht. Seit einigen Jahren deckt sie nicht nur den gesamten Inlandsbedarf, sondern führt auch ziemlich bedeutende Mengen aus.

Die elektrolytischen Anlagen in Flix der Firma „La Electroquímica de Flix“ sind die einzigen in Katalonien, die Aetznatron, Eau de Javel, Hypochlorite, Chlorate usw. herstellen.

Die spanische Produktion von Chlorkalk kann man mit etwa 7000 t annehmen, von denen über 6000 t in Katalonien hergestellt werden.

Das in Katalonien elektrolytisch gewonnene Aetznatron beträgt jährlich etwa 3000 t und stellt nur einen geringen Teil der spanischen Gesamtproduktion dar. In Santander werden jährlich 15 000–20 000 t Soda hergestellt.

Die Produktion von Chloraten auf elektrolytischem Wege beträgt in Katalonien über 1000 t.

Verschiedene andere, weniger bedeutende elektrolytische Anlagen in Katalonien dienen fast ausschließlich zur Herstellung von Chlor und Chlorver-

bindungen, welche in Form von Bleichlaugen von der Textil- und Papierindustrie verbraucht werden.

Für die Herstellung von synthetischen Stickstoffverbindungen ist vor 1914 eine bedeutende Fabrik errichtet worden, die jedoch nicht in Betrieb genommen wurde, da das Kapital und die technische Leitung aus dem Auslande stammten und die Fabrik zu Kriegsausbruch umgebaut wurde. Gegenwärtig werden synthetische Stickstoffverbindungen von der „Compañía Española del Nitrógeno“ hergestellt, und zwar synthetisches Ammoniak, Ammoniumchlorid und synthetische Salpetersäure. Die Gesamtproduktion beträgt etwa 1000 t Ammoniak.

Die Produktion von Weinstein wird schon seit alters her in Katalonien betrieben. Zahlreiche Fabriken, zum Teil mit großer Produktion und Bedeutung, sind in Betrieb. Ueber die gegenwärtige Produktion liegen keine Angaben vor, nur soviel ist bekannt, daß die Produktion von Rohweinstein die von reinem Weinstein erheblich übersteigt.

Im Zusammenhang mit dem Weinstein besteht auch eine bemerkenswerte Industrie der Weinsäure. Die bedeutendsten Fabriken auf diesem Gebiet sind die „Refinerías de Tártaros“, „Astref“ und die Firma „Fin“. In Valencia und Malaga sind in letzter Zeit verschiedene Fabriken errichtet worden, die aber ein kümmerliches Ende genommen haben.

Die Fabrikation von Citronensäure sollte schon früher verschiedene Male in Spanien aufgenommen werden, ohne daß jedoch die Pläne in die Tat umgesetzt wurden. Erst vor kurzem ist in Murcia eine große Fabrik errichtet worden, die im Laufe dieses Sommers die Produktion aufnehmen soll. Die neue Firma ist die „Productos Cítricos, S. A.“

Graukalk und Rohacetate werden in größerer Menge hergestellt, reine Acetate und Essigsäure in geringen Mengen.

Für die Herstellung von Glucose bestehen verschiedene Unternehmen in Katalonien, welche zum Teil über ausgezeichnete Einrichtungen verfügen und Glucose in allen handelsüblichen Formen herstellen. Die Leistungsfähigkeit dieser Fabriken übersteigt den inländischen Bedarf zweifellos. Die wichtigsten Produzenten sind „M. y G. Foret“ und „Juan Coma Cros“.

Nach Ausbruch des Krieges hatten die spanischen Färbereien sehr unter der Blockierung Deutschlands zu leiden, da die für Spanien unentbehrlichen deutschen Farbstoffe und deutsches Anilin nicht zu beschaffen waren. Vorher hatte sich, ebenso wie in anderen Ländern, welche Deutschland mit Farbstoffen versorgte, niemand für den Gedanken interessiert, eine große spanische Farbstoffindustrie ins Leben zu rufen. Nur wenige Industrielle unternahmen Versuche, Farbstoffe in Spanien herzustellen; die Produktion war jedoch wegen der großen Schwierigkeiten sehr gering.

Der Krieg brachte große Veränderungen auf diesem Gebiete. Viele Fabriken wurden errichtet, welche sich eifrigst bemühten, den spanischen Anforderungen gerecht zu werden. Nach Kriegsende verschwand der größte Teil der kleinen Fabriken wieder, nur die besser fundierten blieben bestehen und schlossen sich später zu der „Nacional de Colorantes y Explosivos“ zusammen, welche eine große Anzahl und bedeutende Mengen künstlicher organischer Farbstoffe herstellt.

Denselben Verlauf wie die Farbstoffindustrie nahm die Fabrikation von Anilin. Hunderte von kleinen Unternehmen wurden kurz nach Kriegsausbruch gegründet, um Spanien mit Anilin zu versorgen. Später verschwanden alle wieder bis auf diejenigen, welche erkannt hatten, daß die Kriegszeit nur einen außergewöhnlichen Zustand darstellte, und ihren Betrieb von Anfang an darauf eingestellt hatten. Die bedeutendste Anilinfabrik ist heute die „Sociedad Anónima Cros“

in Badalona, wenn sie nicht überhaupt als die einzige bedeutende bezeichnet werden muß. Die Anilinproduktion in Katalonien beträgt etwa 500 t; im übrigen Spanien wird kein Anilin hergestellt.

Die folgenden Angaben über investiertes Kapital und beschäftigte Arbeiter sind mit besonderer Vorsicht aufzunehmen, da sie wegen der in der Einleitung erwähnten Schwierigkeiten nur ganz roh geschätzt werden konnten. Das in der sogenannten chemischen Großindustrie Kataloniens investierte Kapital dürfte etwa 60 Millionen Pesetas betragen, die Zahl der beschäftigten Arbeiter etwa 8500. Wenn diese Zahlen auch keinen Anspruch auf absolute Richtigkeit erheben, so geben sie doch einen ungefähren Anhalt dafür, welche Bedeutung der chemischen Industrie Spaniens heute zukommt.

Für die Herstellung von Mineralfarben, Lacken und Anstrichfarben bestehen zur Zeit in Katalonien etwa 25 Fabriken. Das in dieser Industrie investierte Kapital beträgt rund 12 Millionen Pesetas; die Zahl der beschäftigten Arbeiter dürfte 500 nicht übersteigen.

Die Industrie der Mineralfarben in Katalonien ist schon alt; während der letzten zwanzig Jahre hat sie sich gut entwickelt. Die Produktion läßt sich nur schwer schätzen, doch dürfte sie über 1500 t betragen.

Die Produktion von streichfertigen Farben beträgt in Katalonien etwa 500 t und erfolgt nach modernen Richtlinien. Im übrigen Spanien wird ungefähr die gleiche Menge hergestellt.

Die modern eingerichtete Produktion von Lacken läßt sich für ganz Spanien auf ungefähr 200 t berechnen, von denen 80% in Katalonien hergestellt werden. In diese Zahlen sind Ruß und weiße Farben nicht eingerechnet.

Der bedeutendste oder wahrscheinlich der einzige bedeutende Produzent von Ruß ist die Firma „Pidelaserra“ in Barcelona, die den Bedarf des spanischen Marktes an diesem Artikel deckt.

Die Produktion von weißen Mineralfarben ist ziemlich ausgedehnt und beträgt einige tausend Tonnen, von denen ein beträchtlicher Teil ausgeführt wird. Die Firma „Gerardo Collardin S. A.“ hat eine bedeutende Anlage zur Herstellung von Zinkoxyd errichtet, mit deren Hilfe nicht nur der inländische Bedarf gedeckt, sondern auch noch eine regelmäßige Ausfuhr ermöglicht wird.

Große Fortschritte hat auch die pharmazeutische Industrie aufzuweisen. Die Zahl der zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten dienenden Betriebe beträgt in Katalonien 150, die Zahl der beschäftigten Personen 600.

Die Parfümerieindustrie verfügt in Katalonien über etwa 50 Fabriken, darunter verschiedene ziemlich bedeutende; die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist 1500. Diese Industrie hat sich in den letzten Jahren sehr gut entwickelt.

Die Fabrikation von Kunstseide soll so weit gesteigert werden, daß nicht nur der inländische Bedarf gedeckt werden kann, sondern auch noch Uberschüsse für die Ausfuhr verfügbar sind. Zur Zeit besteht in Spanien nur eine einzige Kunstseidefabrik, „Hijos de Alday“, in Valdenoceda (Burgos), deren Produktion jedoch im Vergleich zu der Nachfrage nur minimal ist. Neuerdings sind in Katalonien verschiedene große Gesellschaften gegründet worden, wie die „Seda Barcelona“, die von einem spanisch-holländischen Konsortium verwaltet wird und ihre Anlagen in Prat (Barcelona) errichtet, ferner die „Compañía Española de Fibras Artificiales“, die mit ausschließlich katalonischem Kapital arbeitet. Die letztere Gesellschaft errichtet eine bedeutende Fabrik in Blanes; das Kapital beträgt über 10 Millionen Pesetas. (2311)

Der Außenhandel Polens mit Chemikalien im Jahre 1925.

(Schluß.)

Warengattung	Einfuhr 1925		Ausfuhr 1925		Warengattung	Einfuhr 1925		Ausfuhr 1925	
	1000 Zloty	dz	1000 Zloty	dz		1000 Zloty	dz	1000 Zloty	dz
Xylol, gereinigt	0,2	4	—	—	Antimonoxalat	0,3	1	—	—
Phenol, gereinigt	25	149	398	3 331	Tetrachlorkohlenstoff	23	106	—	—
Anthracen, kristallisiert	3	23	5	168	Hydrochinon	6	8	—	—
Naphthalin, gereinigt	9	266	34	1 180	Essigsäure	495	3 681	0,4	1
Pyridin	0,1	2	32	777	Ameisensäure	11	112	0	0
Gummi arabicum u. Senegal- gummi	138	895	1	5	Weinsäure	386	1 540	—	—
Anderweit nicht genannte Gummen	144	1 077	1	7	Citronensäure	55	149	—	—
Schellack, Agar-Agar, Tragant	888	2 189	9	12	Oxalsäure	81	810	—	—
Weihrauch und Asafoetida	59	234	0	0,1	Phthalsäure	22	74	—	—
Tolu- und Perubalsam	39	35	1	1	Gerbsäure	132	298	1	2
Anderweit nicht gen. Harze	606	17 715	16	456	Gallussäure	3	10	—	—
Ricinusöl	251	1 581	0	0	Pyrogallussäure	7	5	—	—
Türkischrotöl	13	119	2	17	Salicylsäure	83	150	0,2	1
Spermacet, Walrat, roh	15	33	—	—	Benzoesäure	47	97	—	—
Walrat, gereinigt	0,2	1	—	—	Milchsäure	71	299	1	6
Degras	124	1 519	—	—	Baldriansäure	0	0	0,1	0,1
Karnaubawachs	199	1 000	—	—	Apfelsäure	—	0	—	—
Bienenwachs	25	107	38	117	Bernsteinsäure	0	0	1	1
Rohweinstein	28	145	—	—	Campher, roh	0,3	1	—	—
Gerbrinde	923	47 679	51	2 508	Aether für den Industrie- gebrauch	4	35	14	100
Gerbstoffextrakt, fest	2 892	67 658	6	152	Tetralin	26	315	—	—
Gerbstoffextrakt, pastenförm.	48	1 171	0	1	Coffein	57	23	—	—
Gerbstoffextrakt, flüssig	60	1 506	—	—	Chinin	126	16	1	0,1
Synthetische Gerbstoffe	66	710	—	—	Theobromin	64	18	—	—
Glycerin	223	1 286	0,3	2	Strychnin	23	2	—	—
Andere organische Rohstoffe	20	650	147	1 673	Morphin	324	5	2	0
Nitrobenzol	22	273	0	0,1	Codein	388	6	3	0,1
Anilin und seine Salze	231	1 216	—	—	Veratrin	11	1	—	—
Nitrophenol	47	224	—	—	Atropin	2	0,4	—	—
Mono- und Dinitrotoluol	36	395	—	—	Cocain	98	2	—	—
Toluidin und seine Salze	26	37	—	—	Opium	19	10	0,4	0,2
Xylidin und seine Salze	—	—	—	—	Lactucarium	—	—	—	—
Nitronaphthalin	22	147	—	—	Lysol	18	82	0	0
Naphthylamin	45	99	—	—	Formalin	21	155	0,1	0,4
Naphthole	70	398	0	0,1	Cresol und Tricresol	21	137	129	4 645
Naphthalinsulfosäuren, R ₂ Säure, G-Säure, H ₂ Säure	110	247	—	—	Thymol	0	0,1	—	—
Anthrachinon	7	8	—	—	Jodoform	14	3	—	—
Hydrazin	—	—	—	—	Xeroform	—	—	—	—
Phenylendiamin	59	84	—	—	Tannoform	—	—	—	—
Diphenylamin	52	174	—	—	Andere Desinfektionsmittel, anderweit nicht genannt	18	176	—	—
Acetamid	—	—	—	—	Aethyläther	31	202	4	32
Chlorbenzol u. Benzylchlorid	43	269	—	—	Chloral	7	10	0	0
Benzidin und seine Salze	25	64	—	—	Chloroform	54	127	—	—
Tolidin	9	20	—	—	Veronal	1	0,1	—	—
Dianisidin	4	6	—	—	Chloräthyl	294	408	—	—
Paranitroanilin u. s. Salze	30	73	—	—	Campher, gereinigt	111	108	—	—
Dimethylanilin u. s. Derivate	1	3	—	—	Andere Anästhetica	4	15	—	—
Diäthylanilin	3	9	—	—	Salze d. Glycerophosphorsäure	9	20	—	—
Sulfanilsäure	—	—	—	—	Antifebrin	2	4	0	0
Metanilsäure	—	—	—	—	Antipyrin	42	26	—	—
Resorcin	16	32	—	—	Salipyrin	25	17	—	—
Nitro-, Amino- und Amido- derivate, aromatische	55	111	0,2	1	Aspirin	82	116	0	0
Aceton	32	141	—	—	Phenacetin	104	43	0,1	0,1
Methanol	33	217	53	451	Santonin	94	1	—	—
Amylalkohol	2	5	19	42	Pyramidon	5	1	0,2	0,1
Glykol	3	3	—	—	Salol	22	20	—	—
Terpentin, gereinigt	107	815	105	790	Guajacol und Thiocol	65	54	0,4	0,1
Wismutsubgallat	—	—	—	—	Pepsin, Pepton	29	26	3	3
Wismuttannate	—	—	—	—	Fischtran	221	1 802	0	0,3
Wismutsalze von organischen Säuren, anderweit nicht ge- nannt	4	4	0	0	Ricinusöl, gereinigt	94	452	1	3
Calciumtartrat	0	2	—	—	Albumin	480	3 532	14	99
Calciumcitrat	0,1	0,3	—	—	Salvarsan und Neosalvarsan	128	6	29	1
Calciumacetat, roh	297	10 171	—	—	Alle organ. Jodverbindungen	24	13	2	1
Calciumacetat, gereinigt	28	828	0	0	Sera und Impfstoffe	153	76	4	2
Bleiacetat	190	1 447	—	—	Pflanzenextrakte für medizi- nische Zwecke	59	66	0,1	0,3
Kobaltacetat	1	1	—	—	Pflaster für pharmazeutischen Gebrauch	84	73	0,4	0,3
Natriumacetat	19	352	—	—	Collodiumlösung	6	20	—	—
Anderweit nicht genannte Acetate	2	10	—	—	Antiseptische, imprägn. Gaze	43	61	5	12
Antimonlaktat	1	3	—	—	Andere Medikamente u. Dro- gen, anderweit nicht gen.	1 157	1 545	77	77
Strontiumlaktat	1	2	—	—	Aromatische Wässer ohne Weingeist	18	26	0,2	0,2
Cremor tartari, gereinigt	20	97	—	—	Schminke und Puder	437	478	14	14
					Haarfärbemittel	47	58	8	11

Warengattung	Einfuhr 1925		Ausfuhr 1925		Warengattung	Einfuhr 1925		Ausfuhr 1925	
	1000 Zloty	dz	1000 Zloty	dz		1000 Zloty	dz	1000 Zloty	dz
Pomaden und Cremes für kosmetische Zwecke	491	558	44	49	Pigmente und Lackfarben . . .	426	2 067	3	13
Weingeisthaltige Parfümerien . . .	460	308	18	12	Künstlerfarben, Trockentinten und Zeichenkohle	104	311	1	1
Parfümerien ohne Alkohol	34	21	2	1	Anderer Farben	567	3 455	74	376
Zahnpflegemittel	31	50	43	55	Ruß	221	1 549	—	—
Natürliche und künstliche ätherische Öle, Riechstoffe ohne Weingeist	1 631	927	18	10	Terpentinfirnis	224	550	3	12
Essigäther	6	11	—	—	Oelfirnis	95	427	11	52
Benzaldehyd	1	3	—	—	Acetonfirnis	63	271	—	—
Synthetische Extrakte	—	—	—	—	Benzolfirnis	7	36	—	—
Blütenextrakte	4	4	—	—	Benzinirnis	16	72	0	0
Wohlriechende Harze f. Parfümeriezwecke	15	15	—	—	Weingeistfirnis	31	129	1	5
Süßstoff (Saccharin)	0	0	2	3	Firnisse, anderweit nicht gen. . .	254	1 229	4	17
Dulcin und andere ähnliche Produkte	1	6	0	0	Schellack und Politurmittel, weingeisthaltig	4	16	0	0
Ortho-amido-sulfo-benzoesäure . .	—	—	—	—	Pflanzenöle, gekocht	1 019	6 587	7	59
Rodinal	4	8	—	—	Toilette- und medizinische Seifen	837	2 411	38	108
Metol	1	2	—	—	Schießpulver	23	119	0,3	1
Amidol	0	0	—	—	Dynamit und andere Explosivstoffe	170	840	196	979
Eikonogen	—	—	—	—	Knallquecksilberkörper	—	—	—	—
Anderer chemische Produkte für photographische Zwecke . .	13	44	0,1	0,2	Schwarzpulver f. Jagdzwecke . .	109	246	—	—
Casselerbraun	16	634	—	—	Rauchschwaches Pulver für Jagdzwecke	127	168	0	0
Sienaeerde	2	44	—	—	Sicherheitslanten, Zündschnüre .	1 061	2 226	1	3
Veroneser Erde	29	1 301	—	—	Zündhölzer	1 448	17 033	0	0,2
Blutstein	0,2	5	—	—	Zünder für Bergwerkslampen . .	28	23	—	—
Ocker	7	176	—	—	Feuerwerkskörper	5	14	1	1
Umbrä	89	3 775	—	—	Magnesiumband	0,1	0,1	—	—
Mumie	14	546	—	—	Pechfackeln	4	52	—	—
Anderweit nicht genannte Erden	1	25	—	—	Fischleim	6	58	—	—
Gewaschene und geschlämmte Kreide	238	9 131	6	180	Appreturleim	19	135	—	—
Quercitron	285	35 152	2	247	Leim, fest	16	77	1	7
Orseille	—	—	—	—	Schusterleim	14	125	0,4	3
Catechu	1	2	—	—	Tischlerleim	83	920	325	3 707
Schüttgelb	25	246	—	—	Gelatine	104	240	98	280
Cochenille	0	0	—	—	Bohnerwachs	48	283	0	0,2
Kermesbeeren	4	7	—	—	Pasten und Schmiermittel, anderweit nicht genannt . . .	54	414	18	96
Cochenille-Carmin	—	—	—	—	Bohnerwachs	307	1 565	22	104
Carthame-Carmin	5	6	—	—	Metallputzmittel	124	746	1	6
Orseille-Carmin	0,4	2	—	—	Flüssige Tinte	10	75	0	0,1
Indigo-Carmin	0,3	1	—	—	Glaserkitt	7	165	0	1
Campêche	4	7	1	1	Gummi, flüssiges	174	1 081	4	24
Hämäteine	40	164	—	—	Fliegenleim	146	730	2	8
Noir réduit	25	111	—	—	Celluloid	705	875	309	468
Farbhölzer i. Stücken u. Spänen . .	122	1 056	2	10	Galalith und Bakelit	366	1 185	8	30
Farbhölzer, geraspelt und gepulvert	1	32	—	—	Pulver zum Härten von Metallen	14	66	—	—
Anderer Farbpflanzen	11	215	—	—	Metallkitt	24	118	—	—
Blanc fixe	2	37	—	—	Kohlenfilter	2	27	—	—
Eisenoxydfarben (Caput mortuum)	60	1 481	—	—	Siegellack	38	216	—	—
Pariserblau, Preußischblau u. Turnbullsblau	35	1 399	0	0,2	Denaturierter Alkohol	1	19	—	—
Ultramarin	502	3 483	87	645	Emaile in Stücken u. Pulver . .	68	317	—	—
Waschblau für den Kleinverkauf	35	116	5	15	Glasur	179	1 032	—	—
Bleiweiß	15	162	1 379	20 443	Anderer chemische Produkte, anderweit nicht genannt . . .	1 940	18 977	946	8 515
Zinkweiß	27	629	115	2 944	Ferromangan	1 669	53 232	536	14 200
Lithopone	137	1 183	553	5 077	Ferrosilicium	557	16 597	—	—
Mennige	177	1 555	571	5 066	Ferrochrom	99	2 920	0,1	2
Bleiglätte	19	82	0,2	2	Ferrowolfram	112	738	3	28
Kupferfarben	10	37	—	—	Eisenlegierungen, anderweit nicht genannt	996	48 765	39	1 921
Schweifurtergrün	52	599	0	0	Ouecksilber	139	129	6	7
Chromgelb	364	691	5	9	Wismut, in Blöcken, Stücken, Stangen, Platten	0,2	1	—	—
Bronzepulver	11	17	25	20	Kobalt, in Blöcken, Stücken, Stangen, Platten	6	5	—	—
Alizarinfarben in Pulverform . . .	0,1	1	—	—	Cadmium, in Blöcken, Stücken, Stangen, Platten	7	11	76	139
Alizarinfarben in Pastenform . . .	—	—	—	—	Antimon, in Blöcken, Stücken, Stangen, Platten	173	1 258	38	236
Schwefelfarben	37	62	—	—	Munition für Jagdgewehre . . .	352	675	0,2	0,3
Cadmiumfarben in Pulverform . . .	0,3	1	—	—	Munition, anderweit nicht genannt	409	710	2	2
Cadmiumfarben in Pastenform . . .	0	0,1	—	—	Vulcanfiber	356	1 656	1	1
Azofarbstoffe	2 015	2 458	1 700	1 699	Wachs, Paraffin u. anderes . . .	308	1 697	4	19
Anderer synthetische Farbstoffe . .	1 915	2 665	419	495	antiseptisches Papier	1 238	1 667	87	111
Leucofarbverbindungen	75	526	—	—	Lichtempfindliches Papier . . .	—	—	—	—
Wasser- und Leimfarben	69	454	0	0,2	—	—	—	—	—
Oelfarben	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Warengattung	Einfuhr 1925		Ausfuhr 1925	
	1000 Zloty	dz	1000 Zloty	dz
Hydrophile Watte	239	418	3	6
Antiseptische Watte	9	13	1	2
Kunstwolle	183	498	89	391
Kunstseideabfälle	102	201	98	248
Kunstseidegarne, ungefärbt	1 469	788	2 408	1 280
Kunstseidegarne, aufgespult	111	44	235	94
Kinofilme, unbelichtet	404	108	23	12
Photofilme	16	7	1	1
Photographische Platten aller Art	206	123	1	1
Photographische Glasplatten mit Ueberzug	762	1 646	4	9
Bleistifte	918	611	44	30

(2106)

Anstrichfarben und Lacke in den Vereinigten Staaten.

(Schluß.)

Die Ausfuhr von Anstrichfarben, Mineralfarben und Lacken aus den Vereinigten Staaten während der beiden letzten Jahre verteilt sich wie folgt:

	1924		1925	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
Erdfarben, Ocker, Umbra, Sienna, Metallweiß usw.	28 207	824	31 267	904
Künstliche Farben:				
Zinkweiß	7 854	606	21 710	1 504
Lithopone	1 845	105	2 573	133
Beinschwarz	1 972	123	—	—
Beinschwarz u. Lampenruß	—	—	3 804	250
Gas- und Lampenruß	34 429	3 386	—	—
Gasruß	—	—	43 183	3 556
Mennige	1 880	211	1 604	184
Bleiweiß	10 109	853	13 663	1 293
Andere trockene Farben	5 156	614	6 526	760
Angeriebene Farben:				
Emaillefarben	1 875	483	2 663	882
Andere Anstrichfarben	8 383	1 485	11 438	2 363
And. streichfertige Farben	2 016*)	4 030	2 237*)	4 658
Lacke:				
Fette Lacke	652*)	1 123	712*)	1 279
Andere Lacke	284*)	483	395*)	745
Insgesamt:		14 326		18 511

Wie die Tabelle zeigt, beträgt die Ausfuhr der streichfertigen Farben etwa ein Viertel der Gesamtausfuhr. Von den künstlichen Farben zeigt Ruß die größte Ausfuhr. Im verflossenen Jahr ging ein Drittel der Rußausfuhr nach Großbritannien, das auch ein Viertel der amerikanischen Ausfuhr von Beinschwarz und Lampenruß übernahm. Es folgte dann Deutschland, das 17% der Ausfuhr von Gasruß, und Frankreich, das 16% abnahm. Als bedeutendere Abnehmer kamen noch Kanada und Australien in Betracht.

Für natürliche Farben war Kanada der beste Käufer, da es 13 Mill. lbs. oder 40% der Ausfuhr dieses Erzeugnisses aufnahm. Großbritannien stand mit 20% an zweiter Stelle. Kanada ist der einzige bedeutende Käufer von amerikanischem Lithopone, es übernahm im verflossenen Jahr 94% der Lithopone-Ausfuhr. Von der Ausfuhr in Zinkweiß erhielt Großbritannien 9,74 Mill. lbs., Kanada 8,64 Mill. lbs. Ferner erhielt Großbritannien im Jahre 1925 8,35 Mill. lbs., Bleiweiß im Werte von 734 000 \$ oder 60% der Bleiweiß-Ausfuhr. Die

*) In 1000 Gall.

Niederlande erhielten 967 000 lbs., Argentinien 1,84 Mill. lbs., und die Philippinen 450 000 lbs.

Die Ausfuhr von Terpentin und verwandten Erzeugnissen übertrifft die Ausfuhr aller Anstrichfarben und Lacke um 100%. Die Ausfuhr von Kolophonium war im Jahre 1925 dem Werte nach um nahezu 40% gegenüber 1924 erhöht, während der Menge nach eine Abnahme um 20% stattfand. Sie belief sich im Jahre 1924 auf 1 452 000 Barr. im Werte von 13,76 Mill. \$ im Jahre 1925 auf 1 172 000 Barr. im Werte von 18,89 Mill. \$. Die beträchtlich erhöhten Preise verminderten den Verbrauch in den auswärtigen Ländern und veranlaßten die Käufer, sich anderen Erzeugnissen zuzuwenden. Die Ausfuhr von Kolophonium aus den Vereinigten Staaten ging wie gewöhnlich zur Hälfte nach Europa, Großbritannien übernahm allein 263 000 Barr. oder 22%.

Obwohl mengenmäßig die Ausfuhr von Terpentinöl aus den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 mit 11,56 Mill. Gall. gegenüber dem Vorjahre nahezu unverändert blieb, war der Wert der Ausfuhr um etwa ein Achtel gestiegen, der Durchschnittspreis betrug 98 c. gegen 88 c.

Die für die Fabrikation von Anstrichfarben und Lacken benötigten Rohstoffe führen die Vereinigten Staaten aus allen Teilen der Welt ein. Das südliche Argentinien liefert Leinsamen, aus China wird Holzöl eingeführt und aus Indien der höchst bedeutungsvolle Schellack. Aus Neuseeland kommt der wertvolle Kaurikopal, und aus den holländischen Besitzungen in Süd-Ostasien das Dammarharz.

Die Produktion von Leinsamen in den Vereinigten Staaten schwankt sehr, stets muß ein beträchtlicher Teil eingeführt werden. Im Jahre 1925 betrug die Produktion in den Vereinigten Staaten 22 Mill. Bushels im Werte von 50 Mill. \$, die Einfuhr 16,5 Mill. Bushels im Werte von 40 Mill. \$. Die Hauptmenge des Leinöls wurde in New York und Minnesota gewonnen, durchschnittlich 2,5 Gall. Leinöl aus einem Bushel Samen. Die Einfuhr von Leinöl nach den Vereinigten Staaten beträgt jährlich 13 Mill. lbs.

Die Einfuhr von Schellack hat in den letzten beiden Jahren stark abgenommen. Es ist schwer zu erkennen, wie weit sich hier der Einfluß der Pyroxyllacke bemerkbar macht, da etwa die Hälfte des Schellacks oder mehr zur Herstellung von Phonographenplatten verwendet wird, und diese Produktion wohl durch die Entwicklung des Radio nachteilig beeinflusst ist.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Einfuhr von Schellack nach den Vereinigten Staaten seit 1922.

	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
1922	25 163	14 916
1923	38 447	22 955
1924	24 553	13 139
1925	19 913	10 164

Mehr noch als Schellack ist der Handel mit Kaurikopal durch die Konkurrenz der synthetischen Lacke getroffen. Die Hauptmenge der neuseeländischen Ausfuhr geht nach den Vereinigten Staaten und nach Großbritannien. Die Vereinigten Staaten führten im Jahre 1923 noch 8,9 Mill. lbs. Kaurikopal im Werte von 2 Mill. \$ ein, 1925 nur 4,6 Mill. lbs. im Werte von 813 000 \$. Während der Durchschnittspreis per lb. sich im Jahre 1923 noch auf 0,23 \$ belief, war er bis 1925 auf 0,17 \$ gesunken.

Bei der Einfuhr von Dammarharz nach den Vereinigten Staaten ist ein Rückgang noch nicht festzustellen. Sie betrug im Jahre 1925 12,7 Mill. lbs. im

Werte von 1,6 Mill. \$ gegen 9,6 Mill. lbs. im Werte von 1,1 Mill. \$ im Jahre 1924 und 11,5 Mill. lbs. im Werte von 1,5 Mill. \$ im Jahre 1923. Die Hauptmenge stammt aus den Straits Settlements, Java und anderen Inseln Niederländisch-Indiens.

Die Einfuhr von Chinaholzöl (Tongöl) belief sich im Jahre 1925 auf 101 Mill. lbs. im Werte von 11,4 Mill. \$ und ist somit mengenmäßig um 25% gegenüber 1924 gestiegen, dem Wert nach aber nicht ganz in dem gleichen Maße. Dieses Öl ist in den letzten 20 Jahren immer mehr zur Herstellung solcher Lacke benutzt worden, von denen besondere Wasserbeständigkeit und Haltbarkeit verlangt wird. China hat in der Gewinnung dieses Oels ein vollständiges Monopol. 50 bis 80% der jährlichen Produktion gehen in die Vereinigten Staaten.

Seit vielen Jahren versucht man mit wechselndem Erfolg Tongölbäume in den Vereinigten Staaten anzubauen. Am meisten Erfolg versprechen die Versuche in Gainesville in Florida, wo 2000 acres mit 200 000 Bäumen bepflanzt sind. Die Entwicklung ist aber noch nicht weit genug fortgeschritten, als daß eine solche Industrie in den Vereinigten Staaten begründet werden könnte. (2343)

Die Aussichten der russischen chemischen Industrie.

Aus Anlaß der Zusammenkunft der Vertreter der chemischen Industrie veröffentlicht „*Ekonom. Schisn*“ nachstehende Ausführungen:

Das laufende Jahr hat gezeigt, mit welchen Schwierigkeiten die verschiedenen Wirtschaftszweige infolge empfindlichen Mangels an Schwerchemikalien zu kämpfen haben. Dieser Mangel hat naturgemäß ein enormes Ansteigen der Einfuhr chemischer Erzeugnisse zur Folge gehabt und diese Einfuhrsteigerung stellt ihrerseits eine Gefahr nicht nur für die Schwerchemikalienindustrie, sondern auch für die gesamte Wirtschaft dar. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Schwerchemikalienindustrie der Reihe solcher Produktionszweige anzugliedern, deren Entwicklung in erster Linie gefördert werden muß. Von diesem Gesichtspunkt aus soll der Produktionsplan des kommenden Jahres bearbeitet werden.

Demgemäß war bei der Festlegung der Richtlinien für das Produktionsprogramm der leitende Grundsatz der, daß die Gesamtproduktion des Jahres 1926/27 die des Jahres 1925/26 im Mittel um 52,7% überschreiten müsse. Die Produktion der vier größten Trusts (Chimugol, der Nördl. chem. Trust, „Moskauer Schwerchemikalien-Industrie“ und der Leningrader Farben-Trust) soll im Rahmen dieser Entwicklung um 63,7% gesteigert werden.

Ein solches Entwicklungstempo der Produktion geht parallel mit der Vergrößerung des Bedarfs der Schwerchemikalienindustrie und berücksichtigt die Berücksichtigung des Mißverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage. In Übereinstimmung mit dem Produktionsprogramm sollen 1926/27 Schwerchemikalien im Werte von 99,34 Mill. Rbl. realisiert werden gegenüber 70,22 Mill. Rbl. im laufenden Jahr. Die Steigerung des Absatzes verteilt sich auf die Wirtschaftszweige, die als Hauptabnehmer von Schwerchemikalien fungieren, folgendermaßen: Verkehrswesen 60,5%, Landwirtschaft 28,1%, Textilindustrie 11,7%, Silicatindustrie 5%, Fettindustrie 20,6%, Anilinfarbenindustrie 4,9%, Steinkohlenteer-Industrie 3,8%.

Eine Nachprüfung dieser Zahlen durch Produzenten und Verbraucher ergab, daß sie keineswegs zu hoch angesetzt sind. Zu berücksichtigen bei allem diesem ist jedoch, daß die Schwerchemikalienindustrie ihr Grundkapital bereits vollständig in Anspruch nimmt. Eine

weitere Entwicklung erfordert Instandsetzung und Erweiterung bestehender Betriebe sowie Errichtung neuer, wirtschaftlich günstig gelegener Anlagen.

Der Kapitalverbrauch für den Ausbau der Schwerchemikalienindustrie ist auf 28,35 Mill. Rbl. festgesetzt worden. Für Neubauten sind 7,09 Mill. Rbl. bestimmt, wovon 3,3 Mill. Rbl. für Wohnungsbau verwendet werden sollen.

Einer planmäßigen Entwicklung der Industrie droht der Mangel an Rohstoffen — Schwefelkies, Phosphorit, Salpeter, verschiedenen Metallen — hinderlich zu werden. Es erscheint demnach eine Steigerung und Zentralisation der Produktion dieser Stoffe erforderlich. Besonders unzureichend ist die Lieferung von Schwefelkies. Zur Ausführung des Produktionsprogramms benötigt die Schwerchemikalienindustrie davon 300 000 t; die Vorräte sind zurzeit sehr gering. Die herannahende Krisis könnte vermieden werden, wenn dem Hauptlieferanten für Schwefelkies — dem Trust Uralmedj — zwecks Steigerung der Produktion dieses Erzes 350 000 Rbl. zur Verfügung gestellt würden. Auch die Einfuhr aus dem Auslande ist notwendig. Die Kosten für Rohstoffe und Halbfabrikate werden auf 25,8 Mill. Rbl. veranschlagt.

Es seien noch die Richtlinien angeführt, die der Oberste Volkswirtschaftsrat der RSFSR, dem Moskauer Volkswirtschaftsrat zur Ausarbeitung des Produktionsprogramms einiger Trusts angegeben hat. Demnach sollen produzieren: der Trust „Moskauer Schwerchemikalien-Industrie“ 20 000 t Schwefelsäure, 6000 t Salzsäure, 4200 t Sulfat, 3520 t Essigsäure; der Trust „Komprimiertes Gas“ 375 000 cbm Sauerstoff, 20 000 cbm Acetylen und 500 t Kohlensäure. Diese Zahlen sollen dem Moskauer Volkswirtschaftsrat als Grundlage zur Ausarbeitung des Produktionsplanes der genannten Trusts dienen.

Ueber die Entwicklung der übrigen chemischen Industrie schreibt „*Ekonom. Schisn*“ folgendes:

Der Wert der Gesamtproduktion der chemischen Industrie wird für das Jahr 1926/27 auf 121,6 Mill. Rbl. berechnet. Der Wert der Produktion der Anilinfarbenindustrie wird sich gegenüber dem Vorjahr um 36%, der Produktionswert der Lack- und Farbenindustrie um 19% erhöhen. Die Ausgaben für Rohstoffe und Halbfabrikate werden bei der chemischen Holzverarbeitung auf 7,57 Mill. Rbl., bei der Anilinfarbenindustrie auf 16,2 Mill. Rbl. und bei der Lack- und Farbenindustrie auf 30 Mill. Rbl. veranschlagt. Für den weiteren Ausbau der einzelnen Industriezweige sind folgende Summen vorgesehen: für den Anilitrust 4,3 Mill. Rbl., für die Lack- und Farbenindustrie 1,8 Mill. Rbl., für die chemische Holzverarbeitung 1,07 Mill. Rbl. Für Neubauten werden von der chemischen Holzverarbeitung 0,8 Mill. Rbl. gebraucht, wovon für Wohnungsbauten 0,07 Mill. Rbl. verwendet werden sollen. Zu diesem letzteren Zweck benötigt der Anilitrust ferner 0,28 Mill. Rbl.

Sämtliche Vertreter der chemischen Industrie waren jedoch der Ansicht, daß diese für den Ausbau der einzelnen Industriezweige vorgesehenen Beträge viel zu gering seien. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Einfuhr von Rohstoffen und Zwischenprodukten insofern nachteilig ist, als sie eine Einfuhr auch der Fertigfabrikate nach sich ziehen würde, die von der heimischen Industrie in ausreichender Menge geliefert werden könnten.

Man kam überein, den Obersten Volkswirtschaftsrat davon in Kenntnis zu setzen, daß es beim jetzigen Stand der Dinge kaum möglich sein dürfte, die Produktion auf ihrem derzeitigen Niveau zu erhalten, geschweige denn die chemische Industrie weiter zu vervollkommen. Der Zustand der Betriebe läßt sehr viel zu wünschen übrig. (2248)

Der Ein- u. Ausfuhrhandel mit Chemikalien in der chinesischen Provinz Szechuan im Jahre 1925.

Nach der Seezollstatistik hat der Wert des Gesamt- handels der beiden Häfen Chungking und Wanhhsien in Haikwan Taels betragen:

Chungking.		
	Wert der Einfuhr H.T.	Wert der Ausfuhr H.T.
1923	36 316 164	24 576 773
1924	38 602 181	26 973 221
1925	40 461 378	25 244 658

Wanhhsien.		
	Wert der Einfuhr H.T.	Wert der Ausfuhr H.T.
1923	4 190 568	7 975 829
1924	7 330 494	7 377 646
1925	10 520 200	7 499 299

Einfuhrhandel.

Der Wert der Einfuhr fremder und einheimischer Waren stellt sich nach der Seezollstatistik wie folgt:

Chungking		Wanhhsien	
1. Wert der fremden Einfuhr H.T.		Wert der fremden Einfuhr H.T.	
1923	8 056 908	479 937	
1924	12 783 999	851 231	
1925	11 164 594	2 317 091	
2. Wert der einheim. Einfuhr H.T.		Wert der einheim. Einfuhr H.T.	
1923	28 259 256	3 710 631	
1924	25 818 182	6 479 263	
1925	29 296 784	8 203 119	

Wie in den Vorjahren bildet in beiden Häfen die Einfuhr einheimischer Waren den überwiegenden Teil der gesamten Einfuhr. Der Wert dieser Einfuhr macht (1925) im Hafen Chungking 72%, im Hafen Wanhhsien 80% des Gesamtwertes der Einfuhr aus.

Künstliche Farbstoffe:

1923	1924	1925
Anilinfarben (Wert: 315 828 H.T.)	(Wert: 583 973 H.T.)	(Wert: 393 356 H.T.)
Indigo	2 108 Picul*)	6049 Picul
(Wert: 113 438 H.T.)	(Wert: 478 662 H.T.)	Indigo (Küpe) 5934 Picul
		(Wert: 586 469 H.T.)
		Indigo (Teig) 1514 Picul
		(Wert: 93 578 H.T.)

Außerdem verzeichnet die Statistik noch:

	1923	1924	1925
Schweinfurtergrün	—	—	51 Picul
			(Wert: 2 078 H.T.)
Mangrove, Rinde	521 Picul	965 Picul	1882 Picul
(Wert: 4 429 H.T.)	(Wert: 8 034 H.T.)	(Wert: 15 792 H.T.)	
Sapanholz	82 Picul	238 Picul	163 Picul
(Wert: 295 H.T.)	(Wert: 1 281 H.T.)	(Wert: 1 049 H.T.)	
Carbon black	—	—	149 Picul
			(Wert: 3 445 H.T.)
Ultramarin	—	—	77 Picul
			(Wert: 1 566 H.T.)
Nicht klassifizierte Farbstoffe . . .	991 Picul	1451 Picul	(Wert: 8 128 H.T.)
(Wert: 13 244 H.T.)	(Wert: 27 001 H.T.)		

Das Farbgengeschäft des vergangenen Jahres war durch die innerpolitischen Unruhen häufig gestört und besonders das Inlandgeschäft durch die unverhältnismäßig hohen, teilweise ganz willkürlich erhobenen Inlandabgaben (Likin) recht erheblich erschwert.

Die fremdländische Konkurrenz konnte im allgemeinen die führende Stellung der deutschen Farbwerte in der Provinz Szechuan wenig beeinflussen. Das Hauptgeschäft in Farben liegt im synthetischen Indigo, in welchem die deutschen Werke mit ihrer 60%igen Indigo-Küpe unbestritten die Führung haben. Etwas anders liegen die Verhältnisse bei der Indigo-Paste (Teig). Hier treten in den Wettbewerb die beiden amerikanischen Firmen „National Anilin & Chemical Co. Inc., New York“ und „E. J. Du Pont &

Co. Inc.“, ferner die „British Dyestuff Corporation“ sowie die Schweizer Firma „Gesellschaft für chemische Industrie, Basel“, welche sämtlich den synthetischen Indigo in Pastenform handeln. Aber auch hier dürfte der Hauptanteil bei den deutschen Fabriken liegen.

Auch das Anilinfarbgengeschäft liegt hauptsächlich in Händen der deutschen Werke, jedoch ist in diesem Geschäft ein starker Wettbewerb der New Yorker Firma „National Anilin & Chemical Co.“, besonders in Direktblau, „schwarz“ und „rot“ sowie der Basler Firma in Rhodamin, nicht zu verkennen.

Die japanische Konkurrenz ist so gut wie nicht vorhanden.

Wenn auch die deutschen Fabriken heute noch den Markt absolut beherrschen, so ist die Gefahr der fremdländischen Konkurrenz durchaus nicht zu verkennen; eine kluge Preispolitik der deutschen Werke dürfte sie jedoch auf das Mindestmaß beschränken.

Verschiedene Waren ausländischer Herkunft:

	1924	1925
Soda, calc.	15 643 Picul	8 597 Picul
Parfümerien und Schönheitsmittel	47 124 H.T.	57 402 H.T.
Arzneimittel	161 601 H.T.	90 728 H.T.

Ausfuhrhandel.

Die wichtigsten Ausfuhrwaren des Vertragshafens Chungking sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

	1924 Picul*)	1925 Picul*)
Gallnüsse	31 221	26 291
Rhabarber	10 220	7 377
Holzöl	82 917	65 256
Rindertalg	2 856	2 358
Pflanzentalg	—	90
Fungus	8 520	7 083
Gelbwurz	41 482	20 103
Weißwachs	7 975	3 764
Arzneimittel	Wert 3 021 219 H.T.	2 651 622 H.T.
Moschus	Unzen 21 056	14 528

Rhabarber, Moschus: Für diese Produkte bildet Chungking nach wie vor den Hauptausfuhrhafen Chinas.

Gallnüsse: In bezug auf die Ausfuhr von Gallnüssen steht Szechuan in China wie in den Vorjahren an erster Stelle. Insgesamt sind aus den beiden Häfen Chungking und Wanhhsien im Jahre 1925 54 624 Picul ausgeführt worden (1923: 31 346 Picul; 1924: 41 892 Picul).

Holzöl: Auch im vergangenen Jahre ist wiederum eine beträchtliche Menge dieses Produktes ausgeführt worden. Die Ausfuhr der letzten Jahre betrug:

	1923	1924	1925
	23 272 Picul	82 917	65 256
Wert	431 696 H.T.	1 457 681	1 217 677

Die Hauptmenge wird jedoch aus dem Hafen Wanhhsien ausgeführt. Die Ausfuhrzahlen für die letzten Jahre sind:

	1923	1924	1925
	244 175 Picul	263 638	247 923
Wert	5 518 355 H.T.	4 745 484	4 214 683

Danach stellt sich der Anteil, den dieses Produkt zu der gesamten Ausfuhr des dortigen Hafens beigesteuert hat, im Jahre 1925 auf 56%.

Ueber das Holzölgeschäft des Hafens Wanhhsien sei folgendes mitgeteilt:

*) Wenn nicht anders angegeben.

*) 1 Picul = 60,5 kg.

Die Nußernte des Jahres 1924, deren Oelertrag im darauffolgenden Jahre auf den Markt kam, ist eine Durchschnittsernte gewesen. Der gesamte Oelvorrat wird auf 35 000 t geschätzt, von denen etwa 20 000 t zur Ausfuhr gelangten. Der lokale Marktpreis stellte sich zu Beginn des Jahres auf 17,50 Tael per Picul, sank aber gegen Ende Februar auf 15 Tael. In der zweiten Hälfte des Jahres stieg der Preis auf 15,75 Tael und stand am Jahresschluß auf 15,50 Tael. Vor dem Jahre 1923 ist der höchste Preis 12,50 Tael per Picul gewesen. In den beiden Jahren 1923 und 1924 war der Preis zeitweise auf 33 (1923) und 24 (1924) Tael gestiegen. Diese hohen Preise und der Umstand, daß die chinesischen Produzenten zu jener Zeit das Produkt mit minderwertigen Oelsorten mischten, hatten zur Folge, daß die fremden Verbraucher sich gezwun-

gen sahen, auf Leinöl zurückzugreifen. Infolgedessen ging die Nachfrage nach Holzöl zurück; die Preise sanken alsbald (in 1925), wie oben angegeben.

Es scheint, daß die lokalen Preise allmählich wieder auf eine Basis zurückgehen, auf der ein Wettbewerb möglich ist. Dieser Umstand und die Tatsache, daß Mischungen mit minderwertigen Oelsorten zurzeit nicht mehr vorkommen, dürften voraussichtlich zu einem vermehrten Bedarf an Holzöl in fremden Ländern führen.

Die Nußernte des vergangenen Jahres wird auf den gleichen Ertrag wie die Ernte des Jahres 1924 (s. oben) geschätzt.

An der Ausfuhr dieses Produktes sind auch deutsche Firmen beteiligt. (1576)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Einfuhr von tierischen Organen zu therapeutischen Zwecken.

Die Zollstellen werden angewiesen, von jeder Versendung von zu therapeutischen Zwecken ohne Mitwirkung der Fleischbeschauämter eingeführten tierischen Organen (Bauchspeicheldrüsen, Eierstöcken usw.) ebenso wie bei der Einfuhr von Fetten, die nur technischen Zwecken dienen, die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zum Zwecke der Ueberwachung der fabrikationsmäßigen Verarbeitung gemäß § 29 der Ausführungsbestimmungen D zum Reichsfleischbeschaugesetz zu benachrichtigen. („Reichszollbl.“ Nr. 55.) (2471)

Bewilligung von Privatlagern.

Die Bewilligung eines Privatlagers als solchen hängt von den in § 2 Abs. 1 und 2 des Privatlagerregulativs genannten allgemeinen Voraussetzungen ab. Ob die Bewilligung für alle oder nur für einzelne bestimmte Warengattungen ausgesprochen wird, richtet sich gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. danach, ob für den Antragsteller ein Bedürfnis im Interesse des Verkehrs mit allen oder nur mit bestimmten einzelnen Warengattungen anzuerkennen ist. Ein allgemeines Bedürfnis im Interesse des öffentlichen Verkehrs mit allen oder nur mit bestimmten einzelnen Warengattungen ist dagegen als Voraussetzung für die Lagerbewilligung nicht zu fordern. („Reichszollbl.“ Nr. 55.) (2472)

Zolltarifauskunft.

Tarifnr. 212. Citronen- (Orangen-) Kristallit. Zollsatz 120 RM. für 1 dz.

Die mit

1. Citronen-Kristallit ohne Schalenaroma,
2. Citronen-Kristallit mit Schalenaroma,
3. Orangen-Kristallit mit Schalenaroma,
4. Citronen-Kristallit

bezeichneten Warenproben stellen sich zu 1 und 2 als hellgelbes, feinkörniges, citronenartig riechendes und stark sauer schmeckendes Pulver, zu 3 und 4 als orangegelbes, feinkörniges, apfelsinenartig riechendes, süß-säuerlich schmeckendes Pulver dar. Sie sollen, und zwar die Proben zu 1 und 2 unter Zusatz von Zucker, nur aus den reinen, in feste Form gebrachten Säften frischer Citronen bzw. Apfelsinen hergestellt worden sein und an Stelle der frischen Früchte im Haushalt, in Gastwirtschaften, Krankenhäusern und Nahrungsmittelbetrieben Verwendung finden.

Der chemischen Untersuchung ist je eine Probe mit und ohne Zuckerzusatz unterworfen worden. Sie hat ergeben bei Probe 1:

Säuregehalt: 38,2 % (als Citronensäure berechnet),
Zuckergehalt: 37,6 % (als Invertzucker berechnet),
Mineralstoffe: 3,3 %,.

bei Probe 3:

Säuregehalt: 13,5 % (als Citronensäure berechnet),
Zuckergehalt: 66,1 % (als Invertzucker berechnet),
Mineralstoffe: 5,5 %,.

Aus diesem Befund kann der Schluß gezogen werden, daß es sich lediglich um zur Trockne eingedampfte Citronen- und Apfelsinensäfte handelt. Hierauf weist vor allem der Umstand hin, daß der Gehalt an Säuren und Mineralstoffen un-

gefähr 10mal größer ist als bei den natürlichen Citronen- bzw. Orangensäften. Nur bei der Probe 1 ist ein Zusatz von Rohrzucker festgestellt worden. Da überdies alle 4 Warenproben, in einem bestimmten Verhältnis mit Wasser gemischt, etwas trübe, limonadenartige Getränke ergeben, die in ihren Eigenschaften den aus den entsprechenden frischen Fruchtsäften durch Zusatz von Wasser hergestellten Getränken gleichen, kann unbedenklich angenommen werden, daß auch die anderen beiden nicht genauer untersuchten Proben nur aus der Trockensubstanz bei 2 von Citronensaft und Citronenschale, versetzt mit Zucker, bei 4 von Citronen- und Apfelsinensaft bestehen.

Die Ware ist zur Bereitung von Erfrischungsgetränken, Limonaden geeignet und bestimmt. Sie ist demnach als Limonadenpulver der Tarifnr. 212 zuzuweisen und mit 120 RM. für 1 dz zu verzollen (vgl. Warenverzeichnis Stichwort „Limonadenpulver“ und Auskunft 53/24 — R. Zll. Bl. S. 88 —). Herstellungsland: Italien.

Bemerkung: Die gegen die Tarifauskunft eingelegte Rechtsbeschwerde, in der die beschwerdeführende Firma die Ware als Fruchtsäfte behandelt wissen will, hat der Reichsfinanzhof durch Urteil vom 30. Juni 1926 IV A 265/26 als unbegründet zurückgewiesen. In der Urteilsbegründung ist ausgeführt, daß unter „Säfte“ im Sinne des Zolltarifs und nach dem allgemeinen Sprachgebrauche pulverförmige Erzeugnisse, wie sie hier vorliegen, auch wenn sie aus Säften gewonnen sind, keinesfalls eingereiht werden können. („Reichszollbl.“ Nr. 55.) (2470)

Ausland

Lettland. Zollrückerstattung für Casein. „Vald. Vestn.“

vom 30. 8. d. J. veröffentlicht eine Regierungsverordnung, laut welcher der bei der Einfuhr von Casein erhobene Zoll bei der Ausfuhr von Furnieren zurückerstattet wird. Anspruch auf Zollrückerstattung für das verarbeitete Casein haben folgende Firmen: Akt.-Ges. „Daugava“, Akt.-Gesellschaft „Julius Potempa“, die Fabriken „Ernst Rudzīt“ und „D. M. Michelson“ und die Akt.-Ges. „Furnier“. (2529)

Zollfreie Einfuhr von Waren. Gemäß einer Regierungsverordnung, veröffentlicht im „Vald. Vestn.“ vom 30. 8. d. J., ist es der Akt.-Ges. „Julius Potempa“ auf Grund der Gewährung von Freiterritorial-Rechten gestattet, folgende Waren zollfrei einzuführen:

Fos.d. lett. Zolltarifs

69 Asbest
aus 143,2 Aluminium, Kobalt, Wismut, Cadmium und Metalle n. b. g., in Stangen, Stäben und Blechen. (2528)

Sowjet-Rußland. Bevorstehende Aenderung des Zollgesetzes und -tarifs. Wie „Iswestija“

mitteilen, beabsichtigt die Zolldirektion, eine Aenderung des Zollgesetzes im Sinne einer Vereinfachung der Zollformalitäten auszuarbeiten. Auch der Zolltarif soll einer Revision unterzogen werden, wobei es sich u. a. auch um Vereinfachung desselben handelt. Ferner sollen die neuen Sätze der augenblicklichen Wirtschaftslage in erhöhtem Maße Rechnung tragen. Mit der Ausarbeitung der neuen Bestimmungen ist das Volkskommissariat für den Handel der UdSSR. beschäftigt. Die Resultate der Arbeiten sollen bereits in diesem Monat den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden. (2512)

Ungarn. Rückerstattung der Umsatzsteuer für Exportwaren. Gemäß einer Verordnung des Finanzministers, veröffentlicht im „Budapesti Közlöny“, wird die Umsatzsteuer bei der Ausfuhr gewisser Waren zurückerstattet.

Die Höhe des zurückzuerstattenden Betrages wird nach Prozenten des Verkaufspreises, bei Ausfuhr auf eigenes Lager nach Prozenten des Großhandelspreises berechnet.

Wir bringen nachstehend die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen zum Abdruck:

Pos. d. Zolltarifs	%
134 Mineralwasser (natürliches und künstliches), Bitterwasser, Selterwasser usw.	0,50
154 Zucker anderer Art, auch vergällt, Farbzucker (wie Glucose, Dextrose, Maltose, Milchsucker, Fruchtzucker, Couleur)	0,70
260 Ammoniak (auch chem. rein, mit Ausnahme des verflüssigten Ammoniakgases)	0,70
271 h Sulfate: Kupfersulfat, Kupfervitriol (Blaustein)	0,50
276/a—2 Gereinigtes Kaliumcarbonat, mit einem Gehalt an kohlensaurem Kali über 85%	1,—
294/a Phosphorsäurehaltige Düngemittel: rohes und entleimtes Knochenmehl	2,—
295 b Stickstoffhaltige Düngemittel: Ammoniumsulfat, Ammoniumnitratpräparate	0,70
305 Asphaltbitumen, Asphalt in Stücken, Asphalt épuré, bituminöser Schiefer	0,50
320/a Asphaltmastix	0,50
322/d—2 Andere Schmieröle	0,50
355 Elain (saponifiziert und destilliert), Elainsäure,	0,50
364 Degras (moellon)	0,50
367 Parfümierte Seifen (Medizinal- und Toiletteseife), Rasierseifen, Seifenpulver, flüssige Toiletteseife, alkoholfrei, nicht zugerichtet, Fleckenreinigungsmittel für den Kleinhandel, zugerichtet	1,50
381 Kleister (Schusterpapp, Kunstkleister, Buchdruckerkleister f. d. Kleinhandel zugerichtet)	0,70
382 b Andere tierische Eiweißstoffe, Albuminoide, Blotalbumin (Bluteiweiß), für industrielle Zwecke vergällt	1,—
383 Casein für gewerbliche Zwecke, Lactarin	1,25
385 Tierischer Leim jeder Art, Kunstleim und Leimersatzprodukte	2,—
401 Zündhölzer, paraffiniert oder geschwefelt, u. a.	1,—
413 Erdfarben	0,50
414 Chemische Farben, gepulvert, (künstliches Barytweiß, Lithopone, Bleiweiß, Mennige usw.)	1,—
416 Farben in Oel, Druckerschwärze ohne Leinöl verfertigt, Schreibmaschinenbänder, Stempelskissen, auch montiert	1,25
420/c Bleistifte und Kreiden	1,50
423/a Natürliche, rohe ätherische Öle	1,—
424—25 Gereinigte ätherische Öle	1,25
428 Riechstoffe, n. b. b. (Ambra, Anethol, Anisol usw.)	1,25
433 Parfümierte Fette, Mund- und Zahnpflegemittel (wenn sie nicht unter Pos. 458 fallen), alkoholfrei	1,50
435 Alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Präparate jeder Art, auch die sogenannten Illusionen	1,50
450 Methyl- und Äthylchlorid, Bromid, Jodid und Präparate daraus	1,75
455/a Äther, auch zusammengesetzte Äther, n. b. b. (Äthyläther, Äther pro narcosi, und äthylätherhaltige Präparate)	1,75
458 Galenische Präparate (Auszüge, Tinkturen, Salben, Pillen, Pflaster usw.)	1,50
461 Sera und Impfstoffe	1,50
466 Zubereitete Mittel zum Beizen von Samen, zur Besprengung und Bestäubung von Pflanzen	1,50
504 Chemische Papiere (mit Ausnahme des lichtempfindlichen)	1,50
593 a Kunstseide (roh oder gebleicht)	1,25
609 Kunstleder	2,—
865 Kohlen für elektrische Zwecke (Elektroden, Bürsten usw.)	3,—
965 Photographische Papiere (auch Papierfilme) u. a. lichtempfindliche Papiere	1,—

Griechenland. Die Hafenabgabe bei eingeführten Waren. Durch eine Verordnung des Finanzministeriums wird unter Abänderung der bisherigen diesbezüglichen Gesetzgebung verfügt, daß die zugunsten der einzelnen Hafenkassen bei der Einfuhr von Waren aus dem Auslande erhobene Steuer (Hafenabgabe) künftig prozentual vom Gesamtbetrage des Einfuhrzollens zuzüglich des städtischen Zolles (Kommunalabgabe resp. Octroi) erhoben werden soll. (2521)

Italien. Handelsvertrag mit Finnland. Das Amtsblatt des italienischen Wirtschaftsministers vom 12. August 1926 veröffentlicht die zu dem am 22. Oktober 1924 zwischen Italien und Finnland abgeschlossenen Handelsverträge gehörigen Listen, welchen wir in Vervollständigung unserer Veröffentlichung auf Seite 87 der „Chem. Ind.“ (1925) die folgenden die chemische Industrie betreffenden Angaben entnehmen.

Liste A.

Die in dieser Liste genannten italienischen Waren genießen bei der Einfuhr nach Finnland die angegebenen Zollermäßigungen:

Position des finn. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragliche Zollermäßigung
aus 868	Ätherische Öle von Citrusfrüchten (Orangen, Citronen, Bergamott, Mandarinenöl usw.)	80%

Liste B.

Die in dieser Liste genannten finnischen Waren genießen bei der Einfuhr nach Italien Zollermäßigungen.

Position des ital. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Vertragszoll	Erhöhungskoeffizient
846 b)	Cellulose	frei	—

Liste C.

Diese Liste enthält die Positionen des finnischen Zolltarifs, für welche Finnland den italienischen Waren Meistbegünstigung gewährt. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Frage:

Kategorie I.	Positionen: 51, 110, 122, 132, 136—139, 152, 153.
„ II.	Positionen: 175, 176, 322.
„ IV.	Positionen: 402, 415.
„ V.	Position: 462.
„ VIII.	Positionen: 617, 648, 649.
„ IX.	Positionen: 664—666.
„ X.	Positionen: 735, 738, 741, 749, 750, 753, 765—768, 794.
„ XI.	Positionen: 814, 816, 820, 821, 823—828, 831, 832, 836, 839, 842—846, 848—856, 858, 859, 862, 863, 864, 865, 868, 874, 875, 885, 887, 889—893, 895—901, 903, 904, 907, 910—914, 916, 920, 923, 924, 928, 929, 931, 933—936, 940, 941.
„ XII.	Positionen: 954, 960, 961.

Liste D.

Diese Liste enthält die Positionen des italienischen Zolltarifs, für welche den finnischen Waren Meistbegünstigung bei der Einfuhr nach Italien gewährt wird. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Frage:

Kategorie III.	Positionen: 27, 28, 31.
„ XI.	Positionen: 124—126, 132, 136—139.
„ XIII.	Positionen: 181d, 192, 198.
„ XVII.	Positionen: 274—277.
„ XVIII.	Position: 281.
„ XX.	Position: 388.
„ XXVII.	Position: 565.
„ XXXI.	Positionen: 593—600.
„ XXXII.	Position: 606.
„ XXXIV.	Position: 639.
„ XXXV.	Positionen: 645, 646, 650—657.
„ XXXVI.	Positionen: 658a 5, 659, 663, 665, 667.
„ XXXVII.	Position: 714.
„ XXXVIII.	Position: 715.
„ XXXIX.	Positionen: 717a, 720—723, 726, 727, 730—732, 735, 742, 744, 749, 750, 764, 769.
„ XL.	Positionen: 777, 781.
„ XLI.	Positionen: 784, 798.
„ XLIV.	Positionen: 846, 847, 848.
„ XLIX.	Positionen: 922, 932.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Erzeugnissen für landwirtschaftlichen Bedarf. Ein kgl. Dekret vom 1. Juli 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 16. August, enthält die Ausführungsbestimmungen zu dem in der Überschrift genannten Gesetze vom 15. Oktober 1925, über welches wir auf Seite 47 der „Chem. Ind.“ berichtet haben. Die Ausführungsbestimmungen decken sich im großen und ganzen mit dem von uns mitgeteilten Wortlaut des Gesetzes. Hervorzuheben sind aus dem neuen Dekret nur folgende Bestimmungen:

Die Zollämter dürfen die Einfuhr von Waren, welche den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Oktober 1925 und den vorliegenden Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen, nicht gestatten; ausgenommen sind hiervon jedoch Produkte, die zu technischer Verwendung oder zur Raffinierung oder Reinigung bestimmt sind, sowie Düngemittel und Schädlingsbekämpfungsmittel.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 15. Oktober 1925 und der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf Weine, Moste, Essige, Öle, Sirupe und allgemein Produkte, denen Heilmittel, konzentrierte Nahrungsmittel oder Aromastoffe zugesetzt worden sind und die als pharmazeutische Spezialitäten oder Toilettenpräparate verkauft werden. (2506)

Spanien. Zusatzbestimmungen über den Verkehr mit pharmazeutischen und biologischen Präparaten u. dgl.

Eine kgl. Verordnung vom 14. August 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 19. August, enthält nähere Bestimmungen und teilweise Änderungen über den Verkehr mit Seren, Impfstoffen, biologischen Präparaten, pharmazeutischen Spezialitäten, Desinfektionsmitteln und Säuglingsnährpräparaten. Ueber die beiden früheren Dekrete vom 22. Dezember 1925 und 11. Mai 1926 haben wir auf den Seiten 220 und 466 der „Chem. Ind.“ berichtet.

Die jetzt vorliegende Verordnung bestimmt, daß als Säuglingsnährpräparate alle Präparate aufzufassen sind, die bei der Ernährung von Säuglingen die Muttermilch ersetzen können. Alle Präparate, welche diese Bedingung erfüllen, sind demnach bei der Gesundheitsdirektion (Dirección de Sanidad) als „Ersatzmittel für das Stillen“ einzutragen.

Zu der Gruppe der Spezialitäten für Desinfektionszwecke oder Desinfektionsmittel gehören alle Präparate, die sowohl in der Industrie als auch in der Medizin zur Zerstörung von Keimen verwandt werden.

Die ursprüngliche Bestimmung, daß von den ausländischen Produkten die doppelte Gebühr für die auf den Waren anzubringenden Abzeichen erhoben werden sollte, kann infolge der bestehenden Handelsverträge mit den anderen Ländern nicht aufrechterhalten werden. Für die ausländischen Waren gelten demnach dieselben Gebührensätze wie für die spanischen.

Die Bestimmung des Dekrets vom 11. Mai, daß die Abzeichen für die eingetragenen Waren in dem das betreffende Produkt herstellenden Betriebe anzubringen sind, gelten sinngemäß auch für die aus dem Auslande eingeführten Waren, derart, daß der spanische Vertreter die erforderlichen Abzeichen anfordert und sie dem Produzenten zustellt, so daß alle eingetragenen Waren schon bei der Einfuhr nach Spanien mit dem notwendigen Abzeichen versehen sind.

Alle in den beiden erwähnten kgl. Dekreten genannten Produkte dürfen vom 1. September ab nur noch mit dem ihrem Verkaufspreis entsprechenden Abzeichen versehen in den Verkehr gebracht werden. (2507)

Verordnung über den Vertrieb von 4-mm-Patronen. Das kgl. Dekret über den Verkehr mit Waffen und Munition vom 15. September 1920 wird durch kgl. Verordnung vom 17. August 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 18. August, dahin vervollständigt, daß der Vertrieb von 4-mm-Patronen nur den konzessionierten Fabrikanten und Händlern gestattet ist. (2508)

Portugal. Antrag auf Kontrolle des Handels mit pharmazeutischen Spezialitäten.

Wie „Chemist and Drugg.“ mitteilt, hat die portugiesische „Sociedade Farmaceutica Lusitana“ bei einer kürzlich stattgefundenen Versammlung auf die Überschwemmung des portugiesischen Marktes mit auswärtigen pharmazeutischen Spezialitäten aufmerksam gemacht, von denen viele nicht dem auf der Verpackung angegebenen Inhalt entsprächen. Es wurde ausgeführt, daß Portugal von europäischen Spekulanten als das beste Absatzgebiet für die unmöglichsten medizinischen und pharmazeutischen Erzeugnisse betrachtet wird, welche den gesetzlichen Handel allmählich verdrängen. Es wurde der Vorschlag gemacht, eine

Anzahl Mitglieder der Gesellschaft mit der Aufgabe der analytischen Untersuchung dieser Präparate zu beauftragen und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Die portugiesische Regierung soll um Unterstützung in dieser Angelegenheit angerufen werden. (2485)

Ver. St. von Nordamerika. Die Verhandlungen der Tariffkommission.

In den Verhandlungen der Tariffkommission der Vereinigten Staaten über Erhöhung der Einfuhrzölle für Methanol um 50% und über das vorläufige Einfuhrverbot für Bakelit, wird nach einem Bericht des „Chem. and Met. Engin.“ die Entscheidung über den Bericht an den Präsidenten bald nach Beendigung der gegenwärtigen Ferien getroffen werden.

In der Methanol-Angelegenheit wird eine volle Zustimmung der Kommission zu der äußersten Erhöhung, die nach den Bestimmungen der „flexible provisions“ möglich ist, erwartet. In der Bakelit-Angelegenheit wird auf Grund der Haltung einiger Mitglieder der Kommission vermutet, daß das Einfuhrverbot auch weiterhin aufrechterhalten bleiben soll.

Zu Beginn des Herbstes sollen auch die Verhandlungen über Natriumsilicofluorid, Leim und Speisegelatine geführt werden. Es handelt sich um die Forderungen nach den Maximalzuschlägen.

Die Verhandlungen, betreffend Weinsäure und Bariumcarbonat, werden wahrscheinlich erst im Laufe des Winters beginnen. Die Nachprüfungen über die auswärtigen Verhältnisse haben erst vor kurzem begonnen, doch hofft man auf ein schnelles Vorwärtkommen, da in der Haltung der ausländischen Produzenten gegenüber den Vertretern der Tariffkommission eine Änderung eingetreten ist.

Die Verhandlungen mit den ausländischen Amtsstellen und den ausländischen Produzenten werden von zwei Vertretern der Tariffkommission, Mr. Marvin und Mr. Costigan, geführt.

Italien hat gegen die Tätigkeit der Vertreter der Tariffkommission bei den Erhebungen über die Produktionskosten von Weinsäure protestiert, die Tschechoslowakei gegen das Vorgehen in der Bakelit-Angelegenheit. (2524)

Zollentscheidung. Markierung von Mineralwässern. Eine Sendung von Mineralwasser war mit einem Zuschlagszoll von 10 % belegt worden, weil das Ursprungsland auf den Kisten nicht angegeben war. Der „U. S. Customs Court“ entschied, daß „das Mineralwasser selbst der Handelsartikel sei und nicht markiert werden könne“; der Beschwerde wurde stattgegeben. (2494)

Ecuador. Der neue Zolltarif. Zu unseren Meldungen auf S. 559 und 697 der „Chem. Ind.“ über das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs entnehmen wir dem „Schweiz. Handelsamtsblatt“ noch folgende Einzelheiten:

Das am 1. Juli d. J. zur Anwendung gelangte Zollgesetz enthält eine Reihe von Änderungen der für die Verzollung geltenden Bestimmungen, die für die europäischen, nach Ecuador exportierenden Firmen von Wichtigkeit sind.

In den Konsularfakturen ist der Wert der Ware in der Währung des Versandlandes oder in Dollar anzugeben. Für die Richtigkeit der Angaben der Konsularfakturen ist eine eidesstattliche Erklärung zu unterschreiben.

Falsche Angaben des Wertes, des Gewichtes oder des Inhalts der Kolli werden mit Konfiskation der Ware und einer Buße von 1000 bis 10 000 Sucres*) bestraft, die zur Hälfte vom Empfänger und zur Hälfte vom Absender der Ware zu bezahlen ist. Falls der ausländische Absender die Buße nicht bezahlt, so werden die ecuadorianischen Konsulate keine neue Konsulatsfaktur seiner Firma beglaubigen. Irrtümer, die nach Ausfertigung der Konsulatsfaktur bemerkt werden, können innerhalb vierzehn Tagen nach Abgang des betreffenden Dampfers richtiggestellt werden. Zu diesem Zwecke ist beim ecuadorianischen Konsulat innerhalb der angegebenen Frist eine Deklaration in fünffacher Ausführung über die vorgekommenen Fehler einzureichen. Postpakete brauchen keine Konsulatsfaktur.

Besonderer Beachtung sei empfohlen, daß Waren, die innerhalb Monatsfrist nach ihrer Ankunft vom Empfänger nicht reklamiert und im Zollhaus verblieben sind, von den Zollbehörden öffentlich versteigert werden. Falls für die Ware auf Sicht gezogen wird, ist der Empfänger vielfach nicht imstande, die Ware sofort zu bezahlen, weshalb Verzögerungen dieser Art für den Lieferanten verhängnisvoll werden können.

Von den in dem Bericht aufgeführten (jedenfalls nicht vollständigen) Zolländerungen kommen für die chemische Industrie in Betracht:

*) 1 Sucre = 2 M.

Artikel		1 kg S	v.W.
36	Künstliche Edelsteine und Perlen . netto	20	+ 15%
149	Seide, natürlich oder künstlich in Fäden	8	+ 15%
233b	Kindermehle, Ovomaltine usw. . .	0,10	
288	Farben, einschl. Anilinfarben . . brutto	0,20	+ 25% (2518)

Brasilien. Geplante Erhöhung der Zölle. Von seiten der brasilianischen Industrie sind neuerdings wiederholt Versuche unternommen worden, im Interesse eines verstärkten Schutzes der heimischen Produktion eine allgemeine Erhöhung des Zollniveaus durchzusetzen. Nach dem Empfang einer Abordnung der Industrie durch den Präsidenten der Republik, bei dem diesbezügliche Zusicherungen gemacht wurden, hat die Zolltarifkommission des Senats gegen Mitte Juli die Frage einer Aenderung des Zolltarifs einer Prüfung unterzogen und dabei einen Gesetzentwurf aufgestellt, der folgende Bestimmungen enthält:

1. Die Goldquote der Einfuhrzölle wird bis und mit Ende des Jahres zum festen Satze von Rs. 38850 per Milreis Gold berechnet.

2. Wenn der Kurs im Monatsmittel über 7 d. steigt, so ist die Regierung ermächtigt, die Goldquote (d. h. den in Gold zahlbaren Prozentsatz der Zölle) auf 75 % zu erhöhen (gegenwärtig beträgt dieser Prozentsatz 60 %).

Dieser Gesetzentwurf wird nun vor das Plenum des Senats gelangen. Man rechnet damit, daß er sowohl vom Senat als auch von der Abgeordnetenkammer angenommen wird, wenn auch vielleicht die beiden Artikel nicht zu gleicher Zeit anwendbar erklärt werden. (2517)

Aegypten. Aufhebung der Zölle auf Farbstoffe? Nach einem Bericht der „Frankf. Ztg.“ soll das ägyptische Finanzministerium beabsichtigen, zur Entwicklung der heimischen Industrie, insbesondere der Färbereindustrie, die Einfuhrzölle auf Farbstoffe aufzuheben. Gegenwärtig sollen beispielsweise jährlich 20 000 dz. Rohhäute in das Ausland ausgeführt und gefärbt wiedereingeführt werden. (2527)

Japan. Antidumping-Bestimmungen. Durch einen Erlaß vom 9. Juni 1926 (Nr. 155) werden die Vorschriften für die Anwendung der Antidumping-Bestimmungen des japanischen Zolltarifs dahin ergänzt, daß ein Dumping-Fall dann von dem Handelsminister der Dumping-Kommission zur Untersuchung überwiesen werden soll, wenn der Verkaufspreis der Waren niedriger ist als der Großhandelspreis im Ursprungsland zur Zeit der Ausfuhr, zuzüglich Fracht, Versicherung, Kommission, Zoll und aller anderen Abgaben und Unkosten, und wenn durch einen solchen Preis die Schädigung einer wichtigen japanischen Industrie zu erwarten ist. Anträge auf Einleitung einer Dumping-Untersuchung können von den betroffenen Industrien beim Handelsministerium eingereicht werden. (2515)

Schutz für eine Sodaindustrie in Kwangtung. Nach dem „Japan Advertiser“ (Tokio) machen die Sodafabrikanten in dem Kwangtung-Pachtgebiet große Anstrengungen, um staatliche Unterstützung zur Entwicklung ihrer Industrie zu erhalten, und der Minister für Handel und Industrie hat auch, in Anerkennung der Schutzbedürftigkeit, mit dem Finanzminister wegen der Einstellung einer Subvention in das diesjährige Budget verhandelt. Das Handels- und Industrieministerium hatte zwei Wege der Staatshilfe in Betracht gezogen, ein Prämiensystem und eine Ermäßigung der Salzpreise des Monopolamts; beide Vorschläge wurden abgelehnt, der eine aus Sparsamkeitsgründen, der andere wegen Unvereinbarkeit mit dem Monopolssystem.

Die Aussichten für eine Sodaindustrie in Kwangtung werden von Prof. Nishikawa von der Universität Kyushu günstig beurteilt, und die japanischen Sodafirmen sind auch geneigt, die Fabrikation aufzunehmen; die Schwierigkeiten bestehen darin, daß es mindestens fünf Jahre dauern wird, bis die Salzgewinnung ganz im Gange ist, und daß für die Produktion von 40 000 t calc. Soda im Jahre ein Kapital von ca. 6 Mill. Yen erforderlich ist.

Während die Regierung die Gewährung von Subsidien, wie man hört, ablehnen wird, ist sie bereit, wenn eine Gesellschaft für Sodafabrikation in Kwangtung gegründet wird, das Antidumpinggesetz gegen andauernde ausländische Unterbietung in Anwendung zu bringen.

Der von der japanischen Regierung kürzlich eingesetzte Ausschuß zur Untersuchung von Zollfragen ist auch mit der Prüfung der Frage beauftragt worden, ob bei der Einfuhr von Soda und Ammoniumsulfat nach Japan Dumping getrieben wird. Der japanische Reichstag hat vorläufig 12 925 Yen für

die Durchführung der Untersuchungen dieser Kommission zur Verfügung gestellt.

Nach einer späteren Nachricht soll der Plan der Gründung einer Soda-Gesellschaft durch die „Mitsui Bussan Kaisha“, die „Mitsubishi Shoji Kaisha“ und die südmandschurische Eisenbahngesellschaft mit einem Kapital von 15 Mill. Yen bedeutende Fortschritte gemacht haben; er soll durch die Kwangtung-Regierung begünstigt werden, die eine Subvention in das nächste Budget einzustellen beabsichtigt.

Die Sodaindustrie in Japan kann wegen des hohen Salzpreises mit den ausländischen Produkten nicht konkurrieren; von den zwei großen Sodafabriken in Japan mußte die der „Japan Soda Ash Manufacturing Co.“ vor drei Jahren stillgelegt werden, während die „Asahi Glass and Soda Manufacturing Co.“ durch die Gewinne aus ihrer Glasfabrikation in die Lage gesetzt ist, den Betrieb aufrechtzuerhalten.

Kwangtung besitzt für die Sodafabrikation vorzüglich geeignetes Salz, und die japanische Regierung hat im letzten Jahre Stapelprodukte aus Kwangtung vom Einfuhrzoll befreit. (2191)

Australien. Verhandlung über die Erhöhung des Einfuhrzolls auf Carbid. Der Zoll für die Einfuhr von Carbid nach Australien soll nach „Chemical Trade Journal“ auf Betreiben der Regierung in Tasmanien von 4 £, 10 sh bzw. 7 £, 10 sh per t auf 2 d. per lb. (18 £, 13 sh., 4 d. per t) erhöht werden. Am 30. Juni fand hierüber vor dem australischen „Tariff Board“ eine Verhandlung statt, bei der folgendes ausgeführt wurde:

Mr. F. H. Peacock, Direktor der „H. Jones and Co.“, schilderte die Konkurrenz des auswärtigen Carbids, gegenüber welcher die einheimische Carbidindustrie keine Fortschritte erzielen könne, obwohl ihr Produkt 3 bis 4 sh. per cwt. billiger sei, als das auswärtige Erzeugnis. Seine Gesellschaft hätte keine Beanstandungen über das von ihr gelieferte Carbid empfangen. Er unterstützte den Antrag auf Zollerhöhung.

Mr. N. W. Hutchinson, Melbourne, Beauftragter der „Neilson and Maxwell, Ltd.“ widersprach dem Antrag und führte aus, daß seine Firma seit über 20 Jahren als einzige Vertretung der Stockholmer Superphosphat-Gesellschaft tätig sei. Wenn ein Prohibitivzoll in der vorgeschlagenen Höhe eingeführt würde, würden die von der Regierung geforderten Preise wesentlich höher als die jetzigen sein. Es seien im Verlaufe der Verhandlung schon verschiedene Punkte zur Sprache gekommen, die die Gerüchte bestätigten, daß die Regierung in Tasmanien bereits in Verhandlungen über den Verkauf ihrer Werke eingetreten sei, und daß die Verkaufsbedingungen nur noch von dem erreichten Zollschutz abhängig seien. Es werde allgemein vermutet, daß Sir H. Jones oder ein von ihm Beauftragter zu der Gruppe der voraussichtlichen Käufer gehöre. Die jährliche Einfuhr von Carbid ist von durchschnittlich 12 000 t in den Jahren 1911–1916 auf 2000 t in den Jahren 1923/1926 gefallen.

„Chemical Trade Journal“ meldet weiter, daß inzwischen die staatlichen Carbid-Werke in Tasmanien für 140 000 £ an eine englische Gruppe verkauft worden sind. (2180)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. Entscheidung über Warenzeichen. Deuselit. Auf Antrag der „Bakelite Corporation“ (New York) wurde der „Seiden Co.“ (Pittsburgh) die Eintragung des Warenzeichens „Deuselit“ für ein Kunstharz-Produkt verweigert, mit der Begründung, daß die Ähnlichkeit mit dem der „Bakelite Co.“ geschützten Warenzeichen „Condensite“ so groß sei, daß bei der Gleichartigkeit der Produkte Irreführung über die Herkunft zu befürchten sei. (2522)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zum Branntweinmonopolgesetz.

Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat nach eingehender Beratung in den zuständigen Fachausschüssen und in der Vollversammlung der Kammer ein Gutachten über den Entwurf eines Branntweinmonopolgesetzes erstattet, dem wir den nachfolgenden Abschnitt entnehmen:

Die Frage der Aufhebung der Preisbegünstigung für den an die Heilmittel-, kosmetische und Parfümerie-Industrie zu liefernden Spirit ist in gemeinsamer Besprechung der in Betracht kommenden Fachausschüsse der Kammer eingehend beraten worden. Die Vertreter der Trinkbranntweinhersteller vertraten in ihrer Mehrheit den Standpunkt, daß ein Fortfall

der Preisbegünstigung ihnen nicht unter allen Umständen erstrebenswert erscheine, und daß es ihnen möglich wäre, sich einer Aufrechterhaltung der Preisermäßigung nicht zu widersetzen, falls sichere Maßnahmen zur Verhinderung von Schiebungen mit preisbegünstigtem Sprit möglich wären. Als eine solche Maßnahme wurde das in England übliche Rückvergütungsverfahren vorgeschlagen, bei welchem erst nach erfolgtem Nachweis der Verarbeitung des Sprits zu den angegebenen Zwecken eine nachträgliche Vergütung in Frage käme. Es wurde hierbei angeregt, die nachträgliche Ermäßigung eventuell nur für den Betrag der Steuer zu gewähren, während der Spritpreis der gleiche bleiben sollte.

Die Aufhebung des Bezugsrechts für Essigbranntwein (§ 93 des bestehenden Gesetzes) erscheint uns nicht zweckmäßig. Durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Essiggewerbe eine Befriedigung der beiden Essigindustrien und eine ständige Zunahme des Absatzes eingetreten, die durch Beseitigung der Bezugsrechte erneut gefährdet würde. Durch ihre Aufhebung würde der Branntweinabsatz durch das Essiggewerbe nicht gesteigert werden, weil der Verbrauch von Speisessig nicht willkürlich vermehrt werden kann, und ferner würde der gegenwärtige Ausgleich zwischen Essigindustrie und Essigsäureindustrie einem erneuten Kampf und voraussichtlich einer unwirtschaftlichen Ueberproduktion weichen. Hinzu kommt, daß der im Zusammenhang mit der Aufhebung notwendige Fortfall der Bezugskontrolle neue Quellen für Schiebungen eröffnen würde, da die Vergällung von Essig nicht mit genügender Sicherheit durchgeführt werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, es bei dem bisherigen Zustand zu belassen. Sollte diesem Antrag wider Erwarten nicht entsprochen werden können, so muß zumindest die Aufrechterhaltung der Kontingente, wie vereinbart, bis zum Jahre 1929 gefordert werden, um den Beteiligten eine Frist zur Ueberwindung der eintretenden Schwierigkeiten zu gewähren. (2475)

Psychotechnischer Lehrgang.

Der diesjährige Lehrgang des Laboratoriums für industrielle Psychotechnik der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg findet vom 6.—16. Oktober statt. Er bezweckt eine Einführung in die theoretischen und praktischen Grundlagen des gesamten Gebietes der industriellen Psychotechnik. Neben Vorlesungen finden Übungen statt, um die Kursteilnehmer in die Technik der Handhabung psychotechnischer Arbeitsmethoden sowie in die Berechnung der Werte einzuführen. Daneben sind Besichtigungen psychotechnischer Arbeits- und Prüfstellen Groß-Berliner Unternehmungen vorgesehen.

Der Lehrgang wird in drei Teilen durchgeführt, die ein geschlossenes Ganzes bilden, die aber auch einzeln gehört und besucht werden können.

Gesamtkurs 6.—16. Oktober:

- Teil I 6.—9. Oktober: Psychotechnische Arbeitsrationalisierung durch Zeit-, Bewegungs- und Ermüdungsstudien, Theorie und Praxis des Zeitnehmens, rationelle Anlernung.
- Teil II 11.—14. Oktober: Psychotechnische Eignungsprüfung für Jugendliche und Erwachsene, für Lehrlinge und Facharbeiter, Arbeiterinnen, Angestellte in Industrie, Handel, Verkehr, Verwaltung.
- Teil III 15.—16. Oktober: Psychotechnik des Werbewesens. Theorie und Praxis der Reklamepsychologie sowie der Begutachtung von Werbsachenentwürfen aller Art.

Die Vorlesungen finden in Hörsälen der Hochschule, die Übungen im psychotechnischen Laboratorium statt. Die Teilnehmerzahl, besonders an den praktischen Übungen ist beschränkt, so daß baldige Anmeldung empfehlenswert ist. Anmeldungen erbeten an: **Industrielle Psychotechnik, Technische Hochschule, Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 171.** Professor Dr. W. Moede. (2476)

Ausland

Aus der Kunstseide-Industrie.

Die Zeitschrift „The Chemical Age“ befaßt sich mit der Frage der Normung in der Kunstseide-Industrie. Einem Aufsatz über dieses Thema entnehmen wir folgende Schlussfolgerung:

Die Verwendung immer neuer Formen bei der Herstellung der Kunstseidefäden, sowie der nach den verschiedenen Verfahren gewonnenen Arten von Kunstseide bedeutet für die weitere Entwicklung dieser Industrie eine Gefahr, weil bei der Weiterverarbeitung, beim Spinnen, Weben oder Färben Schwierigkeiten entstehen, die in dem verschiedenen Ver-

halten der einzelnen Varietäten begründet sind. Zurzeit existieren noch keine allgemeinen Regeln zur Prüfung und Einteilung der künstlichen Fasern. Es scheint an der Zeit, einen Ausschuß mit der Untersuchung dieser Fragen zu beauftragen. Amerika hat bereits einen derartigen Schritt unternommen und auch für Großbritannien lassen sich aus einem solchen Vorgehen nur Vorteile erwarten. (2183)

Großbritannien. Tagung der Chemikalien-Händler-Vereinigung. Vor kurzem fand in London die Jahresversammlung der britischen Chemikalien- und Farbstoffhändler-Vereinigung statt. Aus der Rede des Vorsitzenden, Mr. Victor Bladgen, ging hervor, daß im Laufe des verflossenen Jahres der Versuch gemacht worden ist, die im Handel verwendeten Bezeichnungen einheitlich festzulegen. Zu diesem Zwecke war eine Rundfrage veranstaltet worden, es zeigte sich jedoch, daß die aus den verschiedenen Gegenden stammenden Antworten so verschiedene Auslegungen der Bezeichnungen enthielten, daß von einem allgemeinen Vorgehen in dieser Richtung Abstand genommen werden mußte.

Die Gesetzgebung über den Schutz der Schlüsselindustrie hat die besondere Aufmerksamkeit des Vorstandes auf sich gezogen. Die Art, in welcher die Erneuerung der Schutzzölle durchgeführt wurde, ist durchaus nicht zufriedenstellend. Bereits im November v. J. hatte der Vorstand beim Handelsamt angefragt, ob eine Erneuerung des Teils I des Industrieschutzgesetzes in der vorliegenden oder in abgeänderter Form beabsichtigt sei. Erst viel später war der Vereinigung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht vorzutragen. Ihr Standpunkt war der, daß ein unparteiischer Ausschuß über die von den Fabrikanten gewünschten Einfuhrzölle zu entscheiden habe. Anfang März wurde die Vereinigung vertraulich benachrichtigt, daß das Handelsamt einen Prüfungsausschuß eingesetzt habe, mit dem dann auch Verhandlungen geführt wurden. Der Bericht des Ausschusses wurde jedoch erst am 22. April veröffentlicht, wenige Tage, bevor das Schutzgesetz dem Parlament vorgelegt wurde. Die Interessen des Verbrauchers und des Handels sind unberücksichtigt geblieben; ein unparteiischer Ausschuß, der seine Verhandlungen in der Öffentlichkeit geführt hätte, hätte wesentlich andere Vorschläge gemacht.

Mr. Bladgen berichtete weiter, daß kürzlich im Parlament von einem verantwortlichen Minister die Mutmaßung ausgesprochen sei, daß der Widerstand gegen das Industrieschutzgesetz durch kontinentale Interessen verursacht oder beeinflußt sei. Dem müßte entschieden entgegengetreten werden. Die Vereinigung, die aus britischen Untertanen besteht, und die britisches Kapital vertritt, ist niemals durch solche Interessen beeinflußt worden.

Auch das Farbstoffeinfuhrgesetz ist nach Ansicht Mr. Bladgens alles andere, als befriedigend. Der Bewilligungsausschuß verlangt die Namen der Kunden zu wissen, für die die Einfuhrbewilligung von Farbstoffen verlangt wird. Diese Auskünfte sollten ihrer Natur nach als vertraulich behandelt werden, man findet jedoch häufig, daß diese Angaben den britischen Fabrikanten bekannt werden.

Während des Jahres wurden mit den führenden Farbfabriken Groß-Britanniens Verhandlungen geführt, um den Händlern einen handelsüblichen Gewinn zu sichern. Obwohl nicht das erreicht werden konnte, was in bezug auf die Gewinnspanne für den Händler erhofft wurde, ist dies doch der erste Schritt auf dem Wege zu einer Zusammenarbeit zwischen Produktion und Handel. (2269)

Ungarn. Die Lage der chemischen Industrie. Wie „Chem. Trade Journ.“ schreibt, äußert sich der Handelssekretär der englischen Gesandtschaft in Budapest, in einem Bericht dahingehend, daß die Lage der chemischen Industrie Ungarns noch immer wegen Ueberproduktion und wegen mangelnder Ausfuhrmöglichkeiten schwierig ist. Die Produktion von Düngemitteln hat sich in Anbetracht der besseren Lage der Landwirtschaft etwas gehoben, erreicht aber noch lange nicht die Leistungsfähigkeit. Die bedeutende Leimindustrie ist durch die Knappheit an Rohmaterialien behindert, weil die Schlachtungen zurückgegangen sind und die Ausfuhr von lebendem Vieh im Wachsen begriffen ist. Die einheimische Nachfrage ist sehr gering, die Produktion muß exportiert werden. Die Mineralöledestillationen haben ihre Produktion einschränken müssen, weil sie durch die rumänischen und polnischen Einfuhrbeschränkungen stark betroffen sind.

Eine Verbesserung wird in der pharmazeutischen und Chemikalien-Industrie berichtet, ebenso in der Fabrikation von Lacken. Die Lage der Zündholz-Industrie ist unverändert, die Fabrikation von Seifen,

Schuhputzmitteln und Chemikalien für den Haushaltsbedarf hat unter der verminderten Kaufkraft der Bevölkerung und unter Exportschwierigkeiten zu leiden.

(2479)

Sowjet-Rußland. Die Daghestaner Schwefelvorkommen. Den „Mitteilungen der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland“ entnehmen wir nachstehende Ausführungen:

Die größten Schwefelvorkommen der UdSSR. befinden sich in den Gegenden am Aralsee und am Kaspischen Meere. Unter diesen Vorkommen müssen die Schwefellagerstätten in Daghestan mit zu den bedeutendsten gerechnet werden. Infolge ihrer günstigen geographischen Lage eignen sie sich in erster Linie dazu, zur Basis des Schwefelbergbaues der UdSSR. gemacht zu werden. Daß in nicht zu fernher Zeit die Gewinnung russischen Schwefels auch auf dem Weltmarkt Bedeutung erlangen könnte, erscheint auf Grund der vorhandenen Vorräte durchaus möglich.

Zuerst soll die Schwefellagerstätte Glik-Salgonskoje ausbeutet werden, die 17 Werst von der Stadt Machatsch Kala entfernt liegt. Ihre Vorräte sind sehr groß. Das Flöz tritt am Abhang eines Berges in einer Höhe von etwa 50 Faden*) über dem Talboden auf. Die bisherigen Untersuchungen dieses Vorkommens haben ergeben, daß es bereits sofort nach Beginn der Förderung möglich sein wird, jährlich etwa 20 000 Pud**) zu fördern. Gleichzeitig mit der Förderung sollen weitere Schürfarbeiten zur genauen Feststellung der Vorräte und der Ausdehnung der Lagerstätten unternommen werden. Als geeignetes Verfahren zur Gewinnung des reinen Schwefels aus dem Gestein ergibt sich das Auslesen des Fördergutes. Auf diese einfache Weise gelingt es bei der günstigen Beschaffenheit des Erzes, den reinen Schwefel fast vollkommen von dem tauben Gestein zu scheiden. Die Aufbereitung des Schwefelerzes wird daher nicht nur denkbar einfach, sondern auch sehr billig sein, da sich größere maschinelle Aufbereitungsanlagen erübrigen.

Das chemische Hauptkomitee hat kürzlich auf einer Sitzung angeregt, daß mit dem Abbau der Salgansker Lagerstätte sobald wie möglich begonnen werden soll. Mit der Aufnahme des Schwefelbergbaues in Daghestan dürfte in kürzester Zeit zu rechnen sein.

(2251)

*) 1 Faden = 2,13 m.

**) 1 Pud = 16,38 kg.

Nutzbarmachung neuer Rohstoffquellen. Der Mangel an einigen Ausgangsmaterialien hat, wie „*Ekonom. Schisn.*“ schreibt, die Erschließung neuer Rohstoffquellen notwendig gemacht. Die natürlichen Schwefelvorkommen reichen zur Deckung des Bedarfs nicht aus, und man geht dazu über, den Schwefelgehalt der Abgase der Metallhütten technisch auszuwerten.

Ferner wird beabsichtigt, die Verwendung von Zink und Blei in der Farblack-Industrie nach Möglichkeit einzuschränken und die genannten Metalle durch Bariumverbindungen zu ersetzen. Diesbezügliche Versuche sollen gute Erfolge gezeitigt haben. Bedeutsam ist dieses Verfahren nicht nur für die Industrie — auch die Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter würden dadurch in erheblichem Maße verringert werden. Hinzu kommt, daß der Ersatz von Zink und Blei durch Bariumverbindungen eine jährliche Ersparnis von einigen Millionen Rubeln ermöglichen würde. — Die UdSSR. besitzt ergiebige Barytlager, z. B. in Grusien, wo die Förderung in raschem Steigen begriffen ist.

(2252)

Ein Jahr Harriman-Konzession. Im Laufe des jetzt beendeten ersten Jahres der Tätigkeit Harrimans sind, wie „*Iswestija*“ schreiben, die Unternehmungen der privaten Manganerzfirmer vollständig in die Hände der Konzessionsgesellschaft übergegangen. In bezug auf die Neuausrüstung der Betriebe sind bisher nur die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt worden. Es ist der Gesellschaft gelungen, die Förderung und den Export von Erzen zu steigern: die Ausfuhr hat im Vergleich zum Vorjahr um 20 % zugenommen. Es wurden an Manganerz insgesamt 455 393 t ausgeführt, wovon 302 349 t nach den Ver. Staaten, 32 773 t nach England, 12 045 t nach Frankreich, 71 200 t nach Holland, 12 873 t nach Deutschland, 25 197 t nach Italien und 8576 t nach Belgien gingen.

(2245)

Rumänien. Ausbeutung der Erdgasquellen Siebenbürgens.

Auf Grund des Kommerzialisierungsgesetzes wurde bekanntlich unter Beteiligung des Staates eine nationale Gesellschaft gebildet, um die Erdgasquellen, welche sich an verschiedenen Stellen Siebenbürgens, besonders zahlreich aber im Bezirk Turda befinden, für industrielle und gemeinnützige Zwecke auszubeuten. An der Verwertung dieser

Naturkräfte sind auf Grund früherer Verträge auch reichsdeutsche Kapitalien interessiert.

Der „*Monitorul official*“ vom 25. Juli d. J. veröffentlicht einen Ministerratsbeschuß, welcher die Naturalbeteiligung des Staates an der „Nationalen Gesellschaft für Methangas“ festlegt. Sie besitzt 10 erdgashaltige Territorien in der Gesamtausdehnung von mehr als 360 Hektar.

(2253)

Italien. Aenderung der Bestimmungen über die Gewinnung von Leichtölen aus Teer und Leuchtgas.

Durch kgl. Dekret vom 1. Juli 1926, veröffentlicht in der „*Gazzetta Ufficiale*“ vom 27. Juli, erhält der letzte Absatz des Artikels 4 des kgl. Dekrets vom 17. April 1925 (Nr. 715) über die Gewinnung von Leichtölen aus Teer und Leuchtgas folgende Fassung:

Der Nationalwirtschaftsminister ist ermächtigt, die Fabriken, welche weniger als 1000 Doppelzentner Teer jährlich produzieren, von der Verpflichtung, diesen Teer zu destillieren, zu befreien. Von dieser Verpflichtung können auch die Fabriken, welche nicht über 20,0 Doppelzentner Teer produzieren, befreit werden, wenn bestimmte Bedingungen über die Absatzmöglichkeit sowie über die Rentabilität erfüllt sind.

(2240)

Einfuhr von Farbstoffen. Wie „*L'Ind. Chim.*“ berichtet, ist die italienische Einfuhr von Farbstoffen in den letzten Jahren regelmäßig zurückgegangen. Die Hauptmenge liefert Deutschland (einschließlich Reparationsleistungen); doch hat auch die Einfuhr aus Deutschland dauernd abgenommen, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Herkunftsland	1925 dz	1924 dz	1923 dz
Frankreich	1 589	4 376	842
Deutschland	7 047	9 187	15 102
(auf Reparationskonto)	10 379	9 523	13 227
Schweiz	2 515	3 499	3 009
Andere Länder	501	784	259
Insgesamt:	22 031	27 369	32 439
Wert in Millionen Lire:	49,91	54,62	59,51

(2254)

Spanien. Ausfuhr von Glycerin. Wie die Zeitschrift „*Chemicals*“ berichtet, betrug die Ausfuhr von Glycerin im Jahre 1925 701 t und stellt damit im Vergleich zum Vorjahre (563 t) eine Steigerung von ca. 25% dar. Die bedeutsamste Erscheinung im Glycerinhandel des Jahres 1925 ist die Steigerung der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, die im Jahre 1924 nur 3 t betrug und im Jahre 1925 auf 305 t stieg. Weiterhin ist auch die Ausfuhr nach den Niederlanden erheblich gestiegen, und zwar von 125 t (1924) auf 201 t (1925). Die Ausfuhr nach den anderen europäischen Ländern hat im allgemeinen abgenommen.

(2267)

Ver. St. von Nordamerika. Die Gültigkeit des Ganschen Permutit-Wasserenthärtungs-Patents aufs neue bestätigt.

Die Gültigkeit des Ganschen Permutit-Wasserenthärtungs-Patents wurde, wie „*Unit. St. Daily*“ meldet, nach dem Fehlschlagen mehrerer anderer Umgehungsversuche, von dem Appellationsgerichtshof des 6. Bezirks in der Berufungssache „*Permutit Co.*“ c/a Frank L. Wadham aufs neue bestätigt, unter Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts, welches das Patent als ungültig erklärte, wenn gültig, als nicht verletzt erklärt hatte. — In der Begründung der Entscheidung wird ausgeführt, daß zwar die Eigenschaft der Zeolithen, kalkhaltiges Wasser zu enthärten und durch Behandlung mit Salzlösung wieder wirkungsfähig zu werden, schon lange bekannt war, daß aber erst durch die Herstellung künstlicher Zeolithen und die Konstruktion von geeigneten Filtrierapparaten der praktische Erfolg ermöglicht wurde; dies ist aber das unbestrittene Verdienst von Dr. Gans und der chemischen Fabrik Riedel & Co. (Berlin). „Dieses Verfahren hat eine ungeheure Anwendung in den Ver. Staaten gefunden, und es ist selten, daß eine Erweiterung des technischen Vermögens und die Entwicklung einer neuen Industrie so ausschließlich auf einem Patent beruht wie in diesem Fall. Die Ersparnisse in der Industrie, in den Gewerben und im Haushalt, die durch dieses Verfahren möglich geworden sind, können nicht genau abgeschätzt werden, sind aber außerordentlich groß, und der Nutzen, den die Gesamtheit des Volkes daraus zieht, ist so bedeutend, daß das Permutit-Verfahren unter den Beispielen für segensreiche Wirkungen der angewandten Wissenschaft an erster Stelle genannt werden muß. Es ist daher selbstverständlich, daß das Patent mit jeder möglichen Liberalität behandelt werden muß, und daß die Gerichte zu seinen Gunsten so weit gehen sollten, als es

irgendwie mit dem Rechtsbewußtsein vereinbar ist, indem sie technischen Unvollkommenheiten keine unangemessene Bedeutung beilegen und Angriffe, die nicht unbestreitbar entscheidend sind, zurückweisen. (2516)

Kanada. Gewinnung von Methanol im ersten Halbjahr 1926.

In den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres wurden in Kanada 165 870 Gall. gereinigtes Methanol (Methanol von 95 %, 97 % und rein) hergestellt. Der Verbrauch von Holzgeist belief sich in der gleichen Zeit auf 172 693 Gall. Der Monat Juni 1926 fällt durch niedrigen Verbrauch von Holzgeist und durch niedrige Produktion von gereinigtem Methanol auf. In diesem Monat wurden nur 12 670 Gall. gereinigtes Methanol hergestellt und nur 13 379 Gall. Holzgeist verbraucht. (2486)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke Franz Rasquin Akt.-Ges., Köln-Mülheim.** Die Firma teilt uns mit, daß der Aufsichtsrat der Gesellschaft den langjährigen Prokuristen Herrn Leonhard Stöbel zum stellvertretenden Direktor ernannt hat. Ferner ist dem kaufmännischen Mitarbeiter Herrn Fritz Sieling Handlungsvollmacht gemäß § 54 und folgende des Handelsgesetzbuches erteilt worden. Herr Heinrich Steinkrüger ist infolge freundschaftlicher Uebereinkunft aus dem Vorstände der Gesellschaft geschieden. (2503)

* **Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering.), Berlin.** Die Gesellschaft teilt uns mit, daß die Herren Dr. Paul Neumann und Dr. Carlos Wetzell, sowie das bisherige stellvertretende Vorstandsmitglied Herr Prof. Dr. Walter Schoeller, zu ordentlichen Vorstandsmitgliedern und der bisherige Prokurist Herr Paul Staackmann zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt worden sind. Gleichzeitig macht sie davon Mitteilung, daß das langjährige Vorstandsmitglied Herr Direktor Ernst Schnitzler, Düsseldorf-Oberkassel, auf eigenen Wunsch von seinem Posten zurückgetreten ist, um sich der Leitung seiner eigenen bzw. der seiner Familie gehörigen Unternehmungen zu widmen. Herr Schnitzler war 15 Jahre lang Direktor der der Gesellschaft angegliederten Rheinischen Campherfabrik, in deren Verwaltungsausschuß er auch in Zukunft tätig sein wird. (2502)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Lüdcu-Leim- u. Chem. Fabrik William Müller jr., Sitz: Braunschweig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 17. 8. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

„Olalin“ Gesellschaft für kosmetischen und pharmaceutischen Bedarf mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 14. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von kosmetischen und pharmazeutischen Artikeln. Stammkapital: 5000 M. Geschäftsführer: Buchhalter Willi Isbrandt in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 5. 1926 abgeschlossen.

Standard Lack Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 8. 1926 eingetragen: Dem John Loftus Wright in Berlin ist Prokura erteilt derart, daß er gemeinsam mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft vertritt. Elias Hermann Hachenburg ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Werke Rudolstadt, G. m. b. H. in Rudolstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rudolstadt ist am 17. 8. 1926 eingetragen: Zum weiteren Geschäftsführer ist der Regierungsrat Dr. Rudolf Keppler in Berlin bestellt worden; dem Kaufmann Johannes Schöniger in Rudolstadt ist Prokura erteilt worden. § 5 des Gesellschaftsvertrages ist abermals geändert worden und lautet jetzt: Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten, die von der Gesellschafterversammlung zu bestellen sind. Die Zeichnung der Gesellschaft erfolgt entweder durch die beiden Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam. — Weiter sind geändert die §§ 4, 6 und 10.

Klebstoffwerke „Collodin“ vormals Gustav Wolff zu Mainkur bei Frankfurt am Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergen, Kr. Hanau, ist am 21. 7. 1926 eingetragen: Die Gesamtprokura des Handlungsgehilfen Herbert Amend ist erloschen. Der Handlungsgehilfe Karl Coy hat nunmehr Einzelprokura.

Biochemische Central-Offizin Apotheker H. Jensen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bremen. Die Firma

ist am 13. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von biochemischen, homöopathischen und hiermit verwandten Mitteln. Das Stammkapital beträgt 30 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 7. 1926 abgeschlossen. Geschäftsführer ist der Kaufmann Hermann Theodor Eiben in Delmenhorst.

Lack-, Farben- & Leimindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 19. 8. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 5. 3. 1913 ist in § 9 und durch Streichung des § 12 durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 8. 1926 abgeändert worden. Der Kaufmann Benno Leopold ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Maximilian Rudolf Georg Hoffmann in Dresden.

Georg Strauch, Lackfabrik, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 19. 8. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Hugo Max Heinrich Wegner ist erloschen.

Zinkfarbenwerke mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln-Mülheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln/Rh. ist am 17. 8. 1926 eingetragen: Edgar Josenhanß ist als Geschäftsführer abberufen.

Chemische Fabrik Siesel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Eiringhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Plettenberg ist am 16. 8. 1926 eingetragen: Dem Ingenieur Ludwig Kesting und dem Kaufmann Heinrich Pfeiffer, beide in Eiringhausen, ist Prokura erteilt.

Westdeutsche Asphalt-Gesellschaft und Chemische Fabrik mit beschränkter Haftung in Oberhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen/Rhld. ist am 12. 8. 1926 eingetragen: Der Sitz ist nach Essen verlegt. Der Gesellschaftsvertrag ist entsprechend geändert.

Niederlausitzer-Bad Reichenhaller Chemische Werke Nibrag Werk Bad Reichenhall Balneo Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bad Reichenhall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 16. 8. 1926 eingetragen: Durch Ges.-Beschluß vom 11. 8. 1926 wurde die Firma geändert in: **Balneo-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fabr. chem.-pharm. Präparate, Bad Reichenhall.**

Chemische Werke Thansau Aktiengesellschaft, Sitz: Thansau, A.-G. Rosenheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein ist am 17. 8. 1926 eingetragen: Vorstandsmitglied Dr. Emil Trutzer sowie Prokurist Paul Knobloch gelöscht. Nunmehr stellvertretendes Vorstandsmitglied: Knobloch Paul, Kaufmann in Thansau.

Verein Chemischer Fabriken, Aktiengesellschaft in Zeitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 16. 8. 1926 eingetragen: Die Aktiengesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. 7. 1926 aufgelöst. Der Direktor William Rasmußen zu Magdeburg und der Direktor Georg Friedrich zu Zeitz sind zu Liquidatoren bestellt.

A. Diedenhofen pharmazeutische Fabrik in Uerdingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 19. 8. 1926 eingetragen: Der Sitz der Firma ist nach Mehlem bei Bonn verlegt.

Teko Gesellschaft mit beschränkter Haftung Produktion chemischer Präparate und Parfümerien, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 8. 1926 eingetragen: Dr. med. Hans Fuchs ist nicht mehr Geschäftsführer. Der praktische Arzt Dr. Ignatz Pawel in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Co., Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 8. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 9. 8. 1926 ist der § 10 des Gesellschaftsvertrages (Aufsichtsrat) geändert worden. Dr. phil. G. A. M. Aufschläger und F. F. F. R. Richter sind aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Dr. Paul Friedrich Wilhelm Müller, Direktor, zu Köln, und Andries Born, Direktor, zu Leverkusen, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen zu vertreten.

Billwälder Seifen- und Glycerinfabrik Walter Krauß, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 19. 8. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt an Gustav Rudolf Werner Küntzel.

Degras- und Buttersäure-Verkaufskontor Johannes C. Schielin & Co., Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 8. 1926 eingetragen: Gesellschafter: Hermann Reichert, zu Hamburg, Anton Erwin Schmidt, zu Hamburg, und Johannes Carl Schielin, zu Düsseldorf, Kaufleute. Die offene Handelsgesellschaft hat am 1. 7. 1926 begonnen.

Gautzsch Glühlicht Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 8. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 3. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag dahin geändert: Die Gesellschaft wird durch einen oder jeden von mehreren Geschäftsführern vertreten. Hermann Scholz und Alfred Hartung sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Ernst Böttke in Neukölln ist zum Geschäftsführer bestellt.

Nitro-Lack, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 18. 8. 1926 eingetragen: Geschäftsführer Franz Setzinger gelöscht. Neubestellter Geschäftsführer: Josef Edmaier, Lackierermeister in München.

N. Fischer & Söhne, Fabrik für pharmazeutische Präparate und med. Tees, Sitz: Dinkelsbühl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Baden ist am 18. 8. 1926 eingetragen: Gesellschaftler Nikolaus Fischer und Anton Fischer gelöscht. Weitere Gesellschaftler: Fischer, Anna, Teefabrikantenwitwe in Dinkelsbühl. Jeder der nunmehrigen Gesellschaftler Andreas und Anna Fischer ist allein vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Coblenz-Wallersheim Gustav Wilkens Nachfolger Dr. Kretzer, Sitz: Wallersheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Coblenz ist am 21. 7. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Chemische Fabrik Coblenz-Wallersheim, Dr. Heinrich Kretzer.**

Unial-Compagnie mit beschränkter Haftung Fabrikation chemischer Produkte, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 21. 8. 1926 eingetragen: Geschäftsführer Otto Huber und Emil Reisinger gelöscht. Neu bestellter Geschäftsführer: Theodor Engelmann, Kaufmann in Gräfelfing.

Münchner Farblackgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 21. 8. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Fabrik Herten G. m. b. H. Herten, Sitz: Recklinghausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Recklinghausen ist am 19. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Jehn & Hoffmann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, chemische Fabrik und Drogengroßhandlung in Gößnitz, Kr. Altenburg. Die Firma ist am 21. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schmölln i. Thür. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 7. 1926 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist Herstellung chemisch-pharmazeutischer Erzeugnisse, Großhandel mit Drogen, insbesondere Einrichtung kompletter Drogerien und Betriebe ähnlicher Geschäfte. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer sind: Kommerzienrat Bruno Jehn in Gößnitz, Kaufmann Max Jehn, daselbst, Kaufmann Walter Jehn, daselbst, Kaufmann Paul Hoffmann in Naumburg a. d. S. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer vertreten.

Chemische Fabrik Oberschöneweide G. m. b. H., Berlin-Oberschöneweide. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 5. 8. 1926 eingetragen: Durch die Beschlüsse der Generalversammlung vom 8. 6., 23. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag §§ 1 und 2 geändert. Die Firma lautet jetzt **Soando Werke G. m. b. H. haus- und landwirtschaftliche Maschinen.**

Chemische Werke Ludwigslust, G. m. b. H., Sitz: Ludwigslust. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigslust ist am 23. 8. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 9. 6. 1926 aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt der Kaufmann David Bojarski, Berlin.

Lico Fabrikation chem.-kosm. Artikel Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 20. 8. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Behringwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Marburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Marburg Lahn ist am 18. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 7. 8. 1926 ist der § 24 des Gesellschaftsvertrags bezüglich Hinterlegung der Aktien geändert.

Chemisches Werk Tempelhof Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 8. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist um 55 000 M. auf 100 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 21. 5. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals abgeändert.

Chemische Düngerwerke Bahnhof Baulberge Aktiengesellschaft, Sitz: Kleinwirschleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 23. 8. 1926 eingetragen: An

Stelle des abberufenen Wilm Große ist der Regierungsrat Ronald Keßler in Magdeburg zum Vorstand bestellt. Die Procura des Walter Große ist erloschen.

Heine & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 23. 8. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. 7. 1926 im § 10 abgeändert worden.

Chemische Fabrik Sasefa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 21. 8. 1926 eingetragen: Da die zur Anmeldung des Erlöschens der Firma Verpflichteten nicht ermittelt werden konnten und auch ein Geschäftsbetrieb nicht mehr vorhanden ist, werden sie hiermit benachrichtigt, daß das Erlöschen der Firma von Amts wegen in das Handelsregister eingetragen werden soll. Zur Geltendmachung eines etwaigen Widerspruchs hiergegen wird eine Frist von drei Monaten bestimmt.

Gewerkschaft Sachtleben, Sitz: Schöningen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schöningen ist am 2. 8. 1926 eingetragen: Dr. Friedrich Creite ist aus dem Grubenvorstand ausgeschieden. Zu Mitgliedern des Grubenvorstandes sind bestellt Major a. D. Adolf Keibel, Gut Irlaching bei Irllohe, Bayern, Dr. Richard Merton, Frankfurt a. M., Bankier Dr. Gustav Ratjen, Berlin, Dr. Ludwig Thiele, Berlin, Direktor Hermann Winkler, Frankfurt a. M., Direktor Dr. Fritz Eulenstein, Kattowitz. Aus dem Grubenvorstande ausgeschieden ist der Chemiker Dr.-Ing. Kurt Sachtleben zu München. Dr. Richard Merton ist zum Vorsitzenden des Grubenvorstandes der Gewerkschaft „Sachtleben“ und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Gewerkschaft „Sachtleben“ bestellt. Josef Walsek in Köln ist derart Gesamtprokura erteilt, daß er gemeinsam mit einem Mitglied des Grubenvorstandes oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung der Gewerkschaft berechtigt ist. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auch auf die Vertretung und Belastung von Grundstücken. Die Prokuren Dr. Friedrich Lau, Schöningen, Fritz Blume, Meggen, Ernst Kuhn, Mörs, Rudolf Fries, Meggen, und Ludwig Wermer, scheid, Meggen, sind erloschen. Der Sitz der Gewerkschaft ist nach Köln verlegt. (259)

LITERATUR

Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz vom 10. Aug. 1925 und zur Verordnung zur Durchführung des Gesetzes unter Berücksichtigung des Einkommensteuergesetzes und des Steuermilderungsgesetzes nebst den Ausführungsbestimmungen und Erlassen des Reichsfinanzministers. Bearbeitet von Reichsfinanzrat B. Evers. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage. Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57.

Der auf diesem Gebiete als erste Autorität anerkannte Verfasser, der als Mitglied des Reichsfinanzhofs dauernd mit den Körperschafts- und Einkommensteuerfragen dienstlich beschäftigt ist, hat nunmehr das Körperschaftsteuergesetz vom 10. August 1925 gänzlich neu bearbeitet, und zwar sowohl für die Bedürfnisse der Praxis wie der Wissenschaft und unter eingehender Verwertung des gesamten gesetzgeberischen Materials, der Rechtsprechung und Literatur. Die soeben erschienene erste Hälfte des Werkes bringt bereits außer einer Einleitung über die Entstehungsgeschichte und Bedeutung des Gesetzes die erst vor kurzem erlassene Durchführungsverordnung mit eingehendem Kommentar sowie den Wortlaut der neuen Ausführungsbestimmungen nebst Mustern und Tabellen, um der Praxis vor allem das gesamte neueste Material in gebrauchsfertiger Form so schnell als möglich zugänglich zu machen. Ebenso enthält die erste Hälfte bereits die Erläuterungen zu den §§ 1—12 des Gesetzes selbst. Die Erläuterungen zu den weiteren Paragraphen, der Abdruck der Ministerialerlasse und ein eingehendes Sachregister werden im zweiten Halbbande im Herbst 1926 erscheinen. (260)

Die Gestaltung des Außenhandels in Schuldnerstaaten. Ein Beitrag zur Theorie der Reparation. Von Dr. Reinhold Schulz. Verlag G. Braun in Karlsruhe (Baden).

Der Verfasser beleuchtet in dieser Arbeit den Kern des Außenhandelsproblems der Schuldnerstaaten, die Leistungssteigerung, nach verschiedenen Seiten und erörtert im Anschluß daran die Frage der wirtschaftlichen Durchführbarkeit der Reparationen. Es gibt nach seiner Ansicht nur eine Möglichkeit der Lösung, die organische Transferierungsmethode. Den Erträgen der organisch fundierten Leistungssteigerung der deutschen Gesamtwirtschaft muß der Weg in die Weltwirtschaft eröffnet werden, und das ist nur möglich durch die Wiedereingliederung des deutschen Produktionsapparates in den Weltwirtschaftsorganismus. Inhalt: Grundlegung: Die

wirtschaftliche Bedeutung der Verschuldung von Staat und Volkswirtschaft. Die Weltkriegsverschuldung. Der Reparationszwang. — Die Leistungssteigerung: Exportsteigerung und industrielle Entwicklung. Die besondere Bedeutung der Arbeitsintensivierung für den Export und ihre Erscheinungsformen. — Die Hemmungen der Leistungssteigerung: Der allgemeine Entwicklungswiderstand. Der Absatzwiderstand. — Die Uebertragung der Leistungserträge: Theorie, Politik und Aussichten der Transferierung. Der Schuldnerstaat in der Weltwirtschaft. — Tabellen: Die Zusammensetzung der deutschen Ausfuhr in Prozenten der Gesamtausfuhr 1913–1924. Die zunehmende Bedeutung hochbearbeiteter Produkte im deutschen Export. Zum Problem der Qualitätshebung des deutschen Exports. Zum Problem der Kaufkraftschwächung in Europa. U.S.A.-Außenhandel 1910–1924. Die Industrialisierung der überseeischen Absatzländer. Die Bewegung der Durchschnittspreise der deutschen Ein- und Ausfuhr seit Januar 1924. (2514)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 28. August 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 525–535; Aetznatron (fest, entfärbt) 175–185; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 98–103; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 155–165; Alaun (gew., in Stücken) 105–110; Chromalaun (krist.) 240–250; Salmiak (pour piles) 440–450; Ammonsulfat (gew.) 192; Chlorcalcium (geschm.) 53–58; Chlorkalk (108–110°) 95–100; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (pulverförmig) 165–175; Bariumchlorid (krist.) 145–155; Bariumsuperoxyd (87%) 395–405; Zinnoxid (pulverförmig) 6100–6200; Zinnchlorid 4550–4650; Eisensulfat (krist.) 33–35; Eisenchlorid (trocken) 275–300; Magnesiumsulfat (techn.) 96–100; Magnesiumchlorid (geschm.) 105 bis 110; Magnesiumcarbonat (leicht) 490–500; Chlorkalium (gew.) 60–65; Bromkalium (rein) 3050–3125; Jodkalium (weiß) 315–335 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 380–390; Kaliumsulfat (gereinigt) 275–285; Kaliummetabisulfat (krist.) 940–975; Kaliumpermanganat (techn.) 1190–1230; gelbes Blutlaugensalz 1275 bis 1300; rotes Blutlaugensalz 3300–3375; Kalisalpetat (gereinigt) 450–460; Kaliumphosphat (techn.) 475–485; Mennige (versch. Sorten) 860–890; Bleiglätte (pulverförmig) 850–875; Bleiweiß (pulverförmig) 855–865; Zinkchlorid (fest) 350–360; Zinksulfat (krist., techn.) 175–185; Zinkweiß (versch. Sorten) 675–885; Soda (calc., 98–99%) 60–65; Soda (krist.) 34–39; Natriumbicarbonat (techn.) 110–112; Natriumsulfat (krist., neige) 40–42; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 43–45; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 190–195; Natriumsulfid (krist.) 104–109; Natriumhyposulfid (krist., techn.) 135–140; Natriumhyposulfid (photogr.) 140–145; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 310–315; Natriumnitrit (krist.) 260–270; Natriumbichromat (krist.) 560–570; Kupfersulfat (krist.) 380–390; Schwefelsäure (66°) 51–53; Salpetersäure (36°, weiß) 260–265; Salzsäure (20–21°, gew.) 34–38.

England (London), 25. August 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 70°; Alaun (in Stücken) 8/15*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 52/10*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/1*; Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/3/3 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22/10*; Ammoniumnitrat 22; Ammoniumphosphat (con.m.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 13/5; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10**; Bariumcarbonat (natürl. 92–94%) 5/5; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5; Bariumchlorid 9/15/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4–6; Bleiglätte (ausländ.) 38; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausländ.) 39; Bleizucker (weiß) 46; Borax (krist.) 22/15*; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43–44°) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (krist., 400) 0/0/4½ (lb.); Chlorkalk (35%) 10/10**; Citronensäure 0/1/3½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 66*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½* (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetat (raff.) 23/10/0; Kaliumbichromat 0/0/4½ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10; Kupfersulfat 22/10/0; Lithopone (30%) 22/10; Magnesiumcarbonat (light) 1/16 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 20/0/0; Natriumarsenat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10**; Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/0/3½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/5**; Natriumhyposulfat (photograph.) 15; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 20; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/5; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10; Natrionblutlaugensalz 0/0/3½ (lb.); Oxalsäure 0/0/3½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 26; Rhodanmonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/10½ bis 0/0/11 (lb.); Salmiak (frisch, sublim., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21*; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10*; Tannin (commercial, 78–82%) 0/1/3 (lb.); Terpentingöl 69/10/0; Weinsäure 0/0/11½; Soda (calc., 58%) 7/0/0**; Soda (krist.) 5/5**; Zinkchlorid (Lösung, 10% Tw.) 15/10*; Zinksulfat (krist.) 11/10; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/9 (lb.). — Pharmazeutische u. photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/6; Amidol 9/0; Amidopyrin 1/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/8–1/11; Bromnatrium 1/10–2/2; Camol 4/6–4/8; Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zöll) 3/3–3/6; Hexamethylenetetramin 2/4–2/6; Hydrochlorin 4/3; Methylsalicylat 1/4–1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/10; Phenacetin 3/9–4/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure 1/3½–1/5½; Salol 3/0; Sublimat 4/3–1/5. — Kohlenwasserstoffe u. Kohlenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilin (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9½; Benzaldehyd 2/1; Benzindinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 0/13; Parantidin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 25. August 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 80–82,50; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,25–7; Ameisensäure (85% vol.) 39–42; Ammoniak (25%) 14,50–16,75; Anilinöl 77,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9–10; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16–17,50; Benzaldehyd 17,50; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,50–4; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 26–27; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 165–172;

Carbolsäure (40%) 57,50–62,50; Chlorbarium 11–11,75; Chlorcalcium (70–75%) 5,25–6; Chlorkalk 8,60–9,35; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorkalk 26–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 163–170; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 34–37; essigsaurer Natrium 26–28; Formaldehyd (40%, vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 122–137; Harnstoff 65–75; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpetat (gemahlen) 26,50–29; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25–26,75; Lithopone (Rotsiegel) 22–24; Milchsäure (50% vol.) 35–37,50; Morphin —; Natriumbicarbonat 12–13,50; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24–26; Natriumsulfid 10,25 bis 11; Natrionblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 18,50–20; Natronwasser (38–40°) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 29,50–31,75; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50–39,50; Rhodanmonium 130–150; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23,75–25; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60–62%) 11–12; Schwefelsäure (66°) 3,25–4,50; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Italien (Mailand), Ende August 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1260; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1990; Alkohol (vergällt, 94%) 410; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1180; Ammonium kohlen-saures (Stücke) 510; Ammonium kohlen-saures (Pulver) 450; Ammoniumperchlorat 1330; Ammonsulfat (20–21%) 182; Aetzkali (88–92%) 460; Aetznatron (70–72%) 200; Aetznatron (76–78%) 230; arsenige Säure (99%) 260; Benzol 430; Bleiglätte 560; Bleiweiß 560; Borax (99%, krist.) 420; Borax (Pulver) 430; Borsäure (rein, große Schuppen) 670; Borsäure (krist.) 600; Brechweinstein 1150; Calciumcarbid 148; Chlorbarium (krist.) 210; Chlorcalcium (75–80%, für Kälteanlagen) 80; Chlorkalk (100–105) 115; Chlorkalk (110–115) 125; Chlormagnesium (geschmolzen) 98; Chromalaun 300; Dextrin (gelb) 380; Dextrin (weiß) 395; Eisessig (98–99%) 1370; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 215; Eisenoxydul (schwarz) 80; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 620; Gerbstoffe: Steineichelohe (toskanisch) 40–45; Myrobalan (in Öl; Valonea (Smyrna Ia) 135; Kastaniextrakt (25° Bé, 28–30° Gerbsäure) 135; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 360; Glaubersalz (techn., krist.) 45; Glaubersalz (entwässert) 65; Glycerin (techn., 28° Bé) 1200; Glycerin (rein, 28° Bé) 1350; Kaliumbichromat 560; Kaliumchlorat (techn.) 520; Kaliumchlorat (rein) 570; Kaliummetabisulfat 530; Kaliumnitrat (rein, 99%) 383; Kaliumpermanganat (techn.) 670; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 126; Campher (raff.) 46 (kg); Carbonsäure (weiß, krist.) 380; Carbonsäure (flüssig, 95%) 415; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfer-vitriol (98–99%) 280; Lithopone (30%, inländ.) 360; Lithopone (ausländ.) 390; Magnesia (citronensäure) 1250; Magnesia (schwefelsäure, krist.) 75; Mannit 65 (kg); Mennige 580; Milchsäure (50%) 380; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 600; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 280; Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 70; Natriumphosphat 175; Natriumnitrat (roh) 163; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 230; Natriumbicarbonat 195; Natriumnitrit (96–98%) 340; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige: Bergamottöl 380 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarineöl 400 (kg); Orangenöl 130 (kg); Rosmarinöl 24 (kg); Salbeiöl 58 (kg); Citronenöl 115 (kg); Oxalsäure (krist.) 390; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700–900; Salmiak (klein, krist.) 330; Salmiak (Stücke) 540; Salmiakgeist (18° Bé) 195; Salicylsäure 24 (kg); Salpetersäure (42° Bé) 200; Salzsäure (20–21° Bé) 25; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 290; Schwefelnatrium (60–62%) 195; Schweferspat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäure) 108; Ultramarin 750–1050; Wasserglas (38–40° Bé) 55; Wasserglas (Stücke) 86; Weinhefe (28% Weinsäure) 130; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 410; Weinstein (raff., 98–99%) 1040; Weinsäure (krist., bleifrei) 1250; Zink (schwefelsaures, krist.) 165; Zinkstaub 600; Zinkweiß (inländ.) 460; Zinkweiß (ausländ.) 530; Citronensäure (krist., bleifrei) 1650; Zinnober 64 (kg).

Oesterreich (Wien), 27. August 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 44; Bittersalz 1,30 8; Bleiglätte (B.B.U.) 152; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorcalcium (geschm., 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun (inländ.) 67; Chromkali (krist.) 155; Chromnatrium 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80% für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 420; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 88; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 150; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60–62%) 60; Natriumsulfid (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bé) 21; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentingöl (inländ.) 265; Terpentingöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Rumänien (Bukarest), Mitte August 1926. Preise per kg in Lei ab Engros-lager. Cocain 52 000; Codein 35 000; Morphin 32 000; Opium 5800; Chinin 4500; Coffein 1800; Campher 520; Jodsalz 2900; Bromsalz 300; Wismut 1700; Quecksilbersalz 800; Silber-salze 4000; Natriumbicarbonat 24; Tannin 500; Salzsäure 17; Borsäure 75; Salmiak 30; Naphthalin 28; Aceton 110; Carbolsäure (98%ig) 110; Vaseline (weiß, amerikanisch) 106; Vaseline (weiß, einheimisch) 80; Glycerin 165; Ricinusöl 105; Menthol 3500; Pfefferminzöl 3000.

Vereinigte Staaten (New York), den 16. August 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½ bis 0,05½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02½–0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisentfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10½ nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26°) 0,03½–0,03½; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75–1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,03½–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,78 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,38½ (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07½½; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,07½–0,07½; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 11,50 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09½ (barrels); Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,18; Calciumarsenat 0,07½–0,09½; Calciumcarbid 0,05 bis 0,06; Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,72–0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,09; Chlorkalk 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,41½; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,21½; Cyankalium 0,52½–0,57½; Cyankalium (96–98%, einheim.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13–14 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,10½; Glaubersalz (ab Werk) 1,00–1,10 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,26½–0,27; Kaliblutlaugensalz (gelb.) 0,18–0,18½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,38½; Kalisalpetat (krist.)

0,07%—0,08; Kaliumbichromat 0,08%—0,08½; Kaliumbromid (krist.) 0,47 bis 0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kaliumjodid 3,75—3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14—0,15; Kupfersulfat (99%) 4,90—5,10 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,06½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75—2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90—2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20—1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90—2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 12,00 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,67 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,75—0,80 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½—0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P., X) 0,62—0,64; Natriumacetat 0,04%—0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06%—0,06½; Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06%—0,06½; Natriumfluorid 0,09—0,09½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,08%—0,09%; Natriumsalicylat 0,37—0,39; Natriumsilikat (Wasserglas, 60°, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20—22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,03%—0,03½; Natriumblaugensalz (gelbes) 0,10—0,10½; Oleum (20%, tanks) 18—20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10%—0,11; Phosphor (gelber) 0,32%—0,37½; Phosphor (roter) 0,60; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14—0,16; Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,06%—0,06; Salpatrik (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,06½; Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10 bis 3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylinder) 0,15—0,18; Schwefelkohlenstoff 0,06%—0,06½; Schwefelsäure (66°, tanks) 15—16 (t);

Soda (krist.) 0,90—1,10 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat 0,08½—0,09; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentinsöl 0,99—1,00 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06% bis 0,06½; Weinsäure (kris., U.S.P., einheim.) 0,29½; Zinkcarbonat 0,12—0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06%—0,07; Zinkoxyd (prakt., bleifrei) 0,07%; Zinksulfat 0,03—0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,43—0,43½; Zinnchlorid 0,17%—0,18; Zinnoxid 0,66—0,68. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,90—0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65; Anilindol 0,16—0,17; Arthracen (80—85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90—0,95; Benzaldehyd (U.S.P., IX.) 1,15—1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70; Benzidin (Base) 0,69—0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57 bis 0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55—0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25—1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17—0,19; Cresylsäure (97—99%) 0,55—0,60 (Gall.); Chlorbenzol 0,08%—0,09%; Dimethylanilin 0,30 bis 0,32; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,34; Diphenylamin 0,45—0,48; H-Säure 0,60—0,65; Nitrobenzol 0,09—0,10%; Orthoamidophenol 2,15—2,25; Paranitranilin 0,44—0,46; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21; Pikrinsäure 0,30—0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30—0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27—0,32; Sulfanilsäure 0,16—0,18; Tolidin 0,93—0,95; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (2511)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 9.	25. 8.	Aktien	1. 9.	25. 8.
Byk-Guldenw.	86.—	79,50	Köln-Rottweil	143,75	145,25
Chem. F. Buckau	108,50	106.—	Linde's Eismasch.	148,75	152,50
„ Grönaue	74.—	75.—	Lithopone-Fabrik	59,50	60.—
„ v. Heyden	112 ¾	109,50	Nitritfabrik	14,50	15,50
„ Milch & Co.	84.—	87,50	Oberschl. Koks w.	117,50	117 ¾
„ Gelsenk.	91,25	94,25	Rasquin, Farb w.	68,50	68,50
„ W. Albert	139.—	141,50	Rh. W. Sprengst.	106,25	106,25
„ W. Brockhues	69,75	69,50	Rhen. Verein ch. F.	78,75	85.—
Concordia chem. F.	71.—	69,50	J. D. Riedel	90.—	92,25
Dynamit Nobel	138,25	139,25	Rütgerswerke	117.—	116 ½
Egestorff, Salzw.	80 ½	83,75	H. Scheidemann	42.—	48.—
Fahlberg List	90.—	90,50	Schering, Chem.	190.—	185.—
I. G. Farbenindustr.	288,50	292,25	Sprengst. Carb.	87.—	89.—
Gehe & Co.	65,75	65.—	Stadtfurter Chem.	68,25	67.—
Th. Goldschmidt	108,75	109 7/8	Thür. Bleiweiß	68.—	69,75
Harkort Bergw.	77,50	78.—	Union Chem. Fabr.	74.—	78,50
Heine & Co.	57,50	56,75	Ver. chem. Wk. Chl.	124.—	123.—
Jeserich Asphalt	130.—	133,75	„ Glanzstoff F.	270,75	280.—
C. A. F. Kahlbaum	185,50	194.—	„ Ultramarinfabr.	143.—	140.—

Devisen	1. 9.	25. 8.	Devisen	1. 9.	25. 8.
Argentinien	1,695	1,692	Italien	14,77	13,66
Kanada	4,204	4,203	Jugoslawien	7,41	7,40
Japan	2,020	2,007	Dänemark	111,55	111,48
Ägypten	20,900	20,895	Portugal	21,420	21,420
Türkei	2,220	2,270	Norwegen	92.—	91,90
England	20,381	20,369	Frankreich	12,53	12,15
Ver. Staaten	4,199	4,197	Tschechoslowakei	12,44	12,431
Brasilien	0,643	0,641	Schweiz	81,08	81,04
Uruguay	4,190	4,200	Bulgarien	8,040	8,04 ½
Holland	168,32	168,15	Spanien	63,90	64.—
Griechenland	4,80	4,90	Schweden	112,30	112,27
Belgien	11,87	11,66	Oesterreich	59,31	59,32
Danzig	81,40	81,65	Ungarn	5,885	5,88
Finnland	10,572	10,56	Rumänien	2,08	2,02

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. 8. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits-		
Lettland	100 Lat	80,85	Settlements	100 Dollar	236,90
Litauen	100 lett. Rubel	1,60	Brit.-Hongkong	100 Dollar	230,20
Luxemburg	100 Litae	41,35	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	300,70
Polen	100 Franken	10,20	Argentinien	100 Goldpeso	387,10
Rußland	100 Zloty	45,65	Chile	100 Peso	51,45
Ägypten	1 Tschervonez	21,65	Mexiko	100 Peso	204,30
Brit.-Ostindien	1 ägypt. Pfund	20,950	Peru	1 peruan. Pfund	15,95
	100 Rupien	152,65	Uruguay	100 Peso	419,25

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	1. 9.	25. 8.
Elektrolytkupfer	136 ¼	135 ¾
Raffinadekupfer 99—99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	68 ½—69 ½	68—69
Zink, umgeschmolzen	60—61	60—61
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	230—235	230—235
do. in Walz- oder Drahtbarren	240—250	240—250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	125—130	125—130
Silber in Barren per 1 kg	85—86	86 ¼—87 ¼

Versammlungskalender.

13. Sept.: M. Woelm Aktiengesellschaft, Spankenberg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses L. Pfeiffer, Kassel, Spohrstraße. (2520)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Die von den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf Grund des § 883 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu erstattenden Jahresberichte über Unfallverhütung und erste Hilfe werden vom Reichsversicherungsamt auch in diesem Jahr gesammelt herausgegeben. Sie geben eine Uebersicht über die von den Berufsgenossenschaften im Jahre 1925 geleistete Arbeit auf diesem Gebiet und bieten eine Fülle von Material, sowohl in statistischer wie in unfallverhütungstechnischer Hinsicht. Der statistische Inhalt des Werkes ist bei vielen Berufsgenossenschaften in Zahlentafeln zusammengestellt, aus denen der Umfang der Versicherung hinsichtlich der Zahl der versicherten Betriebe und der Versicherten, die Zahl der gemeldeten, der entschädigten, der leichten, schweren und tödlichen Unfälle u. a. m. hervorgehen. Weiter enthält der Jahresbericht Angaben über die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung. Auch finden sich in ihm mannigfache neue Anregungen über zweckmäßig geschützte Maschinen, Apparate und andere Betriebseinrichtungen. Diese neuen Schutzvorrichtungen und Hinweise über unfalltechnisch gut geleitete Betriebe dürften gerade für diejenigen Betriebsunternehmer, Betriebsleiter usw., die es mit der Unfallverhütung ernst meinen, und die in einer richtig durchgeführten Unfallverhütung ein wichtiges Mittel zur Herabdrückung der Produktionskosten sehen, außerordentlich wertvoll sein. Der Umfang der geleisteten Arbeit kommt zum Ausdruck in den statistischen Angaben über die Besichtigungstätigkeit der Technischen Aufsichtsbeamten, sowie über die Zahl und den Umfang der in den Betrieben getroffenen Verbesserungen.

Durch die Ausdehnung der Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaften auf gewisse Berufskrankheiten durch die Verordnung vom 12. Mai 1925 sind den Berufsgenossenschaften neue Aufgaben gestellt worden. Auf diesem Gebiete werden in den vorliegenden Jahresberichten die ersten Erfahrungen mitgeteilt. Das geschieht auch hinsichtlich der Gemeinschaftsarbeit mit den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, wie sie durch die Vereinbarungen vom 28. Dezember 1925 geregelt ist.

Die Jahresberichte stellen somit ein Nachschlagewerk dar, das für den Betriebsunternehmer und den Techniker in gleicher Weise wie für den Sozialpolitiker und den Statistiker wertvoll ist. Die Auswertung des gebotenen Stoffes wird in mancher Beziehung eine dankbare Aufgabe für diejenigen darstellen, die auf dem Gebiete der Unfallverhütung und Sozialversicherung beteiligt sind.

Der Jahrgang 1925 wird wesentlich umfangreicher als der für 1924 sein und etwa 100 Abbildungen neuer Schutzvorrichtungen, Betriebseinrichtungen u. ä. enthalten. Trotz des erhöhten Umfanges der Ausgabe ist es möglich geworden, einen Vorzugspreis von 24.— M. für diejenigen Bestellungen festzusetzen, die durch die Vermittlung des Reichsversicherungsamts erfolgen. Der Vertrieb erfolgt diesmal durch die Verlagsbuchhandlung Reimar Hobbing in Berlin SW 61, Großbeerenstraße 17.

Es wird gebeten, etwaige Bestellungen dem Reichsversicherungsamt aufzugeben. (2474)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungemitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W. 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W. 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 11. SEPTEMBER 1926

Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. September 1926.

Die am Ausgang der vorigen Woche in Dresden abgehaltene Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat als machtvolle Kundgebung eines Wirtschaftszweiges von überragender Bedeutung für die Gesamtheit unseres Volkes im Inlande wie im Auslande weitgehende Beachtung gefunden. Vor zahlreichen Regierungsvertretern und vor Tausenden von Angehörigen der deutschen Industrie, haben Minister und führende Wirtschaftspolitiker das gesamte Gebiet der Tagesfragen erörtert, die, aus der Not der Nachkriegszeit geboren, auch heute noch der Lösung harren, um unserer heimischen industriellen Produktion eine Entfaltung zu ermöglichen, die zur Erfüllung der ihr im großen Rahmen unserer Gesamtwirtschaft gestellten Aufgaben erforderlich ist.

Es wäre eine Unmöglichkeit, in den engen Grenzen dieser Betrachtung auch nur ein einigermaßen erschöpfendes Bild über den Gang der Verhandlungen zu entwerfen. Der Vorsitzende des Präsidiums, Geheimrat Prof. Dr. Duisberg, der so manches Jahr auf den Hauptversammlungen des Vereins z. W. die Lage unserer Wirtschaft im allgemeinen und der chemischen Industrie im besonderen erörtert hat, gab, gestützt auf Berichte aus den einzelnen Industriezweigen, eine Darstellung unserer Wirtschaftslage, die zu dem wenig erfreulichen Ergebnis führte, daß trotz mancher Belebungsercheinungen in jüngster Zeit eine entscheidende Wendung zum besseren leider noch nicht festzustellen sei. Er prüfte dann an der Hand der Zahlen unserer Handelsbilanz die Möglichkeit, aus den Ueberschüssen unserer Ausfuhr die auf dem Dawesplan beruhenden Verpflichtungen zu erfüllen. Geheimrat Duisberg hält es bei der herrschenden Zollpolitik unserer Wettbewerbsländer für eine Unmöglichkeit, dieses Ziel zu erreichen. Er knüpft daran die Mahnung, jeder einzelne Deutsche sollte daran mitwirken, den Bezug nicht lebensnotwendiger Waren aus dem Auslande nach Möglichkeit einzuschränken, um den heimischen Markt der heimischen Produktion zu erhalten.

Diese letzte Forderung verdient bei der in Deutschland seit Monaten herrschenden großen Arbeitslosigkeit weitgehende Beachtung. Es wurde kürzlich an dieser Stelle bei einer Besprechung der Veröffentlichung des Instituts für Konjunkturforschung darauf hingewiesen, daß selbst eine Steigerung unserer Ausfuhr an industriellen Produkten auf die Höhe der Vorkriegszeit bei weitem noch nicht ausreichen würde, um normale Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt herbeizuführen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn es gelingt, auch die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes so weit zu steigern, daß durch die hieraus sich ergebende Produktionserhöhung etwa eine Million Arbeitskräfte Beschäftigung finden würde. Diese Zahl offenbart die außerordentliche Bedeutung des Wortes: „der heimische Markt der heimischen Produktion“. Das Problem unserer Außenhandelsbilanz ist mit einer erheblichen Exportsteigerung allein noch nicht zu lösen, es muß vielmehr gleichzeitig auch eine wesent-

liche Einschränkung unserer Einfuhr herbeigeführt werden, um der heimischen Produktion einen größeren Spielraum auf dem Inlandsmarkt zu sichern. Mit Ermahnungen an den deutschen Verbraucher, sich des Bezuges entbehrlicher ausländischer Waren zu enthalten, ist es allein nicht zu schaffen. Hier müssen die Hilfsmittel eingesetzt werden, die uns eine zweckmäßige Ausgestaltung unseres Zolltarifs in die Hand gibt, und die um so weniger zu entbehren sind, als heute alle anderen Länder, wie auch Geheimrat Duisberg ausführte, nur darauf bedacht sind, zum Schutze der heimischen Produktion die Einfuhr deutscher Waren so weit als möglich zu beschränken.

Daß auf dem Gebiete der Einfuhrbeschränkung Möglichkeiten bestehen, zeigt ein kürzlich in einem Berliner freihändlerisch gerichteten Blatte erschienener Aufsatz, in dem die schwere Notlage im deutschen Textil- und Spinnereigewerbe erörtert war. An der Hand der Statistik wurde der Nachweis geführt, daß im verflossenen Jahre die Garneinfuhr den fünffachen Vorkriegswert erreicht hatte. Diese Einfuhrzunahme bezeichnet das Blatt „bei der katastrophalen Lage unseres Arbeitsmarktes und der Ungunst unserer Handelsbilanz als einen unerhörten Luxus“. Der Aufsatz berechnete dann den Einfluß der hohen Garneinfuhr auf unseren Arbeitsmarkt und kam zu dem Ergebnis, daß der deutschen Volkswirtschaft durch die hohe Garneinfuhr im Jahre 1925 in nicht zu rechtfertigender Weise 400 Millionen Mark an Lohn- und Kapitaleinkommen entzogen worden sind. Ob diese aus handelspolitischen und sozialen Rücksichten durch unerwünschte Garneinfuhr, wie das Blatt annimmt, auf die Preispolitik des Spinnereigewerbes zurückzuführen ist, kann an dieser Stelle unerörtert bleiben; es genügt, im Zusammenhang mit den Betrachtungen über die Möglichkeiten einer Steigerung der heimischen Produktion zur Milderung der Arbeitslosigkeit auf die Tatsache hinzuweisen, daß in einem deutschen Industriezweige gegenüber der Vorkriegszeit eine außerordentliche Einfuhrsteigerung zu verzeichnen ist, die durch Hemmungen produktionstechnischer Art jedenfalls nicht verursacht ist. Auf diesem Gebiet wäre zweifellos praktische Arbeit zu leisten, und die zuständigen Stellen sollten nicht zögern, in Gemeinschaft mit den in Betracht kommenden wirtschaftlichen Verbänden in eine Prüfung der Angelegenheit einzutreten.

Der Abschluß von Handelsverträgen ist auch an dieser Stelle wiederholt als ein wichtiges Mittel zur Förderung der deutschen Ausfuhr bezeichnet worden. Wenn wir nun aber zu der Erkenntnis kommen, daß eine Steigerung unseres Exports allein nicht ausreicht, um die unsere gesamte Wirtschaft schwer belastende Arbeitslosigkeit zu beseitigen, dann müssen wir uns darüber klar werden, daß die Handelsverträge auch noch eine andere, nicht minder wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, nämlich die Wahrung des Prinzips „der heimische Markt der heimischen Produktion“. Daraus ergibt sich für die deutschen Delegationen bei Handelsverträgen die keinesfalls leichte Aufgabe, möglichst große Vorteile gegen möglichst geringe Gegenleistungen zu erreichen. — Bl.

(26/1)

Schweizerische Verordnung über die Tara, sowie über die Gewichts- und Zollberechnung.

In der „Eidgenössischen Gesetzsammlung“ Nr. 23 vom 1. September 1926 ist folgende Verordnung über die Tara, sowie über die Gewichts- und Zollberechnung vom 24. August d. J. veröffentlicht:

Art. 1.

1. Mit Ausnahme der Waren, für welche der Tarif die Abfertigung ausdrücklich nach dem Stück vorschreibt, hat die Verzollung nach dem Bruttogewicht stattzufinden.

2. Unter dem Bruttogewicht versteht man das Gewicht, welches sich aus der Verwiegung des Inhalts und der Umschließungen ergibt.

Es umfaßt mithin, außer dem effektiven Gewicht der Ware, das Gewicht der inneren Umschließungen und des Füllmaterials (Holzwolle, Papier, Stroh usw.) sowie das Gewicht aller äußeren Umschließungen (Fässer, Kisten, Gefäße usw., Packtücher, Decken, Matten usw.).

3. Das effektive Gewicht ist das Eigengewicht der Ware ohne jegliche Umschließung.

4. Unter Nettogewicht ist das Eigengewicht der Ware nebst den inneren Umschließungen zu verstehen, d. h. mit allen Umschließungen, welche in der Tara nicht inbegriffen sind, wie z. B. Schachteln, Behälter aus Karton, Metall, Holz, Säcke, Flaschen, Fläschchen, Gläser usw. aus Glas, Porzellan oder Ton usw.

5. Unter Tara versteht man das Gewicht der äußeren Umschließungen (Fässer, Kisten, Gefäße) und des Füllmaterials (Holzwolle, Stroh usw.) oder mit anderen Worten die Gewichts Differenz zwischen dem Brutto- und Nettogewicht.

Die handelsüblichen zum Warentransport dienenden äußeren Umschließungen unterliegen in der Regel den nämlichen Zollsätzen wie der Inhalt, d. h. sie bilden die Tara und mithin einen Bestandteil des zollpflichtigen Bruttogewichts.

Dagegen sind Umschließungen aller Art nach ihrer Beschaffenheit gesondert zollpflichtig, wenn entweder die Absicht der Umgehung des Eingangszolles für die Umschließungen aus den Umständen augenscheinlich hervorgeht oder die Umschließungen einem erheblich höheren Zoll unterliegen als der Inhalt, sofern nicht die Wiederverwendung der Natur der Verhältnisse nach ausgeschlossen erscheint.

Art. 2.

1. Die unverpackt zur Verzollung angemeldeten Waren unterliegen den in Art. 7 hiernach vorgesehenen Tarazuschlägen.

Die in Verpackungen zur Verzollung angemeldeten Waren, deren Gewicht die in Art. 7 hiernach mit Bezug auf das Nettogewicht der Ware festgesetzte Minimalmaltara nicht erreicht, können mit einem Tarazuschlag bis zur Höhe der Minimalmaltara belegt werden.

2. Bei Waren, welche in der Regel im internationalen Eisenbahnverkehr als Stückgüter entweder unverpackt oder in leichter Verpackung (Säcke, Ballen usw.) befördert werden, kann jedoch von der Anwendung eines Tarazuschlages abgesehen werden.

3. Andere als zum Handel bestimmte Waren, welche in kleinen Mengen im Reisendenverkehr, im kleinen Grenzverkehr oder im Marktverkehr zur Verzollung angemeldet werden, unterliegen ebenfalls keinem Tarazuschlag.

Der nämlichen Vergünstigung sind auch die im internationalen Postverkehr eingehenden Sendungen teilhaftig, sofern die Umschließungen den im Postverkehr üblichen Verpackungsarten entsprechen.

4. Dagegen ist ein Tarazuschlag auf Waren zu erheben, die, ihrer ursprünglichen Verpackung entledigt, offenbar zum Zwecke der Umgehung der Bruttoverzollung durch Vermittlung der Post befördert werden,

desgleichen Sendungen, die zwar durch die Post an die Grenze gelangen, von da ab aber auf andere Weise weiter befördert werden, sowie solche, die in Zollagern als Postpakete hergerichtet und durch die Post weiter befördert werden.

Art. 3.

1. Wenn die Tara einer Warensendung die in Art. 7 hiernach festgesetzte Minimalmaltara erreicht oder übersteigt, so findet die Verzollung nach Maßgabe des festgestellten Bruttogewichtes statt. In derartigen Fällen ist das Auspacken der Ware zum Zwecke der Nettoverzollung mit entsprechendem Tarazuschlag nicht gestattet.

Eine Ausnahme besteht zugunsten der Zollfreilager und eidg. Niederlagshäuser für alle Waren, sowie zugunsten der Eisenbahnhauptzollämter für Waren, die einem Zollansatz von mehr als 50 Fr. per q unterliegen und zum Zwecke der Nettoverzollung mit entsprechendem Tarazuschlag ausgepackt werden dürfen.

2. Wenn ein nach Maßgabe von Art. 2 hiernach einem Tarazuschlag unterliegendes Fracht- oder Packstück Waren verschiedener Art enthält, für welche verschiedene Taraansätze vorgesehen sind, so ist für jede Ware der ihrer Art entsprechende Taraansatz in Anwendung zu bringen.

Art. 4.

1. Das eidgenössische Zolldepartement wird ermächtigt, im Bedürfnisfalle die Tarasätze abzuändern und für die in Art. 7 nicht aufgeführten Warengruppen die als angezeigt erachteten Tarasätze zu bestimmen.

2. Ferner wird ihm die Befugnis verliehen, bei festgestelltem Mißbrauch die in Art. 7 vorgesehenen Ansätze zu erhöhen, und zwar entweder generell für bestimmte Warengruppen oder aber unter Beschränkung auf solche Unternehmungen, welche systematisch die gesetzliche Bruttoverzollung zu umgehen suchen.

Art. 5.

Nach dem Bruttogewicht verzollbare Waren von höchstens 100 Gramm Gesamtgewicht sind zollfrei, mit Ausnahme der Tabakfabrikate (Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak usw.), deren zollfreies Gesamtbruttogewicht auf 50 Gramm festgesetzt wird. Abweichungen von diesem Grundsatz können auf dem Verordnungswege für den Reisenden- und kleinen Grenzverkehr angeordnet werden.

In allen Fällen, in denen in mehreren Postpaketen im zollfreien Gewichte von je 100 Gramm oder weniger abgeteilte zollpflichtige Waren des gleichen Versenders an einen und denselben Empfänger gleichzeitig zur Einfuhr gelangen, ist das Gesamtgewicht der betreffenden Teilsendungen zur Verzollung heranzuziehen.

Art. 6.

1. Bei den nach Gewicht zu verzollenden Waren werden Bruchteile eines Kilogramms auf die nächsten 100 Gramm aufgerundet und für jedes Hektogramm der zehnte Teil des auf das Kilogramm entfallenden Zolles berechnet.

2. Zollobträge von weniger als 20 Rappen pro Sendung werden nicht erhoben.

3. Der für jede Abfertigung sich ergebende Gesamtzollobtrag wird auf die nächsten 5 Rappen abgerundet.

Art. 7.

Die in Prozenten des vorhandenen Nettogewichtes ausgedrückten Tarasätze werden wie folgt festgesetzt:

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Tarazuschlag in % des Nettogew.
130/131	Essig und Essigsäure:	
	in Zisternen	10
	in Flaschen usw.	20
149	Blasen, Därme, Käseab	15
170	Abfallschwefelsäure in Zisternen	20

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Tarazuschlag in % des Nettogew.
217	Viehmastprodukte	10
218	Weinhefe, flüssig, usw.	15
297	Teerpapiere	10
307a/d	Oel-, Wachs-, Stanniol- und Pergament- papiere usw.; chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere	20
445a/b	Seide, Florettseide, Kunstseide, für den Detailverkauf hergerichtet	25
446a/b	Kunstseide, nicht für den Detailverkauf hergerichtet	10
627	Lichtkohlen, elektrische	20
629a/b	Schmirgel, Carborundum usw., roh	10
630/631	Schmirgel- und Glaspapier; Schmirgel- leinwand	10
632a/b	Schmirgel usw. Fabrikate, andere	20
643b	Petroleumrückstände zu Feuerungs- zwecken, in Zisternen	10
694a	Trockenplatten	30
966/967	Pharmazeutische Rohstoffe, ganz und zerkleinert	20
968/969	Pflanzensäfte und ätherische Oele	30
970	Süßholzsafte	20
971/976	Alkaloide; Süßstoff; Heilsera; Ricinus- öl, gereinigt; Jodoform; Chloroform und andere chemisch-pharmazeutische Präparate	30
977	Milchzucker	20
978	Mineralwasser	15
979	Quell- und Badesalze usw.; nicht für den Detailverkauf	20
981/984	für den Detailverkauf	30
985/992	Pharmazeutische Präparate; Parfümerien; künstliche Nährstoffe	30
995/999	Rohstoffe (Chemikalien)	20
1000/1012	Anorganisch zubereitete Hilfsstoffe die- ser Nummern	20
1013/1017	Chlor, Kohlensäure, Acetylen, Ammoniak u. a. Gase: komprimiert, (flüssig)	100
1018a/1048b	Anorganisch zubereitete Hilfsstoffe dieser Nummern	20
1049/1063	Organisch zubereitete Hilfsstoffe	20
1064/1065a	Teerölderivate u. Hilfsstoffe zur Anilin- farbenfabrikation	20
1066a/1077	Anilin, Anilinverbindungen: denaturierter Sprit; Albumin, Casein; Leim aller Art usw.	20
1082/1087	Sprengstoffe; Zündschnüre; Zündhölzer usw.	25
1088	Feuerwerk usw.	40
1089/1094	Erdfarben; Farbhölzer, -Beeren und -Blätter usw.	10
1095/1096	Farbstoffextrakt usw.; Orlean usw.	20
1097/1099	Farbstoffe aus Steinkohlenteerderivaten	20
1100a/1101	Bleiweiß, Bleigelb, Mennige	10
1102/1103	Farblacke usw.; Ruße usw.	20
1104a/b	Zinkweiß, Lithoponweiß	10
1105a/1106b	Andere chemische Farben, nicht zube- reitet; Bronzefarben, auch zubereitet	20
1107a/1111	Farben aller Art, zubereitet	20
1112/1114	Kitte; Firnisse usw.; Lein- und Mohnöl, gekocht	20
1115/1119	Fette und Oele, flüssige, zu gewerblichem Gebrauch	18
1120/1125	Fette, feste, zu gewerblichem Gebrauch	18
1126/1131b	Mineral-, Teer- und Harzöle	18
1132/1136	Fette, Oele und Wachsarten, verarbeitet, Kerzen	20
1137	Wachsarbeiten, andere als Kerzen	25
1138/1139	Waschmittel	20
1140/1141b	Abfälle von Seifensiedereien und ge- wöhnliche Seife	10
1142	Toilettenseife usw.	25
1143a/b	Wichse aller Art usw.	20
1155a/1156	Schreibkreide; Blei- und Farbstifte; Griffel; Schiefertafeln	20
1157/1159a	Tinte aller Art; Siegelack usw.; flüssiger Leim	20
1159b/1160	Schreib- und Zeichenmaterial	25
1161a/b	Chirurgische Verbandmittel	30

(2555)

Die Entwicklung der Citronensäure- Industrie der hauptsächlichsten Länder in den letzten Jahrzehnten.

Von Dr. M. Reinbeck, Wiesbaden.

Der Anteil der einzelnen Länder an der Produktion der Citronensäure hat im Laufe der letzten Jahre beachtenswerte Änderungen erfahren. Während Deutschland seit 1924 die Fabrikation ganz aufgegeben hat, ist Italien, das noch vor 15 Jahren keine ernstliche Produktion aufzuweisen hatte, heute der größte Produzent geworden. Diese Tatsachen geben Veranlassung, auf die Entwicklung der Citronensäureindustrie der einzelnen Länder und auf den Handel mit Citronensäure einen kurzen Rückblick zu werfen. Die Aufgabe wird allerdings durch die Lücken, die die Außenhandelsstatistik mancher Länder in der Kriegs- und Nachkriegszeit aufweist, wesentlich erschwert.

I. Die Rohstoffe.

Das Ausgangsmaterial für die industrielle Herstellung der Citronensäure ist nach wie vor der Saft verschiedener Citrusarten, insbesondere von Citrus medica. Die Versuche, die Säure durch Vergären von zuckerhaltigen Substraten mittels gewisser Citronensäurebildender Pilzarten, wie Citromyces glaber und Citromyces Pfefferianus technisch zu gewinnen, haben einen industriellen Erfolg bisher noch nicht gehabt, jedoch ist dies Problem, mit dessen Lösung sich zuerst C. Wehmer und die Société des produits chimiques in Thann beschäftigt haben, auch in der jüngsten Zeit von verschiedenen Seiten, so von J. Szücs (F. P. Nr. 589 936 und Oesterr. P. 101 009) und Richard Falek (D. R. P. 426 926) bearbeitet worden. Meldungen aus Rußland, die vor einiger Zeit die restlose wirtschaftlich einwandfreie Lösung desselben verkündeten, dürften den Tatsachen allzu optimistisch vorausgeeilt sein.

Für die Zwecke der Citronensäuregewinnung wurde früher hauptsächlich der Citronensaft selbst, und zwar in konzentrierter Form (agro cotto) verwendet. Dieser enthält etwa 40% Citronensäure. Neuerdings wird die Citronensäure des rohen Saftes jedoch zumeist schon am Gewinnungsort mit Kalk gefällt und das so gewonnene Kalksalz gelangt nach dem Trocknen zum Versand an die Fabrikanten. Gute Ware enthält im getrockneten Zustande etwa 64% Citronensäure.

Das Hauptproduktionsland für Citronensäurerohmaterial ist noch immer Sizilien und die benachbarte Provinz Reggio di Calabria. Trotzdem neuerdings auch andere Citronenbauende Länder, wie die Republik San Domingo, Spanien und Kalifornien, die Produktion aufgenommen haben, liefert Italien nach Schätzungen des Bolletino die Notizia Economica noch 9/10 der Weltproduktion an Calciumcitrat (1923).

Sizilien und Reggio kultivieren auf einem Areal von 20 000 ha etwa 8 Millionen Citronensträucher, die im Durchschnitt 3 Milliarden Früchte hervorbringen.

Im Mittel rechnet man, daß 120 kg = 1½ sizilianischer Zentner (cantaro) 1040 Stück Früchte enthält. Diese geben 45–50 l rohen Saft, woraus 5,6–6 l agro cotto oder 3,6–4 kg Citrat gewonnen werden. Die gesamte Ernte würde mithin zur Bereitung von

10,5–11,5 Taus. t Citrat

ausreichen. Da etwa ¼ der Früchte als solche im Lande verbraucht oder exportiert werden, stehen nur ¾ zur Bereitung von Citronenöl und Citronensäurerohmaterial zur Verfügung. Es können daraus 7000–7600 t Citrat mit 4500–5000 t Citronensäure gewonnen werden.

Die Produktion verteilt sich auf die einzelnen Bezirke folgendermaßen:

Reggio di Calabria	20%
Messina	25%
Palermo	40%
Catania, Syracus usw.	15%

Legt man, um die wirkliche Produktion abzuschätzen, die Ausfuhrzahlen der Nachkriegsjahre 1919—1925 für Calciumcitrat (s. Tab. 1) zugrunde, so ergibt sich, daß jährlich im Durchschnitt 30 583 dz Citronensäure in 47 782 dz Kalksalz ausgeführt wurden.

Tabelle 1.

Italiens Ausfuhr von citronensaurem Kalk und darin enthaltener Citronensäure.

Jahr	citronensaurer Kalk dz	darin enthalt. Citronensäure dz
1910	64 755	41 400
1911	81 488	52 200
1912	76 803	49 200
1913	38 129	24 400
1914	56 878	36 400
1915	67 040	42 900
1916	72 789	46 600
1917	58 377	37 400
1918	37 577	24 100
1919	34 583	22 300
1920	87 771	56 200
1921	6 530	4 180
1922	90 170	57 600
1923	30 890	19 700
1924	37 750	24 200
1925	46 780	29 900
im Durchschn. d. Jahre		
1906—1913	59 408	38 020
1914—1918	58 532	37 480
1919—1925	47 782	30 583

Im gleichen Zeitraum wurden im Mittel 15 097 dz Citronensäure ausgeführt (Tab. 2).

Tabelle 2.

Italiens Ein- und Ausfuhr von Citronensäure.

Jahr	Einfuhr dz	Ausfuhr dz
1910	1 094	8
1911	963	103
1912	1 275	23
1913	1 053	2 419
1914	320	5 988
1915	179	7 555
1916	263	10 446
1917	205	8 320
1918	80	7 538
1919	347	8 972
1920	660	15 293
1921	99	6 483
1922	29	15 783
1923	60	13 303
1924	23	19 306
1925	10	27 768

Setzt man schätzungsweise den Eisenverbrauch Italiens mit 300 t ein, so ergibt sich die Gesamtmenge der in den letzten Jahren aus italienischem Rohmaterial jährlich hergestellten Citronensäure zu 4870 t, entsprechend etwa 7600—7800 t Calciumcitrat.

Nimmt man mit dem Boll. Notiz. Econ. an, daß die italienische Produktion von Citrat $\frac{1}{10}$ der Welterzeugung ausmacht, so ergibt sich diese zu 8400—8600 t = 5500 t Citronensäure.

Die Produktion ist in den letzten 20 Jahren in langsamem, aber beständigem Steigen begriffen. Sie betrug in gleicher Weise wie oben geschätzt, einschließlich Saft auf Citronensäure berechnet im Durchschnitt der Jahre

1906—1913 ca.	41 000 dz
1914—1918 ca.	47 500 dz
1919—1925 ca.	49 000 dz

Innerhalb der einzelnen Jahre weist sie allerdings erhebliche Schwankungen auf, die teils durch den wechselnden Ernteausfall und durch den ja nach dem Witterungsausfall schwankenden Verbrauch, besonders aber auch durch die abnormen Währungsverhältnisse

der Nachkriegszeit zu erklären sind (s. Tab. 3, letzte Spalte).

Tabelle 3.

Italiens Ausfuhr von Citronensäure in Rohmaterialien (konzentr. Saft und citronensaurem Kalk) und in fertiger Ware.

Jahr	in citronens. Kalk u. konz. Saft dz	als fertige Citronensäure dz	Insgesamt dz
1910	45 010	— 1 086*)	43 924
1911	54 010	— 860*)	53 150
1912	49 818	— 1 252*)	48 566
1913	25 567	1 366	26 933
1914	36 963	5 668	42 631
1915	42 900	7 376	50 276
1916	46 600	10 183	56 783
1917	37 400	8 115	45 515
1918	24 100	7 458	31 558
1919	22 300	8 625	30 925
1920	56 200	14 633	70 833
1921	4 180	6 384	10 564
1922	57 600	15 754	73 354
1923	19 700	13 243	32 943
1924	24 200	19 283	43 483
1925	29 900	27 758	57 658

*) Mehreinfuhr.

Nach italienischen Schätzungen betrug die Citratproduktion

1908—1910 im Durchschnitt . . .	6000 t
1918—1920	8500 t
1922—1923	8000 t

Die Herstellung von agro cotto, in welcher Form in den Jahren 1899 und 1900 noch fast die Hälfte der im Rohmaterial ausgeführten Citronensäure zur Verschiffung gelangte, ist in den darauf folgenden Jahren immer mehr zurückgegangen und hat schon vor dem Kriege fast vollständig aufgehört. In den Jahren 1910—1913 wurden nur noch 4% der Citronensäure in Form von Saft exportiert. Es ist dies ohne weiteres verständlich, denn die Frachtkosten für den 64% Säure enthaltenden Kalk stellen sich günstiger als für den nur 40% enthaltenden Saft und bei letzterem muß immer mit Verlusten durch Leckwerden der Fässer gerechnet werden. Diese natürliche Entwicklung wurde jedoch durch zollpolitische Maßnahmen zeitweise hintangehalten: so behandelte Frankreich bis zum Jahre 1903 den citronensauren Kalk als halbfertiges Produkt und belegte ihn mit 5 frs. Zoll auf 100 kg, während der Saft steuerfrei blieb. Infolgedessen bezog Frankreich bis zu diesem Jahre den größten Teil der für seine Industrie erforderlichen Rohware als Saft und war bis dahin der größte Abnehmer dieses Rohproduktes.

Die Produktion von Citronensäurerohmaterial durch die anderen Citronen bauenden Länder läßt sich mangels genügenden statistischen Materials schwer abschätzen. Außer dem Mittelmeergebiet kommen für die Kultur der ursprünglich in Asien heimischen Citrone ja viele tropische und subtropische Gebiete in Frage.

In Spanien gibt es in den Provinzen Katalonien, Levante und Andalusien nach einer Mitteilung des Monitor de la Farmacia (Bd. 30, Nr. 974) mehr als $1\frac{1}{4}$ Millionen Citronenbäume, die etwa 60—70 000 t Früchte geben. Hiervon wird die Hälfte exportiert, die andere Hälfte verbleibt im Lande und geht zum großen Teil verloren. Es könnten daraus etwa 700 t Citrat hergestellt werden, dabei ist die Ernte der Provinz Estremadura und der Balearen noch nicht berücksichtigt. Die Produktion ist jedoch sehr gering, zum Teil wird sie von einer kleinen Fabrik im Lande aufgenommen. Ein Teil des Saftes geht in eingedicktem Zustande nach England.

Griechenland exportierte zeitweise gewisse Mengen von Citrat, so bezog England im Jahre 1920 1057 dz und im Jahre 1923 284 dz von dort.

Von außereuropäischen Ländern kommen für den Bedarf des Kontinents noch in Betracht die Antillen mit Jamaica und San Domingo und Britisch-Guayana.

Man hat prophezeit (Roue), daß Jamaica in kurzer Zeit in der Lage sein werde, den gesamten Bedarf Amerikas zu decken und noch darüber hinaus auszuführen, jedoch dürfte es damit wohl noch gute Weile haben. Immerhin bezog Großbritannien aus seinen Besitzungen in Westindien, zu denen Jamaica gehört, in den Jahren 1920—1923 im Durchschnitt 1593 dz, also etwa 13% seines Bedarfs. Der größte Teil davon dürfte jedoch von der britischen Insel Dominica stammen, denn schon in den Jahren 1910—1911 produzierten hier zwei Fabriken jährlich etwa 2500 dz Citrat. Der Export ging hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten. Jetzt werden über 400 000 Faß Citronenfrüchte (ca. 450 000 bis 500 000 dz) geerntet, die auf Saft, Kalksalz und Zitronensäure verarbeitet werden. Etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ dient zur Herstellung von Kalksalz. Für 1000 kg Kalksalz braucht man 266 Faß Citronen, so daß etwa 3—4000 dz fabriziert werden, von denen $\frac{2}{3}$ nach London und Liverpool und $\frac{1}{3}$ nach New York gehen. Es ist bemerkenswert, daß Dominica im Jahre 1921 versuchte, den Kalk im Lande selbst auf Zitronensäure zu verarbeiten. Es exportierte davon im

1. Halbjahr 1921	1802 dz
1. Halbjahr 1922	972 dz

so daß für den Export als Citrat nichts mehr übrig blieb. Daneben wurden noch folgende Mengen in Saft ausgeführt:

	Zitronensaft	
	roh	konz.
1. Halbjahr 1921	1974 hl	3933 hl
1. Halbjahr 1922	3223 hl	2190 hl.

Mit der Fabrikation befassen sich 3 Fabriken, von denen die eine jedoch nur Zitronenkalk herstellt.

In Britisch-Guayana wird durch eine Londoner Firma abwechselnd Saft und Kalk hergestellt in Berbice und Demerara.

Große Anstrengungen werden seit mehreren Jahren in den Vereinigten Staaten gemacht, um aus den kalifornischen Citruspflanzungen mehr Rohmaterial für die Zitronensäurefabrikation zu gewinnen. Es wurde zu diesem Zweck ein eigenes Laboratorium in Los Angeles gegründet und eine Reihe von Fabriken ist zum Zwecke der Gewinnung von Zitronenöl, Saft und Kalksalz im Laufe der Kriegsjahre in Kalifornien gegründet. Als Ausgangsmaterial kommen, wie in Italien, hauptsächlich die minderwertigen Früchte (culls) in Frage. Infolge der besseren Kulturmethoden fallen aber in Kalifornien nur etwa 10% der Ernte als culls an gegen 30—50% in Sizilien. 1917 wurden etwa 6000 t Zitronen verarbeitet, etwa die Hälfte der culls. Die Ernte würde demnach etwa 300 000 t betragen haben, etwa 30% der sizilianischen. Die aus den 6000 t Zitronen gewonnenen 200 t Citrat konnten aber nur etwa 5% des Bedarfs an Zitronensäure decken. Mit dem Heranwachsen der neuen Pflanzen und unter Verwendung aller culls hoffte man, die aus einheimischem Material gewonnene Menge vervierfachen zu können.

Angeblich um die Zitronenpflanze vor dem europäischen Dumping zu schützen, und die einheimische Produktion von citronensaurem Kalk zu erhöhen, wurde 1922 ein außerordentlich hoher Schutzzoll (7 c. pro lb.) auf den Kalk und in entsprechender Höhe auf Zitronensaft gelegt. Das Kilogramm Zitronensäure im Kalksalz oder Saft, das bei einem Preis von 500 Lire pro 100 kg Citrat etwa 1,50 RM. kostet, wurde um 1 RM. oder 66% des Wertes verteuert. Dieser hohe Schutzzoll reichte aber nicht aus, die Citratproduktion so zu erhöhen, daß die Einfuhr von Citrat überflüssig geworden wäre. Es ist damit auch nicht zu rechnen,

denn man muß bedenken, daß der Zitronensaft bzw. Zitronenkalk ja nicht das wertvollste Produkt der Zitronenverarbeitung ist, sondern das Zitronenöl. Wenn auch auf 9 Teile Zitronenkalk nur etwa 1 Teil Öl gewonnen wird, so liefert letzteres doch in Sizilien infolge seines hohen Preises die Hälfte bis zwei Drittel der Einnahmen. Das kalifornische Öl ist aber dem sizilianischen nicht ebenbürtig und erzielt nur etwa 80% des Preises, den sizilianisches Öl bedingt. Diese geringere Qualität rührt daher, daß in Kalifornien bei der Verarbeitung der Zitronen die kostspielige Handarbeit zum großen Teil durch Maschinenarbeit ersetzt worden ist. Arbeitsmethoden aber, wie sie in Sizilien im bäuerlichen Kleinbetrieb unter Heranziehung von Frauen- und Kinderarbeit noch in Geltung sind, kommen bei den hohen amerikanischen Löhnen nicht in Frage.

Schließlich sei noch erwähnt, daß auch in Afrika die Fabrikation von Citrat betrieben wurde, Frankreich bezog im Jahre 1921 vom Kongo 921 dz.

Bei der einzigartigen Stellung, die Italien, wie wir gesehen haben, als Produzent von Zitronensäure Rohmaterial innehatte, war es nicht zu verwundern, daß sich Bestrebungen geltend machten, die freie Preisbildung durch den Handel auszuschließen und durch besondere Maßnahmen dem hauptsächlich in ausländischen Händen liegenden Handel die Preise zu diktieren, zumal diese immer mehr sanken, so daß die Zitronenbauer nicht mehr auf ihre Kosten kamen. Diese schoben die schlechten Preise auf Trustbildung der ausländischen Käufer und auf Spekulationsmanöver, bedachten aber nicht, daß sich eine Überproduktion an Zitronensäure herausgebildet hatte und daß vor allen Dingen der Preis der Zitronensäure nicht ins Ungemessene steigen kann, sondern in gewisser Abhängigkeit von dem der Weinsäure ist, die sie bei den meisten Verwendungszwecken vertreten kann und die, da ihre Produktion einen weit größeren Umfang hat, der hauptsächlichste preisbildende Faktor ist. Die Weinsäurerohmaterialien sind aber noch mehr wie die der Zitronensäure Abfallprodukt und daher viel wohlfeiler.

Dem Drängen der sizilianischen Produzenten nachgebend, wurde am 5. Juli 1908 das Gesetz über die Konstitution der Camera Agrumaria beschlossen. Nach diesem Gesetz müssen Zitronensaft und Zitronenkalk durch die Vermittlung der Camera verkauft werden, oder sie werden mit einer Abgabe von 0,60 Lire für den Doppelzentner und das Grammprozent Zitronensäure belegt, das sind 38 Lire pro 100 kg Citrat und 25 Lire pro 100 kg konzentrierten Saft. Durch diese Auflage wird der Handel mit diesen Produkten, zwar nicht rechtlich, so doch praktisch völlig zugunsten der Camera Agrumaria monopolisiert.

Diese benutzte, ehe sie noch recht zu arbeiten angefangen hatte, ihre Sonderstellung zu einem Versuch, den Citratpreis um 18—20 Lire, also um etwa 12%, in die Höhe zu setzen. Die natürliche Folge war, daß die Ausfuhr um mehr als zwei Drittel herunterging; anstatt 53 320 dz im Jahre 1908, wurden im Jahre 1909 nur noch 16 040 dz Zitronensäure in den Rohmaterialien ausgeführt. Man sah sich infolgedessen genötigt, die Preise wieder auf die alte Höhe herunterzusetzen.

Es soll hier nicht erörtert werden, ob die Camera in normalen Zeiten tatsächlich den erhofften Erfolg gehabt haben würde. Wenn sich der Konsum von Zitronensäure im Laufe der letzten Jahrzehnte langsam erhöht hat, so dürfte dies kaum auf die Tätigkeit der Camera zurückzuführen sein. Es ist vielmehr in ganz anderen Faktoren begründet und insbesondere durch die Prohibitionsbewegung der Vereinigten Staaten hervorgerufen. Sicher ist jedenfalls, daß die Camera in den Nachkriegsjahren in die allergrößten Schwierigkeiten geraten ist, die ihren Ursprung in der während des Krieges befolgten Geschäftspolitik hatten. Sie

kaufte nämlich jedes Quantum Kalk, das ihr angeboten wurde, zu einem zweimal im Jahre festgelegten Preis auf, ohne diesen in der Zwischenzeit mit Rücksicht auf Angebot und Nachfrage zu korrigieren. Auf diese Weise wurde eine starke Ueberproduktion hervorgerufen und während die Camera am 30. 11. 1910 55 000 dz und nach einer Mißernte am 30. 11. 1911 30 000 dz in ihren Lagern liegen hatte, also genügend, um möglicherweise vorkommende Ausfälle auszugleichen, hatte sie im Jahre 1919 180 000 dz auf Lager, also die normale Produktion von etwa 2½ Jahren. Am 31. 5. 1923 hatte sie sogar einen Bestand von etwa 200 000 dz und schuldete den Produzenten etwa 16 Millionen Goldmark. Nach vielen Schwierigkeiten gelang es ihr von einem Konsortium der größten italienischen Banken einen Kredit im Werte von etwa 15 Millionen Goldmark zu erhalten, der in 15 Jahren zu amortisieren ist. Sie kauft nunmehr das Citrat nicht mehr selbst, sondern lagert es ein und verkauft es auf Rechnung des Produzenten, dem sie einen bestimmten Minimalpreis garantiert. Die Spanne zwischen diesem und dem erzielten Erlös, die im Jahre 1923 etwa 30% des Erlöses betrug, soll zur Abtragung des Bankkredits verwendet werden. Man hofft, daß die Ueberproduktion durch diese Maßnahmen zurückgedrängt wird, da der Produzent das Geld nicht mehr sofort erhält, auch ist der Preis, den die Produzenten erhalten, wenig verlockend. Sie erhielten in der letzten Zeit nur 400—425 Lire für 100 kg. Tatsächlich ist in den letzten Jahren eine gewisse Verringerung der Camerabestände eingetreten.

**Produzenten- und Camerapreis für
100 kg Citrat in Lire.**

	Produzentenpreis Camerapreis	
1910	126	
1911	159	
1919	550	700
1920	—	850
1923	356	525
1924	425	525
1926		500

(2541)
(Schluß folgt.)

**Die Gewinnung von Rohphosphaten in
Frankreich und Nordafrika.**

In den „Commerce Reports“ finden wir eine ausführliche Darstellung der Produktion und des Handels mit Rohphosphaten in Nordafrika und Frankreich. Wir geben daraus folgendes wieder:

In Frankreich und den französischen Kolonien in Nordafrika wird für 1925 eine erhöhte Produktion von Rohstoffen gemeldet. Dagegen wird berichtet, daß der Verbrauch von Phosphaten in Frankreich selbst zurückgegangen ist. Die Gesamtproduktion von Rohphosphaten in Frankreich und Nordafrika belief sich im Jahre 1925 auf 4 326 000 t gegen 3 906 000 t im Jahre vorher. Die relativ stärkste Steigerung zeigt Marokko mit einer Produktion von 692 000 t im Jahre 1925 gegen 430 000 t im Jahre 1924. Die Produktion in Tunis stieg von 2 465 200 t im Jahre 1924 auf 2 691 000 t im Jahre 1925, die Produktion in Frankreich in der gleichen Zeit von 167 000 t auf 226 000 t. Dieser Steigerung der Produktion in Frankreich steht ein Rückgang in der Einfuhr gegenüber, die im Jahre 1925 1 296 000 t betrug gegen 1 346 000 t im Jahre 1924. Algerien weist eine Abnahme in der Gewinnung von Phosphaten auf; die Förderung des Jahres 1925 betrug 716 600 t gegen 843 500 t im Jahre 1924.

Die Entwicklung und die Lage der Phosphatindustrie wurde durch drei Erscheinungen beeinflusst. Erstens durch das Fallen des Franken, wodurch zwar die Ausfuhr erleichtert, aber das effektive Einkommen

der Gesellschaften verringert wurde, zweitens durch die hohen Frachtsätze, die einen Rückgang des Absatzes in Frankreich zur Folge hatten und drittens durch die Konkurrenz der marokkanischen Phosphate, welche die algerischen und tunesischen Unternehmungen zwang, bis Mitte 1925 Preise zu halten, die, auf Gold umgerechnet, unter denen der vorhergehenden Jahre lagen. Aus diesem letzteren Grunde schlossen sich eine Anzahl algerischer und tunesischer Firmen zusammen, um die Preise aufrechtzuhalten und dadurch die erhöhten Produktionskosten zu decken.

Kurz vor dem Kriege lag der Minimalpreis für Phosphate von 58 bis 63% bei 0,35 frs. per Einheit fob Verladehafen, Anfang 1925 wurden 0,80 Papier-Francs oder 0,20 Gold-Francs gezahlt, und nach Abschluß des Abkommens 1,15 frs. (Papier). Die an diesem Abkommen beteiligten Gesellschaften waren die „Gafsa“, die „Phosphates Tunisiens“ die „M'Dilla“, die „Dyr“ und die „M'Zaita“. Die „Constantine Phosphate Comp.“ hat sich der Vereinigung nicht angeschlossen, folgt aber im allgemeinen den Bestimmungen des Abkommens. Die in Frankreich verarbeiteten Phosphate werden, abgesehen von dem im Lande selbst gewonnenen verhältnismäßig geringen Mengen, fast gänzlich aus Nordafrika eingeführt. Tunis lieferte bei weitem den größten Teil — 985 000 t im Jahre 1925 gegen 964 000 t im Jahre 1924 und 1 084 000 t im Jahre 1923 —, Algerien folgte mit 178 000 t im Jahre 1925 gegen 260 000 t im Jahre 1924 und 176 000 t im Jahre 1923. Marokko lieferte 1925 fast 122 000 t hochgradige Phosphatminerale gegen 107 000 t im Jahre 1924 und 28 000 t im Jahre 1923.

Die Gewinnung von Rohphosphaten in Frankreich und Nordafrika verteilt sich für 1925 wie folgt:

	Mengen in metr. t
Frankreich:	
Somme	122 000
Yonne	58 400
Aisne	33 000
Andere Departements	12 600
	226 000
Tunis:	
Gafsa	1 841 000
Tunisiens Kala Derda	303 000
Meheri Zebbeus	133 000
Djebel M'Dilla	273 000
Dyr	93 000
Kef Rebiba (St. Gobain)	48 000
	2 691 000
Marokko (Off. Cher.)	692 200
Algerien	716 600
Insgesamt:	4 325 800

Die Erfahrung der letzten Jahre scheint die Ansicht des „Office Cherifien“, welches die marokkanischen Gruben betreibt, zu bestätigen, wonach die gegenwärtige marokkanische Förderung die anderen nordafrikanischen Produzenten beim Absatz in Frankreich nicht bedroht. Der bisher geringe Anteil der marokkanischen Phosphate bei der französischen Einfuhr ist jedoch ständig im Steigen begriffen und hat im Jahre 1925 bereits mehr als 9% der französischen Phosphateinfuhr erreicht, gegen 8% im Jahre 1924 und nur 2% im Jahre 1923.

Die Einfuhr von Phosphaten nach Frankreich verteilt sich in den letzten Jahren wie folgt:

	Mengen in 1000 t		
	1923	1924	1925
Tunis	1083,5	964,2	985,0
Algerien	176,5	259,5	177,8
Marokko	28,1	106,8	121,5
Ver. Staaten	30,0	9,5	5,9
Belgien-Luxemburg	0,6	—	—
Insgesamt:	1325,8	1345,9	1295,7

Die marokkanischen Phosphate gewinnen ohne Frage in allen europäischen Ländern, in denen man gewöhnt ist, ähnliche Mineralien aus den Vereinigten Staaten zu verarbeiten, schnell an Boden. Der Einfluß der marokkanischen Erze auf den europäischen Markt hat jedoch die Gouverneure der nordafrikanischen Kolonien veranlaßt, nach einer Regelung zu trachten, um die verschiedenen Märkte zwecks Ersparnis der Verkaufskosten, etwa nach Art des deutsch-französischen Kaliabkommens, aufzuteilen. Vorläufig werden derartige Abmachungen noch bestritten, doch verlautet gerüchtesweise, daß eine vorläufige Regelung erzielt worden ist.

Nach neueren, dem „Department of Commerce“ in Washington zur Verfügung stehenden Angaben, ist die Konferenz, die zur Regelung der Produktion und des Absatzes einberufen war, erfolglos gewesen. Die vorliegenden Vorschläge zur Kontrolle der Produktion wurden verworfen, weil der europäische Verbrauch im Steigen begriffen ist und die Gefahr einer Überproduktion, wenigstens gegenwärtig, nicht zu bestehen scheint. Auf die Vorschläge der tunesischen und algerischen Produzenten hin wurde jedoch beschlossen, jedes Jahr zwei Zusammenkünfte abzuhalten, um die allgemeine Lage der Phosphatindustrie zu prüfen und ein befriedigendes Arbeiten der Unternehmungen zu gewährleisten. (2310)

Der Stand der Graphitgewinnung in Sowjet-Rußland.

Nachstehend bringen wir im Auszug einen in den „Mitteilungen der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland“ veröffentlichten Aufsatz:

Aus dem Gebiet der UdSSR. sind eine ganze Reihe von wichtigen Graphitvorkommen bekannt, die zum Teil noch nicht, zum Teil nur sehr unregelmäßig abgebaut worden sind. Durch die im vorigen Jahre erfolgte Gründung der Gesellschaft „Rußgraphit“ ist die Graphitgewinnung in ein neues Stadium getreten, und sie wird von nun an nach einem systematischen Produktionsplan durchgeführt werden.

Im Vordergrund des Interesses steht augenblicklich das Vorkommen an der Kureika im Turuchansker Gebiet. Dieses Vorkommen liegt 110 km oberhalb der Mündung der Kureika in den Jenissei. Seiner Struktur nach gehört der dort anstehende Turuchansker Graphit zu den amorphen Graphiten, ähnlich wie der mexikanische und koreanische Graphit. Nach seinem Kohlenstoffgehalt muß er zu den besseren Sorten amorphen Graphits gerechnet werden, der gewöhnlich 30–50% Kohlenstoff enthält. In dieser Beziehung übertrifft der Graphit von der Kureika sogar den besten amorphen Graphit, den mexikanischen, der in der Regel 80–85% und nur ganz vereinzelt 95% Kohlenstoff enthält. Die übrigen Vorkommen von amorphem Graphit stehen weit hinter dem Kureika-Graphit zurück; so enthalten z. B. die Graphite von Korea nur 60–85% Kohlenstoff. Nach dem Kohlenstoffgehalt kommt der Turuchansker Graphit dem kristallinen Graphit der Insel Ceylon nahe.

Versuche zur Aufbereitung des Turuchansker Graphits sind im Jahre 1920 durchgeführt worden. Das Material, das zur Aufbereitung verwendet wurde, war nicht sortiert worden und zeigte durchschnittlich einen Gehalt von 82% Kohlenstoff und 14% Asche. In dem gewonnenen Konzentrat war der Aschegehalt bis auf 7% gesunken. Die Aufbereitung hätte noch bessere Resultate ergeben, wenn der Graphit einer vorherigen Sortierung hätte unterzogen werden können.

Die Asche des Turuchansker Graphits enthält keine besonders schädlichen Beimischungen. Der Pyritgehalt, der bei der Herstellung von Tiegeln schädlich ist, läßt

sich durch Flotation leicht entfernen. Versuche, den Kureika-Graphit in anderen Industriezweigen, beispielsweise zur Herstellung von galvanischen Elementen, Bleistiften und Schmierstoffen zu verwenden, haben günstige Ergebnisse gezeitigt.

Das Graphitvorkommen an der Kureika wurde zusammen mit anderen Graphitvorkommen in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts entdeckt; es wurde auch gleich mit dem Abbau begonnen. Für das Jahr 1925/26 sah die Gesellschaft „Rußgraphit“ an der Kureika eine Förderung von etwa 3300 t Graphit vor.

Die Vorräte des Kureika-Vorkommens werden verschieden beurteilt. Professor S. Obrutschew gibt 4 375 000 t an.

Der Graphit lagert in einem steil einfallenden Flöz, das 14 m mächtig ist und am Flußufer an die Oberfläche tritt. Die Abbaubedingungen sind günstig. Das Hangende des Flözes wird von Schiefer und Sandsteinen, das Liegende von hellblauem Marmor gebildet.

Um den Abbau und die Verarbeitung des Turuchansker Graphits zu steigern, müßten folgende Neuanlagen errichtet werden:

1. Eine Grube mit einer jährlichen Förderungsfähigkeit von etwa 10 000 t, 2. eine Aufbereitung, 3. Transportanlagen von der Grube nach dem Hafen an der Kureika und mechanische Umschlagsvorrichtungen.

Die Kosten dieser Anlagen würden etwa 400 000 Rubel betragen. An Betriebskapital würden 250 000 Rubel nötig sein, so daß also insgesamt für die Modernisierung des Graphitabbaues an der Kureika mit einem Aufwand von etwa 650 000 Rbl. gerechnet werden muß. Die Förderung könnte dann während der nächsten fünf Jahre von 3000 t auf 10 000 t gesteigert werden.

In der Vorkriegszeit konnte der Bedarf Rußlands an Graphit nach der Höhe der Einfuhr festgesetzt werden. Diese betrug in t (in runden Zahlen):

	In Stücken	Gemahlen	Insgesamt	Wert (1000 Rbl.)
1910	440	2520	2960	326
1911	250	2950	3200	343
1912	440	3300	3740	366
1913	835	3365	4200	476
1914	800	1750	2550	346

Nach den Aufstellungen I. A. Schapiros, des Leiters der Expedition zur Erforschung des Kureika-Graphitvorkommens, verteilte sich der Graphitverbrauch in der UdSSR. im Jahre 1924/25 folgendermaßen:

Verbraucher	Menge in t	in %
1. Metallindustrie (ohne Tiegel)	750	36,2
2. Elektroindustrie (ohne große Elektroden)	500	21,7
3. Eisenbahnen	500	21,7
4. Bleistiftherstellung	200	8,7
5. Naphthaindustrie	100	4,3
6. Krieginindustrie	50	2,2
7. Gummiindustrie	50	2,2
8. Automobilindustrie	50	2,2
9. Farbenindustrie	50	2,2
10. Schmierstoffe	50	2,2
Insgesamt:	2300	100,0

Unter Hinzurechnung des Verbrauchs für große Elektroden und Tiegel wird sich der Verbrauch an Graphit in der UdSSR. bedeutend erhöhen; er kann für das Jahr 1925/26 auf mindestens 3000 t berechnet werden.

Vor dem Krieg verbrauchte die russische Industrie fast ausschließlich eingeführten Graphit. Hierin tritt jetzt ein Umschwung ein, da die diesjährige Förderung nicht nur genügen wird, um die Nachfrage mit einheimischem Graphit zu decken, sondern es wird von der Förderung außerdem noch ein Teil zur Ausfuhr gelangen können.

(Fortsetzung auf Seite 807.)

Außenhandel Oesterreichs mit Chemikalien im Jahre 1925.

Pos.	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr		Pos.	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge dz*)	Wert 1000 S	Menge dz*)	Wert 1000 S			Menge dz*)	Wert 1000 S	Menge dz*)	Wert 1000 S
4/4	Anis, Coriander,					497/236	Preßspäne, Glanz-				
	Kümmel, Fenchel	5 647	553	7	1		pappen, Schiefer-				
7/5	Piment	759	94	—	—		pappen, Hartpappen	3 671	771	377	68
8/6	Zimt	1 612	176	—	—	507/244	Photograph. Papiere	1 146	1 033	148	141
27/21	Künstliche Süßstoffe	—	—	37	113	508/244	And. chem. Papiere	377	287	1 399	944
112/51	Insektenpulver	72	24	169	152	594/294	Holz Kohle und Holz-				
166/81	Degras	2 844	217	142	18		kohlenbrikette	81 618	621	15 816	194
167/82	Wollfett, roh	41	4	1 030	59	644/306	Zellhorn (Celluloid),				
168/82	Wollfett, gereinigt						Zellon	1 643	1 406	571	419
	(Lanolin)	116	22	10	0**)	645 306	Kunsthorn, Kunstharze	2 312	1 331	4 029	2 789
170/78	Tierisches Wachs, roh	301	151	51	26	646/307	Kinofilme	524	7 444	172	3 638
171/78	Pflanzl. Wachs, roh	749	261	113	33	647 307	Andere Filme	162	473	4	10
172/78	Wachs, zubereitet	268	92	269	105	683/324	Trockenplatten, licht-				
173/79, 80	Fettsäuren	9 316	1 245	2 007	393		empfindlich	1 526	701	333	335
177/83	Ricinusöl	3 819	723	41	6	731/345	Schmirgel	4 790	305	500	69
198/90	Speiseessig	1 257	38	149	8	733/344					
199/91	Mineralwasser	31 057	722	3 181	124	346	Künstliche Schleif- u.				
218/105	Süßholzsatz, eingedickt	66	34	—	—		Wetzsteine	3 068	1 087	2 274	654
230 107	Nährpräparate	246	132	877	165	734/347	Putz-, Schleif- und Po-				
238/109	Schwefelkies	306 474	1 434	1	1		liermittel in Auf-				
239/109	Schwefelkiesabbrände	—	—	280 934	158		machungen für den				
241 109	Manganerze	949	10	32	1		Kleinhandel	186	30	359	33
248/110	Asbest	34 852	1 846	1 288	260	735 348	Schleifpapier	884	115	1 112	167
249/110	Bauxit	3 612	10	3 751	2	736/349	Schleiftuch, Schleif-				
254/110	Graphit	9 134	336	117 712	1 029		bänder u. dgl. Schleif-				
255/110	Kryolith, natürlicher	4 266	839	6	1		mittel	2 059	348	342	103
256/110	Magnesit, roh	3	0	3 411	21	758/365	Ferrosilicium	5 803	347	54 790	1 907
257/110	Sintermagnesit	236	6	780 670	12 403	759/365	And. Ferrolegierungen	44 332	6 181	842	298
258/110	Phosphate, natürliche	119 905	1 152	715	7	933/412	Quecksilber	388	431	52	53
259/110	Porzellanerde (Kaolin)	202 693	798	50 073	406	934/412	Antimon (Spießglanz-				
262/110	Talk	5 402	114	125 828	1 607		regulus)	1 593	253	113	23
266/111	Farbhölzer, Rinden,					1023/452	Beleuchtungskohlen	77	53	58	46
	Wurzeln, Blätter, Blü-					1024/452	Elektroden und Koh-				
	ten, Früchte z. Far-						len für elektrische				
	ben	855	25	70	12		Elemente	11 652	634	5 089	943
267/112	Catechu, Kino, Or-					1025/452	Andere elektrische				
	lean, Lackmus, Or-						Kohlen	167	385	48	144
	seille; Persio; Coche-					1131/498	Schwefel, auch ge-				
	nille	160	47	15	6		mahlen	134 391	3 283	520	20
268/112	Indigo	1 751	419	82	53	1132/498	Schwefelblüte	187	6	40	2
269/113	Farbstoffauszüge	867	217	66	9	1133/498	Phosphor	214	148	19	19
270/111	Gerbstoffe, Rinden,					1134/498	Alkalimetalle und n.				
	Wurzeln, Blätter, Blü-						a. g. chem. Grund-				
	ten, Früchte z. Ger-						stoffe	41	57	4	3
	ben	81 853	2 221	348 203	2 719	1135/499	Phosphorsäure, flüssig	140	24	2	0
271/113	Gerbstoffauszüge	76 888	3 686	1 713	75	1136/499	Borsäure	28	4	122	23
272/114	Braunkohlen- u. Schie-					1137/499	Gerbsäure (Tannin),				
	ferter; Holzteer	2 647	160	307	2		Gallussäure	242	92	30	3
273/115	Harz, gemeines; Ko-					1138/499	Schwefelsäure, nicht				
	lophonium	30 299	1 999	6 424	503		rauchende	36 069	461	2 159	53
274/115	Stearinpech, Abfall-					1139/499	Schwefelsäure,				
	pech u. dgl.	614	21	569	23		rauchende (Oleum)	337	5	43	1
275/116	Pflanzenpech, zube-					1140/499	Salpetersäure	1 425	100	13 642	508
	reitet	3 050	294	1 591	108	1141/499	Salzsäure	13 340	139	2 350	51
277/118	Asphaltbitumen, -kitt,					1142/499	Flußsäure (Fluorwas-				
	-mastix, Harz-(Holz-)						serstoffsäure)	157	25	5	2
	zement	9 184	324	1 154	43	1143/499	Essigsäure	6	1	4 447	535
279/120	Terpentin, Terpentinöl	4 943	712	2 503	650	1144/499	Weinsäure	342	89	2 953	1 138
280/120	Pechöl (Harzöl); rohes					1145/499	Citronensäure	85	40	19	7
	Bernsteins, Hirsch-					1146/499	Ameisensäure	780	71	278	31
	horn- u. Kautschuköl	196	5	467	36	1147/499	Oxalsäure	695	49	11	1
281/121	Campher	57	65	19	25	1148/499	Milchsäure	193	28	87	9
282/122	Kopalharz, Dammar-					1149/499	Chlorsulfonsäure	5 913	151	13	1
	harz, Schellack	3 741	1 523	703	423	1150/499	Salicylsäure	34	18	1 026	282
283/122	Gummi arabicum	1 685	329	315	66	1151/500	Kalirohsalze, (Dünge-				
284/122	And. Gummen, Harze,						salze, Abraum- und				
	Gummenharze, na-						Abfallsalze)	192 630	1 487	542	6
	türliche Balsame und						Kaliumchlorid (Chlor-				
	Pflanzensäfte	1 564	359	233	56	1152/500	kalium	7 018	92	61	4
332/154	Glühstrümpfe	9	10	78	150	1153/500	Natriumnitrat (Na-				
334/154	Farbbänder, Farb-						tron-, Chilesalpeter)	47 193	1 431	358	21
	tücher	49	152	49	133	1154/500	Ammoniakwasser, an-				
430/194	Kunstseide, auch ge-						gereichert	2 536	51	2 260	53
	zwirnt	8 729	18 503	10 653	19 670	1155/500	Borax, roh	3 043	170	904	60
496/236	Dachpappen	4 370	239	1 020	32						

*) Sofern nicht anders angegeben.
 **) Unter 500 S. = 0.

*) Sofern nicht anders angegeben.

Pos.	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr		Pos.	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge dz*)	Wert 1000 S	Menge dz*)	Wert 1000 S			Menge dz*)	Wert 1000 S	Menge dz*)	Wert 1000 S
1156/500	Schlempekohle . . .	—	—	612	15	1182/500	Kalium- u. Natrium- chromat (chromsaur. Kalium u. Natrium);				
1157/500	Weinstein, roh . . .	4 905	499	191	28		Kalium- u. Natrium- bichromat (doppelt, chromsaur. Kalium und Natrium) . . .	2 571	277	23	2
1158/500	Kaliumhydroxyd (Aetzkali, kaustisches Kali) fest oder in Lösung	2 818	269	12	4	1183/500	Natriumformiat (ameisensaures Na- trium)	1 390	77	—	—
1159/500	Natriumhydroxyd (Aetznatron, kausti- sche Soda), fest oder in Lösung	20 049	845	238	11	1184/500	Kalium- und Natrium- acetat (essigsaur. Kalium u. Natrium)	317	21	6	1
1160/500	Natriumcarbonat (Soda, kohlen-saur. Natrium), roh oder kristallisiert	50	3	300	7	1185/500	Ammoniumacetat (essigs. Ammonium)	—	—	—	—
1161/500	Soda, calciniert (Am- moniak-soda)	17	2	102 786	2 788	1186/500	Wasserglas, fest . .	1 642	24	1 455	33
1162/500	Natriumsulfat (Glaub- sersalz, schwefelsaur. Natrium)	11 408	126	7 959	91	1187/500	Wasserglas, flüssig .	369	9	3 037	51
1163/500	Kaliumsulfat (schwe- felsaur. Kalium) . .	465	18	—	—	1188/500	Bisulfitlaugen . . .	3	0	1	0
1164/500	Kaliumcarbonat (Pott- asche, kohlen-saur. Kalium)	5 540	396	143	19	1189/500	Kalium- und Natrium- ferro- u. ferricyanid (gelbes u. rotes Blut- laugensalz)	67	15	1 077	273
1165/500	Ammoniumchlorid (Salmiak, salzsaures Ammonium)	1 908	120	28	3	1190/500	Kalium- und Natrium- sulfid (Schwefel- kalium u. -natrium); Schwefelleber . . .	4 884	146	1 784	87
1166/500	Ammoniumhydroxyd (Salmiakgeist, Hirsch- hornsalz)	1 204	61	1 200	76	1191/500	Ammoniumsulfid (Schwefelammonium)	—	—	—	—
1167/500	Kalium- und Natrium- bisulfat (zweifach- schwefelsaur. Kalium und Natrium, Wein- steinpräparat) . . .	9 367	116	105	3	1192/500	Natriumphosphat (phosphorsaur. Na- trium)	1 174	285	22	2
1168/500	Kalium- und Natrium- bicarbonat (doppelt- kohlen-saur. Kalium und Natrium)	106	13	9 025	403	1193/500	Kaliumbioxalat (Klee- salz, oxals. Kalium)	1 056	186	2	—
1169/500	Ammoniumcarbonat (kohlen-saur. Ammo- nium)	49	4	760	71	1194/500	Hydrosulfite (Salze d. hydroschwefl. Säure)	1 382	498	33	21
1170/500	Natriumsulfid (schwe- figsaures Natrium); Natriumbisulfid (sau- res schwefligsaures Natrium)	2 734	142	285	23	1195/501	Holzessigsaurer Kalk (Holzkalk, Graukalk)	26 736	1 100	—	—
1171/500	Natriumthiosulfat (Antichlor, Fixier- natron, unterschwe- figsaures Natrium) .	1 244	35	192	9	1196/501	Weinsaurer Kalk . .	724	67	—	—
1172/500	Borax, raffiniert . .	126	13	5 454	429	1197/501	Citronensaurer Kalk .	—	—	—	—
1173/500	Kaliumnitrat (Kalisal- peter)	462	45	1 259	110	1198/501	Phosphorsaurer Kalk, gefällt, unrein . . .	10	0	233	9
1174/500	Natriumnitrit (sal- petrigsaures Natrium)	54	4	3 050	157	1199/501	Bariumchlorid (Chlor- barium), künstliches Bariumcarbonat . .	5 465	153	18	2
1175/500	Ammoniumsulfat (schwefelsaures Am- monium)	5 247	198	4 473	198	1200/501	Magnesiumchlorid (Chlormagnesium) .	11 937	170	1 087	40
1176/500	Leunasalpeter . . .	4 746	231	—	—	1201/501	Magnesiumoxyd, che- misch nicht rein (ge- brannter Magnesit, gebrannte Magnesia)	912	45	106 869	1 632
1177/500	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) . .	5 687	458	—	—	1202/501	Calciumchlorid (Chlor- calcium)	2 659	50	4 586	104
1178/500	Ammoniumphosphat (phosphorsaur. Am- monium)	94	15	14	2	1203/501	Calciumcarbid . . .	22	1	5 980	155
1179/500	Kalium- und Natrium- permanganat (über- mangansaur. Kalium und Natrium); man- gansaur. Kalium u. Natrium	955	131	47	16	1204/501	Chlorkalk	43 108	699	239	14
1180/500	Kalium- und Natrium- chlorat (chlorsaures Kalium u. Natrium)	558	42	1 746	127	1205/501	Magnesiumsulfat (Bit- tersalz, schwefelsaur. Magnesium)	3 823	36	60	2
1181/500	Weinstein, raffiniert .	108	26	54	17	1206/501	Magnesiumcarbonat, gefällt, chem. nicht rein (kohlen-saur. Magnesium)	1 682	140	132	19
						1207/501	Kohlensaurer Kalk (Calciumcarbonat), gefällt, unrein . . .	21	—	4 845	171
						1208/502	Aluminiumoxyd (Ton- erde, calciniert) . .	60 283	3 632	5	0
						1209/502	Aluminiumhydroxyd (künstliche Tonerde, Tonerdehydrat) . .	13 463	398	3	0
						1210/502	Chromalaun, Chrom- sulfat	773	54	2 147	128
						1211/502	Andere Alaune . . .	733	21	995	35
						1212/502	Aluminiumacetat (es- sigsaur. Tonerde) .	10	7	22	1

*) Sofern nicht anders angegeben.

*) Sofern nicht anders angegeben.

Pos.	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr		Pos.	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge dz*)	Wert 1000 S	Menge dz*)	Wert 1000 S			Menge dz*)	Wert 1000 S	Menge dz*)	Wert 1000 S
1213/502	Aluminiumsulfat (schwefelsaure Ton- erde)	556	9	947	33	1252/509	Carbolsäure, roh; Kre- sole	844	68	352	42
1214/502	Aluminiumchlorid (salzsaure Tonerde)	5	1	—	—	1253/509	Naphthalin, roh	13	1	603	15
1215/502	Eisensulfat (schwefel- saures Eisenoxydul, Eisenvitriol)	2 637	22	283	4	1254/509	Anthracen, roh	—	—	—	—
1216/502	Eisenbeizen aller Art	400	14	119	7	1255/509	Carbolineum	3	0	190	19
1217/502	Eisenchlorid, fest	13	0	1	0	1256/509	Kreolin, Lysol u. ähnl. Präparate	42	18	591	103
1218/502	Nickelsulfat (schwe- felsaures Nickel), Nickelammoniumsul- fat (schwefelsaures Nickelammonium)	403	45	381	54	1257/509	Carbolsäure, gereinigt, kristallisiert, auch chemisch rein	4 188	538	10	1
1219/503	Kupfersulfat (schwe- fels. Kupfer, Kupfer- vitriol); Admonter Vitriol (gemischtes Eisen- und Kupfer- vitriol)	3 749	324	2 621	214	1258/509	Naphthalin, gereinigt	81	9	82	5
1220/503	Zinksulfat (schwefel- saures Zink, Zink- vitriol)	121	4	70	8	1259/509	Anthracen, gereinigt	—	—	—	—
1221/503	Kupfernitrat (salpeter- saures Kupfer)	4	0	—	—	1260/509	Aethyläther (Schwe- feläther)	200	40	3	1
1222/503	Bleinitrat (salpeter- saures Blei)	8	1	13	3	1261/509	Andere Aether und Ester	112	68	1	1
1223/503	Bleiacetat (essigsäures Blei, Bleizucker, Blei- essig)	275	40	12	3	1262/509	Fuselöl, roh	—	—	63	16
1224/503	Bleisulfat (schwefel- saures Blei)	—	—	3	—	1263/510	Eieralbumin	390	556	0**)	1
1225/503	Zinkchlorid (Chlor- zink)	1 137	119	16	4	1264/510	Blutalbumin	173	4	4 328	1 173
1226/503	Zinkfluorid	20	4	—	—	1265/510	Andere tierische und pflanzliche Eiweiß- stoffe	6 747	747	190	41
1227/503	Zinnchlorid	411	175	—	—	1266/510	Gelatine	571	268	48	23
1228/503	Zinnchlorür (Zinn- salz) u. andere Zinn- präparate	20	12	5	5	1267/510	Gelatinewaren	78	118	286	277
1229/504	Silber-, Gold- und Platinsalze	0,25	1	1,45	18	1268/510	Hektographenmasse, Buchdruckerwalzen- masse	45	20	624	256
1230/504	Seltene Erden und deren Verbindungen	237	15	1 751	951	1269/510	Leim aller Art	685	102	7 896	928
1231/504	Cerisen	—	—	213	548	1284/511	Künstliche Gerbstoffe, n. b. b.	764	128	101	22
1232/505	Schwefelkohlenstoff	7 222	484	3	—	1285/511	Zinnoxid, künstliches (Zinnasche)	19	15	1 420	1 053
1233/505	Schwefelchlorür (Chlorschwefel)	—	—	12	0	1286/511	Pyridinbasen	23	3	—	—
1234/506	Superphosphate	325 327	2 963	32 839	400	1287/511	Künstlicher Kryolith	29	3	—	—
1235/507	Wasserstoffsulphoxyd	32	14	6 836	1 708	1288/511	Kieselflußsäure; n. b. b. Flußsäure und kieselflußsaure Salze	220	42	49	9
1236/508	Kohlensäure, verflüss.	1 464	38	1 008	70	1289/511	Chemische Hilfsstoffe u. Erzeugnisse, n. b. b.	10 259	3 597	4 617	1 163
1237/508	Ammoniak, flüssig	181	38	194	100	1290/512	Opium	1,39	15	0,26	5
1238/508	Chlor, flüssig	117	19	4	1	1291/512	Kirschchlorbeerwasser	4	2	6	—
1239/508	Verflüssigte Gase, n. b. ben.	74	291	1 806	224	1292/512	Ambra, grauer; Biber- geil, Moschus, Zibet	3	12	0	—
1240/509	Methanol, roh (Holz- geist, roh); Holzessig roh	6 654	756	2 574	340	1293/513	Chinin	1	12	—	—
1241/509	Harnstoff (Carbamid), Thiocarbamid	431	87	—	—	1294/513	Acetylsalicylsäure, auch in Tabletten	82	228	2	6
1242/509	Methanol, rein	7	2	—	—	1295/513	Opiumalkaloide; Dia- cetylmorphin, Cocain	0,41	10	0,33	1
1243/509	Formaldehyd, Para- formaldehyd	246	38	394	59	1296/513	Alkaloide, n. b. b., und ihre Salze	36	72	0	0
1244/509	Aceton; Amylacetat, vergällt	179	90	2 892	562	1297/513	Opium, morphin-, co- cain- und diacetyl- morphinhalt. Arznei- waren	0,61	7	0,09	2
1245/509	Acetonöle (Denatu- rierungöle)	526	39	367	19	1298/513	Andere zubereitete Arzneiwaren	2 129	4 155	872	1 393
1246/509	Collodium, Celloidin	100	42	5	10	1299/514	Watten und Verband- mittel, zu Heilzwecken vorgerichtet	210	189	115	152
1247/509	Chloroform	112	35	—	—	1300/515	Wohlriechende Wasser	16	2	—	—
1248/509	Trichloräthylen und ähnl. Chlorkohlen- wasserstoffe	571	44	19	2	1301/516	Aetherische Öle und künstl. Riechstoffe	591	1 989	97	299
1249/509	Tetrachlorkohlenstoff	147	20	—	—	1302/517	Essige, Fette, Öle, parfümiert	3	11	—	—
1250/509	Anilinöl, Anilinsalz	473	123	27	5	1303/518	Aromatische Essenzen	91	142	14	45
1251/509	Nitrobenzol	55	10	5	1	1304/519	Riech- und Schön- heitsmittel	597	1 093	368	256
						1305/520	Kreide, roh, gemahlen	9 238	59	86 359	738
						1306/520	Schwerspat, roh, ge- mahlen	20 473	224	4 843	49
						1307/521	Schreib- und Zeichen- kreide	80	17	552	94
						1308/522	Farberden	20 178	429	29 333	1 249
						1309/523	Zinkweiß, Zinkgrau (Zinkoxyd)	11 032	1 369	248	34
						1310/523	Schwefelzinkweiß, Lithopone, Griffiths weiß	15 188	929	495	41

*) Sofern nicht anders angegeben.

**) Unter 0,50 dz = 0.

Pos.	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr		Pos.	Warengruppe	Einfuhr		Ausfuhr	
		Menge dz*)	Wert 1000 S	Menge dz*)	Wert 1000 S			Menge dz*)	Wert 1000 S	Menge dz*)	Wert 1000 S
1311/523	Zinkgelb, Zinkgrün	56	10	16	5	1352/540	Seifenersatzmittel, nicht parfümiert; Po- liment; Putzpasten, nicht seifenhaltig; Stärkeglanz	625	157	301	59
1312/523	Chromgelb, Chrom- grün	355	137	197	42	1353/541	Glycerin, roh; glyce- rinhaltige Wässer u. Unterlaugen	—	—	2 290	362
1313/523	Bleiglätte	19	4	3 673	539	1354/541	Glycerin, raffiniert oder destilliert	2 564	502	56	19
1314/523	Massicot, Mennige	21	4	12 473	1 735	1355/542	Zündhölzchen	—	—	20 977	1 534
1315/523	Bleiweiß (Krems- weiß)	31	5	20 161	2 826	1356/542	Andere gewöhnliche Zündwaren	18	3	164	20
1316/523	Eisencyanfarben	227	104	4	1	1357/543	Feuerwerkskörper	35	34	127	30
1317/523	Ultramarin	229	39	5 339	800	1358/544	Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	3	3	308	191
1318/523	Glanzweiß, Barytweiß, Satinweiß	4 501	150	57	3	1359/545	Patronenhülsen, Zünd- hütchen, Zünd- und Sprengkapseln, leere, nicht gefüllt	27	19	1 040	933
1319/523	Annaline (künstlicher schwefelsaurer Kalk)	152	75	1	1	1360/546	Patronen, Zündhüt- chen, Zünd- u. Spreng- kapseln, auch fertig ausgestattet (geladen)	223	290	1 140	1 105
1320/523	Grünspan	15	4	6	1	1361/546	Schießpulver und an- dere Schießmittel (z. Schießen aus Feuer- waffen)	159	239	169	221
1321/523	Goldschwefel	586	218	17	7	1362/547	Sprengmittel und Ex- plosivstoffe aller Art	1 216	226	3 053	1 043
1322/523	Zaffer, Smalte, Streu- glas	30	39	1	1	1382/554	Kalkstickstoff, Kalk- salpeter	55 091	1 385	871	42
1323/523	Operment, Realgar	123	22	3	0	1383/554	Saturationsschlamm	34 439	12	78 206	31
1324/523	Zinnober, Goldpurpur	31	44	1	3	1384/554	Düngemittel, n. b. b.,	1 075	4	695	12
1325/524	Ruß, Rußbister, ge- mahlene Schwarzen.	3 284	378	3 702	564	1385/554	Holz- u. Kohlenasche	4 419	7	12 984	6
1326/525	Teerfarbstoffe, reine	7 116	6 331	1 646	1 627	1386/554	Knochen, nicht als Drechsler- u. Schnitz- stoff dienend	—	—	1 504	30
1327/526	Farben, n. b. b., nicht angerieben	1 206	574	568	232	1387/554	Knochenmehl, Knochenschrot; Knochenasche, tote Knochenkohle	3 591	50	35 235	417
1328/527	Druckerschwärzen	313	89	1 424	374	1388/554	Thomasschlacke	324 328	2 564	15	0
1329/527	Andere angeriebene Farben	833	311	1 104	432	1390/554	Späne von Hörnern und Klauen	1 124	45	6 395	178
1330/528	Farben, n. b. b., in Aufmachungen für d. Kleinverkauf	372	327	495	515	1391/554	Blut; Tierfleichen; Fleischabfälle zu Dünge zwecken	204	7	1 011	49
1331/529	Bronzefarben, Bronze- lacke, Bronzepulver, auch in Aufmachun- gen für den Klein- verkauf	85	97	524	347	1393/554	Gasreinigungsmasse, ausgebraucht; Gas- kalk, gebraucht	212	1	—	—
1332/530	Tinten	371	57	463	92	1394/554	Ammoniakwasser (Gaswasser), nicht angereichert	—	—	—	—
1333/530	Siegellack	6	4	75	27	1405/557	Leimleder	7 080	137	22 343	244
1334/531	Bleistifte, Farbstifte	753	959	821	514		Unvollständig ange- meldet: Photographische Be- darfsartikel	—	—	21	39
1335/531	Tusche	7	13	92	65						
1336/532	Schuhwächse, schwarz, nicht flüssig	2	1	13	1						
1337/532	Schuhwächse, andere; Lederputzmittel; Fußbodenwächse	276	95	2 262	818						
1338/533	Oelfirnisse	148	50	968	207						
1339/534	Lacke u. Lackfirnisse	1 164	596	3 283	1 081						
1340/535	Kitte	486	84	693	93						
1341/536	Spodium (Knochen- kohle), nicht feinge- mahlen	776	52	111	7						
1342/528	Klebstoffe aller Art und Kitte, in Auf- machungen für den Kleinverkauf	232	115	115	64						
1348/539	Türkischrotöl	324	77	232	27						
1351/539	Feine Seifen	494	228	3 363	1 374						

*) Sofern nicht anders angegeben.

*) Sofern nicht anders angegeben.

(2556)

(Fortsetzung von Seite 803.)

Von den anderen Graphitvorkommen der UdSSR. sind folgende zu erwähnen:

Das Aliberowsker Vorkommen im Gouvernement Irkutsk in den Tukinsker Bergen. Der Graphit dieses Vorkommens wurde in den Jahren 1848 bis 1858 abgebaut und erlangte als Aliber-Graphit sowohl in Rußland wie auch im Ausland Berühmtheit. Der kristalline Graphit dieses Vorkommens eignet sich vorzüglich zur Herstellung von Bleistiften. Sein Kohlenstoffgehalt beträgt 84—97%. Ueber die noch vorhandenen Vorräte dieses Vorkommens ist nichts bekannt. Ferner finden sich im Turuchansker Gebiet an den Flüssen Bachtä, Untere Tunguska und Fatjanicha hochwertige Graphite mit 94% Kohlenstoffgehalt. Infolge der ungünstigen

Transportverhältnisse wurde ihr Abbau nur in geringem Maße betrieben. Doch wurden z. B. in den Jahren 1862 bis 1893 an der Unteren Tunguska etwa 1000 t abgebaut. Die Vorräte in diesen Vorkommen sind sehr groß; sie werden auf mehrere Millionen Tonnen geschätzt. Fatjanowo-Graphit ist früher in Stücken und als Pulver nach Deutschland, Frankreich und Belgien ausgeführt worden. Er ist kristallinisch-faserig, reich an Kohlenstoff und enthält keinerlei schädliche Bestandteile.

In der Ukraine sind gleichfalls Graphitlagerstätten bekannt, denen man in der letzten Zeit erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt hat. So finden sich schuppige Graphite in der Nähe von Kriwoj Rog, wo sie gegenwärtig im Kleinbetrieb abgebaut werden. Die Ge-

winnung erreicht etwa 100 t im Jahr. Diese Lagerstätten werden jetzt durch den Trust „Rußgraphit“ weiter aufgeschlossen werden. Im Oktober vorigen Jahres hat außerdem der Trust „Chimugol“ mit der Ausbeutung seiner Gruben bei Mariupol begonnen. Bis einschließlich Februar 1926 sind bei Mariupol 998,4 t Rohgraphit gewonnen worden.

Für den Export kommen augenblicklich vorwiegend die sibirischen Graphite, wie Turuchansker Graphit von der Kureika und Aliber-Graphit, in Frage. ⁽²²⁵⁴⁾

Die Düngemittelkonferenz in den Vereinigten Staaten.

Die Erkenntnis der Bedeutung der Düngemittelindustrie für die Landwirtschaft, und damit für die allgemeine Wohlfahrt eines jeden Landes, macht sich in neuerer Zeit immer mehr geltend. Nachdem am 27. und 28. April d. J. die internationale Stickstoffkonferenz in Biarritz und am 1. und 2. Juni d. J. die internationale Superphosphatkonferenz in Paris stattgefunden haben, traten in der Zeit vom 7. bis 10. Juni die Interessenten der Düngemittelindustrie der Vereinigten Staaten in White Sulphur Springs in West-Virginien zusammen. Diese Konferenz war von der erst vor einem Jahr gegründeten Vereinigung der amerikanischen Düngemittelindustrie einberufen worden, um die Fragen der Versorgung mit Düngemitteln, des Absatzes derselben und deren zweckmäßigster Anwendung zu erörtern.

Den Vorsitz führte Mr. Spencer D. Carter, Richmond. Er führte aus, daß der Verbrauch von Düngemitteln während des verflossenen Jahres eine Enttäuschung bedeutet habe. Im Jahre 1924/25 hatten sich deutliche Ansätze zu einer Hebung des Verbrauchs gezeigt, die sich aber nicht verwirklichten; im Gegenteil, der Verbrauch des Jahres 1925/26 ging gegenüber dem Vorjahre zurück. Hierzu trugen verschiedene Momente bei, besonders ausschlaggebend war der Rückgang der Preise für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie Baumwolle, Tabak und Getreide, wodurch die Kaufkraft der Landwirtschaft erheblich geschwächt wurde. Diese Schwierigkeiten hätten sich wahrscheinlich nicht so deutlich gezeigt, wenn man den Landwirten mit Krediten und anderen Erleichterungen im Bankverkehr entgegengekommen wäre.

Trotz der Schwierigkeiten der Nachkriegsjahre hat sich die amerikanische Düngemittelindustrie gut behaupten können. Die erzeugten Produkte sind verhältnismäßig niedrig im Preise. Während der allgemeine Index auf 155 steht, steht der Index für Düngemittel nur auf 113 (Vorkriegszeit = 100). Der Durchschnittspreis für 1 t Düngemittel belief sich für 1925 auf 23,48 \$.

Zusammen mit dem „Soil Improvement Committee“ unterhält die amerikanische Düngemittelvereinigung in einigen Staaten Forschungsinstitute, welche die besten Anwendungsmethoden der Düngemittel für die verschiedenen Kulturen und die besten Arten der maschinellen Ausstreuerung zu untersuchen haben. Daneben haben sie sich noch mit der Einwirkung der Düngemittel auf die Pflanzenschädlinge sowie mit dem Einfluß der Düngemittel auf die chemische Zusammensetzung, die Qualität und den Nährwert gewisser Kulturen zu befassen.

Den Verkaufsagenten ist Gelegenheit gegeben, durch eigene Anschauung den Wert der Düngung kennenzulernen. Für diese Vertreter, sowie für die Hersteller, Händler und Verbraucher von Düngemitteln und für alle an dieser Industrie interessierten Personen sind Düngemittelkurse an einigen landwirtschaftlichen Schulen eingerichtet worden, die nur wenige Tage dauern, und durch welche ein engerer Konnex zwischen den verschiedenen Gruppen geschaffen wird, die letzten Endes alle für das gleiche Ziel arbeiten: den landwirtschaftlichen Ertrag nach Menge, Qualität und Reinsertrag aufs höchstmögliche Maß zu steigern.

Der Absatz soll durch kinematographische Filme und durch aufklärende Aufsätze weiter gefördert werden, wobei der Wert solcher Erziehungsarbeit nicht unterschätzt werden darf.

Ueber die Muscle-Shoals-Anlage und die dort beabsichtigte Fabrikation von Düngemitteln wurden folgende Ausführungen gemacht.

Im Interesse der nationalen Verteidigung muß die Muscle-Shoals-Anlage nebst dem vorhandenen Kraftwerk bestehen bleiben. Sollte aus diesem Gesichtspunkte heraus die Herstellung von Düngemitteln in Angriff genommen werden, so müssen diese auf der gleichen Basis abgesetzt werden wie die Erzeugnisse eines Privatunternehmens. Wenn diese Anlage durch staatliche Begünstigung in der Kraftbelieferung in der Lage ist, billiger zu produzieren, so wäre es eine Ungerechtigkeit gegen die übrige Düngemittelindustrie, in der 300 Mill. \$ investiert sind, der Muscle-Shoals-Anlage günstigere Absatzbedingungen zuzugestehen.

In den weiteren Ausführungen empfiehlt der Redner folgendes:

Vereinfachung bzw. Abschaffung unnötiger Abarten der Düngemittel, der Benennungen und Warenzeichen, sowie größere Einheitlichkeit in den Verpackungen, eine brauchbare Art der Kostenberechnung, eine sorgfältige Prüfung des Verhältnisses zu den anderen Verbänden, genaue Unterweisung der Landwirte durch das „Soil Improvement Committee“ zwecks besserer und vermehrter Verwendung von Düngemitteln, genaue Statistiken und Anweisungen in leicht verständlicher Form, eifrige Mitarbeit von jedem Mitglied der Vereinigung zur Propagierung des Absatzes der Düngemittel.

Ein anderer Redner sprach über das Thema: „Die moderne Düngemittelfabrik“. Er führte aus, daß die Leistungsfähigkeit der amerikanischen Düngemittelfabriken sich auf 10 Mill. t jährlich belaufe, daß aber höchstens 7 Mill. t jährlich verbraucht werden würden. Trotz der verhältnismäßig niedrigen Preise müssen die Düngemittelfabriken auch weiterhin bestrebt sein, ihren Wirkungsgrad immer mehr zu verbessern.

Dr. Curtis von der Yale-Universität gab einen Ueberblick über den Stickstoffmarkt. Die Produktion von Ammonsulfat ist in dauernder Steigerung begriffen, wodurch der Preis für Ammonsulfat immer mehr in der Lage ist, den Preis der übrigen Stickstoffdünger zu beeinflussen. Vor dem Kriege mußten die Vereinigten Staaten Ammonsulfat einführen, nach dem Kriege war Amerika aber imstande, dieses Erzeugnis zu exportieren. Während der letzten ein bis zwei Jahre ging die Ausfuhr wieder zurück, da das amerikanische Ammonsulfat im Preise mit den ausländischen Erzeugnissen nicht mithalten konnte. Gleichzeitig stieg die Einfuhr von Ammonsulfat außerordentlich, trotz des hohen Einfuhrzolls von 5 \$ per t.

Die Gewinnung von synthetischem Ammoniak ist für die Vereinigten Staaten noch zu neu, um über die weiteren Aussichten dieser Industrie etwas aussagen zu können. Zur Gewinnung von synthetischem Stickstoff bestehen in den Vereinigten Staaten sieben nicht sehr bedeutende Anlagen, deren Gesamtleistung sich zur Zeit auf 88 t täglich beschränkt, die aber Ende des Jahres wahrscheinlich auf 100 t täglich steigen wird. Der erzeugte Stickstoff wird hauptsächlich zur Munitionsherstellung und zu anderen technischen Zwecken benutzt, nicht aber zur Herstellung von Düngemitteln.

Auf die Frage, ob es für die amerikanischen Landwirte rentabel ist, Düngemittel zur Erhöhung des Ertrages ihrer Ernten zu verwenden, auch wenn der amerikanische Bedarf ohne solche oder durch eine geringe Menge derselben gedeckt werden kann, antwortete Dr. Curtis, daß durch erhöhte Erträge infolge der Anwendung von Düngemitteln auch die Produktionskosten, und damit die Verkaufspreise herabgesetzt wer-

den könnten, wodurch eine bessere Konkurrenzfähigkeit auf den Weltmärkten sich ergeben würde. Es wäre den amerikanischen Landwirten dann möglich, den jetzt vielfach fehlenden Export aufzunehmen.

Ein weiterer Vortrag befaßte sich mit der Entwicklung der Fabrikation von Schwefelsäure für die Düngemittelindustrie und betonte die technischen Fortschritte, die es bei gesteigerter Ausbeute ermöglicht haben, den Verbrauch von Salpeter und Kohlen beim Kammerverfahren beträchtlich herabzusetzen. Zur Herstellung von 1 t Säure von 50° werden nur noch 50 lbs. Kohlen verbraucht.

Der Vizepräsident der amerikanischen Düngemittelvereinigung sprach über die Schwierigkeiten des amerikanischen Düngemittelgeschäfts. Die günstige Entwicklung zu Beginn des verflossenen Jahres hielt nicht an, die Erwartungen der Unternehmer, besonders was Superphosphat betrifft, wurden nicht erfüllt, und infolgedessen mußten etwa 500 000 t in das neue Jahr

mit herübergenommen werden. Der einzige Ausweg aus dieser Schwierigkeit ist eine Verringerung der Produktion in Übereinstimmung mit dem Verbrauch.

Ueber die Selbstkostenberechnung bei der Fabrikation von Schwefelsäure, Superphosphaten und Mischdüngern wurde ebenfalls ein Vortrag gehalten.

Zum Schluß wurde von den Vertretern des „Soil Improvement Committee“ die Frage der zukünftigen Entwicklung der amerikanischen Düngemittelindustrie erörtert. Nach einer Aufstellung des „U. S. Department of Agriculture“ wurden im Jahre 1925 für die Baumwollfelder allein 2 296 400 t Düngemittel verbraucht. Wenn die von den wissenschaftlichen Instituten als Minimum empfohlenen Mengen Düngemittel verbraucht werden würden, könnte der Absatz auf 6,5 Mill. t steigen. In Nord-Carolina und in Virginien sind die Aussichten am günstigsten, der Verbrauch für 1925 betrug für Nord-Carolina per acre 313 lbs., für Virginien per acre 207 lbs. (2185)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung von Vertragszöllen durch Belgien.

Amtlich wird mitgeteilt:

Nach dem deutsch-belgischen Handelsabkommen vom 4. April 1925 können die Zollsätze für die in den Anlagen I und III des Abkommens aufgeführten Waren entsprechend erhöht werden, sofern der durchschnittliche Index der Großhandelspreise in Belgien gegenüber der Zeit des Vertragsabschlusses eine Erhöhung von mindestens 20 % aufweist. Unter Hinweis darauf, daß dieser Index von 538 im April 1925 auf 876 im Juli 1926 gestiegen ist und damit eine Erhöhung von 64 % aufweist, hat die belgische Regierung der deutschen Regierung mitgeteilt, daß sie voraussichtlich in nächster Zeit genötigt sein wird, eine größere Anzahl der Vertragszölle zu erhöhen. Diese Erhöhung soll bei den meisten Positionen nicht mehr als 33 % betragen. (2532)

Die deutsch-estnischen Handelsbeziehungen.

Wiederholt wird aus Kreisen der Industrie und auch in der Öffentlichkeit die Wichtigkeit eines deutschen Handelsvertrages mit Estland betont. Man fürchtet, daß ein längerer Aufschub dazu beitragen würde, Deutschlands führende Stellung bei der Einfuhr nach Estland zum Vorteil anderer Einfuhrstaaten zu gefährden, die ihre Beziehung zu Estland auf Grund der Meistbegünstigung bereits geregelt haben.

Nach Auskunft von zuständiger Stelle verzögert sich der Abschluß eines von beiden Parteien gewünschten Handelsvertrages dadurch, daß Estland einen neuen Zolltarif ausarbeitet, mit dessen Fertigstellung erst für Ende d. J. gerechnet werden kann. Inzwischen hat jedoch die Reichsregierung die Vorarbeiten für einen solchen Vertrag bereits eingeleitet, um nach Abschluß der estnischen Zollgesetzgebung alsbald die Verhandlungen aufzunehmen. („I. u. H.“) (2566)

Der neue Handelsvertrag mit Mexiko.

Der bisherige Handelsvertrag mit Mexiko läuft, nachdem er im vergangenen Oktober von Mexiko aufgekündigt worden ist, nunmehr im Oktober d. J. ab. Am Anfang d. J. wurde bereits berichtet, daß schon damals Verhandlungen über einen neuen, den veränderten Verhältnissen angepaßten Handelsvertrag schwebten. Diese Verhandlungen sind zurzeit noch nicht beendet.

Wiewohl irgendwelche grundsätzlichen Schwierigkeiten nicht vorhanden sind, scheint es zweifelhaft, ob es bis zum Zeitpunkt des Ablaufs des alten Vertrages zum Abschluß eines neuen Vertrages kommen wird. Sollte der Abschluß bis dahin nicht möglich sein, so wird man voraussichtlich einseitig entweder sich auf eine befristete Verlängerung des alten Vertrages einigen oder irgendein anderes Mittel wählen, um den Zwischenzustand zu überbrücken. Als solches Mittel käme etwa eine vorläufige de facto-Meistbegünstigung in Frage. („I. u. H.“) (2596)

Saargebiet und Reparationsabgabe.

Die bei der Einfuhr in Frankreich zur Erhebung kommende 26%ige Reparationsabgabe kommt bei der Einfuhr in das Saar-

gebiet in Wegfall, sofern die einzuführenden Waren für den örtlichen Bedarf des Saargebiets bestimmt sind. Als Nachweis für diese Zweckbestimmung wird es seitens der Zollverwaltung als genügend erachtet, wenn die Versanddeklarationen mit dem Vermerk versehen sind: „destiné pour la consommation en Sarre“. Darüber hinaus kommen besondere Formalitäten oder Kontrollmaßnahmen vorläufig nicht zur Anwendung. Die 26%ige Reparationsabgabe ist jedoch in jedem Falle dann fällig, wenn die einzuführenden deutschen Waren nicht für den örtlichen Bedarf des Saargebiets, sondern für Frankreich bestimmt sind, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Waren zunächst für Rechnung des saarländischen Empfängers eingeführt und im Saargebiet zwischengelagert werden. (2571)

Ausland

Frankreich. Zollbehandlung italienischer Produkte gemäß dem Abkommen vom Mai 1926.

Zwischen der französischen und italienischen Regierung ist eine Vereinbarung getroffen worden betr. die Anwendung der in dem Abkommen vom 29. Mai festgesetzten Zollsätze, mit besonderer Beziehung auf die französische Zollerhöhung gemäß dem Erlaß vom 14. August 1926. Die vertragsmäßigen Zollsätze sollen im Fall der Ratifizierung des Abkommens für eine Reihe von Produkten rückwirkend mit dem 29. Mai in Kraft gesetzt werden und Mehrbeträge, die von später eingeführten Waren von den Zollämtern erhoben wurden, zurückgezahlt werden. — Von den in den Listen genannten Produkten sind nur die folgenden italienischen von Interesse: Citronen-, Bergamott-, Orangen- und Mandarinenöl (aus Pos. 112), Weinsäure (Pos. 0215) und Citronensäure, krist. (aus Pos. 0230). (2558)

Bestimmungen über die Ausfuhr von rohen Knochen. Durch einen Erlaß des Präsidenten vom 26. August 1926, veröffentlicht im „J. off.“ vom 31. August 1926, werden die Ausfuhrzölle auf verschiedene Kategorien von rohen Viehknochen (aus Pos. 66 des Einfuhrzolltarifs) gemäß den Verordnungen vom 30. Mai 1921, 22. Februar 1922, 16. Februar 1923 und 30. Januar 1926 aufgehoben. Die Ausfuhr ist indessen verboten mit Ausnahme von Knochenmehl (aus frischen und entleimten Knochen) und von Knochenspänen; Ausfuhrbewilligungen können unter bestimmten Bedingungen erteilt werden. (2557)

Belgien. Handelsvertrag mit Lettland. Im „Mon. belge“ vom 2. September 1926 wird der am 7. Juli unterzeichnete und am 20. August in Kraft getretene Handelsvertrag zwischen der belgisch-luxemburgischen Union und Lettland veröffentlicht. Der Vertrag ist auf 1 Jahr abgeschlossen, läuft aber, wenn keine Kündigung erfolgt, mit unbeschränkter Dauer weiter; er kann jederzeit gekündigt werden.

Beide Staaten gewähren sich gegenseitig Meistbegünstigung in den verschiedensten Beziehungen, vor allem in der Erhebung von Ein- und Ausfuhrzöllen sowie Abgaben aller Art. Die Meistbegünstigung findet aber keine Anwendung auf die Erleichterungen im Grenzverkehr, sowie auf infolge einer Zollunion gewährte Vorteile; dasselbe gilt für Vergünstigungen auf Grund von besonderen Verträgen, die Lettland mit den

baltischen Staaten (Estland, Litauen, Finnland) oder mit Sowjet-Rußland abschließt, solange diese nicht auf ein anderes Land angewendet werden. (2562)

Tschechoslowakei. Gewährung der Minimalzölle an die Einfuhr aus Kanada. Amtlich wird verlautbart: Dieser Tage wurden Verhandlungen über die Regelung der Handelsbeziehungen mit Kanada eingeleitet. Mit Rücksicht darauf, daß damit die Voraussetzung des Gesetzes vom 22. Juni 1926 erfüllt ist, wird am 6. September bis auf weiteres die Anwendung der im Artikel II dieses Gesetzes auf die dort angeführten und aus Kanada stammenden Waren festgesetzten Zollsätze erweitert werden. Am 6. September wurde der bisher beim Import tschechoslowakischer Waren in Kanada erhobene Depretiationszuschlag aufgehoben. (2535)

Estland. Der Kurs des Goldfranken bei Zahlung von Zoll- und Hafengebühren. Der am 29. Dezember 1924 festgesetzte Kurs des Goldfranken (1 Goldfr. = 75,— Emk.) bleibt für den Monat September d. J. bestehen. (2535)

Schweden. Zolltarifentscheidungen. (Rundschreiben des Zollbehandlungsbüros der kgl. Generalzollverwaltung Nr. 140, veröffentlicht im „Tullverkets Författnings-samling“ Nr. 193.)

Ablaugemasse, eine Mischung aus Paraffin, Benzol und Spiritus (der Wareneigentümer hatte Verzollung nach Tarifnummer 1125½ verlangt) — Tarif-Nr. 1117.

„Rovax“, in Packungen von je zwei Tafeln. Die eine bestand aus Salmiak (Tarif-Nr. 1145), die andere aus Soda (Tarif-Nr. 1153), beide mit einem Zusatz von Terpentinöl. Die Tafeln sollten beide, in Wasser aufgelöst, bei der Reinigung von Kleidungsstücken Verwendung finden — Tarif-Nr. 1145 und 1153.

Creonoid, eine dunkelbraune Flüssigkeit, die aus Destillationsprodukten des Steinkohlenteers, in der Hauptsache aus Kreosotöl besteht und zur Insektenvertilgung dienen sollte — Tarif-Nr. 1176.

Faductol-Abbeize, ein Entfärbungsmittel. Die gelbbraune, trübe Flüssigkeit bestand in der Hauptsache aus Aceton und Wollfett (die Verzollung war nach Tarif-Nr. 1117 erfolgt) — Tarif-Nr. 1182.

Eine in Wasser lösliche Farbe, genannt „Floraseidenfarbe“, in kleinen Glasflaschen, die Essigsäure und als Bindemittel wahrscheinlich eine Gummiart enthielten, eingeführt (der Wareneigentümer hatte Verzollung nach Tarif-Nr. 1204 verlangt) — Tarif-Nr. 1207.

Wasserasphalt, eine schwarze Flüssigkeit, die, mit Wasser verdünnt, zum Bestreichen der Wände in feuchten Räumen Verwendung finden sollte — Tarif-Nr. 1259. (2552)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. „Meddelelser till tollvesenat“ vom 16. 8. 26 veröffentlicht folgende Zolltarifentscheidungen:

Reinigungsmittel, genannt „Westropol“, eine schwach parfümierte, salbenartige Substanz, die aus 43 % Natronseife und 57 % flüchtigen Stoffen, in der Hauptsache chlorhaltigen Kohlenstoffverbindungen, und etwas Alkohol bestand: abzufertigen nach „Seifen 2“.

Der Warenprüfungsausschuß des Departements bemerkt hierzu, daß die Ware als parfümiert angesehen werden müsse. Abgesehen hiervon müsse sie aber auch wegen ihrer Verpackung (in Tuben) als unter „Seifen 2“ zollpflichtig angesehen werden.

Purifin, parfümierter Alaun, lila gefärbt, in welchem ein Zusatz künstlicher Farbe jedoch nicht nachgewiesen werden konnte: abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

Die Ware sollte zum Einreiben der Haut nach dem Rasieren dienen.

Anilinfarbe, aufgelöst in Alkohol, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 80 %: abzufertigen nach „Branntwein 7“.

Gemäß Anmerkung 2 dieser Tarifposition genehmigte das Departement die Zollherabsetzung auf 0,15 Kr. per kg mit Zuschlag.

Reinigungsmittel, genannt „Penamol“, ein graues Pulver, das aus 90,4 % mineralischen Stoffen, in der Hauptsache Natriumsulfat, und 9,6 % organischen Stoffen, offenbar einem Extrakt aus Seifenrinde, bestand: abzufertigen nach der letzten Tarifnummer. (2551)

Sowjet-Rußland. Anschrift der Hauptzolldirektion. Die Hauptzolldirektion teilt in Nr. 10 der „Gesetzgeb. u. adm. Verordn.“ mit, daß zwecks schnellerer Erledigung der nach Moskau bestimmten Postsendungen in der Adresse neuerdings auch die Nummer des zuständigen Postamts angegeben werden muß. Die für die Zolldirektion bestimmten Sendungen müssen mit dem Vermerk „Moskwa (Moskau) 9“ versehen sein. (2536)

Vertragssätze für Deutschland. In Nr. 9 der „Gesetzgeb. u. adm. Verordnungen“ veröffentlicht das Volkskommissariat für den Innen- und Außenhandel der UdSSR. eine Bekanntmachung, der wir folgendes entnehmen:

Auf Grund von Handelsverträgen sind von einer Reihe von Waren deutschen und italienischen Ursprungs die im Tarif vom 8. Januar 1924 vorgesehenen Sätze unter Abzug der durch die italienische Zollkonvention vom 7. Februar 1924 festgesetzten prozentualen Abschläge zu erheben. Für die chemische Industrie kommen folgende Erzeugnisse in Betracht:

	Zollsatz	Prozentualer Abschlag
Aetherische Oele, aus Citrusfrüchten gewonnen (Citronen-, Orangen-, Mandarinen-, Bergamottöl usw.)	2 Rbl. 50 K.	50

Ungarn. Geplante Aenderung des Zollsystems. Wie der „Pesti Naplo“ meldet, wird nach den bei den Zollverhandlungen mit der Tschechoslowakei gemachten Erfahrungen eine vollständige Aenderung des ungarischen Zollsystems in Erwägung gezogen. Das jetzige System des autonomen Zolltarifs, der nach dem Kriege in Anlehnung an das österreichische Vorbild in Ungarn eingeführt wurde, hat sich, wie erklärt wird, nicht bewährt, während die Staaten, die das französische Zollsysteem mit den Maximal- und Minimalsätzen anwenden, in dieser Beziehung gute Erfahrungen gemacht haben. Das ungarische bzw. österreichische Zollsysteem sei bei Verhandlungen wegen seiner Dehnbarkeit sehr vorteilhaft, habe aber den Nachteil, daß einer Reihe von Staaten, die keine Zollbegünstigungen gewähren, automatisch Vorteile zufallen. Diesen Uebelständen soll durch Uebergang zum System der Maximal- und Minimalsätze begegnet werden. Die notwendigen Vorarbeiten sollen im Handelsministerium schon in Ausführung begriffen sein. (2563)

Rumänien. Einstweilen keine Zolltarifänderungen. Wie aus Bukarest gemeldet wird, hat die rumänische Generalzolldirektion auf eine Anfrage mitgeteilt, daß irgend eine Aenderung der bestehenden Zolltarife vor dem Spätherbst nicht zu erwarten sei. Die im Tarif vom 3. Juni 1926 neu festgesetzten Zollsätze für Spinnstoffe und Webwaren sowie metallurgische Erzeugnisse würden überhaupt bestehen bleiben, bis auf ganz geringe Abänderungen bei einzelnen Tarifnummern, wo bei der Berechnung Fehler unterlaufen seien. Die Frage der Abänderung der noch in Kraft befindlichen Teile des Zolltarifs von 1924 wird erst noch geprüft, so daß Entschlüsse hierüber keinesfalls vor dem Spätherbst zu erwarten sind. (2563)

Bulgarien. Zollfreie Einfuhr. Wie die amtliche Bulgarische Handels- u. Industriezeitung vom 17./19. August d. J. schreibt, teilte die Zollabteilung des Finanzministeriums den Zollamtdirektoren mit, daß die Sachverständigenkommission bei dem Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit die folgenden Aenderungen und Ergänzungen des Verzeichnisses der zollfrei einzuführenden Rohstoffe und Fertigfabrikate auf Grund des Gesetzes zum Schutze der einheimischen Industrie vorgenommen hat:

I. Aenderungen und Ergänzungen:

In das Verzeichnis müssen noch folgende Stoffe aufgenommen werden:

1. Methanol,
2. Aceton für die Farben- und Lackindustrie,
3. Formaldehyd,
4. Natriumnitrat,
5. Natriumacetat,
6. Natriumperborat für die Baumwollindustrie,
7. Transikol (Mischung von Kolophonium und calcinierter Soda),
8. Bariumsulfat für Farben und Lacke.

II. Verbot der zollfreien Einfuhr:

Die folgenden Stoffe müssen aus dem Verzeichnis gestrichen werden:

1. Amylacetat,
2. Amylalkohol,
3. Nitrobenzol,
4. Bergamottöl,
5. Verschiedene Kognaköle,
6. Nelkenöl,
7. Zimtöl,
8. Pfefferminzöl.

Dasselbe Blatt vom 24. August d. J. meldet ferner, daß auch Xylol und Steinkohlenteer zollfrei eingeführt werden dürfen. (2564)

Verfügung über Arzneimittel. Die amtliche Bulgarische Handels- und Industriezeitung vom 17. 8. d. J. meldet, daß die Sachverständigenkommission beim Finanzministerium auf ihrer letzten Sitzung den folgenden Beschluß gefaßt hat:

Amidopyrin (Pyramidon) soll als in der offiziellen Pharmakopöe vorgesehenes Heilmittel angenommen werden und nach Artikel 199 mit 100 Gold-Lewa pro 100 kg verzollt werden.

Trockener Chininextrakt soll als in der offiziellen Pharmakopöe vorgesehenes Heilmittel nach Artikel 199 verzollt werden. (2553)

Submissionen. Der „Staats-Anzeiger“ vom 25. 8. 1926 veröffentlicht folgende Ausschreibungen:

Am 24. September d. J. findet im Kreissteuerramt Sofia um 3 Uhr nachm. eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 10 000 kg Leinölfirnis statt. Die Annahme der Anträge dauert von 2 bis 3 Uhr nachm. Der Voranschlag beträgt 450 000 Leva, die Kautions 5% des Voranschlags. Die Submissionspapiere sind im Materialbüro, in Deutschland in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 10 bis 2 Uhr, erhältlich. Dasselbst wird auch Auskunft über die Bedingungen erteilt.

Am 29. September findet im Kreissteuerramt Sofia um 3 Uhr nachm. eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1000 t Kreosotöl für Imprägnierungszwecke statt. Die Annahme der Anträge dauert von 2 bis 3 Uhr nachm. Der Voranschlag beträgt 7 000 000 Leva, die Kautions 1% des Voranschlags; sie muß jedoch im Falle der Erteilung des Lieferungsauftrages bis zu 5% ergänzt werden.

Die Konkurrenten haben sich in den Offerten hiermit ausdrücklich einverstanden zu erklären.

Am 24. September findet in der Kanzlei der Ständigen Kreiskommission Haskowo in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Medikamenten und Verbandmaterialien im Werte von 136 032 Lewa statt. Die Kautions beträgt 5% der Gesamtsumme. Die Submissionspapiere sind in der Kanzlei der Kommission erhältlich. (2573)

Griechenland. Die volle Anwendung des neuen Zolltarifs bevorstehend. „Ikon. Tach.“ schreibt: Da die Handelsvertragsverhandlungen, die zurzeit noch mit mehreren Ländern geführt werden, durch den Sturz der Regierung Pangalos eine kleine Verzögerung erfahren, hat die neue griechische Regierung eine abermalige kurzfristige Verlängerung des seit dem 1. Januar 1926 geltenden provisorischen gemischten Zolltarifs beschlossen und zwar bis zum 10. September 1926. Am 11. September d. J. soll dann der neue Zolltarif in vollem Umfange, d. h. ohne die Ausnahmebestimmungen und Ermäßigungskoeffizienten, zur Anwendung gelangen.

Waren, welche aus Ländern eingeführt werden, mit denen Handelsvertragsverhandlungen noch schweben, sollen nach genanntem Beschluß ausnahmsweise und nötigenfalls bis Ende des laufenden Jahres nach den Minimalsätzen des neuen Zolltarifs verzollt werden, jedoch ohne die Meistbegünstigungsklausel; letztere soll nur denjenigen Ländern gewährt werden, die bereits einen neuen Handelsvertrag mit Griechenland abgeschlossen haben. (2592)

Verlängerung des Einfuhrverbots für Luxuswaren. Das Einfuhrverbot für „Luxuswaren“ ist nach „B. o. T. J.“ bis zum 31. Dezember 1926 verlängert worden. (2578)

Die Maximalzölle für Waren aus den britischen Kolonien. Da die im Artikel 32 des neuen englisch-griechischen Handelsvertrages für die aus den britischen Kolonien nach Griechenland eingeführten Waren vorgesehenen Formalitäten noch nicht erfüllt worden sind, werden laut „Ikon. Tach.“ bei solchen Provenienzen seit dem 28. Juli 1926 und bis auf weiteres die Maximalzölle erhoben. (2591)

Die neuen Handelsverträge. Wie „Ikonologos“ berichtet, machen die seit mehreren Monaten zwischen Griechenland und zahlreichen Ländern geführten Verhandlungen zum Abschluß neuer Handelsverträge (an Stelle der durch die griechische Regierung gekündigten) nur sehr langsame Fortschritte und haben sich weit über den vorgesehenen Zeitpunkt hinausgezogen. Die griechische Regierung mußte daher mit Rücksicht auf diese Verhandlungen die Gültigkeit des seit dem 1. Januar d. J. eingeführten eigenartigen Systems eines provisorischen „gemischten“, d. h. teilweise ermäßigten, Zolltarifs immer von neuem verlängern, da der neue Zolltarif für die meisten der wichtigsten Artikel viel höhere Zollsätze vorsieht als die bisherigen und einige Staaten (vor allem England und Frankreich) auf eine Ermäßigung derselben drängen.

Bisher sind nur die Verträge mit England, Holland und Ägypten zum Abschluß bzw. zur Erneuerung gelangt. Verhandlungen schweben zur Zeit noch mit Deutschland, Frankreich, Italien, Schweden, Spanien, Finnland und der Schweiz. Die größten Schwierigkeiten bestehen gegenwärtig noch bei den Verhandlungen mit Frankreich infolge einiger französischer Forderungen, die Griechenland nicht anerkennen will. Dagegen sollen die Handelsverträge mit Italien und Schweden jetzt vor dem Abschlusse stehen.

Mit Deutschland, Oesterreich, Ungarn, der Tschechoslowakei, Polen, Finnland und seit kurzer Zeit auch mit Sowjet-Rußland bestehen zur Zeit provisorische Handelsabkommen, deren Gültigkeit stillschweigend weiterläuft, solange sie nicht gekündigt werden. Das Handelsprovisorium mit Deutschland sowie dasjenige mit Finnland sollen aber demnächst durch endgültige Verträge ersetzt werden. (2593)

Italien. Etikettierung von Bariumsulfat und anderen bei Bestrahlungen verwandten Präparaten. Durch Dekret des italienischen Innenministers vom 15. August 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 2. September, erhält die Nummer 58 des Paragraphen XI des Ministerialdekrets über Mineralwässer, physikalische Heilanstalten usw. vom 30. April 1921 folgenden Zusatz:

Die bei Bestrahlungen zur Erzeugung von Kontrasten verwandten Präparate müssen auf dem Etikett in deutlich lesbarer Schrift die Bezeichnung „Chimicamente puro per uso radiologico“ tragen. (2594)

Spanien. Herabsetzung des Einfuhrzolls für Calciumcyanamid. Durch kgl. Dekret-Gesetz vom 27. August 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 31. Aug., wird der Einfuhrzollsatz der zweiten Spalte für Calciumcyanamid (Position 887 des Zolltarifs) von 5,00 Pesetas auf 0,10 Pesetas (für 100 kg) herabgesetzt. Das Dekret-Gesetz soll nur so lange Gültigkeit haben, wie in Spanien kein Calciumcyanamid hergestellt wird. Der Zollsatz der ersten Spalte (10,00 Pesetas für 100 kg) bleibt bestehen. Der neue Satz ist am 1. September in Kraft getreten. (2582)

Goldzollaufgeld für September. Das spanische Zollaufgeld für September ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 25,77 % (gegen 21,24 % im Vormonat) festgesetzt worden. (2545)

Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im September 1926 folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	5,357
Rumänien	2,991
Türkei	3,637
Bulgarien	4,716
Jugoslawien	11,563
Griechenland	7,230.

(2583)

Kanada. Zollentscheidungen. Dachpappe. Mit Asphalt bestrichene Pappe der Firma „Gardner & Harvey“ (Mittleton, Ohio) ist nach Pos. 199 zu verzollen.

Pharmazeutisches Präparat. Das Präparat „Dräno“ der „Dracket Chemical Co.“ (Cincinnati, Ohio) ist nach Pos. 220a zu verzollen. (2561)

Guadeloupe. Einfuhrtaxe. Durch Erlass des französischen Präsidenten („J. off.“, 3. 9. 26) wird die Regierung der Kolonie ermächtigt, von allen Einfuhrwaren (m. A. der Zwischenlager- und Wiederausfuhrwaren, sowie von Militärmunition) eine Zuschlagstaxe von 2 % v. W. durch die Zollämter zu erheben. Die Abgabe wird nach dem Wert zur Zeit der Deklaration berechnet, dessen Feststellung auf Grund der Fakturen usw. oder der amtlichen Preisnotierungen erfolgt; alle Einfuhrabgaben sind abzuziehen. (2579)

VERKEHRSWESEN

Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig.

Dem Reichstag ist durch das Auswärtige Amt der Entwurf eines Gesetzes zur Annahme des in Berlin am 27. März 1926 unterzeichneten Abkommens über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits, Polen und der Freien Stadt Danzig andererseits zugegangen. Dieses Abkommen soll das zwischen den Eisenbahnverwaltungen im August 1922 bereits abgeschlossene vorläufige Abkommen er-

setzen. Hierdurch wird aber nicht das Abkommen vom 21. April 1921 zwischen Deutschland, Polen und der Freien Stadt Danzig über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland und das deutsch-polnische Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 berührt. Diese beiden Abkommen bleiben für ihren Geltungsbereich unverändert bestehen.

Der Artikel 1 des jetzigen Abkommens bestimmt, unter welchen gesetzlichen Vorschriften sich der gegenseitige Eisenbahnverkehr abwickeln soll. Artikel 2 legt fest, daß die Vertragsteile verpflichtet sind, den Eisenbahnwechsel und auch den Durchgangsverkehr entsprechend dem Verkehrsbedürfnis abzuwickeln. Der Artikel 3 bestimmt die Grenzübergänge für den Eisenbahnverkehr zwischen Deutschland einerseits und Polen und der Freien Stadt Danzig andererseits sowie die Bahnhöfe, auf denen der Betriebswechsel von der einen auf die andere Eisenbahnverwaltung vorzunehmen ist. Insbesondere sollen dem Eisenbahnverkehr einige neue Grenzübergänge geöffnet werden. Es sind dies folgende:

1. Der Grenzübergang Neumittelwalde-Pawlow in Schlesien, der eine bedeutsame Abkürzung der Strecke zwischen Breslau und Warschau mit sich bringt.

2. Der Uebergang Dianenberg-Garnsee in Ostpreußen, der bisher durch ein besonderes Abkommen nur für den Ortsverkehr der Stadt Garnsee geöffnet war.

3. Der ebenfalls in Ostpreußen gelegene Uebergang Czymochen-Raczki, der für den Verkehr zwischen Ostpreußen und den südöstlich daran grenzenden polnischen Gebieten eine wesentliche Abkürzung bedeutet.

Der weitere Inhalt sieht Bestimmungen vor über Staatshoheit, über Benutzung und Unterhaltung der Eisenbahnanlagen, über das Eigentumsrecht an diesen Anlagen, über die Dienstverkehrssprache auf den Betriebswechselbahnhöfen, über Rechte und Pflichten derjenigen Bediensteten, die auf dem Betriebswechselbahnhof des anderen Staates und auf der Strecke zwischen Staatsgrenze und Betriebswechselbahnhof Dienstverrichtungen auszuführen haben, über die Haftung in Schadensfällen, über die Abwicklung des Betriebsdienstes zwischen Staatsgrenze und Betriebswechselbahnhof und auf dem Betriebswechselbahnhof selbst, über die Zollabfertigung und Paßprüfung an der Grenze, über Abrechnung der Verkehrseinnahmen usw. Artikel 42 sieht ein Schiedsgericht für etwaige Streitfälle vor. Der Artikel 44 bestimmt, daß das Abkommen nach Ratifikation in Kraft treten soll und daß die Ratifikationsurkunden baldmöglichst in Warschau ausgetauscht werden sollen. Das gleichzeitig unterzeichnete Schlussprotokoll enthält vorwiegend Bestimmungen technischer Natur. (2588)

Ausnahmetarife 59 und 85 für Bleiglätte usw.

Mit Gültigkeit vom 9. September 1926 ist im Ausnahmetarif 59 unter den Versandstationen zu a) und im Ausnahmetarif 85 unter den Versandstationen die Station Schöningen Privatb. nachzutragen. (2597)

Seehafenausnahmetarif 63 für Weinsäure.

Mit Gültigkeit vom 9. September 1926 ist in den Seehafenausnahmetarif 63 für Weinsäure die Station Altona als Seehafenstation mit besonderen Frachtsätzen einbezogen worden. (2598)

Ausnahmetarif für Schwefelsäure nach Holland.

Im Verkehr zwischen Nordenhamm und Weener Grenze ist auf der Grundlage der Tarifklasse F der Ausnahmetarif 105 H für Schwefelsäure in Behälterwagen zur Ausfuhr nach den Niederlanden eingeführt worden. Der Ausnahmefrachtsatz wird nur dann gewährt, wenn von den Versendern durch schriftliche Erklärung an die Reichsbahndirektion Oldenburg die Verpflichtung übernommen wird, innerhalb zwölf aufeinanderfolgender Monate mindestens 8000 t Schwefelsäure nach dem Ausnahmetarif 105 H zu verfrachten. Wird die Menge innerhalb der angegebenen Frist nicht erreicht, so wird für die fehlende Menge die Fracht nach dem Ausnahmetarifsatz nacherhoben. Ist jedoch der Unterschied zwischen der bezahlten Fracht für die beförderte Menge und der Fracht nach dem Frachtsatz der Klasse C geringer, so wird dieser erhoben. Außerdem hat der Versender neben der Unterschiedsfracht 8 % jährliche Zinsen vom Tage der Auflieferung der Sendungen bis zum Tage der Zahlung zu entrichten. (2599)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. Entscheidungen über Warenzeichen. Klenzol. Die Eintragung einer Marke „Klenzol“ für ein Desinfektionsmittel wurde der „Mackie Pine Oil Specialty Co.“ (Covington, La.) auf Antrag der „United Drug Co.“ (Boston,

Mass.) verweigert, da dieser Firma die Worte „Klenzer“, „Klenzo“, „Klenzall“ für verschiedene Präparate (Seifen, Polier-, Reinigungsmittel usw.) geschützt sind, und bei der Ähnlichkeit der Verwendungszwecke die Gefahr einer Irreführung über die Herkunft besteht. (2560)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Juli 1926.

Der Arbeitsmarkt zeigt im Juli nach Berichten des „Reichsarbeitsblatts“ eine deutlichere Verbesserung als im Juni. Es handelt sich in erster Linie um eine jahreszeitliche Verbesserung, die auf Landwirtschaft und Baugewerbe zurückgeht. Doch ist gleichzeitig auch eine Belebung im Bergbau und in verschiedenen Industriezweigen zu beobachten.

Statistik der Beschäftigten. Für den Juli ergab sich aus der Statistik der reichsgesetzlichen Krankenkassen über ihren Bestand an versicherungspflichtigen Mitgliedern weiterhin eine geringe Zunahme. Die Gesamtzahl der pflichtversicherten, mit anderen Worten, der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer belief sich zu Beginn des Monats auf 13 412 146, am Schluß des Monats auf 13 440 863. Das kommt einer Zunahme von 28 717 oder 0,2 % gleich. (Juni + 0,1 %, Mai + 1,1 %.)

Statistik der Arbeitssuchenden und offenen Stellen. Bei schwachem Rückgang der Anzahl der Arbeitssuchenden erhöhte sich die Arbeitsmöglichkeit durch eine verhältnismäßig beträchtliche Zunahme der gemeldeten offenen Stellen; die Anzahl der Ende Juli verfügbaren Arbeitssuchenden (2,25 Mill.) sank infolgedessen im Vergleich zum Bestand am Ende Juni (2,34 Mill.) um rund 87 000. Waren im Vormonat auf je zwei offene Stellen durchschnittlich etwa 13 Bewerber gekommen, so verminderte sich die Zahl im Berichtsmonat auf durchschnittlich 11.

Die Statistik der Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit unter der organisierten Arbeiterschaft ließ ebenfalls gegenüber dem Vormonat eine Verbesserung erkennen: in den 40 berichtenden Verbänden waren am Stichtage, dem 31. Juli, von rund 3,4 Mill. Mitgliedern 599 917 oder 17,7 % (gegen 18,1 % im Vormonat) arbeitslos; 563 823 oder 16,6 % (gegen 17,2 % am 26. Juni) arbeiteten mit verkürzter Arbeitszeit.

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen ergibt für die Zeit vom 15. Juli bis 15. August 1926 einen Rückgang der Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge. Es wurden am 15. Juli 1 718 530, am 1. August 1 652 492 und am 15. August 1 604 278 Hauptunterstützungsempfänger gezählt. Das bedeutet in der zweiten Julihälfte eine Abnahme um etwas über 66 000 oder 3,8 % und in der ersten Augusthälfte noch immer eine, wenn auch etwas geringere Abnahme um etwas über 48 000 oder 2,9 %. (2512)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Die neuen Preise für Ammonsulfat. „Chem. Tr. J.“ schreibt: Nachdem das deutsche Stickstoffsyndikat in Befolgung seiner wirtschaftlichen Richtlinien die Preise für Stickstoffdünger herabgesetzt hat, und nachdem auch die Preise für Chilesalpeter ermäßigt worden sind, hat sich nunmehr auch die „British Sulphate of Ammonia Federation“ veranlaßt gesehen, ein Gleiches zu tun. Die für die nächsten Monate bekanntgegebenen Preise stellen eine Ermäßigung um etwa 1 £ per t oder um 7,5 % dar, sie sind in untenstehender Tabelle angegeben.

Für Lieferung im	Preis per t neutrale Qualität, Minimum 20,6% N, unter 0,025% freie Säure enthaltend
September 1926	11 £ 7 sh.
Oktober 1926	11 £ 9 sh.
November 1926	11 £ 11 sh.
Dezember 1926	11 £ 13 sh.
Januar 1927	11 £ 15 sh.
Februar 1927	11 £ 18 sh.
März bis Mai 1927	12 £ 1 sh.

Die genannten Preise gelten nur für den englischen Markt, frei Station in Großbritannien; die Käufer müssen sich verpflichten, die gekaufte Ware nicht zur Ausfuhr gelangen zu lassen.

Wegen des Kohlenstreiks mußte die Produktion von Ammonsulfat stark eingeschränkt werden. Selbst wenn der Streik bald beendet ist, wird es doch mehrere Monate dauern, bis in den Kokereien wieder die normale Produktion von

Ammoniak erreicht werden wird. Aus diesem Grunde kann die Vereinigung eine genügende Versorgung mit Ammonsulfat nicht garantieren, außerdem behält sie sich das Recht vor, die Preise jederzeit zu erhöhen. (2540)

Ausfuhr von Ammonsulfat. In dem am 31. Mai 1926 beendeten Düngemitteljahr betrug die Ausfuhr von Ammonsulfat aus Großbritannien 238 611 t gegen 274 688 t im Jahre 1924/25 und 271 316 t im Jahre 1923/24. Nach der Statistik des Handelsamts verteilt sich die Ausfuhr wie folgt:

Bestimmungsland	Menge in t		
	1923/24	1924/25	1925/26
Frankreich	18 917	26 943	3 610
Spanien einschl. Kanar. Inseln	60 171	112 360	83 060
Italien	5 675	9 018	4 898
Niederländisch-Indien	37 479	35 885	29 147
Japan	84 931	36 141	48 397
Britisch-West-Indien	10 723	9 988	7 742
Andere Länder	53 420	44 353	61 757
Insgesamt	271 316	274 688	238 611

(2282)

Einfuhr von Farben und Farbstoffen. In Erwiderung einer Anfrage gab Sir Cunliffe Lister im Unterhaus folgende, im „Chemical Trade Journal“ veröffentlichte Einzelheiten über die Einfuhr von Farbstoffen bekannt. Bis zum 1. April 1923 ist die Einfuhr nach Großbritannien und Irland angegeben, von diesem Datum ab nur die nach Großbritannien und Nord-Irland. Seit dieser Zeit wird auch die Einfuhr vom Freistaat Irland, soweit vorhanden, miterfaßt.

	1922	1923	1924	1925
	Mengen in t			
Anstrichfarben und Materialien	63 354	77 168	86 900	104 325
Farbauszüge (Cochenille, Viset usw.)	7 393	6 065	7 538	6 176
Natürlicher Indigo	65	37	42	11
Fertige Teerfarbstoffe (Alizarin, synthetischer Indigo usw.)	2 880	2 808	3 541	1 981
Teerzwischenprodukte zur Herstellung von Farbstoffen, einschl. Anilin u. Phenylglycin	2	68	32	66
Farbhölzer (Blauholz, Visetholz usw.)	4 376	1 769	2 218	1 205
Verschiedene färbende Substanzen	522	824	894	855

Einfuhrbewilligungen nach dem Farbstoffeinfuhrgesetz von 1920.

	Zahl der Genehmigungen	Wert der bewilligten Einfuhr in 1000 £	Menge der bewilligten Einfuhr in 1000 lbs.
1922	4975	1104	3235
1923	4341	990	3691
1924	4332	771	3036
1925	4879	652	3399

Die auf Reparationskonto eingeführten Mengen sind in den Angaben der zweiten Tabelle nicht mitenthalten, wohl aber in denen der ersten. (2313)

Frankreich. Neue Verkaufspreise für Pulver und Sprengstoffe. Durch einen Erlaß des Präsidenten vom 1. September („J. off.“, 3. 9. 1926) werden folgende neue Verkaufspreise für Schießbaumwolle festgesetzt:

- a) Preise für die Ausfuhr nach dem Ausland und den französischen Kolonien und Protektoraten, m. A. von Alger und Tunis:

Produkt	Preis ab Lager*) frs. per 100 kg
Schießbaumwollpulver**) für die Dynamitfabrikation	2 150
für andere Zwecke (Nr. 4)	2 300

*) Ohne die Kosten der Einkassierung und bei Bestellungen im Wert von mindestens 100 frs.

**) Die Ausfuhr von Militärpulver kann vom Kriegsminister verboten werden.

- b) Inlandspreise†):

Produkt	Verkaufspreis per kg	
	ab Lager fr. Wagg. ab Fabr.	frs.
Schießbaumwolle f. d. Dynamitfabrikation	20,50	—
Schießbaumwolle für andere Zwecke:		
bei Bestell. v. 5 000 kg u. weniger*)	22,—	20,—
bei Bestell. v. 5 000—100 000 kg*)	20,50	18,50
bei Bestell. v. 100 000 kg u. mehr**)	19,50	17,50

†) Diese Preise gelten auch für Alger und Korsika.

*) Die Größe der Bestellung wird nach der auf einmal in festen Aufträgen gegebenen Menge von Schießbaumwolle desselben Typs, bei einer Frist von höchstens 1 Jahr für die Lieferungen, bemessen.

**) Wie oben; Lieferfrist höchstens 4 Monate.

Die durch den Erlaß vom 14. April 1926 festgesetzten Preise werden für Ausfuhr und Inlandsverbrauch bei vor dem 3. September eingegangenen Bestellungen berechnet. (2580)

Ein- und Ausfuhr von Ferrolegierungen im 1. Halbjahr 1926 und 1925.

	1. Halbjahr 1926		1. Halbjahr 1925	
	t	1000 frs.	t	1000 frs.
Ausfuhr:				
Ferrolegierungen im ganzen	1931	3 110	2 106	2 544
Einfuhr:				
Ferromangan	9 330	18 112	10 615	14 741
Ferrosilicium	1 459	4 051	1 228	2 172
Andere Ferrolegierungen	369	4 572	150	2 234

(2274)

Aus- und Einfuhr von Harzprodukten. Die Aus- und Einfuhr von Harzprodukten im 1. Halbjahr 1926 betrug (vgl. S. 307):

Ausfuhr.

1. Harzprodukte, gewöhnliche (Terpentin, Kolophonium, Pech usw.):

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamtausfuhr	262	78
Italien	40	12
England	39	12
Belgien-Luxemburg	36	11
Deutschland	35	11
Ver. Staaten	26	7
Schweiz	17	5
Australien	17	5
Polen	15	4
Holland	13	4

2. Harzprodukte, exotische:

	dz	1000 frs.
Gesamtausfuhr	4 300	3 900
Italien	600	580
Griechenland	570	490
Holland	380	360
Rumänien	300	270
Deutschland	300	260

3. Harzöl.

	dz	1000 frs.
Gesamtausfuhr	278	63
England	116	26
Belgien-Luxemburg	65	16
Italien	60	14

4. Teer:

	dz	1000 frs.
Gesamtausfuhr	4 150	760
Belgien-Luxemburg	874	167
Italien	822	137
England	452	81
Deutschland	273	54

5. Terpentinöl:

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamtausfuhr	57,4	39,2
Schweiz	12,2	8,1
Deutschland	9,7	6,7
Holland	9,4	6,8
Italien	8,7	5,6
Belgien-Luxemburg	6,5	4,2
Dänemark	3,5	2,4
Schweden	2,2	1,6
Tschechoslowakei	1,4	1,0
England	1,2	1,0
Norwegen	0,7	0,5
Alger	0,4	0,3
Andere Länder	1,4	1,0

Einfuhr:

1. Harzprodukte, gewöhnliche:

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamteinfuhr	6,3	1,5
Schweden	2,9	0,38
England	1,3	0,37
Alger	0,76	0,25
Deutschland	0,33	0,09

2. Harze, exotische:

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamteinfuhr	33,4	29,3
Belgien-Luxemburg	9,5	3,2
Britisch-Indien	8,1	11,3
Niederländisch-Indien	3,8	3,0
England	3,4	4,6
Indochina	3,2	3,9
Australien	1,7	0,45

3. Harzöl.

	dz	1000 frs.
Gesamteinfuhr	642	93
Deutschland	419	51
Norwegen	197	30

4. Pech:

	1000 dz	Mill. frs.
Gesamteinfuhr	10,2	1,57
Polen	2,8	0,40
Schweden	2,5	0,54
Ver. Staaten	2,1	0,28
Deutschland	0,97	0,06

5. Terpentinöl:

	dz	1000 frs.
Gesamteinfuhr	1 656	871
Schweden	624	292
Ver. Staaten	617	328
Norwegen	100	58
Polen	90	46
Schweiz	50	35
Andere Länder	175	112

(2275)

Schweiz. Sanierung der Zündholzindustrie. Das von den Fabrikanten und Konsumentenverbänden gemeinsam bestellte Komitee für die Sanierung der Zündholzindustrie hielt unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Tschumi (Bern) am 3. September eine Konferenz ab und nahm für die eingeleitete Sanierung folgende Grundlagen in Aussicht: 1. Die gesamte Zündholzindustrie der Schweiz wird kontingentiert. Sämtliche Fabrikanten sind zwangsweise in eine und derselben Organisation (Zündholzsyndikat) zusammenzuschließen. 2. Es wird eine zentrale Verkaufsstelle errichtet. Ihre Organisation ist Sache des einzusetzenden Verwaltungsrates. 3. Die Fabrikations- und Verkaufspreise werden in Berücksichtigung der Interessen der Fabrikanten, des Handels und der Konsumenten von einem gemischten Komitee festgesetzt. 4. Den Großhändlern sind die handelsüblichen Vergünstigungen zuzuerkennen. 5. Die Kontingentierung erfolgt in einer Konferenz sämtlicher Fabrikanten unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Tschumi. Sie findet am 11. September in Bern statt. (2268)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. Die „Aktienfabrik für die Erzeugung von Chemikalien in Kolin“, früher „Kolin-Kunstdüngers-fabrik A.G.“ legt ihren Abschluß für 1925 vor, der die Ausschüttung einer 15%igen Dividende ermöglicht. Die Produktion warf trotz mengenmäßig gesteigertem Absatz infolge höherer Gesteinskosten und niedriger Verkaufspreise keinen größeren Reingewinn ab als im Vorjahre. Die Gesellschaft legt nach der Prager „Wirtschaft“ steigendes Gewicht auf die Erzeugung pharmazeutischer Präparate, während sie früher fast ausschließlich die Fabrikation von Kunstdünger, insbesondere Superphosphat und von chemisch-technischen Erzeugnissen, namentlich Schwefelsäure betrieb. Der Absatz von Superphosphat hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr zwar gehoben, jedoch stiegen auch die Rohstoffpreise, so daß der erzielte Gewinn nicht höher war als im Vorjahre. Eine Abwälzung der Erhöhung der Gesteinskosten auf den Konsumenten konnte infolge des bisher mangelnden Zollschatzes nicht durchgeführt werden. Der Absatz und der Ertrag aus der pharmazeutischen Produktion sind gestiegen, seit es gelungen ist, einen Teil der Erzeugung zu exportieren. Zur Erweiterung der Produktion wurden in dieser Abteilung namhafte Summen neu investiert. Im laufenden Jahr entwickelt sich das Geschäft ungefähr in gleichen Bahnen wie im Vorjahre. Der durch die Zollnovelle erhöhte Zollschatz dürfte der Gesellschaft, besonders für Superphosphat, sehr zugute kommen. Von der pharmazeutischen Abteilung erwartet man eine günstige Entwicklung. (2278)

Oesterreich. Aus der chemischen Industrie. Die Aktiengesellschaft für chemische Großindustrie in Blumau beruft, wie die „N. Fr. Pr.“ meldet, eine Gene-

ralversammlung ein, auf deren Tagesordnung ein Antrag auf Auflösung und Liquidation des Unternehmens steht. Die Gesellschaft ist eine Gründung der unmittelbaren Nachkriegszeit und wurde von dem österreichischen Staat und der Pulverfabrik Skoda-Werke Wetzlar A.G. auf dem Gelände der Staatsfabrik Blumau errichtet. Schon durch die Beengung der Verhältnisse hielt sich die Erzeugung in sehr engen Grenzen, und der Absatz blieb in Einzelerzeugnissen bedeutend hinter den Erwartungen zurück. Nunmehr sollen nach der Liquidation die wichtigsten Maschinen nach Moosbierbaum übertragen und dort die Erzeugung in größerem Rahmen fortgeführt werden. (2280)

Polen. Kredite für die Düngemittelindustrie. Superphosphatindustrie. Die Superphosphatindustrie besitzt bei der Polnischen Bank einen ständigen Rediskontkredit in Höhe von 4,13 Mill. Zloty und bei der Bank für Landwirtschaft einen solchen von 900 000 Zloty. Zurzeit sind diese Kredite durch den Verkauf des Superphosphats auf Kredit im Frühjahr 1926 in Anspruch genommen und werden erst nach und nach ab Oktober dieses Jahres frei. Für den kommenden Herbst ist ein Verkauf von 120 000 t Superphosphat im Werte von 12 Mill. Goldzloty vorgesehen. Zur Finanzierung des Verbrauchs von Superphosphat hat die Polnische Bank den Rediskontkredit für die Superphosphatindustrie bereits um 5 Mill. Zloty erhöht. Ferner ist der Superphosphatindustrie für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober eine weitere Erhöhung des Rediskontkredites um 6 Mill. Zloty zugesichert, welcher nach Maßgabe des verausgabten Betriebskapitals beansprucht werden kann. Nach dem 31. Oktober können dann diejenigen Kredite in Anspruch genommen werden, die durch erfolgte Einlösung der Frühjahr-Superphosphat-Wechsel frei werden.

Nachdem den Superphosphatfabriken die Produktionskredite sichergestellt wurden, haben sie sich damit einverstanden erklärt, den ganzen Superphosphatvorrat in Umlaufzloty zu verkaufen und einen dreimonatigen Kredit zu gewähren, welcher zur Hälfte bis zu sechs Monaten verlängert werden kann.

Außer den der Superphosphatindustrie zugesicherten Krediten wird noch von der polnischen Staatlichen Landwirtschaftlichen Bank Superphosphat im Werte von zwei bis drei Millionen Zloty eingekauft zwecks Weiterverkauf an die mit ihr in ständiger Geschäftsverbindung stehenden Genossenschaften.

Die staatlichen Stickstoffwerke in Chorzow erhielten im Frühjahr 1926 folgende Rediskontkredite:

von der Polnischen Bank	5 000 000 Zloty
von der Bank für Landwirtschaft	2 400 000 „
von der Staatlichen Landwirtschaftlichen Bank	3 000 000 „
	10 400 000 Zloty

In demselben Frühjahr verkauften die Werke:

Kalkstickstoff etwa 50 000 t i. W. von	16 000 000 Zloty
Ammonsalpeter „ 12 000 t „ „ „	4 700 000 „

Im ganzen also Stickstoffdünger für 20 700 000 Zloty

Stickstoffdünger wird bekanntlich hauptsächlich zur Frühjahrsbestellung benutzt. Zum Kontinuieren der Arbeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember d. J. sowie zum Einlagern von Vorräten bedürfen die staatlichen Chorzowwerke besonderer Kredite. Die Werke erhielten bereits von der Polnischen Bank eine Erhöhung der Rediskontkredite um 3 Mill. Zloty voraussichtlich werden sie für die Monate Oktober, November und Dezember weitere Kredite in Höhe von 4,5 Mill. Zloty erhalten. Ferner kauft die Staatliche Polnische Landwirtschaftliche Bank Kalkstickstoff i. W. von ca. 1,5 Mill. Zloty. Es ist auch durchaus möglich, daß die staatlichen Stickstoffwerke in Chorzow ein Abkommen mit der Bank für Zuckerindustrie in Posen treffen werden zwecks Bevorschussung von Verkäufen von Ammonsalpeter für das Frühjahr. In diesem Falle würde die Summe der erforderlichen Kredite bei der Polnischen Bank entsprechend vermindert werden. Im Herbst wird voraussichtlich der Verkauf von Kalkstickstoff ca. 30 000 Tonnen betragen, wobei bemerkt werden muß, daß der Verbrauch von Kalkstickstoff und von künstlichem Salpeter zu Düngezwecken rasch steigt, bei entsprechender Verminderung der Einfuhr von Chilesalpeter; insbesondere läßt die Steigerung der Produktion von Ammonsalpeter darauf schließen, daß Polen in kurzer Zeit sich gänzlich von der Einfuhr des Stickstoffdüngers unabhängig machen wird. Man nimmt an, daß durch die oben geschilderten Maßnahmen der Konsum an Düngemitteln trotz finanzieller Schwierigkeiten in Polen gegenüber dem Vorjahr (ca. 624 000 t; vor dem Kriege

ca. 1 555 000 t) sich nicht nur nicht verringern, sondern im Gegenteil eine gewisse Steigerung erfahren wird. (2308)

Dänemark. Verbrauch von verdichteten Gasen. Wie „Il Not. Chim.-Ind.“ berichtet, beschränkt sich der Verbrauch von verdichteten Gasen in Dänemark auf Sauerstoff und Acetylen. Beide Gase werden für technische Zwecke, hauptsächlich zum Schweißen und Schneiden, verwandt. Der jährliche Verbrauch von Sauerstoff läßt sich annähernd auf 300 000 Flaschen à 5 cbm und der von Acetylen auf etwa 75 000 Flaschen à 5 kg schätzen. Außerdem besitzen verschiedene größere Maschinenfabriken und viele Werften feststehende oder transportable Apparate zur Herstellung von Gasen zum eigenen Gebrauch. Der Verbrauch von anderen Gasen ist unbedeutend. (2381)

Schweden. Außenhandel mit Düngemitteln und Rohstoffen im ersten Quartal 1926. Die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ veröffentlicht folgende Aufstellung über den Außenhandel Schwedens während des ersten Quartals 1926 (Menge in t):

I. Einfuhr.

	1. 1. bis 31. 3. 1925	1926
Phosphate	30 253	38 460
Pyrite	26 734	27 300
Schwefel	2 390	5 950
Schlacken	—	50
Kalksalpeter	20 092	22 167

II. Ausfuhr:

	1. 1. bis 31. 3. 1925	1926
Superphosphate	32 972	13 187
Cyanamid	3 994	5 614
Knochen und Hörner	23	20

Sowjet-Rußland. Einführung des Staatsmonopols für Opium. Laut „Iswestija“ hat das Präsidium des Zentralen Exekutivkomitees der UdSSR. folgenden Gesetzentwurf angenommen:

Der An- und Verkauf sowie die Verarbeitung von Opium sind Staatsmonopol. Die Ausübung des Monopols wird einer besonderen Abteilung des Obersten Volkswirtschaftsrats übertragen, die die Produktion und den Verkauf von Rohdrogen zu regeln hat. Sämtliches auf dem Gebiete der UdSSR. gewonnene Rohopium muß der Aktiengesellschaft „AKOSPO“ abgeliefert werden.

Gleichzeitig hat das Präsidium des Zentralen Exekutivkomitees den Rat der Volkskommissare beauftragt, ein Projekt ergänzender Maßnahmen zwecks Regelung des Anbaus von Schlafmohn sowie die Strafbestimmungen im Falle einer Ueberschreitung des Gesetzes auszuarbeiten. (2547)

Produktion und Ausfuhr von Schwefelkies und Kiesabbränden. Den „Mitteilungen der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland“ entnehmen wir folgende Angaben:

Für den Export könnten ihrer Menge und Güte nach von den russischen Schwefelkiesen vor allem die, die in einigen Gruben des Urals (Degtjarny, Beloretschenski, Kalatinski usw.) gewonnen werden, in Betracht kommen. Zur Zeit wird jedoch die Ausfuhr in erster Linie durch die Höhe der Transportkosten unmöglich gemacht. Sollten diese jedoch einmal bedeutend ermäßigt werden können, so würden jene Pyrite zu einem lohnenden Exportartikel werden. Die Entwicklung der Schwefelkiesförderung in der UdSSR. ist aus folgender Tabelle zu ersehen (in 1000 Pud*):

	Insgesamt	im Ural
1910	3 354	3 010
1911	6 082	4 498
1912	6 714	5 855
1913	4 044	3 581
1914	8 910	8 386
1915	18 610	17 770
1921	388	388
1922	327	327
1923	1 128	1 128
1924	1 524	1 524

Einige der im Ural auftretenden Schwefelkiese sind sehr hochwertig. Was den Schwefelgehalt anbetrifft, so stehen diese Schwefelkiese nicht hinter den besten spanischen und norwegischen zurück. Auch enthalten sie zum Beispiel bedeutend

weniger Arsen als die spanischen. Obgleich früher angenommen wurde, daß die Ural-Schwefelkiese minderwertig seien und sich nicht dazu eigneten, nach dem Kontaktverfahren auf Schwefelsäure verarbeitet zu werden, ist doch gerade dieses Verfahren während der Kriegsjahre im Ural erfolgreich eingeführt worden. Daraus ist ersichtlich, daß es neben den minderwertigen Schwefelkiesen, die selbstverständlich im Ural wie sonst überall zahlreich vorkommen, auch hochwertige Sorten geben muß.

Für Kiesabbrände, kupferreiche und kupferarme, ist dagegen die Möglichkeit der Ausfuhr gegeben. Dieser Export war bereits in der Vorkriegszeit lebhaft. So wurden im Jahre 1912 aus Rußland 2,3 Mill. Pud Kiesabbrände im Werte von 275 795 Rbl. ausgeführt. Gegenwärtig ist die Ausfuhr von Kiesabbränden aus der UdSSR. vor allem durch die Schwefelsäurefabriken möglich, die in der Nähe von Leningrad (Tentelwswer Fabrik), in Odessa und an der polnischen Grenze (Winnitzaer Fabrik) liegen. (2253)

Die Preisbewegung bei Erzeugnissen der chemischen Industrie in den Jahren 1924/25 und 1925/26. „Econom. Schisn“ veröffentlicht einen Aufsatz über Preise und Selbstkosten von Industrieerzeugnissen, dem wir folgendes entnehmen:

Die Schwerchemikalien- und Zündholzindustrie haben im Jahre 1925/26 ihre Preise auf dem Niveau von 1924/25 erhalten können. Dagegen mußte die Lack- und Farbenindustrie die Preise ihrer Erzeugnisse um 5,5%, die chemische Holzverarbeitung um 10,2% steigern. Die Absatzbedingungen veranlaßten die Anilinfarbenindustrie, mit ihren Preisen um 5,4% herunterzugehen. Kohlen für elektrische Zwecke sind um 17% billiger geworden. (2576)

Bulgarien. Einfuhr von Weinsäure. Die Einfuhr von Weinsäure nach Bulgarien beträgt jährlich etwa 1000 dz, von denen die Hauptmengen aus Oesterreich und Frankreich bezogen werden. Italien, welches mit zu den bedeutenderen Weinsäureproduzenten rechnet, war dagegen in den letzten drei Jahren nur mit etwa 10 % an der bulgarischen Weinsäureeinfuhr beteiligt. Die Italiener wollen deshalb diesem Markte größere Aufmerksamkeit widmen, da dieser geringe Anteil Italiens hauptsächlich auf den Mangel an Interesse bei den italienischen Weinsäureexporteuren zurückgeführt wird. (2380)

Gewinnung von Rosenöl. Bontscheff und Kidoff in Kazanlik teilen in einem im „Chem. and Drugg.“ veröffentlichten Bericht über die Gewinnung von Rosenöl während des laufenden Jahres in Bulgarien mit, daß in Anbetracht der guten Ueberwinterung und des normalen Wachstums der Rosenbüsche ein zufriedenstellender Ertrag erzielt wurde. Die Destillation begann bei trockenem Wetter, die Ausbeute war gut. Dadurch konnte die Knappheit an Blüten ausgeglichen werden.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Produktion der letzten Jahre:

1922	1 200 kg
1923	100 „
1924	2 000 „
1925	800 „
1926	1 000 „

Der Preis für Blüten lag bei 12 Lewa, der Preis für Oel wird gegenüber dem Vorjahre unverändert bleiben.

Die Ausfuhr von Rosenöl aus Bulgarien belief sich in den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres auf 714 kg im Werte von 41,2 Mill. Lewa. (2328)

Jugoslawien. Anschluß der Tanninindustrie an das europäische Kartell. „I. u. H.“ schreibt: Nuncmehr sind auch die jugoslawischen Tanninfabriken unter Führung der bekannten Tannin A.-G. in Zagreb, die bereits die Interessenvertretung der jugoslawischen Tanninfabriken darstellte, in das Kartell der europäischen Fabriken für Kastanienholzextrakt eingetreten. Da Deutschland gerade aus Jugoslawien laufend größere Mengen Tannin einführt, ist dieser neuerliche Zusammenschluß auch für Deutschland von starkem Interesse. Ausgetreten aus dem Kartell der Tanninindustrien sind die italienischen Fabriken, weil die Verhältnisse in Italien äußerst schwierig sind und die italienischen Fabriken ihre Erzeugnisse zu den Kartellpreisen nicht absetzen können. (2534)

Griechenland. Produktion von Gerbstoffen. Die in Griechenland am meisten verwandten Gerbstoffe sind Fichtenrinde und Valonea, die in genügenden Mengen produziert werden, um den inländischen Bedarf zu decken und auch noch eine bemerkenswerte Ausfuhr zu gestatten. Der Verbrauch an diesen Gerbstoffen beträgt etwa 17 000 t. Außerdem werden Sumachszüge verwandt, welche

* 1 Pud = 16,36 kg.

auf dem Peloponnes und den Ionischen Inseln gewonnen werden. Die vorhandenen großen Mengen dieses Gerbstoffes haben eine gewisse Industrie geschaffen; die bedeutendste Fabrik ist die Sourlanza in Mytilene. Im Jahre 1925 betrug die Gesamtproduktion von flüssigen Auszügen 9000 t. Einführt werden fast nur noch trockene Auszüge. (2309)

Vertretung ausländischer Firmen in Griechenland. Gemäß einem Erlaß im griechischen Staatsanzeiger können nur griechische Staatsangehörige, aber nicht Ausländer die Vertretung ausländischer Firmen in Griechenland übernehmen. (2332)

Italien. Aus der chemischen Industrie. Grünert e G i a n e l l i, Turin. Zweck dieses neugegründeten Unternehmens ist die Herstellung von Kunstseide. Die Fabrikanlagen in Caluso sind noch im Bau; die Produktion soll im November aufgenommen werden. Die Anlagen sind für eine Tagesproduktion von 2500—3000 kg berechnet. Die Kunstseide wird nach dem Kupferammoniakverfahren hergestellt.

Die Marengo-Gesellschaft in Genua ist mit dem Bau einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Campher beschäftigt, welche die erste dieser Art in Italien ist. Wahrscheinlich wird für den Betrieb der neuen Fabrik eine besondere Gesellschaft gegründet werden. Ueber die Leistungsfähigkeit sind keine Angaben veröffentlicht worden, doch wird es nach Angabe der an diesem Projekt interessierten Kreise noch einige Zeit dauern, bis die Produktion bedeutenderen Umfang annehmen wird. Das von der Fabrik gebrauchte Terpentinöl kann laut Dekret vom 6. Mai zollfrei eingeführt werden. (2242)

Ver. St. von Nordamerika. Gewinnung und Einfuhr von Manganerzen.

Nach einem Bericht des „Bureau of Mines“ konnten im Jahre 1925 in den Vereinigten Staaten von 42 Betrieben 98 324 t (brutto) Manganerze mit 35 % Mangan und mehr im Werte von 1,86 Mill. \$ abgesetzt werden. Dies ist dem Vorjahr gegenüber mengenmäßig eine Steigerung um 74 %, da 1924 von 39 Unternehmungen nur 56 515 t abgesetzt wurden. Der Wert dieser Menge belief sich auf 1,31 Mill. \$. In Montana ist die Steigerung in der Produktion am größten; es werden dort mehr Erze gewonnen als in allen anderen Staaten zusammen. In Leadville, Colorado, mußten einige Unternehmungen den Betrieb einstellen, da bei den gegenwärtigen Preisen nicht mehr mit Gewinn gearbeitet werden konnte.

Der Absatz der mittelgrädigen Erze mit 10 bis 35 % Mangan zeigt eine Abnahme von 286 470 t im Werte von 929 390 \$ während des Jahres 1924 auf 267 252 t im Werte von 915 316 \$ im Jahre 1925.

Die Einfuhr von Manganerzen während des Jahres 1925 belief sich ohne die kubanische Einfuhr auf 286 564 t (100 % Mangan) im Werte von 8,26 Mill. \$ gegen 231 393 t im Werte von 6,04 Mill. \$ im Jahre 1924. Folgende Länder lieferten die Hauptmenge:

	Menge in t	Wert in 1000 \$
Europäisches Rußland . . .	114 500	4 110
Brasilien	109 650	2 760
Britisch-Indien	23 500	550
Britisch-Westafrika	31 750	320

(2315)

Produktion von Gasruß im Jahre 1925. Die Produktion von Gasruß belief sich in den Vereinigten Staaten nach einem Bericht des „Bureau of Mines“ im Jahre 1925 auf 177,42 Mill. lbs. Es waren 63 Anlagen in 8 Staaten in Betrieb. Gegenüber 1924 zeigt die Produktion eine Abnahme um 9,45 Mill. lbs., entsprechend etwa 5 % der Gesamtproduktion des Vorjahres. Der Verkauf an die Verbraucher war aber im Berichtsjahr höher als je zuvor, er erreichte 175,63 Mill. lbs. und ist somit gegenüber 1924 um 36 % gestiegen. Die Lagervorräte, die im Jahre 1924 so stark gestiegen waren, brauchten deshalb nicht weiter vermehrt werden.

Die Verkaufspreise erreichten nur 5,4 cents per lb. gegen 6,2 cents im Jahre 1924.

Wie schon in allen Jahren seit 1921, stand Louisiana auch im Jahre 1925 in der Gewinnung von Ruß an der Spitze. Der Ertrag beläuft sich auf nahezu 130 Mill. t und umfaßt somit etwa 73 % der Gesamtproduktion. Die Produktion in Virginia und Kentucky nahm wegen der geringeren zur Verfügung stehenden Gasmenge um etwa 28 % ab. Das Gas wurde für andere, wertvollere Zwecke verwandt. Texas konnte dadurch in der Produktion an die zweite Stelle rücken.

Es wird geschätzt, daß im Jahre 1925 etwa 140 000 Mill. Kubikfuß Naturgas zur Herstellung von Ruß verbrannt wurden, so daß der Durchschnittsertrag per 1000 Kubikfuß sich auf

1,3 lbs. stellt; gegenüber 1924 ist also eine Verbesserung eingetreten. Es besteht fast überall die Tendenz, den Verbrauch von Naturgas zur Rußherstellung zu beschränken. Wegen der Verbesserungen in der Einrichtung und in der Betriebsführung ist es jedoch noch zu keiner bedeutenden Verringerung der Produktion gekommen.

Die Ausfuhr von Ruß belief sich im Jahre 1925 auf 43,18 Mill. lbs.; sie beträgt etwa ein Viertel der Gesamtproduktion. (2316)

Erzeugung von Zinkverbindungen aus Zinkabfällen 1925. Einem Bericht des „Bureau of Mines“ über die Wiedergewinnung von Metallen aus „sekundärem“ Material entnehmen wir folgende Angaben über die Verwertung von Zinkabfällen (Krätze, Abstrich, Asche):

	short tons
Zink als Metall, nicht legiert	61 430
Zink in Legierungen, m. A. von Messing	13 300
Zink als Messing (geschätzt)	53 300
Zinkstaub aus Krätze	5 800
Lithopone aus Zinkabstrich und asche	48 700
Zinkchlorid aus Zinkabstrich und asche	45 800
Zinksulfat aus Zinkabstrich und asche (Zinkgehalt)	858

(2380)

Der Handel mit Farbstoffen im Jahre 1925. Auf Seite 529 der „Chem. Ind.“ hatten wir über die Produktion von Teerfarbstoffen in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 berichtet. Die „Tariff Commission“ der Vereinigten Staaten hat nunmehr folgende Tabelle veröffentlicht, die die von uns seinerzeit gegebenen Daten ergänzt.

	Verkäufe		Produktion		Einfuhr
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.	Menge in 1000 lbs.	
Säurefarbstoffe	10 357	8 376	10 214	590	
Basische Farbstoffe	3 974	3 721	4 122	608	
Direktfarbstoffe	15 058	9 309	14 788	759	
Farblacke und spritlösliche Farbstoffe	1 533	1 469	1 607	58	
Beizen und Chromierfarbstoffe	2 695	1 990	2 543	642	
Schwefelfarbstoffe	18 454	4 172	20 761	122	
Indigo	24 450	3 806	29 122	2	
Andere Küpenfarbstoffe . .	2 253	3 360	2 608	2 417	
Nicht klassifizierte Farbstoffe	531	1 326	581	12	
Insgesamt:	79 304	37 468	86 345	5 210	(2384)

Diphenylaminarsinnoxid als Schädlingsbekämpfungsmittel. Das vom „U. S. Chemical Warfare Service“ als Schädlingsbekämpfungsmittel herausgebrachte Diphenylaminarsinnoxid erwies sich als ebenso wirksam wie Bleiarseniat, ohne die Pflanzen zu schädigen. Die Versuche wurden an Bohnen ausgeführt; den meisten von den anderen neu hergestellten Verbindungen kommt keine praktische Brauchbarkeit zu. (2392)

Marokko. Verkäufe von Phosphaten im ersten Halbjahr 1926. Die Gewinnung der hochwertigen Rohphosphate in Marokko hat im ersten Halbjahr 1926 weitere Fortschritte gemacht. Die Produktion der gleichen Zeit des Vorjahres ist beträchtlich überschritten worden; damit kommt Marokko in der Gewinnung von Phosphaten an die Bedeutung von Algerien heran, übertrifft diese vielleicht sogar. Nach einer Aufstellung der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ verteilen sich die Verkäufe der marokkanischen Phosphatminerale für das erste Halbjahr 1926 wie folgt (in t):

Spanien	91 100
Frankreich	82 800
Holland	76 200
Deutschland	36 100
Italien	32 200
Dänemark	27 300
Tschechoslowakei	23 500
Belgien	19 300
Großbritannien	17 700
Ungarn	8 800
Jugoslawien	8 000
Marokko	7 700
Australien	6 300
Andere Staaten	9 200

Insgesamt 446 200

(2407)

Französisch-Westafrika. Der Markt für Farben und Firnisse. Einem im „Mon. off.“ veröffentlichten Bericht des Generalgouverneurs von Französisch-Westafrika entnehmen wir die folgenden Angaben:

Westafrika kann im allgemeinen als ein wichtiges Absatzgebiet für Streichfarben angesehen werden; über die einzelnen Kolonien ist zu bemerken:

Senegal. Es findet ein starker Verbrauch von Farben aller Art, Oel- und Wasserfarben, für Innen-, Außen- und Schiffsanstriche statt. Besonders beliebt ist bei den Eingeborenen Ultramarin zum Anstrich ihrer Hütten. Ocker, hauptsächlich gelbe und rote, werden besonders für Innenanstriche verwendet; die Einfuhr kommt ganz aus Frankreich. — Unterwasserfarben (Schiffsbodenfarben) werden nur von der „Compagnie des Messageries Africaines“ (Dakar) verwendet; der jährliche Verbrauch beträgt nicht mehr als 5–6 t. — Firnisse und Lacke, die wenig verwendet werden, müssen wegen der tropischen Hitze sehr sorgfältig verpackt sein (in Blechkannen).

Die Kolonie bezieht ihren Bedarf zum größten Teil aus Frankreich, aber die Lieferungen aus dem Auslande nehmen zu; nur die Einfuhr aus England und Holland ist von größerer Bedeutung.

Guinea. Die Anwendung von Streichfarben für die verschiedensten Zwecke ist in der Kolonie allgemein üblich, aber die Nachfrage nach streichfertigen Farben läßt immer mehr nach, da diese unter den bestehenden klimatischen Bedingungen den Anforderungen an Dauerhaftigkeit und Trockenfähigkeit nicht entsprechen. Lithopone und Zinkweiß der verschiedensten Reinheitsgrade finden fast keine Verwendung mehr; gewisse Bestandteile derselben, die in gemäßigten Klimaten keinerlei unerwünschten Einfluß zeigen, veranlassen in der Kolonie bald eine Schwärzung der Anstriche. — Viel gebraucht werden die verschiedenen Ocker, Van-Dyck-Braun, Ultramarin (weniger), Kalkgrün, Zinkgrün usw. — Oelfirnisse und Kopallacke sind sehr begehrt, auch von den Eingeborenen; unbedeutend ist die Einfuhr von Weingeistfirnissen und feinen Firnissen, dagegen werden Lackfarben viel verlangt. — Die Eingeborenen verwenden in der Hauptsache die natürlichen in der Kolonie vorkommenden Ocker, die sie pulvern und mit Wasser anmachen; wenn man ihnen ein fertiges Produkt zu billigem Preis liefern könnte, so wäre ein bedeutender Absatz zu erwarten. — Unterwasserfarben scheinen nicht gebraucht zu werden, da keine Schiffsfahrtsgesellschaft vorhanden ist.

Bei dem heißen und feuchten Klima ist eine sehr sorgfältige Verpackung erforderlich (Zinkweiß z. B. in doppelten Fässern, ein Eisenblechfaß in einem Holzfaß).

Ueber die anderen Kolonien (Elfenbeinküste, Dahomey, den Sudan (Jahresverbrauch etwa 20 t), Nigerkolonie usw. werden besondere Angaben in dem Bericht nicht gemacht. (2277)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. phil., Dr.-Ing. E. h. Adolf Winther in Frankfurt a. M., langjähriges Vorstandsmitglied der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron, beging am 18. August d. J. in voller Gesundheit sein fünfzigjähriges Doktorjubiläum. Das Doktor-Diplom erwarb er auf der Universität Gießen. (2586)

Generaldirektor Dr. Friedrich Kuhlemann †. Am 4. September d. J. verstarb unerwartet im Alter von 63 Jahren der Vorsitzende des Reichsverbandes der deutschen Kautschuk-Industrie, Generaldirektor der Harburger Gummiwaren-Fabrik „Phoenix“ A. G., Harburg a. E., Dr. Friedrich Kuhlemann. Seit dem Jahre 1919 gehörte er dem Hauptausschuß des Verbandes an; im März 1925 übernahm er das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden und im Januar d. J. wurde er als Nachfolger des verstorbenen Geheimrat Dr. Seligmann zum Verbands-Vorsitzenden berufen. Auf Grund seines rastlosen und erfolgreichen Wirkens im Interesse der deutschen Kautschuk-Industrie erfreute sich der Verstorbene einer selten einmütigen Wertschätzung und Beliebtheit im Kreise der Berufsgenossen. Seine Wahl in den Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zeugt für das Ansehen, das er auch als Wirtschaftspolitiker genoß. (2587)

Geschäftliches

* **Heyl-Beringer Farbenfabriken A. G., Berlin-Charlottenburg.** Die Gesellschaft schreibt uns, daß sie unter der Firma Heyl-Beringer Farbenfabriken A. G. die Geschäfte und die Betriebe der Firmen Gebr. Heyl & Co., Charlottenburg und A. Beringer G. m. b. H. Charlottenburg übernommen hat. Der

Vorstand der Gesellschaft besteht aus Herrn Ingenieur und Kaufmann O. M. C. Heyl und Herrn Diplom-Ingenieur Christian August Beringer. Zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern sind ernannt: Herr Direktor Carl John und Herr Direktor Victor v. Schlippe, Prokura haben erhalten: Herr Ingenieur Wilhelm Sasse, Herr Chemiker Dr. Lambrecht, Herr Georg v. Dreyse, Handlungsvollmacht erhielt: Herr Hermann Baumberg.

Die Gesellschaft wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten. (2575)

* **Chemische Fabrik Wülfel G. m. b. H. Hannover-Wülfel.** Die Firma teilt uns mit, daß ihr bisheriger Einzelprokurist Herr Stegmann jr. an Stelle des im November v. Js. verstorbenen Senior-Chefs, Herrn Dr. Ernst Stegmann, zum Geschäftsführer mit der Ermächtigung, die Firma allein zu vertreten und zu zeichnen, bestellt worden ist. (2574)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Bakelite Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 8. 1926 eingetragen: Dem Dr. Ernst Elbel in Erkner ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

C. A. F. Kahlbaum Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 8. 1926 eingetragen: Ludwig Katzenellenbogen, Siegfried Haendler, Max Katzenellenbogen, Erich Penzlin, Ludwig Peter und Dr. jur. Fritz Stern sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 24. 8. 1926 eingetragen: Die an H. Scherf erteilte Prokura ist erloschen. Prokura ist erteilt an Conrad Carl Constantin Dohrn und Wilhelm Walter. Jeder von ihnen ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Ernst Schrader, Dampf-Seifen- und chem. Fabrik, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 21. 8. 1926 eingetragen: Das Geschäft nebst Firma ist auf die Ehefrau Maria Auguste Schrader, geb. Wiese, in Kiel, übergegangen. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch die Ehefrau Schrader ausgeschlossen. Die Prokura des Johann Heinrich Robert Willers ist erloschen.

Rheinisch-Westfälische Sprengstoff Aktien-Gesellschaft, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 24. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 8. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag mehrfach geändert.

Aktiengesellschaft Siegener Dynamit Fabrik, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 24. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 8. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 15, betr. Ort der Generalversammlung, geändert.

Coswiger Lack- & Farbenfabrik Schmidt & Hintzen in Coswig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 25. 8. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Fritz Hesse in Radebeul ist in die Gesellschaft eingetreten.

Steffens & Co. Farbenfabrik, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 21. 8. 1926 eingetragen: Dem Arthur Sommer, Kaufmann, hier, ist Einzelprokura erteilt.

Chemische Werke Dr. Berthold Hein, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 16. 8. 1926 eingetragen: Neuer Inhaber ist der Kaufmann Carl Ballani in Breslau. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Kaufmann Carl Ballani in Breslau ausgeschlossen.

Chemische Fabrik Dollbergen Erythropel u. Behrendt, Sitz: Burgdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Burgdorf (Hann.) ist am 23. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Trockennattenfabrik Kranseder & Cie. Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 25. 8. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 5. 7. 1926 hat Änderungen des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen.

„Peribanu“ Feinseifen- u. Parfümeriefabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lendsiedel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Langenburg ist am 25. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 1. 8. 1926

wurde § 1 des Gesellschaftsvertrags bezüglich des Wortlauts der Firma geändert. Neuer Wortlaut: „**Paribanu Feinseifen- u. Parfümeriefabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**“

In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 25. 8. 1926 das Erlöschen der folgenden 2 Firmen eingetragen: **Chemische Fabrik Busse, Chemische Fabrik Franz Deventer.**

In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 13. 8. 1926 eingetragen: Nachstehende Firmen wurden von Amts wegen gelöscht: **Kölner Lack- und Farben G. m. b. H., Sitz: Köln; Chemische Fabrik m. b. H., Westhofen; Pola Werk Aktiengesellschaft für Seifen, chemische und pharmazeutische Produkte, Sitz: Köln; Chemische Cok Gesellschaft m. b. H., Sitz: Köln.**

Friedrich & Glöckner Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden. Das Amtsgericht Dresden macht bekannt, daß auf Antrag der Gesellschaft, die daselbst eine Lack-, Firnis- und Farbenfabrik betreibt, am 27. 8. 1926, nachmittags 2½ Uhr, die Geschäftsaufsicht angeordnet worden ist. Aufsichtsperson: Lokalrichter Oscar Regner in Dresden.

Gerhardt Keil, Medizinische & Kosmetische Präparate en gros in Arnstadt. Die Firma ist am 24. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Arnstadt und als deren Inhaber der Kaufmann Gerhard Keil in Arnstadt eingetragen worden.

Chemisch-technische Fabrikation Georg Haas, Sitz: Trudering, Solalindenstraße 31. Die Firma ist am 25. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden. Inhaber: Georg Haas, Kaufmann in Waldtrudering.

Leo-Werke, Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 8. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. 5. 1926 ist die Erhöhung des Grundkapitals um 450 000 M. auf 500 000 M. beschlossen worden. Die Kapitalerhöhung ist erfolgt. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist der Gesellschaftsvertrag geändert bzw. neu gefaßt worden.

Haemosan Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Striegau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Striegau ist am 27. 8. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt „**Haemosan Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Striegau.**“

Chem. Fabrik Einhorn, Inh. Siegfried Einhorn, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 20. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Bielefeld Gebrüder Wächter, Zweigniederlassung in Wald, Rhld., Hauptniederlassung: Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Solingen ist am 30. 8. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist erloschen.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke Chemische Fabriken vorm. Weiterster Meer in Uerdingen als Zweigniederlassung der Firma J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 6. 8. 1926 eingetragen: Der Wohnsitz des Prokuristen Fritz Tillmanns ist jetzt Frankfurt a. M. Geheimer Kommerzienrat Dr. Paul Julius ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Deutsche Superphosphat-Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung, Verkaufsstelle Magdeburg, mit dem Sitz in Magdeburg, Zweigniederlassung der in Charlottenburg bestehenden Hauptniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 26. 8. 1926 eingetragen: Dem Otto Drechsel in Magdeburg ist unter Beschränkung auf den Betrieb der Zweigniederlassung in Magdeburg derart Prokura erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt ist.

Preßhefefabrik Hoffmann & Namysl, Bernstadt i. Schl. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernstadt (Schles.) ist am 27. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

J. G. Mouson & Co., Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 8. 1926 eingetragen: Der Gesellschafter F. K. Mouson ist durch Tod aus der offenen Handelsgesellschaft ausgeschieden. Edgar Bieher, Kaufmann, zu Frankfurt a. M., ist als Gesellschafter eingetreten.

Willv Seidel, Sitz: Zirndorf, Rote Straße 6. In das Handelsregister des Amtsgerichts Fürth i. Bayern ist am 27. 8. 1926 eingetragen: Unter dieser Firma betreibt der Kaufmann Willy Seidel von Zirndorf seit 1. 7. 1926 u. a. den Handel mit Kunstgütern im großen und im kleinen.

Dr. Weiser & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Halle a. d. S. Die Firma ist am 30. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: a) Fabrikation und Vertrieb von pharmazeutischen Präparaten, diätetischen Viehnährmitteln

und Futtermitteln; b) die Gründung und der Erwerb von Unternehmungen, die dem Zwecke der Gesellschaft förderlich sind sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Dr. Gumal Fessel in Halle a. d. S. Der Gesellschaftsvertrag ist am 3. 8. 1926 errichtet.

Dr. Niese & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik, Sitz: Leipzig, Kohlgartenstr. 52. Die Firma ist am 30. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 20. 7. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation chemischer Artikel, Beteiligung an anderen Unternehmen und Handel mit Chemikalien. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sind mehr als zwei Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Erich Fiedler und Hans Wewand, beide in Leipzig.

Dr. Rost & Moser, Chemische Fabrik G. m. b. H. in Naunhof. Das Amtsgericht Grimma macht unterm 1. 9. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, da keine Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse vorhanden ist.

Okasa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 8. 1926 eingetragen: Max Hübner ist nicht mehr Geschäftsführer.

John Hart Brittain, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 26. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation oder Herstellung, der Verkauf und der Vertrieb von pharmazeutischen, chemischen, Toiletten- und Parfümerieartikeln, namentlich der in Großbritannien vertriebenen unter dem Namen „Kotalko“ Haarwuchsmittel und „Kotalko-Seifen“. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Georg Kyburg in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. 8. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

H. Herrmann Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 8. 1926 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 20. 7. 1926 lautet die Firma jetzt: „**Galepha Aktiengesellschaft Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate.**“

Glorius-Wiernik Vereinigte Farben- und Lackfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 8. 1926 eingetragen: Oskar Fritsch ist nicht mehr Geschäftsführer.

Synthol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 8. 1926 eingetragen: Chemiker Dr. Bruno Beckmann in Berlin-Wilmersdorf ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Wo-Khi-Werk Fabrik für Pharmazeutik Gustav Robert Paalen, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 8. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Chemische Werke Henke & Raertling, A.-G., Zweigniederlassung Holzminden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Holzminden ist am 25. 8. 1926 eingetragen, daß durch Generalversammlungsbeschluß vom 14. 6. 1926 unter Aufhebung der in Holzminden bestehenden Zweigniederlassung der Sitz der Gesellschaft **von Bremen nach Holzminden** verlegt. § 1 der Satzung (Sitz der Gesellschaft) geändert und § 13 Abs. I gestrichen worden ist.

Dr. Neuer & Schreiner, pharmazeutische Präparate, Sitz: Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 28. 8. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen.

Mannheimer Farbenfabrik Georg Thies, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 28. 8. 1926 eingetragen: Der bisherige Geschäftsführer Kaufmann Georg Karl Thies in Mannheim ist Liquidator. Die Prokura des Dr. Hanns Hecht ist erloschen.

Fleischmehl- und Düngemittelfabrik Paul Snjka, Taucha. In das Handelsregister des Amtsgerichts Taucha, Bez. Leipzig, ist am 30. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

LITERATUR

Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Von Senatspräsident beim Kammergericht Dr. Adolf Baumbach. Dritte Auflage. Berlin 1926. Verlag von Otto Liebmann, W. 57.

Das Werk liegt jetzt bereits in dritter Auflage vor. Sie stellt sich schon äußerlich als ein erheblich erweitertes Buch dar und ist nahezu vollkommen neubearbeitet worden. Der Wunsch, der Praxis etwas nicht nur für den ersten Bedarf Ausreichendes zu bieten, sondern unter Beibehaltung des Telegrammstils einen Kommentar des Juristenstandes und den weitesten Kreisen des Erwerbslebens an die Hand zu geben, der auf alle Zweifelsfragen Aufschluß geben könnte, hat zu dieser Ausgestaltung Anlaß gegeben. Der gesamte Stoff ist jetzt auch theoretisch durchgearbeitet, die inneren Zusammenhänge sind aufgezeigt, und in dieser neuen Auflage ist auch das Gerichtsverfassungsgesetz vollständig kommentiert worden. Schon die zweite Auflage dieses Buches bot eine Fülle von Material unter Verwertung der höchstrichterlichen Entscheidungen auf denkbar knappem Raume. Diese neue Auflage aber wird als Führer und ständiger Helfer der Praxis, der Wissenschaft und auch dem Studium dienen. (2500)

Farbenchemisches Praktikum. Von Dr. R. Möhlau und Dr. H. Th. Bucherer, vorm. o. Professoren an der Technischen Hochschule zu Dresden. Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig 1926.

Die deutschen Hochschulen haben der großen technischen Bedeutung, die im Laufe der Jahrzehnte die Teerfarbenindustrie insbesondere in Deutschland erlangt hat, im allgemeinen nicht voll Rechnung tragen können. Das vorliegende Werk bringt nun eine Darstellung der Farbstoffsynthese an Hand einer Reihe von Beispielen. Der innere Mechanismus solcher Synthesen wird aufgezeigt und so dem Lernenden eine Einführung in das interessante Gebiet verschafft. Die neue, dritte Auflage ist mit sieben Tafeln mit den Ausfärbungen der sämtlichen behandelten Farbstoffe versehen. (2546)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat August 1926.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt:

Im August wurde die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inland durch die für diesen Monat noch gültige hohe Barzahlungsvorgütung angeregt. Versand und Erzeugung erfuhren keine Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im August 0,92 M., im Kalkstickstoff 0,84 M.

Für September sind die Preise für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak }
salzsauren Ammoniak } 0,93 M.
Leunasalpeter BASF }
Kaliammonsalpeter BASF }
Harnstoff BASF }
Kalkstickstoff } 0,85 M.

Im Natronsalpeter BASF kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des neuen Düngejahres bis auf weiteres 1,25 M., im Kalksalpeter BASF 1,15 M., während Leunaphos BASF bis auf weiteres zu einem festen Preise von 25,70 M. für die 100 kg verkauft wird.

Ab 1. September beträgt die Vergütung für die ein Drittel des Rechnungsbetrages übersteigende Barzahlung 3 %.

Im Ausland war der Absatz normal. (2550)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 1. September 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (70°); Alun (in Stücken) 8/15/0*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 52/10/0*; Ammoniak (wasserfrei) 0/11/1 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3 1/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22/10/0*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weil., Cornwall) 13/5/0; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10/0*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/15/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4–6; Bleiglätte (ausl.) 40; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausl.) 39; Bleizucker (weiß) 46; Borax (krist.) 22/15/0*; Borsäure (krist.) 37*; Brechweinstein (43–41%) 0/0/10 1/2 (lb.); Calciumchlorid 5*; Carbonsäure (krist., 40°) 0/0/5 (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0*; Citronensäure 0/1/3 1/2 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 66*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10/0*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7 1/2 (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,26) 112/10/0*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6 3/4 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 23/10/0; Kaliumbichromat 0/0/4 1/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3 1/2 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6 3/4 (lb.);

Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0; Kupfersulfat 22/10/0; Lithopone (22/10/0); Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (rest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/1; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15/0; Milchsäure (50%) 4; Natriumacetat 20; Natriumarsenat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0*; Natriumbichromat 0/0/3 1/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 13*; Natriumchlorat 0/0/3 1/8 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/5/0*; Natriumhyposulfat (photogr.) 15; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 20; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/5/0; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10; Natriumbutylsulfat 0/0/3 1/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3 1/2 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 26; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7 1/2 (lb.); Salicylsäure (technisch) 0/0/10 3/4 – 0/0/11; Salpetersäure (80° Tw.) 2/2/6; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*; Tannin (commercial, 78–82%) 0/1/3 (lb.); Terpentinal 69/10/0; Weinsäure 0/0/11 1/4; Soda (calc., 58%) 6/15/0*; Soda (krist.) 5/5/0*; Zinkchlorid (Lös., 102° Tw.) 15/10/0; Zinksulfat (krist.) 11/10/0; Zinnchlorur (Zinnsalz) 0/1/9 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/6; Amidol 9/0; Amidopyrin 11/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/8–1/11; Bromnatrium 1/10–2/2; Calomel 4/6–4/8; Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3–3/6; Hexamethylenetetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/4–1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/8–1/10; Phenacetin 3/9–4/3; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure 1/3 1/2–1/5 1/2; Salol 3/0; Sublimat 4/3–4/5. — **Kohlenteerzwiseherzeugnisse.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9/2; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/0; Dimrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dimrotoleol (66–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 0/10; Paratranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 31. August 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alun (gewöhnlicher, krist.) 130; Aluminiumsulfat (17–18%) 90; Ammoniak (20–22%) 14; Ammoniak (28–29%) 210; Ammoniumphosphat (n.ige) —; Antimonoxyd (weiß) 1080; Antimonpentasulfid (Goldschweitel, 15%) 500–600; Antimonpentasulfid (Vermillon pur, 15% S.) 15–22 (kg); Arsenik (weil., pulverförmig, 99–100%) 300 (kg); Aetzkali (88–92%) 390; Aetznatron (76–77%, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 145; Bariumchlorid (krist.) 150; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 170; Bariumsuperoxyd (85–87%) 525; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 710–775; Bleinitrat 900; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 740; Borax (raff., krist.) 398; Borsäure (krist.) 641; Brom (gew.) 39 (kg); Bromkalium 35 (kg); Bromnatrium (krist.) 33 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 145; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 135; Calciumchlorid (geschmolzen, 75°, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105–110) 86–120; Chlorschwefel 8 (kg); Chromalaun 300; Chromoxyd (grün) 21 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 42 (kg); Cyannatrium 15 (kg); Eisenvitriol 35; Flußsäure 5/0; Jod (zweimal sublimiert) 364 (kg); Jodkalium 322 (kg); Jodnatrium (krist.) 327 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 28 (kg); Kalisalpeter (raff., weiß) 387; Kaliumbichromat 800; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 575–800; Kaliumpermanganat (techn.) 12,50 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 15 (kg); Kaliumsulfid (Bareges) —; Kalwasserglas (techn., 31–33°) —; Kalwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) 375; Kobaltoxyd (schwarz) 175 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 15 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) —; Magnesiumchlorid (krist.) 130; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 42–45 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 95; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 650–775; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Sack) 104,50; Natriumbichromat 625; Natriumbisulfat (trocken) 205; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 550; Natriumhydrosulfid 14,75 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 146; Natriumhyposulfat (photogr.) 154; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 205; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 12,50 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 215; Natriumsulfat (krist.) 36–39; Natriumsulfat (wasserfrei, 94–95, ab Fabrik) 38–49; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dép. Nord) 170; Natriumsulfat (wasserfrei) 260; Natronsalpeter (neige) 332; Natronwasserglas (neutr., 35°) —; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 50 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 28 (kg); Oleum (20%) 55,25; Oleum (60%) 85; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 520; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 520; Salpetersäure (36°, weiß) 229; Salzsäure (20–21°) 32; Schwefel (raff., en pains) 146; Schwefelblumen (subl.) 154; Schwefelkohlenstoff (H. P.) 300; Schwefelleber (Kali) —; Schwefelsäure (66°) 47; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 533 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leih-säcken) 65; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Sack) 36; Uranoxyd 63 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) —; Wismutsubnitrat 193 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 150; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 395; Zinkstaub (Dép. Nord) 735; Zinksulfat (eisenfrei) 190; Zinnchlorid (wasserfrei) 2325; Zinnchlorur (52%, Zinnsalz) 4420; Zinnbor (rein, hitzebest.) —; Zinnoxid 55 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschied. Sorten) 680–820. — **Organische Chemikalien, Kohlenteerprodukte.** Preise per kg. Acetanilid 27,50; Aceton (rein, 99%) 1400 (100 kg); Acetylsalicylsäure 46; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 625 (hl); Alkohol (denaturierter) 311 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 535–550 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 595 (100 kg); Amylacetat (ab Fabrik) 25,50; Amylsalicylat 60–63; Anilin (salzsaures) 12,25; Anilinöl 12,25; Antipyrin 115; Aether (ab Fabrik) 8,50; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 25; Äthylacetat (ab Fabrik) 11,25–12; Benzaldehyd 30,75; Benzol (96%, ohne Steuer) 2750–2850 (t); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 15; Campher (raff.) 45; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) —; Carbonsäure (neige, 40–41° C.) —; Chinin (salzsaures, Codex) 553; Chininsulfat 648; Chloralhydrat —; Chloräthyl 18; Chlormethyl 28; Chloroform (rein) 21,50; Citronensäure (krist.) 24,50; Cocain (salzsaures) 6260; Codein 5900; Coffein (rein) 150; Cumarin 160–210; Diäthylbarbitursäure 130–140; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 800 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 510 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 920 (100 kg); essigs. Kalk (grau 80–82%) 230 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 700 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 340 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 170 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 140 (100 kg); Formaldehyd (40%) 980; Furfural (ab Fabrik) 14,25; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 33; Glycerin (Dynamit) 2500 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 2420 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 86; Hexamethylenetetramin 49; H-Säure 37,50; Hydrochinon 80; Isoeugenol 325; Jodoform 413; Methylacetat 11; Methanol (rein, 99%) 1350 (100 kg); Methanol (90%, Regie) 750 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 450 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1025 (100 kg); Morphin (salzsaures) 4200; Moschus (Keton) 490; Naphthalin (Kugeln) —; Nitrobenzol 9,25; Oxalsäure 625–750 (100 kg); Paratranilin 29,75; Pilocarpin (salpetersaures) 1800; Piperazin 465; Propylalkohol (ab Fabrik) 22; Pyridon 230; Resorcin (pharm.) 73; Salicylsäure 16–28; Salol 55; San-

tonin 14 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpinin (venetianisches, rein, Nr. 1) 30 18; Terpinolöl 1010 (100 kg); Terpeneol 41; Tetrachlorathan 400–490 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol (weiß, krist.) 260; Toluol (rein) 410 (100 kg); Trichloräthylen 430 bis 530 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 665–625; Weinsäure (ter blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 19; Xylidin 31,50; Xylol (techn.) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 1. September 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 90–98%) 80–82,00; Aluminiumsulfat (70–18%) 6,20–7,20; Ameisensäure (85% vol.) 39–42; Ammoniak (20%) 11,00–16,75; Anilin 71,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 8,75–9,85; Arsenik (weißer) 23–26; Aetzatron (65–77%) 16–17,50; Benzaldehyd 1,00–1,82; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,50–4; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 26–27; Borsäure (krist.) 43–44; Bromkali 165–172; Carbonsäure (40%) 56–60; Chlorbarium 11–11,75; Chlorcalcium (20–75%) 5,20–6; Chlorkalk 8,60–9,35; Chlormagnesium (geschm.) 6–7,50; Chlorzink 20–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 165–172; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 34–37; Essigsäures Natrium 26–28; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 122–137; Harzstoff 65–75; Jodotorm 27–29 (kg); Kalialaun (1 Stück) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlen) 26,50–29; Kaliumbichromat (E. 45; Kupfersulfat (98–100%) 25–26,75; Lithopone (Rotsiegel) 21,50–23,50; Milchsäure (50% vol.) 35–37,50; Morphium —; Natriumbicarbonat 12–13,50; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natriumbutylaugensalz (gelbes) 43–47; Natriumsalpeter 18,50–20; Natriumwasserphosphat (38–49%) 1,75–6; Oxalsäure (krist.) 29,50–31,75; Phosphorsäure (S. G. 1,50) 37,50–39,50; Rhodanmonium 120–150; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23,50–24,75; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,00; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60–62%) 11–12; Schwefelsäure (66% Be) 3,25–4,30; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 10,5 bis 115; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Oesterreich (Wien), 3. September 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 schw. Fr.; Aetzatron (128–130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) (B.B.U.) 152; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 130 8; Bleiglätte (B.B.U.) 152; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorcalcium (geschm., 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun (inländ.) 67; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80% für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Be, chem. rein) 420; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 88; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% vol.) 150; Mennige 150; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60–62%) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66% Be) 21; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpinolöl (inländ.) 265; Terpinolöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten (New York), den 23. August 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,054 bis 0,054; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,024–0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10 1/2 nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26%) 0,034–0,034; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06 1/2; Amylacetat (techn.) 1,75–1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weißer, pulverförmig) 0,034–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 1,85 1/2–1,85 1/2 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 0,39 1/2 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07 1/2–0,07 1/2; Aetzatron (fest, 70%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (10); Bariumnitrat 0,07 1/2–0,07 1/2; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 11,50 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10 1/2; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14 1/2; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09–0,09 1/2 (barrels); Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,18; Calciumarsenat 0,07 1/2–0,09 1/2; Calciumcarbid 0,05 bis 0,06; Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21 (10); Campher (jap., raff.) 0,72–0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,054–0,09; Chlorkalk 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,44 1/2; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,21 1/2; Cyankalium 0,524–0,57 1/2; Cyan-natrium (96–98%, einheim.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13–14 (10); Essigsäure (90%, Essig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%, 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13 1/2; Formaldehyd 0,10 1/2; Glaubersalz (ab Werk) 1,00–1,10 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27–0,27 1/2; Kaliblutlaugensalz (gelb.) 0,18–0,18 1/2; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,38 1/2; Kalisalpeter (krist.) 0,07 1/2–0,08; Kaliumbichromat 0,08 1/2–0,08 1/2; Kaliumbromid (krist.) 0,47 bis 0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 1/2–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,90–5,10 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05 1/2; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90–2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 12,00 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,67 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,75–0,89 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13 1/2–0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P., X) 0,62–0,64; Natriumacetat 0,04 1/2–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat (60%) 0,06 1/2; Natriumbisulfat (nitercake) 1,50–1,50 (10); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 1/2–0,06 1/2; Natriumfluorid 0,09–0,09 1/2; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98, einheim.) 0,08 1/2–0,09 1/2; Natriumsalicat 0,37–0,39; Natriumsilikat (Wasserglas, 60%, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltsäure, ab Fabrik) 20–22 (10); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,034–0,034 1/2; Natriumbutylaugensalz (gelbes) 0,10–0,10 1/2; Oleum (20%, tanks) 18–20 (10); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 1/2–0,11; Phosphor (gelber) 0,32–0,37 1/2; Phosphor (roter) 0,60; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07 1/2; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05 1/2–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,06 1/2; Salpetersäure (36%) 5,00–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10 bis 3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylinder) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05 1/2–0,06 1/2; Schwefelsäure (66%, tanks) 15–16 (10); Soda (krist.) 0,90–1,10 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%) Kontraktpreis (1,25); Strontiumnitrat 0,08 1/2–0,09; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.)

0,35–0,40; Terpinolöl 1,00–1,02 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,064 bis 0,064 1/2; Weinsäure (krist. U.S.P., einheim.) 0,29 1/2; Zinkcarbonat 0,12–0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 1/2–0,07; Zinkoxyd (prakt., bleifrei) 0,074; Zink-sulfat 0,03–0,04; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,43–0,43 1/2; Zinnchlorid 0,174–0,18; Zinnoxid 0,66–0,68. — Kohlenwasserstoffe. — Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl 0,16–0,17; Anthracen (80–85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90–0,95; Benzaldehyd (U.S.P., IX.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,69–0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57 bis 0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30–0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25–1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17–0,19; Cresylsäure (97–99%) 0,55–0,60 (Gall.); Chlorbenzol 0,08 1/2–0,09 1/2; Dimethylanilin 0,30 bis 0,32; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,60–0,65; Nitrobenzol 0,09–0,10 1/2; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paratranilin 0,44–0,46; Phenylsäureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30–0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27–0,32; Sulfamsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,89–0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,30. (2570)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 9.	1. 9.	Aktien	8. 9.	1. 9.
Byk-Guldenw.	76,—	86,—	Köln-Rottweil	134,—	143,75
Chem. F. Buckau	101,50	108,50	Linde's Eismasch.	142,—	148,75
„ Grünau	70 1/2	74,—	Lithopone-Fabrik	56,—	59,50
„ W. Heyden	106 1/8	112 3/4	Nitrilfabrik	14,50	14,50
„ Milch & Co.	81,50	84,—	Oberschl. Koksw.	108 1/2	117,50
„ Gelsenk.	85,50	91,25	Rasquin, Farb.	68,—	68,50
„ W. Albert	129,—	139,—	Rh. W. Sprengst.	101,75	106,25
„ W. Prockl	62,05	69,75	Rhen. Verein ch. F.	77,—	78,75
Concordia chem. F.	68,50	71,—	J. D. Riedel	88,—	90,—
Dynamit Nobel	130,—	138,25	Rütgerswerke	112,50	117,—
Egestorff, Salzw.	78,50	80 1/8	H. Scheidemann	41,—	42,—
Fahlberg List	84 7/8	90,—	Scherling, Chem.	190,—	190,—
I. G. Farbenindustr.	266,75	288,50	Sprengst. Carb.	85,50	87,—
Gehe & Co.	66,75	65,75	Staßfurter Chem.	63 1/2	68,25
Th. Goldschmidt	102,—	108,75	Thür. Bleiweiß	67,—	68,—
Harkort Bergw.	72,—	77,50	Union Chem. Fabr.	68,25	74,—
Heine & Co.	59 1/2	57,50	Ver. chem. Wk. Chl.	111,25	121,—
Jeserich Asphalt	129,75	130,—	„ Glanzstoff F.	260,50	270,75
C. A. F. Kahlbaum	176,—	185,50	„ Ultramarinfabr.	137,—	143,—

Devisen	8. 9.	4. 9.	Devisen	8. 9.	4. 9.
Argentinien	1,696	1,695	Italien	15,24	15,50
Kanada	4,202	4,204	Jugoslawien	7,425	7,415
Japan	2,028	2,022	Dänemark	111,52	111,63
Aegypten	20,915	20,920	Portugal	21,420	21,420
Türkei	2,23 1/2	2,23 1/2	Norwegen	92,01	92,05
England	20,382	20,384	Frankreich	12,41	12,43
Ver. Staaten	4,198	4,199	Tschechoslowakei	12,437	12,438
Brasilien	0,640	0,642	Schweiz	81,165	81,15
Uruguay	4,20 1/2	4,190	Bulgarien	3,060	3,041
Holland	168,36	168,40	Spanien	63,65	64,—
Griechenland	4,80	4,80	Schweden	112,25	112,31
Belgien	11,615	11,67	Oesterreich	59,28	59,295
Danzig	81,48	81,52	Ungarn	5,885	5,89
Finnland	10,568	10,57	Rumänien	2,09	2,08

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 187 vom 13. 8. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits-		
Lettland	100 Lett. Rubel	80,85	Settlements	100 Dollar	236,80
Litauen	100 Litae	41,35	Brit.-Hongkong	100 Dollar	230,20
Luxemburg	100 Fr. bel.	10,20	China-Shanghai:	100 Tael (Silb.)	300,70
Polen	100 Zloty	45,65	Argentinien	100 Goldpeso	387,10
Rußland	1 Tschernwonez	21,65	Chile	100 Peso	51,45
Aegypten	1 ägypt. Pfund	20,950	Mexiko	100 Peso	204,30
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,65	Peru	1 peruan. Pfund	15,95
			Uruguay	100 Peso	419,25

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	8. 9.	1. 9.
Elektrolytkupfer	135 1/4	136 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	68–69	68 1/2–69 1/2
Zink, umgeschmolzen	60–61	60–61
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	235–240	230–235
do. in Walz- oder Drahtbarren	240–250	240–250
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	120–125	125–130
Silber in Barren per 1 kg	84–85	85–86

Versammlungskalender

16. Sept.: Chemische Fabrik Elbergraben, Barmen, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal des Rats-Cafés in Barmen.
17. „ Chemische Fabrik zu Schöningen i. L., Schöningen, außer-ordentliche G.-V., vorm. 11 Uhr, in Halberstadt im „Dom-klub“, Lindenweg 21.
18. „ Berliner Chemische Werke Aktiengesellschaft, ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, im Bureau des Justizrats Hallenleben, Berlin Spandauer Straße 30.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantwortl. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 18. SEPTEMBER 1926

Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. September 1926.

Als im Februar dieses Jahres der Finanzminister des Kabinetts Luther, Dr. Reinhold, sein Programm entwickelte, dessen Hauptziel die Entlastung der deutschen Wirtschaft sein sollte, wurde an dieser Stelle der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Leitung des zweifellos schwierigsten Ressorts der Reichsregierung in die Hände eines Finanzpolitikers gelegt sei, dessen Plänen man in wirtschaftlichen Kreisen Vertrauen entgegenbringen konnte, weil er das Problem der Beschaffung ausreichender Steuererträge nicht durch das Anziehen der Steuerschraube, sondern im Gegenteil durch eine Entlastung des Steuerträgers, der deutschen Wirtschaft, von dem unerträglichen Druck dieses fiskalischen Instrumentes zu lösen beabsichtigte. Wir begrüßten den gesunden Optimismus des neuen Finanzministers, der den Mut aufbrachte, steuerliche Erleichterungen eintreten zu lassen, ohne daß der für den Bürokraten unerläßliche ziffernmäßige Nachweis eines Ersatzes aus der erleichterten Produktion zu führen war.

Die Dresdener Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat Herrn Dr. Reinhold nach Verlauf eines halben Jahres Gelegenheit geboten, vor den Vertretern eines Wirtschaftszweiges, dessen Gedeihen für das Wohl und Wehe von Millionen unserer Volksgenossen von ausschlaggebender Bedeutung ist, auf sein finanzpolitisches Programm zurückzukommen und die inzwischen in den Sommermonaten ausgereiften Pläne zur Verwirklichung eingehender zu erörtern. Die Rede des Reichsfinanzministers auf der Dresdener Tagung hat auf seiten der versammelten Vertreter der deutschen Industrie rückhaltlose Zustimmung gefunden, die in lebhaftem Beifall ihren Ausdruck fand. Diese Zustimmung der Industrie dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, daß Dr. Reinhold sich erneut zu dem Grundprinzip seiner Finanzreform, der Entlastung der Wirtschaft als Mittel zur Steigerung der Steuereinnahmen, bekannt hat. Unter Berufung auf seine Erfahrungen mit der Senkung der Börsenumsatzsteuer und der Zigarettensteuer stellte er erneut das Prinzip auf, die Steuergesetze müßten, um ertragreich zu sein, in erster Linie eine blühende Wirtschaft ermöglichen. In dieser Einstellung kommt in der Tat eine völlige Abkehr von den bisherigen, auch in der Vorkriegszeit zur Anwendung gelangten steuerpolitischen Prinzipien zum Ausdruck. Entscheidend für das Maß der steuerlichen Belastung soll nicht die Summe des Finanzbedarfs, sondern die steuerliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaft sein, weil nur eine weitgehende Rücksichtnahme auf den Steuerträger ergiebige Steuerquellen zur Folge haben kann. Im engsten Zusammenhang damit steht der von Dr. Reinhold in Dresden erneut betonte Grundsatz, die Ausgaben den Einnahmen anzupassen, statt, wie bisher, den Finanzbedarf von der Ausgabenseite des Etats zu bestimmen.

Die beiden hauptsächlichsten Mittel, die der Reichsfinanzminister zur Erreichung dieses Zieles in Anwendung bringen will, sind die Erzielung bedeutender Ersparnisse durch eine Verwaltungsreform und die Entlastung des ordentlichen Etats von den Ausgaben für werbende Zwecke. Auf dem Gebiet der Verwaltungs-

reform will der Minister im eigenen Hause mit gutem Beispiel vorangehen. Welchen finanziellen Effekt die Zusammenziehung der bisherigen 10 Abteilungen auf die Hälfte haben wird, läßt sich erst beurteilen, wenn die Zahl der hierdurch entbehrlich werdenden Beamten feststeht. Es sollen, wie Dr. Reinhold ausführte, nicht schematisch Beamte, sondern Aufgaben abgebaut werden, wobei es allerdings letzten Endes doch immer auf eine Einschränkung der Beamtenzahl herauskommt, denn nur dadurch sind innerhalb der Behörden Ersparnisse zu machen. Die große Verwaltungsreform, die sich auch auf die Länder und Gemeinden erstrecken wird, soll nach den Worten Dr. Reinholds noch in diesem Jahre ihrer Lösung zugeführt werden. Wir stehen also auf diesem Gebiet vor großen Ereignissen, von deren Ausgang für das weitere Geschick der deutschen Wirtschaft außerordentlich viel abhängt. Möchte es dem Finanzminister gelingen, dieses Werk durch alle Hemmungen der Parteipolitik hindurch zu einem glücklichen Ende zu führen.

Die Entlastung des ordentlichen Etats von den Ausgaben für werbende Anlagen denkt der Minister durch Inanspruchnahme des Anleihemarktes herbeizuführen. Richtig ist, daß auf diesem Gebiet, wie Dr. Reinhold sagte, in den letzten zwei Jahren viel gesündigt ist; aber man muß zur Entlastung der verantwortlichen Stellen zugeben, daß für das Reich bisher kaum die Möglichkeit bestand, mit Aussicht auf Erfolg an den inländischen oder ausländischen Geldmarkt zu appellieren, mindestens nicht unter Bedingungen, die mit einer sachgemäßen Finanzgebarung im Einklang stehen. Heute glaubt Dr. Reinhold, daß der Zeitpunkt gekommen ist, wo er für den Anleihebedarf des Reichs zu werbenden Zwecken im Auslande auch zu einem niedrigen Zinsfuß die nötigen Mittel finden kann. Es wäre sehr erfreulich, wenn sich diese Annahme als richtig erweisen sollte; es hat den Anschein, als ob man sie teilweise im Auslande als etwas reichlich optimistisch ansieht.

Von ganz besonderer Bedeutung waren die Ausführungen des Reichsfinanzministers über die künftige Gestaltung der Einkommensteuer. Denn gerade auf diesem Gebiet hatte man bisher vergeblich auf die Ankündigung einer geplanten Entlastung gewartet. Dr. Reinhold sprach die Ueberzeugung aus, daß sich die gegenwärtigen Sätze der Einkommensteuer, wenn es tatsächlich gelingt, das Einkommen nach ihnen zu erfassen, als zu hoch erweisen werden und daß deshalb eine Herabsetzung möglich sein wird. Die Verwirklichung dieser Annahme würde für die Wirtschaft die wertvollste Entlastung bedeuten. Ohne sie kann eine fühlbare Preisermäßigung der industriellen Erzeugung und eine Belebung des Inlandmarktes, die im Interesse der Entlastung des Arbeitsmarktes unbedingt erreicht werden muß, nicht herbeigeführt werden. Von allergrößter Bedeutung ist in dieser Beziehung die bevorstehende Lösung der Frage der gemeindlichen Einkommensteuereinzugschläge. Die gegenwärtige parteipolitische Konstellation ist ihrer Einführung günstig; die Wirtschaft wird die Frage mit erheblichen Besorgnissen verfolgen. Es darf nie wieder dahin kommen, daß in den Gemeinden diejenigen Kreise allein über die Steuern beschließen, die sie nicht zahlen. — Bl.

(2658)

Direktor August Finck †

In der Nacht vom 7. zum 8. September d. J. verschied nach kurzer Krankheit unerwartet der Direktor des Vereins für chemische Industrie A. G. in Frankfurt a. M., August Finck. Im Verein zur Wahrung hat der Verstorbene als Mitglied des Gesamtausschusses und als Vorsitzender der Fachgruppe Holzdestillation in treuer, sachkundiger Mitarbeit der deutschen chemischen Industrie wertvolle Dienste geleistet.

August Finck wurde im Jahre 1868 in Frankfurt am Main geboren, wo er nach Absolvierung seiner kaufmännischen Lehrzeit und nach vorübergehender Tätigkeit im Auslande im April 1890 als Neffe der beiden Begründer des Vereins für chemische Industrie in die Firma eintrat, der er seine ganze Lebensarbeit gewidmet hat. Schon im Jahre 1895 wurde er nach dem Tode des damaligen kaufmännischen Leiters Otto Lattmann zum Prokuristen ernannt. Seit dieser Zeit war August Finck die Seele der kaufmännischen Leitung der Firma. Im Jahre 1904 trat er zusammen mit Dr. Friedrich Collischonn in den Vorstand der Gesellschaft ein, deren Leitung seit dem Ableben Dr. Collischonn im Jahre 1923 allein in seinen Händen lag.

36 Jahre hat er dem Unternehmen seine reichen Gaben, seine eingehende Sachkenntnis und nie ermüdende Arbeitskraft gewidmet. Seiner Initiative ist die Begründung der Holzkohlen-Verkaufsstelle im Jahre 1918 zu verdanken, deren Geschäftsführung in seinen Händen lag. In klarer Erkenntnis der wirtschaftlichen Notwendigkeit einer Zusammenarbeit mit verwandten Industriezweigen war er mit Erfolg bemüht, eine Verständigung innerhalb der deutschen Gruppen und mit dem Auslande herbeizuführen. Der Essigsäure-Gesellschaft m. b. H. gehörte der Verstorbene als stellvertretender Vorsitzender des Gesellschafterausschusses an. Er war außerdem Mitglied des Hauptausschusses des Reichsverbandes der Deutschen Industrie.

Aus sozialem Empfinden widmete er sich mit besonderem Eifer dem Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen der Firma und war seinen Mitarbeitern stets ein hilfsbereiter Vorgesetzter.

Inmitten eines arbeitsreichen Lebens hat ihn der Tod dahingerafft. Der Verein z. W. und die deutsche chemische Industrie werden ihm in Dankbarkeit ein treues Andenken bewahren. (2643)

Die sizilianische Schwefelindustrie.

Im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ist die Schwefelproduktion in Sizilien bedeutend zurückgegangen, und zwar von 93 688 t (1. Quartal 1925) auf 52 931 t (1. Quartal 1926). Die Ausfuhr ist in der gleichen Zeit von 99 565 t auf 60 288 t zurückgegangen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Ausfuhr des ganzen Jahres 1925 nur 190 243 t betrug, die Ausfuhr des 1. Quartals 1926 somit noch über der durchschnittlichen Vierteljahresausfuhr des Vorjahres liegt. Im Jahre 1924 betrug die Ausfuhr 312 097 t, im Jahre 1923 217 172 t. Die Produktion des 1. Quartals 1926 entspricht prozentual ungefähr dem Durchschnitt der früheren Jahresproduktionen: 1925 207 998 t, 1924 223 577 t und 1923 206 238 t.

Die schwierige Lage der sizilianischen Schwefelindustrie ist hauptsächlich auf die Konkurrenz Amerikas zurückzuführen, welches sich bezüglich der Reichhaltigkeit und Qualität seiner Schwefellager in einer ungleich günstigeren Lage befindet. Die Lager in Louisiana, sowie die neuerdings erschlossenen Lager in Nevada und Texas enthalten gediegenen Schwefel bis zu 99% Gehalt, während die italienischen Lager im Durchschnitt 20–25% Schwefel enthalten. Diese Umstände ermöglichen den Amerikanern auch die Anwendung des Frasch-Verfahrens, nach welchem der Schwefel unter der Erde ausgeschmolzen wird. Die

Produktionskostenberechnung ergibt, daß sich der amerikanische Schwefel ab Hafen kaum auf 250 Lire per t stellt, der sizilianische Schwefel dagegen nicht unter 380 Lire per t ab Werk. Zieht man weiterhin die Frachten in Rechnung, so ergibt sich, daß der italienische Schwefel auf keinen Fall mit dem amerikanischen konkurrieren kann. Neben weiteren Abkommen mit Amerika über die Verteilung der Märkte ist in erster Linie eine Verminderung der Produktionskosten in Sizilien zu erstreben. Außerdem wird die sizilianische Schwefelindustrie durch Steuern schwer belastet, welche, im Verein mit dem niedrigen Stand der Verkaufspreise, an dem Rückgang der Produktion schuld sind.

Die wirtschaftliche Organisation der sizilianischen Schwefelbergwerke läßt ebenfalls viel zu wünschen übrig. Viele Bergwerke werden nicht von den Besitzern selbst ausgebeutet, sondern an andere Unternehmer für häufig nur kurze Zeiten verpachtet. Die Pachtgebühren betragen gegenwärtig im Durchschnitt 10–12% des Bruttoverdienstes aus dem Schwefelverkauf, in einem Falle sogar 25%. Durch diese Methode, die in Italien mit „estaglio“ bezeichnet wird, wird das ganze Risiko auf den Pächter abgewälzt, welcher sich natürlich bemüht, in der vereinbarten Frist soviel wie möglich aus der Grube herauszuholen, sei es auch auf Kosten rationeller Arbeitsmethoden. Aus diesem Grunde ist auch die Zahl der kleineren Gruben mit 400–500 t Jahresproduktion viel größer, als die der großen Gruben; eine gesunde Organisation ist ohne Aenderung dieser Verhältnisse nicht möglich.

Eine gewisse Besserung der Lage erhofft man von der Elektrifizierung der Schwefelbergwerke; die Verhandlungen hierüber sind kürzlich abgeschlossen worden. Danach soll in Catania eine große Anlage zur Erzeugung von Drehstrom errichtet werden, welcher unter 40 000 Volt Spannung nach den sizilianischen Gruben geleitet und dort den Anforderungen entsprechend heruntertransformiert wird. Die Ausführung des Projektes wird voraussichtlich drei Jahre erfordern; die Kosten belaufen sich auf 33 bis 35 Millionen Lire.

Die Elektrifizierung der Schwefelbergwerke wird einen bedeutenden Einfluß auf die Intensität der Produktion ausüben, da bis heute noch vielfach menschliche Arbeitskräfte verwandt werden und die benutzten Verfahren sehr langwierig und primitiv sind. Ein gewisser Fortschritt ist zwar in dieser Beziehung während der letzten Jahre schon zu verzeichnen, da im Jahre 1900 etwa $\frac{1}{3}$ der gesamten Schwefelproduktion mit der Hand gefördert wurden, im Jahre 1924 dagegen nur noch etwa $\frac{1}{5}$.

Die Zahl der in den Schwefelgruben beschäftigten Kinder unter 13 Jahren, die im Jahre 1900 21% der insgesamt beschäftigten Arbeiter ausmachte, betrug im Jahre 1924 immer noch 8%. Frauen werden in den Bergwerken auch noch, wenn auch nur in ganz geringem Umfange, beschäftigt.

Insgesamt berechnet, beträgt der Anteil der menschlichen Arbeit am Schwefelpreis 43%; diese Zahl wird jedoch durch die bevorstehende Elektrifizierung wesentlich herabgesetzt werden.

Weiterhin sollen auch die Arbeitsverfahren verbessert werden. Zur Zeit wird der Schwefel durch Ausschmelzen aus den Gesteinen, in denen er bei den armen Sorten zu 8–15%, bei den reicheren Sorten zu 24–40%, im Gesamtdurchschnitt zu 20–25% enthalten ist, gewonnen. Das Ausschmelzen erfolgte bis vor wenigen Jahren fast ausschließlich in den sogenannten „calcaroni“. Die „calcaroni“ sollen demnächst ganz abgeschafft und der Betrieb der jetzt vielfach verwendeten Gill-Oefen dadurch rentabler gestaltet werden, daß besondere Vorkehrungen die entweichende schweflige Säure zur Verflüssigung auffangen sollen. (2644)

Die Saarkontingente.

Die Regierungskommission des Saargebiets hat einen vorläufigen Verteilungsplan für die in dem Saarzwischenabkommen vom 5. August 1926 vorgesehnen Kontingente aufgestellt. Nachfolgend bringen wir das uns von der Handelskammer zu Saarbrücken zur Verfügung gestellte Verzeichnis der Kontingentsinhaber des Saargebiets, soweit die Kontingente sich auf die chemische Industrie beziehen.

Nr. des franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamt-Kontingent	Verteilung des Kontingents. Name des Kontingentsinhabers	Zugeteilte Menge
112	Thymol . . .		H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	1 kg
	Menthol . . .		Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	3 „
			H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	10 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	3 „
			Phapag, Saarbrücken 1	5 „
136	Holzkohle und Schäbekohle . . .	250 t	Weil & Cie., Saarbrücken	210 t
			Röchling'sche Eisens- u. Stahlwerke, Völklingen	28 „
			Villeroy & Boch, Mettlach	12 „
011 u. 012	Kaliumnitrat, natürl., und Konversions-salpeter . . .	200 „	Pfälzische Pulverfabriken A.G., St. Ingbert	200 „
021 u. 022	Ammoniumsalze, andere . . .	400 „	Société Nobel-Franco-Sarroise, Saarbrücken	389 „
			Franz Altenkirch, Saarlouis	11 „
0129	Eisenchlorid . . .	500 kg	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	200 kg
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	50 „
0131	Eisensulfat . . .	500 „	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	50 „
0139	Magnesiumsulfat . . .	400 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	300 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	100 „
0144	Quecksilberweiß . . .	10 „	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	5 „
	Gelbes Quecksilberoxyd . . .	18 „	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	1 „
	Quecksilberbichlorid . . .	112 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	100 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	12 „
0153	Aetzkali . . .	300 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	100 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	100 „
0157	Kaliumcarbonat . . .	500 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	300 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	200 „
0208	Bas. essigsaures Blei (Bleiessig) . . .	2000 „	Südd. Lederwerke A.G., Saarbrücken	250 „
0222	Milchsäure, reine . . .		Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	25 „
			H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	25 „

Nr. des franz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gesamt-Kontingent	Verteilung des Kontingents. Name des Kontingentsinhabers	Zugeteilte Menge
0224	Eisenlactat . . .	75 kg	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	10 kg
0246	Diäthylsulfon, dimethylmethan (Sulfonal)	20 „	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	2 „
0249	Diäthylmalonylharnstoff . . .	20 „	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	3 „
0272	Pyrogallol . . .	33 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	5 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	2 „
0329	Diäthylamino-phenyldimethylpyrazolon . . .	250 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	20 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	15 „
0330	Salicylate . . .	300 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	200 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	75 „
0350	Tropacocain . . .	1 „		
0351	Codeinphosphat	30 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	10 „
0368	Santoninpastill . . .	20000 Stck.	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	3000 Stck.
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	10000 „
0370	Strychninnitrat . . .	5 kg	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	1/2 kg
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	1/2 „
0381	Chem. Erzeugnisse, n. gen.: Chromalaun . . .	10 t		
	Arsensäure . . .	10 kg	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	5 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	5 „
	Anästhesin . . .	50 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	3 „
	Homotropinbromhydrat . . .	500 „	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	500 g
	Apomorphinchlorhydrat . . .	1 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	250 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	500 „
	Hydrastinchlorhydrat . . .	280 g		
	Scopolaminchlorhydrat . . .	250 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	100 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	100 „
	Eukain B . . .	1 kg	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	50 „
	Eisen, gepulv. . .	50 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	1 kg
	Eisen, reduz. . .	50 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	10 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	10 „
	Lactophenin . . .	5 „	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	1 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	2 „
	Quecksilberbichloridpastillen . . .	20000 Stck.	H. Becker Sohn, Saarbrücken 3	10000 Stck.
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	10000 „

Nr. des franz. Zoll- tarifs	Waren- bezeichnung	Gesamt- Kontin- gent	Verteilung des Kontingents. Name des Kontingentsinhabers	Zugeteilte Menge	Nr. des franz. Zoll- tarifs	Waren- bezeichnung	Gesamt- Kontin- gent	Verteilung des Kontingents. Name des Kontingentsinhabers	Zugeteilte Menge
	Phenol- phthalein	50 kg	H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	10 kg		Andere nicht gen. chem. Produkte		Villeroy & Boch, Mo- saikfabrik Mettlach	1,850 t
	Quecksilber- salicylat	2,5 „	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	2 1/2 „				Villeroy & Boch, Steingutfabr. Mettl.	0,200 „
	Künstl. Karls- bader Salz	5000 „	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	1 1/2 „				Villeroy & Boch, Ter- racottafabr. Merzig	0,070 „
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	2000 „				Villeroy & Boch, Wallerfangen	0,100 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	1250 „				Villeroy & Boch, Wadgassen	0,030 „
	Tannalbin	150 „	H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	4 „				Glashütte Fenne	0,300 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	25 „				G. H. Mohr, Saarbr. 1	0,600 „
	Tannigen	50 „						Röchl. Eisen u. Stahl- werke, Völklingen	0,200 „
	Tannoform	70 „	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	5 „				Edelstahlwerk Röch- ling A.G.	0,200 „
	Theophyllin	5 „	H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	2 „				Chem. Fabr. Neuhaus, Ottweiler	1,500 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	1 1/2 „				Phapag Saarbrücken 1	0,500 „
	Andere nicht gen. chem. Produkte	10 t	H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	5 „				Pharmasaar A.G., Sulzbach	0,500 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	5 „				H. Becker Sohn, Sbr. 3	1,800 „
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	3 „	303 u. 304	Ocker, Köln, Kasseler, ital. Erden usw.	75 t	Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	1,600 „
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	250 g				G. K. Gramling, Sbr.	0,200 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	500 „				Louis Sander, Sbr. 1	0,200 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	500 „				Fr. Altenkirch G. m. b. H., Saarlouis	0,150 „
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	100 „				Geb. Appolt, Sulz- bach	20 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	100 „				Villeroy & Boch, Ter- racottafabr. Merzig	10 „
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	1 kg				Verband der Farben- u. Lack-Großhändl. des Saargeb., Saar- brücken 3, Großher- zog-Friedrich-Str. 67	45 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	50 „	305	Schweinfurter Grün, mit od. ohne Zusatz von Barium- sulfat, Kalk, Ocker, usw.	5 „		
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	10 „				Verband der Farben- und Lack-Großhändl. des Saargeb., Saar- brücken 3, Großher- zog-Friedrich-Str. 67	5 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	10 „					
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	1 „				Verband der Farben- u. Lack-Großhändl. des Saargeb., Saar- brücken 3, Großher- zog-Friedrich-Str. 67	20 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	2 „	306	Berg u. Braun- schweiger Grün usw.	20 „	Villeroy & Boch, Mettlach	470 „
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	10000 Stck.				Siegel & Cie., Saarbr.	20 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	10000 „				Fr. Altenkirch, Saar- louis	10 „
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	10 kg	307	Quarz, gepulv.	500 „	Verband der Farben- u. Lack-Großhändl. des Saargeb., Saar- brücken 3, Großher- zog-Friedrich-Str. 67	1250 kg
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	2 1/2 „				H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	285000 „
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	1 1/2 „				Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	285000 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	2000 „	308	Farben, m. Oel angerichen	1250 kg	Phapag, Saarbr. 1	15000 „
			H. Becker Sohn, Saar- brücken 3	1250 „				Pharmasaar A.G., Sulzbach	15000 „
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	4 „					
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	25 „	316	Zusammenges. Heilmittel, nicht genannt	600000 Frs.		
			H. Becker Sohn, Sbr. 3	5 „					
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	1 1/2 „					
			H. Becker Sohn, Sbr. 3	2 „					
			Andreae Noris Zahn, A.G., Saarbrücken	1,7 t					
			H. Becker Sohn, Sbr. 3	1 1/2 „					

Anm.: Wo über einzelne Kontingente noch nicht oder nur teilweise verfügt ist, wird demnächst ein Nachtrag zu dem Verteilungsplan veröf-
licht werden.

50 Jahre Henkel & Cie.

Das weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus bekannte Düsseldorfer Industriewerk Henkel begeht in diesen Tagen die Feier seines 50jährigen Bestehens. Am 26. September 1876 legte der Kaufmann Fritz Henkel in Aachen den Grundstock des Unternehmens, das sich in wenigen Jahrzehnten zu einer bedeutenden Firma der deutschen chemischen Industrie und zu einem Hause von Weltgeltung entwickeln sollte.

Wasch- und Reinigungsmittel sind die Haupterzeugnisse der Firma, jene kleinen Päckchen im farbigen Kleid, die in Haus, Küche und Waschküchen täglich vielseitige Verwendung finden. Die Zeit liegt noch nicht fern, wo diese Gebrauchsmittel, ohne tiefere wissenschaftliche Grundlage, rein handwerksmäßig hergestellt wurden. Die eigentliche Bedeutung des Henkel'schen Werkes liegt darin, daß es hier erstmalig unternommen wurde, mit dem Rüstzeug eines hochentwickelten chemischen Apparates in das Wesen des Waschens einzudringen und jene für die Hauswirtschaft so wichtigen Erzeugnisse auf sorgsam erforschter Basis nach rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten aufzubauen.

Besonders ist es sein Haupterzeugnis, das bekannte selbsttätige Waschmittel Persil, das den Ruhm der Firma begründet hat; sein Erscheinen leitete eine vollkommen neue Epoche der Wäschebehandlung ein.

Seit dem Jahre 1878 befindet sich die Firma in Düsseldorf, wo auch der gesamte Verwaltungsapparat seinen Sitz hat. Tochterfabriken bestehen in Genthin bei Magdeburg und Pratteln (Schweiz).

Großzügigkeit und durchdachte Zweckmäßigkeit in der Einrichtung sind die Grundzüge des Werkes, und in allem tritt dem Besucher der Geist höchster technischer und organisatorischer Entwicklung entgegen. Vor allem aber erweckt die mustergültige Ausgestaltung der sozialen und humanen Einrichtungen Anerkennung und Bewunderung. Sie sind so recht im eigentlichen die Schöpfung des Begründers der Firma, der heute noch, der Achtzig nahe, in voller Rüstigkeit an der Spitze seiner Unternehmen steht. Das Aufblühen des Hauses ist Kommerzienrat Henkels persönliches Verdienst. Jahrzehntlang lag die Gesamtleitung allein in seinen Händen; heute leitet er das Unternehmen, unterstützt von seinen beiden Söhnen, zusammen mit einem größeren Direktorium.

1876 und 1926 — zwischen diesen beiden Jahreszahlen liegt eine Entwicklung, die bedeutsam nicht nur für das Werk Henkel, sondern auch für die gesamte deutsche Wirtschaft ist. Das Werk darf mit Recht von sich sagen, daß kaufmännischer Wagemut, gepaart mit erstem wissenschaftlichem Streben, das Grundgefüge des stolzen Unternehmens ist, das nunmehr Rückschau halten kann auf ein halbes Jahrhundert industriellen Wirkens.

(2642)

Der französisch-griechische Handelsvertrag.

Durch Erlass des französischen Präsidenten vom 10. September 1926, veröffentlicht im „J. off.“ vom 11. September, wurde der am 8. September 1926 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen Frankreich und Griechenland an Stelle des Handelsabkommens vom 21. Februar 1924, vorbehaltlich der Genehmigung durch Kammer und Senat, vorläufig mit Wirkung vom 11. September in Kraft gesetzt. Der Vertrag ist auf 1 Jahr abgeschlossen und läuft, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf Kündigung erfolgt, vierteljahrsweise weiter mit zweimonatiger Kündigungsfrist.

Die französischen Produkte genießen nach dem Vertrag in Griechenland im allgemeinen Meistbegünstigung in bezug auf Zölle, Zuschläge, Ver-

mehrungskoeffizienten bei allen autonomen oder ver-tragsmäßigen Aenderungen; für die in der Liste A aufgeführten Waren werden die dort genannten ermäßigten Vertragszölle gewährt (unbeschadet weitergehender aus der Meistbegünstigung sich ergebender Vorteile).

Außerdem wird bestimmt, daß der Gesamtbetrag der gewöhnlich bei der Einfuhr nach Griechenland erhobenen Zuschläge (Abgabe zugunsten des Zinsendienstes der Zwangsanleihe von 1922, Verbrauchssteuer gemäß Art. 5 des Zolltarifgesetzes vom 22. Dezember 1922, statistische Taxe usw.) in keinem Fall 75% des Zolls überschreiten soll; die griechische Regierung wird daher die Verbrauchssteuer auf 30% und die Abgabe zugunsten der Zwangsanleihe auf 39% begrenzen. Gemeinde-Verbrauchssteuern dürfen von den französischen Produkten nicht erhoben werden.

Die in der Liste B genannten griechischen Produkte werden in Frankreich nach dem Minimal-tarif verzollt, d. h. sie genießen Meistbegünstigung in Beziehung auf Grundzölle, Zuschläge und Vermehrungskoeffizienten bei allen autonomen oder ver-tragsmäßigen Maßnahmen; die Rechte aus der Meistbegünstigung finden keine Anwendung bei Vorteilen, die Frankreich seinen Protektoraten, im Grenzverkehr oder zufolge von Zollunionen gewährt. Diese Bestimmungen gelten auch für die Kolonien und Protektorate mit demselben Zollregime wie das Mutterland; in den andern sowie in den Mandatsgebieten genießen die griechischen Produkte allgemein Meistbegünstigung, m. A. der den Produkten aus dem Mutterland und den französischen Kolonien gewährten Vorteile.

Den in den Listen aufgeführten Produkten sollen in beiden Staaten auch alle Vorteile zugute kommen, welche sich aus Aenderungen der zolltariflichen Nomenklatur oder neu vorgenommenen Spezialisierungen im Tarif ergeben.

Gemäß der Genfer Konvention vom 3. Nov. 1923 über die Vereinfachung der Zollformalitäten sichern sich beide Staaten Meistbegünstigung in Fragen der Einfuhrverbote und -beschränkungen zu; jede einem dritten Staat gewährte Aufhebung eines Einfuhrverbots tritt sofort auch für den Vertragsgegner in Kraft. Dasselbe gilt für die Ausfuhrverbote.

Bei Valutamaßnahmen der griechischen Regierung soll Frankreich nicht ungünstiger gestellt werden als andere Staaten.

Die vertragschließenden Regierungen behalten sich vor, Ursprungszeugnisse zu verlangen, in denen bei Rohstoffen die Herkunft aus dem Ausfuhrland zu bescheinigen ist, bei Fabrikaten, daß diese bezüglich des Rohmaterials oder der Verarbeitung den Anforderungen genügen, welche das Einfuhrland bezüglich der Anerkennung der Nationalisierung stellt.

Streitigkeiten, die sich bezüglich der Auslegung oder Anwendung des Vertrags ergeben und die auf diplomatischem Weg nicht beigelegt werden können, sollen dem Internationalen Schiedsgericht gemäß der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 vorgelegt werden.

Liste A.

Ermäßigte Zollsätze für französische Produkte.

Pos. des griech. Tarifs	Produkt	Zollsatz Metalldrachmen per 100 kg
35k	Phosphatinsäure-Präparate	40,—
156	Photographische, lichtempfindl. Platten ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung	30,—
159a, 5	Citronensäure	20,—
159a, 11	Weinsäure	20,—
159c, 1	Keupfersulfat und kupferhaltige Präpa- rate für die Behandlung der Reben	frei

Pos. des griech. Tarifs	Produkt	Zollsatz Metalldrachmen per 100 kg
159h	Lysoform, Lysol	25,—
159h, 5	Formol	15,—
160b	Calciumcarbid (ohne Verbrauchssteuer)	14,—
161c, 7	Mineralwässer	6,—
161d, 2	Pharmazeutische Extrakte: dünn (ohne Alkohol)	120,—
	dicke	160,—
	trockene	220,—
161d, 4	Pillen und Kapseln	120,—
161d, 5	Pastillen und Preßtabletten	120,—
161d, 6	Ampullen	100,—
161e	Pharmazeutische Spezialitäten: 1. flüssig, in Flaschen	180,—
	2. fest, in Schachteln oder Flaschen	220,—
164d	Zahnpulver, -pasten und -wässer	300,—
164i	Vanille	200,—
165d	Pfefferminz-Spiritus	300,—
aus 166b	Seifenpulver und Carbolseifen	50,—
166d	Parfümierte Seifen, in Riegeln oder Stücken, ohne Taraabzug für die un- mittelbare Verpackung	250,—
175c, 3	Blauholzauszüge, fest, flüssig oder teig- förmig	20,—
181f	Chemisch zubereitetes Pergamentpapier, mit Wachs, Paraffin oder anderen Stoffen undurchlässig und durch- scheinend gemachtes Papier, sowie Cellophan	100,—
181h	Photographisches Papier, mit Albumin oder anderen Stoffen überzogen, in Blättern oder Rollen jeder Größe, ohne Taraabzug für die unmittelbare Verpackung: 2. lichtempfindlich gemacht sowie Celluloidfilme	100,—

Liste B.

Nach dem französischen Minimaltarif zu behandelnde
griechische Produkte.

aus 115	Gummen, Terpentin, Harze, Kolophonium, Harz- pech, Harzteer u. a. nicht exotische Harz- produkte	
116	Terpentinöl	
aus 178bis	Schmirgel, gepulvert	
aus 179ter	Schmirgel, roh, in Blöcken oder Stücken	
aus 179ter	Magnesit	
aus 205	Ferromangan	(2646)
aus 205bis		

Die Gelatine- und Leim-Industrie in Frankreich.

Verglichen mit früheren Jahren, sagt ein Bericht der „Commerce Reports“ aus Paris, zeigt die französische Leim- und Gelatine-Industrie auf dem französischen Markt während des Jahres 1925 eine geringe Besserung gegenüber 1924, aber eine stärkere Steigerung im Absatz nach den anderen Ländern. Produktionszahlen stehen nicht zur Verfügung, nach vorliegenden Schätzungen zeigt das Jahr 1925 aber eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Trotzdem haben sich die Hoffnungen, die auf eine stärkere Ausdehnung des Exportgeschäftes gesetzt wurden, nicht in dem erwarteten Maße erfüllt, hauptsächlich wohl wegen der mit der Rückerwerbung von Elsaß-Lothringen hinzugekommenen Betriebe dieses Industriezweiges.

Die Ausfuhr von Leim belief sich im Jahre 1925 auf 5100 t gegen 4440 t im Jahre 1924. Die Ausfuhr von Gelatine stieg von 670 t im Jahre 1924 auf 690 t im Jahre 1925, während die Einfuhr in der entsprechenden Zeit von 100 t auf 50 t zurückging.

Vom Standpunkt der französischen Industrie war die Marktlage in bezug auf die Einfuhr im Jahre 1925

günstiger als im Jahre 1913, da die Einfuhr im Jahre 1925 unter der der Vorkriegsjahre lag. Die Ausfuhr von Gelatine war 1925 größer als die vor dem Kriege, die Ausfuhr von Leim erreichte im Jahre 1925, obwohl sie größer war als in den vorhergegangenen Jahren, nur 60% der Ausfuhr des Jahres 1913 (im Jahre 1913 betrug die Ausfuhr von Leim 8370 t).

Im letzten Vorkriegsjahr nahm Großbritannien annähernd 40% der französischen Leimausfuhr auf, es folgten dann Belgien und Deutschland. Auch in der Nachkriegszeit blieb Großbritannien das beste Absatzgebiet für französischen Leim, der Export dorthin stellt aber nur noch 50% der Vorkriegszeit dar. Belgien-Luxemburg stehen auch weiterhin an zweiter Stelle, gefolgt von Italien und den Vereinigten Staaten. Die Gesamtverkäufe an diese Länder betrugen im Jahre 1925:

Großbritannien	1 590 t
Belgien-Luxemburg	950 t
Italien	790 t
Vereinigte Staaten	270 t

Die Steigerung der französischen Leimausfuhr des Jahres 1925 um 560 t gegenüber 1924 war fast gänzlich durch stärkere Käufe Großbritanniens bedingt, nur zu einem geringen Teil durch vermehrte Käufe Italiens.

In den ersten drei Monaten des Jahres 1926 belief sich die Ausfuhr von Gelatine auf 167 t und zeigt somit gegenüber der gleichen Zeit des vergangenen Jahres kaum einen Unterschied. Die Gesamtausfuhr von Leim in den ersten drei Monaten dieses Jahres betrug 1301 t gegen 1478 t im ersten Quartal 1925. Die Ausfuhr nach Großbritannien war nur halb so groß wie in der gleichen Zeit 1925, die Ausfuhr nach Italien zeigt eine Steigerung um 40%, die Ausfuhr nach Belgien-Luxemburg und nach den Vereinigten Staaten ist praktisch unverändert geblieben.

Die Leistungsfähigkeit der Gelatine- und Leim-Industrie ist bei weitem größer als die gegenwärtige Produktion.

Die Nettoausfuhr von Leim ging von 6300 t im Jahre 1913 auf 3400 t im Jahre 1925 zurück. Dies wird aber nur zum Teil durch einen gesteigerten Verbrauch in Frankreich selbst ausgeglichen. Die Lage für Gelatine hat sich deutlich gebessert, da die Nettoausfuhr des Jahres 1925 sich auf 640 t gegen 260 t im Jahre 1913 belief. Aus dieser Entwicklung des Außenhandels sowie aus den Schätzungen des Verbrauchs in Frankreich ist zu entnehmen, daß die Gelatinefabrikation gegenüber der Vorkriegszeit merkliche Fortschritte gemacht hat, daß aber die Leimfabrikation ihre Stellung von 1913 nicht hat halten können.

Neben den Betrieben in Elsaß-Lothringen, die früher zu Scheidemandel und jetzt zu verschiedenen französischen Gesellschaften gehören, finden sich weitere Unternehmungen zur Herstellung von Leim und Gelatine in oder bei Paris, Lyon, Marseille, Dijon, La Palisse und Nantes. Im Jahre 1913 waren in der Leim- und Gelatine-Industrie 20 Anlagen in Betrieb, die etwa 3000 Arbeiter beschäftigten. In dem genannten Jahr, dem letzten, in welchem Produktionsangaben veröffentlicht wurden, wurden insgesamt 18 000 t Gelatine und Leim hergestellt, wovon 11 000 t oder 61% durch Auskochen von Knochen gewonnen wurden, 4000 t oder 22% durch Säurebehandlung der Knochen und 3000 t oder 17% aus Fischabfällen.

Weder die beiden führenden Handelsgesellschaften noch die hauptsächlichsten Unternehmungen dieser Industrie geben Daten über die Produktion bekannt. Nach den vorliegenden Schätzungen hat aber die Produktion von Leim und Gelatine seit dem Kriege zu keiner Zeit die Produktion des Jahres 1913 wesentlich überstiegen. (233)

Kanadas Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1924/25¹⁾ und 1925/26²⁾.

Einfuhr

Warengruppe	1924/25		1925/26		Warengruppe	1924/25		1925/26	
	1000 lbs. ³⁾	1000 \$	1000 lbs. ³⁾	1000 \$		1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Gewürznelken, ungemahlen	234,3	41,5	128,4	25,5	Medizinische Wurzeln, wie				
Ingwer, ungemahlen	596,7	97	760,7	137,7	Alkanna, roh od. gemah-				
Muskatnuß und -blüte, ungemahlen	252,9	89	167,9	72,6	len, Aconit, Colombo,				
Muskatnuß und -blüte, gemahlen	17,6	6,7	20,9	8,5	Folia digitalis, Enzian,				
Anis, Sternanis, Kümmel, Coriander, Cardamom, Fenchel, Wasserfenchel	342,8	32,8	504	27,2	Ginseng, Jalapa Ipecacu-				
Tonkinbohnen, roh	50	68,6	0,2	0,3	anha, Iris, Süßholz, Sarsa-				
Vanilleschoten, roh	36,8	315,7	54,6	256,3	parilla, Meerzwiebel,				
Gewürze, a. n. g., ungemahlen	2 673,7	259,2	2 845,8	411,6	Taraxacum, Rhabarbar, Valeriana, ungemahlen	—	24,2	—	17,3
Ingwer und Gewürze, a. n. g., gemahlen	157,3	38,2	172,3	45,8	Holztee, in Packungen von mindestens 15 Gall. und Holzpech 1000 Gall.	229,5	56,7	341,9	84,2
Süßholz	14,8	4,3	9,2	2,7	Terpentin, roh	33,6	4,1	5	0,6
Lakritzen	1 414,5	227,8	1 707	238,1	Terpentinöl 1000 Gall.	946,2	819,5	897,7	879,9
Malzextrakt, flüssig oder nicht, einschl. Sirup	3 872,8	250,2	3 222,4	245,2	Knochen, roh 1000 cwt.	8,4	10,6	6,2	7,8
Gummen und Harze:					Knochenmehl, Knochenasche 1000 cwt.	36,3	129,9	43,1	161,2
Gummi arabicum, Ambra, Elemi, Gedda, Senegal- und Tragantgummi	588,8	94,8	565,7	98,7	Knochenpech, roh	—	1,1	—	1,0
Australischer Kopal, Damara, Kauri, Mastix, Pontianac, Sandaracgummi	1 542,8	209,7	1 978,6	266,3	Casein	657,8	59,7	322,3	32,2
Britischgummi	527,6	34,6	704,6	44,7	Lebertran 1000 Gall.	118,9	87,7	134,2	124
Burgunderpech	249,1	35,2	224,1	16,2	Fischöl, a. n. g. 1000 Gall.	37,1	27,9	29,9	22,4
Chicle oder Sappatogummi, roh	776,8	338,6	1 050,9	474,1	Bienenwachs	149,3	51,4	150,2	62
Dextrin, trocken	3 462,2	180,7	3 869,9	195,1	Wachskerzen, a. n. g.	321	69,3	340,9	82,8
Drachenblut	1,5	2	0,9	1,6	Ei- und Blutalbumin	—	154,4	—	226,1
Schellack, Stocklack, roh	925,9	581,6	1 111,8	579,2	Gelatine und Hausenblase	952,4	364,1	1 164,9	480,6
Kolophonium, in Packungen zu mindestens 100 lbs. 1000 cwt.	272,3	591,2	321,1	1 251,7	Tierischer Leim, gepulvert und in Tafeln	2 397,0	226,7	2 229,8	225,5
Siegellack	—	35,2	—	36,2	Leim, flüssig	—	72,3	—	82,9
Andere Gummen, a. n. g.	102,9	13,3	119,3	15,8	Guano u. andere tierische Dünger 1000 cwt.	31,3	53,2	81	142,2
Gummen und Harze, gesamt	—	2 116,8	—	2 979,7	Moschus, in Beuteln oder Körnern 1000 oz.	0,09	2,6	0,06	1,3
Ricinusöl 1000 Gall.	97,9	138,5	144,4	184,1	Schreibmaschinenbänder	—	39,3	—	43,8
Holzöl, chinesisches	3 323,9	459,1	3 261,8	405,7	Kunstseidengarne, ungefärbt	1 659	2 438,5	1 667,5	2 513
Aetherische Oele, a. n. g., einschl. Bay-Oel	356,2	577,6	450,3	726	Kunstseidenabfälle	85,5	51,5	268,7	186,9
Leinöl, roh oder gekocht	855,5	79,5	513,9	57,5	Kunstseidenfäden, gezwirnt, gefärbt und ungefärbt	25,8	52,4	22,2	40,4
Pfefferminzöl	19,7	85,8	19,5	179	Hemlockrinde 1000 Cord ¹⁾	1,9	19,1	6,3	51,4
Harzöl 1000 Gall.	133,7	65,5	131,2	78,8	Eichen- und Tanninrinde 1000 Cord	0	0	—	—
Annato-Saat	40,4	11,2	42,6	7,3	Holzkohle	—	122,2	—	204,5
Drogen, roh, aus Rinden, Blüten, Wurzeln, Schoten, Beeren, Balsamen, Knollen, Früchten, Insekten, Samen, Gummen und Gummiharzen, Kräutern, Blättern, Nüssen, i. rohem Zustande a. n. g.	—	166,6	—	200	Zündhölzer	—	27,3	—	33,4
Lackmus, präpariert oder nicht	0,1	0,06	0,2	0,05	Photographische Papiere u. Filme	—	229,8	—	209,5
Isländisches Moos u. and. Moose	695,7	56,5	684,5	54,2	Photographische Papiere, sensibilisiert	—	171,4	—	159,7
Pflanzenschleim	—	46,4	—	73,4	Dachpappe	—	74,9	—	139,7
					Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von mehr als 15 % 1000 cwt.	1,4	3,9	3,2	10,9
					Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von höchstens 15 % 1000 cwt.	0,05	0,4	0,2	1,7
					Ferromangan, mit einem Mangangehalt von mehr als 15 % 1000 cwt.	148,4	501,4	68,9	265,7
					Ferromangan, mit einem Mangangehalt von höchstens 15 %, und andere Ferrolegierungen, a. n. g. 1000 cwt.	8,5	62,3	11,1	135,6
					Aluminium 1000 cwt.	1 345,3	2 489,2	1 323,1	2 587,5
					Kryolith 1000 cwt.	12,8	79,4	13,4	87,9
					Aluminium in Stangen, Blöcken, Barren, Stäben, Streifen, Blättern oder Platten	587,7	171,6	714,4	225,4
					Aluminiumfolien	—	143,9	—	210,4
					Zinkstaub	439,2	36	301,9	32,1

1) Fiskaljahr. 1. 4. 24—31. 3. 25.

2) Fiskaljahr. 1. 4. 25—31. 3. 26.

3) Sofern nicht anders angegeben.

1) 1 Cord = 1 Klafter.

Warengruppe	1924/25		1925/26		Warengruppe	1924/25		1925/26	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$		1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Manganoxyd	44 258,6	427,7	114 648,9	1 171,4	Celluloid zur Fabrikation von Messern und Gabeln, Celluloidbällen, Cylindern, mit und ohne Zinnfolie belegt	—	0,2	—	0,01
Wismut, metallisch, in natürlichem Zustand	3,1	5,8	3,1	7,8	Celluloid, Xylonit oder Xyolit i. Platten, Blöcken, Stangen, unbearbeitet	—	898,6	—	1 427,4
Quecksilber	95,5	67,5	155,6	130,4	Celluloidwaren, a. n. g.	—	200,4	—	420,1
Chinaclay . . . 1000 cwt.	416,5	262	354,4	178,1	Collodium z. Verwendung für Filme . . . 1000 Gall.	1,1	2,7	1,3	3,7
Photographische Trockenplatten	—	23,6	—	21,0	Pyroxylin- und Methanolpräparate f. d. Anstrich v. Lederimitationen und für die Fabrikation v. Lederriemen	—	56,6	—	88
Graphit, nicht gemahlen oder anderweitig bearbeitet	—	2,1	—	2,4	Coffein und seine Salze	—	14,3	—	18,3
Graphit, gemahlen und bearbeitet, a. n. g.	—	48,5	—	93,5	Cocain . . . 1000 Unz.	1,6	5,4	2,6	11,1
Asphalt, fest . . . 1000 cwt.	330,2	283,8	247	292,2	Codein und seine Salze . . . 1000 Unz.	—	17,2	7,7	30,1
Asphalt, nicht fest	—	11,9	—	12	Morphin . . . 1000 Unz.	7,4	25,2	8,7	32,2
Asphaltöl	—	37,6	—	12,5	Nicotinsulfat	31,6	34,5	28,2	28,8
Vaseline und alle anderen Petroleumpräparate für Toilette- und medizinischen Gebrauch	—	204,9	—	204,6	Opium: roh	0,7	6,3	0,8	7,7
Paraffinwachs	721,7	57,8	1 763,7	136,8	gepulvert	0,2	1,8	0,3	2
Paraffinkerzen	196,9	39,6	249,5	53	Chininsalze . . . 1000 Oz.	98	55,2	117,7	67,2
Künstliche Schleifmittel, gemahlen	—	93	—	159,6	Strychnin und seine Salze	—	33,6	—	25,7
Carborundumsteine, nicht bearbeitet	—	59,3	—	81,3	Andere medizinische und pharmazeut. Präparate: Flüssige Desinfektionsmittel, nicht alkoholhalt. Medizinische, chemische u. pharmazeutische Präparate, trocken, einschl. Spezialitäten	—	1 742,3	—	2 009
Schmirgel, gemahlen	—	52	—	52	Medizinische, chemische u. pharmazeutische Präparate, mit einem Höchstgehalt von 2½% Proofspirit, einschl. Spezialität. Alle anderen medizinischen, chemischen und pharmazeutischen Präparate, einschl. Spezialitäten	—	390,2	—	461,9
Schmirgel u. Carborundum, a. n. g.	—	75,9	—	128,5	Medizinische Weine, mit einem Höchstgehalt von 40% Proofspirit 1000 Gall.	5,8	13,3	5,1	8,8
Schmirgel u. Carborundumwaren, einschl. Carborundumsteine, a. n. g.	—	58,8	—	60,4	Papain	—	2	—	0,6
Sand u. Schmirgelpapier	—	276,9	—	319,8	Quassiasaft	—	0,02	—	—
Feldspat . . . 1000 cwt.	34,2	32,2	33,7	33,3	Medizinische, alkoholische Wasser, Elixiere, Tinkturen, a. n. g. 1000 Gall.	2,7	38,1	3,7	44
Flußspat . . . 1000 cwt.	98,2	56,9	130,7	60,5	Drogen, medizinische und pharmazeutische Präparate, gesamt	—	2 617,2	—	2 992,2
Magnesit . . . 1000 cwt.	5,7	9,3	3,6	6,9	Anilin- und Teerfarben, wasserlöslich, in Packungen von mindestens 1 lb., einschl. Alizarin u. künstliches Alizarin	2 190,6	1 461,7	2 495,2	1 535,9
Phosphat, roh . . . 1000 cwt.	209	50	282,4	63,3	Anilin- und Teerfarben, a. n. g.	15,7	7,6	17,8	10,5
Talkum, gemahlen und ungemahlen . . . 1000 cwt.	80,1	79,0	89,1	89,8	Anilinöl, roh	239	38,5	163,4	26,3
Baryt . . . 1000 cwt.	45,1	48,4	47,7	49,1	Anilinsalze	3,7	0,7	12,2	2,1
Kohlenelektroden: von 3—35 Zoll Umfang	—	762,6	—	802,6	Steinkohlenteerbasen und -salze zur Verwendung bei der Teerfarbenfabrikation	180,1	39,5	231,2	57,5
Kohlenelektroden: über 35 Zoll Umfang	—	8,6	—	36,8	Annatto, flüssig oder fest	81,1	18,3	63,5	13,8
Kohlenstifte für Bogenlampen, a. n. g.	—	40,2	—	46	Antimonsalze	4,2	0,7	7,9	1,5
Fullererde	—	26,6	—	33,7	Sumach u. Sumachextrakt	264,1	17,1	254,5	15,5
Schwefel, roh, Schwefelgestein	281 613,3	1 855,1	291 683,2	2 026,8					
Borsäure, in Packungen von wenigstens 25 lbs.	582	47,6	641	55					
Kieselfluorwasserstoffsäure	0,8	0,2	3,6	0,5					
Salzsäure	60,8	4,6	89,3	6,8					
Salpetersäure	94,8	12,5	150,3	19,1					
Schwefelsäure	86,8	6,6	123,6	9,9					
Essigsäure und Holzessigsäure, roh, von höchstens 30 % 1000 Gall.	4,2	3,6	2,6	1,8					
Essigsäure und Holzessigsäure, a. n. g. 1000 Gall.	0,2	0,2	0,05	0,08					
Citronensäure	250	78,7	350,1	102,2					
Cresylsäure	—	—	211,7	13,2					
Oxalsäure	211,1	13,1	223,8	12,6					
Gerbsäure	48,6	18,5	38,7	18,5					
Weinsteinsäure, krist.	429,3	95,7	473,2	102,2					
Andere Säuren, a. n. g.	1 047,1	146,2	1 179	153,6					
Amylalkohol oder Fuselöl 1000 Gall.	0,2	0,07	0,02	0,1					
Amylalkohol oder gereinigtes Fuselöl mit besonderer Genehmigung der Verwendung zur Firnis- und Lackfabrikation 1000 Gall.	7,5	26,5	—	—					
Methanol, Holzgeist 1000 Gall.	0,03	0,1	0,05	0,1					

Warengruppe	1924/25		1925/26		Warengruppe	1924/25		1925/26	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$		1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Chemische Verbindungen von zwei oder mehr Salzen oder Säuren, wasserlöslich, für Farb- und Gerbzwecke	1 311,4	150	1 128,8	129,3	Lithopone	8 011	339,9	10 743,0	454,3
Cochenille	0,3	0,2	0,2	0,1	Oxyde, feuerfeste Farbstoffe, trockene Farben, a. n. g.	4 809,1	394	5 385,3	478,2
Indigo	0,03	0,06	1,6	2,4	Pariser Grün, trocken	91,3	28,5	80,6	20,2
Indigopaste und -extrakt	136,8	24,2	141,7	15,8	Satinweiß	1 453,2	20,6	1 627,6	22,3
Eisenacetat und -nitratlösungen, Eisenbeize	—	6,9	—	3,1	Ultramarin, trocken oder in Teigform	391,1	58	509,9	66,7
Blauholz, Gelbholz, Eichenrinde	22,0	1,9	70,3	5,5	Zinkweiß	13 802,5	927,7	12 942,6	909,2
Blauholz, Gelbholzextrakt	450,9	48,7	452,9	50,4	Ocker, Ockererden, Sienna, Umbra	4 552,8	75,7	4 674,3	77,9
Galläpfel und -extrakt	8,1	1,2	7,4	1,4	Kitt	580,9	17,3	637,8	21,2
Eichenrinden- und Quebrachoextrakt und ähnliche Extrakte, a. n. g.	46 747,8	1 573,0	35 916,1	1 260,4	Flüssige Goldfarbe	—	15	—	12,3
Orseilleextrakt	5,3	0,8	2,2	0,4	Rostschutzfarben, angriebene und flüssige Farben, a. n. g.	2 820,6	486	3 338,7	600,3
Aluminiumacetat, rohes, für Farbzwecke	—	14,9	—	10,2	Spiritusfarben, Firnisse u. Lacke 1000 Gall.	16,3	57,9	19,5	72,3
Safran, Safrankuchen, Blüten und -extrakt	0,2	1	0,2	1	Japanlack, Lacke und flüssige Oelfarben, a. n. g. 1000 Gall.	98,3	201,8	116,7	256,6
Terra japonica, Gambircatechu	403,5	31,8	346,4	37,4	Farben, Pigmente und Firnisse, gesamt	—	3 300,5	—	3 997,6
Curcumawurzel	60,4	7	77,5	8,6	Alkoh. Parfüms, Bayrum, Kölnisches und Lavendelwasser, Haarwasch- und Zahnputzmittel und and. Toilettepräparate, in Behältern von höchstens 4 Unzen 1000 Gall.	2,6	97,1	2,9	89,1
Farbstoffe in rohem Zustand, a. n. g.	44,7	3,4	28,1	4,2	Alkoh. Parfüms, Bayrum, Kölnisches und Lavendelwasser, Haarwasch- und Zahnputzmittel und and. Toilettepräparate, in Behältern von mehr als 4 Unzen	4,3	91,7	4,4	96,8
Gerbstoffe in rohem Zustand, a. n. g.	1 987,1	72	4 257,4	143,5	Pomaden, in Behältern von mindestens 10 lbs.	0,3	0,8	0,05	0,1
Farb- und Gerbstoffe, gesamt	—	3 521	—	3 336,9	Haaröl, Zahnpulver, Pomaden, Pasten und alle and. parfümiert. Toiletteartikel für Haar, Zahn- und Hautpflege, a. n. g.	—	821,7	—	843,2
Binotrotoluol, Trinitrotoluol und Ammoniumperchlorat, für die Herstellung von Explosivstoffen	464,3	38,5	370,6	37,2	Parfümerien und Kosmetica, gesamt	—	1 011,3	—	1 029,2
Nitratverbindungen, a. n. g., für die Herstellung v. Explosivstoffen	485,5	37,8	202	20,6	Toiletteseifen, a. n. g.	—	237,9	—	235,8
Sprengpulver	12,1	1,3	0,5	0,07	Alaun, in Stücken, gemahl. oder ungemahlen, nicht calciniert	6 933,6	88,4	7 181,1	93
Dynamit u. Nitroglycerin	122,3	19,4	37,7	6,7	Aluminiumchlorid	7	0,5	13	0,6
Feuerwerks- u. Knallkörper aller Art	—	52,4	—	53,3	Eisensulfat	846,7	8,8	885,1	9,1
Nicht metallische Zünder	—	1,5	—	1,2	Aluminiumsulfat	29 962,5	354,5	34 615,1	417,6
Schießpulver	92,7	54,6	113,1	76,2	Ammoniumsulfat	2 939,6	149,9	3 948,3	213,8
Nitro- und andere Explosivstoffe, a. n. g.	216,1	131,1	407,7	168,8	Ammoniumnitrat	1 810,6	108,3	2 223,8	119,8
Explosivstoffe, Gesamt	—	336,5	—	364,1	Salmiak	61,6	2,5	29,2	2,6
Ammoniumsulfat	525,4	19,3	3 363,3	96,6	Salmiak (skimmings)	—	—	—	—
Thomasschlacke	13 841	85	11 067	65,3	Antimonsalze: Brechweinstein, Chlorid und Lactat	17,6	3,7	36,7	7
Cyanamid	12	0,3	173,7	7,1	Arsensulfid	19	2,5	22,2	2,9
Kainit und andere rohe deutsche Kalisalze für Düngezwecke	10	0,06	0,2	0	Arsenoxyd	95	6,2	416,2	25,5
Chlorkalium, roh	19 474,1	289,3	27 779,1	402,8	Kupferacetat, bas., trocken	0,7	0,2	4,1	0,8
Kaliumsulfat, roh	496,2	12,7	1 189	26	Kupfersulfat	2 931,8	145,7	2 988,1	145,1
Natriumnitrat	42 811,5	1 051,7	58 446,9	1 462,4	Kupfersulfat, entwässert, für landwirtschaftliche Zwecke	345,9	15,7	132,5	6,5
Superphosphate	91 473,7	464,4	138 866,8	820,8	Zinnchlorid	103	25,6	197,1	63,6
Düngemittel, a. n. g.	35 329,2	465,3	45 748,4	538,7	Zinksulfat und -chlorid	1 037,4	47,4	1 191,6	51,3
Düngemittel, gesamt	203 973	2 388	286 634,3	3 419,6	Wismutsalze	—	42,2	—	55,6
Bleiglätte 1000 cwt.	8,9	87,5	18,5	195	Bleiacetat	33,5	4,1	86,9	8,4
Bleimennige, trocken, Orangemennige	480,8	44,6	735,8	80	Bleinitrat	136,7	11,9	141	12,6
Bleiweiß, trocken	165,8	16,2	31,8	3	Brom	0,2	0,1	5,8	1,7
Bleiweiß, in Oel	193,8	18,7	107,2	12,3	Bromide, roh	0,1	0,04	—	—
Carbon black	3 783,8	248,9	5 964,2	387	Flüssiges Chlor	7 276,1	261	6 547,1	230,2
Lampen-Ruß, Elfenbeinschwarz	1 234,8	114,6	1 243,9	118,3	Jod, roh	10,4	38,2	11,8	45,2
Blanc fixe	750,5	23,1	621	20,1	Calciumchlorid, in Pack. von mindestens 25 lbs.	8 169,8	88,1	12 916,3	141,8
Bronzepulver	—	42,6	—	49,3					
Metallfarben: Kobalt-, Zinn-, Kupferoxyd, a. n. g.	205,8	87,8	292,9	141,2					

(Fortsetzung folgt.)

(2639)

Die Entwicklung der Citronensäure-Industrie der hauptsächlichsten Länder in den letzten Jahrzehnten.

Von Dr. M. Reinbeck, Wiesbaden.

(Schluß.)

II. Die Citronensäureindustrie.

Den natürlichen Verhältnissen würde es entsprochen haben, wenn Italien als fast alleiniger Produzent des Rohmaterials von vornherein sein Augenmerk auf die Fabrikation der Säure selbst gerichtet hätte. Der Mangel an Erfahrungen auf dem Gebiete der chemischen Industrie ließ jedoch anfangs keinen Erfolg solcher Bestrebungen aufkommen. Der erste Versuch wurde 1884 in Syrakus von Corpaci und Silva gemacht, jedoch wurde die Fabrik schon 1886 wieder geschlossen. Ebenso wenig Erfolg hatte zu Anfang des Jahrhunderts ein englisches Unternehmen. 1912 fabrizierte eine englische Fabrik in Palermo 60 t bei einer Weltproduktion von 4500 t. Der Mißerfolg war auf den Mangel an Chemikern und gelernten Arbeitern zurückzuführen. Die Ausbeute betrug nur etwa 45% der in Deutschland erzielten. Erst den Bemühungen der Chemischen Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. in Wiesbaden war Erfolg beschieden. Sie gründete durch die S. A. Goldenberg die Fabbbrica Chimica Arenella bei Palermo und sandte einen Stab von Chemikern mit einem Stamm ihrer besten Arbeiter nach dort. Es gelang ihr, in den Jahren 1913—1914 schon 1000 t Säure zu fabrizieren. Durch die Kriegsverhältnisse wurde die Arenella im Jahre 1916 unabhängig von ihrer deutschen Mutterfirma und fabrizierte 1924 1500—2000 t.

Durch die hohen Preise, die in den ersten Jahren nach dem Kriege erzielt wurden, und durch den Erfolg der Arenella angereizt, sowie teilweise deren Erfahrungen ausnützend, versuchten nun auch eine Reihe anderer Unternehmen, die Herstellung der Citronensäure aufzunehmen. Den größten Erfolg hatte wohl die in Mailand domizilierende L'Apulla mit Fabriken in Vercelli und Limate. Sie produzierte 1922 447 t und besitzt eine maximale Aufnahmefähigkeit von 1200 t Citrat im Jahr. Außerdem entstanden Isac (Industria siciliana acido citrico) in Gazzi, für 2000 t Citrat eingerichtet, Sanderson & Co. in Tremestieri bei Messina, an welcher eine österreichische Firma beteiligt sein soll, mit 1000 t Aufnahmefähigkeit und die Società generale per l'industria chimica in Genua, deren Fabrik in Santa Teresa da Riva (Prov. Messina) sich 1923 noch in Bau befand und 2500 t Citrat wird verarbeiten können. (Diese Zahlen entstammen dem Bolletino di Notizie Economiche.) Alles in allem wären danach die italienischen Fabriken imstande, etwa 8000—9000 t, also die gesamte italienische Produktion, zu verarbeiten. Sie nutzen jedoch ihre Anlagen in keiner Weise aus. Die Citronensäureausfuhr betrug in den Jahren 1922—1924 nur 16 000 dz, so daß mit Einschluß des italienischen Konsums etwa 19 000 dz vom Handel aufgenommen sein dürften, das würde ungefähr 30—32 000 dz Citrat entsprechen. Die Gesamtheit der Fabriken nutzten ihre Anlagen also nur zu etwa 40% aus. Die neugegründeten Fabriken dürften jedoch fast ganz leer ausgehen, da die Arenella und L'Apulla den Hauptanteil an der Fabrikation haben.

Diese ungesunden Verhältnisse, die durch den exorbitant hohen Schutzzoll, den die Vereinigten Staaten im Jahre 1922 einfuhrten, noch verschlimmert wurden, führten zu heftigen Preiskämpfen auf dem Citronensäuremarkt, die erst in den letzten Jahren durch internationale Vereinbarungen zwischen den hauptsächlichsten Produzenten beigelegt werden konnten. Im Anschluß daran zogen es die deutschen Produzenten vor, ihre Betriebe stillzulegen und die fertige Citronensäure aus Italien zu beziehen, da eine Fabrika-

tion im Inlande nicht mehr gewinnbringend erschien, nachdem infolge des hohen Schutzzolls, der etwa 55% des Wertes ausmacht, die Vereinigten Staaten als Abnehmer nicht mehr in Frage kamen. Die Steigerung der italienischen Ausfuhr von 19 306 dz im Jahre 1924 auf 27 768 dz im Jahre 1925 ist hauptsächlich auf die Ausfuhr von 5172 dz nach Deutschland zurückzuführen.

Tabellle 4.

Italiens Ausfuhr von Citronensäure nach den einzelnen Ländern im Jahre 1925:

Argentinien	2 644 dz.
Deutschland	5 172 dz.
Brasilien	1 035 dz.
Frankreich	2 723 dz.
Großbritannien	3 194 dz.
Niederlande	1 892 dz.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	3 421 dz.
Andere Länder	7 687 dz.
Insgesamt	27 768 dz.

Die Tabelle 2 zeigt die sprunghafte Entwicklung der mit dem Jahre 1913 einsetzenden italienischen Citronensäureausfuhr. Während es 1912 noch auf Einfuhr angewiesen war, exportierte Italien 1925 fast ebensoviel Citronensäure als fertige Ware wie in Rohprodukten. Mit Berücksichtigung des inländischen Konsums dürfte seine Erzeugung im letzten Jahre also ungefähr 50% der Weltproduktion betragen haben.

Großbritannien war das erste Land, das Citronensäure industriell herstellte. Im Durchschnitt der Jahre 1920—1923 verbrauchte seine Industrie etwa 12 400 dz Calciumcitrat, so daß die Produktion daraus nur noch 7500 dz = 15% der Weltproduktion betrug. Ueber die Hälfte hiervon, nämlich 4200 dz, wurden ausgeführt, so daß für den eigenen Konsum etwa 3300 dz verblieben, ungeachtet von 1925 dz, die importiert wurden, und der aus Saft hergestellten Ware. Der gesamte Konsum stellt sich danach auf etwa 5300 dz oder etwa 11—12 g pro Kopf der Bevölkerung.

Die englische Ausfuhr ging hauptsächlich nach Australien und Kanada. Die Einfuhr kam in der Hauptsache von Italien.

Frankreich führte in den Jahren 1920—1925 im Mittel etwa 6900 dz Citrat ein, was einer Produktion von 4200 dz Citronensäure = ca. 8% der Weltproduktion entsprechen würde.

Tabellle 5

Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Calciumcitrat. — dz.

	Einfuhr	Ausfuhr
1920	8 257	2
1921	2 030	2
1922	2 943	9
1923	6 771	1
1924	10 913	
1925	10 459	

Beachtenswert ist die Einfuhrsteigerung in den letzten beiden Jahren. Die Produktion wurde fast vollständig im Inlande konsumiert — es kommen etwa 10 g auf den Kopf der Bevölkerung —, denn der Ausfuhrüberschuß hat sich nach dem Krieg sehr verringert, er betrug im genannten Zeitraum jährlich nur noch 123 dz gegen 3781 dz im Jahre 1913 und noch 1530 dz im Durchschnitt der Kriegsjahre 1914—1918.

Tabellle 6

Frankreichs Ein- und Ausfuhr von Citronensäure. — dz.

	Einfuhr	Ausfuhr
1913	287	4 068
1919	623	994
1920	1 617	1 608
1921	1 584	2 564
1922	2 524	1 607
1923	2 143	1 860
1924	1 869	3 023
1925	1 948	1 761

Ein beträchtlicher Teil der Ausfuhr vor 1914 richtete sich nach Deutschland.

In Deutschland waren es in den letzten Jahrzehnten hauptsächlich 2 Fabriken, die sich mit der Herstellung von Citronensäure beschäftigten, Kunheim & Co., die seit 1890 die Fabrikation aufnahmen, und die Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. in Wiesbaden. In den Jahren 1907—1913 hatte Deutschland einen Einfuhrüberschuß von 8175 dz citronensaurem Kalk, so daß die jährliche Produktion aus Citrat in diesem Zeitabschnitt etwa 4900 dz = 12% der damaligen Weltproduktion betrug.

Tabelle 7

Deutschlands Ein- und Ausfuhr von Calciumcitrat.

	Einfuhr	Wert	Ausfuhr
	Menge in dz	1000 M.	Menge in dz
1910	8 410	1 615	23
1911	10 217	1 379	16
1912	12 611	1 702	36
1913	4 823	651	
1920	4 179		0
1921	?		?
1922	7 271		0
1923	2 756		0
1924	1 167		0
1925	0		0

Hiervon wurde etwa die Hälfte — 3—4 g auf den Kopf der Bevölkerung — im Inlande verbraucht, während 2550 kg zur Ausfuhr gelangten.

Tabelle 8

Deutschlands Ein- und Ausfuhr von Citronensäure. — dz.

	Einfuhr	Ausfuhr
1910	2 057	3 810
1911	1 775	5 593
1912	1 618	5 526
1913	3 100	5 298
1922	61	3 575
1923	58	1 888
1924	714	257
1925	3 488	241

Nicht berücksichtigt ist hierbei die aus Saft hergestellte Menge, da die Außenhandelsstatistik hierfür keine geeigneten Unterlagen bietet. Ein erheblicher Teil der unter „Säfte von Früchten usw.“ ausgewiesenen Mengen dürfte — soweit er aus Großbritannien stammte — aus Citronensaft bestehen.

Die Produktion in den Jahren vor 1905 läßt sich aus den Zahlen der Handelsstatistik deshalb nicht berechnen, weil in dieser Zeit Citronensaft und Citronensäure unter der gleichen Position zusammengefaßt wurden. Die aus Italien unter dieser Bezeichnung importierten Quantitäten sind natürlich ausschließlich Saft.

Ebenso läßt sich die Produktion in den ersten Nachkriegsjahren infolge der bekannten Mängel unserer Handelsstatistik bis zu dem Jahre 1924 nicht abschätzen, insbesondere da eine Fabrik im besetzten Gebiete lag. Sie dürfte aber zeitweise beträchtlichen Umfang, im Jahre 1922 schätzungsweise 5—6000 dz erreicht haben. 1924 jedoch betrug die Einfuhr von Citrat nur 1167 dz, entsprechend einer Produktion von 750 dz Citronensäure, und 1925 hatte sie völlig aufgehört, da die Fabrikanten es vorteilhafter fanden, ihre Betriebe zu schließen und die fertige Ware aus Italien zu beziehen. Der Einfuhrüberschuß betrug infolgedessen im Jahre 1924 457 dz und stieg im Jahre 1925 auf 3247 dz.

Außer den genannten Staaten stellte vor dem Kriege auch Oesterreich-Ungarn Citronensäure her, im wesentlichen für den eigenen Bedarf; immerhin zeigte seine Handelsbilanz in den Jahren 1907—1913 einen jährlichen Ausfuhrüberschuß von 233 dz. Seine Erzeugung wird etwa 2000—2500 dz betragen haben. Jetzt dürfte Oesterreich die Herstellung wohl aufgegeben haben.

In Spanien besteht neuerdings eine kleinere Fabrik, die Citrica Murciana, die einige 1000 dz im Jahr herstellt, daneben werden noch etwa 2000 dz eingeführt.

Der Hauptkonsument und nächst Italien der größte Produzent sind die Vereinigten Staaten.

Schon in den Jahren 1910—1914 führten sie im Durchschnitt 21 206 dz Citrat (entsprechend einer jährlichen Produktion von 12 700 dz Säure) (Tab. 9) und 879 dz fertige Säure (Tab. 10) ein, so daß der Konsum von aus fremder Rohware hergestellter Säure etwa 13 500 dz = 30% der seinerzeitigen Weltproduktion betrug.

Tabelle 9

Einfuhr der Vereinigten Staaten von citronensaurem Kalk.

	Citronensaurer Kalk dz	Darin enthalten Citronensäure dz
1910	17 350	11 100
1911	23 680	15 170
1912	25 779	16 470
1913	25 070	16 040
1914	14 152	9 060
1915	28 315	18 100
1919	12 579	8 050
1920	56 655	36 250
1921	4 486	2 870
1922	72 579	46 450
1923	7 569	4 840
1924	8 794	5 630

Tabelle 10

Einfuhr der Vereinigten Staaten von Citronensäure. — dz.

1910	644	1920	5 976
1911	449	1921	4 185
1912	305	1922	6 012
1913	39	1923	3 438
1914	2 957	1924	3 052
1915	3 275	1925	3 379
1919	3 080		

Seitdem ist der Konsum in ständigem Steigen begriffen, insbesondere infolge der Prohibitionsbewegung. 1915—1919 wurden jährlich 24 964 dz Citrat, entsprechend etwa 15 000 dz Säure und 1749 dz fertige Säure, eingeführt, so daß sich ein jährlicher Konsum von 16 800 dz ergibt. 1920—1924 kamen i. D. 30 016 dz Citrat = 18 000 dz Säure und 4533 dz Citronensäure zur Einfuhr, im ganzen also 22 600 dz = 40% der Weltproduktion. Rechnet man, daß aus einheimischem Rohmaterial 15—20% hergestellt wurden, so ergibt sich ein Konsum von 26 000—27 000 dz, also etwa 50% der Weltproduktion. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen demnach etwa 25 g, bedeutend mehr als in den europäischen Ländern.

Die größte Citrateinfuhr fand im Jahre 1922 statt. Es wurden 72 579 dz Citrat und 6012 dz Citronensäure eingeführt. Das entspricht zusammen etwa 50 000 dz Citronensäure, also fast soviel wie die jährliche Weltproduktion beträgt. Diese außerordentliche Steigerung wurde durch die drohende exorbitante Zollerhöhung für Citronensäure und citronensauren Kalk hervorgerufen, die der im September 1922 in Kraft tretende Zolltarif bringen sollte. Dementsprechend sank die Einfuhr in den nächsten beiden Jahren vorübergehend auf ein Minimum.

Dieser Zoll, der für Citronensäure 17 c. pro lb., also mehr als 50% des Weltmarktpreises, ausmachte, wurde mit der Notwendigkeit, die einheimischen Produzenten in Kalifornien zu schützen, begründet. Wie groß deren Produktion ist, ist nicht genau festzustellen. 1919 schätzte man sie auf 5% des amerikanischen Konsums und hoffte sie auf 20% steigern zu können, sie ist also nicht allzu erheblich, trotzdem hat sie eine Reihe von Firmen in Kalifornien veranlaßt, sich mit der Herstellung von citronensaurem Kalk und Citronensäure zu befassen. Während in National Cy (Calif.) schon seit 1905 die W. Bush Citric Products Co. arbeitete, wurden im Jahre 1915 die Exchange By Products Co.

in Corona, die North Ontario Packing Co. in Los Angeles und die United Chemical Co. in Corona gegründet. Die schon länger bestehenden Citronensäurefabriken des Ostens, Citro Chemical Co. Maywood (N. Y.), Charles Pfizer Co., New York und Powers, Weightman & Rosengarten, Philadelphia, verarbeiten hauptsächlich sizilianischen Kalk und Domingoprodukte.

Daß im Jahre 1921 auf Dominica versucht wurde, Citronensäure herzustellen, ist schon erwähnt worden.

Unter den übrigen außereuropäischen Konsumenten, die sämtlich auf Einfuhr angewiesen sind, steht Argentinien an erster Stelle. Es importierte im Durchschnitt der Jahre 1920—1924 2145 dz, der durchschnittliche Konsum pro Kopf der Bevölkerung betrug etwa 25 g. Hauptimporteur war Italien.

Tabelle 11

Argentinien's Einfuhr von Citronensäure. — dz.

1911	2 082	1920	2 354
1912	2 405	1921	2 120
1913	1 260	1922	1 966
1914	937	1923	2 982
1915	1 046	1924	1 306
1919	967		

Recht bedeutend ist auch der Konsum in Australien, wohin England in den Jahren 1920—1923 im Durchschnitt etwa 750 dz, das sind 15 g pro Kopf, ausfuhrte und in Kanada, das während dieses Zeitraumes jährlich 527 dz = 10 g pro Kopf bezog.

Die Preise für Citronensäure sind in den letzten Jahren sehr gedrückt und erreichen nicht die Höhe der letzten Zeit vor dem Kriege, nachdem sie in der ersten Zeit nach dem Kriege, wie die der anderen Chemikalien außerordentlich in die Höhe geschneit waren.

Preise für Citronensäure.

	Deutschland	London	New York
	M./kg	sh./lb.	M./kg
1910	285	1/3%	295
1911	290—340	1/3%—1/5%	320—325
1912	285—310	1/3%—1/5%	295—320
1913	350—435	1/9—2/5%	395—440
1914	425—515	2/2%—2/5%	495—540
1918		3/1—3/9	695—845
1919		4/3—4/9	955—1030
1920		2/11—3/8	495—825
1921		2/2—2/5	485—540
1922		1/9—2/7	395—580
1923		1/9—2/3	415—505
1924	320—330	1/5%	330
1925	285—310	1/3—1/4%	280—315

Zum Schluß seien die Zollätze der wichtigsten in Betracht kommenden Länder aufgeführt.

Citronensäure.

Argentinien:	10 % des Wertes.
Deutschland:	Vorkriegszoll 8 M. % kg. Nachkriegszoll 8 M. % kg. Jetziger Zoll 20 RM. % kg.
Frankreich:	Generaltarif 200 frs. % kg. Minimaltarif 50 frs. % kg.
Italien:	50 Goldlire % kg.
Oesterreich:	30 Goldkronen % kg. Vertragstarif 5 Goldkronen % kg.
Polen:	100 Zloty % kg.
Spanien:	1. Tarif 240 Pes. % kg. 2. Tarif 80 Pes. % kg. Vorzugstarif 70 Pes. % kg.
Ver. Staaten:	17 cts. p. lb.

Calciumcitrat.

Frankreich:	Generaltarif 40 frs. % kg. Minimaltarif frei.
Italien:	10 Goldlire % kg.
Spanien:	1. Tarif 10 Pes. % kg. 2. Tarif 5 Pes. % kg.
Ver. Staaten:	7 cts. p. lb.

Der Markt für Leinöl in Großbritannien.

Die Zeitschrift „Chemist and Druggist“ gibt eine Schilderung des Marktes für Leinöl, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Großbritannien. Wir entnehmen daraus folgendes:

Die vor einiger Zeit stattgefundene Steigerung der Preise für Leinöl war in Anbetracht der Berichte über die ungünstige Ernte in Indien unvermeidlich. Nach diesen Berichten wird der diesjährige Ertrag an Leinsamen auf 400 000 t angegeben, ein Minderertrag von 140 000 t gegenüber dem Vorjahre.

Dieser Minderertrag wird allerdings mehrfach durch die stark gesteigerte argentinische Produktion, die sich auf 1,9 Mill. t beläuft, ausgeglichen. Wegen der bereits recht niedrigen Preise für Leinöl und Leinsamen war der Markt aber recht empfindlich. In den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres waren die Preise für Leinöl bis 28 £ (loco) zurückgegangen und schwankten seitdem um 30 £. Infolge erhöhter spekulativer Käufe und infolge beträchtlicher Käufe der Verbraucher, welche wenig auf Lager hatten, gingen die Preise dann auf 36 £ per t hinauf, die Abschlüsse für Januar-April wurden entsprechend getätigt; während des jetzigen Sommers lagen die Lieferungen um 1 £ per t niedriger.

Während des vorigen Jahres hatte Leinöl besondere Preisschwankungen durchgemacht. Die Preise bewegten sich zwischen 53 £ und 33 £ 10 sh. und gingen seitdem noch weiter herunter, während die Preise für Leinsamen bisher noch nicht den niedrigsten Stand des Vorjahres erreicht haben.

Bei der Beurteilung der Lage ist der beträchtliche Einfluß des Bergarbeiterstreiks auf die englische Industrie zu berücksichtigen. Die Preissteigerungen erfolgten in recht kurzer Zeit, obwohl die gesteigerte europäische und amerikanische Nachfrage ohne Schwierigkeiten von Argentinien befriedigt werden konnte, das auf diese Art seinen Uberschuß an Leinsamen gut verwertete; trotzdem liegen an der Küste immer noch große Mengen zum Abruf bereit. Man muß aber die Tatsache vermerken, daß die Preise für zukünftige Lieferungen über denen der gegenwärtigen, zum sofortigen Versand bereitstehenden liegen. Die in England anscheinend vorhandenen großen Mengen Leinsamen können wegen der durch den Streik geschaffenen Lage nur mit Schwierigkeiten verarbeitet werden. Die Einfuhr verteilt sich im ersten Halbjahr 1926 wie folgt:

Herkunftsland	Mengen in 1000 t	
	1. 1. bis 30. 6.	
	1925	1926
Rußland	13,0	22,4
Argentinien	75,0	182,3
Brit.-Indien	91,9	13,0
Kanada	1,5	—
Andere Länder	3,8	10,4
	185,2	228,1

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist recht beträchtlich, sie beträgt 26%. Die Zahlen für das vorige Jahr waren aber außergewöhnlich niedrig, und in diesem Jahr wurden die vermehrten Einkäufe der Importeure durch die niedrigen Preise veranlaßt.

In bezug auf die Aussichten für die nächste argentinische Ernte wird vom La Plata günstiges Wetter für die Aussaat berichtet. In den Vereinigten Staaten wurden die Ernteaussichten zunächst wegen des besonders trockenen Wetters als unsicher bezeichnet, spätere Berichte melden aber Regenfälle, so daß die Aussaat in größerem Maße durchgeführt werden konnte. Die Meinungen über die Ausdehnung des Anbaugesbietes gehen sehr auseinander, wahrscheinlich ist die bebaute Fläche in diesem Jahre kleiner als im Vorjahre, wo 550 000 t geerntet werden konnten.

Im allgemeinen herrscht die Annahme vor, daß die Einfuhr der Vereinigten Staaten vom La Plata auch weiterhin in großem Umfange stattfinden wird. Die Nachfrage vom europäischen Kontinent übertraf alle Erwartungen und erreichte im ersten Halbjahr 1926 über 380 000 t. Deutschland übernahm in dieser Zeit beträchtlich mehr Leinsamen als bisher; der englische Markt hatte unter der Konkurrenz des auf dem Kontinente, besonders in Holland, hergestellten Leinöls sehr zu leiden. Trotzdem hat sich die Lage der britischen Produzenten von Leinöl gegenüber dem Vorjahre bessern können. Die Einfuhr von Leinöl nach dem Vereinigten Königreich ist von 11 188 t im ersten Halbjahr 1925 auf 9018 t im ersten Halbjahr 1926 zurückgegangen, die Ausfuhr in der gleichen Zeit von 15 187 t auf 15 249 t gestiegen, so daß sich der Netto-Export von 3999 t auf 6231 t erhöht hat. Die bisherige Ausfuhr von Leinöl bleibt aber hinter den in früheren Jahren exportierten Mengen weit zurück. (2623)

Die Aussichten einer pharmazeutischen Industrie in Südamerika.

Einem Aufsatz von Dr. G. Strohscheer über den südamerikanischen Arzneimittelmarkt, veröffentlicht in der Zeitschrift „Lateinamerika“, entnehmen wir nachstehenden Abschnitt:

Die Entstehung einer pharmazeutischen Industrie in Südamerika ist vorwiegend von natürlichen Faktoren abhängig. Entscheidend ist dabei, daß diese durch menschliche Energie und Arbeit sich nicht schaffen lassen. Von größtem Einfluß ist das Klima. Am stärksten äußert sich der klimatische Einfluß in der tropischen und zum Teil in der subtropischen Zone. In diesen Gebieten erstreckt sich die Entwicklung des Klimas auf die in der Industrie tätigen Menschen, auf die Fabrikationsprozesse und nicht zuletzt auf die Betriebsmittel. Das tropische Klima wirkt erschlaffend auf den Menschen. Um Arbeitsleistungen entsprechend der gemäßigten Zone zu erzielen, sind mehr Personen zu gleicher Zeit nötig.

Der Einfluß des tropischen Klimas erstreckt sich daneben auch auf verschiedene chemische Fabrikationsprozesse. Wenn die chemische Technik vielleicht auch Mittel und Wege findet, letztere Schwierigkeiten zu überwinden, so sind die finanziellen Anforderungen hierbei sehr groß und gehen bei der geringen Aufnahmefähigkeit des tropischen Marktes verloren. Eine Erhöhung der Produktionskosten wird weiter durch den Schutz der Betriebsmittel vor Rost infolge des feuchten Klimas eintreten. Maschinen und Handwerkszeuge müßten aus hochwertigem Rohmaterial hergestellt werden, um schnellstmöglich unbrauchbarwerden zu entgehen.

Der klimatische Einfluß als wichtiger natürlicher Faktor ist es nicht allein, der eine industrielle Entwicklung in den südamerikanischen Tropenländern fast unmöglich macht. Mangel an Kapital, sowie die ganze wirtschaftliche Struktur dieser tropischen Staaten verbieten die Entwicklung einer Arzneimittelindustrie. Wenn auch die Methode des Raubbaues mehr und mehr verlassen wird, um die Wirtschaft auf rationeller Grundlage zu betreiben, so ist bis zu den Anfängen einer so hochqualifizierten Industrie, wie es die chemisch-pharmazeutische ist, noch ein sehr weiter Weg.

Besser als in den südamerikanischen Tropen sind die Bedingungen für die Entwicklung einer pharmazeutischen Industrie in den gemäßigten und einigen subtropischen Gebieten. Der Einfluß des Klimas ist hier von untergeordneter Bedeutung. Die Staaten dieser Zone sind wirtschaftlich am weitesten entwickelt. Eine pharmazeutische Industrie dürfte deshalb hier ihren Standort haben.

Der industrielle Standort ist von drei Faktoren abhängig, dem Vorkommen von Rohstoffen, der Möglichkeit, billiges und qualifiziertes Arbeitermaterial zu erhalten, und der Konsummöglichkeit. Letztere ist uns zweifelhaft vorhanden. Mögen auch vielfach die Bewohner der heimischen Produktion nicht das nötige Interesse entgegenbringen und ausländische Erzeugnisse vorziehen, so könnte doch eine geschickte Propaganda der einheimischen pharmazeutischen Industrie dies überwinden. Von größerer Bedeutung erscheint die Frage des Arbeitermaterials für eine pharmazeutische Industrie. Infolge der geringen Bevölkerung ist deshalb auch in diesen Gebieten dieser Standortsfaktor ein ernstes Problem. Die pharmazeutische Industrie verlangt qualifizierte Arbeitskräfte. Diese sind, bedingt durch die Kultur- und Bildungsverhältnisse, nicht in ausreichendem Maße vorhanden. Die nötigen Arbeitskräfte würde deshalb die Einwanderung stellen müssen.

Schwieriger als die Frage des Arbeitermaterials ist aber noch die Frage der Rohstoffe für die Arzneimittelherzeugung. Rohstoffe des Pflanzen- und Tierreichs würden bei der Ueppigkeit der Pflanzenwelt und dem Viehreichtum mancher Länder zur Verfügung stehen. Die Rohstoffe des Mineralreichs wären schwieriger zu beschaffen, abgesehen von Jod, das in Chile in großen Mengen gewonnen wird. Viele Mineralien müßten von Europa oder Nordamerika eingeführt werden. Von überragender Bedeutung ist jedoch der Mangel an Kohle. Auf einigen Kohleprodukten der chemischen Großindustrie, wie Benzol und Anilin, beruht die Herstellung zahlreicher bekannter Arzneimittel. Da diese Möglichkeit der Rohstoffbeschaffung in Südamerika nicht besteht, ist an eine Entwicklung der südamerikanischen pharmazeutischen Industrie nicht zu denken. Diesen generellen Standortsfaktoren sei abschließend ein spezieller an die Seite gestellt: Medizinische oder chemische Forschungsstätten fehlen in Südamerika oder sind doch nur vereinzelt anzutreffen.

Wer die große Bedeutung solcher Forschungsstätten kennt und weiß, daß der Aufschwung der deutschen pharmazeutischen Industrie letzten Endes auf der Wechselwirkung zwischen Industrie und Wissenschaft beruht, wird ersehen können, was das Fehlen solcher Forschungsstätten für die Entwicklungsmöglichkeit einer pharmazeutischen Industrie in Südamerika bedeutet.

Die vorstehenden Betrachtungen werden durch die Entwicklung der pharmazeutischen Industrie in Südamerika vollauf bestätigt. Die pharmazeutische Industrie Südamerikas beschäftigt sich zumeist mit der Herstellung einfacher Spezialitäten nach den bekannten Vorschriften. Die Produktion von pharmazeutischen Chemikalien ist unbedeutend. Zumeist findet die Herstellung in Apothekerlaboratorien statt. Vielfach schließen sich eine Anzahl Apotheker zusammen, um gemeinsam ein Laboratorium zu unterhalten, welches den Fabrikationszwecken dient. Bedeutend besser ist es mit der Herstellung organotherapeutischer Präparate und der Gewinnung von Sera bestellt. Argentinien produziert von allen südamerikanischen Staaten am meisten Präparate dieser Art.

Die staatlichen argentinischen Institute, das Biologische und das Bakteriologische Institut, stellen eine ganze Reihe derartiger Präparate von einwandfreier Beschaffenheit und zu mäßigen Preisen her. So bringt das Biologische Institut etwa 64 Präparate in den Verkehr, darunter moderne Organpräparate, wie auch Insulin.

Bei alledem darf man doch nicht vergessen, daß diese Produktion nur vereinzelt vorkommt und zum größten Teil der geistigen Führung von Ausländern zuzuschreiben ist, denn dem Südamerikaner fehlen zumeist Beharrlichkeit und Geduld, um auf den Erfolg in der Forschungs- und Produktionsarbeit zu warten. (2567)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Zolländerung infolge des deutsch-niederländischen Wirtschaftsabkommens.

Im „Reichszollblatt“ Nr. 58 vom 10. September 1926 wird mitgeteilt:

In dem mit der niederländischen Regierung abgeschlossenen, noch nicht ratifizierten Wirtschaftsabkommen*) vom 9. Dezember 1925 und vom 9. Februar 1926 ist mit Wirkung vom 1. August 1926 ab für die nachgenannten fetten Öle der Tarifnr. 166 ein Zollsatz von 2,50 RM. für 1 dz vereinbart: Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl. Der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Satz und dem allgemeinen Zollsatz von 4 RM. für 1 dz ist bei Waren der genannten Art, die in den Niederlanden oder einem meistbegünstigten Lande erzeugt sind, ohne Sicherheitsleistung und ohne Verzinsung zu stunden; Anträgen auf vorläufige Herauszahlung und zinslose Stundung des Unterschiedsbetrages für die seit dem 1. August 1926 zum allgemeinen Zollsatz bereits abgefertigten Waren der obengenannten Art ist zu entsprechen. (2624)

*) Der Austausch der Ratifikationsurkunden ist inzwischen erfolgt.

Ausland

Tschechoslowakei. Freigabe der Superphosphateinfuhr. Laut Bekanntmachung des Handelsministeriums ist mit Gültigkeit vom 15. 9. d. J. die Einfuhr von Superphosphaten der Pos. 617 freigegeben worden. (2660)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 120. „Efe sol“, ein Reinigungsmittel, bestehend aus Seife mit Zusatz von Desinfektionsmitteln (Benzin und anderen Kohlenwasserstoffen) ist als nicht besonders genannte Seife nach Pos. 120/2 zu verzollen.

Harzhaltige Oellacke sind, selbst wenn sie mit Tetralin als Lösungsmittel angerührt sind, nach Pos. 121/1 zollpflichtig. (2625)

Lettland. Zollfreie Einfuhr von Waren. Gemäß einer Regierungsverordnung, veröffentlicht im „Vald. Vestn.“ vom 3. 9. d. J., ist es der Lihauer Kork- und Linoleumfabrik A. G. auf Grund der Gewährung von Freiterritorialrechten gestattet, folgende Waren zollfrei einzuführen: Pos. d. lett. Zolltarifs

- 108,4 Essigsäure;
- 112, 1a) Jod, Brom, Bariumchlorid, Natriumnitrat, „Acetat (auch geschmolzen), „Chlorat, Eisenchlorid, Methanol, Naphthalin (gereinigt), Weinstein (gereinigt), harzhaltige Bleiseife und andere Salze der Harzsäuren, Sauerampfersäure;
- 112,9 chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. b. g. (2602)

Island. Einfuhrzoll für Soda. Mit Wirkung vom 1. Juli ab ist der Einfuhrzoll für Soda, der bisher 0,60 Kronen für 10 kg betrug, geändert worden und beträgt jetzt 0,30 Kronen für 10 kg plus 10 Prozent ad val. (2632)

Ungarn. Meistbegünstigungsvertrag mit der Tschechoslowakei. Dem amtlichen ungarischen Verordnungsblatt (Budapesti Közlöny) entnehmen wir folgendes:

Durch Notenwechsel vom 26. August 1926 ist zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei ein Vertrag zustande gekommen, auf Grund dessen die ungarischen Produkte in der Tschechoslowakei und die tschechoslowakischen in Ungarn ab 1. September 1926 im Sinne des Meistbegünstigungsprinzips behandelt werden.

Dieses Abkommen bleibt bis zum Abschluß des endgültigen Handelsvertrages in Kraft, kann aber ab 31. Dezember 1926 durch monatliche Kündigung jederzeit aufgehoben werden. (2644)

Ursprungszeugnisse für Arzneimittel und galenische Präparate. Das amtliche ungarische Verordnungsblatt (Budapesti Közlöny) vom 7. 9. 1926 bringt die folgende Verordnung des Finanzministers:

Zu der Verordnung über das Inkrafttreten des österreichisch-ungarischen Zusatzzollabkommens wird festgesetzt, daß zwecks Behandlung nach den in den Handelsverträgen vor-

gesehenen Zollbegünstigungen von den für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren nur für die nachfolgenden Ursprungszeugnisse erforderlich sind:

aus Pos. 458c und d. Chemisch einheitliche Arzneimittel, für den Kleinhandel in Tabletten oder Ampullen zuge richtet, ferner andere zubereitete Arzneimittel und galenische Präparate. (2645)

Albanien. Zollfreie Einfuhr italienischen Chinins. Wie „Ikon. Tach.“ schreibt, erlangt Italien durch den kürzlich abgeschlossenen italienisch-albanischen Handelsvertrag sehr wichtige wirtschaftliche Sonderrechte und Konzessionen in Albanien. Unter den zahlreichen italienischen Erzeugnissen, die völlig zollfrei eingeführt werden sollen, befindet sich auch Chinin. Für die übrigen Artikel ist im Zusammenhange mit dem Handelsvertrag ein besonderer „Zolltarif“ aufgestellt. Albanien darf keine höheren Zölle einführen oder erheben als die in diesem Tarif vorgeschriebenen. Auch kein Monopol und keine Konzession dürfen der Regierung oder Angehörigen eines dritten Landes gewährt werden, sofern dadurch italienische Interessen geschädigt werden könnten. Es scheint, daß es Italien tatsächlich gelungen ist, alle übrigen Länder vom Handelsverkehr mit Albanien auszuschließen, so daß dieses ziemlich entwicklungsfähige Land sehr bald von einer italienischen Kolonie kaum noch zu unterscheiden sein wird. (2641)

Griechenland. Zollerleichterungen für argentinische Gerbextrakte. Der griechische Staatsanzeiger veröffentlicht eine Verordnung, nach welcher in Zukunft auf die aus Argentinien eingeführten Gerbextrakte die Minimalsätze des Zolltarifs Anwendung finden sollen, obwohl mit genanntem Lande zurzeit ein Handelsvertrag nicht besteht. Diese Maßnahme wurde getroffen einerseits, weil die argentinische Regierung auch ohne ein Handelsabkommen bei griechischen Waren in entgegenkommender Weise die Minimalzölle erhebt, und andererseits, weil diese Gerbextrakte, die nur aus Argentinien importiert werden, als sehr wichtig für die Gerbereiindustrie Griechenlands bezeichnet werden. (2640)

Italien. Die bestehenden Handelsverträge. Nach einer Zusammenstellung des „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ hat Italien mit folgenden Ländern Handelsverträge auf Grundlage unbeschränkter Meistbegünstigung abgeschlossen:

Aegypten, Aethiopien, Albanien, Argentinien, Belgien und Luxemburg, Belgisch-Kongo, Brasilien, Britisch-Indien, Bulgarien, Chile, Columbien, Dänemark und dessen Kolonien, Deutschland, Ecuador, Frankreich, Großbritannien (mit Ausnahme der Kapkolonie und Südaustraliens), Holland, Honduras, Irland, Japan, Jugoslawien, Kanada, Lettland, Liberia, Marokko (französisches und spanisches Gebiet), Mexiko (Vertrag zum 10. Oktober 1926 gekündigt), Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, San Domingo, San Salvador, Schweden, Schweiz und Fürstentum Liechtenstein, Siam, Tschechoslowakei, Tunis, Türkei, Venezuela und Vereinigte Staaten.

Handelsverträge mit beschränkter Meistbegünstigung sind mit Finnland, Oesterreich, Rußland, Spanien und Ungarn abgeschlossen worden. (2639)

Portugal. Ergänzung des Einfuhrzolltarifs. Gemäß einer im „Diario do Governo“ veröffentlichten Regierungsverordnung ist in den Einfuhrzolltarif eine neue Position in folgender Fassung aufzunehmen:

Viscoidhäutchen als Ersatz für Papier:

Maximaltarif für 1 kg 0,40 Escudos
Minimaltarif für 1 kg 0,20 Escudos (2642)

Ver. St. von Nordamerika. Zollentscheidungen. Stearinpech. Der Beschwerde der Firma „Gallagher & Ascher“ (New York) gegen die Verzollung von Stearinpech als „Fabrikat, n. b. g.“ mit 20% v. W. (nach Pos. 1459) wurde von dem „U. S. Customs Court“ stattgegeben; das Produkt ist als „Abfall“ mit 10% v. W. (nach Pos. 1457) zu verzollen. — Stearinpech wird als Rückstand bei der Destillation von Fettsäuren erhalten und wird gewöhnlich in Verbindung mit Asphalt für Dachpappen verwendet; es kommt vor, daß keine Nachfrage vorhanden ist und das Produkt muß dann mit Verlust vom Fabrikanten beseitigt werden.

Cresylsäure. Bei der Verzollung von Cresylsäure hatten sich zwischen Analyseergebnissen der Zoll-Labora-

torien in New York und Philadelphia Differenzen herausgestellt, die auf die Verschiedenheit der Untersuchungsmethoden zurückgeführt wurden. Um diese Unstimmigkeiten zu vermeiden, hat die Zollbehörde eine Einheitsmethode ausarbeiten lassen, die in den „Treasury Decisions“ vom 19. August (T.D. 41 735) ausführlich beschrieben ist. — Da nach der neuen Methode manches Produkt, das bisher nach Pos. 1549 des Tarifs von 1922 zollfrei eingeführt werden konnte, nach Pos. 27 zollpflichtig sein wird, soll diese erst 30 Tage nach der Veröffentlichung zur Anwendung kommen (auch bei unter Zollverschluß lagernden Produkten). (2654)

San Salvador. Zolltarifentscheidungen. „Diario Oficial“ veröffentlicht folgende Zolltarifentscheidungen:

Die arzneilichen Zubereitungen „Epatona“, ein Leberheilsalz, „Vitruol“, ein tonisches Getränk aus Lebertran, „Antipior“, ein antiseptisches, flüssiges Zahnreinigungsmittel und „Somnos“, ein Schlafmittel, aus mit Glycerin behandeltem Chloral bestehend, sind als „chemische und pharmazeutische Erzeugnisse“ mit 40 Goldcentavos das kg zu verzollen.

Kaprokol-Kapseln sind, sofern sie in verkaufsfertigen Packungen eingehen, als pharmazeutische Spezialität mit einem Zollsatz von 1 Dollar per kg zu belegen. Wenn die sog. Kaprokol-Kapseln jedoch in nicht verkaufsfertigen Kisten zu 1000 Stück eingehen und ausschließlich zum Kleinverkauf durch die Apotheken der Republik bestimmt sind, so sind sie mit 40 Goldcentavos das kg zu verzollen. (2614)

Costa Rica. Zolltarifänderungen und -entscheidungen. „La Gaceta“ veröffentlicht folgende Bestimmungen:

Die erste Zeile der Pos. 138 des Zolltarifs wird in folgender Form geändert: „Pastillen und Zuckerwerk für die Mundpflege (nach Art des Sen-Sen)“.

Das Kölnische Wasser „La Carmela“ fällt unter Pos. 136 des Zolltarifs und ist mit 3,— Colonos das kg zu verzollen. (2616)

Venezuela. Das neue Zollgesetz. Das neue venezolanische Zollgesetz, das in der „Gaceta Oficial“ vom 29. Juli veröffentlicht wurde, unterscheidet sich nach einem englischen Konsularbericht nicht viel von dem alten Zollgesetz von 1918. — Bei den Konsularfakturen ist, wenn in der einschlägigen Tarifposition mehrere Waren zusammengefaßt sind, nur das eingeführte Produkt anzugeben. Die Bestimmung über die Rückerstattung von Zöllen für nicht eingelaufene Waren, die durch Feuer zerstört oder über Bord gegangen sind, ist aufgehoben. Die Frist für Beschwerden wegen unrichtiger Verzollung ist auf zwei Jahre verlängert worden. Bei zu geringer Verzollung infolge unrichtiger Deklaration ist außer dem angemessenen Zoll der doppelte Betrag desselben als Strafe zu bezahlen, während früher Bestrafung erfolgte. (2649)

Ägypten. Wertfestsetzungen für die Verzollung von Metallen. Nach einer im ägyptischen „J. off.“ veröffentlichten Liste sind als Grundlage für die Verzollung von Antimon und Quecksilber folgende Werte festgesetzt worden:

Nr.	Produkt	Preis per kg Millièmes
16	Antimon	70
17	Quecksilber	400

Dieser Tarif gilt vom 1. September bis zum 30. November 1926; erfolgt bis zum 15. November keine Kündigung, so bleibt er einen weiteren Monat in Kraft und so fort bis zur ordnungsgemäßen Kündigung. (2653)

Tunis. Ausfuhrgenehmigung für Holzkohle. Auf S. 115 der „Chem. Ind.“ berichteten wir, daß die Ausfuhr von 40 000 dz Holzkohle freigegeben sei. Nachdem inzwischen die ersten 20 000 dz zur Ausfuhr gelangt sind, ist nunmehr laut „Journ. Off. Tunisie“ auch die Ausfuhr des 3. Viertels des Kontingents (10 000 dz) genehmigt worden. (2617)

Spanisch-Guinea. Verzollung der Einfuhr aus Deutschland nach dem Maximaltarif. Nach einer englischen Konsularmeldung aus Fernando Po ist in dem Amtsblatt vom 15. Juli ein kgl. Erlaß veröffentlicht worden, der die Behandlung aller aus deutschen Häfen in die spanischen Besitzungen im Golf von Guinea eingeführten Waren nach der 3. Spalte des Zolltarifs, d. h. nach den höchsten Zollsätzen anordnet. (2652)

Südafrikanische Union. Aufhebung der Vorzugsbehandlung australischer Waren. Infolge der Außerkraftsetzung der Präferentialzölle für die Einfuhr aus Südafrika durch die australische Regierung (s. „Chem. Ind.“ S. 583) hat auch die Regierung der Südafrika-

nischen Union durch Verordnung vom 21. Juli die Vorzugsbehandlung gewisser australischer Waren mit Wirkung vom 1. Juli 1926 aufgehoben. (2650)

Französisch-Indochina. Vorgeschlagene Zusatzzölle. Nach einem englischen Konsularbericht ist die Erhebung einer Zuschlagstaxe zu den Einfuhrzöllen vorgeschlagen worden, die im allgemeinen 2,3 % v. W. betragen soll, bei einzelnen Waren, wie Parfümerien und Stoffen aus Kunstseide aller Art, aber 5,3%. — Wiederausfuhrwaren und Lieferungen für Heer und Marine sollen von der Abgabe befreit sein. Die Zuschläge sind in derselben Weise wie die Einfuhrzölle zu erheben. (2651)

Australien. Einfuhrzoll auf Carbid. Auf Seite 790 der „Chemischen Industrie“ hatten wir über die Bestrebungen zur Erhöhung des Einfuhrzolls auf Carbid berichtet. Uns liegt jetzt eine Meldung des amerikanischen Ass. Tr. Comm. Foster aus Melbourne vor, die von der Zeitschrift „Oil, Paint and Drug. Rep.“ veröffentlicht wird. Danach ist es den Antragstellern nicht gelungen, ihre Forderungen durchzusetzen. Die Zollerhöhung wurde vom „Tariff Board“ mit der Begründung abgelehnt, daß, wenn die Prohibitivzölle in Kraft treten würden, die Verbraucher in Australien nur von einheimischen Bezugsquellen abhängig sein würden, was im Falle eines Streiks verheerende Folgen haben könnte. (2655)

VERKEHRSWESEN

Aufnahme von Ammoniaksuperphosphat und Superphosphat in den Ausnahmetarif 41.

Mit Gültigkeit vom 13. September 1926 sind Ammoniaksuperphosphat und Superphosphat in das Warenverzeichnis des Ausnahmetarifs 41 unter Ziffer 2 als neuer Abschnitt C aufgenommen worden. Die Frachtberechnung erfolgt demnach nach den Frachtsätzen der Klassen E, E 10 und E 5, gekürzt um 10%. Diese Tarifierung erfolgt ab folgenden Stationen:

Augsburg Hbf.	Neumarkt (Opf.)
Baalberge	Nienburg (Saale)
Biebrich Rheinbf.	Nienburg (Weser)
Brockau	Nürnberg-Doos
Cöthen	Offingen
Dänischburg	Oranienburg
Dodendorf	Puchheim
Frankenstein (Schles.)	Rendsburg
Fürth (Bay.) Hbf.	Saarau
Hannover-Linden	Salzwedel
Hamburg Hgbf.	Scheune
Harburg Hbf.	Schönebeck
Harburg U.E.	Schöningen
Heufeld	Schwoitsch
Holzminden	Staßfurt-Leopoldshall
Hönningen (Rhein)	Stettin Hgbf.
Krefeld-Linn	Stolzenhagen-Kratzwiek
Löhne (Westf.)	Trostberg
Memmingen	Vienenburg.
München-Moosach	

(2638)

Änderung der Nachnahmebestimmungen.

Durch eine Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 31. August 1926 ist der § 72 der Eisenbahnverkehrsordnung nach einem Vorschlag der Ständigen Tarifkommission in der Weise abgeändert worden, daß nunmehr die entsprechenden Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission zur Änderung der Nachnahmebestimmungen (vgl. „Chem. Ind.“, Nr. 18, vom 1. Mai 1926, S. 373) durchgeführt werden können. Diese Beschlüsse zielen auf eine beschleunigte Auszahlung der von der Reichsbahn erhobenen Nachnahmen. Während bisher die Auszahlung von Nachnahmen unter 150 RM. je nach der Beförderungsstrecke an eine bestimmt festgesetzte Zeit gebunden ist, sollen in Zukunft alle Nachnahmen über 20 RM. grundsätzlich sofort ausgezahlt werden, wenn die Versandstation die Anzeige der Bestimmungsstation über die Zahlung der Nachnahme durch den Empfänger erhalten hat. Dieses Verfahren hat zur Voraussetzung, daß alle Nachnahmen über 20 RM. begleitscheinpflichtig sind. Nachnahmen bis zum Betrag von 20 RM. werden grundsätzlich in Form der Barvorschüsse ausgezahlt, es sei denn, daß es sich bei den Versandgütern um leichtverderbliche und besonders geringwertige Güter oder um bahnlagernde Sendungen handelt. Für diese Sendungen werden keine Barvorschüsse gewährt.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des abgeänderten Nachnahmeverfahrens steht noch nicht fest. Die neuen Tarifbestimmungen dürften jedoch voraussichtlich nicht vor dem 15. Oktober in Kraft treten. (2636)

Abrechnung bei Nachnahmen.

Mit Gültigkeit vom 1. September sind die jeweils zweiten Sätze in den Ausführungsbestimmungen I und III zu § 72 der Eisenbahnverkehrsordnung gestrichen worden, nach welchen Nachnahmebeträge bzw. Barvorschüsse auf volle 10 Reichspfennige abgerundet werden mußten. (2637)

Verzeichnis der Tarife.

Von der Reichsbahn wird im Laufe des Monats September das Verzeichnis der Tarife, an denen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft mit eigenen Stationen oder im Durchgang beteiligt ist, mit Anhang, enthaltend die Privatbahntarife, nach dem Stand vom 1. Juli 1926 neu herausgegeben werden. Das Verzeichnis kostet RM. 3,— und kann auch von Privaten bezogen werden und zwar

- a) durch Vermittlung der Güterabfertigungen und Stationskassen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft mit Ausnahme der Stationskassen im Bereich der Reichsbahndirektionen Karlsruhe und Stuttgart;
- b) unmittelbar
 1. von der Auskunft der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, Berlin C 2, Bahnhof Alexanderplatz,
 2. von der Wirtschaftshauptverwaltung der Reichsbahndirektion Dresden, Dresden-Neustadt, Löbnitz Str. 12,
 3. von der Eisenbahn-Auskunftstelle, Leipzig Hbf.
 4. von der Eisenbahn-Auskunftstelle für den Güterverkehr, Frankfurt (Main), Platz der Republik 35,
 5. vom Materialienbüro (D) der Reichsbahndirektion Erfurt in Erfurt,
 6. vom Verkehrsbüro der Reichsbahndirektion Karlsruhe,
 7. vom Regiebüro der Reichsbahndirektion Ludwigshafen (Rhein),
 8. von der Regieverwaltung der Reichsbahndirektion München,
 9. von der Drucksachenverwaltung der Eisenbahndirektion des Saargebiets in Saarbrücken.

Im Bedarfsfalle werden künftig Nachträge herausgegeben werden. (2657)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK**Inland****Die chemische Industrie im August 1926.**

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im August 1926:

Der Absatz ins Ausland hat sich im ganzen etwas gebessert; die Absatzverhältnisse im Inland dagegen waren unverändert, nur der unbedingt nötige Bedarf wurde bestellt.

Im ganzen zufriedenstellend war der Geschäftsgang für die Mineralfarbenindustrie, dagegen lauteten die Berichte aus der Teerfarbenindustrie nach wie vor unbefriedigend, ebenso für die Munitions- und Sprengstoffindustrie und die Industrie der ätherischen Öle und künstlichen Riechstoffe. Die Industrie der Farbstoffe und Gerbstoffextrakte hatte kaum mittelmäßigen Absatz.

Im Vergleich zum Vormonat läßt sich eine geringe Besserung für die Schwerchemikalienindustrie, die photographische Industrie, die Superphosphatindustrie und die Industrie der Teerfarbstoffe feststellen. Gleichwohl ist die Lage der beiden zuletzt genannten als nicht befriedigend anzusehen.

Als mittelmäßig beschäftigt wird die pharmazeutische Industrie, die Zündholzindustrie und die Industrie der Knochenverarbeitung bezeichnet.

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngern belebte sich im Inland. Im Ausland war der Absatz normal. Erzeugung wie Versand vollzogen sich ungestört.

Nach der Feststellung der Landesarbeitsämter war die Arbeitsmarktlage in der chemischen Industrie überwiegend günstig. Eine geringe Verschlechterung war für Schlesien festzustellen, zum Teil kam es auch zu Entlassungen von Arbeitskräften in der Provinz Sachsen und im Rheinland. Gut war die Aufnahmefähigkeit in der Pfalz, auch für Pommern, Oldenburg, Hannover und Württemberg wurden die Verhältnisse als günstig geschildert. (2626)

Ausland

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. Courtauld's, Ltd. Die Gesellschaft, die bisher nur Viscoseseide hergestellt hat, beabsichtigt in Zukunft in den Wolverhampton-Werken auch Acetatseide herzustellen.

Mond Nickel Comp. Vor kurzem fand die 12. Jahresversammlung der Gesellschaft in London unter dem Vorsitz von Sir Alfred Mond statt. Der Reingewinn für das Jahr 1925 weist gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 112 000 £ auf. Die Gewinnung von Platin aus den südafrikanischen Mineralien und aus den Rückständen von Onverwacht war zufriedenstellend. Die Schwefelsäurefabrik in Kanada, über deren Tätigkeit wir bereits auf Seite 328 der „Chem. Ind.“ berichtet haben, hat trotz der starken Konkurrenz mit Gewinn arbeiten können.

British Enka Artificial Silk Company, Ltd. Anlässlich der ersten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft teilte der Vorsitzende, Sir Henry Strakosch, mit, daß der Bau der Anlage in Aintree, Liverpool, so weit fortgeschritten sei, daß im Oktober mit der Produktion begonnen werden kann. Diese wird sich zunächst nur auf 4500 lbs. täglich belaufen, sie soll aber bis Mitte 1927 auf 18 000 lbs. täglich gesteigert werden. (2401)

Zunahme des Prozentsatzes von Kunstseide in Mischgeweben. Einem Bericht des „Mon. off.“ (Paris) über die Marktlage in England entnehmen wir:

Der Prozentsatz der Kunstseide in den Mischgeweben nimmt immer mehr zu; während er vor kurzem nur 5—10 % betrug, nimmt man jetzt allgemein 30 %, und es finden sich Waren mit bis zu 60 %. Im Mai wurden 109 663 square yards Mischgewebe i. W. von 22 602 £ ausgeführt, von denen 28 455 square yards 50—60 % Kunstseide enthielten. Die bedeutendste Kunstseidegesellschaft kündigt eine Preisermäßigung von 1—2 d. per lb. für Garn an. (2399)

Ein- und Ausfuhr von Natriumphosphat. Die Ausfuhr von Natriumphosphat aus Großbritannien zeigt seit 1920 eine ständige Abnahme. Im Jahre 1924 zeigte sich eine geringe Erholung; die Ausfuhr, die in diesem Jahre 99 long t* betrug, blieb aber immer noch weit hinter der von 1920 (239 t) zurück. Zwei der bedeutendsten Produzenten berichten, daß auch im Jahre 1925 keine Besserung zu verzeichnen war, und daß die Statistik wahrscheinlich einen weiteren Niedergang der Ausfuhr aufweisen wird. Großbritannien muß sogar beträchtliche Mengen Natriumphosphat einführen; die Einfuhr stieg von 509 long t im Jahre 1920 auf 1850 long t im Jahre 1924. Früher war Natriumphosphat amerikanischer Herkunft führend, jetzt aber kommt der größte Teil aus Deutschland und Belgien. (2357)

* 1 long t = 1016 kg.

Ausfuhr von Farbstoffen 1925. Die Zeitschrift „Chemicals“ schreibt:

Trotz der häufigen Klagen über eine Ueberschwemmung der natürlichen Absatzgebiete Großbritanniens mit deutschen Farbstoffen, zeigen die kürzlich veröffentlichten Zahlen über die Ausfuhr aus Großbritannien, daß im Jahre 1925 an Stelle eines Rückganges die Ausfuhr von Farbstoffen um 10 % gegenüber 1924 gesteigert war.

Die Ausfuhr von Zwischenprodukten und Alizarinfarbstoffen weist für 1925 allerdings einen Rückgang auf, dafür ist aber die Ausfuhr von synthetischem Indigo und anderen Farbstoffen bedeutend gestiegen.

Die folgende Tabelle gibt die Ausfuhr aus Großbritannien während der Jahre 1924 und 1925 wieder:

	Menge in cwt's.	
	1925	1924
Zwischenprodukte, einschl. Anilinöl und salzen sowie Phenylglycin	38 852	45 263
Fertige Farbstoffe:		
Alizarin	3 666	7 385
Synth. Indigo	20 558	14 200
Andere Farbstoffe	41 085	37 530

Frankreich. Aus der Kunstseide-Industrie. Société Française de Tubize. Die Gesellschaft wurde im März 1925 unter Mitwirkung der „Fabrique de soie artificielle de Tubize“ (Brüssel) gegründet, um nach den Patenten Dreyfus-Clavel Acetatseide herzustellen, die als „Setilose“ in Frankreich und Italien auf den Markt gebracht wird. Die in Lyon-Vénissieux auf einem Gelände von 22 ha errichtete Hauptfabrik ist in vollem Betrieb und die dort erzeugten Garne haben nach „Journée industrielle“ auf dem Lyoner Markt eine sehr gute Aufnahme gefunden; dem Produkt dürfte wegen seines der Naturseide sehr ähnlichen Aussehens und seiner Wasserbeständigkeit eine große Zukunft bevorstehen. Die Produktion der Fabrik in Vénissieux beträgt gegenwärtig 1 t im Tag, soll aber sehr bald mindestens auf 3 t gebracht werden. Da die Nachfrage nach den Fabrikaten der Gesellschaft größer ist

als die augenblickliche Fabrikation, hat die außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft beschlossen, das Kapital von 65 Mill. frs. auf 165 Mill. frs. zu erhöhen. Zunächst soll die Hälfte der neuen Aktien den alten Aktionären angeboten werden. Als erste Dividende kommen 7 % zur Verteilung, sowie 50 % vom Ueberschußgewinn. (2414)

Ein- und Ausfuhr von Kunstseide. Nach „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ ist im Jahre 1926 die Ausfuhr von Kunstseide stark gestiegen, während die Einfuhr im Vergleich zum Vorjahre beträchtlich zurückgegangen ist. So betrug die Einfuhr von Kunstseide in den ersten fünf Monaten des Jahres 1924 797 000 kg, in der gleichen Zeit des Jahres 1925 448 900 kg und des Jahres 1926 nur noch 343 100 kg. Andererseits ist die Ausfuhr von Kunstseide, die in den ersten fünf Monaten des Jahres 1924 nur 63 700 kg und des Jahres 1925 150 000 kg betrug, während der entsprechenden Zeit des Jahres 1926 auf 503 700 kg gestiegen. Die eingeführte Kunstseide kam größtenteils aus Belgien. Besonders starken Rückgang zeigt die Einfuhr aus Italien, die in den ersten fünf Monaten des Jahres 1925 92 400 kg und in der entsprechenden Zeit des Jahres 1926 nur noch 17 500 kg betrug. Auch die Einfuhr aus Holland hat stark abgenommen, von 47 400 kg auf 17 100 kg. (2631)

Steigerung der Ricinusölproduktion. In einem Artikel der „Journ. ind.“ wird dargelegt, daß Frankreich sich durch Steigerung der Ricinusölproduktion im Mutterland und in den Kolonien, besonders in Nordafrika, leicht vom Ausland unabhängig machen könnte, während z. B. 1925 rund 177 t Ricinussamen im Werte von 40 Mill. frs. aus Britisch-Indien eingeführt werden mußten. In Nordafrika können pro Hektar 1000—1500, ja selbst 2000 kg Ricinussamen mit 36—40% Öl gewonnen werden. In der Kammer ist ein Antrag eingebracht worden, in welchem die Regierung aufgefordert wird, die Ricinuskultur in jeder Weise zu fördern. (2415)

Aus der chemischen Industrie. St. Gobain. Das Geschäftsjahr 1925 schließt mit einem Nettoertrag von 36,8 Millionen frs. ab, ohne den Vortrag vom Vorjahre, gegen 28,1 Mill. frs. im Jahre 1924. Die Dividende soll 90 frs. per Aktie betragen.

Société Coty. Das Geschäftsjahr 1925 hat einen Nettogewinn von 14 Mill. frs. gegen 11,2 Mill. frs. im Vorjahre gebracht. Die Dividende ist auf 22,80 frs. für die Vorzugsaktien und auf 158,60 frs. für die gewöhnlichen Aktien festgesetzt worden.

Compagnie Bordelaise des Produits Chimiques. Die Gesellschaft hat in Basse Indre in der Nähe von Nantes eine Fabrik zur Herstellung von Superphosphat errichtet. Man glaubt die Produktion in ziemlich naher Zukunft auf etwa 150 000 t jährlich steigern zu können und daneben noch Schwefelsäure und Mischdünger herzustellen. Die Fabrik ist auf das modernste eingerichtet.

Compagnie Nationale de Matières Colorantes Etablissements Kuhlmann. Der Geschäftsbericht der Gesellschaft macht folgende Angaben über die Produktion:

1. **Anorganische Produkte.** Die Düngemittelproduktion hat um 48 000 t (13%) auf 433 000 t zugenommen; eine bemerkenswerte Entwicklung zeigt die Mischdünger. — Die Produktion von Chemikalien war mit 472 000 t nur wenig größer als im Vorjahr (468 000 t). Eine Zunahme fand statt bei Schwefelsäure, schwefliger Säure, Natriumbisulfid und -metabisulfid, Natriumhyposulfid, Natron und Kaliwasserglas, Natriumbichromat und Bariumsalzen, eine Abnahme bei Salpetersäure, Natriumsulfat und besonders bei Natriumsulphhydrat, dessen Verbrauch durch die Kunstseideindustrie sehr gering geworden ist. — Die Gesamtproduktion von anorganischen Produkten einschl. 122 000 t Nebenprodukte erreichte 1 027 000 t.

2. **Organische Produkte.** Die Farbstoffproduktion zeigte einen kleinen Rückgang gegen das Vorjahr um ca. 300 t auf 8 727 t; doch ist diese Abnahme ausschließlich auf die infolge der chinesischen Wirren verminderte Ausfuhr und Produktion von Indigo (3 700 t gegen 4 700 t im Vorjahr) zurückzuführen. In allen andern Farbstoffklassen ergab sich eine Zunahme (im ganzen nach den obenstehenden Angaben um ca. 700 t). (2410)

Belgien. Gesetz betr. die Ratifizierung der Genfer Bleiweißkonvention. Nach Annahme durch Kammer und Senat ist das Gesetz betr. die Ratifizierung der Genfer Bleiweißkonvention im „Moniteur Belge“ vom 6. Sept. 1926

veröffentlicht worden. Seinen durch den Beitritt zur Konvention übernommenen Verpflichtungen ist Belgien durch das am 22. April im „Mon. Belge“ veröffentlichte Gesetz (siehe „Chem. Ind.“ S. 400) nachgekommen, dessen Bestimmungen am 22. Oktober in Kraft treten werden. (2618)

Oesterreich. Inbetriebsetzung einer Celluloid-Fabrik. Oesterreichische Zeitungen bringen folgende Meldung: Zwischen der Bundesverwaltung und der Pulverfabrik Skoda-Wetzler A. & G. schweben seit längerer Zeit Verhandlungen, die dahin zielen, die dem Bunde gehörigen, längst stillgelegten Celluloidwerke Neurißhof bei Blumau unter Beteiligung des Bundes wieder in Betrieb zu setzen. Die Celluloidfabrik wurde seinerzeit unter Beteiligung des Staates vor dem Kriege von der Unionbank unter Mitwirkung einer französischen Cellulosefabrik ins Leben gerufen, hat sich aber nicht als rentabel erwiesen. Der Betrieb wurde eingestellt, als im Kriege die staatlichen Munitionswerke, für den Rüstungsbedarf voll beschäftigt, den Fabriken die Rohmaterialien nicht mehr liefern konnten. Für den Fall, daß die Verhandlungen zu einer Verständigung führen, würden die erhöhten Celluloidzölle von 150 Goldkronen pro 100 kg aktiviert werden. (2425)

Estland. Herstellung von Tetanus-Antitoxin. Laut „Riigi Teataja“ ist dem Serumlaboratorium an der Universität Dorpat genehmigt worden, zu Verkaufszwecken Tetanus-Antitoxin in Ampullen herzustellen.

Auf dem Karton sowie auf der Ampulle muß außer den Kubikzentimetern auch die Einheitszahl sowie auch die Nummer der Kontrollkommission vermerkt sein.

Dem Serumlaboratorium steht das Recht zu, auf Ansuchen der Aerzte und Apotheken das Serum zu liefern. Der Verkauf in den Apotheken geschieht auf Grund einer ärztlichen Verordnung. (2656)

Finnland. Einfuhrbedarf an Casein. „Rig. Rundschau“ schreibt: Die finnischen Sperrholz- und Kammfabriken brauchen Casein; in Finnland selbst arbeiten nur zwei kleine Caseinfabriken, die den inländischen Bedarf nur in ganz geringem Maße zu befriedigen vermögen. Aus diesem Grunde muß Casein in großen Mengen importiert werden. Die Einfuhr betrug 1922 515 279 kg im Werte von 1,9 Mill. Fmk., 1923 307 601 kg im Werte von 3,4 Mill. Fmk., 1924 488 856 kg im Werte von 3,9 Mill. Fmk. und 1925 562 373 kg im Werte von 4,4 Mill. Fmk. Der Einfuhrzoll für Casein nach Finnland beträgt je kg 1 Fmk. (2426)

Schweden. Sulfitecellulose- und Sulfatcellulosemarkt. Einem kurzen Bericht in „Göteborgs Handels och Sjöfartstidning“ entnehmen wir, daß nach mehreren Monaten matten Geschäftsganges sich im Juli der Sulfitecellulosemarkt wieder belebt hat. Nach einer Uebersicht des Kommerzkollegiums belief sich der Gesamtumsatz an Sulfatmasse im Juli auf 40 000 t, wovon die Hälfte erst 1927 lieferbar ist. Der Hauptabnehmer mit etwa 19 000 t war Großbritannien.

Es notierten im Juli:

Gebleichte Sulfitecellulose	£ 18,—/— bis 19,—/—
Bleichfähige Sulfitecellulose	£ 14,—/— bis 14,12/6
Harte (nicht bleichfähige) Sulfitecellulose	£ 13,—/— bis 13,12/6

per t cif englischer Hafen oder Nordhafen des Kontinents.

In Sulfatmasse wurden im Juli Verkäufe von insgesamt 15 000 t getätigt, 11 800 t davon sind 1927 lieferbar.

An Preisen werden angegeben für Juli:

Bleichfähige Sulfatcellulose	£ 14,10/— bis 15,—/—
Kraftmasse	£ 13,—/— bis 13,12/6

per t cif englischer Hafen oder Nordhafen des Kontinents.

In feuchter Schleifmasse war der Umsatz im Juli lebhaft: 45 000 t, wovon 34 000 t erst 1927/29 lieferbar sind. (2441)

Rumänien. Erhöhung der Steuer für Alkohol. Das rumänische Amtsblatt veröffentlicht das am 14. Juli 1926 beschlossene Gesetz über die Erhöhung der Steuer für Alkohol und geistige Getränke. Die neuen Bestimmungen sind u. a. folgende:

Die heute in Rumänien bestehenden Steuern für Alkohol usw. werden mit Rückwirkung vom 14. Juli 1926 angefangen auf folgende Beträge erhöht:

2 Lei je Dekaliter für Alkohol, welcher in den hierzu bestimmten Fabriken zur Erzeugung von Odol und ähnlichen Produkten, ferner für die Erzeugung von Kölner Wasser und Parfümen verwendet wird.

100 Lei je kg für spirituose Essenzen, für natürliche und künstliche Parfüme, Extrakte, parfümierte Essenzen, wie auch für Kölner Wasser, Mundwasser, Haarwasser, verschiedene Erzeugnisse zum Einreiben und überhaupt für alle Toilettepräparate, welche unbesteuerten Alkohol enthalten.

0,30 Lei je Dekaliter für denaturierten Alkohol für Essig. Die in dem Gesetze vorgesehenen Steuern sind sowohl für die eingeführten, als auch für die im Inlande erzeugten Fabrikate zu bezahlen und sind in allen Teilen Rumäniens anzuwenden. Die Luxussteuer von 15 % für Parfüme und verschiedene Toilettenwasser wird aufgehoben. (2613)

Bulgarien. Submissionen. Der „Staats-Anzeiger“ vom 4. September 1926 meldet, daß am 4. Oktober 1926 im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für Lieferung von Medikamenten und Desinfektionsmitteln für die Volksgesundheitsdirektion im Werte von 209 000 Lewa stattfindet. Die Kautions beträgt 3 % des Voranschlags; sie muß im Falle der Erteilung des Lieferungsauftrages bis zu 5 % ergänzt werden. Die Annahme der Anträge dauert von 3 bis 4 Uhr nachmittags. Die Lieferungsbedingungen stehen in der Hauptdirektion für die Volksgesundheit (Abteilung: Ansteckende Krankheiten) jeden Werktag von 11—12 Uhr vormittags den Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung. (2633)

Griechenland. Aus der chemischen Industrie. Gründung einer Talkum-Fabrik. Die Firma L. Petychakis hat im Piräus eine Fabrik zur Herstellung von Steatitpulver (Talkum) gegründet. Der Steatit wird in einem Bergwerk auf Kreta gewonnen und soll seiner Qualität nach einer der besten in der Welt sein. Die Leistung der neuen Fabrik beträgt zurzeit erst 100 kg in der Stunde.

Die Fabrikation von Pulver und Sprengstoffen. Die „Griechische Gesellschaft für Pulverfabrikation“ in Athen hat neuerdings ihre Anlagen für die Herstellung von Pulver und Sprengstoffen bedeutend erweitert. Die neuen Maschinen und Einrichtungen sind größtenteils aus Deutschland bezogen worden. Der Absatz der Gesellschaft hat sich in letzter Zeit wesentlich vergrößert. (2477)

Spanien. Steigerung der Quecksilberproduktion. Nach dem vor kurzem erschienenen Rechenschaftsbericht der Verwaltung der staatlichen Quecksilbergruben in Almadén über das am 30. Juni 1925 abgeschlossene Fiskaljahr 1924/25 wurden im ganzen 19 491 t Quecksilbererze gefördert, aus denen 35 530 Flaschen Quecksilber (von je 34,507 kg Inhalt) gewonnen wurden; die Erzproduktion war um 10 479 t größer als im Vorjahre, und die Quecksilbergewinnung überstieg den Durchschnitt der Jahre 1919—1924 um 6506 Flaschen.

Die Bilanz der Grubenverwaltung vom 30. Juni 1925 weist Aktiva von rund 101 Mill. Peseten nach, wovon rund 76 Mill. Peseten für Erzbestände und der Rest hauptsächlich für den Wert der Einrichtungen eingesetzt sind. Gegen Ende des Jahres 1925 wurde die ausschließliche Verkaufsagentur der „Sociedad General Mercurio de Almadén, Caballero de Gracia, Madrid“ übertragen, welche die Preise festsetzt (gegenwärtig 69 \$ per Flasche mit 34,507 kg).

Bei Beginn des Jahres 1924/25 sah sich die Regierung, welche nach Beendigung des Rothschild-Kontrakts das Quecksilber direkt durch den „Consejo de las Minas de Almadén y Arrayanes“ verkaufte, großen Beständen und niedrigen Preisen gegenüber. Durch Zurückhaltung des Quecksilbers vom Markt gelang es, die Notierung per Flasche auf 11 £ zu steigern, und zu diesem Preise konnten dann u. a. 1000 Flaschen an einen einzigen englischen Konzern abgesetzt werden. Weiter suchte der Consejo den Absatz durch Gewährung einer Kommissionsgebühr von 2½ % für Aufträge auf mindestens 5000 Flaschen zum Preise von 12 £ per Flasche zu erhöhen, und es kamen auch Abschlüsse auf 15 000 Flaschen unter diesen Bedingungen zustande; nachdem die Kommissionsgebühr zurückgezogen worden war, wurden zum Nettopreis von 12 £ per Flasche (frei Waggon Almadén) noch 15 000 Flaschen abgesetzt. Der Gesamtabsatz betrug 40 974 Flaschen (wovon 40 150 zur Ausfuhr) und die Gesamteinnahme 16 510 000 Peseten; dazu kamen noch verschiedene kleinere Posten, u. a. der Ertrag der Bleigrube Arrayanes, so daß sich eine Bruttoeinnahme von 16 600 000 Peseten ergab.

Die Kosten des Grubenbetriebes beliefen sich auf 6 269 000 Peseten und die gesamten Betriebskosten auf 8 727 000 Peseten; nach Abschreibungen in der Höhe von 321 000 Peseten blieb

ein Reingewinn von 7 558 000 Peseten (bei einem Durchschnittskurs der Pesete im Jahre 1925 von 0,1434 \$).

Das Almadénvorkommen, dessen Ausbeutung 1646 begann, besteht aus drei fast parallelen Adern, die eine Neigung von 75—80° haben. Die bedeutendste derselben ist 172 m lang und 8 : 12 m dick; sie besteht aus mit Zinnober imprägniertem Sand und zeigt einen sehr hohen Gehalt. Die zweite Ader ist 208 m lang und 4 : 6 m dick, die dritte hat dieselbe Länge und eine Dicke von 3 : 5; diese Adern bestehen aus Sand, abwechselnd mit Quarzit und Konglomeraten. Der Abbau geschieht durch drei Schächte, die eine Tiefe von 368 m erreichen. (2396)

Ver. St. von Nordamerika. Einfuhr von organischen Chemikalien im ersten Halbjahr 1926.

Nach einer amtlichen Aufstellung betrug die Einfuhr von Farbstoffen nach den Vereinigten Staaten während der ersten sechs Monate dieses Jahres 2,32 Mill. lbs. im Werte von 2,16 Mill. \$, gegen 2,50 Mill. lbs. im Werte von 2,32 Mill. \$ in den ersten sechs Monaten des Vorjahres.

Die Einfuhr des zweiten Quartals verteilte sich nach Ländern wie folgt:

	Juni %	Mai %	April %
Deutschland . . .	51,5	60	51,5
Schweiz	36	28	38
Frankreich	1	1	2
England	7,5	3	2
Belgien	3	5,5	3,5
Kanada	0,5	0,5	1
Italien	0,5	1	2
Holland	—	1	—
	100	100	100

Die Einfuhr von Farben für bakteriologische Zwecke belief sich im ersten Halbjahr 1926 auf 43,77 kg im Werte von 2276 \$. Hiervon kamen der Menge nach 96 % aus Deutschland und 4 % aus England, dem Werte nach 62 % aus Deutschland und 38 % aus England.

Die Einfuhr synthetischer aromatischer Chemikalien belief sich im ersten Quartal 1926 auf 44 010 lbs. im Werte von 53 700 \$, im zweiten Quartal auf 44 141 lbs. im Werte von 56 417 \$.

Die Einfuhr der anderen Steinkohlenteerderivate betrug in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 811 901 lbs. im Werte von 317 890 \$, davon im ersten Quartal 437 760 lbs. im Werte von 151 246 \$. (2385)

Die Lithopone-Industrie. Bereits auf Seite 639 der „Chem. Ind.“ hatten wir eine Schilderung der Lithopone-Industrie in den Vereinigten Staaten veröffentlicht. Uns liegt jetzt ein Bericht aus der Zeitschrift „Chemical Markets“ vor, der die Entwicklung der amerikanischen Lithopone-Industrie schildert und dem wir folgende ergänzende Einzelheiten entnehmen.

Die ersten Versuche zur Herstellung von Lithopone wurden in den Vereinigten Staaten im Jahre 1900 gemacht. Die ersten Hersteller hatten mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen und erst im Jahre 1910 kam ein gutes Lithopone auf den Markt. Die Preise für gemischte Lithoponefarben waren so, daß deren Verwendung zu Anstrichfarben möglich war. Zugleich fand man, daß Lithopone sich gut für Innenanstriche eignete. Dies war der Beginn einer Entwicklung, in deren Verlauf Lithopone die Bedeutung erlangte, die es heute besitzt. In den Fabriken wurden jetzt viele Innenräume gestrichen, die vormals tapeziert oder kahl gelassen wurden. Das Anstrichverfahren gewann an Beliebtheit und wurde dadurch für die weitere Entwicklung der Lithopone-Industrie von der größten Bedeutung.

Im Jahre 1915 war die Produktion bereits auf 46 496 t gestiegen, im Jahre 1920 auf nahezu 90 000 t.

Die Eigenschaft des Lithopones, durch Einwirkung von Feuchtigkeit und Sonnenlicht nachzudunkeln, war früher ein großes Hindernis für eine starke Steigerung des Verbrauchs. Die Fabrikanten waren bemüht, diese Nachteile zu beseitigen, und es gelang ihnen, im Jahre 1920 bedeutende Fortschritte zu erzielen. Kurze Zeit später wurde ein völliger Erfolg erreicht, und jetzt sind Lithopone-Anstrichfarben von anerkannten Firmen erhältlich, die absolut lichtecht sind.

Im Jahre 1925 belief sich die Produktion von Lithopone in den Vereinigten Staaten auf 145 019 t und überschritt damit die Produktion des Jahres 1924 um über 30 000 t. Der Verbrauch ist noch weiter im Wachsen begriffen. Es wird zur Herstellung von Linoleum, Kautschukwaren, für Oelkleidung, Druckfarben und sogar als Gesichtspuder gebraucht. Der größte Teil wird aber zur Herstellung von Anstrichfarben verwandt. Obwohl Lithopone ursprünglich ein

billiges Ersatzprodukt für Bleiweiß und Zinkweiß war, ist es jetzt ebenso bedeutend wie diese geworden. In einigen Eigenschaften ist es dem Bleiweiß oder Zinkweiß gleich, in anderen ist es diesen überlegen. (2323)

Gerichtsentscheidung über die Aufmachung von Parfümerieflaschen. In der Streitsache der „Caron Corporation“ c/a Richard Hudnut (Paris—New York) entschied das Bezirksgericht New York-Süd, daß der Gebrauch von bestimmten Farbenzusammenstellungen für die Aufmachung von Behältern und Etiketten, welche für die Produkte einer Firma kennzeichnend sind, durch eine andere Firma nur dann unzulässig ist, wenn die Gefahr einer Täuschung über die Herkunft besteht. Dies ist aber im vorliegenden Falle ausgeschlossen, da die Form der Flaschen und Schachteln, in welchen die Parfümerieprodukte der beiden Firmen auf den Markt gebracht werden, völlig verschieden sind; eine Täuschung kommt nicht in Betracht und war offenbar auch nicht beabsichtigt. — Der Aufdruck auf einigen Flaschen des Beklagten (Hudnut) „Made in France“, der nach Angabe des Beklagten gemacht wurde, um den gesetzlichen Bestimmungen über die Bezeichnung des Herstellungslandes zu genügen, kann auf den Inhalt bezogen werden und ist daher abzuändern in „Bottle made in France“. (2387)

Bleistiftproduktion 1925. Die Bleistiftproduktion der Ver. Staaten zeigte nach der zweijährigen Gewerbestatistik des Handelsamts im Jahre 1925 eine leichte Zunahme gegen 1923, das letzte vorhergehende Censusjahr. Die in erster Linie mit der Herstellung von Bleistiften sich befassenden Fabrikanten berichteten für 1925 eine Gesamtproduktion i. W. von 25 Mill. \$, wovon 15,7 Mill. \$ auf Holzbleistifte, 3,47 Mill. \$ auf Metallbleistifthalter und Stifte und 5,86 Mill. \$ auf andere Produkte (Federhalter, Radiermesser, Zeichenkreiden usw.) kommen; 1923 betrug der Wert der Gesamtproduktion 24,6 Mill. \$. — Von den 24 berichtenden Unternehmungen befinden sich 6 in Illinois, 4 in New Jersey, 4 in New York, 2 in Georgia, 2 in Pennsylvanien und 6 in anderen Staaten. (2388)

Produktion von Druckerschwärze und Druckfarben. Der Wert der Gesamtproduktion von Druckerschwärze und Druckfarben in 107 hauptsächlich mit der Herstellung dieser Produkte sich befassenden Unternehmungen wird in der zweijährigen Gewerbestatistik für das Jahr 1925 mit 34,67 Mill. \$ angegeben, gegen 29,41 Mill. \$ 1923 (Zunahme 17,9 %). Die Produkte umfassen Druckerschwärze, Druckfarben, lithographische Farben, Stempelfarben, Gold- und Bronzefarben. Von den Unternehmungen befinden sich 26 in New York, 21 in Illinois, 14 in Ohio, je 10 in New Jersey und Pennsylvanien, je 5 in Massachusetts und Michigan und die übrigen 16 in neun anderen Staaten. Die Zahl der Lohnempfänger (ohne die Gehaltsempfänger) betrug i. D. 2142, die Lohnsumme 3,33 Mill. \$. Durch Abzug von 16,23 Mill. \$ für Materialkosten, Brennstoff und elektrische Kraft von dem Wert der Produkte erhält man als Wertsteigerung durch die Fabrikation 18,44 Mill. \$. Die in den 107 Fabriken zur Verfügung stehende Kraft betrug 17 000 PS. (2394)

Rückgang der Zündholzproduktion 1925. Nach einer Veröffentlichung des amerikanischen Handelsamts berichteten 24 Unternehmungen, die sich in erster Linie mit der Herstellung von Zündhölzern befassen, für 1925 die Produktion von 24 104 000 Gros Schachteln i. W. von 23 136 000 \$; dies bedeutet einen Rückgang um 2,5 % gegen 1923. (2317)

Aus der chemischen Industrie. Commercial Solvents Corporation. Die Gesellschaft ist mit dem Bau einer zweiten Anlage beschäftigt, die den gleichen Umfang wie die bereits bestehende zur Herstellung von Butanol haben soll. Man glaubt, daß der Betrieb der neuen Anlage Anfang 1927 aufgenommen werden kann.

America Shellac Association. Bei der Jahresversammlung der Gesellschaft wurde beschlossen, die Vereinigung aufzulösen.

California Chemical Corporation. Die Gesellschaft hat in ihrer Anlage in Chula Vista die Produktion von anorganischen und organischen Bromverbindungen in großem Umfange aufgenommen. Als Rohmaterial für die Bromgewinnung dienen die Bitterwasser an der pazifischen Küste. Eine weitere Anlage soll an der Bucht von San Francisco errichtet werden.

Alabama Power Comp. Der Vertrag über Benutzung der Kraftanlagen der „Muscle Shoals“ Werke, durch den das bereits bestehende Abkommen erweitert wird, ist von der Regierung bestätigt worden.

Buffalo Electro Chemical Company. Die vor kurzem gegründete Gesellschaft beabsichtigt eine Fabrik

zur Gewinnung von Wasserstoffsuperoxyd auf elektrolytischem Wege zu errichten. Diese Anlage, die sich am Road River befinden wird, wird die einzige dieser Art in den Vereinigten Staaten sein. Der Betrieb wird voraussichtlich im nächsten Februar aufgenommen werden. (2412)

Kanada. Aus der Kunstseideindustrie. In dem am 31. März 1926 beendeten Jahr hatte die Einfuhr von Kunstseide und Kunstseideerzeugnissen nach Kanada nach einer Aufstellung der „Comm. Rep.“ einen Wert von 5,16 Mill. \$ gegenüber einem solchen von 3,72 Mill. \$ im Jahre vorher. Die Hauptmenge lieferte Großbritannien, und zwar im Jahre 1925/26 für 2,94 Mill. \$ und 2,57 Mill. \$ im Jahre 1924/25. Die Vereinigten Staaten lieferten für 500 000 \$, bzw. für 431 000 \$.

In Truro, Neu-Schottland, ist vor kurzem eine Fabrik zur Herstellung von Kunstseide errichtet worden. Die Kosten betragen annähernd 400 000 \$. Als Rohmaterial soll Holzschliff verwendet werden.

Auch an der Küste des Stillen Ozeans beginnt man jetzt mit der Errichtung von Kunstseidefabriken. Unter dem Namen „The National Consolidated Industries, Ltd.“ hat sich eine Gesellschaft mit einem Kapital von 2 Mill. \$ gebildet, die auf der Insel Poplar, nahe New-Westminster, etwa 12 englische Meilen von Vancouver, eine große Holzbearbeitungsfabrik errichten will, die auch Kunstseide herstellen soll.

Die „Canadian Celanese Comp., Ltd.“, die erst kürzlich zwecks Herstellung von Kunstseide gegründet worden ist, hat die Pläne für den Bau einer Fabrik in Drummondville in Quebec fertiggestellt. Die Kosten der Anlage werden sich einschließlich des Maschinenparks auf 5 Millionen \$ belaufen. (2409)

Venezuela. Markt für photographische Platten, Filme, Papiere und Chemikalien. Nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Venezuela werden photographische Papiere aller Art eingeführt (meist glänzende, matte nur von den Berufsphotographen), aber keine Lichtpauspapiere; die Einfuhr kommt hauptsächlich aus den Ver. Staaten, aus Frankreich nur wenig. Gering ist die Nachfrage nach photographischen Platten (aus den Ver. Staaten, Deutschland und Frankreich), dagegen findet in Roll- und Packfilmen, die hauptsächlich aus den Ver. Staaten und Deutschland, wenig aus Frankreich kommen, ein ziemlich bedeutendes Geschäft statt. In der Lieferung von Entwicklern, Fixierbädern und anderen photographischen Chemikalien steht Deutschland an erster Stelle, dann folgen die Ver. Staaten und in weitem Abstand Frankreich. — Eine einheimische Konkurrenz besteht in allen diesen Produkten nicht. (2416)

Südafrikanische Union. Produktion von Akazienrinde und -extrakt. Die Ausfuhr von Akazienrinde und Akazienextrakt ist im Zunehmen begriffen. Die Anlage in Limoru stellt jetzt nach einer Angabe der Zeitschrift „Industrial and Commercial South Africa“ monatlich etwa 40 t Akazienextrakt für den Export her. Es besteht in Anbetracht der günstigen Entwicklung die Absicht, die Produktion zu verdoppeln.

Einem in der gleichen Zeitschrift veröffentlichten Bericht über die Ausfuhr nach Holland entnehmen wir, daß dieses Land, welches neben Deutschland und Frankreich mit zu den besten Abnehmern auf dem europäischen Kontinent gehört, im Jahre 1925 Akazienrinde im Werte von 131 000 £ erhalten hat. (2382)

Britisch-Indien. Die Opiumpolitik der Regierung. In der „Official Gazette of India“ vom 19. Juni 1926 wird eine Erklärung des Finanzministeriums zur Opiumpolitik der Regierung veröffentlicht. Die Regierung hält eine völlige Unterdrückung des Opiumgebrauchs in Indien für undurchführbar und beabsichtigt, an ihrer gegenwärtigen Praxis, nur gegen den übermäßigen Opiumgenuß vorzugehen, auch weiterhin festzuhalten. In kurzem wird eine Konferenz einberufen werden, in welcher über die Einschränkung des Opiumschmuggels von Provinz zu Provinz durch Ausgleichung der gesetzlichen Bestimmungen und der Preise in den einzelnen Landesteilen, über die Herabdrückung des Verbrauchs in den Bezirken, in welchen er auf den Kopf der Bevölkerung größer ist als der von der Völkerbundskommission für zulässig erachtete, und über die völlige Unterdrückung des Opiumgenusses von Kindern beraten werden soll.

Die Opiumpolitik der Regierung im Innern beruht auf dem Bericht der Opiumkommission von 1893, in welchem festgestellt wird, daß das Opiumrauchen in Indien wenig verbreitet ist und allgemein als ein entehrendes Laster betrachtet wird. Eine völlige Beschränkung des Opiumgebrauchs auf „medizinische und wissenschaftliche“ Zwecke ist nach der

Ansicht der Kommission unmöglich und auch nicht gerechtfertigt: der mäßige Genuß ist nach dem Urteil der höchsten Autoritäten unschädlich, und gegen den Gebrauch des Opiums mit dieser Einschränkung ist daher ebenso wenig einzuwenden wie bei anderen Reiz- und Betäubungsmitteln, deren sich die Menschen überall bedient haben und bedienen.

Die Regierung beabsichtigt nicht, eine neue Opium-Enquête anzuordnen, da sie den Kommissionsbericht von 1893 für genügend vollständig und auch den gegenwärtigen Verhältnissen noch entsprechend hält. Nur die Ansicht der Kommission über den Heilwert des Opiums bei Malaria kann natürlich nicht mehr aufrechterhalten werden; die Wirkung des Opiums beschränkt sich auf die Schmerzlinderung.

Ganz anders ist die Stellung der Regierung in der äußeren Opiumpolitik. Das ausgeführte Opium findet in der Hauptsache Verwendung als Rauchopium, und es ist daher vor kurzem beschlossen worden, die Ausfuhr jährlich um 10 % herabzusetzen, so daß für 1936 ihr völliges Aufhören zu erwarten ist. (2428)

Die Ricinus-Ernte. Ueber die letzte Ricinus-Ernte schreibt ein Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Bombay: Die Ernte fiel gut aus und das Geschäft war nach allen Absatzgebieten regelmäßig. Die Preise blieben verhältnismäßig niedrig und sollte der diesjährige Monsun weiterhin einen derart günstigen Verlauf nehmen wie bisher, so wird die Möglichkeit einer Preiserhöhung nur sehr gering sein. Die derzeitigen Vorräte in Bombay sind groß und werden auf annähernd 15 000 Tonnen geschätzt, die sich zum großen Teil in den Händen lokaler Spekulanten befinden. Bis Ende des Jahres wird noch ein regelmäßiges Geschäft erwartet.

Die Ausfuhr an Ricinus im ersten Halbjahr 1926 über Bombay stellte sich auf 38 640 t gegen 42 119 t in der gleichen Zeit 1925. (2432)

China. Das Geschäft in Chemikalien. Im Hamburger „Wirtschaftsdienst“ Heft 33 sind aus dem neuesten Jahresbericht der Deutschen Handelskammer in Shanghai Angaben über die Lage des chinesisch-deutschen Handels im Jahre 1925 veröffentlicht, denen wir die nachfolgenden Abschnitte entnehmen:

Das Geschäft in Chemikalien gestaltet sich von Jahr zu Jahr schwieriger. Von europäischen Zwischenhändlern, Maklern und Fabrikanten werden die chinesischen Verbraucher und Händler mit gedruckten „fob“- und „ab“-Fabriks-Offerten überschwemmt. Wenn auch natürlich derartige ungenaue Offerten nur äußerst selten zum Geschäft führen, so sind sie doch den Chinesen ein willkommenes Anlaß, die Preise der Importeure auf das äußerste zu drücken. Dadurch wird nicht nur der Nutzen des Importeurs scharf beschnitten, sondern er ist auch entsprechend genötigt, auf die Preise der Fabrikanten übermäßig zu drücken. Infolge dieser unerfreulichen Verhältnisse und auch dadurch, daß der Nutzen vieler Artikel in keinem Verhältnis zu Risiko, Spesen und Zinsverlust infolge der regelmäßig verspäteten Abnahme steht, hat bereits eine Anzahl deutscher Importfirmen das Allgemeine-Chemikaliengeschäft aufgegeben und beschränkt sich auf die Artikel, die einen normalen Nutzen lassen. Im Laufe des Jahres 1926 wird die amerikanische National Aniline and Chemical Co. in großem Stile das Chemikaliengeschäft hier aufnehmen und es wird sich zeigen, welche Artikel der deutsche Importeur gegen diese übermächtige, weitere Konkurrenz dann noch verkaufen kann.

China bildet zurzeit einen guten Markt für Spezialpräparate, da importierte Präparate in der fremden Medizin, das heißt von chinesischen nach fremder Methode geschulten Aerzten, den im Lande hergestellten Präparaten vorgezogen werden. Einen Nutzen läßt dieses Geschäft noch nicht, da eine Fabrik, die sich durchsetzen will, zunächst auf lange Zeit hinaus mit einem großen Reklamebudget rechnen muß, welche Unkosten dem Vertreter nicht aufzubürden sind. Der Umsatz in Präparaten ist gering, doch im dauernden Steigen begriffen. Den Hauptumsatz machen die in Reklame und Aufmachung verbildlichen Amerikaner, aber auch die erstklassigen deutschen Präparate finden steigenden Absatz. Leider findet sich bei den Herstellern noch immer die Ansicht, daß mit einer Musterverteilung von wenigen hundert Packungen Genüge getan ist, während eine jahrelange Propaganda erforderlich ist, um den auch in der Anwendung von Heilmitteln sehr konservativen chinesischen Arzt zu Versuchen zu bewegen. Daß zurzeit nur eine sehr geringe Oberschicht Chinesen sich importierte Präparate überhaupt leisten kann, braucht wohl nicht nochmals erwähnt zu werden.

Die Eiprodukte herstellenden Fabriken (alle chinesisch) haben in der Frühjahrs- und Sommersaison fast alle gearbeitet,

dagegen war ihre Beschäftigung im Herbst, die zwar meistens nicht umfangreich ist, dieses Mal außerordentlich gering. Der Grund war der schlechte Markt für Albumin, sowohl in Amerika als auch in Europa, so daß die Fabriken im letzten Herbst für die Eier nicht die geforderten Preise bezahlen konnten.

Bis auf einige Prozent besteht das ganze in Shanghai gehandelte Eigelb in flüssiger Ware. Diese ging im letzten Jahre zum allergrößten Teil in einer Präparation mit 1½ % Borsäure nach England, während das europäische Festland fast ausschließlich Eigelb kaufte, das mit Salz und Borsäure oder mit Salz und benzoesaurem Natron konserviert war. An dem Geschäft mit England hatten die Chinesen einen guten Verdienst, einesteils aus den befriedigenden Preisen, vor allem aber zufolge sorgfältiger Herstellung des Produkts, so daß ihnen im Gegensatz zu den schlechten Erfahrungen der vorhergehenden Jahre keine besonderen Verluste durch Verderb der Waren entstanden. Wegen des großen Verderbrisikos pflegten die Chinesen jenes Präparat nur zu Preisen zu verkaufen, die im Verdienst eine gute Marge für Verluste einschließen. Amerika kauft kein flüssiges Eigelb. Eine Umwälzung in dem Eigelbgeschäft mit England steht für 1927 bevor, da dann die englische Regierung die Einfuhr von Borsäure-Eigelb als schädliches Nahrungsmittel nicht mehr gestattet. Ein gleich gutes Konservierungsmittel wie Borsäure steht so weit als Ersatz nicht zur Verfügung.

Die Preise für Albumin (getrocknetes, kristallisiertes Eiweiß) setzten im Frühjahr mit etwa 3/8 sh. für das englische Pfund eif Europa ein, waren zwar niedriger als in der vorhergehenden Saison, aber noch ganz rentabel für die chinesischen Hersteller. (2417)

Japan. Gewinnung von natürlichem Indigo. Auf der Insel Formosa wird natürlicher Indigo in nicht unbeträchtlichen Mengen gewonnen. Die Produktion des Jahres 1925 belief sich nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemicals“ auf 3,07 Mill. lbs. gegen 3,04 Mill. lbs. im Jahre 1924. Die Produktion wird zum größten Teil an Ort und Stelle zum Färben der Bekleidung für die chinesisch-japanische Bevölkerung verbraucht. Ausgeführt wurden von der Produktion des Jahres 1925 nur 36 000 lbs. im Werte von 1380 \$. Bestimmungsland war China.

Der Rückgang in der Anbaufläche ist in den letzten 20 Jahren nur geringfügig gewesen, die gegenwärtig mit Indigo angebaute Fläche umfaßt etwa 3900 acres. (2421)

Australien. Einfuhr ätherischer Öle. In dem am 30. Juni 1925 beendeten Fiskaljahr belief sich die Einfuhr ätherischer Öle nach Australien, wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet, auf 130 793 £ gegen 103 424 £ im Jahre vorher.

Die Einfuhr der nichtalkoholischen ätherischen Öle, Lavendel-, Citronen-, Pfefferminz- und Sandelholzöl, hatte im Berichtsjahr einen Wert von 52 693 £ gegen 32 756 £ im Vergleichsjahr. Italien lieferte 33 % der Einfuhr dieser Gruppe während des Berichtsjahres, die Vereinigten Staaten 28 %, Frankreich 18 %, Großbritannien 8 % und Holland 6 %. Die Einfuhr Italiens bestand aus Citronenöl, die Vereinigten Staaten lieferten hauptsächlich Pfefferminzöl und Frankreich hauptsächlich Lavendelöl. Von den übrigen ätherischen Ölen im Werte von 78 100 £ stammten 1924/25 29 % aus Großbritannien, 16 % aus den Vereinigten Staaten und etwa 49 % aus Italien, Ceylon, Frankreich, Niederländisch-Indien, Holland, China und Indien in der genannten Reihenfolge.

Während des letzten Jahres ist die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten zurückgegangen, die aus Großbritannien dagegen gestiegen. Dies ist hauptsächlich auf die Vorzugsbehandlung der britischen Waren bei der Einfuhr zurückzuführen, da diese keinen Zoll zu bezahlen brauchen. Der Zollsatz im allgemeinen Tarif beträgt 10 % ad val. (2410)

Einfuhr von Kolophonium. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Sydney ist der Anteil der Vereinigten Staaten an der Einfuhr von Kolophonium nach Australien in starker Zunahme begriffen und verdrängt den französischen Anteil immer mehr. Die folgende Tabelle enthält die in den Jahren 1924/25 und 1923/24 eingeführten Mengen von Kolophonium.

	1923—1924		1924—1925	
	Menge in cwt.	Wert in £	Menge in cwt.	Wert in £
Ver. Staaten . . .	72 296	43 256	109 384	68 867
Frankreich . . .	53 560	39 446	28 743	26 730
Großbritannien . .	3 462	2 284	4 881	4 125
Kanada	56	24	—	—
Andere Länder . .	36	38	22	36
Insgesamt	129 410	85 048	143 030	99 761

(247)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. S.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Die schwere Krisis, die im Berichtsjahre auf dem deutschen Wirtschaftsleben lastete und deren Auswirkungen in der Öffentlichkeit hinreichend erwähnt worden sind, konnte naturgemäß auch auf unsere Gesellschaft nicht ohne Einfluß bleiben.“

Gemessen an diesen krisenhaften Erscheinungen kann der Verlauf des verflorenen Geschäftsjahres bei unserem Unternehmen immerhin als einigermaßen befriedigend bezeichnet werden.

Der Absatz in unseren chemischen Erzeugnissen gestaltete sich zu Anfang des Berichtsjahres zufriedenstellend. Leider übten aber die immer mehr in Erscheinung tretenden wirtschaftlichen Erschwernisse sehr bald ihren Einfluß aus, so daß es nicht immer möglich war, die Erzeugung schlank unterzubringen. Insbesondere im letzten Viertel des Berichtsjahres häuften sich die Läger in einzelnen Fabrikaten, so daß wir recht ansehnliche Bestände mit in das neue Geschäftsjahr hinübernehmen mußten. Auch im vergangenen Jahre standen die für unsere chemischen Erzeugnisse erzielten Preise in keinem rechten Verhältnis zu den gegen die Vorkriegszeit erheblich gestiegenen Selbstkosten.

In unseren Betrieben waren bemerkenswerte Störungen nicht zu verzeichnen. Im Rahmen der uns zu Gebote stehenden Mittel wurden Betriebsverbesserungen zwecks Herbeiführung billigerer Gestehungskosten durchgeführt, die aber nur teilweise einen Ausgleich für Lohnerhöhungen und den zeitweise stockenden Absatz ermöglichten. Ferner wurde mit dem gleichen Ziele ein Teil der Tiefbauförderung auf Tagebaubetriebe umgelegt. Weitere umfassende Maßnahmen in dieser Hinsicht sind im Gange.

Das Kraftwerk Theißen mit einer Leistungsfähigkeit von 43 400 KVA steht kurz vor seiner Vollendung. Die Inbetriebnahme wird im Herbst dieses Jahres erfolgen.

Die Arbeitslöhne mußten auf Grund gefällter Schiedssprüche im verflorenen Geschäftsjahre zweimal, und zwar im April und August 1925, erhöht werden. Zu den gleichen Zeitpunkten wurden ebenfalls Schiedssprüche gefällt, die Erhöhungen der Angestelltengehälter brachten. Während der Durchschnittsbruttolohn je Lohnschiene im Geschäftsjahre 1924/25 4,86 RM. betrug, stieg er im Berichtsjahre auf 6,04 RM. Die Steigerung der Löhne betrug demnach 24,3 %. Auf den Durchschnittslohn 1913/14 mit 4,09 M. je Lohnschiene bezogen, ergibt sich eine Steigerung von 47,6 Prozent. Die Aufwendungen für Sozialversicherungen erfuhren zum Teil eine ganz außergewöhnliche Erhöhung. Die Ausgaben für knappschaftliche Versicherung und Angestelltenversicherung sind gegen das Vorjahr um 11,6 %, diejenigen für Unfallversicherung um 51,1 % gestiegen. Bei der Belastung durch die Unfallversicherung ist zu beachten, daß die Erhöhung der Umlage erst im Oktober 1925 auf Grund des „Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925“ eingetreten ist, sich also im neuen Geschäftsjahre erst voll auswirken wird. Dazu werden noch sehr wesentliche Belastungen durch die Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz kommen.

Weder für die Lohn- und Gehaltserhöhungen noch für die erheblich vermehrten sozialen Lasten konnte ein Ausgleich durch entsprechende Preiserhöhungen herbeigeführt werden. Wir sind uns darüber klar, daß soziales Verständnis für die Wünsche und Sorgen der Arbeitnehmer Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenarbeiten ist. Aber auch hier sind durch die wirtschaftliche Tragfähigkeit Grenzen gezogen. In diesem Zusammenhange verdient auch immer wieder darauf hingewiesen zu werden, daß die Steuern und öffentlichen Abgaben auf die Dauer der wirklichen Leistungsfähigkeit angepaßt werden müssen. Es ist allerdings zuzugeben, daß beim Reiche inzwischen eine zunehmende Einsicht für die Unerträglichkeit des bisherigen Steuersystems wahrzunehmen ist.

Die Unternehmungen, an denen wir beteiligt sind, haben sich im Berichtsjahre weiter befriedigend entwickelt und angemessene Erträge erbracht mit Ausnahme der Hugo Stinnes-Riebeck Oel-Aktien-Gesellschaft, Berlin-Schöneberg. Die Gesellschaft, deren Umgründung kurz vor Ausbruch der Stinneskrise erfolgte, hat durch diese besonders gelitten, da die Kreditbeschränkungen in Verbindung mit der unbefriedigenden Lage auf dem Oelmarkt und die im Oelgeschäft besonders häufigen Zusammenbrüche sich recht ungünstig auswirkten. Nachdem sich die I. G. Farbenindustrie Aktien-

gesellschaft gemeinsam mit zwei der größten ausländischen Oelkonzerne durch Übernahme von Aktien maßgebend an der Gesellschaft, deren Firma inzwischen in Deutsche Gasolin Aktiengesellschaft abgeändert worden ist, beteiligt hat, ist diese auf eine erweiterte Grundlage gestellt worden. Unsere Beteiligung an ihr hat eine entsprechende Verminderung erfahren.

In Auswirkung der in unserem vorjährigen Geschäftsbericht erwähnten Maßnahmen, die Neuorganisation unserer Oelinteressen betreffend, werden auch unsere Beteiligungen an den Oelhandelsfirmen „Ropa“ Aktiengesellschaft für Mineralölindustrie zu Stuttgart, Klink & Niemöller Aktiengesellschaft zu Hamburg und S. Cohen zu Frankfurt a. M. auf die Deutsche Gasolin Aktiengesellschaft übergeleitet. Desgleichen wird das Unternehmen der Erdölwerke Dollbergen G. m. b. H. auf genannte Gesellschaft überführt. Das Deutsche Argentinische Studien-Syndikat, an dem wir beteiligt sind, ist in Liquidation versetzt, da Erfolge bisher nicht zu verzeichnen waren und sich die Beteiligten mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage nicht entschließen konnten, weitere Mittel für Bohrungen nach Erdöl in Argentinien aufzubringen. Unsere Beteiligung an diesem Syndikat sowie auch an den drei vorerwähnten Oelhandelsfirmen ist in unserer vorjährigen Bilanz bereits bis auf Merkposten abgeschrieben.

Nachdem im August vorigen Jahres das damals im Besitz der Familie Stinnes befindliche Paket von Aktien unserer Gesellschaft in andere Hände übergegangen war, wurde in unserer ordentlichen Generalversammlung vom 30. September vorigen Jahres auf unseren Antrag hin beschlossen, die Firma unserer Gesellschaft „Hugo Stinnes-Riebeck Montan- und Oelwerke Aktiengesellschaft“ in „A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft“ abzuändern. Unsere Gesellschaft ist damit wieder zu ihrer alten, vom Gründungsjahre 1883 ab bis zum Jahre 1923 geführten Firma zurückgekehrt.

An Vorratsaktien aus der Kapitalerhöhung 1924 befanden sich am Schlusse des Geschäftsjahres noch nom. 232 000 RM. in unserem Besitz, die in der Bilanz unter „Wertpapiere und Beteiligungen“ enthalten sind.

Die Waren- und Materialenvorräte und ebenso Wertpapiere und Beteiligungen sind in der Bilanz in einer den Zeitverhältnissen Rechnung tragenden vorsichtigen Weise bewertet worden.

Für Grundstücksankäufe, Neu- und Erweiterungsbauten sind im Berichtsjahre 3 743 876,88 RM. aufgewendet worden, wodurch sich die Erhöhung der Anlagekonten erklärt; für Abschreibungen auf Anlagewerte sind laut Bilanz 2 403 984,50 RM. vorgesehen.

Die aus dem Gewinn des Geschäftsjahres 1924/25 gebildete Aufwertungsrücklage von 1 000 000 RM. ist durch Aufwertungsforderungen restlos in Anspruch genommen.

Die Kohlenförderung betrug 6 678 420 t (im Vorjahre 6 556 804 t), die Brikettherstellung 1 533 812 t (im Vorjahre 1 520 896 t) und die Naßpreßsteinherstellung 63 090 t (im Vorjahre 64 453 t).

Nach der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt sich einschließlich des Gewinnvortrages von 351 449,73 RM. ein Ueberschuß von 2 880 793,73 RM.

Dieser Ueberschuß soll — die Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung vorausgesetzt — folgende Verwendung finden:

für den Reservefonds 5%	
von 2 529 344,— RM.	= 126 467,20 RM.
4% Dividende von 50 Mill. RM. Aktienkapital	= 2 000 000,— RM.
Rückstellung für laufende Pensionen und Unterstützungen an Beamte und Arbeiter	= 350 000,— RM.

zusammen: 2 476 467,20 RM.

Den verbleibenden Rest von 404 326,53 RM. beantragen wir auf neue Rechnung vorzutragen.

Den in der vorjährigen Abschlußrechnung ausgewiesenen Extra-Reservefonds in Höhe von 19 335,84 RM. haben wir mit dem Reservefonds vereinigt, so daß dieser einschließlich der vorjährigen Zuführung in Höhe von 67 582,56 RM. in der vorliegenden Jahresrechnung mit 4 086 918,40 RM. erscheint.

Die aus dem Gewinn des Geschäftsjahres 1924/25 für laufende Ruhegehälter und Unterstützungen an Beamte und Arbeiter zurückgestellten 300 000,— RM. sind durch erfolgte Zuwendungen restlos aufgebraucht. Da sich die Zahl der

im Ruhestand befindlichen Beamten und Arbeiter nicht unbeträchtlich erhöht hat, erscheint uns eine Rückstellung aus dem diesjährigen Gewinn in Höhe von 350 000,— RM. angebracht.

Im laufenden Geschäftsjahre haben sich die Verhältnisse bei unserer Gesellschaft unter Berücksichtigung der allgemein ungünstigen Wirtschaftslage bisher nicht unbefriedigend gestaltet, wenn auch die Marktlage für einzelne Erzeugnisse, besonders für Rohbraunkohle, dauernd ungünstig ist.

Die zwischen uns und der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft bestehenden Beziehungen haben zu Verhandlungen wegen Abschlusses eines Interessengemeinschaftsvertrages geführt. Diese Verhandlungen sind in unserer Aufsichtsrats-Sitzung vom 3. September d. J. zu dem Ergebnis gelangt, daß ein solcher Vertrag unserer zum 29. d. Mts. einberufenen ordentlichen Generalversammlung zur Annahme vorgeschlagen werden soll. Ueber die wesentlichsten Punkte dieses Vertrages ist folgendes zu bemerken:

Der bei uns nach bestimmten Richtlinien ermittelte jährliche Reingewinn ist der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen, wogegen uns diese einen Betrag zu vergüten hat, der uns in den Stand setzt, außer der in unserem Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Zuführung an den Reservefonds und der satzungsgemäßen Aufsichtsrats-tantieme an unsere Aktionäre eine Dividende zu verteilen, die $\frac{9}{10}$ der seitens der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in ihrem voraufgegangenen Geschäftsjahre ausgeschütteten Dividende entspricht.

Ferner soll jeder unserer Aktionäre vom 1. April 1930 ab berechtigt sein, den Umtausch seiner Aktien in I. G. Aktien im Verhältnis von nom. 1000,— RM. Riebeck-Aktien zu nom. 600,— RM. I. G. Aktien zu verlangen. Ein Bezugsrecht anläßlich der in der Generalversammlung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft vom 1. September d. J. beschlossenen Kapitalserhöhung steht unseren Aktionären mit Rücksicht auf das vereinbarte Dividenden- und Umtausch-Verhältnis nicht zu. Dagegen wird, falls die Aktionäre der I. G. bei künftigen Kapitalserhöhungen der I. G. unmittelbar oder mittelbar ein Bezugsrecht erhalten, auch den Aktionären unserer Gesellschaft ein solches eingeräumt, und zwar mit der Maßgabe, daß auf nom. 1000,— RM. Aktien unserer Gesellschaft der gleiche Nennbetrag I. G. Aktien angeboten wird, der auf nom. 600,— RM. I. G. Aktien entfällt.

Der Vertrag soll mit Rückwirkung auf den 1. April 1925 geschlossen werden, so daß, — seine Genehmigung durch unsere Generalversammlung vorausgesetzt — unsere Aktionäre für das Geschäftsjahr 1925/26 außer der Dividende von 4 % eine weitere Zuwendung von 2 % erhalten.“ (2628)

Aus dem Zentralhandelsregister.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 8. 1926 eingetragen: Die Prokura des Dr. phil. Wilhelm Stamm ist erloschen.

A. Diedenhofen, pharmazeutische Fabrik in Mehlem. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 30. 8. 1926 die Firma und als Inhaber Apotheker August Diedenhofen, daselbst, eingetragen. Die Firma ist von Uerdingen nach Mehlem am Rhein verlegt.

Sprengstofffabriken G. m. b. H. Kieselbach in Kieselbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Vacha ist am 18. 8. 1926 eingetragen: Dr. Hermann Meyer in Silberhütte (Anhalt) ist als Geschäftsführer ausgeschieden. An seiner Stelle ist der Fabrikbesitzer Dr. Maximilian Horn in Ballenstedt am Harz zum Geschäftsführer vom 1. 7. 1926 ab gewählt.

Chemische Hansawerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona ist am 24. 8. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Hamburg verlegt. § 2 des Gesellschaftsvertrages ist geändert.

Leo-Werke Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Chemnitz, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 31. 8. 1926 eingetragen: Das Grundkapital ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 5. 1926 um 450 000 M., mithin auf 500 000 M., erhöht worden. Die Erhöhung ist erfolgt. Weiter ist durch den gleichen Beschluß der Gesellschaftsvertrag abgeändert und neu gefaßt worden.

Lignum, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 23. 8. 1926 eingetragen: Die Prokura des Dr. Josef Sandau ist erloschen.

Biochemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 20. 8. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung der

Aktionäre vom 10. 2. 1926 ist a) zur Beseitigung der Unterbilanz die Herabsetzung des Grundkapitals auf 118 000 M. durch Zusammenlegung der Stammaktien im Verhältnis von 5:1, b) die Erhöhung des Grundkapitals um 108 000 M. auf 226 000 M. beschlossen worden. In der gleichen Versammlung ist der Gesellschaftsvertrag mehrfach geändert. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: Chemische Industrie Aktiengesellschaft. Grundkapital: 118 000 M.

A. S. Hinds Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 20. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 24. 8. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von kosmetischen Präparaten, namentlich solchen, die auch von der Firma A. S. Hinds Co., New York, hergestellt und vertrieben werden. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Geschäftsführer: Emil Martin Karl Rabbe, Direktor, und Gottfried Paul Gustav Hagen, Prokurist, beide zu Hamburg.

Warenhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Stellingen-Langenefelde. Die Firma ist am 30. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altona eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Vertrieb von Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 1000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Matthias Hansen, Stellingen-Langenefelde. Der Sitz der Gesellschaft war früher Flensburg.

Kataphorin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 1. 9. 1926 eingetragen: Geschäftsführer Baldur Hofmann gelöscht. Liquidator: Alfred Schueler, Chemiker in München.

Brockwitzer Lack- und Lackfarben Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brockwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen ist am 2. 9. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 5. 5. 1926 ist in § 3 durch Beschluß der Gesellschafter vom 8. 7. 1926 abgeändert worden. Das Stammkapital ist auf 25 000 M. erhöht worden.

Chemische Fabrik Dr. Stäuber & Overlack, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, M.-Gladbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts M.-Gladbach ist am 30. 8. 1926 eingetragen: Liquidation beendet, Firma erloschen.

Kaban, chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Wandsbek. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wandsbek ist am 31. 8. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Walter Hesse ist als Geschäftsführer abberufen. Zu weiteren Geschäftsführern sind die Apothekenbesitzer Max Mandowsky und Hermann Finck in Hamburg und Kaufmann Wilhelm Garbers in Altona bestellt. Die Prokura des Kaufmanns Eberhard Wilhelm ist erloschen. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Hamburg verlegt.

Thera, Fabrik antiseptisch-medizinischer Seifen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation in Trier. In das Handelsregister des Amtsgerichts Trier ist am 17. 8. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Friedrichshütte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leopoldshall. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 3. 9. 1926 eingetragen: Direktor Gottfried Griebel in Staßfurt ist zum weiteren stellvertretenden Geschäftsführer bestellt.

W. Allgeier & Co. Komm.-Ges., Sitz: Dresden. Die Firma ist am 3. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Gesellschafter sind der Kaufmann Walter Allgeier in Chemnitz als persönlich haftender Gesellschafter und zwei Kommanditisten. Die Gesellschaft hat am 15. 8. 1926 begonnen. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Albin Adler in Löbnitz im Erzgebirge. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Verbandstoffen und verwandten Artikeln.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Bad-Albersdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meldorf ist am 2. 9. 1926 eingetragen: Nach Beendigung der Liquidation ist die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren erloschen.

Kosmetik Aktiengesellschaft Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 4. 9. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet; die Firma ist erloschen.

Westdeutsche Sprengstoffwerke Aktiengesellschaft, Essen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Essen (Ruhr) ist am 31. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 7. 1926 sind die §§ 11 und 12 des Gesellschaftsvertrags (Vorstand) geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so erfolgt die Vertretung der Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Pro-

kuristen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft zu erteilen. Die Prokura des Ewald Marschner ist erloschen.

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 9. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 8. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 15 (Stimmverhältnis bei der Zustimmung zu Verträgen, betr. die Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Immobilien) abgeändert worden.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 9. 1926 eingetragen: Kaufmann Hermann Waibel, Mannheim, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt worden. Der Prokurist Wilhelm Vogel hat seinen Wohnsitz nach Frankfurt a. M. verlegt. Der Prokurist Rechtsanwalt Clemens Brendel hat jetzt seinen Wohnsitz in Mannheim. Der verschentlich eingetragene Name des Prokuristen Ingemay wird in Ingemey berichtigt. Prokurist Franz Ingemey hat jetzt seinen Wohnsitz in Wiesbaden. Die Prokuren der Herren Oberingenieur Paul Weigert, Berlin, Theodor van Zütphen, Frankfurt a. M., Walter Nieten in Höchst am Main sind erloschen.

Organothérapeutische Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Osnabrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück ist am 21. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 24. 7. 1926 ist das Stammkapital von 11 200 M. auf 20 000 M. erhöht.

Alfred Decker in Liquidation, Chemische u. Parfümeriefabrik in Köln. Das Amtsgericht Köln macht am 3. 9. 1926 bekannt, daß am gleichen Tage, nachm. 1 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Rechtsanwalt Dr. Faßbender II in Köln. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 1. 10. 1926. Ablauf der Anmeldefrist an demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung am 30. 9. 1926, vormittags 11 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 8. 10. 1926, vormittags 11 Uhr.

Herold Aktiengesellschaft Fabrik chemischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 9. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 15. 6. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag neu festgestellt. Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; jedoch kann der Aufsichtsrat einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Gegenstand des Unternehmens ist wie folgt ergänzt: Die Gesellschaft ist befugt, sich an anderen Unternehmungen der chemischen Industrie in jeder Form zu beteiligen, sie zu erwerben, zu pachten oder ihren Betrieb zu übernehmen und alle zur Erreichung dieses Zweckes dienenden Geschäfte abzuschließen.

Adalbert Vogt & Co., Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 9. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Robert Selle ist verstorben. Fabrikbesitzer Otto Kossack in Düsseldorf ist zum Geschäftsführer bestellt.

A. Beringer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 9. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 10. 8. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Vertretung abgeändert. Der Geschäftsführer Werner Beringer ist abberufen. Zum neuen weiteren Geschäftsführer ist Kaufmann und Ingenieur Otto Max Constantin Heyl, Charlottenburg, bestellt.

Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 9. 1926 eingetragen: Die Prokura des Karl Schmidt ist erloschen.

„Cellon“ Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 9. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 16. 6. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung abgeändert. Die Gesellschaft hat jetzt nur einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer Mijnsen wird abberufen. Es kann Gesamtprokura bestellt werden dergestalt, daß je zwei Prokuristen zusammen Vertretungsbefugnis haben. Dem Fräulein Alice Meinhardt ist Gesamtprokura erteilt.

Felix Karsch Chemisch-pharmazeutische Fabrik „Hansa“, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 9. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemisch-technische Fabrik Spoefu Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 3. 9. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

„Peritrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 9. 1926 eingetragen: Prokurist Dr. Max Moeller ist fortan ermächtigt, nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied die Gesellschaft zu vertreten.

Gesellschaft für Chemie und Teer mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 9. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: „Protana“ Gesellschaft für Chemie und Futterwirtschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Gesellschaft ist von Berlin nach Leipzig verlegt. Das Stammkapital ist auf 500 M. umgestellt. Gegenstand ist fortan: der Handel mit technischen Chemikalien und Teerzeugnissen, diesen verwandten Artikeln und die Herstellung und der Handel mit Futtermitteln aller Art sowie die Beteiligung an geschäftlichen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art. Der Gesellschaftsvertrag ist mehrfach geändert.

Orbis-Werke Aktiengesellschaft Chemisch-pharmazeutische Fabriken, Sitz: Braunschweig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 4. 9. 1926 eingetragen: Dr. Adolf Prochnow und Otto Lauxmann sind aus dem Vorstände ausgeschieden. Zum Vorstände ist bestellt der Kaufmann Adolf Otto Viett in Charlottenburg.

Hugo Leitholf, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: Crefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 27. 8. 1926 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 7. 7. 1926 soll das Grundkapital von 200 000 auf 100 000 M. herabgesetzt werden.

Krefelder Farbenfabrik Ludwig & Max Leven, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Crefeld. Die Firma ist am 30. 8. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Fortbetrieb des bisher von der Witwe Max Leven unter der Firma Ludwig & Max Leven in Crefeld betriebenen Geschäfts, insbesondere Fabrikation und Großhandel von Farben, Lacken und verwandten Artikeln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Hans Müller zu Crefeld. Der Gesellschaftsvertrag ist am 7. 8. 1926 festgestellt. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Geschäftsführer berechtigt. Die N. V. Ludwig & Max Leven's Verfabriken in Rotterdam bringen eine Forderung gegen die Firma Ludwig & Max Leven in Crefeld in Höhe von 19 000 M., die ihr ausweislich der letzten Bilanz zusteht.

Frankfurt-Neuwieder Bimssteinwerke Favorit A. G. in Frankfurt a. Main. Das Amtsgericht Frankfurt a. M. macht unterm 31. 8. 1926 bekannt, daß, nachdem der Vergleichsvorschlag des Schuldners im Termin vom 10. 8. 1926 angenommen und durch Beschluß vom 13. 8. 1926 bestätigt ist, das Geschäftsaufsichtsverfahren über das Vermögen der Firma aufgehoben wird. (2647)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 8. September 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 70*; Alaun (in Stück) 8/15/0*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 50*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/1* (lb.); Ammoniak (s. G. 8,880) 21*; Anioniumcarbonat (i. Stück) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22/10/0*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 13/5/0; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10/0*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/15/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4–6; Bleiglätte (ausländ.) 40; Bleinitrat 49; Bleiweiß (ausländ.) 39; Bleizucker (weiß) 46; Borax (krist.) 22/15/0*; Borsäure (krist.) 37*; Brechweinstein (43–44%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5*; Carboläure (krist., 400) 0/0/5¼ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0*; Citronensäure 0/1/3½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 66*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17/10/0*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,263) 112/10/0*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalp-ter (raff.) 23/10/0; Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7 (lb.); Kaliumsulfat (90% ab Schiff) 9/10/0; Kupfersulfat 22/10/0; Lithopon (30%) 22/10/0; Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15/0; Milchsäure (3%) 44; Natriumacetat 20; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0*; Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–65%) 15*; Natriumchlorat 0/0/3¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/5/0*; Natriumhyposulfat (photogr.) 15; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/5/0; Natriumsulfid (konz., 60–65%) 10; Natronblutlaugensalz 0/0/3¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 26; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/10¼–0/0/11; Salmiak (firsts, subl., i. Stück) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (800 Tw.) 21; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (1680 Tw.) 6/10/0*; Tannin (comm., 78–82%) 0/1/3 (lb.); Terpentintöl 68/10/0; Weinsäure 0/0/11¼; Soda (calc., 58%) 6/15/0*; Soda (krist.) 5/5/0*; Zinkchlorid (Lös., 1020 Tw.) 15/10/0*; Zinksulfat (krist.) 12/10/0; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/6;

Amidol 9,0; Amidopyrin 11/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3; Bromkalium 1/8—1/11; Bromnatrium 1/10—2/2; Calomel 4/8—4/8; Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3—3/6; Hexamethylentetramin 2/4—2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/4—1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10; Phenacetin 3/9—4/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure 1/3—1/3 1/2; Salol 3/0; Sublimat 4/3—4/5. — Kohlenwasserzischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphaphthylamin 1/3; Anilin (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9 1/2; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11—1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9, Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*** Verpackung extra oder rücklieferbar.

*** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Tallinn), 31. August 1926. Preise in Emk. per Pud. Glucose 150; Leinöl (auf 87 1/2° bez.) 340—350; Phenol 200; Pech —; Firnis 1100—1500; Soda (ausländ.) 195; Soda (inländ.) 175—180; Sulfenstern (72—74°) 500—510; Gelbextrakt —; Nigrosin (ausländ.) 9200; Zinkweiß (ausländ.) 1500—1650; Bleiweiß 1590—1620; Ocker 360—470; Noragsalpeter 1980 (Tonne); Chilesalpeter 115—120; Superphosphat (18—20%) 625—650 (Sack); Thomasmehl (15—16%) 600 (Sack); Ammonsulfat (Sack); Kalkstickstoff 1850 (Sack); Phosphorit (estn., 6%) —; Phosphorit (estn., 28—30%) 500; Steinkohlenteer (ausländ.) 300—320; Holzteer (inländ.) 350—400; Zündholzer (Originalkiste = 5000 Dosen) 1500—1900.

Oesterreich (Wien), 10. September 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88—92) 80,50 (Schw. Fr.); Aetznatron (128—130, Solvay) 60; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 41; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B. B. C.) 152; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 198; Carbonsäure (39—41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98—100%) 36; Chlorkalium (geschmolzen, 70—75) 20; Chlorkalk (110 bis 115) 28; Chromalaun (inländ.) 67; Chromkali (krist.) 155; Chromatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (9%, für Genußzwecke) 210; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bz, chem. rein) 420; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98—99) 89; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milch-säure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 150; Naphthalin (Schuppen, weiß) 63; Natriumbisulfat (60—62%) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96—98) 97; Salzsäure (20—22, techn.) 14; Salmiakg. (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60—62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (60° Bz) 21; Soda (lic. B.) 32; Soda (lic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinal (inländ.) 265; Terpentinal (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten (New York), 30. August 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05 1/2 bis 0,05 1/2; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02 1/4—0,03 1/4; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40—1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2,00—2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10 1/2 nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13—0,15; Ammoniak (26°) 0,03 1/4—0,03 1/2; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10—0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06—0,06 1/2; Amylacetat (techn.) 1,75—1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90—2,00 (Gall.); Arsenik (weicher, pulverförmig) 0,03 1/2—0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18—0,19; Äthylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85 1/2—4,95 1/2 (Gall.); Äthylalkohol (vollig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 4,11 1/2 (Gall.); Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07 1/2—0,07 3/4; Aetznatron (test, 70%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63—65 (t.); Bariumnitrat (0,07 1/2—0,07 3/4); Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Barium-superoxyd 0,14—0,15; Bleiglätte (commercial) 11,50 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10 1/2; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14 1/2; Borax (krist.) 0,05; Borsäure 0,09—0,09 1/2 (barrels); Brom 0,47—0,48; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,18; Calciumarseniat 0,07 1/2—0,09 1/2; Calciumcarbid 0,05 bis 0,06; Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 21 (t.); Campher (Jap., raff.) 0,72—0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,06 1/2—0,09; Chlorkalk 2,00—2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20—0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04—0,05; Citronensäure (krist., einheimisch) 0,44 1/2; Cremor tartari (einheim.) 0,21—0,21 1/2; Cyankalium 0,52 1/2—0,57 1/2; Cyan-natrium (96—98%, einheim.) 0,19—0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13—14 (t.); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46—11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57—8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32—0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13—0,13 1/2; Formaldehyd 0,10 1/2; Glaubersalz (ab Werk) 1,00—1,10 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27—0,27 1/2; Kaliblutlaugensalz (gelb.) 0,18—0,18 1/2; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38—0,38 1/2; Kalisalpeter (krist.) 0,07 1/2—0,08; Kaliumbichromat 0,08 1/2—0,08 1/2; Kaliumbromid (krist.) 0,47 bis 0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 1/2—0,09; Kaliumjodid 3,75—3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14—0,15; Kupfersulfat (99%) 4,90—5,10 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05 1/2; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75—2,00 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90—2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20—1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90—2,00 (100 lbs.); Mennige (trocken) 12,00 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,67 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,75—0,80 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13 1/2—0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P., X) 0,62—0,64; Natriumacetat 0,04 1/2—0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06 1/2—0,06 3/4; Natriumbisulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t.); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 1/2—0,06 3/4; Natriumfluorid 0,09—0,09 1/2; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,08 1/2—0,09 1/2; Natriumsalicylat 0,37—0,39; Natriumsilikat (Wasserglas, 60°, ab Fabrik) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Salteake, ab Fabrik) 20—22 (t.); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,03 1/2—0,03 1/2; Natriumbisulfat (gelbes) 0,10—0,10 1/2; Oleum (20%, tanks) 18—20 (t.); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 1/2; Phosphor (gelber) 0,32—0,37 1/2; Phosphor (roter) 0,60; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07—0,07 1/2; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14—0,16; Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,06 1/2—0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,06 1/2; Salpetersäure (36°) 5,00—5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20°, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10 bis 3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylinder) 0,15—0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05 1/2—0,06 1/2; Schwefelsäure (66%, tanks) 15—16 (t.); Soda (krist.) 0,90—1,10 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat 0,07 1/2—0,08; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,45—0,49; Terpentinal 0,95—0,96 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 1/2 bis 0,06 1/2; Weinsäure (krist. U.S.P., einheim.) 0,29 1/2; Zinkcarbonat 0,12—0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 1/2—0,07; Zinkoxyd (prakt., bleifrei) 0,07 1/2; Zink-sulfat 0,03—0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,43—0,43 1/2; Zinnchlorid 0,17 1/2—0,18; Zinnoxid 0,06—0,08. — Kohlenwasserzischenprodukte. Alphaphthol

(raff.) 0,90—0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65; Anilinöl 0,17—0,18; Anthracen (80—85%) 0,60 (nom.); Anthrachinon (99,5%) 0,90—0,95; Benzaldehyd (U.S.P., IX.) 1,15—1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70; Benzidin (Base) 0,69—0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57 bis 0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,30—0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55—0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25—1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17—0,19; Cresylsäure (97—99%) 0,55—0,60 (Gall.); Chlorbenzol 0,08 1/2—0,09 1/2; Dimethylanilin 0,32 bis 0,34; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,34; Diphenylamin 0,45—0,48; H-Säure 0,60—0,65; Nitrobenzol 0,09—0,10 1/2; Orthoamidophenol 2,15—2,25; Paranitranilin 0,44—0,46; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20—0,21; Pikrinsäure 0,30—0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30—0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27—0,32; Sulfanilsäure 0,16—0,18; Toluidin 0,89—0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36. (241)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 9.	8. 9.	Aktien	15. 9.	8. 9.
Byk-Guldenw. . .	73,75	78,—	Köln-Rottweil . .	141,—	134,—
Chem. F. Buckau . .	102,—	101,50	Linde's Eismasch. .	150,—	142,—
„ Grünau . .	77,—	70 1/2	Lithopone-Fabrik .	54,—	56,—
„ v. Heyden . .	114,—	106 1/2	Nitritfabrik . .	13,—	14,50
„ Milch & Co. . .	82,—	81,50	Oberschl. Koksw. .	114 3/4	108 3/4
„ Gelsenk. . .	92,—	85,50	Rasquin, Farbw. .	72,—	64,—
„ W. Albert . .	140,—	129,—	Rh. W. Sprengst. .	103,—	101,75
„ W. Brockhaus .	68 7/8	62,65	Rhen. Verein ch. F. .	78,50	77,—
Concordia chem. F. .	71,—	68,50	J. D. Riedel . .	90,—	88,—
Dynamit Nobel . .	135,25	130,—	Rütgerswerke . .	116,75	112,50
Eggestoff, Salzw. .	80,—	78,50	H. Scheidemandel .	41 1/4	41,—
Fahlberg List . .	90 3/8	84 1/8	Scherling, Chem. .	193,75	190,—
I. G. Farbenindustr. .	283 7/8	266,75	Sprengst. Carb. .	83,—	85,50
Gehc & Co. . .	65,75	66,75	Stahlurter Chem. .	66,50	68 1/4
Th. Goldschmidt .	108,—	102,—	Thür. Bleiweiß .	67 1/8	67,—
Harkort Bergw. . .	71,—	72,—	Union Chem. Fabr. .	75,—	68,25
Heine & Co. . .	61,—	59 3/8	Ver. chem. Wk. Chl. .	116,—	111,25
Jeserich Asphalt .	129,—	129,75	„ Glanzstoff F. .	274,—	260,50
C. A. F. Kahlbaum .	182,—	176,—	„ Ultramarinfabr. .	140,—	137,—

Devisen	15. 9.	11. 9.	Devisen	15. 9.	11. 9.
Argentinien . . .	1,702	1,701	Italien	15,23	15,23
Kanada	4,202	4,202	Jugoslawien . . .	7,432	7,428
Japan	2,037	2,027	Dänemark	111,57	111,62
Ägypten	20,915	20,915	Portugal	21,55 1/2	21,470
Türkei	2,15 1/2	2,220	Norwegen	92,02	92,01
England	20,381	20,387	Frankreich . . .	12,02	12,18
Ver. Staaten . . .	4,198 1/2	4,198	Tschechoslowakei .	12,438	12,438
Brasilien	0,642	0,635	Schweiz	81,175	81,05
Uruguay	4,19 1/2	4,20 1/2	Bulgarien	3,057	3,048
Holland	168,31	168,35	Spanien	64,18	64,28
Griechenland . . .	5,05	4,85	Schweden	112,30	112,38
Belgien	11,56	11,55	Oesterreich . . .	59,20	59,27
Danzig	81,46	81,47	Ungarn	5,88	5,865
Finnland	10,573	10,573	Rumänien	—	2,09

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzabrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 14. 9. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits Settlements	100 Dollar	226,95
Lettland	100 lett. Rbl.	80,85	Brit.-Hongkong	100 Dollar	226,65
Litauen	100 Lit.	41,40	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	226,75
Luxemburg	100 Franken	11,60	Argentinien	100 Goldpeso	38,10
Polen	100 Zloty	46,35	Chile	100 Peso	51,75
Rußland	1 Tschernowetz	21,60	Mexiko	100 Peso	205,35
Brit.-Ostindien . .	100 Rupien	152,95	Peru	1 peruan. Pfd.	16,10
			Uruguay	100 Peso	418,75

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15. 9.	8. 9.
Elektrolytkupfer . .	135 1/2	135 1/2
Raffinadekupfer 99—99,3%	—	—
Originalnietweichblei	68 1/2—69	68—69
Hüttenrohnzink (freier Verkehr) . . .	60—61	60—61
Zink, ungeschmolzen	235—240	235—240
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	245—250	240—250
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	—	—
Banka, Straits, Australien	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Hegulus	125—130	120—125
Silber in Barren per 1 kg	84—85	84—85

Versammlungskalender

22. Sept.: „Aco“ Fabrik Chem.-Pharm. Präparate A.-G. in Hamburg, G.-V. vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
Zundwarenfabrik Johana Hubloher A.-G., in Grafenwiesen, außer-ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, in den Räumen des Notarats München IX.
24. „ Chemische Düngerwerke Bahnhof Baalberge Aktiengesellschaft, 11. ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Baalberge in Anhalt.
Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach Akt.-Ges., Sitz Gohr, ordentl. G.-V. nachm. 12 Uhr, im Büro des Herrn Justizrats Jarecki II, Berlin W 9, Potsdamer Str. 121.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 25. SEPTEMBER 1926

Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. September 1926.

Nunmehr liegt auch die Handelsbilanz für den Monat August vor, der, wie zu erwarten war, ein etwas günstigeres Bild als der Vormonat bietet. Die Passivität der Bilanz ist gegenüber dem Juli um 35 Millionen Mark zurückgegangen, aber sie beläuft sich noch immer auf 86 Millionen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Vormonat auf der Einfuhrseite besonders ungünstige Verhältnisse aufwies, weil mit Rücksicht auf bevorstehende Zollerhöhungen der Zufluß an ausländischen Lebensmitteln ein unnormal großer war. Indessen hat sich die Erwartung, daß in dieser Beziehung der August einen wesentlichen Rückgang bringen würde, nicht erfüllt, weil die Verzögerung der Ernte als Folge starker Niederschläge im Juli eine weitere Inanspruchnahme ausländischen Brotgetreides notwendig machte. Außerdem war der Vormonat durch eine das normale Maß um mehr als das Doppelte übersteigende Kaffee-Einfuhr belastet, die nunmehr in Fortfall gekommen ist. An Rohstoffen und Halbfabrikaten stieg unsere Einfuhr um rund 8 Millionen, während sie sich an Fertigwaren auf der Höhe des Vormonats hielt. Auf der Ausfuhrseite ist eine weitere, das Bilanzergebnis nicht unwesentlich beeinflussende Steigerung der Kohlenausfuhr als Folge des englischen Streiks zu verzeichnen. Dagegen ist mit Bedauern ein Rückgang in der Ausfuhr von Fertigwaren um rund 10 Millionen Mark festzustellen. Ueberblickt man die Zahlen der Ausfuhr von Fertigwaren in den ersten 8 Monaten des laufenden Jahres, dann gelangt man zu dem Ergebnis, daß von einer steigenden Tendenz unseres Exports an industriellen Erzeugnissen leider nicht die Rede sein kann, denn die eingetretenen Steigerungen in einzelnen Monaten sind jedesmal wieder durch Rückgänge ausgeglichen. Daß hierin in absehbarer Zeit ein Umschwung eintreten wird, ist nicht als wahrscheinlich anzusehen.

Die Gestaltung unserer Handelsbilanz bietet mithin vorläufig keine Aussichten für eine fühlbare Besserung der Lage des Arbeitsmarktes, die heute als das schwierigste Problem der deutschen Wirtschaftspolitik anzusehen ist. Wir führen zu wenig Fertigwaren aus, um die verfügbaren Arbeitskräfte in ausreichendem Umfange beschäftigen zu können. Aber wir führen auch zu viel Waren ein und beschränken damit die Aufnahmefähigkeit des heimischen Marktes für inländische Produkte sehr erheblich. Die Gesamteinfuhr Deutschlands im Jahre 1925 betrug 13,1 Milliarden Mark gegen 11,1 Milliarden im Jahre 1913. Diese Mehreinfuhr im Werte von 2 Milliarden ist genau so verhängnisvoll für unsere Handelsbilanz und unseren Arbeitsmarkt wie der Rückgang des Exports an Fertigwaren von 6,7 Milliarden in der Vorkriegszeit auf 4,7 Milliarden im verfloßenen Jahr. Wir können daher der großen Arbeitslosigkeit durch Produktionssteigerung nur Herr werden, wenn wir mehr ausführen und weniger einführen.

Daß für die Steigerung der Ausfuhr die Frage der Gestaltung unserer Handelsverträge von außerordentlicher Bedeutung ist, darüber herrscht allgemein Uebereinstimmung. Man pflegt daher auch in Deutschland

den Wert eines Handelsvertrages ganz überwiegend nach der Summe der erreichten Konzessionen zu bemessen. Wenn aber für die heimische Produktionssteigerung zur Entlastung des Arbeitsmarktes die Beschränkung der Einfuhr die gleiche Bedeutung wie die Steigerung der Ausfuhr hat, dann muß beim Abschluß von Handelsverträgen das zu erstrebende Ziel nicht nur ein Maximum von Konzessionen der Gegenseite, sondern auch ein Minimum an eigenen Zugeständnissen sein. Diese Seite unserer Handelsvertragspolitik hat bisher bei der Beurteilung der abgeschlossenen Verträge zu wenig Beachtung gefunden, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß man vor Eintritt der jetzt herrschenden enormen Arbeitslosigkeit dem Inlandsmarkte eine geringere Bedeutung beigemessen hat als den Auslandsmärkten, deren Eroberung das Ziel der deutschen Handelspolitik von jeher gewesen ist.

Auch die Tatsache, daß Deutschland, mit Ausnahme der großen Rohstoffbezugsländer, im allgemeinen im Warenaustausch mit dem Auslande eine aktive Handelsbilanz besaß, dürfte dazu beigetragen haben, dem Schutz des heimischen Marktes beim Abschluß von Handelsverträgen keine besondere Bedeutung beizulegen. Aber diese Aktivität der deutschen Handelsbilanz ist nur eine scheinbare, weil ihrer Errechnung, ohne Rücksichtnahme auf die innere Struktur der beiden Vertragsländer, allein die Aus- und Einfuhrzahlen zugrunde liegen. Tatsächlich geben aber diese Zahlen nur dann ein zutreffendes Bild über die Gestaltung der Handelsbilanz zwischen zwei Ländern, wenn sie in Beziehung zu den Bevölkerungszahlen und der darauf beruhenden Produktionskapazität gebracht werden. Ein Beispiel dürfte die Berechtigung dieses Standpunktes klarlegen. Deutschland hat nach seiner amtlichen Statistik im Verkehr mit der Schweiz eine passive Handelsbilanz, und zwar beläuft sich die Passivität im Jahre 1925 auf 46 Millionen Mark, da unsere Einfuhr aus der Schweiz einen Wert von 486 Millionen, unsere Ausfuhr dorthin einen Wert von 440 Millionen hatte. Bei einer Bevölkerungszahl von 63 Millionen und einer entsprechend großen Gütererzeugung führt Deutschland weniger Waren nach der Schweiz aus, als dieses Land mit 3,8 Millionen Einwohnern und einer infolgedessen erheblich geringeren Produktion uns liefert. Normalerweise müßte unsere Einfuhr aus der Schweiz erheblich geringer sein als unsere Ausfuhr dorthin, denn das aus dem Versailler Verträge mit ungeheuren Auslandsverpflichtungen belastete Deutschland muß eine Handelsbilanz mit sehr hoher Aktivität haben, die nur bei einer stark gedrosselten Einfuhr zu erreichen ist.

Wir stehen zurzeit in Handelsvertragsverhandlungen mit Ländern, die für unseren Außenhandel von erheblicher Bedeutung sind: Frankreich, Tschechoslowakei und Polen. Alle drei Länder haben eine weit geringere Bevölkerungszahl als Deutschland und infolgedessen auch eine geringere Produktionskapazität. Diesem Umstande muß bei der Abwägung der gegenseitigen Zugeständnisse in den Handelsverträgen Rechnung getragen werden. Dann werden wir zu Verträgen gelangen, die das doppelte Ziel erreichen: Förderung unserer Ausfuhr und Schutz des heimischen Marktes. — Bl.

(2721)

Aus der Campher-Industrie.

Seit einiger Zeit ist der Konkurrenzkampf zwischen dem natürlichen und dem synthetischen Campher wieder recht heftig geworden. Deshalb geben wir hier einige Ausführungen der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ wieder, die eine Schilderung der Lage dieser Industrie enthalten.

Japan produziert etwa 75% des Weltbedarfs an Campher. Die Campherbäume finden sich außer in Japan und auf Formosa auch auf Hainan, in den Zentralprovinzen Chinas und auf der malaiischen Halbinsel. Die Gewinnung geschieht durch Destillation des Holzes und der Blätter. Gelegentlich finden sich auch Einbettungen von kristallinischem Campher in den Aushöhlungen unter der Rinde der Bäume. Borneol (Borneo-Campher) wird aus Bäumen gewonnen, die sich in Nordborneo, Sumatra und Labuan vorfinden.

Die besten Qualitäten und die größten Quantitäten werden auf Formosa gewonnen, wo die Bäume in ganzen Wäldern vorkommen, die aber mit fortschreitender Verarbeitung immer schwerer zugänglich werden. In allen anderen Gebieten wächst der Campherbaum nur vereinzelt. Wegen der schwierigen Transportbedingungen ist man vielfach gezwungen, den Baum an Ort und Stelle zu verarbeiten, wodurch natürlich wegen der primitiven Hilfsmittel bedeutende Verluste entstehen.

Früher war die Campherindustrie auf Formosa wegen allgemeiner Vernachlässigung, vor allem wegen mangelnder Aufforstung, in dauerndem Rückgang begriffen. Erst seitdem die Japaner Formosa in Besitz genommen haben, ist ein Wechsel eingetreten. Die Campherindustrie wurde von Japan monopolisiert, was zur Folge hatte, daß die Preise in die Höhe gingen, und daß andere Länder ihre Aufmerksamkeit auf die Gewinnung von synthetischem Campher richteten. Neuerdings wird ein für die Celluloidindustrie bedeutsamer Fortschritt aus Burma gemeldet, wonach in Yatsauk in den südlichen Schan-Staaten, wo auf einem Gebiet von 650 acres Campherbäume angebaut worden sind, Campher technisch dargestellt wird. Die Destillationsanlage ist bereits in Betrieb, die Reinigungsanlage ist im Bau.

Der Umfang der Campherindustrie unterliegt von Jahr zu Jahr bedeutenden Schwankungen, die durch die innere wirtschaftliche Lage von Japan und China und durch die Nachfrage bedingt sind.

Der Jahresbericht der japanischen Finanzverwaltung für 1924/25 auf 1,60 Mill. kg Rohcampher und die von Campheröl auf 1,49 Mill. kg an, beide im Gesamtwert von 5,09 Mill. Yen. Die Produktion der vorhergehenden Jahre war bedeutend geringer, sie belief sich für 1923/24 auf 0,75 Mill. kg Rohcampher und 0,76 Mill. kg Campheröl im Gesamtwert von 2,43 Mill. Yen, im Jahre 1922/23 auf 0,85 Mill. kg Rohcampher und 0,66 Mill. kg Campheröl im Gesamtwert von 2,56 Mill. Yen. Auch die Produktion der Jahre 1921/22 und 1920/21 erreichte nicht die Produktion von 1924/25, wenn sie auch größer war als die von 1922/23 oder 1923/24.

Die Ausfuhr von Japan campher verteilt sich während der letzten Jahre wie folgt:

	Menge in Pikuls		
	1923	1924	1925
Britisch-Indien . . .	10 475	6 243	6 100
Frankreich . . .	2 899	2 298	3 177
Deutsches Reich . . .	2 962	2 042	2 408
England . . .	2 715	2 147	3 872
Ver. Staaten . . .	19 758	15 300	14 922
Australien . . .	1 100	729	808
Andere Länder . . .	2 929	2 875	3 113
Insgesamt . . .	42 838	31 634	34 400

Die Gesamteinfuhr von Campher nach Großbritannien im Jahre 1924 verteilt sich nach der Statistik des Handelsamtes wie folgt:

	Menge in cwts.	Wert in £
Japan	3 543	102 547
China	991	16 439
Deutsches Reich	1 494	22 304
Frankreich	1	18
Straits Settlements	1 410	24 403
	7 439	165 711

In China befinden sich die wichtigsten Zentren der Campherindustrie in Futschau, Fuhkin und Kiangsi. In Futschau allein befinden sich 12 Campherdestillationsanlagen mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von je 330 lbs. Campher. Die Produktion ist aber wegen der inneren Unruhen erheblichen Schwankungen unterworfen. Während des Krieges verursachte die intensive und wahrscheinlich höchst unökonomische Ausbeutung der dortigen Camphervorkommen infolge der starken Nachfrage eine beträchtliche Entwicklung dieses Industriezweiges, die aber nach dem Kriege nicht aufrechterhalten werden konnte. Der gegenwärtige Umfang der Campherindustrie in China ist wegen der verworrenen Lage im Innern nur schwierig zu übersehen. Eine systematische Neuanpflanzung scheint nicht stattzufinden, was in Zukunft zweifellos höchst bedenkliche Folgen haben wird. Die Ausfuhr von Campher aus China betrug 1922 11 250 Pikuls im Werte von 1,01 Mill. Taels, im Jahre 1923 15 100 Pikuls im Werte von 1,42 Mill. Taels.

In Indien werden recht erhebliche Mengen von gereinigtem Campher hergestellt. Die bedeutendsten Anlagen befinden sich in Bombay, diese stellten z. B. im Jahre 1923 gereinigten Campher im Werte von 235 000 £ her.

Seit mehreren Jahren versucht man auch in anderen Ländern Campherbäume einzuführen und zu kultivieren, doch sind die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten recht erheblich. In den Vereinigten Staaten werden gleichfalls solche Versuche durchgeführt, indem man in den Südstaaten Campherwälder angelegt hat. Außerdem ist man dort bemüht, synthetischen Campher aus Terpentinöl herzustellen.

Ueber 80% der Campherproduktion werden zur Herstellung von Celluloidartikeln verwendet. Die Entwicklung der Kinematographie hat eine erhöhte Nachfrage nach Campher zur Herstellung von Filmen verursacht. Campher wird weiterhin zur Herstellung von Kunstleder, pyrotechnischen Erzeugnissen und Sprengstoffen verwendet, außerdem für medizinische Zwecke, für Zahnpulver, Insektenschutzmittel und Lacke.

Campheröl wird als Nebenprodukt der Destillation, bzw. durch Extraktion des festen Camphers gewonnen. Das auf die letztere Art hergestellte Erzeugnis wurde ursprünglich für wertlos gehalten, jetzt wird es weiterbehandelt, wodurch die letzten Spuren von Campher und Safrol entfernt werden. Der Rückstand wird zur Herstellung von Lacken, Tuschen und als Beleuchtungsmittel verwendet. In Europa wird Campheröl in großem Umfange als Ausgangsmaterial zur Herstellung von Safrol, künstlichem Sassafras und Heliotropin benutzt, das zurückbleibende Öl wird als Terpentinersatz abgegeben.

Für die Herstellung von synthetischem Campher kommen Deutschland, die Vereinigten Staaten und Frankreich in Betracht. Die planmäßige Herstellung von synthetischem Campher wird aber vom japanischen Monopolamt dadurch zu verhindern gesucht, daß die Preise für natürlichen Campher herabgesetzt werden, falls die Lage dies vom Standpunkt der Produzenten von natürlichem Campher als empfehlenswert erscheinen läßt. Synthetischer Campher hat fast die gleichen Eigenschaften wie natürlicher Campher, nur daß er optisch inaktiv ist. Die ersten Versuche zur Herstellung von synthetischem Campher

erfolgten 1905 mit Terpentinöl als Rohmaterial. Seitdem sind mehrere Verfahren zu seiner Darstellung entwickelt worden; die Bestrebungen, Campherbäume auch in anderen Ländern anzupflanzen, sind aber gleichfalls nicht aus dem Auge gelassen worden.

In den Vereinigten Staaten wurde mit der Fabrikation von synthetischem Campher anlässlich der Differenzen über die Preisfestsetzung und wegen der vom japanischen Monopolamt zugeteilten unzureichenden Mengen begonnen. Da die Vereinigten Staaten Terpentinöl weit über ihren eigenen Bedarf gewinnen, wird erwartet, daß die Herstellung von synthetischem Campher sehr große Dimensionen annehmen wird. Dieser Industriezweig ist durch Einfuhrzölle geschützt und wird möglicherweise auch im Preise mit dem natürlichen Produkt in erfolgreichen Wettbewerb treten und die ständig steigende Nachfrage leichter befriedigen. Der gegenwärtige Weltbedarf an Campher wird auf etwa 6000 t jährlich geschätzt.

Vom wirtschaftlichen Standpunkt ist die Gewinnung von synthetischem Campher ein außerordentlich schwieriges Problem. Sie ist in erster Linie von einem reichlichen Angebot an Terpentinöl abhängig, das einen hohen Pinengehalt besitzt. Dadurch ist die Zahl der Länder, die für eine erfolgreiche Produktion in Betracht kommen, auf einige wenige beschränkt.

Dr. G. Blanc, der amerikanische Konsul in Hamburg, äußerte sich vor kurzem über diese Frage wie folgt: „Unter einem gewissen Preise kann der synthetische Campher nicht mit dem natürlichen konkurrieren, und es scheint in der Absicht des japanischen Monopolamtes zu liegen, die Preise so zu regulieren, daß die deutschen Fabriken gezwungen sind, den Betrieb vorübergehend oder ganz einzustellen. Wie lange dieser Zustand anhalten wird, ist schwer zu sagen, da viele Einflüsse die Lage ändern können. Vor allem sind die wachsenden Schwierigkeiten, mit denen die Japaner bei der Gewinnung des natürlichen Erzeugnisses zu kämpfen haben, zu nennen. Zur Gewinnung von Campher werden besonders die alten Bäume verwandt, die natürlich nicht ohne weiteres zu ersetzen sind. Es werden zwar Neuanpflanzungen angelegt, diese Bäume können aber erst in 30 Jahren in produktiver Weise benutzt werden. Die ungeheuren Wälder auf Formosa sind zwar noch nicht erschöpft, aber an der Küste finden sich keine Bäume mehr vor, die Produktion im Innern bietet viele Schwierigkeiten, so daß die Wirtschaftlichkeit der Ausbeutung dort recht zweifelhaft wird. Es wird die Zeit kommen, in der nur noch junge Bäume zur Verfügung stehen werden. Dann werden die erhöhten Preise des natürlichen Camphers auch die Herstellung von synthetischem Campher wieder gewinnbringend machen.“

Um die Konkurrenz des synthetischen Camphers zu treffen, hat die japanische Regierung auch neuerdings wieder die Preise für natürlichen Campher um 25% herabgesetzt. Wir hatten hierüber bereits auf Seite 681 der „Chem. Ind.“ berichtet. Diese Preisherabsetzung beschränkt natürlich die Einnahmen des japanischen Monopolamts recht erheblich, und man ist deshalb bemüht, die Produktionskosten für den natürlichen Campher herabzusetzen. Ueber diese Bestrebungen berichtet ein Konsulatsbericht des amerikanischen Konsuls auf Formosa, welcher speziell die Lage der dortigen Campherindustrie behandelt. Diesem Bericht entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Die Herabsetzung der Preise für Japancampher um 25% geschah, um der Konkurrenz des synthetischen Camphers entgegenzutreten. Die Gewinne aus den Monopolen beliefen sich im Jahre 1925 auf 19,17 Mill. Yen, zum größten Teil aus der Campher-Industrie stammend. Die Tai-wan-Campher-Ges. beabsichtigt trotz der Preisherabsetzung nicht, die Löhne der in der Campher-Industrie beschäftigten Arbeiter abzubauen.

Seit Beginn des am 1. April 1926 begonnenen Fiskaljahres ist die Regierung in Formosa besonders intensiv bemüht, der Konkurrenz des synthetischen Camphers entgegenzuwirken. Die zehn Camphergebiete sind aus Gründen der Verwaltung und der Entwicklung zu fünf Bezirken zusammengefaßt worden; außerdem ist die Regierung bemüht, die Transportmöglichkeiten in den bergigen Gegenden zu verbessern, weil dort die Campherbäume fast ausschließlich gefunden werden, und weil die Transportkosten der Bäume einen großen Teil der Herstellungskosten ausmachen.

Das Staatsbudget für das laufende Fiskaljahr hat dem Monopolamt über 7 Mill. Yen für „verschiedene Zwecke“ zur Verfügung gestellt, wovon die Campher-Industrie einen großen Teil erhalten wird. 246 700 Yen sind für besondere Pläne und Untersuchungen im Jahre 1926/27 angesetzt, mit Veranschlagung weiterer Beihilfen für weitere neun Jahre. Diese sollen hauptsächlich, wenn nicht gänzlich, zur systematischen Untersuchung der Campherbezirke und zur Feststellung aller Campherbäume in Formosa nach Umfang, Alter, Qualität und örtlicher Lage dienen. 180 000 Yen sind zur Errichtung einer neuen Campherfabrik bewilligt, um die Arbeiten der in Taihoku befindlichen, gut ausgerüsteten und nach besonderen Verfahren arbeitenden Fabriken zu ergänzen. Die bisher noch recht primitiven Methoden der Zerkleinerung der Campherbäume und der Destillation sollen durch wirtschaftlichere Vorrichtungen und Verfahren, die zurzeit geprüft werden, ersetzt werden.

Die seit mehreren Jahren auf Regierungskosten im zentralen Untersuchungsinstitut in Taihoku ausgeführten Untersuchungen haben die Möglichkeit der gewinnbringenden Produktion einiger Camphernebenprodukte von technischer Bedeutung — Parfümerien und Kosmetica — erwiesen. Diese werden jetzt in technischem Maßstabe hergestellt und finden einen aufnahmebereiten Markt. Man ist auch weiterhin um eine Entwicklung in dieser Richtung bemüht, um in Zukunft nicht mehr ganz und gar von dem Absatz des Rohcamphers abhängig zu sein.

Die Ausfuhr von Rohcampher aus Formosa belief sich nach der amtlichen Zollstatistik für 1925 auf 3 444 600 lbs. im Werte von 4 524 458 Yen gegen 4 788 013 lbs. im Werte von 6 527 346 Yen im Jahre 1924. Die Vereinigten Staaten erhielten im Jahre 1924 14,6% der Ausfuhr, Japan 58,1%. Im Jahre 1925 erhielten die Vereinigten Staaten 52%, Japan 20,3%.

Während der ersten drei Monate des Jahres 1926 belief sich die Gesamtausfuhr von Rohcampher aus Formosa auf 754 404 lbs. im Werte von 972 300 Yen. Die Vereinigten Staaten erhielten davon 510 660 lbs. im Werte von 678 900 Yen, Japan nur 59 070 lbs. im Werte von 83 798 Yen.

Die Lagervorräte, über die das Monopolamt in Formosa verfügt, sind nach den vorliegenden Berichten recht beträchtlich.

In der folgenden Tabelle ist die Einfuhr von rohem, von gereinigtem und von synthetischem Campher nach den Vereinigten Staaten seit 1923 angegeben. Es ist dabei bemerkenswert, daß die Einfuhr von synthetischem Campher in den ersten sechs Monaten dieses Jahres nahezu ebenso groß war, wie die Einfuhr von rohem und gereinigtem Campher zusammen.

	Rohcampher		gereinigter Campher		synthet. Campher	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
1923	3641	2319	3240	2382	489	302
1924	1863	1007	2112	1368	682	378
1925	2369	1301	1584	953	1835	921
1926*)	1113	664	572	374	1590	866

*) In den ersten sechs Monaten.

(2342)

Der Anteil Großbritanniens an der Chemikalieneinfuhr der Länder des Britischen Reiches.*)

Dem „Chemical Age“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen über den Anteil Großbritanniens an der Chemikalieneinfuhr verschiedener Länder des Britischen Reiches:

Die Ausfuhr von Chemikalien aus Großbritannien erreicht jährlich einen Wert von etwa 30 Millionen £; davon entfallen zwei Drittel auf reine Chemikalien und das dritte Drittel auf Fette, Öle und Harze. Die Gesamtausfuhr hat in den letzten drei Jahren regelmäßig zugenommen; auf vielen Märkten des ganzen Britischen Reiches sind Fortschritte im Absatz britischer Waren zu verzeichnen. Da diese Länder bestrebt sind, ihren Bedarf an Chemikalien möglichst aus Großbritannien zu beziehen, ist es erklärlich, daß von vielen Exportwaren ein großer Teil nach diesen Ländern geht; so beziehen verschiedene Länder des Britischen Reiches, wie Australien, Neuseeland, Südafrika und Indien, den größten Teil ihres Chemikalienbedarfs aus Großbritannien.

Von dieser allgemeinen Regel macht jedoch Kanada eine auffallende Ausnahme. Zum Teil ist dieses offenbar auf die Nähe der Vereinigten Staaten zurückzuführen, welche die Hauptkonkurrenz Großbritanniens auf den kanadischen Märkten darstellen. Obgleich die britische Ausfuhr nach Kanada im Vergleich zu der der Vereinigten Staaten nur gering ist, gibt es doch verschiedene britische Waren, die sich auf den kanadischen Märkten gut behaupten. Die letzte kanadische Statistik gibt hierüber näheren Aufschluß. Kanada ist ein bedeutender Markt für Citronensäure; während des Finanzjahres 1925—1926 erreichte die Gesamteinfuhr von Citronensäure einen Wert von 27 000 £. Von diesem Betrage entfielen nicht weniger als 19 000 £ auf die aus Großbritannien gelieferte Citronensäure, während die Vereinigten Staaten, Holland und Italien zusammen nur für 6000 £ lieferten. Auch von der nach Kanada eingeführten Kresylsäure stammte der Hauptteil aus Großbritannien, nämlich für 2100 £, während der Anteil des Hauptkonkurrenten in diesem Artikel, der Vereinigten Staaten, nur 200 £ betrug. Für andere Säuren waren allerdings die Vereinigten Staaten die Hauptlieferanten, so für Borsäure, Oxalsäure, Stearinsäure und Weinsäure. Die Gesamteinfuhr Kanadas an diesen Säuren erreichte einen Wert von 53 000 £, von denen auf Großbritannien weniger als 8% (4000 £) entfielen.

An der kanadischen Einfuhr von Farben haben die britischen Exporteure einen erheblichen Anteil. So erreichte z. B. die kanadische Einfuhr von Bleiglätte einen Wert von 39 000 £; hiervon wurden 29% aus Großbritannien bezogen. Bleiweiß wurde fast ausschließlich von Großbritannien geliefert. Die Einfuhr von Mennige betrug dem Werte nach 16 000 £; 44% hiervon kamen aus Großbritannien, während der Anteil Großbritanniens an der Einfuhr von Lithopone, die insgesamt 112 000 £ betrug, 30% nicht überstieg. Eine Ausnahme machte Zinkweiß; die aus Großbritannien bezogene Menge erreichte nur einen Wert von 9500 £ und stellt somit nur 6% der ganzen kanadischen Zinkweißeinfuhr dar.

Diese Zahlen beweisen, daß Kanada einen bedeutenden Markt für Chemikalien darstellt. Obgleich die Einfuhr aus Großbritannien einen Wert von fast 600 000 £ erreichte, stellt diese Summe doch nur etwa ein Viertel der gesamten kanadischen Chemikalieneinfuhr dar. Die Kaufkraft und die Nachfrage nach Chemikalien sind in Kanada groß, doch erfordert die im Vergleich zu den anderen Dominions stärkere Kon-

kurrenz auch größere Anstrengungen der britischen Exporteure, ihre Waren in Kanada abzusetzen.

Gegenwärtig stellt Neuseeland trotz seiner geringeren landwirtschaftlichen und technischen Betriebe für Großbritannien einen besseren Absatzmarkt dar als Kanada.

Das für die britische Chemikalienausfuhr bedeutendste Land des Britischen Reiches ist Indien. Während der letzten vier Finanzjahre betrug die gesamte indische Chemikalieneinfuhr: 19 088 000 Rup. im Geschäftsjahr 1921—1922, 20 169 000 Rup. 1922—1923, 20 474 000 Rup. 1923—1924 und 20 883 000 Rup. 1924 bis 1925. Die Steigerung der Einfuhr betrug demnach im Laufe dieser vier Jahre etwa 9%. Aus den Statistiken ist zu ersehen, daß Großbritannien 65% der gesamten indischen Chemikalieneinfuhr liefert und daß die Steigerung der Einfuhr aus Großbritannien mit der Steigerung der gesamten Chemikalieneinfuhr Schritt hält.

Die größte Gruppe der nach Indien eingeführten Chemikalien sind die Natriumverbindungen. Die Gesamteinfuhr hiervon belief sich auf fast 1 Million £; 90% hiervon stammten aus Großbritannien. Die restlichen 10% verteilen sich auf verschiedene andere Länder.

Die Einfuhr von Natriumbichromat betrug im Finanzjahr 1924—1925 15 200 cwts.; hiervon wurden 11 100 cwts. aus Großbritannien, 2900 cwts. aus den Vereinigten Staaten und 885 cwts. aus Deutschland bezogen. Die Einfuhr von Bicarbonat betrug 112 000 cwts., von denen Großbritannien 110 000 cwts. und Deutschland 1600 cwts. lieferte. Die Einfuhr von Aetznatron nach Indien belief sich auf 109 000 cwts.; Großbritannien lieferte hiervon 90% und die Vereinigten Staaten 8%. Natriumcyanid wurde fast ausschließlich aus Großbritannien eingeführt. Von der Gesamteinfuhr von Soda in Höhe von 857 000 cwts. wurden 726 000 cwts. aus Großbritannien bezogen; der Hauptkonkurrent hierin war Deutschland, welches 32 000 cwts. lieferte. Von dem nach Indien eingeführten Natronwasserglas wurden über 70% von Großbritannien geliefert; der nächstbedeutende Lieferant war Deutschland mit 22%; ferner lieferte Belgien 5%. In Borax machte sich schärfere Konkurrenz der anderen Länder bemerkbar; die Gesamteinfuhr betrug 9564 cwts., von denen 3500 cwts. aus Großbritannien, 5400 cwts. aus Deutschland und der Rest aus Belgien eingeführt wurden. Von dem nach Indien eingeführten Natriumsulfid lieferte Großbritannien nur etwa 10%; der Hauptimporteur war Deutschland, welches 22 300 cwts. (= 66% der gesamten indischen Natriumsulfideinfuhr) lieferte. Die Einfuhr von Natriumsulfid aus Belgien war fast ebenso groß wie die aus Großbritannien; Holland und Japan lieferten ebenfalls Mengen, die hinter den britischen nur wenig zurückblieben.

Die Gesamteinfuhr von Kaliumverbindungen betrug 22 718 cwts., die wichtigsten davon waren Kaliumchlorat und Kaliumbichromat. Der größte Teil der Kaliumverbindungen wurde von Deutschland eingeführt; der Anteil Großbritanniens betrug nur 11% und der der Vereinigten Staaten 6%. Die wichtigste der hauptsächlich aus Deutschland eingeführten Kaliumverbindungen ist Kaliumchlorat, während sich die Einfuhr von Kaliumbichromat, die 5412 cwts. betrug, fast zu gleichen Teilen auf Großbritannien, Deutschland und die Vereinigten Staaten verteilte; die Einfuhr aus Großbritannien überstieg die Einfuhr aus den beiden anderen Ländern in geringem Maße.

Auch die nach Indien eingeführten Magnesiumverbindungen stammen zum großen Teile aus Deutschland; sowohl Magnesiumsulfat als auch Magnesiumchlorid, die beiden wichtigsten Magnesiumsalze, werden hauptsächlich aus Deutschland eingeführt.

Ein größerer Anteil fällt dagegen den britischen Exporteuren an der indischen Einfuhr von Desinfek-

*) Vgl. hierzu auch unseren Bericht auf Seite 383 der „Chem. Ind.“.

tionsmitteln, Ammoniumsätzen und Bleichmitteln zu. Die Einfuhr von Desinfektionsmitteln betrug 34 100 cwts., von denen 19 727 cwts. aus Großbritannien, 7500 cwts. aus Deutschland, 4122 cwts. aus Belgien und geringere Mengen aus anderen Ländern bezogen wurden. Der Anteil Großbritanniens an der Einfuhr von Bleichmitteln, die insgesamt 58 760 cwts. betrug, erreichte gut 90%, während die übrigen europäischen Länder nur sehr geringe Mengen lieferten. Von den nach Indien eingeführten Ammoniumsätzen kamen 14 897 cwts. (= 65%) aus Großbritannien, 6800 cwts. aus Deutschland und 400 cwts. aus den Vereinigten Staaten.

Die scharfe Konkurrenz der verschiedenen Länder zeigte sich besonders bei der Einfuhr von Säuren, die 10 240 cwts. im Werte von 5.39.217 Rup. betrug. Von dieser Gesamtmenge kamen 2700 cwts. aus Deutschland, 2267 cwts. aus Holland, 1500 cwts. aus Italien und 2766 cwts. aus Großbritannien. Für Essigsäure war Holland der Hauptimporteur; Weinsäure wurde hauptsächlich aus Italien und Oxalsäure hauptsächlich aus Deutschland eingeführt. Großbritannien lieferte die größten Mengen von Citronensäure, Schwefel- und Carbonsäure. (2564)

Die Lage des Quecksilbermarktes.

Das „U. S. Bureau of Mines“ veröffentlicht einen Bericht über die Lage des Quecksilbermarktes, dem wir nach „Engin. and Mining Journal“ folgende Einzelheiten entnehmen:

Die Quecksilberproduktion der Vereinigten Staaten, welche um 1850 etwa 20 000 Flaschen (à 75 lbs.) betrug, erreichte im Jahre 1877 mit 79 000 Flaschen ihren höchsten Stand. Von diesem Jahre ab ist die Produktion trotz der hohen Preise und des Schutzes der Quecksilberindustrie durch Einfuhrzölle dauernd zurückgegangen. Die Produktion des Jahres 1924 betrug 10 085 Flaschen, die des Jahres 1925 nur noch 9174 Flaschen. Im letzten Jahre waren sieben Bergwerke in Kalifornien und sechs in Texas, Nevada, Arizona, Idaho und Oregon in Betrieb. Nach dem New-Yorker Durchschnittspreis des Jahres 1925 (83,128 \$) berechnet, stellt die Produktion dieses Jahres einen Wert von 762 616 \$ dar.

Im Jahre 1911 überstieg die Einfuhr die Ausfuhr zum ersten Male und hat seit dieser Zeit dauernd zugenommen, da der Verbrauch von Jahr zu Jahr gestiegen ist, die Versuche zur Steigerung der Produktion dagegen ohne Erfolg geblieben sind. Der gegenwärtige Verbrauch beträgt schätzungsweise 25 000 Flaschen pro Jahr. Die Gesamteinfuhr des Jahres 1925 betrug 22 781 Flaschen, von denen 11 245 Flaschen aus Italien, 9750 Flaschen aus Spanien und der Rest (1786 Flaschen) aus verschiedenen anderen Ländern bezogen wurden. Die Steigerung der Einfuhr gegenüber dem Vorjahre ist sehr erheblich, da 1924 nur 13 170 Flaschen eingeführt wurden. Die Ausfuhr war in den beiden letzten Jahren nur unbedeutend und betrug 1924 208 Flaschen und 1925 204 Flaschen. Im Jahre 1911 überstieg die Einfuhr die Ausfuhr nur um 6001 Flaschen.

Die Vorräte in den öffentlichen Magazinen betrugen am 1. Januar 1925 68 Flaschen, im August 1925 2577 und am 1. Januar 1926 1181 Flaschen. Der Durchschnittspreis war im Jahre 1924 69,761 \$ per Flasche, im Jahre 1925 83,128 \$; der gegenwärtige Preis ist etwa 88 \$. Der Einfuhrzoll beträgt seit 1922 25 c. per lb., d. h. 18,75 \$ per Flasche.

Die beiden wichtigsten Produktionsländer neben den Vereinigten Staaten sind heute Italien und Spanien. Außer in diesen Ländern bestehen noch Quecksilbervorkommen von untergeordneter Bedeutung in China, Jugoslawien, Mexiko und Peru.

Die größten Bergwerke Italiens sind die in Idria, die früher zu Oesterreich gehörten und nach dem Weltkriege italienisch wurden, und die am Monte Amiata in Toscana. Italien hat seine Quecksilberproduktion dauernd gesteigert; um 1850 betrug sie 10 000 Flaschen, 1925 etwa 48 000 Flaschen. Die Idria-Bergwerke sind schon seit dem Altertum her in Betrieb; viele hiervon sind schon erschöpft, die übrigen gehen ihrer Erschöpfung schnell entgegen, so daß diese Gegend als Produktionsgebiet bald ausschalten wird. Die bedeutendsten italienischen Bergwerke sind am Monte Amiata; diese können ihre gegenwärtige Produktion noch etwa 20 Jahre aufrechterhalten.

Ueber die größten und reichsten Quecksilberlager der Erde verfügt Spanien, und zwar sind dieses die Almadén-Bergwerke in Zentralspanien, die schon zu den Zeiten der alten Römer ausgebeutet wurden. Die insgesamt verfügbaren Bestände dieser Gruben werden auf 40 000 t Metall geschätzt. Die Produktion wurde in der Zeit von 1850 bis 1925 von 20 000 auf 26 000 Flaschen erhöht.

Von den drei Hauptproduktionsländern, Spanien, Italien und den Vereinigten Staaten, besitzt Spanien die reichsten Erzlager, die im Durchschnitt über 6% gewinnbares Quecksilber enthalten. Die amerikanischen Erze, besonders die kalifornischen, liefern seit 1915 nur 0,43% Quecksilber, die italienischen im Durchschnitt 0,7%. Die Förderung und Verarbeitung erfolgen in Italien und den Vereinigten Staaten mit der höchsten Intensität, während in Spanien viel Quecksilber mit in die Abfälle geht und verhältnismäßig geringere Ausbeuten erzielt werden. Trotzdem sind die Produktionskosten in Spanien wegen des hohen Quecksilbergehaltes der Erze die geringsten und betragen schätzungsweise nur 10–25 \$ per Flasche gegenüber 15–35 \$ in Italien und 60–70 \$ in den Vereinigten Staaten. Da man in den Vereinigten Staaten nicht mit der Entwicklung neuer Arbeitsmethoden, welche die Produktionskosten in einigermaßen vergleichbarer Nähe mit den spanischen herabdrücken könnten, rechnet, ist die Aufrechterhaltung der amerikanischen Quecksilberindustrie unter normalen Marktbedingungen in Frage gestellt. Die kalifornischen Lager, welche 95% der gesamten amerikanischen Produktion liefern, enthalten Erze mit dem geringsten Quecksilbergehalt von allen auf der ganzen Erde verarbeiteten. Eine rentable Quecksilberproduktion wird in einigen Jahren in den Vereinigten Staaten nicht mehr möglich sein, da größere Lager von auch nur niedergrädigen Quecksilbererzen dort nicht bekannt sind. In Zukunft hat man damit zu rechnen, daß besonders Spanien den Weltbedarf an Quecksilber zu decken haben wird, wozu es auch bei einem Preise von etwa 45 \$ per Flasche sehr gut in der Lage sein dürfte. Die Produktion müßte dann auf eine breitere Basis gestellt werden.

Eine weitere Preissteigerung für Quecksilber erscheint unvermeidlich, da der Verbrauch für verschiedene industrielle Zwecke dauernd zunimmt. Bisher scheint eine künstliche Preiskontrolle des Marktes nicht stattzufinden, obgleich Spanien und Italien dazu sehr gut in der Lage wären.

In der letzten Frage scheinen jedoch neuerdings Änderungen eingetreten zu sein, da, wie „L'Industrie Chimique“ berichtet, kürzlich Besprechungen zwischen dem spanischen Minister Aunos und dem italienischen Wirtschaftsminister Belluzzo stattgefunden haben, welche die Frage der Kontrolle des Quecksilbermarktes betrafen. Die Möglichkeit hierzu wäre durchaus gegeben, da beide Länder zusammen über 80% der Quecksilber-Weltproduktion liefern.

In Großbritannien ist nach „Chemist and Druggist“ der Verbrauch in der ersten Hälfte des Jahres 1926 im Vergleich zu den Vorjahren zurückgegangen. Die Londoner Preise schwankten von April bis Juni zwischen 15 £ 5 s. und 15 £ 10 s. per Flasche.

Die ungenügende Produktion und die andauernde große Nachfrage der Vereinigten Staaten haben dem Markt ein sehr festes Aussehen verliehen. Die Einfuhr ist im Vergleich zu den letzten Jahren weiter zurückgegangen; die Juni-Einfuhr betrug nur 1095 Flaschen gegenüber 2598 Flaschen im gleichen Monat des Vorjahres; die Gesamteinfuhr im ersten Halbjahr 1926 betrug 7264 Flaschen im Vergleich zu 11950 Flaschen im ersten Halbjahr 1925. Entsprechend der verminderten Einfuhr ist auch die Wiederausfuhr nur gering, da die eingeführten Mengen den laufenden Bedarf Großbritanniens gerade decken, welcher in normalen Zeiten etwa 1000 Flaschen pro Monat beträgt. Der gegenwärtige Preis ist der höchste seit dem im Jahre 1920 erfolgten Preissturz, als der Preis von 26 £ 10 s. auf etwa die Hälfte herunterging. Nähere Einzelheiten über den Außenhandel Großbritanniens und die Preisbewegung sind aus folgender Tabelle zu ersehen:

Jahr	Einfuhr Flaschen	Wieder- ausfuhr Flaschen	Londoner Marktpreise			
			Höchster Stand	Niedrigster Stand	Höchster Stand	Niedrigster Stand
			£ sh. d.	£ sh. d.	£ sh. d.	£ sh. d.
1920	35 760	19 363	26 10 0	12 0 0	12 0 0	9 10 0
1921	21 874	16 980	13 0 0	9 10 0	10 7 6	8 15 0
1922	18 735	15 965	13 10 0	9 12 6	13 0 0	13 0 0
1923	34 351	16 200	12 10 0	9 12 6	13 0 0	13 0 0
1924	20 790	9 817	14 10 0	13 0 0	13 0 0	13 0 0
1925	19 379	4 254	15 5 0	13 0 0	13 0 0	13 0 0
1926 (1. Hälfte)	7 264	3 172	15 10 0	13 0 0	13 0 0	13 0 0

Außer in den Vereinigten Staaten ist die Nachfrage in diesem Jahre auch in anderen europäischen Ländern, besonders Deutschland, gestiegen. (2329)

Ueber die Möglichkeit einer Großindustrie von ätherischen Ölen in Spanien.

Einem von Juan Serra in „Quimica e Industria“ veröffentlichten Aufsatz über das obengenannte Thema entnehmen wir nachstehende Einzelheiten:

Die Aussichten der Industrie der ätherischen Öle in Spanien sind außerordentlich günstig, wie der Vergleich der Verhältnisse in Spanien mit denen in Frankreich und Italien deutlich beweist.

In den südlichen, an Italien und das Mittelmeer grenzenden Gebieten Frankreichs, in denen ein genügend mildes, wenngleich etwas weniger warmes Klima als in Spanien herrscht, wachsen seit undenklichen Zeiten viele aromatische Pflanzen, wie Rosmarin, Lavendel, Thymian usw.; verschiedene von diesen haben heute außerordentliche Bedeutung erlangt. Durch intensive Kultur, ohne die eine große Industrie dieser Art unmöglich ist, sind längs der Küste von Hyères bis zur italienischen Grenze große Gebiete für diese Zwecke erschlossen worden, deren wichtigster Punkt Grasse ist. Ein beträchtlicher Teil der Blumen und Pflanzen wird verkauft oder ausgeführt, die Hauptmenge wird zur Gewinnung von ätherischen Ölen verwandt.

Vor dem Kriege hat die Firma Schimmel, Leipzig-Miltitz, durch verschiedene Einrichtungen, die unzweifelhaft als die vollkommensten angesprochen werden müssen, die Industrie der ätherischen Öle in Südfrankreich in bemerkenswerter Weise gefördert. Der Krieg hat die vollständige Nationalisierung dieser Industrie zur Folge gehabt. Heute nimmt Frankreich die erste Stelle unter den Produzenten natürlicher ätherischer Öle ein.

Das in Frankreich zum Anbau und zur intensiven Kultur von aromatischen Pflanzen zur Verfügung stehende Gebiet ist verhältnismäßig klein; unter Einrechnung aller nur einigermaßen nutzbar zu machenden Gebiete beträgt es 30 000—40 000 qkm, d. h. nur einen kleinen Teil der Gesamtoberfläche Frankreichs von 550 000 qkm.

Das Klima Italiens, welches wärmer als das französische ist, begünstigt dieses Land besonders bezüglich des Anbaus von aromatischen Pflanzen. Das

Hauptgebiet hierfür ist heute die italienische Riviera, es erstreckt sich von Vintimiglia bis Savona. Außer dieser Zone kann das ganze übrige italienische Gebiet, mit Ausnahme der alpinen Gegenden, zum Anbau von aromatischen Pflanzen nutzbar gemacht werden. Der größte Teil der Oberfläche Italiens (310 000 qkm) ist durch günstige Anbaubedingungen ausgezeichnet, besonders Sardinien, Sizilien, Calabrien, Latium usw. In den letzten Jahren ist nicht nur der Anbau der natürlich vorkommenden Pflanzen ausgedehnt worden, sondern es sind auch Versuche unternommen worden, den Campherbaum (*Laurus Camphora*) zu akklimatisieren. Die Gewinnung von wichtigen Bestandteilen aus den ätherischen Ölen nimmt dauernd zu; auch die Herstellung von synthetischen Parfümerien ist aufgenommen worden.

Die Oberfläche Spaniens beträgt 497 000 qkm, von denen ein großer Teil ein ebenso warmes Klima wie Italien hat. Das für den Anbau von aromatischen Pflanzen nutzbar zu machende Gebiet beträgt 250 000 qkm und umfaßt hauptsächlich Levante, Mallorca, Teile von Katalonien und Aragonien, Murcia, Andalusien und verschiedene Gegenden in Zentralspanien. Dieses Gebiet ist größer als das in Italien zur Verfügung stehende und beträgt ein Vielfaches des in Frankreich nutzbar zu machenden Gebiets. In diesen Gegenden wachsen jetzt schon riesige Mengen von aromatischen Pflanzen, wie Lavendel, Thymian, Rosmarin und viele andere; außerdem werden viele Pflanzen angebaut, deren Früchte ätherische Öle liefern, wie Anis, Orangen, Citronen, Bergamotten, Verbena usw. Wenn die Spanier nur die heute schon vorhandenen Pflanzen rationell ausnutzen würden, wären sie unbeschränkte Herren des Marktes für ätherische Öle.

Augenblicklich wird auf diesem Gebiet mit geringen Ausnahmen nur wenig und schlecht gearbeitet. Einige Firmen betreiben den Verkauf von Pflanzen; andere kaufen die Erzeugnisse, die in überaus primitiven Destillationen in den Bergen gewonnen werden; andere wieder besitzen eigene Anlagen. Der größte Teil der Pflanzenvorkommen wird nicht ausgenutzt, und wo ätherische Öle gewonnen werden, geschieht dieses größtenteils mit primitiven Retorten, die durch direktes Feuer geheizt werden, wobei Nebenprodukte auftreten, welche die Qualitäten der Erzeugnisse herabsetzen. Nur wenige Produzenten verfügen über moderne Anlagen.

Die natürlichen ätherischen Öle Spaniens sind überall als erstklassig anerkannt, wenngleich die Rohprodukte wegen der in ihnen enthaltenen Verunreinigungen und wegen der häufigen Verfälschungen keinen besonders guten Ruf besitzen. Aus diesen Gründen kauft das Ausland die spanischen Erzeugnisse auch nur, wenn vorher durch Analysen die Qualität des betreffenden Produkts ermittelt worden ist.

Diese Mängel könnten durch rationelle Arbeitsmethoden und Kontrollmaßnahmen abgestellt werden, so daß die spanischen Erzeugnisse überall die Führung erhalten könnten. Der Ausfuhr großer Mengen guter Qualitäten ständen keine Schwierigkeiten im Wege.

Für die Gewinnung von wichtigen Bestandteilen aus ätherischen Ölen bestehen einige Firmen, wie Maluquer, Menasché, Alsius, Alós und einige andere in Barcelona. Z. B. wird aus Anisöl Anethol und aus Thymianöl Thymol gewonnen. Außerdem bestehen einige Unternehmen in Valencia und Andalusien, wie die Unión de Destiladores in Malaga und die Firmen Florfé, de Jaén, Robillard in Valencia usw.

Auch die Produktion von Terpentingöl und Kolophonium könnte außerordentlich erhöht werden, da Spanien über genügend Fichtenwälder verfügt, welche bisher nur zu geringem Teil ausgenutzt werden. (Schluß auf Seite 852)

Kanadas Außenhandel mit Chemikalien in den Fiskaljahren 1924/25¹⁾ und 1925/26²⁾.

Einfuhr

(Schluß.)

Warengruppe	1924/25		1925/26		Warengruppe	1924/25		1925/26	
	1000 lbs. ³⁾	1000 \$	1000 lbs. ³⁾	1000 \$		1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Calciumchlorid, in Pack. unter 25 lbs.	19,5	1,5	15,5	0,6	Natriumverbindungen, a. n. gepannt	10 553,6	470,9	12 478,9	587,4
Chlorkalk u. Calciumhypochlorit, in Packungen von mindestens 25 lbs.	15 938,8	264,6	13 497,5	246,7	Natriumverbindungen, gesamt	193 776,6	2 496,1	210 055,4	2 683,4
Chlorkalk und Calciumhypochlorit, in Packungen unter 25 lbs.	91,8	7,6	123,1	9,6	Phosphorsäure, nicht meladinisch	3 685,9	224,3	3 507,9	212
Weinstein	900	134,7	810,5	115	Bariumsuperoxyd zur Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd	75,4	9,3	50,5	6,3
Pottasche, in Packungen von mindestens 25 lbs.	117,9	5,6	154,9	8,7	Kohlensäure	—	0,1	—	1,6
Pottasche, in Packungen unter 25 lbs.	0,1	0,02	0,1	0,04	Wasserstoffsuperoxydlösungen	—	45,4	—	63,1
Kaliumbicarbonat	18,5	1,4	12	0,9	Magnesiumoxyd	266,5	20,1	279,8	23,4
Kaliumbichromat	260,8	23,1	58,9	5,2	Magnesiumsulfat	4 457,9	50,7	3 878,5	40,8
Aetzkali, in Packungen v. mindestens 25 lbs.	213,9	17,2	411,5	27,2	Quecksilbersalze	—	11,1	—	17
Aetzkali, in Packungen unter 25 lbs.	2,8	1	7,2	1,6	Phosphor	110,4	56,5	68,1	34,5
Kaliumchlorat	824,7	48,6	1 524,5	89,6	Radium	—	12,5	—	26,7
Rot- und Gelbkali	28,2	4,4	19,2	3,2	Thoriumnitrat	—	0,03	—	—
Kaliumnitrat	1 478,3	78,4	1 186	69,7	Aceton und Amylacetat	—	8	—	6
Kaliumverbindungen, a. n. g.	355,7	94,5	399	118,5	Schuh- u. Lederputzmittel, a. n. g.	—	215	—	290
Kaliumverbindungen, gesamt	4 201	408,9	4 583,6	439,7	Waschblau	—	42,7	—	24,1
Backpulver	29,6	8,6	66,7	17,6	Campher	71,3	47	71,2	50,4
Borax, in Packungen, nicht unter 25 lbs.	2 550,5	117,8	2 642,5	123,9	Schwefelkohlenstoff	65,8	4,1	570,4	32
Glaubersalz	1 405	12,3	1 090,7	8,4	Tetrachlorkohlenstoff	—	14,4	—	20,6
Natriumarseniat u. stannat	0,6	0,1	6,8	1,9	Chloroform	—	—	—	30
Soda, calciniert	3 340,3	45	1 421,8	21,6	Chloroform und Aethyläther	—	72,4	—	—
Natriumbicarbonat	8 957,9	176,1	10 150,8	199,2	Kaliumcyanid und Cyanbromid	—	—	1 462,4	229,7
Natriumbichromat	1 419,4	100,4	1 897,9	121	Kaliumcyanid, Natriumcyanid und Cyanbromid	2 032,1	306	—	—
Natriumbisulfat	37 759	83,4	44 836,7	64,8	Formaldehyd	—	0,1	—	0,3
Natriumbisulfit	793,7	28,3	944,8	30,5	Glycerin, roh, für die Herstellung gerein. Glycerins	85	9,1	117,7	14,5
Kaustische Soda, in Packungen von 25 lbs. und mehr	7 495,8	239	8 716,9	281	Glycerin zur Herstellung von Explosivstoffen	3 163,9	514,5	4 244,5	678,5
Kaustische Soda, in Packungen unter 25 lbs.	154,9	12,3	126	10	Glycerin, a. n. g.	234,7	37,2	143,7	26,7
Natronlauge	4 992,5	57,2	3 386,9	39,6	Druckfarben	—	211	—	226,6
Natriumchlorat	23,4	1,3	58,2	3,3	Schreibtinte	—	41	—	38,2
Natriumhyposulfit, zur Verwendung in der Gerberei	473,1	10,1	393,2	8	Naphthalin, gereinigt, in Schuppen und Kugeln	602,9	19,8	955,3	27,2
Natriumhyposulfit, a. n. g.	444,1	10,6	606,7	14	Salpeterester und aromatischer Salmiakspiritus 1000 Gall.	0,2	1,1	0,2	1,4
Natriumnitrit	14,3	0,8	32,2	1,7	Aethyläther	—	—	160,8	61
Natriumsuperoxyd	175,5	48,6	205,3	57,2	Messerputzmittel und andere Putzmittel, a. n. g.	—	366	—	344,9
Natronblutlaugensalz	—	—	514,8	36,2	Alle anderen Drogen, Farben, Chemikalien, a. n. g.	—	1 800,5	—	2 055,3
Natronblutlaugensalz und -sulfit	624,8	33,3	—	—	Bleistifte	—	623,4	—	739,6
Kristallsoda	10 617,6	150	9 954,9	126,2	Gasolin, spez. Gew. 0,725 bei 60° 1000 Gall.	58 291,9	7 386,4	58 606,3	8 409,7
Natronwasserglas, fest od. in Lösung	29 969,1	232,7	37 416,8	260,8	Gasolin vom spez. Gew. 0,725 bis 0,770 bei 60° 1000 Gall.	19 079,8	2 347,1	24 372,2	3 220,4
Natriumsulfat, roh (Sulfat)	70 118,4	607,8	69 542,1	472,5	Gasolin, a. n. g. 1000 Gall.	272,4	36	33,6	6,4
Natriumsulfid	1 863,4	49,5	2 539,1	66,8					
Natriumsulfit	—	—	252,8	11,7					
Natriumcyanid	—	—	742	118,2					

Ausfuhr

Warengruppe	1924/25		1925/26		Warengruppe	1924/25		1925/26	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$		1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Glucose und Glucosesyrup	—	0,3	—	55,5	Tierisches Wachs	3,4	0,9	6,6	2,2
Essig 1000 Gall.	58,4	24	46,7	19,5	Leimleder 1000 cwt.	39,1	53,5	74,2	91,9
Holzteer u. spech 1000 Gall.	0,4	0,2	0,9	0,9	Leim 1000 cwt.	1,2	10,1	1,6	15,2
Terpentin 1000 Gall.	7,2	6,3	3,3	3,1	Gerbrinde 1000 Cord*)	3,9	35,9	1,9	16
Knochen, roh 1000 cwt.	41,5	72,5	39,9	69,3	Holzkohle	—	0,4	—	3,3
Knochenmehl 1000 cwt.	13,7	9,7	1,8	4,3	Zündhölzer	—	43,3	—	35,5
Hörner und Hufe	—	9,3	—	14	Zündholzspäne	—	519,7	—	558,3
Casein	120,5	8,7	188	15,3	Ferrosilicium 1000 t	24,6	836,1	15,9	511,5
					Ferromangan und andere Ferrolegierungen, a. n. g. 1000 t	1,8	179,3	14,9	1 547,4

¹⁾ Fiskaljahr 1. 4. 24—31. 3. 25.²⁾ Fiskaljahr 1. 4. 25—31. 3. 26.³⁾ Sofern nicht anders angegeben.

*) 1 Cord = 1 Klafter.

Warengruppe	1924/25		1925/26		Warengruppe	1924/25		1925/26	
	1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$		1000 lbs.	1000 \$	1000 lbs.	1000 \$
Aluminium in Barren und Blöcken . . . 1000 cwt.	226,5	5 135,4	245,7	6 006,4	Hemlockrindenextrakt . .	—	1,2	—	2,5
Platin in Konzentrat oder anderer Form 1000 Unz.	0,4	44,7	0,5	54,1	Dynamit	—	248,6	—	1:9,2
Altplatin und Abfälle 1000 Unz.	0,2	19,8	0,7	83,6	Explosivstoffe und Knallpulver, a. n. g.	—	31,9	—	26,5
Antimonerz . . . 1000 t	—	—	0,05	2	Ammoniumsulfat 1000 cwt.	216,9	548,9	338,8	877,7
Manganerz . . . 1000 t	0,3	12	0,2	3,9	Cyanamid . . . 1000 cwt.	1 488,3	3 480,8	1 842,5	4 419,1
Metallisch. Arsen 1000 cwt.	13,8	31,7	6,8	6,8	Düngemittel, a. n. g. 1000 cwt.	—	186,5	48,3	102,3
Metallisches Kobalt . . .	154,5	343	274,1	621,3	Düngemittel, gesamt . . .	—	4 196,2	—	5 399,1
Kobaltlegierungen . . .	2,4	11,9	19,8	46,8	Mineralfarben, Eisenoxyd, Ocker usw. . . 1000 cwt.	14,1	38,8	15,6	34,9
Molybdän . . . 1000 cwt.	0,2	10,5	0,2	11,2	Bleiweiß, trocken oder in Öl 1000 cwt.	5,5	54	3,6	37,4
Kohlenteer und spech 1000 Gall.	2 993	243,5	1 730,6	119,5	Malerfarben, a. n. g. . . .	—	241	—	372,9
Graphit, roh und gereinigt 1000 cwt.	28,2	72,6	54,4	157,1	Kitt 1000 cwt.	1,6	5,8	1,2	4,7
Erdwachs . . . 1000 cwt.	30,5	149	10,3	59,8	Firnisse . . . 1000 Gall.	17,2	33,5	19,6	41,2
Schleifmittel, natürliche, a. n. g., gemahlen, einschließlich Infusorienerde, Tripolis . . . 1000 cwt.	0,4	0,4	0,5	0,5	Farben, Pigmente und Firnisse, gesamt	—	473,2	—	491,2
Schleifmittel, künstliche, roh, einschl. Karborundum 1000 cwt.	794,3	2 630,7	983,7	2 949,8	Toiletteseifen	3 875,1	557,4	3 711,6	572,6
Schleifsteine, künstliche .	—	14,5	—	36,5	Arsenik, a. n. g. 1000 cwt.	26,4	206,4	1,6	72,4
Korundum . . . 1000 t	—	0,05	—	—	Kalkacetat . . . 1000 cwt.	60,2	143,5	50,3	117,9
Feldspat . . . 1000 t	35,5	255,1	31,9	238,2	Calciumcarbid . 1000 cwt.	310,7	1 199,2	403,3	1 566,4
Magnesit, roh	—	—	—	—	Laugen	—	9,1	—	3,4
Magnesit, calciniert 1000 cwt.	5,9	8,5	16,7	21,4	Pottasche, roh . 1000 cwt.	0,1	1,1	1,6	5
Phosphat, roh . . 1000 t	0,03	0,5	—	—	Backpulver . . . 1000 cwt.	4,1	109,5	3,6	91,7
Talkum, gerein. 1000 cwt.	175,4	106	216,2	127	Natriumverbindungen 1000 cwt.	533,7	3 641,7	557,7	3 681,1
Kohle- und Graphitelektroden	—	158,1	—	152,4	Kobaltoxyd u. Kobaltsalze a. n. g., gesamt	—	6 429,5	—	6 535,7
Pyrite 1000 t	—	—	0,01	0,2	Kreosotöl . . . 1000 Gall.	993,8	146,5	840	143,7
Schwefelsäure 1000 cwt.	137,3	116,6	486,5	300,9	Glycerin, roh . 1000 cwt.	9,4	112,6	8,4	109,7
Andere Säuren, a. n. g. 1000 cwt.	185	1 969,5	192,5	1 887,5	Alle anderen Drogen, Farben u. Chemikalien, a. n. g.	—	1 213,1	—	1 072,3
Säuren, gesamt	—	2 686,1	—	2 188,5	Chemische Produkte und Verbindungen, insgesamt	—	16 209,8	—	17 451,1
Methanol . . . 1000 Gall.	171,6	150,5	101,2	91,5	Mineralwässer, natürliche, nicht in Flaschen 1000 Gall.	0,1	0,1	—	—
Andere nicht trinkbare Alkohole, a. n. g. 1000 Gall.	0,3	0,4	40,5	200,7	Mineral- und kohlensaure Wässer, in Flaschen . .	—	65,8	—	13,5
Medizinische Präparate, einschl. Spezialitäten . .	—	526	—	501,9	Mineral- und kohlensaure Wässer, gesamt	—	6,6	—	13,5
					Photographische Filme . .	—	2 473,2	—	4 048,6

(2639)

(Schluß von Seite 850.)

Das wichtigste Unternehmen auf diesem Gebiet ist die Unión Resinera Española, welche ausgezeichnetes Terpentinöl und Kolophonium produziert. Diese Gesellschaft versorgt den ganzen spanischen Markt und führt darüber hinaus noch große Mengen aus. Bedingung für diese Leistungsfähigkeit ist in erster Linie die moderne Maschineneinrichtung dieser Firma.

Die Fabrikation von synthetischen Essenzen und Riechstoffen ist in Spanien praktisch gleich Null; nur einige wenige Firmen stellen geringe Mengen einfacher Ester her. Für die Herstellung von synthetischem Campher besteht eine bedeutende Firma, die Industrial Resinera Ruth in Santander, welche große Mengen Campher von ausgezeichnete Qualität herstellt.

Wenn auch die Herstellung von ätherischen Ölen und Grundstoffen in Spanien viel zu wünschen übrig läßt, ist doch die Fabrikation von Parfümerien sehr gut entwickelt. Einige Firmen stellen Artikel her, die nicht nur in Spanien gerne gekauft werden, sondern auch in großen Mengen ausgeführt werden, auch nach europäischen Märkten und den auf diesem Gebiete führenden Ländern. Die bekanntesten spanischen Firmen sind Myrurgia, Gal, Floralia, Peca Cura usw.

Die Parfümerieindustrie würde gleichfalls von einer Ausdehnung der Industrie der ätherischen Öle und synthetischen Grundstoffe profitieren, da sie bisher die größten Mengen ihrer Ausgangsstoffe aus dem Auslande einführen muß. Außerdem wäre für einen großen Teil der spanischen ätherischen Öle der Absatz sichergestellt. Bezüglich der Produktion von spanischen synthetischen Grundstoffen darf man sich jedoch keinen übertriebenen Illusionen hingeben, da die spanische Parfümerieindustrie gerade mit Hilfe der ausgezeichneten ausländischen Grundstoffe ihren guten Ruf begründet hat.

Ernst Tedesko, der Direktor der Destilerías Adrián in Benicarló, nimmt nach „Química e Industria“ zu den vorstehenden Ausführungen von Serra Stellung und betont, daß der Anfang zur Modernisierung der spanischen Industrie der ätherischen Öle bereits gemacht sei. Eine spanische Fabrik (deren Name jedoch nicht genannt ist) hat ihren Betrieb im April 1925 vollständig umgestaltet und arbeitet seit diesem Zeitpunkt nach den modernsten Verfahren, die in Deutschland und Italien bekannt sind.

Was die Verfälschungen von ätherischen Ölen in Spanien betrifft, stellt Tedesko auf Grund seiner eigenen praktischen Erfahrungen fest, daß diese nicht größer sind als im Durchschnitt in anderen Ländern.

(2170)

Die italienische Spezialitätenausfuhr.

Einem Bericht der Zeitschrift „Il Notiziario Chim. Ind.“ über den Außenhandel Italiens in pharmazeutischen Spezialitäten entnehmen wir die folgenden Angaben:

Nach der amtlichen italienischen Außenhandelsstatistik erreichten die Einfuhr und Ausfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in den letzten drei Jahren folgende Werte:

	1923 Lire	1924 Lire	1925 Lire
Einfuhr	9 147 691	16 419 371	17 791 890
Ausfuhr	8 029 877	9 438 185	12 867 559

Die eingeführten Mengen betrugen im Jahre 1923 2243 dz, im Jahre 1924 3341 dz und im Jahre 1925 2861 dz. Die ausgeführten Mengen betrugen 1923 3129 dz, 1924 3818 dz und 1925 4996 dz.

Die Einfuhr ist demnach in dieser Zeit dem Werte nach fast auf den doppelten Betrag gestiegen, während der Wert der Ausfuhr nur um ungefähr 60% zugenommen hat, obgleich es in Italien viele Firmen gibt, die, wie der Verfasser angibt, pharmazeutische Produkte, Seren, Vaccine, opo- und chemotherapeutische Präparate in solchen Mengen und Qualitäten herstellen, daß Italien vom Auslande nahezu unabhängig sein könnte, wenn man von einigen neuen Präparaten absieht, die auch weiterhin durch Einfuhr beschafft werden müßten.

Den Hauptgrund für das Ansteigen der Einfuhr sieht der Verfasser nicht in der Qualität der italienischen Spezialitäten, sondern darin, daß die Italiener die Angewohnheit haben, alle einheimischen Erzeugnisse zu diskreditieren und alle aus dem Auslande stammenden Erzeugnisse höher einzuschätzen als die italienischen, ferner in dem Mangel an Propaganda und geeigneter Aufmachung. In diesen Beziehungen muß zu nächst Wandlung geschaffen werden, denn „wie sollen die ausländischen Aerzte zu den italienischen Spezialitäten Vertrauen fassen, wenn die italienischen Aerzte selbst den ausländischen Spezialitäten den Vorzug geben?“

Im Jahre 1926 scheinen sich die Verhältnisse noch krasser entwickelt zu haben, da die französische Ausfuhr von „médicaments composés“ nach Italien schon in den ersten vier Monaten des Jahres 2 865 000 frs. betrug. In dieser Summe sind zwar außer Spezialitäten auch noch andere pharmazeutische Präparate enthalten; berücksichtigt man aber weiter, daß außer Frankreich noch verschiedene andere Länder größere Mengen von Spezialitäten nach Italien liefern, so ist damit zu rechnen, daß die diesjährige Gesamteinfuhr von Spezialitäten die vorjährige bedeutend übersteigen wird.

An der italienischen Spezialitätenausfuhr sind zur Zeit trotz der großen Zahl von pharmazeutischen Betrieben in Italien nur etwa 4–5 Firmen mit nennenswerten Mengen beteiligt. Viele Firmen haben früher Versuche unternommen, im Auslande für ihre Erzeugnisse Absatz zu finden, hatten hierbei jedoch keine Erfolge, sondern nur Unkosten und Verluste.

Die italienische Spezialitätenausfuhr, die in den letzten drei Jahren im Durchschnitt 10 Millionen Lire betrug, steht in keinem Verhältnis zu dem Wert der italienischen Produktion, der Leistungsfähigkeit der italienischen pharmazeutischen Betriebe und der Ausfuhrmöglichkeit nach vielen Ländern.

Die beiden ersten Punkte bedürfen keiner besonderen Erklärung; dem dritten Punkt wollen die Italiener mehr Aufmerksamkeit zuwenden. Die italienische Spezialitätenausfuhr geht zum größeren Teile nach den Ländern, in denen sich viele italienische Auswanderer niedergelassen haben, da diese, im Gegensatz zu den im Heimatlande ansässigen Italienern, den aus Italien stammenden Produkten den Vorzug geben. Eine Ausnahme hiervon bildet nur Griechenland.

Für eine genaue Beurteilung der italienischen Spezialitätenausfuhr stehen nur wenig Unterlagen zur Verfügung, da die italienische Statistik die Ausfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nicht nach einzelnen Ländern spezifiziert. Diese Spezifizierung erfolgt nur für die Gesamtheit aller pharmazeutischen Erzeugnisse. Ebenso wenig nutzen die Statistiken der in Frage kommenden Einfuhrländer, da auch diese nur zusammenfassende Angaben enthalten.

Da aller Wahrscheinlichkeit nach eine gewisse Analogie zwischen der Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten und der Ausfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten besteht, seien zunächst die entsprechenden Daten der italienischen amtlichen Statistik gegeben. Demnach verteilte sich die Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten, mit Ausschluß der pharmazeutischen Spezialitäten, aus Italien in den letzten drei Jahren auf folgende Länder:

Bestimmungsland	1925 dz	1924 dz	1923 dz
Albanien	60	287	235
Oesterreich	31	27	8
Frankreich	407	280	175
Deutschland	13	14	29
Griechenland	94	202	64
Spanien	38	16	23
Schweiz	93	85	120
Europäische Türkei	29	23	30
Dodekanes	27	50	43
Holländisch-Indien	14	13	—
Palästina	39	31	31
Asiatische Türkei	17	27	3
Australien	7	—	—
Aegypten	463	507	248
Tripolis und Cyrenaica	132	76	76
Tunis	89	122	128
Argentinien	267	213	187
Brasilien	458	240	221
Vereinigte Staaten	411	335	1 366
Uruguay	110	239	130
Andere Länder	769	631	607

Insgesamt: 3 568 3 418 3 724

Für einige der für die italienische Ausfuhr von pharmazeutischen Produkten bedeutenderen Länder liegen nähere statistische Einzelheiten über die Einfuhr vor. So nahm Italien bei der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Aegypten in den Jahren 1923–1924 die vierte Stelle ein; der Hauptimporteur war Frankreich, an zweiter Stelle folgte England, an dritter Stelle Deutschland. Die Einfuhr aus Italien betrug weniger als ein Fünftel der Einfuhr aus Frankreich und erreichte im Jahre 1924 einen Wert von 25 834 ägypt. £. Nach Ansicht des Verfassers sind in dieser Zahl jedoch möglicherweise außer Spezialitäten auch andere pharmazeutische Produkte eingerechnet.

Für Argentinien liegen nur Angaben über die Einfuhr von „medicamentos preparados“ vor, die allem Anscheine nach außer Spezialitäten auch andere pharmazeutische Produkte umfassen. Nach dieser Statistik betrug die Einfuhr aus Italien im Jahre 1924 über 5,5 Millionen Lire; der Vergleich dieser Ziffer mit der italienischen Gesamtausfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten zeigt, daß hierin noch andere pharmazeutische Produkte enthalten sein müssen. Nach dieser Statistik nahm Italien die dritte Stelle bei der Einfuhr ein; der Hauptimporteur war wieder Frankreich mit mehr als der vierfachen Menge der italienischen Einfuhr; an zweiter Stelle folgten die Vereinigten Staaten.

Die Statistik Brasiliens ist für die vorliegenden Zwecke sehr unzulänglich, da man aus ihr keine Angaben über die Einfuhr von Spezialitäten, auch nicht in Kombination mit pharmazeutischen Produkten, entnehmen kann. Nur für eine Gruppe von pharmazeutischen Spezialitäten (Cachets, Dragees und medizinisches Konfekt) liegen genaue Angaben vor, und zwar betrug die Einfuhr hiervon im Jahre 1924 10 Millionen Lire,

von denen der größte Teil auf Frankreich entfällt. Erst in größerem Abstände folgen die Vereinigten Staaten und Italien. Einen Rückschluß auf die Bedeutung der französischen pharmazeutischen Produkte für Brasilien läßt auch die Statistik des französischen Außenhandels zu, nach welcher Brasilien die vierte Stelle unter den Bestimmungsländern der französischen Ausfuhr von „médicaments composés“ einnimmt.

Bei der Einfuhr von pharmazeutischen Produkten nach Chile nahm Italien die sechste Stelle ein. Frankreich war auch hier der bedeutendste Lieferant und führte etwa die fünfzehnfache Menge von pharmazeutischen Produkten ein wie Italien. In letzter Zeit ist die Einfuhr von chemischen und pharmazeutischen Produkten aus Italien weiter zurückgegangen.

Ueber Kuba sind einige Angaben aus der französischen Außenhandelsstatistik von großem Interesse. Danach ist Kuba das bedeutendste Ausfuhrland für französische pharmazeutische Produkte. Die französische Ausfuhr von „médicaments composés“ nach Kuba beträgt mehr als das Doppelte der französischen Ausfuhr nach Brasilien. Dagegen ist die Ausfuhr Italiens nach Kuba ganz unbedeutend.

Ueber Mexiko sind zur Zeit keine statistischen Angaben über die Einfuhr von pharmazeutischen Produkten verfügbar. Einen gewissen Anhalt für die Beurteilung der Lage gibt jedoch die Tatsache, daß unter den 240 Firmen, die im Jahre 1924 durch Erlaubnis von seiten des Wohlfahrtsamts die Berechtigung zum Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten hatten, nur 13 mexikanische und eine italienische, dagegen aber 189 französische Firmen waren. ⁽²⁶²⁹⁾

Die Erforschung der Lagerstätten seltener Erze und Erden in Sowjet-Rußland.

Der von der Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen Zeitschrift entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Die meisten der in der UdSSR. vorhandenen Vorkommen seltener Erze und Erden sind bisher noch recht wenig erforscht. Erst in den letzten Jahren ist man intensiver an die Erforschung dieser Lagerstätten herangetreten, um die vorhandenen Vorräte, die Qualität der Erze und die rentabelste Abbaumöglichkeit festzustellen. Voraussichtlich wird es einer zwei- bis dreijährigen systematischen und anstrengenden Arbeit bedürfen, bis endgültig feststeht, für welche Vorkommen sich bei dem heutigen Stande der Technik der Abbau besonders lohnen wird. Zurzeit werden Lagerstätten folgender Elemente näher erforscht:

Wolfram: Die Beluchinsker und Scherlowogorsker Lagerstätten in Transbaikalien.

Molybdän: Die Tschikoisker Lagerstätten in Transbaikalien.

Wismut: Die Scherlowogorsker Lagerstätte in Transbaikalien und die mit den Blei-Zinklagerstätten von Tetjuche vergesellschafteten Wismutvorkommen.

Zinn: Die Ononsker Lagerstätte in Transbaikalien.

Nickel: Die Lagerstätten im Ural.

Arsen: Die Kotschkarsker und Scherschenewsker Lagerstätten im Ural und die Vorkommen in Nordkaukasien.

Antimon: Die Aramaschsker Lagerstätte im Ural.

Schwefel: Die Tschekur-Kojaschsker Lagerstätte in der Krim und das Vorkommen bei Schordshinsk in Usbekistan.

Der Trust der seltenen Elemente hat nun kürzlich beschlossen, seine Tätigkeit bedeutend zu erweitern, und er wird dazu folgende wissenschaftliche und technische Erforschungsarbeiten vornehmen lassen:

Wolfram und Molybdän: a) Erforschung der Lagerstätten, die in dem Mongolo-Ochotsker Erzgebiet liegen, der Lagerstätten im Gebiet der Selendsha und der Molybdän-Vorkommen des Tschikoisker Gebirgszuges. b) Anstellung von Versuchen zur Scheidung und mechanischen Aufbereitung der Wolfram-, Molybdän- und sonstigen Erze dieser Vorkommen. c) Durchführung von Versuchen zur Herstellung spezieller Wolfram- und Molybdänlegierungen, zur Gewinnung von metallischem Wolfram und Ammoniummolybdat.

Wismut: a) Organisation der Verarbeitung und Gewinnung der Wismuterze der Scherlowaja-Gora unter gleichzeitiger Gewinnung der dort vorkommenden Wolfram- und Arsenerze und der Edelsteine. b) Erforschung der Lagerstätten des Ural, Altai, Transbaikaliens und des Kaukasus, die Wismuterze als akzessorischen Bestandteil enthalten. c) Aufsuchung neuer Wismutvorkommen in dem Mongolo-Ochotsker Erzrevier.

Vanadium: a) Erforschung des Vanadiumerz führenden Gebiets im südlichen Fergana, das in Zusammenhang mit den Radiumlagerstätten von Tuja-Mujun steht. b) Untersuchung der Erzvorkommen im Minussinsker Gebiet auf Vanadium gelegentlich der Erforschung der dortigen Steinkohlen. c) Ausarbeitung eines Verfahrens zur rentablen Gewinnung von Vanadium aus den Permer Kupfersandsteinen und den Kertscher Eisenerzen.

Titan: a) Aufsuchen von Vorkommen von Ilmenit und Rutil, besonders im Ural. b) Prüfung aller bisherigen Angaben, die sich auf die Uraler Titan-Magnetitlagerstätten beziehen, und deren eingehendes Studium. c) Untersuchung der titanhaltigen Erze und Ausarbeitung von Verfahren zu ihrer Verarbeitung.

Kobalt: a) Eingehende Bearbeitung aller geologischen und bergwirtschaftlichen Fragen, die die Gewinnung von Kobalt aus den Erzen des Daschkesansker Vorkommens betreffen. b) Ausarbeitung einer Methode zur Gewinnung metallischen Kobalts und seiner Legierungen aus russischen Erzen. c) Aufsuchung und Erforschung neuer Kobaltvorkommen.

Cadmium: Organisation der Cadmiumgewinnung in industriellem Maßstab als Nebenprodukt bei der Zinkgewinnung in den Zinkhütten der Union. (Nach den neuesten Angaben sind in den Karpuschinsker Kupfer-Zinkerzen durchschnittlich etwa 0,3% Cadmium enthalten.)

Lithium (Rubidium und Cäsium): a) Einführung des versuchsweisen Abbaues der Sawatejewsker Lepidolithlagerstätte im Borschtschowotschner Gebirgszug in Transbaikalien zur Ausnutzung von Lithium, Rubidium, Cäsium und anderen wertvollen Bestandteilen dieses Glimmervorkommens. b) Eingehende Untersuchung anderer Lithiumglimmervorkommen in Transbaikalien und im Ural.

Selen, Tellur, Tallium und Indium: Ausarbeitung eines rentablen Verfahrens zur Gewinnung von Selen, Tellur, Cadmium, Wismut, Tallium und Indium durch Verarbeitung der schwefelsauren Schlämme, die bei der elektrolytischen Raffination von Kupfer und Zink gewonnen werden, und des Flugstaubes der Kupfer-, Zink- und Bleihütten.

Strontium: a) Eingehende geologische und bergwirtschaftliche Untersuchung der Cölestinvorkommen im Nordgebiet, in Fergana und im Karabugasgebiet (im Gebirge Kok-Tau). b) Versuche zur Gewinnung von Strontiumsalzen aus dem Cölestin der genannten Vorkommen.

Beryllium: Untersuchung der berylliumhaltigen Rohstoffe, besonders des Beryll, der als Nebenprodukt bei dem Abbau von Edelsteinen gewonnen wird (besonders in der Lagerstätte an der Scherlowaja-Gora) und Ausarbeitung von Methoden zur rentablen Gewinnung von Beryllsalzen.

Zirkon: a) Versuchsweiser Abbau der Eudialyte und Untersuchung der betreffenden Lagerstätten in bezug auf ihre Abbaufähigkeit. b) Genauere Untersuchung der zirkonhaltigen Rohstoffe und versuchsweise Verarbeitung derselben auf Zirkonoxyd.

Thorium, Cer und andere seltene Erden: Ausarbeitung eines Verfahrens zur rentablen Förderung von Monazit als Nebenprodukt bei der Goldgewinnung und zur Gewinnung von Thorium, Cer und anderen seltenen Erden aus ihm.

Tantal: Weitere Untersuchung von Samarskit-Vorkommen in den Ilmener Bergen des südlichen Ural.

Barium: Herstellung von Bariumsalzen aus dem Baryt einiger Lagerstätten in Georgien, im Altai, in Fergana, im Ural, im Olonezgebiet und in Sibirien.

Das Programm des Trusts „Redkije Elementy“ („Seltene Elemente“) sieht für 1925/26, abgesehen von der Radiumgewinnung, folgende Förderung bzw. Gewinnung vor:

1. Flußspat	5000 t
2. Baryt	1500 t
3. Wolframit	100 t
4. Molybdän	10 t
5. Ammoniummolybdat	60 t

Einer Nachricht der „Iswestija“ zufolge sind neuerdings ausgedehnte Erzlagerstätten aufgefunden worden, die sich von der russisch-mongolischen Grenze bis zum Ochotskischen Meer erstrecken. Das Lager birgt reiche Vorkommen von Lithium, Beryllium, Schwefel, Chloriden, Arsenolith, Wismut und Thorium. Der südlichste Punkt des Lagers ist durch mehrere Forschungs Expeditionen östlich von Urga festgestellt worden.

Die auf mongolischem Gebiet befindlichen Lager, die sich über eine Strecke von 650 km ausdehnen, versprechen besonders reiche Ausbeuten an Erzen. Ihr nördlicher Teil, der sich auf russischem Gebiet befindet, enthält u. a. reiche Vorkommen von Wismut.

Die Ausbeutungsmöglichkeiten der Vorkommen sollen umgehend ausgearbeitet werden. (1923)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Vorübergehende Aenderung von Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 42 vom 17. September d.J. wird eine Verordnung über vorübergehende Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz veröffentlicht. In der Branntweinverwertungsordnung, 3. Buch, ist im § 85 Abs. 2 folgender neuer Satz 2 einzufügen:

„Wird die Seife in gleichartigen Packungen von einer näher anzugebenden und durch Hinterlegung von Mustern festzustellenden Beschaffenheit (Typenpackung) in den Verkehr gebracht, so kann das Landesfinanzamt die Verwendung von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreise genehmigen, wenn das Eigengewicht der Seife (ohne Packung oder Umschließung) nicht mehr als 200 Gramm beträgt.“ (2710)

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 M.
 2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . . . 74,10 M.
- für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 17. September 1926. (2677)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Fortfall des Beglaubigungszwanges für Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr deutscher Kontingentswaren in das Saargebiet.

Die „Saar-Wirtschaftszeitung“ schreibt: Die Bemühungen der Handelskammer zu Saarbrücken um Aufhebung der konsularischen Beglaubigung von Ursprungszeugnissen bei dem Bezug von deutschen Kontingentswaren nach dem Saargebiet waren von Erfolg begleitet. Unter dem 10. September hat die Zollverwaltung nach einer Mitteilung der Direktion für wirtschaftliche Angelegenheiten bei der Regierungskommission beschlossen, die Ursprungszeugnisse, welche deutsche Waren begleiten sollen, die auf Grund der Kontingente des Zollabkommens vom 5. August 1926 in das Saargebiet eingeführt werden, von der Beifügung des konsularischen Visums zu befreien. (2685)

Geltung der französischen Luxussteuer bei der Einfuhr deutscher Waren in das Saargebiet.

Nach dem Stande der Verhandlungen der Handelskammer zu Saarbrücken mit der Regierungskommission, Direktion für wirtschaftliche Angelegenheiten, ist eine Verordnung über Beseitigung der Einfuhrluxussteuer auf Waren, die nur nach französischem Recht luxussteuerpflichtig sind, demnächst zu erwarten (s. „Chem. Ind.“ S. 694). (2686)

Die Saarkontingente.

Nach einer Mitteilung der Handelskammer zu Saarbrücken ist gegen die vorläufige Kontingentsverteilung der zur Einfuhr in das Saargebiet zugelassenen Waren für eine

Reihe von Positionen Einspruch erhoben worden. Bei diesen Kontingenten verzögert sich infolgedessen die Ausstellung der Kontingentsbescheinigungen an die Kontingentsinhaber bis zur Erledigung des Einspruchverfahrens. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen des französischen Zolltarifs (s. „Chem. Ind.“ S. 823) in Betracht: 011, 012, aus 0351, 316. (2687)

Ausland

Großbritannien. Chemikalienpreise u. Schlüssel-Industrie-zölle. „Chemist and Druggist“ schreibt:

Seit Anfang September sind die Preise einiger chemischer Erzeugnisse, von Feinchemikalien sowohl wie auch von technischen Chemikalien, verschiedentlich geändert, und diese Preisbewegung wird wohl in Zukunft noch weiter um sich greifen. Zum Teil läuft die Bewegung auf eine Ermäßigung, zum Teil auf eine Erhöhung der Preise hinaus. Der Grund für die rückläufige Bewegung ist der, daß die Verbraucher von den Vergünstigungsbestimmungen des Finanzgesetzes Gebrauch machen, nach welchem gewisse Erzeugnisse von der 33½%igen Abgabe (Schlüssel-Industrie-zölle) bei der Einfuhr befreit werden können, wenn das betreffende Erzeugnis in Großbritannien nicht hergestellt wird. Diese Anträge bilden den Gegenstand vieler Erörterungen, und es ist bereits bekannt, daß solche Produkte, wie Phenacetin, Phenazon, Barbiton, Hydrochinon, Kaliumpermanganat und Oxalsäure, um einige zu nennen, in Kürze von dieser Abgabe befreit sein werden. In bezug auf einige weitere Gesuche scheint der Erfolg zweifelhaft zu sein, besonders in den Fällen, in denen eine geringe Produktion in Großbritannien vorhanden ist. Sowohl der Importeur, als auch der Verbraucher müssen der Lage ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, damit, falls die Zollabgaben aufgehoben werden, nicht große, hoch verzollte Vorräte vorhanden sind. Durch diese Bestrebungen, die Lagervorräte zu verringern, sind vor allen Dingen die Preisrückgänge verursacht worden. Den Besitzern der Lagervorräte bleibt schließlich nur übrig, die Chemikalien wieder auszuführen, um sich so die Rückerstattung der Zollgebühren zu sichern.

Andererseits wird erwartet, daß das „Board of Trade“ in nächster Zeit eine Liste herausbringen wird, die die alte Liste von 1921 ergänzen soll. Hierüber werden viele Mutmaßungen ausgesprochen, genauere Einzelheiten sind aber noch nicht bekannt. Es wird erwartet, daß eine Anzahl von Vulkanisationsbeschleunigern und andere Erzeugnisse, die seit 1921 auf den britischen Markt gebracht worden sind, in dieser Liste enthalten sein werden, daneben einzelne unbedeutendere Produkte, die aus Versehen auf der Originalliste vergessen worden sind. Im allgemeinen wird es aber für unwahrscheinlich gehalten, daß die Zusatzliste besonders wichtige Erzeugnisse enthalten wird. (2691)

Frankreich. Steuerfreiheit für Zucker zur Herstellung von Absorptionskohle. Mit Beziehung auf Art. 40, Par. 3, des Gesetzes vom 8. April 1910 wird Zucker zur Herstellung einer porösen, gasabsorbierenden Kohle von der Steuer

befreit, wenn er durch Zusatz einer Lösung von 10 g Fluorescein in 1 l Alkohol zu 100 kg denaturiert ist („J. off.“, 9. 9. 26). (2679)

Steuerfreiheit für Zucker, Glucose und Melasse zu gewerblicher Verwendung. Das „J. off.“ vom 16. September enthält zwei Erlasse des Präsidenten betr. die steuerfreie Verwendung von Zucker, Glucose und Melasse in der Industrie:

1. In die Liste der Industrien, welche gemäß Art. 40 des Finanzgesetzes vom 8. April 1910 Steuerfreiheit für die Verwendung von kristallisiertem Zucker, Melasse und Glucose genießen, ist die Fabrikation von Fettsäuren und Ketonen durch bakterielle Gärung aufgenommen;
2. Für Glucose, die in der Fabrikation von künstlichen Spinnstoffen Verwendung findet, wird ein neues Denaturierungsverfahren (vgl. die Liste des Erlasses vom 5. April 1911) zugelassen, welches im Zusatz von 12 kg Schwefelsäure und von 15 kg Ammonsulfat zu 100 kg Glucose besteht. (2707)

Belgien. Ratifizierung des Handelsvertrags mit der Tschechoslowakei. Die Ratifikationsurkunden des Handelsvertrags zwischen der belgisch-luxemburgischen Union und der Tschechoslowakei vom 28. Dezember 1925 (s. „Chem. Ind.“ S. 22) sind in Brüssel ausgetauscht worden. Damit tritt der Vertrag, dessen Zollbestimmungen schon seit Beginn des Jahres mit wenigen Ausnahmen zur Anwendung kamen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 endgültig in Kraft. Die bisher noch bestehenden Zolldifferenzierungen werden mit diesem Datum aufgehoben. (2720)

Vorläufiges Handelsabkommen mit Griechenland. Zu Folge einem zwischen Griechenland und der belgisch-luxemburgischen Union auf die Dauer von drei Monaten abgeschlossenen, am 10. September in Kraft getretenen vorläufigen Handelsabkommen genießt letztere in Griechenland die für England und Frankreich festgesetzten Zollermäßigungen. Außerdem wird in Fragen der Handelsniederlassungen und der Schifffahrt gegenseitige Meistbegünstigung gewährt. Verhandlungen zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrags sollen unverzüglich aufgenommen werden. (2680)

Erläuterungen und Zusätze zum Zolltarif. Das „Bulletin des Douanes“ bringt in Nr. 16 und 17 folgende Zusätze und Erläuterungen zum Zolltarif:

- Pos. 321 j (Sulfate). Es ist zu streichen:
In der 1. Zeile das Wort „von Silber“.
- Pos. 413 Es ist hinzuzufügen:
Bleiweiß sowie Zinkweiß (Zinkoxyd) u. a. ähnliche Produkte mit Wasser, Oel, Terpentinöl oder Benzin angerieben, sind als „Zubereitete Farben, n. b. g.“ (Pos. 436) zu verzollen.
- Pos. 419 Es ist hinzuzufügen:
Siehe den Schluß der Erläuterung zu Pos. 413.
- Pos. 457 Harzseife oder gelbe Seife ist eine Fettseife, welcher Harze oder Resinate zugesetzt sind. Nicht damit zu verwechseln sind die Kali- oder Natron-Resinate (harzsaures Kalium bzw. Natrium). Die Bezeichnung dieser Produkte als Harzseifen (oder als „flüssige Harze“) ist unzulässig. Die Resinate des Natriums- und Kaliums und ebenso ihre Mischungen mit Harzen sind nach Pos. 344 zu verzollen.

Die Verzollung der nachstehenden Produkte erfolgt nach den angegebenen Positionen:

Acetylen, komprimiert, eingeführt in Stahlflaschen ohne Naht mit einer aufsaugenden porösen Füllmasse Pos. 293
Die Flaschen sind getrennt nach Pos. 899 zu verzollen.

Pastellstifte zum Zeichnen, auch in Schachteln verpackt Pos. 427
(2682)

Verzollung von Kinematographenfilmen und Sicherheitszündschnüren. Bei der Verzollung von Kinematographenfilmen (Pos. 1173, c) und von Gruben-Sicherheitszündschnüren ohne Sprengkapsel (Pos. 1203c), welche nach dem Meter erfolgt, werden nach einer Bekanntmachung im „Bull. des Douanes“ Nr. 16 (Juli) Bruchteile eines Meters vernachlässigt oder als voller Meter gerechnet, je nachdem die überstehende Länge bis zu 50 cm oder aber mehr beträgt. (2681)

Änderung von Zollkoeffizienten. Durch einen Erlaß im „Mon. belge“ vom 18. September 1926 werden auf Grund von Art. 9, Par. 2, des Gesetzes vom 8. Mai 1924 und von Art. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1926 folgende Vermehrungskoeffizienten festgesetzt:

Pos.	Produkt	Koeffizient
384c	Glycerin, gereinigt oder destilliert	6
1081	Kohlen für elektrotechnische Zwecke, ohne Teile aus Metall oder anderen Stoffen: b) im Gewicht von weniger als 3 kg: 1. Bürsten	6
	2. andere	6
1173c, 2	Rollen oder Bänder für Kinematographen (Films), lichtempfindlich, aber nicht belichtet	15
1173d	Photographische Filme, lichtempfindlich: 1. in Rollen (Rollfilme)	6
	2. andere (Porträtfilme)	6
1206	Zündhölzer: b) andere: 1. bei einem Gewicht von 1000 Schachteln von weniger als 5 kg*	3
	2. bei einem Gewicht von 1000 Schachteln von 5—10 kg einschließlich	15

* Einschl. „Zündhölzer ohne Stiel“ (die Bezeichnung „allumettes sans tiges“ bedarf noch der Aufklärung), ohne Rücksicht auf das Gewicht der Schachteln. (2710)

Österreich. Aufhebung von Ausfuhrverboten. Gemäß Verordnung vom 8. 9. d. J., veröffentlicht im Bundesgesetzblatt vom 13. 9. d. J., ist die Liste der auf Grund der Verordnung vom 23. 2. 1925 ausfuhrverbotenen Waren wie folgt zu ändern: Es sind zu streichen aus Pos. 6 „Eisenerze und Bleierze“ (aus Pos. 109 des Zolltarifs) und aus Pos. 16 „Hornmehl, Klauenmehl“ (Pos. 454 des Zolltarifs). In Pos. 16 „Dünger, tierische und andere usw.“ (aus Position 554 des Zolltarifs) ist an Stelle der Worte „Scheideschlamm der Zuckerfabriken usw.“ zu setzen: „usw., ausgenommen Scheideschlamm der Zuckerfabriken“.

Die Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1926 in Kraft. (2679)

Rumänien. Die allgemeine Revision des Einfuhr-Zolltarifs. Wie „Köszgazdaság“ mitteilt, arbeitet die oberste Zollkommission ohne Unterbrechung an der Neufestsetzung der Sätze und der Nomenklatur des Einfuhrzolltarifs, von welchem bekanntlich auf Grund eines Sondererlasses nur der sich auf Metall und die Textilien beziehende Teil bisher erschienen und in Kraft getreten ist. Die Arbeiten sollen im Laufe dieses Monats unbedingt beendet werden. So ist z. B. zur Erledigung des die chemische Industrie betreffenden Teiles des Zolltarifs die Zeit vom 25. bis 30. d. M. bestimmt worden. Es kann also demit gerechnet werden, daß nach Erledigung der notwendigen gesetzlichen Formalitäten der neue Einfuhrzolltarif spätestens im November d. J. in Kraft treten kann. (2717)

Antidumpinggesetz. „Argus“ schreibt: Wie wir aus absolut zuverlässiger Quelle erfahren, will der Finanzminister gleichzeitig mit dem neuen Einfuhrzolltarif dem Parlament auch ein Gesetz vorlegen, in dem alle jene Warengattungen aufgeführt werden sollen, bezüglich welcher die Möglichkeit eines ausländischen Dumpings besteht.

Sollte ein Dumping festgestellt werden, so ist der Ministerrat auf Grund des genannten Gesetzes ermächtigt, die Einfuhrzölle für die betreffenden Waren zu erhöhen. (2716)

Bulgarien. Submissionen. Der „Staats-Anzeiger“ vom 15. 9. 1926 veröffentlicht folgende Ausschreibungen:

Am 16. Oktober d. J. findet in der Kanzlei der Ständigen Kreiskommission Haskowo, zwischen 8—10 Uhr vormittags, eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Medikamenten, Seren, Vaccinen usw. statt. Die Lieferung ist in folgende Gruppen verteilt:

I. Gruppe: Medikamente, Seren usw. im Werte von 40 000 Lewa; II. Gruppe: Verbandsmaterialien im Werte von 20 000 Lewa; III. Gruppe: Apothekenzubehör im Werte von 40 000 Lewa. Gesamtwert der Lieferung 150 000 Lewa. Die Kautions beträgt 5% der Gesamtsumme. Die Submissionspapiere stehen in der Kanzlei der Kommission zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ferner findet am selben Tage in der Kanzlei des Steueramtes in Plewen eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Medikamenten, Verbandsmaterialien, Spezialitäten usw. für die Städtische Apotheke im Werte von 600 000 Lewa statt. Teillieferungen werden nicht vergeben. Die Kautions beträgt 5% des Voranschlags. Die Offerten sind bis 10 Uhr vormittags abzugeben. Das Verzeichnis und die Submissionspapiere sind in der Gemeinde-Kanzlei erhältlich.

Dasselbe Blatt vom 14. 9. 1926 veröffentlicht folgende Ausschreibung:

Am 15. Oktober findet im Zentralgemeinde-Gebäude um 11 Uhr vormittags eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Medikamenten, Drogeriematerialien usw. für die Städtische Apotheke im Werte von 600 000 Lewa statt. Die Kautions beträgt 10% der Gesamtsumme. Das Verzeichnis und die Submissionspapiere stehen in der Kanzlei der Sanitätsabteilung „Gurko“, Nr. 11, zur Einsichtnahme zur Verfügung. (2712)

Jugoslawien. **Zolltarifentscheidung.** Gemäß Entscheidung des Zollamtes wird Farbe für Vervielfältigungsmaschinen, welche wie schwarze Druckfarbe mit Oelfirnis vermischt, in Verpackungen bis 1 kg einschl., nach Bemerkung 1 zur Pos. 243, verzollt wird, außer dem bestehenden Zollsatz von 120 Din. per 100 kg mit einem Zuschlag von 15 Din. per 100 kg belastet. (2702)

Griechenland. **Die Lieferungsverträge mit dem Staate.** Seit dem Umsturz des Diktaturregimes in Griechenland tritt immer deutlicher zutage, daß durch manche der von der Regierung des Generals Pangalos sowie von dem Kabinett Eutaxias abgeschlossenen Lieferungsverträge der Staat geschädigt wurde. Die neue griechische Regierung beabsichtigt daher, sämtliche in der vierzehnmonatigen Diktaturzeit bis zum 22. August 1926 abgeschlossenen Staatsverträge — auch die bereits durch Verordnungen ratifizierten — zwecks Nachprüfung und Annullierung oder Ratifikation gemäß der Verfassung des Landes dem am 11. November d. J. zusammentretenden Parlamente zu unterbreiten. (2664)

Italien. **Ermächtigung des Finanzministers zur Erhöhung der Einfuhrzölle und Erhöhungskoeffizienten, sowie zum Erlaß von Einfuhrverboten.** Durch zwei königl. Dekret-Gesetze vom 6. und 9. August (Nr. 1481 und 1482), veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 6. September 1926, werden folgende Bestimmungen bekanntgegeben:

Der Finanzminister erhält bis zum 30. Juni 1927 die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Minister des Auswärtigen und dem Nationalwirtschaftsminister die bestehenden Einfuhrzölle und die entsprechenden Erhöhungskoeffizienten zu erhöhen.

Die unter den oben angegebenen Bedingungen erlassenen Dekrete werden, wenn in ihnen nicht anders bestimmt wird, einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in der „Gazzetta Ufficiale“ in Kraft treten.

Weiterhin erhält der Finanzminister die Ermächtigung, im Einvernehmen mit dem Minister des Auswärtigen und dem Nationalwirtschaftsminister allgemeine oder teilweise Einfuhrverbote zu erlassen, die zur Regelung des Verbrauchs im Inlande als erforderlich erachtet werden.

In diesen Fällen kann der Finanzminister auf Antrag der Interessenten von Fall zu Fall besondere Einfuhrgenehmigungen erteilen.

Alle früher erlassenen, diesem Gesetz zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben. (2697)

Umsatzsteuer für verschiedene pflanzliche Erzeugnisse. Wie „Il Notiziario Chim. Ind.“ berichtet, hat die Steuerverwaltung auf eine Anfrage der Turiner Handelskammer mitgeteilt, daß die Umsatzsteuer für Perubalsam, Tolubalsam, Gummi arabicum, Kirschgummi, Tragant, Mastix und Myrrha 0,5 % beträgt, wenn es sich um Rohprodukte handelt.

Demselben Steuersatz unterliegen folgende Waren: Agar-agar, Aloe, Aloe succotrina, Benzoe, Kardamomen, Tonkabohnen, Zimt, Gewürznelken, Muskatblüten, Pfefferkörner und Safran in natürlichen Fäden. (2718)

Spanien. **Zusatzbestimmungen über die Abzeichen für pharmazeutische Produkte usw.** Eine königl. Verordnung vom 13. September 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 14. September, enthält folgende Zusatzbestimmungen über die Abzeichen für pharmazeutische und ähnliche Produkte:

Die unentgeltlich abgegebenen Muster der in den Dekreten vom 25. Dezember 1925 und 11. Mai 1926 genannten Produkte (vgl. „Chem. Ind.“ Seite 220 und 466) (pharmazeutische Spezialitäten, Seren, Vaccine, Desinfektionsmittel und Ersatzmittel für das Stillen) unterliegen nicht der Kontrollabgabe und brauchen daher nicht mit einem Abzeichen versehen zu werden, wenn diese Bedingungen ausdrücklich auf der Verpackung angegeben sind. Das gleiche gilt für die zur Ausfuhr bestimmten Waren.

Die Waren, deren Kleinverkaufspreis bis zu einer Peseta beträgt, brauchen nicht mit einem Abzeichen versehen zu werden; die entsprechenden Abzeichen sind nur auf den Produkten anzubringen, deren Kleinverkaufspreis eine Peseta übersteigt.

Die Waren, die aus gerechtfertigten Gründen vorübergehend bei den Zollämtern ohne Abzeichen eintreffen, können noch in den Zollämtern nachträglich mit dem erforderlichen Abzeichen versehen werden. (2696)

Regelung der Einfuhr von Ferrolegierungen und Festsetzung von Erhöhungskoeffizienten für verschiedene Gruppen des Einfuhrzolltarifs. Durch eine königl. Verordnung vom 8. September 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 9. September, werden für die Einfuhr von Ferrolegierungen unter Bezugnahme auf das königl. Dekret vom 9. Juli und die königl. Verordnung vom 6. August folgende Bestimmungen erlassen:

Ferrolegierungen (Positionen 254—256 des Einfuhrzolltarifs) müssen bei der Einfuhr nach Spanien von Ursprungszeugnissen begleitet sein.

Für die Einfuhr von Ferrolegierungen ist eine besondere Einfuhrerlaubnis erforderlich, die nach folgenden Richtlinien erteilt wird:

Der Importeur muß Produzent von Waren sein, zu deren Herstellung Ferrolegierungen als Ausgangsstoffe erforderlich sind, und über die zur Herstellung dieser Waren erforderlichen Werkräume verfügen.

Außer diesen Produzenten erhalten nur solche Warenlagerbesitzer oder Unternehmungen die Einfuhrerlaubnis, die durch Verträge mit dem Staat oder Behörden zur Lieferung dieser Waren verpflichtet sind; diesen Verträgen gleich zu erachten sind Verträge mit privaten Unternehmungen, wenn sie vom Nationalwirtschaftsrat anerkannt worden sind. In keinem Falle darf die Einfuhr zur Aufstapelung von Vorräten erfolgen.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Ubergangszeit und den Instanzenweg zur Erlangung der Einfuhrerlaubnis. Bedingung für die Erlangung der Einfuhrerlaubnis ist, daß das betreffende Erzeugnis in Spanien gar nicht oder in ungenügenden Mengen oder nicht in der erforderlichen Qualität hergestellt wird oder daß die Verkaufspreise der im Inlande hergestellten Erzeugnisse die Preise der aus dem Auslande kommenden Erzeugnisse (Hafen oder Grenze, einschließlich Zoll) um mehr als 10 % übersteigen.

Weiterhin sind für verschiedene Gruppen des Einfuhrzolltarifs Erhöhungskoeffizienten festgesetzt, von denen wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Gruppen bzw. Positionen wiedergeben:

Positionen 254—256: Ferrolegierungen: 1,20

4. Klasse. 4. Gruppe: 1,10

4. Klasse. 5. Gruppe: 1,10

Positionen 649—651: Kohlenstifte für Bogenlampen;

Elektroden; Teile aus reiner Preßkohle, Graphit oder

Metall: 1,15

Position 1171: Glühstrümpfe: 1,25

10. Klasse. 1. Gruppe: 1,15

Auf die Positionen der Gruppen und Klassen des Zolltarifs, deren Zollsätze durch Handelsverträge festgesetzt sind, werden die Koeffizienten nicht in Anwendung gebracht, soweit diese Vertragszölle ausdrücklich in Listen, Zusätzen oder dgl. niedergelegt sind. (2695)

Portugal. **Erleichterte Einfuhr nach den Kolonien.** Die Zeitschrift „Chemical Trade Journal“ berichtet: Düngemittel, Desinfektionsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art, die bei der Kultivierung der Baumwolle benötigt werden, sind bei der Einfuhr nach den portugiesischen Kolonien für die nächsten 20 Jahre von den Einfuhrzöllen befreit. (2692)

Ver. St. von Nordamerika. **Kontrolle des Handels mit radioaktiven Heilmitteln.** Wir entnehmen der Zeitschrift „Chem. and Met. Eng.“ folgende Ausführungen:

Die medizinische Wirksamkeit schwach radioaktiver Wasser und anderer schwach radioaktiver Präparate ist nach den Angaben des „Bureau of Chemistry“ vielfach mißbräuchlich benutzt worden, um minderwertige oder ganz wertlose Erzeugnisse in den Handel zu bringen. Aus diesem Grunde wurden eine große Anzahl Präparate dieser Art untersucht. Es stellte sich heraus, daß nur 5% der untersuchten Proben, die Anspruch auf Radioaktivität erhoben, genügend Radium enthielten, um in beschränktem Umfange mit einiger Berechtigung als therapeutisches Agens gelten zu können. Von vielen Erzeugnissen, welche wenig oder gar kein Radium enthalten, werden höchst übertriebene Behauptungen aufgestellt, die dazu bestimmt sind, die Käufer irreführen. Gegen den Verkauf dieser angeblich radioaktiven Präparate wird man jetzt mit Hilfe des Nahrungs- und Arzneimittelgesetzes vorgehen. (2704)

Kanada. Verkauf pharmazeutischer und kosmetischer Präparate. Vor einigen Monaten hatten sich die Produzenten von pharmazeutischen Präparaten mit den in diesem Zweig der chemischen Industrie sich betätigenden Groß- und Kleinhändlern zusammengeschlossen, um u. a. besonders auf die Preise regulierend einzuwirken. Diese Vereinigung führt die Bezeichnung „Proprietary Articles Trade Association of Canada“, abgekürzt P.A.T.A. Am 10. August d. J. fand nach „Chemist and Druggist“ in Montreal eine Versammlung des Ausschusses dieser Vereinigung statt. Nach der Wahl des Vorstandes wurden u. a. folgende Anträge angenommen:

Eingeführte Spezialitäten: Wenn ein auswärtiger Hersteller in Kanada eine Zweigniederlassung errichtet oder einen Vertreter ernannt, um auf dem kanadischen Markt einen auf der Schutzliste der P.A.T.A. stehenden Artikel abzusetzen, soll die P.A.T.A. mit Unterstützung ihrer juristischen Berater legale Schritte unternehmen, um den Verkauf dieses Erzeugnisses zu verhindern, falls es sich nicht in der für den kanadischen Markt vorgesehenen Verpackung befindet.

Gemeinsames Vorgehen im Falle von Streitigkeiten: Im Falle sich die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit dieser Organisation oder ihrer Tätigkeit erhebt, oder falls gegen ein Mitglied wegen der Zugehörigkeit zur P.A.T.A. oder wegen der Durchführung von Beschlüssen der P.A.T.A. gesetzlich vorgegangen wird, wird die Vereinigung den Fall übernehmen und die Kosten bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit tragen. Falls die zur Verfügung stehenden Beträge nicht ausreichen, wird der Ausschuss unter den Mitgliedern eine Umlage veranstalten.

In der darauf folgenden Jahresversammlung der „Canadian Pharmaceutical Association, Inc.“ berichtete Sir William Glyn Jones, der zum Vorsitzenden des Ausschusses der P.A.T.A. gewählt worden war, über die Entwicklung der P.A.T.A. Nach seinen Ausführungen geschieht das Vorgehen der P.A.T.A. nur zum Schutze des Publikums. Die Schutzliste enthält 600 Artikel, sie soll den Händlern bis Ende August zugestellt werden.

Die von der P.A.T.A. herausgegebene Preisliste umfaßt mehr als 15 Seiten der Augustnummer des „Canadian Pharmaceutical Journal“. Sie enthält u. a. Erzeugnisse von Allenburys, Angier, Beecham, Carter, Coty, Fellows, Houbigant, Menley and James, Piver, Squibb, Vinolia, Wampole, Wander und Yardley. (2673)

Marokko. (Französische Zone). Verbrauchssteuer für Zündhölzer. Durch Dahir vom 13. August ist mit Wirkung vom 20. August die Verbrauchssteuer für Zündhölzer abgeändert und auf 5 c. für die Schachtel mit 60 Stück oder einen Bruchteil dieser Menge festgesetzt worden. Die neue Steuer ist von allen bereits eingetroffenen, aber noch nicht von der Zollbehörde geprüften Sendungen zu erheben. (2706)

VERKEHRSWESEN

Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung zur Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung vom 11. September 1926 sind u. a. verschiedene Bestimmungen über die Zusammenladung von Sprengstoffen, Munition, sprengkräftigen Zündungen, selbstentzündlichen Stoffen, brennbaren Flüssigkeiten und ätzenden Stoffen geändert worden.

Außerdem ist durch die Verordnung bestimmt worden, daß ungereinigter gewöhnlicher Phosphor nur in Kesselwagen unter Wasser befördert werden darf. Die entsprechenden Wagen müssen mit einer Heizvorrichtung versehen sein. Entleerte Kesselwagen, in denen ungereinigter Phosphor befördert worden ist, sind dicht zu verschließen.

Einzelheiten sind dem „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 39 vom 21. September 1926, in dem die Verordnung des Reichsverkehrsministers abgedruckt ist, zu entnehmen. (2719)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure.

Mit Gültigkeit vom 20. September 1926 sind im Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 22 für Schwefelsäure unter den Empfangsstationen nachgetragen worden:

Saarau (nicht für Sendungen von Stationen des Reichsbahndirektionsbezirks Breslau) und Keltsh.

Gleichzeitig sind die Stationen Brockau und Vossowska mit Gültigkeit vom 20. November 1926 unter den Empfangsstationen gestrichen worden. (2703)

SOZIALPOLITIK

Unfälle durch Zufall?

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie schreibt uns:

Es ist nicht richtig, wenn man für jeden Unfall der „passiert“, den Zufall verantwortlich macht. Freilich den Naturereignissen, Gewitter, Wolkenbrüchen usw. können wir uns kaum entziehen. Die weitaus größere Zahl von Unfällen ereignet sich aber nicht, sie wird verursacht. Die Ursache dieser Unfälle liegt im Menschen selbst begründet und läßt sich vermeiden. Den Arbeiter auf die Gefahren hinzuweisen, die ihm bei der Arbeit durch Unachtsamkeit und Sorglosigkeit drohen, hat sich die beim Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, gegründete Unfallverhütungsbild G. m. b. H., zur Aufgabe gestellt.

Zirka 2½ Millionen Unfallverhütungsbilder sind bis jetzt auf Kosten der Berufsgenossenschaften an die Betriebe hinausgegangen. Die Unfallverhütungsbilder zeigen dem Arbeiter im Bilde die Gefahren, die ihm bislang nur in schriftlicher Form mitgeteilt wurden. Die Bilder behandeln insgesamt 140 Motive und zeigen teils allgemeine, teils ganz bestimmte Unfallgefahren. Von jedem der Unfallverhütungsbilder sind zu Unterrichtszwecken den gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen je 4000 Stück auf Kosten der Berufsgenossenschaften zugestellt worden. Wenn jeder die ihm im Bilde vorgeführten Unfallverhütungs-Vorschriften beachtet, dann werden durch diese Selbsterziehung auch bei uns wie in Amerika und England die Unfälle noch weiter vermindert werden. (2699)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Achema, Ausstellung für chemisches Apparatewesen.

Die Achema V, Ausstellung für chemisches Apparatewesen, wird, wie uns von der Geschäftsstelle der Achema, Hannover-Kleefeld, Schellingstr. 1, mitgeteilt worden ist, in der Zeit vom 7.—19. Juni 1927 in Essen in den an der Norbertstraße gelegenen Ausstellungshallen stattfinden.

Zu derselben Zeit wird der Verein Deutscher Chemiker in Essen seine Hauptversammlung abhalten. Auch andere maßgebliche wissenschaftliche und wirtschaftliche Verbände beabsichtigen, um ihren Mitgliedern die Besichtigung der größten Ausstellung chemischer Apparate und Maschinen der Welt bequem zu ermöglichen, in Essen zu tagen. (2711)

Ausland

Der Markt für Antimon.

Wir entnehmen der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ folgende Ausführungen:

Die Aussichten auf dem Antimonmarkt haben kürzlich wegen der Berichte über die schwierige Lage in China, die sowohl die Produktion als auch den Transport beeinflusst hat, erhebliche Änderungen erfahren. Die Steigerung der Preise veranlaßt nach vorliegenden Berichten die amerikanischen Importeure, sich in bezug auf ihre Lieferungsverpflichtungen auf „höhere Gewalt“ zu berufen, nicht nur wegen der Überschwemmungen, die den Versand von Schangschau und dem Innern Chinas verhindert haben, sondern auch wegen der Unruhen in den Fördergebieten und an den Verladestellen. Die ausgesprochene Depression in der ersten Hälfte dieses Jahres ist somit in eine gegenteilige Bewegung umgeschlagen.

Die Preisentwicklung während des laufenden Jahres zeigt folgende Tabelle:

	2. Jan.		1. April		1. Juli		1. Sept.	
	£	sh.	£	sh.	£	sh.	£	sh.
Chines. Regulus (loko)	100	0	81	0	60	0	65	0
Chines. Rohantimon (loko)	65	0	54	0	40	0	48	0
Englischer Regulus	105	0	94	10	79	10	74	10
			bis		bis		bis	
			95	0	80	0	75	0

Die englischen Produzenten hatten noch im Juli die Preise für hochgrädiges Antimon um 5 £ per t auf 74 £ 10 sh. bis 75 £ herabgesetzt, da der Preisunterschied gegenüber dem chinesischen Regulus zu groß war. Seitdem erfolgte wegen der festeren Preise in China keine Veränderung mehr in den englischen Preisen.

Von seiten Amerikas und Großbritanniens setzte eine bedeutendere Nachfrage nach greifbarer Ware ein, auch von Hamburg wurden größere Mengen angefordert. Die

Lage in Amerika wurde fester, die Vorräte der Importeure gingen stark zurück. Der Preis für chinesisches Metall von 99 % stieg in New York auf 16 c. per lb., einschl. Zoll, gegenüber einem niedrigsten Preis von 9,5 c. und einem höchsten Preis von 25 c. im Laufe dieses Jahres. Wegen der bereits erwähnten Schwierigkeiten in China wird für die nächste Zeit mit einer festeren Marktlage gerechnet.

Nach den letzten Nachrichten aus China befinden sich in den Handelszentren, wie Hankau und Schanghai, nur geringe Vorräte am Lager. Die sonstigen Lagervorräte in China sind ebenfalls verhältnismäßig geringfügig, sie werden auf 1500 bis 1700 t geschätzt. Von anderer Seite liegt allerdings die Behauptung vor, daß im Innern des Landes noch bedeutende Vorräte vorhanden sind.

Die Einfuhr von Antimon nach den Vereinigten Staaten aus China belief sich in den ersten fünf Monaten des laufenden Jahres auf 6685 t, einem Monatsdurchschnitt von 1337 t entsprechend. Die Einfuhr im Juni betrug nur 450 t, so daß die Einfuhr des ersten Halbjahres 1926 sich auf 7135 t beläuft, gegen 9517 t für das letzte Gesamtjahr. Obwohl behauptet wird, daß ein großer Teil der Einfuhr dieses Jahres im voraus verkauft und dann auch verbraucht wurde, besteht vielfach die Vermutung, daß infolge ungenügender Nachfrage im zweiten Quartal dieses Jahres große Mengen in Erwartung einer Erhöhung der Preise auf Lager genommen worden sind. Welchen Umfang die amerikanischen Vorräte auch haben mögen, die Tatsache bleibt bestehen, daß das Angebot nur gering ist, und daß die Einfuhr stark zurückgegangen ist.

Nachdem die Depression in China Anfang Juli ihren tiefsten Stand erreicht hatte, ist nach vorliegenden Berichten zwischen den chinesischen Produzenten ein Abkommen getroffen worden, das den Zweck verfolgt, Ware zurückzuhalten und die Produktion zu beschränken. Es liegt aber die Möglichkeit vor, daß die inneren Unruhen das Bild bald wieder ändern.

Spätere Nachrichten, die von „Chemist and Druggist“ an anderer Stelle veröffentlicht werden, tragen noch weiterhin dazu bei, die Uebersicht über den Antimonmarkt zu erschweren. Nach diesen Nachrichten haben die Ueberschwemmungen in China die Produktion von Antimon stark in Mitleidenschaft gezogen, so daß auch aus diesem Grunde mit einem weiter zurückgehenden Angebot zu rechnen ist. (2667)

Thermit zur Zerstörung von Eisbergen.

Ueber erfolgreiche Versuche zur Zerstörung von Eisbergen, welche eine große Gefahr für die transatlantische Schifffahrt bedeuten, berichtet Prof. Barnes von der Universität Montreal an das hydrographische Institut der kanadischen Marine. Die kanadische Regierung unterhält einen dauernden Wachtdienst an der Küste von Neufundland und hat schon wiederholt Sprengversuche mit T.N.T.-Pulver und Granaten unternommen; die Wirkung war aber nur gering. Der Thermit wirkt durch die plötzliche gewaltige Wärmeentwicklung, durch welche das Eis geschmolzen und verdampft wird; bei jedem der drei Versuche zerfiel der Eisberg ganz in Stücke. Es wurden Ladungen von 60 bis 500 lbs. angewendet, die 2–4 Fuß tief in das Eis versenkt wurden; bei tieferer Lagerung werden sich zweifellos noch größere Effekte erzielen lassen. (2429)

Großbritannien. Aus der Schwefelsäure-Industrie. Sir Max Muspratt hielt anlässlich der vor kurzem stattgefundenen Jahresversammlung der britischen „Society of Chemical Industry“ einen Vortrag über die britische Schwefelsäure-Industrie, dem wir folgende Ausführungen entnehmen:

Im Jahre 1915, bevor die Steigerung der Produktion infolge des Bedarfs für die Kriegsführung einsetzte, betrug die Produktion von Schwefelsäure in Großbritannien 1 083 000 t (ausgedrückt in 100 % Schwefelsäure). Die Vorkriegszahlen waren praktisch die gleichen. Im Jahre 1925 war die Produktion auf 848 000 t zurückgegangen. Aus den Angaben über die Leistungsfähigkeit der Betriebe geht hervor, daß der Produktions von Kontaktsäure heute bedeutend mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, als in der Vorkriegszeit.

Im Jahre 1913 wurden 300 000 t Schwefelsäure von der Superphosphat-Industrie verbraucht, 1925 nur noch 215 000 t. Der Verbrauch zur Herstellung von Salzsäure, Chlorkalk und Alaun fiel von 186 000 t im Jahre 1913 auf 90 500 t im Jahre 1925. Auch in den anderen Industrien zeigt sich mit wenigen Ausnahmen eine Abnahme des Verbrauchs von Schwefelsäure, und nur der Verbrauch für „verschiedene andere kleinere Verwendungszwecke“ ist von 106 000 t im Jahre 1913 auf 186 500 t im Jahre 1925 gestiegen.

Nach Ansicht vieler Verbraucher könnte der Rückgang in der Produktion von Schwefelsäure durch Herabsetzen der Preise wieder eingeholt werden. Die Schwefelsäure-Industrie würde dies auch tun, wenn sie sicher wäre, daß dadurch der Verbrauch wesentlich gesteigert würde. Sie nimmt aber aus mehreren Gründen davon Abstand. Es liegt im Interesse der Industrie und des ganzen Landes, daß der Preis für Schwefelsäure möglichst konstant gehalten wird. Im Gegensatz zur Preispolitik auf dem Festlande berücksichtigen die britischen Hersteller die Erneuerungskosten und Rücklagen ganz besonders, um nicht bei zu niedrigen Preisen Kapital einzubüßen.

Durch die Nebenproduktsäure gestaltet sich die Lage noch schwieriger, außerdem hat der niedrige Stand der italienischen Lira in England einen eigenartigen Zustand geschaffen. In vielen Fällen kann reine Schwefelsäure aus Schwefel billiger hergestellt werden, als die weniger reine Säure aus Pyriten.

Die neuen Verfahren zur Darstellung von Ammonsulfat, organischen Säuren usw., die den Gebrauch von Schwefelsäure im Gegensatz zu früher vermeiden, haben schon merklich auf die Schwefelsäure-Industrie eingewirkt. In drei oder vier Jahren wird sich die Lage so weit geklärt haben, daß die Schwefelsäure-Industrie auf eine festere Basis gestellt werden und daß ein günstigeres Verhältnis zwischen den Herstellungs- und den Verkaufspreisen erzielt werden kann. Dies würde auch im Interesse der gesamten chemischen Industrie Großbritanniens liegen.

Weitere Darlegungen über die Schwefelsäure-Industrie Großbritanniens finden wir in einem von Dr. Wm. Cullen vor der „Chemical, Metallurgical and Mining Society of South Africa“ gehaltenen Vortrag, der von „Chemical Trade Journal“ wiedergegeben wird.

Da die tatsächliche Produktion der englischen Schwefelsäure-Industrie nur 60% der Leistungsfähigkeit beträgt, ist es ganz natürlich, daß die Gesteungskosten verhältnismäßig hoch sind. Durch die hohen Preise werden aber auch die Verbrauchsindustrien stark belastet, so ist z. B. aus diesem Grunde die Lage der Superphosphat-Industrie, die einen sehr großen Anteil der Schwefelsäure-Produktion verarbeitet, recht bedrohlich. Ausländische Superphosphate, besonders die belgischen und holländischen, machen den englischen Erzeugnissen immer stärkere Konkurrenz.

In Belgien wird viel Schwefelsäure als Nebenprodukt bei der Aufbereitung von Zinkerzen gewonnen. Diese Schwefelsäure wird in großem Umfange zur Herstellung von Superphosphat benutzt, wodurch es den belgischen Unternehmern möglich ist, Superphosphat zu billigen Preisen zu exportieren. Auch die Superphosphat-Produzenten in Südafrika haben unter der Konkurrenz dieser Erzeugnisse zu leiden.

Zur Aufbereitung der aus Australien eingeführten Zinkkonzentrate hat sich in Großbritannien die „National Smelting Comp.“ gegründet, die eine große Oleumanlage erworben hat, in welcher die Zinkblende unter gleichzeitiger Gewinnung von Schwefelsäure verarbeitet wird. Die Gewinnung von Schwefelsäure in dieser Anlage wird bald 70 000 bis 100 000 t jährlich betragen. Diese Säure würde sich nach den Ausführungen des Vortragenden gut zur Herstellung von Superphosphat eignen. Die britische Superphosphat-Industrie hätte dann die gleichen Vorteile wie die belgische Superphosphat-Industrie, sie könnte die englische Landwirtschaft mit billigem Superphosphat beliefern und wäre dann wohl auch in der Lage, Superphosphat auszuführen und die verlorenen Märkte wieder zu erobern. (2482)

Schweiz. Zusatz von Natriumbenzoat zum Obstmost. In der „Eidgenössischen Gesetzsammlung“ Nr. 25 ist ein Bundesratsbeschluß vom 13. September d. J. veröffentlicht, nach dem allen im Jahre 1926 aus Kernobst schweizerischer Herkunft gewonnenen Süßmosten zur Verhinderung der Gärung chemisch reines Natriumbenzoat bis höchstens 0,8 g pro Liter Süßmost zugesetzt werden darf. Der Beschluß ist sofort in Kraft getreten. (2700)

Sowjet-Rußland. Der Markt für Farben und Lacke. „Econom. Schisn“ schreibt: Der Handel mit Farben und Lacken war im September vorigen Jahres sehr lebhaft; im Gegensatz hierzu ist der Markt in diesem Jahre trotz der bevorstehenden Beendigung der Bausaison ruhig. Abgesehen von einigen Lacken, die aus ausländischem Rohmaterial gewonnen werden, sowie von Bleifarben (chemisch reinem Bleiweiß, Bleiglätte und Mennige), ist das Angebot von Waren dieser Gruppe völlig zufriedenstellend. Die ruhige Marktlage wird dadurch erklärt, daß sich die Verbraucher durch größere Käufe während des ersten Halbjahres eingedeckt haben.

Der Lack- und Farbentrust hat im August folgende Preiserhöhungen vorgenommen: chemisch reines Bleiweiß von 1 Rbl. auf 1 Rbl. 20 Kop., Mennige von 75 Kop. auf 95 Kop., Bleiglätte von 70 Kop. auf 80 Kop. per kg. Herabgesetzt wurden die Preise für Mumie (von 47 auf 35 Kop. per kg) und für Ocker (von 34 auf 30 Kop. per kg).

Der Trust beabsichtigt, im kommenden Jahr vorwiegend solche Farben und Lacke auf den Markt zu bringen, zu deren Herstellung nur inländisches oder doch nur sehr wenig ausländisches Rohmaterial benötigt wird.

Ferner stellt der Trust neuerdings günstigere Zahlungsbedingungen: 35% der Kaufsumme sind bar zu entrichten, der Rest ist durch auf 60 Tage ausgestellte Wechsel zu decken. (2662)

Spanien. Ein Abkommen in der Pyritindustrie. „Chemical Trade Journal“ berichtet nach einer Meldung der „Central News“ aus Oslo, daß zwischen der norwegischen „Orkla“-Pyrit Gewinnungs-Ges. und der „Rio Tinto“ Ges. ein Arbeitsabkommen für längere Zeit abgeschlossen worden ist. Das Abkommen umfaßt Richtlinien für den Verkauf; die Rio Tinto Ges. garantiert der Orkla Ges. eine bestimmte Minimal-Ausfuhrmenge.

Die Orkla Ges. hat außerdem der Rio Tinto Ges. die Verfahren zur Zinkverhüttung verkauft. Das Aktienkapital der Orkla Ges. beläuft sich auf 40 Millionen Kr., die Pyritproduktion dieser Gesellschaft beträgt jährlich etwa 200 000 t. (2694)

Ver. St. von Nordamerika. Produktion von Methanol im ersten Halbjahr 1926.

Nach den dem „Department of Commerce“ zugegangenen Berichten der Anlagen zur Gewinnung von gereinigtem Methanol belief sich die Produktion im zweiten Quartal des laufenden Jahres auf 1 655 259 Gall. (Methanol von 95 %, 97 % und rein) gegen 1 267 468 Gall. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Produktion des ersten Halbjahres 1926 beläuft sich nunmehr auf 3 294 820 Gall., sie erreicht aber noch nicht die in der gleichen Zeit der früheren Jahre gewonnenen Mengen. Die Produktion im Juni 1926 war die größte seit November 1925.

Der Verbrauch von Holzgeist ist im zweiten Quartal 1926 auf 2,40 Mill. Gall. gestiegen gegenüber 1,65 Mill. Gall. in der gleichen Zeit 1925. Der Verbrauch des ersten Halbjahres 1926 beträgt 4,58 Mill. Gall. (2487)

Aufbereitung von Graphit. Nach den Angaben von 11 Unternehmungen betrug der Wert des im Jahre 1925 in den Vereinigten Staaten gemahlenden und gereinigten Graphits 2,57 Mill. \$ und zeigt somit gegenüber dem vorhergegangenen Jahr eine Steigerung um 17,6 %. Drei dieser Unternehmungen lagen in Pennsylvania, die übrigen in Kalifornien, Illinois, Michigan, New-Jersey, New-York, Ohio und Texas.

Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Entwicklung seit 1923.

	1925	1923
Zahl der Fabriken	11	8
Lohnempfänger im Durchschnitt	228	244
Löhne in 1000 \$	278	304
Kosten sämtlicher Rohstoffe in 1000 \$	1 328	1 082
Wert der Produktion in 1000 \$	2 569	2 185

(2411)

Ceylon. Ausfuhr von Citronellaöl im ersten Halbjahr 1926.

Die Ausfuhr von Citronellaöl aus Ceylon belief sich in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres auf 649 057 lbs. gegen 689 651 lbs. in der gleichen Zeit des Vorjahres und 685 571 lbs. im ersten Halbjahr 1924. Die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten weist im ersten Halbjahr 1926 einen erheblichen Rückgang auf, die Ausfuhr nach England ist dagegen gestiegen. In der folgenden Tabelle sind die nach einigen wichtigeren Ländern ausgeführten Mengen enthalten.

	Menge in lbs. .	
	1. I. bis 30. 6.	
	1926	1925
Großbritannien	244 751	164 058
Vereinigte Staaten	236 761	357 254
Deutsches Reich	36 370	33 174
Indien	24 823	32 577
Viktoria	13 643	22 212
Frankreich	12 803	36 319

Die loco-Preise für Citronellaöl liegen nach „Chemist and Druggist“, dem auch die obige Statistik entnommen ist, bei 1 sh., 7 d. (2484)

Japan. Vom Drogen- und Chemikalienmarkt. Ein aus der ersten Augushälfte stammender Marktbericht der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ aus Tokio berichtet, daß die Preise für rohes Jod in dauernder Steigerung begriffen sind. Außer dem Deutschen Reich kommen Großbritannien und die Vereinigten Staaten als bedeutende Abnehmer in Betracht. Die Vorräte sind gering, und die Händler müssen täglich Aufträge zurückweisen, da keine Möglichkeit besteht, sie auszuführen. Wegen der stetig wachsenden Nachfrage ist es nicht möglich, genaue Großhandelspreise anzugeben. Erst auf heftiges Drängen nannte der Vertreter der Verkaufsabteilung eines der führenden japanischen Produzenten unter Zögern den freibleibenden Preis von 7,40 Yen per lb. Rohjod von 90%. Kaliumjodid liegt auch fest, der Großhandelspreis schwankt zwischen 7,70 und 7,80 Yen per lb.

Nach Baldrianwurzel ist eine verhältnismäßig feste Nachfrage vorhanden. Gewöhnlich stellt der Ankauf dieser Droge ein Risiko dar, da ihr Preis wegen der unsicheren Exportaussichten und der geringen japanischen Nachfrage heftigen Schwankungen unterliegt. Die neue Ernte ist bereits auf dem Markte erschienen. Vom Vorjahre blieben nur geringe Mengen zurück, die neuen Aufträge werden aus den neu eingegangenen Mengen befriedigt. Die Ernteerträge in der Präfektur Kanagawa, in welcher Yokohama liegt, in Hokkaido und in der Präfektur Saitama, den wichtigsten Gebieten, in denen Baldrian angebaut wird, werden als über dem Durchschnitt liegend bezeichnet. Rußland ist praktisch vom Markte verschwunden, die Führung besitzt England. an zweiter Stelle folgt Frankreich. Der jetzige Preis für Baldrianwurzel liegt bei 28,50 Yen per cwt.

Die Produktion von Pfefferminzöl und Menthol ist im Steigen begriffen. 1925 wurden 733 300 lbs. Pfefferminzöl hergestellt, von denen 685 700 lbs. im Werte von 5 Mill. Yen exportiert wurden. Die Produktion von Menthol belief sich in demselben Jahr auf 466 600 lbs., die Ausfuhr betrug 540 000 lbs. im Werte von 12 Mill. Yen. Den größten Teil des ausgeführten Pfefferminzöls übernahm Deutschland; Frankreich und England stehen an zweiter bzw. dritter Stelle. Menthol wird fast nur von den Vereinigten Staaten, Deutschland und Frankreich gekauft. Trotzdem der Markt fest ist, liegen die Preise für beide Erzeugnisse sehr niedrig. Der jetzige Preis von Menthol beträgt 9,38 Yen per lb. gegen 26 Yen per lb. als Durchschnitt des Jahres 1925, der Preis von Pfefferminzöl beträgt jetzt 4,88 Yen per lb. gegen 7,50 Yen per lb. für 1925. (2708)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft** vormals **Leverkus, Zeltner & Consorten in Köln a. Rh.** Der Vorstand hat über das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Unser Geschäftsjahr 1925/26 hat noch unter den Nachwirkungen des Krieges und der Inflation gestanden, wenn wir auch lt. unserem letzten Jahresbericht den Beginn besserer Verkaufsmöglichkeiten feststellen konnten, die auch noch in den ersten drei Monaten des Berichtsjahres anhielten. Dann folgte, entsprechend der allgemeinen Wirtschaftslage in Deutschland, ein Rückschlag in den Auftragseingängen. Erst seit dem Frühjahr bewegte sich das Geschäft wieder in normaleren Bahnen. In Anbetracht der fortwährenden vielen Schwierigkeiten dürfen wir das Ergebnis immerhin als im allgemeinen befriedigend bezeichnen, obwohl die neuen, vielfach unter bedeutenden Opfern erkauften Handelsverträge und manche schon lange schwebenden Handelsvertragsunterhandlungen keineswegs zur Förderung unserer Ausfuhr beigetragen haben.“

Der Posten „Obligationen-Aufwertung und -Steuer“ in unserer vorigen Bilanz erscheint jetzt nicht mehr, weil wir unsere noch uneingelöst gebliebenen Obligationen aufgekauft und damit den Rest unserer Obligationen-Anleihe vom 13. Juni 1895 abgetragen haben. Die im Oktober hierfür fällige letzte Steuerrate ist auf das Gläubiger-Konto umgebucht. Der Reingewinn — einschl. Vortrag aus dem Vorjahr — beträgt 592 684 M. Es soll eine Dividende von 6 % auf 60 000 M. Vorschüssen und von 9 % auf 5 400 000 M. Stammaktien gezahlt werden. (2709)

Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Actien-Gesellschaft Chemische Fabriken, Berlin. Die Gesellschaft teilt uns mit, daß das Vorstandsmitglied Herr Dr. Max Matthias berechtigt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten, und daß Herrn Dr. Franz Hupfer Prokura erteilt ist. (2840)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Ludwig Endres, Farbenfabrik in München. Das Amtsgericht München macht bekannt, daß die Geschäftsaufsicht über das Vermögen des Kaufmanns Ludwig Endres, Inh. der Firma, wegen Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Friedrich Angele, Seifen- und Parfümeriewarenfabrik in Isny. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wangen im Allgäu ist am 16. 6. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Simonius'sche Cellulosefabriken, Aktiengesellschaft in Wangen i. A. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wangen im Allgäu ist am 8. 6. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft hat ihren Sitz nach Fockendorf (Thüringen) verlegt. Die Firma wird hier gelöscht.

L. G. Farbenindustrie Werke Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Sitz: Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Bitterfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 31. 8. 1926 eingetragen: Die Prokura der Herren Oberingenieur Paul Weigert in Berlin, Theodor van Zütphen zu Frankfurt a. M. und Walter Nieten zu Höchst a. M. ist erloschen. Kaufmann Hermann Waibel zu Mannheim ist als stellvertretendes Mitglied des Vorstands bestellt.

August Bähr & Cie., Sitz: Kaiserslautern, Ecke Von-ders-Tann- u. Kammgarnstr. Die Firma ist am 7. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen. Die offene Handelsgesellschaft hat am 20. 8. 1926 begonnen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Verkauf von Düngemitteln. Die Vertretung der Gesellschaft und Firmenzeichnung erfolgt durch die Gesellschafter bzw. gesetzlichen Vertreter solcher gemeinschaftlich.

Knoll Aktiengesellschaft, Chemische Fabriken, Sitz: Ludwigshafen a. Rh., Hauptsitz in München. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 4. 9. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 9. 7. 1926 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 1 500 000 M. beschlossen. Die Erhöhung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 3 000 000 M. Dementsprechend ist der Gesellschaftsvertrag durch Aufsichtsratsbeschluß vom 29. 7. 1926 geändert.

Chemische Fabrik Rähnitz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 8. 9. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 11. 5. 1926 ist die Firma geändert in **Rähnitz Chemikalien-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Köln-Rottweil Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 9. 1926 eingetragen: Durch den von der Generalversammlung am 31. 8. 1926 inhaltlich genehmigten notariellen Verschmelzungsvertrag vom 2. 9. 1926 ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes unter Ausschuß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien auf die **L. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main** übertragen worden. Die Gesellschaft ist daher aufgelöst und die Firma erloschen.

Chemieprodukte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 9. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 2000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 3. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert. Kaufmann Karl Rasper in Berlin-Wilmersdorf ist zum Geschäftsführer bestellt.

Gebr. Eisenschmidt, Sitz: Stahmeln bei Leipzig. Das Amtsgericht Leipzig macht unterm 11. 9. 1926 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Paul Würker, all. Inhaber der obengenannten Parfümerie- und Feinseifenfabrik, zwecks Abwendung des Konkurses am 11. 9. 1926, nachmittags 1½ Uhr die Geschäftsaufsicht angeordnet worden ist. Mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners ist der Ziv.-Ing. L. R. Hilgenberg, Leipzig-Marienhöhe, beauftragt.

Peroxyd Werk Erlenwein & Holler Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln-Dellbrück. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 7. 9. 1926 eingetragen: Clemens Henker ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Vitamin-Nährsalz-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 9. 1926 eingetragen: An Stelle von F. C. A. Piepenbrink ist John Max Heinrich Hermann Lemcke, Kaufmann, zu Hamburg, zum Geschäftsführer bestellt worden. Durch Gesellschafterbeschluß vom 27. 8. 1926 sind die §§ 1 (Firma) und 2 (Gegenstand des Unternehmens) des Gesellschaftsvertrags geändert worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Vertriebsgesellschaft künstlicher Mineralien mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unter-

nehmens ist der Vertrieb künstlicher Mineralien sowie die Tätigkeit aller damit zusammenhängenden Handelsgeschäfte. Die Gesellschaft kann sich an ähnlichen Unternehmungen beteiligen.

Kaban, chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 9. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschlüsse vom 9. 8. 1926 ist der Sitz der Gesellschaft von Wandsbek nach Hamburg verlegt und sind die §§ 1 (Firma und Sitz) und 2 (Gegenstand des Unternehmens) des Gesellschaftsvertrags geändert worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Pharmazeutische Werke Kaban, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist auch die Fortführung des bisher von den Pharmazeutischen Werken Kaban Aktiengesellschaft in Hamburg betriebenen Geschäfts. Die Gesellschaft hat das Geschäft der Pharmazeutischen Werke Kaban Aktiengesellschaft zu Hamburg mit dem Recht der Firmenfortführung, aber ohne die im Geschäftsbetriebe begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten übernommen.

„Kofa“ kosmetisch pharmazeutische Erzeugnisse, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 9. 9. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Werner Kuhnert ist beendet. Der Kaufmann Erich Werner in Magdeburg ist zum Geschäftsführer bestellt.

Düngemittel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 8. 9. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Stettiner Rostschutzfarbwerk G. m. b. H., Sitz: Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 30. 8. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Schwefelsäurefabrik Münsterbusch, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stolberg, Rhld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stolberg (Rheinland) ist am 7. 9. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 23. 6. 1926 aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Geheimer Bergrat Dr. Weidtmann ist Liquidator.

Chemische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 10. 9. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Industrie Rhenania, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 31. 8. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 30. 6. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Oskar Reich ist zum Liquidator bestellt.

Farbenfabrik Rhenania, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf-Oberkassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 7. 9. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 3. 9. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kaufmann Paul Greeven in Düsseldorf ist zum Liquidator bestellt.

Teufelsberger Lack- und Farbengesellschaft mit beschränkter Haftung in Elze. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elze (Hannover) ist am 11. 9. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Keppler & Stippler, Oel- u. Fettfabrik, Sitz: Regensburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Regensburg ist am 10. 9. 1926 eingetragen: Ludwig Keppler ist als Gesellschafter ausgeschieden; als neuer Gesellschafter ist Margarete Stippler, Geschäftsreisendensehefrau in Regensburg, eingetreten; dieselbe ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Norgespeter Verkaufs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 9. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist um 40 000 M. auf 50 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 5. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Oxysana, chemisch-pharmazeutische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 9. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Berlin nach Nowawes verlegt.

Gesellschaft Deutscher Lackfabriken mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 8. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Vertrieb und die Erforschung von Lacken und Lackfabrikaten und deren Rohstoffen sowie ähnlicher Produkte. Zur Erreichung dieses Zwecks darf die Gesellschaft auch Geschäfte und

Handlungen ähnlicher Art vornehmen sowie sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Auslande errichten. Stammkapital: 200 000 M. Geschäftsführer: Syndikus Dr. Otto Twittenhoff, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 3. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Duisburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 26. 8. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 5. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 5, 8 und 10 abgeändert und neu gefaßt worden. Das Grundkapital ist um 450 000 M. auf 500 000 erhöht worden.

Vereinigte Verbandstofffabriken Weisweiler & Kalff Aktiengesellschaft in Euskirchen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Euskirchen ist am 12. 6. 1926 eingetragen: Der Direktor Willy Richter in Charlottenburg ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 5. 1926 ist das Stammkapital auf 300 000 M. ermäßigt und gleichzeitig auf 750 000 M. erhöht.

Lomo Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Herstellung eines Imprägnierungsmittels, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 7. 9. 1926 eingetragen: Ludwig Moser ist nicht mehr Geschäftsführer.

Zoellner-Werke, Aktiengesellschaft für Farben und Lackfabrikation vorm. S. H. Cohn, Neukölln bei Berlin, Zweigniederlassung Badenburg-Mühle bei Gießen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gießen ist am 9. 9. 1926 eingetragen: Dem Walter Machleidt, Dr. Julius Isaac und Wilhelm Haller, alle in Berlin-Neukölln, ist Prokura erteilt. Jeder von ihnen ist ermächtigt, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Durch Beschluß der Aktionärversammlung vom 19. 1. 1922 ist die Satzung dahin geändert, daß der Aufsichtsrat ermächtigt ist, auch beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder einzelnen von ihnen oder stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder Arthur und Wilhelm Zoellner sind jeder für sich allein befugt, die Gesellschaft zu vertreten. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 12. 1924 ist das Grundkapital auf 1 200 000 Mark umgestellt. Durch Beschluß vom gleichen Tage sind die §§ 3, 7 und 19 des Gesellschaftsvertrags geändert. Vorstandsmitglied Heinrich Zoellner in Berlin-Neukölln ist verstorben.

Hanseatische Nikotinwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 10. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 13. 7. 1926 mit Aenderung vom 21. 7. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf und Vertrieb von chemischen Produkten aller Art, insbesondere von Nicotin, sowie die Erledigung aller damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten und Geschäfte. Die Gesellschaft ist ferner befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen und Schutzrechte jeder Art zu erwerben oder gewerblich zu verwerten. Stammkapital: 20 000 M. Wenn zwei Geschäftsführer bestellt sind, so wird die Gesellschaft durch beide gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Geschäftsführer: Karl Oskar Lindner, Kaufmann, zu Hamburg.

Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 9. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist um 95 000 M. auf 100 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 2. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals, der Vertretungsbefugnis, der Abtretung und Teilung von Geschäftsanteilen und der Stimmberechtigung abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder derselben allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Kaufmann Dr. Ludwig Lippmann in Berlin-Westend ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 10. 9. 1926 eingetragen: Dr. Heinrich Kaiser ist durch Tod und Heinrich Steinkrüger durch Amtsniederlegung aus dem Vorstand ausgeschieden.

Rohstoffgesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik in Brandenburg (Havel). Das Amtsgericht Brandenburg, Havel, macht unterm 11. 9. 1926 bekannt, daß

das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wird.

J. G. Farbenindustrie Werke Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Bitterfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 10. 9. 1926 eingetragen: Den Herren Carl von Renesse, Wilhelm Schlosser und Carl Dettinger zu Berlin, Julius Hasel, Dr. Alfred Schwindt und Dr. Max Eble zu Rottweil, Dr. Fritz Fraunberger und Fritz Funcke zu Düneberg, Heinrich Hagemann und Dr. Friedrich Linnemann zu Premnitz, Dr. Rudolf Grützner und Gustav Fuchs zu Bobingen, Dr. Paul Oppenheim zu Frankfurt a. M. ist Gesamtprokura gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags erteilt.

Süddeutsche Lack- und Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 11. 9. 1926 eingetragen: Liquidation beendet, Firma erloschen.

Lignum Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Breslau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau ist am 4. 9. 1926 eingetragen: Die Prokura des Karl Völger und des Franz Rzepczyk ist erloschen. Durch Beschluß vom 29. 4. 1926 ist die Satzung in § 18 Abs. 5 geändert worden.

Leo-Werke Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 9. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 29. 5. 1926 ist das Grundkapital um 450 000 M. auf 500 000 M. erhöht worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 5. 1926 sind die §§ 5, 8 und 10 des Gesellschaftsvertrags geändert und ist dieser sodann neu gefaßt worden.

Asra Gesellschaft mit beschränkter Haftung chemische Fabrik in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 9. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Aktiengesellschaft Lignose in Berlin Zweigniederlassung in Kruppamühle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Groß Strehlitz ist am 14. 9. 1926 eingetragen, daß die Prokura des Dr. Prätorius erloschen ist.

Ja-Mü-Ro Gesellschaft zur Herstellung pharmazeutisch-kosmetischer Präparate mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 9. 1926 eingetragen: Dr. F. Jablonsky ist nicht mehr Geschäftsführer. Frau Frieda Franziska Jaaks-Müncheberg geb. Burgdorf, zu Hamburg, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt worden. Prokura ist erteilt an Martin Plat und Wilhelm Kempff. Durch Gesellschafterbeschlüsse vom 2. 9. 1926 bzw. 4. 9. 1926 sind die §§ 3 Abs. 1 (Gegenstand des Unternehmens) und 1 (Firma) des Gesellschaftsvertrags geändert worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Ja-Mü-Ro Gesellschaft zur Hebung der Volksgesundheit auf biologischer Grundlage mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb einer der Hebung der Volksgesundheit dienenden Anstalt.

Deutsche Gasolin Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 9. 1926 eingetragen: W. Bove, Dr. R. Heinze und W. Sauer sind aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschieden. Max Coenen, zu Berlin-Dahlem, und Wilhelm Ranft, zu Hamburg, Direktoren, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt worden. Prokuristen sind Franz Riesenfeld und Johannes (Hanns) Katerbow. Jeder von ihnen vertritt die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

LITERATUR

Blüchers Auskunftsbuch für die chemische Industrie. Dreizehnte, völlig umgearbeitete Auflage. Besorgt von Dr. Otto Lange. 2 Bände, 1400 S., geb. 70 RM. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig.

Eine neue Auflage des Blücher ist als ein Ereignis anzuspreehen, das von allen zu der chemischen Industrie nur irgendwie in Beziehung stehenden mit großer Erwartung begrüßt werden dürfte. Schon äußerlich deuten die beiden stattlichen Bände im Lexikonformat darauf hin, daß mit dem Werk eine Erweiterung vorgenommen worden ist. Diese Vermutung wird bei der Durchsicht durch die Tatsache bestätigt, daß die Zahl der Stichwörter gegenüber den früheren Auflagen bedeutend vermehrt worden ist. Die hierbei angewandte Methode, soweit es der mannigfaltige Stoff erlaubt, ihn in möglichst zusammenhängenden Abschnitten zu behandeln, ist als gut und zweckmäßig zu bezeichnen, da hierdurch ein gewisser Überblick über zusammengehörige Gebiete ermöglicht wird. Die im Text fortlaufende alphabetische Anordnung der Stichwörter mit etwa erforderlichem Hinweis auf einen größeren

Abschnitt läßt das sonst übliche Sachregister entbehrlich erscheinen und vermeidet auch so ziemlich das lästige Umherschicken, das man bei der Benutzung eines anderen bekannten Nachschlagewerks peinlich empfindet.

Bei mehreren Erzeugnissen mit nicht allgemein geläufiger Spezialbezeichnung, wie z. B. Elgon, Metallzement, Mikrothan, Miloriblaue u. dgl. mehr, fehlen jedoch im vorliegenden Blücher Hinweise oder Erläuterungen; bei einer künftigen Auflage empfiehlt es sich, diesen Mangel durchgängig zu beheben. Ferner ist eine weitere Beschränkung in der Anführung pharmazeutischer Spezialitäten anzuraten, zumal sie der Herausgeber absichtlich nicht vollständig aufgenommen hat und sie wegen ihrer großen Anzahl doch die Benutzung von Spezialliteratur erfordern. Gewisse einfache Arzneipräparate, wie Brustpulver, Choleratropfen, Opodeldok u. dgl., die scheinbar wahllos vereinzelt herausgegriffen sind, werden in einem „chemischen“ Auskunftsbuch auf jeden Fall für überflüssig gehalten; deren Fortfall würde Raum geben für wichtigere und vielfach interessierende neuzeitliche Verfahren und Erzeugnisse: z. B. Gasolिंगgewinnung aus Erdgas mittels aktiver Kohle, Antiklopfmittel, synthetisches Methanol u. dgl. Weshalb diese, über die doch eingehend zu berichten war, übergangen wurden, obwohl die Fachpresse des letzten Jahres sich häufig mit ihnen befaßt hatte, ist unverständlich. Auch neuzeitliche Stoffe anderer Art, wie Haveg, Silikagel u. dgl., sucht man leider vergeblich.

Ebenfalls sehr verbesserungsbedürftig sind die Bezugsquellennachweise. Wenn auch auf diesem Gebiet eine Vollständigkeit schwer erreichbar ist, so sollten doch bei der Mehrzahl der Erzeugnisse zum wenigsten die bedeutenderen deutschen Erzeugerfirmen nicht unberücksichtigt bleiben. In einem deutschen Auskunftsbuch jedoch nur eine schweizerische Firma als Bezugsquelle für Teerfarbstoffe anzugeben, ist ein unverzeihlicher Mißgriff. Daß Dulcin von der Dulcin-Gesellschaft vertrieben wird, hätte dem Herausgeber bekannt sein dürfen.

Ein im Haus- und Fahrzeugbau unmittelbar verwendetes Fertigprodukt, das in der Preislage etwa dem älteren Konkurrenzprodukt entspricht und wie dieses zwar verbrennlich ist, aber durchaus keine bemerkenswerte Feuergefährlichkeit gezeigt hat, als „aus einer teureren, feuergefährlichen Masse“ zu bezeichnen, ist nicht angängig. Dieses falsche Werturteil ist in hohem Maße geeignet, den Hersteller, u. U. auch den Verbraucher, z. B. bei Abschluß von Feuerversicherungen, zu schädigen.

Das Wesentliche der Fluidextrakte liegt nicht in ihrer Haltbarkeit und Herstellung durch Verdampfen, sondern darin, daß 85 % des fertigen Fluidextraktes aus nicht eingedampftem und daher unzersetztem Percolat bestehen, während nur die restlichen 15 % aus dem bei niedriger Temperatur eingedampften Percolationsnachlauf erhalten werden.

Auf S. 353 heißt es: „Noch weniger wird der Kalkstickstoff von der Pflanze direkt verwertet, sondern muß im Boden über das Ammonsulfat (!) zu Nitrat umgesetzt werden.“

Dieser Vorgang hätte, wenn unter den gewöhnlichen Bedingungen in nennenswertem Maße überhaupt möglich, die Anwesenheit beträchtlicher Gipsmengen zur Voraussetzung, die aber in deutschen Ackerböden bekanntlich nur selten angetroffen werden. Nach neueren Anschauungen scheint dagegen der Stickstoff des Calciumcyanamids schon in dessen Umwandlungsform, dem Harnstoff, von der Pflanze aufgenommen zu werden.

Bei Kalkgrün bzw. grüner Erdfarbe ist vor allen andern Grünerden die deutsche zu erwähnen, da sie den Hauptrohstoff für die einheimische Kalkgrünfabrikation bildet.

Bei der Korrektur übersehene Druckfehler beeinträchtigen häufig die Klarheit und Sicherheit der Auskunft: So z. B. S. 1381 Lithopone mit 33 %, 30 % usw. Zinksulfidgehalt „der Rest auf 100 ist stets Bariumsulfid“, was Bariumsulfat heißen soll.

Im Abschnitt Drogen hätte ein Warenkundiger die Korrektur lesen sollen, damit die beigelegten Tabellen dem mit dem Stoff nicht Vertrauten nur richtige Bezeichnungen vermittelt; außer namenentstellenden Druckfehlern sind hier bisweilen Fructus mit Semen und Flores mit Folia vertauscht worden. Manche obskure Drogen, die schon seit langem nur noch eine historische Bedeutung haben, brauchte der Blücher nicht zu bringen, denn sie werden in ihm wohl nie gesucht werden; außerdem sagt im Bedarfsfalle ihr Name allein überhaupt nichts über sie aus. Eine Tabelle der ätherischen Öle mit Herkunftsangaben wäre z. B. sehr vielen Benutzern erwünschter gewesen.

Daß nach Angabe auf S. 887 elektrische Röhrenöfen von 600 mm Länge nur 100 Watt verbrauchen sollen, während bei

gleichem Durchmesser solche von 250 mm Länge 400 Watt und von 400 mm Länge 700 Watt verbrauchen, klingt unwahrscheinlich.

Bei dem Abschnitt Reagenzien und an anderen Stellen angegebene falsche Formeln, z. B. Bariumnitrat $\text{Na}(\text{NO}_3)_2$, Eisenchlorid FeCl , Ferrocyankalium KFeCy , und ähnliche durften in einem „chemischen“ Auskunftsbuch nicht übersehen werden.

Höchst bedenklich stimmen aber Druckfehler in Zahlentabellen, wenn z. B. auf S. 1091 für Schwefelsäure von 42,7 und 43,1 Bé die Dichte mit 1,120 und 1,125 statt mit 1,420 und 1,425 angegeben wird. Gehaltstabellen erfordern ganz besonders sorgfältige Korrektur, sonst können sie für eilige Benutzer, deren Zahl nicht zu unterschätzen ist, von verheerender Wirkung sein.

All diese schon bei einer kurzen Durchsicht ins Auge springenden Mängel des sonst in seiner ganzen Anlage schönen Werkes lassen es wünschenswert erscheinen, nach einer eingehenden Durcharbeitung des gesamten Inhalts einen Nachtrag mit Ergänzungen und Berichtigungen zu bringen, um wenigstens noch auf diese Weise das Nachschlagewerk in seinem ganzen Umfange zuverlässig zu gestalten. In der jetzigen Form ist die 13. Auflage jedoch mit großer Vorsicht nur von Sachkundigen der einzelnen Gebiete benutzbar.

Dr. Sch. (2861)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), den 18. September 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 555–565; Aetznatron (fest, entfärbt) 190–200; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 100–104; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 170–175; Alaun (gew., in Stücken) 110–115; Chromalaun (krist.) 265–275; Salmiak (pour piles) 465–480; Ammonsulfat (gew.) 193; Chlorcalcium (geschm.) 53–57; Chlorkalk (108–110°) 95–100; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (pulverförmig) 170–175; Bariumchlorid (krist.) 160–165; Bariumsuperoxyd (87%) 425–435; Zinnoxid (pulverförmig) 6450–6550; Zinnchlorid 5050–5250; Eisensulfat (krist.) 38–42; Eisenchlorid (trocken) 280–297; Magnesiumsulfat (techn.) 98–103; Magnesiumchlorid (geschmolzen) 115–120; Magnesiumcarbonat (leicht) 515–525; Chlorkalium (gewöhnlich) 62–65; Bromkalium (rein) 2750–2850; Jodkalium (weiß) 320 bis 335 (kg); Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumsulfat (gereinigt) 290–310; Kaliummetabisulfat (krist.) 870–895; Kaliumpermanganat (techn.) 1275–1300; Blutlaugensalz (gelbes) 1300–1325; Blutlaugensalz (rotes) 3425–3490; Kalksalpeter (gereinigt) —; Kaliumphosphat (techn.) —; Mennige (versch. Sort.) 770–860; Bleiglätte (pulverförmig) 780–790; Bleiweiß (pulverförmig) 795–805; Zinkchlorid (fest) 375–385; Zinksulfat (krist., techn.) —; Zinkweiß (versch. Sorten) 715–955; Soda (calc., 98–99%) 62–64; Soda (krist.) 34–38; Natriumbicarbonat (techn.) 108–112; Natriumsulfat (krist., neige) 42–45; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 41–44; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 185–195; Natriumsulfat (krist.) 110–115; Natriumhyposulfat (krist., techn.) 150–155; Natriumhyposulfat (photogr.) 160–135; Natriumchlorat (krist.) —; Natriumsalpetat (gereinigt) 350–360; Natriumnitrit (krist.) 335–350; Natriumbichromat (krist.) 515–535; Kupfersulfat (krist.) 430–440; Schwefelsäure (66°) 52–55; Salpetersäure (36°, weiß) 280–285; Salzsäure (20–21°, gew.) 37,50–40.

England (London), den 15. September 1926. Preise in £, sh., d. per t Aceton 70°; Alaun (in Stücken) 8/15/0; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/1 (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22/10/0; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weiß, Cornwall) 13/5/0; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10/0; Bariumcarbonat (natürl.) 92–94% 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/15/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4–6; Bleiglätte (ausl.) 40; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausl.) 39; Pleiucker (weiß) 45/10/0; Borax (krist.) 22/15/0; Borsäure (krist.) 37; Brechweinstein (43–44%) 0/0/10 (lb.); Calciumchlorid 5/10/0; Carbonsäure (krist., 40°) 0/0/3 (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0; Citronensäure 0/1/3 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3/2/6; Essigsäure (B. P., Eisessig) 65; Essigsäure (80%) 1/17/0 (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17; Flußsäure (59–60%) 0/0/7 (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 82; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalksalpeter (raff.) 23/10/0; Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0; Kupfersulfat 22/10/0; Lithopone (30%) 22/10/0; Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15/0; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 21; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0; Natriumbichromat 0/0/3 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15; Natriumchlorat 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/5/0; Natriumhyposulfat (photogr.) 15; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/5/0; Natriumsulfid (konz., 60 Eis 65%) 10; Natriumbutlaugensalz 0/0/3 (lb.); Oxalsäure 0/0/3 (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33; Pottasche (96–98%) 26; Rhodan ammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/10–0/0/11; Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80° Tw.) 21; Schwefelkohlenstoff 25; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0; Tannin (commercial, 78–82%) 0/1/3 (lb.); Terpentinalöl 68; Weinsäure 0/0/11 (lb.); Soda (calc., 58%) 6/15/0; Soda (krist.) 5/5/0; Zinkchlorid (Lösung 102° Tw.) 15/10/0; Zinksulfat (krist.) 12/10/0; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/5; Amidol 9/0; Amidopyrin 11/6; Benzoesäure (B. P.) 2/3–2/3; Bromkalium 1/8–1/11; Bromnatrium 1/10–2/2; Calomel 4/6–4/8; Chininsulfat 1/8–2/0 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zöll) 3/3–3/6; Hexamethyltetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/4–1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/10; Phenacetin 3/9–4/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure 1/3–1/5; Salol 3/0; Sublimat 4/3–4/5. — Kohlenwasserstoffprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9/4; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7;

Nitronaphthalin 0/10; Parannitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.
**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 15. September 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 77,50–80; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,25–7; Ameisensäure (85% vol.) 39–42; Ammoniak (25%) 14–16; Anilinöl 77,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 8,90–9,75; Arsenik (weiß) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16–17,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,25–3,80; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 26–27; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 165–172; Carbonsäure (40%) 56–60; Chlorbarium 10,75–11,50; Chlorcalcium (70–75%) 5,25–8; Chloralkali 8,60–9,35; Chlormagnesium (geschm.) 6,5–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 165–172; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 34–37; essigsaures Natrium 26–28; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 9–10,25; Harnstoff 65–75; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlen) 27–28,50; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25–26,75; Lithopone (Rotsiegel) 21,25–23; Milchsäure (50% vol.) 35–37,50; Morphium —; Natriumbicarbonat 11,75–13,25; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natriumbutylalgaunsalz (gelbes) 43–47; Natriumsalpeter 18,50–20; Natronwasserglas (38–40%) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 29–31,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50–39,50; Rhodanammium 130–150; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 22,90–23,50; Salpetersäure (36%) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60–62%) 11–12; Schwefelsäure (66% B) 3,25–4,50; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 100–115; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Italien (Mailand), Mitte September 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1200; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1900; Alkohol (vergällt, 94%) 410; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1150; Ammonium (kohlensaures, Stücke) 500; Ammonium (kohlensaures, Pulver) 450; Ammoniumperchlorat 1300; Ammonsulfat (20–21%) 182; Aetzkali (88–92%) 450; Aetznatron (70–72%) 195; Aetznatron (76–78%) 225; arsenige Säure (99%) 260; Benzin 430; Bleiglätte 560; Bleiweiß 560; Borax (99%, kristallisiert) 420; Borax (Pulver) 430; Borsäure (rein, große Schuppen) 670; Borsäure (kristallisiert) 600; Brechstein 1150; Calciumcarbid 145; Chlorbarium (krist.) 200; Chlorcalcium (75–80%, für Kühlenlagen) 78; Chloralkali (100–105) 115; Chloralkali (110–115) 120; Chlormagnesium (geschmolzen) 98; Chromalaun 290; Dextrin (gelb) 375; Dextrin (weiß) 390; Eisessig (98–99%) 1350; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 210; Eisenoxydul (schwarz) 80; Essigsäure (40%, techn.) 325; Flußsäure (50%, techn.) 550; Formaldehyd (40%) 600; Gerbstoffe: Steineichelohe (toskanisch) 40–45; Myrobalanen 110; Valonea (Smyrna, Ia) 135; Kastanienextrakt (25% B) 28–30; Gerbsäure 135; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 350; Glaubersalz (techn., krist.) 44; Glaubersalz (entwässert) 64; Glycerin (techn., 28° B) 1200; Glycerin (rein, 28° B) 1350; Kaliumbichromat 550; Kaliumchlorat (techn.) 510; Kaliumchlorat (rein) 560; Kaliummetabisulfat 520; Kaliumnitrat (rein, 99%) 370; Kaliumpermanganat (techn.) 660; Kalk (citronensaure) 500; Kalkstoffsalt (15–16%) 126; Campher (raff.) 45 (kg); Carbonsäure (weiß, krist.) 900; Carbonsäure (flüssig, 95%) 410; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 270; Lithopone (30%, inländ.) 350; Lithopone (ausländ.) 380; Magnesia (citronensaure) 1250; Magnesia (schwefelsaure, krist.) 75; Mannit 65 (kg); Mennige 580; Milchsäure (50%) 380; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 600; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 270; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B) 70; Natriumphosphat 170; Natriumnitrat (roh) 160; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 220; Natriumbicarbonat 190; Natriumnitrit (96–98%) 330; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige: Bergamottöl 350 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinöl 390 (kg); Orangenöl 130 (kg); Rosmarinöl 24 (kg); Salbeilöl 58 (kg); Citronenöl 120 (kg); Oxalsäure (krist.) 380; Ruß (inländ.) 400; Ruß (ausländ.) 700–900; Salmiak (klein, krist.) 320; Salmiak (Stücke) 525; Salmiakgeist (18° B) 195; Salicylsäure 24 (kg); Salpetersäure (42° B) 200; Salzsäure (20 bis 21° B) 25; Schwefelantimon 340; Schwefelkohlenstoff 290; Schwefelnatrium (60–62%) 190; Schwefelspat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäure) 108; Ultramarin 750–1050; Wasserglas (38–40° B) 55; Wasserglas (Stücke) 86; Weinhefe (28% Weinsäure) 130; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 410; Weinstein (raff., 98–99%) 1000; Weinsäure (krist., blüßfrei) 1250; Zink (schwefelsaures, krist.) 165; Zinkstaub 600; Zinkweiß (inländ.) 460; Zinkweiß (ausländ.) 500; Citronensäure (krist., blüßfrei) 1650; Zinnober 64 (kg).

Jugoslawien (Belgrad), 11. September 1926. Preise in Dinar per kg. Firnis (holländisch) 16,90; Zinkweiß (Kronen) 18,—; Terpentinöl I 24,—; Terpentinöl II 16,—; Autolack 70–100,—; Kopalack 30–50,—; Emaillelack 32–70,—; Fußbodenlack 25–30,—; Ocker (franz.) 4–4,50; Ocker (inländ.) 1,50–3,—; Pompejanischrot 3–3,50; Ultramarin 18–22,—; Wandgrün 4–6,—; Laubgrün 6,50–12,—; Rebenschwarz 1,60–2,50; Mennige 19,50–21,—; Balmorgelb 24,—. — Chemikalien. Antichlor 6,30–7,—; Soda (bic. B.) 7–7,30; Ammoniak 7,20–7,50; Salzsäure 3,50–4,—; Schwefelsäure 3–3,50; Salpetersäure 17,50–18,—; Schwefelnatrium (32%) 8,50; Schwefelnatrium (64%) 13–13,50; Oxalsäure 17–18,—; Salpeter 17–17,50; Aceton 4,—; Borax (krist.) 16,—; Borax (pulverförmig) 18,—; Borsäure 19,—; Salmiak 13,50; Formalin 19,—.

Oesterreich (Wien), 17. September 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 46; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 152; Bleiweiß (chem. rein) 163; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 20; Chloralkali (110–115) 30; Chromalaun (inländ.) 67; Chromkali (krist.) 155; Chromnatron 115; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%) für Genußzwecke 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B, chem. rein) 420; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 91; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 150; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbisulfat (60–62%) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66% B) 21; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda

(krist.) 18; Terpentinöl (inländ.) 265; Terpentinöl (russisch, weiß) 175; Weinsäure (krist.) 40.

Tschechoslowakei (Prag), 17. September 1926. Preise in čKr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoisches Natrium 30,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,80; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresäures Kali 7,25; Chromalaun 4,20; Chromkali 8,25; Chromnatron 7,25; Eisenvitriol —,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatztsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz —,80; Kupfervitriol 5,—; Natriumbicarbonat (B.) 3,—; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Salmiak (98–100) 5,10; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 38,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,20 (2683)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 9.	15. 9.	Aktien	22. 9.	15. 9.
Byk-Guldenw.	73,—	73,75	Köln-Rottweil	137,25	141,—
Chem. F. Buckau	102,—	102,—	Linde's Eisemasch.	159,25	150,—
Grünau	74,—	77,—	Lithopone-Fabrik	55,50	54,—
v. Heyden	116,—	114,—	Nitritfabrik	—	13,—
Milch & Co.	78,50	82,—	Oberschl. Koksw.	112,—	114 1/2
Gelsenk.	91,—	92,—	Rasquin, Farb.	67 1/2	72,—
W. Albert	139,—	140,—	Rh. W. Sprengst.	98,—	108,—
W. Brockhues	69,—	68 1/2	Rhen. Verein ch. F.	75,—	78,50
Concordia chem. F.	69,—	71,—	J. D. Riedel	87 1/2	90,—
Dynamit Nobel	132,—	135,25	Rütgerswerke	114,50	116 1/2
Egestorff, Salzw.	79,75	80,—	H. Scheidemann	38,75	41,—
Fahlberg List	91,50	90 3/4	Schering, Chem.	192,—	193,75
I. G. Farbenindustr.	275,25	283 1/2	Sprengst. Carb.	92,—	85,—
Gehe & Co.	62,50	65,75	Staufurter Chem.	65,—	66,50
Th. Goldschmidt	103 1/2	108,—	Thür. Bleiweißf.	66,—	67 1/2
Harkort Bergw.	64,25	71,—	Union Chem. Fabr.	75,—	75,—
Heine & Co.	66,—	61,—	Ver. chem. Wk. Chl.	120,60	116,—
Jeserich Asphalt	127 1/2	129,—	„ Glanzstoff F.	272,25	274,—
C. A. F. Kahlbaum	175,—	182,—	„ Ultramarinfabr.	140 1/2	140,—

Devisen	22. 9.	18. 9.	Devisen	22. 9.	18. 9.
Argentinien	1,707	1,707	Italien	15,35	15,27
Kanada	4,198	4,200	Jugoslawien	7,425	7,436
Japan	2,045	2,043	Dänemark	111,49	111,53
Aegypten	20,910	20,920	Portugal	21,500	21,55 1/2
Türkei	2,18 1/2	2,200	Norwegen	91,95	91,98
England	20,368	20,374	Frankreich	11,52	11,82
Ver. Staaten	4,198	4,197	Tschechoslowakei	12,432	12,434
Brasilien	0,634	0,637	Schweiz	81,11	81,10
Uruguay	4,19 1/2	4,19 1/2	Bulgarien	3,052	3,057
Holland	168,15	168,15	Spanien	63,82	63,85
Griechenland	5,10	4,90	Schweden	112,18	112,26
Belgien	10,94	11,43	Oesterreich	59,19	59,16
Danzig	81,455	81,48	Ungarn	5,88	5,872
Finnland	10,568	10,574	Rumänien	2,29	—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 14. 9. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits-		
Letland	100 Lett.	80,85	Settlements	100 Dollar	236,95
Litauen	100 lett. Rbl.	1,60	Brit.-Hongkong	100 Dollar	224,65
Luxemburg	100 Litau	41,40	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	290,75
Polen	100 Franken	11,60	Argentinien	100 Goldpeso	386,10
Rußland	100 Zloty	46,35	Chile	100 Peso	51,75
Brit.-Ostindien	1 Tschernwonez	21,60	Mexiko	100 Peso	205,30
	100 Rupien	152,95	Peru	1 peruan. Pfd.	16,30
			Uruguay	100 Peso	418,70

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	22. 9.	15. 9.
Elektrolytkupfer	135 1/4	135 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzie (freier Verkehr)	69–69 1/2	68 1/2–69
Zink, umgeschmolzen	60–61	60–61
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	210	225–240
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	245–250
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	125–130	125–130
Silber in Barren per 1 kg	82 1/2–83 1/2	84–85

(2715)

Versammlungskalender

28. Sept.: Mimosa Aktiengesellschaft, Dresden, außerordentl. G.-V. mittags 12 1/2 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Gebr. Arnhold, Dresden, Waisenhausstr. 18–22.
29. „ A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft zu Halle a. d. S., ordentl. G.-V., vorm 10 1/2 Uhr in Halle, im Hauptverwaltungsgelände, Riebeckplatz 1.
30. „ Chemische Fabrik Hakenfelde A.-G., ordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr, im Büro des Notars Herrn Dr. Langenbach, Berlin W. 8, Krausenstraße 12.
2. Okt.: Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker Aktiengesellschaft, Berlin, außerordentl. G.-V. vorm. 10 1/2 Uhr, im Sitzungssaal NW. 87, Levetzowstraße 16 b. (2714)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 2. OKTOBER 1926

Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. September 1926.

Wie an anderer Stelle dieser Zeitschrift mitgeteilt wird, hat die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein nach Zustimmung des Beirates den besonders ermäßigten Verkaufspreis für Spirit, der zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln sowie von Essenzen Verwendung findet, von 2 M. auf 2,25 M. per Liter herabgesetzt. Ueber die Wirkungen dieser Maßnahme auf den Preis branntweinhaltiger Arzneimittel kann kein Zweifel bestehen: da in diesen Erzeugnissen der chemisch-pharmazeutischen Industrie Branntwein bis zu 60% und mehr des Großhandelspreises enthalten ist und etwa 90% der branntweinhaltigen Arzneimittel mit Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreise hergestellt werden, tritt durch die Maßnahme der Monopolverwaltung bei etwa 80% der branntweinhaltigen Arzneimittel eine Erhöhung der Verkaufspreise um durchschnittlich 10% ein.

Es erhebt sich nun die Frage, warum ist im gegenwärtigen Zeitpunkte, in dem die Senkung der Preise auf allen Gebieten der heimischen Produktion zu den wichtigsten Tagesfragen unserer Wirtschaftspolitik gehört, überhaupt eine Erhöhung der Branntweinpreise notwendig geworden und warum soll sie gerade im Interesse der Volksgesundheit unentbehrlichen Arzneimittel statt den Trinkbranntwein treffen. Bekanntlich sind die Bestrebungen der Monopolverwaltung auf Beseitigung der besonderen Preisermäßigung für Branntwein zur Heilmittelherstellung bereits älteren Datums; im vergangenen Jahr war eine Erhöhung des Verkaufspreises von 2 auf 3 M. und in diesem Jahr im Rahmen der Neuregelung des Monopolgesetzes eine grundsätzliche Aufhebung der besonderen Preisermäßigung geplant. Beiden Versuchen lag die Absicht zugrunde, durch eine Annäherung des besonders ermäßigten Verkaufspreises an den regelmäßigen Verkaufspreis den Anreiz der bestehenden Preisdifferenz zu unlauteren Zwecken zu beseitigen. Die jetzt vorgenommene Preiserhöhung um 25 Pf. für 1 Liter kann eine ähnliche Tendenz nicht verfolgen, weil dabei nach wie vor ein Anreiz zu mißbräuchlicher Verwendung von preisbegünstigtem Branntwein bestehen würde. Es handelt sich vielmehr, wie die Monopolverwaltung auch zugibt, um eine rein finanzielle Maßnahme, die dazu dienen soll, den Ertrag des Branntweinmonopols, der sich im letzten Geschäftsjahr auf nur 163,6 Millionen Mark belief, zu steigern.

Um diese geringe Ertragsfähigkeit des Branntweinmonopols zu verstehen, muß man sich die Produktions- und Verkaufspolitik der Monopolverwaltung vor Augen führen. Die Verwaltung trat mit Branntwein-vorräten in Höhe von rund 1,2 Millionen hl in das laufende Geschäftsjahr ein. Die Jahresproduktion 1925/26 beträgt rund 2 Millionen hl. Demgegenüber stellt sich der Inlandsverbrauch auf insgesamt 1,6 Millionen hl. Produktion und Bestand übersteigen daher die vom heimischen Markt aufgenommenen Branntweinmengen sehr erheblich. Um aber aus Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Brennereien

keine Einschränkung der Produktion herbeiführen zu müssen, werden 0,5 Millionen hl Branntwein in das Ausland ausgeführt. Aber der Verkaufspreis, der hierbei erzielt wird, und das ist der springende Punkt in der vorliegenden Frage und in unserer gesamten Branntweinproduktionspolitik, liegt 60% unter dem Einstandspreis der Monopolverwaltung. Sie verkauft also etwa ein Viertel der gesamten Jahresproduktion in das Ausland zu einem Preise, bei dem das Reich einen Verlust von 18 bis 20 Millionen erleidet, weil der große Umfang dieser Ausfuhr begreiflicherweise den Weltmarktpreis für Branntwein unter den normalen Stand senkt. Den Nutzen davon hat die ausländische Industrie, mit der die deutsche chemische Industrie in Wettbewerb steht, der ihr durch den Unterschied in den Spiritpreisen wesentlich verschärft wird.

Die unseren heimischen Bedarf weit übersteigende Branntweinerzeugung ist nach Ansicht der Monopolverwaltung notwendig, um den landwirtschaftlichen Brennereien die Produktion von Schlempe, auf der die Existenz unserer heimischen Viehzucht beruhen soll, in dem früheren Umfange aufrechtzuerhalten. Hier bietet sich für die im Gange befindliche Wirtschaftsenquete ein dankbares Feld der Betätigung. Zu den agrarischen Dogmen, die wir aus der Vorkriegszeit übernommen haben, und die schon mehrfach in unserer Außenhandelspolitik eine verhängnisvolle Rolle gespielt haben, gehört auch die Schlempefrage. Es muß endlich einmal, unbeeinflusst durch parteipolitische Rücksichten, einwandfrei festgestellt werden, ob der Schlempe für die Viehzucht eine so überragende Bedeutung zukommt, daß sich deshalb eine Verlustausfuhr von 18 bis 20 Millionen für Branntwein rechtfertigen läßt.

Will man aber den Ausfuhrverlust durch teilweise Erhöhung der Branntweinverkaufspreise ausgleichen, dann ist beim besten Willen nicht einzusehen, warum die hierbei entstehende Produktionsverteuerung gerade den Arzneimitteln zur Last fallen soll, deren Verbilligung mit allen verfügbaren Mitteln im Interesse der minderbemittelten Kranken erstrebt werden müßte. Würde man statt dessen den Branntweinpreis zur Herstellung von Trinkbranntwein, bei dem es sich ganz überwiegend um entbehrliche Luxuserzeugnisse handelt, um nur 5% des bisherigen Preises erhöhen, dann würde dasselbe finanzielle Ergebnis erreicht werden, welches die Monopolverwaltung mit der ungerechtfertigten Heraufsetzung des Preises für Heilmittelbranntwein um 12½% erstrebt. Oder glaubt die Monopolverwaltung ernstlich, daß eine Erhöhung des Trinkbranntweinpreises um 5% eine Verbrauchseinschränkung zur Folge haben würde? Nur der deutsche Schnapstrinker wird für diese wohlwollende Berücksichtigung seiner Interessen durch die Monopolverwaltung das richtige Verständnis haben.

Im Rahmen der großen Finanzreform, die Minister Dr. Reinhold zur Verminderung der Ausgaben und Steigerung der Einnahmen bei weitgehender Schonung der Wirtschaft in die Wege geleitet hat, soll auch das Branntweinmonopol eine Rolle spielen. Eine grundsätzliche Aenderung der Ein- und Verkaufspolitik gibt nach dem Gesagten ein dankbares Feld für seine Bestrebungen. — Bl.

(2791)

Die Entwicklung der chemischen Industrie im neuen Italien.

Die „Journée industrielle“ (Paris) veröffentlicht eine Studie ihres italienischen Korrespondenten, E. Audisio, über die „industrielle Aktivität des neuen Italiens“, aus der wir im Nachstehenden die auf die chemischen Industrien bezüglichen Abschnitte auszugsweise wiedergeben*).

In der Einleitung, welche die Redaktion vorausschickt, wird ausgeführt, daß für Frankreich in seiner gegenwärtigen schwierigen Lage das faszistische Experiment mit seinen bedeutenden Leistungen wegen der weitgehenden Analogie der Verhältnisse von größtem Interesse sei. Ueber den endgültigen Erfolg könne allerdings eine Voraussage nicht gemacht werden, denn zur Zeit stehe Italien mitten in einer Absatzkrise, durch welche besonders die Textilindustrie sowie die metallurgischen und chemischen Industrien betroffen werden und welche dadurch herbeigeführt wurde, daß die Fabriken sich durch die Wucht der Entwicklung fortreißen ließen und mit Vollbetrieb produzierten, als schon die Depression auf den Weltmärkten sich verschärfte, viele Länder sich durch erhöhte Zollschränken abschlossen und eine zunehmende Kapitalknappheit eintrat. „Italien ist mit „echt italienischem Feuer“ vorwärts gestürzt. Fabriken wurden gebaut, Arbeitskräfte herangeholt, das Verkehrswesen wurde verbessert und ein Programm für die Erneuerung und wirtschaftliche Ausdehnung aufgestellt: aber oft wurde dabei Erfahrung und kluge Vorsicht gering geachtet und man glaubte die wirtschaftlichen Schwierigkeiten mit denselben Mitteln überwinden zu können wie die sozialen. Wie wird das Schicksal dieser wirtschaftlichen Konstruktion sein, deren Tragfähigkeit sich schwer feststellen läßt? Ein anderes ist es, Verordnungen zu erlassen, ein anderes Waren abzusetzen. Die wirkliche Probe auf das Exempel muß jetzt gemacht werden und es weht Krisenwind. An der Schwelle dieser neuen Entwicklungsphase blickt Frankreich in einer Freundschaft ohne Hintergedanken über die Alpen, denn die jetzt zu überwindende schwierige Strecke muß von Frankreich und auch Belgien gemeinsam mit Italien durchlaufen werden unter den Augen von nicht immer uninteressierten Zuschauern.“

Die Artikelserie befaßt sich zunächst mit der Entwicklung der elektrischen Kraftanlagen in Italien und behandelt dann die chemischen Industrien, für welche die Elektrizität von entscheidender Bedeutung ist (synthetisches Ammoniak, Aetzalkalien und Chlor, Aluminium); es folgt eine Betrachtung der Pyritgewinnung und der auf dieser beruhenden Schwefelsäure- und Superphosphatindustrie, unter Hervorhebung der Bedeutung der Elektrizität für die Verwertung der Pyritabbrände; ein weiterer Artikel ist dem elektrolytischen Eisen und den Spezialstählen (Ferrolegerungen) gewidmet; den Abschluß bildet eine Darstellung der Industrien der festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffe und der Destillationsprodukte (Steinkohle, Steinkohlenteer, Leuchtgas, Petroleum), wobei von besonderem Interesse die Angaben über die Entwicklung und den Umfang des italienischen Leuchtgas- und chemischen Vertikaltrusts sind, des „Italgas“-Trusts.

Die Alkaliindustrie.

Da die gegenwärtige Lage der italienischen Alkaliindustrie auf S. 554 der „Chem. Ind.“ ausführlich dargestellt ist, entnehmen wir aus dem Bericht der „Journée industrielle“ nur einige interessante Ergänzungen:

Die durch den Friedensschluß an Italien gefallene österreichische Sodafabrik von Monfalcone, welche im Krieg völlig zerstört worden war, wird von einer neuen

Gesellschaft mit staatlicher Unterstützung wieder in Stand gesetzt; die faszistische Regierung gewährte durch Erlaß vom 27. September 1923 ein Darlehen von 36 Mill. Lire und verzichtete in einem Erlaß vom 25. Mai 1926 (unter Eintragung einer Hypothek auf die Einrichtung) auf die Zinsen bis zur Höhe von 5 Mill. Lire; außerdem wurde die Fabrik als „wichtig für die Landesverteidigung“ erklärt. Der Betrieb ist noch nicht aufgenommen. In Beziehung auf den einen Rohstoff der Alkalielektrolyse, das Kochsalz, scheint Italien zunächst sehr günstig gestellt zu sein durch die bedeutende Gewinnung von Salz aus dem Meerwasser: die Salzplätzen in Sizilien, Sardinien und in der Gegend von Neapel liefern 600 000 t im Jahr. Indessen mußte man auf die Verwendung dieses Salzes bald verzichten, da seine Verunreinigungen die Elektroden stark angreifen. Bessere Erfolge wurden während des Krieges mit Salz aus den italienischen Kolonien Erythraä und Somaliland erzielt; eine Cellulosefabrik erzeugte daraus durch Elektrolyse nach dem System von Croß und Bevan Chlor, mußte aber den Betrieb wegen der zu hohen Kosten des Salztransports und des Betriebes im Jahr 1921 schließen.

An Steinsalz stehen hauptsächlich die Lager in Sizilien und Calabrien zur Verfügung, deren Produktion von ca. 40 000 t im Jahr vor dem Krieg auf 56 000 t 1925 gesteigert wurde. Aber auch hier sind die hohen Frachten (der italienischen Eisenbahn) ein Hindernis; nur ein Viertel der Produktion findet in Italien Verwendung, der Rest wird ausgeführt, während die Einfuhr von 11 000 t 1921 auf 18 000 t 1925 gestiegen ist.

Eine günstige Aussicht für die Versorgung mit Kochsalz sowohl als auch mit Kali- und Magnesiumsalzen scheint durch die tripolitanischen Salzvorkommen gegeben zu sein. Im Jahr 1924 ließ der Gouverneur von Tripolis, Graf Volpi, durch eine wissenschaftliche Expedition unter Leitung des Ingenieurs Niccoli die Salzsümpfe von Bu-Kammasch an der tunesischen Grenze untersuchen. Es wurde festgestellt, daß die „mellahas“ von Brigà und Bu-Numà sehr reich an Kali- und Magnesiumsalzen sind: der Salzsumpf von Brigà wird auf 250 000 t Kalisalze und 2 500 000 t Magnesiumsalze geschätzt. Beide Sümpfe zusammen haben eine Ausdehnung von 50 qkm; Versuche haben ergeben, daß man bei einer Verdampfungsfläche von 300 ha aus $1\frac{1}{4}$ Millionen cbm Salzlösung durch die Sonnenstrahlung allein (bei Trockenlegung durch Eindämmung) 4–500 t Magnesiumsulfat, 250 000 t Magnesiumchlorid, 10–12 000 t Kaliumsulfat, sowie einen reichlichen Rückstand von Kochsalz erhalten kann. Eine industrielle Ausbeutung ist indessen noch nicht erfolgt.

Die Fabrikation der Chlorate hatte nach dem Krieg eine sehr kritische Zeit durchzumachen, da sich während des Krieges bedeutende von der „Société française d'Explosifs“, und von der „Elettrochimica“ gelieferte Bestände angesammelt hatten, die in den Jahren 1920–22 allmählich ausgeführt wurden; die Produktion mußte auf die Hälfte herabgesetzt werden. Gegenwärtig werden Chlorate von folgenden drei Firmen hergestellt: der „Elettrochimica“, der „Società Esplosivi Cengio“, der Nachfolgerin der französischen Gesellschaft, und der „Società Parodi-Delfino“; ihre Produktion reicht aber nicht zur Deckung des Bedarfs aus und es erfolgt eine Einfuhr von etwa derselben Größe (ca. 600 t im Jahr).

Die Fabrikation von Aetzkali, die gegenwärtig fast völlig ruht, dürfte in Italien eine neue Entwicklung nehmen, u. zw. auf einer ganz eigenartigen Grundlage durch die industrielle Ausbeutung der Leucitlager nach den Patenten von Baron Blanc, welche auf dem Internationalen Chemiekongreß in Palermo Gegenstand besonderen Interesses war (vgl. „Chem. Ind.“ 1924, S. 43). Die Förderung von Leuciten ist von 1600 t 1913 auf über 15 000 t 1924 gestiegen. Konzessionen für die Leucitgewinnung haben u. a. erhalten: die „Società Italiana de la Pottassa“, welche 1924 in Rom mit einem Kapital

*) Anmerk. Mit Rücksicht auf den Zusammenhang konnten Wiederholungen (siehe z. B. „Chem. Ind.“ S. 554) nicht ganz vermieden werden.

von 50 Mill. Lire gegründet wurde, die Lager von Fontana Radina (Caserta) ausbeutet und 1925 mit dem Betrieb nach den Patenten von Blanc begonnen hat, und weiter die „Società Vulcania“, welche mit der Förderung von Leuciten aus den Lagern von Civita Castellana bei Rom begonnen hat und nach dem Verfahren von Messerschmidt arbeitet. Die Blanc-Patente werden auch von Gesellschaften angewendet werden, welche, wie die „Elettrochimica“ und die „Società Esplosivi Cengio“, Aluminium und Chlorate herstellen. — Die Ausbeutung der Leucitlager bildet einen Hauptpunkt des wirtschaftlichen Programms der Regierung.

Die Pyrit-, Schwefelsäure- und Superphosphatindustrie.

Die italienische Schwefelsäureindustrie gründet sich fast ausschließlich auf die Abröstung von Pyriten; die anfängliche Verwendung von Schwefel ist beinahe ganz aufgegeben. Die Förderung von Pyriten (Eisen- und Kupferpyrite) aus den über die ganze Halbinsel verstreuten, vor allem aber in Toscana vorkommenden Lagern hat bedeutend zugenommen; während sie 1913 ca. 317 000 t betrug, hat sie sich seit 1922 so gesteigert, daß jetzt eine Jahresproduktion von etwa 515 000 t erreicht ist, wovon auf die Montecatini allein über 370 000 t kommen. Ein Teil der Produktion wird ausgeführt, umgekehrt findet aber auch wegen der hohen Bahntarife eine Einfuhr von spanischen Pyriten von ungefähr derselben Größenordnung statt; durch die Erhöhung der Bahnfrachten am 1. Mai 1925 wurde die Einfuhr begünstigt, aber auch die Ausfuhr hat zugenommen: 1924 stand einer Einfuhr von 154 200 t eine Ausfuhr von 135 000 t gegenüber. 1925 einer Einfuhr von 196 300 t eine Ausfuhr von 173 500 t.

Fast die ganze Produktion von Schwefelsäure (700 000—800 000 t 50—52grädige Säure im Jahr) wird zur Herstellung von Superphosphat verbraucht, dessen Produktion sich in 5 Jahren mehr als verdoppelt hat; der Bedarf der italienischen Landwirtschaft betrug 1925 rund 1 500 000 t Superphosphat.

Die Abröstung der Pyrite erfolgt in mechanischen Öfen verschiedener Konstruktion, vor allem aber in Herreshof-Öfen, von denen in 75 Betrieben sich mehr als 600 finden. In den größeren Unternehmungen wird der Flugstaub elektrisch (mit Spannungen von 40 000 bis 50 000 Volt) niedergeschlagen. Die Schwefelsäurefabrikation findet meist in Bleikammern statt, nur die Betriebe, welche konzentrierte Säure herstellen, arbeiten nach dem Kontaktverfahren.

Von den 75 Betrieben gehört etwa die Hälfte der Montecatini, ein Viertel lokalen Cooperativ-Genossenschaften für Erzeugung von Phosphatdüngemitteln und ein Viertel Industriegesellschaften, welche die Säure für ihre speziellen Zwecke verwenden. An erster Stelle steht die Schwefelsäurefabrik der Montecatini in Sinigo, in der Nähe der Ammoniakfabrik der Gesellschaft, mit einer Leistungsfähigkeit von 60 000 t im Jahr; ein zweites Werk soll in Cotrone (Calabrien) errichtet werden, dessen Produktion gleichfalls zur Erzeugung von Ammonsulfat Verwendung finden wird. Sehr leistungsfähig sind auch die Fabriken in Vercelli (30 000 t 50grädige Säure im Jahr), in Bovisa und Vicenza.

Rauchende Schwefelsäure (Oleum) mit 25% und zu einem kleineren Teil auch mit 60% Anhydrid für die Zwecke der chemischen Großindustrie wird nur in den Fabriken der „Montecatini“ in Bovisa und Vicenza, in der Fabrik der „Dynamit Nobel“ in Avigliana (Turin) und in dem Werk in Cengio der „Società Esplosivi Cengio“ (Säure mit 60% Anhydrid) hergestellt. Die konzentrierten Säuren finden Verwendung in der Sprengstoff-, Kunstseide-, Ammonsulfat- und Kupfersulfatindustrie; mit einer Kupfersulfatproduktion von

95 000 t trat Italien im Jahr 1924 an die Spitze der Weltproduktion.

Die Kiesabbrände enthalten bis zu 60% Eisen und wurden vor dem Krieg zur Verarbeitung im Hochofen ausgeführt; während des Krieges sammelten sich 3 bis 4 Millionen t auf den Halden an, deren Verwertung durch die Erhöhung der Bahnfrachten erschwert wurde. Mit dem Anfang des Jahres 1925 setzte aber eine vermehrte Ausfuhr, besonders nach Deutschland ein (176 000 t 1925, wovon 56 000 nach Deutschland und 19 600 nach England, gegen 35 000—40 000 t Gesamtausfuhr in den vorhergehenden Jahren). Um diese Bestände, deren Kosten die Frachtkosten nur wenig übersteigen, für Italien zu erhalten, wurde durch Erlass vom 3. Dezember 1925 eine Frachtermäßigung gewährt, und neue Tarife sind in Vorbereitung.

Trotzdem die italienischen Hochofen nicht für die Behandlung von phosphor- und schwefelhaltigen Erzen eingerichtet sind, wurden von der „Ilva“ im letzten Jahr erfolgreiche Versuche ausgeführt, und vor allem hofft man die Schwierigkeiten durch Verarbeitung im elektrischen Ofen zu überwinden. Die elektrische Verarbeitung ist von der Ansaldo-Cogne-Gesellschaft aufgenommen worden und auch die Montecatini, welche etwa 1 000 000 t Bestände und einen jährlichen Anfall von 200 000 t Kiesabbränden hat, wird elektrische Öfen aufstellen und würde dann in der Lage sein ca. 150 000 t Eisen im Jahr zu erzeugen.

Die Industrie der Steinkohlendestillation.

Die Industrie der Steinkohlendestillation hat in Italien seit zwei Jahren als Rohstoffquelle für die sich rasch entwickelnde Sprengstoff- und Farbstoffindustrie eine Bedeutung gewonnen, die sie vorher nicht besaß; Italien ist jetzt, wie bekannt, in der Lage, etwa zwei Drittel seines Farbstoffbedarfs zu decken, während früher Deutschland auf diesem Gebiet das unbestrittene Monopol hatte.

Die neue Organisation der Steinkohlendestillation ist eines der besten Beispiele für die einer weitblickenden privaten Initiative erreichbaren Erfolge. Bis vor wenigen Jahren wurde die Destillation der Steinkohlen von den Kokereien, den städtischen Gaswerken oder von industriellen Privatbetrieben, welche Leuchtgas erzeugten oder die Nebenprodukte für ihre speziellen Zwecke verwendeten, als eine für sich bestehende Fabrikation betrieben.

In vielen Städten Italiens hatten ausländische Gesellschaften, besonders französische und belgische, in der Lieferung der Einrichtungen für die Gasfabrikation und von Leuchtgas an die Stadtverwaltungen eine vor teilhafte Kapitalanlage gefunden, besonders in Genua, Rom, Florenz, Venedig und Bologna. Die Gesamtproduktion von metallurgischem Koks betrug 1913 rund 498 000 t, aber eine systematische Gewinnung der Nebenprodukte fand in keiner Weise statt.

Nach dem Krieg vollzogen sich zwei verschiedene Entwicklungen, einmal in mehreren Städten der Rückkauf der Gaswerke durch die Stadtverwaltungen (z. B. in Genua) oder die Errichtung eines städtischen Gaswerks neben dem der Privatgesellschaft (z. B. in Rom), andererseits aber die Uebernahme zahlreicher städtischer Werke, für deren Modernisierung es an Mitteln fehlte, durch die 1923 in Turin mit einem Kapital von 10 Mill. Lire gegründete „Società Italiana per il Gas“.

Diese Gesellschaft begann mit dem Erwerb der Konzessionen der französischen Gaswerke in Florenz und Venedig und sicherte sich weiterhin die Aktienmajorität der Gasgesellschaften in Turin, Mailand, Triest usw., so daß sie jetzt einen Gastrust darstellt, welcher die Versorgung von etwa 30 Städten in Oberitalien in der Hand hat. Außerdem kontrolliert sie die

wichtigsten italienischen Kokereien und besitzt Beteiligungen in der chemischen Industrie, besonders in der Farbstoffindustrie sowie in der Sprengstoffindustrie. Im Jahr 1925 kaufte sie die Werke der „Società Esplosivi e Prodotti Chimici“ in Turin, der Tochtergesellschaft der „Société Française d'Explosifs et Produits Chimiques“ in Paris und gründete mit einem Kapital von 30 Mill. Lire die „Società Esplosivi Cengio“, welche oben in dem Bericht über die Fabrikation von Aetzalkalien bereits genannt wurde. Weiter wurde eine Gesellschaft zur Ausbeutung der Eisenpyrite von Versiglia (Ligurien) und zur Fabrikation von rauchender Schwefelsäure gebildet, und schließlich ein starker Einfluß bei der „Azogeno“-Gruppe gewonnen.

Der „Italgas“-Trust verfügt jetzt über ein Kapital von 150 Mill. Lire und hat vor einigen Monaten von der Blair & Co.-Gruppe in New York ein Darlehen von 5 Mill. \$ erhalten; er kontrolliert die Produktion von Ausgangsmaterialien, wie Steinkohlennebenprodukte, Mineralsäuren, Alkalien, Chlor und Chlorprodukte, synthetische Stickstoffverbindungen, und von Fertigprodukten, die von den gewerblichen und militärischen Sprengstoffen bis zu den Farbstoffen, feinen Malfarben, Firnissen und Lacken reichen. Dieser erste Vertikaltrust in Italien verfügt in 50 Gesellschaften über mindestens die Hälfte des Aktienkapitals! Die Tätigkeit des Trust auf diesem weiten Gebiet ist wie folgt organisiert:

1. die Kontrolle über die Erzeugung von Gaskoks und Leuchtgas und die Gewinnung der Nebenprodukte übt die „Stige“ (Società Torinese Industrie Gas Eletticità) aus.

2. In die Produktion von metallurgischem Koks teilen sich die „Società Camussi Gas“ in Mailand, welche die „Lombardischen Stahlwerke“ beliefert, die „Società Forni di Coke“ in Vado Ligure und die „Società Italiana Coke“ in Mestre (Venetien).

3. Der Steinkohlenteer der Kokereien und Gaswerke wird in den Anlagen der „Distillerie Venete di Catrame“ in Turin, Vado Ligure und Marghera destilliert; der in Vado Ligure erzeugte Wasserstoff wird in kurzem von der „Società Azogeno“ für die Ammoniaksynthese verwendet werden. Steinkohlenteer wird weiter von folgenden weniger bedeutenden Gesellschaften erzeugt: der „Società Industria Gas“ und der „Società Siry Chamon“ in Mailand und der „Società Favorazione Carbone Fossili“ in Savone. — Die Schwer- und Leichtöle werden vom Markt aufgenommen, an die Staatsbahn verkauft oder von chemischen Fabriken für verschiedene Zwecke verwendet. — Der Trust verarbeitet jährlich 600 000 t Steinkohle auf Gas und Koks; trotzdem genügt der Anfall von Teer nicht für den Bedarf an Nebenprodukten, so daß für diesen Zweck weitere Mengen Steinkohle eingeführt werden müssen.

Die italienische Produktion von Teer belief sich 1925 auf 18 400 t, wozu noch 4200 t (1300 aus Deutschland) eingeführt wurden. An Leichtölen (Benzol) wurden nur 1140 t gewonnen, während die Einfuhr 3400 t Rohöl (zur Hälfte aus Oesterreich) betrug. Gering ist auch die Produktion von Ammonsulfat (7900 t). Indessen ist eine beträchtliche Steigerung der inländischen Ammoniakherzeugung (abgesehen von der Synthese) und der Benzolgewinnung zu erwarten, nachdem durch die Erlasse vom 17. April und 24. November 1925 in allen Gaswerken, Kokereien und Teerdestillationsanlagen die Gewinnung der Ammoniakverbindungen organisiert ist und die Werke seit dem 1. Januar 1926 gesetzlich zu der Benzolabscheidung aus dem Gas verpflichtet sind. Die vermehrte Benzolproduktion wird hauptsächlich für den gemischten Kraftstoff, der vom 1. November ab obligatorisch ist, Verwendung finden.

4. Die Cengio-Werke stellen Zwischenprodukte für die Farbstoff- und Sprengstoff-Fabrikation

her, Anilinöl, Nitro- und Chlorderivate usw., außerdem anorganische Produkte, wie elektrolytisches Aetznatron und Chlor, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelnatrium, sowie Pikrinsäure, Nitroglycerin und Schießbaumwolle.

5. Farbstoffe werden erzeugt von der „Società Italica“ in Rho, der „Unione Colori“ in Mailand und den „Stabilimenti Schiaparelli“ in Turin; die letzteren sowie die „Società Sottoprodotti Farmaceutici“ in Mailand stellen pharmazeutische Produkte aus den Ammoniak-, Cyan- und Schwefelverbindungen her, die in den Gasanstalten gewonnen werden.

Mit dem „Fabbriche Coloranti Bonelli“ sind Verhandlungen über den Eintritt in den „Italgas“-Trust im Gang, um die Anilinfarben-Fabrikation zusammenzufassen. Durch die Fusion mit der Bonelli-Gesellschaft würde auch die Kunstseide in den Trust einbezogen, da diese beabsichtigt, zusammen mit der französischen Dumoulin-Gesellschaft in Mailand die Acetatseide-Fabrikation in Italien einzuführen.

6. Die Sprengstoffgruppe des Trusts besteht aus den Firmen „Società Esplosivi e Prodotti Chimici“, „Società Esplosivi e Munizioni“ und der „Unione Esplosivi“ in Rom. — Diese Konzentration der Sprengstoff-Fabrikation im „Italgas“-Trust ist von großer Bedeutung für die italienische Sprengstoffindustrie, deren Produktion 1925 eine Steigerung um 10% gegen das Vorjahr zeigte und voraussichtlich noch stärker zunehmen wird infolge der Entwicklung der Bergwerksindustrie, des Ausbaus der Wasserkräfte, der große Mengen Dynamit erfordert, und der Verwendung von Sprengstoffen für gewisse Zwecke in der Landwirtschaft, die von der Regierung gefördert wird (Bodensprengungen).

Elektrolytisches Eisen und Spezialstähle.

Aus dem Bericht über die Elektrometallurgie des Eisens sind von Interesse die Angaben über die Entwicklung der Herstellung von elektrolytischem Eisen aus Pyriten und von Spezialstählen (wegen der Verwendung von Ferrolegierungen).

Elektrolytisches Eisen. Die 1925 gegründete „Società italiana di Metallurgia elettrolitica“ (Kapital 7 Mill. Lire) wird in Italien nach dem französischen Patent der „Société Le Fer“ elektrolytisches Eisen aus Gußeisen herstellen, wie in Frankreich die „Etablissements Bouchayer et Viallet“ (Grenoble). Außerdem aber ist beabsichtigt, auch nach dem Péris-Verfahren der „Niagara Electrolytic Iron Co.“ (New York) direkt die Erze zu behandeln und es sollen hierfür die piemontesischen Pyrite, die im Tal von Aosta in der Nähe der im Bau befindlichen Fabrik von Pont-Saint-Martin vorkommen, verwendet werden.

Spezialstähle. Für die Industrie der Spezialstähle ist von großer Bedeutung die Gründung der „Société des Aciéries Electriques Cogne-Girod“, deren Kapital jetzt 70 Mill. Lire beträgt. An der Gründung sind zur Hälfte die Stahlwerke Aosta der „Ansaldo-Cogne“, zur Hälfte die von Girod, dem früheren Direktor der „Société d'Electrochimie, d'Electrometallurgie et des Aciéries d'Ugine“ geführte französische schweizerische Gruppe beteiligt. Da Italien in Professor Giolitti, dem Sohn des früheren Ministerpräsidenten, einen bedeutenden Fachmann auf diesem Gebiet besitzt, so wurden in der Kammer scharfe Angriffe gegen die Regierung gerichtet, weil sie es zugelassen habe, daß die italienische Industrie der Spezialstähle unter die Leitung eines Ausländers gestellt worden sei; der Minister Belluzzo erklärte aber wiederholt, daß diese Berufung notwendig gewesen sei, um die italienische Produktion qualitativ auf die Höhe der ausländischen zu bringen.

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den ersten Halbjahren 1925 und 1926.

Ausfuhr.

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz ¹⁾	1000 RM.	dz ¹⁾	1000 RM.			dz ¹⁾	1000 RM.	dz ¹⁾	1000 RM.
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts . . .	39 564	817	37 453	1 080	285	Bromkalium, Bromnatrium, Bromammonium, Brom-eisen, auch Bromoform .	2 676	734	4 384	1 271
99	Campher, Manna . . .	6 953	3 350	9 284	4 926	286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	7 438	435	10 133	550
158	Knochen- und andere Tierkohl: Knochenasche . .	5 581	331	4 500	253	287 a	Soda, roh, auch kristallisiert	—	—	60	1
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Kleber- und Zurihtestoffe; Kleber; Glutemehl . . .	20 294	1 122	11 957	802	287 b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel .	164 022	2 189	231 027	2 948
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches . . .	40 480	1 538	33 825	1 226	288	Doppeltkohlensaures Natron	6 992	211	5 475	164
217	Chemisch zubereitete Nährmittel (Eisentalbuminat, Plasmon, Sanatogen, So-matose, Turikol usw.) . .	1 852	931	3 200	1 539	289 a	Actznatron, fest oder flüssig	33 273	818	79 230	1 995
227 d	Kalk, natürlicher phosphor-saurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Koprolith, Navas-sit, Sombrierit, Islandgu-ano); auch künstlicher .	— ²⁾	— ²⁾	22 040	257	289 b	Actzkali, fest oder flüssig	134 998	5 326	158 359	5 879
246 e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze . . .	6 637	904	6 852	872	290	Pottasche; Schafschweiß-asche	57 218	2 579	78 952	3 632
246 f	Naphthol, Naphthylamin .	3 106	940	4 614	1 225	291	Schlempekohle	100	2	1 105	15
246 g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthal-säure und andere Stein-kohlenteerstoffe	9 812	1 543	11 197	1 787	292	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite; Barium-superoxyd; Wasserstoff-superoxyd	132 967	3 365	127 398	3 665
261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—	293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln . .	82 746	3 208	108 004	5 009
262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse . . .	5 708	872	4 064	621	294	Schwefelsaures Natron und saures schwefels. Natron	383 938	2 398	371 746	2 337
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdesoife; künstliche Poliersteine; Formerstoffe, aus mine-ralischen Stoffen und Stea-rin, Wachs usw. herge-stellt	9 253	1 197	9 494	1 007	295 b	Phosphorsaures Kali (Kalium-phosphat)	15	4	40	6
265	Quecksilber u. Quecksilber-legierungen	159	171	106	114	296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	30 462	1 311	65 508	2 809
266	Alkalimetalle (Kalium, Na-trium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Ra-dium u. a. n. b. g. Metalle .	472	102	831	133	297	Eisenvitriol (grüner Vitriol), Zinkvitriol (weißer Vitriol)	17 885	181	11 693	160
267	Brom	1 236	365	1 334	406	298 a	Ammoniak, Kali, Natron, Tonerdealaun; essigsäure, künstliche Tonerde; künst-licher Eisstein; künstlich. Tonerdehydrat; gereinigt. Bauxit	168 522	4 842	182 684	5 474
268	Jod	394	1 719	467	2 028	298 b	Schwefelsaure u. schweflig-saure Tonerde	140 187	1 560	116 825	1 163
269	Phosphor, gewöhnlicher (weiß.) u. rot. (amorpher)	1 668	872	1 679	676	299	Chroms. Eisens. Kupferalaun	10 059	361	12 256	431
270	Schwefel; Spencemetall . .	251 995	2 212	245 709	2 676	300	Bleioxyd (Bleiglätte [Silber- u. Goldglätte]) in Brocken Schuppen, Pulver	4 673	411	6 938	526
271	Ammoniak- (Gas-)Wasser, Salmiakgeist	85 167	2 047	101 398	1 770	301	Zinnoxid, Zinnsäure . . .	2 242	807	5 384	1 688
272	Salzsäure, Salpetersäure	23 754	227	47 158	349	302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Am-moniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaures Blei (Bleinitrat)	94 917	5 485	82 628	4 200
273	Schwefelsäure, Schwefel-säureanhydrid	250 562	1 116	296 710	2 273	303	Salpetersaures Natron (Chile-salpeter, Natriumnitrat) .	64 391	1 817	155 665	3 857
274	Salpetersäure	95 376	3 067	95 172	2 729	304 a	Salpetersaures Kali (Kali-salpeter, Kaliumnitrat) .	82 516	3 642	55 095	2 539
275	Borsäure, Borax	5 908	498	8 101	635	304 b	Salpetersaurer Baryt (Bariumnitrat)	4 658	212	4 925	210
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxal-saures Kali (Kleesalz) . .	25 304	1 187	20 397	1 030	305 a	Chromsaures und saures chromsaures Natron . . .	10 398	660	19 184	1 027
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid . . .	27 099	1 806	33 766	2 398	305 b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chrom-oxyd, Chromhydroxyd . .	12 763	1 045	15 864	1 244
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	7 589	789	12 224	1 204	306	Mangansäures und überman-gansäures Kali	2 065	207	4 605	400
279 a	Wein- (Weinsteinsäure) Säure	18 962	3 849	15 136	2 999	307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	96 830	1 089	82 034	856
279 b	Citronensäure	131	49	102	33	308 a	Kali- und Natronblutlaugen-salz, gelbes und rotes .	1 261	199	3 542	519
283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	34 001	540	34 760	527	308 b	Cyankalium, -natrium . . .	8 774	1 551	12 644	1 760
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Am-moniumjodid) auch Jodo-form	400	1 565	449	1 850	309	Essigsaurer und holzessig-saurer Kalk	12 404	1 180	9 816	1 052

¹⁾ Sofern nicht anders angegeben.²⁾ 1925 ohne künstlichen phosphorsauren Kalk.

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.			dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
310	Bleizucker, Bleiessig	6 103	525	7 843	638	317 T	Ameisensäure, Ameisensäure-	— 1)	—	19 765	1 362
311	Weinstein, Natronweinstein (auch weinsteinsaur. Kalk aus 317 V 12 bzw. 317 a)	4 747	720	4 297	646	317 U	Hexamethylentetramin . . .	— 1)	—	504	246
312	Brechweinstein und andere Antimonpräparate (Anti- monlactat 278)	3 276	566	4 078	723	317 V1	Ammoniak, schwefelsaures (1925: Pos. 317 a)	617 549	14 746	2 115 124	52 630
313	Kohlensäure Magnesia, künstliche	4 739	252	2 411	137	317 V2	Bittersalz (1925: Pos. 317 c)	149 645	993	183 872	1 016
314	Kohlensäur. Strontian, künst- licher, salzsaurer; Stron- tiumoxyd	289	14	6 587	154	317 V5	Kalk- (Luft-) Stickstoff . . .	—	—	51 915	1 029
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlor- zink (Zinkchlorid)	8 093	441	11 434	548	317 V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vor- stehend u. a. n. g. chemi- sche Düngemittel (1925: Pos. 317k)	142 344	2 999	—	—
316 a	Calciumcarbid	—	—	46 264	1 086	317 V7	Kalk, citronensäurer (1925: Pos. 317 l)	—	—	—	—
316 b	Siliciumcarbid (Carborund) Aluminium u. a. n. g. Metall- carbid (Kohlenstoffmet.) . . .	53 557	1 736	14 611	661	317 V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g. (1925: Pos. 317 m)	6 045	251	12 872	492
317 A	Arsenige Säure (weißer Ar- senik usw.), Arsensäure und -verbindungen (1925: Pos. 317b)	17 054	1 235	13 070	858	317 V9	Benzoesäure, benzoesaures Natron	— 1)	—	1 644	472
317 B	Natriumsulphhydrat, Natrium- hyposulfit (Natriumthio- sulfat)	— 1)	—	57 719	1 097	317 V10	Salmiak (Chlorammonium) (1925: Pos. 317 o)	64 224	2 740	118 016	3 886
317 C	Chlorsaures Natrium (Na- triumchlorat)	— 1)	—	9 794	382	317 V11	Schwefelkalium u. -natrium (1925: Pos. 317 p)	55 550	1 164	77 535	1 483
317 D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	— 1)	—	25 245	865	317 V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Me- talloide, Säuren, Salze a. n. g. (weinsteinsaurer Kalk 311) (1925: Pos. 317 s) . . .	303 775	22 501	157 250	20 718
317 E	Kohlensäurer Baryt, künst- licher (künstliches Barium- carbonat)	— 1)	—	103 418	998		Farben und Farb- waren: (318/33) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:				
317 F	Chlorcalcium, Chlormagnes., Chlormagnesiumlauge (1925: Pos. 317d)	257 083	1 811	274 237	2 368	318 a	Cochenille	3	1	1	1
317 G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thor- ium-, Cerium-, Radium- salze; radioaktive Zube- reitungen, a. n. g. oder in- begriffen	— 1)	—	135	167	318 b	Tierischer Kermes; Coche- nilcarmin; Sepia	15	49	6	21
317 H	Quecksilbersalze u. sonst. Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen . . .	— 1)	—	591	512	319	Anilin u. a. n. b. g. Teer- farbstoffe, Schwefelfarb- stoffe	84 508	61 736	101 407	71 647
317 J	Zinnsalze und sonst. Zinn- verbindungen, a. n. g. (1925: Pos. 317 r)	5 913	1 349	6 831	1 812	320 a	Alizarin (Alizarinrot) . . .	2 943	1 028	2 665	748
317 K	Gold- und Platinsalze und sonst. Gold- und Platin- verbindungen, a. n. g. od. inbegr. (1925: Pos. 317h)	2) 22	2) 1 020	19	1 032	320 b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	6 041	7 489	9 188	9 306
317 L	Silbersalze u. -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chrom- silber, Höllenstein (1925: 317 q)	101	616	94	602	321 a	Indigo, natürlicher u. künst- licher	50 638	17 909	67 440	21 359
317 M	Salicylsäure; Salicylsäure- salze, a. n. g. . . .	— 3)	—	1 776	567	321 b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	433	395	2 247	1 188
317 N	Tannin (Gerbsäure); Gall- äpfelauszüge (1925: P. 317g)	1 939	717	1 932	737	322	Reines und gemischtes Blau; Farblacke u. Neublau von Berliner Blau; Chromgrün (s. auch 332a); Zinkgrün . .	7 722	1 036	9 483	1 187
317 O	Ferrosilicium mit einem Si- liciumgehalt von mehr als 25 %	— 1)	—	—	—	323	Ultramarin; Farblacke und Neublau von Ultramarin . .	6 121	756	4 950	598
317 P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g. . . .	— 1)	—	10 773	585	324 a	Bleimennige	11 745	1 017	23 543	1 810
317 Q	Wismutsalze u. sonst. Wis- mutverbindungen, a. n. g. . .	— 1)	—	389	871	324 b	Bleiweiß	12 221	1 019	18 811	1 451
317 R	Wolframsäure, Molybdän- säure, Vanadinsalze, a. n. g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	— 1)	—	166	141	325	Barytweiß	27 359	589	32 477	647
317 S	Chromsalze und Chromver- bindungen, a. n. g. . . .	— 1)	—	400	43	326 a	Zinkoxyd, weißes (Zink- weiß, -blumen)	50 155	3 751	58 290	4 465
						326 b	Zinkstaub	3 929	261	1 328	93
						326 c	Zinksulfidweiß (Lithopon) .	65 219	2 172	76 297	2 796
						326 d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	53 051	1 629	101 030	3 191
						327	Zinnober, roter	547	450	335	308
						328 a	Blauholzauszüge	599	102	938	138
						328 b	Gelb-, Rothholzauszüge, Aus- züge aus anderen pflanz- lichen Farbstoffen	251	39	149	31
						329 a	Kreide, weiße, geschlämmt; fein gepulvert	70 728	349	53 330	288
						329 b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf .	32 764	696	38 136	879

1) 1925 nicht einzeln nachgewiesen.

2) 1925 nur Goldverbindungen.

3) 1925 in Sammelposition.

4) 1925 ohne Harnstoff.

5) Position mit dem Vorjahre nicht vergleichbar, da geändert.

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben . . .	76 948	1 775	70 814	1 780
330	Ruß, Rußbutten	8 716	595	6 063	394
331	Bronze- (Metall-) Farben . .	7 945	3 059	10 157	3 738
332a	Chromfarben (s. auch 322) .	6 026	661	8 075	894
332b	Kupferfarben (auß. Schweinfurtergrün 309 b) und andere Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g.	14 634	2 389	14 710	2 449
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll und andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	1 213	294	601	243
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze (auch Buchdruck, Kupferdruckschwärze aus 330) . .	6 457	1 120	5 092	1 102
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmachungen für den Kleinverkauf (in Umschließungen aller Art)	4 342	378	4 425	373
336a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	16 108	5 403	17 363	6 125
336b	Farben in Farben- u. Tuschkasten; Tusche	1 485	537	2 092	608
337	Tinte, Tintenpulver	4 515	486	3 410	386
338	Graphit, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. s. 224d)	—	—	—	—
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide) . .	593	29	388	22
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt 1000 Stück	190 371	7 191	181 880	8 245
	Farben und Farbwaren, unvollständig angemeldet .	16	3	—	—
341	Oelfirnisse; Firnisatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl . . .	3 971	436	2 495	311
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	2 668	388	1 748	280
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Weingeist; Asphalt-, Kutscher-, Zaponlack	22 300	3 375	21 511	3 827
344	Siegellack, Flaschenlack . .	279	81	221	65
345	Oelkitte (Firniskitte) und Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	1 835	219	2 135	303
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarben; Asbestkitt . .	—	—	37	4
347a	Aethyläther	1 009	204	879	176
347b	Andere Aether aller Art; Kognaköl	2 041	775	5 395	1 132
348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	7 040	1 329	3 485	623
349	Holzgeist (Methanol), roh; Aceton, roh	2 732	230	1 773	140
350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wäßriger Lösung	40 418	3 387	53 657	4 048

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
351	Acetaldehyd, Paraldehyd .	303	42	375	53
352	Holzteeröl; Kautschuköl; Tieröl	172	13	373	22
353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	4 411	372	7 479	614
353b	Orangen-, Citronen-, Bergamott- und anderes Citrusfruchtol	—	—	—	—
353c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl und andere flüchtige Oele; Menthol (Menthacampher, Mi- gränestifte)	1 954	4 615	2 381	4 749
354	Terpineol, Vanillin, Anethol u. ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe . .	3 335	3 593	3 468	3 339
355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Oele (fette und mineralische)	1 784	385	1 563	341
356a	Kölnisches Wasser	1 059	565	1 251	646
356b	Andere äther- od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge u. Wässer; wohlriechender Essig	3 074	1 540	2 884	1 389
356c	Aether- od. weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	1 398	445	2 447	516
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig	3 692	1 814	4 053	2 090
358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnpulver u. a. n. g. Riech- und Schönheitsmittel	—	—	—	—
359a	Guano, künstlicher; Tier- Flachsenehl; tierischer Dünger, gemahlen	30 069	372	98 977	1 198
359b	Guano, natürlicher	64 719	620	141 720	1 649
360	Knochenmehl	138 229	522	151 373	694
361	Thomasphosphatmehl	236 179	1 565	473 614	3 169
362	Superphosphate usw.	—	—	—	—
363	Schießbaum-, Kollodiums- wolle	1 454	615	1 091	365
364a	Schießpulver	2 984	640	2 983	692
364b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- und nachstehend genannten)	33 127	5 132	24 766	4 268
365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünde, Sprenghütchen, Geschoszündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugeln und Schrotzündhütchen (Flobermunition) .	3 081	2 286	1 729	1 191
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobermunition) .	4 995	1 993	4 754	2 034
367	Zündhölzer; Zündspäpchen; Zündstäbchen aus Pappe od. and. Stoffen; 1000 Stck. .	525 763	163	457 154	159
368	Zündkerzen; 1000 Stück . .	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln . .	3 701	677	2 930	674
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonstige Zündstoffe und Zündwaren . .	7 353	1 685	3 687	1 026
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht . 1000 Stück .	15 765	2 641	6 537	1 389
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, a. n. g.	1 885	512	3 881	679

(Schluß folgt.) (2745)

Der Schwefelmarkt und die Schwefelsäureproduktion unter besonderer Berücksichtigung der Vereinigten Staaten.

Vor dem Kriege wurde der größte Teil der Schwefelsäure aus Pyriten und anderen schwefelhaltigen Erzen gewonnen. Für die Vereinigten Staaten verteilte sich die Produktion des Jahres 1914 wie folgt: 73,7% der gesamten Schwefelsäureproduktion wurden aus Eisenpyrit hergestellt, 23,7% aus Zink- und Kupfererzen und nur 2,6% aus elementarem Schwefel. Von der gesamten Schwefelproduktion der Vereinigten Staaten, die 1913 fast 500 000 t betrug (Weltproduktion 950 000 t), wurde also nur ein kleiner Teil an die Schwefelsäurefabriken abgegeben.

Während des Krieges trat eine erhebliche Aenderung auf diesem Gebiet ein. Durch den großen Bedarf an Schwefel für die Munitionsherstellung stieg die Produktion gewaltig, und diese Steigerung hielt, von einem vorübergehenden Rückschlag während des Jahres 1919 abgesehen, auch in den Nachkriegsjahren an. Unterdessen war nämlich die Schwefelsäureproduktion der Vereinigten Staaten ebenfalls beträchtlich gestiegen, wobei in immer größerem Umfange Schwefel als Rohmaterial verwendet worden war, der gegenüber Pyrit manche Vorteile bot. Die Schwefelsäureproduktion der Vereinigten Staaten betrug in den letzten Jahren etwa 6 bis 7 Millionen t, zwei Drittel davon wurden aus Schwefel hergestellt, ein Sechstel aus Pyrit und der Rest aus den schwefeldioxydhaltigen Abgasen der Metallhütten. Diese Entwicklung war durch den scharfen Konkurrenzkampf, der infolge der Ausbeutung der mächtigen amerikanischen Schwefelvorkommen eingesetzt hatte, begünstigt worden, wodurch der Preis für dieses Erzeugnis dauernd zurückging. In den Jahren 1923 bis 1924 lag er mit 14 bis 15 \$ ab Grube um etwa 15% niedriger als vor dem Kriege.

In den früheren Jahren überstieg die Produktion von Schwefel bei weitem den Verbrauch. Die amerikanischen Unternehmungen mußten infolgedessen erhebliche Mengen auf Lager nehmen. Neuerdings läuft die Entwicklung aber gerade entgegengesetzte Bahnen. Während des Jahres 1925 belief sich die Produktion von Schwefel in den Vereinigten Staaten auf 1 409 240 t gegen 1 220 561 t im Jahre 1924 und 2 036 097 t im Jahre 1923. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1925 auf 629 400 t gegen 482 114 t im Jahre 1924. Die Verkäufe betrugen 1 857 970 t im Jahre 1925 gegen 1 537 344 t im Jahre 1924. Die Vorräte, die Anfang 1924 noch 3 Millionen t betrugen, fielen Ende 1924 auf 2,7 Mill. t und Ende 1925 auf 2,25 Mill. t.

Infolge dieser verstärkten Nachfrage zogen die Schwefelpreise vor einiger Zeit an und erreichten 18 bis 19 \$ per t ab Grube oder 22,50 bis 23 \$ ab Hafen an der Ostküste. Die Steigerung ist recht erheblich und zwingt die Schwefelsäurefabriken zu erneuter Kalkulation und zu erneuter Prüfung der Frage, ob nicht doch wieder die Verwendung von Pyriten vorteilhafter ist, auch veranlaßt sie die amerikanische Fachpresse zu lebhaften Erörterungen. Langfristige Lieferverträge, die abgelaufen waren, konnten nur zu höheren Preisen erneuert werden. Zunächst werden wohl die Säurepreise erhöht werden, und damit werden auch die Produkte verteuert, bei deren Herstellung die Verwendung von Säure eine größere Rolle spielt. Da neue Schwefelvorkommen von Bedeutung nicht leicht zu finden sein dürften, und da aus verschiedenen Gründen nicht ohne weiteres mit einer erheblichen Steigerung der Schwefelproduktion zu rechnen ist, so muß mit einem wachsenden Verbrauch von Pyriten zur Herstellung von Kammersäure gerechnet werden, wenigstens bei den Fabriken, die frachtlieh günstig liegen, und in welchen Schwefelsäure für Düngemittel

hergestellt wird. Die nach dem Kammervverfahren arbeitenden Betriebe können eher Pyrite benutzen, als die nach dem Kontaktverfahren arbeitenden.

Die neuerliche Entwicklung in manchen Industrien geht dahin, den Verbrauch von Schwefel und Schwefelsäure herabzusetzen. Hierzu gehört z. B. die Darstellung von Salpetersäure durch Oxydation von Ammoniak, die Darstellung von Ammonsulfat mit Hilfe von Gips und die Darstellung von Phosphorsäure im elektrischen Ofen. Hierdurch wird im Laufe der Zeit ein gewisser Ausgleich gegen eine fortdauernde Steigerung des Verbrauchs von Schwefel resp. Schwefelsäure geschaffen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß noch immer erhebliche Mengen Schwefel in den schwefeldioxydhaltigen Abgasen der Metallhütten verloren gehen, die in Zukunft nutzbringend verwertet werden können, und daß auch in den Wassergasreinigungsanlagen noch erhebliche Mengen Schwefel zur Verfügung stehen.

Zurzeit ist eine gesteigerte Einfuhr von Schwefelsäure nach den Vereinigten Staaten notwendig, um den steigenden Bedarf zu decken. In den am 31. März 1926 beendeten sieben Monaten betrug die Einfuhr von Schwefelsäure nach den Vereinigten Staaten 34,18 Millionen lbs. gegen 9,29 Mill. lbs. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die amerikanische Industrie hält diese Steigerung aber für unbedeutend, da auch die erhöhte Einfuhr nur einen geringen Prozentsatz der gesamten amerikanischen Produktion ausmacht.

Für die Düngemittelindustrie wird die Verteuerung der Schwefelsäure eine besondere Rolle spielen. Nach einer Aufstellung des Department of Commerce stellten die Düngemittelfabriken während der zweiten Hälfte des Jahres 1925 955 084 t Schwefelsäure her, verbrauchten aber davon 1 122 025 t zur Herstellung von 2 046 175 t Superphosphat (mit 34,5 Mill. Einheiten von je 20 lbs. lösl. Phosphorsäure). Ein Teil des Superphosphats wurde als solches verkauft, der Rest zur Herstellung anderer Düngemittel verbraucht. Gegenüber der zweiten Jahreshälfte 1924 zeigt sich eine Steigerung des Verbrauchs an Schwefelsäure um 226 110 t.

Die Unzulänglichkeit der Schwefelproduktion des Jahres 1925 ist dadurch verschärft worden, daß eine der drei größten und ältesten der amerikanischen Unternehmungen keinen Schwefel mehr abgibt. Dazu kam, daß bereits im Jahre 1924 die ursprünglich mächtigen Lager in Louisiana erschöpft waren, und daß nur noch hauptsächlich Texas als Schwefellieferant in Betracht kam. Die amerikanischen Unternehmungen bemühten sich aufs intensivste, die Produktion zu erhöhen und die Betriebskosten herabzusetzen, doch sind die Aussichten für ein Zurückgehen der Schwefelpreise nicht besonders günstig.

Solange der Verbrauch größer als das Angebot ist, kann nur Einfuhr aus anderen Ländern einen Ausgleich schaffen. In Betracht kommt in dieser Beziehung nur Italien, das aber wohl selbst mit den gesteigerten amerikanischen Preisen kaum konkurrieren kann. Zudem läuft noch immer das italienisch-amerikanische Abkommen, das im Mai 1923 in Anbetracht des gesteigerten Schwefelverbrauchs abgeschlossen war, um die Produktion der beiden Länder und die Preise zu regulieren. Infolge dieses Abkommens konnte die Produktion von Schwefel in Sizilien wieder Fortschritte machen, erreichte aber doch nicht die Vorkriegsproduktion. Für 1925 wird wieder ein Rückgang der Produktion auf 208 000 t gegen 241 000 t im Jahre 1924 gemeldet (nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Catania). Die Vorräte gingen Ende 1925 auf 112 000 t gegen 175 000 t Ende 1924 zurück.

Die höheren Preise für Schwefel in Amerika dürften kaum einen Einfluß auf die Produktion in Italien haben. Die Schwefelsäurefabriken werden sich mit den erhöhten

Preisen für Schwefel abfinden müssen oder gezwungen sein, wieder Pyrite zu verarbeiten. Die übrigen Länder, in denen noch Schwefel gewonnen wird, sind in ihrer Produktion zu unbedeutend, um auf den Weltmarkt einen nennenswerten Einfluß auszuüben. (2011)

Aus der russischen chemischen Industrie.

Die Handelsvertretung der UdSSR in Deutschland hat soeben ein von Peter und Irma Petroff verfaßtes Werk über die wirtschaftliche Entwicklung der Sowjetunion veröffentlicht, das sich nach dem Vorwort die Aufgabe stellt, dem Leser ein objektives Bild des wirtschaftlichen Lebens der Sowjetunion in seiner Entwicklung bis zum Abschluß des letzten Wirtschaftsjahres (1. Oktober 1925) zu geben. Den Darstellungen der einzelnen Wirtschaftszweige ist ein umfassendes Zahlenmaterial beigegeben. Aus dem Abschnitt über die chemische Industrie entnehmen wir folgende Angaben:

Chemisch-pharmazeutische Industrie. Die UdSSR ist noch immer gezwungen, den größten Teil ihres Bedarfs an Medikamenten aus dem Auslande zu beziehen, da die Produktion dieses im Inlande noch recht jungen Industriezweiges bei weitem nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht; die Bedingungen für die Entwicklung dieses Industriezweiges sind somit günstig. Anfänglich befand sich diese Industrie in den Händen von zwei Organisationen, des „Pharmatrust“, der dem Obersten Volkswirtschaftsrat der UdSSR unterstand, und des „Gosmedtorg“, der dem Volkskommissariat für Gesundheitswesen verantwortlich war. Diese beiden Organisationen, die vorher nicht immer im Kontakt arbeiteten, sind seit Juni 1924 im „Gosmedpromtorg“ vereint, und dieser Zusammenschluß hat zu einer verbesserten Leitung der Industrie in bezug auf Versorgung und Absatz geführt. Die Produktion der chemisch-pharmazeutischen Industrie hat sich im Jahre 1923/24 fast verdoppelt und 1924/25 vereineinhalbfacht; die Arbeiterzahl wies im Jahre 1923/24 nur eine Zunahme von 6,6% auf, von 1164 auf 1241, und stieg im Jahre 1924/25 um 101,1% auf 2496. Die Zahl der Angestellten betrug 1924/25 durchschnittlich 547, 18% der Beschäftigten.

Im Wirtschaftsjahr 1924/25 wurden folgende Produktionsmengen erreicht:

Chemische Präparate . . .	1464,6 t
Desinfektionsmittel . . .	103,7 t
Galenische Präparate . . .	1250,2 t
Dosierte Präparate . . .	57,6 t

Der Gesamtwert dieser Produktion, zu Vorkriegspreisen berechnet, stellte sich auf 15,3 Millionen Rubel.

Die chemische Holzverarbeitung. Die chemische Holzverarbeitung wird zum sehr großen Teil hausindustriell betrieben; besonders gilt dies für die Verarbeitung von Nadelhölzern, während die Verarbeitung von Laubhölzern (Birken) in höherem Maße der Großindustrie zufällt. Die Gesamtproduktion dieser Industrie, soweit sie verstaatlicht, d. h. großindustriell betrieben ist, erhöhte sich im Jahre 1923/24 um 59,5% und 1924/25 um weitere 40,9%, dagegen stieg die Arbeiterzahl im Jahre 1923/24 nur um 35% und ging im Jahre 1924/25 sogar um 10,8% zurück; die Arbeiterzahl stellte sich in diesem Wirtschaftsjahr auf 506 Personen. Die Zahl der Angestellten betrug durchschnittlich 81 Personen, 13,8% der Beschäftigten. Im letzten Wirtschaftsjahr 1924/25 wurden folgende Produktionsmengen erreicht: Holzteer 631,1 t, Graukalk 710,9 t, Holzgeist 265,3 t, Methanol 178,8 t, Essigsäure in 30° umgerechnet 980,1 t, Essigessenz in 80° umgerechnet 807,9 t. Der Gesamtwert dieser Produktion stellte sich in Vorkriegspreisen auf 990 000 Rubel. Da die Nachfrage nach den Produkten der chemischen Holzverarbeitung auf

dem innerrussischen Markt gegenwärtig sehr groß ist, werden energische Maßnahmen zur Förderung der Produktion ergriffen.

Die Lack- und Farbenindustrie. Mit der zunehmenden Bautätigkeit der letzten Jahre ist die Nachfrage nach den Produkten der Lack- und Farbenindustrie außerordentlich gestiegen, so daß die inländische Produktion trotz ihrer raschen Entwicklung noch nicht imstande ist, den wachsenden Bedarf völlig zu decken. Die Gesamtproduktion, nach Vorkriegspreisen berechnet, stieg von 2,8 Millionen Rubel im Jahre 1922/23 auf 10,8 Millionen Rubel im Jahre 1924/25. In der gleichen Zeit stieg die Arbeiterzahl von 1005 auf 2211. Die Produktionszunahme war also erheblich größer als die Zunahme der Arbeiterzahl. Für die einzelnen Fabrikate stieg die Produktionsmenge (in t) vom Jahre 1922/23 zum Jahre 1924/25 folgendermaßen: Firnis von 2278 auf 4606, Lacke von 774 auf 2662, Lack- und Emailfarben von 21 auf 160, trockene Farben von 3040 auf 12174, Farben in Öl von 2807 auf 7547. Die Produktion hat sich also in allen wichtigen Zweigen weit mehr als verdoppelt. Die Erzeugung von typographischen und Telegraphenfarben, die in den Vorjahren unbedeutend war, erreichte im Jahre 1924/25 1004 t. Auch sonst hat in der Farbenproduktion insofern eine Verschiebung stattgefunden, als die Regierung bestrebt ist, die Produktion des für die mit der Herstellung beschäftigten Arbeiter außerordentlich schädlichen Bleiweiß einzuschränken und dieses durch das unschädliche Zinkweiß zu ersetzen. (2184)

Chinesisches Holzöl auf dem Weltmarkt.

Dem chinesischen Journal „Industry and Commerce“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Im Jahre 1924 betrug die Gesamtmenge des ausgeführten Holzöls 896 038 Pikul*) gegen 836 887 Pikul im Jahre 1923. Produktionszentren sind nach wie vor Chungking und Wanhhsien in der Provinz Szechuan und Changte in der Provinz Hunan. Das in Shensi und Hupei gewonnene Öl wird ausnahmslos über Hankou ausgeführt, so daß dieser Ort für den Export von überaus großer Wichtigkeit ist. Auch in Kwangtung und Kwanghsi wird in nicht unerheblichem Maße Holzöl produziert, welches seinen Weg über Hongkong ins Ausland nimmt. Obwohl sonst Hongkong in jeder Beziehung der Hauptexporthafen Chinas ist, muß es jedoch hinsichtlich dieses Artikels Hankou den ersten Platz überlassen.

Was die Ausbeute in den Jahren 1924 und 1925 anbelangt, so kann sie im allgemeinen als recht günstig angesehen werden. Hauptabnehmer war die Union. Von der 1925 ausgeführten Gesamtmenge in Höhe von 55 000 t nahm sie allein 42 000 t für sich in Anspruch, 6000 t gingen nach Deutschland, 3000 t verteilten sich auf die übrigen Länder und zur Befriedigung des chinesischen Bedarfs wurden in Shanghai und Tientsin 4000 t aufgekauft. Von Hankou aus wurden zirka 7000 t direkt nach Europa verladen. — Den Transport nach der Union übernehmen zwei große, für diesen Zweck eigens gebaute Oelschiffe.

1924 schwankte der Preis für Holzöl in Hankou sehr stark, wenn auch nicht in dem Maße wie im Vorjahr. Ende Januar 1924 betrug er 28 Taels pro Pikul; dann ging er erst auf 27 Taels, im Laufe des März sogar auf 24 Taels 25 Cents herunter. Ein weiterer Preissturz trat im April und Mai ein. Mitte Juni wurde der niedrigste Preis bezahlt, 16 Taels 50 Cents pro Pikul. Da stieg plötzlich in Amerika die Nachfrage ganz erheblich, so daß die Preise sofort anzogen. Mitte Juli kam der Pikul auf 21 Taels 50 Cents zu stehen. Seit August flauten die Preise wieder ab, und wenn auch

*) 1 Pikul = 60,5 kg.

zum Schluß des Jahres eine kleine Schwäche zurückblieb, so wurden doch pro Pikul zirka 19 Taels bezahlt. Während des ersten Halbjahres 1925 erfuhren die Preise keine erhebliche Veränderung, sie schwankten zwischen 17 und 19 Taels. Die Vorräte waren in den Monaten Juni und Juli sehr klein. Die Zentren des Oelhandels (Chiahsin, Huchou, Hangehou, Ningpo, Kunshan und Sungchiang), wo namentlich der Großhandel seinen Sitz hat, nahmen eine abwartende Haltung ein, bis die Vorräte wieder einen angemessenen Umfang erreicht hatten, so daß sich die Marktlage allmählich wieder normal gestaltete.

Der 1924 auf dem amerikanischen Markt bezahlte Preis war recht niedrig, so daß die Exporteure große Verluste erlitten, da sie ihre Waren nicht abstoßen konnten. Im Frühjahr wurden für 1 lb. 17 amerikan. Cents berechnet und wenn die so bezahlte Ware in Amerika ankam, war der Preis inzwischen schon auf 12 Cents gesunken. Das auf den schon erwähnten Oelschiffen verladene Oel war sogar noch 1 Cent billiger. Etwas teurer stellte sich das in Fässern verschifft Oel, 12½ Cents pro lb. Diese Preise lagen aber ohne Ausnahme weit unter den in China selbst bezahlten. Die Preisbewegung auf dem europäischen Markt ergibt sich aus folgender Zusammenstellung (pro Tonne):

1924		1925	
Januar . . .	100 £	Januar . . .	71—74 £
April . . .	75 £	März . . .	62—72 £
Juli . . .	63 £	April . . .	60—66 £
Oktober . . .	78 £	Mai . . .	56—61 £
Dezember . . .	76 £		

Zwei Gründe sind für diesen Preissturz maßgebend gewesen. Der eine ist in verfehlten Frankenspekulationen zu suchen, der andere lag darin, daß die Hamburger Importeure zu teuer eingekauft hatten, wo ein direkter Bezug zu erheblich billigeren Preisen möglich war; die Folge war, daß von einem befriedigenden Absatz keine Rede sein konnte. Außerdem hatte sich großer Geldmangel eingestellt und die Wirtschaftslage verschlechterte sich von Tag zu Tag.

Seit jener Zeit ist fast der ganze Handel in den Händen der Spekulation, und es läßt sich noch nicht voraussagen, wann wieder geregelte Verhältnisse eintreten werden.

Während des Jahres 1925 hat sich der Absatz in China in aufsteigender Richtung bewegt. Der Umsatz war sehr rege, so daß die Preise allmählich, aber ständig stiegen. Zahlreiche neue Firmen entstanden, um die günstige Konjunktur auszunutzen. Infolge der kriegsrischen Wirren ist die Produktion etwas unter dem Durchschnitt geblieben, so daß die bedeutendsten Großfirmen, Hungyu, Chichangho, Chenghung usw. ihre Preise heraufsetzen mußten und das Faß mit 26 Taels 20 Cents verkauften.

Besonders beachtenswert ist der Absatz von Holzöl in Amerika. Die Versendung in Fässern hat sehr nachgelassen und ist nur noch von untergeordneter Bedeutung. Man benutzt fast ausnahmslos die Oelschiffe, wodurch sich der Preis noch um 1½ Cents billiger stellt. Bei der Ankunft im amerikanischen Bestimmungshafen wird das Oel aus den Tanks unmittelbar in besondere Spezialölwagen der Eisenbahn gepumpt und sofort dem Käufer zugesandt. Auf diese Weise spart man die Kosten für die Fässer. So ist es zu erklären, daß sich in Amerika das Oel billiger stellt als in Europa.

Um zum Schluß noch von der Bedeutung des Holzöls (sog. „Tong-Oel“) zu sprechen, so sei darauf hingewiesen, daß es nach chinesischem Urteil in der Lackindustrie die erste Stelle einnimmt und daß es nichts gibt, was als auch nur einigermaßen ebenbürtig bezeichnet werden kann. Man darf also die Entwicklungsmöglichkeiten der Holzöl-Produktion als außerordentlich günstig bezeichnen. Leider sind die in Frage kom-

menden chinesischen Handelskreise über die Stellung des Oels auf dem Weltmarkt durchaus nicht genügend orientiert, und die Anlegung von Plantagen sowie die Gewinnung harren noch einer wissenschaftlichen Durchdringung und Bearbeitung.

Vor kurzem wurde aus amerikanischen Industriekreisen mitgeteilt, man habe ein Surrogat erfunden, vermöge dessen man auf den Bezug des chinesischen Oels verzichten könne. Es soll sich um ein Harz von außerordentlicher Dauerhaftigkeit handeln, welches das Originalprodukt vollständig ersetzt. Eine Bestätigung dieser Nachricht war bislang noch nicht zu erhalten; jedenfalls ist klar, daß dadurch dem chinesischen Oel-Export eine ernste Gefahr drohen würde. (2341)

Die chemische Industrie in Indien.

Wir finden in der „Ind. and Eng. Chemistry“ eine zusammenfassende Schilderung der Lage der chemischen Industrie in Indien, von der wir im folgenden einige Ausführungen wiedergeben.

In Britisch-Indien wird viel Salz aus Meerwasser oder Solen durch Verdunsten in der Sonnenwärme hergestellt. Die Arbeitsverfahren sind recht primitiv. Nebenprodukte werden kaum gewonnen. Während des Krieges mußte z. B. Magnesiumsulfat aus Magnesit und Schwefelsäure hergestellt werden, während wenige Meilen weiter Hunderte von Tonnen Magnesiumsulfat ungenützt in das Meer geleitet wurden. In Kharagoda, nahe Ahmadabad, war ein Versuch zur Darstellung von Magnesiumchlorid gemacht worden, da dort die Verhältnisse besonders günstig zu liegen schienen. Die dortige Anlage stellte in den Jahren 1916 bis 1923 etwa 8000 t geschmolzenes Magnesiumchlorid aus den eingedampften Mutterlaugen dar. Wegen der zu hohen Produktionskosten konnte aber dem Wettbewerb der eingeführten Magnesiumsalze nicht begegnet werden, die Fabrik ist jetzt stillgelegt worden.

In den Oelpressereien nimmt die Verwendung von Kraftantrieb immer mehr zu; die Produktion in diesen modernen Anlagen erreicht bald die Hälfte der gesamten Erzeugung.

In der Schellackindustrie sind nach dem letzten amtlichen Bericht etwa 10 000 Arbeiter beschäftigt.

Ätherische Öle werden in großen Mengen gewonnen. Schätzungen über die Produktion sind aber außerordentlich schwer. Die Verarbeitungsmethoden sind recht primitiv. Die Rohstoffe werden gewöhnlich mit Wasser in einem Kupferkessel erhitzt, das Destillat wird durch ein Bambusrohr in einen irdenen Topf geleitet, der mit Wasser gekühlt wird. Natürlich sind die Ausbeuten recht gering und die erzielten Produkte stark gefärbt. Trotzdem finden die Öle guten Absatz, sie werden sogar in vielen Fällen exportiert.

Die wichtigsten in Indien hergestellten Öle sind Lemongrasöl, Sandelholzöl und Gingergrasöl. Rosenwasser wird ebenfalls in größeren Mengen gewonnen. Rosenöl dagegen nur wenig und gewöhnlich mit Sandelholzöl gemischt, da es üblich ist, Mischungen der Rohmaterialien zu destillieren.

Eine Anzahl Richestoffe wird, besonders im nördlichen Indien, nach dem Enfleurageverfahren gewonnen, welches dort seit alten Zeiten angewendet wird. Nach diesem Verfahren wird besonders Jasmin behandelt, meist wird aber das ätherische Oel nicht isoliert.

Sandelholzöl ist eins der wertvollsten Erzeugnisse der indischen Industrie der ätherischen Öle, da der eigentliche Sandelholzbaum, *santalum album*, in anderen Teilen der Welt nur in geringen Mengen gefunden wird. Früher wurde der größte Teil des Holzes

exportiert. Im Jahre 1916 wurde von der Regierung in Mysore in Verfolgung der Untersuchungsergebnisse des Indischen Wissenschaftlichen Instituts in Bangalore eine Versuchsanlage nach modernen Gesichtspunkten errichtet. Bald danach wurde eine größere Anlage in Mysore gebaut und jetzt wird in diesen beiden Betrieben der größte Teil des Weltbedarfs an echtem Sandelholzöl destilliert. Einige der älteren Unternehmungen haben ähnliche Anlagen erworben, sie produzieren gleichfalls hochwertiges Öl. Zwei Fabriken gewinnen als wichtigste Öle Zimtöl, Gewürznelkenöl, Cardamomöl, Vetiveröl und Patschuliöl. Auch Thymol wird in nennenswerten Mengen gewonnen.

Im Gegensatz zu diesen alteingesessenen Industrien ist die indische Bevölkerung an der modernen chemischen Industrie und ihren Erzeugnissen im allgemeinen nur wenig interessiert. In vielen Fällen besteht aber doch wegen der großen Anzahl der Verbraucher eine recht beträchtliche Nachfrage, die einer mittleren oder selbst größeren chemischen Fabrik genügend Beschäftigung geben könnte, wenn diese den gesamten Bedarf Indiens zu decken hätte. Es ist jedoch mit wenigen Ausnahmen schwierig, mit den eingeführten Erzeugnissen wegen der hohen Frachtsätze zu konkurrieren. In den kleineren Betrieben sind meist die Verwaltungskosten, speziell die Kosten für die technische Verwaltung, zu hoch. Eine weitere Schwierigkeit bilden die Brennstoffe, da das Kohlengebiet verhältnismäßig klein ist, sowie die Versorgung mit Rohstoffen in genügenden Mengen.

In Mysore befindet sich eine Holzverkohlungsanlage, die nach amerikanischen Richtlinien erbaut ist, und die viele Schwierigkeiten zu überwinden hatte, sich den indischen Verhältnissen anzupassen. Außerdem verursachte die Heranschaffung der Rohstoffe, obwohl diese reichlich vorhanden sind, wegen des hügeligen Geländes beträchtliche Schwierigkeiten.

Die Seifenfabriken, die sich in Indien in größerer Zahl befinden, sind meist klein, Glycerin als Nebenprodukt wird nur wenig gewonnen.

Schwefelsäure wird in sechs oder sieben Fabriken gewonnen, die sämtlich gegenüber den in Europa vorhandenen Betrieben klein sind. Die Schwefelsäure wird unter anderem zur Herstellung von Superphosphat und zur Oelraffination benutzt. Als Rohmaterial dient eingeführter Schwefel. Eine besonders hohe Produktion wurde im Jahre 1918 mit 15 000 t Säure (von 100%) erreicht, jetzt ist die Produktion wesentlich niedriger. Für den einheimischen Bedarf werden auch geringe Mengen Salzsäure und Salpetersäure hergestellt.

Von weiteren technischen Chemikalien werden seit dem Kriege eine ganze Anzahl hergestellt. So wurde mit der Herstellung von Alaun, Eisensulfat, wässrigem Ammoniak, Ammonsulfat, Schwefelkohlenstoff, Kupfersulfat, Eisensulfat, Bleiglätte und Bleimennige, Magnesiumsulfat und Magnesiumchlorid, Kaliumsulfat, Aetznatron, Natriumsulfat, Natriumthiosulfat und Aether begonnen. Mit Ausnahme der Magnesiumsalze und des Aetznatrons blieb die Produktion jedes dieser Erzeugnisse unter 2 t täglich. Seit 1920 ist sie im Rückgang begriffen, in einigen Fällen mußte der Betrieb sogar eingestellt werden.

Obwohl jährlich etwa 20 000 t Anstrichfarben nach Indien eingeführt werden müssen, und obwohl gewisse Rohmaterialien, wie Leinöl, Schwerspat und Ocker reichlich vorhanden sind, hat die Herstellung von Anstrichfarben bisher wenig Fortschritte gemacht. Die bedeutendste Ursache hierfür liegt in der intensiven Konkurrenz der eingeführten Produkte auf diesem Gebiet und in der Nachfrage nach den billigen, minderwertigen Erzeugnissen. In Kalkutta befinden sich zwei mittlere Fabriken. In Bengalore befindet sich eine Fabrik, die geringe Mengen Bleiweiß herstellt. Es besteht die Möglichkeit, daß auf diesem Gebiet ein

Aufschwung einsetzt, wenn die allgemeine wirtschaftliche Lage sich bessert.

In den staatlichen Anlagen in Ghazipur und Nadvattam werden Opium, Chinin und verwandte Erzeugnisse dargestellt. Die Produktion von Opium ist in beträchtlicher Abnahme begriffen, sie beläuft sich jetzt auf 16 000 cwts. jährlich gegen einen Durchschnitt von 25 000 cwts. in den Jahren 1913 bis 1918.

Terpentinöl und Kolophonium werden in den Fabriken in Jallo und Bhowali im Punjab gewonnen. Diese Betriebe waren ursprünglich im Besitz der Regierung, sie sind dann aber von Privatunternehmungen übernommen worden. (2668)

Der Chemikalienhandel zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten.

Nachstehende Angaben über den Chemikalienhandel zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten in den Jahren 1924 und 1925 entnehmen wir der Zeitschrift „Quimica e Industria“.

Ausfuhr Spaniens nach den Vereinigten Staaten.

	Mengen in dz*)		Wert in 1000 Pesetas	
	1924	1925	1924	1925
Eisenpyrit (t)	85 979	21 401	1 720	342
Quecksilber	375	3 491	376	3 418
Mineralwasser	208	466	22	37
Rinden u. andere Gerbmittel	39	—	0,8	—
Süßholz, roh	8 924	1 276	562	79
Süßholz, Extrakt und Teig .	3 854	11 090	759	5 989
Pflanzliche Produkte, n. b. g.	1 520	2 632	199	208
Ocker und andere natürliche Farberden	151	132	3,2	2,4
Farben, in Pulverform und Stücken	—	20	—	2,2
Farben, zubereitete, u. Druckfarben	508	98	142	16
Sonstige Lacke	2	—	0,7	—
Rohweinstein und Weinhefe .	3 939	13 054	**)	**)
Calciumtartrat	5 437	2 552	560	378
Mennige	—	248	—	28
Glycerin	25	3 048	6,4	396
Chemische Produkte, n. b. g.	4 558	678	369	380
Pharmazeutische Produkte, n. b. g. (kg)	5 914	7 813	101	94
Parfümerien und ätherische Öle (kg)	28 251	31 758	339	572

Einfuhr Spaniens aus den Vereinigten Staaten.

	Mengen in dz*)		Wert in 1000 Pesetas	
	1924	1925	1924	1925
Schmirgel, pulverförmig . .	31	62	1,5	3,5
Schmirgelleinen	59	23	26	7
Schmiermittel	199 287	185 876	18 733	12 825
Vaselinöl	4 031	5 228	34,3	429
Vaselin, fest	295	466	40	49
Paraffin, unverarbeitet . .	90 847	58 861	9 993	4 532
Rohphosphate (t)	109 009	91 309	5 777	3 104
Phenol und Kresol	7	—	2,2	—
Nitro- u. Chlorverbindungen, Nitranilin usw.	107	23	15	5
Farbstoffe, pulverförmig oder kristallisiert (kg)	4 222	3 165	63	41
Indigo, synthetischer . . . (kg)	400	—	2,8	—
Pflanzenöle, trocknende, wie Leinöl, Hanföl usw. . . .	23	93	**)	**)
Mineralisches u. pflanzliches Wachs, unverarbeitet . .	160	21	39	5,5
Toiletteseifen, parfümiert (kg)	6 077	4 156	55	25
Medizinische Seifen . . . (kg)	164	32	**)	**)
Glycerin, einfach od. doppelt destilliert	—	50	—	8,5
Lanolin, gereinigt, und Degras	10	4	1,6	0,5
Parfümerien, weingeisthaltige (kg)	347	1 218	6	17

*) Wenn nicht anders angegeben.

**) Angaben fehlen oder sind im Original offensichtlich falsch.

	Mengen in dz*)		Wert in 1000 Pesetas			Mengen in dz*)		Wert in 1000 Pesetas	
	1924	1925	1924	1925		1924	1925	1924	1925
Parfümerien, andere . . . (kg)	15 188	13 906	258	153	Ferrocyanide, Ferrieyanide u. Nitroprussiate . . .	197	56	37	8
Essenzen zur Herstellung von Parfümerien, ohne Weingeist (kg)	1 488	1 653	44	43	Soda und andere n. b. g. Carbonate usw.	13	6	0,85	0,3
Essenzen für andere, n. gen. Zwecke (kg)	202	256	3,4	3,6	Chromate und Bichromate, technisch	38	—	6,5	—
Essenzen, weingeisthaltig (kg)	247	133	3,2	1,6	Ester, n. b. g. (kg)	5 315	933	372	48
Lacke, weingeisthaltig . . .	15	19	6,4	4,8	Aceton, Methanol usw. . . .	30	—	8	—
Lacke auf Grundlage von ätherischen Ölen	394	233	155	71	Calciumacetat	102	17	43	4,5
Sonstige Lacke	49	93	18	22	Chinin und dessen Salze (kg)	852	423	36	16
Verdichtete Gase aller Art .	5	18	0,5	1,8	Schwefelkohlenstoff u. Tetra-chlorkohlenstoff	20	25	2,4	4,2
Rohschwefel, ungemahlener u. geschmolzener	101 596	83 722	1 524	1 256	Atropin, Codein u. Diacetylmorphin (kg)	27	—	11	—
Arsenik	60	20	23	4,6	Albumin, Fibrin, Gelatine usw.	7	54	3,4	22
Alkaliborate	252	—	18	—	Metol, Hydrochinon, Pyrogallussäure usw.	4	—	6,2	—
Actzkali und Actznatron . .	6 276	6 356	301	203	Tischlerleim	—	6	—	0,7
Mineralwässer, natürl. . . (hl)	—	2	—	0,15	Lab und organische Fermente	23	13	4	1,5
Wasserstoffsperoxyd	—	3	—	0,3	Kalium- und Natriumsalze . .	—	96	—	17
Sulfite, Bisulfite und Metabisulfite	7	7	1,6	0,9	Ammoniumsalze	—	37	—	3,3
Präparate auf Grundlage von Kupfersulfat usw.	1 318	2 578	**)	**)	Chrom- und Mangansalze . .	5	—	2,6	—
Ammoniumsulfat	19 952	33 185	**)	**)	Magnesium-, Zink- und Cadmiumsalze	—	2	—	0,12
Superphosphate, gefällte Phosphate usw.	—	1 344	—	21					
Schwefelsäure, rein	—	2	—	0,12					

*) Wenn nicht anders angegeben.

**) Angaben fehlen oder sind im Original offensichtlich falsch. (1976)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über vorläufige Regelung des Brennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1926/27.

I. Das Jahresbrennrecht für das Betriebsjahr 1926/27 beträgt 65 Hundertteile des regelmäßigen Brennrechts.

II. Für den vom 1. Oktober 1926 ab hergestellten Branntwein beträgt:

1. der Grundpreis
 - für die ersten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 62,— M.
 - für die folgenden 40 Hundertteile des Jahresbrennrechts 55,— M.
 - für die letzten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 45,— M.
2. der Zuschlag zum Grundpreis für Branntwein
 - a) aus Wein
 - für die ersten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 18,— M.
 - für die folgenden 40 Hundertteile des Jahresbrennrechts 25,— M.
 - für die letzten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 35,— M.
 - b) aus Kirschen, Himbeeren, Brombeeren oder Heidelbeeren
 - für die ersten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 18,— M.
 - für die folgenden 40 Hundertteile des Jahresbrennrechts 25,— M.
 - für die letzten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 35,— M.
 - c) aus Pfirsichen, Aprikosen, Zwetschgen, Pflaumen, Mirabellen, Schlehen, Vogelbeeren, Holunderbeeren, Wacholderbeeren oder Enzian
 - für die ersten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 8,— M.
 - für die folgenden 40 Hundertteile des Jahresbrennrechts 15,— M.
 - für die letzten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 25,— M.
3. der Abzug vom Grundpreis für Branntwein aus anderen als den vorstehend unter 2a bis c genannten Obststoffen
 - für die ersten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 54,— M.
 - für die folgenden 40 Hundertteile des Jahresbrennrechts 47,— M.

für die letzten 30 Hundertteile des Jahresbrennrechts 37,— M.

4. der Abzug vom Grundpreis für Branntwein, der aus Melasse oder unter Mitverwendung von Melasse hergestellt ist 8,50 M. für das Hektoliter Weingeist.

Für Branntwein, der aus verschiedenen Rohstoffen hergestellt ist, oder der aus einem Gemisch von Branntwein aus verschiedenen Rohstoffen besteht, wird in der Regel nur der Uebernahmepreis gewährt, der dem niedrigst bemessenen Stoff entspricht.

III. Für den vom 1. Oktober 1926 ab hergestellten ablieferungspflichtigen Branntwein beträgt

1. bei anderem als Melasse oder Hefelüftungsbranntwein in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 93 Gewichtshundertteilen der Zuschlag zum Grundpreis 3,— M. in einer Durchschnittsstärke von wenigstens 94 Gewichtshundertteilen der Zuschlag zum Grundpreis 4,— M. in einer Durchschnittsstärke von unter 80 Gewichtshundertteilen
 - aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung bis zu 50 Hektoliter Weingeist der Abzug vom Grundpreis 3,— M.
 - aus Brennereien mit einer Jahreserzeugung über 50 Hektoliter Weingeist der Abzug vom Grundpreis in einer Durchschnittsstärke
 - von unter 80 bis einschl. 50 Gewichtshundertteilen 3,— M.
 - von unter 50 bis einschl. 40 Gewichtshundertteilen 6,— M.
 - von unter 40 bis einschl. 30 Gewichtshundertteilen 10,— M.
 - von unter 30 Gewichtshundertteilen 20,— M.
- Die Durchschnittsstärke ist zu berechnen aus der Stärke der jeweilig bei einer Branntweinabnahme an die Monopolverwaltung abgelieferten Branntweinmenge.
2. bei Melasse- und Hefelüftungsbranntwein neben den Abzügen zu II 4 und III 1 der Abzug vom Grundpreis 0,60 M. für das Hektoliter Weingeist.

Sofern der Brennereibesitzer durch Uebersendung von bei der Branntweinabnahme amtlich entnommenen Proben, deren Mindestmenge 200 cem betragen muß, der Reichsmonopolverwaltung den Nachweis führt, daß der abgenommene Melasse- oder Hefelüftungsbranntwein nicht mehr als 0,1 Gewichtshundertteile Aldehyd und Fuselöl nur in Spuren

enthält, ist die Reichsmonopolverwaltung ermächtigt, den Abzug von 0,60 M. für das Hektoliter Weingeist zu erstatten und den Zuschlag nach 1) zu gewähren. Die Entscheidung darüber, ob die an den Branntwein zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, steht lediglich der Reichsmonopolverwaltung zu. Die Untersuchung der Proben findet nur beim Reichsmonopolamt statt, die Kosten hat der Brennereibesitzer zu tragen.

3. für Branntwein, der in der Brennerei zum Zwecke der Erzielung eines besonders hochgrädigen oder besonders aldehyd- und fuselarmen Branntweins gesondert ausgeschieden, gelagert und abgeliefert wird (meist Vor- und Nachlauf), unbeschadet der Abzüge zu II 4 und III 1 der besondere Abzug vom Grundpreis 4,— M. für das Hektoliter Weingeist.

Auf den Zuschlag nach III 1 hat dieser Branntwein keinen Anspruch.

IV. Für den vom 1. Oktober 1926 ab außerhalb des Jahresbrennrechts hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Branntweinaufschlag

- a) für Branntwein aus Obstbrennereien 10 Hundertteile,
- b) für Branntwein aus anderen Brennereien 70 Hundertteile

des Grundpreises von 45,— M.

V. Für den vom 1. Oktober 1926 ab hergestellten Branntwein beträgt der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol 17,— M. für das Hektoliter Weingeist.

VI. Vom 1. Oktober 1926 ab beträgt

- 1. der regelmäßige Verkaufspreis 430,— M.
- 2. der allgemeine ermäßigte Verkaufspreis
 - a) für Branntwein, der von der Reichsmonopolverwaltung für Antrieb zwecke abgegeben wird (Motorbranntwein) 15,— M.
 - b) für Branntwein für andere Zwecke 30,— M.
- 3. der Essigbranntweinpreis 70,— M.
- 4. der besondere ermäßigte Verkaufspreis 225,— M. für das Hektoliter Weingeist.

VII. Vom 1. Oktober 1926 ab beträgt

- 1. der regelmäßige Monopolausgleich
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 d. Ges.) 375,90 M. für ein Hektoliter Weingeist
 - b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 d. Ges.)
 - 1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 225,54 M.
 - 2. bei Arrak und Cognac 300,72 M.
 - 3. bei anderem Branntwein 375,90 M. für einen Doppelzentner.
- 2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich kommt nicht zur Erhebung.
- 3. Der besondere ermäßigte Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes)
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 170,90 M. für ein Hektoliter Weingeist
 - b) wenn er von dem Gewichte zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 d. Ges.) 102,54 M. für einen Doppelzentner.

VIII. Die Hektolitereinnahme beträgt 280,— M. für ein Hektoliter Weingeist. (2749)
Berlin, den 25. September 1926.

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Inkrafttreten des Handelsvertrages mit Finnland.

Zwischen der deutschen und der finnischen Regierung ist vereinbart worden, daß im Hinblick auf die in Aussicht stehende Ratifizierung des deutsch-finnischen Handelsvertrags die in diesem Vertrag gegenseitig festgelegte Meistbegünstigung schon ab 1. August 1926 in Kraft getreten ist. Die Tarifabreden des Vertrags konnten deshalb nicht in Kraft gesetzt werden, weil die finnische Regierung zur Ratifizierung die Zustimmung ihres Parlaments braucht.

Inzwischen hat der finnische Reichstag den Handelsvertrag genehmigt, und in Deutschland haben der Reichsrat und der zuständige Reichstagsausschuß dem Vertrage zugestimmt. Der Vertrag tritt infolgedessen in seinem ganzen Umfang am 1. Oktober d. J. in Geltung. (2773)

Ausland

Großbritannien. Der zollpflichtige Wert. Während grundsätzlich die Erhebung der englischen Wertzölle auf Grund des Fakturenwertes, zuzüglich Transportkosten und Versicherung erfolgen soll, hat die englische Zollbehörde wiederholt Waren nach den englischen Produktionskosten veranlagt. Diese Praxis ist, wie die „J. ind.“ (Paris) mitteilt, vor kurzem wieder in einem Schiedsgerichtsverfahren als unzulässig erklärt worden: die Grundlage für den Zoll habe der wirklich in Francs gezahlte Preis, zuzüglich Fracht und Versicherung zu bilden, oder der von der englischen der französischen Firma geschuldete Betrag. (2785)

Frankreich. Abgabefreie Einfuhr von Rohstoffen für die Superphosphatfabrikation. Eine Anfrage, ob die in Art. 60 des Gesetzes vom 4. April 1926 vorgesehene Befreiung der Einfuhr von Rohphosphaten und Pyriten für die Superphosphatfabrikation von der Einfuhrabgabe auch Anwendung finde, wenn diese Rohstoffe zur Herstellung von stickstoffhaltigen Superphosphaten verwendet werden, wurde von der Generalzolldirektion bejahend beantwortet; die stickstoffhaltigen Superphosphate sind den gewöhnlichen gleichzustellen. (2762)

Filmpreise. Wie das „Syndicat Général des Fabricants de Films cinématographiques vierges“ der Generalzolldirektion mitteilte, sind im Einverständnis mit der „Chambre Syndicale française de la cinématographie“ mit Wirkung vom 1. September folgende Großverkaufspreise festgesetzt worden:

Positivfilme, unbelichtet:	(frs. per m*)
aus Celluloid	1,65
nicht entzündliche	1,70
Negativfilme, unbelichtet	3,10

Die Generalzolldirektion nahm diese Preise zur Kenntnis, betonte aber deren Unverbindlichkeit für die Zollbewertung.

*) Breite 35 mm; bei breiteren oder schmäleren Filmen entsprechende Preisänderungen. (2761)

Belgien. Umsatzsteuer für Ammonsulfat. Durch Erlass vom 20. September („Mon. belge“, 23. 9. 1926) wird die in Art. 49, bis des Gesetzes vom 28. August 1921 vorgesehene Befreiung von der Umsatzsteuer für Ammonsulfat im Inlandsverkehr aufgehoben; bei der Ausfuhr tritt eine Ermäßigung der Steuer auf die Hälfte ein. Bei Lieferungen ins Ausland frei Bestimmungs-ort können bei der Veranlagung die Transportkosten, der Ausfuhr- und eventuell der Einfuhrzoll von dem Verkaufspreis abgezogen werden; werden dieselben auf Grund einer vor der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses zu festen Preisen abgeschlossenen Bestellung vor dem 1. Dezember 1926 ausgeführt, so wird die Steuer nicht erhoben. (2765)

Umsatzsteuer für rohe Knochen, Lederabfälle und Metallabfälle. In einem im „Mon. belge“ vom 23. 9. 1926 veröffentlichten Erlass wird in Abänderung des Art. 12 des Erlasses vom 11. 1. 1926 für rohe Knochen, Lederabfälle sowie Abfälle und Bruch von unedlen Metallen (m. A. der Rückstände bei der Wiedergewinnung der Metalle) eine Pauschalumsatzsteuer von 4 % für den Inlandsverkehr, die Ausfuhr und Einfuhr festgesetzt. Bei der Ausfuhr der rohen Knochen und Lederabfälle wird die Steuer auf 2 % ermäßigt; bei der Einfuhr wird die Steuer zugleich mit dem Zoll erhoben. (2764)

Die Handelsvertragsverhandlungen mit Jugoslawien. Zu den eben aufgenommenen belgisch-jugoslawischen Handelsvertragsverhandlungen schreibt „L'Echo de la Bourse“ (Brüssel):

Ueber die Notwendigkeit einer Revision der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten braucht nichts gesagt zu werden. Durch die ungeheure Gebietserweiterung des früheren Königreichs Serbien und die veränderten Verhältnisse sah sich die jugoslawische Regierung vor ganz neue Aufgaben gestellt. Nachdem im vorigen Jahr ein neuer Zolltarif aufgestellt und die Kündigung aller alten Handelsverträge erfolgt war, sind neue Verträge mit Italien und Oesterreich abgeschlossen worden und Verhandlungen mit Frankreich, England und Belgien sind im Gang.

Der alte Handelsvertrag von 1907 sah neben der allgemeinen Meistbegünstigung Zollermäßigungen und Zollbindungen vor (von Interesse für die chemische Industrie ist nur die serbische Zollermäßigung für belgische Stearinsäure).

Aus einer Uebersicht über den belgischen Anteil an der jugoslawischen Einfuhr ist die Pos. 239 b „Zinkoxyd (Zinkweiß), Ultramarin, Zinkgrau, Zinkolith, Lithopon“ von Interesse:

	1924		1925	
	kg	Mill. Dinar	kg	Mill. Dinar
Gesamteinfuhr	976 170	14,47	99 275	1,41
Aus Belgien	53 707	0,83	26 950	0,39

Trotzdem also auch die Einfuhr aus Belgien zurückgegangen ist (auf die Hälfte), beträgt der belgische Anteil an der Gesamteinfuhr jetzt rund 28 %. (2730)

Regelung des Bleiweißverkehrs. Mit Beziehung auf Artikel 5 des Gesetzes vom 30. März 1926, betr. „die Bedingungen, unter welchen der Kauf, der Verkauf, der Transport und die Anwendung von Bleiweiß und anderen weißen Bleiverbindungen für gewerblichen Gebrauch (m. A. der in Tuben von weniger als 500 g enthaltenen Farben) gestattet ist“, wird im „Mon. belge“ vom 23. September eine Reihe von Erlassen veröffentlicht, deren wichtigste Bestimmungen wir nachstehend wiedergeben:

Eins- und Ausfuhr, Kauf und Verkauf, Transport. Bei der Einfuhr bleiben die genannten Waren solange unter Zollverschluss, bis der vom Empfänger nachzusuchende Begleitschein von der zuständigen Dienststelle eingegangen ist. Im direkten Durchgangsverkehr unter Zollaufsicht ist keine Bescheinigung erforderlich, doch ist ein Uebergang zur „Einfuhr zum Verbrauch“ nur mit besonderer ministerieller Genehmigung gestattet. Bei der Ausfuhr müssen die Waren bis zum Grenzzollamt von einem von der Lieferfirma ausgestellten Passierschein begleitet sein; dieser Schein ist, mit dem Visum der Zollbehörde versehen, an das Ministerium für Industrie einzusenden. Zum Ankauf von Bleiweiß u. a. weißen Bleiverbindungen ist eine ministerielle Genehmigung erforderlich, die widerruflich erteilt wird. Dasselbe gilt für den Verkauf im Inland; die Fabrikanten und Händler sind zu einer genauen Buchführung mit Angabe der Mengen und des Verwendungszwecks der verkauften Waren verpflichtet, die jederzeit von den Kontrollbeamten eingesehen werden kann. Der Transport (und auch die Auslage zum Verkauf) der genannten Bleiverbindungen in jeder Form darf nur in völlig dicht abgeschlossenen Behältern erfolgen, auf denen in deutlicher Schrift der Name des Verkäufers oder seine Firmenmarke, sowie die Art des Produkts anzugeben ist.

Fabrikanten, Händler und Verbraucher haben den Beamten des Sanitätsdienstes jederzeit alle erforderlichen Unterlagen zum Nachweis ihrer Berechtigung vorzulegen.

Folgende Bleiweißsorten werden von den Behörden anerkannt:

- a) Chemisch reines Bleiweiß mit 80 % metallischem Blei;
- b) Bleiweiß, extrafein, mit 80 % reinem Bleiweiß;
- c) Bleiweiß Nr. 1, mit 60 % reinem Bleiweiß;
- d) Bleiweiß Nr. 2, mit 40 % reinem Bleiweiß.

In den Begleitscheinen werden genaue Angaben über die Lieferfirma, den Empfänger, Eingang der Bestellung, Ausgang aus der Fabrik, Art und Menge der Produkte, sowie den Transportweg verlangt.

Vorschriften für die gewerbliche Verwendung. Die Vorschriften beziehen sich auf Bleiweiß, andere weiße Bleifarben, sowie weiße Farben mit mehr als 2 % metallischem Blei.

Verboten ist die Anwendung der genannten Farben für Malerarbeiten in einer anderen Form als in der einer mit Öl angericherten Paste, sowie der Gebrauch von Zerstäuberapparaten für Farben, welche diese Produkte enthalten. — Bei der Arbeit ist jede Berührung der Farben mit den Händen, sowie das Verspritzen zu vermeiden; entsprechende Vorrichtungen sind von den Arbeitgebern zu beschaffen. — Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß das Arbeitsgerät sich stets in sauberem Zustand befindet, daß die Arbeiter stets eine nur für diesen Zweck bestimmte Schutzkleidung tragen, daß diese vor giftigem Staub geschützt aufbewahrt wird, sowie daß stets Seife und reines Wasser zur Verfügung stehen. Arbeiter von schwacher Gesundheit sind zeitweilig, solche die von chronischer Bleivergiftung ergriffen sind, dauernd von den Arbeiten mit Bleifarben fernzuhalten, ebenso der Trunksucht ergebene Arbeiter; Spirituosen dürfen an den Arbeitsstätten nicht genossen werden. — Entsprechende sanitäre Vorsichtsmaßregeln sind von den Arbeitern zu beobachten. (2740)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Calciumcarbid, Kalkstickstoff und Ammonsalpeter. Nach „Przemysł i Handel“ Nr. 38 wird zurzeit ein Entwurf ausgearbeitet, welcher die Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Calciumcarbid, Kalkstickstoff und Ammonsalpeter vorsieht, sofern die zur Herstellung dieser Produkte verwendeten

Elektroden und andere Produktionsmittel aus dem Auslande eingeführt werden.

Die Höhe des für die Produktionsmittel zurückzuerstattenden Betrages soll betragen bei der Ausfuhr von:

	(in Zloty pro Tonne)
Calciumcarbid	5
Kalkstickstoff	4
Ammonsalpeter	9

Die Rückerstattung des Zolles erfolgt nach Beibringung von Ausfuhrbescheinigungen, welche durch die zuständigen Zollämter nach Feststellung der erfolgten Ausfuhr ins Ausland erteilt werden. Die Ausfuhrbescheinigungen sollen auf den Ueberbringer lauten und sind neun Monate vom Datum ihrer Ausstellung gültig, ferner können sie zur Deckung von Zollgebühren für alle aus dem Auslande bezogenen Waren in allen zur Ausstellung solcher Ausfuhrbescheinigungen befugten Zollämtern in Zahlung gegeben werden. (2792)

Lettland. Zollrückerstattungen. Wie „Vald. Vestn.“ vom 23. 9. d. J. mitteilt, werden der Färberei „Kolorit“ bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate die bei der Einfuhr der für diese Fabrikate verwendeten Farbstoffe erhobenen Zollbeträge zurückerstattet. (2780)

Vorschriften über die Etikettierung von Essig. Gemäß einer in Nr. 202 des „Vald. Vestn.“ veröffentlichten Verordnung des Gesundheitsdepartements und der Pharmazieverwaltung ist der durch Verdünnung von Essigsäure gewonnene Essig als „künstlicher Essig“ zu bezeichnen. Die Umschließungen müssen ferner mit Angaben über den Prozentgehalt an reiner Essigsäure versehen sein.

Die Verordnung ist am 20. September d. J. in Kraft getreten. (2669)

Estland. Verordnung über Ursprungszeugnisse. Dem „Anzeiger der Handelskammer in Tallinn“ entnehmen wir nachstehende Verfügung: Die den estnischen Zollbehörden vorzulegenden Ursprungszeugnisse müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Wenn die Ware Naturerzeugnis ist, muß das Ursprungszeugnis eine Bestätigung dessen darstellen, daß das Produkt aus dem Lande stammt, mit welchem die Republik Eesti einen Handelsvertrag abgeschlossen hat und dem sie bestimmte Vergünstigungen gewährt.

2. Für verarbeitete Produkte muß das Ursprungszeugnis bestätigen, daß der Wert des aus dem Vertragsstaate stammenden Rohprodukts und die Umarbeitungskosten desselben mindestens den halben Wert der Ware ausmachen.

3. Im Ursprungszeugnis muß aufgeführt sein: die Anzahl der Kolli, Zeichen und Nummern, die Art der Verpackung, Art und Sorte der Ware, sowie das Netto- und Bruttogewicht derselben.

4. Die Ursprungszeugnisse müssen in dem Zeitabschnitt ausgestellt sein, in welchem die Ware zur Beförderung gelangt, jedenfalls aber nicht später als 15 Tage nach Abgang der Sendung.

5. Im Falle die Ware aus einem dritten Lande, in welches sie aus einem Vertragsstaate gesandt wurde, nach Estland befördert wird, muß dem Ursprungszeugnis eine Spezialbescheinigung beigelegt werden, aus der hervorgeht, daß die Ware sich im dritten Lande unter Zollverschluss befunden hat und mit ihr keinerlei Manipulationen vorgenommen wurden. Diese Bescheinigung muß von der Zollbehörde desjenigen Staates ausgefertigt werden, in welchem die Ware gelagert hat und mit einem Sichtvermerk der estnischen Vertretung versehen sein. Die betreffende Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Zollbehörde auf dem Ursprungszeugnis einen entsprechenden Vermerk macht.

Bei Versand der Ware aus dem dritten Lande muß das Ursprungszeugnis im Laufe von 15 Tagen von dem in diesem Lande amtierenden Konsul des Vertragsstaates ausgestellt und vom dortigen estnischen Konsul beglaubigt werden.

6. Estland ist bereit, auch dann Ursprungszeugnisse anzuerkennen, wenn die Ware im Vertragsstaat nur angefertigt ist und der Wert des Rohprodukts und die Umarbeitungskosten nicht ganz der Hälfte des Warenwertes entsprechen, das Rohmaterial jedoch aus einem Lande stammt, mit welchem Estland den gleichen Vertrag wie mit dem Warenursprungsstaate abgeschlossen hat und ebenso auch, wenn die vorläufige Warenmarbeitung in einem solchen Vertragsstaat geschah. In solchen Fällen müssen in den Ursprungszeugnissen genaue Angaben über den Ursprung des Rohproduktes enthalten sein. Gleichzeitig müssen die Ursprungszeugnisse bestätigen, daß die Umarbeitung der Ware tatsächlich in dem betreffenden Vertragsstaate geschah. (2739)

Sowjet-Rußland. Begrenzung der Zollermäßigungen sowie der Ein- und Ausfuhrgenehmigungen.

Wie „*Ekonom. Schisn*“ vom 21. 9. d. J. mitteilt, ist das Zolltarifkomitee berechtigt, die Zollgebühren um nicht mehr als 3000 Rbl. in jedem einzelnen Fall herabzusetzen. Der Gesamtbetrag der Zollermäßigungen darf 100 000 Rbl. im Jahre nicht überschreiten.

Das Zolltarifkomitee darf ferner Ein- und Ausfuhrgenehmigungen für ein- bzw. ausfuhrverbotene Waren erteilen. Jedoch darf der Wert der zur Ein- bzw. Ausfuhr zugelassenen Waren in jedem einzelnen Fall 5000 Rbl. und im Jahre 50 000 Rubel nicht überschreiten. (2784)

Rumänien. Neuregelung der Einfuhr von Seifen. „Import-Export“ vom 27. September d. J. schreibt:

Das Finanzministerium hat neue Bestimmungen erlassen, welche sich auf die Einfuhr und auf die Zollbehandlung von Seifen beziehen und die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

Von Toiletteseifen sind in Zukunft luxusbührende pflichtig nur die ausgesprochenen Feinseifen, welche intensiv parfümiert sind, einen großen Wert besitzen und sich in einer Luxusverpackung befinden; als Luxusgegenstände dürfen nicht die Seifensorten angesehen werden, welche ihrer hauptsächlichsten Bestimmung nach als allgemein gebräuchliche Toilette- und Badeseifen anzusprechen sind und die ausschließlich zur Reinigung des Körpers dienen.

Von der Erhebung der Luxusgebühr kann bei der Einfuhr von Toiletteseifen — auch wenn sie nur schwach parfümiert sind — nur dann abgesehen werden, wenn vorher ein Gutachten der Expertenkommission beim Finanzministerium eingeholt worden ist. Die Einholung dieses Gutachtens erfolgt durch die betreffende Zollstelle, die nebst der Faktura auch eine Warenprobe sowie alle nötigen Angaben über Verpackung und sonstige wesentliche Merkmale der Kommission vorzulegen hat. (2793)

Griechenland. Aufhebung der Einfuhrverbote für Luxuswaren. Wie das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ erfährt, sind alle griechischen Einfuhrverbote für Luxuswaren aufgehoben worden. (2783)

Monaco. Verbrauchsteuern. Durch Erlasse im „*Journal de Monaco*“ vom 14. und 19. August 1926 werden nachstehende Verbrauchsteuersätze mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft gesetzt:

Mineralwässer, natürliche und künstliche, Tafelwässer, kohlen-saure Wässer, bei einem Verkaufspreis ab Fabrik für die Flasche (= 2 halbe oder 4 Viertelflaschen):

von 40 c. und weniger — 10 c.

von mehr als 40 c — 20 c.

Flüssige Kohlensäure — 15 frs. per kg. (2790)

Ver. St. von Nordamerika. Tarif-Entscheidung des Schatzamts. Ikolit. Ikolit.

eine Substanz, welche nach der Analyse „hauptsächlich aus Schwefel mit Zusatz einer färbenden Substanz, wahrscheinlich Kohle“ besteht, wurde in Chicago nach Pos. 5 des Tarifs von 1922 (Elemente und deren Mischungen), in New York nach Pos. 214 (Erdige oder Mineralstoffe, ganz oder teilweise verarbeitet) verzollt. Der Abschätzer in Chicago erklärte, Schwefel sei ein Element und das Gießen des Materials in Blöcke sei so wenig ein Fabrikationsprozeß als die Herstellung von Stangenschwefel, während der New-Yorker Abschätzer sich darauf berief, daß im Tarif von 1913 Schwefel und Kohle in dem „Erden- und Mineralparagraphe“ enthalten seien, und daß die Pos. 5 im Tarif von 1922 nur für Elemente, wie Chlor, Sauerstoff u. ä. aufgestellt worden sei. Das Schatzamt entschied sich für die New-Yorker Praxis: die Tarifierung nach Position 214 sei angemessener und ergebe einen höheren Zoll. (2763)

Peru. Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Aluminiumsulfat.

Nach einer Meldung des „*Oil, Paint and Drug Reporter*“ hat die Regierung von Peru ein Dekret erlassen, nach welchem der Einfuhrzoll auf Aluminiumsulfat auf 10% ad val. herabgesetzt wird, falls dasselbe in Mengen von über 500 kg eingeführt wird. Dieser Zollsatz ist auf Grund von Ziff. 42a des Zolltarifs festgesetzt worden. Aluminiumsulfat, das in Mengen unter 500 kg nach Peru eingeführt wird, ist wie bisher mit 0,30 Sol per kg netto zu verzollen. (2796)

Haiti. Der neue Zolltarif. Aus dem am 10. August in Kraft

getretenen haitianischen Einfuhrzolltarif, veröffentlicht im „*Moniteur*“ von Haiti vom 9. August, gibt der „*Mon. off.*“ (Paris) die Zollsätze für diejenigen Positionen wieder, welche nach dem französisch-haitianischen Handelsvertrag vom

29. Juli 1926 eine Zollermäßigung von 33 1/3% genießen (s. „*Chem. Ind.*“ S. 742):

Pos.	Produkt	Zollsatz	
		Gourdes*)	% v. W.
		per kg (netto)	
2126	Zusammengesetzte Arzneimittel ohne Alkohol	2,00	50
2127	Zusammengesetzte Arzneimittel mit Alkohol	4,00	75
2306	Extrakte, Essenzen (ätherische Oele) und Parfümerien für Taschentücher u. a. Zwecke	6,00	30
2309	Toilettewässer	2,00	30
2315	Pomaden usw.	3,00	40

Der spezifische Zoll oder der Wertzoll wird erhoben, je nachdem sich ein höherer Zollobetrag ergibt. (2779)

*) 5 Gourdes = 1 \$.

Martinique. Einfuhrtaxe. Durch einen Erlaß des französischen Präsidenten im „*J. off.*“ vom 21. September 1926 wird auch für die Kolonie Martinique eine Einfuhrtaxe von 2% v. W. festgesetzt (vgl. den Erlaß für Guadeloupe auf S. 811 der „*Chem. Ind.*“). Die Erhebung der Taxe erfolgt in derselben Weise wie in Guadeloupe. (2733)

Spanisch-Guinea. Die Zollerhöhungen für deutsche Waren.

Zur Behebung von Zweifeln über den Zeitpunkt der Anwendung der auf S. 835 der „*Chem. Ind.*“ mitgeteilten Zollerhöhungen für deutsche Waren bei ihrer Einfuhr in Spanisch-Guinea ist amtlich festgestellt worden, daß die dreimonatige Frist vom Tage der Veröffentlichung im „*Boletin Oficial*“ vom 15. Juli 1926 an rechnet. Die höheren Zollsätze der Spalte 3 des für Spanisch-Guinea geltenden Zolltarifs finden somit erst vom 15. Oktober 1926 ab Anwendung. (2774)

Belgischer Kongostaat. Erteilung von Einfuhrlizenzen.

Wie aus Brüssel gemeldet wird, sind nach einer Feststellung des belgischen Kolonialministeriums die belgischen Konsulate nicht berechtigt, Einfuhrlizenzen nach dem Belgischen Kongo zu erteilen. Die Einfuhrlizenzen müssen vielmehr bei dem Inspecteur des Douanes, Herrn Philippart in Antwerpen, Hotel des Douanes, eingeholt werden. Die Anträge müssen gestellt werden entweder durch den Besteller der Ware oder durch den Lieferanten. Stellt der Lieferant den Antrag, so muß demselben der Bestellung beigefügt werden. Das Formular für Einfuhrlizenzen kann im Zollobureau des Reichswirtschaftsministeriums, Berlin, Viktoriast. 34, eingesehen werden. (2775)

Madagaskar. Zollerhöhung um 30%.

Durch einen Erlaß im „*J. off.*“ für Madagaskar wurde mit Wirkung vom 1. Juli die allgemeine 30%ige Erhöhung der spezifischen Zölle gemäß dem französischen Gesetz vom 6. April 1926 in Kraft gesetzt. (2777)

Mozambique. Berechnung der Wertzölle.

Gemäß einer Verordnung im „*Boletin Oficial*“ vom 7. August ist der zu deklarierende Wert von Einfuhrwaren, die einem Wertzoll unterliegen, gleich dem in der Originalfaktura gemäß Art. 7 der Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif berechneten Wert (Wert im Ursprungsland zuzüglich aller Kosten bis zum Bestimmungsort) umgerechnet unter Zugrundelegung des Kurses der Noten der Notenbank am Tage der Deklaration. (2776)

Japan. Versuche zur Begründung einer Kobaltoxydindustrie.

Man schreibt uns aus Tokio: Kobaltoxyd, das für die japanische Porzellanindustrie benötigt wird, ist bis vor kurzem in Japan nicht hergestellt worden. Der gesamte Bedarf des Landes, der 1923 110 000 Kin, 1924 99 000 Kin und 1925 114 000 Kin (1 Kin etwa gleich 0,6 kg) betrug, wurde durch Einfuhr aus den Vereinigten Staaten, England, Kanada und neuerdings auch aus Deutschland gedeckt. Ein Einfuhrzoll wurde nicht erhoben.

Bei der letzten Zolltarifnovelle vom März d. J. war es der Osaka Seiren Kabushiki Kaisha gelungen, von der Regierung einen Schutzzoll in Höhe von 28 Yen per 100 Kin für Kobaltoxyd zu erlangen. Die genannte Gesellschaft hatte die Herstellung von Kobaltoxyd begonnen und unter dem gewährten Zollschutz eine monatliche Produktion von 2000 Kin in Aussicht gestellt.

Entgegen ihren Erwartungen aber erzielte sie in den vergangenen vier Monaten nur eine Produktion von etwa 180 Kin im Monat, und auch diese konnte sie nur unter Verlust verkaufen, weil die ausländische Konkurrenz den Preis trotz des Zolles von 6,50 Yen per englisches Pfund auf 4,— Yen per

englisches Pfund herabgesetzt hatte, während die Herstellungskosten der Osaka Seiren K. K. zwischen 6,50 und 6,60 Yen per englisches Pfund liegen.

Unter diesen Umständen sind in Verbraucherkreisen Stimmen laut geworden, die die Aufgabe der heimischen Kobaltoxydfabrikation und als Konsequenz die Aufhebung des Zolles auf Kobaltoxyd verlangen, und die Osaka Seiren K. K. selbst scheint nach Zeitungsnachrichten die Aussichtslosigkeit ihrer Bemühungen um Regierungssubsidien und Anwendung der zurzeit in Japan so beliebten Antidumpingklausel eingesehen zu haben. Es kann damit gerechnet werden, daß der japanische Markt für Kobaltoxyd nach wie vor der ausländischen Industrie erhalten bleibt. (2788)

Zollrückvergütungen. Auf Grund von Art. 9, Par. 1. des japanischen Zolltarifgesetzes, worin völlige oder teilweise Zollrückvergütung für Materialien zur Fabrikation von Ausfuhrwaren vorgesehen ist, waren für eine Reihe von Produkten bestimmte Beträge für die Rückvergütung festgesetzt worden; um diese in Uebereinstimmung mit dem revidierten Zolltarif zu bringen, sind vor kurzem durch kaiserl. Erlaß (Nr. 50) neue Sätze aufgestellt worden:

Fabrikat	Klasse I. Material	Zollrückvergütung
8. Kunstseidegewebe	Kunstseidegarn	125 Yen p. 100 Kin der in dem fertigen Gewebe enthaltenen Kunstseide
11. Glaswaren	Soda, calc.	0,084 Yen per 100 Kin der fertigen Ware
12. Tafelglas a) nicht über 4 mm dick b) anderes	Soda, calc.	$\left\{ \begin{array}{l} 0,45 \text{ Yen } \left\{ \begin{array}{l} \text{p. 100 qm} \\ \text{Tafelglas} \end{array} \right. \\ 0,75 \text{ Yen } \end{array} \right.$
13. Emaillierte Eisenwaren		
	Soda, calc.	0,01 Yen per 100 Kin der fertigen Ware
	Kobaltoxyd	a) 0,49 Yen per 100 Kin der fertigen Ware, wenn diese mindestens auf einer Seite blau gefärbt ist b) 0,11 Yen per 100 Kin in anderen Fällen
14. Bierflaschen	Soda, calc.	für 100 Dutzend Flaschen a) 0,79 Yen bei großen Flaschen (nicht weniger als 3 Go) b) 0,51 Yen bei kleinen Flaschen (weniger als 3 Go)
17. Aluminiumwaren	Aluminiumbarren usw.	3,20 Yen per 100 Kin Aluminium in dem Fertigfabrikat
Klasse II.		
8. Essigsäure	Calciumacetat	0,41 Yen per 100 Kin
9. Schwefelfarbstoffe	Carbolsäure	15,70 Yen per 100 Kin
	Chlorbenzol oder Dinitrochlorbenzol	35% v. W.

Bei der Fabrikation dürfen zusammen mit den eingeführten Materialien keine anderen derselben Art verwendet werden, außer mit vorheriger Erlaubnis des Finanzamts bei Fabrikationen der Klasse II. Die Fabrikation hat in einem von dem Finanzamt anerkannten Betrieb stattzufinden.

Der volle Einfuhrzoll wird erhoben, wenn die eingeführten Materialien eine andere Verwendung gefunden haben und wenn die vorstehenden Bestimmungen verletzt worden sind; außerdem, wenn bei den Waren der Klasse II die Ausfuhr nicht innerhalb von zwei Jahren erfolgt ist (m. A. des Falles, daß die Waren aus unvorhergesehenen Ursachen in Verlust gekommen sind).

*) 1 Go = 180 cem.

Die Kontrollbeamten sind befugt, die Materialien oder die Betriebe jederzeit zu besichtigen, Siegel aufzulegen, die Bücher einzusehen usw. (2778)

Korea. Aufhebung der Einfuhrtaxe für japanische Waren. Die Regierung von Korea hat nach einer Mitteilung des „Japan Advertiser“ (Tokio) beschlossen, die Einfuhrabgabe für japanische Waren vom 1. April 1927 ab aufzuheben. (2771)

Neukaledonien. Neue Einfuhrzölle. Durch einen im „Journ. off.“ vom 21. September 1926 veröffentlichten Erlaß des französischen Präsidenten wird der allgemeine Einfuhrzoll der Kolonie Neukaledonien auf 5% v. W. festgesetzt mit folgenden Ausnahmen:

Zollsatz von 3% v. W.: Natriumsulfat, Ammonsulfat (auch roh), Calciumphosphat und Superphosphat, künstliche Düngemittel, Seifen (m. A. der parfümierten), Natrium- und Kaliumnitrat, Chlorkalium, Kaliumcarbonat und Sulfat, sowie tierische Fette.

Zollsatz von 10% v. W.: Aetherische Öle und Essenzen, parfümierte Seifen und Zahnpflegemittel, photographische u. a. lichtempfindliche Papiere, Kunstfeuerwerk.

Zollsatz von 15% v. W.: Parfümerien, mit oder ohne Alkohol (m. A. der Seifen und Zahnpflegemittel), Kunstseidewebe.

Entgegenstehende Bestimmungen in früheren Erlassen (vom 5. 5. und 24. 10. 1924, 25. 8. 1925) sind aufgehoben. (2734)

VERKEHRSWESEN

Änderung der Nachnahmebestimmungen.

Nach einer Verfügung im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 100 vom 23. September 1926 wird die in Aussicht genommene Änderung der Nachnahmebestimmungen — vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 38, Seite 835 — ab 1. Oktober 1926 durchgeführt werden. Durch die Verfügung im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ werden gleichzeitig neben dem Wortlaut des § 72 EVO. die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, wie sie der Deutsche Eisenbahngütertarif Teil I Abt. A vorsieht, abgeändert. Auch hat der Nebengebührentarif in Teil IB des Gütertarifs die notwendigen Ergänzungen für den Fall der Ausfüllung der Nachnahmebegleitscheine durch die Güterabfertigungen usw. erhalten. (2711)

Deutsch-schwedisch-norwegischer und deutsch-dänischer Verbands-Verkehr.

Mit Gültigkeit vom 25. September 1926 sind im deutsch-schwedisch-norwegischen Verbandsgütertarif Teil II, Heft 2. und im deutsch-dänischen Verbandsgütertarif Teil II die Ausnahmetarife 3 bzw. 6 durch Aufnahme von Ammoniaksuperphosphat und Superphosphat geändert worden. Die dadurch für die Superphosphatindustrie eingetretenen Frachterleichterungen gelten ab den im einzelnen im Tarif aufgeführten Versandstationen der deutschen Superphosphatindustrie. (2795)

Ausnahmetarif für Tabakstaub zur Nicotinherstellung.

Mit Gültigkeit vom 27. September 1926 ist der Ausnahmetarif 132 für Tabakstaub zur Herstellung von Nicotin im Falle des unmittelbaren Versandes an chemische Fabriken eingeführt worden. Der Tarif gilt von allen Stationen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach Bad Döberan und sieht die Anwendung der Frachtsätze der Klasse E, E 10 und E 5 vor. (2791)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

San Salvador. Änderung des Gesetzes über die Fabrikmarken. „Diario Oficial“ veröffentlicht folgende Verordnung der Gesetzgebenden Versammlung:

Der Artikel 21 des Gesetzes über die Fabrikmarken wird dahin abgeändert, daß anstatt wie bisher nach 20 Jahren schon nach 10 Jahren eine Erneuerung der Eintragung einer Marke unter Bezahlung der dafür festgesetzten Gebühr von 25 Colones (1 Colon = 1/2 \$ amerik.) erfolgen muß. (2781)

SOZIALPOLITIK

Das Arbeitsjahr 1925/26 der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene.

Die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene veröffentlicht soeben nach Abschluß der Verhandlungen ihrer am 17. und 18. September in Wiesbaden stattgehabten diesjährigen Jahreshauptversammlung ihren letztjährigen Tätigkeitsbericht.

Die Gesellschaft hat auch in diesem Jahre ihr Fachorgan das „Zentralblatt für Gewerbehygiene und Unfallverhütung“ weiter ausgebaut. Die gewerbehygienische Literatur erfährt eine Vermehrung durch vier im letzten Jahre erschienene Schriften über „Aufgaben und Grundlagen der psychologischen Arbeitseignungsprüfung“, „Die gewerbliche Kohlenoxydvergiftung und ihre Verhütung“, „Temperatur, Feuchtigkeit und Luftbewegung in industriellen Anlagen, ihre Bedeutung für die Gesundheit der Arbeiter und die Verhütung ihrer schädigenden Einflüsse“ und „Was muß der Arzt von der neuen Verordnung über Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung wissen, und welche Pflichten ergeben sich für ihn daraus?“. Die Hauptvorträge der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft waren den Themen „Arbeit und Ermüdung“ und „Gewerbliche Ohrenschädigungen und ihre Verhütung“ gewidmet. Auf der von der Gesellschaft gegründeten gewerbehygienischen Untergruppe der Sektion Hygiene der Tagung der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte wurden als Hauptvorträge Referate über „Der gegenwärtige Stand der experimentellen und klinischen Forschung über die Ursachen der Bleiwirkung“ und „Die Blutgifte in der Gewerbehygiene und ihre therapeutische Beeinflussung“ gehalten. Im November 1925 und April 1926 wurden in Frankfurt a. M. und Breslau mehrtägige Vortragskurse zur Information aller an der Förderung und Durchführung gewerbehygienischer Arbeiten interessierten Kreise abgehalten. Anfangs November 1925 wurde in Gemeinschaft mit dem Zentralkomitee für ärztliche Fortbildung in Preußen in Halle a. S. ein ärztlicher Fortbildungskurs über gewerbliche Berufskrankheiten veranstaltet. Auf dem Gebiete des Ausstellungswesens wirkte die Gesellschaft führend bei der Organisation der XI. Hauptgruppe der Hauptabteilung „Ge“ der Großen Ausstellung Düsseldorf 1926 (Gesolei), die das Gebiet der Arbeits- und Gewerbehygiene und der Unfallverhütung behandelte, mit. Ferner wurden Vorarbeiten für eine gewerbehygienische Abteilung des Deutschen Hygiene-Museums in Dresden geleistet. Den Fragen der gewerbehygienischen Volksbelehrung wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Der technische Ausschuß der Gesellschaft behandelte im Berichtsjahr folgende Themen „Die Beseitigung der Asche in großen Kesselanlagen“ und „Die Beseitigung von Dünsten beim Tauchlack- und Spritzlackverfahren“. Die mit der Geschäftsstelle der Gesellschaft verbundene Bibliothek wurde vom In- und Ausland lebhaft in Anspruch genommen; auch die Auskunftsstelle der Gesellschaft in Frankfurt a. M. hatte rege Nachfragen. Der Bericht zeigt, daß durch die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene zahlreiche bedeutungsvolle Anregungen gegeben wurden, die dem wachsenden Interesse an der Beschäftigung mit gewerbehygienischen Fragen in allen Kreisen entsprechen. (2735)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Der Markt für Terpentinöl. Die Berichte, die während der letzten Zeit aus Amerika eingelaufen sind, deuten nach „Chemist and Druggist“ darauf hin, daß der diesjährige Ertrag an Terpentin wegen des ungünstigen Wetters nicht an den des Vorjahres heranreichen wird. Da auch schon die vorjährige Produktion gegenüber 1924/25 einen Rückgang erlitten hatte, verursachten diese Nachrichten eine stärkere Nachfrage der führenden amerikanischen Handelshäuser nach Terpentinöl. Auch die Vorräte in London wiesen einen Rückgang auf; sie betrugen Anfang Juli d. J. nur noch 9746 Barr., wenig mehr als die Hälfte des Bestandes zur gleichen Zeit des vorigen Jahres.

Die Londoner Vorräte beliefen sich nach der amtlichen Statistik Anfang September auf 14 584 Barr., die gesamten sichtbaren Vorräte, einschließlich der schwimmenden und zu löschenden, auf 21 609 Barr. Gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres bedeutet dies eine Verminderung um etwa ein Drittel.

Die Einfuhr von Terpentinöl nach Großbritannien belief sich im 1. Halbjahr 1926 auf 164 098 cwts. gegen 178 462 cwts. im 1. Halbjahr 1925. Die Wiederausfuhr betrug in den ersten sechs Monaten des Jahres 1926 45 228 cwts. gegen 13 354 cwts. in den ersten sechs Monaten des Jahres 1925, so daß sich die Nettoeinfuhr für die Monate Januar bis Juli 1926 auf 118 870 cwts. beläuft, gegen 165 108 cwts. in den Monaten Januar bis Juli 1925. Das ausgeführte Terpentinöl war hauptsächlich für die kontinentalen Länder bestimmt.

Die Preise, die im Jahre 1925 zwischen 61 und 83 sh. per cwt. geschwankt hatten, waren im August auf 67 sh.

per cwt. gestiegen. Nach weiteren, aus London eingetroffenen Nachrichten hat sich die Aufwärtsbewegung nicht halten können; Anfang September lagen Angebote zu 64 bis 65 sh. per cwt. vor. (2676)

Schweiz. Aus der chemischen Industrie. Fabrique d'Engrais chimiques, Freiburg. Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1925/26 einen Rein-ertrag von 20 179 Fr. gegenüber 28 077 Fr. im Vorjahre. Es gelang eine Dividende von 20 Fr. per Aktie von 100 Fr. zur Verteilung. Soweit der Reingewinn hierzu nicht ausreicht, wird der Reservefonds in Anspruch genommen. Das Kapital der Gesellschaft beträgt 135 000 Fr., der Reservefonds 250 000 Fr., die Spezialreserve 52 679 Fr., die disponible Reserve 540 000 Fr.

Medumad A. S. G., Neukirch-Egnach. Die Gesellschaft wurde im März 1925 als Fabrik für pharmazeutische Präparate begründet zum Zwecke der Erwerbung und Weiterführung des bisher von der Firma Neef-Hungerbühler, Fabrik für Medizinal- und Malznährpräparate geführten Betriebes. Das Grundkapital wurde bei der Gründung auf 750 000 Fr. festgesetzt. Bereits im Juni 1925 sah sich der Verwaltungsrat veranlaßt, an das Projekt einer Vergrößerung des Geschäfts und der Gesellschaft heranzutreten. In einem behufs Werbung neuer Aktionäre herausgegebenen Prospekt wurde unter Annahme einer infolge guter Geschäftsverbindung mit dem Auslande zu erhoffenden Steigerung des Absatzes eine 40%ige Verzinsung in Aussicht gestellt und für Monat Oktober 1925 bereits ein Reinertrag von 20 950 Fr. errechnet. Die Gesellschaft befindet sich jetzt in Zahlungsschwierigkeiten. Ein von einem Revisionsbureau erstattetes Gutachten kommt zu der Feststellung, daß der Umsatz der Gesellschaft während der Zeit vom Mai bis Dezember 1925 die Unkosten des Jahres 1925 nicht voll gedeckt habe. Den Revisoren erscheint die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nur gewährleistet, wenn für die Zwecke einer intensiven Propaganda für die pharmazeutischen Produkte der Gesellschaft dem Unternehmen neue Mittel zugeführt werden. Es hat sich indessen nach einem Bericht der „N. Z. Ztg.“ herausgestellt, daß die Firma Verpflichtungen besitzt, die nicht in den Büchern enthalten sind. Um diese zu decken, wurden Wechsel in Höhe von 600 000 bis 700 000 Fr. ausgestellt. Zur weiteren Regelung der Angelegenheit ist ein gerichtlicher Kurator bestellt. (2678)

Polen. Außenhandel mit Chemikalien im Jahre 1925. In der Veröffentlichung der polnischen Außenhandelsstatistik für Chemikalien im Jahre 1925 ist auf S. 783 der „Chem. Ind.“ ein Druckfehler enthalten. In der Mitte der rechten Spalte findet sich zweimal die Position Bohnerwachs; es muß das zweite Mal statt „Bohnerwachs“ „Schuhcreme“ heißen. (2705)

Lettland. Revision der in der Pharmazie-Verwaltung angemeldeten Betriebe. „Vald. Vestn.“ schreibt: 1925 sind in Lettland 368 Apotheken registriert worden. Von den 340 revidierten Betrieben wurden 8 gerichtlich belangt. Von den 15 angemeldeten chemisch-pharmazeutischen Laboratorien wurden 13 revidiert und 2 davon gerichtlich belangt. Ferner wurden wegen Ueberschreitung verschiedener Vorschriften 18 Inhaber bzw. Verwalter von Mineralwasserfabriken zur Verantwortung gezogen.

Im Jahre 1926 bestanden (am 1. Juli) 374 Apotheken. 185 davon sind revidiert worden. Kleinere Vergehen wurden in 69 Betrieben, strafbare Vergehen in 10 Betrieben festgestellt. Von den 15 registrierten pharmazeutisch-chemischen Laboratorien wurden 8 revidiert und 2 davon dem Gericht übergeben; 7 von den bis zum 1. Juli d. J. kontrollierten 42 Mineralwasserfabriken wurden gerichtlich zur Verantwortung gezogen. (2634)

Sowjet-Rußland. Bevorstehende Inbetriebnahme eines Kolophoniumwerkes. Wie „Ekonom. Schisn“ mitteilt, sind zur Vollendung der Bau- und Ausrüstungsarbeiten am Wachtanskschen Werke noch 375 000 Rbl. notwendig. Mit Hilfe dieser Summe könnte das Werk in 3 Monaten fertiggestellt werden.

Das Produktionsprogramm sieht eine jährliche Erzeugung von 150 000 Pud*) Kolophonium und 40 000 Pud Terpentinöl vor. Die Selbstkostenpreise werden für Kolophonium auf 5,66 Rbl. und für Terpentinöl auf 9,99 Rbl. pro Pud veranschlagt; die Marktpreise für diese Erzeugnisse betragen augenblicklich 8,90 und 16,40 Rbl. Man rechnet mit einem Jahresverdienst von 620 000 Rbl., nach Abzug der 10%igen Steuern 558 000 Rbl. Diese Summe beträgt 24 % des investierten Kapitals. (2489)

*) 1 Pud = 16,38 kg.

Der Gang der Arzneimittelversorgung. Einer in den „Iswestija“ veröffentlichten Betrachtung über die Versorgung der russischen Bevölkerung mit Arzneimitteln entnehmen wir nachstehende Ausführungen:

Das Volkskommissariat der Arbeiter- und Bauern-Inspektion hat im laufenden Jahr Untersuchungen über den Gang der Arzneimittelversorgung angestellt; dieselben ergaben, daß die Zahl der heute vorhandenen Apotheken 75 % der Vorkriegszahl beträgt. Von diesen sind 59 % in Gouvernements- oder Bezirksvereinigungen zusammengeschlossen, die restlichen 41 % setzen sich aus selbständigen Betrieben zusammen. Die Gesundheitsämter sind schlecht organisiert und in manchen Gebieten überhaupt nicht vorhanden. Da ferner das Personal schlecht ausgebildet ist, so ergibt sich, daß die Beaufsichtigung des Apothekerwesens viel zu wünschen übrig läßt.

Die Arzneimittelversorgung ist in den Gouvernementsstädten verhältnismäßig befriedigend, schlecht ist sie in den Kreisstädten, und völlig unzureichend — nur zu 25 bis 30 % des Bedarfs — wird die Landbevölkerung mit Medikamenten versorgt.

Anstatt daß gangbare Erzeugnisse an Ort und Stelle und unverzüglich an die Apotheken abgegeben werden, ziehen es die Reichsbehörden und gemischten Aktiengesellschaften vielfach vor, wertvolle Stoffe an private Firmen zu verkaufen. Mit großen Preisaufschlägen — bis zu 100, ja sogar bis zu 250 % — wird die Ware dann an die Apothekenverwaltungen und Gesundheitsämter weiterverkauft. Eine solche Handhabung hat ihren Grund darin, daß viele der importierenden Organisationen rein kaufmännische Zwecke verfolgen und eine einwandfreie Belieferung der Apotheken sie völlig kalt läßt. Zudem tragen die Operationen solcher Gesellschaften zuweilen einen deutlich spekulativen Charakter. Nicht selten sind jedoch auch Fälle, in denen die Privatfirmen die Ware von den Reichsbehörden mit einem Aufschlag von nur 5 bis 10 % beziehen.

Das Volkskommissariat für Gesundheitswesen hat schon vor langer Zeit eine Verfügung erlassen, wonach die Apothekenverwaltungen, Gesundheitsämter und einzelnen Reichsapotheken solche Waren, die sie von den Reichshandelsstellen und Kooperativen erhalten können, von Privathändlern nicht beziehen dürfen. Diese Verfügung bleibt jedoch in den meisten Fällen unbeachtet; 50 % der auf dem Privatmarkt erhandelten Waren hätten bei den Reichshandelsstellen und Kooperativen eingekauft werden können.

Im Jahre 1924/25 wurden durchschnittlich 15,5 % aller Waren vom Privathandel bezogen. Als strafbar wurde das Vorgehen von 7 Apothekenverwaltungen bezeichnet, die bis zu 38,7 % ihres Bedarfs bei Privatfirmen einkauften. Die Ware wurde dabei fast durchweg um 100 bis 200 % überzahlt.

Weiter ergaben die Untersuchungen, daß 50 % der durch die Privatlieferanten getätigten Geschäfte mit Reichshandelsstellen abgeschlossen worden waren. Einige Firmen bezogen bis zu 86 % ihrer Ware von den Reichsstellen und gemischten Aktiengesellschaften, um sie dann an Klein Händler weiterzuverkaufen.

Ein besonders interessanter Fall ist folgender: Die Nördliche Sanitätshandelsstelle führte 17 000 Ampullen Neosalvarsan aus dem Auslande ein zu einer Zeit, als völliger Mangel an diesem Produkt herrschte. Nach Untersuchungen des Laboratoriums der Chemisch-Pharmazeutischen Handelsstelle wurde die Sendung als unbrauchbar befunden. Das hinderte jedoch eine Privatfirma nicht daran, den ganzen Posten für 15 000 Rbl. zu erwerben und schleunigst mit einem Aufschlag von 100 % und mehr an die Apothekenverwaltungen und Gesundheitsämter zu verkaufen. Nunmehr reichte die Firma dem Volkskommissariat für Arbeiter- und Bauern-Inspektion eine Analysenkopie ein, wonach die Qualität des Postens Neosalvarsan vollkommen einwandfrei war.

Das mit der Untersuchung dieser Fragen beauftragte Kollegium des Volkskommissariats für Arbeiter- und Bauern-Inspektion hat nunmehr eine Reihe von Verordnungen erlassen, die u. a. vorsehen: Regulierung der Arzneimittelversorgung durch die „A.G. für Fabrikation und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten und medizinischen Artikeln“, durch andere Reichshandelsstellen sowie durch den Privatmarkt, Konzentration der Einfuhr und Ausfuhr von Arzneimitteln, Vereinfachung der Betriebe, Hebung der Ausbildung des Personals, Liquidation der Handelsstellen der Apothekenverwaltungen in Moskau, Feststellung der Privatfirmen sowie Veröffentlichung der Liste derselben in den „Nachrichten“ des Volkskommissariats für Gesundheitswesen usw. (2549)

Rumänien. Die Aussichten einer Kunstseidenindustrie. „Argus“ veröffentlicht über die Gründungs- und Entwicklungsmöglichkeiten einer Kunstseidenindustrie in

Rumänien ausführliche Betrachtungen, welchen wir auszugsweise die folgenden Ausführungen entnehmen:

Rumänien führt in der Form von Geweben und von Konfektionsware jährlich für etwa 250 Millionen Lei Kunstseide ein. Eine oberflächliche Rentabilitätsberechnung führt für eine Inlandsproduktion zu einem Gewinnsatz, der rund 100 % des investierten Kapitals ausmacht. Auch alle Entwicklungsbedingungen für die Kunstseidenindustrie im Lande sind dermaßen günstig, daß es höchste Verwunderung hervorgerufen muß, warum in dieser Richtung bisher gar nichts geschehen ist.

Ganz besonders günstig liegen die Verhältnisse für eine Fabrikation auf Grund des Viscoseverfahrens und der Elberfelder Art. Die Rohstoffe können durch die einheimische Industrie geliefert werden. Rumänien besitzt mehrere Cellulosefabriken. Schwefelkohlenstoff wird in den Staatsbetrieben in Zlatna und Actznatron in Turda erzeugt. Eine Fabrik mit einer Tagesproduktion von 700 kg Kunstseide, also etwa der Menge, welche heute durchschnittlich pro Tag in Rumänien eingeführt wird, würde einen laufenden Bedarf an Cellulose, Schwefelkohlenstoff und Soda aufweisen, der schon heute reichlich gedeckt werden kann. Die nötige Energie von etwa 1000 PS. ist leicht zu beschaffen. Für die Gründung, Einrichtung und Inbetriebsetzung einer Kunstseidenfabrik wäre ein Kapital von etwa 140 Millionen Lei erforderlich, wenn man mit einer Jahresproduktion von 200 t Kunstseide rechnet.

Auch die Ausfuhr nach dem Orient verspricht in Anbetracht der billigen Produktionsmöglichkeiten und der guten Verkehrsverbindungen dorthin gute Erfolge. Denn auch im ungünstigsten Fall wäre die rumänische Produktion zumindest nicht teurer als die Konkurrenzware aus Italien und aus der Schweiz. Italien, Ungarn und die Schweiz müssen ihren Cellulosebedarf durch Einfuhr decken und sind schon dadurch im Nachteil. (2525)

Griechenland. Das griechische Rosenöl. Die ganze diesjährige Produktion von Rosenöl, diesem neuen Erzeugnis Griechenlands, ist bereits zu befriedigenden Preisen abgesetzt worden. Die griechische Rosenkultur zum Zwecke der Rosenölgewinnung beschränkt sich vorläufig noch auf den Bezirk von Ardea-Enotia in Westmazedonien. Die Pflanzern erweitern gegenwärtig beträchtlich ihre Plantagen; man hofft, schon im nächsten Jahre den Ertrag mindestens auf das Vierfache zu steigern und glaubt, daß mit Hilfe des Staates in 4—5 Jahren das griechische Rosenöl sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Beziehung dem bulgarischen gleichwertig sein wird. (2603)

Italien. Die Lage der chemischen Industrie. Im Hamburger „Wirtschaftsdienst“ findet sich ein Aufsatz von Prof. Riccardo Bachi (Rom) über die Lage der italienischen Industrie. Wir entnehmen daraus den nachfolgenden Abschnitt über die chemische Industrie:

Die chemische Industrie hat sich für einige Zweige während der ersten Hälfte des Jahres in ziemlicher Tätigkeit gehalten, obwohl sie die ausländische Konkurrenz stark zu spüren hat, und zwar besonders die englische und die deutsche. Der Konsum von Düngemitteln ist in gutem Fortschreiten begriffen. Der Vertrieb der Farbenprodukte ist äußerst erschwert durch die scharfe Konkurrenz der neuen deutschen Verkaufsorganisation und wird auch beeinträchtigt durch den schlechteren Gang in der Textilindustrie.

Die Lackindustrie fühlt den Rückschlag des Arbeitsrückgangs in der Mechanik und in der Herstellung von Eisenbahnmateriale. Etwas gedrückt ist auch die Produktion von Gerbenextrakten in Verbindung mit der Lage der Lederindustrie. Die Citronen- und Weinsäureindustrie hat im ganzen genommen normale Verhältnisse. Gut beschäftigt ist die Kerzenindustrie, deren Produktion von Paraffinkerzen sich auf Kosten der Stearinkerzen gesteigert hat. Die Samenölindustrie arbeitet nur mit zwei Dritteln ihrer normalen Leistung. Günstig ist die Lage der übrigen Oelindustrie, wogegen in der pharmazeutischen Industrie und in der Essenzen- und Parfümeriefabrikation die ausländische Konkurrenz sehr schwer empfunden wird. (2572)

Fabbrica Chimica Arenella. Einer ausführlichen Beschreibung der Anlagen der Fabbrica Chimica Arenella in Palermo im „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ entnehmen wir die folgenden Angaben über die Produktionsverhältnisse des genannten Unternehmens:

Die Fabrik wurde im Jahre 1909 gegründet. Ihr erstes Arbeitsprogramm umfaßte die Herstellung von Citronensäure aus Calciumcitrat, von Schwefelsäure aus Schwefel, von Cremor tartari aus Weinhefe und von verschiedenen anderen chemischen Produkten. Im Jahre 1916 wurde die Fabrikation

von Cremor tartari aufgegeben und dafür im Jahre 1918 die Produktion von Weinsäure aufgenommen. Im gleichen Jahre wurde auch die Produktion von Citronensäure auf eine breitere Basis gestellt. Mit der Steigerung der Produktion von Wein- und Citronensäure erwies sich die Schwefelsäureproduktion bald als unzureichend, so daß eine neue Anlage mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 28 000 kg Schwefelsäure (66° Bé) errichtet wurde. Wegen der scharfen Konkurrenz auf dem Citronensäuremarkt mußte dieser Zweig rentabler gestaltet werden, was dadurch erreicht wurde, daß neue Methoden zur Gewinnung des Calciumcitrats eingeführt wurden und außerdem der bei der Gärung des Citronensaftes gebildete Alkohol gewonnen wurde.

Gegenwärtig setzt sich die Fabbrica Chimica Arenella aus folgenden einzelnen Anlagen zusammen:

einer vollständigen Anlage zur Herstellung von Citronensäure mit einer Leistungsfähigkeit von 10 000 kg per 24 Std.;

einer vollständigen Anlage zur Herstellung von Weinsäure mit einer Leistungsfähigkeit von 8000 kg per 24 Stunden;

zwei vollständigen Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure aus Schwefel mit einer Leistungsfähigkeit von zusammen 45 000 kg per 24 Stunden;

einer vollständigen Anlage zur Herstellung von Salzsäure aus Seesalz und Schwefelsäure mit einer Leistungsfähigkeit von 40 000 kg per 24 Stunden;

einer vollständigen Anlage zur Herstellung von Salpetersäure mit einer Leistungsfähigkeit von 3 000 kg per 24 Stunden;

einer vollständigen Anlage zur Vergärung und Destillation von 120 000 kg Citronensaft per 24 Stunden unter Gewinnung von 1000 l Alkohol (wasserfrei) und 50 kg Citronenöl. (2584)

Spanien. Aus der chemischen Industrie. Die Herstellung von synthetischem Campher ist von einer bedeutenden Firma in Santander aufgenommen worden; geringe Mengen werden seit einiger Zeit nach den Vereinigten Staaten ausgeführt.

Für die Herstellung von Aluminium ist gegen Ende des Jahres 1925 eine neue Gesellschaft gegründet worden. Außer spanischen Bankreisen ist auch eine ausländische Gruppe an der Gründung beteiligt. Die Anlagen sollen in Sabinamigo (Huesca) errichtet werden.

Die Sociedad Anonima Cros in Barcelona hat mit der „Chemical Construction Co.“ in Charlotte N. C. (U. S. A.) einen Vertrag über den Bau einer großen Superphosphatfabrik abgeschlossen. (2543)

Ver. St. von Nordamerika. Alkoholvergällung. Die am 2. Juli 1926 eingeführte Vergällung von gewerblichem Alkohol mit Gasolin ($\frac{1}{2}$ Gallone auf 100 Gallonen Alkohol) wird nach einer Bekanntmachung des Schatzsekretärs Winston nicht für ausreichend gehalten, um den Genuß völlig auszuschließen; das chemische Laboratorium der Regierung ist dabei, nach neuen wirksameren Vergällungsmitteln zu suchen. (2493)

Auffindung bedeutender Lager von Chromerzen. Nach einem Bericht des „Oil, Paint and Drug Reporter“ sind in der Nähe von Columbus in Montana große Chromvorkommen entdeckt worden, welche zu den bedeutendsten der Welt gehören sollen. Die Lager sind bereits von Prof. James F. Kemp von der Columbia-Universität im Verein mit Vertretern des „United States Geological Survey“ untersucht worden.

Diese Entdeckung ist für die Vereinigten Staaten von ganz besonderem Interesse, da bisher die Förderung von Chromerzen in den Vereinigten Staaten ganz geringfügig war und fast der gesamte Bedarf durch Einfuhr gedeckt werden mußte. Das eingeführte Erz stammt hauptsächlich aus Rhodesien, sein Verkaufspreis beläuft sich auf etwa 40 \$ per t. Man hofft, das in Montana vorkommende Erz mit 20 \$ per t verkaufen zu können. (2499)

Produktion von Superphosphat. Nach einer Aufstellung der „National Fertilizer Association“ betrug die Produktion von Superphosphaten in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 in den Vereinigten Staaten 3 972 572 t (Einheits-Tonnen von 16% Phosphorsäure) gegen 3 475 784 t in der gleichen Zeit des vorhergegangenen Jahres. Der Verbrauch belief sich im Jahre 1925/26 auf 3 628 949 t gegen 3 435 781 t im Jahre 1924/25. Die Vorräte, die sich Ende Juni 1925 auf 716 709 t beliefen, waren Ende Juni 1926 auf 1 013 207 t gestiegen. (2498)

Aus der Kolophoniumindustrie. Vor kurzem fand die 29. Jahresversammlung der „American Society for Testing

Materials“ in Atlantic City statt. Einen großen Raum nahmen die Erörterungen über die Fragen der Gewinnung und Verarbeitung von Kolophonium ein. Es wurden hierüber mehrere Vorträge gehalten, aus denen wir im folgenden einige Einzelheiten wiedergeben.

C. F. Speh von der Vereinigung der Terpentin- und Kolophoniumproduzenten, New-Orleans, gab eine Darstellung über die Gewinnung dieser Rohstoffe. Mit der Gewinnung von Harzen durch Anzapfen lebender Bäume sind etwa 1500 Produzenten beschäftigt. Das Produktionsgebiet erstreckt sich über die südatlantischen und die am Golf gelegenen Staaten zwischen Nord-Carolina und den Grenzen von Texas. 11 % der Produzenten von Harzterpentin stellen jährlich nur 100 Barr. und darunter her, 40% gewinnen je 250 Barr. und darunter und 80 % bis zu 500 Barr. jährlich. Der größte Teil der Unternehmungen besteht also aus Kleinbetrieben, nur 20 % der Produzenten haben eine jährliche Produktion von über 500 Barr.

Meist wird das Rohterpentin in Kupferkesseln über freiem Feuer, manchmal unter Zusatz von Wasser, abdestilliert. Die Erkenntnis der Vorteile der Dampfdestillation ist jedoch langsam im Wachsen begriffen. Eine Kontrolle der Eigenschaften des Kolophoniums, der Reinheit, Farbe und des Schmelzpunktes, ist für eine gesteigerte Verwendung in den Verarbeitungsindustrien außerordentlich wichtig. Die Produzenten von Terpentinöl und Kolophonium prüfen die von den Verbrauchern gestellten Anforderungen; sie sind bestrebt, Verbesserungen einzuführen, soweit diese notwendig und durchführbar sind.

J. E. Lockwood von der „Naval Stores“-Abteilung der „Hercules Powder Comp.“ sprach über Holzkolophonium. Er schilderte das Extraktionsverfahren zur Gewinnung dieses Erzeugnisses und die Bemühungen dieser Industrie zur Verbesserung der Eigenschaften des Holzkolophoniums. Der Verbrauch in der Lack- und Farbenindustrie sowie in der Seifenindustrie ist nur gering, in der Papierindustrie ist er dagegen recht erheblich. Den im Verhältnis zum Gesamtverbrauch von Kolophonium höchsten Verbrauch von Holzkolophonium zeigt die Linoleumindustrie.

E. W. Fasig sprach über die Verwendung von Kolophonium zur Herstellung von Lacken. Den Kopalen ist Kolophonium an Qualität unterlegen, es spielt aber trotzdem eine wichtige Rolle, weil einige vorzügliche Lacke daraus hergestellt werden können. Man verwendet dazu das unverarbeitete oder das zur Erhöhung des Schmelzpunktes vorbehandelte Kolophonium. Dieser Zweck wird meist durch Zusatz von Aetzkalk oder Zinkoxyd erreicht. Außerdem wird es häufig mit Glycerin behandelt, weil das auf diese Weise erhaltene Erzeugnis bei Verwendung von Tongöl gute wetterbeständige Lacke ergibt. (2539)

Kanada. Die Lage der Steinkohlenteer-Industrie im Jahre 1925. Das Statistische Amt in Ottawa hat einen Bericht über die Lage der Steinkohlenteer-Industrie in Kanada veröffentlicht. Danach hatte die Produktion der zu diesem Zweige der chemischen Industrie gehörenden Fabriken während des Jahres 1925 einen Wert von 2 502 629 \$, der Wert der daneben gewonnenen Desinfektionsmittel belief sich auf 120 192 \$, so daß sich ein Gesamtwert von 2 622 821 \$ ergibt. Die Entwicklung der letzten Jahre wird in folgender Tabelle gezeigt:

Jahr	Zahl der Betriebe	Anlagekapital in 1000 \$	Beschäftigte		
			Personen	Verarbeitete Rohmaterialien	Verkaufswert d. Prod. in 1000 \$
1921	9	1 503	114	456	1 183
1922	8	1 237	90	313	886
1923	14	3 206	239	1 382	3 166
1924	14	3 100	208	1 137	2 638
1925	15	3 281	190	1 419	2 623

Der Verbrauch von Rohteer belief sich im Jahre 1925 auf 13 045 000 Gall. im Werte von 787 120 \$ gegen 13,26 Millionen Gall. im Werte von 683 057 \$ im Jahre 1924. Die sonstigen verbrauchten Materialien stellten im Jahre 1925 einen Wert von 578 194 \$ dar gegen 407 364 \$ im Jahre vorher. Die Kosten der Materialien zur Herstellung von Desinfektionsmitteln beliefen sich 1925 auf 53 578 \$ gegen 47 076 \$ im Jahre 1924. Damit ergibt sich ein Verbrauch von Rohstoffen für 1925 im Werte von 1 418 892 \$ gegen 1 137 497 \$ im Jahre vorher.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Produktion der Steinkohlenteer-Industrie während der Jahre 1924 und 1925:

	1924		1925	
	Menge	W. i. 1000 \$	Menge	W. i. 1000 \$
Steinkohlenteerprodukte				
Teeröl u. besondere Oele				
in 1000 Gall.	1 991	395,7	2 159	369,6
Pech in 1000 lbs.	50 595	369,2	42 717	335,9
dest. Teer in 1000 Gall.	1 602	113,9	2 169	189,4
Andere Teersorten in				
1000 Gall.	2 592	575,4	5 010	754,4
Andere Erzeugnisse		1 065,3		853,3
Insgesamt:		2 519,5		2 502,6
Desinfektionsmittel, flüs-				
sige Seifen und andere				
Erzeugnisse		118,1		120,2
Insgesamt		2 637,6		2 622,8

Die Einfuhr von rohem Steinkohlenteer in Einheiten von über 15 Gall. und von Steinkohlenteerpech belief sich im Jahre 1925 auf 258 944 \$ gegen 186 178 \$ im Jahre 1924. Die Einfuhr von Carbolöl und Schweröl betrug 1925 4,86 Mill. Imp. Gall. im Werte von 723 775 \$ gegen 3,73 Mill. Imp. Gall. im Werte von 681 063 \$ im Jahre vorher. Die Einfuhr der nicht alkoholhaltigen flüssigen Zubereitungen zur Schädlingsbekämpfung und Desinfektion hatte 1925 einen Wert von 157 793 \$ gegen 155 085 \$ im Jahre 1924.

Die Ausfuhr von Steinkohlenteer und Pech belief sich 1925 auf 188 007 \$ gegen 273 900 \$ im Jahre 1924. (25110)

Die Holzverkohlungsindustrie im Jahre 1925. Das Statistische Amt in Ottawa veröffentlicht nach „Chemicals“ folgende Uebersicht:

Holzdestillation und Holzextraktion in Kanada in den Jahren 1921—25.

Jahr	Anzahl d. Fabriken	Verkaufsw. d. Prod. in 1000 \$
1921	12	2 202
1922	12	1 902
1923	9	2 743
1924	12	2 283
1925	10	1 990

Materialverbrauch 1924 und 1925.

Holzdestillation:	1924	1925
Rohstoffe		
Hartholz, in cords	57 131	49 514
Kalk, in bush.	55 190	44 391
Salz, in lbs.	32 800	7 400
Schwefelsäure, von 60° Bé, in lbs.	469 020	516 780
Aetznatron, in lbs.	34 300	15 100
Zwischenprodukte:		
Holzessigsaurer Kalk, in 1000 lbs.	5 895	1 869
Holzgeist, von 95%, in Gall.	334 964	346 165
Methanol, rein, in Gall.	96 740	92 020

Gewonnene Produkte in den Jahren 1924 und 1925.

Holzdestillation:	1924	1925
Produkte für den Verkauf:		
Holzkohle, in 1000 bush.	2 892	2 422
Holzessigsaurer Kalk, 80%, i. 1000 lbs.	5 046	6 584
Holzgeist, 95%, in Gall.	154 542	101 766
Methanol, rein, in Gall.	331 718	342 620
Aceton, in lbs.	939 278	346 478
Acetonöl, in lbs.	216 361	81 107
Holzkreosot, in Gall.	327 279	213 612
Essigsäure, 28%, in lbs.	977 034	939 935
Essigsäure, 80%, in lbs.	177 520	238 255
Formaldehyd, in 1000 lbs.	1 399	1 158
Zwischenprodukte zum Verbrauch:		
Holzessigs. Kalk, 80%, in 1000 lbs.	5 844	2 267
Holzgeist, 95%, in Gall.	307 377	272 208
Methanol, rein, in Gall.	96 740	92 020

Der Verkaufswert der Produktion des Jahres 1925 in Höhe von 1,99 Mill. \$ setzt sich wie folgt zusammen: Der Wert der für den Verkauf bestimmten Produktion beträgt 1 674 384 \$, der Wert der Zwischenprodukte 296 046 \$. Den Hauptposten der ersteren Gruppe bildet Holzkohle, deren Produktion einen Wert von 535 720 \$ darstellt, es folgt dann Graukalk im Werte von 350 434 \$, Methanol im Werte von 342 620 \$ und Formaldehyd im Werte von 173 655 \$. Die Produktion von Aceton repräsentiert einen Wert von 65 821 \$, die von Acetonölen einen solchen von 14 599 \$. Das Holzkreosot hatte einen Wert von 42 723 \$. Der Wert der Erzeugnisse der Industrie für Holzextraktion betrug 1925 nur 19 566 \$, im Jahre 1924 nur 10 938 \$.

Nach einer Meldung des Ass. Tr. Comm. W. J. Donnelly in Montreal enthält der Bericht der „Standard Chemical Comp.“ (Toronto und Montreal) für das am 31. März 1926 beendete Geschäftsjahr die Angabe, daß 39 754 cords Holz verkohlt wurden. Wegen der Konkurrenz der synthetischen Erzeugnisse mußte die Produktion eingeschränkt werden, und daher war die Gesellschaft nicht in der Lage, die Nachfrage nach Holzkohle zu befriedigen. Zwei Betriebe mußten während des Jahres stillgelegt werden. Es wird erwartet, daß noch weitere Anlagen stillgelegt werden müssen. (25109)

Aegypten. Verkaufsangebot für Opium. Wie die Zeitschrift „Chemical Trade Journal“ berichtet, steht die ägyptische Regierung im Begriff, die vorhandene Opiumernte für 200 000 £ aufzukaufen, in der Hoffnung, einen Käufer für die gesamte Menge zu finden. Wie erinnert, wurde vor kurzem der Anbau von Mohn zur Herstellung von Opium von der ägyptischen Regierung wegen der häufig vorgekommenen Mißbräuche für das gesamte Land verboten. (27510)

Ausbeutung von Phosphatlager. Einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars William D. Mann in Alexandria entnehmen wir nachstehende Angaben:

Die Ausbeutung der Phosphatvorkommen an der Küste des Roten Meers, welche allein von praktischer Bedeutung sein sollen, erfolgt durch zwei Firmen, die englische „Egyptian Phosphate Co.“ (Safaga Bay) und die italienische „Società Egiziana per l'Estrazione ed il Commercio dei Fosfati“ (Alexandria); andere Konzessionen wurden nicht erteilt. Safaga und El Koseir sind die Zentren der Industrie, die Aufschließung der übrigen Vorkommen ist durch Transportschwierigkeiten behindert.

Die Phosphate der Safaga-Grube, in welcher ca. 2 500 Arbeiter beschäftigt sind, sollen über 58 % Calciumphosphat enthalten; sie werden fast ganz nach Japan ausgeführt.

Die italienische Gesellschaft bringt den größten Teil ihrer Produktion nach Italien. Die italienische Regierung soll auf Grund des Gutachtens einer Sachverständigenkommission bereit sein, die Gesellschaft finanziell zu unterstützen, um die Beschaffung einer modernen Ausrüstung und die Steigerung der Produktion zu ermöglichen.

Die Gesamtproduktion von Phosphaten in Aegypten im Jahr 1925 wird zu 106 808 t angegeben, von denen 66 358 t ausgeführt wurden. (25213)

Britisch-Indien. Regelung des Verkehrs mit Chinin und anderen Cinchonaalkaloiden. Nach „Chemical Trade Journal“ ist von der indischen Regierung eine Verfügung über den Handel mit Chinin und Cinchonaprodukten erlassen worden (Verf. Nr. 1478 vom 5. August 1926).

Entsprechend dem Ermächtigungsgesetze wird bestimmt, daß die indische Regierung Vollmacht erhält, durch Kauf oder durch Anbau und Herstellung von Chinin die notwendigen Lagerbestände zu erwerben, um den laufenden staatlichen Bedarf zu decken, und um eine Reserve für den Fall von Epidemien zur Verfügung zu haben. Außerdem wird die Regierung ermächtigt, die Chininpreise auf einheitlicher Basis festzusetzen, die Anbaupläne der lokalen Regierungen mit ihren eigenen in Uebereinstimmung zu bringen, die Versorgung der einzelnen Gebiete mit Chinin zu bestimmen, den Verkauf des von den lokalen Regierungen hergestellten Chinins an auswärtige Abnehmer ohne Genehmigung der Zentralregierung zu verbieten und ebenso den Ankauf von Chinin durch die lokalen Regierungen zu verbieten, soweit andere Stellen, als die staatlichen Fabriken in Betracht kommen. Im letzteren Falle sind Ausnahmen nur zulässig, falls von den staatlichen Fabriken nicht genügende Mengen in genügender Qualität rechtzeitig erhältlich sind.

Abgesehen von diesen Bestimmungen verbleibt die Produktion, das Angebot und die Verteilung von Chinin in den Händen der lokalen Regierungen. Die Bezeichnung Chinin umfaßt in diesen Bestimmungen die gesamte Cinchonagruppe. (2755)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik Oldenbrok Aktien-Gesellschaft Oldenbrok-Bahnhof (Oldenburg).** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Die in der Generalversammlung vom 12. Mai 1925 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals von 400 000 RM. auf 200 000 RM. ist durchgeführt, dergestalt, daß der Nennwert der Aktien von 200 RM. auf 100 RM. herabgesetzt worden ist. — 100 000 RM. sind zur Bildung eines Spezialreservfonds und die weiteren 100 000 RM. zur Deckung der Unterbilanz aus

1924 und der Kapitalerhöhungskosten sowie zu Abschreibungen in Höhe von insgesamt 56 218,40 RM. verwendet worden.

Gemäß dem weiteren Beschluß derselben Generalversammlung ist das Grundkapital um 300 000 RM. auf 500 000 RM. erhöht worden durch Ausgabe von 3000 Stück junger Aktien zum Nennwert von je 100 RM. und zum Kurse von 100 %, die inzwischen voll eingezahlt sind.

Dieses neu eingezahlte Kapital ist dazu verwendet worden, auf Island ein Tochterunternehmen zu errichten. Die hierzu nötigen Fabrikanlagen sind seit Mitte vorigen Jahres im Bau und werden in diesem Jahre in Betrieb kommen. Wir hoffen zuversichtlich, daß durch dieses Unternehmen die bei unserer Gesellschaft seit den letzten Jahren bestehenden Schwierigkeiten behoben sind, und daß wir bezüglich der Rentabilität wieder vertrauensvoll in die Zukunft blicken können.

Da im vergangenen Geschäftsjahr unser Betrieb in Oldenbrok weiterhin unter dem Mangel an Rohmaterial zu leiden hatte, ist das Resultat desselben, wie nicht anders zu erwarten, ein verlustbringendes gewesen. Das Geschäftsjahr 1925 schließt infolgedessen mit einem Verlust von 29 648 M. ab, zu dessen Deckung wir vorschlagen, den Spezialreservefonds in Anspruch zu nehmen." (2722)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Vereinigte Fabriken photographischer Papiere, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 8. 9. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 1. 5. 1874 ist in § 11 durch Beschluß der Generalversammlung vom 26. 8. 1926 abgeändert worden.

„Pharmagans“ Pharmaceutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G. Oberursel (Taunus) Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 9. 1926 eingetragen: Zum weiteren Vorstandsmitglied ist bestellt: Professor Dr. Paul Hirsch in Oberursel.

Chemische Fabrik Wülfel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 14. 9. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 29. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert in den §§ 2 (Gegenstand des Unternehmens) und 7 (Vertretung der Gesellschaft). Der Geschäftsführer Dr. Ernst Stegmann ist gestorben. Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kaufmann Franz Stegmann in Hannover bestellt. Derselbe ist allein vertretungsberechtigt. Der Gegenstand des Unternehmens ist jetzt dahin erweitert, daß die Gesellschaft auch berechtigt ist, Interessengemeinschaften einzugehen. Die Prokura des Franz Stegmann ist erloschen.

Lackfabrik Theodor Jos. Horst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 14. 9. 1926 eingetragen: Arthur Horst, Groß Koenigsdorf, hat nunmehr Einzelprokura. Die Prokura von Friedrich Leyser ist erloschen.

Parfümerie Kontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. Dürener Str. 177. Die Firma ist am 14. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Verarbeitung der Essenzen der Firmen: a) Les Dentifrices du Docteur Pierre zu Paris, b) A. & F. Pears Ltd., London, und c) Pardley & Co. Ltd., London, und anderer Firmen und weiterhin der Vertrieb der Fertigwaren und Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Emil Schmckel, Kaufmann, Köln-Lindenthal, Gesellschaftsvertrag vom 9. 8. 1926.

Tesano Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln, Goltsteinstr. 79. Die Firma ist am 14. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb des im Handel unter der Bezeichnung Tesano bekannten und durch Warenzeichen geschützten Apothekers Wild Gesundheitstees sowie von einschlägigen Artikeln. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Magdalene genannt Leni Wild, Köln. Prokura: Ehefrau Anna Maria genannt Hermine Wild, geb. vorm Walde, und Theodor Gabriel, Köln, haben derart Prokura, daß sie zusammen oder ein jeder von ihnen gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertreten kann. Gesellschaftsvertrag vom 11. 9. 1926.

Gebrüder Nolden, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln, Breuerstr. 36. Die Firma ist am 15. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von pharmazeutischen und chemisch-technischen Produkten. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Peter Nolden und Franz Nolden, Kaufleute, Bonn. Gesellschaftsvertrag vom

6. 8. 1926. Jeder Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt.

F. van Ham's Vereinigte Oel und Firniswerke Akt.-Ges. in Rodenkirchen bei Köln. Das Amtsgericht Köln macht unterm 15. 9. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 15. 9. 1926, nachmittags 12.30 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Rechtsanwalt Halbfas in Köln. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 20. 10. 1926. Ablauf der Anmeldefrist an demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung am 14. 10. 1926, vormittags 10 Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am 28. 10. 1926, vormittags 10 Uhr.

„Panmorte“ Fabrikation chemischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 11. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung chemischer Präparate aller Art und der Handel mit solchen im In- und Auslande. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Ludwig Vajda, Berlin, Major a. D. Wilhelm Schmidt-Cassella, Berlin, Kaufmann Isaac Tsaußoglu, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 25. 6. und 7. 7. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Die Gesellschaft dauert 10 Jahre.

Schering Chemical Works Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 9. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 7. 9. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung abgeändert. Schnitzler ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist Generaldirektor Dr. Otto Antrick in Berlin bestellt mit dem Recht der Alleinvertretungsbefugnis.

Offene Handelsgesellschaft Chemische Fabrik Cotta E. Heuer, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 16. 9. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Dr. rer. pol. Bruno Theobald Kästner ist erloschen. Gesamtprokura ist erteilt dem Kaufmann Karl Großmann in Dresden. Er ist berechtigt, die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Photochemische Fabrik G. m. b. H. Roland Risse in Flörsheim a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim a. M. ist am 10. 9. 1926 eingetragen: Das Stammkapital beträgt 14 000 M. §§ 5 und 6 des Gesellschaftsvertrags sind geändert (betrifft Höhe des Stammkapitals).

Asphalt-Dachpappenfabrik W. Strunk, Uelzen-Ripdorf, offene Handelsgesellschaft. Die Firma ist am 9. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Uelzen in Hannover eingetragen. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1926 begonnen. Zur Vertretung ist jeder Gesellschafter befugt. Der Sitz der Gesellschaft ist Ripdorf. Persönlich haftende Gesellschafter sind Kaufmann Otto Burmann in Ripdorf und Fabrikbesitzer Otto Miersch in Eberswalde. Die bisherige Firma W. Strunk, Ripdorf, ist erloschen.

Chemische Fabrik „Desitin“, Aktiengesellschaft. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 9. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Berlin nach Hamburg verlegt. Die bisherige Hauptniederlassung in Berlin ist jetzt Zweigniederlassung. Ferner die von der Generalversammlung am 4. 9. 1926 beschlossene Satzungsänderung.

Deutsche Gerbstoff- und Sandola Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 16. 9. 1926 eingetragen: Karl Langenbacher ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Kaufmann Ferdinand Schneider in Hanau ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Baryt-Gruben-Gesellschaft Unterfranken mit beschränkter Haftung, Sitz: Hain i. Spessart. Die Firma ist am 17. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 1. 1923 festgestellt und am 23. 2. 1925 und 11. 5. 1926 ergänzt. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Vermahlung von Baryt. Das Stammkapital beträgt 66 000 M. Geschäftsführer: Arthur Mohrenstecher, Kaufmann in Hain i. Sp.

„Obsolit“ Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chem. Fabrik, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 16. 9. 1926 eingetragen: F. H. L. A. Matthias ist nicht mehr Geschäftsführer. Carl Dreeßen, Kaufmann, zu Hamburg, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Viaphalt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 16. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 8. 1926 festgestellt. Gegenstand

des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Straßenbefestigungsmitteln sowie einschlägiger chemischer und technischer Produkte und Betriebsmittel. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich bei anderen Unternehmungen zu beteiligen. Auch kann sie für Zwecke der Gesellschaft Grundstücke erwerben. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind die Direktoren Karl Meisenhelder und Alfred Simokat, beide zu Frankfurt am Main, und zu stellvertretenden Geschäftsführern der Direktor Wilhelm Gast in Frankfurt am Main und Dr. phil. Arnaldo Caroselli, Chemiker in Wiesbaden, bestellt worden. Den Kaufleuten Julius Kiby zu Frankfurt am Main und Ignaz Trops zu Flörsheim am Main ist Prokura erteilt derart, daß jeder von ihnen gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem stellvertretenden Geschäftsführer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Miebach & Frings, Kunstdünger- und Sackhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Neunkirchen Herkenrat, Bez. Köln. Die Firma ist am 15. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hennef, Sieg. eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. Handel mit Kunstdünger. Stammkapital: 15 000 M. Geschäftsführer: Kaufleute Josef Miebach in Neunkirchen, Bez. Köln, und Mathias Josef Frings in Köln. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen.

J. Friedrich Rentsch Lackfabrik in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 17. 9. 1926 eingetragen: Die Firma lautet künftig: **J. Friedrich Rentsch Lackfabrik Nachfolger.** Johann Friedrich Rentsch ist als Inhaber ausgeschieden. Der Ingenieur Johannes Karl Reinhold Fabian in Leipzig ist Inhaber. Er haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers, es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über. Seine Prokura ist erloschen.

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 15. 9. 1926 eingetragen: Der Direktor Josef Gazon ist nicht mehr Vorstand. Zum Vorstand ist bestellt der Kaufmann Alfred Hausdorf in Berlin.

Chemische Werke Oranien A.-G., Sitz: Laggenbeck i. W. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren ist am 28. 8. 1926 eingetragen: Nach dem Beschluß der Generalversammlung vom 28. 5. 1926 soll das Grundkapital um 80 000 Mark herabgesetzt und sodann um 200 000 M. erhöht werden. § 2 der Satzung (Inhaberaktien und Stimmrecht) ist geändert durch Generalversammlungsbeschluß vom 28. 5. 1926.

Chemische Fabrik Steuer & Koch in Kirchheim u. T. Die Firma ist am 13. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Kirchheim u. T. eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 7. 1926. Gesellschafter: Gustav Steuer und Ferdinand Koch, beide Kaufleute. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung von Schuhcreme, Bodenwischse, Lederfett und verwandten Artikeln.

Chem. Fabrik Gustav Steuer, Sitz: Kirchheim u. T. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kirchheim u. T. ist am 13. 9. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Bioson-Vertriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 16. 9. 1926 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschuß vom 14. 9. 1926 ist die Firma geändert in: **Nutrapan-Gesellschaft, Herstellung medizinischer und pharmazeutischer Präparate mit beschränkter Haftung.** Laut Gesellschaftsbeschuß vom 7. 9. 1926 ist Gegenstand des Unternehmens die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-diätetischer, medizinischer und pharmazeutischer Präparate. Beteiligung und Erwerb ähnlicher Unternehmungen sowie Errichtung von Zweigniederlassungen zu dem gleichen Zweck im In- und Auslande.

Dr. Eduard Bleil Fabrik pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 20. 9. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Fritz Bauer und des Reinhold Ziersfuß ist beendet. Der Apotheker Rudolf Engelke in Magdeburg ist zum Vorstand bestellt.

Süddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 18. 9. 1926 eingetragen: Neubestelltes Vorstandsmitglied: Otto Hallström, Ingenieur in Berlin.

M. K. Fabrikation und Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München, Bayerstr. 43. Die Firma ist am 18. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 3. 9. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von chemischen und technischen Erzeugnissen, insbesondere die Fabrikation von Mitteln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, Uebernahme einschlägiger Vertretungen und Beteiligungen an Unternehmungen gleicher und ähnlicher Art. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Robert Sommerhof, Rittmeister a. D. in Aufkirchen bei Starnberg. Der Gesellschaftsvertrag ist auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen.

Heßler & Herrmann Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Raguhn (Anhalt). In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 10. 9. 1926 eingetragen: Kaufmann Theodor Heßler in Dessau ist aus seiner Stellung als Vorstandsmitglied ausgeschieden. Dem Ludwig Arendt in Bitterfeld ist Gesamtprokura erteilt worden derart, daß dieser nur mit einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich die Gesellschaft vertreten kann.

Chemische Fabrik zu Schöningen Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: Schöningen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schöningen ist am 20. 9. 1926 eingetragen, daß durch Beschluß der Generalversammlung vom 17. 9. 1926 der Kaufmann Wilhelm Lodahl in Halberstadt zum zweiten Liquidator bestellt ist.

E. M. Sieber & Co., Sitz: Auerbach. Die Firma ist am 22. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Auerbach eingetragen. Gesellschafter sind Elise Marie verheh. Sieber, geb. Pempel, in Rodewisch (Vogtl.), der Tischlermeister Karl Albert Löwe in Auerbach (Vogtl.). Die Gesellschaft hat am 1. 8. 1926 begonnen. Prokura ist erteilt dem Kaufmann Max Arno Sieber in Rodewisch (Vogtl.). Angegebener Geschäftszweig: die Fabrikation und der Vertrieb von chemischen und chemisch-technischen Produkten.

Fattinger-Werke für chemische und pharmazeutische Präparate Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 9. 1926 eingetragen: Die Prokura des Otto Stahlmann ist erloschen.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa) Zweigniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 17. 9. 1926 eingetragen: Prokuristen: Karl von Renesse in Berlin, Wilhelm Schlosser in Berlin, Karl Dettinger in Berlin, Julius Hasel in Rottweil, Dr. Alfred Schwindt in Rottweil, Dr. Max Eble in Rottweil, Dr. Fritz Fraunberger in Düneberg, Fritz Funcke in Düneberg, Heinrich Hagemann in Premnitz, Dr. Friedrich Linnemann in Premnitz, Dr. Rudolf Grütznier in Bobingen, Gustav Fuchs in Bobingen, Dr. Paul Oppenheim in Frankfurt a. Main. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Die Prokura für Paul Weigert, Theodor van Zütphen und Walter Nieten ist erloschen, Wilhelm Vogel hat seinen Wohnsitz nach Frankfurt a. M. verlegt. Clemens Brendel hat jetzt seinen Wohnsitz in Mannheim. Der Name des Prokuristen Ingenmey wird in Ingenmey berichtigt. Franz Ingenmey hat jetzt seinen Wohnsitz in Wiesbaden, Hermann Waibel, Kaufmann, Mannheim, ist zum weiteren stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Nordeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 9. 1926 eingetragen: Zum Vorstandsmitglied ist bestellt: Ingenieur Otto Hallström in Berlin.

Deutsche Kunstharzfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 9. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist um 130 000 M. auf 150 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 11. 6. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals abgeändert. Dem Fräulein Erna Newerla in Berlin ist Prokura derart erteilt, daß sie zur Vertretung gemeinsam mit einem Geschäftsführer befugt ist.

Mönninghoff und Herlinger Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bochum, früher in Dortmund. Die Firma ist am 8. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Schutzfarben und verwandten Fabrikaten sowie die Beteiligung an gleichartigen und ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 6000 M. Geschäftsführer sind: Kaufmann Ernst Mönninghoff zu Bochum und Chemiker Hugo Herlinger in Barop. Der Gesellschaftsvertrag ist vom 13. 2. 1925 und geändert am 29. 4. 1926. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer für sich allein.

Industrielackwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am

9. 9. 1926 eingetragen: Dr. phil. Hans Katinsky ist nicht mehr Vorstandsmitglied, als solche sind bestellt: Kaufmann Hans Mahnke in Mülheim-Ruhr und Chemiker Dr. Karl Schwieger zu Düsseldorf.

Dörrol-Lazarol-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Handlung und Fabrikation pharmazeutischer Präparate, Gera. In das Handelsregister des Amtsgerichts Gera ist am 21. 9. 1926 eingetragen: Der Prokurist Erich Müller in Halle ist nicht mehr Liquidator; an seiner Stelle ist der Konkursverwalter Hubert Wähmer in Halle zum Liquidator bestellt worden.

„Cepeco“ Chemikaliengesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 9. 1926 eingetragen: Am 28. 4. 1926 ist die Umstellung der Gesellschaft beschlossen worden. Die Ermäßigung des Stammkapitals ist erfolgt. Durch Beschlüsse vom gleichen Tage bzw. 13. 9. 1926 ist der § 3 (Stammkapital und Stammeinlagen) des Gesellschaftsvertrages geändert worden. Stammkapital: 500 M.

Superphosphatfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 20. 9. 1926 eingetragen: Otto Drechsel, Bernhard Görg, Alfred Koschel, Johannes Mews, Heinrich Schultz tho Jührden und Gustav Kühn sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura des Alexander Busse ist erloschen.

Kohlensäurewerk, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Niederbreisig. Die Firma ist am 3. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Sinzig eingetragen. Der Gegenstand des Unternehmens ist: Gewinnung und Verwertung von Kohlensäure und deren Nebenprodukten. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, andere ähnliche Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Zu Geschäftsführern sind bestellt: a) Johannes Martin Schuh, Kaufmann zu Niederbreisig, b) Karl Schapper, Regierungsrat a. D. daselbst. Der Gesellschaftsvertrag ist errichtet am 29. 8. 1926. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeden derselben vertreten.

Erste Brandenburger Lederleim- und Gelatinefabrik August Umbach, Sitz: Brandenburg a. H. Das Amtsgericht Brandenburg (Havel) macht unterm 23. 9. 1926 bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns August Umbach in Brandenburg (Havel), Kummerlestraße 8, Inhaber der oben genannten Firma, am gleichen Tage nachm. 12½ Uhr, das Konkursverfahren eröffnet wird. Der Kaufmann Paul Linder in Brandenburg (Havel) wird zum Konkursverwalter ernannt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 8. 10. 1926. Erste Gläubigerversammlung am 9. 10. 1926, vormittags 10 Uhr. Frist zur Anmeldung von Konkursforderungen bis zum 6. 11. 1926. Allgemeiner Prüfungstermin am 20. 11. 1926, vormittags 10 Uhr, ebenda. (2790)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat September 1926.

Das Stickstoffsyndikat schreibt: Im September entsprach die Nachfrage nach Stickstoffdünger im Inlande der Jahreszeit. Die Erzeugung war pro grammäßig.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im September 0,93 M., im Kalkstickstoff 0,85 M.

Für Oktober sind die Preise für 1 kg Stickstoff im	
schwefelsauren Ammoniak	
salzsauren Ammoniak	
Leunasalpeter BASF	0,94 M.
Kaliammonsalpeter BASF	
Harnstoff BASF	
Kalkstickstoff	0,86 M.

Im Natronsalpeter BASF kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des neuen Düngejahres bis auf weiteres 1,25 M., im Kalksalpeter BASF 1,15 M., während Leunaphos BASF bis auf weiteres zu einem festen Preise von 25,70 M. für 100 kg verkauft wird.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (2787)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 22. September 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 70*; Alaun (in Stücken) 8/15/0*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/1* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3* (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22/10/0*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 52;

Arsenik (weißer, Cornwall) 13/5/0; Aetzkali (88–90%) 27; Aetznatron (76%) 17/10/0*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5/0; Bariumchlorid (getallt, 95–100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/15/0; Bariumchlorid 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4–6; Bleiglätte (ausländ.) 40; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausländ.) 39; Bleizucker (weiß) 45/10/0; Borax (krist.) 22/15/0*; Borsäure (krist.) 37**; Brechstein (43–44%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5/10/0*; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/5½ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0*; Citronensäure 0/1/3½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3/2/6*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 65*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); essigsaurer kalk (grau, 80%) 17*; Flusssäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 32*; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpet (raff.) 23/10/0; Kaliumbichromat 0/0/4¼ (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/8 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/7 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schütt) 9/10/0; Kupfersulfat 22/10/0; Lithopone (30%) 22/10/0; Magnesiumcarbonat (light) 1/10/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15/0; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 21; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0**; Natriumbichromat 0/0/3¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/0/3¼ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/5/0**; Natriumhyposulfat (photogr.) 15; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/5/0; Natriumsulfat (konz., 60 bis 65%) 9; Natriumblutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96–98%) 26; Rhodan ammonium (95%) 6/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/10¼–0/0/11; Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*; Tannin (comm., 78–82%) 0/1/3 (lb.); Terpinolöl 67/10/0; Weinsäure 0/0/11¼; Soda (calc., 58%) 6/15/0**; Soda (krist.) 5/5/0**; Zinkchlorid (Lösung 102° Tw.) 15/10/0*; Zinksulfat (krist.) 12/10/0; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/5; Amidol 9/0; Amidopyrin 1/16; Benzoesäure (B. P.) 2/3–2/3; Bromkalium 1/8–1/11; Bromnatrium 1/10–2/2; Calomel 4/6–4/8; Chininsulfat 1/8–2/0 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zöll) 3/3–3/6; Hexamethylentetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/3; Methylsalicylat 1/4–1/7; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/10; Phenacetin 3/9–4/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure 1/3½–1/5; Salol 3/0; Sublimat 4/3–4/5. — Kohlenenteerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/9½; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 22. September 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn. 96–98%) 75–78; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,35–7; Ameisensäure (85% vol.) 39–42; Ammoniak (25%) 14–16; Anilinöl 77,50–80; Antichlor (76 bis 77%) 16–17,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 27–29; Benzonaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,50–3,90; Bleizucker 53–54,50; Borax (krist.) 28–27; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 162,50–170; Carbonsäure (40%) 56–60; Chlorbarium 10,50–11,35; Chlorkalium (70–75%) 5,25–6; Chlorkalk 8,60–9,35; Chlormagnesium (geschmolzen) 6,25–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 162,50–170; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 34–37; essigsaures Natrium 26–28; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 120–130; Harnstoff 65–75; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpet (gemahlen) 27–28,50; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25–26,75; Lithopone (Rotsiegel) 21,25–23; Milchsäure (50% vol.) 34–37; Morphinum —; Natriumbicarbonat 11,75–13,25; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 18,50–20; Natronwasserglas (38–40°) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 29–31,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50–39,50; Rhodan ammonium 125–140; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 22,90–23,50; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60–62%) 11–12; Schwefelsäure (66° Bé) 3,45–4,60; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 100 bis 115; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Oesterreich (Wien), 24. September 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 Schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 46; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B. B. U.) 154; Bleiweiß (chem. rein) 153; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 36; Chlorkalium (geschmolzen, 70–75) 20; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun (inländ.) 68; Chromkali (krist.) 155; Chromnatron —; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (98 Be, chem. rein) 42; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 92; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 153; Naphthalin (Schuppen, weiß) 68; Natriumbisulfat (60–62%) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 11; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bé) 21; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpinolöl (inländ.) 250; Terpinolöl (russisch weiß) 160; Weinsäure (krist.) 400.

Kanada (Montreal und Toronto), 1. September 1926. Preise in Dollar per lb. Acetanilid (C. P.) 0,43; Aceton (rein, in Fässern) 0,20; Acetylen 2,75 bis 3,25 (100 Kubikfuß); Alaun (Kali-) 2,75–3,00 (100 lbs.); Alphanaphthylamin 0,40–0,42; Aluminiumsulfat (in Stücken) 1,75 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 3,00 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,11–0,12; Ammoniak (36°, fob Toronto) 0,06; Ammoniak (wasserfrei) 0,22–0,28; Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,11¼–0,12¼; Ammoniumnitrat (techn., krist.) —; Ammoniumsulfat 68,00–70,00 (t); Amylacetat (85%) 4,25–4,50 (Imp.-Gall.); Amylacetat (rein) 5,00–5,25 (Imp.-Gall.); Anilin (Kesselwagen) 0,15¼; Anilinchlorhydrat (fob N.Y.) 0,23–0,24; Anthracen (80–85%, fob N.Y.) 0,60–0,65; Arsenik (weiß) 0,04–0,05; Aspirin 0,72; Äthylacetat (96–98%) 1,15 (Imp.-Gall.); Äthyläther 0,22; Äthylchlorid 0,25–0,30; Äthylenglycol 0,35–0,45; Aetzkali 0,07½–0,08; Aetznatron (ab Fabrik, Wagenladg.) 3,70–3,90 (cwt.); Bariumcarbonat 47,00–55,00 (t); Bariumchlorid 65,00–68,00 (t); Bariumnitrat 0,10 bis 0,12; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenladg.) 85,00–88,00 (t); Bariumsuperoxyd 0,11–0,12; Benzaldehyd (techn.) 1,00–1,25; Benzoesäure 0,50–0,60; Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.); Benzylchlorid (techn., fob N.Y.) 0,25–0,30; Betanaphthol —; Bleiglätte 0,12–0,13; Bleizucker (weiß) 0,12–0,13; Borax (krist.) 5,50–5,75 cwt.; Borsäure (krist.) 0,09½–0,09¾; Brechstein (techn.) 0,30; Brom (techn.) 0,50; Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21 (lb.); Calciumacetat 3,10 (cwt.); Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,00 (t); Calciumchlorid (fest) 35,00 (t); Carbonsäure 0,16–0,18; Cresylsäure (97–99%, fob

N.Y.) 0,60–0,65 (Gall.); Chlorhydrat (U.S.P.) —; Chlorkalk (35%) 2,75–3,00 (cwt.); Chlor (flüssig) 0,99–0,99½; Chloroform (B.P.) 0,40–0,45; Citronensäure 0,35; Cyanalkali (98–100%) 0,50–0,60; Eisenchlorid (krist.) 0,07–0,08; Eisenoxyd (rotes) 0,13–0,20; Eisenvitriol (krist.) 1,50–1,75 (cwt.); Essigsäure (80%) Wagenladg. 12,75 (100 lbs.); Ferrochrom (4–6% C.) 0,11½–0,12; Ferromangan (78–80%) Wagenladg., ab Werk 31,90 (t); Ferrosulfat (75%) Wagenladg., ab Werk 91,00 (t); Flußsäure (66%) 0,18–0,23; Formaldehyd (in Barr.) 0,14; Gasruß 0,12–0,13; Glaubersalz (krist.) 1,25–1,35 (cwt.); Glycerin (C. P., in Fassern, 500–1000 lbs.) 0,26; Hexamethylentetramin 0,65–0,70; Hydrochinon 1,40–1,50; Coffein (engl.) 3,90; Kaliumlithiungensalz (gelbes) 0,18½ bis 0,19½; Kalisalpetat (Wagenladg.) 0,05½–0,06; Kaliumbicarbonat 0,16–0,17; Kaliumbichromat 0,15–0,16; Kaliumbromid (krist.) 0,30; Kaliumchlorat (krist.) 0,10–0,11; Kaliumpermanganat 0,16–0,18; Casein (2000 lbs.) und mehr 0,19; Kesselfalz (schwarz) 2,00; Kohlensäure (flüssig) 0,07–0,09; Kreosotol (roh) 0,50–0,55 (Gall.); Kresol (U.S.P., 100 N.Y.) 0,20–0,22; Kupferoxyd (rotes) 0,17–0,18; Lithopone (L.C.L.) 0,05–0,05½; Magnesium (Band) 0,65 (Unze); Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze); Magnesiumcarbonat 0,10; Magnesiumchlorid 36,00–40,00 (t); Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25–2,30 (cwt.); Manganoxyd (roh N.Y.) 80,00–85,00 (t); Mennige 0,12–0,14; Methanol (95%) 0,87 (Gall.); Methylsalicylat 0,12–0,17; Milchsäure (22%) 0,06–0,07; Milchsäure (50%) 0,12½ bis 0,13½; Moschus (Xylol) 3,00–3,25; Naphthalin 0,53 (Gall.); Naphthalin (in Schuppen) 0,06; Natriumacetat 0,05–0,06; Natriumbicarbonat 2,30–2,60 (cwt.); Natriumcyanid (98–99%) 0,21; Natriumbenzoat 0,15–0,50; Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50–3,00 (cwt.); Natriumbichromat 0,07½–0,08½; Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9,00 (t); Natriumbisulfat (pulv., 60–62%) 0,05½–0,06; Natriumbisulfat (35% B.) 0,03–0,03½; Natriumbromid 0,30; Natriumfluorid (95–98%) 0,11–0,13; Natriumhyposulfat (Bar.) 3,75–4,00 (cwt.); Natriumnitrat (raff.) 4,75–5,00 (cwt.); Natriumnitrat (Chlorsalpetat) 70,00–75,00 (t); Natriumnitrat 0,06–0,08; Natriumsuperoxyd 0,25; Natriumsilikat (109) 1,20 (cwt.); Natriumsulfid (60–62%, Wagenladg.) 0,03½; Natriumsulfid (krist.) 0,04; Natriumthiogensulfat (gelbes) 0,10½–0,11; Ocker 0,01–0,05; Oxalsäure 0,07–0,09; Phenacetin 1,20–1,25; Phosphor (gelber) 0,35; Phosphor (roter) 0,70; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08–0,09; Phthalsäure —; Pikrinsäure 0,33–0,38; Pottasche (calc., 80–85%) 0,09–0,10; Pyridin (imp.) 0,25–0,30 (Gall.); Pyrogallol (subl.) 1,85–1,95; Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,00–1,10; Quecksilberchlorid (Kalomel) 1,20–1,30; Salicylsäure (techn.) 0,29–0,33; Salicylsäure (B.P.) 0,31–0,35; Salmiak (weiß, Wagenladg.) 0,05–0,05½; Salpetersäure (36%) 8,25–9,00 (100 lbs.); Salzsäure (18%) 2,25–2,60 (100 lbs.); Sauerstoff (Kubikfuß) 1,75–2,25; Schwefelkohlenstoff 0,07–0,08; Schwefelsäure (66%) 15,00–16,00 (t); Silbernitrat 7,75–8,00; Sulfanilsäure 0,15; Tannin (B. P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,30–0,35; Terpeneol (indian.) 0,35–0,38; Thymol 4,00–4,25; Toluol (rein) 0,35 (imp.-Gall.); Wasserstoff (Kubikfuß) 2,00; Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06; Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,37–0,40; Wismutsubnitrat (pulv.) 3,10–3,15; Xylol (techn.) 0,31 (imp.-Gall.); Zinkoxyd (franz. Verl., Rotsiegel) 0,10½; Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07½; Zinksublimat (techn.) 0,05–0,05½; Zinnchlorid (krist.) 0,40–0,45; — Pflanzliche Öle: Holzöl (Kesselfwagen) 0,11; Leinol (6–9 bbls.) 0,88 (Gall. von 9 lbs.).

Vereingte Staaten (New York), 13. September 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12 Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½ bis 0,05½; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02½–0,03½; Aluminiumsulfat (commercial) 1,10–1,15 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2–2,05 (100 lbs.); Amiesäure (85%) 0,10½ (nom.); Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26%) 0,03–0,03½; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75 bis 1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weiliger pulverförmig) 0,03½–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Äthylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Äthylalkohol (vollig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 4,12½ (Gall.); Ätzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07½; Ätznatron (fest, 76%) Kontraktpreis 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,07½–0,07½; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsulfat (pulv.) 0,11–0,13; Bleiglatte (commercial) 11,50 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax (krist.) 0,05; Borsäure (Barrels) 0,09–0,09½; Brom 0,17–0,18; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,19; Calciumarsenat 0,08½–0,11; Calciumearbid 0,05–0,06; Calciumchlorid (73–75% ab Werk) 21 (t); Campher (gap., raff.) 0,72–0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,09; Chloralkali 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,11½; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,21½; Cyankalium 0,52½–0,57½; Cyanatrium (96–98%, einheim.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13 bis 14 (t); Essigsäure (99%) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (66%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,10½; Glaubersalz (ab Werk) 1,00–1,10 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27–0,27½; Kalibutlaugensalz (gelbes) 0,18–0,18½; Kalibutlaugensalz (rotes) 0,38–0,38½; Kalisalpetat (krist.) 0,07½–0,08; Kaliumbichromat 0,08½–0,08½; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,11–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,90–5,10 (100 lbs.); Lithopone (einheimisch) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90–2 (100 lbs.); Mennige (trocken) 12 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,67 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,75–0,80 (Gall.); Milchsäure (41%, licht, raff.) 0,13½–0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P. X) 0,62–0,64; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06½–0,06½; Natriumbisulfat (miterake) 1,50–1,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06½–0,06½; Natriumfluorid 0,09–0,09½; Natriumhyposulfat (krist.) 2,10 bis 2,75 (100 lbs.); Natriumnitrat (96–98, einheim.) 0,08½–0,09½; Natriumsalicylat 0,37–0,39; Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60%) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,05½–0,06½; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 0,10–0,10½; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10½–0,11; Phosphor (gelber) 0,32–0,37½; Phosphor (roter) 0,65; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14 bis 0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,09½–0,09½; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,06½; Salpetersäure (36%) 5–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,25–0,25 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10–3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylindern) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05½–0,06½; Schwefelsäure (66%, tanks) 15–16 (t); Soda (krist.) 0,90 bis 1,10 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%), Kontraktpreis 1,25; Strontiumnitrat 0,07½–0,08; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40;

Terpentinöl 0,92½–0,94½ (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06½–0,06½; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29½; Zinkcarbonat 0,12–0,14; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½–0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07½; Zinksulfat 0,03 bis 0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,45½–0,46; Zinnchlorid 0,19–0,19½; Zinn-essyd 0,67–0,69. — Kohlenwasserstoffe. Alphanaphthol (raff.) 0,90–0,95; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinol 0,17–0,18; Anthracen (80–85%) 0,60; Anthrachinon (99,5%) 0,90–0,95; Benzaldehyd (U.S.P. IX.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,69–0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30 bis 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25–1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17–0,19; Cresylsäure (97–99%) 0,59–0,65 (Gall.); Chlorbenzol 0,08½–0,09½; Dimethylanilin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,60–0,65; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,48–0,50; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30 bis 0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,30–0,35; Salicylsäure (techn.) 0,27–0,32; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,89–0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36. (2611)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 9.	22. 9.	Aktien	29. 9.	22. 9.
Byk-Guldenw. . .	74,25	73,—	Köln-Rottweil . .	141,—	137,25
Chem. F. Buckau . .	100,—	102,—	Linde's Eismasch. .	163,—	159,25
„ Grünau . .	78,—	74,—	Lithopone-Fabrik .	—	55,50
„ v. Heyden . .	115 1/8	116,—	Nitritfabrik . .	—	—
„ Milch & Co. . .	80,—	78,50	Oberschl. Koksw. .	120,—	112,—
„ Gelsenk. . .	92,—	91,—	Rasquin, Farbw. .	66,25	67 7/8
„ W. Albert . .	140,—	139,—	Rh. W. Sprengst. .	102,25	98,—
„ W. Brockhues . .	66,—	69,—	Rhen. Verein ch. F. .	74,—	75,—
Concordia chem. F. .	69 7/8	69,—	J. D. Riedel . .	87 3/8	87 3/8
Dynamit Nobel . .	135 3/8	132,—	Rügerswerke . .	119 1/8	114,50
Eckstoff, Salzw. . .	80,—	79,75	H. Scheidemann . .	39,50	38,75
Fahlberg List . .	90 7/8	91,50	Scherling, Chem. .	204,—	192,—
I. G. Farbenindustr. .	285,—	275,25	Sprengst. Carb. .	92,—	92,—
Gehe & Co. . .	—	62,50	Stäufurter Chem. .	62 1/8	65,—
Th. Goldschmidt . .	118,50	103 3/4	Thür. Bleiweiß . .	66,75	66,—
Harkort Bergw. . .	68,—	64,25	Union Chem. Fabr. .	75,25	75,—
Heine & Co. . .	71 7/8	66,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	119,—	120,50
Jeserich Asphalt . .	129,—	127 1/8	„ Glanzstoff F. .	300,—	272,25
C. A. F. Kahlbaum .	188,—	175,—	„ Ultramarinfabr. .	144 7/8	140 1/8

Devisen	29. 9.	25. 9.	Devisen	29. 9.	25. 9.
Argentinien . . .	1,714	1,704	Italien . . .	16,—	15,48
Kanada . . .	4,292	4,198	Jugoslawien . . .	7,427	7,425
Japan . . .	2,040	2,042	Dänemark . . .	111,50	111,52
Aegypten . . .	20,900	20,910	Portugal . . .	21,550	21,500
Türkei . . .	2,13 1/2	2,198	Norwegen . . .	92,—	92,05
England . . .	20,371	20,373	Frankreich . . .	11,75	11,69
Ver. Staaten . . .	4,1985	4,198	Tschechoslowakei .	12,436	12,43
Brasilien . . .	0,627	0,632	Schweiz . . .	81,15	81,13
Uruguay . . .	4,210	4,210	Bulgarien . . .	3,040	3,048
Holland . . .	168,22	168,22	Spanien . . .	63,68	63,88
Griechenland . . .	5,05	4,85	Schweden . . .	112,22	112,24
Belgien . . .	11,30	11,23	Oesterreich . . .	59,27	59,27
Danzig . . .	81,48	81,46	Ungarn . . .	5,875	5,877
Finnland . . .	10,568	10,569	Rumänien . . .	—	2,14

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 14. 9. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits-Settlements	100 Dollar	236,95
Lettland	100 Lett. Rbl.	1,60	Brit.-Hongkong	100 Dollar	224,65
Litauen	100 Lit.	41,40	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	290,75
Luxemburg	100 Franken	11,60	Argentinien	100 Goldpeso	386,10
Polen	100 Zloty	46,35	Chile	100 Peso	51,75
Rußland	1 Tschetwonez	21,60	Mexiko	100 Peso	205,35
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,95	Peru	1 peruan. Pfd.	16,30
			Uruguay	100 Peso	418,75

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	29. 9.	22. 9.
Elektrolytkupfer . . .	134 3/4	135 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3% . . .	—	—
Originalhutenweichblei . . .	—	—
Huttenrohnickel (freier Verkehr) . . .	69–70	69–69 1/8
Zink, umgeschmolzen . . .	61–62	60–61
Orig. Huttenaluminium in Blöcken . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	214	214
Banka, Straits, Australzinn . . .	—	—
Huttenzinn, mindestens 99% . . .	—	—
Reinnickel . . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . . .	115–120	125–130
Silber in Barren per 1 kg . . .	80–81	82 1/2–83 1/2

Versammlungskalender

9. Okt.: Verein. Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten in Köln, ordentl. Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus zu Köln, Hohenzollernring 55.
Continental Aktiengesellschaft für Chemie, Berlin W. 50, Augsburger Straße 59, ordentl. G.-V. nachm. 1 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
11. „ Pfälzische Pulverfabriken A.-G., St. Ingbert, ordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr in St. Ingbert, Kaiserstr. 1. (2789)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W. 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W. 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig/Berlin W. 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 9. OKTOBER 1926

Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Die Industrie der organischen Säuren in den Vereinigten Staaten.

Die Zeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ gibt eine Uebersicht über die Industrie einiger wichtiger organischer Säuren (Oxalsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Citronensäure und Weinsäure) in den Vereinigten Staaten, die wir im folgenden auszugsweise wiedergeben:

Oxalsäure.

Oxalsäure ist eins der wichtigsten organischen Chemikalien. Der gegenwärtige Verbrauch der Vereinigten Staaten wird auf 6 bis 8 Mill. lbs. geschätzt. In den Wäschereien wird Oxalsäure vielfach verwendet, der Absatz hat aber unter der Konkurrenz von Essigsäure, Schwefelsäure, Natriumbisulfat und anderen billigen Chemikalien zu leiden. Seit kurzem sind auch Natriumsilicofluorid und Mischungen, die diese Verbindung enthalten, dazugekommen.

Der Verbrauch von Oxalsäure in den Wäschereien wird auf 50 % der Produktion der Vereinigten Staaten geschätzt, für chemische Zwecke, einschließlich Herstellung der verschiedenen Oxalate, auf 20%, als Beize in der Zeugfärberei auf 15%. Die restlichen 15% verteilen sich auf verschiedene andere Verwendungsarten, wie z. B. zur Herstellung von Metallputzmitteln.

Die Stadt New York ist seit langem das Handelszentrum für Oxalsäure, da früher beträchtliche Mengen des amerikanischen Bedarfs eingeführt werden mußten, und da die hauptsächlichsten verbrauchenden Industrien sich im östlichen Teil der Vereinigten Staaten befinden. Neben New York ist noch der Markt von Chicago für Oxalsäure von Bedeutung.

Wie die meisten der vor dem Kriege aus Deutschland eingeführten organischen Chemikalien, ist auch Oxalsäure im Laufe der Jahre heftigen Preisschwankungen unterworfen gewesen. Die folgende Tabelle enthält die höchsten und niedrigsten Preise der Jahre 1913 bis 1925. (Preise in cents per lb.)

Jahr	höchst. Preis	niedr. Preis	Jahr	höchst. Preis	niedr. Preis
1913	8	7,1	1920	70	18
1914	20	7,1	1921	23	12,5
1915	42	13	1922	17	11
1916	70	50	1923	13,5	11,75
1917	57	44	1924	12	9
1918	45	41	1925	11	10,25
1919	39	22,5			

Oxalsäure hat eine interessante industrielle Entwicklung durchgemacht. Sowohl die Herstellungsverfahren, als auch die wirtschaftlichen Bedingungen haben die Produktion von Oxalsäure in den Vereinigten Staaten sehr stark beeinflusst, ebenso spielen die Zollsätze eine besondere Rolle.

Bis zum Jahre 1910 gab es in den Vereinigten Staaten nur ein einziges Unternehmen zur Herstellung von Oxalsäure. Dieses befand sich in Bradford in Pennsylvanien; die Oxalsäure wurde aus Sägespänen

durch Aufschließen mit Aetzkalki gewonnen. Die Leistungsfähigkeit belief sich auf etwa 2 Millionen lbs. jährlich; wegen des scharfen ausländischen Wettbewerbs konnte die Produktion aber nicht diese Menge erreichen. Im Jahre 1909 gelang es diesem Unternehmen, einen Schutzzoll von 2 cents per lb. durchzusetzen, was etwa einem Drittel des damaligen Verkaufspreises in den Vereinigten Staaten entsprach.

Für eine kurze Zeit wurde dadurch die Einfuhr gehemmt, es kam aber in Deutschland ein neues synthetisches Verfahren in Anwendung, nach welchem Oxalsäure aus Kohlenoxyd und Aetznatron über Natriumformiat hergestellt wurde. Dadurch war es den auswärtigen Produzenten möglich, die Einfuhr im Jahre 1913 auf über 8 Millionen lbs. zu steigern.

Die amerikanischen Unternehmungen verlangten nun eine weitere Erhöhung des Einfuhrzolls auf Oxalsäure. Dieser wurde aber durch das Zollgesetz von 1913 auf 1,5 c. per lb. herabgesetzt, und dies würde zweifelsohne das Ende der amerikanischen Oxalsäure-Industrie bedeutet haben, hätte nicht der Krieg plötzlich sämtliche Einfuhr abgeschnitten. Die Preise für Oxalsäure stiegen sofort auf das Dreifache, dann weiter bis 1916 auf das Zehnfache. Die Herstellung aus Sägespänen nahm einen neuen Aufschwung, und es wäre alles sehr schön gewesen, wenn der Bezug des zur Fabrikation notwendigen Aetzkalkis nicht ebenfalls von Deutschland abhängig gewesen wäre. Dieses Erzeugnis wurde bald sehr knapp und sehr teuer. Amerikanisches Kali, aus Holzasche gewonnen, wurde als Ersatz genommen, gab aber große Fabrikationsverluste und steigerte die Produktionskosten erheblich.

Die hohen Preise veranlaßten weitere Unternehmungen, die Fabrikation von Oxalsäure aufzunehmen. Einige Zeit benutzte eine Anlage im mittleren Westen mit Erfolg Maiskolben als Rohmaterial. Andere Unternehmungen stellten Oxalsäure nach verschiedenen Verfahren dar, konnten sich aber mit der fortschreitenden Entwicklung nicht halten. Das Darstellungsverfahren aus Kohlenoxyd und Aetznatron wurde in den Vereinigten Staaten seit 1917 in großem Umfange angewendet. Ein starker Konkurrenzkampf setzte ein, durch den die älteren Methoden verdrängt wurden. Auch an den Niagara-Fällen wurde die Produktion nach dem neuen Verfahren aufgenommen, die dortigen Anlagen bilden seitdem in der amerikanischen Oxalsäure-Industrie einen wichtigen Faktor.

In den Vereinigten Staaten wird eine Produktionsstatistik dieser Industrie, wahrscheinlich wegen Gefährdung der einzelnen Unternehmungen, nicht veröffentlicht. Im Jahre 1922 jedoch, als Oxalsäure von vier Unternehmungen hergestellt wurde, wurde diese Produktion mit 3 973 807 lbs. angegeben. Ohne Angabe genauer Zahlen wurde für 1923 eine geringere Produktion, für 1924 eine höhere Produktion angegeben. Der Absatz war im Jahre 1924 der Menge nach erhöht, dem Werte nach erniedrigt.

Die Einfuhr von Oxalsäure für den Verbrauch in den Vereinigten Staaten seit 1913 wird in folgender Tabelle dargestellt.

Fiskaljahr	Menge in 100 lbs.	Wert in 100 \$	Wert per lb. in \$	Zollsatz in % vom Wert
1912/13	8 046	402,9	0,050	39,9
1914 (a)	1 618	79,6	0,049	40,7
1914 (b)	7 163	354,2	0,049	30,3
1915	4 477	262,4	0,058	25,7
1916	522	166,1	0,318	4,7
1917	1 183	527,8	0,446	3,4
1918	758	311,3	0,410	3,7
1919	457	154,0	0,340	4,5
Kalenderjahr				
1919	652	184,0	0,282	5,3
1920	1 789	664,9	0,338	4,4
1921	1 016	151,5	0,149	10,1
1922	1 290	106,5	0,083	51 (c)
1923 (d)	1 581	125,4	0,079	50
1924	3 136	177,6	0,057	105
1925	2 569	117,6	0,046	130

Von der Einfuhr des Jahres 1925 lieferte Deutschland etwa 80%, Holland 11% und Belgien 3%. Der Rest stammte aus Norwegen, Großbritannien und der Schweiz.

Nach § 1 des Zollgesetzes von 1922 wurde auf Oxalsäure ein Einfuhrzoll von 4 c. per lb. erhoben. Auf Antrag eines amerikanischen Herstellers im Verein mit einem der bedeutendsten Importeure wurde nach Prüfung durch die Tarifkommission im Dezember 1924 der Zoll auf Grund der „flexible tariff provisions“ auf 6 c. per lb. erhöht, den höchsten Satz, der nach diesen Bestimmungen möglich ist. Der Einfuhrzoll betrug also im Jahre 1925 rund 130% vom Wert, berechnet auf den Durchschnittspreis der in dem genannten Jahre eingeführten Oxalsäure.

Natriumformiat ist nach § 83 des Zollgesetzes von 1922 mit 2 c. per lb. zu verzollen, Calciumoxalat fällt, da nicht besonders genannt, unter § 5 und ist mit 25% ad val. zu verzollen. Es wäre vielleicht möglich, durch die Einfuhr dieses Erzeugnisses und durch Weiterverarbeitung in den Staaten, den hohen Einfuhrzoll auf Oxalsäure zu umgehen.

Milchsäure.

Die Milchsäure ist für die Gerberei- und Textilindustrie von großer Bedeutung. Milchsäure ist in verschiedenen Konzentrationen im Handel erhältlich, hergestellt wird sie durch Vergären von Kohlehydraten. Die gewöhnlich gebrauchte technische Säure enthält 22 oder 44% Milchsäure, manchmal wird auch eine helle Milchsäure mit 66% Gehalt verkauft. Außer der technischen Milchsäure wird noch gereinigte Milchsäure von 85% nach der U.S.P. abgegeben, ferner reine Milchsäure von 15 bis 75% für Genußzwecke.

Der gegenwärtige Gebrauch von Milchsäure in den Vereinigten Staaten überschreitet wahrscheinlich nicht 2 Millionen lbs. (auf 100% berechnet) jährlich. Für das technische Erzeugnis bildet die Lederindustrie das Hauptabsatzgebiet, da sie etwa 90% des Gesamtverbrauchs aufnimmt.

Zum Färben von Textilien, besonders bei den Chrombeizen und bei Verwendung von Säurefarbstoffen für Wolle, wird technische Milchsäure gleichfalls viel benutzt.

Bei der Verwendung für Genußzwecke macht Milchsäure beträchtliche Fortschritte, indem sie die teure Citronen- und Weinsäure immer mehr verdrängt. Sie wird zur Herstellung der „soft drinks“, der Fruchtsäfte und Zuckerwaren benutzt. Auch als Zusatz zu Bier und Backwaren wird sie empfohlen.

Die Kalium-, Antimon- und Titaniumverbindungen der Milchsäure haben ebenfalls technische Bedeutung. Seit kurzem wird auch Aethylactat als Lösungsmittel

(a) Verzollung nach dem Tarif von 1909 (bis 3. Oktober 1913).
(b) Verzollung nach dem Tarif von 1913, ab 4. Oktober 1913 bis 30. Juni 1914.
(c) Berechnet nach dem Zolltarif von 1922.
(d) In der ersten Jahreshälfte ist die gesamte Einfuhr von Oxalsäure enthalten.

mit hohem Siedepunkt in steigenden Mengen bei der Herstellung von Pyroxylinlacken verwendet.

New York, Philadelphia und Boston sind die wichtigsten Orte für den Handel mit Milchsäure. Die Preise für die verschiedenen Sorten werden per lb. notiert, entweder ab New York oder ab Fabrik. Ueber die Entwicklung der Preise gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Preise für Milchsäure (auf 100% berechnet) in \$ per lb.

1895	0,80—1,00	1910	0,09—0,20
1900	0,10—0,30	1914	0,09—0,20
1905	0,11—0,24	1919	0,25—0,35

Am 1. Juli 1926 wurden folgende Preise für Milchsäure notiert:

	per lb.
Milchsäure, 22%, dunkel	0,055—0,06 \$
„ 44%, „	0,115—0,12 \$
„ 22%, hell „	0,065—0,07 \$
„ 44%, „	0,135—0,14 \$
„ U.S.P. VIII. (75%)	0,52 —0,55 \$
„ U.S.P. X. (85%)	0,62 —0,65 \$

Milchsäure soll zuerst in den Vereinigten Staaten in technischem Maßstabe hergestellt worden sein, wo auch die technischen Anwendungen schon früh entwickelt wurden. Die Fabrikation begann im Jahre 1881 in einer Anlage in Littleton. Zu jener Zeit versuchte man, Calciumlactat als Ersatz für Cremor tartari für Backpulver einzuführen, hatte jedoch wenig Erfolg, bis im Jahre 1894 von seiten der Leder- und Textilindustrie eine Nachfrage für das technische Erzeugnis einsetzte. Die Produktion stieg darauf beträchtlich an, es entstanden eine Anzahl weiterer Unternehmungen, und zwar sowohl in den Vereinigten Staaten, als auch in anderen Ländern. Im Jahre 1917 bestanden in den Vereinigten Staaten sechs Unternehmungen mit einer Produktion von 1,9 Millionen lbs. (auf 100% Milchsäure berechnet) im Werte von 340 000 \$.

Deutschland ist der bedeutendste Konkurrent der Vereinigten Staaten. Es führte vor dem Kriege mehr als 4 Millionen lbs. Milchsäure aus, die Vereinigten Staaten erhielten jedoch noch nicht 10% dieser Menge. Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Einfuhr von Milchsäure nach den Vereinigten Staaten.

Jahr	Menge in lbs.	Wert in \$
1914	276 237	30 423
1922	682 392	55 027
1923	182 320	23 792
1924	251 005	23 338
1925	620 805	72 758

Nach dem Zollgesetz von 1913 war Milchsäure, unabhängig von Konzentration, Wert oder Reinheit, mit 1,5 c. per lb. zu verzollen. Seit 1922 sind die Zollsätze differenziert, sie liegen zwischen 2 c. und 9 c. per lb., dürfen aber 25% v. W. nicht unterschreiten. Trotz diesen Zolls wird noch ein großer Teil des amerikanischen Bedarfs durch Einfuhr gedeckt.

Ameisensäure.

Ameisensäure ist von wachsender technischer Bedeutung. Sie konkurriert in vielen Verwendungszwecken mit Essigsäure, Milchsäure oder Oxalsäure, erreicht aber noch nicht die technische Bedeutung der letzteren. Beim Färben von Wolle mit Säurefarbstoffen wird Ameisensäure als Ersatz für Essigsäure und Schwefelsäure verwendet, in der Lederindustrie zum Entkalken der Häute. Die Ester der Ameisensäure bieten neue Verwendungsmöglichkeiten, sie können als Lösungsmittel für Essenzen und für medizinische Zwecke verwendet werden.

Der Verbrauch von Ameisensäure beläuft sich in den Vereinigten Staaten auf etwa 1 bis 1,5 Millionen lbs. jährlich. Der Verbrauch könnte beträchtlich gesteigert werden, wenn das Erzeugnis zu billigeren Preisen erhältlich wäre. Eine Produktion von Ameisensäure existiert in den Vereinigten Staaten nicht.

Die nach dem synthetischen Verfahren arbeitenden Oxalsäurefabriken in den Vereinigten Staaten wären in der vorteilhaften Lage, Ameisensäure direkt aus Natriumformiat herzustellen. Sie nehmen jedoch davon Abstand, da bei den jetzigen niedrigen Einfuhrzöllen die Marktpreise keinen genügenden Gewinn zulassen.

Die Einfuhr von Ameisensäure belief sich 1914 auf 1,1 Millionen lbs. im Werte von annähernd 45 000 \$. 1918 und 1919 fand keine Einfuhr statt. Seit dieser Zeit entwickelte sich die Einfuhr von Ameisensäure nach den Vereinigten Staaten wie folgt:

Jahr	Menge in 1000 lbs.	Wert in \$
1920	210,0	46 922
1921	413,9	66 775
1922	124,9	11 219
1923	1 145,1	82 228
1924	1 290,6	106 688
1925	1 487,1	105 155

Der Preis für Ameisensäure von 85% lag 1914 bei 14 bis 15 c. per lb. Während des Krieges stiegen die Preise auf mehr als das Doppelte, gingen seitdem aber wieder zurück. Die folgende Tabelle enthält die höchsten und die niedrigsten Preise der letzten Jahre.

Jahr	höchster Preis	niedrigster Preis
1921	18 c.	16 c.
1922	19 c.	15 c.
1923	15 c.	12 c.
1924	13,5 c.	11 c.
1925	10,75 c.	10,5 c.

Im Jahre 1913 wurde der Einfuhrzoll für Ameisensäure auf 1,5 c. per lb. festgesetzt. Dieser Zollsatz wurde jedoch 1922 fallen gelassen, so daß Ameisensäure jetzt mit 25% ad val. zu verzollen ist.

Weinsäure.

Weinsäure und Cremor tartari werden in den Vereinigten Staaten in großen Mengen sowohl für technische Zwecke, als auch für Nahrungsmittel verwendet. Der dortige Verbrauch von Weinsäure wird auf 6 bis 8 Millionen lbs. jährlich geschätzt, der Verbrauch von Cremor tartari ebenso hoch. In der Nachfrage herrschen jedoch vielfach Schwankungen, die durch die Konkurrenz anderer chemischer Erzeugnisse bedingt sind.

Die größten Mengen Weinsäure und Cremor tartari werden zur Herstellung von Backpulvern gebraucht. Der Verbrauch wäre noch größer, wenn nicht in manchen Backpulvern an Stelle von Weinsäure und Cremor tartari Derivate der Mineralsäuren, wie saures Calciumphosphat und verschiedene Sorten Alaune verwendet werden würden. Weiterhin wird viel Weinsäure zur Herstellung von Brausepräparaten für medizinische Zwecke, von „soft drinks“ und Zuckerwaren benutzt. In den letzten Jahren zeigte sich eine starke Steigerung des Verbrauchs von Weinsäure, durch welche die teure Citronensäure immer mehr verdrängt wurde. Cremor tartari wird teilweise im Haushalt verwendet, in großen Mengen besonders von den Bäckereien.

Mehr als 90% des gesamten Verbrauchs von Weinsäure und Cremor tartari werden nach vorliegenden Schätzungen für Nahrungsmittel und medizinische Präparate verwendet. In der Technik kommen die verschiedensten Verwendungszwecke in Betracht; von einiger Bedeutung ist der Verbrauch bei der Herstellung von Farbstoffen und chemischen Erzeugnissen. Tartrazin, der wichtigste Farbstoff, zu dessen Herstellung Weinsäure gebraucht wird, wird in den Vereinigten Staaten von fünf Unternehmungen hergestellt. Von den Salzen sind Brechweinstein und Seignettesalz die bekanntesten. Wismuttartrat und Dibutyltartrat haben gleichfalls technische Bedeutung.

Die Preise für Weinsäure und Cremor tartari werden gewöhnlich frei New York notiert. Lagervorräte werden aber auch von den Fabrikanten in Chicago und St. Louis unterhalten. In diesen Orten liegt der Preis

für Weinsäure in der Regel um 0,5 bis 1 c., der für Cremor tartari um 1 bis 1,5 c. höher als in New York. Die folgende Tabelle enthält die höchsten und niedrigsten Preise für Weinsäure während der letzten Jahre:

Jahr	höchster Preis in \$	niedrigster Preis in \$
1918	0,925	0,77
1921	0,48	0,25
1922	0,31	0,24
1923	0,375	0,26
1924	0,28	0,255
1925	0,29	0,27

Da Weinsäure und Cremor tartari aus rohem Weinstein und Weinhefen gewonnen werden, sind die Wein produzierenden Länder in Europa, besonders Italien und Frankreich, die wichtigsten Lieferanten für die Rohstoffe. Vor dem Alkoholverbot wurde Weinstein auch in den Vereinigten Staaten gewonnen, seit dieser Zeit jedoch nur noch in ganz geringen Mengen.

In den Vereinigten Staaten sind vier Unternehmungen mit der Verarbeitung des importierten rohen Weinstains und der Weinhefen beschäftigt. Zwei dieser Anlagen liegen in New York, eine in Cleveland (Ohio), und eine in Kalifornien. Der „U. S. Census“ gab die Produktion des Jahres 1923 mit 5,87 Millionen lbs. im Werte von 1,54 Millionen \$ an.

In der Nachkriegszeit hat sich ein starker Wettbewerb des eingeführten Cremor tartari und der eingeführten Weinsäure entwickelt. Diese Konkurrenz zeigte sich bereits seit 1914, als der Einfuhrzoll nach dem Zollgesetz von 1913 herabgesetzt wurde, aber erst seit 1920 macht er sich merklicher fühlbar. Die bedeutendsten Konkurrenten sind Italien und Deutschland.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Einfuhr von Weinsäure und Cremor tartari nach den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre.

Jahr	Weinsäure		Cremor tartari	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
1913	78,9	15,7	66,7	11,8
1914	848,6	203,8	812,4	156,9
1922	2 792,2	648,5	2 083,6	395,7
1923	2 438,1	594,2	1 280,2	194,1
1924	2 997,2	626,3	1 531,2	165,4
1925	3 472,3	691,0	315,7	43,5

Der Einfuhrzoll betrug vor 1913 für Weinsäure und Cremor tartari je 5 c. per lb., von da ab für Weinsäure 3,5 c. und für Cremor tartari 2,5 c. per lb. Durch das Zollgesetz von 1922 wurde der Zoll auf 6 c. per lb. Weinsäure und auf 5 c. per lb. Cremor tartari und Seignettesalz erhöht. Trotz dieser Zölle steigerte sich die Einfuhr von Weinsäure noch weiter, und einer der amerikanischen Produzenten verlangte eine weitere Erhöhung der Zollbelastung. Die Tarifkommission hat auf den Antrag hin begonnen, Erhebungen über die Produktionskosten von Weinsäure und Weinstein in den Vereinigten Staaten und in anderen Ländern anzustellen. Das amerikanische Unternehmen zur Herstellung von Weinsäure verlangt eine Erhöhung des Einfuhrzolls um 50%, den höchsten Zuschlag, der auf Grund der „flexible provisions“ möglich ist.

Citronensäure.

Der jährliche Verbrauch von Citronensäure in den Vereinigten Staaten beträgt gegenwärtig etwa 6 Mill. lbs., also etwa 2 Mill. lbs. mehr als vor fünf oder sechs Jahren. Citronensäure wird hauptsächlich zur Herstellung von Brause-Spezialitäten für medizinische Zwecke verwendet, daneben auch für „soft drinks“ und Fruchtsäfte. Außerdem wird sie auf die Ammonium-, Kalium- und Natriumsalze verarbeitet, die z. T. in der Medizin, z. T. in der Technik gebraucht werden. In letzterer Beziehung kommt eine Anwendung in der Photographie und für Laboratoriumsreagenzien in Betracht.

Der wichtigste Markt für Citronensäure ist New York. Von den Herstellern werden aber außerdem an verschiedenen Plätzen des Landes Lager unterhalten. Die Preise werden gewöhnlich fob New York (City) notiert, sie sind in den letzten Jahren verhältnismäßig konstant gewesen. Vor dem Kriege lag der Durchschnittspreis bei 40 c. per lb., in den ersten drei Kriegsjahren bei 55 c. Während der folgenden Jahre stieg der Preis bis 1,25 \$ per lb., ging dann aber wieder bis nahezu auf den Vorkriegsstand zurück. Die höchsten und niedrigsten Preise seit 1921 sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Jahr	höchster Preis		niedrigster Preis	
	in \$		in \$	
1921		0,55		0,425
1922		0,50		0,42
1923		0,52		0,46
1924		0,48		0,455
1925		0,46		0,455

Fünf Sechstel des Bedarfs der Vereinigten Staaten an Citronensäure werden im Lande hergestellt, doch muß das benötigte Calciumcitrat hauptsächlich aus Süd-Europa eingeführt werden. Die amerikanische Industrie zur Gewinnung von Citrusprodukten in Kalifornien ist im Wachsen begriffen, sie liefert bisher aber nur ein Fünftel des Bedarfs.

In den Oststaaten wird Citronensäure von drei Betrieben in New York (City), Philadelphia und Maywood, N. J. hergestellt. Als Rohmaterial wird entweder Calciumcitrat aus Sizilien oder konzentrierter Citronensaft aus Westindien benutzt. Die sizilianische Ausfuhr wird von der „Camera Agrumaria“ kontrolliert, die von Zeit zu Zeit die Preise bestimmt und die Mengen teilt. Dies hat fraglos zu der allgemeinen Stabilität der Preise in der ganzen Welt beigetragen. Wahrscheinlich ist außerdem auch die kalifornische Industrie trotz der viel geringeren Produktionsmengen und der höheren Gesteungskosten von Einfluß gewesen.

Neuerdings zeigt sich in den Vereinigten Staaten eine technische Entwicklung in der Darstellung von äußerst reinen Citronensäure-Lösungen durch besondere Kontrolle der Vergärung von Zucker. Zurzeit herrscht in verschiedenen Industrien Nachfrage nach reinem Calciumcitrat. Da dieses Erzeugnis bisher nicht zu günstigen Preisen erhältlich war, wird das Gärungsverfahren bereits in größerem Umfange angewendet.

Die Census-Statistik gibt für das Jahr 1923 eine Produktion von 5,69 Mill. lbs. im Werte von 2,83 Mill. \$ durch sechs Fabriken an. Der durchschnittliche Gesteungspreis betrug 0,50 \$ per lb.

Die Einfuhr von Citronensäure nach den Vereinigten Staaten betrug vor dem Kriege selten mehr als 200 000 lbs. jährlich, meist beträchtlich weniger. Infolge Herabsetzung der Zölle stieg die Einfuhr 1914 und 1915 recht beträchtlich, ging dann aber wieder zurück. Von 1919 an zeigte sich wieder eine erhebliche Steigerung, die jedoch in Anbetracht der Zollerhöhung von 1922 nicht von Dauer war. Italien ist der Hauptimporteur.

Die folgende Tabelle zeigt die Einfuhr von Citronensäure nach den Vereinigten Staaten nach Menge und Wert:

Jahr	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Durchschnitts preis per lb. in \$	Zoll per lb. in \$	Zoll in % v. W.
1913	8,7	2,9	0,336	0,07	20,8
1914	652,2	304,3	0,46	0,05	10,7
1920	1 621,6	1 426,2	0,88	0,05	5,67
1921	770,3	632,8	0,82	0,05	6,09
1922	1 624,9	609,2	0,37	0,17	46,0
1923	575,5	199,5	0,35	0,17	48,5
1924	907,3	263,1	0,29	0,17	58,6
1925	288,6	79,6	0,27	0,17	63,0

Die Verzollung von Citronensäure bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten ist ein besonders schwieriges Problem, da die Interessen der kalifornischen Produ-

zenten andere sind, wie die der Unternehmungen in den östlichen Staaten, die das eingeführte Calciumcitrat verarbeiten.

Calciumcitrat konnte nach dem Zollgesetz von 1909 zollfrei eingeführt werden, auf Citronensäure lag zu dieser Zeit ein Zoll von 7 c. per lb. Nach dem Gesetz von 1913 wurde auf Calciumcitrat ein Zoll von 1 c. per lb. erhoben, während der Zoll für Citronensäure auf 5 c. per lb. ermäßigt wurde. 1922 wurde der Zoll auf beide Erzeugnisse stark erhöht, und zwar für Calciumcitrat auf 7 c. per lb. und für Citronensäure auf 17 c. per lb. (2565)

Die chemische Industrie im neuen Italien.

Die Veröffentlichung auf S. 866 der „Chem. Ind.“ ergänzen wir durch die nachstehenden, derselben Quelle entnommenen Ausführungen über die Industrie der Stickstoffbindung.

Die Industrie des synthetischen Ammoniaks kann jetzt nach ihrer Organisation und nach den angewendeten Verfahren (Casale- und Fauser-Verfahren, daneben das von Claude) als eine national-italienische Industrie angesehen werden.

Das Fauser-Verfahren ist von der Montecatini erworben worden, das Casale-Verfahren gehört noch dem Erfinder und wird von der „Società italiana del Ammoniacco sintetico“ ausgebeutet; nach dem Claude-Verfahren arbeitet die „Società Azogeno“. Aber die italienischen Verfahren sind auch über die Grenzen gedrungen: das Casale-Verfahren wird von der französischen Regierung in der Pulverfabrik in Toulouse und von der „Société des Phosphates Tunisiens“ in den von der „Norsk-Hydroelektrisk Kvaelfstof Aktieselskab“ zurückgekauften Werken von Gavarnie angewendet und wird auch der Fabrikation von Ammoniak in Sowjet-Rußland (unter finanzieller Beteiligung der an der „Società Azogeno“ interessierten französischen Gruppe) zu Grunde gelegt werden.

Nicht angewendet wird der Flammenbogen-Prozeß, weil er zuviel elektrische Energie verbraucht, und die Ammoniakgewinnung aus Calciumcyanamid, weil man dabei von ausländischen Elektroden und ausländischem Koks abhängig ist.

Das Casale-Verfahren ist in Terni seit 1916 im Betrieb, die industrielle Ausbeutung der beiden anderen Prozesse aber wurde erst 1924 begonnen.

Für die Ammoniakgewinnung nach dem Fauser-Verfahren wurde von der „Montecatini“ die „Società Italiana Ammonia“ gegründet, welche 5 Tochtergesellschaften umfaßt: die Ammonia Alto-Adige (Werk Sinigo), die Ammonia Piemontese (Werk Novara), die Ammonia Sarda (Werk Coghinas), die Ammonia Meridionale (Werk Cotrone) und die Ammonia Veneta Prodotti Chimici e Fertilizzanti (Werk Mas). Von diesen Werken sind 3 im Betrieb (Novara, Sinigo, Mas), bei den andern sind die elektrischen Kraftstationen noch nicht fertiggestellt.

Nach dem Claude-Verfahren arbeitet die „Società Azogeno“ in Bussi (mit von der Elettrochimica gelieferten Wasserstoff) und in dem (noch nicht fertiggestellten) Werk in Vado Ligure, das den Wasserstoff von der zum „Italgas“-Trust (s. S. 867/68) gehörigen „Società Italiana Forni di Coke“ beziehen wird. Die Werke Terni und Nera Montoro der „Società Italiana del Ammoniacco sintetico“ wurden 1925 von der „Terni-Vickers“ übernommen, welche eine Studiengesellschaft, die S.I.R.I. (Siri) gründete, um die besten Methoden für die industrielle Anwendung des Casale-Verfahrens auszuarbeiten.

Bei der „Ammonia“ (Montecatini) und der „Azogeno“ sind bedeutende französische Kapitalien beteiligt und die Montecatini hat außerdem von dem amerika-

nischen Bankhaus „Marshall, Field & Co.“ ein Darlehen von 5 Millionen \$ für den Ausbau ihrer Einrichtungen erhalten.

Die gesamte jährliche Leistungsfähigkeit der italienischen Anlagen für Ammoniaksynthese wird gegenwärtig auf 25 000 t Ammoniak geschätzt, wovon 18 000 t auf die Montecatini entfallen; durch die Neuanlagen soll eine Steigerung um 15 000 t (davon 9000 bei der Montecatini) erreicht werden. In der Erzeugung von synthetischen Nitraten wird eine Verdoppelung erwartet. Im Jahre 1925 trat indessen in den Arbeiten an den Neuanlagen und auch in der Produktion eine Stockung ein: bei der „Terni“ wegen der erhöhten Ansprüche der Elektrizitätsverbraucher, bei der „Montecatini“, weil die Regierung sich noch nicht entschließen konnte, der Industrie des synthetischen Ammoniaks den verlangten Schutz zu gewähren. Durch den Erlaß vom 11. Juli 1923 war die Regierung ermächtigt worden, innerhalb 6 Monaten und auf die Dauer von 6 Jahren auf die Zölle für die wichtigsten synthetischen Stickstoffdüngemittel den Koeffizienten 3 anzuwenden; gegen die Durchführung dieses Erlasses erhob sich aber in den landwirtschaftlichen Kreisen, mit denen die faschistische Partei rechnen muß eine starke Opposition und auch die landwirtschaftliche Kommission des Senats sprach sich dagegen aus, mit dem Erfolg, daß der Erlaß, dessen Geltung stillschweigend von Halbjahr zu Halbjahr erneuert wird, bisher keine praktischen Folgen gehabt hat. Es scheint jetzt aber der Stickstoffindustrie gelungen zu sein, mit ihren Forderungen wie beim „Obersten nationalen Wirtschaftsrat“ so auch bei der Kammerkommission für die künstlichen Düngemittel durchzudringen, da diese im Mai eine Resolution angenommen hat, in welcher die nationale Bedeutung der Stickstoffindustrie anerkannt und auf das Beispiel anderer europäischer Staaten hingewiesen wird, welche die Erzeugung von synthetischen Stickstoffverbindungen, z. T. über den Bedarf der Landwirtschaft hinaus, fördern. Indessen soll, ehe bestimmte Maßnahmen getroffen werden, die volle Entwicklung der italienischen Stickstoffindustrie abgewartet werden. Ueber die Produktion und den Bedarf Italiens an künstlichen Düngemitteln werden in dem Bericht der „Journée industrielle“ folgende Angaben gemacht:

Phosphorsäure. Italien führte aus den französischen Besitzungen in Nordafrika, besonders aus Tunis, im Jahre 1925 über 800 000 t Rohphosphate für seine Superphosphatproduktion ein, die nur hinter der amerikanischen und der französischen zurücksteht und deren Leistungsfähigkeit jetzt auf 2 Mill. t geschätzt wird. In der Rohstoff-Frage übt das Ministerium für nationale Wirtschaft einen starken Druck auf die Superphosphatfabrikanten aus, die Lieferungen soweit wie möglich an die „Société Egyptienne des Phosphates“ zu vergeben, die seit der Wiederflottmachung der Banca di Roma von der Regierung finanziert wird. Der Superphosphatverbrauch der italienischen Landwirtschaft erreichte 1925 rund 1 460 000 t, von denen 60% von der Montecatini geliefert wurden.

Stickstoff. Bis in die letzten Jahre erzeugte Italien nur einen sehr geringen Teil seines Bedarfs an Stickstoffdüngemitteln selbst. Die Produktion, welche 1913 rund 15 000 t Kalkstickstoff und 13 400 t Ammonsulfat betrug, wurde seit 1923 bedeutend gesteigert und beläuft sich jetzt auf zirka 35 000 t Kalkstickstoff und 25 000 t Ammonsulfat. Da aber der Verbrauch 1925 rund 176 500 t betrug, so wurden dazu noch 122 000 t eingeführt.

Die Entwicklung ist auf eine stärkere Verwendung von Stickstoffdüngemitteln gerichtet; man hofft, das Verhältnis zum Superphosphat, das bisher 1:8 betrug, auf 1:4 zu bringen durch Steigerung der Erzeugung von synthetischen Nitraten bei etwa gleichbleibender Einfuhr von Chilesalpeter.

(2607)

Die Entwicklung der nordafrikanischen Phosphatgewinnung.

Einem Artikel der „Journée industrielle“ entnehmen wir nachstehende Angaben:

Seit 1924 steht Nordafrika an der Spitze der Phosphat produzierenden Länder. Von den 7 Mill. t, auf welche die Weltproduktion 1925 geschätzt wird (500 000 t mehr als vor dem Krieg), lieferte Nordafrika 4 Mill. t. Außerdem nimmt die nordafrikanische Erzeugung mit jedem Jahr zu, während Amerika mehr und mehr vom europäischen Markt ausgeschaltet wird und seine Produktion zum größten Teil selbst verbraucht.

Die Ausbeutung der afrikanischen Phosphatlager begann in Algier, dessen Produktion sich von 5100 t 1893 auf 760 000 t 1925 steigerte.

Während der Phosphatbergbau in Algier manche Enttäuschungen erlebte, wurde die Entwicklung in Tunis außer durch die reicheren Vorkommen durch eine entgegenkommende Bergordnung und Eisenbahnpolitik begünstigt; die Produktion stieg von 178 000 t 1900 auf 2 691 000 t 1925.

Zuletzt trat Marokko in die Phosphatproduktion ein, wo aber die Verhältnisse noch günstiger als in den beiden andern Ländern des „Maghreb“ liegen. Die reichen Lager, die in Algier und Tunis gesammelten Erfahrungen und die Gründung des „Office Chérifiens des Phosphates“ ermöglichten eine Steigerung der Produktion von 33 000 t 1921 auf 711 000 t 1925 und voraussichtlich 850 000—900 000 t 1926 (412 000 t Ausfuhr im 1. Halbjahr über den Hafen von Casablanca). Die Förderung hat also in 5 Jahren die algerische erreicht und dürfte bald der tunesischen gleichkommen oder sie sogar überschreiten.

Ein Vergleich mit der nordamerikanischen Produktion ergibt, daß diese zurückgegangen ist, während die nordafrikanische steigt. Die amerikanische Produktion wird zum größten Teil im Land selbst in Superphosphat übergeführt und verbraucht, die nordafrikanische wird fast völlig ausgeführt.

Nach den vorliegenden Nachrichten hat der Verbrauch von nordafrikanischen Phosphaten in Italien, Deutschland und besonders in Holland, dessen Superphosphatindustrie sich zu einer Ausfuhrindustrie entwickelt, stark zugenommen. In Frankreich ist nach der Statistik die Einfuhr im Jahr 1925 mit 1 295 716 t gegen die Vorjahre etwas zurückgegangen; sie kam fast vollständig aus Nordafrika. Im einzelnen wurden eingeführt:

aus	t	aus	t
Tunis	984 992	Ver. Staaten	5 897
Algier	177 790	Belgien u. Luxemburg	5 482
Marokko	121 540	Anderen Ländern . .	15

Deutschland und England haben keine praktisch in Betracht kommenden Phosphatlager, sie sind auf die nordafrikanischen Phosphate angewiesen und Frankreich besitzt in diesen ein wertvolles Tauschmittel. Die Zeit scheint nicht sehr fern zu sein, wo die amerikanischen Phosphate vom europäischen Markt und anderswo — es wurden 1925 schon einige tausend Tonnen marokkanische Phosphate nach Südafrika geliefert — verdrängt sein werden und Frankreich wird dann den Weltmarkt beherrschen, wenn nicht neue Lager entdeckt werden.

Eine Frage, die auf Konferenzen in Algier und Rabat behandelt wurde, ist die Gefahr der Verdrängung der algerischen und tunesischen Phosphate durch die marokkanischen, die nach Gehalt und Qualität besten der Welt, bei Andauer der rapiden Entwicklung der marokkanischen Förderung; die Konferenzen nahmen den Standpunkt ein, daß selbstverständlich die an sich durchaus lebensfähigen Phosphatindustrien von Algier und Tunis dem begünstigten Konkurrenten nicht ge-

(Fortsetzung auf Seite 898.)

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den ersten Halbjahren 1925 und 1926.

Ausfuhr.

(Schluß.)

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.			dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
373	Käsestoff (Casein) u. Zubereitungen aus Käsestoff, nicht zum Genusse; tierischer Eiweißleim . . .	2 312	247	3 228	376	388 a	Arzneiwaren u. sonst. pharmazeutische (a. chemisch, pharmazeutische) Erzeugnisse, a. n. g.: zubereitet (einschl. der zubereiteten aus 389) (1925: Pos. 388)	6 871	15 892	7 271	21 442
374	Rohleim . . .	8 922	1 203	28 755	2 566	388 b	—: nicht zubereitet (einschl. der nicht zubereiteten aus 389)	—	—	6 469	7 237
375 a	Leim (außer Eiweißleim) einschließlich 374, 377 . . .					(390 a)	1925! Chem. Erzeugnisse, a. n. g., zum Heilgebrauche	5 193	7 119	—	—
375 b	Gelatine . . .	5 982	2 723	9 284	3 996	389	Geheimmittel (s. 388 a u. b)	—	—	—	—
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatten f. photographische Zwecke u. and. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	742	703	761	740	390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke (1925: Pos. 390b) . . .	17 944	4 559	9 567	3 584
377	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsverfahren (s. unter 375a) . . .	—	—	—	—	—	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, a. n. g., unvollständig angemeldet	1 352	939	2 149	1 549
378	Holztees u. Torfteercreosot	117	57	159	60	394	Künstliche Seide, gefärbt u. ungefärbt . . .	18 511	19 833	17 179	15 337
379 a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure . . .	9 656	235	9 482	223	639 a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus . . .	13 460 ¹⁾	7 597 ¹⁾	8 704	4 712
379 b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g. . . .	7 009	893	10 083	1 160	639 b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus . . .	10 667 ¹⁾	4 222 ¹⁾	10 830	3 910
380 a	Chinaalkaloide u. deren Verbindungen . . .	523	4 463	411	3 257	639 c	Abfälle von Zellhorn und ähnlichen Stoffen . . .	— ²⁾	— ²⁾	3 355	427
380 b	Andere Alkaloide, Alkaloidsalze und Verbindungen . . .	388	6 727	399	9 672	640 a1	Kinofilme, unbelichtet, 100 m	248 823	4 712	289 746	5 843
381	Collodium, Celloidin . . .	212	60	178	59	640 a4	Andere Filme für photographische Zwecke (1925: Pos. 640a2) . . .	2 073	3 301	3 096	4 316
382	Chloroform, Chloralhydrat . . .	1 218	355	1 496	441	663 a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin, Bromsilber u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf . . .	6 475	3 578	4 434	2 963
383	Bromos, Jodoform (s. unter 284, 285) . . .	—	—	—	—	663 b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf . . .	—	—	1 647	363
384 a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug . . .	119	3	1 585	38	664 b	Gelatine, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Resagenz u. and. chemisches Papier; gummiertes usw. Papier (1925: Pos. 664) . . .	7 611	2 497	6 870	2 377
384 b	Quebrachoholzauszug (1925: Pos. 384c) . . .	20 851	858	20 977	864	749	Trockenplatten für photographische Zwecke . . .	8 224	2 419	8 135	2 500
384 c	Sumachauszug, rein (1925: Pos. 384d u. Galläpfelauszug, rein, 384b) . . .	14 541	205	268	17	869 B	Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr als 50 v. H. . . .	— ²⁾	—	43 430	1 270
384 d	Künstliche Gerbstoffe . . .	—	—	6 452	416						
384 e	Andere Gerbstoffauszüge (1925: Pos. 384b) . . .	—	—	15 847	200						
385	Süßholzsäfte, Brustkuchen, steig . . .	1 686	263	2 362	342						
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wasser usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe oder Heilgebrauche (ohne Farbhölz, Gerbstoffauszüge) . . .	3 034	818	2 264	773						
387	Säfte von Früchten u. Pflanzen, zum Gewerbe oder Heilgebrauche, äther- oder weingeisthaltig . . .	—	—	—	—						

¹⁾ 1925 einschl. Abfälle.²⁾ 1925 nicht einzeln nachgewiesen.

Einfuhr.

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz ¹⁾	1000 RM.	dz ¹⁾	1000 RM.			dz ¹⁾	1000 RM.	dz ¹⁾	1000 RM.
60	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe od. Heilgebrauche, a. n. g., nicht äther. oder weingeisthalt., auch eingedickt . . .	1 828	4 900	2 073	6 213	72 a	Chinarinde . . .	9 315	2 018	7 782	1 755
71 a	Beeren, Blätter, Kräuter, sonst. Pflanzen und Pflanzenteile, zum Gewerbegebrauche; Obstkerne, a. n. g.; Baumschwämme; Wermut; Wurmssamen . . .	26 743	1 901	22 585	2 335	72 b	Rhabarberwurzeln . . .	331	97	129	34
						72 c	Feldkümmelkraut; isländisches Moos u. and. Flechten, roh; Tamarinden, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Kräuter usw.; Holz zum Heilgebrauche; Insektentpulver . . .	32 560	4 535	25 661	2 832
						88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts . . .	48 652	346	31 271	338

¹⁾ Wenn nicht anders angegeben.

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
91 a	Blauholz	12 624	183	24 450	360
91 b	Gelb-, Rotholz	3 301	49	2 117	34
91 c	Farbhölzer, zerkleinert, an- geegoren	171	3	335	9
97 a	Terpentinharze	345 733	11 253	168 260	9 950
97 b	Kauris u. and. Kopale	24 153	2 019	15 297	1 552
97 c	Dammar-, Akaroids u. and. Hartharze; Weihrauch und and. Weichharze; Gummi- harze	12 402	1 645	12 523	1 291
97 d	Gummilack	4 626	1 812	3 094	565
97 e	Schellack	18 803	10 426	19 713	5 042
97 f	Akazien-, Acajous-, Kirsch-, Kutera-, Bassoragummi	14 014	1 443	10 151	1 060
97 g	Tragantgummi	2 954	795	2 523	993
99	Campher; Manna	1 681	944	829	528
153 s	Leimleder	86 079	1 050	70 250	596
156 f	Knochen, zapfen (Horn- peddig), Hufe, Klauen zu and. als Schnitzzwecken, roh, auch entfettet	57 888	828	25 483	296
158	Knochen u. and. Tierkohle; Knochenasche	5 586	183	5 218	114
174	Stärkegummi (Dextrin); ge- röstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Klebe- u. Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	1 000	34	542	31
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches (hl)	9 055	442	6 765	357
217	Chemisch zubereitete Nähr- mittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, So- matose, Turikol usw.)	1 924	234	1 105	154
224 a	Ocker, gelber; Bolus, Siene- ser u. Veroneser Erde, roh	11 265	85	5 732	28
224 b	Andere Farberden, roh; Eisenoxyd, künstl., roh	6 462	42	1 558	14
227 d	Kalk, natürlicher, phosphor- saurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Koprolith, Navas- sit, Sombrierit, Island- guano); auch künstlicher	2 100 318	7 681	2 310 775	6 195
231 d	Talk, roh, gemahl., gebrannt	81 000	814	61 183	644
232 a	Baryt, Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Schwefel- spat und Cölestin)	16 137	58	4 249	15
232 b	Feldspat, gemeiner	179 070	684	128 585	626
237 l	Schwefelkies (Eisenkies, Py- rit), Markasit und andere Schwefelerze (ohne Kies- abbrände [237 g u. r])	4 900 525	117 52	3 735 733	7 763
246 e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	—	—	454	72
246 f	Naphthol, Naphthylamin	20	4	159	32
246 g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthal- säure u. and. Steinkohlen- teerstoffe	603	122	390	78
261	Schuhwischst., schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
262	Schuhwischse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	697	80	757	88
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdesefe; künstl. Poliersteine; For- merstoffe, aus minerali- schen Stoffen und Stearin, Wachs usw. hergestellt	355	30	298	26
265	Quecksilber u. Quecksilber- legierungen	3 821	2 896	2 945	2 454
266	Alkalimetalle (Kalium, Na- trium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Ra- dium u. a. n. b. g. Metalle	3 554	658	215	37
267	Brom	22	6	—	—
268	Jod	1 793	6 198	976	3 412
269	Phosphor, gewöhnl. (weißer) und roter (amorpher)	4	1	103	26
270	Schwefel; Spencemetall	481 276	4 427	421 686	4 357

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
271	Ammoniak- (Gas-) Wasser, Salmiakgeist	193	5	263	7
272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	369	2	530	4
273	Schwefelsäure, Schwefel- säureanhydrid	413 431	2 025	116 170	425
274	Salpetersäure	—	—	1 666	49
275	Borsäure, Borax	31 056	2 141	7 203	390
276	Oxalsäure (Kleesäure), oxal- saures Kali (Kleesalz)	91	5	—	—
277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	—	—	—	—
278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	40	7	—	—
279 a	Weinz (Weinstein-) Säure	41	10	65	14
279 b	Citronensäure	1 670	464	235	64
283	Chlorbarium (Bariumchlor- id, salzsaurer Baryt)	102	1	—	—
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natrium- jodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	2	8	5	21
285	Bromkalium, Bromnatrium, Bromammonium, Brom- eisen	776	213	111	29
286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz)	79	5	47	3
287 a	Soda, roh, auch kristallisiert	—	—	—	—
287 b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	60	1	345	4
288	Doppelkohlensaures Natron	—	—	—	—
289 a	Actznatron, fest od. flüssig	1 379	41	55	2
289 b	Actzkali, fest oder flüssig	20	1	32	2
290	Pottasche; Schafschweiß- asche	961	43	1 952	95
291	Schlempekohle	7 437	157	3 523	47
292 a	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a. Hypochlorite	3 185	47	74	1
292 b	Bariumsuperoxyd, Wasser- stoffsuperoxyd	—	—	1 157	22
293	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln	496	32	1 187	76
294	Schwefelsaures Natron und saures schwefelsaures Na- tron	10 599	124	4 833	46
295 b	Phosphorsaur. Kali (Kalium- phosphat)	—	—	—	—
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	1 398	69	1 575	68
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol), Zinkvitriol (weißer Vitriol)	21 699	58	16 025	64
298	Ammoniak-, Kaliz-, Natron-, Tonerdealaun; essigsäure, künstliche, schwefelsäure und schwefligsaure Toner- erde; künstlicher Eisstein; künstlich. Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit	3 110	42	33 642	453
299	Chrom-, Eisen-, Kupferalaun	18	1	—	—
300	Bleioxyd (Bleiglätte [Silber- u. Goldglätte]) in Brocken, Schuppen, Pulver	3 920	354	3 141	260
301	Zinnoxid, Zinnsäure	13	7	59	33
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Am- moniumnitrat), nicht in Hülsen, salpetersaur. Blei (Bleinitrit)	—	—	—	—
303	Salpetersaures Natron (Chile- salpeter, Natriumnitrat)	165 590	3 752	215 629	4 799
304 a	Salpetersaures Kali (Kali- salpeter, Kaliumnitrat)	678	34	4 561	222
304 b	Salpetersaur. Baryt (Barium- nitrat)	—	—	—	—
305 a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	4 987	305	3 177	195

*) 1925 ohne künstlichen phosphorsauren Kalk.

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.			dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
305 b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	459	44	147	14	317 N	Tannin (Gerbsäure); Galläpfelauszüge (1925: Pos. 317g)	255	101	71	30
306	Mangansäures und übermangansäures Kali	—	—	—	—	317 O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	1)	—	35 604	1 055
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	—	—	—	—	317 P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g.	—1)	—	—	—
308 a	Kali- und Natronblutlaugen-salz, gelbes und rotes	1 141	176	654	102	317 Q	Wismutsalze u. sonst. Wis-mutverbindungen, a. n. g.	—1)	—	2	4
308 b	Cyankalium, -natrium	235	40	13	2	317 R	Wolframsäure, Molybdän-säure, Vanadinsäure, a. n. g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	—1)	—	4	4
309 a	Essigsaurer und holzessig-saurer Kalk	11 650	324	22 801	628	317 S	Chromsalze und Chromver-bindungen, a. n. g.	—1)	—	52	9
309 b	Eisenbeize, Schweinfurter-grün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	36	1	553	8	317 T	Arseinsäure, Arseinsäure-salze, a. n. g.	—1)	—	20	1
310	Bleizucker, Bleiessig	—	—	31	3	317 U	Hexamethylenetetramin	—1)	—	15	6
311	Weinstein, Natronweinstein	14 765	1 430	6 708	537	317 V1	Ammoniak, schwefelsaures (1925: Pos. 317a)	2 993	69	5 372	122
312	Brechweinstein u. and. Antimonpräparate (Antimon-lactat 278)	3 751	750	3 104	721	317 V2	Bittersalz (1925: Pos. 317c)	984)	14)	199	1
313	Kohlensäure Magnesia, künstliche	—	—	102	5	317 V5	Kalk (Luft-) Stickstoff (1925: Pos. 317k)	5)	—	—	—
314	Kohlens. Strontian, künstlicher, salzsaurer; Strontiumoxyd	—	—	—	—	317 V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	17 819	391 5)	1 000	17
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink (Zinkchlorid)	805	28	603	22	317 V7	Kalk, citronensäurer (1925: Pos. 317l)	—	—	—	—
316 a	Calciumcarbid	2 860	50	11 544	168	317 V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g. (1925: Pos. 317m)	1 951	78	1 868	74
316 b	Siliciumcarbid (Carborund)	—	—	7 746	593	317 V9	Benzoessäure, benzoesaures Natron	—1)	—	231	75
316 c	Aluminium u. a. n. g. Metallcarbid (Kohlenstoffmetalle)	16 057	1 767	—	—	317 V10	Salmiak (Chlorammonium) (1925: Pos. 317o)	40	3	96	4
317 A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsensäure und -verbindungen (1925: Pos. 317b)	3 122	175	4 473	254	317 V11	Schwefelkalium u. -natrium (1925: Pos. 317p)	1:3	4	—	—
317 B	Natriumsulphydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	—1)	—1)	153	4	317 V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze, a. n. g. (1925: Pos. 317s)	20 293	1 577	33 144	2 319
317 C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	—1)	—	532	22	Farben und Farbstoffe:					
317 D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	—1)	—	202	5	(318/33) Nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:					
317 E	Kohlensäurer Baryt, künstlicher (künstlich., Bariumcarbonat)	—1)	—	—	—	318 a	Cochenille	214	109	97	50
317 F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesium-lauge	—1)	—	—	—	318 b	Tierisch. Kermes, Cochenille, carmin; Sepia	35	77	7	16
317 G	Seltene Erden u. deren Verbindungen, z. B. Thorium-, Cerium-, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	—1)	—	3,27	3	319	Anilin, u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	6 314	3 000	14 256	6 771
317 H	Quecksilbersalze und sonst. Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	—1)	—	47	52	320	Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	156	71	1 585	714
317 J	Zinnsalze u. sonstige Zinnverbindungen, a. n. g. (1925: Pos. 317r)	5	1	8	2	321 a	Indigo, natürlicher u. künstlicher	66	44	1 323	901
317 K	Gold- und Platinsalze und sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen (1925: Pos. 317h)	0,06)	9 2)	0,02	31	321 b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	20	8	—	—
317 L	Silbersalze u. -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chromsilber, Hollenstein (1925: Pos. 317q)	0,39	3	0,51	3	322	Reines u. gemischtes Blau; Farblacke und Neublau v. Berlinerblau; Chromgrün (s. auch 332a); Zinkgrün	545	174	363	96
317 M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	—3)	—	—	—	323	Ultramarin; Farblacke und Neublau von Ultramarin	15	2	125	15
						324 a	Bleimennige	7 812	692	2 383	204
						324 b	Bleiweiß	2 014	199	1 670	152
						325	Barytweiß	—	—	—	—
						326 a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	248	18	2 947	221
						326 b	Zinkstaub (zur Verhüttung dienend: 237s)	13 958	988	141	—

1) 1925 nicht einzeln nachgewiesen.

2) 1925 nur Goldverbindungen.

3) 1925 in Sammelposition.

4) Einschl. Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge.

5) 1925 ohne Harnstoff.

6) Position mit dem Vorjahr nicht vergleichbar, da geändert.

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.			dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
326 c	Zinksulfidweiß (Lithopon)	612	23	9 743	313	347 b	Andere Aether aller Art; Cognacöl	7	3	1	1
326 d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, asche) (zur Verhüttung dienend: 237s)	620	40	407	27	348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	397	140	675	103
327	Zinnober, roter	—	—	2	2	349 a	Holzgeist (Methanol), roh	10 893	608	8 492	403
328 a	Blauholzauszüge	3 349	312	1 046	99	349 b	Aceton, roh	—	—	725	42
328 b	Gelb-, Rothholzauszüge, Auszüge aus and. pflanzlichen Farbstoffen	1 239	107	348	29	350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässriger Lösung	—	—	52	2
329 a	Kreide, weiße, geschlämmt; fein gepulvert	84 011	233	115 430	299	351	Acetaldehyd, Paraldehyd	26	8	71	2
329 b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	25 218	364	19 731	364	352	Holzteeöl; Kautschuköl; Tieröl	831	29	978	27
329 c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	8 110	116	6 045	122	353 a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	78 855	8 839	72 657	7 879
330	Ruß, Rußbutten; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet	15 423	1 851	9 911	952	353 b	Orangen-, Citronen-, Bergamott- und and. Citrusfruchtöl	668	1 074	496	981
331	Bronce- (Metall-) Farben	4	2	65	19	353 c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Öle; Menthol (Menthacampher, Migranestifte)	6 231	11 594	5 765	6 034
332 a	Chromfarben (s. auch 322)	19	2	64	5	354	Terpineol, Vanillin, Anethol und ähnl. zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe	125	345	139	512
332 b	Kupferfarben (auß. Schweinfurtergrün (309b) u. and. Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g.)	409	37	524	50	355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Öle (fette und mineralische)	52	82	247	192
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll u. and. nicht zubereitete Farben, a. n. g.	246	51	264	55	356	Kölnisches Wasser; andere äther. od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wasser; wohlriechender Essig; Aether, od. weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwasser	36	22	200	377
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze	118	11	219	20	357	Wasser, wohlriechende, nicht äther. od. weingeisthaltig	—	—	22	17
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Öl angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmachungen für den Kleinverkauf	126	11	4 191	369	358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g. Riech- u. Schönheitsmittel	115	84	436	373
336 a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Öl angerieben, in Blechbüchsen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	1 238	135	1 840	149	359 a	Guano, künstlicher; Tier-, Flechtenmehl; tierischer Dünger, gemahlen	2 430	24	2 000	21
336 b	Farben in Farben- u. Tuschkasten; Tusche	68	41	20	13	359 b	Guano, natürlicher	5 203	84	16 237	325
337	Tinte, Tintenpulver	—	—	29	3	360	Knochenmehl	38 327	460	11 380	121
338	Graphit, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw., s. 224d)	26	1	—	—	361	Thomasphosphatmehl	3 810 750	14 975	3 762 224	15 873
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide)	—	—	—	—	362	Superphosphate usw.	223 450	1 815	317 643	2 508
340	Blei-, Farbens-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt . . . 1000 Stück	5 566	509	5 068	355	363	Schießbaum-, Collodiumswolle	—	—	—	—
341	Farben und Farbwaren, unvollständig angemeldet	—	—	—	—	364 a	Schießpulver	103	21	42	9
342	Oelfirnisse; Firnisatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	1 871	146	1 805	141	364 b	Sprengpulver, Dynamit u. and. Sprengmittel (außer den vor- u. nachstehend genannten)	1 959	294	400	61
343	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	53	7	32	4	365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Floßbiermunition)	51	33	16	11
344	Lackfirnisse, Lacke, ohne Weingeist; Asphalt-, Kutschers-, Zaponlack	1 500	374	1 333	334	366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Floßbiermunition)	18	7	57	23
345	Siegellack; Flaschenlack	18	4	7	2	367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe oder anderen Stoffen	83 367	20	17 686	4
346	Oelkitt (Firniskitt) und Kitt, a. n. g. (auß. Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wachskitt)	254	15	39	2	368	1000 Stück	79 633	13	—	—
347 a	Asbestanstrichmasse, Asbestfarben; Asbestkitt	155	6	1 835	70	369	Zündkerzen, 1000 Stück	33	6	89	18
	Aethyläther	—	—	—	—	370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre und sonst. Zündstoffe und Zündwaren	38	6	289	45

Pos.	Warengruppe	Jan./Juni 1925		Jan./Juni 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, 1000 Stück	13	3	15	2
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, a. n. g.	2 345	2 264	3 507	2 515
373	Käsestoff (Casein) und Zubereitungen aus Käsestoff, nicht zum Genusse; tierischer Eiweißleim	59 843	6 729	49 730	5 625
374	Rohleim	284	22	14	2
375 a	Leim (außer Eiweißleim)	19 697	1 404	4 758	342
375 b	Gelatine	295	58	282	57
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatten für photograph. Zwecke u. and. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	20	15	69	53
377	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen u. dergl.; Druckplatten für Vervielfältigungsvorrichtungen	46	4	—	—
378	Holztees und Torftees kreosot	—	—	—	—
379 a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	558	11	103	2
379 b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	2 382	42	—	—
380 a	Chinaalkaloide und deren Verbindungen	9,67	72	26,01	117
380 b	And. Alkaloide, Alkaloidsalze u. Verbindungen	183,98	2 079	139,61	419
381	Collodium, Celloidin	—	—	—	—
382	Chloroform, Chloralhydrat	—	—	—	—
383	Bromoz, Jodoform	2	7	—	—
384 a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	42 547	1 434	23 071	831
384 b	Quebrachoholzauszug (1925: Pos. 384c)	167 330	6 573	96 952	3 565
384 c	Sumachauszug, rein (1925: Pos. 384d)	1 515	95	2 093	130
384 d	Künstliche Gerbstoffe	*)	—	7	2
384 e	Andere Gerbstoffauszüge	17 583	726	5 269	260
385 a	Süßholzsafft, versetzt od. in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Brustkuchen, steig	22	4	—	—
385 b	And. Süßholzsafft, roh od. gereinigt	2 576	344	1 711	229
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe od. Heilgebrauche (ohne Farbholz, Gerbstoffauszüge)	79	32	187	75
387	Säfte von Früchten und pflanzen, zum Gewerbe od. Heilgebrauche, äther od. weingeisthaltig	—	—	—	—
388 a	Arzneiwaren u. sonst. pharmazeutische (auch chemisch-pharmazeutische) Erzeugnisse, a. n. g.; zubereitet (1925: Pos. 388)	793	1 515	491	1 236
388 b	—; nicht zubereitet (1925: Pos. 390 a)	—	—	90	372
389	Geheimmittel	27	74	15	32
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) u. andere Zwecke (1925: Pos. 390 b)	106	25	529	186
394 a	Künstl. Seide, ungezwirnt od. einmal gezwirnt: ungefärbt	9 709	13 878	8 909	8 361
394 b	—; gefärbt (auch weiß gefärbt)	120	224	60	63
395	Künstliche Seide, zweimal gezwirnt	35	53	68	89
639 a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	3 539 1)	1 771 1)	712	358
639 b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein od. Schildpatt daraus	2 273 1)	921 1)	878	352
639 c	Abfälle von Zellhorn und ähnlichen Stoffen	—2)	—	1 360	40
640 a 1	Kinofilme: unbelichtet, 100 m	1 923	36	10 936	18
640 a 4	And. Filme f. photograph. Zwecke (1925: Pos. 640a2)	211	389	555	81
663 a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin, Bromsilber u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf	264	112	472	22
663 b	—; Lichtpaspapier, auch für den Kleinverkauf	—	—	30	1
664 b	Gelatines, Paus-, Blau-, Fliegen-, Motten-, Ozon-, Reagenz- u. and. chemisches Papier; gummiertes usw. Papier	591	178	777	2
749	Trockenplatten für photographische Zwecke	104	35	391	14
869 B	Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr als 50 %	2)	—	1 733	8

*) 1925 nicht einzeln aufgeführt.

1) 1925 einschl. Abfälle.
2) 1925 nicht einzeln nachgewiesen.

(27)

(Fortsetzung von Seite 893.)

opfert werden dürften und Mittel und Wege gefunden werden müßten, um ihre Interessen, die mit denen des Mutterlands identisch sind, zu wahren.

Das sicherste Mittel gegen eine Ueberproduktion ist die Steigerung des Verbrauchs, der noch lange nicht seine Grenzen erreicht hat. Nach einer im „Republican de Constantine“ erschienenen Studie über die Phosphatlager wird auf eine Arbeit des „Internationalen Landwirtschaftsinstituts“ in Rom Bezug genommen, in welcher der wirkliche Superphosphatverbrauch dem möglichen gegenübergestellt wird. Auf Grund der sehr mäßigen Annahme einer Steigerungsfähigkeit des Verbrauchs auf 3 dz pro Hektar angebauten Bodens — tatsächlich sind mehr als doppelt so viel nötig — werden

für den möglichen Verbrauch in Europa im Jahr 1924 rund 230 Mill. dz Superphosphat berechnet, während der wirkliche Verbrauch nur 90 Mill. dz betrug. Es ergibt sich so ein möglicher Mehrverbrauch im Jahr von 140 Mill. dz, entsprechend ca. 70 Mill. dz Rohphosphat. Dabei ist Rußland nicht einbezogen, das allein 120 Mill. dz Superphosphat im Jahr verbrauchen könnte.

Weiter ist zu beachten, daß eine systematische Düngung der Wälder Hundertausende von Tonnen Phosphat erfordern würde und daß die jährliche Zunahme des Phosphatverbrauchs, die jetzt regelmäßig 200 000 t beträgt, durch eine intensive Propaganda bei den Landwirten bedeutend gesteigert werden könnte. „Der europäische Verbrauch“, wird in dem Artikel gesagt, „könnte leicht und schnell um 10 Mill. t gesteigert

werden, ohne daß die Grenze der Aufnahmefähigkeit erreicht wäre, und es kommt hinzu, daß in Indien, China und den großen südamerikanischen Republiken die künstliche Düngung und die Phosphatdüngung im besonderen erst in ihren Anfängen steht."

Für die nordafrikanischen Phosphatindustrien eröffnen sich daher Aussichten für eine Entwicklung, die jedem der drei Länder eine bedeutende Steigerung der Produktion im besten Einvernehmen mit den beiden andern gestatten wird. (2563)

Der neue chilenische Zolltariffentwurf.

Die chilenische Regierung hat dem Parlament kürzlich den Entwurf für einen neuen Zollltarif unterbreitet. Er enthält mit 1920 Tarifnummern gut 100 Positionen mehr als der bisherige Tarif. Auch der Aufbau ist von diesem sehr verschieden. Ferner waren im bisherigen Tarif die Zollsätze in Goldpeso zu 18 engl. d. angegeben; die dem neuen Tarif zugrunde gelegte Währung ist der Peso moneda legal (= 6 engl. d.).

Da es sich um ein Projekt handelt, das noch Änderungen erfahren kann, sehen wir von einer Veröffentlichung der einzelnen Positionen ab und beschränken uns auf kurze Besprechung einiger die chemische Industrie interessierenden Bestimmungen.

Im Rahmen der allgemeinen Neuordnung des Tarifs hat besonders die Gruppe der chemischen Erzeugnisse beträchtliche Umarbeitungen erfahren. Zunächst fällt die hohe Zahl der genannten Waren auf; namentlich die Gruppen der Alkaloide, der Analgetica, Anästhetica usw. sind reichlich bedacht worden. Jedoch sind auch Substanzen aufgenommen, die kaum in nennenswerten Mengen in den Handel gelangen dürften.

Auch die meisten Zollsätze sollen abgeändert werden. Der neue Tarif sieht für eine Reihe von Schwermetallen ermäßigte Sätze vor. So ist z. B. der Zoll für wasserfreies Aluminiumchlorid von 3 auf 0,50, für Bariumcarbonat und -hydroxyd von 1,125 auf 0,05, für Bariumacetat und -peroxyd von 0,45 auf 0,15, für reines, gefälltes Bariumsulfat von 0,45 auf 0,10, für Calciumarsenat und -cyanid von 1,50 auf 0,10, für Chlorkalk von 0,15 auf 0,03, für Zinnchlorür und -chlorid von 0,60 auf 0,50, für Äetzkali von 0,22 1/2 auf 0,10, für Natriumcyanid von 0,15 auf 0,10 Goldpeso pro kg herabgesetzt worden. Die Sätze für calcinierte Soda und für Äetznatron sind mit 0,06 Goldpeso unverändert geblieben. Erhöht werden u. a. die Zölle für Calciumcarbid (von 0,015 auf 1,50 Goldpeso pro dz), Magnesiumchlorid (von 0,045 auf 0,06 Goldpeso pro kg), Magnesiumsulfat (von 0,045 auf 0,05 Goldpeso pro kg) und für einige Säuren. Der neue Satz für reine Schwefelsäure beträgt 0,50 (früher 0,04 1/2), für die technische Säure 0,06 Goldpeso. Weiter werden erhöht die Sätze für Borsäure von 0,18 auf 0,50, reine Essigsäure von 0,18 auf 0,50, Salzsäure von 0,06 auf 0,20 Goldpeso das kg.

Diese Maßnahmen stimmen mit dem Zweck der Neuregelung — der einheimischen Industrie vermehrten Schutz zu gewähren — überein.

Die Zollsätze für organische Chemikalien sind im allgemeinen wenig geändert worden.

Teerfarbstoffe haben in Zukunft einen geringeren Zoll zu tragen. Um einige Beispiele zu nennen, sei erwähnt, daß Alizarin und n. b. g. Teerfarbstoffe mit einem um etwa 40% ermäßigten Zoll von 1 Goldpeso pro kg belastet werden sollen. Indigo, sowohl synthetischer als auch künstlicher, wurde bisher mit 2,70 Goldpeso das Kilogramm verzollt, der neue Satz soll 1 Goldpeso betragen.

Hingegen bleiben die meisten Zölle für Mineralfarben entweder unverändert oder sie werden erhöht (Zinkweiß, Lithopone und Bleiweiß von 0,015 auf 0,02, Bleimennige von 0,075 auf 0,10 Goldpeso pro kg). Ebenso werden die Zollsätze für Lacke entweder nicht geändert oder erhöht.

Der neue Zolltarif gilt als Minimaltarif, der auf die Produkte meistbegünstigter Länder Anwendung finden soll. Der Präsident der Republik kann die Zollsätze im Maximum um 25% erhöhen. Diesem Maximalzoll unterliegt die Einfuhr aus Ländern, die mit Chile in keinem Vertragsverhältnis stehen. (2810)

Herstellung von synthetischem Ammoniak in den Vereinigten Staaten.

Die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ veröffentlicht nach „Commercial Fertilizer“ einen Bericht über die Lage der Stickstoffindustrie in den Vereinigten Staaten. Wir entnehmen daraus folgende Ausführungen.

Das bedeutendste Unternehmen zur Bindung des Luftstickstoffs ist die „Atmospheric Nitrogen Corp.“, die nach dem Haber-Bosch-Verfahren arbeitet. Die Fabrikanlage befindet sich in Syracuse, N. Y., die Tagesproduktion wird auf 26 bis 27 t Ammoniak bei einer Leistungsfähigkeit von 30 t geschätzt. An zweiter Stelle steht die „L'Azote Inc.“ in Belle, West-Virg., die nach dem Claude-Verfahren arbeitet, und deren Tagesproduktion auf 15 bis 17 t bei einer Leistungsfähigkeit von 25 t geschätzt wird. An den Niagarafällen befinden sich drei Anlagen zur Bindung des Luftstickstoffs: Die „Niagara Ammonia Comp.“, deren Leistungsfähigkeit sich auf 16 t täglich beläuft, die aber nur 12 t täglich produziert, die „Mathieson Alkali Works“, die täglich 10 t Ammoniak herstellen können, und eine kleinere Anlage der „Roessler and Hasselacher Chemical Comp.“ mit einer Produktionsmöglichkeit von 3 t Ammoniak täglich. Die „Pacific Ammonia Comp.“ in Seattle, Wash., und die „Belle Alkali Comp.“ in Belle, West-Virg., gehören ebenfalls zu den kleineren Betrieben.

Außer diesen Unternehmungen ist noch die „Commercial Solvents Comp.“ zu erwähnen, die mit der Errichtung einer Anlage beschäftigt ist, deren Leistungsfähigkeit sich auf 15 t täglich belaufen wird, sowie zwei bis drei kleinere Anlagen.

Alle die genannten Unternehmungen produzieren synthetisches Ammoniak, die gesamte Produktionsfähigkeit wird sich Ende dieses Jahres auf etwas über 100 t Ammoniak täglich belaufen. Dies entspricht bei 300 Arbeitstagen einer Jahresproduktion von rund 25 000 t Stickstoff.

Seit einiger Zeit wird die Frage der Kombination von Ammoniak mit Phosphorsäure für Düngemittel häufig besprochen. Ammonphosphat würde in den Vereinigten Staaten wahrscheinlich ein gutes Absatzgebiet finden, vorausgesetzt, daß die Verkaufspreise verhältnismäßig niedrig liegen. Gegenwärtig ist man aber noch nicht in der Lage, ein technisches Verfahren anwenden zu können, das billigere Phosphorsäure liefert, als das Verfahren, welches Schwefelsäure verwendet. Die „Federal Phosphorus Comp.“ hat genaue Versuche mit dem Verfahren zur Darstellung im elektrischen Ofen in Anniston, Alabama, durchgeführt. Die auf diese Art gewonnene Phosphorsäure kommt aber für die Herstellung von Düngemitteln nicht in Betracht. Die Gesteungskosten sind hauptsächlich von den Stromkosten abhängig, und man glaubt nicht, daß ein nach diesem Verfahren hergestelltes Düngemittel in den Vereinigten Staaten mit Superphosphat konkurrieren kann.

Das Liljenroth-Verfahren ist Gegenstand zahlreicher Versuche, die an den Niagara-Fällen und an anderen Orten der Vereinigten Staaten mit gutem Erfolg durchgeführt werden konnten. Die Aussichten dafür, daß dieses Verfahren in den „Muscle Shoals“-Anlagen angewendet werden wird, sind durchaus günstig. (2824)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über das Brennrecht, die Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein, den Monopolausgleich und die Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1926/27.

Die in der Bekanntmachung über vorläufige Regelung des Brennrechts, der Uebernahme- und Verkaufspreise für Branntwein, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme für das Betriebsjahr 1926/27 vom 25. September 1926 (s. „Chem. Ind.“ S. 876) angegebenen Zahlen und Preise sind endgültige.

In Ziffer IV der vorgenannten Bekanntmachung ist an die Stelle des Wortes „Branntweinaufschlag“ das Wort „Grundpreise“ zu setzen.

Berlin, den 30. September 1926.

(2805)

Bekanntmachung über Branntwein-Kleinverkaufspreise, Zuschläge für Branntwein, der einem besonderen Reinigungsverfahren unterlegen hat, und Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

An Stelle der in der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1925 (s. „Chem. Ind.“ S. 683, Jahrg. 1925) aufgeführten Preise treten die nachstehenden Preise:

Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für Primasprit

in Mengen	Reichsmark	
bis zu 5 l Raum	2,51	je 1 Raum
von über 5 l Raum bis 25 l Raum	2,46	zu 92,4 Gew.-%
von 25 l W. bis 100 l W.	2,39	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	2,37	

Mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein

auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein

in Mengen	Reichsmark	
bis 5 l Raum	2,60	je 1 Raum
von über 5 l Raum bis 25 l Raum	2,55	zu 92,4 Gew.-%
von 25 l W. bis 100 l W.	2,48	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	2,46	
über 280 l W.	2,34	je 1 W.

Verkaufspreise für Alkohol absolutus.

Besonderer ermäßigter Verkaufspreis:

in Mengen	Reichsmark	
bis zu 5 l Raum	3,01	je 1 Raum
von über 5 l Raum bis 25 l Raum	2,96	
von 25 l W. bis 100 l W.	2,79	je 1 W.
von über 100 l W. bis 280 l W.	2,77	
von über 280 l W. bis 600 l W.	2,75	
über 600 l W.	2,73	

Berlin, den 30. September 1926.

(2806)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verzollung deutscher Reparationssachlieferungen auf Grund des deutsch-französischen Provisoriums und der eingetretenen Zollerhöhungen.

Die französische Zollverwaltung macht in ihrer Anweisung vom 16. September 1926 im „Bulletin Douanier“ Nr. 398 darauf aufmerksam, daß diejenigen deutschen Waren, die als Reparationssachlieferungen für die befreiten Gebiete eingeführt werden, gemäß den in Art. 2 des Dekrets vom 28. Juli 1922 festgesetzten Bestimmungen nach wie vor den Sätzen des Minimaltarifs ohne die in zwischen eingetretene zweimalige Erhöhung von je 30 % unterliegen, sofern die fraglichen Waren in den Listen enthalten sind, die dem vorgenannten Dekret sowie demjenigen vom 30. Dezember 1922 beigelegt sind. Diejenigen Waren, die nicht in diesen Listen enthalten sind, jedoch unter den gleichen Bestimmungen zur Einfuhr gelangen, werden entweder nach der im Abkommen vom 5. August 1926 vorgesehenen Tarifierung oder nach dem Generaltarif verzollt, jedoch in beiden Fällen wiederum unter Befreiung von der zweimaligen 30 % igen Zollerhöhung.

(2809)

Die Saarkontingente.

Auf S. 823 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir den von der Regierungskommission des Saargebiets festgesetzten vorläufigen Verteilungsplan für die Saarkontingente. Inzwischen hat nach Entscheidung sämtlicher der Einspruchskommission vorgelegten Einsprüche die Regierungskommission einen endgültigen Verteilungsplan für die Kontingente aufgestellt. Nachstehend veröffentlichen wir die gegenüber dem vorläufigen Verteilungsplan eingetretenen Änderungen, wie sie von der Handelskammer zu Saarbrücken veröffentlicht werden. Aus der Veröffentlichung geht hervor, daß über einen Teil der Kontingente auch jetzt noch nicht verfügt ist.

Nr. des Zoll- tarifs	Warenbezeichnung	Gesamt- kontin- gent	Verteilung des Kontingents. Name des Kontingents- inhabers	Zu- geteilte Menge
011 u. 012	Kaliumnitrat, natürlich, und Konversions- salpeter	200 t	Pfälzische Pulverfabri- ken A.G., St. Ingbert H. Becker Sohn, Saar- brücken	198,5 t 1,5 t
021 u. 022	Ammonium- salze, andere . .	400 t	Société Nobel Franco- Sarroise, Sbr. Fr. Altenkirch G. m. b. H., Saarlouis . . . H. Becker Sohn, Sbr. . Andreae Noris Zahn A.G., Saarbrücken .	382,5 t 11 t 6 t 0,5 t
0156	Actzkali	300 kg	H. Becker Sohn, Sbr. . Andreae Noris Zahn A.G., Saarbrücken . Hugo Gramling, Sbr.	100 kg 100 kg 100 kg
aus 0351	Codeinphosphat	30 kg	H. Becker Sohn, Sbr. . Andreae Noris Zahn A.G., Saarbrücken .	10 kg 10 kg
0381	Chemische Er- zeugnisse, nicht genannt: Künstl. Karls- bader Salz . .	5000 kg	H. Becker Sohn, Sbr. . Andreae Noris Zahn A.G., Saarbrücken . G. Karl Gramling, Sbr.	2000 kg 1250 kg 500 kg

(2827)

Zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse auf mittelbarem Wege.

Nach Inkrafttreten des Saarzwischenabkommens vom 5. August 1926 hat sich die Handelskammer umgehend beim Reichsfinanzministerium um eine Klärung der Frage bemüht, ob saarländische Erzeugnisse, die auf Grund des Abkommens zollfrei in das deutsche Zollgebiet eingeführt werden können, die gleiche Vergünstigung auch bei nicht unmittelbarer Einfuhr über die gemeinsame saarländisch-deutsche Grenze genießen. Wie nunmehr der Reichsminister der Finanzen unter dem 22. September 1926 mitteilt, liegt „saarländische Herkunft“ im Sinne des Artikels II der Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet v. 5. August 1926 auch bei mittelbarem Versand aus dem Saargebiet, beispielsweise über elsass-lothringische Eisenbahnen usw., vor. Daraus folgt, daß die zollfreie Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in das deutsche Zollgebiet im Rahmen des Saarzwischenabkommens auf beliebigem Wege erfolgen kann, ohne daß dadurch die zum Versand kommenden Waren der Zollfreiheit verlustig gehen.

(2829)

Verlängerung der deutschen Zollstundungen.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich mit Schreiben vom 16. September 1926 und im Nachgang zu seiner Verfügung vom 14. August 1926, betr. die Verordnung über die Erlassung aufgeschobener oder gestundeter Saarzölle (s. „Chem. Ind.“ S. 765) erneut damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat (zusammen also bis zu 16 Monaten) über das Ende der Auf-

schubfrist hinaus gestundet werden. Diese verlängerten Zollstundungen beziehen sich jedoch nach ausdrücklicher Anweisung des Reichsministers der Finanzen lediglich auf die Einfuhr derjenigen saarländischen Erzeugnisse, für die in Liste B des Saarabkommens vom 5. August 1926 kein Kontingent vorgesehen ist. (2828)

Die Einfuhrabfertigung von Betäubungsmitteln.

Auf Grund des Gesetzes betr. Ausführung des internationalen Opiumabkommens hat der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung im „Reichsministerialblatt“ Nr. 44 veröffentlicht, in der bestimmt ist, daß die Einfuhr von Rohopium auch über das Zollamt Eydtkuhn erfolgen darf. (2807)

Ausland

Frankreich. Zulassung auf Zeit. Nach einer den Vorständen der Zollbüros zugestellten Liste fallen folgende chemische Produkte unter das Regime der „admission temporaire spéciale“:

Produkt	zur Herstellung von
Monochloressigsäure	künstlichem Indigo
Stearinsäure	Kerzen (Reinigung)
Casein, gehärtet	Kämmen usw.
Tierisches Wachs, roh	raffiniertem Wachs
Künstliche Haare	Webwaren
Kunstseidefäden	Garn, Gewebe usw.
Leinöl	Farben und Firnissen
Mineralische Schweröle	elektrischen Transformatoren
Ricinusöl	Sulfuricinat
Lithopone	Farben
Vulkanfaserplatten	Apparaturteilen für Webstühle
Kunstseidegewebe	gefärbten oder bedruckten Waren
Vaselinepaste	raffinierten Produkten. (2837)

Erhebung der Umsatzsteuer für Luxusartikel auch bei der Ausfuhr nach den Kolonien. Einer Entscheidung der Generaldirektion der indirekten Steuern zufolge ist die Umsatzsteuer für „Luxusartikel“ im Betrag von 3 bzw. 12 % (Gesetz vom 12. August 1926; siehe „Chem. Ind.“ S. 741/42) auch bei der Ausfuhr nach Algerien, den Kolonien, den Protektorats- oder Mandatsgebieten zu erheben. Art. 54 des Gesetzes vom 4. April 1926, gemäß welchem diese Verkäufe völlig von der Umsatzsteuer befreit waren, ist durch Art. 12 des Gesetzes vom 3. August, abgeändert durch Gesetz vom 12. August, aufgehoben. (2843)

Belgien. Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei. Wie wir bereits auf Seite 856 der „Chem. Ind.“ berichtet haben, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 ab das endgültige Handelsabkommen zwischen der belgisch-luxemburgischen Zollunion und der Tschechoslowakei in Kraft getreten. „Moniteur Belge“ vom 30. September d. J. hat nunmehr den gesamten Wortlaut des Handelsabkommens veröffentlicht, aus dem zu unserer Veröffentlichung auf S. 22 folgendes nachzutragen ist.

Außer den Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 8, die bereits am 1. Januar 1926 in Kraft getreten waren, und über die wir bereits auf S. 22 der „Chem. Ind.“ berichtet haben, enthält der Vertrag nebst dem Unterzeichnungsprotokoll noch folgende Bestimmungen, die für die chemische Industrie von Bedeutung sind.

Die in Liste A und B vorgesehenen Zollsätze gelten so lange, als der monatliche Durchschnittskurs des Dollars oder des engl. Pfund Sterling nach den an den Börsen in Brüssel und Prag notierten Kursen nicht um mehr als 10 % über den mittleren Jahreskurs 1925 steigt. Bei einer stärkeren Steigerung sind entsprechende Zuschläge auf die angegebenen Sätze statthaft. Für den Fall, daß die Tschechoslowakei ihre Zollsätze abändert, dürfen für die aus der belgisch-luxemburgischen Zollunion stammenden Erzeugnisse folgende Sätze nicht überschritten werden:

Nitroside, auch gezwirnt, ungebleicht, weiß, nicht gefärbt:
einfache K. L. . . . per 100 kg 700 Kr.
gezwirnt per 100 kg 900 Kr.

Zu Pos. 382 des belgisch-luxemburgischen Zollarifs: für zubereitete Heilmittel, dosierte Präparate und pharmazeutische Spezialitäten, die in Cachets, Ampullen oder Tabletten eingeführt werden, ist, soweit diese Präparate nicht in Packungen für den Kleinverkauf enthalten sind, der Einfuhrzoll nach den gleichen Grundsätzen wie für die anderen ad val. tarifierten Waren zu berechnen.

Anhang III enthält eine Anzahl Waren belgisch-luxemburgischer Herkunft, für die jährliche Einfuhrkontingente bei

der Einfuhr nach der Tschechoslowakei festgesetzt werden. Für die chemische Industrie kommen nur Superphosphate (Pos. 617) in Betracht. Das jährliche Einfuhrkontingent wird auf 10 000 t festgesetzt. (2849)

Sowjet-Rußland. Bevorstehende Einschränkung des Freihandels mit pharmazeutischen Produkten. Laut einer Nachricht der „Iswestija“ erging vor kurzem an sämtliche Moskauer Apotheken das Verbot, Pyramidon, Antifebrin, Phenacetin und andere Erzeugnisse ohne ärztliche Genehmigung an das Publikum zu verkaufen. Das Verbot war von der Apothekenverwaltung im Einverständnis mit der Pharmazeutischen Kommission des Wissenschaftlich-Medizinischen Rates erlassen worden. Diese letztere Behörde wurde zu dem Schritt durch die Tatsache veranlaßt, daß die Bevölkerung in letzter Zeit mehr und mehr davon abkommt, in Erkrankungsfällen ärztlichen Rat einzuholen, sondern versucht, sich selbst zu heilen. Hierbei wurden an und für sich unschädliche Mittel gegen Herzschwäche und Kopfschmerzen häufig in sehr großen, der Gesundheit abträglichen Mengen verwandt.

Das Volkskommissariat für Gesundheitswesen hat das Verbot inzwischen aufgehoben. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß der Wissenschaftlich-Medizinische Rat in nächster Zeit beauftragt werden wird, sich eingehend mit dieser Frage zu befassen. Zweck dieser Untersuchungen soll sein, alle Präparate, deren laienhafte Anwendung nachteilige Folgen haben kann, vom Freihandel auszuschließen. (2803)

Rumänien. Neuregelung der Einfuhr von Seifen. In Ergänzung unserer Veröffentlichung auf S. 879 entnehmen wir „Import — Export“ eine Verfügung des Finanzministeriums, gemäß welcher in Zukunft Seifen mit Nitrobenzol- und Glyceringehalt zur Einfuhr zugelassen sind. Solche Seifen werden ferner von der in Gold zu zahlenden Luxusgebühr befreit. (2850)

Bulgarien. Vorläufiges Handelsabkommen mit der Türkei. Wie wir dem „Moniteur Officiel“ (Paris) entnehmen, ist vor kurzem zwischen Bulgarien und der Türkei ein provisorisches Handelsabkommen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten unterzeichnet worden. Da das Abkommen bereits am 29. August d. J. in Kraft getreten ist, gilt es zunächst bis zum 28. Februar 1927. (2860)

Griechenland. Keine Beschränkung in der Vertretung ausländischer Firmen. „I. u. H.“ schreibt: Die in der Presse verbreitete Nachricht (s. „Chemische Industrie“ S. 816), daß ausländische Firmen in Griechenland als Vertreter nicht mehr tätig sein dürfen, und daß ihnen zur Abwicklung ihrer Geschäfte eine Frist von 3 Monaten gestellt sei, entbehrt jeglicher Grundlage. Für die Ausübung eines Gewerbes im allgemeinen durch Ausländer ist keinerlei Beschränkung eingeführt worden, noch die Einführung solcher Vorschriften beabsichtigt, zumal da ein solches Vorgehen den Handelsverträgen widersprechen würde. Vermutlich ist die Nachricht von griechischen Geschäftsleuten, die sich insbesondere durch den Wettbewerb ausländischer Firmen bei Vergebung von Submissionslieferungen zurückgesetzt fühlen, in die deutsche Presse lanciert worden. (2821)

Zollfreiheit für Kupfersulfat. Wie die „Griechische Staatszeitung“ schreibt, betrug bisher im neuen griechischen Zollarif der Minimalzollsatz für Kupfersulfat (Kupfervitriol) 2,50 Metalldrachmen pro 100 kg (Pos. 159c1). Durch den kürzlich abgeschlossenen englisch-griechischen Handelsvertrag wurde jedoch Großbritannien für den genannten Artikel Zollfreiheit zugestanden, so daß Kupfersulfat künftig nach Griechenland zollfrei eingeführt werden darf, sofern es sich um Herkunftsländer handelt, die in Griechenland Meistbegünstigung genießen. (2853)

Der Handelsvertrag mit Holland noch nicht in Kraft. Obwohl der griechisch-holländische Handelsvertrag bereits vor längerer Zeit und als erster von allen Handelsverträgen Griechenlands abgeschlossen wurde, ist er noch nicht in Kraft getreten, da er in Griechenland amtlich noch nicht zur Veröffentlichung gelangt ist. Seit dem 11. September d. J., d. h. seit dem Inkrafttreten des neuen griechischen Zollarifs, werden daher von Waren aus Holland sowie aus den holländischen Kolonien die Maximalzölle erhoben. (2808)

Anwendung des Handelsvertrages mit Frankreich auf Syrien. In Griechenland wurden bisher die aus Syrien eingeführten Waren nach dem Maximalzollarif behandelt, da genanntes Land als französisches Einflußgebiet nicht unter die französischen Kolonien fiel, die auf Grund des provisorischen ermäßigten Zollarifs bis zum 11. September 1926 auch ohne einen Handelsvertrag die Meistbegünstigung genossen. Der

kürzlich abgeschlossene französisch-griechische Handelsvertrag umfaßt nun auch die Einflußgebiete Frankreichs. Die Zollämter wurden daher angewiesen, ab 11. September 1926 syrische Waren nach dem griechisch-französischen Handelsvertrag zu behandeln. (2809)

Spanien. Goldzollaufgeld für Oktober. Das spanische Zollaufgeld für Oktober ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 26,09 % (gegen 25,77 % im Vormonat) festgesetzt worden. (2839)

Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im Oktober folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	5,357	
Rumänien	3,279	
Türkei	3,477	
Bulgarien	4,730	
Jugoslawien	8,592	
Griechenland	7,502	(2855)

Sanitäre Abzeichen für Zahnpflegemittel. Wie „Quimica e Industria“ berichtet, hat die Dirección General de Sanidad auf eine Anfrage der genannten Zeitschrift hin mitgeteilt, daß Zahnpflegemittel als Desinfektionsmittel im Sinne des Gesetzes vom 22. Dezember 1925 und des Dekrets vom 11. Mai 1926, über die wir auf den Seiten 220, 466 und 789 der „Chem. Industrie“ berichtet haben, anzusehen sind. Zahnpflegemittel unterliegen somit auch der Aufsicht durch das Kontroll-Laboratorium für pharmazeutische Spezialitäten, biologische Produkte usw. und sind mit dem sanitären Abzeichen zu versehen, bevor sie in den Verkehr gebracht werden. (2836)

Handelsvertrag mit Siam. Der am 3. August 1925 unterzeichnete Handelsvertrag zwischen den beiden Staaten ist am 28. Juli 1926 in Kraft getreten. Der Vertrag sieht in den verschiedensten Beziehungen gegenseitige Meistbegünstigung vor, doch wird diese von Spanien bei der Einfuhr von siamesischen Produkten nur den Zinnerzen (und Reis) gewährt, die übrigen erhalten nur den Minimaltarif; auch hat Siam keinen Anspruch auf die von Spanien an Portugal, Spanisch-Marokko und die spanisch-südamerikanischen Staaten gewährten Vergünstigungen. Der Vertrag läuft mit sechsmonatiger Kündigungsfrist. — Spanien verzichtet (wie die Ver. Staaten und Frankreich) auf seine Extraterritorialität und erkennt die siamesische Zollautonomie an, mit dem Vorbehalt, daß dies auch von den anderen Staaten geschieht. (2818)

Cypern. Abänderung einiger Zollsätze. Nach dem Zoll- und Steuergesetz vom 28. August 1926 worden, wie „Board of Trade Journal“ berichtet, die bisherigen Zollsätze für die Einfuhr einiger Erzeugnisse nach Cypern aufgehoben und neue eingesetzt. Wir führen die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Artikel auf:

Waffen, Munition und Sprengstoffe:

Patronen	4 sh. per 100 Stück
Patronenhülsen, leer	1 sh. per 100 Stück
Schießpulver (für Sportzwecke)	4 sh. per oka*)
Schießpulver	15 % ad val.
Parfümieren u. kosmetische Erzeugnisse verschiedener Art	30 % ad val.

(2861)

*) 1 oka = 1,28 kg.

Ver. St. von Nordamerika. Die Bewegung gegen die „flexible provisions“ des Zolltarifs. Gegen die „flexible provisions“ des amerikanischen Zolltarifs von 1922, wonach der Präsident befugt ist, auf Grund eines Berichts der Tarifkommission über die amerikanischen und ausländischen Produktionskosten die Zollsätze um 50 % zu erhöhen, besteht seit langem eine starke Opposition.

Einen neuen Vorstoß hat jetzt der „National Council of Importers and Traders“ unternommen: in einer Beschwerdeschrift, die am 16. Oktober vor dem „U. S. Court of Customs Appeals“ in Washington zur Verhandlung kommt, wird die Konstitutionalität der „flexible provisions“ bestritten, d. h. es wird erklärt, daß der Kongreß auf Grund der Verfassung nicht befugt gewesen sei, der Tarifkommission und dem Präsidenten solche Vollmachten zu erteilen.

Der Spezialfall, bei dem diese prinzipielle Frage zur Entscheidung gebracht werden soll, ist eine Klage der Firma „J. W. Hampton Jr. and Co.“ gegen die Regierung auf „Rück-erstattung des infolge der Zollerhöhung für Bariumsuperoxyd von 4 auf 6 c per lb. zuviel gezahlten Zolls“. — Die letzte Instanz ist der „U. S. Supreme Court“. (2846)

Zollentscheidungen des „U. S. Court of Customs Appeals“. Verzollung von Fässern. Fässer mit einem Inhalt von Bariumsuperoxyd waren nach Par. 328 des Tarifs von 1922 mit 25 % v. W. verzollt worden. Da der importierenden Firma (A. Luskin & Co., Philadelphia) der Nachweis gelang, daß die Fässer nur für den bestimmten Zweck brauchbar und an sich praktisch wertlos sind, wurde der Beschwerde stattgegeben und die zollfreie Einfuhr gestattet.

Verzollung von Medizinalseifen. „Dr. Caters medicinal soap“ war mit 30 % v. W. nach Pos. 82 des Tarifs von 1922 als „Toiletteseife“ verzollt worden. Nach der Entscheidung des Appellationsgerichtshofs ist diese Seife, welche gegen Hautkrankheiten verwendet wird, nach derselben Position, aber als „Seife, n. b. g.“ mit 15 % zu verzollen. (2851)

Kuba. Der neue Zolltarif. Der neue Zolltarif, der nach dem „Chamber of Commerce Journal“ (London) in kurzem in Kraft treten soll, bringt im allgemeinen für Produkte, die in Kuba selbst hergestellt werden oder werden können, einen erhöhten Schutz. Die Vergünstigungen für die Einfuhr von Roh- und Hilfsmaterialien für gewisse Industrien sind aufgehoben und alle Importeure sind gleichgestellt. — Ein großer Teil der Wertzölle ist in spezifische umgewandelt; alle drei Monate sollen amtliche Wertfestsetzungen als Grundlage für die Erhebung der Wertzölle erfolgen. — Neben dem Generaltarif besteht ein Minimaltarif für den Abschluß von Handelsverträgen. (2847)

Venezuela. Zolltarifentscheidungen. Nach einem Dekret vom 14. August d. J., veröffentlicht im „Board of Trade Journal“, werden Zahnpflegemittel und Mundpastillen (zum Parfümieren des Atems) in Klasse 5 eingereiht und sind deshalb bei der Einfuhr mit 1,25 Bolivars per kg zu verzollen.

Außer diesen Grundgebühren sind bestimmte Zuschläge zu entrichten. (2857)

Brasilien. Hafenabgaben. Wie wir dem „Board of Trade Journal“ entnehmen, ist nach Artikel 2 des brasilianischen Budgetgesetzes von 1926 eine besondere Abgabe von 1 bis 5 Reis per kg für alle in den Häfen Brasiliens verladenen oder ausgeladenen Waren zu bezahlen.

Nach dem vom „Diario Oficial“ vom 20. August d. J. veröffentlichten Dekret (Nr. 17 414) vom 18. August d. J. werden die Sätze dieser Steuer wie folgt festgelegt:

Für auswärtige Güter, die in einem brasilianischen Hafen eintreffen: 3,5 Reis per kg.

Für brasilianische Güter, die nach ausländischen Häfen verschifft werden: 2,5 Reis per kg.

Die Steuer ist vom Schiffseigentümer oder vom Kapitän zu bezahlen, sie tritt am 20. Dezember d. J. in Kraft. (2858)

Nigeria. Regelung der Einfuhr von Cyaniden. Die Einfuhr von Cyankalium und anderen giftigen Cyaniden, sowie von Zubereitungen daraus, darf nach einer Meldung des „Board of Trade Journal“ nur mit besonderer Genehmigung erfolgen; sie unterliegt außerdem noch bestimmten Vorschriften. Die gleichen Bedingungen gelten auch für die Einfuhr von Cyaniden nach Kamerun. (2859)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohle.

Mit Gültigkeit vom 5. Oktober 1926 ist in den Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohle die Station Igel-Grenze unter den Empfangsstationen der trockenen Grenze nachgetragen worden. (2834)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Ver. St. von Nordamerika. Patententscheidungen. In der Klage von „Riches, Piver & Co.“ gegen die „Nitrate Agencies Co.“ wegen Verletzung des amerikanischen Patents Nr. 1 237 815 zur Erzeugung von Calciumarseniat wurde dieses von dem Bezirksgericht New Jersey für ungültig erklärt, da das Verfahren keine Erfindung darstelle; eine Patentverletzung liege daher nicht vor.

In einer Patentverletzungsklage (betr. einen Radioapparat) stellte das Bezirksgericht New York-Ost in seiner Entscheidung folgende Richtlinien von allgemeinem Interesse für die Behandlung derartiger Streitfälle auf: Die Ausdrucksweise „Patentverletzung“ ist irreführend; es können nur die einzelnen Patent-„Ansprüche“ verletzt werden. Jeder Patentanspruch ist als eine unabhängige und für sich be-

stehende Erfindung anzusehen; ein Anspruch eines Patents kann gültig sein, auch wenn ein anderer als ungültig erklärt wird; Ansprüche, die über die beschriebene Erfindung hinausgehen, sind ungültig; wenn zwei Erfinder auf selbständigen Wegen zu einer Verbesserung gelangen, hat jeder ein Recht auf den Schutz seiner Erfindung. (2842)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im August 1926.

Das Bild der Arbeitsmarktentwicklung, wie es sich aus den Zahlenergebnissen der Statistik bietet, trug im August nach einem Bericht des „Reichsarbeitsblattes“ ein günstiges Gepräge. Es gewinnt den Anschein, daß diese Gestaltung nicht mehr lediglich Auswirkung rein saisonmäßiger Jahreseinflüsse darstellt, sondern auch schon leichte Ansätze einer gewissen allgemeinen Besserung in sich birgt.

Statistik der Beschäftigten. Die Gesamtzahl der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer bewegte sich nach den Meldungen der reichsgesetzlichen Krankenkassen über ihren Bestand an versicherungspflichtigen Mitgliedern im Laufe des August weiter aufwärts. Zu Beginn des Monats belief sich diese Zahl auf 13 361 636, zum Schluß auf 13 446 723; das bedeutet eine Zunahme um 85 087 oder + 0,6 % (im Juni + 0,1 %, im Juli + 0,2 %).

Die Zahl der Arbeitsuchenden und offenen Stellen. Die Zahl der im Laufe des Monats bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gemeldeten Arbeitsgesuche ging etwas zurück, bei annähernd gleich rege bleiben dem Stellenangebot. Am Monatsschluß ergab sich, verglichen mit dem Bestand vom Ende des Vormonats, bei den arbeitssuchenden Personen (2,15 Mill.) ein Rückgang um nahezu 5 %, bei den offenen Stellen (31 000) ebenfalls ein Rückgang um rund 9 %.

Die Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden nahm während des Berichtsmonats weiter ab. Am 28. August waren von rund 3,4 Mill. durch die Statistik erfaßten Mitgliedern 567 541 oder 16,7 % (im Vormonat 17,7 %) ohne Arbeit; 511 685 oder 15 % (im Vormonat 16,6 %) arbeiteten mit verkürzter Arbeitszeit.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ging nach den Meldungen der öffentlichen Erwerbslosenfürsorgestellen in der Zeit bis zum 15. September weiter zurück. Unterstützt wurden am 15. August im ganzen 1 603 700 Voll-erwerbslose (sog. Hauptunterstützungsempfänger), am 1. September 1 548 127, am 15. September 1 483 623, so daß die zweite Augushälfte eine Abnahme um rund 55 000 oder 3,5 %, die erste Septemberhälfte eine solche von 64 000 oder 4,2 % ergab. (2862)

Gewerbehygienischer Vortragskurs in Dresden.

Im Rahmen einer gewerbehygienischen Woche für den Freistaat Sachsen in Dresden veranstaltet vom 27. bis 30. Oktober unter besonderer Förderung des Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums die Deutsche Gesellschaft für Gewerbehygiene (Geschäftsstelle: Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9) einen ihrer vierteljährlich abwechselnd in den wichtigsten deutschen Industriegebieten stattfindenden allgemeinen gewerbehygienischen Vortragskurse für alle an der Gewerbehygiene interessierten Kreise. Der Kurs umfaßt Vorträge über allgemeine Fragen der Gewerbehygiene, der Arbeitsphysiologie und der Unfallverhütung, insbesondere Vorträge über gewerbliche Vergiftungen, über die Hygiene des Arbeitsraumes, über gewerbliche Frauenarbeit, Staub- und Staubbekämpfung, über gewerbliche Hautschädigungen, über Berufsgefahren des polygraphischen und des Textilgewerbes und über elektrische Unfälle. Programme können vom Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium und von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene angefordert werden. Anmeldungen sind an die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9, zu richten.

Vor diesem Kurs (vom 25. bis 28. Oktober) findet für Aerzte ein ärztlicher Fortbildungskurs über gewerbliche Berufskrankheiten statt, den der Sächsische Landesausschuß für das ärztliche Fortbildungswesen im Ministerium des Innern gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet. Nähere Mitteilungen über diesen Kurs erteilen der Landesausschuß für das ärztliche Fortbildungswesen in Sachsen, Dresden-N. 6, Düppelstraße 1 (Landesgesundheitsamt) und die Geschäftsstelle der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, Frankfurt a. M., Viktoria-Allee 9. (2832)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Prüfung der Salvarsanpräparate.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt veröffentlicht im Amtsblatt seines Ministeriums „Volkswohlfahrt“ Nr. 19 vom 1. Oktober 1926 in Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern Bestimmungen über die Prüfung der Salvarsanpräparate, da es sich als notwendig herausgestellt hat, die Prüfung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln. (2831)

Ausland

Verhandlungen über den Abschluß einer Platin-Weltkonvention.

Man schreibt der „Frankfurter Zeitung“: „Auf Veranlassung des Inhabers der bedeutendsten amerikanischen Platinhandelsfirma, nämlich von Engelhardt, New York, verhandeln zurzeit die maßgebenden Platin-Interessenten der verschiedensten Länder über den Abschluß einer internationalen Platin-Konvention.“

Bereits vor dem Kriege bestand eine solche, jedoch haben sich seither die Verhältnisse auf diesem Markte insofern gründlich geändert, als die französischen Schmelzwerke, und zwar infolge Ablösung ihrer Interessen von Rußland, keine führende Stellung mehr innehaben, und die Bedeutung des Londoner Platinhandels jetzt vorwiegend sich nur auf die Firma Johnson Matthey u. Co. beschränkt, während die Zusammenfassung der Kapital- und Betriebsinteressen in Frankfurt a. M. und Hanau Deutschlands Position auf diesem Gebiete erheblich gestärkt hat. Der bekannte Produktionsrückgang der Erzeugung im Ural, die mehr hervortretende Bedeutung Columbiens und neuerlich Transvaals haben neue Probleme aufgeworfen. Seit die amerikanische Chosen Minerals Co. sich für die Wiedereingangssetzung der Ural-Förderung einsetzt und andererseits Heräus-Hanau, die Maschinenfabriken Humboldt-Kalk und Gruson-Buckau durch ihren technischen Beistand die Anfangsschwierigkeiten in Transvaal überwinden helfen, hegt man in beteiligten Kreisen hinsichtlich der zukünftigen Preisgestaltung abermals einige Befürchtungen. Es ist nämlich Tatsache, daß zurzeit in allen Ländern, und zwar einmal bei den Sowjetstellen, die die Rohware jetzt künstlich vom Markte fernhalten, sodann bei den amerikanischen Schmelzereien und Händlern, die trotz des riesigen Verbrauchs der Ver. Staaten teilweise auf der Ware sitzen geblieben sind, aber auch in Deutschland, England und Frankreich große Mengen Rohplatin schwer absetzbar sind, zumal die französischen Sachwert- und Arbitragekäufe seit einer gewissen Zeit vollständig aufgehört haben. Zwar ist man hinsichtlich unkontrollierbaren Meldungen über eine angebliche Gewinnung von 20 000 Unzen in Transvaal nach Fertigstellung der Raffinerie usw. Anlagen bei der Onverwacht-Gesellschaft, Lydenburg u. a. im Dezember skeptisch, jedoch üben die Nachrichten aus Transvaal eine stark psychologische Wirkung aus, und die Käufer zeigen Zurückhaltung. Man rechnet mit einem Weltverbrauch von rund 24 Tonnen jährlich und will etwa wie das Diamantsyndikat auf dieser Basis Absatz und Preise regeln. Mit dem Zustandekommen einer Weltpreiskonvention für Platin soll eine umfassende Propaganda für einheitliche Penzierungsbestimmungen für Platinwaren und Legierungen, etwa nach Schweizer Muster, verknüpft sein, da wegen des Fehlens solcher Vorschriften in den wichtigsten Juwelierländern, zumal in Amerika und Deutschland, die normale Gestaltung des Preises nicht nur für Platin, sondern auch für die übrigen Platinmetalle (Palladium, Iridium, Ruthenium u. a.) zum Nachteil namentlich des Schmuckgewerbes behindert ist. Gerade dieses Gewerbe ist nun aber der größte Platinverbraucher, nachdem namentlich in Deutschland in der Zeit der Platinteuerung z. B. bei der I.G. Farbenindustrie, die früher für unabwieslich gehaltene Verwendung dieses Metalls als Katalysator bei der Stickstoffs, der Kohlenbenzingewinnung längst durch weit billigere Metallegierungen verdrängt worden ist. In der Zahnheilkunde ist dies seit der Platinteuerung der Fall.

Die Schwierigkeiten der Einbeziehung Transvaals in die neue Konvention sind noch nicht überwunden.“ (2823)

Verbrauch von Rohphosphaten.

Der Verbrauch von Rohphosphaten ist, wie wir einem Aufsatz des „Chemical Trade Journal“ entnehmen, im Jahre 1925 gegenüber dem Vorjahre erheblich gestiegen. Die größte Steigerung weisen die Vereinigten Staaten auf, welche 1925 etwa 2,4 Mill. t verbrauchten gegen 2,05 Mill. t im Jahre vorher. Die Produktion überstieg aber die Nachfrage; die auf Lager befindlichen Vorräte waren Ende 1925 größer als Ende 1924. Die Anhäufung der Lagervorräte geschah auch trotz der gesteigerten Ausfuhr.

Auch der Verbrauch der europäischen Länder zeigt für 1925 eine Steigerung gegenüber dem Vorjahre, und zwar belief sich diese auf 580 000 t. Nur wenige Länder zeigen eine Abnahme des Verbrauchs von Rohphosphaten, wie z. B. Frankreich, Großbritannien einschl. Irlands und die Tschechoslowakei. Nach Frankreich ist die Einfuhr von Phosphaten aber bereits seit den ersten Monaten dieses Jahres wieder im Steigen begriffen, so daß anzunehmen ist, daß der Rückgang im Verbrauch von Phosphaten nur vorübergehend war. In der Tschechoslowakei belief sich die Einfuhr von Rohphosphaten im Jahre 1925 auf 117 000 t gegen 128 000 t im Jahre 1924.

Vor dem Kriege gehörte Deutschland zu den bedeutendsten Verbrauchern von Rohphosphaten. Seit dem Kriege ist der Verbrauch von Phosphaten verhältnismäßig gering, er ist aber wieder in dauernder Steigerung begriffen. Die Hauptmenge stammte früher aus den Vereinigten Staaten. Der amerikanische Anteil an der Einfuhr von Phosphaten ist aber in dauerndem Rückgang begriffen. Während von der Einfuhr des Jahres 1923 noch 86 % aus den Vereinigten Staaten stammten, lieferten diese 1924 nur noch 78 %, 1925 nur 54 % und in den ersten Monaten des laufenden Jahres nur noch 40 %. Nordafrika tritt als Lieferant von Rohphosphaten immer mehr in den Vordergrund; die von dort eingeführte Menge war im Jahre 1925 gegenüber 1924 verdreifacht.

Der Verbrauch Italiens wird für 1925 auf 836 700 t gegen 811 538 t im Jahre 1924 angegeben. Die Hauptmenge stammt aus Tunis. Die von dort im Jahre 1925 eingeführte Menge beläuft sich auf 689 000 t, Algrien lieferte in demselben Jahre 67 000 t, Marokko 60 000 t.

Der Verbrauch Spaniens an Rohphosphaten stieg von 399 000 t im Jahre 1924 auf 467 000 t im Jahre 1925. Für die gleiche Zeit weist Belgien eine Steigerung von 382 000 t auf 450 000 t auf, Holland eine solche von 279 000 t auf 329 000 t, Schweden eine Steigerung von 109 000 t auf 146 000 t und Dänemark eine Steigerung von 116 000 t auf 127 000 t. Die anderen europäischen Länder verbrauchten im verflossenen Jahre 522 000 t gegen 216 000 t im Jahre 1924.

In Australien stieg der Verbrauch von 416 000 t im Jahre 1924 auf 436 000 t im Jahre 1925. Der Verbrauch Japans zeigt eine Steigerung von 146 000 t auf 190 000 t in der gleichen Zeit. (2818)

Großbritannien. Aus der chemischen Industrie. B. L. Asport, Ltd. Die Gesellschaft stellt Wasserstoffsuperoxyd jetzt zum Teil nach einem neuen Verfahren her. Das Verfahren ist in England und in allen wichtigen Industriestaaten geschützt. Zur Herstellung von besonders reinem Wasserstoffsuperoxyd für zahnärztliche oder allgemein medizinische Zwecke wurde im letzten Jahre eine Tochtergesellschaft unter dem Namen „Genoxide“ gegründet. Wegen des Bergarbeiterstreiks zeigt der Gewinn des letzten Geschäftsjahres einen kleinen Rückgang.

Magadi Soda Comp., Ltd. Die Gesellschaft gibt bekannt, daß die Produktion am Magadi-See wieder aufgenommen werden soll, nachdem die Fabrikation vor einiger Zeit wegen der Schwierigkeiten des Marktes im fernen Osten und wegen der Notwendigkeit bedeutender Reparaturen und verbesserter Betriebseinrichtungen eingestellt worden war.

British Glues and Chemicals, Ltd. Vor kurzem fand in London die diesjährige Generalversammlung der Gesellschaft unter Vorsitz von Mr. T. Walton statt. Dieser berichtete nach „Chemical Trade Journal“ über den starken Wettbewerb, dem die Gesellschaft ausgesetzt ist.

Einige andere Unternehmungen dieses Industriezweiges konnten der schwierigen Lage nicht Herr werden. Die „British Glues and Chemicals, Ltd.“ konnte daher drei Konkurrenzfirmen erwerben. Um die irländischen Interessen besser zu wahren, erwarb die Gesellschaft einen Anteil an einer irländischen Gesellschaft. Die Verhandlungen über den Erwerb der Aktienmehrheit der „B. Young and Co., Ltd.“ in Berrymondsey, einer führenden Firma zu Herstellung von Hautleim, stehen kurz vor dem Abschluß. Die „British Glues and Chemicals, Ltd.“ hofft durch diesen Erwerb ihre Stellung zu verstärken und besonders auf dem Londoner Markt einen größeren Einfluß zu gewinnen.

Das am 31. Mai 1926 beendete Geschäftsjahr schließt mit einem Verlust von 22 919 £. Auf die gewöhnlichen Aktien wird keine Dividende gezahlt.

United Alkali Comp., Ltd. Der Vorstand der Gesellschaft hat erklärt, daß für 1926 wegen des Kohlenstreiks keine vorläufige Dividende gezahlt wird. Auf die Vorzugsaktien wurde die Interimsdividende bezahlt.

Courtaulds, Ltd. In Hordern Road, Wolverhampton, wurde vor kurzem die neue Fabrik der Gesellschaft in Betrieb genommen. Die Aufnahme der Fabrikation sollte schon vor einiger Zeit erfolgen, sie wurde aber durch den Bergarbeiterstreik verzögert. Zunächst geschieht die Herstellung von Kunstseide nur in geringem Umfange, da die Aufstellung des Maschinenparks noch nicht beendet ist. Eine spätere Erweiterung der Anlage ist vorgesehen. (2737)

Polen. Die Gasolinindustrie im ersten Halbjahr 1926. Laut Nachricht des offiziellen „Przemyśl i Handel“ nahm die Entwicklung der polnischen Gasolinindustrie in der ersten Jahreshälfte einen günstigen Fortgang, so daß die Folgerung gezogen werden kann, daß das Jahr 1926 für diesen Industriezweig einen wichtigen Fortschritt bedeuten wird.

Diese Entwicklung verdankt die Gasolinindustrie zum großen Teil den außerordentlich günstigen Absatzmöglichkeiten, welche durch die große Nachfrage nach leichten Benzinsorten für Automobile und noch mehr für aviatische Zwecke bedingt sind. Wäre nicht die Gasolinproduktion aus Erdgasen vorhanden, so müßten wahrscheinlich bereits jetzt größere Mengen leichterer Benzinsorten aus dem Auslande importiert werden.

Durch Verarbeitung von Erdöl in den Raffinerien werden höchstens ca. 350 Zisternen (à 10 000 kg) Benzin vom spezifischen Gewicht 0,700 gewonnen, — eine Menge, die gerade hinreicht, um den Bedarf des polnischen Flugwesens zu decken. Eine Entspannung auf dem Benzinmarkte tritt durch die Gasolinindustrie ein, welche beispielsweise im laufenden Jahre nach vorgenommenen Schätzungen ca. 1500 Zisternen Gasolin erzeugen wird. Dieses Produkt erfüllt alle Bedingungen, welche an das zu Flugzwecken benutzte Benzin gestellt werden. Im Vergleich zur Gesamtproduktion von leichteren Kohlenwasserstoffen in Polen (aus Erdöl und aus Erdgas) beträgt der Anteil von aus Erdgas gewonnenem Gasolin im laufenden Jahre bereits 20%, während im Jahre 1922 der Anteil dieses Produktes kaum 1% ausmachte.

Erzeugung und Verbrauch von Gasolin zeigt folgende Tabelle:

	Produkt. v. Erdgas i. 1000 m ³	Verarbeitung a. Gasolin i. 1000 m ³	Erzeugung v. Gasolin t	Verbrauch v. Gasolin im Inland t	Export v. Gasolin t
I. Halbjahr 1926	241 775	88 961	7 876	6 272	676
I. Halbjahr 1925	275 338	45 417	4 245	3 567	439

Man ersieht daraus, daß die Gesamtproduktion von Erdgas in Polen im ersten Halbjahr 1926 etwa 33 Millionen m³ weniger betrug, als in der Vergleichsperiode 1925. Diese Abnahme betrifft jedoch diejenigen Bezirke, in denen früher eine Ueberproduktion an Gas geherrscht hat.

Besonders deutlich werden diese Unterschiede, wenn man die Gasmengen vergleicht, welche auf Gasolin verarbeitet worden sind — die Steigerung beträgt fast 100%. Obzwar infolge geringerer Ergiebigkeit eines Teiles der Gase die Produktion von Gasolin nicht in demselben Maße gestiegen ist, so läßt sich doch auch hier eine Steigerung um fast 3631 t feststellen.

Der gesamte Inlandsverbrauch ist in der Berichtsperiode um ca. 2706 t gestiegen. Von dem im Lande verbrauchten Gasolin sind nur unbedeutende Mengen in ungereinigtem Zustande verwendet worden. Die Hauptmenge wurde in den Raffinerien zur Veredelung von Schwerbenzin benutzt.

Von dem exportierten Gasolin entfielen auf die Tschechoslowakei über 428 t, auf Deutsch-Oesterreich 224 t und auf Ungarn und die Schweiz je 12 t. Wie man sieht, handelt es sich um einen verhältnismäßig nur unbedeutenden Export, der kaum 10 % des Inlandskonsums beträgt. Dies wird hauptsächlich dadurch erklärt, daß das Rohgasolin außerordentlich flüchtig ist und infolgedessen sich über größere Entfernungen und insbesondere im Sommer nur unter großen Verlusten transportieren läßt.

Der Wert der Gesamtproduktion an Gasolin in Polen betrug unter Zugrundelegung der Kartellpreise im 1. Halbjahr 1926 ca. 7 Millionen Zloty, davon wurde für ca. 0,7 Mill. Zloty exportiert. (2665)

Ungarn. Die Lage der Farbenindustrie. Dem Fachblatt „Vegy i par“ entnehmen wir den folgenden Bericht:

Der lebhaft exportierte ungarischen Farbenindustrie vor dem Kriege ist durch die hohen tschechoslowakischen, rumänischen und jugoslawischen Zölle fast vollständig zum Stocken gebracht worden. Deutsch-Oesterreich erhöhte seine Zölle auf Farben seit den mit Ungarn abgeschlossenen Handelsverträgen um 60—400%, wodurch seiner Industrie, im Gegensatz zu der ungarischen, große Vorteile erwachsen sind. Der

einzigste Markt der ungarischen Farbenindustrie wäre der Balkan, die Frachten sind jedoch unerträglich hoch. Es können z. B. sogar die rheinischen Fabriken billiger nach Griechenland exportieren, als Ungarn. — Durch den Handelsvertrag mit Oesterreich, in welchem Ungarn die Zollsätze für chemische Farben durchschnittlich um 20% herabgesetzt hat, ist die Lage der ungarischen Farbenindustrie auch im Inland empfindlich geschwächt worden.

Die stärkste Verbraucherin von Eisenmennige ist die ungarische Staatsbahn; deshalb hat man sich damit abgefunden, daß für diesen Artikel nur 2 Goldkr. Zoll erhoben werden. Die ungarischen Staatsbahnen haben wegen eines geringen Preisvorteils mit Genehmigung des Handelsministeriums mehrere Waggons dieser Ware im Ausland eingekauft. Die inländische Produktion von Pompejanisch-Rot kann sich infolge des unzureichenden Zollschatzes ebenfalls schwer entwickeln, obwohl alle Vorbedingungen dazu vorhanden sind. Während diese, nach Ueberwindung großer Hindernisse entstandene Industrie heute kaum beachtet wird, strömt die ausländische Ware unter einem anderen Namen, infolge des unklar verfaßten Textes des Zolltarifs nur durch einen geringen Zoll belastet, ins Land.

Die Zinkweißindustrie, welche ebenfalls nur durch große Opfer errichtet werden konnte, wird von der tschechischen Konkurrenz erdrückt. Die jährliche Produktionsfähigkeit der ungarischen Zinkweißfabriken beträgt 170 Waggons, im vergangenen Jahre konnten jedoch nur 30 Waggons im Inlande untergebracht werden. Infolge des ausreichenden Zollschatzes der anderen Staaten kann sich kein Export entwickeln, wogegen 56 Waggons Zinkweiß in demselben Jahre aus dem Ausland eingeführt worden sind. (2504)

Sowjet-Rußland. Aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie. „*Ekonom. Schisn*“ veröffentlicht einen Bericht über die Tätigkeit der „A. G. für Fabrikation und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten“, dem wir folgendes entnehmen:

Der Wert der Produktion des laufenden Jahres wird 15,5 Mill. Rbl. betragen, d. h. das Produktionsprogramm wird zu 95,4% durchgeführt werden. Die geplante Produktionsmenge kann wegen ungenügender Ausrüstung der Anlagen und Mangels an ausländischen Rohstoffen nicht erreicht werden. Immerhin wird die Produktion des Jahres 1925/26 die des Vorjahres um 48% überschreiten, während die Zahl der Arbeiter nur um 5% zugenommen hat. Der Monatslohn betrug im Durchschnitt 80 Rbl., d. h. 20% mehr als im Vorjahr, die Produktivität der Arbeit ist um 23% gestiegen.

Zu den Fortschritten des Trusts gehört die Aufnahme der Herstellung einiger Erzeugnisse, die bisher vom Ausland bezogen werden mußten, sowie rationellere Ausnutzung der Rohstoffe.

Augenblicklich leiden die Werke empfindlichen Mangel an Quecksilber, so daß die Herstellung von Quecksilberpräparaten demnächst zum Stillstand kommen dürfte. Auch die Belieferung mit Chlor, Kaliumcarbonat und Fetten erfährt immer wieder Unterbrechungen. Der Rohstoffbedarf wurde im laufenden Jahr im Durchschnitt nur zu 90,5% gedeckt.

Im Laufe von neun Monaten sind 55 Klagen über mangelhafte Qualität der Fabrikate eingegangen. 28 Klagen erwiesen sich als begründet.

Für das Jahr 1925/26 plante der Trust eine Ausfuhr von Rohdrogen im Werte von 1 Mill. Rbl., der tatsächliche Wert der Ausfuhr wird jedoch 300 000 Rbl. kaum übersteigen. Als Grund hierfür werden die niedrigen Preise für Rohdrogen angegeben, die die Bauern nur schwer zum Sammeln von Medizinalpflanzen veranlassen können. Auch die Konkurrenz der verschiedenen Aufkaufs-Organisationen untereinander hat sich als produktionshemmend erwiesen.

Die Sparmaßnahmen des Trusts haben bis jetzt keine nennenswerten Erfolge gezeigt. Nur das dritte Quartal des laufenden Jahres zeigt in dieser Beziehung eine Besserung; die Ausgaben in den Fabriken konnten um 81 000 Rbl., die des Verwaltungsapparats um 21 000 Rbl. verringert werden. (2671)

Entwicklung der ukrainischen chemischen Industrie. „*Iswestija*“ veröffentlicht den Bericht eines Mitgliedes der chemischen Hauptverwaltung des Obersten Volkswirtschaftsrats der UdSSR., dem wir folgendes entnehmen:

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der ukrainischen Kokereiindustrie wird die Produktion chemischer Erzeugnisse im kommenden Jahr um 40% gesteigert werden können. 180 neue Koksöfen und zwei chemische Fabriken sind bereits im Bau. Der Betrieb soll am 1. Oktober des nächsten Jahres aufgenommen werden. Die Baukosten der Koksöfen und der chemischen Fabriken werden mit 10 Mill. Rbl. angegeben.

Die Errichtung zweier weiterer Fabriken wird geplant. Die Bauaufträge für die erst erwähnten Anlagen sind deutschen Firmen erteilt worden. (2635)

Geplante Aufnahme der Titanweißproduktion. „*Ekonom. Schisn*“ teilt mit, daß das chemische Hauptkomitee den Auftrag erhalten habe, die Aussichten einer Titanweißindustrie in Rußland zu untersuchen. Titanerz ist im Ural aufgefunden worden; besonders ergiebig sollen die Vorkommen am Lochmataja-Berg sein. Die Errichtung einer Titanweißindustrie würde die Einfuhr von jährlich 5000 t Bleiweiß überflüssig machen.

Ferner soll die Analyse des Erzes ergeben haben, daß in ihm 1,25% Vanadium enthalten sind. Rußland mußte bisher seinen Bedarf an Vanadium für die Edeltahlerzeugung durch Einfuhr decken, da ein Vanadiumvorkommen auf dem Gebiete der UdSSR. nicht bekannt war. (2633)

Die Produktion von Kaliumcarbonat. Wie „*Iswestija*“ berichten, war Kaliumcarbonat vor dem Kriege ein wichtiger Ausfuhrartikel Rußlands: jährlich gingen davon etwa 500 000 Pud*) ins Ausland. Heute reicht die Produktion nicht einmal zur Deckung des Bedarfs der heimischen Industrie.

Die in Betrieb befindlichen Anlagen arbeiten unrationell und tragen den Charakter von Hausindustrien. Im Jahre 1924/25 wurden insgesamt 22,6% der Produktion von 1912 erzeugt. Rohstoffe zur Erzeugung von Kaliumcarbonat sind in ausreichender Menge vorhanden.

Um diesen Mißständen abzuhelfen, wird geplant, eine neue Anlage in Armawir oder Labinskaja zu errichten. Der Bau der Fabrik würde etwa 1,2 Mill. Rbl. kosten. (2548)

*) 1 Pud = 16,38 kg.

Türkei. Die Produktion und Ausfuhr von Opium. Bekanntlich bildet das Opium seit jeher eines der wichtigsten Ausfuhrprodukte der Türkei. Es wird in verschiedenen Bezirken Kleasiens, und zwar sowohl in einigen Innenprovinzen als auch im Wilajet von Smyrna angebaut. Die türkische Produktion, die vor dem Weltkriege sich auf etwa 500 000 Oka (1 Oka = 1,28 kg) jährlich belief, hat allerdings in den letzten Jahren durch die Folgen des Krieges stark abgenommen, so daß sie heute kaum die Menge von 250 000 bis 300 000 Oka jährlich erreicht. Im Produktionsjahre 1924/25 sind sogar nur 120 000 Oka Opium erzeugt worden; letztere Menge wurde zu den Preisen von 28 bis 35 türk. Pfund je Oka verkauft.

Die Ernte des letzten Opiumjahres 1925/26 hat etwa 225 000 Oka, folglich ungefähr das Doppelte der vorjährigen, betragen. Die Preise genannter Ernte bewegten sich bisher zwischen 23,50 und 30 türk. Pfund und betragen zur Zeit 29 türk. Pfund je Oka für Qualität „extrissima“.

Nach den bisherigen Schätzungen wird die nächste Opiumernte (1926/27) noch größer sein als im letzten Jahre; sie wird auf etwa 325 000 Oka geschätzt. Ueber die Preise genannter Ernte kann naturgemäß heute noch nichts vorausgesagt werden, doch wird der um etwa 45% größere Ertrag sicherlich seinen Einfluß auf die Preisgestaltung nicht verfehlen. Im übrigen hängen ja die Opiumpreise auch am türkischen Markte nicht allein von der einheimischen, sondern auch von der Weltproduktion ab. Die übrigen Opiumerzeugungsgebiete sind: Indien mit etwa 3 000 000 Oka, Persien mit etwa 300 000 Oka und Griechisch-Mazedonien (Saloniki) mit etwa 75 000 Oka jährlich. Das indische Opium enthält nur 6—7% Morphium, während das türkische durchschnittlich 10—12% enthält.

Der größte Teil der Opiumproduktion der Türkei des Jahres 1925/26 wurde nach Deutschland und der Schweiz ausgeführt; diese beiden Länder haben von der Gesamtmenge von 225 000 Oka zusammen etwa 175 000 Oka bezogen. Die restliche Menge wurde nach England, Japan und den Vereinigten Staaten von Amerika verkauft. (2538)

Italien. Aus der chemischen Industrie. Die Produktion von Natriumphosphat durch die Montecatini soll, wie „*Chemicals*“ berichtet, im Jahre 1925 im Vergleich zum Vorjahre gestiegen sein. Anscheinend ist sie aber vollständig vom einheimischen Markte aufgenommen worden, da die Ausfuhr von Natriumphosphat im Jahre 1925 weniger als 1 t betrug, während im Vorjahre noch etwa 19 t ausgeführt wurden. Die Einfuhr betrug im Jahre 1925 575 t gegenüber 420 t im Jahre 1924.

Wie „*Quimica e Industria*“ berichtet, ist die Produktion von Kupfersulfat in Italien sehr bedeutend, da die Nachfrage von seiten der italienischen Landwirtschaft sehr groß ist. Auch die Ausfuhr ist im Steigen begriffen. Eine weitere Steigerung der Produktion liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, da die gegenwärtige Produktion nur etwa

die Hälfte der gesamten Leistungsfähigkeit beträgt. Die zur Montecatini gehörigen Fabriken haben während der Kampagne 1924/25 298 485 dz Kupfersulfat hergestellt; die Produktion in den übrigen italienischen Kupfersulfatfabriken beträgt ebenfalls ungefähr 300 000 dz. Die Ausfuhr von Kupfersulfat betrug im Jahre 1925 65 023 dz, während im Jahre 1924 nur 28 604 dz ausgeführt wurden.

Die Einfuhr von organischen Düngemitteln betrug im Jahre 1925 nach einem Bericht der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim.“ 57 960 dz im Vergleich zu einer Ausfuhr von 71 350 dz in dem gleichen Jahre.

Nach einem Bericht des „Chemical Trade Journ.“ über den Handel zwischen Großbritannien und Italien im Jahre 1925 war die italienische Einfuhr von Metalloxyden aus Großbritannien trotz der steigenden Konkurrenz von Seiten Deutschlands sehr erheblich. Die ungünstigen Valutaverhältnisse in Italien haben eine Abnahme in der Nachfrage nach den teureren pharmazeutischen Produkten zur Folge gehabt. Nur für einige britische pharmazeutische Spezialitäten und Toilettenpräparate, die sich eines besonderen Rufes erfreuten, bestand noch Nachfrage. In Bezug auf Parfümerien und Seifen beherrschte Frankreich den italienischen Markt; die Einfuhr aus Großbritannien ist zurückgegangen. In Feinchemikalien und galenischen Präparaten konnten italienische und andere Konkurrenten die britischen Firmen unterbieten. (2541)

Der Anteil Italiens an der Chemikalieneinfuhr Belgiens. Einem in der Zeitschrift „Il Notiziario Chim. Ind.“ veröffentlichten Berichte der italienischen Handelskammer in Brüssel, der sich eingehend mit der Frage der Steigerung der italienischen Ausfuhr nach Belgien befaßt, entnehmen wir die folgenden, den Chemikalienhandel betreffenden Angaben:

Italien könnte seinen Anteil an der belgischen Einfuhr von mineralischen Schleif- und Putzmitteln, wie Schmirgel, Carborund und Bimsstein erhöhen. Die Gesamteinfuhr Belgiens von Artikeln dieser Gruppe (roh, gekörnt, gemahlen, aber nicht für den Kleinverkauf zubereitet) betrug im Jahre 1925 4645 t im Werte von 3 127 000 frs. Von dieser Summe entfielen auf Italien 600 000 frs., auf Frankreich nahezu 1 000 000 und auf Großbritannien 660 000 frs.

Die belgische Einfuhr von Asbest erreichte 1925 einen Wert von insgesamt 19 Millionen frs. Der Hauptlieferant hierfür war Kanada mit 5,5 Millionen frs.; weiterhin folgten Cypern mit 3 Millionen, Großbritannien mit 2 Millionen und Finnland mit 800 000 frs.

Die Einfuhr von italienischem Schwefel nach Belgien könnte sicher erhöht werden und den ganzen Bedarf dieses Landes decken. Die belgische Schwefeleinfuhr betrug im Jahre 1925 9440 t im Werte von 4 408 000 frs. Die wichtigsten Importeure waren die Vereinigten Staaten, Holland und Kanada.

Von dem nach Belgien eingeführten Quecksilber entfällt nur ein verhältnismäßig geringer Anteil auf Italien, der durch geeignete Maßnahmen erhöht werden könnte. Die Gesamteinfuhr Belgiens von Quecksilber betrug im Jahre 1925 92 t im Werte von 3 495 000 frs.; der Anteil Italiens betrug nur 870 000 frs. (2747)

Spanien. Vorkommen von Metallen. Einem Aufsatz von M. Carbonell über das Vorkommen der selteneren Metalle in der Provinz Córdoba und anderen Gebieten Spaniens entnehmen wir nach „Chimie et Industrie“ die folgenden Ausführungen:

In der Provinz Córdoba finden sich Wolfram- und Wismutlager; die Ausbeutung der letzteren bietet gute Aussichten. Von anderen Metallen ist noch Vanadium zu nennen, das an mehreren Stellen vorkommt; seltener dagegen wird Molybdän angetroffen. Uran und radioaktive Mineralien finden sich ebenfalls in Córdoba, bisweilen in Kombination mit Wismut, wie in Conquista und in Venta de Azuel, bisweilen in Kombination mit Kupfererzen, wie in den Bergwerken von Navalespino.

Lithium kommt bei Cáceres vor. Ein neues Arsenerz, ein Arsenat, das in Verbindung mit Wismut- und Chromerzen gefunden wurde, ist als „Prustcarbonellit“ bezeichnet worden. In Sierra Morena befindet sich Cadmium, das von der „Sociedad Minera y Metalurgica de Peñarroya“ bei der Aufbereitung von Zinkerzen gewonnen wird. Ferner wurden Asbest, Fluoride, Rubidium und Cer gefunden. In der Provinz Murcia finden sich bedeutende Schwefellager. (2748)

Ver. St. von Nordamerika. Gewinnung von Brom in den Salinen. Wir entnehmen der Zeitschrift „Chemicals“ nachstehende Notiz: Die Menge des aus den natürlichen Solen gewonnenen Broms, die während des Jahres 1925 von den Salzproduzenten verkauft oder

verbraucht wurde, belief sich nach den dem „Bureau of Mines“ zugegangenen Berichten auf 1 566 130 lbs. im Werte von 488 406 \$. Dies bedeutet gegenüber dem Jahre 1924 eine Abnahme um 23%. Das im Jahre 1925 gewonnene Brom wurde von den Salinen in Michigan, Ohio und Westvirginien geliefert. (2496)

Produktion von Schwerspat und Bariumverbindungen 1925. Der Absatz von Schwerspat im Jahre 1925 betrug nach einer Statistik des „Bureau of Mines“ 228 063 short t im Werte von 1,70 Mill. \$, oder 16% der Menge und über 10% dem Wert nach mehr als 1924; der Durchschnittspreis per t (frei Waggon Grube) ging von 7,85 auf 7,47 \$ zurück. Schwerspat wird hauptsächlich als Füllmittel für Farben und Emaillelacke zum Anstreichen von Badewannen verwendet. Missouri steht in der Produktion an erster Stelle (44%), dann kommt Georgia und an dritter Stelle Tennessee. — Von aus Schwerspat hergestellten Produkten wurden 213 347 short t im Werte von 17,43 Mill. \$ abgesetzt, oder 29% der Menge und 20% dem Wert nach mehr als 1924; nur direkt aus Schwerspat oder aus diesem in der Fabrik selbst gewonnenen Bariumsalzen erzeugte Produkte sind in die Aufstellung einbezogen. Nahezu 90% von dem abgesetzten gemahlene Schwerspat wurden in Missouri hergestellt. Von den im Betrieb befindlichen Lithoponefabriken sind sieben in den mittleren atlantischen Staaten und vier in Illinois gelegen. (2495)

Ein- und Ausfuhr von Düngemitteln 1925/26. Nach einem eben veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelsamts zeigte die Ausfuhr von Düngemitteln in dem am 30. Juni abgeschlossenen Fiskaljahr 1925/26 eine beträchtliche Zunahme gegen das Vorjahr; die Einfuhr blieb nahezu gleich. Die Wertsteigerung der Ausfuhr ist besonders einer 40%igen Zunahme der Ammonsulfat-Ausfuhr zuzuschreiben. Trotz dem ist Amerika in Düngemitteln in hohem Grade vom Ausland abhängig; in den letzten 3 Jahren machten die Düngemittel über die Hälfte (55%) der Einfuhr in Gruppe 8 „Chemikalien und zugehörige Produkte“ aus.

	Ausfuhr.		Einfuhr.	
	1924/25	1925/26	1924/25	1925/26
	1000 long t	1000 \$	1000 long t	1000 \$
Ammonsulfat	103,3	5 654,7	143,7	7989,1
And. Stickstoff-Düngemittel	6,1	340,7	6,3	338,8
Hochgradiges Hardrock-Phosphat	161,1	2 132,1	133,2	1 960,2
Landpebble-Phosphat	653,0	3 170,7	730,8	3 466,6
Anderes Rock-Phosphat	16,6	132,7	12,1	90,7
Superphosphat	63,1	902,6	63,0	951,9
Fertige Mischdünger	26,9	1 294,1	31,9	1 387,1
Andere Düngemittel	48,1	2 110,4	56,2	2 462,5
Gesamtausfuhr	1078	15 738	1177	18 647
	Ausfuhr.		Einfuhr.	
	1924/25	1925/26	1924/25	1925/26
	1000 t	1000 \$	1000 t	1000 \$
Stickstoffdüngemittel:				
Kalkstickstoff	90,8	4 252,9	102,1	4 955,1
Kalksalpeter	7,6	346,2	11,7	500,3
Natronsalpeter	1 104,8	51 952,3	1 019,4	47 446,9
Guanó	24,6	737,9	17,9	692,1
Blutmehl	7,9	414,6	11,9	718,2
Schlachthausabfälle	29,8	914,5	15,4	959,8
Ammonsulfat	21,2	1 198,4	13,3	724,1
Alle übrigen	55,1	1 355,8	82,5	2 647,4
Phosphatdüngemittel:				
Knochenphosphate	16,6	462,1	40,4	1 169,9
And. Phosphatdüngemittel	19,3	268,8	14,7	207,5
Kalidüngemittel:				
Chlorkalium, roh	154,4	4 737,2	181,0	5 801,1
Kaliumsulfat, roh	67,3	2 553,2	61,5	2 409,5
Kainit	142,9	855,3	191,0	1 252,9
Düngesalze	295,4	2 797,6	372,2	3 716,4
And. kalihalt. Düngemittel	48,8	495,6	45,8	522,2
Alle anderen Düngemittel	37,2	684,2	36,5	710,0
Gesamteinfuhr	2 124	74 027	2 227	74 433

Die Aussichten für den Verbrauch von Calciumarsenat. Die Zeitschrift „Chemicals“ veröffentlicht einen von Ende Juli d. J. datierten Bericht aus den Südstaaten über das erwartete neue Auftreten von Schädlingen in den Baumwollfeldern und über die zu ihrer Bekämpfung vorhandenen Möglichkeiten. Wir entnehmen dem Bericht folgende Einzelheiten:

Große Teile des Südens der Vereinigten Staaten haben bereits bedeutende Verluste durch Pflanzenschädlinge erleiden müssen. Die Witterungsbedingungen sind für die Entwicklung des Boll Weevil besonders günstig, und es muß mit weiteren großen Schädigungen gerechnet werden. Die Versorgung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln liegt sehr im Argen. Schwefel in geeigneter Qualität ist kaum verfügbar, die Vorräte von Calciumarsenat sind zwar größer als der gesamte Bedarf des Jahres 1925 oder 1924, sie dürften aber bei weitem nicht ausreichen, wenn der Boll Weevil in größeren Mengen auftritt. Der Verbrauch von Calciumarsenat war in den letzten Jahren außerordentlich gering. Die Lager mußten ein Mehrfaches des jetzigen Bestandes betragen, wenn sie wirkliche Hilfe bringen sollen. Für die Hersteller von Calciumarsenat wird es dann aber zu spät sein, um rechtzeitig wesentliche Mengen liefern zu können. (2488)

Technische Darstellung sekundärer Alkohole. Schon lange sind in den Vereinigten Staaten Bestrebungen im Gange, die in dem dortigen Erdöl enthaltenen organischen Verbindungen in besserer Weise als bisher auszunutzen. In den letzten Jahren sind immer mehr Erfolge, besonders was die Gewinnung sekundärer Alkohole betrifft, erzielt worden. Hauptsächlich werden Isopropylalkohol, sekundärer Butylalkohol und sekundärer Amylalkohol hergestellt. Die Fabrikation geschieht bereits in großem Umfange, die erzielten Produkte werden meist als Lösungsmittel bei der Herstellung von Pyroxylinlacken oder von Kunstseide verwendet, ferner dienen sie als Rohstoffe für organisch-chemische Synthesen. Man denkt daran, auch die Chloride, wie Isopropylchlorid, daraus herzustellen.

Die Untersuchungen haben ferner ergeben, daß Isopropylalkohol gute antiseptische und pharmakologische Eigenschaften besitzt. In der Chirurgie wird er bereits als Antisepticum benutzt, da er anscheinend eine doppelt so starke keimtötende Wirkung wie Äthylalkohol besitzt. Es besteht die Absicht, auch die höheren sekundären Alkohole aus Erdöl darzustellen, da diese einen größeren technischen Wert besitzen sollen. (2430)

Gewinnung von Helium. Die Zeitschrift „Chemicals“ gibt eine Uebersicht über die Gewinnung von Helium in den Vereinigten Staaten. Wir entnehmen daraus folgende Ausführungen:

Die Produktionskosten, die ursprünglich recht hoch waren, konnten im Laufe des Krieges bedeutend herabgesetzt werden, sie betragen seit 1918 für 1 Kubikfuß Helium 45 Cents.

Bei Berechnung der Rentabilität der Verwendung von Helium für Luftschiffe ist zu berücksichtigen, daß die Füllung mit Wasserstoff mehrere Male im Jahre erneuert werden muß, da durch Diffusion Luft in das Innere eindringt und der Gehalt an Wasserstoff wegen der Explosionsgefahr nicht unter 85 bis 90 % sinken darf. Ein Aufarbeiten des so verunreinigten Wasserstoffs findet nicht statt, es wird jedesmal neues Wasserstoffgas verwendet.

Bei Helium ist eine solche Reinigung durchführbar. Die Kosten stellen sich auf 2,50 \$ per 1000 Kbf. Da die Kosten von 1000 Kbf. Wasserstoff sich auf 5 \$ stellen, ist bei Verwendung von Helium die Möglichkeit größerer Rentabilität gegeben.

Die Anlagen zur Produktion und zur Reinigung von Helium stehen in den Vereinigten Staaten unter militärischer Kontrolle. Einige Einzelheiten der Verarbeitungsmethoden werden als militärische Geheimnisse betrachtet. In Lakehurst befindet sich die Anlage zur Reinigung von Helium, die Leistungsfähigkeit beträgt stündlich 20 000 Kbf. In Petrolia befindet sich die Anlage zur Gewinnung von Helium. Die Leistungsfähigkeit beträgt monatlich 1 bis 1,2 Mill. Kbf. Helium. Ein in der Nähe von Petrolia befindliches Gasvorkommen wird auf 100 Milliarden Kbf. Gas geschätzt, aus welchem man während der Dauer von 12 bis 15 Jahren monatlich 2 Mill. Kbf. Helium zu gewinnen hofft. Außerdem existiert noch ein weiteres Vorkommen von Helium, welches noch größer ist, aber einen geringeren Heliumgehalt als das vorerwähnte aufweist.

In den Vereinigten Staaten widmet man den Vorkommen von Helium, sowie den Methoden zu seiner technischen Gewinnung, bedeutende Aufmerksamkeit. Bisher ist dieser Zweig der chemischen Industrie ein Monopol der Vereinigten Staaten. (2619)

Produktion und Einfuhr von Mangan- und Chromerzen 1925. Mangan. Der Absatz von Manganerzen mit 35 % u. m. war bedeutend größer als 1924, was auf die Produktion von 47 500 long tons Rhodochrosit mit 38 % Mangan in Montana zurückzuführen ist; auf eine regelmäßige Produktion

dieses Erzes, das zur Herstellung von Ferro-mangan verwendet wurde, kann aber nicht gerechnet werden, da es nur als Nebenprodukt beim Zinkbergbau in Montana gewonnen wird. Eingeführt wurden Manganerze mit einem Mangan-gehalt von ca. 280 000 long tons im Werte von 7,4 Mill. \$.

Chrom. Die einheimische Produktion von Chromit war noch geringer als im Vorjahr (Absatz 108 t). Eingeführt wurden 149 740 long tons Roherz und außerdem Ferrochrom mit einem geschätzten Chromgehalt von 422 t; diese Einfuhr wurde in früheren Jahren nur einmal übertroffen. Die Steigerung des Verbrauchs ist nur zum Teil auf die stärkere Verwendung von Chrom für nichtrostenden Stahl und nichtangreifbare Legierungen zurückzuführen, von größerer Bedeutung war die zunehmende Nachfrage für die Auskleidung von Hochöfen und die Herstellung von feuerfesten Ziegeln. (2559)

Kanada. Die Gewinnung von Kobalt. Nach der endgültigen Statistik beläuft sich die gesamte Produktion von Kobalt in Kanada während des Jahres 1925 auf 1,116 Millionen lbs. im Werte von 2,33 Mill. \$, gegen 948 700 lbs. im Werte von 1,68 Mill. \$ im Jahre vorher. Diese Zahlen umfassen den gesamten Kobaltgehalt der verschiedenen Kobaltoxyde, Kobaltsalze und Kobaltrückstände, die von den im Süden der Provinz Ontario gelegenen Hütten verkauft wurden, außerdem den Kobaltgehalt der zur Weiterverarbeitung ins Ausland versandten Erze und Rückstände.

Der Nachrichtendienst über die natürlichen Rohstoffe in Kanada, Ottawa, berichtet, daß die „Peterson Cobalt Mines, Ltd.“, welche nach der Neuorganisation die „Peterson Lake Silver Cobalt Mining Comp.“ übernommen hat, und welche über die bedeutendsten kanadischen Kobaltvorkommen verfügt, finanzielle Abmachungen zur Ausbeutung der Vorkommen getroffen hat, so daß der Betrieb wieder aufgenommen werden wird. (2757)

Produktion von Asbest. Auf Grund einer Mitteilung des Dominion Bureau of Statistics, veröffentlicht im „Oil, Paint and Drug Reporter“ und verschiedener anderer Quellen sind wir in der Lage, unseren Bericht über die kanadische Asbestproduktion auf Seite 778 der „Chem. Ind.“ durch folgende Angaben zu vervollständigen.

Die gesamte Asbestausfuhr des Jahres 1925 betrug einschließlich Abfall 258 017 t und stellt somit im Vergleich zum Vorjahre eine Steigerung um 53 268 t dar. Von dieser Menge wurden 209 879 t nach den Vereinigten Staaten, 11 120 t nach Deutschland und 8709 t nach Großbritannien verladen. Außerdem ist die Ausfuhr nach Australien, Belgien, Frankreich, Italien und Holland gestiegen.

Die kanadische Produktion erreichte im Jahre 1925 290 390 t und stellt somit einen großen Teil der Weltproduktion dar. Das investierte Kapital von 14 Produzenten betrug 38 133 046 \$ gegenüber 43 216 966 \$ von 15 Produzenten im Jahre 1924. Beschäftigt wurden im Jahre 1925 117 Angestellte, 1315 Bergleute und 1150 Mühlenarbeiter. Im Jahre 1924 waren 125 Angestellte und insgesamt 2472 Arbeiter beschäftigt. Die Summe der Löhne und Gehälter betrug 1925 2 997 107 \$ im Vergleich zu 2 977 304 \$ im Vorjahre. Der Brennstoff- und Elektrizitätsverbrauch stellte sich 1925 auf 923 239 \$ und 1924 auf 760 046 \$. Die gesamten Anlagen verfügen über 406 elektrische Motore mit insgesamt 28 621 PS. (2581)

Brasilien. Beginn der Herstellung von Leinöl. Nach einem Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Rio de Janeiro wurde vor kurzem in Rio de Janeiro die erste Anlage zur Gewinnung von Leinöl in diesem Lande errichtet. Die Fabrik ist in der Lage, täglich 10 000 kg Leinsamen verarbeiten zu können, und man hofft, in Zukunft den größten Teil des brasilianischen Bedarfs an Leinöl decken zu können. Der zur Verarbeitung benötigte Leinsamen muß aus Argentinien eingeführt werden. Versuche, die vor einiger Zeit in den Staaten Rio Grande do Sul und Santa Catharina zum Anbau von Flachs gemacht worden sind, waren trotz guter Ernteerträge wegen der Absatzschwierigkeiten wieder fallen gelassen worden, es wird aber damit gerechnet, daß der Anbau wieder aufgenommen wird. (24197)

Argentinien. Einfuhr von Terpentinöl und Kolophonium. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Buenos-Aires wird Terpentin in Argentinien nicht gewonnen, auch sind kaum Aussichten auf Entwicklung einer derartigen Industrie vorhanden. Das Geschäft befindet sich in den Händen weniger großer Importeure, nur einige große Seifenfabriken kaufen direkt vom Ausland.

Die Preise für Terpentinöl und Kolophonium werden von den argentinischen Fachleuten für zu hoch gehalten, da sich die Verbraucher vielfach nach Ersatzprodukten umsehen. Dies gilt besonders für Kolophonium, dessen Einfuhr nach Argentinien auf 21 672 t im Jahre 1925 zurückgegangen ist, gegen 28 300 t im Jahre 1924 und 23 197 t im Jahre 1923. Der größte Teil der Einfuhr stammt naturgemäß aus den Vereinigten Staaten. Für 1925 liegt eine Angabe über die Einfuhr von dort noch nicht vor, 1924 betrug der Anteil der Vereinigten Staaten 28 106 t. Deutschland lieferte in diesem Jahre 153 t, Großbritannien 26 t, Portugal 7 t und Frankreich und Spanien je knapp 4 t.

Die Einfuhr von Terpentinöl nach Argentinien belief sich im Jahre 1925 auf 1533 t gegen 1280 t im Jahre 1924 und 2014 t im Jahre 1923. Auch hier stammte der überwiegende Teil der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten (1924: 1160 t). (2500)

Chile. Rückgang des Salpeterabsatzes infolge der Konkurrenz der synthetischen Stickstoffdünger. Das amerikanische Landwirtschaftsministerium hat am 24. Juli den nachstehenden Bericht über die Lage der chilenischen Salpeterindustrie veröffentlicht, den wir dem „U. S. Daily“ entnehmen:

Der Weltverbrauch an Chilesalpeter betrug in dem am 30. Juni 1926 abgeschlossenen Jahr 2 077 000 long tons (1016 kg) gegen 2 350 000 t im Vorjahr, nach einer Mitteilung des amerikanischen Landwirtschaftsministers Foley aus London; der Verbrauch im Jahr 1925/26 ist der geringste seit 1921/22.

Infolge des stockenden Absatzes erreichten die Bestände in Chile am 1. Juli 1926 schätzungsweise 1 227 000 long tons gegen 856 000 t zur selben Zeit des Vorjahres. Von den Beständen des Jahres 1926 waren am 1. Juli 1 050 000 t unverkauft; die Vorräte außerhalb von Chile einschließlich der am 1. Juli schwimmenden Mengen wurden auf 449 000 t geschätzt gegen 353 000 t im Vorjahr.

Die Produktion in Chile mußte der verminderten Nachfrage angepaßt werden; sie wird für Juni auf rund 160 000 long tons geschätzt gegen 230 000 t im Januar.

Gegen Ende 1925 wurden für Lieferungen in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1926 Preise von 4,43 \$ bis 4,59 \$ per Quintal (220 lbs.), Gehalt 95 %, f. a. s. Chile, notiert. Diese Preise liegen um etwa 24 c. per Quintal unter den Notierungen für dieselbe Zeit von 1925; aber trotzdem waren Ende Juni 1926 nur Abschlüsse über 46 000 long tons für Lieferung bis zum 1. August unter den angegebenen Bedingungen getätigt — und der Gesamtabsatz von sogenanntem „neuen“ Salpeter für 1926/27 erreichte damit erst 237 000 long tons gegen 1 038 000 t im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1926 betragen die Preise (unter denselben Bedingungen wie oben) 4,64 \$ bis 4,78 \$ und für die Zeit vom Januar bis Mai 1927 4,80 \$.

Die Salpeterindustrie sieht in der gesteigerten Produktion von synthetischen Stickstoffverbindungen einen Hauptgrund für die Abnahme des Salpeterverbrauchs. Die ermäßigten Preise für das deutsche synthetische Produkt veranlaßten die chilenischen Produzenten zu der Preisherabsetzung um 24 c. (s. oben), um den Versuch zu machen, auch ohne ein Entgegenkommen der Regierung durch Reduktion des Ausfuhrzolls die Konkurrenz zu bestehen.

Indessen wird der Regierung von der Salpeterindustrie dringend nahegelegt, sich über ihre künftige Stellung zu dem Salpeterproblem zu äußern, um eine Grundlage für die geschäftlichen Dispositionen zu haben. Auch mit den Vertretern bedeutender Importeure haben Verhandlungen stattgefunden, zum Zweck der Festsetzung günstigerer Verkaufsbedingungen. (2810)

Java. Produktion von Jod. Einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Batavia entnehmen wir nach „Chemical Trade Journal“ folgende Ausführungen:

In Java wird Jod aus natürlichen Quellen gewonnen, die hauptsächlich in der Residentschaft Soerabaja vorkommen. Die Produktion betrug früher nur 20 000 bis 30 000 kg reines Jod jährlich, für 1925 wird sie dagegen auf 60 000 kg reines Jod geschätzt. Ausgeführt wird Jod hauptsächlich in der Form von Jodkupfer. Großbritannien ist der bedeutendste Abnehmer. Die Ausfuhr von Jodkupfer belief sich im Jahre 1924 auf 89 000 kg und ist somit gegenüber 1923 um 200% gestiegen. Von einigen Stellen wird befürchtet, daß, wenn die Produktion von Jod in Java noch weiter wächst, dies einen gefährlichen Einfluß auf die Preise haben könnte. Von anderer Seite wird dies jedoch nicht für wahrscheinlich gehalten, da die javanische Produktion nur einen kleinen Teil der Weltproduktion ausmacht.

Einige der in dem Bericht genannten Quellen weisen einen Gehalt von 0,09 bis 0,12 g Jod in einem Liter Wasser auf. Die Quellen kommen in verschiedenen Tiefen vor, eine z. B. in 42 m Tiefe, eine andere in 110 m Tiefe. Letztere, die seit zwei Jahren in Benutzung ist, ergibt täglich 150 cbm Wasser. Diese Menge kann aber nicht aufgearbeitet werden, da die betreffende Anlage nicht entsprechend ausgerüstet ist.

Die Herstellung von Jod in Java befindet sich noch im Anfangsstadium, und obwohl die Produktion im Steigen begriffen ist, ist weiteres Kapital zur Erforschung der vorhandenen Vorkommen notwendig. Das ausländische Kapital scheint sich auch schon für diese Fragen zu interessieren, wie die einem europäischen Konzern im Mai 1925 bewilligten Konzessionen beweisen. (2501)

Japan. Ammonsulfatpreise und -produktion. Einem Bericht über die Lage des Ammonsulfatmarkts in Japan und die einheimische Produktion im „Japan Advertiser“ (Tokio) vom 21. August entnehmen wir nachstehende Angaben:

Die Preise für Ammonsulfat, welche sich vom Frühjahr bis zum Juli auf 170—180 Yen hielten, sind infolge der durch die Kurssteigerung des Yen veranlaßten Zunahme der Einfuhr unter 150 Yen für das einheimische Produkt und auf ca. 137 Yen für die Einfuhrware gefallen.

Die einheimische Produktion hat in den letzten Jahren außerordentlich rasch zugenommen und 1925 rund 121 000 t erreicht, gegen 16 000 t 1914. Diese Produktion verteilt sich etwa zu gleichen Hälften auf die „Japanische Gesellschaft für Stickstoff-Fabrikation“ und die „Gesellschaft für elektrochemische Industrie“ (je ca. 60 000 t im Jahr); letztere produzierte im 1. Halbjahr 1926 ca. 25 000 t Ammonsulfat und 15 000 t Nitrate, und erwartet nach der vor kurzem erfolgten Inbetriebsetzung der neuen Fabrik in Omuda eine Produktionssteigerung um 3000 t.

Solange die Valutaverhältnisse nicht stabilisiert sind, wird indessen die einheimische Industrie trotz des infolge der Verdrängung des Bohnenkuchendüngers durch Ammonsulfat stark zunehmenden Verbrauchs gegenüber der billigeren Konkurrenz des Auslandes einen schweren Stand haben.

Die Einfuhr stieg von rund 105 000 t 1914 auf 205 000 t 1925; im laufenden Jahr wurden vom Januar bis Juli 201 000 t eingeführt und man rechnet mit einer Gesamtjahreseinfuhr von 250 000 t.

Einfuhr und einheimische Produktion von Ammonsulfat und Bohnenkuchen betrugen in den letzten 5 Jahren (in 1000 t):

	Ammonsulfat		Bohnenkuchen	
	Einfuhr	Produkt.	Einfuhr	Produkt.
1921 . . .	78,0	94,6	1 205	56
1922 . . .	91,5	92,8	1 101	150
1923 . . .	144,6	104,1	1 279	167
1924 . . .	153,2	108,4	1 109	146
1925 . . .	203,3	120,9	1 007	178

Die Einfuhr und der Verbrauch des wichtigsten japanischen Stickstoffdüngers, der Bohnenkuchen, nimmt also dauernd zugunsten von Ammonsulfat ab, das für rentabler gehalten wird (s. nachstehende Tabelle); besonders erwartet man eine starke Anwendung des letzteren in den neuen Reiskulturen in Korea und Formosa, deren Anlage beabsichtigt ist, und bringt hiermit die vermehrte Einfuhr von Ammonsulfat in Zusammenhang.

Die Kosten für 1 Kwan Stickstoff in den beiden Düngemitteln werden vom Landwirtschaftsministerium wie folgt berechnet:

	Bohnenkuchen \$ per Kwan N	Ammonsulfat \$ per Kwan N
1923 . . .	4,75	3,54
1924 . . .	5,46	3,12
1925 . . .	5,81	3,42

(2811)

Australien. Produktion von Osmium und Antimon. Die

Entdeckung eines neuen Osmiumlagers im Gebiete des Flusses Adams in Tasmanien ist, wie „Boll. Not. Com.“ berichtet, das bedeutendste Ereignis in der australischen Erzgewinnung während des Jahres 1925. Obgleich die Entdeckung des neuen Lagers erst gegen Mitte des Jahres 1925 erfolgte, hat die Produktion doch schon erheblichen Umfang angenommen, da dieses Gebiet besonders reich an Osmiumerzen ist. Ueber die tatsächliche Höhe der Produktion lassen sich vorläufig noch keine Schätzungen abgeben, da noch zu wenig Unterlagen dafür vorhanden sind.

Die Lage der Antimonindustrie in China hat während der letzten Monate des Jahres 1925 eine empfind-

liche Steigerung der Antimonpreise in Australien verursacht. Die Produktion von Antimon ist in Australien gegenwärtig nur gering, doch rechnet man in den interessierten Kreisen damit, daß sie bald erhöht werden wird, falls sich die Preise auf dem hohen Stande halten. (2605)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Eyacher Kohlensäure-Industrie Aktiengesellschaft in Berlin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925 folgenden Bericht erstattet: „Im Jahre 1925 hat sich der Verkauf flüssiger Kohlensäure gegenüber dem vorhergehenden Jahre gehoben, zum Teil allerdings durch Lieferung an andere Werke, wobei nur geringe Preise erzielt werden können. Die beträchtliche Erhöhung der Löhne und Gehälter hat die Betriebs- und Verwaltungskosten gesteigert, eine Erhöhung der Verkaufspreise ließ sich dagegen nicht erreichen. Die laut unserem vorjährigen Bericht beabsichtigte Verwertung unserer Beteiligung an einem in Mitteldeutschland gelegenen Kohlensäurewerk ist inzwischen erfolgt, so daß sich das Konto „Wertpapiere und Beteiligungen“ einerseits und der Stand der „Kreditoren“ andererseits wesentlich verringert hat. Im Zusammenhang mit diesen Transaktionen ist es uns gelungen, die in unserem Wirtschaftsprogramm liegenden Interessenverbindungen mit anderen Kohlensäurewerken zu festigen. Nachdem die in der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1925 beschlossene Verlegung des Sitzes unserer Gesellschaft nach Berlin erfolgt ist, halten wir es zur Pflege unseres süddeutschen Geschäftes für zweckmäßig, die Führung unserer Betriebe und den Verkauf unserer Erzeugnisse mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab der Eyacher Kohlensäure-Industrie Vertriebs-G. m. b. H. in Stuttgart zu übertragen. Wir hoffen auf Grund des uns aus einem solchen Abkommen zufließenden Entgeltes unsere Einkünfte auf längere Zeit frei von Konjunkturreinflüssen zu gestalten. Im laufenden Geschäftsjahr ist das schlechte Wetter der letzten Monate für den Kohlensäureabsatz recht hinderlich gewesen. Die ebenfalls in der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1925 beschlossene Umwandlung der 50 000 RM. Vorzugsaktien in 50 000 RM. Stammaktien, sowie die Erhöhung des Grundkapitals um 400 000 RM. auf 900 000 RM. ist in der Zwischenzeit durchgeführt worden.“ Für das abgelaufene Geschäftsjahr ergibt sich ein Reingewinn, zuzüglich des Gewinnvortrages aus 1924, von 32 661 RM. Es wird eine Dividende von 5% gezahlt. (2841)

* **Pfälzische Pulverfabriken Aktien-Gesellschaft St. Ingbert.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/1926 folgenden Bericht erstattet: „Die Beschäftigung unserer Fabriken hielt sich im Berichtsjahr auf der Höhe des Vorjahres. Eine Steigerung der Produktion ließ sich nicht erzielen, da der Mehrabsatz bei einzelnen Verbraucherkreisen durch die scharfe Verbrauchseinschränkung der Schiefer- und Bausteinindustrie ausgeglichen wurde. Der Schluß des Geschäftsjahres ließ aber auch in diesen Industrien wieder eine Belebung erkennen. Die Verkaufspreise waren in diesem Jahre noch stark gedrückt, doch scheint auch hier der Tiefpunkt überwunden zu sein. Der Geschäftsverlauf zeigte immer noch außergewöhnliche Störungen, die wohl auch für die nächste Zukunft erwartet werden müssen, solange der Umbildungsprozeß der Gesamtwirtschaft nicht abgeschlossen erscheint. Hierzu gehört die starke Häufung der Zahlungsschwierigkeiten im Winter 1925/26 und die durch eine große Zahl von Kleinkunden bedingte Mehrbelastung beim Geldeinzug. Aber bereits im Frühjahr 1926 trat hier eine Erleichterung ein, die sich bis zum Schluß des Geschäftsjahres verstärkte. Erheblich störender und gefährlicher wirkte sich die Verschlechterung der französischen Währung aus, die uns wieder alle bekannten Erscheinungen der Inflation brachte. Die drohende Gefahr des neuen deutschen Zolltarifes, die zu Beginn des Geschäftsjahres die Existenzfähigkeit unserer Fabrik St. Ingbert in Frage stellte, wurde durch das Saarländische Abkommen vorläufig abgewandt und wir dürfen wohl erwarten, daß der endgültige Vertrag keine Verschlechterung bringt. Das Jahresergebnis zeigt goldmäßig eine Steigerung von rund 10%. Die Zu- und Abgänge auf den Anlagekonten bewegten sich in den üblichen Ausmassen. Die Abschreibungen wurden gemäß den Vorschriften der Gesellschaftssatzung vorgenommen und erreichen eine Gesamthöhe von 102 579 frs. Dem hienach verbleibenden Reingewinn von 488 953 frs. sind zur Auffüllung der gesetzlichen Rücklage 5 516 frs. zu entnehmen, so daß der Generalversammlung 483 436 frs. zur Verfügung stehen. Die Aussichten des laufenden Jahres lassen bisher gleiche Ergebnisse erwarten, doch bleibt die Marktlage immer noch sehr unsicher.“ (2833)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Rauxel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Castrop-Rauxel ist am 16. 9. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Dr. Hugo Gunz in Charlottenburg ist zum Vorstandsmitglied bestellt.

Chemische Fabrik Jüterbog Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Jüterbog. In das Handelsregister des Amtsgerichts Jüterbog ist am 8. 9. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Brinkmann ist aus seiner Stellung ausgeschieden. Dr. Karl Mangold ist zum weiteren Geschäftsführer ernannt.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werk: Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Sitz: Ludwigshafen a. Rh., Hauptniederlassung in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 18. 9. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Hermann Waibel in Mannheim ist stellvertretendes Vorstandsmitglied. Die Prokuren von Oberingenieur Paul Weigert, Berlin, Theodor van Zütphen, Frankfurt a. M., Walter Nieten, Höchst a. M., sind erloschen. Der Prokurist Wilhelm Vogel hat seinen Wohnsitz nach Frankfurt a. M. verlegt. Der Prokurist Rechtsanwalt Clemens Brendel hat jetzt seinen Wohnsitz in Mannheim. Der versehentlich eingetragene Name des Prokuristen Ingemay wird in Ingenev berichtigt. Prokurist Franz Ingenev hat jetzt seinen Wohnsitz in Wiesbaden. Dem Carl von Renesse in Berlin, Wilhelm Schlosser in Berlin, Karl Dettinger in Berlin, Julius Hasel in Rottweil, Dr. Alfred Schwindt in Rottweil, Dr. Max Eble in Rottweil, Dr. Fritz Faunberger in Düneberg, Fritz Funcke in Düneberg, Heinrich Hagemann in Premnitz, Dr. Friedrich Linnemann in Premnitz, Dr. Rudolf Grützner in Bobingen, Gustav Fuchs in Bobingen und Dr. Paul Oppenheim in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können.

Chemische Fabrik Siesel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Eiringhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Plettenberg ist am 14. 9. 1926 eingetragen: Die Prokura des Clemens Henker ist erloschen. Dem Kaufmann Fritz Liese in Oladen ist Einzelprokura erteilt.

Chemisch Pharmazeutische Fabrik Dr. Rohden Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bad Lippspringe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn ist am 2. 9. 26 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Ravensberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brackwede. Die Firma ist am 4. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer Produkte und galvanischer Anlagen und der Handel mit solchen sowie der Vertrieb von Schleifereiartikeln.

Bielefelder Lackfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 16. 9. 1926 eingetragen: Die Firma ist in **Bielefelder Lack- und Schiffsfarbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, geändert. Das Stammkapital von 15 000 M. ist durch Beschluß der Gesellschafter vom 28. 6. 1926 um 4 900 M. erhöht worden und beträgt jetzt 19 900 M. Der Geschäftsführer Eduard Intveen ist abberufen. Der Kaufmann Otto Hagedorn in Bielefeld ist zum Geschäftsführer bestellt. Dem Kaufmann Ernst Schütte in Bielefeld ist in der Weise Prokura erteilt, daß er gemeinschaftlich mit einem der Geschäftsführer die Firma rechtsverbindlich zeichnen kann.

Oxysana, chemisch-pharmazeutische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Nowawes. Die Firma ist am 22. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von chemisch-pharmazeutischen Artikeln, insbesondere der unter der Bezeichnung „Oxysana“ vertriebenen Erzeugnisse. Stammkapital beträgt 10 000 M. Geschäftsführer sind Kaufmann Friedrich Theuerkauf und Ehefrau Emma Theuerkauf, geb. Wirsich, beide in Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. 5. 1925 abgeschlossen und am 27. 7. 1926 ergänzt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch einen Geschäftsführer allein. Die Geschäftsführer sind von der Beschränkung des § 181 B.G.B. befreit.

Pharma, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Mainz, Mombacher Straße 15. Die Firma ist am 22. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 13. 8. 1926 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Präparaten. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 20 000 M. Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter zum Ende eines

Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. Geschäftsführer der Gesellschaft ist: Friedrich Rübener, Fabrikant in Mainz; Anna, geb. Spiegelberger, Ehefrau von Friedrich Rübener, in Mainz, ist Einzelprokura erteilt.

Lackfabrik Ludwig Marx Aktiengesellschaft, Sitz: Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 21. 9. 1926 eingetragen: Frau Anna Elisabeth, gerufen Ella Marx, geborene Kalkhof, Ehefrau von Ludwig Marx, in Mainz, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Ihre seitherige Prokura ist damit erloschen. Dr. Otto Willenbücher in Mainz ist satzungsgemäße Gesamtprokura erteilt. Die Prokura des Matthias Statzner junior ist erloschen.

C. F. Weber, Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik in Rheydt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rheydt ist am 15. 9. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in **C. F. Weber Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Rheydt.**

Heinrich Gammay Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Vaihingen a. F. Die Firma ist am 18. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 15. 6. 1926. Gegenstand des Unternehmens: Fortführung des Geschäftsbetriebs der Einzelfirma Heinrich Gammay in Vaihingen a. F., nämlich Herstellung von Lacken und Farben, von Farbbindemitteln, von Terpentinöl und Ersatzstoffen, ferner Aufbereitung von Benzol und Nebenprodukten sowie Handel mit ähnlichen Waren wie die vorbezeichneten Erzeugnisse. Stammkapital: 120 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei derselben oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Der Geschäftsführer Heinrich Gammay ist alleinvertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Heinrich Gammay, Fabrikant, Karl Schald, Kaufmann, sämtlich in Stuttgart. Gesamtprokurist: Christian Kühnle, Kaufmann in Stuttgart.

„U“ Zündkerzenfabrik München, G. m. b. H. in München. Das Amtsgericht München macht bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 25. 9. 1926, vormittags 9½ Uhr, der Konkurs eröffnet wurde. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Benno Schüle in III. Offener Arrest nach Konk.-Ordg. § 118 mit Anzeigepflicht bis 16. 10. 1926 ist erlassen. Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen bis 16. 10. 1926. Termin zur Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und wegen der in Konk.-Ordg. §§ 132, 134, 137 bezeichneten Angelegenheiten und allgemeiner Prüfungstermin: 23. 10. 1926, vormittags 9 Uhr.

Ruba Werke Rudolph Balhorn Seifen- und Parfümeriefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Breslau, mit Zweigniederlassung Berlin. Die Firma ist am 21. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Fabrikation von Seifen und ähnlichen Waren, der Handel mit Seifen und Toiletteartikeln und insbesondere der Fortbetrieb der zu Breslau unter der Firma Ruba Werke Rudolph Balhorn bestehenden Seifenfabrik. Erwerb und Betrieb gleichartiger Unternehmungen und Beteiligung an solchen. Stammkapital: 420 000 M. Geschäftsführer: 1. Ludwig Balhorn, Seifenfabrikant, Breslau, 2. Maximilian Balhorn, Kaufmann, Breslau. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 11. 1922 abgeschlossen, am 12. 12. 1922 und 12. 11. 1924 geändert. Jeder der beiden Geschäftsführer ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zehn Jahre, d. i. bis zum 31. 12. 1931, bestimmt nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrags.

Alsleben & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Nordhausen. Die Firma ist am 15. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nordhausen eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist festgestellt am 28. 5., 27. 8. und 13. 9. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Zündern für Bergwerksbetriebe, Großhandel mit Bergwerksartikeln, Zündschnüren, Sprengstoffen und Sprengkapseln, Einrichtung und Erwerb von handelsegeschäftlichen Unternehmungen, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern, sowie Beteiligung an solchen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Die Gesellschafterin Frau Charlotte Alsleben, geb. Lange, zu Nordhausen, hat zur Deckung ihrer Stammeinlage von 18 000 M., die am 14. 5. 1926 beim Deutschen Reichspatentamt zum Deutschen Reichspatent und Deutschen Reichsgebrauchsmuster angemeldeten Schutzrechts- und Auslandspatente unverbrennbarer Sicherheitszündler für Bergwerksbetriebe eingebracht. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer, bei Bestellung von mehreren durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer ist der Kaufmann Walter Alsleben zu Nordhausen.

Düngerhandelsaktiengesellschaft zu Dresden, Zweigstelle Radeburg, vormals Arthur Lehmann. In das Handelsregister

des Amtsgerichts Radeburg ist am 16. 9. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 23. 6. 1900 ist in den §§ 9 und 10 durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 7. 1926 laut notarieller Niederschrift vom gleichen Tage abgeändert worden.

Metall- und Farbwerte, Aktiengesellschaft in Oker a. Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 23. 9. 1926 eingetragen: Auf Beschluß der Generalversammlung vom 14. 9. 1926 ist das Grundkapital von 6 000 000 M. um 5 400 000 M. auf 6 600 000 M. und sodann um 2 400 000 M. auf 3 000 000 M. erhöht. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 9. 1926 ist § 4 des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Höhe des Grundkapitals geändert.

Pharmazeutische kosmetische Fabrik Friedrichsfelde Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 9. 1926 eingetragen: Kurt Schlesinger und Peter Jordan sind nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Erwin Becher in Berlin-Karlshorst ist zum Geschäftsführer bestellt.

Hermesen-Werke G. m. b. H., Vereinigte Chemische Fabriken in Berlin-Friedrichshagen. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Cöpenick macht unterm 16. 9. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma der Schlußtermin auf den 15. 10. 1926, mittags 12 Uhr, vor dem Amtsgericht bestimmt wird, wozu alle Beteiligten hiermit geladen werden. Das Schlußverzeichnis und die Schlußrechnung nebst den Belegen und den Bemerkungen des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Chemische Fabriken Bernburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bernburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bernburg ist am 25. 9. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet und die Firma erloschen.

Schmirlgel- und Corund-Werke Chemnitz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Rottluff. In das Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz ist am 22. 9. 1926 die bereits am 20. 7. 1923 gelöschte Firma eingetragen. Die Liquidation der Firma wird fortgesetzt. Der Geschäftsführer Fabrikdirektor William Gräfe in Rottluff ist zum Liquidator bestellt.

Chemische Fabrik von E. R. Becker, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 9. 1926 eingetragen: Witwe H. Becker, geb. Kleudgen, ist nicht mehr Geschäftsführer.

Farbwerte Hermann Günther, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 23. 9. 1926 eingetragen: Das Geschäft ist veräußert und wird unter der Firma **Hermann Günther, Kommanditgesellschaft**, fortgeführt. Persönlich haftender Gesellschafter ist der Kaufmann Christian Kauß in Hannover. Es ist ein Kommanditist vorhanden. Die Kommanditgesellschaft hat am 1. 8. 1926 begonnen. Beim Erwerbe des Geschäfts durch die neue Kommanditgesellschaft ist der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ausgeschlossen. Dem Kaufmann Leopold Forstner in Hannover ist Prokura erteilt.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 9. 1926 eingetragen: Die an Dr. phil. W. Stamm erteilte Prokura ist erloschen.

Wernert & Co., chemische Fabrik Prowa G. m. b. H. in Berlin-Charlottenburg, Zweigniederlassung Konstanz in Liqu. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 25. 9. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Heßler & Herrmann Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Cöln-Nippes. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 24. 9. 1926 eingetragen: Ludwig Arendt, Bitterfeld, hat derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist. Theodor Heßler ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Kolloid-Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 24. 9. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 8. 9. 1926 ist § VIII der Satzung (Geschäftsführer) abgeändert worden. Kaufmann August Jakobi ist als Geschäftsführer abberufen. Geschäftsführer ist jetzt der Kaufmann Ernst Heinrich Fischer in Frankfurt a. Main. Er ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Norddeutsche Quebracho- und Gerbstoffwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 9. 1926 eingetragen: Die an P. Moller erteilte Prokura ist erloschen.

Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 9. 1926 eingetragen: Die an P. Möller erteilte Prokura ist erloschen.

Westlignose, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Abteilung Nüssau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schwarzenbeck ist am 15. 9. 26 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Berlin nach Hamburg verlegt worden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 5. 26 erneut geändert worden. Dr. Rudolf Georg Schmidt in Hamburg ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt worden.

I. G. Farbenindustrie, Aktiengesellschaft, Werke: Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Sitz der Gesellschaft Frankfurt a. M., Sitz der Zweigniederlassung Leverkusen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 9. u. 10. 9. 26 eingetragen: Dem Kaufmann Otto Joseph Münster in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen kann. Die Prokura des Dr. Richard Just, Dr. Franz Bacher, Louis Kramer, Albert Schuller, Dr. Oskar Spengler und August Stock ist erloschen. Geheimer Kommerzienrat Dr. Paul Julius ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Der Wohnsitz des Prokuristen Fritz Tillmanns ist jetzt Frankfurt a. M.

Rohstoffgesellschaft für chemisch-technische Erzeugnisse Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 9. 26 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 8. 26 ist § 10 (Aktienhinterlegung) geändert.

Dr. Mildbrand & Co. Fabrikation chemischer Erzeugnisse, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 28. 9. 26 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der bisherige Gesellschafter Dr. Hans Mildbrand ist alleiniger Inhaber der Firma.

Meyco-Werke Aktiengesellschaft Parfümerie und Seifenfabrik, Sitz Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 25. 9. 26 eingetragen: In der ordentlichen Generalversammlung vom 19. 6. 26 ist beschlossen, das Grundkapital um 196 000 M. auf 54 000 M. herabzusetzen.

„Saxonia“ Gesellschaft für Herstellung chemischer Produkte mit beschränkter Haftung in Staßfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Staßfurt ist am 20. 9. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 16. 9. 1926 aufgelöst. Der Direktor Hermann Mühlporfte in Leopoldshall ist zum Liquidator bestellt.

Hubert Rösigen Chemische Fabrik in Lauenburg (Elbe). Die Firma ist am 28. 9. 26 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lauenburg und als deren Inhaber der Fabrikant Hubert Rösigen, daselbst, eingetragen.

Chemische Fabrik Rehmsdorf Aktiengesellschaft, Sitz: Rehmsdorf. Die Firma ist am 28. 9. 26 in das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 8. 26 festgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist: Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten jeder Art mit Ausnahme von Superphosphaten und sonstigen phosphorsäuren Düngemitteln, der Betrieb, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung chemischer Fabriken und verwandter Unternehmungen sowie der Betrieb aller mit derartigen Unternehmungen in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Das Grundkapital beträgt 800 000 Mark. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus den Direktoren Rudolf Völker, Georg Friedrich und Dr.-Ing. Gustav Rodewald in Zeitz. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Werke Georg Böhner Nürnberg-Doos & Co., Seifenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Nürnberg, Höfener Straße 55. Die Firma ist am 24. 9. 26 in das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist errichtet am 3. 5. mit Nachtrag vom 30. 7. 26. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Talg, Seifen, Soda, Wasserglas, Glycerin, Parfümerien und einschlägigen Artikeln. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige Unternehmungen zu betreiben oder zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder deren Erzeugnisse zu vertreiben. Stammkapital: 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Geschäftsführer ist der Kaufmann Friedrich Trebbien in Nürnberg.

Chemische Werke Georg Böhner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Nürnberg-Doos, Sitz: Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 24. 9. 26 eingetragen: Geschäftsführer Friedrich Trebbien

ist ausgeschieden; als neuer Geschäftsführer wurde bestellt der Chemiker Dr. Eduard Schamberg in Nürnberg. In den Gesellschafterversammlungen vom 3. 5. und 30. 7. 20 wurden Änderungen der §§ 1 und 3 des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Die Firma lautet nun: **Grundstücksverwaltungsgesellschaft, früher Chemische Werke Georg Böhner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Nürnberg-Doos, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Mitteldeutsche Superphosphatwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kehmshof. Die Firma ist am 27. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten jeder Art, insbesondere von Superphosphaten und sonstigen Düngemitteln, der Betrieb, die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung chemischer Fabriken und verwandter Unternehmungen und alle hiermit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 750 000 M. Geschäftsführer ist zur Zeit nur Direktor William Kasmussen in Magdeburg. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn aber mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen können auch zwei Prokuristen ermächtigt werden. Den Kaufleuten Max Gerstenberger in Zeitz und Gustav Schnert in Aue bei Zeitz ist Gesamtprokura derart erteilt, daß sie gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft betugt sind. (2815)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 2. Oktober 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 565–575; Aetznatron (fest, entarbt) 190–200; Ammoniak (29° B ϵ) —; Aluminiumsulfat (17%) 103–106; Aluminiumacetat (in Lösung, 10° B ϵ) 175–180; Alaun (gew., in Stücken) 112–116; Chromalan (krist.) 270 bis 280; Salmiak (pour piles) 575–625; Ammonsulfat (g.w.) 198; Chlorcalcium (geschm.) 55–57; Chlorkalk (105–110°) 95–100; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (pulverförmig) 175–180; Bariumchlorid (krist.) 160–165; Bariumsuperoxyd (87%) 435–445; Zinnoxid (pulverförmig) 6750–6800; Zinnchlorid 5100–5200; Eisensulfat (krist.) 40–44; Eisenchlorid (trocken) 285 bis 290; Magnesiumsulfat (techn.) 98–103; Magnesiumchlorid (geschm.) 115–120; Magnesiumcarbonat (leicht) 520–530; Chlorkalium (gew.) 65–68; Bromkalium (reim) 2650–2750; Jodkalium (weiß) 325–335 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 575–580; Kaliumsulfat (gereinigt) —; Kaliummetabisulfat (krist.) 900–915; Kaliumpermanganat (techn.) 1300–1325; gelbes Blutlaugensalz 1350–1375; rotes Blutlaugensalz 3475–3510; Kalisalpeter (gereinigt) —; Kaliumphosphat (techn.) —; Mennige (versch. Sorten) 825–870; Bleiglätte (pulverförmig) 795 bis 805; Bleiweiß (pulverförmig) 800–810; Zinkchlorid (fest) 385–395; Zinksulfat (krist., techn.) 185–190; Zinkweiß (versch. Sorten) 675–925; Soda (calc., 98–99%) —; Soda (krist.) 35–37; Natriumbicarbonat (techn.) 110–114; Natriumsulfat (krist., neige) 43–46; Natriumchlorat (wasserfrei, gew.) 42–45; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 190–200; Natriumsulfat (krist.) 105 bis 110; Natriumhyposulfat (krist., techn.) 150–155; Natriumhyposulfat (photogr.) 165–170; Natriumchlorat (krist.) —; Natronsalpeter (gereinigt) 335–350; Natriumnitrit (krist.) 345–355; Natriumbichromat (krist.) 525–555; Kupfersulfat (krist.) 435–450; Schwefelsäure (60°) 51–54; Salpetersäure (36°, weiß) 280–290; Salzsäure (20–21°, gew.) 34–37.

Frankreich (Paris), 15. September 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 125; Aluminiumsulfat (17 18%) 95; Ammoniak (20–22°) 145–160; Ammoniak (28–29°) 210–220; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 990; Antimonpentasulfid (Goldschweiß, 15% S.) 500 bis 600; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15–22 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 300; Aetzkali (88 92%) 590; Aetznatron (76–77°, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98 99%) 150; Bariumchlorid (krist.) 150; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 170; Bariumsuperoxyd (85–87%) 525; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 710–775; Bleinitrat 890; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 710–775; Borax (raff., krist.) 375; Borsäure (krist.) 600–661; Brom (gew.) 39 (kg); Bromkalium 35 (kg); Bromnatrium (krist.) 33 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 145; Calciumcarbonat (gefällt, bes., leicht, Codex) 195; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105–110°) 85–88; Chlorschwefel 8 (kg); Chromalan 300; Chromoxyd (grün) 21 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 46 (kg); Cyankalium 15 (kg); Eisenvitriol 35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 440 (kg); Jodkalium 326–393 (kg); Jodnatrium (krist.) 331 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 13–14 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 27,50 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 392; Kaliumbichromat 750; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 575–900; Kaliumpermanganat (techn.) 1250 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 15 (kg); Kaliumsulfid (Barege) —; Kaliwasserglas (techn., 31–33°) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Kuothenkohle (gewaschen, Paste) 375; Kohaltoxyd (schwarz) 175 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 15 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 360; Magnesiumchlorid (krist.) 130; Magnesiumsuperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 15–48 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 95; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 650–710; Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 104,50; Natriumbichromat 575; Natriumbisulfat (trocken) 205; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 550; Natriumhydroxyd 14,75 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 146; Natriumhyposulfat (photogr.) 151; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 205; Natriumnitrit —; Natriumsuperoxyd (90–92%) 13 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 215; Natriumsulfat (krist.) 37–38; Natriumsulfat (wasserfrei, 91–95, ab Fabrik) 38–40; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62°, Dep. Nord) 187; Natriumsulfid (wasserfrei) 200; Natronsalpeter (neige) 337; Natronwasserglas (neutr., 35°) —; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 28 (kg); Oleum (20%) 52,50; Oleum (60%) 82; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 510; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 125–549; Salpetersäure (36°, weiß) 229–230; Salzsäure (20–21°) 32; Schwefel (raff., en pains) 110; Schwefelblumen (subl.) 151; Schwefelkohlenstoff (H. P.) 310; Schwefelkieser (Kali) —; Schwefelsäure (60°) 41–50; schweflige Säure (verflüssigt, Dep. Nord) 100; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 533 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 65; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 36; Uranoxyd 63 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 19–12 Vol.) —; Wismutsubnitrat 199 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 175; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 410; Zinkstaub

(Dép. Nord) 795; Zinksulfat (eisenfrei) 165; Zinnchlorid (wasserfrei) 3015; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 3365; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinn-
oxyd 60 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 640–870.
— Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe.
Preise per kg. Acetanilid 27,50; Aceton (rein, 99%) 1250–1400 (100 kg);
Acetylsalicylsäure 44; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 625 (hl); Alkohol
(denaturierter) 311 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 525–545 (100 kg); Ameisen-
säure (91 Gew.-%) 595 (100 kg); Amylacetat 26–27,50; Amylalkohol (ab
Fabrik) 25,50–26; Amylsalicylat 60–63; Anilin (salzsaures) 11,75; Anilinöl
11,75; Antipyrin 105; Aether (ab Fabrik) 8,50; Aether (für Narkose, Codex, ab
Fabrik) 25; Äthylacetat (ab Fabrik) 11–18; Benzaldehyd 30,75; Benzol (91%,
o Steuer) 2750–2850 (t); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabr.) 15; Campher
(raff.) —; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 825 (100 kg); Carbonsäure (neige,
40–41° C.) 1125 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 695; Chininsulfat 570;
Chloralhydrat 38,50–39; Chloräthyl 18; Chloromethyl 28; Chloroform (rein)
20–21,50; Citronensäure (krist.) 24,50; Cocain (salzsaures) 6200–7500;
Codein 5200; Coffein (rein) 140–160; Cumarin 160–210; Diäthylbarbitursäure
130–150; Essigsäure (38–100%, Eisessig 770–900 (100 kg), Essigsäure (80%,
techn.) 525 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 940 (100 kg); essigs.
Kalk (grau, 80–82%) —; essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 700 (100 kg); essigs.
Natrium (Natriumacetat, krist.) 340 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.)
160 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 140 (100 kg); Formaldehyd (40%) 980;
Furfural (ab Fabrik) 14,25; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 35;
Glycerin (Dynamit) 2225 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 2100 (100 kg);
glycerinphosphorsaurer Kalk 86; Hexamethylenetetramin 52–60; H-Säure
37,50; Hydrochinon 70; Isocugenol 325; Jodoform 419; Methylacetat 11; Methan-
ol (rein, 99%) 1300 (100 kg); Methanol (90%, Regie) 760 (hl); Milchsäure
(techn., 50 Gew.-%) 450 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1100 (100 kg);
Morphium (salzsaures) 5250; Moschus (Keton) 490; Naphthalin (Kugeln) —;
Nitrobenzol 9,25; Oxalsäure 610–650 (100 kg); Paranitranilin 29,75; Pilocarpin
(salpetersaures) 1800; Piperazin 465; Propylalkohol (ab Fabrik) 22; Pyrami-
don 210; Resorcin (pharm.) 67–72,50; Salicylsäure 16–28; Salol 51; Santonin
15 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpen-
tin (venetianisches, rein, Nr. 1) 16,50; Terpentinöl 1010 (100 kg); Terpen-
tineol 41; Tetrachloräthan 400–410; (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —;
Thymol (weiß, krist., Codex) 235; Toluol (rein) 410 (100 kg); Trichlor-
äthylen 450–465 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 605–625;
Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 18; Xylidin 31,50;
Xylol (techn.) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 29. September 1926. Preise in Gulden per 100 kg.
Aceton (techn., 96–98%) 75–78; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,35–7; Ameisen-
säure (85%, vol.) 39–42; Ammoniak (25%) 13,75–15,50; Anilinöl 77,50–80;
Anilinsalz 75–78; Antichlor 8,90–9,75; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron
(76–77%) 16–17,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol
(90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,50–3,90; Bleizucker 53
bis 54,50; Borax (krist.) 26–27; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkalk 162,50
bis 170; Carbonsäure (40%) 56–60; Chlorbarium 10,25–11,00; Chlorcalcium
(70–75%) 5,25–6; Chloralkali 8,60–9,35; Chlormagnesium (geschm.) 6,25–7,30;
Chlorzink 26–28; Chromalaun 17,50–19; Citronensäure 162,50–170; Eisen-
vitriol 4–5; Essigsäure (80%) 34–37; essigs. Natrium 25,50–27,50; Form-
aldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal
raff.) 120–130; Harnstoff 65–75; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken)
9–10,25; Kalibutylaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlen) 27 bis
28,50; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25–26,75; Lithopone
(Rotsiegel) 21,25–23; Milchsäure (50% vol.) 34–37; Morphin —; Natrium-
bicarbonat 11,50–13; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24–26; Natrium-
sulfat 10,25–11; Natriumbutylaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 18,50–20;
Natronwasserglas (38–40°) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 29–31,50; Phosphor-
säure (s. G. 1,50) 37,50–39,50; Rhodanammium 125–140; Salicylsäure
125–150; Salmiak (krist.) 20–21,75; Salpetersäure (36°) 18–19; Salzsäure
(techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60–62%)
10,50–11,75; Schwefelsäure (66° B.) 3,70–4,50; Soda (98–100%) 7,25–8;
Wasserstoffsulfoxid (30%) 100–115; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (Rotsi-
gel) 46–49.

Italien (Mailand), Ende September 1926. Preise in Lire per 100 kg
(frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1160; Alkohol (rein, auf 100% bez.)
1905; Alkohol (verfälscht, 94%) 435; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1060;
Ammonium (kohlen-saures, Stücke) 490; Ammonium (kohlen-saures, Pulver)
440; Ammoniumperchlorat 1220; Ammonsulfat (20–21%) 170; Aetzkalk (88
bis 92%) 420; Aetznatron (70–72%) 150; Aetznatron (76–78%) 220; arsenige
Säure (99%) 230; Benzol 425; Bleiglätte 560; Bleiweiß 585; Borax (99%,
krist.) 400; Borax (Pulver) 420; Borsäure (rein, große Schuppen) 670; Borsäure
(krist.) 600; Brech Weinstein 1150; Calciumcarbid 145; Chlorbarium
(krist.) 190; Chlorcalcium (75–80%, für Kühlanlagen) 80; Chlorkalk (100–105)
110; Chlorkalk (110–115) 120; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chrom-
alaun 290; Dextrin (gelb) 350; Dextrin (weiß) 365; Eisessig (98–99%) 132;
Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 200; Eisenoxydul
(schwarz) 80; Essigsäure (40%, technisch) 330; Flußsäure (50%,
technisch) 545; Formaldehyd (40%) 600; Gerbstoffe: Steineichenholz
(toskanisch) 40–45; Myrobalanen 105; Valonea (Smyrna, 1a) 120;
Kastanienextrakt (25° B., 28–30% Gerbsäure) 125; Quebrachocextrakt
(trocken, Marke Krone) 340; Glaubersalz (technisch, kristallisiert) 15;
Glaubersalz (entwässert) 60; Glycerin (techn., 28° B.) 1100; Glycerin (rein,
28° B.) 1450; Kaliumbichromat 560; Kaliumchlorat (techn.) 480; Kalium-
chlorat (rein) 530; Kaliummetabisulfat 530; Kaliumnitrat (rein, 99%) 340;
Kaliumpermanganat (techn.) 650; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff
(15–16%) 128; Campher (raff.) 43; Carbonsäure (weiß, krist.) 840; Carbol-
säure (flüssig, 95%) 410; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300;
Kupfervitriol (98–99%) 380; Lithopone (30%, inländ.) 350; Lithopone (aus-
länd.) 370; Magnesia (citronensäurer) 1250; Magnesia (schwefelsäurer, krist.) 75;
Mannit 65 (kg); Mennige 580; Milchsäure (50%) 380; Naphthalin (weiß,
Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 580; Natriumtetrakisulfat (geschmolzen,
60–62%) 270; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B.) 70; Natriumphosphat 170;
Natriumnitrat (roh) 160; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 220; Natriumbicarbonat
180; Natriumnitrit (96–98%) 330; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige:
Bergamottöl 400 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinöl 400 (kg);
Orangenöl 130 (kg); Rosmarinöl 24 (kg); Salbeöl 55 (kg); Citronenöl 130 (kg);
Oxalsäure (krist.) 370; Ruß (inländ.) 200; Ruß (ausländ.) 400; Salmiak (klein,
krist.) 300; Salmiak (Stücke) 540; Salmiakgeist (18° B.) 230; Salicylsäure
21 (kg); Salpetersäure (42° B.) 200; Salzsäure (20–21° B.) 24; Schwefel-
antimon 330; Schwefelkohlenstoff 270; Schwefelnatrium (60–62%) 190;
Schwerspat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäurer) 108; Ultramarin

700–1000; Wasserglas (38–40° B.) 55; Wasserglas (Stücke) 86; Weinhe-
(28% Weinsäure) 130; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 424; Weinstein (ra.,
98–99%) 900; Weinsäure (krist., bleifrei) 1200; Zink (schwefelsäurer, krist.)
155; Zinkstaub 560; Zinkweiß (inländ.) 460; Zinkweiß (ausländ.) 500;
Citronensäure (krist., bleifrei) 1650; Zinnober 62 (kg).

Oesterreich (Wien), 1. Oktober 1926. Preise in Schilling per 100 kg.
(Nur Angebot.) Aetzkalk (88–92) 80,50 Schw. Fr.; Aetznatron (123–130,
Salvay) 62; Alaun (inStücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor
(krist.) 46; Bittersalz 1,20 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 154; Bleiweiß (chem. rein)
158; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (38–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium
(krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chlorkalk
(110–115) 30; Chromalaun (inländ.) 70; Chromkali (krist.) 158; Chrom-
natron 120; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz
(krist.) 14; Glycerin (28 B., chem. rein) 420; Kalibutylaugensalz (gelbes)
240; Kupfervitriol (98–99) 91; Lithopone (Rotsiegel, 30%) 75; Milchsäure
(techn., 50% vol.) 150; Mennige 153; Naphthalin (Schuppen, weiß) 68; Natrium-
bicarbonat 120; Natriumbisulfat (60–62%) 60; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pott-
asche (96–98) 97; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58;
Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66°
B.) 21; Soda (Ammoniak., 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18;
Terpentinöl (inländ.) 245; Terpentinsöl (russisch, weiß) 160; Weinsäure
(krist.) 406. (2851)

Berliner Börsennotierungen.

Aktie.	6. 10.	29. 9.	Aktien	6. 10.	29. 9.
Byk-Lindenw.	81 7/8	74,25	Köln-Rottweil	145,50	141,—
Chem. F. Burckau	108,—	100,—	Linde's Eismasch.	161,—	163,—
„ Grünau	87,—	78,—	Lithopone-Fabrik	—	—
„ v. Heiden	119,50	115 1/2	Nitritfabrik	—	—
„ Milch & Co.	83,50	80,—	Oberschl. Koksw.	123,50	120,—
„ Gelsenk.	93,50	92,—	Hasquin, Farbw.	69,—	66,25
„ W. Albert	142,—	140,—	Rh. W. Sprengst.	108,75	102,25
W. Brockhues	79,50	66,—	Rhen. Verein ch. F.	78,5/8	74,—
Concordia chem. F.	72 1/8	69 1/2	J. D. Riedel	91 1/8	87 1/2
Dynamit Nobel	140,25	135 1/2	Rütgerswerke	127,50	119 1/2
Egestorff, Salzw.	88,50	80,—	H. Scheidemann	41 1/8	39,50
Fahlberg List	103,—	90 1/8	Scherching, Chem.	220,—	204,—
I. G. Farbenindustr.	293,50	285,—	Sprengst. Carb.	114,—	92,—
Gebe & Co.	70,—	—	Stäffarth Chem.	64 7/8	62 1/8
Th. Goldschmidt	—	118,50	Thür. Bleiweiß.	68,25	66,75
Harkort Bergw.	67,—	68,—	Union Chem. Fabr.	84,—	75,25
Heine & Co.	74,—	71 1/8	Ver. chem. Wk. Chl.	122,—	119,—
Jeserich Asphalt	124,25	129,—	„ Glanzstoff F.	317,50	300,—
C. A. F. Kahlbaum	187,—	188,—	„ Ultramarinfabr.	148,50	144 1/8

Devisen	6. 10.	2. 10.	Devisen	6. 10.	2. 10.
Argentinien	1,716	1,717	Italien	16,10	15,82
Kanada	4,201	4,199	Jugoslawien	7,425	7,428
Japan	2,041	2,039	Dänemark	111,47	111,47
Aegypten	20,900	20,900	Portugal	21,700	21,500
Türkei	2,160	2,162	Norwegen	91,96	91,95
England	20,866	20,866	Frankreich	12,08	11,78
Ver. Staaten	4,198	4,1975	Tschechoslowakei	12,481	12,435
Brasilien	0,624	0,627	Schweiz	81,10	81,11
Uruguay	4,210	4,211	Bulgarien	3,03 1/2	3,030
Holland	168,00	168,00	Spanien	63,00	63,55
Griechenland	5,00	5,00	Schweden	112,17	112,22
Belgien	11,525	11,385	Oesterreich	59,28	59,275
Danzig	81,45	81,52	Ungarn	5,88	5,88
Finnland	10,562	10,569	Rumanien	—	2,18

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 214 vom 14. 9. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	1,10	British Straits-		
Lettland	100 Lett.	80,85	Settlements	100 Dollar	236,95
Litauen	100 lett. Rbl.	1,60	Brit.-Hongkong	100 Dollar	224,65
Luxemburg	100 Lit.	41,40	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	290,75
Polen	100 Franken	11,60	Argentinien	100 Goldpeso	398,10
Rußland	100 Zloty	46,35	Chile	100 Peso	51,75
Brit.-Ostindien	1 Tscherwonoz	21,60	Mexiko	100 Peso	205,35
	100 Rupien	152,95	Peru	1 peruan. Ptd.	16,30
			Uruguay	100 Peso	418,75

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	6. 10.	29. 9.
Elektrolytkupfer	184 1/4	184 3/4
Raffinadkupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohziegn (freier Verkehr)	69–69 1/2	69–70
Zink, umgeschmolzen	60 1/2–61 1/2	61–62
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	840–850	840–850
Antimon-Regulus	113–118	115–120
Silber in Barren per 1 kg	78–79	80–81

Versammlungskalender

13. Okt.: Aktiengesellschaft für pharmazeutische Bedarfsartikel vormals Georg Weidendorff, Cassel, 31. ordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.
19. „ Chemische Fabrik Hoeckert Michalowsky & Bayer Aktien-Gesellschaft, Berlin ordentl. G.-V. mittags 12 Uhr, im Sitzungssaal, Berlin W. Jägerstraße 6. (2838)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W. 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den Redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W. 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 16. OKTOBER 1926

Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. Oktober 1926.

Auf den Tagungen großer Wirtschaftsverbände und politischer Parteien, die in den letzten Wochen stattfanden, ist das Gebiet der Handels- und Zollpolitik wiederum in ausgiebiger Weise behandelt worden. Das lebhafteste Interesse, das man diesen Fragen in allen wirtschaftlichen und politischen Kreisen entgegenbringt, beruht auf der Erkenntnis der außerordentlichen Bedeutung, die der vertraglichen Regelung unserer Handelsbeziehungen zum Ausland für die Gestaltung unserer gesamten Wirtschaft zukommt. Ohne einen Zolltarif, der unsere heimische Erzeugung gegen den durch günstigere Produktionsbedingungen geförderten ausländischen Wettbewerb schützt, und ohne Handelsverträge, die den Inlandsmarkt soweit als möglich und berechtigt der inländischen Produktion erhalten und unseren Ausfuhrindustrien den Zugang zu den Weltmärkten eröffnen, wird Deutschland nicht in der Lage sein, seine industrielle und landwirtschaftliche Gütererzeugung so weit zu steigern, daß das große Heer der Arbeitslosen Beschäftigung findet und dadurch zur Belebung des Inlandsmarktes beiträgt.

Einen besonderen Anlaß zur Erörterung handelspolitischer Fragen auf den letzten Tagungen gaben Anregungen, die neuerdings von zwei Seiten für die Gestaltung der internationalen Handelsvertragspolitik der Öffentlichkeit unterbreitet sind. Der frühere deutsche Wirtschaftsminister Dr. Neuhaus und der österreichische Minister Riedl verfolgen mit ihren Vorschlägen das gleiche Ziel, nämlich durch internationale Verständigung einen Abbau der in vielen Ländern errichteten Hochschutzzollmauern herbeizuführen, um dadurch einem unbehinderten internationalen Warenaustausch die Wege zu ebnen. Dr. Neuhaus will nach dem Vorbilde der früheren Brüsseler Zuckerkonvention mit einer Reihe europäischer Staaten Kollektivvereinbarungen über die Höchstzölle für Fertigwaren mit der Maßgabe treffen, daß sich die Vertragsstaaten verpflichten, Waren, die in irgendeinem Lande über das Höchstmaß hinaus geschützt sind, mit Zuschlagszöllen zu belegen, und dadurch von ihren Märkten auszuschließen. Exzellenz Riedl schlägt den Abschluß eines internationalen Abkommens vor, welches die in den Handelsverträgen der Vorkriegszeit enthaltenen Rechtsätze zur Regelung des internationalen Handelsverkehrs zusammenfaßt. Außerdem soll durch einen Kollektivvertrag zwischen möglichst vielen europäischen Staaten eine obere Grenze für die zulässige Höhe der Zollsätze festgelegt werden.

Gemeinsam ist beiden Anregungen die optimistische Auffassung, daß es auf dem Wege internationaler Verhandlungen möglich sein würde, eine Verständigung über die Maximalzölle für alle wichtigen Produkte des internationalen Warenaustausches festzulegen. Wer diesen Optimismus teilt, dem werden beide Anregungen als ein gangbarer Weg zur Beseitigung der heute dem internationalen Warenaustausch entgegenstehenden Hemmungen erscheinen. Vergewagt man sich aber die Entstehungsgeschichte dieser Hemmungen in der Nachkriegszeit und berücksichtigt ferner, daß die Hochschutzzollbewegung noch keineswegs zum Abschluß gelangt ist, wie unter anderm die neueste Entwicklung in Spanien zeigt, dann wird man beim besten Willen nicht den Glauben an die Möglichkeit einer

solchen Verständigung aufbringen können. Welche ungeheuerlichen Schwierigkeiten in dieser Beziehung einer internationalen Vereinbarung entgegenstehen, erkennt man erst, wenn man sich der Mühe unterzieht, die prozentuale Belastung des Wertes der wichtigsten Industrieerzeugnisse durch Zölle in den einzelnen Ländern zu vergleichen. Man erkennt dann die außerordentliche Verschiedenheit in der Höhe des Zollniveaus und gewinnt ein Urteil darüber, welches Maß von Konzessionen eine Reihe von Ländern machen müßte, wenn eine Höchstgrenze der Zollsätze vereinbart werden sollte, die einen normalen internationalen Warenaustausch ermöglicht. Dabei ist doch auch nicht zu verkennen, daß das Maß der Schutzbedürftigkeit einzelner Produktionszweige nach der inneren Struktur der Länder außerordentlich verschieden ist. Eine internationale Vereinbarung müßte daher bei der Festsetzung der Höchstgrenze von Zöllen stets den Bedürfnissen des Landes mit den ungünstigsten Produktionsverhältnissen Rechnung tragen.

Es ist weiterhin zu berücksichtigen, daß in einzelnen Ländern das Schutzzollsystem mit der inneren Politik in engstem Zusammenhang steht. So ist es beispielsweise in Großbritannien, wo das Mutterland teilweise Zölle nur zu dem Zwecke einführen muß, um den Dominions Zollvergünstigungen einräumen zu können. Auch das italienische Hochschutzzollsystem ist untrennlich von der inneren Politik des gegenwärtigen Machthabers, der eine Industrialisierung des Landes zur Verhinderung jeglicher Arbeitslosigkeit für notwendig erachtete. Außerdem spielen in kleineren Ländern mit wenig entfalteter Wirtschaft die Zolleinnahmen in dem Gesamtbudget eine wesentliche Rolle. Man wird dort zweifellos nicht geneigt sein, diese Finanzquelle den industriellen Großmächten zuliebe zu opfern. Wie schwierig im übrigen eine Verständigung über Zollsätze auch nur zwischen zwei Ländern ist, zeigen ja zur Genüge unsere Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich, die trotz zweijähriger Dauer noch immer zu keinem endgültigen Ergebnis geführt haben.

Bei einer kritischen Erörterung der Vorschläge des Dr. Neuhaus hat sein Nachfolger auch starken Zweifeln in bezug auf die Möglichkeit einer internationalen Verständigung über Maximalzölle Ausdruck gegeben und die Ansicht vertreten, daß es leichter wäre, zunächst alle Staaten zur Ermäßigung ihrer Industriezölle auf der ganzen Linie um einen bestimmten Prozentsatz zu veranlassen. Auch dieser Vorschlag ist bei der bereits erwähnten außerordentlichen Verschiedenheit in der Höhe des Zollniveaus der einzelnen Länder nicht als erfolgversprechend anzusehen. Denn er würde Länder mit einem normalen Zollsystem zwingen, Zollermäßigungen vorzunehmen, die einen berechtigten Zollschutz illusorisch machen, während die Länder mit übertriebenem Schutzzollsystem weiterhin einen unberechtigten hohen Zollschutz aufrechterhielten.

Die Zeit für eine allgemeine internationale Verständigung über den Abbau des Schutzzollsystems scheint noch nicht gekommen zu sein. Immerhin ist es erfreulich, daß aus den Kreisen der Wirtschaft Anregungen zu einer allgemeinen Abkehr von dem herrschenden System der gegenwärtigen Absperrung hervorgehen. In der Internationalen Handelskammer haben wir ja heute eine für die Prüfung dieser Fragen zuständige Instanz. — Bl.

(2936)

Die chemische Industrie Frankreichs während der letzten Jahre.

Anlässlich der vor kurzem in Frankreich stattgefundenen Ausstellung über die Fortschritte der Wissenschaften hielt Direktor Maire von den Etalissements Kuhlmann einen Vortrag über die Entwicklung einiger Zweige der chemischen Industrie während der letzten Jahre. Diesem Vortrag, der von der Zeitschrift „L'Industrie Chimique“ veröffentlicht wird, entnehmen wir auszugsweise folgendes:

Die chemische Industrie Frankreichs hat wie die meisten anderen Industriezweige während der letzten zehn Jahre erhebliche Fortschritte gemacht. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, daß die chemische Industrie für Frankreich eine Lebensfrage bedeutet.

Vor dem Kriege war die französische chemische Industrie, besonders in bezug auf die organischen Erzeugnisse, wie Farbstoffe und pharmazeutische Präparate, den auswärtigen Industrien, besonders der deutschen, stark unterlegen. Der Krieg stellte besondere Aufgaben an die chemische Industrie Frankreichs, und es gelang auch, beträchtliche Fortschritte zu erzielen. Die folgende Tabelle zeigt für einige Erzeugnisse die durch den Krieg bedingte Steigerung der Produktionsmöglichkeit:

	Leistungsfähigkeit in t	
	1913	1919
Schwefelsäure . . .	850 000	1 700 000
Oleum	6 000	200 000
Salpetersäure . . .	20 000	480 000
Flüssiges Chlor . .	—	18 000
Brom	—	500
Calciumcarbid . . .	40 000	250 000
Kalkstickstoff . . .	7 500	200 000
Phosphor	300	3 000
Synthetische Nitratre	—	250 000*)
Kupfersulfat	26 000	75 000

In den dem Kriege unmittelbar folgenden Jahren hatte die französische chemische Industrie weitere Anstrengungen machen müssen, um ihre Stellung zu behaupten, da viele der neuen Fabriken aus Sicherheitsgründen an solchen Orten errichtet waren, die nicht den wirtschaftlichen Erfordernissen der Friedenszeit entsprachen. Eine Anzahl Betriebe mußte nach geeigneteren Gegenden verlegt werden, die eine bessere Versorgung mit Kohle oder anderen Rohstoffen, sowie eine bessere Absatzmöglichkeit gewährleisteten. Dies mußte außerordentlich schnell geschehen, wenn die französische Industrie aus den Vorteilen der erhöhten Produktionsmöglichkeiten Nutzen ziehen wollte. Man kann sagen, daß diese Bemühungen Erfolg hatten, und daß die französische Industrie auch vor der Entwertung des französischen Franken in der Lage war, sich ihre Absatzgebiete zu erhalten und neue dazu zu erobern.

Aus den Lehren des Krieges Nutzen ziehend, wurde zusammen mit den Vertretern der Wissenschaft die Forschungsarbeit systematisch organisiert und dadurch eine große Anzahl neuer Verfahren geschaffen. Das „Comité National de Chimie“, das von der Akademie der Wissenschaften im Jahre 1920 unter Vorsitz von Prof. Mouren ins Leben gerufen wurde, hatte die Aufgabe übernommen, ein Programm über die dringenden und wichtigsten Forschungen aufzustellen und den Forschern jede zur Förderung ihrer Arbeiten notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Die Regierung schuf die „Direction générale des Recherches et Inventions“ und gab damit dem im Jahre 1916 von Painlevé eingerichteten „Office des Recherches et Inventions“ eine endgültige Grundlage. Diese Organisation hat die Aufgabe, die wissenschaftliche Forschung, besonders aber Bestrebungen betreffs Entwicklung solcher Verfahren, die dem Fortschritt der Landwirtschaft und der für die Nation wichtigen Industrien dienen, zu fördern.

*) Die Zahl scheint etwas zu hoch gegriffen.

Außerdem standen der französischen Regierung die Laboratorien der Universitäten, der Hochschulen, des „Collège de France“, des Pasteurinstitutes, des Heeres und der Marine und viele andere zur Verfügung.

Die Privatinitiative ist nicht hinter der der Regierung zurückgeblieben. Syndikate und Arbeitsgemeinschaften wurden gegründet oder ausgebaut, neue Forschungsinstitute begründet. Auf Veranlassung des Handelsministers und des Zentralkomitees für die Steinkohlenindustrie in Frankreich wurde eine Gesellschaft gegründet, deren Kapital zur einen Hälfte vom Nationalen Amt für flüssige Brennstoffe, zur anderen Hälfte von einer an diesen Fragen interessierten Gruppe aufgebracht wurde, unter der sich auch die „Chambre Syndicale de la Grande Industrie Chimique“ befand. Die neu gegründete Gesellschaft errichtete in Villers-Saint-Paul ein Laboratorium zur Bearbeitung der Synthese der flüssigen Brennstoffe. Die großen Privatunternehmen haben ebenfalls bedeutende Summen für Forschungszwecke zur Verfügung gestellt. Zur Erleichterung der Arbeiten wurde in Paris mit Hilfe der Gesellschaft zur Förderung der nationalen Industrie sowie der großen industriellen Gesellschaften das „Bureau Bibliographique“ eingerichtet.

Von den bedeutenden Synthesen ist neben dem Claude-Verfahren zur Herstellung von synthetischem Ammoniak die Synthese des Methanols zu erwähnen, die von verschiedenen Seiten untersucht worden ist, und die sich unmittelbar vor der Einführung in die Praxis befindet. Synthetisches Methanol wird auch von Claude bei der Herstellung von Wasserstoffgas zur Synthese des Ammoniaks in technischem Maße gewonnen. Die Synthese des Äthylalkohols, die vom Äthylen der Hochofengase ausgeht, ist in den Betrieben der „Compagnie des Mines de Béthune“ eingerichtet worden. Das Problem der Synthese der Kohlenwasserstoffe, die als flüssige Brennstoffe gebraucht werden können, und die das eingeführte Erdöl ersetzen sollen, steht sicherlich auch vor der praktischen Lösung, sei es über Acetylen oder über Kohlenoxyd und Wasserstoff oder über andere Kohlenstoffverbindungen, die leicht aus der Steinkohle erhalten werden können, oder die sich in den natürlichen Gasen vorkommen befinden.

Die Hydrierung der Kohle, die zuerst in Deutschland durchgeführt wurde, ist auch in Frankreich der Gegenstand eifriger Forschungen.

Der Verbrauch an Stickstoff in den verschiedenen Formen belief sich für Frankreich im Jahre 1924 auf 92 000 t und wird bald mehr als 100 000 t betragen. Frankreich selbst produzierte 1924 nur 26 000 t Stickstoff als Kalkstickstoff und Ammonsulfat, letzteres aus Nebenprodukten Ammoniak. Seit 1925 produziert Frankreich auch synthetisches Ammoniak, es hat aber noch 78 000 t Stickstoff als Natrium- oder Kalksalpeter, Ammonsulfat oder Kalkstickstoff einführen müssen.

Zur Herstellung von Stickstoffverbindungen standen nach dem Kriege die Fabriken zur Gewinnung von Kalkstickstoff zur Verfügung, ferner zwei Anlagen zur Herstellung von synthetischer Salpetersäure nach dem Flammenbogenverfahren und die staatlichen Pulverfabriken, in welchen Salpetersäure durch Oxydation des Ammoniaks gewonnen wurde. Aus verschiedenen Gründen waren die letzteren in schlechtem Zustande und konnten nicht weiter technisch ausgenützt werden. Hinzu kam, daß man erkannt hatte, daß die Synthese des Ammoniaks eine bessere Lösung des Stickstoffproblems darstellte.

Die französische Regierung hatte sich durch den Versailler Vertrag die Möglichkeit gesichert, das Haber-Bosch-Verfahren für Frankreich auszunutzen, das in etwas abgeänderter Form von der „Société de l'Azote“ in den Pulverfabriken von Toulouse angewendet werden wird. Die vorgesehene Produktion beträgt 25 bis 30 000 t Stickstoff im Jahr. In nächster

Zeit soll eine Anlage in Betrieb genommen werden, die täglich 90 t Ammonsulfat herstellen wird, entsprechend 5400 t Stickstoff im Jahre. Das Claude-Verfahren wird in den Fabriken der „Compagnie des Mines de Béthune“ und der „Mines d'Aniche et de Décazeville“ angewendet. Hier sollen jährlich 12 000 t Stickstoff gebunden werden. Die Gruppe „Ammonia“, die mit der „Société Alais, Froges et Camargue“ das Casale-Verfahren benutzt, verarbeitet 3000 t Stickstoff im Jahre. In verschiedenen Orten ist die Errichtung weiterer Anlagen vorgesehen. Mit den Anlagen, die die „Phosphates Tunisiens“ in den Pyrenäen bauen läßt, wird eine Gesamtproduktion von synthetischem Ammoniak in Höhe von 200 t Stickstoff täglich oder 70 000 t jährlich erreicht werden (die Daten stammen von M. Périllon vom „Comptoir Français de l'Azote“).

Die Produktion von Kalkstickstoff ist von 7500 t im Jahre 1913 auf 50 000 t im Jahre 1924 gestiegen. Diese Menge entspricht nahezu 10 000 t Stickstoff. Aus all diesen Angaben ist zu entnehmen, daß Frankreich bald von der Einfuhr von Stickstoffverbindungen unabhängig sein wird.

Die chemische Industrie in Frankreich muß aber noch Anlagen schaffen, in denen das Ammoniak auf Sulfat, Phosphat, Salpetersäure, Calciumnitrat, Natriumnitrat, Harnstoff usw. umgearbeitet wird. Vor einiger Zeit haben die Etablissements Kuhlmann in La Madeleine eine erste Anlage zur Herstellung von synthetischer Salpetersäure errichtet, welcher weitere folgen werden.

Das alte Bleikammerverfahren zur Herstellung von Schwefelsäure ist vervollkommen worden. Das Rosten der Pyrite wurde vollkommen mechanisiert. Die Reinigung der Röstgase zur Entfernung des Staubes wird durch Niederschlagskammern oder Filter verschiedener Anordnung und besonders auf elektrischem Wege vollzogen. Die Leistungsfähigkeit der Bleikammern ist gesteigert worden, was auf die Gesteungskosten von besonderem Einfluß ist.

Die deutsche chemische Industrie ist bestrebt, die beim Kontaktverfahren als Katalysator verwendete Platinmenge zu vermindern, und es ist gelungen, die katalytische Leistung des Platins zu steigern. Frankreich hat einen anderen Weg beschritten, indem Platin durch das Vanadium ersetzt wurde, das die gleiche Wirksamkeit wie Platin aufweist. Die Etablissements Kuhlmann wenden dieses Verfahren in allen ihren Betrieben an und richten es in auswärtigen Fabriken ein.

Die Produktion von Schwefelsäure, die sich im Jahre 1924 auf 1,5 Mill. t belief, ist im Jahre 1925 auf 1,61 Mill. t gestiegen.

Im Jahre 1913 belief sich die Einfuhr von Kaliumchromat und Kaliumbichromat nach Frankreich auf 4700 t im Werte von 3,36 Mill. Goldfrs. Die Produktion dieser Erzeugnisse, die während des Krieges begann, beträgt jetzt 2400 t und wird bald 5000 t erreichen. Im Jahre 1925 belief sich die Einfuhr nach Frankreich auf 3533 t.

Bariumsalze wurden vor dem Kriege in Frankreich nur in ungenügenden Mengen hergestellt. Damals mußten 3000 t Bariumchlorid im Werte von 450 000 Goldfrs. eingeführt werden. Gegenwärtig wird ein beträchtlicher Teil des französischen Bedarfs im Lande selbst hergestellt, wodurch die Einfuhr auf die Hälfte zurückgegangen ist.

Die Produktion von flüssiger schwefeliger Säure, von Natriumhydrosulfid, Natriumthiosulfat, Natriumsulfid und Natriummetabisulfid ist in günstiger Entwicklung begriffen. Das gleiche gilt für Schwefelnatrium, dessen Verbrauch sich in Frankreich wegen der Entwicklung der Herstellung von Schwefelfarbstoffen und der Vervollkommenung der Gerbtechnik verzehnfacht hat. Die Nettoausfuhr erreicht jetzt wegen des Rückgangs der Einfuhr 2870 t.

Die Industrie der Mineralsäuren und Alkalien folgt der Entwicklung der Kunstseideindustrie, sie liefert dieser viele notwendige Erzeugnisse, wie Soda, Mischsäure, Natriumsulfhydrat, Schwefelchlorid und Natriumbisulfat.

Die Herstellung von Kohlenstofftetrachlorid zeigt eine regelmäßige Entwicklung. Frankreich wird ohne Zweifel bald in der Lage sein, seinen Bedarf für Friedenszeiten selbst herzustellen.

Die Ausfuhr von flüssigem Chlor übertrifft die Einfuhr um ein Geringes. Die Nettoausfuhr von Calciumcarbid ist von 6600 t im Jahre 1913 auf 11 670 t im Jahre 1925 gestiegen.

Die Fabrikation von Superphosphaten, in der Frankreich schon vor dem Kriege an erster Stelle stand, konnte aufrechterhalten werden, während sie in Deutschland und Großbritannien zurückgegangen ist.

Die Gesamtausfuhr von chemischen Erzeugnissen aus Frankreich entwickelte sich wie folgt:

	Menge in t		Menge in t
1913	1 113 000	1923	1 647 000
1921	965 000	1924	2 112 000
1922	1 561 000	1925	2 370 000

(2866)

Russische Rohstofflager und Exportprodukte.

In der von der Berliner Handelsvertretung der UdSSR. in Deutschland herausgegebenen Zeitschrift „Die Volkswirtschaft der UdSSR.“ findet sich eine Uebersicht über die Exportwaren der Sowjet-Republik, der wir den nachstehenden Auszug über industrielle Rohprodukte entnehmen.

Quecksilber. Die Quecksilbergewinnung hatte 1897 mit 630 t ihren Höhepunkt erreicht. Nahezu das gesamte gewonnene Quecksilber wurde exportiert. Im Anfang dieses Jahrhunderts sank dann die Ausfuhr immer mehr, um schließlich seit 1907 vollständig aufzuhören. Gleichzeitig ging auch die Produktion beständig zurück. Ein Export von Quecksilber findet gegenwärtig nicht statt, er kann jedoch jederzeit aufgenommen werden, sobald die Lage auf dem Weltmarkt dies begünstigt. Die Quecksilbervorkommen befinden sich im Kreise Bachmut unweit der Station Nikitowka im Gouvernement Jekaterinoslaw. Die Vorräte, die bereits durch Schürfungen aufgeschlossen sind, sind so groß, daß man noch mit einem Vorrat von 16 500 t Metall rechnen kann. Verhältnismäßig günstig für die Quecksilbergewinnung ist die geographische Lage der Lagerstätten innerhalb der Steinkohlenreviere am Donez. Infolgedessen kann die Ausschmelzung des Erzes zu verhältnismäßig billigen Preisen durchgeführt werden. Die Förderung in den Gruben sowie die Ausschmelzung des Erzes werden vom Donugol weiter modernisiert werden.

Schwefelkies und Kiesabbrände. Trotz des Reichtums an hochwertigen Pyriten, die vorwiegend im Ural abgebaut werden, hat bisher hauptsächlich infolge frachtlicher Schwierigkeiten ein Export nicht stattgefunden. Nach den neuerdings eingeführten Sondertarifen für die Beförderung von Pyrit ist eine Ausfuhr nicht ausgeschlossen. Die Qualität der Uralpyrite ist zum Teil sehr hoch. Was den Gehalt an Schwefel betrifft, so können viele russische Pyrite mit den besten Sorten aus Spanien und Norwegen konkurrieren. Im Vergleich mit spanischem Pyrit, der 0,2 bis 0,47% As enthält, ist der Arsengehalt des uralischen Pyrits ganz bedeutend niedriger. Der schlechte Ruf, den in früheren Jahren der uralische Pyrit in der deutschen Fachpresse hatte, ist nicht begründet, und die Behauptung, daß er sich für das Kontaktverfahren nicht eigne, ist am besten dadurch widerlegt worden, daß dieses im Ural selbst inzwischen eingeführt worden ist. Daß sich natürlich im Ural

neben den hochwertigen auch minderwertige Pyrite vorfinden, ist selbstverständlich, und es hat fast den Anschein, als wenn das Vorurteil, das teilweise noch in deutschen Kreisen herrscht, auf ungünstig verlaufene Versuche mit irgendeinem minderwertigen Erz, das von irgend einer der zahlreichen unbedeutenden uralischen Lagerstätten gestammt haben mag, zurückzuführen ist.

Was Kiesabbrände betrifft, so fand vor dem Kriege ein stärkerer Export statt. Kiesabbrände wurden zur Roheisendarstellung vor allem von den ober-schlesischen Hüttenwerken erworben. Beispielsweise waren im Jahre 1912 aus Rußland 38 000 t Abbrände im Werte von 276 000 Rubel exportiert worden. Im laufenden Wirtschaftsjahr ist der Export von Kiesabbränden aus solchen Schwefelsäurefabriken, die, wie die Tentelewski-Fabrik bei Leningrad oder die Betriebe bei Odessa frachtlich günstig liegen, wieder aufgenommen worden. Die Ausfuhr hat bereits wieder viele Tausend Tonnen erreicht.

Graphit. Eine geregelte Graphitausfuhr hat bisher nicht bestanden. Sie wird jedoch vorbereitet, und es ist damit zu rechnen, daß noch im laufenden Jahre sibirischer Graphit in größerer Menge auf den europäischen Märkten gehandelt werden wird. Auch die Förderung war in der Vorkriegszeit durchaus unregelmäßig. Unter den zahlreichen Graphitvorkommen, die sich in den Gebieten der UdSSR. vorfinden, haben vor allem die sibirischen Graphite Bedeutung. Im Irkutsker Gouvernement wird in den Tuginbergen der sogenannte Aliber-Graphit gewonnen. Dieser ist kristallinisch und faserig. Er enthält 84 bis 97,2% Kohlenstoff bei 2,8 bis 4,35% Asche. Er wurde früher gelegentlich nach Nürnberg ausgeführt, wo er für Bleistifte unter der Marke „Sibirischer Graphit“ verarbeitet wurde. Er eignet sich auch zur Herstellung hochwertiger Tigel. Beachtenswert ist weiter der Turuchansker Graphit. Von diesem ist eine ganze Reihe von Lagerstätten an den Nebenflüssen des Jenissei bekannt. Die wichtigsten liegen am Flusse Kureika. Dort beträgt die Mächtigkeit des Graphitflözes 8–10 Meter. Der an der Kureika gewonnene Graphit enthält in seinen minderwertigen Sorten 79,2%, in den besseren Sorten 92 bis 96,37% Kohlenstoff. Der Aschengehalt schwankt von 3,5 bis 16,8%, der Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 1,44 bis 4%. Im Vergleich zu anderen amorphen Graphiten zeichnet sich der Turuchansker durch seine große Reinheit aus. Durch die Schwimmaufbereitung lassen sich auch die minderen Qualitäten auf Konzentrate mit nur 7% Asche anreichern. Gegenwärtig ist der Trust Rußgraphit damit beschäftigt, die Förderung und die Aufbereitung des Kureiker Graphits zu modernisieren. Es werden in Zukunft nur die besten Qualitäten zur Ausfuhr gelangen. Nach dem Produktionsplan des Trustes wird die Ausfuhr an Kureiker Graphit noch im laufenden Wirtschaftsjahr 2000 t erreichen.

Ozokerit oder Erdwachs. Die wichtigsten Ozokeritvorkommen der UdSSR. befinden sich im transkaspischen Gebiet und in Turkestan. Die reichsten und hinsichtlich der Qualität hervorragenden Lager des erstgenannten Gebietes liegen im Kreise Krasnowodska auf der Insel Tscheleken und auf dem sogenannten Naphthaberge. Ozokerit füllt hier die Erdspalten aus und bildet reiche Adern. Auf Tscheleken sind über 20 ozokeritreiche Stellen bekannt, außerdem hat man kürzlich bei verschiedenen Schürfungen mehrfach Ozokerit von bester Qualität festgestellt. In Turkestan (Fergana) kommt Ozokerit in Kalk und Sandsteinformationen vor (Gehalt bis 20%) und bildet in Spalten gewissermaßen flözartige Ablagerungen; das Gestein ist ringsum bis auf 8 Meter mit Wachs gesättigt. Die Erdwachsvorräte auf Tscheleken werden auf mindestens 165 000 t hochwertigen Ozokerits geschätzt. Neuerdings arbeitet in Turkestan die Gesell-

schaft Turkmenzeros. Sie gewinnt rohes Ozokerit und verarbeitet es auf reines Ceresin, wozu sich bei Moskau eine Ceresinfabrik im Bau befindet. Die in der UdSSR. gewonnenen Sorten kommen meist in natürlichem Zustande auf den Markt und haben daher dunkle Farbe. Die harte Sorte ist tief grünlich-schwarz. Das aus dem Ozokerit gewonnene Ceresin soll einen Schmelzpunkt von 72–100° C. haben. Der Ceresingehalt des Rohozokerits beträgt 75% und darüber. Der jährliche Export beträgt gegen 100 t, er ist aber sehr steigerungsfähig.

Phosphorit. In der Vorkriegszeit wurden aus Podolien größere Mengen der dort gewonnenen Phosphorite ausgeführt. Der Export wies jedoch seit Ende des vorigen Jahrhunderts eine Tendenz zu beständigem Fallen auf. 1890 waren noch etwa 11 452 t ausgeführt worden, 1911 nur noch etwas über 1000 t. Die Ausfuhr ging vorwiegend nach Polen und Oesterreich-Ungarn, geringere Mengen wurden auch von Rumänien aufgenommen. Die damals zur Ausfuhr gelangten Phosphorite enthielten 32,5–37% P_2O_5 , 1,12% Al_2O_3 und 0,17–1,90% Fe_2O_3 . Gegenwärtig ist der Bedarf der russischen Superphosphatindustrie so groß, daß Phosphorite nur schwer ausgeführt werden können. Sobald der Inlandsbedarf jedoch gedeckt sein wird und die Förderung der Phosphorite einen Ueberschuß abwirft, was bei der großen Zahl der vorhandenen abbaufähigen Phosphoritvorkommen zu erwarten steht, wird wieder zum Export geschritten werden. Neben den Phosphoriten des Gouvernements Podolien werden auch die im Gouvernement Wjatka vorkommenden Bedeutung für den Export gewinnen. Zurzeit werden mehrere neue Phosphoritmühlen gebaut, so daß in Zukunft außer Rohphosphoriten auch Phosphoritmehl ausgeführt werden könnte. Da die russische Industrie über die ausgedehntesten Phosphoritvorkommen Europas verfügt, dürfte später auch einmal die Ausfuhr von Superphosphaten, deren Produktion im laufenden Wirtschaftsjahr auf etwa 170 000 t gesteigert werden soll, Bedeutung gewinnen.

Ocker. Die Vorkriegsausfuhr an Ocker und anderen Erdfarben war sehr unregelmäßig. Sie betrug z. B. 1908 etwa 327 t, 1911 nur 13 t. Da jedoch einige der Erze, die als Eisenerze nach Deutschland exportiert wurden, dort zu Ocker vermahlen worden sind, so ist in Wirklichkeit die Ockerausfuhr bedeutender gewesen, als sie in den statistischen Angaben zutage tritt. Deutschland führt bekanntlich beträchtliche Mengen ausländischen Ockers ein. Für den Export nach europäischen Ländern haben die Ocker von Kriwoj Rog, Kertsch, aus dem Donezrevier und der Umgegend von Minsk größere Bedeutung.

Pottasche wird aus der Asche verbrannter Pflanzen gegenwärtig außer in Kanada nur noch in der UdSSR. in größerem Maße hergestellt. Deutschland bezog 1913 bei einer Gesamteinfuhr von 2760 t Pottasche 417 t aus Rußland. Die russische Gesamtausfuhr hat im Jahre 1913 6583 t betragen, 1921/22 wurden 1897 t, 1922/23 2136 t, 1923/24 481 t und 1924/25 740 t exportiert. Der Export ging in der Vorkriegszeit hauptsächlich nach Frankreich und England. In der Nachkriegszeit war England der Hauptabnehmer der russischen Pottasche, von der es allein im Jahre 1922 im Werte von 25 000 Pfund Sterling aufnahm. In der UdSSR. wird Pottasche im Kubangebiet und im Gouvernement Saratow aus der Asche der Stengel und der Kernhülsen von Sonnenblumen gewonnen. In den Pottaschefabriken wird das kohlen-saure Kali durch Auslaugen aus der Asche herausgelöst und dann durch Eindampfen der Lauge auskristallisiert. Die so erhaltene rohe Pottasche von dunkler Farbe wird durch Umkristallisieren dann noch einmal gereinigt. Das dann gewonnene reine Produkt hat folgende chemische Zusammensetzung: Wasser 5,26%, K_2O 36,28%, Na_2O 0,80%, CaO 18,54%, CO_2 21,36%, SO_3 1,47%, S 0,07%.

P_2O_5 2,50%, Cl 3,19% und SiO_2 (zuzüglich des in kochendem Wasser nicht löslichen Rückstandes) 9,33%. Die im Kuban gewonnene Pottasche zeichnet sich also vor allem durch ihren geringen Gehalt an Natriumsalzen aus, der bei der Pottasche, die nur aus den Hülsen der Sonnenblumenkerne gewonnen worden ist, bis auf $\frac{1}{2}\%$ heruntergehen kann. In England wird die Pottasche aus dem Kuban in erster Linie in der Seifenfabrikation und für die Herstellung von Aetzkali verwendet. Der mineralischen Pottasche gibt man in der Glasindustrie den Vorzug.

Soda. In der Vorkriegszeit fand nur ein geringer Export von russischer Soda statt. Neben den baltischen Ländern kamen für die Ausfuhr noch die Länder des Nahen Ostens in Frage, vor allem Persien, Afghanistan und die Türkei. Die zur Ausfuhr über See gelangende Soda wurde aus den Häfen am Asowschen und Schwarzen Meer verschifft. In der Nachkriegszeit hat sich der Export gehoben. Allein nach der Türkei wurden im Jahre 1923/24 gegen 5000 t Soda exportiert. Im laufenden Wirtschaftsjahr macht sich auf mehreren europäischen Märkten eine Steigerung in der Nachfrage nach aus Rußland eingeführter calcinierter Soda, nach Aetznatron und Natriumbicarbonat bemerkbar. Auch sind an Soda und Natriumbicarbonat je mehrere 1000 t nach den europäischen Märkten ausgeführt worden. Da die russische Soda an Qualität der englischen gleichkommt, wird sie auf der Mehrzahl der innerasiatischen Märkte, ebenso in Japan, mit dieser ohne weiteres konkurrieren können. Die Produktion an calcinierter und kaustischer Soda betrug für die letzten Jahre in Tonnen: 1921/22 21 084 calcinierte und 10 600 kaustische, 1922/23 50 155 calcinierte und 21 263 kaustische, 1923/24 78 053 calcinierte und 30 498 kaustische Soda.

Knochenmehl, Blutalbumin, Casein. Zur Herstellung von Knochenmehl wurden in der Vorkriegszeit jährlich gegen 80 000 t Knochen verarbeitet. Etwa die Hälfte des aus ihnen erzeugten Knochenmehls wurde nach dem Ausland ausgeführt. Vor allem wurde weißes Knochenmehl hergestellt und exportiert. Der Phosphorsäuregehalt desselben erreichte 39% und der Stickstoffgehalt 1%. Schwarzes Mehl wurde nur in geringem Ausmaße hergestellt und deshalb auch nur wenig exportiert. In den letzten Jahren der Vorkriegszeit wurden außerdem gegen 24 000 t Knochen auf Knochenkohle verarbeitet, von der ein großer Prozentsatz nach dem Ausland exportiert wurde. Es ist zu erwarten, daß die Ausfuhr russischer Knochenkohle in kurzer Zeit wieder möglich sein wird.

Neben Knochenmehl wird auch Blutmehl im Ausmaße von zirka 100 t pro Jahr ausgeführt. Bedeutung hat im laufenden Wirtschaftsjahre der Export von Blutalbumin gewonnen. Die Ausfuhr, mit der im laufenden Wirtschaftsjahre begonnen ist, hat 100 t bereits überschritten. Das russische Blutalbumin hat sich bereits einen auswärtigen Markt erobert, und da zurzeit die Schlachthausbetriebe in der UdSSR. modernisiert werden, ist zu erwarten, daß im kommenden Wirtschaftsjahr nicht nur größere Quantitäten, sondern auch bessere Qualitäten geliefert werden können.

Ein gleichfalls neues Exportprodukt, das im laufenden Wirtschaftsjahre zum ersten Male auf den ausländischen Märkten erschien, war russisches Casein, das vorwiegend aus dem Ural, außerdem noch aus Sibirien und aus der Ukraine stammt. Die Ausfuhr dieses Artikels, der auf den europäischen Märkten stark gefragt ist, wird sich im kommenden Wirtschaftsjahr ganz bedeutend heben können, da die Caseinproduktion in der UdSSR. sehr entwicklungsfähig ist. Bisher sind einige 100 t Casein exportiert worden. Neben Milchsäurecasein ist hierbei auch Labcasein auf den verschiedenen Märkten Europas abgesetzt worden.

Harzprodukte. In den letzten Vorkriegsjahren wurden in Rußland rund 2 Millionen Pud Kolophonium, 900 000 Pud Terpentinöl und 500 000 Pud Teer gewonnen.

In den Kriegsjahren ging die Kolophoniumproduktion auf ungefähr 1 Million Pud, die Gewinnung von Terpentinöl auf 400 000 Pud und von Teer auf 300 000 Pud zurück. Die jährliche Durchschnittsgewinnung von Harzprodukten beträgt in den letzten Jahren (unter Einschuß des Jahres 1923) annähernd 800 000 Pud Kolophonium, 300 000 Pud Terpentinöl und 100 000 Pud Teer. Der größte Teil der Harzproduktion wurde vor dem Kriege ins Ausland exportiert (durchschnittlich 60% der gewonnenen Menge). In den Kriegsjahren betrug der Export infolge der verminderten Gewinnung nur 30%. Dasselbe prozentuale Verhältnis weist der Export der Hauptprodukte der Teerbrennerei auch nach dem Kriege auf. Die Produkte der sowjetrussischen Teerbrennerei finden überall Absatz. Als hauptsächlichste Märkte kommen England, Deutschland, Oesterreich, die Tschechoslowakei, Holland, Italien, ferner die Balkanstaaten und die britischen Kolonien in Betracht. Der englische Markt hat vorwiegend Interesse für dickflüssiges Harz sowie für Teer und gereinigtes und ungereinigtes Terpentinöl. Der deutsche Markt verlangt hauptsächlich dünnflüssiges Harz, Teer, Terpentinöl beider Arten, Fichtennadelöl und Birkenteer, der holländische Markt große Mengen aller Arten von Harz und Teer; Italien kauft dünnflüssiges Harz und Teer, in kleinen Mengen auch Terpentinöl und Fichtennadelöl; nach Oesterreich geht fast ausschließlich Terpentinöl beider Arten.

Die Hauptprodukte der Teerbrennerei werden vorwiegend durch Heimarbeit gewonnen. Es lassen sich folgende Arten der Produktion unterscheiden: in der Retorte, die verbreitetste Art in Weißrußland und zum Teil auch im Gouvernement Wjatka; im Kessel, in den Gouvernements Kasan und Wjatka; im Ofen hauptsächlich in den nördlichen Gebieten. Die Qualität der verschiedenen Harzprodukte hängt von der Arbeitsmethode und vom Charakter der verwendeten Rohprodukte ab. Deshalb geben die Exporteure gewöhnlich den Ort, aus dem die Ware stammt, an. In den letzten Jahren ist eine Reihe von vervollkommenen Terpentinreinigungsbetrieben errichtet worden, und die Qualität des gewonnenen Produktes läßt nichts zu wünschen übrig. Das für die Ausfuhr bestimmte Terpentinöl wird fast immer in verzinkten eisernen Fässern transportiert, was die Ware vor dem Ausfließen schützt. Im Zusammenhang mit den internationalen Eisenbahnkonventionen ist eine Beförderung von Terpentinöl auf direktem Eisenbahnwege in Zisternen vorgesehen. Für Harz ist das alte Archangelsker Faß, das trotz einer ganzen Reihe von Mängeln und einem bedeutenden Prozentsatz von Abfluß jahrzehntelang dieselbe Konstruktion beibehielt, durch das neue Faß der Type „Schwedka“, das viele Vorzüge besitzt, ersetzt worden. Die sowjetrussischen Hersteller der Harzprodukte sind jetzt zur Produktion besserer Harzsorten übergegangen, die den teuren schwedischen und finnischen Marken gleichkommen. Der aus der Union ausgeführte Teer gehört zu den besten Gattungen dieser Ware auf dem Weltmarkt. Der russische Exporteur wird mit der Konkurrenz der Verkäufer von schwedischem und finnischem Teer leicht fertig. Die Art der Verpackung der Ware entspricht auch vollkommen den Ansprüchen des Marktes. Was das Fichtennadelöl betrifft, so stoßen die russischen Exporteure überall auf Konkurrenz, da dieses Produkt fast in allen Ländern erzeugt wird. Das aus dem Gouvernement Wjatka kommende und unter der Bezeichnung „sibirisches“ bekannte Fichtennadelöl stellt das beste Produkt dieser Art auf dem ausländischen Markt dar. Es enthält 35–40% Bornylacetat und wird nicht nur für medizinische Zwecke, sondern auch zur Gewinnung eines so wichtigen Produktes wie Campher verwendet. Auf dem ausländischen Markte ist auch der Birkenteer sehr bekannt, der hauptsächlich der nördlichen Produktion entstammt.

(2904)

Außenhandel Finnlands mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924.**Einfuhr**

Stat. Nr.	Warengruppe	Menge		Wert		Stat. Nr.	Warengruppe	Menge		Wert	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
267	Mineralwasser	3,9	4,5	21,6	27,6	1307	Kopal	57	6,2	314,3	79,3
566	Holzkohle	0,8	0,03	1,2	0,8	1308	Andere fossile Harze	0,2	0,8	2,7	9,5
591	Quebrachoholz	141,2	175,3	350,2	616,2	1309	Natürlicher Gummi, a. n. g.	88,2	95,9	1 066	1 005,3
592	Mimosarinde	162,2	390,6	370,7	815,7	1310	Tischlerleim und and. feste Leimarten, a. n. g.	391,6	274,5	2 899	1 912,4
593	Eichenrinde	0,3	0,2	1,1	0,8	1311	Gelatine u. Gelatine-kapseln	14,7	11,2	1 014,9	977,2
594	Myrobalanen	34,7	15,1	177	40,9	1312	Albumin	545,3	356,5	6 026,4	3 198,1
595	Andere Gerbstoffe . . .	6,3	31,4	33,3	80,2	1313	Cascien	562,4	488,9	4 442,5	3 912,4
596	Quebrachoextrakt . . .	3 259	1 930,3	13 412,2	6 943,3	1315	Pflanzen- od. Glutens-leim	18,1	10,6	190,4	104,6
597	Catechu	6,3	4,1	35	24,6	1316	Dextrin, Stärkekleister, dextrin- oder stärkehalt. Appreturmittel	114,3	124,6	878,5	797,9
598	Mimosarindenextrakt . .	237,9	332	1 030,9	1 157,5	1317	Walzen-, Autographen- und Hektographenmasse	10,3	9,6	265,3	235,8
599	Eichenextrakt	35,9	—	181,8	—	1318	Flüssige Leime und Gummi, a. n. g., in Gefäßen v. weniger als 3 kg brutto	8,3	5,7	277,8	134,6
600	Andere Gerbstoff-extrakte	186,9	246,6	894,8	966,9	1319	in Gefäßen von mindestens 3 kg brutto	3,5	5,4	39,4	69,7
601	Tannin, Gallussäure, Pyrogallussäure	2,1	3,4	79,7	109,1	1342	Petroleumbenzin, Gasolin, Ligroin und Putzöle	18 573,8	16 438,9	90 290,3	45 192,6
604	Vulkanfaser	28,8	33,3	319,5	264,8	1343	Vaselin	191,8	151,9	928,1	728,1
605	Asphaltdachpappe . . .	122,1	168,5	401,8	556	1344	Schmiermittel, ohne Fett	9 210	9 936,3	30 159,3	27 701
669	Kunstleder	25,4	10,8	187,5	97,7	1345	Schmiermittel, mit fetten und Mineralölen	139,1	198,7	649,9	888,6
705	Ferrosilicium m. einem Siliciumgehalt von über 15 %	262,6	149,4	759,1	370,8	1346	Maschinen- u. Wagenschmiere, a. n. g. . . .	373,9	337,1	1 340,2	1 333,6
1179	Flußspat, Bauxit und Kryolith	71,5	163,2	62,3	122,9	1347	Paraffin	780,3	581	4 448,3	2 689,3
1187	Magnesit u. Witherit . .	505	486,4	859,6	730,8	1348	Erdwachs und Ceresin	18,9	21	191,9	194,8
1189	Wolframerz	285,9	324,2	250,7	291,8	1349	Harzöl	6,8	4	48,2	27,8
1190	Braunstein	112	58,6	373,6	179	1351	Hanföl	2,1	—	19,5	—
1200	Talkum	1 563,1	2 827,3	1 283,5	1 625,2	1352	Leinöl, ungekocht . . .	2 036,7	1 976,6	18 672,7	14 875,0
1207	Graphit	105,6	42,2	268,8	103,9	1353	Oelfirnisse	358,2	353,9	3 328,3	2 780,7
1208	Schmirgel	191,1	185,3	476,8	482,5	1363	Ricinusöl	45,3	23,4	517,9	297,5
1209	Tripel und andere mineralische Putz- und Schleifmittel . . .	20,5	50,2	41,4	181,7	1366	Spermacetöl und Tran	279,1	247,6	2 255,4	1 758,6
1280	Photographische Trockenplatten	61,5	59,9	1 653,3	1 496,2	1369	Spermacet	2,8	0,7	29	24,1
1287	Asphalt, Asphaltstein, Kitt und Mastix	2 202,3	1 649,7	2 152,6	1 280,6	1370	Degras	62	41,4	326,6	207,5
1288	Goudron und Mischungen v. Asphalt und Mineralölen . . .	131,4	188,6	154,1	288,2	1374	Glycerin	85,1	65	1 170,6	861,6
1290	Steinkohlenteer und andere Teerarten von fossilen Stoffen	1 678,8	1 970,6	2 251,7	2 190,5	1375	Insektenwachs	8,9	7,9	274	173,3
1291	Steinkohlenteer mit Zusatz verschiedener Stoffe	193,9	236,7	418,4	492,4	1376	Karnauba-, Palmen- und andere Pflanzenwache	8,5	11,9	196,7	214,5
1292	Steinkohlenteerpech . .	1 940	2 254,1	1 791,2	2 337,4	1377	Montanwachs	32	22,3	153	101,1
1293	Holzteer	8	43,4	30,7	125,7	1378	Oellackfirnisse, Asphaltlack und Zaponlack	325,7	268,6	6 768,2	5 365,2
1294	Holzteeröl	4,6	2,3	13,4	17,2	1379	Alkoholfirnisse	6,2	9,1	219,1	191,8
1295	Holzteerpech	28,4	26,3	48,2	71,7	1380	Kitt	4,5	5,3	48,6	55,2
1296	Benzol	20,9	2,8	65,8	27,3	1381	Stearinkerzen	17,2	15,7	197,4	152,3
1297	Carbolsäure, Kresol und Kreosotöl	1 943,8	210,2	3 104,1	874,1	1382	Andere Kerzen	3,4	4,4	53,8	50
1298	Naphthalin	63,2	67,2	167,2	201,7	1383	Parfümierte Toiletten- und medicin. Seifen	11,9	9,5	479,1	442,1
1299	Carbolineum	113,2	101,6	231,4	198,5	1384	Andere Seifen	34,6	337,5	277,5	3 270,6
1300	Andere Steinkohlenteer-Destillationsprodukte einschl. Carbolalkali	22,5	13,9	152,3	115,8	1385	Türkischrotöl	57,8	40,6	529	379,3
1301	Kautschuköl, Hirschhornöl, Dippelöl und and. durch Trockendestillation gewonn. pflanzliche und tierische Öle, a. n. g. . . .	1,5	1,4	9,7	9,7	1386	Lysol, Kreolin und andere seifenhaltige Desinfektionsmittel . .	21,7	14,5	233,6	149,8
1302	Harze und andere natürliche Balsame . . .	23,1	85	155,5	278,9	1387	Wasch-, Scheuer- und Poliermittel, fettfrei	98,1	279,7	1 073,4	3 168,9
1303	Kolophonium	2 161,5	1 636,3	8 203,5	4 553,8	1388	Putzmittel, ohne Alkohol, für Lederarbeiten: schwarze, nicht flüssige	3,9	3,5	125,9	95
1304	Harzleim	43,3	11,7	111,8	24,2	1389	andere	50,9	37,4	1 166,4	800
1305	Schellack	15,5	13	750,5	675,4						
1306	Gummigutt und and. Gummiharze	16,1	41,6	293,2	470,2						

Stat. Nr.	Warengruppe	Menge in Tonnen		Wert in 1000 Fmk.		Stat. Nr.	Warengruppe	Menge in Tonnen		Wert in 1000 Fmk.	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
1390	Appreturmittel, seifen- haltig, ohne Dextrin oder Stärke: flüssige	16,8	12,2	157,5	102,7	1431	Farben, mit Alkohol- firnis angerieben . .	0,3	0,5	10,8	14
1391	in fester Form . . .	5,2	1,7	48,5	15,5	1432	Künstlerfarben und Pastellkreiden . . .	21,4	17,6	908,2	714,7
1394	Aethyläther	35,9	39,4	343,8	388,6	1433	Buchdruckerschwärze.	32,9	40	504,6	756,1
1395	Kognak, und andere Essenzen, einschließl. Fruchtessenzen . . .	14,3	18	1 318,5	1 524,9	1434	Andere Schwärzen . .	32,9	20,6	982,2	698,6
1396	Aether- und Ester- arten, a. n. g.	1,6	1,2	145,5	75	1435	Butter- u. Käsefarben	7,9	5,5	213,6	143,6
1397	Methanol	0,1	0,1	4,2	2,7	1436	Andere Farben, a.n.g.	41,3	43,1	454,9	659,4
1398	Amylalkohol und and. Alkoholarten a. n. g.	3	2,8	94,5	94,2	1437	Sprengpulver	4,2	0,9	40,8	9,6
1399	Aceton und Acetonöl	7,4	7,7	139,2	155,1	1438	ander. Schießpulver.	33,3	24	604,8	507,9
1400	Terpentinöl	11,8	9	132,4	123,9	1439	Schießbaumwolle . . .	9,5	4,4	147,7	107,9
1401	Nitrobenzol und and. organische Nitrover- bindungen	18,5	18,5	166,3	208,4	1440	Rauchschwach. Pulver	23,3	18,7	960,7	589,3
1402	Campher	8,2	7,2	468,9	459,1	1441	Dynamit	2,3	54	34,9	943,5
1403	Pflanzliche ätherisch. Öle, a. n. g., einschl. Heliotropin, Cumarin und andere in der Parfümerieherstellung verwendete	8,8	12,2	2 345,8	2 835,4	1442	Andere Sprengstoffe .	0,08	0,3	14	5,5
1404	Parfümierte Fette, Salben und Pomaden	0,4	0,3	42,8	31,5	1443	Knallkörper	11,5	9,3	1 087,8	822,8
1405	Wohlriechende Wässer ohne Aether oder Alkohol	0,1	0,07	13,4	10,4	1444	Zündschnüre, Zünd- röhren	16,8	24,3	293,1	397,5
1406	Riech-, Toilette- und Haarwässer, äther- oder weingeisthaltig: in Behältern von weniger als 3 kg br. in Behältern von wenigstens 3 kg br.	2,9	2,3	645,8	500,8	1445	Patronen für Kugel- flinten	44,4	41,4	1 819,9	1 702,2
1407	Andere Riechstoffe und Kosmetika . . .	5,8	4,1	665,4	469,7	1446	Patronen für Schrot- flinten, gefüllt . . .	28,5	26,9	1 047,8	827,6
1408	Kreide, unbearbeitet .	4 895	1 953	402,6	130,8	1447	Patronen für Schrot- flinten, leere	11,3	14,7	339,8	489,3
1410	Schlammkreide	1 054	544,9	775,2	372,7	1449	Zündhölzer	43,8	311	450,8	2 376,5
1411	Ocker	728,7	582,7	987,9	830,4	1450	Feuerwerk, bengal. Zündhölzer	0,7	0,5	40,8	17,5
1412	Bolus	9,5	23,4	26,4	61,7	1451	Kohlensäure, verdicht.	0,2	0,3	7,9	2,3
1413	Roter Bolus	1 360	1 200,2	2 458,7	2 135,1	1452	Andere verdicht. Gase	5,2	3,7	203,4	210,6
1414	Bleiweiß	558,8	380,3	4 613,9	2 473,3	1453	Schwefel	32 547,1	32 498,9	28 730,3	26 727,1
1415	Zinkweiß	1 326,8	1 292,2	10 082,3	9 291,5	1454	Phosphor	17	21,8	595	888,9
1416	Lithopone- und Baryt- weiß	119,5	158,2	345,4	456,8	1455	Jod und Brom	0,8	1	220,7	237,8
1417	Bleimennige	210,1	206,1	1 680,2	1 548,4	1456	Quecksilber u. Queck- silberlegierungen . .	1,9	1,6	150,5	127
1418	Kobaltfarben	3,3	4,5	77,5	100,8	1457	Schwefelsäure	139,6	397,4	289,2	529,2
1419	Zinnober	2	16,5	21,5	102,4	1458	Salzsäure	505	569,3	608,1	545,4
1420	Ultramarin	18,7	17,2	158,7	164	1459	Phosphorsäure	86,6	105,9	297,8	307,4
1421	And. Mineralfarben .	400,7	250,3	3 344,6	2 088,6	1460	Salpetersäure	152,4	130,3	673,5	603,6
1422	Kienruß und andere schwarze Farben . .	54,1	47,7	247,6	354,4	1461	Borsäure	26,3	19,7	239,5	184,2
1423	Knochenkohle und Beinschwarz	81	125,8	377,6	562,9	1462	Essig und Essigsäure: in Fässern od. Korb- flaschen	98,1	71,6	821	589,7
1424	Bronzepulver, Brokat- bronze, Glimmer- bronze	15,1	12,6	615,5	522	1463	Essig und Essigsäure: in ander. Gefäßen . .	0,7	1,2	7,2	12,7
1425	Farbhölzer	20,9	23,3	55	54,9	1464	Oxalsäure	31	27,6	150,7	145,1
1426	Farbholzextrakte . .	83	7,2	434,4	52,2	1465	Ameisensäure	13,2	15,8	90,4	133,9
1427	Teerfarben und Farb- extrakte mit Zusatz von Lösungsmitteln: in Packungen für den Kleinverkauf	25,9	18,5	1 893,6	1 280,1	1466	Milchsäure	34,7	58,1	218,7	358,9
1428	in anderen Verpack.	186	195,2	13 697,8	15 121,6	1467	Citronensäure	13,3	10,2	361,5	286,3
1429	Öelfarben: in Packungen für den Kleinverkauf von höchstens 1 kg . . .	1,6	2,5	45,3	79,4	1468	Weinsäure	22,6	20	446,1	313,7
1430	in anderen Verpack.	21,5	61,5	266,6	773,1	1469	Salicylsäure	0,5	1,1	14,4	34,6
						1470	Kaustische Soda . . .	1 913	1 837,9	5 820	5 525,4
						1471	Kaliumhydroxyd . . .	17,2	27	89	133,6
						1472	Ammoniaklösung . .	10,1	4,8	61,5	28
						1473	Gebrannte Magnesia.	3,5	15,1	41,8	109,8
						1474	Aluminiumoxyd und Aluminiumhydroxyd.	0,02	35,5	0,7	32,6
						1475	Bleioxyd	181	154,2	1 474,8	1 144,4
						1476	Bleisuperoxyd	0	—	0,2	—
						1477	Wasserstoffsuperoxyd	5,1	8,6	138,1	201
						1479	Kaliumchlorid	1 304,4	805,9	2 087,7	981,3
						1480	Salmiak	16,8	13,6	129,4	74,6
						1481	Calciumchlorid	32,5	37,2	65,7	52,1
						1482	Bariumchlorid	38,1	47,2	62,8	91,1
						1483	Magnesiumchlorid . .	508,1	393	472,1	286,6
						1484	Natrium- und Kalium- bromid, Kaliumjodid, einschl. and. Bromide und Jodide	8	6,5	729,4	411,2
						1485	Chlorkalk	5 601,5	4 525,6	8 664,9	6 652,5
						1486	Kaliumchlorat	64,9	187,2	257,8	621,3
						1487	Natriumchlorat	1,4	0	6,1	0,1
						1488	Natrium-, Kaliumsulfat u. Schwefelleber.	267,1	233,7	548,2	502,3
						1489	Glaubersalz	23 989,3	19 760,9	16 123,5	14 874,3
						1490	Kaliumsulfat	16,9	0,08	54,2	0,9
						1491	Natriumbisulfat . . .	26,9	73,5	2,4	97

Stat. Nr.	Warengruppe	Menge in Tonnen		Wert in 1000 Fmk.		Stat. Nr.	Warengruppe	Menge in Tonnen		Wert in 1000 Fmk.	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
1492	Kaliumbisulfat	0,2	0	1,5	0,1	1518	Kalium- und Natrium-				
1493	Alaun	149	177,2	250,3	309,7		cyanid	1,9	3,2	42,3	62,2
1494	Chromalaun u. Chrom-					1519	Blutlaugensalz	3,5	2,3	51,7	45,1
	sulfat	39,8	34	238,6	155,5	1520	Calciumacetat	—	—	—	—
1495	Aluminiumsulfat . . .	4 135,5	4 092,2	4 189,5	4 586,6	1521	And. Essigsäuresalze .	16,5	9,4	359,6	135
1496	Magnesiumsulfat . . .	57,2	46,9	41	42,7	1522	Calciumcarbid	458,7	200,6	1 319,6	589,6
1497	Eisenvitriol	265	186,6	261,9	146,9	1523	Carborundum u. and.				
1498	Kupfervitriol	24,1	22,5	96,9	89		Carbide, a. n. g. . . .	48,9	11,8	337,6	114,9
1499	Zinkvitriol	0,7	2	2,6	10,4	1524	Gold-, Silber-, Queck-				
1500	Kalisalpeter	27,9	16,7	133,1	83,7		silber und Platinver-				
1501	Ammoniumnitrat	142,8	126,8	750,2	619,7		bindungen	1,5	0,8	382,1	205,4
1502	Wasserglas, Natrium-					1525	Metalloide, Säuren,				
	und Kaliumsilicat . . .	420,6	305,1	509,5	352,6		Salze und and. Ver-				
1503	Kaliumchromat und						bindungen v. Grund-				
	-bichromat	44,7	38,8	335,1	292	1526	stoffen, a. n. g. . . .	374,8	199,2	2 755,7	2 299,2
1504	Natriumchromat und						Formalin, gelöst . . .	35,5	23,9	323,3	246,8
	-bichromat	7,5	7,1	43,8	48,5	1527	Formalin, in fester				
1505	Soda, kristallisiert . .	250,4	538,4	358,3	771,9		Form	2,8	1,6	58,5	55,9
1506	Soda, calciniert	4 187,5	4 850,8	5 411,7	6 372,6	1528	Collodium	5,1	4,7	150,7	111,3
1507	Natriumbicarbonat . . .	148,8	173,1	300	376,8	1529	Käselab, flüssig, in				
1508	Pottasche	282,1	210,5	1 181,7	754		Pulver od. Tabletten-				
1509	Hirschhornsalz	15,2	26,7	86,6	140,3		form	20,1	25,8	258	288,8
1510	Magnesiumcarbonat . .	36	4,4	156,2	24,3	1530	Chemische Präparate,				
1511	Borax	96,1	55,9	439,6	292		Drogen und Heil-				
1512	Ammonium-, Kalium-						mittel, a. n. g.	226	203,1	12 404,5	13 432,6
	u. Natriumphosphat . .	5,4	1,8	41,3	18,5	1531	Phosphat, roh	13 554,6	16 272,9	7 047,6	8 025,2
1513	Seignettesalz, Brech-					1532	Bein- u. Knochenmehl	19 328	10 855,8	18 875,7	10 351,9
	weinstein und andere					1533	Chilesalpeter	846,1	349,6	1 873,6	803
	Salze, a. n. g.	2,3	0,7	42,5	17,4	1534	Norgesalpeter (Kalk-				
1514	Citronen- und Salicyl-						salpeter)	5 965,9	3 189,1	12 027,7	6 381
	säuresalze einschl.					1535	Kalkstickstoff	60,4	134,8	102,9	276,9
	Aspirin und andere					1536	Ammoniumsulfat . . .	145,4	80,6	370,1	215,1
	Salicylsäureverbindg.	12,3	9,6	607,6	512,3	1537	Kalisalpeter	24 917	13 455,1	16 742,8	6 323,6
1515	Saccharin, Dulcin und					1538	Thomasschlacke	14 374,7	8 548,3	7 586,2	4 617,1
	and. künstl. Süßstoffe	3,8	3,9	283,8	276	1539	Superphosphat	26 172,4	15 753,7	19 643,1	11 487,1
1516	Weinstein	3,2	1,8	49,2	31,2	1540	Guano und andere				
1517	Ammonium-, Kalium-						tierische Dünger . . .	1,4	0,7	11,6	2,2
	und Natriumoxalat . .	0,5	0,02	6,2	0,3	1541	Andere Düngemittel . .	44	85,1	107,9	210

Ausfuhr

Stat. Nr.	Warengruppe	Menge in Tonnen		Wert in 1000 Fmk.		Stat. Nr.	Warengruppe	Menge in Tonnen		Wert in 1000 Fmk.	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
225	Holzkohle	5 936,5	5 754,5	2 377,3	1 833,6	467	Walzen-, Autographen-				
235	Weidenrinden	—	—	—	—		und Hektographen-				
236	Andere Gerbstoffe . . .	7,5	—	28,2	—		masse	—	—	—	—
244	Asphaltdachpappe . . .	—	1,4	—	5	468	Leim und Gummi,				
288	Leimleder und andere						flüssig, a. n. g. . . .	1,5	—	23,4	—
	Lederabfälle	196,7	207,9	478,5	317,6	469	Andere Harze und				
413	Feldspat	753	681	235,2	367,4		Leimarten	1 675,3	609,2	7 755,1	4 270,9
421	Talkum	—	—	—	—	472	Vaselin	1,1	2,1	21,8	3
427	Tripel und andere					473	Schmieröle, nicht fette				
	mineralische Putz- u.					474	Schmieröle, andere . .	—	—	—	—
	Schleifmittel	—	—	—	—	475	Maschinen- u. Wagen-				
456	Steinkohlenteer und						schmiere, a. n. g. . . .	0,08	0,1	1,8	2,8
	and. fossile Teerarten	200	0,2	130	0,4	479	Glycerin	26,5	63	158,4	463,3
457	Holzteer	1 132,3	1 958,3	3 000,3	4 831,5	482	Lysol, Kreolin und				
458	Pärma (Schwarz-						andere seifenhaltige				
	wasser)	—	—	—	—		Desinfektionsmittel .	—	0,2	—	1,1
459	Holzteeröl	24,9	106,8	75,7	319,7	483	Wasch-, Scheuer- und				
460	Holzteerpech	121,6	127,7	714,6	846,7		Poliermittel: Stiefel-				
461	Andere Teere und						wichse	8,4	3,5	151,5	37,8
	Zubereitungen	70,8	60,3	295	197,3	484	Andere	4	2,7	23,9	23,2
462	Harz u. andere natür-					486	Methanol	24,8	21,6	204,7	218,3
	liche Balsame	—	—	—	—	487	Amylalkohol und and.				
463	Kolophonium	1 033,3	677,1	1 855,2	1 187,8		Alkoholarten, a. n. g.	0,8	—	7,6	—
464	Tischlerleim und and.					488	Aceton und Acetonol	—	0,7	—	8,4
	feste Leimarten, a. n. g.	—	13,3	—	31,4	489	Terpentinol	636,1	300,1	2 750,2	1 550,3
465	Gelatine u. Gelatine-					490	Pflanzenöle, flüchtige,				
	kapseln	11,8	14	239,7	524,9		a. n. g.	0,1	3	7,9	48,4
466	Dextrin, Stärkekleister					491	Parfümierte Fette,				
	und dextrin- oder						Salben und Pomaden	0,4	0,4	33,4	33,9
	stärkekaltige Appre-					492	Andere kosmetische				
	turmittel	—	—	—	—		Mittel	5,1	1	15,4	8,8
						493	Mineralfarben	—	0,2	—	1,1

Stat. Nr.	Warengruppe	Menge in Tonnen		Wert in 1000 Fmk.	
		1925	1924	1925	1924
494	Kienruß und andere schwarze Farben . . .	15,4	9,5	26,7	24,5
495	Mit Oel, Alkoholfirniss oder ander. Flüssig- keiten bereit. Farb.	1,3	1,6	16,5	23,3
496	Ander. Farben und Farbstoffe	2,8	6,9	65,5	74,6
497	Dynamit	—	—	—	—
498	Ander. Sprengstoffe .	0,2	0,01	3,8	1,3
499	Ander. Sprengstoffe.	3 987,9	4 973,2	34 265,4	44 954,2
500	Zündmittel, Feuer- werkskörper	—	—	—	—
501	Essig und Essigsäure	—	—	—	—
502	Kaustische Soda . . .	—	0,3	—	0,7
503	Chlorkalk	—	13,1	—	30,7

Stat. Nr.	Warengruppe	Menge in Tonnen		Wert in 1000 Fmk.	
		1925	1924	1925	1924
504	Kaliumchlorat	1 842,3	922,8	7 523,4	3 500,3
505	Natriumchlorat . . .	—	—	—	—
506	Calciumacetat, roh .	—	—	—	—
507	Metalloide, Säuren, Salze u. andere Ver- bindungen v. Grund- stoffen, a. n. g. . . .	19,2	82,3	58,6	221,9
508	Chemische Präparate, Drogen u. Heilmittel, a. n. g.	54,1	10,3	395,6	321,9
509	Knochen- und Horn- mehl	—	—	—	—
510	Ander. Düngemittel.	—	—	—	—

(2875)

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in chemischen Erzeugnissen während des ersten Halbjahres 1926.

Das „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“ in Washington veröffentlicht in den „Commerce Reports“ folgende Darstellung des Außenhandels der Vereinigten Staaten in chemischen Erzeugnissen während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres.

Sowohl die Ausfuhr als auch die Einfuhr von Chemikalien und verwandten Produkten hat während des ersten Halbjahres 1926 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres Fortschritte gemacht. Die Ausfuhr stieg um 7%, und zwar von 79 172 000 \$ im ersten Halbjahr 1925 auf 84 491 000 \$ im ersten Halbjahr 1926. Die Einfuhr stieg in der gleichen Zeit um 2% von 114 268 000 \$ auf 116 602 000 \$. Dem Wert nach stellt also die Ausfuhr nur drei Viertel der Einfuhr dar.

Im zweiten Quartal 1926 betrug der Wert der Ausfuhr 44 523 000 \$, war also höher als im ersten Quartal 1926, der Wert der Einfuhr belief sich im zweiten Quartal 1926 auf 48 257 000 \$ und zeigt somit gegenüber dem ersten Quartal des laufenden Jahres eine Verminderung. Im Juni d. J. war die Ausfuhr von Chemikalien und verwandten Erzeugnissen am höchsten, sie betrug 15 347 000 \$, die Einfuhr dieses Monats war mit 11 839 000 \$ die kleinste seit Beginn des Jahres.

Besondere Schwankungen in der Ausfuhr von Chemikalien lagen nicht vor, bei der Einfuhr zeigt sich für Düngemittel ein Rückgang um 8%, für technische Chemikalien eine Steigerung um 25%. Der Rückgang der Einfuhr von Düngemitteln betrifft hauptsächlich Natriumnitrat, das nur in geringen Mengen eingeführt wurde; die Steigerung der Einfuhr der technischen Chemikalien betrifft besonders Glycerin und Jod.

Die Gruppe der „Naval Stores“, Gummien und Harze umfaßt nahezu ein Fünftel der gesamten Ausfuhr und Einfuhr von chemischen Erzeugnissen. Die Ausfuhr hatte einen Wert von 15,1 Mill. \$ oder 13% mehr als in der entsprechenden Zeit des Vorjahres, die Einfuhr einen Wert von 19,34 Mill. \$ oder 21% mehr als in der gleichen Zeit 1925.

Fortgesetzt hohe Preise waren für den Handel in Kolophonium bezeichnend. Der Versand betrug für die Berichtszeit 503 000 Barr. im Werte von 10,80 Mill. \$ gegen 590 200 Barr. im Werte von 7,89 Millionen \$ im ersten Halbjahr 1925. Der Absatz von Terpentinöl nach dem Ausland war um ein Viertel geringer als in den ersten sechs Monaten 1925, der Absatz von Holzterpentin aber auf 353 300 Gall. im Werte von 270 000 \$ gesteigert.

Die Einfuhr von Lackharzen in Höhe von 50,96 Mill. lbs. mit einem Wert von 11,20 Mill. \$ um-

faßte mehr als die Hälfte der Einfuhr der Gruppe für Naval Stores usw. Die Einfuhr von Schellack übertraf die der gleichen Zeit des Vorjahres um 26% dem Werte nach und um 68% der Menge nach. Sie erreichte 15,37 Mill. lbs. im Werte von 6,34 Mill. \$.

Die andauernde Nachfrage nach ausländischen Drogen und pflanzlichen Erzeugnissen in den Vereinigten Staaten steigerte die Einfuhr der Waren dieser Gruppe während des ersten Halbjahres 1926 auf 4,97 Mill. \$; sie betrug etwa ein Drittel mehr als in der gleichen Zeit des Jahres 1925 und 3,61 Mill. \$ mehr als die entsprechende Ausfuhr. Mit Ausnahme von Ginseng ist die Ausfuhr von Rohdrogen verhältnismäßig unbedeutend, und auch für Ginseng belief sich die Ausfuhr der ersten sechs Monate des laufenden Jahres auf nur 75 000 lbs. im Werte von 925 000 \$. Besonders gering war die Ausfuhr während des zweiten Quartals 1926.

Die Einfuhr von Chinarinde hat sich während des ersten Halbjahres 1926 gegenüber der gleichen Zeit 1925 nahezu verdoppelt, sie belief sich auf 2,74 Mill. lbs. im Werte von 762 500 \$. Die Einfuhr von Pyrethrum stieg von 2,37 Mill. lbs. im ersten Halbjahr 1925 auf 4,88 Mill. lbs. im ersten Halbjahr 1926. Wegen des starken Rückgangs der Preise zeigt sich dem Wert nach aber nur eine Steigerung von 579 000 \$ auf 684 500 \$.

Die Einfuhr von Süßholzwurzel verdoppelte sich ebenfalls, sie erreichte 48,9 Mill. lbs. im Werte von 1,43 Mill. \$.

Auch in der Gruppe der ätherischen Öle ist die Einfuhr größer als die Ausfuhr. Die Ursache hierfür ist zum Teil der Rückgang in der Produktion von Pfefferminzöl. Die Ausfuhr dieses Erzeugnisses war außergewöhnlich gering, sie betrug im ersten Halbjahr 1926 nur 12 600 lbs. im Werte von 158 000 \$. Die 10%ige Wertsteigerung der Einfuhr ätherischer Öle, die in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 3,57 Millionen \$ erreichte, war hauptsächlich durch die höheren Preise, besonders für Citronenöl, bedingt. Die Einfuhr von Citronenöl war mengenmäßig nur wenig verändert, sie betrug in den verfloßenen sechs Monaten 342 000 lbs. gegen 365 000 lbs. im ersten Halbjahr 1925, dem Wert nach zeigt sich aber eine Steigerung auf mehr als das Doppelte, und zwar von 275 400 \$ auf 666 800 \$. Die Einfuhr von Orangenöl belief sich in der Berichtszeit auf 131 000 lbs. im Werte von 324 000 \$, die von Citronellaz und Lemongrasöl auf 690 100 lbs. im Werte von 408 200 \$.

Die Einfuhr von Chinaholzöl nach den Vereinigten Staaten während des ersten Halbjahres 1926 betrug noch nicht zwei Drittel der Einfuhr während der gleichen Zeit des Jahres 1925. Sie belief sich auf nur 34 Mill. lbs. im Werte von 3,63 Mill. \$.

(2865)

(Schluß folgt.)

Der Chemikalienhandel zwischen Spanien und Belgien.

Der Zeitschrift „Quimica e Industria“ entnehmen wir die folgenden Angaben über den Chemikalienhandel zwischen Spanien und Belgien in den Jahren 1924 und 1925.

Ausfuhr Spaniens nach Belgien.

Warenbezeichnung	Menge in dz*)		Wert in Pesetas	
	1924	1925	1924	1925
Mineralwasser	4 557	—	492 156	—
Süßholz:				
roh	1 407	—	88 641	—
flüssig oder teigförmig	3	22	591	11 880
Terpentinöl	25 676	9 474	4 750 060	814 764
Harze	40 503	8 249	1 863 138	214 474
Pflanzliche Produkte usw.	2 084	1 815	273 004	143 385
Ocker und andere natürliche Farberden	678	532	14 238	9 576
Farben:				
in Pulverform od. Stücken streichfertige	935	—	104 720	—
Rohweinstein und Weinhefe	1	—	280	—
Cremor tartari	25	—	1 550	—
Chemische Produkte, n. b. g.	193	107	44 776	17 120
Lacke aller Arten	6 459	4 402	523 179	2 465 120
Actznatron	—	6	—	1 584
Mennige	—	15	—	675
Pharmazeut. Produkte (kg)	—	528	—	59 116
Wachs, unverarbeitet	70	—	1 190	—
Parfümerien und ätherische Öle (kg)	30	580	10 230	155 440
Ole (kg)	2 379	9 965	28 548	179 370

Einfuhr Spaniens aus Belgien.

Warenbezeichnung	Menge in dz*)		Wert in Pesetas	
	1924	1925	1924	1925
Benzol und andere flüssige Kohlenwasserstoffe aus Steinkohlenteer	2	7	574	1 260
Naphthalin und Anthracen	41	—	9 635	—
Asphalt, Bitumen und Oelschiefer	648	441	18 792	9 261
Teer	163	200	8 639	6 800
Rohkreosot	12	—	3 972	—
Mineralpech	1 896	1 422	51 192	25 596
Sonstige rohe Steinkohlenteeröle	21	38	1 281	1 444
Farbstoffe in Pulverform od. Kristallen (kg)	400	2 334	6 000	30 342
Trocknende Pflanzenöle	80	2	13 840	262
Stearin, unverarbeitet	—	142	—	23 004
Lanolin, gereinigt, u. Degras	2	—	328	—
Toiletteseifen, parfüm. (kg)	992	22	8 928	132
Medizinische Seifen (kg)	—	19	—	57
Parfümerien:				
nicht weingeisthaltige (kg)	—	27	—	378
sonstige (kg)	1 080	36	18 360	396
Essenzen:				
f. Parfümeriezwecke, nicht weingeisthaltige (kg)	22	108	660	2 808
für andere Zwecke, nicht weingeisthaltig (kg)	—	54	—	648
Natürliche Mineralfarben, gemahlen	139	16	4 170	384
Künstliche Mineralfarben, Bleiweiß, Mennige usw.	9 240	2 892	1 422 960	292 092
Sonstige Mineralfarben	3 832	3 581	1 260 728	719 781
Elfenbeinschwarz, Ruß	120	24	24 960	3 888
Anstrichfarben, keine künstlichen organischen Farbstoffe enthaltend	344	385	115 240	100 485
Pflanzliche Farbstoffe	10	3	3 910	897
Druckfarben und Lithographieinte	3	—	687	—
Lacke, weingeisthaltige	7	9	2 982	2 286
Oellacke	79	265	31 126	81 620
Sonstige Lacke	5	17	1 810	3 944
Verdichtete Gase aller Art	116	106	12 876	10 918
Jod, resublimiert (kg)	17	—	918	—
Arsenik	—	5	—	1 150

*) Wenn nicht anders angegeben.

Warenbezeichnung	Menge in dz*)		Wert in Pesetas	
	1924	1925	1924	1925
Bromide, mit Ausnahme der Edelmetallbromide (kg)	138	—	414	—
Alkaliborate	222	6	15 540	402
Actzkali und Actznatron	398	362	19 104	11 584
Magnesiumoxyd	30	4	5 970	660
Magnesiumcarbonat	802	126	85 012	9 450
Magnesiumsulfat u. Magnesiumchlorid	17	—	850	—
Natriumsulfat, kristallisiert, und n. b. g. Nitrate	385	349	27 375	15 356
Mineralwasser (hl)	1	—	116	—
Alkali- u. and. Metallsulfide	570	1 009	47 880	56 504
Alkalisulfite, Alkalibisulfite usw.	28	6	6 412	755
Salze aus Mineralwässern	364	—	1 456	—
Kupfersulfat, kristallisiertes, technisch	1 758	58	144 156	2 784
Insektenvertilgungsmittel, Vieh- und Pflanzenschutzmittel	30	11	3 030	3 685
Natronsalpeter	8 575	—	385 875	—
Synthetische Stickstoffverbindungen	105	60	6 615	2 820
Ammoniumsulfat	75 855	89 034	4 323 735	2 938 122
Alkaliphosphate	326	417	18 256	15 846
Calciumsuperphosphate, gefällte Phosphate usw.	101 305	111 607	2 026 100	1 785 712
Thomasschlacken usw.	137 585	123 188	2 751 700	1 724 632
Salzsäure, technisch	29	—	1 305	—
Flußsäure und Kieselfluorwasserstoffsäure	6	3	1 740	423
Salpetersäure, technisch	11	—	836	—
Quecksilbercyanid u. Quecksilberoxycyanid (kg)	—	12	—	192
Schwefelsäure, technisch	15	—	525	—
Ferrocyanide, Ferricyanide und Nitroprussiate	93	23	17 670	3 381
Phosphorsäuren, deren Salze und Verbindungen usw.	4	4	712	468
Borsäure	499	—	79 840	—
Citronensäure, Benzoesäure und Salicylsäure, rein	10	4	5 520	1 620
Milchsäure, technisch	4	—	1 532	—
Pottasche	340	299	35 020	18 538
Weinsäure	3	—	1 680	—
Soda u. a. nicht genannte Carbonate	186	57	12 276	2 793
Cremor tartari und andere gereinigte Tartrate	3	—	1 365	—
Ammoniak:				
technisch	—	11	—	891
rein	—	42	—	5 502
Oxalsäure u. Oxalate, technisch	22	—	3 432	—
Calcium- und Bariumchlorid	1 957	1 416	133 076	73 632
Chlorkalk und Alkalihypochlorite	1 795	185	82 570	5 365
Kaliumpermanganat	44	—	14 256	—
Chromate und Bichromate, technisch	306	243	21 420	12 393
Chloroform, Chloral und Methylchlorid (kg)	3	—	33	—
Aether aller Art, Aethyläther u. dgl. (kg)	—	51	—	306
Formaldehyd in Lösung	—	11	—	1 760
Aceton, Methanol usw.	36	23	15 120	6 049
Aluminiumoxyd	1 127	928	29 302	15 776
Alaune, Aluminiumsulfat, Aluminiumchlorid usw.	406	—	23 296	—
Calciumacetat	1 811	748	77 873	23 936
Coffein, Spartein und deren Salze (kg)	1	—	34	—
Metol, Hydrochinon, Pyrogallussäure	4	—	6 180	—
Ferrosulfat und rohes Ferroacetat	—	2 975	—	29 750
Benzoesäure u. Salicylsäure, technisch (kg)	1 703	—	6 800	—
Albumin, Fibrin, Gelatine	59	8	45 194	3 256
Natriumsalicylat und Natriumbenzoat (kg)	84	—	2 184	—
Tischlerleim	77	28	15 323	3 472

(2804)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr deutscher Waren in das Saargebiet auf Grund des deutsch-französischen Provisoriums.

Die Handelskammer zu Saarbrücken veröffentlicht in der „Saar-Wirtschaftszeitung“ Nr. 40 vom 9. Oktober 1926 folgende Mitteilung:

Die Handelskammer macht alle an der Einfuhr deutscher Waren beteiligten Wirtschaftskreise darauf aufmerksam, daß nach einer neuen Entscheidung der französischen Generalzolldirektion vom 15. Oktober 1926 ab für alle deutschen Waren, die auf Grund des deutsch-französischen Provisoriums vom 5. August 1926 zu einem Vorzugstarif (Zwischensatz- oder Minimaltarif) eingeführt werden sollen, der Ursprung dieser Waren in allen Fällen durch ein Ursprungszeugnis nachgewiesen werden muß. Die Handelskammer macht hierbei weiter darauf aufmerksam, daß nach den einschlägigen französischen Bestimmungen Ursprungszeugnisse, die von Handelskammern oder örtlichen Behörden ausgestellt sind, der konsularischen Beglaubigung bedürfen. Die Handelskammer hat sich mit Rücksicht auf die außerordentlichen Kosten, mit denen die Ausstellung des konsularischen Visums verknüpft ist, bereits dafür eingesetzt, daß diese Beglaubigung entweder ganz wegfällt oder zum mindesten kostenlos erteilt wird. Vom Erfolg ihrer diesbezüglichen Bemühungen wird die Handelskammer die Interessenten umgehend verständigen.

Die oben erwähnte Entscheidung der Generalzolldirektion enthält weiter als Uebergangsmaßnahme die Anweisung an die Zollämter, bis zum 15. Oktober bei der Einfuhr der in Betracht kommenden deutschen Waren keine Ursprungszeugnisse zu fordern, sofern nicht ernstliche Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der abgegebenen Deklaration bestehen. (2898)

Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr von zollbegünstigten deutschen Waren nach Frankreich.

Gemäß einem Rundschreiben der französischen Generaldirektion an die Vorstände der Zollämter ist die Frage, ob bei der Einfuhr der nach dem französisch-deutschen Abkommen vom 5. August 1926 zollbegünstigten Waren Ursprungszeugnisse beizubringen seien, bejahend entschieden worden (auf Grund der allgemeinen Zollgesetzgebung und besonders des Art. 23 des Gesetzes vom 16. Mai 1863). — Da indessen der Vertrag über diesen Punkt keine Bestimmungen enthält, so wird diese Entscheidung, um alle Schwierigkeiten zu vermeiden, erst mit dem 15. Oktober zur strengen Anwendung kommen, vorher nur, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Deklaration bestehen. (2910)

Zolltarifauskunft.

Tarifnr. 166 und 167. (Black Cottonseed Grease.) Zollsatz 4 RM. und 20 RM. für 1 dz.

Die vorliegende Warenprobe stellt eine schwarze, grünlich durchscheinende Masse von salbenartiger Beschaffenheit dar, in der ein Gehalt an freier Fettsäure, berechnet als Oelsäure, von 67,7% ermittelt wurde. Die Probe bildet ein in England gewonnenes Nebenerzeugnis von der Raffination des Baumwollsaatöles. Sie stellt eine sogenannte Raffinationsölsäure dar, die zolltarifarisch gemäß Erlaß vom 1. April 1926 wegen ihres 75% nicht übersteigenden Gehalts an freien Fettsäuren als unvollständig gespaltenes Oel zu behandeln ist. Die Ware ist als „Baumwollsaamenöl“ beim Eingange in Fässern der Tarifnr. 166 und dem Zollsatz von 4 RM. für 1 dz. beim Eingange in anderen Behältnissen der Tarifnr. 167 und dem Zollsatz von 20 RM. für 1 dz. zu unterstellen. (W. V. Stichwort „Baumwollsaamenöl“.) Der Verwendungszweck der Ware ist nicht bekannt. Herstellungsland: England.

Bemerkung: Die Bestimmungen in der Anleitung für die Zollabfertigung Teil III 20a, die sich lediglich auf die Unterscheidung des Baumwollsaarins von der Baumwollfettensäure beziehen, stehen der Zollbehandlung der Ware als Baumwollsaamenöl nach der Vfg. vom 1. April 1926 nicht entgegen. („Reichszollbl.“ Nr. 66.) (2885)

Ausland

Großbritannien. Ausfuhrverbot für Pech. Auf Grund der „Emergency Regulations (Nr. 6) 1926“ hat das englische Handelsamt durch Verordnung vom 5. Okt. die Ausfuhr von Pech ohne besondere Bewilligung verboten. (2917)

Frankreich. Berechnung der Vertragszölle nach Prozenten des Maximalzolls. Auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919 hat die französische Regierung bisher bei Handelsverträgen Zollermäßigungen in der Form eines prozentischen Nachlasses, bezogen auf die Differenz zwischen dem Maximal- und dem Minimalzoll, gewährt. Diese Berechnungsweise hat sich in der Praxis, wie in einem Bericht des Finanzministers und Ministerpräsidenten Poincaré an den Präsidenten der Republik ausgeführt wird, als außerordentlich umständlich erwiesen. Ein Grund, dieselbe beizubehalten besteht nicht, da dasselbe Resultat erhalten wird, wenn man einen entsprechenden prozentischen Abschlag auf den Maximalzoll festsetzt. Als Beispiel wird in dem Bericht angeführt:

Bei einer maximal mit 40 frs. per 100 kg. minimal mit 25 frs. verzollten Ware wird eine 80%ige Ermäßigung auf die Differenz gewährt: es ergibt sich ein Abschlag von 12 frs. und ein Zoll von 28 frs.; dieser Zollsatz entspricht aber einer 30%igen Ermäßigung auf den Maximalzoll oder aber 70% des Maximalzolls.

Diesen Erwägungen folgend hat der Präsident durch Erlaß vom 6. Oktober 1926, veröffentlicht im „J. off.“ vom 8. Oktober, verordnet:

„Die in dem Gesetz vom 29. Juli vorgesehenen prozentischen Zollermäßigungen sind in Zukunft mit Beziehung auf den Maximaltarif zu berechnen.“ (2903)

Ausfuhrzoll für Parfümerien und Toiletteartikel. Die in dem Erlaß vom 19. Januar 1926 nicht als „Luxusartikel“ bezeichneten Parfümerien und Toiletteartikel unterliegen einer Ausfuhrabgabe von 1,30%; bei Luxusartikeln ist zu unterscheiden, ob der ausländische Käufer Händler oder Privatperson ist: die Abgabe beträgt entsprechend 3 oder 12% (s. „Chem. Ind.“ S. 741/42). (2918)

Belgien. Umsatzsteuer für Luxuswaren. Durch die Gesetze vom 2. Januar und 8. Juni 1926 war die besondere Umsatzsteuer für Luxuswaren von 5 auf 6 bzw. 10% v. W. erhöht und die Regierung ermächtigt worden, entsprechende Listen von „Luxuswaren“ mit den anzuwendenden Steuersätzen (6 oder 10%) aufzustellen und Bestimmungen über die Art der Steuererhebung zu treffen.

Während bisher die Luxussteuer erst beim Uebergang an den Verbraucher erhoben wurde und vom Importeur und dem Fabrikanten nur die gewöhnliche Umsatzsteuer zu bezahlen war, wird nun (vom 15. Oktober ab) bei einer Reihe von Luxuswaren die Steuer im Betrage von 6 oder 10% an der Quelle, d. h. bei der Einfuhr oder beim Ausgang aus der Fabrik erhoben.

Diese Waren sind in der einem kgl. Erlaß vom 24. September beigegebenen Liste B aufgeführt, während die Liste A solche Produkte enthält, welche wie bisher behandelt werden (Mon. belge vom 8. Okt. 1926). Für die chemische Industrie sind von Interesse:

Liste A.

Erhebung der Luxus-Umsatzsteuer beim Uebergang zum Verbraucher.

Munition für Feuerwaffen (m. A. der Lieferungen für Behörden) 10% v. W.

Liste B.

Erhebung bei der Einfuhr oder beim Ausgang aus der Fabrik.

Parfümerieartikel, zum Kleinverkauf hergerichtet, einschl. Zahnpflegemittel 10% v. W.
Lichtempfindliche Papiere, Filme und photographische Platten 6% v. W.
Parfümerie, Toilette- und Medizinalseifen, mit Ausnahme von a) gewöhnlichen Seifen, b) Seifencreme und flüssigen Seifen in Gefäßen über 250 g 6% v. W.

Als gewöhnliche Seifen werden nur die nicht parfümierten Seifen in Riegeln oder grob geformten Stücken, für Toilette- und anderen Gebrauch, behandelt.

Wachstuch, Linoleum und ähnliche Produkte . . . 6% v. W.

Die Erhebung der Luxussteuer von den in der Liste B genannten Produkten befreit nicht von der gewöhnlichen Besteuerung beim weiteren Umsatz.

Von der Luxussteuer befreit sind Verkäufe ins Ausland gemäß den Bestimmungen des Erlasses vom 15. September 1926 betr. die Umsatzsteuer. (2887)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. **Zolltarifentscheidung.** Das Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig weist darauf hin, daß gemäß finanzministerieller Verfügung unter der Bezeichnung „Serum gegen Schweineseuche“ im Sinne des Zolltarifs nur „Serum gegen Schweinecholera“ zu verstehen ist. (2830)

Einfuhrgenehmigungen für reglementierte Waren für die Monate November und Dezember 1926. Der offiziöse „Przemysl i Handel“ schreibt: Die zur Zentral-Einfuhrkommission gehörenden Wirtschaftsorganisationen nehmen bereits Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für reglementierte Waren für die Monate November und Dezember an. Die Anträge werden nur noch kurze Zeit angenommen, da eine Verlängerung der Eingabefrist nicht vorgesehen ist. Verspätete Eingaben müssen infolge Ueberschreitung des Einfuhrkontingents mit einer Absage rechnen. Die Eingaben können an alle Handelskammern, an den polnischen Zentralverband für Industrie, Bergbau, Handel und Finanzen, an den Verein der polnischen Kaufleute und an die Zentralstelle des Kaufmannsverbandes gerichtet werden. (2831)

Lettland. Zolltarifänderungen. Die „Rigaer Wirtschafts-Zeitung“ veröffentlicht eine Reihe der von der wirtschaftlichen Kommission des Landtags ausgearbeiteten Zolltarifänderungen. — Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Pos.		Pro kg in Lats	
		Konventionals-	General-
		tarif	tarif
5,10	Backpulver jeder Art ohne Zucker und andere Geschmackszutaten, brutto	2,00	3,00
27,4	Hartspiritus (für Brennzwecke) brutto Anm.: Gereinigter und nicht gereinigter Alkohol aller Stärkegrade, sowie denaturiert, Alkohol, Branntwein und Fuselöl (Amylalkohol), welche vom Staat für die Bedürfnisse des Reichsmonopols nach den Bestimmungen des Finanzministers eingeführt werden	9,00	15,00
30	Fruchtwasser, Meth und dergl. erfrischende Getränke, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,5%, brutto	0,75	1,00
31	Essig jeder Art, außer Toiletteessig: Pos. 1: in Fässern und Fässchen, brutto Pos. 2: in Flaschen, Krügen und anderen Gefäßen, brutto Anm.: Nach dieser Pos. (31) wird Essig verzollt, der nicht mehr als 8% Essigsäure enthält; Essig, der mehr als 8% Essigsäure enthält, ist wie Essigsäure zu verzollen.	0,75 1,50	1,00 2,25
32	Mineralwässer, natürliche und künstliche, brutto Anm.: Die in besonderen vom Gesundheitsdepartement unter Zustimmung des Finanzministers zusammengestellten Verzeichnissen erwähnten natürlichen Mineralwässer, brutto	0,50 zollfrei	0,75 0,20

(2909)

Tschechoslowakei. **Beantragte Zollermäßigung für Glaubersalz.** Die Handelskammer zu Reichenberg war von der Regierung um eine Stellungnahme zu der von der tschechoslowakischen Glasindustrie vorgeschlagenen Zollherabsetzung für Glaubersalz ersucht worden. Die Kammer hat sich dahin ausgesprochen, daß sie das Ersuchen solange nicht befürworten könne, als nicht seitens der Glasindustrie durch Vorlage genauer Kalkulationen der Nachweis erbracht wird, daß bei den heutigen Inlandspreisen für Glaubersalz der Wettbewerb mit den Erzeugnissen der Glasindustrie auf dem Weltmarkte ausgeschlossen ist. (2886)

Estland. Zollunion mit Lettland. Nach einer Meldung der „Rig. Rdsch.“ ist soeben der Plan für eine Zollunion zwischen Estland und Lettland von der Finanzkommission des estländischen Landtages angenommen worden. Die Zollunion wird jedoch erst nach Ablauf einer dreijährigen Uebergangszeit in Geltung treten, während deren eine allmähliche Vereinheitlichung der Zolltarife, der Besteuerung von Handel und Industrie sowie der Güertarife herbeigeführt werden soll. Für diese Arbeiten wird eine Sonderkommission eingesetzt. Einen Monat nach Ratifizierung der Konvention durch die Landtage beider Länder wird der zollfreie Warenverkehr über die gemeinsame Landesgrenze eröffnet. Die Zolleinnahmen werden zwischen beiden Ländern nach der Einwohnerzahl geteilt. Die Zollunion gilt zunächst für zehn Jahre. (2921)

Norwegen. Gesetzesvorlage über die Kontrolle der pharmazeutischen Spezialitäten. Nach einem englischen Gesandtschaftsbericht ist in Norwegen eine Gesetzesvorlage betr. die Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten in Vorbereitung. Pressemitteilungen zufolge ist ein Registrierungssystem beabsichtigt, bei dem minderwertige Spezialitäten vom Gesundheitsamt verboten werden können. Die Propaganda soll gleichfalls der behördlichen Kontrolle unterstehen. (2916)

Ungarn. Amtlicher Kurs ausländischer Gelder. Das amtliche ungarische Verordnungsblatt bringt die Festsetzung der ausländischen Währungen bei Zahlung von Gebühren, sowie von Luxussteuern und Umsatzsteuern. Je nachdem, ob die Roh-einnahme, nach der die Abgabe zu entrichten ist, in Noten oder Devisen eingeht, gelten entsprechend verschiedene Kurse. Deutsche Noten werden mit 16,970 ungarischen Kronen, Wechsel auf Berlin mit 16,980 ungarischen Kronen berechnet. (2871)

Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten. Ungarn hat mit den Vereinigten Staaten einen Handelsvertrag abgeschlossen, der durch Gesetz vom 3. 10. d. J. verkündet worden ist.

Der Vertrag sichert beiden Ländern gegenseitige Meistbegünstigung. (2925)

Sowjet-Rußland. Beantragung des Einfuhrverbots für roten Phosphor. Wie „Iswestija“ mitteilen, hat die Versuchsstation des Instituts für angewandte Chemie in Leningrad (Petersburg) die Grundlagen für eine einheimische Produktion von Phosphor ausgearbeitet, so daß die Fabrikation sofort aufgenommen werden kann. Der rote Phosphor soll sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht den Anforderungen der russischen Zündholzindustrie voll und ganz entsprechen. Das Industriebüro hat daher ein Einfuhrverbot für roten Phosphor beantragt. (2908)

Erlaß der Gebühren für Ausfuhrlicenzen. In Nr. 16 der „Gesetzgeb. und admin. Verordn.“ (vom September) veröffentlicht der Rat der Volkskommissare der UdSSR. eine Verordnung, die die gebührentreie Ausreichung der Ausfuhrlicenzen für eine Reihe von Waren vorsieht.

Für die chemische Industrie kommen folgende Produkte in Betracht: Erzeugnisse der Holzdestillation, Mineralwässer, Magnesit, Ozokerit, Zündhölzer, Hörner und Hufe, Knochen und Stoßzähne. (2871)

Rumänien. Preise für Schießpulver und Explosivstoffe. „Monitorul oficial“ gibt folgende amtlichen Preise der staatlichen Monopolverwaltung für die Explosivstoffe an: Sprenggelatine 300 Lei pro kg, Dynamit I 225 Lei pro kg, Dynamit II 175 Lei, Dacit 150 Lei, Astralit „A“ 135 Lei, „B“ 115 Lei, Schießpulver für Bergwerksbetrieb 85 Lei, rauchschwaches Jagd-Schießpulver 1200 Lei, schwarzes Jagd-Schießpulver erste Sorte 300 Lei, zweite Sorte 250 Lei pro kg. (2923)

Verbot der Einfuhr von Sera und Impfstoffen. Das Ministerium für Gesundheitswesen und Volkswohlfahrt errichtete vor einiger Zeit das Institut für Sera und Impfstoffe, welches sich mit der Herstellung dieser Stoffe befaßt und seine Produktion inzwischen so weit gesteigert hat, daß es bereits den gesamten Inlandsbedarf decken kann. Auf Veranlassung dieses Ministeriums erließ nunmehr das Finanzministerium ein allgemeines Verbot für die Einfuhr von Sera und Impfstoffen. Die Einfuhr dieser Substanzen steht allein dem Gesundheitsministerium zu, welches auch allein befugt ist, in Einzelfällen die Genehmigung für die Einfuhr derartiger Stoffe zu erteilen.

Ausgenommen von diesem Verbot sind die folgenden Präparate: „Tuberculin“ von Poulenc-Paris, „Eucratol“ von Creuset und „Artigon“ von Schering.

Ebenso fallen nicht unter dieses Verbot diejenigen anderen Sera und Impfstoffe, für die besondere Einzelverfügungen des Gesundheitsministeriums gelten. (2924)

Jugoslawien. Verzollung von Filmen. Gemäß Erlaß des Finanzministers, veröffentlicht in Nr. 183/L des „Službene Novine“, sind Roll- und Packfilme (für Amateuraufnahmen mit gewöhnlichem photographischem Apparat bestimmt) als „andere Erzeugnisse aus Zellhorn“ nach Pos. 418, lc, zu verzollen. (2896)

Zollfreiheit für Doppelkisten mit Sprengkapseln oder anderen Sprengstoffen. Gemäß Erlaß des Finanzministers, veröffentlicht in Nr. 163 des „Službene Novine“, ist für doppelte Holzkisten, in denen nach den Eisenbahnvorschriften Sprengkapseln und andere Sprengstoffe verpackt werden müssen, kein Zoll zu entrichten. Dieselben gelten als anerkannte äußere Verpackung, wenn sich in ihnen die genannten Waren befinden. (2897)

Griechenland. Die Zollsätze für Indigo. Die „Griechische Staatszeitung“ schreibt: Nach dem neuen griechischen Zolltarif betrug bisher der Minimalsatz für Indigo (Pos. 167a), gleichgültig ob natürlich oder künstlich, 300 Metalldrachmen pro 100 kg. Durch den kürzlich mit Großbritannien abgeschlossenen Handelsvertrag werden nun die Zollsätze wie folgt festgesetzt: für natürlichen Indigo 100 Metalldrachmen und für künstlichen Indigo 300 Metalldrachmen pro 100 kg. Es wurde ferner dabei vereinbart, daß der Zoll auf künstlichen Indigo den Minimalsatz der Pos. 169 (Steinkohlenteerfarben), der 300 Metalldrachmen beträgt, keinesfalls übersteigen darf. Da Deutschland durch das zurzeit noch geltende provisorische Handelsabkommen die Meistbegünstigung in Griechenland genießt, finden obige Bestimmungen des griechisch-englischen Handelsvertrages auch auf deutschen Indigo Anwendung. (2852)

Noch kein Handelsabkommen mit Spanien. Wie „Kon. Tachydr.“ mitteilt, beruht die Meldung vom Abschluß eines provisorischen Handelsabkommens zwischen Griechenland und Spanien auf einem Mißverständnis; es handelt sich lediglich um einen Konsularvertrag, der vor einigen Tagen abgeschlossen wurde. Das vertragslose Verhältnis mit Spanien dauert noch an; spanische Waren werden daher auf Grund der allgemeinen Neuregelung vom 11. September 1926 ab und zunächst bis Ende 1926 nach dem Minimaltarif verzollt, jedoch ohne Anwendung der Meistbegünstigungsklausel. (2928)

Italien. Eintarifierung von mit Kalk versetztem Tischlerleim. Tischlerleim, mit wenig Calciumcarbonat gemischt, in Tafeln, ist ebenso wie Tischlerleim, der mit anderen Mineralstoffen versetzt ist, bei der Einfuhr nach Position 803a (12.00 Lire per dz) zu verzollen. (2932)

Ver. St. von Nordamerika. Zollentscheidungen. Amorphes Graphit. Einer Beschwerde der Firma Tower & Sons (Buffalo) gegen die Verzollung von amorphem Graphit als „kristallinem Staubgraphit“ mit 20 % v. W. wurde von dem „U. S. Court of Customs Appeals“ stattgegeben; das Produkt ist mit 10 % v. W. zu verzollen (Pos. 213). (2900)

Haiti. Inkrafttreten eines neuen Zolltarifs. Am 10. August d. J. ist in Haiti ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, der 13300 Positionen umfaßt, von denen rund 500 sich auf die chemische Industrie beziehen. Bei der geringen Bedeutung Haitis für den deutschen Außenhandel sehen wir von einem Abdruck des neuen Zolltarifs ab. Zu Tarifauskünften ist der Verein z. W. jederzeit bereit. Der Gesamtwert der deutschen Ausfuhr nach Haiti beläuft sich auf etwa 2 Millionen Mark, wovon rund ein Viertel auf Eisen und Stahl entfällt, während sich der Rest auf zahlreiche kleine Posten verteilt. Die Einfuhr aus Haiti besteht überwiegend aus Baumwolle und anderen landwirtschaftlichen Artikeln.

Haiti beabsichtigt, seine Handelsbeziehungen mit Deutschland durch ein Abkommen zu regeln; bei den zu diesem Zweck zu führenden Handelsvertragsverhandlungen wird es sich um den Abschluß eines Meistbegünstigungsvertrages handeln. Zurzeit besitzt Deutschland die Meistbegünstigung in Haiti nicht. (2922)

Ägypten. Befreiung vom Ausfuhrzoll und von der Hafengebühr. Die nachstehenden Waren sind mit Wirkung vom 6. September vom Ausfuhrzoll und von der Hafengebühr befreit:

Künstliche Mineralwässer,
Alkohol, rein und vergällt,
Talkum,
Farben, pulverförmig oder mit Öl angerieben,
Schreib- und Kopiertinten,
Kohlensäure,
Aetznatron,
Hydrophile und antiseptische Watte,
Parfümerien,
Seifen, gewöhnliche und parfümierte,
Dachpappen,
Leim. (2926)

Wertfestsetzungen für die Erhebung von Ausfuhrzöllen. Für das 4. Quartal 1926 sind folgende Werte als Grundlage für die Erhebung von Ausfuhrzöllen festgesetzt worden:

Nr.	Produkt	Wert Millièm. per kg
14	Lederabfälle (selatè)	5
15	Hörner und Hufe	5
27	Knochen	5
28	Knochenmehl	7
32	Senna	30
33	Safflor (usfur)	55
34	Henna (Blätter)	40
35	Henna (gepulvert und gemischt)	25
42	Soda, kaustische (Aetznatron)	—
46	Sennar- und Hachab-Gummi	60
47	Gummiarabicum, weiß	60
48	Hegazi-, Geziri- und Talk-Gummi	60
49	Bienenwachs	200

(2927)

Australien. Einführung variabler Zollsätze vorgeschlagen.

Die Zollaufsichtsbehörde (Tariff Board) empfiehlt in ihren Jahresberichten dem Parlament die Einführung variabler Zölle, etwa nach dem Beispiel der Vereinigten Staaten. Sie schlägt vor, daß der Ministerpräsident oder der Minister für Handel und Zölle, dazu ermächtigt werde, die Zollsätze ohne jegliche Beschränkung zu erhöhen, weil dies auf Grund der Berichte der Zollbehörde erwünscht erscheint. Dieser Antrag ist vom Parlament noch nicht erwogen worden, doch hat dieses mit der Erhöhung der Zölle auf Eisenwaren bereits den Willen gezeigt, die (deutsche) Konkurrenz zu bekämpfen.

Die Zollbehörde hat auch darauf hingewiesen, daß die Vertreter der Gewerkschaften bei ihr eine Erhöhung der Zölle beantragt haben, um dann, als dies gewährt wurde, sich sogleich wegen Lohnerhöhung an das Schiedsgericht zu wenden. Die Behörde fügt hinzu: „Auf diese Weise wird die Gepflogenheit eingeführt, abwechselnd das Schiedsgericht und die Zollbehörde wegen Lohn- beziehungsweise Zollerhöhung anzugehen, was nur zum Ergebnis unbegrenzt zunehmender Löhne und unbegrenzt steigender Zölle führen kann. Dieses Vorgehen führt sich selbst ad absurdum, indem es die Lebenskosten dauernd erhöht und die Industrie lähmt.“

Die Behörde mahnt die Gewerkschaften, ihrem Verlangen nach höheren Löhnen Einhalt zu gebieten. (2890)

Neue Zölle für Petroleumdestillate und Terpentinersatz. Mit dem 11. August 1926 sind folgende neuen Zollsätze für Petroleumdestillate und Terpentinersatz (Pos. 229,c) in Kraft getreten:

	Zollsatz in d. per Gall. Brit. Vor- Zwischen- General- zugstarif tarif tarif	
1. Naphtha, Benzin, Gasolin u. a. Destillationsprodukte von Petroleum und Schieferöl, a. n. g.	2½	3
2. dieselben für andere Zwecke als zum Betrieb von Motorfahrzeugen gemäß den einschlägigen Verordnungen	½	1
3. Terpentinersatzmittel	½	1

(2915)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für phosphorsauren Kaliammonsalpeter.

Mit Gültigkeit vom 11. Oktober 1926 ist bis auf jederzeitigen Widerruf der Ausnahmetarif 11e eingeführt worden, der für Sendungen von phosphorsaurem Kaliammonsalpeter allgemein die Frachtsätze der Klassen D, D 10 und D 5 vorsieht.

Gleichzeitig ist im Ausnahmetarif 11 für Düngemittel unter Ziffer 1 nachgetragen worden: „Kaliammonsalpeter phosphorsaurer“, so daß die Fracht für phosphorsauren Kaliammonsalpeter „zum Düngen“ im Deutschen Reich“ nach den Frachtsätzen der Klassen E, E 10 und E 5 erfolgt. (2906)

Ausnahmetarif für ungereinigtes Nickelammonsulfat.

Mit Gültigkeit vom 11. Oktober 1926 ist bis auf jederzeitigen Widerruf, längstens bis zum 30. September 1927, der Ausnahmetarif 133 für Nickelammonsulfat, ungereinigtes (Abfall aus Elektrolytlaugen) zur Verarbeitung auf reines Nickelammonsulfat eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt bei Auflieferung einer Mindestmenge von 180 t in einem Zeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Monaten. Der Geltungsbereich ist auf Sendungen von Salzburg Uebergang nach Frankfurt a. M. Hbf. beschränkt. Die Frachtberechnung erfolgt im Rückvergütungswege nach den Sätzen der Tarifklasse E, wenn binnen 3 Monaten nach Ablauf des Beförderungszeitraumes der Reichsbahndirektion Frankfurt a. M. die Beförderung der Mindestmenge (180 t) ordnungsgemäß nachgewiesen wird. (2907)

Ausnahmetarif 22 für Schwefelsäure nach Schlesien.

In dem Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 22 für Schwefelsäure nach Schlesien ist bei der Versandstation Keltch mit Gültigkeit vom 14. Oktober 1926 nachzutragen: „(nur gültig für Abfallschwefelsäure der Sprengstoffherstellung)“. (2931)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Ausfuhr von Kunstseide im ersten Halbjahr 1926.

Wir entnehmen der „L'Industrie Chimique“, daß nach einem Bericht des „Statist“ die Ausfuhr von Kunstseide in roher Form aus Großbritannien während des ersten Halbjahres 1926 einen Wert von 920 132 £ darstellte gegen einen Wert von 1 200 642 £ im ersten Halbjahr 1925. (Nach der Statistik des Handelsamtes.) Die Ausfuhr von Kunstseide aus Zeugnissen konnte dagegen erheblich gesteigert werden, sie belief sich in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres auf 2,55 Mill. £ gegen 1,39 Mill. £ in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Im Jahre 1925 belief sich die Produktion von Kunstseide auf 30 Mill. lbs., die Einfuhr auf 11,55 Mill. lbs. und die Ausfuhr auf 7,37 Mill. lbs. (2721)

Irischer Freistaat. Einfuhr und Ausfuhr von Düngemitteln im ersten Halbjahr 1926.

Die Einfuhr von Düngemitteln nach dem Irischen Freistaat belief sich während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres nach einer Angabe des „Chemical Trade Journal“ auf 118 173 t gegen 93 939 t in der gleichen Zeit des verflossenen Jahres.

Die Ausfuhr von Düngemitteln aus dem Irischen Freistaat war in den beiden genannten Zeitabschnitten nur geringfügig. Sie belief sich im ersten Halbjahr 1925 auf nur 3 183 t und ging im ersten Halbjahr 1926 noch weiter auf 2 462 t zurück. (2725)

Schweiz. Ein- und Ausfuhr von Parfümerien. Einem im „Mon. off.“ (Paris) erschienenen Bericht entnehmen wir folgende Angaben:

Die Schweiz führte im Jahr 1925 rund 250 000 kg Parfümerien und Kosmetika im Werte von 3 Mill. schweiz. Franken ein; Frankreich stand weitaus an erster Stelle. Die Ausfuhr betrug 380 000 kg i. W. von 13 Mill. schweiz. Franken. Eingeführt werden im wesentlichen nur die feineren Parfümerien und fast nur die bekanntesten Marken; dies erklärt sich daraus, daß die in der Schweiz sich aufhaltenden Fremden die Hauptkundschaft bilden, während aus dem Mittelstand wenig Nachfrage besteht. Indessen sind die schweizerischen Exporthäuser auch Abnehmer für billige Parfümerien. Die Ausfuhr geht nur zum geringen Teil nach den europäischen Ländern, in der Hauptsache aber nach Uebersee; sie besteht zum Teil aus billigen Parfümerien, zum Teil aber auch aus synthetischen Produkten für die Parfümeriefabrikation, woraus sich der hohe Wert der Ausfuhr erklärt. (2732)

Polen. Die Lage der Ferrosiliciumindustrie. Der Nr. 35 des offiziellen „Przemysl i Handel“ entnehmen wir folgendes:

Auf dem Gebiete der Ferrosiliciumindustrie sind große Fortschritte zu verzeichnen. Im Oktober 1925 wurde mit der Herstellung von Ferromangan in der Friedenschütte begonnen, und im April 1926 begann man mit der Produktion von Ferrosilicium in den „Elektro-Werken“ in Laziska Gorne. Diese beiden Produkte finden im Hüttenwesen Verwendung. Gegenwärtig wird in Polen Ferrosilicium mit einem Gehalt von 25, 45, 75 und 90 % Silicium hergestellt.

Die Ausgangsmaterialien für Ferrosilicium sind im Inlande vorhanden; die Betriebsmittel jedoch, wie die Einrichtung der elektrischen Ofen, Kohlenelektroden usw. müssen aus dem Auslande bezogen werden.

Der Verbrauch Polens an 75 %igem Ferrosilicium beträgt etwa 100 Waggons jährlich. Dieses verhältnismäßig geringe Quantum entspricht kaum der Leistungsfähigkeit eines elektrischen Ofens von etwa 2000 Kilowatt. Selbstverständlich können diese bescheidenen Mengen nur dann produziert werden, wenn genügende Absatzquellen vorhanden sind.

Abgesehen davon, daß es gilt, eine gewisse Vereinigenommenheit des Kunden zugunsten der ausländischen Ware zu überwinden — obwohl das in Polen produzierte Ferrosilicium nicht hinter der Auslandsware zurücksteht —, sind auch noch andere Schwierigkeiten zu überwinden: vor allem die große Depression, welche momentan auf dem Weltmarkt der Eisenlegierungen herrscht. Während noch vor wenigen Monaten der Preis pro Tonne 75 %igen Ferrosiliciums 20 bis 21 £ betrug, sank derselbe plötzlich auf 18 £ cif englischer Hafen.

Unter diesen Bedingungen ist ein, wenn auch nur vorübergehender Schutzzoll geboten. Gegenwärtig beträgt der autonome Zollsatz für Ferrosilicium 9 Zloty pro 100 kg, der Konventionszoll 4,50 Zloty pro 100 kg. Letzterer ergibt bei dem gegenwärtigen Kurse der polnischen Valuta und dem sehr niedrigen Preise für Ferrosilicium eine Zollbelastung in Höhe von 5–6 % des Wertes. Es wird betont, daß im polnischen Zolltarif ähnlich niedrige Sätze sehr selten vorkommen. Würde der Handelsvertrag mit Deutschland ohne Durchführung der Zollvalorisierung zustande kommen, so würde der Schutzzoll von 5–6 % zu niedrig sein. Kommt jedoch eine Valorisierung der Zollsätze zustande, so würde die Belastung 10 % des Wertes ausmachen und einen genügenden Schutz der Inlandsproduktion bedeuten. Es muß hervorgehoben werden, daß die polnische Produktion von Ferrosilicium eine besondere Stellung einnimmt. Im allgemeinen beansprucht die polnische Produktion einen Zollsatz, der durchschnittlich 30 % des Wertes ausmacht. Die Befürchtung, daß eine Erhöhung des Zollsatzes für Ferrosilicium eine Verteuerung der hüttenmännischen Produktion nach sich ziehen würde, ist unbegründet, da der prozentuelle Anteil des Ferrosiliciums an den Produktionskosten von Stahl nur gering ist: er beträgt kaum 1 %. Nach Ansicht des Verfassers wird die polnische Industrie, unter Voraussetzung einer günstigen Zollpolitik darauf rechnen können, daß sie ein bestimmtes Minimum absetzen kann, was wiederum eine Erniedrigung der Selbstkosten nach sich zieht. Augenblicklich bedingt das Fehlen eines ausreichenden Absatzes in Polen einen Export in die Länder, welche sonst von Polen beliefernden Ländern beziehen würden.

Diese ungesunde Situation würde sich ändern, wenn die polnischen Hütten ihren Bedarf aus der Inlandsproduktion decken würden. (2738)

Sowjet-Rußland. Aus der Zündholzindustrie. „Ekonom. Schisn“ berichtet folgendes über die künftige Entwicklung der russischen Zündholzindustrie:

Die 28 syndizierten und nichtsyndizierten Zündholzfabriken sollen im Wirtschaftsjahr 1926/27 insgesamt 4,1 Mill. Kisten Zündhölzer produzieren. Von dieser Produktionsmenge entfallen auf den Polabkischen Trust 1,3 Mill., auf den Nordwestlichen 1,4 Mill., auf den Wjatkaschen 600 000, auf den Pensaschen 380 000, auf den Weißbrussischen Verband 200 000, auf den Medünskischen Trust 150 000, auf die drei sibirischen Fabriken 200 000 und auf die 9 nichtsyndizierten Betriebe 230 000 Kisten. Im Vergleich mit dem Produktionsprogramm des Vorjahres soll die Gesamterzeugung im Durchschnitt um 4,4 % gesteigert werden.

Die Durchführung dieses Produktionsplanes macht Ergänzungen und Umgestaltungen der bestehenden Anlagen, sowie Errichtung neuer Betriebe erforderlich.

Die Arbeiterzahl soll auf 15 000 erhöht werden, die Produktivität der Arbeit um 7,4 %, in einigen Betrieben um 80 % steigen. Diese letzteren Anlagen sollen mit den modernsten Fabrikationseinrichtungen versehen werden. Es wird

ihnen dadurch ferner möglich sein, den Selbstkostenpreis pro Kiste um 25 % herabzusetzen und die Qualität ihrer Erzeugnisse der der besten ausländischen Zündhölzer gleichzustellen. Hersteller solcher Fabrikate werden folgende Betriebe sein: „Dnjpr“ (Poleßki-Trust), „Roter Stern“ (Wjatkascher Trust), „Lenin“ (Nordwestl. Trust). Die beiden ersten Fabriken befinden sich im Bau, die dritte wird vollkommenet.

Ueber die Qualität der russischen Zündhölzer äußert sich „Ekonom. Schisn“ weiter wie folgt:

Im Laufe der letzten Jahre haben die russischen Erzeugnisse eine wesentliche Aenderung durchgemacht. Die äußerst mangelhafte Qualität — nur 10 bis 20 % der Zündhölzer konnten zur Entflammung gebracht werden — ist so weit gesteigert worden, daß die russischen Fabrikate nicht nur als zufriedenstellend bezeichnet werden können, sondern sogar die belgischen, polnischen und kanadischen an Güte überreffen.

Nichtsdestoweniger schenkt die russische Industrie der Exportware zu wenig Beachtung. Die Handelsvertretung in Persien berichtet, daß eine Sendung der Fabrik „Lenin“ so schlechte Zündhölzer enthielt, daß dieselben überhaupt nicht zu entzünden waren. Eine solche Nachlässigkeit der Exporteure macht es möglich, daß die Erzeugnisse des schwedischen Zündholzsyndikats — obwohl sie nahezu doppelt so teuer als die russischen sind — auf dem persischen Markt erscheinen.

Wie „Isvestija“ berichten, hat der Zündholztrust seine Ausfuhr beträchtlich gesteigert. Neuerdings sind 550 Kisten Zündhölzer nach Afghanistan versandt worden. Der Trust beabsichtigt, im nächsten Jahr 150 000 Kisten auszuführen. Als Bestimmungsländer werden genannt: Persien, Afghanistan, China und England. (2490)

Italien. Dekret über die Verwertung von natürlichen Düngemitteln. In Italien widmet man neuerdings dem Problem der rationellen Erfassung und Ausnutzung des Stallmüts die größte Aufmerksamkeit. Durch ein kgl. Dekret-Gesetz vom 13. August 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 24. September, werden die diesbezüglichen Bestimmungen bekanntgegeben, wonach alle Stallbesitzer und Viehhalter verpflichtet sind, Dünggruben mit undurchlässigen Wänden und Böden anzulegen und bei der Düngung ihrer Felder in erster Linie den in diesen Gruben gesammelten Düng zu verwenden. Für Zuwiderhandelnde sind Geldstrafen von 300 bis 2000 Lire festgesetzt; außerdem sollen den Betroffenen keine Kredite aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, bis sie den ihnen durch das vorliegende Dekret auferlegten Verpflichtungen nachgekommen sind. (2867)

Ver. St. von Nordamerika. Endgültiges Urteil im Prozeß gegen die Chemical Foundation Co. In der Angelegenheit der Chemical Foundation Co. hat der Oberste Gerichtshof gegen die Regierung entschieden. Der Oberste Gerichtshof erklärte den Verkauf der beschlagnahmten deutschen Patente für chemische Farben, der Schutzmarken und der Nachbildungsrechte an die Chemical Foundation Co. als zu Recht bestehend. (2929)

Zunahme der Ausfuhr von chemischen Produkten 1925/26. Nach einem im „U. S. Daily“ veröffentlichten Bericht des Leiters des „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“, Dr. Klein, zeigte die Ausfuhr der Ver. Staaten von chemischen Produkten seit 1921/22 folgende Entwicklung (Werte in Mill. \$):

	1921/22	1924/25	1925/26	Zunahme gegen 1921/22 %
Chemikalien usw. im ganzen	96,4	107,1	119,6	24,0
Medizinische und pharmazeutische Präparate	12,9	18,6	19,6	51,6
Kohlenteerprodukte	6,7	9,9	10,7	59,7
And. Industriechemikalien	31,8	27,7	30,3	— 4,6
Streichfarben, Firnisse und Lacke	10,1	15,4	19,3	91,6
Seifen u. Toilettepräparate	14,2	15,3	16,7	17,5
Feuerwaffen und Munition	3,7	4,7	6,7	81,3
Schleifmittel	2,7	6,3	6,9	155,9

(2526)

Entwicklung der Preise für Antimon, Quecksilber und Platin im ersten Halbjahr 1926. „Engineering and Mining Journal“ gibt eine Uebersicht über die Entwicklung der Preise für Antimon, Quecksilber und Platin in New York während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres.

	Antimon Cents per lb.	Quecksilber \$ per Flasche	Platin \$ per Unze
Januar 1926	23,5	88,0	118,2
Februar	21,7	87,6	113,9
März	19,7	88,2	112,0
April	17,5	89,8	111,5
Mai	12,2	91,4	109,0
Juni	11,1	91,3	111,0

Im Jahre 1925 betrug der Durchschnittspreis für Antimon 17,5 c. per lb., der für Quecksilber 83,1 \$ per Flasche und der für Platin 119,1 \$ per Unze. (2618)

Produktion von Leim und Gelatine im zweiten Quartal 1926. „Oil, Paint and Drug Rep.“ berichtet nach Angaben des „Dep. of Comm.“, daß die Produktion von tierischem Leim sich im zweiten Quartal 1926 auf 24,29 Mill. lbs. belief, von denen 15,46 Mill. lbs. Hautleim darstellten, 2,05 Mill. lbs. Knochenleim aus extrahierten Knochen und 6,78 Mill. lbs. Knochenleim aus anderen Knochen. Gegenüber der Produktion des ersten Quartals 1926 in Höhe von 27,61 Mill. lbs. zeigt sich eine Abnahme um 12 %, gegenüber dem zweiten Quartal 1925 dagegen eine Steigerung um 1,9 %.

Die Vorräte beliefen sich Ende Juni 1926 auf 42,84 Mill. lbs. von allen drei Sorten, gegen 44,85 Mill. lbs. Ende März 1926 und 51,85 Mill. lbs. Ende Juni 1925.

Die Angaben beruhen auf den Berichten von 33 Firmen, die zusammen 49 Anlagen in Betrieb hatten.

Die Produktion von Speisegelatine belief sich im zweiten Quartal 1926 auf 3,89 Mill. lbs. und zeigt somit gegenüber dem vorhergegangenen Quartal, in welchem die Produktion von Gelatine sich auf 4,64 Mill. lbs. belief, eine Abnahme um 16 %. Die Vorräte beliefen sich Ende Juni 1926 auf 8,88 Mill. lbs., sie weisen gegenüber den Vorräten von Ende März 1926, die sich auf 10,10 Mill. lbs. beliefen, eine Abnahme um 12,1 % auf. (2674)

Produktion und Einfuhr von Talkum im Jahre 1925. Nach einer Zusammenstellung des „Bureau of Mines“, die auf Berichten der Produzenten beruht, belief sich die gesamte, in den Vereinigten Staaten während des Jahres 1925 gewonnene und abgesetzte Menge Talkum auf 182 256 short t im Werte von 2,01 Mill. \$. Gegenüber dem Jahre 1924 zeigt sich der Menge nach eine Steigerung um 2 %, dem Werte nach aber ein Rückgang um nahezu 10 %. Die Zahl der Produzenten war mit 23 dem Vorjahre gegenüber unverändert geblieben.

Die Einfuhr von Talkum für den Verbrauch in den Vereinigten Staaten belief sich 1925 auf 20 993 short t im Werte von 450 500 \$ gegen 17 809 t im Werte von 342 350 \$ im Jahre 1924. (2675)

Einfuhr von Pyriten im ersten Halbjahr 1926. Wir entnehmen der Zeitschrift „Chemicals“, daß während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres 203 968 long t*) Pyrite zum Verbrauch nach den Vereinigten Staaten eingeführt worden sind. Falls die Einfuhr im zweiten Halbjahr 1926 in dem gleichen Maße anhält, dürfte die Einfuhr des Jahres 1926 beträchtlich höher werden als in den vergangenen Jahren. Die Einfuhr von Pyriten nach den Vereinigten Staaten belief sich im Durchschnitt der Jahre 1923 bis 1925 auf 262 289 t, 1925 allein auf 276 385 long t. Der größte Teil der eingeführten Pyrite stammt aus Spanien, nur ein kleiner Teil wird aus Kanada geliefert. (2638)

*) 1 long t = 1016 kg.

Einfuhr von Natriumphosphat. Die Zeitschrift „Chemicals“ enthält Angaben über die Einfuhr von Natriumphosphat nach den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre und während des ersten Halbjahres 1926. Aus diesen Angaben geht hervor, daß die Einfuhr von Natriumphosphat innerhalb kurzer Zeit eine bemerkenswerte Steigerung erfahren hat. Im Jahre 1923 belief sich die Einfuhr von Natriumphosphat nach den Vereinigten Staaten auf nur 88 short t*), im Jahre 1924 stieg sie auf 909 t und im Jahre 1925 auf 2250 t. Während des laufenden Jahres war die Einfuhr so groß, daß bereits in den ersten sechs Monaten fast die Gesamteinfuhr des ganzen Jahres 1925 erreicht wurde. Die Einfuhr im ersten Halbjahr 1926 belief sich auf 2040 t im Werte von 114 257 \$. Die angegebenen Zahlen umfassen Mono-, Di- und Trinatriumphosphat, da in der Statistik zwischen diesen Verbindungen kein Unterschied gemacht wird. (2689)

*) 1 short t = 907 kg.

Produktion und Verbrauch von Oelen und Fetten im zweiten Quartal 1926. „Oil, Paint and Drug Rep.“ veröffentlicht die Statistik über Produktion und Verbrauch von Oelen und Fetten in den Vereinigten Staaten während des zweiten Quartals des laufenden Jahres. Die folgende Tabelle enthält

die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen.

Vegetable Oele:

	Produktion in 1000 lbs.	Verbrauch in 1000 lbs.	Bestand der Fa- briken u. Lager am 30. 6. 26 in 1000 lbs.
Sulfuröl	—	9 438	8 231
Leinöl	145 329	107 201	128 557
Chinaholzöl	—	22 448	19 890
Ricinusöl	11 447	4 425	7 343

Fischöle:

	Produktion in 1000 lbs.	Verbrauch in 1000 lbs.	Bestand der Fa- briken u. Lager am 30. 6. 26 in 1000 lbs.
Dorschtran und Lebertran	199	2 921	4 106
Menhadenöl	1 457	11 223	8 364
Waltran	795	19 551	40 953
Heringsöl, einschließl. Sar- dinenöl	5 439	1 781	5 875
Walratöl	74	188	1 105
Andere Fischöle, einschl. der von den Seetieren gewonnenen	187	796	1 247

Andere Fette und Oele und Erzeugnisse daraus:

	Produktion in 1000 lbs.	Verbrauch in 1000 lbs.	Bestand der Fa- briken u. Lager am 30. 6. 26 in 1000 lbs.
Klaueöl	2 337	1 314	1 497
Knochenfett	5 649	148	2 318
Wollfett	1 238	1 355	2 173
Hydrierte Oele	100 374	99 402	13 641
Fettsäuren	34 642	42 244	4 959
Fettsäuren, destilliert	18 633	19 686	2 737
Oelsäure, technisch	12 818	5 073	7 390
Stearinsäure	7 870	2 553	4 507
Rohglycerin, 80 %	27 050	32 984	5 833
Dynamitglycerin	12 107	8 848	8 647
Glycerin, chemisch rein	16 188	1 502	5 400

Zur Herstellung von Leinöl wurden während der Berichtszeit nach der vorliegenden Statistik 217 916 t Leinsamen verarbeitet. Die am 30. Juni 1926 auf Lager befindliche Menge belief sich auf 73 103 t. Eingeführt wurden im zweiten Quartal 1926 161 127 t Leinsamen.

Zur Herstellung von Ricinusöl wurden 12 795 t Ricinussamen verarbeitet. Die Einfuhr belief sich im zweiten Quartal auf 12 444 t, auf Lager befanden sich am 30. Juni 1926 4749 t.

Die folgende Tabelle gibt die Einfuhr von Oelen, Fetten und Glycerin nach den Vereinigten Staaten während des zweiten Quartals wieder.

	Menge in 1000 lbs.
Waltran	42 392
Dorschtran und Lebertran	6 517
Andere Fischöle	1 064
Wollfett	2 293
Chinaholzöl	10 273
Sulfuröl	12 760
Leinöl	10 165
Rohglycerin	4 028
Ger. Glycerin	1 353

Die folgende Tabelle gibt die Ausfuhr von Oelen, Fetten und Erzeugnissen daraus in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1926 wieder.

	Menge in 1000 lbs.
Chinaholzöl	1741
Fischöle:	
auswärtiger Produktion	68
einheimischer Produktion	154
Klaueöl	278
Oelsäure	422
Stearinsäure	180
Leinöl	633
Glycerin	166

Neues Verfahren zur Herstellung von Methylaminen.

Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Chemicals“ ist von Dr. Treßler und seinen Mitarbeitern vom Mellons-Institut für industrielle Forschung an der Universität Pittsburgh ein neues Verfahren zur Herstellung von Trimethylamin und Dimethylamin ausgearbeitet worden. Diese Amine sollen in Form ihrer salzsauren Salze verkauft werden; es handelt sich nach dem Bericht nicht um Gemische der Amine,

sondern um durchaus reine Salze. Die Produktionskosten sollen nach dem neuen Verfahren beträchtlich niedriger sein als nach den bisherigen Verfahren, und man erwartet, in Kürze große Mengen zu verhältnismäßig niedrigen Preisen liefern zu können.

Eine wichtige Verwendungsart von Dimethylamin ist die als Vulkanisationsbeschleuniger. Außerdem wird es bei der Herstellung von vergifteten Ködern benutzt, die zur Bekämpfung des Baumwollkäfers bestimmt sind, da Dimethylamin auf diesen Schädling anlockend wirkt. Auch Trimethylamin oder ein Gemisch beider eignet sich für diesen Zweck. Ferner soll Trimethylamin bei der Produktion von Kaliumcarbonat verwendet werden können; hierbei würde es in einem Verfahren, das dem Solvay-Verfahren zur Herstellung von Natriumcarbonat entspricht, an Stelle von Ammoniak verwendet werden. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß das Amin in Wasser viel leichter löslich ist, und daß deshalb größere Ausbeuten an Carbonat erzielt werden können. Durch billiges Trimethylamin würde das Verfahren rentabel werden können. Die Forschungen werden an dem genannten Institut fortgeführt. (2729)

Kanada. Produktion von Platin und Platinmetallen im Jahre 1925.

Wir entnehmen den Ausführungen der Zeitschrift „Chemical Trade Journal“, daß die Produktion von Platin in Kanada sich während des Jahres 1925 auf 8 692 Unzen belief, die Produktion von Palladium, Rhodium, Iridium usw. auf 8 288 Unzen. Die gewonnenen Mengen stammten zum größten Teil aus den Kupfer-Nickel-Erzen, die im Sudbury-Bezirk gefunden wurden und nur zum geringen Teil aus den Vorkommen am Tulameen- und Quesnil-River in Britisch-Columbia.

Der Gesamtwert der kanadischen Platinproduktion betrug im Jahr 1925 rund 1 028 000 \$; Palladium, Iridium usw. wurden im Wert von 649 000 \$ gewonnen. (2693)

Einfuhr von Naphthalin. In dem am 31. März 1926 beendeten Fiskaljahr belief sich laut „Chemicals“ die Einfuhr von gereinigtem Naphthalin in Pulver oder in Kugeln auf 955 300 lbs. und ist somit gegenüber dem vorhergegangenen Jahr um 50 % gestiegen. Die Steigerung der Naphthalineinfuhr war hauptsächlich durch die stärkeren Vers Schiffungen aus Deutschland verursacht. Während die Einfuhr aus Deutschland im Fiskaljahr 1924/25 nur 220 000 lbs. betrug, stieg sie im Fiskaljahr 1925/26 auf 607 700 lbs. Auch die Einfuhr von Naphthalin aus den Vereinigten Staaten war stark gesteigert, wenn sie auch im Verhältnis zur Gesamteinfuhr von Naphthalin nicht von besonderer Bedeutung ist. Die Einfuhr von Naphthalin aus den Vereinigten Staaten belief sich 1925/26 auf 53 300 lbs. gegen 8 900 lbs. im Jahre 1924/25. (2620)

Argentinien. Produktion und Ausfuhr von Leinsamen.

„Boll. di Not. Com.“ berichtet, betrug nach einem Bericht des argentinischen Landwirtschaftsministers der am 1. Januar 1926 übrig gebliebene Bestand an Leinsaat der vorjährigen Ernte 41 300 t. Die Ernte der Kampagne 1925—1926 ergab eine Produktion von 1 907 989 t Leinsaat, so daß im ganzen 1 949 289 t Leinsaat zur Verfügung standen. Hiervon wurden 190 000 t für die Aussaat im Inlande verbraucht. 1 111 732 t wurden in der Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum 10. Juli 1926 ausgeführt, so daß der am 11. Juli 1926 noch verfügbare Bestand 647 557 t betrug. (2696)

Britisch-Indien. Steigerung der Teerfarbeneinfuhr.

Einfuhr von Teerfarben zeigt im 2. Quartal 1926 mit einem Wert von 43½ „lakhs of rupees“ eine Zunahme gegen das 2. Quartal 1925 (35 lakhs), hat aber die Einfuhr im 2. Quartal 1924 (74½ lakhs) bei weitem noch nicht wieder erreicht. Die Einfuhr aus Deutschland stieg von 20 auf 25½ lakhs, aus Holland von 3 auf 4¼ lakhs, aus England von 2½ auf 2¾ lakhs, dagegen ging der amerikanische Anteil von 5½ auf 4¼ lakhs zurück. (2731)

Gewinnung von Kamalapulver. Der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ entnehmen wir folgende Ausführungen:

Als Farbstoff wird Kamala schon seit uralten Zeiten benutzt. Pharmazeutisch wird es ebenfalls verwendet; nach Europa wird Kamala erst Mitte des vorigen Jahrhunderts zum Gebrauch ausgeführt. Trotz des beschränkten Verbrauchs ist es in Indien doch immer noch ein Handelsartikel, da Deutschland und andere mitteleuropäische Staaten davon laufend beziehen.

Der Kamalabaum wird fast in ganz Indien gefunden. Außerhalb Indiens findet er sich nur in Singapore, Malaya, China und Australien. Durchschnittlich wird von einem Baum 1 lb. Kamalapulver gewonnen.

Gewöhnlich wird der größte Teil der Produktion ausgeführt. Einer Verwendung als Farbstoff stehen die Teerfarbstoffe mit ihren billigeren Preisen entgegen.

Das größte Hindernis zur stärkeren Verbreitung von Kamala sind die vielen Verfälschungen, die wohl mehr auf die Händler als auf die einsammelnde Bevölkerung zurückzuführen sind. Solange hierin keine Änderung eintritt, ist mit einem Aufschwung des Handels mit Kamalapulver nicht zu rechnen. (2727)

Siam. Ausfuhr von Stocklack nach den Vereinigten Staaten. Die Ausfuhr von Stocklack aus Siam nach den Vereinigten Staaten erreichte im ersten Quartal 1926 nach „Chemicals“ der Menge nach 1015 676 lbs. und dem Werte nach 197 255 \$. Ueber die Ausfuhr nach anderen Ländern ist noch nichts bekannt.

Während des letzten Jahres zeigt sich eine dauernde Steigerung der Ausfuhr von Stocklack aus Siam. Während die Ausfuhr des Fiskaljahres 1920/21 sich auf 11 954 Pikul*) im Werte von 1,24 Mill. Tikal**) belief, erreichte sie nach oben genanntem Bericht im Fiskaljahr 1924/25 nahezu das Vierfache der Menge und das Dreifache dem Werte nach. Die Angaben für das letztgenannte Jahr betragen 43 353 Pikul im Werte von 3,69 Mill. Tikal. Dem Werte nach stand Stocklack während des letzten Fiskaljahres in der Ausfuhr Siams an dritter Stelle. (2728)

*) 1 Pikul = 60 kg.
**) 1 Tikal = 1,57 M.

Japan. Starke Nachfrage nach Jod. Dem „Japan Advertiser“ (Tokio) entnehmen wir folgenden Bericht über die japanische Marktlage für Rohjod (im August): Die Nachfrage nach Rohjod ist so stark, daß die Händler zögern, Preisfestsetzungen zu machen und Aufträge mit späten Lieferterminen anzunehmen, da sie fürchten, die Bestellungen nicht erledigen zu können. Rohjod wird in Japan in großen Mengen aus Meeralgeln von der Hokkaido-Küste erzeugt.

Der Leiter der Verkaufsabteilung der „Japanischen Gesellschaft für chemische Industrie“, der Hauptproduzentin von Jodkalium in Japan, Yukuchi Koike, äußerte einem Vertreter des „Japan Advertiser“ gegenüber, daß er keine Erklärung für eine so ungewöhnliche Nachfrage in dieser Saison habe. Besonders aus London und New York laufen große Aufträge ein, und viele mußten abgelehnt werden, da keine Möglichkeit besteht, so viel Jod zu beschaffen. Früher ging der größte Teil des ausgeführten Rohjods nach Deutschland, wo es raffiniert und auf jodhaltige pharmazeutische Präparate verarbeitet wurde, jetzt aber ist der Kreis der Abnehmer viel größer geworden. Ein fester Großhandelspreis besteht zurzeit nicht; wenn ein Preis angegeben werden solle, so möchte er 7,40 Yen per lb 90%ige Ware nennen, doch könne er sich auf diese Notierung bei der steigenden Tendenz des Marktes nicht festlegen. — Tatsächlich wird am Schluß des Artikels eine Marktnotierung von 7,70—7,80 Yen angegeben. Der größte Teil der Produktion der „Japanischen Gesellschaft für chemische Industrie“ wird nach Shanghai verschifft. (2610)

Ausfuhr von Menthol im Jahre 1925. Die Ausfuhr von Menthol aus Japan zeigt nach „Chemist and Druggist“ für 1925 mit 4 208 Pikul gegenüber 1924 mit 2 699 Pikul eine bedeutende Steigerung. Hauptabnehmer waren die Vereinigten Staaten, die im Jahre 1924 fast 50 % und im Jahre 1925 rund 55 % abnahmen. Auf die einzelnen Länder verteilt sich die Ausfuhr wie folgt:

	Menge in Pikul	
	1924	1925
Vereinigte Staaten . . .	1 311	2 317
Großbritannien . . .	356	534
Deutsches Reich . . .	491	221
Frankreich . . .	204	421
Brit.-Indien . . .	207	375
Andere Länder . . .	130	340
Insgesamt:	2 699	4 208

(2690)

Der Markt für Baldrianwurzel. Die Preise für Baldrianwurzel, einen nicht unbedeutenden japanischen Ausfuhrartikel, sind wegen des geringen einheimischen Bedarfs und der wechselnden Nachfrage aus dem Ausland, sehr schwankend; gegenwärtig ist die Tendenz fest und es werden 38 Yen für 100 Kin notiert. Die alten Bestände sind erschöpft, aber die Eingänge aus der neuen Ernte haben bereits begonnen und werden bis Dezember andauern. — Während des Krieges ging ein großer Teil der Produktion zum siebenfachen der gegenwärtigen Preise nach Rußland, jetzt sind England und Frankreich die Hauptabnehmer. (2699)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Eichhoff & Fuchs**, Generalvertreter von A. Klipstein & Company (New York) in Frankfurt a. M. Die Firma beging am 1. Oktober d. J. ihr 25jähriges Geschäftsjubiläum. Sie war während dieses ganzen Zeitraumes, mit kurzer Unterbrechung durch den Kriegszustand, im Interesse der Firma A. Klipstein & Co., New York, im Ein- und Verkauf tätig, wobei der Export deutscher Chemikalien und verwandter Erzeugnisse einen wesentlichen Teil der Geschäftsverbindung ausmachte. (2920)

Verbandswesen.

25 jähriges Jubiläum des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V.

Im November d. J. kann der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. sein 25jähriges Jubiläum feiern. Nach langen und über die Maßen schwierigen Verhandlungen und einigen mißglückten Versuchen gelang es einer kleinen Schar entschlossener Männer unter Führung von Generaldirektor Stephan Mattar am 2. November 1901 im Hotel „Der Kaiserhof“, Berlin, den heutigen Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. zu gründen. Die früheren Versuche waren zum Teil an dem Umstand gescheitert, daß man in einer Organisation sowohl einen Berufs- und Fachverein als auch zugleich eine Kartellorganisation umfassen wollte. Die Beschränkung der Gründer auf einen Fachverein, welcher die allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Interessen der deutschen Dachpappenindustrie vertritt, hat sich später als äußerst glücklich erwiesen. Unter der verdienstvollen Leitung von Generaldirektor Stephan Mattar, welcher zum 1. Vorsitzenden gewählt wurde, und von Kommerzienrat Dr. A. Malchow, welcher ihm im Jahre 1921 nach seinem Rücktritt folgte, hat sich der Verein zu einem Verbandsentwickelt, dem heute fast die gesamte deutsche Dachpappenindustrie angehört. Der Verband hat sich während seines 25jährigen Bestehens über die Maßen erfolgreich betätigt und insbesondere während des Weltkrieges und der Nachkriegszeit seine Feuerprobe bestanden; so wurde er z. B. als der erste industrielle Fachverband vom Reichskommissar für Wiederaufbau als Lieferungsverband anerkannt. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckte sich während seines 25jährigen Daseins insbesondere auf die Vertretung der Interessen der deutschen Dachpappenindustrie auf den Gebieten der Zoll- und Handelsvertragsverhandlungen, gütertariftechnischer Fragen, des Patentrechtes, des Verdingungs- und Normenwesens, der Rohstoffregelung, der Ausfuhrförderung und der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Besonders große Dienste konnte der Verband vor dem Kriege seinen Mitgliedern erweisen, als die Ueberhebungen der Heimatschutzbewegungen und der Gesetze gegen die Verunstaltung von Stadt und Land die Existenz der deutschen Dachpappenindustrie geradezu gefährdeten. — Die Jubiläumsschrift des Verbandes wird über die Entwicklung des Verbandes und seine Leistungen einen interessanten Ueberblick geben sowie bemerkenswerte Aufsätze aus der Geschichte der deutschen Dachpappenindustrie bringen. — Die Jubiläumssfeier findet am 3. November 1926 in Berlin, Hotel „Der Kaiserhof“, statt, und zwar in den gleichen Räumen, in welchen der Verband vor 25 Jahren gegründet wurde. Behörden und Öffentlichkeit werden auf der Tagung vertreten sein. (2878)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabrik Godesberg Aktiengesellschaft in Godesberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 27. 9. 1926 eingetragen: Der Chemiker Hans Rebs in Godesberg ist als Vorstand ausgeschieden. Wilhelm Schneider in Godesberg ist von Amts wegen zum Vorstand bestellt.

Chemische Fabrik „Desitin“ Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 9. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 4. 9. 1926 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrags (Sitz) geändert worden. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Hamburg verlegt worden. Die hiesige Zweigniederlassung ist in eine Hauptniederlassung umgewandelt worden. In Berlin verbleibt eine Zweigniederlassung. Die Firma der Gesellschaft lautet: **Chemische Fabrik „Desitin“ Aktiengesellschaft**. Das Vorstandsmitglied Dr. Eugen Schnell ist allein vertretungsberechtigt. Wilhelm Sieberg ist stellvertretendes Vorstandsmitglied.

Pharmazeutische Werke Kaban Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 28. 9. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschuß vom 23. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 1 (Firma und Errichtung von Zweigniederlassungen), 2 (Gegenstand des Unternehmens), 11 (Aufsichtsrat), 15 (Aufsichtsratsvergütung) geändert worden. § 25 Abs. 1 Ziffer 4 (Gewinnverteilung) ist gestrichen worden. Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Grundstücks-Verwertungs-Gesellschaft Hamburg, Glückstraße, Aktiengesellschaft.** Gegenstand des Unternehmens ist die Verwertung von Grundstücken und Gebäuden sowie von deren Zubehörteilen.

Chemische Werke Oberschlesien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hindenburg, O. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hindenburg O. S. ist am 20. 9. 1926 eingetragen: Direktor Ernst Blome in Berlin und Direktor Dr. Friedrich Korten in Hindenburg, O. S., sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt. Sie sind berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zu vertreten und für die Firma der Gesellschaft in gleicher Weise zu zeichnen. Direktor Eugen Hinz ist aus der Geschäftsführung ausgeschieden und seine Geschäftsführung somit erloschen.

Lackwerke Japonika Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 28. 9. 1926 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschuß vom 21. 9. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretungsbefugnis geändert. Dr. Hans Katinsky, Kaufmann, Berlin-Grünwald, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Jeder Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft selbständig.

Gold- und Silberscheide-Anstalt Stuttgart-Untertürkheim, Aktiengesellschaft, Sitz: Stuttgart-Untertürkheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 25. 9. 1926 eingetragen: Die am 28. 3. — nicht 8. 3. — 1925 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 12 700 M. auf 25 000 M. ist durchgeführt, und sind die §§ 5 und 22 des Gesellschaftsvertrags geändert.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Laufach, Sitz: Laufach (Hauptniederlassung Frankfurt a. M.). In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg ist am 30. 9. 1926 eingetragen: Als weitere Vorstandsmitglieder sind bestellt: Dr. Ernst Hintz, Professor in Wiesbaden, Adolf Finck, Kaufmann in Frankfurt a. Main, Dr. Karl Hintz, Chemiker, ebenda. Dr. Ernst Hintz ist für die Zeit bis zum 31. 3. 1927 einschließlich zum Mitgliede des Vorstandes bestellt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis des August Finck ist beendet. Die Prokura des Adolf Finck und Dr. Karl Hintz ist erloschen.

Zinkfarben Aktiengesellschaft in Oker a. Harz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Harzburg ist am 27. 9. 1926 eingetragen: Auf Beschluß der Generalversammlung vom 14. 9. 1926 ist das Grundkapital um 100 000 M. auf 300 000 M. erhöht, § 4 der Satzung entsprechend geändert.

Tao-Ti Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 23. 9. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

J. G. Farbenindustrie A. G. Frankfurt a. Main mit Zweigniederlassung in Höchst a. M. unter der Firma: I. G. Farbenindustrie A. G. Werke: Farbwerke vorm. Meister Lucius u. Brüning. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst am Main ist am 29. 9. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Hermann Waibel in Mannheim ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt. Paul Haeflinger, Frankfurt a. M., Regierungsbaumeister Adolf Krauß, Ludwigshafen a. Rh., Arthur Krell, Mannheim, Wilhelm Mühlen, Frankfurt a. Main, sind als Vorstandsmitglieder abberufen. Der versichtlich eingetragene Name des Prokuristen Ingemay wird in Ingemey berichtigt. Die Prokuren der Herren Oberingenieur Paul Weigert in Berlin, Theodor van Zütphen in Frankfurt am Main, Walter Nieten in Höchst a. Main sind erloschen. Carl von Renée in Berlin, Wilhelm Schlosser in Berlin, Karl Dettinger in Berlin, Julius Hasel in Rottweil, Dr. Alfred Schwindt in Rottweil, Dr. Max Ehlé in Rottweil, Dr. Fritz Fraunberger in Düneberg, Fritz Funcke in Düneberg, Heinrich Hagemann in Premnitz, Dr. Friedrich Linnemann in Premnitz, Dr. Rudolf Grützner in Bobingen, Gustav Fuchs in Bobingen und Dr. Paul Oppenheim in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können. Durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom

1. 9. 1926 ist das Grundkapital um 454 000 000 M. auf 1 100 000 000 M. erhöht worden und die Satzung geändert.

M. K. Fabrikation und Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 29. 9. 1926 eingetragen: Stammkapital: 21 000 M. (Berichtigung zur Bekanntmachung vom 18. 9. 1926.)

Sieg-Nassauische Farbwerke G. m. b. H. in Haiger. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dillenburg ist am 29. 9. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Westfälische Holzwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Der Sitz der Gesellschaft ist nach Niederdresselndorf verlegt.

Chemische Fabrik bei Karlsruhe, G. m. b. H., Karlsruhe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Karlsruhe ist am 27. 9. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Anton Köhler ist beendet; an dessen Stelle ist Fabrikdirektor Heinrich Kroneck, Karlsruhe, als Geschäftsführer bestellt.

Chemische Industrie, Aktiengesellschaft in Beuel a. Rhein. Das Amtsgericht Bonn macht unterm 4. 10. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma mangels Masse eingestellt wird.

Wilhelm Gronau, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. Die Firma ist am 29. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Vertrieb von Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Direktoren Adolf Barteck in Hattingen a. d. Ruhr und Wilhelm Quast in Unna. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 8. 1926 festgestellt. Jeder einzelne Geschäftsführer ist für sich allein vertretungsberechtigt.

„Hermit“ Chemische Produkte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf, Lorettostr. 8. Die Firma ist am 23. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 19. 5. 1926, abgeändert am 12. 8. und 16. 9. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten aller Art sowie der Erwerb einschlägiger Patente und Gebrauchsmuster. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Nathan Fuchs zu Oberhausen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft vertreten entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Lüdco-Leim- und Chem. Fabrik Walther Lüders, Sitz: Braunschweig. Die Firma ist am 29. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Inhaber: Chemiker Walther Lüders in Braunschweig.

Arnias-Lak-Fabriken, Schumacher & de Wit, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Crefeld. Die Firma ist am 27. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Lacken, Lackfarben und ähnlichen Produkten. Das Stammkapital beträgt 5500 M. Geschäftsführer ist der Kaufmann Karl Schumacher in Crefeld. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 1. 1921 festgestellt und durch Beschlüsse der Generalversammlungen geändert. Die Firma hieß bisher L. J. P. Hardysen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und hatte ihren Sitz in Tönisberg, Kreis Kempen. Die Firma ist geändert und der Sitz nach Crefeld verlegt.

Feenamint Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 30. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 1. 9. 1926 festgestellt und am 22. 9. 1926 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer Präparate, die Beteiligung an ähnlichen Unternehmen. Das Stammkapital beträgt 100 000 M. Geschäftsführer sind: Fabrikant Friedrich Merz, Frankfurt a. M., Dr. phil. Richard Schön und Kaufmann Rudolf Erlenbach, beide zu Darmstadt. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zum alleinigen vertretungsberechtigten Geschäftsführer wird Fabrikant Friedrich Merz zu Frankfurt a. M. bestellt.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke Chemische Fabrik Griesheim Elektron, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Bitterfeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bitterfeld ist am 29. 9. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 9. 1926 ist das Grundkapital um 454 000 000 M. auf 1 100 000 000 M. erhöht worden. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Die durch Beschluß des Verwaltungsrats vom 31. 8. 1926 als Vorstandsmitglieder abberufenen Herren Paul Häflinger zu Frankfurt a. M., Regie-

rungsbaumeister Adolf Krauß zu Ludwigshafen, Arthur Krell zu Mannheim und Wilhelm Mühlen zu Frankfurt a. M. sind wieder zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands bestellt worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. 9. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert.

Chemische Fabriken Ottensen Kasch & Kersten, Altona-Ottensen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 22. 9. 1926 eingetragen: Die Prokura des Fräulein Lüders ist erloschen.

Holsatia-Lack-Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Eidelstedt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona (Elbe) ist am 22. 9. 1926 eingetragen: Das Grundkapital ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 25. 8. 1926 um 6000 M. erhöht und beträgt jetzt 12 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist geändert.

Frankfurter Bronzefarben- und Blattmetall-Fabrik Julius Schopflocher, Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 9. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 17. 5. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital um bis zu 200 000 M. zu erhöhen.

Werner Heinemann & Co. Lack-Farben-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. d. Oder. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. d. Oder ist am 27. 9. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Heinemann ist aus seinem Amt ausgeschieden. Alleiniger Geschäftsführer ist der Kaufmann Erich Kayser-Sickler. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 9. 1926 eingetragen: Das Vorstandsmitglied August Finck ist gestorben. Das Mitglied des Aufsichtsrats Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist für die Zeit bis zum 31. 3. 1927 einschließlich zum Mitglied des Vorstands der Gesellschaft bestellt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Kaufmann Adolf Finck und der Chemiker Dr. Karl Hintz in Frankfurt a. M. sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Prokura des Adolf Finck und Dr. Karl Hintz ist erloschen.

Chemische Fabrik Vetera Gesellschaft mit beschränkter Haftung Fachfabrik für veterinär-medizinische Präparate, Sitz: Görlitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Görlitz ist am 16. 9. 1926 eingetragen, daß der Kaufmann Josef Münzberg junior als Geschäftsführer ausgeschieden ist.

Chemische Hansawerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 4. 10. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist von Altona nach Hamburg verlegt worden.

Vecheffa Vereinigte Chemische Fabriken Eisenach Aktiengesellschaft, Sitz: Gotha. Das Amtsgericht Gotha macht unterm 5. 10. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, vormittags 11,45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet wird. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Oppenheim in Gotha. Konkursforderungen sind bis zum 30. 10. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 9. 11. 1926, vormittags 9 Uhr.

Dr. Ed. Blell Biochemisches Laboratorium „Rama“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Magdeburg. Die Firma ist am 2. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb biochemischer und homöopathischer Arzneimittel sowie die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen, deren Errichtung und Uebernahme. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, Grundstücke zu erwerben. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind die Apothekenbesitzerin Hanna Blell, geb. Buhtz, und der Apotheker Josef Raimund Heh, beide in Magdeburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 24. 8. 1926 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Verax Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Dresden. Die Firma ist am 5. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. 6. 1926 abgeschlossen und am 7. 7. 1926 geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb der Verax-Erzeugnisse (insbesondere photographische Trockenplatten, Gelbfilter, Vorsatzlinsen, Photochemikalien) sowie sonstiger Erzeugnisse der photographischen und photochemischen Industrie. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer

bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Fabrikdirektoren Max Wiener und Friedrich Adler, beide in Dresden. Der Erstgenannte darf die Gesellschaft allein vertreten. Prokura ist erteilt dem Wolf v. d. Osten in Dresden. Er ist berechtigt, die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Rehmsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 28. 9. 1926 eingetragen: Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Den Kaufleuten Oskar Herrmann und Paul Dietz, beide in Zeitz, ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind.

Chemische Fabrik Dikra, Kleináu & Co., Gesellsch. m. beschr. Hftg., Halle a. d. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle (Saale) ist am 5. 9. 1926 eingetragen: Für den abberufenen Alfred Drescher ist Kaufmann Gottfried Seebe in Halle a. d. S. zum Geschäftsführer bestellt worden.

A. Riebeck'sche Montanwerke Aktiengesellschaft, Halle a. d. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle (Saale) ist am 5. 9. 1926 eingetragen: Hermann Borelli ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Badische Anilin- & Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh., Hauptniederlassung in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 25. 9. 1926 eingetragen: Gemäß bereits durchgeführtem Beschluß der Generalversammlung vom 1. 9. 1926 ist das Grundkapital um 454 000 000 Mark auf 1 100 000 000 M. erhöht. Durch Beschluß der gleichen Versammlung ist die Satzung geändert. (2913)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 6. Oktober 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 70*. Alaun (in Stücken) 8/10/0*. Aluminiumsulfat (17–18%) 6. Ameisensäure (85% 49*). Ammoniak (wasserfrei) 0/1/1* (lb.). Ammoniak (s. G. 0,880) 21*. Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.). Ammoniumchlorid (grau) 22*. Ammoniumnitrat 32. Ammoniumphosphat (comm.) 52. Arsenik (weißer, Cornwall) 13/5/0. Aetzkalk (88–90%) 27/10/0. Aetznatron (76%) 17/10/0*. Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5/0. Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5/0. Bariumchlorid 9/10/0. Bariumchlorat 0/0/7 (lb.). Bariumsulfat 4–6. Bleiglätte (ausländ.) 38. Bleinitrat 40. Bleiweiß (ausländ.) 38. Bleizucker (weiß) 45. Borax (krist.) 22/15/0*. Borsäure (krist.) 37*. Brechweinstein (43–44%) 0/0/10½ (lb.). Calciumchlorid 5/10/0*. Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/5½ (lb.). Chlorkalk (35%) 8/10/0*. Citronensäure 0/1/3¼ (lb.). Eisenvitriol (in Ladungen) 3/2/6*. Essigsäure (B. P., Eisessig) 65*. Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.). Essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17*. Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.). Formaldehyd (40%) 40. Glaubersalz 3/15/0. Glycerin (roh, 80%) 82*. Glycerin (s. G. 1,250) 112/10/0*. Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6¼ (lb.). Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.). Kalisalpeter (raff.) 23/10/0. Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.). Kaliumchlorid (80%) 8. Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3½ (lb.). Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.). Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6¼ (lb.). Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0. Kupfersulfat 22/10/0. Lithopone (30%) 22/10/0. Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.). Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0. Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0. Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15/0. Milchsäure (50%) 44. Natriumacetat 19/10/0. Natriumarseniat (45%) 24. Natriumbicarbonat 10/10/0*. Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.). Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15*. Natriumchlorat 0/0/3½ (lb.). Natriumhyposulfat (commercial) 9/5/0*. Natriumhyposulfat (photogr.) 15. Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19. Natriumperborat 0/0/10 (lb.). Natriumphosphat 12/5/0. Natriumsulfid (konz., 60–65%) 9. Natriumbutylaldehyd 0/0/3½ (lb.). Oxalsäure 0/0/3½ (lb.). Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*. Fottasche (96–98%) 26. Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.). Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.). Salicylsäure (techn.) 0/0/10¼–0/0/11. Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.). Salpetersäure (80% Tw.) 21. Schwefelkohlenstoff 25*. Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*. Tannin (commercial, 78–82%) 0/1/3 (lb.). Terpentingöl 67/15/0. Weinsäure 0/0/11½. Soda (calc., 58%) 6/15/0*. Soda (krist.) 5/5/0*. Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*. Zinksulfat (krist.) 12/10/0. Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/11 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8. Acetylsalicylsäure 2/4–2/5. Amidol 9/6. Amidopyrin 11/6. Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3. Bromkalium 1/9–1/10. Bromnatrium 2/0–2/1. Calomel 5/0–5/2. Chininsulfat 1/8–2/0 (oz.). Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3–3/6. Hexamethylentetramin 2/4–2/6. Hydrochinon 4/0. Methylsalicylat 1/7. Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/11. Phenacetin 3/9–4/0. Pyrogallussäure (krist.) 7/3. Salicylsäure 1/3½–1/5. Salol 3/0. Sublimat 4/0–4/8. — Kohlenteeerzwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3. Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9½. Benzaldehyd 2/1. Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3. Betanaphthol 0/11–1/0. Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9. Dinitrotoluol (66–68° C.) 0/9. H-Säure (auf 100% bez.) 3/3. Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7. Nitronaphthalin 0/10. Paranitranilin 1/9. Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2. Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 6. Oktober 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 73–77. Aluminiumsulfat (17–18%) 6,35–7. Ameisensäure (85% vol.) 40–42,50. Ammoniak (25%) 13,75–15,50. Anilinöl 77,50–80. Anilinsalz 75–78. Antichlor 9–10. Arsenik (weißer) 23–26. Aetznatron (76–77%) 16–17,50. Benzaldehyd 176–182. Benzoesäure 184–200. Benzol (90%) 26–29. Betanaphthol 70–72,50. Bittersalz 3,50–3,90. Bleizucker 53–54,50. Borax (krist.) 25–26,50. Borsäure (krist.) 43–45. Bromkalium 162,50–170. Carbonsäure (40%) 56–60. Chlorbarium 10,25–11. Chlorcalcium (70–75%) 5,25–6. Chlorkalk 8,75–9,50. Chlormagnesium (geschm.) 6,25–7,50. Chlor-

zink 26-28; Chromalaun 17-18,50; Citronensäure 162,50-170; Eisenvitriol 1-5; Essigsäure (80%) 34-37; essigsaures Natrium 25,50-27,50; Formaldehyd (40% vol.) 46-48; Glaubersalz (krist.) 3,25-3,75; Glycerin (zweimal raff.) 118-125; Harnstoff 65-75; Jodoform 27-29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9-10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71-74; Kalisalpete (gemahlen) 27 bis 28,50; Kaliumbichromat 43-45; Kupfersulfat (98-100%) 25-26,75; Lithopone (Rotsiegel) 21,25-23; Milchsäure (30% vol.) 34-37; Morphinum -; Natriumbicarbonat 11-13; Natriumbichromat 35-38; Natriumnitrit 24-26; Natriumsulfat 10,25-11; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43-47; Natronsalpete 18,50 bis 20; Natronwasserglas (38-40%) 4,75-6; Oxalsäure (krist.) 29-31,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50-39,50; Rhodanammonium 125-149; Salicylsäure 125-150; Salmiak (krist.) 23-23,90; Salpetersäure (36%) 18-19; Salzsäure (techn.) 1,75-2,50; Schwefelkohlenstoff 19-20; Schwefelnatrium (60 bis 62%) 10,50-11,75; Schwefelsäure (66% B_é) 4-4,75; Soda (98-100%) 7,25-8; Wasserstoffperoxyd (30%) 100-115; Weinsäure 115-125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46-49.

Oesterreich (Wien) 8. Oktober 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzalkali (88-92) 80,50 Schw. Fr.; Aetzatron (128-130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 46; Bittersalz 1,20 \$; Bleiglätte (H.B.U.) 147; Bleiweiß (chemisch rein) 160; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39-41%, weiß, krist.) 260; Chlorcalcium (krist., 98-100%) 40; Chlorcalcium (geschmolzen, 70-75) 21; Chloralkali (110-115) 30; Chromalaun (inländ.) 70; Chromkali (krist.) 158; Chromatron 120; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B_é, chem. rein) 420; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98-99) 91; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn. 50% vol.) 150; Mennige 50; Naphthalin (Schuppen, weiß) 68; Natriumbisulfat (60-62%) 58; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (96-98) 95; Salzsäure (20-22 techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60-62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66% B_é) 21; Soda (Ammoniak, 96-98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinalöl (inländ.) 245; Terpentinalöl (russisch, weiß) 160; Weinsäure (krist.) 40.

Vereinigte Staaten (New York) 27. September 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12 Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,054 bis 0,054; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,024-0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40-1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2-2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10 1/2 (nom.); Ammoniak (wasserfrei, Kontrakt-preis) 0,13-0,15; Ammoniak (26%) 0,03-0,03 1/2; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10-0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06-0,06 1/2; Amylacetat (techn.) 1,75 bis 1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90-2,00 (Gall.); Arsenik (weißer pulverförmig) 0,03 1/2-0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18-0,19; Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85 1/2-4,95 1/2 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 4,22 1/2 (Gall.); Aetzalkali (88-92%, ab Fabrik) 0,07 1/2-0,07 3/4; Aetzatron (fest, 76%, Kontrakt-preis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63-65 (t); Bariumnitrat 0,07 1/2-0,07 3/4; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsuperoxyd 0,14-0,15; Bleiglätte (commercial) 11,50 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10 1/2; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14-0,14 1/2; Borax (krist.) 0,05; Borsäure (Barrels) 0,09-0,09 1/2; Brom 0,47-0,48; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,19; Calciumarseniat 0,07 1/2-0,10; Calciumcarbonat 0,05-0,06; Calciumchlorid (73-75% ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,72-0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05 1/2-0,09; Chloralkali 2,00-2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20-0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04-0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,44 1/2; Cremor tartari (einheim.) 0,21-0,21 1/2; Cyankalium 0,52 1/2-0,57 1/2; Cyannatrium (96-98%, einheim.) 0,19-0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13 bis 14 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46-11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57-8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32-0,38; essigsaure Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13-0,13 1/2; Formaldehyd 0,10 1/2; Glaubersalz (ab Werk) 1,00-1,10 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27-0,27 1/2; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18-0,18 1/2; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38-0,38 1/2; Kalisalpete (krist.) 0,07 1/2-0,08; Kaliumbichromat 0,08 1/2-0,08 1/2; Kaliumbromid (krist.) 0,47-0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 1/2-0,09; Kaliumjodid 3,75-3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14-0,15; Kupfersulfat (99%) 4,80-5,00 (100 lbs.); Lithopone (einheimisch) 0,05 1/2; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75-2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90-2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20-1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90-2 (100 lbs.); Mennige (trocken) 12 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,67 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,75-0,80 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13 1/2-0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P. X) 0,62-0,64; Natriumacetat 0,04 1/2-0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06 1/2-0,06 3/4; Natriumbisulfat (nitercake) 4,50-5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75-4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 1/2-0,06 3/4; Natriumfluorid 0,09 1/2-0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96-98, einheim.) 0,08 1/2-0,09 1/2; Natriumsalicylat 0,47-0,49; Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60%) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20-22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50-3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,02 1/2-0,03 1/2; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10-0,10 1/2; Oleum (20%, tanks) 18-20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,11-0,11 1/2; Phosphor (gelber) 0,32-0,37 1/2; Phosphor (roter) 0,65; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07-0,07 1/2; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14 bis 0,16; Pottasche (80-85%, calc., imp.) 0,06 1/2-0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06-0,06 1/2; Salpetersäure (36%) 5-5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95-1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10-3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylindern) 0,15-0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05 1/2-0,06 1/2; Schwefelsäure (66%, tanks) 15-16 (t); Soda (krist.) 0,90 bis 1,10 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat 0,07 1/2-0,08; Tannin (U.S.P.) 0,75-0,80; Tannin (techn.) 0,35-0,40; Terpentinalöl 0,92-0,93 (Gall.); Tetrachlohlenstoff 0,06 1/2-0,06 3/4; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,29 1/2; Zinkcarbonat 0,11-0,12; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 1/2-0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07 1/2; Zinksulfat 0,03 bis 0,04; Zinnchlorür (Zinnasche) 0,47 1/2-0,48; Zinnchlorid 0,20-0,20 1/2; Zinnoxyd 0,70-0,72. — Kohlenwasserstoffe: Alphanaphthol (raff.) 0,85-0,90; Alphanaphthol (techn.) 0,60-0,65; Anilin (tanks) 0,17-0,18; Anthracen (80-85%) 0,60 nom.; Anthrachinon (99,5%) 0,90-0,95; Benzaldehyd (U.S.P. IX) 1,15-1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65-0,70; Benzidin (Base) 0,69-0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60-0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57-0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,25 (Gall.); Benzylchlorid (95-97%, raff.) 0,30 bis

0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55-0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22-0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65-0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25-1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17-0,19; Cresylsäure (97-99%) 0,62-0,67 (Gall.); Chlorbenzol 0,08 1/2-0,09 1/2; Dimethylanilin 0,32-0,34; Dinitrobenzol 0,15-0,17; Dinitrophenol 0,30-0,34; Diphenylamin 0,45-0,48; H-Säure 0,60-0,68; Nitrobenzol 0,09 1/2-0,10 1/2; Orthoamidophenol 2,15-2,25; Parannitranilin 0,48-0,50; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20-0,21; Pirinsäure 0,30 bis 0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,40-0,45; Salicylsäure (techn.) 0,37-0,42; Sulfanilsäure 0,16-0,18; Tolidin 0,89-0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36. (2911)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 10.	6. 10.	Aktien	13. 10.	6. 10.
Byk-Guldenw. . .	78,50	81 1/8	Köln-Rottweil . .	159,—	145,50
Chem. F. Buckau . .	110,—	108,—	Li'de's Eisemasch. .	163,75	161,—
„ Grünau . .	83,—	87,—	Lithopone-Fabrik . .	55,50	—
„ v. Heyden . .	118,50	119,50	Nitritfabrik . .	—	—
„ Milch & Co. . .	85,25	83,50	Oberschl. Koksw. . .	136 1/8	128,50
„ Gelsenk. . .	106,—	93,50	Rasquin, Farb. . .	70,—	69,—
„ W. Albert . .	145,—	142,—	Rh. W. Sprengst. . .	119,—	108,75
„ W. Brockhues . .	80,—	79,50	Rhen. Verein ch. F. .	82,75	78 3/8
Concordia chem. F. .	73 1/8	72 1/8	J. D. Riedel . .	94,50	91 5/8
Dynamit Nobel . .	152,—	140,25	Rügerswerke . .	131,75	127,50
Egesorff, Salzw. . .	89,75	88,50	H. Scheidemann . .	43 3/4	41 1/8
Fahlberg, List . .	115 1/8	103,—	Scherung, Chem. . .	286,—	220,—
I. G. Farbenindustr. .	316,75	293,50	Sprengst. Carb. . .	—	114,—
Gehe & Co. . .	90,—	70,—	Stäbutter Chem. . .	65,—	64 1/8
Th. Goldschmidt . .	133,—	—	Thür. Bleiweißf. . .	74,75	68,25
Harkort Bergw. . .	67,—	67,—	Union Chem. Fabr. .	82,—	84,—
Heine & Co. . .	71,—	74,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	130,—	122,—
Jeserich Asphalt . .	135,—	128,25	„ Glanzstoff F. . .	310,—	317,50
C. A. F. Kahlbaum . .	190,—	187,—	„ Ultramarinfabr. .	144,—	148,50

Devisen	13. 10.	9. 10.	Devisen	13. 10.	9. 10.
Argentinien . . .	1,712	1,710	Italien . . .	16,64	16,83
Kanada . . .	4,204	4,202	Jugoslawien . . .	7,422	7,425
Japan . . .	2,031	2,032	Dänemark . . .	111,85	111,54
Aegypten . . .	20,902	20,900	Portugal . . .	21,500	21,500
Türkei . . .	2,17 1/2	2,190	Norwegen . . .	97,90	91,93
England . . .	20,381	20,382	Frankreich . . .	11,92	12,12
Ver. Staaten . . .	4,200	4,200	Tschechoslowakei .	12,44	12,44
Brasilien . . .	0,584	0,582	Schweiz . . .	81,18	81,09
Uruguay . . .	4,210	4,210	Bulgarien . . .	8,050	8,080
Holland . . .	168,08	168,03	Spanien . . .	62,30	62,97
Griechenland . . .	5,20	5,25	Schweden . . .	112,28	112,22
Belgien . . .	11,67	11,66	Oesterreich . . .	69,28	69,28
Danzig . . .	81,48	81,49	Ungarn . . .	5,88	5,882
Finnland . . .	10,572	10,565	Rumänien . . .	2,23	—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 239 vom 13. 10. 1926.)

		R.M.	British Straits-	R.M.	
Estland	100 estn. Mark	1,12	Settlements	100 Dollar	237,21
Lettland	{ 100 Lat	80,79	Brit.-Hongkong	100 Dollar	221,04
	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	282,34
Litauen	100 Litae	41,66	Argentinien	100 Goldpeso	387,34
Luxemburg	100 Franken	11,46	Chile	100 Peso	51,73
Polen	100 Zloty	46,62	Mexiko	100 Peso	203,80
Rußland	1 Tschernwonez	21,63	Peru	1 peruan. Pfd.	16,49
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,65	Uruguay	1 Peso	4,20

Metalle (Preise für 100 kg in R.M.)	13. 10.	6. 10.
Elektrolytkupfer . . .	184	184 1/2
Raffinadekupfer 99-99,3% . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohziehn (freier Verkehr) . .	69-69 1/2	69-69 1/2
Zink, umgeschmolzen . . .	60-60 1/2	60 1/2-61 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	214	214
Banks, Straits, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99% . . .	—	—
Reinnickel . . .	340-350	340-350
Antimon-Nickel . . .	115-120	113-118
Silber in Barren per 1 kg . . .	76 1/4-77 1/4	78-79

(2934)

Versammlungskalender

21. Okt.: Deutsche Degras Aktiengesellschaft, Dresden, ordentl. G.-V., nachmittags 4 Uhr, im Büro des Herrn Rechtsanwalts Dr. James Breit in Dresden, Eliasplatz 1, II.
25. „ Phönix Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Motzumühle, G.-V., nachm. 5 Uhr, im Hause der Deutschen Gesellschaft, Berlin, Schadowstr. 6.
- Deutsche Gasolin Aktiengesellschaft, Berlin-Schöneberg, G.-V., mittags 12.30 Uhr, in den Geschäftsräumen der Darmstädter und Nationalbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin W 8, Behrenstr. 68-70. (2912)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstr. 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 23. OKTOBER 1926

Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. Oktober 1926.

Führende Wirtschaftler aus 14 Ländern haben der Welt ein Manifest unterbreitet, in dem sie für eine Beseitigung der ökonomischen Hindernisse zwischen den einzelnen Nationen als sicherstes Heilmittel gegen das Stagnieren des Handels eintreten. Ähnliche Kundgebungen sind in letzter Zeit mehrfach von Körperschaften der verschiedenen Länder ausgegangen. Die Gedankengänge und Anregungen des jetzigen Appells an das wirtschaftliche Gewissen der Welt bringen daher an sich nichts neues, aber noch niemals beruhte bisher eine solche Verlautbarung für Rückkehr zur Wirtschaftspolitik des gesunden Menschenverstandes auf einer internationalen Vereinbarung, zu der sich Wirtschaftler und Politiker aller bedeutenderen Länder zusammengefunden haben. Diese Tatsache ist als ein wesentlicher Fortschritt auf dem dornenvollen Wege einer internationalen Verständigung über den Abbau des Protektionismus und über eine Beseitigung der sonstigen Hemmungen, die einem normalen Warenaustausch zwischen den Ländern der Welt entgegenstehen, zu betrachten. Freilich sind es nicht die verantwortlichen Regierungen, die zu einer Beteiligung an diesen Bestrebungen aufrufen, sondern es sind Privatpersonen, die nur ihrer eigenen Meinung Ausdruck geben. Aber wenn sich in solcher Zahl und in so vielen Ländern namhafte Vertreter der verschiedensten Wirtschaftskreise zu einer gemeinsamen Aktion für die Freiheit des zwischenstaatlichen Güteraustausches zusammenschließen, dann darf man ohne Uebertreibung behaupten, daß es sich bei diesem Manifest um eine Kundgebung der Weltwirtschaft handelt, die auch der praktischen Erfolge nicht ermangeln wird.

Diese Ansicht vertritt auch der deutsche Reichsbankpräsident Dr. Schacht, der an dem Zustandekommen der Kundgebung auf breiter internationaler Basis in hervorragendem Maße beteiligt gewesen ist. Er weist auf das Beispiel des Dawes-Berichts hin, der sein Entstehen einer kleinen Gruppe von führenden internationalen Wirtschaftlern verdankt, als die Weisheit der Regierungen an dem scheinbar unlöslichen Problem der Reparationsfrage scheiterte. Freilich wird man gut tun, an das Erscheinen des Weltmanifestes nicht allzu weitgehende Hoffnungen zu knüpfen. Es spricht von den schweren Folgen, die der Zusammenbruch großer politischer Gebietseinheiten in Europa für den internationalen Handel gehabt hat und kennzeichnet damit die Wirkungen des Versailler Vertrages, der an die Stelle zweier großer Reiche im Osten Europas neun Staatengebilde setzte, die in ihrer wirtschaftlichen Hilflosigkeit kein besseres Mittel zur Einlebung in die neuen Verhältnisse fanden als die Errichtung hoher Schutzzollmauern, hinter denen sich ein neues heimisches Wirtschaftsleben entfalten sollte. Diese aus der Not geborene, an sich durchaus natürliche Entwicklung im Osten Europas dürfte das schwerste Hindernis für die Erreichung des Zieles sein, welches das internationale Manifest erstrebt. Denn den verantwortlichen Machthabern dieser neuen Länder fehlt begreiflicherweise noch das volle Verständnis für die enge Verflechtung, in der die Wirtschaft ihres Landes mit der Weltwirtschaft steht.

Die Folgen dieses mangelnden Weitblicks für die Bedürfnisse des internationalen Handels treten in den außerordentlichen Schwierigkeiten zutage, die dem Abschluß von Handelsverträgen zwischen den osteuropäischen Staaten entgegenstehen, und offenbaren sich auch in den Widerständen, denen Deutschland bei der Regelung seiner handelspolitischen Beziehungen zu diesen Ländern begegnet. Solche Erfahrungen machen wir gegenwärtig bei unseren Verhandlungen mit Estland. Trotz jahrelanger Bemühungen ist es noch nicht gelungen, einen Meistbegünstigungsvertrag mit diesem Lande zustandezubringen. Diese Tatsache beruht ganz überwiegend auf einer vollkommenen Verkenntung der wirtschaftlichen Bedeutung des Landes seitens der estländischen Regierung. Vor wenigen Tagen hat eine maßgebende Persönlichkeit des dortigen Handelsministeriums sich über die Schwierigkeiten der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland ausgesprochen und erklärt, die mit der angebotenen deutschen Meistbegünstigung Estland zufallenden Vergünstigungen wären zu gering, um dafür der deutschen Einfuhr die estländische Meistbegünstigung zu gewähren, denn dabei hätte Estland durch Ausfuhrsteigerung einen jährlichen Gewinn von 20 Millionen EM., während Deutschland einen Ausfuhrzuwachs von 50 Millionen erzielen würde. Um 30 Millionen EM. (336 000 M.) sei also Deutschlands Nutzen aus der gegenseitigen Meistbegünstigung zu groß. So denkt die Regierung eines Landes mit einer Million Einwohner über den Abschluß eines Handelsvertrages mit einem Lande von 63 Millionen Verbrauchern!

Ähnlich eigenartige Auffassungen bestehen auch in der Tschechoslowakei. In einem kürzlich aus führenden Wirtschaftskreisen veröffentlichten Aufsatz wird ausgeführt, die Schwierigkeiten eines Vertragsabschlusses mit Deutschland lägen darin, daß die Zahl der auf der deutschen Wunschliste stehenden Zolltarifpositionen viel größer sei als die Zahl der tschechoslowakischen Wünsche. Die Tschechoslowakei bestände „nur“ auf der Erhaltung ihrer heutigen Zölle und fordere deutsche Zollermäßigungen für eine geringe Zahl von Positionen. Dabei wird aber übersehen, daß nicht die Zahl der Zollwünsche, sondern ihr wirtschaftlicher Gesamtwert den Ausschlag gibt. Die Tschechoslowakei fordert Ermäßigungen für alle wichtigen Ausfuhrprodukte, Deutschland wünscht Ermäßigungen der enorm hohen tschechoslowakischen Zölle unter anderem für eine größere Zahl von Chemikalien, die aber in ihrer Gesamtheit nicht den wirtschaftlichen Wert hätten wie deutsche Zugeständnisse für einige wenige tschechoslowakische Exportwaren. Und dabei beträgt die prozentuale Belastung des Wertes der chemischen Produkte durch Zölle in Deutschland 4,5%, in der Tschechoslowakei 28,2%, wenn der Vertragstarif zugrunde gelegt wird.

Solche Forderungen sind nur dadurch zu erklären, daß man in diesen Ländern bei Vertragsverhandlungen ausschließlich die eigenen Bedürfnisse berücksichtigt und sich noch nicht an den Gedanken gewöhnt hat, daß man auch dem Vertragskontrahenten Zugeständnisse, die seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechen, machen muß. Hier ist ein dankbares Feld für Aufklärung und Belehrung. — Bl.

(2991)

Aus der französischen Schwerchemikalien- Industrie.

Die nachstehenden Ausführungen sind dem im Verlage Chimie et Industrie erschienenen Sammelwerke „Dix Ans d'Efforts Scientifiques et Industriels“ entnommen:

Die französische Schwefelsäureindustrie verarbeitete in der Vorkriegszeit annähernd 830 000 t Pyrite jährlich und erzeugte 1,2 Millionen t Schwefelsäure (darunter 5%, also annähernd 60 000 t 66gradige Säure und 500 t Oleum). Die Kapazität der Werke hingegen wurde auf 2 Millionen t geschätzt. Nimmt man die Weltproduktion mit 9,5 Millionen t an, so ergibt sich, daß der Anteil Frankreichs an der Gesamterzeugung 13% ausmachte.

Von den erzeugten 1,2 Millionen t entfielen auf die anorganische Großindustrie 0,8 Millionen t. Hauptproduzenten waren Saint Gobain und die Etablissements Kuhlmann. Der Rest verteilte sich auf verschiedene kleinere Unternehmungen. Die gesamte Produktion wurde auf dem Inlandsmarkt abgesetzt. Die Superphosphatindustrie verbrauchte jährlich ungefähr 950 000 t, der Rest verteilte sich auf verschiedene Industrien. In erster Linie ist die Erzeugung von Kupfersulfat und von Ammonsulfat zu nennen. Ein nennenswerter Außenhandel fand nicht statt.

Der Krieg stellte an die Schwefelsäureindustrie erhöhte Anforderungen. Obwohl eine Reihe namhafter Werke, wie La Madeleine, Loos, Roubaix u. a. in die Kampfzone einbezogen wurden, schnellte die Produktionsziffer auf 1,8 Millionen t jährlich empor. Dieses wurde im wesentlichen durch maximale Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Bleikammern ermöglicht. Außerdem suchte man durch Neugründungen den dauernd steigenden Bedarf zu decken. So entstanden die Werke von Port de Bouc, Saint Fons, Saint Chamas und La Pallice. Die Erzeugung der 53gradigen Säure verdoppelte sich nahezu. Noch stärker stieg die Erzeugung von Oleum an.

Nach Abschluß des Waffenstillstandes erwuchsen der französischen Schwefelsäureindustrie erhebliche Schwierigkeiten dadurch, daß die nunmehr zurückgehende Nachfrage der im Kriege ausgeweiteten Produktion nicht mehr entsprach. Diese Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage wurde durch den Umstand noch verschärft, daß die im besetzten Gebiet gelegenen Werke ihre Vorkriegskapazität bald wieder erreichten. Erst 1920 gelang es, durch Betriebseinschränkungen und hohe Zölle die Produktion der veränderten Marktlage wieder anzupassen. Auch die Wiedereroberung der im Kriege verlorengegangenen Auslandsmärkte begünstigte diesen Vorgang.

Die Produktion Frankreichs an Schwefelsäure wurde in den letzten Jahren mit 1,4 bis 1,61 Millionen t jährlich angegeben.

Die monatliche Leistungsfähigkeit verteilt sich auf die einzelnen Betriebe wie folgt:

Betriebe	53gradige Säure	66gradige Säure	Oleum
	in Tonnen		
Kuhlmann	26 750	3 225	1 160
Malétra	7 950	600	1 620
Compagnie Bordelaise de Pro-			
duits Chimiques	11 600	—	1 500
Compagnie de Produits chimi-			
ques du Paymboeuf	—	600	1 500
Compagnie de Produits chimi-			
ques du Midi	—	—	600
Produits chimiques de Saint-			
Denis	1 200	—	1 000
Dior et Cie.	6 450	—	—
Saint Gobain	73 000	6 000	1 400
Insgesamt:	126 950	10 425	8 780

Hinzu kommen noch die staatlichen für die Sprengstoffindustrie arbeitenden Werke, die annähernd ein Viertel der genannten Menge zu produzieren vermögen. Von der Gesamtproduktion entfallen allein auf Saint Gobain und die Etablissements Kuhlmann zwei Drittel.

Hauptverbraucher ist die Superphosphatindustrie, die im Durchschnitt 1 Million t im Jahr aufnimmt.

Trotz gesteigerter Produktion während der letzten Jahre blieb der erwartete Preisrückgang aus, da der hohe Kursstand der spanischen Peseta den Bezug der Pyrite verteuerte.

Der Außenhandel Frankreichs in Schwefelsäure ist unbedeutend. Die Einfuhr betrug im Jahre 1925 17 196 t. Ausgeführt wurden in demselben Jahre 12 934 t.

Die Salpetersäurefabrikation ist im Vergleich mit den anderen Mineralsäureindustrien noch recht rückständig und wird es auch bleiben, solange nicht mit einer bedeutenden Gewinnung auf synthetischem Wege begonnen wird.

Vor dem Kriege produzierte die Privatindustrie 12—14 000 t jährlich. Dazu kamen noch annähernd 6000 t, die in staatlichen Betrieben für die Sprengstoffindustrie hergestellt wurden. Die Ausfuhr betrug ca. 2000 t. Davon ging die Hauptmenge nach Belgien. Eingeführt wurden annähernd 1000 t aus Belgien, Deutschland und Holland.

Im Kriege konnte der steigende Bedarf an Salpetersäure nur durch eine erhöhte Einfuhr von Chilesalpeter gedeckt werden, mit dessen Hilfe die Erzeugung von Säure von 14 000 auf 20 000 t gesteigert wurde.

In den ersten Nachkriegsjahren hatte die Salpetersäureindustrie mit viel größeren Absatzschwierigkeiten zu kämpfen als dies bei der Schwefelsäureindustrie der Fall war. Neue Konkurrenten mit gewaltigen modern eingerichteten Anlagen waren auf dem Weltmarkt aufgetreten. Erst mit dem ständigen Wachstum der Farbstoffindustrie seit Ende 1922 bessert sich die Lage der Salpetersäureproduzenten. Der Ruhrereinbruch ermöglichte es Frankreich, seine Produktion im Jahre 1923 auf die Rekordziffer von 25 000 t zu steigern. Der Außenhandel hat sich in den Nachkriegsjahren wenig verändert, woraus man entnehmen kann, daß sich die Salpetersäureindustrie der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes anzupassen vermocht hat.

Die Erzeugung von Salzsäure betrug im Jahre 1913 140 000 t, die den Inlandsbedarf vollständig deckten. Ein nennenswerter Außenhandel fand nicht statt. Im Gegensatz zur Schwefel- und Salpetersäureindustrie, an die der Krieg erhöhte Anforderungen stellte, sind die Produktionsziffern für Salzsäure während des Krieges auf durchschnittlich 50 000 t im Jahre zurückgegangen. Eine Wiederbelebung der Salzsäureindustrie fand erst in der Periode von 1919 bis 1922 statt. Jetzt jedoch erwuchs Frankreich eine ernsthafte Konkurrenz in Belgien. Die belgische Industrie hatte die Möglichkeit, das bei der Salzsäuredarstellung gewonnene Natriumsulfat leicht abzusetzen und konnte daher die Säure zu billigeren Preisen auf den Markt werfen. Trotzdem brachten die Jahre 1923 und 1924 für Frankreich mit einer Erzeugung von 100 000 bzw. 120 000 t eine beachtliche Produktionssteigerung.

Im Jahre 1913 arbeiteten in Frankreich zwei Solvay-Unternehmen, die Natriumcarbonat und Aetzatron herstellen. Ein Werk lag in Donbasse, das andere bei den Salinen von Giraud. Außerdem besaß die Gesellschaft Saint Gobain zwei Anlagen in der Nähe von Nancy. Ferner verfügte Frankreich über mehrere Sulfatwerke, deren gesamte Produktion sich auf 106 220 t im Jahre belief.

Die Gesamtproduktion an Soda und Aetzatron betrug im Jahre 1913 519 214 t. Nimmt man die Weltproduktion mit 2,8 Millionen t an, so ergibt sich, daß Frankreich daran mit annähernd 18,5% beteiligt war. Im einzelnen verteilte sich die französische Produktion wie folgt:

	t
Wasserfreie Soda	378 869
Kristallisierte Soda	61 210
Aetznatron	78 567
Rohsoda	568

Im Kriege mußte die Produktion von Aetznatron wegen des wachsenden Bedarfs an Phenol erheblich gesteigert werden. So erhöhte allein die Société Solvay ihre Tagesproduktion von 70 auf 310 t = rund 9000 t im Monat (davon entfielen auf Donbasse 6000 t und 3000 t auf Salin-de-Giraud). Die Produktion des Carbonats hat sich dagegen in der Kriegszeit kaum verändert.

Durch die Einverleibung von Elsaß-Lothringen erhielt Frankreich nach dem Kriege einen erheblichen Zuwachs an neuen Sodawerken, deren jährliche Produktionskapazität im Jahre 1922 auf 130 000 t geschätzt wurde (Dieuze 30 000 t, Sarable 80 000 t, Château-Salins 18 000 t). Dieser Leistungsfähigkeit entsprach aber keineswegs die tatsächliche Produktion, da das Werk Dieuze, welches vorübergehend von den Etablissements Kuhlmann kontrolliert wurde, überhaupt nicht produzierte und die übrigen Sodawerke der Mosel nur 70 000 t erzeugten.

Die Solvay-Werke produzieren heute im Tagesdurchschnitt 1000 t Soda also 360 000 t im Jahre. Die übrigen Werke des Westens, Saint Gobaint und Marchevilles-Daguin erreichen mit 120 t täglich eine Jahresproduktion von 44 000 t. Endlich ist noch im Südosten in Mouguerre das Sodawerk Adour zu nennen, das eine Jahresproduktion von 8500 t aufweist. Die gesamte Jahresproduktion Frankreichs wurde im Jahre 1924 auf 484 000 t geschätzt.

Schon vor dem Kriege war die französische Industrie in der Lage, nicht nur den Inlandsbedarf an Carbonat und Aetznatron zu befriedigen, sondern auch nennenswerte Mengen auszuführen. Im Jahre 1913 wurden ca. 83 000 t Carbonat und 13 437 t Aetznatron ausgeführt. Während des Krieges gingen die Ausfuhrzahlen wegen des erhöhten Inlandsbedarfs naturgemäß stark zurück. So wurden im Jahre 1917 nur annähernd 23 000 t Carbonat und 3—4000 t Aetznatron ausgeführt. Im Jahre 1925 stiegen diese Zahlen auf 118 165 t bzw. 43 855 t. Im Vergleich zur Ausfuhr ist die Einfuhr nur unbedeutend: sie betrug für Carbonat im Jahre 1913 1177 t und 44 t im Jahre 1924. Die entsprechenden Zahlen für Aetznatron sind 534 t und 78 t. Die Hauptbezugsländer für französische Soda und Aetznatron sind Belgien, Holland, die Schweiz und die französischen Kolonien. Die Einfuhr stammt hauptsächlich aus Großbritannien.

Brom wurde in Frankreich vor 1914 aus einheimischem Rohmaterial nicht hergestellt. Die niedrigen Produktionskosten für Bromsalze in Staßfurt und auch in den Vereinigten Staaten (Michigan und Staat New York) verhinderten eine rentable Erzeugung in anderen Ländern.

Während des Krieges sah sich Frankreich genötigt, eine einheimische Industrie der Bromsalze ins Leben zu rufen. Man schritt dazu, den Bromgehalt des Meerwassers und verschiedener Solen für technische Zwecke nutzbar zu machen. Auf Veranlassung des Kriegsministeriums wurden damals auch die Salzvorkommen in Tunis ausgebeutet, wo 30—40 t im Monat produziert wurden. In Friedenszeiten ließ sich jedoch die tunesische Produktion nicht aufrechterhalten, da die Herstellungskosten zu hoch waren. In Frankreich hingegen wurde der Betrieb in den Salinen von Giraud auch nach dem Kriege weitergeführt. Bei genügendem Gehalt des Meerwassers an Bromsalzen kann dieses Unternehmen bis zu 150 t Brom im Jahr liefern; mit einer Produktionssteigerung der Betriebe von Giraud kann in Zukunft kaum gerechnet werden. Schon der heutige Umfang der Produktion kann nur mit Hilfe hoher Zölle auf die

billigen deutschen und amerikanischen Erzeugnisse beibehalten werden. Die dadurch bedingten hohen Preise erschweren es andererseits den Verbraucherindustrien, auf dem Weltmarkt erfolgreich zu konkurrieren.

Der heutige Bedarf Frankreichs an Brom, der annähernd 100 t im Jahr beträgt, kann im Inlande gedeckt werden. Seit dem Kriege setzte eine steigende Nachfrage der Verbraucherindustrien ein, die nur durch Nutzbarmachung der elsässischen Bromsalzlager befriedigt werden kann. Mit Hilfe dieses neuen Produktionsgebietes wird der Inlandsmarkt voll gedeckt und auch eine Ausfuhr ermöglicht.

Jod wird in Frankreich ausschließlich aus den Tangaschen gewonnen, und zwar an den Küsten der Bretagne und Vendée. Die Produktion betrug vor dem Kriege 60—70 t und verteilte sich auf 10 Werke. Diese Menge reichte zur Deckung des Inlandsbedarfs nicht aus. So mußten 1914 22,7 t eingeführt werden. Während des Krieges ging die Produktion so weit zurück, daß der Bedarf fast völlig durch Einfuhr aus Chile gedeckt werden mußte. Auch in den ersten Nachkriegsjahren war die Produktion nur unvollkommen und erreichte erst im Jahre 1924 den Vorkriegsstand mit annähernd 70 t jährlich. Die Anzahl der Werke in der Bretagne ging von zehn im Jahre 1913 auf neun im Jahre 1924 zurück. Die Zahl der in den Werken beschäftigten Arbeiter beläuft sich auf 250—300. Dazu kommen noch 15 000 Arbeiter beiderlei Geschlechts, die mit dem Einsammeln und Veraschen des Tanges beschäftigt sind.

Die Hersteller von Jodverbindungen gewinnen nur in den seltensten Fällen das Jod selbst. Frankreich zählt heute acht (vor dem Kriege sieben) Unternehmungen, die jodhaltige Verbindungen herstellen. Obwohl der Inlandsbedarf an Jod nicht gedeckt werden kann, führt Frankreich nicht unbeträchtliche Mengen von Jodpräparaten aus. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung im Zollgesetz von 1892, wonach bei entsprechender Ausfuhr von Jodverbindungen eine Einfuhrerleichterung für Rohjod vorgesehen ist.

Im ganzen weist die heutige Lage der Jodindustrie kaum nennenswerte Unterschiede mit der Vorkriegszeit auf.

Die Aufrechterhaltung der Produktion ohne prohibitiven Zoll wird nur dadurch ermöglicht, daß Frankreich dem chilenischen Konsortium angeschlossen ist.

Frankreich ist reich an Arsenvorkommen. Die Mispikellager sind zahlreich über das ganze Land verstreut. Von besonderer Bedeutung sind die Vorkommen des Zentralplateaus sowie die der südlichen Cévennen (Departement de l'Aude). Realgar kommt in den Seealpen und auf Korsika vor, wo besonders reiche Lager vorhanden sind.

Vor dem Kriege war die französische Arsenikproduktion nur schwach entwickelt. Es fand eine recht erhebliche Einfuhr aus Deutschland, Belgien und England statt, da die heimische Industrie nur 20% des Bedarfs zu decken vermochte. Die Produktion ist recht starken Schwankungen unterworfen. Während im Jahre 1907 600 t erzeugt wurden, sank diese Zahl im Jahre 1913 auf 100 t, um 1923 400 t zu erreichen. Hervorgerufen wurden diese Schwankungen durch den wechselnden Bedarf der Verbraucher, namentlich der Hersteller von Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Heute gewinnt die Arsenikproduktion besonders in den Departements La Haute-Loire und l'Aude wachsende Bedeutung, ohne daß eine genaue Angabe der Jahresproduktion möglich wäre. In La Haute-Loire werden Arsensäure und verschiedene ihrer Salze wie die des Natriums, Bleis und Kupfers hergestellt. Auch werden daselbst Arsensulfide und metallisches Arsen gewonnen.

Der Außenhandel Frankreichs in arseniger Säure vor und nach dem Kriege ist aus folgenden Zahlen zu ersehen:

	Einfuhr	Ausfuhr
	in t	
1913	312	1 181
1923	316	832
1924	396	148
1925	685	1 099

Die Industrie der Borverbindungen besteht in Frankreich seit dem Jahre 1725. Eine nennenswerte Entwicklung setzte aber erst im Jahre 1880, als die Emailleindustrie begründet wurde, ein. Die Industrie der Borsäure und ihrer Salze ist im Rohstoffbezug von Chile und Kleinasien abhängig. Im Jahre 1902 besaß Frankreich 2 Werke, in denen annähernd 300 Arbeiter beschäftigt wurden.

Die Gesamtproduktion Frankreichs an den beiden wichtigsten Borverbindungen Borsäure und Borax beträgt 6500 t im Jahre. Im Jahre 1925 betrug die Ausfuhr dieser beiden Erzeugnisse 2909 t, während in den ersten Nachkriegsjahren durchschnittlich 3200 t ausgeführt wurden. Die Einfuhr ist beträchtlich geringer. (2956)

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in chemischen Erzeugnissen während des ersten Halbjahres 1926.

(Schluß.)

Die gesamte Ausfuhr von Steinkohlenteerprodukten zeigt einen geringfügigen Rückgang um 1% auf 5,39 Mill. \$ (verglichen mit dem ersten Halbjahr 1925). Für die einzelnen Waren zeigen sich jedoch bemerkenswerte Verschiebungen, die Ausfuhr von Benzol weist eine große Wertsteigerung auf, die Ausfuhr von Farbstoffen und Beizen dagegen einen Rückgang um 19% dem Wert nach und um 6% der Menge nach. Die Ausfuhr von Farbstoffen und Beizen belief sich auf 11,74 Mill. lbs. im Werte von 2,86 Mill. \$, sie war nur um 6% im Werte geringer als die entsprechende Einfuhr in Höhe von 3,05 Mill. \$. Der Menge nach belief sich die Einfuhr dieser Erzeugnisse in der Berichtszeit auf 2,73 Mill. lbs.

Die Einfuhr von Steinkohlenteerprodukten verminderte sich um 11% auf 10,54 Mill. \$. Den größten Anteil stellte Kreosotöl. Die Einfuhr dieses Erzeugnisses betrug 45 Mill. Gall., die einen Wert von 5,81 Mill. \$ repräsentierten.

Zum erstenmal seit mehreren Jahren erreichte die Ausfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten aus den Vereinigten Staaten während der Berichtszeit nicht die in dem entsprechenden Zeitabschnitt des vorangegangenen Jahres exportierten Mengen. Der Unterschied betrug jedoch nur 2%, der Wert der Ausfuhr im ersten Halbjahr 1926 stellte sich auf 9,75 Mill. \$. Die Ausfuhr von Antitoxinen, Seren und Vaccinen hatte während des ersten Halbjahres 1926 einen Wert von 745 000 \$ und übertraf somit den Wert der entsprechenden Ausfuhr im Vorjahre um 169 000 \$. Die Nachfrage nach den unter der Bezeichnung „alle anderen medizinischen und pharmazeutischen Präparate“ zusammengefaßten Medikamenten ging um 3% zurück, die Ausfuhr belief sich in der Berichtszeit auf 8,63 Mill. \$.

Die Einfuhr der Waren dieser Gruppe war während des ersten Halbjahres 1926 gegenüber der gleichen Zeit 1925 um 7% gesteigert und erreichte einen Wert von 3,70 Mill. \$. Gegenüber der Ausfuhr beträgt die Einfuhr etwa nur ein Drittel des Wertes, die Einfuhr wäre noch geringer, wenn die Vereinigten Staaten nicht einen großen Bedarf an Menthol hätten. Die Einfuhr dieses Erzeugnisses belief sich auf 317 000 lbs. mit einem Wert von 2,31 Mill. \$, umfaßte also dem Wert nach 60% der Einfuhr dieser Gruppe. Gegenüber der gleichen Zeit des Jahres 1925 ist die Einfuhr von Menthol um 18% gestiegen.

Die Einfuhr technischer Chemikalien nach den Vereinigten Staaten während des ersten Halbjahres 1926 belief sich auf 13,68 Mill. \$, die Ausfuhr auf 15,45 Mill. \$. Der Fortschritt gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres ist auf wenige Chemikalien beschränkt. Die 8%ige Steigerung der Ausfuhr dieser Gruppe war hauptsächlich durch die 10%ige Steigerung der Ausfuhr von Soda und anderen Natriumverbindungen hervorgerufen. Dagegen ist die Ausfuhr von Calciumcarbid, Glycerin und Kupfersulfat zurückgegangen, die Einfuhr dieser Erzeugnisse gestiegen. Die folgende Tabelle gibt die Ein- und Ausfuhr technischer Chemikalien während des ersten Halbjahres 1926 nach Menge und Wert wieder. (Mengen in 1000 lbs., soweit nicht anders vermerkt; Werte in 1000 \$):

	Ausfuhr		Einfuhr	
	Menge	Wert	Menge	Wert
Säuren u. Säureanhydride	14 828	552	47 992	1 248
Weißer Arsenik	—	—	7 628	249
Schwefelsäure	5 598	97	30 282	193
Alkohole	536*)	304	—	191
Methanol	252*)	187	—	—
Calciumverbindungen:				
Calciumacetat	8 788	286	—	—
Chlorkalk	10 668	195	2 013	47
Calciumcarbid	2 455	96	9 430	349
Kupfersulfat	2 487	122	1 567	60
Dextrin	10 796	444	—	—
Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel	6 016	1 253	—	—
Glycerin	379	88	15 826	2 216
Jod	—	—	405	1 343
Kaliumbitartrat	—	—	12 062	831
Soda und andere Natriumverbindungen	179 542	4 468	—	—
Borax	15 869	737	—	—
Actznatron	51 276	1 542	—	—
Natriumcyanid	1 104	179	15 316	1 272

Der Handel mit Erdfarben, Mineralfarben, Anstrichfarben und Lacken zeigt im allgemeinen eine Besserung. Die Ausfuhr während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres hatte einen Wert von 9,39 Mill. \$. Mit Ausnahme von Beinschwarz, streichfertigen Farben (außer den Emaillefarben) und Oellacken ist die Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Gruppe für die Berichtszeit um etwa 10% gegenüber der gleichen Zeit des verflossenen Jahres gesteigert. Die folgende Tabelle zeigt die Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Gruppe aus den Vereinigten Staaten während der ersten sechs Monate dieses Jahres.

	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
Erdfarben: Ocker, Umbra, Sienna usw.	16 403	506
Mineralfarben	24 320	2 014
Emaillefarben	241*)	651
Andere streichfertige Farben	1 027*)	2 155
Andere Anstrichfarben	5 523	1 150
Fette Lacke	334*)	561
Andere Lacke	259*)	461

Die Ausfuhr von Gasruß ging der Menge nach um 10% auf 18,53 Mill. lbs. zurück, dem Wert nach zeigt sich aber eine Steigerung um 6% auf 1,78 Mill. \$.

Die Einfuhr von Mineralfarben, Anstrichfarben und Lacken nach den Vereinigten Staaten stieg in der Berichtszeit um 13% auf 1,90 Mill. \$. Den Hauptanteil stellen die Erdfarben: 13,21 Mill. lbs. verschiedener Eisenoxyde im Werte von 327 000 \$ und 11,06 Mill. lbs. Ocker und Sienna im Werte von 194 500 \$. Die Einfuhr von Lithopone und Zinkfarben betrug 9,68 Mill. lbs. im Werte von 472 400 \$.

Im Gegensatz zu der Gruppe der Anstrichfarben spielt für die Düngemittel die Ausfuhr gegenüber der Einfuhr nur eine geringe Rolle. Die Ausfuhr beläuft sich auf ein Viertel der Einfuhr, in der Berichts-

*) In 1000 Gall.

zeit betrug der Wert der Ausfuhr 9,55 Mill. \$, die Menge 578 000 t. Sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr von Düngemitteln umfassen einen hohen Prozentsatz des gesamten Außenhandels der Vereinigten Staaten in chemischen Erzeugnissen, und zwar umfaßt erstere 36% der gesamten Einfuhr von chemischen Erzeugnissen und letztere ungefähr 11% der entsprechenden Ausfuhr.

Die Einfuhr zeigt einen Rückgang um 8% auf 42,20 Mill. \$, die Menge der eingeführten Düngemittel wird in der Berichtszeit mit 1,18 Mill. t angegeben. Durch die Ausfuhr von 19 100 t Ammonsulfat im Werte von 1,09 Mill. \$ während des Monats Juni 1926, konnte die Ausfuhr dieses Erzeugnisses im ersten Halbjahre 1926 auf 69 400 t im Werte von 3,93 Mill. \$ gesteigert werden, weit mehr also, als in den früheren Zeitabschnitten. Diese Steigerung war zum größten Teil das Ergebnis der größeren Anteilnahme der Vereinigten Staaten an dem Handel im fernen Osten, besonders dem japanischen. Japan übernahm 44% der gesamten Ausfuhr von Ammonsulfat, es folgten Niederländisch-Indien und die Philippinen.

Die Ausfuhr von R o h p h o s p h a t e n war während des ersten Halbjahres 1926 der Menge nach größer, dem Werte nach aber um 6% geringer als in der gleichen Zeit des vorigen Jahres. Sie belief sich auf 412 000 t im Werte von 2,61 Mill. \$. Die Nachfrage nach den „Land pebble“ war größer, die nach den hochgradigen Erzen geringer geworden.

Die Ausfuhr von Superphosphaten und Mischdüngern ging ebenfalls zurück. Erstere erreichte nur 40 700 t im Werte von 6,19 Mill. \$, letztere 18 100 t im Werte von 692 300 \$.

Die Einfuhr von Natriumnitrat nach den Vereinigten Staaten ging in der Berichtszeit um 16% gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahrs zurück. Die Einfuhr der Monate Mai und Juni 1926 lag unter dem Durchschnitt, die für Juni war mit 12 200 t im Werte von 505 200 \$ besonders gering. Da die Einfuhr von Natriumnitrat während des ersten Quartals ziemlich hoch war, stellte sich die Gesamteinfuhr für die ersten sechs Monate dieses Jahres auf 626 600 t im Werte von 29,216 Mill. \$ gegen 728 700 t im Werte von 34,72 Mill. \$ in der entsprechenden Zeit 1925.

Die Einfuhr von Ammonsulfat in der Berichtszeit betrug noch nicht die Hälfte der im ersten Halbjahr 1925 eingeführten Menge. Die in der Berichtszeit eingeführten 7300 t Ammonsulfat im Werte von 404 600 \$ stellten nur ein Zehntel des Ausfuhrwertes dieser Position dar.

Die Einfuhr von rohem Kaliumsulfat betrug 19 300 t im Werte von 777 000 \$, die von Kalkstickstoff 45 800 t im Werte von 2,28 Mill. \$, und die von Kaliumchlorid 98 500 t im Werte von 3,08 Mill. \$.

Die Ausfuhr von Sprengstoffen aus den Vereinigten Staaten belief sich in der Berichtszeit auf 2,32 Mill. \$, 12% weniger als im ersten Halbjahr 1925. Dynamit stellte dem Werte nach mehr als die Hälfte der Ausfuhr dar, die ausgeführte Menge belief sich auf 8,55 Mill. lbs., der Wert auf 1,25 Mill. \$.

Die Einfuhr von Seifen und Toilettepräparaten hatte im ersten Halbjahr 1926 einen Wert von 3,03 Millionen \$ oder 25% mehr als in der gleichen Zeit 1925. Die Einfuhr von Parfümerien und Bay Rum stieg von 472 400 lbs. im ersten Halbjahr 1925 auf 586 400 lbs. in den ersten sechs Monaten 1926. Der Wert der Einfuhr ging aber in der gleichen Zeit von 923 000 \$ auf 740 500 \$ zurück. Die Einfuhr von Riechstoffen hatte einen Wert von 1,44 Mill. \$, die Einfuhr von Kosmetica und anderen Toilettepräparaten einen solchen von 350 600 \$ (624 700 lbs.). Beide Beträge waren gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres verringert.

Die Ausfuhr von Seifen und Toilettepräparaten weist eine Zunahme um 8% auf und übersteigt die Einfuhr dieser Erzeugnisse um nahezu

zwei Drittel. Der Wert dieser Ausfuhr betrug in der Berichtszeit 8,17 Mill. \$, die Ausfuhr von Seife, die um 7% gesteigert war, umfaßt etwa die Hälfte dieser Summe.

Die Ausfuhr der Parfümerie- und Toiletteerzeugnisse hatte einen Wert von 4,12 Mill. \$. Die einzelnen Positionen verteilen sich wie folgt:

	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
Parfümerien und Toilettewasser	—	193,2
Talkum und Toilettepuder	1727,5	884,8
Schminke, Creme u. a. Kosmetica	1225,2	699,0
Zahnpasten	1402,4	1478,3
Anderer Zahnpflegemittel	291,6	205,5
Alle anderen Toilettepräparate	945,4	668,5

Von den Erzeugnissen, die nicht in einer der oben angeführten Gruppen enthalten sind, ist Schwefel besonders zu erwähnen. Die Ausfuhr von Schwefel betrug 6% der gesamten Chemikaliausfuhr. Sie stieg von 277 500 t im ersten Halbjahr 1925 auf 292 500 t in der ersten Jahreshälfte 1926. Die entsprechenden Werte betrugen 4,73 Mill. \$ bzw. 5,53 Mill. \$. (2865)

Organisationsfragen in der organisch-chemischen Industrie Großbritanniens.

Auf einer vor kurzem stattgefundenen Tagung der Bezirksgruppe Manchester der „Society of Chemical Industry“ hielt Mr. Carr, der neue Präsident der Gesellschaft, einen Vortrag über die Lage und die Aussichten der organisch-chemischen Industrie in Großbritannien. Im folgenden geben wir denselben nach einer Darstellung des „Chemical Age“ im Auszug wieder.

In der Herstellung von Farbstoffen und in der Isolierung und Reinigung vieler natürlich vorkommender organischer Substanzen, wie z. B. Chinin, Morphinum, Strychnin u. a., spielte England ursprünglich eine wichtige Rolle. Während der letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts waren aber die in England erzielten Fortschritte nur gering, so daß es auf diesem Gebiet an Bedeutung sehr verlor. Die Zahl der in der chemischen Industrie beschäftigten Personen war nur geringen Schwankungen unterworfen. In Deutschland dagegen nahm die organisch-chemische Industrie einen mächtigen Aufschwung, und es begann ein scharfer Wettkampf, der der britischen Industrie ziemliche Schwierigkeiten bereitete. Allmählich besserte sich aber die Lage. Die häufigen Behauptungen, daß 1914 nur geringe Mengen organischer Chemikalien zur Verfügung standen, waren natürlich übertrieben. Von 1900 bis 1914 hatte sich die Zahl der in der chemischen Industrie beschäftigten Personen verdoppelt, und wenn auch nicht bekannt ist, wieviel davon auf die organisch-chemische Industrie entfielen, so ist doch anzunehmen, daß auch hier der Zuwachs nicht unbedeutend war.

Trotzdem waren noch die größten Anstrengungen notwendig, um während des Krieges diejenigen organisch-chemischen Erzeugnisse zu liefern, die vordem eingeführt werden mußten. Es gelang aber trotz vielfach unzureichender Hilfsmittel fast sämtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Mr. Carr besprach dann die Gründe, warum Großbritannien in der Produktion organischer Chemikalien so zurückblieb. In der Zusammenfassung der Kräfte, in der Patentgesetzgebung, in der technischen Ausbildung und wissenschaftlichen Forschung, sowie in der Organisation des Absatzes war Großbritannien anderen Nationen unterlegen. Dies war der Grund, weshalb die Herstellung von Farbstoffen und synthetischen Arzneimitteln nicht die notwendigen Fortschritte machte. In der anorganischen chemischen Industrie machten sich diese Faktoren jedoch nicht in der gleichen Weise bemerkbar, da hier die allgemeine Entwicklung nicht so schnell vor sich ging.

Die „Society of Chemical Industry“ war stets eifrig bemüht, die Allgemeinheit über die Schwierigkeiten der britischen Industrie aufzuklären, außerdem wurde auch stets auf die Verpflichtung der zuständigen Regierungen hingewiesen, in der Verwendung von steuerfreiem Alkohol Erleichterungen zu gewähren. Während der ganzen Zeit ihres Bestehens strebte die Gesellschaft danach, durch geeignete Einwirkung auf die Öffentlichkeit den technischen Fortschritt zu fördern. Dies führte auch zur Schaffung einer Körperschaft, deren Zweck die Beratung der Regierung in allen die chemische Industrie betreffenden Fragen war.

Nachdem Mr. Carr über die Zusammenfassung der Kräfte in der chemischen Industrie Deutschlands gesprochen hatte, führte er aus, daß die jetzt von der britischen chemischen Industrie zu bewältigende Aufgabe noch schwieriger sei, als die bei Ausbruch des Krieges gelöst. Damals handelte es sich nur um einen Teil der chemischen Industrie, hauptsächlich um die Produktion von Farbstoffen und Arzneimitteln. Jetzt dagegen kämen auch Kunstseide, Düngemittel und vielleicht in ein paar Jahren auch die Verflüssigung der Kohle hinzu. Die in Deutschland so erfolgreiche zusammenfassende Organisation muß der Gegenwart genauer Untersuchungen werden. Es brauchen nicht gerade die gleichen Methoden angewendet zu werden, man muß aber einen Weg finden, der den individuellen Bemühungen freien Spielraum läßt und gleichzeitig die gegenseitige Rivalität einschränkt.

Mr. Carr nannte folgende Gesichtspunkte als für die organisch-chemische Industrie besonders ausschlaggebend.

1. Es gibt viele Gruppen organischer Chemikalien, von denen jede eine andere Absatzorganisation braucht, die aber aus den gleichen Zwischenprodukten hergestellt werden, wie z. B. die Farbstoffe und die pharmazeutischen Erzeugnisse.

2. Die Schwierigkeiten der Herstellungsverfahren, die ein intensives und bis ins einzelne gehendes Studium der besten Methoden und Reaktionsbedingungen erfordern, um in bezug auf Ausbeute, Qualität, Herstellungskosten, Art der Nebenprodukte, Erhaltung der Betriebsanlagen, Arbeitsaufwand, Betriebskontrolle usw. die besten Resultate zu erzielen.

3. Die Notwendigkeit der Errichtung von Spezialanlagen, die bis aufs äußerste ausgenutzt werden müssen.

4. Die Notwendigkeit, die Anschaffungskosten der Betriebsanlagen in kürzester Zeit abzuschreiben, um dieselben mit den erforderlichen Verbesserungen von neuem aufbauen zu können, sobald dies erforderlich ist.

5. Organisierung der Forschungsarbeiten, sowohl zwecks Erfindung neuer Verfahren zur Herstellung von bekannten Substanzen, als auch zwecks Erforschung neuer Verwendungsarten von an sich bekannten Produkten.

Alle diese Punkte sind nach Ansicht von Mr. Carr bei der Organisation der organisch-chemischen Industrie in Großbritannien zu berücksichtigen. Durch eine unzulängliche Organisation erhöhen sich die Produktionskosten derart, daß es unmöglich wird, gegen die Konkurrenz einer besser organisierten Industrie aufzukommen.

Nachdem Mr. Carr über die Schwierigkeiten der Uebertragung der im Laboratorium ausgearbeiteten Verfahren in die Praxis gesprochen hatte, die er auf den Mangel an geeigneten Hilfskräften, seien es Chemiker mit Ingenieurpraxis oder Ingenieure mit Chemikerpraxis, zurückführte, fuhr er folgendermaßen fort:

„Betrachten wir die zur Uebertragung eines Verfahrens in den Großbetrieb zu überwindenden Schwierigkeiten, sowie die Notwendigkeit, möglichst billig zu produzieren, so erscheint es am vorteilhaftesten, Spezialanlagen zur Herstellug bestimmter Verbindungen oder bestimmter Gruppen von Verbindungen zu bauen. Hier-

bei müßten die gemeinsamen Erfahrungen der verschiedenen Produzenten Berücksichtigung finden; mit den fortschreitenden Erfahrungen wäre die Anlage von Zeit zu Zeit zu verbessern und zu ergänzen. Die Produktionskosten würden sich ermäßigen, da die Verzinsung des investierten Kapitals sowie die erforderliche Abschreibung bei einem Zusammenschluß der Produzenten fraglos geringer werden, weil nunmehr die gesamte Produktion nur in wenigen Anlagen, die sich restlos ausnützen lassen, gewonnen wird.“ (2977)

Aus der russischen Superphosphat-Industrie.

Das „Journal chimitscheskoi promyslennostji“ veröffentlicht einige Aufsätze, die folgendes Bild der Lage der Superphosphatindustrie in Rußland ergeben.

Industrie und Regierung sind eifrig bemüht, die heimische Düngemittelproduktion so weit zu steigern, daß der Bedarf der Landwirtschaft völlig gedeckt werden kann. Vervollkommnung bestehender Betriebe und Errichtung neuer Anlagen sind in beträchtlichem Umfang vorgesehen. Trotzdem ist man sich darüber klar, daß von einer ausreichenden Produktion zunächst nicht die Rede sein kann. In manchen Fällen mußte aus Gründen der Rohstoffversorgung und wegen voraussehender Absatzschwierigkeiten auf die Errichtung von Fabriken verzichtet werden.

Die Regulierung des Absatzes liegt sehr im argen. Mehr noch als der verhältnismäßig hohe Preis wirkt die völlig ungenügende Propagierung der Superphosphatdüngung hemmend auf den Absatz. Der Fabrikpreis beträgt 85–87 Kop. pro Pud*, dem Bauern wird die Ware für 1,50–1,60 Rbl. pro Pud angeboten. Eine Gebrauchsanweisung kann der Landwirt in den seltensten Fällen erhalten. In Anbetracht der Tatsache, daß die Produzenten nicht sehr kapitalkräftig sind, wäre ferner eine Krediteinräumung bei den Verkaufsoperationen durch die Landwirtschaftsbank zweckmäßig. Auch hier geschieht so gut wie nichts: der für das kommende Wirtschaftsjahr vorgesehene Kredit in Höhe von 270 000 bis 280 000 Rbl. bedeutet praktisch den Verzicht auf Anwendung mineralischer Düngemittel.

Auch sonst stehen der Entwicklung der Superphosphatindustrie in Rußland große Schwierigkeiten im Wege. In erster Linie ist hier die Rohstofffrage zu erwähnen. Schon im Jahre 1925/26 herrschte Mangel an Phosphoriten; man war gezwungen, auch die minderwertigsten Mineralien zu verarbeiten. So kam es, daß das gewonnene Superphosphat teuer und schlecht war. Die Phosphoritlager der UdSSR. können den Rohstoffbedarf weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht decken. Besonders ungünstig liegen diese Verhältnisse für den Nördlichen chem. Trust, dessen Superphosphatfabriken demnächst wohl gezwungen sein werden, den Betrieb einzustellen.

Im Jahre 1926/27 sollen daher nicht unbeträchtliche Mengen Phosphorit eingeführt werden. Eine Einfuhr von Superphosphat will man nach Möglichkeit vermeiden. Die einheimische Förderung von Phosphoriten soll durch Einrichtung von Aufbereitungsanlagen modernisiert werden; ferner will man die neuen Superphosphatfabriken (die Errichtung solcher wird u. a. in Moskau und in Kostroma geplant) nach Möglichkeit schon bestehenden oder neuen Säurefabriken angliedern. Der Bedarf der Landwirtschaft an Superphosphat wird auf rund 100 000 t geschätzt. Das hauptsächlichste Absatzgebiet ist Südrußland mit 52 000 t, es folgen Zentralrußland mit 30 000 t, Nordwestrußland mit 15 000 t und das Wolgagebiet mit 2000 t. Man rechnet im kommenden Jahr mit einer Lieferung sämtlicher mineralischer Düngemittel in Höhe von 79 000 t. (2877)

*) 1 Pud = 16,38 kg.

Außenhandel Japans mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925.

Ausfuhr.

Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Picul*) Wert in 1000 Yen			
		1924		1925	
		Menge	Wert	Menge	Wert
50	Mineralwasser 1000 Dtz.	153	242	114	159
52	Hausenblase . 1000 Kin	1 816	4 544	2 148	5 883
79	Campheröl	29	1 167	14	394
81	Pfefferminzöl	3	2 421	5	5 309
81	Fischöle	248	3 177	253	4 127
82	Kerosenöl . . 1000 Gall.	92	52	234	116
83	Andere Mineralöle	47	637	65	692
85	Toiletteseifen 1000 Dtz.	1 794	1 907	1 678	1 954
90	Ginseng	1,1	518	0,6	3,7
92	Leim	16	560	17	589
93	Schwefel	67	383	69	368
94	Jod 1000 Kin	9	97	22	244
95	Essigsäure	1	49	2	89
96	Schwefelsäure	71	470	79	601
97	Kupfersulfat	0,5	13	0,7	16
98	Salpetersäure	28	523	26	430
99	Kaustische Soda	1	18	4	48
100	Natriumsulfid	92	832	95	727
101	Kaliumjodid . 1000 Kin	5	59	18	193
102	Kaliumchlorat	6	118	8	203
103	Chlorkalk	46	577	42	527
104	Calciumcarbid	26	264	33	304
105	Naphthalin	2	31	2	37
106	Campher	32	6 919	34	7 276
107	Menthol, krystallisiert	3	7 813	4	12 478
108	Mentholstifte 1000 Dtz.	184	269	204	299
109	Insektenpulver	4	481	4	455
110	Zahnpulver und -paste	—	488	—	584

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Picul*) Wert in 1000 Yen			
		1924		1925	
		Menge	Wert	Menge	Wert
111	Toilettepuder	—	246	—	271
112	Andere zubereitete Parfümerien	—	816	—	848
114	Alle anderen Drogen, Chemikalien und Heilmittel	—	7 225	—	8 045
116	Sprengstoffe . 1000 Kin	256	292	155	210
117	Sicherheitszündhölzer Mill. Gros	13	9 061	12	8 542
118	Andere Zündhölzer Mill. Gros	0,3	152	0,4	191
119	Steinkohlenteerfarben 1000 Kin	1 436	688	1 274	523
120	Metallfarben . 1000 Kin	287	294	212	223
121	Mennige . . 1000 Kin	1 072	262	1 441	421
122	Steinkohlenteer u. spech	134	400	155	460
123	Bleistifte . . 1000 Gros	260	407	347	586
124	Tinte 1000 Kin	943	658	948	663
125	Malerfarben . 1000 Kin	1 571	694	2 243	872
126	Alle anderen Farben, Pigmente, Ueberzugs- und Füllstoffe	—	1 100	—	1 180
266	Graphit	92	455	96	497
280	Wolframerze . . Picul	17	0,3	—	13
281	Manganerze	15	145	13	120
296	Antimon	1	27	1	31
348	Holzkohle	4	20	4	21
372	Celluloid	2	372	2	400
373	Celluloidwaren	—	585	—	510
387	Celluloidspielwaren	—	2 718	—	4 265

*) Soweit nicht anders angegeben.

Einfuhr.

Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Kin*)				Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Kin*)			
		Wert in 1000 Yen		Wert in 1000 Yen				Wert in 1000 Yen		Wert in 1000 Yen	
		1924	1925	1924	1925			1924	1925	1924	1925
		Menge	Wert	Menge	Wert			Menge	Wert	Menge	Wert
23	Ricinussamen 1000 Picul	82	740	116	1 393	118	Natriumbicarbonat . .	12 904	753	7 105	530
69	Knochen . . 1000 Picul	545	3 626	562	3 609	119	Natriumnitrat, roh				
75	Aetherische Oele	689	4 310	439	2 848		1000 Picul	674	5 260	633	5 172
76	Ricinusöl	1 470	369	520	168	120	Natriumborat	5 248	800	6 714	954
90	Vaselin	1 668	657	887	333	121	Natriumbichromat . . .	100	25	1 452	319
91	Paraffin, Schm.-P. unter 45° C. . . 1000 Picul	80	984	64	990	122	Natrium- und Kaliumcyanid	712	363	744	376
92	And. Paraffin 1000 Picul	286	5 870	225	5 070	123	Kaliumnitrat	2 012	323	968	169
93	Parfümerie-Seifen	373	522	39	38	124	Kaliumsulfat, roh . . .	21 530	1 412	36 330	2 678
95	Wohlrriechende Fette u. Oele	246	512	43	78	125	Kaliumchlorat	4 103	601	5 448	1 014
96	Wohlrriechende Wässer . .	268	1 332	51	334	126	Kaliumbichromat	1 368	410	666	177
99	Süßholz . . . 1000 Picul	20	398	27	698	127	Kaliumbromid	139	44	45	46
100	Safran	0,1	63	1	10	128	Ammoniumchlorid	4 430	792	1 895	341
101	Chinarinde	2 007	1 087	851	540	129	Ammoniumsulfat, roh 1000 Picul	2 807	26 543	3 392	33 185
102	Galläpfel, Eichenrinde und ähnl. Gerbstoffe 1000 Picul	170	1 266	165	1 682	130	Ammoniumcarbonat . . .	1 747	254	555	119
103	Catechu u. andere Gerbstoffe 1000 Picul	82	1 410	82	1 690	131	Calciumacetat 1000 Picul	147	1 702	164	1 707
105	Gummi arabicum	272	446	956	435	132	Formalin	1 524	625	1 307	484
106	Schellack	1 726	2 906	1 639	2 858	133	Methanol	1 206	592	1 085	439
107	Kolophonium 1000 Picul	309	2 535	261	3 195	134	Glycerin	4 002	1 856	2 985	1 705
108	Andere Harze	2 676	972	2 007	907	135	Milchzucker	492	26	577	321
109	Leim	1 969	610	2 042	651	136	Opium	18	450	31	875
110	Borsäure	1 336	405	1 130	336	137	Antifebrin	177	127	209	164
111	Oxalsäure	1 088	257	515	101	138	Antipyrin . . 1000 Unz.	1 118	215	882	145
112	Weinsteinsäure	586	375	507	373	139	Santonin . . 1000 Unz.	0,05	0,8	2	38
113	Salicylsäure	389	349	262	230	140	Chininhydrochlorid und Sulfat . . . 1000 Unz.	303	390	328	389
114	Carbolsäure	1 864	918	1 846	686	141	Morphiumhydrochlorid und Sulfat . 1000 Unz.	31	254	34	4 5
115	Citronensäure	119	97	94	93	142	Diäcetylmorphiumhydrochlorid . . 1000 Unz.	—	—	—	—
116	Kaustische Soda, roh 1000 Picul	259	2 605	369	3 820	143	Cocainhydrochlorid und Sulfat . . . 1000 Unz.	—	—	—	—
117	Calcinierte und natürliche Soda 1000 Picul	1 982	5 912	2 168	7 836	144	Guajacolcarbonat 1000 Unz.	650	148	416	79

*) Soweit nicht anders angegeben.

Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Kin*) Wert in 1000 Yen				Pos.	Warengattung	Menge in 1000 Kin*) Wert in 1000 Yen			
		Menge	Wert	Menge	Wert			Menge	Wert	Menge	Wert
145	Anilinöl	234	64	534	179	159	Andere Steinkohlenteer-				
146	Anilinsalz	308	89	102	32		farben	131	408	73	275
147	Andere Steinkohlenteer-	—	1 445	—	1 137	160	Kobaltoxyd	100	616	115	743
	derivate					161	Gasruß, Carbon black	2 043	794	1 349	497
148	Weingeisthaltige Arznei-					162	Lacke	2 179	2 841	2 168	3 625
	mittel 1000 Lt.	198	1 136	147	970	163	Firnisse	662	486	364	289
149	Riechstoffe	—	246	—	95	164	Pech und Asphalt	19 316	977	12 973	636
150	Zahnpulver u. and. zubereitete Parfümerien	—	1 375	—	223	165	Druckerschwarzen, flüss. und pastenförmig	402	358	240	250
151	Alle anderen Drogen, Chemikalien u. Arzneimittel	—	11 526	—	11 305	166	Schiffsbodenfarbe	1 050	684	493	341
152	Alle anderen zusammen-					167	Andere Malerfarben	707	372	408	252
	gesetzten und zubereiteten Drogen, Chemikalien und Arzneimittel	—	2 749	—	2 542	168	Alle anderen Farben und Pigmente	—	2 889	—	2 205
	Benzoessäure kg	40 478	70			169	Alle anderen Ueberzugs- und Füllstoffe	—	757	—	522
	Resorcin kg	20 461	76			187	Kunstseide	679	2 764	624	2 824
	β-Naphthol kg	96 712	138			243	Imit. Pergamentpapier, Paraffin- und Wachs-				
	Kiesol t	212	98				papier 1000 Picul	35	1 050	27	772
	Baldriansäure kg	9 407	61			246	Brom- und Platinpapier	430	1 479	333	1 193
	Butylalkohol kg	44 812	79			247	Andere photographische Papiere	229	241	182	191
	Ammoniumperchlorat t	113	56			252	Metallputzmittel	1 102	399	589	240
	Amylacetat t	37	80			253	Künstliche Schleif- und Wetzsteine	404	500	264	377
	Novocain kg	918	61			257	Talkum und Speckstein 1000 Picul	330	537	420	701
	Casein t	590	430			258	Phosphorit 1000 Picul	4 684	9 175	4 609	7 484
	Codeinphosphat t	483	108			259	Kryolith	555	119	1 726	448
	Kaliumbitartrat t	67	61			269	Trockenplatten	1 596	1 884	1 490	1 953
	Kreosot t	25	62			273	Ferromangan 1000 Picul	53	605	24	256
	Pyramidon t	14	217			274	Ferrochrom und andere nicht hämmerb. Eisenlegierungen 1000 Picul	2	97	3	225
	Elbon t	2,2	101			296	Manganerze 1000 Picul	814	1 091	894	1 474
	Hexamethylentetramin	19,6	55			300	Aluminium 1000 Picul	69	4 158	78	5 861
	Salvarsan	—	348			314	Quecksilber	422	831	491	1 238
	Orexin kg	1 199	77			315	Wismut	26	170	42	202
	Phenacetin kg	41 679	175			316	Antimon 1000 Picul	16	320	18	658
	Acetylsalicylsäure t	256	371			419	Kohlelektroden	576	606	669	794
	Brom t	42	17			428	Photofilme, sensibilisiert	610	3 773	290	1 956
	Chloroform t	58	49			429	Photofilme, nicht sensibilisiert	45	1 409	40	1 227
153	Dynamit	1 501	1 107	1 969	1 393	431	Knochenmehl 1000 Picul	719	4 463	718	4 582
154	Andere Explosivstoffe	—	425	—	498	436	Fischguano 1000 Picul	255	2 194	285	2 732
155	Natürlicher Indigo	80	225	55	142						
156	Künstlicher Indigo	2 491	3 877	1 624	2 619						
157	Blauholzextrakt	1 014	459	790	355						
158	Anilinfarben	10 657	11 957	3 398	5 395						

*) Soweit nicht anders angegeben.

(2937)

Haftung eines Betriebsleiters wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht.

Bekanntlich haften Unternehmer und Betriebsleiter gemäß § 903 der Reichsversicherungsordnung, wenn ein Betriebsunfall durch ihre Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist, der Berufsgenossenschaft für alle Aufwendungen, die sie aus dem Unfall hat. Die Fahrlässigkeit wird bei den leitenden Personen meist in einer Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht bestehen. Ueber den Umfang dieser Aufsichtspflicht herrschen vielfach noch unklare Anschauungen, weshalb die Bekanntgabe eines Gerichtsurteils, das sich recht klar darüber ausspricht, von Interesse sein dürfte.

Dem Urteil liegt der Tatbestand zugrunde, daß sich in einem Sprengstoffbetrieb bei der vorschriftswidrigen Reinigung von Bottichen, in denen sich kristallisierte Rückstände befanden, eine Explosion ereignete, durch die eine Anzahl von Arbeitern zum Teil getötet, zum Teil schwer verletzt wurden. Das Gericht hat den Betriebsleiter zum Ersatz der durch den Unfall entstandenen, sehr erheblichen Aufwendungen an die Berufsgenossenschaft verurteilt, mit folgender Begründung:

Es handelt sich um eine schlüssige Klage aus §§ 899, 903, Abs. 4 RVO. Der Beklagte ist Betriebsaufseher im

Betriebe der Klägerin gewesen. Als solcher haftet er nach § 903 Abs. 4 der Klägerin für jeden Aufwand, wenn er fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit das Unglück herbeigeführt hat, zu welcher er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war, ohne daß es zuvor einer strafgerichtlichen Feststellung der Fahrlässigkeit bedürfe. In den Strafakten ist der Beklagte zwar von der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung freigesprochen worden. Die Beweisaufnahme im vorliegenden Prozeß hat aber ergeben, daß der Beklagte bei der Beaufsichtigung des Betriebes nicht die erforderliche Sorgfalt angewandt und fahrlässig gehandelt hat. Fahrlässig handelt nach § 276 BGB. derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt, und in Anwendung auf die unerlaubte Handlung besteht die Fahrlässigkeit darin, daß eine Handlung vorgenommen oder unterlassen wird, obwohl der Täter bei gehöriger Sorgfalt die Gewißheit oder auch nur die Möglichkeit eines schädigenden Erfolges hätte erkennen können und müssen. Wird jemand in einer besonders gefährlichen Situation tätig, so muß auch eine besonders weitgehende und erhöhte Sorgfalt verlangt werden (RG., JW. 1906, 681, 1908, 106). Der Beklagte hatte im vorliegenden Falle eine allgemeine Pflicht der Aufsicht, die den menschlichen

Verhältnissen entspricht. Das gefahrlose Wirken der Arbeiter, die Erledigung der den einzelnen übertragenen Geschäfte konnte nur durch eine regelmäßige Aufsichtstätigkeit gewährleistet werden. Diese ist eine allgemeine fortlaufende Ueberwachungstätigkeit, deren Maß und Umfang sich nach den Umständen zu richten hat und die bald eine regelmäßige Kontrolle, bald nur ein gelegentliches nach dem Rechten sehen erheischt (Kom. RGR. Anm. 6e § 823). Der Beklagte hatte unter allen Umständen eine regelmäßige Kontrolle auszuüben und zwar eine solche, die ihm die Gewißheit bringen mußte, daß auch die kleinste seiner Anordnungen befolgt wurde. Bei der außerordentlichen Gefährlichkeit des Arbeitens mußte er unter allen Umständen darauf dringen, daß die von ihm angegebenen Werkzeuge verwandt wurden und daß der Bottich dauernd unter Wasser gehalten wurde. Er durfte sich nicht damit begnügen, den Aufsichtsbeamten Weisungen zu geben, sondern er mußte auch sich selbst davon überzeugen, daß diese Weisungen ausgeführt und befolgt wurden. Dies hat er, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, nicht getan.

Das von Professor P. erstattete Gutachten spricht sich im allgemeinen für den Beklagten günstig aus. Das Gutachten kommt zwar zu dem Ergebnis, daß in dem Bottich kein empfindlicher Perchloratstoff rückständig sein könnte, sondern nur das harmlose Dinitro-Gemisch. Höchstens könne sich ein Rückstand von 3% Perchlorat in der Masse befunden haben. Dem steht aber gegenüber, daß tatsächlich eine Explosion erfolgt ist. Hieraus geht deutlich hervor, daß Perchlorat in solcher Menge in dem Bottich vorhanden war, daß eine Gefährdung durch Explosion bestand. Das Gutachten kommt aber auch zu dem Ergebnis, daß bei außerordentlicher Inanspruchnahme des Materials, wie bei der in Frage stehenden Reinigung des Bottichs, eine explosionsartige Umsetzung möglich sei, wenn mit Eisenmeißeln, auf die mit einem 10 kg schweren Hammer geschlagen werde, an die Bearbeitung der Bottiche gegangen werde. Wahrscheinlich wird diese Möglichkeit sogar, wenn mit den Eisenmeißeln die Metallwände und die Heizkörper getroffen werden können. Daß das Unglück nur seine Ursache in der Bearbeitung der Masse durch Eisenmeißel haben kann, sagt sowohl das Gutachten, als auch der von Dr. B. gefertigte Bericht. Es ist durch die Aussagen der Zeugen bewiesen, daß tatsächlich mit Eisenmeißeln gearbeitet worden ist. Wenn dem Beklagten auch zugute zu rechnen ist, daß er die Arbeiter belehrt und darauf hingewiesen hat, daß auf keinen Fall mit eisernem Werkzeug in den Bottichen gearbeitet werden durfte, da sonst die Gefahr einer Explosion gegeben sei, wenn er auch öfter das Werk kontrolliert hat, so hat er trotzdem keine genügende Sorgfalt angewandt. Er durfte sich nicht damit begnügen, durch das Werk zu gehen und von oben in die Bottiche hineinzusehen, sondern er hätte in die Bottiche hineinstiegen müssen und die Arbeiter persönlich kontrollieren müssen, ob sie mit den vorgeschriebenen Werkzeugen arbeiteten. Gerade bei der bekannten Vorliebe der Arbeiter, Eisenwerkzeuge bei diesen Reinigungen zu gebrauchen, da hiermit die Arbeit schneller vorstatten ging, mußte ihm der Gedanke kommen, daß evtl. die Arbeiter sich derartiger verbotener Werkzeuge bedienten. Aus diesem Grunde mußte er selbst die Werkzeuge aus nächster Nähe in Augenschein nehmen, zumal es schwer ist, von oben in die Bottiche hineinschend die Werkzeuge zu unterscheiden, da die bronzenen Meißel nach kurzem Gebrauch die gleiche Färbung annehmen wie die Eisenmeißel, und auch die Sicht dadurch erschwert ist, daß man von oben in den eine reichliche Stubenhöhe aufweisenden Bottich nach der Aussage des Zeugen ins Dunkle sieht. Zu ganz besonderer Sorgfalt aber mußte der Beklagte hingeleitet werden durch die Explosion, die am Vortage des Unglücks stattfand. Er mußte hier unbedingt den Ursachen der

Explosion aufs genaueste nachgehen und sich nicht damit begnügen, Anweisung dahingehend zu geben, daß die Bottiche feuchter gehalten werden sollen. Er wäre verpflichtet gewesen, hier eine genaue Untersuchung anzustellen, woher die Explosion entstand: Auch dadurch mußte er auf die ungeheure Gefährlichkeit des Arbeitens im Bottich aufmerksam gemacht werden, daß ungefähr eine Viertelstunde vor der großen Explosion ein Knall von der Stärke eines Gewehrschusses in dem Bottich entstand, was durch die Aussage des Zeugen festgestellt ist. Der Beklagte forschte auch hier nicht den Ursachen mit der erforderlichen Gründlichkeit nach, sondern beschränkte sich auch hier wieder lediglich auf die Anweisung, den Bottich feuchter zu halten. Wie gefährlich das Perchlorat war, mußte ihm auch schon der Umstand vor Augen führen, daß zufällig auf den Schienen befindliches Perchlorat schon dadurch zur Explosion kam, daß die Arbeiter versehentlich mit ihren Schuhen darauf traten. Daß am Unglückstage und auch vorher mit Eisenmeißeln gearbeitet worden ist, hat die Beweisaufnahme ergeben. Abgesehen davon, daß es bei einem so großen Betriebe, wie es das Werk ist, ein unhaltbarer Zustand ist, daß nur zwei bronzenen Meißel vorhanden sind, die noch dazu aus einem Meißel hergestellt worden sind, ist es ein ungeheurer Leichtsinns, eiserne Werkzeuge bei derartig gefährlichen Arbeiten zu verwenden. Wenn dem Beklagten auch zugute gerechnet werden muß, daß er die Arbeiter zu wiederholten Malen angewiesen hat, nur mit bronzenen Meißeln zu arbeiten, so ist er trotzdem nicht mit der genügenden Sorgfalt zu Werke gegangen, wenn er sich darauf verlassen hat, daß seine Anordnungen befolgt werden. Durch die Aussage der Zeugen ist einwandfrei erwiesen, daß gerade am Unglückstage bronzenen Meißel nicht verwandt worden sind. Weiter sagt der Zeuge . . . mit aller Bestimmtheit, daß nach der großen Explosion sich herausstellte, daß die bronzenen Meißel bei der Materialienverwaltung nicht abgeholt waren. Ebenso sagt der Zeuge . . . , daß er kurz vor dem Unglück gesehen habe, wie in dem betreffenden Bottich einer der verunglückten Arbeiter eine Eisenstange hielt und ein anderer mit einem eisernen Hammer darauf schlug. Er konnte nach seiner Bekundung genau unterscheiden, daß die beiden Leute nicht einen bronzenen Meißel, sondern eine längere Eisenstange verwandten. Daß die bronzenen Meißel ständig gebraucht wurden, geht auch daraus hervor, daß der Arbeiter sie zwar von der Materialienverwaltung abholte, dem Zeugen gegenüber aber sich äußerte, daß er lediglich seiner Pflicht genüge, wenn er die bronzenen Meißel abhole, da der Meister die Verwendung derselben nicht wolle.

Die Hauptschuld trifft zwar den Meister . . . , der, um die Arbeit zu einem schnelleren Ende zu bringen, veranlaßt hat, daß mit Eisenmeißeln gearbeitet werde. Dies beseitigt aber nicht die Schuld des Beklagten, der die Pflicht hatte, sich davon zu überzeugen, ob auch bronzenen Meißel verwandt werden. Der Beklagte hätte dies auch bei genügender Sorgfalt bei seinen Kontrollgängen bemerken müssen, wie der Zeuge . . . bekundet. Der Zeuge . . . bestätigt gleichfalls, daß man von oben in den Bottich hineinschend ohne weiteres unterscheiden konnte, ob die Leute bronzenen oder Eisenstangen verwandten. Ebenso konnten die Zeugen . . . diese Unterscheidung machen. Wenn es diesen Arbeitern möglich war, die verbotenen Werkzeuge zu erkennen, so mußte dies dem Beklagten als erfahrenem Fachmann genau so gut möglich sein. Daraus, daß er das Arbeiten mit unsachgemäßen Werkzeugen nicht bemerkt hat, erhellt, daß er seine Beaufsichtigungspflicht nicht mit der nötigen Sorgfalt ausgeübt. Auch insofern ist eine Vernachlässigung in der Fürsorgepflicht des Beklagten zu erblicken, als die Mittel, die zur Befeuchtung der Masse dienten, äußerst primitiv waren. Die Befeuchtung der Masse ging so vor sich, daß die Arbeiter einzelne Eimer

Wasser in den Bottich gossen, um so die Masse anzufeuchten. Um eine ausreichende und wirksame Befeuchtung zu erreichen, wäre erforderlich gewesen, daß eine Leitung in den Bottich hineingelegt wurde, wie es auch tatsächlich nach dem Unglück geschehen ist, was der Zeuge . . . bekundet hat.

Aus allen diesen Umständen folgt, daß der Beklagte nicht die nötige Sorgfalt bei der Beaufsichtigung der Arbeiter aufgewandt hat. Er hat insofern fahrlässig gehandelt.

Diese fahrlässige Handlungsweise des Beklagten ist für die Entstehung des Unglücks kausal gewesen. Hätte er seiner Aufsichtspflicht mit der gebotenen Sorgfalt genügt, so wäre ihm das Arbeiten mit Stahlstangen und schweren Hämmern nicht entgangen. Es wäre sodann

seine Pflicht gewesen, schon nach der ersten kleineren Explosion für Entfernung dieser gefährlichen Werkzeuge von der Arbeitsstätte zu sorgen und sich in der Folgezeit persönlich davon zu überzeugen, daß diese Werkzeuge überhaupt nicht mehr in die Bottiche hineingebracht wurden. Dann wäre aber am folgenden Tage die den Unfall herbeiführende zweite Explosion verhindert worden. Denn nach dem Gutachten des Sachverständigen kann die Entstehungsursache dieser Explosion nur in der Verwendung der unsachgemäßen Werkzeuge bei ungenügender Feuchthaltung der abzulösenden Masse zu suchen sein.

Der Beklagte ist daher verpflichtet, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr bereits durch den Unfall entstanden ist und ferner denjenigen, der ihr noch entstehen wird. (2943)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. November 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 18. Oktober 1926.

(2969)

Deutsches Arzneibuch.

Im „Reichsministerialblatt“ Nr. 46 vom 15. Oktober d. J. ist folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Die 6. amtliche, im Reichsgesundheitsamt einer grundlegenden wissenschaftlichen Neubearbeitung unterzogene Ausgabe des „Deutschen Arzneibuches“ ist soeben erschienen. Der amtlich festgesetzte Preis beträgt 35 M. für ein in Ganzleinen gebundenes Stück. Zu diesem Preise ist das Arzneibuch durch alle Buchhandlungen sowie von R. von Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin SW 19, Jerusalem Str. 56, zu beziehen. (2937a)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Verlängerung des Handelsvertrages mit Mexiko.

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil II, Nr. 41 v. 15. Oktober d. J. wird folgende Bekanntmachung vom 10. Oktober 1926 veröffentlicht:

Durch Vereinbarung mit der mexikanischen Regierung ist der Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des Handelsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko vom 5. Dezember 1882, der von mexikanischer Seite zum 21. Oktober 1926 gekündigt worden war, bis zum 21. April 1927 hinausgeschoben. (2936a)

Ausland

Frankreich. Verbrauchssteuer auf Zünder für Feuerzeuge und Grubenlampen.

Nach einer ministeriellen Entscheidung vom 1. Oktober 1926 beträgt die Verbrauchssteuer auf Zünder für Feuerzeuge und Grubenlampen 4000 frs. für 1 Million Stück. (2938)

Tschechoslowakei. Vorläufig keine Zolltarifrevision.

In einem Vortrage über die wirtschaftliche Lage der Tschechoslowakei hat der Handelsminister Dr. Peroutka sich kürzlich mit der Frage eines neuen Zolltarifs befaßt. Er führte aus, es sprächen gegenwärtig viele Gründe für die Aufstellung eines neuen Zolltarifs, da der durch Zollkoeffizienten den heutigen Verhältnissen nur notdürftig angepaßte österreichische Zolltarif vom Jahre 1906 in vielen Positionen nicht genügend spezialisiert und in mancher Richtung durch die Fortschritte der industriellen Technik überholt sei. Die mehr oder weniger willkürliche Festsetzung der Zollkoeffizienten habe das Verhältnis des Zollschatzes der Rohstoffe, Halbfabrikate und Fertigerzeugnisse erheblich gestört und auch der Zollschatz der Fertigerzeugnisse selbst sei ungleichmäßig. Die Zollnovelle habe Lücken

des autonomen Zolltarifs ausgefüllt, aber schon die bisherigen Erfahrungen zeigten, daß der technische Aufbau der Novelle wenig geglückt sei. Ein Zolltarif, der diese Fehler beseitigen könnte, wäre gewiß erstrebenswert. Aber der Inkraftsetzung ständen so große Hindernisse entgegen, daß in absehbarer Zeit mit der Lösung dieser Aufgabe nicht gerechnet werden könne. Schon bei der Ausarbeitung des Tarifs würden die Ressortministerien die Gegensätze der Interessentengruppen kaum ausgleichen können. Außerdem sei der Zolltarif ein Rahmen, der seinen Inhalt erst durch die Erläuterungen zu den Positionen von Tausenden von Waren gattungen erhalte. Ein neuer Tarif erforderte daher neue Erläuterungen, die von volkswirtschaftlichen Fachmännern, gewiegten Technologen und erfahrenen Zollbeamten in gemeinsamer langwieriger Kleinarbeit revidiert werden müssen. Solange der alte Tarif mit seinen alten Erläuterungen in Kraft stände und sich der Zolldienst in ausgefahrenen Gleisen bewege, sei es möglich, die Aufgaben der Zollverwaltung recht und schlecht zu bewältigen. Ein neuer Zolltarif und neue Erläuterungen, die eine Neuschulung der Zollbeamten notwendig machten, müßten bei den Zollämtern chaotische Verhältnisse herbeiführen. Es sei daher begreiflich, daß die Zollabteilung des Finanzministeriums gegenüber der Forderung nach einem neuen Zolltarif eine vorsichtige Haltung einnehme. Das größte Hindernis gegen die Inkraftsetzung eines neuen Zolltarifs seien aber die mit einer Reihe von Staaten abgeschlossenen und noch zur Verhandlung stehenden Tarifverträge. Nach Abschluß dieser Verhandlungen würde der überwiegende Teil des Zolltarifs gebunden sein, so daß ein neuer Tarif nur in Kraft gesetzt werden könnte, wenn die Tschechoslowakei alle Handelsverträge kündigen würde. (2910)

Protest der Seifen- und Parfümeriefabrikanten gegen die Erhöhung der Rohstoff-Einfuhrzölle. Wie „La Parfumerie Moderne“ berichtet, haben die tschechoslowakischen Seifen- und Parfümeriefabrikanten gegen die Erhöhung der Einfuhrzölle für die in diesen Industrien benötigten Rohstoffe, die auf den tschechoslowakischen Märkten nicht zu beschaffen sind, protestiert. Bisher sind verschiedene dieser Rohstoffe zollfrei eingeführt worden; durch die neue Zollbelastung dieser Rohstoffe und durch die Erhöhung der Einfuhrzölle für verschiedene andere Rohstoffe würde die tschechoslowakische Seifen- und Parfümerie-Industrie schwer bedroht und außerstande gesetzt, mit den ausländischen Produzenten zu konkurrieren. (2930)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Calciumcarbid, Kalkstickstoff und Ammonsalpeter. Durch Veröffentlichung im „Dz. Ust.“ vom 13. 10. 1926 ist die Verordnung über Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Calciumcarbid, Kalkstickstoff und Ammonsalpeter (s. „Chem. Ind.“ S. 878) am gleichen Tage in Kraft getreten. Gemäß dieser Verordnung betragen die zurückzuerstattenden Sätze für den

dz Calciumcarbid . . .	0,50 Zloty
„ Kalkstickstoff . . .	0,40 „
„ Ammonsalpeter . . .	0,90 „

Anspruch auf Zollrückerstattung kann nur erhoben werden, falls die zur Herstellung dieser Produkte benötigten Elektroden und andere Produktionsmittel aus dem Auslande eingeführt wurden. (2971)

Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 82. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 23. September d. J. stellt das im Punkt 1 der Pos. 82 genannte Harz von Nadelbäumen ein Pflanzenprodukt dar, das aus Oeffnungen ausgeschieden wird, die in der Rinde von Nadelbäumen durch besondere Insekten bzw. durch absichtliches Anschneiden verursacht sind. Unter dem in Punkt 2 der Pos. 82 genannten Kolophonium ist der Rückstand von der Destillation obigen Harzes bei der Gewinnung von Terpentinöl zu verstehen. (2988)

Norwegen. Einfuhrregelung für Mergentheimer Quellsalz und Pastillen und für Kruschensalz. Mergentheimer natürliches Quellsalz und Mergentheimer Pastillen sind auf Grund einer Mitteilung des Leiters des zivilen Medizinalwesens vom 30. September entsprechend der Kgl. Verordnung über den Handel mit Giften und Apothekern vom 14. 3. 1919 fortan nicht nur dem Alleinhandel durch Apotheken vorbehalten. Kruschensalz hingegen ist unter die „Sal. medicinalia mixta“ zu rechnen, da es Jodkalium enthält, und darf daher nur von Apotheken oder von Großhändlern mit Apothekerwaren eingeführt werden. (2938)

Lettland. Zolltarifänderungen. Die „Rigaer Wirtschafts-Ztg.“ veröffentlicht eine Reihe der von der wirtschaftlichen Kommission des Landtags ausgearbeiteten Zolltarifänderungen. — Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Position	Pro kg in Lats	Konven-	General-	tionaltarif	tarif
41 Düngemittel, tierische und ähnliche Produkte und Erzeugnisse daraus:					
1. Düngemittel, natürliche und künstliche, stickstoffhaltige: Chilesalpeter, Norgesalpeter, Calciumammoniumsulfat, Ammoniumsulfat, ungereinigt, Natriumammoniumsulfat, Kalkstickstoff, Harnstoff, Harnstoffnitrat. Phosphorsäurehaltige: Superphosphat, Ammoniumsulfat, Doppel-					
superphosphat, Präzipitat, Voltairephosphat, Rhenaniaphosphat, Thomasphosphatmehl, gemahlene Phosphorite, Knochenmehl, Knochenasche					zollfrei zollfrei
2. Kaliumhaltige: Hochprozentige Kalidüngesalze mit einem Gehalt von 20—40 %, Kaliumsulfat, Kaliummagnesiumsulfat; unverarbeitete Kalisalze (Staßfurter Salz): Kainit, Carnallit, Sylvin					
Anmerkung: Leere Säcke, die zusammen mit den in dieser Position (41) genannten in losem Zustand eingeführten Waren ankommen und zu ihrem weiteren Transport unentbehrlich sind, werden in entsprechender Menge zollfrei eingelassen.					
42 Ruß und Kienruß jeder Art . . netto	0,10				0,15
43 Leim:					
1. Fischleim, jeder Art, Gelatine jeder Art in dünnen u. dicken Tafeln netto	3,00				4,50
2. Knochen-, Leder- und Harzleim, Schuster-, Appretur- u. Pflanzenleim (Agar-Agar u. a.), Mischungen aus Gelatine und Glycerin . . . netto	0,60				0,90
44 Knochen gewöhnlicher Gattung, auch entfettet, sowie Hörner, Hufe und tierische Erzeugnisse aller Art, n. b. g.: gesalzene und trockene Därme, Knochenkohle und Knochenerde, auch zerkleinert oder gemahlen					zollfrei zollfrei (2935)

Zollfreie Einfuhr von Waren. „Vald. Vestn.“ vom 14. 10. 1926 veröffentlicht ein Regierungsdekret vom 7. 10. 1926, das die zollfreie Einfuhr von Waren auf Grund des Gesetzes über Gewährung von Freiterritorial-Rechten regelt. Das Verzeichnis der zollfreien Waren wird vom Finanzminister für jedes Unternehmen einzeln ausgestellt.

Die „Libauer Kork- und Linoleum-Fabrik“ darf auf Grund der Verordnung vom 7. 10. 1926 folgende Waren auf dem Wege über das Libauer Zollamt zollfrei einführen:

Position	
aus 27,1	Denaturierter Alkohol und Methanol.
42	Ruß jeder Art.
43,2	Fischblasen, Knochen- und Lederleim, Agar-Agar, Schusterleim, vegetabler Leim und Appreturleim, Casein.
aus 52,2	Ceresin, Paraffin, Vaseline (außer dem gereinigten, geruch- und geschmacklosen).
aus 66,2	Kohlefilter.
82	Geigenharz oder Kolophonium, Galipot, Brauerpech.
aus 85,3	Gasolin, Ligroin.
86	Terpentin und Terpentinöl aller Art.
96,2	Schwerspat, Witherit, gemahlen.
108,2	Schwefelkohlenstoff, Tetralin, Chlorschwefel und Tetrachlorkohlenstoff.
108,4	Essigsäure.
112,1a	Jod, Brom, Bariumchlorid; Natriumnitrat und -acetat, auch geschmolzen, Natriumchlorat; Eisenchlorid, Methanol, Naphthalin, gereinigt; Weinstein, gereinigt; Bleiresinat und andere Salze der Harzsäuren; Oxalsäure.
112,9	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. bes. genannt.
aus 117,1	Oelfirnis.
117,2	Ricinusöl und Alizarinöl.
121	Spiritus, Terpentin- und Oellacke.
125,2a	Erde- und Mineralfarben (Kasseler, Veroneser Erde, Siena, farbiger Bolus; Blutstein, Ocker, Umbra, Mumie — auch geschlämmt, gebrannt, gemahlen; Colcothar, Caput mortuum usw.).
aus 125,2b	Talkum, gemahlen.
130	Berlinerblau und Pariserblau, Ultramarin (natürliches und künstliches); Waschblau jeder Art.
131	Blei- und Zinkweiß; Lithopone, Antimonoxyd.
132	Bleimennige, Bleiglätte.
133	Kupferfarben und Arsen-Kupferfarben.
134,1	Farbstoffextrakte aller Art, n. b. g.
134,2	Extrakte: Safflor und Orseilleextrakt in jeder Form; Indigoextrakt, flüssig und in Teigform, Hämatein, trocken.
135	Alizarin, Alizarinlacke, andere organische, synthetische Farbstoffe aller Art, deren Leukoverbindungen usw., Farblacke; Indigotin.
137,1	Farben und Farbstoffe, n. b. g., auch in Mischungen, Lösungen und mit Wasser oder Oel angerieben; Tinte aller Art, flüssig oder trocken; Wichse und dgl.
aus 177,1b	Pappe und Papier, mit Teer, antiseptischen Mitteln, Insektenvertilgungsmitteln, Salpeter und Schwefel getränkt oder bestrichen.

Die Gesellschaft darf außerhalb des Fabrikgebietes unter Zollaufsicht befindliche Privatlager einrichten.

Durch diese Verordnung werden aufgehoben: die „vorläufige Verordnung über Gewährung von Freiterritorial-Rechten bei der Einfuhr von Waren durch die Libauer Kork- und Linoleum-Fabrik“ vom Jahre 1922, sowie deren Ergänzungen, veröffentlicht in den Nrn. 227 (v. J. 1923), 51, 295 (v. J. 1924), 217, 242 (v. J. 1925) und 86, 98, 148 und 196 (v. J. 1926) des „Vald. Vestn.“.

Der „A. G. Julius Potempa“ ist die zollfreie Einfuhr folgender Waren auf dem Wege über das Rigaer Zollamt genehmigt worden:

Position	
43,2	Siehe oben.
51,1	Tierische Fette, n. b. g., mit einem Gehalt von nicht mehr als 50% freier Fettsäure.
51,2	Fischöle und Fischtran (Walfisch-, Robbentran), ungereinigt; Jastik, Spermacet, ungereinigt; Degras.
aus 51,3	Olein, Oleinsäure.
51,4	Spermacet, gereinigt, Palmitin.
51,5	Tierische Öle jeder Art (Knochenöl, Spermacetöl, durchscheinender Fischtran, Lanolin und dgl.), außer den besonders genannten.
51,6	Stearin.
69	Asbest in Stücken, Pulver und Fasern.
71,4	Künstliche Schleifscheiben, -steine, -platten und -feilen jeder Art aus Schmirgel, Korund, Feuerstein, Granat und anderen Materialien.

- Position
 87,3 Weihrauch, gewöhnlicher; Manna, Asa foetida, Eiweißstoff.
 105,5 Natriumbisulfat, Natriumsulfit und -bisulfit; Natriumhyposulfit; Natriumsulfid; Milchsäure, ungereinigt, technisch; Natriumnitrat.
 112,9 Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, n. bes. genannt.
 aus 143,2 Aluminium, Kobalt, Cadmium, Wismut und and. n. b. g. Metalle in Stangen, Stäben und Blechen, auch geschliffen und poliert.

Durch diese Verordnung werden aufgehoben: die Verordnung über die Anwendung des „Gesetzes über Gewährung von Freiterritorial-Rechten“ auf die „A. G. Julius Potempa“ (veröffentlicht in Nr. 121 des „Vald. Vestn.“ von 1926) sowie die in den Nrn. 130, 134 und 192 des „Vald. Vestn.“ von 1926 veröffentlichten ergänzenden Verordnungen.

Die „A. G. Daugava“ darf folgende Waren auf dem Wege über das Zollamt Riga zollfrei einführen:

- Position 43,2 (s. oben), Pos. 51, Pkt. 1, 2, 3, 4, 5 u. 6 s. oben.
 71,3 Schleiß- und Polierhäute jeder Art, auf Papier und auf Leinwand.
 aus 85,3 S. oben.
 87,3 S. oben.
 98 Ammoniak und Ammoniakverbindungen: Salmiak, Ammoniumcarbonat, -nitrat und -sulfat; flüssiges Ammoniak.
 105,3 Actznatron und Aetzkali, gereinigt u. ungereinigt.
 105,5 S. oben.
 109,2 Kupfervitriol außer wasserfreiem; Salzburger Vitriol, Zinkvitriol, Zinkchlorid.
 112,9 S. oben.

Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt: die Verordnung über Anwendung des Freiterritorial-Gesetzes auf die „A. G. Daugava“, veröffentlicht in Nr. 104 des „Vald. Vestn.“ von 1926, sowie die in den Nrn. 120 und 225 des „Vald. Vestn.“ von 1926 veröffentlichten ergänzenden Bestimmungen.

Die „Erste russische Superphosphatfabrik in Muhlgraben bei Riga, A. G.“ darf auf dem Wege über das Zollamt Riga folgende Waren zollfrei einführen:

- Position
 41,5 Ungemahlene Phosphorite.
 103,1 Chilesalpeter, synthetischer (Luft-) Salpeter, Sprengstoffe nebst Zubehör.
 112,1c Flüssige Kohlensäure und andere flüssige Gase.
 138, Anm. Schwefelkies.

Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt: die Verordnung über Anwendung des Freiterritorial-Gesetzes auf die „Erste russische Superphosphatfabrik in Muhlgraben bei Riga, A. G.“, veröffentlicht in Nr. 121 des „Vald. Vestn.“ von 1926, sowie die in den Nrn. 145, 210 und 220 des „Vald. Vestn.“ von 1926 veröffentlichten ergänzenden Bestimmungen. (2939a)

Sowjet-Rußland. Das Außenhandelsmonopol. In der letzten Zeit ist wiederholt in der ausländischen Presse die Auffassung zum Ausdruck gelangt, daß bestimmte organisatorische Veränderungen im behördlichen Apparat der Sowjet-Union eine Abschwächung des Außenhandelsmonopols bedeuteten und daß damit die Richtung auf eine Aufhebung des Monopols eingeschlagen sei. Der Volkskommissar für Handel, Mikojan, hat sich aus diesem Anlaß veranlaßt gesehen, auf eine an ihn gerichtete Anfrage folgende Erklärung abzugeben:

„In der ausländischen Presse zirkulieren Gerüchte über im Gange befindliche Veränderungen im System des Außenhandelsmonopols: über seine Beseitigung, Umgestaltung usw., und man stößt sogar auf die Behauptung, daß selbst der Oberste Volkswirtschaftsrat für eine Beseitigung des Außenhandelsmonopols eintrete. So sehr auch solche Gerüchte den Stempel der Unwahrscheinlichkeit an sich tragen, finden sie bedauerlicherweise bisweilen doch in Europa Glauben. Zum Beispiel wandte sich die Agentur Havas unlängst an die Telegraphenagentur der Sowjet-Union Tass mit der Anfrage, ob die Gerüchte über Maßnahmen der Sowjetregierung zur Umgestaltung des Außenhandelsmonopols der Wahrheit entsprechen.“

Daraufhin ist kategorisch zu erklären, daß alle Gerüchte über Liquidation, Abschwächung oder Reorganisierung des Außenhandelsmonopols jeglicher Grundlage entbehren. Das Außenhandelsmonopol gehört zu den wesentlichsten Grundlagen des sowjetrussischen Wirtschaftssystems, und damit verbietet es sich für die Sowjetregierung von selbst, den Weg

einer Beseitigung oder Abschwächung des Monopols zu beschreiten. Ganz im Gegenteil wird die Regierung alle Energie entfalten, um das Monopol zu stärken und unerschütterlich zu machen.“ (2938a)

Bulgarien. Wertfestsetzung für die Erhebung der Ausfuhrgebühren. Gemäß einer im „Staats-Anzeiger“ veröffentlichten Verordnung des Finanzministers gelten für die Berechnung der Ausfuhrgebühren bis Ende dieses Jahres die folgenden Preise:

1 kg Opium	2 300 Lewa
1 kg Rosenöl	70 000 Lewa

Für die genannten Produkte ist eine Stempelgebühr von 3‰ zu entrichten. (2981)

Submissionen. Laut einer Nachricht in Nr. 144 des „Staats-Anzeiger“ findet am 15. November d. J. bei der Submissionskommission des Bezirks-Steueramts in Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1500 kg Chininchlorid in 800 kg rotgefärbten und 700 kg blau-gefärbten Dragees statt. Es werden auch Teillieferungen vergeben. Der Wert der Gesamtlieferung beträgt 4 960 000 Lewa (3540 Lewa pro kg der blaugefärbten und 3040 Lewa pro kg der rotgefärbten Dragees). Die Kautions beträgt 3% des Voranschlags; im Falle der Erteilung des Lieferungsauftrages muß sie bis zu 5% ergänzt werden.

Auskünfte über die Submissionsbedingungen werden in der Zeit zwischen 11 und 12 Uhr vorm. in der Apotheken-Abteilung der Hauptdirektion für Gesundheitswesen erteilt. In Berlin sind die Submissionspapiere in der deutsch-bulgarischen Handelskammer, Dorotheenstr. 54, täglich von 9 bis 2 Uhr erhältlich.

Am gleichen Tage findet ferner bei der Submissionskommission eine Submission mit Geheimkonkurrenz für das Komprimieren, Verzuckern und Färben von 1500 kg Chininchlorid, die sich im Besitz des Staates befinden, statt. Es sollen 800 kg rotgefärbte und 700 kg blaugefärbte Dragees hergestellt werden. Das Chinin wird dem Unternehmer gegen Stellung einer Bankkaution abgegeben. Sämtliche Herstellungskosten hat der Unternehmer zu tragen. Die Lieferung ist nicht teilbar. Die Annahme der Anträge findet am 15. November d. J. zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags statt. Auskünfte über die Submissionsbedingungen werden in der Hauptdirektion für das Gesundheitswesen in Sofia täglich zwischen 11 und 12 Uhr, in Berlin in der deutsch-bulgarischen Handelskammer von 9 bis 2 Uhr erteilt. (2987)

Griechenland. Die Hafen- und Oktroi-Abgaben für eingeführte Waren. Laut „Ikon. Tach.“ enthält der vor kurzer Zeit abgeschlossene englisch-griechische Handelsvertrag eine Bestimmung, nach welcher die Hafen- und Oktroi-Abgaben, der Zuschlag für den Tilgungsdienst der griechischen Zwangsanleihe, sowie die verschiedenen sonstigen Abgaben, die in den Zollämtern Griechenlands von den eingeführten Waren erhoben werden, künftig in ihrer Gesamtheit 75% des entrichteten eigentlichen Zolles nicht übersteigen dürfen. Bisher wurde in den meisten griechischen Zollämtern eine Reihe verschiedener Gebühren erhoben, die zusammen fast ebensoviel oder auch etwas mehr ausmachten als der Zoll.

Das Finanzministerium will nun in Anwendung der durch den Handelsvertrag mit England übernommenen Verpflichtung die verschiedenen Abgaben, welche in allen Zollämtern einheitlich erhoben werden und in ihrer Gesamtheit die 75% des Zolles nicht übersteigen sollen, genau festsetzen. Vorläufig und bis zur baldigen Neuordnung sollen die bisherigen Abgaben weiter erhoben werden.

Das Innenministerium hat inzwischen durch eine im Amtsblatt veröffentlichte Verordnung, die vom Ausland importierten Waren von der wiederholten Entrichtung der Stadt- (Oktroi) bei jedem Transport von einer Stadt zu einer anderen befreit. Künftig soll — genau wie bei den inländischen Waren — das Oktroi nur einmal bei der Einfuhr der ausländischen Ware bezahlt werden. Gleichzeitig ist die Oktroi-Gebühr von 25% auf 20% des entrichteten Zolles erhöht worden. (2973)

Portugal. Aufhebung der Stempelsteuer auf Parfümerien und Toiletteartikel in Flaschen. Gemäß einem im „Diario do Governo“ vom 23. September veröffentlichten Erlaß ist die Stempelsteuer auf Parfümerien und Toiletteartikel in Flaschen (Gesetz vom 20. April 1925) aufgehoben; sie wird vorläufig, bis zum Ende des Finanzjahres, durch eine Wertsteuer von 1‰ ersetzt. (2962)

Ver. St. von Nordamerika. Kein Dumping mit deutscher Phosphorsäure. Auf die Beschwerde eines amerikanischen Fabrikanten über deutsches Dumping mit Phosphorsäure hin war das Zollamt New York angewiesen worden, die Zollabfertigung von aus Deutschland eingeführter Phosphorsäure bis zum Abschluß einer Untersuchung über die Preisverhältnisse einzustellen. Diese Untersuchung hat nun, wie wir „U. S. Daily“ entnehmen, zu dem Ergebnis geführt, daß Dumping nicht vorliegt, und das Schatzamt hat daher in einem Schreiben an den New Yorker Abschätzer die Sperre aufgehoben.

Das Schreiben lautet:

„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 22. Juni und die vorhergehende Korrespondenz betr. angebliches Dumping mit deutscher Phosphorsäure, worüber auf Beschwerde eines amerikanischen Fabrikanten hin Untersuchung eingeleitet wurde.

Sie teilen mit, daß seit der Einreichung der Beschwerde im Hafen von New York nur eine Sendung von 10 t Phosphorsäure (aus Deutschland) eingetroffen ist, welche am 22. April 1926 zum Preise von 10 \$ per 100 lbs. fob Rotterdam oder 82,70 M. per 100 kg ab Fabrik gekauft wurde. Da nach einem Bericht des Schatzamtsvertreters in Berlin ein Posten von ähnlicher Größe in Deutschland am 10. April zu 62 M. per 100 kg (ohne Verpackung, aber einschl. Steuer) verkauft wurde, so besteht ein Grund für eine weitere Zurückstellung der Zollabfertigung nicht mehr.

Wenn höhere Preise gezahlt werden, so handelt es sich, wie in dem Bericht des Berliner Vertreters dargelegt wird, um kleinere Posten; der Absatz von Phosphorsäure ist in Deutschland gegenwärtig schwach und die Verbraucher decken nur ihren dringendsten Bedarf. Daß solche kleinen Mengen höher berechnet werden, ist selbstverständlich; bei normalen Großhandelsmengen, wie sie nach den Ver. Staaten zur Verschiffung kommen, entspricht der deutsche Inlandspreis etwa dem Exportpreis.

Auch von den Abschätzern in verschiedenen anderen Häfen, welche nach der Kenntnis des Schatzamtes für die Einfuhr von Phosphorsäure in Betracht kommen und daher von dem Amt über die Frage informiert wurden, sind keine Berichte eingegangen, in denen ein Verdacht betr. deutsches Dumping mit Phosphorsäure ausgesprochen wäre.

Das Schatzamt ist daher der Ansicht, daß das Vorliegen von Dumping nicht festgestellt werden kann, und teilt Ihnen mit, daß der Abfertigung der zurückgehaltenen Ware in dieser Beziehung nichts mehr im Wege steht.“ (2957)

Kein Dumping mit Galalithplatten aus Deutschland. Bezugnehmend auf verschiedene Anzeigen des Zollamts New York über Dumpingverdacht bei der Einfuhr von Galalithplatten aus Deutschland hat das Schatzamt an den New Yorker Abschätzer folgendes Schreiben gerichtet:

„Aus einem Bericht des Antidumping-Unit ergibt sich, daß für die Annahme einer Schädigung der einheimischen Industrie durch die Einfuhr von Galalithplatten aus Deutschland wenig oder kein Beweismaterial beigebracht werden kann; wenn eine solche überhaupt in Betracht kommt, so kann es sich nur um Galalithwaren handeln.

Da inzwischen auch der Inlandspreis für Galalith in Deutschland herabgesetzt worden ist, so ist bei der laufenden Einfuhr der Dumpingverdacht völlig ausgeschlossen.

Unter diesen Umständen sieht das Schatzamt von weiteren Schritten ab und teilt hierdurch mit, daß der Abfertigung der zurückgehaltenen Waren nichts mehr im Wege steht.“ (2993)

Kein Dumping mit Toilettepräparaten aus England. Auf Veranlassung des Zollamts in Boston, wo verschiedene Toilettepräparate aus England (Bimssteinseife, Fullererde, Lavendelwasser) wegen Dumpingverdachts zurückgehalten wurden, leitete das Schatzamt eine Untersuchung ein, welche aber keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen von Dumping erbrachte, obwohl die führenden Firmen auf diesem Gebiet zu einer Erklärung aufgefordert wurden, ob sie sich durch die englische Konkurrenz geschädigt sähen. — Das Schatzamt teilte daher der Zollbehörde in Boston mit, daß keine weiteren Schritte in der Sache unternommen würden und der Verzollung der zurückgehaltenen Waren nichts mehr im Wege stehe. (2980)

Antrag auf Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Quebrachoextrakt. Nach einer Meldung des „Oil, Paint and Drug Rep.“ herrscht gegenwärtig in den Vereinigten Staaten eine merkliche Knappheit an Kastanienrinden zur Herstellung von Gerbauszügen. Diese Knappheit hat sich infolge Mangels

an Rohstoffen im Laufe der Zeit immer stärker bemerkbar gemacht, so daß die amerikanischen Gerbereien sich jetzt an die Tarif-Kommission in Washington gewandt haben und eine Ermäßigung des gegenwärtig geltenden Einfuhrzolls auf Quebrachoextrakt aus Südamerika beantragt haben. Nach dem von den Gerbereien gestellten Antrag soll der bisherige Einfuhrzoll von 15 % ad val. auf die Hälfte herabgesetzt werden. (2963)

Zolltarifentscheidungen. Das „Court of Customs Appeals“ hat folgende Zolltarifentscheidungen getroffen:

Parfümierte Holzkohle. Eine Holzkohle „mit Zusatz eines Bindemittels, welches in die Klasse der Räucherstoffe fällt“, war mit 20% v. W. verzollt worden, nach Pos. 1459 als „Fabrikat, n. b. g.“. Das Verlangen auf zollfreie Einfuhr nach Pos. 1460 (als Holzkohle) wurde abgewiesen.

Tierische Drüsen. Nach der Entscheidung des Gerichtshofs können gewisse tierische Drüsen (zur Herstellung von pharmazeutischen Präparaten) unter Pos. 1567 als „Rohdrogen tierischen Ursprungs“ zollfrei eingeführt werden. Die Verzollung nach Pos. 1459 oder Pos. 34 mit 10% v. W. wurde aufgehoben. (2985)

Mexiko. Zolländerungen. Durch eine im „Diario Oficial“ vom 25. September 1926 veröffentlichte Verordnung wird mit Wirkung vom 25. Oktober der Einfuhrzoll für pflanzliche Gerbstoffe und Gerbextrakte sowie für Aceton ermäßigt. (2978)

Dominika. Aenderung der Ausfuhrzölle für ätherische Öle. Durch Zollverordnung Nr. 5 von 1926 werden die Ausfuhrzölle für ätherische Öle aller Art wie folgt festgesetzt:

Preis am Tag der Ausfuhr auf dem lokalen Markt (sh. per lb.)	Zoll (sh. per lb.)
unter 5	0,2
5—10	0,5
10—15	0,6
15—20	0,9
20—25	1,0
25—30	1,3
30—35	1,6

u. s. f. bei jeder Zunahme des Preises um 5 sh. oder einen Bruchteil dieser Preisstufe eine Erhöhung des Zolls um 3 d. (2961)

Angola. Einfuhr-Zuschlagstaxe. Gemäß einer neueren Verordnung wird von allen Einfuhrwaren eine Zuschlagstaxe von 2 % v. W., bei Postpaketen von 5 % v. W. erhoben. (2963)

China. Zuschlagszölle. Nach einer telegraphischen Meldung des amerikanischen Handelsattachés in Shanghai an das Handelsamt hat die Kanton-Regierung bekanntgegeben, daß mit Wirkung vom 10. Oktober 1926 ein Zuschlagszoll von 2½ % v. W. für gewöhnliche Einfuhrwaren und von 5 % v. W. für Luxuswaren erhoben wird. Diese Abgaben kommen zu dem gegenwärtigen Zoll von 5 % v. W. oder dem entsprechenden spezifischen Zoll hinzu. — Auch der bestehende Ausfuhrzoll von 5 % v. W. wird durch eine „Produktionstaxe“ (keine genaueren Angaben) erhöht werden.

Der Attaché gibt weiter folgende Darstellung der Entwicklung der chinesischen Zollfrage:

„Gemäß den Bestimmungen des Washingtoner Neun-Mächte-Vertrags vom 6. Februar 1922 trat am 24. Oktober 1925 eine Zollkonferenz in Peking zusammen. Ihre Aufgabe war eine doppelte: einmal einen Weg zur Abschaffung der „Likin“-Gebühren auf Grund der Handelsverträge mit England (1902) und mit den Ver. Staaten und Japan (1903) zu finden, und zweitens die Bedingungen festzustellen, unter welchen die Mächte der Erhebung eines Zuschlagszolls von 2½ % v. W. für gewöhnliche Einfuhrwaren und von 5 % v. W. (maximal) von Luxuswaren zustimmen würden, sowie über das Datum des Inkrafttretens und die Verwendung der Einnahmen. Die Konferenz hat sich aber vor kurzem bis zur Wiederherstellung stabiler Verhältnisse in China vertagt.“

Die Kanton-Regierung ist nun also selbständig vorgegangen. (2979)

Australien. Vorschriften für die Verpackung von organischen Bleiverbindungen für Verbrennungsmotoren (Tetraäthylblei u. a.). Gemäß Zollverordnung Nr. 127 vom 23. August 1926 ist die Einfuhr von organischen Bleiverbindungen für Verbrennungsmotoren (Tetraäthylblei u. a.) nur gestattet, wenn 1. die Behälter so stark und so sorgfältig hergestellt sind, daß Bruch und Leckwerden ausgeschlossen sind, und 2. jeder Behälter mit einer Etikette versehen ist, auf

welcher darauf hingewiesen wird, daß der Inhalt giftig ist und nicht mit den Händen in Berührung gebracht werden darf, sowie daß das Einatmen der Dämpfe vermieden werden muß. (2964)

VERKEHRSWESEN

Seehafenausnahmetarif für salzsaures Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak usw.

Mit Gültigkeit vom 22. Juli 1926 bis 31. Juli 1927 ist der Ausnahmetarif 98 für salzsaures Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak, künstlichen Harnstoff, Kalksalpeter, Ammoniumsulfatsalpeter (Leunasalpeter) und künstlichen Natronsalpeter zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern erneuert worden. Der Tarif sieht ermäßigte Frachtsätze vor im Verkehr zwischen Höchst a. M., Ludwigshafen (Rhein-Anilinfabrik) und Bövinghausen einerseits und den deutschen Nord- und Ostseehäfen andererseits. Die Frachtsätze finden Anwendung, wenn im Tarif vorgeschriebene Mindestmengen befördert werden. (2989)

Ausfuhrfrachtermäßigung für flüssiges Chlor.

Der Seehafenausnahmetarif 57 für Chlorkalk sowie die entsprechenden Ausnahmetarife in den deutsch-schwedisch-norwegischen und deutsch-dänischen Verbandsgütertarifen sind durch Aufnahme von „Chlor, verflüssigt“ ergänzt worden. Außerdem haben die entsprechenden Ausnahmetarife die Klausel erhalten, daß von der Berechnung der Fracht nach der regelrechten Tarifklasse für den Fall abgesehen werden kann, daß infolge höherer Gewalt oder aus anderen zwingenden Gründen die Mindestmenge nachweislich nicht erreicht werden konnte. (2959)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schweiz. Aenderung des Patentgesetzes. Im schweizerischen „Bundesblatt“ Nr. 41 wird ein Gesetz zur Aenderung von Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betr. die Erfindungspatente vom 9. Oktober 1926 veröffentlicht. Danach erhält Art. 17 des geltenden Gesetzes folgenden Wortlaut:

„Das Patent erlischt, wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum darauf verzichtet oder wenn eine fällig gewordene Jahresgebühr nicht innerhalb der von diesem Gesetz bestimmten Frist bezahlt wird.

Das wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung einer Jahresgebühr erloschene Patent kann dadurch wiederhergestellt werden, daß innerhalb dreier Monate nach Ablauf der versäumten Zahlungsfrist die fällige Jahresgebühr sowie eine vom Bundesrat auf dem Verordnungswege festzusetzende Wiederherstellungsgebühr entrichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Wiederherstellung ausgeschlossen.

Die Wiederherstellung eines Hauptpatentes erstreckt sich ohne weiteres auf die ihm beigegebenen Zusatzpatente. Wird ein Patent wiederhergestellt, so leben auch die dafür erteilten Benutzungslizenzen und andere an dem Patent haftende Rechte Dritter wieder auf.“

Der Bundesrat ist beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu bestimmen. Er trifft die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen. (2941)

Lettland. Verordnung über den Schutz von Warenzeichen. Nachstehend bringen wir einen in Nr. 227 des „Vald. Vestn.“ veröffentlichten Erlaß des Finanzministers zum Abdruck, der den Schutz solcher Warenzeichen in Lettland regelt, die auf Grund der Madrider Vereinbarung über internationalen Warenzeichenschutz vom 14. April 1891 registriert worden sind.

1. Fabrikanten und Kaufleute, deren Warenzeichen bis zum 21. Dezember 1926 auf Grund der Madrider Vereinbarung über internationalen Warenzeichenschutz vom 14. April 1891 registriert worden sind, genießen bei der Erlangung des Schutzes ihrer Warenzeichen in Lettland Vorzugsbehandlung bis zum 21. April 1927.

2. Die Anmeldung der Warenzeichen in Lettland hat nach den in diesem Gesetze vorgesehenen Vorschriften zu erfolgen; es ist hiernach eine Bescheinigung der zuständigen Behörde einzureichen, aus der hervorgeht, daß das Warenzeichen auf Grund der internationalen Vereinbarung über Warenzeichenschutz registriert wurde, oder es muß angegeben werden, wo und wann die offizielle Bekanntmachung der Registrierung des Warenzeichens erfolgt ist.

3. Falls das in Uebereinstimmung mit obigen Vorschriften angemeldete Warenzeichen bereits früher einem anderen für dieselben Waren geschützt wurde, so wird das Patentamt das letztere aus der Liste der registrierten Warenzeichen streichen, den Inhaber davon benachrichtigen und durch Bekanntmachung im „Vald. Vestn.“ die erteilte Genehmigung für das entsprechende Warenzeichen für ungültig erklären.

4. Die bereits eingezahlten Jahresabgaben für die zu löschenden Warenzeichen werden zurückerstattet, und zwar in vollem Umfange für jedes im voraus bezahlte Jahr, gerechnet vom Tage der Annullierung.

5. Die auf Grund dieses Gesetzes bestätigten Warenzeichen genießen den Schutz in Lettland vom Tage der Ausreichung der betreffenden Bescheinigung an. Von diesem Termin ab sind auch die Jahresabgaben zu zahlen. Der Empfänger der Bescheinigung über Registration des Warenzeichens kann gegen den Inhaber eines Warenzeichens, das auf Grund des § 3 dieses Gesetzes gelöscht wurde, keinerlei Forderungen wegen ungesetzlichen Gebrauchs erheben. (2958)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die chemische Industrie im September 1926.

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im September 1926:

Der Beschäftigungsgrad blieb im ganzen unverändert. Im Inlande war das Geschäft auf dem Chemikalienmarkt meist sehr still, dagegen setzte in der Mitte des Monats auf dem Exportmarkt etwas stärkere Nachfrage ein. Die Berichte typischer Betriebe zeigen gleichzeitig eine geringe Abnahme der schlecht beschäftigten, aber auch der gut beschäftigten Betriebe, während die befriedigend beschäftigten Betriebe zunahmen.

Die Lage verbesserte sich in der Chemikalien-, der pharmazeutischen, der Mineralfarben- und der Knochenverarbeitungsindustrie. Nur mittelmäßige Beschäftigung wiesen die Industrie der Teerfarbenzwischenprodukte, ferner die Zündholz-, die photochemische, die Feinseifen- und die Parfümerieindustrie auf. Dagegen berichten von unbefriedigendem Geschäftsgang die Holzverkohlungs-, elektrochemische, insbesondere Carbid-, die Teerfarben-, Munitions- und Sprengstoff-, die Superphosphatindustrie sowie die der ätherischen Öle und künstlichen Riechstoffe.

Vom Stickstoffmarkt wird programmäßige Erzeugung und befriedigender Auslandsabsatz gemeldet.

Die Filmindustrie war im Berichtsmonat dauernd aufnahmefähig. (2935)

Ausland

Großbritannien. Der Einfluß des Bergarbeiterstreiks auf die Preise der Steinkohlenteerprodukte.

Infolge des Bergarbeiterstreiks in Großbritannien ist das Angebot von Steinkohlenteer und Steinkohlenteerzeugnissen nur gering. Die natürliche Folge davon ist, daß die Preise für diese Erzeugnisse dauernd fest sind. Pech ist z. B. von 70 sh. Anfang Mai, als der Streik ausbrach, bis Mitte Oktober auf 160 sh. per t gestiegen. Gegenüber dem Durchschnittspreis von 1924 bedeutet dies eine Steigerung auf rund das Vierfache, dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß damals die Pechpreise besonders niedrig lagen.

In Anbetracht dieser hohen Preise ist die Ausfuhr von Pech natürlich stark zurückgegangen, sie belief sich im dritten Quartal 1926 nur auf 12 709 t gegen 30 257 t im dritten Quartal 1925. Wie wir bereits auf Seite 923 der „Chem. Ind.“ berichtet haben, darf mit Wirkung vom 5. Oktober ab Steinkohlenteerpech nur noch mit Genehmigung des Handelsamtes ausgeführt werden. Die Bewilligungen werden aber, wie wir englischen Fachzeitschriften entnehmen, in bereitwilliger Weise erteilt, und es verlautet sogar, daß eine baldige Aufhebung dieser Maßnahme bevorsteht.

„Chemist and Druggist“ gibt eine Uebersicht über die Preissteigerung einiger weiterer Steinkohlenteerprodukte. Danach ist Solventnaphtha seit Mai von 1 sh. 4 d. auf 1 sh. 10 d. gestiegen, Benzol von 1 sh. 9 d. auf 2 sh. 2 d. per Gall., Cresylsäure (97 bis 99 %) von 1 sh. 7 d. auf über 2 sh. per Gall., Toluol und Anilin britischer Herkunft sind kaum zu erhalten; die auf dem Markt befindlichen Mengen sind aus anderen Ländern eingeführt worden.

Die vor dem Streik von Großbritannien belieferten auswärtigen Märkte, besonders Frankreich, Belgien und Holland, beziehen jetzt von Deutschland und den Vereinigten Staaten. Trotz lebhafter Bemühungen können diese aber nach „Chem. Trade Journ.“ den Ausfall der britischen Produktion kaum ersetzen.

Die Preise für Steinkohlenteerprodukte dürften in Großbritannien auch weiterhin fest bleiben, da es selbst nach Beendigung des Bergarbeiterstreiks noch etwa drei bis vier Monate dauern dürfte, bis die Produktion wieder die normale Höhe erreicht hat. (2967)

Frankreich. Aus der Farbstoffindustrie. Anlässlich der Ausstellung über den Fortschritt der Wissenschaften hielt Ms. H. le Witte einen Vortrag über die Entwicklung der französischen Farbstoffindustrie während der letzten Jahre. Wir entnehmen daraus folgendes:

Wegen der Bedeutung der Farbstoffindustrie für die nationale Verteidigung wurde im Oktober 1914 unter Prof. Béal das „Office des Produits Chimiques et Pharmaceutiques“ errichtet, dem später das „Syndicat National des Matières Colorantes“ folgte. An letzterem war zum großen Teil die Industrie von Lyon und Umgebung beteiligt, daneben besonders die Industrie von Paris. Dieses Syndikat gründete dann mit einem Kapital von 40 Millionen frs. die „Compagnie Nationale de Matières Colorantes et de Produits Chimiques“, die im November 1917 mit der Fabrikation in Nogent les Vierges beginnen konnte. Im November 1919 erfolgte der Zusammenschluß mit der „Société des Produits Chimiques et Colorantes Français“, die im Januar 1918 gegründet worden war. Hierdurch wurden drei neue Betriebe erworben, eine Anlage zur Herstellung von Farbstoffen, eine zur Herstellung von elektrolytischem Chlor und eine Holzverkohlungsanlage. Das Kapital der C.N.M.C. wurde bei dieser Gelegenheit auf 71 Millionen frs. erhöht.

In Villers-Saint-Paul wurden neue Laboratorien und Anlagen errichtet und die Herstellung von Indigo immer weiter ausgedehnt, so daß es sogar möglich war, den Export aufzunehmen. Im Jahre 1921 wurde die Fabrikation von Alizarin farbstoffen aufgenommen, das Kapital wurde auf 100 Millionen frs. erhöht.

Seit dieser Zeit beginnt die eigentliche Entwicklung der Produktion der verschiedenen Farbstoffe. Im Jahre 1923 wurden in Villers-Saint-Paul weitere große Laboratorien eingerichtet, in denen alle Fragen untersucht werden sollen, die sich auf Farbstoffe und deren Anwendung erstrecken. Ende 1923 erfolgte der Zusammenschluß der C.N.M.C. mit den Etablissements Kuhlmann unter dem Namen „Compagnie Nationale de Matières Colorantes et Manufactures de Produits Chimiques du Nord Réunis (Etablissements Kuhlmann)“. Das Kapital, welches zunächst 162,5 Millionen frs. betrug, wurde im September 1924 auf 180 Millionen frs. erhöht. Damit wurde die neue Gesellschaft eine der bedeutendsten Unternehmungen der Chemischen Industrie Frankreichs.

Die Gesamtproduktion an gewöhnlichen Farbstoffen stellt sich in Frankreich gegenwärtig auf etwa 8000 t jährlich, davon produzieren die Etablissements Kuhlmann etwa 5000 t. Die Produktion von Schwefelfarbstoffen beläuft sich in Frankreich gegenwärtig auf 2500 t, von denen 1000 t jährlich von den Etablissements Kuhlmann stammen. Die Produktion der Küpenfarbstoffe (Indigo) stammt in Höhe von 4500 t gänzlich von der genannten Firma. Von der Gesamtproduktion an Farbstoffen, die sich in Frankreich auf jährlich 15 000 t beläuft, liefern die Etablissements Kuhlmann also 10 500 t oder 70%.

Weitere Angaben über die französische Farbstoffindustrie sind in einem in „Chemicals“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Paris enthalten. Danach belief sich die Einfuhr von Farbstoffen nach Frankreich 1925 auf 1451 t gegen 2444 t im Jahre 1924 und 1370 t im Jahre 1923. An der Einfuhr des Jahres 1925 ist Deutschland mit 388 t und die Schweiz mit 915 t beteiligt gewesen. (2742)

Anbau von Mitcham-Pfefferminz. „Chemist and Druggist“ berichtet auf Grund von Veröffentlichungen des „Office National des Matières Premières Végétales“ in Paris, daß nach Aussage von Prof. Perrot Frankreich eine Anzahl von Wurzeln aus England bezogen hat und daß bereits nahezu 800 000 Pflanzen in verschiedenen Gegenden Frankreichs angebaut sind. Man hofft auf diese Art die geeignetsten Bedingungen zur Kultur dieser wichtigen Pfefferminzart für Frankreich kennenzulernen. Wegen der geringen Produktion von Pfefferminzöl in Frankreich, die nur einen Bruchteil des Verbrauches ausmacht, soll für den Anbau eine besondere Propaganda betrieben werden. (2741)

Sowjet-Rußland. Der Markt für chemische Erzeugnisse.

Wie „Econom. Schisn.“ berichtet, herrscht nach wie vor empfindlicher Mangel an chemischen Importwaren. Die „A. G. für Fabrikation und Vertrieb von chemisch-pharmazeutischen Präparaten und medizinischen Artikeln“ versorgt den Markt nicht, sondern begnügt sich damit, die Aufträge der einzelnen Trusts auszuführen. Viele Unternehmen sind daher gezwungen, die Ware zu hohen Preisen von den gemischten Gesellschaften oder von Privathändlern zu beziehen. Letztere können jedoch längst nicht alle Erzeugnisse und die vorhandenen in nur sehr geringen Mengen liefern.

Bezeichnend für die augenblickliche Lage ist es, daß vor kurzem auf der Moskauer Warenbörse ein Lieferungsabschluß für Paraffin zu einem Preise von 1300 Rbl. pro Tonne zustande kam, während die „A. G. für Fabrikation und Vertrieb von chem.-pharm. Präparaten und medizinischen Artikeln“ einen Preis von 650 Rbl. nannte.

Besonders stark ist die Nachfrage nach Gerbstoff-extrakten, Kolophonium und Schellack. Ebenso verhält es sich mit verschiedenen Harzen, die für die Lack-herzeugung notwendig sind. Anilinfarben dagegen sind in recht beträchtlichen Mengen zu haben, da der Anilitrust seine Produktion erweitert hat. Substantive Farbstoffe ausländischer Herkunft werden von Privathändlern zu einem um 30–35 % ermäßigten Preise angeboten. — Für ausländische Anilinfarbstoffe sind 50 % bar zu bezahlen; für den Rest der Kaufsumme wird ein zweimonatiger Kredit gewährt. Alle übrigen Auslandserzeugnisse werden nur gegen bar verkauft. (2992)

Die neuen Gewerbe-, Umsatz- und Einkommensteuern. „Iswestija“ veröffentlicht ein am 1. Oktober d. J. in Kraft getretenes Regierungsdekret über die Industrie- und Einkommensteuer.

Danach unterliegen sämtliche Industrie- und Handelsunternehmungen der Industriesteuer, die sich aus Gewerbe- und Umsatzsteuer zusammensetzt. Zwecks Festsetzung der Höhe der Gewerbesteuer für Handelsunternehmungen werden dieselben je nach Charakter (Groß- oder Kleinhandel) und Umfang (Zahl der Beschäftigten) in Klassen eingeteilt. Die Einteilung der Industrieunternehmungen erfolgt entsprechend ihrer Produktion. Jedoch gelten für eine Reihe von Industriezweigen die Sätze der jeweils höheren Klasse. Zu diesen Industriezweigen gehört auch die chemische Industrie (einschließlich der Fabrikation von kosmetischen und pharmazeutischen Produkten, von Farben, Lacken, Paraffin und Ceresin). Die Höhe der Steuer ist ferner abhängig von dem Standort des betreffenden Unternehmens.

Als Norm für die Festsetzung der Umsatzsteuer gilt für den Großhandel 1%. Diese Zahl dient dem Handelskommissariat als Richtlinie zur Festsetzung der endgültigen Höhe des Steuerbetrages. Die staatlichen Trusts, Syndikate, Aktiengesellschaften usw. haben außer der Steuer einen 100%igen Aufschlag abzuführen.

Einer Luxussteuer unterliegen u. a. ausländische Parfümerien und Kosmetika. Die Hersteller von Luxusartikeln haben eine Steuer in Höhe von 50% der Gewerbesteuer zu entrichten. Die Händler mit solchen Waren zahlen je nach der Klasse, zu der sie gehören, einen entsprechenden Prozentsatz der Gewerbesteuer der III. Klasse. Die Umsatzsteuer beträgt für den Großhandel und die Fabrikanten 4%. Von allen Luxusgebühren befreit sind die Hersteller solcher Luxusartikel, die für die Ausfuhr bestimmt sind.

Eine Einkommensteuer wird erhoben: 1. von Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. sowie von Gesellschaften auf gegenseitigen Kredit; 2. von ausländischen Gesellschaften, die auf dem Territorium der UdSSR. zur Geschäftstätigkeit zugelassen sind. Steuerpflichtig sind Einkommen von 500 bis 800 Rbl., je nach dem Sitz des Unternehmens. (2875)

Rumänien Transport von Jagdpatronen.

Auf Antrag des Reichsverbandes der rumänischen Jäger nimmt die Staatseisenbahn Patronen für Jagdgewehre zwecks weiterer Beförderung, aber nur in Mengen unter einem Waggon, an. Die Verpackung muß in Kisten aus Weißblech, Holz oder fester Pappe erfolgen. Die leeren Räume im Innern der Kiste müssen mit Papier oder getrockneten Holzspänen ohne Fettspuren ausgefüllt werden. Das Gewicht einer solchen Kiste darf nicht 60 kg übersteigen. Auf derselben muß außerdem die Aufschrift „Explosibil“ mit großen roten Lettern enthalten sein. (2970)

Neue Preise für Produkte der staatlichen Gruben. Mit Gültigkeit vom 5. Oktober d. J. sind für Produkte der staatlichen Gruben und Hütten neue Preise festgesetzt worden. Der diesbezüglichen Bekanntmachung im „Monitorul oficial“ entnehmen wir die folgenden Daten:

Metallisches Wismut: 1030 Lei pro kg loco Waggon, Werk Baia-Mare.
 Pyrit (mehr als 40 % Schwefel und weniger als 1½ % Zink), ausfuhrfrei: 750 Lei pro Tonne;
 granuliert (mehr als 40 % Schwefel und weniger als 1 % Zink): 850 Lei pro Tonne;
 gemahlen, I (mehr als 40 % Schwefel und weniger als 1 % Zink): 950 Lei pro Tonne;
 gemahlen, II (mehr als 37 % Schwefel und weniger als 2½ % Zink): 700 Lei pro Tonne; sämtliche Pyritpreise loco Waggon, Station Rodna-Veche.
 Kupfersulfat I (98–99 %): 32 500 Lei pro Tonne, loco Waggon Zlatna;
 II (85–86 %): 32 000 Lei pro Tonne, loco Waggon Zlatna.
 Eisensulfat: 3100 Lei pro Tonne, loco Waggon, Werk Zlatna. (2982)

Türkei. Bestrebungen zur Förderung der pharmazeutischen Industrie. Die Vereinigung der türkischen Pharmazeuten hat nach „Chemist and Druggist“ eine Kommission ernannt, die die Mittel und Wege zur Förderung der Produktion und des Verbrauchs von türkischen pharmazeutischen Spezialitäten erforschen soll. In diesem Zusammenhange ist zu erwähnen, daß die türkische Regierung der Errichtung einer nationalen türkischen pharmazeutischen Industrie jede Unterstützung zugesagt hat und erst kürzlich die Einfuhr einer Menge auswärtiger pharmazeutischer Spezialitäten, besonders solcher französischer Herkunft, mit der Begründung verboten hat, daß diese Medikamente leicht in jeder Apotheke hergestellt werden können.

Dr. Muheddin Djelal vom Gesundheitsamt in Pera ist mit der Untersuchung zahlreicher Ersatzmittel türkischer oder auswärtiger Herstellung beauftragt worden, die an Stelle gewisser, allgemein bekannter Produkte angeboten werden. Er hat den Auftrag, alle minderwertigen oder schädlichen Nachahmungen zu beschlagnahmen. (2773)

Italien. Ausfuhr von Citrusprodukten im 1. Quartal 1926. Nach einem in „Chem. and Met. Engin.“ veröffentlichten Konsularbericht betrug der deklarierte Wert der im 1. Quartal 1926 von Italien nach den Vereinigten Staaten ausgeführten Nebenprodukte der Citrusindustrie 725 381 \$ und stellt damit im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres (537 683 \$) eine Steigerung um 187 697 \$ dar. Die Hauptursache für die Erhöhung des Ausfuhrwertes ist durch die höheren Preise für ätherische Öle im Jahre 1926 begründet. Während im ersten Quartal 1925 die Ausfuhr von ätherischen Ölen 258 840 lbs. im Werte von 347 563 \$ betrug, wurden im 1. Quartal 1926 nur 228 510 lbs. ausgeführt, deren Wert jedoch 478 259 \$ erreichte. Einen enormen Rückgang weist die italienische Ausfuhr von Citronensäure nach den Vereinigten Staaten auf, die im 1. Quartal 1925 104 160 lbs. im Werte von 28 600 \$ und im 1. Quartal 1926 nur noch 11 200 lbs. im Werte von 3111 \$ betrug. (2743)

Ver. St. von Nordamerika. Produktion von Salpetersäure. Wir entnehmen der Zeitschrift „Chemical and Met. Engineering“ folgende Darstellung des Marktes und der Produktion von Salpetersäure.

Salpetersäure ist in verschiedenen Qualitäten und Konzentrationen im Handel erhältlich. Die technische Säure enthält gewöhnlich 36 bis 44° Bé (52,3 bis 67,2 % HNO₃), die rauchende Säure 86 % HNO₃. Wegen der Gefahren, die der Versand von Salpetersäure bietet, sind besondere Vorschriften für den Transport erlassen worden.

In den Vereinigten Staaten begann die Produktion von Salpetersäure im Jahre 1864. Die damals angewandten Methoden sind heute noch in Benutzung, doch dürften bald die synthetischen Verfahren in Aufnahme kommen. An der Fabrikation von Salpetersäure sind in den Vereinigten Staaten etwa 50 Unternehmungen beteiligt, die jährlich etwa 80 000 t Säure von 100% darstellen. Der Staat New-Jersey ist in der Produktion von Salpetersäure führend, hier befinden sich 11 Unternehmungen, die jährlich etwa 45 000 t Salpetersäure gewinnen. Pennsylvania steht mit acht Unternehmungen und 15 000 t Produktion an zweiter Stelle.

Der größte Teil der Salpetersäure wird von den Sprengstoff-Fabriken hergestellt. Nach vorliegenden Schätzungen

verteilt sich der Verbrauch der jährlich gewonnenen 80 000 t von 100% wie folgt: 70% werden von der Sprengstoffindustrie verbraucht, 20% von der Industrie zur Herstellung plastischer Massen und Lacke (Nitrocellulose), 5% für Chemikalien und Farbstoffe und 5% für alle anderen Verwendungszwecke. (2751)

Herstellung von Parfümerien und Kosmetica im Jahre 1925. „Oil, Paint and Drug Reporter“ veröffentlicht den Censusbericht der Hersteller von Parfümerien, Toilettepräparaten usw. in den Vereinigten Staaten für das Jahr 1925. Danach hatte die Produktion dieser Gruppe im Jahre 1925 einen Wert von 141,5 Mill. \$ gegen 119,2 Mill. \$ im Jahre 1923. Im einzelnen verteilt sich die Produktion des Jahres 1925 wie folgt:

	Wert in 1000 \$
Schminken, Cremes usw.	34 178
Zahnpflegemittel	25 496
Toilettepuder	21 423
Parfümerien und Toilettewasser	20 544
Haarpflegemittel	9 480
Haarfärbemittel	1 616
Andere kosmetische u. Toilettepräparate	20 694
Parfümerien, Kosmetica usw., die nicht nach Klassen angegeben waren . . .	8 057

Insgesamt: 141 488 (2750)

Das Explosionsunglück am Denmarksee. Anlässlich des Unglücks, durch welches das am Denmarksee im Staate New-Jersey gelegene Munitionsdepot der amerikanischen Marine zerstört wurde, beschäftigt sich „Chem. and Met. Engineering“ mit den Sicherheitsvorschriften für die Lagerung von Sprengstoffen. Aus den Angaben dieser Zeitschrift geht hervor, daß die für die Privatindustrie geltenden Vorschriften, für die Marineleitung nicht maßgeblich waren. Die in den einzelnen Depots gelagerten Mengen betrugen ein Vielfaches der zulässigen Menge und der zwischen den einzelnen Depots befindliche Abstand war viel zu gering. Im Magazin 8, das zuerst explodierte, lagerten 1 Million lbs. Trinitrotoluol, in Magazin 9, das wenige Sekunden später explodierte, lagen 2 Millionen lbs. desselben Sprengstoffs. Der Abstand zwischen beiden Gebäuden betrug nur 50 Fuß. Acht weitere Magazine enthielten 700 000 bis 2,5 Millionen lbs.

Nach den Vorschriften des Staates New-Jersey ist es unzulässig, in einem Magazin mehr als 30 000 lbs. Sprengstoffe, wie Trinitrotoluol in loser Form oder 250 000 lbs. in gepackter Form zu lagern. Durch dasselbe Gesetz ist der Abstand zwischen zwei Sprengstoffmagazinen, von denen eines 250 000 lbs. Sprengstoffe enthält, auf mindestens 800 Fuß festgesetzt worden. Die amerikanische Marineleitung hätte also beim Lagern der Sprengstoffe vorsichtiger vorgehen müssen. Es liegen Vorschläge vor, die beiden neuen Munitionsdepots auf einer Fläche von je 100 Quadratmeilen zu errichten, die also 150mal so groß ist als die Fläche des zerstörten Lagers. „Chem. and Met. Engineering“ fordert zum Schluß, daß für die Lagerung von Sprengstoffen der Armee und der Marine besondere Vorschriften erlassen werden sollen, oder daß die in den einzelnen Staaten erlassenen Vorschriften befolgt werden sollen. (2752)

Rückgang der Calciumarseniatproduktion 1925. Nach einem Bericht des „Bureau of Mines“ war im Jahre 1925 die Erzeugung von Arsenverbindungen, welche in den vorhergehenden Jahren eine so große Rolle spielten, wegen des schwächeren Auftretens des „boll weevil“ in den Baumwollpflanzungen von geringerer Bedeutung. Calciumarseniat wurde nur wenig hergestellt und die Versorgung des Marktes mit Arsenik war so reichlich (Einfuhr etwa 9000 sh. t. Produktion etwa 12 000 sh. t. dazu die Restbestände von 1924), daß die Preise zurückgingen. (2981)

New-Seeland. Einfuhr von Düngemitteln und Farben. Wie „Oil, Paint and Drug Reporter“ berichtet, betrug die Einfuhr von Düngemitteln nach Neuseeland während des am 31. März 1926 beendeten Fiskaljahres 167 462 long t*) gegen 174 768 long t im Jahre vorher.

Die Einfuhr von Farben hatte nach der gleichen Quelle während des Jahres 1925 einen Wert von 39 567 £ gegenüber 58 282 £ im Jahre 1924, sie ist also beträchtlich zurückgegangen. Fast die gesamte Einfuhr des Jahres 1925 wurde von Großbritannien und Australien geliefert. (2726)

*) 1 long t = 1016 kg.

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft Berlin.** Der Vorstand hat über das vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 laufende Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wurde das engere Verhältnis, das die Gesellschaft seit ihrer Gründung mit dem Stinnes-Konzern verband, gelöst. Der Verkauf unserer Produkte, der bisher durch die Firma Stinnes geschah, wird seit jenem Zeitpunkt durch uns selbst vorgenommen. Der Absatz unseres Hauptproduktes, des Zellstoffes, wurde im Berichtsjahre am heimischen Markte infolge der wenig günstigen wirtschaftlichen Lage der Papierindustrie zeitweilig nachteilig beeinflusst, doch gelang es unseren Bemühungen, uns in verstärktem Maße dem Export zuzuwenden, wodurch wir den für unsere Produktion erforderlichen Absatz ausgleich fanden. Die Holzversorgung stieß im vergangenen Jahre auf keine nennenswerten Schwierigkeiten. Sie ist mit Rücksicht auf die ungeklärte Lage der Bezugsländer und die Notwendigkeit, auf weite Sicht voraus disponieren zu müssen, nach wie vor Gegenstand unserer besonderen Aufmerksamkeit. Für die Produktion unserer übrigen Werke konnte der erforderliche Absatz ohne Unterbrechung gesichert werden.“

Unsere Gestehungspreise werden durch die hohen Abgaben an Steuern, Dawes-Belastungen und soziale Lasten gegenüber denen der Auslandskonkurrenz ungünstig beeinflusst. Vor allem ist zu hoffen, daß unsere Argumente gegen die Tarifpolitik der Eisenbahn endlich einmal gebührende Beachtung finden. Wenn trotz dieser ungewöhnlich hohen öffentlichen Anforderungen die Bilanz ein zufriedenstellendes Ertragnis aufweist, so ist dieses zu einem beträchtlichen Teil auf die günstigen Auswirkungen der vorgenommenen Betriebsverbesserungen zurückzuführen.

Die Abschreibungen auf Anlagen wurden im normalen Rahmen gehalten; die in der Bilanz vorgesehenen Rückstellungen werden ausreichen zur Deckung etwaiger Ausfälle unserer Warenforderungen. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr einen Reingewinn von 2 096 586 M. auf. Es wird ein Gewinnanteil von 4 % und eine Superdividende von 7 %, mithin eine Dividende von 10 % netto, ohne Abzug der Kapitalertragssteuer, verteilt. (29/12)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Kepec Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bonn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 30. 9. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Leopold Heckmann in München ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Chemische Fabrik Müller & Kreuziger Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 8. 1926 eingetragen: Kapitänleutnant a. D. Heinrich Metzger, Berlin, ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Ferner die von der Generalversammlung am 10. 8. 1926 beschlossene Satzungsänderung. Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Vereinigte Chemische Fabriken Ottensen-Brandenburg, vormals Frank, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 5. 10. 1926 eingetragen: Prokurist: Dr. Gustav Ritter in Brandenburg a. d. Havel. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft.

Rütgerswerke Aktiengesellschaft Berlin, Zweigniederlassung Rauxel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Castrop-Rauxel ist am 5. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Karl Schmidt in Charlottenburg ist erloschen.

Chemische Gesellschaft Düsseldorf m. b. H., Sitz: Düsseldorf. — Rheinische Kunstdüngerfabrik Dr. Paul Deimann & Cie. G. m. b. H., Sitz: Düsseldorf. — „Strix“ chem.-pharm. Fabrik G. m. b. H., Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist eingetragen: Die vorstehenden Firmen werden hiermit aufgefordert, die Umstellung ihres Grund- bzw. Stammkapitals unter Einreichung eines notariell beurkundeten Generalversammlungs- bzw. Geschäftsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister innerhalb 3 Monaten anzumelden, widrigenfalls die Nichtigkeit der Gesellschaft gemäß §§ 15, 16 der Goldbilanzverordnung und des § 1 der Verordnung vom 21. 5. 1926 eingetragen wird.

Dr. Eduard Blell Fabrik pharmazeutischer Präparate Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 8. 10. 1926 eingetragen: Die

Prokura des Carl Albert Schneider und Rudolf Engelke ist erloschen.

Badische Nyco American Co., Aktiengesellschaft, Sitz: Kandern. Die Firma ist am 15. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Lörrach eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. 9. 1926 festgestellt. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf chemischer Erzeugnisse aller Art, im besonderen die Herstellung von Farben für Gerbereizwecke. Grundkapital: 60 000 M. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren vom Aufsichtsrat zu bestellenden Personen. Vorstand ist Gerbereidirektor Alfred Guberan in Kandern. Die Gründer der Gesellschaft sind: 1. der Industrielle Alfred Hermann Duncr, 2. der Direktor Albert Jean Liernur, 3. der Chemiker Dr. chem. u. Ing. Nicolas Dürst, 4. der Kaufmann Alfred Steiner, alle in Genf, 5. der Gerbereidirektor Alfred Guberan in Kandern, welche die sämtlichen Aktien übernommen haben. Die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats sind die unter 1, 2 und 3 genannten Gründer.

Frampol, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Wiesbaden. Die Firma ist am 28. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung chemischer Produkte, insbesondere das Motorenrußmittel „Frampol“ sowie der handelsmäßige Verkauf von „Frampol“ und Chemikalien aller Art. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich daran zu beteiligen oder ihre Verwertung zu übernehmen, ferner überall Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten. Das Stammkapital beträgt 5000 M. Der Kaufmann Salli Sternberg in Wiesbaden ist zum Geschäftsführer bestellt. Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. 5. bzw. 14. 6. 1926 festgestellt.

Heyl-Beringer Farbenfabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 4. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten, chemischen Bunt- und Mineralfarben, Erdfarben und allen damit zusammenhängenden Gegenständen, insbesondere der Vertrieb der Erzeugnisse der in Berlin seit 1833 bestehenden Firma Gebr. Heyl & Co. und der in Berlin seit 1852 bestehenden Firma A. Beringer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich bei anderen Gesellschaften und Handelsfirmen, deren Betrieb zu dem ihrigen in Beziehung steht, oder gleichartige oder verwandte Produkte herstellt, oder vertreibt, zu beteiligen und zu diesem Zweck auch Gesellschaftsanteile aller Art, Aktien oder sonstige Rechte zu erwerben und gleichartige Fabriken oder Handelsgeschäfte zu übernehmen. Das Grundkapital beträgt 1 600 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 8. 1926 festgestellt und am 4. und 29. 9. 1926 geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Ingenieur und Kaufmann Otto Max Constantin Heyl, Charlottenburg, 2. Diplom-Ingenieur Christian August Beringer, Charlottenburg, zu 1 und 2 ordentliche Vorstandsmitglieder, 3. Kaufmann Carl John, Charlottenburg, 4. Kaufmann Victor Schlippe, Berlin-Friedenau, zu 3 und 4 stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Handels- und Industrie-Gesellschaft Müggenburg mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 5. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel und die Fabrikation chemischer Erzeugnisse sowie Errichtung, Erwerb, Veräußerung oder Verpachtung einschlägiger Fabrikationsanlagen, insbesondere der an der Müggenburger Schleuse in Hamburg belegenen Fabrikanlagen. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer: Rechtsanwalt Dr. jur. Wilhelm Kupfer, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 9. 1926 abgeschlossen.

P. Huveler & Sohn, Aktiengesellschaft in Uerdingen, Zweigniederlassung in Witten. Die Firma ist am 4. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Witten eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. die Fabrikation und der Handel in Düngemitteln. Das Grundkapital beträgt 30 000 M. Vorstand: Franz Richard Scheidges, Direktor in Crefeld. Stellvertreter: Wilhelm Völker, Kaufmann in Witten. Prokurist: Kaufmann Walter Schiemann in Crefeld. Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. 6. 1923 und 7. 10. 1924 festgestellt.

Vanillin-Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Firma ist am 7. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 27. 9. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit chemischen Produkten aller Art, insbesondere Vanillin, sowie der Betrieb aller

nach dem Ermessen des Beirats dem Gesellschaftszweck dienlichen Geschäfte. Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundeigentum und Fabriken zu erwerben und sich an ihr ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen. Stammkapital: 240 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Geschäftsführer: Carl Felix Leopold Ostermann und Hans Dieckmann, Kaufleute, zu Hamburg.

Dr. Schweitzer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Chemisch-pharmazeutische Fabrik), Sitz: Berlin. Die Firma ist am 8. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb der gesetzlich geschützten „Dr. Schweitzer-Präparate“ sowie anderer chemischer Produkte aller Art und die Vornahme aller mit dem Betrieb zusammenhängenden Geschäfte. Stammkapital: 20 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Ernst Dieckmann, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 8. 1926 abgeschlossen und am 27. 9. 1926 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Zum Geschäftsführer ist allein bestellt: Kaufmann Ernst Dieckmann, Berlin. Er vertritt bei Bestellung weiterer Geschäftsführer die Gesellschaft selbständig.

Chemische Fabrik Westfalen, G. m. b. H., Recklinghausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Recklinghausen ist am 1. 10. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 30. 9. 1926 ist das Stammkapital auf 20 000 M. umgestellt und § 3 des Gesellschaftsvertrages entsprechend geändert. Moritz Rheé ist als Geschäftsführer ausgeschieden und an seiner Stelle der Kaufmann Richard Katz, Recklinghausen, zum Geschäftsführer bestellt.

Dr. Rütgers & Co. Bergisches Lack- & Farben-Werk, Gräfrath. In das Handelsregister des Amtsgerichts Solingen ist am 6. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Heinz Engelmann ist erloschen. Dem Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft Emil Zieke zu Berlin-Tempelhof ist Prokura erteilt. Dem Kaufmann Max Ulfert zu Neukölln und dem Fräulein Margarete Hellner zu Neukölln ist Gesamtprokura mit der Ermächtigung erteilt, die Gesellschaft gemeinschaftlich zu vertreten.

Chemische Fabrik Mülheim G. m. b. H.

Chemische Fabrik Köln-Ehrenfeld A.-G.

Putzmittel-Herstellungs-Ges. m. b. H., Sitz: Köln.

Gerbstoff-Extrakt-Fabrik Gebr. Graf A.-G., Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 7. 10. 1926 eingetragen: Vorstehende Firmen sollen von Amts wegen gelöscht werden. Die Inhaber derselben und etwaige Rechtsnachfolger usw. werden aufgefordert, einen evtl. Widerspruch gegen die Löschung binnen drei Monaten schriftlich oder zu Protokoll des Registergerichts geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Stettin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stettin ist am 24. 9. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschuß der Generalversammlung vom 29. 5. 1926 ist das Grundkapital um 450 000 M. erhöht auf 500 000 M. Durch Beschuß der Generalversammlung ist der Gesellschaftsvertrag mehrfach geändert und neugefaßt (Alleinvertretungsbefugnis des Ottomar Heinsius von Mayenburg).

Vereinigte Chininfabriken Zimmer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung in Feuerbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 2. 10. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 23. 8. 1926 ist § 15 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Chemische Werke St. Ludwig, Wilhelm Ebmeier, Zweigniederlassung Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 23. 9. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist zur Hauptniederlassung erhoben. Die Firma lautet jetzt: **Chemische Werke St. Ludwig, Wilhelm Ebmeier.** Die dem Kaufmann Walter Berger erteilte Prokura ist bestehen geblieben.

Carl Hauser Glanzgoldfabrik Gesellschaft m. beschr. Haftung, Sitz: Rodach b. C. In das Handelsregister des Amtsgerichts Coburg ist am 8. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Emil Müller in Rodach ist erloschen. Prokura gem. den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag erteilt dem Kaufmann Adam Lohrey in Rodach b. C.

Erdfarbenfabrik Schlegel A.-G. Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 7. 10. 1926 eingetragen: Auf Grund von § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. 1926 Teil I S. 248) soll von Amts wegen die Firma gelöscht werden.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Mombach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 5. 10. 1926 eingetragen: Das Vorstandsmitglied August Finck ist gestorben. Das Mitglied des Aufsichtsrats, Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden, ist für die Zeit bis zum 31. 3. 1927 einschließlich zum Mitglied des Vorstands der Gesellschaft bestellt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Kaufmann Adolf Finck und der Chemiker Dr. Karl Hintz, beide in Frankfurt a. M., sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt und ist deren Prokura damit erloschen.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhöller Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, mit Zweigniederlassung in Altona. Die Zweigniederlassung ist am 1. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altona a. d. Elbe eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. 6., 4. und 19. 9. 1922 bzw. am 27. 11. 1924 abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen oder durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich. Es kann aber auch bei dem Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem oder mehreren von ihnen Alleinvertretungsbefugnis beigelegt werden. Der Geschäftsführer Generalkonsul Carl Gustav Rommenhöller ist stets alleinvertretungsberechtigt. Gegenstand des Unternehmens ist: 1. die Herstellung, der An- und Verkauf von Gasen mit hoher Spannung, 2. die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen und die Uebernahme von solchen, 3. der An- und Verkauf, das Mieten und Vermieten und der Betrieb von Transportwagen und Transportzylindern für Gase mit hoher Spannung, 4. alle mit den vorstehenden Angelegenheiten zusammenhängenden Geschäfte. Das Stammkapital beträgt 405 000 M. Geschäftsführer sind: Generalkonsul Carl Gustav Rommenhöller in Berlin-Grünwald, Direktor — Kaufmann — Paul Werner in Berlin-Charlottenburg, Kaufmann Johann Peter, gen. Hans Rommenhöller, in Berlin-Wilmersdorf, Kaufmann Joachim Bernet in Berlin-Charlottenburg. Dem Kaufmann Josef Rindsfusser, Berlin, dem Obergeringenieur August Langrehr, Berlin-Schöneberg, dem Kaufmann Martin Frank, Herste, Kreis Höxter, ist Gesamtprokura erteilt, derart, daß je zwei von ihnen gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind.

O. F. Winter, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemischer Farben, Sitz: Genthin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Genthin ist am 6. 10. 1926 eingetragen: Kurt Walter ist als Geschäftsführer ausgeschieden und an seiner Stelle Kaufmann Leon Wronker-Flatow in Charlottenburg bestellt.

„Nomos“, foto-chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquid., Sitz: Greiz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Greiz ist am 9. 10. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren ist beendet, die Firma erloschen.

Chemische Fabrik M. Jakobi Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 6. 10. 1926 eingetragen: Die im Wege der Umstellung erfolgte Ermäßigung des Grundkapitals auf 300 000 Goldmark ist durchgeführt. Goldmark ist in Reichsmark berichtigt. Durch Beschuß des von der Generalversammlung vom 25. 11. 1924 ermächtigten Aufsichtsrats ist die Satzung der Umstellung entsprechend in § 4 Satz 1 (Grundkapital und Einteilung) abgeändert worden. Die Generalversammlung vom 28. 6. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital auf 150 000 M. herabzusetzen.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Lohé. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hilchenbach ist am 9. 10. 1926 eingetragen: Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden, Kaufmann Adolf Fink in Frankfurt a. M., Dr. Karl Hintz, Chemiker in Frankfurt a. M., sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Prokura des Adolf Fink und Dr. Karl Hintz ist erloschen. Das Vorstandsmitglied August Fink ist gestorben. Das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist für die Zeit bis zum 31. 3. 1927 einschließlich zum Mitglied des Vorstands der Gesellschaft bestellt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Kaufmann Adolf Fink und der Chemiker Dr. Carl Hintz in Frankfurt a. M. sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt.

L.-G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M. Werke: Farbwerte vorm. Meister Lucius u. Brüning, Höchst a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Höchst a. M. ist am 2. 10. 1926 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 1. 9. 1926 beschlossene Kapitalerhöhung ist durchgeführt. Paul Haefliger in Frankfurt a. M., Regierungsbaumeister Adolf Krauß in Ludwigshafen, Arthur Krell in Mannheim und Wilhelm Mühlen in Frankfurt a. M. sind zu stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands bestellt.

Deutsche Celluloidfabrik in Eilenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eilenburg ist am 9. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 10. 7./10. 8. 1926 ist § 26 der Satzung (Dividendenbezug) geändert.

Chemische Fabrik Akadi, Hugo Dietger und Peter Gackstätter junior in Neu Isenburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach a. M. ist eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen.

Columbus Chemisch-Technische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 10. 1926 eingetragen: Dr. jur. Ernst Müllendorf ist nicht mehr Geschäftsführer.

Superphosphatfabriken Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Magdeburg, Zweigniederlassung der in Hannover bestehenden Hauptniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 12. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Alexander Busse ist erloschen. Die Vertretungsbefugnis des Otto Drechsel, Bernhard Görig, Alfred Koschel, Johannes Mews, Heinrich Schultz tho Jührden und des Gustav Kühn ist beendet. (2983)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 16. Oktober 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 550–560; Aetznatron (fest, entfärbt) 190–200; Ammoniak (220 B6) —; Aluminiumsulfat (17%) 100–104; Aluminiumacetat (in Lösung, 150 B6) 170–175; Alaun (gew., in Stücken) 110–114; Chromalaun (krist.) 280–290; Salmiak (pour piles) 550–585; Ammonsulfat (gew.) 189; Chlorkalk (geschm.) 53–55; Chlorkalk (105–110%) 98–103; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (pulverförmig) 170–175; Bariumchlorid (krist.) 155–160; Bariumsulfat (87%) 425–435; Zinnoxyd (pulverförmig) 6700–6750; Zinnchlorid 5200–5250; Zinnchlorür 5075–5125; Eisensulfat (krist.) 42–46; Eisenchlorid (trocken) 290–295; Magnesiumsulfat (techn.) 100–105; Magnesiumchlorid (geschm.) 120–125; Magnesiumcarbonat (leicht) 460–470; Chlorkalium (gew.) 66; Bromkalium (rein) 2600–2625; Jodkalium (weiß) 340–350 (kg); Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumsulfat (gereinigt) —; Kaliummetabisulfat (krist.) 875–885; Kaliumpermanganat (techn.) 1275–1300; Blutlaugensalz (gelbes) 1375–1400; Blutlaugensalz (rotes) 3500–3550; Kalisalpeter (gereinigt) —; Kaliumphosphat (techn.) —; Mennige (versch. Sorten) 815–890; Bleiglätte (pulverförmig) 775–785; Bleiweiß (pulverförmig) 800–810; Zinkchlorid (fest) 375–385; Zinksulfat (krist., techn.) 185–190; Zinkweiß (versch. Sorten) 660–895; Soda (calc., 98–99%) 64–66; Soda (krist.) 36–37; Natriumbichromat (techn.) 112–115; Natriumsulfat (krist., neige) 45–47; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 45–46; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 195–200; Natriumsulfat (krist.) 106–112; Natriumhyposulfat (krist., techn.) 155–160; Natriumhyposulfat (photogr.) 160–165; Natriumchlorat (krist.) 490–500; Natriumsalpetat (gereinigt) 320–330; Natriumnitrit (krist.) 342–350; Natriumbichromat (krist.) 520–530; Kupfersulfat (krist.) 425–435; Schwefelsäure (66%) 50–53; Salpetersäure (36%, weiß) 255–265; Salzsäure (20–21%, gew.) 35–38.

England (London), 13. Oktober 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton (88%, Alaun in Stücken) 8/10/0*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/11* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3½ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 16; Aetzkali (88–90%) 27/5/0; Aetznatron (76%) 17/10/0*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/10/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4–6; Bleiglätte (ausländ.) 39; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausländ.) 37/10/0; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist.) 22/15/0; Borsäure (krist.) 37/3*; Brechweinstein (13–41%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5/10/0*; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/5½ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0*; Citronensäure 0/1/3½ (lb.); Eisenvitriol (in Laugen) 3/2/6*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 65*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6¾ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetat (raff.) 23/10/0; Kaliumbichromat (krist.) 11/10/0; Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6¾ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0; Kupfersulfat 22/10/0; Lithopone (30%) 22/10/0; Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15/0; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 19/10/0; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0*; Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15*; Natriumchlorat 0/0/3½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9*; Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19; Natriumperbikat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/15/0; Natriumsulfat (konz., 60–65%) 9; Natriumbhutlaugensalz (Lössasche 96–98%) 26; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/10¾–0/0/11; Salmiak (firsts, in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (88% T.w.) 21; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168% T.w.) 6/10/0; Tannin (commercial, 78–82%) 6/13 (lb.); Terpentintöl 67/10/0; Weinsäure 0/0/11½; Soda (calc., 58%) 0/0/4 (lb.); Soda (krist.) 5/5/0*; Zinkchlorid (Lösung, 102% T.w.) 15/10/0*; Zinksulfat (krist.) 12/10/0; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/11 (lb.) — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/8; Acetylsalicylsäure 2/4–2/5; Amidol 9/6; Amidopyrin 11/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/9–1/10; Bromnatrium 2/0–2/1; Calomel 5/0–5/2; Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3–3/6; Hexamethyltetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 1/0; Methylsalicylat 1/6; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/10; Phenacetin 3/9–4/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure (B. P.) 1/3–1/5; Salol 3/0; Sublimat 4/0–4/8. — Kohlenwasserzischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9½; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66–68% C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Frankreich (Paris), 30. September 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) —; Aluminiumsulfat (17–18%) —; Ammoniak (20–22%) 145; Ammoniak (28–29%) 240; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 490; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 500–600; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15–23 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 90–101%) —; Aetzkali (88–92%) —; Aetznatron (76–77%, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 166; Bariumchlorid (krist.) —; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) —; Bariumsuperoxyd (65 bis 87%) —; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 700–775; Bleinitrat 900; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 720; Borax (raff., krist.) 418; Borsäure (krist.) 671; Brom (gew.) 39 (kg); Bromkalium 35 (kg); Bromnatrium (krist.) 33 (kg); Calciumcarbid 1290–300 L, ab Fabrik 149,50; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 295; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105–110) 85–120; Chlorschwefel 8 (kg); Chromalaun —; Chromoxyd (grün) 21 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 40 (kg); Cyannatrium 14 (kg); Eisenvitriol —; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 361 (kg); Jodkalium 326 (kg); Jodnatrium (krist.) 331 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 14 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 28–30 (kg); Kalisalpetat (raff., neige) 392; Kaliumbichromat 775; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 900; Kaliumpermanganat (techn.) —; Kaliumpermanganat (pharmazeutisch) —; Kaliumsulfid (Baréges) —; Kalivasserglas (techn., 31–33%) —; Kalivasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Krochenkohle (gewaschen, Paste) 370; Kobaltoxyd (schwarz) 177 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 15,50 (kg); Kupfersulfat 430–435; Lithopone (30%) —; Magnesiumchlorid (krist.) —; Magnesiumsuperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 45–48 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 675–725; Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Sack) 104,50; Natriumbichromat 600; Natriumbisulfat (trocken) 190; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 550; Natriumhydroxyd 15,75 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) —; Natriumhyposulfat (photogr.) —; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 190; Natriumnitrit —; Natriumoxyd (90–92%) 13 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 220; Natriumsulfat (krist.) 37–41; Natriumsulfat (wasserfrei, 94–95, ab Fabrik) 38–42; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dép. Nord) 187; Natriumsulfid (wasserfrei) —; Natriumsalpetat (neige) 337; Natriumwasserglas (neutr., 35%) —; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 28 (kg); Oleum (20%) 52,50; Oleum (60%) 82; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 515; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 500; Salpetersäure (36%, weiß) 229; Salzsäure (20–21%) 32; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) —; Schwefelkohlenstoff (H. P.) 310; Schwefelleber (Kali) —; Schwefelsäure (66%) 44,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160; Silbemitrat (krist., oder geschm.) 495 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 45; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Sack) 36; Uransulfat 63 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 199 (kg); Zinkchlorid (48%, eisenfr.) 175; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulv.) 360–410; Zinkstaub (Dép. Nord) 790; Zinksulfat (eisenfrei) 175; Zinnchlorid (wasserfrei) 2255; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 3635; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxyd 65 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, verschiedene Sorten) 670–900. — Organische Chemikalien. Kohlenwasserprodukte. Preise per kg. Acetanilid 27,50; Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg); Acetylsalicylsäure —; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 700 (hl); Alkohol (denaturierter) 317,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 535–540 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 595 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) —; Amylsalicylat 60–63; Anilin (salzsaures) 11,75; Anilinöl 11,75; Antivrin —; Aether (ab Fabrik) 8,50–11; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) —; Äthylacetat (ab Fabrik) 11,50; Benzaldehyd 30,75; Benzol (90%, ohne Steuer) 3000–3100 (t); Betanaphthol (t) —; Butylalkohol (ab Fabrik) —; Campher (raff.) 43; Carbonsäure (krist., 39–40% C.) 825 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41% C.) 1125 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 695; Chininsulfat 570; Chlorhydrat 38; Chloräthyl —; Chloromethyl —; Chloroform (rein) —; Citronensäure (krist.) —; Cocain (salzsaures) 6300–6600; Codein 5200–5400; Coffein (rein) 140–160; Cumarin 160–210; Diäthylbarbitursäure —; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 780 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 520 (100 kg); essig. Blei (Bleizucker, ter blanc) 920 (100 kg); essig. Kalk (grau, 80–82%) 210 (100 kg); essig. Kalk (weiß, 92–93%) 700 (100 kg); essig. Natrium (Natriumacetat, krist.) 300 (100 kg); essig. Tonerde (weiß, 15% B.) 160 (100 kg); essig. Tonerde (Codex) 190 (100 kg); Formaldehyd (40%) 980; Furfural (ab Fabrik) —; Gallussäure (pharm.) —; Gallussäure (techn.) —; Glycerin (Dynamit) 2325 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 2100 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 86; Hexamethyltetramin 55–60; H-Säure 37,50; Hydrochinon —; Isoeugenol 325; Jodoform —; Methylacetat 10; Methanol (rein, 99%) 1200 (100 kg); Methanol (99%, Reigé) 750 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 450 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1900–1080 (100 kg); Morphin (salzsaures) 4300; Moschus (Keton) 490; Naphthalin (Kugeln) —; Nitrobenzol 9,25; Oxalsäure 610–650 (100 kg); Paranitranilin 29,75; Picocarin (salzsaures) 1800; Piperazin —; Propylalkohol (ab Fabrik) —; Pyramin —; Resorcin (pharm.) —; Salicylsäure —; Salol —; Santalin —; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpentin (venetianisches, rein, Nr. 1) —; Terpentintöl —; Terpinol 98; Tetrachloräthyl 440–490 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol (weiß, krist., Codex) 250; Toluol (rein) 425 (100 kg); Trichloräthyl 460–530 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 620; Weinsäure (ter blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) —; Xylidin 31,50; Xylol (techn.) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 13. Oktober 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 72,50–76; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,35–7; Ameisensäure (85% vol.) 40–42,50; Ammoniak (25%) 13,75–15,50; Anilinöl 77,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9–10; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16–17,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,50–3,90; Borax 53–54,50; Borax (krist.) 25–26,50; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 165–170; Carbonsäure (40%) 56–60; Chlorbarium 19,25–11; Chlorkalium (70–75%) 5,25–6; Chlorkalk 8,75–9,50; Chlormagnesium (geschm.) 6,25–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 17–18,50; Citronensäure 162,50–170; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 35–38; essigsäures Natrium 27,50; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3,25–3,75; Glycerin (zweimal raff.) 118–125; Harnstoff 65–75; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpetat (gemahlen) 26,50–28; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25–26,75; Lithopone (Rotsiegel) 21,25–23; Milchsäure (50% vol.) 34–37; Morphin —; Natriumbicarbonat 11,50–13; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24,75–26; Natriumsulfid 10,25–11; Natriumbhutlaugensalz (gelb.) 43–47; Natriumsalpetat 18,50 bis 20; Natriumwasserglas (38–40%) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 29–31,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50–39,50; Rhodanammium 125–140; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23–23,90; Salpetersäure (36%) 17–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60 bis 62%) 10,50–11,75; Schwefelsäure (66% B6) 4,20–4,80; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 100–115; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Italien (Mailand), Mitte Oktober 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei verzollt, Mailand). Aceton 1100; Alkohol (rein, auf 100% bez.)

1965; Alkohol (vergällt, 94%) 435; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1020; Ammonium (kohlen-, Stücke) 470; Ammonium (kohlen-, Pulv.) 420; Ammoniumperchlorat 1150; Ammoniumsulfat (20–21%) 165; Aetzkali (88–92%) 100; Aetznatron (70–72%) 190; Aetznatron (76–78%) 210; Arsen. Säure (99%) 210; Benzin 400; Bleiglätte 560; Bleiweiß 585; Borax (99%, krist.) 400; Borax (Pulver) 420; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 590; Brechweinstein 1130; Calciumcarbid 145; Chlorbarium (krist.) 185; Chlorcalcium (75–80%, für Kühlanlagen) 80; Chlorkalk (100–105%) 110; Chlorkalk (110 bis 115) 120; Chlormagnesium (geschmolzen) 95; Chromalaun 280; Dextrin (gelb) 330; Dextrin (weiß) 345; Eisessig (98–99%) 1320; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 195; Eisenoxydul (schwarz) 78; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 540; Formaldehyd (40%) 590; Gerbstoffe: Steineichenlohe (toskanisch) 40–45; Myrobalanen 103; Valonea (Smyrna, Ia) 118; Kastanienextrakt (250 Bé, 28–30% Gerbstoffe) 125; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 330; Glaubersalz (techn., krist.) 45; Glaubersalz (entwässert) 60; Glycerin (techn., 28° Bé) 1100; Glycerin (rein, 28° Bé) 1150; Kaliumbichromat 550; Kaliumchlorat (techn.) 480; Kaliumchlorat (rein) 530; Kaliummetabisulfat 525; Kaliumnitrat (rein, 99%) 335; Kaliumpermanganat (techn.) 640; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 125; Campher (raff.) 43; Carbonsäure (weiß, krist.) 820; Carbonsäure (flüssig, 95%) 400; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 275; Lithopone (30%, inländ.) 350; Lithopone (ausländ.) 360; Magnesia (citronensäurer) 1250; Magnesia (schwefelsäurer, krist.) 73; Mehl 65 (kg); Mennige 580; Milchsäure (50%) 380; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 560; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 270; Natriumbisulfat (flüssig, 38° Bé) 70; Natriumphosphat 170; Natriumnitrat (roh) 158; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 210; Natriumbicarbonat 175; Natriumnitrit (96–98%) 310; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige: Bergamottöl 400 (kg); Bittermandelöl 200 (kg); Mandarinenöl 400 (kg); Orangenöl 140 (kg); Rosmarinöl 23 (kg); Salbeöl 50 (kg); Citronenöl 135 (kg); Oxalsäure (kristallisiert) 365; Ruß (inländ.) 200; Ruß (ausländ.) 400; Salmiak (klein, krist.) 290; Salmiak (Stücke) 510; Salmiakgeist (18° Bé) 220; Salicylsäure 24 (kg); Salpetersäure (42° Bé) 198; Salzsäure (20–21° Bé) 23; Schwefelantimon 320; Schwefelkohlenstoff 260; Schwefelnatrium (60–62%) 185; Schwefspat (gemahlen) 30 bis 60; Tonerde (schwefelsäurer) 108; Ultramarin 700–1000; Wasserglas (38–40° Bé) 55; Wasserglas (Stücke) 86; Weinhefe (28% Weinsäure) 123; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 420; Weinstein (raff., 98–99%) 930; Weinsäure (krist., bleifrei) 1150; Zink (schwefelsäurer, krist.) 150; Zinkstaub 550; Zinkweiß (inländ.) 460; Zinkweiß (ausländ.) 490; Citronensäure (krist., bleifrei) 1630; Zinnober 62 (kg).

Jugoslawien (Belgrad), 9. Oktober 1926. Preise in Dinar per kg. Firnis (holländisch) 16,90; Zinkweiß 18,50 (Kronen); Terpentinöl I 22; Terpentinöl II 16; Autolack 70–100; Kopallack 30–50; Emaillelack 32–70; Fußbodenlack 25–30; Ocker (franz.) 4–150; Ocker (inländ.) 1,50–3; Pommejanischrot 3–3,50; Ultramarin 18–22; Wandgrün 4–6; Laubgrün 6,50–12; Rebenschwarz 1,60–2,50; Mennige 17–20; Balmorgelb 24. — **Chemikalien**: Antichlor 6,30–7; Soda (hic. B.) 7–7,30; Ammoniak 7,20–7,50; Salzsäure 3,50–4; Schwefelsäure 3–3,50; Salpetersäure 17,50–18; Schwefelnatrium (62%) 8,50; Schwefelnatrium (64%) 13–13,50; Oxalsäure 17–18; Salpeter 17–17,50; Aceton 44; Borax (krist.) 16; Borax (pulverförmig) 18; Borsäure 19; Salmiak 13,50; Formalin 19.

Österreich (Wien), 15. Oktober 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot) Aetzkali (88–92) 80,50 Schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 46; Bittersalz 1,20 \$; Bleiglätte (R.B.U.) 147; Bleiweiß (chemisch rein) 160; Borax (krist.) 108; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 40; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun (inländ.) 70; Chromkali (krist.) 158; Chromatron 120; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bé, chem. rein) 410; Kalblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 91; Lithopone (Grünseigel, 30%) 75; Milchsäure (techn. 50% vol.) 150; Mennige 150; Naphthalin (Schuppen, weiß) 65; Natriumbisulfat (60–62%) 58; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Potasche (96–98) 95; Salzsäure (20–22 techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 58; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bé) 21; Soda (Ammoniak, 96–98) 32; Soda (hic. R.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinöl (inländ.) 240; Terpentinöl (russisch, weiß) 160; Weinsäure (krist.) 400.

Rumänien (Bukarest), 10. Oktober 1926. Preise in Lei per kg. Pommejanischrot I 19; Pommejanischrot II 12; Englischeschrot 10; Mennige 65; Rebenschwarz 18; Kienruß 100; Ockergelb 10–16; Chromgelb 38; Schweinfurter Grün 280; Wandgrün 28–32; Laubgrün 34; Bleiweiß 70; Ultramarin I 68; Ultramarin II 58; Emaillelack (inl.) 110–180; Emaillelack (holländisch) 170; Fußbodenlack 80; Fußbodenlack (ausländisch) 140; Knochenleim 58; Lederleim 51; Schmierseife 32; Marsseife 70; Schellack (A.B.T.N.) 350; Schellack (Orange) 280; Schellack (weißer) 450; Harz (hell) 43; Harz (dunkel) 41; Terpentin 65; Starin 70; Paraffin 48; Borax 45; Alaun 17; Salpeter 45; Ammoniak 33; Salzsäure (techn.) 11; Salmiak 44; Borsäure 70; Carbonsäure (roh) 15; Eisenvitriol 7; Kupfervitriol 34; Schwefelblumen 16–17; Sängenschwefel 17–18; Leinöl 65; Leinöl (holländisch) 70; Gelatine 230; Tannin 400; Glaubersalz 8; Bittersalz 12; Calciumcarbid 23; Fensterkitt 11.

Tschechoslowakei (Prag), 15. Oktober 1926. Preise in čKr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures

Natron 30,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,80; Bleimennige (inländ.) 8,—; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresaures Kali 7,25; Chromalaun 4,20; Chromkali 8,25; Chromatron 7,25; Eisenvitriol —,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, m. Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kalblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz —,80; Kupfervitriol 5,—; Menthol (Japan, krist.) 385,—; Natriumbicarbonat (B.) 3,10; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Pfefferminzöl 3,80; Salmiak (98–100) 5,40; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 38,—; Salzsäure —,80; Schwefel 2,20.

Ungarn, 10. Oktober 1926. Preise in ungar. Kronen per kg. Antichlor 45,00; Ammoniak 2750; Borax 12 000; Borax (krist.) 13 000; Cyannatrium 52 000; Glaubersalz 1700; Ameisensäure (85%) 14 000; Oxalsäure 24 000; Kaliumnitrat 11 500; Kaliumpermanganat 23 000; Bittersalz 1900; Chlorcalcium (90–95%) 4500; Chlorkalk (110–115) 2700; Chromalaun (15%) 6600; Schwefel 4200; Schwefelnatrium (30–32) 4300; Schwefelsäure (66°, excl. Ballon) 2000; Natriumsulfat 7500; Aetznatron (0,910) 6700; Aetzkali (88–92) 14 000; Natriumphosphat 7500; Ammoniak (100) 6500; Salpetersäure (40%, techn.) 9600; Salzsäure 2000; Natriumbicarbonat 5800; Alaun (Ia) 3800. (2930a)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 10.	13. 10.	Aktien	20. 10.	13. 10.
Byk-Guldenw.	78,—	78,50	Köln-Rottweil	166,25	159,—
Chem. F. Buckau	120,—	110,—	Liide's Elmsch.	163,—	163,75
„ Grünau	88 5/8	83,—	Lithopone-Fabrik	57,—	55,50
„ v. Heyden	120,—	118,50	Nitritfabrik	—	—
„ Milch & Co.	86	85,25	Oberschl. Koksw.	139,25	136 1/2
„ Gelsenk.	105,25	106,—	Rasquin. Farb.	68,—	70,—
„ W. Albert	166,25	145,—	Rh. W. Sprengst.	123,75	119,—
„ W. Brockhues	78,25	80,—	Rhen. Verein ch. F.	83,75	82,75
Concordia chem. F.	75,—	73 1/2	J. D. Riedel	97 3/4	94,50
Dynamit Nobel	157,75	152,—	Rütgerswerke	136,—	131,75
Eggenhoff, Salzw.	88,75	89,75	H. Scheidemann	44,50	43 1/2
Fahlberg, List	114,50	115 1/8	Scherling, Chem.	240,—	286,—
I. G. Farbenindustr.	331,50	316,75	Sprengst. Carb.	—	—
Gehe & Co.	92,50	90,—	Staßfurter Chem.	64,50	65,—
Th. Goldschmidt	144,75	134,—	Thür. Bleiweiß	69,—	74,75
Harkort Bergw.	—	67,—	Union Chem. Fabr.	87,—	82,—
Heine & Co.	72,—	71,—	Ver. chem. Wk. Chl.	145 1/2	130,—
Ceserich Asphalt	136,—	135,—	„ Glanzstoff F.	327 1/2	310,—
C. A. F. Kahlbaum	183,—	190,—	„ Ultramarinfabr.	142,5/	144,—

Devisen	20. 10.	16. 10.	Devisen	20. 10.	16. 10.
Argentinien	1,712	1,709	Italien	18,—	17,28
Kanada	4,203	4,201	Jugoslawien	7,428	7,427
Japan	2,052	2,043	Dänemark	111,80	111,84
Aegypten	20,905	20,906	Portugal	21,450	21,600
Türkei	2,162	2,172	Norwegen	103,28	100,80
England	20,381 1/2	20,381 1/2	Frankreich	12,445	12,10
Ver. Staaten	4,2015	4,200	Tschechoslowakei	12,442	12,442
Brasilien	0,575	0,553	Schweiz	91,11	91,15
Uruguay	4,201	4,210	Bulgarien	8,041	8,039
Holland	168,05	167,99	Spanien	63,75	63,35
Griechenland	5,25	5,10	Schweden	112,85	112,28
Belgien	11,91	11,9	Oesterreich	69,28	69,26
Danzig	81,48	81,48	Ungarn	5,4 1/8	5,882
Finnland	10,565	10,568	Rumänien	2 25	2,232

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 239 vom 13. 10. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	RM. 1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	RM. 237,21
Lettland	100 Lett. Rubel	80,79	Brit.-Hongkong	100 Dollar	221,04
Litauen	100 Lit. Lit.	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	282,34
Luxemburg	100 Franken	41,66	Argentinien	100 Goldpeso	387,34
Polen	100 Zloty	11,46	Chile	100 Peso	51,73
Rußland	1 Tscherwonez	46,62	Mexiko	100 Peso	203,80
Brit.-Ostindien	100 Rupien	21,63	Peru	1 peruan. Pfd.	16,49
		152,65	Uruguay	1 Peso	4,20

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	20. 10.	13. 10.
Elektrolytkupfer	184 1/2	184
Raffinierter Kupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweicheblei	—	—
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	69 69 1/2	69—69 1/2
Zink, umgeschmolzen	60 61	60—60 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	840–850	840–850
Antimon-Regulus	115–120	115–120
Silber in Barren per 1 kg	72–73	76 1/4–77 1/4

Versammlungskalender

28. Okt.: Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktien-gesellschaft, Harburg, 3. ordentl. G. V. vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer der Hannoverschen Bank Harburg, Filiale der Deutschen Bank Harburg Elbe, Rathausstr. 25.
30. „ Gold- und Silberscheide-Anstalt Stuttgart-Untertürkheim A. G., 3. ordentl. G. V., nachm. 6 Uhr im Geschäftslokal.
31. „ Deutsche Chemische Werke A. G. Berlin, G. V., vorm. 9 Uhr, in den Betriebsräumen Schniebeln, Kreis Sorau, N.-L. (2972)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Hauptversammlung.

Die diesjährige Hauptversammlung, die auf Grund eines Beschlusses des Gesamtausschusses in Berlin abgehalten wird, findet nicht, wie auf S. 752 der „Chem. Ind.“ mitgeteilt wurde, Anfang November, sondern Anfang Dezember statt. Der genaue Zeitpunkt wird in der nächsten Nummer der „Chem. Ind.“ bekanntgegeben werden. (2968)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungemitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Rosestraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W. 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W. 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 30. OKTOBER 1926

Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Oktober 1926.

Die wirtschaftlichen Spitzenverbände hatten sich gestern in der Reichshauptstadt zu einer Kundgebung vereinigt, um zu der schwebenden Frage der Regelung des Finanzausgleichs Stellung zu nehmen. Der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold hat zwar die unbedingte Notwendigkeit einer Entlastung der heimischen Produktion von dem zurzeit noch unerträglichen Steuerdruck rückhaltslos anerkannt und bereits die ersten Schritte zur Erreichung dieses Zieles in die Wege geleitet. Aber es stellen sich der Durchführung seines finanzpolitischen Reformwerkes Widerstände aller Art entgegen, die von den Regierungen der Länder und deren Parlamenten sowie von den Gemeinden ausgehen, die für sich das Recht möglichst weitgehender Freiheit in der Erhebung von Steuern und Abgaben in Anspruch nehmen. Es ist deshalb ein berechtigter und notwendiger Akt der Selbsthilfe, wenn die gesamte Wirtschaft ihre Stimme erhebt, um unmittelbar vor Beginn der parlamentarischen Winterarbeit der Öffentlichkeit Vorschläge für die Durchführung der in Angriff genommenen Finanzreform zur Ermäßigung des auf Industrie, Handel und Verkehr schwer lastenden Steuerdrucks zu unterbreiten. Eine der brennendsten Fragen in diesem Reformwerk ist die Gestaltung des Finanzausgleichs, d. h. die Aufteilung der Steuern und ihrer Erträge zwischen dem Reich, den Ländern und den Gemeinden.

Unter den Steuern, die von der Wirtschaft wegen ihrer Höhe als völlig untragbar empfunden werden, stehen an erster Stelle die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer. Ihre Sätze haben eine Höhe erreicht, die eine Erzielung von Ueberschüssen aus der industriellen Produktion nahezu unmöglich macht. Der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums hat kürzlich in einer öffentlichen Rede die Vermutung ausgesprochen, die Wirtschaft lehne sich mehr gegen die Vielheit und die Zersplitterung der Steuern als gegen die Höhe der Sätze auf. Die Wirtschaft steht tatsächlich auf einem anderen Standpunkte. Sie hält selbstverständlich eine Vereinfachung und Vereinheitlichung unseres Steuersystems für eine unbedingte Notwendigkeit, aber noch dringender erscheint ihr eine Ermäßigung der Einkommensteuersätze, durch die höhere Einkommen einer Gesamtbelastung bis zu etwa 50% unterworfen werden. Wenn bei einer derartigen, jede Kapitalbildung verhindernden Inanspruchnahme des Einkommens nun auch noch die Länder und Gemeinden, wie es in dem Ausgleichsgesetz vom August vorigen Jahres vorgesehen ist, das Recht der Erhebung von Zuschlägen erhalten würden, dann wäre ein Zusammenbruch unserer wirtschaftlichen Unternehmungen unvermeidlich, weil kein Mensch mehr daran denken würde, Kapital darin zu investieren, das von vornherein zur Ertragslosigkeit verurteilt wäre.

Nicht minder schwer lastet auf der Industrie die Gewerbesteuer, die nach einer vom deutschen Stadetag angestellten Erhebung im Etatsjahr 1925 auf den Kopf der Bevölkerung 14,60 M. gegenüber 5 M. im Jahre 1913 ausmacht. Diese Steigerung auf nahezu das Dreifache der Vorkriegszeit ist darauf zurückzuführen,

daß Länder und Gemeinden die Gewerbesteuer als eine Reservefinanzquelle betrachten, aus der sie nach Belieben schöpfen können, wenn ihnen aus den Ueberschüssen vom Reich nicht genügende Mittel zur Verfügung stehen. Die Wirtschaft fordert deshalb mit allem Nachdruck eine erhebliche Ermäßigung der Einkommensteuersätze und eine Zusammenfassung der Gewerbesteuergesetzgebung in einem Reichsrahmengesetz, in dem der Umfang und die Bewertung des Gewerbeertrages sowie des Gewerbekapitals den im Einkommensteuer- und Körperschaftssteuergesetz festgelegten Grundsätzen angepaßt werden.

Die Zersplitterung und die Unübersichtlichkeit unseres Steuersystems ist durch den Wettbewerb, in dem Reich, Länder und Gemeinden auf fast allen Steuergebieten stehen, hervorgerufen. Wir müssen deshalb zu einer Steuervereinfachung durch Zusammenfassung nach einheitlichen Gesichtspunkten gelangen. Insbesondere kann die Gewerbesteuer dadurch wesentlich vereinfacht werden, daß man sie eng an das Einkommen- und Vermögensteuersystem anschließt, da die Gewerbesteuer heute tatsächlich nichts anderes ist als eine Sonderbelastung des gewerblichen Einkommens und Vermögens. Auf keinen Fall darf in dem neuen Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden ein Zuschlagsrecht zugestanden werden, ohne daß diejenigen Kreise, die in den Gemeinden die Steuern zu beschließen haben, auch unmittelbar von einer Erhöhung dieser Steuern getroffen werden. Ferner muß das in Preußen bestehende Einspruchsrecht der Handelskammern gegen unberechtigt hohe Festsetzungen der Gewerbesteuer für das ganze Reichsgebiet einheitlich ausgebaut werden.

Soll aber die Finanzreform das Ziel einer weitgehenden Entlastung unserer Wirtschaft zur Verbilligung und Erweiterung der Produktion erreichen, so ist eine ganz erhebliche Einschränkung der öffentlichen Ausgaben die unerläßliche Voraussetzung. Der Steuerbedarf der Länder und Gemeinden hat sich gegenüber der Vorkriegszeit nahezu verdoppelt, d. h. er ist von fast 3 Milliarden auf 5,5 Milliarden angestiegen. Niemand wird behaupten wollen, daß sich der Aufgabenkreis der Länder und Gemeinden in der Nachkriegszeit derartig erweitert hat, daß ein Ausgabenzuwachs von mehr als 2,5 Milliarden berechtigt wäre. Daß es dem Reichsfinanzminister mit den in Aussicht genommenen Erparnissen in der Reichsverwaltung ernst ist, hat er durch die Umgestaltung seines eigenen Ressorts bewiesen. Aber die Ersparnisse im Reich allein würden nicht ausreichen, um die im Interesse der Wirtschaft unerläßliche Senkung der steuerlichen Belastung durchführen zu können. Alle Länder und Gemeinden des Reichs müssen zu einer sofortigen Revision ihrer Etats schreiten, mit dem Endziel, den Ausgabenzuwachs gegenüber der Vorkriegszeit in Höhe von 2,5 Milliarden restlos zu beseitigen. Nur auf diesem Wege gelangen wir zu einer Reduktion des Gesamtsteuerbedarfs, die eine Ermäßigung der Steuersätze auf ein für die Wirtschaft tragbares Maß gestattet. Daß wir unter der Last der Reparationsleistungen noch auf Jahre hinaus unter einem ungewöhnlich hohen Steuerdruck stehen werden, ist unvermeidlich, aber gerade deshalb ist eine weitgehende Sparsamkeit auf jedem Gebiet der öffentlichen Verwaltung ein Gebot der Selbsterhaltung. — Bl.

(3076)

Frankreichs Außenhandel in Düngemitteln während des I. Halbjahres 1926.

Die Angaben über den Außenhandel Frankreichs in Düngemitteln während des ersten Halbjahres 1926, die vor kurzem in der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ veröffentlicht wurden, lassen eine erhöhte Aktivität der französischen Superphosphatindustrie gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres erkennen. Die Einfuhr von Superphosphaten fiel von 17 749 t im ersten Halbjahr 1925 auf 5430 t im ersten Halbjahr 1926, die Ausfuhr von Superphosphaten stieg von 81 702 t im ersten Halbjahr 1925 auf 116 188 t im ersten Halbjahr 1926. Diese Steigerung der Außenhandelsbilanz ist nicht auf einen verringerten Verbrauch in Frankreich zurückzuführen, sondern auf eine Erhöhung der Produktion, wie aus der recht erheblichen Steigerung der Einfuhr von Rohphosphaten, die mehr als 27% beträgt, hervorgeht. Die Einfuhr von Rohphosphaten stieg von 617 447 t im ersten Halbjahr 1925 auf 786 100 t im ersten Halbjahr 1926. Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, die im ersten Halbjahr 1926 keine Phosphate mehr lieferten, haben alle Länder ihren Anteil an der Einfuhr steigern können. Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Herkunft der eingeführten Rohphosphate:

	Menge in t	
	1. Januar bis 30. Juni 1925	1926
Tunis	471 273	593 845
Algerien	88 260	99 217
Marokko	55 122	89 428
Belgien-Luxemburg	258	3 610
Vereinigte Staaten	2 534	—
Insgesamt:	617 447	786 100

Die Ausfuhr von Rohphosphaten aus Frankreich ist nur geringfügig. Sie belief sich im ersten Halbjahr 1925 auf 1933 t und im ersten Halbjahr 1926 auf 2196 t.

Die Einfuhr der Rohstoffe, die zur Herstellung der bei der Superphosphatfabrikation benötigten Schwefelsäure gebraucht werden, weist ebenfalls eine Steigerung auf. Die Einfuhr von Pyriten stieg von 395 450 t im ersten Halbjahr 1925 auf 461 683 t im ersten Halbjahr 1926. Spanien lieferte von letzteren 149 027 t. Die Ausfuhr von Pyriten spielt keine Rolle. Die Einfuhr von Schwefel stieg in der gleichen Zeit von 119 015 t auf 123 734 t, die Vereinigten Staaten lieferten in der Berichtszeit 71 553 t, Italien 16 227 t Schwefel.

Die Ausfuhr von Thomasschlacken aus Frankreich ist wegen der Ausfuhrschwierigkeiten trotz gesteigerter Produktion zurückgegangen. Die Ausfuhr der ersten Jahreshälfte belief sich auf 380 000 t, etwa 8000 t weniger, als in den ersten sechs Monaten des Vorjahres. Das Deutsche Reich war der beste Abnehmer für Thomasschlacken, es erhielt in der ersten Jahreshälfte 1926 178 023 t. Nach Belgien-Luxemburg wurden 111 885 t geliefert und nach der Schweiz 46 038 t.

Die Einfuhr von Mischdüngern stieg von 2399 t in den ersten sechs Monaten des Jahres 1925 auf 2950 t in den ersten sechs Monaten 1926. Die Ausfuhr von Mischdüngern stieg ebenfalls an, sie belief sich in der Berichtszeit auf 4884 t gegen 3429 t im ersten Halbjahr 1925. Die Ausfuhr anderer phosphathaltiger Düngemittel betrug in der Berichtszeit 8483 t gegen 6440 t im Jahre vorher, die Einfuhr dieser Gruppe belief sich in den entsprechenden Zeiträumen auf 744 t bzw. 1636 t.

Von den Stickstoffdüngern zeigt Ammonsulfat eine beträchtliche Steigerung der Einfuhr, und zwar erfolgte diese auf Kosten des Natronsalpeters. Die Einfuhr von Ammonsulfat stieg von 47 560 t im ersten Halbjahr 1925 auf 113 794 t im ersten Halbjahr 1926, die Einfuhr von Natronsalpeter, die sich in den ersten sechs Monaten 1925 auf 181 240 t belief, betrug

in den ersten sechs Monaten dieses Jahres nur 138 436 t. Das eingeführte Ammonsulfat stammte fast restlos aus Deutschland, welches dadurch seine Lieferungen an Frankreich verdreifachen konnte. Großbritannien ist dagegen in der diesjährigen Statistik verschwunden. Das eingeführte Natriumnitrat wurde zum größten Teil aus Chile bezogen, Norwegen lieferte in der Berichtszeit 10 908 t. Die Ausfuhr von Ammonsulfat aus Frankreich belief sich im ersten Halbjahr 1926 auf 5766 t, die von Natriumnitrat auf 3165 t.

Von weiteren Stickstoffdüngern ist Kalksalpeter zu erwähnen, dessen Einfuhr sich in der Berichtszeit auf 20 300 t belief, sowie Kalkstickstoff, dessen Einfuhr sich auf 11 748 t belief gegen 16 024 t im ersten Halbjahr 1925. Die Ausfuhr dieser beiden Erzeugnisse ist unbedeutend.

Die Einfuhr der organischen Düngemittel belief sich in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres auf 15 533 t gegen 20 649 t in der gleichen Zeit des Jahres 1925. Die Ausfuhr der organischen Düngemittel betrug in der Berichtszeit 9474 t gegen 8560 t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Die Einfuhr von Guano fiel von 204 t im ersten Halbjahr 1925 auf 14 t im ersten Halbjahr 1926, die Ausfuhr stieg in der gleichen Zeit von 360 t auf 483 t. (2825)

Die Industrie der verdichteten Gase in Italien.

Einem von E. Hume, dem amerikanischen Handelsattaché in Rom, in den „Commerce Reports“ veröffentlichten Bericht über die Industrie der verdichteten Gase in Italien entnehmen wir die folgenden Angaben:

In Italien werden alle technisch bedeutenden Gase in genügenden Mengen hergestellt, um den inländischen Bedarf zu decken. Dasselbe gilt für einige der weniger wichtigen und selteneren Gase.

Das technisch wichtigste Gas ist Sauerstoff, wenn man von Heiz- und Leuchtgas absieht. Der Sauerstoffverbrauch steigt regelmäßig mit der Entwicklung des autogenen Schneidens und Schweißens von Metallen mit dem Sauerstoffacetylengebläse. Die jährliche Produktion wird auf etwa 10 Millionen cbm geschätzt, während sie im Jahre 1922 nur 2,86 Millionen cbm betrug. Die italienischen Anlagen sind auf bedeutend höhere Produktion eingestellt, falls der Verbrauch eine solche erfordert.

Die Zahl der bedeutenden italienischen Produzenten von verdichtetem Sauerstoff beträgt zehn; der wichtigste von diesen betreibt neun Anlagen in verschiedenen Teilen Italiens, die alle den Sauerstoff ausschließlich durch Fraktionierung von flüssiger Luft gewinnen. Dieselbe Gesellschaft produziert auch bedeutende Mengen von gelöstem Acetylen. Beide Gase werden auch nach verschiedenen Punkten des Mitteländischen Meeres ausgeführt, wo sie zum Zerschneiden von alten Schiffen verwandt werden.

In bezug auf Chlor übersteigt die Leistungsfähigkeit der italienischen Fabriken den inländischen Bedarf ganz erheblich. Das Mißverhältnis zwischen Chlorproduktion und Chlorverbrauch beeinträchtigt die italienischen Produzenten von elektrolytischem Aetzatron, da große Schwierigkeiten für den Absatz des hierbei als Nebenprodukt gewonnenen Chlors bestehen. Die Leistungsfähigkeit der italienischen Fabriken wird auf etwa 60 000 t Chlor jährlich geschätzt, doch dürfte die effektive Produktion im Jahre 1924 36 000 t nicht überschritten haben.

Bei weitem der größte Teil des Chlors wird für die Herstellung von Natriumhypochlorit, Chlorkalk und chlorhaltigen Lösungsmitteln verbraucht; außerdem wird es teilweise in Farbenfabriken zur Herstellung von

Zwischenprodukten, wie z. B. Chlorbenzol, und zur Herstellung von synthetischer Salzsäure verwandt.

Die Verwendung von Chlor zur Reinigung von Wasser ist in Italien noch ziemlich unbekannt oder zum mindesten noch ungebräuchlich. Die erste Anlage zur Sterilisation von Wasser mit Hilfe von Chlor wurde kürzlich im städtischen Krankenhaus in Triest errichtet.

Einer der wichtigsten italienischen Alkaliproduzenten verbraucht das in seinen Anlagen gewonnene Chlor zu den folgenden drei Verwendungszwecken: Herstellung von Phosgen, Herstellung von Cellulose aus Espartogras und Extraktion von Kalisalzen aus Leucit mit Hilfe der aus dem Chlor hergestellten Salzsäure.

Die in Italien verbrauchte Kohlensäure wird vollständig im Inlande hergestellt. Die Produktion betrug im Jahre 1923 2826 t, im Jahre 1924 2685 t und im Jahre 1925 2450 t. Die Produktion kann bis auf 20 000 t erhöht werden, falls die Nachfrage dieses erfordert.

Die Zahl der Kohlensäurefabriken ist während der letzten acht Jahre von 5 auf 25 gestiegen, entsprechend auch die Leistungsfähigkeit.

Die Produktion des ersten Halbjahres 1926 erreichte schätzungsweise nur die Hälfte der sonst üblichen Menge; als Grund hierfür ist das kühle Wetter anzusehen, welches einen starken Rückgang im Verbrauch von kohlensäurehaltigen Getränken zur Folge hatte. Auch wenn sich der Absatz in der zweiten Jahreshälfte bessern sollte, so ist doch nicht mit einer Produktion über 2000 t im Jahre 1926 zu rechnen.

Zum Schluß bespricht der Verfasser die Aussichten für die Einfuhr von verdichteten Gasen nach Italien und kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß hierfür nur die weniger wichtigen Gase in Frage kommen. Bei geeigneter Propaganda könnten hierbei gute Erfolge erzielt werden. (2672)

Die Entwicklung der Citronensäure-industrie der hauptsächlichsten Länder in den letzten Jahrzehnten.

In einem ausführlichen Artikel von Sidney D. Kirkpatrick im „Chem. Metall. Engin.“ entnehmen wir in Ergänzung unserer Ausführungen auf S. 799 und 830 ff. die folgenden Einzelheiten über die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten:

Der jährliche Verbrauch von Citronensäure in den Vereinigten Staaten beträgt etwa 6 Millionen lbs., was einer Steigerung von etwa 2 Millionen lbs. in den letzten 5—6 Jahren entspricht.

Vor 1913 war der Durchschnittspreis für eine Reihe von Jahren 40 c. per lb., 1914, 1915 und 1916 hielten sich die Preise stetig auf etwa 55 c. per lb., stiegen aber in den nächsten drei Jahren auf etwa 125 c. (Dez. 1918), seitdem ist wieder ein starker Preisabfall eingetreten.

Preise für 1 lb. Citronensäure in New York von 1918—1925 in \$.

Jahr	höchster Preis	niedrigst. Preis	Jahr	höchster Preis	niedrigst. Preis
1918 . . .	1,25	0,71	1922 . . .	0,50	0,42
1919 . . .	1,25	0,55	1923 . . .	0,52	0,46
1920 . . .	1,20	0,60	1924 . . .	0,48	0,45½
1921 . . .	0,55	0,42½	1925 . . .	0,46	0,45½

Nach den offiziellen Schätzungen hat sich die Produktion der Citronensäure von 1914—1923 verdoppelt.

Produktion von Citronensäure in den Vereinigten Staaten 1914—1923:

Jahr	Zahl der Fabriken	Menge lbs.	dz
1914	3	2 657 840	12 055
1919	6	3 163 676	14 349
1921	5	3 849 789	17 462
1923	6	5 689 473	25 807

Es werden etwa fünf Sechstel des einheimischen Verbrauchs im Lande selbst hergestellt, jedoch zum allergrößten Teil aus ausländischem Rohmaterial. Die Ausbeuten der sich an der kalifornischen Küste entwickelnden Citronennebenproduktenindustrie können bisher noch nicht ein Fünftel des Bedarfs befriedigen.

Einfuhr von Citronensäure nach den Vereinigten Staaten 1910—1925.

Jahr	Menge lbs.	Wert \$/lb.	Zoll \$/lb.	Zoll % vom Wert
1910 . . .	142 001	0,29	0,07	24
1911 . . .	97 847	0,29	0,07	24
1912 . . .	67 332	0,30	0,07	23
1913 . . .	8 677	0,34	0,07	21
1914 . . .	471	0,40	0,07	17
1915 . . .	651 739	0,47	0,05	11
1919 . . .	722 434	0,62	0,05	8,1
1919 . . .	1 224 591	0,97	0,05	5,2
1920 . . .	1 621 577	0,88	0,05	5,7
1921 . . .	770 331	0,82	0,05	6,1
1922 . . .	1 624 892	0,37	0,05/0,17	46
1923 . . .	575 541	0,35	0,17	49
1924 . . .	907 250	0,29	0,17	59
1925 . . .	288 574	0,27	0,17	63

Nach Kirkpatrick soll die Darstellung von Citronensäure durch Gärung von Zuckerlösungen in Amerika schon technische Bedeutung gewonnen haben. Es existiere in verschiedenen Industrien Nachfrage nach sehr reinem Calciumcitrat und da dies Produkt bis dahin nicht zu erschwinglichen Preisen zu haben gewesen sei, so werde nunmehr der Gärprozeß in weitgehendem Maße für seine Herstellung gebraucht. Leider fehlen jedoch alle näheren Angaben über die zahlenmäßige Entwicklung dieser Industrie und man kann daher die Darstellungen wohl ruhig als Zukunftsindustrie bewerten.

Ebenso dürften wohl auch die Angaben über die Herstellung von Citronensäure aus Ananasabfällen, die sich im Septemberheft des „Chem. u. Met. Engin.“ finden, kaum praktisches Interesse haben. Danach hat die California Packing Co. schon vor einigen Jahren beim Aufarbeiten dieser Abfälle Calciumcitrat nebst anderen wertvollen Nebenprodukten gewonnen, und zwar in einem Ausmaße von 250 000 lbs. im Jahr, und da für die nahe Zukunft eine noch größere Produktion erwartet werden könnte, so würde man einen großen Teil des Bedarfs aus den Ananasabfällen gewinnen können.

In Westindien ist, wie wir den Ausführungen des „Chem. Trade Journal“ entnehmen, die Gewinnung von citronensäurehaltigem Material sehr zurückgegangen. Die letzten Handelszahlen (1924) zeigen das praktische Verschwinden dieser Industrie. Großbritannien importierte in diesem Jahre nur 183 dz von dort, während es 1923 1544 dz und 1922 1753 dz bekommen hatte. Auch Citronensäure wurde nicht mehr von dort bezogen, während 1923 287 dz von dort zur Einfuhr gelangten.

Der Handelskommissar für Britisch-Westindien, Britisch-Guayana und Britisch-Honduras, Mr. J. L. Wilson Goode, kommentiert diese unbefriedigenden Ergebnisse folgendermaßen: „Die Citronen- und Citronennebenproduktenindustrie hat sehr unter dem Wettbewerb Siziliens zu leiden gehabt. Die sizilianische Industrie ist praktisch ein Regierungsmonopol. Sie hat nicht nur die Vorteile der niedrigeren Valuta, sondern auch eines sorgfältig aufgebauten Valorisierungssystems. Die Pflanzler werden durch die Regierung finanziell unterstützt, damit sie nicht in Zeiten zu verkaufen brauchen, in denen es nicht rätlich erscheint, die Ernte auf den Markt zu bringen. Es ist daher klar, daß die westindische Industrie es schwer hat, sich mit ihren Bemühungen gegen eine solche Organisation durch-

zusetzen. Davon abgesehen ist die Citronenkultur in Dominica in den letzten Jahren auf die Küstengebiete beschränkt infolge der Withertip-Krankheit, die im Innern auftritt. Vor dem Erscheinen dieser Krankheit betrug der jährliche Export der Kolonie 400 000 Faß Citronenfrüchte. 1923 wurden 228 000 verschickt, 1924 424 000, hiervon war jedoch ein beträchtlicher Teil ein von der 1923er Ernte zurückgehaltener Rest. — Als Folge des verheerenden Orkans, der Montserrat am 28. August 1924 heimsuchte, ist die Citronenkultur dieser Präsidentschaft, die schon im Niedergang war, vollständig vernichtet worden. — In St. Lucia hielt man es im Hinblick auf die unsicheren Marktverhältnisse in Europa, für unvorteilhaft, die Citronen in größerer Entfernung von den Faktoreien zu ernten. Infolgedessen ist eine gewisse Vernachlässigung der Kulturen eingetreten und die Exporte sind zurückgegangen. — Auch in Grenada wird der Citronenkultur zur Zeit kaum irgendwelche Beachtung geschenkt.“

Ueber den großbritannischen Handel mit Calciumcitrat und Citronensäure gibt derselbe Artikel des „Chem. Trade Journal“ die folgenden Uebersichten:

Einfuhr von Calciumcitrat nach Großbritannien:

Ursprungsland	1921	1922	1923	1924
		in dz		
Italien	3 230	12 975	12 855	10 857
andere auswärtige Länder	56	102	102	4
Britisch-Westindien	2 094	1 750	1 544	183
andere brit. Besitzungen	208	90	—	20

Einfuhr von Citronensäure nach Großbritannien 1921—1924:

Ursprungsland	1921	1922	1923	1924
		in dz		
Deutschland	41	31	—	—
Niederlande	324	505	607	113
Frankreich	257	283	288	48
Italien	462	1 647	2 095	2 297
Vereinigte Staaten	218	618	—	—
andere fremde Länder	23	4	15	—
andere brit. Besitzungen	11	118	287	—

Ausfuhr von Citronensäure aus Großbritannien 1921—1924:

Bestimmungsland	1921	1922	1923	1924
		in dz		
Niederlande	385	407	461	476
Belgien	58	90	68	198
Frankreich	46	366	—	—
Portugal	23	95	31	22
Spanien	357	1 255	538	538
Japan	—	22	—	19
Vereinigte Staaten	126	—	—	29
Chile	5	45	37	32
Brasilien	10	24	23	15
Argentinien	126	44	124	—
andere fremde Länder	169	239	381	758
Kap der Guten Hoffnung	92	131	111	166
Natal	19	22	80	43
Transvaal	30	25	33	42
Britisch-Indien	51	76	117	107
Straits-Settlements	2	68	40	35
Australien	349	1 011	1 147	1 351
Neuseeland	124	184	290	289
Kanada	368	509	427	558
andere brit. Besitzungen	69	109	164	224

Diese Zahlen zeigen besonders, wie Italien als Citronensäurefabrikant vorangekommen ist, andererseits zeigen die Zahlen der letzten Jahre doch, daß die britische Einfuhr von Citronenkalk im Anwachen begriffen ist, während die Einfuhr von Citronensäure zurückging. — Dr. M. R.

Aus der Schwerchemikalienindustrie Rußlands.

Auf S. 785 wurde über das Produktionsprogramm der russischen Schwerchemikalienindustrie für das Wirtschaftsjahr 1926/27 sowie über die derzeitige Lage der Rohstoffversorgung dieses Industriezweiges berichtet. In Ergänzung dieser Veröffentlichung entnehmen wir dem „Journal chimitscheskoi promyslennosti“ sowie der „Ekonomitscheskaja Schisnj“ folgendes:

Mit der kulturellen und technischen Entwicklung eines Landes geht der Verbrauch an chemischen Erzeugnissen, namentlich an Schwerchemikalien, parallel. Die Rückständigkeit der UdSSR. auf diesem Gebiet ist sehr erheblich.

Das Entwicklungstempo der russischen Schwerchemikalienindustrie ist im Jahre 1924/25 hinter dem der gesamten Industrie der Sowjetunion beträchtlich zurückgeblieben: der Produktionswert der Schwerchemikalienindustrie betrug (in Vorkriegspreisen) im Jahre 1924/25 nur 128,8% des Produktionswertes des Jahres 1923/24, während für die Gesamtindustrie 162,8% angegeben werden. Im Jahre 1923/24 machte der Wert der erzeugten Schwerchemikalien 1,61% des Wertes sämtlicher Industrieerzeugnisse aus, im Jahre 1924/25 nur noch 1,27%. Die durch diesen Produktionsrückgang bedingte starke Nachfrage nach Schwerchemikalien hatte zur Folge, daß zu Beginn des Jahres 1925/26 nicht nur sämtliche Lager vorräte erschöpft waren, sondern daß auch den eingegangenen Lieferungsverpflichtungen nicht nachgekommen werden konnte. Dementsprechend haben sich in der ersten Hälfte des Wirtschaftsjahres 1925/26 die Verkäufe von Schwerchemikalien gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nur wenig vermehrt. Trotz der günstigen Konjunktur im 2. Quartal sahen sich die Trusts doch gezwungen, ihre Lieferungen beträchtlich einzuschränken; so z. B. wurden im März von den Trusts „Chimugolj“, dem Nördl. chem. Trust und „Moskauer Schwerchemikalien“ Waren im Werte von nur 970 000 Rbl. realisiert, während die Verkäufe im März des Vorjahres über 2 Mill. Rbl. einbrachten.

Die Verbraucher litten daher empfindlichen Mangel an Schwerchemikalien. Beliefert wurden in erster Linie die bedeutendsten staatlichen Betriebe. Der Bedarf an calcinierter Soda wurde zu 60%, an Chlorkalk zu 31,4% und an Chromsalzen sogar nur zu 27,5% gedeckt.

Die Einfuhr von Schwerchemikalien hatte im Jahre 1923/24 einen Wert von 2,7 Mill. Rbl., im Jahre 1924/25 einen solchen von 5 Mill. Rbl., stieg also um 87%. Im laufenden Jahr dürfte die Zunahme der Einfuhr eine weitere Steigerung erfahren; dies gilt namentlich für calcinierte Soda, Chlorkalk und Chromsalze. Die Vertreter der Chemischen Industrie sind sich über die nachteiligen Folgen einer solchen Entwicklung der Einfuhr klar und bemühen sich daher, derselben durch Aufstellung eines geeigneten Produktionsplanes zu begegnen.

Im laufenden Jahre haben sich die Aufwendungen für Rohmaterialien erhöht, so daß auch die Selbstkostenpreise in der Schwerchemikalienindustrie gestiegen sind. Der Moskauer Schwerchemikaliustrust berichtet, daß die Selbstkostenpreise, die im Jahre 1924/25 für Schwefelsäure etwa 42 Rbl. pro Tonne und für Natriumsulfid etwa 279 Rbl. pro Tonne betrugen, im Jahre 1925/26 auf 44 Rbl. bzw. 283 Rbl. stiegen. Diese Preissteigerung ist durch die Verteuerung des Schwefelkieses und des Brennmaterials hervorgerufen.

Auch für Essigsäure und deren Salze haben sich die Selbstkostenpreise erhöht, und zwar für Essigsäure von 287 Rbl. im Jahre 1924/25 auf 342 Rbl. im ersten Halbjahre 1925/26, für Natriumacetat von 707 Rbl. auf 772 Rbl., für Chromacetat von 832 Rbl. auf 888 Rbl. pro Tonne. Veranlaßt wurde diese Erhöhung der Preise

durch die Verteuerung des essigsäuren Kalks: 1924/25 wurde derselbe mit 2 Rbl. 40 Kop. für 16,38 kg (1 Pud) bezahlt, während der jetzige Preis 3 Rbl. beträgt.

Die Produktionsentwicklung der Schwerchemikalienindustrie wird durch folgende Tabelle veranschaulicht (Produktionswerte in 1000 Rbl.):

	1924/25	1925/26	1926/27
Vier staatl. Trusts*)	36 286**)	61 038	96 684
Uebrig Industrie	8 753	27 850	36 000

Insgesamt 45 039 88 888 132 684

*) Hierher gehören: Ch'mugolj; der Nördl. chem. Trust, der Moskauer Schwerchemikalien Trust und der Leningrader Farbentrust.

**) Der Nördl. chem. Trust nahm den Betrieb erst im 2. Halbjahr 1924/25 auf.

Eine Uebersicht über die Produktionsentwicklung einiger Erzeugnisse der Schwerchemikalienindustrie durch die vier großen Trusts sowie durch die übrige Industrie gibt folgende Zusammenstellung:

Vier staatl. Trusts:	Gesamtproduktion	
	1925/26 in %% zu 1924/25	1926/27 in %% zu 1925/26
Schwefelsäure	154,2	173,5
Salzsäure, 18°	138,6	123,4
Salpetersäure	194,4	240,6
Natriumcarbonat	146,4	157,1
Aetznatron	119,8	137,8
Natriumsulfid	80,1	126,3
Kupfersulfat	129,5	300,0
Zinkchlorid	185,9	266,9
Aluminiumoxyd	90,4	187,7
Chromsalze	264,1	125,0
Chlor, flüssig	119,0	187,5
Chlorkalk	143,2	157,2
Uebrig Industrie:		
Schwefelsäure	136,3	158,5
Salzsäure, 18°	175,8	100,0
Salpetersäure	355,6	306,8
Kupfersulfat	219,6	42,0
Zinkchlorid	—	104,0
Natriumsulfid	156,8	100,0
Natriumcarbonat	156,7	244,0

Die Tabelle zeigt, daß die Einzelbetriebe im Jahre 1925/26 bedeutend mehr produzierten, als im Vorjahre, was bei den vier großen Trusts nicht in demselben Maße der Fall war. Diese Erscheinung wird dadurch erklärt, daß während der ersten Jahre der sogenannten „neuen Wirtschaftspolitik“ (Nep) in erster Linie die vier großen Trusts mit der Versorgung des Marktes beauftragt wurden. Ihre Leistungsfähigkeit wurde voll in Anspruch genommen und eine nennenswerte Produktionssteigerung war ihnen daher während der letzten Jahre nicht möglich. Die übrige Industrie dagegen wurde nur allmählich und insoweit herangezogen, als die vier genannten Trusts den Anforderungen des Marktes nicht gerecht werden konnten. Bei den Einzelbetrieben ist daher ein stetiges und recht schnelles Ansteigen der Produktion zu beobachten.

Die Steigerung des Verbrauchs einiger Erzeugnisse der Schwerchemikalienindustrie in den einzelnen Industriezweigen gibt folgende Tabelle wieder:

	Schwefelsäure			
	1000 t	Mill. Rbl.	1000 t	Mill. Rbl.
	1925/26	1926/27	1925/26	1926/27
Schwerchemikalienindustrie	67,3	96,3	7,5	10,8
Textilindustrie	8,4	11,2	0,9	1,3
Metallverarbeitung	11,4	16,3	1,3	1,8
Fettindustrie	1,4	2,0	0,2	0,2
Verkehrswesen	0,02	0,02	*)	*)
Sonstiger Verbrauch	66,2	104,6	7,4	11,7

	Calcinierter Soda			
	1000 t	Mill. Rbl.	1000 t	Mill. Rbl.
	1925/26	1926/27	1925/26	1926/27
Schwerchemikalienindustrie	73,6	81,2	5,4	5,9
Textilindustrie	9,0	11,1	0,7	0,8
Silicatindustrie	46,2	56,0	3,4	4,1
Metallverarbeitung	0,2	0,3	0,02	0,03
Fettindustrie	3,2	4,8	0,2	0,4
Verkehrswesen	0,6	0,7	0,04	0,05
Sonstiger Verbrauch	7,1	43,6	0,5	3,2

Aetznatron.

	1000 t		Mill. Rbl.	
	1925/26	1926/27	1925/26	1926/27
Textilindustrie	13,5	16,8	2,8	3,5
Fettindustrie	11,3	12,8	2,4	2,7
Verkehrswesen	0,04	0,05	0,01	0,01
Sonstiger Verbrauch	18,8	31,7	3,9	6,5

*) 20,00 Rubel.

Der Bedarf an Chlorkalk wird für das kommende Wirtschaftsjahr auf 17 356 t geschätzt. Die Leistungsfähigkeit der für diese Produktion in Frage kommenden Betriebe beträgt — einschließlich einer im Bau befindlichen Anlage des Nördlichen chem. Trusts — 17 850 t, jedoch dürfte die neue Anlage vor Ablauf eines Jahres nicht in der Lage sein, den Betrieb aufzunehmen. Der Bedarf an Chlorkalk wird also kaum gedeckt werden.

Das Grundkapital der russischen Schwerchemikalienindustrie beträgt ungefähr 80 Mill. Rbl. Die Produktivität des Kapitals reicht längst nicht an die der entsprechenden ausländischen Industriezweige heran, was als Folge der technischen Rückständigkeit, der abgenutzten Fabrikationsanlagen usw. erscheint.

Als wichtigste Aufgaben der nächsten Zukunft werden folgende bezeichnet: 1. Konzentration der Industrie in solchen Gebieten, die billigen Rohstoffbezug oder gute Absatzmöglichkeiten gewährleisten; 2. Rationalisierung und Erweiterung der bestehenden, rentabel arbeitenden Betriebe; 3. Liquidation unwirtschaftlich arbeitender, veralteter Betriebe; 4. Steigerung der Produktion von Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln; 5. Errichtung einer großen Schwefelsäurefabrik im Ural; 6. Gewinnung von Natriumsulfat aus den natürlichen Vorkommen des Karabugas; 7. Entwicklung der Produktion von Chrom- und Kaliumsalzen. (2723)

Natriumbichromat und Natriumchlorat in den Vereinigten Staaten.

Die Zeitschrift „Chemical and Met. Engin.“ enthält eine Uebersicht über die Produktions- und Absatzverhältnisse von Natriumbichromat und Natriumchlorat in den Vereinigten Staaten. Die folgenden Angaben stellen einen Auszug aus diesem Bericht dar.

Die Produktion von Natriumbichromat begann in den Vereinigten Staaten im Jahre 1846. Während des letzten Krieges wurde Natriumbichromat von sieben Gesellschaften hergestellt, gegenwärtig kommen nur die „Mutual Chemical Comp.“ mit ihren Anlagen in Baltimore und Jersey City, die „Natural Products Refining Comp.“ in Jersey City und die „Martin Dennis Comp.“ in Newark, New Jersey, in Betracht. Da die meisten Gerbereien sowie der größte Teil der Textilindustrie der Vereinigten Staaten in der Nähe der atlantischen Küste liegen, ist es ganz natürlich, daß dort der Handel mit Bichromat am bedeutendsten ist. Aus diesem Grunde befinden sich die Fabriken zur Herstellung von Natriumbichromat auch an der Ostküste, außerdem spielt der Umstand eine Rolle, daß die zur Fabrikation benötigten Chromerze eingeführt werden müssen, und daß ein weiter Transport mit der Bahn die Unkosten unnötig erhöhen würde. Im mittleren Westen ist der Verbrauch von Natriumbichromat ebenfalls recht beträchtlich.

Für die letzten Jahre stehen noch keine amtlichen Produktionsangaben zur Verfügung. 1923 belief sich die Produktion von Natriumbichromat nach den vom Censusbureau veröffentlichten Angaben auf 26 879 t im Werte von 3,99 Mill. \$. Die Zahl der Fabriken ist mit fünf angegeben. Die Produktion von Natriumchlorat ist in diesen Zahlen mit einbegriffen. Auf Grund privater Schätzungen wird für 1925 die Pro-

duktion von Natriumbichromat und Natriumchromat auf 29 000 t angegeben, wovon auf Natriumbichromat allein 26 000 t entfallen.

Der einheimische Verbrauch von Natriumbichromat wird in den Vereinigten Staaten auf etwa 22 000 t jährlich geschätzt, hat sich also gegenüber der Zeit vor 12 Jahren mehr als verdoppelt. Diese Steigerung ist einmal durch die umfangreichere Tätigkeit der wichtigsten Verbraucherindustrien verursacht worden, dann aber auch durch die Verdrängung des Kaliumbichromats durch Natriumbichromat. Der Verbrauch von Natriumbichromat ist weniger von den Preisschwankungen abhängig, als besonders von dem Umfang der Beschäftigung der Verbraucherindustrien. Andere Rohstoffe, die dem Natriumbichromat Konkurrenz machen könnten, haben auf den Verbrauch keinen Einfluß.

Die Lederindustrie ist der bedeutendste Verbraucher von Natriumbichromat, sie übernimmt schätzungsweise 45% der Gesamtproduktion der Vereinigten Staaten. An zweiter Stelle steht die Textilindustrie, die 20% der Produktion verbraucht, 15% werden zur Herstellung von Chromfarben verwendet, etwa ebensoviel gelangt zur Ausfuhr. Der Rest kommt für verschiedene kleinere Verwendungszwecke in Betracht. Die zur Ausfuhr gelangenden Mengen, sowie die von der Leder- und Farbenindustrie verarbeiteten Mengen sind im Steigen begriffen, der Verbrauch in der Textilindustrie geht dagegen zurück.

Die größeren Verbraucher decken gewöhnlich ihren Bedarf durch laufende Abschlüsse, in denen regelmäßige monatliche Lieferungen vorgesehen sind. Die Abschlüsse werden meist direkt mit den Produzenten getätigt. Die Preise hängen von den angeforderten Mengen ab.

Im Handel ist Natriumbichromat in Fässern von 675 lbs. Bruttogewicht und 600 lbs. Nettogewicht erhältlich. Das auf dem Markt erhältliche Erzeugnis ist jetzt in der Qualität so einheitlich, daß die Käufer keine bestimmten Bedingungen mehr vorschreiben. Die Produzenten garantieren andererseits für ihre Erzeugnisse einen Reinheitsgrad von 98,5 bis 99%, 66,5% Chromsäure, 12% Wasser, 0,3% Natriumsulfat und 1% Unlösliches.

Die zur Herstellung von Natriumbichromat benötigten Rohstoffe, Chromit (Chrom-Eisen-Erz), Soda, Schwefelsäure und Kalk, werden bis auf Chromerz in den Vereinigten Staaten gewonnen. Während des letzten Krieges wurden auch recht erhebliche Mengen Chromerz gewonnen, z. B. belief sich die Produktion im Jahre 1918 auf 82 430 long t (1 long t = 1016 kg). Seit 1920 blieb die Produktion stets unter 500 t jährlich, 1925 betrug sie sogar nur 157 long t.

Von den eingeführten Chromerzen werden schätzungsweise 20% zur Herstellung von verschiedenen Chromsalzen verbraucht. Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Einfuhr von Chromerzen nach den Vereinigten Staaten während der letzten Jahre.

Jahr	Menge in 1000 t	Wert in 1000 \$
1922	90,1	741,2
1923	129,7	1 123,1
1924	118,3	1 095,6
1925	149,7	1 207,4
1926*)	89,0	709,1

*) In den ersten sechs Monaten.

Vor dem Kriege schwankte der Preis für Natriumbichromat zwischen 4,5 und 5 c. per lb. Während des Krieges verursachte die Knappheit der Rohmaterialien, sowie die gesteigerte Nachfrage nach Natriumbichromat eine erhebliche Preissteigerung. Im Jahre 1916 wurden Preise bis zu 70 c. per lb. bewilligt. In den folgenden Jahren wurde die Marktlage etwas leichter, aber erst

1919 gingen die Preise stärker zurück. Die folgende Tabelle gibt die Preisentwicklung seit 1922 wieder:

Preise für Natriumbichromat am New-Yorker Markt.

Jahr	c. per lb.
1922	6,75 — 7,625
1923	7,125 — 8,5
1924	6 — 7,5
1925	6 — 6,75

Während des laufenden Jahres schwankten die Preise zwischen 6,25 und 6,75 c. per lb. Für den Export kamen jedoch einige Abschlüsse unter 6 c. zustande.

Die Einfuhr von Natriumbichromat ist verhältnismäßig unbedeutend. Die Ausfuhr belief sich 1925 auf 7,30 Mill. lbs. im Werte von 444 630 \$. In den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres erreichte die Ausfuhr von Natriumbichromat 4,02 Mill. lbs. im Werte von 244 304 \$. In diesen Daten sind die ausgeführten Mengen Natriumchromat mitbegriffen, sie spielen jedoch praktisch keine Rolle. Für die ersten fünf Monate dieses Jahres steht auch eine Statistik zur Verfügung, die die nach den einzelnen Ländern exportierten Mengen wiedergibt. Danach ist Großbritannien der bedeutendste Abnehmer für amerikanisches Bichromat, gefolgt von Japan, Kanada und Holland. Der Anteil Frankreichs ist stark zurückgegangen. Die in der genannten Statistik aufgeführten Zahlen sind im folgenden wiedergegeben.

Ausfuhr von Natriumbichromat und Natriumchromat aus den Vereinigten Staaten während der ersten fünf Monate 1926.

Ausfuhr nach	Menge in 1000 lbs.	Wert in \$	Durchschnittspreis p. lb. l. cents
Großbritannien	953,9	57 607	6,03
Japan, einschl. Korea . . .	711,0	43 505	6,11
Kanada	537,5	33 194	6,17
Niederlande	448,0	26 880	6,00
Frankreich	105,3	6 606	6,23
Italien	92,4	5 095	5,51
Mexiko	86,1	4 975	5,77
Argentinien	67,2	3 582	5,33
Britisch-Südafrika	47,0	2 637	5,60
Spanien	44,8	2 304	5,14
Schweden	44,8	2 688	6,00
Britisch-Indien	33,6	1 794	5,33
Belgien	33,6	1 996	5,96
China	33,6	2 116	6,23
Dänemark u. Faröer Ins. . .	22,4	1 344	6,00
Brasilien	22,4	1 220	5,44
Anderen Ländern	0,4	68	16,46

Nach dem Zollgesetz von 1913 betrug der Einfuhrzoll auf Natriumbichromat 0,75 c. per lb., nach den gegenwärtigen Bestimmungen beläuft er sich auf 1,75 c. per lb.

Das zur Herstellung von Natriumchlorat benötigte Natriumchlorid wird in den Vereinigten Staaten in großen Mengen gewonnen. Da der Preis für den elektrischen Strom einen hohen Anteil an den Produktionskosten ausmacht, ist eine rentable Betriebsführung nur an bestimmten Stellen durchführbar.

Ueber Herstellung und Verbrauch von Natriumchlorat in den Vereinigten Staaten sind bisher keine amtlichen Angaben veröffentlicht worden. Nach Schätzungen beträgt die jährliche Produktion von Natriumchlorat etwa 3000 t. Für 1914 waren Angaben über die Produktion von Natriumchlorat und Kaliumchlorat zusammen veröffentlicht worden, diese belief sich nach der amtlichen Statistik für das genannte Jahr auf 8304 t im Werte von 1,13 Mill. \$.

Wegen seiner oxydierenden Eigenschaften findet Natriumchlorat im Zeugdruck ein gutes Absatzgebiet, ebenso bei der Fabrikation von Farbstoffen. Auch bei der Herstellung von Sprengstoffen und pharmazeutischen Erzeugnissen wird es verwendet, seit dem vorigen Jahr auch zur Unkrautvertilgung. Die Verwendung von Natriumchlorat für diesen Zweck scheint immer mehr in Aufnahme zu kommen, nicht wegen intensiverer Wirksamkeit dieses Erzeugnisses, sondern um die bei

Verwendung arsenhaltiger Präparate vorkommenden Vergiftungsfälle beim Vieh zu vermeiden.

Vor dem Jahre 1920 war die Einfuhr von Natriumchlorat nach den Vereinigten Staaten nur gering, in den folgenden Jahren ist aber eine erhebliche Steigerung eingetreten. Die Preise der eingeführten Erzeugnisse zeigen einen ständigen Rückgang. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung seit 1918.

Jahr	Menge in 1000 lbs.	Wert in \$	Durchschnittspreis p. lb. i. cents
1918	44 8	8 066	17
1919	39,0	3 814	9,77
1920	561,5	50 266	8,95
1921	659,3	33 456	5,08
1922	1 367,8	58 348	4,27
1923	1 333,4	49 352	3,70

Angaben über die Ausfuhr von Natriumchlorat liegen nicht vor, da dieses Erzeugnis bei der Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten nicht besonders erfaßt wird. Im Verhältnis zur Produktion dürfte die Ausfuhr aber nur unbedeutend sein.

Natriumchlorat wird in kleinen Fässern von 112 lbs. Nettogewicht und 125 lbs. Bruttogewicht verkauft. Die gesamte Produktion geht durch die Hände einer Verkaufsgesellschaft, an der die Produzenten beteiligt sind. Die Preise werden ab Lieferwerk oder frei New York notiert.

Vor dem letzten Kriege lagen die Preise für Natriumchlorat bei 7,25 bis etwa 8 c. per lb., während des Krieges stiegen sie im freien Handel bis auf 35 c. per lb., ab Fabrik stiegen sie jedoch nicht über 20 c. In den letzten Jahren liegt der Verkaufspreis trotz höherer Gesteigungskosten unter den Vorkriegspreisen. Die folgende Tabelle zeigt die Bewegung der Natriumchloratpreise seit 1920.

Jahr	Preis in c. per lb.
1920	10 — 11
1921	6,5 — 10
1922	5 — 7
1923	6,25 — 6,5
1924	6,25 — 6,5
1925	6,25 — 6,5

(2953)

Der kanadische Arzneimittelmarkt.

Der nachstehende Bericht über die Lage des kanadischen Marktes für Arzneimittel ist den „Commerce Reports“ entnommen.

Im Jahre 1924 verbrauchte Kanada, dessen Bevölkerung damals annähernd 9 Mill. betrug, Arzneimittel im Werte von 16 335 304 \$. Legt man den Großhandelspreis zugrunde, so berechnet sich pro Kopf der Bevölkerung ein Verbrauch im Werte von 1,77 \$. Von diesem Betrag entfallen auf Erzeugnisse kanadischer Herkunft 1,37 \$ und auf solche ausländischer Produktion 0,40 \$. Die Einfuhr stammte hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und aus Großbritannien.

Mit der Herstellung von Arzneimitteln waren im Jahre 1924 104 Betriebe beschäftigt. Der Produktionswert wurde mit annähernd 13,4 Mill. \$ angegeben. 1925 stieg die Zahl der Herstellerfirmen auf 120, der Produktionswert auf 13,8 Mill. \$. Das wichtigste Produktionszentrum ist Ontario, wo 1924 66 Betriebe tätig waren; das investierte Kapital dieser Unternehmen betrug 9,78 Mill. \$, der Produktionswert 8,62 Mill. \$. Weiter sind zu nennen Quebec mit 28 Betrieben, deren Kapital 2,76 Mill. \$ und deren Produktionswert beinahe 3 Mill. \$ betrug, sowie Manitoba mit 6 Betrieben, die über ein Kapital von 2,54 Mill. \$ verfügten und für 1,54 Mill. \$ produzierten.

Die kanadische chemisch-pharmazeutische Industrie schützt sich vor ausländischer Konkurrenz durch hohe Zollschränken. Namentlich die alkoholhaltigen Arzneimittel sind beim Eingang nach Kanada mit hohen Zöllen

belastet. Eine günstige Entwicklung der heimischen Industrie wird durch die Zunahme der Bevölkerung und durch den Wohlstand des Landes gesichert. Auch einige Unternehmen der Vereinigten Staaten haben in Kanada Zweigbetriebe eingerichtet und produzieren recht beträchtliche Mengen. Veranlaßt wurden sie dazu vor allem durch die hohen Zollsätze. Mehr noch als durch Unterhaltung solcher Betriebe betätigt sich das amerikanische Kapital auf dem kanadischen Markt durch Abschluß von Verträgen mit Produzenten, denen Fabrikationserleichterungen zugestanden worden sind.

Die Einfuhr von Arzneimitteln nach Kanada in den drei am 31. März beendeten Fiskaljahren 1924, 1925 und 1926 ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Herkunftsland	1924	1925	1926
	in 1000 \$		
Vereinigte Staaten	1 197	1 162	1 401
Großbritannien	1 060	993	1 119
Frankreich	279	342	316
Andere Länder	119	120	157
Insgesamt	2 656	2 617	2 992

Wie die Tabelle zeigt, ist der Wert der Einfuhr von Arzneimitteln im letzten Fiskaljahr gegenüber dem Vorjahr um annähernd 10% gestiegen. Der Anteil der Vereinigten Staaten an der Gesamteinfuhr betrug im Fiskaljahr 1926 47%, der Großbritanniens 38% und der Frankreichs 10,5%.

Der Wert der Ausfuhr beträgt jährlich annähernd 500 000 \$. Nennenswerte Schwankungen des Ausfuhrwertes haben während der letzten Jahre nicht stattgefunden. Fast die gesamte Ausfuhr geht nach anderen britischen Besitzungen. Hauptabnehmer ist Großbritannien. Auch Britisch-Westindien, Neufundland und Neuseeland führen nennenswerte Mengen kanadischer Arzneimittel ein. Nachstehende Tabelle zeigt die Ausfuhr Kanadas während der drei Fiskaljahre 1924, 1925 und 1926 nach den verschiedenen Bestimmungsländern:

Bestimmungsländ	1924	1925	1926
	in 1000 \$		
Großbritannien	274	263	265
Britisch-Westindien	70	57	73
Neufundland	59	77	54
Neuseeland	24	61	42
Britisch-Indien	35	21	28
Andere britische Besitzungen	13	8	9
Vereinigte Staaten	14	12	11
Andere Länder	25	28	20
Insgesamt	513	526	502

Die Großhändler in Arzneimitteln unterhalten an den wichtigsten Handelsplätzen Kanadas umfangreiche Läger, von denen aus der Kleinhandel beliefert wird. Die Aufträge aus den anderen Dominions bringen den kanadischen Produzenten wegen der weiten Entfernungen vielfach nur geringen Nutzen. In einigen Fällen ist es für solche Produzenten, die in dem betreffenden Dominion keine Verkaufsstelle unterhalten, vorteilhaft, mit einem Agenten zu arbeiten. Die Agenten oder Vertreter sind häufig Großhändler, deren Zweiggeschäfte zuweilen über das ganze Land verstreut sind, so daß sie mit ihrer Ware auf sämtlichen Märkten des Dominions zu konkurrieren vermögen. Sie importieren meistens auf eigene Rechnung.

Augenblicklich sind die Händler an der Schaffung der PATA. (Proprietary Articles Trade Association) lebhaft interessiert. Diese Organisation hat in erster Linie die Wahrung der Interessen der einzelnen Händler sowie ein Einschreiten gegen zu scharf anziehende Preise zum Ziele. Die Statuten der Organisation sind gesetzlich noch nicht festgelegt. (Näheres über diesen Zusammenschluß wurde auf S. 858 der „Chem. Ind.“ berichtet.)

(3019)

Der Außenhandel Italiens mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925.

Einfuhr:

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz*)		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924
46	Milchzucker	7	19	7	14
80	Glucose:				
81	flüssig	2 559	1 351	614	260
	fest	39	61	42	35
177	Mineralwässer:				
	natürliche, zum Heil-				
	gebrauche	2 870	2 517	686	447
178	andere	2 601	2 707	471	411
179	Kohlensäure Wässer . .	33	26	24	10
	Leinöl:				
242	roh	2 070	5 433	1 081	2 418
243	gekocht	3 096	14 424	1 867	6 327
246	Ricinusöl	628	3 100	463	1 799
256	Degras, auch künstliches, weder Mineralöle noch Vaselin enthaltend . .	3 639	2 411	1 245	643
	Spermacetöl:				
266	roh	4	—	9	—
267	gereinigt	71	203	109	299
268	Bienenwachs, weißes:				
	unverarbeitet	34	1	44	2
269	verarbeitet, ausgenom-				
	men Kerzen	82	66	180	129
	Bienenwachs, anderes:				
270	unverarbeitet	212	280	286	266
271	verarbeitet, ausgenom-				
	men Kerzen	50	59	72	89
272	Wachs, a. n. gen. . . .	2 285	2 500	3 245	2 443
	Kunstseide (kg):				
724a)	roh, einfach, in Fäden	573 993	554 245	43 253	50 442
724b)	gezwirnt oder gedreht	3 118	14 696	279	761
724c)	gefärbt	6 132	38 497	499	3 015
	Kunstseidenabfälle (kg):				
725a)	Abfall und Ausschuß,				
	roh und gefärbt . . .	15 819	11 426	670	349
725b)	gesponnen od. gezwirnt				
	zu einem oder mehr				
	Fäden, roh	53 231	73 226	2 622	3 203
725c)	desgl. gefärbt	1 233	4 962	70	231
814	Eisenpyrite (to)	196 320	135 419	25 957	16 657
816	Mangan- und Eisenman-				
	ganerze (to)	68 764	37 436	31 337	16 090
818	Kupferpyrite (to)	—	—	—	—
820	Zinkerz (to)	2 709	1 098	725	233
822	Eisenkiesabbrände . .	25 911	—	205	—
823	Zinkasche	1 796	96	66	4
824	Schlacken v. d. Schmelze der Erze sowie von d. Affination der Metalle und der metallischen Erzeugnisse	4 156	3 876	507	372
	Eisenlegierungen, roh:				
829	Ferroaluminium m. mehr als 10 bis 90 % Alu-	—	—	—	—
	minium	—	—	—	—
830	Ferrochrom mit mehr als 10 bis 90 % Chrom	2 304	3 400	733	1 023
831	Ferromangan mit mehr als 25 bis 90 % Mangan	321	7	76	8
832	Ferrosiliciummangan mit mehr als 20 bis 90 % Silicium und Mangan zusammen	238	577	37	69
833	Ferromolybdän mit mehr als 5 bis 90 % Mo-	15	—	40	—
	lybdän	—	—	—	—
834	Ferrosilicium mit mehr als 8 bis 90 % Silicium	1 821	869	388	165
835	Ferrotitan mit mehr als 5 bis 90 % Titan . .	465	38	176	40
836	Ferrowolfram mit mehr als 5 bis 90 % Wol-	105	111	141	111
	fram	—	—	—	—
837	Ferrovanadium mit mehr als 5 bis 90 % Vana-	69	40	384	394
	dium	—	—	—	—
838	Andere Ferrolegierungen, nicht genannt	195	58	53	12
839	Metalle für Eisenlegie-				
	rungen über 90% an				
	Gehalt	65	154	133	170
1149	Aluminium, in Ingots u. Bruch	64 999	27 738	91 841	31 425
1163	Antimon, metallisches .	2 323	198	1 683	107
1164	Arsenik, metallischer .	41	65	48	91
1165	Quecksilber	—	14	—	41
1413	Bergwerkspulver	—	—	—	—
1414	Jagdpulver	55	30	231	73
1415	Sprengstoffe, nicht ge-				
	nannte (a)	1 402	471	1 543	922
	—	—	308	—	—
1416	Sprengkapseln	30	42	143	342
1417	Gefüllte Patronen	157	96	440	283
1418	Minenzündschnüre . . .	1 212	709	1 121	761
	Schmirgel und Corund, natürlicher:				
1490	ungemahlen	15 623	8 577	1 306	629
1491	gemahlen	1 037	1 415	414	381
	Corund, künstl. Carbo-				
	rundum, Xylundum, Abrasiit u. dgl.:				
1492	ungemahlen	1 203	233	207	26
1493	gemahlen	1 313	1 289	489	481
	Elektrodenkohlen:				
1495	für elektrische Oefen und Elektroden zum gewerbl. Gebrauche	49 809	48 815	29 902	23 719
1496	für elektrische Lampen, für Elemente und für Kohlenbürsten f. Dy-				
	namomaschinen mit Zubehör aus Metall	184	200	1 265	1 090
1497	andere (a)	827	1 125	1 600	1 225
1504	Kaolin (to)	40 583	32 783	12 688	10 252
	Kieselgur:				
1505	roh (to)	91	171	46	91
1506	calciniert o. m. faserig. Stoffen gemischt (to)	2 783	1 440	138	71
1513	Schwefel, roh und gerei-				
	nigt, u. Schwefelblüte	8 924	138	1 046	7
1514	Bitumen, fest (a)	211 742	122 704	22 516	11 896
	—	31	—	—	—
1516	Phosphatgestein (to)	836 740	817 053	80 182	101 358
1582	Glasplatten für photogr. Zwecke	2 284	1 953	3 023	3 320
1587	Glasfluß und Email, in Stücken, Stäben oder in Pulverform	3 844	2 652	2 310	1 374
1588	Glas und Email in Form von Perlen, geschnitt. Schmucksteinen oder i. gebohrten Stücken für Leuchterbehänge und andere ähnliche Ar-				
	beiten	576	1 148	1 479	2 296
1609	Graphit	16 509	14 285	3 0 4	1 374
1629	Holzkohle (to)	98 319	65 258	34 346	22 193
1679	Linoleum u. dergleichen: aus einfarbiger Masse, auch mehrfarbig be-				
	druckt	470	453	441	373
1680	aus mehrfarbiger Masse	118	122	131	121

*) Soweit nicht anders angegeben.

a) Reparationslieferungen.

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz		Wert in 1000 Lire		Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
1718	Zellhorn, Cellophon, Galalith, Bakelit und ähnliche Stoffe: Abfälle nur zum Umschmelz. verwendbar	1 990	1 212	855	315	1788	Arsenige Säure	4 800	2 887	1 766	1 686
1719	in Stücken	231	122	359	262	1789	Borsäure: roh	30	—	13	—
1720	in Stäben u. Röhren	890	1 021	2 578	2 683	1790	gereinigt	9	435	5	237
1721	in Platten u. Blättern	5 102	4 940	15 101	12 326	1791	Kohlensäure, komprimiert	22	33	60	69
1731	Terpentinöl	47 568	33 718	22 911	18 818	1792	Salzsäure	268	193	30	38
1732	Harzöl, nicht genannt: schweres	661	485	244	139	1793	Chromsäure	6	5	10	17
1733	anderes	20	83	16	45	1794	Fluorwasserstoffsäure u. Kieselfluorwasserstoff- säure	57	19	46	15
1734	Steinkohlenteer	6 918	7 414	444	489	1795	Phosphorsäure	300	138	253	126
	(a)	14 300	20 930	—	—	1796	Salpetersäure	58 612	22 998	10 262	3 631
1735	Teeröl, roh: leichtes	2	98	2	34	1797	Schwefelsäure	772	813	72	148
1736	anderes	25 881	6 125	2 013	393	1800	Schweflige Säure: komprimierte	1	2	2	0,8
	(a)	16 354	27 927	—	—	1801	in wässriger Lösung	53	31	9	5
1737	Benzol, Toluol, Xylol: roh	9 288	9 441	2 400	2 033	1802	Natrium, Kalium und Calcium	56	3	21	7
1738	rein	24 702	31 960	6 886	8 700	1803	Actzkali	18 368	12 214	5 327	3 322
1739	Paraffin, fest	228 011	252 447	74 967	58 425	1804	Actznatron: flüssig	—	25	—	12
1740	Ceresin	424	833	482	385	1805	fest	222 895	153 116	33 202	22 250
1743	Pflanzenteer	8 393	9 771	1 318	1 480	1806	Ammoniak: komprimiert	938	157	459	99
1746	Kolophonium	240 293	263 405	53 588	34 425	1807	in Lösung	3 067	6 224	386	821
1747	Harze: andere, einheim., roh	1 013	4 097	238	616	1808	Bariumhydrat: kristallisiert	130	101	(a) 21	17
1748	nicht genannte	15 304	13 331	22 394	17 259	1809	geschmolzen oder ent- wässert	—	—	—	—
1749	Terpentin: natürlich	131	64	80	23	1810	Magnesia, calcinierte od. kaustische: unreine, zu metallur- gischen Zwecken v. graubrauner Farbe und nicht weniger als 3 % Eisenoxyd enthaltend	38 151	13 573	2 401	652
1750	künstlich	58	29	11	11	1811	andere, unreine	1 487	514	290	96
1751	Gummiharze u. Balsame: natürliche	2 406	1 460	2 726	1 848	1812	reine gebrannte	34	17	47	15
1752	künstliche	32	25	46	31	1813	Aluminiumoxyd, wasser- frei	14 724	10 689	2 348	1 391
1753	Siegellack	10	16	17	19	1814	Aluminiumhydrat (mit Einschluß der gallert- artigen Tonerde)	4 608	2 124	695	292
1754	Ätherische Agrumenöle und -essenzen: terpen- haltige (kg)	1 901	1 329	131	74	1815	Antimonoxyd	153	146	132	41
1756	Nelkenöl, terpenh. (kg)	349	573	22	52	1816	Bariumoxyd u. superoxyd	3 902	2 017	1 362	766
1757	Minzenöl, terpenh. (kg)	5 079	1 241	1 120	167	1817	Wismutoxyd	—	—	—	—
1758	Rosenöl, terpenhalt. (kg)	239	42	446	84	1818	Kobaltoxyd	267	147	2 423	1 190
1759	andere terpenhalt. äthe- rische Öle (kg)	59 500	46 171	4 167	2 525	1819	Eisenoxyd	11 172	13 154	1 847	1 848
1760	Terpenfreie ätherische Öle u. Essenzen (kg)	1 031	721	153	71	1820	Quecksilberoxyd	—	2	—	4
1761	Terpene der ätherischen Öle (kg)	1	19	0,1	2	1821	Bleioxyd	778	581	354	176
1762	Ester für Liköre und Par- fümerien (kg)	1 391	2 104	114	299	1822	Kupferoxyd: schwarz	95	15	82	21
1763	Synthetische Riechstoffe und Grundstoffe für Essenzen, nicht genannt (a) (kg)	113 081	76 675	11 389	7 133	1823	rot	453	317	442	260
	(a) (kg)	836	494	—	—	1824	Zinnoxid	310	68	732	111
1764	Parfümerien: weingeisthaltige	959	995	5 942	4 888	1825	Thorium, u. Ceriumoxyd (kg)	—	33	—	2
1765	weingeistfreie	3 507	3 134	12 263	9 707	1826	Zinkoxyd	10 882	12 946	4 224	4 197
1768	Seifen, parfümierte	1 267	990	2 897	1 913	1827	Ammoniumcarbonat	2 497	3 652	775	1 041
1771	Ammonium, Kalium, u. Natriumsulfocinate	2 620	2 139	1 320	1 103	1828	Bariumcarbonat	597	145	65	13
1772	Resinate und Oleate von Kalium und Natrium	13	3	5	4	1829	Magnesiumcarbonat	49	29	17	16
1773	Nicht genannte Resinate und Oleate	179	167	175	180	1830	Bleicarbonat	732	1 846	401	690
1782	Chlor, flüssiges	—	1	—	280	1831	Kaliumcarbonat	9 433	10 100	2 413	2 551
1783	Brom	73	27	108	21	1832	Natriumcarbonat: wasserfrei od. calciniert	94 287	179 397	5 673	5 652
1784	Jod: roh	279	235	5 344	3 673	1833	kristallisiert	257	678	18	34
1785	gereinigt	83	86	1 811	1 548	1834	Pflanzenasche	276	78	3	1
1786	Phosphor, weißer, gelber und roter, sowie Phos- phorsulfide	1 087	322	2 376	249	1836	Natriumbicarbonat	24 919	24 580	3 846	3 351
1787	Arsensäure	91	5	70	1	1837	Metallbromide	299	282	496	264
						1838	Metalljodide	141	182	3 227	3 310
						1839	Chlorammonium	6 174	5 958	1 664	1 725
						1840	Chlorbarium	5 706	5 154	751	765
						1841	Chlorkalk (Hypochlorit)	10 701	15 834	1 113	1 449

a) Reparationslieferungen.

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz		Wert in 1000 Lire		Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
1842	Kalium- und Natrium- hypochlorit	21	117	7	16	1887	Perborate, Percarbonate und Persulfate	453	136	339	91
1843	Chlorcalcium	5 748	2 444	340	119	1888	Kalium- und Natrium- superoxyd	1 394	940	1 609	792
1844	Chlormagnesium	10 952	3 568	641	196	1889	Cyankalium u. Natrium	951	1 136	810	858
1845	Quecksilberchlorid (Sub- limat)	7	2	28	3	1890	Ferrocyanide v. Kalium, Natrium und Calcium	1 845	1 637	904	1 090
1846	Zinnchlorid, flüssig (was- serfrei) und fest	2 730	2 031	3 050	653	1891	Ferricyanide	39	6	59	123
1847	Zinnchlorid in wäßriger Lösung	—	—	—	—	1892	Calciumcarbid: zusammengeballt (Car- burit, Acetilit u. ähn- liche)	150	3	20	1
1848	Zinnchlorür	31	36	30	41	1893	anderes	3 387	578	314	118
1849	Chlorsaures u. überchlor- sures Kalium, Natrium und Ammonium	6 334	1 112	2 026	197	1894	Gold- u. Platinsalze (kg)	745	529	771	731
1850	Chromsaures und doppelt chromsaur. Kalium, Na- trium u. Ammonium	6 870	3 679	2 522	1 573	1895	Thorium und Cerium- salze (kg)	1 983	1 592	101	86
1851	Ammoniumnitrat	56	153	22	48	1896	Antimonsalze, a. n. g. . .	537	236	569	184
1852	Silbernitrat (kg)	52	15	8	4	1897	Silbersalze, a. n. g. (kg)	251	508	100	115
1853	Barium- und Strontium- nitrat	228	202	73	72	1898	Wismutsalze, a. n. g. . . (a)	145	117	...	...
1854	Wismutnitrat (neutral u. basisch)	20	24	215	271	1899	Cadmiumsälze, a. n. g. . .	39	50	473	513
1855	Quecksilbernitrat	—	—	—	—	1900	Quecksilbersalze, a. n. g. .	4	6	...	...
1856	Kaliumnitrat	22 010	17 004	5 709	4 283	1901	Strontiumsälze, a. n. g. . .	—	9	—	45
1857	Natriumnitrat (gereinigt)	3	118	2	31	1902	Wasserstoffsuperoxyd . .	1	5	12	18
1858	Kalium u. Natriumnitrit	3 946	2 556	924	562	1903	Wasserstoffsuperoxyd . .	42	37	19	13
1859	Uebermangansaures Ka- lium, Natrium, Cal- cium, Barium u. Zink	472	259	288	120	1904	Anorganische chemische Erzeugnisse, a. n. g. . .	2 498	2 091	2 559	1 590
1860	Aluminiumsulfat	30 172	21 998	2 240	1 716	1905	Zündhölzer: aus Holz	8 528	7 199	5 212	3 796
1861	Bariumsulfat	7 703	8 283	785	733	1906	aus Stearin, Wachs und dergleichen	—	25	—	9
1862	Calciumsulfat	13 084	9 768	675	514	1907	Chemische Düngemittel, phosphorhaltige, Super- phosphate, mineralische und von Knochen (to)	—	—	—	—
1863	Fisensulfat	17	16	5	3	1908	Thomasschlacken . (to)	22 356	25 457	4 450	4 973
1864	Magnesiumsulfat	12 922	5 544	775	228	1909	Natriumnitrat, roh (to)	31 627	87 790	7 948	22 661
1865	Mangansulfat	220	75	64	19	1910	Natriumnitrat, (a) (to)	64 309	55 526	85 076	68 001
1866	Nickelsulfat	1 815	876	763	315	1911	Calciumnitrat	—	1 461	—	...
1867	Kupfersulfat	96 851	49 875	23 671	11 260	1912	Calciumcyanamid . (to)	428	991	553	1 188
1868	Natriumsulfat	208 750	215 125	11 609	10 926	1913	Calciumcyanamid . (to)	32 844	14 285	31 846	11 509
1869	Zinksulfat	549	1 475	70	197	1914	Ammoniumsulfat . (to)	21 711	7 611	34 493	10 909
1870	Chromalaun	366	701	78	175	1915	Ammoniumsulfat (a) (to)	—	14 864	—	...
1871	Andere Alaune	471	491	126	123	1916	Organische Düngemittel tierischen, pflanzlichen oder gemischten Ur- sprungs (to)	50 142	32 856	23 569	13 617
1872	Bariumsulfid	—	35	—	7	1917	Essigsäure: unrein	126	225	109	213
1873	Quecksilbersulfid (Zin- nober)	25	11	107	46	1918	rein, 10 % oder weniger	811	1 446	411	927
1874	Kalium- und Natrium- sulfid	20 069	23 391	2 858	3 901	1919	mehr als 10 % aber weniger als 30 % . . .	—	—	—	—
1875	Zinksulfid	—	100	—	23	1920	30 % oder mehr, aber weniger als 50 % . . .	—	1	—	1
1876	Lithopone	15 549	10 491	3 479	2 220	1921	50 % oder mehr, aber weniger als 70 % . . .	—	2	—	0,4
1877	Schwefelleber	—	1	—	0,5	1922	70 % oder mehr, aber weniger als 90 % . . .	—	—	—	—
1878	Natriumphosphat: kristallisiert	5 749	4 148	736	526	1923	90 % oder mehr, aber weniger als 98 % . . .	2	54	1	11
1879	Kalium- und Ammonium- phosphat	328	224	159	113	1924	98 % oder mehr (Eis- essig)	1 321	3 170	642	1 195
1880	Phosphite u. Hypophos- phite von Kalium, Na- trium und Ammonium	32	39	80	107	1925	Benzoesäure	215	111	263	103
1881	Arsenate und Arsenite v. Alkalien u. Erdalkalien	778	132	344	75	1926	(a)	158	133	265	289
1882	Sulfite, Bisulfite u. Hypo- sulfite v. Kalium, Na- trium u. Calcium	2 519	1 995	866	732	1926	Citronensäure	—	8	—	...
1883	Hydrosulfite, nicht ge- nannte, und ihre Deri- vate (a)	3 436	4 119	3 574	4 536	1926	—	10	30	8	36
1884	Kali- und Natronwasser- glas: fest oder in Lösung m. weniger als 50% Wasser	11 764	20 179	858	1 588						
1885	flüssig oder i. Lösung m. mindestens 50% Wasser	1 676	2 115	124	171						
1886	Borax oder borsaures Natrium	9 459	9 001	2 438	2 530						

a) Reparationslieferungen.

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz		Wert in 1000 Lire		Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
1927	Carbolsäure:					1974	Naphthalin:				
1928	roh	1 903	2 002	462	617	1975	roh	15 020	8 930	1 436	1 189
1929	rein	1 649	1 700	965	1 495	1976	gereinigt	10 423	11 308	1 918	2 025
1930	Ameisensäure	2 163	1 857	808	754	1977	Naphthalinderivate, n. g. (a)	106	63	283	190
	Gallus oder Pyrogallus- säure	30	16	130	55	1978	Anthracen	16	7	...	...
1931	Milchsäure:					1979	Benzidin	62	1	120	3
1932	roh	49	11	35	8	1980	Tolidin, Dianisidin, Or- tho, und Paratoluidin .	31	18	150	60
1933	rein	45	44	105	94	1981	Xylidin	1	10	3	16
1934	Oxalsäure	2 450	2 619	760	872	1982	Phenylendiamin, Phene- tidin und Anisidin . .	17	17	93	81
1935	Salicylsäure	400	596	638	1 002		Derivate des Benzidins, Toluidins, Tolidins, Di- anisidins, Xylidins, Phe- nylendiamins, Pheneti- dins u. Anisidins, n. g. (a)	125	63	498	318
1936	Gerbsäure	156	195	...	...	1983	Antrachinon	29	29	57	82
	Weinsäure	471	388	1 016	728	1984	Resorcin	41	29	...	...
	Fettsäuren, mit Erstar- rungspunkt:	51	227	59	230	1985	Naphthol, α und β . . . (a)	53	30	94	307
1937	von unter 30° (Oel- säure oder Olein)	40 834	39 017	18 468	15 120	1986	Naphthol, α und β . . . (a)	20	17	95	23
1938	von 30° oder mehr aber unter 40° . . .	1 112	1 270	414	456	1987	Naphthol, u. Naphthyl- aminderivate, n. g. . .	6	1	...	...
1939	von 40° oder mehr aber unter 48° . . .	31	54	14	21	1988	Phenolderivate, a. n. g. . (a)	510	189	1 245	646
1940	von 48° oder mehr (Stearinsäure oder Stearin)	1 284	2 686	793	1 328	1989	Benzaldehyd u. -derivate (a)	82	38	167	102
1941	Amylalkohol	11	100	29	361		Synthetische Erzeugnisse zu photogr. Zwecken (Hydrochinon, Eikono- gen, Metol, Methyl- amidophenol, Aethyl- amidophenol u. ähnl.)	2	41	91	75
1942	Methanol	4 274	1 427	2 080	818	1990	Benzolderivate, Toluol- und Xylolderivate, n. g. (a)	42	2	...	...
1943	Glycerin:					1991	Süßstoffe	...	...	...	...
1944	roh	3 499	2 810	2 269	1 674	1992a)	Chinin u. a. Chinabas. (kg)	1 106	1 123	460	462
1945	gereinigt	3 059	471	2 811	426	1992b)	Chininsulfat (kg)	11 570	66 830	4 840	21 491
1946	Aether	112	232	86	176	1992c)	Andere Chininsalze (kg)	1 322	1 142	...	...
1947	(a)	...	17	...	...	1993	Alkaloide, nicht genannte und ihre Salze (b) (kg)	3 522	3 695	1 832	1 845
1948	Aceton	3 658	2 939	2 751	2 106		(a) (kg)	291	1 411	...	...
1949	Chloroform	78	23	121	49		(b) (kg)	10 135	9 882	3 044	3 261
1950	(a)	35	34	...	...		(a) (kg)	441	401	...	...
1951	Jodoform	4	5	65	68	1994	Eiweiß:				
1952	(a)	3	1	...	...	1995	rein	327	261	1 317	880
1953	Unreines Calciumacetat .	26 602	30 011	4 107	4 528	1996	anderes	356	295	345	341
1954	Acetate, a. n. g.	5 658	4 156	2 282	1 544		Organische chemische Er- zeugnisse, n. g. (a)	9 656	6 289	11 927	6 766
1955	Citronensäurer Kalk . . .	...	6	...	1	1997	Süßholzwurzeln:				
1956	Citrate, a. n. g.	23	16	41	28	1998	nicht gepulvert	4 617	9 124	707	1 339
1957	Methyl-, Aethyl-, Methy- lenbromide u. ähnliche	...	...	...	...	2001	gepulvert	4 882	11 326	1 122	2 521
1958	Methyl-, Aethyl-, Methy- lenjodide und ähnliche	1	8	35	59	2002	Tamarinden, natürliche .	...	...	...	...
1959	Methyl-, Aethyl-, Methy- lenchloride u. ähnliche	19	30	120	139	2003	Tamarindenpulpe, mit oder ohne Zucker . . .	...	...	...	...
1960	Lactate, a. n. g.	75	78	109	63	2004	Manna	2	1	3	1
1961	Oxalate, a. n. g.	817	433	384	237	2005	Mannit	...	...	...	...
1962	Salicylate und Benzoate, a. n. g.	164	166	361	311	2007	Campher, natürlich und synthetisch (a)	1 426	826	3 836	2 572
1963	(a)	58	45	...	...	2008	Chinarinde:	29	2	...	...
1964	Weinstein, roh und Faß- weinstein	662	5 026	219	1 468		nicht gepulvert	776	962	1 206	1 240
1965	Weinhefe	13 853	9 791	1 371	959		gepulvert	...	...	...	...
1966	Cremor tartari	...	67	...	40	2009	Arzneipflanzen und Teile davon, nicht gen.: einheimische:	9 696	8 810	6 692	6 582
1967	Calciumtartrat:					2010	nicht gepulvert	90	115	33	93
1968	roh	2 118	2 165	664	714	2011	gepulvert	6 521	4 800	3 614	3 158
1969	rein	...	...	...	...	2012	ausländische:	38	15	40	13
1970	Tartrate, n. g.	16	8	21	8	2013	nicht gepulvert	374	463	149	179
1971	Kohlentstofftetrachlorid .	8 839	4 760	2 259	1 022	2014	gepulvert	29	13	10	12
1972	Formaldehyd:										
1973	in Lösung bis zu 40 % (a)	1 590	4 094	783	2 301						
1974	anderes	43	12	...	...						
1975	(a)	1	3	...	...						
1976	Schwefelkohlenstoff . . .	17 095	75	3 182	14						
1977	Nitrobenzol	5	8	4	9						
1978	Anilin und Toluidin, roh (Gemisch d. Isomeren)	1	8	2	20						
1979	Anilinchlorhydrat	439	96	366	63						
1980	Anilinsalze, n. g.	1	...	1	...						
1981	(a)	2	3	...	...						
1982	Anilinderivate, n. g. . . .	193	185	559	444						
1983	(a)	4	66	...	...						

a) Reparationslieferungen.

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz		Wert in 1000 Lire		Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
	Citronen und Limonensäfte:						Metallfarben, als Pulver oder in irgendeiner anderen Art zubereitet:				
2015	roh	—	—	—	—	2045	aus Aluminium . . .	296	242	582	405
2016	eingedickt:	—	—	—	—	2046	andere	1 057	819	1 937	1 512
2017	Süßholzsaft	84	22	65	15	2047a)	Synthet., organ. Farben: schwarze Schwefelfarb. (a)	178	220	266	207
2017 b)	Opium (kg)	1 672	729	592	230	2047b)	andere Schwefelfarben (a)	674	911	2 738	2 390
2018	Salze v. Mineralwässern und Quellen zum Heil- oder Kurgebrauche . .	45	58	211	131	2048	andere trockene Farben oder mit weniger als 50 % Wasser . . . (a)	42	35	...	...
2019	Synthetische medicin. Erzeugn., mit Ausnahme von Alkaloiden . (kg)	77 289	52 399	10 502	7 538	2049	andere Teigfarben mit 50% Wasser od. mehr (a)	9 779	11 551	4 756	44 500
	(a) (kg)	11 158	14 371	...	...			6 125	3 934	...	...
2019 bis	Synthetische Arsenobenzol-erzeugnisse, als Spezialität zubereitet (kg)	638	604	689	694	2050	Farben, nicht genannte: gepulvert	1 021	5 164	2 163	7 519
	(a) (kg)	—	210	—	...	2051	mit Wasser angemacht oder in Tabletten, Tafelchen, Hütchen u. ähnlichen Formen	4 212	5 548	...	...
2020	Zubereitete Arzneimittel, n. g., einfache . . . (a)	341	628	1 592	2 049			6 381	6 232	6 236	5 204
		19	20	...	...	2052	Oelfarben	446	306	408	339
2021	Zusammengesetzte Arzneimittel, n. g.: Pillen, Kügelchen, Pastillen, Tabletten, Kapseln (a)	116	117	945	778	2053	in Tuben oder in Flaschen, auf Näpfchen, Muscheln od. dergl., oder in Dosen . . .	757	648	874	534
		1	—	...	—	2054	Lacke von Anilin- oder anderen Farbstoffen .	651	649	1 385	1 194
2022	andere (a)	507	454	2 026	1 634			1 324	1 089	1 695	878
2023	Geheimmittel	1 431	1 804	9 587	9 109	2055	Firnisse in Flaschen, Blechbehältern, Tuben oder in anderen Gefäßen von nicht mehr als 3 kg (mit Ausnahme der Spezialartikel f. Kunst- u. häusliche Zwecke):	126	82	242	149
2024	Andere Spezialitäten (a)	1 430	1 536	7 505	7 310	2056	mit Weingeist . . .	4 205	3 855	6 130	4 588
		—	1	—	...	2057	andere Firnisse . .	88	103	158	155
	Hölzer zum Färben und Gerben:					2053	Firnisse in anderen Gefäßen: mit Weingeist	10 440	8 110	11 705	7 917
2025	nicht gemahlen . .	217 043	148 137	8 236	4 943		Firnisse in anderen Gefäßen, andere . . .				
2026	gemahlen	319	551	27	40	2059	Bleistifte mit Fassung von weißem Holze: weder poliert noch gefirnist	66	58	138	127
						2060	poliert oder gefirnist	93	73	341	196
	Wurzeln, Rinden und Früchte zum Färben u. Gerben:						Bleistifte mit Fassung von Cedern- oder gefärbtem Holze:				
2027	nicht gemahlen . .	59 495	82 500	4 493	4 865	2061	weder poliert noch gefirnist	55	23	157	53
2028	gemahlen	653	84	52	52	2062	poliert oder gefirnist	1 017	847	4 494	3 37
	Sumach:					2063	Kopierstifte	144	170	166	1 155
2029	nicht gemahlen . .	679	—	96	—	2064	Pastellfarbstifte, ungefaßt	66	252	229	514
2030	gemahlen	6	6	1	1	2065	Kopierstifte, ungefaßt	—	—	—	—
	Blätter, Flechten, Blüten, Pflanzen und andere Pflanzenteile zum Färben und Gerben, n. g.:					2066	Andere Bleistifte, ungefaßt	23	12	53	51
2031	nicht gemahlen . .	6 246	4 540	562	235	2067	Druckerschwärze . . .	1 219	1 459	1 694	1 159
2032	gemahlen	8	136	8	16	2068	Druckfarben, zinnober- oder carmoisinfarbig	17	19	52	56
2033	Gambir	2 821	2 454	2 052	1 193	2069	Andere Druckfarben . .	1 576	1 681	3 558	2 867
2034	Natürlicher Indigo . .	38	66	216	406	2070	Tinte jeder anderen Art: in Gefäßen von weniger als 1 Liter Inhalt	1 160	1 135	831	867
2035	Cochenille und Kermes .	45	64	126	109	2071	in anderen Gefäßen . .	664	678	285	354
	Farbauszüge aus Hölzern u. a. pflanzlichen Stoffen zum Färben irgendwelcher Art:						Wichsen und Cremes für Schuhzeug und Lederwaren: aus Wachs od. aus Gummilack, Weingeist, Terpentinöl oder andere flüchtige Lösungsmittel enthält:				
2036	flüssig	796	337	470	196	2072	in Dosen, Fläschchen oder in ähnlichen Gefäßen	943	1 392	1 360	1 708
2037	trocken	4 416	5 252	3 965	4 028	2073	in anderen Gefäßen . .	13	37	13	23
	Gerbstoffauszüge:										
2038	flüssig	39 120	23 769	8 140	4 864						
2039	trocken	101 838	65 284	24 598	13 906						
	Natürliche Erdfarben:										
2040	Umbrerde, roh . . .	4 998	6 688	118	68						
2041	roh, andere	586	154	52	11						
2042	gemahlen, geschlämmt oder auf andere Art bearbeitet	18 646	16 331	1 529	1 219						
2043	künstlich gefärbt oder mit Farbstoffen vermischt, ohne Tonerde	1 883	2 232	440	502						
2044	Ultramarin	2 274	2 503	1 441	1 488						

a) Reparationslieferungen.

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924
2074	Andere Wachsen und Cremes für Schuhzeug und Lederwaren: in Dosen, Fläschchen oder in ähnlichen Gefäßen	59	57	67	40
2075	in anderen Gefäßen	245	134	303	130
	Beinschwarz:				
2076	mit Säure gewaschen	193	249	103	103
2077	anderes	2 724	3 553	764	650
2078	Ruß, auch gepulvert	10 714	6 401	5 367	2 841
2079	Schwärzen, a. n. g.	9 498	9 070	3 427	3 664
2080	Tischlerleim	18 719	11 908	8 902	5 627
2081	Fischleim, echter od. unechter, Gelatine	1 493	1 565	4 444	3 334
2082	Casceinleim	115	59	113	49
2083	Glutinleim	116	75	82	44
2184	Spezialartikel f. gewerbliche u. häusl. Zwecke, für den Kleinverkauf hergerichtet	2 322	2 736	3 798	3 328
2120	Künstliches Leder	174	65	70	27
	Photopapier:				
2187	nicht lichtempfindlich	17	13	110	48
2188	lichtempfindlich	5 926	3 157	14 760	6 172
2196	Schmirgelpapier	1 144	1 216	1 558	1 074
2204	Schmirgelpappe	17	5	15	4
2216	Vulkanisierte Pappe	1 660	2 400	2 361	2 830
2207	Tierpappe oder durch Cement gehärtete oder gesandete Pappe	1 235	1 153	306	282
2275	Platin in Stäben, Würfeln, Pulver und Bruch (kg)	21	28	1 894	1 815
2451	Dextrin, Schlichte und Klebstoffe auf Grundlage von Satzmehl und Stärke	2 584	3 293	959	1 132
2472	Kälbermägen und Rohlab Lab:	778	507	1 200	823
2473	in Pulverform	117	141	879	841
2474	flüssig	262	310	263	180
2482	Glühstrümpfe für Gasglühlicht, unter Verwendung von Salzen d. seltenen Erdmetalle zuber., auch abgebr. u. m. Collodium getränkt (100 Stck.)	343	352	35	48
2491	Filme f. photogr. Zwecke: unbelichtet, lichtempfindlich (kg)	105 795	57 720	9 334	5 073
2492	nicht lichtempf. (kg)	452	135	58	12
2493	belichtet (kg)	419	16	109	1
2494	Unbelichtete Kinofilme: lichtempfindlich (kg)	101 576	80 253	12 427	5 533
2495	nicht lichtempf. (kg)	15	2 176	1	124
2496	Kinofilme, belichtet (m)	2 313 456	1 867 015	8 214	13 069

(Schluß folgt.)

(2909)

Die Boraxgewinnung in den Vereinigten Staaten.

Die nachstehenden Ausführungen sind der „Industrie- und Handelszeitung“ entnommen:

In den Staaten Kalifornien und Nevada gibt es ausgedehnte Boraxlager, deren bis jetzt bekannte Vorräte auf mindestens 10 Millionen t geschätzt werden. Es wird jedoch angenommen, daß in den beiden Staaten noch größere bisher nicht entdeckte Lager vorhanden sind. Von den Boraxlagern werden monatlich etwa 10 000 t abgebaut. Die Hauptlager, die gegenwärtig abgebaut werden, befinden sich in Death Valley in Inyo County und in den Muddy Mountains in Clark County, Nevada. Die Gewinnung von Borax ist dort mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Die herrschende Hitze macht die Arbeit bei Tage unerträglich und den Schlaf während der Nacht unmöglich. Man war daher gezwungen, Luftkühlanlagen einzurichten und unterirdische Schlafquartiere anzulegen. Eine weitere Schwierigkeit ist die Versorgung mit Wasser, das in großen Behältern herbeigeschafft werden muß. Das schwierigste Problem ist jedoch der Abtransport des Borax; es gibt eine Anzahl Boraxlager, die wegen mangelnder Transportgelegenheit einstweilen nicht abgebaut werden. Soweit in Ermangelung von Straßen Lastkraftwagen nicht benutzt werden können, verwendet man jetzt zum Abtransport die sogenannten Caterpillar-Traktoren.

Die Produktion von Roh-Borax betrug:

Jahr	1000 t	Wert in 1000 \$
1920	127,1	2 794,2
1921	50,1	1 096,3
1922	39,1	1 068,0
1923	62,7	1 893,8
1924	52,1	1 599,1
1925	46,1	1 526,9

Man rechnet, daß eine Tonne des Rohminerals etwa eine halbe Tonne Colemanit enthält, der seinerseits wieder eine gleiche Menge (also 1½ t) gereinigten Borax ergibt. Um also die gewonnenen raffinierten Reinborax-Mengen zu erhalten, müßte die oben angegebene Tonnenzahl jeweils halbiert werden. Borax findet verschiedenartige Verwen-

dung. Mehr als ein Drittel wird für Emails verwendet, ein weiteres Drittel wird zur Herstellung von Chemikalien gebraucht, während etwa ein Viertel durch die Drogerien verkauft wird. Der Rest wird zur Seifenfabrikation verwendet. Zum Präparieren von Fisch und Fleisch findet er nur außerhalb der Vereinigten Staaten Verwendung. Neuerdings werden in Kalifornien und Florida Citrusfrüchte in einer Boraxlösung gewaschen, wodurch sich die Poren der Schale schließen. Dadurch wird eine längere Haltbarkeit dieser Früchte gewährleistet. Auch zur Konservierung von Holz wird Borax viel verwendet. Der U. S. Forest Service sucht das Verfahren zur Erhaltung von Holz durch Boraxpräparate zu vervollkommen.

Von dem in Kalifornien und Nevada gewonnenen Borax werden große Mengen nach England, Deutschland und Japan ausgeführt. Los Angeles ist als der Hauptexporthafen für Borax anzusehen. Von den 33 741 676 lbs. Borax, die im Jahre 1924 aus den Vereinigten Staaten ausgeführt wurden, gingen über Los Angeles 24 116 142, über San Francisco 4 826 645 und über New York 2 344 762 lbs. Über Vermont wurden 1 534 398 lbs. nach Kanada verschifft. Der Gesamtexport aus den Vereinigten Staaten betrug:

im Jahre	in Mill. lbs.	Wert in 1000 \$
1920	14,3	1 206,9
1921	4,1	269,8
1922	17,7	875,1
1923	40,6	1 607,4
1924	33,7	1 601,4
1925	33,9	1 528,0

In Kalifornien und Nevada sind im ganzen vier Gesellschaften mit der Gewinnung von Borax beschäftigt. Sie bearbeiten ihre Lager in Death Valley in Inyo County, in den Muddy Mountains in Clark County, Nevada, und Searles Lake in Bernardino County. In den letzten zwei Jahren haben sich die drei größten Gesellschaften gegenseitig sehr stark bekämpft und den Preis für raffinierten Borax bis auf 4½ cts. je lb. herabgedrückt. Da dieser Preis kaum die Produktionskosten deckt, können sich zurzeit nur die großen Gesellschaften halten. Man hofft jedoch, daß infolge der andauernden Zunahme der Verwendungsmöglichkeiten von Borax sich der Preis in den nächsten Jahren wieder heben und der Abbau sich wieder lohnen wird. (2909)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf weitere britische Kolonien.

Die britische Regierung hat amtlich mitgeteilt, daß der deutsch-englische Handelsvertrag vom 2. Dezember 1924 auch auf die britischen Dependenzinseln Fidschi-Inseln, Gilbert- und Ellice-Inseln-Kolonie und Britische Salomo-Inseln-Protektorat Anwendung finden soll. (3034)

Ausland

Großbritannien. Generallizenz für die Ausfuhr von Munition und Sprengstoffen gewisser Art.

Die „offene Generallizenz“ für die auf S. 604 der „Chem. Ind.“ genannten Sprengstoffe und für Munition für nicht gezogene Gewehre ist verlängert worden. (2997)

Irischer Freistaat. Zollfreie Einfuhr von Arzneimitteln.

Gemäß Gesetz Nr. 35 von 1926 sind Artikel, die keine anderen zollpflichtigen Zutaten enthalten als bis zu 1 % Süßstoff und die nachweislich ausschließlich zur Verwendung als Vorbeugungsmittel oder Heilmittel für Krankheiten bestimmt sind, vorbehaltlich der Beobachtung der von den Beamten der Zollverwaltung für angemessen erachteten Bedingungen ohne Entrichtung irgendeines Zolles zuzulassen. (3030)

Frankreich. Ursprungszeugnisse für zollbegünstigte Waren aus Deutschland. Die französische Generalzolldirektion gibt im „Bulletin Douanier“ bekannt, daß auf Veranlassung des Ministeriums des Äußern der Termin, von dem ab bei der Einfuhr zollbegünstigter Waren (gemäß dem Abkommen vom 5. August) aus Deutschland Ursprungszeugnisse vorzulegen sind, vom 15. auf den 25. Oktober verschoben worden ist. (3057)

Maßnahmen zur Vereinfachung des Zolldienstes. Das „Journal officiel“ vom 8. Oktober veröffentlicht eine Reihe von Erlassen, welche Vereinfachungen und Ersparnisse im Zolldienst zum Zweck haben:

I. Deklaration der Verpackungen, Taraberechnung.

Der Erlaß sieht verschiedene Milderungen der in den Erlassen vom 27. August 1911 und 13. Juli 1912 enthaltenen Vorschriften vor, und zwar besonders in zwei Beziehungen:

1. Nach dem Erlaß vom 27. August 1911 waren bei den nach dem Nettogewicht zu verzollenden Waren mit Angabe der wirklichen Tara für jedes Stück die entsprechenden Zuschläge zuerst für das Bruttogewicht und dann für die Tara zu berechnen: jetzt genügt es, die Berechnung für das Nettogewicht vorzunehmen.

2. Bisher mußten die Importeure, wenn sie Verpackungen ohne Wert von dem zollpflichtigen Gewicht abgezogen haben wollten, die Tara genau angeben: andernfalls wurde das gesamte Bruttogewicht nach dem Zollsatz für den Inhalt verzollt oder es wurde nur eine sehr geringe „amtliche Tara“ abgezogen. Jetzt kann die Tara durch Stichproben bei der Besichtigung festgestellt werden, wenn die Stücke gleichartig oder nach Klassen geordnet sind.

Weitere Vereinfachungen sind:

1. Bei der Wägung die Herabsetzung der Gewichtsgrenze, bis zu welcher auf das Gramm genau zu wägen ist, von 10 auf 5 kg.

2. Bei der Prüfung von Postpaketen die Herabsetzung des Prozentsatzes der zu prüfenden Stücke von 80 auf 50 %, unter Freistellung einer weiteren Vereinfachung unter gegebenen Verhältnissen.

3. Bei der Verzollung von Waren mit geringer Zollbelastung die Zugrundelegung des in den Konnossementen, Frachtbriefen usw. übereinstimmend angegebenen Gewichts ohne Prüfung, sofern Zweifel betr. die Richtigkeit nicht bestehen.

II. Verzollung von Waren, deren Rohstoffe oder Vorstufen aus einem anderen als dem Ausfuhrland stammen.

Während bisher, nach dem englischen Vorgang, bei solchen Waren festgestellt wurde, ob durch die Veredlung in dem Ausfuhrland eine über oder unter 50 % liegende Wertsteige-

rung, bezogen auf den Wert bei der Einfuhr (einschl. Zoll), eingetreten war, soll jetzt, wie früher, nach rein fiskalischen Gesichtspunkten einfach der höchste Zoll erhoben werden, der sich aus den in Betracht kommenden Zollarifpositionen mit Beziehung auf den Rohstoff, das Halbfabrikat oder das Endprodukt überhaupt ableiten läßt.

Die diesbezügliche Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Vorbehaltlich der in Handelsverträgen enthaltenen Sonderbestimmungen sind Waren, die in einem Land verarbeitet worden sind, in Beziehung auf welches die einschlägigen Zollsätze weniger günstig sind als in Beziehung auf das Ursprungsland (der Rohstoffe oder Halbfabrikate), nach dem für das Verarbeitungsland gültigen Zollsatz, zuzüglich des Ursprungszuschlages, zu verzollen.“

Sind die Zollsätze aber in Beziehung auf das Verarbeitungsland günstiger als in Beziehung auf das Ursprungsland, so sind die für das Verarbeitungsland gültigen Zollsätze nur dann anzuwenden, wenn:

1. die Ware durch die Verarbeitung ihren ursprünglichen Charakter völlig verloren hat;
2. die Umwandlung nicht vollständig ist, die Ware aber durch die Verarbeitung unter eine Tarifposition fällt, welche mit einem höheren Zoll als das Ausgangsprodukt (einschl. Ursprungszuschlag) belastet ist.“

In einer besonderen Erläuterung zu diesem Erlaß hebt die Generalzolldirektion dann noch hervor, daß hierdurch die Vorschriften in § 502 der „Vorbemerkungen zum Zollarif“ nur bezüglich derjenigen Waren abgeändert werden, welche

1. aus einem Land kommen, das einen günstigeren Tarif genießt, als das Ursprungsland der Rohstoffe oder Vorstufen, und dort
2. keine völlige Umwandlung oder nur eine einfache Zurichtung erfahren haben.

Bei Waren, für welche diese Voraussetzungen zutreffen, genügt es also jetzt, die folgenden beiden Zölle zu vergleichen:

1. Zoll für den Rohstoff bei der Einfuhr aus dem Ursprungsland, mit Anwendung des Koeffizienten und, gegebenenfalls, des „Ursprungszuschlags“;
2. Zoll für das Fertigprodukt bei der Einfuhr aus dem Ausfuhrland (ohne Rücksicht auf den Ursprung des Rohstoffs) mit Anwendung des Koeffizienten.

Es sind dann 2 Fälle zu unterscheiden:

- a) Der letztere Zoll (für das Fertigprodukt) ist höher: dann kommt er ohne weiteres zur Erhebung.
- b) Der erstere Zoll (für den Rohstoff) ist höher: dann ist die Ware, entsprechend dem Grad der Verarbeitung, nach dem einschlägigen Zollsatz in dem für das Ursprungsland des Rohstoffs geltenden Tarif zu verzollen, gegebenenfalls unter Anwendung des „Ursprungszuschlags“.

In allen andern Fällen tritt, wie erwähnt, keine Änderung ein. Besonders finden die Bestimmungen des Erlasses keine Anwendung auf Spezialfälle, die eventuell in den „Erläuterungen zum Zollarif“ oder im „Generalregister zum Zollarif“ gekennzeichnet werden sollten, und ebenso wenig auf die in Handelsverträgen vorgesehenen Fälle, vor allem nicht auf die Produkte der Liste D zum Protokoll des deutsch-französischen Abkommens vom 5. August 1926.

III. Kontrolle der Deklarationen auf Richtigkeit.

Während bisher die Zollbeamten verpflichtet waren, alle Deklarationen durch Prüfung der Waren, zum mindesten durch Stichproben zu kontrollieren, sind sie jetzt ermächtigt davon abzusehen, wenn die gesamten Unterlagen, welche zur Aufstellung der Deklarationen gedient haben, vorgelegt werden. (3038)

Ermäßigung der Zuschlagstaxe für ausländischen Essig.

Infolge der Erhöhung des staatlichen Ankaufspreises für rektifizierten Melassesprit von 165 auf 235 frs. ist nach „Mon. off.“ mit Wirkung vom 1. Oktober die Zuschlagstaxe für aus dem Ausland eingeführten Essig von 385 auf 315 frs. für 1 hl reinen Alkohols entsprechende Mengen herabgesetzt worden. (3039)

Tschechoslowakei. Antrag auf Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Kupfervitriol. Die Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern hat der Regierung einen Antrag auf Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Kupfervitriol unterbreitet und folgendermaßen begründet:

Kupfervitriol wird in der ganzen Republik von einigen Unternehmungen erzeugt, die in der Lage sind, den gesamten Inlandsbedarf einschließlich jenes der Winzerei zu decken. Das Inlandserzeugnis ist qualitativ vortrefflich, so daß eine größere Einfuhr aus dem Auslande nicht notwendig erscheint. Aus den bei den Schwesterkammern durchgeführten Erhebungen ergibt sich, daß die erzeugenden Unternehmungen gegen die Pauschalierung der Umsatzsteuer nichts einzuwenden haben, aber verlangen, daß das Pauschale auch bei der Einfuhr von Auslandsware erhoben wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Hauptkonsumenten von Kupfervitriol, d. h. die Winzer bzw. die Detaillisten (in erster Reihe die landwirtschaftlichen Genossenschaften) das Erzeugnis direkt vom Erzeuger beziehen und bei diesem Artikel sehr selten zwei Umsätze vorkommen, wird empfohlen, den Satz der pauschalierten Umsatzsteuer für Kupfervitriol sowohl bei den inländischen Lieferungen als auch bei der Einfuhr von Auslandsware mit nicht mehr als 3 % des Fakturapreises anzusetzen und die Umsatzsteuer bei sonstigen etwaigen Lieferungen als durch dieses Pauschale gedeckt zu betrachten. Die Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Kupfervitriol würde somit Vorteile für das Staatsärar bedeuten, indem dasselbe eine höhere Steuereinnahme erzielen würde, für die Erzeuger, indem die Einführung der Umsatzsteuer bei der Einfuhr sie vor den Folgen der in Aussicht genommenen Freigabe der Einfuhr dieses Artikels bewahren würde, endlich aber mit Rücksicht auf den Wegfall der Steuerkontrolle usw. auch für den Händler bzw. die Konsumenten selbst. (3035)

Zollermäßigungen für Kunstseide? Die tschechoslowakische Posamentenindustrie hat an das Finanzministerium eine Eingabe gerichtet, in der um Zollvergünstigungen für die Einfuhr von Kunstseide ersucht wird. Der offiziösen „Tribuna“ zufolge soll das Finanzministerium beabsichtigen, demnächst eine die Wünsche der Posamentenindustrie berücksichtigende Entscheidung zu treffen. (3043)

Oesterreich. Zusatzprotokoll zu dem Handelsvertrag mit Italien. Das „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 20. Oktober veröffentlicht den Wortlaut des Zusatzprotokolls zu dem Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Italien. Das Protokoll enthält folgende Bestimmungen:

Oesterreich verzichtet darauf, die Bestimmung der Anlage A dieses Vertrages in Anspruch zu nehmen, die den Einfuhrzoll für Ammoniumsulfat in Italien (Nr. 715 b/4 des italienischen Tarifs) mit 1 Lire für 100 kg begrenzt, gegen den Verzicht Italiens, die Bestimmung der Anlage C dieses Vertrages in Anspruch zu nehmen, die die Zollfreiheit der Superphosphate in Oesterreich (Nr. 506 des neuen österreichischen Tarifs) bindet. (3033)

Dänemark. Handelsvertrag mit der Türkei. Unter dem 19. September 1926 hat in Konstantinopel ein Notenaustausch zwischen den Bevollmächtigten Dänemarks und der Türkei stattgefunden zwecks Regelung der Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern. Türkische Industrieprodukte sollen bei der Einfuhr nach Dänemark die Meistbegünstigung genießen, dänische Waren bei der Einfuhr nach der Türkei in gleicher Weise wie die Waren der Signatarmächte der Handelskonvention von Lausanne behandelt werden, d. h. unter Anwendung des Koeffizienten 5 verzollt werden. Das Abkommen ist mit dem 1. Oktober 1926 in Kraft getreten und hat zunächst für die Dauer von sechs Monaten Gültigkeit. (3064)

Finnland. Inkraftbleiben des geltenden Zolltarifs für 1927. Nach einer Meldung des englischen Konsuls in Helsingfors wird die in Ausarbeitung befindliche Zolltarifvorlage voraussichtlich nicht rechtzeitig fertig werden, um dem finnischen Parlament noch in der Herbstsitzungsperiode vorgelegt werden zu können. Es ist daher beabsichtigt, den geltenden Tarif auch für 1927 beizubehalten. (3049)

Sowjet-Rußland. Keine Stempelsteuer für ausländische Zündhölzer. Gemäß einer in Nr. 18 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija“ veröffentlichten Verordnung der Hauptzolldirektion sind Zündhölzer ausländischen Ursprungs nicht mit einer Zolls, sondern mit einer Akzise-Banderole zu versehen. Eine Stempelsteuer ist für solche Zündhölzer nicht zu entrichten. (3067)

Lettland. Zolltarifänderungen. Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ veröffentlicht eine Reihe der von der wirtschaftlichen Kommission des Landtags ausgearbeiteten Zolltarifänderungen. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Pes.	Konventionaltarif Pro kg in Lats	General-tarif
Tierische Fette und Produkte daraus:		
51,2 Fette und Öle von Walfischen, Robben und ähnl. Tieren, sowie von Fischen (Tran), ungerührt, mit spezifischem Geruch; Trantalg, Fett, nicht von der Tierhaut losgelöst; Spermacet in ungerichtetem Zustand, Degras . . . brutto	0,16	0,24
51,3 Olein, Oleinsäure; trockener Talg (durch Auspressen gewonnen), in rohem und geschmolzenem Zustand; bearbeiteter (chemisch zersetzter) Talg . . . brutto	0,10	0,15
51,4 Spermacet, gereinigt brutto	0,60	0,90
51,5 Stearin, Palmitin brutto	0,20	0,30
51,6 Tierische Öle jeder Art, gereinigt (Knochenöl, Spermacetöl, geruchloser Tran von Walfischen, Robben u. ähnl. Tieren sowie von Fischen, Lanolin u. a.) n. b. g. netto	0,60	0,90
Wachs, Vaseline und Paraffin:		
52,2 Erdwachs:		
a) roh, auch geschmolzen . . . netto	0,30	0,45
b) gereinigt (Ceresin) netto	0,40	0,60
52,3 Vaseline:		
a) ungerührt (mit dem ihm eigentümlichen Geruch u. Geschmack), brutto	0,40	0,60
b) gereinigt, auch gebleicht . . . brutto	2,00	3,00
52,4 Paraffin brutto	0,50	0,75
aus 53 Lichte aller Art, Fackeln, durchtränkte Döchte aller Art netto	1,00	1,50

(3017)

Ungarn. Förderung der Industrie durch Steuererlaß und Zollbefreiungen. Um die Erzeugung von Produkten, die in Ungarn nicht oder in unzureichender Menge hergestellt werden, zu fördern, gewährt die Regierung Erlaß von Steuern verschiedener Art, Frachtvergünstigungen und Zollbefreiung für die Einfuhr der erforderlichen Einrichtungen. (3001)

Rumänien. Der neue Einfuhrtarif fertiggestellt. Laut des Einfuhrzolltarifs und seiner Nomenklatur betraute Kommission ihre Arbeiten beendet, und der neue Zolltarif unterliegt zur Zeit der Prüfung einer aus 4 Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission der interessierten Ministerien. Nach Gutheißung durch diese Ressortkommission wird der Entwurf noch dem Wirtschaftsrat und sodann zur endgültigen Beschlußfassung und zwecks Veranlassung der Veröffentlichung dem Ministerrat vorgelegt werden. (3061)

Luxusgebührpflichtige Waren. „Import — Export“ veröffentlicht in Nr. 31/32 auf Grund eines Ministerialbeschlusses eine tabellarische Zusammenstellung derjenigen Einfuhrwaren, für welche eine Luxusgebühr zu bezahlen ist, ohne daß für die Einfuhr selbst eine besondere Einfuhrerlaubnis eingeholt werden brauchte. In dieser Aufstellung interessiert die chemische Industrie in der Tabelle B die Pos. 3, in welcher feine Toiletteseifen mit oder ohne Parfümzusatz, in Stücken, in Pasten, in Pulver oder in flüssiger Form, nach Pos. 144 des Zolltarifs von 1924 enthalten sind. Für die in der Tabelle B aufgeführten Warengattungen wird die in Gold zu berechnende Gebühr nach dem Tageskurs in der Höhe der zwanzigfachen Einfuhrgebühr errechnet (vgl. auch „Ch. I.“ S. 879 u. 901). (3072)

Griechenland. Die Zollsätze für Waren aus Danzig und Fiume. „Ikonon. Tach.“ schreibt: Eine diesbezügliche Anfrage einiger Zollamtsdirektionen wurde kürzlich vom griechischen Finanzministerium dahingehend beantwortet, daß Waren, die nach Griechenland aus Danzig und Fiume eingeführt werden, nach den Zollsätzen zu behandeln sind, welche für die eigentlichen Ursprungsländer der betreffenden Waren gelten, da es sich sowohl bei Danzig als auch bei Fiume um freie und internationale Transithäfen handelt. Es ist daher bei solchen Waren unbedingt ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Geht aus dem Ursprungszeugnis jedoch hervor, daß es sich um Waren handelt, die in Danzig bzw. in Fiume selbst erzeugt wurden, dann ist der Zolltarif anzuwenden, der für diese beiden Freistädte vorgesehen ist. (3051)

Das Handelsabkommen mit Jugoslawien. Obwohl wie „Ikonom. Tsch.“ mitteilt, die griechische Regierung beschlossen hatte, die Waren derjenigen Länder, die ihren Handelsvertrag mit Griechenland noch nicht erneuert haben, ab 11. September und bis zum 31. Dezember 1926 nach dem Minimalzolltarif, jedoch ohne Gewährung der Meistbegünstigung, zu behandeln und keinerlei provisorische Handelsabkommen mehr abzuschließen, wurde doch kürzlich eine Ausnahme gemacht und mit Jugoslawien ein vorläufiges Handelsabkommen abgeschlossen. Da jedoch Jugoslawien die Ausfuhr von Hanf nach Griechenland einseitig verboten hat, ist es wahrscheinlich, daß die griechische Regierung genanntes Handelsabkommen bald wieder kündigt. (3052)

Italien. *Modus vivendi mit Griechenland.* Wie „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ berichtet, ist zwischen Italien und Griechenland ein *Modus vivendi* abgeschlossen worden, wonach die nach Griechenland eingeführten italienischen Waren Meistbegünstigung genießen. Das Abkommen hat rückwirkende Kraft vom 11. September ab, d. h. von dem Tage ab, an dem das bisher gültige Abkommen außer Kraft trat, so daß keine Unterbrechung in der Abfertigung der italienischen Waren nach den Mindestzollsätzen eintritt. (3052)

In Rom soll alsbald ein endgültiges Handels- und Schiffsahrtsabkommen zwischen den beiden Ländern abgeschlossen werden. (3075)

Spanien. *Zusatzabkommen mit Norwegen.* Wie „Gaceta de Madrid“ vom 17. Okt. bekannt gibt, ist zwischen Spanien und Norwegen ein Zusatzabkommen zu dem Handelsvertrag vom 7. Okt. 1922 abgeschlossen worden, nach welchem jetzt die Position 836 des spanischen Zolltarifs (Farben, flüssig oder in Teigform, mit Öl, Firnis oder irgendeinem anderen Stoff zubereitet, ohne Zusatz von organischen Farbstoffen) in die Liste B des genannten Handelsvertrages aufgenommen worden ist. Norwegische Waren, die in dieser Position enthalten sind, genießen infolgedessen vom 1. November ab Meistbegünstigung bei der Einfuhr nach Spanien. (3075)

Portugal. *Herstellungssteuer für Zündhölzer.* „Diário do Governo“ veröffentlicht folgende Regierungsverordnung:

Die einheimischen Fabriken für Zündstoffe, Zündkerzen oder Zündhölzer sind zur Entrichtung einer Herstellungssteuer von 0,05 Eskudos für 1 Schachtel mit einem Inhalt von 40 Zündhölzern oder einem Bruchteil davon verpflichtet. (3022)

Einfuhrfreiheit und Stempelsteuer für Taschenfeuerzeuge und Zündschnüre. „Diário do Governo“ veröffentlicht eine Regierungsverordnung, wonach die Einfuhr, Herstellung, der Verkauf und die Verwendung von Taschenfeuerzeugen und Zündschnüren erlaubt werden. — Die für die Verwendung von Feuerzeugen und Zündschnüren zu zahlende Stempelsteuer wird auf 0,25 Eskudos festgesetzt. (3031)

Ver. St. von Nordamerika. *Zolltarifentscheidungen.* Ver-zollung von Teerfar-ben. In zwei Beschwerdesachen (American Kreuger & Toll Corporation und H. A. Metz & Co.) wurde entschieden, daß der spezifische Zoll von 7 c. per lb. vom wirklichen Gewicht zu erheben ist, solange nicht für den in Frage stehenden Farbstoff durch Beziehung auf eine vom Schatzamt festgesetzte Normalstärke die Grundlage für eine andere Verzollung gegeben ist.

Zinnpulver. Eine Zinnpaste, bestehend aus Zinnpulver mit 40% Wasser, war mit 40% v. W. nach Pos. 399 des Tarifs von 1922 als „Fabrikat aus Metall, n. b. g.“ veranlagt worden. Der Beschwerde der importierenden Firma, welche Verzollung nach Pos. 382 mit 12 c. per lb. als „Zinnpulver“ verlangte, wurde stattgegeben, auf Grund des Nachweises, daß es sich um reines Zinnpulver handelt, dem nur Wasser zugesetzt wird, um Oxydation und Schwarzwerden zu verhindern, wodurch das Produkt zur Herstellung von Metallpapier unbrauchbar würde. (3065)

Kanada. *Ursprungsbezeichnung bei der Einfuhr von Bleistiften.* Gemäß einer Verordnung vom 22. September wird bei Bleistiften (aus Holz oder Holzmasse) bei der Einfuhr nach Kanada seit dem 15. Oktober Ursprungsbezeichnung verlangt. (3063)

Venezuela. *Einfuhrverbot für Munition.* Nach einem Bericht an das amerikanische Handelsamt ist in Venezuela auf Grund eines neueren Gesetzes die Einfuhr von Schwarzpulver und rauchschwachem Pulver nur mit besonderer Bewilligung für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke gestattet. — Ebenso ist die Erzeugung von Waffen und Munition im Lande selbst nur unter Kontrolle gestattet. (3062)

Argentinien. *Einfuhrzoll für Kunstseide und Lithopone.* Wie „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ berichtet, ist durch ein Dekret des Finanzministers der Zoll für Kunstseidegarn erhöht worden und beträgt jetzt 10% ad val. Der Zoll für Lithopone ist auf 25% ad val. festgesetzt worden; außerdem wird für Lithopone ein Zuschlag von 7% erhoben. (3074)

Chile. *Der Zolltarifentwurf.* Nach einem Bericht an das englische Handelsamt war der Beginn der Kommissionsverhandlungen über den Zolltarifentwurf (s. „Chem. Ind.“ S. 899) auf den 15. Oktober angesetzt. Für die Beratungen in der Kommission rechnet man sechs Wochen, für die Kammerv Verhandlungen etwa zwei Monate; in Kraft treten wird der neue Tarif drei Monate nach der Veröffentlichung. (3050)

Südafrikanische Union. *Zolltarifentscheidung.* Nach einer Bekanntmachung der Zolldirektion in der „Government Gazette“ ist vegetabilischer Fischleim (im großen, unverpackt) nach Pos. 23, b mit 5% v. W. zu verzollen. (3046)

Zollerlaß für verschiedene Chemikalien zur Verwendung in einheimischen Industrien. Gemäß Verordnung des Generalgouverneurs vom 8. September, veröffentlicht in der „Government Gazette“ vom 17. September (auf Grund der in den Zoll-Zusatzgesetzen von 1925 und 1926 erteilten Vollmachten), wird für die nachstehenden Chemikalien völliger Erlaß des Einfuhrzolls gewährt, wenn sie in den angegebenen Industrien Verwendung finden:

Produkt	Verwendung
Chloreresol	für Desinfektionsmittel
Vaseline	für Schmiermittel
Silic mangan und Ferrotitan	für Spezialstähle
Kaliumxanthat	zur „Flotation“ (Erzaufbereitung)
Öelsäure, Mirbanöl (Nitrobenzol)	für Poliermittel
Chemisch präpariertes Papier (zur Echtheitskontrolle)	für Scheck-Formulare
Detonatoren und Geschöß-zünder	für den Walfischfang
Tierkohle, Pflanzenkohle, sowie alle Entfärbungs-kohlen	für verschiedene Zwecke

Die Gewährung der Zollfreiheit erfolgt nur, wenn der Antragsteller genügende Sicherheit bietet. Die Verwendung der vom Zoll befreiten Produkte wird kontrolliert und Verstöße gegen die Vorschriften haben eine Strafe von 300 £ und Beschlagnahme der Ware zur Folge. (3022)

Syrien. *Amtliche Wertfestsetzungen für die Verzollung in Goldpiastern.* Gemäß Verordnung Nr. 506 vom 16. September werden die der Verzollung ausländischer Waren zugrunde zu legenden Werte in syrischen Goldpiastern angegeben. Die Umrechnung erfolgt gemäß den Vorschriften in Art. 2 der Verordnung Nr. 219 vom 2. Juni 1926. (3049)

Japan. *Die Bedeutung der Staatsaufträge für die Ausfuhr nach Japan.* Das amerikanische Handelsamt machte in einem vor kurzem erschienenen Führer für den Handel mit Japan die Industriellen und Kaufleute auf die Bedeutung der japanischen Staatsaufträge aufmerksam; die Lieferungen für die verschiedenen Staatsbetriebe, Heer und Flotte machen praktisch die Hälfte der japanischen Einfuhr aus. Die Staatsaufträge gehen durch die Hände einer geringen Zahl von privilegierten Firmen, welche ihren Sitz meist in Tokio haben, dessen Besuch daher dringend empfohlen wird. (3016)

China. *Die Erhebung von Zuschlagszöllen durch die Kantons-Regierung.* Nach einer Meldung des amerikanischen Handelsattachés in Peking steht die Erhebung von Zuschlagszöllen (2½% v. W. von gewöhnlichen, 5% von Luxuswaren) durch die Kanton-Regierung im Zusammenhang mit der am 10. Oktober erfolgten Aufhebung der anlässlich der fremdenfeindlichen Demonstrationen in Shanghai und anderen Häfen seit dem 21. Juni 1925 über Hongkong verhängten Schiffsahrts- und Warensperre.

Diese Maßnahme bildete nach einer Meldung an die „J. ind.“ (Paris) aus Peking vom 22. Oktober den Gegenstand von Beratungen des diplomatischen Korps, in welchen die Überschreitung der vertraglich festgesetzten Zölle für un-

zulässig erklärt wurde. Die Gesandten haben in diesem Sinn an ihre Regierungen berichtet und um Instruktionen gebeten. (3066)

VERKEHRSWESSEN

Nachträge zum Eisenbahngütertarif.

Mit Gültigkeit vom 1. November 1926 treten folgende Gütertarifnachträge in Kraft:

1. Nachtrag III zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I A mit Aenderungen des Inhaltsverzeichnisses, Aenderungen und Ergänzungen der Eisenbahnverkehrsordnung und der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen, Aenderungen der Anlage C, Aenderungen und Ergänzungen der Anlagen sowie Berichtungen;
2. Berichtigungsblatt 3 zum Anhang des Deutschen Eisenbahngütertarifs Teil I A mit den seit Ausgabe des 2. Berichtigungsblattes bis einschließlich 11. September 1926 eingetragenen Aenderungen und Ergänzungen im alphabetischen Verzeichnis;
3. Nachtrag V zum Deutschen Eisenbahngütertarif Teil I Abteilung B mit Aenderungen des Inhaltsverzeichnisses, Aenderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung, des Nebengebührentarifes und des Sachverzeichnisses sowie Berichtungen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Durchführung der Beschlüsse der 143. Sitzung der Ständigen Tarifkommission — vergl. „Chemische Industrie“ Nr. 27 Seite 583 —, soweit sie von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft genehmigt und noch nicht durchgeführt sind.

In den Nachträgen enthaltene Tarifierhöhungen und sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten gemäß § 6 (5) der Eisenbahnverkehrsordnung erst am 1. Januar 1927 in Kraft. (3065)

Ausnahmetarif 41 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 28. Oktober 1926 sind unter den Versandstationen zu Ziffer 2 B des Warenverzeichnisses die Stationen Altenburg, Regis-Breitingen und Rositz (Thür.) nachgetragen worden. (3069)

Ausnahmetarif 77 für Calciumcarbid.

Die Gültigkeitsdauer der von Wackerwerk bis zum 31. Oktober 1926 geltenden Frachtsätze ist bis zum 30. November 1926 ausgedehnt worden. Außerdem sind die Verkehrsbeziehungen Wackerwerk—Flensburg und Wackerwerk—Kiel mit ermäßigten Frachtsätzen nachgetragen worden. (3070)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Acetylenflaschen. Für Acetylenflaschen ist nach Ablauf einer mietfreien Zeit von 30 Tagen vom 31. Tage bis zum 60. Tage eine Mietgebühr von 5 Pf., vom 61. Tage bis zur Rückkehr eine Mietgebühr von 10 Pf. je Tag und Flasche angemessen. C 20606/26 (XII A 5).

Sauerstoff-Stahlflaschen. Für Sauerstoff-Stahlflaschen ist nach Ablauf einer mietfreien Zeit von 30 Tagen eine Mietgebühr von 5 Pf. je Tag angemessen. C 20606/26 (XII A 5). (3066)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Die Lage des Quecksilbermarktes.

In Vervollständigung unseres Artikels auf Seite 849 der „Chem. Ind.“ bringen wir nach „Chemist and Druggist“ noch folgende neueren Angaben:

Die verfügbaren Vorräte von Quecksilber sind in London nur gering, da fortgesetzt nur kleine Mengen eingeführt werden. Der Preis ist in letzter Zeit stark in die Höhe gegangen. Die amerikanische Produktion ist weiterhin ungenügend und betrug für die ersten fünf Monate des Jahres 1926 nur etwa 3700 Flaschen. Dementsprechend war die Einfuhr während des ersten Halbjahres 1926 wieder sehr bedeutend und erreichte ungefähr die gleiche Menge wie in demselben Zeitraum des Vorjahres, d. h. etwa 12 500 Flaschen. Zurzeit werden in den Vereinigten Staaten lebhaft Anstrengungen unternommen, um die Quecksilberproduktion zu erhöhen, und es wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß in

der zweiten Hälfte dieses Jahres eine kleine Besserung in den amerikanischen Produktionsverhältnissen eintreten wird. Der Preis betrug Mitte September 91 \$ per Flasche. (2798)

Großbritannien. Verhandlungen über die Bildung eines Farhentrusts. Die vier Gesellschaften Brunner, Mond & Co. Ltd., Nobel Industries Ltd., British Dyestuffs Corporation Ltd. und United Alkali Co. Ltd. führen Verhandlungen, die auf die Bildung einer neuen Gesellschaft abzielen. Diese Gesellschaft würde durch Austausch die Aktien der vier Unternehmungen erwerben und die Geschäfte und Hilfsquellen der neuen Gesellschaft auf breiter Grundlage in Uebereinstimmung bringen. Die Direktoren der beteiligten Gesellschaften haben Entschlüsse angenommen, in denen sie grundsätzlich diesem Plan zustimmen. Die Einzelheiten sollen in Kürze geregelt werden. Den Blättern zufolge beträgt das Kapital der beteiligten Gesellschaften zwischen 43 und 47 Mill. £. Die „Morning Post“ sagt dazu, dies bedeute anscheinend, daß die englische Industrie beginne, das deutsche Kartellsystem sich zu eigen zu machen, das auf Zusammenarbeit zwecks gesteigerter Leistungsfähigkeit hinauslaufe und ferner dazu bestimmt sei, eine vereinigte Front gegenüber ausländischem Wettbewerb bilden zu können.

Sir Alfred Mond, der Vorsitzende des neuen chemischen Trusts in England, äußerte sich gegenüber Pressevertretern über die Ziele und Absichten des neuen Trusts. Er erklärte, daß die Fusion eine der größten in der Welt sei und den übrigen Teilen der britischen Industrie als Beispiel dienen sollte. Sir Alfred Mond bezog sich auf das Heranwachsen großer und mächtiger Kombinationen in den verschiedenen Industrien, sowohl in Europa als auch in den Vereinigten Staaten, und wies darauf hin, daß die chemische Industrie nicht außerhalb der allgemeinen Entwicklung bleiben könne. Die Führer der chemischen Industrie Englands hätten sich bereits seit längerer Zeit mit der Lage der Industrie sowohl vom nationalen englischen als auch vom Gesichtspunkte des gesamten britischen Reiches beschäftigt. Angesichts des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt sei man nach sorgfältigem Studium zu dem Schluß gekommen, daß die chemische Industrie, ebenso wie andere britische Industrien, eine vereinigte Front zu bilden versuchen müsse, um den neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen. In dem neuen Trust seien rund 80 000 Aktienbesitzer vertreten. Eine solche Kombination habe nicht nur den Vorteil, Gewinne einer Industrie bei einer großen Anzahl von Produkten auf eine durchschnittliche Basis zu stellen, sondern sie habe auch den weiteren Vorteil, eine doppelte Anlage von Kapital zu verhindern. Der Zusammenschluß sei nicht mit der Absicht gebildet worden, die Warenpreise für den Käufer zu erhöhen oder Monopole zu schaffen, sondern die darin vertretenen Gesellschaften seien gewillt, ihr Kapital nach Maßgabe der erforderlichen technischen und administrativen Verbesserungen zu vermehren. Außerdem gebe es noch einen weiteren Gesichtspunkt, den man nicht aus dem Auge verlieren dürfe: die Gruppierung der Industrien in Europa und Amerika führe zu der Notwendigkeit kombinierter nationaler Industrien, die ihrerseits Anschluß an ähnliche Organisationen des Auslandes suchen würden. (337)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. La Barytine. Eine außerordentliche Generalversammlung der Gesellschaft stimmte dem Vorschlag zur Erhöhung des Aktienkapitals auf 5,35 Mill. frs. zu. Das neu aufzunehmende Kapital ist zum Ankauf der in Cère (Lot) gelegenen Bariumsulfatfabrik der „Société des Mines d'Or du Chatlet“ festimmt. Zugleich soll eine Anzahl von Patenten zur Reinigung des Schwerspaten übernommen werden. Die Gesellschaft „La Barytine“ fördert auch Flußspat, den sie weiter verarbeitet. Die Monatsproduktion beträgt 1500 bis 2000 t.

Etablissements Kuhlmann. Nach einer der Zeitschrift „La Revue de Chimie Industrielle“ zugegangenen Nachricht ist die genannte Gesellschaft mit der Errichtung einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Anthrachinon beschäftigt. Es handelt sich hier um das in den Vereinigten Staaten bereits angewendete Verfahren, bei welchem Phthalsäureanhydrid als Ausgangsmaterial dient, und über das wir bereits auf Seite 527 und 772 der „Chem. Ind.“ berichtet haben.

Einer Nachricht der „Le Phosphate et les Engrais chimiques“ zufolge ist die Ausgabe von 100 000 neuen Aktien mit mehrfachem Stimmrecht von der Generalversammlung genehmigt worden.

Société Normande de Produits Chimiques. Die Gesellschaft, die eine Tochtergesellschaft der „Usines du Rhône“ und der „Compagnie de Saint-Gobain“ ist, hat nach

einer Meldung der „L'Industrie Chimique“ mit einer bedeutenden Firma in Lyon ein Abkommen zur Errichtung einer Fabrik in Saint-Fons getroffen, in welcher Ameisensäure hergestellt werden soll.

Pathé Frères. Die Gesellschaft hat mit der „Eastman Kodak Comp.“ nach „Chemical Trade Journal“ ein Abkommen abgeschlossen, das sich auf die Produktion von Rohfilmen bezieht.

Société Française de Catalyse Généralisée. Wir hatten bereits auf Seite 602 der „Chem. Ind.“ über die Errichtung einer Versuchsanlage zur Herstellung von synthetischem Methanol in Lens berichtet, die von der „Société National des Recherches pour les Combustibles“ nach einem von M. Audibert vom Laboratorium Villiers St. Paul ausgearbeiteten Verfahren errichtet wird. In Frankreich scheint nun, wie einem von „Chemical Trade Journal“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Paris zu entnehmen ist, noch ein weiteres Verfahren zur Herstellung von synthetischem Methanol ausgearbeitet worden zu sein, da als Erfinder dieses Verfahrens Prof. Charles Henri in Paris genannt wird. Das Patent, das unter Nr. 2152 827 (nach einer anderen Meldung unter Nr. 215 282) am 9. Juni 1926 eingetragen wurde, ist von der „Société Française de Catalyse Généralisée“ übernommen worden, wird aber nach dem Bericht des amerikanischen Handelskommissars geheim gehalten, so daß der Öffentlichkeit keine Abdrücke zur Verfügung stehen. (2895)

Verkaufspreise für Alkohol. Die Verkaufspreise für Alkohol (per hl) sind wie folgt neu festgesetzt worden (J. off., 22. 10. 1926):

1. 900 frs. für 100grädigen Alkohol (ohne Faß, beim Erzeuger) als Zusatz zum Wein („vinage“, „mutage“) und für die Herstellung von Likörweinen usw. (Inlandsverbrauch).
2. 600 frs. für 100grädigen Alkohol zur Herstellung von Essig (Inlandsverbrauch).
3. 500 frs. für Alkohol zur Herstellung von Parfümerien, für die Herstellung von Likörweinen usw. (Inlandsverbrauch).
4. 420 frs. für Alkohol zur Ausfuhr als solcher.
5. 400 frs. für Alkohol zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten alkoholhaltigen Produkten (Likören usw., chemischen und pharmazeutischen Präparaten, Parfümerien usw.) sowie von Essig und Branntwein von 66° und weniger.
6. 350 frs. für Alkohol, der zur Herstellung von Produkten dient, bei denen der verwendete Alkohol steuerfrei ist und nur der statistischen Taxe unterliegt, gleichgültig, ob für Inlandsverbrauch oder Ausfuhr. (3060)

Schweiz. Aus der Kunstseideindustrie. Das „Bulletin officiel du Bureau Industriel Suisse“ enthält eine Darstellung über die Kunstseideindustrie der Schweiz, die wir im folgenden wiedergeben.

Die Kunstseideindustrie der Schweiz ist recht bedeutend und sie genießt auch im Auslande einen guten Ruf.

Die Zahl der in den vier wichtigsten Fabriken beschäftigten Personen überschreitet 5000, davon sind allein 3500 bis 4000 bei der „Société de la Viscose Suisse“, dem ältesten und bedeutendsten Unternehmen der schweizerischen Kunstseideindustrie beschäftigt. Die Tagesproduktion dieser Fabrik beläuft sich auf 10³ bis 12 000 kg, sie setzt sich aus Crinol oder Kunstfaser, aus Visca-Band und aus Visca-Garn zusammen.

Die Einfuhr und die Ausfuhr von Kunstseide von und nach der Schweiz verteilte sich während der beiden letzten Jahre wie folgt:

	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Fr.
Einfuhr:		
1924	1458,8	26 992
1925	1245,8	21 883
Ausfuhr:		
	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Fr.
1924	1057,4	19 229
1925	1874,0	31 187

Im Jahre 1925 war die Lage der schweizerischen Kunstseideindustrie recht günstig. Ein großer Teil der schweizerischen Produktion konnte von den einheimischen Webereien und Strumpfwarenfabriken aufgenommen werden. Die drohende Auferlegung eines Zolls bei der Einfuhr von Kunstseide nach Großbritannien hat der schweizerischen Industrie einen besonderen Anstoß zu größerer Aktivität gegeben, indem sie bemüht war, nach Großbritannien möglichst viel Kunstseide noch vor dem Inkrafttreten der Zollerhöhung zu

liefern. Diese Zölle bezweckten nicht eine Erhöhung der Kunstseidenpreise, sondern nur eine Stabilisierung derselben. Sie verursachten den schweizerischen Produzenten insofern Schaden, als die Aufträge aus England nur spärlich einliefen, so daß die Lagerbestände nicht ohne weiteres abgesetzt werden konnten. Infolgedessen war eine Ermäßigung der Preise unvermeidlich. Der Absatz war Ende des Jahres 1925 viel geringer als zu Anfang des Jahres.

Allmählich konnte die Textilindustrie der Schweiz neue Absatzgebiete finden und sie konnte auch die alten zum Teil zurückerobern. Sie ist aber immer noch weit von der Bedeutung entfernt, die sie vor mehreren Jahren hatte. Das goldene Zeitalter der schweizerischen Kunstseideindustrie scheint vorbei zu sein. (2758)

Finnland. Außenhandel mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924. In der Veröffentlichung der finnischen Außenhandelsstatistik für Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924 ist auf S. 920 der „Chem. Ind.“ ein Druckfehler enthalten. Bei der Stat. Nr. 1537 ist das Wort „Kalisalpete“ durch „Kalisalze“ zu ersetzen. (3023)

Sowjet-Rußland. Wiederaufnahme der Produktion von Weinsäure. Einem Bericht der Zeitschrift „Il Notiziario Chim. Ind.“ über die Wirtschaftslage in Sowjet-Rußland entnehmen wir die Mitteilung, daß die Produktion von Weinsäure in diesem Lande vor kurzer Zeit wieder aufgenommen worden ist. Weinsäure wurde in Rußland schon vor dem Kriege hergestellt, die Produktion wurde aber gegen Kriegsende, etwa im Jahre 1918, eingestellt. Die jetzt wieder in Betrieb gesetzte Weinsäurefabrik liegt in Odessa. Das aufgestellte Arbeitsprogramm sieht eine monatliche Produktion von 1600 dz Weinsäure vor. (2799)

Türkei. Verpachtung des Pulver- und Sprengstoffmonopols. In der „Republique“ (Konstantinopel) erließ die Monopol-Ges. für Pulver und Sprengstoffe „Ibrahim bey Zade Lutfi & Co.“ im September folgende Bekanntmachung:

1. Nachdem das staatliche Monopol der Einfuhr, der Fabrikation und des Verkaufs aller der im Art. 57 des Staatshaushaltsgesetzes für das Jahr 1341 genannten Explosivstoffe (Schwarzpulver, rauchschwaches Pulver, Dynamit und alle anderen Sprengstoffe, sowie Zündschnüre, Zündhütchen und Sprengkapseln) unserer Gesellschaft zur ausschließlichen Ausbeutung für die Dauer von 30 Jahren mit Wirkung vom 7. September 1926 übertragen worden ist, wird zur Kenntnis der Interessenten für diese monopolisierten Produkte gebracht, daß Bestellungen an unsere Büros zu richten sind, die sich vorläufig in Stambul, Findjans Jilar, Arslan Fresco han befinden.

2. Händler, Zwischenhändler sowie Bergwerks- und Steinbruchbesitzer werden aufgefordert, bis zum 22. September genaue Angaben über Art und Menge ihrer Bestände an unsere Büros einzusenden. Nicht angegebene Bestände, welche nach dem genannten Datum von unseren Kontrolleuren festgestellt werden, verfallen der Beschlagnahme; außerdem wird Strafverfolgung eingeleitet.

In Ergänzung dieser Nachricht entnehmen wir der „Revue des Produits Chimiques“ folgendes:

Der „Société l'Azote français“ und der „Société des Explosifs Minélite“ soll das türkische Pulver- und Sprengstoffmonopol übertragen werden. Man beabsichtigt, eine türkische Gesellschaft zu gründen, deren Kapital zur Hälfte von der türkischen Regierung, zur Hälfte von den beiden französischen Gesellschaften gezeichnet werden soll. Von der auf die französischen Gesellschaften entfallenden Summe zeichnet die „Société des Explosifs Minélite“ $\frac{1}{4}$, die „Société l'Azote français“ $\frac{3}{4}$. Diese französische Verwaltungsgesellschaft soll nach Art der englischen Holding Company organisiert werden. Ihr Kapital beträgt 150 000 £. (2836)

Italien. Untersuchungen über die Möglichkeit des Anbaus von Schlafmohn. Wie „Il Notiziario Chim. Ind.“ berichtet, hat die Direzione Generale della Sanità Pubblica in dem Bestreben, den italienischen Opiumbedarf im Inlande zu erzeugen, dem zuständigen Ministerium die entsprechenden Vorschläge unterbreitet. Die Pläne sind von dem Ministerium gutgeheißen worden, und kürzlich ist eine Kommission eingesetzt worden, die mit der Untersuchung der Möglichkeit und der Aussichten des Anbaus von Schlafmohn in Italien beauftragt worden ist. Gleichzeitig soll die genannte Kommission ein Arbeitsprogramm aufstellen, das den Anbau von Schlafmohn in Italien regeln soll. (2800)

Außenhandel mit der Türkei im Jahre 1925. Die folgenden Angaben über den Außenhandel mit den wichtigsten Chemikalien zwischen Italien und der Türkei entnehmen wir einer Zusammenstellung der Zeitschrift „Il Notiziario Chim.-Ind.“.

Einfuhr Italiens aus der Türkei.

	1925 dz	1924 dz	1923 dz
Leinsamen	2 670	2 166	4 859
Wurzeln, Rinden und Früchte, zum Gerben und Färben . . .	7 139	11 469	8 665

Ausfuhr Italiens nach der Türkei.

	1925 dz	1924 dz	1923 dz
Schwefel	43 956	43 181	35 677
Paraffin- und Wachskerzen . .	50	230	429
Zündhölzer:			
aus Holz	677	1 225	2 420
aus Stearin, Wachs und ähn- lichen Substanzen	296	846	255
Weinsäure	344	374	—
Pharmazeutische Erzeugnisse . .	46	50	33

(2768)

Ver. St. von Nordamerika. Rückgang der Munitionsproduktion 1925. Nach der zweijährigen Gewerbestatistik zeigte die Produktion von Munition im Jahre 1925 einen Rückgang im Werte von rund 10 Mill. \$ gegen 1923. In erster Linie mit der Erzeugung von Munition und zugehörigen Produkten sich befassende Unternehmungen berichteten 1925 eine Gesamtproduktion im Werte von 41,71 Mill. \$ gegen 51,51 Mill. \$ 1923, oder um 19% weniger. Zusammen mit einer Produktion im Werte von 740 000 \$ in anderen Betrieben ergibt sich ein Gesamtwert von 42,45 Mill. \$, der sich aus den nachstehenden Hauptposten zusammensetzt:

	Mill. \$
Revolver- und Pistolenpatronen . . .	4,17
Gewehrpatronen	4,38
Platzpatronen	0,07
Papierpatronen, geladene	18,87
Schrot, Zündhütchen, leere Papier- patronen, Platzpatronen aus Papier, Pfropfen	2,04
Sprengkapseln	4,69
Sicherheitszündschnüre usw.	5,12
Verschiedene Produkte (Werkzeuge, Behälter usw.)	2,74

Von den 27 berichtenden Unternehmungen befinden sich 5 in New Jersey, 5 in Pennsylvanien, 3 in Kalifornien, 3 in Connecticut und 11 in 8 weiteren Staaten. (2786)

Aus der chemischen Industrie. American Agricultural Chemical Comp. Der Geschäftsbericht für das am 30. Juni 1926 beendete Geschäftsjahr weist einen Reingewinn von 1 028 712 \$ auf gegen 2 045 815 \$ im Jahre vorher. Der Rückgang der Einnahmen wird vom Präsidenten Brodley wie folgt begründet:

Die Lage der Düngemittelindustrie war im Jahre 1925/26 in verschiedener Beziehung nicht so günstig wie im Vorjahre. Im Herbst 1925 wurde der Verbrauch von Düngemitteln durch das ungünstige Wetter gehemmt, welches die rechtzeitige Bestellung des Ackerlandes verzögerte. Im Frühjahr 1926 war die Lage für die Bestellung noch ungünstiger. Dadurch ergab sich ein scharfer Wettbewerb auf dem Düngemittelmarkt, der solche Düngemittelfabriken zu stärkerer Preisermäßigung veranlaßte, die ihre Vorräte noch vor Schluß der Saison absetzen wollten. Die „American Agricultural Chemical Comp.“ lehnte eine derartige Verkaufspolitik ab; der Absatz ging infolgedessen für 1926 um nahezu 12% gegenüber dem Vorjahre zurück.

Chemical and Pigment Comp. of California. Die Gesellschaft, die zum Glidden-Konzern (Baltimore) gehört, errichtet nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal“ in Oakland eine Fabrik zur Herstellung von Lithopone mit einer täglichen Leistungsfähigkeit von 40 t. Neben Lithopone soll auch Bariumchlorid und Blanc fixe hergestellt werden. Außerdem hat die Gesellschaft die in Collinsville in Illinois befindliche Anlage der „St. Louis Lithopone Comp.“ übernommen.

Duval Sulphur Comp. Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft mit einem Kapital von 1 Million \$ einge-

tragen. Der Schwefel soll nach einer Meldung des „Chemical Trade Journal“ auf einem Gebiet von 1700 Acres in Duval County, Texas, gewonnen werden. (2817)

Kanada. Produktion und Einfuhr von Zündhölzern. In Vervollständigung unseres Berichtes über die kanadische Zündholzindustrie auf Seite 365 der „Chem. Ind.“ bringen wir noch folgende, der Zeitschrift „Il Notiziario Chim.-Ind.“ entnommene Angaben:

Zurzeit sind in Kanada neun Fabriken mit der Herstellung von Zündhölzern beschäftigt, von denen fünf in der Provinz Ontario, drei in der Provinz Quebec und eine in Neu-Braunschweig liegen.

Die Produktion dieser Fabriken genügt nicht zur Deckung des kanadischen Zündholzbedarfs, so daß dieser zum Teil durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt werden muß. Die Einfuhr war in den letzten Jahren großen Schwankungen unterworfen und erreichte im Jahre 1921 ihren höchsten Stand mit 129 949 \$. In den späteren Jahren erfolgte ein starker Rückgang der Einfuhr. Im Jahre 1925 erreichte die Gesamteinfuhr einen Wert von 27 279 \$. Der größte Teil hiervon entfiel auf Schweden; an zweiter Stelle folgten die Vereinigten Staaten mit 4586 \$; auf Großbritannien entfielen nur 72 \$.

Am gebräuchlichsten sind Zündhölzer, die zum Entzünden keiner besonderen Reibfläche bedürften; diese sind zu je 500 Stück in Pappschachteln verpackt. Daneben werden auch Sicherheitszündhölzer in Holzschachteln verwandt. (2769)

Peru. Einfuhr von Lacken. In Peru besteht, wie „Il Notiziario Chim.-Ind.“ berichtet, keine Lackindustrie; es werden deshalb alle im Inlande benötigten Lacke aus dem Auslande eingeführt. Im Jahre 1924 betrug die Lackeinfuhr 63 719 kg im Werte von 9417 peruanischen Pfund. Die Hauptlieferanten waren die Vereinigten Staaten mit 36 584 kg im Werte von 5776 peruanischen Pfund und Großbritannien mit 22 481 kg im Werte von 2975 peruan. Pfund. Von anderen Produzentländern lieferte nur noch Deutschland nennenswerte Mengen.

Die Lacke feinerer Qualitäten werden aus Großbritannien eingeführt und sehr teuer verkauft. Die aus den Vereinigten Staaten eingeführten Lacke sind im allgemeinen auch von guter Qualität und finden leichter Absatz als die englischen. (2770)

Aegypten. Einfuhr von medizinischen Erzeugnissen und Parfümerien im Jahre 1925. Wie die Zeitschrift „Il Notiziario Chim.-Ind.“ berichtet, betrug die ägyptische Einfuhr von medizinischen Erzeugnissen und Parfümerien im Jahre 1925 53 976 kg; der Wert der Einfuhr von Waren dieser beiden Gruppen belief sich auf 242 306 ägyptische £. Wie der Bericht weiter ausführt, ist Italien nur an der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten mit nennenswerten Mengen beteiligt. Bei Betrachtung der gesamten ägyptischen Chemikalieneinfuhr ergibt sich, daß mit Ausnahme von geringen Mengen Salpetersäure, Carbonsäure, Weinsäure und Citronensäure Italien gar keinen Anteil an der Chemikalieneinfuhr Aegyptens hat. Die insgesamt im Jahre 1925 nach Aegypten eingeführten Parfümerien stellten einen Wert von 120 000 ägyptischen £ dar, von denen jedoch auch nur 2000 ägyptische £ auf Italien entfielen. (2746)

Belgischer Kongostaat. Gewinnung von Rohstoffen und die Einfuhr chemischer Erzeugnisse. Die folgende Schilderung ist dem vom „Department of Overseas Trade“ in Großbritannien veröffentlichten Bericht über die wirtschaftliche Lage des belgischen Kongo entnommen.

An Rohstoffen wird Kopalharz gewonnen, das sich in fossiler Form in den tropischen Sümpfen vorfindet. Die Produktion ist in der Abnahme begriffen, da die Eingeborenen sich häufig weigern, die Arbeit des Einsammelns auszuführen. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1924 auf 9293 t im Werte von 16,73 Mill. frs. gegen 12 814 t im Werte von 23,19 Mill. frs. im Jahre vorher. In den ersten neun Monaten des Jahres 1925 belief sich die Ausfuhr von Kopalharz auf 9585 t.

In Belgisch-Kongo befinden sich recht bedeutende Mineralvorkommen. Neben Kupfer, Eisen, Kohle und Zinn wird auch Kobalt, Radium und Gold gewonnen. Die im belgischen Kongo befindlichen Radiumvorkommen sind die bedeutendsten der Welt, so daß die „Union Minière du Haut Katanga“, die dieses Vorkommen ausbeutet, in der Lage ist, den gesamten Radiummarkt zu kontrollieren. Die weitere Verarbeitung der Radiumerze geschieht in Oolen in Belgien, wo monatlich etwa 3 g des Fertigproduktes gewonnen werden.

Die Katanga-Gesellschaft verfügt auch über bedeutende Kobaltvorkommen. Im Jahre 1925 wurden in der Anlage in Panda 750 t Kupfer-Kobalt-Legierungen hergestellt, die ebenfalls zur Weiterverarbeitung nach Belgien transportiert wurden. Die Bestände an Kobalterzen genügen, der Katanga-Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, den gesamten Weltmarkt für Kobalt zu beherrschen.

Die genannte Gesellschaft ist jetzt auch in Erwägungen über die Ausbeutung der schon seit langem bekannten Gold- und Platinvorkommen getreten, die sich in Ruwe in Südwest-Katanga befinden. Die dortigen Erze enthalten auch Palladium.

Von weiteren in Belgisch-Kongo gewonnenen Rohstoffen für die chemische Industrie sind in dem Bericht Ricinusöl und Bienenwachs erwähnt. In den ersten neun Monaten des Jahres 1925 belief sich die Ausfuhr von Ricinusöl auf 49 t, die von Bienenwachs auf 41 t.

In der Einfuhrstatistik erscheinen von chemischen Erzeugnissen die Gruppen „Anstrichfarben und Lacke“, und „pharmazeutische Präparate“. Die Einfuhr der ersten Gruppe belief sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 1925 auf 347 358 kg im Werte von 1,65 Mill. frs. gegen 302 551 kg i. W. von 1,74 Mill. frs. im Gesamtjahre 1924. Die Einfuhr der an zweiter Stelle genannten Gruppe belief sich im ersten Halbjahr 1925 auf 113 825 kg im Werte von 5,46 Mill. frs. gegen 131 564 kg im Werte von 5,35 Mill. frs. während des ganzen Jahres 1924. (2759)

Persien. Ausfuhr von Tragant. Wie „Il Notiziario Chim. Ind.“ berichtet, ist die Ausfuhr von Tragant aus Persien in den letzten drei Jahren der Menge nach von Jahr zu Jahr gestiegen, dem Werte nach aber erheblich zurückgegangen. Die Steigerung der im Jahre 1925 eingeführten Menge beträgt im Vergleich zum Jahre 1923 über ein Viertel, während der Wert der Gesamtausfuhr des Jahres 1925 nur noch etwa 60 % von dem Wert der Ausfuhr des Jahres 1923 betrug. Die folgende Tabelle gibt nähere Einzelheiten über die Ausfuhr und die Bestimmungsländer.

Bestimmungsland	1925		1924		1923	
	Menge in	Wert	Menge in	Wert	Menge in	Wert
	Batman*)	in \$	Batman	in \$	Batman	in \$
Großbritannien . . .	110 319	131 161	141 312	198 781	87 316	175 451
Indien	61 416	45 665	72 827	60 161	113 278	168 317
Mesopotamien . . .	23 373	41 958	31 967	66 478	29 755	124 434
Italien	119 589	151 153	22 558	33 858	10 872	8 083
Ver. Staaten	31 669	36 539	50 991	129 629	52 849	206 182
Andere Länder . . .	41 715	56 858	18 281	32 703	36 698	82 873
Insgesamt:	421 171	466 357	340 936	521 010	339 789	765 373

*) 1 Batman = 2, 914 kg.

(2767)

Syrien und Libanon. Einfuhr von Vaseline. Genaue Angaben über die Einfuhr von Vaseline nach Syrien und Libanon sind, wie „Il Notiziario Chim. Ind.“ schreibt, nicht verfügbar, da in der Statistik Vaseline mit verschiedenen anderen Produkten in einer Sammelgruppe geführt wird. Doch dürfte man von den wirklichen Zahlen nicht allzu weit entfernt sein, wenn man den jährlichen Vaselineverbrauch dieser Gebiete mit etwa 40 000—50 000 kg annimmt.

Etwa ein Viertel der insgesamt eingeführten Vaseline wird von der Stadt Damaskus aufgenommen, der zweitbedeutendste Verbraucher in diesem Gebiete ist die Stadt Beirut, welche zugleich den bedeutendsten Einfuhrhafen Syriens darstellt.

Wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, fehlen natürlich auch amtliche Angaben über die Herkunftsländer; jedoch ist so viel sicher, daß die eingeführte Vaseline hauptsächlich aus Belgien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und den Vereinigten Staaten stammt.

Über 90 % der insgesamt verbrauchten Vaseline sind pharmazeutische und technische weiße Vaseline. Für Offerten ist die Preisangabe in französischen Franken ratsam, da der syrische Piaster unveränderlich mit 20 französischen Centimes bewertet wird.

Die Verpackung muß aus luftdicht schließenden Metallbüchsen bestehen; 50 solcher Büchsen von je 900 oder 1000 g Gewicht werden in Kisten von etwa 60 kg Gewicht verpackt.

Für reine Vaseline beträgt der Einfuhrzoll 30 syrische Piaster per Kilogramm, wenn die Ware aus Ländern stammt, die laut der syrischen Einfuhrbestimmungen den niedrigeren Zollsatz von 15 % ad val. genießen, und die Originalaktoren mit dem Sichtvermerk eines französischen Konsuls versehen sind.

Wie auf Seite 765 der „Chem. Ind.“ mitgeteilt, genießt auch Deutschland seit seinem Eintritt in den Völkerbund die Meistbegünstigung. (2766)

JAVA. Anbau von Vanille. Der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ entnehmen wir folgende Beschreibung der Gewinnung von Vanille in Java:

Die Zeitung der Londoner Handelskammer schreibt, daß in den nächsten Jahren mit einer beträchtlichen Ausdehnung der in Java mit Vanille angebauten Fläche zu rechnen ist, vorausgesetzt, daß die Preise nicht soweit zurückgehen, daß die Produktion unrentabel wird. Es liegt eine Schätzung vor, nach welcher sich die normale Ausbeute einer Saison in fünf Jahren auf 150 000 lbs. belaufen wird. Die in Java gewonnene Vanille hat nicht die Größe und das gute Aussehen der anderen Sorten. Die Ausfuhr von Vanille aus Java während des Jahres 1924 belief sich auf 26 102 lbs. gegen 44 727 lbs. im Jahre vorher. Die Vereinigten Staaten waren die besten Abnehmer, sie erhielten 1924 19 460 lbs., Großbritannien folgte mit 3695 lbs., Holland mit 1713 lbs. und Frankreich mit 1219 lbs. (2754)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemische Fabriken Hüpstedt G. m. b. H. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worbis ist am 11. 10. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß vom 20. 9. 1926 aufgelöst. Liquidatoren sind die Kaufleute Ludwig Blum und Hans Stolze in Cassel.

Cosmos Werke u. Roland Parfümerie Aktiengesellschaft, Fabrik pharmazeutischer und kosmetischer Präparate in Lique in Bremen. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Bremen macht unterm 30. 9. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma gemäß § 204 KO. mangels Masse eingestellt ist.

Deutsche Lack- und Beizenfabrik G. m. b. H. in Erfurt. Das Amtsgericht Erfurt macht unterm 8. 10. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der in Liquidation befindlichen Firma nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird.

Bergisch-Gladbacher Zündkerzen-Gesellschaft m. b. H. in Berg-Gladbach. Das Amtsgericht Bensberg macht unterm 2. 10. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am 2. 10. 1926, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Verwalter ist der Rechtsanwalt Schroeder in Bergisch-Gladbach. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 23. 10. 1926, Ablauf der Anmeldefrist am demselben Tage. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin am 27. 10. 1926, vormittags 10½ Uhr.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 10. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 30. 6. 1926 ist das Grundkapital um 5 250 000 M. auf 16 800 000 M. erhöht worden. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen.

Alko-Parfümerie-Fabrikation Blum & Co., Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Parfümerie-Fabrikation Blum & Co.**

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Brücken. In das Handelsregister des Amtsgerichts Birkenfeld ist am 11. 10. 1926 eingetragen: Das Vorstandsmitglied August Finck ist gestorben. Das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist für die Zeit bis zum 31. 3. 1927 einschließlich zum Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft bestellt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Kaufmann Adolf Finck und der Chemiker Dr. Karl Hintz in Frankfurt a. M. sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt. Die Prokura der beiden letzteren ist erloschen.

Chemisches Werk Dr. Klopfer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 15. 10. 1926 eingetragen: Auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 9. 9. 1926 ist das Stammkapital um 15 000 M., sonach auf 20 000 M. erhöht worden. Der Gesellschaftsvertrag vom 8. 9. 1924 ist dementsprechend geändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer und chemischer Erzeugnisse sowie von Nahrungsmitteln und die Beteiligung an Unternehmungen ähnlicher Art.

Farb- & Gerbstoffwerke Carl Flesch jr., Sitz: Frankfurt am Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 11. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura Otto

Moritz Türk ist erloschen. Den Kaufleuten Kurt Koerbs und Robert Maxheimer, beide Frankfurt a. M., ist Prokura in der Weise erteilt, daß jeder von ihnen mit einem persönlich haftenden Gesellschafter oder einem Gesamtprokuristen zur Zeichnung der Firma berechtigt ist.

Pflanzenleimfabrik Fritz Volk & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Neckargemünd. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 16. 10. 1926 eingetragen: An Stelle des ausgeschiedenen Fritz Volk wurde Johannes Loschhorn, Student in Neckargemünd, zum Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Gold- & Silberscheideanstalt vorm. Rößler Zweigniederlassung Pforzheim in Pforzheim mit dem Hauptsitz in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pforzheim ist eingetragen: Dem Betriebsleiter Dr. Leopold Nowack in Pforzheim ist für den Betrieb der Zweigniederlassung in Pforzheim in der Weise Gesamtprokura erteilt, daß er in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder mit einem für die Zweigniederlassung bestellten Prokuristen oder Handlungsbvollmächtigten die Firma zeichnet.

Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt vorm. Rößler Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 10. 1926 eingetragen: Prokurist: Dr. Hans Stark in Berlin. Er ist ermächtigt, in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem für die Zweigniederlassung Berlin bestellten Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten. Die Prokura ist auf den Betrieb der Zweigniederlassung Berlin beschränkt.

Veltener chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 10. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 16. 6. 1926 aufgelöst. Der bisherige Vorstand Rechtsanwalt Dr. Herbert Schoenfeldt in Berlin ist zum Liquidator bestellt.

Orbis Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 10. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Lichtenrade ist aufgehoben. Das Stammkapital ist auf 8500 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 28. 9. 1926 bzw. 1. 10. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals, der Geschäftsanteile und der Vertretung abgeändert. Der Geschäftsführer Hering ist abberufen. Zum neuen alleinigen Geschäftsführer ist Dr. Walter Schückerk, Arnsdorf i. R., bestellt.

Kaltleim-Industrie „Cetus“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 14. 10. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 2. 7. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Geschäftsjahrs (§ 6) abgeändert.

Sächsische Acetylen-Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 18. 10. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 15. 1. 1926 hat unter den im Beschlusse angegebenen Bestimmungen die Umstellung und demgemäß weiter beschlossen, das Grundkapital auf 50 000 M. zu ermäßigen. Die Ermäßigung ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr 50 000 M.

„Ludosa“ Drogen und Lackrohstoffe mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 14. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschluß vom 22. 9. 1926 ist das Stammkapital um 9600 M. auf 12 000 M. erhöht worden. Durch Beschluß vom gleichen Tage ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der §§ 3, Satz 1 (Stammkapital) und 6 (Beschlufassung) geändert worden. § 10 (Verwendung des Vermögens bei Auflösung) ist gestrichen. Dem Gesellschaftsvertrag hinzugefügt sind die §§ 12 (Gewinnverteilung), 13 (Tod eines Gesellschafters), 14 (Kündigung) und 15 (Schiedsgericht).

Gesellschaft für Chemisch-Metallurgische & Glastechnische Industrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 10. 1926 eingetragen: Alfred Thomae ist nicht mehr Geschäftsführer. Der Kaufmann Leopold Harris ist zum Geschäftsführer bestellt.

Flesch-Werke Aktiengesellschaft für Gerbstoff-Fabrikation und chemische Produkte, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Moritz Türk ist erloschen.

Westdeutsche Bleifarbenwerke Dr. Kalkow, Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 5. 10. 1926 ist § 5 der Satzung (Einteilung des Grundkapitals) geändert

worden. Das Grundkapital von 500 000 M. ist eingeteilt in 5000 auf den Inhaber lautende Aktien von je 100 M.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Aktiengesellschaft für Anilin-Fabrikation (Agfa) Zweigniederlassung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 10. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 1. 9. 1926 ist das Grundkapital um 454 000 000 M. auf 1 100 000 000 M. erhöht worden. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Chemische Werke Michendorf, Aktiengesellschaft zu Michendorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam ist am 13. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 4. 1926 ist das Grundkapital auf 25 000 M. umgestellt unter Änderung des § 4 des Gesellschaftsvertrages.

Gerolin-Gesellschaft m. beschr. Hftg., Fabrikation chemisch technischer Produkte, Halle a. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 18. 10. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Boeson“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemisch-Pharmazeutische Erzeugnisse, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 10. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer W. Pistier und Dr. O. Wochinger ist beendet. Ernst Alfred Hermann Schmidt und Heinrich Schwamm, Kaufleute, zu Hamburg, sind zu Geschäftsführern bestellt worden. Die an E. Schmidt erteilte Prokura ist erloschen. Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidatoren sind die Geschäftsführer.

Hamburg-Lüneburger Farbwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 10. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 8. 10. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert bzw. neu gefaßt worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Farben. Die Gesellschaft ist berechtigt, neue verwandte Fabrikationszweige aufzunehmen und sich auch an anderen ähnlichen Unternehmen zu beteiligen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind entweder je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen zusammen vertretungsberechtigt. Die Geschäftsführer Dr. Wilhelm Rodatz und Ferdinand Münzer sind allein vertretungsberechtigt, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.

C. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 18. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura von Franz Schellenberg ist erloschen.

„Paumorte“ Fabrikation chemischer Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 10. 1926 eingetragen: Wilhelm Schmidt-Casella und Isaac Tsassoglu sind nicht mehr Geschäftsführer.

Fabrik Chemischer Präparate Apoth. Hugo Kracht Nachf., Inh. H. Genske, Sitz: Düsseldorf-Oberkassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 9. 10. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Niederländische Chemikalien Maatschappij Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 11. 10. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Dr. Priester & Co in Erkelenz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erkelenz ist am 12. 10. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Düsseldorf verlegt.

„Linkao“ Erzeugung chemisch-technischer Produkte Max Schwersenz, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 10. 1926 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Storm & Schmidt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Mehrhoog. Die Firma ist am 11. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Rees eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Ein- und Verkauf von Düngemitteln. Das Stammkapital beträgt 10 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 6. 1926 festgestellt. Geschäftsführer sind die Händler Aloys Storm zu Töven und der Kaufmann Wilhelm Schmidt zu Mehrhoog, welche die Gesellschaft zusammen vertreten.

R. Pabst Sohn, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Lack- und Lackfarbenfabrik, Rotenburg a. Fulda. Die Firma ist am 17. 9. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda eingetragen. Gegenstand des Unternehmens sind Fabrikation und Vertrieb von Lack- und Lackfarben und ähnlichen Produkten. Beteiligung an Unternehmen gleicher und ähnlicher Art. Stammkapital: 20 000 M. Persönlich haftende Gesellschafter und Geschäftsführer sind:

Fabrikant Hans Wirthgen in Rotenburg a. d. Fulda, Fabrikant Reinhard Pabst jun., daselbst, Betriebsleiter Max Gottschalk, daselbst, und Kaufmann Adolf Lange in Cassel. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 6. 1926 festgestellt. Die Gesellschaft wird durch je zwei Geschäftsführer zusammen oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

„Conservator“ Fabrikation chem.-techn. Erzeugnisse Emil Dahlke, Cassel. Die Firma ist am 7. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel eingetragen. Inhaber: Kaufmann Emil Dahlke in Cassel.

„Preta“ Fabrik chem. techn. Produkte Menzler & Co., Breslau. Die Firma ist am 5. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 28. 9. 1926. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Finanzbankier Otto Menzler in Wien und Kaufmann Paul Merfert in Breslau. Geschäftszweig ist: Fabrikation von Bindemitteln für das Maler- und Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau und flüssiger animalischer Leime für alle Gewerbe und die hierzu notwendigen chemischen Produkte. Die Geschäftsräume befinden sich: Tauentzienstr. 162, II. Hof, Fabrikgebäude.

Chem. pharm. Präparate Paul Grube & Co., Breslau. Die Firma ist am 5. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Breslau eingetragen. Offene Handelsgesellschaft, begonnen am 16. 7. 1926. Persönlich haftende Gesellschafter sind: Kaufmann Paul Grube und Ingenieur-Chemiker Dr. Fritz Bätz, beide in Breslau.

Deutsche Clofector-Compagnie Desinfektionspräparate und Apparate Baumgardt & Co., Berlin. Die Firma ist am 11. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 9. 1926. Gesellschafter sind: Fabrikdirektor Franz Baumgardt und Anny Baumgardt, geb. Klöfer, beide Berlin. Zur Vertretung der Gesellschaft ist nur der Gesellschafter Franz Baumgardt ermächtigt.

K. H. Zahn & Co., Fabrikation chemisch-technischer Produkte, G. m. b. H. in Kiedrich, früher in Wiesbaden. Das Amtsgericht Eltville macht unterm 16. 10. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Chemische Fabrik Ravensberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 4. 8. 1926 eingetragen: Heinrich Milberg und Paul Speckamp, beide in Brackwede, sind als Geschäftsführer ausgeschieden. Zum alleinigen Geschäftsführer ist Carl Esser in Bielefeld bestellt. Den Kaufleuten Heinrich Milberg und Paul Speckamp, beide in Brackwede, ist derart Prokura erteilt, daß sie berechtigt sind, die Gesellschaft gemeinschaftlich zu vertreten.

Kaolin-Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 13. 10. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 14. 9. 1926 im § 1 (Sitz) abgeändert worden. Die Prokura des Oskar Poengen und des Heinrich Ludwig Gummert ist erloschen. Otto Julius Erbslöh ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Der Sitz der Gesellschaft ist nach **Geisenheim a. Rhein** verlegt worden. Die Firma ist hier erloschen.

Chemische Fabrik Hama Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Stuttgart. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart ist am 9. 10. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 5. 8. 1926 ist § 1 des Gesellschaftsvertrages geändert; der Sitz der Gesellschaft ist nach **Rohr a. F.** verlegt.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Greifenhagen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Greifenhagen ist am 4. 10. 1926 eingetragen: Professor Dr. Ernst Hintz, Wiesbaden, Adolf Finck, Kaufmann, Frankfurt a. M., Dr. Karl Hintz, Chemiker, Frankfurt a. M. Die Prokura des Adolf Finck und des Dr. Karl Hintz ist erloschen. Das Vorstandsmitglied August Finck ist gestorben. Das Mitglied des Aufsichtsrats Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist für die Zeit bis zum 31. 3. 1927 einschließlich zum Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft bestellt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Kaufmann Adolf Finck und der Chemiker Dr. Karl Hintz in Frankfurt a. M. sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 16. 10. 1926 eingetragen: Karl Goldstein ist nicht mehr Geschäftsführer. Die Prokura des Hermann Mosgau ist erloschen.

Chemische Fabrik Bingen Aktiengesellschaft, Sitz: Bingen am Rhein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bingen am Rhein ist am 18. 10. 1926 eingetragen: Die von der Generalversammlung am 25. 11. 1924 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals von 200 000 M. auf 40 000 M. ist durchgeführt. Durch Beschluß des hierzu von der Generalversammlung ermächtigten Aufsichtsrates vom 25. 8. 1925 wurden § 3 und § 16 des Gesellschaftsvertrages geändert.

Sächsisch-Thüringische Dachpappenvereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 19. 10. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 23. 3. 1926 hat die Umstellung des Stammkapitals auf 1200 M. beschlossen. Die Umstellung ist durchgeführt. Der Gesellschaftsvertrag ist durch den gleichen Beschluß in Punkt C abgeändert worden.

Zinkfarben Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 9. 1926 ist das Grundkapital um 100 000 M. auf 300 000 M. erhöht worden. Die Kapitalserhöhung ist durchgeführt worden. Durch Generalversammlungsbeschluß vom gleichen Tage ist der § 4 des Gesellschaftsvertrages (Grundkapital und Einteilung) geändert worden. Grundkapital: 300 000 M.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke, Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Sitz: Ludwigshafen a. Rh., Hauptniederlassung in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen a. Rh. ist am 9. 10. 1926 eingetragen: Der am 18. 9. 1926 eingetragene Prokurist heißt Ingenieur, nicht Ingeny.

Bruno Pretzsch, chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 10. 1926 eingetragen: Liquidator: Hans Romanowski, Direktor in München. Firma erloschen.

Kepec Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung Zweigbetrieb München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 13. 10. 1926 eingetragen: Geschäftsführer Leopold Heckmann gelöscht.

Dillfarbwerk, Aktiengesellschaft in Siegen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Siegen ist am 4. 10. 1926 eingetragen: Albert Landgraf hat sein Amt als Vorstand niedergelegt; an seiner Stelle ist der Kaufmann Berthold Korff in Haiger zum Vorstand bestellt. An Albert Landgraf in Haiger (Dillkreis) ist Prokura erteilt.

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Werke: Chemische Fabriken vorm. Weiler & Meer, Sitz: Uerdingen als Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uerdingen ist am 14. 9. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Obergeringens Paul Weigert in Berlin, Theodor van Zütphen in Frankfurt a. M. und Walter Nieten in Höchst a. M. sind erloschen. Der Prokurist Wilhelm Vogel hat seinen Wohnsitz von Uerdingen nach Frankfurt a. M. und der Prokurist Rechtsanwalt Clemens Brendel von Wiesbaden nach Mannheim verlegt. Der versehentlich mit Ingenmay angemeldete und eingetragene Name des Prokuristen Franz Ingeny, der seinen Wohnsitz von Königsstein i. T. nach Wiesbaden verlegt hat, wird in Ingeny berichtigt. Der Kaufmann Hermann Waihel in Mannheim ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt.

Am 23. 9. 1926 ist eingetragen: Dem Carl von Reneß in Berlin, Wilhelm Schlosser in Berlin, Karl Dettinger in Berlin, Julius Hasel in Rottweil, Dr. Alfred Schwindt in Rottweil, Dr. Max Eble in Rottweil, Dr. Fritz Fraunberger in Dünberg, Fritz Funcke in Dünberg, Heinrich Hagemann in Premnitz, Dr. Friedrich Linnemann in Premnitz, Dr. Rudolf Grützner in Bobingen, Gustav Fuchs in Bobingen und Dr. Paul Oppenheim in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können.

Deutsche Kunstfeuerwerk-Gesellschaft mit beschränkter Haftung vormals Walter Brinkmann in Bielefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 25. 9. 1926 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 18. 8. und 21. 9. 1926 ist das Stammkapital auf 20 000 M. erhöht. Der Kaufmann Richard Nagel in Bielefeld ist zum Geschäftsführer bestellt. Der bisherige Gesellschaftsvertrag ist durch den Vertrag vom 18. 8. 1926 nebst Nachtrag vom 21. 9. 1926 ersetzt. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

C. E. Willy Franke, Chemische Fabrik in Breslau, Matthiasstraße 45. Das Amtsgericht Breslau macht unterm 12. 10. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das

Vermögen des Fabrikbesitzers Christoph Edmund Willy Franke nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben wird. (3059)

LITERATUR

Fortschritte der Heilstoffchemie. Dargestellt von Dr. J. Houben, Oberregierungsrat und o. Mitglied der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem, a. o. Professor an der Universität Berlin. Erste Abteilung: Das deutsche Patentschriftwesen. Bearbeitet von Professor Dr. J. Houben. I. Band: 1877–1900. XXI, 84 und 922 Seiten. 1926. Verlag von Walter de Gruyter & Co., Berlin und Leipzig. RM. 70,—, geh.

Mit dem vorliegenden über 1000 Seiten starken ersten Bande des auf 9 Einzelbände berechneten gesamten Werkes hat sich der Verfasser der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die deutsche Patenliteratur der Jahre 1877–1900 zusammenzustellen, soweit sie die Heilstoffchemie betrifft.

Die auf den ersten 84 Seiten gebrachte Uebersicht der für dieses Gebiet in Betracht kommenden Patentklassen und Unterklassen ermöglicht innerhalb der einzelnen Patentgruppen eine schnelle Orientierung über die in der angegebenen Zeit erteilten deutschen Reichspatente. Sie wird durch die den Gruppen jeweils angefügten Mitteilungen über den therapeutischen Zweck und die physiologische Wirkung der nach den beschriebenen Verfahren hergestellten Stoffe vorteilhaft ergänzt.

Die geschützten Verfahren selbst sind im zweiten Teil des ersten Bandes auf 922 Seiten in der Reihenfolge der Patentnummern nach den amtlichen Patentschriften eingehend wiedergegeben. Dadurch, daß auch die in erheblicher Zahl bereits vergriffenen und daher nicht mehr käuflichen Patentschriften zum Abdruck gebracht worden sind, ist eine bemerkenswerte Vollständigkeit erzielt worden. Mit der hoffentlich recht bald erfolgenden Zusammenstellung der nach 1900 erteilten Patente wird das Werk für das Gebiet der Heilstoffchemie gewissermaßen das Patentamt in der Westentasche bilden, wenn es durch die künftig erteilten Patente laufend ergänzt wird.

Daß nur deutsche Patentschriften berücksichtigt worden sind, darf nicht als ein Mangel, sondern muß vielmehr als eine weise Beschränkung angesprochen werden. Denn man kann wohl annehmen, daß jedes nur irgendwie bedeutsame ausländische Verfahren zur Herstellung von Heilstoffen auch den deutschen Patentschutz genießt.

Ein umfangreiches Namen- und Sachregister erleichtert die Benutzung des vorliegenden Bandes, dessen baldige Fortsetzung von den mit der Heilstoffchemie, sei es in wissenschaftlicher Forschung, sei es in technischer Durchführung in Berührung Kommenden dankbar begrüßt werden dürfte.

Dr. Sch. (3044)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 20. Oktober 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 68*; Alaun (in Stücken) 8/10/0*; Aluminiumsulfat (17–18%) 6; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/11* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weiß, Cornwall) 16; Aetzkali (88–90%) 27/5/0; Aetznatron (76%) 17/10/0*; Bariumcarbonat (natürl., 92–94%) 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt, 98–100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/10/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4–6; Bleiglätte (ausl.) 39; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausl.) 37; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist.) 22/15/0*; Borsäure (krist.) 37**; Brechstein (43–44%) 0/0/10 1/2 (lb.); Calciumchlorid 5/10/0**; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/5 1/2 (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0**; Citronensäure 0/1/3 1/4 (lb.); Eisenvitriol (in L. dungen) 3/2/6*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 65*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17*; Flußsäure (59–60%) 0/0/7 1/2 (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6 1/4 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetra (raff.) 23/10/0; Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3 1/4 (lb.); Kaliummetabisulfat 0/9/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6 1/2 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0; Kupfersulfat 22/10/0; Lithopone (30%) 22/10/0; Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0; Magnesiumsulfat (pharm.) B. P.) 4/15/0; Milchsäure (50%) 41; Natriumacetat 19/10/0; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbichromat 10/10/0**; Natriumbichromat 0/0/3 1/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60–62%) 15**; Natriumchlorat 0/0/3 1/4 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9**; Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19; Natriumperchlorat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/15/0; Natriumsulfat (konz., 60–65%) 9; Natriumbutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3 1/4; Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Potasche (96–98%) 26; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7 1/2 (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/10 1/2–0/0/11 1/2; Salmiak (first, sublim., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*; Tannin (commercial, 78–82%) 0/1/3 (lb.); Terpinolöl 66/5/0; Weinsäure 0/0/11 1/2; Soda (calc., 58%) 0/15/0**; Soda (krist.) 5/5/0**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0**; Zinksulfat (krist.) 13; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/11 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise

in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7–1/3; Acetylsalicylsäure 2/4–2/5; Amidol 9/6; Anisopyrin 11/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0–2/3; Bromkalium 1/8 1/2–1/9; Bromnatrium 1/11–2/0; Calomel 5/0–5/2; Chininsulfat 1/8–1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3–3/6; Hexamethylenetetramin 2/4–2/6; Hydrochinon 4/0; Methylsalicylat 1/6; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9–1/10; Phenacetin 3/9–4/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure (B. P.) 1/3 1/2–1/5; Salol 3/0; Sublimat 4/0–4/8. — **Kohlenteerzwiseherprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9 1/2; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11–1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (60–68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verpackung) 0/7; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Reval), 15. Oktober 1926. Preise in Enik. per Pud (1 Pud = 16,38 kg.). Glucose 650; Phenol 200; Goudron 250; Pech 190; Firnis 1400 bis 1500; Brennschieferöl 180–210; Beizzin (russ.) 545–550; Benzol (poln.) 515–600; Beizzin (amerik.) 560–600; Waschsoda (ausl.) 195; Waschsoda (inl.) 170–175; Sodastein (72–74%) 500–540; Gerbstoffextrakt —; Nigrosin (ausl.) 9200; Zinkweiß (ausl.) 1500–1630; Bleiweiß (ausl.) 1530 bis 1620; Ocker (ausl.) 360–470; Norgesalpetra 1980 (Fall); Chilesalpetra 415–420; Superphosphat (18–20%) 625–630 (Sack); Thomasmehl (15–16%) 640 (Sack); schwefelsaur. Ammoniak 2065 (Sack); Kalkstickstoff 185 (Sack); Phosphorit (estn., 6%) —; Phosphorit (estn., 28–30%) 500 (Sack); Holzteer 350–400; Zandholzer (Origin-Kisten, 3000 Dosen) 4300–4900.

Holland (Amsterdam), 20. Oktober 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 72,50–76; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,35–7; Ameisensäure (85% vol.) 40–42,50; Ammoniak (25%) 13,75–15,50; Anilinöl 77,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9–10; Arsenik (weiß) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16–17,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,30–3,90; Bleizucker 52,50–54; Borax (krist.) 25–26,50; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 167,50 bis 172,50; Carbonsäure (40%) 56–60; Chlorbarium 10,25–11; Chlorcalcium (70–75%) 5,25–6; Chlorkalk 9–9,75; Chlormagnesium (geschm.) 6,25–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 16,75–18; Citronensäure 152,50–170; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 35–38; essigsaurer Natrium 26–27,75; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3–3,50; Glycerin (zwei-nal raff.) 118–125; Harnstoff 65–75; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 9–10,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpetra (gemahlen) 26,50–28; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25–26,75; Lithopone (Rotsiegel) 21,25–23; Milchsäure (50% vol.) 34–37; Morphium —; Natriumbicarbonat 11,75–13; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24,75–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 43–47; Natriumsalpetra 18,50–20; Natriumwasserglas (38–40%) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 29,75–31,25; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50–39,50; Rhodanammium 125–140; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23,50–24,25; Salpetersäure (60°) 17–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60 bis 62%) 10,50–11,75; Schwefelsäure (66° B) 4,20–5; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 100–115; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Kanada (Montreal und Toronto), 1. Oktober 1926. Preise in Dollar per lb. Acetanilid (C. P.) 0,43; Aceton (rein, in Fässern) 0,20; Acetylen 2,75 bis 3,25 (100 Kubikfuß); Alaun (Kali) 2,75–3,00 (100 lbs.); Alphanaphthylamin 0,40–0,42; Aluminiumsulfat (in Stücken) 1,75 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisentfrei) 3,00 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,11–0,12; Ammoniak (26°, fob Toronto) 0,06; Ammoniak (wasserfrei) 0,22–0,28; Ammoniumcarbonat (Bar.) 0,11 1/4–0,12 1/2; Ammoniumnitrat (techn., krist.) —; Ammoniumnitrat 68,00–70,00 (1); Amylacetat (85%) 4,25–4,50 (Imp.-Gall.); Amylacetat (rein) 5,00–5,25 (Imp.-Gall.); Anilin (Kesselwagen) 0,15 1/2; Anilinchlorhydrat (fob N.Y.) 0,23–0,24; Anthracen (80–85% fob N.Y.) 0,60–0,65; Arsenik (weiß) 0,04–0,05; Aspirin 0,72; Aethylacetat (96–98%) 1,15 (Imp.-Gall.); Aethyläther 0,22; Aethylchlorid 0,25–0,30; Aethylenglykol 0,35–0,45; Aetzkali 0,07 1/2–0,08; Aetznatron (ab Fabrik, Wagenladg.) 3,70–3,90 (cwt.); Bariumcarbonat 47,00–55,00 (1); Bariumchlorid 65,00–68,00 (1); Bariumnitrat 0,10 bis 0,12; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenladg.) 85,00–88,00 (1); Bariumsuperoxyd 0,03; Benzaldehyd (technisch) 1,00–1,25; Benzoesäure 0,50–0,60; Benzol (rein) 0,40 (Imp.-Gall.); Benzylchlorid (techn., fob N.Y.) 0,25–0,30; Betanaphthol —; Bleiglätte 0,12–0,13; Bleizucker (weiß) 0,12–0,13; Borax (krist.) 5,50–5,75 cwt.; Borsäure (krist.) 0,09 1/2–0,09 3/4; Brechstein (techn.) 0,30; Brom (techn.) 0,50; Butylalkohol (Kesselwagen) 0,21 (lb.); Calciumacetat 3,10 (cwt.); Calciumcarbid (ab Fabrik) 95,00 (1); Calciumchlorid (fest) 35,00 (1); Carbonsäure 0,16–0,18; Cresylsäure (97–99%, fob N.Y.) 0,60–0,65 (Gall.); Chloralhydrat (U.S.P.) —; Chlorkalk (35%) 2,75–3,00 (cwt.); Chlor (flüssig) 0,09–0,09 1/2; Chloroform (B.P.) 0,40–0,45; Citronensäure 0,35; Cyanalkalium (98–100%) 0,50–0,60; Eisenchlorid (krist.) 0,07–0,08; Eisenoxyd (rot) 0,13–0,20; Eisenvitriol (krist.) 1,55–1,75 (cwt.); Essigsäure (80%, Wagenladg.) 12,75 (100 lbs.); Ferrochrom (4–6% C.) 0,11 1/2–0,12; Ferromangan (78–80%, Wagenladg., ab Werk) 54,00 (1); Ferrosilicium (75%, Wagenladg., ab Werk) 94,50 (1); Flußsäure (60%) 0,18–0,23; Formaldehyd (in Barr.) 0,14; Gasruß 0,12–0,13; Glaubersalz (krist.) 1,25–1,35 (cwt.); Glycerin (C. P., in Fässern, 500–1000 lbs.) 0,26; Hexamethylenetetramin 0,65–0,70; Hydrochinon 1,45–1,50; Coffein (engl.) 3,30; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18 1/2 bis 0,19 1/2; Kalisalpetra (Wagenladg.) 0,05 1/4–0,06; Kaliumbichromat 0,16–0,17; Kaliumbichromat 0,15–0,16; Kaliumbromid (krist.) 0,50; Kaliumchlorat (krist.) 0,10–0,11; Kaliumpermanganat 0,16–0,18; Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19; Kobaltoxyd (schwarz) 2,00; Kohlensäure (flüssig) 0,07–0,09; Kreosotöl (roh) 0,30–0,35 (Gall.); Kresol (U.S.P., fob N.Y.) 0,20–0,22; Kupferoxyd (rot) 0,17–0,18; Lithopone (L.C.L.) 0,45–0,05 1/2; Magnesium (Band) 0,65 (Unze); Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze); Magnesiumcarbonat 0,10; Magnesiumchlorid 36,00–40,00 (1); Magnesiumsulfat (B. P.) 2,25–2,50 (cwt.); Mangandioxyd (fob N.Y.) 80,00–85,00 (1); Mennige 0,12–0,11; Methanol (95%) 0,87 (Gall.); Methylsalicylat 0,42–0,47; Milchsäure (22%) 0,06–0,07; Milchsäure (50%) 0,12 1/2 bis 0,13 1/2; Moschus (Xylol) 3,00–3,25; Naphtha 0,53 (Gall.); Naphthalin (in Schuppen) 0,06; Natriumacetat 0,05–0,06; Natriumcarbonat 2,30–2,60 (cwt.); Natriumcyanid (98–99%) 0,24; Natriumbenzat 0,45–0,50; Natriumbicarbonat (100%, rein) 2,50–3,00 (cwt.); Natriumbichromat 0,07 1/4–0,08 1/2; Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9,00 (1); Natriumbisulfat (pulv., 60–62%) 0,05 1/4–0,06; Natriumbisulfat (35° B) 0,03–0,03 1/4; Natriumbromid 0,50; Natriumfluorid (95–98%) 0,11–0,13; Natriumhyposulfat (Bar.) 3,75–4,00 (cwt.); Natriumnitrat (raff.) 4,75–5,00 (cwt.); Natriumnitrat (Chilesalpetra) 70,00–75,00 (1); Natriumnitrit 0,06–0,08; Natriumsuperoxyd 0,23; Natriumsilikat (400) 1,50 (cwt.); Natriumsulfat (60–62%, Wagenladg.) 0,03 1/4; Natriumsulfat (krist.) 0,01; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 0,10 1/2–0,11; Ocker 0,04–0,05; Oxalsäure (fob N.Y.) 0,09; Phenacetin 1,20–1,25; Phosphor (gelber) 0,35; Phosphor (roter) 0,70; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08–0,09; Phthalsäure —; Pikrinsäure 0,33–0,38; Potasche (calc., 80–85%) 0,09–0,10; Pyridin (imp.) 6,25–6,50 (Gall.); Pyroallol (subl.) 1,85–1,95; Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,00–1,10; Quecksilberchlorür (Calomel) 1,20–1,30; Salicylsäure (techn.) 0,29–0,33;

Salicylsäure (B.P.) 0,31–0,35; Salmiak (weiß, Wagenladg.) 0,05½–0,05¾; Salpetersäure (36%) 8,25–9,00 (100 lbs.); Salzsäure (18%) 2,25–2,60 (100 lbs.); Sauerstoff (Kudikru) 1,75–2,25; Schwefelkohlenstoff 0,07–0,08; Schwefelsäure (66%) 15,00–16,50 (1); Silbernitrat 7,75–8,00; Sulfanilsäure 0,15; Tannin (B. P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,30–0,35; Terpeneol (inländ.) 0,35–0,38; Thymol 4,00–4,20; Toluol (rein) 0,30 (Imp.-Gall.); Wasserstoff (Kubikfuß) 2,00; Wasserstoffsulphoxyd (10 Vol.-%) 0,06; Wasserstoffsulphoxyd (100 Vol.-%) 0,37–0,40; Wismutnitrat (pulv.) 3,40–3,45; Xylol (techn.) 0,34 (Imp.-Gall.); Zinkoxyd (franz. Ver.) 0,10½; Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07½; Zinksulfat (techn.) 0,05–0,05½; Zinnchlorid (krist.) 0,40–0,45; — Pflanzliche Öle: Holzöl (Kesselwagen) 0,10½; Leinöl (6–9 bbls.) 0,88 (Gall. von 9 lbs.).

Oesterreich (Wien), 22. Oktober 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkalk (88–92) 80,50 Schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 33; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 46; Bittersalz 1,20 \$; Bleiglatte (B.B.U.) 147; Bleiweiß (chemisch rein) 160; Borax (krist.) 100; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 40; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chromkalk (110–115) 30; Chromalaun (inländ.) 70; Chromkali (krist.) 158; Chromnatrium 120; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bb., chem. rein) 425; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 290; Kupfervitriol (98–99) 91; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 75; Milchsäure (techn. 50% vol.) 150; Mennige 150; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbisulfat (60–62%) 58; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxalsäure 118; Pottasche (98–99) 85; Salzsäure (20–22 techn.) 14; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländisch) 63,50; Schwefelsäure (66% B) 21; Soda (Ammoniak, 98–99) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinsöl (inländ.) 240; Terpentinsöl (russisch, weiß) 160; Weinsäure (krist.) 390.

Vereinigte Staaten (New York), 11. Oktober 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12 Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½ bis 0,05¾; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,02¼–0,03¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10½; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,13–0,15; Ammoniak (26%) 0,05¼–0,05¾; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumsulfat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75 bis 1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weißer pulverförmig) 0,03½–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 4,42½ (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,20 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat 0,07½–0,07¾; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,34½; Bariumsulfat 0,14–0,15; Bleiglatte (commercial) 11,25 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borax (krist.) 0,05; Borsäure (Barrels 0,09–0,09½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,19; Calciumarseniat 0,07½–0,10; Calciumcarbid 0,05–0,06; Calciumchlorid (73–75% ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,72–0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,09; Chloralkali 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,21½; Cyankalium 0,52½–0,57½; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13 bis 14 (t); Essigsäure (99%, Essig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,10½; Glaubersalz (ab Werk) 1,19–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27–0,27½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,18–0,18½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,38½; Kalisalpeter (krist.) 0,07¼–0,08; Kaliumbichromat 0,08¼–0,08½; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08¼–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14–0,15; Kupfersulfat (99%) 4,80–5,00 (100 lbs.); Lithopone (einheimisch) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90–2 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,75 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,72 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,80–0,85 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13¼–0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P. X) 0,62–0,64; Natriumacetat 0,04¼–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06¾–0,06¾; Natriumbisulfat (nitercake) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼–0,06½; Natriumfluorid 0,09½–0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98, einheim.) 0,08¼–0,09½; Natriumsulfat 0,06¼–0,06½; Natriumsulfat (Wasserglas, ab Fabrik, 60%) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,02¼–0,03¼; Natriumblutlaugensalz (gelbes) 0,10–0,10½; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,11–0,11½; Phosphor (gelber) 6,32–6,37½; Phosphor (roter) 6,65; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14 bis 0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05¼–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,06½; Salpetersäure (36%) 5–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10–3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylindern) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05½–0,06¼; Schwefelsäure (66%, tanks) 15–16 (t); Soda (krist.) 0,90 bis 1,00 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat 0,07¼–0,08; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinsöl 0,93–0,94 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼; Weinsäure (kristallisiert, U.S.P., einheimisch) 0,29½; Zinkcarbonat 0,11–0,12; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¾–0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03 bis 0,04; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0,48–0,48½; Zinnchlorid 0,20¼–0,20½; Zinnoxyd 0,70–0,72. — Kohlenprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,85–0,90; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinöl (tanks) 0,17–0,18; Anthracen (80–85%) 0,60 nom.; Anthracinon (99,5%) 0,90–0,95; Benzaldehyd

(U.S.P. IX.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,68–0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30 bis 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25–1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17–0,19; Cresylsäure (97–99%) 0,60–0,65 (Gall.); Chlorbenzol 0,08¼–0,09½; Dimethylanilin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,60–0,68; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,48–0,50; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30 bis 0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,40–0,45; Salicylsäure (techn.) 0,37–0,42; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,89–0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm. tanks) 0,36. (3020)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 10.	20. 10.	Aktien	27. 10.	20. 10.
Byk-Guldenw. . .	77 3/8	78,—	Köln-Rottweil . .	162 1/8	166,25
Chem. F. Buckau . .	118,25	120,—	Lidde's Eismasch. .	160,—	163,—
„ Grünau . .	85,—	88 3/8	Lithopone-Fabrik . .	59,75	57,—
„ Heyden . .	115,75	120,—	Nitritfabrik . .	—	—
„ Milch & Co. . .	85,—	120,—	Oberschl. Koksw. .	143,—	139,25
„ Gelsenk. . .	102,—	105,25	Rasquin, Farb. .	66,25	68,—
„ W. Albert . .	154,—	166,25	Rh. W. Sprengst. .	120,50	123,75
„ W. Brockhues . .	74 50	78,25	Rhen. Verein ch. F. .	84 1/8	83,75
Concordia chem. F. .	75,50	75,—	J. D. Riedel . .	94,75	97 3/8
Dynamit Nobel . .	154,75	157,75	Rütgerswerke . .	130 3/8	136,—
Eggsstoff, Salzw. . .	87,—	88,75	H. Scheidemann . .	43,75	46,50
Fahlberg, List . .	121 1/8	114,50	Scherching, Chem. .	235,—	240,—
I. G. Farbenindustr. .	326,50	331,50	Sprengst. Carb. . .	98,—	—
Gehe & Co. . .	86,—	92,50	Staßfurter Chem. .	61 1/8	64,50
Th. Goldschmidt . .	139,50	144,75	Thür. Bleiweißf. .	67,—	69,—
Harkort Bergw. . .	60,—	—	Union Chem. Fabr. .	84 3/8	87,—
Heine & Co. . .	73,—	72,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	145,—	145,50
Jeserich Asphalt . .	181,—	136,—	„ Glanzstoff F. .	320,—	327,50
C. A. F. Kahlbaum . .	180,50	183,—	„ Ultramarinfabr. .	141,—	142,50

Devisen	27. 10.	23. 10.	Devisen	27. 10.	23. 10.
Argentinien . . .	1,710	1,712	Italien . . .	18,47	18,30
Kanada . . .	4,209	4,206	Jugoslawien . . .	7,425	7,42
Japan . . .	2,056	2,054	Dänemark . . .	111,86	111,84
Aegypten . . .	20,915	20,905	Portugal . . .	21,550	21,450
Türkei . . .	2,110	2,14½	Norwegen . . .	105,10	105,25
England . . .	20,897	20,883	Frankreich . . .	12,85	12,68
Ver. Staaten . . .	4,207	4,204	Tschechoslowakei .	12,462	12,452
Brasilien . . .	0,582	0,586	Schweiz . . .	81,16	81,10
Uruguay . . .	4,180	4,180	Bulgarien . . .	3,040	3,03½
Holland . . .	168,18	168,12	Spanien . . .	63,50	63,30
Griechenland . .	5,25	5,15	Schweden . . .	112,35	112,32
Belgien . . .	58,55	11,91	Oesterreich . . .	59,37	59,33
Danzig . . .	81,60	81,52	Ungarn . . .	5,88	5,89
Finnland . . .	10,58	10,58	Rumänien . . .	2,35	2,265

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 239 vom 13. 10. 1926.)

Land	100 estn. Mark	RM.	Land	100 Dollar	RM.
Estland . . .	100 Lat	80,79	Brit.-Hongkong	100 Dollar	227,21
Lettland . . .	100 lett. Rubel	1,62	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	282,34
Litauen . . .	100 Lit	41,66	Argentinien	100 Goldpeso	387,34
Luxemburg . . .	100 Franken	11,46	Chile . . .	100 Peso	51,73
Polen . . .	100 Zloty	46,62	Mexiko . . .	100 Peso	203,80
Rußland . . .	1 Tschernowetz	21,63	Peru . . .	1 peruan. Pfd.	16,49
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,65	Uruguay . . .	1 Peso	4,20

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	27. 10.	20. 10.
Elektrolytkupfer . . .	135	134½
Raffinadekupfer 99–99,3% . . .	—	—
Originalhüttenweichblei . . .	—	—
Hüttenrohziegel (freier Verkehr) . . .	68 1/8–69	69–69 1/8
Zink, umgeschmolzen . . .	60–60 1/8	60–61
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	214	214
Banks, Straits-, Australzinn . . .	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99% . . .	—	—
Reinnickel . . .	340–350	340–350
Antimon-Regulus . . .	110–115	115–120
Silber in Barren per 1 kg . . .	73 1/8–74 1/2	72–73

Versammlungskalender

2. Nov.: Dt.-Amerikanische Schmirgelwerke Aktiengesellschaft zu Berlin, ordentl. G.-V., mittags 1 Uhr, im Geschäftslokal Berlin N., Schulzendorfer Str. 19.
6. „ Harkortische Bergwerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Gotha, 54. ordentl. G.-V., vormittags 10 Uhr, im Hotel „Schwarzer Bär“ in Gera-Reuß.
9. „ Minimax Aktiengesellschaft, Berlin, 5. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin W. 8, Unter den Linden 2. Dr. Ivo Deiglmayr, Chemische Fabrik A.-G. in München, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in der Wohnung des Aufsichtsratsvorsitzenden, Kommerzienrat Wilhelm Rautenstrauch, in Trier, Ostallee 75. (3048)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige Hauptversammlung.

Die diesjährige Hauptversammlung des Vereins findet am 8. Dezember in Berlin statt. (3071)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungemitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosestraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W. 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W. 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig-Berlin W. 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 6. NOVEMBER 1926

Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Fünfzig Jahre chemische Industrie in den Vereinigten Staaten.

Anlässlich der 50-Jahrfeier der Amerikanischen Chemischen Gesellschaft gibt die von dieser Gesellschaft herausgegebene Zeitschrift „Industrial and Engineering Chemistry“ eine Uebersicht über die Entwicklung verschiedener Zweige der chemischen Industrie während der letzten 50 Jahre, unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten. Die folgenden Ausführungen sind dieser Zeitschrift entnommen.

Ueber die Sprengstoffindustrie berichtet H. Schlatter von Richards and Co. in Stamford (Conn.). Im Jahre 1876 wurde Nitroglycerin in den Vereinigten Staaten nur in geringen Mengen hergestellt und verwendet, und nur in Kalifornien, New-Jersey und Massachusetts existierten einige kleinere Fabriken, welche mit den Vorurteilen der Verbraucher und dem Widerstand der alten Schwarzpulverfabriken zu kämpfen hatten. Vom Jahre 1880 ab begann eine stärkere Produktion von Dynamit, und damit gingen auch die Preise für dieses Erzeugnis zurück. Ursprünglich hatte 1 lb. Dynamit 1,75 \$ gekostet, im Jahre 1876 war der Preis bereits auf 75 c. per lb. zurückgegangen, und weitere Ermäßigungen folgten. Die gegenwärtigen Preise erscheinen gegenüber den hier genannten lächerlich gering. Durch sorgfältig durchgeführte wissenschaftliche Untersuchungen war es gelungen, die Ausbeute bei der Nitrierung von 100 lbs. Glycerin bis auf 233 bis 235 lbs. zu steigern gegenüber ursprünglich nur 180 lbs. Nitroglycerin.

Die enorme Steigerung des Sprengstoffverbrauchs führte dahin, daß man sich nach Ersatzprodukten für Glycerin umsah, da man früher oder später eine bedenkliche Knappheit dieses Erzeugnisses befürchtete. Es ist nicht gelungen, ein in jeder Beziehung vollwertiges Ersatzprodukt zu finden, aber durch die Entwicklung der Anwendungsmöglichkeiten und der Produktion des Ammonitrats und einiger Nitroverbindungen ist der Anteil des Nitroglycerins in der modernen Sprengstofftechnik geringer geworden, so daß zunächst wenigstens in dieser Beziehung keine Befürchtungen gehegt werden brauchen. Man kann sogar technische Sprengstoffe ganz ohne Nitroglycerin herstellen, z. B. mit der seit 20 Jahren bekannten Nitrostärke. Außerdem können die jetzt in technischem Maßstabe hergestellten Glycolenitriert und ebenso wie Nitroglycerin verwendet werden.

Auch die Erzeugung von Sprengstoffen für militärische Zwecke hatte, wie der Weltkrieg bewies, große Fortschritte gemacht. Obwohl dies ein weniger bedeutungsvolles Gebiet der Sprengstoffindustrie ist und die Herstellung von Sprengstoffen für militärische Zwecke in normalen Zeiten nur einen geringen Teil der Gesamtproduktion ausmacht, ist die Allgemeinheit im Hinblick auf die Landesverteidigung an diesen Sprengstoffen meist mehr interessiert, als an den für gewerbliche Zwecke verwendeten. Im Jahre 1870 gab es noch kein rauchschwaches Pulver und außer dem Schwarzpulver noch keine Sprengstoffe für Granaten. Das heute für militärische Zwecke verwendete rauchschwache Pulver hat seinen Wert während des Krieges bewiesen. Vor kurzem wurde ein Pulver herausgebracht, das nicht

nur rauchlos, sondern auch flammenlos ist. Als Sprengstoff für Granaten verwendet man in den Vereinigten Staaten Trinitrotoluol, Trinitroxylol und eine Anzahl anderer Nitrokohlenwasserstoffe.

Die Zündkapseln von 1876 enthielten gewöhnlich Knallquecksilber, aber in solch geringen Mengen, daß durch sie nur die empfindlichsten Sprengstoffe zur Detonation gebracht werden konnten. Nur wenige erkannten bereits in damaliger Zeit den Wert stärkerer Initialzündungen, sie konnten aber mit ihren Bemühungen nicht durchdringen. Ammonitrathaltige Mischungen konnten infolgedessen nicht verwendet werden, obwohl sie schon frühzeitig zur Verwendung vorgeschlagen konnten infolgedessen nicht verwendet werden, obwohl die Azide, sowie eine Anzahl von Zwischenzündsätzen, wie Tetryl, die die starke, aber kurze Einwirkung des Zünders auf den eigentlichen Sprengstoff übertragen.

Die Herstellung von Sprengstoffen ist jetzt einerseits durch chemische und physikalische Kontrollmaßnahmen, andererseits durch geeignete maschinelle Vorrichtungen soweit gesichert worden, daß dadurch die Sprengstoffindustrie weniger Zwischenfällen ausgesetzt ist, als manche andere Industrie, die nicht für besonders gefährlich gehalten wird.

Während 1876 die Produktion von Sprengstoffen nur nach tausenden von lbs. zählte, sind es jetzt Millionen von lbs. Der gegenwärtige Bedarf der Vereinigten Staaten beläuft sich auf mehr als 500 Mill. lbs. jährlich, von denen etwa 40% aus Schwarzpulver bestehen. Die Produktionsfähigkeit der Fabriken ist beträchtlich größer, und zwar hauptsächlich wegen der zeitweilig stark ansteigenden Nachfrage.

Ueber die Entwicklung der photographischen Industrie schreibt C. E. K. Mees von der „Eastman Kodak Comp.“ in Rochester (New York). Im Jahre 1876 konnte man von einer photographischen Industrie noch nicht sprechen, da der Photograph sich sein Material selbst herstellen mußte. Die Entwicklung der photographischen Industrie setzte erst mit der Einführung der Gelatinetrockenplatte ein, die in Fabriken hergestellt und dem Photographen in gebrauchsfertigem Zustande angeboten wurde. Später wurde die Trockenplatte auch vielfach durch den biegsamen Film ersetzt.

Gegenwärtig beschäftigt die photographische Industrie der ganzen Welt mehr als 40 000 Personen, von denen sich etwa 20 000 mit der Herstellung von lichtempfindlichem Material befassen. Die photographischen Erzeugnisse werden in modernen Fabriken in großem Umfange hergestellt. Die größte Fabrik produziert allein jährlich über 150 000 englische Meilen Kinofilme. Nahezu 5 Mill. lbs. Baumwolle werden jährlich zur Herstellung von Filmen verbraucht, außerdem wöchentlich mehr als 3 t Silber. Der gesamte Kraftbedarf beträgt mehr als 20 000 P.S., der tägliche Kohlenverbrauch über 500 t.

Der Fortschritt der photographischen Industrie ist zum großen Teil der Chemie zu verdanken. Außer den leicht entzündlichen Filmen aus Nitrocellulose verwendet man jetzt bereits große Mengen von Filmen aus Acetylcellulose. In der Theorie des photographischen Vorgangs sind in den letzten Jahren ebenfalls größere Fortschritte gemacht worden. Nur in einer Beziehung haben sich die Hoffnungen von 1876 nicht er-

füllt: es war nicht möglich, die von verschiedenen Seiten gegebenen Anregungen zur Verwendung der Farbenphotographie auszubauen und die daran geknüpften Erwartungen zu erfüllen. Die Vorschläge von Ducos du Hauron konnten zwar verwirklicht werden, darüber hinaus wurden aber praktisch keine nennenswerten Erfolge erreicht. Das gegenwärtig angewandte Verfahren läßt sich anscheinend nicht in dem gleichen Maße wie die gewöhnliche Photographie entwickeln. Um das zu erreichen, mußte ein neues System auf ganz anderer Grundlage ausgearbeitet werden.

In der Empfindlichkeit der photographischen Platte gegenüber Licht verschiedener Wellenlänge sind beträchtliche Fortschritte gemacht worden. Während man im Jahre 1876 nur die im violetten oder ultravioletten Teil des Spektrums liegenden Strahlen zur Einwirkung bringen konnte, kann man jetzt mit Leichtigkeit Licht zwischen 200 und 900 λ Wellenlänge aufnehmen. Mit einigen Schwierigkeiten ist es sogar möglich, Aufnahmen von Licht bis 100 λ bzw. bis 1000 λ zu machen.

Die photographische Industrie würde nur einen verhältnismäßig geringen Umfang haben, wenn sich nicht die Filmindustrie so gewaltig entwickelt hätte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine noch größere Ausdehnung durch die Amateurfilmaufnahmen ermöglicht wird.

L. F. Hawley von dem „U. S. Forest Products Laboratory“ in Madison (Wisc.) berichtet über die Holzverkohlungsindustrie. Danach begann diese gerade im Jahre 1876 sich als chemische Industrie zu entwickeln, indem sie nicht nur Holzkohle, sondern auch die wertvollen Nebenprodukte gewinnen wollte. Hierbei wurden zwei Wege eingeschlagen. Ein Teil der Industrie versuchte es mit einer Abänderung des alten Meilerverfahrens, ein anderer Teil wendete sich der Destillation in eisernen Retorten zu. Das modernisierte Meilerverfahren ist, von geringen Verbesserungen abgesehen, bis heute unverändert geblieben, während die Destillation in Retorten recht weitgehende Abänderungen durchgemacht hat.

Bei der Beschickung der früher benutzten Retorten war viel Arbeit erforderlich. Um die tägliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen, wartete man nicht ab, bis die Holzkohle in den Retorten abgekühlt war, sondern brachte sie heiß in eiserne Gefäße, die dann zugedeckt, mit Ton abgedichtet und zum Abkühlen beiseite geschafft wurden. Verschiedene Nachteile dieses Verfahrens sowie das Bestreben, die Arbeitsunkosten herabzusetzen, führten zu neuen Konstruktionen. Das Holz wurde nicht direkt in die Retorte gebracht, sondern befand sich in Behältern, die nach Beendigung der Destillation in eine anschließende Kühlkammer befördert werden konnten. Allmählich wurden die Anlagen weiter verbessert und vergrößert, und heute nimmt der Destillationsapparat gewöhnlich etwa 10 cord Holz auf.

Es wurden auch viele andere Ausführungen der Retorten vorgeschlagen, besonders solche, die zur Destillation von Sägespänen und anderem Abfallholz geeignet sein sollten. Diese sind aber alle wieder verschwunden, bis auf eine verhältnismäßig neue Ausführung, die aber auch noch ihre Überlegenheit über die alten, eingeführten Apparaturen beweisen muß.

Die zur Reinigung der rohen Destillationsprodukte erforderlichen Verfahren haben verschiedene Verbesserungen durchgemacht. Ursprünglich wurde nur roher essigsaurer Kalk als Nebenprodukt gewonnen, später wurde dann auch das Methanol aus der mit Kalk neutralisierten Flüssigkeit abgetrieben.

Viele der ersten Anlagen zur Destillation der Holzessigsäure und der neutralen Lösung wurden mit direktem Feuer erhitzt. Später wurde Dampfheizung verwendet, doch dauerte es noch lange Jahre, bis die Fraktionierkolonnen in Anwendung kamen. Der rohe Holzgeist wurde gewöhnlich an besondere Destillations-

anlagen abgegeben, da eine Weiterverarbeitung sich für die meisten Holzverkohlungsbetriebe wegen der zu geringen Produktion nicht lohnte.

Bis vor etwa 15 Jahren war die apparative Einrichtung der Holzdestillationsanlagen ziemlich einfach, seitdem sind aber recht zweckmäßige Verbesserungen eingeführt worden. Jetzt sind auch die meisten der größeren Betriebe mit Vorrichtungen zur Herstellung von gereinigtem Methanol versehen, und einige produzieren auch eine Reihe weiterer Erzeugnisse, wie Essigsäure, Aceton und Formaldehyd.

Die Nachfrage nach den chemischen Erzeugnissen der Holzverkohlungsindustrie hat recht beträchtliche Schwankungen durchgemacht. Nachdem zunächst nur essigsaurer Kalk als Nebenprodukt gewonnen wurde, trug die bald danach einsetzende Nachfrage nach Methanol zu einer bedeutenden Ausdehnung dieser Industrie mit bei. In Anbetracht der Besteuerung des Aethylalkohols kann man von einer indirekten Unterstützung der Holzverkohlungsindustrie durch die Regierung sprechen. Die Steuer war so hoch, daß Aethylalkohol mit Methanol als Lösungsmittel oder Betriebsstoff nicht konkurrieren konnte. Im Jahre 1906 wurde die Besteuerung von denaturiertem Alkohol aufgehoben, der nun in direkten Wettbewerb mit Methanol trat. Für die Holzverkohlungsindustrie war dies natürlich ein harter Schlag, die für essigsauren Kalk erzielten höheren Preise ermöglichten jedoch eine Überwindung der Schwierigkeiten.

Lange Zeit hatte sich die Holzverkohlungsindustrie einer Art Monopolstellung zu erfreuen, da Methanol, Aceton und Essigsäure (abgesehen vom Weinessig), nicht aus Rohstoffen anderer Herkunft hergestellt werden konnten. Während des letzten Krieges konnte die Holzverkohlungsindustrie den steigenden Bedarf nicht decken. Dies hatte zur Folge, daß neue Herstellungsverfahren für die einzelnen Erzeugnisse entwickelt wurden. Von den neuen aus der Not der Zeit geborenen Verfahren blieben aber nach dem Kriege nicht alle lebensfähig. Jedoch ist heute neben Holzteer, der aber nie eine besondere Bedeutung erlangt hat, nur noch Holzkohle frei von der Konkurrenz anderer Industrien.

Ueber Schädlingsbekämpfungsmittel berichtet E. C. Holton von der „Sherwin-Williams Comp.“ in Cleveland (Ohio). Die Verwendung vieler mineralischer, tierischer und pflanzlicher Substanzen zur Schädlingsbekämpfung ist schon sehr alt. Während der letzten hundert Jahre sind nahezu mit allen der leichter erhältlichen anorganischen Chemikalien, die als giftig bekannt sind, Versuche angestellt worden, ebenso mit einer großen Anzahl natürlicher organischer Substanzen. Die synthetischen organischen Chemikalien sind dagegen meist nur wenig untersucht worden.

In den Vereinigten Staaten hat die Herstellung und der Verbrauch von Schädlingsbekämpfungsmitteln erst seit 50 Jahren, für manche Erzeugnisse und Verwendungszwecke sogar erst seit 25 Jahren, eine besondere Bedeutung erlangt. Veranlaßt wurde der Verbrauch durch einen kleinen Käfer, der aus den Rocky Mountains stammte und die Kartoffelfelder der dortigen Ansiedler heimsuchte. Dieser Schädling zog immer weiter nach Osten, bis er im Jahre 1874 die atlantische Küste erreichte. Schon vordem war Schweinfurter Grün als Abwehrmittel benutzt worden, und viele Farmer halten noch heute dieses Mittel für das am besten geeignete. Neben Schweinfurter Grün kamen bald auch andere Arsenverbindungen auf, und im Jahre 1878 wurde auch Londoner Purpur verwendet, der dem Schweinfurter Grün viel Konkurrenz machte und dessen giftige Eigenschaften auf die in ihm enthaltenen Arsenite und Arsenate, besonders des Calciums, zurückzuführen sind. Im Jahre 1896 wurde der jährliche Verbrauch von Schweinfurter Grün in den Vereinigten Staaten auf 2000 t, der

in Kanada auf 400 t geschätzt. Während des am 30. Juni 1925 beendeten Jahres wurden nach dem Bericht des „Dep. of Commerce“ von 19 Firmen 3,54 Mill. lbs. Schweinfurter Grün hergestellt, welche Menge auf etwa 70% der Gesamtproduktion geschätzt wird.

Bleiarzenat wurde in den Vereinigten Staaten zuerst im Jahre 1892—1893 von F. C. Moulton, Chemiker bei der „Massachusetts Gypsy Moth Commission“ als Schädlingsbekämpfungsmittel hergestellt und verwendet. Ein Patent, das Moulton nachsuchte, wurde ihm jedoch nicht erteilt, und so konnte die Herstellung von Bleiarzenat überall in Angriff genommen werden. Im Jahre 1907—1908 befaßten sich bereits wenigstens 18 Unternehmungen mit dieser Fabrikation, die Produktion belief sich auf 2500 t im Werte von mehr als einer halben Million \$. Für das im Juni 1925 beendete Jahr liegen Berichte von 19 Unternehmungen mit 23 Fabriken vor, die über eine Produktion von 13,9 Mill. lbs. Bleiarzenat berichten. Man schätzt, daß diese Menge etwa 70% der gesamten Produktion ausmacht.

Der Boll Weevil tauchte im Jahre 1892 in Texas auf, und bereits im Jahre 1894 verursachte er im südlichen Teil dieses Staates beträchtlichen Schaden. Von Jahr zu Jahr breitete er sich weiter aus, und schließlich wurde er überall gefunden, wo Baumwolle angebaut wird. Viele Mittel wurden zu seiner Bekämpfung vorgeschlagen und versucht, am besten hat sich bisher Bestäuben mit Calciumarsenat bewährt.

Calciumarsenat wurde zwar schon vor fünfzig Jahren als Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet, damals aber nur in geringen Mengen. Während der letzten Jahre zeigte sich eine besondere Steigerung des Verbrauchs. Dementsprechend stieg auch die Produktion, wie aus folgender Tabelle hervorgeht:

Jahr	Zahl der Unternehmungen	Menge in 1000 lbs.
1919	5	1 190
1921	7	2 420
1923	9	13 260
1925	19	19 910

Schwefel und Schwefeldioxyd wurden bereits in alten Zeiten zur Schädlingsbekämpfung verwendet. Seit vielen Jahren werden auch die Sulfide der Alkalien und Erdalkalien benutzt, besonders Schwefelcalcium, welches auch als Viehwaschmittel Anwendung findet. Schwefelkohlenstoff und die löslichen Alkalithiocarbonate und Xanthogenate werden in den Vereinigten Staaten nur in geringem Umfange benutzt.

Blausäure ist in ziemlich ausgedehntem Maße bei der Bekämpfung von Schimmel usw. in Treibhäusern und anderen Anpflanzungen in Anwendung gekommen. Seit einiger Zeit wird auch gepulvertes Calciumcyanid technisch hergestellt, da dieses Erzeugnis sich bereits an feuchter Luft zersetzt und Blausäure abgibt.

Für manche Insekten verwendet man neuerdings p-Dichlorbenzol, Tetrachlorkohlenstoff und Mischungen von Aethylacetat und Tetrachlorkohlenstoff. Tabak wird auch noch in großen Mengen gebraucht, entweder in der Form von Tabakstaub oder in konzentrierten Lösungen, zum Teil aber auch als Lösung von Nikotinsalzen.

Die Fluoride und Silicofluoride des Zinks und des Quecksilbers haben für die Bekämpfung der Insekten eine geringere Bedeutung, mehr aber für die Bekämpfung von schädlichen Pilzen, Schwamm usw. Sie werden wie Kresotöl bei der Imprägnierung des Holzes gebraucht. Auch arsenhaltiges Petroleum wurde kürzlich für diesen Zweck empfohlen. Mit mehr oder weniger Erfolg wurden auch eine Anzahl öllöslicher organischer Arsenverbindungen sowie die aus dem Kriege bekannten Kampfgase verwendet. Die Verwendung von Natriumarsenit in Mischung mit Harzseifen, Oelen und Phenolen als Viehwaschmittel hat Texas von einer großen Plage befreit, indem dadurch die das Fieber übertragende

Schaflaus (tick) praktisch ausgerottet wurde.

Kupferverbindungen werden schon seit fünfzig Jahren zur Schwammbekämpfung verwendet, aber erst in letzterer Zeit ist Bordelaiser Brühe in größeren Mengen auf dem Markt erschienen. Viele der größeren Verbraucher ziehen aber noch die Selbsterstellung vor. Von technischer Bedeutung ist die Behandlung des Saatgutes mit Formaldehyd geworden.

Zweifellos gibt es eine ganze Anzahl organischer Chemikalien, die zur Schädlingsbekämpfung verwendet werden können, und die die Vorteile der verschiedenen bekannten Mittel vereinen, ohne deren Nachteile zu besitzen. Bisher sind in dieser Richtung aber nur wenige Versuche angestellt worden.

I. E. Breckenridge von der „American Agricultural Chemical Comp.“ berichtet über Düngemittel, speziell über die Entwicklung der Herstellung von Superphosphat. Während der verflossenen fünfzig Jahre ist die Düngemittelindustrie stets bestrebt gewesen, alle die von der Pflanze dem Boden entzogenen Substanzen zu ersetzen. Eine der ersten Aufgaben bestand darin, die in den verschiedenen Teilen der Vereinigten Staaten vorkommenden Rohphosphate zur Herstellung von Superphosphat heranzuziehen. Vor jener Zeit mußten die Vereinigten Staaten die Rohphosphate von auswärts beziehen. Dieses Rohmaterial lieferte jedoch schlechtes Superphosphat.

Erst nachdem die Vorkommen in Süd-Carolina entdeckt worden waren, besserte sich die Lage. Um eine starke Steigerung des Gehalts an unlöslicher Phosphorsäure beim Lagern zu vermeiden, wurde das Waschverfahren eingeführt, durch welches die Eisen- und Aluminiumverbindungen entfernt werden konnten. Bald danach erschienen auch die Floridaerze auf dem Markt, die einen geringeren Aluminiumgehalt aufwiesen, und die dazu beitrugen, daß ein gutes, absatzfähiges Superphosphat erzeugt werden konnte.

Neuerdings ist ein Trockenverfahren ausgearbeitet worden, bei welchem der Gehalt an Eisen und Aluminium nicht so störend wirkt wie bei dem Aufschließungsverfahren mit Schwefelsäure, und nach welchem deshalb auch die niedergrädigen Erze verarbeitet werden können. Als Düngemittel kommt die nach diesem Verfahren hergestellte Phosphorsäure vorläufig aber noch nicht in Betracht. (3110)

Die Gewinnung von Jod in Chile.

Die Zeitschrift „Ind. and Engin. Chemistry“ veröffentlicht eine Schilderung über die Gewinnung von Jod in Chile. Der Verfasser dieser Arbeit ist John B. Faust, früher Chefchemiker der „Grace Nitrate Comp.“ in Iquique, Chile. Wir entnehmen daraus folgende Ausführungen.

Jod ist das wichtigste Nebenprodukt der Salpeterindustrie in Chile. Die dort gewonnenen Mengen vermögen einen großen Teil des Weltbedarfs zu decken. Der Jodgehalt des rohen Salpeters (Caliche) steigt bis 0,3%, mitunter, wenn auch selten, werden Proben gefunden, die bis zu 1% Jod enthalten.

Zur technischen Darstellung wird das Jod allmählich in den Mutterlaugen angereichert, bis der Jodgehalt auf 6 bis 12 g in einem Liter Flüssigkeit gestiegen ist. Das Jod befindet sich in diesen Laugen als Jodat.

Die Ausscheidung des Jods geschieht durch Reduktion des Jodats mit Natriumbisulfidlösung. Diese Lösung stellen sich die Betriebe selbst her, indem sie Schwefeldioxyd in Sodalösung leiten. Das in Freiheit gesetzte Jod setzt sich auf dem Boden der Mischgefäße ab, die darüber stehende Flüssigkeit wird abgegossen. Das rohe Jod wird dann mit Wasser gewaschen und abgepreßt. Das auf diese Weise erhaltene Produkt enthält 75 bis 80% Jod und 5% Salpeter und andere Salze aus den Mutter-

laugen, der Rest ist Wasser. Das rohe Jod kommt dann in Retorten, die mehrere Tage lang mit direktem Feuer erhitzt werden, das übersublimierte Jod wird in Tonröhren aufgefangen, in denen es sich an den Wänden in kristallinischer Form niederschlägt. Das im rohen Jod enthaltene Wasser destilliert mit über, es wird nach dem Kondensieren entfernt. Die Salze bleiben bei diesem Verfahren in den Retorten zurück. Nachdem sich die Vorlagen einige Tage lang abgekühlt haben, werden sie geöffnet, und das Jod wird herausgenommen. Jetzt enthält das Produkt 99% Jod oder mehr und ungefähr 0,7% Asche. Zum Versand wird es in kleine Holzfässer verpackt, die je 55 kg aufnehmen, und die dann mit frischen Häuten dicht umhüllt werden, um Verluste durch Sublimation zu vermeiden.

Die bei der Darstellung von Jod erzielten Ausbeuten schwanken recht beträchtlich. Eine Durchschnittsanlage dürfte kaum mehr als 70% gewinnen. Am wahrscheinlichsten erscheint eine Ausbeute von 65%. Chemiker werden nur von wenigen Anlagen beschäftigt.

Es existiert noch ein weiteres Verfahren zur Abscheidung von Jod aus den Mutterlaugen, und zwar verwendet dieses Natriumthiosulfat und Schwefelsäure an Stelle von Natriumbisulfid. Die Methode wird jedoch nicht in größerem Umfange angewendet, da die Rohstoffe eingeführt werden müssen, während Natriumbisulfid in den Fabriken selbst hergestellt werden kann. Einige Fabriken sollen auch Schwefeldioxyd als Reduktionsmittel verwenden. Als Kupferjodür wird das Jod jedoch nirgends niedergeschlagen.

Die Frage der Produktionskosten bildet den Gegenstand vieler Erörterungen. Die Produktionskosten sind in den verschiedenen Anlagen, häufig sogar in dem gleichen Betrieb durchaus verschieden und betragen schätzungsweise im Durchschnitt etwa 75 c. per kg. Die wenigen Betriebe, die rationeller arbeiten, können das Jod wahrscheinlich mit 65 c. per kg herstellen, eine Anlage war sogar im Jahre 1922 imstande, die Selbstkosten auf unter 50 c. per kg herabzudrücken. Für eine Anlage mit einer Monatsproduktion von 5000 kg sind 7—10 Mann erforderlich. Die Arbeitskräfte sind sehr billig, daher kommen 80% oder mehr der Selbstkosten auf den Verbrauch von Hilfsmaterialien.

Die chilenische Regierung erhebt eine Ausfuhrsteuer von 1,27 Goldpesos auf 1 kg Jod. Hierzu kommen die Lager-, Versicherungs- und Frachtgebühren. Nimmt man die Produktionskosten mit 75 c. an, so dürfte sich der Preis in New York auf 1,25 \$ per kg stellen. Wegen des geringen Verbrauchs ist der Absatz sehr beschränkt. Der Weltverbrauch dürfte sich jetzt auf 800 t jährlich belaufen, von diesen liefert Chile etwa 600 t. Der Rest wird meist aus Seetang an den verschiedensten Stellen der Welt gewonnen.

Der Handel mit Jod liegt in den Händen einer Vereinigung der Produzenten; die Zuteilung der Produktion an die einzelnen Betriebe geschieht auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit. Häufig wird für längere Zeit im voraus gearbeitet. In dieser Zeit wird genügend Jod hergestellt, um den Bedarf der nächsten Zeit mit zu decken. Das auf Lager befindliche Jod dient manchmal als Sicherheit für Anleihen der Salpeterproduzenten, so daß sowohl die Banken als auch die Produzenten ein Interesse daran haben, die Preise möglichst hoch zu halten.

Gegenwärtig werden nicht mehr als 2% des in den Salpeterlaugen zur Verfügung stehenden Jods gewonnen. Da die Salpetervorkommen beschränkt sind und da die Konkurrenz der synthetischen Stickstoffverbindungen immer intensiver wird, erhebt sich die Frage, woher später der Jodbedarf der Welt gedeckt werden soll, und wie dann die Preise für Jod sein werden.

Zurzeit scheint die Möglichkeit einer Herabsetzung der Jodpreise zu bestehen.

„Chem. and Met. Eng.“ berichtet, daß die chilenischen Produzenten eine solche Herabsetzung in Erwägung gezogen haben, um eine gesteigerte technische Anwendung des Jods zu ermöglichen. Es liegen Vorschläge vor, daß die Produzenten von Jod mit den in Betracht kommenden Abnehmern Untersuchungen über eine solche technische Ausnutzung durchführen sollen, um einen bedeutenden Absatz von Jod zu ermöglichen. So soll z. B. Jod bei der Aufbereitung von Kupfer verwendet werden. Die chilenische Regierung hat bereits eine Versuchsanlage erbauen lassen und eine Kommission eingesetzt, die über die erzielten Resultate berichten soll. Zu dieser Kommission gehören Vertreter der „Nitrate Producers Association“, der „Minerals Separation Comp.“, der „Chile Exploration Comp.“, der „Braden Copper Comp.“ und der „Andes Mining Comp.“.

In diesem Zusammenhang sei auch der Bericht eines Hüttenchemikers im „Chemical Trade Journal“ erwähnt, der die Verwendung von Natriumjodid bei der nassen Aufbereitung von Silber vorschlägt. Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die technische Seite des Verfahrens, es werden die Verlustmöglichkeiten, sowie die zur Wiedergewinnung des Natriumjodids erforderlichen Maßnahmen besprochen. (2698)

Die finnische Holzteer- und Terpentinöl-Industrie.

Nachstehend bringen wir einen im „Finnish Trade“ veröffentlichten Aufsatz von O. Ojala über die Entwicklung der Holzteer- und Terpentinölindustrie Finnlands zum Abdruck.

Die Teerschwelerei wird in Finnland von alters her betrieben. Im 16. Jahrhundert breitete sich dieses Gewerbe immer weiter aus, so daß während der folgenden Jahrhunderte Holzteer und Pech zwei der wichtigsten Exportartikel Finnlands und übrigens auch Schwedens wurden. Aus jener Zeit, genauer aus dem Jahre 1641, datiert die Kontrollorganisation. Ihre Aufgabe ist es, die verschiedenen Sorten Teer und Pech je nach Qualität zu sonder. Auch heute noch übt diese Organisation ihre Tätigkeit in den wichtigsten Handelszentren aus. Der Außenhandel Finnlands und Schwedens in Teer war Monopol und lag in den Händen einer einzigen Firma. Nur im Innern Finnlands sowie in Südschweden war der Teerhandel frei.

Der Gewinnung von Terpentinöl begann man erst in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts Aufmerksamkeit zu schenken. Nachdem eine zufriedenstellende Methode zur Reinigung des rohen Terpentinöls ausgearbeitet worden war, nahm man sofort die Produktion in großem Maßstabe auf. So kam es, daß bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Produktion dieses Erzeugnisses eine gewisse Bedeutung erlangte.

Heute ist der Teerhandel längst nicht mehr so reger als vor ungefähr 100 Jahren (so wurden z. B. im Jahre 1822 annähernd 140 000, im Jahre 1925 nur noch annähernd 8400 Faß Teer ausgeführt). Dieser Rückgang wurde zum Teil dadurch bedingt, daß um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Steinkohlenteer als übermächtiger Konkurrent des Holzteers auf dem Markt erschien, zum Teil dadurch, daß die Nachfrage der Schiffswerften nach Holzteer dauernd zurückging, weil man immer mehr davon abkam, hölzerne Schiffe zu bauen. Schließlich ist als dritter Grund der verringerten Teerproduktion noch die Tatsache zu erwähnen, daß während des 17. und 18. Jahrhunderts mit den Ostrobotischen Wäldern Raubbau getrieben worden war, so daß die Verwendung von Stammholz als Rohmaterial für die Teerschwelerei zeitweilig verboten wurde. Die Nutzbarmachung von Stubbenholz für die Teergewinnung war zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch ungebräuchlich. Später erschwerte die steigende Nachfrage nach

Stammholz für Bau- und andere Zwecke der Teerschwelerei den Rohstoffbezug.

Vor ungefähr 50 Jahren produzierte Finnland ausschließlich Grubenteer. Allmählich ging man jedoch zu rationelleren Arbeitsmethoden über und heute wird die Holzverkohlungs- in überwiegendem Maße in Retorten vorgenommen. Auf dem Wege der Meilerverkohlung wird heute noch nicht einmal ein Viertel der gesamten Teerproduktion Finnlands gewonnen. Man verwendet Retorten von 10—15 cbm Rauminhalt, zuweilen auch solche von 30 cbm, und erzeugt Holzteer, Terpentinsöl und Holzkohle.

Das raffinierte finnische Terpentinsöl ist nicht von so guter Qualität wie das französische und amerikanische, durch Harzdestillation gewonnene Erzeugnis. Das finnische Produkt ist ärmer an Pinen, enthält jedoch mehr monocyclische, hochsiedende Terpene. Die weniger gute Qualität des finnischen Terpentinsöls wird jedoch dadurch ausgeglichen, daß es wesentlich billiger ist als das französische und amerikanische Produkt.

Der Teer wird entweder in Fässern alter Art (sog. „crowned“ barrels) mit hölzernen Reifen oder in solchen neuerer Konstruktion mit eisernen Reifen versandt. Gelegentlich werden auch alte Oelfässer benutzt. Der Rauminhalt der Fässer beträgt 125 l. Nimmt man das spezifische Gewicht des Teers mit 1,06—1,08 an, so berechnet sich das Nettogewicht eines Fasses Teer auf 132,5—135 kg. Der Teer wird auch in halben und Viertelfässern versandt. — Als Umschließungen für Terpentinsöl werden entweder Glasballons, die annähernd 60 kg, oder verzinkte Eisentrommeln, die 200 bis 300 kg fassen, benutzt. Beim Versand von Exportware bedient man sich fast ausschließlich der letzteren.

Vor dem Kriege waren in Finnland mit der Herstellung von Holzteer und Terpentinsöl 11 Betriebe beschäftigt. Der Produktionswert betrug im Jahre 1913 303 100 Fmk. 1918 war die Zahl der Betriebe bereits auf 17, der Produktionswert auf annähernd 3,6 Mill. Fmk. gestiegen. Während der folgenden Jahre hat sich die finnische Holzverkohlungsindustrie weiter gut entwickeln können. So stieg die Zahl der Betriebe von 45 im Jahre 1920 auf 49 im Jahre 1922, der Wert der hergestellten Erzeugnisse in der gleichen Zeit von 12,8 Millionen Fmk. auf annähernd 22 Mill. Fmk.

Die Ausfuhr von Terpentinsöl und Holzteer aus Finnland ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Holzteer in 1000 Faß	Terpentinsöl in t
1909	22,5	97,8
1910	17,9	342,4
1911	27,5	213,4
1912	16,9	235,2
1913	17,0	188,5
1918	38,5	114,0
1919	9,0	42,9
1920	20,3	261,5
1921	28,3	524,4
1922	17,5	604,6
1923	7,6	381,5
1924	14,7	300,1
1925	8,4	636,1

Der Wert der Ausfuhr von Terpentinsöl und Holzteer betrug im Jahre 1920 annähernd 8 Mill. Fmk., 1921 12,5 Mill., 1922 annähernd 11 Mill., 1923 5 Mill., 1924 6,4 Mill. und 1925 5,8 Mill. Fmk. Von diesen 5,8 Mill. entfielen auf ausgeführtes Terpentinsöl 2,8 Mill. Fmk. und auf ausgeführten Holzteer annähernd 3 Millionen Fmk.

Die Steigerung der Ausfuhr während der ersten Nachkriegsjahre erfuhr 1923 eine Unterbrechung. Namentlich die Ausfuhr von Terpentinsöl ist in den Jahren 1923 und 1924 recht erheblich zurückgegangen. 1925 bereits konnte jedoch Finnland die Ausfuhr von Terpentinsöl im Vergleich zum Vorjahre wieder mehr als verdoppeln, während die Ausfuhr von Holzteer beinahe auf die Hälfte der 1924 ausgeführten Menge zu-

rückging. Der Grund für den Rückgang während der Jahre 1923 und 1924 ist in den sinkenden Preisen für Terpentinsöl und Holzteer zu suchen. Dieser Preisrückgang wurde seinerseits durch die Konkurrenz der russischen Erzeugnisse bedingt.

Auch machte sich im Außenhandel die Tatsache störend bemerkbar, daß die Kleinhändler sowie die Exporteure der Qualität der Ware zu wenig Aufmerksamkeit zuwandten. Eine natürliche Folge hiervon war, daß der gute Ruf des finnischen Holzteers und Terpentinsöls im Auslande litt. Während der ersten Nachkriegsjahre war diese Tatsache von geringerer Bedeutung, da wegen des Warenmangels die Qualität der Erzeugnisse keine ausschlaggebende Rolle spielte. Die Sachlage änderte sich jedoch sofort, als der dringendste Bedarf leicht befriedigt werden konnte. Der Wassergehalt des finnischen Teers überstieg die zulässige Menge von 3% recht erheblich. Mangel an Sachkenntnis sowie Unachtsamkeit bedingten es ferner, daß ungenügend gereinigtes Terpentinsöl zur Ausfuhr gelangte. So kam es, daß die Nachfrage trotz sinkender Preise bald zurückging.

Um diesen Mißständen abzuweichen und die finnische Holzverkohlungsindustrie zu fördern, wurde nunmehr der Kontrolle des zur Ausfuhr gelangenden Terpentinsöls und Holzteers mehr Sorgfalt gewidmet. Die Erzeugnisse der Großbetriebe sind jetzt in der Regel einwandfrei, was jedoch von der durch kleinere Exportfirmen ausgeführten Ware nicht immer behauptet werden kann.

Als zwei weitere wichtige Industrieerzeugnisse Finnlands seien zum Schluß Holzteerpech und Sulfat-Terpentinsöl erwähnt. Die Qualität dieser beiden Erzeugnisse ist durchaus einwandfrei; sie brauchen daher bei der Ausfuhr keiner besonderen Untersuchung zwecks Vermeidung von Beanstandungen unterzogen zu werden. Das finnische Sulfat-Terpentinsöl hat einen unangenehmen Geruch, steht aber in dieser Beziehung nicht vereinzelt da, weil diese Eigenschaft dem Sulfat-Terpentinsöl eigentümlich ist.

Die Aussichten der finnischen Holzverkohlungsindustrie werden in Anbetracht der reichen Rohstoffquellen des Landes als durchaus günstig angesehen.

(3088)

Aus der Steinkohlenteerindustrie Frankreichs.

In einer von „L'Industrie Chimique“ veröffentlichten Arbeit von Ch. Berthelot wird dargestellt, wie sehr Frankreich jetzt in der Belieferung mit flüssigen Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge usw. vom Auslande abhängig ist, und es wird erörtert, durch welche Maßnahmen diesem Uebelstand abgeholfen werden könnte. Im Jahre 1925 mußten mehr als 1 Million t Benzin eingeführt werden, für 1930 wird der Bedarf bereits auf etwa 3 Millionen t geschätzt und für 1935 gar auf 10 Millionen t (nach Grebel). Frankreichs Produktion an Benzol, das neben anderen wichtigen Verwendungszwecken auch als Betriebsstoff verwendet werden kann, ist ganz unzureichend. Um die Produktion von Benzol zu erhöhen, müssen zur Gewinnung desselben aus Leuchtgas größere Mengen Benzolwaschöl zur Verfügung gestellt, und aus diesem Grunde muß weiter auf eine gesteigerte Verarbeitung des Rohteers Wert gelegt werden. Der Verfasser denkt dabei besonders an eine Einschränkung der Verwendung von Rohteer zum Straßenbau.

Die in diesem Zusammenhange von Berthelot gemachten Angaben sind folgende:

Im Jahre 1924 belief sich die französische Produktion von Steinkohlenteer auf 410 000 t, davon wurden 350 000 t der Destillation unterworfen. Bei der Destil-

lation wurden 85 000 t Oele gewonnen, davon 50 000 t Kreosotöl, 25 000 t Treib- und Heizöl und 10 000 t andere Oele. Für den Straßenbau sind 1924 80 000 t Rohteer und 17 000 t entwässertes Teer verwendet worden, insgesamt also 97 000 t*). Der prozentuale Anteil des entwässerten Teers an der für diesen Zweck insgesamt verwendeten Menge beträgt 17,5%. Die Gewinnung von Benzol belief sich im Jahre 1924 in Frankreich auf 32 000 t**), davon 8500 t aus den Gasanstalten und 23 500 t aus den Kokereien. Die Einfuhr von Benzol nach Frankreich belief sich 1924 auf 52 000 t (darunter schätzungsweise 7000 t aus dem Saargebiet), so daß für den Verbrauch 84 000 t Benzol zur Verfügung standen. Der Verbrauch von Benzol als Lösungsmittel und für die Farbstoffindustrie betrug etwa 20 000 t.

Im Jahre 1925 war die französische Produktion von Steinkohlenteer auf 430 000 t gestiegen, und zwar stammen etwa 230 000 t Teer aus den Gasanstalten und 200 000 t Teer aus den Kokereien. Von der Gesamtmenge gelangten jedoch nur 300 000 t Teer zur Destillation, aus welchen 80 000 t Oele gewonnen wurden. Diese Menge verteilte sich wie folgt: 45 000 t entfielen auf Kreosotöl, 23 000 t auf Treib- oder Heizöl und 12 000 t auf andere Oele. Für den Straßenbau belief sich der Bedarf an Rohteer auf 85 000 t, außerdem wurden für den gleichen Verwendungszweck noch 50 000 t entwässertes Teer verbraucht, insgesamt also 135 000 t*). Der Anteil des entwässerten Teers an der gesamten für den Straßenbau verbrauchten Menge betrug demnach 37%. Die Gewinnung von Benzol belief sich in Frankreich während des Jahres 1925 auf 47 430 t***), die Einfuhr von Benzol in der gleichen Zeit auf 17 490 t***) (ohne das Saargebiet).

Für 1926 wird der Teerbedarf für den Straßenbau auf 190 000 t geschätzt*). Davon dürften 95 000 t Teer als Rohteer geliefert werden und 70 000 t Teer als entwässertes Teer französischer Herkunft. Der Rest in Höhe von 25 000 t wird durch Einfuhr gedeckt werden müssen. Prozentual würde für 1926 also der Anteil des für Straßenbau verwendeten entwässerten Teers der gleiche bleiben. Die Gesamtproduktion sowie die Einfuhr von Teer wird für 1926 in Frankreich auf 450 000 t geschätzt, so daß die zur Weiterverarbeitung auf Teeröle zur Verfügung stehende Menge nicht mehr als 260 000 t betragen dürfte. Das sind 40 000 t weniger als im Jahre 1925 und 90 000 t weniger als im Jahre 1924. Aus diesem Grunde ist mit einer bedeutend verringerten Produktion von Benzolwaschöl zu rechnen.

Ch. Berthelot zieht daraus den Schluß, daß die Gewinnung von Benzol durch die für den Straßenbau verwendeten Mengen Teer bedroht ist, und daß der Destillation des Steinkohlenteeres viel mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Die hohen Preise für die Teerprodukte (Leichtöl, Teeröl, Pech usw.) machen eine Weiterverarbeitung des Rohteers durchaus rentabel, und dies ist auch der Grund, warum sich diese Industrie in Frankreich immer weiter ausdehnen dürfte.

Wegen der valutarischen Verhältnisse in Frankreich tritt immer mehr das Streben hervor, einheimischen Teer an Stelle des amerikanischen Asphalts zu verwenden. Da aber die der französischen Industrie zur Verfügung stehende Teermenge beschränkt ist, muß man entweder die Verwendung von Teer für den Straßenbau einschränken oder einen Ersatz für Benzolwaschöl suchen. Zum mindesten muß die Frage geklärt werden, wie weit ein Teer zum Straßenbau verwendet werden kann, aus welchem das Benzolwaschöl entfernt ist.

*) Nach Angaben von Winkler auf dem Kongress der „Société Technique de l'Industrie du Gaz“ (Juni 1926).

**) Die angegebenen Zahlen stammen von Grebel, „Bull. Soc. Encouragement pour l'Industrie Nat.“ vom 11. Juni 1926.

***) Nach den „Annales de l'Office National des Combustibles liquides“ 1926, S. 175.

Branntweinerzeugung und -Verbrauch im Betriebsjahr 1925-26.

Nachdem inzwischen seitens der Monopolverwaltung die vorläufigen Zahlen für die Erzeugung und den Verbrauch von Branntwein für den Monat September 1926 veröffentlicht sind, läßt sich der Umfang der Erzeugung und des Verbrauchs an Branntwein im Betriebsjahr 1925/26 mit annähernder Genauigkeit überblicken. Die nachfolgenden Angaben sind einer Zusammenstellung in der „Zeitschrift für Spiritusindustrie“ entnommen.

Die Erzeugung im Berichtsjahr betrug 2,2 Millionen hl. Damit steht das Jahr 1925/26 innerhalb der jährlichen Nachkriegserzeugung an erster Stelle. Immerhin macht sie nur etwa 60% der Erzeugung der letzten Friedensjahre aus, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß fast ein Viertel unserer Spirituserzeugungsmöglichkeit durch die Gebietsverluste aus dem Versailler Vertrag verlorengegangen ist. Von der Gesamterzeugung entfallen auf die landwirtschaftlichen Brennereien 73%, die Hefebrennereien 8,1%, die Melassebrennereien 3,4%, die sonstigen gewerblichen Brennereien (aus Mais, anderem Getreide, Bierrückständen usw.) 0,7%, auf die Monopolbrennereien 9,1%. Diese letzteren Brennereien, die im Berichtsjahre nur noch Ablaugen der Zellstoffgewinnung verarbeitet haben, während im vorigen Betriebsjahr noch eine ganz geringe Menge Carbidspiritus zur Ablieferung gelangt war, haben mit rund 200 000 hl wieder das den Sulfidbrennereien zustehende Kontingent voll abgebrannt. Infolge der gestiegenen Gesamterzeugung stehen sie im Verhältnis zu dieser zwar etwas schlechter als im vorigen Betriebsjahr, jedoch hat sich die Erzeugung der Monopolbrennereien ständig gehoben. Sie betrug im Betriebsjahr:

1925/26	202 195 hl
1924/25	200 033 hl
1923/24	186 591 hl
1922/23	147 281 hl
1921/22	110 603 hl
1920/21	66 451 hl
1919/20	18 394 hl

Die Monopolbrennereien stehen auch im Berichtsjahr mit ihrer Erzeugung an erster Stelle aller neben den landwirtschaftlichen Brennereien tätigen Brennereigruppen.

Die Abgabe von Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreis, die sich nicht ganz mit den Trinkverbrauchsdaten deckt, betrug 540 391 hl; sie ist gegenüber dem Vorjahr ziemlich unverändert geblieben. Vom jährlichen Trinkverbrauch vor dem Kriege hat der letzte jährige nur ungefähr 30% betragen, auf den heutigen Gebietsumfang berechnet, noch nicht ganz 40%.

Die Branntweinabgabe zu ermäßigtem Verkaufspreis stellte sich:

1925/26	1 190 799 hl
1924/25	1 122 678 hl
1923/24	682 413 hl
1922/23	768 663 hl
1913/14	1 726 400 hl

Die Abgabe von vergälltem Branntwein zum ermäßigten Verkaufspreis weist im Berichtsjahr eine kleine Verbesserung gegen das Vorjahr auf, die wohl zum Teil auf den gestiegenen Motorspiritusabsatz zurückzuführen ist; von den jährlichen Vorkriegsabgaben beträgt sie etwa 60%, auf den heutigen Gebietsumfang des Reichs berechnet, fast 100%.

Vom Gesamtverbrauch an vergälltem Branntwein im Betriebsjahr 1925/26 sind abgegeben (die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf das Betriebsjahr 1924/25):

zum allgemein ermäßigten Verkaufspreis (Brennspiritus, Motorspiritus, technischer Spiritus)	1 016 181 (940 508) hl
zum Essigbranntweinpreis	132 545 (128 881) hl
zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis (Riech- und Schönheitsmittel, Essenzen und Heilmittel*)	42 289 (53 289) hl

Der Absatz an Motorspiritus weist eine starke Zunahme auf: Oktober-Dezember 1925 14 503 hl, Juli-September 1926 44 674 hl.

Zum Ausfuhrpreise sind im Berichtsjahr 573 180 hl abgegeben. Die Ausfuhr ist doppelt so groß wie im Jahre vorher gewesen; es ist indessen nach einer Mitteilung des Präsidenten der Monopolverwaltung gelegentlich der jüngsten Beiratssitzung nicht damit zu rechnen, daß im laufenden Betriebsjahr wieder nennenswerte Abgaben zum Ausfuhrpreise, der bekanntlich für die Monopolverwaltung ein Verlustpreis ist, vorgenommen werden können. Der Bestand an Branntwein Ende September 1926 beläuft sich auf 999 457 hl. (3/199)

*) Hiervon 9192 hl für Heilmittel, 30 273 hl für Riech- und Schönheitsmittel, 2781 hl für Essenzen.

Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten in Uruguay.

Die Regierung von Uruguay hat nach einer Mitteilung im „Mon. off.“ (Paris) den nachstehenden Gesetzentwurf für die Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten genehmigt; das Datum des Inkrafttretens steht noch nicht fest:

Art. 1. Ohne vorherige Bewilligung des Gesundheitsamts ist die Einfuhr, der Verkauf und das Angebot von pharmazeutischen Spezialitäten, spezifischen Heilmitteln, Seren, Impfstoffen, sowie von allen unter einer besonderen Bezeichnung, als zur Verhütung oder Bekämpfung von Krankheiten geeignet, in dosierter Form hergestellten Medikamente verboten.

Den Apothekern ist ohne besondere Bewilligung der Verkauf von Präparaten gestattet, die nach den Formeln der amtlichen Pharmakopöe in der Apotheke selbst hergestellt wurden.

Art. 2. Die Bewilligung wird nicht erteilt:

1. wenn die Zusammensetzung oder Bezeichnung dem angegebenen Herstellungsverfahren nicht entspricht;
2. wenn es sich um einfache Heilmittel oder gewöhnliche Präparate handelt, die nur in Aufmachung für den Kleinverkauf und unter Phantasienamen angeboten werden;
3. wenn über die Herkunft und den verantwortlichen Fabrikanten nichts bekannt ist;
4. wenn sich in der Verpackung oder auf den Etiketten Angaben befinden, welche geeignet sind, falsche Vorstellungen über die Heilwirkungen des Präparats zu erwecken;
5. wenn es sich um Geheimmittel handelt;
6. wenn den Präparaten kein wirklicher pharmakologischer Wert zukommt, d. h. wenn sie nach der Zusammensetzung, Form oder Herstellungsweise keinen Fortschritt darstellen.

Damit das Gesundheitsamt sich ein Urteil über den Wert der Präparate bilden kann, sind von den Interessenten auf Verlangen alle einschlägigen Angaben zu machen, sowie Muster einzureichen, welche analysiert und zu klinischen Versuchen verwendet werden.

Art. 3. Bei Seren, Impfstoffen und ähnlichen Produkten von nicht genau feststellbarer chemischer Zu-

sammensetzung wird außer den üblichen Prüfungen besonderer Wert auf den Nachweis gelegt werden, daß die Präparate auf einwandfreie Weise in einem wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Laboratorium gewonnen sind usw.

Aerzten kann auf Wunsch die Einfuhr von beschränkten Mengen nicht zugelassener Präparate gestattet werden, unter der Voraussetzung, daß sie nicht auf diesem Wege in den Verkehr gelangen.

Art. 4. Die Importeure sind technisch und pekuniär für die Produkte, welche sie einführen, verantwortlich.

Die Zollbehörde erteilt keine Einfuhrbewilligung ohne die Ermächtigung durch das Gesundheitsamt, das die eingehenden Präparate registriert und alle Maßnahmen ergreift, um die Kontrolle wirksam zu machen.

Art. 5. Auf jedem zum Verkauf gebrachten Präparat muß die chemische Zusammensetzung und die biologische Natur angegeben sein, sowie die Dosierung und die Dauer der Wirksamkeit, wenn es sich um veränderliche Produkte handelt.

Art. 6. Es findet eine dauernde Kontrolle statt. Entsprechen die Präparate nicht der durch die ursprüngliche Analyse festgestellten Zusammensetzung oder befinden sie sich in einem nicht einwandfreien Zustand, so erfolgt Beschlagnahme.

Art. 7. Die Untersuchungsgebühren fließen dem Gesundheitsamt zu.

Art. 8. Auch die ganze Propaganda unterliegt der Kontrolle des Gesundheitsamts.

Art. 9. Die Eintragung der Spezialitäten-Marken erfolgt auf den Namen des Fabrikanten und schützt diesen gegen Verfälschung, Nachahmung und Usurpation der Präparate, sowie der für dieselben charakteristischen Bezeichnungen und Marken; dagegen verleiht sie dem Fabrikanten nicht das Recht, sich der Einfuhr und dem Verkauf durch Dritte zu widersetzen, wenn es sich um Originalprodukte handelt, selbst wenn die Behälter, Etiketten und Markierungen nicht genau den eingetragenen entsprechen, unter der Voraussetzung, daß ihre rechtmäßige Herkunft, ihre Anpassung (sic!) an das Klima u. a. nachgewiesen ist.

Art. 10. Auf Vorschlag des Gesundheitsamts können Präparate von nachgewiesener spezifischer Wirkung gegen Krankheiten als „von öffentlichem Interesse“ erklärt werden und genießen dann die in dem Gesetz vom 6. Oktober 1919 vorgesehenen Vergünstigungen, solange der Bedarf an diesen Präparaten nicht im Lande selbst in ausreichender und wirtschaftlicher Weise gedeckt werden kann.

Art. 11. Für die Präparate „von öffentlichem Interesse“ kann auf Vorschlag des Gesundheitsamts ein Tarif aufgestellt werden; auch können dieselben vom Wohlfahrts- und vom Gesundheitsamt direkt gekauft und an die Apotheken zum Selbstkostenpreis, an das Publikum mit einem Aufschlag von 1% abgegeben werden.

Art. 12. Die zur Herstellung von Präparaten „von öffentlichem Interesse“ erforderlichen Chemikalien können vom Einfuhrzoll befreit werden.

Art. 13. Zuwiderhandlungen werden durch Geldbußen von 100—1000 Piaster, Verkaufsverbot oder Beschlagnahme bestraft; Beschwerde ist innerhalb zehn Tagen zulässig.

Art. 14. Eine Frist von 1 Jahr wird gewährt, um bei Präparaten, für welche früher Verkaufsgenehmigung erteilt wurde, den neuen Bestimmungen zu genügen, widrigenfalls Verkaufsverbot erfolgt.

Art. 15. Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden vom Gesundheitsamt erlassen werden. (3058)

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den ersten neun Monaten 1925 und 1926.

A u s f u h r.

Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925 dz) 1000 RM.	Jan./Sept. 1926 dz) 1000 RM.	Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925 dz) 1000 RM.	Jan./Sept. 1926 dz) 1000 RM.				
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts . . .	59 195	1 249	58 500	1 637	285	Bromkalium, Bromnatrium, Bromammonium, Brom- cisen, auch Bromoform . . .	4 315	1 247	6 166	1 787
99	Campher, Manna . . .	11 387	5 562	12 797	6 815	286	Kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz, Riechsalz) Soda, roh, auch kristallisiert Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel . . .	12 177	698	15 502	837
158	Knochen- und andere Tier- kohle; Knochenasche . . .	9 922	566	8 353	443	287 a	—	—	160	2	2
174	Stärkegummi (Dextrin); ge- röstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Klebe- und Zuchtstoffe; Kle- ber; Glutenmehl . . .	25 505	1 497	17 058	1 147	287 b	—	—	—	—	—
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches . . .	58 862	2 400	59 727	2 285	288	Doppeltkohlensaures Natron Aetznatron, fest oder flüssig Aetzkali, fest oder flüssig Pottasche; Schafschweiß- asche . . .	232 860	3 127	375 138	4 421
217	Chemisch zubereitete Nähr- mittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, So- matose, Turikol usw.) . . .	2 965	1 441	4 256	2 054	289 a	9 139	282	9 422	262	262
227 d	Kalk, natürlicher phosphor- saurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Koprolith, Navas- sit, Sombrierit, Islandgu- ano); auch künstlicher . . .	—2)	—2)	24 198	305	289 b	55 547	1 257	119 739	3 072	3 072
246 c	Anilin (Anilinöl), Anilin- salze . . .	9 287	1 258	10 682	1 362	290	206 581	8 129	218 083	8 200	8 200
246 f	Naphthol, Naphthylamin . . .	5 763	1 884	8 348	1 822	291	87 060	3 984	110 503	5 078	5 078
246 g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthal- säure und andere Stein- kohlenterte Stoffe . . .	15 153	2 387	17 219	2 693	292	100	2	1 105	15	15
261	Schuhwischse, schwarze, nicht flüssige . . .	—	—	—	—	293	211 106	5 243	196 093	5 504	5 504
262	Schuhwischse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse . . .	7 874	1 214	6 129	938	294	121 160	4 861	149 272	6 907	6 907
263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdesoife; künstliche Poliersteine; Formerstoffe, aus mine- ralischen Stoffen und Stea- rin, Wachs usw. herge- stellt . . .	13 048	1 664	12 957	1 374	295 b	585 461	3 553	611 155	3 905	3 905
265	Quecksilber u. Quecksilber- legierungen . . .	199	213	151	172	296	17	5	48	8	8
266	Alkalimetalle (Kalium, Na- trium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Ra- dium u. a. n. b. g. Metalle . . .	702	147	1 116	185	297	34 258	1 478	77 994	3 329	3 329
267	Brom . . .	1 876	552	2 129	650	298 a	22 594	240	14 828	199	199
268	Jod . . .	622	2 711	689	2 977	298 b	214 535	2 335	180 410	1 778	1 778
269	Phosphor, gewöhnlicher (weiß.) u. rot. (amorpher) Schwefel; Spencemetall . . .	2 659	1 330	3 136	1 198	299	15 374	556	18 108	630	630
270	Ammoniak (Gas); Wasser, Salmiakgeist . . .	174 796	3 629	167 944	2 690	300	7 624	648	10 063	753	753
272	Salzsäure, Salpetersäure Schwefelsäure, Schwefel- säureanhydrid . . .	35 408	324	84 233	542	301	5 675	1 387	6 961	2 366	2 366
273	Salpetersäure . . .	404 732	1 755	595 236	3 709	302	149 548	8 622	89 310	4 527	4 527
274	Borsäure, Borax . . .	177 947	5 577	131 471	3 754	303	104 585	2 860	218 413	5 339	5 339
275	Oxalsäure (Kleesäure), oxal- saures Kali (Kleesalz) . . .	10 825	888	13 266	1 022	304 a	126 582	5 697	99 381	4 628	4 628
276	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid . . .	34 836	1 643	29 182	1 500	304 b	6 067	276	6 943	306	306
277	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate) . . .	42 593	2 881	54 123	3 730	305 a	18 471	1 140	28 315	1 521	1 521
278	Wein- (Weinsteinsäure) Säure Citronensäure . . .	27 946	5 606	21 511	4 252	305 b	19 973	1 623	22 055	1 741	1 741
279 a	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt) . . .	43 838	687	49 801	768	306	2 964	303	7 089	591	591
283	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjod- id), Jodammonium (Am- moniumjodid) auch Jodo- form . . .	586	2 317	631	2 564	307	143 383	1 609	122 451	1 305	1 305
284	—	—	—	—	—	308 a	1 986	301	5 419	781	781
—	—	—	—	—	—	308 b	12 482	2 241	16 572	2 377	2 377
—	—	—	—	—	—	309	16 795	1 601	13 118	1 388	1 388
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

) Sofern nicht anders angegeben.

) 1925 ohne künstlichen phosphorsäuren Kalk.

Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.			dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
310	Bleizucker, Bleiessig	9 815	828	11 557	985	317 T	Ameisensäure, Ameisensäure-	— 1)	—	27 775	1 905
311	Weinstein, Natronweinstein (auch weinsteinsaur. Kalk aus 317 V 12 bzw. 317 s)	7 709	1 165	5 232	787	317 U	Hexamethylentetramin . . .	— 1)	—	860	407
312	Brechweinstein und andere Antimonpräparate (Anti- monlactat 278)	4 897	865	5 620	1 017	317 V1	Ammoniak, schwefelsaures (1925: Pos. 317 a)	1 752 259	42 140	3 643 320	89 620
313	Kohlensäure Magnesia, künstliche	6 352	349	3 303	186	317 V2	Bittersalz (1925: Pos. 317 c)	233 099	1 502	285 098	1 542
314	Kohlensäur. Strontian, künst- licher, salzsaurer; Stron- tiumoxyd	289	14	6 618	157	317 V5	Kalk- (Luft-) Stickstoff . .	—	—	59 274	1 177
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlor- zink (Zinkchlorid)	11 648	628	18 618	904	317 V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vor- stehend u. a. n. g. chemi- sche Düngemittel (1925: Pos. 317 k)	294 850	6 650	818 880	18 972
316 a	Calciumcarbid	—	—	79 039	1 869	317 V7	Kalk, citronensäurer (1925: Pos. 317 l)	—	—	—	—
316 b	Siliciumcarbid (Carborund) Aluminium- u. a. n. g. Metall- carbid (Kohlenstoffmet.) . .	86 474	2 664	19 645	879	317 V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g. (1925: Pos. 317 m)	8 701	357	15 248	585
317 A	Arsenige Säure (weißer Ar- senik usw.), Arsensäure und -verbindungen (1925: Pos. 317 b)	23 933	1 731	17 898	1 267	317 V9	Benzoessäure, benzoesaures Natron	— 1)	—	2 576	726
317 B	Natriumsulfhydrat, Natrium- hyposulfit (Natriumthio- sulfat)	— 1)	—	76 206	1 387	317 V10	Salmiak (Chlorammonium) (1925: Pos. 317 o)	94 479	3 834	164 354	5 505
317 C	Chlorsaures Natrium (Natrium- chlorat)	— 1)	—	15 940	641	317 V11	Schwefelkalium u. -natrium (1925: Pos. 317 p)	73 708	1 536	122 138	2 263
317 D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	— 1)	—	37 266	1 265	317 V12	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Me- talloide, Säuren, Salze a. n. g. (weinsteinsaurer Kalk 311) (1925: Pos. 317 s) . .	471 767	35 947	28 608	30 776
317 E	Kohlensäurer Baryt, künst- licher (künstliches Barium- carbonat)	— 1)	—	126 596	1 242		Farben und Farbs- waren: (318/33) nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen f. den Kleinverkauf:				
317 F	Chlorcalcium, Chlormagnes., Chlormagnesiumlaug (1925: Pos. 317 d)	360 040	2 612	404 809	3 506	318 a	Cochenille	3	1	1	1
317 G	Seltene Erden und deren Verbindungen, z. B. Thor- ium-, Cerium-, Radium- salze; radioaktive Zube- reitungen, a. n. g. oder in- begriffen	— 1)	—	318	451	318 b	Tierischer Kermes; Coche- nillecarmin; Sepia	20	68	9	85
317 H	Quecksilbersalze u. sonst. Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen . .	— 1)	—	839	736	319	Anilin- u. a. n. b. g., Teer- farbstoffe, Schwefelfarb- stoffe	130 980	97 680	155 814	101 752
317 J	Zinnsalze und sonst. Zinn- verbindungen, a. n. g. (1925: Pos. 317 r)	8 093	1 873	10 832	2 813	320 a	Alizarin (Alizarinrot) . . .	4 452	1 616	4 047	1 102
317 K	Gold- und Platinsalze und sonst. Gold- und Platin- verbindungen, a. n. g. od. inbegr. (1925: Pos. 317 h)	2)	2)	29	1 542	320 b	Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	9 103	10 988	14 626	13 970
317 L	Silbersalze u. -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chrom- silber, Höllenstein (1925: 317 q)	134	841	139	908	321 a	Indigo, natürlicher u. künst- licher	110 188	30 849	94 650	30 823
317 M	Salicylsäure; Salicylsäure- salze, a. n. g. . . .	— 3)	—	2 535	811	321 b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	1 286	843	3 948	1 930
317 N	Tannin (Gerbsäure); Gall- äpfelauszüge (1925: P. 317 g)	2 951	1 091	2 707	1 037	322	Reines und gemischtes Blau; Farblacke u. Neublau von Berliner Blau; Chromgrün (s. auch 332a); Zinkgrün .	11 374	1 506	12 805	1 626
317 O	Ferrosilicium mit einem Si- liciumgehalt von mehr als 25 %	— 1)	—	3 096	113	323	Ultramarin; Farblacke und Neublau von Ultramarin .	9 635	1 164	6 890	832
317 P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g. . . .	— 1)	—	16 164	867	324 a	Bleimennige	17 729	1 523	32 600	2 483
317 Q	Wismutsalze u. sonst. Wis- mutverbindungen, a. n. g. .	— 1)	—	605	1 313	324 b	Bleiweiß	19 429	1 622	26 747	2 047
317 R	Wolframsäure, Molybdän- säure, Vanadinsalze, a. n. g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	— 1)	—	221	188	325	Barytweiß	38 112	832	52 876	1 048
317 S	Chromsalze und Chromver- bindungen, a. n. g. . . .	— 1)	—	476	58	326 a	Zinkoxyd, weißes (Zink- weiß, -blumen)	74 846	5 581	88 613	6 690
						326 b	Zinkstaub	4 819	315	1 417	98
						326 c	Zinksulfidweiß (Lithopon) .	94 695	3 203	118 901	4 356
						326 d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche)	86 129	2 669	120 506	3 884
						327	Zinnober, roter	805	673	515	477
						328 a	Blauholzauszüge	1 419	200	1 408	193
						328 b	Gelb-, Rothholzauszüge, Aus- züge aus anderen pflanzen- lichen Farbstoffen	344	56	226	44
						329 a	Kreide, weiße, geschlämmt; fein gepulvert	96 700	486	80 617	417
						329 b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf	51 212	1 091	57 168	1 323

1) 1925 nicht einzeln nachgewiesen.

2) 1925 nur Goldverbindungen.

3) 1925 in Sammelposition.

4) 1925 ohne Harnstoff.

5) Position mit dem Vorjahre nicht vergleichbar, da geändert.

Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.			dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
329c	Umbra, Sieneser Erde u. a. v. n. g. Erdfarben . . .	113 028	2 617	107 966	2 655	348	Fuselöle; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	12 106	2 093	4 599	808
330	Ruß, Rußbutten	12 831	865	9 841	637	349	Holzgeist (Methanol), roh; Aceton, roh	3 633	304	1 931	154
331	Bronze- (Metall-) Farben . .	12 455	4 806	14 868	5 442	350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wäßriger Lösung	62 958	5 174	76 576	5 674
332a	Chromfarben (s. auch 322) . .	9 121	1 024	10 977	1 224	351	Acetaldehyd, Paraldehyd . .	361	52	502	71
332b	Kupferfarben (auß. Schweinfurtergrün 309 b) und andere Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g.	22 575	3 645	21 032	3 607	352	Holzteeöl; Kautschuköl; Tieröl	175	14	459	30
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll und andere nicht zubereitete Farben, a. n. g.	1 662	453	834	343	353a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	7 291	593	9 899	817
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze (auch Buchdruck-, Kupferdruckschwärze aus 330) . .	8 931	1 617	7 648	1 635	353b	Orangen-, Citronen-, Bergamott- und anderes Citrusfruchtol				
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmachungen für den Kleinverkauf (in Umschließungen aller Art)	6 119	525	7 467	615	353c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl und andere flüchtige Öle; Menthol (Menthacampher, Mägränestifte)	3 144	7 548	3 371	6 537
336a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zubereitete Farben in Bläschen usw.	24 354	8 378	26 263	9 184	354	Terpineol, Vanillin, Anethol u. ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe . .	4 757	5 144	5 120	4 998
336b	Farben in Farben- u. Tuschkasten; Tusche	2 921	977	3 724	1 030	355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Öle (fette und mineralische)	2 460	533	2 397	519
337	Tinte, Tintenpulver	6 422	690	5 279	598	356a	Kölnisches Wasser	1 793	1 000	2 059	1 083
338	Graphit, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw. s. 224d)	46	2	—	—	356b	Andere äther- od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge u. Wässer; wohlriechender Essig	4 992	2 591	4 466	2 280
339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide) . .	844	46	519	32	356c	Äther- od. weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer	2 590	728	3 099	729
340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt 1000 Stück	311 401	12 489	281 744	12 460	357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig	6 037	2 955	6 594	3 296
	Farben und Farbwaren, unvollständig angemeldet . .	16	3	—	—	358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g. Riech- und Schönheitsmittel				
341	Oelfirnisse; Firnisatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl . . .	5 873	661	3 481	445	359a	Guano, künstlicher; Tierfleckenmehl; tierischer Dünger, gemahlen	48 893	519	144 983	1 678
342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	3 382	574	2 331	403	359b	Guano, natürlicher	—	—	—	—
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Weingeist; Asphalt-, Kutschers-, Zaponlack	31 524	4 946	32 731	5 787	360	Knochenmehl	132 373	1 336	218 114	2 455
344	Siegellack, Flaschenlack . .	420	127	288	87	361	Thomasphosphatmehl	567 671	2 362	221 738	1 080
345	Oelkitte (Firniskitte) und Kitte, a. n. g. (außer Asbest-, Minerals-, Schellack-, Wachskitt)	2 835	333	3 155	426	362	Superphosphate usw. . . .	360 958	2 535	709 548	4 793
346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarben; Asbestkitt . .	—	—	93	6	363	Schießbaum-, Collodiumswolle	2 056	788	1 459	507
347a	Aethyläther	1 449	297	1 296	247	364a	Schießpulver	5 017	1 095	5 464	1 416
347b	Andere Äther aller Art; Kognaköl	3 108	1 245	8 058	1 672	364b	Sprengpulver, Dynamit und and. Sprengmittel (außer den vor- und nachstehend genannten)	45 474	7 663	42 255	7 421
						365	Zündpillen, -spiegel; gefüllte Zünd-, Sprenghütchen, Geschoßzündungen, Schlagröhren, Zündschrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flobermunition) .	4 058	2 861	2 568	1 788

Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition) .	7 562	2 938	8 661	3 458
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe od. and. Stoffen; 1000 Stck.	775 903	238	701 602	246
368	Zündkerzen; 1000 Stück .	—	—	—	—
369	Feuerwerk; Antimon-, Magnesium-, Zinkfackeln . .	8 229	1 508	6 581	1 457
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zündschnüre u. sonstige Zündstoffe und Zündwaren . .	8 906	2 134	5 227	1 473
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht . 1000 Stück	23 223	3 859	9 351	2 067
372	Eiweiß, getrocknet, gepulvert; Eiweißstoffe, tierische und pflanzliche, a. n. g.	3 003	813	5 261	985
373	Käsestoff (Casein) u. Zubereitungen aus Käsestoff, nicht zum Genusse; tierischer Eiweißleim . . .	3 978	438	4 857	589
374	Rohleim	16 099	1 951	42 071	3 696
375 a	Leim (außer Eiweißleim) einschließlich 374, 377 .				
375 b	Gelatine				
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatten f. photographische Zwecke u. and. geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	1 131	1 085	1 168	1 228
377	Elastischer Leim zur Herstellung von Buchdruckwalzen u. dgl.; Druckplatten für Vervielfältigungsverfahren (s. unter 375a)	—	—	—	—
378	Holztees u. Torfteerkreosot	164	77	224	84
379 a	Verdichtete (flüssige) Kohlensäure	14 642	365	15 086	352
379 b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	11 842	1 529	15 407	1 645
380 a	Chinaalkaloide u. deren Verbindungen	748	6 361	714	5 269
380 b	Andere Alkaloide, Alkaloidsalze und -verbindungen .	571	10 119	613	12 266
381	Collodium, Celloidin . . .	277	82	273	96
382	Chloroform, Chloralhydrat .	1 830	539	2 087	621
383	Bromo-, Jodoform (s. unter 284, 285)	—	—	—	—
384 a	Eichen-, Fichten-, Kastanienholzauszug	188	6	3 555	88
384 b	Quebrachoholzauszug (1925: Pos. 384c)	35 411	1 477	31 500	1 346
384 c	Sumachauszug, rein (1925: Pos. 384d u. Galläpfelauszug, rein, 384b)	26 422	363	420	25
384 d	Künstliche Gerbstoffe . .	— ²⁾	—	9 703	624
384 e	Andere Gerbstoffauszüge (1925: Pos. 384b)	—	—	27 436	377
385	Süßholzsäfte, Brustkuchen, steig	2 810	429	3 195	452
386	Balsame, künstliche; Auszüge, Wasser usw., nicht wohlriechend, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche (ohne Farbholz-, Gerbstoffauszüge)	4 747	1 296	3 630	1 223

Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
387	Säfte von Früchten u. Pflanzen, zum Gewerbe- oder Heilgebrauche, äther-, oder weingeisthaltig	—	—	—	—
388 a	Arzneiwaren u. sonst. pharmazeutische (a. chemisch, pharmazeutische) Erzeugnisse, a. n. g.: zubereitet (einschl. der zubereiteten aus 389) (1925: Pos. 388)	10 343	26 170	11 517	33 828
388 b	—: nicht zubereitet (einschl. der nicht zubereiteten aus 389)	—	—	10 062	10 795
(390 a)	1925! Chem. Erzeugnisse, a. n. g., zum Heilgebrauche	7 622	10 399	—	—
389	Geheimmittel (s. 388a u. b)	—	—	—	—
390	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., für photographische, Reinigungs- (Desinfektions-) und andere Zwecke (1925: Pos. 390b)	26 597	7 038	19 464	5 579
—	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, a. n. g., unvollständig angemeldet	2 049	1 411	3 547	2 348
394	Künstliche Seide, gefärbt u. ungefärbt	28 230	30 124	27 545	24 522
639 a	Zellhorn (Celluloid), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus . .	19 813 ¹⁾	11 021 ¹⁾	12 540	6 803
639 b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus	16 142 ¹⁾	6 205 ¹⁾	16 704	5 983
639 c	Abfälle von Zellhorn und ähnlichen Stoffen	— ²⁾	— ²⁾	5 165	575
640 a1	Kinofilme, unbelichtet, 100 m	451 345	8 969	396 992	8 981
640 a4	Andere Filme für photographische Zwecke (1925: Pos. 640a2)	3 746	6 232	4 518	6 273
663 a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtempfindliches Celloidin, Bromsilber, u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf . . .	10 076	5 803	6 712	4 522
663 b	Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf			2 741	592
664 b	Gelatine-, Paus-, Blau-, Flieg-, Motten-, Ozon-, Reagenz- u. and. chemisches Papier; gummiertes usw. Papier (1925: Pos. 664) . .			11 669	3 750
749	Trockenplatten für photographische Zwecke	13 448	4 122	12 128	3 792
869 B1	Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr als 50 v. H.	— ²⁾	— ²⁾	68714 ³⁾	1 908 ³⁾
869 B2	Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20% oder darüber	— ²⁾	— ²⁾	1 210 ⁴⁾	468 ⁴⁾

1) 1925 einschl. Abfälle.

2) 1925 nicht einzeln nachgewiesen.

3) Vor August 1926 auch Ferrochrom, -wolfram, -titan, -molybdän, -vanadium enthaltend.

4) Vor August 1926 nicht gesondert nachgewiesen.

(Schluß folgt.) (3084)

Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse in den Säure herstellenden und verarbeitenden Betrieben.

Im „Reichsarbeitsblatt“ Nr. 40 veröffentlicht Dipl.-Ing. Tetzner, Chemnitz, nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten 1923/24 einen Aufsatz, den wir nachstehend auszugsweise, soweit er die chemische Großindustrie betrifft, wiedergeben.

In dem Abschnitt ihrer Jahresberichte für 1923/24, der den Schutz der Arbeitnehmer vor gesundheitsschädlichen Einflüssen behandelt, hatten die Gewerbeaufsichtsbeamten der deutschen Länder die Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse in den Säure herstellenden und verarbeitenden Betrieben eingehender zu schildern. Die Berichte enthalten zu dieser Sonderfrage reichen Stoff, dessen wichtigere Ergebnisse im folgenden zusammengefaßt werden sollen.

Die Gesundheitsverhältnisse der Arbeiter in den Säure herstellenden Betrieben — in erster Linie den Schwefelsäure-, Salzsäure- und Salpetersäurefabriken, ferner den Betrieben zur Herstellung von Flußsäure und den an Bedeutung zurücktretenden Betrieben zur Herstellung der übrigen anorganischen und der organischen Säuren —, waren nach den vorliegenden Berichten im allgemeinen nicht ungünstig. Die zahlenmäßigen Angaben, die aus verschiedenen Bezirken über die Verhältnisse in den Schwefelsäure-, Salzsäure- und Salpetersäureabteilungen der chemischen Großindustrie gemacht worden sind, lassen erkennen, daß die Krankheitshäufigkeit in diesen Betrieben nicht oder nur wenig über dem Durchschnitt anderer Betriebsabteilungen oder über dem Gesamtdurchschnitt der in Frage kommenden Krankenkasse gelegen hat. Nach den Büchern der Betriebskrankenkassen vier großer chemischer Werke des Kölner Bezirkes ist sogar die Zahl der Erkrankungen der unmittelbar in den Säureabteilungen beschäftigten Arbeiter geringer als bei der übrigen Belegschaft gewesen. Ähnliches wird aus Berlin und Mainz mitgeteilt. Auch die von einigen Berichterstattern angegebene und zum Teil zahlenmäßig belegte Tatsache, daß in den Schwefelsäure- und Salzsäureabteilungen vorwiegend ältere Arbeiter schon langjährig tätig sind, deutet darauf hin, daß die Arbeit in diesen Abteilungen schwere gesundheitliche Gefahren nicht birgt. Mehrfach ist in den Betrieben die Meinung über einen günstigen Einfluß verdünnter Säuredämpfe auf die Gesundheit angetroffen worden, so unter den Arbeitern der Säurefabriken des Arnberger Bezirkes. Sie pflegen deshalb in einigen Fabriken ihre an Erkältung oder Grippe erkrankten Familienmitglieder mitzubringen, damit sie sich stundenlang in der Nähe der Röstöfen aufhalten. Aus dem Freistaat Sachsen (und ähnlich aus Braunschweig) wird berichtet, daß in den Säure erzeugenden und verarbeitenden Betrieben allgemein die Ansicht herrschte, ein geringer Säuregehalt der Luft (Salpetersäure ausgenommen) sei gesundheitsfördernd und schütze gegen Tuberkulose sowie Erkältungskrankheiten der Atmungsorgane. Aus Berlin wird mitgeteilt, daß, wenn auch manche Arbeiter die Säurebetriebe als „Giftbuden“ bezeichneten, doch bei vielen, namentlich älteren Arbeitern die Meinung verbreitet ist, daß gut verdünnte Säuredämpfe die Gefährdung durch Infektionskeime vermindern. Im Arnberger Bezirk ist in einem Einzelfalle festgestellt worden, daß die tuberkulöse Erkrankung eines Arbeiters, der vor zehn Jahren auf ärztliches Anraten die Arbeit in einer Säurefabrik aufgenommen hatte, seitdem nicht fortgeschritten ist.

Der im allgemeinen nicht ungünstige Stand der Gesundheitsverhältnisse in den Säure herstellenden Betrieben ist nach den Berichten auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Zunächst weist der Badener Bericht darauf hin, daß die Arbeiterschaft dieser Betriebe sich schon wegen der Art der Tätigkeit aus kräftigen Menschen zusammensetze, da Leute mit

schwächlichem Körperbau und Anlagen zu Lungenkrankungen von vornherein fernbleiben. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter werden nicht beschäftigt. Vor allem aber wird die fortschreitende technische Vervollkommenheit der Betriebe betont, die neben wirtschaftlichen auch gesundheitliche Vorteile gebracht hat. So ist im Liegnitzer Bezirk seit der neuerzeitlichen Umgestaltung einer Schwefelsäurefabrik die Zahl aller in dieser Erkrankten auf weniger als die Hälfte gesunken. Die Arbeitsräume neuerer Betriebe sind durchweg hell, geräumig, gut beleuchtet und reichlich entlüftet. Die Herstellung der Säuren geht möglichst in geschlossenen Apparaten unter Unterdruck vor sich, so daß bei normalen Betrieben kein Austritt von Säuredämpfen erfolgt. Ein erheblicher Rückgang der Betriebsstörungen und damit eine Verminderung der Unfallgefahr für die Arbeiter ist nach dem Potsdamer Bericht dadurch eingetreten, daß die notwendigen Armaturen, Ventile und selbst Zentrifugalpumpen jetzt aus Steinzeug ohne Verwendung von Metall betriebssicher hergestellt werden; die früher üblichen eisernen Hähne, die sich festfraßen und beim Andrehen leicht zu Bruch gingen, hatten viel Anlaß zu Verletzungen und Gesundheitsschädigungen gegeben. Der Merseburger Bericht erwähnt, daß einzelne Betriebe die Ventile der Säureleitungen zur Erhöhung der Haltbarkeit und Betriebssicherheit aus dem bekannten, besonders säurebeständigen Kruppschen V2a-Metall herstellen. Transportunfälle werden nach dem Breslauer Bericht seltener durch die sich immer mehr einbürgernde Verwendung von Eisenfässern und Kesselwagen an Stelle der Glasballone. Da trotz aller Vorsichtsmaßnahmen es mitunter vorkommt, daß Säuredruckleitungen platzen oder gefüllte Glasballone zerspringen, auch Transportkessel, Kammern oder Konzentrationsapparate undicht werden oder gereinigt werden müssen, ist überall auf geeignete persönliche Ausrüstung der Säurearbeiter zur Verhütung der Gefährdung durch Säurespritzer oder Säuredämpfe großer Wert gelegt worden. Als Schutzkleidung werden nach dem Merseburger Bericht meist Jacken und Beinkleider aus Säureloden oder Lodenstoff, Schürzen, Strumpfschützer, Holzschuhe kostenfrei geliefert. In einem Betrieb des Bezirkes Pfalz-Nord gehen die Schutzkleider, welche aus dickem Filzstoff bestehen, nach sechsmonatigem Gebrauch in den Besitz des Arbeiters über, er hat während dieser Zeit aber selbst für ihre Reinigung zu sorgen. Schutzbrillen werden zweckmäßig mit seitlichem Schutz für die Augenhöhlen ausgerüstet. In einigen Fabriken des Merseburger Bezirkes werden leichte Hornbrillen — erforderlichenfalls mit korrigierenden Gläsern — geliefert. Seit Einführung dieser Brillen, die sich leicht aufsetzen lassen, bequem im Tragen sind und das Gesichtsfeld in keiner Weise beeinträchtigen, haben die Verletzungen der Augen dort merklich nachgelassen, wozu wesentlich auch die Maßnahme der Betriebsleitungen beigetragen hat, die Nichtbenutzung dieser neu eingeführten Brillen mit Strafe zu belegen. Gasmasken werden von der Arbeiterschaft nach dem Potsdamer Bericht jetzt gern benutzt, seitdem ihr Wert im Krieg erkannt worden ist. In einigen Fabriken des Merseburger Bezirkes verpaßt der Heilgehilfe die Masken den in Frage kommenden Arbeitern und versichert sich in regelmäßigen Zwischenräumen, ob Zustand und Sitz noch einwandfrei sind; die Gasmasken tragen den Namen des Arbeiters und werden von den Meistern aufbewahrt. Dauernd zur Verfügung stehen die Gasmasken den Reparaturschlossern und den Arbeitern, die in Betriebsteilen beschäftigt sind, in denen die Gase Überdruck haben. Besonders bewährt hat sich in einer Anzahl von Betrieben das Lixschützer Modell 242, das um Nase, Backen und Kinn dicht am Gesicht anliegt und nur wenig „schädlichen Raum“ hat. Beliebt bei den Arbeitern sind auch leichte Atemschützer, die einen mit Sodälösung getränkten Schwamm enthalten, der von Zeit zu Zeit gereinigt wird. (Schluß folgt.) (3082)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Ausdehnung der Vorschriften betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel auf Tetrachlorkohlenstoff.

Das Mecklenburg-Strelitzsche Ministerium hat, wie wir der „Apoth.-Ztg.“ entnehmen, eine Bekanntmachung vom 23. Oktober 1926 erlassen, nach der die Vorschriften betr. die Abgabe stark wirkender Arzneimittel auf Carboneum-tetrachloratum, Tetrachlorkohlenstoff, ausgenommen zum äußeren Gebrauch, ausgedehnt werden.

Man darf annehmen, daß es sich bei dieser Bekanntmachung um eine vom Reichsgesundheitsamt ausgehende Regelung handelt. Eine entsprechende preußische Bekanntmachung ist bisher noch nicht erfolgt. (3150)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Ausland

Großbritannien. Gesuche um zollfreie Einfuhr von Chemikalien. Bei dem englischen Handelsamt sind (nach einer Veröffentlichung im „Board of Trade Journal“ vom 28. Oktober 1926) Gesuche um Zollbefreiung gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 für nachstehende Chemikalien eingegangen:

Amidopyrin	Oxalsäure
Barbiton	Phenacetin
Cocain	Phenazon
Cocainchlorhydrat	Piperazin
Guajacolcarbonat	Salol
Hydrochinon	Sulfonal
Methylsulfonal	

Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 bestimmt:

„Das Schatzamt ist befugt, durch Verordnung die durch das Industrieschutzgesetz von 1921 (Teil I) festgesetzten Zölle (einschl. der Abänderungen durch das Finanzgesetz von 1926) für solche Produkte auf eine bestimmte in der Verordnung anzugebende Zeit aufzuheben, bei denen das Handelsamt auf Grund und im Verfolg der Darlegungen eines Verbrauchers zu der Ueberzeugung kommt, daß das in Frage stehende Produkt in keinem Teil des britischen Reiches in Mengen hergestellt wird, die im Vergleich zu dem im Vereinigten Königreich bestehenden Bedarf in Betracht kommen, und daß dies auch voraussichtlich in absehbarer Zeit nicht der Fall sein wird.“

Mitteilungen in dieser Sache sind schriftlich an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London S.W. 1, innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Datum dieser Veröffentlichung (27. 10.), zu richten. (3114)

Wirkung des spanisch-französischen Zollabkommens auf die Verzollung englischer Waren. Gemäß der Anmerkung zu Liste A (Teil I) des englisch-spanischen Handelsvertrags von 1922 genoß die englische Einfuhr nach Spanien die ermäßigten Zölle der Liste C des französisch-spanischen Handelsvertrags von 1922. Zu dieser Liste gehören: Asbest (verarbeitet); Lanolin; Spezialstähle; Aluminium in Ingots; Aluminiumdraht; Wismut; Ultraamarin (künstliches); Vegetalin und ähnl. Erzeugnisse; Parfümerien, weingeisthaltige und andere; Amyl- und Methylsalicylat; Schwefel und Schwefelblüte; natürliche Mineralwässer; Salze aus Mineralwässern; Zusammensetzungen auf Grundlage von Kupfersulfat, Schwefelsäure- und Schwefelsäureanhydrid; Cyanwasserstoffsäure; Ameisensäure; Chloroform; Metol, Hydrochinon, Pyrogallussäure usw.; Acetylsalicylsäure, Dimethylphenylpyrazolon und Ersatzstoffe; Natriumsalicylat; Zinnchlorid; Kapseln, Pillen usw.; Medizinalweine; Medikamente mit Zucker sowie mit Zucker und Weingeist; pharmazeutische Erzeugnisse n. b. g.; Chinarindenauszug; medizinische Auszüge n. b. g.; Kunstseide gesponnen, gezwirnt und ungezwirnt, gebleicht, gefärbt und ungefärbt, sowie Gewebe daraus. Diese Vergünstigungen haben nach einer Mitteilung der spanischen Regierung an die englische mit dem Wegfall der Liste zufolge des französisch-spanischen Zollabkommens vom 14. August 1926 aufgehört. (3140)

Die Handelsbeziehungen mit Spanien. Auf eine Anfrage im Unterhause betr. die durch die spanischen Zollerhöhungen geschaffene Lage der Handelsbeziehungen der beiden Staaten erteilte der Präsident des Handelsamts, Sir Cunliffe-Lister, folgende Antwort:

„Im Handelsamt sind von einer Reihe von Körperschaften der Industrie und des Handels scharfe Proteste gegen die Zollverordnung der spanischen Regierung vom 9. Juli eingegangen. Verhandlungen über eine Revision des Handelsvertrags sollen in kurzem aufgenommen werden, aber es ist der spanischen Regierung mitgeteilt worden, daß, wenn diese zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, der Vertrag am 23. April 1927 sein Ende finden wird.“ (3113)

Frankreich. Ursprungszeugnisse für zollbegünstigte Waren aus Deutschland. Auf S. 966 berichteten wir, daß der Zeitpunkt, von dem ab bei der Einfuhr zollbegünstigter Waren aus Deutschland Ursprungszeugnisse vorzulegen sind, auf den 25. Oktober verschoben worden ist. Nach einer Mitteilung der Handelskammer zu Saarbrücken ist dieser Zeitpunkt nochmals laut einer telegraphischen Meldung bis zum 9. November d. J. einschließlich verschoben. (3106)

Vereinfachung in der Berechnung der Vertragszollsätze. In einem Rundschreiben der französischen Generalzolldirektion an die Zollämter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vereinfachung in der Berechnung der Vertragszölle (s. „Chem. Ind.“ S. 923), wobei drei Rechenoperationen durch eine einzige ersetzt werden (Prozente des Maximaltarifs), nur für die Zukunft Geltung haben soll: „in der Berechnung der Zwischentarife gemäß den bereits abgeschlossenen Handelsverträgen tritt keine Änderung ein.“ (3097)

Belgien. Zolltarifänderungen. Durch kgl. Erlaß vom 26. Oktober 1926, veröffentlicht im „Mon. belge“ vom 30. Oktober, sind für die nachstehenden Positionen die Verzehrungskoeffizienten geändert worden:

Pos.	Produkt	Koeffizient
308	Aetzkali, kristallisiert oder raffiniert	4
415	Bleimennige	8
432a	Farben: als Grundstoff Kreide, Bariumsulfat usw., mit Anilinfarben gefärbte Erzeugnisse: in Teigmasse, wenigstens 45% Wasser enthaltend*)	4
433a	Farben: als Grundstoff Kreide, Bariumsulfat usw., mit Mineralfarben gefärbte Erzeugnisse: in Teigmasse, wenigstens 45% Wasser enthaltend*)	4
498	Kunstseidegarne, nicht gedreht, gezwirnt oder gefärbt:	8
	b) 2 in Aufmachung für den Kleinhandel	8
736	Fettes Kopierpapier, Durchschlag- und Durchschreibpapier, sog. Carbonpapier	3
737	Schmirgel- und Glaspapier (pappe) u. dgl.	4
739	Teerpapier u. pappen, (Dachpappen):	4
	b) andere (d. h. mit Ausnahme der mit Petroleum-Schwerölen imprägnierten: „Rubber-Roofing“ u. ä.)	4
740	Mit Tabaksaft und Parfümen imprägnierte Papiere, Reagenz- und Desinfektionspapiere usw.	6
741	Lichtempfindliche Photopapiere:	5
	a) mit Eisensalzen	6
	b) mit Silber-, Platin- u. a. Salzen	6
1199	Dynamit u. ä. Sprengstoffe:	8
	b) andere (d. h. mit Ausnahme von Schießbaumwolle in feuchtem Zustande)	8
1200	Schwerentzündliche Sprengstoffe:	8
	b) andere (d. h. mit Ausnahme von Trinitrotoluol)	8
1203	Sicherheitsmunition:	8
	c) Gruben-, Sicherheitszündschnüre ohne Zünder	8
1205	Leere Hülsen, mit oder ohne Zünder, für Patronen aller Art	8

Außerdem wird Pos. 215 wie folgt abgeändert:

Minimaltarif
frs. per 100 kg

Fleischextrakte, fest und flüssig; Fleischbrühe, flüssig, und Bouillonwürfel; Fleischpeptone	
a) bei Einfuhr in Verpackungen für den Kleinverkauf, oder in Würfeln, verpackt oder nicht	120
b) bei Einfuhr in anderer Form:	
1. einfach gesalzen	frei
2. anders präpariert	120

*) Eine Unterteilung dieser Pos. ist bisher nicht bekannt geworden. (3123)

Der Handelsvertrag mit China. Der belgisch-chinesische Handelsvertrag vom Jahre 1865 sieht ein einseitiges belgisches Kündigungsrecht vor, das nach Ablauf von je zehn Jahren ausgeübt werden kann. Trotzdem hat der chinesische Gesandte in Brüssel der belgischen Regierung erklärt, daß sich China von dem nächsten Termin, dem 27. Oktober 1926 ab, durch den Vertrag nicht mehr für gebunden halte. In einer Besprechung mit Vertretern von Industrie und Handel teilte der Minister des Auswärtigen mit, daß über den Abschluß eines „Modus vivendi“ mit Meistbegünstigung, Exterritorialität usw. verhandelt werde. (3119)

Oesterreich. Vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Handelsvertrage mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion vom Dezember 1923. Im österreichischen „Bundesgesetzblatt“, 66. Stück, wird eine Verordnung der Bundesregierung vom 14. Oktober 1926 über die vorläufige Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Zusatzprotokolls zum Handelsvertrage mit der belgisch-luxemburgischen Zollunion vom Dezember 1923 veröffentlicht. Die Verordnung ist am 16. Oktober d. J. in Kraft getreten. Nachstehend bringen wir den Inhalt der Verordnung zum Abdruck, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt:

Art. 1. Die belgisch-luxemburgische Zollunion verzichtet auf Geltendmachung der Bestimmung der Anlage A des genannten Vertrages, welcher die Zollfreiheit für Superphosphate (Nr. 506 des österreichischen Tarifs) bei der Einfuhr nach Oesterreich festlegt.

Art. 2. Die nachstehend angeführten Waren, die in der belgisch-luxemburgischen Zollunion und der belgischen Kolonie des Kongo erzeugt sind und von dort herkommen, unterliegen bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich den nachfolgenden Zollsätzen:

aus 511 weißer Arsenik (Arsenigsäureanhydrid)	für 1 dz
aus a) in Packungen von 5 kg oder mehr	6 % v. W.
aus b) in Packungen unter 5 kg	10 % v. W.
aus 523/a 1 Zinkweiß	5 Goldkr.

(3109)

Amtliche Zulassung von Desinfektionsmitteln. Die amtliche Zulassung eines Desinfektionsmittels zur Seuchensbekämpfung muß beim Bundesministerium für soziale Verwaltung nachgesucht werden. Die Gesuche sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1924 (BGBl. Nr. 286) zu stempeln und mit zwei versiegelten Originalproben des Desinfektionsmittels à 500 g und den beabsichtigten Beipackungen (Gebrauchsanweisungen, Signaturen usw.) unmittelbar beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gegen Verpflichtung der Tragung der Kosten für die fachliche Untersuchung des Mittels einzureichen.

Die amtliche Zulassung erfolgt sodann auf Grund eines fachlichen Gutachtens der bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt und der chemisch-pharmazeutischen Untersuchungsanstalt des Volksgesundheitsamts.

Präparate, deren Erzeugung nach der amtlichen Bewilligung auch noch vom Erzeuger freiwillig unter die ständige Kontrolle der beiden oben angeführten Anstalten gestellt wird, sind berechtigt, einen diesbezüglichen Kontrollstreifen zu führen.

In den letzten zwei Jahren sind folgende Präparate amtlich als Desinfektionsmittel zugelassen worden:

1. Chloramin-Heyden, Radebeul-Dresden;
2. Baktoform der chemischen Fabrik Kelion, Wien;
3. Perkuramin der „Esseff“ Chemische Industrie- und Handels-A.G.;
4. Lysoform I und II der Lysoformgesellschaft m. b. H., Wien;
5. Boroform der Pharmazeutischen Industrie A.G., Wien;
6. Cedeform der Cedeform-Werke Dr. Reifer & Co., Wien;
7. Sulfosept der Tiroler Oelwerke;
8. Lavoform der Bundesapotheke „Zur Mariahilf“, Wien;
9. Kresaf der „Aewige“, Aertzliche Wirtschaftsgesellschaft m. b. H., Wien;
10. Forsaf der „Aewige“, Aertzliche Wirtschaftsgesellschaft m. b. H., Wien.

(3112)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollermäßigungen im polnisch-tschechischen Handelsvertrag. „Przeglad Gospodarczy“ veröffentlicht die in dem zweiten Zusatzprotokoll zum polnisch-tschechischen Handelsvertrag enthaltenen Zollermäßigungen. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

A. Die von Polen der Tschechoslowakei gewährten Zollermäßigungen:

Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz*)	Er-mäßigung in %	Kon-ventions-zollsatz*)	Polnischer Zollsatz vor der Zollerhöhung vom 27. 5. 25 bzw. 1. 1. 26*)
Degras	20,—	30	14,—	7,50
Harte Lederabfälle	150,—	15	127,50	100,—
Isoliermassen	6,—	10	5,40	—
Brauerpech	30,—	40	18,—	15,—
Stiefelwische, nicht flüssig:				
schwarz	120,—	40	72,—	80,—
andersfarbig	120,—	10	108,—**)	—

B. Die von der Tschechoslowakei Polen gewährten Zollermäßigungen:

Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz in öKr. per 100 kg	Zoller-mäßigung in %
Erdwachs	140,—	42,86
Stärkegummi u. and. Gummi-surrogate; Kleister, Schlichte u. ähnl. Binde- u. Appretur-mittel, welche Stärke ent-halten	288,—	30,55
Zucker, mit Ausnahme von Rübenzucker (Glucose und andere)	338,—	23,07

Darüber hinaus ist von der Tschechoslowakei der Zoll für folgende Waren stabilisiert:

Kunstseide, auch gezwirnt, roh, gebleicht, ungefärbt:

1. aus Nitrocellulose:	
einfach	7,— öKr. per kg
gezwirnt	9,— „ „ „
2. andere:	
einfach	10,50 „ „ „
gezwirnt	14,— „ „ „
Kalkstickstoff	3,60 öKr. × 6 (21,60 öKr.)

*) Zölle in Zloty per 100 kg.

**) Der Konventionszollsatz beträgt im polnisch-französischen Vertrag 84 Zloty (30% Ermäßigung).

(3112)

Einfuhr von Arzneimitteln als Muster ohne Wert. Im „Danziger Zollblatt“ Nr. 30 vom 27. Oktober 1926 wird nachstehendes Rundschreiben des polnischen Finanzministeriums veröffentlicht:

„Da hier bekanntgeworden ist, daß die Zollämter Sendungen mit Heilprodukten in Gestalt von Proben ohne Wert zollfrei und ohne Beachtung der geltenden Bestimmungen bei der Abfertigung solcher Waren an die Adressaten herausgeben, indem sie solche Abfertigungen mit der unwesentlichen Menge bzw. dem unbedeutenden Wert dieser Proben rechtfertigen, wird hiermit erläutert, daß aus Verwaltungs- und Finanzzollgründen eine derartige Abfertigung unzulässig ist, und daß auf Grund der ergänzenden Erläuterung zum Zolltarif, „Dz. Ust.“ Nr. 51, Pos. 304 (letzter Absatz zu den Erläuterungen betr. die Einfuhr von Arzneien), Arzneien aller Art, unabhängig von der Menge, lediglich nach Ent- richtung des zufallenden Zolls und Beibringung der ent- sprechenden Einfuhrbewilligung an die Parteien herauszu- geben sind, sofern diese Arzneien in den besonderen Nach- weisungen der einfuhrerlaubten Heilmittel nicht genannt sind.“ (3090)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 137. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 29. Septem- ber 1926 entschieden, daß ein unter dem Namen „Triplexin“ im Handel bekannter trockener pulverförmiger Etikettenleim der Verzollung nach Pos. 137,5 unterliegt.

Ein Schuhputzmittel, bestehend aus einer schwar- zen wässrigen Emulsion mit Zusatz von weniger als 5% organischem Pigment, unterliegt der Verzollung nach Pos. 137,5 als Mittel zum Reinigen von Schuhwerk.

Ein im Handel unter dem Namen „Cirage“ oder auch als „Ajax-Gummileim“ bezeichnetes Rohprodukt zur

Herstellung von Klebemitteln — ein mit Ammoniak haltbar gemachter roher Gummimilchsaft — unterliegt der Verzollung nach Pos. 137, 5.

Zwecks richtiger Verzollung sei hierdurch mitgeteilt, daß Maler- und Tapezierer-Pflanzenleime in pulverisiertem Zustande, ebenso flüssig, die vorwiegend aus Kartoffelmehl mit einem Zusatz von konservierenden Mitteln und verschiedenen Chemikalien hergestellt werden, nach Pos. 137, 5 als Klebemittel zu verzollen sind. Obige Leime kommen vornehmlich in ½-kg-Päckchen bzw. in Töpfen oder Fässern an, und zwar unter der Bezeichnung „Sichel-Leim“, „Sichel-Kleister“ der Firma Ferdinand Sichel in Hannover.

Zu Pos. 143. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 29. September 1926 entschieden, daß eine im Handel unter dem Namen „Calcid“ bekannte Ware der Verzollung nach Pos. 143, 5b als nicht besonders genannte Metallegierung in Spänen unterliegt.

„Calcid“ ist eine Legierung von Calcium und Silicium und ist nur durch unwesentliche Mengen Eisen verunreinigt. Es wird bei dem Thermit-Verfahren an Stelle von Aluminiumpulver verwendet. (3089)

Erläuterungen zum Opiumgesetz. Im „Danziger Zollblatt“ Nr. 30 vom 27. Oktober 1926 veröffentlicht die Gesundheitsverwaltung der Freien Stadt Danzig folgende Bekanntmachung:

„Zur Verordnung des Senats vom 29. September 1924 (Staatsanzeiger 1924 S. 257) wird ergebenst mitgeteilt, daß Narkotin, Narcein und Papaverin nicht mehr unter das Opiumgesetz fallen. Die Neufassung der Verordnung wird in dem neuen Opiumgesetz berücksichtigt werden.“

Dazu macht das Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig folgenden Zusatz:

„Ich verweise auf die Verfügung A I 1834 vom 4. 3. 1925 (Zollbl. S. 46/25) und A I 2573 vom 28. 3. 1925 (Zollbl. S. 62/25), wonach auch Aethylmorphin (Dianin) und Dynambin nicht unter das Opiumgesetz fallen.“ (3091)

Lettland. Zollfreie Einfuhr von Waren. Laut Bekanntmachung des „Vald. Vestn.“ vom 30. Oktober d. J. ist es der „A. G. Julius Potempa“ auf Grund des Gesetzes über Gewährung von Freiterritorialrechten gestattet, folgende Waren auf dem Wege über das Zollamt Riga zollfrei einzuführen:

aus Pos. 85,3 Gasolin, Ligroin. (3118)

Gewichtsfestsetzung für die Verzollung nach dem Bruttogewicht. Laut Bekanntmachung des „Vald. Vestn.“ vom 25. Oktober d. J. sind zwecks Berechnung des zollpflichtigen Gewichts von Waren der Pos. 117 (Oelfirnis, Ricinusöl, Alizarinöl, Glycerin, gereinigt und ungereinigt), sofern sie in Zisternen oder Kesselwagen eingeführt werden, zum Nettogewicht 15% hinzuzuschlagen. (3094)

Estland. Errichtung eines Zündholzmonopols. Die estnische Regierung hat einen Gesetzentwurf für Staatsmonopole aufgestellt, in dem auch eine Monopolisierung des Vertriebes und der Einfuhr von Zündhölzern vorgesehen ist. Die Produktion von Zündhölzern wird auf Grund allgemeiner Vertragsbedingungen an inländische Fabriken vergeben. Für die Produktionsmenge wird der Bedarf der drei letzten Jahre zugrunde gelegt. Der Fabrikationspreis soll durch ein Abkommen mit den Fabrikanten festgesetzt werden; den Verkaufspreis der Monopolware bestimmt nach Vorschlägen des Finanzministers die Regierung. Die Einfuhr von Zündhölzern steht ausschließlich der Monopolverwaltung zu. (3108)

Finnland. Aenderung der Giftordnung. Die finnische Verordnung vom 14. Februar 1888 betr. den Handel mit Giften hat mit Bezug auf die Einfuhr von Giften durch eine Verordnung vom 24. 9. 1926 insofern Aenderungen erfahren, als die in der Anlage A zu der Verordnung von 1888 aufgeführten Giftstoffe nur von Apotheken, Drogenhandlungen, von öffentlichen wissenschaftlichen Anstalten, von Gewerbetreibenden und Künstlern, die zur Ausübung ihres Berufes derartiger Gifte bedürfen, eingeführt werden dürfen. Cyannatrium und andere Cyanverbindungen zur Vertilgung von Ungeziefer können von Staatsinstituten, sowie mit besonderer Genehmigung der Medizinalverwaltung auch von Kommunalinstituten, privaten Einrichtungen und von Aerzten eingeführt werden. Derartige Stoffe dürfen nur gegen eigenhändig unterschriebene Quittung des Einführenden von der Zollstelle ausgehändigt werden. Der Einführende hat sich noch durch einen besonderen Ausweis zu legitimieren.

Die in der Anlage B zur Giftordnung von 1888 aufgeführten Stoffe unterliegen den allgemein gültigen Bestimmungen über Wareneinfuhr. (3103)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. „Cinderella“, ein Reinigungsmittel für Brokatschuhe, enthaltend Cyankalium oder Cyannatrium, ist dem Königl. Erlaß vom 14. März 1919 zufolge, unter die dort unter dem Buchstaben A aufgeführten Gifte und Apothekerwaren zu zählen und darf nicht im allgemeinen Handel verkauft werden.

Das Departement bemerkt hierzu noch, daß, da die Ware der Verpackung nach zu urteilen, nicht zur Verwendung in der Industrie bestimmt war, die Einfuhr nicht genehmigt werden konnte.

Unica, ein Lösungsmittel für Lacke, bestehend aus einer Mischung von etwa gleichen Teilen Schwefelkohlenstoff, Aceton und einem mit Amylacetat versetzten Erdöldestillat, ist abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

Die Imprägniermittel „Agarin-Gummi“ und „Glanzextract Feroni“ sind beide abzufertigen nach der letzten Tarifnummer. Die erste Ware besteht aus einer Mischung von Magnesiumsulfat und einem Zucker, die mit Wasser zu einer Paste verrührt ist, die zweite aus einer Lösung organischer Stoffe, die sich wie Pflanzenschleim verhielt.

Quebrachoextrakt, Marke „Red Star Blended Extract“, ist abzufertigen nach Farben 4.

Farbe, aus 64% Zinkoxyd, Tonerde und Manganverbindungen (Trockenmittel), 4,8% blauem, organischem Farbstoff und 31,2% Leinöl bestehend, ist abzufertigen nach Farben 7.

Herbol, Lederdeckfarbe und Herbol, Lederüberzugslack, Lösungen von Celluloid in Amylacetat — das erstgenannte Erzeugnis enthält einen braunen Farbstoff — sind abzufertigen nach „Brantwein 5“. Gemäß Anmerkung 2 zu der vorgenannten Tarifposition genehmigt das Departement die Herabsetzung des Zolles auf 0,15 Kr. pro Kilogramm mit Zuschlag.

„Kollag“, eine dunkle Flüssigkeit, bestehend aus 86,7% Mineralöl, 12,5% Graphit und 0,8% Asche, ist abzufertigen nach „Oelen 3“.

Ofenkitt „Reda“, eine 17% Wasserglas, 33,8% Eisenverbindungen und Ton, 36% Magnesiumsilicat (Talkum) und 13,2% Wasser enthaltende dunkle Masse ist abzufertigen nach der letzten Tarifnummer. (3143)

Jugoslawien. Bedingungen für die Bewerbung um Staatslieferungen. Aus einer Mitteilung der schweizerischen Handelskammer in Wien über die Vorschriften und Bedingungen für die Bewerbung um Staatslieferungen entnehmen wir folgende Einzelheiten:

Die Lieferungsbedingungen sind im Druck erhältlich und zwar außer in den beiden Landessprachen — Serbisch und Kroatisch — auch in französischer Sprache und werden den Interessenten nebst den für die betreffende Lieferung vorgeschriebenen Spezialbedingungen, Fabrikationsvorschriften usw. auf Verlangen zugesandt. Die Offerten sind bis spätestens zu dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Eingabetermin, versehen mit einer Taxmarke von 100 Dinar, versiegelt bei der Submissionsbehörde einzureichen. Jede Beilage ist mit einer Taxmarke von einem Dinar zu stempeln. Der Briefumschlag muß enthalten: die Firma des Bewerbers und die Bezeichnung der betreffenden Ausschreibung. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß das Angebot nicht berücksichtigt wird. Auf telegraphische Angebote wird nicht näher eingegangen. In der Offerte müssen Einzel- und Gesamtpreise, einschließlich aller Spesen für Fracht, Verpackung, Zoll und Zufuhr angegeben sein, und zwar sind die Preise in Dinaren anzugeben, sofern in der Ausschreibung selbst keine andere Bestimmung getroffen ist. Weiter muß dem Angebote eine Erklärung des Bewerbers beigelegt werden, in welcher derselbe erklärt, von Mustern und Bedingungen Kenntnis genommen zu haben und mit denselben einverstanden zu sein. An die Offerte ist der Bewerber während 30 Tagen, vom Eingabetermin an gerechnet, gebunden.

Schon bei Einreichung der Offerte ist eine Kautions hinterlegen, welche für ausländische Firmen 10 Prozent beträgt. Die Kautions kann in Bargeld, Garantiebriefen einer geeigneten Bank oder in Schuldverschreibungen, für welche das Königreich S. H. S. garantiert, bestehen. Die Quittungen über die Hinterlegung der Kautions sind der Offerte beizulegen. Von dieser Kautions werden allfällige Konventionalstrafen in Abzug gebracht. Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so werden von der Kautions, falls er rechtzeitig, d. h. mindestens 10 Tage vor Ablauf des Liefer-

termines, um eine Terminverlängerung nachgesucht hat, 20/100 pro Tag der verspäteten Lieferung in Abzug gebracht. Wird der Lieferungstermin nicht eingehalten, ohne daß um eine Verlängerung nachgesucht wurde, so kann die ausschreibende Stelle auf Kosten der Lieferfirma den Selbsthilfskauf vornehmen und die Kautions einziehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren an dem im Verträge bezeichneten Bestimmungsort abzuliefern, wo sie von einer Kommission übernommen werden. Sind bei der Lieferung Fracht und Zoll nicht bezahlt, so wird die Ware nicht übernommen. Wird die Ware wegen irgendwelchen Mangels beanstandet, so kann der Lieferant eine neue Ware liefern; wird diese gleichfalls als den Bedingungen nicht entsprechend befunden, so wird die Ware nicht übernommen, der Vertrag gilt als gelöst und die Kautions verfallen. Wird die Ware übernommen, so erhält der Lieferant die Kautions zurück, sofern im Verträge keine Garantiefrist bedungen war, in welcher letzterem Falle die Kautions bis zum Ablauf dieser Frist haftet. Der Abtransport einer beanstandeten Sendung hat innerhalb 8 Tagen zu erfolgen, widrigenfalls Lagergebühren berechnet werden. Wird eine Sendung abgelehnt, so kann der Lieferant an eine zweite dreigliedrige Kommission, für welche er ein Mitglied in Vorschlag bringen kann, Einspruch erheben. Die Entscheidung dieser Kommission ist bindend. Ist die Ware übernommen, so erfolgt die Zahlung der Faktura innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Lieferung.

Die Aufnahme einer Klausel in den Lieferungsvertrag, nach welcher für Streitigkeiten aus dem Verträge ein ausländisches Schiedsgericht kompetent sein soll, ist unzulässig. Zur Übertragung von Rechten aus dem Verträge ist die Zustimmung der ausschreibenden Behörde erforderlich.

Bei der Kalkulation ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß an Steuern und Steuern zu entrichten sind: 1 % Erwerbssteuer, 1/2 % Stempelsteuer, 2 % Taxe, ferner noch die oben erwähnten Stempel für das Angebot und Beilagen und die Stempel für die Fakturen.

Es ist den Interessenten zu empfehlen, der Offerte eine Bestätigung der zuständigen Handelskammer beizulegen, in welcher die Leistungsfähigkeit der Bewerber bescheinigt wird. (3111)

Bulgarien. Submissionen. Der „Staats-Anzeiger“ vom 26. 10. veröffentlicht folgende Ausschreibungen:

Am 7. Dezember findet bei der Submissionskommission des Kreissteueramts zu Sofia ein Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 100 kg Chininchlorid statt. Die Lieferung ist nicht teilbar. Der Voranschlag beträgt 180 000 Lewa, die Kautions 5 % des Voranschlages. Anträge werden am 7. 12. zwischen 3—4 Uhr angenommen. Die Lieferungsbedingungen stehen Werktags zwischen 11 bis 12 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung. Ueber die Lieferungsbedingungen erteilt ferner die Deutsch-Bulgarische Handelskammer in Berlin, Dorotheenstr. 54, in der Zeit von 9 bis 2 Uhr Auskunft.

Am 29. November findet um 3 Uhr nachm. im Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von Chemikalien und Reinigungsmitteln statt. Anträge werden von 2—3 Uhr entgegengenommen. Die Submissionspapiere sind im Materialbüro sowie in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer in Berlin erhältlich. Der Voranschlag beträgt 339 900 Lewa, die Kautions 5 % des Voranschlages. (3105)

Zolltarifentscheidungen. „Targowsko Promyschlen Glas“ veröffentlicht folgende Zolltarifentscheidungen:

Antimonsulfid in Pulverform ist nach Pos. 192 k zu verzollen.

Diäthylphthalat und Phthalsäure sind nach Pos. 194 zu behandeln. (3101)

Griechenland. Abschluß vorläufiger Handelsabkommen.

Da der neue griechische Zolltarif nunmehr am 11. September 1926 in vollem Umfange in Kraft getreten ist und die Handelsverträge mit den meisten Ländern noch nicht zum Abschluß gelangten, haben mehrere Staaten um den sofortigen Abschluß vorläufiger Handelsabkommen nachgesucht. So wurden in den letzten Tagen provisorische Handelsabkommen hintereinander mit Belgien-Luxemburg, mit Schweden, Jugoslawien und Italien unterzeichnet, welche durch die bald zum Abschluß kommenden endgültigen Handelsverträge mit genannten Ländern ersetzt werden sollen. (3134)

Die Vertragszölle für die englischen Kolonien. Wie „Ikonomikos Tachydromos“ meldet, hat die Anwendung der

Maximalsätze des neuen griechischen Zolltarifs seit dem 11. September d. J. auf die aus den britischen Kolonien eingeführten Waren zahlreiche Beschwerden der interessierten Handelskreise zur Folge gehabt. Die englische Gesandtschaft in Athen verhandelt daher mit dem griechischen Außenministerium über Gewährung der Minimalzölle für die fraglichen Provenienzen unter Anlehnung an den englisch-griechischen Handelsvertrag vom 28. Juli 1926. Bisher haben die Regierungen von Indien, Kanada und Neu-Fundland der gegenseitigen Meistbegünstigung zugestimmt. Sobald nun die Genehmigung auch der englischen Regierung eintrifft, sollen die betreffenden Handelsabkommen in Kraft treten; sie werden eine rückwirkende Gültigkeit vom 11. September 1926 ab besitzen. (3133)

Zollfreiheit für italienischen Schwefel. Laut „Ikonomikos Tachydromos“ enthält das kürzlich zwischen Griechenland und Italien abgeschlossene Handelsprovisorium die Bestimmung der Zollfreiheit für den nach Griechenland eingeführten italienischen Schwefel. (3132)

Spanien. Goldzollaufgeld für November. Das spanische Zollaufgeld für November ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 27,24% (gegen 26,09% im Vormonat) festgesetzt worden. (3149)

Zollbehandlung von griechischen Waren. Wie wir schon auf Seite 925 der „Chem. Ind.“ mitteilten, haben Spanien und Griechenland noch keinen endgültigen Handelsvertrag abgeschlossen. „Gaceta de Madrid“ vom 29. Oktober gibt hierzu bekannt, daß die aus Griechenland nach Spanien eingeführten Waren bis zum 31. Dezember 1926 nach den Sätzen der zweiten Spalte des spanischen Einfuhrzolltarifs verzollt werden. (3148)

Ver. St. von Nordamerika. Entscheidungen des U. S. Customs Court. Badesalze. Die Beschwerde der „Arden Chemical Co.“ (New York) gegen die Verzollung von Badesalz-Tabletten als „Toilette-Präparate“ nach Pos. 62 des Tarifs von 1922 mit 75 % v. W. wurde abgewiesen. Die Firma hatte Verzollung nach Pos. 5 mit 25 % v. W. beantragt. (3147)

Mexiko. Änderungen des Zolltarifs. Durch Verordnungen im „Diario oficial“ vom 25. und 27. September sind nachstehende Änderungen im mexikanischen Zolltarif mit Wirkung vom 25. Oktober eingetreten. Es handelt sich z. T. um Einschaltungen in alte Positionen (in Sperrdruck), z. T. um neue Unterpositionen, z. T. um Zolländerungen:

Tarifrnr.	Produkt	Zollsatz
135	Pflanzliche Gerbstoffe, im Tarif nicht besonders genannt, auch gepulvert (per kg brutto)	0,03
135a	Pflanzliche Farbstoffe, im Tarif nicht besonders genannt, auch gepulvert (per kg brutto)	0,06*
135b	Pflanzliche Produkte, im Tarif nicht besonders genannt, auch gepulvert, f. industrielle Verwendung (per kg brutto)	0,05
175a	Synthetische (und zusammengesetzte) Edelsteine (per g netto)	0,30
244c	Aluminiumbleche, im Tarif nicht besonders genannt, im Gewicht bis zu 1 g per dm ² (per kg legal)	0,60
516a	Aceton (per kg legal)	0,12
544	Pflanzliche Gerbextrakte (per kg brutto)	0,05
544c	Pflanzliche Farbextrakte (per kg brutto)	0,10*

* Unverändert.

(3141)

Aufhebung von Ausfuhrzöllen. Nach einem Telegramm des amerikanischen Handelsattachés in Mexiko können mit Wirkung vom 4. November 1926 die folgenden Produkte zollfrei ausgeführt werden (bisherige Zölle in Klammern):

Tarif-Nr.	Produkt	Bisheriger Zoll
221	Natriumsalze, n. b. g.	0,50 Peso per 100 kg brutto
222	Talkum und Glimmer	0,02 „ „ 1 kg

(3145)

Guatemala. „Modus vivendi“ mit Frankreich. Am 20. Oktober 1926 wurde zwischen Guatemala und Frankreich ein „Modus vivendi“ abgeschlossen, wonach die in dem alten Vertrag genannten Produkte aus Guatemala in

Frankreich nach dem Minimaltarif verzollt werden, während Frankreich in Guatemala Meistbegünstigung genießt. Das Abkommen ist auf ein Jahr abgeschlossen und tritt am 1. Dezember 1926 in Kraft. Mit Wirkung von demselben Datum gewährt außerdem gemäß einem Erlaß vom 14. Oktober Guatemala für eine Reihe von französischen Produkten, darunter Parfümerien, Medizinalweine und Mineralwässer 20 % Zollnachlaß. (3120)

Cuba. Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln und Drogen. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Havanna ist in Cuba mit Wirkung vom 18. Oktober 1926 eine Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln und Drogen in Kraft getreten, deren wichtigste Punkte sind: 1. wenn für ein eingeführtes Produkt in den cubanischen Gesetzen keine Vorschriften über den Reinheitsgrad vorhanden sind, so finden die in dem Ursprungsland geltenden Bestimmungen Anwendung; 2. minderwertige, nur für die Ausfuhr hergestellte Produkte, deren Verkauf im Ursprungsland verboten ist, dürfen auch nach Cuba nicht eingeführt werden. (3146)

Uruguay. Regelung der Einfuhr von Arzneimitteln. Zur Einfuhr von Arzneimitteln in Uruguay ist die Approbation des Gesundheitsamtes in Montevideo erforderlich. Die Kosten hierfür betragen 26 urug. Dollar für jede Spezialität und Packung. Das Gesuch muß von einer in Montevideo ortsansässigen Firma unter Beibringung von je drei Mustern und der chemischen Formel (Zusammensetzung) eingereicht werden.

Die Zollwerte richten sich nach der Art der Präparate (Ampullen, Pillen, Tabletten, Perlen, Kapseln, Pulver, Salben, Elixier, Syrops usw.) und schwanken zwischen 1,20 \$ und 20 \$ für jedes Dutzend Packungen. Zollabgaben davon betragen 62 %. Dazu kommen an Steuern 6 Centesimos und 2 Centesimos für Altersversicherung also 8 Cts. für jede Packung. Der Verkauf an das Publikum darf nur durch Apotheken erfolgen. (3135)

Peru. Zolltariffestsetzungen. Nach einer Präsidialverfügung entrichtet Hämatin nur einen Wertzoll von 10 % wenn dieser Artikel für gewerbliche Zwecke und in einheitlichen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird.

Die zu Gerbereizwecken bestimmten Produkte: Eigelb, Péroly (Pankreatin), kristallisiertes Chromin und „Maroleina“ unterliegen nur einem Wertzoll von 10 %, wenn diese Artikel für gewerbliche Zwecke und in einheitlichen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt werden.

Heilsära für Veterinärzwecke zahlen einen Einfuhrzoll von 2 Centavos für je 10 ccm; Schutzimpfstoffe für Veterinärzwecke, gewöhnliche oder abgeschwächte, zahlen für jede Flasche oder Ampulle bis zu 2 ccm 2 Centavos und für jede Flasche oder Ampulle von größerem Inhalt 5 Centavos; Schutzimpfstoffe für Veterinärzwecke in trockener Form entrichten für jede Dosis 1 Centavo; die spezifischen Stoffwechselprodukte der Reinkulturen für Veterinärzwecke zahlen für jede Serie von 5 Dosen von je 5 ccm 2 Centavos. („I. u. H.“) (3117)

Französisch-Aequatorial-Afrika und Französisch-Kamerun. Regelung des Verkehrs mit giftigen Substanzen. Durch Erlaß des Präsidenten vom 9. Oktober, veröffentlicht im „J. off.“ vom 16. Oktober, wird der Verkehr mit giftigen Substanzen in Aequatorial-Afrika und Kamerun den allgemein für die französischen Kolonien geltenden Bestimmungen unterstellt, mit einigen Anpassungen an die örtlichen Verhältnisse. Die in Betracht kommenden Substanzen sind in drei Listen (A, B und C) aufgeführt, für deren jede eine besondere Behandlung vorgesehen ist.

Die Kontrolle der Apotheken ist in beiden Gebieten praktisch dieselbe. Der Verkauf von Spezialitäten für Heilzwecke, von Verbandmaterial, wie Watte und Binden, die mit Jodoform, Salol, Sublimat usw. getränkt sind, sterilisiertem Material und ausschließlich für medizinische Zwecke verwendeten Mineralwässern ist nur approbierten Apothekern gestattet. Sera, Impfstoffe, Toxine und Organflüssigkeiten dürfen nur von Apothekern und zu der Herstellung solcher Präparate ermächtigten Laboratorien abgegeben werden. (3122)

Palästina. Lebertran zollfrei. Nach einer Bekanntmachung im „Commercial Bulletin“ für Palästina ist Lebertran in die Liste der zollfreien Drogen aufgenommen worden. (3121)

China. Zollzuschlag. Laut Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulats in Shanghai hat das Generalinspektorat der chinesischen Seezollbehörden verfügt, daß vom 1. November 1926 ab für die Dauer von 2 Monaten ein Zuschlag von $\frac{1}{10}$ auf alle See- und Landzölle erhoben werden soll. Waren, die vor dem 1. November 1926 nach China verschifft werden, sind von dem Zuschlag befreit.

Nach einem weiteren Bericht des schweizerischen Konsulats zu derselben Frage hat das Generalinspektorat die obige Verordnung dahin abgeändert, daß der Zuschlag zu den Zöllen ohne Rücksicht auf das Verschiffsdatum von allen eingeführten Waren erhoben wird, die zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1926 in China eintreffen. (2954)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif für Tabakstaub zur Nikotinherstellung.

In den Ausnahmetarif 132 für Tabakstaub zur Herstellung von Nikotin ist mit Gültigkeit vom 4. November 1926 unter dem Abschnitt Geltungsbereich die Station „Darmstadt-Merck“ als Empfangsstation nachgetragen worden. (3151)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Patentanmeldungen im Ausland.

Wie wir „Göteborgs Handels och Sjöfarts-Tidning“ entnehmen, ist es geglückt, auf dem letzten internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz in Bern dem Antrag Schwedens auf Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens bei Patentanmeldungen in fremden Ländern zur Annahme zu verhelfen. Dieser Antrag fordert, daß Patentanmeldungen fortan nicht mehr nur in der Sprache des betreffenden Landes, bei dem ein Patent angemeldet werden soll, zu erfolgen haben, sondern daß der Gebrauch einer der drei Weltsprachen — Deutsch, Französisch, Englisch — in allen Ländern zulässig sein soll. (3102)

SOZIALPOLITIK

Tariftundenlöhne der chemischen Industrie in Reichspfennigen (Stand am 31. Oktober 1926)

Letzter Abschluß:	Tag und Art des Abschlusses:	Kündigungsfrist: erstmalig kündbar am:
Sektion Ia (Berlin)		
ab 7. 10. 25		
a) 71,5		
b) 71,5		
c) 93	H. 9. 10. 25	14 Tage
d) 48,5		
e) 80 pro Woche		
Sektion Ib (Stettin)		
20. 4. 25 — 31. 1. 27		
a) 60	Spruch des Schlichters in Stettin 8.	4 Wochen zum Monatsende
b) 57	5. 25, verlängert	
c) 66	durch H. 7. 10. 26	3. 1. 27
d) 38		
e) —		
Sektion II (Breslau)		
1. 10. 25 — 31. 3. 27		
a) 52		
b) 50		
c) 65	V. 30. 9. 25, verlängert durch V.	6 Wochen zum Monatsende
d) 33,3	7. 7. 26	15. 2. 27
e) 1 Pfg. pro Std. für Verheiratete m. Kindern ohne Berücksichtig. d. Kinderzahl		
Sektion IIIa (Hannover)		
ab 15. 10. 25		
a) 65		
b) —	H. 12. 10. 25	14 Tage
c) —		
d) 43,3		
e) —		

Letzter Abschluß:	Tag und Art des Abschlusses:	Kündigungsfrist: erstmalig kündbar am:	Letzter Abschluß:	Tag und Art des Abschlusses:	Kündigungsfrist: erstmalig kündbar am:
Sektion Harburg			Sektion VII (Frankfurt)		
5. 10. 25 — 31. 3. 27			ab 13. 11. 25		
a) 71	V. 10. 10. 25, ver-	1 Monat z. Monats-	a) 68		
b) —	längert durch V.	ende	b) 66	Schiedsspruch des	4 Wochen
c) —	28. 7. 26	1. 3. 27	c) 80	R. A. M. 13. 11. 25	
d) 46,5			d) 45		
e) —			e) 2 pro Stunde		
Sektion IIb (Hamburg)			Sektion VIII (München)		
20. 9. 25 — 31. 12. 26			24. 5. 25 — 31. 12. 26		
a) 75	H. 16. 9. 25, ver-	1 Monat z. Monats-	a) 66	Landesschlichter	1 Monat z. Monats-
b) 75	längert durch V.	ende	b) 66	18. 11. 25, ver-	ende.
c) 86,5	28. 5. 26	1. 12. 26	c) 74/80	längert durch V.	1. 12. 26
d) 50			d) 43	6. 3. 26	
e) —			e) —		
Sektion IVa (Köln-Stadt)			Anmerkungen: *) Die Höchstgrenze der Fachzulage beträgt 8 Pfg.		
ab 3. 8. 25			**) Die Fachzulage beträgt 3 bis 8 Pfg.		
a) 67	Schiedsspruch der	14 Tage	a) Betriebsarbeiter.		
b) 66	Schlichterkammer		b) Ungelernte Arbeiter.		
c) 71/85	für Rheinland 5.		c) Handwerker.		
d) 43/45	9. 25		d) Frauen in der Produktion.		
e) 114 pro Woche			e) Familienzulage pro Kopf und Stunde bzw. Woche oder Schicht.		
Sektion IVa (Köln-Land)			V. = freie Vereinbarung.		
ab 19. 4. 25			B. = Schiedsspruch des Bezirkstarifamtes.		
a) 61	H. 29. 4. 25 ver-	14 Tage	H. = Schiedsspruch des Haupttarifamtes.		
b) 60	längert durch V.				
c) 71/78	16. 1. 26				
d) 37					
e) 103 pro Woche					
Sektion IVa (Elberfeld)					
ab 1. 7. 25	Schiedsspruch des	14 Tage z. Monats-			
a) 63	staatlich. Schlich-	ende			
b) 63	tungsausschusses				
c) 73	Barmen 30. 6. 25,				
d) 45	verlängert durch				
e) 70 pro Woche	V. 27. 1. 26				
Sektion IVb (Essen)					
ab 15. 9. 25					
a) 65/67		4 Wochen zum			
b) 60/62	H. 25. 2. 26	Monatsende			
c) 73/76					
d) —					
e) 16 pro Schicht					
Sektion IVc (Düsseldorf)					
ab 1. 12. 25					
a) 69	Staatlich. Schlich-	14 Tage			
b) 69	tungsausschuß				
c) 82	Düsseldorf 2. 12. 25				
d) 49					
e) 18 pro Schicht					
Sektion Va (Leipzig)					
ab 27. 8. 25					
a) 71	Schiedsspruch des	4 Wochen			
b) 71	Schiedsgerichts				
c) 78,1	Dresden 8. 9. 25				
d) 47,5					
e) —					
Sektion Vb (Wolfen)					
ab 16. 9. 25					
a) 67	H. 24. 9. 25, ver-	14 Tage z. Monats-			
b) 67	längert durch V.	ende			
c) 80,5	28. 1. 26				
d) 43					
e) —					
Sektion VI (Mannheim)					
ab 1. 12. 25					
a) 67*)		1 Monat			
b) 67	H. 19. 12. 25				
c) 83,8/87,8					
d) 46,9					
e) 134 pro Woche					
Gruppe Württemberg					
8. 6. 25 — 16. 4. 26					
a) 74,5**)	V. v. Schlichtungs-	ab 11. 4. 26 tariflos			
b) 74,5	ausschuß Stutt-				
c) 90,5	gart 30. 11. 25				
d) 53					
e) 70 pro Woche					

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Nobel Industries, Ltd. Vor kurzem fand die diesjährige Generalversammlung der Gesellschaft unter Vorsitz von Sir Harry McGowan statt. Dieser führte aus, daß der Rückgang in der Förderung von Steinkohlen während des verflossenen Jahres (1925) den Absatz von Sprengstoffen wesentlich beeinflusst habe. Trotz der durch Verringerung der Produktion von Sprengstoffen bedingten Erhöhung der Herstellungskosten wurden die Verkaufspreise Ende des vorigen Jahres in Anbetracht der schwierigen Lage der englischen Steinkohlenindustrie herabgesetzt.

Die Ausfuhr der Erzeugnisse der Gesellschaft war im Jahre 1925 zufriedenstellend. Trotz des scharfen Wettbewerbs betätigte sich die Gesellschaft auch weiterhin auf dem europäischen Metall- und Munitionsmarkt. Nach Stabilisierung der zurzeit entwerteten europäischen Währungen wird mit einer Ausdehnung des Geschäftes gerechnet.

Die Unternehmungen in den Dominions, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, zeigen eine zufriedenstellende Entwicklung. Die beste Entwicklung versprechen die drei in Südafrika befindlichen Anlagen der „African Explosives and Industries, Ltd.“, und zwar besonders wegen der Erschließung neuer Mineralvorkommen in Rhodesia. In der Erzeugung chemischer Produkte, einschließlich der Düngemittel, Viehwaschmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, sind die Aussichten ausgezeichnet. Für Forschungszwecke wurden beträchtliche Summen zur Verfügung gestellt, in Natal und in der Kap-Provinz wurden landwirtschaftliche Versuchstationen errichtet, um den Einfluß der Düngemittel auf die verschiedenen Kulturen zu demonstrieren. Die Regierung der Südafrikanischen Union, sowie die dort ansässigen Landwirte begrüßen diese Entwicklung mit Freude. Zwecks Ausdehnung der Fabrikation wurde kürzlich beschlossen, das Kapital der „African Explosives and Industries, Ltd.“ um 300 000 £ zu erhöhen.

Die „Nobel (Australia), Ltd.“ ist erst seit dem vorigen Jahr tätig, sie zeigt eine befriedigende Entwicklung. Es sind Aussichten vorhanden, das Chemikaliengeschäft auszuweiten.

Auch die „Canadian Explosives, Ltd.“ weist zufriedenstellende Ergebnisse auf. Die Ausbeutung von Mineralvorkommen scheint in Kanada erst im Anfang der Entwicklung zu stehen. Für die Zukunft dieser Gesellschaft bestehen keine Besorgnisse.

Die Fortschritte der „South American Explosives Comp.“ in Chile waren während des verflossenen Jahres ebenfalls befriedigend.

Durch die Erwerbung eines großen Anteils an der „British Leather Cloth Manufacturing Comp.“, die das Rexing-Leder herstellt, konnte die „Nobel Industries, Ltd.“ ihre Interessen an der Herstellung von Kunstleder weiter ausdehnen. In der Herstellung und im Verkauf eines Nitrocellulose-lackes „Belco“ sind deutliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Herstellung geschieht durch die „Nobel Chemical Finishes, Ltd.“, der früheren „Necol Industrial Collodions, Ltd.“, an der auch die Dupont-Gesellschaft in Nordamerika beteiligt ist. Die Nachfrage nach diesem Artikel, der besonders für Autos geeignet ist, ist sowohl in Großbritannien, als auch in den anderen Ländern des britischen Reiches in schneller Steigerung begriffen.

Der Nettogewinn für 1925 beläuft sich auf 1 018 540 £ gegen 927 709 £ im Jahre vorher. Auf die gewöhnlichen Aktien soll eine Dividende von 10 % p. a. gezahlt werden. Dem Reservefonds werden 450 000 £ überwiesen, 230 527 £ werden auf neue Rechnung vorgetragen. (2819)

Frankreich. Außenhandel in „Naval Stores“. Nach einem von „Oil, Paint and Drug, Rep.“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Paris belief sich die Ausfuhr von Kolophonium aus Frankreich während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres auf 26 159 t im Werte von 77,84 Mill. frs., die Ausfuhr von Terpentinitöl in der gleichen Zeit auf 5736 t im Werte von 39,18 Mill. frs. Die Einfuhr von Kolophonium nach Frankreich belief sich im ersten Halbjahr 1926 auf 3341 t im Werte von 29,3 Mill. frs., die von Terpentinitöl in der gleichen Zeit auf 166 t im Werte von 0,87 Mill. frs.

Im einzelnen verteilt sich die Ausfuhr von Kolophonium und Terpentinitöl während des ersten Halbjahres 1926 wie folgt:

	Kolophonium in t	Terpentinitöl in t
Schweden	—	220
Jugoslawien	120	—
Norwegen	292	72
Großbritannien	3 855	123
Deutsches Reich	3 478	970
Niederlande	1 303	939
Belgien	3 621	652
Schweiz	1 651	1 222
Italien	4 040	868
Australien	1 669	—
Dänemark	570	346
Polen	1 468	—
Vereinigte Staaten	2 571	—
Tschechoslowakei	—	141
Algerien	—	41
Andere Länder	1 521	142
Insgesamt: 26 159	5 736	(2949)

Niederlande. Superphosphatproduktion. Nach dem Bericht der „Eerste Nederlandsche Coöperatieve Kunstmestfabriek te Vlaardingen“ für 1925 belief sich die Produktion von Superphosphat, wie „Chemical Trade Journal“ meldet, auf 134 322 t, die Produktion von anderen Düngemitteln auf 14 272 t. Von der Gesamtproduktion in Höhe von 148 594 t wurden in Holland nur 41 992 t abgesetzt, der Rest wurde ausgeführt.

Die neue Schwefelsäurefabrik ist seit einem Jahr in Betrieb. (2815)

Tschechoslowakei. Forderungen der chemischen Industrie. „Prag. Tagbl.“ berichtet: Die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie hielt in der vergangenen Woche eine Sitzung des erweiterten Ausschusses ab. Der Sekretär referierte über die wirtschaftliche Situation der chemischen Industrie und konstatierte, daß die Gesamtlage infolge der ungünstigen Erzeugungssituation der Konsumindustrie ziemlich ungünstig war.

Nach dem Referate über die einzelnen Industriebranchen, d. i. der Industrie der allgemeinen Chemie, der Fabriken zur Verarbeitung von Knochen und Leimleder, der Mineralölraffinerien, der Fabriken zur Verarbeitung von Teer, zur Seifen- und Kerzenerzeugung, der Oelindustrie, der Lackindustrie und der Schuhcremeindustrie, sowie auch der Fabriken

trockener Holzdestillation, wurde folgende Resolution beschlossen und angenommen:

Unser Staat, in welchem die Industrie wenigstens 1 Million Arbeiter beschäftigt, muß heute mehr denn je dafür sorgen, daß der Beschäftigungslosigkeit gesteuert werde. Jede Herabsetzung der Erzeugung um einige Prozent bedeutet eine Vergrößerung der Zahl der Beschäftigungslosen um ganze Zehntausende, was sicherlich heute, in einer Zeit steigender Teuerung, nicht zur politischen Ruhe und der wirtschaftlichen Konsolidierung des Staates beiträgt. Wir ersuchen deshalb die berufenen Kreise, raschest allen Lebensforderungen der Industrie zu entsprechen und wünschen insbesondere, es möge die Steuerreform beschleunigt durchgeführt, die Kohlenabgabe abgeschafft, das Gesetz über die Herabsetzung der Abgaben für Amtsvollzug und das Gesetz über die Luxus- und Umsatzsteuer novelliert, eine Umsatzsteuer an den Grenzen für Waren, welche in der tschechoslowakischen Republik erzeugt werden, eingeführt werden; ferner möge das Netz der Handelsverträge auf Basis eines genügenden Zollschatzes erweitert, eine definitive Regelung des Zolltarifs durchgeführt, die sozialen Lasten herabgesetzt, die Bankzinsen und Nebengebühren angemessen geregelt, das Gesetz über Zollnachlaß eingeführter Maschinen verlängert und die Abnahme von steuerfreiem Spiritus für Industriezwecke gewährt werden. Dies alles sind Forderungen, welche in den übrigen Staaten schon längst erfüllt worden sind, so daß unsere Industrie während der Zeit, in welcher sie sich für den ungleichen Kampf mit der ausländischen Konkurrenz vorbereitet, auf diesen Kampf längst vorbereitet ist. Die Vereinigung der tschechoslowakischen chemischen Industrie wird ermächtigt, diese Forderungen, welche übrigens mit jenen der übrigen Industriebranchen identisch sind, an den zuständigen Stellen geltend zu machen. (3079)

Oesterreich. Geltende Löhne in der Schwerchemikalienindustrie. Nachstehend geben wir eine Aufstellung der auf Grund des zwischen dem Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs und dem Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie Oesterreichs abgeschlossenen Tarifvertrages gegenwärtig geltenden Löhne der österreichischen Schwerchemikalienindustrie:

	Gesamtverdienst p. Std. i. Groschen*)	
	a)	b)
Kat. 1. Professionisten, geprüfte Maschinenwärter und Dampfkesselheizer, die in ihrem erlernten Berufe verwendet werden, Apparatenwärter, die selbständig besonders qualifizierte Arbeit verrichten, Vorarbeiter und Chauffeure	93	90
Kat. 2. Hilfsheizer, qualifizierte Hilfsarbeiter und andere gelernte Arbeiter an Maschinen und Apparaten, die mindestens 6 Monate im Berufe tätig sind, und Pumpenwärter	87	84
Kat. 3. Qualifizierte Hilfsarbeiter an Apparaten u. Maschinen, die weniger als 6 Monate im Berufe tätig sind und Kutscher	81	78
Kat. 4. Nicht qualifizierte Hilfsarbeiter über 17 Jahre	78	75
Kat. 5. Vorarbeiterinnen	52	50
Kat. 6. Nicht qualifizierte Arbeiterinnen über 17 Jahre	49	47
Kat. 7. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen unter 17 Jahren		36

Die unter a) angeführten Tarifstundenverdienste erhalten alle verheirateten männlichen Arbeiter und alle ledigen männlichen Arbeiter über 22 Jahre, ferner Witwen über 22 Jahre mit Kindern;

die unter b) angeführten Tarifstundenverdienste alle übrigen Arbeiter und Arbeiterinnen.

In den übrigen Zweigen der chemischen Industrie bestehen geringe Abweichungen in den Lohnsätzen. So beträgt der Höchstsatz (für Professionisten) in der Parfümerie- und Toilettenseifenindustrie 101 Gr., in der Extraktionsindustrie 89 Gr., in der Erd- und Farbenindustrie 91 Gr., in der Allgemeinen Präparatenindustrie 89 Gr., in der Sprengstoff- und Pulverindustrie 98 Gr., in der Pharmazeutischen Präparatenindustrie 88 Gr., in der Zündholzindustrie 94 Gr., in der Chemisch-technischen Industrie 86 Gr., in der Industrie der photographischen Platten, Papiere und Chemikalien 90 Gr., in der Lack- und Druckfarbenindustrie 96 Gr. (3139)

*) 100 Groschen = 60 Pfg.

Polen. Produktion von Essigsäure. Essigsäure wird nach einem Bericht des „Chemical Trade Journal“ in Polen nur als Erzeugnis der Holzdestillation gewonnen. Eine Herstellung auf synthetischem Wege findet nicht statt. Die gesamte Leistungsfähigkeit der bestehenden Betriebe beläuft sich monatlich auf 150 000 kg Essigsäure (auf 100% berechnet). Es kommen drei Fabriken in Betracht, die Chemischen Werke Grodzik A.-G. (Grodzik, Mazowiecki), die Chemische Fabrik Gzichow (Gzichow bei Sosnowice) und die Chemische Fabrik Zaglebie (Zawierci).

Einfuhr von Essigsäure nach Polen darf nur mit besonderer Genehmigung stattfinden, die eingeführten Mengen sind infolgedessen unbedeutend. In den beiden ersten Monaten dieses Jahres wurde nur 1 t eingeführt. Nach Schätzungen beläuft sich der Bedarf Polens an Essigsäure auf 70 000 kg (auf 100% berechnet) monatlich. (2814)

Schweden. Kapitalerhöhung des Zündholztrusts. Die Neuemission innerhalb des schwedischen Zündholztrusts ist am 1. November von Londoner und New-Yorker Banken offiziell bekanntgegeben worden. In dem Communiqué des Trusts heißt es, daß die neuesten Geschäfte des schwedischen Zündholztrusts eine Erhöhung des Aktienkapitals der amerikanischen Tochtergesellschaft, der „International Match Corporation“, notwendig machen. Es werden 450 000 neue Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei einem Nennwert von 35 \$ zu einem Satze von 50 \$ ausgegeben. Es handelt sich also um eine Erhöhung des Eigenkapitals. Das Gesamtkapital dieser Tochtergesellschaft beläuft sich jetzt auf 28 Millionen \$ stimmberechtigter Aktien mit 47 1/4 Millionen \$ nichtstimmberechtigter Aktien. Hierzu kommt der Reservefonds. Der Zündholztrust dürfte nun ein Gesamtkapital von einer halben Milliarde Mark besitzen. Ueber die neuen Geschäfte heißt es in dem Communiqué: In Griechenland hat der Zündholztrust das alleinige Verkaufsrecht für Zündhölzer erhalten. In Portugal beteiligt er sich mit der Regierung an der über das alleinige Verkaufsrecht von Zündhölzern verfügenden Gesellschaft. Außer diesen beiden schon bekannten Geschäften werden folgende neu erwähnt: Der Zündholztrust erwirbt die in Algier gelegene größte afrikanische Zündholzfabrik und die einzige Zündholzfabrik auf den Philippinen. Informierte Kreise erwarten, daß Ivar Kreuger während seines Aufenthaltes in Amerika noch weitere größere Geschäfte tätigen wird, vor allem in Südamerika und Asien, aber wahrscheinlich auch in Europa, wie zum Beispiel in der Tschechoslowakei. (3115)

Sowjet-Rußland. Aus der chemischen Industrie. „Ekonom. Schisn“ veröffentlicht einen Rechenschaftsbericht des Fette- und Knochentrusts, dem wir die nachstehenden Daten entnehmen:

Die rasche Zunahme der Leistungsfähigkeit des Trusts während der letzten fünf Jahre ist neuerdings zum Stillstand gekommen. Vor fünf Jahren beschäftigte der Trust 900 Personen, heute sind in den 5 dem Trust gehörenden Betrieben 7200 angestellt. Die Löhne sind von 633 Rbl. pro Kopf im Jahre 1923 auf 979 Rbl. im Jahre 1925/26 gestiegen. Die Einnahmen der Betriebe betrugen im Vorjahre 2 Mill. Rbl., in diesem Jahre mehr als 6 Mill. Rbl. Ebenso stieg auch der Umsatz des Trusts von 5 Mill. Rbl. im Jahre 1922 auf 44,2 Mill. Rbl. im Jahre 1925/26.

Neuerdings haben sich die überflüssigen Ausgaben beträchtlich vermehrt, ebenso das prozentuale Verhältnis der Angestellten zu den Arbeitern. Auch sonst treten verschiedene Erscheinungen auf, die den Geschäftsgang nachteilig beeinflussen.

Die Produktion von Kerzen und von Oelsäure ist zurückgegangen. Die Hauptursache des Produktionsrückgangs ist die unzureichende Belieferung mit Rohstoffen.

Um vom ausländischen Markt unabhängig zu werden, hat der Trust die Produktion von ätherischen Ölen aufgenommen. Auch werden auf einer Fläche von 700 Desjatinen Versuche zur Kultivierung von ätherische Öle liefernden Pflanzen unternommen. Jedoch ist der Leiter des Trusts der Ansicht, daß alle diese Versuche unzulänglich sind. (2735)

Italien. Reorganisation der Snia Viscosa. Die Snia Viscosa beantragt, wie der „Frankf. Ztg.“ aus Rom gemeldet wird, eine Reorganisation. Sie will die Deckung ihrer schwebenden Schulden im Wege der Kapitalerhöhung und Anleihebegebung dadurch erleichtern, daß sie mit einer Kapitalherabsetzung den Aktienkurs auf pari bringt. Zu diesem Zweck schlägt sie vor, das A.-K., das zuletzt Anfang 1925 von nom. 600 Mill. Lire auf nom. 1000 Mill. Lire bei 880 Mill. Lire Einzahlung erhöht wurde, wieder herabzusetzen auf 750 Mill.

Lire durch Abstempelung der Aktien von nom. 200 Lire auf nom. 150 Lire, wie sie jetzt etwa notieren, und Uebertragung der Buchdifferenz auf den Reservefonds. Dann soll das Kapital wieder erhöht werden auf 1000 Mill. Lire und gleichzeitig in London eine Anleihe von 1,4 Mill. £ aufgelegt werden durch Hambros Bank Ltd. und Lee Higginson Co. Die erstere dieser beiden Firmen übernahm bekanntlich im vorigen Herbst aus dem von der Viscosa geführten Konsortium nom. 200 Mill. Lire Snia-Aktien und führte sie in London ein; sie ist auch im A.-R. vertreten. Die beiden neuen Emissionen sollen dazu dienen, die schwebenden Schulden abzutragen, die mit 400 Mill. Lire angegeben werden gegen 195,91 Mill. Lire Ende 1925. Die starke Steigerung scheint eine Wirkung von Absatzschwierigkeiten zu sein, die vermutlich zur Vermehrung der Vorräte zwang. Nachdem die Absatzkrise jetzt allmählich vorüber sei, liefern täglich Aufträge ein über durchschnittlich 50 000 kg, während die Kapazität des Betriebs nur 30 000 kg betrage. Vor einem Jahr erklärte man allerdings, bis Ende 1925 noch 45 000 kg Leistungsfähigkeit zu erreichen gegen 24 700 kg Ende 1924. Im laufenden Jahr sollte der vorläufige Vollausbau mit einer Kapazität von 100 000 kg Tagesproduktion erreicht werden. Offenbar hat man aber das außergewöhnliche Tempo der Ausdehnung schon erheblich verlangsamt, nachdem man nicht einmal die tatsächliche Produktion unterbringen konnte. Der Präsident der Snia Viscosa hat, wie von anderer Seite berichtet wird, Mussolini ein Exposé vorgelegt, dem zufolge die Gesellschaft in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Oktober 7 449 000 kg Kunstseide verkauft hat, d. h. 1,5 Mill. kg mehr als in der Vergleichszeit des Vorjahres. Von der gesamten Produktion sind 77% für den Export bestimmt. (3078)

Außenhandel in ätherischen Ölen und Parfümerien im ersten Quartal 1926. Die im folgenden wiedergegebenen statistischen Angaben des italienischen Finanzministeriums entnehmen wir der Zeitschrift „Rivista Ital. delle Ess. e Prof.“.

Warenbezeichnung	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge in kg*)	Wert in Lire	Menge in kg*)	Wert in Lire
Terpenhalt. äther. Oele:				
Agrumenöle	1 639	106 338	349 662	41 727 995
Nelkenöl	76	5 450	—	—
Pfefferminzöl	2 207	739 503	2 801	1 201 652
Rosenöl	14	42 300	—	—
Nicht besonders genannte Oele	12 830	1 142 237	2 045	138 484
Terpenfreie ätherische Oele und Essenzen	89	41 385	1 254	516 417
Terpene aus ätherischen Ölen	—	—	641	20 652
Synthet. Riechstoffe u. Bestandteile v. ätherischen Ölen	19 972	1 959 507	4 009	53 475
Essenzen für Liköre u. Parfümerien	134	20 370	125	14 250
Parfümerien:				
weingeisthaltige (dz)	176	1 191 927	76	302 720
nichtweingeisthaltige (dz)	896	2 707 232	60	135 996
Seifen:				
parfümierte . . (dz)	350	708 815	561	653 197
transparente:				
mit Weingeist (dz)	11	25 220	—	—
aller ander. Arten, aber ohne Weingeist . . (dz)	4	10 340	—	—

*) Wenn nicht anders angegeben.

Chemikalien-Außenhandel mit Finnland im Jahre 1925. Einem in dem „Boll. di Not. Com.“ erschienenen ausführlichen Aufsatz über die italienisch-finnländischen Handelsbeziehungen entnehmen wir die folgenden, den Chemikalienhandel im Jahre 1925 betreffenden Angaben:

Ausfuhr Italiens nach Finnland:

Warenbezeichnung	Wert in finn. Mark
Mineralien (fast ausschließlich Schwefel)	2 599 178
Farben und Farbstoffe	278 210
Extrakte und kosmetische Mittel	49 324
Zündhölzer	7 640

Die gesamte Schwefeinfuhr Finnlands hatte im Jahre 1925 einen Wert von 28,7 Millionen finn. Mark und war im Vergleich zum Vorjahre um etwa 2 Millionen finn. Mark gestiegen.

Einfuhr Italiens aus Finnland:

Warenbezeichnung	Wert in finn. Mark
Cellulose	13 797 769
Pech und Harzprodukte	85 000
Terpentin	79 595

Die Einfuhr von Cellulose ist im Vergleich zum Vorjahre außerordentlich gestiegen, da im Jahre 1924 der Wert der aus Finnland nach Italien eingeführten Cellulose nur 1,6 Millionen finn. Mark betrug. (2802)

Herstellung eines neuen chemischen Düngemittels „Kaliuzoto“. Das in Italien neuerdings in größeren Mengen hergestellte Düngemittel „Kaliuzoto“ enthält Stickstoff, Kalium und organische Stoffe und wird aus Melasserückständen gewonnen, die bekanntlich Kalisalze enthalten. Die Gewinnung erfolgt nach dem Patent von Dr. E. Cerasoli in Arpino durch Einengen und Glühen der Melasserückstände. Im Jahre 1925 wurden über 6 500 t dieser Asche aus Italien ausgeführt. Da Italien normalerweise etwa 350 000 t Rübenzucker pro Kampagne produziert, können im ganzen 12 000 t dieses Düngemittels gewonnen werden, wenn alle Melasserückstände aufgearbeitet werden. (2812)

Ver. St. von Nordamerika. Neue Verfahren zur synthetischen Herstellung von

Phenol. Wie wir der Zeitschrift „Ind. and. Engin. Chemistry“ entnehmen, sind während des letzten Jahres in den Vereinigten Staaten zwei neue Verfahren zur Herstellung von Phenol ausgearbeitet worden, die jetzt in der Technik Anwendung finden sollen. Das eine Verfahren beruht auf der Hydrolyse von Monochlorbenzol durch Wasserdampf, das andere auf der direkten Oxydation von Benzoldampf mit Luft bei Gegenwart eines Katalysators. Man nimmt an, daß die Gesteungskosten nach diesen Verfahren geringer werden, als nach den bisherigen Methoden. Eine Fabrikation in größerem Umfange ist nach den neuen Verfahren bisher aber noch nicht durchgeführt worden. (3125)

Farbstoffe für Pelze. Die folgende Nachricht ist einem in „Chemicals“ veröffentlichten Vortrag von Mr. Austin anlässlich der 50-Jahr-Feier der Amerikanischen Chemischen Gesellschaft entnommen. Danach wurden vor dem Kriege 90 % der in den Vereinigten Staaten benutzten Pelze in Europa gefärbt, der Rest, der in Amerika gefärbt wurde, wurde mit deutschen Farbstoffen behandelt. Jetzt werden 95 % der in Amerika getragenen Pelze von einer eigenen Industrie gefärbt; im Bezug der geeigneten Farbstoffe ist man von Europa gänzlich unabhängig geworden.

Die Zahl der für die Färbung von Pelzen verwendeten Farbstoffe beträgt etwa 40, die Produktion dieser Farbstoffe stellt jährlich einen Wert von 1 bis 1,5 Mill. \$ dar. Die amerikanische Industrie zur Färbung von Pelzen hat einen sehr großen Umfang angenommen. (2891)

Französisch-Westafrika. Anbau von Chinin geplant. Wie

„Mon. off.“ berichtet, fanden vor kurzem in verschiedenen französischen Kolonien Erhebungen statt, um festzustellen, welche dieser Besitzungen für die Belieferung Frankreichs mit Chinin in Betracht kommen könnten. Der Verbrauch Frankreichs an Chininarinde beläuft sich auf 750 t jährlich; in der Belieferung ist es von Indien, Südamerika und besonders von Java abhängig, welches einen sehr großen Teil des Weltbedarfs liefert.

In Französisch-Westafrika sind bereits früher Versuche zum Anbau von Chininarinde gemacht worden, diese fanden bisher jedoch nur vereinzelt statt und gaben keine praktischen Resultate. Jetzt sollen systematisch Versuche unternommen werden, und zwar besonders in Französisch-Guinea, an der Elfenbeinküste und in den bergigen Bezirken von Fonta Djallon an der Nordgrenze der Republik Liberia. Außerdem wird der Anbau einiger Abarten erwogen, die zwar weniger Chinin, aber dafür mehr andere Chinaalkaloide liefern.

Die auf der Insel Réunion und in Indochina gesammelten Erfahrungen sollen bei den neuen Anbauversuchen mit in Berücksichtigung gezogen werden. (2952)

Japan. Russisch-japanische Ausfuhrilde. Nach dem „Japan

Advertiser“ (Tokio) hat der Plan der Gründung einer Ausfuhrilde für den Handel mit Rußland gemäß dem japanischen Gildengesetz (s. „Chem. Ind.“ 1926, S. 107, und 1925, S. 373) die Genehmigung des Handelsministers gefunden; es ist dies die erste Genehmigung, die erteilt wird. Die Gilde wird ihre Tätigkeit auch auf die Randstaaten Rußlands (Finnland, Lettland, Litauen, Estland, Polen) sowie auf einige asiatische Länder erstrecken. (2772)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Vereinigte Deutsche Lackwerke Otto Zimmermann (vorm. Albert Kissel), Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Westercelle bei Celle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Celle ist am 21. 10. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Vereinigte Deutsche Kieselguhrwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 19. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. 8. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in den §§ 9 (Stammkapital und Stammeinlagen) und 25 (Lieferungsverträge) geändert und ein weiterer Lieferungsvertrag in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen worden.

Reinhart-Werk Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 20. 10. 1926 eingetragen: Liquidator: Wilhelm Strauch, Kaufmann in München.

Nitritfabrik Aktiengesellschaft, Cöpenick. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cöpenick ist am 14. 10. 1926 eingetragen: Das Grundkapital ist um 1 600 000 M. Stammaktien herabgesetzt und um 1 600 000 M. Stammaktien erhöht und beträgt wieder 2 005 000 M. Dr. Max Hamel ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Aliphat Chemisches Werk Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Engelsdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 26. 10. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Carl Wörlein in Leipzig. Er darf die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertreten.

Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft Uslar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Uslar ist am 25. 10. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag vom 14. 10. 1922 ist in Gemäßheit der Urkunde vom 8. 10. 1926 abgeändert, und ferner ist die Bestimmung, daß der Verwaltungsrat bestimmen kann, daß bei einem Vorstand mit mehreren Mitgliedern ein Mitglied zur alleinigen Vertretung berechtigt ist, gestrichen. Kaufmann Nikolaus von Larisch in Uslar ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1926 eingetragen: Die von der Generalversammlung vom 4. 1. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist durchgeführt. Dasselbe beträgt jetzt 225 000 M. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 4. 1. 1926 ist der § 4 (Grundkapital) geändert.

Norddeutsche Zündholz-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1926 eingetragen: Hellmut Alberti ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 18. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Hans Baller ist erloschen.

Aktiengesellschaft für Farben-Technik, Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 19. 10. 1926 eingetragen: Heinz Hermann Georg Hauschild ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Auerlicht-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 10. 1926 eingetragen: Karl Goldstein ist nicht mehr Geschäftsführer.

Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 19. 10. 1926 eingetragen: Karl Leverkus ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 9. 10. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 19, betr. Hinterlegung von Aktien, geändert. Gustav Büscher, Köln, hat fortan derart Prokura, daß er gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Die Prokura von Wilhelm Rolshoven ist erloschen.

Chemische Fabrik Rudolf Seydel in Taucha. Die Firma ist am 21. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Taucha, Bez. Leipzig, und als deren Inhaber der Kaufmann Rudolf Seydel in Taucha eingetragen worden. Geschäftszweig: Kadaververwertung und Herstellung chemischer Produkte.

Oberharzer Bleifarbenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Clausthal-Zellerfeld. Die Firma ist am 8. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Bleimennige, Bleiglätte, Bleiweiß, Farben aller Art,

besonders Rostschutzfarben und sonstiger chemischer Erzeugnisse und deren Vertrieb, der An- und Verkauf von Chemikalien und Metallen aller Art und deren Verarbeitung sowie der Abschluß anderweitiger Geschäfte, welche mittelbar oder unmittelbar hiermit zusammenhängen, auch die Beteiligung an anderen Unternehmungen. Das Grundkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist Dr.-Ing. Otto Eckstein in Clausthal-Zellerfeld. Der Gesellschaftsvertrag ist am 23. 8. 1926 abgeschlossen. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch einen Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Braunschweig, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Braunschweig. Die Firma ist am 21. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen. Gesellschaftsvertrag: 7. 9. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Fabrikaten aller Art und alle damit zusammenhängenden Geschäfte. Geschäftsführer: Kaufmann Wolfgang Vogler, hier. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, bei der Bestellung von mehreren durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Stammkapital: 20 000 M.

Orplid, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer und technischer Präparate in Butzbach. Die Firma ist am 19. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Butzbach eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb pharmazeutischer Präparate jeder Art. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb auch auf andere Unternehmungen ausdehnen und sich an anderen Betrieben beteiligen. Das Stammkapital beträgt 6000 M. Alleiniger Geschäftsführer ist Kaufmann Bruno Charnowski in Butzbach. Der Gesellschaftsvertrag ist am 5. 12. 1925 festgestellt und am 9. 10. 1926 abgeändert worden bezüglich der Firma, die vorher Orplid, Fabrik pharmazeutischer Präparate, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Butzbach hieß.

Kohleverschmelzung Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 20. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist Errichtung und Betrieb von Kohleenschmelzereien und damit verbundene Anlagen zur Ausnutzung und Verwertung der Produkte. Das Grundkapital beträgt 500 000 M. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft vertreten entweder durch ein Mitglied des Vorstands, dem die Befugnis zu selbständiger Vertretung ausdrücklich beigelegt ist, oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen. Zum Vorstand ist bestellt: Kaufmann Franz Heinrich, Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Roonstr. 9.

Visurgis Schleifmittelwerk Wilhelm Schröder, Sitz: Hann.-Münden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannoversch-Münden ist am 16. 10. 1926 das Erlöschen der Firma eingetragen.

Huth & Maier, Fabrik chemisch technischer Erzeugnisse G. m. b. H. in Malsch, Amt Ettlingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt ist am 18. 10. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators Josef Huth ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Verein für chemische Industrie, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Oeventrop. In das Handelsregister des Amtsgerichts Arnsberg ist am 11. 10. 1926 eingetragen: Das Vorstandsmitglied August Finck ist gestorben. Das Mitglied des Aufsichtsrats Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden ist für die Zeit bis zum 31. 3. 1927 einschließlich zum Mitglied des Vorstands der Gesellschaft bestellt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Kaufmann Adolf Finck und der Chemiker Dr. Karl Hintz in Frankfurt am Main sind zu weiteren Vorstandsmitgliedern bestellt. Sie sind ermächtigt, die Gesellschaft entweder gemeinschaftlich oder ein jeder von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Prokura des Adolf Finck und Dr. Karl Hintz ist erloschen.

Zinkfarben Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 10. 1926 eingetragen: Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 14. 9. 1926 ist das Grundkapital um 100 000 M. auf 300 000 M. erhöht, ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung.

Chemisch pharmazeutisches Werk, Fango Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 10. 1926 eingetragen: Carl Datz und Alfred Mecklenburg sind nicht mehr Geschäftsführer.

Industrie Agrar Gesellschaft m. b. Haftung, Butzbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butzbach ist am 11. 10. 1926 eingetragen: Die Firma soll gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. I S. 248) von Amts wegen gelöscht werden, da deren Geschäftsbetrieb seit 1. 1. 1924 ruht und Geschäftsvermögen nicht vorhanden ist. Zur Geltendmachung Widerspruchs gegen die beabsichtigte Löschung wird eine Frist bis zum 15. 11. 1926 bestimmt. Zur Erhebung Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Deutsche Lack- und Beizenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 18. 10. 1926 eingetragen, daß die Gesellschaft nach Abhaltung des Schlußtermins und Ausschüttung der Masse erloschen ist.

Schmidt & Diederichs, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Lennep. In das Handelsregister des Amtsgerichts Lennep ist am 14. 10. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Chemisches Werk München Dr. Ostermaier & Co. Komm. Ges., Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 23. 10. 1926 eingetragen: Prokura des Fritz Wißler gelöscht.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 10. 1926 die von der Generalversammlung am 11. 10. 1926 beschlossene Satzungsänderung eingetragen.

Appretur- und Klebstoff-Fabrik G. Gruner, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 23. 10. 1926 eingetragen: Die am 9. 10. 1926 bewirkte Eintragung des Erlöschens der Prokura Heinrich Martin Wenzels wird von Amts wegen gelöscht.

Industrielackwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 21. 10. 1926 eingetragen: Durch Generalversammlungsbeschluß vom 8. 9. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Das Grundkapital ist um 450 000 M. erhöht und beträgt jetzt 501 000 M.

Anton Roerig chem. techn. Laboratorium, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 22. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Hans Broich ist erloschen.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Köln, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 22. 10. 1926 eingetragen: Karl Goldstein ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Prokura von Hermann Mosgau ist erloschen.

Rheinische Serum-Gesellschaft Köln-München Aktiengesellschaft deutscher Tierärzte, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 22. 10. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in „Rheinische Serum-Gesellschaft Köln Aktiengesellschaft“. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. 8. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 1, betr. die Firma, und §§ 12, 15, betr. den Aufsichtsrat, geändert.

Ammoniakwerk Merseburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Merseburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 16. 10. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Dr. Paul Julius, früher in Ludwigshafen a. Rh., jetzt in Heidelberg, ist infolge Amtsniederlegung erloschen.

Dr. Laboschin Aktiengesellschaft, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Georg Müller ist erloschen.

Carbid-Vereinigung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 21. 10. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist um 3000 M. auf 53 500 M. erhöht. Laut Beschluß vom 14. 9. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals abgeändert.

Chemisch Metallurgische Industriegesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 10. 1926 eingetragen: Karl Peters ist nicht mehr Geschäftsführer.

Superphosphatfabriken, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hannover mit Zweigniederlassung in Halberstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 15. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Alexander Busse ist erloschen. Otto Drechsel, Bernhard Görig, Alfred Koschel, Johannes Mews, Heinrich Schultz tho Jürden und Gustav Kühn sind als Geschäftsführer ausgeschieden.

Vereinigte Chemische Fabriken Franz und Karl Deventer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 23. 10. 1926 eingetragen: A. von Thielen ist nicht mehr Geschäftsführer.

Heraeus Schmelzfarbenwerk Altwasser G. m. b. H., Sitz: Altwasser, Schles. In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldenburg ist am 19. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom 20. 9. 1926 sind Dr. Werner Canthal in Hanau und Dr. Wilhelm Heinrich Heraeus in Hanau zu Geschäftsführern bestellt worden mit der Maßgabe, daß jedem derselben die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft zusteht.

Kempchens Vereinigte Korkstein- und Kieselgur-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz der Hauptniederlassung in Oberhausen (Rheinland) und Zweigniederlassung in Düsseldorf, Bongardstraße 5. Die Firma ist am 21. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 31. 10. 1922, abgeändert am 29. 1. 2. 2. 1925 und 14. 5. 1926. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb eines Kieselgurwerkes sowie der Betrieb des bisher von der Firma Wilh. Kempchen sen. G. m. b. H. zu Oberhausen betriebenen Korksteinwerkes sowie Isolierunternehmens. Stammkapital: 80 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Robert Kempchen zu Oberhausen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Rhöner Lack- und Farben-Industrie E. Knüttel & Co. G. m. b. H. in Gersfeld (Rhön). Das Amtsgericht Weyhers macht unterm 5. 10. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Der Privatsekretär Ditzel in Fulda wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 8. 11. 1926 bei dem Gericht anzumelden. Prüfungstermin am 16. 11. 1926, vormittags 10 Uhr. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 8. 11. 1926 Anzeige zu machen.

Alexander Winkler, Lack- und Farbenfabrik und Leim-großhandlung in Arnstadt (alleiniger Inhaber der Kaufmann Paul Winkler). Das Amtsgericht Arnstadt macht unterm 22. 10. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma am gleichen Tage besonderer Prüfungstermin, Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke auf den 16. 11. 1926, vormittags 8½ Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt ist. (3137)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat Oktober 1926.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Im Inlande entsprach die Nachfrage nach Stickstoffdüngung auch im Monat Oktober der Jahreszeit. Die Erzeugung und der Versand verliefen ohne Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im Oktober Mk. 0,94, im Kalkstickstoff Mk. 0,86.

Für November sind die Preise für 1 kg Stickstoff im

Schwefelsauren Ammoniak	} Mk. 0,96
Salzsauren Ammoniak	
Leunasalpeter BASF	
Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF	
Kalkstickstoff	Mk. 0,88

Im Natronsalpeter BASF kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des neuen Düngejahres bis auf weiteres Mk. 1,25, im Kalksalpeter BASF Mk. 1,15, während Leunasalpeter BASF bis auf weiteres zu einem festen Preise von Mk. 25,70 für die 100 kg verkauft wird.

Im Ausland war der Absatz befriedigend. (3192)

LITERATUR

Adreßbuch der chemischen Industrie und des Chemikaliengroßhandels Oesterreichs 1926, herausgegeben vom Zentralverband der chemischen und metallurgischen Industrie Oesterreichs, Wien III. Verlag Carl Konegen, Wien I. Preis gebunden 16,— M.

Die Herausgabe des Adreßbuches der chemischen Industrie und des Chemikaliengroßhandels Oesterreichs kommt einem dringenden Bedürfnisse entgegen, da infolge der in der Nach-

kriegszeit eingetretenen Verschiebung in den Produktionsverhältnissen Oesterreichs die Auffindung der richtigen Bezugsquellen insbesondere auf dem Gebiete der chemischen Produktion besonders erschwert war. Das Buch, das einen Umfang von über 340 Seiten aufweist, enthält neben einer Zusammenstellung von Firmen der chemischen Industrie und des Chemikaliengroßhandels Oesterreichs ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichnis der in Oesterreich erzeugten Chemikalien und chemischen Präparate sowie der von österreichischen Großhändlern geführten chemischen Artikel, Drogen, Bergwerksprodukte und sonstigen chemischen Rohstoffe und Fertigprodukte unter Angabe der in Betracht kommenden Bezugsquellen. Das Artikelverzeichnis bringt außer einer zusammenfassenden Gruppe von Chemikalien, chemischen und chemisch-technischen Produkten, Fetten, Ölen und Schmiermaterialien vier Spezialteile, welche das Gebiet der Farben und Farbwaren, der Firnisse, Lacke und Emaille, der pharmazeutischen Produkte und der Seifen und Parfümerien in außerordentlich spezialisierter Weise umfassen.

Eine wertvolle Ergänzung zum Artikelverzeichnis bildet der Index zu demselben, welcher in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach den drei Sprachen, sämtliche im Buche enthaltenen Artikel anführt. (3093)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 30. Oktober 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (gest., 85–95%) 560–570; Aetznatron (fest, entfärbt) 195–205; Ammoniak (22° Be) —; Aluminiumsulfat (17%) 105–108; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Be) 175–180; Alaun (gew., in Stücken) 112–118; Chromalaun (krist.) 285–290; Salmiak (pour piles) 560–590; Ammonsulfat (gew.) 192; Chlorcalcium (geschm.) 54–57; Chlorkalk (105–110°) 98–103; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumphosphat (pulverförmig) 180–185; Bariumchlorid (krist.) 110–165; Bariumsuperoxyd (87%) 435–445; Zinnoxyd (pulverförmig) 6900 bis 6975; Zinnchlorid 3900–4000; Zinnchlorür 5150–5200; Eisensulfat (krist.) 42–46; Eisenchlorid (trocken) 300–310; Magnesiumsulfat (techn.) 98–103; Magnesiumchlorid (geschm.) 115–120; Magnesiumcarbonat (leicht) 470–480; Chlorkalium (gew.) 69–71; Bromkalium (rein) 2600–2650; Jodkalium (weiß) 350–360 (kg); Kaliumchlorat (krist.) 590–610; Kaliumsulfat (gereinigt) —; Kaliummetabisulfat (krist.) 880–900; Kaliumpermanganat (techn.) 1290–1310; gelbes Blutlaugensalz 1390–1425; rotes Blutlaugensalz 3550–3600; Kalisalpeter (gereinigt) —; Kaliumphosphat (techn.) —; Mennige (versch. Sorten) 830–875; Bleiglätte (pulverförmig) 810–825; Bleiweiß (pulverförmig) 810–820; Zinkchlorid (fest) 385–395; Zinksulfat (krist., techn.) 180–190; Zinkweiß (versch. Sorten) 670–910; Soda (calc., 98–99%) 68–69; Soda (krist.) 37–39; Natriumbicarbonat (techn.) 115–120; Natriumsulfat (krist., neige) 46–48; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 49–52; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 195–205; Natriumsulfat (krist.) 105–115; Natriumhyposulfat (krist., techn.) 150–155; Natriumhyposulfat (photogr.) 160–165; Natriumchlorat (krist.) 500 bis 515; Natronsalpeter (gereinigt) —; Natriumnitrit (krist.) 360–375; Natriumbichromat (krist.) 550–560; Kupferoxyd (schwarz, pulver) 1675–1725; Kupfersulfat (krist.) 430–440; Schwefelsäure (66°) 52–55; Salpetersäure (36°, weiß) 255–265; Salzsäure (20–21°, gew.) 39–42.

Frankreich (Paris), 15. Oktober 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 130; Aluminiumsulfat (17–18%) 105; Ammoniak (20 bis 22°) 145; Ammoniak (28–29°) 240; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxyd (weiß) 990; Antimonpentasulfid (Goldschweifel, 15° S) 500 bis 600; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 15–23 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 300; Aetzkali (88–92%) 550; Aetznatron (76–77°, weiß) —; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 150–159; Bariumchlorid (krist.) 169; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 275; Bariumsuperoxyd (85–87%) 525; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 705; Bleinitrat 800; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 720; Borax (raff., krist.) 397; Borsäure (krist.) 643; Brom (gew.) 30 (kg); Bromkalium 35 (kg); Bromnatrium (krist.) 23 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 145; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 195; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105–110°) 88–120; Chlorschwefel 8 (kg); Chromalaun 300; Chromoxyd (grün) 22 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 10 (kg); Cyannatrium 15 (kg); Eisenvitriol 32,50; Flusssäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 364 (kg); Jodkalium 326 (kg); Jodnatrium (krist.) 331 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 13 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 28 bis 30 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 402; Kaliumbichromat 750; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat —; Kaliumpermanganat (techn.) 12 (kg); Kaliumpermanganat (pharm.) 15 (kg); Kaliumsulfid (Baréges) —; Kaliwasserglas (techn., 31–33°) 120; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) —; Kobaltoxyd (schwarz) 180 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) —; Kupfersulfat 490; Lithopone (30%) —; Magnesiumchlorid (krist.) 100; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 46–50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 82,50; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 530–700; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 104,50; Natriumbichromat 575; Natriumbisulfat (trocken) 185; Natriumchlorat 480; Natriumchlorid 550; Natriumhydrosulfat 16 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) 153; Natriumhyposulfat (photogr.) 161; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 195; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 12 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 220; Natriumsulfat (krist.) 37–40; Natriumsulfat (wasserfrei, 94–95, ab Fabrik) 38–42; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dép. Nord) 185; Natriumsulfat (wasserfrei) 260; Natronsalpeter (neige) 320; Natronwasserglas (neutr., 35°) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 32 (kg); Oleum (20%) 52,50; Oleum (60%) 82,25; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 480–490; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 500–520; Salpetersäure (36°, weiß) 229; Salzsäure (20–21°) 32; Schwefel (raff., en pains) 147; Schwefelblumen (subl.) 156; Schwefelkohlenstoff (H. P.) 310; Schwefelkieser (Kali) —; Schwefelsäure (66°) 44,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 476 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Leihsäcken) 65; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 36; Uranoxyd 63 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10 bis 12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 199 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 145–175; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 370–410; Zinkstaub (Dép. Nord) 750; Zinksulfat (eisenfrei) 190; Zinnchlorid (wasserfrei) 3260; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 3640; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxyd 60 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 660 bis 900. — Organische Chemikalien, Kohlenwasserstoffe. Preise per kg. Acetanilid 27,50; Aceton (rein, 99%) 1300 (100 kg);

Acetylsalicylsäure —; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 700 (hl); Alkohol (denaturierter) 318,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 535–550 (100 kg); Ameisensäure (90 uew.-%) 593 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 23,50–27; Amylsalicylat 56–60; Anilin (salzsaures) 11,75; Anilindiol 11,75; Antipyrin 105; Aether (ab Fabrik) 8,50–11; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) 25; Aethylacetat (ab Fabrik) 11,50; Benzaldehyd 30,75; Benzol (0,0%, ohne Steuer) 3000–3100; Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 14,75; Campher (raff.) 42; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 825 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 1125 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 731; Chininsulfat 569; Chloralhydrat 33–40; Chloräthyl —; Chlormethyl 28; Chloroform (rein) 21,50; Citronensäure (krist.) 23,50; Cocain (salzsaures) 6000–6800; Codein 5250–5500; Codein (rein) 140–175; Cumarin 200–600; Diäthylbarbitursäure 120–150; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 760 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 520 (100 kg); essigsäures Blei (Bleizucker, 1er blanc) 920 (100 kg); essigsaurer Kalk (grau, 80–82%) 200 (100 kg); essigsaurer Kalk (weiß, 92–93%) 700 (100 kg); essigsäures Natrium (Natriumacetat, krist.) 310 (100 kg); essigsäure Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg); essigsäure Tonerde (Codex) 160 (100 kg); Formaldehyd (40%) 980; Furfural (ab Fabrik) 13,75; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 36; Glycerin (Dynamit) 2225 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 2050 (100 kg); glycerinhosphorsaurer Kalk 86; Hexamethylentetramin 52–55; H-Säure 37,50; Hydrochinon 70; Isoeugenol 325; Jodoform 10,50; Methanol (Codex) —; Terpentol (rein, 99%) 1200 (100 kg); Methanol (90%, Regie) 750 (hl); Milchsäure (techn., 5° Gew.-%) 450 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1050–1150 (100 kg); Morphin (salzsaures) 4000; Moschus (Keton) 490; Naphthalin (Kugeln) —; Nitrobenzol 9,25; Oxalsäure 625–750 (130 kg); Paranitranilin 29,75; Pilocarpin (salpetersaures) 1800; Piperazin 465; Propylalkohol (ab Fabrik) 22; Pyramidon 210; Resorcin (pharm.) 67; Salicylsäure 16–26; Salol 51; Santonin 15 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpentol (venetianisches, rein, Nr. 1) 28; Terpentinol 830 (100 kg); Terpineol 36–48; Tetrachloräthan 440–490 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff 600 (100 kg); Thymol (weiß, krist., Codex) 240; Toluol (rein) 425 (100 kg); Trichloräthylen (60–530 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 555–600; Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 17; Xylidin 31,50; Xylol (techn.) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 27. Oktober 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 72,50–76; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,75–7,50; Ameisensäure (85% vol.) 40–42,50; Ammoniak (25%) 13,75–15,50; Anilindiol 77,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9–10; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16–17,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,50–3,90; Bleizucker 52–54; Borax (krist.) 25–26,50; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 167,50 bis 172,50; Carbonsäure (40%) 56–60; Chlorbarium 10–10,75; Chlorcalcium (70–75%) 5,25–6; Chlorkalk 9–9,75; Chlormagnesium (geschm.) 6,25–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 16,75–18; Citronensäure 160–165; Eisen-vitriol 4–5; Essigsäure (80%) 35–38; essigsäures Natrium 26,25–27; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3–3,50; Glycerin (zweimal raff.) 118–125; Harnstoff 65–75; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10; Kaliblutlaugesalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlen) 26,50–28; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (88–100%) 25–26,75; Lithopone (Rotsiegel) 21,25–23; Milchsäure (50% vol.) 34–37; Morphin —; Natrium-bicarbonat 11,75–13; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24,75–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natriumbutylaugensalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 18,50–20; Natronwasserglas (38–40°) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 29,75–31,25; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50–39,50; Rhodanmonium 125–140; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23,50–24,25; Salpetersäure (36°) 17–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60 bis 62%) 10,50–11,75; Schwefelsäure (66° B.) 4,20–5; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Italien (Mailand), Ende Oktober 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1080; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1900; Alkohol (vergällt, 94%) 435; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1020; Ammonium (kohlensaures, Stücke) 480; Ammonium (kohlensaures, Pulver) 410; Ammoniumperchlorat 1160; Ammonsulfat (20–21%) 165; Aetzkali (88 bis 92%) 380; Aetznatron (70–72%) 180; Aetznatron (76–78%) 206; arsenige Säure (99%) 210; Benzol 400; Bleiglätte 580; Bleiweiß 585; Borax (99%, krist.) 400; Borax (Pulver) 420; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 590; Brechweinstein 130; Calciumcarbid 145; Chlorbarium (krist.) 185; Chlorcalcium (75–80%, für Kühlenlagen) 80; Chlorkalk (100 bis 105) 110; Chlorkalk (110–115) 120; Chlormagnesium (geschmolzen) 90; Chromalaun 275; Dextrin (gelb) 330; Dextrin (weiß) 345; Eisessig (98–99%) 1300; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 195; Eisencyoxid (schwarz) 78; Essigsäure (40%, techn.) 30; Flußsäure (50%, techn.) 45; Formaldehyd (40%) 590; Gerbstoffe: Steineichenlohe (toskanisch) 40–45; Myrobalanen 102; Valonea (Smyrna, 1a) 115; Kastanienextrakt (25° B.) 28–30° Gerbsäure 125; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 320; Glaubersalz (techn., krist.) 45; Glaubersalz (entwässert) 65; Glycerin (techn., 28° B.) 1120; Glycerin (rein, 28° B.) 1440; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 460; Kaliumchlorat (rein) 510; Kaliummetabisulfat 500; Kaliumnitrat (rein, 99%) 320; Kaliumpermanganat (techn.) 580; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 128; Campher (raff.) 41; Carbonsäure (weiß, krist.) 800; Carbonsäure (flüssig, 95%) 400; Knochenkohle (1a) 800; Knochenkohle (11a) 300; Kupfervitriol (98–99%) 275; Lithopone (30%), inländ. 330; Lithopone (ausländ.) 350; Magnesia (citronensäure) 1250; Magnesia (schwefelsäure, krist.) 73; Mannit 65 (kg); Mennige 580; Milchsäure (50%) 380; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 560; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60–62%) 250; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B.) 70; Natriumphosphat 170; Natriumnitrat (roh) 157; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 210; Natriumbicarbonat 170; Natriumnitrit (96 bis 98%) 310; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige: Bergamottöl 380 (bz.), Bittermandelöl 190 (kg); Mandarinenöl 390 (kg); Orangenöl 135 (kg); Rosmarinöl 22 (kg); Salbeiöl 48 (kg); Citronenöl 130 (kg); Oxalsäure (krist.) 300; Ruß (inländ.) 200; Ruß (ausländ.) 400; Salmiak (klein, krist.) 280; Salmiak (Stücke) 510; Salmiakgeist (18° B.) 22; Salicylsäure 23 (kg); Salpetersäure (42° B.) 200; Salzsäure (20–21° B.) 23; Schwefelantimon 310; Schwefelkohlenstoff 260; Schwefelnatrium (60–62%) 180; Schwerspat (geschmolzen) 30–60; Tonerde (schwefelsäure) 105; Ultramarin 700–1000; Wasserglas (38–40° B.) 55; Wasserglas (Stücke) 84; Weinhefe (28% Weinsäure) 12; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 410; Weinstein (raff., 98–99%) 930; Weinsäure (krist., bleifrei) 1200; Zink (schwefelsäures, krist.) 150; Zinkstaub 550; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 470; Citronensäure (krist., bleifrei) 1600; Zinnober 57 (kg).

Oesterreich (Wien), 26. Oktober 1926. Preise in Schilling per 100 kg (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 80,50 Schw. Fr.; Aetznatron (128–130, Solvay) 62; Alaun (in Stücken) 34; Ameisensäure (85%) 150; Antichlor (krist.) 46; Bittersalz 1,20 S.; Bleiglätte (B.B.U.) 147; Bleiweiß (chemisch rein) 160; Borax (krist.) 105; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 40; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75°) 21; Chlorkalk (110–115) 30; Chromalaun (inländ.) 70; Chromkali (krist.) 158; Chrom-natron 120; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 B., chem. rein) 425; Kaliblutlaugen-salz (gelbes) 285; Kupfervitriol (98–99) 92; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn. 50% vol.) 150; Mennige 50; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbisulfat (60–62%) 58; Natriumsulfat (techn.) 45; Oxal-säure 118; Pottasche (96–98) 96; Salzsäure (20–22, techn.) 14; Salmiak-geist (0,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländisch) 63,50; Schwefelsäure (66° B.) 21; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinsöl (inländ.) 240; Terpentinsöl (russisch, weiß) 160; Weinsäure (krist.) 395. (3144)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 11.	27. 10.	Aktien	3. 11.	27. 10.
Byk-Guldenw.	83,—	77 1/8	Köln-Rottweil	175,50	162 1/2
Chem. F. Buckau	126,—	118,25	Lüde's Elmasch.	156,50	160,—
„ Grönau	87,50	85,—	Lithopone-Fabrik	62 1/2	59,75
„ v. Heyden	128,—	113,75	Nitrilfabrik	—	—
„ Milch & Co.	95,—	85,—	Oberschl. Koksw.	147,75	143,—
„ Gelsenk.	100,—	102,—	Rasquin. Farbzw.	67,—	66,25
„ W. Albert	138,—	154,—	Rh. W. Sprengst.	130,75	120,50
„ W. Brockhues	84,—	74,50	Rhen. Verein ch. F.	83 1/8	84 1/8
Concordia chem. F.	82,7/8	75,50	J. D. Riedel	104 7/8	94,75
Dynamit Nobel	167,—	154,75	Rütgerswerke	189,50	180 3/8
Egestorff, Salzw.	88,—	87,—	H. Scheidemann	44,50	43,75
Fahlberg, List	133,—	121 1/8	Scherer, Chem.	246,50	235,—
I. G. Farbenindustr.	352,75	326,50	Sprengst. Carb.	—	98,—
Gehe & Co.	86,50	86,—	Stabfurter Chem.	76,—	61 1/2
Th. Goldschmidt	147,—	139,50	Thür. Bleiweiß.	73,75	67,—
Harkort Bergw.	67,—	60,—	Union Chem. Fabr.	95,—	84 1/8
Heine & Co.	77,75	73,—	Ver. chem. Wk. Chl.	150,—	145,—
Jeserich Asphalt	147,—	131,—	„ Glanzstoff F.	347,—	320,—
C. A. F. Kahlbaum	185,—	180,50	„ Ultramarinfabr.	145,—	141,—

Devisen	3. 11.	30. 10.	Devisen	3. 11.	30. 10.
Argentinien	1,708	1,710	Italien	18,07	18,—
Kanada	4,267	4,208	Jugoslawien	7,418	7,42
Japan	2,058	2,060	Dänemark	111,80	111,78
Aegypten	20,905	20,910	Portugal	21,600	21,500
Türkei	2,050	2,140	Norwegen	105,60	104,75
England	20,878	20,883	Frankreich	13,56	13,27
Ver. Staaten	4,2045	4,2045	Tschechoslowakei	12,456	12,452
Brasilien	0,577	0,576	Schweiz	81,08	81,07
Uruguay	4,160	4,182	Bulgarien	3,087	3,30
Holland	168,18	168,15	Spanien	63,73	63,60
Griechenland	6,20	6,15	Schweden	112,23	112,30
Belgien	58,52	58,50	Oesterreich	69,35	69,36
Danzig	81,50	81,55	Ungarn	5,885	5,885
Finnland	10,578	10,572 1/2	Rumänien	—	2,38

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatztaxenrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 239 vom 13. 10. 1926.)

	RM.	British Straits-	RM.	
Estland	100 estn. Mark	Settlements	100 Dollar	237,21
Letland	100 Lat	Brit.-Hongkong	100 Dollar	221,04
	100 lett. Rubel	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	282,34
Litauen	100 Lit.	Argentinien	100 Goldpeso	387,34
Luxemburg	100 Franken	Chile	100 Peso	51,73
Polen	100 Zloty	Mexiko	100 Peso	203,80
Rußland	1 Tschetwonez	Peru	1 peruan. Pfd.	16,49
Brit.-Ostindien	100 Rupien	Uruguay	1 Peso	4,20

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	3. 11.	27. 10.
Elektrolytkupfer	124 1/2	125
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalnietweichblei	—	—
Hüttenrohziele (freier Verkehr)	67 1/2 68 1/2	68 1/2 69
Zink, umgeschmolzen	59 1/2 60	60 60 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	105–110	110–115
Silber in Barren per 1 kg	74–75	73 1/2 74 1/2

Versammlungskalender

15. Nov.: Chemische Fabrik Bingen Aktiengesellschaft, Bingen a. Rh., G.-V., nachm. 5 Uhr, in ihrem Büro.
18. „ Chemische Werke Carl Buchner & Sohn. A.-G., München, ordentl. G.-V., vorm. 10 1/2 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Hardy & Co., G. m. b. H., Komm.-Ges., München, Brienerstr. 56, 11.
19. „ Ostfriesische Sauerstoffwerke A.-G., Emden, 4. ordentl. G.-V., nachmittags 5 1/2 Uhr, im Sitzungszimmer der Firma Schulte & Bruns, Emden, Ringstraße.
20. „ Farbwerke Franz Rasquin Aktiengesellschaft, Köln-Mülheim, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, im Bankgebäude Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln. (3138)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungeritter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bismarckstraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W. 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W. 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W. 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 13. NOVEMBER 1926

Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. November 1926.

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, der Industrie, des Großhandels und Einzelhandels, der Landwirtschaft, des Bankiergewerbes, des Handwerks und der Privatversicherung hatten sich gestern in der Reichshauptstadt zu einer machtvollen Kundgebung vereinigt, die das Ziel verfolgte, die Öffentlichkeit auf die Gefahren hinzuweisen, die der Allgemeinheit, namentlich aber den Wirtschaftskreisen selbst, durch das Eindringen der öffentlichen Hand in das private Erwerbsleben drohen. Der Leiter der Versammlung, Geheimrat Dr. Duisberg, als Vorsitzender des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, stellte mit Genugtuung fest, daß Vertreter des Reichs, der Landes- und Kommunalbehörden, des Reichstages und der Länderparlamente, des Reichswirtschaftsrats, der Reichsbank und der Reichsbahn der Versammlung beiwohnten und damit das Bewußtsein der schweren Verantwortung bekundeten, die auf der Regierung und den öffentlichen Körperschaften gegenüber der deutschen Wirtschaft in der gegenwärtigen Zeit der Sorgen und Nöte lastet.

Vertreter der Spitzenverbände, die zu der Tagung eingeladen hatten, ergriffen das Wort, um auf Grund des verfügbaren Tatsachenmaterials die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, in welchem Umfange heute eine Betätigung der öffentlichen Hand auf den verschiedensten Gebieten der Privatwirtschaft als Folge der Kriegs- und Nachkriegszeit besteht und welche schädigenden Wirkungen daraus für die Gesamtwirtschaft und damit auch für den Staat selbst entstanden sind. Geplant war, nach den Rednern der großen Wirtschaftsverbände auch Vertretern des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzer-Vereine, des Reichsverbandes, des Verkehrsgewerbes, des Bundes Deutscher Architekten, des Bundes in Deutschland approbierter Medizinalpersonen und der Arbeitsgemeinschaft der Heilberufe das Wort zu kurzen Erklärungen zu erteilen. Zeitliche Rücksichten haben es verhindert; aber hinter der Denkschrift „Die öffentliche Hand in der Privatwirtschaft“, die der Versammlung unterbreitet wurde und die allen in Betracht kommenden Behörden, Körperschaften und Parlamenten zugänglich gemacht werden soll, steht die deutsche Wirtschaft in ihrer Gesamtheit.

Es ist eine Unmöglichkeit, im Rahmen eines kurzen Referats auf den Inhalt der Reden näher einzugehen. Auf die ersten Mahnungen aber, die der Vertreter des Reichsverbandes der Deutschen Industrie an die Regierungen und die Parlamente richtete, sei hingewiesen, weil sie einen Einblick gewährten in die Beteiligung des Reichs an industriellen Unternehmungen, die heute nach Ueberwindung der Zwangswirtschaft und nach Freigabe des Außenhandels jeder Berechtigung entbehrt. Herr Frowein lehnte keineswegs jede Betätigung des Staates in wirtschaftlichen Unternehmungen ab und erkannte rückhaltlos die Verdienste, die sich beispielsweise der preußische Staat auf dem Gebiet der Eisenbahnen erworben hat, an. Die schweren Bedenken der Wirtschaft richteten sich aber vor allem gegen die Art der Betätigung der öffentlichen Hand in den letzten Jahren, bei der als einziges System beim

Eindringen in die Privatwirtschaft völlige Systemlosigkeit festzustellen sei. Außerdem bestritt er dem heutigen parlamentarisch-demokratischen Staat die Fähigkeit zu privatwirtschaftlicher Betätigung, weil dabei lediglich nach sachlich-wirtschaftlichen Gründen verfahren werden dürfe, was bei wechselnden parlamentarischen Mehrheiten, wie sie heute die Eigenart des Staates bildeten, unmöglich sei.

Der Redner untersuchte in treffenden Ausführungen die Frage, wodurch überhaupt das starke Eindringen des Reichs in die Industrie ermöglicht worden ist und stellte fest, daß die Vorbedingung dazu durch die Zerstörung des mobilen Kapitals durch die Inflation geschaffen sei, nach deren Ueberwindung dann der Staat durch die damals geltende Steuergesetzgebung alles, was noch an mobilem Kapital vorhanden war, in seine Hand überführte. Die auf diese Weise der Wirtschaft entzogenen Summen werden auf 3½ Milliarden geschätzt; selbst der frühere Reichskanzler Luther nimmt den Gesamtbetrag der über den Etat hinausgehenden Einnahmen auf 2 Milliarden M. an. Hierdurch entstand die schwere Notlage in der deutschen Industrie, die dazu führte, daß sie sich wegen Hergabe von Krediten an den Staat wenden mußte, der dann in völlig systemloser Weise dazu überging, die durch seine eigene Steuerpolitik gelähmten Unternehmungen ganz oder teilweise zu übernehmen. Herr Frowein forderte, daß die Betätigung der öffentlichen Hand nicht zum Zwecke des Gelderwerbs erfolgen dürfe und daß sie sich auf solche Aufgaben beschränken müsse, die zu erfüllen, die Privatwirtschaft nicht imstande ist. Als selbstverständlich bezeichnete er es, daß in allen Fällen, in denen eine Betätigung der öffentlichen Hand stattfindet, die betreffenden Unternehmungen genau die gleichen Steuerlasten zu tragen haben, die auf der Privatwirtschaft ruhen. Von dem heutigen Staat fordert er ganz besondere Zurückhaltung in der wirtschaftlichen Betätigung, weil sie zu seinem Grundcharakter nicht passe.

Geheimrat Duisberg sprach in einem Schlußwort die Hoffnung aus, daß die Kundgebung, die schon seit vielen Monaten von den Spitzenverbänden vorbereitet sei, an den berufenen Stellen eine ernste Würdigung finden möchte. Die gesamte Wirtschaft vertrete einmütig den Standpunkt, daß das Privateigentum und das Recht des einzelnen zur freien, selbständigen Betätigung in Industrie, Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu den höchsten Gütern des deutschen Volkes gehört. Er erinnerte an die großen Anstrengungen, die die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren hinsichtlich der Rationalisierung gemacht hat, und forderte, daß sich nun auch die öffentliche Hand dieser Rationalisierung anschließt und daß nicht weiter, wie es geschehen ist, an Stelle eingegangener privater Unternehmungen solche der öffentlichen Hand entstehen. Er sprach die Erwartung aus, daß die Anregungen, die in den Leitsätzen der Denkschrift niedergelegt sind, in der Arbeit der Regierungen und der Parlamente Berücksichtigung finden werden. Denn die Kundgebung sei nicht als eine Angelegenheit des privaten Interessensstandpunktes zu werten, sie sei vielmehr diktiert von der Sorge um die Erhaltung sowohl der deutschen Wirtschaft wie des deutschen Staates, des ganzen deutschen Volkes.

(3238)

Die Fusion in der englischen chemischen Industrie.

Die folgenden Ausführungen über den bevorstehenden Zusammenschluß in der englischen chemischen Industrie sind der Zeitschrift „Chemistry and Industry“, dem Organ der „Society of Chemical Industry“ entnommen.

Durch Zusammenschluß der Firmen Brunner, Mond and Co., Ltd., der Nobel Industries, Ltd., der British Dyestuffs Corporation, Ltd., und der United Alkali Co., Ltd. wird eine neue Gesellschaft begründet, die ihre Tätigkeit durch gemeinsame Arbeit und durch Ausnutzung gemeinsamer Hilfsquellen auf breiter Grundlage entfalten soll. Die Beschlüsse, die die Leiter der vier Gesellschaften faßten, werden im folgenden kurz dargelegt.

Das neue Unternehmen wird den Namen „Imperial Chemical Industries, Ltd.“ führen, sein Kapital annähernd 60 Mill. £ betragen. „Chairman“ des Trusts wird Sir Alfred Mond, der Präsident der Brunner, Mond and Co., Ltd. sein. Als Präsident und „deputy chairman“ ist Sir Harry Mc Gowan, der Leiter der Nobel Industries, Ltd., vorgesehen. Weitere Mitglieder des Direktoriums sind: Lord Ashfield, Sir John Brunner, G. C. Clayton, H. I. Mitchell, Henry Mond, Sir Max Muspratt, Lieut.-Col. G. P. Pollit, The Marquess of Reading, Sir Josiah Stamp, B. E. Todhunter.

Gelegentlich einer Besprechung über den bevorstehenden Zusammenschluß äußerte sich Sir Alfred Mond dahingehend, daß die Schaffung solch großer Komplexe, wie es die IGFA, der Stahltrust und ähnliche Unternehmen auf dem Kontinent, wie es die großen Chemiegruppen in den Vereinigten Staaten — die Allied Chemical of New York, die DuPont-Gesellschaft und eine Reihe anderer — sind, die Führer der chemischen Industrie Großbritanniens veranlaßte, Erwägungen über die Lage der einzelnen Konzerne sowie der chemischen Industrie Großbritanniens als Ganzes anzustellen. Reifliche Ueberlegungen haben zu dem Schluß geführt, es sei für die chemische Industrie Großbritanniens und überhaupt des ganzen Britischen Reiches an der Zeit, ein den ausländischen Trusts ebenbürtiges Unternehmen zu schaffen. Zweifellos sind schon die einzelnen Gründerfirmen als leistungsfähige Unternehmen zu bezeichnen, haben sie doch sowohl ihren Aktionären als auch dem Lande beträchtlichen Nutzen gebracht. Man ist sich jedoch darüber klar, daß durch gemeinsame Arbeit noch wesentlichere wirtschaftliche und technische Vorteile zu erzielen wären, könnte man doch bedeutende Unkosten vermeiden, wenn es gilt, bestehende Betriebe zu erweitern oder neue Industriezweige zu begründen. Die Tatsache, daß die beteiligten Firmen ihre Tätigkeit nicht nur in Großbritannien, sondern im ganzen Britischen Reich und auch auf den Weltmärkten entfalten, daß sie ferner nicht nur Produzenten sondern auch Verbraucher der verschiedensten Erzeugnisse sind, läßt einen möglichst engen Zusammenschluß unbedingt erforderlich erscheinen.

Eine Verschmelzung der verschiedenen Interessen und Ziele zu einem Ganzen, also die Gründung einer neuen zusammenfassenden Gesellschaft würde engste Zusammenarbeit gewährleisten. Das neue Unternehmen könnte auf die Mitwirkung einflußreicher und vermöglicher Männer rechnen.

Durch die Fusion soll den Einzelfirmen ihre Unabhängigkeit und Individualität nicht geraubt werden — sie werden sich auch in Zukunft vorwiegend den Tätigkeitsgebieten widmen, mit denen sie besonders vertraut sind. Der Leitung der Imperial Co. wird die Beaufsichtigung und Vereinheitlichung der Tätigkeit obliegen. Sie wird ferner die Erfahrungen der Mitgliedfirmen für das Gesamtwohl nutzbringend verwerten und der britischen chemischen Industrie die Möglichkeit geben, mit ausländischen großen Konzernen

als ebenbürtige Einheit zu verhandeln. Die Einzel-firmen sind nicht mehr darauf angewiesen, mit der Konkurrenz auf dem Weltmarkt nach bestem Können Einigungen zu erstreben —, sie werden in der Unabhängigkeit und dem Einfluß eines großen Konzerns starken Rückhalt finden.

Das in modernen chemischen Betrieben investierte Kapital erreicht heute viele Millionen £ und so wird die Spezialisierung der Produktion sowie die möglichst ertragreiche Ausnutzung sowohl des Kapitals als auch der technischen Prozesse von einschneidender Bedeutung für den Erfolg. Dieses gilt nicht nur für die chemische, sondern für alle modernen Industrien.

Die Gründung moderner Trusts hat — sofern fähige Wirtschaftspolitiker am Werke sind — nicht die Schaffung eines Monopols oder die Steigerung von Preisen zum Ziel. Ihre Bestimmung ist vielmehr, mit Hilfe zweckmäßigster Verwertung von Arbeit und Kapital möglichst große wirtschaftliche Vorteile zu erringen sowie den verschiedenen Industriezweigen die Möglichkeit zu geben, den wechselnden Anforderungen der Märkte gerecht zu werden und sich gegen Preisschwankungen zu sichern. Eine Trustbildung ist sowohl für den Aktionär als auch für den Arbeiter von größter Wichtigkeit, da auch bei vorsichtigster Geschäftsführung in Einzelbetrieben nachteilige Vorkommnisse nicht ausgeschaltet werden können.

Die chemische Industrie ist in Großbritannien von jeher ein führender Wirtschaftszweig gewesen. Großbritannien hat früher einen sehr großen Teil chemischer Forscher gestellt und auch heute noch lösen englische Technologen manches schwierige Problem. Es hat kaum eine Zeit gegeben, da die Zukunftsaussichten der chemischen Industrie für die Entwicklung vieler ihrer neuen Gebiete so günstig waren, wie das heute der Fall ist. Kein anderes Unternehmen wäre in dem Maße befähigt, der chemischen Industrie des Britischen Reiches, einer Industrie, die sowohl für die Landesverteidigung als auch für die übrigen Industriezweige von größter Bedeutung ist, zu einer so einflußreichen Stellung zu verhelfen, wie der neue Konzern.

Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist in der englischen chemischen Industrie von jeher ein günstiges gewesen. Die Neugründung soll die engen Beziehungen, die seit mehr als einer Generation zwischen Betriebsleitern und Angestellten bestehen, in keiner Weise trüben. Die Männer, in deren Händen in Zukunft die Leitung der englischen chemischen Industrie liegen soll, sind sich darüber klar, daß der gute Wille der Angestellten eine der wichtigsten Vorbedingungen für eine günstige Entwicklung des Unternehmens ist.

„Die britische chemische Industrie“ — so äußerte sich Sir Max Muspratt, der Präsident der United Alkali, in einer Rede, die er in Liverpool hielt — „hat schon jetzt eine bedeutende Position inne, sie muß aber ein übriges tun und sich zu einer gemeinsamen Front zusammenschließen. Das Zusammenwirken der Kräfte wird ihr auch in Zukunft die Möglichkeit geben, in der Entwicklung der verschiedenen Industriezweige die wesentliche Rolle zu spielen, die ihr zukommt.“

Der Umtausch der Aktien der beteiligten Gesellschaften in solche der Imperial Co. wird im Belieben der Aktionäre stehen. Unter der Voraussetzung, daß alle Aktionäre der Gründergesellschaften von dem Umtauschangebot Gebrauch machen, wird das auszugebende Aktienkapital der neuen Gesellschaft 56 802 996 £ betragen und sich wie folgt zusammensetzen:

Stück	£
16 219 306	7 % kum. Pref. Shares zu 1 £ = 16 219 306
31 095 555	Ord. zu 1 £ = 31 095 555
18 976 270	Deferred Shares zu 10 sh. = 9 488 135

56 802 996

Der künftige Reingewinn der Imperial Co. soll wie folgt verwandt werden: Nach Zahlung von 7% kumulativer Dividende auf die Preference Shares werden 7% Dividende auf die Ordinary Shares gezahlt und der verbleibende Rest zwischen den Ordinary- und den Deferred-Shares-Besitzern im Verhältnis von zwei Drittel zu einem Drittel aufgeteilt. Beim Umtausch besteht für die Aktionäre bis zum 31. Dezember 1926 der Dividendenanspruch gegen die Gründungsgesellschaften; nach diesem Termin nehmen sie an der Dividende der Imperial Co. teil. Das Angebot an die Aktionäre wird so bald als möglich erfolgen.

Einige Einzelheiten über die bisherige Entwicklung der bei dem Zusammenschluß beteiligten vier Gesellschaften werden von „Chemical Age“ veröffentlicht. Wir entnehmen daraus folgendes:

Brunner, Mond and Co., Ltd. wurden im Jahre 1881 zwecks Uebernahme der Geschäfte der Firma gleichen Namens eingetragen. Ursprünglich betrug das Aktienkapital nur 600 000 £, im Jahre 1897 wurde es auf 3 Mill. £ erhöht, im Jahre 1912 auf 5 Mill. £ und im Jahre 1918 auf 10 Mill. £. Die letzte Erhöhung auf 15 Mill. £ erfolgte im Jahre 1919, von dieser Summe sind jedoch erst 13,75 Mill. £ herausgegeben und eingezahlt worden. 4 Mill. £ entfallen auf vollingezahlte 7,5%ige Vorzugsaktien. Die Dividende betrug in den letzten Vorkriegsjahren je 27,5%, 1924 und 1925 je 10,5%. Für das laufende Jahr ist eine Interimsdividende von 7% angekündigt worden.

Brunner, Mond and Co., Ltd. kontrollieren infolge ihrer Beteiligungen die folgenden Firmen: Buxton Lime Firms Co., Ltd. (Kapital 467 780 £), Castner-Kellner Alkali Co., Ltd. (Kapital 1 Million £), Chance and Hunt, Ltd. (Kapital 280 000 £), Synthetic Ammonia and Nitrates, Ltd. (Kapital 4 001 300 £), Electro Bleach and Byproducts, Ltd. (Kapital 250 000 £) und Cleghorn and Bates, Ltd. Außerdem besitzen Brunner, Mond and Co. 50% der gewöhnlichen Aktien der Madelev Collieries, Ltd., deren Aktienkapital sich auf 375 000 £ beläuft.

Die British Dyestuff Corporation wurde im Jahre 1919 zwecks Zusammenfassung und Förderung der Farbstoff-Fabriken in Großbritannien eingetragen. Sie entstand durch den Zusammenschluß mehrerer älterer Fabriken unter Beteiligung der englischen Regierung. Infolge der erst vor kurzem beendeten Umorganisation schied die Regierung aus dem Unternehmen wieder aus, sie erhielt eine Entschädigung und verzichtete auf alle Kontrollrechte. Das Kapital der Gesellschaft wurde bei dieser Gelegenheit von 9,2 Mill. £ auf 4,78 Mill. £ herabgesetzt und es wurde ein Anteil an der Scottish Dyes Ltd. erworben. In diesem Jahre war es der Gesellschaft zum erstenmal möglich, eine Dividende zu verteilen; diese belief sich aber nur auf 2,5%. Der Vorsitzende der Gesellschaft ist Lord Ashfield, der Verwaltungsdirektor Dr. E. F. Armstrong.

Die United Alkali Comp., Ltd. wurde im Jahre 1890 zwecks Erwerb verschiedener Fabriken gegründet. Das offizielle Aktienkapital beläuft sich auf 4,5 Mill. £, die Dividende belief sich in den Jahren 1921, 1922 und 1923 auf 10% neben einem Bonus. Im Jahre 1924 wurden 12,5% und im Jahre 1925 10% Dividende verteilt. Zu den Direktoren gehört Sir Max Muspratt als Vorsitzender.

Nobel Industries, Ltd. ging 1920 aus der im Jahre 1898 gegründeten Explosives Trades, Ltd., hervor, die durch Aktienaustausch von Sprengstoff-Fabriken und anderen chemischen Fabriken entstanden war. Das offizielle Aktienkapital beläuft sich auf 18 Mill. £.

Die Dividende belief sich 1924 auf 9% und 1925 auf 10% für die gewöhnlichen Aktien, die allgemeine Reserve beträgt 1 Million £. Zu den Direktoren gehören Sir H. McGowan, M. F. Armstrong, T. R. Curtis, Sir Josiah Stamp u. a.

Nobel Industries, Ltd. kontrolliert folgende Gesellschaften und Firmen: Amac, Ltd., Bickford, Smith and Co., Ltd., British Pluviusin Co., Ltd. (Kapital 1,15 Mill. £), British South African Explosives, Ltd., British Westfalite, Ltd., Wm. Brunton and Co., Ltd., Frederic Crane and Co., Ltd., Curtis's and Harvey, Ltd., Eley Bros., Ltd., Elterwater Gunpowder Co., Ltd., Excelsior Motor Radiators Co., Ltd., Kings Norton Metal Co., Ltd., Kynoch, Ltd. (Kapital 1 Mill. £), John Marston, Ltd., Nobels Explosives Co., Ltd., Patent Electric Shot Firing Co., Ltd., Roburite and Ammonal Co., Ltd., Sedgwick Gunpowder Co., Ltd., W. H. Wakefield and Co., Ltd., The Australian Explosives and Chemical Co., Ltd., British Electric Detonator Co., Ltd., Eley Bros. (Canada), Ltd., R. and T. Jack and Co., Ltd., Lancashire Explosives Co., Ltd., Lighting Trades, Ltd., Necol Industrial Collodions, Ltd., New Pegamoid, Ltd., Paper Goods Manuf. Co., Ltd., Premier Electric Welding Co., Ltd. und die Thermit, Ltd. Außerdem besitzt die Gesellschaft die Hälfte der Aktien der African Explosives and Industries, Ltd. (Kapital 2,2 Mill. £) und ist ferner an der Brit. Celanese, Ltd., an der General Motors Corporation of America und an verschiedenen deutschen Sprengstoff-Fabriken beteiligt. (3175)

Der deutsch-italienische Kunstseidenstreit.

Zu den patentrechtlichen Streitfragen zwischen den Vereinigten Glanzstoff-Fabriken und einigen italienischen Kunstseidenfabriken, die in der letzten Zeit in der Presse erörtert worden sind, schreibt man uns von autorisierter Seite:

„Es wird gesagt, daß die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken im Ausland billiger verkauften als im Inland. Diese Gerüchte sind von der Konkurrenz in tendenziöser Weise ausgestreut worden, um die öffentliche Meinung irreführen und gegen uns einzunehmen. Wir weisen darauf hin, daß eine derartige Politik gerade von italienischen Fabrikanten getrieben wird. Diese haben ihren Inlandsmarkt durch hohe Zölle gegen fremde Einfuhr derart gesichert, daß sie im Inland unangreifbar geworden sind. Sie überschweben seit längerer Zeit das Ausland mit äußerst billiger Ware, ein Verfahren, das man nur als typisches Dumping bezeichnen kann.“

Wie sollte die deutsche Kunstseidenindustrie es für nützlich finden, den Inlandsmarkt an die Italiener abzutreten und selbst zu billigeren Preisen an das Ausland zu verkaufen? Gerade weil die deutsche Kunstseidenindustrie sich der Qualität ihrer Ware bewußt ist, will sie mit dem italienischen Dumping nicht in Konkurrenz treten, sondern muß den ihrer Qualität angemessenen Preis verlangen, der auch, wie die Bezüge der erstklassigen deutschen Kundschaft beweisen, nach wie vor den Weiterverarbeitern ein nutzbringendes Geschäft ermöglicht. Jedenfalls sind die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken bisher bei ihren Auslandsverkäufen noch niemals auf die stark gesenkte Basis der Inlandspreise herabgegangen, wobei man sich vergegenwärtigen muß, daß das heutige deutsche Preisniveau für Kunstseide bis zu 25% unter den Vorkriegspreisen liegt, während die Herstellungskosten der allgemeinen Teuerung entsprechend gestiegen sind.

Die deutsche Kunstseidenkonvention hat ein neues, sehr niedriges Preisniveau geschaffen, das dazu bestimmt war, die für das Ausland beschäftigten deutschen Weiterverarbeiter exportfähig zu halten, und hat die Preisbasis für ihre Erzeugnisse, wie sie durch die Schleuderpreise der italienischen Fabriken entstanden war, angepaßt. Auf die Senkung der deutschen Inlandspreise hin haben die italienischen Fabriken ihr Dumping verschärft und sind zu weiteren Unterbietungen geschritten. Diese unerhörten und lediglich durch die ungünstigen deutschen Zollverhältnisse denkbaren

Preiskämpfe mitzumachen, die auch für die Kunden verderblich waren, mußten die in der deutschen Kunstseidenkonvention zusammengeschlossenen Firmen ablehnen.

Auf die zweite Frage, wie sich die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken stellten, wenn eine bestimmte Ware weder von ihr noch von einer anderen deutschen Firma geliefert werden könnte, sei bemerkt, daß die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken in keiner Weise beabsichtigen, die Einfuhr ausländischer Kunstseide unmöglich zu machen. Es bedarf aber zu dieser Einfuhr der Anerkennung der unbestreitbaren Patentrechte, die bisher jedoch von den italienischen Firmen ausdrücklich und rundweg verweigert worden ist, sowie der Zahlung einer angemessenen Lizenz an die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken als Inhaberin der grundlegenden Patente. Es sei darauf hingewiesen, daß die erst im Juli festgesetzte und augenblicklich noch in Gültigkeit stehende Preisskala der deutschen Kunstseidenkonvention lediglich deshalb so geschaffen wurde, um die deutschen Ausfuhrfirmen der Textilfertigindustrie in ihrer Exportfähigkeit zu erhalten. Die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken haben das größte Interesse, daß die deutsche Textilfertigindustrie im In- und Ausland wieder ihre alte Stellung zurückeroberet. Diesem Zwecke dienen auch die in der Zwischenzeit vorgenommenen weiteren kleineren Verbesserungen an der Preisskala der deutschen Kunstseidenkonvention, welche ausnahmslos zugunsten der Verbraucher erfolgten. Die Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit der Weiterverarbeiter bildet nach wie vor die Hauptsorge der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken und der deutschen Konventionsfirmen. Jede vorliegende bzw. hoffentlich nunmehr einsetzende Anregung seitens einzelner Verbraucherrfirmen oder der im besonderen dazu berufenen Verbände wird auch in Zukunft weitgehend beachtet werden, evtl. nach gemeinsamer Aussprache. Die im Auftrage der Konvention eingeleitete Aktion gegen die drei italienischen Firmen bezweckt, die skrupellosen Machenschaften der italienischen Konkurrenz in die nötigen Schranken zurückzuweisen. Es ist selbstverständlich, daß wir unsere Kundschaft nicht belasten und nicht beschweren wollen. Wir rechnen aber damit, daß die einsichtigen Firmen, die selbst aus der Geschichte der Kunstseidenindustrie wissen, daß die neuere Blüte dieser Industrie in erster Linie auf deutschen Erfindungen und Patentausarbeitungen beruht, nicht wünschen, daß diese Erfolge von Ausländern, noch dazu in Deutschland, ohne jedes Entgelt ausgebeutet werden. Sobald die Firmen, die es angeht, sich zur Anerkennung der patentrechtlichen Lage bereitgefunden haben, wird die Konvention ihrerseits gern bereit sein, auch mit den ausländischen Waren in Wettbewerb zu treten, die sie ja qualitativ ohnehin nicht zu fürchten hat. Die Vereinigten Glanzstoff-Fabriken haben bewußt ihre Angriffe bisher nur gegen die Vertreter und Lagerhalter der fremden Firmen gerichtet, nicht aber gegen die Verbraucher."

Dem Schritte der Ver. Glanzstoffwerke in Elberfeld gegen die Seta Artificiale Varedo, die Soie de Châtillon und Silca wegen Patentverletzung, der auf Veranlassung der deutschen Viscose-Konvention erfolgt ist, ist andererseits eine Verständigung eben dieser Konvention mit einer ganzen Reihe ausländischer Erzeugergruppen, namentlich (was in diesem Zusammenhange wichtig ist) mit der Snia Viscosa vorausgegangen. Man muß allerdings im Auge behalten, daß noch jetzt rund drei Viertel der deutschen Viscose-Erzeugung auf Rechnung des Glanzstoff-Konzerns gehen, wobei man die weitgehende Abhängigkeit der übrigen Industrie einschließlich der I. G. Farbenindustrie von der Lizenzgewährung durch die Elberfelder Firma hinzurechnen muß. Da also die Interessen der gesamten Konvention mit denen der Glanzstoffwerke stark zusammenfallen, darf es nicht verwundern, daß auch auf andern wichtigen Ge-

bieten eine immer größere Uebereinstimmung der einzelnen Mitglieder vorherrscht. Unter anderm ist bereits beschlossen worden, die Propaganda auf Messen, voraussichtlich auch in periodischen Veröffentlichungen u. a. gemeinsam zu betreiben. Die Glanzstoffwerke dürften auch besondere Techniker von Zeit zu Zeit den befreundeten Firmen zur Verfügung stellen, die nach Verbesserungen sehen werden, und auch jetzt schon finden in Berlin-Zehlendorf wichtige technische Besprechungen über verbesserte Ausrüstungsverfahren für Garne u. ä. statt, wie überhaupt der Erfahrungsaustausch im Gegensatz zur frühern Verheimlichungspraxis die Regel werden soll. Bezüglich der Nachfrage nach Kunstseide hören wir noch, daß sie immer mehr in der Richtung der höhern Feinheiten geht, u. a. auch deswegen, weil die Deckfähigkeit der feinem Titres im Gewebe naturgemäß größer ist als die der gröbern Garne, die also der gegenwärtigen Moderichtung zuwiderlaufen. Aus diesem Grunde ist man in den Kreisen der Industrie über die kommende Möglichkeit des Auslands-Dumpings von großenteils gröberer Ware etwas beruhigt. (3186)

Die Aufnahmefähigkeit der russischen Märkte für chemische Erzeugnisse.

Die Aufstellung eines fünfjährigen Produktionsplanes für die chemische Industrie veranlaßt das „Journal chimitscheskoi promyslennosti“ einen Aufsatz zu veröffentlichen, der sich mit der Untersuchung der Aufnahmefähigkeit verschiedener Gebiete der UdSSR. für chemische Erzeugnisse befaßt. Nachstehend sollen einige Ausführungen wiedergegeben werden.

Die Untersuchung über die Aufnahmefähigkeit der Märkte für chemische Erzeugnisse verfolgt zwei Ziele: erstens soll die im Plan vorgesehene jährliche Gesamtproduktion chemischer Erzeugnisse je nach Bedarf auf die einzelnen Trusts verteilt, zweitens soll eine reale Grundlage für die Auswahl des Standorts neuer Anlagen geschaffen werden.

Die Aufnahmefähigkeit der Märkte für chemische Erzeugnisse ist natürlich in sehr hohem Grade von dem Vorhandensein und den Entwicklungsmöglichkeiten solcher Industrie- und Wirtschaftszweige abhängig, die die Produkte der chemischen Industrie für ihre Zwecke benötigen. Von diesem Standpunkt aus sollen daher folgende Gebiete der UdSSR. betrachtet werden:

1. Nordwestrußland (einschl. der Karelischen Republik),
2. Zentralrußland (einschl. des Nordostens, des Westens und Weißrußlands),
3. Wolgagebiet (einschl. der westlichen Teile der Kirgisischen und der Mittelasiatischen Republik),
4. Uralgebiet (einschl. Sibiriens und des Fernen Ostens),
5. Südrußland (Ukraine und Krim),
6. Kaukasus (Dongebiet, Asowgebiet, Nord- und Transkaukasus).

Sowohl in bezug auf die Menge als auch in bezug auf die Anzahl der verschiedenen chemischen Erzeugnisse steht Zentralrußland als Verbraucher an erster Stelle. In diesem Gebiet haben 90% aller Betriebe der russischen Textilindustrie ihren Standort. Die Textilindustrie — der bedeutendste Industriezweig der UdSSR. — verbraucht eine ganze Reihe chemischer Erzeugnisse in beträchtlichen Mengen. Ihr Bedarf an Chemikalien muß zum Teil durch Einfuhr gedeckt werden. Eng verknüpft mit der Textilindustrie ist die Produktion synthetischer Farbstoffe. Ein großer Teil der russischen Farbstoffproduktion entfällt auf Zentralrußland. Ferner werden hier nahezu 75% aller Lacke und Farben gewonnen. Die gesamte in der UdSSR. erzeugte Essigsäure stammt aus Zentralrußland.

Die Lederindustrie fabriziert im Zentralgebiet 62% des gesamten Chromleders, wodurch hier eine besonders starke Nachfrage nach Chromsalzen hervorgerufen wird. — Weiter entfallen auf dieses Gebiet 52% der Zündholz-, 50% der Papier-, 42,5% der Glas- und 41% der Seifenproduktion. Von den übrigen, chemische Erzeugnisse verbrauchenden Industriezweigen sind durchschnittlich 25—30% in Zentralrußland konzentriert. Für die nächsten Jahre erwartet man in allen diesen Industriezweigen eine günstige Entwicklung.

Nachstehend seien die im Jahre 1925/26 in diesem Gebiet verbrauchten Mengen einiger Schwerchemikalien aufgeführt:

	t	% des Gesamtverbrauchs
Schwefelsäure (als Monohydrat berechnet)	36 741	39,4
Salzsäure	6 478	72,3
Soda, calcin.	52 560	55,6
Aetznatron	21 780	64,7
Chlorkalk	8 999	62,7
Chromsalze	2 583	72,6
Natriumsulfid	6 235	66,7
Kaliumcarbonat	3 490	51,0
Aluminiumsulfat	6 683	52,1
Bisulfit	1 725	47,0
Kupfersulfat	1 163	31,0

Im Laufe der nächsten Jahre dürfte jedoch der prozentuale Anteil Zentralrußlands am Gesamtverbrauch chemischer Erzeugnisse in der UdSSR. etwas zurückgehen, da dieses Gebiet schon jetzt weitgehend industrialisiert ist und mit der Entwicklung der weniger erschlossenen Randgebiete nicht wird Schritt halten können.

An zweiter Stelle stehen als Verbraucher Süd- und Nordwestrußland. Südrußland hat als wichtiges Landwirtschaftsgebiet vor allen Dingen Bedarf an Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln. Von wichtigen Industriezweigen Südrußlands sind in erster Linie die Metallurgie (40% der Gesamtproduktion entfallen auf dieses Gebiet), die Steinkohlendestillation und der Maschinenbau zu erwähnen. So kommt es, daß hier die Nachfrage nach Säuren besonders stark ist. Auch die Glasfabrikation (16,6% der Gesamtzeugung des Jahres 1924/25), die Lederindustrie (23%) und die Erzeugung einiger Teerfarbenzwischenprodukte sind in Südrußland gut entwickelt. In Zukunft soll besonders auf den Ausbau der Textil- und der Seifenindustrie dieses Gebietes Wert gelegt werden.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die im Jahre 1925/26 verbrauchten Mengen einiger Schwerchemikalien:

	t	% des Gesamtverbrauchs
Schwefelsäure (als Monohydrat berechnet)	28 317	30,3
Salpetersäure	5 576	64
Soda, calcin.	15 096	16
Aetznatron	3 752	11,2
Kupfersulfat	915	24,3
Sulfat	4 681	22,5
Natriumsulfid	1 155	12,5
Kaliumcarbonat	1 410	20,6
Aluminiumsulfat	1 548	12
Bisulfit 36%	658	18

Für die nächsten Jahre ist mit einem besonders starken Ansteigen des Bedarfs an Sulfat, calciniertem Soda und Kaliumcarbonat zu rechnen, da die Glasindustrie der Ukraine in rascher Entwicklung begriffen ist. Auch Aetznatron wird in großen Mengen gebraucht werden, da die Errichtung einer Seifenfabrik geplant wird, deren Produktionskapazität annähernd 82 000 t im Jahre betragen soll.

Nordwestrußland lieferte im Jahre 1924/25 15—16% aller Industrieerzeugnisse. Am besten entwickelt sind in diesem Gebiet folgende Industriezweige: die Metallverarbeitung, der Maschinen- und Schiffbau, die elektrotechnische, die Gummi-, die Cellulose-, die

Fettverarbeitungs-, die Silicat-, die Textil-, die Leder-, die Zündholz- und die chemische Industrie. Die Textilindustrie Nordwestrußlands steht an zweiter Stelle der UdSSR., sie produziert annähernd 10% der Gesamtzeugung. — Nordwestrußland ist ferner der wichtigste Flachsproduzent der UdSSR., weshalb auch sein Bedarf an Superphosphat besonders groß ist. — In Zukunft soll namentlich der Entwicklung der Papier- und der Silicatindustrie besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im Verbrauch von Alkalien und von Salzen steht Nordwestrußland an dritter Stelle.

Der Verbrauch an Chemikalien im Jahre 1925/26 ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

	t	% des Gesamtverbrauchs
Schwefelsäure (als Monohydrat berechnet)	6 484	7,0
Salzsäure 18%	717	8,0
Soda, calcin.	11 590	13,0
Aetznatron	3 593	10,7
Chlorkalk	4 130	28,5
Chromsalze	393	11,0
Aluminiumsulfat	4 084	31,8
Natriumsulfid	1 107	11,8
Bisulfit	418	11,4
Kaliumcarbonat	880	12,8
Sulfat	2 764	13,3

Im Uralgebiet soll in Zukunft der Walddreichtum in erhöhtem Maße nutzbar gemacht werden. Dem entsprechend ist eine schnelle Entwicklung der Papierfabrikation, der Zündholzindustrie und der Holzdestillationsindustrie zu erwarten. Auch der Bergbau, die Metallverarbeitung und die Steinkohlendestillation sollen gefördert werden. Es dürfte daher vor allem mit einer gesteigerten Nachfrage nach Mineralsäuren zu rechnen sein. Auch der Bedarf an Superphosphat wird sich beträchtlich erhöhen, da eine Intensivierung der Landwirtschaft Sibiriens zu erwarten ist.

Im Jahre 1925/26 verbrauchte das Uralgebiet folgende Mengen der wichtigsten Chemikalien:

	t	% des Gesamtverbrauchs
Schwefelsäure	4 194	4,4
Soda, calcin.	7 126	7,5
Chlorkalk	402	3,0
Sulfat	2 110	10,2
Aluminiumsulfat	430	3,3
Chromsalze	200	5,6
Natriumsulfid	408	4,3
Bisulfit	373	10,1

Das Kaukasusgebiet steht im Verbrauch von Säuren an dritter Stelle, da die hier konzentrierte Erdölindustrie besonders viel Schwefelsäure benötigt. Für die nächsten Jahre ist wegen der geplanten Förderung der Textil-, Leder- und Fettindustrie dieses Gebiets mit einer erhöhten Nachfrage nach Salzen und Alkalien zu rechnen.

Nachstehend seien die im Jahre 1925/26 im Kaukasusgebiet verbrauchten Mengen einiger Chemikalien aufgeführt:

	t	% des Gesamtverbrauchs
Schwefelsäure	17 090	18,2
Soda, calcin.	3 720	4,0
Aetznatron	3 080	9,2
Chlorkalk	20	0,1
Sulfat	1 246	6,0
Aluminiumsulfat	—	—

Im Wolgagebiet steht die Landwirtschaft an erster Stelle, weshalb auch der Bedarf an Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln hier besonders groß ist. Jedoch haben auch einige Industrien hier ihren Standort, so z. B. die Fettverarbeitung und die Glasfabrikation. Die Leder- und Textilindustrie dieses Gebiets tragen überwiegend den Charakter von Hausindustrien. In Zukunft sollen die Glas- und die Seifenfabrikation des Wolgagebiets besonders gefördert werden.

Die im Jahre 1925/26 im Wolgagebiet verbrauchten Mengen chemischer Erzeugnisse sind aus folgender Tabelle zu ersehen:

	t	% des Gesamtverbrauchs
Schwefelsäure	575	0,6
Soda, calcin.	3295	3,5
Sulfat	498	2,4
Natriumsulfid	140	1,4
Bisulfit 36%	142	3,8
Kaliumcarbonat	210	3,1 (3036)

Arbeits- und Gesundheitsverhältnisse in den Säure herstellenden und verarbeitenden Betrieben.

(Schluß.)

Bei der Schwefelsäureherstellung ist in erster Linie die Kiesabröstung verbessert worden. In großem Umfange sind die alten Handröstöfen mit ihrer gesundheitsschädlichen Bedienungsarbeit, dem Durcharbeiten des Schwefelkieses, Herabziehen des Röstgutes von Etage zu Etage bei den Plattenfeinkiesöfen und dem Herausschöpfeln der staubigen Abbrände aus den Aschelöchern, durch mechanisch betriebene Kiesöfen ersetzt worden, die mit Unterdruck arbeiten und so auch beim Beschicken nur wenig Schwefligsäuredämpfe austreten lassen. Sie haben die Tätigkeit der Arbeiter wesentlich erleichtert und vereinfacht. Von verschiedenen Berichterstattern werden Einrichtungen beschrieben, um die, namentlich bei Feinkiesöfen, schwere und unangenehme Arbeit der Beseitigung der Abbrände zu erleichtern. Im Magdeburger Bezirk sind zur Verminderung der Staubbelastung hierbei Schutzhauben über den Abbrandwagen im Anschluß an die Ofenöffnungen angebracht worden, doch vermochten diese den Wagen und Ofen nicht so dicht zu verbinden, daß jede Staubentwicklung vermieden wird. In einigen Fabriken des Merseburger Bezirkes ist der Betrieb der Kiesöfen derartig gestaltet, daß das Röstgut unten schon abgekühlt ankommt und keine schweflige Säure mehr entwickelt. Durch verstellbare Trichter wird verhütet, daß die Abbrände aus größerer Höhe in die Wagen fallen und unnötig viel Staub aufwirbeln. Bei einem vollkommen selbsttätigen Kiesröstofen (System Kaufmann) fallen die Abbrände durch eine selbsttätig schließende Öffnung in Transportwagen, die sich in einem geschlossenen Kanal befinden, der, wie die Öfen, unter Unterdruck steht; erst nach ausreichendem Erkalten werden die Abbrände abgefahren. Die Bildung der Schwefelsäure geht bei einer neuzeitlich eingerichteten Fabrik des Liegnitzer Bezirkes in hohen hängenden Bleikammern vor sich. Sie bieten gegenüber den durch Gerüste abgestützten Reaktionsräumen erhebliche Vorteile wirtschaftlicher und gesundheitlicher Art. Sie sind übersichtlich und leicht zugänglich; jede undichte Stelle an den Wandungen, die sich durch Tropfen und Rauchbildung bemerkbar macht, ist unschwer zu erkennen und zu beseitigen. Der Transport der Salpetersäure auf den Glover erfolgt in dieser Fabrik in Gefäßen, die in ausgebleiten Wagen stehen, welche bei etwaigem Platzen eines Säuregefäßes die Säure aufnehmen, wodurch die Bildung von Stickoxyden vermieden wird.

Als gefährlichste Arbeit in den nach dem Kammerverfahren arbeitenden Schwefelsäurefabriken kommt die Reinigung der Flugstaubkammern, der Bleikammern und der Glover und Gay-Lussac-Türme in Frage, weil hierbei die Gefahr akuter Vergiftung durch schweflige Säure, arsenige Säure und nitrose Gase besteht. Ihr wird nach den Berichten am besten dadurch begegnet, daß diese außergewöhnlichen Arbeiten ohne Befahrung der Apparate vorgenommen werden. Weiter kommt tagelanges Auswaschen und gründliche Lüftung vor der Reinigung in Frage. Das Ausspritzen der Kammern mit Wasser und Fortschieben des verdünnten Schlammes

mittels langer Krücken zu den Abflußöffnungen unter gleichzeitigem Absaugen wird nicht empfohlen, weil dadurch besonders große Mengen der vom Schlamm absorbierten nitrosen Gase frei werden. Beachtenswert ist die von zwei Berichterstattern erwähnte, neuerdings aufgekommene elektrostatische Röstgasreinigung (System Möller-Cottrell), durch die der Staub so weitgehend abgeschieden wird, daß die Verunreinigung der Türme viel langsamer fortschreitet und deshalb das gesundheitschädliche Ausräumen der Türme seltener erforderlich ist. Auch schon dadurch, daß große Mengen Säure über die Türme gepumpt werden, die die Ansätze von den Füllkörpern abwaschen, hat sich das Ausräumen der Türme im regelmäßigen Betriebe erübrigt; ein Auspacken der Türme wird erst bei einer vollständigen Erneuerung des ganzen Systems nötig. In einer anhaltischen Fabrik zur Herstellung von Schwefelsäure nach dem Kontaktverfahren war auf verbesserte Ableitung der Röstgase bei Reparaturen an der Kontaktapparatur hinzuwirken. Im übrigen sind nach den vorliegenden Berichten bei dem Kontaktschwefelsäureverfahren mit seiner geschlossenen Apparatur die Arbeiter noch weniger als beim Bleikammerverfahren gefährdet.

Es sei mit erwähnt, wenn auch nicht zum engeren Thema gehörig, daß nach dem Arnberger Berichte hinsichtlich der Verminderung des Gehaltes der Abgase an schwefliger Säure in den letzten Jahren außerordentliche Fortschritte gemacht worden sind. Während nach einem preußischen Erlaß vom 1. Juli 1898 der zulässige Säuregehalt, umgerechnet auf Schwefelsäureanhydrid, auf höchstens 5 g in 1 cbm Abgas festzulegen ist, konnte im Einvernehmen mit der Betriebsleitung einer großen Schwefelsäurefabrik des Bochumer Bezirkes in der Genehmigungsurkunde für eine wesentliche Fabrikerweiterung festgelegt werden, daß bei normalem Betriebe der Gehalt an schwefliger Säure in den Abgasen 1 g im Kubikmeter nicht überschreiten darf. Die Betriebsleitung hatte sich mit dieser Bedingung einverstanden erklärt, nachdem sie durch jahrelange Erfahrungen erkannt hatte, daß die Bedingung bei sorgfältiger Betriebsführung eingehalten werden kann. Eine weitgehende Ausscheidung der Säurereste in den Abgasen wird bei einer anderen Fabrik des Bochumer Bezirkes durch die schon oben bei der Röstgasreinigung erwähnte Behandlung mit hochgespannten elektrischen Strömen erreicht.

Die Arbeitsverhältnisse bei den neuen Verfahren der Herstellung von Salzsäure und Chlorgas und Wasserstoffgas haben nach den sie erwähnenden Berichten zu ungünstigen Beobachtungen keine Veranlassung gegeben. Der Prozeß geht in einer geschlossenen, unter Unterdruck stehenden Apparatur vor sich. Die wenigen Bedienungsleute haben im wesentlichen nur eine überwachende Tätigkeit. Um die Bildung und Explosion von Chlor-Wasserstoff-Knallgas in den Öfen zu verhindern, sind in einer Fabrik die Wasserstoffzuleitungen durch Wasserverschlüsse und durch offene Verbindungen mit einem unter einem gewissen Ueberdruck stehenden Kohlensäurebehälter derartig gesichert, daß beim Nachlassen des Wasserstoffdruckes sofort der Ueberdruck der Kohlensäure ausgelöst und das ganze System mit dieser gefüllt wird. In einer anderen Fabrik wird das Chlor- und Wasserstoffgas je für sich Gasometern entnommen, die durch ihre gleichmäßige Belastung ein Nachlassen des Gasdruckes verhindern und bei gefährdendem Sinken der Gasometerglocke ein Klingelzeichen auslösen.

Von den kurzen, durchweg günstigen Mitteilungen, die die Berichte über die Verhältnisse in den Betrieben zur Herstellung der an Bedeutung zurücktretenden übrigen anorganischen und der organischen Säuren enthalten, sei hier nur noch die Angabe des Berliner Berichtes erwähnt, daß in zwei Betrieben, die Ameisensäure durch Behandlung von Laugen mit Kohlenoxyd unter Druck herstellen, Gesundheitsschädigungen oder

(Schluß auf Seite 1011.)

Außenhandel Deutschlands mit Chemikalien in den ersten neun Monaten 1925 und 1926.**Einfuhr**

(Schluß).

Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926	
		dz ¹⁾	1000 RM.	dz ¹⁾	1000 RM.			dz ¹⁾	1000 RM.	dz ¹⁾	1000 RM.
60	Säfte von Früchten und von Pflanzen zum Gewerbe- od. Heilgebrauche, a. n. g., nicht äther. oder weingeisthalt., auch eingedickt	2 546	6 213	2 758	7 867	246 e	Anilin (Anilinöl), Anilinsalze	14	2	454	72
71 a	Beeren, Blätter, Kräuter, sonst. Pflanzen und Pflanzenteile, zum Gewerbegebrauche; Obstkerne, a. n. g.; Baumschwämme; Wermut; Wurmsemen	42 385	3 146	39 558	3 966	246 f	Naphthol, Naphthylamin	20	4	159	32
72 a	Chinarinde	13 554	2 981	11 130	2 492	246 g	Anthrachinon, Nitrobenzol, Toluidin, Resorcin, Phthalsäure u. and. Steinkohlenteerstoffe	635	128	705	141
72 b	Rhabarberwurzeln	421	122	206	55	261	Schuhwichse, schwarze, nicht flüssige	—	—	—	—
72 c	Feldkümmelkraut; isländisches Moos u. and. Flechten, roh; Tamarinden, Rohrkassia; Beeren, Blätter, Kräuter usw.; Holz zum Heilgebrauche; Insektenpulver	51 912	6 428	42 716	4 718	262	Schuhwichse, andere (gelbe usw.); Bohnermasse	1 006	116	1 307	152
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	79 686	561	47 531	518	263	Putzfette, Putzpomaden, Putzseifen; Tonerdesseife; künstl. Poliersteine; Formmerstoffe, aus mineralischen Stoffen und Stearin Wachs usw. hergestellt	599	51	519	45
91 a	Blauholz	22 253	325	32 767	483	265	Quecksilber u. Quecksilberlegierungen	6 285	4 844	5 230	4 465
91 b	Gelb-, Rotholz	4 196	62	2 747	44	266	Alkalimetalle (Kalium, Natrium, Lithium, Rubidium, Cäsium), Arsen, Uran, Radium u. a. n. b. g. Metalle	5 392	998	315	51
91 c	Farbhölzer, zerkleinert, angegoren	272	5	605	10	267	Brom	73	20	—	—
97 a	Terpentinharze	477 709	17 156	350 691	20 808	268	Jod	3 618	12 647	1 292	4 509
97 b	Kauris u. and. Kopale	35 462	3 157	24 215	2 443	269	Phosphor, gewöhnl. (weißer) und roter (amorpher)	4	1	188	48
97 c	Dammars, Akaroids u. and. Hartharze; Weihrauch und and. Weichharze; Gummiharze	20 739	2 697	18 824	1 998	270	Schwefel; Spencemetall	793 496	7 792	523 108	5 503
97 d	Gummilack	6 103	2 325	4 624	867	271	Ammoniak (Gas); Wasser, Salmiakgeist	342	9	373	10
97 e	Schellack	28 302	14 978	31 838	8 244	272	Salzsäure, Salpetersalzsäure	369	2	712	5
97 f	Akazien-, Acajou-, Kirsch-, Kuter-, Bassoragummi	20 146	2 044	18 103	1 922	273	Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid	576 016	2 548	166 890	606
97 g	Tragantgummi	4 117	1 145	4 030	1 522	274	Salpetersäure	1 175	34	3 148	92
99	Campher; Manna	2 376	1 347	1 163	720	275	Borsäure, Borax	51 569	3 510	15 327	873
153 s	Leimleder	130 049	1 492	125 676	1 089	276	Oxalsäure (Kleesäure), oxalsaures Kali (Kleesalz)	91	5	—	—
156 f	Knochen, -zapfen (Hornpeddig), Hufe, Klauen zu and. als Schnitzwecken, roh, auch entfettet	87 167	1 210	40 914	484	277	Essigsäure, auch Eisessig; Essigsäureanhydrid	—	—	—	—
158	Knochen u. and. Tierkohle; Knochenasche	9 827	296	9 931	227	278	Milchsäure, Milchsäuresalze (Lactate)	68	13	58	12
174	Stärkegummi (Dextrin); geröstete Stärke, Kleister, stärkemehlhaltige Klebstoffe u. Zurichtestoffe; Kleber; Glutenmehl	1 544	56	1 018	86	279 a	Wein (Weinstein-) Säure	67	16	188	41
190	Mineralwasser, natürliches und künstliches (hl)	16 388	738	10 182	563	279 b	Citronensäure	2 468	684	1 143	308
217	Chemisch zubereitete Nahrungsmittel (Eisenalbuminat, Plasmon, Sanatogen, Sojamatose, Turikol usw.)	2 922	356	4 214	530	283	Chlorbarium (Bariumchlorid, salzsaurer Baryt)	102	1	—	—
224 a	Ocker, gelber; Bolus, Siener u. Veroneser Erde, roh	15 684	112	7 804	40	284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	3	14	5	21
224 b	Andere Farberden, roh	7 566	50	2 161	21	285	Bromkalium, Bromnatrium, Bromammonium, Brom-eisen	945	261	123	32
227 d	Eisenoxyd, künstl., roh	—	—	—	—	286	Kohlensäures Ammoniak (Hirschbornsalz, Riechsalz)	90	6	66	4
231 d	Kalk, natürlicher, phosphorsaurer (z. B. Phosphorit, Apatit, Koprolith, Navasit, Sombrierit, Islandguano); auch künstl. (t)	316 930	13 454	347 582	9 456	287 a	Soda, roh, auch kristallisiert	—	—	—	—
232 a	Talk, roh, gemahl., gebrannt	126 106	1 304	96 858	1 017	287 b	Soda, calciniert, gereinigt; Bleichsoda; sodahaltige Kesselsteingegenmittel	60	1	345	4
232 b	Baryt, Strontian, natürlicher schwefelsaurer (Schwerspat und Cölestin)	23 384	83	4 793	17	288	Doppelkohlensaures Natron	—	—	—	—
237 f	Feldspat, gemeiner	277 480	1 101	212 231	1 037	289 a	Actznatron, fest od. flüssig	1 940	58	429	13
	Schwefelkies (Eisenkies, Pyrit), Markasit und andere Schwefelerze (ohne Kiesabbrände [237 g u. r]) (t)	663 397	15 136	576 174	11 937	289 b	Actzkali, fest oder flüssig	29	2	32	2
						290	Pottasche; Schafschweißasche	1 406	64	3 399	165
						291	Schlempekohle	29 804	547	5 940	83
						292 a	Chlorkalk, Bleichlaugen u. a.	2 356	24	311	3
						292 b	Hypochlorite	—	—	—	—
						293	Bariumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	1 506	33	1 800	34
						294	Chlorsaures Kali, nicht in Hülsen oder Kapseln	560	36	1 298	83
						295 b	Schwefelsaures Natron und saures schwefelsaures Natrium	21 047	246	8 107	59
							Phosphorsaur. Kali (Kaliumphosphat)	—	—	5	1

¹⁾ Wenn nicht anders angegeben.²⁾ 1925 ohne künstlichen phosphorsauren Kalk.

Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.			dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
296	Kupfervitriol (blauer Vitriol), gemischter Kupfer- und Eisenvitriol	2 277	111	2 143	92	317 C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	— ¹⁾	—	558	23
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol), Zinkvitriol (weißer Vitriol)	28 587	80	20 364	76	317 D	Phosphorsäuresalze, a. n. g., z. B. Dinatriumphosphat, Ammoniumphosphat	— ¹⁾	—	458	10
298	Ammoniak, Kali, Natron, Tonerdealaun; essigsäure, künstliche, schwefelsäure und schweflige Säure; Ton-erde; künstlicher Eisstein; künstlich. Tonerdehydrat; gereinigter Bauxit	3 221	44	47 829	646	317 E	Kohlensäurer Baryt, künstlicher (künstliches Bariumcarbonat)	— ¹⁾	—	—	—
299	Chrom, Eisen, Kupferalaun	1 143	41	—	—	317 F	Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge	— ¹⁾	—	—	—
300	Bleioxyd (Bleiglätte [Silber- u. Goldglätte]) in Brocken, Schuppen, Pulver	6 091	545	4 508	364	317 G	Seltene Erden u. deren Verbindungen, z. B. Thorium, Cerium, Radiumsalze; radioaktive Zubereitungen, a. n. g. oder inbegriffen	— ¹⁾	—	3	3
301	Zinnoxid, Zinnsäure	28	16	90	50	317 H	Quecksilbersalze und sonst. Quecksilberverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen	— ¹⁾	—	92	102
302	Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hüllen, salpetersaur. Blei (Bleinitrat)	—	—	331	20	317 J	Zinnsalze u. sonstige Zinnverbindungen, a. n. g. (1925: Pos. 317r)	17	4	8	2
303	Salpetersaures Natron (Chile-salpeter, Natriumnitrat)	196 456	4 457	263 399	5 785	317 K	Gold- und Platinsalze und sonst. Gold- u. Platinverbindungen, a. n. g. oder inbegriffen (1925: Pos. 317h)	0,06 ²⁾	10	0,07	11
304 a	Salpetersaures Kali (Kali-salpeter, Kaliumnitrat)	888	46	8 058	384	317 L	Silbersalze u. -verbindungen, a. n. g., z. B. Brom-, Chrom-, Silber-, Höllestein (1925: Pos. 317q)	0,67	5	0,51	3
304 b	Salpetersaur. Baryt (Barium-nitrat)	—	—	—	—	317 M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, a. n. g.	— ³⁾	—	10	3
305 a	Chromsaures und saures chromsaures Natron	6 162	377	3 177	195	317 N	Tannin (Gerbsäure); Gall-äpfelauszüge (1925: Pos. 317g)	266	106	109	45
305 b	Chromsaures und saures chromsaures Kali; Chromoxyd, Chromhydroxyd	561	54	307	30	317 O	Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 %	— ¹⁾	—	64 853	1 799
306	Mangansäures und über-mangansäures Kali	18	1	12	1	317 P	Chlorkohlenwasserstoffe, a. n. g.	— ¹⁾	—	16	1
307	Wasserglas (Kalium- und Natriumsilicat)	—	—	—	—	317 Q	Wismutsalze u. sonst. Wismutverbindungen, a. n. g.	— ¹⁾	—	4	8
308 a	Kali- und Natronblutlaugen-salz, gelbes und rotes	2 243	347	711	111	317 R	Wolframsäure, Molybdänsäure, Vanadinsalze, a. n. g.; Wolfram-, Molybdän- und Vanadinsäure	— ¹⁾	—	7	7
308 b	Cyankalium, -natrium	388	66	61	11	317 S	Chromsalze und Chromverbindungen, a. n. g.	— ¹⁾	—	52	9
309 a	Essigsaurer und holzessig-saurer Kalk	22 750	657	29 613	819	317 T	Ameisensäure, Ameisensäuresalze, a. n. g.	— ¹⁾	—	20	1
309 b	Eisenbeize, Schweinfurter-grün, Ammonium-, Chrom-, Kupferacetat u. a. n. g. Essigsäuresalze (Acetate); Acetonöl	196	3	654	10	317 U	Hexamethylen-tetramin	— ¹⁾	—	15	6
310	Bleizucker, Bleiessig	—	—	31	3	317 V1	Ammoniak, schwefelsaures (1925: Pos. 317a)	3 147	72	5 372	122
311	Weinstein, Natronweinstein	24 773	2 340	10 709	997	317 V2	Bittersalz (1925: Pos. 317c)	984 ⁴⁾	14	199	1
312	Brechweinstein u. and. Antimonpräparate (Antimon-lactat 278)	5 790	1 158	5 266	1 053	317 V5	Kalk- (Luft-) Stickstoff (1925: Pos. 317k)	—	—	—	—
313	Kohlensäure Magnesia, künstliche	—	—	141	7	317 V6	Kalksalpeter; Harnstoff; vorstehend u. a. n. g. chemische Düngemittel	31 904 ⁵⁾	612 ⁵⁾	1 000	17
314	Kohlens. Strontian, künstlicher, salzsaurer; Strontiumoxyd	—	—	—	—	317 V7	Kalk, citronensäurer (1925: Pos. 317l)	—	—	—	—
315	Zinksalze, a. n. g.; Chlorzink (Zinkchlorid)	974	34	894	32	317 V8	Nitrite (Salpetrigsäuresalze), a. n. g. (1925: Pos. 317m)	2 646	105	3 857	154
316 a	Calciumcarbid	6 778	123	13 160	187	317 V9	Benzoessäure, benzoesaures Natron	— ¹⁾	—	390	126
316 b	Siliciumcarbid (Carborund)	23 770	2 604	10 781	849	317	Salmiak (Chlorammonium) (1925: Pos. 317o)	429	26	501	21
316 c	Aluminium u. a. n. g. Metallcarbid (Kohlenstoff-metalle)	— ¹⁾	— ¹⁾	—	—	317 V10	Schwefelkalium u. -natrium (1925: Pos. 317p)	153	4	215	5
317 A	Arsenige Säure (weißer Arsenik usw.), Arsensäure und -verbindungen (1925: Pos. 317b)	4 840	274	4 773	271	317 V11	Barium-, Blei-, Natrium- u. Nickelverbindungen, a. n. g.; Pyridin, Pyridinbasen; Metalloide, Säuren, Salze, a. n. g. (1925: Pos. 317s)	36 523 ⁶⁾	2 720 ⁶⁾	54 853 ⁶⁾	5 122 ⁶⁾
317 B	Natriumsulhydrat, Natrium-hyposulfit (Natriumthio-sulfat)	— ¹⁾	— ¹⁾	153	4	317 V12					

¹⁾ 1925 nicht einzeln nachgewiesen.²⁾ 1925 nur Goldverbindungen.³⁾ 1925 in Sammelposition.⁴⁾ Einschl. Chlorcalcium, Chlormagnesium, Chlormagnesiumlauge.⁵⁾ 1925 ohne Harnstoff.⁶⁾ Position mit dem Vorjahr nicht vergleichbar, da geändert.

Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926		Pos.	Warengruppe	Jan./Sept. 1925		Jan./Sept. 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.			dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
	Farben und Farbstoffe waren:						reife Farben in Bläschen usw.	1 750	204	2 484	196
	(318/33) Nicht zubereitet, nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf:					336 b	Farben in Farben- u. Tuschkasten; Tusche	82	50	30	19
318 a	Cochenille	283	144	112	58	337	Tinte, Tintenpulver	—	—	29	3
318 b	Tierisch. Kermes, Cochenillecarmin; Sepia	35	78	10	23	338	Graphit, in Aufmachungen für den Kleinverkauf (roh usw., s. 224d)	69	3	—	—
319	Anilin, u. a. n. b. g. Teerfarbstoffe, Schwefelfarbstoffe	9 092	4 320	21 067	10 006	339	Speckstein, geschnitten, geformt (Schneiderkreide) . .	26	1	—	—
320	Alizarin (Alizarinrot); Alizarinfarbstoffe, bunte, aus Anthracen	219	99	1 587	715	340	Blei-, Farben-, Kohlenstifte; Kreide, geschnitten, geformt 1000 Stück	7 337	697	6 359	520
321 a	Indigo, natürlicher u. künstlicher	174	117	1 419	967		Farben und Farbwaren, unvollständig angemeldet .	—	—	—	—
321 b	Indigocarmin, Farblacke und Neublau von Indigo und Indigocarmin	20	8	—	—	341	Oelfirnisse; Firnissatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	2 760	215	2 784	217
322	Reines u. gemischtes Blau; Farblacke und Neublau v. Berlinerblau; Chromgrün (s. auch 332a); Zinkgrün .	959	305	502	126	342	Weingeistfirnisse; Schellackkitt	147	19	87	11
323	Ultramarin; Farblacke und Neublau von Ultramarin .	48	7	146	18	343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Weingeist; Asphalt, Kutscher-, Zaponlack	2 334	583	2 179	546
324 a	Bleimennige	10 330	915	3 686	306	344	Siegellack; Flaschenlack . .	22	5	11	3
324 b	Bleiweiß	3 090	313	2 556	227	345	Oelkitt (Firniskitt) und Kitt, a. n. g. (auß. Asbest-, Mineral-, Schellack-, Wackskitt)	272	16	69	4
325	Barytweiß	—	—	—	—	346	Asbestanstrichmasse, Asbestfarben; Asbestkitt	1 259	47	2 971	114
326 a	Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, -blumen)	729	52	5 970	445	347 a	Aethyläther	—	—	—	—
326 b	Zinkstaub (zur Verhüttung dienend: 237s)	19 324	1 346	225	14	347 b	Andere Äther aller Art; Cognacöl	11	5	38	6
326 c	Zinksulfidweiß (Lithopon) .	1 042	39	16 454	580	348	Fuselöl; Amyl-, Butyl-, Propylalkohol	532	177	1 073	153
326 d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche) (zur Verhüttung dienend: 237s)	9 072	590	473	30	349 a	Holzgeist (Methanol), roh;	19 987	1 122	13 689	674
327	Zinnober, roter	—	—	2	2	349 b	Aceton, roh	—	—	725	42
328 a	Blauholzauszüge	5 655	505	2 004	195	350	Holzgeist (Methanol), gereinigt; Aceton, gereinigt; Formaldehyd in wässriger Lösung	20	2	60	3
328 b	Gelb-, Rotholzauszüge, Auszüge aus and. pflanzlichen Farbstoffen	1 941	167	464	39	351	Acetaldehyd, Paraldehyd .	438	70	543	73
329 a	Kreide, weiße, geschlämmt; fein gepulvert	134 438	373	163 631	395	352	Holzteröl; Kautschuköl; Tieröl	3 270	97	1 636	50
329 b	Eisenoxyd, natürliches und künstliches (auch gelber Ocker), gebrannt usw., nicht für den Kleinverkauf .	37 736	631	33 240	633	353 a	Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	124 261	13 547	120 101	12 966
329 c	Umbrä, Sienese Erde u. a. v. n. g. Erdfarben	13 257	212	9 429	200	353 b	Orangen-, Citronen-, Bergamott- und and. Citrusfruchtl	1 169	1 872	802	1 599
330	Ruß, Rußbutten; Buchdruck-, Kupferdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet .	20 451	2 453	14 617	1 492	353 c	Campher-, Anis-, Wacholder-, Rosmarinöl u. and. flüchtige Öle; Menthol (Menthacampher, Migränestifte)	8 824	15 030	9 529	9 300
331	Bronze (Metall-) Farben . .	16	5	86	26	354	Terpeneol, Vanillin, Anethol und ähnl. zur Bereitung von Riechmitteln dienende künstliche Riechstoffe . .	269	642	252	992
332 a	Chromfarben (s. auch 322) .	81	7	87	7	355	Wohlriechende Fette, Salben, Pomaden, Öle (fette und mineralische)	96	124	425	333
332 b	Kupferfarben (auß. Schweinfurtergrün (309b) u. and. Pigmentfarben und Farblacke, a. n. g.	523	47	842	79	356	Kölnisches Wasser; andere äther. od. weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel; wohlriechende Auszüge und Wässer; wohlriechender Essig; Äther. od. weingeisthaltige Kopf-, Mund- und Zahnwässer .	64	64	294	560
333	Druckfarben, bunte; Käsefarben, Orseilleauszug, Chlorophyll u. and. nicht zubereitete Farben, a. n. g.	407	86	353	74	357	Wässer, wohlriechende, nicht äther. od. weingeisthaltig	—	—	31	29
334	Papierdruckfarbe aus Ruß od. Kupferdruckschwärze .	273	24	391	36	358	Puder, Schminken, Zahnpulver, wohlriechend; Zahnseife u. a. n. g. Riech- u. Schönheitsmittel . . .	197	148	679	606
335	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, nicht in Blechbüchsen od. Aufmachungen für den Kleinverkauf	706	58	6 891	606						
336 a	Blei-, Zink-, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Oel angerieben, in Blechbüchsen oder Aufmachungen für den Kleinverkauf; anders zubereitete Farben; nicht zube-										

Pos.	Warengruppe	Jan. Sept. 1925		Jan. Sept. 1926		Pos.	Warengruppe	Jan. Sept. 1925		Jan. Sept. 1926	
		dz	1000 RM.	dz	1000 RM.			dz	1000 RM.	dz	1000 RM.
359 a	Guano, künstlicher; Tier-, Flechtenmehl; tierischer Dünger, gemahlen	2 489	25	3 495	36	384 b	Quebrachholzauszug (1925: Pos. 384c)	243 977	9 691	178 131	6 570
359 b	Guano, natürlicher	8 386	147	18 831	387	384 c	Sumachauszug, rein (1925: Pos. 384 d)	2 339	149	3 942	232
360	Knochenmehl	96 412	1 158	30 070	306	384 d	Künstliche Gerbstoffe *)	—	—	7	2
361	Thomasphosphatmehl	6 122 583	24 449	6 460 876	27 579	384 e	Andere Gerbstoffauszüge . .	28 613	1 199	12 995	596
362	Superphosphate usw.	353 464	2 830	488 571	3 775	385 a	Süßholzaft, versetzt od. in Aufmachungen für den Kleinverkauf; Brustkuchen, -teig	36	6	8	1
363	Schießbaum-, Collodiums- wolle	—	—	7	2	385 b	And. Süßholzaft, roh od. gereinigt	3 172	416	2 651	336
364 a	Schießpulver	174	36	313	63	386	Balsame, künstliche; Aus- züge, Wässer usw., nicht wohlriechend, zum Ge- werbe- od. Heilgebrauche (ohne Farbholzs, Gerbs- stoffauszüge)	120	49	250	101
364 b	Sprengpulver, Dynamit u. and. Sprengmittel (außer den vor- u. nachstehend genannten)	2 282	343	520	79	387	Säfte von Früchten und Pflanzen, zum Gewerbe- od. Heilgebrauche, äther- od. weingeisthaltig	—	—	—	—
365	Zündpillen, -spiegel; ge- füllte Zünd-, Sprenghüt- chen, Geschößzündungen, Schlagröhren, Zünd- schrauben; Kugel- und Schrotzündhütchen (Flo- bertmunition)	52	34	19	13	388 a	Arzneiwaren u. sonst. phar- mazeutische (auch che- misch-pharmazeutische) Erzeugnisse, a. n. g.: zu- bereitet (1925: Pos. 388) —; nicht zubereitet (1925: Pos. 390 a)	1 168	2 124	737	1 745
366	Gefüllte Waffenpatronen (außer Flobertmunition) . .	56	23	76	31	388 b	Geheimmittel	266	349	114	468
367	Zündhölzer; Zündspänchen; Zündstäbchen aus Pappe oder anderen Stoffen	83 367	20	20 766	5	389	Chemische Erzeugnisse, a. n. g., für photographische, Reinigungs- (Desinfek- tions-) u. andere Zwecke (1925: Pos. 390 b)	36	103	24	57
368	Zündkerzen, 1000 Stück . .	79 708	14	—	—	390	Künstl. Seide, ungezwirnt od. einmal gezwirnt: un- gefärbt	16 084	22 631	21 610	20 299
369	Feuerwerk: Antimon-, Ma- gnesium-, Zinkfackeln . . .	82	16	116	23	391 a	—; gefärbt (auch weiß ge- färbt)	159	300	127	128
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, Zünd- schnüre und sonst. Zünd- stoffe und Zündwaren . . .	45	7	369	57	395	Künstliche Seide, zweimal gezwirnt	39	59	95	122
371	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, 1000 Stück . .	13	3	20	3	639 a	Zellhorn (Celluloid), Nach- ahmungen von Elfenbein oder Schildpatt daraus . .	6 139 1)	3 072 1)	1 168	584
372	Eiweiß, getrocknet, gepul- vert; Eiweißstoffe, tie- rische und pflanzliche, a. n. g.	4 354	3 770	5 778	4 024	639 b	Zellhornähnliche Stoffe (z. B. Galalith), Nachahmungen von Elfenbein od. Schild- patt daraus	3 316 1)	1 343 1)	1 512	605
373	Käsestoff (Casein) und Zu- bereitungen aus Käse- stoff, nicht zum Genusse; tierischer Eiweißleim . . .	91 138	99 8	71 774	8 086	639 c	Abfälle von Zellhorn und ähnlichen Stoffen	— 2)	—	2 193	66
374	Rohleim	334	26	399	32	640 a 1	Kinofilme: unbelichtet, 100 m	2 899	55	20 124	303
375 a	Leim (außer Eiweißleim) . .	23 963	1 731	8 327	608	640 a 4	And. Filme f. photograph. Zwecke (1925: Pos. 640a2)	311	573	1 105	1 536
375 b	Gelatine	579	113	746	150	663 a	Photographisches Papier: Albuminpapier, lichtemp- findliches Celloidin, Bromsilber- u. dgl. Papier, auch für den Kleinverkauf .	415	184	899	423
376	Blätter, Flittern, Kapseln, Oblaten, Trockenplatten für photograph. Zwecke u. and. geformte Gegen- stände aus nicht mit Zucker versetzter Gela- tine	25	19	71	55	663 b	—; Lichtpauspapier, auch für den Kleinverkauf . . .	—	—	30	14
377	Elastischer Leim zur Her- stellung von Buchdruck- walzen u. dergl.; Druck- platten für Vervielfäl- tigungsvorrichtungen . . .	46	4	43	4	664 b	Gelatines, Paus-, Blau-, Fliegen-, Mottens-, Ozon-, Reagenz- u. and. chemis- ches Papier; gummiertes usw. Papier (1925: Pos. 664)	871	263	1 402	421
378	Holztees- und Torfteer- kreosot	6	2	—	—	749	Trockenplatten für photo- graphische Zwecke	171	59	537	193
379 a	Verdichtete (flüssige) Koh- lensäure	613	12	103	2	869 B1	Ferromangan mit einem Mangangehalt von mehr als 50 %	— 2)	— 2)	2 944 3)	161 3)
379 b	Verdichtete (verflüssigte) Gase, a. n. g.	3 098	55	55	1	869 B2	Ferrochrom, -wolfram, -sta- n, -molybdän, -vanadium mit einem Gehalt an Le- gierungsmetall von 20 v. H. oder darüber	— 2)	— 2)	531 4)	51 4)
380 a	Chinaalkaloide und deren Verbindungen	10	79	96	366						
380 b	And. Alkaloide, Alkaloid- salze u. Verbindungen . . .	294	2 646	208	583						
381	Collodium, Celloidin	—	—	—	—						
382	Chloroform, Chloralhydrat .	—	—	—	—						
383	Bromo-, Jodoform	2	7	—	—						
384 a	Eichens, Fichtens, Kastanien- holzauszug	66 732	2 268	17 924	1 181						

*) 1925 nicht einzeln aufgeführt.

1) 1925 einsch. Abfälle.

2) 1925 nicht einzeln nachgewiesen.

3) Vor August 1926 auch Ferrochrom, -wolfram, -stan, -molybdän, -vanadium enthaltend.

4) Vor August 1926 nicht gesondert nachgewiesen.

(3084)

(Schluß von Seite 1006.)

Unfälle durch Einwirkung von Kohlenoxyd nicht vorgekommen sind.

Verwendet werden Säuren bekanntlich in mehr oder weniger großem Umfange in fast allen Gewerbezweigen. Die Berichte enthalten deshalb über die Verhältnisse in Säure verarbeitenden Betrieben zahlreiche Angaben, von denen nachstehend nur einige wichtigere wiedergegeben werden können. Vorauszuschicken ist, daß die Berichte auch für die Säure verarbeitenden Betriebe im allgemeinen darin zusammentreffen, daß wesentliche Gesundheitsschädigungen für die beschäftigten Arbeiter nicht beobachtet worden sind. Bei neuzeitlicher Einrichtung der Säureverarbeitungsbetriebe sind, insbesondere in der Großindustrie, die schon bei der Säureherstellung angeführten allgemeinen Gesichtspunkte berücksichtigt worden: Große, gut belüftete Arbeitsräume, eine geeignete Apparatur, die das Austreten von Säuredämpfen möglichst ausschließt, zweckmäßige persönliche Ausrüstung des Arbeiters. Oft ist in den Säure verarbeitenden Betrieben die Gefährdung dadurch vermindert, daß die Säuren nur in verdünntem Zustand verwendet werden. Allgemeine Bedeutung für die Säure verarbeitenden Betriebe hat die Verhütung von Unfällen beim Umfüllen und beim Transport der Säuren. Genau bezeichnete Aufbewahrung-, Transport- und Meßgefäße müssen vorhanden sein, um verhängnisvolle Verwechslungen auszuschließen. In größeren Anlagen erfolgt die Förderung der Säuren aus den Tankwagen in die Vorratsgefäße und von diesen an die Verbrauchsstellen in geschlossenen Rohrleitungen mittels Preßluft oder anderen mechanischen Einrichtungen. In Anlagen, die Säuren nur in geringem Umfange verbrauchen und diese deshalb in Ballons beziehen, sind zum Umfüllen Ballonkipper oder Säureheber vorhanden.

Schwefelsäure wird verarbeitet in großem Umfange bei der Aufschließung von Rohphosphoriten in den Superphosphatwerken. Belästigungen der Arbeiter durch Schwefligsäuregase sind in einem derartigen Betrieb in Bayern beobachtet worden; sie traten namentlich bei Verwendung von Abfallsäure auf. Zur Hintanhaltung von Gesundheitsschädigungen ist kräftigere Entlüftung des Arbeitsraumes durch Einbau von Abzugsschächten auf Veranlassung des Gewerbeaufsichtsamtes durchgeführt worden, womit eine ausreichende Abhilfe erzielt wurde. Die übrigen Mitteilungen, die die Berichte über die Verhältnisse in den Superphosphatwerken enthalten, lauten günstig. Da die verwendeten Rohphosphorite meist auch Fluoride enthalten, entsteht beim Aufschließen Fluorwasserstoff und hieraus, mit dem stets vorhandenen Siliciumdioxid, Siliciumtetrafluorid. Die alten Aufschließkeller, in denen die Arbeiter beim Abgraben des fertigen Phosphates von Hand diesen Gasen ausgesetzt waren, sind beseitigt und durch neuzeitliche Aufschleißmaschinen mit mechanischer Entleerung ersetzt worden. Die Aufschleißräume stehen unter Unterdruck; die sauren Gase werden abgesaugt und durch zerstäubtes Wasser niedergeschlagen. In einem Superphosphatwerk des Stettin-Stralsunder Bezirkes erfolgte das Abgraben des fertigen Düngemittels in den Aufschleißkammern bisher durch Becherketten in senkrechter Richtung, wobei die gelegentliche Mitwirkung von Arbeitern in den Kammern notwendig war und Unglücksfälle durch Verschütten und Verbrennungen durch ungleichmäßig erstarrte Masse vorgekommen sind. In der kürzlich neu in Betrieb genommenen Aufschleißanlage ist die Mitwirkung von Menschenhand durch die in horizontaler Richtung das Superphosphat von oben abschabenden Kratzer völlig entbehrlich gemacht.

Gemische von konzentrierter Schwefel- und Salpetersäure finden zur Nitrierung vielfach Anwendung in der chemischen Industrie. Die Berichte enthalten eingehendere Angaben insbesondere über die Nitrocellulose-Betriebe; ihre gesundheitlichen Verhältnisse sind

durchweg günstig dargestellt. Die Nitriergefäße haben wirksame Absaugungsvorrichtungen; sie stehen in großen, gut gelüfteten, oft freiliegenden Räumen, deren Fußböden genügendes Gefälle besitzen, um sie durch Spülung leicht reinhalten zu können. In einem Betriebe ist der Nitrierraum im obersten Stockwerk eines Hochbaues untergebracht und auf allen Seiten mit offenen, durch mehrere Türen zugänglichen Balkonen umgeben; er kann daher sehr schnell von den Arbeitern verlassen werden, falls nitrose Gase infolge Ausbrennens einer Zentrifuge oder Undichtwerdens einer Säureleitung auftreten. Gefährlich ist nach dem Aachener Bericht eine mit starker Entwicklung nitroser Gase verbundene, plötzlich auftretende Selbstzersetzung der Nitriersäure in den Gefäßen. Sie wird anscheinend durch schwüle Witterung begünstigt, kommt aber nur selten vor und macht sich vorher durch Aufbrodeln der Säure bemerkbar, so daß die Arbeiter den Raum noch rechtzeitig verlassen können. In einem Betriebe des Magdeburger Bezirkes ist mit gutem Erfolge vorgeschrieben, daß die Arbeiter beim Nitrieren nicht länger als eine Woche beschäftigt werden dürfen und dann andere Arbeit, möglichst im Freien, erhalten müssen; Jugendliche und Herzleidende dürfen überhaupt nicht im Nitrierraum beschäftigt werden. (3082)

Der Chemikalienhandel zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten.

Auf Seite 875—876 der „Chem. Ind.“ brachten wir einen der Zeitschrift „Quimica e Industria“ entnommenen Artikel über den Chemikalienhandel zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten. Da das Original eine Reihe von Druckfehlern enthielt, sah sich die Zeitschrift „Quimica e Industria“ veranlaßt, in einem späteren Hefte die ganzen Tabellen nochmals abzu drucken, denen wir jetzt folgende Berichtigungen entnehmen:

Auf S. 876 der „Chem. Ind.“ in der rechten Spalte muß es heißen:

	1924	1925	1924	1925
	Mengen in dz*)		Wert in 1000 Pesetas	
Chromate u. Bichromate, techn.	5 315	933	372	48
Ester, n. b. g. (kg)	—	18	—	0,16
Aceton, Methanol usw.	102	17	43	4,5
Calciumacetat	852	423	36,6	13,5
Chinin und dessen Salze (kg)	20	161	2,4	16,6
Schwefelkohlenstoff und Tetra-				
chlorkohlenstoff	—	25	—	4,2
Tischlerleim	41	6	8	0,7

Die auf den S. 875 und 876 bei verschiedenen Produkten fortgelassenen Wertangaben können wir auf Grund des neuen Berichtes der „Quimica e Industria“ wie folgt ergänzen. Der Wert der spanischen Ausfuhr von Rohweinstein und Weinhefe nach den Vereinigten Staaten betrug 1924 244 000 Pesetas und 1925 1 828 000 Pesetas.

Bei den aus den Vereinigten Staaten nach Spanien eingeführten Produkten sind folgende Wertangaben zu ergänzen:

	1924	1925
	Wert in 1000 Pesetas	
Pflanzenöle, trocknende, wie Leinöl, Hanföl usw.	4	12
Mineralisches und pflanzliches Wachs, unverarbeitet	30	3,5
Medizinische Seifen	1,3	0,1
Präparate auf Grundlage von Kupfersulfat usw.	133	864
Ammonsulfat	1 137	1 095

Gleichzeitig können wir auf Grund des neuen Berichtes der „Quimica e Industria“ noch für verschiedene Positionen, die wir in der ersten Wiedergabe ausgelassen haben, da sie uns zu unwahrscheinlich erschienen, die entsprechenden Mengen und Werte angeben.

*) Wenn nicht anders angegeben.

Einfuhr Spaniens aus den Vereinigten Staaten.

	1924	1925	1924	1925
	Mengen in dz*)	Wert in 1000 Pesetas	Mengen in dz*)	Wert in 1000 Pesetas
Mineralfarben, natürliche, gemahlen	—	12	—	0,3
Mineralfarben, künstliche, Bleiweiß, Mennige usw. . .	337	—	52	—
Andere künstl. Mineralfarben, einschließl. Ultramarinblau	55	103	18	20,7
Elfenbeinschwarz usw. . . .	463	682	96	110,5
Flüssige Anstrichfarben usw.	1 208	912	405	238
Pflanzliche Farbstoffe . . .	62	10	24	3
Ammoniak, technisch	38	—	6,6	—
Formaldehyd, auch in wässriger Lösung	30	—	8	—
Kalium- und Natriumsalze . .	—	96	—	17
Nickel- und Kobaltsalze . .	—	116	—	16,4

	1924	1925	1924	1925
	Mengen in dz*)	Wert in 1000 Pesetas	Mengen in dz*)	Wert in 1000 Pesetas
Chemische Produkte, n. b. g., technische	2 109	1 071	641	246
Chemische Produkte, n. b. g., reine und pharmazeutische .	44	45	24	15,4
Zubereitete Appreturen, Dextrin usw.	1 706	995	167	81,6
Medizinalweine (kg)	136	—	1,8	—
Spezialitäten:				
zuckerhaltig, usw., ohne Weingeist (kg)	2 686	3 283	59	46
zucker- und weingeisthaltig, n. b. g. (kg)	777	500	16,4	7
Andere pharmazeutische Spezialitäten (kg)	22 931	20 037	688	401
Seren und Vaccine (kg)	4 643	6 863	144	130

*) Wenn nicht anders angegeben.

(3009)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ursprungszeugnisse für die Ausfuhr deutscher Waren nach Frankreich.

Am 5. November ist zwischen der deutschen und französischen Regierung eine Vereinbarung über die Behandlung der Ursprungszeugnisse und der Konsularfakturen auf folgender Grundlage getroffen worden:

Die von den Zollbehörden der beiden Länder auszustellenden Ursprungszeugnisse sind von der Visierung durch die Konsularbehörden befreit. Die Ursprungszeugnisse, welche in einem der beiden Länder für die Ausfuhr von Waren nach dem anderen Lande ausgestellt werden, müssen den von der Zollverwaltung oder den staatlich anerkannten Handelskammern des Absendelandes vorgeschriebenen Mustern entsprechen. Die Ursprungszeugnisse beider Länder sind entweder in der Sprache des Ursprungslandes oder in der des Bestimmungslandes anzufertigen. Im ersteren Falle behalten sich beide Länder das Recht vor, die Beibringung einer Uebersetzung zu verlangen. Die von den staatlich anerkannten Handelskammern ausgestellten Zeugnisse und die Konsularfakturen sind von den französischen Konsularbehörden unter Erhebung einer Gebühr von 5 Goldfrancs zu visieren, ohne weitere zusätzliche Gebühren für die erwähnten Zeugnisse und Konsularfakturen. Für Zeugnisse und Konsularfakturen, welche deutsche Waren mit einem 100 Goldfrancs nicht übersteigenden Wert begleiten, tritt Gebührenfreiheit ein. Für die konsularische Bescheinigung des Warenwertes auf dem Ursprungszeugnis ist keine Zusatzgebühr zu erheben. Eine derartige Bescheinigung ersetzt die Vorlage einer visierten Konsularfaktura. Die deutsche Regierung gewährt ihrerseits die Gebührenfreiheit unter den gleichen Bedingungen und wird nicht höhere Visagebühren als 5 Goldfrancs für die Zeugnisse und Konsularfakturen für französische Waren erheben, deren Wert 100 Goldfrancs übersteigt. Die beiden Regierungen gewähren sich gegenseitig die gleichen Vorteile, die auf dem Gebiete dieser Vereinbarung künftig dritten Ländern zu gebilligt werden.

Die Vereinbarung tritt mit dem 15. November 1926 in Kraft. Für die vor diesem Zeitpunkt bei den französischen Zollbehörden zur Abfertigung gelangenden deutschen Waren ist die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nicht erforderlich, da die französische Regierung die Anwendung ihrer Verordnung über Ursprungszeugnisse auf deutsche Waren bis zum 15. November hinausgeschoben hat. (3199)

Keine Bewilligungsgebühren mehr für deutsche Reparationsfarbstoffe bei der Ausfuhr nach Frankreich.

Die französische Generalzolldirektion hat an die Vorstände der Zollämter unter dem 9. Oktober nachstehendes Schreiben gerichtet:

„Für die deutschen Reparationslieferungen von Farbstoffen usw., die gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 1919 Zollfreiheit genießen, ist — als einfache Ordnungsmaßnahme, um der Regierung einen Ueberblick zu gestatten — eine Einfuhrbewilligung erforderlich, bei deren Erteilung bisher eine erst vor kurzem durch Erlaß vom 5. August erhöhte Gebühr erhoben wurde. Diese Gebühr

ist von jetzt ab nicht mehr zu bezahlen, doch erstreckt sich diese Vergünstigung nicht auf die über die Reparationsquoten hinausgehenden Mengen. (3198)

Das Saarabkommen.

Die deutsche und die französische Regierung haben, ausgehend von der Zusatzklärung zum vorläufigen Handelsabkommen vom 5. August 1926 und der Abrede in dem Zeichnungsprotokoll zu der zwischen ihnen am selben Tage über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saargebiet abgeschlossenen Vereinbarung, in dem Wunsch, sowohl die industrielle Tätigkeit des genannten Gebietes weiter zu erleichtern, als den Austausch der für ihre Wirtschaft besonders wesentlichen Erzeugnisse zu begünstigen, am 6. November d. J. eine Vereinbarung getroffen, deren Wortlaut im „Reichsanzeiger“ vom 9. November d. J. veröffentlicht ist. Da sich das Abkommen nicht auf Fragen bezieht, welche für die chemische Industrie in Betracht kommen, kann von einer Veröffentlichung des Wortlautes an dieser Stelle abgesehen werden. (3236)

Zolltarifauskunft.

Tarifnr. 212. Orange Punch und Grape Punch. Zollsatz 120 RM. für 1 dz. Die als Orange Punch bezeichnete Ware stellt ein gelbes, nach Citronen riechendes, etwas süßsäuerlich schmeckendes Pulver dar, dessen Hauptbestandteil 88 % Rübenzucker ist und dessen Gehalt an Fruchtsäure, auf Citronensäure berechnet, 4,2 % beträgt, die als Grape Punch bezeichnete Ware ein dunkelrotes, mit Himbeeraroma versetztes Pulver von süßsaurem Geschmack, dessen Hauptbestandteil aus etwa 86 % Rübenzucker besteht, während der Gehalt an Fruchtsäure, auf Citronensäure berechnet, 5,6 % ergibt. Beide Waren gehen in Einzelpackungen von etwa 250 g ein, und zwar dient als Umschließung eine Tüte, die sich ihrerseits wieder in einer Pappschachtel befindet, die mit dem Bild eines mit Limonade gefüllten Glases und mit Inhaltsangabe, Herstellerfirma, Gebrauchsanweisung usw. in englischer Sprache bedruckt ist. Eine besondere Ausstattung zu dem Zwecke, der Ware ein besseres Aussehen zu geben, hat die Pappschachtel nicht erhalten. Die Waren sind ihrer Zusammensetzung und ihrem Verwendungszweck nach als Limonadenpulver der Tarifnr. 212 — Zollsatz 120 RM. für 1 dz — zollpflichtig (W. V. Stichwort „Limonadenpulver“). Die Papiertüte gehört nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 Ziffer 9 der Tararordnung zum Reingewicht der Ware, während die Pappschachtel nach § 4 Abs. 4 a. a. O. nicht zum Reingewicht rechnet und daher als handelsübliche Umschließung zollfrei bleibt. („Reichszollbl.“ Nr. 74.) (3200)

Ausland

Frankreich. Stand der Zolltarifrevision. Nach den Mitteilungen der französischen Presse besteht die Zöllvorlage aus drei Teilen: einer Einleitung, dem Zollgesetz und dem eigentlichen Tarif. Dieser befindet sich bereits im Druck, und auch das Zollgesetz ist praktisch fertiggestellt. Der neue Tarif ist völlig umgearbeitet und enthält etwa 1700 Positionen statt nicht ganz 700 im alten Tarif. Prinzipiell werden die Zölle durch Multiplikation eines Grundzolls mit einem den Wechselkursen und dem Großhandelspreis-Index anzupassenden Koeffizienten festgesetzt. Der Koeffizient beträgt gewöhnlich 5, für zollpflichtige Rohstoffe aber 2,5; für Düngemittel ist ein sehr geringer Zoll vorgesehen. (3224)

Ein- und Ausfuhrverbote. Eine in Nr. 208 des „Mon. off.“ veröffentlichte Liste der bestehenden Ein- und Ausfuhrverbote bringt gegenüber der in der „Chem. Ind.“ vom 31. Oktober 1925 auf S. 742 wiedergegebenen bei der Einfuhr keine Veränderung, bei der Ausfuhr ist das Verbot für rohe Knochen (m. A. von Knochenmehl und Knochenhäuten aus frischen und entleimten Knochen) neu hinzugekommen (siehe „Chem. Ind.“ S. 809). — Außerdem sei darauf hingewiesen, daß das generelle Ausfuhrverbot für Kupfer und Kupferlegierungen vom 25. März 1924 auf Grund einer Bekanntmachung der Generalzolldirektion auf Phosphor-Kupfer-Legierungen mit 1–15 % Phosphor keine Anwendung findet (s. „Chem. Ind.“ 1925, S. 742).

Wir ergänzen die Liste auf S. 742 (1925) noch durch das Ausfuhrverbot für Espenholz (aus Pos. 133 und 135). (3161)

Wertverzollung und Wertbescheinigungen der „Union des Industries Chimiques“. Auf Ersuchen der Importeure liefert die französische „Union des Industries Chimiques“ im Einverständnis mit der Zollbehörde diesen Wertbescheinigungen für Einfuhrwaren, welche bei der Feststellung des zollpflichtigen Wertes berücksichtigt werden. „Um den Bescheinigungen ihren objektiven Charakter zu erhalten“, hat nun die „Union“, wie ihr Präsident der Zolldirektion mit Schreiben vom 14. Oktober mitteilt, beschlossen, dieselben nicht mehr auszustellen, wenn die ZolldeklARATION bereits erfolgt ist. Auf die Bitte der „Union“ hat die Zolldirektion die Dienststellen angewiesen, wenn die Importeure nicht von sich aus bei der Deklaration Wertbescheinigungen vorlegen, solche nicht nachträglich einzufordern. (3184)

Keine Anwendung des Düngemittelgesetzes von 1925 auf die Ausfuhr. Nach einer Bekanntmachung im „Bulletin Douanier“ vom 29. Oktober hat das Landwirtschaftsministerium die Entscheidung getroffen, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1925 über die Etikettierung der zum Versand von Düngemitteln dienenden Verpackungen bei Sendungen ins Ausland keine Anwendung finden, dagegen bei der Einfuhr streng zu beobachten sind. (3183)

Tschechoslowakei. Schwierigkeiten in den Handelsvertragsverhandlungen. Oesterreich hat soeben das Zusatzabkommen mit der Tschechoslowakei zum 1. März n. J. gekündigt. Dazu wird folgende offiziöse Ausslassung verbreitet. „Der Hauptausschuß des Nationalrates hat beschlossen, das letzte Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei ab 1. Dezember dreimonatig zu kündigen. Die Verhandlungen über ein Zusatzabkommen zu dem österreichisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag waren für den 20. September angesetzt, wurden aber von tschechischer Seite immer wieder hinausgeschoben mit der Begründung, daß die tschechoslowakischen Delegierten durch die Verhandlungen mit Ungarn und Deutschland zu sehr in Anspruch genommen seien. Nunmehr ist seitens der tschechoslowakischen Regierung mitgeteilt worden, daß die tschechoslowakischen Delegierten erst ab 8. Januar zur Verfügung stehen können, weshalb die Kündigung erfolgt ist.“

Aus wirtschaftlichen Kreisen Oesterreichs wurde bereits gegen die Verzögerung der Verhandlungen mit folgenden Ausführungen Einspruch erhoben: „In wirtschaftlichen Kreisen hat es großes Befremden erregt, daß die Tschechoslowakei die Verhandlungen über eine Revision des bestehenden Handelsvertrages erst am 8. Januar 1927 aufnehmen will. Bekanntlich war schon im Sommer ein Datum festgesetzt worden, und zwar hätten die Beratungen im Einverständnis mit der Tschechoslowakei am 20. September beginnen sollen. Dieser Termin ist jedoch nicht eingehalten worden und die späteren Verzögerungen wurden von tschechoslowakischer Seite immer damit begründet, daß die Verhandlungen mit Deutschland und Ungarn noch laufen, weshalb die tschechoslowakischen Delegierten zu sehr in Anspruch genommen werden. Da große wirtschaftliche Interessen auf dem Spiele stehen und namentlich die Novellierung des Zollltarifs wegen der zahlreichen im Vertrag mit der Tschechoslowakei bestehenden Bindungen bisher fast vollkommen wirkungslos blieb, wird in Wirtschaftskreisen gegen diese neuerliche Verschiebung entschieden protestiert.“

Welche Schwierigkeiten dem Abschluß eines Handelsvertrages mit Ungarn entgegenstehen, geht aus folgender, anscheinend offiziöser Meldung aus Budapest hervor:

„Wie verlautet, wird die ungarische Regierung in den nächsten Tagen eine Verordnung erlassen, nach welcher der Handels- und Finanzminister ermächtigt werden, die Zölle nach eigenem Ermessen bis auf das Dreifache zu erhöhen. Im Zollgesetz wurde die Regierung zur Ausgabe einer solchen Verordnung ermächtigt. Die Minister werden von diesem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn es nicht gelingen

sollte, mit der Tschechoslowakei zu einem Handelsvertrag zu gelangen.“ (3235)

Einfuhrgebühr für Paraffinöl. Gemäß Erlaß des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe, veröffentlicht im „Amtsblatt der Tschechoslowakischen Republik“ ist vom 6. Nov. d. J. ab für die Erteilung der Einfuhrbewilligung für Paraffinöl und paraffinhaltiges Mineralöl, die für Raffinerien bestimmt sind, eine Gebühr in Höhe von 1 Heller für das Kilogramm der bezwilligten Menge zu entrichten. (3233)

Dänemark. Zollarifentscheidungen. Zu Tarifnummer 4: 7) „Perchloräthylen“ (Tetrachloräthylen) — 8) „Igas 2a“, eine konzentrierte Kaliwasserglaslösung („Igas 2a“, ein graubraunes Pulver, überwiegend aus Ton bestehend, ist abzufertigen nach Tarifnummer 122, 5).

Zu Tarifnummer 16: 1) Cellophan, in dünnen Platten, in viereckigen Stücken, ohne Aufdruck. Mit Aufdruck und in anderen als viereckigen Stücken ist die Ware abzufertigen nach Tarifnummer 76, 14 „Cellophanplatten“.

Zu Tarifnummer 17: 3) „Isolitplatten“, gepreßt, vermutlich aus Trolit, mit schwarzer, glänzender Oberfläche.

Zu Tarifnummer 141 b: 1) Sprengkapseln.

Zu Tarifnummer 270: 2) „Garantol“, eine Mischung von Calciumsulfat, -carbonat und Wasserglas, zum Konservieren von Eiern bestimmt, in einer Papiertüte, zusammen mit einem viereckigen Stück Oelpapier in einem gleichen Papierumschlag, auf dem der Name der Ware, die Gebrauchsanweisung usw. gedruckt stehen, verpackt.

Für sich allein eingeführt, fällt das Pulver unter Tarifnummer 4, zollfrei; wünscht der Deklarierende die Ware als Ganzes zu verzollen, ist sie wie vorstehend abzufertigen.

Zu Tarifnummer 291: 4) Sniafil; 5) Kunstbast (schmale Streifen eines Kunstseidenstoffes).

Zu Tarifnummer 363: 3) Propylalkohol mit etwa 40 % eines aliphatischen Esters, zur Verdünnung von Zaponlack bestimmt. (3178)

Norwegen. Zollarifrevision. „Norges Handels och Sjöfartstidende“ melden, daß das Zollkomitee des Stortings die Beratungen über die Zollarifrevision wieder aufgenommen habe, daß mit der Vorlage im Storting jedoch nicht vor nächstem Jahre gerechnet werden könne. Die Festsetzung der Zölle einiger Tarifpositionen mache noch eingehende Durchberatungen in Ausschüssen notwendig. (3210)

Lettland. Vorschriften über die Etikettierung von Essig. Laut Bekanntmachung im „Vald. Vestn.“ vom 6. November d. J. ist der durch Verdünnung von Essigsäure gewonnene Essig nicht mehr als „Künstlicher Essig“ (s. „Chem. Ind.“ S. 878), sondern als „Tisch- oder Speiseessig aus Essigsäure“ zu bezeichnen. Außer diesem Vermerk müssen die Umschließungen ferner mit Angaben über den Gehalt des Essigs an reiner Essigsäure versehen sein. (3199)

Estland. Revision des Zollltarifs. Handelsbeziehungen zu Deutschland. Nach dem „Paewaleht“ besteht in den maßgebenden Stellen Estlands bereits seit längerer Zeit die Absicht, die geltenden Ein- und Ausfuhrzölle auf wichtige Produkte zu ermäßigen. Da die endgültige Beschlußfassung hierüber noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, einzelne Änderungen der bestehenden Sätze jedoch dringend geboten erscheinen, wurde beschlossen, eine Reihe von Zollermäßigungen vorweg durchzuführen. Auch der Ausfuhrzoll für Knochen soll ermäßigt werden.

Nach einem Bericht im Hamburger „Wirtschaftsdienst“ über die Entwicklung der estländischen Wirtschaft hat bisher die noch nicht durchgeführte Revision des estnischen Zollltarifs ein Hindernis für das Zustandekommen des Handelsvertrages mit Deutschland gebildet. Deutschlands Anteil an der estnischen Wareneinfuhr ist in neuerer Zeit zurückgegangen. Als Grund für diese Tatsache wird in den estnischen Wirtschaftskreisen geltend gemacht, daß der deutsche Exporthandel den Abnehmern in Estland keine langfristigen Warenkredite einräumt. Nun sollen seit einiger Zeit die maßgebenden estnischen Finanz- und Handelskreise Pläne erwägen, die mit dem deutschen 300-Millionen-Kredit an Rußland in Verbindung stehen. Einige führende estnische Banken sollen über die Gewährung eines Kredits auf ähnlicher Grundlage mit deutschen Finanzinstituten Fühlung genommen haben. In estländischen Regierungskreisen steht man, wie der Bericht behauptet, diesen Bestrebungen nicht unsympathisch gegenüber; man will sich sogar nötigenfalls bereit erklären, Garantie zu übernehmen. Voraussetzung für die Durchführung eines solchen Planes ist der baldige Abschluß eines deutsch-estländischen Handelsvertrages, da gegenwärtig das Fehlen der

Meistbegünstigung der deutschen Einfuhr infolge der starken Differenzierung gegenüber anderen Ländern sehr hinderlich ist.

(3195)

Finnland. Vorläufiges Handelsabkommen mit der Türkei. Durch Notenwechsel vom 19. Okt. 1926 ist zwischen Finnland und der Türkei ein vorläufiges Handelsabkommen getroffen worden, das am 26. Okt. in Kraft getreten ist. Die Staaten sichern sich gegenseitig Meistbegünstigung zu. Das Abkommen ist auf 6 Monate geschlossen in Erwartung der Ratifikation des am 2. Juni 1926 in Angora unterzeichneten Handelsvertrages (s. „Chem. Ind.“, S. 512).

(3212)

Handelsvertrag mit Japan. Der am 7. Juni 1924 abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Finnland und Japan ist am 22. Oktober durch Austausch der Urkunden ratifiziert worden und mit dem 1. November 1926 in Kraft getreten. Der Vertrag sieht gegenseitige Meistbegünstigung vor; er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Kündigungsfrist 6 Monate.

(3211)

Rumänien. Beteiligung an staatlichen Ausschreibungen. Die „Wirtschaftlichen Nachrichten für Handel, Gewerbe und Industrie“ der Handelskammer in Wien veröffentlicht eine Darstellung über die rumänische Gesetzgebung für Staatslieferungen. Danach kommen für öffentliche Lieferungen hauptsächlich folgende Behörden in Betracht: die Generaldirektion der rumänischen Eisenbahnen, das Kriegsministerium und seine Unterabteilungen, das Marineministerium und die Hafenverwaltungen, die Ministerien für Inneres und öffentliche Bauten sowie die einzelnen Stadtverwaltungen. Die Lieferungs Ausschreibungen werden, soweit sie im „Monitorul Oficial“ veröffentlicht werden und für die chemische Industrie von Interesse sind, in der „Chem. Ind.“ zum Abdruck gebracht. Bei Abgabe einer Offerte ist eine Kautions in Höhe von 5 % des Wertes in barem Gelde, rumänischen Staatspapieren oder Garantiebriefen einer ersten Bank zu hinterlegen. Von dieser Hinterlegung kann unter Umständen abgesehen werden, wenn es sich um eine in den Listen der betreffenden Behörden eingetragene namhafte Herstellerfirma handelt. Die rumänische Staatsbahn hat neuerdings eine Verordnung veröffentlicht, nach der sämtliche Firmen, die Lieferungen ausführen wollen, in die Lieferantenlisten eingetragen sein müssen. Diesbezügliche Gesuche sind zu richten an die Direction des Chemin de Fer Roumains, Direction de l'Economet, Bukarest, calea Victorial 124 und an die Direction des Ateliers Bukarest, Gara de Noa. In diesen Gesuchen, die in deutscher oder französischer Sprache abgefaßt sein müssen, sind sämtliche Artikel anzuführen, welche die betreffende Fabrik für die Eisenbahn herstellt. Ferner sind genaue Angaben über den Umfang der Fabrik, die Arbeiterzahl, das Gründungsjahr, das Kapital usw. zu machen. Falls die betreffende Fabrik bereits Lieferungen für andere Eisenbahnverwaltungen ausgeführt hat, sind diesbezügliche Belege beizufügen. Bei den anderen Behörden ist eine Eintragung nicht notwendig, jedoch empfiehlt es sich, auch dort ein Interesse für staatliche Lieferungen bekanntzugeben und nach Möglichkeit die entscheidende Stelle durch einen Vertreter aufsuchen zu lassen. Zu den Konkurrenz sind auch Händler zugelassen, jedoch ist besonders die Eisenbahndirektion bestrebt, den Zwischenhandel möglichst auszuschalten.

Die Preisstellung kann sowohl in Lei als auch in jeder anderen Währung erfolgen, jedoch wird die Zahl stets in Lei nach dem Kurs des Zahlungstages geleistet. Es sind gleichzeitig zwei Offerten einzureichen, eine auf dem vorgeschriebenen Formular, auf dem nur die dort enthaltenen Angaben zu machen sind, und ein zweites, in dem nähere Angaben über Liefertermin, Preis und Gültigkeitsdauer des Angebots anzuführen sind. Neben dem Preise spielen die Zahlungsbedingungen und der Liefertermin eine große Rolle. Sie sind daher im Angebote zu berücksichtigen. Die Preise sind franko rumänischer Grenze oder ein rumänischer Hafen unverzollt anzugeben. Dabei sind alle Spesen, wie Verpackung, Ausfuhrabgaben, Transport- und Versicherungswesen sowie Stempelgebühren in der Höhe von 1 % des Fakturenwertes mit zu berücksichtigen, ohne daß jedoch hierfür besondere Kosten angesetzt werden dürfen. Die Angebote müssen eine Gültigkeitsdauer von 60 Tagen haben. Bei gleichen Preisen erhält derjenige Lieferant den Vorzug, der sich verpflichtet, den Transport der Ware durch eine rumänische Schifffahrtslinie vornehmen zu lassen. Die Zahlung der Ware erfolgt 30 bis 40 Tage nach ordnungsmäßiger Übernahme am Bestimmungsort. Irgendwelcher Vorschuß oder Akkreditiv wird nicht mehr geleistet. In Ausnahmefällen kann eine Übernahme ab Fabrik erfolgen; alle Mehrspesen gehen in diesem Fall zu Lasten des Lieferanten. Bei endgültiger Auftrags-

erteilung muß eine Kautions von 10 % des Wertes der Lieferung hinterlegt werden. Diese verfällt zugunsten des rumänischen Staates, wenn die Lieferung nicht den Bedingungen gemäß oder verspätet erfolgt. Sonst wird sie nach ordnungsmäßiger Ablieferung der Ware wieder zurückvergütet.

(3197)

Freigabe der Ausfuhr von Arzneimitteln. Das Finanzministerium hat an alle Zollämter eine Zirkularverordnung ergehen lassen, in welcher mitgeteilt wird, daß auf Grund eines Ministerratsbeschlusses pharmazeutische Produkte jeder Art ohne besondere Spezialgenehmigungen zur Ausfuhr zugelassen sind. In Zukunft sind nur an den Zollabfertigungsstellen die gesetzlichen Gebühren zu bezahlen.

(3232)

Spanien. Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im November folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	5,571
Rumänien	3,497
Türkei	3,404
Bulgarien	4,775
Jugoslawien	11,711
Griechenland	7,982

(3181)

Ver. St. von Nordamerika. Entscheidungen des „U. S. Customs Court“. Kresylsäure. Einer Beschwerde gegen die Veranlagung einer Schenkung Kresylsäure nach Pos. 27 wurde stattgegeben, da das Produkt den Bedingungen für die zollfreie Einfuhr nach Pos. 1549 (Säuregehalt des Destillationsprodukts bei einer zweiten Destillation) genügte.

Getrocknete Drüsen. Von der Firma „Burroughs, Wellcome & Co.“ (New York) eingeführte getrocknete Drüsen waren nach Pos. 34 „als verarbeitete Drogen tierischen Ursprungs“ mit 10 % v. W. veranlagt worden. Nach der Entscheidung des Gerichtshofs ist die Trocknung nicht als „Verarbeitung“, sondern als „notwendige Maßnahme zur Erhaltung in verarbeitungsfähigem Zustand“ anzusehen, und das Produkt ist daher nach Pos. 1567 zollfrei.

Ungenügende Markierung. Ein „Kohlenteerprodukt“ in Fässern war mit einem zusätzlichen Zoll wegen ungenügender Markierung belegt worden. Der Beschwerde der importierenden Firma wurde stattgegeben, da die Ware an sich nicht markierungsfähig sei.

Homotropinbromhydrat. Die Tarifierung von Homotropinbromhydrat als „Kohlenteerderivat“ nach Pos. 28 wurde von dem Zollgerichtshof als abwegig zurückgewiesen; das Produkt fällt unter Pos. 5, wie dies von dem Importeur verlangt wird. — In der Begründung sind folgende Ausführungen bemerkenswert: „Es erscheint als eine gewöhnliche Konstruktion, die allgemeinen Bestimmungen der Pos. 27 und 28 (u. a. Heilmittel aus Kohlenteerderivaten) auf das vorliegende Produkt anzuwenden, weil ein Bestandteil desselben, die Mandelsäure, aus Benzoesäure hergestellt werden kann. Bei einer solchen Auslegung würden unter die Positionen 27 und 28 eine Unzahl chemische Verbindungen fallen, an die bei ihrer Abfassung in keiner Weise gedacht wurde, weil es sich dabei ausschließlich um den Schutz der eigentlichen Kohlenteerderivate handelte“.

In anderer Weise bemerkenswert ist der folgende Abschnitt aus der Begründung: „Das Produkt wird hergestellt aus Tropin, Mandelsäure und Bromwasserstoffsäure. Das Tropin ist pflanzlichen Ursprungs, die Mandelsäure ist pflanzlichen Ursprungs und die Bromwasserstoffsäure ist pflanzlichen Ursprungs (!). Es erhebt sich daher die Frage: Kann ein Produkt von ausschließlich pflanzlichem Ursprung unter die Kohlenteer-Position 28 fallen?“

(3223)

Verzollung von Zimtsäure. Die Verschiedenheit in der Veranlagung von Zimtsäure in den Zollämtern von New York (nach Pos. 28) und St. Louis (nach Pos. 27) ist dadurch aufgehoben worden, daß sich der New-Yorker Abschätzer der Praxis von St. Louis, welche dem Standpunkt des Schatzamtes entspricht, angeschlossen hat. Zimtsäure wird daher jetzt einheitlich mit 7 c. per lb. und 40 % von dem in St. Louis angenommenen amerikanischen Verkaufspreis verzollt.

(3220)

Mexiko. Aufhebung aller Einfuhrbewilligungen für Waffen und Munition. Durch Erlaß des Präsidenten vom 11. Oktober sind alle erteilten Einfuhrbewilligungen für Waffen und Munition, soweit die freigegebenen Lieferungen bis zu dem Datum der Veröffentlichung noch nicht erfolgt sind, aufgehoben.

(3240)

Uruguay. Zolltarifentscheidung. Nach einem Beschluß des Nationalen Verwaltungsrats von Uruguay ist schwefelsaures Nicotin in den Abschnitt „Rohstoffe“ (zollfrei) aufgenommen worden. („I. u. H.“) (3187)

Peru. Verzollung von Chlorkalk. Gemäß einer in „El Peruano“ vom 6. September veröffentlichten Verordnung vom 21. Juli 1926 ist Chlorkalk nach Pos. 2063 mit 10 Centavos per kg (brutto) zu verzollen. (3225)

Französisch-Indochina. Vermehrungskoeffizienten. Gemäß einem im „Journal officiel“ vom 4. November 1926 veröffentlichten Erlaß des Präsidenten sind die Zollsätze des Einfuhrzolltarifs von Französisch-Indochina mit Koeffizienten zu multiplizieren, welche vom Generalgouverneur auf Grund eines Staatsratsbeschlusses oder auch einer vom Staatsrat erteilten Dauervollmacht auf dem Verordnungswege festgesetzt, abgeändert oder wieder aufgehoben werden; eine Revision hat halbjährlich zu erfolgen.

Die Verordnungen sind unverzüglich dem Kolonialminister mitzuteilen, welchem der Generalgouverneur außerdem jährlich über die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Verordnungen berichtet; diese Berichte werden auch dem Finanz- und dem Handelsminister zugeleitet.

Im allgemeinen sollen die Koeffizienten nicht höher sein als 6, indessen ist für einige Produkte, darunter Kunstseidegewebe und daraus hergestellte Artikel, eine Steigerung bis zu 10 gestattet.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, doch bleiben die durch frühere Erlasse festgesetzten Koeffizienten bis zum Tage der Veröffentlichung der ersten Verordnung des Generalgouverneurs auf Grund des vorliegenden Erlasses in Kraft. (3226)

Mandschurei. Bevorstehende Einführung von Zöllen. Wie „Ekonom. Schisn“ aus Mukden erfährt, hat die Regierung der drei östlichen Provinzen (Tschan-Tso-Lin) nach dem Beispiel der Kantonsregierung einen Wertzoll von 3% eingeführt. Auch soll in Zukunft von ausländischen Waren ein innerer Zoll erhoben werden. Gegen dieses Vorgehen haben die ausländischen Konsuln protestiert und es verlautet, daß die Mukden-Regierung daraufhin vor Ende Dezember d. J. keine Zölle erheben will. Eine offizielle Mitteilung hierüber hat sie jedoch bis jetzt den ausländischen Vertretern nicht zugehen lassen. (3231)

Japan. Opposition der Geschäftswelt gegen die „Luxuszölle“. Unter den japanischen Importeuren gewinnt, wie „Japan Advertiser“ (Tokio) berichtet, eine Bewegung an Stärke, welche für die Verminderung oder völlige Aufhebung des im Juli 1924 in Kraft gesetzten 100%igen Zollzuschlags für „Luxuswaren“ eintritt. Die Geschäftsdepression hält an, ohne daß die Preise entsprechend fallen.

Diese Frage spielte auf der vor kurzem abgehaltenen „Südseehandels-Konferenz“ eine große Rolle, doch erklärte der Finanzminister eine Aufhebung für unmöglich, auch wenn gewichtige Gründe vorlägen, da die Schwierigkeiten zu groß seien; so würden z. B. die Importeure, welche große Bestände von durch die Zollbelastung verteuerten Waren auf Lager haben, durch die Aufhebung schwer geschädigt. Indessen zieht die Regierung eine Ermäßigung der Zollsätze, sobald die internationale Handelslage dies gestattet, in Erwägung und wird gegebenenfalls der Zollkommission Vorschläge unterbreiten.

Die Beschlüsse der „Südseehandels-Konferenz“, welche sich, wie erwähnt, für die Aufhebung des Luxuszolls aussprach, werden von der Regierung geprüft werden, doch sind die Erwartungen auf praktische Erfolge gering; die Regierung war völlig überrascht durch das scharfe Vorgehen der Handelskreise auf der Konferenz. (3165)

Der Ablauf des Handelsvertrages mit China. Nach Ablauf des Handelsvertrages zwischen Japan und China am 19. Oktober 1926 ist, wie wir dem „Japan Advertiser“ (Tokio) entnehmen, eine Frist von 6 Wochen vorgesehen, innerhalb deren sich die Regierungen der beiden Länder darüber klar werden sollen, ob sie den Vertrag erneuern wollen. Die chinesische Regierung soll hierzu geneigt sein, während sich in Japan zwei Ansichten gegenüberstehen, wobei die einen den Abschluß eines Vertrages mit einer auf so unsicheren Grundlagen beruhenden Regierung für zwecklos erklären, während die andern mit einer Festigung der Verhältnisse rechnen und die Erneuerung des Vertrags unter allen Umständen für das beste halten. Sie treten für die Kontinuität in den Beziehungen zu China ein und es scheint sicher, daß sich die Regierung in diesem Sinn entscheiden wird, und

zwar ist, wie „Japan Advertiser“ aus guter Quelle erfahren haben will, der Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrages beabsichtigt, als Übergangsstufe zu der völligen Zollautonomie Chinas. Dadurch will man China in die Lage setzen, einmal „das Gesicht zu wahren“ und zweitens seine Zolleinnahmen zu erhöhen. Unter den Waren, die nach Angabe des Blattes Aussicht haben sollen, Vertragszölle zu erhalten, befinden sich keine Produkte von Interesse für die chemische Industrie, doch steht natürlich der Umfang der Zollvergünstigungen noch nicht fest.

Der erste Handelsvertrag zwischen Japan und China wurde 1896 abgeschlossen und es erfolgte dann eine dreimalige Verlängerung. (3164)

Australien. Einfuhrregelung für organische Bleiverbindungen. Der Zollproklamation Nr. 127 zufolge dürfen organische Bleiverbindungen zur Speisung von Verbrennungsmotoren nur dann eingeführt werden, wenn folgenden Bestimmungen Rechnung getragen wird: 1. Die Bleiverbindungen müssen in Behältnissen verschifft werden, die die Möglichkeit eines Bruches bzw. das Ausfließen des Inhalts unmöglich machen. 2. Auf den Behältnissen muß ausdrücklich vermerkt werden, daß der Inhalt giftig ist, daß die Berührung des Inhalts mit der Hand zu vermeiden und das Einatmen der Dämpfe gefährlich ist. („I. u. H.“) (3188)

SOZIALPOLITIK

Tarifstundenlöhne der chemischen Industrie.

Zu den auf S. 993 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Löhnen der deutschen chemischen Industrie ist folgendes zu bemerken:

Die Aufstellung enthält nur die tariflichen Spitzennominallöhne (nicht die Verdienste) der einzelnen Arbeiterkategorien in den höchsten Wirtschafts- und Tarifgebieten, Fach- und Lohngruppen. Es muß besonders darauf hingewiesen werden, daß die Löhne innerhalb der einzelnen Sektionen von diesen Spitzennominallöhnen ausgehend nach unten gestaffelt sind. (3208)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Achema V, Ausstellung für chemisches Apparatewesen, vom 7.—19. Juni 1927.

Der Prospekt der Achema V ist erschienen. Er gibt nicht nur ein anschauliches Bild von dem zu erwartenden Umfang und der Bedeutung der kommenden Achema in Essen, sondern auch von der bisherigen Entwicklung dieser gemeinsamen, in ihrer wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Bedeutung allseitig anerkannten Ausstellung. Interessenten erhalten den Prospekt kostenlos durch die Geschäftsstelle der Achema, Seelze bei Hannover. (3211)

Ausland

Das europäische Leimkartell.

Ueber das kürzlich abgeschlossene europäische Leimkartell veröffentlicht die Prager „Wirtschaft“ eine eingehende Darstellung, der wir nachfolgende Mitteilungen entnehmen:

Im Interesse der Erleichterung der Verwaltung, der raschen Durchführung von Beschlüssen und mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, etwaige dringende Entscheidungen zu treffen, wurde von den Vertretern der Leimindustrie der beteiligten Länder (Deutschland, England, Frankreich und Belgien) ein Direktionskomitee bestellt, das aus den Repräsentanten Deutschlands, Englands und Frankreichs besteht. Die Direktiven für die Geschäftsführung des Komitees werden von einem Verwaltungsrat der „Vereinigung zum Studium und zur Vervollkommenheit der Knochenleimindustrie“, der sich aus Vertretern aller beteiligten Länder zusammensetzt, aufgestellt werden. Zweck der Vereinigung ist es, Mittel und Wege zu finden, um die seit Jahren ungünstige Lage der Knochenleimindustrie zu bessern, der immer bedeutenderen Konkurrenz der überseeischen Länder die Spitze zu bieten, so wie die Frage der Rohstoffbeschaffung zu studieren. Die Stimmenzahl in der Generalversammlung ist folgendermaßen geregelt: Es entfallen auf Deutschland, England, Italien und Frankreich je 16 Stimmen, auf Oesterreich, Belgien, Spanien, Holland, Ungarn, Polen, Rumänien, die Schweiz und die Tschechoslowakei je 4 Stimmen, auf Dänemark, Lettland und Litauen, Schweden und Jugoslawien je zwei Stimmen.

Die Vereinigung selbst gründet unter der Firma „Epidos“ eine Aktiengesellschaft in Glarus in der Schweiz, um dadurch eine juristische Person zu schaffen, der in erster Linie die Ver-

waltung der Finanzen obliegt. Das Kapital, das mit 100 000 Franken bemessen ist, wird von den Mitgliedern der Vereinigung aufgebracht. Sollte in einem Lande der Vereinigung die Knochenversorgung besondere Schwierigkeiten bereiten, so daß die Vereinigung darunter zu leiden hätte, kann ein besonderer Fonds zur Unterstützung der in Frage kommenden Unternehmungen gegründet werden. Seine Verwendung erfordert jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen. Ergibt sich aus den Statistiken, daß in einem der Vereinigung angehörenden Lande die Warenlager um 50 % größer sind als die Durchschnittslager der Mitglieder anderer Staaten, dann kann das Komitee Verfügungen treffen, die auf eine Verringerung des betreffenden Lagers abzielen. In diesem Fall kann das Komitee auch einen Verkauf der Lager unter den festgesetzten Preisen bewilligen, oder es kann der Leim auch in den dem Kartell nicht angeschlossenen Ländern verkauft werden. Falls die hierbei erzielten Preise mehr als 5 % unter den Durchschnittspreisen liegen, wird dem Mitgliede die Hälfte des Verlustes aus der gemeinsamen Kasse vergütet.

Den Knochenankauf haben die Mitglieder in ihrem eigenen Lande durchzuführen. Bezüglich der von den Industriellen eines Landes in einem anderen, dem Kartell angehörenden Lande getätigten Knochenkäufe müssen besondere Abkommen zwischen den Mitgliedern der beiden Länder getroffen werden. Der Knochenverkauf von einem Mitgliede an ein anderes, auch wenn dieses in einem anderen Staate seine Fabrik hat, ist gestattet. Desgleichen ist auch der Verkauf von Knochen an Mitglieder desselben Konzerns gestattet, auch wenn diese in verschiedenen Ländern lagern.

Die Mitglieder des Kartells verpflichten sich, beim Verkauf von Knochenleim höhere oder mindestens gleich hohe Preise zu fordern, wie sie der Verwaltungsrat festsetzt. Für Verkäufe zwischen den einzelnen Mitgliedern müssen die in jedem Lande in dessen Währung festgesetzten Minimalpreise nicht eingehalten werden. Die Käufer sind nur verpflichtet, den Leim zu Standardpreisen zu übernehmen. Falls die Industriellen eines Landes ihre Minimalpreise ändern wollen, muß das Komitee über die neuen Preise sofort verständigt werden. Besonders minderwertige Qualitäten, die nicht zu den Minimalpreisen verkauft werden können, müssen zunächst in einem der Konvention nicht angehörenden Lande angeboten werden. Sollte dieser Versuch nicht von Erfolg sein, hat das betreffende Unternehmen beim Komitee anzufragen, ob ihm ein Verkauf unter den Maximalpreisen bewilligt wird. Für solche Verkäufe sind jedoch auch bestimmte Normen im Verträge festgesetzt. (3189)

Produktion von Kunstseide im Jahre 1926.

„Chemical Trade Journal“ veröffentlicht eine Schätzung über die Produktion von Kunstseide während des Jahres 1926. Danach wird die Weltproduktion von Kunstseide für 1926 auf 333 Millionen lbs. angegeben, gegen 193 Mill. lbs. im Jahre 1925. Die Produktionszahlen für die einzelnen Länder werden wie folgt angegeben:

	1925	1926
	(Menge in Millionen lbs.)	
Vereinigte Staaten . . .	50	80
Deutsches Reich . . .	26	66
England	28	45
Italien	24	44
Andere Länder	65	98
	193	333

Unter den übrigen Ländern, für die eine gesteigerte Produktion von Kunstseide in Betracht kommt, sind Frankreich, Holland, Belgien, Japan, die Schweiz und die Tschechoslowakei zu nennen. (3202)

Großbritannien. Zur Frage der internationalen Vereinbarungen in der chemischen Industrie.

„Chemistry and Industry“, das Blatt der „Society of Chemical Industry“ in Großbritannien, schreibt anlässlich der Besprechungen in Romsey über die Bedeutung der internationalen Handelsbeziehungen für die chemische Industrie:

„Wir sind nicht überrascht und wir bedauern auch nicht, daß die Konferenz von Romsey stattgefunden hat. Die Produzenten von Alkali und Ammoniak in den verschiedenen Ländern haben gemeinsame finanzielle Interessen, sie tauschen ihre Erfahrungen aus und sie haben Bestimmungen über die Verhinderung von Dumping getroffen. Dadurch konnte die Produktivität der Arbeit erhalten bleiben, die Produktionskosten konnten vermindert, die Verkaufspreise herabgesetzt und die Gewinne vergrößert werden. Durch den Krieg waren die Produktionsmöglichkeiten in vielen Zweigen der chemischen Industrie aller Länder stark vermehrt worden, der Ver-

brauch hat aber mit der Steigerung der Produktionsmöglichkeiten nicht Schritt gehalten. Da die Betriebe nur bei voller Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit wirtschaftlich arbeiten, ist es verständlich, daß die Führer der verschiedenen Industriezweige zusammentreffen, um die Lage zu beraten. Wir wissen nicht, ob Mr. Wollcock bei seiner angekündigten Rede in Bradford Einzelheiten mitteilen wird, wir hoffen aber, daß es es tun wird. Die englischen Produzenten haben mit den Produzenten in Frankreich, Deutschland und Amerika vielfach gemeinsame Interessen, und Großbritannien kann es sich nicht erlauben, allein dazustehen. In vielen Zweigen der chemischen Industrie übertrifft bereits die Leistungsfähigkeit der Werke einiger Länder den gesamten Weltverbrauch. Man kann kaum auf eine schnelle Steigerung der Nachfrage rechnen, man kann von den britischen Produzenten nicht verlangen, daß sie ihre Betriebe zugunsten Deutschlands stilllegen oder daß die deutschen Produzenten dies zugunsten von Frankreich oder Italien tun. So bleiben die Schwierigkeiten bestehen. Die Produzenten von Schwerchemikalien der ganzen Welt müssen, falls dies noch nicht geschehen ist, ein internationales Abkommen zur Ausscheidung der überflüssigen Betriebe treffen, und das gleiche müßte auch für Farbstoffe und pharmazeutische Produkte geschehen. Eine starke Steigerung der Nachfrage nach Chemikalien ist für Europa, mit Ausnahme vielleicht von Rußland, kaum zu erwarten. Der Handel mit Rußland bietet aber noch große Schwierigkeiten. (3222)

Niederlande. Ein neues Chininproduzenten-Syndikat. Aus Holland wird der „N. Zürch. Ztg.“ geschrieben: Bekanntlich beherrscht seit dem Kriege die in das Amsterdamer Kina-Bureau zusammengefaßte Vereinigung von Pflanzern und Fabrikanten den Weltmarkt von Chinin, da Java reichlich neun Zehntel der Chinarindenerzeugung liefert. Diese Vereinigung ist von dem Leitsatze ausgegangen, daß nicht die Gesteungskosten, sondern der für das Fabrikat höchst erzielbare Preis für die Regelung der Rindenproduktion bestimmend ist, der Nutzen wird im Verhältnis von 3:2 zwischen Pflanzern und Fabrikanten aufgeteilt. Gegen die Chininteuerung wachsen in letzter Zeit die Widerstände; die Pflanzern sind durch den Vertrag zum Schaden des Anbaus verhindert, die Gewinnung voll auszunutzen, den murrenden Verbrauchern ist die italienische Regierung durch Anlage eigener Rindenpflanzungen auf Java vorangegangen, und oben drein bedeutet die Verbesserung synthetischer Mittel eine ständige Gefahr. Bei dieser Sachlage hat sich unter Führung des Königl. Pharmazeutischen Vereins in Amsterdam eine neue Organisation gebildet, welche einen ausschließlich aus Pflanzern bestehenden Verband bezweckt. Dieser soll den Verkaufspreis unter Berücksichtigung der Gesteungskosten feststellen, die Rindenvorräte, die sich infolge der künstlich beschränkten Ausfuhr in Indien aufgestapelt haben, innerhalb fünf Jahren zugleich mit der Neugewinnung aufräumen und die Nutzenverteilung zwischen Pflanzern und Fabrikanten auf den Satz 5:2 abändern. Die neue Organisation kann jedoch ihre Tätigkeit erst 1929 in vollem Umfange aufnehmen, weil die meisten Pflanzern bis dahin noch kontraktlich an das Kina-Bureau gebunden sind. Das Kina-Bureau sucht inzwischen nach Abwehrmaßnahmen gegen den drohenden Zerfall der bisherigen Vereinigung. Jedenfalls wird die Spaltung zu einer Verbilligung der Chininpreise den Anstoß geben. (3207)

Dänemark. Verhandlungen mit Großbritannien über Belieferung mit Düngemitteln. Die gesamten in der dänischen Landwirtschaft benötigten Düngemittel sollen, wie wir der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ entnehmen, ausschließlich von Großbritannien geliefert werden, welches der Hauptabnehmer der Produktion der dänischen Landwirtschaft ist. Wie aus der Nachricht hervorgeht, haben die dänischen Genossenschaften die diesbezüglichen Verhandlungen mit Großbritannien aufgenommen. (3220)

Lettland. Kunstdüngerverbrauch. Für die Frühjahrsbestellung sind in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai dieses Jahres nach Lettland nachstehende Mengen Kunstdünger eingeführt worden: Chilesalpeter 5192 Sack, Kalisalz 160 381 Sack, Kainit 3000 Sack, Thomasmehl 207 776 Sack, Superphosphat 189 175 Sack; insgesamt 565 420 Sack oder 94 233 t.

Für die Herbstbestellung sind eingeführt worden: Kalisalz 37 490 Sack, Superphosphat 75 540 Sack, Thomasmehl 20 000 Sack, Knochenmehl 3000 Sack, Chilesalpeter 790 Sack; insgesamt 136 830 Sack oder 22 805 t. Außerdem wurden importiert: Norgesalpeter 2000 Sack, schwefelsaures Ammoniak 800 Sack.

Insgesamt sind im laufenden Jahre von Lettland 117 504 t Kunstdünger importiert worden.

Diese Ziffer gewinnt an Eindringlichkeit, wenn man ihr die Einfuhrziffern früherer Jahre gegenüberstellt (in t):

	1922	1923	1924	1925
Superphosphat . . .	6 461	19 798	28 160	53 215
Thomasmehl . . .	3 791	11 678	16 285	23 288
Kainit . . .	845	100	551	2 188
Kalisalze . . .	402	2 069	4 926	12 460
Chilesalpeter . . .	41	148	378	595
Uebr. Düngemittel .	456	1 096	26	211

Insgesamt: 11 996 34 890 50 327 91 958

Das Jahr 1926 hat gegen 1925 einen Zuwachs von rund 25 000 t zu verzeichnen. Der Wert der Kunstdüngereinfuhr ist von 7 440 000 Lat auf rund 8 500 000 Lat gestiegen. (Rig. Rundschn.) (2820)

Schweden. Expansionsbestrebungen des Zündholztrastes.

Wie wir Berlingske Tidende, Kopenhagen, entnehmen, soll der schwedische Zündholztrast sowohl die große Kuopio-Zündholzfabrik in Sayo, Finnland, als auch die Mäntälä-Zündholzfabrik erworben haben. Während des Krieges gingen bereits eine finnische Zündholzfabrik in Björneborg und eine in Viborg in die Hände des schwedischen Trastes über. Durch die neuen Erwerbungen würden etwa ¼ der Gesamt-Zündholz-Produktion Finnlands in Händen des schwedischen Trastes sein. (2870)

Ungarn. Aus der chemischen Industrie. Der Konsum von Schwefelsäure hat in Ungarn, wie „Vegyí Ipar“ schreibt, neuerdings stark abgenommen, da einerseits die Schwefelsäure verbrauchenden Industrien unter starken Betriebseinschränkungen leiden, andererseits aber die Verhältnisse am Superphosphatmarkt eine verminderte Produktion zur Folge hatten. Durch die ungünstige Lage der Mineralölraffinerien, welche infolge Mangels an Zollschatz ihre Betriebe größtenteils stillgelegt hatten, sowie die Betriebseinstellung der Sárvári Kunstdüngerfabrik, war die Erzeugung von Schwefelsäureanhydrid stark gehemmt. Da die Schwefelsäure auch keine größere Frachtbelastung verträgt, kann von einem Export keine Rede sein, und der ganze Konsum wird durch das Inland bestimmt. — Die Lage der Superphosphatindustrie ist durch die ausländische Konkurrenz ungünstig beeinflusst. Italien und Jugoslawien haben im ersten Halbjahre 1926 452 Waggons Superphosphat eingeführt, und daher weist die inländische Erzeugung gegen 1925 einen erheblichen Rückgang auf, obwohl der Kunstdüngerkonsum in Ungarn in diesem Jahre zugenommen hat. Die ungarische Superphosphatindustrie, welche schon durch die hohen Frachtsätze auf Rohphosphat und Schwefelkies in ihrer Entwicklung stark benachteiligt war, sollte gegen die scharfe Konkurrenz Italiens durch Erhöhung der Einfuhrzölle auf Kunstdünger geschützt werden. Die Industrie war gezwungen, ihre Produkte im Inlande zu gedrückten Preisen abzusetzen; im Auslande vermochte sie nur etwa 300 Waggons Kunstdünger (in der Tschechoslowakei) zu ungünstigen Bedingungen zu verkaufen. — Etwas günstiger war die Lage der ungarischen Kupfervitriolindustrie, welche infolge der anormalen Witterung einer stärkeren Nachfrage seitens der Landwirtschaft gegenüberstand und trotz der scharfen Auslandskonkurrenz (es sind 204 Waggons im ersten Halbjahre 1926 importiert worden, wovon 135 auf Italien entfallen) ihre Produktion im Inlande absetzen konnte. Die italienische Konkurrenz hat allerdings die Preise des Kupfersulfats in Ungarn stark gedrückt, doch konnte die ungarische Industrie auf diesem Gebiet eine wachsende Produktion gegen 1925 aufweisen, was in erster Linie auf verständnisvolle Regierungsmaßnahmen zurückzuführen ist, indem die Frachtsätze für inländisches Kupfersulfat um 50 % herabgesetzt worden sind. (3176)

Sowjet-Rußland. Erschließung bedeutender Kalivorkommen.

Die nachstehenden Angaben über die Erforschung neuer Kalilager in Rußland sind den „Iswestija“ und der „Ekonom. Schisn“ entnommen. Rußland muß seinen Bedarf an Kalisalzen durch Einfuhr decken. Der Wert dieser Einfuhr erreichte vor dem Kriege auch bei größter Einschränkung des Verbrauchs 7 Mill. Rbl. Die Nachforschungen nach einheimischen Vorkommen begannen im Jahre 1915, und zwar in den seit alten Zeiten bekannten Steinsalzlagern von Solikamsk im oberen Kama-Gebiet. Jedoch erst im Jahre 1925 ergaben systematisch ausgeführte Bohrungen überraschend günstige Resultate. Das Lager liegt 90–200 m unter der Erdoberfläche. Die oberste Salzregion ist 80 m, ihre Carnallitschicht 35 m mächtig. Die Sylvinitregion hat eine Mächtigkeit von 30 m,

ihre Sylvinitsschicht eine solche von 11 m. Der durchschnittliche Kaligehalt (als K_2O berechnet) der Carnallitschicht beträgt 20 %, der der Sylvinitsschicht 24 %. Der K_2O -Gehalt eines qkm des Solikamschen Lagers wird auf 11,5 Mill. t geschätzt. Zur Zeit sind sechs Bohrungen ausgeführt, und man hat festgestellt, daß sich das Lager über eine Fläche von 12–15 qkm erstreckt. Da jedoch die dortigen Steinsalzvorkommen eine Ausdehnung von mehreren 100 qkm besitzen, ist damit zu rechnen, daß künftige Nachforschungen von weiteren ausgedehnten Kalisalzvorkommen werden berichten können.

Man hat bereits Untersuchungen über die Wirtschaftlichkeit des Abbaus der Lager angestellt. Die Produktionskosten für 1 t 30%igen Sylvinit wurden auf 9,15 Rbl. berechnet. Unter Berücksichtigung der Transport- und sonstigen Unkosten dürfte sich 1 t Sylvinit ab Hafen Leningrad (Petersburg) auf 30,55 Rbl. stellen.

Eine rationelle Ausbeutung der Lager ist jedoch nur möglich, wenn eine 33 km lange Eisenbahnlinie von Ussolsk nach Solikamsk gebaut wird, wozu 2 Mill. Rbl. angefordert wurden. Die Erschließung und der vorläufige Abbau des Lagers soll dem Trast „Permsolj“ übertragen werden. Zwecks Erforschung des Lagers wurde beim Präsidium des Obersten Volkswirtschaftsrats eine Kommission begründet, deren Leiter Prof. Ipatjef ist. Die Kommission wird außer dem Solikamschen Lager auch das Gebiet in der Nähe von Beresnjaki untersuchen, das 33 km von Solikamsk entfernt ist. — Man geht mit dem Plan um, einen Bundeskalitrust zu begründen.

Mit dem versuchsweisen Abbau soll im Januar/März 1927 begonnen, die Ausbeutung des Lagers im Jahre 1929 aufgenommen werden. Man rechnet für die Zeit Juli–Oktober 1929 mit einer Produktion von annähernd 5000 t, für das Jahr 1929/30 mit einer solchen von 32 000 t. (3196)

Rumänien. Ausschreibung über die Lieferung von Ammoniumchlorid. Die Post- und Telegraphen-Generaldirektion veröffentlicht im rumänischen Amtsblatt eine Ausschreibung, nach welcher u. a. die Lieferung von 20 000 kg Ammoniumchlorid vergeben wird. Die geschlossenen Angebote sind bis zum 22. Dezember 1926 12 Uhr einzureichen. Die Lieferung hat 60 Tage nach erfolgtem Zuschlag franko Bukarester Lager der Generaldirektion zu erfolgen. (3231)

Italien. Ein- und Ausfuhr einiger der wichtigsten chemischen Erzeugnisse im 1. Halbjahr 1926. Einer in den Beilagen der „Gazzetta Ufficiale“ erschienenen kurzen Außenhandelsstatistik für das 1. Halbjahr 1926 entnehmen wir die folgenden Angaben:

Warenbezeichnung:	Einfuhr:		Ausfuhr:	
	1. Halbjahr		1. Halbjahr	
	1926 (*)	1925 (*)	1926 Lire	1925 Lire
Kunstseide und Kunstseideabfälle . . . (kg)	469 408	319 711	34 896 907	23 087 425
Rohphosphate . . .	476 204	404 623	39 115 801	43 360 041
Mineralschmelze . . .	42 508	37 930	83 791 244	86 050 158
Natronsalpeter . . .	48 406	55 815	70 523 807	72 628 433
Kalkstickstoff . . .	28 155	16 489	22 084 018	17 262 987
Ammonsulfat . . .	15 702	15 817	18 132 595	24 965 681
Andere chemische Düngemittel (mit Ausschluß von Kalidüngern) . . .	23 899	9 784	7 801 495	7 961 970
Warenbezeichnung:	1. Halbjahr		1. Halbjahr	
	1926 (*)	1925 (*)	1926 Lire	1925 Lire
	1926 (*)	1925 (*)	1926 Lire	1925 Lire
Kunstseide und Kunstseideabfälle . . . (kg)	4 499 811	4 551 809	204 704 606	268 211 992
Quecksilber . . . (dz)	8 373	7 668	36 822 853	28 479 911
Schwefel . . .	106 499	130 104	61 190 966	68 986 015
Agumenöle . . . (kg)	585 535	739 657	70 342 009	46 134 470
Citronensäure . . . (dz)	10 709	16 260	16 498 168	23 850 045
Weinsäure . . . (dz)	17 048	15 582	18 548 789	16 534 815

(*) Wenn nicht anders angegeben

(2813)

Verwendung von vergälltem Alkohol zur Herstellung von Estern. Durch ein Ministerialdekret vom 3. September 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 24. September, werden den Produzenten von Estern (Essigester, Butylacetat, Amylacetat, Äthylformiat usw.) unter Inhaltung bestimmter Bedingungen Steuererleichterungen für den Alkohol und die Essigsäure gewährt, und zwar in dem gleichen Maße wie anderen Industrien, die vergällten Alkohol und vergällte Essigsäure verwenden. Die Vergällung wird in Gegenwart von Steuerbeamten mit konzentrierter Schwefelsäure vorgenommen. (2885)

Neues Vergällungsmittel für die für technische Zwecke bestimmte Glucose. Laut Ministerialdekret vom 21. August 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 24. September, kann für die Vergällung von Glucose, die zur Verwendung in der Gerberei, Färberei, Kunstseide- und Papierindustrie bestimmt ist, außer den schon früher zugelassenen Vergällungsmitteln auch eine Mischung von 10 kg kristallisiertem Natriumsulfat und 0,1 g Gentianaviolett BR (blau-rot) verwandt werden. (2868)

Spanien. Dekret über den ausländischen Anteil an dem Kapital der „Fabricación Nacional de Colorantes y Explosivos“. Das kgl. Dekret vom 30. April 1924, betreffend den Schutz der sogenannten „nationalen“ Industrie in Spanien, bestimmt u. a., daß ein Unternehmen nur dann als „nacionales“ Unternehmen betrachtet wird, wenn sich sein Kapital zu mindestens 75 Prozent in spanischen Händen befindet.

Durch ein kgl. Dekret vom 20. September 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“, wird der „Fabricación Nacional de Colorantes y Explosivos, S. A.“ die Berechtigung erteilt, den Anteil ihres Gesamtkapitals, der sich laut obigem Dekret in spanischen Händen befinden muß, auf 50% herabzusetzen, ohne den Anspruch auf die Vorteile der „nationalen“ Industrie zu verlieren. Als Begründung für diese Maßnahme wird angegeben, daß es sich hier um einen Ausnahmefall handelt, welcher nicht gestattet, für alle „nationalen“ Industrien den entsprechenden Satz auf 50% herabzusetzen, da die von der genannten Gesellschaft geplanten Erweiterungen und Vervollkommnungen, die im Interesse des ganzen Landes liegen, ohne diese Sonderstellung nicht möglich wären. (2869)

Ver. St. von Nordamerika. Beginn der Kalibohrungen in Texas. Kalisalze sind, wie bekannt, einer der wenigen Rohstoffe, in welchen die Ver. Staaten vom Ausland, früher von Deutschland allein, jetzt auch von Frankreich, abhängig sind, und die Frage, ob eine wirtschaftliche Ausbeutung der amerikanischen Vorkommen möglich ist, beschäftigt daher dauernd die Öffentlichkeit und die Regierung, welcher der Kongreß im Juni 1926 für die Dauer von fünf Jahren jährlich 100 000 \$ bewilligte, um durch Bohrungen an geeigneten Stellen eine Entscheidung im einen oder anderen Sinne herbeizuführen.

Durch das Geologische Landesamt wurde ein Gelände in Texas, im Upton-Bezirk, empfohlen, und die Arbeiten sollen jetzt dort aufgenommen werden. Nach vorläufigen Untersuchungen sind drei Horizonte von vorzüglichem Polyhalit vorhanden, der erste liegt 435 Fuß unter der Oberfläche, und es sind Bohrungen bis zu 1300 Fuß in Aussicht genommen. Die Aussichten werden von dem geologischen Landesamt innerhalb eines Gebiets mit einem Durchmesser von 4 Meilen als günstig bezeichnet. Außerdem sind noch Bohrungen an drei anderen Plätzen vorgesehen.

Die einheimische Produktion der Ver. Staaten (aus Salzsümpfen in Kalifornien, aus Hochofengas in Pennsylvania und Melassekohle in Maryland) betrug 51 544 sh. t.* Rohsalz mit einem Kaligehalt (K_2O) von 25 459 sh. t., was etwa einem Zehntel des Kaligehalts der eingeführten Kalisalze entspricht. (3158)

* 1 sh. t. = 907 kg.

Kein weißer Phosphor mehr in Feuerwerk. Wie „U. S. Daily“ berichtet, haben die Fabrikanten von Feuerwerk zufolge einer Vereinbarung mit dem Arbeitsamt die Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor mit dem 15. August völlig eingestellt.

Eine eingehende Untersuchung des „U. S. Bureau of Labor Statistics“ (Bull. Nr. 405) hatte ergeben, daß unter den Industrien, in welchen (nach dem Verbot der Verwendung von weißem Phosphor zur Herstellung von Zündhölzern in den meisten zivilisierten Staaten) die Gefahr der Phosphorvergiftung noch besteht, die Feuerwerksindustrie bezüglich der Schädigungen der Arbeiter an erster Stelle stand.

In drei Fabriken waren 366 Arbeiter (181 Männer und 185 Frauen) beschäftigt, in den mit Phosphor arbeitenden Betrieben aber nur 71 (darunter 56 Frauen); trotz dieser geringen Zahl der gefährdeten Arbeiter wurden 14 Fälle von deutlicher chronischer Phosphorvergiftung festgestellt, von denen zwei tödlich verliefen (Zeitangabe fehlt). Die akute Phosphorvergiftung kann nicht eigentlich als „Berufskrankheit“ angesehen werden, da sie in der Mehrzahl der Fälle dadurch veranlaßt wurde, daß Kinder phosphorhaltige Feuerwerkskörper, welche sie für Zuckerplätzchen hielten, ver-

schluckten. Seit Juli 1925 wurden 9 Todesfälle von Kindern im Alter von 2½ bis 9 Jahren durch Phosphorfeuerwerk festgestellt, in Louisiana wurde der Verkauf verboten und eine große Firma der Branche teilte ihrer Kundschaft mit, daß sie solches Feuerwerk nicht mehr liefern könne. — Dagegen ist wieder die Feuergefährlichkeit in diesem Zusammenhang zu beachten: in den letzten 15 Jahren erfolgten in den genannten Betrieben 18 Explosionen oder Brände, die auf Phosphorentzündung zurückzuführen waren.

Die Gefahren bei der Herstellung von Phosphorfeuerwerk wurden von den Fabrikanten schon lange durchaus anerkannt und sie versuchten wiederholt einen weniger gefährlichen Ersatz zu finden. Durch den Entschluß, die Fabrikation von solchem Feuerwerk ganz einzustellen, ist diese Frage jetzt erledigt.

Weit günstiger waren die Ergebnisse der Untersuchung bei zwei anderen phosphorverarbeitenden Industrien. Bei der Phosphorextraktion hatte eine Fabrik (jetzt auf fünf Jahre geschlossen) in einer langen Reihe von Jahren nur vier Vergiftungsfälle, eine andere in 20 Jahren nur einen leichten Fall; bei der Fabrikation von Rattengift wurde überhaupt kein Vergiftungsfall festgestellt. (2849)

Die Löhne in der chemischen Industrie. Die folgenden Angaben über die Löhne in der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten sind der Zeitschrift „Chemical Age“ entnommen.

Für das erste Quartal des laufenden Jahres errechnet sich für ungelernete männliche Arbeiter ein durchschnittlicher Stundenlohn von 50,9 c. und ein durchschnittlicher Wochenlohn von 27,62 \$. Gegenüber dem Juli 1914 ist der durchschnittliche Wochenlohn um 121 % gestiegen. Für gelernte und angelernte männliche Arbeiter der chemischen Industrie belief sich der durchschnittliche Stundenlohn im ersten Quartal 1926 auf 59,8 c., der durchschnittliche Wochenlohn auf 30,8 \$. Letzterer Betrag ist gegenüber dem Juli 1914 um 103 % gestiegen. Für weibliche Arbeiter betrug der DurchschnittsStundenlohn in der genannten Zeit 43 c., der durchschnittliche Wochenverdienst 17,52 \$. Die Steigerung des Wochenverdienstes gegenüber Juli 1914 beträgt 166 %. (3230)

Einschränkung der Rußproduktion in Louisiana. Ueber die Verwertung der natürlichen Gasvorkommen in Louisiana scheint ein heftiger Streit ausgebrochen zu sein. Wie „Chemical and Met. Engin.“ meldet, ist beim „Conservation Department“ in Louisiana der Antrag gestellt worden, die zur Herstellung von Ruß aus diesen Vorkommen erteilten Lizenzen aufzuheben, um eine Versorgung der umliegenden Städte mit diesem Gas sicherzustellen. Die Gasversorgung dieser Städte sei sonst ernstlich bedroht.

Wie wir weiter der Zeitschrift „Chemicals“ entnehmen, ist für Louisiana bereits eine Verfügung erlassen worden, durch welche der Verbrauch von Naturgas zur Rußproduktion eingeschränkt wird. Zunächst erhalten die siebzehn Anlagen im Onachita-Bezirk täglich statt 275 Mill. Kubikfuß nur noch 244 Mill. Kubikfuß zur Verfügung gestellt. Vom 1. März 1927 ab soll diese Menge abermals um 31 Mill. Kubikfuß täglich vermindert werden. (2892)

Technische Herstellung von Calciumcyanid. Wir entnehmen der Zeitschrift „Ind. and Engin. Chemistry“ folgende Angaben:

Bis vor kurzem war Calciumcyanid eine wenig bekannte chemische Verbindung, aber seit etwa einem Jahr wird es fabrikatorisch hergestellt und auf den Markt gebracht. Durch Wasser wird es sehr leicht zersetzt, und deshalb läßt es sich nach keinem Verfahren herstellen, bei welchem Wasser gebildet wird. Die Fabrikation geschieht durch Einwirkung von Blausäure auf Calciumcarbid. Dabei entwickelt sich Acetylen und Calciumcyanid bleibt als feines Pulver zurück.

Der technische Wert des Calciumcyanids liegt in seiner Eigenschaft, schon an feuchter Luft Blausäure abzuspalten. Da der Transport, welcher in gewöhnlichen, verschlossenen Fässern erfolgt, leichter ist als der von gasförmiger Blausäure, wird Calciumcyanid bereits in größeren Mengen als Ersatz für Blausäure bei der Schädlingsbekämpfung verwendet. (3120)

Kanada. Einfuhr von Schwerspat, Blanc fixe und Lithopone. Einer von „Canadian Chemistry and Metallurgy“ veröffentlichten Uebersicht über die Einfuhr von Schwerspat, Blanc fixe und Lithopone nach Kanada entnehmen wir die folgenden Angaben:

In der Einfuhr von Schwerspat nach Kanada stehen die Ver. Staaten an erster Stelle. In dem am 31. März 1926 beendeten Verwaltungsjahr wurden von dort 31 045 cwt.*)

* 1 cwt. = 50,8 kg.

im Werte von 33 625 \$ gegen 29 588 cwts. im Werte von 33 243 \$ im Jahre vorher eingeführt. Deutschland steht in der Einfuhr von Schwerspat an zweiter Stelle, es lieferte 1925/26 15 870 cwts. im Werte von 14 578 \$ gegen 14 497 cwts. im Werte von 14 377 \$ im Jahre 1924/25. Während die Vereinigten Staaten und Deutschland ihren Anteil an der Einfuhr halten und sogar etwas vergrößern konnten, ist die Einfuhr aus Großbritannien, die schon im Jahre 1924/25 recht gering war, noch weiter zurückgegangen. Aus Großbritannien wurden im Verwaltungsjahr 1925/26 nur 125 cwts. Schwerspat im Werte von 159 \$ eingeführt, gegen 1025 cwts. im Werte von 819 \$ im Jahre vorher.

Auch in der Einfuhr von Blanc fixe stehen die Vereinigten Staaten an erster Stelle. Sie lieferten im Jahre 1925/26 462 400 lbs. im Werte von 16 233 \$ gegen 465 420 lbs. im Werte von 15 120 \$ im Jahre 1924/25. An zweiter Stelle steht Großbritannien, obwohl die Einfuhr von dort während des verflossenen Jahres recht erheblich zurückgegangen ist. Während die Einfuhr des Jahres 1924/25 noch 246 184 lbs. im Werte von 7 167 \$ betrug, belief sie sich im Jahre 1925/26 nur noch auf 98 686 lbs. im Werte von 2 743 \$. Die übrigen Länder lieferten 1925/26 59 909 lbs. im Werte von 1 164 \$ gegen 38 882 lbs. im Werte von 856 \$ im Vorjahre.

An der Einfuhr von Lithopone nach Kanada sind hauptsächlich vier Länder beteiligt: Holland, Großbritannien, die Vereinigten Staaten und das Deutsche Reich. Die Gesamteinfuhr stieg von 8,0 Mill. lbs. im Werte von 333 900 \$ im Jahre 1924/25 auf 10,7 Mill. lbs. im Werte von 454 300 \$ im Jahre 1925/26. Sämtliche Länder haben ihren Anteil an der Einfuhr von Lithopone steigern können, nur die Einfuhr aus Deutschland weist für 1925/26 einen recht erheblichen Rückgang auf. Während Deutschland an der Lithoponeinfuhr des Jahres 1924/25 der Menge nach noch mit 33 % beteiligt war, betrug der Anteil im verflossenen Jahr nur noch 12 %.

Die Einfuhr von Lithopone nach Kanada verteilte sich während der beiden letzten Verwaltungsjahre nach den Herkunftsländern wie folgt:

	1. April bis 31. März			
	1924/25		1925/26	
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$
Holland	3 308	142,7	4 257	171,9
Deutsches Reich	2 641	91,5	1 273	48,0
Vereinigte Staaten	1 026	56,8	2 121	111,0
Großbritannien	779	32,5	2 830	113,2
andere Länder	257	10,4	262	10,2
Insgesamt:	8 011	333,9	10 743	454,3

(2881)

Algerien. Handel mit Düngemitteln im ersten Halbjahr 1926.

Die Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ veröffentlicht die Daten über den Außenhandel Algeriens in Düngemitteln und in Rohphosphaten während des ersten Halbjahres 1926. In der Einfuhr von Düngemitteln steht Superphosphat an erster Stelle. Die Einfuhr von Superphosphat betrug im ersten Halbjahr 1926 26 425 t, die restlos aus Frankreich stammten, gegen 24 325 t im ersten Halbjahr 1925 und 20 962 t im ersten Halbjahr 1924. Die Einfuhr der anderen phosphathaltigen Düngemittel betrug in der Berichtszeit 20 711 t, die ebenfalls sämtlich aus Frankreich stammten. In der gleichen Zeit des verflossenen Jahres belief sich diese Einfuhr auf 22 648 t, in der gleichen Zeit des Jahres 1924 auf 15 886 t.

Die Einfuhr der stickstoffhaltigen Düngemittel belief sich in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres auf 2 853 t gegen 12 262 t im ersten Halbjahr 1925 und 7 716 t im ersten Halbjahr 1924. Frankreichs Anteil an der Einfuhr der ersten Hälfte des Jahres 1926 belief sich auf 1 160 t.

Die Ausfuhr von Rohphosphaten aus Algerien belief sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 1926 auf 355 582 t gegen 336 749 t im ersten Halbjahr 1925 und 492 192 t in den ersten sechs Monaten 1924. Frankreich erhielt von der Ausfuhr der ersten Jahreshälfte 1926 nur 99 217 t Rohphosphate. (2826)

Südafrikanische Union. Einfuhr von Aetznatron.

Die Einfuhr von Aetznatron nach der Südafrikanischen Union beläuft sich nach „Oil, Paint and Drug Rep.“ auf etwa 3000 short t*) jährlich. Das Geschäft liegt hauptsächlich in den Händen der britischen Produzenten, doch ist seit einigen Jahren zu bemerken, daß der Anteil der Vereinigten Staaten in ständiger Zunahme begriffen ist, während die Einfuhr aus Großbritannien seit dieser Zeit dauernd zurückgeht. Die folgende Tabelle gibt über die Einfuhr aus beiden Ländern seit 1922 eine Übersicht:

aus den Ver. Staat. aus Großbritannien.
Menge in 1000 lbs.

1922	273	6 479
1923	623	5 002
1924	1 271	4 981
1925	1 742	4 294

Während des laufenden Jahres scheint diese Entwicklung noch weiter zu gehen, da, wie der amerikanische Handelskommissar Perry J. Stevenson in Johannesburg berichtet, für 1926 eine weitere erhebliche Steigerung der Einfuhr von Aetznatron aus den Vereinigten Staaten erwartet wird. Die gegenwärtigen Verkaufspreise des amerikanischen Aetznatrons lassen bei den britischen Produzenten ernstliche Befürchtungen wegen ihrer weiteren Konkurrenzfähigkeit entstehen.

*) 1 short = 907 kg.

(2884)

Britisch-Indien. Die Zündholzindustrie in Bihar. Wie „Il Notiziario Chim. Ind.“ berichtet, hat die Regierung von Bihar und Orissa bei Gubzarbagh in der Nähe der Stadt Patna eine Fabrik für die Herstellung von Zündhölzern bauen lassen.

Die neue Anlage soll hauptsächlich dazu dienen, festzustellen, ob sich die aus indischen Hölzern hergestellten Zündhölzer im Markte einführen werden; gleichzeitig soll sie später, wenn gewisse Erfahrungen hierüber, sowie über die rentabelste Betriebsführung vorliegen, als Muster für neu zu errichtende Zündholzfabriken dienen.

Das zur Herstellung der Zündhölzer erforderliche Holz liefern die Wälder von Bettiah und Ramnagar. Im Voranschlag wurde der Holzpreis mit 15 anna*) per Kubikfuß eingesetzt; die Forstverwaltung von Bettiah hat sich jedoch bereit erklärt, den Kubikfuß für 10 anna zu liefern, so daß sich dadurch die Rentabilitätsberechnung bzw. der Verkaufspreis noch wesentlich günstiger gestaltet.

Die Fabrik ist mit den modernsten Maschinen und Einrichtungen ausgestattet; die Kosten belaufen sich nach dem Voranschlag auf 85 000 Rupien.

Die in der Fabrik verarbeiteten Hölzer sind Australis, Trenia, Nudiflora und Alstonia Scholaris, die sich in großen Mengen in den Wäldern von Bettiah und Ramnagar vorfinden. Die „Match Manufacturing Supply Company“ hat schon früher mit den Hölzern aus den Gegenden von Calcutta und Bombay Versuche angestellt, die zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt haben.

Die Mindestproduktion der neuen Fabrik wird auf 30 000 Gros pro Jahr berechnet, d. h. bei 300 Arbeitstagen im Jahre 100 Gros täglich; jedoch hofft man, mit den modernen Anlagen auf höhere Zahlen zu kommen.

Die Aussichten der Zündholzindustrie in Indien werden augenblicklich viel günstiger beurteilt als früher. Vor allen Dingen bietet der Einfuhrzoll von 1.8.0 Rupie per Gros einen wirksamen Schutz. Nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten werden bald größere Kapitalien in diesem Industriezweige angelegt werden.

Der jährliche Verbrauch der Provinzen beträgt etwa 1,2 Millionen Gros Schachteln; um diesen Bedarf zu decken, wären also 40 Fabriken von der Leistungsfähigkeit der jetzt gebauten erforderlich. (2879)

*) 1 anna = 0,08 RM.

Steigerung der Kunstseideinfuhr. Die Einfuhr von Kunstseidegarn stieg von 478 000 yards*) im 2. Quartal von 1925 auf 1 058 000 yards im 2. Quartal von 1926. Die Einfuhr aus England zeigt eine Abnahme von 206 500 yards (7½ „lakhs of rupees“) auf 125 000 yards (3¼ lakhs); die Einfuhr aus anderen Ländern, m. A. von Belgien, dagegen eine Zunahme: Italien von 196 500 yards (6¼ lakhs) auf 553 000 yards (10¼ lakhs), Holland von 12 800 auf 144 000 yards (3 lakhs).

Über die zukünftigen Aussichten der Einfuhr von Kunstseide nach Indien äußert sich ein von „Chemistry and Industry“ nach „Financial Times“ veröffentlichter Bericht, dem wir folgendes entnehmen:

Eins der Hauptmerkmale der nächsten Jahre wird die wachsende Nachfrage nach Kunstseide im fernen Osten sein, die nach Ansicht von Fachleuten so groß werden wird, daß die jährliche Einfuhr nach Indien bis auf 50 Mill. lbs. steigen wird. Da die gegenwärtige Jahresproduktion Großbritanniens nur wenig mehr als die Hälfte dieser Menge ausmacht, muß die Produktion von Kunstseide in Großbritannien wesentlich erhöht werden, wenn man nicht anderen Ländern, wie Italien, Deutschland, Frankreich und Japan, den Markt im fernen Osten überlassen will. (2861)

*) 1 yard = 91,4 cm.

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

25 Jahre Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V., dem fast die gesamte deutsche Dachpappenindustrie angehört und welcher die allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Interessen vertritt, konnte am 3. November 1926 in Berlin, Hotel „Der Kaiserhof“, sein 25jähriges Bestehen feiern. Die Jubiläums-Versammlung war aus allen Teilen des Reiches von den Mitgliedern so zahlreich besucht, daß die Räume kaum die Anwesenden faßten. Behörden und befreundete Verbände sowie ausländische Dachpappenindustrien hatten Vertreter entsandt.

Nach der Begrüßungs-Ansprache hielt der Vorsitzende des Verbandes, Kommerzienrat Dr. Malchow, die Festrede, in der er auf die Erfindung und Geschichte der Dachpappe und ihre Anwendung, sowie auf die Bedeutung und Geschichte der deutschen Dachpappenindustrie einging. Sodann entwarf er ein kurzes Bild über die Entstehung des Verbandes und gab einen Abriss über die Arbeiten, die der Verband während seines 25jährigen Bestehens erfolgreich geleistet hat.

Regierungsrat Dr. Willuhn sprach dem Verband im Namen des Reichswirtschaftsministeriums seinen Glückwunsch aus, während Professor Dittmer als Vertreter des Staatlichen Materialprüfungsamtes rühmend die Verdienste des Verbandes auf dem Gebiete des Normenwesens hervorhob, auf die auch der Stadtälteste Urban von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Hoffnung hinwies, daß die Normen zur weiteren Verbesserung der Qualität beitragen würden. Geh. Reg.-Rat Kastl übermittelte Glückwünsche des Reichsverbandes der Deutschen Industrie und hob lobend die Verdienste des Verbandes hervor. Max Meynadier, Zürich, überbrachte die Glückwünsche der schweizerischen Dachpappenindustrie, während Nils Sjöblom, Stockholm, als Vertreter der Sverigs Takpappfabrikanters Förening im Namen der schwedischen Dachpappenindustrie gratulierte. Beide Vertreter stellten das Wirken des Verbandes als Vorbildlich für ihre eigene Industrie hin. Nachdem Dr. Wegener und Dr. Springfeld als Vertreter des Verbandes vereinigter Baumaterialienhändler Deutschlands E. V. und des Reichsverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks gesprochen hatten, forderte der Landtagsabgeordnete Regierungsrat Professor Dr. Leidig in ehrenden Worten den Verband zur weiteren tatkräftigen Arbeit zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft im allgemeinen und der deutschen Dachpappenindustrie im besonderen auf.

Am Schluß der Versammlung nahm der Verband durch sein Vorstandsmitglied Direktor Max Stein eine Ehrung der um die deutsche Dachpappenindustrie verdienten Männer vor, indem er ihnen zur Erinnerung eine Plakette übergab. Mit der Plakette wurden ausgezeichnet: Der Verbandsgründer und einstige Vorsitzende, Stephan Mattar, der jetzige Vorsitzende, Kommerzienrat Dr. A. Malchow, A. W. Andernach, Direktor Max Stein, Dipl.-Ing. Roehming, Julius Steindler, August Kohl sen.; ferner die Firmen: C. F. Weber A. G., Leipzig, Büsscher & Hoffmann A. G., Berlin, Pommersche Asphalt- und Steinpappenfabrik Wilh. Meißner, Stargard. Ferner erhielten folgende Herren die Plakette, welche zwar nicht Mitglieder des Verbandes sind, sich jedoch um die deutsche Dachpappenindustrie verdient gemacht haben: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.-Ing. h. c. Dr. phil. Friedrich Seesselberg, Direktor Müllers, Geh. Rat Professor Herzberg, Professor Burchartz, Professor Dittmer.

Geschäftliches

* **Brandenburgische Carbid- u. Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft Berlin.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Die Stromabgabe aus unseren Werken Borkendorf und Lehnshaus ist im abgelaufenen Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr von rund 9,4 Mill. kWh auf rund 10,63 Mill. kWh gestiegen. Es wurde ein Betriebsüberschuß von rund 370 000 M. erzielt. Die Aktiengesellschaft für industrielle Werte, deren Aktienkapital wir fast ganz besitzen, hatte unter der Ungunst der Verhältnisse schwer zu leiden. Der Aktienbesitz dieser Gesellschaft an teils börsengängigen, teils nicht eingeführten Effekten hat eine starke Wertverminderung erfahren. Die Schwierigkeit bzw. Unmöglichkeit, früher gewährte Darlehen von Unternehmungen, bei denen sie bzw. wir engagiert sind, zurückzuerhalten,

veranlaßte uns, unseren Besitz an Aktien der Aktiengesellschaft für industrielle Werte zu 1,— M. in die Bilanz einzusetzen. Außerdem haben wir eine Forderung an ein der genannten Gesellschaft nahestehendes Unternehmen ganz abgeschrieben. Außergewöhnliche Reparaturen an den Werksanlagen erforderten einen Aufwand in Höhe von rd. 40 000 M., zu dessen teilweiser Deckung wir dem Amortisations- und Erneuerungsfonds 20 655 M. entnahmen. Wir schlagen vor, diesem Fonds 41 550 M. neu zuzuweisen. Ausweislich der Gewinn- und Verlustrechnung sind nach Verwendung des Betriebsgewinns zur Deckung des Verlustes noch 290 000 M. erforderlich, deren Entnahme aus dem gesetzlichen Reservefonds wir in Vorschlag bringen. Durch den vorliegenden Abschluß hoffen wir, die Konten Effekten und Beteiligungen sowie Schuldner so weit bereinigt zu haben, daß eine ungünstige Auswirkung auf die spätere Rentabilität des Unternehmens nicht mehr in Frage kommen dürfte. Im Laufe des neuen Geschäftsjahres haben wir unser Engagement an Aktien der Aktiengesellschaft für industrielle Werte abgestoßen.“ (3206)

* **Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Gotha.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Der Absatz unserer Erzeugnisse erfuhr in dem am 30. 6. d. J. abgelaufenen Geschäftsjahre einen Rückgang dadurch, daß derjenige Zweig der Kunstseidenindustrie, der für eines unserer Spezialprodukte als Hauptverbraucher in Betracht kommt, infolge der auf dem Gebiete der Kunstseidenherstellung eingetretenen Veränderungen seine Abnahme zum Teil einstellte, zum Teil wesentlich einschränkte. Auch hatten die für unsere Erzeugnisse erzielten Preise unter dem Druck des gesteigerten in- und ausländischen Wettbewerbs zu leiden. Als recht drückend machte sich wiederum die auf die Dauer unerträgliche Höhe der Steuern und sozialen Lasten bemerkbar. Zwecks Reorganisation der Betriebe mußten wir unser Werk Heinrichshall auf die Dauer von vier Monaten stilllegen. Der Betrieb ist inzwischen wieder aufgenommen worden. Unter diesen Umständen sind wir leider nicht in der Lage, unseren Aktionären einen Abschluß vorzulegen, der die Ausschüttung einer Dividende gestattet. Zur Bilanz machen wir folgende Erläuterungen: Zur Verbesserung und Ergänzung unserer Betriebsanlagen haben wir erhebliche Aufwendungen gemacht. Der im vorigen Geschäftsbericht erwähnte neue Förderstollen in unseren Meggener Gruben steht vor der Vollendung. Die durch diesen Stollen erreichte Aufschließung des mächtigsten Schwerspatlagers in unseren Meggener Gruben läßt nicht unwesentliche Vorteile auch bezüglich der Höhe der Förderkosten für uns erwarten. In Verbindung mit der im vorigen Herbst erfolgten Verlegung unserer Zentrale von Gotha nach Haspe haben wir unsere dadurch freigewordenen Grundstücke in Gotha verkauft. Ferner sind die seit vielen Jahren stillliegende Dampfziegelei in Schwelm und die dazu gehörigen Grundstücke veräußert worden. In der Bewertung der Vorräte sind wir mit der üblichen Vorsicht verfahren. In dem Bestande der Effekten und Beteiligungen ist eine wesentliche Änderung nicht eingetreten. Unsere Bemühungen gehen einerseits dahin, durch Verbesserungen der Arbeitsmethoden die Gesteungskosten zu ermäßigen und andererseits die Produktionsgrundlage unserer Werke durch Aufnahme neuer Erzeugnisse zu vergrößern. Erfolgversprechende Ergebnisse nach dieser Richtung hin liegen bereits vor. Unsere Verwaltungsorganisation wird weiter vereinfacht.“ Der erzielte Reingewinn von 21 797 Mark wird auf neue Rechnung vorgetragen. (3205)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Chemisch-Pharmazeutische Fabrik Bruno Salomon Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 10. 1926 eingetragen: Ludwig Herbst ist nicht mehr Liquidator. Kaufmann Richard Mattern in Berlin ist zum Liquidator bestellt.

Walter von Below Gasglühlichtfabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 22. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura für Emilie von Below, geb. Schmidt, ist erloschen. Walter von Below ist durch Tod aus dem Vorstand ausgeschieden. Frau Emilie von Below, geb. Schmidt, in Berlin, ist zum Vorstand bestellt.

Wilh. A. Werth, Chemisch-Pharmazeutische Fabrik, Aktiengesellschaft zu Godesberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 6. bzw. 9. 10. 1926 eingetragen: Die Nichtigkeit der Gesellschaft ist von Amts wegen eingetragen.

Paul Altmeyer, Fabrik chemisch-technischer Präparate, Aue b. Zeitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 26. 10. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

„Lignum“ Chemische Fabrik, Akt.-Ges. Breslau, Zweigniederlassung Pluder, O.S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Guttentag ist am 22. 10. 1926 eingetragen: Die Bestellung des Dr. Jakob Leschhorn zum Vorstandsmitglied ist widerrufen. Die Kaufleute Karl Völger und Franz Rzepczyk sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt mit der Ermächtigung, die Gesellschaft gemeinschaftlich oder einer von ihnen mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Satzung ist im § 18 Abs. 5 (betr. Einberufung der Generalversammlung) geändert.

Chemische Fabrik Dr. Baumert & Co. G. m. b. H., Guben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Guben ist am 12. 10. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. 9. 1926. Die bisherigen Geschäftsführer sind Liquidatoren. Jeder Liquidator ist allein vertretungsberechtigt.

Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 26. 10. 1926 eingetragen: K. Goldstein ist nicht mehr Geschäftsführer. Die an H. Mosgau erteilte Prokura ist erloschen.

Chemische Werke Schuster & Wilhelmy Aktien-Gesellschaft Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 22. 3. 1926 ist das Grundkapital der Gesellschaft auf 2.255.000 M. herabgesetzt worden. Der § 2 des Gesellschaftsvertrages (Grundkapital und Einteilung) ist geändert worden. Die an M. Nitzsche und Dr. K. Zach erteilten Prokuren sind erloschen. Prokura ist erteilt an Curt Wilcke.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 27. 10. 1926 eingetragen: Die in der Generalversammlung vom 4. 1. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals ist durchgeführt. In der gleichen Generalversammlung ist der § 4 des Gesellschaftsvertrages (Grundkapital und Einteilung) geändert worden. Grundkapital: 225.000 M.

Wittrock & Sichter Aktiengesellschaft, chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 28. 10. 1926 eingetragen: Das Registerblatt wird gemäß § 42 Abs. 3 der Verordnung über das Registerwesen vom 8. 11. 1899 von Amts wegen geschlossen.

Steuerrad-Farbwerke Aktiengesellschaft in Nordenham. In das Handelsregister des Amtsgerichts Butjadingen ist am 25. 10. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Richard Seedorff in Nordenham ist aus dem Vorstände ausgeschieden.

Brockwitzer Lack- und Lackfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Brockwitz. Die Firma ist am 27. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Meißen eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag vom 5. 5. 1926 ist in § 3 durch Beschluß der Gesellschafter vom 18. 10. 1926 abgeändert worden. Das Stammkapital ist auf 50.000 M. erhöht worden. Der Geschäftsführer Fabrikdirektor Dr. Otto Schmidt in Dresden ist ausgeschieden. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Kaufmann Karl Conrad in Berlin-Wilmersdorf, jetzt in Coswig, Sa.

Offene Handelsgesellschaft Schmirgelfabrik Rheingold Depmeyer & Dehnen in Duisburg. Die Firma ist am 21. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Kaufleute Max Depmeyer in Duisburg und Heinrich Dehnen in Duisburg-Meiderich. Die Gesellschaft hat am 1. 10. 1926 begonnen.

Chemische Fabrik Bennauer & Dr. Clarenz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Eitorf. Die Firma ist am 28. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Eitorf eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 9. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, der Ankauf und Vertrieb von Lacken, Beizen, Farben und Artikeln der chemisch-technischen Branche. Das Stammkapital beträgt 20.000 M. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein rechtswirksam vertreten.

Notton & Co. Fabrik feiner Parfümerien, Berlin-Friedenau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 2. 11. 1926 eingetragen: Der Apotheker Richard Braun ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist der Kaufmann Carl Richter, Berlin, in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten.

Holzverkohlungs-Industrie Rühn G. m. b. H. in Rühn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Vorsfelde ist am 28. 10. 1926 eingetragen: Nach Beendigung der Liquidation ist die Firma erloschen und die Vertretungsbefugnis des Liquidators beendet.

Gebrüder Kühn Chemische Fabrik in Nossen. Das Amtsgericht Nossen macht unterm 26. 10. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Schlußtermin wird auf den 14. 12., vormittags 9½ Uhr, anberaumt.

Hans Kohl, Farbenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bodenheim. Das Amtsgericht Mainz macht unterm 27. 10. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet wird. Der Rechtsanwalt Justizrat Max Levi in Mainz wird zum Konkursverwalter ernannt. Anmeldefrist, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. 11. 1926. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin: 26. 11. 1926, vormittags 10 Uhr.

Chemische Fabrik Koch & Grün, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offenbach a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach, Main, ist am 26. 10. 1926 eingetragen: Im Wege der Umstellung ist das Stammkapital auf 9000 M. ermäßigt worden. Die Ermäßigung ist durchgeführt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 12. 12. 1926 ist der Umstellung entsprechend § 3 des Gesellschaftsvertrages (Stammkapital und Geschäftsanteil) geändert.

Max Loebinger & Co. Aktien-Gesellschaft für chemische und chemisch-pharmaceutische Produkte, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 10. 1926 eingetragen: Ludwig Kaufmann ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Werke Oberschlesien Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 10. 1926 eingetragen: Eugen Hintze ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Ernst Blome in Berlin, Direktor Dr. Korten in Hindenburg, O.S., sind zu weiteren Geschäftsführern bestellt.

Auerlicht-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 26. 10. 1926 eingetragen: Dr. Emil Geisel ist nicht mehr stellvertretender Geschäftsführer.

Offene Handelsgesellschaft Kunstleim-Fabrik „Saxonia“ Reimann & Co., Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 29. 10. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst; die Firma ist erloschen.

Heilbronner Lack- & Farben-Industrie Bahret & Rank, Sitz: Heilbronn. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heilbronn ist am 27. 10. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma ist erloschen.

Verein für chemische Industrie Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M., Zweigniederlassung Neheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neheim ist am 25. 10. 1926 eingetragen: Das bisherige alleinige Vorstandsmitglied Direktor August Finck in Frankfurt a. M. ist gestorben. Das Mitglied des Aufsichtsrats, Professor Dr. Ernst Hintz in Wiesbaden, ist bis zum 31. 3. 1927 einschließlich zum Mitglied des Vorstands der Gesellschaft bestellt. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Prokuristen Adolf Finck und Dr. Karl Hintz, beide in Frankfurt a. M., sind zu Mitgliedern des Vorstandes der Gesellschaft bestellt. Sie sind ermächtigt, die Gesellschaft entweder gemeinschaftlich oder ein jeder von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Gesamtprokuren des Adolf Finck und des Dr. Karl Hintz in Frankfurt a. M. sind erloschen.

„Fluorescin“ Pharmazeutische Fabrik Walter Golias, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 10. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Bremer Dachpappen- und Teerprodukten-Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 26. 10. 1926 eingetragen: Georg Reinke ist als Vorstand ausgeschieden.

Lunawerke August Hesselmann & Co. chemisch-technische Fabrik, Sitz: Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 16. 10. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen. Die Prokuren des Adolf Bogemeier und des Adolf Bruns sind erloschen.

„Pertrix“ Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. Zweigniederlassung Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 10. 1926 eingetragen: Prokurist Dr. Max Moeller ist fortan nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Chemische Fabrik Wülfel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 29. 10. 1926 eingetragen: Der Chemiker Dr. Heinrich Schuh in Hannover ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Koholyt Aktiengesellschaft, Abteilung Königsberger Zellstofffabriken, Königsberg, Zweigniederlassung der Königsberger Zellstofffabriken und chemischen Werke Koholyt Aktiengesellschaft Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsberg i. Pr. ist am 30. 10. 1926 eingetragen: Die Prokuren Albert Oschatz und Dr. Ernst Schlumberger sind erloschen.

Koch & Schenk Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: Ludwigsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 28. 10. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung der Aktionäre hat am 2. 6. 1926 die Erhöhung des Stammkapitals von 50 000 M. um 5000 M., also auf 55 000 M. und demgemäß die Änderung des § 1 Ziffer 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) beschlossen. Die Erhöhung ist erfolgt. Das bisherige Vorstandsmitglied Guido Schenk, Fabrikant in Ludwigsburg, ist durch Tod ausgeschieden.

Chemische Fabrik Rossa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Zuffenhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg ist am 28. 10. 1926 eingetragen: Richard Albert, Kaufmann, hier, ist nicht mehr Geschäftsführer.

Chemische Fabrik Bernhardt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Minden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Minden ist am 25. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 10. 1926 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer ist Liquidator.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und Chemische Werke Koholyt Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 10. 1926 eingetragen: Die Prokuren Albert Oschatz und Dr. Ernst Schlumberger sind erloschen.

Stickstoffwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 27. 10. 1926 eingetragen: Dem Dr. phil. Alexander v. Wille in Berlin ist Procura erteilt.

Süddeutsche Klebstoff Industrie Adolf Fink, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 29. 10. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chem. pharmaz. Fabrik Schöler, Naumburg a. S., Abteilung der Otto Stumpf Aktiengesellschaft in Chemnitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Naumburg a. d. S. ist am 27. 10. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben, ihre Firma daher erloschen.

Septoforma Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 29. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschaft vom 1. und 25. 10. 1926 ist das Stammkapital erhöht um 18 000 M. auf 20 000 M.

„Pharmagans“, Pharmaceutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans Aktiengesellschaft, Oberursel a. Ts. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. ist am 2. 11. 1926 eingetragen: Professor Dr. Küster ist als Vorstandsmitglied ausgeschieden.

Sanex Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation pharmazeutischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 10. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 10 000 M. umgestellt und um 10 000 M. auf 20 000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 14. 8. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals, der Geschäftsanteile und der Vertretung abgeändert. Koplowitz und Koßmann sind nicht mehr Geschäftsführer. Zu Geschäftsführern sind Kaufmann Wladimir Wengeroff in Berlin und Apotheker Georg Kromolowski in Berlin-Friedenau bestellt. Die Gesellschaft wird wie folgt vertreten: a) durch den Geschäftsführer Wladimir Wengeroff allein, welcher das Alleinvertretungsrecht haben soll, ohne Rücksicht darauf, ob neben ihm noch weitere Geschäftsführer bestellt sind; b) sollte außer Herrn Wengeroff noch ein weiterer Geschäftsführer bestellt sein, so vertritt dieser die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit Herrn Wengeroff oder mit einem Prokuristen; c) sollten außer Herrn Wengeroff noch zwei weitere Geschäftsführer bestellt werden, so können je zwei weitere Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten.

Gesellschaft für flüssige Gase Raoul Pictet & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 10. 1926 eingetragen: Frau Helene Adelinda Pictet, geb. Roget, ist nicht mehr Geschäftsführer.

LITERATUR

Waren- und Materialkunde des Lack- und Farbenfaches. Unter Mitarbeit von Fachgenossen herausgegeben von Erich Stock und Wilhelm Antony. 1.—5. Lieferung (insgesamt 10 Lieferungen zu je 3 M.). Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, Berlin SW 19.

Die Schaffung eines handlichen Nachschlagewerks, das die Rohstoffe, Materialien und die Grundzüge der verschiedenen Techniken kurz behandelt und schnell orientierende Auskunft gibt, ist wohl von jedem, der nicht als viel erfahrener Sachkundiger in das Farben- und Lackgebiet einzudringen sucht, als eine Notwendigkeit empfunden worden.

Um den vielgestaltigen Stoff dieses Gebietes in gedrängter Form zu bewältigen, haben sechs Fachleute die Bearbeitung des in 10 Lieferungen erscheinenden Auskunftsbuches übernommen. Ganz allgemein darf gesagt werden, daß das gesteckte Ziel erreicht worden ist, denn die bisher veröffentlichten 5 Hefte bieten eine Fülle des Wissenswerten und geben dem Benutzer Auskunft nach verschiedenen Richtungen. Läßt sich die Anordnung des Stoffes in alphabetischer Reihenfolge der Stichwörter, wie sie sich bereits in anderen Nachschlagewerken bewährt hat.

Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, daß keineswegs alle Artikel gleichwertig sind, was wahrscheinlich auf die verschiedene Befähigung der einzelnen Verfasser, den Stoff in gedrängter Form zu behandeln, zurückzuführen ist. Insbesondere sind mehrere Versuche, chemische und physikalische Begriffe zu definieren und für den Laien zu popularisieren, als verfehlt zu bezeichnen, da sie teils Unrichtigkeiten, teils Halbheiten bringen. Es sei dies durch folgende Beispiele belegt:

Anhydride werden solche Säuren genannt, denen das Wasser entzogen ist. — Acrolein, Abspaltungsprodukt des Leinöls bei höheren Temperaturen; es ist Glycerin, das sich als stechend riechendes Produkt abspaltet. — Amorph nennt man solche Stoffe, die formlos, gestaltlos sind. — Borax ist eine Verbindung von Borsäure mit Soda. — Borsäure, eine organische Säure. — Carbide nennt man Verbindungen von Kohlenstoff mit anderen Elementen. — Chemikalien. Mit diesem Namen bezeichnet man alle diejenigen Stoffe, die, auf chemischem Wege gewonnen, Gegenstände des Handels sind. — Chloride sind Verbindungen des Chlors oder der Chlorwasserstoffsäure mit Metalloxydulen. — Chlornatrium. Natriumchlorid ist die Bezeichnung für Kochsalz und kommt in wässriger Form als Steinsalz in den Salzquellen und im Meerwasser vor. — Desoxydation nennt man den chemischen Prozeß der Entziehung von Sauerstoffmolekülen. — Diffuses Licht oder zerstreutes Licht, durch Brechung der Strahlen in Farben aufgelöstes Licht. — Doppelbrechung. Eigenschaft verschiedener Kristalle, durchgehende Lichtstrahlen in zwei verschiedenfarbige zu zerlegen. — Gleichstrom nennt man den nach einer Richtung hin geleiteten elektrischen Strom. — Insektenwachs ist chinesisches Wachs. — Konzentrisch, nach dem Mittelpunkt zu. — Katalyse wird ein chemischer Prozeß genannt, bei dem eine der angewandten Substanzen (Katalysator) in ihrem ursprünglichen Zustande verbleibt. — Kilowatt, elektrische Maßeinheit, 1000 Watt = 1000 Ampère.

Mag sein, daß der betr. Verfasser die vorstehenden Begriffe dem nicht naturwissenschaftlich Vorgebildeten verständlich machen wollte. Das dürfte aber nicht gelungen sein, sondern, wie die Proben zeigen, sind diese Erklärungen viel mehr geeignet, Verwirrung anzustiften. Vom Chemiker oder Techniker mit normaler Vorbildung kann man jedoch verlangen, daß ihm solche Begriffe geläufig sind; man braucht ihm daher Erläuterungen dazu nicht mehr zu geben. Es sei dringend geraten, bei der Drucklegung der noch zu erwartenden Hefte derartigen Abschnitten besondere Beachtung zu schenken und sie am besten ausmerzen. Auch ein sorgfältiges Korrekturlesen würde den Wert des Werkes erhöhen, denn fehlerhafte Formeln, wie: CH_2OH , CHOK , CH_2OH für Glycerin, $\text{CH}_3\text{COOC}_3\text{H}_7$ für Amylacetat, CuO_2 für Kupferoxydul, $\text{C}_{10}\text{H}_7\text{H}_3\text{Cl}$ für Indulinschlarlach und $\text{C}_{12}\text{H}_{13}\text{H}_5\text{Cl}$ für Dianilindodiphenylphenosafuraninchlorhydrat berühren ebenso peinlich wie Isometrie statt Isomerie, Hartspiritus statt Harzspiritus und Kaliumjodat statt Kaliumjodat. — Heptan hat nicht, wie angegeben, einen Schmelzpunkt, sondern einen Siedepunkt von 98°. — Die U.S.A. Standardgallone enthält 3,7853 Liter, eine Gallone zu 4,4 Liter ist ein amerikanisches Getreidemaß (corn measure), das nur noch lokale Bedeutung hat.

Es ist daher erforderlich, die bereits erschienenen Hefte auf die erwähnten und ähnliche Fehler gründlich durchzu-

sehen und dem zunächst erscheinenden Heft eine Berichtigung am besten in Form von Deckblättern beizufügen. — Die Klarheit der gegebenen Auskünfte könnte ferner durch Vermeidung von Stillelegenheiten erhöht werden; z. B.: „Dietrichs Reaktion auf Benzol und Benzin ist Drachenblutharz oder mit dem Auszug desselben getränktes Filtrierpapier.“ „Die Bezeichnung Bittermandelöl künstlich wird noch oft angewandt für das Nitrobenzol oder Mirbanöl und wird lediglich als Geruchsverbesserer benutzt.“ „Chlor, ein chem. Element, bildet eine bedeutende Rolle.“ Dr. Sch. (3227)

Die „Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung“. Unter Mitwirkung von Ernst Kahn, Heft III. Jahrgang 1926. Frankfurter Societäts-Druckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag.

Das neueste Heft der „Wirtschaftskurve“ bringt, wie die früheren, Preisbewegung, Produktion, Umsatz, Außenhandel, Arbeitsmarkt, die Gestaltung der Börse und der Kreditmärkte zur Darstellung. Vor diesen Einzelbeobachtungen führt ein Beitrag des Leiters des neu errichteten Frankfurter Instituts für Konjunkturforschung, Dr. Altschul, in das Wesen und die Bedeutung eines Konjunkturschemas ein, an Hand dessen die Uebersicht und Beurteilung des Wertes der Einzelvorgänge in der Gesamtentwicklung der Wirtschaft bedeutend erleichtert wird. Stark ausgebaut werden die Spezialuntersuchungen, in deren Mittelpunkt diesmal eine Reihe von Beiträgen über die Rationalisierung der deutschen Wirtschaft steht. Sie werden ergänzt durch eine Chronik der Konzentrations- und Ausdehnungsbewegungen. Die I.-G. Farbenindustrie, eine der größten wirtschaftlichen Organisationsgebilde im heutigen Deutschland, findet eine besondere, durch übersichtliche Tafeln erläuterte und zusammengefaßte Darstellung ihres fachlichen und regionalen Aufbaues, ihrer Beziehungen und Arbeitsgebiete. (3215)

Die elektrometrische (potentiometrische) Maßanalyse. Von Dr. Erich Müller, ord. Professor und Direktor des Laboratoriums für Elektrochemie und Physikalische Chemie an der Technischen Hochschule Dresden. Vierte verbesserte Auflage. Verlag von Theodor Steinkopf, Dresden und Leipzig 1926.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gestellt, eine Klärung der theoretischen Grundlagen sowie eine Anleitung zur praktischen Ausführung der potentiometrischen Maßanalyse zu bringen. Die Arbeit enthält ferner eine Zusammenstellung derjenigen Titrationsreaktionen, die auf ihre Brauchbarkeit zur potentiometrischen Bestimmung geprüft wurden, und zwar Fällungs- und Komplexbildungsreaktionen, Oxydations-Reduktionsreaktionen sowie Reaktionen zwischen Säuren und Basen.

Die Tatsache, daß die potentiometrische Maßanalyse der chemischen an Schnelligkeit und Genauigkeit überlegen ist, sichert ihr ein steigendes Interesse; namentlich in technischen Betrieben, wo es sich um dauernde Ausführung gleichartiger Bestimmungen handelt, gewinnt das neue Verfahren wachsende Bedeutung. Die Anleitung zur Ausführung der neuen Methoden, wie sie das vorliegende Buch bietet, dürfte daher von vielen mit Freuden begrüßt werden. (3216)

Chemie. Anorganischer Teil. Von Dr. Jos. Klein in Mannheim. Achte verbesserte Auflage. Sammlung Götschen, Bd. 37. Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig 1926. Preis in Leinen geb. RM. 1,50.

Das vorliegende 160 Seiten starke Bändchen gibt in all-gemeinverständlicher Form einen kurzen Ueberblick über das Gebiet der anorganischen Chemie. — Den Fortschritten der Wissenschaft Rechnung tragend, wurde eine gründliche Umarbeitung einzelner Abschnitte der Neuauflage vorgenommen. So ist für die Behandlung des Abschnitts über das Periodische System nicht mehr die Größe des Atomgewichts, sondern die Ordnungszahl der Elemente maßgebend — entsprechend der These, daß die Eigenschaften der Elemente nicht als periodische Funktionen ihrer Atomgewichte, sondern als periodische Funktionen ihrer Ordnungszahlen aufzufassen sind. Anschließend an den Abschnitt über das Periodische System werden die radioaktiven Stoffe besprochen. — Ein besonderer Abschnitt ist auch den Komplexverbindungen gewidmet worden, deren Bau an Hand der Wernerschen Theorie erläutert wird. (3217)

Eingegangene Bücher.

Rathke's Jahr- und Adreßbuch der Zuckerindustrie Deutschlands und des Auslandes. 42. Jahrgang, Betriebsjahr 1926/27. Herausgeber: Albert Rathke, Magdeburg, Safari-Verlag, G. m. b. H., Berlin W 35.

Taschenkommentar des Patentgesetzes sowie des Gesetzes, betr. die Patentanwälte und des Gesetzes, betr. den Schutz

von Gebrauchsmustern, nebst ergänzenden Vorschriften. Von Dr. Ludwig Ebermayer, Oberreichsanwalt a. D. Verlag von Otto Liebmann, Berlin.

Ford und Wir. Fünf Beiträge zur deutschen Umstellung (Vorträge auf der sechsten Tagung für Werkspolitik in Frankfurt a. M. am 4. und 5. Juni 1926). Herausgegeben vom Sozialen Museum in Frankfurt a. M. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10.

Die neue Dampfturbine „Bauart Brünn“ in der Zuckerindustrie mit Figuren, Zeichnungen und Abbildungen. Von Ing. Heinrich Jenisch, Albert Rathke, Verlagsbuchhandlung, Magdeburg. (3218)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 3. November 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 68*; Alaun (in Stücken) 8/10/0*; Aluminiumsulfat (17—18%) 6; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3½ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 16/10/0; Aetzkali (88—90%) 27/5/0; Aetznatron (76%) 17/10/0*; Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt., 98—100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/10/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4—6; Bleiglätte (ausländ.) 39; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausländ.) 37; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist.) 22/15/0*; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5**; Carbonsäure (kristallisiert, 40°) 0/0/7 (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0**; Citronensäure 0/1/3½ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3/2/6*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 65*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17*; Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,250) 112/10/0*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6½ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 22/10/0; Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6½ (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0; Kupfersulfat 22/10/0; Lithopone (30%) 22/10/0; Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/15/0; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 19/10/0; Natriumarseniat (15%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0**; Natriumbichromat 0/0/3½ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförm., 60—62%) 0/15/6 (cwt.); Natriumchlorat 0/0/3½ (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9**; Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19; Natriumperbromat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/15/0; Natriumsulfid (koaz., 60—65%) 9; Natronblutlaugensalz 0/0/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3½ (s. G. 1,5, techn.) 33*; Fottasche (96—98%) 26; Rhodanammium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (55%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/0/11—0/0/11½; Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*; Tannin (commercial, 78—82%) 0/1/3 (lb.); Terpinolöl 66/5/0; Weinsäure 0/0/11½; Soda (calc., 58%) 6/15/0**; Soda (krist.) 5/5/0**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*; Zinksulfat (krist.) 13; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7—1/8; Acetylsalicylsäure 2/4—2/6; Amidol 9/6; Amidopyrin 11/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3; Bromkalium 1/8—1/10; Bromnatrium 1/10—2/1; Calomel 5/3—5/5; Chininsulfat 1/8—1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3—3/6; Hexamethylenetetramin 2/4—2/6; Hydrochinon 4/0; Methylsalicylat 1/6; Natriumsalicylat (Pulver) 1/9—1/10; Phenacetin 3/9—4/0; Pyrokallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure (B. P.) 1/3—1/4½; Salol 3/0; Sublimat (in Stücken) 4/8—4/10; Sublimat (in Pulver) 4/2—4/3. — **Kohlenteerzwisehenprodukte.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9½; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11—1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66—68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 0/10; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 3. November 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96—98%) 72,50—76; Aluminiumsulfat (17—18%) 6,75—7,50; Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50; Ammoniak (25%) 13,75—15,50; Anilinöl 77,50—80; Anilinsalz 75—78; Antichlor 9,25—10,50; Arsenik (weißer) 23—26; Aetznatron (76—77%) 16—17,50; Benzaldehyd 176—182; Benzoesäure 180—200; Benzol (99%) 26—29; Betanaphthol 70—72,50; Bittersalz 3,50—3,90; Bleizucker 32—34; Borax (krist.) 25—26,50; Borsäure (krist.) 43—45; Bromkali 167,50 bis 172,50; Carbonsäure (40%) 56—60; Chlorbarium 10—10,75; Chlorkalk (70 bis 75%) 5,50—6,25; Chlorkalk 9—9,75; Chlormagnesium (geschm.) 6,25—7,50; Chlorzink 26—28; Chromalaun 16,75—18; Citronensäure 159—164; Eisenvitriol 4—5; Essigsäure (80%) 35—38; essigsäures Natrium 26—27; Formaldehyd (40% vol.) 46—48; Glaubersalz (krist.) 3—3,50; Glycerin (zweimal raff.) 118 bis 125; Harnstoff 65—75; Jodoform 27—29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75—10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71—74; Kalisalpeter (gemahlen) 26,25—27,75; Kaliumbichromat 43—45; Kupfersulfat (98—100%) 24,50 bis 26; Lithopone (Rotsiegel) 21,25—23; Milchsäure (50% vol.) 34—37; Morphium — (kg); Natriumbicarbonat 11,75—13; Natriumbichromat 35—38; Natriumnitrit 24,75—26; Natriumsulfat 10,25—11; Natronblutlaugensalz (gelbes) 43—47; Natriumsalpetat 18,50—20; Natriumwasser-glas (38—40%) 4,75—6; Oxalsäure (krist.) 30—31,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50—39,50; Rhodanammium 125—140; Salicylsäure 125—150; Salmiak (krist.) 23,50—24,25; Salpetersäure (36°) 17—19; Salzsäure (techn.) 1,75—2,50; Schwefelkohlenstoff 19—20; Schwefelnatrium (60—62%) 10,50—11,75; Schwefelsäure (66° B) 4,25—5,10; Soda (98—100%) 7,25—8; Wasserstoffperoxyd (30%) 16—15,50; Weinsäure 115—125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46—49.

Jugoslawien (Belgrad) 6. November 1926. Preise in Dinar per kg. Finnis 16,50—17; Zinkweiß 18,50; Sikkativ (weiß) 18; Sikkativ (braun) 17; Expreflack 18; Schleiflack 50—100; Autolack 60—140; Emaillelack (weiß und farbig) 35—50. Die Preise verstehen sich bei Lieferung in Fässern, in kleineren Packungen wird die Emballage zugehogen. Terpinolöl I 22; Terpinolöl II 16; Kopallack 30—50; Fußbodenlack 25—30; Ocker (franz.) 4—4,50; Ocker (inländ.) 1,50—3; Pompejanischrot 3—3,50; Ultramarin 18—22; Wandgrün 4—6; Laubgrün 6,50—12; Rebenschwarz 1,60—2,50; Mennige 17—20; Bismutgelb 21. — **Chemikalien:** Antichlor 6,50—7; Soda (bic. B.) 7—7,50; Ammoniak 7,20—7,50; Salzsäure 3,50—4; Schwefelsäure 3—3,50; Salpetersäure 16; Schwefelnatrium (61%) 13,50; Oxalsäure 17—18; Salpeter 17 bis 17,50; Aceton 44; Borax (krist.) 16; Borsäure 19; Salmiak 13,50; Formalin 19.

Oesterreich (Wien), 5. November 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88—92) 80,50 Schw. Fr.; Aetznatron (128—130,

Solvay) 63; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 155; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,20 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 147; Bleiweiß (chemisch rein) 160; Borax (krist.) 105; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 40; Chlorkalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chlorkalk (110–115) 32; Chromalaun (inland.) 68; Chromkali (krist.) 158; Chromatron 120; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 14; Glycerin (28 Bc, chem. rein) 42; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285; Kupfervitriol (98–99) 93; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn., 50% vol.) 150; Mennige (50); Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbisulfat (60–62%) 58; Natriumsulfat (techn.) 44; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 96; Salzsäure (20–22, techn.) 15; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 86; Schwefelatrium (60–62, inländisch) 63,50; Schwefelsäure (66° Bc) 21; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinal (inland.) 240; Terpentinal (russisch, weiß) 160; Weinsäure (krist.) 395.

Rumänien (Bukarest), 3. November 1926. Engrospreise in Lei per kg. Rebenschwarz 12; Englschrot 10–12; Pompejanischrot 1a 16; Pompejanischrot 1a 10; Mennige 70; Schweinfurtergrün 150; Leubgrün 30; Wandgrün 1a 26; Wandgrün 1a 16; Ultramarin 1a 60; Ultramarin 1a 52; Zinkweiß (Peterswälder) 60; Bleiweiß 60; Emailack (inland.) 70; Emailack (holländisch) 120; Oelfarben, weiß und grau, 60; andere Farben 48; Ofener Erde 3,20; Knochenöl 60; Lederleim 52; Terpentin 65; Stearin 70; Paraffin 46; Harz (hell) 44; Marceller Seife 74; Schellack (A.B.T.N.) 320; Schellack (orange) 280; Schellack (weißer) 350; Gelatine 200; Salzsäure 12; Salmiak 32; Salmiakgeist 30; Bittersalz 10; Glaubersalz 7; Eisenvitriol 7; Borax 42; Alaun 14; Weinsäure 150; Leinöl 70.

Tschechoslowakei (Prag), 6. November 1926. Preise in Kkr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natrium 30,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,80; Bleimennige (inland.) 8,—; Borsäure 9,—; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresaures Kali 7,25; Chromalaun 4,20; Chromkali 8,25; Chromatron 7,25; Eisenvitriol —,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz —,80; Kupfervitriol 5,—; Menthol (japan., krist.) 385,—; Natriumbicarbonat (B.) 3,10; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Pfefferminzöl 3,80; Salmiak (98–100) 5,40; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 38,—; Salzsäure —,80; Schwefel 2,20.

Vereinigte Staaten (New York), 25. Oktober 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12 Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,05½ bis 0,05¾; Alaun (Kaliaun in Stücken) 0,02¼–0,03¼; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10½ (nom.); Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,15–0,16; Ammoniak (26°) 0,03¼–0,03½; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06–0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75 bis 1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2,00 (Gall.); Arsenik (weißer pulverförmig) 0,03½–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85½–4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 4,42½ (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07½–0,07¾; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (t); Bariumnitrat (0,07½–0,07¾); Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,4¼; Bariumsuperoxid 0,14–0,15; Bleiglätte (commercial) 11,25 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,19¼; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14½; Borsäure (krist.) 0,04¼; Borsäure (Barrels) 0,08¼–0,08½; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,19; Calciumarseniat 0,07½–0,10; Calciumcarbid 0,05–0,06; Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,72–0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05½–0,09; Chlorkalk 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04–0,06; Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,21¼; Cyankalium 0,52½–0,57½; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13 bis 14 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,10¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27–0,27½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,17½–0,18½; Kaliblutlaugensalz (reines) 0,38–0,38½; Kalisalpeter (krist.) 0,07¼–0,08; Kaliambichromat 0,08–0,08¼; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08¼–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,11–0,14½; Kupfersulfat (39%) 4,80–5,00 (100 lbs.); Lithopone (einheimisch) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90–2 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,75 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,72 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,80–0,85 (Gall.); Milchsäure (41%, light, raff.) 0,13½–0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P. X) 0,62–0,64; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06¼–0,06¾; Natriumbisulfat (nitrate) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,01¼–0,01½; Natriumfluorid 0,09¼–0,10; Natriumhypochlorit (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98, einheim.) 0,08½–0,08¾; Natriumsalicylat 0,47–0,49; Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik) 600 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,02¼–0,03¼; Natriumbutlaugensalz (gelbes) 0,10–0,10¼; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,11–0,11½; Phosphor (gelber) 6,32–0,37½; Phosphor (roter) 0,65; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14 bis 0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05¾–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,06½; Salpetersäure (36°) 5–2,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10–3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylindern) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05½–0,06¼; Schwefelsäure (66°, tanks) 15–16 (t); Soda (krist.) 0,90 bis 1,00 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat 0,07½–0,08; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinal 0,91–0,92 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼; Weinsäure (krist., U.S.P., einheimisch) 0,29½; Zinkcarbonat 0,10–0,11; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¾–0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03 bis 0,03½; Zinnchlorid (Zinnöl) 0,17–0,17½; Zinnchlorid 0,19¼–0,20; Zinnoxyd 0,70–0,72. — Kohlenleerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,80–0,85; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Adipolnol (tanks) 0,17–0,18; Anthracen (80–85%) 0,60 nom.; Anthrachinon (99,5%) 0,95–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) IX. 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base)

0,70–0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,30 bis 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25–1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17–0,19; Cresylsäure (97–99%) 0,58–0,63 (Gall.); Chlorbenzol 0,08¼–0,09½; Dimethylamin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,60–0,68; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,48–0,50; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20–0,21; Pikrinsäure 0,30 bis 0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,40–0,45; Salicylsäure (techn.) 0,37–0,42; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,89–0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,55 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (3219)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	10. 11.	3. 11.	Aktien	10. 11.	3. 11.
Byk-Guldenw.	75,—	83,—	Köln-Rottweil	178,—	175,50
Chem. F. Buckau	—	126,—	L. d. E. Eismasch.	154,—	156,50
„ Grünau	89,75	87,50	Lithopone-Fabrik	—	62 1/8
„ v. Heyden	133,—	128,—	Nitritfabrik	—	—
„ Milch & Co.	100,—	95,—	Oberschl. Koksw.	146 7/8	147,75
„ Gelsenk.	106,50	100,—	Rasquin, Farbw.	67,—	67,—
„ W. Albert	154,25	158,—	Rh. W. Sprengst.	140,—	130,75
„ W. Brockhues	82,—	84,—	Rhen. Verein ch. F.	77,—	83 1/8
Concordia chem. F.	89,75	82 7/8	R. D. Riedel	101,75	104 7/8
Dynamit Nobel	176,—	167,—	Jütterswerke	143,50	139,50
Egestorff, Salzw.	86 7/8	88,—	H. Scheidemandel	40,25	44,50
Fahlberg, List	131 3/8	133,—	Scherimg, Chem.	241,—	246,50
I. G. Farbenindustr.	360,—	352,75	Sprengst. Carb.	102,—	—
Gehe & Co.	81,—	86,50	Stäufurter Chem.	70,—	76,—
Th. Goldschmidt	143,25	147,—	Thür. Bleiweiß	73,75	73,75
Harkort Bergw.	68,—	67,—	Union Chem. Fabr.	95,—	95,—
Heine & Co.	84,50	77,75	Ver. chem. Wk. (chl.	145,—	150,—
Jeserich Asphalt	141,—	147,—	„ Glanzstoff F.	337,75	347,—
C. A. F. Kahlbaum	190,—	185,—	„ Ultramarinfabr.	157,—	145,—

Devisen	10. 11.	6. 11.	Devisen	10. 11.	6. 11.
Argentinien	1,712	1,709	Italien	17,59	17,95
Kanada	4,21 1/2	4,212	Jugoslawien	7,425	7,415
Japan	2,069	2,066	Dänemark	112,14	111,94
Aegypten	20,835	20,912	Portugal	21,550	21,550
Türkei	2,130	2,160	Norwegen	105,41	104,95
England	20,421	20,400	Frankreich	13,54	14,03
Ver. Staaten	4,212	4,208 1/2	Tschechoslowakei	12,475	12,467
Brasilien	0,567	0,575	Schweiz	81,25	81,10
Uruguay	4,18 1/2	4,170	Bulgarien	3,037	3,037
Holland	168,50	168,24	Spanien	63,68	63,50
Griechenland	5,25	5,20	Schweden	112,46	112,33
Belgien	58,65	58,60	Oesterreich	59,36	59,33
Danzig	81,59	81,58	Ungarn	5,902	5,905
Finnland	10,60	10,589	Rumänien	2,335	2,265

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 239 vom 13. 10. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	RM. 1,12	British Straits-Settlements	100 Dollar	RM. 237,21
Lettland	100 Lett. Rubel	80,79	Brit.-Hongkong	100 Dollar	221,04
Litauen	100 Litas	41,66	China-Shanghai	100 Tael (Silb.)	282,34
Luxemburg	100 Franken	11,46	Argentinien	100 Goldpeso	387,34
Polen	100 Zloty	46,62	Chile	100 Peso	51,78
Rußland	1 Tschernowonez	21,63	Mexiko	100 Peso	203,80
Brit.-Ostindien	100 Rupien	152,65	Peru	1 peruan. Pfd.	16,49
			Uruguay	1 Peso	4,20

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	10. 11.	3. 11.
Elektrolytkupfer	183 1/2	184 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalbutterweichblei	—	—
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	67 1/2–68	67 1/4–68 1/4
Zink, umgeschmolzen	59 1/2–60	59 1/2–60
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	840–850	840–850
Antimon-Regulus	105–110	105–110
Silber in Barren per 1 kg	74–75	74–75

Versammlungskalender

24. Nov.: Nürnberger Sodafabrik A.-G. i. L., Augsburg, ord. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats Augsburg I (kleine Grottenau).
25. „ Chemische Fabrik Elz Aktiengesellschaft zu Elz, Krs. Limburg a. d. Lahn, ord. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars Max L. Cahn zu Frankfurt a. M., Neue Mainzer Str. 53 II.
27. „ Aachener chemische Werke für Textil-Industrie, Akt.-Ges. in Aachen i. L., außerordentl. G.-V., mittags 12½ Uhr, im Büro der Gesellschaft in Aachen, Rennbahn 1.
- Chemische Fabrik Siegfried Knoch Aktiengesellschaft, Berlin-Weißensee, Gablestr. 50 51, ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Carsch & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Mohrenstr. 65. (3237)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Bosenstraße 2, und Berlin W. 10, Sigismundstraße 7, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 20. NOVEMBER 1926

Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. November 1926.

Ueber die Arbeit in den Ausschüssen der Internationalen Handelskammer ist soeben ein Bericht erstattet worden, der einen Ueberblick über die behandelten Gebiete und die dazu gefaßten Entschlüsse gewährt. Ein Unterausschuß, der unter dem Vorsitz eines deutschen Sachverständigen steht, hat sich mit den Fragen der Zolltechnik befaßt. Er spricht aus, daß ein System übermäßiger Zölle dem Welthandel schädlich ist; als leitender Grundsatz müsse der Gedanke der internationalen Arbeitsteilung ins Auge gefaßt werden. Dieser Grundauffassung entsprechend empfiehlt er, daß die Regierungen durch ein System wechselseitiger Verständigung die Herabsetzung der Zollsätze herbeiführen. Der Verwaltungsrat der Internationalen Handelskammer hat diesen Bericht des Unterausschusses als die nähere Auslegung bezeichnet, welche die in ihr vereinigten Wirtschaftskreise dem Weltwirtschaftsmanifest für Freiheit des internationalen Handels in voller Uebereinstimmung mit seinen Grundsätzen geben.

Nicht ganz in Uebereinstimmung mit diesen Tendenzen der Beseitigung aller Handelshemmungen hat die spanische Regierung soeben eine Verordnung zur Regelung der industriellen Produktion erlassen, über deren Inhalt an anderer Stelle dieses Blattes berichtet wird. Um die Notwendigkeit und Berechtigung dieser Maßnahme zu begründen, hat in einer Barceloneser Zeitung der Ministerpräsident Primo de Rivera einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er sich über die gegenwärtige Orientierung der spanischen Handelspolitik ausspricht. Es sei nicht angängig, allen und jeden Schutzbegehren aus Industriekreisen zu entsprechen. Spanien müsse beispielsweise darauf verzichten, die großen Maschinen, für die es keinen ausreichenden Markt hätte, selbst zu bauen, es empfehle sich, moderne Maschinen, die zur Vervollkommnung der heimischen Industrien notwendig wären, unter Gewährung von Zollerleichterungen aus dem Auslande einzuführen. Dafür müsse aber verlangt werden, daß die Lieferländer die spanischen Käufe durch die ihrigen kompensierten. Zusammenfassend stellte er für den Schutz der heimischen Produktion folgende These auf: Größtmöglicher Schutz der bereits bestehenden Industrien, soweit dies ohne Nachteil für das allgemeine Wohl geschehen kann. Vermeidung einer weiteren Ausdehnung dieser Industrien ohne vorherige Ermächtigung. Feststellung derjenigen Industrien, die für die heimische Produktion ungeeignet erscheinen, weil sie nur unter dem Schutze eines übermäßigen Protektionismus oder unter Beschränkung der Kompensationen, die für den Abschluß von Handelsverträgen in Betracht kommen, bestehen können. Für die schutzwürdigen Industrien sollen die Grenzen festgestellt werden, innerhalb deren ihnen der Schutz ohne Schaden für die verarbeitenden Industrien gewährt werden kann.

Zu den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen zwischen Deutschland und Polen, die sich nach den neuesten Nachrichten wiederum in einem kritischen Stadium befinden, nimmt die Wirtschaftskorrespondenz für Polen in beachtenswerter Weise Stellung. Sie schreibt, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Oeffnung des deutschen Marktes für die Kohlen- und Eisenproduktion Oberschlesiens, sowie auf die Bedeutung des deut-

schen Marktes für die Entwicklung der polnischen Landwirtschaft und die der deutschen Häfen für den Handel Polens sei der Vertrag mit Deutschland eine wirtschaftliche Notwendigkeit; man könne deshalb nicht auf den Vertrag verzichten, weil sich ein erheblicher Teil der polnischen Bevölkerung gegen den freien Aufenthalt und eine wirtschaftliche Betätigung deutscher Staatsbürger in Polen auflehnte. Polen habe eine gewaltige Arbeiterabwanderung in die deutsche Landwirtschaft, das Land habe also an dem Aufenthalt seiner Staatsbürger zu Erwerbszwecken in Deutschland ein Interesse und könne deshalb den Deutschen den Aufenthalt in Polen nicht verwehren. Außerdem bedeute die Betätigung deutscher Staatsangehöriger in leitenden Stellungen des polnischen Wirtschaftslebens einen wichtigen Entwicklungsfaktor der polnischen Industrie. Manche polnischen Industriezentren verdankten ihre Existenz der deutschen industriellen Kolonisation. Eine ganze Reihe der in Polen bestehenden industriellen Unternehmungen sei aus großen deutschen Filialen hervorgegangen. Das unentbehrliche deutsche Kapital bringe eine gewisse Zahl technischer Kräfte mit sich. Wenn Polen dem deutschen Kapital durch Einschränkung der Personalrechte der deutschen Staatsangehörigen in Polen Hindernisse in den Weg legte, so würde Rußland den Vorteil davon haben, wo deutsches Kapital und deutsche Technik ausreichende Gelegenheit zur Betätigung fänden. Dadurch müßte eine für Polen unerwünschte Kräfteverschiebung entstehen. Diese Ausführungen erwecken den Eindruck, als ob man in einsichtigen polnischen Wirtschaftskreisen sich der Notwendigkeit, den berechtigten deutschen Forderungen nach unbehinderter wirtschaftlicher Betätigung Deutscher in Polen nicht mehr verschließt.

Die Anwesenheit namhafter Industrieller aus der Tschechoslowakei in Berlin, wo sie im Rahmen einer gesellschaftlichen Veranstaltung Gelegenheit hatten, mit führenden Persönlichkeiten der deutschen Wirtschaft in Fühlung zu treten, ist in einer großen Prager Zeitung zum Gegenstand von Erörterungen gemacht, die beachtenswert sind, weil sie einen Einblick in die Mentalität der tschechischen Wirtschaftskreise gewähren und die Schwierigkeiten in den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen bis zu einem gewissen Grade erklären. Das Blatt schreibt, seit acht Jahren habe die tschechoslowakische Außenhandelspolitik sich auf den westeuropäischen und überseeischen Märkten um einen Absatz der großen Ausfuhrüberschüsse der heimischen Produktion bemüht, dabei aber den mitteleuropäischen Markt so gut wie gänzlich vernachlässigt. „Man hielt ihn nicht für interessant, teils weil man der Anschauung war, daß man ihn durch die eigene politische Machtstellung sicher in der Hand habe, teils weil man in diesen Gebieten der Politik das Primat vor der Wirtschaft gab. Das war der große Fehler unserer Handelspolitik. Hoffen wir, daß die Berliner Reise unserer Industriellen ein Symptom dafür ist, daß man diesen Fehler erkannt hat. Für die bisher Unbelehrbaren aber sollte der Aufenthalt im Deutschen Reich doch den Erfolg haben, daß es ihnen für die Zukunft klar wird, wo heute der Kristallisationspunkt der mitteleuropäischen Wirtschaft liegt.“ Es wäre sehr erfreulich, wenn das Zusammentreffen der deutschen und tschechischen Wirtschaftsführer dieses Ergebnis haben sollte.

(3299)

Censusbericht über die Farbstoffproduktion der Vereinigten Staaten im Jahre 1925.

Die U. S. Tariff Commission hat ihren Bericht über die Produktion von Farbstoffen, Zwischenprodukten und anderen synthetischen Chemikalien im Jahre 1925 veröffentlicht. Einem im „United States Daily“ wiedergegebenen Auszuge entnehmen wir folgende Angaben:

Die Teerfarbenproduktion von 75 Firmen der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1925 86 345 438 lbs. gegenüber 68 679 000 lbs. im Jahre 1924 und stellt damit eine mengenmäßige Steigerung um 25% dar. Die Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1925 weist eine Steigerung um 72% und die Ausfuhr eine Steigerung um 64% gegenüber den Mengen des Vorjahres auf.

Der internationale Farbstoffhandel des Jahres 1925 ist durch die in erster Linie zur Verminderung der Produktionskosten erfolgte Bildung der IGFA, gekennzeichnet. In Großbritannien hat sich die Regierung von der Beteiligung an den Geschäften der British Dyestuffs Corporation zurückgezogen, worauf das Kapital herabgesetzt wurde. Ferner wird in dem Bericht auch die Entwicklung der Farbstoffindustrien anderer europäischer Länder besprochen.

Der Bericht enthält zum ersten Male Angaben über die Kosten, die den Färbereien durch die Verwendung verschiedenartiger Farbstoffe für eine Reihe von Textilerzeugnissen entstehen. Im letzten Teile des Jahres 1925 sammelte die Tariffkommission hierzu über Angaben von 32 einheimischen Textilunternehmen, die verschiedene Waren aus Baumwolle, Wolle, Kammwolle und Seide umfaßten.

In drei Baumwollfärbereien betrugen in dem am 1. Juli 1914 endenden Jahre die Kosten für das Färben von 1 Yard*) $\frac{1}{8}$ c. Im Kalenderjahre 1918, einem durch hohe Preise ausgezeichneten Jahre, betrugen die Kosten in denselben drei Färbereien $\frac{1}{2}$ c. per Yard. Seitdem sind die Preise wieder heruntergegangen; in den Jahren 1924 und 1925 kostete das Färben von 1 Yard etwa $\frac{1}{8}$ c. In einer großen Seidefärberei, in der sich die Kosten für das Färben von 1 Yard während der Kriegszeit auf 5 c. beliefen, betrugen sie 1925 nur noch 1,5 c.

Im allgemeinen stellen die Kosten für den Farbstoffverbrauch nur einen geringen Anteil an den Gesamtkosten von Textilerzeugnissen dar. In Anbetracht der schnell zunehmenden Nachfrage seitens der Verbraucher von Textilerzeugnissen nach echt gefärbten Waren, sowie der Einführung von Spezialwaren verschiedener Textilfirmen, deren Namen gewisse Eigenschaften bezüglich der Färbung garantieren, ist eine Betrachtung der Kostenunterschiede zwischen unecht und echt gefärbten Textilerzeugnissen von Interesse.

Zum Färben von Stoffen für Herrenanzüge und -mäntel aus Wolle und Kammwolle werden in den Vereinigten Staaten in weitgehendem Maße Farbstoffe von ausgezeichneter Echtheit verwandt. Die zum Färben von wollenen Stoffen für Damenkleider und -mäntel verwandten Farbstoffe sind in der Regel nicht von der gleichen Echtheit wie die für Herrenkonfektion verwandten.

In der Baumwollfärberei ist eine deutliche Zunahme im Verbrauch von Küpenfarbstoffen erkennbar; ausschlaggebend hierfür ist deren hohe Wasch- und Lichtechtheit, sowie ihre hohe Echtheit gegen die in der modernen Wäscherei angewandte Chlorbleiche. Während das Färben eines Madrashemds mit Schwefelfarbstoffen, die durch die Chlorbleiche beim Waschen bald zerstört werden, $\frac{1}{4}$ c. kostet, stellt sich die Verwendung von echten Küpenfarbstoffen auf

etwa 1 c. Die entsprechenden Werte für einige andere Baumwollwaren sind bei Verwendung geringwertiger Farbstoffe $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$ c., bei Verwendung von Küpenfarbstoffen $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ c.

Die Kostenunterschiede zwischen unechten und echten Farbstoffen sind demnach im Vergleich zu dem Gesamtwert der Fertigprodukte so gering, daß man ganz allgemein nur noch Küpenfarbstoffe verwenden sollte, beträgt doch z. B. der gesamte Farbstoffverbrauch zum Färben eines Anzuges oder Mantels nur 7 bis 28 c.

Die Seidenindustrie war bisher im Vergleich zu der Woll- und Baumwollindustrie nur ein verhältnismäßig geringer Verbraucher von Küpenfarbstoffen, da auf leuchtende und reine Nuancen mehr Wert gelegt wurde als auf Wasch-, Licht- und Schweißechtheit. Die enorme Steigerung des Seideverbrauchs für Damenkonfektion verursachte größere Nachfrage nach waschbarer Seide, um die hohen Kosten der chemischen Reinigung zu ersparen. Aus diesem Grunde gewinnen auch in dieser Industrie die echten Farbstoffe immer mehr an Bedeutung.

Die Produktion von Farbstoffen betrug im Jahre 1925 86 345 438 lbs. im Vergleich zu 68 679 000 lbs. im Vorjahre. Die in den beiden Jahren verkauften Mengen waren 79 303 451 lbs. im Werte von 37 468 332 \$ bzw. 64 961 433 lbs. im Werte von 35 012 400 \$. Die Steigerung der Produktion ist zum Teil auf die Besserung im Ausfuhrgeschäft zurückzuführen; die wichtigsten der ausgeführten Farbstoffe waren Indigo und Schwefelschwarz.

Ueber 90% der insgesamt in den Vereinigten Staaten verbrauchten Farbstoffmengen stammten aus einheimischer Produktion; einige der billigeren Farbstoffe wurden auch in erheblichen Mengen ausgeführt. Die Fortschritte der amerikanischen Farbstoffindustrie während des Jahres 1925 bestehen jedoch nicht nur in der Produktionssteigerung, sondern auch in der Neuaufnahme der Produktion verschiedener Küpen-, Entwicklungs- und Alizarinfarbstoffe, sowie Spezialfarbstoffe zum Färben von Kunstseide und gemischten Fasern.

Der Durchschnittspreis aller in den Vereinigten Staaten produzierten Farbstoffe lag im Jahre 1925 um etwa 13% unter dem Durchschnittspreis des Vorjahres. Im Jahre 1925 kostete 1 lb. im Durchschnitt 47 c., im Jahre 1924 54 c. und im Jahre 1917 1,26 \$. Die Preisrückgänge waren im Jahre 1925 ganz allgemein und betrafen sowohl die billigen wie auch die teuren Farbstoffe. Die Hauptursache hierfür ist in der scharfen Konkurrenz der amerikanischen Produzenten zu suchen; bei den teuren Farbstoffen kommt noch die ausländische Konkurrenz hinzu.

Die Zahl der amerikanischen Farbstoffunternehmen ist im Jahre 1925 weiter zurückgegangen. Der Bericht dieses Jahres enthält die Angaben von 75 Firmen; 6 von diesen stellen nur Farbstoffe für bakteriologische Zwecke und Indikatoren her. Im Jahre 1924 berichteten 78 Firmen und im Jahre 1919 90 Firmen. Gegen Ende des Jahres 1925 stellten vier Unternehmen die Produktion ein, und ein Unternehmen wurde von einer anderen Firma übernommen, so daß mit Ausnahme der vorher genannten 6 Firmen noch 64 Farbstoffunternehmen übrigbleiben. Die sich aus der erhöhten Produktionsfähigkeit ergebende scharfe Konkurrenz wird im Laufe der Zeit noch manche der bestehenden Firmen ausschalten. Wahrscheinlich werden auch verschiedene der kleineren Unternehmen von größeren aufgenommen werden; auch werden sich vermutlich einige Firmen zusammenschließen, um so ihre Betriebe rentabler zu gestalten.

Die Zahl der Farbstoffproduzenten in den Vereinigten Staaten bildet einen scharfen Gegensatz zu der Lage in Deutschland und der Schweiz. In Deutschland sind sechs Produzenten zu der I.G. zusammen-

*) 1 Yard = 91,4 cm.

geschlossen; außer dieser bestehen nur noch zwei große und vielleicht vier kleinere Unternehmen. In der Schweiz haben sich ebenfalls drei von den vier Farbstoffproduzenten eng zusammengeschlossen.

Die Produktion von Küpenfarbstoffen (mit Ausschluß von Indigo) betrug in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 über 2,6 Millionen lbs. und überstieg damit die Produktion des Vorjahres um 43%. Die Gesamtproduktion von Küpenfarbstoffen (mit Einschluß von Indigo) betrug 31,73 Millionen lbs. gegenüber 21,82 Millionen lbs. im Jahre 1924. Diese Steigerung ist, wie schon erwähnt, auf die erhöhte Nachfrage des Publikums nach echt gefärbten Textilwaren aller Art zurückzuführen.

Die Einfuhr von Teerfarbstoffen betrug im Jahre 1925 5 209 601 lbs. im Werte von 4 637 240 \$ und stellt damit im Vergleich zum Vorjahre eine Steigerung um 72% der Menge nach und um 59% dem Werte nach dar. Deutschland lieferte 52% der Einfuhr und die Schweiz 32%. Die eingeführten Farbstoffe verschärften besonders die Konkurrenz für teure Qualitäten und bestanden größtenteils aus Küpen-, Alizarin- und Entwicklungsfarbstoffen. Seit der 15%igen Zollherabsetzung am 22. September 1924 hat die Konkurrenz auf diesem Gebiete zugenommen.

Die Ausfuhr von Farbstoffen betrug im Jahre 1925 25 799 889 lbs. im Werte von 6 694 360 \$; die Zunahme im Vergleich zum Vorjahre beträgt der Menge nach 64%, dem Werte nach aber nur 19%. Die bedeutendsten der ausgeführten Farbstoffe waren Indigo und Schwefelschwarz. Außerdem wurden einige Direktfarbstoffe und geringe Mengen anderer Typen im Auslande abgesetzt. Die scharfe Konkurrenz auf den Weltmärkten hat Preisherabsetzungen in fast allen bedeutenden Verbraucherländern zur Folge gehabt.

Die Ausfuhr Deutschlands von Teerfarbstoffen betrug im Jahre 1925 75 879 025 lbs. im Werte von 44 311 155 \$ und stellt damit im Vergleich zum Vorjahre eine Steigerung um 24% der Menge nach und 43% dem Werte nach dar. Im Vergleich zu den Vorkriegsverhältnissen hat die deutsche Farbstoffausfuhr des Jahres 1925 85% des Wertes und 32% der Menge der im Jahre 1913 ausgeführten Farbstoffe erreicht. In billigen Farbstoffen besteht scharfe Konkurrenz durch die neu produzierenden Länder; die Ausfuhr von teuren Farbstoffen konnte jedoch erhöht werden, sowohl nach produzierenden, wie auch nach nicht produzierenden Ländern.

Die Produktionsfähigkeit der gesamten Farbstoffindustrie der Erde überstieg auch im Jahre 1925 den Bedarf und verursachte infolgedessen scharfe Konkurrenz auf den Weltmärkten und Abwärtsbewegung der Preise. Die Länder, die die Farbstoffproduktion neu aufgenommen haben, betrachten diese Industrie als Schlüsselindustrie und für die Landesverteidigung unentbehrlich und versuchen, durch Schutzmaßnahmen die Produktion zu fördern. Die Konkurrenz wird jedoch in den nächsten Jahren die Produktionsfähigkeit zweifellos beeinträchtigen und ihrem Vorkriegsstande näherbringen.

In Großbritannien hat die Regierung ihre Beteiligung an der British Dyestuffs Corporation aufgegeben. Diese Gesellschaft hat im Jahre 1925 die Scottish Dyes, Ltd., übernommen; der neue Konzern hat in Großbritannien besondere Bedeutung für die Fabrikation von Küpenfarbstoffen.

Italien hat Fortschritte in der Herstellung neuer Farbstoffe aufzuweisen, und Spanien versucht, durch Einfuhrkontrolle die Entwicklung der einheimischen Farbenindustrie zu begünstigen. In Japan wird die Farbstoffindustrie durch Einfuhrkontrolle und Subsidien gefördert. Rußland will ebenfalls die Pro-

duktion von Farbstoffen im Inlande aufnehmen und stellt einige Ausgangsstoffe, Zwischenprodukte und Farbstoffe selbst her. Der Außenhandel der Schweiz zeigt im Jahre 1925 eine Abnahme in der Ausfuhr von Indigo, aber eine geringe Zunahme, sowohl der Menge als auch dem Werte nach, in der Ausfuhr von anderen Farbstoffen, außer Indigo.

Die Produktion von synthetischen organischen, nicht aus Teer gewonnenen Chemikalien hat in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 ebenfalls bedeutende Fortschritte gemacht. Die Produktion betrug 156 878 000 lbs. und überstieg damit die Produktion des Vorjahres um 32%. Hiervon wurden 114 626 209 lbs. im Werte von 23 632 779 \$ verkauft. Viele Produkte, die bisher nur in geringen Mengen hergestellt wurden, wurden im Jahre 1925 in technischem Maßstabe fabriziert. Infolge der erhöhten Verwendung von Nitrocelluloselacken zum Lackieren von Automobilen hat die Produktion von Estern und anderen Lösungsmitteln bedeutend zugenommen. Eine außergewöhnliche Steigerung weist die Fabrikation von Xanthaten auf, die als Flotationsmittel bei der Aufbereitung von sulfidischen Kupfer-, Zink-, Blei-, Silber- und Golderzen Verwendung finden. (3256)

Spiritusmonopolgesetzentwurf und Reichsrat.

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung am 11. November dieses Jahres die Entwürfe eines Spiritusmonopolgesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Spiritusmonopolgesetz verabschiedet. An dem Entwurf, wie er vom Reichsfinanzministerium vorgelegt und vom Reichswirtschaftsrat begutachtet worden war (vgl. „Chemische Industrie“, Nr. 34, vom 21. August 1926, S. 730 ff.) ist vom Reichsrat eine große Anzahl von Aenderungen vorgenommen worden. Die eingehende Durcharbeitung der Gesetzentwürfe ist durch die zuständigen Reichsratsausschüsse erfolgt. In der Sitzung des Plenums am 11. November sind nur die wichtigsten Aenderungen erwähnt worden. Die chemische Industrie dürfte vor allem interessieren, daß der Reichsrat die Zahl der industriellen Vertreter im künftigen Verwaltungsrat von zwei auf vier erhöht hat. Nach dem in dieser Weise abgeänderten Gesetzentwurf sollen die gewerblichen Brenner, die chemische und kosmetische Industrie sowie das Destillateurgewerbe je eine Vertretung und Stellvertretung erhalten. Das im Entwurf des Reichsfinanzministeriums vorgesehene Beschwerderecht des Präsidenten der Monopolverwaltung an den Reichsfinanzminister ist vom Reichsrat gestrichen worden. Entsprechend den Absichten der Gesetzesrevision, die Branntweinwirtschaft kaufmännischer zu gestalten, soll der Verwaltungsrat des Monopols, ähnlich wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft, endgültig für die Verwaltung verantwortlich sein. Beschwerden gegen gefaßte Beschlüsse an politisch abhängige Stellen sollen daher nicht mehr möglich sein. Der Reichsrat hat sich leider der Begutachtung des Reichswirtschaftsrates in der Frage des Weiterbestehens des besonders ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln nicht angeschlossen. Branntwein zum besonders ermäßigten Verkaufspreis — zur Zeit 2,25 RM. für 1 l — soll nach dem Gesetzentwurf nur noch die Parfümerieindustrie, nicht mehr dagegen die Heilmittel- und Essenzenindustrie, erhalten. Hinsichtlich der Essigbranntwein-Bezugsrechte ist entgegen den Absichten des Reichsfinanzministeriums und des Reichswirtschaftsrates beschlossen worden, es bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung zu belassen, d. h. die Essigbranntweinbezugsrechte bis zum 30. September 1929 weiterbestehen zu lassen. In dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zu einem Spiritusmonopolgesetz ist entsprechend dem Gutachten des Reichswirtschaftsrates u. a. vorgesehen

worden, daß die Pos. 347 des Zolltarifes eine Aenderung in der Weise erhalten soll, daß nur noch Aethyläther und Aethylester mit 500 bzw. 600 RM. per dz verzollt werden, während alle anderen Aether mit einem Zollsatz von 150 RM. belegt werden. Diese Differenzierung ist aus handelspolitischen Rücksichten vorgenommen worden.

Von wesentlicher Bedeutung sind sodann noch für die Branntweinbrenner die beim Brennrecht vorgenommenen materiellen Aenderungen. Der Reichsrat hat beschlossen, daß vorläufig neue Brennrechte nicht entstehen können. Nur bei entsprechender Besserung der Wirtschaftslage und mehrjähriger voller Ausnutzung der Brennrechte sollen neue Brennrechte gegeben werden können. Die Einteilung der Brennereien in landwirtschaftliche, gewerbliche Brennereien und Obstbrennereien ist unverändert geblieben. Die Aenderungen, die das Reichsfinanzministerium auf dem Gebiet der Abfindungsbrennereien vorgeschlagen hat, sind vom Reichsrat im wesentlichen angenommen worden, u. a. auch die vorgeschlagene Zusammenlegung zu Gemeinschaftsbrennereien. Um die Gemeinschaftsbrennereien jedoch möglichst auf freiwilliger Grundlage zu bilden, sind die für diesen Fall vorgesehenen Vorteile zugunsten der von Süddeutschland geltend gemachten Wünsche erweitert worden. Trotzdem haben die Vertreter von Württemberg, Baden und Bayern im Reichsrat erklärt, die Gesetzentwürfe als Ganzes ablehnen zu müssen, da die Interessen der süddeutschen Kleinbetriebe nicht ausreichend berücksichtigt worden seien.

Es dürfte anzunehmen sein, daß sich die Reichsregierung die Beschlüsse des Reichsrates zu eigen macht und davon absieht, dem Reichstag eine Doppelvorlage zuzustellen. Da das neue Spiritusmonopolgesetz nunmehr zum 1. April 1927 in Kraft treten soll, werden die entsprechenden Gesetzentwürfe dem Reichstag voraussichtlich mit Beschleunigung zugestellt werden. (3283)

Die Stellung der französischen chemischen Großindustrie in der Welt in französischer Darstellung.

Einem in „L'Industrie Chimique“ veröffentlichten Aufsatz über das oben genannte Thema entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die französische chemische Großindustrie war schon vor dem Kriege genügend entwickelt, um die in großen Mengen gebrauchten Schwerchemikalien für den einheimischen Bedarf zu liefern; teilweise war sogar noch eine beträchtliche Ausfuhr möglich.

So betrug die Produktion von Superphosphat 2 Millionen t, wodurch Frankreich die zweite Stelle unter den Superphosphatproduzenten einnahm. Der Hauptproduzent waren die Vereinigten Staaten.

Soda wurde in reichlich genügenden Mengen hergestellt; die Produktion von Natriumsulfat und Chlorkalk überstieg den einheimischen Verbrauch.

Dagegen wurden ziemlich viel chemische Produkte, ohne daß ein besonderer Grund hierfür vorlag, gar nicht oder nur in ungenügenden Mengen hergestellt.

Die Ereignisse der letzten zwölf Jahre haben hierin gründlich Wandlung geschaffen. Die fehlenden Industrien wurden gegründet, und die rückständigen Industrien wurden ausgebaut, so daß Frankreich jetzt in der Lage ist oder bald in der Lage sein wird, alle im Inlande gebrauchten Produkte der chemischen Großindustrie selbst herzustellen und viele davon auch noch auszuführen.

Für die Beurteilung der Frage, ob diese neue Stellung der französischen Industrie von Dauer sein wird, formuliert der Verfasser die folgenden drei Fragen, denen er grundlegende Bedeutung zumißt.

1. Ist die Versorgung Frankreichs mit den Rohstoffen für die chemische Großindustrie ebenso günstig wie in anderen Industrieländern?

2. Sind die Aktionsmittel der französischen chemischen Großindustrie ausreichend, um unter Voraussetzung der Bejahung der ersten Frage die Produktionsbedingungen in Frankreich ebenso wirtschaftlich zu gestalten wie in anderen Ländern?

3. Steht die Fabrikation in Einklang mit der normalen Aufnahmefähigkeit des Landes, und kann die gegenwärtige Ausfuhr als notwendig und bleibend angesehen werden?

Rohstoffe.

Die Rohstoffe für Phosphatdünger, deren Hauptvertreter bis jetzt die Superphosphate sind, sind Rohphosphate und Schwefelsäure.

Im Bezug von Rohphosphaten nimmt Frankreich unstreitig eine sehr günstige Lage ein; seine Lager in Algerien und Tunis räumen ihm eine Vorzugsstellung in Europa ein. Im Bezug von marokkanischen Rohphosphaten, die allem Anscheine nach binnen kurzem die amerikanischen Phosphate aus Europa verdrängen werden, genießt Frankreich keine besonderen Vorteile, jedoch ist hier die geographische Lage bezüglich der Transportfragen für Frankreich sehr günstig.

Die zur Herstellung der Superphosphate erforderliche Schwefelsäure wird durch Rösten von Pyriten und in geringerem Maße aus Blenden erhalten. Der wichtigste europäische Produzent von Pyriten ist Spanien, wenn man von einigen unbedeutenden Vorkommen in Frankreich, Norwegen, Deutschland, Italien und Cypern absieht. Da der Eisenbahntransport eines Erzes von verhältnismäßig geringem Werte auf lange Strecken teurer ist als der Seetransport, ergibt sich, daß alle Länder Europas in bezug auf die Versorgung mit Pyriten gleich günstig stehen.

Die Gewinnung des Schwefels aus Blenden durch Rösten ist in Frankreich gut entwickelt. Die Zinkindustrie, die in steigendem Maße elektrochemische und elektrothermische Verfahren anwendet, ist immer mehr bestrebt, sich in den Ländern zu konzentrieren, die, wie Frankreich, einerseits genügende Mengen elektrischer Energie liefern, andererseits auch die bei der Aufbereitung der Zinkerze gewonnene Schwefelsäure aufnehmen.

Neuerdings sind Bestrebungen zur Herstellung von Phosphorsäure im elektrischen Ofen im Gange. Diese Phosphorsäure soll in Kombination mit synthetischem Ammoniak verwandt werden. Erlangen die neuen Verfahren praktische Bedeutung, so kann sich Frankreich dank der ihm zur Verfügung stehenden Wasserkräfte mit Leichtigkeit daran beteiligen.

Salpetersäure kann durch Oxydation von Luftstickstoff im elektrischen Bogen oder durch Oxydation von Ammoniak gewonnen werden. Das erste Verfahren, das fast ausschließlich in Norwegen angewandt wird, kann auch in Frankreich eingeführt werden, sobald die energetische Ausbeute verbessert sein wird.

Die Beschaffung der Rohstoffe spielt für diese Industrie, sowie für alle anderen synthetischen Stickstoffverbindungen, keine Rolle, da Luft und Wasser überall zur Verfügung stehen.

Der zur Ammoniaksynthese gebrauchte Wasserstoff wird im allgemeinen nach folgenden drei Verfahren gewonnen: durch Elektrolyse des Wassers, durch Zersetzung von Wasserdampf und aus Kohlendestillationsgasen.

Alle drei Verfahren finden in Frankreich Anwendung; die Zersetzung des Wasserdampfes erfolgt in verschiedenen Fabriken mit Kohlenoxyd oder Eisen; das letzte der drei genannten Verfahren wird in zahlreichen Kokereien, deren Gase 50% Wasserstoff enthalten, angewandt.

Diese verschiedenen Wasserstoffquellen gewährleisten der Stickstoffbindungsindustrie eine quasi unbegrenzte Entwicklung. Die wirtschaftlichste Methode zur Herstellung von Wasserstoff ist die aus

Kokereigas; eine jährliche Produktion von 4 Millionen t Koks liefert allein 800 Millionen cbm Wasserstoff, die 325 000 t Ammoniak entsprechen. Diese Menge ist mehr als das Vierfache des gegenwärtigen Verbrauchs von Stickstoffdüngern in Frankreich.

Calciumcarbid, das als Ausgangsstoff zur Herstellung von Kalkstickstoff und Acetylderivaten, besonders Essigsäure, dient, erfordert zu seiner Herstellung elektrische Energie, die von den französischen Wasserfällen geliefert wird. Die zur Gewinnung des Calciumcarbids erforderlichen Rohstoffe stehen ebenfalls zur Verfügung.

Mit dem zur Herstellung von Soda, Aetznatron, Chlor, Natriumsulfat usw. gebrauchten Salz wird Frankreich durch seine Meersalinen und Salzsolen genügend versorgt.

Der zur Herstellung von Bariumverbindungen erforderliche Schwerspat kommt in Frankreich an zahlreichen Stellen vor. Mit der Entwicklung der chemischen Industrie ist die Auffindung und Ausbeutung neuer Lager Hand in Hand gegangen.

Schwefel, der in bedeutenden Lagern nur in den Vereinigten Staaten und Italien vorkommt, und Chrom, das wegen des Ausfalls der russischen Chromerze aus Indien und Neukaledonien eingeführt werden muß, sind den europäischen Industrieländern in gleichem Maße erreichbar, so daß von einer Vorzugstellung eines einzelnen Landes in dieser Beziehung keine Rede sein kann.

Die Kohle spielt in den verschiedenen Zweigen der chemischen Industrie ganz verschiedene Rollen. Einzelne Industrien, wie die der Schwefelsäure, der Salpetersäure und des Chlors, gebrauchen überhaupt keine Kohle, sondern nur elektrische Energie. In vielen anderen Industrien ist sie als Heizstoff unentbehrlich; in anderen wieder spielt sie die Rolle des Ausgangsmaterials. Frankreich besitzt genügend Lager, um die chemische Industrie mit Kohlen zu versorgen; auch der Entwicklung der neuen Industrien, die Kohlenoxyd, Wasserstoff und überhaupt Kohlendestillationsprodukte verbrauchen, stehen in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten entgegen.

Die Handarbeit spielt in der chemischen Großindustrie keine ausschlaggebende Rolle; außerdem ist man bestrebt, sie mit der Vervollkommnung der Fabrikationsprozesse immer mehr auszuschalten. Der Entwicklung der französischen Industrie kann hieraus kein Hindernis erwachsen, da qualitativ wie auch quantitativ die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte allen Ansprüchen gerecht werden.

Aktionsmittel.

Die Konzentrationsbestrebungen in der französischen chemischen Großindustrie haben dazu geführt, daß außer einigen Fabriken von untergeordneter Bedeutung nur noch eine geringe Zahl von dafür aber bedeutenden Unternehmen besteht. Diese Konzentration hat ohne Zweifel die gewünschten Wirkungen erzielt: Verminderung der Unkosten, Verbesserung der technischen Ausbeuten, Stilllegung der unbedeutenden oder geographisch ungünstig liegenden Betriebe und rationelle Verkaufsorganisation.

Außerdem hat die Konzentration die Schaffung bzw. den Ausbau von gut ausgerüsteten wissenschaftlichen und halotechnischen Versuchslaboratorien erleichtert und durch zahlreiche Agenturen die Untersuchungen über die Ausfuhrmöglichkeiten gefördert.

Kapital ist höchstwahrscheinlich in Frankreich noch in genügenden Mengen vorhanden, um in dem Augenblick, wo die Stabilisierung erreicht sein wird, die eventuellen Anforderungen der chemischen Großindustrie zu erfüllen. Ernste Schwierigkeiten in der Finanzierung der natürlichen Entwicklung der bestehenden Unternehmen sind vor der Hand nicht zu sehen.

In technischer Beziehung kann die französische chemische Großindustrie mit allen anderen Ländern die

Konkurrenz aufnehmen. Die Forschungsmittel, über die man jetzt in Frankreich verfügt, erlauben die Verfolgung der Fortschritte auf der ganzen Erde; auch hat Frankreich selbst neue Verfahren zur Ausführung gebracht.

Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch.

Der Leitgedanke der französischen chemischen Großindustrie ist immer die vollständige Versorgung des Inlandsmarktes mit allen Bedürfnissen gewesen. Die Ausfuhr ist zumeist nur als Mittel betrachtet worden, um den Produktionsüberschuß abzusetzen, nicht aber als Basis für die Produktion.

Das einheimische Absatzgebiet ist in Frankreich sehr ausgedehnt. Die Landwirtschaft nimmt in der Nationalwirtschaft einen sehr großen Raum ein und trägt durch ihren Verbrauch an Düngemitteln und anderen Produkten zur Befestigung der Grundlagen der chemischen Industrie bei. Viele andere Industrien Frankreichs, wie die Metallurgie, Textilindustrie, Gerberei, Glasindustrie und Streichfarbenindustrie, stellen wichtige Abnehmer für die Erzeugnisse der chemischen Großindustrie dar und sichern dieser Industrie durch ihre Verschiedenartigkeit eine gewisse Stabilität im Absatz.

Die französische chemische Großindustrie kann also dank dem Verbrauch im Inlande für die meisten ihrer Fabriken einen wirtschaftlichen Betrieb aufrechterhalten. Mit Hilfe eines vernünftigen Zollschatzes konnte sie sich entwickeln und doch die Verbraucher zu günstigen Preisen beliefern.

Auf Absatz im Auslande ist sie bisher nicht angewiesen gewesen und wird es auch in Zukunft nicht sein. Trotzdem wird sie sicher in der Lage sein, auf den internationalen Märkten auch dann in Wettbewerb zu treten, wenn sich die französischen Valutaverhältnisse einmal stabilisiert haben, da sie den ausländischen Industrien als gleichwertig anzusehen ist. Man muß daher der Ansicht sein, daß sie den Platz behalten wird, den sie sich jetzt auf den Auslandsmärkten erworben hat. (3201)

Die Lage der chemischen Industrie Dänemarks im Jahre 1925

Der dänische Industrieverband „Industriforeningen“ hat vor kurzem einen umfassenden Bericht über die Gesamtlage der Industrie Dänemarks im Jahre 1925 veröffentlicht. Wir entnehmen diesem Bericht nachfolgende interessante Mitteilungen über die allgemeine Wirtschaftslage sowie im besonderen über die Lage der chemischen Industrie.

Die Gesamtlage der Industrie Dänemarks im Jahre 1925 ist gekennzeichnet durch zwei Momente, schwere Arbeitskonflikte und die Deflationskrise, Schwierigkeiten, die um so drückender empfunden wurden, als nach dem sehr guten Geschäftsjahr 1924 auch die ersten Monate des Jahres 1925 ein gleich gutes Geschäftsjahr einzuleiten schienen.

Der große Arbeitskonflikt mit Streiks und Aussperrungen, der größte an Umfang und der langwierigste, den Dänemark je durchlebt hat, währte mehrere Monate, von Mitte März bis Anfang Juni. Im ganzen waren 95 090 Arbeiter hierbei arbeitslos geworden und sind über vier Millionen Arbeitstage verloren gegangen.

Nach Beilegung der Arbeitskonflikte bewirkte die dann mit Macht einsetzende Deflationskrise eine ständig wachsende Zunahme der Arbeitslosigkeit. Von der Gesamtzahl der Arbeiter waren im Juli 1925 8,3% arbeitslos, im September 10,5%, im Oktober 12,7%, im November 18,3% und im Dezember 31,1%, d. h. aber, daß im Dezember etwa jeder dritte Arbeiter beschäftigungslos war.

Die Lohnfrage spielte in diesen Arbeitskämpfen, wie anderen Orts so auch hier, eine Rolle. Die dänische Industrie zahlte an Arbeitslöhnen im Durchschnitt

	1914		1924		1925		
	in Oeren	4. Qu. Oere	1. Qu. Oere	3. Qu. Oere	4. Qu. Oere		
Stundenlöhne für Facharbeiter	61,3	182	181	184	187		
für ungelernzte Arbeiter	45,5	146	145	149	150		
für Frauen	29,6	93	94	88	97		
im Durchschnitt insgesamt	50,2	149	148	152	153		

Zu den Lebenshaltungskosten stehen diese Löhne in folgendem Verhältnis: Die Preisindexziffer für Juli 1925 wird mit 219 angegeben; gegen Juli 1914 — Preisindex = 100 — weist die Preisindexziffer also eine Steigerung um 119% auf. Die durchschnittlichen Stundenlöhne der Arbeiter weisen eine Steigerung um etwa 200% auf.

Der Gesamtwirtschaftslage des Landes entsprach auch der Außenhandel. Die Gesamtproduktion Dänemarks war im Jahre 1925 zurückgegangen, wenn auch in einzelnen Industriezweigen nicht in dem befürchteten Ausmaße; ja, einzelne Industriezweige weisen sogar eine leichte Produktionssteigerung auf. Entsprechend dem allgemeinen Produktionsrückgang ging die Ausfuhr zurück. Da aber auch die Einfuhr als Folge der allgemeinen Lage und der geschwächten Kaufkraft im Lande zurückging und zwar beträchtlich, absolut sowohl wie auch relativ zum Rückgang der Ausfuhr, war die Gesamthandelsbilanz für Dänemark in 1925 aktiv. Der Wert der Gesamt-Ein- und Ausfuhr betrug in Millionen Kronen:

Einfuhr:			Ausfuhr:		
1925	1924	1923	1925	1924	1923
129	210	372	315	339	235

Die chemische Industrie Dänemarks zeigt in diesen Verhältnissen im großen und ganzen entsprechendes nicht allzu günstiges Bild. Gleichviel ist die Gesamtzahl der chemischen Betriebe im Jahre 1925 gewachsen. Leider bringt der Bericht nur aus einzelnen Gruppen der chemischen Industrie nähere Angaben; wir entnehmen diesen folgende Einzelheiten:

Zündholzindustrie. Dänemark besitzt zwei Zündholzfabriken. Vor dem Kriege vermochten diese Fabriken 95% des Gesamtbedarfes des Landes an Zündhölzern zu decken. 1925 mußte die Einfuhr an Zündhölzern etwa ein Viertel bis ein Drittel des heimischen Gesamtbedarfs decken. Es wurden eingeführt 1925 631 800 kg, d. h. etwa 50% mehr als im Jahre 1924. Dabei ging die dänische Gesamtproduktion an Zündhölzern im Jahre 1925 nur um etwa 25% gegen 1924 zurück! Immerhin konnten auch noch 1925 192 000 kg im Gesamtwerte von 317 000 Kronen ausgeführt werden. Im Jahre 1924 war die Ausfuhr allerdings bis auf 415 500 kg gestiegen. Auch diese Industrie hatte unter den Arbeitskonflikten des Jahres 1925 durch Streiks und Aussperrungen in ihren Betrieben schwer zu leiden und steht auch heute noch infolge der Deflationskrise in einem heftigen Preiskampf.

Bleistiftfabrikation. Die eine Bleistiftfabrik, über die Dänemark verfügt, hat nach dem vorliegenden, allerdings sehr kurzen Bericht sich trotz der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, vor allem infolge der Deflationskrise, ihre Stellung auf dem dänischen Markte erhalten können, wenn auch hier die Produktionszahlen keine Steigerung und die Einfuhrzahlen eine leichte Steigerung aufweisen. So wurden im Jahre 1925 11 500 kg Bleistifte aus dem Auslande eingeführt gegen nur 8900 kg im Jahre 1924.

Die Industrie der künstlichen Düngemittel kann trotz der Schwierigkeiten der allgemeinen Wirtschaftslage auf das Jahr 1925 als auf ein Rekordjahr zurückblicken. Während der allgemeinen Arbeitskonflikte mußten allerdings auch die vier Kunstdünger-

fabriken des Landes für zwei Monate stillgelegt werden, während der übrigen Zeit des Jahres waren die Fabriken jedoch voll beschäftigt. Obwohl die Einfuhr an künstlichem Dünger in 1925 wiederum eine leichte Steigerung zeigt, war es der dänischen Kunstdüngerindustrie doch möglich gewesen, ihre Ware zu relativ günstigen Preisen abzusetzen. Die Hauptabsatzzeit für diese Industrie fällt eben in die ersten Monate des Jahres, und da hatten sich die Schwierigkeiten der Deflationskrise noch so gut wie gar nicht bemerkbar gemacht. Der Gesamtabsatz an künstlichem Dünger, heimischem sowohl wie ausländischem, überstieg 1925 400 000 t. Es wurden eingeführt:

	1925 in t	1924 in t
Rohphosphat	126 830	116 089
Schwefelkies	73 403	73 205
Superphosphat	147 000	122 000

Der Absatz an Schwefelsäure ging im Jahre 1925 zurück.

Auch die Teerpappenfabrikation kann auf 1925 als auf ein gutes Jahr zurückblicken. Die Gesamtproduktion betrug:

	1925		1924	
	Menge in t	Wert in 1000 Kronen	Menge in t	Wert in 1000 Kronen
Teerpappe	5 975	1 650	5 275	1 497
Dachteer	2 196	391	2 207	512
	2 041		2 009	

Die Einfuhr an Dachpappe (Pappe in Verbindung mit Asphalt oder Teer) ging im Jahre 1925 weiter zurück, sie betrug nur noch 244 t gegen 759 t im Jahre 1924 und 1516 t im Jahre 1923. Der Rohstoffbedarf der Teerpappenindustrie spiegelt sich in folgenden Zahlen. Es wurden verbraucht:

	1925 in t	1924 in t
Teer	5 345	6 675
Teerpech	340	237
Asphalt, Goudron	1 960	1 817
Rohpappe	2 428	2 428

Die Lederleimfabrikation hatte 1925 mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Eine der zwei Lederleimfabriken des Landes mußte von Mitte Juni bis Ende des Jahres stillgelegt werden. Im besonderen machte sich in der zweiten Hälfte des Jahres die Konkurrenz Deutschlands sehr bemerkbar. Die Preise gaben nach. So betrug der Preis für Tischlerleim in der ersten Hälfte des Jahres 1925 135 bis 145 Oere per kg, in den letzten Monaten des Jahres jedoch nur noch 110 bis 115 Oere. Eine Steigerung des Absatzes trat infolge dieses Preisnachlasses aber nicht ein. Die Gesamteinfuhr von Tischlerleim stieg von 330 t 1924 auf 343 t in 1925. Auch aus der Knochenleimfabrikation liegen wenig günstige Nachrichten vor, ohne daß freilich der Bericht Einzelheiten brächte.

Für die Kryolithindustrie war das Jahr 1925 gleich günstig wie das Jahr 1924. Die Industrie war so gut beschäftigt, daß zeitweilig in Doppelschichten gearbeitet werden mußte. Einzelheiten bringt der Bericht nicht.

Die Fabrikation von photographischem Papier hat sich laut dem Bericht im Jahre 1925 auf einigermaßen normaler Höhe gehalten. Auch hier fehlen Angaben, die ins einzelne gehen.

Die Sodaindustrie produzierte im Jahre 1925 19 148 t Kristallsoda gegen 20 230 t im Jahre 1924. Der Produktionsrückgang wird mit verringertem Auslandsgeschäft erklärt. 1924 konnten 2285 t Kristallsoda ausgeführt werden, 1925 nur 1278 t.

In der Borsäure- und Boraxfabrikation läßt sich dahingegen eine Steigerung aufzeigen. Es wurden im Jahre 1925 183 400 kg Kalkborate zur Verarbeitung eingeführt, im Jahre 1924 hingegen nur 143 700 kg.

(Fortsetzung auf Seite 1036.)

Der Außenhandel Italiens mit Chemikalien in den Jahren 1924 und 1925.

Ausfuhr.

(Schluß.)

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz*)		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924
	Kindermehl, mit einem Zuckerzusatz von:				
45a	nicht über 33 % . . .	178	337	242	295
45b	über 33 %	21	218	23	142
46	Milchzucker	474	1 608	511	1 331
	Glucose:				
80	flüssig	26	31	13	13
81	fest	2	—	3	—
97	Zimt	1	1	5	2
	Safran:				
105	in Fäden (kg)	395	182	378	104
106	in Pulverform . . (kg)	743	854	120	275
	Mineralwässer:				
177	natürl., z. Heilgebrauche	3 587	4 195	677	787
178	andere	22 998	25 228	3 722	4 087
179	Kohlensäure Wässer . .	958	857	58	68
246	Ricinusöl	3 076	2 227	4 596	3 700
256	Degras, auch künstliches, weder Mineralöle noch Vaselin enthaltend . .	403	41	298	18
	Spermacetöl:				
266	roh	5	—	6	—
267	gereinigt	—	—	—	—
	Bienenwachs:				
268	weißes, unverarbeitet .	221	19	194	18
269	weißes, verarbeitet, ausgen. Kerzen . . .	2	14	8	199
270	anderes, unverarbeitet .	572	231	834	243
271	anderes, verarbeitet, ausgen. Kerzen . . .	18	35	25	62
272	Wachs, a. n. g.	192	458	272	369
	Kunstseide:				
724a)	roh, einfach, in Fäden	3 634	2 549	231 172	169 789
724b)	roh, gezwirnt oder ge-				
	dreht (t)	727	1 209	47 541	77 691
724c)	gefärbt (t)	2 899	824	194 728	52 160
	Kunstseidenabfälle:				
725a)	Abfall und Ausschuß, roh und gefärbt (t)	1 175	832	21 608	11 912
725b)	gesponnen od. gezwirnt zu einem oder mehr Fäden, roh (t)	64	126	3 247	7 200
725c)	desgl. gefärbt . . . (t)	19	110	407	2 879
814	Eisenpyrit (t)	173 551	153 960	16 398	12 023
816	Mangan u. Eisenmangan-				
	erze (t)	2 595	2 985	547	982
818	Kupferpyrite (t)	4 341	237	1 685	114
820	Zinkerz (t)	174 381	137 083	78 174	46 883
822	Eisenkiesabbrände . . .	1763 875	553 023	4 543	1 951
823	Zinkasche	—	379	—	11
824	Schlacken v. d. Schmelze der Erze sowie von der Affination der Metalle u. d. metallischen Er- zeugnisse	274 224	17 265	3 937	1 859
	Eisenlegierungen, roh:				
829	Ferroaluminium mit mehr als 10 bis 90 % Alu-	—	—	—	—
830	minium	—	—	—	—
831	Ferrochrom mit mehr als 10 bis 90 % Chrom . .	—	—	—	—
832	Ferromangan mit mehr als 25 bis 90 % Mangan	1 127	4 649	202	802
833	Ferrosiliciummangan mit mehr als 20 bis 90 % Silicium und Mangan zusammen	11 760	1 581	2 706	292
	Ferromolybdän mit mehr als 5 bis 90 % Molyb-				
	dän	100	227	380	745
834	Ferrosilicium mit mehr als 8 bis 90 % Silicium	10 155	8 424	1 371	954
835	Ferrotitan mit mehr als 5 bis 90 % Titan . . .	95	218	108	220
836	Ferrowolfram mit mehr als 5 bis 90 % Wolfram	133	1 150	84	937
837	Ferrovanadium mit mehr als 5 bis 90 % Vanadium	3	4	24	32
838	Andere Ferrolegierungen, nicht genannt	105	465	89	134
839	Metalle für Eisenlegie- rungen über 90 % Ge- halt	293	1 787	78	821
1149	Aluminium in Ingots und Bruch	102	11	72	6
1163	Antimon, metallisches .	50	1 769	28	562
1164	Arsenik, metallisches .	2	—	1	—
1165	Quecksilber	15 074	16 603	62 204	48 056
1411	Hülsen zu Patronen für Gewehre, Pistolen und Revolver: aus Pappe, auch mit Boden aus Metall, wenn letzterer nicht höher ist als ein Drittel d. Gesamthöhe der Hülse, mit u. ohne Zündhütchen	2 044	1 041	2 688	1 504
1412	Desgl., nicht genannte .	48	124	69	130
1413	Bergwerkspulver	328	300	193	84
1414	Jagdpulver	717	12	3 171	25
1415	Sprengstoffe, a. n. g. . .	130	501	353	509
1416	Sprengkapseln	45	85	163	680
1417	Gefüllte Patronen	21 570	4 930	17 206	3 416
1418	Minenzündschnüre	43	35	88	66
	Schmirgel und Korund, natürlicher:				
1490	ungemahlen	792	221	52	43
1491	gemahlen	145	172	35	41
	Korund, künstl. Carbo-				
	rundum, Xylundum, Abrast u. dgl.:				
1492	ungemahlen	143	4	90	3
1493	gemahlen	—	42	—	28
	Elektrodenkohlen:				
1495	für elektr. Oefen und Elektroden zum ge- werbl. Gebrauche . . .	21 205	7 096	2 913	773
1496	für elektr. Lampen, für Elemente und für Kohlenbürsten f. Dy-				
	namomaschinen mit Zubehör aus Metall . .	1	4	3	2
1497	andere	64	20	72	26
1504	Kaolin (t)	243	209	71	82
	Kieselgur:				
1505	roh (t)	195	91	61	92
1506	calciniert od. mit fase-				
	rigen Stoffen gemischt	7	—	1	—
1513a)	Schwefelgestein	—	907	—	57
	Schwefel:				
1513b)	roh, in Broten od. Stück.	958 637	1999 982	36 362	68 888
1513c)	roh, gemahlen, gewöhn-				
	licher	187 632	138 101	11 783	9 205
1513d)	roh, gemahlen, kupfer-				
	haltig	49	10	7	2
1513e)	raffiniert, in Broten od.				
	Stangen	342 858	237 120	22 174	15 862
1513f)	raffiniert, gemahlen, ge-				
	wöhnlicher	330 566	236 821	23 083	17 496
1513g)	raffiniert, gemahlen, kupferhaltig	50	1 819	4	191
1513h)	Schwefelblüten	82 644	57 981	6 444	4 976
1514	Bitumen	64 180	66 195	4 040	2 554

*) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz*)		Wert in 1000 Lire		Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz*)		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924			1925	1924	1925	1924
1516	Phosphatgestein . . . (t)	16 821	1 574	1 818	243	1759	And. terpenhaltige ätherische Oele . . . (kg)	14 834	19 648	1 019	945
1517 a)	Talkum . . . (t)	22 337	21 081	17 583	15 024	1760	Terpenfreie äther. Oele und Essenzen . . . (kg)	2 797	1 248	1 131	264
1582	Glasplatten für photograph. Zwecke, lichtempfindliche . . .	539	594	716	738	1761	Terpene der ätherischen Oele . . . (kg)	3 698	16	65	0,3
1587	Glasfluß und Email in Stücken, Stäben oder in Pulverform . . .	1 154	892	566	591	1762	Ester für Liköre u. Parfümerien . . . (kg)	2 829	1 015	125	37
1588	Glas und Email in Form von Perlen, geschn. Schmucksteinen oder in gebohrten Stücken f. Leuchterbehänge und andere ähnl. Arbeiten .	33 570	29 865	38 269	32 595	1763	Synthetische Riechstoffe und Grundstoffe für Essenzen, a. n. g. (kg)	2 367	1 563	182	66
1599	Asbest, roh, auch in Pulverform . . .	9 362	5 670	1 553	892	1764	Parfümerien: weingeisthaltige . . .	511	345	2 010	1 119
1600	Fäden und Schnüre aus Asbest . . .	1 644	1 698	2 376	2 819	1765	weingeistfreie . . .	322	399	884	875
1601	Asbestpappe: mit Kautschuk od. mit Metallgeweben verbunden . . .	13	138	31	55	1768	Seifen, parfümierte . . .	1 512	718	1 841	872
1602	andere . . .	960	809	436	286	1771	Ammonium-, Kalium-, u. Natriumsulfocinate .	225	129	90	74
1609	Graphit . . .	53 280	41 102	2 310	1 596	1772	Resinate und Oleate von Kalium und Natrium .	—	1	—	1
1629	Holzkohle . . . (t)	17 682	9 971	7 397	4 113	1773	Nicht genannte Resinate und Oleate . . .	1	15	0,4	4
1679	Lineum und dergl.: aus einfarbiger Masse, auch mehrfarbig bedruckt . . .	4 212	7 548	3 399	6 110	1782	Chlor, flüssiges . . .	416	389	78	36
1680	aus mehrfarbiger Masse	3 442	1 998	3 353	1 725	1783	Brom . . .	—	—	—	—
1718	Zellhorn, Cellophan, Gallsalith, Bakelit u. ähnliche Stoffe:					1784	Jod: roh . . .	—	1	—	18
1719	Abfälle, nur zum Umschmelzen verwendb. in Stücken . . .	203	90	143	83	1785	gereinigt . . .	5	3	94	61
1720	in Stäben und Röhren .	192	60	394	136	1786	Phosphor, weißer, gelber und roter, sowie Phosphorsulfide . . .	1	—	1	—
1721	in Platten und Blättern	120	81	295	181	1787	Arsensäure . . .	86	—	16	—
1731	Terpentinöl . . .	95	144	102	104	1788	Arsenige Säure . . .	—	4	—	2
1732	Harzöl, n. g.: schweres . . .	—	—	—	—	1789	Borsäure: roh . . .	1 012	1 611	310	476
1733	anderes . . .	4	14	7	11	1790	gereinigt . . .	15 795	15 227	4 846	4 581
1734	Steinkohlenteer . . .	6 186	5 213	495	366	1791	Kohlensäure, komprimiert	275	172	123	76
1735	Teeröl, roh: leichtes . . .	7	—	5	—	1792	Salzsäure . . .	272	325	25	33
1736	anderes . . .	688	172	175	33	1793	Chromsäure . . .	—	—	—	—
1737	Benzol, Toluol, Xylol: roh . . .	32	113	18	31	1794	Fluorwasserstoffsäure u. Kieselfluorwasserstoffsäure . . .	5	18	2	10
1738	rein . . .	59	92	48	44	1795	Phosphorsäure . . .	1	—	0,2	—
1739	Paraffin, festes . . .	394	271	170	109	1796	Salpetersäure . . .	139	262	31	35
1740	Ceresin . . .	258	297	227	243	1797	Schwefelsäure . . .	4 135	3 274	337	462
1743	Pflanzenteer . . .	2 820	681	542	141	1800	Schweflige Säure: komprimierte . . .	3	1	0,5	0,3
1746	Kelophonium . . .	236	792	79	122	1801	in wässriger Lösung .	51	56	17	14
1747	Harze, andere, einheimische, roh . . .	545	1 344	143	216	1802	Natrium, Kalium und Calcium . . .	83	24	20	3
1748	Harze, n. g. . .	103	328	111	189	1803	Actzkali . . .	48	109	9	27
1749	Terpentinbalsam natürlich . . .	637	655	557	394	1804	Actznatron: flüssig . . .	64	294	14	53
1750	künstlich . . .	204	103	127	62	1805	fest . . .	1 987	3 191	318	533
1751	Andere natürl. Gummiharze und Balsame . .	153	115	148	133	1806	Ammoniak: komprimiert . . .	125	41	115	42
1752	Andere künstl. Gummiharze und Balsame . .	17	33	9	10	1807	in Lösung . . .	10	68	3	53
1753	Siegellack . . .	50	23	50	18	1807 bis	Ammoniakwasser, konzentrierte a. d. Steinkohlendestillation bei der Gaserzeugung . .	—	—	—	—
1754 a)	Pomeranzenöl, terpenhaltig . . . (kg)	119 317	126 801	12 967	12 353	1808	Bariumhydrat: kristallisiert . . .	40	18	21	2
1754 b)	Bergamottöl, terpenhaltig . . . (kg)	177 400	160 675	32 296	21 727	1809	geschmolzen oder entwässert . . .	51	362	4	12
1754 c)	Citronenöl, terpenhaltig . . . (kg)	776 396	750 051	30 852	21 008	1810	Magnesia, calcinierte od. kausische: unreine, zu metallurgisch. Zwecken, von graubrauner Farbe und nicht weniger als 3 % Eisenoxyd enthlt. .	3 514	1 903	302	148
1754 d)	Mandarinöl, terpenhaltig . . . (kg)	5 427	4 007	1 421	818	1811	Andere gebrannte Magnesia, unreine . . .	1 087	129	221	65
1754 e)	Andere Agrumenöle, terpenhaltig . . . (kg)	1 231	2 641	104	190	1812	Gebraunte Magnesia, reine . . .	1 734	1 885	4 491	4 337
1756	Nelkenöl, terpenhalt. (kg)	—	20	—	3	1813	Aluminiumoxyd, wasserfrei . . .	—	—	—	—
1757	Minzenöl, terpenhalt. (kg)	26 436	13 793	8 892	2 518						
1758	Rosenöl, terpenhalt. (kg)	95	2	145	4						

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz*)		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924
1814	Aluminiumhydrat (mit Einschluß der gallert- artigen Tonerde)	—	—	—	—
1815	Antimonoxyd	—	—	—	—
1816	Bariumoxyd u. superoxyd	20	—	7	—
1817	Wismutoxyd	—	—	—	—
1818	Kobaltoxyd	—	—	—	—
1819	Eisenoxyd	652	274	193	84
1820	Quecksilberoxyd	65	65	238	208
1821	Bleioxyd	32 442	30 562	14 796	11 084
	Kupferoxyd:				
1822	schwarz	—	—	—	—
1823	rot	26	—	32	—
1824	Zinnoxid	1 758	1 649	4 291	3 829
1825	Thorium u. Ceriumoxyd (kg)	—	—	—	—
1826	Zinkoxyd	2 816	2 136	1 131	626
1827	Ammoniumcarbonat	26	154	14	76
1828	Bariumcarbonat	—	23	—	2
1829	Magnesiumcarbonat	2 386	2 115	742	733
1830	Bleicarbonat	4 636	14 094	2 154	5 107
1831	Kaliumcarbonat	32	159	9	15
	Natriumcarbonat:				
1832	wasserfrei od. calciniert	1 399	1 185	138	93
1833	kristallisiert	1 845	1 132	131	63
1834	Pflanzenasche	9	14	1	1
1835	Zuckerrübensalz	65 942	31 561	2 860	1 587
1836	Natriumbicarbonat	543	678	519	639
1837	Metallbromide	4	4	6	5
1838	Metalljodide	5	6	106	106
1839	Chlorammonium	305	293	106	139
1840	Chlorbarium	52	207	11	38
1841	Chlorkalk (Hypochlorit)	50 905	47 542	3 577	3 261
1842	Kalium- und Natrium- hypochlorit	66	1	15	0 3
1843	Chlorcalcium	6 582	7 534	446	634
1844	Chlormagnesium	34	98	2	12
1845	Quecksilberchlorid (Sublimat)	268	178	1 001	597
	Zinnchlorid:				
1846	flüssig (wasserfrei) und fest	—	13	—	11
1847	in wässriger Lösung	—	—	—	—
1848	Zinnchlorür	—	—	—	—
1849	Chlorsaures u. überchlor- saures Kalium Natrium und Ammonium	367	1 817	185	618
1850	Chromsaures u. doppelt chromsaures Kalium, Natrium u. Ammonium	1 045	1 250	387	505
1851	Ammoniumnitrat	—	208	—	17
1852	Silbernitrat (kg)	28	2	13	1
1853	Barium- und Strontium- nitrat	2	—	1	—
1854	Wismutnitrat (neutral u. basisch)	—	1	—	4
1855	Quecksilbernitrat	—	—	—	—
1856	Kaliumnitrat	23	30	10	10
1857	Natriumnitrat, gereinigt	3	34	1	13
1858	Kalium- u. Natriumnitrit	5	4	2	1
1859	Uebermangansaures Ka- lium, Natrium, Calcium, Barium und Zink	1	2	1	1
1860	Aluminiumsulfat	1 475	894	278	187
1861	Bariumsulfat	58 983	53 338	2 953	2 378
1862	Calciumsulfat	274	266	6	8
1863	Eisensulfat	786	680	52	35
1864	Magnesiumsulfat	970	75	56	9
1865	Mangansulfat	51	—	7	—
1866	Nickelsulfat	2	—	1	—
1867	Kupfersulfat	65 023	28 694	16 143	5 384
1868	Natriumsulfat	300	229	35	19
1869	Zinksulfat	4	16	2	6
1870	Chromalaun	182	1 250	67	420
1871	Andere Alaune	1 813	1 539	191	140
1872	Bariumsulfid	73	—	30	—
1873	Quecksilbersulfid (Zinn- ober)	151	68	587	241

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz*)		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924
1874	Kalium- u. Natriumsulfid	68	111	40	70
1875	Zinksulfid	—	10	—	3
1875 bis	Lithopone	2 725	4	623	2
1876	Schwefelleber	—	—	—	—
	Natriumphosphat:				
1877	kristallisiert	8	191	1	24
1878	trocken	—	7	—	3
1879	Kalium- und Ammonium- phosphat	68	172	28	73
1880	Phosphate u. Hypophos- phite von Kalium, Na- trium u. Ammonium	2	1	2	1
1881	Arsenate und Arsenite von Alkalien und Erds- alkalien	346	350	240	331
1882	Sulfite, Bisulfite u. Hypo- sulfite von Kalium, Na- trium und Calcium	354	127	66	58
1883	Hydrosulfite, nicht ge- nannte, und ihre Deri- vate	—	—	—	—
1884	Kali- u. Natronwasserglas: fest od. in Lösung mit weniger als 50 % Wasser	657	1 497	58	114
1885	flüssig oder in Lösung mit mindestens 50 % Wasser	1 626	1 334	185	144
1886	Borax oder borsaures Natrium	47	52	19	20
1887	Perborate, Percarbonate und Persulfate	90	318	91	327
1888	Kalium- und Natrium- superoxyd	—	—	—	—
1889	Cyankalium u. Natrium	—	15	—	14
1890	Ferrocyanide v. Kalium, Natrium und Calcium	3	148	4	102
1891	Ferriocyanide	25	—	11	—
	Calciumcarbid:				
1892	zusammengeballt (Car- burit, Acetylit und ähnliche)	320	401	62	76
1893	anderes	556	474	85	74
1894	Gold- u. Platinsalze (kg)	—	—	—	—
1895	Thorium u. Ceriumsalze (kg)	—	1	—	30
1896	Antimonsalze, a. n. g.	241	23	269	14
1897	Silbersalze, a. n. g. (kg)	—	4	—	2
1898	Wismutsalze, a. n. g.	1	1	14	10
1899	Cadmiumsalze, a. n. g.	—	—	—	—
1900	Quecksilbersalze, a. n. g.	348	235	1 557	824
1901	Strontiumsalze, a. n. g.	—	2	—	1
1902	Wasserstoffsuperoxyd	7	23	9	9
1904	Anorganische chemische Erzeugnisse, a. n. g.	7 718	8 362	3 373	3 311
	Zündhölzer:				
1905	aus Holz	14 461	10 301	8 715	5 493
1906	aus Stearin, Wachs und dergl.	4 894	6 004	6 474	8 350
1907	Superphosphate, minera- lische u. v. Knochen (t)	42 588	20 382	12 632	5 739
1908	Thomasschlacken (t)	17	1 696	8	505
1909	Natriumnitrat, roh (t)	34	125	40	163
1910	Kalksalpeter (t)	30	—	20	—
1911	Calciumcyanamid (t)	35	44	46	43
1912	Ammoniumsulfat (t)	6	1	11	2
1912 bis	Ammoniumnitrat, unge- reinigt (für die Land- wirtsch. bestimmt) (t)	—	—	—	—
1913	Kalidüngemittel (t)	15	11	16	7
1914	Mischdünger, chem. (t)	—	10	—	3
1915	Düngemittel, chemische, a. n. g. (t)	62	199	37	68
1916	Organische Düngemittel, tierischen, pflanzlichen oder gemischten Ur- sprungs (t)	7 135	5 961	2 641	2 467

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz*)		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924
2017 bis 2018	Opium (kg)	44	156	20	68
2019	Salze v. Mineralwässern und Quellen zum Heil- oder Kurgebrauche . .	293	232	413	192
2019 bis 2020	Synthetische mediz. Er- zeugnisse m. Ausnahme der Alkaloide . . (kg)	13 144	10 594	492	892
2020	Synthetische Arsenob- zolerzeugnisse, als Spe- zialität zubereitet (kg)	—	1 550	—	307
2020	Zubereitete Arzneimitt., n. g. einfache	1 882	1 737	3 532	3 320
2021	Zusammengesetzte Arz- neimittel n. g.: Pillen, Kügelchen, Pa- stillen, Tabletten, Kapseln	443	314	4 219	3 080
2022	andere	1 243	1 367	3 619	2 904
2023	Geheimmittel	246	163	520	541
2024	Andere Spezialitäten .	4 750	3 655	12 347	8 898
2025	Hölzer zum Färben und Gerben: nicht gemahlen . . .	2 771	1 061	153	86
2026	gemahlen	10	53	2	13
2027	Wurzeln, Rinden und Früchte zum Färben und Gerben: nicht gemahlen . . .	13 988	3 753	1 225	281
2028	gemahlen	536	271	59	20
2029	Sumach: nicht gemahlen . . .	22 356	32 413	5 743	4 729
2030	gemahlen	89 763	112 193	23 543	18 296
2031	Blätter, Flechten, Blüten, Pflanzen und andere Pflanzenteile z. Färb- en u. Gerben, n. g.: nicht gemahlen . . .	3 053	1 780	699	268
2032	gemahlen	5 369	3 689	693	383
2033	Gambir	10	55	8	30
2034	Natürlicher Indigo . .	—	—	—	—
2035	Cochenille u. Kermes .	5	—	14	—
2036	Farbauszüge aus Höl- zern u. a. pflanzlich. Stoffen zum Färben: flüssig	4 061	1 827	1 120	217
2037	trocken	829	613	369	142
2038	Gerbstoffauszüge: flüssig	154 071	126 528	22 833	16 045
2039	trocken	78 465	43 738	17 538	8 749
2040	Natürliche Erdfarben: Umbraderde, roh . . .	2 460	—	—	—
2041	roh, andere	9 923	2 785	318	285
2042	gemahlen, geschlämmt oder auf andere Art bearbeitet	30 026	27 154	3 423	3 134
2043	künstlich gefärbt oder mit Farbstoffen ver- mischt, ohne Tonerde .	78	73	17	20
2044	Ultramarin	1 863	679	772	301
2045	Metallfarben in Pulver oder in irgendeiner ander. Art zubereitet: aus Aluminium . . .	3	3	6	15
2046	andere	255	76	396	98
2047 a	Synthetische organische Farben: schwarze Schwefelfarb.	213	734	177	588
2047 b	andere Schwefelfarben	19	130	70	354
2048	Synthetische organische Farbstoffe: andere trockene oder mit weniger als 50 % Wasser	1 588	1 490	6 573	7 263
2049	andere Teigfarben mit 50 % Wasser oder mehr	116	104	615	507
2050	Farben, a. n. g.: gepulvert	1 438	1 589	1 821	1 222
2051	mit Wasser angemacht oder in Tabletten, Täfelchen, Hütchen und ähnl. Formen . .	120	35	80	46
2052	Oelfarben	4 769	5 339	2 522	2 891
2053	Farben in Tuben oder in Blasen, auf Näpfchen, Muscheln oder dergl. oder in Dosen	12	24	9	26
2054	Lacke von Anilin- oder anderen Farbstoffen .	299	54	418	82
2055	Firnisse in Flaschen, Blech- behältern, Tuben od. in ander. Gefäßen von nicht mehr als 3 kg (mit Ausnahme der Spezialartikel f. Kunst- und häusl. Zwecke): mit Weingeist	63	240	81	182
2056	andere	1 185	477	1 138	376
2057	Firnisse in anderen Ge- fäßen: mit Weingeist	35	96	32	77
2058	andere	4 206	3 581	2 811	2 825
2059	Bleistifte mit Fassung v. weißem Holze: weder poliert noch ge- firnist	21	2	33	3
2060	poliert oder gefirnist .	77	111	169	199
2061	Bleistifte mit Fassung v. Cedern- oder gefärb- tem Holze: weder poliert noch ge- firnist	—	19	—	95
2062	poliert oder gefirnist .	125	37	283	207
2063	Kopierstifte	16	8	37	29
2064	Pastellfarbstifte, ungefaßt	2	99	7	49
2065	Kopierstifte, ungefaßt .	—	—	—	—
2066	Andere Bleistifte, unge- faßt	13	2	43	7
2067	Druckerschwärze . . .	162	127	239	130
2068	Druckfarben, zinnob- er oder carmoisinfarbig .	—	—	—	—
2069	Andere Druckfarben . .	433	101	750	203
2070	Tinte jeder anderen Art: in Gefäßen von weni- ger als 1 l Inhalt . .	460	152	164	95
2071	Tinte in ander. Gefäßen	54	102	30	66
2072	Wichsen und Cremes für Schuhzeug und Leder- waren: aus Wachs od. a. Gummilack, Weins- geist, Terpentinöl od. andere flüchtige Lö- sungsmittel enthaltend: in Dosen, Fläschchen oder in ähnlichen Gefäßen	141	215	98	158
2073	in anderen Gefäßen . .	—	5	—	3
2074	Andere Wichsen u. Cre- mes für Schuhzeug u. Lederwaren: in Dosen, Fläschchen od. in ähnlichen Ge- fäßen	101	126	108	123
2075	in anderen Gefäßen . .	8	1	7	2
2076	Beinschwarz: mit Säure gewaschen .	—	—	—	—
2077	anderes	13	4	8	2
2078	Ruß, auch gepulvert . .	78	115	31	43
2079	Schwärzen, a. n. g. . . .	143	42	62	10
2080	Tischlerleim	5 227	6 045	2 244	2 425

Stat. Nr.	Warengattung	Menge in dz*)		Wert in 1000 Lire	
		1925	1924	1925	1924
2081	Fischleim, echter od. un- echter, Gelatine	258	287	167	165
2082	Caseinleim	7	—	3	—
2083	Glutinalleim	9	2	15	2
2084	Spezialartikel f. gewerbl. u. häusl. Zwecke, für den Kleinverkauf her- gerichtet	428	113	426	110
2120	Kunstleder	4	27	12	53
	Photopapiere:				
2187	nicht lichtempfindlich .	19	11	10	28
2188	lichtempfindlich	63	113	109	138
2196	Schmirgelpapier	852	274	438	115
2204	Schmirgelpappe	1	—	0,3	—
2206	Vulkanisierte Pappe . . .	1 880	2 337	2 013	2 371
2207	Teerpappe oder durch Cement gehärtete oder gesandete Pappe	2 969	3 566	480	518
2275	Platin in Stäben, Wür- feln, Pulver und Bruch (kg)	3	2	121	165
2451	Dextrin, Schlechte und Klebstoffe auf Grund- lage von Satzmehl und Stärke	431	272	281	83
2472	Kälbermägen u. Rohlab Lab:	6	3	9	10
2473	in Pulverform	29	26	157	163
2474	flüssig	119	30	131	51
2482	Glühstrümpfe für Gas- glühlicht, unter Ver- wendung von Salzen d. seltenen Erdmehalle zu- bereitet, auch abgebr. und mit Collodium ge- tränkt . . . (100 Stck.)	20 817	8 341	1 410	489
	Photofilme:				
2491	unbelichtet, lichttemp- findlich (kg)	915	888	63	54
2492	nicht lichtempf. (kg)	46	160	3	43
2493	belichtet (kg)	30	100	10	27
	Unbelichtete Kinofilme:				
2494	lichtempfindlich . (kg)	3 780	3 435	301	393
2495	nicht lichtempf. (kg)	104	675	28	113
2496	Kinofilme, belichtet (1000 m) (kg)	3 910 26 652	2 549 16 921	11 169	32 541

(2099)

(Fortsetzung von Seite 1030.)

Ueber die Lab-Fabrikation entnehmen wir dem Bericht folgende Einzelheiten. Die Ausfuhr von Lab betrug:

	Menge in t	Wert in 1000 Kr.
1925	643,8	2 631
1924	774,4	2 623
1923	892,8	2 222
1922	734,9	2 658
1921	548,5	3 216
1913	828,1	994

Der mengenmäßige Rückgang in der Ausfuhr gegen 1924 wird mit der Deflationskrise begründet. Eingeführt wurden im Jahre 1924 98,5 t, 1925 160,2 t.

Die Ausfuhr an Butter- und Käsefarben betrug 1925 218 700 kg im Werte von 582 000 Kronen; mengenmäßig etwa gleichviel wie im Jahre 1924; dem Werte nach ist die Ausfuhr gegen 1924 zurückgegangen.

Die „Danske Medicinal- og Kemikalie-Kompagni A/S“, die Hauptfabrikantin von Lab und Käsefarben, befaßt sich auch mit der Fabrikation von Arzneimitteln. Wir entnehmen dem in dem Gesamtbericht teilweise mit abgedruckten Bericht dieser Aktiengesellschaft, daß die Gesellschaft ihr Hauptaugenmerk auf die Herstellung von Ersatzmitteln für die ausländischen Spezialitäten geworfen hat, in der Hauptsache auf organotherapeutische Präparate, auf Adrenalin, Pituitrin usw. „Wir dürfen ruhig behaupten“, heißt es wörtlich in dem Bericht der Aktiengesellschaft, „daß unsere Präparate vollkommen den Vergleich mit den besten ausländischen Präparaten aushalten, und wir dürfen mit Freude feststellen, daß die dänische Ärzteschaft unseren Bestrebungen nicht nur Verständnis und Interesse, sondern auch tatkräftige Unterstützung hat zuteil werden lassen. Wir hoffen sogar, auch im Auslande unseren Fabrikaten einen Markt erobern zu können.“

Für die Oelindustrie Dänemarks fing das Jahr 1925 außerordentlich gut an. Durch mehrmonatige Betriebsstillegungen kam die Industrie dann allerdings in eine sehr schwierige Lage. Die noch zu sehr hohen Preisen eingekauften Rohwaren konnten infolgedessen erst zu einem Zeitpunkt verarbeitet werden, als infolge der Deflationskrise die Preise bereits erheblich nachgegeben hatten. Der Rückschlag der Produktionsrück-

gang blieb nicht aus. 1924 hatte die Industrie etwa die gleiche Menge Leinsamen verarbeiten können wie vor dem Kriege. Im Jahre 1925 ging die Produktion um etwa 30% zurück und stand damit etwa der Produktion des Jahres 1922 wieder gleich. Der Wert der Produktion an Leinöl und Firnissen (einschließlich der Leinsamenkuchen) belief sich auf 11,8 Millionen Kr. im Jahre 1924 und ging auf 7,1 Millionen Kr. 1925 zurück. Im einzelnen ergeben sich nachstehende Produktionszahlen:

	1925 in t	1924 in t	1923 in t	1913 in t
Leinöl	2 026	3 909	2 953	4 371
Firnis	2 553	2 493	2 209	2 131

Die Zahl der in der Seifenindustrie Dänemarks zusammengeschlossenen Betriebe und in ihnen beschäftigten Arbeiter veranschaulicht nachstehende Zusammenstellung:

	Betriebe:	Arbeiter:
1925	29	721
1924	33	889
1923	34	690
1913	32	607

Die Gesamtproduktion der Industrie betrug an:

	1925 in t	1924 in t	1923 in t	1913 in t
parfüm. Seife in Stücken .	2 611	3 202	2 492	—
Waschpulver	1 739	1 757	1 470	470
Glycerin	233	186	127	238

Eingeführt wurden außerdem:

	1925 in t	1924 in t	1923 in t	1913 in t
parfüm. Seife in Stücken .	68	66	78	24
Waschpulver	1 884	1 424	1 305	901

Ausgeführt wurden:

	1925 in t	1924 in t	1923 in t
parfümierte Seifen	788	743	316
Waschpulver	58	17	27

Hatten fast alle Exportindustrien Dänemarks im Jahre 1925 einen Ausfuhrückgang zu verzeichnen, so gilt dies nicht für die dänische Seifenindustrie, die ihren Export nicht nur auf alter Höhe zu erhalten, sondern sogar um ein wenig noch auszudehnen vermochte. Diese Ausdehnung war allerdings für die Industrie, wollte sie ihre Anlagen trotz des infolge der Deflationskrise

immer schwächer werdenden heimischen Marktes überhaupt in Betrieb erhalten, absolut eine Lebensnotwendigkeit. Der Ausfuhrwert von Waschpulver und Seife — diese Angaben beziehen sich leider auch mit auf andere Seifenprodukte und nicht nur auf parfümierte Seifen — belief sich 1925 auf 1,9 Millionen Kr. Der Gesamtwert der Produktion der Seifenindustrie überhaupt belief sich im Jahre 1925 auf 25 Millionen Kr. An dieser Summe ist Toiletteseife mit etwa 6 Millionen Kronen, d. h. mit etwa 25% beteiligt. Die Wasch- und Scheuerpulverproduktion, die sich 1925 auf fast gleicher Höhe mit der Produktion des Jahres 1924 gehalten hatte, vermochte nicht einmal den heimischen Markt zu befriedigen und wird daher in dem Bericht als in keiner Weise zufriedenstellend bezeichnet.

Die Mineralwasserindustrie kann auf das Jahr 1925 im großen und ganzen als auf ein gutes Geschäftsjahr zurückblicken, vor allem dank der außergewöhnlich heißen Sommermonate. Die Produktion stieg alles in allem um etwa 15%. Sie betrug im einzelnen:

	1925	1924	1923
	1000 l	1000 l	1000 l
gewöhnliches Sodawasser	6 763	6 474	6 541
medizinische Wässer	113	140	115
gesüßte Wässer, Fruchtlimonaden, Citronenwasser	14 780	11 443	10 151

Der Gesamtwert der Produktion belief sich auf 10 Millionen Kr. gegen 8,7 Millionen Kr. im Vorjahr. Ausländische Mineralwässer wurden eingeführt 1925 249 000 kg, 1924 227 500 kg.

Der Verbrauch an flüssiger Kohlensäure belief sich in 1925 auf 396 t, 1924 309 t, 1923 303 t.

Zum Schluß bringen wir noch eine Übersicht über die Anzahl chemischer Betriebe in Dänemark in den Jahren 1924 und 1925:

	1924	1925
Mineralwasserfabriken	62	65
Filmfabriken	7	7
Zündholzfabriken	2	2
Feuerzeugfabriken	1	1
Farbenfabriken	45	45
Dachpappenfabriken	22	24
Sodafabriken	4	4
Kohlensäurefabriken	3	3
Schwefelsäurefabriken	4	4
Knochenmehlfabriken	4	4
Leimfabriken	5	5
Oelmühlen	14	14
Seifenfabriken	44	44
Stearinkerzenfabriken	2	2
Glühstrumpfmaschinen	3	3
Munitionsfabriken	3	3
andere chemische Fabriken	97	108
	322	338

(3217)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Die französische Reparationsabgabe.

Bei den Beratungen des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich im Auswärtigen Ausschuß des Reichstages am 9. November d. J. wurde ein Antrag des Abgeordneten Dr. Reichert angenommen, in dem die Reichsregierung ersucht wird, auf baldige Beseitigung der Erhebung der 26%igen Reparationsabgabe in Frankreich zu dringen und keinen endgültigen Handelsvertrag abzuschließen, ohne daß das Ziel vorher erreicht ist.

Von unterrichteter Seite verlautet, daß die Reichsregierung nach wie vor die Berechtigung zur Erhebung der französischen Reparationsabgabe bestreitet. Das über diese Frage zwischen Deutschland und Frankreich schwebende Schiedsgerichtsverfahren nimmt seinen Fortgang. Wann die Entscheidung des Schiedsgerichts fällt, ist aber vorläufig noch nicht zu übersehen. Inzwischen wird von der Reichsregierung versucht, durch Verhandlungen mit Frankreich eine Umgestaltung der Erhebung der Reparationsabgabe nach dem englischen System zu erreichen. Man hofft, daß die Verhandlungen hierüber in absehbarer Zeit zu einem tragbaren Ergebnis führen werden. Die Reichsregierung hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Beseitigung der Einzelerhebung der Reparationsabgabe eine unbedingte Voraussetzung für den Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages mit Frankreich ist. (3270)

Aufhebung marokkanischer Sonderabgaben für deutsche Waren.

Der marokkanische Staatsanzeiger veröffentlicht nach einer WTB-Meldung aus Rabat eine Verfügung über die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Marokko. In Ausführung dieser Verfügung kann durch einen Erlaß des Wesirs von der Erhebung der Sonderabgabe für gewisse deutsche Waren abgesehen werden, namentlich bei Nahrungsmitteln, Materialien für die Durchführung von Arbeiten im öffentlichen Interesse, Rohstoffen oder Waren, die für die wirtschaftliche Entwicklung Marokkos unerlässlich sind. In der gleichen Nummer des marokkanischen Staatsanzeigers wird ein Erlaß des Wesirs veröffentlicht, durch den die Erhebung der Sonderabgabe für gewisse landwirtschaftliche Maschinen deutscher Herkunft aufgehoben wird. (3271)

Ausland

Frankreich. Einfuhrtaxen. Ein Erlaß des Präsidenten vom 6. November 1926, veröffentlicht im „Journal officiel“ vom 7. November, enthält folgende Bestimmungen über die Erhebung der Einfuhrtaxen:

Art. 1. Für die Erhebung der Einfuhrtaxen gemäß den Art. 72 und 76 des Gesetzes vom 25. Juni 1920, den Art. 142 und 143 des Gesetzes vom 13. Juli 1925 und dem Art. 60 des Gesetzes vom 4. April 1926 bei der Einfuhr aus dem Ausland, Algier, den französischen Kolonien, Besitzungen und Protektorsgebieten werden die nachstehenden Sätze festgesetzt:

4. 12% (einschließlich des doppelten Zuschlags) für die in dem Erlaß vom 19. Januar 1926 als „Luxuswaren“ aufgeführten und nicht besonders genannten Waren, vorbehaltlich des unten in 12. d dargelegten Falls.

6. 3½% (einschl. Zuschlag) für Natronsalpeter, Kalksalpeter, Kalkstickstoff, Ammonsulfat, Kalisalze (K₂O), Thomasphosphat, Superphosphat und Oelkuchen.

12. 2% (einschließlich des speziellen und des doppelten Zuschlags)

a) für die im vorstehenden nicht genannten Waren;

d) für die unter 4) genannten Luxuswaren, wenn die Taxe von 12% nicht bei der Einfuhr erhoben wird, d. h. wenn die Waren für Händler zum Wiederkauf unter den unten in Art. 11 näher bezeichneten Bedingungen bestimmt sind.

Art. 2. Unter die Bestimmungen des Art. 1 fallen alle Einfuhrwaren, die bei der Ankunft aus dem Ausland, bei der Entnahme aus den Zollagerhäusern usw. für den Verbrauch deklariert werden, d. h. auf den inländischen Markt gebracht werden.

Art. 3. Von der Taxe befreit sind:

1. Zwischenlager-, Durchgangs- oder „auf Zeit zugelassene“ Waren usw.

2. Waren und Verpackungen, bei denen Rücklieferung vorgesehen ist.

4. Waren, die vom Zoll, der Lagerhaustaxe, der Ursprungstaxe und allen inneren Abgaben befreit sind und keinem Einfuhrverbot unterliegen, wenn der Importeur unter Bürgschaftsleistung sich verpflichtet, Taxe und Zinsen für diejenigen Mengen zu bezahlen, welche (im ursprünglichen Zustand oder nach Vornahme einer Umwandlung, wie sie von dem Finanz- und Handelsministerium auf Grund der Vorschläge des „Comité consultatif des arts et manufactures“ für zulässig erklärt wird) innerhalb von 6 Monaten nicht nachweislich wiederausgeführt worden sind; diese Frist kann indessen ausnahmsweise verlängert werden.

9. Pharmazeutische und ähnliche Produkte, wenn sie den Abgaben gemäß Art. 16 des Gesetzes vom 30. Dezember 1916 und gemäß Art. 24 des Gesetzes vom 22. März 1924 unterliegen.

10. Parfümerie- und Toiletteartikel, wenn sie der Abgabe gemäß Art. 55 des Gesetzes vom 4. April 1926 unterliegen.
14. Phosphate, Knochen und Pyrite für die Superphosphatindustrie unter den in Art. 10 vorgesehenen Kontrollmaßnahmen.
15. Natronsalpeter, Kalksalpeter, Kalkstickstoff, Ammonsulfat, Kalisalze (K_2O), Thomasphosphat, Superphosphat und Oelkuchen, wenn der Empfänger Fabrikant von Düngemitteln ist, unter den in Art. 10 vorgesehenen Kontrollmaßnahmen.

Art. 4. Die Taxen werden bei der Einfuhr auf Grund einer Deklaration gemäß den Vorschriften für die Zolldeklarationen erhoben.

Art. 10. Die in Art. B, 14 und 15, vorgesehene Befreiung von der Taxe hat zur Voraussetzung:

1. die Einreichung eines Gesuchs, dem ein Vermerk des Finanzamts betr. die Berechtigung des Antragstellers zu der nachgesuchten Vergünstigung auf Grund der Art seines Fabrikbetriebes beigefügt sein muß;
2. die Vorlage einer Bescheinigung in doppelter Ausfertigung, in welcher Namen und Adresse der Gesuchsteller angegeben und erklärt wird, daß die Waren dem bei Gewährung der Vergünstigung vorausgesetzten Zweck zugeführt und verbucht werden.

Art. 11. Wünscht ein Importeur die Befreiung von der 12%igen Abgabe in seiner Eigenschaft als Händler (gemäß Art. 1, 12 d), so hat er in doppelter Ausfertigung folgende Erklärungen abzugeben:

1. daß er die Steuer gemäß Art. 2 und 12 des Gesetzes vom 31. Juli 1917 bezahlt und Anspruch auf Befreiung gemäß Art. 13 dieses Gesetzes hat;
2. daß er für eigene Rechnung kauft;
3. daß die Ware zum Wiederverkauf im ursprünglichen Zustand oder nach Umwandlung bestimmt ist;
4. daß er über die von der Abgabe befreiten Waren eine besondere Buchführung (mit Beilage der Faktur-Duplikate) einrichten wird.

Art. 12. Bei der Feststellung des abgabepflichtigen Wertes werden Bruchteile eines Francs für voll gerechnet, Beträge unter einem Franc nicht berücksichtigt.

Art. 13. Die Abgaben sind bar vor der Ausgabe der Waren zu bezahlen, doch sind Ausnahmen unter denselben Bedingungen wie bei der Bezahlung der Zölle gestattet.

Art. 14. Die Quittungen über die in dem Erlaß vom 14. August 1925 genannten Rohstoffe haben keinen Anspruch auf Befreiung von der Umsatzsteuer gemäß Art. 84 des Gesetzes vom 13. Juli 1925 beim Verkauf durch den Importeur im ursprünglichen Zustand, wenn nicht Namen und Wohnort des wirklichen Empfängers wie bei Deklarationen zum Verbrauch angegeben wird.

Diese Bestimmung gilt nicht für die unter Bürgschaft eingeführten Waren (s. oben Art. 3, 4); bei diesen ist zu bemerken, daß die Quittungen kein Anrecht auf die Befreiung von der Umsatzsteuer geben, und der Anspruch auf Befreiung bei den weiteren Umsätzen ist hier durch besondere Deklarationen gemäß Art. 3 des Erlasses vom 14. August 1925 zu begründen.

Art. 15. Die entgegenstehenden Bestimmungen in Kapitel 1 des Ministerialerlasses vom 28. August 1920 und der Erlaß vom 9. Januar 1922 sind aufgehoben. (3261)

Niederlande. Geheimmittel. Laut „Nederlandsche Staatscourant“ wurden in die Geheimmittelliste aufgenommen: Damendragées von Dr. Capinola und Steinbachias Kräftigungspillen. (3250)

Tschechoslowakei. Eine Enquete über die Casein-Zölle. In den letzten Tagen fand, wie „Frag. Tagbl.“ schreibt, in der Prager Handelskammer eine Enquete über die Casein-Zölle statt. Die Vertreter der Papier- und Holzindustrie beantragten eine wesentliche Erniedrigung des Zolles, wogegen sich aber die Vertreter der Landwirtschaft stellten, so daß keine Einigung erzielt werden konnte. Demnächst wird noch die Zentrale der Handelskammern ihren Standpunkt zu dieser Frage einnehmen und dann mit einer ausführlichen Begründung an das zuständige Ministerium herantreten. (3257)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 51. Nach Entscheidung des polnischen Finanzministeriums vom 19. Oktober 1926 unterliegt „Oleum animale — ätherisches

Tieröl“, das durch trockene Destillation tierischer Abfälle, wie Horn, Knorpel, Haut usw. gewonnen wird, der Verzollung nach Pos. 51, P. 6a des Zolltarifs.

Zu Pos. 112. An Hand eines Musters hat das polnische Finanzministerium mit Verfügung vom 19. Oktober 1926 entschieden, daß eine im Handel unter dem Namen „Elegans toli“ bekannte Ware, die zum Geschmeidigmachen von Druckfarben dient, der Verzollung nach Pos. 112/25c unterliegt.

Zu Pos. 112, 113. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 30. September 1926 entschieden, daß

1. das Präparat unter dem Namen „Brausendes Bromsalz“ der Fabrik Dr. Ernst Sandow in Hamburg eine fertige Arznei darstellt und nach Pos. 113, P. 1 zu verzollen ist;

2. und 3. „Kruschen-Salz“ der Fabrik Beuthin & Schulz, Berlin, und „Stuvkamp-Salz“ der Fabrik „Stuvkamp-Salz-Werke“, Hamburg, nicht besonders genannte anorganisch-chemische Produkte darstellen, die der Verzollung nach Pos. 112, P. 25b, unterliegen.

Zu Pos. 112. Auf eine Anfrage des Landes Zollamts hat das polnische Finanzministerium an Hand eines Musters mit Verfügung vom 29. September 1926 entschieden, das Fürstensalz, das in Salzstreuern mit dem Aufdruck „Fürstensalz“ eingeht, wie folgt zu verzollen ist:

- a) das Salz als organisch-chemisches Produkt, nicht besonders genannt, nach Pos. 112 P. 25b;
- b) das Salz als unabhängige Ware als Erzeugnis aus Glas mit Zusatz von anderen Materialien nach Pos. 77 P. 6a.

Zu Pos. 124. Mit Verfügung vom 29. September 1926 hat das polnische Finanzministerium bezüglich der Unterscheidungsmerkmale zwischen dem nach Pos. 124 P. 2 zollpflichtigen Quebrachoextrakt und dem nach Pos. 124 P. 3 zu verzollenden Mimosa-Extrakt erläutert, daß Mimosa-Extrakt in kaltem Wasser leicht löslich ist, wodurch er sich von Quebrachoextrakt, der nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet ist, unterscheidet; die Lösung von Mimosaextrakt hat eine mehr rötliche Färbung, während die Lösung derselben Konzentration von Quebrachoextrakt, der mit schwefligsauren Salzen bearbeitet ist, eine gelbliche Färbung aufweist.

Zu Pos. 215. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 6. Oktober 1926 an Hand von Mustern entschieden, daß gegossene Stücke aus Bakelit, die etwa die Form von Zigarren- bzw. Zigarettenspitzen haben, nach dem Guß jedoch gänzlich unbearbeitet sind und noch keine Bohrung aufweisen, der Verzollung nach Pos. 215 P. 3 als unvollendete Zigarren- bzw. Zigarettenspitzen aus Bakelit unterliegen.

Zu Pos. 253. Das Finanzministerium — Zolldepartement — ersucht die Direktion, den nachgeordneten Zollämtern zur Aufklärung mitzuteilen, daß unter der Bezeichnung „Glycerin-Seifenlauge“ — genannt in Pos. 253 des Zolltarifs — ein Produkt in flüssiger Form, das beim Verseifen der Fette und Öle entsteht, bekannt ist. Obiges Produkt hat eine braune bis schwarze Farbe, fühlt sich glitschig an, hat einen salzigen und ätzenden Geschmack und einen eigentümlichen Geruch. Das spezifische Gewicht einer Lauge von 18° Bé beträgt 1,13 bis 1,20. Bestandteile obigen Produkts sind: Wasser, Glycerin in einer Menge von 4 bis 12 %, Kochsalz, Natriumhydroxyd, Natriumcarbonat, Seife in unwesentlicher Menge in gelöstem Zustand und verunreinigender Bodensatz. (3272)

Polen. Beanstandung der Kontingentierung von Ultramarin. Dem „Przegląd Gospodarczy“ entnehmen wir nachstehende Angaben:

Im Gegensatz zu einer Reihe von wichtigen Artikeln, für welche die Einfuhr nach Polen nicht durch eigene Produktion ersetzt werden kann und deren Kontingentierung viel zu knapp bemessen ist, gibt es eine ganze Reihe von Erzeugnissen, für die die Kontingentierung für verschiedene Länder reichlich bemessen ist, ja, manchmal den Bedarf des Inlandes überschreitet. So wurde z. B. Lettland die Einfuhr von 24 Waggon Ultramarin während acht Monaten zuerkannt. Dies ist um so auffällender, als die polnische Ultramarinproduktion 80 Waggon jährlich beträgt und mit Leichtigkeit den verhältnismäßig geringen, etwa 60 Waggon betragenden Verbrauch Polens decken kann. Hierbei kann es sich nicht etwa um verschiedene Nuancen des aus dem Auslande eingeführten Ultramarins handeln, da die polnische Produktion, was die Qualität anbelangt, den Anforderungen des polnischen Marktes genügt.

Es könnten viele solcher Beispiele angeführt werden, welche alle die Notwendigkeit einer stärkeren Berücksich-

tigung wirtschaftlich maßgebender Persönlichkeiten in der mit der Kontingentierung reglementierter Waren beauftragten Kommission ergeben. (3246)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. „Bondex“, ein schwarzer, nach Teer riechender, halb flüssiger Stoff, bestehend aus 63,4% organischen Stoffen (Mischung von Steinkohlenteer und einem Erdöldestillat) und 36,6% mineralischen Stoffen (Sand und Asbest) abzufertigen wie Teer. — Putzwasser „Nikelin“, eine gelbgraue Flüssigkeit, abzufertigen nach Putzpomade. — „Perlin Dope“ (Perlin Battery paste), eine Paste, bestehend aus 61,3% Wasser, 21,7% stickstoffhaltigen organischen Stoffen, etwa Cascin, und 17% mineralischen Stoffen, im wesentlichen Natriumsalzen, abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

Aethylglycol (Glycolmonoäthyläther) ist abzufertigen nach „Brantwein 5“. — Ebenso ist Elaol (Butylphthalat) zu verzollen. Gemäß Anmerkung 2 dieser Position genehmigte das Departement die Zollherabsetzung auf 0,15 Kr. per kg mit Zuschlag. (3297)

Verzollung von Kunstseide. Durch Rundschreiben des Finanz- und Zolldepartements wird bestimmt, daß aus Baumwolle hergestellte Kunstseide mit so hohem Glanz, daß Seidenimitation vorausgesetzt werden muß, auch als Kunstseide zu verzollen ist, weil die dazu verwendete Baumwolle der gleichen Behandlung wie Cellulose unterzogen worden und durch diese Prozesse ein ganz anderer Stoff geworden sei. Die aus Baumwolle hergestellte Kunstseide war unter den Namen „Adlerstoff“, „Agfa“ und „Schma“ eingeführt worden. (3298)

Verzollung von Mentholakritze. Mentholakritze-Pastillen, lose eingeführt nebst Blechsachteln zur Verpackung im Einzelverkauf dürfen wegen ihres geringen Mentholzusatzes unbeschadet der Bestimmungen des Königl. Plakats vom 14. 3. 1919 betr. den Handel mit Giften, Apothekerwaren usw. unter der Bedingung zugelassen werden, daß der Importeur die Erklärung abgibt, daß vor dem Einzelverkauf von den Umhüllungen die Aufschrift: „Gegen Husten und Heiserkeit“ entfernt wird. Die Ware ist zollpflichtig und unterliegt der Umsatzsteuer nach dem Gesetz vom 6. 7. 1923. (3281)

Rumänien. Zolltarifentscheidungen. „Pflanzenpech“, ein Gemisch von Kolophonium und Ceresin, ist nach Pos. 476 mit 2 Goldlei per 100 kg zu verzollen. Ebenso ist auch das zum Abdichten von Flaschen bestimmte Präparat von ähnlicher Zusammensetzung zu behandeln. (3259)

Albanien. Zollfreie Einfuhr italienischen Chinins. Auf S. 834 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir eine der griechischen Zeitschrift „Ikonimikos Tachydromos“ entnommene Mitteilung über den Abschluß des Handelsvertrages zwischen Italien und Albanien, auf Grund dessen Italien eine zollfreie Einfuhr für Chinin erlangt haben sollte. Nach der Auffassung des griechischen Blattes hatte es den Anschein, daß es Italien durch den Vertrag gelungen sei, alle übrigen Länder vom Handelsverkehr mit Albanien auszuschließen. Dazu schreibt man uns von gut unterrichteter albanischer Seite, daß Chinin jeder Herkunft in Albanien Zollfreiheit genießt, da es zur Bekämpfung der Malaria ein unentbehrliches Heilmittel ist. Italien hat daher in dieser Beziehung durch seinen Handelsvertrag mit Albanien keinerlei Vorteile vor anderen Ländern erreicht. Außerdem haben zwischen eine Reihe von anderen Ländern mit Albanien Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen, durch die ihnen der Mitgenuß der von Albanien der italienischen Einfuhr zugestandenen Vergünstigungen zuteil geworden ist. Zu diesen Ländern gehören England, Jugoslawien und Griechenland. Auch Deutschland hat bekanntlich ein provisorisches Handelsabkommen unter gegenseitiger Gewährung der Meistbegünstigung mit Albanien abgeschlossen. Es ist daher nicht zutreffend, daß Italien in Albanien eine Vorzugsstellung in handelspolitischer Beziehung genießt. (3282)

Italien. Handelsvertrag mit Jemen. Wie „Boll. di Not. Com.“ berichtet, hat Italien am 2. September 1926 mit dem Königreich Jemen einen Handels- und Freundschaftsvertrag abgeschlossen, nach welchem sich beide Regierungen verpflichten, den Warenaustausch zwischen beiden vertragschließenden Ländern zu erleichtern. Der Vertrag hat zunächst für zehn Jahre Gültigkeit. (3292)

Spanien. Vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen mit Griechenland. Nach Ablauf des spanisch-griechischen Handelsvertrags von 1903 am 23. Okt. 1926 sind bis zum Ende des Jahres die Handelsbeziehungen zwischen den beiden

Staaten nach einer Bekanntmachung in der „Gaceta de Madrid“ so geregelt worden, daß die spanischen Waren nach dem griechischen Minimaltarif, die griechischen Waren nach der 2. Spalte des spanischen Tarifs verzollt werden. (3295)

Mexiko. Aenderungen des Ausfuhrzolltarifs. Gemäß einem im mexikanischen „Diario oficial“ vom 30. September veröffentlichten Erlaß vom 25. August sind nach „Board of Trade Journal“ am 30. Oktober 1926 folgende neuen Ausfuhrzolländerungen in Kraft getreten:

Pos.	Produkt	Zoll Pesos
17	Cochenille (Kermes)	frei
27	Hörner von Wild (per kg brutto)	0,25
27 A	Hörner, n. b. g. (per kg brutto)	0,01
28 L	Abfälle von Häuten, gegerbt oder nicht (per kg brutto)	0,02
29	Abfälle von Fischen zur Herstellung von Düngemitteln . . . (per 100 kg brutto)	0,50
29 A	Abfälle von Hörnern und Hufen (per kg brutto)	0,01
30	Knochen (per 100 kg brutto)	0,30
34	Hufe (per kg brutto)	0,02
38 A	Getrocknetes Tierblut . . . (per kg brutto)	0,05
127	Ricinussamen	frei
189/190 B	Antimon in Form von Erzen, Konzentraten u. a. nicht metallischen Produkten . . .	frei
190 C u. D	Weißer Arsenik, roh oder raff.	frei
191/92	Quecksilbererze und -konzentrate	frei
192 A	Metallisches Quecksilber (per kg brutto)	0,03
197/198 A	Zinnerze, -konzentrate und -metall	frei
199/199 C	Graphit, amorph oder kristallisiert, roh oder in Form von Konzentraten	frei
202/202 A	Manganerze und -konzentrate	frei
202 B u. C	Molybdänerze und -konzentrate	frei
205/205 A	Wolframerze und -konzentrate	frei
221 A	Ammonsulfat	frei
242 A, 243 A u. B	Celluloidartikel	frei
246 A	Benzol	frei

Die Liste scheint durch die auf S. 992 nach einem Telegramm an das amerikanische Handelsamt angegebenen Produkte erweitert worden zu sein. (3296)

Kanada. Wertveranlagung von Waren aus untervalutarischen Ländern. Alle Waren aus Ländern mit wesentlich entwerteter Währung, die einer Sonderbehandlung bei der Verzollung gemäß Bulletin Nr. 3193 unterliegen, sind mit nicht weniger als 20% Zuschlag für die Verzollung zu veranlagern, mit Ausnahme von Ricinusöl, Gelatine und Mineralwässern. (3293)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission.

Die Ständige Tariffkommission der Deutschen Eisenbahnverwaltungen hat am 10. und 11. November d. J. in Dortmund ihre 144. Sitzung abgehalten und in dieser Sitzung unter anderem die nachstehenden die chemische Industrie interessierenden Beschlüsse gefaßt. Die Beschlüsse werden bekanntlich erst durchgeführt, wenn sie von den zuständigen Reichsbahnstellen, insbesondere der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft und dem Reichsverkehrsministerium genehmigt sind. Ein bestimmter Zeitpunkt kann hierfür nicht angegeben werden. Nach den bisher gemachten Erfahrungen dürfte mit dem Inkrafttreten der genehmigten Beschlüsse jedoch frühestens zum 1. Februar nächsten Jahres zu rechnen sein.

Nachstehend folgen die gefaßten Beschlüsse:

1. Glaubersalz, kristallisiert und calciniert, soll auch in zerkleinertem oder gemahlenem Zustand nach Tarifklasse E bzw. F abgefertigt werden. Es wurde dementsprechend beschlossen,

- a) die Tarifstelle „Salze“ der Klasse E Ziffer 3 zu ändern in „Glaubersalz, kristallisiert und calciniert (Natriumsulfat), auch zerkleinert oder gemahlen, auch Glasgalle“;
- b) die Tarifstelle „Salze“ der Klasse F Ziffer 4 zu ändern in „Glaubersalz, kristallisiert und calciniert (Natriumsulfat) auch zerkleinert oder gemahlen, im Falle der Ausfuhr.“

2. In die Klasse E soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden:

„Rückstände, eisensiliciumhaltige, der Herstellung künstlicher Tonerdeschleifmassen, in Stücken oder gekörnt.“

3. Die Aufnahme von Elektrometallabfällen in die Klasse B der Tarifstelle „Metallabfälle, metallhaltige Abfälle und abgängige Altwaren von Metallen“ wurde beschlossen. Hiernach soll bei Ziffer 1a und Ziffer 2 der genannten Tarifstelle hinter den Worten „und auch mit Zink“ eingefügt werden: „und Magnesium“. In den Beispielen zu Ziffer 1a soll in alphabetischer Reihenfolge zugesetzt werden: „Duralumin, Magnesiummetall.“

4. Künstlich getrocknete Rückstände der Herstellung von schwefelsaurer Tonerde sollen in die Klasse F aufgenommen werden. Zu diesem Zweck soll die Tarifstelle „Rückstände (Abfälle) der Herstellung von Alaun und schwefelsaurer Tonerde, im wesentlichen aus Ton und Kieselsäure bestehend“ der Klasse F durch Aufnahme des Zusatzes „auch getrocknet“ ergänzt werden.

5. In die Klasse C soll als neue Tarifstelle aufgenommen werden:

„Natron, ameisensaures (Natriumformiat)“.

6. Wolframsaurer Kalk soll in die Tarifstelle „Metall in chemischen Verbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse der Klasse C“ aufgenommen werden. Am Schluß der Ziffer 1 der Klasse C der genannten Tarifstelle wird demnach zugesetzt: „wolframsaurer Kalk“.

7. Als neue Stelle soll in die Klasse E aufgenommen werden:

„Kühlsolen, folgende:

1. Chlorealcium mit Chlormagnesium in wässriger Lösung;
2. Chlormagnesium in wässriger Lösung;
3. Chlormagnesiumlauge, gereinigt.“

Ferner wurde beschlossen, die Ziffer 6 in der Tarifstelle „Salze“ der Klasse F wie folgt zu fassen:

„Chlormagnesiumlauge, rohe (Endlaugen von der Verarbeitung der Kalirohsalze)“.

8. Dem Antrage, „Lederleimgallerte“ in die Klasse C (bisher B) zu versetzen, wurde zugestimmt und beschlossen, die Tarifstelle „Knochenleimgallerte“ der Klasse C zu streichen und als neue Tarifstelle in Klasse C aufzunehmen:

„Leimgallerte, folgende:

Knochenleimgallerte, Lederleim-(Hautleim-)gallerte“.

9. Die Ziffern 2 und 3 der Tarifstelle „Fette und Öle“ werden gestrichen und durch folgende neue Ziffern ersetzt:

2. Mischungen aus Fetten und Ölen der Ziffer 1; Kunstspeisefette;
- Speiseöle, soweit nicht schon unter Ziffer 1 genannt;
3. Abdeckereifett.“

10. Es wurde beschlossen, als neue Tarifstelle in die Klasse E und in die ermäßigte Stückgutklasse (Klasse III) aufzunehmen:

„Buchdruckwalzenmasse, alt, abgängig“

und als Anmerkung zu dieser Tarifstelle:

„Als abgängig gilt nur die zu ihrem ursprünglichen Verwendungszwecke nicht mehr brauchbare Walzenmasse“.

11. Kaltasphalt (Emulsion von Erdölpech [Petroleumpech] mit einem Eigengewicht [spezifisches Gewicht] von mindestens 1 bis 20° C und Wasser unter Zusatz von höchstens 5% anderer Stoffe) soll aus der Klasse D in die Klasse E versetzt werden.

12. Es wurde beschlossen,

1. die Tarifstelle „Asphalt“ der Klasse D samt Anmerkung zu streichen und folgende neue Tarifstelle in die Klasse D aufzunehmen:

„Asphalt, natürlicher, roher, auch gereinigter Trinidad-Asphalt“;

2. als neue Tarifstelle in die Klasse D aufzunehmen:

„Erdwachs, rohes (Ozokerit) und Rückstände der Reinigung von rohem Erdwachs.“

13. Der Antrag auf Versetzung von rohem Trinidad-Asphalt aus der Klasse D in die Klasse E wurde abgelehnt.

14. Die Aufnahme von gemahlenden Hartgummiabfällen (Hartkautschukstaub, Gummimehl) in die Klasse D wurde abgelehnt. Dagegen soll geprüft werden, ob die Erstellung eines Ausnahmetarifs ab bestimmten Versandstationen angezeigt ist.

15. Der Antrag, „Ofenkitt“ in die Klasse D zu versetzen, wurde abgelehnt.

16. Es wurde beschlossen, die zur chemischen Weiterverarbeitung bestimmten Schlacken aus Blei- und Kupferöfen (Hoch- und Flammöfen) und Räumaschen aus Zinköfen (Muffelrückstände) aus der Klasse F auszuschließen und dementsprechend bei der Tarifstelle „Schlacken aus Blei- und Kupferöfen usw.“ der Klasse F zwischen „hüttenmäßigen“ und „Wege“ einzufügen:

„und chemischen“.

17. Die Beschlußfassung über die Anträge, Nickelsalze, roh (Nickelsulfat, Nickelvitriol und Nickelammonsulfat) in die Klasse C zu versetzen, wurde vertagt, da der Antrag mit dem zurzeit noch schwebenden Antrag über Detarifizierung von kupferhaltigem Nickelschlamm zusammen erörtert werden soll.

18. Die Versetzung von Crotonaldehyd, Butanol (Butylalkohol) und Butanolacetat in die Klasse B wurde abgelehnt, dagegen wurde beschlossen, in das Verzeichnis IV aufzunehmen:

„Butanol und Butanolacetat sowie Crotonaldehyd.“

19. Die Aufnahme von Äthylenchlorhydrin in die Klasse B wurde abgelehnt, dagegen die Aufnahme in das Verzeichnis IV beschlossen.

20. In das Verzeichnis II soll aufgenommen werden „Zündblättchen (Amorces) im Falle der Ausfuhr“.

21. In das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Behälterwagen zugelassenen Güter sollen neu aufgenommen werden: „Gemische aus Benzin (Erdölbenzin), Benzol, Braunkohlenbenzin, Spiritus oder Aether.“

22. Als neue Ziffer 36a soll im Verzeichnis IV aufgenommen werden:

„Kühlsolen, wie in dieser Stelle der Klasse E genannt.“

23. In § 44 der Allgemeinen Tarifvorschriften — Verladen und Ausladen der Güter — wird folgende neue Ziffer (3) aufgenommen:

„(3) Der Empfänger hat Stückgüter, die der Absender nach Vereinbarung mit der Eisenbahn als Stückgut verladen hat (§ 59 [1] E.V.O.) auf Verlangen der Eisenbahn auszuladen.“

24. Die Anmerkung 1a zum Abschnitt IX B im Nebengebührentarif des Teiles I B, betreffend Berechnung der Abfertigungsgebühr auf Grenzzollstationen soll folgende geänderte Fassung erhalten:

„a) Beim Grenzeingang für jede Sendung aus dem Auslande; wenn eine solche Sendung, für die die Gebühr bei der Ankunft berechnet worden ist, unter fortwährender Zollkontrolle mit neuem Frachtbrief weiter aufgegeben wird, so wird die Gebühr nochmals berechnet, jedoch, wenn die Sendung den Gewahrsam der Eisenbahn nicht verlassen hat, nur in halber Höhe des sonst zu berechnenden Betrages.“

25. Nach Ausführungsbestimmung 4 zu § 43 E.V.O. darf Expreßgut bei Ablieferungshindernissen nicht ohne ausdrückliches Einverständnis des Absenders zurückgesandt werden. Den mehrfachen Anregungen der Geschäftswelt entsprechend, dem Absender die Möglichkeit zu geben, in der Expreßkarte vorzuschreiben, daß ihm das Gut bei Eintritt eines Ablieferungshindernisses sofort ohne vorherige Benachrichtigung zurückgesandt werde, wurde beschlossen, in der Allgemeinen Ausführungsbestimmung 4 zu § 43 E.V.O. an Stelle des zweiten Satzes zu setzen:

„Der Absender kann jedoch in der Expreßkarte voranschreiben, daß ihm das Gut bei Eintritt eines Ablieferungshindernisses ohne vorherige Benachrichtigung zurückgeschickt werde. Dieser Antrag ist wie folgt zu stellen:

„Bei Ablieferungshindernis Rucksendung ohne vorherige Benachrichtigung.“

Sonst darf das Gut ohne Anweisung des Absenders nicht zurückgeschickt werden.“

26. Der Antrag, die Auflieferung beliebig vieler Stücke auf eine Expreßkarte zuzulassen, wurde abgelehnt. Es dürfen also nach wie vor nur höchstens 5 Stücke mit ein und derselben Expreßkarte aufgeliefert werden.

Die Beschlüsse zu lfd. Nummer 10, 18, 19, 21, 22 und 25 sollen beschleunigt durchgeführt werden.

63289

Frachtberechnung für „Essigessenz“ und „Eisessig“.

Die Reichsbahndirektion Berlin weist im „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 117 vom 8. November darauf hin, daß Essigessenz und Eisessig „Essigsäure“ im Sinne der Tarifstelle „Essig (Speiseessig) und Essigsäure“ der Klasse B sind. Fracht-

briefe, bei denen der tarifmäßigen Inhaltsangabe „Essigsäure“ die handelsüblichen Bezeichnungen „Essigessenz“ oder „Eisessig“ in Klammern beigesetzt sind, sind daher nicht zu beanstanden. (3276)

Ausnahmetarif 56 für Elektrodenkohlen.

Mit Gültigkeit vom 10. Januar 1927 ist im Abschnitt Geltungsbereich des Ausnahmetarifs 56 für Elektrodenkohlen bei den Grenzstationen (Ziffer 2) Aachen West Grenze, Berg (Pfalz) Grenze, Igel Grenze, Kapsweyer Grenze, Kehl, Kehl Grenze, Wintersdorf (Baden) und Wintersdorf (Baden) Grenze das Zeichen *) und am Ende des Abschnittes nachstehende Anmerkung anzubringen:

„*) Nicht gültig für Sendungen nach der Schweiz und Italien.“ (3277)

Ausnahmetarif für Harze von Nadelhölzern.

Mit Gültigkeit vom 15. November 1926 ist bis auf jederzeitigen Widerruf längstens bis 30. September 1927 der Ausnahmetarif 10 e für Harze von Nadelhölzern in Kraft getreten. Der Ausnahmetarif gilt im Verkehr zwischen 16 im Tarif besonders genannten Abgangsstationen und 9 bestimmten Empfangsstationen und sieht die Frachtberechnung nach den Klassen C, C 10 und C 5, gekürzt um 25 %, vor. (3278)

Ausnahmetarif 98 für Ammoniak usw.

Mit Gültigkeit vom 15. November 1926 ist der Frachtsatz von Bövinghausen nach Stettin und von Bövinghausen nach Suchsdorf ermäßigt worden. (3279)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im September 1926.

Die Besserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt hielt nach dem „Reichsarbeitsblatt“ auch den September hindurch unvermindert an. Das hier und da fühlbare Nachlassen des Bedarfs an Arbeitskräften in der Landwirtschaft wurde durch eine leichte Belebung der Bau- und durch allmählich zunehmende Nachfrage nach Arbeitskräften auf fast allen Gebieten, vor allem in der Spinnstoff- und Bekleidungsindustrie, vorerst noch überwogen.

Statistik der Beschäftigten.

Im September setzte sich die Zunahme der Zahl der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer in dem gleichen Maße wie bisher fort. Nach den Meldungen der reichsgesetzlichen Krankenkassen über ihren Bestand an versicherungspflichtigen Mitgliedern betrug deren Gesamtzahl am 1. September 13 672 700, Ende des Monats 13 763 971. Die Zunahme beträgt demnach 91 271 oder 0,7% (August + 0,6%).

Statistik der Arbeitsgesuche und Stellenangebote.

Die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen im Laufe des September gemeldeten Arbeitsgesuche sank in gleichem Maße wie im Vormonat, das Stellenangebot zeigte eine merkliche Belebung. Die Gesamtandrangsziffer ging weiter von 557 auf 493 herunter.

Ein Vergleich des am Ende des Monats verfügbaren Bestandes an arbeitsuchenden Personen (2,0 Millionen) und offenen Stellen (31 040) mit den entsprechenden Zahlen des Vormonats ergibt bei ersteren eine Abnahme um rund 7%, bei letzteren annähernd Stillstand (— 0,47%).

Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit

haben unter den Mitgliedern der Arbeiterfachverbände im September weiter in ungefähr dem gleichen Maße wie im Vormonat abgenommen. Am 25. September waren von 3,37 Millionen durch die Statistik erfaßten Mitgliedern 513 364 oder 15,2% ohne Arbeit (im Vormonat 16,7%); 427 380 oder 12,7% arbeiteten mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat 15,0 %).

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ging nach den Meldungen der öffentlichen Erwerbslosenfürsorgestellen in der Zeit bis zum 15. Oktober weiter erheblich zurück. Unterstützt wurden am 15. September im ganzen 1 483 458 Vollerwerbslose (sogenannte Hauptunterstützungsempfänger), am 1. Oktober 1 394 105, am 15. Oktober 1 339 194, der Rückgang machte in der zweiten Septemberhälfte 89 353 oder 6%, in der ersten Oktoberhälfte 54 911 oder 3,9% aus. (3288)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die chemische Industrie im Oktober 1926.

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im Oktober 1926:

Die Lage ist im ganzen unverändert. Erst gegen Monatsende erfuhr sowohl der Auslands- wie der Inlandsabsatz eine geringe Belebung.

Nach den Berichten der Landesarbeitsämter war die im allgemeinen befriedigende Arbeitsmarktlage nicht überall einheitlich. In der Pfalz blieb die Lage gut; die Farbenindustrie in Baden und Hessen-Nassau stellte zum Teil Arbeitskräfte ein. Entlassungen von Arbeitskräften dagegen fanden mehrfach in Baden, Schleswig-Holstein, Hannover sowie in Hamburg statt.

Als mittelmäßig beschäftigt sind anzusprechen die Schwerchemikalienindustrie, die Industrie der Teerfarben und der Zwischenprodukte wie die Industrie der Mineralfarben, ferner die photochemische und pharmazeutische Industrie, die Feinseifen- und Parfümerieindustrie sowie die Gelatine- und Leimfabrikation. In den H.-K. Bezirken Frankfurt a. M. und Wiesbaden war der Auftragseingang und der Versand der chemischen Fabriken im allgemeinen befriedigend, nur für Farbstoffe und Schwerchemikalien konnte das Geschäft hier teilweise nicht voll befriedigen. Im Görlitzer Bezirk ging der Umsatz an wissenschaftlichen Präparaten etwas zurück.

Als unbefriedigend werden die Absatzverhältnisse für die elektrochemische wie die Carbidindustrie geschildert, ebenso für die Industrie der ätherischen Öle und künstlichen Riechstoffe sowie für die Superphosphatindustrie und die Sprengstoff- und Munitionsherstellung.

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger entsprach im Monat Oktober der vorgerückten Jahreszeit. Erzeugung und Versand gingen ohne Störung vor sich. (3289)

Ausland

Ratifizierung der Genfer Bleiweißkonvention.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariats des Völkerbundes, veröffentlicht im „Moniteur Belge“ vom 2. Oktober 1926, haben bisher die nachstehenden Staaten die auf der 3. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf 1921 ausgearbeitete Bleiweißkonvention ratifiziert:

	Datum.
Belgien	19. Juli 1926
Bulgarien	6. März 1925
Chile	15. September 1925
Estland	8. September 1922
Frankreich	19. Februar 1926
Lettland	9. September 1924
Oesterreich	12. Juni 1924
Polen	21. Juni 1924
Rumänien	4. Dezember 1925
Spanien	20. Juni 1924
Schweden	27. November 1923
Tschechoslowakei	31. August 1923

(2835)

Die Lage des Marktes für Arsenik.

Wir finden in der Zeitschrift „Chemist and Druggist“ eine Darstellung der augenblicklichen Lage des Marktes für Arsenik, der wir folgende Einzelheiten entnehmen:

Seit Mitte September zeigen die Preise für Arsenik eine steigende Tendenz, sie erreichten Ende Oktober 15 £ 15 sh. bis 16 £ per t gereinigtes Arsenik von 99 % ab Lieferwerk. In den letzten Monaten hatten die Preise im allgemeinen bei 13 £ bis 13 £ 5 sh. gelegen gegenüber 9 bis 12 £ per t vor dem Kriege. Durch die Knappheit während des Krieges und der ersten Nachkriegszeit waren die Preise für Arsenik bis über 150 £ per t gestiegen, und auch noch Anfang 1924 wurden 69 £ per t bezahlt. Erst danach trat der starke Preisrückgang ein. Die jetzige Preiserhöhung ist hauptsächlich auf die verringerten Vorräte in den Vereinigten Staaten, sowie auf die verringerte Weltproduktion zurückzuführen.

Anfang 1926 beliefen sich die Vorräte von Calciumarsenat in den Vereinigten Staaten noch auf 20—30 000 t. Obwohl die Mengen allmählich aufgebraucht wurden, waren die amerikanischen Produzenten bis zum Beginn des Sommers wenig geneigt, neue Mengen für späteren Bedarf herzustellen. Dies hat sich jedoch geändert, da die Einschränkung der

Weltproduktion sich deutlich fühlbar macht. Der Absatz der englischen Produzenten dehnt sich bereits aus, und auswärtiges Material ist am Londoner Markt kaum angeboten.

Während der letzten Jahre waren gelegentlich noch größere Mengen Arsenik von den kontinentalen Ländern und von japanischen Produzenten in London angeboten worden, auch amerikanische Firmen hatten versucht, sich auf diesem Gebiet zu betätigen. Arsenik griechischer Herkunft wurde vor kurzem direkt über den Atlantischen Ozean verschifft, und zwar zu günstigeren Bedingungen, als sie auf dem englischen Markt gewährt wurden.

Wegen der für Arsenik erzielten niedrigen Preise mußten nicht wenige der englischen Betriebe stillgelegt werden, die übriggebliebenen waren wegen des Kohlenstreiks großen Schwierigkeiten ausgesetzt. Nach einem vorliegenden Bericht steht gereinigtes Arsenik nur in geringen Mengen zur Verfügung. Die englische Produktion wird in diesem Jahre fraglos besonders gering sein, und auch in anderen Ländern zeigt sich eine Tendenz nach abwärts. In Rhodesia wurden im verlossenen Jahre noch große Mengen Arsenik gewonnen, die dortige Herstellung scheint aber in der Zwischenzeit, wie aus den Monatsstatistiken hervorgeht, gänzlich zum Stillstand gekommen zu sein. Nach diesen betrug die Produktion von Arsenik im Mai nur noch 24 t, im Juni nur 5 t, im Juli noch weniger und im August wurde überhaupt kein Arsenik erzeugt. Nach den aus Australien eingegangenen Meldungen blieben die dem Staate Queensland gehörenden Arsengruben in Jibbenbar wegen des niedrigen Preises außer Betrieb. In den Vereinigten Staaten wurden im Jahre 1925 nur 12 300 short t*) hergestellt, gegenüber 14 450 t im Jahre vorher. Auch die Produktion in Kanada zeigt für 1925 einen Rückgang um über 500 t auf 1 533 t. Die Produktion von Arsenik in Mexiko wies aber für 1925 eine Steigerung auf fast 4000 t auf.

In fast allen Ländern, einschließlich Japan, wartet man auf eine Wiederbelebung des Marktes, um aus der Produktion von Arsenik einen Gewinn zu erzielen. In London ist man übrigens nach „Chemist and Druggist“ der Meinung, daß die Produktionsangaben für 1925 zu hoch und die für 1924 zu niedrig sind.

Vor dem Kriege wurde Arsenik in vielen Ländern als Nebenprodukt in den verschiedenen Metallhütten gewonnen. Die amerikanische Produktion von Arsenik war damals noch verhältnismäßig gering, erst seit dieser Zeit hat sie die beträchtlichen Fortschritte gemacht. Die hohen Preise der Kriegs- und Nachkriegszeit veranlaßten die Produzenten in verschiedenen Ländern, darunter auch die in den britischen Kolonien, eine direkte Gewinnung des Arsens aus den Erzen in Angriff zu nehmen. Durch die Depression waren diese Betriebe natürlich besonders betroffen worden, aber auch die Gewinnung von Arsenik als Nebenprodukt der Schmelzhütten ist anscheinend wegen der zu niedrigen Preise sehr vernachlässigt worden. (3285)

*) 1 short t = 907 kg.

Die Welt-Quecksilberproduktion.

Den von der Metallgesellschaft, Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft, Frankfurt a. M., herausgegebenen „Statistischen Zusammenstellungen“ entnehmen wir die nachstehende Tabelle, die einen Überblick über die Quecksilberproduktion der verschiedenen Länder vor und nach dem Kriege sowie über die Preisbewegung in diesem Metall gibt:

in 1000 t:	1913	1919	1920	1921
Spanien	1,2	1,2	0,9	0,6
Italien	1,0	0,5	1,3	1,1
Oesterreich-Ungarn	0,9	—	—	—
Europa	3,1	1,7	2,2	1,7
Asien	—	0,1	0,1	0,1
Vereinigte Staaten:				
a) Californien	0,6	0,5	0,3	0,1
b) Texas u. übr. Staaten	0,1	0,2	0,1	0,1
Mexiko	0,2	0,1	0,1	0,1
Amerika	0,9	0,8	0,5	0,3
Produktion	4,0	2,6	2,8	2,1
Durchschnittspreis in \$ per Standardflasche = 75 lbs.	39,54	92,15	81,123	45,462
Desgleichen in \$ für 1 kg	1,16	2,71	2,19	1,34
Wert der Produktion in Mill. \$	4,6	7,0	6,1	2,8

In 1000 t:	1922	1923	1924	1925
Spanien	1,3	1,1	0,9	1,3
Italien	1,5	1,7	1,6	1,5
Oesterreich-Ungarn	—	—	—	—
Europa	2,8	2,8	2,5	2,8
Asien	0,1	0,1	0,1	0,1
Vereinigte Staaten:				
a) Californien	0,2	0,3	0,25	0,3
b) Texas u. übr. Staaten	0,1	0,3	0,05	0,3
Mexiko	0,1	0,1	0,1	0,1
Amerika	0,4	0,4	0,4	0,4
Produktion	3,3	3,3	3,0	3,3
Durchschnittspreis in \$ per Standardflasche = 75 lbs.	58,946	66,502	69,76	83,13
Desgleichen in \$ für 1 kg	1,73	1,95	2,05	2,44
Wert der Produktion in Mill. \$	5,5	6,4	6,2	8,1

(3258)

Die Kartellierungsbestrebungen in der Platinindustrie.

Zu den schwebenden Verhandlungen über eine internationale Kartellierung der Platinindustrie (s. S. 903 der „Chem. Ind.“) erfährt die D.A.Z. von besonders gut informierter Seite, daß man sich in den für das russische Platingeschäft maßgebenden Kreisen den Kartellierungsbestrebungen gegenüber, die von südafrikanischen Interessenten in Angriff genommen worden sind, nicht ablehnend verhält, da man russischerseits die Ansicht vertritt, daß die großen Schwankungen, denen gegenwärtig der Platinmarkt unterworfen ist, nicht im Interesse der Produzenten (Rußland, Columbien und Transvaal) liegt. Ohne russische Beteiligung würden die Kartellierungsbestrebungen kaum Aussicht auf Erfolg haben, da Rußland, dessen Platinindustrie sich wieder schnell zu entwickeln beginnt, im letzten Jahr nach russischen Schätzungen bereits wieder mehr Platin produzierte als Columbien und Transvaal. Wie bekannt, befindet sich die Gewinnung und der Vertrieb des russischen Platins in den Händen des Trusts „Uralplatina“ konzentriert, der in dieser Hinsicht eine Monopolstellung einnimmt. Die Auslandsvertretung des Trusts „Uralplatina“ liegt in den Händen der kürzlich gegründeten Edelmetallvertriebs-A.G., deren Sitz sich in Berlin befindet. (3081)

Großbritannien. Einfuhr von Harzen im ersten Halbjahr

1926. Nach einer vom „Oil, Paint and Drug Rep.“ veröffentlichten Zusammenstellung des amerikanischen Konsulats in London belief sich die Einfuhr von Kolophonium im ersten Halbjahr 1926 auf 580 434 £ gegen 532 480 £ im ersten Halbjahr 1925. Die Steigerung ist aber lediglich auf die höheren Preise zurückzuführen, da die im ersten Halbjahr 1926 eingeführte Menge mit 444 636 cwts. bedeutend geringer war als in der gleichen Zeit 1925, als die Einfuhr von Kolophonium sich auf 620 919 cwts. belief.

In der Einfuhr von Schellack, Körnerlack und Stocklack zeigt sich der Menge nach für das erste Halbjahr 1926 kaum ein Unterschied gegenüber dem ersten Halbjahr 1925. Dem Wert nach zeigt sich aber für 1926 ein erheblicher Rückgang. Im ersten Halbjahr 1925 belief sich die Einfuhr dieser Gruppe auf 56 276 cwts. im Werte von 715 050 £, im ersten Halbjahr 1926 auf 55 822 cwts. im Werte von 459 800 £.

Auch bei den Einfuhrzahlen für Kaurikopal ist ein Rückgang der Preise bemerkbar. Mengenmäßig blieb die Einfuhr gegenüber dem ersten Halbjahr 1925 nahezu unverändert, dem Werte nach zeigt sich eine Verminderung um mehr als ein Sechstel. Die Einfuhr von Kaurikopal nach Großbritannien belief sich im ersten Halbjahr 1926 auf 30 121 cwts. gegen 29 322 cwts. im ersten Halbjahr 1925. Die entsprechenden Werte betrugen 125 697 £ gegen 153 190 £.

Die Wiederausfuhr von Kolophonium betrug 33 335 cwts., sie war um 93 % größer als im ersten Halbjahr 1925. Die Wertsteigerung war in Anbetracht der Preis erhöhungen für Kolophonium noch bedeutend größer, sie belief sich auf 200 %.

Die Wiederausfuhr von Schellack, Körnerlack und Stocklack betrug 15 069 cwts. Der Menge nach bedeutet dies gegenüber dem ersten Halbjahr 1925 einen Rückgang um 17 %, dem Wert nach einen solchen um 45 %. (2893)

Schweiz. Die Lage der Zündholzindustrie. „Neue Zürch. Ztg.“ schreibt: Der schwedisch-amerikanische Zündholztrust, der seine Macht auf immer neue Konsumländer ausdehnt, hat sich bekanntlich seit längerer Zeit auch

in der Schweiz einige Fabriken (Wimmis, Fleurier und Nyon) angegliedert, während die übrigen vierzehn Unternehmen der schweizerischen Zündholzbranche — abgesehen von zwei Ausnahmen meist kleinere Betriebe — ihre Unabhängigkeit bisher noch zu wahren vermochten, mit den Trustfabrikanten aber in einem sehr schweren Konkurrenzkampf stehen, der ohne solidarisches Vorgehen aller Beteiligten wohl kaum auf die Dauer ausgehalten werden kann. Schon seit einiger Zeit war deshalb von der Notwendigkeit von Reorganisationsmaßnahmen innerhalb der Industrie die Rede, und im letzten September hörte man auch von den Beschlüssen eines „Komitees für die Sanierung der Zündholzindustrie“, das in Bern unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Tschumi tagte. Danach war für die nächste Zukunft die Verwirklichung folgender Schritte vorgesehen: 1. Kontingentierung der gesamten Zündholzindustrie in der Schweiz und zwangsweise Zusammenfassung sämtlicher Fabrikanten in einer gemeinsamen Organisation (Zündholzsyndikat); 2. Errichtung einer zentralen Verkaufsstelle; 3. Festsetzung allgemein verbindlicher Verkaufspreise, unter Berücksichtigung der Großbezieher.

Da an den Besprechungen über die Sanierungsmaßnahmen auch Vertreter der dem Schwedentrust angegliederten Fabriken teilnahmen, so tauchte natürlich sofort der Verdacht auf, daß es sich bei den ganzen „Sanierungsmaßnahmen“ in Grunde nur um ein Scheinmanöver handle und daß letzten Endes dadurch die Absichten des Trusts indirekt verwirklicht werden sollten. Andererseits wurden auch Bedenken aus Konsumentenkreisen laut, die darauf hinwiesen, daß bei einer Verwirklichung des Monopols in dieser oder jener Gestalt die Zündholzverbraucher letzten Endes die Rechnung zu zahlen hätten. In einer Zuschrift an den „Bund“ verdichteten sich diese Bedenken kürzlich zu der Aufforderung zu einem Zusammenschluß der Konsumenten, um eine kräftige Gegenfront gegen die Versuche zur Monopolisierung zu bilden.

Auf alle Fälle ist die gegenwärtige Ungeklärtheit der Lage in der schweizerischen Zündholzindustrie ganz dazu angetan, den verschiedensten Gerüchten und Kommentaren Nahrung zu geben. Darüber werden sich die Promotoren der jetzigen „Sanierungsbewegung“ kaum wundern dürfen, und es ist ihnen nur zu raten, zum besten und zuverlässigsten Gegenmittel zu greifen, nämlich zu offener und unzweideutiger Orientierung der weitem Öffentlichkeit. Eine unter dem Datum vom 10. November von Bern aus lancierte Mitteilung, welche offenbar aus Kreisen des „Komitees für Sanierung der Zündholzindustrie“ stammt, begnügt sich leider mit Erklärungen sehr allgemeiner Art und wird Kritik und Bedenken kaum zum Schweigen bringen. Wir geben sie nachfolgend im Wortlaute wieder: „Ueber die eingeleitete Sanierungsaktion werden allerlei Gerüchte herumgeboten, denen gegenüber festzustellen ist, daß es sich um nichts anderes handelt, als um einen Versuch, in einer schwer verfahrenen Lage unserer Zündholzindustrie eine Lösung zu finden, die dem nationalen Empfinden gerecht wird und die kleinen schweizerischen Fabrikanten berücksichtigt. Die Arbeiten nehmen ihren ruhigen Fortgang. Auch die Svenska Tändsticks A. B., der sogenannte „Schwedentrust“, hat bis dahin in durchaus loyaler Weise seine Hilfe geboten.“ (3275)

Norwegen. Waltran für Konservierungszwecke. Die norwegische Waltranindustrie stellt, wie wir der Zeitschrift „Chemical Trade Journal“ entnehmen, jährlich erhebliche Summen für Forschungszwecke zur Verfügung. Die wichtigste Aufgabe ist die Verbesserung der Qualität des Waltrons, besonders in bezug auf Geruch und Färbung. Nach einem Bericht des „Anglo-Norwegian Trade Journal“ sind diese Versuche von Erfolg gewesen, und es ist gelungen, ein Öl von hoher Qualität, das auch für Konservierungszwecke geeignet ist, zu gewinnen. (2894)

Estland. Die Firnisindustrie. Unter den mannigfachen Industriezweigen in Estland, für deren Entwicklung günstige Bedingungen bestehen, ist nach einem Bericht des Industrie- und Handelsministeriums in Reval die Firnisindustrie zu nennen. Sie bezieht ihr Rohmaterial aus dem Inlande und könnte bei Vorhandensein eines größeren Absatzgebietes bedeutend mehr produzieren. An Leinsamen hat Estland erheblich mehr, als zu Saat Zwecken erforderlich ist. Im Jahre 1925 betrug die Gesamtmenge von Leinsamen 12 000 t, im Jahre vorher 11 700 t. Der größte zu Saat Zwecken verwendbare Teil der Leinsamen geht nach auswärts. Die Ausfuhr von Leinsamen betrug 1924 2824 t und im Jahre 1925 910 t.

In den ersten Jahren seit der Selbständigkeit Estlands wurde Firnis in größeren Mengen eingeführt, die Ausfuhr war nur sehr gering. So betrug die Einfuhr von Firnis im

Jahre 1921 49 t, 1925 jedoch nur 5 t. Im Jahre 1921 betrug die Ausfuhr etwas über 1 t; im Jahre 1925 jedoch 60 t.

Im Jahre 1924 produzierten die estnischen Fabriken an Firnis 23 603 Pud*) und 1925 33 617 Pud. Außerdem wurden noch im Jahre 1924 2816 Pud Leinsamenöl und im Jahre 1925 8779 Pud Leinsamenöl produziert.

Ein Ausfuhrzoll auf Firnis besteht nicht.

Bisher wurde der estländische Firnis in größeren Mengen nach Lettland und Deutschland ausgeführt, in geringeren Mengen auch nach anderen Ländern. (2901)

*) 1 Pud = 16,38 kg.

Polen. Dauer der Kreditgewährung bei Auslandsgeschäften.

Auf Grund eines Fragebogens, der an polnische Importeure und Exporteure gerichtet wurde, veröffentlicht das statistische Zentralamt in Warschau im offiziellen „Przegląd Handlu“ Angaben über die durchschnittliche Kreditdauer für die wichtigsten Import- und Exportartikel. Wir führen die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren auf:

Importartikel	Kreditdauer (in Monaten)	
	normal	durchschnittl.
Chemische Produkte:		
anorganische	6—12	9 ¹⁾
organische	3—4	3 ²⁾
Andere chemische Erzeugnisse	0—6	3
Textilrohstoffe und Produkte (auch Kunstseide)	3—6	4 ³⁾
Munition	1—3	2
Exportartikel		
Tierische Produkte	ca. 2	2
Rohes und bearbeitetes Holz:		
nach Deutschland	0—7	2½
nach den Ueberseeländern	0—1	½
nach anderen Ländern	0—4 ⁴⁾	2 ⁴⁾
Erdöl und Erdölerzeugnisse	1—3	1½
Künstliche Düngemittel	0—9	2½
Carbid, Beagid	0 od. in Komm.	0,7
Organisch-chemische Erzeugnisse	0—2	1
Andere Chemikalien	0—3	2½
Kunstseide	1—4	2½

Als Ausgangspunkt für die Berechnung der Kreditdauer wurde die Zollabfertigung angesehen.

¹⁾ Ende 1925 nur sechsmonatige Kredite.

²⁾ Ende 1925 nur ½monatige Kredite.

³⁾ Ab Ende 1925 dreimonatige Kredite.

⁴⁾ Diese Kredite wurden erst seit dem letzten Quartal 1925 gewährt; vorher wurde die Ware nur gegen bar verkauft. (2934a)

Beabsichtigte Erhöhung der Produktion von künstlichen Düngemitteln. Wie „Przegląd Handlu“ erfährt, hat die Regierung beschlossen, eine besondere Kommission zu ernennen, welche die in verschiedenen Teilen des Landes vorkommenden Phosphatlager untersuchen wird. Sollten diese Untersuchungen keine befriedigenden Resultate ergeben, so will man versuchen, die sehr billigen Phosphorite aus Algier in der Landwirtschaft zu verwenden, ohne sie aufzuschließen. Eventuell sollen diese Phosphorite in den Chorzow-Werken auf ein gemischtes Phosphor-Stickstoff-Düngemittel verarbeitet werden.

Einer auf Mitteilungen aus der Praxis fußenden Veröffentlichung des „Przegląd Chemiczny“ zufolge ist die Gewinnung von Superphosphaten aus polnischen Phosphoriten wegen ihres niedrigen Gehalts an Phosphorsäure nicht lohnend.

Am wichtigsten ist das Problem des Stickstoffdüngers, da trotz der außerordentlichen Entwicklung der Chorzowwerke*) in den Jahren 1924 und 1925 größere Mengen von Stickstoffverbindungen aus dem Auslande eingeführt werden mußten.

Aus diesem Grunde hat die Regierung beschlossen, sofort einen detaillierten Entwurf eines Baues eines zweiten großen Stickstoffwerkes in Zentralpolen auszuarbeiten. Das entsprechende Terrain soll bereits in diesem Jahre erworben und die genauen Baupläne ausgearbeitet werden. Im Budget des Ministeriums für Handel und Industrie für das Jahr 1927 soll eine größere Summe für den Bau dieses Werkes eingesetzt werden. Es wurde beschlossen, für die vorbereitenden Arbeiten mit der bestehenden Organisation der staatlichen

*) Die staatlichen Werke in Chorzow sind die gemäß dem Haager Internationalen Weltgerichtshof den deutschen Besitzern (Oberschlesische Stickstoff-Werke A.-G. und Bayerische Stickstoff-Werke A.-G.) unrechtmäßig beschlagnahmten Werke in Chorzow, die trotz des Urteils den Deutschen noch nicht zurückgegeben wurden.

Werke in Chorzow Fühlung zu nehmen, welche den Plan des Fabrikbaues entwerfen, einen Teil der Einrichtung der chemischen Fabriken liefern und die neuen Werke mit Fachpersonal versehen soll. (2905)

Sowjet-Rußland. Mißglückter Versuch der Produktion von Magnesiumsalzen. Nachstehend geben wir auszugsweise einen im „Journal chimitscheskoi promyschlennostji“ veröffentlichten Aufsatz über die Industrie der Magnesiumsalze in Rußland wieder.

Im Jahre 1923 wurden am Sakskschen-See als erste Unternehmen dieser Art in der UdSSR, Anlagen zur Gewinnung von Magnesiumchlorid und Magnesiumcarbonat errichtet. Die reichen Rohstoffquellen, gesicherte Absatzmöglichkeiten, hohe Verkaufspreise und die einfachen Fabrikationseinrichtungen schienen dem Unternehmen die günstigsten Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Diese Erwartung wurde jedoch in keiner Weise erfüllt. Die Gründung des Betriebes erfolgte zu einer Zeit erster Finanzkrisis. Statt der vorgesehenen 40 000—50 000 Rbl. wurden ungefähr 150 000 Rbl. investiert, eine Summe, die zur Errichtung mehrerer Anlagen dieser Art genügt hätte.

Die Selbstkosten des Magnesiumchlorids waren auf 40—50 Kop. pro Pud (16,38 kg) berechnet worden. Somit hätte das einheimische Erzeugnis mit dem ausländischen — dessen Preis etwa 59 Kop. pro Pud betrug — sehr wohl konkurrieren können.

Die beträchtlichen Baukosten der Betriebe veranlaßten jedoch den Besitzer des Unternehmens, den Krimischen Salztrust, die erste Lieferung des Jahres 1923 in Höhe von 100 000 Pud zu einem Preise von 75 Kop. das Pud abzugeben. Anstatt der nunmehr erwarteten Preisherabsetzung erfolgten aber weitere Erhöhungen: im Jahre 1924 stieg der Preis zuerst auf 1 Rbl., dann auf 1 Rbl. 25 Kop., im Jahre 1925 weiter auf 1 Rbl. 50 Kop., um schließlich im Jahre 1926 2 Rbl. pro Pud zu erreichen.

Auch die Reinheit des Erzeugnisses war nichts weniger als zufriedenstellend. Da das Produkt etwa 15% Verunreinigungen enthielt, stellte sich der tatsächliche Preis auf 2 Rbl. 50 Kop.

Nicht ganz so große Enttäuschungen brachte die Durchführung des Produktionsprogrammes. An Stelle der vorgesehenen 100 000 wurden jährlich 70 000 Pud produziert. Diese auf den ersten Blick erfreuliche Erscheinung erklärt sich aber daraus, daß die Anlagen in einem weit größeren Maßstabe angelegt worden waren, als einer Kapazität von 100 000 Pud entsprochen hätte. Die immer wieder nötig werdende Stilllegung der Werke ist der beste Beweis hierfür. Im laufenden Jahre haben die Fabriken bereits über 4 Monate nicht gearbeitet.

Das Magnesiumcarbonat-Werk ist in seiner Entwicklung bis jetzt noch nicht über das Anfangsstadium hinausgekommen. Die Produktion beträgt etwa ein Zehntel seiner Leistungsfähigkeit.

Die Qualität des Erzeugnisses ist während der drei Jahre immer sehr schlecht gewesen. Das Magnesiumcarbonat enthielt zuweilen bis zu 7% Kalk. Wegen seiner Verunreinigungen konnte es weder in der Parfümerie noch in der pharmazeutisch-chemischen Industrie Verwendung finden.

So kam es, daß die Betriebe entweder mit Verlust oder mit einem nur sehr geringen Gewinn arbeiteten. Der Grund für eine so unzulängliche Betriebsführung ist in der mangelhaften Sachkenntnis des leitenden Personals zu suchen.

Neuerdings ist es so weit gekommen, daß der Krimische Salztrust die Rohprodukte zum Verkauf anbietet. Trotz der hohen Frachten scheint also eine Verarbeitung in anderen, weit entfernten Werken lohnender zu sein als an Ort und Stelle. (2911)

Ungarn. Erweiterung der Kunstdünger- und Schwefelsäure-Fabrik „Hungaria“ in Budapest. Das amtliche ungarische Verordnungsblatt (Budapesti Közlöny) veröffentlicht die Genehmigung des Handels- und Finanzministeriums zur Erweiterung der Fabrikation von konzentrierter Schwefelsäure und Oleum in den „Hungaria“-Werken. Die Verfügung hat zehnjährige Gültigkeit, vom 15. 10. 1924 an gerechnet. (2872)

Rumänien. Die Lage der Methangas-Industrie. Bis November 1925 wurde das Methangas in Siebenbürgen von der alten Gesellschaft U. E. G. und vom Staate in Regie ausgebeutet. Ab 12. November 1925 hat der Staat seine Exploitationsgebiete einer Privatgesellschaft „Societatea nationala de gas metan“ zessioniert. Die Entwicklung der Produktion ist von 1921 bis 1925 wie folgt:

In 1921		ca. 94 000 000 cbm.
„ 1922		161 000 000 „
„ 1923		195 000 000 „
„ 1924		228 000 000 „
„ 1925		234 000 000 „

Der Konsum ist nach Abzug von 10 % Rohrleitungsverlust aus diesen Zahlen zu errechnen. Die Erhöhung des Konsums ist nicht auf Heizung und Licht zurückzuführen, sondern auf die Entwicklung der Industrie in der Erdgasgegend. (2971)

Die Lage der chemischen Industrie. Dem „Vegyi Ipar“ entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen:

Neu-Rumänien leidet ebenso wie das alte Königreich (Regat) unter einem empfindlichen Mangel an Destillationskohle und hat daher seine chemische Industrie nur in beschränktem Maße entwickeln können, da es eine Gruppe der wichtigsten Rohstoffe: Benzol und dessen Derivate entbehren mußte.

Als Rohstoffe der anorganischen Großindustrie stehen Rumänien Pyrit und Kochsalz zur Verfügung, welche für Schwefelsäure- und Sodafabrikation dienen. Rumänien besitzt vier Schwefelsäure- und zwei Sodafabriken. Die Salzgewinnung ist auch für die chemische Fabrik in Diciosanmartin (Diesöszenzmárton) von großer Bedeutung, da diese Chlor, Aetznatron und Chlorate darstellt. Außer dieser Fabrik, in welcher neben den genannten Produkten Calciumcarbid, Kalkstickstoff, Ammoniak und andere Stickstoffverbindungen gewonnen werden, verwenden noch die beiden Sodafabriken Erdgas als Energiequelle. Die Fabrik in Diciosanmartin stellt auch Sauerstoff, Wasserstoff und Kohlensäure dar; Sauerstoff wird noch in vier Bukarester Fabriken erzeugt. Die Kohlensäureindustrie ist stark verbreitet und deckt den Bedarf für die Mineralwasserindustrie.

Eine namhafte chemische Industrie Rumäniens ist die Holzdestillation, die in Essigsäure, Methanol usw. sehr leistungsfähig ist und den Landesbedarf nahezu vollkommen versorgt.

Die Kunstdüngerindustrie ist recht wenig entwickelt, da die Landwirtschaft bisher von einer künstlichen Düngung geringen Gebrauch gemacht hat. Es wird in Fachkreisen darauf hingewiesen, daß der rumänische Boden sehr reich an natürlichen Nährstoffen und das Klima für Kunstdünger wenig vorteilhaft sei, doch sind diese Fragen noch keineswegs geklärt und es harren in dieser Beziehung der chemischen Industrie noch sehr schöne Aufgaben in der nächsten Zukunft.

Die Produktion einiger Industriezweige wird für 1925 wie folgt angegeben (in t):

Soda		10 870
Schwefelsäure		21 000
Parfümerien		380

(2902)

Bulgarien. Submissionen. „Darjawan Westnik“ vom 4. 11. 26 veröffentlicht folgende Ausschreibungen: Laut Bekanntmachung des Ministeriums des Innern wird die Submission für die Lieferung von 100 kg Chininchlorid (s. „Chem. Ind.“, S. 992) für nichtig erklärt und findet nicht statt. Es findet am 18. Dezember d. J. bei der Submissionskommission des Kreissteueramtes in Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 100 kg Chinintannat statt. Die Lieferung ist nicht teilbar. Der Voranschlag beträgt 180 000 Lewa, die Kautions 5% des Voranschlags. Anträge werden am 18. Dezember zwischen 3 und 4 Uhr entgegengenommen. Die Lieferungsbedingungen stehen Werktags zwischen 11 und 12 Uhr bei der Direktion der Volksgesundheitspflege zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auskünfte werden ferner in Berlin in der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Dorosteenstraße 54, erteilt.

Am 10. Dezember d. J. findet um 3 Uhr beim Kreissteueramt Sofia eine Submission mit Geheimkonkurrenz für die Lieferung von 1000 t Kresotol (für Imprägnierungszwecke) statt. Die Anträge werden am gleichen Tage zwischen 2 und 3 Uhr angenommen. Auskunft über die Lieferungsbedingungen erteilt das Materialbüro. Der Voranschlag beträgt 7 Millionen Lewa, die Kautions 1% davon; sie muß im Falle der Erteilung des Lieferungsauftrages bis auf 5% ergänzt werden. In Berlin erteilt die Deutsch-Bulgarische Handelskammer nähere Auskunft. (3290)

Griechenland. Die Gerbstoff-Industrie. „Ikonom. Tachydromos“ schreibt: Die Gerbextrakt-Fabrik E. N. Sourlangas Fils & Cie. in Mytilene (auf der Insel Lesbos), die erste Fabrik dieser Art in Griechenland, stellte bisher nur flüssige Gerbextrakte aus Valonea her. Kürzlich hat genannte Firma die nötigen maschinellen Einrichtungen bestellt und will nunmehr auch die Fabrikation trockener Valonea-Gerbextrakte aufnehmen. Die Produktion soll acht Tonnen täglich betragen; die trockenen Extrakte sind teilweise für den Export bestimmt. Diese Abteilung wird nach drei Monaten in Betrieb genommen werden. Auch die flüssigen Gerbextrakte aus Valonea (für die einheimischen Gerbereien) sollen weiter erzeugt werden, und zwar wird die Produktion derselben auf 15 Tonnen täglich erhöht. (2935a)

Gründung einer Munitionsfabrik. In Athen wurde kürzlich eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Griechische Gesellschaft für Jagd- und Kriegsmunition“ gegründet. Zweck des Unternehmens ist die Herstellung von Munition aller Art. (2899)

Italien. Einfuhr von Holzkohle. Wie „Moniteur Officiel“ berichtet, führt Italien große Mengen von Holzkohle ein. Während die Ausfuhr im Jahre 1925 nur 17 682 t im Werte von etwa 7 Millionen Lire betrug, wurden in dem gleichen Jahre 89 319 t im Werte von etwa 34 Millionen Lire eingeführt. In den ersten vier Monaten des Jahres 1926 betrug die Einfuhr 32 895 t gegenüber einer Ausfuhr von nur 4148 t.

Die Hauptlieferanten für die nach Italien eingeführte Holzkohle sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Herkunftsland	1925 t	1926 (4 Monate) t
Frankreich	44 538	13 155
Deutschland	193	15
Jugoslawien	48 987	14 865
Andere Länder . . .	4 601	8 600
Insgesamt:	98 319	32 895

Die wichtigsten italienischen Märkte für Holzkohle sind Triest (für die jugoslawische Holzkohle), Turin und Genua (für die französische Holzkohle).

Ein Einfuhrzoll wird in Italien für Holzkohle nicht erhoben.

Die Abschlüsse erfolgen in Lire; Zahlung erfolgt im allgemeinen 30—60 Tage nach Lieferung. (2888)

Spanien. Regelung der Produktion. Durch eine königl. Verordnung vom 4. November 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 5. November, wird im Rahmen des Nationalwirtschaftsrats ein Ausschuß zur Regelung der Produktion in Spanien eingesetzt.

Vom 5. November d. J. ab darf keine industrielle Gesellschaft mehr ohne Genehmigung dieses Ausschusses gegründet werden; auch zur Erweiterung oder Verlegung schon bestehender Anlagen ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

Weiterhin obliegt dem Ausschuß die Erfassung aller statistischen Angaben über die Produktion im Inlande, die Lage der Inlands- und Auslandsmärkte für die in Spanien hergestellten technischen Produkte, Rohstoffe und Zwischenprodukte sowie aller anderen, zur Lösung des Produktionsproblems beitragenden Angaben. Die Angaben über einzelne Unternehmen sind von dem Ausschuß geheimzuhalten; Veröffentlichungen dürfen nur über Industriegruppen ohne Namensnennung einzelner Firmen erfolgen. (3286)

Ver. St. von Nordamerika. Neues Verfahren zur Chlorierung von Benzol. Bei der letzten Jahresversammlung der Amerikanischen Elektrochemischen Gesellschaft wurde über ein interessantes Verfahren zur elektrochemischen Chlorierung und Bromierung von Benzol berichtet. Zur Herstellung von Chlorbenzol wird nach „Chemical Trade Journal“ Benzol mit konzentrierter Salzsäure versetzt und die Mischung unter starkem Umrühren elektrolysiert. Die Ausbeuten steigen mit stärkerem Rühren und mit Erhöhung der Temperatur auf 45° C. Es werden jedoch auch höhere Chloride erhalten.

Zur Herstellung von Brombenzol wird Benzol mit Bromwasserstoffsäure versetzt. Auch hier steigt die Ausbeute mit stärkerem Rühren und mit höherer Temperatur. Auch der Zusatz von Eisen hat sich für die Bromierung als vorteilhaft erwiesen. Bei der Elektrolyse entsteht nur das Monobromsubstitutionsprodukt. (3264)

Kanada. Gewinnung von Fischtran und Lebertran. Nach einem von „Chemical and Metallurgical Engineering“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissars J. B. Richards in Ottawa wird jetzt der an den Küsten von Britisch-Columbia vorkommende Heringsfisch (im Englischen pilchard), eine kleine Sardinenart, für technische Zwecke ausgenutzt. Für Genußzwecke ist der Fisch zu tranig, der Tran kann aber zur Herstellung von Anstrichfarben und Lacken, von Seifen und für medizinische Zwecke verwendet werden. Für die notwendigen Anlagen sind im Laufe des verflossenen Sommers bereits mehr als 2 Mill. \$ ausgegeben worden. Die gegenwärtig in Betrieb befindlichen Anlagen können stündlich 200 t dieser Fische verarbeiten. Aus 1 t werden nahezu 60 Gall. Tran im Werte von je 35 bis 40 c. erhalten. Die Rückstände werden in Form eines trockenen Mehls abgegeben.

Auch in Neufundland machen sich Bestrebungen geltend, die Fischtranindustrie weiter zu entwickeln. Nach einer Meldung des „Canadian Chemistry and Metallurgy“ hat die gesetzgebende Versammlung in Neufundland der „Terra Nova Oil Products Comp., Ltd.“ die Genehmigung zur Errichtung einer großen Anlage zur Reinigung von Lebertran, Waltran und Robbentran erteilt. Der Bau muß in spätestens zwei Jahren begonnen sein; die Fabrik wird in Harbour Grace oder in Carbonear errichtet werden.

Wie „Montreal Pharmaceutical Journal“ nach „New Foundland Trade Journal“ meldet, sind in letzter Zeit in Neufundland bereits einige Anlagen zur Gewinnung von gereinigtem Lebertran errichtet worden. Man will in diesen Anlagen auch die Neben- und Abfallprodukte, die für Viehfuttermittel zwecke in Betracht kommen, verwerten. (2880)

Vorkommen und Produktion einiger Metalle. Einem von „Canadian Chemistry and Metallurgy“ für das Jahr 1925 veröffentlichten Bericht des Statistischen Amtes in Ottawa über die Produktionsverhältnisse verschiedener Metalle in Kanada entnehmen wir die folgenden Angaben:

Die Produktion von Antimon belief sich im Jahre 1925 auf nur 1761 lbs. im Werte von 206 \$. Das Antimon wurde in den Metallhütten in Süd-Ontario aus den verarbeiteten Blei-Silber-Wismut-Erzen gewonnen. Antimonerze finden sich in Britisch-Columbien, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Ontario, Quebec und am Yukon. Die „Consolidated Mining and Smelting Comp.“ in Britisch-Columbien hat Anordnungen zur Gewinnung des Antimons als Nebenprodukt in ihren Hütten und Reinigungsanlagen getroffen; für 1925 wurde von dieser Gesellschaft aber keine Produktion von Antimon gemeldet.

In den gewonnenen Silber-Kobalt-Erzen findet sich in geringen Mengen Wismut. Die Produktion von Wismut belief sich 1925 auf 19 667 lbs. im Werte von 18 566 \$.

Chromit findet sich in Brit.-Columbien und in Quebec. Nach den vorliegenden Berichten wurden Chromerze aber während des Jahres 1925 nicht verarbeitet. Das gleiche gilt für die in Neu-Schottland, Neu-Braunschweig und Britisch-Columbien vorkommenden Manganerze.

In der Nähe von Kamloops in Britisch-Columbien findet sich Zinnober. Im Jahre 1925 wurde eine geringe Menge davon gefördert, es wurde aber kein Quecksilber hergestellt.

Die Produktion von Molybdän belief sich 1925 auf 30 764 lbs. Konzentrat mit 72,65 % Molybdänsulfid, entsprechend 22 350 lbs. Molybdänsulfid im Werte von 11 176 \$. (2882)

Mexiko. Ausbeutung von Radiumvorkommen. Wie wir einer von „L'Industrie Chimique“ veröffentlichten Mitteilung des mexikanischen Industrieamtes entnehmen, sind vor kurzem im Staate Chihuahua Radiumvorkommen entdeckt worden, zu deren Ausbeutung eine Gesellschaft gebildet werden soll. Die Mehrzahl der Aktien der neuen Gesellschaft ist bereits untergebracht worden, so daß damit gerechnet werden kann, daß der Betrieb binnen kurzem aufgenommen werden wird. (3221)

Japan. Herabsetzung der englischen Aetznatronpreise infolge der amerikanischen Konkurrenz. Die infolge der Besserung des Yen-Kurses verstärkt auftretende amerikanische Konkurrenz in Aetznatron hat Brunner, Mond & Co. zu einer weiteren Herabsetzung des Preises auf 8,20 Yen per 100 lbs. (gegen 9,70 Yen im September 1925 und 8,90 Yen im Januar 1926) genötigt.

Die japanische Gesamteinfuhr von Aetznatron im Jahre 1925 betrug rund 50 Mill. lbs., von denen ca. 70% aus England (Brunner, Mond & Co.) und der Rest aus den Ver. Staaten

kam. Die Verteilung im laufenden Jahre war wie folgt (in Mill. lbs.):

	aus England	aus Amerika
Januar	4,30	3,63
Februar	3,95	4,33
März	9,53	2,20
April	3,87	3,89
Mai	3,63	2,46
Juni	2,63	1,60
1. Halbjahr 1926:	27,92	18,11

Die englisch-amerikanische Konkurrenz hat zu einer bedeutenden Steigerung der Einfuhr geführt, die im 1. Halbjahr 1926 mit rund 46 Mill. lbs. fast so groß war wie im ganzen Jahr 1925; die Verteilung in den beiden Jahren war (in Mill. lbs.):

	aus England	aus Amerika
1. Halbjahr 1926	27,92	18,11
Ganzes Jahr 1925	34,17	15,01

Handelsbetätigung in der Südsee. Die „Alljapanische Handelskammer“ hat sich nach dem „Japan Advertiser“ (Tokio) zu einer Reihe von Fragen, welche ihr anlässlich der Südseehandels-Konferenz in Tokio im September vorgelegt wurden, wie folgt geäußert:

1. Als aussichtsreiche Unternehmungen in der Südsee sind u. a. anzusehen: Die Anlage von Plantagen für Medizinalpflanzen und Gewürze (u. a. Reis in beschränktem Umfang); die Gewinnung von Zinn- und Wolframserzen.

2. Der Nachrichtendienst ist durch verstärkte Berichterstattung der Konsuln und Entsendung von Missionen auszubauen.

3. In finanzieller Beziehung ist die Zusammenfassung kleinerer Unternehmungen zu großen Konzernen zu begünstigen; der Anbau von Medizinalpflanzen und Gewürzen sollte durch staatliche Subsidien gefördert werden.

4. Für die Ausfuhr von chemischen Produkten kommen hauptsächlich Insektenpulver, Toiletteartikel und Aluminium in Betracht, für die Einfuhr Medizinalpflanzen, Düngemittel und Erze. — Dem Dumping japanischer Exporteure sollte entgegengearbeitet werden, um den Markt zu stabilisieren. (2917)

Gründung einer „Ausfuhrilde“ für den Handel mit Frankreich. Eine Reihe von hervorragenden Geschäftsleuten, unter denen der Präsident der Handelskammer von Osaka, Inahata, ein bedeutender Farbstoffhändler, genannt wird, hat eine Eingabe an das Handelsministerium gerichtet, in welcher um die Genehmigung einer Ausfuhrilde nach dem Gildengesetz zum Zwecke der Förderung des Handels mit Frankreich gebeten wird. Man erwartet, daß die Genehmigung erteilt werden wird, da die Basis für die Gründung als sicher gilt.

Die japanische Ausfuhr nach Frankreich zeigt im ganzen eine steigende Tendenz: ihr Wert stieg von 25,66 Mill. Yen 1923 auf 85,79 Mill. Yen 1924, worauf dann allerdings 1925 ein Rückgang auf 58,86 Mill. Yen folgte. Die wichtigsten chemischen Produkte, die Japan nach Frankreich ausführt, sind: Celluloidwaren, Pfefferminzöl, Menthol und Campher. — Die Gründer der Gilde beabsichtigen, ein Handelsmuseum in Paris zu errichten. (2918)

Aus dem Zentralhandelsregister.

„Preta“ Fabrik chem.-techn. Produkte Menzler & Steppes, Sitz: München, Franziskanerstr. 150. Offene Handelsgesellschaft. Die Firma ist am 6. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Beginn: 13. September 1926. Herstellung und Vertrieb von Pretalein und sonstigen Bindemitteln für alle Gewerbe. Gesellschafter: Otto Menzler, Finanzierungsbankier in Wien, und Karl Steppes, Ingenieur in München.

Rhöner Lack- und Farben-Industrie E. Knüttel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Gersfeld. Die Firma ist am 30. 7. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Weyhers eingetragen. Handel mit Lacken, Farben, Ölen und verwandten Artikeln sowie deren Herstellung. Grundkapital: 8000 M. Gesellschafter sind: Kaufmann Ernst Knüttel, Kaufmann Lothar Katzmann, beide zu Gersfeld. Jeder Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Ufinol Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Mülheim, Ruhr. Die Firma ist am 29. 10. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Mülheim, Ruhr, eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und chemisch-pharmazeutischen Artikeln aller Art, insbesondere der Präparate Ufinol und Tusputol u. a. sowie der Betrieb von sonstigen Handelsgeschäften. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer ist der

Kommerzienrat Dr. Gerhard Küchen in Mülheim, Ruhr. Gesellschaftsvertrag vom 3. 8./14. 10. 1926.

Chemische Fabrik Weilheim Aktiengesellschaft in Liquidation, Sitz: Weilheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 6. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Werke Schweizer & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Auerbach a. d. B. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zwingenberg i. Hessen ist am 2. 11. 1926 eingetragen: a) der Gesellschafter Anton Peter hat von seinem Geschäftsanteil einen Teilbetrag von 1000 M. an Emil Schweizer, Fabrikant in Seckenheim, abgetreten; b) durch Beschluß der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 16. 5. 1925 wurde das Stammkapital von 110 000 Papiermark auf 11 000 RM. umgestellt. Der Umstellungsbeschluß ist durchgeführt. Die §§ 3 und 9 des Gesellschaftsvertrags sind geändert.

Dr. Ackermann & Ochs, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Elbing. In das Handelsregister des Amtsgerichts Elbing ist am 25. 10. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Dr. Ackermann & Ochs, Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Inhaber Apotheker Kurt Pohlentz.** Die Gesellschaft ist aufgelöst. Das Geschäft ist mit der Firma auf den Apotheker Kurt Pohlentz in Elbing übergegangen. Der Uebergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten und Forderungen ist bei dem Erwerb des Geschäfts durch den Apotheker Pohlentz ausgeschlossen. Dem Drogist Franz Michaelis in Elbing ist Prokura erteilt.

Leipziger Essenzenfabrik A. Brunne & Co. in Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 5. 11. 1926 eingetragen: Carl Franz Trafert ist als Inhaber ausgeschieden. Der Chemiker Alfred Friedrich Lenzner in Leipzig ist Inhaber. Er haftet nicht für die in dem Betriebe des Geschäfts entstandenen Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers; es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über. Die Firma lautet künftig: **Leipziger Essenzenfabrik Alfred Lenzner.**

Freiberger Schmirgelfabrik Bruno Haupt in Großschirma. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiberg ist am 3. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Königsberger Zellstoff-Fabriken und chemische Werke Kohlyt Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin mit Zweigniederlassung in Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 2. 11. 1926 eingetragen: Die Prokuren von Albert Oschatz und Dr. Ernst Schlumberger sind erloschen.

Lösch & Schünemann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemische Fabrik, in Ronnenberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wennigsen, Deister, ist am 27. 10. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 21. 9. 1926 ist der § 9 des Gesellschaftsvertrages dahin abgeändert, daß zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Gesellschaft jeder Geschäftsführer einzeln berechtigt ist.

Chemische Fabrik und Rohstoff-Import Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. — Dr. Franz Fehlhaber & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chemischer und pharmazeutischer Präparate, Stellingen-Langenefelde. — Sanitol-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Altona. — Hammaburg-Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Stellingen-Langenefelde. In das Handelsregister des Amtsgerichts Altona, Elbe, ist am 28. 10. 1926 eingetragen: Vorstehende Firmen sind erloschen.

Deutsch-Amerikanische Schmirgelwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 10. 1926 eingetragen: Siegfried Croner ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

„Duffag“. **Chemisch-technisches Werk, Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 10. 1926 eingetragen: Wilhelm Fraenkel ist nicht mehr Vorstandsmitglied; Alexander Wilk, Diplomingenieur, Berlin-Wilmersdorf, ist zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt.

Lanolin-Fabrik Berlin, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 11. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 4000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 22. 10. 1925 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert. Dr. Walter Doht ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Josef Schmiedler, Berlin, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Offene Handelsgesellschaft Welt-Wachs-Werk Egbert Günther Söhne, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 4. 11. 1926 eingetragen: Die Bestimmung, wonach die alleinigen Gesellschafter Walter Erich Günther und Georg Wilhelm Egbert Günther die Gesellschaft nur gemeinsam vertreten dürfen, ist weggefallen.

Terpentinfabrik Aktiengesellschaft, Seehausen i. A. In das Handelsregister des Amtsgerichts Seehausen, Altmark, ist eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Westdeutsche Schmiermittel-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: M.-Gladbach-Rheindahlen. In das Handelsregister des Amtsgerichts M.-Gladbach ist am 29. 10. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt.

Saccharin-Fabrik, Aktiengesellschaft, vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 6. 11. 1926 eingetragen: Die Prokuren des Robert Vorwerk und des Dr. phil. Otto Jüntgen sind erloschen.

Arum-Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Arzneipflanzenkultur und chemische Produkte in Rothenburg o. T., Sitz: Rothenburg o. T. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach ist am 5. 11. 1926 eingetragen: Geschäftsführer Jean Haagen ist ausgeschieden. In der Generalversammlung vom 18. 7. 1926 wurde die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Als Liquidator ist bestellt der Kaufmann Eduard Lang in Rothenburg o. T.

Berliner Kallteim-Fabrik Dr. A. Stephan u. K. Stephan, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 10. 1926 eingetragen: Der bisherige Gesellschafter Kurt Stephan ist Alleininhaber der Firma. Die Gesellschaft ist aufgelöst. (32900)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Der Menthol- und Camphermarkt im Oktober 1926.

Im Hamburger „Wirtschaftsdienst“ Nr. 45 findet sich folgende Darstellung des Menthol- und Camphermarktes im Oktober d. J.:

Menthol. Die Abschlußziffern über die japanische Pfefferminzernte im Okayama-Hiroshima-Bezirk lassen eine Produktion von 300 000 kg rohen Pfefferminzöls erwarten gegen 260 000 kg im vergangenen Jahre. Schon im Juli war vorauszu sehen, daß die ersten Schätzungen von 400 000 kg, die mit anhaltend günstigem Wetter rechneten, zu hoch gegriffen waren, doch fühlten sich die überseeischen Käufer nicht veranlaßt, deswegen ihre Zurückhaltung aufzugeben. Da außerdem die Nachfrage unstet war und mit den Restbeständen von 1925 bedeutende Vorräte sich gebildet hatten, blieb die Grundstimmung schwach und man erwartete — durch die Kurssteigerung des Yen in dieser Hinsicht bestärkt — eher einen weiteren Preisrückgang. Soweit Aufschläge erzielt wurden, handelte es sich stets nur um Einzelfälle. Seit Mitte dieses Jahres notiert Menthol, bald oder später lieferbar, mit 11 Yen je 100 kin (1 kin = 6 kg), Pfefferminzöl mit 5 bis 6 Yen. Die Situation hat sich auch heute nicht geändert. Die Produzenten versuchen wohl, aus dem Ernteergebnis eine 10%ige Preiserhöhung für das Rohprodukt abzuleiten, doch dürften sie nicht imstande sein, die Forderung durchzusetzen, wenn nicht, was kaum anzunehmen ist, wie vor einem Jahre — die Pfefferminzölpreise stiegen damals von 11 Yen auf 17,5 Yen, während die Mentholpreise auf 33 Yen blieben — spekulative Einkäufe aus Europa einsetzen. Die neue Hokkaido-Ernte (Oktober bis Dezember), die 1925 450 000 kg rohes Pfefferminzöl ergab, wurde ursprünglich auf 600 000 kg geschätzt, doch dürfte sie ebenfalls einen geringeren Ertrag abwerfen, ohne daß aber auch hierdurch eine Marktversteifung zu erwarten wäre. Wahrscheinlich werden die Bauern im nächsten Jahre eine stärkere Anbaubeschränkung vornehmen.

Campher. Die japanische Campherausfuhr in die Vereinigten Staaten von Nordamerika hat sich seit August gebessert. Nach der im Sommer vorgenommenen scharfen Preisreduktion beträgt der Unterschied zwischen natürlichem Campher und synthetischem deutschen Campher nur noch 1 bis 2 c. per lb., während zuvor eine Spanne von 8–10 c. bestanden hatte. Zu weiteren Preiszugeständnissen würde man sich nur sehr ungern verstehen, da das neue Produktionsprogramm auf Formosa, das die Anbaufläche von 20 000 auf 50 000 ha erweitert, nach zehnjähriger Arbeit erst 1929 vollendet sein wird und die neuen Projekte zur Einstellung auf Massenproduktion unter weitgehender Regierungssubvention höchstens in 15 bis 20 Jahren eine ins Gewicht fallende Verbilligung bringen können. Inzwischen soll aber versucht werden, die Herstellung von einer Anzahl von Nebenprodukten, besonders Parfümerien und Kosmetika, die mit gutem Gewinn exportiert werden können, nach Kräften zu fördern; auch werden die Fabrikanlagen in Teihoku vergrößert. Die Produktion von Campher und Campheröl in Japan und Formosa nahm in den letzten Jahren folgenden Verlauf (in t):

Fiskaljahr	Rohcampher		Campheröl	
	Japan	Formosa	Japan	Formosa
1923/24	751	1 159	760	5 681
1924/25	1 601	1 006	1 488	4 934
1925/26	1 176	852	2 040	4 470
				(3271)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 13. November 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 550–560; Aetznatron (fest, entfärbt) 200–205; Ammoniak (22% Be) —; Aluminiumsulfat (17%) 100–107; Aluminiumacetat (in Lösung, 15% Be) 180–185; Alaun (gew. in Stücken) 125–130; Chromalaun (krist.) 275–280; Salmiak (pour piles) 540–550; Ammonsulfat (gew.) 195; Ammonphosphat (krist.) 585–595; Chlorkalk (geschm.) 56–59; Chlorkalk (105–110%) 95–102; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumcarbid (in Stücken) 143–148; Calciumphosphat (pulverförmig) 175–180; Bariumchlorid (krist.) 155–160; Bariumsuperoxyd (87%) 445–450; Zinnoxid (pulverförmig) 5800–5900; Zinnchlorid 3760–3800; Zinnchlorür 4400–4500; Eisensulfat (krist.) 40–45; Eisenchlorid (trocken) 330–340; Magnesiumsulfat (techn.) 97–102; Magnesiumchlorid (geschm.) 105–110; Magnesiumcarbonat (leicht) 520–530; Chlorkalium (gew.) 73–75; Bromkalium (rein) 2800–2850; Jodkalium (weiß) 355–365 (kg); Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumsulfat (gereinigt) —; Kaliummetabisulfat (krist.) 890–910; Kaliumpermanganat (techn.) 1310–1330; Blutlaugensalz (gelbes) 1410–1430; Blutlaugensalz (rotes) 3650–3700; Kalisalpeter (gereinigt) —; Kaliumphosphat (techn.) —; Mennige (versch. Sorten) 725–775; Bleiglätte (pulverförmig) 715–725; Bleiweiß (pulverförmig) 760–775; Zinkchlorid (fest) 395–405; Zinksulfat (krist., techn.) 215–220; Zinkweiß (versch. Sorten) 730–970; Soda (calc., 98–99%) 69–72; Soda (krist.) 38–40; Natriumbicarbonat (techn.) 120–125; Natriumsulfat (krist., neige) 44–46; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 47–49; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 195–200; Natriumsulfat (krist.) 115–120; Natriumhyposulfat (krist., techn.) 155–160; Natriumhyposulfat (photogr.) 170–175; Natriumchlorat (krist.) 505–515; Natronsalpeter (gereinigt) —; Natriumnitrit (krist.) 375–385; Natriumbichromat (krist.) 500 bis 505; Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1500–1525; Kupfersulfat (krist.) 425 bis 430; Schwefelsäure (60%) 53–55; Salpetersäure (36%, weiß) 250–255; Salzsäure (20–21%, gew.) 36–37.

Frankreich (Paris), 31. Oktober 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 130; Aluminiumsulfat (17–18%) 115; Ammoniak (20–22%) 115; Ammoniak (28–29%) 210; Ammoniumphosphat (neige) —; Antimonoxid (weiß) 910–930; Antimonpentasulfid (Goldschwefel, 15% S.) 600–850; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18–23 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99–100%) 300; Aetzkali (88–92%) 525; Aetznatron (76–77%, weiß) 185; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 160; Bariumchlorid (krist.) 160; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 250; Bariumsuperoxyd (85–87%) 500; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 550; Bleinitrat 880; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 700; Borax (raff., krist.) 377; Borsäure (krist.) 610; Brom (gew.) 39 (kg); Bromkalium 35 (kg); Bromnatrium (krist.) 33 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 145; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 200; Calciumchlorid (geschmolzen, ab Fabrik 8 (kg); Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105–110%) 88–120; Chlorschwefel 8 (kg); Chromalaun 310; Chromoxyd (grün) 20 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 40 (kg); Cyannatrium 13,50 (kg); Eisenvitriol 35; Flußsäure 500; Jod (zweimal sublimiert) 349 (kg); Jodkalium 812,50 (kg); Jodnatrium (krist.) 317,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 13 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 20–28 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 410; Kaliumbichromat —; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 760; Kaliumpermanganat (techn.) —; Kaliumpermanganat (pharm.) —; Kaliumsulfid (Baréges) —; Kaliwasserglas (techn., 31–33%) 120; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) —; Kobaltoxyd (schwarz) 175 (kg); Kupferoxyd (rot, pulv.) 15,50 (kg); Kupfersulfat 410; Lithopone (30%) —; Magnesiumchlorid (krist.) 110; Magnesiumsuperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 44–50 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 82,50; Mangansulfat (trocken) —; Mennige (versch. Sorten) 425–550; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 104,50; Natriumbichromat —; Natriumbisulfat (trocken) 180; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 550; Natriumhydrosulfat 15 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) —; Natriumhyposulfat (photogr.) —; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 190; Natriumnitrit —; Natriumperoxyd (90–92%) 13 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 220; Natriumsulfat (krist.) 37–42; Natriumsulfat (wasserfrei, 94–95, ab Fabrik) 38–42; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dép. Nord) 185; Natriumsulfid (wasserfrei) —; Natronsalpeter (neige) 354; Natronwasserglas (neutr., 35%) 38; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 32 (kg); Oleum (20%) 32; Oleum (60%) 82,25; Phosphorsäure (60%, weiß, arsenfrei) —; Pottasche (95–98%) 460; Salmiak (98–99%, weiß, pour piles) 540; Salpetersäure (36%, weiß) 229; Salzsäure (20–21%) 32; Schwefel (raff., en pains) 147; Schwefelblumen (subl.) 156; Schwefelkohlenstoff (H. P.) 310; Schwefelleber (Kali) —; Schwefelsäure (66%) 44,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 432 (kg); Soda (Solvay, 98 bis 100%, ab Fabrik, in Lecksäcken) 65; Soda (krist., ab Fabrik, einschl. Säcke) 36; Uranoxyd 63 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 188 (kg); Zinkchlorid (18%, arsenfrei) 175; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 370–410; Zinkstaub (Dép. Nord) 795; Zinksulfat (eisenfrei) 175–190; Zinnchlorid (wasserfrei) 3105; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 3165; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 58 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 660–900; — Organische Chemikalien. Kohlenwasserprodukte. Preise per kg. Acetanilid 27,50; Aceton (rein, 99%) 1200 (100 kg); Acetylsalicylsäure —; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 700 (hl); Alkohol (denaturierter) 370,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 535–550 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 595 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 25–27; Amylsalicylat 55; Anilin (salzaures) 11,75; Anilindiol 11,75; Antipyrin —; Aether (ab Fabrik) 8,50–11; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) —; Äthylacetat (ab Fabrik) 11–11,50; Benzaldehyd 30,75; Benzol (90%, ohne Steuer) 3000–3150 (t); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 14,75; Campher (raff.) 42; Carbonsäure (krist., 39–40% C.) 825 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41% C.) 1125 (100 kg); Chinin (salzaures, Codex) 722; Chininsulfat 583; Chloralhydrat 35–39; Chloräthyl —; Chloromethyl —; Chloroform (rein) —; Citronensäure (krist.) 23,50; Cocain (salzaures) 6600–6800; Codein 5000–5500; Coffein (rein) 140–170; Cumarin 200; Diäthylbarbitursäure 150; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 770–780 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 550 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 880 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 220 (100 kg); essigs. Kalk (weiß 92–93%) 750 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 290 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15% B.) 165 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 150 (100 kg); Formaldehyd (40%) 940; Furfurol (ab Fabrik) 14,25; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 37; Glycerin (Dynamit) 2225 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 2100 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 86; Hexamethylentetramin 50–65; H-Säure 37,50; Hydrochinon —; Isoeugenol 325; Jodoform 402; Methylacetat 10,50; Methanol (rein, 99%) 1100 (100 kg); Methanol (90%, Regie) 750 (hl); Milchsäure (techn.,

50 Gew.-%) 450 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1000–1150 (100 kg); Morphium (salzsaures) 3900; Moschus (Keton) 456; Naphthalin (Kugeln) —; Nitrobenzol 9,25; Oxalsäure 625–750 (100 kg); Paratranilin 29,75; Pilocarpin (salpetersaures) 1800; Piperacin —; Propylalkohol (ab Fabrik) 22; Pyramidon —; Resorcin (pharm.) —; Salicylsäure —; Salol —; Santonin 15 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpenin (venetianisches, rein, Nr. 1) 30; Terpinolöl 790 (100 kg); Terpinol 36–48; Tetrachloräthan 400–490 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol (weiß, krist., Codex) 240–250; Toluol (rein) 450 (100 kg); Trichloräthylol 460–530 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 555–600; Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 17; Xylidin 31,50; Xylol (techn.) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 10. November 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 72–75; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,75–7,50; Ameisensäure (85% vol.) 40–42,50; Ammoniak (25%) 13,75–15,50; Anilinöl 77,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9,50–10,80; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16–17,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3,50–3,90; Bleizucker 52–54; Borax (krist.) 25–26,50; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 167,50 bis 172,50; Carbonsäure (40%) 56–60; Chlorbarium 10–10,75; Chlorcalcium (70 bis 75%) 5,50–6,25; Chlorkalk 9–9,75; Chlormagnesium (geschm.) 6,25–7,50; Chlorzink 26–28; Chromalaun 16,75–18; Citronensäure 158–163; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 35–38; essigsäures Natrium 25,50–26,25; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3–3,50; Glycerin (zweimal raff.) 118 bis 125; Harnstoff 65–75; Jodoform 27–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,75–10; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpeter (gemahlen) 26,25–27,75; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25 bis 26,25; Lithopone (Rotsiegel) 21,25–23; Milchsäure (50% vol.) 34–37; Morphium — (kg); Natriumbicarbonat 11,75–13; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24,75–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natriumbutylalgaunsalz (gelbes) 43–47; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasser-glas (38–40%) 4,75–6; Oxalsäure (krist.) 30–31,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50–39,50; Rhodanammium 125–140; Salicylsäure 125–150; Salmiak (krist.) 23–24; Salpetersäure (36%) 17–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60–62%) 10,50–11,75; Schwefelsäure (66% B) 4,25–5,10; Soda (98–100%) 7,25–8; Wasserstoffperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 115–125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Italien (Mailand), Mitte November 1926. Preise in Lire per 100 kg (frachtfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1000; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1900; Alkohol (vergällt, 94%) 435; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 1000; Ammonium (kohlen-saures, Stücke) 475; Ammonium (kohlen-saures, Pulver) 420; Ammoniumperchlorat 1120; Ammonsulfat (20–21%) 155; Aetzkali (88–92%) 370; Aetznatron (70–72%) 175; Aetznatron (76–78%) 200; arsenig. Säure (99%) 205; Benzol 405; Bleiglätte 560; Bleiweiß 585; Borax (99%, krist.) 400; Borax (Pulver) 420; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 590; Brechweinstein 1100; Claciumcarbid 145; Chlorbarium (krist.) 180; Chlorcalcium (75–80%, für Kühlanlagen) 79; Chlorkalk (100–105) 109; Chlorkalk (110–115) 118; Chlormagnesium (geschm.) 89; Chromalaun 280; Dextrin (gelb) 345; Dextrin (weiß) 355; Eisessig (50%, techn.) 1280; Eisenmennige (inländisch) 180; Eisenmennige (ausländisch) 195; Eisen-oxylud (schwarz) 78; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 545; Formaldehyd (40%) 590; Gerbstoffe; Steineichelohe (toskanisch) 40–45; Myrobalanen 105; Valonea (Smyrna, Ia) 116; Kastanienextrakt (25° B) 28–30° Gerbsäure 125; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 325; Glaubersalz (techn., krist.) 45; Glaubersalz (entwässert) 65; Glycerin (techn., 28° B) 1000; Glycerin (rein, 28° B) 1400; Kaliumbichromat 540; Kaliumchlorat (techn.) 455; Kaliumchlorat (rein) 505; Kaliummetabisulfat 490; Kaliumnitrat (reia, 99%) 310; Kaliumpermanganat (techn.) 580; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (15–16%) 127; Campher (raff.) 41; Carbol-säure (weiß, krist.) 800; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98–99%) 290; Lithopone (30% inl., 33% inl.) 330; Lithopone (ausl.) 350; Magnesia (citronensäurer) 1250; Magnesia (schwefelsäurer, krist.) 73; Mannit (5 kg); Mennige 580; Milchsäure (50%) 380; Naphthalin (weiß, Schuppen) 180; Naphthalin (chem. rein) 580; Natriumbisulfat (geschm., 60–62%) 240; Natriumbisulfat (flüss., 38° B) 68; Natriumphosphat 170; Natriumnitrat (roh) 148; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 205; Natriumbicarbonat 170; Natriumnitrit (96–98%) 310; Natriumhyposulfat 130; Oele, flüchtige; Bergamottöl 390 (kg); Bittermandelöl 190 (kg); Mandarinenöl 400 (kg); Orangenöl 135 (kg); Rosmarinöl 22 (kg); Salbeilöl 48 (kg); Citronenöl 130 (kg); Oxalsäure (krist.) 360; Ruß (inl.) 200; Ruß (ausl.) 400; Salmiak (klein, krist.) 285; Salmiak (Stücke) 520; Salmiakgeist (18° B) 215; Salicylsäure 23 (kg); Salpetersäure (42° B) 200; Salzsäure (20–21° B) 22; Schwefelantimon 300; Schwefelkohlenstoff 265; Schwefelnatrium (60–62%) 180; Schwerspat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäurer) 100; Ultramarin 700–1000; Wasserglas (38–40° B) 53; Wasserglas (Stücke) 82; Weinhefe (28% Weinsäure) 118; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 400; Weinstein (raff., 98–99%) 900; Weinsäure (krist., bleifrei) 1200; Zink (schwefelsäurer, krist.) 149; Zinkstaub 560; Zinkweiß (inl.) 450; Zinkweiß (ausl.) 470; Citronensäure (krist., bleifrei) 1600; Zinnober 58 (kg). (3291)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Da der geschäftsführende Vorsitzende, Herr Generaldirektor Dr. Pietrkowski, erkrankt ist und sich einer Operation unterziehen mußte, von der er voraussichtlich bis zum 8. Dezember d. J. noch nicht wiederhergestellt sein wird, hat der Arbeitsausschuß des Vereins z. W. beschlossen, die Hauptversammlung auf

Januar kommenden Jahres

zu verlagern. Der genaue Termin wird demnächst bekanntgegeben werden. (3300)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantwortl. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 11.	10. 11.	Aktien	16. 11.	10. 11.
Byk-Guldenw. . .	77 5/8	75,—	Köln-Rottweil . .	170,25	178,—
Chem. F. Buckau . .	—	—	L. de's Eismasch. .	157,—	154,—
„ Grönau . .	91,—	89,75	Lithopone-Fabrik . .	72,—	—
„ v. Heyden . .	136 5/8	133,—	Nitrilfabrik . .	—	—
„ Milch & Co. . .	104,—	100,—	Oberschl. Koksw. .	154,—	146 7/8
„ Geisenk. . .	112,—	106,50	Rasquin, Farbw. .	71,25	67,—
„ W. Albert . .	164,—	154,25	Rh. W. Sprengst. .	180,—	140,—
„ W. Brockhues . .	84,—	82,—	Rhen. Verein ch. F. .	82,—	77,—
Concordia chem. F. .	85,75	89,75	J. D. Riedel . .	104 7/8	101,75
Dynamit Nobel . .	166,—	176,—	Rütgerswerke . .	145 7/8	142,50
Egestorff, Salzw. . .	86,25	86 7/8	H. Scheidemann . .	41 7/8	40,25
Fahlberg, List . .	133,50	131 3/8	Scherling, Chem. . .	250,—	241,—
I. G. Farbenindustr. .	340,—	360,—	Sprengst. Carb. . .	107,—	102,—
Gehe & Co. . .	86,25	81,—	Staßfurter Chem. . .	79,—	70,—
Th. Goldschmidt . .	146,50	143,25	Thdr. Bleiweiß . .	70,—	78,75
Harkort Bergw. . .	63,50	68,—	Union Chem. Fabr. .	100,—	95,—
Heine & Co. . .	81,—	84,50	Ver. chem. Wk. Chl. .	153,50	145,—
Jeserich Asphalt . .	144,—	141,—	„ Glanzstoff F. .	350,—	337,75
C. A. F. Kahlbaum . .	195,—	190,—	„ Ultramarinfabr. .	164 7/8	157,—

Devisen	16. 11.	13. 11.	Devisen	16. 11.	13. 11.
Argentinien . . .	1,709	1,712	Italien . . .	17,23	17,43
Kanada . . .	4,211/2	4,214	Jugoslawien . . .	7,435	7,425
Japan . . .	2,062	2,067	Dänemark . . .	112,29	112,30
Ägypten . . .	20,942	20,942	Portugal . . .	21,650	21,550
Türkei . . .	2,126	2,130	Norwegen . . .	106,65	105,45
England . . .	20,432	20,425	Frankreich . . .	14,05	13,87
Ver. Staaten . . .	4,212	4,2105	Tschechoslowakei .	12,47	12,472
Brasilien . . .	0,563	0,546	Schweiz . . .	81,23	81,18
Uruguay . . .	4,180	4,190	Bulgarien . . .	8,044	8,036
Holland . . .	168,51	168,49	Spanien . . .	63,70	63,70
Griechenland . . .	5,25	5,20	Schweden . . .	112,37	112,39
Belgien . . .	58,65	58,63	Oesterreich . . .	59,24	59,36
Danzig . . .	81,57	81,55	Ungarn . . .	5,903	5,897
Finnland . . .	10,597	10,595	Rumänien . . .	2,31	—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze). (Dt. Reichsanzeiger Nr. 246 vom 13. 11. 1926.)

	RM.	British Straits	RM.
Estland . . .	100 estn. Mark 1,12	Settlements . . .	100 Dollar 236,94
Lettland . . .	100 Lett. Rubel 80,78	Brit.-Hongkong . .	100 Dollar 202,21
Litauen . . .	100 Lit. 41,64	China . . .	—
Luxemburg . .	100 Fracs 11,70	Shanghai . . .	100 Tael (Silb.) 251,18
Polen . . .	100 Zloty 46,50	Argentinien . . .	100 Goldpeso 389,68
Rußland . . .	1 Tschernwonez 21,65	Chile . . .	100 Peso 51,71
Brit.-Ostindien	100 Rupien 151,97	Mexiko . . .	100 Peso 202,70
		Peru . . .	1 peruan. Pfund 15,41
		Uruguay . . .	1 Peso 4,20

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	16. 11.	10. 11.
Elektrolytkupfer . .	183 1/2	183 1/2
Raffinadekupfer 99–99,3% . .	—	—
Originalhüttenweichblei . .	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr) . .	68 1/2–69 1/2	67 1/2–68
Zink, umgeschmolzen . .	60 60 1/2	59 1/2–60
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen . .	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren . .	214	214
Banks, Straits, Australzinn . .	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99% . .	—	—
Reinnickel . . .	840–850	840–850
Antimon-Regulus . .	105–110	105–110
Silber in Barren per 1 kg . .	75–76	74–75

(3301)

Versammlungskalender

27. Nov.: Chemische Fabrik Traunstein A.-G., München, ordentl. G.-V., nachmittags 3 Uhr, in den Amtsräumen des Notariats München V und 17, Karlstr. 10, I.
29. „ Industriellackwerke Aktiengesellschaft, Düsseldorf-Gerresheim, ord. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft in Düsseldorf-Gerresheim, Vennhauser Allee 242.
- Chemische Werke Gebr. Schultz A.-G., Perleberg, ordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungszimmer der Gesellschaft in Perleberg.
30. „ C. F. Schröder Schmirlgelwerke Aktiengesellschaft, Hann.-Münden, ordentl. G.-V., nachm. 3 1/2 Uhr, im Verwaltungsgebäude in Hann.-Münden.
- Bergolin Lack- und Farbenfabrik A.-G., Bremen, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, i. d. I. F. Schröder Bank K. a. A., Bremen, Oberstr. 2/12.
2. Dez.: Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft, Charlottenburg, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hotel Kaiserhof, Berlin W. Wilhelmplatz, Eing. Mauerstraße.
4. „ Vereinigte Kunsthornwerke Aktiengesellschaft, Hamburg, außerord. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Büro des Notars Dr. Wäntig, Hamburg, Adolfsbrücke 4.
- Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktiengesellschaft in Haspe i. Westf., außerord. G.-V., vorm. 9 1/2 Uhr, im Hotel „Schwarzer Bär“ in Gera i. Thür. (3290)

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 27. NOVEMBER 1926

Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 24. November 1926.

Nachdem unsere Handelsbilanz im September im reinen Warenverkehr einen Ausfuhrüberschuß von 13 Millionen Mark aufzuweisen hatte, ist im Oktober ein Rückfall in die Passivität zu verzeichnen, und zwar beträgt der Einfuhrüberschuß im reinen Warenverkehr 110 Millionen Mark. Dieses ungünstigere Ergebnis des verflossenen Monats ist auf eine nicht unbeträchtliche Steigerung der Einfuhr an Lebensmitteln um 78,4 Millionen, an Rohstoffen um 46,2 Millionen und an Fertigwaren um 40,9 Millionen zurückzuführen. Die Zunahme der Lebensmitteleinfuhr führt uns nur von neuem unsere große Abhängigkeit in der Volksernährung vom Ausland vor Augen, während das Anwachsen der Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten, unter denen etwa die Hälfte auf Baumwolle entfällt, als ein Anzeichen der wachsenden Produktion von industriellen Erzeugnissen zu deuten ist. Bei den Fertigwaren entfallen rund 60% der Zunahme auf Wasserfahrzeuge, wobei es sich um einmalige Beschaffungen handeln dürfte, die auf den Stand der heimischen Produktion keine Rückschlüsse zulassen. Bedenklicher dagegen ist die Steigerung der Garneinfuhr um mehr als 11 Millionen Mark, die erneut zu einer Prüfung der Frage Anlaß geben sollte, ob eine so hohe Belastung unserer Handelsbilanz mit ausländischen Garnen, wie sie die Statistik der letzten Jahre aufweist, tatsächlich unvermeidlich ist.

Die Warenausfuhr hat im Oktober gegenüber dem Vormonat einen Zuwachs von 43 Millionen Mark zu verzeichnen, daran sind die Fertigwaren mit 20,1 Millionen beteiligt, während auf die Steinkohlenausfuhr trotz des anhaltenden englischen Kohlenstriks nur ein Zuwachs von 2,8 Millionen entfällt. In den letzten drei Monaten ist in der Ausfuhr von Fertigwaren eine regelmäßige Zunahme von 31 Millionen festzustellen, was zweifellos mit der allgemeinen Besserung der Konjunktur in Zusammenhang steht. Ueberblickt man das Ergebnis der jetzt vorliegenden ersten zehn Monate des laufenden Jahres, so ergibt sich im reinen Warenverkehr ein Ausfuhrüberschuß von 248,5 Millionen Mark. Wie sich in den letzten beiden Monaten des Jahres der Außenhandel gestalten wird, ist einstweilen nicht zu überschauen, wahrscheinlich aber wird die Jahresbilanz im Warenhandel annähernd einen Ausgleich zwischen Einfuhr und Ausfuhr ergeben, was in Anbetracht der Krise, die während des ersten Halbjahres noch in voller Schwere auf unserer Wirtschaft lastete, als ein nicht ungünstiges Gesamtergebnis aufzufassen ist.

Ueber die weitere Entwicklung unserer Wirtschaftslage herrscht in den Kreisen, die mit der Gütererzeugung in enger Berührung stehen, im allgemeinen eine optimistische Auffassung. Bei der Generalversammlung der Klöckner-Werke hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein Bild über die Lage der Schwerindustrie und ihre voraussichtliche Gestaltung im kommenden Jahr entworfen, das zu der Hoffnung auf einen weiteren Aufschwung der Produktion auch in den anderen Industrien berechtigt, obwohl, wie Geheimrat Klöckner ausdrücklich betonte, die erfreuliche Lage der Kohlen- und Eisenindustrie ihren Hauptgrund in den Auswirkungen des englischen Bergarbeiterstriks hat. Wenn aber der deutsche Bergbau trotz des im Abflauen be-

griffenen englischen Streiks die Sicherheit hat, seine Produktion in der gegenwärtig erhöhten Förderung auch während des ganzen kommenden Jahres ohne Schwierigkeit abzusetzen und ebenso die Eisenindustrie nach den Erfahrungen der letzten Monate für das kommende Jahr mit einem steigenden Absatz im Inlande und auf den Weltmärkten rechnet, dann ist nicht nur in diesen Schlüsselindustrien mit einem Produktionsumfang zu rechnen, der ihrer Arbeiterschaft volle Beschäftigung gibt, sondern es werden sich auch daraus für die weiterverarbeitenden Industrien Entwicklungen ergeben, die zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit führen müssen. Geheimrat Klöckner betonte ausdrücklich, man sei in den Kreisen der Schwerindustrie überzeugt, daß diese Wirkungen der Produktionssteigerung in der Eisen- und Stahlindustrie sich auf längere Zeit erstrecken werden; schon heute zeige sich auch in anderen Industrien, wie beispielsweise in der Textilbranche, durch die stärkere Kaufkraft der immer weiter zunehmenden Arbeiterzahl eine gewisse Belebung. „Alles in allem erwarten wir für das Jahr 1927 eine günstige Entwicklung.“

Auch in den deutschen Finanzkreisen, in deren Betätigung sich der Pulsschlag der deutschen Gütererzeugung unmittelbar fühlbar macht, besteht über die weitere Entwicklung unserer Wirtschaftslage in den nächsten Monaten eine durchaus optimistische Auffassung. So schreibt die Direction der Disconto-Gesellschaft in ihrem letzten Bericht über die Wirtschaftslage, die am Arbeitsmarkt wirksamen Tendenzen ließen für die nächsten Monate eine günstige Weiterentwicklung erwarten, obwohl die einsetzende Wintersaison für eine Reihe von Gewerben, vor allem die Landwirtschaft, das Baugewerbe und die Baustoffproduktion, eine Beschränkung der Beschäftigungsmöglichkeiten mit sich bringt. Es habe den Anschein, daß die Besserung der industriellen Konjunktur die von dieser Seite zu erwartenden Ausfälle mehr als ausgleichen würde. Dabei sei nicht so sehr an die Produktionsvermehrung in der Montanindustrie zu denken, die erfahrungsgemäß keine entscheidenden Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt zeitigt, als vielmehr an die große Zahl der Fertigindustrien aller Art. Sie seien für Arbeitskräfte in dem Maße aufnahmefähiger geworden, wie sich ihre Absatzmöglichkeiten unter dem Einfluß der Konjunktur gebessert haben. Hieraus ergäben sich natürlich auch wieder Rückwirkungen auf den heimischen Warenmarkt.

Von den zur Verminderung der Arbeitslosigkeit zu ergreifenden Sondermaßnahmen der Reichsregierung verspricht sich der Bericht keine weittragenden Wirkungen. Denn einmal könnten die staatlichen Maßnahmen doch nur mit Kapital durchgeführt werden, das in irgendeiner Form von der Privatwirtschaft aufgebracht oder ihr zum mindesten entzogen wird. Außerdem handle es sich dabei zum Teil wieder um Maßnahmen, die auf eine Erweiterung der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand hinauslaufen. Entscheidende Erfolge in der Entlastung des Arbeitsmarktes seien nur von Kräften zu erwarten, die sich frei aus der Wirtschaft heraus entwickeln. Jede staatliche Arbeitsbeschaffung müsse aus sozialpolitischen Erwägungen nicht unerhebliche wirtschaftspolitische Nachteile in den Kauf nehmen.

(5385)

Kommerzienrat Adolf Lindgens zum 70. Geburtstage.

Am 28. November d. J. begeht Herr Kommerzienrat Adolf Lindgens, Mitinhaber und Leiter der Firma Lindgens & Söhne, Köln-Mülheim, seinen 70. Geburtstag. Wir sprechen unserem langjährigen verehrten Mitgliede unsere herzlichsten Glückwünsche aus und hoffen, daß es ihm vergönnt sein möge, noch manches Jahr in ungeschwächter Rüstigkeit sich seiner Lebensarbeit zum Nutzen der deutschen chemischen Industrie zu widmen.

Adolf Lindgens wurde im Jahre 1856 als Sohn des Geh. Kommerzienrats Adolf Lindgens geboren. Im Jahre 1875 trat er in die von seinem Vater im Jahre 1851 begründete Firma Lindgens & Söhne in Köln-Mülheim ein. Nach zweijährigem Studium der Chemie bei Fresenius in Wiesbaden begab er sich für mehrere Jahre nach Belgien und England und kehrte alsdann wieder zur väterlichen Firma zurück, bei der er im Jahre 1885 Prokurist und 1889 Teilhaber wurde. Bis zum Jahre 1922 hatte er die Firma Lindgens & Söhne in Gemeinschaft mit seinem Bruder Emil Lindgens geleitet und lebhaften Anteil genommen an dem Aufschwung der Firma, welche die Begründerin der deutschen Mennigefabrik und die bedeutendste Fabrik der Blei- und Zinkfarbenindustrie Deutschlands ist. Nach Eintritt des Sohnes und Schwiegersohnes des Herrn Emil Lindgens als Teilhaber wird die Firma von den vier Herren geleitet.

Im Verein z. W. hat Kommerzienrat Lindgens sich seit langen Jahren als stellvertretender Vorsitzender der Fachgruppe der Bunt- und Mineralfarben betätigt. Der Handelskammer zu Köln und der Landesversicherungsanstalt für die Rheinprovinz gehört er seit 26 Jahren als Mitglied an. Lange Jahre war er Vorsitzender des Deutschen Bleiweiß-Kartells, der jetzigen Vereinigung Deutscher Bleiweiß-Werke, deren Vorsitz heute in den Händen des Teilhabers der Firma Lindgens & Söhne, Robert Wahlen, ruht. In zahlreichen Unternehmungen der Industrie und des Versicherungswesens bekleidet Kommerzienrat Lindgens Aufsichtsratsstellen; sein soziales Empfinden betätigt er als Vorstandsmitglied vieler Wohlfahrtsvereine. (3377)

Du Pont über die Entwicklung der organisch-chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten.

Auf der vor kurzem stattgefundenen Jubiläumstagung der Amerikanischen Chemischen Gesellschaft in Philadelphia hielt Irence Du Pont von der E. I. Du Pont de Nemours and Co. in Wilmington (Delaware) eine interessante Rede über die Entwicklung und die Zukunftsaussichten der organisch-chemischen Industrie, speziell der Farbstoffindustrie in den Vereinigten Staaten. Wir geben die Rede nach einer Veröffentlichung der Zeitschrift der Amerikanischen Chemischen Gesellschaft, der „Industrial and Engineering Chemistry“ im Auszug wieder.

Vor sieben Jahren faßte die A. Ch. Ges. bei ihrer damaligen Tagung, die ebenfalls in Philadelphia stattfand, eine Resolution, in der alle Amerikaner zur Förderung der amerikanischen Farbstoffindustrie aufgefordert wurden, und in der die Regierung ersucht wurde, durch Einfuhrzölle und durch ein Lizenzsystem ebenfalls zu einer solchen Förderung beizutragen. Um die in der Zwischenzeit erreichten Fortschritte zu beurteilen, sollen der Umfang und die Mannigfaltigkeit der Produktion, sowie die Verkaufspreise der wichtigsten Erzeugnisse der Farbstoffindustrie betrachtet werden. Unter diesen Gesichtspunkten werden die Jahre 1914, 1919 und 1925 miteinander verglichen.

	Mengen in 1000 lbs.				
	1914	1919		1925	
	Einfuhr	Produkt.	Einfuhr	Produkt.	Einfuhr
Säurefarbstoffe . . .	9 286	12 196	—	10 214	590
Basische Farbstoffe .	3 002	4 036	—	4 122	608
Direktfarbstoffe . . .	10 264	14 445	—	14 788	759
Farblacke und spritz-					
lösliche Farbstoffe	1 512	1 813	—	1 606	58
Beize- u. Chromier-					
farbstoffe . . .	4 450	3 985	24	2 543	642
Schwefelfarbstoffe . .	7 054	17 624	—	20 760	122
Indigo . . .	8 407	8 864	1 051	29 122	2
And.Küpenfarbstoffe	1 945	389	—	2 608	2 417
Nicht eingruppierte					
Farbstoffe . . .	27	49	2 215	581	12
Insgesamt:	45 947	63 401	3 290	86 344	5 210

Schon beim flüchtigen Ueberblicken dieser Zahlen fallen die in der Zeit von 1914 bis 1919 erreichten Fortschritte auf, während rein mengenmäßig in der Folgezeit, in der die Schutzzölle in Kraft waren, keine entsprechenden Fortschritte gemacht werden konnten. Indigo und Schwefelfarbstoffe, die zu niedrigen Preisen verkauft wurden, und die durch besondere Zölle geschützt sind, zeigen eine Steigerung der Produktion. Bei den Küpenfarbstoffen (außer Indigo) genügte der Schutzzoll aber nicht, so daß die amerikanische Industrie den heimischen Markt zum Teil ausländischen Produzenten überlassen mußte. Infolge Herabsetzung des Einfuhrzolls von 60% auf 45% ad val. im September 1924 war die Einfuhr von Küpenfarbstoffen im Jahre 1925 sogar um 75% höher als im Jahre 1924.

Nach den der Du-Pont-Gesellschaft zur Verfügung stehenden Angaben kann man schätzen, daß in den Vereinigten Staaten im Jahre 1914 etwa 104 verschiedene Farbstoffe hergestellt wurden. Als Ausgangsmaterial wurden in großen Mengen die eingeführten Teerzwischenprodukte benutzt. Für 1919 schätzt man die Zahl der verschiedenen Farbstoffe bereits auf 250 und für 1925 auf mindestens 350. Der seit dem Kriege in dieser Beziehung anscheinend geringer gewordene Fortschritt ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß in bezug auf die Anzahl der gebrauchten Farbstoffe der Bedarf befriedigt ist, zum Teil auf die Bemühungen, die weniger wertvollen Farbstoffe auszuschneiden.

Um die Belastung der Farbstoffverbraucher zu beurteilen, werden die Preise einer Anzahl bedeutender Farbstoffe, die einen großen Teil des Gesamtverbrauchs ausmachen, in den verschiedenen Zeitabschnitten miteinander verglichen. Die in der folgenden Tabelle angegebenen Preise beziehen sich auf diejenige Farbstoffmenge, die der Farbkraft von 1 lb. des betreffenden Farbstoffs vor dem Kriege gleichkam. Die in Klammern gesetzten Preise sind unter Berücksichtigung der verminderten Kaufkraft des Dollars in den Jahren 1919 und 1925 errechnet worden. (Kaufkraft des \$ im Jahre 1919: 58%, im Jahre 1925: 59%.)

	Preise in \$		
	1913/14	1919	1925
Indigo, 20 % Teig . . .	0,155	0,75 (0,435)	0,14 (0,0825)
Schwefelschwarz (Vorkriegstyp, einfach) . .	0,17	0,20 (0,115)	0,12 (0,07)
Direkttschwarz E. extra	0,20	1,00 (0,58)	0,33 (0,195)
Agalmaschwarz, 10 BX	0,27	1,45 (0,84)	0,54 (0,32)
Orange II, konz. . . .	0,16	0,63 (0,365)	0,29 (0,17)

Mit Hilfe dieser Zahlen will I. Du Pont beweisen, daß die Behauptungen einiger Importeure, nach welchen die Einfuhrbeschränkungen und die Einfuhrzölle den Verbraucher zu stark belasteten, nicht gerechtfertigt seien.

Auch die Entwicklung der Produktion anderer organisch-chemischer Erzeugnisse ist von großer Bedeutung. Im Jahre 1914 war die Produktion dieser Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten nur ganz minimal, im Jahre 1925 wurden folgende Mengen abgesetzt, bzw. hergestellt:

	Verkauf		Produktion
	Menge in 1000 lbs.	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 lbs.
Photograph. Chemikalien	349	475	327
Arzneimittel	3 295	6 332	3 238
Riechstoffe	2 149	1 409	2 207
Parfümerien	2 371	884	2 335
Synthetische Gerbstoffe u. synthetische Phenolharze	13 897	8 699	14 687

Eine vom wirtschaftlichen Standpunkt bemerkenswerte Entwicklung zeigen die Vulkanisationsbeschleuniger. Bereits im Jahre 1906 hatte Oenslager entdeckt, daß Anilin auf die Vulkanisation von Kautschuk eine beschleunigende Wirkung ausübte, aber während der nächsten zehn Jahre schenkte man dieser Beobachtung nur wenig Aufmerksamkeit. Dann wurden weniger giftige Stoffe von größerer Wirksamkeit gefunden und im Jahre 1925 wurden in den Vereinigten Staaten bereits folgende Mengen hergestellt:

	Menge in 1000 lbs.
Diphenylguanidin	1204,7
Thiocarbanilid	2352,0
Triphenylguanidin	494,1
Hexamethylentetramin	1658,0

Diese Verbindungen bewirken auch eine Verbesserung der Qualität des Kautschuks und W. C. Geer (Ind. and Engin. Chemistry 1925, 393) berichtet, daß das amerikanische Volk dadurch jährlich 50 Millionen \$ erspart, und daß die Kautschukindustrie 80 Millionen \$ weniger an Investierungskapital benötigte.

I. Du Pont sprach dann über die Bedeutung des Antiklopfmittels, dessen Verwendung ebenfalls eine sehr große Ersparnis bedeutet. Durch den Zusatz von 0,05% Tetraäthylblei kann ein Drittel des als Motorbetriebsstoff verwendeten Benzins erspart werden. Wenn Tetraäthylblei bereits im Jahre 1925 allgemein benutzt worden wäre, so wären 3 Milliarden Gall. Benzin weniger verbraucht worden. Es steht zu erwarten, daß eine derartige Menge in wenigen Jahren durch die Verwendung von Tetraäthylblei erspart werden wird.

Weiterhin ist die Verwendung gewisser organischer Lösungsmittel zur Herstellung von Nitrocellulose-lacken von Bedeutung. Während der beiden letzten Jahre sind diese Lacke bereits weitgehend zur Wagenlackierung verwendet worden, und es ist anzunehmen, daß sie auch auf anderen Gebieten schnelle Fortschritte machen werden. Eine Gesellschaft zur Herstellung von Karosserien schätzt ihre durch die Verwendung von Nitrocelluloselacken erzielten Ersparnisse an Betriebskapital auf 10 Mill. \$. Den meisten Nutzen aus dieser Erfindung zieht der Automobilbesitzer, weil der mit den neuen Lacken hergestellte Ueberzug zweis- bis dreimal solange hält als die früher benutzten Erzeugnisse und dadurch nicht nur die Unterhaltungskosten vermindert werden, sondern der Wagen auch seltener und wegen des schnellen Trocknens des Nitrocelluloselackes auch nur kürzere Zeit der Benutzung entzogen wird.

Die organische Chemie hat auch zur Entwicklung der Metallurgie beigetragen. Das sogenannte Flotationsverfahren begann mit der Verwendung von Steinkohlenteerölen zur Trennung der Erze vom Tauben. Später ging man zu Mischungen gewisser organischer Chemikalien, wie α -Naphthylamin und Xylidin oder Thiocarbanilid und o -Toluidin über, seit kurzem hat jedoch Kaliumxanthogenat die Führung übernommen. Die chemische Industrie war in der Lage, diese Stoffe in großen Mengen und zu billigen Preisen liefern zu können. Nach den Berichten der führenden Kuppelgesellschaften wurden im Jahre 1925 63% der Kupferproduktion nach dem Flotationsverfahren erhalten.

Nachdem I. Du Pont dann über die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftsaussichten der organischen Chemie, besonders unter Berücksichtigung der Förderung des körperlichen und geistigen Wohls der Menschheit, gesprochen hatte, wandte er sich dem

wirtschaftlichen Wert der Erfindungen zu und führte folgendes aus.

„Eine der Ursachen, warum kein größerer Fortschritt in der Erschließung weiterer Verwendungsmöglichkeiten der organischen Chemikalien erreicht worden ist, ist die ungenügende Entschädigung der sich mit Erfindungen befassenden Personen oder Gesellschaften. Die Patentierung bezweckt Förderung des Fortschritts, und sie hat auch zweifellos in dieser Beziehung wichtige Dienste geleistet. Aber entspricht die Entschädigung den besonderen Vorteilen, die die Menschheit daraus zieht? In einem Falle beschäftigte eine Gesellschaft jahrelang mehrere Leute mit der Bearbeitung eines Problems und sie brachte schließlich ein Erzeugnis heraus, das der Allgemeinheit jährlich viele Millionen ersparte. Von je 100 \$, die durch die Erfindung erspart wurden, kamen der Allgemeinheit 97 \$ zugute, der betreffenden Gesellschaft nur 2,70 \$ und dem Erfinder gar nur 0,30 \$. Die Gesellschaft konnte aus der Erfindung keinen größeren Nutzen ziehen, weil sofort Nachahmungen auf dem Markt erschienen, und das Publikum die Originalerzeugnisse nicht besonders bevorzugte. Falls man bereit wäre, für Erzeugnisse, deren Verwendung Ersparnis bringt, einen höheren Preis zu bezahlen, würde zweifellos ein schnellerer Fortschritt erzielt werden.“ (3100)

Aus der elektrochemischen Industrie Frankreichs.

Dem von Jean Gérard herausgegebenen Sammelwerke „Dix Ans d'Efforts Scientifiques et Industriels“ (Verlag Chimie et Industrie, Paris) entnehmen wir unter Ergänzung des statistischen Materials die nachstehenden Ausführungen.

Mit der Nutzbarmachung des elektrischen Stromes für die Zwecke der chemischen Industrie wurde in Frankreich in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts begonnen. Das erste elektrochemische Werk ist im Jahre 1885 von Gall und de Montlaur begründet worden. Eine nennenswerte Entwicklung dieses Industriezweiges beginnt aber erst im Jahre 1895 mit der Konstruktion der elektrischen Öfen und der Erforschung der Carbide. Leider gibt die französische Literatur für das vor dem Kriege investierte Kapital nur eine Gesamtzahl an, ohne die Elektrochemie und die Elektrometallurgie hierbei gesondert zu behandeln. Das Anlagekapital betrug vor dem Kriege annähernd 110 Mill. frs.

Im Jahre 1913 hatte die elektrochemische Industrie die ersten Entwicklungsschwierigkeiten überwunden. Sie wurde im Kriege seit 1915 in steigendem Maße zur Landesverteidigung herangezogen. Neue Werke wurden begründet und die alten weiter ausgebaut. Nach den Angaben von Cahen stieg der Kraftverbrauch im Kriege auf 216 000 PS. Dieser Ausbau der Industrie war nur durch erhöhte Kapitalinvestierung möglich, die für die Periode 1914 bis 1918 145 Mill. frs. betrug.

Neue Aufgaben erwuchsen der elektrochemischen Industrie nach Abschluß des Waffenstillstandes, galt es doch, den zerstörten Norden Frankreichs wieder aufzubauen und die im Kriege stark abgenutzten Fabrikationsanlagen zu erneuern. Auch der zu erwartende Zustrom von Auslandskapitalen infolge der Reparationsverpflichtungen Deutschlands übte eine anregende Wirkung auf die Produktion aus. Diese günstige Konjunktur wurde in den Jahren 1920–21 durch eine schwere Krisis unterbrochen, von der die gesamte französische Volkswirtschaft betroffen wurde. Die Lage der auf Wasserkraft angewiesenen elektrochemischen Industrie wurde durch die Trockenheit dieses Jahres noch besonders erschwert. Eine Besserung der Lage trat erst im dritten Quartal 1922 ein. Von diesem Zeitpunkt an ist die elektrochemische Industrie in ständigem Aufschwung begriffen.

Die Gesamtentwicklung dieses Industriezweiges von 1914 bis in die neueste Gegenwart wird am besten durch Betrachtung des Fortschritts seiner einzelnen Produktionsgebiete veranschaulicht.

Den eigentlichen Anstoß zur Entfaltung der elektrochemischen Industrie gab das Calciumcarbid. Zwecks Aufnahme der technischen Darstellung dieses Erzeugnisses schritt man im Jahre 1895 mit großem Eifer daran, die Wasserfälle der französischen Alpen nutzbar zu machen. Gerade diese letztere Maßnahme war es jedoch, die die Hoffnungen auf ein schnelles Aufblühen der Carbidindustrie zunichte machte. Denn die bei der Carbidherstellung gesammelten Erfahrungen in der Erzeugung elektrischen Stromes trugen bald zu einer gesteigerten Verwendung der Elektrizität für Beleuchtungszwecke bei; hierdurch wurde der Verbrauch des aus dem Calciumcarbid gewonnenen Acetylen stark zurückgedrängt. An Stelle dieses ständig zurückgehenden Absatzgebietes fand das Acetylen seit 1913 in dem autogenen Schneid- und Schweißverfahren einen neuen wichtigen Verwendungszweck.

Im Jahre 1913 wurden 36 000 t Carbid erzeugt und restlos auf Acetylen verarbeitet. Von der gesamten Acetylenherzeugung fanden bereits damals 20% in der Metallurgie Verwendung. Dieser Verwendungszweck gewann von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung, so daß im Jahre 1923 70% der Gesamterzeugung von Acetylen zu Schweißzwecken verwandt wurden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Produktion und des Außenhandels von Calciumcarbid.

Jahr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr
	in 1000 Tonnen		
1913	36,0	3,7	8,0
1919	37,0	16,0	1,9
1920	41,0	3,8	5,5
1921	38,0	2,3	5,9
1922	46,0	4,1	7,1
1923	57,0 ¹⁾	2,6	10,6
1924	60,0 ²⁾	0,4	11,9
1925		0,1	11,7
1926 ³⁾		0,003	11,3

¹⁾ Die Gesamtproduktion betrug 82 000 t, wovon 25 000 t zur Herstellung von Kalkstickstoff verwandt wurden.

²⁾ Die Gesamtproduktion betrug 110 000 t, wovon 50 000 t zur Herstellung von Kalkstickstoff verwandt wurden.

³⁾ Januar bis September.

Während des Krieges ging die Produktion naturgemäß stark zurück; sie war in den einzelnen Kriegsjahren großen Schwankungen unterworfen infolge der wechselnden Anforderungen, die an die Werke gestellt wurden. Der starke Rückgang der Einfuhrzahlen von 1920 an ist darauf zurückzuführen, daß bis zu diesem Zeitpunkt das aus der Freizone stammende Calciumcarbid in der Zollstatistik als Auslandsprodukt geführt wurde. Da diese innere Zollgrenze 1920 aufgehoben wurde, ging die Einfuhr natürlich zurück. Entgegen vielverbreiteter pessimistischer Anschauungen, hat sich die französische Carbidindustrie nach dem Kriege glänzend erholt. Sie hat ihre Produktion im Vergleich zur Vorkriegszeit annähernd verdoppeln können. Auch die Ausfuhr ist stark gestiegen, während sich die Einfuhr immer mehr dem Nullpunkt nähert.

Vor dem Kriege war die Fabrikation von Kalkstickstoff in Frankreich ebenso wie auch in anderen Ländern nur wenig entwickelt. Erst im Jahre 1915 entschloß sich das Kriegsministerium, der Pulverfabrik in Angoulême die Produktion von Kalkstickstoff und weiter von synthetischem Ammoniak zu übertragen, um mit Hilfe der aus diesem Ammoniak gewonnenen synthetischen Nitrats die ständig wachsende Abhängigkeit Frankreichs vom Chilesalpeter einzudämmen. Zu gleicher Zeit wurde die Kalkstickstoffproduktion in Savoyen erheblich gesteigert und in den Pyrenäen eine Anlage errichtet, die Salpetersäure nach dem Flammenbogenverfahren gewann. 1917 waren die Schwierigkeiten in der Belieferung mit Chilesalpeter so weit gestiegen, daß Frankreich sich dazu entschloß, seine

Industrie der synthetischen Stickstoffverbindungen weiter auszubauen, um vom Ausland möglichst unabhängig zu werden. Die Tagesproduktion der heimischen Salpetersäureindustrie wurde auf 600 t (entsprechend einer Menge von 900 t Nitrat) täglich gesteigert. Jedoch auch diese Menge reichte nur aus, die Hälfte des Höchstbedarfs der Sprengstoffindustrie zu decken. Aus Sparsamkeitsgründen sah man sich veranlaßt, die Oxydation des Ammoniaks in immer größerem Umfange anzuwenden.

Die Kapazität der im Betrieb befindlichen Kalkstickstoffwerke stieg von 4000 t im Jahre 1910 auf 14 000 t im Jahre 1913.

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Produktion und des Außenhandels Frankreichs von Kalkstickstoff¹⁾:

Jahr	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr
	in 1000 Tonnen		
1913	12,5	10,0	0,8
1914	7,5	3,8	0,4
1919	29,2	6,4	7,0
1920	15,2	11,7	1,1
1921	13,7	7,4	0,2
1922	29,0	7,9	5,4
1923	39,0	25,2	1,8
1924	48,0	21,6	1,2
1925		29,5	1,5
1926 ²⁾		16,3 ³⁾	1,9 ⁴⁾

¹⁾ In den Außenhandelszahlen ist auch Calciumnitrat mit enthalten.

²⁾ Januar bis September.

³⁾ Nur Kalkstickstoff; die Einfuhr von Calciumnitrat betrug 23 861 t.

⁴⁾ Nur Kalkstickstoff; die Ausfuhr von Calciumnitrat betrug 315 t.

Flüssiges Chlor wurde vor dem Kriege in Frankreich kaum hergestellt; man war daher auf die Einfuhr aus Deutschland angewiesen. Frankreich selbst produzierte fast nur gasförmiges Chlor nach dem Weldon- und nach dem Deaconverfahren sowie geringe Mengen auf elektrolytischem Wege. Von den zwei Werken, die elektrolytisches Chlor herstellten, lag das eine in Pomblières in Savoyen, das andere in La Mothe-Breuil im Departement Oise. Ersteres gehörte der Volta-Gesellschaft, das zweite der Gesellschaft La Mothe-Breuil. Das gesamte vor dem Kriege in Frankreich gewonnene Chlor wurde in Chlorkalk übergeführt. Im Jahre 1913 wurden 31 000 t Chlorkalk abgesetzt, wovon jedoch nur 4–5000 t mit Hilfe elektrolytischen Chlors hergestellt waren. Bis 1915 konnte der Bedarf der wichtigsten Industriezweige durch Einfuhr von Chlor deutschen Ursprungs notdürftig gedeckt werden. Um die steigende Nachfrage nach flüssigem Chlor zu befriedigen, mußten große Anstrengungen gemacht werden, um eine heimische Produktion ins Leben zu rufen. Die ursprüngliche Gesamtproduktion an flüssigem Chlor war nur gering; sie betrug vor dem Kriege 5 t pro Tag, 1916 30 t und wurde bis 1917 auf 50 t gesteigert. Dieses Ergebnis wurde nur durch Heranziehung namhafter chemischer, vorwiegend elektrochemischer Werke ermöglicht. Folgende Betriebe nahmen damals die Erzeugung von Chlor auf:

Standort des Werkes	Unternehmen	Verfahren
Pont-de-Claix (Dép. Isère)	„Le Chlor liquide“	Monthey
Pomblières	„Société de l'Electrochimie“ fusioniert mit der „Gesellschaft, „La Volta“	Outhenin-Chalandre
Saint-Auban (Basses Alpes)	„Usines de Produits chimiques d'Alais et de la Camargue“	
Baus-Roux (Alpes Maritimes)	„Etablissements Chiris et Jean-card“	
Roussillon (Dép. Isère)	„Société chimique des Usines du Rhône“	Monthey
Jarrie-Vizille (Dép. Isère)	„Société de Produits chimiques et Colorants français“	Outhenin-Chalandre

Standort des Werks	Unternehmen	Verfahren
Manciaux (Haute Garonne)	„Société des Forces motrices de la Garonne“	Outhenins-Chalandre
Baucaire (Vaucluse)	„Meillasson“	Griesheim-Elektron
Monterau (Seine-et-Marne)	„Société de l’Air liquide“	Monthey
Paimboeuf (Loire inférieure)	„Société de Produits chimiques de Paimboeuf“	Outhenins-Chalandre

Nach Abschluß des Waffenstillstandes sah sich die Chlorindustrie gezwungen, für ihre Produktion nach neuen Verwendungszwecken zu suchen. Es erfolgte eine wachsende Umstellung auf den Bedarf der organisch-chemischen und Farbstoffindustrie.

Außenhandel Frankreichs in flüssigem Chlor.

	Einfuhr	Ausfuhr
	in Tonnen	
1913	288,4	0,7
1914	192	0,6
1919	36,7	1,7
1920	117,5	12
1921	91,6	25,5
1922	136,8	137,2
1923	0,5	69,9
1924	34,0	136,6
1925	51,0	72,4
1926 ¹⁾	42,4	24,1

Die jährlich erzeugte Menge elektrolytischen Chlors wird heute auf 20 000 t geschätzt.

Eng verknüpft mit der technischen Auswertung der Elektrochemie ist die Entwicklung der Chloratindustrie. Vor dem Kriege gelangte ein großer Teil der französischen Produktion an Natrium- und Kaliumchlorat zur Ausfuhr. Nach Abschluß des Waffenstillstandes setzte für die Chloratindustrie eine schwere Krisis ein. Die während des Krieges ausgeweitete Produktion sowie die nicht unbeträchtlichen Lagerbestände führten zu einer erheblichen Belastung des Marktes.

Die Ueberwindung der Krisis und die Anpassung an die veränderten Verhältnisse erfolgte erst im Jahre 1923. Heute hat die Chloratindustrie die Bedeutung, die sie vor dem Kriege innehatte, wieder erlangt und kann trotz scharfer Konkurrenz ihre Stellung auf dem Weltmarkt behaupten. Im Jahre 1913 produzierte Frankreich 4900 t Chlorate. Nach dem Kriege ging die Produktion dauernd zurück; erst seit 1923 ist wieder ein Ansteigen zu beobachten. Die heutige Jahresproduktion mag 3500 bis 5000 t betragen.

Der Außenhandel der französischen Chloratindustrie ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Barium-, Kalium- und Natriumchlorat.		
	Einfuhr	Ausfuhr
	in 1000 t	
1913	0,1	1,7
1914	0,1	1,3
1919	1,3	3,4
1920	0,8	1,8
1921	1,0	0,7
1922	1,5	0,3
1923	2,2	0,8
1924	— ²⁾	2,6
1925	0,06	1,6
1926 ¹⁾	0,3	1,4

In Frankreich werden jährlich annähernd 20 000 t Actznatron durch Elektrolyse von Chlornatrium hergestellt. Diese Menge ist im Verhältnis zu der auf rein chemischem Wege dargestellten nur gering; jedoch gewinnt dieser Industriezweig ähnlich wie die Chloratindustrie von Jahr zu Jahr wachsende Bedeutung.

¹⁾ Januar bis September.
²⁾ 4 t.

Carborundum wurde vor dem Kriege in Frankreich in nur einem Werke (La Bathie) hergestellt, dessen Jahresproduktion sich auf 250 t belief. Nach dem Kriege wurde die Produktion wesentlich gesteigert, so daß heute von drei Werken (in La Bathie, in Notre Dame de Briançon und in Venthon bei Ugine) annähernd 500 t jährlich hergestellt werden. Die Kapazität der in Betrieb befindlichen Werke wird jedoch auf das Dreifache der tatsächlich erzeugten Menge veranschlagt, so daß bei voller Ausnutzung der Anlagen mit einer Jahresproduktion von 1500 t gerechnet werden kann.

Phosphor wird heute in Frankreich ausschließlich auf elektrothermischem Wege gewonnen. Fast der gesamte in Frankreich hergestellte Phosphor wird von einem einzigen Werke geliefert, welches in der Nähe von Moutiers (Savoyen) liegt. Die Produktion betrug im Jahre 1913 300 t und stieg bis 1921 auf 2250 t an. Heute wird die Produktion auf über 3500 t jährlich geschätzt. Der Außenhandel Frankreichs in Phosphor ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

	Einfuhr	Ausfuhr
	in Tonnen	
1920	88,7	382
1921	1,8	253
1922	—	444
1923	—	222
1924	—	396
1925	—	425
1926 ¹⁾	0,2	245

¹⁾ Januar bis September.

Vor dem Kriege waren die bedeutendsten französischen Werke, welche Ferrolegierungen herstellten, in einigen großen Interessengemeinschaften zusammengeschlossen. Diese Organisation gewährleistete den französischen Produzenten einen kontinuierlichen Absatz. Wesentlich ungünstiger gestalteten sich jedoch die Absatzbedingungen nach Abschluß des Waffenstillstandes. Immer mehr verengte sich der Auslandsmarkt mit dem Maße der wachsenden Erkenntnis, daß eine unabhängige heimische Industrie der Ferrolegierungen von unschätzbarem Wert für die nationale Wirtschaft sei.

Seit 1919 litt Frankreich an einer Ueberproduktion, da während des Krieges eine Reihe neuer Anlagen errichtet worden war. Noch schwieriger gestaltete sich die Situation durch die Krisis von 1921. Man gab sich die größte Mühe, die Produktion trotz der großen Kriebsbestände, der Verkehrsschwierigkeiten und des Kohlenmangels durch Herabsetzung der Herstellungskosten sowie durch Preisermäßigungen im bisherigen Umfange aufrechtzuerhalten.

Der Kraftverbrauch in der Ferrosiliciumindustrie wird auf durchschnittlich 100 Mill. kWh jährlich geschätzt. In der Nachkriegszeit hat die französische Industrie begonnen, eine größere Anzahl verschiedener Ferrosiliciumlegierungen herzustellen, namentlich solche mit einem besonders hohen Siliciumgehalt.

Auch in der Herstellung von Ferromangan sind wesentliche Fortschritte erzielt worden. Im Jahre 1924 betrug die im elektrischen Ofen gewonnene Menge Ferromangan 20 000 t, bei einem Kraftverbrauch von schätzungsweise 75 bis 80 Mill. kWh. Einige Werke stellen für die Industrie der Spezialstähle Ferromangan mit einem Gehalt von 80% Mangan und weniger als 1% Kohlenstoff her.

Endlich ist es einigen Betrieben gelungen, Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,1% auf den Markt zu bringen.

Die französische Produktion von Ferrolegierungen weist recht erhebliche Schwankungen auf. Nach einem starken Anstieg der Produktion von 32 230 t im Jahre 1913 auf 44 945 t im Jahre 1919 setzte ein empfindlicher Rückschlag ein. Unter dem Einfluß der schon erwähnten Krisis in den Jahren 1920—21 ging die Produk-

tion auf 24 907 t bzw. 14 882 t zurück. Die Produktionsziffer von 1924 wird auf annähernd 50 000 t geschätzt.

A. Einfuhr (in 1000 t)

	Ferromangan	Ferrosilicium	Verschiedene Ferrolegerungen
1913	14,4	2,9	0,4
1914	5,2	0,5	0,4
1919	11,7	2,0	2,5
1920	9,0	1,4	0,5
1921	2,6	0,2	0,5
1922	1,2	0,6	0,5
1923	4,5	0,6	1,0
1924	10,9	2,2	0,3
1925	17,1	1,8	0,3
1926 ¹⁾	17,3	1,8	0,5

B. Ausfuhr (in 1000 t)

	Ferromangan	Ferrosilicium	Verschiedene Ferrolegerungen
1913	5,8	2,5	6,6
1914	3,3	1,7	4,7
1919	0,8	0,6	0,3
1920	2,9	3,4	2,4
1921	2,6	3,0	0,8
1922	4,8	3,4	1,3
1923	14,0	6,7	1,0
1924	10,7	4,4	2,1
1925	1,5	0,8	1,9
1926 ¹⁾	0,7	1,9	0,8

Natrium wurde vor dem Kriege in Frankreich in einem einzigen Werke (Clavaux, Dep. Isère) hergestellt. Die Jahresproduktion betrug 500 t, während sie heute auf 1500 t (1922 auf 800 t) geschätzt wird. Ein großer Teil hiervon wurde auf Natriumperoxyd verarbeitet. Frankreich stellt jährlich 800 t Natriumperoxyd her.

Mit der Herstellung von Calcium befaßt sich die „Société d'Electrochimie“ in Clavaux. Die Nachfrage nach diesem Metall ist gering, so daß die Produktion häufig unterbrochen werden muß.

Die jährliche Erzeugung von Magnesium wird auf 100 t geschätzt. Zur Ausfuhr gelangten im Jahre 1920 2,5 t, 1921 0,7 t, 1923 11,6 t, 1925 0,3 t und in den ersten 9 Monaten 1926 0,8 t. In diesen Mengen sind Rohmetall, Magnesiumpulver und -band sowie verarbeitetes Metall enthalten.

Zum Schluß seien noch einige Daten über die Herstellung von Kohlenelektroden in Frankreich wiedergegeben.

Schon vor dem Kriege hatte die Erzeugung von Elektroden einen hohen Entwicklungsstand erreicht. Die Jahresproduktion deckte nicht nur den Inlandsbedarf, sondern ermöglichte auch in wachsendem Maße eine Ausfuhr. Hauptbezugsländer für französische Kohlenelektroden waren die Schweiz, Italien und die Vereinigten Staaten. Erhebliche Schwierigkeiten erwuchsen der französischen Industrie während des Krieges, da der Bedarf sich mehr als verdoppelte. Der Jahresbedarf an Elektroden beläuft sich heute allein für die Metallurgie auf 25 000 t. Davon entfallen 15 000 t auf die Herstellung von Aluminium und 10 000 t auf die Herstellung von Stahl, Ferrolegerungen und Carbid.

Der Außenhandel Frankreichs in Elektrodenkohle ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

	Einfuhr in 1000 t	Ausfuhr in 1000 t
1914	0,3	4,4
1919	2,2	2,9
1920	0,6	3,5
1921	0,2	1,6
1922	0,1	1,5
1923	0,2	3,5
1924	0,6	1,9
1925	0,6	2,2
1926 ¹⁾	0,5	2,3

¹⁾ Januar bis September.

Vom Antimonmarkt.

Nach einem von „Chem. Trade Journal“ wiedergegebenen Bericht der „Financial Times“ hat Antimon während der letzten Jahre beträchtliche Preisschwankungen durchgemacht. Innerhalb weniger Monate stiegen die Preise von 40 £ auf 100 £ und gingen wieder auf 40 £ zurück. Zeitweise war Antimon in großen Mengen angeboten, zeitweise war es sehr knapp. Dies ist hauptsächlich auf das Verhalten des Handels, besonders in den Vereinigten Staaten zurückzuführen, der seine Lagervorräte geheimhält. Nicht selten kommt es dann vor, daß bei einer großen Anzahl der Großhändler die Vorräte zu gleicher Zeit zu Ende gehen, und daß sie dann die Preise der am Markt befindlichen, verhältnismäßig geringen Vorräte in die Höhe treiben. Vielfach folgt nach einer derartigen Hausse eine starke Baisse.

China liefert mehr als 80% des Weltbedarfes an Antimon, der Rest wird von Europa, Nordafrika, Kleinasien, Australien, Bolivien und Mexiko geliefert.

Die englischen Marken werden ohne Vorräten, durch ein direktes Schmelzverfahren mit Hilfe besonderer Flußmittel gewonnen. Sie sind durch ihr Aussehen zu erkennen und gelten im Handel für wertvoller als die chinesischen. Da man sich auf ihre Qualität verlassen kann, werden für die englischen Erzeugnisse höhere Preise erzielt als für chinesischen Regulus.

Außer für Farben und Metall-Legierungen wird Antimon nur wenig benutzt. Das Antimonsulfid wird von der Kautschukindustrie gebraucht.

Das englische Metall wird in Barren zu 30 bis 40 lbs. verkauft und wird hauptsächlich in „casks“ zu 672 lbs. exportiert. Chinesischer Regulus wird in ähnlicher Form in den Handel gebracht, er wird aber in Kisten (cases) von 224 lbs. netto verpackt. Es gibt zwei Gruppen von Käufern, eine, der die übliche Qualität von 99% genügt, und die zweite, die das englische Erzeugnis von 99,5% und höher verlangt. Das englische hochgrädige Erzeugnis wird für besondere Zwecke verwandt und die Verbraucher benutzen es meist, ohne es analytisch zu untersuchen.

Die Vereinigten Staaten sind die bedeutendsten Verbraucher von Antimon. Da sie keine Vorkommen von Antimonmineralien und auch keine Schmelzen besitzen, so muß der gesamte Bedarf an diesem Metall eingeführt werden. Gewöhnlich wird der Regulus direkt aus China importiert und nur in Zeiten besonderen Bedarfs wird der europäische Markt in Anspruch genommen. Das gereinigte englische Erzeugnis findet in den Vereinigten Staaten ein gutes Absatzgebiet.

Der Verbrauch von Antimon erstreckt sich ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr. Die Schwankungen in der Nachfrage, die die Preise so stark beeinflussen, sind, wie bereits ausgeführt, auf das Verhalten des Handels und der Verbraucher zurückzuführen. Der Vorkriegsverbrauch wird mit 20—25 000 t jährlich angegeben. Gegenwärtig verbrauchen die Vereinigten Staaten allein 20 000 t im Jahre, ein Teil dieser Menge besteht aber aus Antimon, das aus den antimonhaltigen Bleierzen gewonnen wird.

Die bedeutendsten und ausgedehntesten Antimonlager befinden sich in den südlichen Provinzen Chinas; sie erstrecken sich jedoch nicht nördlich des Jangtschiang. Die Provinz Hünan liefert allein 90% der chinesischen Produktion. Die gegenwärtigen und die zukünftigen Aussichten dieses Handels sind jedoch durch die inneren Unruhen in China bedroht. Die Meinungen gehen darüber auseinander, inwieweit die chinesische Produktion durch die Unruhen betroffen ist, es ist aber bekannt, daß der Transport nach der Küste stark gehemmt ist. Infolgedessen ist der Markt recht empfindlich, da eine Knappheit an Material befürchtet wird. Die Spekulation betätigt sich ebenfalls auf diesem Gebiet.

Das Schmelzen und Raffinieren des Metalles geschieht immer noch nach empirischen Richtlinien. Erfolgreiches Arbeiten ist nur Betrieben möglich, die über jahrzehntelange Erfahrungen verfügen. (3370)

25 Jahre Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat anlässlich seines 25jährigen Bestehens eine Festschrift herausgegeben. Der stattliche Band stellt eine wertvolle Bereicherung der Literatur auf dem Gebiete der Dachpappenindustrie dar. Was die Broschüre besonders wertvoll macht, ist der Umstand, daß sich die Führer der Dachpappenindustrie selbst in ihr in bedeutender Weise äußern.

Der Aufsatz von Kommerzienrat Dr. A. Malchow: „Die Geschichte der Teerdachpappe“, wird grundlegend für jede weitere Beurteilung und Darstellung der deutschen Dachpappenindustrie sein. Der jetzige Vorsitzende des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten weist an der Hand eines reichhaltigen Materials die vielfachen Irrtümer nach, die sich über die Erfindung der Dachpappe in der Literatur eingestrichelt hatten, lichtet das mystische Dunkel, welches sich über ihre Erfindung gelagert, und gibt eine auf authentischen Dokumenten basierte Darstellung der Geschichte der Teerdachpappe nebst interessanten Zusammenstellungen über die Preise der Dachpappen, Teere und Dacheindeckungen.

Der frühere Vorsitzende des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten, Generaldirektor Stephan Mattar, berichtet in den „Vergangenen Zeiten“ über die ersten Anfänge des Verbandes und die damaligen Zustände in der deutschen Dachpappenindustrie.

„Entstehung, Gründung und Geschichte des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten“, betitelt sich ein längerer Aufsatz, den der jetzige Geschäftsführer des Verbandes, Dr. A. Koetz, beigetragen hat. Zum erstenmal wird in zusammenhängender Darstellung ein Bild von den Schwierigkeiten gegeben, welche sich der Gründung des Verbandes entgegenstellten, bis er endlich am 2. November 1901 gegründet wurde und in wirksamer Arbeit die Interessen der Industrie fördern konnte. Ein Ueberblick über die Geschichte des Verbandes ist zugleich eine Geschichte seiner Erfolge.

Direktor Max Stein, der Vorsitzende des Normenausschusses und unermüdliche Vorkämpfer für Dachpappennormen, gibt in seinem Aufsatz: „Normen für Rohpappe und Dachpappe“ einen Beitrag zu ihrem Werden, der darüber hinaus als ein wertvoller historischer Beitrag zur Geschichte deutscher Normen überhaupt angesehen werden kann.

Die ernste Reihe sachlicher Aufsätze wird durch die amüsante Plauderei der Frau Dr. Anni Wedekind anmutig unterbrochen, die in ihrer „Erinnerung aus der Kriegszeit“ über ihre lustigen Erfahrungen berichtet, die sie als Vertreterin ihres im Felde stehenden Gemahls auf einer Kriegssitzung des Verbandes Deutscher Dachpappenfabrikanten machte.

Ein kleines Seitenstück zu der Geschichte der Teerdachpappe gibt Dr. Braun in einem Artikel: „Die teerfreie Dachpappe“, in dem er kurz zusammenfassend die Entwicklung der jüngeren Schwester der Teerdachpappe, der teerfreien Dachpappe, darlegt.

W. Baedeker richtet in seinem Beitrag: „Werbearbeit für Dachpappe“, seinen Blick in die Zukunft und fordert für die Dachpappenindustrie eine sachliche und aufklärende Werbetätigkeit.

Der Geschäftsführer der Deutschen Dachpappenvereinigung, Reg.-Rat Prof. Dr. Leidig, gibt einen interessanten Ueberblick über die „Kartellentwicklung in der Dachpappenindustrie“, welcher

der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten zwar sine ira et studio gegenübergestanden hat, deren segensreiche Einwirkung auf die Dachpappenindustrie doch ohne Zweifel ist.

Abgesehen von den Photographien der um die deutsche Dachpappenindustrie und den Verband verdienten Männer enthält der Anhang der Festschrift zahlreiche historische Dokumente aus der früheren Geschichte der Dachpappenindustrie, eine umfangreiche Bibliographie der Dachpappe und zahlreiche statistische Listen und Zusammenstellungen. (3335)

Europa und die amerikanische chemische Industrie.

In Anbetracht der vielen Erörterungen der letzten Monate über die Weltwirtschaftskonferenz sowie des in den Vereinigten Staaten beginnenden Kampfes um die Schutzzollpolitik bietet ein Bericht Interesse, der von der Zeitschrift „L'Industrie Chimique“ unter dem obengenannten Titel veröffentlicht worden ist, und von dem wir folgenden Auszug wiedergeben. Als Verfasser zeichnet J. H. Lucas.

Die zur Zeit in Europa stattfindenden Verhandlungen, die sich sowohl mit politischen als auch wirtschaftlichen Fragen befassen, haben einen allgemeinen Zusammenschluß (entente générale) zum Ziel, der auf dem alten Kontinent eine Umgruppierung der Kräfte und eine bessere Ausnützung der Produktion herbeiführen soll.

Vor allem ist zu bemerken, daß eine große Anzahl europäischer Industrien durch die amerikanische Konkurrenz gefährdet sind, und dies gilt besonders für die chemischen Industrien Europas. Wenn auch Amerika wegen seiner höheren Gestehungskosten zur Zeit noch nicht mit Frankreich konkurrieren kann, so werden doch in wenigen Jahren wieder normalere Verhältnisse herrschen und die Beziehungen geschäftlicher Art zwischen Amerika und Europa werden sich dann weiter ausdehnen. Diese Ansicht wird durch einen Ueberblick über die Entwicklung der Vereinigten Staaten während der letzten Jahre bestätigt.

Industrie und Handel der Vereinigten Staaten haben während des Jahres 1925 einen Höhepunkt erreicht, der alle vorhergegangenen Jahre, selbst die Kriegsjahre, übertrifft. Diese Entwicklung ist nicht das Resultat ungesunder Spekulationen, sondern eine Folge der seit 1922 herrschenden außergewöhnlich günstigen Bedingungen.

Der Handel der Vereinigten Staaten mit Frankreich, besonders die Ausfuhr Frankreichs nach den Vereinigten Staaten, war während der letzten Jahre ziemlichen Schwankungen unterworfen. Viele französische Industrielle haben bereits die Gefahr einer zu weit getriebenen Ausfuhr erkannt, die nur scheinbar gewinnbringend ist, und die in Wirklichkeit das Land seiner besten Erzeugnisse beraubt. Erst muß Frankreich seinen eigenen Bedarf decken, ehe es seine Erzeugnisse an das Ausland abgibt.

Wenn man im besonderen die chemische Industrie der Vereinigten Staaten betrachtet, so findet man, daß sie sich vor dem Kriege auf wenige Rohmaterialien und Hilfsstoffe beschränkte. Abgesehen von einigen Erzeugnissen für die Landwirtschaft, von Schwefel und allenfalls Alkalien und Mineralsäuren, waren die Vereinigten Staaten in der Belieferung mit chemischen Erzeugnissen fast gänzlich von Europa abhängig. Seit dem Kriege sind aber bedeutende Erfolge errungen worden, sowohl in bezug auf die Produktion, als auch in bezug auf den Außenhandel.

Besonders zu erwähnen sind die deutlichen Bemühungen der amerikanischen Industrie, die Fabrikation zu vereinfachen und zu normieren. Die Bestrebungen gehen wie für viele andere Industrien, auch für die chemische Industrie dahin, daß sämtliche Fabriken nur

noch wenige, einheitliche und bekannte Typen herstellen. Den europäischen Anschauungen mag dieses Ideal kaum entsprechen und es fragt sich, ob es wirklich einen Fortschritt bedeutet, wenn man die Produktion auf diese Art einengt.

In der Einfuhr von chemischen Erzeugnissen sind die Vereinigten Staaten nur noch in einzelnen Erzeugnissen von einigen anderen Ländern abhängig. Meist sind es solche Erzeugnisse, in denen auch andere, hoch entwickelte Länder vom Ausland abhängig sind, wie z. B. Chinin, das von Java bezogen werden muß oder Menthol, das aus Japan eingeführt wird. Auch Schellack, Campher, Chinaholzöl, Süßholzwurzel, gewisse ätherische Öle u. a. sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Außerdem brauchen die Vereinigten Staaten erhebliche Mengen Kreosotöl, das zum größten Teil aus England und Holland bezogen wird. Auch Düngemittel, außer Phosphaten, müssen in größeren Mengen eingeführt werden.

Der überwiegende Teil der Einfuhr von chemischen Produkten nach den Vereinigten Staaten stammt aus Europa, nur wenige kommen aus anderen Ländern, wie z. B. Arsenik aus Mexiko, Calciumcarbid und Natriumcyanid aus Kanada, Jod aus Chile.

Die Vereinigten Staaten leiden an einem Uebel, das in Europa völlig unbekannt ist: sie sind zu reich. Vorläufig genügt noch der innere Markt für den Absatz der amerikanischen Produktion, die Schwierigkeiten werden aber beginnen, sobald die amerikanische Produktion soweit gewachsen ist, daß sie auf dem europäischen Markt nach Absatzgebieten suchen muß. Dann werden die Bemühungen der amerikanischen Industrie für Europa eine besondere Gefahr bilden.

(3029)

Der Bergbau in Südserbien.

Einer in „Boll. di Not. Com.“ veröffentlichten Abhandlung über den Bergbau in Südserbien entnehmen wir die folgenden, für die chemische Industrie in Betracht kommenden Einzelheiten:

Im Jahre 1921 wurde die Bezirksbergwerksdirektion für Mazedonien und Altserbien mit dem Sitz in Skoplje gegründet. Sie ist das ausführende Organ der Generalbergwerksdirektion in Belgrad und beaufsichtigt als solches alle Bergbaubetriebe.

Soweit die Gebiete dieses Bezirks bis jetzt untersucht worden sind, ist festgestellt worden, daß verschiedene Erze in großen Mengen vorhanden sind.

An erster Stelle stehen die Vorkommen von Chrom, Mangan und Asbest; weniger bedeutend sind die Vorkommen von Antimon und Arsen.

Besonders eingehend sind die Asbest-, Chrom- und Manganlager untersucht worden, die als sehr aussichtsreich betrachtet werden können.

Trotz dieser Vorbedingungen erfolgt jedoch bis jetzt noch keine nennenswerte Ausbeutung dieser Lager; wenigstens kann man den jetzigen Zustand noch nicht als Industrie bezeichnen. Alles, was bis jetzt untersucht worden ist, stellt nur einen mäßigen Anhang dar.

Die Ursache hierfür ist in dem Mangel an Initiative bei den privaten Unternehmern zu suchen, die befürchten, das in diesen neuen Unternehmen anzulegende Kapital zu verlieren.

Hinzu kommt, daß Jugoslawien nicht über die notwendige Zahl von Fachleuten verfügt; außerdem fehlt es an Laboratorien zur Untersuchung der Erze, die die privaten Unternehmer unterstützen könnten.

Ein weiterer Umstand, der der Entwicklung des Bergbaus im Wege steht, ist die teilweise verbreitete Ansicht, daß die Bohrungsarbeiten zu große Mittel verschlingen, die weder der Staat, noch die Privatleute aufbringen können.

Bis jetzt sind etwa 300 Konzessionen an Privatleute erteilt worden, die etwa ein Drittel der Gesamtoberfläche Südserbiens umfassen.

Chromerze finden sich bei Vitolisce bei Prilep (Bitolje) und verschiedenen anderen Gemeinden bei Prisrend und Dolnopoloski (Tetovo). Bei Raduscia haben die Deutschen während des Krieges Chromerze gefördert; jetzt haben die Gebrüder Allatini (Saloniki) die Konzession für dieses Gebiet inne. Außerdem betreiben die Gebrüder Allatini in der Gemeinde Rozhdan bei Kavdar (Tikvesc) ein Bergwerk.

Weiterhin befinden sich Chromlager im östlichen Teil der sogenannten Montenegrinischen Berge (zwischen Kumanovo und Prescevo) und bei Katlanovo (Skoplje). Bei dem Dorf Svilari, Kuckovo (Skoplje) und bei Valandovo (Strumitza) werden von dem deutschen Unternehmen „Liuboten“ Chromerze gefördert. Außerdem schon genannten Lagern bestehen noch verschiedene andere bei Skoplje und im Südosten und Norden der Sciar-Ebene.

Manganerze finden sich in den Gebieten der Dörfer und Gemeinden Vitolisce bei Prilep (Bitolje), Resna bei Prespa (Bitolje), Sv. Ilija (Vesles) und verschiedenen Gemeinden bei Kicevo (Bitolje).

Magnetit kommt bei Monastirsko, Slatina, Topolniza und Ince, bei Porece (Tetovo) vor.

Asbestlager finden sich bei Pustenik bei Kacianik (Skoplje), Kuckovo (Skoplje) und Banska bei Mitroviza (Zvecian). Alle diese Gebiete hat der Staat für sich zurückbehalten.

Reiche Lager von Antimon und Arsen sind bei Morihovo (südlich von Kavadar), wo das Bergwerk „Alsciar“ in Betrieb ist. Dieses Bergwerk ist durch Automobilstraßen mit den Eisenbahnstationen Krivopatak und Domir-Kapy (an der Eisenbahnstrecke Skoplje-Saloniki) verbunden.

Große Mengen Schwefel kommen in der Umgebung von Kratovo vor. Anzeichen für Schwefellager sind außerdem an verschiedenen anderen Stellen vorhanden.

(3172)

Der Handel mit Düngemitteln in Japan.

Während der letzten Jahre zeigt sich in Japan eine anhaltende Steigerung des Absatzes von Düngemitteln. Hierzu trug besonders die zunehmende Kaufkraft der japanischen Landwirtschaft bei, die für nahezu alle ihre Erzeugnisse in den letzten Jahren höhere Einnahmen erzielen konnte.

In Japan werden bereits Stickstoffdünger, Superphosphat und Mischdünger in nicht unbeträchtlichen Mengen hergestellt. Die Produktion von Stickstoffdüngern ist in rascher Ausdehnung begriffen, jedoch genügt die produzierten Mengen in den verfloßenen Jahren nicht, den japanischen Bedarf zu decken, so daß noch erhebliche Mengen Ammonsulfat und Chilesalpeter nach Japan eingeführt werden mußten. Die zur Herstellung des Superphosphats notwendigen Rohphosphate mußten ebenfalls eingeführt werden.

Die Einfuhr von Rohphosphaten ist nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Tokio im Jahre 1925 der Menge nach gegenüber 1924 nahezu unverändert geblieben, dem Werte nach aber um 20% zurückgegangen. Während die Einfuhr des Jahres 1924 sich auf 310 000 t im Werte von 3,76 Mill. \$ belief, belief sie sich im Jahre 1925 auf 305 000 t im Werte von 3,07 Mill. \$. Die Hauptmenge stammt offenbar von den pazifischen Inseln, geringere Mengen wurden auch aus den Vereinigten Staaten und aus Afrika geliefert. Der Anteil der Vereinigten Staaten ist im Jahre 1925 gegenüber 1924 beträchtlich gestiegen. Während die Einfuhr von dort im Jahre 1924 nur 14 400 t im Werte von 130 700 \$ betrug, erreichte sie im Jahre 1925 93 000 t im Werte von 763 700 \$. Die Einfuhr aus Afrika ist dagegen von 30 900 t im Werte von 321 500 \$ während des Jahres

1924 auf 21 600 t im Werte von 199 900 \$ während des Jahres 1925 gefallen.

An der Einfuhr von Ammonsulfat (wir hatten bereits auf Seite 908 der „Chem. Ind.“ einige Einzelheiten über Produktion und Einfuhr von Ammonsulfat mitgeteilt) waren hauptsächlich Deutschland, die Vereinigten Staaten und Großbritannien beteiligt. Die Einfuhr aus den beiden erstgenannten Ländern ist im Steigen begriffen. Deutschland steht 1925 in der Einfuhr von Ammonsulfat nach Japan an der Spitze, da es allein bereits mehr als die Hälfte der gesamten Einfuhr lieferte. Die Vereinigten Staaten, die an zweiter Stelle stehen, stellten etwa nur die Hälfte der von Deutschland gelieferten Menge, Großbritannien lieferte etwa nur die Hälfte der aus den Vereinigten Staaten bezogenen Menge. Der Rest wurde aus Britisch-Indien, dem Pachtgebiet Kwantung, aus Australien und anderen Ländern bezogen.

Nach der amtlichen Statistik des japanischen Finanzministeriums belief sich die Einfuhr von Ammonsulfat nach Japan während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres auf 168 600 t und hat somit die Einfuhr des Jahres 1924, und auch die Einfuhr des ersten Halbjahres 1925 beträchtlich überschritten. Der prozentuale Anteil Deutschlands hat sich weiter vergrößert, die Einfuhr aus diesem Land erreichte in der angegebenen Zeit 106 900 t. Die Vereinigten Staaten lieferten in der gleichen Zeit 24 400 t und Großbritannien 24 000 t Ammonsulfat.

Der eingeführte Salpeter stammte fast gänzlich aus Chile. Dieses Land lieferte 1925 42 000 t Natronsalpeter im Werte von 2,11 Mill. \$ gegen 44 600 t im Werte von 2,15 Mill. \$ im Jahre vorher. Andere Länder lieferten 1925 nur 152 t Natronsalpeter im Werte von 10 300 \$ gegen 220 t im Werte von 10 900 \$ im Jahre 1924.

In Japan befaßten sich im Jahre 1924 fünfzehn Unternehmen mit der Herstellung von Düngemitteln, welche fast 24 000 Personen beschäftigten. Die Produktion von Superphosphat stieg nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Tokio von 518 800 t im Jahre 1924 auf 622 500 t im Jahre 1925. Der Verbrauch von Superphosphat zeigt nach dem gleichen Bericht in der angegebenen Zeit eine noch stärkere Steigerung, und zwar von 572 000 t auf 742 000 t. Infolgedessen sind die Vorräte, die noch Ende 1923 recht beträchtlich waren, stark zurückgegangen, und jetzt sind nur noch unbedeutende Mengen verfügbar.

Die Produktion von Kalkstickstoff betrug nach dem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls im Jahre 1924 134 000 t gegen 122 000 t im Jahre 1923. Der Wert dieser Produktion ist aber wegen der zurückgegangenen Preise in der angegebenen Zeit von 5,60 Mill. \$ auf 5,02 Mill. \$ gefallen. Die Produktion von Mischdüngern stieg nach dem gleichen Bericht in der gleichen Zeit von 349 000 t im Werte von 14,83 Mill. \$ auf 455 000 t im Werte von 14,84 Mill. \$.

Der japanische Bedarf an Ammonsulfat veranlaßt die japanischen Produzenten von Stickstoffdüngern, die synthetischen Herstellungsverfahren immer weiter auszubauen. Auf diesem Gebiet sind in Japan drei Unternehmen ausschlaggebend, die „Nippon Chisso Kaisha“ (Japanische Stickstoffgesellschaft), die „Dai Nippon Jinzo Hiryo Kaisha“ (Große Japanische Kunstdünger-Gesellschaft) und die „Denki Kagyo Kaisha“ (Gesellschaft für elektrochemische Fabrikation). Die erstgenannte Gesellschaft befaßt sich nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Tokio zur Zeit mit der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Anlage in Nobeoka, die bisher 20 000 t Ammonsulfat jährlich lieferte, und die auf 50 000 t jährlich gesteigert werden soll. Die Anlage in Mizumata, die bisher über eine Leistungsfähigkeit von 30 000 t verfügte, soll ebenfalls auf eine jährliche Leistungsfähigkeit von 50 000 t

gebracht werden. Außerdem beabsichtigt diese Gesellschaft in nächster Zeit auch in Korea eine Anlage zur Herstellung von synthetischem Ammoniak zu errichten, deren jährliche Leistungsfähigkeit sich auf 100 000 t Ammonsulfat belaufen soll. Die an zweiter Stelle genannte Gesellschaft beabsichtigt im Bezirk Toyama eine Fabrik zur Herstellung von jährlich 25 000 t Ammonsulfat zu errichten, und die zuletzt genannte Gesellschaft hat ihr Kapital verdoppelt, um eine Anlage zur Herstellung von 30 000 t Ammonsulfat zu bauen. Nach Durchführung aller dieser Pläne würde die Produktion von Ammonsulfat in Japan doppelt so groß werden, wie bisher.

Die „Nippon Chisso Kaisha“ stellte vor einigen Jahren noch größere Mengen Kalkstickstoff her, sie hat aber diese Produktion seit einigen Jahren immer mehr eingeschränkt. Nach einem vom amerikanischen „Department of Commerce“ veröffentlichten Bericht stieg die Produktion von Ammonsulfat bei dieser Gesellschaft von 44 500 t im Jahre 1923 auf 59 700 t im Jahre 1924 und auf 68 600 t im Jahre 1925. (3369)

Tang als Rohmaterial für die chemische Industrie.

Ueber die Verwendung von Seetang für chemische Zwecke schreibt G. Malcolm Dyson in „The Chemical Age“. Wir geben daraus folgende Ausführungen wieder.

Obwohl Jod gegenwärtig in beträchtlichem Umfange aus rohem Chilesalpeter gewonnen wird, werden doch noch nicht unbedeutende Mengen auch aus Seetang hergestellt. Der Jodgehalt der verschiedenen Tangarten ist wechselnd, in Schottland zeigen sich beispielsweise Schwankungen von 0,003 bis 0,55%, auf getrockneten Tang bezogen. Der eingesammelte Tang wird an der freien Luft getrocknet. In der Regel genügen zwei Tage, Regen erweist sich als sehr schädlich, weil dadurch der größte Teil des Jods herausgewaschen wird. In Schottland findet die Veraschung auf recht primitive Art statt; der durchschnittliche Jodgehalt der Asche beträgt nicht mehr als 14 lbs. per t.

Die trockene Destillation des Seetangs wird auf einigen Inseln im Norden Schottlands und in Amerika vorgenommen. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß das Jod quantitativ neben einer größeren Kalimenge und neben Ammoniak, Gas, Teer, Essigsäure und Kohle gewonnen werden kann. Auf der anderen Seite sind bei diesem Verfahren der Transport des Tangs zu einer zentralen Verarbeitungsstelle, größere Mengen Brennstoffe und erfahrene Arbeitskräfte notwendig.

Auch in Japan wendet man diesem Verfahren besondere Aufmerksamkeit zu. Der dort gefundene Tang ist von dem in Europa gefundenen verschieden, die Asche einiger Sorten weist 0,2 bis 1% Jod auf.

Zur Aufarbeitung der Tangasche werden hauptsächlich zwei Verfahren verwendet, das schottische und das französische Verfahren. Nach ersterem wird das Jod zum Schluß aus den übrigbleibenden Mutterlaugen durch Braunstein und Schwefelsäure gefällt, bei letzterem als Kupferjodür mittels Kupfersulfat. Das Kupferjodür wird dann weiter auf Jod verarbeitet.

Devillers hat kürzlich ein Verfahren eingeführt, durch welches Jod aus dem Tang ohne Veraschen gewonnen werden kann. 80% des im Tang vorhandenen Jods können durch Wasser extrahiert werden, das gelöste Jod wird als Kupferjodür gefällt.

Früher wurden große Mengen Seetang zur Herstellung von Kalisalzen verbraucht. Während des Krieges wurde das Verfahren von Amerika wieder in Angriff genommen, es hat sich aber nicht halten können, obwohl von maßgebender Seite mitgeteilt wurde, daß unter gewissen Bedingungen und bei Ausnutzung der Nebenprodukte eine Rentabilität erzielt werden könne.

Einige amerikanische Gesellschaften lassen den Tang nur trocknen, er wird dann allein oder in Mischungen als Düngemittel abgesetzt. Das einfache Veraschungsverfahren ist in Amerika kaum jemals zur Anwendung gelangt, gewöhnlich wird das Verfahren der destruktiven Destillation benutzt. Hierbei gewinnt man Ammoniak und Teer; das erhaltene Kreosotöl besitzt einen hohen Phenolgehalt. Der bei der Extraktion der Asche zurückbleibende Rückstand liefert eine wertvolle Entfärbungskohle, aus den in Lösung gegangenen Stoffen stellt man Jod und Kali her. 100 t nasser Tang ergeben 12 t trockenen Tang, aus welchem bei der Destillation 2,3 t Gas, 2,1 t Teer, 4,3 t Asche und 6 cwts. Ammonsulfat gewonnen werden können. Der Teer liefert 16 cwts. Kreosotöl, 16 cwts. Pech und 10 cwts. Leichtöl, die Asche liefert 0,5 t Kohle, 3 t Kaliumchlorid von 80% und 20 lbs. Jod von 98%. Das gewonnene Gas wird zum Heizen der Retorten verwendet.

Unter den neuerdings erzielten Fortschritten ist das von der „Hercules Powder Co.“ angewandte Verfahren zu nennen, nach welchem der Tang vergoren wird. Der Tang wird auf die gewöhnliche Weise eingesammelt (es werden hierzu Untersee-Schneidemaschinen, die den in der Landwirtschaft zum Mähen von Gras verwandten ähnlich sind, verwendet; nach dem Einsammeln wird der Tang zerkleinert und pneumatisch befördert) und in großen Gefäßen von 50 000 Gall. mit den geeigneten Bakterienkulturen versetzt. Die Gärung dauert etwa zwei Wochen, die allmählich entstehenden Säuren werden durch Zusätze von Kalk neutralisiert. Nach Beendigung der Gärung wird filtriert und eingedampft. Dabei scheiden sich die Calciumsalze der Essigsäure, Propionsäure, Buttersäure, Valeriansäure usw. aus, die mit Alkohol und Schwefelsäure in die Ester übergeführt werden. Die weitere Trennung der Lösungsmittel erfolgt durch fraktionierte Destillation. Auch Aceton und Acetonöle können bei diesem Verfahren gewonnen werden, ebenso Kaliumchlorid und Jod, welches durch Chlor ausgeschieden wird.

Die Herstellung von Agar-Agar aus Tang verdient ebenfalls Erwähnung. Japan und Mexiko wenden dieses Verfahren an. In Japan stellt man aus Tang auch das Natriumsalz der Glutaminsäure her, welches wegen seines fleischähnlichen Geschmacks dort mit Salz gemischt als Würze gebraucht wird. Das Herstellungsverfahren wird geheimgehalten, jedoch existieren Patente darüber. (3085)

Die Lage der Zündholzindustrie in Polen.

Dem „Przeglad Gospodarczy“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen.

Die vor dem Weltkriege nur unbedeutende Zündholzindustrie Polens (im Jahre 1913 bestanden sechs Fabriken, deren Produktion kaum 30% des Bedarfs deckte) hat sich in den Nachkriegsjahren in immer stärkerem Maße entwickelt und einen erfolgreichen Kampf gegen die ausländische Konkurrenz (hauptsächlich die Tschechoslowakei und Oesterreich) geführt. Bereits im Jahre 1922 erzielte sie eine Produktion, welche vollständig den Inlandskonsum deckte; die zu dieser Zeit arbeitenden 16 Fabriken, deren Produktionsfähigkeit den Inlandsbedarf überstieg, waren sogar zeitweise gezwungen, Feierschichten einzulegen. Aus dieser Zeit datieren auch die ersten Versuche eines Exports von Zündhölzern.

Durch den niedrigen Stand der polnischen Valuta gelang es auch, Zündhölzer nach England, Frankreich und Holland gewinnbringend zu exportieren. Im Jahre 1923 erreichten die Fabriken, deren Zahl inzwischen auf 19 gestiegen waren, das Maximum der Produktion, nämlich 170 693 Kisten zu je 5000 Schachteln, wovon 21 226 Kisten ausgeführt wurden. Die Einfuhr betrug

in der gleichen Zeit 7967 Kisten. Außerdem erhielt die Zündholzproduktion Ende 1923 einen Auftrag auf Lieferung von 15 000 Kisten für das rumänische Zündholzmonopol.

Bereits im Jahre 1924 beginnt eine Krisis, welche infolge Konkurrenz der Auslandsproduzenten und Preissenkungen, andererseits aber infolge der steigenden Produktionsunkosten im Zusammenhang mit der Einführung der Goldwährung zum Verlust sämtlicher Auslandsmärkte führt. Auch die sehr scharfe Konkurrenz auf dem Inlandsmarkte führt in der Folgezeit in sämtlichen Fabriken zu Betriebseinschränkungen bzw. Stilllegungen.

Nach erfolgter Verständigung mit dem internationalen Zündholzkonzern (International Match Corporation) und Erlangung von Krediten besserte sich die Situation der Zündholzindustrie, deren Organisation jedoch nunmehr vom Ausland abhängig wurde. Nachstehende Tabelle gibt die Produktions- sowie die Ein- und Ausfuhrziffern wieder:

Jahr	Anzahl d. Fabrik.	Produktion in Kisten	Einfuhr	Ausfuhr
1913	5	34 400	—	—
1914	6	36 625	—	—
1921	11	86 495	18 860	200
1922	16	134 732	6 216	17 532
1923	19	170 693	7 967	21 526
1924	22	107 922	5 524	22 853*)
1925 bis z. 1. 10.	14	96 926	26 092	—
Vom 1. 10. bis zum 31. 12. 25	10	38 067	—	—
1926 bis z. 1. 7.	9	74 311	—	5 040

*) Darin sind die für das rumänische Monopol bestimmten 15 000 Kisten enthalten, deren Bestellung Ende 1923 erfolgt war.

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1925 hat die polnische Regierung mit der International Match Corporation einen Vertrag geschlossen, nach welchem letztere für die Dauer von 20 Jahren vom 1. Oktober 1925 ab eine ausschließliche Konzession für Produktion und Vertrieb von Zündhölzern in Polen erhielt. Die unter dem Namen „Spolka Akcyjna do Eksploatacji Panstwowego Monopolu Zapalczanego w Polsce“ gegründete Tochtergesellschaft verfügt über ein Aktienkapital von 5 Millionen Zloty. Es handelt sich um eine Gründung, deren Aktien durch die International Match Corporation bzw. Swedish Match Company kontrolliert werden; sie erhält die notwendigen finanziellen Mittel in Form einer Anleihe von den obengenannten Stammgesellschaften. Im Zusammenhang mit der erteilten Konzession wurde der polnischen Regierung von der genannten Gesellschaft eine Anleihe in Höhe von 6 Millionen \$ gewährt, welche im Verlauf von 20 Jahren amortisiert werden soll. Die polnische Tochtergesellschaft verpflichtet sich ferner, der polnischen Regierung jährlich 5 Millionen Zloty zu zahlen; diese Summe soll bei einer etwaigen Steigerung des Konsums erhöht werden. Die polnische Regierung garantiert der Gesellschaft 12% Reingewinn vom investierten Kapital, erhält dafür aber die Hälfte derjenigen Gewinne, welche 12% des Anlagekapitals überschreiten.

Alle Vereinbarungen verstehen sich in Goldvaluta. Die Zündhölzer müssen in Polen erzeugt werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den gesamten Bedarf Polens an Zündhölzern zu decken und im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Vertrages mindestens 15 000 Kisten à 5000 Schachteln, in den folgenden Jahren eine dem Drittel des polnischen Bedarfs entsprechende Menge an Zündhölzern durch die Verkaufsorganisation der International Match Corporation oder durch die Swedish Match Company zu exportieren. Die Gesellschaft verpflichtet sich weiter, dem polnischen Finanzminister 5 500 000 \$ zur Entschädigung der Fabriken und der Arbeitnehmer im Falle eventueller Stilllegung der Betriebe zur Verfügung zu stellen. (2873)

Außenhandel Britisch-Indiens mit Chemikalien in den Fiskaljahren*) 1924/25, 1925/26**Einfuhr.**

Warengattung	Menge**) in 1000 lbs.		Wert in 1000 Rupies		Warengattung	Menge**) in 1000 lbs.		Wert in 1000 Rupies	
	1924/25	1925/26	1924/25	1925/26		1924/25	1925/26	1924/25	1925/26
Zündschnüre . . . (1000 Stck.)	1 590	1 203			Morphium . . . (1000 Unz.)	0,6	0,7	11	15
(1000 lbs.)	532	454	5 14	3 85	Opium und Morphiumpräpa-	—	—	36	49
Sprenggelatine	518	437	4 44	3 76	rate				
Dynamit	438	446	3 59	3 50	Spezialitäten und Patentmedi-	—	—	25 06	24 15
Gelatine-Dynamit	723	709	6 63	6 64	zinen				
Anderer Nitro-Sprengstoffver-					Chininsalze	108	132	28 09	31 96
bindungen	15	70	9	41	Anderer Arzneimittel	—	—	88 98	92 31
Sprengkapseln . . . (1000 Stck.)	5 877	5 756	1 88	1 49	Drogen und Arzneimittel, ins-				
Anderer Sprengstoffe	486	275	3 53	1 60	gesamt	—	—	1 81 24	1 83 55
Essigsäure (cwts.)	3 31	2 917	1 27	1 23	Gerbrinde (cwts.)	22 287	91 258	1 58	7 29
Carbolsäure (cwts.)	826	978	48	41	Cochennille (cwts.)	6 054	2 477	3 51	3 76
Citronensäure (cwts.)	363	495	45	42	Gambir, Catechu . . . (cwts.)	38 579	39 460	10 59	11 10
Salpetersäure (cwts.)	237	394	19	29	Alizarinfarbstoffe	7 852	1 854	53 91	13 76
Oxalsäure (cwts.)	1 475	850	37	18	Anilinfarbstoffe	10 859	8 466	2 02 33	1 29 39
Schwefelsäure (cwts.)	542	484	28	19	Anderer Teerfarbstoffe	1	3	2	7
Weinsteinsäure (cwts.)	1 880	2 375	1 50	1 70	Teerfarben, insgesamt	18 712	10 324	2 56 26	1 43 23
Anderer Säuren (cwts.)	1 589	2 130	85	1 26	Indigo, synthetischer (cwts.)	589	33	2 06	5
Alaun (cwts.)	61 656	47 581	4 97	3 37	Myrobalanen-Extrakt (cwts.)	532	463	22	11
Aluminiumsulfat (cwts.)	56 634	52 561	2 82	1 99	Safran	43	28	11 63	13 56
Ammoniak, wasserfrei (cwts.)	1 678	1 557	2 42	1 96	Anderer Farb- und Gerb-				
Anderer Ammonverbindungen					stoffe (cwts.)	19 321	25 230	4 85	3 07
(außer Düngemittel) (cwts.)	21 615	22 780	6 90	6 29	Farb- u. Gerbstoffe, insgesamt	—	—	2 90 70	1 82 17
Arsenik u. Arsenoxyd (cwts.)	1 813	2 135	1 32	1 18	Gummi arabicum . . . (cwts.)	2 700	2 912	78	84
Chlorkalk (Calcium-					Benzoc (cwts.)	20 002	17 683	8 25	6 85
hypochlorit) (cwts.)	58 388	65 995	5 97	6 28	Dammaraharz (cwts.)	58 560	57 316	4 49	4 23
Anderer Bleichmittel (cwts.)	371	729	5	7	Olibanum (cwts.)	19 931	31 689	3 16	4 18
Calciumcarbid (cwts.)	33 514	39 033	5 61	5 48	Kolophonium (cwts.)	23 322	18 925	2 58	2 28
Eisenvitriol (cwts.)	9 127	6 460	40	32	Anderer Gummen und Harze				
Kupfersulfat (cwts.)	9 040	14 196	1 64	2 48	(cwts.)	37 565	34 141	7 17	7 14
Naphthalin (cwts.)	12 325	3 435	1 70	43	Kohlenelektroden (einschließl.				
Anderer Desinfektionsmittel					Ofenelektroden) (Gesamt)	—	—	89	63
(cwts.)	21 781	22 440	7 27	6 45	Ver. Königreich	—	—	75	41
Glycerin (cwts.)	4 529	4 908	2 84	2 91	And. Länder	—	—	14	21
Bleiacetat (cwts.)	4 621	4 640	1 46	1 34	Natriumnitrat (t)	3 977	3 963	7 06	7 14
Bleiglätte (cwts.)	1 664	2 946	47	78	Ammonsulfat (t)	203	4 724	39	8 80
Anderer Bleiverbindungen					And. künstl. Düngemittel (t)	8 437	12 901	7 23	11 56
(cwts.)	1 122	466	34	17	Fischguano (t)	2 648	4 450	3 11	5 13
Magnesiumchlorid . . . (cwts.)	82 623	55 534	3 24	2 10	Hornmehl (t)	—	9	—	1
Magnesiumsulfat (cwts.)	31 065	35 147	2 41	1 41	Anderer Düngemittel (ausschl.				
Anderer Magnesiumverbin-					Oelkuchen) (t)	529	806	70	78
dungen (cwts.)	3 302	2 136	38	48	Sicherheitszündhölzchen				
Kaliumbichromat (cwts.)	5 142	5 486	1 71	1 57	(1000 Gros)	5 243	5 858	66 62	71 83
Kaliumchlorat (cwts.)	13 800	26 123	2 67	5 86	And. Zündhölzer (1000 Gros)	2 022	2 071	22 27	21 62
Kaliumcyanid (cwts.)	232	46	13	7	Zündhölzer, insgesamt				
Anderer Kaliumverbindungen					(1000 Gros)	7 265	7 929	88 89	93 45
(cwts.)	3 544	5 155	1 95	2 84	Schweden (1000 Gros)	3 015	4 838	39 33	60 65
Natriumbicarbonat . . . (cwts.)	111 686	100 916	10 22	8 36	Norwegen (1000 Gros)	236	86	3 23	1 11
Natriumbichromat . . . (cwts.)	15 240	15 023	3 69	2 94	Tschechoslowakei				
Borax, Borsäure (cwts.)	9 564	10 525	2 18	2 15	(1000 Gros)	252	503	2 40	4 86
Kaustische Soda (cwts.)	108 559	138 718	14 91	15 68	Japan (1000 Gros)	3 497	2 291	40 77	24 63
Natriumsulfid (cwts.)	33 072	22 597	3 35	1 94	And. Länder (1000 Gros)	264	212	3 15	2 20
Natriumcarbonat (cwts.)	857 090	811 358	56 31	47 08	Quecksilber	197	250	4 33	5 79
Natriumcyanid (cwts.)	6 623	7 857	3 73	4 50	Fischöl (Gall.)	9 723	9 513	24	23
Natriumsilicat (cwts.)	28 257	22 931	2 83	1 95	Anderer tierische Öle (Gall.)	6 533	15 923	16	54
Anderer Natriumverbindungen					Aetherische Öle (Gall.)	41 146	48 680	9 49	10 55
(cwts.)	11 883	16 639	2 85	3 79	Leinöl (Gall.)	211 180	241 675	8 42	9 92
Schwefel (cwts.)	256 086	304 775	11 68	13 72	Bariumsulfat (cwts.)	7 078	21 828	29	91
Zinkchlorid (cwts.)	21 206	26 408	3 91	4 37	Blaufarben, Pariser Blau (cwts.)	1 488	1 708	1 54	1 28
Anderer Zinkverbindungen					Emaillifarben (cwts.)	7 991	8 806	6 40	6 73
(cwts.)	225	216	6	6	Graphit (cwts.)	3 817	3 587	1 03	1 02
Anderer Chemikalien (cwts.)	—	—	29 02	34 50	Bleimennige, rein . . . (cwts.)	22 344	23 570	6 99	7 78
Asa foetida (cwts.)	6 335	2 719	3 77	1 87	Bleimennige, verschnitten				
Campher, insgesamt	907	993	23 03	21 47	(cwts.)	1 416	791	29	18
China (einschl. Hongkong)	100	111	2 10	2 04					
Japan	698	724	18 88	16 62					
Anderer Länder	109	159	2 04	2 81					
Zimt (cwts.)	55 613	50 642	11 73	10 44					
Cocain (1000 Unz.)	0,747	2	11	21					
Lebertran	—	85	—	1 50					

*) Fiskaljahr vom 1. April bis 31. März.

**) Soweit nicht anders angegeben.

†) Seit April 1925 getrennt nachgewiesen.

Warengattung	Menge**)		Wert		Warengattung	Menge**)		Wert	
	in 1000 lbs.	1924/25 1925/26	in 1000 Rupies	1924/25 1925/26		in 1000 lbs.	1924/25 1925/26	in 1000 Rupies	1924/25 1925/26
Bleiweiß, rein, trocken (cwts.)	10 952	10 860	3 39	3 52	Terpentinöl, natürlich. (cwts.)	2 935	2 986	1 91	1 79
Bleiweiß, verschnitten trocken (cwts.)	658	225	18	7	Terpentinölersatz (cwts.)	3 810	4 241	85	1 00
Bleiweiß, rein, feucht (cwts.)	6 049	7 421	2 14	2 48	Firnis (cwts.)	23 684	29 755	16 98	20 03
Bleiweiß, verschnitten feucht (cwts.)	1 622	1 488	58	53	And. Farbmaterialien (cwts.)	—	—	4 16	5 30
Zinkweiß, rein, trocken (cwts.)	4 422	8 078	1 34	2 43	Parfümerien (cwts.)	—	—	3 50	3 23
Zinkweiß, verschnitten, trocken (cwts.)	2 776	878	64	23	Kohlenteer und Pech (cwts.)	46 318	93 674	3 39	5 01
Zinkweiß, rein, feucht (cwts.)	23 691	30 326	9 93	11 86	Nadelholz-Teer und Pech (cwts.)	3 935	7 406	60	82
Zinkweiß, verschnitten, feucht (cwts.)	7 634	9 836	2 69	2 51	Lederputzmittel (cwts.)	—	—	13 85	14 98
Andere Farben (cwts.)	231 764	228 876	65 79	60 12	Metallputzmittel (cwts.)	—	—	6 38	5 71
Farben, insgesamt (cwts.)	333 702	358 278	102 61	101 65	Holzpolituren (cwts.)	—	—	95	1 02
Ver. Königreich (cwts.)	237 790	248 737	76 36	76 61	Toilettenseife (cwts.)	31 475	35 649	35 25	38 10
Deutschland (cwts.)	26 374	34 869	7 79	7 16	Kunstseide, künstl. Seidengarn (insgesamt)	1 171	2 671	42 40	74 72
Japan (cwts.)	12 593	12 456	3 74	3 89	Ver. Königreich (cwts.)	703	761	26 05	23 80
U.S.A. (cwts.)	7 769	8 145	4 27	4 13	Italien (cwts.)	393	1 309	13 50	33 71
Andere Länder (cwts.)	49 176	54 051	10 46	9 85	Andere Länder (cwts.)	75	601	2 85	17 21
					Wachs (cwts.)	5 116	3 720	1 93	1 29

Ausfuhr:

Warengattung	Menge**)		Wert		Warengattung	Menge**)		Wert	
	in 1000 lbs.	1924/25 1925/26	in 1000 Rupies	1924/25 1925/26		in 1000 lbs.	1924/25 1925/26	in 1000 Rupies	1924/25 1925/26
Casein (cwts.)	10 965	14 846	2 82	4 02	Belgien (t)	203 247	169 621	52 52	48 24
Kaliumsalpeter, insgesamt (cwts.)	163 253	133 625	27 18	20 28	Frankreich (t)	147 000	137 375	33 38	36 68
Ver. Königreich (cwts.)	21 400	15 000	3 06	2 05	Italien (t)	13 482	11 925	6 07	5 86
Ceylon (cwts.)	64 090	80 691	8 08	10 01	U.S.A. (t)	72 348	56 698	23 15	15 18
Straits Settlements (einschl. Labuan) (cwts.)	5 712	4 507	1 26	83	Andere Länder (t)	2 412	—	97	—
Hongkong (cwts.)	34 001	25 725	7 62	5 61	Eisenmanganerze, Wolfram-erz, insgesamt (t)	532	2 930	2 83	20 34
Mauritius u. Kolonien (cwts.)	32 106	4 840	5 73	95	Ver. Königreich (t)	427	890	2 34	6 67
Andere Länder (cwts.)	5 944	2 862	1 43	83	Andere Länder (t)	105	2 040	49	13 67
Borax (cwts.)	3 713	2 266	1 00	49	Sandelholzöl, insgesamt (t)	189	122	33 52	19 24
Andere Chemikalien (cwts.)	—	—	3 37	5 14	Ver. Königreich (t)	131	29	23 44	4 39
Chinarinde (cwts.)	560	486	2 93	2 45	Frankreich (t)	16	47	3 14	7 15
Nux Vomica (cwts.)	30 258	44 079	2 28	2 96	Japan (t)	21	32	3 43	5 34
Sennesblätter (cwts.)	47 544	44 995	10 75	8 93	Andere Länder (t)	20	15	3 51	2 36
Andere Drogen und Arzneimittel (cwts.)	—	—	19 92	22 43	Lemongrasöl (Gall.)	57 450	66 703	10 15	12 92
Gerbrinde (cwts.)	5 878	6 171	36	36	Palma-Rosa-Oel (Gall.)	6 611	10 064	5 57	7 30
Catechu u. Gambir, insgesamt (cwts.)	53 565	59 827	11 40	15 83	And. ätherische Oele (Gall.)	7 952	4 248	3 91	1 40
Ver. Königreich (cwts.)	30 562	37 654	6 43	9 90	Ricinusöl, insgesamt (Gall.)	497 475	699 626	14 80	18 70
Frankreich (cwts.)	7 271	5 827	1 52	1 43	Ver. Königreich (Gall.)	219 122	339 023	6 58	9 29
Andere Länder (cwts.)	15 732	16 346	3 45	4 49	Südafrikan. Union (Gall.)	43 989	57 932	1 22	1 41
Myrobalanen-Extrakt (cwts.)	42 619	30 567	5 36	3 89	Australien und Neuseeland (Gall.)	72 366	107 624	2 04	2 91
Curcumawurzel (cwts.)	71 091	108 672	23 07	27 24	Andere Länder (Gall.)	161 998	195 047	4 95	5 08
Andere Farbstoffe und Gerbstoffe (cwts.)	26 219	23 340	5 25	6 47	Opium, insgesamt (Kisten) (cwts.)	3 365	4 608	1 47 24	1 93 37
Farbstoffe und Gerbstoffe, insgesamt (cwts.)	1 542 039	1 273 151	1 35 72	1 33 11	Persien (Kisten)	5 268	6 754	24 93	—
Gummi arabicum (cwts.)	7 751	11 698	2 08	2 72	Borneo (Brit.) (Kisten)	495	—	3 00	1 52
Kolophonium (cwts.)	10 711	22 527	1 21	2 81	Java (Kisten)	75	38	12 00	56 00
Andere Gummien und Harze (cwts.)	17 612	29 229	4 78	8 50	Siam (Kisten)	300	1 400	52 00	60 00
Stocklack, insgesamt (cwts.)	6 494	22 783	7 35	19 26	Indochina (Kisten)	1 300	1 500	53 04	70 16
Ver. Königreich (cwts.)	1 045	2 240	1 51	2 01	Japan (Kisten)	1 145	1 545	2 25	5 69
U.S.A. (cwts.)	4 885	17 989	5 10	14 79	Andere Länder (Kisten)	50	125	1	1
Andere Länder (cwts.)	564	2 554	73	2 46	Anstrichfarben (t)	—	—	2 89	4 88
Andere Lacke (ausschließlich Farbelack) (cwts.)	36 582	41 449	19 18	16 93	Paraffin, insgesamt (t)	29 891	35 002	1 36 60	1 59 45
Fischdünger und Guano (t)	18 246	9 179	22 47	10 66	Ver. Königreich (t)	9 289	15 256	42 25	66 50
Horamehl (t)	—	1 829	—	3 11	Belgien (t)	2 755	2 564	12 54	11 67
Ammonsulfat (t)	10 253	4 279	19 21	7 72	China (t)	2 294	3 284	11 07	17 82
Manganerze, insgesamt (t)	639 210	564 225	1 62 01	1 54 36	Japan (t)	3 559	215	16 19	1 00
Ver. Königreich (t)	194 671	155 178	44 68	39 58	Südafrikan. Union (t)	2 301	2 369	10 46	10 78
Deutschland (t)	6 050	30 418	1 25	7 94	Portug.-Ostafrika (t)	2 380	3 127	10 83	14 23
Niederlande (t)	—	3 010	—	88	U.S.A. (t)	775	834	3 53	3 82
					Australien u. Neuseeland (t)	1 461	1 898	6 65	9 05
					Andere Länder (t)	5 077	5 455	23 08	24 59
					Parfümerien, einschließlich Moschus (t)	—	—	1 81	1 81
					Sandelholz, insgesamt (t)	824	979	15 98	17 36

D. Seit April 1925 getrennt nachgewiesen

(392)

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Dezember 1926 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 RM.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden 74,10 RM.

für den Doppelzentner wasserfreier Säure.
Berlin, den 18. November 1926. (3324)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Das deutsch-französische Teilabkommen.

Im „Reichsgesetzblatt“, Teil II, Nr. 37, wurde, wie wir auf S. 741 der „Chem. Ind.“ berichteten, eine Verordnung der Reichsregierung vom 14. August d. J. veröffentlicht, nach der auf Grund einer Vereinbarung zwischen der deutschen und französischen Regierung das Teilabkommen mit Frankreich vom 5. August 1926 für die Dauer von drei Monaten, vorläufig vom 26. August d. J. ab, in Anwendung gesetzt wurde. Inzwischen haben die gesetzgebenden Körperschaften, Reichsrat und Reichstag, den Gesetzentwurf über das vorläufige Handelsabkommen mit Frankreich vom 5. August 1926 angenommen. Im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 45 vom 21. November d. J. wird daher das Gesetz über das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. November 1926 veröffentlicht. Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage (20. November 1926) in Kraft. Die Reichsregierung wird ermächtigt, das am 21. August d. J. für die Dauer von drei Monaten vorläufig in Anwendung gesetzte Abkommen für die Dauer von weiteren drei Monaten anzuwenden. (3341)

Ausland

Großbritannien. Der Einfuhrzoll auf Oxalsäure. Wir hatten auf Seite 989 der „Chem. Ind.“ eine Veröffentlichung des britischen Handelsamtes wiedergegeben, nach welcher für eine Reihe von chemischen Erzeugnissen um zollfreie Einfuhr nachgesucht worden ist, mit der Begründung, daß diese Produkte, unter denen sich auch Oxalsäure befand, in Großbritannien nicht hergestellt würden. Wie wir nun dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, ist es noch sehr unsicher, welche Entscheidung das Handelsamt über die Verzollung von Oxalsäure fällen wird, da ein britisches Unternehmen beabsichtigen soll, die Fabrikation dieses Erzeugnisses aufzunehmen. (3355)

Der Einfuhrzoll auf Acetatseide. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, haben die Zollbehörden der Londoner „Docks“ vor kurzem eine Entscheidung dahingehend getroffen, daß Kunstseideerzeugnisse, die Acetylcellulose enthalten, nicht nur dem gewöhnlichen Zoll von 3 sh. per lb. Kunstseide unterliegen, sondern auch nach dem Gesetz über die Schlüsselindustriezölle noch einem weiteren Zoll von 33 1/4 % des Wertes. (3354)

Die Handelsbeziehungen zu Spanien. Durch Notenaustausch vom 22. Oktober sind die Regierungen der beiden Länder übereingekommen, daß trotz der Bestimmungen des Art. 25 des Handelsvertrags, dieser nach dem 23. Oktober jederzeit gekündigt werden kann, wenn die laufenden Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen. Der Vertrag würde in diesem Fall am 23. April 1927 außer Kraft treten. (3376)

Bestrebungen zur Besteuerung von Lösungsmitteln. In Großbritannien scheinen Bestrebungen im Gange, die Bestimmungen des Alkoholgesetzes (Spirit Act) auch auf andere Lösungsmittel auszudehnen, die als Ersatz für Äthylalkohol in Betracht kommen. Da der englische Ausdruck „spirit“ ein nicht fest umgrenzter ist und auch andere Lösungsmittel umfaßt, die mit Äthylalkohol nichts zu tun haben, fürchten die beteiligten Kreise auf Grund einer amtlichen Ausslassung eine weitergreifende Auslegung dieser Bestimmungen. Das „Institute of Chemistry“ hat, wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, dem britischen Ausschuß für Ersatzmittel für Äthylalkohol eine Denkschrift überreicht, in der jede Besteuerung von Lösungsmitteln für technische Zwecke abgelehnt wird. Die beteiligten Industrien, sowohl die, die Lösungsmittel herstellen, wie auch die, die Lösungsmittel verbrauchen, würden dadurch gefährdet werden. Die Ver-

wendung der Ersatzstoffe sei durchaus verschieden, und kein einziges dieser Lösungsmittel könne als wahrer Ersatz für Äthylalkohol gelten. In Anbetracht der Sorgfalt und des Rufes der britischen Produzenten seien auch keine Mißbräuche, die die öffentliche Gesundheit gefährden könnten, zu befürchten. (3316)

Frankreich. Neue Liste der „Luxuswaren“ für die Erhebung der Umsatzsteuer. Im „Journal officiel“ vom 20. November 1926 werden neue Listen der „Luxuswaren“ veröffentlicht, welche der erhöhten Umsatzsteuer (12% vom Verkaufspreis, wenn der Abnehmer der Ware Verbraucher und nicht Wiederverkäufer ist) unterliegen; alle früheren Listen sind dadurch außer Kraft gesetzt. Für die chemische Industrie kommen die nachstehenden Produkte in Betracht:

Liste A.

Waren, welche an sich als „Luxuswaren“ zu bezeichnen sind.

12. Munition für die Jagd, sowie Zubehör.
28. Alle Parfümerieprodukte und Toiletteartikel, mit Ausnahme einerseits der Seifen, deren Verkaufspreis 3 frs. für die Einheit nicht überschreitet, und andererseits der Zahnpflegemittel, welche in Liste B aufgeführt sind.

Liste B.

Waren, welche als „Luxuswaren“ zu behandeln sind, wenn ihr Verkaufspreis höher ist als der angegebene.

Preisgrenze

- 111 Zahnpulver, -pasten, -seifen in jeder Form, für die Einheit 5 frs.
- 112 Zahnwässer, für den Liter 50 frs.
- 113 Künstliche Edelsteine und Perlen 40 frs.

Gemäß Art. 64 des Gesetzes vom 25. Juni 1926 sind Listen der unter die Steuer fallenden Luxuswaren am 26. Juni 1920, am 7. September 1923 und zuletzt am 19. Januar 1926 veröffentlicht worden. Da infolge der dauernden Preissteigerung viele Gegenstände des täglichen Bedarfs die Preisgrenze für Luxusartikel überschritten haben, ist eine Revision der Liste B nötig geworden. (3375)

Teilweiser Erlaß der Ausfuhrtaxe im Veredelungsverkehr.

Gemäß Art. 54 des Gesetzes vom 4. April 1926 waren „auf Zeit“ eingeführte Waren (mit oder ohne Garantieleistung) bei der Wiederausfuhr von der Exporttaxe befreit (Veredelungsverkehr). Diese Vergünstigung wurde aber durch Art. 12 des Gesetzes vom 3. August 1926 (und dessen abgeänderte Fassung gemäß dem Gesetz vom 12. August 1926) aufgehoben, so daß die Umsatzsteuer bei allen Ausfuhrgeschäften ohne Ausnahme zur Erhebung kam.

Die Beschwerden der französischen Veredelungsindustrie, welche die Existenz vieler Unternehmungen auf diesem Gebiet bei Berechnung der Taxe vom gesamten Wert der Ausfuhrwaren für bedroht erklärte, haben nun den Erfolg gehabt, daß durch die nachstehenden Bestimmungen in einer Verordnung des Präsidenten vom 13. November, veröffentlicht im „Journ. off.“ vom 14. November, eine wesentliche Ermäßigung der Steuerbelastung eingetreten ist; Art. 1 der Verordnung lautet:

Bei der Erhebung der Ausfuhrtaxe kann von dem steuerpflichtigen Wert von Waren, deren Rohstoffe unter dem Zollregime der „Einfuhr auf Zeit“ (mit oder ohne Garantieleistung) — „admission temporaire“ und „soumission cautionnée“ — eingeführt wurden, auf Grund der diesbezüglichen Bescheinigungen der Wert dieser Rohstoffe zur Zeit der Einfuhr abgezogen werden. (3334)

Norwegen. Einfuhrbestimmungen für Betäubungsmittel.

Durch Rundschreiben des Sozialdepartements wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Abkommen zwischen der norwegischen und britischen Regierung betr. Einfuhr von Alkaloiden (entsprechend der internationalen Opiumkonvention) auf alle dem Völkerbund angeschlossenen Länder ausgedehnt ist. Nach diesem norwegisch-britischen Abkommen können aus Großbritannien nach Norwegen rohes Opium, Morphin, Cocain, Diacetylmorphin und ihre Salze, medizinisches Opium und jedes Präparat, jede Mischung, jeder Extrakt oder jede andere Substanz, welche mehr als 0,20 % Morphin oder mehr als 0,10 % Cocain enthalten, nur gegen Genehmigung durch die norwegischen Behörden zur Einfuhr zugelassen werden. Die Einfuhrgenehmigung (Importcertifikat) erteilt in jedem Einzelfalle das Sozialdepartement, durch das das zuständige Zollamt benachrichtigt wird. Hierbei wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Einfuhr sowohl wie die Ausfuhr von rohem Opium gemäß dem Plakat vom

1. Mai 1914 nur über die Zollämter in Oslo, Skien, Kristiansand, Stavanger, Bergen, Trondhjem erfolgen darf. (3310)

Zolltarifentscheidungen. „Agrina“, ein Citronensäurepulver, enthaltend 97,3% Citronensäure und 2,7% ätherische Öle, abzufertigen nach der letzten Tarifnummer.

Fleckwasser, genannt „Mel“ (reiner Tetrachlorkohlenstoff), abzufertigen nach „Schwefelkohlenstoff usw.“.

Benzochinon, abzufertigen nach „Farben 2“.

Lötwasser, genannt „Flux“, bestehend aus einer wässrigen Lösung von Borax und phosphorsaurem Natrium, mit einem Zusatz von Fluorescein, abzufertigen nach „Salzen 12“.

„Ward of Proofing Solution“, eine wässrige Lösung von Aluminiumsulfat mit einem geringen Zusatz von Ameisensäure, abzufertigen nach „Salzen 12“ (vgl. hierzu „Chem. Ind.“ Nr. 23, 1926, S. 490 die Zolltarifentscheidung über ein Präparat gleichen Namens).

„Ideal Kaltleim“, ein graues, caseinhaltiges Pulver, abzufertigen nach „Leim d“, wohingegen

„Gallert Furnier Leim“, eine konzentrierte Lösung tatarischen Leims, nach „Leim b“ abzufertigen ist. (3318)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zollbindungen im polnisch-tschechischen Handelsvertrag. Dem „Dziennik Ustaw“ entnehmen wir die nachstehenden, im polnisch-tschechischen Handelsvertrag vereinbarten Zollbindungen:

Liste A:

Tschechoslowakische Erzeugnisse, für welche die Sätze des polnischen Zolltarifs ermäßigt wurden.

Pos. des poln. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ermäßigung
aus 24		
aus Abs. 8	Pharmazeutische Oblatenkapseln	38%
aus 108	Säuren, Schwefelkohlenstoff und Tetrachlorkohlenstoff:	
aus Abs. 6	Ameisensäure	20%
aus 112	Chemische und chemisch-pharmazeutische Produkte, in anderen Tarifpositionen nicht genannt:	
aus Abs. 25b	Natürliche Salze aus den Karlsbader, Marienbader und Darkschauer Quellen in Originalverpackung	25%
	Natriumhydrosulfat	20%
	Formaldehyd-Fulfoxylat	25%
aus Abs. 25c	Entfärbungskohle pflanzlichen Ursprungs:	
	Carboraffine	90%
aus 113	Pharmazeutische Produkte und getränkte Verbandmittel:	
Abs. 4	Bandagen und Gaze aus Geweben aller Art (mit Ausnahme seidenen und halbseidenen) mit Heilmitteln getränkt	20%
aus 215		
aus Abs. 4	Steine für Benzinfeuerzeuge	40%

Liste B

Polnische Produkte, für welche die Sätze des tschechoslowakischen Zolltarifs ermäßigt wurden.

Pos. d. tschech. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ermäßigung
96	Paraffin:	
	a) ungereinigt, sowie Paraffinschuppen	28½%
	b) anderes	28½%
aus 598	Besonders erwähnte Säuren:	
	Aus 1c: Schwefelsäure, n. rauchend	30%
aus 600	Besonders erwähnte Calcium-, Strontium-, Barium- und Magnesiumsalze:	
	Aus 1: Calciumcarbid	25%
aus 602	Besonders erwähnte Kupfer-, Blei-, Zink- und Zinnverbindungen:	
	Aus f: Lithopone	40%
aus 621	Nicht besonders erwähnte verflüchtigte Gase:	
	Schweflige Säure	80%

Liste C.

Die kraft der tschechoslowakisch-polnischen Konvention stabilisierten Zölle:

Pos. des poln. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Stabilisierte Einfuhrzölle
aus 80	Teer, Teerpech und Pech:	
Abs. 2b	Steinkohlenteer, präpariert (ohne Leichtöle)	2 Zloty

Liste D

Stabilisierte Zölle und Abgaben

Pos. d. tschech. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll in tsch. Kr. pro 100 kg
96	Paraffin:	
	a) ungereinigt (nicht raffiniert).	
	Paraffinschuppen	80
	b) anderes	100
		Lizenzabgabe i. tsch. Kr. f. 100 kg netto b. d. Einf.
aus 177	a) Rohbenzin	20
	b) Petroleumdestillat	15
	c) Paraffinöl	7
aus 178	a) Schmierödestillate	20
	b) Paraffinöl	7
aus 179	Destillationsrückstände von Mineralölen	7

Die im Endprotokoll enthaltenen Spezifikationen: zu Liste D: Mineralöle (Halbfabrikate).

Die Abgaben für die Einfuhrbewilligungen der Halbfabrikate der Mineralöle aus Pos. 177 und 178 sowie der Destillationsrückstände aus Pos. 179 des tschechischen Zolltarifs können teilweise oder gänzlich durch Zollsätze ersetzt werden, in keinem Falle darf jedoch die Höhe des neuen Zollsatzes bzw. der neuen Einfuhrabgabe die Höhe der in der Liste D stabilisierten Abgaben überschreiten.

Von der Gegenpartei werden beim Export der oben erwähnten Mineralölhalbfabrikate keine Abgaben bzw. Ausfuhrzölle erhoben.

Zu Pos. 96 Paraffin. (Diese Ermäßigung bezieht sich nur auf Paraffin.)

Zu Pos. 621a Schweflige Säure. (Bei Anwendung des Konventionssatzes auf schweflige Säure muß ein Zertifikat beigefügt werden, in welchem der Rauminhalt der Gefäße angegeben ist.)

Zusatzprotokoll zur Handelskonvention zwischen Polen und der Tschechoslowakei vom 23. April 1925.

Pos. des poln. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ermäßigung
aus 24		
Abs. 8	Pharm. Oblatenkapseln	67%

Zweites Zusatzprotokoll der Handelskonvention zwischen Polen und der Tschechoslowakei vom 23. April 1925.

Liste I.

Tschechoslowakische Erzeugnisse, für welche die polnischen Zollsätze kraft des Zusatzprotokolls vom 21. April 1926 ermäßigt wurden.

Pos. des poln. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ermäßigung
aus 51		
Abs. 3	Degras (Gerberfett)	30%
aus 66		
Abs. 12	Mühlsteine aus künstlicher, einheitlicher Kiesel- oder Quarzmasse; Carborundmühlsteine und dergl. (in eisernen Bereifungen, am unteren Teile mit Sandstein oder Zementbelag versehen)	25%
aus 69		
aus Abs. 6	Isoliermassen, Tonerde, Infusorienerde und dergl. mit einer Beimischung von Asbestfasern oder anderen gewöhnlichen Materialien wie Haare, Sägespäne, Hanf usw.	10%
aus 122		
Abs. 3	Brauerpech	40%
aus 137		
aus Abs. 5b	Stiefelwischse, nicht flüssig, schwarz	40%
	Stiefelwischse, nicht flüssig, andersfarbig	10%

Liste II des Zusatzprotokoll

Polnische Erzeugnisse, für die die Sätze des tschechoslowakischen Zolltarifs kraft des Zusatzprotokoll ermäßigt wurden:

Pos. d. tschech. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ermäßigung
aus 20	Zucker aller Arten wie: Glucose, Stärkezucker, Traubenzucker, Milchkucker und Fruchtzucker und andere	23,07%
aus 96 aus b	Mineralwachs	42,86%
aus 61b	Stärkegummi (Dextrin, Leigomme, Gommeline) u. a. nicht besonders erwähnte Gummisurrogate, Kleister, Schlichte und ähnliche Bindemittel, welche Stärke enthalten	30,55%

Endprotokoll.

(Zur Handelskonvention vom 23. April 1925.)

Art. 4 Abs. 5 Im Falle der Abänderung des zurzeit gültigen Zollsystems durch die Tschechoslowakei dürfen neue Zölle für die unten angeführten, aus Polen importierten Waren die unten angegebenen Sätze nicht überschreiten.

Pos. d. tschech. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Stabilisierter Zoll in tsch. Kr. per kg
aus 244	Kunstseide, auch gezwirnt: a) roh, gebleicht, ungefärbt: 1. aus Nitrocellulose: aa) einfach bb) gezwirnt 2. andere: aa) einfach bb) gezwirnt	 7 9 10,50 14
aus 652	Kalkstickstoff	3,60×6 (21,60) (3346)

Tschechoslowakei. Zollfreie Einfuhr von Kunstseide für die Posamenten-Industrie. Auf Grund der Ende Oktober stattgefundenen Beratungen zwischen Vertretern des Finanzministeriums, der Handelskammern und der beteiligten Industriezweige über die Regelung der zollfreien Einfuhr von Kunstseide für die Posamenten-Industrie auf Grund von Erlaubnisscheinen hat die Handels- und Gewerbekammer Brünn an das Finanzministerium in Prag eine Eingabe gerichtet, der wir folgende Angaben entnehmen:

Es möge das Jahreskontingent von 15 Waggon Kunstseide, das der Industrie bewilligt werden würde, bis Jahresende 1929 festgesetzt werden. Für den Rest des Jahres 1926 wird ein Sechstel des Jahreskontingents, also 2½ Waggon, beantragt. Das Kontingent soll durch die zuständigen Handelskammern auf die in Betracht kommenden Verbraucherfirmen verteilt werden. Diese Vorschläge sind in vollem Einvernehmen aller Beteiligten gemacht.

Die Vertreter der Kunstseidenindustrie (Lobositz, Theresienthal) erklärten, gegen dieses Kontingent, das 10% der gesamten heimischen Erzeugung an Kunstseide darstelle, überhaupt Einspruch erheben zu müssen, und setzen voraus, daß anderen Industrien solche Begünstigungen nicht mehr zugesprochen werden. Diesem Einspruch wurde entgegengehalten, daß die Kunstseide verarbeitende, namentlich die Posamenten-Industrie, der Einführung des Kunstseidenzolls zustimme, wenn ihr nur für ihre Ausfuhr entweder das Veredelungsverfahren oder die zollfreie Einfuhr auf Erlaubnisschein zugestanden wird. (3318)

Sowjet-Rußland. Aenderung der Zollsätze für Farbstoffe. Wie „Ekonom. Schisn“ mitteilt, bestätigte der Rat der Volkskommissare der UdSSR. am 9. November d. J. ein Gesetz, durch welches im Interesse gesteigerter Einnahmen aus Zollabgaben eine Reihe von Zollsätzen — der allgemeinen Zolltarifrevision vorgreifend — neu festgesetzt wurden. Das Gesetz bezieht sich auf solche Waren, bei denen eine besonders starke Einfuhr zu erwarten ist und deren Zollsätze eine beträchtliche Erhöhung erfahren haben. — Für die chemische Industrie ist von Interesse, daß auch Farbstoffe zu diesen Waren gehören.

Eine diesbezügliche Nachricht aus amtlicher Quelle lag bei Redaktionsschluß noch nicht vor. (3381)

Ungarn. Zollbehandlung von Waren aus Nicht-Vertragsstaaten. Das amtliche ungarische Verordnungsblatt („Budapesti Közlöny“) vom 9. November 1926 veröffentlicht eine Verord-

nung des Ministerpräsidenten, gemäß welcher für die Waren solcher Staaten, die ungarische Erzeugnisse einer ungünstigen Sonderverzollung unterwerfen, bei der Einfuhr nach Ungarn das Dreifache der gegenwärtig geltenden Zollsätze zu entrichten ist. Die Verordnung ist einstweilen ohne praktische Wirkung, da erst später festgesetzt werden soll, auf welche Staaten und auf welche Waren dieser Staaten die Verordnung Anwendung finden wird. (3345)

Bulgarien. Submission. „Darjawan Westnik“ teilt mit, daß am 15. Dezember dieses Jahres um 2 Uhr nachmittags im Kreissteueramt Sofia eine Submission für die Lieferung von Medikamenten stattfindet. Die Offerten sind bis 2½ Uhr abzugeben. Die Kautions für das Teilnahmerecht beträgt 5% des Vorschlages. Die Submissionsbedingungen und das Verzeichnis stehen jeden Werktag zwischen 4 und 5½ Uhr in der Apothekenabteilung des Kriegsministeriums zur Einsichtnahme zur Verfügung und am Tage der Submission bei der Submissionskommission. Die Submissionsunterlagen sind auch bei der Deutsch-Bulgarischen Handelskammer, Berlin, Dorotheenstraße 54, erhältlich. (3329)

Handelsvertrag mit Albanien. Wie „Targowsko Promischlen Glas“ mitteilt, ist am 30. Oktober d. J. in Tirana zwischen Bulgarien und Albanien ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, das beiden Ländern gegenseitige Meistbegünstigung sichert. (3330)

Türkei. Aenderungen der Verbrauchsteuer. Die Gesetzesvorlage betr. Aenderungen der Verbrauchsteuer hat, wie die „République“ (Konstantinopel) berichtet, die Genehmigung des Ministerrats gefunden und ist der Nationalversammlung zugegangen. — Die allgemeine und die spezielle Verbrauchsteuer sollen in eine einzige Steuer zusammengefaßt werden. Diese beträgt für ausländische Waren 6% vom Wert, für dessen Feststellung die Originalfakturen als Grundlage dienen, aber unter Kontrolle einer Sachverständigenkommission. Die Steuer ist bei der Entnahme der Waren aus den Zollämtern zu bezahlen. — Ebenfalls 6% v. W. werden von einheimischen Fabrikaten für Inlandsverbrauch erhoben, dagegen nur 2½% von Ausfuhrwaren. (3337)

Ver. St. von Nordamerika. Entscheidung betr. Warenbezeichnung. Natriumcyanid. Einer Beschwerde der Firma Philipp Bros. (New York) gegen Belegung mit Zusatzzoll wegen ungenügender Markierung eines Postens Natriumcyanid wurde von dem „U. S. Customs Court“ stattgegeben, da bei dem unangepackt eingeführten Produkt eine Markierung nicht möglich war. (3333)

Peru. Kontrolle der Einfuhr von Toiletteartikeln. Gemäß einem Erlaß des Präsidenten vom 27. August 1926 ist die Einfuhr von Toiletteartikeln nur noch nach Analyse durch das Gesundheitsamt und Erteilung der Einfuhrbewilligung gestattet. Der Kontrolle unterliegen: Cremes, Zahnpflegemittel, Haarwässer und Haarfärbemittel, Schminken, hygienische Waschwässer und allgemein alle Kosmetika mit Ausnahme der Puder, Parfümerien und einfachen aromatischen Wässer. Beanstandete Produkte werden zurückgesandt. (3305)

Costa Rica. Einrichtung eines Registers für Einfuhrmarken. Die Regierung von Costa Rica hat in Betracht dessen, daß oft verschiedene Versender ihre Sendungen mit den gleichen Zeichen versehen und infolgedessen manchmal zwei Empfangsfirmen die Abfertigung des gleichen Packstücks beantragen, durch Dekret vom 3. August 1926 die Führung eines Einfuhrmarkenregisters angeordnet. In dieses sind von den Importeuren die Marken oder Initialen einzutragen, die sie für die Gepäckstücke, die sie einführen, verwenden. Gleichlautende Zeichen müssen geändert oder anderen Zeichen gegenüber kenntlich gemacht werden. Der Antrag zur Einschreibung muß auf Stempelpapier erfolgen. Das Registeramt wird jedoch Anträge nur von konzessionierten Firmen oder zugelassenen Importeuren entgegennehmen. Die Eintragung ist nur für ein Jahr gültig und muß jedes Jahr im Dezember erneuert werden. (I. u. H.) (3364)

Ecuador. Beschwerden über den neuen Zolltarif. Einem amtlichen Bericht aus Quito zufolge ist auf die zahlreichen Beschwerden der Handelskammern in Quito und Guayaquil und auch auf die Vorstellungen der einzelnen Vertretungen der fremden Regierungen hin, die sich gegen die Höhe der neuen Zollsätze wie auch gegen einzelne den Handel schwer treffende Zollabfertigungsbestimmungen des seit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft befindlichen neuen Zolltarifs richteten, vom Staatspräsidenten eine Revision des neuen Zollgesetzes angeordnet worden.

Der Revisionsentwurf ist dem Staatspräsidenten Mitte September zur Beschlußfassung und Vollziehung zugegangen. In ihm sollen Herabsetzungen der Zölle für bestimmte Waren, die in dem neuen Tarif wesentliche Erhöhungen erfahren haben, wie auch Milderungen in den Zollabfertigungsbestimmungen vorgesehen sein.

Zu den Schwierigkeiten bei der Deklaration von eingegangenen Waren, die dadurch entstehen, daß die Manifestierung der Waren innerhalb 8 Tagen nach Eingang durch den Importeur bewirkt werden muß, wird nachträglich bemerkt, daß die Zollverwalter auf Grund der in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Zollgrundgesetzes ermächtigt sind, in Ausnahmefällen Fristen bis zu 120 Tagen zu bewilligen. Solche Ausnahmefälle dürften auch in dem verspäteten Eintreffen der für die Manifestierung der Waren erforderlichen konsularischen Papiere zu erblicken sein. (3365)

Fidschi-Inseln. Aufhebung des Einfuhrverbots für einzelne Betäubungsmittel. Durch eine Verordnung vom 22. September 1926 wird das im Jahre 1925 erlassene völlige Verbot der Einfuhr von Omnopon, Omnopon-Scopolamin und von Morphin- und Diamorphin-Tabletten, Marke „Tubunic“, aufgehoben. (3360)

Ägypten. Wertfestsetzungen für Düngemittel als Grundlage für die Verzollung. Nach dem ägyptischen „J off.“ sind für Düngemittel nachstehende Werte als Grundlage für die Verzollung festgesetzt worden:

Nr.	Produkt	Gehalt	Verpackung (Säcke)	Preis per 1000 kg brutto für netto	
				£ E	Mill.
1	Chilesalpeter*)	15—16% N	einfache	11	300
2	Chilesalpeter**)	—	—	11	600
3	Natriumnitrat	—	doppelte	—	—
4	Ammonsulfat	20—21% N	—	12	200
5	Calciumnitrat	13% N	einfache, geteert	8	900
6	Calciumnitrat	über 13% N	—	—	—
7	Kalkstickstoff	15—16% N	einfache od. Fässer	—	—
8	Calciumsuperphosphat	14—16% P ₂ O ₅	doppelte	—	—
9	—	über 16—18% P ₂ O ₅	—	2	600
10	—	18—20	—	—	—
11	—	30—32	—	—	—
12	—	32—34	—	—	—
13	—	34—36	—	—	—
14	—	36—38	—	—	—
15	—	38—40	—	6	600
16	—	40—43	—	6	800
17	Kaliumsulfat	48—52% K ₂ O	—	10	—

*) Direkt aus Chile.

**) Anderer Herkunft.

Den Zolldeklarationen sind die Analysenbescheinigungen oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die Originalfakturen beizufügen.

Bei Einfuhr in Doppelsäcken wird, wenn oben der Preis für die in einfachen Säcken verpackte Ware angegeben ist, für jeden äußeren Sack der Betrag von 25 Milliemes berechnet.

Der obenstehende Tarif gilt für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar und wird, wenn nicht bis spätestens 15. Januar Kündigung erfolgt, um einen weiteren Monat verlängert und so fort bis zur ordnungsmäßigen Kündigung.

Die Verzollung der in den Lagerhäusern befindlichen Waren erfolgt nach dem zur Zeit der Deklaration geltenden Tarif.

Bei der Deklaration ist die Ware entsprechend der obenstehenden Liste zu bezeichnen, unter Angabe der Nummer.

Der Tarif findet keine Anwendung auf Waren, die wegen betrügerischer Manipulationen einer der in der Zollordnung vorgesehenen Strafen unterliegen.

Waren, die in der Liste stehen, aber nicht entsprechend dekklariert werden, ebenso solche, die nicht in der Liste stehen, aber als Tarifwaren angegeben werden, unterliegen den im § 38 der Zollordnung festgesetzten Strafen. (3366)

Britisch-Indien. Untersuchung der Tariffkommission über die Zündholzindustrie. In der „India Gazette“ vom 2. Oktober ist eine Verordnung veröffentlicht, durch welche die ständige Tariffkommission (Tariff Board) beauftragt wird, eine Untersuchung über die ganze Lage der Zündholzindustrie durchzuführen und geeignete Vorschläge zu machen.

In der Verordnung wird dargelegt, daß der gegenwärtige Zoll auf eingeführte Zündhölzer, der seit 1922 in Kraft ist, mit 1.80 Rs. per Gros einem Wertzoll von mehr als 100% entspricht. Die Erhöhung des Zolls auf den genannten Betrag erfolgte als rein fiskalische Maßnahme, und die Regierung hat es dauernd abgelehnt, den Zoll entsprechend den

Wünschen der Fabrikanten als Schutzzoll zu erklären. Trotzdem wirkt natürlich ein hoher fiskalischer Zoll wie ein Schutzzoll, und es sind daher viele Zündholzfabriken in Britisch-Indien gegründet worden. Die Folge war ein dauernder Rückgang der Einfuhr und der Zolleinnahmen, und da die indischen Fabriken die technischen Schwierigkeiten überwunden und ihre volle Produktion erreicht haben, so ist eine Verschärfung in dem Ausfall an Zolleinnahmen zu erwarten.

Die Tariffkommission soll, wenn sie bei der Untersuchung zu der Ansicht kommt, daß ein Zoll notwendig ist, Zollsätze von geeigneter Höhe oder auch andere zweckmäßige Maßnahmen vorschlagen. Spricht sich die Kommission aber gegen einen Schutzzoll aus, so wird es der Regierung freistehen, die Einfuhrzölle im Interesse der Verbraucher sowohl als im fiskalischen Interesse zu ermäßigen.

Indessen gehört es auch zu den Aufgaben der Kommission, festzustellen, welche Kapitalien infolge der bestehenden hohen Zollsätze investiert worden sind, inwieweit diese Interessen Rücksichtnahme verdienen und ob Aussicht für die feste Begründung einer Zündholzindustrie in Indien besteht, wenn der Zoll in der gegenwärtigen Höhe aufrechterhalten wird. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die ins Leben gerufene Industrie nicht durch Herabsetzung des Zolls, wenigstens nicht in erheblichem Maße, gefährdet werden darf, so soll sie Vorschläge machen, wie der Zollausschlag ganz oder zum Teil durch irgendeine geeignete Besteuerung der Zündholzindustrie wieder eingebracht werden kann. (3361)

Japan. Weitere Herabsetzung der Aetznatronpreise durch Brunner, Mond and Co. Die englischen Aetznatronpreise (Brunner, Mond and Co.) sind, wie „Japan Advertiser“ berichtet, aufs neue um 20 Sen auf 8 Yen herabgesetzt worden. Seit September 1925 ist dies die 9. Preisermäßigung, im ganzen um 1,70 Yen. Die amerikanische Konkurrenz ist infolge des günstigen Wechselkurses sehr scharf und bedroht ernsthaft die englische Einfuhr. (3379)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission.

Die Zusammenstellung der in der „Chemischen Industrie“ Nr. 47, Seite 1039 ff., mitgeteilten Beschlüsse der Ständigen Tariffkommission ist noch durch die nachfolgenden Beschlüsse zu ergänzen:

1. Es wurde beschlossen, die Tarifstelle „Ammoniak, schwefelsaures“ der Klasse E durch den Klammerzusatz „Ammonsulfat“ zu ergänzen.
2. Brocken von Schmelzbasaltsteinen (Schmelzbasaltbruch) sollen in die Tarifstelle „Steine“ der Klasse F einbezogen werden.
3. Die Beschlußfassung über die Aufnahme von Betanaphthol in die Klasse B wurde vertagt.
4. Es wurde beschlossen, in der Tarifstelle „Dünger“ der Klasse F sowie in Ziffer 22 des Verzeichnisses IV („Dünger“) das Wort „Unrat“ zu streichen.
5. Frachtberechnung bei Privatwagen.

a) Eilgutmäßige Beförderung leerer Privatwagen.

Es wurde beschlossen, für alle leeren Privatgüter- und Privattierwagen, die in den Park einer Eisenbahnverwaltung eingestellt sind, die eilgutmäßige Beförderung zuzulassen. Der Frachtberechnung sollen 2000 kg nach den Stückgutsätzen der ermäßigten Eilgutklasse zugrunde gelegt werden. Die Mindestfracht soll 50 M. betragen. Für gewöhnliche Leerläufe (Frachtgut) wird bis auf weiteres an dem Betrage von 5 M. nichts geändert. Die Aenderung dieser Gebühren bleibt späterer Prüfung vorbehalten.

b) Kraftentnahme von der Wagenachse.

Für Privatwagen, die mit einer besonderen Einrichtung für die Kraftentnahme von der Wagenachse während der Fahrt versehen sind, soll folgende Bestimmung in den § 53 der Allgemeinen Tarifvorschriften aufgenommen werden:

„Wird bei Privatwagen, die für Kraftentnahme von der Wagenachse eingerichtet sind, Kraftabnahme verlangt, so ist in Spalte „Inhalt“ des Frachtbriefes der Vermerk aufzunehmen: „Kraftabnahme von der Wagenachse beantragt.“ Für die Kraftentnahme von den Achsen wird für jeden Privatwagen für den ganzen Lauf der Sendung eine Vergütung von 2 Pf. für das Tarifkilometer erhoben.“ (3367)

Aenderungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung.

Durch eine Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 10. November 1926 ist die Anlage C zur Eisenbahnverkehrs-

ordnung in verschiedenen Punkten geändert worden. Die Verordnung ist im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 44 vom 19. November 1926 abgedruckt. Die hauptsächlichsten Änderungen sind folgende:

Die bisherige Beschränkung, daß Dynamiten bei Beachtung der entsprechenden Vorschriften Sprengmittel der ersten Gruppe des Abschnittes Ia: Sprengstoffe, abgesehen von den Schwarzpulver ähnlichen Sprengstoffen, in Mengen nur „bis zu zwei Dritteln des Ladegewichts des verwendeten Wagens“ beigeladen werden dürfen, ist gestrichen worden.

Die Ziffer 2 des Abschnittes Ib: Munition ist wie folgt gefaßt worden:

- „2. A. Sprengkräftige Zündungen.
 a) Sprengkapseln (auch mit Zeitzündung).
 b) Sprengkapseln mit elektrischen Zündern (auch mit Zeitzündung).
 c) Sprengkapseln in fester Verbindung mit Schwarzpulverzündschnur.
 d) Sprengkapseln mit Verzögerung und Zündhütchen (Echolotpatronen).
 e) Sprengkapseln in Verbindung mit einer Uebertragungsladung aus gepreßtem Sprengstoff, nicht gefährlicher als Tetranitromethylanilin, sogenannte Zündladungen (Detonatoren).
 f) Sprengkapseln in Geschöszündern mit und ohne Uebertragungsladung.
 B. Lotkapseln (Sprengkapseln mit Zündhütchen, eingeschlossen in Blechgehäusen — Freilote oder Lotbomben —).“

In Ziffer 7 des gleichen Abschnittes sind außerdem Tetrylhülsen aufgenommen worden.

Hinsichtlich der Verpackung der neu aufgenommenen Sprengmittel ist folgendes bestimmt worden:

1. Sprengkapseln mit Verzögerung und Zündhütchen (Echolotpatronen) sind zu je 50 Stück in der von der herstellenden Fabrik eingeführten Packung und zu höchstens 10 solcher Packungen in einer haltbaren Holzkiste sicher festzulegen. Ein Muster der Packung muß bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässig anerkannt sein.

Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für Sprengkapseln.

2. Lotkapseln (Sprengkapseln mit Zündhütchen, eingeschlossen in Blechgehäusen — Freilote oder Lotbomben —) sind zu je 24 Stück in der von der herstellenden Fabrik eingeführten Packung und zu höchstens 20 solcher Packungen in einer haltbaren Holzkiste sicher festzulegen. Die Kiste muß auf dem Deckel in roten Buchstaben die deutliche und haltbare Aufschrift tragen:

„Lotkapseln Ib“

Die in dem Blechgehäuse eingeschlossene Sprengkapsel muß zur Beförderung zugelassen sein. Ein Muster der Packung muß bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässig anerkannt sein.

3. Tetrylhülsen (Kupferhülsen mit höchstens 0,7 g Tetranitromethylanilin) sind zu je 100 Stück in Blechschachteln einzusetzen; von diesen Blechschachteln sind höchstens 100 Stück in eine starke, dichte, sicher zu verschließende Holzkiste so einzusetzen, daß sie sich nicht verschieben können.

Schließlich ist vom Absender bei der Aufgabe von Sprengkapseln mit Verzögerung und Zündhütchen (Echolotpatronen) und bei Lotkapseln zu bestätigen, daß ein Muster der gewählten inneren Verpackung bei der Chemisch-Technischen Reichsanstalt hinterlegt und von dieser als zulässig anerkannt ist.

In Abschnitt Ic: Zündwaren und Feuerwerkskörper, Ziffer 2: Pyrotechnische Scherzartikel usw. wird der Ausdruck „Knallkapseln“ durch das Wort: „Knallscheiben“ ersetzt. Knallscheiben sind zu höchstens 5 Stück in eine Pappschachtel mit übergreifendem Deckel zu verpacken. Je 5 Schachteln sind in Papier einzurollen. Je 20 solcher Rollen sind in einem Paket und je 2 Pakete in einem Karton aus starker Pappe mit übergreifendem Deckel zu vereinigen. Der Deckel ist auf dem Schachtelunterteile durch Ueberkleben eines haltbaren Papierstreifens sicher zu befestigen. Eine Kiste darf höchstens 50 Kartons enthalten.

In dem Abschnitt IV: Giftige Stoffe sind in Ergänzung der Ziffer 7 kieselfluorwasserstoffsäure Salze aufgenommen worden. Ueber die Verpackung dieser Güter ist bestimmt, daß starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter (Fässer oder Kisten) oder starke, dichte, gut verschlossene Säcke zu verwenden sind. (3382)

AusfuhrAusnahmetarife für schwefelsaures Ammoniak, Ammonsulfatsalpeter und Kalksalpeter.

Mit Gültigkeit vom 22. Oktober 1926 bis zum 15. Juli 1927 sind im deutsch-schwedisch-norwegischen Verbandsgütertarif Teil II, Heft 2, der Ausnahmetarif 19 und im deutsch-dänischen Verbandsgütertarif, Teil II, der Ausnahmetarif 18 für schwefelsaures Ammoniak, Ammonsulfatsalpeter (Leunassalpeter) und Kalksalpeter zur Ausfuhr nach außerdeutschen Ländern eingeführt worden. Die Gewährung der ermäßigten Frachtsätze ist von der Beförderung bestimmter Mindestmengen abhängig gemacht. (3326)

Ausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak.

Mit Gültigkeit vom 19. November 1926 ist der Ausnahmetarif 11 f für phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat) zur Weiterverarbeitung auf phosphorsäuren Kaliammonsalpeter eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht einen ermäßigten Frachtsatz im Verkehr von Ludwigshafen (Rhein), Anilinfabrik, nach Wolfen (Kreis Bitterfeld) vor, dessen Gewährung von der Auflieferung einer Mindestmenge von 15 000 t in einem Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in gleichen Monatsmengen und bei gleichzeitiger Auflieferung von mindestens 600 t in geschlossenen Zügen abhängig gemacht wird. (3327)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Der Schellackmarkt. Wie wir „Chemist and Druggist“ entnehmen, haben mit Beginn des Monats November die Preise für Schellack infolge der erhöhten Nachfrage stark angezogen; es wurden für Dezember- und März-Lieferungen 200 sh. per cwt. bezahlt, während die Londoner cif-Notierungen bei 190 sh. per cwt. lagen. Für Standard TN-Orange wurden in London bis 205 sh. gefordert, der Preis hat damit seit Anfang des Jahres den höchsten Stand erreicht.

Nach den statistischen Angaben für Schellack zeigte sich schon für Oktober eine ausgesprochene Festigkeit. Die Eingänge in London waren nur gering (2268 Kisten), während die Ausgänge mit 5319 Kisten erheblich größer waren, so daß die Vorräte auf 10 173 Kisten zurückgingen. Legt man die in den ersten zehn Monaten dieses Jahres durchschnittlich abgegebene Menge, die sich auf 4900 Kisten im Monat beläuft, zugrunde, so würde die auf Lager befindliche Menge nur für etwa zwei Monate reichen.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über den durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre.

Jahr	monatliche Lieferungen im Durchschnitt in Kisten	Datum	Preis für TN. in London	Vorräte in London (Kisten)
1924	4 883	31. 12.	320 sh.	9 802
1925	4 759	31. 12.	210 sh.	8 167
1926 (Jan.—Okt.)	4 900	31. 10.	185 sh.	10 173

Seit dem Kriege erfolgte eine mehr oder weniger starke Steigerung des Angebots in Schellack, die angebotenen Mengen konnten aber verhältnismäßig leicht aufgenommen werden. Während der Monate September und Oktober zeigte sich bereits am Markt in Kalkutta eine Belebung, der Preis stieg auf 93 Rp. und erreichte damit mehr als das Doppelte des tiefsten Standes des laufenden Jahres, oder etwas mehr, als am Ende des verflossenen Jahres, als der Preis bei 88 sh. für TN Orange lag.

Die gegenwärtige Lage des Marktes ist ähnlich, wie zur gleichen Zeit des vorigen Jahres, als unter starker Verminderung der Londoner Vorräte die loco-Preise auf 250 sh. anzogen. Es besteht jedoch kein Zweifel, daß die gegenwärtige Lage sich als beständiger erweisen wird.

Die diesjährigen Eingänge beliefen sich in den Monaten Januar bis Oktober einschließlich auf 49 000 Kisten, die Ausgänge auf 49 174 Kisten gegen 59 023 bzw. 57 978 Kisten während des ganzen Jahres 1925. Der bisher höchste Preis des laufenden Jahres lag bei 210 sh. gegen 315 sh. im Jahre 1925, der bisher niedrigste des Jahres 1926 bei 110 sh. gegen 210 sh. im Jahre vorher.

Die Nachfrage nach Schellack war während der letzten Zeit befriedigend und dürfte auch vorläufig bestehen bleiben, besonders da auch mit einer Steigerung des Bedarfs in den kontinentalen Ländern zu rechnen ist. Während des Novembers sind bereits größere Mengen Schellack in London eingegangen; es ist aber nicht ohne weiteres anzunehmen, daß

eine Steigerung der Vorräte zu einer Schwächung des Marktes führen wird.

Die Ausfuhr von Schellack aus Kalkutta betrug in der ersten Oktoberhälfte 21 458 cwts., oder nur wenig mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Vereinigten Staaten erhielten davon etwas mehr als die Hälfte, Großbritannien nicht ganz ein Viertel. Die gesamte in der Zeit von Januar bis Oktober 1926 aus Kalkutta ausgeführte Menge Schellack war nach einer amerikanischen Statistik um fast 25% höher als in der gleichen Zeit des Jahres 1925. Der Anteil der Vereinigten Staaten war 1926 auf 62,5% gegen 52% im Jahre vorher gestiegen, während der Anteil Großbritanniens von 20,6% auf 15,5% zurückgegangen war. Die Länder auf dem europäischen Kontinent erhielten in den Monaten Januar bis Oktober 1926 nur 14% der gesamten Ausfuhr von Schellack aus Kalkutta.

Bei den jetzigen geringen Vorräten, schließt „Chemist and Druggist“, kann der augenblickliche Preis von 265 sh. nicht als zu hoch bezeichnet werden, besonders unter Berücksichtigung der hohen Preise, die noch vor wenigen Jahren gezahlt wurden.

Nach weiteren aus England eingegangenen Nachrichten sind die Preise für TN-Orange bis Mitte November auf 225 sh. per cwt. gestiegen. (3353)

Der Handel mit Mineralwasser in Belfast. Nach einem Bericht der Londoner Handelskammerzeitung ist der Geschäftsgang der Mineralwasserindustrie in Belfast und Nordirland während des letzten Jahres beträchtlich zurückgegangen. Die Ursache hierfür sieht man in der steigenden Konkurrenz der Länder mit entwerteter Valuta, wie z. B. von Frankreich, Belgien und einigen südamerikanischen Staaten. Die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten konnten aufrecht erhalten werden, doch ist der dortige Konkurrenzkampf wegen der von den amerikanischen und kanadischen Unternehmungen betriebenen ausgedehnten Reklame recht schwierig geworden.

Während des verflossenen Sommers war der Absatz wegen des schlechten Wetters, des Streiks und der Arbeitslosigkeit beträchtlichen Schwankungen unterworfen. Dazu kam die allgemeine Depression, die sich in der Mineralwasserindustrie besonders deutlich fühlbar machte, weil Mineralwasser vielfach als Luxusartikel betrachtet wird. (2976)

Frankreich. Obligatorische Benzolabscheidung aus dem Leuchtgas. Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juli 1923 ist die „Société de gaz et d'électricité du Sud-Ouest“ verpflichtet worden, innerhalb von 2 Jahren in dem Gaswerk von Toulon die nötigen Einrichtungen zur Abscheidung des Benzols aus dem Leuchtgas zu treffen (vgl. frühere Mitteilungen in der „Chem. Ind.“ S. 399 u. 608). (3004)

Preisermäßigungen für Thomasphosphat und Ammonsulfat. Nach einer Bekanntmachung des Landwirtschaftsministeriums sind nachstehende Preisermäßigungen festgesetzt worden:

Für Thomasphosphat von 1,85 frs. per kg Phosphorsäure (Julipreis) auf 1,75 frs. für die September- und Oktober-Lieferungen und auf 1,70 frs. für die November- und Dezember-Lieferungen.

Für Ammonsulfat von 205 frs. per 100 kg (Julipreis) auf 175 frs. ab 15. November, nachdem schon am 10. August eine Ermäßigung auf 197 frs. eingetreten war. (3304)

Polen. Vergällungsvorschriften für Branntwein. Auf Grund eines mit der Firma „Zakłady Chemiczne Grodzisk S. A.“ am 27. Mai 1926 abgeschlossenen Vertrages wird das allgemeine Vergällungsmittel den Denaturierungsanstalten in Form eines fertigen Gemisches aller Bestandteile geliefert. Die Vergällung erfolgt durch Zusatz von 0,9% Methanol, 0,2% Pyridinbasen, 0,5% Acetonöl, 0,3% Petroleum, 0,1% einer 0,04%igen Kristallviolettlösung.

Dieses Mittel soll erst dann angewandt werden, wenn alle Vorräte an Vergällungsmitteln verbraucht sind.

Falls trotz erfolgter Vergällung der Branntwein keine genügende Färbung erhalten hat, ist es den fiskalischen Behörden gestattet, dem Branntwein in beliebigen Mengen, die jedoch 0,8 g pro 1000 Liter vergällten Branntweins nicht überschreiten dürfen — Kristallviolettlösung in fester Form zuzusetzen. (2975)

Rumänien. Preisbewegung auf dem Chemikalienmarkt. Nachstehende Daten sind dem „Consum“ entnommen:

Drogen gegenüber ist eine gewisse Zurückhaltung des Marktes zu beobachten. In Toilette- und Parfümeriewaren ist die Nachfrage infolge der Verschärfung der Wirtschaftskrise sehr gering. Parfümeriewaren können nur mit

langfristigen Zahlungsbedingungen placiert werden. Infolge der valutarischen Besserung des Leikurses ist auf dem Chemikalienmarkt eine allgemeine Preissenkung zu erwarten. Opium wird infolge der geringen Lieferungen im Preise steigen. Die Preise für Essenzen zur Getränkeherstellung sind gleichzeitig mit den Alkoholpreisen selbst gestiegen. Aetherische Öle und Farben werden weiter stark gefragt. (3380)

Griechenland. Herstellung von Düngemitteln. Wie wir dem „Bulletin de la Fédération des Industries Chimiques de Belgique“ entnehmen, ist in Griechenland nur eine einzige Gesellschaft zur Herstellung von Düngemitteln vorhanden. Nach einem mit der griechischen Regierung geschlossenen Abkommen wird die Gesellschaft ein Monopol auf zehn Jahre zur Herstellung von Düngemitteln erhalten, außerdem wurden ihr noch einige weitere Vorteile, besonders was die Zahlung von Steuerabgaben betrifft, zugesprochen. Die Gesellschaft hat sich dagegen verpflichten müssen, ihre Produktion langsam zu erhöhen und den griechischen Landwirten beim Bezug von Düngemitteln langfristige Kredite zu gewähren. Von der griechischen Nationalbank ist der Düngemittel-Gesellschaft eine Anleihe von 200 000 £ bewilligt worden. (3005)

Italien. Verwendung von vergälltem Alkohol zur Herstellung von Natriumhydrosulfid. Durch Ministerialdekret vom 27. September 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 4. Oktober, werden den Produzenten von Natriumhydrosulfid unter Innhaltung bestimmter Bedingungen, die für vergällten Alkohol geltenden Steuererleichterungen bewilligt. Die Vergällung hat in Gegenwart von Steuerbeamten zu erfolgen; pro Hektoliter Alkohol sind drei Liter Benzol zuzusetzen. Das Benzol ist von dem Fabrikanten zu liefern und vor der Verwendung von dem chemischen Laboratorium des zuständigen Zoll- und Steueramtes zu untersuchen. (2991)

Produktion von Chinin. Wie „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ berichtet, hat die italienische Finanzverwaltung in Java ein Gebiet von ca. 1320 ha erworben, das für die Anpflanzung von Cinchonabäumen bestimmt ist. Der Zweck dieser Maßnahme ist, Italien von dem Chininweltmarkt unabhängig zu machen und die für die Produktion von Chinin in Italien erforderlichen Rohstoffe selbst zu erzeugen.

Das neuerworbene Gebiet muß erst urbar gemacht werden, bevor mit der Anpflanzung der Cinchonabäume begonnen werden kann. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind sofort aufgenommen worden. Die Plantage führt den Namen „I jibitch“.

Die Aussichten dieses Unternehmens werden sehr günstig beurteilt. Die Gesamtproduktionskosten für 1 kg Chfmsulfat würden 20 fl. nicht übersteigen und somit niedriger sein als die jetzigen Chininpreise. (3013)

Die Produktion von Magnesium. Auf Anregung des Ministers Belluzzo beschäftigte sich der Oberste Nationalwirtschaftsrat mit der Frage der Produktion von Leichtmetallen in Italien. Dem hierfür von dem Präsidenten der Associazione Italiana di Chimica Generale ed Applicata, Ginori Conti, vorgelegten Berichte entnehmen wir nach „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ folgende Einzelheiten über die italienische Magnesiumproduktion:

Magnesium wird in Italien nicht hergestellt; nur während des Krieges sind Versuche hierzu unternommen worden. Der Magnesiumverbrauch ist dagegen recht erheblich und verteilt sich besonders auf die Fabrikation von Aluminiumlegierungen, die Metallurgie, die photographische Industrie und die Fabrikation von Feuerwerk.

Der italienische Bedarf ist bis jetzt durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt worden. Deutschland und Amerika sind die einzigen bedeutenden Produzenten und stellen das Magnesium aus Carnallit oder Magnesiumchlorid her.

Ein amerikanischer Magnesiumproduzent verwendet jetzt ein neues Verfahren, bei dem Magnesiumoxyd der Elektrolyse unterworfen wird.

Dieses Verfahren ist besonders für die Italiener von Interesse, da Italien über Magnesitlager verfügt, die das für die Herstellung von Magnesium nach diesem Verfahren als Ausgangsmaterial erforderliche Magnesiumoxyd liefern können. Magnesiumoxyd wird schon jetzt in Italien hergestellt und zur Fabrikation von feuerfesten Materialien verwandt; die Fabriken befinden sich in Livorno und Castiglione della Pescaia.

Der Oberste Nationalwirtschaftsrat hat daraufhin den Beschluß gefaßt, die Untersuchungen über die Fabrikation von

Magnesium und Magnesiumlegierungen in Italien aus chemischen Rohstoffe zu fördern.

Derselben Quelle entnehmen wir noch die Mitteilung, daß auch in Frankreich und England Magnesium hergestellt wird. Die Weltproduktion kann man für das Jahr 1925 mit einigen tausend Tonnen annehmen. Der jährliche Verbrauch Italiens beträgt schätzungsweise 40 bis 50 Tonnen. (3011)

Ausbeutung von Erzvorkommen. Wie „Giornale de Chim. Ind. ed Appl.“ berichtet, hat sich der italienische Ministerrat kürzlich mit der Frage einer rationelleren Ausbeutung der italienischen Erzvorkommen befaßt, da nach Ansicht der amtlichen Stellen der größere Teil der Betriebe nicht die Ausbeuten ergibt, die im Interesse der wirtschaftlichen Lage erforderlich sind. Als Gründe hierfür werden einerseits Kapitalmangel, andererseits Mangel an Initiative bei den Unternehmern angeführt. Es sind deshalb Kommissionen eingesetzt worden, die die zur Steigerung der Erzproduktion zu ergreifenden Maßnahmen festsetzen sollen. Für die Produktion von Aluminium, Zink und Blei ist ein Plan entworfen worden, der Italien in wenigen Jahren vom Auslande unabhängig macht; ebenso soll die Förderung von Kupfererzen erhöht werden, so daß viele Verbindungen dieser Metalle, die zur Zeit aus dem Auslande eingeführt werden müssen, in Zukunft in Italien hergestellt werden können.

Folgende Tabelle zeigt die italienische Produktion von Antimon, Aluminium und Zinkweiß während der letzten Jahre.

	1913	1923	1924	1925
	t	t	t	t
Antimon	76	290	385	345
Aluminium	874	1473	2058	1830
Zinkweiß	—	1009	1764	1900

(3012)

Die Lage der Snia Viscosa in schweizerischer Darstellung. In Ergänzung der Nachricht auf S. 995 der „Chem. Ind.“ über die Reorganisation der Snia Viscosa entnehmen wir der „Neuen Zürcher Zeitung“ die folgenden Angaben über die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft.

Es ist gut, wenn man sich kurz in Erinnerung ruft, wie die Snia-Viscosa entstanden und gewachsen ist, wobei wir davon absehen wollen, auf die alte Snia zurückzugreifen, die sich mit der Schifffahrt und dem Ueberseehandel befaßte und deren Aktien im Jahre 1921 ihre Besitzer nahezu um Hab und Gut brachten. Die Snia-Viscosa, wie die im Jahre 1920 zum Zwecke der Fabrikation von Kunstseide nach dem Viscoseverfahren von dem Advokaten Gualino umgewandelte Gesellschaft nunmehr hieß, hatte 1920 ein Kapital von 200 000 000 Lire, 1921 ein solches von 280 000 000 Lire, 1924 wurde es erhöht auf 600 000 000 Lire und schließlich schwoll 1925 die Ziffer auf eine volle Milliarde Lire an, ein Unikum in der italienischen Finanzgeschichte.

Schon damals haben gewiegte Industrielle in Italien darauf hingewiesen, daß dieses treibhausartige Wachstum einer Gesellschaft früher oder später zu unerfreulichen Rückschlägen führen müsse. Eine solche Prognose war nach ähnlichen Beispielen, die man in andern Industrieländern gesehen hatte, nicht schwer zu stellen, abgesehen davon, daß in Italien selbst der Krach der Banca Italiana di Sconto ein Fingerzeig dafür war, daß weder die Höhe des Aktienkapitals noch die Genialität des Verwaltungsratsdelegierten die Aktionäre davor bewahrt, bei einer Gesellschaft einen Teil ihres Vermögens zu verlieren. Ein magerer Trost ist es für diejenigen Erwerber der Aktien, welche im Februar 1925 an der Börse eine Aktie zu 497 Lire für 200 Lire nom. gekauft haben, wenn sie erfahren, daß die Produktion der Snia von 3 t im Tag im Jahr 1921 auf 905 t im letzten Monat Oktober angestiegen sei. Auch die Tatsache, daß zur Zeit rund 50 t im Tag nach allen Gegenden der Erde verkauft werden, ist viel weniger wichtig als die andere Mitteilung an die Generalversammlung, wonach die Gesellschaft im laufenden Jahre unter einer Absatzkrise gelitten habe infolge des Kohlenstreiks in England und der Baumwollkrise in den Vereinigten Staaten. Ueber Amerika ist in diesem Zusammenhang lediglich zu bemerken, daß gerade in diesem Jahre die deutsche Kunstseideindustrie ihren Absatz nach den USA. gegenüber dem Vorjahre gewaltig steigern und alle andern diese Faser produzierenden Länder, speziell aber Italien, überholen konnte.

Wer in dieser Branche Erfahrung besitzt — und in der Schweiz sind es mehrere Industrielle —, der hat nur eine Meinung, und die geht dahin, daß auf die Dauer bei dieser auf chemischem Wege hergestellten Faser einzig und allein die Qualität maßgebend sein kann und aus diesem Grunde sind die Aktionäre von Emmenbrücke oder der Elberfelder

Glanzstoffwerke wie auch von Courtauld gerade in der umgekehrten Lage wie diejenigen der Snia. Dort sehr schöne Dividenden und hohe Börsenkurse, hier Reduzierung des Aktiennominals und unter pari stehende Kurse. (3336)

Spanien. Produktion von Waltran und Walfischguano. Wie „Board of Trade Journ.“ mitteilt, ist der Walfang bei Corcubion im letzten Jahre erfolgreicher gewesen als bei Vigo. Die Walfänger des letzteren Hafens haben ihr Fanggebiet weiter nach den südlicheren Gewässern bei Huelva verlegt. Die Gesellschaft in Vigo ist jetzt seit drei Jahren tätig; die Saison 1925 — April bis Oktober — lieferte entmutigende Ergebnisse, da starke Strömungen die Walfische weit von der Küste abgetrieben hatten.

In Algeciras war der Walfang im Jahre 1925 von gutem Erfolge begleitet, wenngleich etwas geringer als im Vorjahre; die Produktion von Waltran betrug im Jahre 1925 nur 2000 t gegenüber 2800 t im Vorjahre; die Produktion von Walfischguano betrug nur 2050 t im Vergleich zu 2890 t im Jahre 1924. (3010)

Ver. St. von Nordamerika. Steigerung der Produktion von raffiniertem Methanol im September. Die Produktion von raffiniertem Methanol hat nach einer Statistik auf Grund von Berichten aller amerikanischen Raffinerien von 561 000 Gall. im August auf 663 000 Gallonen im September zugenommen; im September des Vorjahres betrug die Erzeugung nur 510 000 Gallonen. (3303)

Einfuhr von Alkalien. Nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemicals“ belief sich die Einfuhr von Kaliumcarbonat nach den Vereinigten Staaten während der ersten sieben Monate des laufenden Jahres auf 7,34 Mill. lbs., gegen 4,75 Millionen lbs. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Markt liegt fest; Ende September lagen die Preise für 96- bis 98%ige Ware bei 6,4 bis 6,5 c. per lb.

Die Einfuhr von Aetzkali belief sich im Juli d. J. auf 1,00 Mill. lbs. gegen 1,02 Mill. lbs. im gleichen Monat des Vorjahres. Der Preis liegt bei 7,1 c. per lb., für kleinere Mengen bis zu 7,75 c. per lb.

Die Einfuhr von Aetznatron betrug während der Monate Januar bis Juli 1926 59,58 Mill. lbs. gegen 56,09 Millionen lbs. in der gleichen Zeit des verflossenen Jahres. (2950)

Propaganda für Santonin. Nach einer Meldung des „Chemist and Druggist“ hat sich Mr. Gildesgame von der „Eastern and Russian Trade Comp., Ltd.“ vor kurzem in den Vereinigten Staaten aufgehalten, um den Absatz von Santonin in die Wege zu leiten. Die Landwirte und Tierzüchter wurden über die Verwendung von Santonin als Wurmmittel für Haustiere belehrt, ebenso über die von den Würmern verursachten Gefahren und Verluste. Mr. Gildesgame fand bei seinen Bestrebungen sowohl von seiten der amtlichen Stellen als auch von seiten der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Organisationen weitgehende Unterstützung.

In Anbetracht der enormen Zahl von Haustieren, über die Amerika verfügt, wird mit einem sehr großen Absatz gerechnet. Die Arbeiten von Hall und Ransom über die Wurmkrankheit und ihre Schäden haben die Propaganda sehr erleichtert. (3007)

Produktion von Asbest im Jahre 1925. Ein Bericht des Bureau of Mines über die Produktion von Asbest in den Vereinigten Staaten im Jahre 1925 gibt folgende Einzelheiten, die wir nach „Oil, Paint and Drug Reporter“ wiedergeben.

Insgesamt wurden im Jahre 1925 1258 short t*) Asbest produziert und verkauft, die einen Wert von 51 700 \$ darstellten, und zwar 93 t Chrysotil im Werte von 40 750 \$, die in Arizona und Kalifornien gewonnen wurden, und 1165 t Amphibolasbest im Werte von 10 950 \$, die in Georgia, Idaho und Maryland gefördert wurden.

Der Absatz von Chrysotilasbest weist im Vergleich zum Vorjahre eine Abnahme um 46% der Menge nach auf, dem Werte nach jedoch eine Steigerung um 20%. Der Absatz von Amphibolasbest war der Menge nach im Vergleich zum Vorjahre mehr als verneunfacht, dem Werte nach aber nur um 28% gestiegen.

Die Einfuhr von unverarbeitetem Asbest betrug im Jahre 1925 230 520 short t im Werte von 7 134 302 \$; die Ausfuhr 1109 t im Werte von 70 846 \$. Die entsprechenden Zahlen des Vorjahres waren: Einfuhr 183 250 t im Werte von 5 602 945 \$ und Ausfuhr 1 270 t im Werte von 93 163 \$. (3008)

*) 1 short = 907 kg.

Mexiko. Einfuhr von Silicaten. Die Einfuhr von Natrium-, Aluminium- und Kaliumsilicat nach Mexiko belief sich nach einem von „Chemical Trade Journal“ veröffentlichten Bericht der „American Trade Reports“ im Jahre 1925 auf 1768 t. Hiervon lieferte Großbritannien 843 t und die Vereinigten Staaten 798 t. Die Einfuhr dieser Verbindungen aus Deutschland belief sich in dem genannten Jahr auf 104 t.

Der größte Teil des eingeführten Natriumsilicats stammte aus Großbritannien. Es wurde sowohl in geschmolzener Form, als auch in Lösung nach Mexiko eingeführt. (3320)

Argentinien. Vom Markt für Anstrichfarben. „Board of Trade Journal“ veröffentlicht einen Bericht über die wirtschaftliche Lage in Argentinien. Diesem Bericht ist zu entnehmen, daß die britischen Produzenten von Anstrichfarben und Lacken ihre Stellung auf dem argentinischen Markt halten können. In gepulverten Farben waren die britischen Erzeugnisse von jeher führend, aber auf dem Gebiet der streichfertigen Farben war es vor einiger Zeit den aus den Vereinigten Staaten eingeführten Erzeugnissen gelungen, die britischen Erzeugnisse beträchtlich zurückzudrängen. Neuerdings sind die britischen Produzenten aber wieder in größerem Umfange ins Geschäft gekommen, da die Qualität ihrer Waren besser ist und gleichzeitig den örtlichen Bedürfnissen besser angepaßt werden konnte. (2931a)

Peru. Ueber die Einfuhr pharmazeutischer Erzeugnisse. Wie wir dem „Moniteur Officiel“ (Paris) nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Peru entnehmen, ist Peru ein gutes Absatzgebiet für pharmazeutische Präparate. Frankreich steht in der Einfuhr dieser Waren nach Peru an zweiter Stelle (nähere Einzelheiten hatten wir bereits auf Seite 300 der „Chem. Ind.“ mitgeteilt). Die Konkurrenz der Erzeugnisse peruanischer Fabrikation ist ganz unbedeutend, es existiert nur ein Unternehmen, das seine Produkte unter dem Namen „Leonard“ auf den Markt bringt.

In den Zahlungsbedingungen werden stets 90 Tage Ziel gewährt, es ist zwecklos, andere Bedingungen vorzuschreiben. Für den Absatz ist Reklame unbedingt notwendig.

Der Einfuhrzoll von 25 % ad val. ist nicht zu entrichten, falls die Einfuhr über das Zollgebiet von Iquitos stattfindet. (2932a)

Südafrikanische Union. Einfuhr von Teerfarbstoffen. Die Einfuhr von Steinkohlenteerfarben nach der Südafrikanischen Union stieg nach „Chemicals“ von 3390 lbs. im Werte von 731 £ im Jahre 1924 auf 18 659 lbs. im Werte von 2998 £ im Jahre 1925. Die Hauptmenge stammte aus Deutschland und England, ein geringer Teil wurde von Holland und der Schweiz geliefert. Eine Einfuhr von Farbstoffen aus den Vereinigten Staaten fand nicht statt.

In der Südafrikanischen Union werden Farbstoffe nicht hergestellt. Haushaltsfarben, die in großem Umfange von Großbritannien geliefert werden, sind sehr beliebt, die Steigerung der Einfuhr ist aber hauptsächlich auf die Ausdehnung der Schuh- und Lederindustrie und den dadurch bedingten größeren Bedarf an Lederfarben zurückzuführen. (2904)

Persien. Bedarf an pharmazeutischen Erzeugnissen. Dem „Bulletin de la Fédération des Industries Chimiques de Belgique“ entnehmen wir folgende Notiz:

Der belgische Außenminister hat von der belgischen Legation in Teheran folgende Mitteilung erhalten: „Die Firma Bernadi Frères in Teheran hat der belgischen Legation den Wunsch ausgedrückt, sich mit belgischen Exporthäusern für pharmazeutische Produkte und für Spezialitäten in Verbindung zu setzen.“ Es empfiehlt sich, eine Anzahlung von 25 bis 30% zu fordern, die bei Annahme des Auftrags zu zahlen sind. Der Rest ist bei Ankunft der Ware in Teheran gegen Aushändigung der Papiere fällig. Der zur Deckung der Transportkosten in Persien erforderliche Betrag ist bei einer Bank zu hinterlegen.

Auskünfte über diese genannte Firma sind beim „Office Commerciale de l'Etat“ in Brüssel, rue des Augustins, erhältlich. (3323)

Turkestan. Absatz von Arzneimitteln, Farben und Farbstoffen. Nach einem Bericht des englischen Generalkonsuls in Kaschgar besteht in Chinesisch-Turkestan ein guter Markt für Arzneimittel, Farben und Indigo; die ausschließlich aus Rußland eingeführten Arzneimittel und Farben sind ziemlich minderwertig. (2914)

Britisch-Indien. Fabrikation weingeisthaltiger Arzneimittel. Dem Londoner „Chamber of Commerce Journal“ entnehmen wir folgendes:

In einem Vortrag im Rotary Club ist darauf hingewiesen worden, daß das indische Publikum vor dem Feilbieten von einheimischen Arzneimitteln nicht einwandfreier Qualität, die als Ersatz für die aus England eingeführten, vorschriftsmäßig hergestellten Arzneimittel dienen sollten, zu schützen sei. Um den vorgeschriebenen Alkoholgehalt der Arzneimittel sicherzustellen, sind zwei Vorschläge gemacht worden: Die Regierung möge etwa auf die Art eingreifen, wie es in England geschieht, oder es soll bestimmt werden, daß vorschriftsmäßig hergestellte Arzneimittel aus England zollfrei nach Indien zugelassen werden. Der jetzige Einfuhrzoll beträgt 21,14 Rupien für die Gallone. Der Weingeist für die einheimischen Fabriken ist steuerfrei, wenn sie unter Steuerverschluß arbeiten. Bei Abgabe an den Wiederverkäufer sind an Steuern nur 5 Rupien per Gallone zu bezahlen.

Daß trotz der hohen Schutzzölle Arzneimittel von minderwertiger Qualität von indischen Erzeugern in den Verkehr gebracht werden, wird von führenden indischen Firmen und Regierungsstellen zugegeben. Andererseits steht fest, daß auch in England wertlose Präparate speziell für den indischen Markt hergestellt worden sind. Da es eine Reihe von Firmen in Indien gibt, die gute Arzneimittel herstellen, und das Land hierfür genügend Rohstoffe liefert, ist zu erwarten, daß durch entsprechende Maßnahmen die Herstellung einwandfreier Arzneimittel in Indien gesteigert werden kann. (2960)

Ausfuhr von Schellack aus Bengalen. Nach einem von „Chemist and Druggist“ veröffentlichten Bericht ist die Ausfuhr von Schellack, einschließlich Knopflack, aus Bengalen während des Verwaltungsjahres 1925/26 auf 438 263 cwts. gestiegen, gegen 348 713 cwts. im Jahre 1924/25. Auf die einzelnen Länder verteilt sich die Ausfuhr wie folgt:

	Menge in cwts.	
	1924/25	1925/26
Großbritannien . . .	79 070	93 722
Frankreich . . .	17 802	17 734
Deutsches Reich . . .	29 703	33 620
Japan . . .	20 048	18 877
Vereinigte Staaten . .	175 048	232 166
Anderer Länder . . .	27 042	42 144
Insgesamt:	348 713	438 263

Der Gesamtwert des 1925/26 exportierten Schellacks belief sich auf 6,87,59 Lakhs Rp. gegen 7,53,89 Lakhs Rp. im Jahre 1924/25. (2951)

Japan. Kunstseideinfuhr und -produktion. Dem „Japan Advertiser“ (Tokio) entnehmen wir nachstehende Angaben über Einfuhr und Produktion von Kunstseide in Japan¹⁾:

Trotz der hohen im März 1925 aufgelegten Zollbelastung blieb die Einfuhr von Kunstseide andauernd stark und stieg im 1. Halbjahr 1926 auf über das Doppelte der ganzen Einfuhr des Jahres 1925. Sie betrug im Jahre 1925 rund 833 000 lbs. (gegen 985 000 lbs. 1924) und im 1. Halbjahr 1926 rund 1 947 000²⁾ lbs.; die Verteilung auf die einzelnen Ausfuhrländer war wie folgt (in 1000 lbs.):

Italien	540,3
England	318,2
Schweiz	246,7
Frankreich	234,2
Deutschland	184,5
Holland	175,6
Belgien	36,6
Anderer Länder	10,6

Gesamteinfuhr 1 746,7

Im Juli wurden rund 450 000 lbs. eingeführt und für August wurde, obwohl in diesem Monat das Geschäft gewöhnlich flau ist, doch eine Einfuhr von 300 000 lbs. oder mehr erwartet.

Den Hauptanteil an der Einfuhr hat die italienische Kunstseide, die zu 223—225 Yen per 100 lbs. angeboten wird; der Fabrikpreis beträgt 100 Yen, der Zoll 93 Yen. Durch diese Konkurrenz sind die japanischen Produzenten gezwungen worden,

¹⁾ Vgl. „Chem. Ind.“ S. 447. und 749.

²⁾ Diese Angabe stimmt nicht mit der untenstehenden Länderstatistik überein.

ihre Preise um ca. 20 % gegen die hohen Notierungen des letzten Jahres (320 Yen für 120 denier) herabzusetzen.

Eigenproduktion und Einfuhr verhielt sich seit 1918 wie folgt (in 1000 lbs.):

	Eigenproduktion	Einfuhr
1918	100,0	77,2
1919	140,0	75,8
1920	200,0	79,9
1921	150,0	138,0
1922	250,0	224,5
1923	800,0	959,7
1924	1 500,0	985,1
1925	2 765,0	832,6
1926 (1. Halbjahr) .	2 500,0	1 946,8 ²⁾

Als tägliche Leistungsfähigkeit der führenden Firmen in den Jahren 1925 und 1926 wird angegeben (in lbs.):

	1925	1926
Teikoku Jinken Kaisha .	5 000	19 000
Assahi Kenshoku Kaisha .	2 500	4 500
Toyo Jinken Kaisha . .	300	400
Miyu Jinken Kaisha . .	200	300
Kowagoe Jinken Kaisha .	50	50

Gesamte tägl. Leistungsfähigkeit 8 050 15 250

Die gegenwärtigen Bestände betragen rund 800 000 lbs. Obwohl diese Menge nicht als besonders groß angesehen werden kann, suchen die japanischen Fabrikanten doch ihre Lager so rasch wie möglich zu räumen, da sie einen weiteren Rückgang der Preise infolge der europäischen Konkurrenz befürchten. (2944)

Australien. Die Carbidindustrie. Wie wir einem von „Oil, Paint and Drug Reporter“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handelskommissars Foster in Melbourne entnehmen, sind die Elektron Carbid Werke in Tasmanien z. T. mit Öfen zur Benutzung von Söderberg-Elektroden ausgerüstet, die nach den neuesten Erfahrungen gebaut worden sind. Die Carbidproduktion in den alten Öfen wird auf etwa 4 500 t jährlich geschätzt, was bereits genügen soll, um den gegenwärtigen Bedarf Australiens zu decken. In bezug auf die angewandte Energie hofft man mit den neuen Öfen eine um 15% höhere Ausbeute zu erzielen. (2965)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Das Geschäftsjahr ist in seinem Verlauf sehr ungleichmäßig gewesen. In den ersten Monaten ließ sich der Absatz befriedigend an, ging aber in den Monaten Oktober bis Februar stark zurück, hauptsächlich bedingt durch den Geldmangel unserer Abnehmer, so daß während dieser Zeit ein Teil der Erzeugnisse auf Lager gelegt werden mußte. Die letzten Monate des Berichtsjahres hatten wiederum besseren Umsatz, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Darniederliegen der Schwerindustrie in Verbindung mit geringer Bautätigkeit, Kreditnot und Geldmangel, noch immer lähmend auf das Geschäft einwirkte. Die Unterbietungen der Inflationsländer wirkten zudem auf dem Auslandsmarkt hemmend auf den Absatz. Die hohen Abgaben für soziale Lasten, und nicht zuletzt die direkt erdrückenden Steuern, haben das Ergebnis nicht unwesentlich beeinflusst. Die Steuern betrugen mehr als das Vierfache der Vorkriegszeit. Die Verwaltung hat sich bemüht, die Unkosten kräftig abzubauen und die Produktionserzeugnisse durch äußerste Sparsamkeit und rationelle Einrichtungen zu verbilligen. Das neue Jahr scheint eine Belebung des Geschäfts zu bringen und die Verwaltung hofft, nachdem dieselbe nunmehr reorganisiert ist, im nächsten Jahre auf einen günstigeren Geschäftsabschluß, vorausgesetzt, daß die allgemeine Wirtschaftslage eine Gesundung erfährt.“ — Der Reingewinn einschl. des Gewinnvortrages 1924/25 in Höhe von 52 375 M. wird auf neue Rechnung vorgetragen. (3312)

* **Chemische Werke Carl Buchner & Sohn A.G. München.** Der Vorstand hat über das am 30. September 1925 abgelaufene Geschäftsjahr 1924/25 folgenden Bericht erstattet:

„Im abgelaufenen Geschäftsjahr hatte die Gesellschaft durch Preisunterbietungen und hohe Belastungen sehr stark zu leiden. Wir haben die Herstellung nicht mehr gangbarer, unlohnender Artikel aufgegeben und dafür die Fabrikation neuer Produkte aufgenommen, von denen wir uns bessere Erfolge versprechen. Durch diese Umstellung wurde naturgemäß der Geschäftsgang beeinflusst. Zwecks Tilgung des

entstandenen Verlustes und zur Vornahme von angemessenen Abschreibungen schlagen wir vor, das Aktienkapital nach Umwandlung der Namensaktien in Stammaktien von 660 000 M. im Verhältnis von 2 : 1 auf 330 000 M. zusammenzulegen. Der Geschäftsgang hat sich in den letzten Monaten etwas lebhafter gestaltet, so daß wir hoffen können, auf das zusammengelegte Kapital eine angemessene Verzinsung zu erzielen.“

In der am 18. November abgehaltenen Generalversammlung wurden die Vorschläge des Vorstandes und Aufsichtsrats genehmigt. (3319)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Dellarocca Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 11. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Aktiengesellschaft für Hüttenindustrie.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt: der Betrieb von Hüttenwerken und der Handel mit Hüttenprodukten sowie die Beteiligung an gleichartigen Unternehmungen. Gemäß dem bereits durchgeführten Beschluß der Generalversammlung vom 2. 11. 1926 ist das Grundkapital um 45 000 M. auf 50 000 M. erhöht worden. Die Satzung ist entsprechend geändert.

Kukirol-Fabrik Curt Krisp, Sitz: Groß Salze. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck, Elbe, ist am 4. 11. 1926 eingetragen, daß die Prokuren des Kaufmanns Bruno Schünemann in Groß Salze und des Kaufmanns Karl Lange in Magdeburg erloschen sind.

Ober Wüstegiersdorfer Chemische Werke G. m. b. H. in Ober Wüstegiersdorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wüstegiersdorf ist am 8. 11. 1926 eingetragen: Der Name des Geschäftsführers Herbert Morczinek in Steingrund lautet jetzt Herbert Martini.

Deutsche Lackfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 9. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Karola-Werk, chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Eisenach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisenach ist am 10. 11. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 30. 10. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag in § 11 dahin abgeändert worden, daß zur Verpflichtung der Gesellschaft auch die Erklärung eines Prokuristen und eines Handlungsbevollmächtigten genügt. Dem Dr. Fritz Schultz, Chemiker in Eisenach, ist Prokura erteilt worden.

Dun, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrik chem. pharm. Präparate, Sitz: Mainz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mainz ist am 11. 11. 1926 eingetragen: Gemäß § 141 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die eingetragenen Inhaber der vorstehend aufgeführten Firma bzw. deren Rechtsnachfolger von der beabsichtigten Löschung hiermit benachrichtigt und ihnen zugleich eine Frist von drei Monaten zur Geltendmachung eines Widerspruchs bestimmt. Diese Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das letzte derjenigen Blätter erschienen ist, in welche die Benachrichtigung eingerückt gewesen ist.

Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 11. 1926 eingetragen: Prokurist: Dr. Carl Schorr in Berlin. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied. Dr. Otto Antrick und Ernst Schnitzler sind nicht mehr Vorstandsmitglieder.

Kohlensäure-Werke C. G. Rommenhölter Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Wilhelmsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg, Elbe, ist am 11. 11. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Schutzfarben-Fabrik Grönschutz Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 11. 1926 eingetragen: Die Firma lautet jetzt: **Schutzfarbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Laut Beschluß vom 5. 10. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma (§ 1) abgeändert.

Igochemie Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 11. 11. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 600 Mark umgestellt und sodann um 5400 M. auf 6000 M. erhöht. Laut Beschluß vom 2. 9. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals, der Geschäftsanteile und des Stimmrechts abgeändert.

Deutsche Celluloid-Fabrik, Sitz: Eilenburg. Zweigniederlassung Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 13. 11. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 10. 8. 1926 im § 26 abgeändert worden.

Chesavon-Fabrik Chem. Techn. Pharm. Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 11. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb des bisher unter der gleichen Firma von dem Gesellschafter Hermann Böhm betriebenen Fabrikationsgeschäfts und der Weiterbetrieb dieser Fabrik, die Herstellung, die Fabrikation und der Vertrieb von Seifen und sonstigen chemisch-technisch-pharmazeutischen Präparaten. Stammkapital: 20.000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Hermann Böhm zu Berlin-Neukölln, Fabrikant Eugen Franke zu Charlottenburg, Kaufmann Karl Dathe zu Charlottenburg. Der Gesellschaftsvertrag ist am 4. 8. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Sachtleben Aktiengesellschaft für Bergbau und chemische Industrie, Sitz: Köln, Eintrachtstr. 163 bis 171. Die Firma ist am 11. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Fortführung der Betriebe der Gewerkschaften Sachtleben und Sicilia in Köln, überhaupt der Betrieb von Bergwerken, chemischen Fabriken und Metallhütten, ferner Vertrieb von Bergwerksprodukten, chemischen Erzeugnissen und Metallen. Grundkapital: 12.000.000 M. Vorstand: Direktoren Dr. Julius Schütz, Köln-Lindenthal, und Dr. Fritz Eulenstein, Köln. Prokura: Erich E. Walter und Josef Walseck, Köln, haben für den Betrieb der Hauptniederlassung mit dem Rechte, Grundstücke zu veräußern und zu belasten, derart Prokura, daß jeder gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt ist. Gesellschaftsvertrag vom 21. 10. 1926. Die Vertretung erfolgt, falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Das von den Gründern übernommene Grundkapital ist eingeteilt in 24.000 auf den Inhaber lautende Aktien zu je 500 M. Gründer sind: die Gewerkschaft Sachtleben, Köln, die Gewerkschaft Sicilia, Köln, das Bankhaus unter der Firma Delbrück, Schickler & Co., Berlin, Direktor Dr. Julius Schütz, Köln-Lindenthal, und Dr. Fritz Eulenstein, Köln. Die von der Firma Delbrück Schickler & Co., Dr. Julius Schütz und Dr. Fritz Eulenstein übernommenen Aktien sind zum Kurse von 110% ausgegeben.

Landesprodukten Ein- und Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München, Franziskanerstr. 17. Die Firma ist am 10. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 11. 10. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der Handel mit Kunstdünger. Stammkapital: 20.000 Mark. Geschäftsführer: Johann Friedrich Reichart, Kaufmann in Markt Schwaben bei München.

Limann & Co., Sitz: München, Reichenbachstr. 29 I R.G. Offene Handelsgesellschaft. Die Firma ist am 10. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Beginn: 1. 4. 1926. Vertretungen, Herstellung und Vertrieb pharmazeutischer, kosmetischer und chemisch-technischer Artikel. Gesellschafter: Fritz Limann, Kaufmann, und Kuno Gotthold, Chemiker, beide in München.

Chemische Fabrik „Unterweser“ Aktiengesellschaft in Bremen. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Bremen macht unterm 11. 11. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma am 4. 11. 1926 nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden ist.

Chemische Fabrik Krewel & Co. Aktiengesellschaft Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln a. Rh. ist am 12. 11. 1926 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluß vom 6. 11. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Firma geändert. Rudolf Hintze ist durch Tod als Geschäftsführer ausgeschieden. Walter Schmidt, Kaufmann, Milspe i. W., ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Die Firma ist geändert in: „Chemische Fabrik Krewel & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.“

M. Brockmann Chemische Fabrik mit beschränkter Haftung, Sitz: Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 13. 11. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27. 9. 26 in den §§ 6, 7, 8, 10, 12, 15 und 16 abgeändert und unter dem gleichen Tage neu gefaßt worden.

Hirus Aktiengesellschaft Chemische Fabrik in Bad Oldesloe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oldesloe ist am 11. 11. 1926 eingetragen: Die Firma der Gesellschaft ist geändert in Hirus Aktiengesellschaft. Chemische Fabrik; auch ist der Sitz der Gesellschaft nach Hamburg verlegt. An Stelle von Helbing ist der Kaufmann Hans Boysen in Hamburg zum Vorstand bestellt.

Erzeugung und Vertrieb chemischer Produkte Olga Kobler, Kommanditgesellschaft, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 11. 1926 eingetragen: Der Gesellschafter Otto Stern ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Gleichzeitig ist eine Kommanditistin in die Gesellschaft eingetreten. Eine Kommanditeinlage ist auf Reichsmark umgestellt. Prokura: Max Sachs, Berlin.

Flores Parfümerie-Fabrik Arthur Müller, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 11. 1926 eingetragen: Die Prokura des Otto Evers ist erloschen.

Düngerhandel, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Twistringern. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bassum ist am 10. 11. 26 eingetragen: Die Prokura der Kontoristin Frieda Klocke in Twistringern ist erloschen.

Fabrik für flüssigen Kölner Leim Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Gesellschaft für chemische & technische Produktion G. m. b. H.

Chemisch-Techn. Fabrik „Wena“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„Vulkan“ Gesellschaft für chemische und technische Braunkohlenverwertung mit beschränkter Haftung.

Olsum Fabrikation und Vertrieb chemischer Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„Exaras“ Farbenfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Metallurgia Gesellschaft für chemische & metallurgische Produkte mit beschränkter Haftung.

„Wallzo“ Aktiengesellschaft für chemisch-technische Industrie.

Chemische Fabrik Dr. Pooth & Co. Aktiengesellschaft, sämtlich in Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 15. 11. 1926 eingetragen: Gemäß § 16 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 wird die Nichtigkeit der Gesellschaften eingetragen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer sind Liquidatoren.

Georg Fiedler Chemische Fabrik & Technische Drogen-großhandlung, Sitz: Strausberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Strausberg ist am 12. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist in Georg Fiedler Chemisch-technische Fabrik umgeändert.

Stroka Chemopharm Kommanditgesellschaft, Sitz: Beuthen, O.-S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen O.-S. ist am 8. 11. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Rheinische Kunstleder-Werke mit beschränkter Haftung, Sitz: Crefeld. In das Handelsregister des Amtsgerichts Crefeld ist am 30. 10. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Liquidators ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Pharmawerk Magdeburg Aktiengesellschaft, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Produkte in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 9. 11. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Paul Mumme ist beendet.

Farbwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hönningen a. Rhein. In das Handelsregister des Amtsgerichts Linz a. Rh. ist am 4. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Richard Grobe in Bad Homburg und des Josef Umkrey in Frankfurt a. Main ist erloschen. An Stelle der abberufenen Geschäftsführer Direktor Carl Sußmann in Frankfurt a. Main und Dr. Heinz Jürgens in Linz a. Rhein sind Dr. Hans Kühne in Wiesdorf-Leverkusen und Dr. Fritz Eulenstein in Köln zu Geschäftsführern bestimmt, mit der Maßgabe, daß sie gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

Kieselgurzeche „Glückauf“ Aktiengesellschaft, Sitz: Hannover. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover ist am 8. 11. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Dessauer Rostschutz-Farbwerke G. m. b. H. in Dessau. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Dessau macht unterm 10. 11. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Termin zur Gläubigerversammlung auf Montag, den 6. 12. 1926, vormittags 9¼ Uhr, anberaumt ist. Tagesordnung: Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Neuwahl eines Konkursverwalters.

Westdeutsche Asphalt- und Durumfixwerke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Essen, Zweigniederlassung Oberhausen. Die Zweigniederlassung ist am 11. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung aller vor kommenden Arbeiten der Asphaltbranche sowie die Herstellung von Durumfixerzeugnissen, von Teer, Asphalt und anderen chemisch-technischen Erzeugnissen sowie der Handel mit diesen und ähnlichen Waren. Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes kann die Gesellschaft Handelsgeschäfte aller Art vornehmen, Vertretungen übernehmen, sich an

anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen erwerben, auch Zweigniederlassungen errichten. Das Stammkapital beträgt 50.000 M. Der Gesellschaftsvertrag in seiner jetzt gültigen Fassung ist am 29. 6. 1926 festgestellt. Zu Geschäftsführern sind bestellt: 1. Kaufmann Gustav Dellen in Oberhausen, 2. Bauingenieur Wilhelm van Sutm in Essen, 3. Kaufmann Wilhelm Offermann in Essen. Dem Kaufmann Friedrich Wittkamp in Oberhausen ist Gesamtprokura erteilt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam vertreten. Der Geschäftsführer Kaufmann Wilhelm Offermann in Essen ist jedoch für seine Person berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. (3374)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	24. 11.	16. 11.	Aktien	24. 11.	16. 11.
Byk-Guldenw.	76 1/8	77 3/8	Köln-Rottweil	163,50	170,25
Chem. F. Buckau	—	—	Li de's Eisensch.	155,—	157,—
„ Grünau	87 5/8	91,—	Lithopone-Fabrik	67,50	72,—
„ v. Heyden	127 1/8	136 5/8	Nitritfabrik	—	—
„ Milch & Co.	103,—	104,—	Oberschl. Koksw.	146,50	154,—
„ Gelsenk.	103,50	112,—	Rasquin. Farb.	71,—	71,25
„ W. Albert	150,—	154,—	Rh. W. Sprengst.	123,—	130,—
„ W. Brockhues	80,50	84,—	Rhen. Verein ch. F.	78,—	82,—
Concordia chem. F.	82,50	85,75	J. D. Riedel	99,—	104 7/8
Dynamit Nobel	159,75	166,—	Rütgerswerke	134,50	145 7/8
Egestorff, Salzw.	84,50	86,25	H. Scheidemandel	38 1/8	41 7/8
Fahlberg, List	124 7/8	133,50	Schering, Chem.	232,—	250,—
I. G. Farbenindustr.	327,25	340,—	Sprengst. Carb.	106,75	107,—
Gehe & Co.	85,50	86,25	Staßfurter Chem.	73,—	79,—
Th. Goldschmidt	139 1/8	146,50	Thür. Bleiweiß.	72,—	70,—
Harkort Bergw.	62,—	63,50	Union Chem. Fabr.	103,—	100,—
Heine & Co.	75,25	81,—	Ver. chem. Wk. Chl.	149,—	153,50
Jerich Asphalt	144,—	144,—	„ Glanzstoff F.	335,—	350,—
C. A. F. Kahlbaum	175,—	195,—	„ Ultramarinfabr.	160,—	164 7/8

Devisen	24. 11.	20. 11.	Devisen	24. 11.	20. 11.
Argentinien	1,710	1,711	Italien	17,70	17,65
Kanada	4,217	4,217	Jugoslawien	7,432	7,432
Japan	2,069	2,067	Dänemark	112,23	112,23
Ägypten	20,950	20,950	Portugal	21,550	21,600
Türkei	2,121	2,121	Norwegen	107,70	107,90
England	20,427	20,428	Frankreich	14,55	15,82
Ver. Staaten	4,2125	4,212	Tschechoslowakei	12,477	12,477
Brasilien	0,521	0,522	Schweiz	81,20	81,20
Uruguay	4,180	4,180	Bulgarien	3,042	3,040
Holland	168,42	168,40	Spanien	63,82	63,80
Griechenland	5,24	5,23	Schweden	112,35	112,37
Belgien	58,61	58,58	Oesterreich	59,44	59,41
Danzig	81,74	81,65	Ungarn	5,898	5,90
Finnland	10,598	10,606	Rumänien	—	—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. 11. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	RM.	British Straits Settlements	100 Dollar	RM.
Lettland	100 Lat	80,78	Brit.-Hongkong	100 Dollar	226,94
Litauen	100 lett. Rubel	1,62	China-	—	—
Luxemburg	100 Lit.	41,64	Shanghai	100 Tael (Silb.)	254,18
Polen	100 Francs	11,70	Argentinien	100 Goldpeso	389,68
Rußland	100 Zloty	46,50	Chile	100 Peso	51,71
Brit.-Ostindien	100 Rupien	21,65	Mexiko	100 Peso	202,70
		151,97	Peru	100 uan. Pfund	15,41
			Uruguay	100 Peso	4,20

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	24. 11.	16. 11.
Elektrolytkupfer	182 1/4	183 3/4
Raffinadekupfer 99-99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohziele (freier Verkehr)	67 1/2-68 1/2	68 1/2-69 1/2
Zink, umgeschmolzen	60-60 1/2	60-60 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banks, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340-350	340-350
Antimon-Regulus	105-110	105-110
Silber in Barren per 1 kg	75 1/2-76 1/2	75-76

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 17. November 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 66¹/₂; Alaun (in Stücken) 8/10/0; Aluminiumsulfat (17-18%) 6; Ameisensäure (85%) 48¹/₂; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0; Ammoniak (s. G. 0,880) 21¹/₂; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3/4 (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22¹/₂; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weiß-r., Cornwall) 16/10/0; Aetzkali (88-90%) 27/5/0; Aetznatron (76%) 17/10/0; Bariumcarbonat (natürl., 92-94%) 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt., 98-100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/10/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4-6; Bleiglätte (ausl.) 39; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausl.) 36/10/0; Bleizucker (weiß) 45; Borax (krist.) 22/15/0; Borsäure (krist.) 37¹/₂; Brechweinstein (43-44%) 0/0/10/4 (lb.); Calciumchlorid 5¹/₂; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/7 1/2 (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0; Citronensäure 0/1/3/4 (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3/5/0; Essigsäure (B. P., Essig) 65¹/₂; Essigsäure (80%) 1/17/0 (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17¹/₂; Flußsäure (59-60%) 0/0/7 1/2 (lb.); Formaldehyd (40%) 40/10/0; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 82¹/₂; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/6 3/4 (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpetra (raff.) 22/10/0; Kaliumbichromat

0/0/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3 1/2 (lb.); Kaliumpermanganat 0/0/6 (lb.); Kaliumperoxyd 0/0/6 3/4 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0; Kupfersulfat 23/10/0; Lithopone (30%) 22/10/0; Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (test) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10/0; Milchsäure (55%) 44; Natriumacetat 19; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0¹/₂; Natriumbichromat 0/0/3 3/4 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförm., 60-62%) 0/15/6 (cwt.); Natriumchlorat 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9¹/₂; Natriumhyposulfat (photogr.) 15/10/0; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/15/0; Natriumsulfid (konz., 60-65%) 9; Natronblutlaugensalz 0/0/4 3/4 (lb.); Oxalsäure 0/0/3 3/4; Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33¹/₂; Pottasche (96-98%) 26; Rhodanammonium (95%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7 1/2 (lb.); Salicylsäure (technisch) 0/1/0; Salmiak (frisch, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21; Schwefelkohlenstoff 25¹/₂; Schwefelsäure (168% Tw.) 6/10/0¹/₂; Tannin (commercial, 78-82%) 1/1/3 (lb.); Terpentintöl 66; Weinsäure 0/0/10/4; Soda calc., 58¹/₂; 6/15/0¹/₂; Soda (krist.) 5/5/0¹/₂; Zinkchlorid (Lösung, 102% Tw.) 15/10/0¹/₂; Zinksalz (krist.) 13; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7-1/8; Acetylsalicylsäure 2/5-2/6; Amidol 9/6; Amidopyrin 11/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0-2/3; Bromkalium 1/9-1/11; Bromnatrium 2/0-2/2; Calomel 5/3-5/5; Chininsulfat 1/8-1/9 (oz.); Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3-3/6; Hexamethylenetetramin 2/4-2/6; Hydrochinon 4/0; Methylsalicylat 1/6; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10-1/11; Phenacetin 3/9-4/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure (B. P.) 1/4 1/2-1/5 1/2; Salol 3/0; Sublimat (in Stücken) 4/8-4/10; Sublimat (in Pulver) 4/2-4/3. — Kohlenhydrate zwischenprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9 1/2; Benzaldehyd 2/1; Benzidinbase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11-1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66-68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 0/10; Parantarin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar.

** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 17. November 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96-98%) 72-75; Aluminiumsulfat (17-18%) 6,75-7,50; Ameisensäure (85% vol.) 40-42,50; Ammoniak (25%) 13,75-15,50; Anilinöl 77,50-80; Anilinsalz 75-78; Antichlor 9,25-10,50; Arsenik (weiß) 23-26; Aetznatron (76-77%) 16-17,50; Benzaldehyd 176-182; Benzoesäure 180-200; Benzol (90%) 26-29; Betanaphthol 70-72,50; Bittersalz 3-3,75; Bleizucker 52-54; Borax (krist.) 25-26,50; Borsäure (krist.) 44-46; Bromkali 167,50 bis 172,50; Carbonsäure (40%) 56-60; Chlorbarium 10-10,75; Chlorcalcium (70 bis 75%) 5,50-6,25; Chlorkalk 9-9,75; Chlormagnesium (geschmolzen) 6-7; Chlorzink 26-28; Chromalaun 16,75-18; Citronensäure 158-163; Eisenvitriol 4-5; Essigsäure (80%) 35-38; essigsaures Natrium 25,50-26,25; Formaldehyd (40% vol.) 46-48; Glaubersalz (krist.) 3-3,50; Glycerin (zweimal raff.) 118 bis 125; Harnstoff 65-75; Jodoform 27-29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50 bis 9,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71-74; Kalisalpetra (gemahlen) 26 bis 27,25; Kaliumbichromat 43-45; Kupfersulfat (98-100%) 25,25-26,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,25-23; Milchsäure (50% vol.) 34-37; Morphinum —; Natriumbicarbonat 11,75-13; Natriumbichromat 35-38; Natriumnitrit 24,75-26; Natriumsulfat 10,25-11; Natronblutlaugensalz (gelbes) 27-32; Natronsalpater 19-20,50; Natronwasserglas (38-40%) 4,50-5,50; Oxalsäure (krist.) 30-31,50; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50-39,50; Rhodanammonium 125-140; Salicylsäure 105-110; Salmiak (krist.) 23-24; Salpetersäure (36%) 17-19; Salzsäure (techn.) 1,75-2,50; Schwefelkohlenstoff 19-20; Schwefelnatrium (60-62%) 10,50-11,75; Schwefelsäure (66° B) 4,25-5,10; Soda (98-100%) 7,20-7,90; Wasserstoffperoxyd (30%) 105-115; Weinsäure 115-125; Zinkweiß (Rotsiegel) 46-49.

Oesterreich (Wien), 19. November 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88-92) 83,50; Aetznatron (128-130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 155; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,20 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 143; Bleiweiß (chem. rein) 160; Borax (krist.) 107; Carbonsäure (39-41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98-100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70-75) 21; Chlorkalk (110-115) 32; Chromalaun (inl.) 68; Chromkali (krist.) 160; Chromatron 125; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genüßzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 15; Glycerin (28 Bz, chem. rein) 425; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285; Kupfervitriol (88-99) 93; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbisulfat (60 bis 62%) 58; Natriumsulfat (techn.) 44; Oxalsäure 118; Pottasche (96-98) 98; Salzsäure (20-22, techn.) 15; Salmiakgeist (3,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60-62, inl.) 63,50; Schwefelsäure (66° B) 21; Soda (Ammoniak-, 96-98) 32,50; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentintöl (inl.) 220; Terpentintöl (russisch, weiß) 150; Weinsäure (krist.) 400.

Rumänien (Bukarest), 21. November 1926. Preise in Lei per kg engros. Cocain 24 000; Chininsulfat 3600; Morphinum 24 000; Opium 10 000; Codein 24-27 000; Campher 550; Coffein 1300-1500; Jodsalz 2200-2500; Bromsalz 330-350; Wismutsalze 1400-1500; Silbersalze 4150; Quecksilbersalze 700-1000; Quecksilber (roh) 650; Salzsäure (roh) 13; Salzsäure (rein) 40; Salmiak 46-60; Salmiakgeist (25%) 35; Carbonsäure 110; Salicylsäure 220; Aspirin 250-300; Schwefelsäure 55; Borax 55-60; Borsäure 76-88; Milchsäure 420; Chloroform 200; Äthyläther 92; Vaseline (amerikanische, weiß) 110; Vaseline (gelb) 75; Vaseline (einheimische, weiß) 62; Vaseline (einheimische, gelb) 45; Ricinusöl (extra fleur) 92; Glycerin 158; Tran (medizinischer) 80-90; Natriumbicarbonat 24; Tannin 500; Pfefferminzöl 2-3000; Citronenöl 1600; Orangenöl 1600-2000; Geraniumöl 2300-3000; Bergamottöl 3200-40000; Lebensmittelfarben: Purpurrot 530, Edelsteingelb 640; Smaragdgrün 530.

Vereinigte Staaten (New York), 8. November 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12 Alaun (Chromalaun in Stücken) 0,054 bis 0,054 1/2; Alaun (Kalialaun in Stücken) 0,024-0,034; Aluminiumsulfat (commercial) 1,40-1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2-2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10 1/2 (nom.); Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,15-0,16; Ammoniak (26%) 0,034-0,034 1/2; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 1/2-0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,06-0,06 1/2; Anilacetat (techn.) 1,75 bis 1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90-2,00 (Gall.); Arsenik (weißer pulverförmig) 0,03 1/2-0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18-0,19; Äthylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Äthylalkohol (188 proof) 4,85 1/2-4,95 1/2 (Gall.); Äthylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 4,42 1/2 (Gall.); Aetzkali (88-92%, ab Fabrik) 0,07 1/8-0,07 1/8; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,10 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63-65 (t); Bariumnitrat 0,07 1/2-0,07 1/2; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04 1/4; Bariumsuperoxyd 0,14-0,15; Bleiglätte (commercial) 10,75 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10 1/4; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14-0,14 1/2; Perax (krist.) 0,04 1/4; Borsäure (Barrels) 0,08 1/2-0,08 1/2; Brom 0,47-0,48; Butylalkohol (ab Werk, tanks) 0,18 1/2; Calciumarseniat 0,07 1/2-0,10; Calciumcarbid 0,05-0,06; Calciumchlorid (73-75% ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,72-0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05 1/2-0,09; Chlor-

kalk 2,00–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,44%; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,21½; Cyankalium 0,52½–0,57½; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13 bis 14 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; essigsaurer Kalk 3,25 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13–0,13½; Formaldehyd 0,10½; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27–0,27½; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,17½–0,18½; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38–0,38½; Kalisalpete (krist.) 0,07½–0,08; Kaliambichromat 0,08–0,08½; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14–0,14½; Kupfersulfat (90%) 4,80–5,00 (100 lbs.); Lithopone (einheimisch) 0,05½; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75–2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90–2 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,75 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,72 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,80–0,85 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½–0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P. X) 0,62–0,64; Natriumacetat 0,04½–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06½–0,06¾; Natriumbisulfat (nitrate) 4,50–5,50 (t); Natriumbisulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼–0,06½; Natriumfluorid 0,09¼–0,10; Natriumhypocysulfat (krist.) 2,40 bis 2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98%, einheim.) 0,08½–0,08¾; Natriumsalicylat 0,47–0,49; Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60%) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltcake, ab Fabrik) 20–22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,02¼–0,03¼; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10–0,10¼; Oleum (20%, tanks) 18–20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,11–0,11½; Phosphor (gelber) 0,32–0,37½; Phosphor (roter) 0,65; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,07–0,07½; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14 bis 0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05¼–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,06½; Salpetersäure (36%) 5–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10–3,65 (100 lbs.); Schwefeldioxyd (wasserfrei, in Stahlzylindern) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05½–0,06¼; Schwefelsäure (66%, tanks) 15–16 (t); Soda (krist.) 0,90 bis 1,00 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat 0,07¼–0,08; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinöl 0,87½–0,88½ (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼; Weinsäure

(krist., U.S.P., einheimisch) 0,29½; Zinkcarbonat 0,10–0,11; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06¼–0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07¼; Zinksulfat 0,03 bis 0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,10½–0,17; Zinnchlorid 0,19¾; Zinnoxid 0,70–0,72. — Kohlenwasserstoffe: Alphanaphthol (raff.) 0,80–0,85; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilinol (tanks) 0,16–0,17; Anthracen (80–85%) 0,60 nom.; Anthrachinon (99,5%) 0,95–1,00; Benzaldehyd (U.S.P.) 1X, 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,70–0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Betzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,31 bis 0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25–1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17–0,19; Cresylsäure (97–99%) 0,58–0,63 (Gall.); Chlorbenzol 0,08½–0,09½; Dimethylamin 0,22–0,34; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,60–0,68; Nitrobenzol 0,09½–0,10½; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paranitranilin 0,52–0,53; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,29–0,21; Pikrinsäure 0,30 bis 0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,40–0,45; Salicylsäure (techn.) 0,37–0,42; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,89–0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36. (3378)

Versammlungskalender

6. Dez.: Sauerstoffwerk Braunschweig A.-G., ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Berlin SW 11, Hotel Habsburger Hof, Askanischer Platz 1.
7. „ Chemische Werke Louis Wagner-Rösing, Aktiengesellschaft, Köln-Delbrück, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Treuhänders Karl Dietz, Köln, Kommodienstr. 46.
8. „ Huth & Richter, Chem. Fabrik A.-G., Wörlitz b. Halle a. d. S., 3. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Reinhold Steckner in Halle a. d. S.
9. „ Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., Wesermünde-G., 5. ordentliche G.-V., nachm. 5 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankvereins für Nordwestdeutschland A.-G., Bremerhaven.
10. „ Sächsische Acetylen Aktiengesellschaft, Dresden-Albertstadt, ord. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Sitzungssaal der Julius Pintsch Aktiengesellschaft, Berlin O 27, Andreasstr. 71/73. (3379)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Aenderung der Satzung der Berufsgenossenschaft.

Die Gesetzgebung der neueren Zeit hat auch auf dem Gebiet der Sozialversicherung wesentliche Neuerungen geschaffen, über deren wesentlichste fortlaufend an dieser Stelle berichtet worden ist, zuletzt im Jahrgang 1925, S. 628.

Dieser neuen Gesetzeslage hat sich auch die Satzung der Berufsgenossenschaft in verschiedenen Nachträgen anpassen müssen. Der letzte, 8. Nachtrag, der am 5. Juni 1926 von der Genossenschaftsversammlung beschlossen und unter dem 7. Oktober 1926 vom Reichsversicherungsamt genehmigt worden ist, enthält folgende Bestimmungen, die für die Unternehmer von Wichtigkeit sind:

1. Durch den auf Artikel 4 des Aenderungsgesetzes vom 14. Juli 1925 (RGBl. I, S. 97) beruhenden neuen § 571c der RVO. war den Berufsgenossenschaften nachgelassen, durch die Satzung den Höchstbetrag von 8400 RM., der allgemein die Grenze für die Unfallversicherung bildet, zu erhöhen. Von dieser Befugnis hat die Genossenschaftsversammlung Gebrauch gemacht und durch den neuen § 44 der Satzung die Versicherungsgrenze vom 1. Januar 1926 ab auf 15000 RM. erhöht. Es geschah dies hauptsächlich aus dem Grunde, um auch den höheren Betriebsbeamten einen ausreichenden Schutz durch die Unfallversicherung zu gewähren.

Die Rechtslage ist also jetzt so, daß alle Arbeiter und Betriebsbeamten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Verdienstes der Unfallversicherung unterliegen, daß aber der die Versicherungsgrenze von 15000 RM. übersteigende Betrag bei der Nachweisung der Gehälter (Lohnnachweis) und bei der Festsetzung der Unfallentschädigung außer Betracht bleibt. (§§ 32, 48 und 51 der Satzung.)

In den Lohnnachweisen, die den Betrieben in nächster Zeit zugehen werden, ist also für die Betriebsbeamten mit einem höheren Verdienst als 15000 RM. jährlich, nur der Betrag von 15000 RM. einzusetzen.

2. Durch die Verordnung vom 12. Mai 1926 (RGBl. I, S. 69) ist bekanntlich die Unfallversicherung auf eine Reihe von Berufskrankheiten ausgedehnt worden, zu deren Anzeige die Unternehmer ebenso wie im Falle eines Unfalls verpflichtet sind, nur ist die Anzeige nicht der Ortspolizeibehörde, sondern dem Versicherungsamt des Betriebssitzes zu erstatten. Dem ist durch die Einfügung des neuen Satzes 3 in Abs. 1 des § 45 der Satzung Rechnung getragen worden.

3. Durch das Aenderungsgesetz vom 14. Juli 1925 (RGBl. I, S. 97) sind den Berufsgenossenschaften erhöhte Lasten dadurch auferlegt worden, daß jetzt die Verpflich-

tung zur Gewährung von Krankenbehandlung nicht erst mit dem Beginn der 14. Woche nach dem Unfall, sondern sofort nach dem Unfall eintritt. Ferner hat sie bei nicht gegen Krankheit versicherten Unfallverletzten, deren Erwerbsunfähigkeit über die 13. Woche nach dem Unfall hinaus noch anhält, neuerdings auch die Rente schon vom Tage des Unfalls an zu zahlen. Um diese vermehrten Lasten nicht zu sehr anwachsen zu lassen, ist durch den neuen § 559c der RVO. die Möglichkeit gegeben, durch die Satzung den Beginn der Entschädigungsverpflichtung Unternehmern und ihren Angehörigen gegenüber, die nicht der gesetzlichen Krankenversicherung unterstehen, auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Hiervon ist in § 44a der Satzung Gebrauch gemacht worden. Durch diese Bestimmung ist der Anspruch der genannten Personen auf Rente bis zum Beginn der 5. Woche unbedingt ausgeschlossen, während der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge bei schweren Unfällen sofort nach dem Unfall, bei leichteren Unfällen mit Beginn der 5. Woche gegeben ist. Außerdem kann in besonderen Fällen (z. B. bei Bedürftigkeit) der Sektionsvorstand jederzeit das Heilverfahren übernehmen.

Dagegen ist den gemäß §§ 51, 52 der Satzung freiwillig versicherten Angestellten, die nicht gegen Krankheit versichert sind, Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und Rente bereits mit dem Tage nach dem Unfall zu gewähren.

4. Außerdem soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß durch den neuen § 1543c der RVO. die Unternehmer verpflichtet worden sind, die Berufsgenossenschaft bei Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen und daß sie von ihr zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ordnungsstrafen angehalten werden können. Nach § 16 der Bestimmungen des Reichsversicherungsamts über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen und Unternehmer gegenüber den Trägern der Unfallversicherung vom 12. Oktober 1926 („Reichsanzeiger“ vom 15. Oktober 1926) kann die Satzung Näheres über diese Verpflichtungen der Unternehmer bestimmen. Vorläufig sind derartige Bestimmungen in die Satzung noch nicht aufgenommen worden. Es darf aber erwartet werden, daß trotzdem die Unternehmer in ihrem eigenen Interesse und dem der Unfallverletzten alle Maßnahmen der Berufsgenossenschaft, die insbesondere die einwandfreie und glatte Durchführung des Heilverfahrens bei den Verletzten gewährleisten sollen, weitgehend unterstützen werden.

Die Satzung ist, da sie durch die zahlreichen Nachträge unübersichtlich geworden ist, in der Fassung vom 7. Oktober 1926 neu gedruckt worden und geht allen Unternehmern in der nächsten Zeit zusammen mit den Lohnnachweisformularen zu.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist von „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 4. DEZEMBER 1926

Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. Dezember 1926.

Auf dem deutschen Eisenhüttenstag hat Generaldirektor Dr. Vögler zu der brennendsten Tagesfrage, der weiteren Gestaltung unserer Wirtschaftslage, in beachtenswerter Weise Stellung genommen. Er ging in seinem wirtschaftlichen Ausblick von der Feststellung aus, daß sich heute für einen großen Teil der industriellen Wirtschaft die Verhältnisse so weit gefestigt hätten, daß die Voraussetzungen für eine ruhige Entwicklung vorhanden wären, falls keine neuen Erschütterungen von außen oder von innen in die Wirtschaft hineingetragen werden. Es könne von dieser Tatsache ein gewisser Optimismus ausgehen, der einer Berechtigung nicht ganz entbehrte. Aber es sind bisher nach der Auffassung Dr. Vöglers doch nur gewisse Ansätze geschaffen, die es begründet erscheinen lassen, an eine Entwicklung zum Besseren zu glauben. Es sei ein falscher Optimismus, den Nutzen, den einzelne Zweige unserer Wirtschaft durch den monatelangen Produktionsausfall eines großen Landes gehabt haben, für die übrige Wirtschaft verallgemeinern zu wollen. Die nächsten Jahre, in denen die Lasten des Dawesplanes für die Industrie zur vollen Wirkung kämen, würden Zeiten härtester Arbeit, schwerer Not und Sorge werden. Diese Auffassung eines namhaften Führers der deutschen Wirtschaft, der in unmittelbarer Berührung mit dem Gange der heimischen Urproduktion steht, klingt etwas weniger zuversichtlich als die Diagnose, die das Institut für Konjunkturforschung auf Grund der Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Untersuchungen aller für die Gestaltung unserer Wirtschaft in Betracht kommenden Faktoren in der neuesten Veröffentlichung stellt.

Während noch in dem vorausgegangenen Bericht, der sich auf die Zeit bis Mitte August erstreckt, das Urteil über die Konjunkturlage dahin lautete, daß die deutsche Wirtschaft sich um diese Zeit dem Ende der Depression näherte, glaubt das Institut Mitte November den Beginn eines Aufschwunges der deutschen Wirtschaft feststellen zu können. Der Geldmarkt habe begonnen, seine verfügbaren Kapitalien der wirtschaftlichen Betätigung zuzuführen. Besonders deutlich würde der Uebertritt in die Phase des Aufschwungs, wenn man die Güterbewegung und die Gütererzeugung betrachtet. Auf der ganzen Linie sei hier eine Wendung wahrnehmbar. Die Bewegung in den großen Verkehrsunternehmen und im Handel habe zugenommen; die Produktion wichtiger Grundstoffe sei gestiegen; die Arbeitslosigkeit habe sich beträchtlich vermindert, und zwar auch noch in den letzten Wochen, wo saisonmäßig eine Zunahme zu erwarten gewesen wäre. Die Einfuhr sei wesentlich gewachsen, die Ausfuhr habe unter Schwankungen eine leichte steigende Tendenz. Zunächst sei der Umschwung zum Besseren von außen her ausgelöst worden. Ausländische Kredite hätten den Kapitalmarkt befruchtet sowie den Effektenmarkt belebt. Der englische Kohlenstreik habe den deutschen Bergbau aus seiner Depression befreit und der eisenschaffenden Industrie einen starken Aufschwung gebracht. Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung habe die Bautätigkeit belebt und damit auch der Holzwirtschaft zu einer Aufwärtsbewegung verholfen. Die Be-

schäftigung der Textilindustrie zeige schon seit Mitte des Jahres ein Anwachsen ihrer Produktion.

Der Bericht stellt dann fest, daß neben den äußeren Momenten auch innere Triebkräfte den beginnenden Aufschwung herbeigeführt haben. Eine Abstoßung der Warenvorräte an die inländischen Verbraucher und ein gesteigerter Export der auf dem Binnenmarkt nicht absetzbaren Waren ist festzustellen, wodurch die Wirtschaft auch von sich aus den Zustand der Illiquidität überwunden hat. Dieser Vorgang war besonders deutlich in der Textilindustrie zu beobachten, für deren Aufschwung fast nur binnenwirtschaftliche Momente in Betracht kommen. Die äußeren Momente sind mithin nicht von entscheidender Bedeutung gewesen, sondern sie haben nur auslösend und unterstützend gewirkt. Aus dieser Tatsache glaubt das Institut für Konjunkturforschung den Schluß ziehen zu dürfen, es bestehe eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß der jetzt zu beobachtende Aufschwung sich zunächst fortsetzen wird. Dabei wird allerdings der Vorbehalt gemacht, daß die bisherigen Erfahrungen noch nicht umfassend genug seien, um eine derartige Prognose mit Sicherheit aufstellen zu können.

Auf weltwirtschaftlichem Gebiet liegt eine Kundgebung eines führenden englischen Wirtschafters vor, die für die Beurteilung der Frage einer europäischen Zollunion Beachtung verdient. Sir Alfred Mond, der in neuester Zeit aus Anlaß des Zusammenschlusses der englischen Farbstoffindustrie mehrfach zu wirtschaftlichen Fragen Stellung genommen hat, ist jetzt mit einer Veröffentlichung über die handelspolitische Gestaltung des britischen Weltreichs hervorgetreten, die besonders bemerkenswert ist, weil ihr Verfasser als der einflußreichste Berater des Premierministers Baldwin in Wirtschaftsfragen gilt. Sir Alfred Mond, ehemals liberaler Freihändler, heute konservatives Mitglied des Unterhauses und Schutzzöllner, personifiziert gewissermaßen den Umschwung, der in den letzten Jahren in der englischen Handelspolitik eingetreten ist. Er tritt dafür ein, daß das britische Weltreich zu einem Zollverein umgestaltet wird, mit hohen Zollmauern nach außen und niedrigen Vorzugszöllen im Innern. Die äußere Schutzzollmauer, die das Empire umschließen soll, würde die einzig wirksame Antwort sein auf die autarkische Wirtschaftspolitik der Vereinigten Staaten und auf die in der Bildung begriffenen „Vereinigten Staaten von Europa“. Daß Sir Alfred Mond ernstlich an eine „in der Bildung begriffene“ europäische Zollunion glauben sollte, ist schwerlich anzunehmen. Wenn man aber für seinen handelspolitischen Plan einer Vereinigung des britischen Weltreichs hinter einer gemeinsamen Hochschutzzollmauer Stimmung machen will, dann ist die angeblich schon in der Bildung begriffene, gegen England und die Vereinigten Staaten gerichtete kontinentale Zollunion ein geeignetes Mittel dazu. Ob aber für solche Pläne die britischen Dominions, deren Selbstständigkeitsregungen auf der letzten Reichskonferenz stark hervorgetreten sind, zu haben sein werden, ist noch eine andere Frage. Sicher ist jedenfalls, daß dann die Zeit der Meistbegünstigungsverträge, wie sie England mit den europäischen Staaten, und leider auch mit Deutschland, abgeschlossen hat, endgültig vorüber wäre. (3156)

Aus dem Entwurf des Spiritusmonopolgesetzes.

Auf S. 1027 der „Chem. Ind.“ teilten wir mit, daß der Reichsrat bei seiner Beratung des Entwurfs eines Spiritusmonopolgesetzes sich in der Frage des Weiterbestehens des besonders ermäßigten Verkaufspreises für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln leidet dem Gutachten des Reichswirtschaftsrats nicht angeschlossen hat. Inzwischen ist dem Reichstage der Entwurf des Gesetzes zugegangen. Nachfolgend bringen wir aus der Begründung den Teil, der sich auf die Frage des Verkaufspreises für Heilmittelbranntwein bezieht, zum Abdruck. Unser Stellungnahme zu der Frage ist in dem auf S. 546 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Aufsatz zum Ausdruck gebracht.

„Die im geltenden Gesetze (§ 92, Abs. 2) vorgesehene Preisbegünstigung für Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren hat der Entwurf nicht übernommen. Hierfür sind, abgesehen von den schon in der allgemeinen Begründung (S. 24/25, 30) angegebenen Gesichtspunkten, folgende Gründe maßgebend:

Schon die auf Grund des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 zugelassene Befreiung des zur Herstellung von Heilmitteln verwendeten Branntweins von der Branntweinsteuer brachte eine Reihe von Unzuträglichkeiten und eine schwere Gefährdung des Steueraufkommens mit sich. Die Ueberwachung des zu den genannten Zwecken steuerfrei gelassenen Branntweins daraufhin, daß er nicht mißbräuchlich verwendet würde, gestaltete sich außerordentlich schwierig. Trotz aller Bemühungen wollte es nicht gelingen, eine Regelung zu finden, die den Interessen des Gewerbes und des Steuerfiskus gleichmäßig Rechnung trug. Die Schwierigkeiten, die sich schon damals einer befriedigenden Regelung der Frage entgegenstellten, sind in der Anlage 12 näher dargestellt; auf diese dem Entwurfe des ersten Monopolgesetzes entnommene, in vieler Hinsicht auch heute noch zutreffende Sachdarstellung sei hier besonders aufmerksam gemacht. Die Schwierigkeiten führten schließlich dazu, daß im Jahre 1906 die Steuerfreiheit für den Heilmittelbranntwein aufgehoben wurde. Seitdem war der zur Herstellung von Heilmitteln bestimmte Branntwein durch die Branntweinsteuergesetzgebung in keiner Weise mehr begünstigt; er mußte genau dieselbe Belastung tragen wie der zu Trinkzwecken verwendete Branntwein. Für Branntwein zur Herstellung von Essenzen hat die Branntweinsteuergesetzgebung des Reichs eine steuerliche Begünstigung überhaupt nie gekannt.

Auch im ersten Monopolgesetz war keinerlei Begünstigung des Branntweins zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen vorgesehen. Erst in der Verordnung über Abweichungen vom Gesetz über das Branntweinmonopol vom 28. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1841) wurde eine Bestimmung getroffen, die auf eine Preisbegünstigung des Heilmittel- und Essenzenbranntweins (wie auch des Parfümeriebranntweins) hinauslief (Art. I § 6 a. a. O.). Diese Verordnung gab den Anstoß, eine entsprechende Vorschrift über die Preisbegünstigung für den bezeichneten Branntwein in den Entwurf zum geltenden Monopolgesetz zu übernehmen. Dabei hatte aber die Reichsregierung schon in der Begründung des Entwurfs auf die außerordentlichen Schwierigkeiten besonders hingewiesen, die sich für die steuerliche Ueberwachung der beteiligten Betriebe sowie für die Sicherung des Monopolaufkommens ergaben, und sie hatte sich ausdrücklich vorbehalten, die Begünstigung wieder aufzuheben, wenn sie in großem Umfange mißbräuchlich ausgenutzt werden oder wenn sich eine geeignete Ueberwachung als undurchführbar erweisen sollte (vgl.

Begründung zu § 92 des Entwurfs zum geltenden Monopolgesetz — Reichstagsdrucksache Nr. 2281/1921).

Obwohl das Gesetz (§ 92 Abs. 2) die Abgabe von preisbegünstigtem Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln von besonderen Sicherungsmaßnahmen (Genußbrauchbarmachung oder ständige amtliche Ueberwachung der Verarbeitung des Branntweins) abhängig macht, sollte sich, ebenso wie bei der früheren Steuerbefreiung, nur zu bald zeigen, daß die fragliche Preisbegünstigung nicht durchführbar war, ohne daß das Monopolaufkommen wie auch die Interessen der ehrlichen Gewerbetreibenden erheblich gefährdet wurden.

Zunächst mußte beim Heilmittelbranntwein das eine der beiden Kontrollmittel, die ständige amtliche Ueberwachung, als Sicherungsmaßnahme gegen mißbräuchliche Verwendung des Branntweins, gleich von Anfang an ausgeschlossen werden, da dieses Kontrollmittel bei der Eigenart der Heilmittelherstellung, insbesondere bei den vielfach verwickelten Betriebsverhältnissen und Fabrikationsvorgängen gänzlich unzulänglich ist (Branntweinverwertungsordnung § 116 Abs. 1 Satz 2). Aber auch die Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken ist bei der Heilmittelherstellung eine Sicherungsmaßnahme von sehr zweifelhaftem Wert. Wie schon in der allgemeinen Begründung (S. 24) ausgeführt wurde, können für die Genußbrauchbarmachung, insbesondere beim Heilmittelbranntwein keine so wirksamen Vergällungsmittel in Frage kommen, wie sie vom Standpunkte der Sicherung des Monopolaufkommens erforderlich sind. Von den Vergällungsmitteln („Zusatzstoffen“), die die Reichsmonopolverwaltung auf Grund des § 117 Abs. 1 der Verwertungsordnung zur Genußbrauchbarmachung von Heilmittelbranntwein ursprünglich zugelassen hatte (vgl. § 25 unter II der Technischen Bestimmungen — Reichsministerialbl. 1923 S. 647), sind heute nur noch übriggeblieben: 1 kg Campher sowie 0,5 kg Thymol auf 1 hl W. Auch diese Mittel dürfen nur zur Genußbrauchbarmachung solchen Branntweins verwendet werden, der zur Herstellung von Heilmitteln für den äußerlichen Gebrauch bestimmt ist (vgl. Bckm. der Reichsmonopolverwaltung vom 29. Mai 1925 — Reichsministerialbl. S. 335). Alle anderen allgemein zugelassenen Zusatzstoffe mußten gestrichen werden, teils weil sie sich für eine Sicherung des Monopolaufkommens als unzulänglich erwiesen, teils weil das Reichsgesundheitsamt gegen die Verwendung eines mit diesen Zusatzstoffen versetzten Branntweins zu Heilzwecken aus gesundheitlichen Gründen schwere Bedenken geltend machte.

Um der Absicht des Gesetzes nach Möglichkeit gerecht zu werden, ging die Reichsmonopolverwaltung dazu über, solche Stoffe auf besonderes Ansuchen als Genußbrauchbarmachungsmittel zuzulassen, die für das betreffende Heilmittel ohnehin als Bestandteil in Betracht kommen. Im Laufe der Zeit wurde daraus eine Liste, die Hunderte solcher Stoffe umfaßt (vgl. Anlage 14). Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß die jeweilige Untersuchung aller dieser Stoffe auf ihre richtige Zusammensetzung umständlich und den Zollbehörden ohne besondere Inanspruchnahme eines Chemikers kaum möglich ist. Bei der Vorführung der Stoffe zur Vermischung mit dem Branntwein sowie bei der Vermischung selbst können die Zollbeamten von fachkundigen Gewerbetreibenden unschwer getäuscht werden. Auch bei ordnungsmäßiger Genußbrauchbarmachung besteht in besonders hohem Maße die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung des Branntweins zum Schaden des Monopols. Der Wert der Zusatzstoffe steht in vielen Fällen in keinem Verhältnis zu dem Werte des Branntweins. Viele Stoffe machen den Branntwein zwar geschmacklich ungenießbar, enthalten aber keine flüchtigen Stoffe, so daß durch Abtrieb des mit ihnen vermischten Branntweins ein mehr

oder weniger reiner Branntwein wiedergewonnen werden kann. Je billiger die Zusatzstoffe, desto lohnender ist es, den Branntwein abzutreiben und anderweit zu verwenden. Die großen Spritschiebungen der letzten Jahre bestehen in der Hauptsache in einer mißbräuchlichen Ausnutzung der Preisbegünstigung für Heilmittelbranntwein.

Wegen der schweren Bedenken, die gegen die Verwendung von vergälltem Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln vom gesundheitlichen Standpunkte bestehen, wird auf das in der Anlage 13 abgedruckte Gutachten des Reichsgesundheitsamts vom 5. Juni 1925 verwiesen. Besonders bemerkenswert ist, daß das Reichsgesundheitsamt auch die Genußunbrauchbarmachung des Branntweins mit solchen Stoffen verwirft, die als Bestandteil des aus dem Branntwein herzustellenden Heilmittels in Betracht kommen (Anlage 13 Abs. 10).

Von beteiligter Seite wird namentlich auf die preisverteuernde Wirkung hingewiesen, die die Aufhebung der Preisbegünstigung des Heilmittelbranntweins für die Heilmittel zur Folge hat. Hierzu ist zu bemerken, daß die Preisbegünstigung schon jetzt nur noch für gewisse Gruppen von Heilmitteln in Frage kommt, und daß der Absatz der Monopolverwaltung an preisbegünstigtem Heilmittelbranntwein in ständiger Abnahme begriffen ist, während andererseits ein steigender Absatz von Heilmittelbranntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise zu verzeichnen ist. Der Absatz an Heilmittelbranntwein betrug:

Betriebsjahr	preisbegünstigt	nicht preisbegünstigt
1922/23	38 554 hl W.	28 923 hl W.
1923/24	28 146 hl W.	12 258 hl W.
1924/25	14 094 hl W.	23 800 hl W.

Die hohe Absatzziffer für nicht preisbegünstigten Heilmittelbranntwein im Betriebsjahre 1922/23 erklärt sich daraus, daß wegen der damals noch notwendigen Rationierung des Trinkspritabsatzes Trinksprit unter der Deckmarke Heilmittelbranntwein zum regelmäßigen Verkaufspreis außerhalb eines Trinkspritkontingents bezogen wurde.

Jedenfalls ist es fraglich, ob bei den Heilmitteln, die aus preisbegünstigtem Branntwein hergestellt worden sind, die Verbilligung wirklich der Bevölkerung und nicht etwa nur den Herstellern zugute kommt. In der amtlichen Arzneitaxe, die für die Abgabe von Heilmitteln in den Apotheken maßgebend ist, findet die Möglichkeit der Verwendung preisbegünstigten Branntweins zur Herstellung weingeisthaltiger Heilmittel keine Berücksichtigung. Nach dem Gutachten des Reichsgesundheitsamts (Anlage 13 Abs. 12 ff.) sind von dem Fortfall der Preisbegünstigung fühlbare Folgen für die Heilmittelverbraucher nicht zu erwarten.

Was den Essenzenbranntwein anlangt, so beschränkt das geltende Gesetz die Preisbegünstigung auf Branntwein für solche Essenzen, die für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet werden. Die Abgrenzung der Essenzen, die lediglich zu diesen Zwecken verwendet werden können, von den Essenzen, die zu anderen Zwecken, namentlich zur Trinkbranntweinherstellung verwendet werden, ist außerordentlich schwierig; viele Essenzen sind für beiderlei Zwecke verwendbar. Die Verwendung dieser Essenzen, soweit sie aus preisbegünstigtem Branntwein hergestellt sind, daraufhin zu überwachen, daß aus ihnen nur alkoholfreie Getränke oder Backwaren oder Zuckerwaren hergestellt werden, ist gänzlich unmöglich. Als behelfsmäßige Sicherung ist in den Ausführungsbestimmungen eine nicht besonders wirksame Genußunbrauchbarmachung des Branntweins mit Milchsäure und daneben eine Buchkontrolle über den Vertrieb der Essenzen vorgesehen (Verwertungsordnung §§ 123 ff.). Die Buchkontrolle wird von den Gewerbetreibenden als lästig empfunden, außerdem erfordert sie nicht geringe Verwaltungsarbeit.

Auch beim Essenzenbranntwein muß die Aufhebung der Preisbegünstigung gefordert werden. Der Preis des Branntweins spielt gegenüber dem Preis des fertigen Erzeugnisses nur eine untergeordnete Rolle. Den Verbrauchern alkoholfreier Getränke usw. dürfte die Preisbegünstigung überhaupt nicht zugute kommen, da diese im Verkaufspreis für Limonaden u. dgl. nur in Bruchteilen eines Pfennigs zum Ausdruck kommen könnte. Auch die Essenzenindustrie wird den Fortfall der Preisbegünstigung auf sich nehmen müssen und können, zumal da ihr schon eine steuerliche Erleichterung, und zwar durch die Aufhebung der Mineralwassersteuer, zuteil geworden ist.

Wenn der Entwurf für den zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln (Parfümerien) bestimmten Branntwein die Preisbegünstigung beibehält, so wird dabei nicht verkannt, daß auch beim Parfümeriebranntwein die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Verwendung auf beträchtliche Schwierigkeiten stößt. Immerhin ist die ständige amtliche Ueberwachung der Verarbeitung nicht, wie beim Heilmittelbranntwein, schlechthin undurchführbar, und der Vergällung stehen vom gesundheitlichen Standpunkte nicht die gleichen Bedenken wie beim Heilmittelbranntwein entgegen. Bei dieser Sachlage erscheint die Beibehaltung der Preisbegünstigung für den Parfümeriespirituss vertretbar. Für die Beibehaltung spricht auch der Umstand, daß durch die Zollherabsetzung in dem Handelsprovisorium mit Frankreich vom 6. August 1926 für die Parfümerieindustrie eine schwierige Lage geschaffen worden ist.

Im Anschluß hieran ist noch besonders zu bemerken, daß die Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln und Essenzen selbstverständlich nicht als Verwendung zu besonderen gewerblichen Zwecken im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 2 unter a des Entwurfs angesehen werden kann. Was unter besonderen gewerblichen Zwecken im Sinne der bezeichneten Vorschrift zu verstehen ist, wird in den Durchführungsbestimmungen zu regeln sein (E Artikel 43 Abs. 2 Satz 2)."

Aus dem Entwurf des Einführungsgesetzes zum Spiritusmonopolgesetz.

Artikel 38

Die Nr. 347 des Zolltarifs in der Fassung des § 150 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 erhält folgende Fassung:

347 Aether:

Aethyläther und Athylester:	
in Behältnissen mit einem Raumgehalt	
von 15 l oder mehr	500
in anderen Behältnissen	600
andere	150

Begründung:

Das Spiritusmonopol erstreckt sich grundsätzlich nur auf Aethylalkohol. Es bedürfen daher von den Aethern und Estern nur diejenigen eines besonderen Zollschatzes, die eine Aethylgruppe enthalten, da zu ihrer Herstellung Branntwein (Aethylalkohol) verwendet wird. Dagegen besteht vom Standpunkte der Spirituswirtschaft kein Bedürfnis, auch die keine Aethylgruppen enthaltenden Aether und Ester den derzeitigen Zollsätzen von 500 und 600 RM. der Tarifnummer 347 zu unterwerfen.

Für die Aether und Ester der letzteren Art hat die chemische Industrie um eine Zollermäßigung gebeten. Der Grund hierfür liegt nicht etwa darin, daß solche Aether und Ester in größeren Mengen aus dem Ausland eingeführt werden sollen, sondern darin, daß sich die chemische Industrie Deutschlands nach dem Kriege in größerem Umfang auf die Herstellung und Ausfuhr derartiger Aether und Ester, die hauptsächlich als technische Lösungsmittel Verwendung finden, verlegt hat, und das Bestreben, für diese Erzeugnisse in anderen Ländern eine Zollbegünstigung zu erlangen, auf

Schwierigkeiten stößt, weil von der anderen Seite auf die ebenfalls hohen Zollsätze des deutschen Tarifs für derartige Erzeugnisse verwiesen wird.

Dem Antrage der chemischen Industrie trägt die vorgeschlagene Aenderung der Nr. 347 des Zolltarifs Rechnung.

Artikel 42.

(1) Der Besitz von Essigsäure, die sich beim Inkrafttreten einer Aenderung des Essigsäuresteuersatzes (§ 103 des Spiritusmonopolgesetzes) im freien Verkehre befindet, kann nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen einer Nachsteuer unterworfen werden, die dem Unterschiede zwischen dem neuen und dem bisherigen Steuersatz entspricht.

(2) Soweit beim Inkrafttreten einer Nachsteuer Verträge über die Lieferung von Essigsäure bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen um den Betrag der Nachsteuer erhöhten Preis zu zahlen, falls nichts anderes vereinbart ist.

Begründung:

Die §§ 170 bis 173 des geltenden Gesetzes sehen eine Nachsteuer u. a. für die Essigsäure vor, die sich am Tage einer Aenderung des Steuersatzes im freien Verkehre befindet; von der Erhebung der Nachsteuer kann der Reichsminister der Finanzen allgemein absehen. Ein Bedürfnis nach Erhebung der Nachsteuer hat sich seit dem Inkrafttreten des geltenden Gesetzes in keinem Fall ergeben. Der Reichsminister der Finanzen hat daher bisher stets von der ihm nach § 173 des geltenden Gesetzes zustehenden Ermächtigung Gebrauch gemacht und von der Erhebung der Nachsteuer abgesehen. Auch in Zukunft wird aller Voraussicht nach die Erhebung einer Essigsäurenachsteuer nicht oder nur ausnahmsweise vorkommen, da mit erheblichen Schwankungen des Steuersatzes nicht zu rechnen ist. Es dürfte daher genügen, dem Reichsminister der Finanzen die Ermächtigung zu geben, die Erhebung der Nachsteuer erforderlichenfalls anzuordnen. (3387)

Der Außenhandel der Vereinigten Staaten in chemischen Erzeugnissen während der ersten neun Monate 1926.

Nach der von „Oil, Paint and Drug Rep.“ veröffentlichten amtlichen Statistik war die Einfuhr und die Ausfuhr von Chemikalien während der ersten neun Monate des laufenden Jahres gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres nur wenig verändert. Die gesamte Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen hatte nach der vom „Department of Commerce“ zusammengestellten Statistik in der Berichtszeit einen Wert von 132,1 Millionen \$, die Einfuhr einen Wert von 161,5 Millionen \$. Die Ausfuhr war damit um 6%, die Einfuhr um $\frac{1}{2}$ % höher als in der gleichen Zeit 1925.

Die Steigerung der Ausfuhr verteilt sich ziemlich gleichmäßig auf sämtliche Gruppen. Soweit ein Rückgang stattfand, war er, wenigstens bei den bedeutenderen Gruppen, nur geringfügig. Einen Rückgang weist die Ausfuhr von Sprengstoffen, pharmazeutischen Erzeugnissen und von Schwefel auf.

In der Einfuhr zeigt sich dagegen eine erhebliche Steigerung bei der Gruppe der Anstrich- und Trockenfarben, sowie bei der Gruppe der technischen Chemikalien. Eine Abnahme zeigt sich bei der Einfuhr von Parfümerien und Toilettenerzeugnissen, Düngemitteln und Chinaholzöl. Alle folgenden Zahlenangaben beziehen sich auf die ersten neun Monate 1926 bzw. 1925.

Die Gruppe der Naval Stores, Gummien und Harze, die einen großen Teil des gesamten Außenhandels in chemischen Erzeugnissen ausmacht, ist in der Einfuhr dem Werte nach ebenso groß wie die Ausfuhr, und beide Werte zeigen gegenüber 1925 eine Zunahme um 10%.

Die Ausfuhr der gesamten Gruppe hatte einen Wert von 26,80 Mill. \$, die Ausfuhr von Kolophonum allein betrug 821 800 Barr. im Werte von 18,62 Mill. \$. Die besten Abnehmer für Kolophonum waren Großbritannien, Deutschland, Argentinien, Kuba und Japan.

Die Ausfuhr von Terpentinöl belief sich auf 7,47 Mill. Gall. im Werte von 6,98 \$, dem Werte nach um 7% gegenüber 1925 vermindert. Die Ausfuhr von Holzterpentinöl war dagegen um etwa ein Viertel höher und erreichte einen Wert von 0,42 Mill. \$ bei einer Menge von 0,54 Mill. Gall. Großbritannien übernahm etwa die Hälfte des ausgeführten Terpentinöls, andere bedeutende Käufer waren die Niederlande, Australien und Kanada.

In der Einfuhr dieser Gruppe standen die Harze zur Herstellung von Lacken an der Spitze, sie umfaßten etwa 60% des gesamten Einfuhrwertes von 26,37 Mill. \$. Der Menge nach war die Einfuhr aller dieser Harze nach den Vereinigten Staaten beträchtlich höher als in 1925, in den Preisen zeigt sich dabei eine ausgesprochene Ermäßigung. Die Einfuhr dieser Harze stieg 1926 der Menge nach um 34% auf 77,08 Mill. lbs., dem Werte nach aber um 7% auf 15,73 Mill. \$.

Der Verbrauch von synthetischem Campher ist gestiegen, während der von natürlichem Campher etwas zurückgegangen ist. Die Einfuhr von natürlichem Rohcampher betrug 1,59 Mill. lbs. im Werte von 915 000 \$, die von gereinigtem Campher 777 400 lbs. im Werte von 510 800 \$ und die von synthetischem Campher 2,21 Mill. lbs. im Werte von 1,19 Mill. \$. Obwohl das japanische Monopolamt die Preise für Campher um 25% herabgesetzt hat, hat die Einfuhr von künstlichem Campher fast die von rohem und gereinigtem natürlichen Campher zusammen erreicht. Die Einfuhr von arabischem Gummi betrug 8,36 Mill. lbs. im Werte von 821 000 \$, die von Traganthgummi 1,11 Mill. lbs. im Werte von 572 000 \$. Beide weisen gegenüber 1925 eine ziemliche Zunahme auf.

Sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr von pflanzlichen Drogen erhöhte sich dem Werte nach um etwa ein Fünftel gegenüber 1925. Die Ausfuhr dieser Erzeugnisse stieg im Werte auf 2,16 Mill. \$ bei 3,76 Mill. lbs., die Einfuhr auf 6,56 Mill. \$ bei einer Menge von 90,36 Mill. lbs. Für die meisten dieser Erzeugnisse zeigt sich ein Rückgang der Preise.

Am bedeutendsten war wieder die Ausfuhr von Ginseng, sie stieg auf 1,47 Mill. \$ dem Werte nach, der Menge nach auf 105 000 lbs. Die Einfuhr von Chinarinde und Pyrethrumblüten nach den Vereinigten Staaten war mengenmäßig nahezu doppelt so groß als 1925, dem Werte nach aber nur um 67% bzw. 21% gesteigert. Für 1926 ergibt sich eine Einfuhr von 3,12 Mill. lbs. Chinarinde im Werte von 860 000 \$ und eine Einfuhr von 6,46 Mill. lbs. Pyrethrumblüten im Werte von 875 000 \$. Die Einfuhr von Süßholzwurzeln stieg auf 60,8 Mill. lbs. im Werte von 1,74 Mill. \$, während der Wert des eingeführten Süßholzextraktes auf 181 500 \$ zurückging. Die eingeführte Menge dieses Erzeugnisses betrug 908 600 lbs.

Obwohl die Ausfuhr ätherischer Öle 1926 mengenmäßig um 85% höher lag als 1925, zeigt der Wert dieser Ausfuhr für 1926 nur eine Steigerung um 2%. Die gesamte Ausfuhr dieser Gruppe erreichte 2,12 Mill. lbs. im Werte von 1,14 Mill. \$. Eine Abnahme zeigt die Ausfuhr von Pfefferminzöl, die von 45 000 lbs. im Werte von 446 000 \$ in 1925 auf 26 000 lbs. im Werte von 309 300 \$ in 1926 zurückging. Die Ausfuhr der übrigen ätherischen Öle stieg von 1,10 Mill. lbs. im Werte von 677 100 \$ auf 2,10 Mill. lbs. im Werte von 831 800 \$.

Diese Preisschwankungen zeigen sich auch bei der Einfuhr der ätherischen Öle, und zwar zeigt Geraniumöl niedrigere Preise, Rosenöl, Bergamottöl und Limettöl höhere Preise. Für letzteres war die Preissteigerung am stärksten. Gegenüber dem Vorjahre stieg die Ein-

fuhr dieses Oels von 436 000 lbs. auf 455 000 lbs. 1926, die Werte in den entsprechenden Zeiten betrugen 369 200 \$ bzw. 867 700 \$. Die Einfuhr der anderen bedeutenderen ätherischen Oele betrug 1926 für

Geraniumöl	183 200 lbs. im Werte von	424 800 \$
Rosenöl	26 400 Unz. „ „	291 600 \$
Bergamottöl	65 000 lbs. „ „	346 600 \$
Citronellöl u. Lemon-		
grasöl	963 100 lbs. „ „	577 300 \$
Orangeöl	163 000 lbs. „ „	398 800 \$

Die 13%ige Steigerung der Ausfuhr von Steinkohlenteerergebnissen ist hauptsächlich auf die gesteigerte Ausfuhr von Benzol zurückzuführen. Die gesamte Ausfuhr dieser Gruppe erreichte in diesem Jahre einen Wert von 9,34 Mill. \$. Die Ausfuhr von Benzol stieg von 51,6 Mill. lbs. im Werte von 1,47 Mill. \$ im vorigen Jahre auf 79,1 Mill. lbs. im Werte von 3,33 Mill. \$ in 1926. Die Ausfuhr von Steinkohlenteerfarben belief sich 1926 auf 18,8 Mill. lbs. im Werte von 4,37 Mill. \$, der Menge nach ein Rückgang um 2%, dem Werte nach ein solcher um 15% gegenüber 1925. Die Ausfuhr der aromatischen, pharmazeutischen und photographischen Präparate zeigt im Preise ebenfalls einen Rückgang, während die ausgeführten Mengen eine Steigerung aufweisen.

Im Gegensatz zur Ausfuhr ging die Einfuhr von Steinkohlenteerergebnissen dem Werte nach um 6% auf 15,9 Mill. \$ zurück. Die Einfuhr dieser Erzeugnisse war besonders im Monat September recht gering. Eine Steigerung der Einfuhr weist Kreosotöl auf; hiervon wurden 73,3 Mill. Gall. im Werte von 9,64 Mill. \$ eingeführt.

Der Rückgang der Preise für Farbstoffe macht sich auch bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse geltend, da mengenmäßig ein Rückgang um 14%, dem Werte nach ein solcher um 27% erfolgte. Die eingeführten Farbstoffe sind nicht die gleichen wie die von den Vereinigten Staaten ausgeführten, da die gehandelten Mengen bei ungefähr gleichen Preisen sehr verschieden sind. Die Einfuhr hatte einen Wert von 4,29 Mill. \$, die Ausfuhr einen Wert von 4,37 Mill. \$.

Die Ausfuhr von Arzneimitteln hatte 1926 einen Wert von 14,71 Mill. \$ gegenüber 14,76 Mill. \$ in 1925. Die Ausfuhr von Antitoxinen, Seren und Vaccinen ist weiter auf 1,07 Mill. \$ in der Berichtszeit gestiegen. Die Ausfuhr medizinischer Pflaster und aller anderen pharmazeutischen Erzeugnisse, besonders die der zubereiteten Medikamente, hat einen kleinen Rückgang erlitten, erstere stellte einen Wert von 438 500 \$ dar, letztere einen Wert von 13,1 Mill. \$.

Die Einfuhr von Arzneimitteln aus anderen Ländern hat während der letzten Jahre ständig zugenommen, trotzdem beträgt der Wert der Einfuhr von Erzeugnissen dieser Gruppe mit 4,78 Mill. \$ noch nicht ein Drittel der entsprechenden Ausfuhr. Die Einfuhr von Chininsulfat stieg in der Berichtszeit auf 1,11 Mill. Unzen im Werte von 474 000 \$, die von Menthol auf 373 800 lbs. im Werte von 2,52 Mill. \$.

Die Ausfuhr von Mineralfarben, Anstrichfarben und Lacken aus den Vereinigten Staaten stieg in der Berichtszeit um 2% gegenüber 1925 auf 13,76 Mill. \$.

Die in der Ausfuhr von Mineralfarben, Zinkweiß, Lithopone, Eimailfarben und Lacken erzielten Steigerungen wurden durch den Rückgang bei der Ausfuhr anderer Erzeugnisse wieder ausgeglichen. Die Ausfuhr von Gasruß fiel von 29,5 Mill. in 1925 auf 26,4 Mill. lbs. in 1926, stieg aber dem Werte nach von 2,4 auf 2,55 Mill. \$. Die Ausfuhr von Anstrichfarben war dem Vorjahre gegenüber nur wenig verändert; die ausgeführten Emailfarben hatten einen Wert von 889 000 \$, die Ausfuhr der anderen streichfertigen Farben einen Wert von 3,31 Mill. \$ und aller anderen einen Wert von 1,63 Mill. \$. Die ausgeführten Oellacke hatten einen Wert von 813 000 \$, alle anderen Lacke einen solchen von 658 000 \$.

Die Einfuhr der Erzeugnisse dieser Gruppe war niemals von besonderer Bedeutung, sie betrug in 1926 mit 2,85 Mill. \$ nur einen geringen Prozentsatz der gesamten Einfuhr in chemischen Erzeugnissen.

Obwohl die Einfuhr von technischen Chemikalien in 1926 um 29% gegenüber dem Vorjahre gesteigert war und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse nur um 8%, stellte die Ausfuhr doch noch einen um fast 2 Mill. \$ höheren Wert dar als die Einfuhr. Die Steigerung der Einfuhr verteilt sich auf verschiedene Erzeugnisse, am bedeutendsten ist sie für Jod und Glycerin.

In der folgenden Tabelle ist die Einfuhr einiger technischer Chemikalien nach den Vereinigten Staaten nach Menge und Wert für die ersten neun Monate 1926 wiedergegeben:

	Menge in 1000 lbs	Wert in 1000 \$
Säuren und Säureanhydride	72 288	1 860
Arsenik	12 654	414
Weinsäure	1 319	278
Schwefelsäure	44 853	272
Alkohole	—	274
Chlorkalk	2 664	64
Calciumcarbid	12 195	451
Kupfersulfat	1 869	85
Glycerin	29 617	4 641
Jod	509	1 625
Weinstein	19 088	1 329
Soda u. andere Natriumverbindungen	—	3 130
Natriumcyanid	24 467	1 980

Die Ausfuhr einiger technischer Chemikalien aus den Vereinigten Staaten während der Berichtszeit betrug nach Menge und Wert:

	Menge in 1000 lbs. *)	Wert in 1000 \$
Säuren und Säureanhydride	19 244	781
Schwefelsäure	7 735	141
Alkohole (1000 Gallonen)	694	424
Methanol (1000 Gallonen)	354	269
Calciumacetat	14 992	452
Chlorkalk	15 874	289
Calciumcarbid	3 784	148
Kupfersulfat	3 772	186
Dextrin	15 427	630
Schädlingsbekämpfungsmittel	10 058	2 114
Glycerin	595	144
Soda u. andere Natriumverbindungen	260 485	6 172
Borax	21 163	967
Aetznatron	74 059	2 242
Natriumcyanid	1 312	209
calc. Soda	29 454	716

*) Soweit nicht anders angegeben.

Sowohl die Einfuhr als auch die Ausfuhr von Düngemitteln war in der Berichtszeit gegenüber 1925 um 14% geändert, und zwar war die Ausfuhr um 14% gesteigert, die Einfuhr um 14% vermindert. Die Einfuhr übertraf mit 1,57 Mill. t im Werte von 54 Mill. \$ die Ausfuhr dem Werte nach um fast das Dreifache, da diese sich nur auf 878 000 t im Werte von 15,1 Mill. \$ belief.

Die Einfuhr von Phosphaten hat sich gegenüber dem Vorjahre verdoppelt. Während die Einfuhr in 1925 21 100 t im Werte von 606 000 \$ betrug, erreichte sie 1926 54 000 t im Werte von 1,24 Mill. \$.

Neben dem Ammonsulfat zeigt nur noch die Gruppe „Alle anderen Düngemittel“ eine Steigerung der Ausfuhr, und zwar um 72%. Die Ausfuhr der anderen Erzeugnisse ist zurückgegangen. Die Ausfuhr von Rohphosphaten betrug in der Berichtszeit nur 616 000 t im Werte von 3,7 Mill. \$, eine Abnahme gegenüber dem Vorjahre um 14% des Wertes. Die Ausfuhr von Superphosphaten ging mit 53 000 t im Werte von 780 000 \$ um 12% zurück und die der Mischdünger um 29% auf 859 000 \$ (23 000 t).

Die Ausfuhr von Seifen und Toiletterzeugnissen stieg in 1926 um 8%, während die

Einfuhr um 12% vermindert war. Die gesamte Ausfuhr hatte einen Wert von 12,7 Mill. \$, etwa die Hälfte hiervon entfiel auf Seife. Die Ausfuhr von Zahnpflegemitteln, Creme, Schminke und anderen kosmetischen Erzeugnissen konnte etwas gesteigert werden, während die Ausfuhr von Parfümerien, Toilettewässern, Talkum und Toilettepuder ungefähr unverändert blieb.

Die Einfuhr von Seifen und Toiletteerzeugnissen ging zurück, mit Ausnahme von Seife. Die gesamte Einfuhr hatte einen Wert von 4,63 Mill. \$, betrug also nur ungefähr ein Drittel der Ausfuhr.

Der Wert der in 1926 nach den Vereinigten Staaten eingeführten Parfümerien einschließlich Bayrum belief sich auf über 1 Mill. \$, der der eingeführten Riechstoffe auf 2 Mill. \$ und der der kosmetischen Erzeugnisse auf $\frac{1}{2}$ Mill. \$.

Von den anderweitigen Erzeugnissen zeigt nur die Einfuhr von Pflanzenwachs in der Berichtszeit gegenüber 1925 eine bemerkenswerte Veränderung. In den Monaten Januar bis September 1925 hatte die Einfuhr dieses Erzeugnisses einen Wert von 990 000 \$, in der entsprechenden Zeit des laufenden Jahres einen solchen von 1,59 Mill. \$. Die eingeführten Mengen stiegen von 5,07 Mill. lbs. auf 6,06 Mill. lbs. (3394)

Aus der Mineralfarbenindustrie Frankreichs.

Die Entwicklung und die gegenwärtige Lage einiger Erzeugnisse der Mineralfarbenindustrie Frankreichs werden in einer Darstellung der Zeitschrift „La Revue de Chimie Industrielle“ geschildert, aus der wir die folgenden Ausführungen wiedergeben:

Die französische Produktion von Bleiweiß belief sich im Jahre 1913 auf 25 000 t. Damals waren neun Fabriken mit der Herstellung dieses Erzeugnisses beschäftigt, sieben davon befanden sich in der Gegend von Lille. Die Produktion genügte aber nicht den Anforderungen der Verbraucher, es mußten deshalb noch 4000 t Bleiweiß nach Frankreich eingeführt werden, von denen Belgien 70 % und Deutschland 15% lieferten. Während des Krieges schieden die Fabriken im Norden aus der Produktion aus; die beiden Fabriken in Nantes und Toulouse konnten infolgedessen in dieser Zeit ihre Produktion beträchtlich ausdehnen.

Infolge der strengeren Handhabung des Verbots von Bleifarben ging die Produktion von Bleiweiß zurück, so daß gegenwärtig nicht mehr als etwa 10 000 t jährlich produziert werden. Die Einfuhr von Bleiweiß nach Frankreich hat noch nicht gänzlich aufgehört, sie belief sich im Jahre 1924 auf 1500 t und im Jahre 1925 auf 755 t.

Die meisten französischen Fabriken wenden zur Herstellung von Bleiweiß das holländische Verfahren an. Daneben wird auch das Verfahren von Clichy angewendet, bei welchem Bleiglätte in Essigsäure gelöst und die Lösung dann mit Kohlendioxyd behandelt wird.

Mit der Herstellung von Zinkweiß befaßten sich in Frankreich während des Jahres 1913 fünf Fabriken, von denen die bedeutendste in der Nähe von Paris lag. Sie stellte etwa 8300 t im Jahre her. Außerdem befanden sich zwei Fabriken im Bau, die eine in Chauny und die andere in Bouchain. Die erstgenannte wurde während des Krieges zerstört, die Inbetriebnahme der zweiten verzögerte sich bis zum August 1925. In Bouchain wird auch Lithopone hergestellt.

Die Produktion von Zinkweiß hat sich infolge des Verbots der Verwendung von Bleiweiß günstig entwickeln können. Gegenwärtig wird die Produktion von Zinkweiß auf annähernd 15 000 t jährlich geschätzt. Die beiden wichtigsten Produktionsgebiete sind Lavallois (mit der „Société de la Vieille Montagne“) und die Gegend von Marseille. Die Einfuhr von Zinkweiß nach Frankreich belief sich 1925 auf 6000 t, die Aus-

fuhr aus Frankreich in der gleichen Zeit nur auf 3000 t. Zur Herstellung von Zinkweiß wird von den französischen Fabriken im allgemeinen das Verfahren zur direkten Oxydation des metallischen Zinks angewendet.

Der Verbrauch von Lithopone ist auch in Frankreich in ständiger Steigerung begriffen. Vor dem Kriege wurden fast 8000 t aus Deutschland eingeführt, in Frankreich wurde Lithopone nur in drei Fabriken hergestellt. Von diesen ist besonders die „Société des Blancs de Comines“ zu nennen, die als erste Lithopone in Frankreich herstellte und deren Produktion bis 1500 t im Jahre anstieg. Während des Krieges wurden die Betriebe im Norden Frankreichs stillgelegt, und von 1914 bis 1922 war Frankreich in der Versorgung mit Lithopone fast vollkommen vom Auslande, besonders von Amerika, abhängig. Bis zum Jahre 1923 konnte die französische Lithoponeindustrie nur etwa ein Siebentel des französischen Bedarfs liefern, der sich bis auf 15—16 000 t erhöht hatte. Seit dieser Zeit erst ist die Produktion von Lithopone in Frankreich gestiegen. Die Betriebe der „Société des Blancs de Comines“ wurden wieder aufgebaut, die Kapazität konnte auf 4000 t jährlich gesteigert werden. In der Fabrik in Bouchain verwertet man die Erfahrungen einer holländischen Gesellschaft, die Leistungsfähigkeit dieser Anlagen wird auf 20 000 t geschätzt. Außerdem wird Lithopone von der „Société d'Estrée Blanche“ und der „Société Générale pour la Fabrication des Couleurs et Produits Chimiques“ hergestellt. Trotz dieser Entwicklung der Produktion mußten im Jahre 1925 noch 10 500 t Lithopone eingeführt werden; die Ausfuhr von Lithopone belief sich 1925 nur auf 455 t.

Weitere Einzelheiten über die Lithoponeindustrie Frankreichs entnehmen wir einer Veröffentlichung der Zeitschrift „Chemicals“. Danach wird die Produktion von Lithopone in Frankreich für das Jahr 1926 von maßgebenden Kreisen auf 7000 t, also ebensogroß wie im Jahre 1925 geschätzt, und etwa 3000 t mehr als im Jahre 1924.

Die Nettoeinfuhr von Lithopone war in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres gegenüber dem Vorjahre kaum verändert, so daß auch für 1926 mit dem gleichen Verbrauch wie für 1925 zu rechnen ist. Die bedeutendsten Einfuhrländer sind Holland, Spanien, Belgien und Deutschland in der genannten Reihenfolge. Die Einfuhr aus Spanien ist wegen des Steigens der Peseta und wegen der in Anbetracht höherer Löhne steigenden Produktionskosten zurückgegangen. Die Einfuhr aus Deutschland ist durch die hohen Einfuhrzölle, die viermal so hoch sind als für die spanische Einfuhr und auch noch bedeutend höher als die für amerikanisches Lithopone, stark gehemmt.

Erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit wird in Frankreich auch Titanweiß hergestellt. Als Ersatz für Bleiweiß bietet es ein besonderes Interesse; trotz seiner Vorzüge dringt es aber nur langsam vor. Ilmenit, das als Ausgangsmaterial für diese Fabrikation dient, muß aus Kanada oder Norwegen eingeführt werden.

Titanweiß wird in Frankreich von zwei Unternehmungen hergestellt, es sind dies die „Société Industrielle du Titane“ und die „Fabriques de Produits Chimiques de Thann“. Letztere haben die Fabrikation erst vor kürzerer Zeit aufgenommen. Angaben über die Produktion stehen nicht zur Verfügung.

Mennige wird in Frankreich von sieben Fabriken hergestellt, von denen sich drei in Lille befinden. Die anderen liegen in Creil, in Marseille, in Tours und in der Nähe von Paris. Vor dem Kriege belief sich die Produktion von Mennige auf 10 000 t jährlich, jetzt beträgt sie etwa 15 000 t jährlich und dürfte damit gerade dem französischen Bedarf entsprechen. Die Einfuhr von Mennige belief sich 1925 auf 750 t, die Ausfuhr auf etwa 600 t.

Seit dem Kriege ist man in Frankreich auch bemüht, das Land von der Einfuhr von Orangemennige,

die von Deutschland und Großbritannien geliefert wird, unabhängig zu machen. In dieser Richtung sind auch schon beträchtliche Fortschritte zu verzeichnen. Der französische Bedarf an Orangemennige ist aber nur gering, er dürfte nur wenige hundert Tonnen jährlich betragen.

Ultramarin wird in Frankreich bereits seit dem Jahre 1831 in Fleurien sur Saône hergestellt. Diese Fabrik produzierte im Jahre 1905 bereits 1500 t. Im Jahre 1913 wurde Ultramarin von vier Fabriken hergestellt, diese befanden sich in Fleurien sur Saône, in Vieux-Jean d'Heurs an der Maas, in Lille und in Dijon. In letzterer wird auch Ultramarinviolett hergestellt.

Die Produktion von Ultramarin in Frankreich wird auf 3500 t geschätzt bei einer Weltproduktion von annähernd 20 000 t. 1913 betrug die Ausfuhr von Ultramarin aus Frankreich 1725 t, 1925 erreichte sie 2475 t. Die Einfuhr von Ultramarin nach Frankreich ist unbedeutend. (3328)

Die Lage der chemischen Industrie in Ungarn.

Dem Jahresbericht (1925) des Landesvereins der chemischen Industriellen Ungarns entnehmen wir die nachstehenden Ausführungen.

Die Lage der ungarischen chemischen Industrie ist eine sehr ungünstige. Es liegen zunächst die allgemeinen Schwierigkeiten vor, die als Sanierungskrise der Gesamtwirtschaft zu bezeichnen sind. Handel und Industrie sind durch die im raschen Tempo durchgeführte Kronenstabilisierung erheblich geschwächt worden. Es trat ein vollkommener Kapitalmangel ein, da das Vorkriegskapital sehr gering geworden war, und das Ausland noch keine nennenswerten Anleihen gab. Die Regierung konnte sich trotzdem nur in geringem Maße dazu entschließen, die Privatwirtschaft in ihrem Daseinskampfe zu unterstützen. Immerhin wurde die Umsatzsteuer um 2 % ermäßigt, der Zinsfuß allmählich verringert, geringe Steuer-, Eisenbahntarif- und Postgebührenermäßigungen bewilligt und durch staatliche Investitionen Absatzmöglichkeiten geschaffen.

Eine gewisse Besserung in Ungarns wirtschaftlicher Lage, deren Grundlage jedoch nur vorübergehend sein kann, ist durch Europas allgemeine Verarmung eingetreten, da durch den Produktionsrückgang verarbeitender Industrien Kohlen und andere Rohstoffe leichter und billiger zu beschaffen waren und auch wegen Ueberwiegen des Angebotes am Arbeitsmarkte die Löhne niedrig standen.

Die wirtschaftliche Lage wird am besten gekennzeichnet durch den enormen Rückgang des Verbrauchs und die hierdurch verursachte Stilllegung vieler Industrieunternehmen. Nach Ansicht des Vereins kann hier nur durch Gewährung reichlicher und billiger Kredite, insbesondere durch die Nationalbank, geholfen werden, da die Auslandskredite bei weitem nicht ausreichen.

Die Lage wird noch dadurch erschwert, daß die Mehrzahl der Fabrikanlagen für die Verhältnisse des heutigen Ungarn zu umfangreich sind. Pflanzenöl- und Knochenverarbeitungsindustrie nutzen ihre Anlagen nur zu 10 bis 20 % aus und können diese daher nur unter den größten Opfern in Betrieb halten. Trotzdem finden die Vorschläge der volkswirtschaftlichen Sachverständigen, die Betriebe allmählich abzubauen, nur wenig Anklang. Stattdessen wird ein unerbittlicher Konkurrenzkampf zwischen den gefährdeten Unternehmen ausgefochten. Nur in der Kohlensäure-, Dachpappe- und Lackindustrie sind freiwillige Fusionen zustande gekommen. Die Zündholzindustrie versucht durch gemeinsam finanzierte Organisationen ihren Produkten Absatz zu verschaffen.

Die geltenden Zoll- und Steuersätze sieht der Verein für die Entwicklung der chemischen Industrie als be-

sonders nachteilig an. Der am 1. Januar 1925 in Kraft getretene Zolltarif brachte der ungarischen Wirtschaft nicht den von ihr erhofften Schutz. Zudem hat später die Regierung auch noch einzelne Zollsätze herabgesetzt, so z. B. die für Produkte der Petroleumraffinerie und auch die für pharmazeutische Präparate. Als Folge dieser Maßnahmen hat im Laufe des Jahres 1925, trotz verringerten Verbrauchs, die Einfuhr stark zugenommen.

Der Verein chemischer Industrieller fordert von der Regierung eine Erhöhung der Zölle, insbesondere für Pottasche, Ammoniak, Kohlensäure und Lacke, die zurzeit mit 6—7 % v. W. verzollt werden.

Weitere Bestrebungen des Verbandes zielen darauf hin, folgende Maßnahmen bei der Regierung durchzusetzen: Revision des Ausfuhrzolltarifs, insbesondere, um die Ausfuhr wichtiger Rohstoffe zu verhindern, so z. B. die von Knochen, Gaswasser und Leimleder, Herabsetzung der Umsatzsteuer, Herabsetzung der Transportsätze und sozialen Abgaben, die höher sind als in jedem anderen Lande. Ferner wird vorgeschlagen, mit Südslawien und Rumänien Handelsverträge zu schließen.

Auf Vorstellungen des Verbandes hin hat die Regierung bereits die Zollsätze für künstliche Schnitz- und Formstoffe erhöht und die Zölle für folgende Artikel herabgesetzt: für Fluoride, für zur Schwefelsäurefabrikation erforderliche Salpetersäure und für Platinasbest, für die in der Organotherapie benötigten tierischen Organe, für reine Vaseline und für Aceton.

Ferner ist das Verzollungsverfahren vereinfacht worden, indem die Zollprüfung für Ausfuhrwaren abgeschafft wurde. Der Zinsfuß der Zollkredite ist herabgesetzt worden, und es ist an zuständiger Stelle in Aussicht gestellt, daß bei Festsetzung von Wertzöllen in Zukunft nicht allein die ausländischen Preisangaben, sondern auch die (etwa höheren) Inlandspreise berücksichtigt werden sollen.

In Bezug auf die abgeschlossenen Handelsverträge besteht allgemeine Unzufriedenheit. Die im Laufe des Jahres 1925 abgeschlossenen Handelsverträge sind ohne Befragen der Industrie- und Handelskreise zustande gekommen und entsprechen keineswegs den Wünschen dieser Wirtschaftszweige.

Das mit Polen getroffene Abkommen sichert Ungarn die Vorteile eines Meistbegünstigungsvertrages, aber Polen hat für sich auch noch eine erhebliche Herabsetzung der Zölle für Calciumcarbid und die Produkte der Petroleumraffinerien erwirkt. Durch dieses Abkommen erlangt indirekt auch Rumänien wichtige Vorteile. Der Vertrag sollte daher nach Ansicht des Vereins bei der ersten Gelegenheit gekündigt werden.

Der Meistbegünstigungsvertrag mit Italien sichert Ungarn ein günstiges Absatzgebiet, u. a. für pharmazeutische Präparate, demgegenüber hat Ungarn Zollfreiheit für Citronensäure und Rohschwefel und eine 20%ige Herabsetzung der Zölle für Öle und Wachs zündhölzer gewährt.

Der Vertrag mit Spanien sichert Ungarn Zollbegünstigung für Seifen; Ungarn gewährt Zollermäßigung für Harze und Kerzen.

Frankreich hat einen für Ungarn sehr ungünstigen Vertrag erzwungen, der nach seiner Veröffentlichung in ganz Ungarn allgemeine Empörung hervorgerufen hat: Die Vertreter der ungarischen Regierung sind in Paris durch Anwendung scharfer Druckmittel durch die Franzosen dazu veranlaßt worden, den Vertrag, der sich ursprünglich nur auf 7 Artikel beziehen sollte, auf 400 Artikel auszudehnen und unverzüglich ratifizieren zu lassen. Es sind unter andern die Zollsätze für pharmazeutische Präparate, Filme und photographische Papiere um 60—80 % ermäßigt worden und in annähernd gleichem Maße die Zölle für Produkte der Leim-, Lack-, Feinseifen- und Kosmetischen Industrie.

Mit Oesterreich und der Türkei sind Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen worden.

Die mit der Tschechoslowakei seit zwei Jahren geführten Verhandlungen sind vorerst daran gescheitert, daß Ungarn die Aufhebung sämtlicher Einfuhrverbote fordert.

In bezug auf die Lage der einzelnen Industriezweige wird berichtet:

Eine Besserung ist zu verzeichnen im Verbrauch von Superphosphat und Kupfersulfat. Eine weitgehende Verschlechterung ist in der Fabrikation von Salzsäure eingetreten, deren Produktion minimal ist und im Verbrauch von Glaubersalz, der durch Stilllegung der Glasfabriken stark zurückgegangen ist.

In der Knochenverarbeitungs- und Leimindustrie ist die Beschaffung von Rohmaterialien durch den Rückgang des Fleischverbrauches und die erhebliche Ausfuhr an lebendem Vieh sehr erschwert. Andererseits scheitert die Einfuhr von Knochen und Leimleder an den hohen Transportspesen, so daß die Betriebe nur bis zu 20% beschäftigt sind. Einen erheblichen Schaden erleidet diese Industrie noch durch den Umstand, daß die ungarischen fettverarbeitenden Fabriken das zollfreie ausländische Knochenfett dem mit 20% Umsatzsteuer belasteten inländischen Fett vorziehen.

Die Nebenprodukte der Gasfabrikation werden im Inlande vollkommen verbraucht: der Teer dient zum Straßenbau und das Ammoniak zur Stickstoffdüngerefabrikation.

Von der Produktion an Sauerstoff und Kohlensäure finden nur etwa 15—20% im Inlande Absatz. Die Privatindustrie hat auch gegen die Konkurrenz einer staatlichen Fabrik anzukämpfen, die nicht nur die Eisenbahnen versorgt, sondern auch bestrebt ist, Privatverbraucher zu beliefern.

Die Fabrikanlagen der Teerverarbeitungsindustrie sind ebenfalls für die Ansprüche des Landes zu umfangreich. Es ist in letzter Zeit jedoch eine Besserung der Lage zu verzeichnen, da, begünstigt durch staatliche Wegebauten, der Asphaltverbrauch im Zunehmen begriffen ist.

Die Dachpappenfabrikation befindet sich in einer sehr schweren Lage, da sie gezwungen ist, hochverzollte Rohpappe aus dem Auslande zu beziehen.

Leinöl wird in Ungarn nicht hergestellt — obwohl dafür eine starke Nachfrage besteht —, weil das ungarische Erzeugnis dadurch verteuert wird, daß der ausgeführte Oelsamen steuerfrei, der im Inlande verarbeitete aber mit 2% Umsatzsteuer belastet ist.

Die ungarischen Feinseifen, Kosmetika und Parfümerieartikel sind im Auslande nicht konkurrenzfähig und finden sogar im Inlande kaum Absatz, da das Publikum ausländische Waren verlangt und der Bedarf durch französische Artikel befriedigt wird. Durch den mit Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrag und den Umstand, daß die Parfümerien in außerordentlich leichten Aluminiumbehältern eingeführt werden und hierdurch an Transportspesen gespart wird, ist Frankreich in der Lage, gute Präparate preiswert zu liefern.

Die Fabrikation von Ätherischen Ölen wird von der tschechoslowakischen Konkurrenz vollkommen lahmgelegt. Es kommt diesem Lande der Umstand zugute, daß die Zollsätze auf Essenzen ohne Rücksicht auf deren Konzentration festgesetzt sind. So war es der tschechoslowakischen Industrie möglich, die Zolllast auf einen verschwindenden Bruchteil herabzudrücken, indem sie Essenzen von 10facher Konzentration für die Einfuhr nach Ungarn herstellte. Hierdurch ist es ihnen gelungen, 70% des ungarischen Marktes für sich zu erobern.

Die pharmazeutische Industrie hat gegen das Mißtrauen des Publikums und einzelner Aerzte an-

zukämpfen, von denen die deutschen Erzeugnisse bevorzugt werden. Der Verein schlägt der Regierung vor, die ärztliche Verschreibung ausländischer Präparate zu verbieten und eine solche nur dann zuzulassen, wenn keine inländischen Erzeugnisse vorhanden sind.

Der Inlandsverbrauch an Farben ist stark zurückgegangen und der Export soll durch den hohen Gütertarif unmöglich gemacht sein. Nach Ansicht des Verbandes liegt hierin der Grund dafür, daß der Balkan vom Rheinlande billiger beliefert werden kann, als vom benachbarten Ungarn.

Ferner wird erwähnt, daß die ungarischen Staatsbahnen ihren Bedarf durch Einfuhr aus Deutschland decken. Die Fabrikation von Pompejanisch-Rot ist in Ungarn vollkommen unrentabel. Die Zinkweißindustrie kommt gegen die tschechische Konkurrenz nicht auf.

Die Lackindustrie ist auf teure ausländische Rohstoffe angewiesen und wird durch deutsche Erzeugnisse vom Markte verdrängt. Eine Schwierigkeit besteht darin, daß der nach ungarischem Gesetz mit Pyridin denaturierte Spiritus sich für die Herstellung mancher Lacke nicht eignet und die Industrie gezwungen ist, den an sich teuren und dazu noch hoch versteuerten chemisch reinen Alkohol zu benutzen.

In Ungarn werden noch keine Filme für kinematographische Zwecke hergestellt, doch ist diese Fabrikation in Aussicht genommen. Vorerst werden nur Filme für photographische Zwecke fabriziert, die durch den Umstand erheblich verteuert werden, daß bei der Herstellung an Stelle von Spiritus Aceton verwendet werden muß. Für diese Fabrikation schreibt nämlich die Regierung vor, den Spiritus mit Äthyläther zu denaturieren, doch wird hierdurch der Spiritus zur Herstellung von Acetylcellulosefilmen unbrauchbar; die Industrie fordert daher Einwilligung der Regierung, den Spiritus mit Benzol oder Tetrachloräthan denaturieren zu dürfen.

Die im Lande hergestellten photographischen Papiere werden durch deutsche Erzeugnisse vom Markte verdrängt.

Die Zündholzindustrie weist darauf hin, daß ihre Erzeugnisse dreimal, nämlich bei der Fabrikation, im Groß- und im Kleinhandel versteuert werden. Außerdem konnte trotz wiederholten Ansuchens bei der Regierung keine Transportermäßigung für das aus dem Auslande bezogene Holz erlangt werden. Daher die hohen Preise der ungarischen Zündhölzer, deren Verbrauch das Publikum natürlich auf das Minimum beschränkt. (3372)

Die Farbstoffindustrie der Vereinigten Staaten.

In der amerikanischen Wochenschrift „The Annalist“ hat vor kurzem Mr. Arthur F. Lukas von der Princeton-Universität einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er sich mit der Lage der amerikanischen Farbstoffindustrie beschäftigt. Wir geben daraus nachstehend einen Auszug auf Grund einer vom Deutschen Amerikanischen Wirtschaftsverband veröffentlichten Uebersetzung.

Ueber die behauptete Notlage der einheimischen amerikanischen Farbstoffindustrie, die sich von der deutschen Konkurrenz bedroht sieht, ist so viel gesprochen und geschrieben worden, daß die ganze Angelegenheit allmählich zu einem Gemeinplatz geworden ist. Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Verhältnisse für die junge amerikanische Farbenindustrie durchaus nicht so gut sind, wie es wünschenswert wäre, muß dem entgegengehalten werden, daß das Bild doch auch gewisse Lichtseiten aufweist, die zumeist nicht genügend gewürdigt werden, und es sollte auch nicht übersehen werden, daß die Industrie selbst ganz gut in der Lage ist, die sich ihr entgegenstellenden Schwierigkeiten zu überwinden.

rigkeiten aus sich selbst heraus zu überwinden. Die Entwicklung der letzten beiden Jahre läßt erkennen, daß die amerikanische Farbstoffindustrie einen Gesundungsprozeß durchmacht und daß man sie binnen kurzem nicht mehr als in den Kinderschuhen steckend betrachten darf, wenn man diese Bezeichnung überhaupt noch für eine Industrie mit einer Kapitalinvestierung in Höhe von 40 Millionen \$ anwenden will.

Seit Kriegsende haben die amerikanischen Fabrikanten von Jahr zu Jahr für ihre Erzeugnisse geringere Preise erlöst. Für das Jahr 1920 hatte die Tarifkommission einen Durchschnittspreis für Farbstoffe amerikanischer Herstellung in Höhe von 1,08 \$ pro lb. festgestellt. Dieser Durchschnittspreis fiel in 1921 auf 83 c., in 1922 auf 60 c., in 1923 auf 55 c., in 1924 auf 54 c. und in 1925 auf 47 c. Indigo, der der Produktionsmenge nach an erster Stelle steht, brachte im Jahre 1925 im Durchschnitt nur 15,5 c. und das ist weniger als im Jahre 1913, als Amerika seinen Gesamtbedarf einführen mußte. Dagegen ist der Preis für Anilin gegenüber der Vorkriegszeit auf das Doppelte gestiegen. Im allgemeinen haben überhaupt Zwischenprodukte im Gegensatz zu Fertigfabrikaten weniger Neigung zu Preissenkungen gezeigt.

Eine allgemeine Ansicht geht dahin, daß diese ruinös niedrige Preisstellung auf die Konkurrenz des Auslandes zurückzuführen ist und sie stützt sich bei dieser oberflächlichen Behauptung auf die Tatsache, daß die Farbstoffeinfuhr aus Deutschland und der Schweiz seit der Tarifiermäßigung vom September 1924 bedeutend zugenommen hat. Für das Jahr 1925 hat die Einfuhrmenge gegenüber 1924 um 75% zugenommen. Diese Situation, nämlich fallende Preise und steigende Einfuhr, hat beträchtliche Erregung verursacht, und sogar dem Herausgeber einer der führenden amerikanischen Zeitschriften für die chemische Industrie Veranlassung gegeben, die Zukunft der amerikanischen Farbstoffindustrie als „ungewiß“ zu charakterisieren.

Es kann wohl niemand leugnen, daß die deutsche Konkurrenz scharf ist. Nichtsdestoweniger hat eine leidenschaftslos durchgeführte Untersuchung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Farbstoffindustrie der Verfasser dieses Artikels zu der festen Ueberzeugung geführt, daß die Farbstoffindustrie als Ganzes durch ausländische Konkurrenz nicht ernsthaft betroffen werden wird. Die Hauptkrankheiten, unter denen die einheimische Farbstoffindustrie zurzeit leidet, haben ihren Ursprung innerhalb der amerikanischen Industrie selbst und können nicht durch Anwendung eines äußeren Allheilmittels geheilt werden, sondern nur durch einen inneren Wiederherstellungsprozeß.

Vor dem Kriege wurde der amerikanische Bedarf an Farbstoffen fast ganz durch Europa, in der Hauptsache von Deutschland gedeckt. Die verzweifelten Anstrengungen Amerikas, eine eigene Farbstoffindustrie aufzubauen, nachdem durch den Ausbruch des Krieges die Zufuhren aus Deutschland abgeschnitten waren, gehören der Geschichte an. Der Höhepunkt des Wohlergehens dieser Industrie während der früheren Jahre wurde 1920, in einem Jahre von ungewöhnlicher Blüte für die großen Farbstoffkonsumenten Amerikas, erreicht. Im Gegensatz dazu war 1921 eine sehr kritische Periode. Doch konnte sich die Farbstoffindustrie von dem Rückschlage des Jahres 1921 wieder erholen, mit dem Erfolge, daß 1923 fast 94 Millionen lbs. erzeugt wurden.

Die 27%ige Produktionsabnahme von 1924 hatte in der Hauptsache ihren Grund in der Einschränkung der Tätigkeit der Textilindustrie und auch darin, daß aus dem Vorjahre noch große Vorräte übernommen werden mußten. Auch die Einfuhr hatte abgenommen. Das letzte Jahr brachte wieder einen neuen Aufschwung und die Produktion stieg auf 86 Millionen lbs., nur

übertroffen von den Jahren 1920 und 1923. Gleichzeitig hob sich auch die Einfuhr auf die Nachkriegs-Rekordziffer von 5,3 Millionen lbs. Diese Entwicklung ist auf die Belebung der Textil- und anderer Industrien, die große Farbstoffmengen verbrauchen, zurückzuführen. Dazu kam noch die im September 1924 in Kraft getretene Zolltarifiermäßigung von 15%, die die Einfuhr begünstigte.

Es ist schwierig, ein enges kausales Verhältnis zwischen den Schwankungen der einheimischen Farbstoffherzeugung und der Schärfe der ausländischen Konkurrenz, die in unserem Einfuhrhandel in Erscheinung tritt, zu konstruieren. In Einzelfällen dürfte ein solcher Zusammenhang möglicherweise vorhanden sein, aber er ist sicher nicht vorhanden für die Industrie als Ganzes. Die Mehrerzeugung in 1924 gegenüber dem vorausgegangenen Jahre betrug z. B. 29 Millionen lbs., wohingegen die Einfuhrabnahme sich nur auf 885 000 lbs. belief. 1925 ist die einheimische Produktion gegenüber 1924 wieder um fast 18 Millionen lbs. gestiegen, wohingegen die Einfuhr nur um 2,3 Millionen lbs. höher war. Tatsache ist aber, daß die Produktionsschwankungen immer ausgelöst werden durch die jeweilige Wirtschaftslage Amerikas selbst. Gerade die Farbstoffindustrie reagiert im besonderen Maße auf die Verhältnisse in anderen Industriezweigen. Die Produktionsmenge ist hier bei weitem abhängiger von dem Beschäftigungsgrade der Textilindustrie, als von der Höhe der Einfuhr. Man darf auch nicht außer acht lassen, daß selbst im Jahre 1925 die Einfuhr im Vergleich zur einheimischen Erzeugung gering war; sie betrug nur 6,2% der Produktionsmenge, wenn auch dem Werte nach 12%, da Amerika hochwertige Farbstoffe einführt. Für 1926 ist aber wieder mit einer beträchtlichen Abnahme der Farbstoffeinfuhr zu rechnen, da sie bereits in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres um 38% hinter derjenigen im gleichen Zeitraum von 1925 zurückgeblieben ist.

Die Hauptprobleme, denen die Industrie gegenübersteht, sind interner Natur. Die scharfe Konkurrenz der einheimischen Fabrikanten untereinander hat die Preise heruntergedrückt, und zwar tiefer, als sie durch die Konkurrenz des Auslandes gerechtfertigt werden. Als im Jahre 1925 der Preis für Indigo in den Vereinigten Staaten auf 14 c. pro lb. heruntergegangen war, betrug er in Großbritannien 29,8 c., in Frankreich 28 c. und in Deutschland 21,6 c. Diese niedrigen Preise finden ihre Erklärung in der großen Menge von Farbstoffen, die jetzt auf den amerikanischen Markt geworfen werden. Einheimische Produktion und Einfuhr belaufen sich auf fast das Doppelte der Vorkriegszeit. Wenn auch zugegeben werden muß, daß bis zu einem gewissen Grade ein Ausgleich eingetreten ist durch gesteigerte Ausfuhr, durch Minderverbrauch natürlicher und durch Mehrverbrauch künstlicher Farbstoffe, so kann der wirkliche Grund für die niedrigen Preise doch nicht übersehen werden.

Die gegenwärtige Aufgabe der Farbstoffindustrie muß sein, Produktion und Nachfrage in Übereinstimmung zu bringen, in gleicher Weise, wie das auch viele andere neue Industriezweige tun mußten. In dem Bestreben, eine große Industrie aufzubauen, ist die Entwicklung zweifellos zu rasch erfolgt, und die Zeit zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse ist gekommen. Zu diesem Zwecke kann man verschiedene Wege einschlagen. Die Ausfuhr kann gesteigert werden. Die Anzahl der herzustellenden Farbstoffe kann durch Aufnahme der Produktion von Qualitätsfarbstoffen vermehrt werden. Schließlich mag aber auch die anzustrebende Anpassung und Erneuerung der amerikanischen Farbstoffindustrie für einen gewissen Zeitraum eine Einschränkung der Produktion erforderlich machen, damit inzwischen das Land selbst in seine Farbstoffindustrie hineinwachsen kann. (3116)

Außenhandel Spaniens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924.

Einfuhr.

Stat. Nr.	Warengattung	1925		1924		Stat. Nr.	Warengattung	1925		1924	
		dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten			dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten
27	Asbest, in Blättern oder Tafeln, auch mit Beimischung von anderen Stoffen (ausgenommen Kautschuk oder Metallfäden), einschließlich der Ziegel und Röhren aus Asbest u. Cement	1 114	108	910	146	791	Mineralisches Pech . . .	305 387	5 497	453 340	12 240
28	Asbest ohne Beimischung von Kautschuk oder Metallen, zu Fäden, Strängen, Flechten und Geweben verarbeitet, auch mit Beimischung von Spinnfasern . . .	1 111	211	1 027	271	792	Andere rohe Oele von der Destillation der Steinkohle, des Schiefers, des Torfs, der Braunkohle u. sonstige Erzeugnisse von der Destillation kohlenstoffhalt. Substanzen .	1 155	44	300	18
29	Asbest mit Beimischung von Kautschuk oder Metallen, verarbeitet zu Dichtungen für Maschinen, zu Flechten, Tafeln, Bändern u. a. Gegenständen . . .	1 357	442	1 203	449	793	Stickstoff- u. chlorhaltige Derivate: Nitroanilin, Nitrobenzol, Nitrotoluol, Anilinöl u. Anilinchlorhydrat, Chlorbenzol, Chlortoluol, Chloranilin, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Nitro- und Dinitrophenol, Nitrochlorbenzol u. Sulfanilsäure	2 647	604	1 728	251
45	Vaselinöl	7 984	655	6 768	575	794	Paranitranilin, Diphenylamin, α - u. β -Naphthol und Antrachinon . .	279	96	208	142
46	Vaselin, fest	799	85	638	87		Künstl. organische Farbstoffe (Derivate des Steinkohlteers und ähnliche):				
47	Paraffin, in Masse . . .	65 847	5 070	99 010	10 891		in Pulver oder Kristallform . . . (kg)	432 224	5 619	344 054	5 161
50	Natürlicher phosphorsaurer Kalk . . . (to)	397 480	13 514	379 604	20 119	795	in Teigform oder fest mit mindestens 50 v. H. Wassergehalt (kg)	28 633	143	26 001	104
56	Manganerz (to)	1 956	104	3 357	175	796	Synthetischer Indigo (kg)	40 719	163	43 984	308
132	Kohle, Holz und sonstige pflanzl. Brennstoffe (to)	41 291	5 161	59 809	10 526	802	Lebertran: ungereinigter	171	20	373	56
213	Wollfett und Lanolin, roh	1 151	63	760	70	803	gereinigter oder medizinischer	1 959	280	1 890	391
214	Guano u. a. organische Dünger	5 528	122	3 823	157	807	Olein, handelsüblich . .	546	80	361	52
254	Ferromangan	59 717	2 508	32 377	1 943	808	Stearin: unverarbeitet	253	41	101	22
255	Ferrosilicium	15 043	527	11 198	526	810	verarbeitet	40	9	43	12
256	Ferrochrom, Ferrowolfram und sonstige nicht besonders genannte Eisenlegierungen . . .	973	42	2 121	134	811	Tierisches Wachs: roh, in Masse	159	42	18	6
456	Aluminium in Ingots und Abfällen	4 156	1 247	1 841	523	812	verarbeitet	102	37	62	34
478	Antimon	111	9	66	7	813	Mineralisches u. pflanzliches Wachs: roh, in Masse	1 442	244	1 288	314
479	Wismut	7	1	3	0,5	814	verarbeitet	62	15	47	17
487	Quecksilber	24	14	15	12	816	Toilettenseifen: nicht parfümiert . . (kg)	3 023	18	11 502	104
649	Kohlenstifte für Bogenlampen (kg)	10 910	44	18 032	108	817	parfümiert (kg)	21 343	128	29 155	262
650	Elektroden für Metallurgie, für chem. Industrien und ähnliche Zwecke (kg)	334 309	836	386 237	772	819	Seifen, medizinische (kg)	2 315	7	2 889	23
651	Teile aus reiner gepreßter Kohle, graphitisiert oder metallisiert für elektrische Zwecke, ausgenommen Elektroden (kg)	3 411	7	6 131	18	820	Glycerin, roh, oder Verseifungsglycerin . . .	3	0,3	—	—
691	Photograph. Films, unbelichtet (kg)	85 896	515	78 699	708	821	Glycerin, destilliert oder doppelt destilliert . .	533	91	694	158
693	Photograph. Platten und Klischees (kg)	177 701	889	165 249	991	822	Lanolin, gereinigt und Degras oder Moellon .	1 747	220	1 879	308
785	Benzol, Toluol, Xylol u. a. Steinkohlenbenzine .	1 027	185	50	14	823	Parfümerien, weingeisthaltig (kg)	28 726	402	22 699	386
786	Phenol u. Kresol . . .	129	35	320	104	824	Andere Parfümerien (kg)	125 754	1 383	141 387	2 404
787	Naphthalin und Anthracen	25	3	44	10	825	Essenzen f. Parfümerien weingeisthaltig . (kg)	3 894	74	3 634	116
788	Asphalt, Erdpech u. Oelschiefer	29 011	609	20 350	590	826	Essenzen f. Parfümerien, nicht weingeisthaltig (kg)	41 349	1 075	59 607	1 788
789	Teer	2 285	78	3 278	174						
790	Unrcines Kreosot . . .	685	15	86	28						

*) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengattung	1925		1924		Stat. Nr.	Warengattung	1925		1924	
		dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten			dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten
827	Essenzen f. and. Zwecke, nicht bes. genannt; weingeisthaltig (kg)	5 461	76	14 025	238	851	Jodide (mit Ausnahme der Jodide von Edel- metallen) . . . (kg)	8 129	333	6 606	449
828	nicht weingeisthalt. (kg)	30 108	361	19 345	251	852	Verdichtete Gase aller Art	845	87	834	93
829	Aetherische Oele: Sternanis, Citronella, Nelken, Lemongras, Linaloe u. Palmarosa Oel (kg)	36 815	442	41 965	713	853	Schwefel: roh, ungemahlen u. ge- schmolzen	84 409	1 266	145 661	2 185
830	Präparate, ohne Wohl- geruch, in and. Tarifs- nummern nicht inbe- griffen (kg)	2 062	39	2 769	144	854	gereinigt, ungemahlen	10 748	183	451	10
831	Farben: natürl., mineralische (Ocker und dergl.), nicht gemahlen . . .	214	4	607	12	855	gereinigt, gemahlen u. Schwefelblüte	36 447	984	28 392	1 136
832	gemahlen	12 637	303	6 463	194	856	Selen, Tellur, Cer, Cer- eisen (Zündsteine für Feuerzeuge) . . . (kg)	24	2	289	43
833	Farben: künstl., mineralische, in Pulver oder Tafeln, mit Wasser zuberei- tet: Bleiweiß, Men- nige, Zinkoxyd und Lithopone	9 443	954	14 488	2 231	857	Selen, Tellur, Cer- und Thorsalze (kg)	497	65	—	—
834	künstliche, andere, ein- schließl. Ultramarin .	10 660	2 143	8 709	2 865	858	Phosphor u. Metallphos- phide (kg)	5 104	15	1 360	10
835	Elfenbeinschwarz, Ruß, schwarz, Acetylen- schwarz, Rebschwarz, Cementschwarz, u. alle durch Verbrennung oder Verkohlung er- haltene Schwarzen . .	1 867	302	1 823	379	859	Arsenik	345	79	494	190
836	Farben, flüssig oder in Teigform, mit Oel, Fir- nis oder irgendeinem anderen Stoff zuberei- tet, keine organischen künstlichen Farbstoffe enthaltend	8 497	2 218	8 447	2 830	860	Arsensalze, mit Aus- nahme der in Tarifs- nummer 883 inbegriff.	2	0,2	—	—
837	Farben pflanzlichen Ur- sprungs	341	102	633	248	861	Bor und Silicium . (kg)	—	—	—	—
838	Farben tierischen Ur- sprungs	10	5	45	33	862	Alkaliborate	1 201	80	4 340	304
839	Tinten: flüssige, gewöhnliche oder zum Kopieren, in Gefäßen mit einem Inhalt bis zu 1 l	874	171	902	269	863	Alkaliperborate	458	71	266	50
840	feine, chines. Tusche, farbige u. Füllfeder- tinten in ebensolchen Gefäßen	105	30	105	41	864	Alkalisilicate: fest	277	57	36	10
841	in anderen Gefäßen . .	22	4	18	5	865	flüssig	654	25	294	20
842	Druckerschwärze u. Li- thographentinte	2 590	381	2 026	464	866	Carborund	78	6	519	84
843	Firnisse: weingeisthaltig	426	108	287	122	867	Aetzkali u. Aetznatron	9 567	306	8 391	403
844	auf Grundlage äther. u. trocknender Oele (Oelfirnisse)	4 318	1 330	4 497	1 772	868	Magnesiumoxyd	257	42	81	16
845	andere	495	115	735	266	869	Magnesiumcarbonat . .	2 530	190	2 636	279
846	Flüssiges Chlor . . (kg)	26 642	80	2 168	9	870	Magnesiumsulfat und Chlormagnesium . . .	5 775	156	3 686	184
847	Brom (kg)	127	0,1	176	0,2	871	Natriumsulfat, wasser- frei	1 528	52	15 825	791
848	Jod: roh (kg)	21	0,4	534	19	872	Natriumsulfat, kristalli- siertes und nicht bes. genannte Nitrate . . .	1 766	78	2 458	175
849	doppelsublimiert (kg)	8 761	350	9 738	526	873	Natürliche und ähnliche künstl., trinkbare Mi- neralwässer . . . (hl)	2 631	203	5 147	597
850	Bromide (mit Ausnahme der Bromide von Edel- metallen) (kg)	8 190	25	6 208	19	874	Salze von natürl. Mine- ralwässern, kristalli- siert oder in Pulver- form, in Papierdüten, gepreßten Tabletten oder Pastillen . . (kg)	36 115	108	32 461	130
						875	Wasserstoffsuperoxyd .	118	12	107	22
						876	Perhydrol und ähnliche .	71	24	77	40
						877	Alkalisulfide u. a. Metall- sulfide	4 955	277	3 449	290
						878	Antimonsulfid (Gold- schwefel)	612	34	469	35
						879	Alkalisulfite, -bisulfite, -metabisulfite u. -hydro- sulfite	3 285	414	3 126	716
						880	Hyposulfite	43	3	53	4
						881	Flüssige Sulfite und Bi- sulfite	355	17	218	17
						882	Kupfersulfat, handelsübl. in Kristallen	4 398	211	3 987	327
						883	Präparate auf Grundlage von Kupfersulfat, von Kalium- und Natrium- cyaniden und Arsen- salzen sowie Alkali- cyanide und Arsenite von Natrium und Ka- lium u. a. ähnliche, zur Schädlings-Bekämp- fung	13 536	4 535	10 137	1 024
						884	Kaliumsulfat u. -chlorid u. a. Kalisalze und -ver- bindungen, zur Ver- wendung als Dünge- mittel, wie Staßfurter Salze, Elsässische Salze usw.	292 875	7 322	253 923	10 157

Stat. Nr.	Warengattung	1925		1924	
		dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten
885	Natriumnitrat, handels- üblich	943 700	32 086	1 084 269	48 792
886	Synthetisches Calciums, Ammonium- und Na- triumnitrat u. a. syn- thetische Stickstoffver- bindungen	107 440	5 050	114 089	7 188
887	Calciumcyanamid	245	5	36	2
888	Ammonsulfat	907 881	29 960	1 226 038	69 884
889	Alkaliphosphate	5 372	204	597	33
890	Calciumsuperphosphat, gefällte Phosphate u. a. phosphorhaltige chem. Düngemittel (1000 dz)	1 465	23 445	1 296	25 915
891	Thomas- und Martin- schlacken	175 955	2 463	164 762	3 295
892	Salzsäure: handelsübliche	173	4	45	2
893	rein	263	16	202	13
894	Fluorwasserstoffsäure u. Kieselfluorwasserstoff- säure; Fluoride und Fluorsilicate	142	20	124	36
895	Salpetersäure: handelsüblich	20	1	26	2
896	rein	151	11	364	36
897	Schwefelsäure: handelsüblich	212	5	193	7
898	rein	112	6	137	11
899	rauchende	4 729	118	126	3
900	Schwefligsäure u. Schwes- felsäureanhydrid, Al- kalipolysulfide (flüss. Schwefel)	1 139	175	468	61
901	Cyanwasserstoffsäure u. nicht bes. gen. Cyanide	54	2	217	12
902	Quecksilbercyanid und Quecksilberoxycyanid (kg)	223	4	298	7
903	Ferrocyanide, Ferricya- nide u. Nitroprussiate	501	74	695	132
904	Phosphorsäuren, ihre Salze u. Verbindungen, in and. Tarifnummern nicht inbegriffen	542	63	48	9
905	Borsäure	213	27	1 576	252
906	Citronensäure, Benzoes- säure und Salicylsäure, rein	1 562	633	1 801	994
907	Calciumcitrat: handelsüblich	46	16	13	8
908	gereinigt, u. a. nicht be- sonders gen. Citrate, nicht zu medicin. Zwecken	31	14	14	11
909	Essigsäure u. Holzessig- säure	51	7	52	14
910	Milchsäure: handelsübliche	419	45	359	137
911	rein und Lactate	11	2	15	5
912	Sulfurölsäure, Ricinusöl- säure u. a. Fettsäuren	17	2	21	2
913	Weinsäure	1 946	699	1 897	1 062
914	Weinstein, roh, Calcium- tartrat und Weinhefe	11	2	346	58
915	Cremortartari u. a. ge- reinigte Tartrate	53	16	119	54
916	Kaliumcarbonate	2 034	126	890	195
917	Natriumcarbonate, in an- deren Tarifnummern nicht inbegriffen	5 328	261	4 245	80
918	Oxalsäure und Oxalate, handelsübliche	1 470	169	1 148	179
919	Ameisensäure	366	47	638	70
920	Formiate, handelsübliche Ammoniak: handelsübliches	4	0,5	1	0,2
921	rein	1 745	141	683	118
922	Calciumcarbid	407	53	262	70
923	Natriumchlorid	157	7	75	5
924	Calcium- u. Bariumchlorid	829	20	963	54
925	Chlorkalk u. Alkalihypo- chlorite	2 449	127	2 342	159
926	Kaliumchlorat	25 723	746	35 785	1 646
927	Natriumchlorat	24	10	15	2
928	Kaliumpermanganat	1	0	—	—
929	Chromate u. Bichromate, handelsübliche	37	6	118	38
930	Chloroform, Chloral und Methylchlorid . . (kg)	8 231	420	10 654	746
931	Aether aller Art, Schwe- feläther und ähnl. (kg)	2 614	21	4 861	53
932	Ester, n. bes. gen. . (kg)	5 793	35	7 320	66
933	Formol u. Formalin	1 087	10	405	8
934	Aceton, Methanol, rohes und zur Vergällung dienendes Methylen	1 437	230	804	219
935	Tonerde	747	196	471	198
936	Alaune, Aluminiumsulfat, Aluminiumchlorid, Aluminiumacetat und Natriumaluminat	9 714	165	7 801	203
937	Calciumacetat	5 055	162	3 473	149
938	Eisensulfat u. holzessig- saures Eisen	3 087	31	39	1
939	Coffein, Spartein und deren Salze . . (kg)	266	13	522	18
940	Chinin u. dess. Salze (kg)	3 129	322	6 216	752
941	Morphin, Cocain und deren Salze . . (kg)	417	109	238	104
942	Atropin, Kodein und Di- acetylmorphin u. a., n. besond. gen. Alkaloide (kg)	612	205	778	316
943	Metol, Hydrochinon, Py- rogallussäure, Pyroka- techin, Amidophenole (Amidol, Rodinol) u. a. Phenolverbindungen, f. photogr. Zwecke	147	148	50	77
944	Künstl. Süßstoffe . (kg)	13	1	8	1
945	Antipyrin, Phenacetin, Salipyrin u. Pyramidon (kg)	6 072	140	4 109	168
946	Salicylsäure, Benzoesäure, handelsübliche . (kg)	19 355	53	22 988	92
947	Natrium-, Lithium- u. a. Metallsalicylate und -benzoate . . . (kg)	13 589	95	13 785	358
948	Thymol u. Vanillin (kg)	1 730	55	1 665	98
949	Eucalyptol, Menthol, Anethol, synthetischer Campher, Geraniol u. andere ähnliche Er- zeugnisse . . . (kg)	14 601	438	3 706	200
950	Schwefelkohlenstoff u. Kohlenstofftetrachlo- rid	185	31	85	23
951	Trichloräthylen, Tetra- chloräthylen und Deri- vate von Äthylen, zur Verwendung als Lö- sungsmittel	6 900	1 401	4 889	2 151

(Schluß folgt) (3985)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages auf weitere britische Kolonien.

Wie im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 47 vom 30. November d. J. mitgeteilt wird, hat die britische Regierung durch ihren Vertreter in Berlin unter dem 8. November 1926 den Wunsch geäußert, daß die Bestimmungen des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Großbritannien vom 2. Dezember 1924 auch auf das britische Territorium Tonga-Inseln Anwendung finden solle. Diese Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrages ist am 8. November 1926 wirksam geworden. (3446)

Der Zollzuschlag von 50 % für zerkleinerte Gewürze.

Wie im „Reichszollblatt“, Ausgabe A, Nr. 78 vom 30. November 1926 mitgeteilt wird, hat der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 29. September 1926 entschieden, daß der in Anm. 1 zu Nr. 66 und 67 des Zolltarifs vorgesehene Zollzuschlag von 50 % für zerkleinerte Gewürze ohne Rücksicht darauf zu erheben ist, ob es sich um eine absichtliche oder zufällige Zerkleinerung handelt. Der Entscheidung ist eine eingehende Begründung beigegeben. (3447)

Verlängerung der saarländischen Zollstundungen.

Der Reichsfinanzminister hat sich durch Erlaß vom 18. November 1926 erneut damit einverstanden erklärt, daß diejenigen Zollbeträge, für welche saarländischen Firmen Aufschub gewährt worden ist, auf Antrag unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vorläufig noch einen weiteren Monat (zusammen also bis zu 18 Monaten) über das Ende der Aufschubfrist hinaus gestundet werden. Die Waren der Liste B des Saarabkommens vom 5. August 1926 kommen wie bisher für diese Verlängerung von Zollstundungen nicht mehr in Frage. (3415)

Handelsübliche Umschließungen für Asbestkitt.

Das Landesfinanzamt Unterelbe hat auf Grund eines Gutachtens der Handelskammer in Hamburg entschieden, daß eiserne Trommeln als handelsübliche Umschließungen für Asbestkitt der Tarifr. 346 anzusehen sind. (Reichszollbl. Nr. 77.) (3414)

Ausland

Irischer Freistaat. Einfuhrverbot für gewisse tierische Produkte.

In der „Dublin Gazette“ vom 26. Oktober wird ein Erlaß vom 14. Oktober veröffentlicht, wonach mit Wirkung vom 28. Oktober die Einfuhr von tierischen Kadavern und gewissen daraus gewonnenen Produkten verboten wird. Ausgenommen sind eine Reihe von Erzeugnissen, wie aus Knochen hergestelltes Superphosphat, gefällte Knochenphosphate und Fettsäuren aus Wollfett. (3419)

Frankreich. Neuklassifizierung der „Luxus“-Waren zum Zweck der Umsatzsteuererhebung.

Im „Bulletin Douanier“ vom 26. November 1926 wird ein Rundschreiben der Generalzolldirektion veröffentlicht, worin Erläuterungen zu der Neuklassifizierung der „Luxuswaren“ zum Zweck der Umsatzsteuererhebung gegeben werden (vgl. „Chem. Ind.“ S. 1061). Es wird darauf hingewiesen, daß es sich im wesentlichen um Heraufsetzungen der Preisgrenze bei den Waren der Liste B handelt, zum Teil aber auch um Versetzung von Produkten aus einer Liste in die andere; so sind z. B. die „Toilettenalkohole“ aus der Liste B herausgenommen und der Liste A zugeteilt worden. Dieselben sind daher unabhängig vom Preis als „Luxuswaren“ zu versteuern, wie alle unter Paragraph 55 des Gesetzes vom 4. April 1926 fallenden Parfümerien und Toiletteartikel, und unterliegen bei der Ausfuhr einem Steuersatz von 3 oder 12 %, je nachdem der ausländische Käufer Händler oder Verbraucher ist. (3450)

Klassifizierung von Natriumhydrosulfat-Formaldehyd in der Liste zum Zollabkommen mit Deutschland. Die Generaldirektion der Zölle teilt (Bull. Dou. vom 16. Nov. 1926) den Zollämtern mit, daß auf Grund der Feststellungen im Laboratorium des Finanzministeriums Natriumhydrosulfat-Formaldehyd nach der Position der Liste B zum französisch-deutschen Zollabkommen vom 5. August 1926: „Organische synthetische Produkte, mit Ausnahme der synthetischen Gerbextrakte“ zu tarifieren ist. (3444)

Verzollung von Stahlflaschen mit Tetrachlorkohlenstoff. Das „Bulletin Douanier“ vom 19. November veröffentlicht folgendes Rundschreiben der Generalzolldirektion:

Es ist die Frage gestellt worden, ob Stahlflaschen mit Tetrachlorkohlenstoff unter dem Regime der „admission temporaire“ („auf Zeit“) eingeführt werden können. Gemäß den Bestimmungen des Erlasses vom 1. Mai 1926 besteht Anspruch hierauf nur dann, wenn die Zollbelastung der in den Stahlflaschen enthaltenen chemischen Produkte 26 frs. per 100 kg oder weniger beträgt. Da dies für Tetrachlorkohlenstoff nicht zutrifft, so können die dieses Produkt enthaltenden Stahlflaschen nicht für die „admission temporaire“ deklariert werden. (3397)

Tschechoslowakei. Die Wirkungen des Kunstseidezolls.

In der Prager „Wirtschaft“ Nr. 48 sind Ausführungen über die Wirkungen des tschechoslowakischen Kunstseidezolls veröffentlicht, nach denen der neue Kunstseidezoll auf Wunsch der Lobositzer Kunstseidefabrik eingeführt worden ist. Die Kunstseide, die früher in besserer Qualität als das inländische Produkt von Deutschland und einigen anderen Ländern bezogen wurde, unterliegt jetzt einem Zoll von 14 Kr. per kg. Die Wirkung dieser Maßnahme, gegen die besonders die Wirkwarenindustrie ankämpfte, sei nun aber ganz anders, als erwartet wurde. Im Juli d. J. erreichte die Einfuhr an Kunstseide unter der Wirkung des bevorstehenden Zollschatzes mit 337 t ihren höchsten Stand, um dann im August unter der Zollwirkung auf 44 t zurückzugehen. Aber im September wurde überraschenderweise dieser ganze Ausfall vollständig wieder eingebracht. Trotz des Zolles könne sich die tschechische Verbraucherschaft nicht mit dem zollgeschützten Fabrikat befriedigen, sie kehre wieder zu den ausländischen Fabrikaten zurück. Die Ausfuhr steige außerordentlich, denn da die von dem Zollschatze erwartete Steigerung des Inlandabsatzes unterblieb, müßten die überschüssigen Mengen auf dem Exportwege abgestoßen werden, und zwar natürlich zu niedrigeren Preisen, als man im Inlande unter dem Zollschatz verkaufe. So bewirke dieser Zoll weiter nichts als eine unnütze Verteuerung eines für die Textilindustrie wichtigen Rohstoffes und eine Geste der Unfreundlichkeit gegenüber den beiden größten Lieferanten der Tschechoslowakei, Deutschland und Oesterreich. (3431)

Zolltarifentscheidungen. In der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ vom 24. November 1926 sind folgende Zolltarifentscheidungen veröffentlicht:

Kunstseide, roh oder gebleicht, ungefärbt, einfach, für Fabriken welche dieselbe auf Litzen verarbeiten, auf Bewilligungsschein — zollfrei.

Elektrol, ein aus verschiedenen Salzen bestehendes Putzmittel, ist nach Pos. 618 zu verzollen.

Rodolin, (Kaliumfluorid), ist nach Pos. 618 zu verzollen.

Solactol (Aethylester der Milchsäure), weniger als 10 % Alkohol enthaltend, ist einzureihen und zu verzollen nach Pos. 620b.

Hebra, eine Lösung von Harz in Leinöl und Benzin, ist als Lackfirnis nach Pos. 624 zu verzollen.

Pregels Jodlösung („Prejosol“) ist als adjustierte Apothekware nach Pos. 630 zu verzollen.

Stahlschmiermittel, eine Mischung von gemahlten Eisenschlacken, Graphit und in Petroleum gelöstem Paraffin, ist im Sinne der Bestimmung des 6. Absatzes der Erklärungen zu Pos. 618 nach Pos. 618 zu verzollen.

Asphaltemulsion, eine Emulsion von Asphalt in wässriger Seifenlösung, ist nach Pos. 637 zu verzollen. (3411)

Griechenland. Abschluß des Handelsvertrages mit Italien.

Wie die Zeitung „Eleutheron Vima“ (Athen) meldet, ist der endgültige italienisch-griechische Handelsvertrag, über welchen bereits seit längerer Zeit verhandelt wurde, am 24. November d. J. in Rom unterzeichnet worden. Einzelheiten über den Inhalt des Vertrages liegen bisher noch nicht vor. (3151)

Italien. Vereinheitlichung der gesetzlichen Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrverbote. Durch das kgl. Dekret-Gesetz Nr. 1923 vom 14. November 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 22. November, werden zwecks Vereinheitlichung der bestehenden Gesetze über Ein- und Ausfuhrverbote folgende Bestimmungen bekanntgegeben:

Die Ein- bzw. Ausfuhr der in den beigefügten Listen A und B aufgeführten Waren ist verboten. Die durch besondere Gesetze erlassenen Verbote werden durch das vorliegende Dekret-Gesetz nicht berührt.

Die Ausfuhrverbote und die diesbezüglichen Abweichungen können nur durch königliche Dekrete, die vom Parlament bestätigt werden müssen, gemildert werden.

Der Finanzminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Auswärtigen und dem Nationalwirtschaftsminister Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, die zur Regelung des Verbrauchs im Inlande als notwendig erachtet werden, durch Ministerialdekret anzuordnen.

Eventuelle Änderungen der Liste A (Einfuhrverbote) werden ebenfalls durch Dekret des Finanzministers, im Einvernehmen mit dem Minister des Auswärtigen und dem Nationalwirtschaftsminister, verfügt.

Weitere Bestimmungen beziehen sich auf die Regelung der Kontingente; in dieser Gruppe sind jedoch keine für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren enthalten.

Die die Ein- und Ausfuhrverbote betreffenden Bestimmungen finden auf die sich aus Handelsverträgen, Abkommen und Vereinbarungen ergebenden Abweichungen keine Anwendung.

Von Fall zu Fall können vom Finanzminister auf Antrag von Interessenten besondere Ein- und Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden.

Die Einfuhr der in der Liste A genannten Waren in Postpaketen ist weiterhin gestattet.

Im folgenden geben wir die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Waren wieder:

Liste A.

Waren, deren Einfuhr verboten ist.

Sprengmittel,
Schwefel,
Parfümerien und parfümierte Seifen.

Liste B.

Waren, deren Ausfuhr verboten ist.

Eisenerze, mit Ausnahme von Pyriten,
Zinn- und Zinkaschen,
Rohe Knochen und Rückstände von deren Verarbeitung.

Spanien. Goldzollaufgeld für Dezember. Das spanische Zollaufgeld für Dezember ist von der spanischen Regierung für Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien auf 26,82% (gegen 27,24% im Vormonat) festgesetzt worden. (3458)

Ver. St. von Nordamerika. Erhöhung des Zolls auf Methanol. Die „Fr. Ztg.“ veröffentlicht folgende Kabelmeldung vom 27. November d. J. aus New York:

Nach einer Meldung der „Ass. Press“ aus Washington hat Präsident Coolidge den Zoll für Methanol von 12 auf 18 c. pro Gallone erhöht. Dieser neue Zoll stellt den Maximalsatz dar, der nach den Bestimmungen des biegsamen Tarifgesetzes möglich ist. Im Weißen Hause wurde ausgeführt, daß sich die Einfuhr von Methanol von 48 000 Gall. im Jahre 1924 auf 508 000 Gall. im Jahre 1925 gesteigert hat. Im Jahre 1925 überstieg die Einfuhr von Methanol zum erstenmal die Ausfuhr. (3430)

Der Handel mit Betäubungsmitteln. Im „The United States Daily“ wird eine Artikelserie veröffentlicht, die die in den Vereinigten Staaten erzielten Fortschritte in bezug auf die Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln schildert. Wir entnehmen dieser Veröffentlichung einige Angaben, die für die chemische Industrie von Interesse sind.

Die Regelung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln liegt in Händen zweier Behörden: der „Narcotic Division“ des „Bureau of Internal Revenue“ sowie des „Federal Narcotics Control Board“. Die Tätigkeit beider Behörden geht durchaus parallel so daß sie praktisch als Einheit fungieren. Der „Narcotic Division“ liegt die Erhebung der Abgaben für Produktion und Verbrauch von Betäubungsmitteln ob; das „Federal Narcotics Control Board“ — in dessen Organisation die Staatssekretariate des Schatzamts und des „Department of Commerce“ eingehen — hat u. a. die für medizinische und andere behördlich genehmigte Zwecke erforderlichen Mengen von Opium und Cocablättern zu bewilligen und erteilt entsprechende Einfuhrgenehmigungen. Zur Durchführung der geltenden Bestimmungen werden annähernd 300 Beamte des „Bureau of Internal Revenue“ beschäftigt. Außerdem stehen in den Häfen, über welche die Einfuhr von Betäubungsmitteln erfolgen darf, den oben angeführten Behörden eine Reihe von Zollbeamten zur Verfügung.

Das Control Board schreibt die Bedingungen vor, unter denen die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Betäubungs-

mitteln erfolgen darf. Es setzt fest, welche Stoffe unter die für Betäubungsmittel geltenden Gesetze fallen, bestimmt die Häfen, über welche die Einfuhr solcher Erzeugnisse ausschließlich erfolgen darf, erteilt Einfuhrgenehmigungen u. a. m. Ausfuhrgenehmigungen werden nur solchen Personen erteilt, die über eine entsprechende, von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes ausgestellte Vollmacht verfügen.

Nach amtlichen Angaben wurden in dem am 30. Juni 1926 beendeten Fiskaljahr insgesamt 102 845 Unzen Morphin für einheimischen Bedarf abgesetzt. Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten betrug am 30. Juni 1926 nach amtlichen Daten 117 136 000, so daß auf den Kopf der Bevölkerung schätzungsweise 0,385 grain*) Morphin entfallen. An Opium wurden im selben Jahre 10 737 lbs. verkauft. Nimmt man den Morphin-gehalt des Opiums mit 10% an, so ergibt sich, daß an Morphin in Form von Opium 0,064 grain pro Kopf der Bevölkerung verbraucht wurden. Zusammen mit den oben angeführten 0,385 grain ergibt sich mithin für 1925 ein Gesamtverbrauch an Morphin von annähernd 0,45 grain pro Kopf der Bevölkerung. Diacetylmorphin wird auf dem amerikanischen Markt kaum gehandelt. In den Vereinigten Staaten wird nur sehr wenig Schlafmohn angebaut.

Die Einfuhr von Rohopium betrug im Fiskaljahr 1925/26 104 414 lbs. (1920 mehr als 600 000 lbs.). Heute ist ausschließlich die Einfuhr von Rohopium gestattet, während 1920 auch Codein, Morphin, Diacetylmorphin und andere Opiumalkaloide eingeführt werden durften. (3420)

*) 1 grain = 0,065 g.

Mexiko. Änderung von Einfuhrzöllen. Durch einen im „Diario Oficial“ vom 25. September veröffentlichten Erlaß sind mit Wirkung vom 15. Oktober folgende neue Einfuhr-Zollsätze festgesetzt worden (vgl. „Chem. Ind.“ S. 945):

Pos.		Peso
135	Gerbstoffhaltige Pflanzen, auch gepulvert	(kg brutto) 0,03
135 A	Farbstoffhaltige Pflanzen, auch gepulvert	(kg brutto) 0,06
135 B	Pflanzen, n. b. g., für gewerbl. Verwendung, auch gepulvert	(kg brutto) 0,05
175 A	Künstliche Edelsteine	(g netto) 0,30
244 B	Behälter aus Aluminium für Flüssigkeiten und Gase	(100 kg brutto) 0,05
244 C	Aluminiumbleche, bei denen der cm ² nicht mehr als 1 g wiegt	(kg brutto) 0,60
510 A	Aceton	(kg brutto) 0,12
544	Pflanzliche Gerbextrakte	(kg brutto) 0,05
544 C	Pflanzliche Farbextrakte	(kg brutto) 0,10

(3436)

Uruguay. Revision der Wertfestsetzungen für Parfümerien, usw. Durch einen im „Diario Oficial“ vom 2. Oktober veröffentlichten Erlaß wird die unverzügliche Revision der Wertfestsetzungen zum Zweck der Zollerhebung für folgende Waren angeordnet: Parfümerien, Toiletteartikel, pharmazeutische und photographische Artikel, pharmazeutische Spezialitäten, Nährpräparate, Drogen und chemische Produkte, sowie Rohstoffe. Die Aufstellung der neuen Werte soll bis etwa Mitte Dezember durchgeführt sein. (3435)

Costa Rica. Ausstellung und Inhalt von Warenfakturen. In Nr. 180 der „Gaceta“ ist folgendes Regierungsdekret veröffentlicht:

Artikel 1. Die Originalfaktur kann weder durch die Konsulatsfaktur noch durch eine andere Urkunde ersetzt werden. Sie muß in spanischer Sprache und auf einem Originalvordruck des Versandhauses ausgefertigt und mit Aufdruck und Unterschrift dieses Hauses versehen sein.

Artikel 2. Die Einzelaufführung der Waren in der Originalfaktur hat möglichst unter Anwendung des Wortlauts des Zolltarifs zu erfolgen. Bei jeder Einzelaufführung, die die Zollstellen zur Anwendung eines niedrigeren Zollsatzes oder eines den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Gewichts verleiten könnte, wird angenommen, daß Zollhinterziehung beabsichtigt war.

Artikel 3. Unbeschadet des oder der Stücke, die die Absender ihren Konsignataren senden, müssen die Zollstellen 2 Stücke der Originalfaktur erhalten; eines dieser beiden ist durch die Zollstelle des Bestimmungsorts an die Generalzolldirektion für Statistik zu senden.

Artikel 4. Außer den angegebenen Erfordernissen hat die Originalfaktur noch zu enthalten: Name des Bestimmungshafens und des Konsignatars, Datum, Anzahl der Packstücke, sowie Zeichen, Nummer und Rohgewicht jedes Stückes. (3412)

Peru. Die beabsichtigte Zolltarifrevision. Wie der englische Gesandte in Peru berichtet, wird die Revision des Zolltarifs seit einigen Monaten von einer Kommission bearbeitet; es sind aber noch keine Einzelheiten bekannt geworden. — Außerdem liegt dem Kongreß jetzt eine Gesetzesvorlage vor, nach welcher „Luxusartikel“ und Waren, welche eine Konkurrenz für einheimische Produkte darstellen, vorläufig auf ein Jahr mit einem Zusatzzoll belegt werden sollen.

Nach einer im „U. S. Daily“ vom 11. November veröffentlichten Meldung des amerikanischen Handelsattachés in Lima ist das Gesetz über den Luxuswaren-Zuschlagszoll von beiden Häusern des Kongresses angenommen worden und liegt dem Präsidenten zur Unterschrift vor. Die Veröffentlichung von Einzelheiten wird in kurzem erwartet. (3443)

Kontrolle der Einfuhr von Toiletteartikeln und einzelnen Nährpräparaten. Nach einer Meldung des englischen Konsuls in Callao ist das Inkrafttreten der auf S. 1063 der „Chem. Ind.“ berichteten Verordnung betr. die Kontrolle der Einfuhr von Toiletteartikeln bis zum 27. Februar 1927 verschoben worden, um den Fabrikanten die Möglichkeit zu geben, ihre Produkte vorher eintragen zu lassen. Außer den Toiletteartikeln unterliegen den Bestimmungen auch Nährpräparate für Kinder und Diabetiker. (3438)

Verzollung von Indigo. „El Peruano“ veröffentlicht eine Präsidialverfügung, wonach natürlicher und künstlicher Indigo einem Zolle von 10% des Wertes unterliegt, wenn er für gewerbliche Zwecke und in einheitlichen Mengen von mehr als 500 kg eingeführt wird. (3409)

Brasilien. Verbrauchssteuern. Im „Diario official“ vom 8. Oktober d. J. wird die Liste der durch Dekret vom 6. Oktober d. J. festgesetzten Verbrauchssteuern veröffentlicht. Die angeführten Sätze stimmen durchweg mit den auf S. 202 der „Chem. Ind.“ mitgeteilten überein. — Nachzutragen ist folgende Position:

	Steuer in Reis
Natriumchlorat, in Stücken oder gemahlen per kg brutto	20
desgl. gereinigt (einheimische Ware in Glas- oder Steingutflaschen) für 250 g oder einen Bruchteil davon	25

(3429)

Bolivien. Vorkommen von Antimon und Wismut. Nachstehende Daten entnehmen wir der „Republica“: An verschiedenen Stellen der Provinz Bustillo finden sich Vorkommen von Antimon und Wismut. Die in Canacircas-Chuquihuta vorkommenden Mineralien enthalten 25% Antimon. Ferner befindet sich in Amayapampa ein seit alten Zeiten bekanntes Antimonvorkommen. Zurzeit wird ein Lager abgebaut, das 120 m lang ist und dessen Mächtigkeit 75 m beträgt. Die dort gewonnenen Antimonerze enthalten 65–70% Antimon. In Charcas befinden sich Wismut-Minen. Auch die in Lallagua und Uncia gewonnenen Zinnerze enthalten Wismut, häufig bis zu 12%. (3417)

Tunis. Ausfuhrverbote. Im „Journal officiel Tunisie“ vom 9. Oktober sind 2 Erlasse vom 10. und 24. September veröffentlicht, durch welche die Ausfuhr folgender Produkte ohne Bewilligung verboten wird:

1. unverarbeitete Knochen, m. A. von gepulverten (Knochenmehl und Knochenspäne, von rohen und entleimten Knochen);
2. rohes Chlorkalium und Kaliumsulfat und Mischdünger, welche diese Salze enthalten, wenn der Kaligehalt (K_2O) mindestens 7% beträgt.

Im letzteren Fall gilt das Verbot auch für die Wiederverkäufer, aber nicht für die Ausfuhr nach Frankreich und Algier. (3434)

Japan. Wirkungen des „Luxuswaren“-Zolls. Die Bestrebungen, die Einfuhr zu beschränken, und besonders der am 1. August 1924 in Kraft getretene erhöhte Zoll auf „Luxuswaren“ haben nach einem im „Mon. off.“ veröffentlichten Bericht des französischen Konsuls in Yokohama den erwarteten Erfolg gehabt. Während in den letzten 5 Monaten des Jahres 1924 noch für 25½ Mill. Yen Luxuswaren eingeführt wurden, oder für über 5 Mill. Yen im Monatsdurchschnitt, sank dieser 1925 auf weniger als 700 000 Yen (Gesamteinfuhr 8,28 Mill. Yen) und auf 646 000 Yen im 1. Quartal 1926 (Gesamteinfuhr weniger als 2 Mill. Yen). Dagegen ist, entgegen den Befürchtungen, eine wesentliche Preissteigerung der den zollbelasteten ausländischen Waren entsprechenden einheimischen Produkte nicht eingetreten, ja der Preisindex, der sich im Laufe des letzten Jahres um 5% gehoben hatte, zeigt jetzt die Tendenz,

unter den Normalstand herabzusinken, so daß also die japanische Industrie von der Verminderung der Konkurrenz keinen Vorteil zu haben scheint. Andererseits hielten sich die eingeführten Waren am Ende des letzten Jahres auf einem etwa 50% höheren Preisstand als die entsprechenden einheimischen.

Der Finanzminister ist, wie man hört, mit der Abfassung einer Denkschrift über diese Frage beschäftigt, um der Industrie und dem Handel einen Ueberblick über die Wirkungen des Zollschatzes zu geben.

Unter den Waren, die in dem Bericht als Beispiele für eine besonders starke Verminderung der Einfuhr angegeben werden, befinden sich keine chemischen Produkte. (3418)

Pläne für verstärkten Industrieschutz. Wie der „Japan Advertiser“ (Tokio) berichtet, hat sich das Kabinett Wakatsuki entschlossen, die sog. „negative Politik“ zu verlassen und positive Maßnahmen zum Schutz der Industrie zu treffen. Das Handels- und Industrie-Ministerium hat Pläne ausgearbeitet, nach welchen gewisse Schlüssel-Industrien durch Subsidien und Steuerbefreiungen unterstützt werden sollen. Das Programm wurde aufgestellt, als der jetzige Finanzminister Kataoka noch die Leitung des Handels- und Industrie-Ministeriums hatte, und es ist daher zu erwarten, daß er seine eigenen Vorschläge genehmigen wird.

In einem Interview, das der Minister Pressevertretern gewährte, nannte er unter den Industrien, welche in erster Linie auf Schutz Anspruch haben, die Industrie der Farbstoffe, der Alkalien (Soda und Aetznatron) und der Stickstoffdüngemittel; in einem anderen Bericht wird noch die Aluminiumindustrie hinzugefügt.

Die „Kommission für Förderung der einheimischen Produktion“ im Handels- und Industrie-Ministerium empfiehlt, vom nächsten Fiskaljahr ab Listen der Produkte aufzustellen, welche ebensogut in Japan erzeugt, als im Ausland gekauft werden können; diese Listen werden dann von der Kommission geprüft werden, deren Vorsitz Baron Skiba führt. (3396)

China. Protest der amerikanischen Regierung gegen die Zollzuschläge der Canton-Regierung und die Zollvisitation von Schiffen. Nachdem die amerikanische Regierung bereits gegen die von der Canton-Regierung mit Wirkung vom 12. Oktober angeordnete Erhebung eines Zuschlagszolls von 2½% von gewöhnlichen und von 5% von Luxuswaren zu dem in den Verträgen zugestandenen Einheitszoll für alle Waren von 5% Beschwerde eingelegt hatte, hat sie nun auch durch den Generalkonsul Jenkins in Canton Protest gegen die beabsichtigte Zollvisitation der fremden Schiffe durch die von der Cantonregierung eingesetzte chinesische Zollbehörde als Verletzung der vertraglich festgelegten Exterritorialitätsrechte Protest erhoben. Die Erhebung des 5%igen Einheitszolls und die erforderliche Kontrolle stand bisher ausschließlich der hauptsächlich von Engländern und Amerikanern geleiteten Seezoll-Behörde zu. (3400)

Französisch-Indochina. Inkraftsetzung der zweiten 30%igen Zollerhöhung. Die zweite allgemeine Erhöhung der spezifischen Zölle des französischen Zolltarifs um 30% ist nach einer Meldung des englischen Gesandten in Paris für Französisch-Indochina mit Wirkung vom 1. Oktober in Kraft gesetzt worden (vgl. „Chem. Ind.“ S. 675). (3439)

Australien. Jahresbericht des „Tariff Board“. Das Australische „Tariff Board“ hat vor kurzem einen Bericht über seine Tätigkeit in dem am 30. Juni abgeschlossenen Jahr vorgelegt, die sich zum großen Teil auf die in dem Gesetz vom 8. Juli 1926 niedergelegte Revision des Zolltarifs bezog; Unterlagen wurden beschafft und Vorschläge ausgearbeitet.

Es ist eine erfreuliche industrielle Entwicklung festzustellen, die hauptsächlich auf den Zollschatz der einheimischen Industrien zurückzuführen ist. Auch die Wirkungen der letzten Tarifrevision machen sich bereits bemerkbar; Aufträge, die früher ins Ausland gingen, fallen jetzt australischen Fabrikanten zu.*)

Bei der Prüfung von Gesuchen australischer Industrien um verstärkten Zollschatz ließ sich das Tariff Board von dem vom Parlament anerkannten Grundsatz leiten, daß den einheimischen Industrien durch erhöhte Zölle oder Prämien Schutz zu gewähren ist, wenn die ausländische Konkurrenz infolge geringerer Produktionskosten ihre Waren zu Preisen auf den Markt bringen kann, zu denen die einheimischen

*) Chemische Industrien werden unter den angeführten Beispielen nicht genannt.

Fabrikanten bei der Höhe der australischen Löhne zu liefern nicht imstande sind.

Eine Vergleichung der Lohnhöhe und der Arbeitszeit in Europa und Australien hat das Tariff Board veranlaßt, außerordentlich starke Zollerhöhungen für die Produkte gewisser Industrien vorzuschlagen, deren Verhältnisse in der letzten Zeit studiert wurden. Da aber alle Industrien von der europäischen Konkurrenz bedroht sind und es nicht möglich ist, für alle in Frage kommenden Tarifpositionen in absehbarer Zeit eingehende Untersuchungen durchzuführen, besteht die Gefahr, daß die betroffenen Industrien vorher schwere Schädigungen erleiden. Das Tariff Board empfiehlt daher, das amerikanische System der „Flexible provisions“ auch in Australien in abgeänderter Form anzuwenden.

Ohne sich im einzelnen auf das amerikanische Verfahren (Bericht der Tarifkommission an den Präsidenten über die in- und ausländischen Produktionskosten, Zollerhöhung oder Ermäßigung um höchstens 50%) festzulegen, ist das Tariff Board der Ansicht, daß bei der drohenden Gefahr das Parlament dem Ministerpräsidenten oder dem Handelsminister die Vollmacht erteilen sollte, die Zollsätze auf Grund eines Gutachtens des Tariff Board in jedem für nötig erachteten Maße zu erhöhen. (3398)

VERKEHRSWESEN

Seehafenausnahmetarif für Kupfervitriol.

Mit Gültigkeit vom 2. Dezember 1926 ist der Ausnahmetarif 138 für Kupfervitriol, auch mit Zusatz von harzsauren Salzen (Harzseifen), zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern eingeführt worden. Der Ausnahmetarif sieht im Verkehr zwischen Altenau (Harz), Freiberg (S.A.), Freiberg (S.A.) Ost, Halsbrücke, Neukölln, Niederschöneweide, Johannisthal und Oker einerseits sowie den hauptsächlichsten Nordseehäfen und den Ostseehäfen Lübeck und Stettin andererseits die Berechnung der Frachtsätze in ungefährrer Höhe der Sätze der Tarifklasse E vor. (3452)

Ausnahmetarif 77 für Calciumcarbid.

Die Gültigkeitsdauer der von der Station Wackerwerk bis zum 30. November 1926 geltenden Sätze ist bis auf weiteres verlängert worden. (3453)

Ausnahmetarif für Nickelammonsulfat.

In den Ausnahmetarif 133 für Nickelammonsulfat ist die Station Beuel als Empfangsstation nachgetragen worden. Der Ausnahmetarif ist auf Sendungen von Salzburg Uebergang nach Beuel in gleicher Weise anzuwenden, wie für Sendungen von Salzburg Uebergang nach Frankfurt a. Main. (3451)

RECHTSPRECHUNG

Verrat von Betriebsgeheimnissen an Angestellte desselben Betriebes. Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb wird derjenige bestraft, der als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbs mitteilt. In einer chemischen Fabrik war den Angestellten die Geheimhaltung solcher Geheimnisse auch gegenüber den Angehörigen des eigenen Werkes zur Pflicht gemacht, soweit sie nicht durch ihre dienstliche Tätigkeit zur Entgegennahme derartiger Mitteilungen berufen waren. Die Fabrik hatte ihre Chemiker, um zu verhindern, daß ihnen mehr Rezepte bekannt würden, als ihrer eigenen Arbeit zur Grundlage dienten, in voneinander getrennten Betriebswerkstätten arbeiten lassen und das Betreten jeder dieser Betriebswerkstätten durch einen Chemiker, der dort nicht arbeitete, verboten. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung vom 21. Oktober 1926 (II D 603/26), wie wir den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin entnehmen, die Bestrafung eines Angestellten, der ein geheim zu haltendes Rezept einem anderen Angestellten aus einer anderen Werkstätte weitergegeben hatte, nach der genannten Gesetzesvorschrift für berechtigt erklärt. Der Personenkreis, der zur Kenntnis der in einer solchen Betriebswerkstätte verwendeten geheimen Rezepte befugt war, sei rechtlich auf die darin beschäftigten Personen beschränkt und auch Vorsorge getroffen worden, daß die Beschränkung tatsächlich eingehalten wurde. (3386)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Internationale Klassifizierung der Waren zum Zwecke der Handelsmarken-Registrierung.

Im Oktober fand in Bern eine Konferenz der Vorstände derjenigen Patentämter statt, welche der „Internationale Union zum Schutz des gewerblichen Eigentums“ angeschlossen sind. Zur Diskussion stand u. a. die Frage der internationalen Klassifizierung der Waren zum Zweck der Handelsmarken-Registrierung. Es wurde beschlossen, eine engere Kommission einzusetzen, bestehend aus Vertretern von Belgien, Deutschland, Großbritannien, Holland und der Schweiz, und dieser die folgenden Aufgaben zu stellen:

- a) die Waren im Hinblick auf die Handelsmarkenregistrierung in nicht mehr als 50 Klassen einzuteilen, wobei insbesonders eine Herabsetzung der Klassenzahl unter 50, und zwar soweit wie möglich, als erwünscht bezeichnet wird;
- b) eine alphabetische Liste in Französisch für die Waren aufzustellen, für welche Handelsmarken eingetragen sind, mit nachfolgender Uebersetzung in die anderen Sprachen;
- c) die Klassifizierung und die Listen, welche die Zuteilung jedes Produkts zu einer Klasse angeben, den Regierungen und zuständigen Handelsorganisationen durch das Internationale Bureau zur Begutachtung vorzulegen. (3437)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Der deutsch-italienische Kunstseidenstreit.

Auf S. 1003/04 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten wir eine Darstellung über den Stand des deutsch-italienischen Kunstseidenstreits. In dem letzten Absatz war gesagt, daß jetzt schon in Berlin/Zehlendorf wichtige technische Besprechungen über verbesserte Ausrüstungsverfahren für Garne u. ä. stattfanden. Dazu teilt uns die Spinnstofffabrik Zehlendorf G. m. b. H. mit, daß sich diese Ausführungen nicht auf sie bezögen, da Verhandlungen irgendwelcher Art mit ihnen nicht stattgefunden hätten; es läge auch kein Anlaß dazu vor. (3412)

Ausland

Internationale Festlegung der wirksamen Einheiten bei gewissen Arzneimitteln.

Der ständige Normenausschuß beim Völkerbund, der sich zurzeit mit der Frage der internationalen Vereinbarung über Methoden zur Bestimmung und Messung der Wirksamkeit von Seren und Antitoxinen sowie anderen biologischen Erzeugnissen, wie Insulin, Schilddrüsen-, Hypophysenextrakt usw. befaßt, berichtet nach „Chemist and Druggist“, daß das dänische staatliche Seruminstitut die erforderlichen Prüfungen von Antidiphtherieserum mit den Normalpräparaten von London, Frankfurt, Kopenhagen und Washington durchgeführt hat. Die Einheiten wurden für gleich befunden, so daß man in bezug auf dieses Präparat von einem Erfolg der internationalen Vereinheitlichungsbestrebungen sprechen kann. Der Ausschuß nahm auch einen Vorschlag zur Festlegung einer internationalen Einheit für Antitetanusserum an. Die an der Konferenz beteiligten Institute werden eine Norm festlegen, und das staatliche Seruminstitut in Kopenhagen wird eine jährliche Prüfung der in den verschiedenen Ländern benutzten Normen veranlassen. Das vom Institut in Kopenhagen vorgeschlagene Prüfungsverfahren für Antidysenterieserum soll noch näher geprüft werden, ebenso sollen die Normen für Tuberkulin (Frankfurt, Japan, Paris) verglichen werden. (3427)

Großbritannien. Der Außenhandel in chemischen Erzeugnissen während der ersten neun Monate 1926. In „The United States Daily“ wird ein Bericht des amerikanischen Handelsattachés in London über den Außenhandel Großbritanniens in chemischen Erzeugnissen während der ersten neun Monate dieses Jahres veröffentlicht. Wir entnehmen dem Bericht die nachfolgenden Daten. (Die folgenden Zahlenangaben beziehen sich auf die ersten neun Monate 1926, 1925 bzw. 1924.)

Großbritanniens Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen ist von 19,11 Mill. \$ 1924 auf 17,95 Mill. \$ 1925 und 16,82 Mill. \$ 1926 zurückgegangen. Die Einfuhr hatte 1924 einen Wert von 10,88 Mill. \$, 1925 einen solchen von 10,67 Mill. \$ und stieg in 1926 auf 11,29 Mill. \$.

Gestiegen ist namentlich die Einfuhr von Steinkohlenteerprodukten (mit Ausnahme der Teerfarbenzwischenprodukte) und von Kaliumverbindungen. Ein Rückgang zeigt sich in der Einfuhr der meisten Farbstoffe, hervorgerufen durch die Bestrebungen der Engländer, die heimische Farbstoffindustrie nach Möglichkeit zu fördern und durch die Depression in verschiedenen Zweigen der Textilindustrie.

Der Rückgang der Ausfuhr hat eine ganze Reihe von Erzeugnissen betroffen. Eine Steigerung der Ausfuhr ist bei einigen Steinkohlenteerdestillaten sowie bei Arzneimitteln und Farben festzustellen.

Die Ausfuhrsteigerung für Benzol und Toluol ist insofern bemerkenswert, als die Nachfrage nach diesen Erzeugnissen auch auf dem heimischen Markt dauernd wächst. (3433)

Außenhandel in Glycerin, Toilette- und Rasierseifen. Die folgenden, der Zeitschrift „The Perf. and Ess. Oil Record“ entnommenen Tabellen geben einen Ueberblick über die Verschiebung des englischen Außenhandels in den genannten Produkten im Vergleich zur Vorkriegszeit. Während sich die Einfuhr von Toilette- und Rasierseifen vom Jahre 1913 bis 1925 verdreifacht hat, ist die Ausfuhr der Menge nach um etwa ein Viertel zurückgegangen, dem Werte nach jedoch um die Hälfte gestiegen. Die Einfuhr von Glycerin beider Sorten (roh und destilliert) betrug 1925 nur noch einen geringen Bruchteil der Vorkriegseinfuhr, während die Ausfuhr von beiden Sorten zusammen nur geringere Schwankungen aufweist.

Einfuhr:

	1913	1923	1924	1925
Toilette- und Rasierseifen cwts.	20 201	71 892	75 757	60 737
£	131 126	334 152	347 248	298 387
Rohglycerin cwts.	87 908	24 672	26 941	3 797
£	255 718	60 653	69 346	9 628
Destilliertes Glycerin cwts.	22 076	3 795	1 269	2 166
£	84 570	14 080	4 991	8 275

Ausfuhr:

(in Großbritannien hergestellte Produkte).

	1913	1923	1924	1925
Toilette- und Rasierseifen cwts.	85 637	60 106	67 009	65 421
£	412 541	569 453	624 550	620 096
Rohglycerin cwts.	145 755	72 194	65 375	67 974
£	442 635	182 750	175 528	190 645
Destilliertes Glycerin cwts.	96 306	88 063	175 660	127 650
£	378 746	341 334	670 043	492 866

Wiederausfuhr

(im Auslande, in den Kolonien oder Dominions hergestellte Produkte):

	1913	1923	1924	1925
Rohglycerin cwts.	17 062	2 659	3 075	337
£	47 145	6 917	7 860	880
Destilliertes Glycerin cwts.	600	5	12	128
£	2 416	23	57	587

Für die Wiederausfuhr von Toilette- und Rasierseifen sind keine besonderen Zahlen angeführt, doch ist aus den Angaben über die Wiederausfuhr der gesamten Gruppe „Seifen“ ersichtlich, daß die Wiederausfuhr von Toilette- und Rasierseifen nur wenige Prozente der Ausfuhr von in Großbritannien hergestellten Toilette- und Rasierseifen betragen kann. (3027)

Frankreich. Die Preise für Superphosphat. Der Absatz von Superphosphat in Frankreich während des letzten Herbstes hat, wie „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ schreiben, nicht den erwarteten Fortschritt gebracht. Im ganzen kann aber die Lage als befriedigend angesehen werden, da sich die Preise ganz gut gehalten haben. Die Fabrikanten erhöhten die Verkaufspreise erst, als die Wiederverkaufspreise durch die Steigerung der Wechselkurse beeinflußt waren, und so kam eine Preiserhöhung um etwa 3 frs. per 100 kg zustande.

Jetzt, wo die ausländischen Devisen eine gegenläufige Bewegung eingeschlagen haben, hoffen viele Käufer von Superphosphat auf eine Ermäßigung der Preise, aber diese Wirkung wird sich höchstwahrscheinlich nicht in unmittelbarer Zukunft äußern, da Frankreich noch an den hohen Preisen im Inland, an den hohen Löhnen und Gehältern, sowie den hohen Transportkosten zu leiden hat.

Durch den englischen Bergarbeiterstreik sind vor allem die Seefrachten betroffen worden, und dadurch stellen sich die afrikanischen Phosphate um 11 sh. per t oder 6,50 frs. per 100 kg höher als vordem. Da auch die Transportkosten für Pyrite gestiegen sind, muß weiterhin selbst für die Frühjahrslieferungen mit erhöhten Preisen gerechnet werden.

Die bis 30. November d. J. gültigen Preise liegen ab Fabrik Rouen, Nantes, La Pallice, Bordeaux, Bayonne bei 33,25 frs., ab Granville bei 33,50 frs. und ab Brest bei 33,75 frs. (3426)

Fortschritte in der Einrichtung der Ammoniakfabrik in Toulouse. Ein wichtiger Teil der im Bau begriffenen Ammoniakfabrik in Toulouse besteht in den Anlagen zur Herstellung von reinem Stickstoff und Wasserstoff; ihre Ausführung ist von dem „Office National Industriel de l'Azote“ der „Société technique d'Etudes et d'Entreprises pour l'Industrie“ (Stepi) übertragen worden, und diese hat die Lieferung der erforderlichen Kompressoren von großer Leistungsfähigkeit der „Société Dujardin & Co.“ in Lille in Auftrag gegeben. Die Firma hat folgende Kompressoren aufgestellt:

2 Luft-Kompressoren von . . .	900 PS.
2 Stickstoff-Kompressoren von .	450 PS.
3 Stickstoff-Kompressoren von .	300 PS.
2 Äthylen-Kompressoren von . .	600 PS.
2 Methan-Kompressoren von . .	900 PS.

(3083)

Zunahme der Bauxitproduktion. Nach einem Bericht des amerikanischen Konsuls in Marseille an das Handelsamt war die französische Bauxitproduktion im 1. Halbjahr 1926 größer als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Amtliche Zahlen liegen noch nicht einmal für 1925 vor, die Produktion wird aber auf ca. 390 000 t geschätzt.

Von Interesse ist der Erwerb von weiteren kleinen Bauxitvorkommen in den Départements Bouches du Rhône und Var durch eine der bedeutendsten französischen Automobilfirmen, welche die Absicht haben soll, die Aluminiumfabrikation selbst aufzunehmen.

Die Ausfuhr nach England, Deutschland und der Schweiz zeigt einen normalen Verlauf, nach den Ver. Staaten ging die letzte bedeutendere Sendung (5000 t) im Juni 1925 ab und seit Oktober überhaupt nichts mehr, während die Lieferungen nach Amerika 1924 rund 15 600 t betrugen. Als Erklärung wird angegeben, daß sich die amerikanische Aluminiumindustrie mehr und mehr auf Bauxit aus Britisch-Guayana umstelle, doch soll in nächster Zeit wieder eine große Sendung (6000 t) aus Frankreich eintreffen. (3131)

Belgien. Außenhandel in Düngemitteln im ersten Halbjahr 1926. Auf dem Düngemittelmarkt spielt Belgien als Produzent von Phosphatdüngern eine nicht unbedeutende Rolle. Demgemäß stehen diese Erzeugnisse auch in der Ausfuhr von Düngemitteln an erster Stelle. Nach „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ belief sich die Ausfuhr von Thomasschlacken aus Belgien in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres auf 377 730 t. Der größte Teil davon ging nach Deutschland, welches in der genannten Zeit 211 000 t erhielt. Die Niederlande standen mit 93 662 t an zweiter Stelle, Großbritannien folgte mit 26 437 t. Unter den Beziehern von belgischen Schlacken erscheint auch Neuseeland, welches 10 000 t abnahm.

Die Ausfuhr von Superphosphaten aus Belgien belief sich im ersten Halbjahr 1926 auf 187 680 t. Davon gingen 96 547 t nach den Niederlanden und 52 500 t nach Großbritannien. Deutschland erhielt nur 8500 t Superphosphate, Frankreich 4000 t.

Von den Stickstoffdüngern sind Ammonsulfat und Kalkstickstoff genannt. Die Ausfuhr von Ammonsulfat aus Belgien belief sich im ersten Halbjahr 1926 auf 2497 t, die von Kalkstickstoff auf 107 t.

Trotz eigener Produktion belief sich die Einfuhr von Schlacken nach Belgien während der Berichtszeit auf 55 235 t, die fast restlos aus Frankreich stammten. Die Einfuhr von Superphosphaten belief sich in der gleichen Zeit auf 25 180 t. Von dieser Menge stammten 16 000 t aus Frankreich und 9000 t aus den Niederlanden.

Die Einfuhr von Ammonsulfat nach Belgien belief sich im ersten Halbjahr 1926 auf 21 890 t. Davon stammte der größte Teil, rund 15 000 t, aus Deutschland. Die Niederlande lieferten 3600 t und Frankreich 3000 t.

Die in der Berichtszeit nach Belgien eingeführte Menge Kalksalpeter belief sich auf 9201 t, davon wurden 3550 t aus den Niederlanden, 3149 t aus Norwegen und 2502 t aus Deutschland bezogen. Die Einfuhr von Kalkstick-

stoff erreichte 18 602 t. Schweden lieferte 6050 t Kalkstickstoff, Norwegen 4062 t, Italien 1520 t und Deutschland 816 t. (3086)

Schweden. Aus der Kunstseideindustrie. Die einzige in Schweden bestehende Kunstseidefabrik ist die A. B. Boras Konstsilke, deren Produktion jedoch bei weitem nicht ausreicht, den im Vorjahre auf 600 000 kg berechneten inländischen Bedarf zu decken. Dabei sind für die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges gerade in Schweden durch den hohen Zollschatz, nämlich 2,50 Kr. pro Kilogramm, und durch das Vorkommen der Rohstoffe die besten Voraussetzungen gegeben. Wie der DHD. aus Stockholm erfährt, finden gegenwärtig Verhandlungen zwischen dem schwedischen Unternehmen und der schweizerischen Société de la Viscose Suisse, Emmenbrücke & Heerbrugg-Widnau, Verhandlungen statt, die eine Zusammenarbeit beider Gesellschaften und eine Investierung schweizerischen Kapitals in Schweden beabsichtigen. Es besteht der Plan, eine neue Fabrik mit einer Kapazität von etwa 300 000 kg pro Jahr zu errichten. Der endgültige Abschluß des Vertrages hängt von einer Genehmigung der Regierung ab, die die Beteiligung eines ausländischen Unternehmens an einer schwedischen Gesellschaft über ein bestimmtes gesetzlich festgelegtes Maß hinaus gutheißen muß. (3089)

Neue Anlage zur Gewinnung synthetischer Stickstoffverbindungen. Die Superphosphat-Werke Stockholm haben nach einem der Zeitschrift „Chemical Trade Journal“ zugegangenen Bericht bei der schwedischen Regierung eine Anleihe von 3 bis 5 Millionen Kr. beantragt, um an den Trollhättas-Fällen eine Anlage zur Gewinnung von Salpetersäure und Nitraten zu errichten. Die Gesellschaft besitzt dort bereits eine Carbid- und eine Chloratfabrik, Kraftstrom scheint noch in bedeutenden Mengen zur Verfügung zu stehen. Die Gesellschaft hat das Fauserverfahren zur Benutzung erworben. (3170)

Dänemark. Denaturierung von Spiritus. 100%iger Spiritus, dem auf 100 l 2 l Methanol und 0,5 l Pyridinbasen zugesetzt sind, soll in Zukunft auch als vergällter Spiritus gelten. (3101)

Rumänien. Quecksilberproduktion. Ueber die bisherige Entwicklung und den derzeitigen Stand der Quecksilberproduktion Rumäniens veröffentlicht „Argus“ einen Aufsatz, dem wir auszugsweise folgendes entnehmen.

Neben den kleineren Quecksilbervorkommen in der Region Rosia-Montana und Vulcoi-Corabia-Arama befinden sich die großen, unter den Namen Dumbrava und Babnia bekannten Quecksilberminen, in einer Ausdehnung von 31 602 408 Quadratmetern, mitsamt der dazugehörigen Fabrikationsstätte, in 7 Kilometer Entfernung von der Eisenbahnstation Zlata, bei Valea-Doru. Die Gesamtjahresproduktion aller Minen an Roherz beträgt 40 t. Sie gehört insgesamt der Gesellschaft „Aurifera“. Das Erz ist reicher als in anderen Ländern; die Funde sind sehr kompakt und ausgiebig. Nach den in Wien und Berlin gemachten Analysen erreicht der Quecksilbergehalt mancher Erze bis zu 70 %. (3063)

Auffindung neuer großer Guanolager. Im Pnin-Gebirge der siebenbürgischen Karpathen ist in einer Riesenhöhle ein sehr ergiebiges Guanolager gefunden worden. Erst vor zwei Jahren wurde durch vorgenommene Untersuchungen festgestellt, daß in der alpinen Höhle etwa 7000 Waggons Fledermausexkremente lagern, welche reich an Phosphor und Stickstoff sind. Die Ausbeutung erfolgt durch die Gesellschaft „Cioclovina“, welche mit 3 Mill. Lei Kapital in Vulkan gegründet worden ist. Der Transport dieses für Düngungszwecke sehr gut geeigneten Stoffes zur nächsten Eisenbahnstation erfolgt vermittlels einer zu diesem Zweck besonders erbauten Drahtseilbahn. (3062)

Spanien. Produktion, Ein- und Ausfuhr von Farben und Farbstoffen. Der Zeitschrift „Il Not. Chim. Ind.“ entnehmen wir die folgenden Angaben:

In Barcelona und anderen wichtigen Gegenden Spaniens genügt die Produktion von Farben und Lacken den Anforderungen des einheimischen Marktes und gestattet auch noch eine teilweise Ausfuhr nach dem Auslande.

Die einheimische Teerfarbenindustrie, die über drei Fabriken verfügt, hat eine besondere Bedeutung für Spanien. Die Gesamteinfuhr von Teerfarbstoffen ist in den letzten Jahren ganz wesentlich zurückgegangen.

Die folgenden Tabellen geben nähere Einzelheiten über die Ein- und Ausfuhr von Farben und Farbstoffen in den letzten Jahren.

Einfuhr.				
	1922	1923	1924	1925
Warenbezeichnung:	t	t	t	t
Teerfarbstoffe:				
pulverförmig	786	582	344	432
teigförmig	291	24	26	29
Synthetischer Indigo	148	50	44	41
Mineralfarben, natürliche:				
nicht gemahlen	152	27	61	21
gemahlen	539	806	640	1 264
Mineralfarben, künstliche, Bleiweiß, Mennige usw.	1 018	729	1 449	944
Ultramarinblau usw.	753	732	871	1 066
Elfenbeinschwarz usw.	250	150	182	187
Anstrichfarben, flüssige	818	1 101	845	850
Pflanzenfarbstoffe	145	199	63	34

Ausfuhr.				
	1922	1923	1924	1925
Warenbezeichnung:	t	t	t	t
Ocker und andere natürliche Farberden	432	789	1 126	1 595
Mineralfarben, pulverförmig u. in Stücken	1 973	2 735	3 450	2 851
Zubereitete Farben, Tinten und Druckfarben usw.	928	1 120	974	1 543

In Spanien werden auch Schreibintinten hergestellt, die hinter den guten ausländischen Qualitäten wohl kaum zurückstehen. Für die Herstellung von Druckfarben und Lithographentinte haben sich in Spanien bekannte ausländische Firmen niedergelassen, die durch ihre Produktion einen wesentlichen Rückgang der Einfuhr aus dem Auslande verursacht haben.

Der Bedarf Spaniens an gewöhnlichen Schreibintinten und Kopiertintinten in Flaschen bis zu 1 l Inhalt wird teilweise durch Produktion im Inlande und teilweise durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt. Die Einfuhr ist in den letzten Jahren zurückgegangen und betrug im Jahre 1923 387 400 Pesetas, im Jahre 1924 268 796 Pesetas und im Jahre 1925 171 304 Pesetas. Der Wert der Einfuhr von feinen Tinten, chinesischer Tusche, Farbtinten und Tuschen in Flaschen bis zu 1 l Inhalt, betrug im Jahre 1922 66 980 Pesetas, im Jahre 1923 33 490 Pesetas, im Jahre 1924 41 370 Pesetas und im Jahre 1925 30 135 Pesetas. Die Einfuhr von Tinten in anderen Gefäßen weist einen außergewöhnlichen Rückgang auf; die Einfuhrwerte waren 1922 64 736 Pesetas, 1923 47 685 Pesetas, 1924 5 202 Pesetas und 1925 4 158 Pesetas. Druckfarben und Lithographentinte, die früher ganz aus England, Frankreich und Deutschland bezogen wurden, werden jetzt auch in Spanien hergestellt; die Einfuhr aus dem Auslande betrug in den letzten Jahren: 1922 462 350 Pesetas, 1923 402 808 Pesetas, 1924 463 954 Pesetas und 1925 380 730 Pesetas.

Auch Schuhputzmittel, die früher hauptsächlich und fast vollständig aus Frankreich eingeführt wurden, werden seit einigen Jahren in Spanien hergestellt. Diese neue spanische Industrie entwickelt sich dauernd weiter und verfügt schon heute über verschiedene bedeutende Fabriken. Den jährlichen Verbrauch Spaniens kann man mit etwa 76 600 000 Büchsen annehmen, von denen jetzt etwa 60 % von der einheimischen Industrie geliefert werden. Der Rückgang der Einfuhr ist deshalb im letzten Jahre recht bedeutend. Der Wert der Einfuhr von Schuhputzmitteln betrug im Jahre 1925 496 000 Pesetas gegenüber 965 000 Pesetas im Jahre 1924 und 873 000 Pesetas im Jahre 1923. Die Hauptlieferanten für Schuhputzmittel sind jetzt die Vereinigten Staaten, England, Deutschland und Frankreich. (3171)

Ausfuhr von Weinsäureprodukten. Wie „Chemicals“ berichtet, hat die Ausfuhr von Rohweinstein aus Spanien im Jahre 1925 im Vergleich zum Vorjahre zugenommen. Im Jahre 1924 wurden 115 937 kg ausgeführt; die im Jahre 1925 ausgeführte Menge betrug 133 505 kg. Etwa die Hälfte der Gesamtausfuhr ist wieder nach Holland gegangen; die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten ist von 3939 kg (1924) auf 13 054 kg (1925) gestiegen.

Die Ausfuhr von Calciumtartrat betrug im Jahre 1925 nur noch 8635 kg im Vergleich zu 9430 kg im Vorjahre. Im Jahre 1924 waren die Vereinigten Staaten der Hauptabnehmer für spanisches Calciumtartrat; die Ausfuhr dorthin ist jedoch im Jahre 1925 auf 2552 kg zurückgegangen, während die Ausfuhr nach den Niederlanden eine Zunahme erfuhr und im Jahre 1925 3103 kg erreichte. (3130)

Ver. St. von Nordamerika. Rückgang in der Produktion von Sprengstoffen 1925.

Einem im „U. S. Daily“ veröffentlichten Bericht über die Ergebnisse der 2jährigen Gewerbe- und Produktions-Statistik in der Sprengstoffindustrie entnehmen wir nachstehende Angaben:

Für das Jahr 1925 berichteten 103 hauptsächlich mit der Herstellung von Sprengstoffen sich befassende Unternehmungen eine Produktion im Wert von 69,67 Mill. \$, gegen 76,05 Mill. \$ 1923 (Abnahme 7,1 %) und 59,17 Mill. \$ 1921 (Zunahme 17,7 %). Unternehmungen mit einer Produktion im Wert von weniger als 5000 \$ sind in die Statistik nicht aufgenommen.

Von den 103 berichtenden Unternehmungen liegen 24 in Pennsylvania, 10 in Ohio, 7 in Illinois, 5 in Kentucky, 5 in Missouri, 5 in New Jersey, 5 in Oklahoma, 5 in West-Virginia, 4 in New York, 4 in Washington, 3 in Alabama, 3 in Californien, 3 in Kansas, 3 in Texas und die übrigen 17 in 12 anderen Staaten. — Die Zahl der Unternehmungen zeigt gegen 1923 einen Rückgang von 3 (7 Abgänge, 4 Zugänge).

Allgemeine Statistik:

	1925	1923	Prozentische Zu- oder Abnahme
Arbeiterzahl ¹⁾ (im Durchschnitt) . . .	5 697	6 388	— 10,8
Löhne (Mill. \$)	7,73	9,11	— 15,2
Materialkosten ²⁾ (Mill. \$)	37,88	39,50	— 4,1
Gesamtwert der Produkte (Mill. \$) . . .	69,67	75,03	— 7,1
Wertzuwachs durch die Fabrikation ³⁾ (Mill. \$)	31,79	35,53	— 10,5
Kraftleistung (in PS.)	32 208	35 231	+ 8,4

¹⁾ Ohne Gehaltsempfänger.

²⁾ Einschl. Brennstoff, Strom und Packmaterial.

³⁾ Produktionswert abzüglich Materialkosten.

Statistik über Menge und Wert der Einzelprodukte:

	1925		1923	
	Mill. lbs.	Mill. \$	Mill. lbs.	Mill. \$
Gesamtwert	—	69,67	—	75,03
Sprengstoffe im ganzen (einschl. Verbrauch für Sprengungen)	551,19	63,83	577,25	68,13
Dynamit	282,31	36,16	262,29	35,89
Sicherheitssprengstoffe	60,71	7,94	67,33	9,39
Nitroglycerin	78,95	—	71,09	—
verkauft	0,37	0,27	0,11	0,10
für Sprengungen verbraucht	2,69	—	2,58	—
für Sprengungen erhalten	—	2,01	—	2,06
weiterverarbeitet	75,89	—	68,39	—
Sprengpulver	— ¹⁾	9,68	— ²⁾	13,49
Schießpulver	1,18	0,24	2,78	0,55
Rauchschwaches Pulver	4,05	2,77	5,15	3,59
Zündschnur-Pulver	2,84	0,61	2,72	0,53
Andere Sprengstoffe	36,09	4,14	23,42	2,53
Alle anderen Produkte	—	5,84	—	6,90

¹⁾ 6,44 Mill. 25 lbs.-Krüge (kegs).

²⁾ 8,43 Mill. 25 lbs.-Krüge.

(2998)

Produktion von Stiefelwischse usw. 1925. Nach der zweijährigen Gewerbe- und Produktionsstatistik des amerikanischen Handelsamts wurden im Jahre 1925 von Unternehmungen, die sich hauptsächlich mit der Herstellung von Stiefelwischse, Schuhcreme usw. befassen, Produkte im Werte von rund 24 920 000 \$ erzeugt, was einer Abnahme um 3,5 % gegen 1923 (25 822 000 \$) und einer Zunahme um 35 % gegen 1921 (18 453 000 \$) entspricht. Die Produktion umfaßte neben Stiefelwischse und Schuhcreme auch Lederbeizen, Lederappreturen, Putzmittel für Lederzeug, Lederpolituren und Lederlacke.

Die Statistik beruht auf den Angaben von 169 Firmen; solche mit einer Produktion unter 5000 \$ wurden nicht berücksichtigt. Die Verteilung auf die einzelnen Staaten war wie folgt: 59 in Massachusetts, 25 in New York, 15 in Illinois, 13 in Missouri, 13 in New Jersey, 8 in Maryland, 8 in Pennsylvania, 7 in Kalifornien, 6 in Ohio und die übrigen 15 in 9 anderen Staaten. Der Rückgang um 6 gegen die Zahl der Firmen 1923 setzt sich aus 24 Abgängen und 18 Zugängen zusammen.

(3098)

Einfuhr organisch-chemischer Erzeugnisse im dritten Quartal 1926. Nach einer von der Zeitschrift „Chemicals“ veröffentlichten amtlichen Statistik belief sich die Einfuhr von synthetischen Farbstoffen nach den Vereinigten Staaten während der Monate Juli bis September 1926 auf 1,12 Mill. lbs.*) im Werte von 924 000 \$ gegen 1,05 Mill. lbs. im Werte von 990 000 \$ in der gleichen Zeit des Jahres 1925. Damit hat für die ersten neun Monate des laufenden Jahres die Einfuhr von Farbstoffen 3,44 Mill. lbs. im Werte von 3,08 Mill. \$ erreicht gegen 3,55 Mill. lbs. im Werte von 3,31 Mill. \$ in den ersten neun Monaten des Jahres 1925.

Die nach den Vereinigten Staaten eingeführten Farbstoffe stammten hauptsächlich aus Deutschland und der Schweiz. In der folgenden Tabelle sind die prozentualen Anteile der Farbstoffe einführenden Länder während der Monate Juli bis September 1926 angegeben.

Prozentualer Anteil an der Einfuhr von Farbstoffen nach den Vereinigten Staaten:

Herkunftsland	1926		
	Juli %	August %	Septemb. %
Deutsches Reich	60	47	50
Schweiz	30	34	30
Kanada	—	8,5	7
Großbritannien	1,5	0,5	5
Frankreich	3	2,5	3
Belgien	4	5,5	3
Italien	1,5	2	2
	100	100	100

Die Einfuhr von synthetischen Riechstoffen nach den Vereinigten Staaten belief sich während des dritten Quartals 1926 auf 30 000 lbs. im Werte von 36 700 \$. Die Einfuhr der Erzeugnisse dieser Gruppe während der ersten neun Monate des laufenden Jahres erreicht damit 118 000 lbs. im Werte von 147 000 \$.

Die Einfuhr von Teerzwischenprodukten, photographischen Entwicklern, Arzneimitteln und anderen Steinkohlenteerderivaten betrug in der Berichtszeit 376 800 lbs. im Werte von 180 900 \$. In der Zeit von Januar bis September dieses Jahres belief sich die Einfuhr der Erzeugnisse dieser Gruppe auf 1,19 Mill. lbs. im Werte von 498 800 \$.

(3240)

*) 1 lb. = 454 g.

Kanada. „Perf. and Ess. Oil Record“ berichtet, hat die britische Ausfuhr von Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparaten nach Kanada während des Finanzjahres April 1925 bis März 1926 weiter zugenommen. Nach der amtlichen Statistik erreichte die Gesamteinfuhr Kanadas an Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparaten im letzten Finanzjahr einen Wert von 1 029 178 \$, von denen 224 221 \$ im Vergleich zu 211 791 \$ im vorigen Finanzjahr auf die aus Großbritannien eingeführten Waren entfallen. Der britische Anteil kommt jetzt dem französischen Anteil näher und beträgt ungefähr die Hälfte von der kanadischen Einfuhr aus den Vereinigten Staaten.

Die kanadische Einfuhr in weingeisthaltigen Parfümerien und weingeisthaltigen Toilettewässern, Bayrum, Kölnischem Wasser, Lavendelwasser, Haarwässern, Mundwässern usw. in Flaschen oder Fläschchen zu vier Unzen oder weniger betrug im letzten Finanzjahr 2904 Gallonen im Werte von 89 099 \$. Hiervon lieferte Großbritannien 190 Gallonen im Werte von 7509 \$, d. h. 10 Gallonen mehr als im Finanzjahr 1924/25. Frankreich war der Hauptlieferant mit 1416 Gallonen im Werte von 53 713 \$, obgleich die Lieferungen aus Frankreich geringer waren als im Vorjahre. Desgleichen ist auch die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen.

Die kanadische Einfuhr der soeben genannten Waren in Behältern über vier Unzen betrug 4432 Gallonen im Werte von 96 761 \$. Die Einfuhr aus Großbritannien weist eine bedeutende Zunahme auf, und zwar von 229 Gallonen im Werte von 14 879 \$ auf 368 Gallonen im Werte von 25 308 \$. Die Einfuhr aus Frankreich und den Vereinigten Staaten ist auch in dieser Gruppe zurückgegangen; diese Abnahme ist restlos den britischen Exporteuren zugute gekommen. Trotzdem betrug die Einfuhr aus Frankreich immer noch über 3500 Gall.

Eine Zunahme weist ferner die kanadische Einfuhr von Haaröl, Zahnpulver, Pudern, Pomaden und allen anderen nicht besonders genannten parfümierten Präparaten zur Haar-, Zahn- und Hautpflege aus Großbritannien auf. Der Wert der Gesamteinfuhr von Waren dieser Gruppe betrug 843 202 \$, von denen mehr als die Hälfte auf die Einfuhr aus den Ver-

einigten Staaten entfiel. Frankreich und Großbritannien sind die beiden nächstwichtigen Lieferanten. Der Wert der aus Frankreich eingeführten Waren dieser Gruppe ist von 162 258 \$ auf 153 430 \$ zurückgegangen, während der Wert der Einfuhr aus Großbritannien von 186 780 \$ auf 191 404 \$ gestiegen ist.

Die kanadische Einfuhr von Toiletteseifen betrug im letzten Finanzjahr 235 800 \$, d. h. praktisch ebensoviel wie im Vorjahre. Hiervon wurden für 85 702 \$ aus Großbritannien eingeführt im Vergleich zu etwa 83 000 \$ im Finanzjahr 1924/25. Die Einfuhr von Toiletteseifen aus Frankreich und den Vereinigten Staaten ist gegen das Vorjahr zurückgegangen. (3128)

Argentinien. Produktion von Casein. Wie „Il Not. Chim. Ind.“ berichtet, betrug die Produktion von Casein in Argentinien während des Jahres 1925 nach einem Bericht der zuständigen statistischen Behörde 184 616 Quintali*) und stellt damit im Vergleich zum Vorjahre eine Steigerung um 40 000 Quintali dar. Die erhöhte Produktion ist hauptsächlich der größeren Nachfrage des Auslandes zuzuschreiben. Das Hauptproduktionsgebiet Argentiniens ist die Provinz Buenos Aires, die über 50% der gesamten Caseinproduktion lieferte. Die zweitwichtigste Provinz für die Caseingewinnung ist Santa Fé, deren Anteil 35% betrug. Auf die Provinz Cordoba entfielen 9%. (3095)

*) 1 Quintalo = 46 kg.

Lybien. Forschung nach Phosphatlager. Einer in der Zeitschrift „La Miniera Italiana“ erschienenen geologischen Abhandlung über die Frage der Existenz von Phosphatlager in Lybien entnehmen wir folgende Einzelheiten.

Die Frage der Existenz von Phosphaten in Lybien wird in Italien wegen des steigenden Bedarfs an Phosphatdüngern immer dringlicher, da Italien im Bezug von Rohphosphaten bisher vollständig auf das Ausland angewiesen ist.

Wenn man von einigen in Cyrenaica unternommenen Versuchen, die jedoch ohne Erfolg geblieben sind, absieht, ergibt sich, daß bisher weder Vorkehrungen zur Förderung von Phosphaten getroffen, noch systematische Untersuchungen mit der in diesem Falle erforderlichen Sorgfalt ausgeführt worden sind.

Wegen dieses Mangels an praktischen Erfahrungen muß deshalb die Frage dahin formuliert werden: Sind in Lybien ausreichende Anzeichen vorhanden, die die energische Inangriffnahme der Erschließung von Phosphatlager rechtfertigen?

Auf Grund geologischer Betrachtungen, auf deren Einzelheiten wir hier nicht eingehen können, kommt Verfasser zu dem Ergebnis, daß diese Frage unbedingt zu bejahen ist.

Von Interesse sind ferner folgende Angaben über die in der Abhandlung ebenfalls in Betracht gezogenen, schon bekannten Phosphatlager Nordafrikas, die als die mächtigsten und reichsten Phosphatlager der Erde bezeichnet werden. Die tunesischen Lager, die praktisch unerschöpflich sind, und die algerischen Lager enthalten zusammen nicht weniger als 10 Milliarden Tonnen Rohphosphat mit 60–65% Tricalciumphosphat, denen eine jährliche Produktion von 3 bis 4 Millionen Tonnen gegenübersteht.

Die ersten in Marokko entdeckten Lager (Casablanca), die seit 1921 abgebaut werden, werden auf etwa 1 Milliarde Tonnen Phosphat geschätzt mit einem teilweise höheren Tricalciumphosphatgehalt als die tunesischen und algerischen Phosphate. Die Produktion betrug hier 1922 96 000 t, 1923 225 000 t, 1924 464 000 t, 1925 711 000 t und dürfte im laufenden Jahre noch weiter zunehmen. (3024)

Südafrikanische Union. Bleisalbe fällt unter das Giftgesetz. Der Generalgouverneur hat nachstehende Entscheidung des Gesundheitsamts genehmigt und durch Bekanntmachung in der „Government Gazette“ vom 17. September 1926 für das ganze Gebiet der Union in Kraft gesetzt:

„Blei, in Verbindung mit Oelsäure oder anderen höheren Fettsäuren, als Diachylonsalbe oder unter anderen Namen verkauft (mit Ausnahme der maschinengestrichenen Pflaster), ist als Gift im Sinne der Medizinalgesetzgebung anzusehen.“ (3021)

Herstellung von Soda. Wir entnehmen der Zeitschrift „Chemicals“ folgende Angaben:

In Hamanskraal werden monatlich mehr als 160 t wasserfreie Soda gewonnen. Wegen der Konkurrenz der natürlichen Soda aus dem Kenyabezirk müssen aber

monatlich etwa 60 t wasserfreie Soda auf Lager genommen werden, welche nicht abgesetzt werden können. Nach dem genannten Bericht ist es nicht möglich, die Produktion einzuschränken, da sonst die Gesteungskosten zu sehr steigen; wenn es nicht gelingt, die Konkurrenz der natürlichen Soda zurückzudrängen, wird man sehr bald gezwungen sein, den Betrieb so lange stillzulegen, bis die Lagerbestände geräumt sind. (3054)

Tanganjika. Einfuhr von Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparaten im Jahre 1925. Wie „The Perf. and Ess. Oil Record“ berichtet, belief sich die Einfuhr von Parfümerien, Kosmetika und Toilettepräparaten im Jahre 1925 auf 2935 £, von denen 1146 £ auf die aus Großbritannien eingeführten Waren entfielen. Außerdem wurden Toilettewasser im Werte von 764 £ eingeführt; die Hauptlieferanten hierfür waren Großbritannien, Frankreich und Deutschland, deren Anteile je über 200 £ betrugen. Die Einfuhr von Seiten erreichte einen Wert von 17 310 £; der Anteil Großbritanniens betrug 5752 £; Sansibar lieferte für 6940 £. (3026)

Irak. Ausfuhr von Galläpfeln. Ein vom „Moniteur Officiel“ veröffentlichter Bericht des französischen Konsuls in Mossul über die dortige wirtschaftliche Lage enthält einige die chemische Industrie interessierende Mitteilungen. Wir entnehmen dem Bericht, daß die Ausfuhr aus dem Irak nach Persien fast gänzlich aus Galläpfeln besteht. Sie hatte im Jahre 1925 einen Wert von 30 332 Rp. gegen 24 839 Rp. im Jahre 1924. Die Galläpfel werden besonders in Armenien und in Kurdistan gesammelt; sie finden sich auf kleinen Eichbäumen, die in den bergigen Gebieten in Nord-Ost-Mossul wachsen. Die Hauptausfuhrgebiete sind Diarbekr, Seert und Djesirah. Im Vilayat Mossul werden sie in großen Mengen in der Gerberei benutzt. Die Ausfuhr geht nicht nur nach Persien, sondern auch nach London, Marseille und in geringem Umfange auch nach Hamburg. Der Verbrauch in Mesopotamien und in Persien wird auf etwa die Hälfte der gesamten Produktion geschätzt. (3055)

China. Errichtung einer japanischen Farbstoff-Fabrik in Hangtschau. Nach einer Meldung im „Japan Advertiser“ hat der bekannte japanische Farbstoffhändler Inahata, der Präsident der Handelskammer in Osaka, in der Nähe von Hangtschau ein Gelände erworben, um dort eine Farbstoff-Fabrik zu errichten; mit dem Bau soll in kurzem begonnen werden. (3014)

Japan. Finanzierung der Exportgilden. Es bestehen jetzt in Japan nach dem „Japan Advertiser“ (Tokio) 14 Exportgilden und etwa 50 weitere sind in Bildung begriffen. Die Entwicklung entspricht aber nicht den Erwartungen, welche man nach dem Erlaß des Exportgildengesetzes gehegt hatte, da die Beschaffung von Exportkrediten auf Schwierigkeiten stieß. Das Handels- und Industrie-Ministerium hat sich daher entschlossen, den Plan für ein Export-Kreditversicherungs-System auszuarbeiten, das in vielen Punkten mit dem englischen Ähnlichkeit hat. Dieser Plan wird in der nächsten Sitzungsperiode dem Parlament vorgelegt werden. (3015)

Gewinnung von Jod. In Japan wird Jod, wie Handels-Attaché Abbot in „Chemicals“ schreibt, hauptsächlich aus Seetang gewonnen, welcher überall an den Küsten in reichlichen Mengen gefunden wird. An einigen Stellen, besonders in Hokkaido, in der Nähe von Yokohama und in den Provinzen Chiba und Kanagawa wird der Tang gesammelt und auf Jod verarbeitet. Das Herstellungsverfahren wird geheimgehalten, unterscheidet sich aber, soweit es sich überschauen läßt, nicht wesentlich von dem in Frankreich, Schottland und Norwegen ausgeübten. Wegen der veralteten Apparatur und der wenig sorgfältigen Behandlung sind die Ausbeuten zweifellos nur unbefriedigend.

Die Herstellungskosten betragen etwa 5,50 Yen per lb. Die Zahl errechnet sich wie folgt: Zur Herstellung von 100 lbs. Jod sind rund 25 000 lbs. Tang erforderlich, welche etwa 500 Yen kosten. An Materialien werden gebraucht 158 lbs. Mangansuperoxyd zum Preise von 8,40 Yen und 220 lbs. Schwefelsäure zum Preise von 11 Yen. Durch die Brennstoffe und die Löhne erhöhen sich die Unkosten auf 550,40 Yen. An Nebenprodukten werden dabei 3300 lbs. Kaliumchlorid im Werte von 80 Yen und etwas über 2000 lbs. Natriumchlorid im Werte von 11,70 Yen erhalten, so daß bei einem Verkauf dieser Produkte die Gesteungskosten für

100 lbs. Jod sich auf 458,70 Yen ermäßigen. Die gegenwärtigen Verkaufspreise für Jod betragen 9 bis 9,5 Yen per lb.

Die Ausfuhr von Kaliumjodid aus Japan belief sich 1924 auf 7067 lbs. im Werte von 53 000 Yen, 1925 auf 24 428 lbs. im Werte von 93 407 Yen. Die Ausfuhr ging nach Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweiz. Die Vereinigten Staaten erhielten 1925 kein Kaliumjodid. (3028)

Neue Zündholzfabriken. Die „Toyo-Zündholzgesellschaft“, eine der bedeutendsten Firmen der japanischen Zündholzindustrie, hat nach dem „Japan Advertiser“ (Tokio) eine Spinnerei gekauft, um sie in eine Zündholzfabrik umzubauen, sowie ein Gelände, auf dem eine neue Fabrik errichtet werden soll. Nach Fertigstellung dieser Anlagen hofft die Gesellschaft der Konkurrenz des Schwedentrusts (International Match Corporation) besser begegnen zu können. (3017)

Einschränkung der Chlorkalk- und Aetznatronproduktion. Nach dem „Japan Advertiser“ (Tokio) zeigte die japanische Chlorkalkproduktion im August mit 5 193 000 lbs. einen Rückgang um 316 000 lbs., und die Aetznatronproduktion mit 4 041 000 lbs. einen Rückgang um 136 000 lbs. Dies ist auf eine weitere Herabsetzung der Produktionsrate im August um 5 % auf 45 % der Leistungsfähigkeit zurückzuführen, die erfolgte, um die Depression im Geschäft etwas abzuschwächen.

Die Gesamtproduktion in den ersten 8 Monaten des laufenden Jahres zeigte bei Chlorkalk mit 48 034 000 lbs. einen Rückgang um 467 000 lbs., und bei Aetznatron mit 35 779 000 lbs. einen Rückgang um 297 000 lbs. gegen die gleiche Zeit des Vorjahres. (3018)

Superphosphatproduktion im 1. Halbjahr 1926. Nach einem im „Japan Advertiser“ (Tokio) veröffentlichten Bericht der „Japanischen Kunstdüngerfabrikanten-Vereinigung“ betrug im 1. Halbjahr von 1926 die Produktion von Superphosphat rund 100 791 000 Kwan, der Absatz rund 123 924 000 Kwan. Von den 15 Gesellschaften, die in Japan Superphosphat erzeugen, berichten die drei führenden nachstehende Produktionen und Absätze (in Mill. Kwan):

	Produktion	Absatz
Dai-Nippon-Düngergesellschaft	45,66	58,14
Lasa-Insel-Rohphosphatgesellschaft . . .	15,21	15,25
Sumitomo-Düngergesellschaft	10,48	9,02

An Mischdüngern wurden in diesem Zeitraum im ganzen rund 26 620 000 Kwan erzeugt und rund 35 347 000 Kwan abgesetzt; die drei führenden Gesellschaften berichten nachstehende Produktionen und Absätze (in Mill. Kwan):

	Produktion	Absatz
(Dai Nippon?) - (Düngergesellschaft*) .	18,23	20,64
Taiwan-Düngergesellschaft	3,16	3,19
Sumitomo-Düngergesellschaft	2,98	2,96

Das starke Ueberwiegen des Absatzes bei Superphosphat und Mischdüngern ist darauf zurückzuführen, daß die „Taki-Düngergesellschaft“ nur Angaben über ihren Absatz macht und ihre Produktion geheim hält. (2915)

* In dem Bericht nicht angegeben.

Australien. Aus der chemischen Industrie. Wallarco Mt. Lyell Fertiliser Comp., Ltd. of Australia. Das am 30. Juni 1926 beendete Geschäftsjahr schließt mit einem Reingewinn von 37 419 £ ab. Die Dividende für das gesamte Jahr beläuft sich auf 8 %. Aus dem Bericht geht hervor, daß der Verbrauch von Superphosphaten im Wachsen begriffen ist, und daß der Absatz der Gesellschaft gesteigert werden konnte. Die Zinkröstanlagen wurden erweitert.

Kunstseidefabriken. Ein britisches Unternehmen beabsichtigt nach einer Meldung des „Chem. Tr. Journ.“ in Australien mehrere Kunstseidefabriken zu errichten. Die Meldung erweckt deshalb besonderes Interesse, weil bisher in Australien noch keine Kunstseide hergestellt wird.

Australian Radium Corp. Aus dem Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft geht nach „Chem. Tr. Journ.“ hervor, daß die genannte Gesellschaft die Fabrikationsanlagen der „Radium and Rare Earths Treatment Comp.“ in der Nähe von Adelaide erworben hat. Die Förderung der Erze ist zufriedenstellend, die Konzentrationsanlage am Mount Painter ist jetzt in Betrieb. Die Weiterverarbeitung findet in Dry Creek statt. Wegen der Transportschwierigkeiten soll eine besondere Straße gebaut werden. Durch den Vertreter der Gesellschaft in London sind Aufträge zur Lieferung von 500 mg Radium eingegangen, ebenso für eine große Zahl von Zwischenerzeugnissen. (2816)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Hans Holtz jr. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. Die Gesellschaft ist am 5. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Gesellschaftsvertrag vom 19. 10. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist u. a. der An- und Verkauf von Dünger. Stammkapital: 20 000 M. Jeder Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Hans F. Holtz jr., Kaufmann, zu Hamburg.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co., Aktiengesellschaft in Harburg a. Elbe. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg, Elbe, ist am 19. 11. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 10. 1926 ist der § 6 des Gesellschaftsvertrages geändert.

J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, Werke: Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co., Sitz der Gesellschaft Frankfurt a. M., Sitz der Zweigniederlassung Leverkusen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Opladen ist am 9. 11. 1926 eingetragen: Der Kaufmann Hermann Waibel in Mannheim ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied ernannt. Der Prokurist Wilhelm Vogel hat seinen Wohnsitz nach Frankfurt a. M. verlegt. Der Prokurist Rechtsanwalt Clemens Brendel hat jetzt seinen Wohnsitz in Mannheim. Der wesentlich eingetragene Name des Prokuristen Ingemay wird in Ingemey berichtigt. Prokurist Franz Ingemey hat jetzt seinen Wohnsitz in Wiesbaden. Die Prokuren der Herren: Oberingenieur Paul Weigert, Berlin, Theodor van Zütphen, Frankfurt a. M., Walter Nieten, Höchst a. M., sind erloschen. Dem Carl von Renesse in Berlin, Wilhelm Schlosser in Berlin, Karl Dettinger in Berlin, Julius Hasel in Rottweil, Dr. Alfred Schwindt in Rottweil, Dr. Max Eble in Rottweil, Dr. Fritz Braunberger in Düneberg, Fritz Funcke in Düneberg, Heinrich Hagemann in Premnitz, Dr. Friedrich Linnemann in Premnitz, Dr. Rudolf Grützner in Bobingen, Gustav Fuchs in Bobingen und Dr. Paul Oppenheim in Frankfurt a. M. ist Prokura in der Weise erteilt, daß sie gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder einem zweiten Prokuristen rechtsverbindlich zeichnen können. Am 11. November 1926 ist eingetragen worden: Durch Beschluß der Generalversammlung der Aktionäre vom 1. 9. 1926 ist das Grundkapital um 454 000 000 Reichsmark auf 1 100 000 000 M. erhöht und die Satzung entsprechend geändert worden. Die alten Vorzugsaktien werden auf den Inhaber umgestellt und mit Zustimmung der Vorzugsaktionäre auf Nennwerte von je 1000 M. zusammengelegt. Ihre Uebertragung bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschaft.

„Alster“, Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 22. 11. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist nichtig.

Chemische Fabrik von Heyden, Aktiengesellschaft, Sitz: Radebeul. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kötzschenbroda ist am 6. 11. 1926 eingetragen: Zum Mitglied des Vorstands ist bestellt: Fabrikdirektor Erich Steiner in Dresden.

Spezialkatgutfabrik Rudolf Graf, Sitz: Nürnberg. Juvenellstraße 24. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 19. 11. 1926 eingetragen: Unter dieser Firma betreibt der Fabrikant Rudolf Graf in Nürnberg eine Katgutfabrik.

Aktiengesellschaft Union, vereinigte Zündholz- und Wicse-Fabriken, Sitz: Augsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 13. 11. 1926 eingetragen: Prokura Wilhelm Beckert gelöscht.

Stickstoff-Syndikat Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 12. 11. 1926 eingetragen: Dem Heinrich Gölsenleuchter in Bochum und dem Wilhelm Jansen in Bochum ist Prokura erteilt derart, daß jeder von ihnen berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer, stellv. Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten. Die Prokura des Friedrich Glatzel ist erloschen.

Adolf Kraemer & Co., Lack-, Farben- und Kitt-Fabrik, Fabrik wetterfester Farben, Sitz Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 8. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Farben- und Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Sitz: Cassel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cassel ist am 29. 10. 1926 eingetragen: Gemäß § 2 der Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. I S. 248) soll die Gesellschaft gelöscht werden.

Mineralfarbenfabrik München A. Hussareck & Co., Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 17. 11. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Firma erloschen.

Chemotechnik Gesellschaft für technische Chemie mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister

des Amtsgerichts München ist am 17. 11. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 20. 10. 1926 hat Aenderungen des Gesellschaftsvertrags nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls, im besonderen die Erhöhung des Stammkapitals um 14 000 M. auf 20 000 M. beschlossen. Neu bestellter Geschäftsführer: Dr. Hans Haunschild, Chemiker, in München.

Vereinigte Graphit- und Tiegelwerke Obernzell-Untergriesbach Aktiengesellschaft, Sitz: Untergriesbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Passau ist am 17. 11. 1926 eingetragen: Weitere Vorstandsmitglieder: Hans Oswald, Kaufmann, und Dr. Sepp Neugirg, Betriebsdirektor, beide in Untergriesbach. Vertretungsbefugnis nur beide zusammen. Das bisherige Vorstandsmitglied Dehler ist allein vertretungsberechtigt.

Crossener Farbwerke Teichmann & Co., in Crossen a. E. In das Handelsregister des Amtsgerichts Zeitz ist am 13. 11. 1926 eingetragen worden, daß der Sitz der Gesellschaft nach Saalfeld verlegt ist. Die Firma ist wegen Sitzverlegung hier gelöscht.

Neuerburger Acetylgasanstalt Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Neuburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Neuburg ist am 16. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht worden.

Süddeutsche Schmirgelwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: Memmingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen ist am 18. 11. 1926 eingetragen: Die Gesamtprokura des Franz Riedmiller ist erloschen.

Chemische Fabrik Steuer & Koch, Sitz: Kirchheim und Teck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kirchheim und Teck ist am 20. 11. 1926 eingetragen: Der Gesellschafter Steuer ist durch eine heute erfolgte Aenderung des Gesellschaftsvertrags von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen worden.

Zünder- und Waffenwerke Barnbeck & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 19. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Güstrow, Dr. Hillringhaus und Dr. Heilmann, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung in Güstrow. In das Handelsregister des Amtsgerichts Güstrow ist am 16. 11. 1926 eingetragen: Die Prokura des Dr. Oskar Roder ist erloschen.

Chemische Fabrik Elz, A.-G., in Elz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hadamar ist am 19. 11. 1926 eingetragen: An Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Heinrich Fries ist der Kaufmann Paul Relken in Bad Ems zum alleinigen Vorstand bestellt.

Dachpappen-Industrie vereinigter Dachdeckermeister, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 16. 11. 1926 eingetragen: Der Dachdeckermeister Gustav Alwin Hänsch ist nicht mehr Geschäftsführer. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Dachdeckermeister Hugo Max Bock in Radebeul.

Karl Gilg, Fabrik chemisch-technischer Produkte, Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 11. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt an Bernhard Christian Herbert von Kaufmann.

Ichthyol-Gesellschaft Cordes, Hermann & Co., Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 18. 11. 1926 eingetragen: In das Geschäft sind Heinrich Hermann Cordes und Meinhardt Paul Hermann, Kaufleute, zu Hamburg, als Gesellschafter eingetreten. Die offene Handelsgesellschaft hat am 10. 11. 1926 begonnen.

Hypa, Gesellschaft für hygienische und pharmazeutische Erzeugnisse m. b. H.; Friedrichsberger Chem. Fabrik, G. m. b. H.; Herforder Wachsfabrik G. m. b. H.; Fakir chem. pharm. Gesellschaft m. b. H., sämtlich Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 13. 11. 1926 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung, und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Farbwerke Max Mühsam, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 11. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft

ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Geschäftsführer Josef Kurzweil.

„Surgovit“ Chemische Produkte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 15. 11. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der Kaufmann Karl Garrigues in Berlin-Südende.

Pfeffer Dachpappenfabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 11. 1926 eingetragen: Durch Beschluß vom 8. 11. 1926 ist § 4 der Satzung geändert. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder die Gesellschaft allein. Paul Daedrich ist nicht mehr Geschäftsführer. Lagerverwalter Johann Deger, Berlin, Kaufmann Georg Schramm, Berlin, sind zu Geschäftsführern bestellt.

Chemische Industrie, Aktiengesellschaft in Beuel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn ist am 23. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Offene Handelsgesellschaft in Firma Carl Dicke & Co., Chem. Fabrik, Abteilung Bocholt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bocholt ist am 13. 11. 1926 eingetragen: Der Ingenieur und Chemiker Dr. Carl Padberg in Odenkirchen und Dr. Willy Padberg in Barmen sind als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Jeder ist berechtigt, allein die Gesellschaft zu vertreten.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H., Sitz: Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 10. 11. 1926 eingetragen: Die Prokura des Emil Hofmann ist erloschen. Den Kaufleuten Heinrich Gölsenleuchter und Wilhelm Jansen, beide in Bochum, ist derart Prokura erteilt, daß jeder von ihnen gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung befugt ist. Die Prokuren der Prokuristen Fritz Speckenbach und Reinhold Menn sind dahin ergänzt, daß jeder von ihnen in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen zur Vertretung befugt ist.

Sicherheitszünder-Fabrik J. H. Reineke G. m. b. H., Sitz: Weitmar. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 9. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Westfälische Zündwaren-Industrie m. b. H., Sitz: Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 8. 11. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 23. 7. 1926 hat die Umstellung beschlossen und das Stammkapital auf 20 000 M. festgesetzt.

Erfurter Fabrik und Vertrieb pharmazeutischer Präparate und Nährmittel Zea, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gispersleben Kiliani; Chemische Fabrik Erfurt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 16. 11. 1926 eingetragen: Die Löschung obiger Firmen ist von Amts wegen beabsichtigt, da bis heute noch keine Umstellung des Vermögens auf Reichsmark erfolgt ist. Die Löschung von Amts wegen wird eingetragen, falls nicht binnen sechs Wochen seit dieser Bekanntmachung Widerspruch hiergegen erhoben wird. Es wird deshalb jeder, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat, hierdurch aufgefordert, einen etwaigen Widerspruch binnen sechs Wochen bei dem unterzeichneten Gericht geltend zu machen, widrigenfalls die Löschung erfolgen wird.

Van Baerle & Co., Chemische Fabrik, Sitz: Worms. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 19. 11. 1926 eingetragen: Die Niederlassung der Firma ist nach Frankfurt a. M. verlegt. In Worms ist eine Zweigniederlassung errichtet.

Chemische Fabrik Reda G. m. b. H., Velten i. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Spandau ist am 11. 11. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter ist der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Stammkapitals, dasselbe ist um 20 000 M. auf 40 000 M. erhöht, und § 7 geändert. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so ist jeder von ihnen für sich allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Die bestellten Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB. befreit. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß der zeichnende Geschäftsführer zu der geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma seine Namensunterschrift beifügt. Zum weiteren Geschäftsführer ist der Kaufmann Adolf Ohde in Berlin-Zehlendorf bestellt.

Gesellschaft für Chemische Produkte mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 12. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb

chemischer Produkte. Stammkapital: 100 000 M. Geschäftsführer: Direktor Dr. Werner Siebert, Piesteritz, Bz. Halle. Dem Franz Finke ist Einzelprokura erteilt. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 14. 10. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch jeden Geschäftsführer.

Fritz Köning & Cie., Sitz: München, St.-Jakobs-Pl. 11/0. Offene Handelsgesellschaft. Die Firma ist am 17. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Beginn: 15. 10. 1926. Herstellung und Vertrieb von Bayrum, Toilettewaschwasser und sonstigen Parfümerien. Geschäftsführer: Fritz Köning, Fabrikant, und Paul Haase, Kaufmann, beide in München. Der Gesellschafter Fritz Köning ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Friedrich Eiermann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rastatt. Die Firma ist am 12. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von und der Handel mit chemischen, technischen, kosmetischen und pharmazeutischen Präparaten, die Gründung gleichartiger Unternehmungen, die Beteiligung an solchen im In- und Auslande sowie der Abschluß anderweitiger Geschäfte, welche mittelbar oder unmittelbar hiermit zusammenhängen. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Von dem Gesellschafter Friedr. Eiermann jr. sind Maschinen, Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, Packungen im vereinbarten Wert von 9000 M. als Stammeinlage in die Gesellschaft eingebracht. Geschäftsführer sind: Friedrich Eiermann jr., Kaufmann in Rastatt, und Oskar Peter, Bankprokurist in Karlsruhe. Der Gesellschaftsvertrag ist am 2. 11. 1926 errichtet. Oskar Peter ist einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt, dagegen Friedrich Eiermann jr. nur gemeinschaftlich mit Oskar Peter. Sofern später ein Prokurist bestellt ist, kann Fr. Eiermann mit diesem zusammen die Gesellschaft vertreten.

Birnbach & Co., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Tangermünde, früher Chemnitz. Die Firma ist am 8. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Tangermünde eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-pharmazeutischer Präparate. Das Stammkapital beträgt 1000 M. Die Umstellung auf Goldmark erfolgte durch Einstellung eines Kapitalentwertungskontos in Höhe von 444,68 M. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer vertreten. Geschäftsführer sind Apotheker Willy Schlinzig und Kaufmann Rudolf Birnbach, beide in Tangermünde. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 9. 1922 errichtet und durch Vertrag vom 6. 10. 1925 abgeändert.

„Rekord“ Fabrik chemisch-technischer Produkte G. m. b. H., zu Düsseldorf. Das Amtsgericht Düsseldorf macht unterm 22. 11. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage vormittags 1½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet wird. Der Rechtsanwalt Dr. Alex Wehner in Düsseldorf wird zum Konkursverwalter ernannt. Offener Arrest, Anzeige- und Anmeldefrist bis zum 31. 12. 1926, erste Gläubigerversammlung am Samstag, den 18. 12. 1926, vormittags 10½ Uhr, und allgemeiner Prüfungstermin am Samstag, den 15. 1. 1927, vormittags 10 Uhr.

Max Urfach in Crimmitschau. Das Amtsgericht Crimmitschau macht unterm 19. 11. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft und deren Gesellschafter, der Kaufleute Max Johannes Urfach und Friedrich Albert Urfach, daselbst, (Herstellung und Vertrieb von Kunstwolle und Kunstbaumwolle), Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 10. 12. 1926, vormittags 10 Uhr, bestimmt worden ist. (3428)

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 27. November 1926. Preise in frs. per 100 kg. Aetzkali (fest, 85–95%) 575–585; Aetznatron (fest, entfärbt) 205–210; Ammoniak (22° Bé) —; Aluminiumsulfat (17%) 105–110; Aluminiumacetat (in Lösung, 15° Bé) 185–190; Alaun (gew., in Stücken) 135–140; Chromalaun (krist.) 290–300; Salmiak (pour piles) 535–545; Ammoniumsulfat (gew.) 195; Ammonphosphat (krist.) 590–600; Chlorcalcium (geschm.) 57–62; Chlorkalk (105–110°) 100–105; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumcarbid (in Stücken) 155–160; Calciumphosphat (pulverförmig) 190–200; Bariumchlorid (krist.) 160–165; Bariumsuperoxyd (krist.) 160–165; Bariumsuperoxyd (87%) 550–575; Zinnoxid (pulverförmig) 6600–6800; Zinnchlorid 3900 bis 4000; Zinnchlorid —; Eisensulfat (krist.) 40–45; Eisenchlorid (trocken) 310–330; Magnesiumsulfat (techn.) 97–102; Magnesiumchlorid (geschm.) 160–165; Magnesiumcarbonat (leicht) 53–54; Chlorkalium (gew.) 76–80; Bromkalium (rein) —; Jodkalium (weiß) 360–365 (kg); Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumsulfat (gereinigt) —; Kaliummetabisulfat (krist.) 915–930; Kaliumpermanganat (techn.) 1350–1400; Blutlaugensalz (gelbes) 1450–1475; Blutlaugensalz (rotes) 3650–3700; Kalisalpetat (gereinigt) —; Kaliumphosphat (techn.) —; Mennige (versch. Sorten) 735–765; Bleiglätte (pulverförmig) 725–750; Bleiweiß (pulverförmig) 790–815; Zinkchlorid (fest) 415–425; Zinksulfat (krist., techn.) 220–225; Zinkweiß (versch. Sorten) 775–1035; Soda (calc., 98–99%) 69–74; Soda (krist.) 40–43; Natriumbicarbonat (techn.) 125–130;

Natriumsulfat (krist., neige) 43–45; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 45–48; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60–62%) 200–205; Natriumsulfat (krist.) 120–125; Natriumhyposulfat (krist., techn.) 160–165; Natriumhyposulfat (photogr.) 175–180; Natriumchlorat (krist.) 515–525; Natronsalpeter (gereinigt) —; Natriumnitrit (krist.) 390–395; Natriumbichromat (krist.) 520 bis 530; Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1600–1650; Kupfersulfat (krist.) 450 bis 460; Schwefelsäure (66°) 56–60; Salpetersäure (36°) 255–260; Salzsäure (20–21°, gew.) 37–39.

Frankreich (Paris), 15. November 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) 130; Aluminiumsulfat (17–18%) —; Ammoniak (20–22°) 145; Ammoniak (28–29°) 240; Ammoniumphosphat (neige) 500; Antimonoxyd (weiß) 825–1030; Antimonpentasulfid (Goldschmelz, 15% S.) 550–700; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 18–23 (kg); Arsenik (weißer, pulverförmig, 99–100%) 300; Aetzkali (88–92%) 525; Aetznatron (76–77°) 185; Bariumcarbonat (gefällt, 98–99%) 150; Bariumchlorid (krist.) 155; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 250; Bariumsuperoxyd (85–87%) 500; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 598–620; Bleinitrat 820; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 670; Borax (raff., krist.) 347; Borsäure (krist.) 556; Brom (gew.) 39 (kg); Bromkalium 35 (kg); Bromnatrium (krist.) 33 (kg); Calciumcarbid (290–300 L., ab Fabrik) 145; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 200; Calciumchlorid (geschmolzen, 75°, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105–110) 88–110; Chlorschwefel 8 (kg); Chromalaun 300; Chromoxyd (grün) 23 (kg); Cyankalium (re., n., weiß) 39 (kg); Cyannatrium 13 (kg); Eisenvitriol —; Flusssäure 575; Jod (zweimal sublimiert) 330,50 (kg); Jodkalium (kristallisiert) 301,50 (kg); Jodnatrium (kristallisiert) 306 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 13 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 22–27,50 (kg); Kalisalpetat (raff., neige) 395–410; Kalumbichromat 650; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 800; Kaliumpermanganat (techn.) —; Kaliumpermanganat (pharm.) —; Kaliumsulfid (Baréges) —; Kaliwasserglas (techn., 31–33°) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) —; Kobaltoxyd (schwarz 177 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 15 (kg); Kupfersulfat —; Lithopone (30%) 290–315; Magnesiumchlorid (krist.) 100; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15–25%) 48–52 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) —; Mangansulfat (trocken) 750; Mennige (versch. Sorten) 500–620; Natriumbicarbonat (Solvay, Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 104,50; Natriumbichromat 525; Natriumbisulfat (trocken) 190; Natriumchlorat —; Natriumchlorid 550; Natriumhydrosulfid 15 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) —; Natriumhyposulfat (photogr.) —; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 190; Natriumnitrit 375; Natriumperoxyd (90–92%) 14 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) — Natriumphosphat (gew.) 220; Natriumsulfat (krist.) 37; Natriumsulfat (wasserfrei, 94–95, ab Fabrik) 38–42; Natriumsulfid (konz., geschm., 60–62%, Dép. Nord) 160; Natriumsulfat (wasserfrei) —; Natronsalpeter (neige) 340–350; Natronwasserglas (neutr. 35°) —; Nickelammoniumsulfat 36 (t); Nickelsulfat (rein) 36 (t); Nickeloxyd (schwarz) 31 (kg); Oleum (20%) 52,50; Oleum (61%) 82,50; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 800; Pottasche (95–98%) 450; Salmiak (98–99°, weiß, pour piles) 475 bis 490; Salpetersäure (36°) 229; Salzsäure (20–21°) 32; Schwefel (raffiniert, en pains) —; Schwefelblumen (sublimiert) —; Schwefelkohlenstoff (H. P.) 310; Schwefeleber (Kali-) —; Schwefelsäure (66°) 44,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 160; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 413 (kg); Soda (Solvay, 98–100%, ab Fabrik, in Lehsäcken) 65; Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 36; Uranoxyd 63 (kg); Wasserstoffsperoxyd (techn., 10–12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 160 (kg); Zinkchlorid (48°, eisenfrei) 165; Zinkchlorid (trocken, weißes Pulver) 400; Zinkstaub (Dép. Nord) 710; Zinksulfat (eisenfrei) 195; Zinnchlorid (wasserfrei) 276; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 3125; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 59 (kg); Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 660–900. — Organische Chemikalien. Kohlenwasserstoffe. Preise per kg. Acetanilid 27,50; Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg); Acetylsalicylsäure —; Alkohol (absoluter, ab Fabrik) 775 (hl); Alkohol (denaturierter) 370,50 (hl); Ameisensäure (80 Gew.-%) 525–560 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.-%) 595 (100 kg); Amylacetat 23; Amylalkohol (ab Fabrik) 24,50–25; Amylsalicylat 55; Anilin (salzsaures) 11,75; Anilinöl 11,75; Antipyrin —; Aether (ab Fabrik) 9,70; bis 12,45; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) —; Äthylacetat (ab Fabrik) 11–11,50; Benzaldehyd 30,75; Benzol (90%, ohne Steuer) 3000–3150 (t); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabrik) 14,75; Campher (raff.) —; Carbonsäure (krist., 39–40° C.) 935 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40–41° C.) 11,75 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 712; Chininsulfat 583; Chloralhydrat 39; Chloräthyl —; Chlormethyl —; Chloroform (rein) —; Citronensäure (krist.) 22; Cocain (salzsaures) 5890–6500; Codein 4600; Coffein (rein) 140–180; Cumarin 200; Diäthylbarbitursäure 130–140; Essigsäure (98–100%, Eisessig) 770–800 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 550 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 850 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80–82%) 200 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92–93%) 700 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 260 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 165 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 130 (100 kg); Formaldehyd (40%) 960; Furfural (ab Fabrik) 13,50; Gallussäure (pharm.) 45; Gallussäure (techn.) 36; Glycerin (Dynamit) 2000 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1800 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 86; Hexamethylentetramin 46,50–55; H-Säure 37,50; Hydrochinon —; Isoeugenol 300; Jodoform 387,50; Methylacetat 10,50; Methanol (rein, 99%) 1100 (100 kg); Methanol (40%, Regie) 160 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.-%) 450 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1050–1100 (100 kg); Morphin (salzsaures) 3900; Moschus (Keton) 430; Naphthalin (Kugeln) —; Nitrobenzol 9,25; Oxalsäure 550–650 (100 kg); Paratranilin 29,75; Picocarbin (salpetersaures) 1800; Piperazin —; Propylalkohol (ab Fabrik) 22; Pyramidon —; Resorcin (pharm.) —; Salicylsäure —; Salol —; Santonin 15 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpentin (venetianisches, rein, Nr. 1) 30; Terpentinol 720 (100 kg); Terpineol (36–48); Tetrachloräthan 440–475 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol (weiß, krist., Codex) 200–220; Toluol 450 (100 kg); Trichloräthylbenzol 460–510 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 575 (kg); Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförmig oder in Stücken) 16,50 (kg); Xylidin 31,50; Xylol (techn.) —; Xylol (rein) —.

Holland (Amsterdam), 24. November 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96–98%) 70–74; Aluminiumsulfat (17–18%) 6,75–7,50; Ameisensäure (85% vol.) 40–42,50; Ammoniak (25%) 13,75–15,50; Anilinöl 77,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9,25–10,50; Arsenik (weißer) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16–17,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 184–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 3–3,75; Bleizucker 52–54; Borax (krist.) 23,50–24,50; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 167,50 bis 172,50; Carbonsäure (40%) 56–60; Chlorbarium 10–10,75; Chlorcalcium (70 bis 75%) 5,50–6,25; Chlorkalk 9–9,75; Chlormagnesium (geschmolzen) 6–7; Chlorzink 26–28; Chromalaun 16,75–18; Citronensäure 153–160; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 35–38; essigs. Natrium 25,50–26,25; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3–3,50; Glycerin (zweimal raff.) 118 bis 125; Harnstoff 65–75; Jodoform 71–29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50 bis 9,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 27–74; Kalisalpetat (99%) 26,75 bis 27,50; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25,25–26,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,25–23; Milchsäure (50%, vol.) 36–39; Morphin —; Natriumbicarbonat 11,75–13; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24,75–26; Na-

triumsulfid 10,25–11; Natronblutlaugensalz (gelbes) 27–32; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40°) 4,50–5,50; Oxalsäure (krist.) 29,75–31; Phosphorsäure (s. u. 1,30) 37,50–39,50; Rhodanammionium 125–140; Salicylsäure 105–110; Salmiak (krist.) 22–24; Salpetersäure (36°) 17–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60–62%) 10,50–11,75; Schwefelsäure (66° B) 4,25–5,10; Soda (98–100%) 7,20–7,90; Wasserstoffsuperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 118–123; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Kanada (Montreal u. Toronto), 1. November 1926. Preise in Dollar per lb. Acetanilid (C. P.) 0,45; Aceton (reim, in Fässern) 0,20; Acetylen 2,75 bis 3,25 (100 Kubikfuß); Alaun (Kali-) 2,75–3,00 (100 lbs.); Alphanaphthylamin 0,40–0,42; Aluminiumsulfat (in Stücken) 2,25 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenerhalt) 3,00 (100 lbs.); Ameisensäure (90%) 0,11–0,12; Ammoniak (26° fob Toronto) 0,06; Ammoniak (wasserteil) 0,22–0,28; Ammoniumcarbonat (Barr.) 0,11–0,12; Ammoniumnitrat (techn., krist.) —; Ammoniumsulfat 68,00–70,00 (t); Amylacetat (85%) 4,25–4,50 (Imp.-Gall.); Amylacetat (reim) 5,50–5,25 (Imp.-Gall.); Anilin (Kesselwagen) 0,15–0,16; Anilinchlorhydrat (fob N.Y.) 0,23–0,24; Anthracen (80–85% fob N.Y.) 0,60–0,65; Arsenik (weiß) 0,04–0,05; Aspirin 1,05; Äthylacetat (96–98%) 1,15 (Imp.-Gall.); Äthyläther 0,22; Äthylchlorid 0,25–0,30; Äthylenglycol 0,35–0,45; Ätzkali 0,07–0,08; Ätznatron (ab Fabrik, Wagenladg.) 3,70–3,90 (cwt.); Bariumcarbonat 47,00–55,00 (t); Bariumchlorid 65,00–68,00 (t); Bariumnitrat 0,10 bis 0,12; Bariumsulfat (blanc fixe, trocken, Wagenladg.) 85,00–88,00 (t); Bariumsperoxyd 0,03; Benzaldehyd (technisch) 1,00–1,25; Benzoesäure 0,50–0,60; Benzol (reim) 0,40 (Imp.-Gall.); Benzylchlorid (techn., fob N.Y.) 0,25–0,30; Betanaphthol —; Bleiglätte 0,12–0,13; Bleizucker (weiß) 0,12–0,13; Borax (krist.) 5,50–5,75 (cwt.); Borsäure (krist.) 0,09–0,09½; Brechstein (techn.) 0,30–0,31; Brom (techn.) 0,50; Butylalkohol (Kesselwag.) 0,21 (lb.); Calciumacetat 3,10 (cwt.); Calciumcarbid (ab Fabrik) 90,00 (t); Calciumchlorid (fest) 35,00 (t); Carbonsäure 0,16–0,18; Cresylsäure (97–99% fob N.Y.) 0,60–0,65 (Gall.); Chloralhydrat (U.S.P.) —; Chlorkalk (35%) 2,75–3,00 (cwt.); Chlor (flüssig) 0,09–0,09½; Chloroform (B.P.) 0,40–0,45; Citronensäure 0,35; Cyankalium (98–100%) 0,50–0,60; Eisenchlorid (krist.) 0,07–0,08; Eisenoxyd (rotes) 0,13–0,20; Eisenvitriol (krist.) 1,55–1,75 (cwt.); Essigsäure (80%, Wagenladg.) 12,75 (100 lbs.); Ferrochrom (4–6% C.) 0,11½–0,12; Ferromangan (78–80%, Wagenladg., ab Werk) 54,00 (t); Ferrosilicium (75%, Wagenladg., ab Werk) 94,50 (t); Flußsäure (60%) 0,18–0,23; Formaldehyd (in Barr.) 0,14; Gasöl 0,12–0,13; Glaubersalz (krist.) 1,25–1,35 (cwt.); Glycerin (C. P., in Fässern 500–1000 lbs.) 0,32; Hexamethylenetetramin 0,65–0,70; Hydrochinon 1,45–1,50; Coffein (engl.) 3,30; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,87½ bis 0,19½; Kalisalpetat (Wagenladg.) 0,05¼–0,06; Kaliumbichromat 0,16–0,17; Kaliumbichromat 0,15–0,16; Kaliumbromid (krist.) 0,50; Kaliumchlorat (krist.) 0,10–0,11; Kaliumpermanganat 0,16–0,18; Casein (2000 lbs. und mehr) 0,19; Kobaltoxyd (schwarz) 2,00; Kohlensäure (flüssig) 0,07–0,09; Kreosotöl (roh) —; Kresol (U.S. P., fob N.Y.) 0,20–0,22; Kupferoxyd (rotes) 0,17–0,18; Lithopone (L.C.L.) 0,05–0,05½; Magnesium (Bar.) 0,65 (Unze); Magnesium (Pulver) 0,35 (Unze); Magnesiumcarbonat 0,10; Magnesiumchlorid 36,00–40,00 (t); Magnesiumsulfat (B.P.) 2,25–2,50 (cwt.); Mangandioxyd (fob N.Y.) 80,00–85,00 (t); Mennige 0,12–0,14; Methanol (95%) 0,87 (Gall.); Methylsalicylat 0,42–0,52; Milchsäure (22%) 0,06–0,07; Milchsäure (50%) 0,12½ bis 0,13½; Moschus (Xylol-) 2,75; Naphtha 0,53 (Gall.); Naphthalin (in Schuppen) 0,06; Natriumacetat 0,05–0,06; Natriumcarbonat 2,30–2,60 (cwt.); Natriumcyanid (98–99%) 0,24; Natriumbenzoat 0,45–0,50; Natriumbichromat (100%, rein) 2,50–3,00 (cwt.); Natriumbichromat 0,07¼–0,08½; Natriumbisulfat (ab Fabrik) 9,00 (t); Natriumbisulfat (pulv., 60–62%) 0,05¼–0,06; Natriumbisulfat (35° B) 0,03–0,03¼; Natriumbromid 0,50; Natriumfluorid (95–98%) 0,11–0,13; Natriumhyposulfat (Bar.) 3,75–4,00 (cwt.); Natriumnitrat (raff.) 4,75–5,00 (cwt.); Natriumnitrat (Chilesalpeter) 70,00–75,00 (t); Natriumnitrit 0,06–0,08; Natriumsuperoxyd 0,23; Natriumsilicat (40°) 1,20 (cwt.); Natriumsulfid (60–62%, Wagenladg.) 0,03; Natriumsulfat (krist.) 0,04; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,10½–0,11; Ocker 0,04–0,05; Oxalsäure 0,07½–0,09; Phenacetin 1,20–1,25; Phosphor (gelber) 0,35; Phosphor (roter) 0,70; Phosphorsäure (50%, techn.) 0,08–0,09; Phthalsäure —; Pikrinsäure 0,33–0,38; Pottasche (calc., 80–85%) 0,09–0,10; Pyridin (imp.) 6,25–6,50 (Gall.); Pyrogallol (subl.) 1,85–1,95; Quecksilberchlorid (Sublimat) 1,25; Quecksilberchlorid (Kalomel) 1,50; Salicylsäure (techn.) 0,29–0,33; Salicylsäure (B.P.) 0,31–0,35; Salmiak (weiß, Wagenladg.) 0,05¼–0,05½; Salpetersäure (36°) 8,25–9,00 (100 lbs.); Salzsäure (18°) 2,25–2,60 (100 lbs.); Sauerstoff (Kubikfuß) 1,75–2,25; Schwefelkohlenstoff 0,07–0,08; Schwefelsäure (66°) 15,00–16,00 (t); Silbernitrat 7,75–8,00; Sulfanilsäure 0,15; Tannin (B. P.) 0,75–0,80; Tannin (techn.) 0,30–0,35; Terpinol (inland.) 0,40–0,50; Thymol 3,75–3,85; Toluol (reim) 0,55 (Imp.-Gall.); Wasserstoff (Kubikfuß) 2,00; Wasserstoffsuperoxyd (10 Vol.-%) 0,06; Wasserstoffsuperoxyd (100 Vol.-%) 0,36–0,40; Wismutsubnitrat (pulv.) 3,40–3,45; Xylol (techn.) 0,54 (Imp.-Gall.); Zinkoxyd (franz. Verf., Rotsiegel) 0,10½; Zinkoxyd (prakt. bleifrei) 0,07½; Zinksulfat (techn.) 0,05–0,05¼; Zinnchlorid (krist.) 0,40–0,45. — **P f a n z l i c h e O e l e**: Holzöl (Kesselwagen) 0,12¼; Leinöl (6–9 bbis.) 0,38 (Gall. von 9 lbs.).

Oesterreich (Wien), 26. November 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Ätzkali (88–92) 83,50; Ätznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 155; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,20 \$; Bleiglätte (R.B.U.) 143; Bleiweiß (chem. rein) 160; Borax (krist.) 107; Carbonsäure 39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chlorkalk (110–115) 32; Chromalaun (inland.) 58; Chromkali (krist.) 160; Chromatron 125; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genüßzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 15; Glycerin (28 B, chem. rein) 425; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285; Kupfervitriol (98–99) 93; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn., 50% Vol.) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumbisulfat (60 bis 62%) 58; Natriumsulfat (techn.) 44; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 96; Salzsäure (20–22, techn.) 15; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inland.) 63,50; Schwefelsäure (66° B) 21; Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32,50; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinol (inland.) 220; Terpentinol (russisch, weiß) 150; Weinsäure (krist.) 400.

Tschechoslowakei (Prag), 26. November 1926. Preise in öKr. per kg. Aceton 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910, franko Station, ohne Verp.) 5,10; Ameisensäure (80%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; Benzoesaures Natron 30,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,50; Bleimennige (inland.) 8,—; Borsäure 8,20; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresaures Kali 7,25; Chromalaun

4,20; Chromkali 8,50; Chromatron 7,25; Eisenvitriol —,45; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Station, mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz —,80; Kupfervitriol 5,—; Mennige (inland.) 8,—; Menthol (japan., krist.) 380; Natriumbicarbonat (B.) 3,10; Naphthalin (weiß, in Schuppen) 3,10; Pfefferminzöl 4,—; Salmiak (98–100) 5,40; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 41; Salzsäure —,80; Schwefel 2,30 (3445)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 12.	24. 11.	Aktien	1. 12.	24. 11.
Byk-Guldenw. . .	73,—	76 1/8	Köln-Rottweil . .	157,—	163,50
Chem. F. Buckau . .	—	—	Linde's Elmasch. . .	160,—	155,—
„ Grünau . .	85,20	87 5/8	Lithopone-Fabrik . .	61,—	67,50
„ v. Heyden . .	130,50	127 1/8	Nitrilfabrik . .	—	—
„ Milch & Co. . .	99,25	103,—	Oberschl. Koks. . .	140,—	146,50
„ Geiseln . .	98,50	103,50	Rasquin, Farb. . .	72,50	71,—
„ W. Albert . .	151,—	150,—	Rb. W. Sprengst. . .	116,50	123,—
„ W. Brockhues . .	80,—	80,50	Rhen. Verein ch. F. .	73,—	78,—
Corcordia ch. F. . .	81,—	82,50	J. D. Riedel . .	96 1/8	99,—
Dynamit Nobel . .	152 75	159 75	Rütgerswerke . .	130,25	134,50
Egersdorf, Salzw. . .	81,—	84,50	H. Scheidemann . .	31,—	38 1/8
Fahlberg, List . .	121,—	124 1/8	Schering, Chem. . .	225,—	232,—
I. G. Farbenindustr. .	313,—	327,25	Sprengst. Carb. . .	103,—	106,75
Gehe & Co. . .	86,50	85,50	Staßfurter Chem. . .	74,75	73,—
Th. Goldschmidt . .	136,50	139 1/8	Thdr. Bleiweiß . .	68,50	72,—
Harkort Bergw. . .	61,—	62,—	Union Chem. Fabr. .	100 3/8	103,—
Heine & Co. . .	78,25	75,25	Ver. chem. Wk. Chl. .	150,—	149,—
Jeserich Asphalt . .	140,—	144,—	„ Glanzstoff F. . .	325,—	335,—
C. A. F. Kahlebaum . .	—	175,—	„ Ultramarinfabr. .	159,—	160,—

Devisen	1. 12.	27. 11.	Devisen	1. 12.	27. 11.
Argentinien . . .	1,708	1,710	Italien . . .	17,95	17,84
Kanada . . .	4,210	4,21 1/2	Jugoslawien . . .	7,415	7,422
Japan . . .	2,066	2,065	Dänemark . . .	111,95	112,10
Ägypten . . .	20,935	20,937	Portugal . . .	21,620	21,550
Türkei . . .	2,100	2,117	Norwegen . . .	106,—	107,20
England . . .	20,397	20,409	Frankreich . . .	15,47	15,195
Ver. Staaten . . .	4,20 1/2	4,208 1/2	Tschechoslowakei . .	12,458	12,467
Brasilien . . .	0,514	0,520	Schweiz . . .	81,14	81,175
Uruguay . . .	4,180	4,180	Bulgarien . . .	8,040	8,040
Holland . . .	168,18	168,25	Spanien . . .	63,70	63,75
Griechenland . . .	5,30	5,26	Schweden . . .	112,20	112,25
Belgien . . .	58,48	58,535	Oesterreich . . .	59,33	59,39
Danzig . . .	81,63	81,68	Ungarn . . .	5,895	5,901
Finnland . . .	10,585	10,585	Rumänien . . .	2,185	2,283

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 286 vom 13. 11. 1926.)

		R.M.	British Straits		R.M.
Estland	100 estn. Mark	1,12	Settlements	100 Dollar	236,94
Letland	100 Lett.	80,78	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,21
	100 lett. Rubel	1,62	China		
Litauen	100 Litae	41,64	Shanghai	100 Tael (Silb.)	254,48
Luxemburg	100 Francs	11,70	Argentinien	100 Goldpeso	389,68
Polen	100 Zloty	46,50	Chile	100 Peso	51,71
Rußland	1 Tschernowonez	21,65	Mexiko	100 Peso	202,70
Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,97	Peru	1 pe. uan. Pfund	15,41
			Uruguay	1 Peso	4,20

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	1. 12.	24. 11.
Elektrolytkupfer	130 1/2	182 1/4
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	67–68	67 1/2–68 1/2
Zink, umgeschmolzen	59 3/4–60 1/4	60–60 1/2
Org. Hüttenaluminium in Blöcken	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka, Straits, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinzieg	840–850	840–850
Antimon-Regulus	120–125	105–110
Silber in Barren per 1 kg.	74 1/2–75 1/4	75 1/2–76 1/4

Versammlungskalender

14. Dez.: Stettiner Kerzen- und Seifen-Fabrik Stettin, 47. ordentl. G.-V., vormittags 10 Uhr, im Börsengebäude zu Stettin.
15. „ Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grünberg Aktien-Gesellschaft in Staßfurt, ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, in Staßfurt, Hotel zum goldenen Ring.
- Chemische Fabriken Oker und Braunschweig A.-G. in Oker a. H. 55. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft in Oker.
16. „ Deutsche Myrabela-Werke Chemische Fabriken A.-G., Wesermünde, 3. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, im Fischereihafen-Restaurant, Wesermünde G.F.
17. „ C. Erdmann, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Leipzig-Lindenau, ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Firma, Kuhturmstr. 31.
18. „ Grünrapp-Kitt- und Farbenfabrik A.-G., Berlin-Tempelhof, G.-V., nachm. 4 Uhr, bei Herrn Notar Dr. Hirschberg, Nollendorfstraße 15.
- A.-G. Färbol i. L., außerordentl. G.-V., nachm. 3 1/4 Uhr, im Hotel Zweibrücker Hof, Düsseldorf. (3440)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungerwittner.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreise siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den Redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 11. DEZEMBER 1926

Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. Dezember 1926.

Präsident Coolidge hat dem Kongreß der Vereinigten Staaten eine Botschaft zugehen lassen, in der er auch zur Zollfrage Stellung nimmt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Kundgebung mit dem kürzlich erschienenen Weltmanifest führender Wirtschaftler aller größeren Länder im Zusammenhang steht, und gerade darum sind die Auslassungen des Präsidenten Coolidge von unmittelbarer praktischer Bedeutung für die weitere Behandlung der Frage eines allgemeinen Abbaus der bestehenden Zollsätze.

An die Spitze seiner Ausführungen stellt der Präsident den jeden Zweifel über die künftige Handels- und Zollpolitik der Vereinigten Staaten ausschließenden Satz, daß von einer Niederreißung der amerikanischen Zollschränken nicht die Rede sein könne. Für die Berechtigung dieses Standpunktes führt er folgende Zahlen an: Die Zolleinnahmen in dem am 30. Juni 1926 beendigten Fiskaljahr betrügen 615 Millionen Dollar und die Gesamteinfuhr in dieser Zeit bezifferte sich auf rund 4,5 Milliarden Dollar. Von dieser Einfuhr wären 65% oder fast 3 Milliarden zollfrei eingegangen; 700 Millionen Dollar der Einfuhr unterlägen den Zollsätzen, die zum Schutze der heimischen Landwirtschaft bestimmt seien. Weitere 300 Millionen der Einfuhr entfielen auf Luxuswaren und nur 500 Millionen unterlägen den Zollsätzen, an die man allgemein denke, wenn von Zollermäßigungen die Rede sei. Die Zölle auf diesen kleinen Einfuhrteil, der nur 12% der Gesamteinfuhr betrage, stellten aber für die amerikanischen Industrien den Unterschied zwischen ihrem Wohlstandsgrad und dem Zustand ausgesprochener Depression dar und für viele amerikanische Lohnempfänger den Unterschied zwischen guter Bezahlung und gedrücktem Arbeitsmarkt. Es sei unbegreiflich, wie andere Länder von einer Ermäßigung dieser Zollsätze profitieren sollten. Auf den Zollsätzen beruhe die hohe Kaufkraft der amerikanischen Verbraucher, die in den letzten vier Jahren um 71% zugenommen habe. Hierdurch hätten die ausländischen Erzeuger einen größeren Nutzen als von Zollermäßigungen, deren Wirkung eine starke Verminderung der amerikanischen Kaufkraft sein müßte.

Genau in demselben Sinne hat sich auch kürzlich der amerikanische Schatzamtssekretär Mellon ausgesprochen. Seine Ausführungen knüpfen unmittelbar an das Erscheinen des Wirtschaftsmanifestes an, von dem er annimmt, daß es sich nur gegen die europäischen und nicht gegen die amerikanischen Verhältnisse richtet, eine Auffassung, die allerdings weder durch den Wortlaut des Manifestes noch durch die Zusammensetzung seiner Urheber eine Rechtfertigung findet. Mellon erblickt in der amerikanischen Tarifpolitik die Hauptursache für die glänzende Entwicklung des industriellen Lebens seines Landes. Die Tarifpolitik habe der Arbeiterschaft die höchsten Reallohnsätze, die die Geschichte kennt, gebracht. Durch die Entwicklung der Fabrikationstätigkeit seien verbesserte Arbeitsmethoden und gesteigerte Produktion herbeigeführt, worauf trotz der hohen Löhne die verhältnismäßig niedrigen Preise beruhten. In vielen Artikeln wäre die amerikanische

Industrie der fremden mit geringen Arbeitslöhnen arbeitenden Konkurrenz überlegen. Andererseits hätten die hohen Löhne eine sehr hohe Kaufkraft der Bevölkerung geschaffen, was ein wesentlicher Faktor zur Erreichung einer Massenfabrikation mit niedrigen Preisen gewesen sei. Die Behauptung, daß unter der Wirkung des geltenden Zolltarifs fremde Länder nicht in der Lage seien, auf dem amerikanischen Markt Waren abzusetzen, sei unzutreffend, was durch den hohen Gesamtwert der Einfuhr im letzten Fiskaljahr von 4,5 Milliarden Dollar erwiesen würde.

Diese Kundgebungen der beiden für die Zollpolitik der Vereinigten Staaten zurzeit maßgebenden Persönlichkeiten lassen keinen Zweifel darüber bestehen, daß in absehbarer Zeit an eine Abkehr der Union von dem bisherigen Hochschutzzollsystem nicht zu denken ist. Die Ausführungen sind aber für die Rechtfertigung der Aufrechterhaltung dieses Systems nichts weniger als beweiskräftig. Präsident Coolidge kann nicht begreifen, wie man von amerikanischen Zollermäßigungen einen Vorteil für ausländische Industrien erwarten könne, da solche Ermäßigungen doch nur für einen Bruchteil der amerikanischen Einfuhr in Betracht kämen. Dabei erklären aber beide Staatsmänner übereinstimmend, daß auf dem Hochschutzzoll der Wohlstand und die hohe Kaufkraft des amerikanischen Volkes beruhten. Wenn dies der Fall ist, woran zu zweifeln kein Anlaß vorliegt, dann muß sich der in Europa als übertrieben hoch und prohibitiv aufgefaßte amerikanische Zollschatz doch auf einen sehr bedeutenden Teil der heimischen Produktion erstrecken, weil anderenfalls nicht die weitesten Kreise der Bevölkerung einen so erheblichen Nutzen davon haben könnten. Der von Mellon angegebene Wert der Einfuhr im letzten Fiskaljahr in Höhe von 4,5 Milliarden beweist nichts für die Größe der Einfuhr, solange man nicht den Gesamtwert der Produktion und der Ausfuhr kennt. Im Jahre 1923 belief sich nach dem amtlichen amerikanischen Census der Wert der Produktion, und zwar der Urproduktion und der durch die verarbeitenden Industrien herbeigeführten Wertsteigerung auf 46,5 Milliarden Dollar, und dabei stellte sich der prozentuale Anteil der Einfuhr an der Produktion auf 8%. Es wäre außerordentlich interessant, zu erfahren, wie sich im letzten Fiskaljahr unter dem Einfluß der durch die hohe Kaufkraft der Bevölkerung wesentlich gesteigerten Produktion dieses Zahlenverhältnis gestaltet hat.

Der Generalagent für Reparationszahlungen hat seinen Bericht über das zweite Planjahr erstattet, der jedoch im Augenblick nur erst in einem kurzen Auszuge vorliegt. Daraus ist noch nicht zu entnehmen, welche Auffassung über die weitere Entwicklung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse an dieser Stelle besteht. Ueber den auswärtigen Handel wird berichtet, daß er im zweiten Planjahr einen Ueberschuß von 216 Millionen Mark eröbete habe. Die Ausdehnung des deutschen Handels würde sowohl durch die ungünstigen Währungsverhältnisse der Nachbarländer wie durch die noch immer zu hohen Zollmauern beeinträchtigt. Dieses Urteil des Amerikaners Gilbert bezieht sich jedenfalls trotz der entgegengesetzten Auffassung von Coolidge und Mellon auch auf die Vereinigten Staaten. (3533)

Nitrophoska.

Das Stickstoff-Syndikat hatte zum 1. Dezember d. J. Vertreter der Presse zu einer Aussprache über das Volldünger-Problem und dessen Bedeutung für die Landwirtschaft eingeladen. Nachstehend bringen wir den bei diesem Anlaß von Herrn Dr. Buch gehaltenen Vortrag zum Abdruck:

„Es wird nützlich sein, wenn heute einmal von berufener Seite Ihnen Mitteilungen über den neuen Volldünger Nitrophoska IG gemacht werden. Unter Kunstdünger werden heute im allgemeinen die drei Pflanzennährstoffe Stickstoff, Phosphorsäure und Kali verstanden. Mit Ausnahme von Amerika werden in der ganzen Welt diese Dünger meist getrennt angewandt. Nur die Phosphorsäure wird teilweise in Verbindung mit Stickstoff benutzt. Der Landwirt nimmt entweder die Mischung der drei Nährstoffe vor ihrer Anwendung bei sich vor, oder er bringt sie überhaupt getrennt auf den Acker. Der Stickstoffdünger wird in der Hauptsache in der Ammoniakform als schwefelsaures Ammoniak und in der Nitratform als Salpeter, die Phosphorsäure als Superphosphat und Thomasmehl, das Kali als Kalihydrogencarbonat oder 40%iges Kalisalz angewandt.

In Amerika liegen die Verhältnisse anders. Dort benutzt der Landwirt nur einen sogenannten complete fertilizer, einen Dünger, welcher alle drei Nährstoffe in einem bestimmten Verhältnis enthält. Aber dieser complete fertilizer wird in einer außerordentlich verdünnten Form angewandt. Die 6—700 000 t reinen Nährstoffe, die die gesamte amerikanische Landwirtschaft verbraucht, sind in 5 Millionen t complete fertilizer enthalten.

Die in Deutschland benutzten Pflanzennährstoffe enthalten aber ausnahmslos noch relativ viel Ballast. Der Stickstoff wird im Durchschnitt in 20%iger, die Phosphorsäure in 16—18%iger, das Kali in höchstens 40%iger Form geliefert.

Die Abneigung der deutschen Landwirtschaft gegen die Anwendung von sogenannten Mischdüngern hatte wohl seinen Grund darin, daß Mißbrauch bei der Herstellung dieses Mischdüngers getrieben wurde und der Landwirt sich bei der Mischung lieber auf sich selbst verließ. Damit aber waren auch wieder Fehlerquellen verbunden, wenn die Mischung nicht sorgfältig gemacht wurde. Die getrennte Anwendung der drei Nährstoffe erforderte auch mehr Arbeit.

Die großen Errungenschaften der Agrarwissenschaft in der ganzen Welt brachten es mit sich, daß der Landwirtschaft immer neue wertvolle Lehren bezüglich der Menge, Art und zeitlichen Anwendung von Kunstdünger gegeben wurden. Aber der Lehren wurden immer mehr, so daß der normale Landwirt sie nicht mehr verdauen konnte und vielfach wieder zu ganz einfachen, vom Vater ererbten Rezepten zurückkehrte.

Hier nun soll der neue Volldünger (nicht Mischdünger) Nitrophoska Wandel schaffen. In diesen Dünger wurde eine große Anzahl der Lehren der Agrarwissenschaft hineingearbeitet. Das Verhältnis der Nährstoffe zueinander ist nach den eigenen Forderungen der Landwirtschaft festgesetzt worden. Die chemische Verbindung des Volldüngers gewährleistet die Unverrückbarkeit des Nährstoffverhältnisses, so daß jetzt der Landwirt bei Anwendung des neuen Düngers nur noch die Zeit seiner Anwendung und die Menge, die für seinen Acker und die betreffenden Kulturpflanzen richtig ist, zu wissen braucht, um voraussichtlich höhere Erträge zu erzielen als bisher bei der getrennten Anwendung der einzelnen Nährstoffe. Jedenfalls ist nunmehr bei Anwendung von Nitrophoska die Sicherheit gegeben, daß der teuerste Nährstoff, der Stickstoff, zur Maximalauswirkung im Acker kommt, weil er im Pro-

dukt selbst rückversichert ist mit Kali und Phosphorsäure. Selbstverständlich bleibt es dem Landwirt unbenommen, auch nach erfolgter Düngung mit Nitrophoska je nach dem Bedürfnis seines Bodens und seiner Kulturpflanzen noch zusätzliche Gaben an einzelnen Nährstoffen zu geben, um noch höhere Maximalwirkung zu erzielen.

Der neue Volldünger Nitrophoska hat den großen Vorteil, daß er hochkonzentriert ist; er enthält über 50% reine Pflanzennährstoffe.

Für Deutschland wird Nitrophoska in zwei Formen geliefert:

Nitrophoska IG I mit einem Gesamtnährstoffgehalt von ungefähr 51%. Ein Mindestgehalt von 17,0% Stickstoff (N), 11,7% wasserlöslicher Phosphorsäure (P_2O_5) und 21,1% Kali (K_2O) wird garantiert; daneben enthält das Produkt noch etwa 1% citrat- und citronensäurelösliche Phosphorsäure;

Nitrophoska IG II mit einem Gesamtnährstoffgehalt von ungefähr 51,5%. Ein Mindestgehalt von 14,7% Stickstoff (N), 10,2% wasserlöslicher Phosphorsäure (P_2O_5) und 25,6% Kali (K_2O) wird garantiert; daneben enthält das Produkt noch etwa 0,9% citrat- und citronensäurelösliche Phosphorsäure.

Das Nährstoffverhältnis ist:

bei Nitrophoska IG I 1 Teil N : $\frac{3}{4}$ Teil P_2O_5 : 1 $\frac{1}{2}$ Teil K_2O ;
bei Nitrophoska IG II 1 Teil N : $\frac{3}{4}$ Teil P_2O_5 : 1 $\frac{1}{2}$ Teil K_2O .

Der Stickstoff in Nitrophoska ist zu einem Drittel Nitratstickstoff, welcher an Kali, und zu zwei Dritteln Ammoniakstickstoff, welcher an Phosphorsäure gebunden ist. Die an Ammoniak gebundene Phosphorsäure ist leicht löslich und daher von der Pflanze schnell aufnehmbar.

Der neue Volldünger Nitrophoska ist weißgrau und neutral. Pflanzenschädliche Bestandteile sind darin nicht enthalten.

Die Streufähigkeit ist gewährleistet durch die feinkörnige Form. Verlust an Nährstoffen oder Rückgang der leichten Löslichkeit sind bei sachgemäßer Lagerung ausgeschlossen.

Der Preis für Nitrophoska IG I ist bis auf weiteres 27 M., für Nitrophoska IG II bis auf weiteres 25,50 M. für die 100 kg Ware, lose verladen, in ganzen Wagenladungen von mindestens 15 t, frachtfrei jeder deutschen Bahnstation.

Nitrophoska I ist sofort lieferbar, Nitrophoska II ab 1. Januar 1927.

Die Düngung mit Nitrophoska I wird empfohlen für Pflanzen mit geringerem Kalibedürfnis und schwerere Böden, die Düngung mit Nitrophoska II für Pflanzen mit besonderem Kalibedürfnis und leichtere Böden.

Wenn es uns heute gelungen ist, der Landwirtschaft einen Volldünger von noch nie dagewesener Hochkonzentration und Löslichkeit zur Verfügung zu stellen, so war viel Forschungs- und Fabrikationsarbeit vorher zu leisten. Es galt zunächst vier Probleme zu lösen:

1. Reinen Phosphor aus Rohphosphat herzustellen,
2. die brauchbare Verbindung von Phosphorsäure mit Stickstoff zu finden,
3. eine wirtschaftliche Methode der Umwandlung von Chlorkali in Kalisalpeter zu finden,
4. in der chemischen Kombination der einzelnen Komponenten den neuen Volldünger zu schaffen.

An diesen Arbeiten, die ausschließlich auf unseren Fabriken in Oppau, Merseburg und Bitterfeld geleistet

wurden, hat die Kaliindustrie keinen Anteil. Ich bemerke dies deshalb, weil in der Presse darüber die irreführendsten Gerüchte auftauchen. Der Anteil der Kaliindustrie an der Herstellung des neuen Volldüngers bestand ausschließlich nur in der Lieferung des Rohproduktes, des Chlorkalis. Da unsere Preispolitik dahin geht, das Kali, welches uns das Kalisyndikat liefert, zu dem Preis, wie es uns einsteht, im Nitrophoska an die Landwirtschaft weiter zu berechnen, so sind wir mit der Landwirtschaft zusammen an möglichst billigem Bezuge des Chlorkalis interessiert.

Eine Vorstufe zur Fabrikation von Nitrophoska war die Herstellung von Leunaphos und Leunaphoska. Da aber das Bessere der Feind des Guten ist, so haben wir, nachdem es uns gelungen ist, Nitrophoska herzustellen, die überhaupt nur versuchsweise betriebene Fabrikation von Leunaphos und Leunaphoska nicht weiter verfolgt. Die für diese Herstellung aufgewandten Fabrikationseinrichtungen konnten restlos für Nitrophoska Verwendung finden.

Ich möchte meine Ausführungen nicht schließen, ohne einige Worte zu sagen über das auch in den Presseerörterungen einen breiten Raum einnehmende neue Verfahren der Zeche Mont-Cenis, des Klöckner-Konzerns usw. Der Patentschutz, der seinerzeit der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik auf ihr neues Stickstoffverfahren gegeben wurde, wurde durch den Versailler Friedensvertrag vernichtet. Alle Siegerstaaten setzten sich in den Besitz unserer Patente; noch mehr: sie hatten Gelegenheit, während der Ruhrbesetzung unsere Fabriken an Ort und Stelle zu besichtigen und zu studieren. Eine Folge dieser Tatsachen war, daß in den letzten Jahren in Amerika, Frankreich, Belgien und Italien Stickstoff-Fabriken errichtet wurden, die auf unseren Patenten basieren. Das jetzt als ganz neu hingestellte Verfahren der Zeche Mont-Cenis ist in seinen Grundprinzipien schon seit Jahr und Tag in Belgien und Frankreich in Anwendung. Auch dort wird synthetischer Stickstoff mit Hilfe der Koksofengase nach dem Hochdruckverfahren hergestellt. Ob die Variationen, die die Zeche Mont-Cenis jetzt einführt, bei der Durchführung ihres Verfahrens wirtschaftlich so überlegen sind, daß sie das Versprechen hält, der Landwirtschaft billigeren Stickstoff zur Verfügung zu stellen und gleichzeitig auch noch die Kohlenpreise durch die Gewinne der Stickstoffwirtschaft zu ermäßigen, bleibt dahingestellt. Das muß die Zeit lehren.

Was die in der I. G. verkörperte deutsche Stickstoffindustrie verlangen muß, ist fair play. Solange die Privatwirtschaft Stickstoffverfahren erfindet und ausübt, kann von einer gesunden Konkurrenz gesprochen werden. Angebot und Nachfrage werden auch hier bei der Preisbildung das letzte Wort zu sprechen haben. Aber wenn der Staat selbst mit dem Geld der Steuerzahler, also dem auch von uns bezahlten Geld — die I. G. ist einer der größten Steuerzahler in Deutschland — eine Konkurrenzfabrik gegen die private Stickstoffindustrie errichtet, so muß dagegen Einspruch erhoben werden. Die deutsche Stickstoffindustrie kann von sich behaupten, daß sie zum Wiederaufschwung unseres Wirtschaftslebens beigetragen hat. Wir können den Nachweis führen, daß die deutsche Handelsbilanz um rund 1 Milliarde M. durch die synthetische Stickstoffindustrie verbessert worden ist.

Was das Verfahren von Klöckner und Rosterg angeht, so wissen wir darüber nur so viel, daß der Klöckner-Konzern auf seinen Zechen flüssiges Ammoniak machen will. Dieses flüssige Ammoniak soll dann mit dem Kali des Herrn Rosterg zu einem Mischdünger weiterverarbeitet werden. Wo die reine Phosphorsäure zu diesem Dünger herkommen soll, um ein dem Nitrophoska konkurrenzfähiges Produkt zu erzeugen, ist für uns nicht ersichtlich.

(3186)

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Die Reichsregierung hat dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen zur Beschlußfassung vorgelegt.

Nach § 1 des Entwurfs gelten als Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bestimmt sind. Nach der Begründung zu diesem Paragraphen gehören zu den Lebensmitteln nicht nur die eigentlichen Speisen und Getränke, sondern auch deren Rohstoffe und Vorerzeugnisse, die vom Menschen erst gegessen werden, nachdem sie zubereitet oder verarbeitet worden sind, wie z. B. Backpulver, Gewürze, Limonadessenzen, Konditorfarben, Konservierungsmittel usw. „Nicht zu den Lebensmitteln gehören jedoch die Arzneimittel. Bei der Abgrenzung der Arzneimittel von den Lebensmitteln wird so zu verfahren sein, daß die sogenannten diätetischen Nahrungsmittel, die vorwiegend für die Ernährung von Säuglingen, Greisen, Schwächlichen, Genesenden, Schwangeren oder Stillenden bestimmt sind, zweifellos unter die Lebensmittel und damit unter das Gesetz fallen, damit die Verbraucher namentlich gegen den Bezug verdorbener oder irreführend bezeichneter Nahrungsmittel dieser Art geschützt werden können. Der Entwurf nimmt daher von den Stoffen, die dazu bestimmt sind, gegessen oder getrunken zu werden, nur diejenigen aus, die überwiegend zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bestimmt sind. Damit fallen solche Lebensmittel, die wie Wein oder Branntwein gelegentlich auch als Heilmittel Verwendung finden, ebenso unter das Gesetz, wie bloße Vorbeugungsmittel, zu denen man auch manche Nahrungsmittel rechnen könnte; nicht aber solche Stoffe, die, an sich Arzneimittel, doch von manchen krankhaft veranlagten Menschen als Genußmittel genommen werden, wie z. B. Morphium, Cocain, Aether.“

Im § 2 des Entwurfs werden diejenigen Bedarfsgegenstände aufgezählt, die unter das Gesetz fallen. Für die chemische Industrie kommen in Betracht:

2. Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle.
5. Farben, soweit sie nicht zu den Lebensmitteln gehören.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auch andere Gegenstände dem Gesetz unterstellen. In der Begründung zu § 2 wird ausgeführt:

„In den zur Ergänzung des Nahrungsmittelgesetzes ergangenen Sondergesetzen — dem Gesetz betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 und dem Gesetze betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. Juli 1887 — sind Verbote ausgesprochen, denen außer dem im Nahrungsmittelgesetz aufgeführten noch einige andere Gruppen von Bedarfsgegenständen unterliegen; es fehlte jedoch die im Nahrungsmittelgesetz ausgesprochene Ermächtigung der Polizeibeamten zum Betreten der Verkaufsräume und zur Probeentnahme, wie sie zur wirksamen Durchführung solcher hygienischen Vorschriften erforderlich ist. Der Entwurf zählt daher auch die wichtigsten der von den genannten Sondergesetzen betroffenen Bedarfsgegenstände auf.“

Zu 2. „Nr. 2 führt die sogenannten kosmetischen Mittel auf, weil diese unter Umständen dem Körper

gesundheitsschädliche Stoffe zuführen können. Für diese Mittel sind bereits in dem Gesetze betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben usw. vom 5. Juli 1887, in der Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901, in dem Gesetz betr. Beseitigung des Branntweinkontingents vom 14. Juni 1912 und in den Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, letzte Fassung vom 17. Juni 1922 Begriffsbestimmungen gegeben. Der Entwurf schließt sich nahe an die letztgenannte, ausführlichste an, wobei als selbstverständlich angenommen wird, daß die Zähne zur Mundhöhle gehören, also die Zahnreinigungsmittel inbegriffen sind, und daß Rasierseife, Rasiercremes u. dgl. unter die Mittel zur Pflege der Haut und des Haares fallen.“

Zu 5. „Die Farben sind in Nr. 5 besonders aufgeführt, weil sie von einzelnen Gesetzesbestimmungen auszunehmen sind. Soweit die Farben zu den Lebensmitteln gehören, wie z. B. Konditorfarben, Butterfarben, sind sie natürlich allen für Lebensmittel geltenden Vorschriften des Gesetzes unterworfen.“

Im § 5 des Entwurfs wird der Reichsregierung die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Reichsrats zum Schutze der Gesundheit gewisse Verbote oder Beschränkungen anzuordnen. Diese Ermächtigung soll sich auch erstrecken auf gesundheitsschädliche Farben. Die Reichsregierung kann verbieten oder nur unter Beschränkungen zulassen, daß „gesundheitsschädliche Farben für bestimmte Zwecke verwendet oder unter einer ihre gesundheitsschädliche Beschaffenheit verschleiern den Bezeichnung angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.“ Dazu wird in der Begründung ausgeführt: „Die Farben, soweit sie nicht zu den Lebensmitteln gehören, sind von dem Verbot unter Nr. 2 ausgenommen, weil die Unterbindung der Herstellung und des Vertriebes aller gesundheitsschädlichen Farben nicht durchführbar wäre und der Gesundheitsschutz auf diesem Gebiete durch das Verbot bedenklicher Verwendung derartiger Farben im Farbensetze gesichert ist, künftig auch durch Verordnungen nach § 5 Nr. 1d des vorliegenden Entwurfs gesichert werden kann.“

Im § 7 ist festgesetzt, daß die mit der Ueberswachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen, bei Gefahr im Verzug auch die sonstigen Beamten der Polizei, befugt sind, in die Räume, in denen Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände hergestellt, aufbewahrt oder verkauft werden, einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Soweit Erzeugnisse vorwiegend zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß bestimmt sind, beschränkt sich diese Befugnis auf die Räume, in denen diese Erzeugnisse zum Verkauf feilgehalten werden. Diese Einschränkung erachtet die Begründung für erforderlich, weil viele Stoffe nur nebenbei als Lebensmittel, der Hauptsache nach aber für andere, z. B. industrielle Zwecke, Verwendung finden. Es würde sich nicht rechtfertigen lassen, die Besichtigung der Herstellungsräume einer Anilinfarbenfabrik durch Polizeibeamte damit zu begründen, daß ein kleiner Teil der erzeugten Farbstoffe auch zur Herstellung von Konditorfarben oder dgl. dient, oder die Fabrikräume einer Weinsäurefabrik zu besichtigen, weil aus der erzeugten Weinsäure auch Backpulver verfertigt werden kann. Es genüge die Besichtigung derjenigen Betriebe, in denen die Verarbeitung zu Lebensmitteln stattfindet, also z. B. einer Backpulverfabrik, und derjenigen Räume, in denen die fertigen Lebensmittel verkauft werden.

Dem Entwurf ist ein Bericht des Arbeitsausschusses des Reichswirtschaftsrates zur Beratung des Lebens-

mittelgesetzentwurfes beigegeben, in dem sich folgende Ausführungen finden:

„Von mehreren Seiten wurde geltend gemacht, daß sich auf dem Gebiete der Herstellung und des Vertriebs von Waschmitteln schwere Mißstände herausgebildet hätten; es wäre deshalb notwendig, den Schutz dieses Gesetzes nicht nur auf Seifen zum Reinigen der Haut zu beschränken, sondern auf Waschmittel auszudehnen. Von Regierungsseite wurde erwidert, daß das Gesetz ausschließlich den Schutz der Gesundheit bezwecke, nicht aber allgemein den Verbraucher vor Uebervorteilungen bewahren wolle. Insbesondere führte der Vertreter des Preussischen Wohlfahrtsministeriums aus, daß durch schlechte Waschmittel wohl die Wäsche geschädigt werde, daß sich aus der Praxis aber noch kein Fall ergeben habe, wonach durch das Tragen der beschädigten Wäsche oder durch die Anwendung der Waschmittel beim Waschprozeß die menschliche Gesundheit gefährdet worden sei, da die Zusätze die Qualität der Waschmittel wohl verringerten, in gesundheitlicher Beziehung aber harmlos seien. Aus dem Ausschuß wurde dagegen eingewandt, daß auch andere Gegenstände, die in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen wären, nur in sehr losem Zusammenhange mit den Lebensmitteln ständen, z. B. Petroleum. Von dem Vertreter der Aerzte im Ausschuß wurde eine Gefährdung der schlechten Waschmittel gebrauchenden Personen als durchaus möglich bezeichnet. Das Mitglied Dr. Grund formulierte darauf seine Anregung zu dem Antrag, im § 2 eine Ziffer 2a einzufügen: „Fettsäurehaltige Waschmittel, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen“. Mit dieser Fassung hat sich die Regierung einverstanden erklärt, wenn man trotz der geltend gemachten Bedenken Waschmittel in das Gesetz einbeziehen wolle. Der Antrag Dr. Grund wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.“ (35/3)

Produktion von Farbstoffen in Großbritannien im Jahre 1925.

Das britische Handelsamt hat nach „Chemical Trade Journal“ von dem „Dyestuffs-Industry Development Committee“ eine Aufstellung über die verschiedenen in Großbritannien während des Jahres 1925 hergestellten Farbstoffe erhalten. Die Statistik wurde auf Grund der Angaben der bedeutendsten britischen Produzenten zusammengestellt. Da einige Firmen fehlen, ist die Aufstellung nicht vollständig, jedoch können die von diesen Firmen hergestellten, nur unbedeutenden Mengen vernachlässigt werden.

Nach der vom Handelsamt herausgegebenen Statistik belief sich die Produktion von sämtlichen Farbstoffen während des Jahres 1925 auf 32,69 Mill. lbs. gegen 33,24 Mill. lbs. im Jahre 1924. Einen besonderen Rückgang weisen schwarze Schwefelfarbstoffe auf, deren Produktion sich im Jahre 1924 auf 6,6 Mill. lbs. belief, im Jahre 1925 nur noch auf 4,8 Mill. lbs. Auch die Produktion von roten und gelben Schwefelfarbstoffen ist zurückgegangen; im Jahre 1925 wurden nur 19 700 lbs. rote Schwefelfarbstoffe hergestellt, gegen 105 800 lbs. im Jahre vorher. Dagegen konnte die Produktion der blauen, braunen und grünen Schwefelfarbstoffe beträchtlich gesteigert werden. Die Produktion von Direktbaumwollfarbstoffen, sauren Wollfarbstoffen, Chrom- und Beizenfarbstoffen war 1925 gegenüber 1924 etwas erhöht. Die Küpenfarben, die wichtigste Gruppe der künstlichen Farbstoffe, zeigen eine steigende Produktion. Einschließlich Indigo wurden in Großbritannien während des Jahres 1924 etwas über 5 Mill. lbs. dieser Farbstoffe hergestellt, im Jahre 1925 dagegen 7,3 Mill. lbs. Die stärkste Steigerung weisen die blauen Küpenfarbstoffe, deren Hauptvertreter Indigo ist, mit 2,2 Mill. lbs. gegenüber 1924 auf. Die Steigerung der anderen Gruppen ist nur geringfügig, einzelne haben sogar einen Rückgang erlitten.

Im einzelnen verteilt sich die Farbstoffproduktion Großbritanniens für 1925 wie folgt:

	Mengen in 1000 lbs.			
	schwarz	blau	braun	grün
Direktbaumwollfarbstoffe	1 763	891	454	191
Saure Wollfarbstoffe . . .	1 088	890	71	171
Chromier- und Beizenfarbstoffe, einschl. Alizarin	900	442	701	38
Basische Farbstoffe . . .	35	307	94	146
Schwefelfarbstoffe . . .	4 827	327	764	201
Küpfenfarbstoffe, einschl. Indigo . . .	114	6 852	11	6,6
Farbstoffe für Farblacke .	0,1	—	—	86
Oel- und spritlösliche Farbstoffe, Wachsfarbstoffe u. a.	421	213	43	1,4
Insgesamt:	9 148	9 922	2 137	841

	Mengen in 1000 lbs.			
	orange	rot	violett	gelb
Direktbaumwollfarbstoffe	293	706	67	576
Saure Wollfarbstoffe . . .	453	900	187	738
Chromier- und Beizenfarbstoffe, einschl. Alizarin	540	3 204	6,6	425
Basische Farbstoffe . . .	126	384	391	228
Schwefelfarbstoffe . . .	9,7	20	1,6	76
Küpfenfarbstoffe, einschl. Indigo . . .	28	72	107	106
Farbstoffe für Farblacke .	—	908	—	20
Oel- und spritlösliche Farbstoffe, Wachsfarbstoffe u. a.	15	26	9,3	23
Insgesamt:	1 465	6 220	770	2 191

Die gesamte Produktion von Direktbaumwollfarbstoffen betrug 4,94 Mill. lbs., die von sauren Wollfarbstoffen 4,5 Mill. lbs., die von Chromier- und Beizenfarbstoffen, einschl. Alizarin, 6,26 Mill. lbs., die von basischen Farbstoffen 1,71 Mill. lbs., die von Schwefelfarbstoffen 6,23 Mill. lbs., die von Küpfenfarbstoffen, einschl. Indigo, 7,3 Mill. lbs., die von Farbstoffen für Farblacke 1,01 Mill. lbs. und die der übrigen Farben 0,75 Mill. lbs., alle zusammen 32,69 Mill. lbs.

Zu diesen Angaben äußert sich „Chemical Trade Journal“ wie folgt:

„Obwohl die britische Farbstoffproduktion, für sich allein betrachtet, bedeutungsvoll erscheint, so liegt doch kein Grund zum Optimismus vor, wenn man einen Vergleich mit den anderen Ländern zieht. Deshalb sind auch die Ansichten nicht gerechtfertigt, daß die Zeit nahe sei, in welcher die Farbstoffproduzenten in ihren Bemühungen nachlassen können, oder in welcher die Regierung das Farbstoffeinfuhrgesetz mildern könnte. Großbritannien produzierte nach dem Census von 1907 damals über 15 Mill. lbs. Steinkohlenteerfarbstoffe, und wenn diese Zahl auch wegen einiger Irrtümer in der Eingruppierung usw. nicht ganz genau ist, muß doch berücksichtigt werden, daß synthetischer Indigo in den damaligen Angaben nicht mitenthalten war. Für 1925 ergibt sich also eine Farbstoffproduktion von nur wenig mehr als dem Doppelten der Produktion von 1907. Anders in Amerika. Die Vereinigten Staaten produzierten im Jahre 1914 6,5 Mill. lbs. synthetische Farbstoffe, im Jahre 1925 dagegen 86,3 Mill. lbs. Die Fortschritte Großbritanniens erscheinen, an diesem Maßstabe gemessen, ganz ungenügend. Die Vereinigten Staaten produzierten z. B. in dem verfloßenen Jahre allein 29,1 Mill. lbs. synthetischen Indigo, nahezu fünfmal soviel als Großbritannien. Der innere Bedarf der Vereinigten Staaten an synthetischen Farbstoffen kann auf etwa 55 Mill. lbs. jährlich geschätzt werden, während der Bedarf Großbritanniens nur 40 Mill. lbs. jährlich beträgt. Mit anderen Worten, die Vereinigten Staaten sind für Farbstoffe ein Ausfuhrland geworden, während Großbritannien noch immer der Einfuhr bedarf. Die Produktionsziffern der Vereinigten Staaten und Großbritanniens verschwinden aber gegen die Vorkriegsproduktion Deutschlands, die sich auf 270 Mill. lbs. jährlich belief, und selbst noch gegen die jetzige

von etwa 150 Mill. lbs. im Jahre. Die ganze Lage zeigt damit, daß eine Stabilität der Weltfarbstofflage nur durch internationale Verständigung erreicht werden kann, und es erfüllt mit Befriedigung, daß die Gründung der „Imperial Chemical Industries, Ltd.“ der britischen Farbstoffindustrie sicherlich zum Vorteil gereichen wird.“ (3405)

Geschäftliche Ergebnisse in der holländischen chemischen Industrie.

Einer Reihe von Jahresberichten aus der chemischen Industrie der Niederlande für 1925 entnehmen wir unter Zugrundelegung der auszugsweisen Wiedergabe im „Chemisch Weekblad“ die folgenden Einzelheiten:

Oleefabrieken Calvé, Delft¹⁾. Die Situation dieses Industriezweiges wird bedingt durch die abnormen Verhältnisse, unter denen die Produktion vor sich ging, die in unverminderter Schärfe anhaltende Konkurrenz, die mangelhafte Kaufkraft sowie die Einfuhrzollpolitik verschiedener Absatzländer. Wenn trotzdem im Jahre 1925 ein mäßiger Gewinn erzielt werden konnte, so ist dies vornehmlich dem unermüdlichen Streben nach Verminderung der Unkosten und Vergrößerung des Umsatzes zu verdanken. Es wurde eine Dividendenverteilung von 5% in Aussicht genommen.

Leim- und Gelatinefabrik „Delft“. Es wird Klage geführt über erhebliche Verschlechterung der Lage auf dem Gelatinemarkt gegenüber den Vorjahren sowie über das Fehlen eines Ausfuhrverbotes für Knochen aus den Niederlanden. Die niederländische Leimindustrie sieht sich auf dem inländischen Knochenmarkt schutzlos der ausländischen Käuferkonkurrenz preisgegeben. Ein nennenswerter Gewinn wurde nicht erzielt. Dementsprechend konnte eine Dividende nicht ausgeschüttet werden. Die Bestrebungen, in enger Zusammenarbeit mit den ländlichen Schlachterorganisationen die Belieferung der heimischen Industrie sowie eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen, haben zu befriedigenden Resultaten geführt.

Utrechtsche Asphalffabriek. Die Differenz zwischen Gesteinpreis der Rohstoffe und Verkaufspreis der Erzeugnisse wird als unzulänglich bezeichnet. Die Unkosten stellten sich besonders hoch, da das Unternehmen sich in die Zwangslage versetzt sah, neue Märkte zu suchen. Von den verschiedenen Abteilungen waren einzelne bei gedrückten Preisen überbelastet, wie z. B. die Abteilung Asphalt. Die Abteilung Teerdestillation erbrachte keinen Gewinn. Dagegen erfreut sich die Abteilung Kohlenteerprodukte für Garten- und Landwirtschaft sowie die Abteilung Desinfektionsmittel eines günstigen Geschäftsganges. Die letztgenannte Abteilung hat sich auf die Belieferung der Niederlande mit Desinfektionsmitteln in Kleinpäckungen eingestellt. Es wird eine Dividendenausschüttung von 6% vorgeschlagen.

Eerste Nederlandse Coöperatieve Kunstmestfabriek, Vlaardingen²⁾. Das Superphosphatwerk arbeitete regelmäßig und produzierte 134 222 t Superphosphat neben 14 272 t anderer Düngemittel. Die Genossenschaftler bezogen von der Gesamtproduktion 41 922 t, während der Rest zum größten Teil exportiert werden konnte. Die im September des Berichtsjahres in Betrieb genommene Schwefelsäurefabrik brachte, obwohl zunächst ausschließlich mit ungeschulten Kräften gearbeitet und erst am Ende des Jahres die volle Produktionskapazität erreicht wurde, eine Reihe direkter und indirekter Vorteile für das Gesamtunternehmen. Für das Nebenprodukt Natriumsilicofluorid wurden neue Verwendungsmöglichkeiten gefunden (Insektenbekämpfung, Kautschukkoagulation).

¹⁾ Olefabrieken Calvé, Delft.

²⁾ Erste Niederländische Genossenschaftliche Kunstdüngerfabrik, Vlaardingen.

Das hatte eine steigende Nachfrage nach diesem Erzeugnis zur Folge, so daß unschwer befriedigende Preise zu erzielen waren. Der gesamte Reingewinn soll der Stärkung der wirtschaftlichen Position des Unternehmens zugute kommen.

Maatschappij voor Zwavelzuurbereiding voorheen G. T. Ketjen & Co., Amsterdam¹⁾. Trotz schärfster ausländischer Konkurrenz gelang es, sowohl in der Kammersäurefabrik wie in der Kontakanlage während des ganzen Berichtsjahres die Produktion auf voller Kapazität zu halten. Der von dem Unternehmen betriebene Handel mit ausländischer Schwefelsäure, Salzsäure und Ammoniaklösung erfuhr durch den scharfen Konkurrenzkampf mit dem Ausland eine sehr ungünstige Beeinflussung. Es konnte immerhin eine Dividende von 5% verteilt werden.

N. V. Koninklijke Pharmaceutische Fabriek v/h Brocades & Stheeman, Meppel²⁾. Der günstige Geschäftsgang des Vorjahres setzte sich im Berichtsjahr fort. Bei zunehmendem Umsatz konnten die Unkosten auf gleicher Höhe gehalten werden. Bei einem Reingewinn von 300 923,5 Gulden wurde die Dividende für normale Anteile mit 7% angesetzt.

Algemeene Norit Maatschappij (Fabriken: Hembrug und Klaziveen). Die Direktion teilt dem Nachrichtenbüro Vaz Dias mit, daß gegenwärtig Absatz und Produktion von Norit (aktive Kohle) größer als je seien. Die Aussichten des Unternehmens werden als günstig bezeichnet. (3251)

Die Farben- und Lackausfuhr der Vereinigten Staaten.

Einem Bericht des Department of Commerce über die amerikanische Produktion und Ausfuhr von Farben und Lacken entnehmen wir nach „Oil, Paint and Drug Rep.“ folgende Angaben:

Die Ausfuhr der Vereinigten Staaten von Anstrichfarben, Pigmenten und Lacken ist im Steigen begriffen, da die amerikanischen Produzenten den ausländischen Märkten größere Aufmerksamkeit widmen. Die Ausfuhr des Jahres 1925 im Werte von 18,5 Millionen \$ überstieg die des Vorjahres um 30% und wurde nur noch durch die Ausfuhr Großbritanniens, die im Jahre 1925 einen Wert von 22,6 Millionen \$ darstellte, übertroffen. Die Ausfuhr Deutschlands blieb dagegen hinter der amerikanischen zurück; im Jahre 1925 betrug deren Wert 16,75 Millionen \$. Diese Zahlen scheinen auf eine gesunde Entwicklung der amerikanischen Farben- und Lackausfuhr hinzudeuten. Ein genaues Studium der Statistik ergibt jedoch, daß die amerikanische Ausfuhr nicht mit der Steigerung des Inlandgeschäftes Schritt gehalten hat und außerdem im Verhältnis zur Produktion nicht den Durchschnittswert von anderen Erzeugnissen der chemischen Industrie erreicht hat.

Nach dem Censusericht erreichte die Produktion von Anstrichfarben, Pigmenten und Lacken in den Vereinigten Staaten im Jahre 1914 einen Wert von 150 636 969 \$. Die Ausfuhr des Jahres 1913 betrug 7 681 938 \$, woraus sich das Verhältnis Ausfuhr zu Produktion zu 5,1% ergibt. Die Produktion des Jahres 1921 stellte einen Wert von 296 877 962 \$ dar, der eine Ausfuhr von 12 132 850 \$ gegenüberstand. Das Verhältnis Ausfuhr zu Produktion hat sich bereits verschlechtert und betrug nur noch 4,1%. Im Jahre 1923 ging die Ausfuhr im Vergleich zur Produktion weiter zurück; das Verhältnis beider zueinander betrug nur noch 3,6%, obgleich der absolute Wert der Ausfuhr des Jahres 1923 (16 551 725 \$) die Vorjahresausfuhr um fast 35% überstieg. Dieser Ausfuhrsteigerung stand jedoch eine Pro-

duktionssteigerung um 50% gegenüber, wodurch der Gesamtwert der Jahresproduktion 455 164 490 \$ erreichte. Für das Jahr 1925 stehen noch keine Produktionsangaben zur Verfügung, doch dürfte die Produktion in diesem Jahre fast 600 Millionen \$ erreicht haben. Unter Zugrundelegung dieses Wertes ergibt sich das Verhältnis Ausfuhr zu Produktion für das Jahr 1925 zu nur 3,1% und stellt infolgedessen im Vergleich zu den Vorjahren einen weiteren Rückgang dar. Um die Bedeutung dieses Verhältnisses richtig ermessen zu können, muß man berücksichtigen, daß der Durchschnittswert der Ausfuhr von allen chemischen Erzeugnissen 7% der Produktion beträgt.

Die weitere Untersuchung der Statistik des Jahres 1925 zeigt, daß über 50% der Gesamtausfuhr von Waren dieser Gruppe auf Anstrichfarben und Lacke entfallen. Die Gesamtausfuhr dieser Gruppe stellte einen Wert von 18,5 Millionen \$ dar; davon entfielen auf Anstrichfarben und Lacke 9,9 Millionen \$ und auf Pigmente 8,5 Millionen \$; in der letzten Zahl ist noch Ruß, der hauptsächlich in der Kautschukindustrie Verwendung findet, mit 3,5 Millionen \$ enthalten.

Die Ausfuhr von Pigmenten aus Großbritannien erreichte einen Wert von annähernd 1,5 Millionen \$; für die Ausfuhr von Anstrichfarben und Lacken ergibt sich demnach ein Wert von 21,3 Millionen \$, denen die entsprechende Gruppe der amerikanischen Ausfuhr mit nur 9,9 Millionen \$ gegenübersteht. Ueber die Produktion Großbritanniens stehen keine Angaben zur Verfügung; doch kann man wohl annehmen, daß das Verhältnis Ausfuhr zu Produktion mindestens 25% beträgt. Die Engländer sind demnach auf den ausländischen Märkten viel erfolgreicher als die Amerikaner.

Die oben angegebenen Produktionsziffern zeigen jedoch, mit welchem Erfolge die amerikanische Farben- und Lackindustrie den inländischen Markt entwickelt hat; der Verbrauch ist außerordentlich gestiegen. Wäre der Farben- und Lackverbrauch auf der ganzen Erde in demselben Maße gestiegen wie in den Vereinigten Staaten, so wäre der prozentuale Anteil der Vereinigten Staaten an der Gesamtbelieferung der Verbraucherstaaten trotz der Steigerung der absoluten Ausfuhrmengen zurückgegangen.

Die britische und deutsche Ausfuhr, die im Jahre 1913 21,5 Millionen bzw. 18,85 Millionen \$ betrug, hat gegenwärtig ihren Vorkriegsstand praktisch wieder erreicht.

Die Steigerung des amerikanischen Verbrauchs von Farben und Lacken ist als der Erfolg der intensiven Propaganda der amerikanischen Farben- und Lackindustrie aufzufassen. Wenn dieselben Methoden in entsprechender Abänderung auch bei den ausländischen Verbrauchern angewandt würden, könnten die Vereinigten Staaten mit Leichtigkeit ihren Absatz im Ausland erhöhen. Jedenfalls wäre auf diese Art eine Ausfuhrsteigerung leichter zu erreichen, als durch Verdrängung der jetzigen Lieferanten.

Die Entwicklung der Farben- und Lackindustrie ist bis vor wenigen Jahren proportional der Bevölkerungszunahme verlaufen; in den letzten fünf Jahren hat sie sich jedoch praktisch verdoppelt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Zunahme besonders der von den Fabrikanten im Jahre 1919 eingeleiteten Propagandatätigkeit zu verdanken ist, durch die die Notwendigkeit von Anstrichen als Schutzmaßnahme gegenüber der alten Auffassung, daß Anstriche hauptsächlich Verschönerungszwecken dienen, in den Vordergrund gerückt wurde. Das Schlagwort „Save the surface and you save all“ hat bei dieser Propaganda gute Dienste geleistet.

Die folgenden Tabellen geben nähere Einzelheiten über die Verteilung der amerikanischen Farben- und Lackausfuhr im Jahre 1925. In der ersten Tabelle sind die Werte enthalten, die auf die verschiedenen

¹⁾ Gesellschaft für Schwefelsäurebereitung vormals G. T. Ketjen & Co.

²⁾ A.-G. Königlich Pharmazeutische Fabrik vormals Brocades & Stheeman, Meppel

Teile des amerikanischen Kontinents entfallen; die zweite Tabelle zeigt den Vergleich zwischen den Werten der Ausfuhr nach den verschiedenen Kontinenten.

Bestimmungsland:	Kanada, Neufundland usw. 1000 \$	Mittelamerika 1000 \$	Westindien 1000 \$	Südamerika 1000 \$	Gesamtamerika 1000 \$
Pigmente:					
Erdfarben	308	50	53	41	451
Zinkoxyd	632	49	11	31	723
Lithopone	123	2,5	0,7	6	132
Beinschwarz und Lampenruß	80	10	57	4	152
Gasruß	370	2,5	0,6	28	401
Mennige	62	46	12,7	25	146
Bleiweiß	21	137	23	217	398
Andere Pigmente	283	84	77	89	533
Insgesamt:	1 879	381	235	441	2 936

Anstrichfarben, Beizen u. Emaillefarben:					
Emaillefarben	60	53	60	262	436
And. streichfertige Farben	236	636	1 391	1 323	3 586
And. Anstrichfarb. . . .	295	231	228	364	1 117
Insgesamt:	591	920	1 679	1 949	5 139

Lacke:					
Oellacke	85	98	93	284	560
Andere Lacke	160	93	54	73	380
Insgesamt:	245	191	147	357	940

Anstrichfarben und Lacke zusammen:	836	1 111	1 826	2 306	6 079
Anstrichfarben, Pigmente und Lacke zusammen	2 715	1 492	2 061	2 747	9 015

Bestimmungsland:	Gesamtamerika	Europa	Asien und Australien	Afrika	Insgesamt
Pigmente:					
Erdfarben	451	174	128	150	903
Zinkoxyd	723	743	38	—	1 503
Lithopone	132	—	1	—	133
Beinschwarz und Lampenruß	152	82	15	0,02	50
Gasruß	401	2 864	291	—	3 556
Mennige	146	8	29	0,1	183
Bleiweiß	398	835	60	0,1	1 293
Andere Pigmente	533	30	193	4	760
Insgesamt:	2 936	4 736	755	154	8 581

Anstrichfarben, Beizen u. Emaillefarben:					
Emaillefarben	436	182	238	26	883
And. streichfertige Farben	3 586	299	715	58	4 658
And. Anstrichfarb. . . .	1 117	510	683	53	2 363
Insgesamt:	5 139	991	1 636	137	7 904

Lacke:					
Oellacke	560	537	175	7	1 279
Andere Lacke	380	229	124	13	746
Insgesamt:	940	766	299	20	2 025

Anstrichfarben und Lacke, zusammen:	6 079	1 757	1 935	157	9 929
Anstrichfarben, Pigmente und Lacke, zusammen	9 015	6 493	2 690	311	18 510

In den folgenden Tabellen sind die prozentualen Anteile der verschiedenen Gebiete an der amerikanischen Farben- und Lackausfuhr des Jahres 1925 angegeben:

	Kanada usw. %	Mittelamerika %	Westindien %	Südamerika %	Gesamtamerika %
Pigmente	22	4	3	5	34
Anstrichfarben, Beizen und Emaillefarben	7	12	21	25	65
Lacke	12	9	7	18	46
Anstrichfarben u. Lacke	8	11	18	23	61
Anstrichfarben, Pigmente und Lacke	15	8	11	15	49

	Gesamtamerika %	Europa %	Asien und Australien %	Afrika %
Pigmente	34	55	9	2
Anstrichfarben, Beizen und Emaillefarben	65	12	21	2
Lacke	46	38	15	1
Anstrichfarben und Lacke	61	18	19	2
Anstrichfarben, Pigmente und Lacke	49	35	15	2

Die Farben- und Lackausfuhr des Jahres 1925 verteilte sich auf alle Länder der Erde mit Ausnahme von Bulgarien, Ungarn, Litauen, Falkland-Inseln, Madagaskar und Italienisch-Afrika; die Ausfuhrwerte schwankten zwischen 16 \$ (Asiatische Türkei) und 3 270 758 \$ (Großbritannien). Der Anteil Großbritanniens betrug 18% der amerikanischen Gesamtausfuhr, der zweitwichtigste Abnehmer war Kanada mit 2 638 593 \$ (= 14%), an dritter Stelle folgte Kuba mit 1 734 293 \$ (= 9%).

Der Hauptabnehmer für amerikanische Pigmente war Europa; zugleich muß festgestellt werden, daß der größte Teil (73%) der gesamten Ausfuhr von Farben und Lacken nach Europa auf Pigmente entfiel. Streichfertige Farben und Lacke wurden also nur in geringem Maße nach Europa ausgeführt. Ebenso bezog Kanada bedeutend mehr Pigmente als Anstrichfarben und Lacke, der Anteil der Pigmente betrug 70%.

Dagegen ist die Verteilung der zubereiteten Farben und Lacke ganz anders: Amerika 61% (davon Kanada nur 8%), Asien und Australien 19%, Europa 18% (davon Großbritannien nur 5%) und Afrika 2%.

Die Hauptabnehmer für Anstrichfarben und Lacke waren: Kuba mit 1 537 716 \$ (= 16%), Argentinien mit 852 198 \$ (= 10%) und Kanada an dritter Stelle mit 775 749 \$. Mexiko folgte dicht hinter Kanada mit 708 508 \$. Von anderen Ländern, die für mehr als 500 000 \$ Anstrichfarben und Lacke aus den Vereinigten Staaten bezogen haben, kommt nur noch Australien mit 505 197 \$ in Betracht, während Brasilien mit 457 066 \$ diese Summe fast erreichte. Von anderen bedeutenderen Abnehmern sind noch zu nennen (Ausfuhrwerte in der angegebenen Reihenfolge): Japan, Italien und die Philippinen mit je 300 000 bis 400 000 \$, Columbia, Chile und Frankreich mit je 200 000 bis 300 000 \$ und Indien, Neuseeland, Peru, China, Dänemark, Panama, Britisch-Südafrika, Uruguay, Venezuela und Belgien mit je 100 000 bis 200 000 \$.

Die Tatsache, daß Europa 18% der insgesamt aus den Vereinigten Staaten ausgeführten zubereiteten Farben und Lacke bezog, ist von großer Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß die dortige, lange bestehende und gut entwickelte Industrie eine scharfe Konkurrenz darstellt. Die Erklärung hierfür gibt die Betrachtung der Ausfuhr von Anstrichfarben, Beizen und Emaillefarben einerseits und der Ausfuhr von Lacken andererseits. Hier ergibt sich, daß der Anteil Europas an der Lackausfuhr der Vereinigten Staaten 38% beträgt. Die Hauptursache hierfür ist die erfolgreiche Einführung der amerikanischen Nitrocelluloselacke in Europa. In Anbetracht dieses Erfolges werden die Aussichten der Amerikaner auf den ausländischen Märkten als sehr gut beurteilt, wenn nur der ernsthafte Wille zur Steigerung der Ausfuhr vorhanden ist. „So gut es den Amerikanern gelungen ist, der Konkurrenz in Europa erfolgreich entgegenzutreten, könnte auch die Konkurrenz Europas in den nichtproduzierenden Ländern erfolgreich bekämpft werden. Der gegenwärtige Stand der amerikanischen Farben- und Lackausfuhr ist nur als guter Anfang zu betrachten und nicht mehr.“

Die beiden Hauptabnehmer für Anstrichfarben und Lacke sind, wie schon oben erwähnt, Kuba und Argentinien. Für Kuba ist dieses Ergebnis nicht überraschend, da dieses Land eigentlich noch mit zu den

einheimischen Märkten gezählt werden kann. Der Anteil der Vereinigten Staaten an der Einfuhr Kubas betrug 80%.

Die Einfuhr Argentiniens betrug während des Jahres 1925 4 900 000 kg dick angeriebene Farben und 1 150 000 kg streichfertige Farben. Hiervon kamen 1 100 000 kg bzw. 325 000 kg aus den Vereinigten Staaten, während Großbritannien 3 250 000 kg bzw. 775 000 kg lieferte. Die Vereinigten Staaten lieferten 50% der Gesamteinfuhr von Lacken und 70% der Einfuhr von Emaillefarben, während die Anteile Großbritanniens an diesen Waren nur 43% bzw. 9% betragen. Auffallend gering ist wiederum der Anteil der Vereinigten Staaten an der argentinischen Einfuhr von Pigmenten, der weniger als 10% betrug.

Ueber die Verteilung der Farben- und Lackausfuhr Großbritanniens im Jahre 1925 sind keine Einzelangaben verfügbar; einen gewissen Anhalt geben aber die entsprechenden Zahlen des Jahres 1924.

Danach verteilte sich die britische Ausfuhr von Öl- und Wasserfarben (Gesamtwert: 4 075 000 \$) wie folgt: Asien und Australien 47% (davon Indien 22%), Amerika 28% (davon Argentinien 12%), Europa 16% (davon Irland 12%), und Afrika 9%.

Die Ausfuhr von zubereiteten Farben und Emaillefarben (Gesamtwert: 5 425 000 \$) verteilte sich auf folgende Abnehmer: Asien und Australien 45% (davon Indien 10%), Europa 24% (davon Irland 6%), Amerika 17% (davon Argentinien 5%) und Afrika 14% (davon Britisch-Südafrika 8%).

Die Ausfuhr von sonstigen Anstrichfarben (Gesamtwert: 3 875 000 \$) verteilte sich wie folgt: Asien 36% (davon Indien 14%), Australien 11%, Europa 25%, Amerika 20% und Afrika 9%.

Die Ausfuhr von Lacken (Gesamtwert: 3 525 000 \$) verteilte sich wie folgt: Europa 42% (davon Frankreich 9%, Irland 8% und Spanien 6%), Asien und Australien 36% (davon Indien 18%), Amerika 15% (davon Argentinien 9%) und Afrika 7%. (3173)

Griechenlands Produktion und Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1925.

Die griechische Industrie, die bereits in den Jahren 1923 und 1924 einen großen Aufschwung genommen hatte, vermochte auch im Jahre 1925 — trotz der Unbeständigkeit der Währung sowie der sehr unsicheren politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Lande — bedeutende Fortschritte zu erzielen. Sie hat sich als lebensfähig erwiesen. Man kann von einer äußerst rapiden Industrialisierung des Landes sprechen. Ziemlich große Kapitalien wurden auch im letzten Jahre sowohl zur Errichtung neuer Fabriken als auch zur Erweiterung, Erneuerung oder Vervollkommen der bestehenden industriellen Anlagen verwendet. Die Regierung förderte diese Entwicklung besonders durch die Gewährung der Zollfreiheit für die aus dem Ausland eingeführten Maschinen. Während im Jahre 1923 nur 144 und 1924 697 Genehmigungen zur zollfreien Einfuhr von Maschinen erteilt worden waren, wurden im abgelaufenen Jahre 1621 solche Einfuhrbewilligungen gewährt. Im Jahre 1925 wurden 132 neue Betriebe mit 4624 PS. Triebkraft gegründet (im Vorjahre: 107 neue Fabriken mit 2517 PS.). Die Industrie-Aktiengesellschaften sind auf 45 gestiegen (1924 nur 28). Die Gründung zahlreicher weiterer Industrie-Unternehmungen wurde geplant oder vorbereitet und zum Teil im laufenden Jahre auch durchgeführt.

Der Anteil der chemischen Industrie an dieser industriellen Entwicklung ist verhältnismäßig klein. Amtliche Statistiken über die chemische Industrie Griechenlands und ihre einzelnen Erzeugnisse fehlen leider. Einer längeren Arbeit von N. Mickelis, Inspektor der Industrie in Athen, entnehmen wir folgende Angaben:

Von den 132 neuen Fabriken mit 4624 PS. im Jahre 1925 waren nur 8 Betriebe mit 345 PS. chemische Fabriken (im Vorjahre verfügte die chemische Industrie über 7 Betriebe). Als neue Industrien in Griechenland sind zu erwähnen: eine Mineralfarben-, eine Druckfarben- und Tintenfabrik sowie eine Kunstseidefabrik. Ferner wurden 1925 mehrere Leimfabriken sowie einige neue chemisch-pharmazeutische Fabriken gegründet. Die meisten und größten Unternehmungen befinden sich in und bei Athen sowie in der Hafenstadt Piräus. Die Produktion der meisten Industriezweige des Landes im Jahre 1925 ging mit der starken Vermehrung und Vergrößerung der Betriebe sowie der anhaltenden Zunahme des Warenverbrauchs nicht parallel. Dagegen hat die Produktion der chemischen Industrie im allgemeinen und insbesondere der Industrie der chemischen Düngemittel erheblich zugenommen. Die Beschäftigung ist zurzeit bei fast sämtlichen chemischen Fabriken Griechenlands sehr gut.

Die wichtigsten Mineralien und Erze Griechenlands sind: silberhaltiges Blei und Arsenik, beides ausschließliche Erzeugnisse der Erzindustrie von Laurion. An Arsenik wurden in Laurion erzeugt: 1924 1100 t im Werte von 22 110 000 Drachmen, 1925: 423 t im Werte von 22 850 000 Drachmen. Die gesamte Produktion wird nach dem Auslande ausgeführt. Im letzten Jahre wurde in Griechenland zum ersten Male die nasse Aufbereitung der Erze angewandt.

Das wichtigste Erzeugnis der griechischen chemischen Industrie sind die chemischen Düngemittel. Das einzige Unternehmen dieser Art ist die „Société Anonyme Hellénique de Produits et Engrais Chimiques“ in Athen. Die Verwendung chemischer Düngemittel in der Landwirtschaft war bis vor kurzem fast unbekannt. In den letzten Jahren jedoch ist es den Bemühungen des Landwirtschaftsministeriums, der Staatsbank, der landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie der oben genannten Gesellschaft gelungen, die Düngemittel in allen Agrarbezirken des Landes und auch beim Wein- sowie Tabakbau einzuführen, so daß — trotz der Hartnäckigkeit der Bauern, die bei ihren althergebrachten Düngungssystemen bleiben wollten — der Verbrauch nunmehr mit jedem Jahre stark zunimmt. Diese Entwicklung wurde auch durch die in den meisten Agrarbezirken Griechenlands angesiedelten Flüchtlinge aus der Türkei sehr gefördert, welche intelligenter und fortschrittlicher sind als die einheimischen Bauern. Verbraucht werden größtenteils die griechischen Düngemittel, die meist unter Verwendung von aus Deutschland bezogenem Kali erzeugt werden, doch werden immer noch auch beträchtliche Mengen ausländischer fertiger Düngemittel importiert, darunter auch das amerikanische „Ammophos“ (Mischung von Ammoniumsulfat und Phosphorsäure).

Die Produktion der griechischen Düngemittel-Aktiengesellschaft in Athen wird mit jedem Jahre stark gesteigert. Im Jahre 1925 wurden erzeugt:

	t	im Werte von Mill. Drachmen
Superphosphate . . .	29 043	16,6
Mischdünger . . .	34 800	63,9

Wenn man nun die Menge von Superphosphat abzieht, die bei der Herstellung der Mischdünger (in einem Verhältnis von etwa 70%) Verwendung fand, so gelangt man zu folgenden effektiven Produktionsziffern:

Jahr .	t	im Werte von Mill. Drachmen
1925	39 502	66,5
1924	25 670	40
1923	12 244	21,4

Infolge des ständig wachsenden Bedarfs des Landes zeigt auch die Einfuhr chemischer Düngemittel aus dem Auslande steigende Tendenz. Die Einfuhrziffern lauten:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1923	14 062	15,7
1924	21 700	33,5
8 Mon. von 1925	22 860	29,5

Ausgeführt wurden aus Griechenland folgende Mengen chemischer Düngemittel (vorwiegend nach Ägypten, der Türkei und Cypern):

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	4 893	7,3
8 Mon. von 1925	1 940	3,3

Sehr wichtig für die Entwicklung der Industrie der chemischen Düngemittel in Griechenland sowie für die Verbreitung derselben im Lande ist ein Vertrag, den die „Soc. An. Hellénique de Produits et Engrais Chimiques“ am 3. März 1926 mit der griechischen Regierung abgeschlossen hat. Durch diesen Vertrag werden der Gesellschaft steuerliche Vergünstigungen sowie das Recht gewährt, größere Obligationen anleihen aufzunehmen und auch steuerfreie, befristete Depositengelder von jedermann anzunehmen. Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft, ihre Düngemittel an die Landwirte sowie Agrargenossenschaften auf Kredit zu liefern sowie denselben steuerfreie Darlehen zu gewähren, und zwar zum gleichen Zinssatze, zu dem sie selbst Anleihen erhält.

Trotz der starken Zunahme der einheimischen Produktion sowie der Einfuhr ist der Verbrauch chemischer Düngemittel in Griechenland im prozentualen Verhältnis zum Absatz in den europäischen Ländern noch sehr gering. Das Land kann noch sehr große Mengen aufnehmen, und es ist fraglich, ob die griechische Industrie trotz der erwähnten Maßnahmen in der Lage sein wird, den immer mehr wachsenden Landesbedarf allein zu decken.

Die Farbenindustrie ist in Griechenland noch sehr unentwickelt.

Die Produktion von Farben (fast ausschließlich durch die oben genannte Gesellschaft) betrug:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1923	60	7
1924	90	9
1925	103	8,6

Erwähnenswert ist die im Jahre 1925 erfolgte Gründung einer neuen Mineralfarbenfabrik in der Flüchtlingskolonie „Nea Ionia“.

Vom Auslande wurden folgende Mengen von Teerfarbstoffen eingeführt:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	205	14,6
8 Mon. von 1925	79,2	6,5

An Mineralfarben wurden eingeführt:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	2 568	23,4
8 Mon. von 1925	1 800	18,5

Der Absatz von Anstrichfarben hat namentlich infolge der äußerst intensiven Bautätigkeit während der letzten Jahre zugenommen.

Harzprodukte: Die griechische Harzindustrie war im Jahre 1925 bedeutend besser beschäftigt als 1924. Es wurden insgesamt etwa 6000 t Harz und etwa 2000 t Abfallharz verarbeitet (im Vorjahre 2000 t Harz und 2500 t Abfallharz). Die Produktion von Kolophonium hat betragen:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1923	3 200	8,8
1924	4 000	10
1925	5 000	17,5

Der Durchschnittspreis betrug: 1923: 2,75 Drachmen, 1924: 2,50 Drachmen, 1925: 3,50 Drachmen je kg.

Die Produktion von Terpentinöl betrug:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1923	600	12,4
1924	850	11,1
1925	1 100	16,5

Der Durchschnittspreis betrug: 1923: 20,66 Drachmen, 1924: 13 Drachmen, 1925: 15 Drachmen je kg.

Die griechischen Harzprodukte sind von guter Qualität und werden fast gänzlich ins Ausland exportiert, insbesondere nach Rumänien, Ägypten, Italien, Deutschland, der Türkei und Bulgarien. Es wurden ausgeführt:

Kolophonium:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1923	3 450	9,6
1924	7 486	18,2
8 Mon. von 1925	3 823	10,9

Terpentinöl:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1923	790	16,7
1924	1 486	18,2
8 Mon. von 1925	943	12,7

Sprengstoffe: Die Produktion von verschiedenen Sprengstoffen in den letzten zwei Jahren ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Erzeugnis	Produktion in t		Wert in Mill. Drachmen	
	1924	1925	1924	1925
Sprengpulver	205,9	280,8	3,5	5,7
Jagdpulver	145,2	105,3	6,1	5,8
Rauchschwaches Pulver	6	40	1,8	12
Dynamit I	60,8	93	4,1	7,4
Dynamit II	68,3	90,2	2,5	3,6
Sonst. Sprengstoffe	151,6	207	5,6	8,3

Eingeführt wurden:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	24,3	0,8
8 Mon. von 1925	45,2	0,8

Zündwaren (Munition): Ueber die Produktion von Zündwaren (größtenteils für Rechnung des Staates) liegen keine Mengen-, sondern nur die Wertangaben vor. Danach ist die Produktion im abgelaufenen Jahre ganz bedeutend gestiegen, da die Regierung große Mengen von Kriegsmunition herstellen ließ. Es wurden 1925 Zündwaren im Werte von 64,3 Millionen Drachmen erzeugt (1923: 27 Millionen Drachmen, 1924: 9,5 Millionen Drachmen).

Die Industrie der Gerbextrakte ist in Griechenland neu; sie ist sehr entwicklungsfähig, da das griechische Gerbereigewerbe (besonders im Piräus und auf den Inseln Lesbos und Chios) sehr verbreitet ist, und weil auch das Rohmaterial (Valonea usw.) im Lande selbst reichlich gefunden wird. Bisher wurden die griechischen Eicheln nach europäischen Industrieländern — auch nach Deutschland — exportiert, dort verarbeitet und die hergestellten Gerbextrakte sodann nach Griechenland importiert. Seit 1924 werden in Griechenland selbst Gerbextrakte (nur in flüssiger Form) erzeugt, wenn auch die Produktion den Landesbedarf bei weitem noch nicht decken kann, so daß immer noch ausländische (insbesondere trockene) Gerbextrakte in ziemlich großen Mengen bezogen werden müssen. Die wichtigste griechische Fabrik ist diejenige der Firma E. N. Sourlangas Fils & Cie. in Mytilene (auf Lesbos); diese Firma hat bisher nur flüssige Gerbextrakte aus Valonea erzeugt; nunmehr will sie jedoch (ab Januar 1927) auch die Fabrikation trockener Gerbextrakte aufnehmen, und zwar in einer Menge von 8 t täglich; gleichzeitig soll die Produktion der flüssigen Extrakte auf 15 t täglich erhöht werden.

In den Jahren 1924 und 1925 wurden in Griechenland folgende Mengen von Gerbextrakten erzeugt:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	900	4
1925	900	5

Durchschnittspreis 1924: 4,50 Drachmen, 1925:
5,50 Drachmen je kg.

Vom Ausland importiert wurden:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	3 690	11,6
8 Mon. von 1925	2 715	7,8

Sauerstoff: Griechenland verfügt über zwei
Werke. Die Produktion betrug:

Jahr	cbm	im Werte von Mill. Drachmen
1923	32 712	0,5
1924	77 220	1,2
1925	111 470	2,1

Durchschnittspreis 1923: 16,38 Drachmen, 1924:
15 Drachmen, 1925: 19 Drachmen je cbm.

Die Acetylenproduktion betrug:

Jahr	cbm	im Werte von Drachmen
1924	1 500	75 000
1925	9 135	550 000

Calciumcarbid: Die Erzeugung von Calcium-
carbid hat in den beiden letzten Jahren bedeutend zu-
genommen. Es gibt in Griechenland eine einzige Fabrik
für dieses Produkt:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
Produktion 1924	804	3,2
1925	490	2
Einfuhr 1924	1 620	6,5
1925	1 120	4,5

Paraffin:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
Produktion 1924	200	4
1925	450	12,6
Einfuhr 1924	482	6,6
8 Monate 1925	108	1,4

Sonstige Chemikalien und Arznei-
mittel:

Genaue Ziffern über die Erzeugung in Griechen-
land sowie die Einfuhr aus dem Auslande waren für
die einzelnen Chemikalien leider nicht zu erhalten.
Es werden lediglich nachfolgende Kollektivzahlen
genannt.

Die Produktion von verschiedenen Säuren,
Eisensulfat, tierischem Leim, sowie verschie-
denen Arzneimitteln hat betragen:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	18 500	9,9
1925	21 900	13,5

Es wurden ferner folgende Mengen von Ammo-
niak, Wasserstoffsuperoxyd und ver-
schieden anderen Chemikalien erzeugt:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	330	9
1925	500	12

Die Einfuhr von Chemikalien sowie von Arznei-
mitteln hat betragen:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	7 905	84,5
8 Mon. von 1925	8 215	92,2

Aus den letzten Zahlen ersieht man, daß trotz der
Entwicklung der einheimischen chemischen Industrie
die Einfuhr nach Griechenland zugenommen hat.

Nach einer anderen Gesamtstatistik betrug die
Produktion an Chemikalien und Arzneimitteln in
Griechenland:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	28,300	48,8
1925	35,000	80,6

Kosmetika und Toiletteseifen:

Die kosmetische Industrie Griechenlands hat sich
in den letzten Jahren gleichfalls recht gut entwickelt.
Es werden hauptsächlich Kölnisches Wasser sowie
Parfüms als billigere Imitation der Pariser Par-
fümerie erzeugt. Die Essenzen werden hauptsächlich
aus Deutschland bezogen. Genaue Zahlen liegen nicht
vor, doch hat die Produktion unzweifelhaft auch im
Jahre 1925 mehr oder weniger zugenommen; es wurden
auch einige neue, allerdings kleinere Betriebe gegründet.

Besonders die Fabrikation von parfümierten
Toiletteseifen sowie Handwaschseifen nimmt in
der letzten Zeit bedeutend zu, während die Einfuhr
ausländischer Seifen ständig abnimmt. Die Produktion
von Toiletteseifen im Lande wird für 1924 auf etwa
300 t und für 1925 auf etwa 400 t geschätzt, mit einem
Gesamtwerte von etwa 10 Mill. Drachmen für beide
Jahre. Die Einfuhr betrug:

Jahr	t	im Werte von Mill. Drachmen
1924	20,3	1
8 Monate 1925	7,5	0,5

Kunstseide: Es gibt eine einzige Kunstseide-
fabrik in Griechenland, welche 1925 in Athen gegründet
wurde. Die Produktion hat erst im laufenden Jahre in
beschränktem Umfang begonnen.

Nach den Angaben von N. Mickelis wird der Ge-
samtwert der griechischen Produktion sowie der Ein-
fuhr und Ausfuhr sämtlicher Erzeugnisse der chemi-
schen Industrie wie folgt geschätzt:

Gesamtwert der Produktion:

Jahr	Mill. Drachmen
1924	523,1
1925	746

Gesamtwert der Einfuhr:

Jahr	Mill. Drachmen
1924	264,5
8 Monate 1925	230,4

Gesamtwert der Ausfuhr:

Jahr	Mill. Drachmen
1924	84,7
8 Monate 1925	56,8

Folglich hat nicht nur die einheimische Produktion,
sondern auch die Einfuhr im Jahre 1925 zugenommen.
Bei den Wertangaben sind jedoch die häufigen, ziem-
lich starken Schwankungen der Drachme zu berück-
sichtigen. Außerdem ist in Betracht zu ziehen, daß in
den griechischen Statistiken meistens auch Artikel wie
gewöhnliche Seife, Stärke, Gummi und Gummiwaren,
Glashüttenerzeugnisse sowie Verbandwatte als Erzeug-
nisse der chemischen Industrie mitenthalten sind.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß besonders
die Erzeugung von chemischen Düngemitteln, Harz-
produkten, Gerbextrakten und Toiletteseifen in Grie-
chenland stark zugenommen hat; die Produktion von
Chemikalien und Arzneimitteln ist ebenfalls gestiegen;
dagegen hat die Industrie der Farbstoffe keine nennens-
werten Fortschritte zu verzeichnen. Mit einigen
kleinen Ausnahmen schwankt die Produktionszunahme
in der chemischen Industrie von 1921 bis 1925 zwischen
25% und 200%. (310)

Außenhandel Spaniens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924.

Einfuhr.

(Schluß.)

Stat. Nr.	Warengattung	1925		1924	
		dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten
953	Casein, m. Borsäure oder mit anderen Stoffen vergällt	3 274	445	3 484	613
954	Albumin, Fibrin, Gelatine u. a. Eiweißstoffe und Leime, für gewerbliche Zwecke	969	394	1 003	768
955	Tischlerleim	1 032	128	1 238	246
	Lab u. Fermente, organische oder chemische, für gewerbliche Zwecke, einschl. Preßhefe: in Pulverform	360	43	344	61
956	flüssig	325	34	144	18
957	Kalium- u. Natriumsalze, and. n. g.	1 498	268	911	255
958	Ammoniumsalze, and. n. g.	1 774	160	2 974	464
959	Silbersalze, and. n. g. (kg)	93	10	216	17
960	Barium-, Strontium- u. Calciumsalze, and. n. g.	1 713	182	459	95
961	Magnesium-, Zink- und Cadmiumsalze, and. n. g.	229	13	226	18
962	nicht genannte	79	4	54	8
963	Kupfersalze, and. n. g.	1 543	22	1 345	30
964	Quecksilbersalze, and. n. g.	17	1	35	3
965	Bleisalze, and. n. g.	250	35	169	35
966	Nickel- und Kobaltsalze, and. n. g.	21	4	18	4
967	Antimonsalze, and. n. g.	12 530	301	9 561	402
968	Wismutsalze, and. n. g. (kg)	673	1 447	2	7
969	Goldsalze, and. n. g. (kg)	—	—	2	19
970	Platinsalze, and. n. g. (kg)	609	139	254	76
971	Zinnsalze, and. n. g.	193	14	103	13
972	Eisensalze, and. n. g.	73	8	43	22
973	Chrom- u. Mangansalze, and. n. g.	6	1	12	3
974	Aluminiumsalze, and. n. g.	9 844	2 264	12 964	3 941
975	Andere chem. Erzeugnisse, nicht besonders genannt: handelsüblich	1 524	523	1 412	768
976	reine u. pharmazeutische	25	2	83	11
977	Weizen- und Reisstärke	48 983	2 939	58 236	4 484
978	Satzmehle aus Kartoffeln, Mais, Sago u. a. Satz- mehle, für gewerbliche Zwecke, Maniok- oder Tapiokamehl, roh, we- der gebleicht, gerein. noch verfeinert	3 114	37	7 138	157
979	Stärkemehlhaltige Siegel- oblaten (kg)	132	8	1 143	151
980	Malz	9 050	742	9 702	951
981	Zubereitete Appreturen, Dextrin u. Senegalin				
	Pharmazeutische Präpa- rate:				
982	Pillen, Kapseln, Streukügelchen, Ta- bletten und Körner aller Art, für medi- zinische Zwecke, und ähnliche, unverpackt (kg)	2 967	36	2 509	60
	Pharmazeutische Spezia- litäten:				
983	Medizinalweine (kg)	2 238	14	1 853	24

Stat. Nr.	Warengattung	1925		1924	
		dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten
	Spezialitäten, die Zucker, Glucose oder künstl. Süßstoffe u. dergl. ent- halten:				
984	nicht weingeisthaltig (kg)	58 032	812	62 688	1 379
985	weingeisthaltig, a. n. genannte (kg)	11 425	160	16 297	342
986	andere pharm. Spe- zialitäten (kg)	191 499	3 830	159 985	4 800
987	Sera und Vaccine (kg)	28 128	534	16 803	521
988	Tierische Erzeugnisse, medizinisch verwend. (kg)	4 110	21	1 642	8
989	Opothérapeutische oder organotherapeut. Er- zeugnisse (kg)	5 270	84	3 984	124
990	Gebrannte Knochen und Tierkohle	2 224	53	2 312	112
991	Siegellack aller Art (kg)	2 063	6	2 906	15
992	Crems und Wichse für Schuhwerk, Sattler- waren u. a. gewerbliche Zwecke	2 506	496	3 198	968
993	Pasten und Flüssigkeiten zum Polieren von Me- tallen	1 998	330	1 446	341
994	Schießpulver, Spreng- stoffmischungen und Minenzünder	3 517	714	2 250	909
995	Feuerwerk	135	5	1 450	17
997	Leinsamen	131 164	7 608	157 456	12 596
998	Ricinussamen	17 364	1 320	19 693	2 915
1000	Chinarinde	217	50	102	29
1001	Chinarindenextrakt	3	15	2	9
1002	Opium in Brot- oder Pulverform	4	10	1	2
1003	Opiumextrakt	1	20	—	—
1004	Cocablätter, auch in Pulverform	—	—	10	2
1005	Cocaeextrakt	4	6	—	—
1006	Medizinische Extrakte, nicht besonders ge- nannt	199	329	390	610
1007	Süßholzextrakt	118	64	242	66
1008	Quebrachoextrakt	61 229	6 429	37 282	8 426
	Wurzeln, Hölzer u. Rin- den, zum Gerben und Färben:				
1009	roh, gestoß., gerasp. gemahlen	85 225	3 068	27 156	1 439
1010	Andere Wurzeln, mit Ausnahme v. Cichorie Terpentinöl, unrein oder gereinigt	130	16	51	9
1011	Terpentinöl, unrein oder gereinigt	10	1	201	5
1012	Terpentinolivate, keine pharmazeutischen Er- zeugnisse	318	27	473	53
1013	Kolophonium, Pflanzen- pech u. a. ähnliche Harzerzeugnisse, nicht besonders genannt	52	4	102	6
1014	Kopal	2 824	119	2 148	137
1015	Pflanzl. Farb- u. Gerb- stoffauszüge, flüssig oder fest (mit Aus- nahme von Quebracho- extrakt)	3 037	416	2 971	600
1016	Pflanzl. Erzeugnisse, die medizinisch verwendet werden, nicht beson- ders genannt:	7 067	841	6 976	1 088
1017	roh	2 954	502	2 858	620
1018	gemahlen	356	83	759	307

*) Soweit nicht anders angegeben.

Stat. Nr.	Warengruppe	1925		1924		Stat. Nr.	Warengruppe	1925		1924	
		dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten			dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten
1047	Papier, mit Ferroprussiat u. gallussaurem Eisen behandelt . . . (kg)	2 005	10	3 577	21	1461	Zellhorn: in dünnen Stäben, Stan- gen und Röhren, in unbrauchbar ge- wordenen Gegen- ständen oder Fa- brikationsabfällen (kg)	194 146	1 165	123 321	1 110
1048	Carbonpapier (Kohle- papier) u. a. ähnliche Papiere zum Kopieren (kg)	23 771	238	7 864	118		in Kämmen, Haar- u. Hutnadeln:				
	Photopapiere, albuminiert oder mit irgendeinem Überzug:						glatt (kg)	4 016	48	10 684	288
1049	lichtempfindlich (kg)	162 409	1 137	124 707	1 122	1462	mit durchbrochener Arbeit . . . (kg)	655	11	1 176	42
1050	nicht lichtempfindl. (kg)	8 938	21	4 385	9	1463	mit Steinen und Stif- ten verziert . (kg)	128	4	63	4
1171	Glühstrümpfe für Be- leuchtung . . . (kg)	111	3	13	0,4	1464	in Gegenständen für Körperschmuck, nicht bes. gen. . (kg)	1 515	21	1 623	29
1288	Kunstseide: gesponnen, ungezwirnt, ungefärbt oder ge- bleicht . . . (to)	1 113	23 377	678	15 599	1465	in and. Gegenständen, geformt oder nicht geformt . . . (kg)	9 103	127	7 215	152
1289	ungezwirnt, gefärbt (kg)	4 127	95	9 109	228	1466	Patronen für erlaubte Feuerwaffen:				
1290	gezwirnt, ungefärbt oder gebleicht . (kg)	2 460	62	1 904	51		ohne Geschoß oder Kugel	717	171	792	368
1291	gezwirnt und gefärbt (kg)	1 914	50	2 446	76	1480	mit Geschoß oder Ladung	602	132	413	179
1413	Milchzucker . . . (kg)	5 884	94	136	3		Zündpulver oder Zünd- hütchen für erlaubte Feuerwaffen und für Bergwerke . . . (kg)	25 492	255	14 087	211
	Kindermehl oder Malz- mehl:					1481					
1414	ohne Zucker . . .	168	24	128	26						
1415	mit Zucker . . (kg)	6 107	9	12 572	38	1482					
1424	Gelatine, feine und eiß- bare, sowie Hausen- blase oder Fischleim (kg)	1 700	19	3 781	19						
	Fischbein, Meerscham- Knochen, Galalith und dergleichen:										
1455	roh: (kg)	224 331	673	266 656	1 333						
1456	in Blättern oder Streifen . . (kg)	20 656	207	42 026	680						

Ausfuhr.

Stat. Nr.	Warengruppe	1925		1924		Stat. Nr.	Warengruppe	1925		1924	
		dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten			dz*)	1000 Peseten	dz*)	1000 Peseten
14	Teer, Pech, Schiefer und Erdpech	17 416	453	8 394	453	174	Bleiglätte: silberhaltig	—	—	—	—
20	Antimonerz . . . (t)	28	8	10	6	175	nicht silberhaltig	—	—	—	—
25	Pyrit (t)	1 399 114	22 356	1 565 995	37 584	176	Natriumsulfat	10	0,3	359	20
29	Manganerz . . . (t)	74 637	3 806	51 081	2 605	177	Leim, gewöhnlicher	32	3	22	3
52	Holzkohle (t)	2 552	263	896	139	178	Glycerin	7 006	911	5 628	1 435
146	Mineralwasser	21 686	1 735	23 188	2 504	179	Mineralische nat. Salze, verwendet zu Heil- zwecken (kg)	4 653	16	562	2
153	Süßholzwurzel	5 737	356	16 035	1 010	180	Chem. Produkte a. n. g.	69 618	38 986	75 005	6 075
154	Süßholzextrakt	13 005	7 023	6 398	1 260	181	Pharm. Produkte, a. n. g. (kg)	673 610	8 083	614 648	10 449
155	Terpentinol	52 743	4 536	41 768	7 727	184	Wachs in Masse	2 160	579	825	281
156	Pflanzenteer	4 899	206	1 885	58	185	Wachskerzen	255	94	659	264
157	Harze	118 615	3 081	133 507	6 141	186	Stearin in Masse	—	—	1 006	161
158	Sattler	47	14	260	117	187	Stearinkerzen	281	65	6	1
161	Ocker u. natürliche Farb- erden	15 953	287	11 255	236	188	Parfümerien u. Essenzen (kg)	904 434	16 280	1 854 175	22 250
162	Farben in Pulver oder Stücken	28 510	3 193	34 560	2 696	189	Schießpulver und Spreng- stoffe (kg)	42 554	340	27 478	165
163	Farben, zubereitete, und Tinten	15 431	2 515	9 243	2 728	307	Glucose	91	10	5	0,4
164	Lacke aller Art	131	35	111	37	312	Pfeffer, Nelken u. a. Ge- würze, n. g.	249	75	86	38
165	Schwefel	7	0,1	—	—	313	Anis	12 011	1 561	14 349	2 368
166	Natriumchlorid	5 606 456	8 410	5 806 205	29 031	314	Safran (kg)	39 399	6 067	42 092	8 376
167	Rohweinstein u. Weinhefe	133 505	18 691	115 937	7 188	315	Kümmel	3 808	377	2 326	470
168	Cremor tartari	4 681	749	9 093	2 191	316	Origanum	16	1	36	3
169	Calciumtartrat	8 635	1 278	9 430	971	317	Pfeffer, spanischer	63 492	12 381	76 410	16 887
170	Chlorkalk	25	1	103	3	368	Zündhölzer . . . (kg)	59	1	72	0,3
171	Kaustische Soda	50 677	2 280	66 966	3 951	370	Patronen mit Geschoß oder Kugeln	13	14	49	19
172	Kupfersulfat	178	12	64	6						
173	Mennige	3 244	363	1 693	144						

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Vereinbarung mit Frankreich über die Behandlung der Ursprungszeugnisse.

Im Hinblick auf die Anwendung des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten, nunmehr auch von Frankreich ratifizierten Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten sowie des zugehörigen Protokolls vom gleichen Tage ist mit Frankreich mit Wirkung vom 15. November 1926 ab, wie im „Reichszollblatt“, Ausgabe A, Nr. 79, vom 4. Dezember 1926, mitgeteilt wird, u. a. folgendes vereinbart worden:

Die von den Zollbehörden der beiden Länder auszustellenden Ursprungszeugnisse sind von der Visierung durch die Konsularbehörden befreit. Die in jedem der beiden Länder auszustellenden Ursprungszeugnisse für die zur Ausfuhr nach dem anderen Lande bestimmten Waren müssen den von der Zollverwaltung oder den staatlich anerkannten Handelskammern des Ausfuhrlandes vorgeschriebenen Mustern entsprechen. (3522)

Die französische Gebührenerhebung für das Fakturen-Visum.

Nachdem am 5. November d. J. zwischen Deutschland und Frankreich eine neue Regelung hinsichtlich der Gebühren für die Fakturenbeglaubigung bei Wertzöllen und bezüglich der Ursprungszeugnisse getroffen worden ist, haben die französischen Konsulate die darin enthaltenen Bestimmungen auch auf die 26%ige Reparationsabgabe angewendet und entsprechende Gebühren für die Beglaubigung der diesbezüglichen Fakturen erhoben, während in einem im Jahre 1925 ergangenen Erlaß Frankreich diese Beglaubigung für gebührenfrei erklärt hat. Die Reichsregierung erachtet dieses Verfahren, wie offiziös mitgeteilt wird, für unberechtigt. Das Abkommen vom 5. November sollte lediglich hinsichtlich der Wertzölle und Ursprungszeugnisse einen neuen, Deutschland günstigeren Modus herbeiführen, keineswegs aber ohne dessen Zustimmung zu einem für die Reparationsabgaben ungünstigen Ergebnis führen. Diese Erwägungen sind im Auftrage der deutschen Regierung von dem Botschafter in Paris zum Gegenstand einer Vorstellung beim dortigen Ministerium des Äußeren gemacht worden, und es hat nach unsren Informationen den Anschein, als ob diese Vorstellung demnächst den gewünschten Erfolg haben werde. (3526)

Deutschland und die Untersuchungen der United States Tariff Commission.

Vor kurzem haben sich, wie der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband mitteilt, im Auftrage der amerikanischen Regierung der erste Vorsitzende der United States Tariff Commission und ein Kommissionsmitglied längere Zeit in verschiedenen europäischen Ländern aufgehalten, um sich an Ort und Stelle durch Rücksprache mit Behörden und Industriellen über die Stellungnahme der verschiedenen Kreise gegenüber der United States Tariff Commission und ihrer Untersuchungstätigkeit in den besuchten Ländern zu unterrichten. Der Vorsitzende der Kommission hat sich nach einem Bericht des „Journal of Commerce“ über seine Erfahrungen bei diesen Besuchen ausgesprochen. In bezug auf Deutschland lauten seine Ausführungen:

In Berlin sei ihm amtlicherseits erklärt worden, daß man es weit lieber sähe, wenn sich die Zolltarife der Vereinigten Staaten und anderer Länder auf die tatsächlichen Verhältnisse der jeweils in Frage kommenden Industrie und die Produktionskosten usw. gründeten als auf Schätzungen und Annahmen, und deshalb sei man geneigt, die Feststellung von Tatsachen durch die amerikanischen Tarifkommissionsagenten zu fördern.

Das Kommissionsmitglied, welches den Vorsitzenden der Kommission auf seiner Reise begleitete, stellte in einem Bericht über seine Erfahrungen fest, daß wenigstens augenblicklich noch Deutschland das einzige Land unter den führenden Industriestaaten sei, das am wenigsten zum Widerspruch Amerika gegenüber neige. Die Haltung der deutschen Industrie gegenüber amerikanischen Untersuchungen sei durchaus entgegenkommend, und die Vertreter dieser Industrie hätten sich immer wieder bereit erklärt, der Kommission ihre Unterstützung zuteil werden zu lassen. (3530)

Ausland

Großbritannien. Der Einfuhrzoll auf Acetatseide. Der Verband englischer Textilgroßhändler (Wholesale Textile Association) hat, englischen Zeitungsberichten zufolge, bei der Zollbehörde die Frage der Verzollung von Bändern aus Kunstseide, die Celluloseacetat enthält, zur Erörterung gebracht. Während bisher derartige Seidenbänder nur dem Zoll von 3 sh. für 1 lb. gemäß dem Zoll für künstliche Seide unterlagen, ist die Zollbehörde kürzlich dazu übergegangen, außerdem noch einen Wertzoll von 33½% zu erheben, weil Celluloseacetat unter den Zollschatz des Gesetzes über die Schlüsselindustrie falle (vgl. „Chem. Ind.“ S. 1061). („I. u. H.“) (3474)

Freigabe der Ausfuhr von Pech. Durch Verordnung des Handelsamts vom 25. November 1926 ist das in diesem Jahr erlassene Ausfuhrverbot für Pech wieder aufgehoben worden; es ist daher keine besondere Bewilligung mehr erforderlich. (3515)

Frankreich. Aufhebung der Ausfuhrtaxe verlangt. In einem Schreiben an den Ministerpräsidenten Poincaré empfiehlt der Präsident des „Comité d'action économique et douanière“, Dal Piaz, die Aufhebung der Ausfuhrtaxe durch Verordnung, wie sie in dem Gesetz vom 12. August vorgesehen ist, wenn die Umstände dies erforderten. Dies sei jetzt der Fall, da der Zweck der Maßnahme, zur Ausgleichung des Budgets beizutragen, erreicht und durch die fortschreitende Besserung der Valuta die „Ausfuhrprämie“ weggefallen sei, während andererseits sich die ersten Zeichen einer Krise bemerkbar machten. (3528)

„Modus vivendi“ mit Guatemala. Durch Erlaß des Präsidenten, veröffentlicht im „Journal officiel“ vom 30. November, wird der zwischen den beiden Staaten am 20. Oktober 1926 durch Notenaustausch abgeschlossene „Modus vivendi“ mit Wirkung vom 1. Dezember 1926 in Kraft gesetzt, vorbehaltlich der Genehmigung durch Kammer und Senat. Das Abkommen enthält die nachstehenden Bestimmungen:

Frankreich gewährt den in der Liste B des Vertrages vom 28. Juli 1922 aufgeführten Waren aus Guatemala seinen Minimaltarif. Als Gegenleistung genießen die französischen Waren in Guatemala Meistbegünstigung, mit Ausnahme der den zentralamerikanischen Republiken (Costa Rica, Nicaragua, Honduras und Salvador) zugestandenen Vorteile.

Das Abkommen ist auf ein Jahr abgeschlossen, gilt aber als stillschweigend je um ein halbes Jahr verlängert, wenn keine Kündigung mit entsprechender Frist erfolgt.

Liste B.

Nr.	
aus 33	Wachs, roh und gebleicht.
aus 110	Ricinusöl.
aus 112	Aetherische Oele: Neroli, Patschuli, Citronella.
113	Vegetabilisches Wachs.
aus 117	Balsame (Perubalsam).
126, 126 bis.	Medizinalpflanzen, einschl. Chinarinde.
126 ter, 126 quater, 127	
140	Farbhölzer.
179 ter	Steine und Erden zu gewerblicher Verwendung.
286	Indigo (natürlicher, nicht raffinierter). (3197)

Die Revision des Handelsvertrages mit Ungarn. Hierzu schreibt „Journée industrielle“ (Paris) vom 30. November: Die gegenwärtig zwischen französischen und ungarischen Vertretern geführten Verhandlungen haben eine Revision des zwischen den beiden Ländern am 12. Oktober 1925 abgeschlossenen und am 21. Februar 1926 in Kraft getretenen Handelsvertrages zum Zweck. Der Vertrag sieht gegenseitige Meistbegünstigung vor, mit einigen Einschränkungen von seiten Frankreichs, und enthält die Bestimmung, daß nach acht Monaten eine Revision in Erwägung gezogen werden könne, wenn sich auf Grund der Erfahrungen in dieser Zeit der Wunsch nach einer solchen bei der einen oder anderen der vertragschließenden Parteien ergeben sollte.

Der ungarische Zolltarif hat einen ultraprotektionistischen Charakter, der sich besonders bei der Vorbereitung des Vertrages bemerkbar machte und auch die Revision nicht erleichtern wird.

Da sich indessen im ganzen doch aus dem Vertrag erfreuliche Wirkungen ergeben haben, so darf man auch bei den schwebenden Verhandlungen eine beide Teile befriedigende Einigung erwarten; eine solche hat, wie wir zu wissen glauben,

u. a. schon bezüglich der pharmazeutischen Produkte stattgefunden. Der Abschluß der Verhandlungen dürfte in kürzester Frist zu erwarten sein. (3496)

Tschechoslowakei. Enquete über die Regelung des Zolls für Casein. Die tschechoslowakische Papier- und Holzbearbeitungsindustrie strebt eine Ermäßigung des Zollsatzes für Casein an, das diese Industrie in großen Mengen zu Erzeugungszwecken konsumiert und im Inlande nicht in hinreichenden Mengen erhalten kann. Zur Klärung der Frage veranstaltete die Handels- und Gewerbekammer in Prag als Hauptreferentin für die bezügliche Tarifposition am 5. November d. J. eine mündliche Vorenquete. Die anwesenden Vertreter der Landwirtschaft sprachen sich gegen die von der Industrie angestrebte Zollermäßigung aus, unter Hinweis auf die Bedeutung der Caseinproduktion und die Möglichkeit einer Erweiterung dieser Produktion und das große Interesse der gesamten Landwirtschaft an dieser Frage. Von beiden Seiten wurde eingehendes Material bereitgestellt, auf Grund dessen die Kammer nunmehr durch Vermittlung der Kammerzentrale der Regierung genaue Anträge unterbreiten wird. (3506)

Regelung der Erläuterung zu den Zolltarifpositionen Nr. 608 und 624. Die Handels- und Gewerbekammer in Prag hat der Regierung folgenden Antrag zur Regelung der Erläuterungen zu den Pos. 608 und 624 gestellt:

1. Als Schuhwischse kommen die mannigfaltigsten festen Zubereitungen aus Fetten, Mineralölen, Tran, mit Wasser, Sirup, Essigsäure, Schwefelsäure, Salzsäure und Zusätzen von Eisenvitriol, Kupfervitriol, Alkalien usw. in den Handel, welche durch Knochenschwarz, Ton, Ruß, Erdfarben, Mineralfarben usw. gefärbt werden.

2. Schuhcreme sind feste oder flüssige Präparate aus Wachs (tierischem, pflanzlichem Wachs, Montanwachs, Paraffin, Ceresin), mit flüchtigen Lösungsmitteln versetzt (Terpeninöl, Benzin, Benzol, Solventnaphtha) oder in verseifter Lösung von Harz mit Pottasche und Kalilauge, mit Zusatz von Teerfarben, Ruß, Erdfarben oder chemischen Mineralfarben.

3. Unter Nr. 608a fällt nur die feste, jedoch nicht flüssige schwarze Ware, die ihrem Aussehen und ihrer Beschaffenheit nach keine Schuhcreme darstellt.

4. Unter Nr. 608b fallen auch die sogenannten flüssigen Wachse (Wachsapreturen) sowie auch Lederfarben, welche aus Teer- und anderen Farben erzeugt sind, die in Spiritus, Benzin, Benzol, Aceton, Aether und Schwefelkohlenstoff aufgelöst werden.

5. Schellackappreturen, d. s. Zutaten, hergestellt aus in wässriger Boraxlösung gelöstem Schellack, häufig mit Zusatz von Spiritus, Campher, Salmiak, Ricinusöl usw., fallen unter die Z.T.-Pos. Nr. 624.

6. Die heutige Erläuterung Nr. 4 Ergänzung der Z.T.-Pos. Nr. 624, Erläuterung 4. Auf die Worte „Schuhciment (Harz in Benzol gelöst)“ folgend sind die Worte hinzuzufügen: „Schellackappreturen (Schellack in einer wässrigen Boraxlösung gelöst, häufig mit Zusatz von Spiritus, Campher, Salmiak, Ricinusöl usw.)“

Anleitung für das Zollamt (Z.T.-Pos. Nr. 608 und 624).

Die Schellackappretur unterscheidet sich von der Wachsapretur und von der Schuhcreme durch den Glanz, den sie genau so wie die Lacke nach dem Aufstreichen hinterläßt. Das Aufstreichen mit Wachsapretur und flüssiger Creme bleibt matt und bekommt Glanz erst mit dem Frottieren. Die Schellackappretur fließt, wenn sie auf mit Wasser getränktes Filtrierpapier gegossen wird, ohne Rückstand durch, während die Wachsapretur (flüssiges Wachs oder flüssige Schuhcreme) auf dem Filtriermaterial einen schmierigen Rest zurückläßt, der nach dem Trocknen schmelzbar ist. (3501)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung. Zu Pos. 52. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 18. Oktober 1926 an Hand eines Modells entschieden, daß „Vaseline“, die unter dem Namen „Spezial Amber“ in den Handel kommt, als gereinigte Vaseline der Verzollung nach Pos. 52,9b des Zolltarifs unterliegt. (3498)

Oesterreich. Aenderung des Verzeichnisses der Luxusgegenstände. Durch eine im „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 1. Dezember dieses Jahres veröffentlichte Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen ist die der Warenumsatzsteuerverordnung vom 23. Dezember 1924 angeschlossene Liste der Luxusgegenstände abgeändert worden. Dieses neue Verzeichnis der Luxusgegenstände enthält folgende Erzeugnisse der chemischen Industrie:

Laufende Nr.

aus 23¹⁾ Punschessenzen¹⁾ sowie Essenzen zur Herstellung von Likörweinen, Schnäpsen, Schankbranntwein, Branntwein aus Steinobst, Beeren, Wurzeln und Hagebutten, aus Obstwein, Wein und Weinmost; Whisky, Arrak, Weinbrand, Rum.

Anmerkung: Die Besteuerung erfolgt beim Erzeuger bzw. im Einfuhrverkehr. Ausgenommen sind alkoholhaltige Arzneimittel.

aus 26²⁾ f Parfüms, Kölner- und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwasser), bei einem Preise von mehr als 25 S. per kg Reingewicht.

g Schminken und Haarfärbemittel, Artikel zur Nagelpflege, wie Nagellack, Nagelcreme, Nagelpoliersteine.

i Toiletteseifen und Rasierseifen bei einem Preise von mehr als 1,30 S. für 100 g Reingewicht.

Anmerkung: Die Besteuerung erfolgt beim Erzeuger bzw. im Einfuhrverkehr.

Zu i: Ausgenommen ist Kopfwaschpulver (Shampoo), Stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackungen sind erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S. für 100 g Reingewicht der erhöhten Warenumsatzsteuer unterworfen.

aus 63 Illuminationsartikel und Feuerwerkskörper.

Anmerkung: Die Besteuerung erfolgt beim Erzeuger bzw. im Einfuhrverkehr. Ausgenommen sind Pech-, Magnesium- und Paraffinlacken, Christbaumwunderkerzen sowie Illuminationsartikel und Feuerwerkskörper im Preise von nicht mehr als 5 S. für das Stück. (3524)

¹⁾ Neu aufgenommen.

²⁾ Gestrichen sind Brillantine und Pomaden.

Warenumsatzsteuer im Einfuhrverkehr. Durch eine im „Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich“ vom 1. Dezember d. J. veröffentlichte Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen wird die Anlage A der Verordnung vom 31. März 1926 zur Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr ergänzt bzw. geändert. Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Position	Prozentsatz der Warenumsatzsteuer
519 Parfüms, Kölner- und Toilettewasser (mit Ausnahme von Zahnwasser) bei einem Preise von über 25 S. für 1 kg Reingewicht; Schminken und Haarfärbemittel; Artikel zur Nagelpflege, wie Nagellack, Nagelcreme, Nagelpoliersteine; Toilette- und Rasierseifen, sofern sie unter diese Position fallen, bei einem Preise von über 1,30 S. für 100 g Reingewicht, stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S. für 100 g Reingewicht	18
Alle übrigen Waren, wie Zahnwässer, Zahnpasten, Brillantine, Pomaden usw. ¹⁾	8
539b, c Toiletteseifen und Rasierseifen bei einem Preise von mehr als 1,30 S. für 100 g Reingewicht, stangenförmige Rasierseifen in Papier- oder Kartonpackung erst bei einem Preise von mehr als 1,40 S. für 100 g Reingewicht	18,5
Alle übrigen Waren, auch Kopfwaschpulver (Shampoo)	8,5
542 Zündhölzer ²⁾	8
Andere Zündwaren, gewöhnliche	4
543 Feuerwerkskörper im Preise von über 5 S. für das Stück	18
Alle übrigen Waren	8

¹⁾ Brillantine und Pomaden unterlagen gemäß der früheren Verordnung einer Umsatzsteuer von 18 %.

²⁾ Die Ermittlungsgrundlage der Steuer bildet der um die Zündmittelsteuer vermehrte Steuerwert. (3525)

Schweden. Zolltarifentscheidungen. Breuers Original-Salicyl-Pergamentpapier, mit Glycerin und Salicylsäure imprägniert. (Der Wareneigener hatte Verzollung nach Tarif-Nr. 311, Pergamentpapier, verlangt.) — Tarif-Nr. 314.

Unkraut-Ex, ein Gemisch von Natriumchlorat und -carbonat, zur Unkrautvertilgung — Tarif-Nr. 1147.

Cuprinol, eine grüne Flüssigkeit, bestehend aus einer Lösung von fettsaurem Kupfer in einem Kohlenwasserstoff, bestimmt zum Imprägnieren von Holz, Segeltuch, Fischnetzen, Tauwerk usw. — Tarif-Nr. 1259.

Dr. Schröders Aufbausalz (Zwölfersalz). — Tarif-Nummer 1259.

Mianintabletten, enthaltend Paratoluolsulfochloramidnatrium, Natriumchlorid, Stärke und geringere Mengen unlöslicher Mineralbestandteile, bestimmt — in wässriger

Lösung — als Desinfektionsmittel (Tarif-Nr. 1258 war bei der Verzollung zugelassen worden) — Tarif-Nr. 1259.

Dynamor-Riemenkitt, extra, gelb, halbweich, eine grünliche, halbfeste, hauptsächlich aus tierischem Leim bestehende Masse — Tarif-Nr. 1250.

Wex, eine Mischung von Natriumbicarbonat und Weinsäure, in Originalverpackung, zur Behandlung gewisser Krankheiten — Tarif-Nr. 1258.

Verpackungs-Vorschriften. Bei der Verzollung von Zinntuben für Kosmetika, die in Holzkästen verpackt sind, sollen die in den Kästen befindlichen Pappeinsätze sowie die Pappzwischenlagen zwischen den Einsätzen dem zollpflichtigen Gewicht der Tuben hinzugerechnet werden. (3489)

Lettland. Der neue Zolltarif. Laut Mitteilung des „Vald. Vestn.“ vom 1. Dezember d. J. hat das Ministerkabinett in seiner Sitzung vom 30. November das Änderungs- und Ergänzungsprojekt des Zolltarifs genehmigt und beschlossen, dasselbe dem Landtag vorzulegen.

Hierzu erfährt die „Rig. Rdsch.“, daß die Finanz-, Handels- und Industriekommission des Landtags die für die Beendigung der Durchsicht des Zolltarifs erforderliche Zeit folgendermaßen eingeteilt hat: bis zu den Weihnachtsferien, die am 17. Dezember beginnen sollen, kann die zweite Lesung in der Kommission beendet werden. Die dritte Lesung wird im Januar begonnen und voraussichtlich auch im Januar zu Ende geführt werden. Die Bearbeitung des Zolltarifs im Landtag selbst dürfte einen Monat in Anspruch nehmen, so daß der neue Zolltarif am 1. März oder spätestens am 1. April in Kraft treten kann. (3509)

Sowjet-Rußland. Lizenzfreie Einfuhr von Arzneimitteln. Gemäß Verordnung der Hauptzollverwaltung, veröffentlicht in Nr. 23 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija“ darf die Einfuhr von Arzneimitteln in Postpaketen lizenzfrei erfolgen, sofern diese Arzneimittel für wissenschaftliche u. experimentelle Zwecke bestimmt sind. (3485)

Vorschriften für die Zusammensetzung von Parfümerien und Eau de Cologne. In Nr. 23 der „Sakonodatjelstwo i admin. rasporjaschenija“ wird folgende Bekanntmachung des Obersten Volkswirtschaftsrates und des Volkskommissariats der Finanzen der UdSSR. veröffentlicht:

1. Parfümerien, Eau de Cologne und Toilettewässer sind mit Hilfe von rektifiziertem Äthylalkohol herzustellen. Der Alkoholgehalt muß betragen (in Trallesgraden):

- a) für Parfümerien nicht weniger als 90°;
- b) für Eau de Cologne mit Blumengeruch, Eau de Cologne triplex und hochkonzentriertes Eau de Cologne nicht weniger als 80°;
- c) für Toilettewässer und Eau de Cologne für bestimmte Zwecke (Desinfektion, Abreibung usw.) nicht weniger als 60°.

An m. 1. Der Alkoholgehalt der in P. 1c genannten Erzeugnisse ist auf der Etikette anzugeben.

An m. 2. Die Verwendung von Methanol zur Herstellung aller genannten Erzeugnisse ist verboten.

2. Der Gehalt an ätherischen Ölen, synthetischen und anderen Riechstoffen muß betragen: für Parfümerien nicht weniger als 3%, für Eau de Cologne mit Blumengeruch, Eau de Cologne triplex und hochkonzentriertes Eau de Cologne nicht weniger als 2%, für Toilettewässer und Eau de Cologne für bestimmte Zwecke nicht weniger als 1,5%. Diese Prozentangaben beziehen sich auf das Nettogewicht der fertigen Erzeugnisse. (3490)

Griechenland. Der neue Handelsvertrag mit Italien. Wir hatten auf Seite 1085 der „Chem. Ind.“ über den kürzlich erfolgten Abschluß des italienisch-griechischen Handelsvertrages berichtet. Wie „Eleutheron Vima“ meldet, sind beide Regierungen übereingekommen, den Text des Vertrages erst nach Ratifizierung desselben durch die Parlamente beider Länder zu veröffentlichen. Der Handelsvertrag ist auf zwei Jahre abgeschlossen. (3531)

Italien. Beantragte Zolländerungen für ätherische Öle und Riechstoffe. Wie „Rivista Ital. delle Ess. e Prof.“ berichtet, hat die Unione Italiana Produttori Materie Aromatiche eine Reihe von Änderungen zu dem bestehenden Einfuhrzolltarif und den Wertfestsetzungen für ätherische Öle und Riechstoffe, über die wir auf Seite 665 der „Chem. Ind.“ berichteten, beantragt. Wir entnehmen dem Bericht folgende Einzelheiten:

Position 658. Die Gruppe 658 Nr. 2 „Nelkenöl, terpenthaltig“ soll gestrichen werden, wie es schon früher mit der Gruppe: „Sternanis, Citronella, Lemongras, Linaloe, Spik- und Thymianöl“ geschehen ist, und in die Gruppe der ad val.

zu verzollenden, nicht genannten ätherischen Öle eintarifiert werden. Der gegenwärtige Wert des Nelkenöls beträgt 15 Goldlire per kg; eine Wertfestsetzung von 30 Goldlire würde einen angemessenen Schutz für die einheimische Produktion bieten.

Desgleichen müßte auch die Gruppe: „Pfefferminzöl“, Position 658 Nr. 3, gestrichen werden, da die italienische Pfefferminzölproduktion geschützt werden muß. Auch dieses Öl soll in die Gruppe der ad val. zu verzollenden ätherischen Öle eintarifiert werden; für Pfefferminzöl (Mentha piperita) soll bei der Verzollung ein Wert von 60–70 Goldlire per kg zugrunde gelegt werden, für japanisches Pfefferminzöl (Mentha arvensis) 30 Goldlire.

Weiterhin werden für einige ätherische Öle folgende neue Wertfestsetzungen vorgeschlagen:

	Goldlire per kg
Lavendelöl	75,—
Majoranöl	30,—
Myrtenöl	30,—
Neroliöl	1 200,—
Origanumöl	25,—
Petitgrainöl	30,—
Rosmarinöl	8,—
Muskateller Salbeiöl	150,—
Salbeiöl	20,—
Spiköl	20,—
Thymianöl	20,—

Position 661. Für eine Reihe von synthetischen Riechstoffen, die die italienischen Verbraucher im Inlande beziehen können und sollen, müssen die Wertfestsetzungen erhöht werden, wenn die italienische Industrie erfolgreich gegen das Ausland konkurrieren soll. Folgende Werte werden vorgeschlagen:

	Goldlire per kg
Benzylacetat	6,—
Geranylacetat	40,—
Linalylacetat	60,—
Terpinylacetat	8,—
Acetophenon	20,—
Anthranilsäuremethylester	25,—
Bromstyrol	22,—
Citral	30,—
Citronellal	30,—
Citronellol	40,—
Cumarin	30,—
Eucalyptol	10,—
Eugenol	45,—
Geraniol	35,—
Jonon	60,—
Isoeugenol	60,—
Xylolmoschus	20,—
Ketonmoschus	55,—
Nerolin	7,—
Salicylsäureamylester	10,—
Terpineol	7,—
Vanillin	70,—
Linalool	60,—

(3516)

Nachprüfung der Produktionskosten von Weinsäure durch die „U. S. Tariff-Commission“. Dem „Chem. Trade Journal“ entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die amerikanische Tarifkommission befaßt sich zurzeit mit der Kostenprüfung für Weinsäure. Die diplomatische Vertretung der Vereinigten Staaten in Rom wurde beauftragt, die Produktionskosten für Weinsäure in Italien festzustellen. Als die Amerikaner sich an die italienische Regierung um Unterstützung wandten, wurden sie ersucht, die Stellungnahme der amerikanischen Regierung wiederzugeben für den Fall, daß italienische Agenten ein ähnliches Verfahren in den Vereinigten Staaten ausüben wollten. Eine derartige direkte Anfrage bedingte eine direkte Antwort, und die amerikanische Regierung ließ ihre Bereitwilligkeit für einen solchen Fall erklären. Sie fügte hinzu, daß weder das „Department of Commerce“ noch sonst eine Stelle der amerikanischen Regierung einen amerikanischen Produzenten veranlassen würde, dem auswärtigen Agenten seine Bücher vorzuzeigen oder die Produktionskosten mitzuteilen. Da die italienische Regierung logischerweise die gleiche Stellung einnehmen kann, scheint die Angelegenheit damit erledigt, und es bleibt nunmehr den einzelnen Firmen überlassen, ob sie ihre Produktionskosten angeben wollen oder nicht. Die Vertreter der Vereinigten Staaten sind inzwischen zu der Ansicht gekommen, daß die Angaben über die Produktionskosten von Weinsäure in Italien nicht mehr gebraucht werden, sondern daß sie sich nach Deutschland wenden wollen. (3502)

Spanien. Kontrolle der Zahnpflegemittel. Auf Seite 902 der „Chem. Ind.“ berichteten wir von einer Entscheidung der Dirección General de Sanidad über die Kontrolle der Zahnpflegemittel in Spanien. Eine in der „Gaceta de Madrid“ vom 30. November veröffentlichte kgl. Verordnung vom 26. November bestätigt jetzt diese Entscheidung; demzufolge sind alle Zahnpflegemittel, Pasten, Pulver, Creme und ähnliche Präparate, bei der Dirección General de Sanidad einzuschreiben und dürfen nur mit dem entsprechenden sanitären Abzeichen versehen in den Verkehr gebracht werden. (3518)

Valuta-Zollzuschläge. Für die Berechnung der Zollzuschläge für Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta werden im Dezember 1926 folgende Kurse zugrunde gelegt:

Portugal	6,018
Türkei	3,316
Rumänien	3,639
Bulgarien	4,753
Jugoslawien	11,665
Griechenland	8,111

(3519)

Ver. St. von Nordamerika. Verzollung von Kresylsäure. Für die Verzollung von Kresylsäure kommen die Pos. 27 (40 % v. W. und 7 c. per lb.) und die Pos. 1549 der Freiliste in Betracht, je nach dem Säuregehalt der unter bestimmten Bedingungen erhaltenen Destillate. Diese Bestimmungen des Tarifs sind die Quelle dauernder Zollstreitigkeiten: so war eine Sendung von Kresylsäure nach Pos. 27 veranlagt worden, da nach dem Ergebnis der zollamtlichen Analyse das Produkt über 75 % Teersäuren, die unterhalb von 215° C. überdestillierten, enthalten sollte; bei einer Nachprüfung aber wurde gefunden, daß weniger als 75 % unterhalb 215° C. übergangen, und weniger als 5 % unterhalb 190° C. Dies sind aber die Bedingungen für die Zollfreiheit nach Pos. 1549. Der Beschwerde wurde daher von dem „U. S. Customs Court“ stattgegeben. (3495)

Panama. Beabsichtigte Zollerhöhung für Parfümerien und Toiletteseife. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelsattachés in Panama werden in einer Gesetzesvorlage, deren Verabschiedung in kurzem erwartet wird, für eine Reihe von Produkten Zollerhöhungen vorgeschlagen. Da überwiegend spezifische Zölle vorgesehen sind (Minimal- und Maximalsätze) und die meisten der Produkte als „nicht besonders genannt“ gegenwärtig dem allgemeinen Wertzoll von 15 % unterliegen, so ist eine Vergleichung der neuen Zollbelastung mit der bestehenden schwierig; es scheint aber, daß durchgehend Erhöhungen beabsichtigt sind. Für Produkte von Interesse für die chemische Industrie werden folgende Maximalsätze angegeben:

Parfümerien	per Liter 3—8 \$
Toiletteseife	50 % v. W.

(3470)

Mexiko. Einfuhrzolländerung. Durch einen Erlaß im „Diario oficial“ vom 19. Oktober ist der folgende neue Einfuhrzollsatz festgesetzt worden:

Tarifpos.	Peso per kg brutto
245 Tonerde und Schmirgel, gepulvert oder gekörnt	0,01

(3511)

Guatemala. Ermäßigung von Einfuhrzöllen. Auf Grund der Ermäßigung durch den gesetzlichen Erlaß Nr. 1440 vom 29. April 1926 hat der stellvertretende Präsident einen 20%igen Zollnachlaß für die nachstehenden Einfuhrwaren mit Wirkung vom 1. Dezember 1926 angeordnet:

Pos.	
1628	Mineralwässer, natürliche und künstliche;
1879—1990	Parfümerien (einschl. Essenzen und Puder);
2023	
2446	Medizinalweine.

(3487)

Peru. Zollerhöhungen für „Luxus“waren. Nach einem telegraphischen Bericht des englischen Gesandten in Peru ist das Gesetz betr. die Zollerhöhungen für Luxuswaren und Konkurrenzprodukte für die einheimische Industrie angenommen worden und tritt am 1. Januar für alle Waren in Kraft, für die der Zoll bis zum 31. Dezember noch nicht bezahlt ist. Die Zollerhöhungen betragen 20—100 %. — Einzelheiten werden nur für baumwollene und wollene Textilwaren angegeben. (3512)

Tunis. Holzkohle zur Ausfuhr freigegeben. Durch einen im „J. off. Tunisie“ vom 13. Oktober veröffentlichten Erlaß ist auch die 4. Quote (10 000 dz) des Ausfuhrkontingents von 40 000 dz freigegeben worden (vgl. „Chem. Ind.“ S. 835). (3513)

Togo. Erhöhung der Ein- und Ausfuhrtaxe. Durch Erlaß des französischen Präsidenten im „J. off.“ vom 4. Dezember wird die von dem französischen Kommissar für Togo angeordnete Erhöhung der zugunsten der Handelskammer in Lome erhobenen Ein- und Ausfuhrtaxe von 40 auf 50 c. per 100 kg (mit Wirkung vom 1. September) bestätigt. (3514)

Mozambique. Berechnung des Wertes bei ad-valorem-Zöllen. Tarifänderungen. Durch Erlasse vom 11. September und vom 16. Oktober werden die Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle (s. „Chem. Ind.“ S. 879) wesentlich abgeändert. In dem Erlaß vom 16. Oktober werden die einem Wertzoll unterliegenden Waren in drei Gruppen eingeteilt, die sich hinsichtlich der Berücksichtigung der Valutadifferenzen (ganz, zur Hälfte oder gar nicht) unterscheiden, sofern nicht Zahlung in Gold oder Devisen erfolgt; die Maßnahme ist als zeitweilig gedacht. — Auch werden einige geringe Abänderungen der Zollsätze vorgenommen; für die chemische Industrie kommt von den gemachten Angaben nur in Betracht:

Pos. 169 Chemische Produkte, n. b. g. . 11 % (Gruppe I*)

*) Ohne Berücksichtigung der Valutadifferenz.

(3510)

Indochina. Inkraftsetzung des französischen Gesetzes über den Verkauf von Mineralwässern. Durch Erlaß des französischen Präsidenten, veröffentlicht im „J. off.“ vom 30. November, werden das französische Gesetz über den Verkauf von Mineralwässern vom 1. August 1905 und die Ausführungsbestimmungen vom 12. Januar 1922 in Indochina in Kraft gesetzt. (3495)

SOZIALPOLITIK

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1926.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes im zurückliegenden Oktober kann nach dem „Reichsarbeitsblatt“ als im ganzen nicht ungünstig bezeichnet werden. Der Verlauf der Arbeitsmarktkurve zeigte starke Ähnlichkeit mit dem im Durchschnitt der Vorkriegsjahre typisch gewordenen. Die durch die Jahreszeit bedingten Entlassungen erreichten dank der milden Witterung noch keinen sehr erheblichen Umfang; andererseits bestand auf Seiten der Industrie Aufnahmefähigkeit und überwiegend befriedigende Beschäftigung. Dies konnte sich außer in einem weiteren Rückgang der Erwerbslosen Zahl auch vor allem in einer starken Minderung der Arbeitszeitverkürzungen auswirken.

Statistik der Beschäftigten. Auch im Oktober hielt die Aufwärtsbewegung der Zahl der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer in gleichem Maße wie im September weiter an. Die reichsgesetzlichen Krankenkassen meldeten für den 1. Oktober einen Gesamtbestand an versicherungspflichtigen Mitgliedern von 13 623 853, für den 1. November einen solchen von 13 725 424; es ergibt sich demnach eine Zunahme um 101 571 oder 0,7 % (im September 0,7 %, im August 0,6 %).

Statistik der Arbeitsgesuche und Stellenangebote. Bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen ging die Zahl der im Laufe des Monats gestellten Arbeitsgesuche noch etwas zurück (— 3,15 %), während die Zahl die offenen Stellen und Vermittlungen gegenüber dem Vormonat fast keine Änderung zeigte.

Der Bestand der am Monatsschluß verfügbar bleibenden Arbeitssuchenden (1,9 Mill.) sankte sich, verglichen mit dem Schluß des Vormonats, noch ein wenig, jedoch gestaltete sich der Bestand der verfügbaren offenen Stellen (22 178) ungünstiger: Rückgang gegenüber dem Vormonatsschluß um 29 %.

Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit. Nach den statistischen Meldungen der Gewerkschaften haben Arbeitslosigkeit wie Kurzarbeit unter ihren Mitgliedern weiter abgenommen. Am 30. Oktober befanden sich unter 3,36 Mill. organisierten Arbeitnehmern 476 952, d. s. 14,2 %, ohne Arbeit (im Vormonat 15,2 %), während 343 303 oder 10,2 % (im Vormonat 12,7 %) mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt wurden. Der Rückgang der absoluten Zahl der Arbeitslosen machte gegenüber dem Vormonat rd. 7 % und der der Kurzarbeiter sogar 19 % aus.

Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen ging in der Berichtszeit — vom 15. Oktober bis 15. November — zurück. Unterstützt wurden am 15. Oktober im ganzen 1 338 050 Vollerwerbslose (sog. Hauptunterstützungsempfänger), am 1. November 1 308 269, am 15. November 1 314 083. Die

Veränderung machte in der Zeit vom 15. Oktober bis 1. November — 2,2 %, in der Zeit vom 1. November bis 15. November + 0,4 % aus. (3499)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Verkaufsbüro der tschechoslowakischen und belgischen Uranfarbenfabriken.

Zwischen der belgischen Radium- und Uranfarbenfabrik in Oomen und der tschechoslowakischen staatlichen Fabrik in Joachimsthal ist, wie die „Tribuna“ meldet, ein Abkommen über Errichtung eines gemeinsamen Verkaufs für Uranfarben abgeschlossen worden. Das Verkaufsbüro soll in Köln errichtet werden, wo das Verkaufsbüro der belgischen Fabrik für Kobalt und Kobalterze besteht. Das tschechoslowakische Arbeitsministerium wird für die Joachimstaler Fabrik einen ständigen Vertreter in das Verkaufsbüro entsenden. Da die Erzeugung von Uranfarben in Amerika im Sinken begriffen ist, ist es wahrscheinlich, daß das neue Verkaufsbüro auf die Regulierung des Weltmarktes Einfluß haben wird. (3529)

Wachsende Bedeutung von Derris für die Schädlingsbekämpfung.

Wir hatten bereits auf Seite 399 der „Chem. Ind.“ auf die Bedeutung von Derris für die Schädlingsbekämpfung aufmerksam gemacht. Weitere Einzelheiten finden wir in einem von „Oil, Paint and Drug Rep.“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in Sumatra, dem wir folgende Ausführungen entnehmen:

Der größte Teil der in Sumatra verbrauchten Derriswurzeln wird von den Eingeborenen gesammelt, die sie entweder an die chinesischen Händler oder direkt an die Pflanzler abgeben. Bisher wurde auch ein Teil aus Britisch-Malaya eingeführt, wo der Handel mit Derriswurzeln bereits viel weiter entwickelt ist als in Sumatra.

Zur Extraktion der wirksamen Substanzen werden die Wurzeln gereinigt, zerkleinert und mit Wasser behandelt. Zur Verwendung für Pflanzen oder Tiere wird mit weiterem Wasser verdünnt, bis die Lösung gebrauchsfertig ist.

In dem obengenannten Bericht des amerikanischen Konsuls werden die wirksamen Stoffe als höchst giftig geschildert. Nach den Berichten der Versuchsstation der Tabakpflanzler in Sumatra wurden im verflossenen Jahre 10 000 kg Derris auf den Tabakplantagen in Sumatra verwendet. Der Verbrauch für das laufende Jahr wird auf 15 000 kg geschätzt. Der Verbrauch von Derrisextrakten für Viehwaschmittel ist ebenfalls im Steigen begriffen.

In den letzten Jahren fand eine systematische Anpflanzung von Derris durch die Sumatra Caoutchouc Maatschappij statt, die die Wurzeln in den Handel bringt. Die diesjährige Produktion wird auf 300 t Derriswurzeln geschätzt, der gegenwärtige Preis beträgt etwa 0,80 Gulden für 1 kg.

Ein Bericht des amerikanischen Vizekonsuls in Singapore meldet, daß auch in Brit.-Malaya dem Anbau von Derris erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet wird. Von dem malaischen Archipel vermag Borneo die größten Mengen zu liefern. Anfang 1925 waren in den vier vereinigten Malayenstaaten 500 Acres angebaut, in Johore 600 Acres und in Borneo noch mehr.

Von den Pflanzern wird für 1 lb. Derriswurzel beinahe 1 sh. verlangt, in Singapore kann man aber von den Eingeborenen und den kleineren Händlern beträchtliche Mengen für 5 bis 6 d. per lb. erwerben. Großbritannien ist wahrscheinlich der Hauptabnehmer, neuerdings werden auch größere Mengen nach Australien verschifft, wo sie in steigendem Maße zur Herstellung von Viehwaschmitteln benutzt werden. (3204)

Frankreich. Ueberlassung des staatlichen Zündholzmonopols an die Privatindustrie? „Journée industrielle“ vom 2. Dezember schreibt:

Nach gewissen Informationen hätte die Regierung die Absicht, das Zündholzmonopol an die Privatindustrie abzutreten.

Im Finanzministerium wurde gestern hierzu folgende Erklärung abgegeben: Als am 5. August die Reorganisation des Tabakmonopols zur Erörterung stand, wurde auch die Frage der Ueberlassung des Zündholzmonopols an private Interessenten angeschnitten. Der Ministerpräsident und Finanzminister lehnte es damals ab, eine bestimmte Antwort zu geben, fügte aber hinzu, daß er geneigt sei, Angebote, die etwa gemacht würden, zu prüfen.

Seither sind nun Angebote und Kalkulationen von französischen und ausländischen Firmen eingereicht und der Direktion des Monopols zur Begutachtung vorgelegt worden.

Die technische Kommission, die mit der Prüfung beauftragt wurde, hat die Mehrzahl der Angebote als nicht in Betracht kommend bezeichnet, aus der Masse jedoch eines ausgeschieden und über dasselbe Bericht an den Ministerpräsidenten Poincaré erstattet.

Der Ministerpräsident hat noch keine Entscheidung getroffen. Sollte er die Sache für vorteilhaft halten, so wird sich zunächst die Regierung und dann die Kammer damit zu befassen haben. Vorläufig ist die Frage der Abtretung des Monopols noch nicht gestellt, und in jedem Fall kann nur eine Pachtung mit Gewinnbeteiligung des Staates (direkt und durch Erhebung einer Steuer) in Betracht kommen.

Das oben erwähnte ausländische Angebot, welches im Finanzministerium geprüft und dem Ministerpräsidenten vorgelegt wurde, ist das des schwedischen Zündholztrustes. Wie der „J. ind.“ aus Stockholm berichtet wird, erklärte der stellvertretende Direktor des Trusts, Littorin, daß schon seit zwei Jahren Verhandlungen wegen der Uebernahme des französischen Zündholzmonopols unter voller Berücksichtigung der französischen Interessen im Gange aber noch nicht so weit vorgeschritten seien, um dem Verwaltungsrat des Trusts ein definitives Projekt vorlegen zu können.

In der Kammer wurden am 2. Dezember vier Interpellationen eingebracht, deren Diskussion indessen mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. Der Ministerpräsident Poincaré, gegen den heftige Angriffe gerichtet wurden, erklärte, daß die Angelegenheit keinesfalls im Verordnungswege, sondern nur durch eine Gesetzesvorlage geregelt werden würde; vorläufig aber habe die Regierung nicht die Absicht, eine solche einzubringen. Die Rechte der Arbeiter würden in jeder Weise berücksichtigt werden. Auch einer Delegation der staatlichen Zündholzarbeiter, welche die Aufrechterhaltung des Staatsmonopols verlangte, wurden im Finanzministerium beruhigende Versicherungen gegeben. (3488)

Preise für Kinematographen-Rohfilme. Das „Syndicat Général des Fabricants de films cinématographiques vierges“ hat der Generalzolldirektion mitgeteilt, daß mit Wirkung vom 1. Dezember die Preise für unbelichtete Kinematographenfilme wie folgt festgesetzt worden sind:

	frs. per m ²)
Positivfilme, unbelichtet, auf Celluloid	1,55
Positivfilme, unbelichtet, nicht entzündlich	1,60
Negativfilme, unbelichtet	3,10

In dem im „Bulletin Douanier“ veröffentlichten Antwortschreiben der Generalzolldirektion wird betont, daß die angegebenen Preise bei der Festsetzung des zollpflichtigen Wertes von den Zollabschätzern zwar berücksichtigt werden würden, daß dieselben aber für die Beamten in keiner Weise bindend sein könnten. (3527)

*) Bei einer Normalbreite von 35 mm; bei größerer oder geringerer Breite entsprechende Preisänderungen.

Gewinnung von synthetischem Ammoniak. Nach einem von P. Bancigny in „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ veröffentlichten Bericht ist die Umstellung der alten Pulverfabrik Toulouse so weit gediehen, daß der Betrieb zur Herstellung von synthetischem Ammoniak voraussichtlich Ende des laufenden oder Anfang des nächsten Jahres aufgenommen werden kann. Die Fabrik wird sowohl nach dem Haberverfahren, als auch nach dem Casaleverfahren arbeiten, die Leistungsfähigkeit wird täglich 100 t Stickstoff betragen, und es sollen sämtliche ammoniakhaltigen Düngemittel hergestellt werden. Die Aufstellung der zur Bindung des Stickstoffs erforderlichen Apparatur sowie der Reinigungsanlagen für Wasserstoff erfolgt durch die „L'Azote Français“, der jährliche Kraftbedarf wird auf 80 bis 100 Millionen KWSt. veranschlagt, die von Wasserkraftwerken geliefert werden.

Die Bestrebungen zur Herstellung von synthetischem Ammoniak begannen im Jahre 1923. Bis Ende 1926 werden in der Steinkohlen- und in der chemischen Industrie mehrere Anlagen in Betrieb sein, deren tägliche Leistungsfähigkeit mehr als 100 t Ammoniak (als NH₃ berechnet) betragen wird. Die Anlage Béthune wird allein etwa 30 t täglich liefern können, die Anlagen Anzin, Dourges, Vicoigne, Nocux, Drocourt, Kuhlmann, Solvay und Rochela-Molière je 7,5 t, die Anlage der Grube Saint-Etienne 5 t täglich. Einschließlich der Produktion der Fabrik Toulouse wird Frankreich täglich über 200 t Stickstoff in Form von wasserfreiem Ammoniak verfügen. Hieraus können jährlich 300 000 t Ammonsulfat für die französische Landwirtschaft hergestellt werden.

Im Jahre 1927 soll auch die Herstellung von Salpetersäure durch Oxydation von Ammoniak aufgenommen werden, um Ammonitrat und Kalksalpeter liefern zu können. (3169)

Schweiz. Aus der Kunstseideindustrie. Ueber die Borsvisk, Kunstseidenwerk A.G., Zürich, mit Fabrik in Steckborn, ist auf Begehren von Gläubigern der Konkurs eröffnet worden, nachdem der Verwaltungsrat bereits vor kurzem einstimmig die Einstellung der Zahlungen beschlossen hatte. Versuche einer Rekonstruktion der Gesellschaft sind gescheitert. Eine außerordentliche Generalversammlung, die von der schweizerischen Aktionärgruppe verlangt wurde, war beschlußunfähig, da die große Mehrheit der Inhaber von ausländischen Stammaktien der Versammlung ferngeblieben war und infolgedessen die statutarisch vorgesehene Stimmenzahl nicht erreicht wurde. Die beteiligten Schweizer Kreise bemühen sich, eine Lösung zu finden, die den Weiterbetrieb der Fabrik sichert und den Interessen der Gläubiger nach bester Möglichkeit Rechnung trägt. Ebenso hat die ausländische Interessentengruppe Offerten für die Fabrik gestellt. (3459)

Ungarn. Aus der chemischen Industrie. Die ungarische Kunstdüngerindustrie wird durch die in letzter Zeit verschärfte Konkurrenz der italienischen und südslawischen Superphosphatfabriken, trotz wachsenden Verbrauches auf dem ungarischen Markte, stark beeinträchtigt. Die Einfuhr an Superphosphat betrug in der ersten Hälfte dieses Jahres 4500 t. Zur Abhilfe fordert die ungarische Industrie eine Herabsetzung der Fracht für Pyrite und Rohphosphate und die Erhöhung der Superphosphatzölle.

Der Kupfersulfatverbrauch in Ungarn hat stark zugenommen. Trotz Einfuhr von 2000 t im ersten Halbjahr dieses Jahres aus Italien, waren die Fabriken voll beschäftigt. Allerdings sollen die Gewinne zufolge der ausländischen Konkurrenz nur gering gewesen sein, und die Rentabilität beruht hauptsächlich auf der von der Regierung für inländische Produkte zugebilligten 30%igen Verminderung der Frachtsätze.

In einer Versammlung ungarischer Apotheker in Szolnok ist beschlossen worden, eine pharmazeutische Fabrik zu gründen, um sich durch Herstellung eigener Spezialpräparate von den ausländischen Präparaten unabhängig zu machen. Es wurde vereinbart, die chemische Fabrik Dr. Rex in Debrecen anzukaufen und zu diesem Zwecke auszubauen. Hiergegen verwahrt sich energisch der Verein chemischer Industrieller und weist darauf hin, daß die Alkaloide, Phenylmethylpyrazolon, Dimethylaminophenylmethylpyrazolon, Acetylphenetidin und Arsenobenzolpräparate ausgenommen, bereits sämtliche Präparate in Ungarn hergestellt werden, so daß die Neugründung unnötig sei.

Auf Anregung der „Resinol-Fabrik“ für ätherische Öle ist die Anpflanzung von Mitcham-Pfefferminz in Ungarn vor einigen Jahren versucht worden. Das Ergebnis wird als sehr günstig bezeichnet. Das aus der Pflanze gewonnene Pfefferminzöl soll dem englischen Präparat vollkommen gleichwertig sein und auf dem englischen, französischen und italienischen Markte die gleichen Preise bei großem Absatz erzielen. („Vegyí Ipar.“) (3209)

Sowjet-Rußland. Französische Konzessionen für die Herstellung von Filmen, Zell- und Kunsthorn. Mit der französischen Gesellschaft „Société Industrielle de Matières Plastiques“ in Paris ist ein Konzessionsvertrag abgeschlossen, durch den die Gesellschaft das Recht erhält, auf dem Gebiet der UdSSR, folgende Erzeugnisse herzustellen: Kinofilme, Aero-Photofilme, Röntgenfilme, Photofilme, Photopapiere; ferner Celluloid jeder Art, Casein-Kunsthorn jeder Art, Halbfabrikate und Fertigfabrikate aus Celluloid und Casein-Kunsthorn. Ausschließlich zu Hilfszwecken für den eigenen Betrieb kann der Konzessionär auch Nitrozellstoff herstellen. Die Vertragsdauer beläuft sich auf 25 Jahre. Für die Produktion sind bestimmte Minimalmengen festgesetzt, die alljährlich erreicht werden müssen: Photopapiere 150 000 kg, Casein-Kunsthorn 100 000 kg, Kinofilme unter normaler Verteilung auf Positive und Negative 20 Millionen Meter, Aero-Photofilme 20 000 kg und ebensoviel Photo- und Röntgenfilme. Die Celluloidfabrikation soll jährlich 300 000 kg erreichen. Die Zahlungsverpflichtungen des Konzessionärs bestehen in einer Abgabe vom Bruttowarenumsatz. (3192)

Ausfuhr von Knochenmehl und Leim. Im Wirtschaftsjahr 1926/27 sollen auf den Knochen verarbeitenden Werken der RSFSR, über 4 Millionen Pud rohe Knochen verarbeitet werden. Als Ergebnis der Produktion wird u. a. eine Erzeugung von Knochenmehl in einer Gesamtmenge von etwa 2,4 Millionen Pud erwartet. Das Leningrader Knochenwerk, das allein bis zu 1,5 Millionen Pud Knochen verarbeiten kann, hat um die Bewilligung der Ausfuhr von Knochenmehl nach-

gesucht. Nach den Angaben des Werkes bleibt nach Befriedigung des inneren Bedarfs eine beträchtliche Menge von Knochenmehl für die Ausfuhr verfügbar.

Eine große kanadische Firma hat neuerdings Interesse für die Leimfabrikate der UdSSR, gezeigt, und zwar insbesondere für die Produktion einer Leningrader Fabrik. An der ziemlich beträchtlichen Leimeinfuhr Kanadas war Rußland vor dem Kriege nur schwach beteiligt. (3191)

Türkei. Der Opiummarkt. In der zweiten Oktoberhälfte wurden, wie wir den Mitteilungen der Deutsch-Türkischen Vereinigung entnehmen, in Konstantinopel 211 Kisten Opium verkauft, und zwar zu Preisen von 27 bis 33 türk. Pfd. für die Oka*), je nach Beschaffenheit und Herkunft. Die Preissteigerung ist zurückzuführen auf die Nachfrage des Auslandes (allein die Ver. Staaten und England sollen in den letzten zwei Monaten 2500 Kisten aufgenommen haben) und die große Trockenheit im Innern des Landes, die die Spekulanten und die Ausfuhrhändler zum Ankauf einiger Kisten veranlaßten. Die Steigerung wäre wohl noch größer gewesen, wenn nicht auch das Pfund Sterling um 2—3% angezogen hätte. Die Gesamtankünfte in Konstantinopel beliefen sich bis zum 28. Oktober auf 2359 Kisten, die Vorräte auf 1527 Kisten. Der Preis für 12%ige Ware betrug Ende Oktober je engl. Pfd. 25/3 sh. cif Ankunftschaften.

In einem Rundschreiben vom 4. Oktober d. J. macht die Handelsdirektion in Smyrna darauf aufmerksam, daß zahlreiche Klagen über das Abhandenkommen von Opium während der Beförderung einlaufen. Es werden sehr dünne Holzkisten für die Verpackung verwendet, die leicht aufgerissen werden, so daß in zahlreichen Fällen der Inhalt ganz oder teilweise herausgenommen und die Kisten dann mit Steinen gefüllt werden. Auch werden die roten Lacksiegel ohne weiteres erbrochen und neue an ihre Stelle gesetzt. Die Handelsdirektion hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, in Zukunft stärkere, mit Reifen versehene Kisten zu verwenden, die zu plombieren sind. (3523)

*) 1 Oka (nach offiziellem Maßsystem) = 1 kg.

Italien. Verkaufspreis für citronensauren Kalk. Durch Ministerialdekret vom 30. Oktober 1926, veröffentlicht in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 24. November, wird der für das Geschäftsjahr 1926—1927 geltende Minimalverkaufspreis der Camera Agrumaria für citronensauren Kalk (64% Citronensäure) auf 500 Lire per dz festgesetzt. (3532)

Ernte und Ausfuhr von Sumach. Die diesjährige Sumachernte wird, wie „Chemicals“ berichtet, geringer sein als die des Vorjahres und vielleicht 15 000 bis 17 000 t erreichen. Doch soll die Qualität ausgezeichnet sein. Von der vorjährigen Ernte steht noch ein unverkaufter Rest von etwa 10 000 t zur Verfügung, doch besagen andere Schätzungen, daß diese Zahl zu hoch gegriffen ist. Die Preise, die zwar schon etwas niedriger als im vorigen Jahre sind — wahrscheinlich wegen der Valutaverhältnisse — sind immer noch ungewöhnlich hoch, da die Produzenten nicht zu niedrigeren Preisen abgeben wollen. Sowohl gemahlener Sumach als auch Blätter, 28% Gerbstoff, werden zu 97 bis 98 \$ per t cif New York verkauft; die annähernd gleiche Preishöhe für beide Sorten ergibt sich aus den höheren Frachten für Sumachblätter.

Die Ausfuhr von Sumach aus Palermo betrug im ersten Halbjahre 1926:

Bestimmungsland	Blätter kg	gemahlen kg
Frankreich	329 749	381 652
Deutschland	43 200	142 137
Großbritannien	53 890	1 586 915
Vereinigte Staaten	206 091	911 198

Die Nachfrage ist sowohl von Seiten Europas wie auch der Vereinigten Staaten nur etwa halb so groß wie normalerweise um diese Jahreszeit. (3313)

Spanien. Die Kunstseideindustrie. Wie „Química e Industria“ berichtet, besteht die Kunstseideindustrie in Spanien schon ziemlich lange; mangels genügenden Schutzes hat sie sich jedoch nicht entwickeln können. Schon vor über 20 Jahren bestanden drei Kunstseidefabriken in Spanien, und zwar „La Compañía Española para la fabricación de la seda parisién“ in Oviedo mit 2,5 Millionen Pesetas Kapital, „La Sociedad General de la Viscosa Española“ in Barcelona mit 1,5 Millionen Pesetas Kapital und die Kunstseidefabrik in Valdenoceda. Von diesen drei Unternehmen besteht heute nur noch das letzte, welches inzwischen eine gewisse Bedeutung erlangt hat.

Im Laufe dieses Jahres sind zwei wichtige Fabriken erbaut worden bzw. stehen dicht vor der Vollendung: Die Fabrik

der „S. A. Fibras Artificiales“ in Blanes und eine Fabrik in Prat del Llobregat. Diese beiden Unternehmen allein, in denen über 20 Millionen Pesetas investiert sind, werden in der Lage sein, die gesamten Anforderungen des spanischen Marktes an Kunstseide zu decken. Außerdem steht eine bedeutende englische Firma über die Errichtung einer neuen Kunstseidefabrik in einer Hafenstadt Nordspaniens in Verhandlungen. Die Produktion dieser Fabrik soll noch größer sein als die der vorerwähnten Fabriken.

Die spanische Kunstseideeinfuhr betrug im ersten Halbjahr 1926 1 050 000 kg. Berücksichtigt man ferner die Produktion der Fabrik in Valdenoceda, so ergibt sich ein täglicher Kunstseideverbrauch Spaniens von 7 000 bis 8 000 kg. Diese Menge kann von den jetzigen Fabriken bequem geliefert werden. Um jedoch dieser neuen Industrie die erfolgreiche Konkurrenz mit den heutigen Industrieländern zu ermöglichen, ist ein ausreichender Zollschatz erforderlich.

(3182)

Ver. St. von Nordamerika. Schwefelsäure- und Superphosphat-Produktion usw. der Düngemittelindustrie im 1. Halbjahr 1926. Dem halbjährigen Bericht des amerikanischen Handelsamts über die Düngemittelindustrie entnehmen wir die nachstehenden Angaben über Schwefelsäure- und Superphosphat-Produktion, sowie den Absatz in den ersten Halbjahren 1926 und 1925 (Mengen in 1000 t zu 2000 lbs.):

	1. Halbjahr 1926	1925
Produktion von Schwefelsäure	935	855
Verbrauch (aus Produktion, Beständen und Zukauf) z. Herstellung von Superphosphat	1 086	972
Produktion von Superphosphat	1 993	1 800
Nutzbare Phosphorsäure*)	33 558	30 143
Absatz von Superphosphat als solches	1 365	1 353
Nutzbare Phosphorsäure*)	22 740	22 263
Verbrauch von Superphosphat für Herstellung anderer Düngemittel	1 202	1 203
Nutzbare Phosphorsäure*)	19 652	19 415
Bestände an Schwefelsäure am Ende der Perioden	83	100
Bestände an Superphosphat am Ende der Perioden	1 349	959
Nutzbare Phosphorsäure*)	22 311	15 676

Die Statistik für 1926 beruht auf den Berichten von 176 Unternehmungen, davon 116 im Südbezirk, 60 im Nord- und Westbezirk. Besonders stark ist die Industrie entwickelt in Georgia (37), Alabama (15), Nord-Carolina (18), Süd-Carolina (19) — im Südbezirk —, und in Ohio (17), Maryland (10), Virginia (10) — im Nord- und Westbezirk.

Ueber Produktion von Schwefelsäure berichteten 67 Unternehmungen im Südbezirk und 27 im Nord- und Westbezirk.

(3185)

*) In 1000 Einheiten à 20 lbs.

Boraxvorkommen in Süd-Kalifornien. In Ergänzung des Artikels auf S. 965 der „Chem. Ind.“ entnehmen wir „U. S. Daily“, daß nach einer Untersuchung des „Geological Survey“ ein im Jahre 1913 angebohrtes Colemanit-Vorkommen in Süd-Kalifornien (auf der Farm des Dr. Suckow) sehr aussichtsreich erscheint. Die Aufschließung der Lager wurde von der „Suckow Chemical Co.“ betrieben, doch soll jetzt das ganze Vorkommen unter die Kontrolle der „Pacific Coast Borax Co.“ gekommen sein (Bulletin 785 C des „Geological Survey“), (3157)

Verbrauch von Chemikalien für die Erzsecheidung durch Flotation. Nach einem Bericht des „Bureau of Mines“ im amerikanischen Handelsamt hat die Verwendung von Chemikalien an Stelle von Oel bei der Erzsecheidung durch „Flotation“ in den letzten 2 Jahren außerordentlich große Fortschritte gemacht. Die „Oberflächenwirkung“ verschiedener Chemikalien auf sulfidische Erze wurde von dem Bureau of Mines in Zusammenarbeit mit einem chemischen Konzern in der Versuchsstation in Salt Lake City (Utah) festgestellt und es kann gesagt werden, daß jetzt die Flotation ohne Oel möglich ist. Im ganzen wurden im Jahr 1925 aus rund 45,49 Mill. t Erzen 2,79 Mill. t Konzentrate nach dem Flotationsverfahren gewonnen, wobei 81,67 Mill. lbs. Chemikalien verbraucht wurden. Am gebräuchlichsten ist Schwefelsäure (40 Mill. lbs.); Schwer- und Rohöle sind zum größten Teil durch raffinierte Kohlenteeöle, Holzkreosot, „Pine oil“ usw. verdrängt worden; von Chemikalien sind Xanthat, T-T-Mischung (Orthotolidin und Thiocarbanilid), Natrium- und Bariumsulfid, Calciumpolysulfid usw. zu nennen; für differenzierende Flotation werden Cyanide, Zinksulfat, Kupfersulfat

u. a. verwendet. Es hat sich ergeben, daß die Wirkung der Chemikalien in alkalischer Lösung (Zusatz von Kalk) besser ist als in saurer. — Der durchschnittliche Verbrauch pro t Erz hat von 4,3 lbs. 1923 auf 1,8 lbs. 1925 abgenommen.

Genauere Angaben finden sich in der Publikation Nr. 2777 des „Bureau of Mines“.

(3468)

Argentinien. Einfuhr von Natriumsilicat im Jahre 1925.

Die Einfuhr von Natriumsilicat nach Argentinien belief sich, wie wir der Zeitschrift „Chemical Trade Journal“ nach einem Bericht der „American Trade Reports“ entnehmen, im Jahre 1925 auf 6085 t gegen 6456 t im Jahre 1924 und 4298 t im Jahre 1923. Der bedeutendste Lieferant dieses Erzeugnisses ist Großbritannien, Deutschland steht an zweiter Stelle. Die Einfuhr aus diesen beiden Ländern umfaßt etwa 85% der gesamten Einfuhr von Natriumsilicat nach Argentinien. In Argentinien wird Natriumsilicat hauptsächlich von der Seifenindustrie verbraucht, außerdem wird es zum Abdichten der Fässer beim Verpacken des konservierten Fleisches verwendet. Die britischen Notierungen lagen Anfang September bei 9 £ 12 sh. 6 d. per long t*) cif Buenos Aires für Natriumsilicatlösung von 60 bis 70° Bé.

(3322)

*) 1 long t = 1016 kg.

Chile. Absatzmöglichkeiten für Schmirgelpapier, Schleifsteine usw. Die Absatzmöglichkeiten für diese Produkte sind nach einem Bericht des französischen Handelsattachés in Chile (Mon. off.) nicht unbedeutend, da viele mechanische Werkstätten in der Privatindustrie und vor allem in den Staatsbetrieben vorhanden sind.

(3162)

Aegypten. Zusammenschluß im Arzneimittelmittelhandel. Eine bedeutsame Aenderung hat sich, wie „Chem. Tr. J.“ nach „Financial Times“ berichtet, im ägyptischen Arzneimittelmittelhandel vollzogen. Danach hat Direktor A. A. Roberts von der Firma „Heppels, Ltd.“ (London) einen Vertrag zur Uebernahme des größten Teils des Aktienkapitals der „Société Anon. des Drogueries d'Egypte“ abgeschlossen. Ein weiterer Vertrag betrifft den Erwerb der „United Drug Stores of Egypt“, welche das Geschäft von „Gannage et Fils“ und von der „New British Drug Comp.“ umfassen. Die gesamten Aktiva sollen sich auf etwa 312 000 Aeg. £ belaufen, der durchschnittliche Jahresertrag seit 1915 betrug 31 000 Aeg. £.

(3127)

Einfuhr von Chemikalien. Nach einem von „Chemical Trade Journal“ veröffentlichten Bericht war Frankreich während des Jahres 1925 der Hauptlieferant Aegyptens in Salzsäure, Weinsäure, Citronensäure, Natriumthiosulfat und Bleiglätte. Holland lieferte die meiste Schwefelsäure und Belgien den größten Teil des nach Aegypten eingeführten Ätznatrons und der Soda. Großbritannien blieb auch weiterhin in der Belieferung mit Kohlendioxyd, Natriumbicarbonat, Ammoncarbonat, Ammonchlorid und zubereiteten Desinfektionsmitteln führend. Zwischen den genannten Ländern herrscht ein heftiger Wettbewerb; auch Deutschland ist um die Vergrößerung des Absatzes seiner chemischen Erzeugnisse sehr bemüht.

(3126)

Südafrikanische Union. Einfuhr von Farbstoffen für Nahrungsmittel.

Nach einem Bericht der Zeitschrift „Chemicals“ belief sich die Einfuhr von Farbstoffen zum Färben von Nahrungsmitteln und Getränken nach der Südafrikanischen Union während des Jahres 1925 auf 70 819 lbs. und zeigte damit gegenüber dem vorhergegangenen Jahr eine Steigerung um etwa 5000 lbs. Mehr als 90 % dieser Einfuhr wurden von Großbritannien geliefert, die Vereinigten Staaten waren 1924 mit 298 lbs. und 1925 mit 1 132 lbs. vertreten.

In der Südafrikanischen Union ist der Gebrauch von Farbstoffen zum Färben von Nahrungsmitteln und Getränken gestattet, Bestimmungen hierüber unterliegen der Zuständigkeit der Provinzialbehörden. Eine allgemeine Regelung ist seit mehreren Jahren geplant, konnte bisher aber nicht durchgeführt werden.

(3167)

Madagaskar. Gewinnung von Mineralien im Jahre 1925.

In Madagaskar hat die Gewinnung von Mineralien während des Jahres 1925 weitere Fortschritte gemacht. Die gesamte Ausfuhr von Mineralien belief sich 1925 auf 2,125 Mill. \$ gegen 1,335 Mill. \$ im Jahre 1924. Die Steigerung beträgt demnach 59%. Das „Bulletin des Mines de Madagascar“ enthält einige weitere Einzelheiten über die Gewinnung von Mineralien in Madagaskar, speziell über die Gewinnung von Graphit.

Während des Jahres 1925 richteten sich die Bemühungen hauptsächlich auf die Gewinnung von Graphit, dem wichtigsten

mineralischen Produkt der Insel. Man hegt die Hoffnung, daß Madagaskar in Zukunft auf diesem Gebiet den ersten Platz erringen wird.

Die Ausfuhr von Graphit belief sich 1925 auf 14 979 t gegen 11 556 t im Jahre 1924, 10 768 t im Jahre 1923 und 6675 t im Jahre 1922. Für das Jahr 1925 ist der Absatz nach den einzelnen Ländern noch unbekannt, für 1924 und 1923 verteilte sich die Ausfuhr wie folgt:

	Menge in t	
	1924	1923
Großbritannien	4661	5718
Frankreich	4881	3011
Deutschland	1629	1612
Vereinigte Staaten	198	416
Italien	147	
Belgien	39	

Die Produktion von Graphit wird für 1925 auf 115 000 t geschätzt, die zur Ausfuhr gelangte überschüssige Menge stammt zum Teil aus den vorhandenen Lagerbeständen, zum Teil aus den von neuem nach dem Flotationsverfahren aufgearbeiteten Mineralien mit niedrigem Graphitgehalt. Gegenüber 1924 hat sich die geförderte Menge schätzungsweise um etwa 30% vermehrt. Die Aufbereitungsverfahren werden dauernd verbessert; das jetzt gelieferte Erzeugnis ist in der Qualität durchaus gleichmäßig. Die Ausbeuten bei der Förderung und bei der Reinigung lassen noch viel zu wünschen übrig, man plant aber die Errichtung ganz moderner Anlagen zur Aufbereitung des Graphits. Die Graphitgesellschaft von Madagaskar verfügt bereits über eine Flotationsanlage in Anjeva, eine zweite soll in Tamatave errichtet werden.

Die Preissteigerung, die Mitte 1924 einsetzte, ist noch nicht zum Stillstand gekommen. Während man im Januar 1925 für 1 t fob Tamatave 1250 frs. zahlte, wurden im Januar 1926 bereits 2900 frs. gefordert. Die Hausse hält vor allem deshalb an, weil die während des Krieges angehäuften Lagerbestände zu Ende gehen und die Nachfrage, besonders von den Vereinigten Staaten und Deutschland, während des Jahres 1925 recht erheblich wurde. Die Produktion von kristallinischem Graphit in den Vereinigten Staaten ist in den letzten Jahren trotz der Einfuhrzölle zurückgegangen. (Produktion in den Vereinigten Staaten: 4665 t im Jahre 1925, 4971 t im Jahre 1924 und 6038 t im Jahre 1923.) Durch die Steigerung der Graphitpreise ist auch die Ausfuhr aus Ceylon von 9800 t im Jahre 1924 auf 15 525 t im Jahre 1925 gestiegen.

Falls die hohen Graphitpreise anhalten sollten, ist für 1926 mit einer beträchtlich gesteigerten Graphitproduktion in Madagaskar zu rechnen.

Abgesehen von Graphit kommen von den in Madagaskar gewonnenen Mineralien für die chemische Industrie noch radioaktive Uranerze in Betracht. Die Lage dieser Industrie ist aber recht schwierig, da diese Erzeugnisse in Frankreich nur geringen Absatz finden und die Ausfuhr nach anderen Ländern verboten ist. Es wurden 1925 wie im Vorjahr nur 6 t gefördert, gegen 23 t 1923.

Die Produktion von Zirkon ging von 59 t 1924 auf 3,6 t zurück, dagegen stieg die Produktion von Korund von 147 t 1924 auf 226 t. (3033)

Japan. Die Lage auf dem Kunstseidenmarkt. Das Saisongeschäft in Kunstseide kommt, wie „Japan Advertiser“ (Ende September) berichtet, in Gang, doch sind die Preise wegen der großen Bestände an eingeführter Ware und der verstärkten inländischen Produktion niedrig.

Die japanischen Kunstseide-Gesellschaften setzen ihre Preise herab; u. a. berechnet jetzt die „Asahi Kenshoku Kaisha“ in Osaka für die am stärksten gefragte Sorte, 150 Denier, für die A-Qualität 285 Yen, für die B-Qualität 265 Yen und erklärt, diese Preise ohne Rücksicht auf die Marktentwicklung halten zu wollen. (3163)

Britisch-Indien. Aus der chemischen Industrie. Indian Turpentine and Resin Comp., Ltd. Nach dem Bericht über die Geschäftstätigkeit im Jahre 1925/26 belief sich der Reingewinn der Gesellschaft auf 127 000 Rp. Die Dividende wird auf 10% festgesetzt. Aus dem Bericht geht hervor, daß ein großer Teil des von der Gesellschaft hergestellten Terpentins sowie des Harzes ausgeführt werden konnte. Diese Produkte haben auf den ausländischen Märkten guten Anklang gefunden. — Die Fabrik, die jetzt im Besitze der genannten Gesellschaft ist, war von der Regierung erbaut worden. Die Uebergabe erfolgte erst, als bereits ein gewisser Erfolg zu verzeichnen war. Die Hälfte des Aktienbestandes ist jedoch noch in Händen der Regierung.

Neugründungen. Nach einem von „Chemical Age“ veröffentlichten Auszug aus der Statistik des „Commercial Intelligence Department“ wurden im Jahre 1925/26 sieben Gesellschaften zur Herstellung von Chemikalien mit einem Kapital von 11 Lakhs Rp. gegründet, außerdem acht Zündholzfabriken mit einem Kapital von 33 Lakhs Rp. und eine Gesellschaft zur Gewinnung von Mangan mit einem Kapital von 40 Lakhs Rp. In Bombay wurden während des Berichtsjahres drei Fabriken zur Herstellung von Filmen sowie eine Kunstseidefabrik (Courtaulds, Ltd.) gegründet. (3042)

Handel mit Düngemitteln. Obwohl Britisch-Indien ein zum größten Teil Ackerbau treibendes Land ist, werden doch, wie „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ berichten, erhebliche Mengen Düngemittel ausgeführt und nur geringe Mengen eingeführt. Den größten Teil der Düngemittelausfuhr stellen die Oelkuchen, deren jährliche Ausfuhr sich auf nahezu 200 000 t beläuft. An zweiter Stelle stehen Knochen, die jährliche Ausfuhr beträgt etwa 100 000 t. Von anderen Düngemitteln, Fischmehl, Guano und etwas Ammonsulfat, werden 4000 t jährlich ausgeführt. Außerdem wird Kaliumnitrat ausgeführt. Nähere Angaben stehen aber nicht zur Verfügung. An den amtlichen Stellen zeigt man sich über den Umfang der Ausfuhr von Düngemitteln besorgt, der Landwirtschaftsdirektor in Madras bemüht sich, ein Ausfuhrverbot für sämtliche Düngemittel durchzusetzen.

Die Einfuhr von Düngemitteln belief sich während des letzten Verwaltungsjahres auf 26 000 t, davon entfielen 4700 t auf Ammonsulfat und 4000 t auf Natronsalpeter. Gegenüber der Zeit vor drei Jahren hat sich die Einfuhr von Düngemitteln bereits verdreifacht, und es ist anzunehmen, daß die kommenden Jahre noch erhebliche weitere Steigerungen der Einfuhr dieser Gruppe bringen werden. (3087)

Der Chemikalienhandel in Madras. Nach „Chemical Age“ belief sich die Einfuhr von Chemikalien nach Madras im Jahre 1925/26 auf 26 Lakhs Rp. gegen 24 Lakhs Rp. im Jahre vorher. 1925/26 stammten Chemikalien im Werte von 19,5 Lakhs Rp. aus Großbritannien und Chemikalien im Werte von 3 Lakhs Rp. aus Deutschland. Die Einfuhr von Arzneimitteln stieg von 20,5 Lakhs Rp. im Jahre 1924/25 auf 23,5 Lakhs Rp. im Jahre 1925/26.

Die Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen, die zum größten Teil aus Calciumacetat bestand, welches für Großbritannien und Japan bestimmt war, belief sich 1925/26 auf 4 Lakhs Rp. Die Ausfuhr von Nux Vomica belief sich in der gleichen Zeit auf 2 Lakhs Rp., die von Senna auf 8,5 Lakhs Rp. Im Jahre vorher betrug die Ausfuhr von Senna noch 10,5 Lakhs Rp., der Rückgang der Ausfuhr ist auf die durch die schweren Regenfälle bedingten Schädigungen zurückzuführen. Der Wert der im Jahre 1925/26 aus Madras ausgeführten Chinarinde belief sich auf 2,5 Lakhs Rp.

Die Ausfuhr von tierischen Oelen, insbesondere von Fischtran, ist bedeutend zurückgegangen, sie betrug 1925/26 nur noch 95 000 Gall. gegen 369 000 Gall. im Jahre vorher.

Von den ätherischen Oelen zeigt Lemongrasöl eine Steigerung der Ausfuhr von 57 450 Gall. auf 66 700 Gall. Von letzterer Menge übernahm Frankreich 29 000 Gall., die Vereinigten Staaten 12 000 Gall. und Deutschland 6 000 Gall.

Die Ausfuhr von Ricinusöl aus Madras belief sich im Jahre 1925/26 auf 456 000 Gall.; davon erhielt Großbritannien 72%. (3041)

Brit. Malaya-Staaten. Guanolager. Wie „Il Not. Chim. Ind.“ berichtet, befinden sich in den Britischen Malaya-Staaten Guanolager, die außerordentlich große Mengen natürlicher Düngemittel enthalten. Die Ausbeutung dieser Lager erfolgt nur in ganz geringem Maße und dann auch nur mit ziemlich primitiven Hilfsmitteln. Die Analyse des Guanos ergab einen ziemlich hohen Phosphorsäuregehalt, während Stickstoff dagegen nur in geringerem Maße enthalten ist. Bei einem rationalen Abbau der Guanolager könnte man etwa mit einem durchschnittlichen Phosphorsäuregehalt von 20% (P₂O₅) rechnen. (3090)

Neuseeland. Einfuhr von Parfümerien im ersten Halbjahr 1926. Die Bedeutung Neuseelands als Absatzgebiet für Parfümerien nimmt, wie „Perf. and Ess. Oil Record“ berichtet, weiter zu. Während der ersten Hälfte des Jahres 1926 betrug der Wert der eingeführten Parfümerien 65 292 £ und stellt damit im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres eine Steigerung um über 6000 £ dar; die monatliche Einfuhr beträgt jetzt über 10 000 £. Statistische Angaben über die Herkunftsländer sind noch nicht verfügbar; doch gilt es als sicher, daß ein beträchtlicher Teil der eingeführten Parfümerien aus Großbritannien stammt. (3129)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Fabriken Oker und Braunschweig Aktiengesellschaft in Oker am Harz.** Der Vorstand hat über das 55. Geschäftsjahr folgenden Bericht erstattet: „Die 54. ordentliche Generalversammlung unserer Gesellschaft hatte dem Abschluß eines Fusionsvertrages mit der Aktien-Spiritusfabrik Schöppenstedt seine Zustimmung erteilt. Der mit dieser Verschmelzung verbundene Aktienumtausch ist durchgeführt. Das Vermögen der Aktien-Spiritusfabrik Schöppenstedt ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zunächst gesondert geführt und erscheint in der Bilanz mit einem Betrage von 232 247 M. Desgleichen wurde die in der letzten Generalversammlung genehmigte Kapitalerhöhung durchgeführt. Es sind 200 000 M. Vorzugsaktien Lit. B gezeichnet und davon 160 000 M. voll und 40 000 M. mit 25 % eingezahlt worden. Von den Stammaktien wurden nach dem weiteren Beschluß der Generalversammlung 617 080 M. durch Zuzahlung in Vorzugsaktien Lit. C umgewandelt. Durch diese Maßnahme flossen der Gesellschaft 154 270 M. zu. Dieser durch Kapitalerhöhung und Zuzahlung uns zugeflossene Bareingang verringerte die schwebende Schuld der Gesellschaft um ein Erhebliches. In der Fabrikation wurden während des verflossenen Geschäftsjahres in verschiedenen Abteilungen Verbesserungen durchgeführt. Wie überall bei den mittleren chemischen Fabriken, hat aber auch unser Unternehmen unter der Ungunst der Zeit stark zu leiden. Insbesondere wurde das Ergebnis durch die außerordentlich hohen Ausgaben für Steuern, soziale Lasten und Bankzinsen ungünstig beeinflusst. Die aus der Fusion und der Kapitalzuzahlung der Gesellschaft nach Abzug der Kosten und eines Teils der Fabrikationskosten verbliebenen Mittel sind nach Auffüllung des Reservefonds auf die gesetzliche Höhe insoweit zu Abschreibungen auf Immobilien und Waren benützt, daß Einnahmen und Ausgaben des Gewinn- und Verlustkontos sich ausgleichen. Hieraus ergibt sich zahlenmäßig folgendes: Der Bruttoüberschuß nach der Gewinn- und Verlustrechnung beträgt: 371 648 M., wovon Handlungsunkosten, Zinsen, Steuern und Fusionskosten 263 120 M. in Anspruch nehmen. Dem Reservefonds sind 40 347 M. zugewiesen, und der Restbetrag von 68 180 M. ist zu Abschreibungen auf Anlagen benützt.“ (3451)

* **Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft Charlottenburg.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Das Ergebnis des 26. Geschäftsjahres ist durch starke Schwankungen erheblich beeinträchtigt worden. Die Sommermonate 1925 waren recht befriedigend. Im September erfolgte jedoch schon ein Nachlassen gleichzeitig mit der von der Regierung ins Auge gefaßten Verbilligungsaktion. Die Konjunktur verschlechterte sich in den folgenden Monaten immer weiter und besserte sich erst im Frühjahr 1926 so weit, daß ein dem Vorjahre annähernd gleiches Ergebnis erzielt werden konnte. Im Seifengeschäft wurde durch die weiter ausgebaute Verkaufsorganisation sowohl in unserer Stamm-Markte, der bekannten Pfeilring-Lanolinseife, als auch in den neu herausgebrachten anderen Toilettefeinseifen der Absatz erheblich gesteigert. Er erreichte im abgelaufenen Geschäftsjahr denjenigen des letzten Friedensjahres 1913/14, überschritt ihn sogar in einzelnen Monaten. Das Lanolingeschäft verlief normal. Die Hoffnung auf Besserung in der Glycerinabteilung ging nur teilweise in Erfüllung. Trotz der inzwischen geschlossenen Preisvereinigung blieb die Preisspanne zwischen Rohglycerin und der reinen Handelsware so gering, daß diese Abteilung zum Gesamtnutzen noch nichts beitragen konnte. Die pharmazeutische Abteilung weist eine geringe Steigerung auf, ohne das Gesamtergebnis erheblich beeinflussen zu können. Dem erhöhten Umsatz gegenüber sind die Unkosten noch stärker gestiegen, insbesondere lassen die Steuern, die von 158 975 M. im Vorjahre auf 224 684 M. stiegen, die notwendige Neubildung von Betriebskapital nicht zu. Auch die Frachten bilden einen die Fabrikation stark vertuernden Faktor, der den Wettbewerb nach dem Auslande fast vollständig unterbindet. Im Oktober des neuen Geschäftsjahres gelang es, im Wege des Vergleiches einen streitigen Anspruch aus unserer holländischen Beteiligung einzuziehen und diese Beteiligung mit einem erheblichen Gewinn abzustößen. Dieser Gewinn kann erst für das laufende Geschäftsjahr abgerechnet werden. Er gestattet uns, die Hypothek von 70 000 holl. Gulden zur Löschung zu bringen und mehrere Bankverpflichtungen zu tilgen.“ Der Reingewinn beträgt 190 290 M. Es gelang eine Dividende von 8 % zur Verteilung.“ (3476)

* **Chemische Fabrik Siegfried Kroch Aktiengesellschaft Berlin-Weißensee.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr

1926/26 folgenden Bericht erstattet: „Das abgelaufene Geschäftsjahr hatte noch weiter unter der allgemeinen Wirtschaftslage zu leiden. Es wurden fortgesetzt noch Waren zu Preisen auf den Markt gebracht, die den Herstellungspreis nicht deckten. Deshalb waren wir gezwungen, größere Abschlüsse abzulehnen. Unsere Hauptfabrikate werden aber allmählich wieder verlangt, so daß die Umsätze sich zurzeit in steigender Richtung bewegen. Vorstehende Ausführungen begründen auch das Ergebnis des Berichtsjahres, das mit einem Verlust von 1148 M. abschließt. Wir beantragen, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu genehmigen und den Gesamtverlust aus den letzten zwei Jahren in Höhe von 14 283 M. dem Reservefonds zu entnehmen. Mit der Hebung der allgemeinen Wirtschaftslage hoffen wir, im nächsten Jahre wieder ein günstigeres Ergebnis zu erzielen.“ (3462)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Bergische Härtemittel & Chemische Industrie m. b. H. in Elberfeld, Gesundheitstr. 142-144a. Das Amtsgericht Elberfeld macht unterm 18. 11. 1926 bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma eingestellt wird, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Fides Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Herstellung und zum Vertrieb pharmazeutischer Präparate, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 11. 1926 eingetragen: Heinrich Dinghaus ist nicht mehr Geschäftsführer. Kaufmann Herbert Dinghaus in Berlin-Pankow ist zum Geschäftsführer bestellt.

Deutsche Brom-Konvention Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 11. 1926 eingetragen: Direktor Emil Marks in Berlin ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Chemisch-pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 20. 11. 1926 eingetragen: Dr. Heinrich Thal, Dr. Ludwig Lippmann sind nicht mehr Geschäftsführer. Bücherrevisor Paul Donath in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Fabrik chemischer Produkte Paul Brat, Oldenburg, mit Zweigniederlassung in Berlin unter der Firma Fabrik chemischer Produkte Paul Brat, Oldenburg-Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Mitte ist am 22. 11. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben.

Chemische Fabrik Ravensberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Brackwede. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld ist am 19. 11. 1926 eingetragen: Carl Esser in Bielefeld ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Die Kaufleute Heinrich Milberg und Paul Speckamp, beide in Brackwede, sind zu Geschäftsführern bestellt. Die Prokuren Heinrich Milberg und Paul Speckamp sind durch ihre Bestellung zu Geschäftsführern erloschen. Dem Fräulein Else Kipp in Brackwede ist derart Prokura erteilt, daß sie zusammen mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Firma berechtigt ist.

Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 11. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 9. 11. 1926 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 104 000 M. beschlossen.

Fabrikation chem.-techn. & pharm. Präparate Dr. Alois Oeller, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 24. 11. 1926 eingetragen: Geänderte Firma: **Dr. Alois Oeller Fabrikation chem.-techn. & pharm. Präparate, Wilhelm Ostwald-Farben-Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin.** In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 11. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 19. 4. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital auf 45 000 M. umzustellen. Ferner die von derselben Generalversammlung beschlossene Satzungsänderung.

„Pharmagans“ Pharmaceutisches Institut Ludwig Wilhelm Gans A.-G. Oberursel (Taunus) Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 19. 11. 1926 eingetragen: Dr. med. et vet. Emil Küster ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Dortmund. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund ist am 20. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in **„A. Gräve & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Chemisch-technische Erzeugnisse“.** Durch Gesellschaftsbeschluß vom 7. 10. 1926 ist der § 1 des Gesellschaftsvertrags (Firma) geändert.

Delta Chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Worms. In das Handelsregister des Amtsgerichts Worms ist am 24. 11. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Karl Butz ist erloschen.

Chemische Präparate-Standard Company Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. Die Firma ist am 22. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 10. 1926 festgestellt und am 16. 11. 1926 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von kosmetisch-pharmazeutischen Präparaten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu bilden und sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen oder solchen sich anzugliedern. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Geschäftsführer sind: der Kaufmann Heinrich Scharpf, Frankfurt am Main, und der Kaufmann Adolph Goldschmidt, Aschaffenburg. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Die beiden ersten Geschäftsführer Scharpf und Goldschmidt sind berechtigt, und zwar jeder für sich allein, die Gesellschaft zu vertreten. Mit Ausnahme der beiden Geschäftsführer Scharpf und Goldschmidt sollen weitere Geschäftsführer in der Weise bestellt werden, daß diese nur gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Gesellschaft zu vertreten berechtigt sind.

Glauchauer Schleifmittelfabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Glauchau. Die Firma ist am 22. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Glauchau eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. 9. 1926 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Schleifmitteln aller Art sowie der Erwerb von oder die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital beträgt 32 000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Oberingenieur Oskar Schmidt in Chemnitz. Der Gesellschafter Oberingenieur Oskar Schmidt bringt als Stammeinlage die von ihm ertundenen Fabrikationsverfahren ein, welche in der Herstellung besonderer Artikel unter Anwendung eines abgekürzten neuen Brennprozesses bestehen. Der Wert dieser Sacheinlage beträgt 8000 M.

Dörr & Hofmann, Sitz: Aschaffenburg. Die Firma ist am 23. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg eingetragen. Inhaber sind: Dipl.-Ingenieur Lude Dörr, geb. Lechner, in Karlsruhe und Apotheker Max Hofmann in Alzenau. Seit 1. 9. 1926 offene Handelsgesellschaft zu Alzenau, Hanauer Straße 16. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation von Lacken und Farben sowie der Handel mit chemischen Produkten aller Art. Jeder Gesellschafter ist allein vertretungsberechtigt.

Chemische Fabrik Max Tetzer & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 23. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist: Herstellung von Farbbändern, Stempelkissen, Klebstoffen, Tinten, Farben, Siegellack und ähnlichen Artikeln und der Vertrieb dieser Waren. Stammkapital: 30 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Georg Ehrenfried zu Berlin-Charlottenburg, Kaufmann Ernst Engel, ebenda, Chemiker Max Tetzer zu Buckow. Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 9. und 15. 11. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann bestimmt werden, daß einer derselben ohne Zuziehung der anderen Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist bzw. daß ein Geschäftsführer mit Zuziehung nur eines anderen Geschäftsführers oder eines Prokuristen zur Vertretung befugt ist. Zur Vertretung der Gesellschaft ist, solange der Gesellschafter Engel Geschäftsführer ist, dieser in Verbindung mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen betug, so daß jeder der Herren Ehrenfried und Tetzer nur gemeinsam mit Herrn Engel vertretungsberechtigt ist.

Westdeutsche Asphalt- und Durumfix-Werke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Essen, Zweigniederlassung in Oberhausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Oberhausen (Rhld.) ist am 24. 11. 1926 eingetragen: Den Kaufleuten Wilhelm Schemel, Essen, und Rudolf Kühne in Leithe ist derart Prokura erteilt, daß sie gemeinsam oder ein jeder in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt sind.

Chemische Fabriken Wolframshausen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Wolframshausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nordhausen ist am 22. 11. 1926 eingetragen, daß die Gesellschaft durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 23. 9. 1926 aufgelöst ist und die bisherigen Geschäftsführer Kaufleute Ludwig Blum, Hans Stolze und Karl Rautenstrauch, sämtlich in Cassel, die Liquidatoren sind.

Friedrich Moll, chem.-pharmaceut. Fabrik, Apolda. In das Handelsregister des Amtsgerichts Apolda ist am 23. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisch-Metallurgische Industrie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des

Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 11. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist Dr. Georg Ham-burger zu Berlin-Charlottenburg.

Chemische Fabrik Dr. H. Sander & Co., Aktiengesellschaft, Sitz: Emden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 15. 11. 1926 eingetragen: Das Grundkapital ist um 70 000 M. auf 75 000 M. erhöht. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zum Kurse von 100% des Nennwerts.

„Melos“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation chemisch-technischer Produkte in Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 9. 11. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Säckingen verlegt.

Atlas Ago Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Filiale Konstanz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Konstanz ist am 29. 10. 1926 eingetragen: Die Prokura des Eugen Bauder in Konstanz ist erloschen.

Chemische Fabrik Isaria Etzinger & Co., Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 27. 11. 1926 eingetragen: Prokura des Wilhelm Reinhold gelöscht.

Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Abteilung Deutsche Barytindustrie Dr. Rudolf Alberti in Sontra. In das Handelsregister des Amtsgerichts Sontra ist am 23. 11. 1926 eingetragen: Die Prokura des Kaufmanns Otto Ziegeler ist erloschen. Dem Kaufmann Otto von Scherbening in Sontra ist Gesamtprokura dergestalt erteilt, daß er in Gemeinschaft mit dem Kollektivprokuristen Golisch oder dem Handlungsbevollmächtigten Karlstädt vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist.

Deutsche Kali-asphalt Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 23. 11. 1926 eingetragen: Gemäß dem Beschlusse der Generalversammlung vom 5. 10. 1926 soll das Grundkapital um 250 000 M. auf 500 000 M. erhöht werden. Ferner die von der Generalversammlung am 5. 10. 1926 beschlossene Satzungsänderung. Prokuristen: Hans Peters in Berlin, Emmy Wilkowsky in Berlin. Jeder vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitgliede.

Dr. Neumann & Co. Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 24. 11. 1926 eingetragen: Dr. Paul Neumann und Dr. jur. Carlos Wetzell sind nicht mehr Geschäftsführer. Georg Wischnitz in Berlin-Schöneberg ist zum Geschäftsführer bestellt. Paul Malies in Berlin, Max Zimmermann in Berlin und Ernst Doßmann in Berlin-Adlershof ist Prokura erteilt derart, daß jeder von ihnen berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem anderen Prokuristen zu vertreten.

Ernst Platt Bochum, Lack- und Lackfarbenfabrik G. m. b. H., Sitz: Bochum. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bochum ist am 16. 11. 1926 eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Dr. Helmut Geller ist beendet. Kaufmann Wilhelm Grewe in Mülheim-Ruhr, ist zum Geschäftsführer bestellt worden.

Curata Gesellschaft für medizinische Präparate mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 25. 11. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 9. 4. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bzgl. des § 4 und durch Streichung des § 9 abgeändert.

Mitteldeutsche Tintenfabrik Schiele, Scholz & Co., Gesellschaft m. beschr. Hftg., Sitz: Halle a. d. S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halle a. d. S. ist am 28. 11. 1926 eingetragen: Die Firma soll auf Grund des § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 gelöscht werden. — Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird eine Frist von vier Wochen bestimmt.

Leimfabrik Lichtenfels vorm. Andr. Ultsch Nachf. A. G., Sitz: Lichtenfels. In das Handelsregister des Amtsgerichts Coburg ist am 1. 12. 1926 eingetragen: Die durch die Generalversammlung vom 16. 12. 1924 beschlossene Umstellung des Grundkapitals auf 60 000 M. ist durchgeführt.

Pino Aktiengesellschaft Chemische Fabrik Freudenstadt, Sitz: Freudenstadt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freudenstadt ist am 29. 11. 1926 eingetragen: Generalversammlungsbeschluß vom 16. 11. 1926: Das Grundkapital der Gesellschaft wird erhöht von 100 000 M. auf 200 000 M. Der Satzung ist entsprechend geändert.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung F. v. Krosigk, Sitz: Lebusa (Kreis Schweinitz). Die Firma ist am 5. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Schlieben eingetragen. Gesellschafter sind der Oberharzmeister Walter Bark in Annaburg und der Kaufmann Fridolf von Krosigk in Lebusa. Gegenstand des Unternehmens ist die Harzverwertung.

„Detmol“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Fabrikation autologischer Präparate, Berlin. Die Firma ist am

25. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Präparaten aller Art, insbesondere von Präparaten zur Vernichtung von Insekten und Bakterien. Stammkapital: 20.000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Armin (Hermann) Braun zu Berlin-Lichterfelde. Der Gesellschaftsvertrag ist am 31. 8. und 8. 11. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder Geschäftsführer zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Haliflor Parfümeriefabrik Wolfenbüttel, Otto Hantenberg und A. Wensthoff. Die Firma ist am 11. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wolfenbüttel eingetragen. Inhaber: Kaufmann Otto Hantenberg, Kaufmann Albert Wensthoff, Wolfenbüttel. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. 10. 1926 begonnen.

Bituminol G. m. b. H. chem.-pharm. Fabrik in Konstanz-Petershausen. Das Amtsgericht Konstanz macht unterm 26. 11. 1926 bekannt, daß im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf Donnerstag, 23. 12. 1926, vorm. 9 Uhr bestimmt ist.

Kieselgurwerk „Else“ G. m. b. H. in Munster. Das Amtsgericht Soltau, Hannover, macht unterm 22. 11. 1926 bekannt, daß im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 13. 12. 1926, vormittags 11½ Uhr anberaumt wird.

Franz Fritzsche & Co., Aktiengesellschaft, Hamburg-Billbrook, Billbrookdeich 42/44, Chemische Fabrik. Das Amtsgericht Hamburg macht unterm 29. 11. 1926 bekannt, daß über das Vermögen der Firma am gleichen Tage vormittags 11,51 Uhr, Konkurs eröffnet ist. Verwalter, Adolph Persihl. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis zum 22. 12. d. J. einschließlich. Anmeldefrist bis zum 29. 1. 1927. Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, 29. 12. d. J., vorm. 10 Uhr. Allgemeiner Prüfungstermin: Mittwoch, 2. 3. 1927, vorm. 10 Uhr.

„Floratra“ Parfümeriefabrik, A. G. in Berlin NW 21, Alt-Moabit 95/96. Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts Berlin-Mitte macht bekannt, daß das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma infolge Schlußverteilung nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden ist. (3526)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt im Monat November 1926.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt:

Im Inland entsprach die Nachfrage nach Stickstoffdünger auch im Monat November der Jahreszeit. Die Erzeugung und der Versand erfuhren keine Störung.

Der Preis für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak, salzsauren Ammoniak, Leunasalpeter BASF, Kaliammonsalpeter BASF und Harnstoff BASF betrug im November 0,96 M., im Kalkstickstoff 0,88 M.

Für Dezember sind die Preise für 1 kg Stickstoff im schwefelsauren Ammoniak }
salzsauren Ammoniak } 0,98 M.
Leunasalpeter BASF }
Kaliammonsalpeter BASF }
Harnstoff BASF }
Kalkstickstoff } 0,90 M.

Im Natronsalpeter BASF kostet das Kilogramm Stickstoff seit Beginn des Düngejahres bis auf weiteres 1,25 M., im Kalksalpeter BASF 1,15 M., während Leunaphos BASF jetzt bis auf weiteres zum festen Preise von 24,90 M. für die 100 kg verkauft wird. Die Bedingungen für die Lieferung und Zahlung sind bekannt, sie erfahren für dieses Düngejahr keine Änderung.

Im Dezember bringt das Stickstoff-Syndikat den neuen Volldünger Nitrophoska IG auf den Markt, und zwar in zwei Marken:

Nitrophoska IG I mit 17,0 % Stickstoff, 12,7 % Phosphorsäure und 21,1 % Kali bis auf weiteres zum Preise von 27,— M. für 100 kg;

Nitrophoska IG II mit 14,7 % Stickstoff, 11,1 % Phosphorsäure und 25,6 % Kali bis auf weiteres zum Preise von 25,50 M. für 100 kg.

Im Ausland war der Absatz normal. (3460)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 1. Dezember 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 63*; Auran (in Stücken) 8/10/0*; Aluminiumsulfat (17—18%) 7; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (10*); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (s. G. 0,60) 22*; Ammoniumnitrat 52; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weiner, Cornwall) 16/10/0; Aetzkali (88—90%) 27/5/0; Aetznatron (76%) 17/10/0*; Bariumcarbonat (naturl.) 92—94% 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt 98—100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/10/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4—6; Bleiglätte (ausland.) 39; Bleinitrat 49; Bleiweiß (ausland.) 36/10/0; Bleizucker (weiß) 4/15/0; Borax (krist.) 22/15/0*; Borsäure (krist.) 37**; Brechweinstein (43—44%) 0/0/1½ (lb.); Calciumchlorid 57*; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/7½ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0*; Citronensäure 0/1/3¼ (lb.); Eisenvitriol (in Lösungen) 3/5/0*; Essigsäure (B. P., Essig) 65*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17*; Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40/10/0; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 22/10/0; Kaliumchromat 0/0/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3½ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6¼ (lb.); Kaliumsulfat (99%, ab Schutt) 9/10/0; Kupfersulfat 23/10/0; Lithopone (30%) 22/10/0; Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (gest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 5/10/0; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10/0; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 19; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0**; Natriumbichromat (0/0/3¼ (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60—62%) 0/15/6 (cwt.); Natriumchlorat 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10/0**; Natriumhyposulfat (photograph.) 1/10/0; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10/0; Natriumsulfat (konz., 60—65%) 9/5/0; Natriumthiokarbonat 0/0/1¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3½ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96—98%) 26; Rhodanammium (35%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/0—0/1¼; Salmiak (krist., subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*; Tannin (commercial, 78—82%) 0/1/3 (lb.); Terpentintöl 65; Weinsäure 0/1/3; Soda (calc., 58%) 6/15/0**; Soda (krist.) 5/5/0**; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*; Zinksulfat (krist.) 13; Zinnchlorid (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.). — Pharmazeutische und photographische Chemikalien. Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7—1/8; Acetylsalicylsäure 2/4—2/5; Amidol 9/6; Amidopyrin 1/6; Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3; Bronkalium 1/8—1/11; Bromnatrium 1/10—2/2; Calomel 5/3—5/5; Chininsulfat (Oz.) 1/8—1/9; Chlorhydrat (einschl. Zold) 3/3—3/6; Hexamethylenantimon 2/4—2/6; Hydrochinon 1/0; Methylsalicylat 1/6—1/9; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10—1/11; Phenacetin 5/9—1/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/5½; Salol 3/0—3/3; Sublimat (in Stücken) 4/8—4/10; Sublimat (in Pulver) 4/1—4/3. — Kohlenwasserstoffprodukte. Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9½; Benzaldehyd 2/1; Benzidibase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11—1/10; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (66—68°C) 0/9; Di-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 0/10; Paratranilin 1/3; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

* Verpackung extra oder rücklieferbar

** Fabrikpreise für Inlandsverbrauch.

Holland (Amsterdam), 1. Dezember 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (technisch, 96—98%) 70—74; Aluminiumsulfat (17—18%) 7 7/5; Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50; Ammoniak (25%) 13,75—15,50; Anilinöl 77,50—80; Anilinsalz 75—78; Antichlor 9,25—10,50; Arsenik (weißer) 23—26; Aetznatron (76—77%) 16—17,50; Benzaldehyd 176—182; Benzoesäure 180—200; Benzol (99%) 26—29; Betanaphthol 70—72,50; Bittersalz 2,90—3,40; Bleizucker 52—54; Borax (krist.) 23,50—24,50; Borsäure (krist.) 43—45; Bromkali 167,50 bis 172,50; Carbonsäure (40%) 56—60; Chlorbarium 10—10,75; Chlorkalk (70 bis 75%) 5,50—6,25; Chlorkalk 9—9,75; Chlormagnesium (geschmolzen) 6—7; Chlorkinz 26—28; Chromalaun 16,75—18; Citronensäure 150—160; Eisenvitriol 4—5; Essigsäure (80%) 35—38; essigsaures Natrium 23,50—26,25; Formaldehyd (40% vol.) 46—48; Glaubersalz (krist.) 3—3,50; Glycerin (zweimal raff.) 118 bis 125; Harnstoff 65—75; Jodoform 27—29 (kg); Kalialaun (in Stücken) 8,50 bis 9,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71—74; Kalisalpeter (99%) 26,75 bis 27,50; Kaliumbichromat 43—45; Kupfersulfat (98—100%) 25,25—26,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,25—23; Milchsäure (50%, vol.) 36—39; Morphinum —; Natriumbicarbonat 11,75—13; Natriumbichromat 35—38; Natriumnitrit 24,75—26; Natriumsulfat 10,25—11; Natriumthiokarbonat (gelbes) 27—32; Natriumthiokarbonat 19—20,50; Natriumwasserlös. (38—40%) 4,50—5,50; Oxalsäure (krist.) 29,75—31; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50—39,50; Rhodanammium 125—140; Salicylsäure 105—110; Salmiak (krist.) 22—24; Salpetersäure (36%) 17—19; Salzsäure (techn.) 1,75—2,50; Schwefelkohlenstoff 19—20; Schwefelnatrium (60—62%) 10,50—11,75; Schwefelsäure (66° B) 4,40—5,15; Soda (98—100%) 7,20—7,90; Wasserstoffperoxyd (30%) 105—115; Weinsäure 119—124; Zinkweiß (Rotsiegel) 46—49.

Italien (Mailand), Ende November 1926. Preise in Lire per 100 kg (traichfrei, verzollt, Mailand). Aceton 1020; Alkohol (rein, auf 100% bez.) 1900; Alkohol (vergällt, 91%) 435; Ammoniak (flüssig, wasserfrei) 980; Ammonium (kohlen-saures, Stücke) 460; Ammonium (kohlen-saures, Pulver) 400; Ammoniumperchlorat 1100; Ammonsulfat (20—21%) 155; Aetzkali (88 bis 92%) 375; Aetznatron (70—72%) 180; Aetznatron (76—78%) 200; arsenige Säure (99%) 205; Benzol 405; Bleiglätte 510; Bleiweiß 565; Borax (99%, krist.) 409; Borax (Pulver) 420; Borsäure (rein, große Schuppen) 650; Borsäure (krist.) 590; Brechweinstein 390; Calciumcarbid 145; Chlorbarium (krist.) 175; Chlorcalcium (75—80%, für Kühlanlagen) 75; Chlorkalk (100—105) 108; Chlorkalk (110—115) 118; Chlormagnesium (geschmolzen) 89; Chromalaun 270; Dextrin (gelb) 340; Dextrin (weiß) 350; Eisessig (98—99%) 1280; Eisenmennige (inländisch) 160; Eisenmennige (ausländisch) 190; Eisenoxyd (schwarz) 78; Essigsäure (40%, techn.) 330; Flußsäure (50%, techn.) 545; Formaldehyd (10%) 590; Gerbstoffe: Steinsäure (toskanisch) 40—45; Myrobalkan 104; Valonea (Smyrna Ia) 115; Kastanienextrakt (25° B) 28—30° Gerbstoffe 125; Quebrachoextrakt (trocken, Marke Krone) 320; Glaubersalz (techn., krist.) 14; Glaubersalz (entwässert) 66; Glycerin (techn., 28° B) 1100; Glycerin (rein, 28° B) 1100; Kaliumbichromat 560; Kaliumchlorat (techn.) 440; Kaliumchlorat (rein) 490; Kaliummetabisulfat 490; Kaliumnitrat (rein, 99%) 315; Kaliumpermanganat (techn.) 550; Kalk (citronensäurer) 500; Kalkstickstoff (45—16%) 128; Campher (raff.) 41; Carbonsäure (weiß, krist.) 800; Carbonsäure (flüssig, 95%) 390; Knochenkohle (Ia) 800; Knochenkohle (IIa) 300; Kupfervitriol (98—99%) 275; Lithopone (39%, inländ.) 330; Lithopone (ausland.) 350; Magnesia (citronensäure) 1230; Magnesia (schwefelsäure, krist.) 70; Mannit 65 (kg); Mennige 550; Milchsäure (50%) 380; Naphthalin (weiß, Schuppen) 100; Naphthalin (chem. rein) 560; Natriumbisulfat (geschmolzen, 60—62%) 240; Natriumbisulfat (flüssig, 38° B) 70; Natriumphosphat 170; Natriumnitrat (roh) 150; Natriumnitrat (raff., 99,9%) 210; Natriumbicarbonat 165; Natriumnitrit (96—98%) 310; Natriumhyposulfat 135; Oel, flüchtige: Bergamottöl 399 (kg); Bittermandelöl 190 (kg); Mandarinenöl 49 (kg); Orangenöl 135 (kg);

Rosmarinöl 22 (kg); Salbeöl 48 (kg); Citronenöl 130 (kg); Oxalsäure (krist.) 360; Ruß (inländ.) 200; Ruß (ausländ.) 400; Salmiak (klein krist.) 280; Salmiak (Stücke) 510; Salmiakgeist (18° B_e) 215; Salicylsäure 23 (kg); Salpetersäure (42° B_e) 199; Salzsäure (20–21° B_e) 22; Schwefelantimon 300; Schwefelkohlenstoff 250; Schwefelnatron (60–62°) 180; Schwefelspat (gemahlen) 30–60; Tonerde (schwefelsäure) 105; Ultramarin 700–1000; Wasserglas (38 bis 40° B_e) 53; Wasserglas (Stücke) 83; Weinhefe (28° Weinsäure) 122; Weinstein (roh, 80% Bitartrat) 410; Weinstein (raff., 98–99%) 930; Weinsäure (krist., bleifrei) 1200; Zink (schwefelsäure, krist.) 150; Zinkstaub 560; Zinkweiß (inländ.) 450; Zinkweiß (ausländ.) 470; Citronensäure (krist., bleifrei) 1000; Zinnober 55 (kg).

Oesterreich (Wien), 3. Dezember 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 83,50; Aetznatron (128–130, Solvay) 64; Alaun (in Stücken) 35; Ameisensäure (85%) 155; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,25 3/4; Bleiglatte (B.B.U.) 143; Bleiweiß (chem. rein) 160; Borax (krist.) 107; Carbonsäure (39–41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75°) 21; Chlorkalk (110–115°) 32; Chromalaun (inländ.) 68; Chromkali (krist.) 160; Chromatron 125; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Gerbstoffe) 240; Glaubersalz (krist.) 15; Glycerin (28 B_e, chem. rein) 425; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285; Kupfervitriol (98–99) 93; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natriumsulfat (60 bis 62%) 58; Natriumsulfat (techn.) 44; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 90; Salzsäure (20–22, techn.) 15; Salmiakgeist (J.910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatron (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° B_e) 21; Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32,50; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinol (inländ.) 220; Terpentinol (russisch, weiß) 150; Weinsäure (krist.) 400.

Vereinigte Staaten (New York), 22. November 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stücken) 0,06 1/2 bis 0,05 1/2; Alaun (Kaliualaun, in Stücken) 0,02 1/2–0,03 1/4; Aluminiumsulfat (comm.) 1,40–1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2–2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10 1/2 nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,12 1/2–0,13; Ammoniak (28°) 0,03–0,03 1/2; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10 1/2–0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08–0,06 1/2; Amylacetat (techn.) 1,75–1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90–2 (Gall.); Arsenik (weicher, pulverförmig) 0,03 1/2–0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18–0,19; Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof.) 4,85 1/2–4,95 1/2 (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof.) 0,42 1/2 (Gall.); Aetzkali (88–92%, ab Fabrik) 0,07 1/2–0,07 3/4; Aetznatron (fest, 70%, Kontraktpreis) 3,20 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63–65 (1); Bariumnitrat 0,07 1/2–0,07 3/4; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsuperoxyd 0,14–0,15; Bleiglatte (commercial) 10,75 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,1 1/4; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14–0,14 1/2; Borax (krist.) 0,04 1/2; Borsäure (barrels) 0,08 1/4–0,08 1/2; Brom 0,47–0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,18 1/4 (tanks); Calciumarsenat 0,07 1/2–0,08; Calciumcarbid 0,05–0,06; Calciumchlorid (73–75%, ab Werk) 21 (1); Campher (jap., raff.) 0,72–0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,05 1/2–0,06; Chlorkalk 2–2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20–0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04–0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,44 1/2; Cremor tartari (einheim.) 0,21–0,21 1/4; Cyankalium 0,52 1/2–0,57 1/2; Cyannatrium (96–98%, einheim.) 0,19–0,20; Eisenvitriol (ab Werk) 13–14 (1); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,46–11,71 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,57–8,82 (100 lbs.); Essigsäureanhydrid 0,32–0,38; Essigsaurer Kalk 3,50 (100 lbs.); Flusssäure (60%) 0,13–0,13 1/2; Formaldehyd 0,10 1/4; Glaubersalz (ab Werk) 1,10–1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,27–0,27 1/2; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,17 1/2–0,18 1/2; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38 bis 0,38 1/2; Kalisalpetat (krist.) 0,07 1/2–0,08; Kaliumbichromat 0,08–0,08 1/4; Kaliumbromid (krist.) 0,47–0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08 1/2–0,09; Kaliumjodid 3,75–3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14–0,14 1/2; Kupfersulfat (99%) 1,80–5 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05 1/2; Magnesiumsulfat (techn.) 1,75 bis 2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90–2,25 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (techn., imp.) 1,20–1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,80–2 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,25 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,72 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,80–0,85 (Gall.); Milchsäure (44%, licht, raff.) 0,13 1/2–0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P. X) 0,62–0,46; Natriumacetat 0,04 1/2–0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natriumbichromat 0,06 1/4–0,06 3/4; Natriumsulfat (nitercake) 4,50–5,50 (1); Natriumsulfat (pulverförmig) 3,75–4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06 1/4 bis 0,06 1/2; Natriumfluorid 0,09 1/4–0,10; Natriumhyposulfat (krist.) 2,40–2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96–98, einheim.) 0,08 1/2–0,08 3/4; Natriumsalicylat 0,47–0,49; Natriumsilicat (Wasserglas, ab Fabrik, 60°) 1,65 (100 lbs.); Natriumsulfat (Saltecke, ab Fabrik) 20–22 (1); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50–3,75 (100 lbs.); Natriumsulfat (krist.) 0,02 1/4–0,03 1/4; Natriumbutylsulfat (gelbes) 0,10–0,10 1/4; Oleum (20%, tanks) 18–20 (1); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,10 1/4–0,11; Phosphor (gelber) 0,32–0,37 1/2; Phosphor (roter) 0,65; Phosphorsäure (35%, techn.) 0,07–0,07 1/2; Phosphorsäure (50%, U.S.P.) 0,14–0,16; Pottasche (80–85%, calc., imp.) 0,05 1/4–0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06–0,06 1/2; Salpetersäure (36°) 5–5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95–1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10–3,65 (100 lbs.); Schwefelkohlenstoff (wasserfrei, in Stahlzyl.) 0,15–0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05 1/2–0,06 1/4; Schwefelsäure (66°, tanks) 15–16 (1); Soda (krist.) 0,30–0,1 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,25; Strontiumnitrat 0,07 1/4–0,08; Tannin (U.S.P.) 0,75–0,8; Tannin (techn.) 0,35–0,40; Terpentinol 0,87 1/2–0,88 1/2 (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06 1/4; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,25 1/4; Zinkcarbonat 0,10–0,11; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06 1/2–0,07; Zinkoxyd (praktisch bleifrei) 0,07 1/4; Zinksulfat 0,03–0,03 1/2; Zinnchlorür (Zinnasol) 0,48–0,48 1/2; Zinnchlorid 0,20 1/4–0,20 1/2; Zinnoxyd 0,70–0,72. — Kohlenhydrate: Alphanaphthol (raff.) 0,80–0,85; Alphanaphthol (techn.) 0,60–0,65; Anilol (tanks) 0,16–0,17; Anthracen (80–85%) 0,60 nom.; Anthracen (99,5%) 0,95–1; Benzaldehyd (U.S.P. IX.) 1,15–1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65–0,70; Benzidin (Base) 0,70–0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60–0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57–0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95–97%, raff.) 0,50–0,55; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55–0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22–0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65–0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25–1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17–0,19; Cressylsäure (97–99%) 0,60–0,63 (Gall.); Chlorbenzol 0,08 1/2–0,09 1/2; Dimethylamin 0,32–0,34; Dinitrobenzol 0,15–0,17; Dinitrophenol 0,30–0,34; Diphenylamin 0,45–0,48; H-Säure 0,60–0,68; Nitrobenzol 0,09 1/4–0,10 1/4; Orthoamidophenol 2,15–2,25; Paratranilin 0,52–0,53; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20

bis 0,21; Pikrinsäure 0,30–0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,40–0,45; Salicylsäure (techn.) 0,37–0,42; Sulfanilsäure 0,16–0,18; Tolidin 0,89–0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (3508)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 12.	1. 12.	Aktien	8. 12.	1. 12.
Byk-Guldenw.	75,—	73,—	Köln-Rottweil	156,—	157,—
Chem. F. Buckau	125,—	—	Linde's Eismasch.	159,—	160,—
„ Grünau	86,—	85,20	Lithopone-Fabrik	62,50	61,—
„ v. Heyden	131,—	130,50	Nitritfabrik	—	—
„ Milch & Co.	102,—	99,25	Oberschl. Koks w.	138 5/8	140,—
„ Gelsenk.	100,25	98,50	Rasquin, Farb w.	86,25	72,50
„ W. Albert	145,—	151,—	Rh. W. Sprengst.	115,50	116,50
„ W. Brockhaus	80,—	80,—	Rhen. Vergin ch. F.	72 5/8	73,—
Concordia chem. F.	83 7/8	81,—	J. D. Riedel	95 1/8	96 1/8
Dynamit Nobel	153,—	152,75	Rütgerswerke	128,25	130,25
Egestorff, Salzw.	78,—	81,—	H. Scheidemann	34,75	34,—
Fahlberg, List	130,—	121,—	Schering, Chem.	281,—	225,—
I. G. Farbenindustr.	312,50	313,—	Sprengst. Carb.	102,50	103,—
Gehe & Co.	88,—	86,50	Stallfurter Chem.	73,—	74,75
Th. Goldschmidt	135,—	136,50	Thür. Bleiweiß	69,75	68,50
Harkort Bergw.	—	61,—	Union Chem. Fabr.	104,—	100 3/4
Heine & Co.	79,50	76,25	Ver. chem. Wk. Chl.	145,25	150,—
Jeserich Asphalt	143,—	140,—	„ Glantzstoff F.	328,—	325,—
C. A. F. Kahlbaum	—	—	„ Ultramarinfabr.	157,—	159,—

Devisen	8. 12.	4. 12.	Devisen	8. 12.	4. 12.
Argentinien	1,716	1,711	Italien	17,98	18,34
Kanada	4,204	4,207	Jugoslawien	7,407	7,412
Japan	2,064	2,064	Dänemark	112,05	112,03
Aegypten	20,925	20,925	Portugal	21,600	21,570
Türkei	2,107	2,102	Norwegen	106,10	107,10
England	20,396	20,39 1/2	Frankreich	16,14	16,72
Ver. Staaten	4,204	4,206	Tschechoslowakei	12,452	12,46
Brasilien	0,497	0,51 1/2	Schweiz	81,12	81,13
Uruguay	4,190	4,180	Bulgarien	3,03 1/2	3,042
Holland	169,17	168,15	Spanien	63,88	64,—
Griechenland	5,50	5,49	Schweden	112,35	112,23
Belgien	58,515	58,52	Oesterreich	59,31	59,33
Danzig	81,60	81,67	Ungarn	5,892	5,89
Finnland	10,585	10,594	Rumänien	2,17	—

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 266 vom 13. 11. 1926.)

Estland	100 estn. Mark	R.M.	British Straits	100 Dollar	R.M.
Letland	100 Lat	80,78	Settlements	100 Dollar	236,94
Litauen	100 lett. Rubel	1,62	Brit.-Hongkong	100 Dollar	202,21
Luxemburg	100 Lit.	41,64	China-		
Polen	100 Francs	11,70	Shanghai	100 Tael (Silb.)	254,48
Rußland	100 Zloty	46,50	Argentinien	100 Goldpeso	389,68
Brit.-Ostindien	1 Tschervonetz	21,65	Chile	100 Peso	51,71
	100 Rupien	151,97	Mexiko	100 Peso	202,70
			Peru	1 pe. uan. Pfund	15,41
			Uruguay	1 Peso	4,20

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	8. 12.	1. 12.
Elektrolytkupfer	130 1/2	130 1/2
Raffinadekupfer 99–99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)	—	—
Zink, umgeschmolzen	66 3/4–67 3/4	67–68
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	59 3/4–60 1/4	59 3/4–60 1/4
do. in Walz- oder Drahtbarren	210	210
Banka, Straits, Australzinn	214	214
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340–350	340–350
Antimon-Regulus	120–125	120–125
Silber in Barren per 1 kg	73–74	74 1/4–75 1/4

Versammlungskalender

18. Dez. Chemische Fabrik Budenheim-Aktiengesellschaft, Mainz, außerordentl. G.-V. mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Bahnhofplatz 4.
20. „ Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann Aktien-Gesellschaft, 54. ordentl. G.-V. vorm. 11 1/2 Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privatbank Aktiengesellschaft, Hamburg, Neßstr. 9.
- Aktiengesellschaft vormals Soda- und Anilinfabrik „Königin“ A.-G. (vorher Seifenhandels-Aktiengesellschaft), Hannover, G.-V. nachm. 4 Uhr, im Hotel Müßman in Hannover.
22. „ Chemische Fabrik Dr. Adolf Heinemann Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., ordentl. und außerordentl. G.-V. nachm. 4 Uhr, auf dem Büro des Rechtsanwalts und Notars Max L. Cahn zu Frankfurt a. M., Neue Mainzerstr. 53, II.
- Dr. Adolf Hölken Aktiengesellschaft für Farbbänder und Kohlepapiere, Charlottenburg, Windscheidstr. 18, außerordentl. G.-V. vorm. 11 Uhr, im Geschäftshaus der Firma.
- Chemische Fabrik Elz A.G. zu Elz, Krs. Limburg a. d. Lahn, außerordentl. G.-V. nachm. 5 Uhr, im Büro des Rechtsanwalts und Notars Max L. Cahn zu Frankfurt a. M., Neue Mainzerstraße 53 II. (3506)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 18. DEZEMBER 1926

Nr. 51

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Bergarbeiterstreik und chemische Industrie in Großbritannien.

Nachdem nun der im Mai dieses Jahres begonnene Bergarbeiterstreik in Großbritannien, durch welchen auch die dortige chemische Industrie viel Schaden erlitten hat, beendet ist, hat sich die Zeitschrift „Chemical Age“ an verschiedene Fachleute gewandt mit dem Ersuchen, ihre Ansichten darüber wiederzugeben, wie die allgemeinen Einbußen so schnell wie möglich wieder beseitigt werden können. Es waren besonders fünf Fragen gestellt worden: 1. In welchem Umfange ist das Geschäft betroffen worden? 2. Welche Erzeugnisse fehlten besonders? 3. Welches werden die unmittelbaren Folgen des Streikendes sein? 4. Welche Mittel lassen sich zur Erleichterung der Wiederaufnahme des Handels, besonders des Ausfuhrhandels anwenden? 5. Durch welche Mittel kann ein ähnlicher Konflikt in Zukunft vermieden werden?

Mr. Woolcock von der „Association of British Chemical Manufacturers“ äußerte sich wie folgt:

Während der ersten vier Monate des Bergarbeiterstreiks ist der Außenhandel Großbritanniens, soweit die chemische Industrie in Betracht kommt, wenig betroffen worden. Einzelne Gruppen zeigen besondere Eigentümlichkeiten; so war z. B. die Ausfuhr von Pech größer als in der gleichen Zeit des Vorjahres, und obwohl die Ausfuhr im September und Oktober dieses Jahres bedeutend geringer war als in den gleichen Monaten 1925, so ist doch die Gesamtausfuhr von Pech für das laufende Jahr bis Oktober noch größer als im Vorjahre.

Während der letzten Monate zeigt sich ein stärkerer Einfluß des Streikes; Steinkohlenteerprodukte mußten in steigender Menge eingeführt werden, während die Ausfuhr beträchtlich zurückging. Die Einfuhr von Chemikalien, Arzneimitteln und Drogen, Farben und Farbstoffen zeigt für die ersten zehn Monate 1926 eine Zunahme von 5% gegenüber der entsprechenden Zeit 1925, während die Ausfuhr in der gleichen Zeit um 7,5% zurückgegangen ist. Es ist schwer zu sagen, wieweit diese Bewegung durch den Bergarbeiterstreik bedingt ist, es muß aber erwähnt werden, daß in den Monaten vor dem Streik (Januar bis April) die Ausfuhr um 2% und die Einfuhr um 5% gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres zurückgegangen war.

Im ganzen scheint die britische chemische Industrie nicht besonders stark betroffen zu sein, besonders nicht in dem Maße, wie man wegen der Bedeutung der Steinkohle als Brennstoff und Rohmaterial für die chemische Industrie vermuten könnte. Die Produktion von Schwefelsäure war während des Streiks nur etwa halb so groß, wie in der vorhergegangenen Zeit und erreichte damit nur ein Drittel der gesamten Kapazität. Die Gasanstalten und die Teerdestillationen waren die zuerst und am stärksten betroffenen Betriebe. Anders war die Lage der Kokereien, da die Stilllegung der Stahlwerke die Nachfrage nach Koks stark beschränkte.

Auch die Lage der Farbenfabriken gestaltete sich wegen ihrer Abhängigkeit von den Teerdestillationen ungünstig, doch reichten die Rohstoffe zur Farbstoff-

herstellung länger als die Kohlenvorräte. Einen stärkeren Einfluß hatte der Bergarbeiterstreik in indirekter Beziehung, indem er die Nachfrage der verbrauchenden Industrien verringerte. In der Schwerchemikalienindustrie machte sich der Streik hauptsächlich in einer Steigerung der Kosten bemerkbar; in größerem Maße mußte die Produktion erst vor kurzem eingeschränkt werden. Die Produktion von pharmazeutischen und verwandten Erzeugnissen wurde nur in geringem Umfange betroffen, hauptsächlich durch die höheren Preise der Rohmaterialien. Der Rückgang in der Produktion der Schwefelsäure war weniger durch besondere Schwierigkeiten bei der Fabrikation bedingt, sondern fast gänzlich durch die verminderte Nachfrage. Besonders stark ist die Nachfrage nach Superphosphat und Ammonsulfat zurückgegangen. Diese Industriezweige haben auch weniger Säure als vordem verbraucht. Die zur Herstellung von Schwefelsäure benötigten Rohmaterialien stiegen stark im Preise und auch der Kraftbedarf mußte zweis- bis dreimal so hoch bezahlt werden.

Es ist als recht unwahrscheinlich zu betrachten, daß das Streikende eine plötzliche Besserung der Lage herbeiführen wird und daß die Preise ohne weiteres auf das Niveau vor dem Streik zurückkehren werden. Letzteres wird besonders für Kokereieigenprodukte, z. B. Ammonsulfat, gelten; die Wiederbelebung der unmittelbar von der Steinkohle abhängigen Industrien wird sich nur im Einklang mit der Entwicklung im Bergbau vollziehen.

Zur Förderung des Innen- und des Ausfuhrhandels ist eine längere Periode des Friedens im Bergbau wesentlich. Dies gilt besonders für die Schwerchemikalienindustrie, die nur dann einen Ausfuhrhandel entwickeln kann, wenn sie geringste Preise mit prompten Lieferungen verbinden kann.

Um ähnliche Konflikte zwischen Kapital und Arbeit in Zukunft zu vermeiden, empfiehlt Mr. Woolcock engere Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so wie es bereits in der chemischen und in anderen Industrien durchgeführt ist, sowie Regelung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage.

Aus führenden Kreisen der britischen Feinchemikalienindustrie wird dem „Chemical Age“ geschrieben:

Die Feinchemikalienindustrie war durch Knappheit an Material nur wenig betroffen. Die Versorgung mit einzelnen Erzeugnissen, die von Kohle stärker abhängig waren, wie z. B. mit Flaschen, bereitete einige Schwierigkeiten.

Das Streikende wird keinen unmittelbaren Einfluß ausüben, der Geschäftsgang wird sich nur langsam besser gestalten. Die britische Regierung kann hierzu beitragen, indem sie für allgemeine Beruhigung sorgt und die Steuern verringert.

Als bestes Mittel zur Verhütung weiterer derartiger Konflikte wird der Schutz der Arbeitswilligen angesehen. Dies würde die Streikdauer stark verkürzen und würde besser wirken, als jede Vermittlertätigkeit der Regierung. Allmählich zeigen die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Industrie eine Besserung. In der chemischen Industrie kann

man diese Beziehungen als gut bezeichnen, in der Feinchemikalienindustrie sogar als ausgezeichnet.

Von einer Firma der Schwerchemikalien- und Farbstoffindustrie werden folgende Äußerungen berichtet:

Eine direkte Folge des Bergarbeiterstreiks war die Stilllegung der Kokereien, welche große Mengen Schwefelsäure zur Herstellung von Ammonsulfat benötigen. Infolgedessen lieferte die Schwefelsäureanlage der genannten Firma nur noch 25–30% ihrer Produktion vor dem Streik, die schon damals nur 50% der Leistungsfähigkeit ausmachte. In anderen chemischen Erzeugnissen konnte mit Ausnahme der Teerzwischenprodukte der Umsatz gesteigert werden.

Die Lieferung der britischen Steinkohlenteerprodukte, von denen besonders Rohbenzol benötigt wurde, hörte mit dem Streik gänzlich auf. Die vorhandenen Vorräte reichten noch sechs Wochen aus, es folgte dann eine Periode von etwa zwei Monaten, in welcher der Mangel äußerst fühlbar war. Später konnte der Bedarf durch Einfuhr aus Belgien und Frankreich gedeckt werden, die Preise lagen aber um 33% über den vor dem Streik auf dem britischen Markt gezahlten. Um die hohen Fracht- und Destillationskosten zu sparen, wurden destillierte und gereinigte Erzeugnisse, wie Reinbenzol und Toluol, eingeführt.

Eine Handelsfirma in Manchester (Millwards Merchandise Comp.) äußerte sich über die Förderung des Chemikalienhandels wie folgt:

Das Prinzip der Massenproduktion, großer Umsatz bei kleinem Nutzen, ferner baldige und entscheidende Verminderung der Frachten- und Hafengebühren, würden zu einer wesentlichen Förderung des Handels beitragen. Sobald als möglich muß für billige elektrische Kraft gesorgt werden. Verbote, wie das für die Einfuhr von Farbstoffen, müssen abgeändert oder aufgehoben werden, um den Verbrauchern dieser Erzeugnisse die Rückgewinnung ihrer Absatzgebiete zu erleichtern, und die Verfügung über die Zollangelegenheiten dürfte nicht länger Sache des „Board of Trade“ sein, sondern müßte ohne Verzögerung dem Parlament übertragen werden.

(3556)

Die Weltproduktion in Rohphosphaten.

Die folgenden Angaben sind dem „Engineering and Mining Journal“ entnommen und von uns teilweise durch verfügbare neuere Daten ergänzt.

Die drei bedeutendsten Phosphatlager der Erde befinden sich im Westen der Vereinigten Staaten, in Nordafrika und in Rußland; daneben sind zahlreiche Lager von geringerer Bedeutung über viele Gegenden der Erde verteilt. Von den drei großen Lagern wird nur das nordafrikanische in größerem Maßstabe ausgebeutet; im Jahre 1924 lieferte dieses über 3,5 Millionen t, d. h. fast die Hälfte der Weltproduktion, und im Jahre 1925 über 4 Millionen t. Der Rest kam hauptsächlich aus dem Osten der Vereinigten Staaten und von den Pazifischen Inseln.

Die gesamten Phosphatlager der Erde werden auf annähernd 17 Milliarden t*) geschätzt. Von diesen sind über 10,5 Milliarden t hochgradige Phosphate, d. h. mit über 58% Tricalciumphosphat; in dieser Zahl sind die westamerikanischen und nordafrikanischen Gebiete, die Pazifischen Inseln und Palästina eingerechnet. Die russischen Phosphate enthalten, soviel bekannt ist, im allgemeinen weniger als 58% Tricalciumphosphat; nur einige Lager im Süden enthalten höhergradige Phosphate. Die Phosphate im Murcia-Bezirk in Spanien sind auch niedergradig.

*) Vgl. hierzu unseren Bericht auf Seite 1092 der „Chem. Ind.“. Durch die dortigen Angaben über die tunesischen Phosphatlager würden die jetzigen Angaben über die gesamten Weltbestände wesentliche Änderungen erfahren.

Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß der Weltbedarf an Rohphosphaten bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Produktion für über 2000 Jahre sichergestellt ist. Auch sind die Lager über so weite Gebiete der Erde verteilt, daß sie praktisch allen Nationen bequem erreichbar sind.

Vereinigte Staaten.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Phosphatlager in den Vereinigten Staaten und die in den einzelnen Staaten verfügbaren Mengen (geschätzt):

Oestliche Staaten:	t
Arkansas	20 320 000
Florida	298 704 000
Kentucky	892 000
Südkarolina	8 941 000
Tennessee	85 300 000
	414 157 000
Westliche Staaten:	t
Idaho	5 169 257 000
Montana	397 584 000
Utah	331 973 000
Wyoming	117 594 000
	6 016 408 000

Die gesamten Bestände der Vereinigten Staaten belaufen sich demnach auf 6 430 565 000 t.

Die für die westlichen Staaten angegebenen Zahlen werden sich wahrscheinlich noch erhöhen, wenn die Untersuchungen weiter vorgeschritten sind. Ferner besteht auch die Möglichkeit, daß ein Teil der dort vorhandenen Lager nur niedergradige Phosphate enthält.

Die „hard rock“-Phosphate, die Florida liefert, haben den höchsten Tricalciumphosphatgehalt aller in den Vereinigten Staaten gewonnenen Phosphate; dieser schwankt zwischen 76 und 80% und ist stellenweise noch höher. Die „hard rock“-Phosphatlager enthalten jedoch nur etwa 10 Millionen t. Der Rest, der aus „land pebble“-Phosphaten besteht, hat einen etwas geringeren, zwischen 68 und 77% schwankenden Tricalciumphosphatgehalt. Die Phosphate in Tennessee sind mit den „land pebble“-Phosphaten Floridas vergleichbar.

Die braunen Phosphate aus Florida und Tennessee erfordern eine kostspielige Wäsche, der die im Westen geförderten Phosphate nicht unterworfen zu werden brauchen. Im Westen müssen indessen die Phosphate, die im Durchschnitt mit 72% Tricalciumphosphatgehalt gefördert werden, durch Schachtbau gewonnen werden.

Die Produktion der Vereinigten Staaten betrug im Jahre 1925 3 481 819 long t, von denen Florida ca. 84%, Tennessee und Kentucky 13,7% und die westlichen Staaten 2,8% lieferten. Südkarolina brachte ebenfalls geringe Mengen auf den Markt, die aber anscheinend von alten Beständen herrührten.

Die Phosphatproduzenten in Florida haben vor den anderen den Vorteil der Land- und Seeverbindung voraus. Das Gebiet in Tennessee liegt weniger günstig, während die westlichen Produktionsgebiete von den bestehenden Märkten ganz abgelegen sind, wenngleich einigen von ihnen die transkontinentalen Eisenbahnen zur Verfügung stehen.

Nordafrika.

Die nordafrikanischen Phosphatgebiete umfassen Ägypten, Tunis, Algerien und Marokko. Die höchstgradigen Phosphate liefert Marokko.

Ägypten. Die wichtigsten Produktionsstätten Ägyptens sind Kosseir und Safaga in der Nähe der Küste des Roten Meeres. Außerdem werden einige Mengen in Sibaija bei Kenah am Nil gewonnen.

Ein großer Teil der ägyptischen Phosphate ist für den Export zu geringgradig; indessen enthalten die Phosphate aus den Lagern 20 Meilen von Port Safaga und 12 Meilen von Kosseir im Durchschnitt 65–70% Tricalciumphosphat. Die Safaga-Bergwerke werden

von einer englischen Gesellschaft kontrolliert, die die Phosphate hauptsächlich nach Japan ausführt. Die Kosseir-Lager und die Sibaia-Lager werden von einer italienischen Gesellschaft ausgebeutet, die hauptsächlich nach Italien ausführt. Die Sibaia-Phosphate werden über Alexandria ausgeführt; das Quantum ist durch die Schiffsverkehrsverhältnisse beschränkt, da der Wasserstand nicht immer zum Transport ausreicht. Die Bestände der ägyptischen Phosphate werden auf 179 Millionen t geschätzt.

Tunis. Die wichtigsten tunesischen Phosphatlager liegen im südlichen Teil des Landes nach der algerischen Grenze zu bei Gafsa und im Südwesten. Die reichsten Lager kommen als Linsen von großer Ausdehnung vor, die in der Mächtigkeit zwischen wenigen Zoll und zehn Fuß schwanken. Ausgebeutet werden nur die Lager, die in der Nähe der Eisenbahn liegen und 58—68% Tricalciumphosphat enthalten. Die gehandelten Phosphate werden in zwei Grade, 58—63% und 63—68%, eingeteilt. Der Feuchtigkeitsgehalt beträgt im Durchschnitt 4%. Eisenoxyd und Tonerde sind gewöhnlich unter 2% enthalten. Die Phosphate lassen sich leicht mahlen und aufschließen.

Das große Phosphatbergwerk in Gafsa enthält vier Hauptlager. Durch Vermischen des Materials von zwei Lagern wird ein Produkt mit durchschnittlich 60% Tricalciumphosphat gewonnen.

Im tunesischen Phosphatgebiet waren 1924 sechs Gesellschaften in Betrieb, die zusammen 2 391 000 t produzierten. Im Jahre 1925 betrug die Produktion 2 691 000 t. Die Société des Phosphates et du Chemin de Fer de Gafsa ist der größte Produzent von Tunis und der ganzen Erde. Diese Gesellschaft produzierte im Jahre 1924 1 730 000 t. Die wichtigsten Ausfuhrlager sind Sousse, Tunis und Sfax.

Die Phosphatbestände von Tunis werden verschieden beurteilt; die Schätzungen bewegen sich zwischen 57 700 000 und 1 Milliarde t. In der letzten Zahl sind wahrscheinlich größere Mengen geringgradige Phosphate enthalten.

Algerien. Die in Algerien vorkommenden großen sedimentären Phosphatlager sind den tunesischen ähnlich. Die beiden bedeutendsten Bezirke liegen bei den Städten Setif und Tebessa im Departement Constantine im östlichen Teil des Landes.

Die wichtigsten Lager Algeriens sind die von Djebel Kouif bei Tebessa, die von der Compagnie des Phosphates de Constantine ausgebeutet werden. Diese Lager bestehen aus fünf Gängen, von denen drei abbaufähig sind. Die Mächtigkeit der ausgebeuteten Schichten schwankt zwischen 1,75 und 9 Fuß; an den Stellen, an denen die überliegenden Schichten mehr als 24 Fuß betragen, erfolgt die Gewinnung durch Schachtbau. An anderen Stellen wird Tagebau betrieben. Eine 16 Meilen lange Zweigbahn verbindet das Bergwerk mit der Eisenbahn von Tebessa nach dem Hafen Bona; diese Eisenbahn kann jedoch nur 330 000 t Phosphate jährlich bewältigen. Die Produktion des Bergwerkes wird infolgedessen durch diese Transportschwierigkeiten beeinträchtigt, während die Lager selbst eine höhere Ausbeute gestatten würden. Im Tebessa-Bezirk schwankt der Durchschnittsgehalt der Phosphate zwischen 58 und 68% Tricalciumphosphat.

Im Setif-Bezirk werden die Phosphate sowohl durch Tage- als auch durch Schachtbau gewonnen. Der Tricalciumphosphatgehalt schwankt zwischen 58 und 68%. Der Transport erfolgt an einigen Stellen zunächst durch eine Drahtseilbahn zu der etwa 12 Meilen entfernten Eisenbahn. Andere Teile dieses Bezirkes sind durch eine Normalspurbahn mit der ostalgerischen Eisenbahn verbunden. Die Entfernung vom Hafen beträgt 190 km.

Außerdem sind in Algerien verschiedene Phosphatlager bekannt, die jedoch noch nicht ausgebaut sind. Das wichtigste ist Djebel Onk, 50 Meilen südlich von Tebessa und 125 Meilen von der algerischen Küste und nur 3—4 Meilen von der tunesischen Grenze ent-

fernt. Transportmöglichkeiten bestehen hier nicht, da die Natur des Landes im Norden jede Eisenbahnverbindung nach den algerischen Häfen sehr erschwert. Andererseits stehen der leichteren und billigeren Beförderungsmöglichkeit nach den tunesischen Häfen nationalistiche Bedenken gegenüber. Das Lager enthält 30—40 m mächtige Schichten, die verhältnismäßig frei von Kieselsäure und kalkhaltigem Ton sind. Die hochgradigen Phosphate enthalten 60—69% Tricalciumphosphat, einige bis 80%. Wegen der Abwesenheit von Kieselsäure lassen sich diese Phosphate leicht zerkleinern und brauchen wegen der Abwesenheit von Wasser auch nicht getrocknet zu werden.

Auf Grund der unternommenen Messungen werden diese Lager auf ein Minimum von 1 Milliarde t hochgradiger, 60—70% iger Phosphate geschätzt. Die Bestände des Tebessa-Bezirkes werden auf 172 Millionen t geschätzt und die der anderen Gebiete zusammen auf 280 Millionen t. Diese Zahlen sind zweifellos nur als Schätzungen zu werten; aus ihnen ergibt sich jedoch der Gesamtbestand Algeriens an Phosphaten zu 1 452 000 000 t.

Die algerische Phosphatausfuhr betrug im ersten Halbjahr 1926 355 582 t. Im ersten Halbjahr 1925 wurden 336 749 t und im ersten Halbjahr 1924 492 192 t ausgeführt.

Marokko. Phosphatlager, die allem Anschein nach auch mit gutem Erfolge abgebaut werden können, kommen in drei großen Gebieten in dem nordwestlichen Küstengebiet Marokkos vor. Das nördlichste von diesen, welches zur Zeit als einziges in Betrieb ist, liegt ungefähr 80 Meilen vom Hafen Casablanca entfernt und umfaßt die Bezirke von El Boroudj und Oued Zem. Die beiden anderen liegen südwestlich von dem vorigen in Entfernungen von 40 bzw. 100 Meilen. Hier bilden die Phosphatlager Teile derselben sedimentären Schichten wie in Algerien und Tunis. Die Schichtenfolgen, welche viele Phosphatgänge enthalten, sind 200—275 Fuß mächtig. Die einzelnen Phosphatgänge sind bis zu 8,4 Fuß mächtig. Im nördlichsten Gebiet bilden die Phosphatschichten, welche nahezu horizontal verlaufen, einen Gürtel von 50 Meilen Länge und 3—20 Meilen Breite. Der Phosphatgehalt soll 73—78% Tricalciumphosphat betragen. Der Durchschnittsgehalt der ausgeführten Phosphate betrug 76%.

Die Lager von Kourigha sollen die reichsten und bedeutendsten aller bisher entdeckten Lager sein. Ihr Gehalt soll oft 80% Tricalciumphosphat übersteigen. Die Bestände im nördlichen Gebiet werden auf 1 Milliarde t geschätzt. Diese Zahl wird sich zweifellos erhöhen, wenn eingehendere Kenntnisse über die ganzen Gebiete vorhanden sind.

Die Ausbeutung und der Handel der marokkanischen Phosphate liegt in den Händen einer Regierungsorganisation „L'Office Chérifien des Phosphates“.

Zwischen den Bergwerken und Casablanca sind Normalspurbahnen gebaut worden; die Fällung der Geleise ist so bemessen worden, daß die beladenen Waggons einen großen Teil ihres Weges mit Hilfe der Schwerkraft zurücklegen können. In Casablanca sind Vorrichtungen für die erleichterte Verladung der Phosphate getroffen worden, so daß die Verladung der Phosphate mit einer Geschwindigkeit von 350 t in der Stunde erfolgen kann.

Die Gesamtausfuhr war im Jahre 1924 125% größer als die des Jahres 1923 und im Jahre 1925 67% größer als die des Jahres 1924. Im Jahre 1925 wurden 720 688 t und im ersten Halbjahr 1926 446 200 t ausgeführt. Die Hauptabnehmer der in dem zuletzt genannten Zeitraum ausgeführten Phosphate waren Spanien, Frankreich und Holland.

Pazifische und andere Inseln.

Ogleich die Phosphatbestände der verschiedenen Inseln im Verhältnis zu den russischen Lagern nur klein

sind, sind sie doch gegenwärtig vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen von größerer Bedeutung. Die bedeutendsten Vorkommen sind Nauru und die Oceaninsel, die Gilbert- und Laguneninseln, die Weihnachtsinsel, die sich alle in britischem Besitz befinden, die Makateinsel in französischem Besitz, die Rasa- und Angaurinseln in japanischem Besitz, sowie Curaçao und die Arubainsel, die sich in holländischem Besitz befinden. Im Jahre 1924 lieferten diese Inseln zusammen 14% der Weltproduktion.

Nauru und Oceaninsel. Die größten Produzenten unter den genannten Inseln sind Nauru und die Oceaninsel, 167° östl. Länge, wenige Meilen südlich des Äquators. Die gegenseitige Entfernung beträgt 65 Meilen, die Entfernung von Sidney 2200 Meilen. Nauru war früher deutsch, während die Oceaninsel schon lange in britischem Besitz ist. Die im allgemeinen leicht zu zerkleinernden Phosphate bilden hellbraune, über Korallenkalk liegende Schichten. Stellenweise sind sie auch von größerer Härte. Der Gehalt schwankt zwischen 85 und 88% Tricalciumphosphat. Die Bestände von Nauru werden auf 90 Millionen t und die der Oceaninsel auf 50 Millionen t geschätzt. Die Ausfuhr betrug im Jahre 1924 459 162 t, d. h. 5,8% der Weltproduktion.

Die Inseln sind von Korallenriffen umgeben, die bei niedrigem Wasserstand heraustreten, so daß besondere Ladevorrichtungen getroffen werden mußten.

Seit dem im Jahre 1919 getroffenen Nauru-Abkommen liegt die Produktion in Händen einer Kommission, die aus Vertretern Großbritanniens, Australiens und Neuseelands besteht; von der Produktion erhalten die beiden ersten je 42% und Neuseeland 16%.

Gilbert- und Laguneninseln. Diese beiden Inselgruppen produzieren geringe Mengen; über die Bestände und den Phosphatgehalt sind jedoch keine Angaben verfügbar.

Weihnachtsinsel. Die Phosphatlager dieser Insel sind denen der Oceaninsel ähnlich. Die Rohphosphate enthalten im Durchschnitt etwa 80% Tricalciumphosphat. Es sollen große Bestände verfügbar sein.

Makateinsel. Diese zur Gruppe der Gesellschaftinseln gehörige, ungefähr 120 Meilen nördlich von Tahiti gelegene Insel hat eine Oberfläche von 1200 acres und soll Phosphatbestände im Betrage von 10 Millionen besitzen. Die Phosphate lassen sich leicht verarbeiten und enthalten im Durchschnitt 80% Tricalciumphosphat.

Angaur- und Rasa-inseln. Diese beiden, von Mindanao (Philippinen) und Formosa je 500 Meilen entfernten Inseln bilden die Hauptquellen der japanischen Phosphatproduktion. Die Angaurinsel gehörte früher den Deutschen. Die Bestände dieser Insel werden auf ungefähr 3 Millionen t Phosphat mit durchschnittlich 80% Tricalciumphosphat geschätzt. Die Phosphate der Rasainsel enthalten nur 75% Tricalciumphosphat und einen höheren Gehalt von Eisen und Tonerde. Die Bestände dieser Insel sollen ebenfalls 3 Millionen t betragen.

Curaçao und Arubainsel. Die Lager dieser an der Küste von Venezuela gelegenen Inseln bergen Phosphate, deren Gehalt zwischen 80 und 85% schwankt. Die Phosphate sind sehr hart und schwer zu verarbeiten. Ueber die verfügbaren Bestände sind keine Angaben vorhanden; die Produktion des Jahres 1925 betrug 81 771 t.

Rußland.

Aus den russischen Lagern einschließlich der Lager im südwestlichen Sibirien sind bisher wenig Phosphate gefördert worden; die Aussichten für die Zukunft sind jedoch gut. Die Phosphatlager sind von sedimentärem Charakter und von ungeheurer Ausdehnung. Die höhergradigen Phosphate, die hauptsächlich in den Gebieten Podoliens und Beßarabiens gewonnen werden, sollen im Durchschnitt 75% Tricalciumphosphat enthalten. Die große Masse der Phosphate, die über Gebiete um Mos-

kau herum verteilt sind, ist jedoch von geringerem Gehalt. Die Entwicklung wird durch die Transportschwierigkeiten behindert.

Schätzungen zufolge betragen die Bestände des europäischen Rußlands 5568 000 000 t, davon 141 000 000 t mit einem Phosphorsäuregehalt von über 24% (etwa 52% Tricalciumphosphat), 1 707 000 000 t mit 18–24% Phosphorsäure (39–52% Tricalciumphosphat) und 3 720 000 000 t mit 12–18% Phosphorsäure (26–39% Tricalciumphosphat).

Im Gouvernement Uralsk im südwestlichen Sibirien sollen 600 Millionen t Phosphat mit 30–43% Tricalciumphosphat lagern; in dem benachbarten Gouvernement Turgai befindet sich ein ähnliches Lager mit 67 Millionen t Phosphaten, die im Durchschnitt 40% Tricalciumphosphat enthalten. Rußland und Sibirien verfügen also zusammen über 6 235 000 000 t. In Sibirien sind noch keine Phosphate gewonnen worden; in Rußland wurden im Jahre 1924 nur 20 014 t produziert, d. h. etwa 0,25% der Weltproduktion.

Andere Länder.

Spanien. Die Apatitvorkommen in der Provinz Caceres werden seit vielen Jahren in verhältnismäßig geringem Maße ausgebeutet. Stellenweise enthalten diese Phosphate 92% Tricalciumphosphat; die Menge ist jedoch gering, und Spanien führt einen großen Teil seines Bedarfs ein. Vor kurzem ist in der Provinz Murcia ein Lager von niedergradigen Phosphaten entdeckt worden. Die Bestände dieses Lagers werden auf 10 Millionen t geschätzt. Nach einer vor kurzem veröffentlichten Mitteilung sind diese Phosphate glaukonitische Natur und enthalten 20–30% Tricalciumphosphat und 7% Kali. Die Produktion Spaniens betrug im Jahre 1924 6746 t.

Frankreich. Früher waren die französischen Lager von erheblicher Bedeutung; da der Gehalt jedoch nur 40–65%, stellenweise sogar nur 25% beträgt, kann die Konkurrenz mit den billigeren hochgradigen Phosphaten Floridas und Nordafrikas nicht aufrechterhalten werden, so daß die Produktion zurückgegangen ist. Im Jahre 1925 wurden 226 000 t produziert.

Belgien. Das wichtigste Phosphatgebiet Belgiens liegt bei Mons. Vor der Ausbeutung der hochgradigen amerikanischen und pazifischen Phosphatvorkommen waren die belgischen Phosphate von erheblicher Bedeutung. Seitdem ist die Produktion jedoch sehr zurückgegangen, da der Durchschnittsgehalt der belgischen Phosphate nur 40–45% Tricalciumphosphat beträgt. Im Jahre 1924 wurden nur 26 250 t produziert.

Deutschland. Vor dem Kriege waren in Deutschland keine bedeutenden Phosphatlager bekannt, während Deutschland durch seine Inselbesitzungen über große Bestände hochgradiger Phosphate verfügte. Im Jahre 1918 wurde ein Lager bei Nürnberg entdeckt. Dieses erreicht stellenweise eine Mächtigkeit von 10 Fuß und enthält die Phosphorsäure in Form von zweibasischem Calciumphosphat. An einigen Stellen wurde ein Produkt mit 80% Tricalciumphosphat gefunden; der Gesamtdurchschnittsgehalt wird jedoch nur auf 35% geschätzt.

Die Produktion Deutschlands betrug im Jahre 1924 1399 t, d. h. 0,02% der Weltproduktion; in dieser Zahl sind geringe in Preußen gewonnene Mengen enthalten. Deutschland ist jedoch in der Lage, einen großen Teil seines Phosphatbedarfes durch Thomasschlacken zu decken; die jährliche Produktion davon beträgt etwa 1 Million t.

England. In früheren Zeiten wurden in England an verschiedenen Stellen Phosphate gewonnen. Infolge der Entdeckung und Ausbeutung der großen amerikanischen und nordafrikanischen Lager rentierte sich die Phosphatproduktion in England nicht mehr und wurde deshalb eingestellt.

Palästina. Zwischen Es Salt und Amman östlich des Jordans kommen geringgradige Phosphate in sedimentären Lagern von beträchtlicher Ausdehnung, sowie hochgradige Adern längs einer Verwerfungslinie vor. Sedimentäre Lager befinden sich auch auf der Westseite des Jordans. Die verschiedenen sedimentären Lager enthalten durchschnittlich 48% und die Adern 77% Tricalciumphosphat. Letztere werden von einer französischen Gesellschaft ausgebeutet; über die Höhe der Produktion ist jedoch nichts bekannt. Die Bestände werden auf 3½ bis 14 Millionen t geschätzt.

Die Lager in Palästina waren lange Zeit unzugänglich. Während der militärischen Operationen in Palästina wurde jedoch eine Eisenbahn von Medina nach Haifa gebaut, die die östliche Seite des Lagers in Es Salt fast berührt. Die Entfernung zwischen Amman und Haifa beträgt längs der Eisenbahnlinie 151 Meilen.

China. Apatit mit 90% Tricalciumphosphat kommt bei Tung Hai Hsien am Chao-Ho-Flusse in der Provinz Kiangsu in Ostchina ungefähr 10 Meilen vom Meere entfernt vor. Ungefähr 6000 t Phosphat sind gefördert worden; die Arbeit ist jetzt jedoch eingestellt. Die Phosphate sind leicht zu verarbeiten.

Japan. Geringgradige Phosphate kommen in der Provinz Noto, auf den Bonnininseln und Formosa vor. Die Rasa- und Angaurinseln sind, wie schon erwähnt, auch japanisch. Außerdem sind verschiedene Inseln der Marshallgruppe, die früher Deutschland gehörten, jetzt auch unter japanischer Kontrolle. Japan produzierte im Jahre 1924 85 617 t Phosphat ausschließlich der auf der Angaurinsel gewonnenen Mengen.

Australien. Die größten bekannten Phosphatlager sind in Südastralien und verteilen sich längs eines Gürtels von etwa 200 Meilen Länge von Myponge im Süden bis Carrieton im Norden. Die Phosphate sind von Kalkstein, Quarzit und Sandstein durchsetzt. In Neusüdwest sind auch Phosphate vorhanden (Höhlenslager), ebenso in Queensland (Guano) und in Viktorien (wie die südastralischen). Der Phosphatgehalt dieser Lager ist nur gering, wenn man von einigen Mengen Apatit, welcher bis zu 78% Tricalciumphosphat enthält, absieht. Einige Lager enthalten Aluminiumphosphat. Die Produktion Australiens betrug im Jahr 1924 nur 745 t.

Neuseeland. Die bekannten Phosphatlager Neuseelands sind nur von geringer Ausdehnung und mit Ausnahme der Lager von Otago im Clarendon-Milton-Bezirk von geringer Bedeutung für den Handel. Die höhergradigen Phosphate enthalten 65–85% Tricalciumphosphat. Der Gehalt an Eisenoxyd und Tonerde schwankt zwischen 1,4 und 9%. Die Produktion Neuseelands betrug im Jahre 1924 1600 t.

Kanada. Die Apatitlager Kanadas wurden früher in weitgehendem Maße ausgebeutet, liegen heute aber praktisch still. Die bedeutenderen Lager befinden sich in Ottawa in der Provinz Quebec in einem 15–25 Meilen breiten Gürtel. Weitere Lager befinden sich in Ontario auf einem Gebiet, das sich südlich des Ottawaflusses in der Nähe des Lorenzstromes in einer Breite von 50 bis 75 Meilen und Länge von etwa 100 Meilen erstreckt. Kanada verfügt auch über sedimentäre Phosphatlager ähnlich denen in den westlichen Staaten der Union; diese enthalten jedoch allem Anschein nach niedergradige Phosphate. Ueber die Produktion Kanadas im Jahre 1924 sind keine Angaben bekannt; im Jahre 1925 wurden 37 t produziert.

Westindien. Auf der Redondainsel, die zu den Kleinen Antillen gehört, kommen Lager von Aluminiumphosphat vor, die Adern in dem vulkanischen Gestein bilden, aus dem diese Insel besteht. Die Mächtigkeit dieser Adern schwankt zwischen wenigen Zoll und 2 Fuß. Ueber die Produktion ist in den letzten Jahren nichts berichtet worden. Curaçao und Aruba an der Küste von Venezuela sind schon weiter oben erwähnt worden.

Auf der Salutinsel und der Grand Connétable-Insel, nahe der Küste von Französisch-Guayana, werden ebenfalls Phosphate produziert.

Peru. Im Departement Ica befindet sich ein Phosphatlager, das jedoch wegen der nahe gelegenen Guanolager nicht ausgebeutet wird.

Chile. Im Tale des Huascoflusses befindet sich ein großes reichhaltiges Phosphatlager ungefähr 300 Meilen nördlich von Valparaíso. Es ist jedoch noch nicht ausgebaut. Eine geringe Menge Apatit wurde bis zum Jahre 1923 produziert, seitdem sind keine Produktionsangaben mehr veröffentlicht worden.

Die folgende Tabelle zeigt die Weltproduktion von Rohphosphaten während der letzten Jahre:

Land	1921 1000 t	1923 1000 t	1924 1000 t	1925 1000 t
Algerien	398	467	681	716
Angaur	30(a)	61	b)	b)
Australien:				
Neusüdwest	0,2	0,1	0,1	0,2
Queensland	0,4	—	—	b)
Südastralien	5,2	0,45	0,1	b)
Viktoria	1,6	0,5	0,5	—
Belgien	55	23	26	b)
Kanada c)	0,03	0,03	—	0,04
Chile c)	1,2	b)	b)	b)
Weihnachtsinsel d)	88	71	127	b)
Holland-Westindien:				
Curaçao d)	61	86	100	82
Aegypten	122	25	86	b)
Frankreich	112	179	b)	226
Deutschland: . . . c)				
Bayern	8	3	1	b)
Preußen	0,9	2,3	0,4	b)
Gilbert- und Laguneninseln (f)	b)	136	192	b)
Britisch-Indien	0,3	4,8	6,5	b)
Indochina	9,9	9,8	12,5	b)
Japan	32	33	85	b)
Taiwan	0,02	b)	b)	b)
Madagaskar (c)	—	—	0,8	b)
Makateinseln	60	74	89	81(d)
Französisch-Marokko	33	225	461	720(d)
Neukaledonien	5	13	b)	b)
Neuseeland	6	2,4	1,6	b)
Norwegen c)	1	0,2	0,3	b)
Nauru u. Oceaninsel	370(e)	316(f)	459(f)	479(f)
Portugal	1	b)	b)	b)
Rußland b)	b)	21	20	b)
Spanien	38	5,4	6,7	b)
Tunis	1 800	2 357	2 391	2 691
Vereinigte Staaten	2 097	3 054	2 913	3 537

Die folgende Tabelle enthält die geschätzten Phosphatbestände der verschiedenen Länder und Vorkommen:

Land	Bestände in Mill. t	Tricalciumphosphat-gehalt %
Vereinigte Staaten	6 431	Meist über 60%
Tunis	1 000	Große Mengen über 70 %
Algerien	1 452	58–68
Marokko	1 400	58–68
Aegypten	179	70–78
Nauru und Oceaninsel	140	60+
Makateinseln	10	80–88
Angaurinsel	3	80+
Rasainsel	3	80+
Palästina	14	75
		47–80+
Hochgradige: 10 632	im allgemeinen: 58+	
Rußland	5 568	weniger als 58
Spanien (Murcia)	10	weniger als 58
Sibirien	667	weniger als 58
Geringgradige: 6 245	weniger als 58	
Gesamte Phosphatvorkommen: 16 877		

a) Geschätzte Produktion.

b) Keine Angaben verfügbar.

c) Apatit.

d) Ausfuhr.

e) Produktion im Finanzjahr bis zum 30. Juni des angegebenen Jahres.

f) Ausfuhr im Finanzjahr bis zum 30. Juni des angegebenen Jahres.

(3561)

Die Entwicklung der Produktion und des Verbrauchs von flüchtigen Lösungsmitteln in den Vereinigten Staaten. Alkoholproduktion.

Stark zunehmende Nachfrage (nach Alkoholen und flüchtigen Lösungsmitteln) besonders aus der Nitrocellulose- und der Kunstseide-Industrie: das ist das Ergebnis, zu dem B. R. Tunison von der „U. S. Industrial Alcohol Co.“ (New York City) in einem Rückblick auf das Jahr 1925 im „Chem. Met. Eng.“ kommt. Das Hauptereignis des Jahres war die Großproduktion von synthetischem Methanol in Deutschland, dessen Einfuhr nach den Ver. Staaten den Markt in große Verwirrung brachte. Während im ganzen Jahr 1924 nur 48 Gall. eingeführt wurden, stieg die Einfuhr im ersten Quartal von 1925 auf 122 906 Gall. im Wert von 56 422 \$ und im zweiten Quartal auf 185 178 Gall. im Werte von 84 622 \$; im dritten Quartal fand ein Rückgang auf 64 670 Gall. im Werte von 29 299 \$ statt.

Die Zunahme des Verbrauchs von Aethylalkohol für gewerbliche Zwecke zeigte eine so rapide Steigerung, daß viele sich dieselbe nur durch illegale Verwendung erklären zu können glaubten; indessen zeigt eine sorgfältige Analyse der Verhältnisse und ein Vergleich mit anderen Standardprodukten, daß diese Zunahme sich in durchaus natürlicher Weise ergeben hat und mit der allgemeinen Entwicklung parallel läuft:

		Produktion *)					
		1920	1921	1922	1923	1924	1925
Kunstseide	(Mill. lbs.)	8,6	14,8	25,0	35,7	39,0	57,0
Gasolin	(Mill. Gall.)	117,0	123,0	147,0	190,0	212,0	—
Vergällter Alkohol	(Mill. Gall.)	28,5	22,2	33,8	58,5	68,0	81,0
Kupfer	(1000 t)	535	235	430	650	740	850

*) Die Angaben sind aus einer graphischen Darstellung entnommen, daher nur wenig genau.

Kupfer wird von vielen als ein sehr zuverlässiges Wirtschaftsbarometer angesehen und der Verlauf seiner Produktionskurve schließt sich sehr eng an die Kurve des vergällten Alkohols an.

Auch eine Betrachtung der Entwicklung auf den einzelnen Verwendungsgebieten für vergällten Alkohol führt zu demselben Ergebnis, wie der Vergleich mit dem allgemeinen Produktionsfortschritt: es liegt durchaus kein Grund vor, nach besonderen Ursachen für die enorme Steigerung des Alkoholverbrauchs zu suchen.

Von den zahlreichen Rezepten für spezielle Denaturierung sind in der nachstehenden Tabelle die wichtigsten mit den nach ihnen denaturierten Alkoholmengen (Mill. Gall.) und den Verwendungszwecken angegeben:

Rezeptnummer	Zur Verwendung für:	Verbrauch 1925	Verbrauch 1924
39b	Parfümerien und Toilettewässer . . .	7,59	7,36
1	Schellack verarbeitet. Industrien (Lacke)	7,17	7,07
2b	Nitrocellulose verarbeitende Industrien (Nitrocellulose-Lacke) . . .	6,72	5,24
39a	Friseur-Präparate . . .	1,57	2,09
13a	Aethyläther . . .	1,26	1,90
40	Parfümerien und hochwertige Toilette- präparate . . .	2,71	1,82
18	Essig usw. . .	1,31	1,72
3a	Shampoo-Präparate und transparente Seifen . . .	0,73	0,81
4	Tabakprodukte . . .	1,04	0,78
35a	Pectinpräparate . . .	0,31	0,75
23a	Waschwässer und Linimente . . .	0,50	0,46
alle anderen (69)	verschiedene Produkte . . .	3,88	3,02
Im Ganzen		34,78	33,01

Weitaus der größte Einzelposten in der Verbrauchsbilanz des völlig denaturierten Alkohols sind die Mengen, welche als Zusatz zum Kühlwasser der Automotoren, um dessen Einfrieren zu verhindern, dienen („anti-freeze“; s. oben). Nach einer Statistik der

Alkohol-Abteilung des „Bureau of Internal Revenue“ wurden im Winter 1924/25 bei einer Automobilzahl von 17 592 000 rund 28 Mill. Gall. diesem Verwendungszweck zugeführt; hieraus kann unter Berücksichtigung der auf 20 300 000 gesteigerten Zahl der Automobile und verschiedener anderer Umstände für den Winter 1925/26 ein Verbrauch von 32—35 Mill. Gall. geschätzt werden. Das ist nahezu zwanzigmal so viel wie die Gesamtproduktion von vergälltem Alkohol für alle Zwecke im Jahr 1907. Im letzten wie in den vorhergehenden Jahren war der „anti-freeze“-Bedarf der bestimmende Faktor für die Produktionssteigerung.

Der steigende Verbrauch hat natürlich auch die Nachfrage nach den Rohstoffen stark erhöht; so nahmen z. B. die in den Weststaaten für die Alkoholerzeugung verwendeten Mengen von Melasse (nach einer nicht ganz vollständigen Statistik) von ca. 89 Mill. Gall. 1922 auf ca. 187 Mill. Gall. 1925 zu.

Ein anderer für die Zunahme wichtiger Umstand ist der Rückgang in dem Verbrauch von nicht denaturiertem Alkohol, wie er sich aus folgender Tabelle ergibt (Mill. Gall.):

1921	18,40
1922	8,60
1923	5,67
1924	4,94
1925	4,50

Die Genehmigung von Rezepten für die Herstellung von „speziell denaturiertem Alkohol“ für die Fabrikation von Parfümerien und Toilettepräparaten hatte eine doppelte Wirkung: einmal eine Abnahme in dem Verbrauch des mit einer Steuer von 4,18 \$ per Gall. belasteten reinen Alkohols, verbunden mit einer entsprechenden Zunahme des Verbrauchs von vergälltem Alkohol, und dann eine Verbilligung der Fertigprodukte, verbunden mit einer weiteren Steigerung der Produktion von vergälltem Alkohol.

Ein weiterer Faktor von der größten Bedeutung ist die Zunahme der Nachfrage aus den Nitrocellulose verarbeitenden Industrien (Kunstleder, Lacke usw.) zur Herstellung von Nitrocellulose-Lösungsmitteln (Aethylacetat, -lactat, -phthalat, -propionat, „Ansol“-Lösungsmittel usw.). In welcher Weise die Produktion von Nitrocelluloselacken (Pyroxylinlacken) zugenommen hat, zeigen folgende Zahlen des Handelsamts:

	Zahl der Betriebe	Produktion (Gallonen)
1. Halbjahr 1924	33	1 430 700
2. „ 1924	45	2 160 300
1. „ 1925	67	4 880 200
2. „ 1925*)	—	7 000 000

*) Geschätzt.

Einen Begriff von der Steigerung des Bedarfs an Lösungsmitteln gibt besonders die Produktionssteigerung von Butylalkohol (von 4 500 000 lbs. 1923 auf 14 250 000 lbs. 1924 und schätzungsweise 17 000 000 lbs. 1925), von Butylacetat (schätzungsweise über 10 000 000 lbs. 1925) und von Aethylacetat (von 5 310 000 lbs. 1921 auf 27 220 000 lbs. 1924).

Steigerung der Produktion von Lösungsmitteln 1914—1925.

	1914	1921	1922	1923	1924	1925
Vergällter Alkohol (Mill. Gall.)	10,40	22,39	33,35	57,57	67,69	81,81 ¹⁾
Methanol (Mill. Gall.)	—	—	6,81	8,59	6,90	5,84 ²⁾
Aceton (Mill. lbs.)	10,43	4,38	—	8,74	—	—
Kohlenstofftetrachlorid (Mill. lbs.)	10,00 ³⁾	10,00 ³⁾	11,17	13,51	14,28	16,00 ³⁾
Chloroform (Mill. lbs.)	1,33	0,94	—	1,81	1,30	—
Aether (Mill. lbs.)	2,12	3,76	4,02	5,10	5,31	—
Aethylacetat (Mill. lbs.)	—	5,31	16,11	25,89	27,22	—
Amylacetat (Mill. lbs.)	1,32	0,64	1,69	3,21	1,51	—
Butylacetat (Mill. lbs.)	—	—	2,47	1,82	7,10	10,00 ³⁾
Butylalkohol (Mill. lbs.)	—	2,00 ³⁾	4,00 ³⁾	4,61	14,25	17,00 ³⁾
Amylalkohol (Mill. lbs.)	—	0,11	—	1,13	—	—
Isopropylalkohol (Mill. lbs.)	—	—	0,26	—	—	—

¹⁾ Fiskaljahr, endend am 30. Juni 1925.

²⁾ 10 Monate von 1925.

³⁾ Geschätzt.

Die Steigerung in der Produktion von Aethylacetat hat sich nicht in demselben Maße fortgesetzt, da es seine Hauptverwendung in der Kunstlederindustrie findet und die Nachfrage nach diesem aus der Automobilindustrie zurückgegangen ist.

Die Verwendung von absolutem Alkohol und Estern in der Lackfabrikation hat sich bewährt; sie besitzen eine höhere Leistungsfähigkeit und Tausende von Gallonen wurden im vergangenen Jahre verbraucht.

In der Produktion von Amylacetat trat 1924 und 1925 ein Rückgang ein zugunsten von Butylverbindungen, da diese billiger sind und die Lieferung gesicherter ist als bei Fuselöl und Amylacetat.

Ueber die Produktionsmengen der neuen Lösungsmittel, wie Aethylacetat, Butylpropionat, Butyl- und Amylphthalat, die in beträchtlichem Maße verbraucht wurden, läßt sich Genaueres nicht feststellen.

Eine dauernde Zunahme der Produktion scheint bei Aethyläther stattzufinden. Da der Bedarf für pharmazeutische und medizinische Zwecke ziemlich konstant bleibt, ist die Steigerung offenbar auf vermehrte gewerbliche Nachfrage zurückzuführen. Aethyläther findet mannigfache Verwendung als Lösungsmittel, und auch der Verbrauch zum Anlassen von Explosionsmotoren bei kaltem Wetter ist von Bedeutung geworden.

Die Preissenkung für Kohlenstofftetrachlorid im Jahre 1925 sowie seine steigende Beliebtheit als Reinigungsmittel und als Feuerlöscher läßt die Schätzung der Produktion im letzten Jahr auf 16 000 000 lbs. (gegen 14,28 Mill. lbs. 1924) als zulässig erscheinen.

Wenn die Entwicklung des Jahres 1925 sich 1926 fortsetzt, so hat die chemische Industrie der Lösungsmittel ein gutes Jahr zu erwarten. (3254)

Die Lage der organisch-chemischen Industrie unter besonderer Berücksichtigung Großbritanniens.

Vor kurzem hielt Mr. Woolcock, der frühere Präsident der britischen „Society of Chemical Industry“, in Bradford eine Rede, in der er sich mit den augenblicklich besonders aktuellen Fragen der Produktion und der Produktionsregelung in der organisch-chemischen Industrie, speziell der Farbstoffindustrie, befaßte. Wir geben die Rede nach einer Veröffentlichung des „Chemical Age“ im Auszug wieder.

Die große deutsche Farbstoffgruppe mit ihrem mächtigen finanziellen Rückhalt und ihrer Organisation konnte ihre Forschungen durchführen, ohne durch ernsthafte Konkurrenten gehindert zu sein. Sie konnte nicht nur dauernd neue Farbstoffe herausbringen, sondern sie förderte auch die Kenntnis sowohl der organischen, als auch der anorganischen Chemie. Ihr Gedeihen wurde von Männern bestimmt, die sich in wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Beziehung als befähigt erwiesen hatten und die sich mit allen einschlägigen Fragen befaßten, sei es die Bekämpfung des Boll Weevil oder sei es die synthetische Darstellung von Stickstoffdüngern. In Deutschland waren schon vor dem Kriege technische Verfahren zur Herstellung von synthetischem Ammoniak, von Schädlingsbekämpfungsmitteln, von Celluloseprodukten und von synthetischen Riechstoffen ausgearbeitet worden.

Der Krieg brachte eine ganz neue Orientierung der chemischen Industrie. Die deutschen Farbstofffabriken stellten Munition her und konnten die vordem mit Farbstoffen belieferten Länder nicht mehr versorgen. Die in den Krieg verwickelten Völker hatten für Munition zu sorgen, und Großbritannien hatte außerdem für die Herstellung von Farbstoffen für seine

Textilindustrie Sorge zu tragen. Amerika, das in der Produktion von Farbstoffen an die zweite Stelle rückte, konnte wenigstens zu Beginn des Krieges der Herstellung von Farbstoffen und Zwischenprodukten seine volle Aufmerksamkeit widmen. Wie Großbritannien und Frankreich vermag nun auch Amerika den Hauptteil des eigenen Farbstoffverbrauchs zu produzieren.

Nach dem Kriege tauchten neue Faktoren auf, durch welche eine Neuordnung notwendig wurde. Vor dem Kriege beruhte die organisch-chemische Industrie zum großen Teil auf der Herstellung von Farbstoffen, nach dem Kriege hat aber die Herstellung von Farbstoffen sehr an Bedeutung verloren, und andere Produkte sind ausschlaggebend geworden. Diese Entwicklung kam dadurch zustande, daß durch die zahlreichen neu entstandenen Farbenfabriken in allen Ländern die Vorkriegskapazität verdoppelt worden war, und infolgedessen ein scharfer Wettbewerb auf allen Märkten einsetzte, der dauernde Preissenkungen für Farbstoffe zur Folge hatte. Es leuchtet ein, daß die über den Bedarf vorhandenen Betriebe unweigerlich ausgeschieden werden müssen, und daß nur die Fabriken Lebensberechtigung haben, die zu den billigsten Preisen produzieren können.

Die Bemühungen der Farbstoffindustrie erstrecken sich in drei Richtungen: erstens größere Echtheit der Farbstoffe, zweitens Vereinfachung der Färbeverfahren und drittens Schaffung von Spezialerzeugnissen für neue Fasern.

Die Nachfrage nach echten Farbstoffen verlangt Ausarbeitungen neuer Verfahren zur Herstellung der für die Farbstoffproduktion erforderlichen Erzeugnisse. So wird z. B. Anthrachinon aus Phthalsäureanhydrid, welches durch katalytische Oxydation des Naphthalins hergestellt wird, erhalten. In Amerika hat dieses Verfahren bereits einen großen Umfang angenommen, und es sind Anzeichen vorhanden, daß auch andere Länder sich seiner bedienen. Das Streben nach echten Farbstoffen zeigt sich aber nicht nur in der Textilindustrie, sondern auch auf anderen Gebieten, wie z. B. bei der Herstellung von Farblacken für Anstrichfarben, von Druckfarben, von Celluloselacken für Autos usw. Die Fortschritte in bezug auf die Vereinfachung der Färbeverfahren zeigen sich in der Schaffung der löslichen Küpenfarbstoffe, wie den Indigosolfarben der I. G. In den letzten Jahren wurden geeignete Farbstoffe für Acetatseide geschaffen, zu deren Herstellung auch die britischen Produzenten beigetragen haben.

Neben der Herstellung von Farbstoffen hat auch die Herstellung von pharmazeutischen Produkten, von Filmen und von photographischen Chemikalien Bedeutung erlangt. Besonders aber sind die neuen synthetischen Verfahren zu erwähnen, bei denen die gewünschte Reaktion unter hohem Druck und bei hoher Temperatur bei Gegenwart eines Katalysators stattfindet. Das bedeutendste dieser Verfahren ist zurzeit das zur Herstellung von synthetischem Ammoniak, das bereits vor dem Kriege in großem Umfange von der BASF. angewendet wurde. Die Herstellung von synthetischem Methanol wird zweifellos auch noch große Bedeutung gewinnen, ebenso das Berginverfahren.

Ein Verfahren zur Darstellung von synthetischem Methanol, das dem von der I. G. ausgearbeiteten ähnlich ist, ist von dem „Laboratoire Central des Poudres“, das der französischen Regierung untersteht und von M. Patart geleitet wird, entwickelt worden. Eine Uebersetzung ins Technische ist bisher aber noch nicht erfolgt.

Zum Schluß seiner Rede führte M. Woolcock aus, daß die chemische Industrie eines Landes nur dann Erfolg haben könne, wenn sie zu einem Ganzen zusammengeschlossen sei, und daß ohne einen solchen Zusammenschluß ein internationales Zusammenarbeiten unmöglich sei. (3395)

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924.

Einfuhr:

Nr.	Warengruppe	1925		1924		Nr.	Warengruppe	1925		1924	
		t*)	1000 Kronen	t*)	1000 Kronen			t*)	1000 Kronen	t*)	1000 Kronen
142B	Eigelb u. flüssiges Eiweiß	365	1 094	254	571	1215	Nitrobenzol	31	33	35	30
150C	Malzextrakt	30	26	35	34	1110	Olein	1 884	1 410	1 543	1 058
150B	Milchzucker und Malz-					1181	Terpentinöl	470	559	488	585
	zucker	20	29	14	18	1182B	Methanol, gereinigt kg	264	0,4	1 459	2
182B	Vanille (1.1.—30.6.) kg	433	29	349	28		Leinöl:				
182A	Vanille (1.7.—31.12.) kg	935	61	627	50	1102	roh	158	138	124	97
182C	Vanillin (1.1.—30.6.) kg	1 266	44	1 058	42	1103	gekocht	18	16	42	35
182B	Vanillin (1.7.—31.12.) kg	1 132	40	1 056	42	1107C	Hanf- und Ricinusöl . .	1 148	1 293	1 048	1 112
182A	Safran (1.1.—30.6.) kg	465	112	923	138		Essig- u. Essigsäure:				
182A	Safran (1.7.—31.12.) kg	680	163	574	86		insgesamt	226	79	154	65
163	Lakritzen	131	231	109	200		in Fässern:				
194A	Mineralwasser . . . lit.	21 314	17	28 654	22		mit 10% Säuregehalt .	142	51	102	40
	Kunstseide:					1136	v. höherem Säuregehalt	78	23	41	13
358	in Docken, Rollen . .	15	346	17	414	1138	in anderen Gefäßen kg	6 389	5	11 176	11
359	andere, ungebleicht kg	3 113	23	630	5		42B Steinkohlenpech u. Holz-				
	gebleicht oder gefärbt:						teer	2 019	186	1 789	179
360A	ungezwirnt	238	3 204	108	1 576	1176B	Carbolsäure, Kresol und				
360B	gezwirnt	80	1 287	45	718		Kreosotöl	5 218	653	3 773	515
1230A	Knochen- u. Hornmehl .	460	51	24	7	1176C	Naphthalin	127	37	86	28
	Guano	256	20	169	12	1176D	Carbolineum	31	5	33	6
1099L	Ceresin (1.7.—30.6.) . .	26	21	61	51		Dextrin:				
1099L	Ceresin (1.7.—31.12.) .	37	32				insgesamt	265	132	239	166
1109I	Degras	87	33	79	29	1245A	fest	257	128	231	162
1099K	Erdwachs (Ozokerit) (1.1.	10	13			1245B	flüssig kg	8 008	3	7 682	4
	bis 30.6.)			31	16	1250A	Agar-Agar kg	9 830	84	8 151	78
1099K	Erdwachs (Ozokerit) (1.7.	38	24			1250B	Gelatine	52	85	45	71
	bis 31.12.)					1250C	Hausenblase kg	106	2	56	1
1100C	Maschinen- und Wagen-	754	249	636	216	1250D	Andere Leime, nicht				
1099I	schmiere						flüssige	335	409	340	387
1099I	Paraffin, gereinigt (1.1.	1 138	525	3 107	1 289	1249A	Gelatinefolien	14	43	17	68
	bis 30.6.)					1244	Glutenleim oder Pflan-				
1099I	Paraffin, gereinigt (1.7.	1 754	870				zenleim	23	17	27	20
	bis 31.12.)			81	55	1248	Gummi, natürl.	664	715	539	536
1109H	Wollfett, Lanolin . . .	97	67			1178A	Kolophonium	6 835	2 340	6 485	1 387
	Vaselin:					1128B	Copal	158	162	177	179
1100A	insgesamt	204	159	202	165	1178C	Schellack	174	839	156	779
1100B	in Fässern	173	97	169	98	1178D	Andere Harze	137	117	116	99
1182C	in anderen Gefäßen . .	31	62	34	67	1179	Harzseife und Gerbleim	37	16	0,3	0,1
1182C	Aceton u. Acetonöl . .	136	179	161	281	1216	Campher	16	89	14	89
1109A	Lebertran	458	398	343	288	1255	Lack kg	5 173	18	6 690	17
1109B	Anderer Tran	4 795	3 059	1 367	858		Leim u. Gummi, flüssig:				
1214	Bittermandelöl . . . kg	5 030	28	4 107	29		insgesamt	18	27	17	23
1226A	Salpeters, Essig- u. Frucht-					1246	in Gefäßen, brutto min-				
	ester kg	4 132	33	6 967	49		destens 3 kg	11	13	12	12
1226B	Cognac, Rum- u. Arrak-					1247	in Gefäßen von weniger				
	essenz kg	888	6	1 145	9		als 3 kg Bruttogewicht				
1226C	Aetherweingeist . . . kg	36	0,1	50	0,2	1174	Steinkohlenteer	7 131	14	5 487	11
1226D	And. Aether u. Ester . .	22	153	16	113	1175	Teer, zubereitet z. Strei-	4 857	485	8 226	890
	Firnisse:						chen	77	51	87	65
1117A	insgesamt	912	1 762	961	1 835	1178E	Terpentin kg	6 067	13	7 166	14
	m. denaturiertem Wein-					1217	Terpineol, Safrol u. Men-				
1117B	geist	17	36	25	55		thol	11	432	10	393
1118	Andere Weingeistfirnisse	14	71	14	51	1180	Teeröl	21	5	83	18
1118	Oelfirnisse	144	180	150	188	1177	Holzteer und -pech . .	200	41	529	112
1119	Andere Firnisse	737	1 474	771	1 542	1251	Walzenmasse	11	31	11	31
	Aetherische Oele:						Wachs:				
1212	insgesamt	34	704	29	910		insgesamt	96	235	85	176
	in Gefäßen, brutto min-					1113	Insektenwachs	41	112	48	109
1213	destens 1 kg	33	660	29	857	1114	Carnauba-, Palmen- und				
	in Gefäßen von weniger						anderes Pflanzenwachs	55	123	37	67
	als 1 kg Bruttogewicht						Heliotropin:				
	kg	868	43	702	53		insgesamt kg	4 900	127	3 711	97
	Glycerin:					1218	in Verpackungen von				
1112A	insgesamt	682	850	481	583		mindest. 1 kg Brutto-				
1112B	roh	94	102	10	10		gewicht kg	4 733	118	3 535	88
1101	gereinigt	588	747	471	573	1219	von weniger als 1 kg				
1252	Harzöl	94	40	25	9		Bruttogewicht . . . kg	167	8	176	9
1099F	Collodium kg	6 239	23	5 482	15	1221B	Haartinktur kg	3 917	24	5 064	25
	Petroleumbenzin u. Gasol-					1120	Kitt	189	131	217	141
	in (1.1.—30.6.) 1000l	52 557	13 459								
1099	Petroleumbenzin u. Gasol-										
	in (1.7.—31.12.) 1000l	117 761	22 910	94 626	23 544						

*) Soweit nicht anders angegeben.

Nr.	Warengruppe	1925		1924		Nr.	Warengruppe	1925		1924	
		t*)	1000 Kronen	t*)	1000 Kronen			t*)	1000 Kronen	t*)	1000 Kronen
1221 A	Kerzen, insgesamt	179	242	174	230	1207	Farbkasten	25	254	24	236
	Wohlruch, od. Toiletten- wässer, äther- oder spi- ritushaltige kg	8 384	67	14 763	148	1210 B	Farbstifte und schwarze Kreide	19	112	19	117
1225	Parfümerien und Schön- heitsmittel	56	1 691	51	1 276		Farbhölzer:				
	Pomaden:					1195 A	ganz oder in Stücken kg	3 826	1	3 783	2
	insgesamt kg	5 599	29	4 025	21	1195 B	geraspelt, Brasilholz . .	10	3	1	0,4
1224	in Gefäßen von weniger als 3 kg Bruttogew. kg	3 820	27	2 694	19	1195 C	andere	22	8	39	14
1223	in Gefäßen von mind. 3 kg Bruttogewicht kg	1 779	2	1 331	2	1195 D	Farbholzextrakte	29	44	43	65
1222 A	Puder und Schminke . .	31	374	25	196	1195 E	Andere vegetabil. Farb- stoffe kg	6 698	3	5 534	3
	Lederputzmittel:						Indigo:				
	insgesamt	68	129	58	111	1194 A	natürlicher kg	25	0,5	10	0,2
1126	Schuhwischse	22	43	18	35	1194 B	künstlicher	13	29	40	169
1127 A	Schuhcreme kg	5 529	14	4 398	13	1194 C	Andere Indigofarben kg	1 694	2	1 505	2
1127 B	andere Lederputzmittel .	41	72	36	63	1185	Kreide	2 471	172	2 656	187
1220	Rosenwasser kg	9 182	5	8 249	5	1186	Andere Erdfarben	1 533	269	1 711	285
1222 B	Zahnpulver und -paste .	38	300	36	146	1188	Kienruß	339	255	335	251
1124 B	Türkischrotöl	82	82	132	94	1193	Cochenille kg	104	2	66	1
1122 A	Parfümierte Fette	69	347	65	258		Malerfarben:				
1122 B	Andere Fette in Form von Stücken kg	2 385	6	3 718	9		insgesamt kg	6 954	11	4 015	6
1122 C	Flüssige oder weiche Fette kg	1 852	7	2 847	11	1204	f. d. Einzelverkauf . kg	2 134	2	415	0,4
1122 D	Transparente Fette . kg	768	5	321	2	1205	in anderer Verpack. kg	4 820	9	3 600	6
1123	Andere Fette	305	336	566	760	1211	Schul- u. Schneiderkreide	81	81	68	68
	Fett- oder seifenhaltige Appreturmittel:					1200	Butter- u. Käsefarben .	13	19	7	11
	insgesamt	177	141	201	146		Teerfarben mit Zusatz v. Lösungsmitteln:				
1124 C	flüssig	142	109	169	119	1198	insgesamt	38	104	29	176
1125 C	in fester Form	35	32	32	27	1199	für den Einzelverkauf .	15	60	12	48
1125 A	Fett- oder seifenhaltige Desinfektionsmittel . .	30	31	27	30	1201	in anderer Verpackung	23	44	18	128
	Wasch-, Polier- oder Scheuermittel:					1206	Druckerschwärze	119	238	108	238
	insgesamt	604	504	519	431	1242 A	Sonstige Farben	502	502	359	359
1125 B	Fest od. in Pulverform	450	338	383	287	1242 B	Eichenrinde kg	124	0,05	24 471	2
1125 A	flüssig, in Gefäßen von über ½ kg Bruttogew.	100	100	109	109	1242 B	Myrobalanen	414	100	1 153	218
1125 B	in Gefäßen von wenig- als ½ kg Bruttogew. .	53	66	28	35		Quebrachoholz:				
1196 A	Alizarinfarben	52	391	86	685	1242 C	ganz oder in Stücken .	144	16	100	11
1196 B	Anilins- u. a. Teerfarben .	705	3 348	922	4 612	1242 D	geraspelt	180	31	120	17
1197	Anilin, Anilinöl	13	53	23	91	1242 E	Dividivi	53	14	23	6
1189	Knochenkohle, Bein- schwarz	75	33	109	48	1242 F	Vallonea	1 247	291	773	165
1187 A	Bleiweiß	485	366	365	238	1242 L	Galläpfel (1.7.—31.12.) kg	527	1	380**)	0,3**)
1187 B	Zinkweiß	5 250	3 562	5 101	3 545	1242 N	Künstl. Gerbstoffe, nicht besonders genannt oder z. T. organisch	14	10		
1187 C	Zinksulfidweiß, Baryt- weiß	1 467	457	985	318	305 A	Asphaltdachpappe	1 173	348	1 751	450
1187 D	Mennige	1 343	1 012	1 202	766	314 A	Lichtempfindliches Photo- papier	145	873	130	912
1187 E	Kobaltoxyd kg	3 247	54	4 636	68	317	Schmirgelpapier	66	46	56	39
1187 F	Rötöl	1 185	206	934	158	315	Vulkanfaser	31	65	26	57
1187 G	Andere Mineralfarben .	1 556	1 106	1 663	1 155		Celluloid:				
1208	Tinte, Tintenpulver und Tusche	18	32	17	30		insgesamt	362	3 709	308	3 263
1202	Buch-, Stein- und Kupfer- druckfarben	126	401	124	370	300 A	unbearbeitet	39	127	27	114
1192	Bronze- oder Farbfolien kg	4 590	92	1 996	40	300 B	Platten	68	341	66	328
	Bronzepulver:					301 A	Kinofilme, unbelichtet .	32	630	29	643
	insgesamt	26	97	27	101	301 B	Andere Kinofilme	157	2 244	157	1 890
1190	In Verpackungen von mindest. 0,5 kg Brutto- gewicht	20	70	22	77	1243	Gerbsäure kg	9 349	33	7 854	27
1191	von weniger als 0,5 kg Bruttogewicht kg	5 877	26	5 372	24	1242 G	Eichenholzextrakt	400	0,2	12 099	6
	Öelfarben, insgesamt . .	207	212	236	246	1242 H	Catechu	72	62	35	20
1203 A	Grundfarben für Fahr- zeuge	89	94	105	115	1242 I	Quebrechoextrakt	6 243	2 126	7 811	2 329
1203 B	Andere Öelfarben	118	118	131	131	1242 K	Andere Gerbextrakte . .	1 336	495	1 064	387
						12 A	Asbest, unbearbeitet . . .	435	142	238	85
						42 A	Asphalt	8 772	692	10 088	811
						21 G	Braunstein	584	115	218	59
						40 C	Gasreinigungsmasse . . .	452	13	2 026	51
						1 D	Flußspat	1 775	71	1 525	64
						34 C	Graphit	402	190	318	138
						34 A	Erdfarben, rohe kg	1 978	0,3	2 314	1
						1 E	Kieselgur	2 168	178	1 293	135
						3 H	Magnesit u. Witherit . . .	1 170	164	1 273	173
						2 E	Schwefelkies	153 106	3 980	117 319	2 457
						2 F	Chromerz	7 518	650	7 286	544
						4 E	Rohphosphat	146 427	5 943	108 673	4 474
						41 G	Holzkohle hl	369 210	342	370 774	329

**) Für das ganze Jahr 1921.

Nr.	Warengruppe	1925		1924		Nr.	Warengruppe	1925		1924	
		t°)	1000 Kronen	t°)	1000 Kronen			t°)	1000 Kronen	t°)	1000 Kronen
1253 A	Albumin kg	7 986	66	9 459	79	1227 D	Kainit, 12% Kali . . .	90	4	25	1
1149 B	Aluminiumsulfat . . .	2 256	193	2 160	216	1227 E	Anderer künstliche Düngemittel	44 105	6 012	34 380	5 086
1149 A	Alaun	67	11	77	12	1227 F	Thomasphosphat und Schlacken	1 555	97	2 710	164
1135 B	Ammonium-, Kalium- u. Natriumphosphat . . .	62	37	21	13	1227 G	Norgespeter (Calciumnitrat)	12 666	2 667	12 783	2 626
1152	Ammoniumnitrat . . .	848	410	212	99	1228	Kalkstickstoff	292	46	41	6
1150 C	Ammoniumsulfat . . .	20	6	44	14	1229	Superphosphat	16 653	1 021	13 198	912
1160 A	Arsenige Säure	39	25	23	26	1163 B	Kupferoxyd kg	9 115	14	2 859	4
1160 B	Kalium- und Natriumarsenit kg	5	0,01	3	0,05	1164	Kupfervitriol	51	20	143	52
1145 K	Bariumoxyd u. Bariumsuperoxyd kg	32	0,04	28	0,02	1148	Chromalaun	442	127	298	95
1155 B	Blutlaugensalz kg	4 766	7	23 650	31	1173	Chromsulfat, Chromchlorid, Chromsulfatchlorid	30	19	29	20
1166	Bleinitrat kg	125	0,2	95	0,1	1160 C	Brechweinstein	19	38	16	25
1165 B	Bleioxyd und Bleisuperoxyd	801	569	653	437	1168	Höllenstein kg	1 088	63	856	49
1165 A	Bleizucker u. Bleiessig	29	23	29	22	1144 B	Tonerde rein und Tonerdehydrat	123	30	37	10
1134 B	Borax	637	258	617	267	1256	Lötpaste u. Lötpulver kg	7 227	18	5 749	17
1134 A	Borsäure	108	83	101	83	1144 A	Magnesia, gebrannte und kohlensaure	73	45	57	33
1145 H	Brom, Bromkalium . . kg	9 992	28	6 703	12	1150 E	Magnesiumsulfat	523	35	573	38
1140 A	Citronensäure u. Weinsäure	172	316	114	215	194 B	Mineralquellen- und Badesalze	36	112	59	164
1155 A	Cyankalium u. Natrium	48	85	36	58	1134 C	Ameisen- u. Milchsäure	153	87	141	93
1131	Flußsäure u. Fluorammonium	102	91	79	71	1150 B	Natriumsulfat u. -bisulfat	59 721	3 425	61 446	3 721
	Formalin:					1150 F	Natriumsulfit	693	231	755	437
1184	in fester Form . . . kg	3 416	27	2 430	18	1163 C	Nickeloxyd, -oxydul und -sulfat	223	132	176	94
1183	in Wasserlösung . . kg	1 018	1	16 928	15	1254	Lab	68	90	96	98
1129 B	Phosphor	129	469	95	335	1139	Oxalsäure	139	61	209	104
1172 C	Phosphoresquisulfid und Phosphorhydrid . . .	89	330	78	272	1153 A	Pottasche	1 286	522	1 215	442
1135 A	Phosphorsäure kg	4 064	5	1 325	2	1258	Süßstoffe kg	7 385	59	6 579	66
1128 A	Kohlensäure, verdichtet	27	5	32	5	1141	Salicylsäure	11	43	10	41
1128 B	Sauerstoff und Wasserstoff, verdichtet kg	6 064	3	56 431	10	1145 E	Salmiak	260	92	202	85
1128 C	Andere verdichtete Gase	88	46	67	38	1133	Salpetersäure	3 290	1 027	2 680	844
1161 C	Gold-, Platin- u. Radiumsalze g	3 225	1	68 650	21	1150 G	Salze der Formaldehydsulfoxylsäure kg	6 368	18	6 258	25
1154	Hirschhornsalz	235	104	248	121	1130	Salzsäure	599	58	699	57
1145 I	Jod, Jodkalium kg	8 260	199	5 655	178	1153 B	Soda	23 081	2 732	21 831	2 447
1162	Eisenvitriol	251	23	490	42	1129 A	Schwefel	63 290	5 245	65 359	4 592
1170	Calcium- u. Bariumcarbid	182	44	191	43	1172 C	Schwefelkalium und -natrium und Schwefelleber	635	126	628	135
1151	Kalisalpeter	436	159	374	162		Schwefelsäure:				
1147	Kaliumchlorat (chlorsaures Kali) u. Natriumchlorat (chlorsaures Natrium)	310	118	355	158	1132 A	insgesamt	195	25	2 622	119
1159	Kaliumchromat, Natriumchromat	207	143	180	143	1132 B	rauchende	125	13	44	5
1150 A	Kaliumsulfat kg	1 834	1	14 403	3	1132 C	nicht rauchende	69	12	2 578	114
1171	Carborund	85	87	78	78		Schwefelsäureanhydrid	106	0,09		
1253 B	Casein	378	294	265	215	1165 C	Zinnsalz, Zinnchlorid u. Zinnasche	36	154	43	157
1142	Salmiakgeist kg	1 211	1	1 309	1	1161 A	Thoriumnitrat kg	797	3	1 196	10
	Aetzkali:					1149 C	Wasserglas	2 483	301	1 872	240
1143 A	fest	205	81	114	56	1140 B	Weinstein	32	39	95	131
1143 B	flüssig	3 162	561	2 394	514	1169	Wasserstoffsperoxyd	47	94	33	75
	Aetznatron:					1163 A	Zinkvitriol u. Chlorzink	190	93	74	34
1143 C	fest	1 585	469	1 471	435	1157	Essigsaurer Kalk kg	226	0,3	29 664	9
1143 D	flüssig kg	2 239	1	2 129	1	1158	Essigsäures Chrom- und Eisenoxyd kg	1 824	2	866	1
1259	Chemisch-techn. Präparate, n. g.	1 222	1 658	960	1 569	1156	Essigsäures Natrium . . kg	3 014	1	3 655	2
1145 F	Calcium-, Barium- u. Aluminiumchlorid	257	44	177	31	689	Trockenplatten, photographische	166	457	164	452
1145 D	Chlorkalium	3 225	567	4 944	671	897 C	Aluminium	1 140	2 259	1 085	2 050
1146	Chlorkalk	7 709	1 094	9 675	1 315	1167	Quecksilber u. Amalgam	11	124	6	65
1145 G	Chlormagnesium	856	86	961	73	976	Platin, unbearbeitet . . g	7 453	89	70	2
1172 A	Schwefelkohlenstoff und Chlorschwefel	72	25	36	13		Apothekerwaren, insges.	404	3 758	276	2 601
1227 A	Chilesalpeter	35 063	7 844	34 720	7 630	1258 A	Salicylpräparate	56	280	32	159
1227 C	Stäbfurter Kalisalze, 20% Kali	38 123	2 938	37 298	3 117	1258 B	Andere, n. b. g. Apothekerwaren	348	3 478	244	2 441

(Ausfuhr folgt.)

(3544)

RUNDSCHAU

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Inkrafttreten von Handelsverträgen.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil II Nr. 48 vom 14. Dezember 1926 werden folgende Bekanntmachungen veröffentlicht:

Auf Grund des Gesetzes vom 27. November 1926 über den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag ratifiziert worden ist. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 1. Dezember 1926 stattgefunden. Der Vertrag tritt demnach gemäß Art. 17 des Vertrages am 1. Januar 1927 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1926.

Auf Grund des Gesetzes über das vorläufige Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen und das Schlußprotokoll ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 30. November 1926 in Berlin stattgefunden. Das Abkommen und das Schlußprotokoll treten demnach gemäß Art. 16 des Abkommens am 30. Dezember 1926 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1926.

Auf Grund des Gesetzes über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der lettischen Republik zur Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Lettland wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag und das Schlußprotokoll ratifiziert worden sind. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 1. Dezember 1926 in Berlin stattgefunden. Der Vertrag und das Schlußprotokoll treten demnach gemäß Art. VII des Vertrages am 1. Dezember 1926 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1926.

(3599)

Ursprungszeugnisse und Rechnungen für die Ausfuhr deutscher Waren nach Frankreich.

Zu der Mitteilung auf S. 1109 der „Chem. Ind.“ über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der deutschen und der französischen Regierung über die Behandlung von Ursprungszeugnissen und Konsulatsfakturen wird zur Behebung von Zweifeln noch folgendes von offiziöser Seite mitgeteilt:

Die Vereinbarung gilt in allen den Fällen, wo für die Ausfuhr deutscher Waren nach Frankreich, den französischen Kolonien, Besitzungen und Mandatsgebieten die Beibringung von konsularisch beglaubigten Ursprungszeugnissen oder Rechnungen erforderlich ist, soweit nicht auf Grund von Sondervorschriften die Beglaubigung der Ursprungszeugnisse und Rechnungen gebührenfrei zu erfolgen hat.

Letzteres ist bei der Ausfuhr deutscher Waren nach Syrien der Fall auf Grund einer Anweisung des französischen Auswärtigen Amtes (Deutsches Handelsarchiv 1925, S. 1197). Die Wertbescheinigung, die für die Zwecke der 26%igen Reparationsabgabe für sämtliche deutsche Waren bei der Einfuhr in Frankreich gefordert wird (ausgenommen Postsendungen im Werte bis zu 1000 frs.), ist auf Grund einer Entscheidung der französischen Generalzolldirektion vom 20. November 1924 (Deutsches Handelsarchiv 1925, S. 783) durch die französischen Konsulatsbehörden gleichfalls gebührenfrei abzugeben, soweit es sich nicht um wertvollpflichtige oder gewisse, spezifischen Zöllen unterliegende Waren handelt, deren Wert nachgewiesen werden muß (Stahl in Barren und getrocknete Tafelbeigen), falls der Wert dieser Waren 100 Goldfrancs übersteigt.

Wird in Fällen, wo beide Nachweise erforderlich sind, an Stelle einer Ursprungs- und Wertbescheinigung in getrennter Form ein kombiniertes Wert- und Ursprungszeugnis verwendet, so ist nachstehende Anmerkung zu Ziffer 74 ter, Abs. 3 der „Observations Préliminaires“ zum französischen Zolltarif zu beachten, wo es heißt: Es ist auch zugelassen, daß eine einzige Urkunde, die der Zollbehörde dieselben Sicherheiten gewährt, wie das Ursprungszeugnis und die Rechnung, vorgelegt wird, falls beide Nachweise erforderlich sind. Die Urkunde muß sämtlichen Bedingungen genügen, die für jede der Urkunden, an deren Stelle sie tritt, zu erfüllen sind. Zum Beispiel würde eine einzige Urkunde, die als Ursprungs-nachweis und zugleich als Rechnung dienen soll, die für die Anwendung der Zölle, der Umsatzsteuer von 2% und für

die Befreiung von dem Zuschlag von 1,30% bestimmt ist, dem Dimensionsstempel unterworfen und von der Konsulatsbehörde beglaubigt werden müssen, selbst wenn sie von einer ausländischen Zollbehörde ausgestellt ist.

Diese zusätzliche konsularische Beglaubigung des Warenwerts auf einem kombinierten Wert- und Ursprungszeugnis ist in allen den Fällen gebührenpflichtig, wo eine Erhebung von Gebühren für die Beglaubigung von Rechnungen nach dem Verstehenden in Frage kommt. Da bei der Einfuhr von Waren in Frankreich auf die vorgelegten Ursprungszeugnisse und Konsulatsfakturen eine Stempelgebühr (timbre de dimension) erhoben wird, die nach der Größe der verwandten Vordrucke abgestuft ist, empfiehlt es sich, für die Ursprungszeugnisse und Rechnungen möglichst Vordrucke zu verwenden, deren Größe $16\frac{1}{2} \times 24$ cm nicht übersteigt.

Die deutschen Zollämter sind wegen der gebührenfreien Ausstellung von Ursprungszeugnissen bereits durch Erlaß des Herrn Reichsfinanzministers vom 11. Juni 1926 — i. B. z. 10 132 — mit der nötigen Weisung versehen worden. Es sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Zollstellen lediglich für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, nicht aber für die Beglaubigung von Rechnungen zuständig sind.

(3597)

Ausland

Frankreich. Resolutionen der Zollkommission. Die Zollkommission der Kammer hat folgende Resolutionen angenommen: 1. Die Kommission ersucht die Regierung dringend, im Hinblick auf die Wichtigkeit einer raschen Annahme des Zollgesetzes und der damit verbundenen Neutralisierung der Kammer ohne weiteren Verzug die Gesetzesvorlage zugehen zu lassen.

2. Die Kommission drückt ihr Erstaunen darüber aus, daß der am 15. August 1926 unterzeichnete spanisch-französische Handelsvertrag von seiten Spaniens eine Anwendung findet, welche dem Geist und dem Wortlaut des Vertrags zuwiderläuft; sie richtet an die Regierung das Ersuchen, darauf hinzuwirken, daß die vertraglichen Bestimmungen eingehalten werden, oder aber geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen.

(3695)

Zollfreiheit für die Rückeinfuhr von Thoriumoxyd in Glühstrumpfasche. Im „Bulletin Douanier“ vom 7. Dezember wird ein Antwortschreiben der Generalzolldirektion an den Präsidenten der „Union des Industries Chimiques“ veröffentlicht betreffend ein von diesem übermitteltes Gesuch der Thoriumnitrat-Fabrikanten um „zollfreie Rückeinfuhr von Thoriumoxyd in Glühstrumpfasche“. In dem Gesuch war darauf hingewiesen worden, daß diese Vergünstigung notwendig sei, um die Konkurrenzfähigkeit der französischen Fabrikanten zu sichern, da der Handelsgebrauch die Verkäufer von Thoriumnitrat zwingt, den Abfall der Glühstrumpffabriken abzunehmen und eine Entschädigung dafür zu bezahlen.

Auf Grund eines Gutachtens des „Comité Consultatif des Arts et Manufactures“ ist nun, wie in dem Schreiben mitgeteilt wird, die Zollfreiheit bewilligt worden, aber mit Beschränkung auf 20% des in dem ausgeführten Thoriumnitrat enthaltenen Thoriumoxyds.

Es wird daher den Fabrikanten bei der Ausfuhr eine Bescheinigung ausgestellt werden, in welcher der durch Analyse festgestellte Gehalt des ausgeführten Salzes an Thoriumoxyd angegeben ist. Diese Bescheinigung ist bei der Wiedereinfuhr vorzulegen, und die Verzollung erfolgt dann gemäß dem Analyseergebnis einer Probe der Asche.

(3576)

Dänemark. Zollarifentscheidungen. „Fort“ Bitallummin Paint, eine Suspension von Aluminiumpulver in Teerdestillaten, ferner „Fort“ Black Enamel und „Fort“ Rostschutzfarbe. Steinkohlenpech in Teerdestillat gelöst mit einem Mineralstoffgehalt von ca. 38 und 68%, für den Anstrich von Eisenkonstruktionen und Schiffen, abzufertigen nach „Firnisse 2“. „Fort“ Plastic Compound, eine Mischung von Steinkohlenteer mit 37% Tonerde, „Fort“ Dachfarbe, bestehend aus Steinkohlenpech, Teerdestillaten und 3,8% Mineralstoffen, und „Fort“ Holzimprägnierungsmittel, eine Lösung von Steinkohlenpech in Teerdestillaten, abzufertigen nach „Teerkompositionen“.

„Jaro x“ ein Material, das aus einer unter Zusatz geringer Mengen eines carbolhaltigen Oeles stark gepreßten Cellulosemasse besteht, ist mit Bezug auf die Bestimmungen

unter „Holzmasse usw.“ abzufertigen nach „Holzwaren 11. i.“, wenn es in Platten von mehr als 5 mm Dicke, nach „Papier 3.“, wenn es in Platten von geringerer Dicke eingeführt wird.

Aus Papiergarn und Kunstseide gewebter Stoff ist nach der letzten Nummer des Tarifs abzufertigen.

„Excellior Glanzwachs“ für Schuhwaren, abzufertigen nach „Wachs“.

„Crinofrikto“ und „Rumasola“, aus Kieselsäure und Tonerde bestehend, als Haarentfernungsmittel, gegen Hexenschuß, Rheumatismus u. a. anzuwenden, abzufertigen nach „Erde B. 8.“ — Die Waren zeigen einen Bruch wie gewöhnliche Fayence.

Präparat zur Herstellung von Rumessenzen für Bäckereien, genannt „Rumölkap“, eine wasserklare Flüssigkeit, die aus verschiedenen Estern, anscheinend neben etwas Alkohol und ätherischen Ölen, bestand, abzufertigen nach „Branntwein 5“.

Ein Lecithinpräparat „Heliocithin“, verwandt als Zusatz zur Margarine während der Kirsung, abzufertigen nach „Öle 1. h.“. (3596)

Schweden. Bekanntmachung über die Aenderung einzelner Teile des Giftgesetzes vom 7. Dezember 1906

(Nr. 114) und über den veränderten Wortlaut der diesem Gesetz beigefügten Verzeichnisse I–IV, u. a. Es wird verordnet, daß das dem Giftgesetz vom 7. Dezember 1906 beigefügte Verzeichnis seine Geltung verliert, und daß die §§ 9, 17, 20, 21, 23, 25, 29–31, 36, 39 und 40 dieses Gesetzes und die ihnen beigefügten Verzeichnisse I–IV in den unten angegebenen Teilen folgenden veränderten Wortlaut erhalten:

§ 9. a–c. Unbedeutend verändert, z. B. der Abschnitt: Arsenige Säure oder ein anderes Arsengift der ersten Klasse oder Zubereitungen, die ein solches Gift enthalten und zu Giften der I. Klasse gerechnet werden können, dürfen nicht für Zwecke abgegeben werden, für die das Gift oder die Zubereitung lt. § 25 nicht angewandt werden darf; auch darf Strychnin, mit Ausnahme des salpetersauren Strychnins, nicht zu dem im § 26, Absatz 1, angeführten Zweck abgegeben werden.

§ 17. Unbedeutend verändert.

§ 20. 1. Bei der Abgabe eines Giftes der II. Klasse soll außer der Vorschrift § 23, Absatz 1, in jedem Fall beachtet werden,

daß das Gift in geeigneter Weise in starke und möglichst dichte Gefäße, Kisten, Tüten oder Umhüllungen verpackt ist,

daß das Gefäß, die Kisten, die Tüte oder die Umhüllung mit deutlicher, in die Augen fallender und mit Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung genügend dauerhafter Aufschrift des Namens der Ware versehen ist.

Die Aufschrift soll außerdem enthalten:

a) bei Arsenfarben und Bleiarсенat:

die Firma des Verkäufers, die Worte: „Arsenverbindung. Starkes Gift. Wird nur zur Vernichtung von für den Garten- und Ackerbau schädlichen Insekten angewandt“ („Arsenikförening. Häftigt gift. Användes endast till förgörande av för trädgårdsskötsel eller jordbruket skadliga insekter“) und Anweisungen über die Vermeidung von Vergiftungen bei der Anwendung;

b) bei fertigen Farben, die in geringerer Menge als 50 g in Tuben, Töpfen oder gepreßten Stücken (sogenannten Künstlerfarben, Farben in Malkästen, Pastellkreide und ähnlichen) abgegeben werden, das Wort „Gift“;

c) bei arsenhaltigen Farben, die nicht unter a und b gehören die Worte: „Arsenhaltig. Warnung vor der Anwendung im Haushalt“ („Arsenikhaltig. Varning mot dess användning inom hus“);

d) bei Bleicarbonat (Bleiweiß), Bleisulfat und Farben, die mehr als 2% Blei in Form von Bleicarbonat oder -sulfat enthalten, ferner Mennige und Bleiantimoniat (Neapelgelb): die Worte „Gift. Warnung vor der Anwendung zum Innenanstrich von Gebäuden“ („Gift. Varning mot dess användning vid målning av byggnad invändigt“);

e) bei Aphitoxin, Jofurol, Mortaphis, Novotoxin und ähnlichen zur Insektenbekämpfung dienenden, nikotinartigen Mitteln, die die Medizinalverwaltung als zur Klasse II gehörig betrachtet: die Firma des Fabrikanten und Verkäufers und die Worte: „Gift. Warnung vor der Anwendung in Wohnräumen.“ („Gift. Varning mot dess användning i boningsrum“);

f) bei Mitteln zur Beizung des Saatguts oder zur Desinfektion des Ackerbodens oder der landwirtschaftlichen Geräte u. a.; in jedem Fall außer der Firma des Fabrikanten und Verkäufers die Worte: „Gift. Nur zum Beizen von Saatgut u. dgl.“ („Gift. Användes endast till betning av

utsäde och dylikt“), außerdem bei Mitteln, die Arsen- oder Quecksilberverbindungen enthalten, das Wort: „Arsenverbindung“ („Arsenikförening“) oder „Quecksilberverbindung“ („Kviksilverförening“) oder gegebenenfalls „Arsen- und Quecksilberverbindung“ („Arsenik och kvicksilverförening“), und bei Mitteln, die nach § 25, Absatz 2, nicht zur Trockenbeize zugelassen sind, noch die Worte: „Darf nicht zur Trockenbeize verwandt werden.“ („Får icke användas till torrbetning“);

g) bei wasserlöslichen Salzen der Kieselfluorwasserstoffsäure und diese enthaltenden Mitteln, die zur Tötung von Ratten und Mäusen bestimmt sind: die Firma des Verkäufers und das Wort: „Gift“, außerdem bei jeder Packung eine Gebrauchsanweisung, bei deren Befolgung jede zur Tötung eines Tieres bestimmte Dosis, im Höchstfall 50 Zentigramm der hier erwähnten Stoffe enthält;

h) bei Aetzkali oder -natron und Mitteln, die einen dieser Stoffe als wesentlichen Bestandteil enthalten, falls die Ware in einer dem Gebrauch im Haushalt angepaßten Verpackung verkauft wird, ferner bei Ammoniak, Salpeter, Salz- und Schwefelsäure, soweit sie in einer Menge von höchstens 1 kg pro Gefäß und in einer Konzentration verkauft werden, die bei Ammoniak wenigstens 5% und bei den übrigen Stoffen mindestens 10% beträgt: die Firma des Verkäufers und die Worte: „Genuß lebensgefährlich. Darf nicht in gewöhnlichen Flaschen, Gläsern, Töpfen oder ähnlichen Gefäßen aufbewahrt werden. Zuwiderhandlungen werden bestraft.“ („Livsfarligt att förtära. Får icke förvaras i vanlig butelj, glass, kopp eller dylikt kärl. Försedelse häremot är belagd med straff“), weiterhin

i) bei giftigen Substanzen, für die unter a bis h keine andere Vorschrift gegeben ist: die Firma des Verkäufers und die Worte: „Genuß gefährlich“ („Farligt att förtära“).

Fabrikate, die unter e oder f erwähnt sind, dürfen nur in gut verschlossenen Originalpackungen mit unversehrtem Siegel abgegeben werden.

2. Saatgut, das mit arsen- oder quecksilberhaltigen Mitteln gebeizt ist, darf nur in plombierten Säcken verkauft werden, die eine dauerhafte Aufschrift von wenigstens 10 cm Höhe und 15 cm Breite in schwarzer Schrift auf rotem Grunde tragen: „Mit giftigen Stoffen gebeiztes Saatgut. Warnung vor der Anwendung zur Nahrung. Der Sack darf nicht für zur menschlichen oder tierischen Nahrung bestimmte Waren benutzt werden.“ („Utsäde, betat med giftigt ämne. Varning mot dess användning till föda. Säcken får ej begagnas för någon vara, som är avsedd att förtäras av människor eller djur.“)

§ 21. Unwesentlich verändert.

§ 23. Erhält folgenden Zusatz:

2. Von Säcken, die zur Aufbewahrung von gebeiztem Getreide gedient hatten, darf die in § 20, 2, erwähnte Aufschrift nicht entfernt werden.

§ 25. Erhält folgenden Zusatz:

Arsenige Säure oder ein anderes Arsengift der ersten Klasse und diese enthaltende Präparate dürfen nicht zum Beizen von Saatgut verwandt werden. Zur Trockenbeize dürfen nur von der Medizinalbehörde zugelassene Mittel angewandt werden.

§ 29. Unbedeutend verändert.

§ 30. Enthält Angaben über die Aufbewahrung verschiedener Stoffe in Läden und Werkstätten, u. a. m. Neu zugefügt ist Absatz 3:

Es liegt dem Verarbeiter von Nahrungsmitteln ob, in betreff der Aufbewahrung oder Anwendung von im Absatz 1 genannten Stoffen die Vorschriften zu beachten, die, abgesehen von dem Inhalt dieses Gesetzes, noch durch besondere Mitteilungen ergänzt werden können.

§ 31. Erhält einen Zusatz, der auch Aluminiumfolie als Verpackungsmittel erlaubt. (3696)

Zollrückerstattung. Wie „Svensk Kemisk Tidskrift“ mitteilt, hat sich das „Kemiska Industrikontor“ für Schweden auf Anfordern des Königl. Kommerzkollegiums gütlich über die Zollrückerstattung bei eingeführten Rohmaterialien und Halbfabrikaten für die Glühstrumpf-Fabrikation, sowie über die Zollrückerstattung für Formalin geäußert und in beiden Fällen befürwortet. Mit Bezug auf Formalin heißt es: Formalin wird allerdings hier im Lande hergestellt und im allgemeinen zu einem Preise verkauft, der dem Weltmarktpreise nahe liegt. Eine Einfuhrnotwendigkeit für diese Ware liegt unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht vor. Da es sich indessen in dem vorliegenden Fall um eine Ware gewisser Qualität handelt, die sich besonders vorteilhaft für die Weiterverarbeitung — zu Hexamethylenetetramin — eignet, spricht sich das Kontor für Bewilligung der Zollrückerstattung aus. (3699)

Handel mit Betäubungsmitteln. Wie wir „Göteborgs Handels- och Sjöfartstidning“ entnehmen, liegt den Behörden ein Gesetzentwurf über Handel mit gewissen narkotischen Stoffen und Zubereitungen zur Begutachtung vor. Im wesentlichen soll das Gesetz über alkoholhaltige Getränke aus dem Jahre 1924 in den einschlägigen Paragraphen für Betäubungsmittel übernommen werden. Die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln soll mit Geldstrafen bis zu 10 000 Kronen oder sogar Freiheitsstrafen bestraft werden. Unerlaubt eingeführte Betäubungsmittel sollen vernichtet werden. (3572)

Zolltarifentscheidungen. Chromogen I, das saure Natriumsalz der Chromotropsäure — Tarif-Nr. 1196.

Badesalz, genannt Fichtennadelbad, in der Hauptsache aus Kochsalz und Fichtennadelöl bestehend (der Wareneigentümer hatte Verzollung nach Tarif-Nr. 1258 gefordert) — Tarif-Nr. 1225.

Maté-Extract, flüssig, Zucker und Fruchtsäure enthaltend; zum Aromatisieren von Erfrischungen. — Tarif-Nr. 1226.

Necol-Rattengift, eine braune, trübe, Flüssigkeit (konservierter Meerzwiebel-Extrakt mit Zusatz von Geschmacks- und Riechstoffen). — Tarif-Nr. 1259. (3570)

Norwegen. Mineralwassersteuer. „Norges Handels- og Sjöfartstidende“ bringt folgende Nachricht: Vom Landesverband der Mineralwasserfabriken wird eine Eingabe an das Finanzdepartement zur Aufhebung der Mineralwassersteuer gemacht; die Steuer sollte einen Teil der durch das Alkoholverbot verlorenen Staatseinkünfte decken und müßte als Konsequenz der Aufhebung dieses Verbots in Zukunft fortfallen. (3565)

Polen. Einfuhrgenehmigung für reglementierte Waren. Die Zentrale Einfuhrkommission weist auf die Tatsache hin, daß Importeure, welche reglementierte Waren nach Polen einführen wollen, sich dabei des öfteren der Vermittlung von Personen bedienen, die mehrere Firmen gleichzeitig vertreten, und welche solche Vermittlungsaktionen gewerbsmäßig betreiben. Die Kommission ist der Meinung, daß es zwecklos ist, sich solcher Vermittler zu bedienen, die über die Verhältnisse des betr. Importeurs nur unzureichend orientiert sind. Die Zentrale Einfuhrkommission teilt ferner mit, daß ab 1. Dezember d. J. die Vermittler verpflichtet sind, sich durch eine von der betr. Importfirma ausgestellte und mit einem Gültigkeitsdatum versehene formelle Plenipotenz auszuweisen oder eine Vollmacht vorzulegen, die durch eine entsprechende, im Rahmen der Zentralen Einfuhrkommission befindliche wirtschaftliche Organisation bestätigt wurde und die sich auf eine bestimmte Einfuhreingabe bezieht. Der Pflicht, solche Plenipotenzen, bzw. Vollmachten, vorzulegen, unterliegen auch Speditionsunternehmungen. (3615)

Rückerstattung der Zölle (Stand Anfang November 1926). „Przemyśl i Handel“ (Nr. 45) bringt eine Zusammenstellung der Waren, bei deren Ausfuhr eine Zollrückerstattung für die dazu benötigten eingeführten Roh- bzw. Hilfsstoffe stattfindet. Wir entnehmen der Tabelle folgende Angaben:

Bezeichnung der Ware:	Zurückzuerstattender Zollsatz in Zloty per 100 kg
Baumwollene Gewebe, weiß (Fertigfabrikat)	1,20
Baumwollene Gewebe, gefärbt	25,—
Wollene Gewebe, gefärbt	48,—
Halbwollene Gewebe, gefärbt	36,50
Baumwollene Wirkwaren, weiß	1,20
Baumwollene Wirkwaren gefärbt	25,—
Wollene Wirkwaren gefärbt	48,—
Halbwollene Wirkwaren, gefärbt	36,50
Carbid	0,50
Kalkstickstoff	0,40
Ammonsalpeter	0,90

(3607)

Rumänien. Regelung des Verkehrs mit pharmazeutischen Spezialitäten. Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus dem Gesetz über die Organisation des Ministeriums für Gesundheitswesen und für soziale Fürsorge.

Art. 129. Der Verkauf von pharmazeutischen Spezialitäten fremder und einheimischer Herkunft ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen und soziale Fürsorge gestattet. Die Genehmigung wird auf Grund eines Gutachtens der „Chemisch-Pharmazeutischen Kommission“ und des „Obersten Gesundheitsrates“, welche auch die Ankündigung (Reklame) der Spezialität kontrollieren und ge-

nehmigen, erteilt, nachdem eine durch die Ausführungsbestimmungen festzusetzende Taxe bezahlt ist.

Die Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten sowie von gifthaltigen und pharmazeutischen Präparaten kann nur mit Ermächtigung des Ministeriums für Gesundheitswesen und soziale Fürsorge auf das Gutachten der „Chemisch-Pharmazeutischen Kommission für Apotheken und für Unternehmungen zur Herstellung chemisch-pharmazeutischer Produkte“ hin erfolgen. Die Beaufsichtigung der notwendigen technischen Spezialeinrichtungen obliegt einem Apotheker oder Chemiker rumänischer Staatsangehörigkeit.

Als pharmazeutische Spezialitäten gelten solche Erzeugnisse, deren Zusammensetzung dem Erfinder geschützt ist und die unter besonderer Benennung und in besonderen Verpackungen für den Handel bestimmt sind.

Die Kommissionäre und Vertreter für fremde und einheimische chemische und pharmazeutische Produkte können Proben, welche sie bei dem Verkauf der Produkte der von ihnen vertretenen Häuser benötigen, in Depots für Medikamente, Drogen und chemische Produkte aufbewahren.

Der Handel mit diesen Produkten ist Privatpersonen unbedingt untersagt. (3573)

Zulassung der Einfuhr von Veterinärmitteln. Das Finanzministerium hat die Zollämter angewiesen, nachfolgend angeführte Präparate zur Einfuhr zuzulassen: 1. Pyocetanin coeruleum nach Prof. Stilling; 2. Kohlengranulat-Stäbe „Merck“; 3. Kohlengranulat-Stifte „Merck“; 4. Fillex (zur Spezialanwendung bei Ziegen und Schafen); 5. Tannoform; 6. Revonal; 7. Ossogenin nach Prof. Dr. Oppermann. Diese Präparate dürfen gegen Entrichtung der gesetzlichen Zollgebühren eingeführt werden. (3591)

Zollentscheidungen. Feinzerstäubter Talk wird nach Art. 513 des Zolltarifs verzollt.

Gefärbtes Paraffin, unparfümiert, als Lippen-schminke, ist zur Einfuhr nicht zugelassen.

Tierischer Leim für Industriezwecke (z. B. zum Leimen von Transmissionsriemen) wird nach Art. 809 b) des Einfuhrzolltarifs mit 680 Lei pro 100 kg verzollt.

Feuerlöschflüssigkeit wird mit 6,80 Lei pro kg nach Art. 809 verzollt.

Tinte, gemischt mit Öl (Olessol), z. B. für Aufschriften auf Säcken, wird nach Art. 840 mit 540 Lei pro 100 kg verzollt.

Anilinfarben in Pulverform, z. B. zum Färben von Bonbons, werden nach Art. 837 mit 340 Lei pro 100 kg verzollt. (3612)

Jugoslawien. Schwierigkeiten in den Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich. Zu den Mitte Oktober d. J. abgebrochenen Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich bringt die jugoslawische Presse eine zweifellosoffizielle Auslassung, der wir folgendes entnehmen:

Zu einem Abschluß der Verhandlungen mit Frankreich, die gegenwärtig nur noch auf diplomatischem Wege geführt werden, besteht wenig Aussicht. Die bei den Verhandlungen entstandenen Schwierigkeiten bestehen vor allem darin, daß Frankreich das System der Meistbegünstigung nicht anwendet und dadurch nicht in der Lage ist, der Einfuhr aus Jugoslawien alle anderen Länder zugestandenen Konzessionen einzuräumen. Frankreich will lediglich seinen Minimaltarif auf einzelne jugoslawische Einfuhrwaren ausdehnen. Es hat nur in Aussicht gestellt, für alle Positionen, bei denen Oesterreich, Deutschland, Ungarn und die Tschechoslowakei die Minimalzölle genießen, bzw. genießen werden, diese Vergünstigung auch für die Einfuhr aus Jugoslawien bewilligen zu wollen. Dagegen bot Jugoslawien Frankreich den Mitgenuß aller Vertragszollsätze an, die unter dem Minimaltarif liegen, sowie die Meistbegünstigung in bezug auf alle Handelsverträge, die Jugoslawien in Zukunft abschließen wird. Frankreich hat sich ferner vorbehalten, die Sätze seines Minimaltarifs zu erhöhen. Da hierdurch alle von Frankreich zugestandenen Vergünstigungen illusorisch gemacht werden können, war eine Verständigung nicht möglich. Jugoslawien versucht nun durch die diplomatischen Verhandlungen die Berechtigung zu erlangen, den Vertrag fristlos zu lösen, wenn Frankreich eine Erhöhung seiner Minimalzölle vornimmt. (3598)

Türkei. Wertfestsetzung für die Verzollung von Ricinusöl. Der für die Verzollung von Ricinusöl zugrunde zu legende Wert ist für die Zeit vom 21. November 1926 bis zum 20. Februar 1927 gemäß einer Vereinbarung zwischen den Importeuren und der Zollbehörde wie folgt festgesetzt worden:

Nr.	Millièmes per kg netto
8 Ricinusöl, pharmazeutisch	45
9 Ricinusöl, 1. Pressung	39
10 Ricinusöl, 2. Pressung	38

Erfolgt bis zum 5. Februar keine Kündigung, so gilt der Tarif als um 1 Monat verlängert, und so fort. — Bei der Deklaration sind die obenstehenden Nummern und Bezeichnungen anzuwenden. In Flaschen eingeführte Öle fallen nicht unter den Tarif.

Die Behälter werden getrennt abgeschätzt, und zwar sind folgende Werte für Fässer festgesetzt:

	Millièmes
Holzfässer, 150—250 kg (brutto)	300
über 250—600 kg (brutto)	600
über 600—900 kg (brutto)	800
Eisenfässer	500
	(3558)

Spanien. Verzollung von Emballagesäcken. Durch eine kgl. Verordnung vom 7. Dezember 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 8. Dezember, wird bestimmt, daß Emballagesäcke in allen Fällen nach den für die betreffenden Gewebe, aus denen die Säcke hergestellt sind, geltenden Zollsätzen zu verzollen sind. Die Absätze 1 und 2 des 6. Artikels der 5. Bestimmung des Zolltarifs werden infolgedessen außer Kraft gesetzt.

Als Bruttogewicht im Sinne des Artikels 2 der 5. Bestimmung ist das Gewicht der Waren einschließlich aller äußeren Umhüllungen zu verstehen; ausgenommen sind hiervon die Säcke, in denen sich die Waren befinden. (3613)

Dominica. Abänderung der Ausfuhrzölle für ätherische Öle jeder Art. Die Einfuhr- und Ausfuhrzolltarif- (Abänderungs-) Verordnung von 1926 (Nr. 5 von 1926) ändert die Ausfuhrzölle für ätherische Öle ab, die nunmehr zu den nachgenannten Sätzen zollpflichtig sind:

Waren	Maßstab	Zollsatz
Aetherische Öle (jeglicher Art): —		s d
wenn am Tage der Ausfuhr der Preis dafür auf dem einheimischen Markte beträgt: —		
unter 5 s	lb. oder ein Teil davon	— 2
5 s und unter 10 s	„	— 5
10 s „ 15 s	„	— 6
15 s „ 20 s	„	— 9
20 s „ 25 s	„	1 —
25 s „ 30 s	„	1 3
30 s „ 35 s	„	1 6

und weiter eine entsprechende Erhöhung von 3 d für jede Preissteigerung von 5 s oder einen Teil davon. (3537)

Aegypten. Lieferung von Glühstrümpfen. Die Verwaltung der ägyptischen Staatsbahnen schreibt im „J. off.“ vom 29. November 1926 die Lieferung von 51 000 Glühstrümpfen für Standard- und Autolux-Lampen aus. Angebote sind bis zum 30. Dezember 1926 an den Superintendent of Stores, Saptieh, Cairo, oder an den Chief Inspecting Engineer, London, zu richten. (3614)

Marokko. Herabsetzung der Zuschlagstaxe für Waren aus Deutschland. Im marokkanischen „Bull. off.“ vom 9. November wird ein Dahir vom 30. Oktober veröffentlicht, welches die Zuschlagstaxen für Waren aus Deutschland bei der direkten Einfuhr in die französische Zone von Marokko von 25 auf 10 % v. W. und bei der indirekten Einfuhr von 30 auf 15 % v. W. herabsetzt. Außerdem wird die Liste der Waren, bei denen der Zuschlagzoll erlassen werden kann, erweitert. Einfuhrerlaubnis ist wie bisher für alle deutschen Waren erforderlich (s. „Chem. Ind.“ S. 1037). (3604)

Japan. Zollfreie Einfuhr auf Zeit von Behältern für chemische Produkte. Durch eine im Staatsanzeiger vom 7. November veröffentlichte Verordnung ist die Liste der Behälter, welche gemäß Art. 8, 2 des Zolltarifs zollfrei eingeführt werden können, wenn sie innerhalb eines Jahres wieder ausgeführt werden, wie folgt ergänzt worden:

1. Stahlflaschen für komprimierte Gase.
2. Eisenfässer für Öle, Farbstoffe und Säuren.
3. Holzfässer für Kohlenteer, Öle usw.

(3595)

VERKEHRSWESEN

Durchführung von Beschlüssen der Ständigen Tariffkommission.

Mit Gültigkeit vom 10. Dezember 1926 sind verschiedene in der 144. Sitzung der Ständigen Tariffkommission gefaßte Beschlüsse (vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 47 Seite 1039 und Nr. 48 Seite 1064) bereits durchgeführt worden. Es handelt sich insbesondere um die neuen Vorschriften über die eilgutmäßige Beförderung von Privatwagen, die Detarifizierung von Kaltasphalt, die neue Tarifstelle für Kühltölen der Klasse E und für rohe Chlormagnesiumlauge der Klasse F, sowie schließlich um die Aufnahme folgender Güter in das Verzeichnis IV der zur Beförderung in Privatwagen zugelassenen Güter: Äthylenchlorhydrin, Butanol und Butanolacetat, Crotonaldehyd, Kühltölen (wie in Klasse E genannt) und der Gemische aus Benzin (Erdölbenzin), Benzol, Braunkohlenbenzin, Spiritus oder Aether. (3609)

Ausnahmetarif für phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat).

Mit Gültigkeit vom 13. Dezember 1926 ist phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat) in das Warenverzeichnis des Sechsfachausnahmetarifes 98, des Ausnahmetarifes 15 im deutsch-schwedischen-norwegischen Verbandsgütertarif sowie des Ausnahmetarifes 16 im deutsch-dänischen Verbandsgütertarif aufgenommen worden. Gleichzeitig sind die in diesen Tarifen vorgesehenen Mindestmengen von 5000 t auf 7000 t erhöht worden. (3610)

Elbeumschlagtarif 92 für Cyannatrium.

Der Elbeumschlagtarif 92 für Cyannatrium ist bis zum 31. Dezember 1927 verlängert worden. Gleichzeitig haben die im Verkehr zwischen Reichenberg Uebergang nach Dresden bestehenden Frachtsätze eine Erhöhung erfahren. (3611)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Pottasche. Im Handel mit gereinigter Pottasche ist die ausreichende Sorgfalt einer Großhandelsfirma im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes und bezüglich des Begriffs der Fahrlässigkeit des Strafrechts ausreichend gewahrt, wenn diese Firma eine Ware, in der unter Umständen eine Beimischung von gesundheitsschädlichen Stoffen sein könnte, einmal von als zuverlässig im Geschäftszweige bekannten erstklassigen Firmen bezieht, ferner aber in ihren Bestellungen noch ausdrücklich auf die Notwendigkeit des Freiseins von gesundheitsschädlichen Stoffen hinweist und sich dies in dem Bestätigungsschreiben und in der Faktura noch ausdrücklich bekräftigen läßt. Die erwähnte Sorgfalt ist mehr als gewahrt, wenn über die vorgenannte Maßnahme hinaus in der Firma noch ein durchgebildeter und geprüfter Nahrungsmittelchemiker beschäftigt wird, der das Warenlager stichprobenmäßig überwacht. Eine chemische Untersuchung, die sich auf die einzelnen Stücke (Fässer) zu erstrecken hätte, kann nicht gefordert werden. Nicht jedes Geschäft verfügt über eigene Chemiker. Untersuchungen bei vereideten Chemikern kosten mindestens 20 RM. für jedes Faß. Ein Originalfaß Pottasche enthält ungefähr 400 kg und der Preis ist etwa 50 RM. für 100 kg; die Untersuchung würde also ungefähr 10 % des Wertes betragen. Ein Artikel wie Pottasche trägt derartige Aufschläge nicht. (C 27 109/26, XIV B 8.) (3574)

PATENTWESEN, MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Frankreich. Neufestsetzung der Patent- und Warenzeichengebühren. Durch Veröffentlichung im „J. off.“ vom 9. Dezember sind die nachstehenden neuen Patentgebühren in Kraft getreten:

1. Bei der Einreichung jeder Patentanmeldung sind 300 frs. zu bezahlen, von denen 150 frs. im Fall der Zurückweisung der Anmeldung zurückgezahlt werden. Die Jahresgebühren betragen bis zum 5. Jahr (einschl.) je 300 frs., bis zum 10. Jahr (einschl.) je 400 frs. und für die weiteren Jahre je 500 frs.

2. Die in dem Gesetz vom 7. April 1902 (Art. 32.1, Abs. 2) vorgesehenen Zuschläge werden entsprechend auf 10, 20 und 30 frs. erhöht.

Die Gebühr für die Eintragung oder Verlängerung von Warenzeichen wird auf 20 frs. für jede Warenklasse, auf welche das Zeichen Anwendung finden soll, festgesetzt. (3577)

Schweden. Warenmarkenschutz. Die von einer amerikanischen Firma nachgesuchte Eintragung von „Standlac“ als geschützte Warenmarke wurde mit der Begründung für Schweden abgelehnt, daß ein Schutz für „Standlac“ nicht als notwendig angesehen werden könne und nur zu Verwechslungen mit den freien Verkehrsbezeichnungen „Standöl, Glanzöl, seltener Standlack“ Anlaß geben würde. Die von der amerikanischen Firma mit Standlac bezeichnete Ware enthält wechselnde Mengen Pyroxylin oder andere Farbbindemittel und soll zur Herstellung verschiedener Farbzubereitungen dienen. (3567)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Inland

Die chemische Industrie im November 1926.

Das „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht folgende Darstellung über die Lage der chemischen Industrie im November 1926:

Eine wesentliche Besserung des Absatzes war im Berichtsmonat nicht zu verzeichnen. Für die erste Novemberhälfte war das Bild uneinheitlich. In der zweiten Monatshälfte zeigte die einsetzende geringe Belebung des Inlandsmarktes bis Monatsende eine gewisse Stetigkeit; die Nachfrage ging aber über den laufenden Bedarf fast nirgends hinaus, und das Ausfuhrgeschäft blieb im ganzen wenig befriedigend; erst gegen Monatsende war eine Zunahme des Exportes in einzelnen Teilgebieten wahrzunehmen.

Der Beschäftigungsgrad war mittelmäßig in der Schwerchemikalienindustrie, in der photochemischen und pharmazeutischen Industrie, sowie im ganzen auch in der Mineralfarbenindustrie (dagegen Teerfarbenindustrie und Zwischenprodukte kaum mittelmäßig).

Als im ganzen mittelmäßig beschäftigt zeigte sich ferner die Industrie der Parfümerien, während für die Industrie der ätherischen Öle und künstlichen Riechstoffe der Geschäftsgang als unbefriedigend bezeichnet wird. Ebenfalls unzureichend war die Absatzgestaltung in der elektrochemischen, insbesondere in der Carbidindustrie, ferner in der Superphosphatindustrie sowie in der Sprengstoff- und Munitionsindustrie.

Die Nachfrage nach Stickstoffdünger entsprach der Jahreszeit; Erzeugung und Versand erfuhren keine Störung. (3564)

Ausland

Der deutsch-italienische Kunstseidenstreit.

Die Verwaltung der Ver. Glanzstoff-Fabriken A.G. Elberfeld und die Generaldirektion der italienischen Firma La Soie de Chatillon, italienische Aktiengesellschaft zu Mailand, teilen mit:

Die bekannten, zwischen den beiden Gesellschaften entstandenen Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einfuhrung der Kunstseide der Soie de Chatillon nach Deutschland sind durch ein in Berlin unterschriebenes Abkommen beigelegt, durch welches jede der beiden Gesellschaften gemäß der in freundschaftlichem Sinne geführten Verhandlungen eine weitgehende Befriedigung ihrer Interessen gefunden hat. Dieser Vertrag beruht auf der gemeinsamen Ueberzeugung der Leiter der beiden Firmen, daß die internationale schwierige Lage der Kunstseide die intensive Zusammenarbeit der beteiligten Firmen nötig macht, um eine Verbesserung der Qualität, Normalisierung und Standardisierung herbeizuführen, die ebenso wie die Stabilität der Preise im Interesse der Verbraucher der Kunstseide liegt. (3568)

Großbritannien. Sir Mond über Fusionen in der chemischen Industrie.

Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, äußerte sich Sir Alfred Mond vor kurzem bei einer Besprechung über den neu gebildeten chemischen Trust in Großbritannien dahin, er hege die Hoffnung, daß der soeben vollzogene Zusammenschluß nicht der letzte sein möge, sondern der Beginn einer neuen Bewegung in der britischen Industrie. Weitere Zusammenfassungen seien seiner Meinung nach für die britische Industrie unbedingt notwendig, wenn diese sich auf den Weltmärkten halten wolle. (3539)

Die Arbeitslosigkeit in der chemischen Industrie. Nach einer von „Chemical Age“ veröffentlichten Uebersicht wurden in Großbritannien und Nordirland Ende Oktober dieses Jahres 7553 Arbeiter der chemischen Industrie als arbeitslos gemeldet, außerdem 3813, die vorübergehend aussetzen mußten. Von der Gesamtzahl 11366 entfallen auf Großbritannien allein 11219. — In der Anstrichfarbenindustrie wurden 1135 als beschäftigungslos bezeichnet, in der Oel-, Leim-, Seifen-, Tinten- und Streichholzindustrie 6988. In der chemischen Industrie Großbritanniens und Nordirlands

betrug der Anteil der Arbeitslosen 12 %, das ist gegenüber Ende Oktober 1925 eine Zunahme um 3 %. Die Gesamtzahl der im Juli 1926 in Großbritannien und Nordirland versicherten Personen der chemischen Industrie betrug schätzungsweise 94 500. (3555)

Schweden. Verbrauch von Lebertran im Jahre 1925.

Die Produktion von Lebertran in Schweden wird nach einem von der Zeitschrift „Chemicals“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Handels-Attachés in Stockholm auf etwa 50 t jährlich geschätzt. An der Produktion von Lebertran sind nur zwei Betriebe beteiligt. Der schwedische Verbrauch ist bei weitem größer, er wird auf etwa das Zehnfache der Produktion geschätzt. Die Einfuhr von Lebertran nach Schweden belief sich demnach im Jahre 1925 auf 458 t, die zu mehr als 90 % von Norwegen geliefert wurden. Die Ausfuhr von Lebertran aus Schweden belief sich nach dem genannten Bericht während des verflossenen Jahres auf 34 t. (3542)

Sulfitablauge als Verdünnungsmittel für Druckfarben.

„Svensk Kemisk Tidskrift“ berichtet in einem Artikel über die Verwendung von Sulfitablauge, daß seit etwa einem Jahr Versuche angestellt worden seien, Sulfitablauge als Verdünnungsmittel für Zeitungsdruckfarben zu verwenden. Die Versuche haben über Erwarten gute Resultate gezeitigt; seit einigen Monaten werde ein Teil des Schwedischen Blattes „Nya Dagligt Allehanda“ bereits mit der neuen Farbe, die sich 20 % billiger stelle als die vordem verwandte, gedruckt. (3568)

Dänemark. Preisrückgang in Zündhölzern.

Nach einer Meldung der „Berlingske Tidende“ haben die H. E. Gosch & Co. Zündholzfabriken A.G. bekanntgegeben, daß sie erneut ihre Preise herabsetzen werden, und zwar von 29—30 Øre auf 26—27 Øre bzw. 21—23 Øre auf 17—19 Øre per Paket, je nach Sorte. Als Grund wird angegeben, daß Dänemark in den Monaten Januar bis September 1926 845 600 kg Zündhölzer gegen 433 200 kg während der gleichen Monate 1925 eingeführt habe. Durch Preisnachlässe sei allein der starken Konkurrenz, vornehmlich Finnlands, sowie dem Dumping des Auslandes zu begegnen. (3509)

Finnland. Die Lage des Zündholzmarktes. Im Hamburger

„Wirtschaftsdienst“, Heft 44, findet sich ein Aufsatz über die wirtschaftliche Lage Finnlands, dem wir die nachfolgenden Ausführungen über die Zündholzindustrie entnehmen:

Die finnländische Zündholzindustrie ist eine der wenigen, die heute noch an Export denken kann. Nach einer statistischen Zusammenstellung wird der finnländische Zündholzexport, der sich 1925 auf 3987 t belief, innerhalb Europas nur noch von der Tschechoslowakei mit 6588 t, von Belgien mit 15 337 t und von Schweden mit 37 301 t übertroffen. Schweden exportiert mehr Zündhölzer als alle europäischen Länder zusammen, fast ebensoviel wie alle Länder der Welt, denn von den außereuropäischen Ländern haben nur Japan und Kanada einen nennenswerten Zündholzexport. Es ist verständlich, daß sich bei dieser Sachlage das Interesse des schwedischen Zündholztrastes neben Belgien und der Tschechoslowakei auch Finnland zuwandte. Während des Krieges hat der schwedische Trust schon von den sechs finnländischen Fabriken zwei angekauft. Jetzt soll er zwei weitere erworben haben, und zwar das Werk Mäntsälä und das in Kuopio. Wenn diese Angaben sich bestätigen, dann beherrscht der schwedische Trust jetzt zwei Drittel der finnländischen Zündholzindustrie. Auch auf dem Weltmarkt hat die schwedische Zündholzindustrie die finnländische etwas verdrängt, so daß die finnländische Zündholzindustrie den im Jahre 1924 erzielten Rekordexport von 5000 t nicht behaupten konnte. Die finnländische Industrie ist von einigen Märkten verdrängt worden, so in den Balkanländern, und setzt ihre Zündhölzer fast nur noch in Australien, in den Vereinigten Staaten und vor allem in England ab. (3194)

Die Aussichten für die Begründung einer Kunstseidenindustrie. Auf einer Versammlung der in der Papierindustrie tätigen Ingenieure wurden die Aussichten für die Begründung einer Kunstseidenindustrie in Finnland erörtert. Die Möglichkeit, diese Industrie in Finnland einzuführen, wurde allgemein zugegeben, doch wurde darauf hingewiesen, daß die Kosten sehr hoch sein würden. Um den finnischen Bedarf zu decken, wäre eine Tagesproduktion von 2000 Pfund erforderlich; um die hierfür nötigen Fabriken zu bauen und einzurichten, müßten aber nach den Schätzungen etwa 70 Mill. Fmk. aufgewendet werden. (3596)

Italien. Ausfuhr von Citronen- und Weinsäure.

Ausfuhr von Citronensäure aus Palermo betrug nach „Oil, Paint and Drug Rep.“ im Jahre 1925 3 790 000 lbs., gegenüber 2 734 827 lbs. im Vorjahre. Von

der Ausfuhr des Jahres 1925 gingen 35% nach Deutschland und Holland, 13% nach Großbritannien, 13% nach Südamerika, 13% nach den Vereinigten Staaten und die restlichen 26% nach verschiedenen anderen Ländern. Im Jahre 1922 überstieg die Citronensäureausfuhr nach den Vereinigten Staaten 1,3 Millionen lbs., hat aber in den folgenden drei Jahren noch nicht die Hälfte dieses Betrages erreicht.

Die Ausfuhr von Weinsäure aus Palermo betrug nach „Chemicals“ im Jahre 1925 2 965 226 lbs., von denen annähernd 45 % nach den Vereinigten Staaten und 11 % nach Südamerika ausgeführt wurden. Diese große Steigerung der amerikanischen Nachfrage nach sizilianischer Weinsäure soll dem zwischen der Fabbria Chimica Arenella und deutschen Weinsäureproduzenten geschlossenen Abkommen zuzuschreiben sein. (3315)

Türkei. Monopolgesellschaft für Pulver und Explosivstoffe. Aus Konstantinopel schreibt man der „Frankfurter Zeitung“: „Im Zusammenhang mit der gemeldeten Bildung einer englischen Holding-Gesellschaft für die Finanzierung und teilweise auch für die Ausnützung des türkischen Monopols für Pulver und industrielle Explosivstoffe (Oriental Industrial Monopolies Ltd.) ist zu bemerken, daß dieses Monopol, ebenso wie das für Revolver und Patronen, ein durch das letzte Budgetgesetz geschaffenes Staatsmonopol ist, welches durch einen im August 1926 abgeschlossenen Vertrag von der türkischen Regierung zunächst an die türkische Firma Ibrahim Zade, Lutfi & Co. für 30 Jahre übertragen wurde. Hauptbewerber um das Monopol waren daneben die Nobel Dynamite Co. und die polnische Firma Lignose, die aber im letzten Moment von der türkischen Firma aus dem Felde geschlagen wurden. Hinter der erwähnten türkischen Firma standen die französischen Unternehmungen „Soc. française des Explosifs Mélérite“ und „Société d'Azote français“. Die Monopol-Gesellschaft für Pulver hat sich verpflichtet, bei einem Minimumverkauf von 600 t jährlich der Regierung 550 000 türk. Pfd. plus 5 % des Reinertrags auszuzahlen und in der Türkei binnen drei Jahren moderne Fabriken für die Herstellung dieser Produkte zu errichten. Das Kapital der zu gründenden türkischen Aktiengesellschaft sollte ursprünglich 3 Mill. türk. Pfd. betragen. Nachdem jedoch der 50%ige Anteil der Regierung wohl in Apports (Terrains usw.) aufgebracht werden wird, rechnet man mit einem Arbeitskapital von 1½ Mill. türk. Pfd. Da seit der Zeichnung des Vertrags mehr als drei Monate verstrichen sind, binnen deren die Monopolinhaber der Regierung den in Anrechnung der künftigen Erträge ausbedungenen recht bedeutenden Vorschuß auszahlen mußten, dürfte man annehmen, daß die französischen Firmen, die die faktischen Monopolinhaber sind, auf Schwierigkeiten in der Finanzierung des Unternehmens gestoßen sind, obwohl man von einer Beteiligung der Société Générale oder der Banque de Paris et des Pays Bas sprach; dies wird jetzt durch die gemeldete Uebergabe der teilweisen Finanzierung an eine englische Holding-Gesellschaft indirekt bestätigt. Diese Gesellschaft, die Oriental Industrial Monopolies Ltd., übernimmt die Einzahlung der Hälfte des Kapitals der zu gründenden türkischen Gesellschaft und leistet die weiteren für den Betrieb nötigen Fonds. Ueber die Finanzierung des Monopols für Revolver und Patronen, das, wie erwähnt, in formaler Beziehung von derselben türkischen Firma für eine Zeitdauer von 30 Jahren erworben wurde, aber von einer französischen Gesellschaft exploitiert werden soll, ist vorläufig nichts Näheres bekannt. Die Inhaber des Monopols sind verpflichtet, eine türkische Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1½ Millionen türk. Pfd. zu bilden, von dem die Regierung ebenfalls und wohl auch auf die oben erwähnte Weise (Apports) 50 % übernimmt. Diese Gesellschaft muß binnen drei Jahren eine Fabrik errichten, die täglich 50 000 Mäuserpatronen herstellen kann. Der Minimalbetrag, den die Gesellschaft der Regierung als Gewinnanteil zahlt, ist auf der Basis der Einfuhr von 10 Millionen Patronen im Jahr mit Zuschlag einer Monopoltaxe von 137 000 türk. Pfd. berechnet.“ (3391)

Erzeugung von Süßholz und Lakritzen. Die Haupterzeugungsgebiete von Süßholz sind, wie wir den Mitteilungen der „Deutsch-Türkischen Vereinigung“ entnehmen, Aidin, Söje, Dejirmendschik, Omurli, Nasilli, Sarai Kjö, Kassaba, Menemen, Manissa, Salihli, Ala-schehir und das Gödostal. Mit dem Süßholzhandel befassen sich zurzeit zwei Gesellschaften, nämlich Mac Andrews & Forbes, welche Firma vor dem Kriege in amerikanische Hände überging, und die Smyrnaer Industrie-Gesellschaft. Die Süßholzwurzel werden in der Jahreszeit von Oktober bis April von den Vertretern dieser Gesellschaften aufgekauft, und zwar waren es im Jahre 1924/25 12 Mill. kg, im Jahre 1925/26 20 Mill. kg Süßholzwurzeln. Während der

Gewinnung und Trocknung verlieren die Wurzeln 50% ihres Gewichts. Süßholz wird im rohen Zustand ausgeführt, um für Lakritze verarbeitet zu werden. Die Ausfuhr richtet sich in der Hauptsache nach Amerika; auch England, Frankreich und Deutschland treten als Abnehmer auf. Die skandinavischen Länder nehmen nur geringe Mengen auf. Außer der Türkei sind Erzeugungsländer Italien, Spanien, Griechenland, Rußland, China, Syrien und Irak. Die russischen Wurzeln haben große Ähnlichkeit mit den türkischen, während die in anderen Ländern wachsenden Wurzeln schwächer sind. Die in den Dörfern erzielten Preise bewegen sich zwischen 2 und 3½ Piaster je Oka in frischem Zustand. In einigen Dörfern erreichen die Preise sogar 5½ bis 6 Piaster je Oka infolge der regen Nachfrage. An der Weiterzeugung ist die Türkei mit 15 bis 17% beteiligt.

Die Lakritzenfabrik der amerikanischen Gesellschaft in Söje ist seit Jahren nicht mehr in Betrieb. Dagegen gründete die Smyrnaer Industrie-Gesellschaft im Jahre 1922 eine neuzeitlich eingerichtete Fabrik in Halka Bunar. Diese arbeitete seit dem 4. 9. 1923 Tag und Nacht ohne Unterbrechung und erzeugte jährlich 1000 t Lakritze; jedoch seit Mitte Dezember vorigen Jahres mußte sie infolge der erhöhten Betriebskosten, sowie des 25%igen amerikanischen Einfuhrzollens den Betrieb vorübergehend einstellen. (3245)

Ägypten. Verhandlungen über ein ägyptisch-italienisches Phosphatabkommen. Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, schweben zwischen ägyptischen und italienischen Interessenten Verhandlungen über den Abschluß eines Superphosphatabkommens. In Ägypten bestehen zwei Vorkommen von Phosphaten, von denen das eine einem einheimischen Konsortium gehört, während das andere sich im Besitz der aus den Banco di Roma hervorgegangenen Soc. Finanziaria befindet. Das Lager ist für Tagebau geeignet, die Qualität der Phosphate soll die der Tunis-Phosphate übertreffen. Die industrielle Ausbeutung der ägyptischen Gruben stößt nicht auf Schwierigkeiten, dagegen der Abtransport bzw. die Verschiffung des geförderten Phosphates nach Italien. Die Schiffsabgaben, die seitens der Suez-Kanal-Gesellschaft gefordert werden, sollen so hoch sein, daß eine Konkurrenz gegen die Tunis-Phosphate nicht möglich ist. Man versucht daher zunächst, von der Suez-Kanal-Gesellschaft günstigere Bedingungen zu erhalten. Auf italienischer Seite ist die Montecatini A.G. an den Verhandlungen beteiligt, die bisher Phosphate aus Tunis importiert hat.

Nach einer von „Le Phosphate et les Engrais Chimiques“ veröffentlichten Statistik belief sich die Ausfuhr von Phosphaten aus Ägypten während des ersten Halbjahres 1926 auf 74 200 t, gegen 46 500 t im ersten Halbjahr 1925. Auf die einzelnen Länder verteilt sich die Ausfuhr wie folgt:

	Januar bis Juni 1925	1926
	(Mengen in Tonnen)	
Japan	19 500	34 800
Spanien	6 300	—
Großbritannien	5 500	—
Italien	4 000	1 600
Ceylon	1 300	3 200
Andere Länder	9 900	34 600

Insgesamt: 46 500 74 200

In Ergänzung dieser Nachricht entnehmen wir der Zeitschrift „Le Phosphate et les Engrais Chim.“ des weiteren, daß die ägyptische Regierung einer durch die italienische Regierung kontrollierten italienischen Gesellschaft die Konzession zur Ausbeutung der Phosphatlager von Kosseir erteilt hat. Die Lager befinden sich an der ägyptischen Küste des Roten Meeres. Um den Wert der Lager festzustellen, hat die italienische Gesellschaft sie durch Prof. Martelli untersuchen lassen, dessen Bericht den interessierten Ministerien vorgelegt worden ist.

Aus den an Ort und Stelle gesammelten Erfahrungen des Prof. Martelli ergibt sich, daß die Lage Kosseirs (260 Meilen von Suez) es empfehlenswerter erscheinen ließe, die Phosphate nach dem Osten auszuführen als nach Europa. Im letzteren Falle spielen die Frachten durch den Suezkanal eine bedeutende Rolle.

Der hohe Phosphorsäuregehalt der Kosseir-Phosphate schafft zwar einen kleinen Ausgleich gegenüber den genannten Nachteilen; aber die gegenwärtigen Anlagen in Kosseir gestatten nur eine jährliche Förderung von 300 000 t, während der jährliche Phosphatbedarf Italiens etwa 1 000 000 t beträgt, die hauptsächlich aus Tunis eingeführt werden.

Die Lager in Kosseir könnten demnach nur einen Teil des italienischen Phosphatbedarfs liefern, solange man die Produktion nicht durch Ausbau der Anlagen verdreifacht. (3392)

Marokko. Ausfuhr von Sandarak im Jahre 1925. Sandarak, das Harz des Thujabaumes, wird nach einem von „Oil, Paint and Drug Rep.“ veröffentlichten Bericht des amerikanischen Konsuls in Casablanca in großen Mengen aus Französisch-Marokko ausgeführt, und zwar hauptsächlich über den Hafen von Mogador. Die über Casablanca, Nazagan und Safi ausgeführten Mengen sind ebenfalls recht beträchtlich. Die Thujawälder, die zum großen Teil noch unzugänglich sind, erstrecken sich über eine Fläche von schätzungsweise 300 000 Hektar.

Die bedeutendsten Abnehmer für das aus Französisch-Marokko ausgeführte Sandarak sind Frankreich und Großbritannien. Auch nach den Vereinigten Staaten, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien werden große Mengen ausgeführt. Die Gesamtausfuhr belief sich im Jahre 1925 auf 711 500 lbs., davon gingen 153 000 lbs. im Werte von 54 000 \$ nach den Vereinigten Staaten, im Jahre 1924 belief sich die Ausfuhr auf 423 500 lbs. (davon 57 500 lbs. im Werte von 14 400 \$ nach den Vereinigten Staaten), im Jahre 1923 auf 514 000 lbs. und im Jahre 1922 auf 586 000 lbs. Während der ersten sechs Monate des laufenden Jahres erhielten die Vereinigten Staaten 56 800 lbs. im Werte von 15 200 \$. (3239)

Abessinien Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen. Die unten angegebenen, dem „Boll. di Not. Com.“ entnommenen Außenhandelsziffern beziehen sich auf das abessinische Finanzjahr 1925 (10. September 1924 bis 10. September 1925). Angaben über den gesamten Außenhandel Abessiniens sind noch nicht verfügbar, da bisher nur das Zollamt von Addis Abeba eine vollständige Statistik veröffentlicht hat. Da dieses Zollamt das wichtigste des Landes ist, weil hier die einzige abessinische Eisenbahnlinie endet, geben diese Zahlen immerhin einen gewissen Anhalt für die Beurteilung der Gesamtlage des abessinischen Außenhandels.

Ausfuhr über Addis Abeba:

Warenbezeichnung:	Menge in Frasl*)	Wert in Th.
Wachs	19 653	117 921
Weihrauch	40	280
Zibet (Okette)**)	43 904	87 809
Berberitzen	497	1 416
Ricinussamen	179	311

Einfuhr über Addis Abeba:

Warenbezeichnung	Wert in Th.
Zündhölzer	2 000
Revolver, Gewehre und Munition	93 722
Oelfarben und Lacke	19 173
Parfümerien	49 871
Mineralwasser	10 533
Heilmittel	24 239

Die oben angegebenen Werte sind aus den mittleren Jahrespreisen berechnet, die jedoch erheblich über den vom Zollamt angewandten Preisen liegen. Um die Ausfuhr zu fördern, werden bei der Verzollung niedrigere Preise zugrunde gelegt, als dem wirklichen Wert der Waren entspricht. (3179)

*) Wenn nicht anders angegeben. 1 Frasl = 16,8 kg.

**) 1 okiet = 28 g.

Südafrikanische Union. Produktion einiger Zweige der chemischen Industrie.

Wie wir den vorläufigen Angaben des von „Industrial and Commercial South Africa“ veröffentlichten zehnten Censuserberichtes für Südafrika entnehmen, belief sich die Produktion von Düngemitteln im Jahre 1924/25 auf 599 000 £ gegen 465 000 £ im Jahre 1923/24. Der Wert der im Jahre 1924/25 in der Düngemittelindustrie verarbeiteten Rohmaterialien betrug nach dem Bericht 356 000 £, während im Jahre vorher Rohmaterialien im Werte von 298 000 £ verarbeitet wurden.

Die Produktion von Sprengstoffen und Zündhölzern hatte im Jahre 1924/25 einen Wert von 2,17 Mill. £ und zeigt damit gegenüber dem vorhergegangenen Jahre eine geringe Steigerung. Der Wert der von der Sprengstoff- und Zündholzindustrie verarbeiteten Rohmaterialien weist für 1924/25 ebenfalls eine geringe Steigerung auf 1,10 Mill. £ auf.

Der Wert der Produktion von Anstrichfarben und Lacken weist nach dem Censuserbericht für 1924/25 eine Steigerung um 18% gegenüber dem Vorjahre auf. Während die Produktion des Jahres 1923/24 sich auf 101 000 £ belief, erreichte die Produktion von Anstrichfarben und Lacken im Jahre 1924/25 einen Wert von 118 000 £. Der Wert der von dieser Industrie verbrauchten Rohmaterialien stieg in der angegebenen Zeit von 66 400 £ auf 83 000 £. (3241)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Norddeutsche Glycerin- und Fettsäurewerke F. Thörl & Co. Aktiengesellschaft, Sitz: Bergedorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bergedorf ist am 30. 11. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. 10. 1926 ist der § 6 des Gesellschaftsvertrags geändert worden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 300 000 Mark.

Ala Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 11. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Osra Chem. Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 11. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 18. 11. 1926 ist die Satzung hinsichtlich der Vertretungsbefugnis abgeändert worden. Falls nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, ist dieser berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Für den Fall, daß mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, sind je zwei zusammen oder ein jeder mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Kolloid Chemische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 11. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 19. 11. 1926 ist die Satzung in § 8 (Vertretungsbefugnis) abgeändert worden. Dr. Walter Schriever ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Jeder der beiden Geschäftsführer Ernst Heinrich Fischer und Dr. Walter Schriever ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Metallbank u. Metallurgische Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 30. 11. 1926 eingetragen: Oscar Friedrich ist nicht mehr Vorstandsmitglied.

Chemische Fabrik in Billwärder, vorm. Hell & Sthamer, A. G., Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 11. 1926 eingetragen: In der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. 7. 1926 ist die Herabsetzung des Grundkapitals um 500 000 M. zum Zweck der Beseitigung der Unterbilanz im Wege der Zusammenlegung der Aktien im Verhältnis von 5:4 beschlossen worden. In der gleichen Generalversammlung ist die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 500 000 M. durch Ausgabe von bis zu 2500 auf den Inhaber lautenden Aktien zu je 200 M. beschlossen worden.

Fr. Quander, G. m. b. H., Chemische Werke, Königsee i. Thür. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königsee ist am 26. 11. 1926 eingetragen: Dr. Hans Goebel ist als Geschäftsführer abberufen und Fritz Jahn in Königsee als solcher berufen.

Aachener Chemische Werke für Textil-Industrie, Aktiengesellschaft, Sitz: Aachen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aachen ist am 2. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist erloschen, da die Liquidation beendet ist.

Deutsche Gasolin Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 29. 11. 1926 eingetragen: Theodor Döring, Kaufmann, Neubabelsberg, ist zum weiteren Vorstandsmitgliede bestellt.

Chemische Fabrik E. Jühling & Co. Coburg mit Zweigniederlassung in Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 12. 1926 eingetragen: Die Zweigniederlassung ist aufgehoben. Die Prokura des Erich Wilke ist erloschen.

R. Max Morgenroth Fabrik chemisch technischer Erzeugnisse Eutin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eutin ist am 3. 12. 1926 eingetragen: Kommanditgesellschaft seit 1. 11. 1926. Der Kaufmann Emil Röhritz in Eutin ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Außerdem ist ein Kommanditist mit einer Einlage von 500 M. vorhanden. Die Firma lautet: **R. M. Morgenroth Kommanditgesellschaft Fabrik chemisch technischer Erzeugnisse Eutin.**

Parfümerie Trauwi Trauth & Wind, Sitz: Landau. Die Firma ist am 3. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln. Offene Handelsgesellschaft seit 1. 11. 1926. Persönlich haftende Gesellschafter: Heinrich Trauth, Kaufmann in Queichheim, und Heinrich Wind, Friseur in Landau.

van Baerle & Co. Zweigniederlassung Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 3. 12. 1926 eingetragen: Infolge Sitzverlegung der Hauptniederlassung von Worms nach Frankfurt a. M. ist die hiesige Zweigniederlassung zur Hauptniederlassung erhoben. Die

Firma lautet jetzt: **van Baerle & Co. Chemische Fabrik**. Gesamtprokura gemeinsam miteinander haben erhalten die Kaufleute: 1. Karl Uhrig, Worms, 2. Dr. German Kleinhenz, Frankfurt a. M. Einzelprokura hat erhalten: Direktor Dr. Wilhelm Schwiete, Frankfurt a. M.

Farb- und Gerbstoffwerke Carl Flesch jr. Frankfurt am Main, Filiale Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 2. 12. 1926 eingetragen: Die an E. O. M. Türk erteilte Prokura ist erloschen. Prokura ist erteilt an Kurt Koerbs und Robert Maxheimer. Jeder von ihnen ist in Gemeinschaft mit einem Gesellschafter oder einem Gesamtprokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Gezepp, Gesellschaft für zeitgemäße Putzmittel mit beschränkter Haftung, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 4. 12. 1926 eingetragen: Die Gesellschafterversammlung vom 29. 11. 1926 hat Änderungen des Gesellschaftsvertrags hinsichtlich der Firma sowie des Gegenstandes des Unternehmens beschlossen; dieser ist nun die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen Produkten aller Art sowie die Beteiligung an gleichen oder ähnlichen Unternehmungen. Das Stammkapital ist um 15 000 M. auf 20 000 M. erhöht. Die Firma lautet nun: **Chemische Fabrikation Monachia Gesellschaft mit beschränkter Haftung**. Geschäftsführer Washington Spiegelberg gelöscht. Neu bestellter Geschäftsführer: Heinrich Hahn, Chemiker in München.

Chemische Fabrik Traunstein Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 4. 12. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 26. 11. 1926 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen. Liquidator: Emil Willmann, Kaufmann in München.

Spergauer Kaolin- und Sandwerke, Aktiengesellschaft, Sitz: Spargau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Merseburg ist am 1. 12. 1926 eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Generalversammlungsbeschluß vom 12. 10. 1926 in den §§ 20 und 22 (Aufsichtsrat) geändert, die §§ 27 und 36 (Aufsichtsrat, Verwendung der Jahreserträge) sind gestrichen. Auf die bei den Registerakten befindlichen Urkunden wird Bezug genommen.

Deutsch-Oesterreichische Antimon-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Halberstadt mit Niederlassung in Mileschau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Halberstadt ist am 24. 11. 1926 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Pharmachemie G. m. b. H., Sitz: Berlin.

Oxalit Chem.-pharm. Ges. m. b. H., Sitz: Berlin.

Chemische Fabrik Blankenburg G. m. b. H., Blankenburg i. d. Mark.

Haga Gesellschaft für Chemie und Kosmetik m. b. H., Sitz: Berlin.

Gasglühlicht-Gesellschaft Germania Tancke & Vielau G. m. b. H., Sitz: Berlin.

Handels- und Fabrikationsgesellschaft m. b. H. für chemische Produkte, vormals „Wadul“ Alfred Wadephui Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 30. 11. 1926 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Firmen seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung, und ist Vermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannten Firmen gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Lenne-Vorwohler Asphaltfabrik L. Haarmann & Co. G. m. b. H. zu Lenne. In das Handelsregister des Amtsgerichts Stadtoldendorf ist am 2. 12. 1926 eingetragen: Der Sitz der Gesellschaft ist nach Hannover verlegt.

Sunlicht Gesellschaft Aktiengesellschaft Zweigniederlassung Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 12. 1926 eingetragen: Prokurist: Julius Bürgel in Mannheim. Er vertritt gemeinschaftlich mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem anderen Prokuristen die Gesellschaft. Die Prokura des Walter Labes ist erloschen.

„Pharma“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beuthen, O.S. In das Handelsregister des Amtsgerichts Beuthen O.S. ist am 4. 12. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist gemäß Verordnung v. 21. 5. 1926 von Amts wegen gelöscht.

Norddeutsche Acetylen- und Sauerstoffwerke Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amts-

gerichts Hamburg ist am 4. 12. 1926 eingetragen: C. P. M. Rohrschneider ist aus dem Vorstand der Gesellschaft ausgeschlossen.

Rosolwerke-Magnetite Aktiengesellschaft Chemische Fabriken, Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 3. 12. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 24. 11. 1926 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um den Betrag von 150 000 M. beschlossen. Der Gesellschaftsvertrag ist in § 7 (Berufung der Generalversammlung) durch Beschluß der Generalversammlung vom 24. 11. 1926 abgeändert.

Teerprodukte Fabrik vorm. Seck & Dr. Alt, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Biebrich. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 26. 11. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Friedrich Heyne in Wiesbaden ist Gesamtprokura erteilt in der Weise, daß er in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen zeichnungsberechtigt ist.

Chemische Fabrik Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 12. 1926 eingetragen: Kaufmann Fritz Knobel in Berlin-Friedenau ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Soteria Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft in Königssee. In das Handelsregister des Amtsgerichts Königssee, Thür., ist am 13. 11. 1926 eingetragen: Das Grundkapital ist laut Generalversammlungsbeschluß vom 2. 8. 1926 auf 16 000 M. herabgesetzt und nach Beschluß vom gleichen Tage um 64 000 M. auf 80 000 M. erhöht worden. Die Kapitalerhöhung ist durchgeführt. § 14 Abs. 2 der Satzung ist abgeändert.

„Keman“ Chemische Industrie und Handelsgesellschaft m. b. H. in Hildesheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hildesheim ist am 3. 12. 1926 eingetragen: Gemäß Verordnung vom 21. 5. 1926 ist die Firma von Amts wegen gelöscht worden.

Kitzinger Farbenfabrik C. Pflug, Sitz: Kitzingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 1. 12. 1926 eingetragen: Die Firma der Gesellschaft lautet nunmehr: **Kitzinger Farben- und Lackfabrik C. Pflug, gegründet 1872.** Dem Kaufmann und Chemiker Walter Frobenius in Kitzingen ist Prokura erteilt.

Seldte Handels-Aktiengesellschaft in Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 7. 12. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 13. 10. 1926 ist die Firma geändert in **Seldte & Co. Aktiengesellschaft**. Durch gleichen Beschluß ist das Grundkapital um 875 000 M. erhöht. Der Beschluß ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 900 000 M. Durch die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 13. und 30. 10. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag geändert. Laut Beschluß der Generalversammlung vom 13. 10. 1926 ist Gegenstand des Unternehmens die Herstellung und der Vertrieb von ätherischen Ölen und Essenzen, natürlichen und künstlichen Riechstoffen, Aromen, Farben, Fruchtsäften, Chemikalien und ähnlichen Waren. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich auch an anderen Unternehmungen in jeder gesetzlich zulässigen Form zu beteiligen, sie zu erwerben oder zu pachten und Zweigniederlassungen zu errichten. Die Gesellschaft wird auch durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat oder die Generalversammlung können einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und entziehen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so gibt diese rechtsverbindliche Erklärungen für die Gesellschaft allein ab. Der Kaufmann Franz Seldte in Magdeburg ist zum Vorstandsmitglied mit Einzelvertretungsbefugnis bestellt.

Niederrheinische Nagel- und Schmirgel-Werke, Aktiengesellschaft, in Alpen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rheinberg (Rhld.) ist am 19. 11. 1926 eingetragen: Das Konkursverfahren ist durch Beschluß vom 8. 2. 1926 mangels Masse eingestellt. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Acetylen-Fabrik Reichenbach i. V. Schneider & Karl, Sitz: Reichenbach i. V. Die Firma ist am 6. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenbach eingetragen. Gesellschafter sind: a) der Kaufmann Ernst Kurt Schneider, b) die Ingenieursherrin Gertrud Karl, geb. Schneider, beide in Chemnitz i. Sa. Die Gesellschaft ist am 1. 12. 1926 errichtet worden. Die unter b Genannte ist von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen. Prokura ist erteilt dem Ingenieur Franz Karl in Chemnitz. (Betrieb einer chemisch-technischen Fabrik, in welcher gelöstes Acetylen fabrikmäßig hergestellt wird.)

Deutsche Asphalt-Aktien-Gesellschaft der Limmer und Vorwohler Grubenfelder, Sitz: Hannover, Zweigniederlassung in Stuttgart (Seestraße 70). Die Firma ist am 4. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Vertrag vom 18. 3. 1898/17. 12. 1899, mehrfach geändert, zuletzt am 28. 5. 1926. Gegenstand des Unternehmens: Ausbeutung von Asphaltminen, die Herstellung von Asphalt und ähnlichen Fabrikaten, der Vertrieb derselben sowie der Betrieb von Handelsgeschäften aller Art. Grundkapital: 2 920 000 Mark. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch je zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, doch kann beim Vorhandensein mehrerer Vorstandsmitglieder der Aufsichtsrat auch einem von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Vorstandsmitglieder: Karl Bodenstab, Generaldirektor in Hannover; dieser hat Alleinvertretungsbefugnis; Friedrich Trau, Direktor, Diplomingenieur in Eschershausen, Hermann Baethge, Direktor in Hannover. Dem Eduard Rose in Hannover-Kirchrode und Friedrich Fricke in Hannover ist Gesamtprokura erteilt. Jeder derselben ist in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen vertretungsberechtigt. (3602)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 12.	8. 12.	Aktien	15. 12.	8. 12.
Byk-Guldenw.	73,—	75,—	Köln-Rottweil	155,—	156,—
Chem. F. Buckau	125,—	125,—	Linde's Eismasch.	159,—	159,—
„ Grünau	82,50	86,—	Lithopone-Fabrik	—	62,50
„ v. Heyden	133,—	131,—	Nitriffabrik	—	—
„ Milch & Co.	99,75	102,—	Oberschl. Koksw.	138 1/8	138 5/8
„ Gelsenk.	98,50	100,25	Rasquin, Farb.	83,—	86,25
„ W. Alberti	148,—	145,—	Rh.-W. Sprengst.	117 3/4	115,50
„ W. Brockhues	77,—	80,—	Rhen. Verein ch. F.	65,50	72 3/8
Concordia chem. F.	84,—	83 3/8	J. D. Riedel	97,—	95 1/8
Dy. amit Nobel	150 1/8	153,—	Rütgerswerke	129,—	128,25
Egestorff, Salzw.	83,25	78,—	H. Scheidemandel	33,—	34,75
Fahlberg, List	129,—	130,—	Schering, Chem.	231,—	231,—
I. G. Farbenindustr.	308,50	312,50	Sprengst. Carb.	100 1/8	102,50
Gehe & Co.	87,75	88,—	Stäufurter Chem.	70,50	73,—
Th. Goldschmidt	139,—	135,—	Thür. Bleiweißf.	65,75	69,75
Harkort Bergw.	51,—	—	Union Chem. Fabr.	99,—	104,—
Heine & Co.	79,—	79,50	Ver. chem. Wk. Chl.	145,—	145,25
Jeserich Asphalt	142,—	143,—	„ Glanzstoff F.	328,—	328,—
C. A. F. Kahlbaum	—	—	„ Ultramarinfabr.	154,—	157,—

Devisen	15. 12.	11. 12.	Devisen	15. 12.	11. 12.
Argentinien	1,719	1,718	Italien	18,65	19,12
Kanada	4,196	4,200	Jugoslawien	7,412	7,402
Japan	2,047	2,050	Dänemark	112,—	111,98
Aegypten	20,915	20,910	Portugal	21,600	21,600
Türkei	2,117	2,117	Norwegen	106,15	105,92
England	20,343	20,384	Frankreich	16,68	16,64
Ver. Staaten	4,202	4,203	Tschechoslowakei	12,45	12,44
Brasilien	0,495	0,480	Schweiz	81,24	81,19
Uruguay	4,260	4,210	Bulgarien	8,037	8,040
Holland	168,08	168,03	Spanien	64,22	63,89
Griechenland	5,35	5,42	Schweden	112,28	112,27
Belgien	58,46	58,485	Oesterreich	59,24	59,802
Danzig	11,57	11,55	Ungarn	5,877	5,88
Finnland	10,577	10,579	Rumänien	2,22	2,13

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungssätze).

(Dt. Reichsanzeiger Nr. 289 vom 11. 12. 1926.)

	RM.	British Straits	RM.
Estland 100 estn. Mark	1,12	Settlements 100 Dollar	236,97
Lettland 100 Lat	80,97	Brit.-Hongkong	—
100 lett. Rubel	1,62	China-	100 Dollar
Litauen 100 Lit.	41,76	Shanghai 100 Tael (Silb.)	251,14
Luxemburg 500 Francs	58,59	Argentinien 100 Goldpeso	388,87
Polen 100 Zloty	46,58	Chile 100 Peso	51,60
Rußland 1 Tschernowonez	21,69	Mexiko 100 Peso	200,70
Brit.-Ostindien 100 Rupien	151,75	Peru 1 peruan. Pfund	15,28
		Uruguay 1 Peso	4,18

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	15. 12.	8. 12.
Elektrolytkupfer	130 1/4	130 1/2
Raffinadekupfer 99-99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	66 1/2-67 1/2	66 3/4-67 3/4
Zink, umgeschmolzen	60-60 1/2	59 3/4-60 1/4
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340-350	340-350
Antimon-Regulus	115-120	120-125
Silber in Barren per 1 kg	73 1/2-74 1/2	73-74

Ausländische Chemikalienpreise.

Belgien (Brüssel), 11. Dezember 1926. Preise in frs per 100 kg. Aetzalkali (fest, 85-95%) 555-565; Aetznatron (fest, entfärbt) 200-205; Ammoniak (22° B_e) 185-195; Alaun (gew., in Stücken) 140-150; Chromalaun (krist.) 280-290; Salmiak (pour piles) 545-555; Ammonsulfat (gew.) 199; Ammonphosphat (krist.) 600-610; Chlorcalcium (geschm.) 60-65; Chlorkalk (105-110°) 105-115; Kalksalpeter (pulverförmig) —; Calciumcarbid (in Stücken) 160-165; Calciumphosphat (pulverförmig) 195-205; Bariumchlorid (krist.) 165-170; Bariumsuperoxyd (87%) 380-390; Zinnoxid (pulverförmig)

6300-6450; Zinnchlorid 3800-3900; Zinnchlorür —; Eisensulfat (krist.) 42-47; Eisenchlorid (trocken) 345-350; Magnesiumsulfat (techn.) 100-105; Magnesiumchlorid (geschm.) 95-100; Magnesiumcarbonat (leicht) 535-545; Chlorkalium (gew.) 80-85; Bromkalium (rein) —; Jodkalium (weiß) 355-360 (kg); Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumsulfat (gereinigt) —; Kaliummetabisulfat (krist.) 900-910; Kaliumpermanganat (techn.) 1375-1400; gelbes Blutlaugensalz 1475-1500; rotes Blutlaugensalz 3750-3900; Kalisalpeter (gereinigt) —; Kaliumphosphat (techn.) —; Mennige (versch. Sorten) 710-735; Bleiglätte (pulverförmig) 700-715; Bleiweiß (pulverförmig) 770-780; Zinkchlorid (fest) 425-435; Zinksulfat (krist., techn.) 225-235; Zinkweiß (versch. Sorten) 790 bis 1065; Soda (calc., 98-99%) 75-80; Soda (krist.) 40-45; Natriumbicarbonat (techn.) 125-132; Natriumsulfat (krist., neige) 45-48; Natriumsulfat (wasserfrei, gew.) 46-50; Schwefelnatrium (geschmolzen, 60-62%) 205-215; Natriumsulfat (krist.) 125-130; Natriumhyposulfat (krist., techn.) 165-170; Natriumhyposulfat (photogr.) 180-185; Natriumchlorat (krist.) 540-545; Natriumsalpeter (gereinigt) —; Natriumnitrit (krist.) 385-390; Natriumbichromat (krist.) 515-520; Kupferoxyd (schwarz, pulv.) 1550-1650; Kupfersulfat (krist.) 430-440; Schwefelsäure (66°) 57-61; Salpetersäure (36°, weiß) 260-265; Salzsäure (20-21°, gew.) 39-41.

Estland (Tallinn), 1. Dezember 1926. Preise in Emk. per Pud. Glucose 600; Leinöl (auf 87 1/2° bez.) 260-280; Phenol 200; Pech 190; Firnis 1355; Soda (ausl.) 195; Soda (inl.) 170-175; Seifenstein (72-74%) 500-525; Glycerin (ausl.) 9200; Zinkweiß (ausl.) 1500-1650; Bleiweiß 1585; Ocker 360-470; Norgesalpeter —; Chlorsalpeter —; Superphosphat (18-20%) —; Thomasmehl (15-16%) —; Ammonsulfat —; Kalkstickstoff —; Phosphorit (estn., 6%) —; Phosphorit (estn., 30%) —; Steinkohlenteer (ausl.) 300-320; Holzteer (inl.) 350-400; Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) —.

Frankreich (Paris), 30. November 1926. Preise in frs. per 100 kg. Alaun (gewöhnlicher, krist.) —; Aluminiumsulfat (17-18%) 100; Ammoniak (20-22°) 145; Ammoniak (28-29°) 240; Ammoniumsulfat (neige) 500; Antimonoxyd (weiß) 825-860; Antimonpentasulfid (Goldschweifel, 15% S.) 55-700; Antimonpentasulfid (Vermillon pur) 17 (kg); Arsenik (weiß, pulverförmig, 99-100%) 290; Aetzkali (88-92%) 500; Aetznatron (76-77°, weiß) 185; Bariumcarbonat (gefällt, 98-99%) 140; Bariumchlorid (krist.) 145 bis 160; Bariumnitrat —; Bariumsulfat (gefällt, pulverförmig) 225; Bariumsuperoxyd (85-87%) —; Bleiglätte (rein, pulverförmig) 560-570; Bleinitrat 820; Bleisulfat —; Bleiweiß (pulverförmig) 640; Borax (raff., krist.) 330; Borsäure (krist.) 535; Brom (gew.) 34 (kg); Bromkalium 30 (kg); Bromnatrium (krist.) 28 (kg); Calciumcarbid (290-300 L., ab Fabrik) 145; Calciumcarbonat (gefällt, bes. leicht, Codex) 200; Calciumchlorid (geschmolzen, 75%, ab Fabrik) 39; Chlor (flüssig) 230; Chlorkalk (105-110°) 90-110; Chlorschwefel 8 (kg); Chromalaun —; Chromoxyd (grün) 21 (kg); Cyankalium (rein, weiß) 38 (kg); Cyannatrium 13 (kg); Eisenvitriol 35; Flußsäure 575; Jod (zweimal sublim.) 315 (kg); Jodkalium 283 (kg); Jodnatrium (krist.) 287,50 (kg); Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,50-13 (kg); Kaliblutlaugensalz (rotes) 28-30 (kg); Kalisalpeter (raff., neige) 420; Kaliumbichromat 600; Kaliumchlorat (krist.) —; Kaliumchromat —; Kaliummetabisulfat 775; Kaliumpermanganat (techn.) —; Kaliumpermanganat (pharm.) —; Kaliumsulfid (Bareges) —; Kaliwasserglas (techn., 31-33°) —; Kaliwasserglas (pharm.) —; Kohlensäure (flüssig) —; Knochenkohle (gewaschen, Paste) —; Kobaltoxyd (schwarz) 145 (kg); Kupferoxyd (rot, Pulver) 13 (kg); Kupfersulfat 395; Lithopone (30%) —; Magnesiumchlorid (krist.) 100; Magnesiumperoxyd (bes. rein, pharm., 15-25%) 48-52 (kg); Magnesiumsulfat (Bittersalz, techn.) 85; Mangansulfat (trocken) 600; Mennige (versch. Sorten) 480-570; Natriumbicarbonat (Solvay Nr. 1, ab Fabrik, einschl. Säcke) 104,50; Natriumbichromat 475; Natriumbisulfat (trocken) 170; Natriumchlorat —; Natriumfluorid 550; Natriumhydro-sulfat 15 (kg); Natriumhyposulfat (techn.) —; Natriumhyposulfat (photogr.) —; Natriummetabisulfat (pulverförmig) 175; Natriumnitrit 350; Natriumperoxyd (90-92%) 14,50 (kg); Natriumphosphat (raff., arsenfrei) —; Natriumphosphat (gew.) 200-220; Natriumsulfat (krist.) 37-45; Natriumsulfat (wasserfrei, 94-95%, ab Fabrik) 38-42; Natriumsulfid (konz., geschm., 60-62%, Dép. Nord) 160-190; Natriumsulfid (wasserfrei) —; Natronsalpeter (neige) 340-350; Natronwasserglas (neutr., 35°) —; Nickelammonsulfat 36 £ (t); Nickelsulfat (rein) 36 £ (t); Nickeloxyd (schwarz) 25 (kg); Oleum (20%) 52,50; Oleum (60%) 82,25; Phosphorsäure (60°, weiß, arsenfrei) 725; Pottasche (95-98%) 435-475; Salmiak (98-99°, weiß, pour piles) 425-450; Salpetersäure (36°, weiß) 229; Salzsäure (20-21°) 32; Schwefel (raff., en pains) —; Schwefelblumen (subl.) 163; Schwefelkohlenstoff (H. P.) 290; Schwefelleber (Kali) —; Schwefelsäure (66°) 44,50; schweflige Säure (verflüssigt, Dép. Nord) 150; Silbernitrat (krist. oder geschm.) 400 (kg); Soda (Solvay, 98-100%, ab Fabr., in Leihsäcken) 65; Soda (krist., ab Fabr., einschl. Säcke) 36; Uranoxyd 70 (kg); Wasserstoffsuperoxyd (techn., 10-12 Vol.) 110; Wismutsubnitrat 127 (kg); Zinnchlorid (48°, eisenfrei) 160; Zinnchlorid (trocken, weißes Pulver) 360-395; Zinkstaub (Dép. Nord) 700; Zinksulfat (eisenfrei) 165-170; Zinnchlorid (wasserfrei) 2690; Zinnchlorür (52%, Zinnsalz) 3040; Zinnober (rein, hitzebeständig) —; Zinnoxid 49 (kg). Zinkweiß (Pulver, Vieille Montagne, versch. Sorten) 580-900. — Organische Chemikalien. Kohlenwasserstoffe. Preis per kg. Acetanilid 27,50; Aceton (rein, 99%) 1100 (100 kg); Acetylsalicylsäure —; Alkohol (absoluter, ab Fabr.) 800 (hl); Alkohol (denaturierter) 369 (hl); Ameisensäure (80 Gew.%) 535-550 (100 kg); Ameisensäure (90 Gew.%) 595 (100 kg); Amylacetat 23-25; Amylalkohol (ab Fabrik) 24,50-25; Amylsalicylat 50; Anilin (salzsaures) 11,75; Anilinöl 11,75; Antipyrin —; Aether (ab Fabrik) 9,70-12,45; Aether (für Narkose, Codex, ab Fabrik) —; Aethylacetat (ab Fabr.) 11-11,50; Benzaldehyd 30,75; Benzol (90%, ohne Steuer) 3000-3150 (t); Betanaphthol —; Butylalkohol (ab Fabr.) 13; Campher (raff.) —; Carbonsäure (krist., 39-40° C.) 935 (100 kg); Carbonsäure (neige, 40-41° C.) 1175 (100 kg); Chinin (salzsaures, Codex) 643; Chininsulfat 528; Chloralhydrat 35; Chloräthyl —; Chloroform (rein) —; Citronensäure (krist.) 21; Cocain (salzsaures) 5800; Codein —; Coffein (rein) 170; Cumarin 200; Diäthylbarbitursäure 130-140; Essigsäure (98-100%, Eisessig) 730-780 (100 kg); Essigsäure (80%, techn.) 530 (100 kg); essigs. Blei (Bleizucker, 1er blanc) 780-800 (100 kg); essigs. Kalk (grau, 80-82%) 190-200 (100 kg); essigs. Kalk (weiß, 92-93%) 700 (100 kg); essigs. Natrium (Natriumacetat, krist.) 280 (100 kg); essigs. Tonerde (weiß, 15° B.) 160 (100 kg); essigs. Tonerde (Codex) 160 (100 kg); Formaldehyd (40%) 960; Furfural (ab Fabrik) 14,25; Gallussäure (pharm.) 43; Gallussäure (techn.) 36; Glycerin (Dynamit) 1900 (100 kg); Glycerin (raff., weiß) 1500 (100 kg); glycerinphosphorsaurer Kalk 86; Hexamethylenetetramin 45-55; H-Säure 37,50; Hydrochinon —; Isoeugenol 300; Jodoform 364; Methylacetat 10,50; Methanol (rein, 99%) 1050 (100 kg); Methanol (90°, Regie) 750 (hl); Milchsäure (techn., 50 Gew.%) 450 (100 kg); Milchsäure (pulverförmig) 1000-1050 (100 kg); Morphin (salzsaures) —; Moschus (Keton) 330; Naphthalin (Kugeln) —; Nitrobenzol 9,25; Oxalsäure 475-650 (100 kg); Paranitranilin 29,25; Pilocarpin (salpetersaures) —; Piperazin —; Propylalkohol (ab Fabr.) 22; Pyramidon —; Resorcin (pharm.) —; Salicylsäure —; Salol —; Santonin 11 000; Strychnin —; Strychninsulfat (neutr.) —; Tannin (Codex) —; Terpentin (venetianisches, rein, Nr. 1) —; Terpentinal 780 (100 kg); Terpineol 45; Tetrachloräthan 460-475 (100 kg); Tetrachlorkohlenstoff —; Thymol (weiß, krist., Codex) 200-225; Toluol (rein) 450 (100 kg); Trichloräthyl 480-510 (100 kg); Vanillin (einschl. Verbrauchssteuer) 550; Weinsäure (1er blanc, krist., pulverförm. od. in Stücken) 15,50; Xylidin 31,50; Xylol (techn.) — (100 kg); Xylol (rein) — (100 kg).

Holland (Amsterdam), 8. Dezember 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (technisch, 96–98%) 70–71; Aluminiumsulfat (17–18%) 7,15–7,80; Ameisensäure (85% vol.) 40–42,50; Ammoniak (25%) 13,75–15,50; Anilinöl 77,50–80; Anilinsalz 75–78; Antichlor 9,25–10,50; Arsenik (weibler) 23–26; Aetznatron (76–77%) 16–17,50; Benzaldehyd 176–182; Benzoesäure 180–200; Benzol (90%) 26–29; Betanaphthol 70–72,50; Bittersalz 2,90–3,40; Bleizucker 51,50–53,75; Borax (krist.) 23,50–24,50; Borsäure (krist.) 43–45; Bromkali 167,50 bis 172,50; Carbonsäure (49%) 56–60; Chlorbarium 9,75–10,50; Chlorcalcium (70 bis 75%) 5,50–6,25; Chlorkalk 9–9,75; Chlormagnesium (geschmolzen) 6–7; Chlorzink 26–28; Chromalaun 16,75–18; Citronensäure 155–160; Eisenvitriol 4–5; Essigsäure (80%) 35–38; essigsaures Natrium 25,50–26,25; Formaldehyd (40% vol.) 46–48; Glaubersalz (krist.) 3–3,50; Glycerin (zweimal raff.) 128 bis 133; Harnstoff 65–75; Jodoform 27–29 (3g); Kalialaun (in Stücken) 8,50 bis 9,50; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71–74; Kalisalpete (99%) 26,75 bis 27,50; Kaliumbichromat 43–45; Kupfersulfat (98–100%) 25,25–26,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,25–23; Milchsäure (50%, vol.) 36–39; Morphium —; Natriumbicarbonat 11,75–13; Natriumbichromat 35–38; Natriumnitrit 24,75–26; Natriumsulfat 10,25–11; Natronblutlaugensalz (gelbes) 27–32; Natronsalpeter 19–20,50; Natronwasserglas (38–40%) 4,50–5,50; Oxalsäure (krist.) 29,75–31; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50–39,50; Rhodanammonium 125–140; Salicylsäure 105–110; Salmiak (krist.) 22–24; Salpetersäure (36%) 17–19; Salzsäure (techn.) 1,75–2,50; Schwefelkohlenstoff 19–20; Schwefelnatrium (60–62%) 10,50–11,75; Schwefelsäure (66° Bè) 1,40–5,15; Soda (98–100%) 7,25–7,95; Wasserstoffperoxyd (30%) 105–115; Weinsäure 119–124; Zinkweiß (Rotsiegel) 46–49.

Oesterreich (Wien), 10. Dezember 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88–92) 83,50 Schw. Fr., Aetznatron (128–130, Solvay) 60; Alaun (in Stück) 35; Ameisensäure (85%) 130; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,25 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 143; Bleiweiß (chem. rein) 160; Borax (krist.) 107; Carbonsäure (39–41%, weill. krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98–100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70–75) 21; Chlorkalk (110–115) 31; Chromalaun (inländ.) 68; Chromkali (krist.) 160; Chromatron 125; Eisenvitriol 15; Essigsäure (80%, für Genüßzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 15; Glycerin (28 Bè, chem. rein) —; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285; Kupfervitriol (98–99) 93; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn., 50 vol.-%) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weill) 66; Natriumbisulfat (60 bis 62%) 58; Natriumsulfat (techn.) 44; Oxalsäure 118; Pottasche (96–98) 95; Salzsäure (20–22, techn.) 15; Salmiakgeist (3,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60–62, inländ.) 63,50; Schwefelsäure (66° Bè) 21; Schwefel (in

Stangen, doppelt raff.) 46; Soda (Ammoniak-, 96–98) 32,50; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentinalöl (inländ.) 215; Terpentinalöl (russisch, weill) 150; Weinsäure (krist.) 420.

Polen (Warschau), Ende November 1926. Preise, soweit nicht anders vermerkt, in Papierzloty pro 100 kg, ab Fabrik, exkl. Verpackung. Aceton 500–550; Methanol (techn.) 120; Methanol (rein, 99%) 250; Essigsäure (techn., 36%) 110; Formalin (30%) 230; Ammoniumsulfat 43; Kalkstickstoff (granul., per kg N, inkl. Verp.) 1,80; Ammonsalpeter (inkl. Verp.) 113; Ammoniak (fi. per kg NH₃, inkl. Verp.) 1,80; Salpetersäure (40° Bè, umgerechnet auf 100% HNO₃, inkl. Verp.) 90; Superphosphat (16%) 14,40–16,64; Ameisensäure (85%, Preis in Goldzloty) 150; Ammoniak (25); kautische Soda 60; Calciumcarbid 58–62; Chlorkalk 40; Glaubersalz (calc., ungem.) 12; Salzsäure (arsenfrei) 13; Schwefelsäure (66° Bè) 6,89 (Goldzloty); Oleum 10,55 (Goldzloty); Schwefelnatrium (60–62%, inkl. Verp.) 55 (Goldzloty); Benzol (handelsübl., 90%) 105; Benzol (rein) 120; Carbonsäure 220; Naphthalin (roh, gepreßt) 35; Naphthalin (rein, in Schuppen) 57,50; Pyridin (rein) 20 (kg); Toluol (rein) 120; Glycerin (pharm.) 530; Glycerin (techn.) 500; Paraffin (raff., frei poln., Empf.-Station) 190,83; Terpentinalöl 110–200; Vaseline (techn., mit Faß, frei Drohobycz) 66,70; Knochenleim 200; Lederleim 250.

Tschechoslowakei (Prag), 9. Dezember 1926. Preise in öKr. per 100 kg. (Exkl. Verpackung.) Aceton (ab Werk) 15,—; Alaun 2,40; Ammoniak (0,910 franko Station ohne Verpackung) 5,10; Ameisensäure (85%) 9,25; Antichlor 2,50; Benzoesäure 30,—; benzoesaures Natrium 30,—; Bittersalz 1,—; Bleiglätte 7,50; Bleimeanige (inländ.) 8,—; Borsäure 8,20; Chlorkalk (110–115) 1,90; chloresäures Kali 7,25; Chromalaun 4,20; Chromkali 8,50; Chromatron 7,25; Eisenvitriol —,15; Essigsäure (80%, chem. rein, franko Stat. mit Verp., einschl. Umsatzsteuer) 19,25; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 12,75; Glaubersalz —,80; Kupfervitriol 5,—; Menthol (japan., krist.) 365,—; Natriumbicarbonat (B.) 3,10; Naphthalin (weill, in Schuppen) 3,10; Pfefferminzöl 38,—; Salmiak (98–100) 5,40; Salpetersäure 2,80; Salicylsäure 44,—; Salzsäure 0,80; Schwefel 2,30. (3690)

Versammlungskalender

26. Dez.: Bayerische Farben- und Lackindustrie, Aktiengesellschaft, München, außerordentliche G.-V. nachm. 4 Uhr, in München, in der Gewerbehause-Gaststätte (Vereinssaal), Damenstiftstr. 5.
23. „ Deutsche Zündholzfabriken Aktiengesellschaft, Hamburg, ordentl. G.-V. mittags 12 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft in Hamburg, Alsterdamm 24. (3691)

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie

Unfallverhütungskalender für das Jahr 1927.

Von der Unfallverhütungsbild.-G. m. b. H. beim Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften, Berlin W 9, wird unter unserer Mitwirkung ein „Unfallverhütungskalender für das Jahr 1927“ herausgegeben. In diesem wird ausgeführt, daß im Jahre 1924 durch maschinelle Einrichtungen (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen) 22 % der Unfälle verursacht wurden. Die restlichen 78 % sind, abgesehen von wenigen unvermeidbaren Unfällen, auf persönliche Ursachen zurückzuführen und als Folgen von Unachtsamkeit, Unwissenheit, Leichtsinne u. dergl. zu buchen.

Um die Zahl der letztgenannten Unfälle und die aus ihnen erwachsende Belastung der Industrie herabzudrücken, ist Aufklärung und Mitarbeit der Arbeiter unbedingt erforderlich. Hierbei kann der Unfallverhütungskalender wertvolle Dienste leisten. Wir empfehlen daher, ihn den Arbeitern als kleine aber äußerst nützliche Weihnachtsgabe auszuhandigen. Der Unfallverhütungskalender ist für den Handgebrauch des einzelnen Arbeiters bestimmt und infolge seines Kalendariums und der ganzen Aufmachung geeignet, während des ganzen Jahres immer und immer wieder benutzt zu werden. Dadurch ist ein Mittel gegeben, den Gedanken der Unfallverhütung auch in die Familie des Arbeiters zu tragen und wach zu erhalten.

Der Preis ist infolge der Massenaufgabe ungewöhnlich gering. Er beträgt bei Einzellieferung 15 Pfg., bei 100 und mehr Stück 12 Pfg., bei 500 und mehr Stück 11 Pfg. einschließlich Verpackung und Porto.

Anfragen und Bestellungen auf den Unfallverhütungskalender nimmt die „Unfallverhütungsbild.-G. m. b. H., Berlin W 9, Köthener Str. 37“, entgegen. Hierbei empfiehlt es sich, die Zugehörigkeit zu unserer Berufsgenossenschaft anzugeben, um die Sonderausgabe für die chemische Industrie zu erhalten.

I. Erste Hilfeleistung bei Unfällen in elektrischen Betrieben.

Wir bringen nachstehenden Runderlaß des Reichsversicherungsamts vom 23. November 1926 — I U 1, 2432 — zur gefl. Kenntnis:

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß bei Unfällen durch elektrischen Strom ein Erfolg der Wiederbelebungsversuche nur dann zu erwarten ist, wenn mit diesen Versuchen sofort am Unfallort ohne Verzögerung begonnen wird. Der Verunglückte soll also nicht erst an einen anderen Ort, etwa

zu dem Zweck, ihn ins Freie oder in einen besser gelüfteten Raum zu bringen, geschafft, sondern nur aus dem Gefahrenbereich gezogen werden. Auch soll nicht durch Heranrufen weiterer Hilfe oder Herbeischaffen von Decken, Unterlagen und dergl. Zeit versäumt werden, vielmehr ist mit den Wiederbelebungsversuchen sofort zu beginnen. Ferner dürfen die Wiederbelebungsversuche nicht zu früh eingestellt werden. Sie sind mindestens 2 Stunden durchzuführen, wenn ein Erfolg nicht bereits früher eintritt.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf das Mittel „Lobelin“ hinweisen, das sich bei der Inangsetzung der Atmung bei schweren Vergiftungsfällen gut bewährt hat und auch bei Unfällen durch elektrischen Strom die Wiederbelebung der Verunglückten kräftig unterstützen soll.

II. Neue Glühlampenfassungen.

Die Unfallzählung läßt erkennen, daß sich 14% aller elektrischen Unfälle an elektrischen Lampen ereigneten, der vierte Teil davon verlief tödlich! Der Verband Deutscher Elektrotechniker hat daher in den § 16 Abschn. C seiner Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen, zur Verringerung der Unfallgefahr, die Bestimmung aufgenommen, daß unter Spannung stehende Lampenteile auch während des Einschraubens der Glühlampe zufälliger Berührung entzogen sein müssen. Diese Bestimmung ist für die Hersteller, insbesondere also für die Beleuchtungskörper-Fabrikanten und Händler am 1. Oktober 1926 in Kraft getreten. Nach den Normal-Unfallverhütungsvorschriften Abschnitt V § 1 und unseren Unfallverhütungsvorschriften müssen mithin bei neuen Anlagen oder Ausbesserungen die neuen Lampenfassungen Verwendung finden. Es erscheint zunächst unbedenklich, wenn die im Betriebe noch vorrätigen alten Fassungen eine gewisse Zeit lang aufgebraucht werden. Mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit ist es jedoch unbedingt erforderlich, daß die neuen Sicherheits-Lampenfassungen an gefährlichen Stellen, z. B. an Handlampen und in feuchten Räumen alsbald eingebaut werden, um die bekannten Unfallgefahren bei Benutzung schlecht gebauter Lampen oder in Unordnung geratener Handleuchter zu vermeiden.

In feuchten und durchtränkten Räumen, sowie in Kesseln und an anderen Stellen mit gut leitenden Bauteilen empfiehlt es sich außerdem, die Spannung für Handleuchter bei Wechselstrom durch besondere Schutzwandler (Volltransformatoren) auf eine Spannung unter 40 Volt herabzusetzen. (3550)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliussstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND
DES ARBEITGEBERVERBANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS

49. Jahrgang

BERLIN, 27. DEZEMBER 1926

Nr. 52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. Dezember 1926.

Mit dem soeben veröffentlichten Ergebnis unseres Außenhandels im Monat November gewinnt die Handelsbilanz des Jahres 1926 so weit greifbare Gestalt, daß man sich von dem Endergebnis ein klares Bild machen kann, denn die Zahlen des noch ausstehenden letzten Monats vermögen daran keine nennenswerte Aenderung herbeizuführen, zumal im Außenhandel gegenwärtig keinerlei Verhältnisse vorliegen, die auf den Umfang unserer Einfuhr oder Ausfuhr einen entscheidenden Einfluß haben könnten. Im November ist im reinen Warenverkehr ein Einfuhrüberschuß von 123 Millionen Mark zu verzeichnen; die Passivität der Bilanz hat sich mithin gegenüber dem Vormonat noch um 13 Millionen gesteigert. Dieses Ergebnis ist überwiegend darauf zurückzuführen, daß unsere Einfuhr an Rohstoffen und Halbfabrikaten um mehr als 20 Millionen stieg, während auf der anderen Seite der Bilanz die Ausfuhr von Fertigwaren um 24 Millionen zurückging. Dieser bedauerliche Rückgang entfällt überwiegend auf die Textilindustrie. Ueberblickt man das Ergebnis der 11 Monate des laufenden Jahres, so ergibt sich als Folge der Aktivität unserer Bilanz in den ersten fünf Monaten trotz des inzwischen eingetretenen Umschwungs noch immer ein Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von 125 Millionen, der allerdings vermutlich im letzten Monat ganz oder mindestens teilweise verschwinden wird. Aber auch dann wird die Handelsbilanz des Jahres 1926 noch einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den beiden vorhergegangenen Jahren bedeuten, die mit einer Unterbilanz von 2,5 bzw. 3,6 Milliarden Mark abschlossen. Unter Berücksichtigung der schweren Wirtschaftskrise, unter der das laufende Jahr besonders in seiner ersten Hälfte stand, darf das Ergebnis unseres Außenhandels immerhin noch als nicht ungünstig bezeichnet werden.

Zurückzuführen ist dieses verhältnismäßig günstige Resultat in erster Linie darauf, daß es unserer Industrie möglich gewesen ist, ihre Ausfuhrpreise den Weltmarktpreisen anzugleichen. Diese Tatsache wird auch in dem Bericht, den die Berliner Handelskammer soeben über das sich seinem Ende zuneigende Jahr erstattet hat, nachdrücklich hervorgehoben. „Man wird in dieser Anpassung eine Frucht der so intensiv betriebenen Herabsetzung der Selbstkosten vermöge Rationalisierung der Betriebe zu erblicken haben, und zugleich den Beweis, daß die Notwendigkeit, sich auf den Auslandsmärkten zu behaupten bzw. einzuführen, in weitem Umfange erkannt worden ist.“ In richtiger Erkenntnis des Mißverhältnisses der industriellen Produktivkraft und der Kaufkraft der heimischen Bevölkerung habe, so führt der Bericht aus, die deutsche Industrie erfolgreich mit aller Macht ausländische Kaufkraft hinzuzugewinnen gesucht und dabei im Berichtsjahre gute Erfolge erzielt. Inwieweit dies aber auch weiterhin der Fall sein könne, sei die große Schicksalsfrage. Zwar schienen die Hemmungen der Ausfuhr, die auf den Preisunterbietungen Frankreichs und Belgiens infolge des Kursfalls des Franc beruhten, ihr Ende erreicht zu haben, aber die handelspolitischen Widerstände würden so bald kaum verschwinden.

Allerdings hätten die Veröffentlichungen und Verhandlungen der Internationalen Handelskammer, die Entschlüsse des vorbereitenden Ausschusses für die internationale Wirtschaftskonferenz sowie die Kundgebung hervorragender Vertreter der internationalen Wirtschaft höchst beachtenswerte Bekenntnisse der wirtschaftspolitischen Intelligenz zu den Grundsätzen freier Arbeitsteilung und freien Güteraustausches unter den Nationen gebracht, und wahrscheinlich würde die für den Mai nächsten Jahres in Aussicht genommene Genfer Weltwirtschaftskonferenz weitere wichtige Schritte in dieser Richtung bringen. Aber auch dann würde es sich doch nur darum handeln, in die protektionistische Ueberzeugung der Welt Bresche zu legen; wer sich Enttäuschungen ersparen wolle, möge praktische Erfolge von diesen Bestrebungen erst in viel späterer Zeit erwarten.

Ueber die Aussichten der Wiederherstellung der internationalen Handelsfreiheit hat sich nach den soeben veröffentlichten Mitteilungen der Internationalen Handelskammer der Präsident des Ausschusses für Beseitigung der Handelshemmnisse, Etienne Clémentel, ausgesprochen. Er setze große Hoffnung in einen raschen wirtschaftlichen Wiederaufbau des vom Kriege hart betroffenen Europas und gründe diese Hoffnung auf eine fortschreitende Beseitigung der wirtschaftlichen Schranken, die die Völker mit einem Netz umspannten, dessen Maschen sich täglich mehr zusammenzögen. Einzelne Länder hätten an ihren Grenzen eine wahrhaftige chinesische Mauer errichtet, und doch sei der Handel nicht in Gefahr, denn der Warenaustausch vollziehe sich. „Wie aber wäre es, wenn diese Schranken, ich will nicht sagen beseitigt — denn das ist ein Traum in weiter Ferne —, aber doch so weit herabgesetzt würden, daß der Handelsverkehr erleichtert und jene künstlichen Hindernisse mitsamt dem Stacheldraht, der sich über einigen von ihnen spannt, zerstört würden.“ Dieser äußerst gemäßigte Optimismus eines Mitgliedes der Internationalen Handelskammer, unter dessen Vorsitz sich die Beratungen für eine Beseitigung der handelspolitischen Hemmungen vollziehen, ist beachtenswert, denn er offenbart, wie gering das Vertrauen auf praktische Erfolge dieser Bestrebungen auch in diesem internationalen Gremium ist.

Die deutsche Wirtschaft wird daher guttun, sich in ihrem Bemühen um endgültige Ueberwindung der Wirtschaftskrise nur auf die eigene Kraft zu verlassen und einstweilen nicht von internationalen Bestrebungen auf Wiederherstellung der Handelsfreiheit, so anerkennenswert und notwendig diese auch sind, eine Erleichterung der Ausfuhr von Industrieerzeugnissen erwarten. Vorläufig steht hierfür als erfolgversprechendstes Mittel nur der Abschluß günstiger Handelsverträge zur Verfügung. Gelingt es, mit Unterstützung der amtlichen Stellen bei den für unsere Ausfuhr bedeutsamen Handelsverträgen, die gegenwärtig bereits zur Erörterung stehen oder demnächst zur Erörterung kommen werden, Erfolge zu erzielen, dann dürfen wir die Hoffnung hegen, daß unser Export einen wesentlichen Aufschwung nehmen wird und daß das Jahr 1927 der deutschen Wirtschaft die Früchte bringen wird, die in den letzten Monaten des scheidenden Jahres verheißungsvoll zu keimen begannen. (3696)

Die Entwicklung der chemischen Industrie in Italien.

Einem in „Industrial and Engin. Chemistry“ veröffentlichten Aufsatz von Ginori Conti entnehmen wir die folgenden Angaben über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand einiger Zweige der chemischen Industrie Italiens, die wir stellenweise durch Mitteilungen zweier anderer Zeitschriften, „Chimie et Industrie“ und „Giornale di Chim. Ind. ed. Appl.“, ergänzt haben.

Elektrochemische Industrien.

Die Anfänge der italienischen elektrochemischen Industrien reichen bis Ende des vorigen Jahrhunderts zurück, als an den nicht weit von Rom entfernten Terni-Wasserfällen die Herstellung von Calciumcarbid aufgenommen wurde.

Die erste auf der Erde errichtete Anlage zur technischen Herstellung von Kalkstickstoff war die bei Piano d'Orta. Die Produktion wurde bald so weit gesteigert, daß Italien im Jahre 1909 mit zu den bedeutendsten Kalkstickstoffproduzenten zählte und nach Norwegen die zweite Stelle unter den Produktionsländern einnahm.

Gegenwärtig konzentriert sich die Stickstoffbindungsindustrie allerdings mehr auf synthetisches Ammoniak, doch wird auch Kalkstickstoff noch in sehr beträchtlichen Mengen, besonders in Terni hergestellt.

Neben dem in Italien schon angewandten Casale-Verfahren hat die Montecatini in vielen italienischen Anlagen das Fauserverfahren eingeführt, so daß in absehbarer Zeit nach diesem Verfahren allein 100 t Stickstoff täglich gebunden werden können. Diese bedeutende Entwicklung ist auf die Konstruktion der Fauser-Elektrolyser zurückzuführen, die billigen Wasserstoff liefern und mit geringem Kostenaufwand errichtet werden können.

Italien verfügt jetzt über folgende Anlagen: Nera Montoro (Casaleverfahren, 20 t täglich), Agordo (10 t), Novara (20 t) und Meran (50 t). Diese Anlagen sind in vollem Betrieb. In kurzer Zeit werden folgende, zur Zeit im Bau befindliche Werke hinzukommen: eine bei Cotrone (20 t) und die zweite am Corghinas-Fluß in Sardinien.

Ein Teil des synthetischen Ammoniaks wird zu Salpetersäure oxydiert; der größte Teil wird in den Fabriken, die auch über Schwefelsäureanlagen verfügen, zur Herstellung von Ammonsulfat verwandt. Außer in diesen Anlagen wird Ammonsulfat noch als Nebenprodukt in den gewöhnlichen Gasanstalten und in den Anlagen von Torre del Lago und Pietrafitta, die zur Erzeugung von elektrischer Energie auf großen Torf- und Lignitfeldern errichtet worden sind, gewonnen. In Torro del Lago, unweit Pisa, wird Torf nach dem entsprechend modifizierten Mond-Verfahren vergast und liefert so Betriebsenergie für die staatliche Eisenbahn und außerdem Ammonsulfat als Nebenprodukt. In ähnlicher Weise arbeitet die Anlage bei Pietrafitta, nur wird hier Lignit an Stelle des Torfs verarbeitet.

Der Erfolg aller dieser Anlagen ist, daß sich Italien in Bezug auf Stickstoffverbindungen, mit Ausnahme des Chilesalpeters, vom Auslande nahezu unabhängig gemacht hat.

Der jährliche Gesamtbedarf Italiens an Stickstoffdüngemitteln wird auf etwa 175 000 t geschätzt; der nicht im Inlande erzeugte Teil dieses Gesamtbedarfs wird jetzt hauptsächlich in Form von Salpeter und Kalkstickstoff vom Auslande eingeführt.

Die Gesamtproduktion von Stickstoffverbindungen in Italien betrug im Jahre 1925 6800 t, als Stickstoff berechnet. Davon wurden etwa

zwei Drittel durch direkte Synthese aus Luftstickstoff und elektrolytisch gewonnenem Wasserstoff erhalten, der Rest stammte aus verschiedenen anderen Quellen. Im Jahre 1926 werden die Produktionszahlen mehr als das Doppelte betragen, und wenn die neuen Anlagen in vollem Betriebe sind, wird die Jahresproduktion Italiens etwa 35 000 t Stickstoff betragen.

Ein anderer wichtiger Zweig der elektrochemischen Industrie Italiens ist die Alkalielektrolyse. In fünf großen Anlagen werden täglich etwa 70 t Aetz-Natron hergestellt; drei von diesen Anlagen wenden das Quecksilberverfahren an, die anderen beiden arbeiten nach dem Diaphragmaverfahren. Daneben sind noch einige kleinere Betriebe auf diesem Gebiete tätig. Diese große Produktion zwang die italienischen Chemiker, Verwendungsmöglichkeiten für die bei der Alkalielektrolyse abfallenden Chlormengen ausfindig zu machen. Dieses Problem ist jetzt vollständig gelöst, so daß das gesamte produzierte Chlor Verwendung findet. Außer der Produktion von Hypochloriten, Chloraten, Kohlenstofftetrachlorid und anderen Chlorverbindungen sind besonders zwei Verwendungsarten zu erwähnen: der Celluloseaufschluß mit Chlor und die Aufbereitung von Leuciten mit Salzsäure.

Zwei italienischen Fabriken, der „Elettrochimica Pomilio“ in Neapel und der „Società Italiana di Elettrochimica“ in Bussi, ist es gelungen, die alte analytische Methode von Croß und Bevan für die Herstellung von Cellulose technisch anwendbar zu machen. Dieses Ergebnis ist für Italien von großer Bedeutung, da dieses Verfahren erstens für einen Teil der Chlorüberproduktion Absatz schafft und zweitens der Brennstoffverbrauch bei diesem Verfahren ein geringerer als bei dem alten Verfahren ist. Das Chlorverfahren ist für verschiedene italienische Fasern, Stroh und Espartogras, sehr gut geeignet. Außerdem ist die geographische Lage Italiens für den Bezug und die Verarbeitung von nordafrikanischem Espartogras besonders günstig.

Das Problem der Verwertung der italienischen Leucite ist im letzten Jahre, besonders durch die Bemühungen von G. A. Blanc, vollständig gelöst worden. Die Untersuchungen des Amerikaners Dr. Washington haben ergeben, daß die italienischen Leucitlager die größten der Erde sind und ihr gesamter Kaligehalt von derselben Größenordnung ist wie der der Lager von Staßfurt und im Elsaß. Dr. Washington hat den Kaligehalt der italienischen Leucitlager zu 9 Milliarden t K_2O berechnet. Das erste zu lösende Problem war die Abtrennung des reinen Leucits von den umgebenden Lavamassen. Die vorgeschlagene Methode der magnetischen Konzentration stieß auf große Schwierigkeiten. Erst nach genauen wissenschaftlichen Untersuchungen gelang es Blanc, die Mängel herauszufinden und ein besonderes Modell zur magnetischen Trennung des Leucits zu konstruieren, welches ausgezeichnete praktische Resultate lieferte. Der nach diesem Verfahren erhaltene reine Leucit (98–99%) wird auf chemischem Wege nach schon bekannten Verfahren (Aufschluß mit Salzsäure, Trennung von Aluminium und Kalium als Chloride) aufgeschlossen und liefert direkt Kaliumchlorid mit 99% Gehalt und ermöglicht die Gewinnung sehr reiner Tonerde. Die zum Aufschluß der Leucite benötigte Salzsäure wird synthetisch aus dem bei der Alkalielektrolyse abfallenden Chlor hergestellt.

Aus 1 t reinem Leucit werden jetzt erhalten: 575 kg Aluminiumchlorid, 283 kg Kaliumchlorid und 140 kg wasserfreie Kieselsäure.

Da die italienische Leucitindustrie jedoch noch in ihren Anfängen steckt, genügt die Kaliproduktion bei weitem noch nicht zur Deckung des Inlandsbedarfes, so daß noch große Mengen Kalidünger hauptsächlich aus Deutschland eingeführt werden müssen.

Die Lösung des Chlorproblems hat auf die folgenden drei bedeutenden Zweige der italienischen chemischen Industrie einen günstigen Einfluß ausgeübt: Kalidünger, Aluminium und Cellulose als Rohstoff für die Herstellung von Kunstseide.

Schwerchemikalienindustrie.

Die Produktion von Schwefelsäure ist in Italien dauernd Steigen begriffen; zur Zeit wird Schwefelsäure in mehr als 80 großen Werken hergestellt. Der größere Teil dieser Werke steht unter Kontrolle des Montecatini-Konzerns, der Pyrit- und Schwefelbergwerke besitzt und dessen Düngemittelfabriken sich über ganz Italien verteilen.

Der italienische Schwefelsäurebedarf wird jetzt vollständig durch inländische Produktion gedeckt. Die Hauptverwendungszwecke der Schwefelsäure sind die Herstellung von Düngemitteln, Kupfersulfat, Sprengstoffen, Kunstseide, organischen Farbstoffen und verschiedenen anderen Produkten. Die Produktion Italiens betrug im Jahre 1925 1,1 Million t Schwefelsäure (55° Bé) nach dem Kammervverfahren.

Die italienische Pyritproduktion, die im Jahre 1913 317 000 t betrug, erreichte im Jahre 1925 515 000 t, von denen 370 000 t allein auf die Montecatini entfielen. Außerdem wurden 1925 noch 196 300 t aus Spanien eingeführt, während die italienische Pyritausfuhr nur 173 500 t betrug.

Die gegenwärtige Förderung von Pyriten ist für die Anforderungen der italienischen chemischen Industrie mehr als ausreichend; die nicht gebrauchte Menge wird ausgeführt.

Die italienischen Schwefelbergwerke, die jetzt etwa 18 000 Personen beschäftigen, mußten im Jahre 1925 die erste Stelle unter den Weltproduzenten, die sie bis dahin innehatten, an die Vereinigten Staaten abtreten. Jetzt beträgt die jährliche Schwefelproduktion Italiens im Durchschnitt 300 000 t in Sizilien, 40 000 t in Romagna und 25 000 t in Neapolitanien.

Die Schwefelausbeute wird durch die Knappheit der Brennstoffe beeinträchtigt, da der Schwefel selbst als Brennstoff verwandt wird und die dabei gebildete schweflige Säure auch nur in wenigen Fällen aufgefangen wird. Etwa ein Drittel des ganzen Schwefels geht auf diese Art verloren.

Die Produktion von Kupfersulfat war im Jahre 1925 nur etwa 25% höher als vor dem Kriege; doch ist ein regelmäßiger Anstieg der Produktion in den letzten Jahren zu verzeichnen. Nähere Einzelheiten über die Produktion, sowie über den Außenhandel sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

	Produktion 1000 t	Einfuhr 1000 t	Ausfuhr 1000 t
1913 . . .	45	28	9
1923 . . .	48	4	4,2
1924 . . .	50	5	3
1925 . . .	55	10	5

Die italienische Produktion von Salzsäure, Salpetersäure, Natriumsulfat und Bisulfat genügt allen Anforderungen. Die direkte Synthese von Salpetersäure nach dem Flammenbogenverfahren wird nicht mehr angewandt; die Herstellung der Salpetersäure erfolgt nur noch durch Oxydation von Ammoniak.

Die Alkaliindustrie ist neben den elektrochemischen Anlagen zur Herstellung von Aetznatron hauptsächlich durch die großen Solvay-Werke in Rossignano bei Pisa vertreten, wo Soda und Aetznatron hergestellt werden. Die Adria-Anlage in Monfalcone bei Triest ist auch fertiggestellt und befindet sich jetzt in Betrieb. Durch die Produktion dieser beiden Unternehmen werden die Anforderungen des italienischen

Marktes, die sich in den Jahren 1922 bis 1924 praktisch verdoppelt haben, nahezu vollständig gedeckt werden können. Ein großer Teil des Aetznatrons wird als Lauge von 36 oder 50° Bé hergestellt. Im Jahre 1925 mußten noch 20 000 t festes Aetznatron eingeführt werden, um den Bedarf der italienischen Kunstseideindustrie zu decken; die steigende Aetznatronproduktion Italiens, die die Statistik des Jahres 1926 aufweist, läßt jedoch erwarten, daß bald der gesamte inländische Bedarf auch durch inländische Produktion gedeckt wird.

Alle wichtigeren Chlorverbindungen, wie flüssiges Chlor, Chlorkalk, Natriumhypochlorit, Kalium- und Natriumchlorat, sowie Kohlenstofftetrachlorid werden aus dem bei der Alkalielektrolyse als Nebenprodukt gewonnenen Chlor hergestellt.

Organische Industrien.

Die Herstellung von Methanol erfolgt gegenwärtig durch Destillation von Buchenholz; demnächst soll aber die synthetische Herstellung in den Anlagen der Casale-Gesellschaft in Terni aufgenommen werden. Ameisensäure wird synthetisch aus Kohlenoxyd und Aetznatron hergestellt, und zwar in den großen Werken der Società Italiana Prodotti Esplosivi in Cengio.

Formaldehyd wird in Maccagno am Lago Maggiore hergestellt; die produzierten Mengen decken den Inlandbedarf und gestatten auch noch eine gewisse Ausfuhr.

Die Produktion von synthetischer Essigsäure aus Acetylen ist in Villadossola in der Provinz Novara wieder aufgenommen worden.

Die Industrie der Kohlenteerprodukte ist zu ausgedehnt, als daß man sie in diesem Rahmen vollständig behandeln könnte. Große Bemühungen sind unternommen worden, um die Teerproduktion zu steigern, und gesetzliche Regelungen sind getroffen worden, um die sachgemäße Behandlung der Koke in den Gasanstalten und Kokereien zu sichern. Diese Maßnahmen werden auch ihren Einfluß auf die weitere Entwicklung der italienischen Farbstoffindustrie nicht verfehlen, die während des Krieges begründet wurde und seitdem dauernd Fortschritte macht, trotz der ersten Nachkriegskrise, die alle Industrien, in besonderem Maße aber die Farbstoffindustrie, beeinträchtigte.

Schwefelfarbstoffe sowie Farbstoffe anderer Klassen und synthetischer Indigo werden in steigenden Mengen produziert, so daß sich auch schon eine geringe Ausfuhr bemerkbar macht.

Die folgende Tabelle enthält einige Angaben über die Gewinnung von Nebenprodukten der italienischen Steinkohlendestillation im Jahre 1925.

	Produktion t	Einfuhr t
Metallurgischer Koks . . .	514 264	253 000
Gaskoks		290 700
Steinkohlenteer	18 400	4 200
Leichtöle	1 140	3 400
Ammonsulfat (Nebenprodukt)	7 900	

Die Entwicklung der Kunstseideindustrie ist für Italien von großer Bedeutung. Diese Industrie erfordert eine große Zahl geschickter Hände, während die Rohstoffe nur einen geringeren Teil der Gesamtproduktionskosten darstellen, so daß diese Industrie den italienischen Verhältnissen besonders angepaßt ist.

Trotz der großen Schwierigkeiten, die sich aus den hohen Schutzzöllen anderer Länder ergaben, hat sich die italienische Kunstseideindustrie schnell ausgedehnt, bis Italien im Jahre 1924 die zweite Stelle unter den Produzentenländern einnahm und nur noch durch die Vereinigten Staaten übertroffen wurde.

Im Jahre 1925 betrug die Kunstseideproduktion Italiens etwa 13 500 t; beteiligt waren hieran elf große Fabriken. Jetzt sind darüber hinaus elf neue Fabriken im Bau. Das gesamte in der italienischen Kunstseideindustrie investierte Kapital beträgt etwa 1,5 Milliarden Lire.

Die Kunstseide wird in Italien ausschließlich nach dem Viscoseverfahren hergestellt; nur eine der neuen Fabriken beabsichtigt, das Kupferammoniakverfahren anzuwenden, das schon früher in den Anlagen in Pavia versucht worden ist. Außerdem soll auch noch das Acetatverfahren verwandt werden. Etwa die Hälfte der gesamten italienischen Kunstseideproduktion wird ausgeführt.

Die wichtigsten Rohstoffe für diese Industrie sind Cellulose, Actznatron, Schwefelkohlenstoff, Natriumsulfat und Bisulfat. Die Cellulose muß fast vollständig eingeführt werden, obgleich die Produktion schon von den Pomilio- und Bussi-Anlagen aufgenommen worden ist. Die anderen Ausgangsmaterialien werden fast vollständig im Inlande hergestellt, so daß nur geringe Mengen durch Einfuhr aus dem Auslande beschafft werden brauchen.

Die beim Viscoseverfahren abfallenden Alkalirückstände können jetzt auch nutzbar gemacht werden, und zwar bei der Herstellung von Cellulose nach dem neuen Chlorverfahren.

Die Produktion von künstlichen Schnitz- und Formernstoffen genügt den Anforderungen des einheimischen Marktes. Caseinkunsthorn, Bakelit usw. werden mit Erfolg in verschiedenen Fabriken hergestellt; man hofft, die Produktion, besonders von Caseinkunsthorn (aus Casein und Formaldehyd), steigern zu können.

Dasselbe gilt für die Herstellung von kinematographischen Filmen. Die Ferrania-Werke können jährlich 24 Millionen Meter Filme herstellen.

Auch in der Herstellung von künstlichem Campher sind gewisse Erfolge zu verzeichnen.

Die Produktion von Citronensäure, citronensaurem Kalk und Weinsäure nimmt, ebenso wie die Ausfuhr, trotz der Konkurrenz dauernd zu. Dasselbe gilt auch für Citrusöle.

Borsäureindustrie.

Günstig steht auch die Borsäureindustrie in Toskana. Die Borsäure wird in den Fumarolen zwischen Pisa und Siena gewonnen. Die Säure wird teilweise als Rohsäure mit 82% Gehalt verkauft und teilweise bis zu dem von den Arzneibüchern verlangten Grad gereinigt und in allen handelsüblichen Formen in den Verkehr gebracht.

Ein Teil der Borsäure wird auch zur Herstellung von Borax, Natriumperborat und allen anderen wichtigen Borverbindungen verwandt.

Aus den Ammoniak enthaltenden Mutterlaugen und der in den ausströmenden Dämpfen vorkommenden Kohlensäure wird Ammoniumcarbonat gewonnen; eine Anlage stellt auch flüssige Kohlensäure her. In den ausströmenden Dämpfen sind auch Helium und andere Edelgase enthalten; Versuche, diese zu isolieren, sind im Gange.

Die Konzentration der Borsäurelösungen, die nur wenig über 1% Borsäure enthalten, erfolgt mit Hilfe der von den heißen Quellen selbst gelieferten Wärme. Im Jahre 1837 wurden die diesbezüglichen Einrichtungen, allerdings noch in primitivem Zustande, von Francesco Larderel getroffen; jetzt sind moderne Mehrfachverdampfer in Betrieb.

Die Produktion von Borsäure betrug im Jahre 1925 3000 t. (3174)

Berichte aus einigen Zweigen der russischen chemischen Industrie im Jahre 1925-26.

Meldungen der russischen Presse zufolge hat die chemische Industrie der UdSSR. im verflossenen Wirtschaftsjahr auf einigen ihrer Gebiete Erfolge erzielen können. So hat man nicht unbedeutende Rohstoffquellen erschlossen — z. B. die Kalilager von Solikamsk und die sibirischen Badanvorkommen —, man ist bemüht, einige nach der Revolution eingegangene Industriezweige wieder ins Leben zu rufen und Arbeiten der letzten Zeit zielen darauf hin, die Wasserkraft des Dnjepr für die Zwecke der chemischen Industrie nutzbar zu machen.

Die Farbstoffindustrie hat das Produktionsprogramm des Jahres 1925/26 im allgemeinen durchführen können. Aus dem Bericht des „Aniltrust“ geht hervor, daß die Produktion der meisten Erzeugnisse die ursprünglich vorgesehenen Mengen beträchtlich überschritten hat. Eine Ausnahme bilden die Teerfarbzwischenprodukte: An Stelle der planmäßigen Menge von 6306 t konnten nur 3405 t erzeugt werden.

Der „Aniltrust“ hat die Selbstkostenpreise der wichtigsten seiner Erzeugnisse herabsetzen können; dies gilt namentlich für die billigeren — als Massenartikel Absatz findenden — Farbstoffe. Diese Verbilligung der Produktion wurde ermöglicht durch gesteigerte Ausnutzung der vorhandenen Anlagen, durch Intensivierung der Fabrikationsprozesse sowie durch Verminderung der Ausgaben für die Rohmaterialien. Außer dieser Herabsetzung der Produktionskosten für Farbstoffe konnte auch die Herstellung des β -Naphthols verbilligt werden. Im Durchschnitt mag die Herabsetzung der Selbstkostenpreise für Erzeugnisse des „Aniltrust“ 15—18% betragen. Die Erniedrigung der Fabrikationskosten ermöglichte es dem Trust, auch in seinen Verkaufspreisen zuerst im Juli und später im Oktober d. J. (um 10%) herunterzugehen.

Von nachteiligem Einfluß auf die Tätigkeit des Trusts war im verflossenen Jahre die unvollständige Ausnutzung der Arbeitszeit (z. T. infolge willkürlicher Unterbrechung der Arbeit), ungenügende Belieferung mit Rohstoffen und Maschinen, sowie die nicht ausreichende Kürzung der hohen Verwaltungskosten.

Der Bedarf der UdSSR. an Schwefelschwarz war für das Jahr 1926/27 ursprünglich auf 7900 t berechnet worden. Da die Textilindustrie jedoch noch über große Lagervorräte verfügt, wurde das Produktionsprogramm für Schwefelschwarz auf 5500 t festgesetzt. Mit der Lieferung dieses Farbstoffes wurden folgende Unternehmungen beauftragt: „Aniltrust“, „Chimugolj“ und der Moskauer Schwerchemikalientrust, wobei auf den „Aniltrust“ 4000 t entfallen sollten. Der Kostenanschlag der drei Trusts ergab, daß die Produktionskosten für 1 kg Schwefelschwarz sich beim „Aniltrust“ auf 89,58 Kop., beim Moskauer Schwerchemikalientrust auf 97 Kop. und beim Chimugolj auf 1 Rbl. 17 Kop. stellten. Dieses Ergebnis der Rentabilitätsberechnung veranlaßte die Oberste Chemische Verwaltung, dem „Aniltrust“ auf Kosten der für die beiden anderen Trusts vorgesehenen Produktionsmengen einen noch größeren Teil der Lieferung zu übertragen.

Gerbstoffe bezieht die Lederindustrie der UdSSR. zu 70% aus dem Auslande. Die Industrie wäre in der Lage, das reichlich vorhandene einheimische Rohmaterial heranzuziehen, jedoch enthält dasselbe in der Regel nicht mehr als 9—11% Gerbsäure. Neuerdings sind Bestrebungen im Gange, die 20—23% Gerbsäure enthaltende Wurzel des im Altai und in Transbaikalien vorkommenden Badan für die Zwecke der Gerbstoffindustrie nutzbar zu machen. Es sind mehrere Expeditionen nach Sibirien abgesandt worden, die die

Verbreitung des Badan erkunden sollen. Die bisherigen Ergebnisse der Untersuchungen lassen mit einer Jahresernte von 112 000 t rechnen.

Zurzeit werden in verschiedenen Betriebslaboratorien und im Leningrader (Petersburger) Institut für angewandte Chemie Versuche durchgeführt, die über die Verwendbarkeit des Badan zur Herstellung von Gerbextrakten Aufschluß geben sollen. Es soll bereits gelungen sein, einen trockenen Extrakt mit 60% Gerbsäure herzustellen.

Ueber die Rentabilität einer Ausbeutung der sibirischen Badanvorkommen ist man sich allerdings sehr im unklaren. Der hohe Feuchtigkeitsgehalt der Wurzel (60%) sowie die ungünstigen Verkehrsverhältnisse Sibiriens dürften die Produktionskosten recht stark in die Höhe schrauben. Künstliches Trocknen an Ort und Stelle hält man für unwirtschaftlich, ein Transport der ungetrockneten Wurzeln aber kommt nicht in Frage, da sie zu faulen beginnen.

Um dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, hat man in Nordwestrußland Badanpflanzungen angelegt. Neuere Nachrichten besagen, daß die Pflanze auch im dortigen Klima ausgezeichnet gedeiht.

Das Ledersyndikat hat bereits 160 t Badan geerntet, von denen die eine Hälfte in Taganrog auf trockenen Gerbextrakt verarbeitet, die andere Hälfte den Moskauer Lederfabriken zur Verfügung gestellt werden soll.

In Sibirien selbst wird der dort vorkommende Badan bereits seit geraumer Zeit als Gerbstoff benutzt. Vor etwa vier Jahren wurde mit der Herstellung von Gerbstoffauszügen aus der Badanwurzel in bescheidenem Umfange begonnen. Der niedrige Preis (4—5 Rbl. das Pud*) sicherte dem neuen Produkt guten Absatz; heute bezieht die Lederindustrie des Gouvernements Irkutsk fast gar keine ausländischen Gerbstoffe mehr und bedient sich in überwiegendem Maße des einheimischen Erzeugnisses.

Am Sakschen See liegt die einzige Bromfabrik, über die die UdSSR. verfügt. Seit der Revolution hatte das Werk den Betrieb vollkommen eingestellt. Im September d. J. wurden die Arbeiten wieder aufgenommen und man hofft, im laufenden Jahr 24 t produzieren zu können.

In der Zündholzindustrie machen sich Bestrebungen geltend, die auf Rationalisierung der Produktion und auf einen engeren Zusammenschluß der verschiedenen Unternehmen hinzielen. Das Zündholzsyndikat ist dafür, daß in Zukunft lediglich die größeren Betriebe arbeiten, die kleinen, unrentabel produzierenden Fabriken aber völlig stillgelegt werden. Sollten diese Bestrebungen Erfolg haben, so müßte die nicht syndizierte Zündholzindustrie ihre Anlagen liquidieren, da die meisten von ihnen mit Verlust arbeiten. Die Produktionskosten einer Kiste Zündhölzer stellen sich in den Betrieben des Syndikats auf 4 Rbl. 60 Kop., in den kleineren, nicht syndizierten Fabriken aber auf 6 Rbl. 60 Kop. Hinzu kommt, daß die Kapazität der Syndikatsbetriebe den Anforderungen des Inlandsmarktes voll und ganz entspricht.

Eine weitere Reorganisation wird die Zündholzindustrie dadurch erfahren, daß die sechs großen, im Zündholzsyndikat vertretenen Unternehmen zu einem einzigen Zündholztrust zusammengefaßt werden. Den Anlaß zu dieser Neugestaltung gibt die Tatsache, daß die einzelnen Trusts Sonderinteressen verfolgen und daher miteinander konkurrieren. Der Inlandsmarkt ist beschränkt — er kann im Jahre bis zu 3½ Mill. Kisten Zündhölzer aufnehmen —, die Produktion der Trusts aber ist in ständigem Zunehmen begriffen, so daß in nächster Zukunft mit einer Ueberproduktion gerechnet werden muß. Die Schaffung eines zusammen-

fassenden Unternehmens würde eine Ausfuhrsteigerung ermöglichen, es könnten die Produktionskosten herabgesetzt und die Qualität der Erzeugnisse verbessert werden. Ferner würden Kapitalinvestitionen nur im Interesse der Gesamtindustrie erfolgen, während zurzeit die einzelnen Trusts ihre Anlagen mechanisieren und vergrößern, ohne die Rentabilität solcher Betriebe irgendwie in Betracht zu ziehen. — Ein weiterer Vorteil, den die Gründung eines solchen Trusts mit sich bringen würde, wäre die Liquidation des Zündholzsyndikats, dessen Unterhaltung beträchtliche Summen erfordert.

Die Wasserkraft des Dnjepr könnte für die chemische Industrie der UdSSR. von unschätzbarem Wert sein. Mit dem Bau von Kraftstationen ist bisher aber noch nicht begonnen worden, man beschränkt sich zunächst auf die Ausarbeitung der Produktionspläne.

Die neue Kraftanlage soll jährlich 480,2 Mill. KWH. liefern und zur Erzeugung von 2400 t Natriumchlorat, 2400 t Kaliumchlorat (der Gesamtbedarf der UdSSR. an Chloraten beträgt 9600 t jährlich) und 160 t Magnesium jährlich dienen. Außerdem sollen im Jahre 20 000 t Luftstickstoff gebunden werden. (3389)

Die holländische Kunstseideindustrie.

Die nachstehende Darstellung bringt das „Algemeen Handelsblad“ auf Grund von Informationen, die von einer ungenannten, jedoch als „leitend“ bezeichneten Persönlichkeit der niederländischen Kunstseideindustrie stammen.

„Bekanntlich wurde im Jahre 1912 zu Arnhem erstmalig die Fabrikation von Kunstseide in den Niederlanden in Angriff genommen. Die Fabrik wurde schnell vergrößert, und kurz darauf folgte die Gründung einer Niederlassung in Ede sowie einer Sonderabteilung in Rotterdam.

Im Jahre 1919, dem Gründungsjahr der „Hollandsche Kunstzijde-Industrie“, entstand die Fabrik in Breda, die 1921 ihren ersten Seidenfaden spann.

Während der fünf Jahre, die dieser Industriezweig besteht, hat sich der Betrieb der „H. K. I.“ derartig entwickelt, daß die Erzeugung sich gegenwärtig auf etwa 3 Millionen lbs. jährlich beläuft. Die „H. K. I.“ besitzt ferner eine Tochterunternehmung in Valenciennes (Frankreich), die ungefähr die Hälfte der Breda'schen Produktion erreicht hat. In Barcelona wurde die Gesellschaft „Seda de Barcelona“ gegründet, die, wie man hofft, im kommenden Frühjahr mit der Produktion beginnen wird.

Die „H. K. I.“ in Breda besitzt eine eigene Zwirnerei, Spulerei und Färberei, die in der Aktiengesellschaft (N.V.) „Art Silk“ untergebracht ist.

Die Entscheidung des Problems, ob von einer Ueberproduktion die Rede sein kann, ist davon abhängig zu machen, ob ein Werterzeugnis produziert wird oder nicht. Diejenige Kunstseide, die allen mit Bezug auf die Weiterverarbeitung in der Textilindustrie zu stellenden technischen Anforderungen entspricht, wird noch lange nicht in hinreichendem Maße erzeugt, wobei andererseits zu bemerken ist, daß Kunstseide, die den bezeichneten Qualitätsanforderungen nicht entspricht, sich zweifellos in einer weniger günstigen Position befindet.

Der Schwerpunkt der Rentabilität einer Kunstseidefabrik ist in dem Anteil an Qualitätsware zu suchen, den sie herstellt. Für gute Kunstseide werden nicht nur bessere Preise erzielt, sondern es steigt auch die Rentabilität, wenn das erstklassige Erzeugnis den Hauptanteil der Produktion ausmacht. Daraus ergibt sich auch, daß der Absatz der Fabriken, die eine hochwertige Kunstseide liefern, sichergestellt ist.

Die Weltproduktion an Kunstseide betrug 1925 etwa 200 Millionen lbs. Für 1926 wird sie auf ca. 250 Millionen lbs. geschätzt, doch ist diese Ziffer als sehr unsicher zu betrachten.

*) 1 Pud = 16,38 kg.

Was den Absatz der Kunstseide betrifft, so ist zu sagen, daß Fabriken, die ein hochwertiges Erzeugnis fabrizieren, stets auf einige Monate im voraus ausverkauft haben. Das ist z. B. bei „H. K. I.“ Breda der Fall.

In Breda kommen regelmäßig umfangreiche Abschlüsse zustande. Die Fabrik arbeitet mit voller Kapazität, und das Produkt findet zu Weltmarktpreisen Absatz, während in einigen Ländern für bestimmte Erzeugnisse 10 bis 20% mehr erzielt werden.

Ueber die Dividendenpolitik, die erst in einem halben Jahre zu übersehen sein, und von den dann obwaltenden Umständen beeinflußt werden wird, kann vorläufig, wie sich das aus der Eigenart der Sache ergibt, noch nichts mitgeteilt werden.

Was die Situation der „Soie Valenciennes“ anbetrifft, so ist zu berichten, daß sie gleichfalls mit voller Kapazität produziert und auch stets auf zwei bis drei Monate im voraus verkauft hat.

Im Anschluß hieran mögen aus einem Bericht der N. V. „Niederlandsche Kunstseidefabriek“ (Arnhem) die folgenden Einzelheiten mitgeteilt werden:

„Es wurde für nötig erachtet, die Erweiterungs- und Verbesserungspläne mit größerer Beschleunigung, als anfänglich in Aussicht genommen war, durchzuführen und im Zusammenhang damit die verfügbaren Mittel zu vermehren.

Der Reingewinn der ersten 6 Monate des Jahres 1926 beträgt ca. 1.500.000.— Gulden nach Abzug der Abschreibungen. Der durchschnittliche Verkaufspreis für das zweite Halbjahr wird sich voraussichtlich unter dem des ersten Halbjahres halten. Im Hinblick auf die inzwischen stark gestiegene Produktion der Fabriken jedoch, sowie auf den heruntergesetzten Gestehtungspreis ist zu erwarten, daß das finanzielle Ergebnis des zweiten Halbjahres nicht oder doch wenigstens nicht erheblich hinter dem des ersten zurückstehen wird.

Der Absatz der Produkte ist zufriedenstellend, was wohl am besten daraus erschen werden kann, daß, obwohl sich die Erzeugung seit dem 1. Januar 1926 verdoppelt hat, der Absatz damit doch so weitgehend gleichen Schritt hielt, daß nur ein minimaler Vorrat vorhanden ist, der nicht einmal die Produktion eines einzigen Monats darstellt.

Die neue große Fabrik in Arnhem ist am 1. Juli 1926 in Betrieb genommen worden. Die Qualität des dort hergestellten Produktes ist befriedigend.“ (33/36)

Beginnende Einsicht in Amerika über die Wirkungen der Übergriffe amerikanischer Zollagenten in Europa.

Im „U. S. Daily“ wird ein Bericht des vor kurzem von einer Europa-Reise zurückgekehrten Mitglieds der Tariffkommission, Edward P. Costigan, veröffentlicht, in welchem sich dieser in interessanter Weise über die Wirkungen der von den amerikanischen Zollagenten auf Grund der einschlägigen Paragraphen des Zollgesetzes („flexible provisions“) ausgeübten Tätigkeit etwa wie folgt ausspricht:

„Mit Erstaunen habe ich nach meiner Rückkehr aus Europa gelesen, daß Präsident Marwin auf seiner Reise, die ihn durch dieselben Länder führte, welche auch ich besuchte, „wenig oder keine Unzufriedenheit mit der Betätigung der Tariffkommission“ feststellen konnte.

Mein Eindruck war ein ganz anderer, und dies dürfte seinen Grund darin haben, daß ich mit Geschäftsleuten und Politikern in Berührung gekommen bin, welche sich mit völliger Offenheit, die wir Amerikaner so sehr schätzen, über die wirkliche Stimmung in ihren Ländern aussprachen, was anscheinend in den Unterhaltungen, die Präsident Marwin geführt hat, nicht der Fall war.

Ich glaube, jedem Amerikaner mit offenen Augen und Urteilsfähigkeit hätte sich wie mir die Frage aufdrängen müssen, ob die Bestimmungen unseres Zollgesetzes im Zusammenhang mit den „flexible provisions“ so angewendet worden sind, daß die Ergebnisse die Kosten und den Prestigeverlust, den die Vereinigten Staaten erlitten haben, aufwiegen. Wir dürfen nicht die Augen schließen vor den wirklichen Verhältnissen, so unangenehm sie für uns sein mögen, und ich glaube, es wird wenige Amerikaner geben, die geneigt sind, wichtige internationale Sympathien Tariff-Experimenten von beschränkter Dauer zu opfern.

In vielen europäischen Ländern zeigt sich unverkennbar eine immer schärfer werdende Kritik der amerikanischen Zollmethoden und eine zunehmende Feindseligkeit gegen die Ver. Staaten. Man wirft uns vor allem vor, daß die „flexible provisions“ immer nur in der Richtung einer Zollerhöhung angewendet würden, selbst in Fällen, wo, wie beim Leinöl, alle Mitglieder der Tariffkommission darin übereinstimmen — was im Ausland wohlbekannt ist —, daß auf Grund der Feststellungen im Sinne des Gesetzes eine wesentliche Ermäßigung des Zolls hätte erfolgen müssen.

Man wirft uns aber nicht nur eine völlige Mißachtung des Tarifgesetzes vor, daß mit deutlichen Worten die Ausgleiche der in- und ausländischen Produktionskosten als Zweck der „flexible provisions“ ausspricht und daher Zolländerungen nach oben oder unten vorsieht, sondern es wird die schwerere Beschuldigung gegen uns erhoben, daß wir die gesetzlichen Bestimmungen dazu benutzen, um in die Fabriks- und Handelsgeheimnisse unserer europäischen Konkurrenten einzudringen, und auf Grund der so erworbenen Kenntnis den Handelsverkehr mit anderen Ländern erschwert, ja in einigen Fällen durch Einfuhrverbote unmöglich gemacht hätten.

Die Erklärung, daß die Tariffkommission niemals Handelsgeheimnisse anderen amerikanischen Regierungsstellen oder gar der Konkurrenz mitgeteilt habe, erweist sich als nicht ausreichend, um die Mißstimmung zu beseitigen, man bleibt in Europa dabei, daß in den „flexible provisions“ eine andere Zollbehandlung zugesichert worden sei als die praktisch zur Anwendung kommende.

Ich möchte betonen, daß es sich keineswegs um eine gewöhnliche Reibung handelt, wie sie im Handelsverkehr vorkommt, sondern daß den Ver. Staaten die Verletzung von Treu und Glauben vorgeworfen wird von Völkern, an deren Freundschaft uns gelegen ist. Und ich meine, ein solcher Vorwurf sollte uns stärker berühren als irgendwelche normale Meinungsverschiedenheiten in der Schuldentilgungs- oder Einwanderungsfrage.

In einigen Ländern wird offen erklärt, daß unter solchen Verhältnissen eine Zusammenarbeit mit den Organen der amerikanischen Regierung ausgeschlossen sei, während andere es für klüger halten, trotz scharfer Kritik der amerikanischen Methoden über Provokationen hinwegzusehen und die freundschaftlichen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Weder in dem einen noch in dem andern Fall ist ein Grund vorhanden, mit Selbstzufriedenheit auf unsere Politik zu sehen: wenn nicht eine wesentliche Änderung der gegenwärtigen Praxis eintritt, wird uns in kurzem der Zugang zu allen Quellen für zuverlässige Informationen über die europäische Konkurrenz verschlossen sein.

Am schwächsten ist die Opposition in Deutschland, und die deutschen Industriellen sind im allgemeinen geneigt, die Tariffkommission bei ihren Feststellungen zu unterstützen.

Ich möchte noch zwei Mißverständnissen entgegenreten, welche sich aus dem Gesagten ergeben könnten. Aus meinen Ausführungen darf natürlich zu-

nächst in keiner Weise der Schluß gezogen werden, als ob ich unser nationales Selbstbestimmungsrecht in Frage stellen und unsere Politik von der beifälligen oder abfälligen Kritik des Auslands abhängig machen wollte. Kein Amerikaner, der an die besondere Mission unseres Volkes in der Welt glaubt, würde sich mit einer solchen Auffassung einverstanden erklären. Andererseits aber wird wohl auch niemand in Amerika — bei den noch frischen Erinnerungen an den Weltkrieg — eine Politik billigen, welche unsere Freunde im Ausland in unverständiger und unnötiger Weise erbittert und verletzt.

Zum zweiten ist es durchaus nicht erforderlich, den Versuch mit den „flexible provisions“ völlig aufzugeben. Dies wäre eine moralische Pflicht, wenn keine Aenderung der gegenwärtigen Praxis herbeigeführt werden könnte. Gelingt es aber eine unparteiische, wissenschaftliche, den einheimischen und ausländischen Interessen in gleicher Weise gerecht werdende Anwendung der Bestimmungen zu sichern — und es sind der Senatskommission, welche mit der Prüfung der Tätigkeit der Tarifkommission betraut ist, schon verschiedene Vorschläge in dieser Richtung zugegangen — so besteht kein Grund gegen eine Fortsetzung dieses Zollsystems.

Die Klärung der Lage in diesem Sinne ist eine Frage, welche die volle Aufmerksamkeit der amerikanischen Geschäftswelt und ihrer Vertreter im Kongreß finden sollte.“

In diesem Zusammenhang ist die Frage der „Konstitutionalität“ der „flexible provisions“ von Interesse, welche seit längerer Zeit die Zollgerichtshöfe beschäftigt, anlässlich einer Klage gegen die Regierung auf „Rückerstattung von zuviel gezahltem Zoll“ (s. „Chem. Ind.“, S. 902), aber noch nicht zur endgültigen Entscheidung gekommen ist. (3160)

Der Citronen- und Weinsäuremarkt der Vereinigten Staaten im Jahre 1925.

Der Markt für Citronensäure und Weinsäure war im Jahre 1925, wie „Il Notiziario Chim. Ind.“ berichtet, durch scharfe Konkurrenz zwischen den einheimischen und den eingeführten Erzeugnissen gekennzeichnet. Die Einfuhr, die in den letzten Jahren dauernd stark schwankte, ist im letzten Jahre für alle Erzeugnisse dieser Gruppe, mit Ausnahme von Rohweinstein, stark zurückgegangen, wie aus folgender Zusammenstellung zu ersehen ist:

Einfuhr von Calciumcitrat.

Jahr	lbs.	Wert in \$
1913	5 526 954	756 309
1920	10 929 314	2 908 023
1921	5 060 407	1 104 576
1922	8 983 134	1 194 964
1923	7 572 925	1 103 584
1924	2 951 386	328 648
1925	1 984 741	211 289

Einfuhr von Citronensäure.

Jahr	lbs.	Wert in \$
1913	8 677	2 916
1920	1 621 577	1 426 195
1921	770 331	632 780
1922	1 624 892	609 198
1923	575 541	199 522
1924	907 250	263 086
1925	362 341	98 129

Einfuhr von Rohweinstein.

Jahr	lbs.	Wert in \$
1913	29 476 172	2 527 281
1920	23 578 221	3 382 315
1921	26 569 756	3 042 334
1922	18 744 192	1 216 700
1923	21 949 727	1 738 874
1924	17 573 025	1 237 563
1925	20 646 972	1 387 637

Einfuhr von Weinsäure.

Jahr	lbs.	Wert in \$
1913	78 942	15 747
1920	798 767	529 231
1921	2 103 131	1 004 349
1922	3 074 283	756 196
1923	1 878 891	454 047
1924	3 249 082	720 690
1925	2 783 088	568 909

Einfuhr von Cremortartari.

Jahr	lbs.	Wert in \$
1913	66 718	11 797
1920	123 017	52 300
1921	578 641	166 048
1922	2 083 653	395 746
1923	1 285 977	230 346
1924	1 823 108	230 538
1925	652 129	69 595

Im März 1925 setzten die einheimischen Produzenten die Preise für Citronensäure herab. Wenn diese Herabsetzung auch nur gering war, so genügte sie doch, um die Einfuhr von Citronensäure mit einer auch noch so kleinen Verdienstspanne unmöglich zu machen, zumal gleichzeitig die Produktionskosten in Italien wegen der Preissteigerung für Calciumcitrat in die Höhe gingen.

Der Einfuhrzoll für Citronensäure beträgt in den Vereinigten Staaten 17 c. per lb.; rechnet man die Produktions- und Transportkosten cif New York in Höhe von 30 c. hinzu, so ergeben sich unhaltbare Preise. Die einheimischen Produzenten konnten infolgedessen während des Sommers und Herbstes ihre Waren absetzen, ohne praktisch irgendwelche Konkurrenz von seiten der Importeure zu verspüren. Diese Preispolitik hat jedoch anscheinend den Händlern, welche sich auf diese Art zu günstigen Bedingungen eindecken konnten, größeren Nutzen gebracht, als den Produzenten. Später wurde wieder eingeführte Citronensäure abgesetzt, aber zu Preisen, die unter den tatsächlichen Herstellungskosten lagen.

Im Handel mit Weinsäure konnten die Importeure den einheimischen Fabrikanten gegenüber den Markt besser behaupten, so daß große Mengen eingeführter Weinsäure in den Vereinigten Staaten abgesetzt werden konnten. Hierzu trug auch besonders die Preisbildung in den Produktionsländern bei.

Der Fortschritt in der wirtschaftlichen Stabilisierung der Produktionsländer verursachte eine größere Festigkeit der Preise vieler Waren in Italien, Belgien und Deutschland, wodurch auch der Preis der eingeführten Citronensäure ein höheres Niveau erreichte. Für Weinsäure war die Preiserhöhung proportional der Steigerung der Fabrikationskosten, ohne daß jedoch hierdurch die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten ernstlich beeinträchtigt wurde.

Während die Nachfrage nach amerikanischer Citronensäure schon im Juni stärker hervortrat, konnten die Importeure von Weinsäure noch weiterhin erfolgreich mit der einheimischen Weinsäure konkurrieren, ohne von der üblichen Verdienstspanne merklich abzuweichen.

Die Preise für Citronensäure (einschließlich Zoll) schwankten im Jahre 1925 zwischen einem Minimum von 45½ c. und einem Maximum von 46 c. per lb. gegenüber 45½ und 48 c. im Vorjahre. Die entsprechenden Zahlen für Weinsäure waren 27 und 29 c. im Jahre 1925 gegenüber 25½ und 28 c. im Jahre 1924.

Das Jahr 1926 hat bisher keine Aenderung der Lage gebracht. Während die Einfuhr von Weinsäure weiterhin zufriedenstellend ist, ist den Importeuren der Handel mit Citronensäure vollständig unterbunden, solange die amerikanischen Marktverhältnisse ihnen nicht wenigstens einen Minimalverdienst bei der Einfuhr zubilligen. (2074)

Außenhandel Schwedens mit Chemikalien in den Jahren 1925 und 1924. (Schluß)

Nr.	Warengruppe	1925		1924		Nr.	Warengruppe	1925		1924	
		t°)	1000 Kronen	t°)	1000 Kronen			t°)	1000 Kronen	t°)	1000 Kronen
Einfuhr:											
1257	Glühstrümpfe: abgebrannt . . . (kg)	1 152	17	1 139	17	42B	Steinkohlen- und Holz- teerpech	302	80	122	37
1073	Elektrodenkohlen von mindestens 3 kg . . .	2 849	1 186	1 788	744	1176B	Carbolsäure, Kresol und Kreosotöl	4	10	12	36
1074	Kohlenbürsten . . . (kg)	3 339	50	4 692	75	1176C	Naphthalin (kg)	95	0.02	100	0,03
1075	And. Elektrodenkohlen	53	426	79	707	Dextrin:					
Ausfuhr:											
194A	Mineralwasser . . . (l)	80310	28	63 017	21	1245 A	fest (kg)	1 398	2	3 214	4
358	Kunstseide: in Doeken, Rollen (kg)	28	1	22	0.4	1245B	flüssig	20	18	28	15
	Kunstseide gebleicht od. gefärbt:					1250A	Agar-Agar (kg)	104	1	155	2
360A	ungezwirnt . . . (kg)	7 213	34	2 534	16	1250B	Gelatineleim . . . (kg)	—	—	52	0,09
360B	gezwirnt (kg)	34	1	19	0,4	1250D	Andere Leime, trocken .	231	172	224	173
205	Leimleder und Lederab- fälle	4 375	155	6 234	195	1244	Glutenleim (kg)	134	0,1	75	0,2
1230A	Knochen- und Hornmehl	1 294	166	2 349	245	1248	Gummi, natürlich (kg)	17 250	23	1 284	2
	Guano gesamt	72	9	109	15	1178A	Kolophonium . . . (kg)	5 981	5	5 838	6
1236B	Fischguano	71	9	108	14	1178B	Kopal (kg)	2 432	2	1 070	1
1230C	Anderer Guano . . . (kg)	450	0,2	1 054	1	1178C	Schellack (kg)	5 193	28	5 474	27
1099L	Ceresin (kg)	120	0,1	340	0,3	1178D	Andere Harze . . .	2 558	35,8	1 690	236
1109 I	De gras (kg)	1 147	0,5	5 351	3	1179	Harzseife und Gerbleim	65	18	108	21
1099K	Erdwachs (Ozokerit) (kg)	319	0,2	3 660	1	1216	Campher (kg)	820	5	131	1
1100C	Maschinen- und Wagen- schmiere	13 686	7	3 603	2	1255	Lack (kg)	274	1	105	0,5
1109H	Wollfett od. Lanolin (kg)	20 251	12	7 154	4	Leim und Gummi:					
1100A	Vasclin (kg)	3 931	5	5 858	9	1246	flüssig in Gefäßen von mindest. 3 kg Brutto- gewicht (kg)	1 461	2	1 449	4
1182 C	Aceton und Acetonöl .	40	89	54	138	1247	flüssig in Gefäßen von wenig. als 3 kg Brutto- gewicht (kg)	199	1	187	1
1109A	Lebertran	34	18	65	35	1174	Steinkohlenteer . . .	4 367	360	6 500	460
1214	Bittermandelöl . . . (kg)	—	—	15	0,06	1175	Teer, zubereitet, zum Streichen (kg)	6 884	4	395	0,2
1226A	Salpetersä. Essig- u. Frucht- ester (kg)	7	0,1	69	1	1217	Terpineol, Safrol und Menthol (kg)	38	4	49	3
	Aetherweingeist . . . (kg)	—	—	6 879	4	1180	Teeröl	242	61	197	55
1226C	Andere Ester, u. Aether- arten (kg)	834	5	2 770	10	1177	Holzteer und Pech . .	6 961	1 564	6 192	1 422
	Firnisse gesamt . . .	68	168	63	169	1251	Walzenmasse . . . (kg)	1 462	4	560	2
1117A	Firnisse, mit denaturier- tem Weingeist . . . (kg)	13 111	27	9 641	23	1114	Carnauba-, Palmen- u. a. Pflanzenwachs . . . (kg)	402	1	1 585	3
1117B	Andere Weingeistfirnisse (kg)	3 469	34	6 882	40	1218	Heliotropin i. Packungen von mindestens 1 kg Bruttogewicht . . . (kg)	—	—	879	2
1118	Oelfirnisse (kg)	6 847	9	6 108	10	1221B	Haartinktur (kg)	108	1	200	1
1119	Andere Firnisse . . .	44	98	40	96	1120	Kitt (kg)	4 123	4	6 987	6
	Aetherische Oele:					1121A	Stearinkerzen . . . (kg)	3 792	9	1 530	4
1212	in Gefäßen von brutto mindestens 1 kg (kg)	71	4	212	5	1221A	Wohlriechende oder Toi- lettenwasser . . . (kg)	3 604	34	4 318	41
1213	in Gefäßen von wenig- als 1 kg Bruttoge- wicht (kg)	90	4	33	3	1225	Parfümerien und Schön- heitsmittel (kg)	1 425	10	2 921	16
	Glycerin:					1224	Pomaden, i. Gefäßen von wenig. als 3 kg Brutto- gewicht (kg)	824	5	108	0,3
1112A	roh	48	24	28	24	1222A	Puder u. Schminke (kg)	34	0,2	21	0,2
1112B	gereinigt (kg)	4 085	6	2 942	4		Lederputzmittel gesamt .	80	220	78	239
1101	Harzöl (kg)	2 179	0,5	824	0,4	1126	Schuhwische (kg)	639	2	1 379	3
1099F	Petroleumbenzin und Gasolin	728	221	440	135	1127A	Schuereme (kg)	4 558	16	4 288	16
1215	Nitrobenzol (kg)	1 038	1	503	1	1127B	Andere Lederputzmittel	75	202	72	221
1110	Olein	616	428	553	381	1122B	Zahnpulver und Zahn- paste (kg)	2 275	14	1 424	7
1181	Terpentinöl	1 236	645	1 274	627	1124B	Türkischrotöl . . . (kg)	1 798	2	2 772	3
	Methanol:					1122A	Parfümierte Seifen. (kg)	13 945	35	8 313	20
1182A	roh	420	202	396	224	1122B	Andere Seifen in Form von Stücken . . . (kg)	2 708	6	544	1
1182B	gereinigt	250	185	132	138	1122C	Flüssige oder weiche Seifen (kg)	1 701	8	1 157	4
	Leinöl:					1122D	Transparente Seifen (kg)	57	0,1	50	0,05
1102	roh (kg)	181 803	162	4 338	4	1123	Andere Seifen	29	22	34	27
1103	gekocht	243	206	32	27	Seifenhaltige Appretur- mittel:					
1107C	Haar- und Ricinusöl .	72	70	14	13	1124 C	flüssig (kg)	505	1	100	0,3
	Essig und Essigsäure:					1125 C	fest (kg)	830	1	797	1
1136	in Fässern mit 10 % Säuregehalt . . . (kg)	3 595	1	5 389	2						
1137A	in Fässern v. höherem Säuregehalt	230	100	71	32						
118	in anderen Gefäßen .	50	36	44	30						

*) Soweit nicht anders angegeben.

Nr.	Warengruppe	1925		1924	
		t*)	1000 Kronen	t*)	1000 Kronen
1125B	Wasch-, Polier- oder Scheuermittel:				
1125	fest od. i. Pulverform	462	181	445	171
1/2A	flüssige, in Gefäßen v. über ½ kg Bruttogewicht . . . (kg)	5 353	3	1 069	1
1125	in Gefäßen v. wenig. als ½ kg Bruttogewicht . . . (kg)	81	0,3	269	0,5
1196A	Alizarinfarben . . . (kg)	253	6	250	5
1196B	Anilin-, u. a. Teerfarben n. g.	44	345	31	268
1189	Knochenkohle, Bein-, schwarz . . . (kg)	100	0,1	200	0,2
1187A	Bleiweiß . . . (kg)	2 276	2	82	0,1
1187B	Zinkweiß . . . (kg)	1 480	544	115	53
1187C	Zinksulfid- u. Barytweiß (kg)	562	0,5	105	0,07
1187D	Mennige . . . (kg)	325	0,3	500	0,4
1187E	Kobaltoxyd . . . (kg)	135	2	222	4
1187F	Rötöl . . . (kg)	527	128	418	101
1187G	And. Mineralfarben (kg)	7 001	4	3 432	5
1208	Tinte, Tintenpulver und Tusche . . . (kg)	829	2	839	4
1202	Buch-, Stein-, u. Kupferdruckfarben . . . (kg)	10	52	11	62
1192	Bronze- oder Farbfolien (kg)	11	1	23	0,4
1190	Bronzepulver von mind. 5 kg Bruttogew. (kg)	250	1	449	2
1203A	Grundfarben für Fahrzeugzeuge . . . (kg)	12	19	11	16
1203B	Andere Oelfarben . . . (kg)	20	20	13	16
1210B	Farbstifte und schwarze Kreide . . . (kg)	234	3	265	4
1195A	Farbhölzer ganz oder in Stücken . . . (kg)	850	0,4	95	0,06
1195C	Andere Farbhölzer (kg)	463	0,3	580	0,3
1185	Kreide . . . (kg)	5 910	311	3 960	201
1186	Andere Erdfarben . . . (kg)	23	5	16	6
1188	Kienruß . . . (kg)	242	65	183	55
1205	Malerfarben in besonderer Verpackung . . . (kg)	2 777	1	150	0,10
1211	Schul- u. Schneiderkreide (kg)	244	0,2	295	0,2
1200	Butter- und Käsefarben	25	47	40	72
1198	Teerfarbe mit Zusatz v. Lösungsmittel:				
1199	für d. Einzelverkauf (kg)	541	1	7	0,3
1199	in anderer Verpack. (kg)			193	0,5
1201	Druckerschwärze . . . (kg)	3 037	9	2 560	8
1206	Sonstige Farben . . . (kg)	7 360	11	2 941	4
1242A	Eichenrinde . . . (kg)	651	62	199	17
1242D	Quebrachoholz, geraspelt	—	—	99	13
314A	Lichtempfindliche Photopapiere . . . (kg)	404	4	363	4
317	Schmirgelpapier . . . (kg)	184	110	126	75
315	Vulkanfaser . . . (kg)	630	1 197	279	553
300B	Celluloid in Platten (kg)	16 695	68	4 404	33
301A	Kinofilme, unbelicht. (kg)	498	21	247	10
1243	Gerbsäure . . . (kg)	500	1	285	1
1242G	Eichenholzextrakt . . . (kg)	1 277	400	718	202
1242H	Catechu . . . (kg)	741	1	1 203	1
1242I	Quebrachoextrakt . . . (kg)	1 048	414	1 027	356
1242K	Andere Gerbextrakte . . . (kg)	384	128	305	96
129C	Insektenpulver . . . (kg)	37	0,4	51	0,4
12A	Asbest, unbearbeitet (kg)	6 560	2	7	0,04
42A	Asphalt . . . (kg)	65	10	75	10
21G	Braunstein . . . (kg)	152	23	20	5
1D	Flußspat . . . (kg)	—	—	6 950	0,4
34C	Graphit . . . (kg)	3 758	13	654	1

Nr.	Warengruppe	1925		1924	
		t*)	1000 Kronen	t*)	1000 Kronen
1E	Kieselgur	420	37	166	15
34B	Kreide, unbearbeitet . .	12	1	35	3
4D	Rohphosphat	—	—	10	0,4
	Schleifmittel insgesamt .	76	43	57	25
	Schmirgel:				
14	in Verpackung v. höchstens 2 kg . . . (kg)	8 426	10	1 301	2
15A	in anderer Verpackung (kg)	4 934	3	6 541	4
15B	Tripel (kg)	930	0,4	450	0,09
15C	Andere Schleifmittel . .	61	30	48	20
41G	Holzkohle (hl)	344 327	341	119 186	106
1149B	Aluminiumsulfat	5 404	388	4 356	362
1149A	Alaun (kg)	245	27	124	16
1152	Ammoniumnitrat . . . (kg)	8 128	8	8 100	2
1150C	Ammoniumsulfat	5 878	1 277	7 297	1 580
1155B	Blutlaugensalz, gelb u. rot	137	138	13	11
1165B	Bleioxyd und Bleisuperoxyd	138	59	88	26
1165A	Bleizucker und Bleiessig (kg)	—	—	100	0,08
1134B	Borax (kg)	66 805	28	100	0,05
1134A	Bersäure (kg)	1 074	1	2 058	3
1145H	Brom, Bromkalium (kg)	1 082	3	2 614	6
1140A	Citronensäure und Weinsäure (kg)	3 600	7	5 050	11
1155A	Cyankalium u. -natrium (kg)	4 026	5	680	2
1131	Flußsäure u. Fluorammonium (kg)	20	0,05	185	0,3
1184	Formalin in fester Form (kg)	—	—	35	1
1183	Formalin in wässriger Lösung (kg)	77	58	38	40
1129B	Phosphor (kg)	79 970	290	9 333	43
1135A	Phosphorsäure	73	17	67	15
	Verdichtete Gase, insgesamt	843	281	901	249
1128A	Kohlensäure, verdichtet (kg)	6 044	3	2 335	1
1128B	Sauerstoff und Wasserstoff, verdichtet	424	32	528	39
1128C	Andere verdichtete Gase	413	246	370	208
1161C	Gold-, Platin- und Radiumsalze (gr.)	270	1	741	3
1145I	Jod, Jodkalium . . . (kg)	40	1	7	0,3
1162	Eisenvitriol (kg)	1 075	0,2	1 450	0,2
1170	Calcium- und Bariumcarbid	12 359	2 769	13 748	2 718
1151	Kalialpeter (Kaliumnitrat) (kg)	2 000	1	450	0,2
1147	Kalium- und Natriumchlorat	2 488	1 127	1 996	918
1159	Kaliumchromat . . . (kg)	12 408	13	2 880	5
1171	Carborund	349	187	188	105
1253B	Casein	125	103	74	103
1142	Salmiakgeist	187	47	268	72
	Aetzkali u. -natron, insgesamt	1 122	608	271	324
	Aetzkali:				
1143A	fest	460	353	191	241
1143B	flüssig	564	146	11	2
	Actznatron:				
1143C	fest	97	108	69	80
1143D	flüssig (kg)	446	0,3	230	0,3
1259	Chemisch-technische Präparate n. g.	960	538	620	336
1145F	Calcium-, Barium- und Aluminiumchlorid (kg)	10 996	3	1 876	1
1145D	Chlorkalium (kg)	—	—	300	0,07
1146	Chlorkalk	376	53	22	3
1145G	Chlormagnesium . . . (kg)	—	—	940	0,10
	Kochsalz, insgesamt . . .	1 090	31	1 013	40
1172A	Schwefelkohlenstoff und Chlorschwefel	—	—	22	8
1227A	Chlorsalpeter (kg)	525	0,1	1 600	0,4
1227C	Kalisalz (20 % Kali) (kg)	—	—	2 000	0,2
1227E	Andere Kalisalze . . . (kg)	5 000	1	800	0,10

Nr.	Warengruppe	1925		1924		Nr.	Warengruppe	1925		1924	
		t*)	1000 Kronen	t*)	1000 Kronen			t*)	1000 Kronen	t*)	1000 Kronen
1227F	Thomasphosphat und schlacken . . . (kg)	—	—	2 000	0,2	1157	Essigsaurer Kalk . . .	208	35	182	43
1228	Kalkstickstoff . . .	11 587	1 895	18 827	2 873	689	Trockenplatten, photo- graphische . . . (kg)	387	1	688	3
1229	Superphosphat . . .	88 609	5 301	62 540	3 859	691C	Pulver u. andere Spreng- stoffe, Zündhölzer, ins- gesamt . . .	38 189	48 955	33 827	44 580
1163B	Kupferoxyd . . .	247	150	489	185	1234	Dynamit u. and. Spreng- stoffe . . .	409	1 618	306	858
1164	Kupfervitriol . . . (kg)	—	—	1 050	0,5	1241	Feuerwerk . . . (kg)	—	—	3	0,02
1148	Chromalaun . . .	—	—	56	21	1235	Zündhütchen . . . (kg)	658	18	1 621	14
1160C	Brechweinstein . . . (kg)	6 000	4	6 500	3	1282	Schießpulver, insgesamt .	416	2 758	267	2 230
1168	Silbernitrat . . . (kg)	114	7	60	4	1231	Schießbaumwollpulver .	16 938	44	200	1
1256	Lötpaste und Lötpulver .	40 691	95	8 155	23	1233	Rauchschwaches Pulver .	363	2 646	243	2 187
1150E	Magnesiumsulfat . . .	20	8	21	6	1231	Schwarzpulver . . .	37	68	23	42
194B	Mineralquell- und Bade- salze . . . (kg)	372	1	2 161	8	1237A	Patronen: ungeladen . . . (kg)	21	0,04	7 892	14
1134C	Ameisen- und Milchsäure .	72	0,05	167	0,1	1237B	geladen . . . (kg)	6 018	29	6 810	28
1150B	Natriumsulfat und -bis- sulfat . . . (kg)	75	6	300	19	1238	Zündröhren . . . (kg)	2 447	6	1 078	3
1150F	Natriumsulfid . . . (kg)	2 518	4	4 693	9	1236	Zündmittel für Ge- schosse und Schuß- waffen . . .	—	1 323	—	6
1163C	Nickeloxyd, oxydul und sulfat . . . (kg)	40 645	121	7 329	37	1239A	Sicherheitszündhölzer .	31 060	35 284	28 050	33 952
1254	Lab . . .	49	74	49	79	1239B	Andere Zündhölzer .	6 242	7 918	5 187	7 374
1153A	Pottasche . . .	8	3	13	4	1257	Glühstrümpfe, abgebr. (kg)	2 294	78	784	30
125812	Süßstoffe . . . (kg)	19	0,2	145	1	708	Silicium, und Silicium- manganerz: Höchstgehalt 15% Silicium . . .	375	30	1 139	122
1145E	Salmiak . . . (kg)	—	—	465	0,2	709	mehr als 5% Silicium .	16 593	3 571	13 968	2 617
1150G	Salze der Formaldehyd- sulfoxylsäure . . . (kg)	300	1	140	1	897C	Aluminium . . . (kg)	2 367	5	590	1
1130	Salzsäure . . .	982	52	1 428	72	1167	Quecksilber und Queck- silberlegierung . . . (kg)	28	2	13	2
1153B	Soda . . . (kg)	52 699	6	5 322	3	976	Platin, unbearbeitet (gr)	7 483	120	40 862	494
1129A	Schwefel . . . (kg)	22 576	6	9 070	2	1073	Elektrodenkohlen v. min- destens 3 kg . . .	340	201	364	241
1132B	Schwefelsäure nicht- rauchende . . .	33	16	61	19	1074	Kohlebürsten . . . (kg)	1 218	38	1 460	42
1132C	Schwefelsäureanhydrid .	—	—	2 120	0,2	1075	And. Elektrodenkohlen .	28	61	51	106
1165C	Zinnsalz, Zinnchlorid u. Zinnasche . . .	76	126	98	139						
1149C	Wasserglas . . .	1	0,2	11	2						
1140B	Weinstein . . . (kg)	851	1	1 550	3						
1169	Wasserstoffsperoxyd . . .	—	—	240	1						
1163A	Zinkvitriol und Chlor- zink . . . (kg)	—	—	117	0,2						

(354)

Aus der kanadischen Schwerchemikalien-Industrie.

Nachstehende Angaben sind den „Commerce Reports“ entnommen.

Die kanadische Produktion von Schwerchemikalien und verdichteten Gasen hatte im Jahre 1925 einen Wert von 27 483 395 \$, war also gegenüber dem Vorjahre in Uebereinstimmung mit den Angaben des „Dominion Bureau of Statistics“ um mehr als 1 Million \$ gestiegen. Im Vergleich zum Jahre 1921 hat sich der Produktionswert sogar verdoppelt, während das investierte Kapital in dieser Zeit um nur 5% auf 35 600 000 \$ gestiegen ist.

Ungeachtet der 100%igen Steigerung des Produktionswertes hat sich die Zahl der in der Schwerchemikalienindustrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten in den Jahren 1921—1925 um nur 33 1/3% auf 2 400 erhöht. In der gleichen Zeit stieg der Betrag der Löhne, Gehälter und Diäten um 75% auf 3,5 Mill. \$, während die Zahl der in Betrieb befindlichen Anlagen von 50 auf 40 zurückging.

Die 20 Betriebe, die im Jahre 1925 als hauptsächlichste Produkte Säuren, Alkalien und Salze herstellten, erzielten einen Ertrag von 25 400 000 \$. Im selben Jahre wurde eine neue Anlage zur Gewinnung von Schwefelsäure aus den Abgasen der Metallhütten errichtet. Von den 20 in Betrieb befindlichen Anlagen befanden sich 6 in Quebec, 10 in Ontario, 3 in British-Kolumbien und 1 in Neu-Schottland. Schwefelsäure wurde in 8, Salpetersäure in 2, Salzsäure in 3 Betrieben hergestellt. Kalkstickstoff, Chlorkalk, Natriumcyanid,

Acetaldehyd, Eisessig, Phosphor und flüssiges Chlor wurden jedes in nur einem Betriebe gewonnen.

Einen Ueberblick über die Produktion der Jahre 1925 und 1924 gibt folgende Tabelle:

	1924		1925	
	Menge in 1000 t ¹⁾	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 t ¹⁾	Wert in 1000 \$
Salzsäure (20° Bé) . . . lbs.	5 190,0	79,7	7 218,8	101,9
Salpetersäure (40—42°) lbs.	771,7	73,0	743,4	64,0
Schwefelsäure (50° Bé) . .	8,3	64,6	13,1	96,5
„ (60° Bé) . .	6,1	95,4	5,9	117,2
„ (66° Bé) . .	30,3	577,7	39,2	697,3
„ (100°) . .	25,9	494,4	25,4	401,6
Calciumverbindungen . .	—	5 917,2	—	5 733,3
Chlor, flüssig . . . lbs.	9 306,0	296,0	12 454,1	388,4
Natriumsulfat (Glaubersalz)	1,5	36,6	1,4	33,6
Natriumsulfat (Saltcake) .	1,7	33,0	2,3	31,5
Natriumverbindungen n. b. g. ²⁾	—	5 259,6	—	3 563,6
Alle anderen Erzeugnisse ³⁾	—	3 826,2	—	3 644,4

Für den Verbrauch:

	1924		1925	
	Menge in 1000 t ¹⁾	Wert in 1000 \$	Menge in 1000 t ¹⁾	Wert in 1000 \$
Schwefelsäure . . .	2,7	44,3	2,9	49,8
n. b. g. Erzeugnisse ⁴⁾ . . .	—	7 392,8	—	8 472,5

¹⁾ Sofern nicht anders angegeben.

²⁾ Darin enthalten Bisulfat, Bisulfid, Carbonat, Aetznatron, Cyanamid.
³⁾ Darin enthalten Acetaldehyd, Aluminiumsulfat, Acetylen, Eisessig (von der „Canadian Electro Products Co.“ gewonnen); Phosphor (von der „Electric Reduction Co.“ gewonnen); Kieselfluorwasserstoffsäure, Schweflige Säure, Kupfersulfat und -cyanid, Wasserstoffsperoxyd usw.
⁴⁾ Darin enthalten Bisulfat, ungereinigter Phosphor, Calciumcarbonat, calcin. Natriumsulfat, Salpetersäure, Calciumcarbid, Sauerstoff, ungereinigtes Cyanamid.

Das Ansteigen des Produktionswertes ging der Zunahme der Ausgaben für Rohmaterialien parallel. Während die kanadischen Produzenten im Jahre 1921 für Rohstoffe annähernd 5,34 Mill. \$ benötigten, stieg diese Summe im Jahre 1925 auf beinahe 13 Mill. \$.

Ein großer Teil der Rohstoffe wird von den Vereinigten Staaten bezogen.

Die Produktion von verdichteten Gasen konnte nur um ein geringes gesteigert werden. Eine Ausnahme bildet Acetylen: im Jahre 1925 wurden davon 5 Mill. Kubikfuß mehr produziert als im Vorjahre.

Nachstehende Tabelle gibt die Produktion von verdichteten Gasen in Kanada in den Jahren 1925 und 1924 wieder:

	1924		1925	
	Menge	Wert in 1000 \$	Menge	Wert in 1000 \$
Acetylen 1000 Kubikfuß	19 229,0	485,8	24 384,4	620,0
Kohlensäure . 1000 lbs.	3 429,0	356,7	3 650,6	372,1
Sauerstoff 1000 Kubikfuß	68 331,6	893,7	68 685,2	897,9
Andere Erzeugnisse*)	—	315,2	—	196,6

(3045)

*) Darin enthalten wässriges Ammoniak, wasserfreies Ammoniak, Stickstoff u. a.

RUNDSCHAU

AMTL. VERORDNUNGEN U. BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Essigsäuresteuer.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Januar 1927 ab:

1. für in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht abgefertigte Essigsäure . . . 49,40 M.
2. für andere Essigsäure sowie für Essigsäure und Essig, die aus dem Ausland eingeführt werden . 74,10 M.
für den Doppelzentner wasserfreier Säure.

Berlin, den 16. Dezember 1926.

(3629)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Irrtümliche Erhöhung der türkischen Zollrichtzahl.

Entgegen den Bestimmungen des bis zum Abschluß eines endgültigen Zollvertrages geltenden provisorischen deutsch-türkischen Handelsvertrages erhöhte die türkische Zollbehörde plötzlich willkürlich die Zollrichtzahl von fünf auf acht, was eine schwere Schädigung der deutschen Kaufleute bedeutet.

Die deutsche Botschaft erhob bei der türkischen Regierung in Angora Einspruch; wie sich dabei herausstellte, ist die Erhöhung der türkischen Zölle durch die türkische Generalzolldirektion auf ein Mißverständnis zurückzuführen. Die Zolldirektion war von der türkischen Zollbehörde nicht rechtzeitig von der Fortdauer des soeben abgelaufenen deutsch-türkischen Provisoriums benachrichtigt worden. Inzwischen ist die Generalzolldirektion bereits von der türkischen Regierung angewiesen worden, die ab 13. Dezember etwa zuviel erhobenen Zollgebühren zurückzuerstatten.

(3630)

Zollbehandlung von Milchzucker (Tarifnr. 177) und Milchpulver (Tarifnr. 208).

Es besteht Grund zu der Annahme, daß versucht wird, aus den Niederlanden Milchzucker (Tarifnr. 177) unter der Bezeichnung „Milchpulver“ (Tarifnr. 208) einzuführen und dadurch den Unterschied zwischen dem Zoll von 80 M. für Milchzucker und dem Vertragszoll von 40 M. für Milchpulver zu hinterziehen. Die Unterscheidungsmerkmale sind folgende: Milchpulver bildet ein lockeres, zartes, blendend weißes Pulver, das den Geschmack der Frischmilch (Mager- oder Vollmilch) erkennen läßt. Milchzucker (s. das gleichnamige Stichwort im W. V.) bildet weißliche, durchscheinende, harte Kristalle oder ein sandiges, zwischen den Zähnen knirschendes Pulver von schwach süßem Geschmack. In fein gemahlenem Zustande ist der Milchzucker dem Milchpulver äußerlich ähnlich; er unterscheidet sich von letzterem dadurch, daß er sich in 7 Gewichtsteilen kalten Wassers zu einer klaren oder doch nur schwach getrühten, wenig süß schmeckenden Flüssigkeit löst, während Milchpulver mit der angegebenen Wassermenge eine Milch gibt, die der frischen Mager- oder Vollmilch äußerlich und im Geschmack nahezu gleicht. („Reichszollbl.“ Nr. 80.)

(3619)

Eigenveredelungsverkehr.

Der Reichsrat hat in der Sitzung am 21. Oktober 1926 beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit Weißöl der Tarifnr. 239, das in einem gemäß § 1a der Mineralölzollordnung bewilligten Betriebe gewonnen ist, mit ausländischem Hartparaffin — Tarifnr. 250 — und ausländischem Ceresin — Tarifnr. 249 — zur Herstellung von weißem Vaseline — Tarifnr. 258 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsverordnung vorliegen.

Der Reichsrat hat in derselben Sitzung ferner beschlossen, anzuerkennen, daß für die Zulassung eines ständigen Eigenveredelungsverkehrs mit ausländischem Sternanisöl, Eucalyptusöl, Lemongrasöl und Linalocöl — Tarifnr. 353 — zur Herstellung von künstlichen Riechstoffen — Tarifnummer 354 — die Voraussetzungen des § 2 der Veredelungsverordnung vorliegen. („Reichszollbl.“ Nr. 80.)

(3620)

Ausland

Großbritannien. Der Einfuhrzoll auf Acetatseide. Zu den Mitteilungen auf S. 1061 und 1109 der „Chem. Ind.“ liegt folgende Meldung von schweizerischer Seite vor:

Der Sekretär der Handelskammer von Manchester, Mr. Streat, hat, wie der „Manchester Guardian“ mitteilt, am 3. Dezember die Angelegenheit mit den Zollbehörden besprochen. Es hat sich dabei herausgestellt, daß die zwiefache Zollbelastung auf einem Irrtum beruhte, und es sind Schritte ergriffen worden, um einer Wiederholung vorzubeugen. Zellstoffacetat ist zwar dem Schlüsselindustriezoll von 33% unterworfen, aber im Gesetz von 1921 ist klar bestimmt, daß dieser Zoll solche Artikel, auf die noch andere Zölle erhoben werden, nur insoweit trifft, als er den Betrag der anderen Zölle übersteigt. Unter diesen Umständen hätten die schweizerischen Kunstseidebänder nicht aufgehalten werden dürfen, denn der Schlüsselindustriezoll, für den sie an sich pflichtig wären, ist weit geringer als der Seidenzoll. Nach dem „Manchester Guardian“ sind Experten der Ansicht, daß das Quantum von Zellstoffacetat bei dem überwiegenden Teil der Kunstseidewaren kaum jemals so groß sein wird, daß der Schlüsselindustriezoll ins Spiel kommen könnte.

(3683)

Gesuche um Befreiung von dem Industrieschutzzoll. Das Board of Trade gibt bekannt, daß Gesuche um Befreiung von dem Industrieschutzzoll (gemäß Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926) betr. die nachstehenden chemischen Produkte eingegangen sind:

Aceton,
Furfural,
Nickelhydroxyd,
Piperazincitrat.

Mitteilungen betr. diese Gesuche sind schriftlich innerhalb zwei Monaten, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung (16. Dezember 1926), an den „Principal Assistant Secretary, Industries and Manufactures Department, Board of Trade, Great George Street, London SW 1, zu richten.

Sektion 10 (5) des Finanzgesetzes von 1926 lautet:

Das Schatzamt ist befugt, den Zoll gemäß Sektion 1 des Industrieschutzgesetzes von 1921 (mit den Abänderungen durch das vorliegende Gesetz) durch Verordnung auf bestimmte Zeit für irgend eine Ware aufzuheben, wenn das Handelsamt auf Grund einer Eingabe eines Verbrauchers zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß diese Ware in keinem Teil des britischen Reiches in Mengen hergestellt wird, welche gegenüber dem Verbrauch in Großbritannien in Betracht kommen, und daß dies auch in abschbarer Zeit nicht der Fall sein wird.

Der britische Verband der Chemikalien- und Farbstoffhändler hat, nach „Chemist and Druggist“, an das Board of Trade ein Schreiben gerichtet, das sich mit der Frage der Veröffentlichung der Zusatzliste über die zu verzollenden Erzeugnisse befaßt. Das Board of Trade hatte schon vor längerer Zeit die Absicht geäußert, eine derartige Zusatzliste zu veröffentlichen. Der eingesetzte Untersuchungsausschuß hat sich in seinem Bericht dahingehend ausgesprochen, daß diese Erweiterung sobald als möglich durchgeführt werden sollte. Der Handel und die Verbraucher zeigen sich nun seit einigen Mo-

naten beunruhigt, da es nicht bekannt ist, welche Erzeugnisse in die Liste aufgenommen werden, und wann die Bestimmungen darüber veröffentlicht werden und in Kraft treten sollen. Nach dem Schreiben des Verbandes können Terminlieferungen nur mit dem besonderen Risiko abgeschlossen werden, daß möglicherweise das betreffende Erzeugnis auf die Schutzzollliste gesetzt und damit vor Erfüllung des Liefervertrages zollpflichtig wird. Aus den gleichen Gründen wollen die Verbraucher nicht fob kontinentalen Hafen oder cif englischem Hafen abschließen. (3663)

Frankreich. Die Frage der Aufhebung der Ausfuhrtaxe. Bei der Beratung des Finanzgesetzes erklärte der Ministerpräsident, über die Ausfuhrtaxe interpelliert, er erkenne nicht die Bedeutung der für die Aufhebung vorgebrachten Gründe, aber die Taxe bringe 475 Mill. frs. ein, und er wisse nicht, ob dem Verlangen sofort stattgegeben werden könne; er müsse es ablehnen, eine bestimmte Versprechung zu machen. (3661)

Schweiz. Abänderung des Gebrauchstarifs. Durch den Handelsvertrag mit Deutschland sind eine Reihe von Abänderungen des Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921 notwendig geworden, die am 1. Januar 1927 in Kraft treten. Für die chemische Industrie kommt in Betracht:

1161 b Streichen: Kardierte Baumwollabfälle, sowie Baumwollwatte, als Verbandstoff hergerichtet, d. h. imprägnierte (mit Sublimat, Jodoform, Eisenchlorid usw.), ohne Rücksicht auf die Aufmachung, sowie nicht imprägnierte, für den Detailverkauf aufgemachte (in Paketen bis und mit 500 Gramm, sowie in Fläschchen, Schächtelchen usw.). (3682)

Tschechoslowakei. Handelsvertrags-Propositorium mit Kanada. Wie „Prag. Tagbl.“ hört, wurde soeben durch Notenaustausch zwischen dem bevollmächtigten Minister Girska und dem Chef der kanadischen Handelsdelegation Tarifkommissar J. A. Russel ein Propositorium abgeschlossen, das am 1. Januar in Kraft tritt. Nach dem Abkommen, das mit fünfzehnmonatiger Gültigkeit vereinbart wurde und dreimonatig gekündigt werden kann, wird Kanada tschechoslowakischen Waren ab 1. Januar den mittleren Zolltarif gewähren, während bisher der Generaltarif Anwendung fand und überdies ein 20%iger Valutazuschlag erhoben wurde. Die Tschechoslowakei hingegen hat sich verpflichtet, einer Reihe kanadischer Waren (ungefähr sechzig Zollarifpositionen) die Meistbegünstigung zuzugestehen. Während der Dauer des Propositoriums sollen Verhandlungen über den Abschluß eines definitiven Vertrages aufgenommen werden, der auf Grund der integralen Meistbegünstigung aufgebaut wäre. (3689)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Einfuhr von spiritushaltigen Lacken und Polituren nach Polen. Das Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig veröffentlicht folgende Bekanntmachung im „Danziger Zollblatt“ Nr. 33:

Mit Verfügung vom 24. 7. 1926 — bestätigt durch Verfügung vom 12. 10. 1926 — hat das polnische Finanzministerium mitgeteilt, daß aus dem Auslande eingeführte spiritushaltige Lacke und Polituren ohne Erhebung der inneren Steuer abzufertigen sind, d. h. also, daß für die nach Pos. 121 P. 2 zollpflichtigen Waren die Alkoholsteuer nicht zu erheben ist.

Die Bestimmungen des Art. 207 des Danzig-Polnischen Abkommens vom 24. 10. 1921 finden demnach bei der Abfertigung von derartigen Lacken und Polituren mit der Bestimmung nach Pos. 2 als Konditorware unterliegen.

Beim Verbrauch auf dem Gebiete der Freien Stadt Danzig ist wie bisher die Branntweinsteuer zu erheben. (3691)

Zolltarifentscheidungen. Zu Pos. 24. Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung vom 27. 10. 1926 an Hand von Mustern entschieden, daß Pastillen aus Zucker — in der Form der im Handel allgemein bekannten Pfefferminzpastillen —, auch ohne irgendwelche Zusätze, der Verzollung nach Pos. 24 P. 2 als Konditorware unterliegen.

Mexikanische Asphalte, sog. „Meksfalt“ und „Sprameks“, in Gestalt von schwarzem mehr oder weniger dickem Teig mit dem Geruch von Steinkohlenteerpech, hinsichtlich der chemischen Eigenschaften und der Bestimmung identisch mit schmelzbaren künstlichen Asphalten, sind nach Pos. 83 P. 3 des Zollarifs zu verzollen.

Magnesiumpatronen aus Aluminiumsulfat in Pulver*) und — abgesondert — aus Magnesiumpulver bestehend, die zusammen in einer besonderen Blechverpackung enthalten sind, die zum Verbrennen obiger Produkte darin

zwecks Beleuchtung beim Photographieren bestimmt ist, nach Pos. 112 P. 25b, wie ein nicht besonders genanntes, anorganisches chemisches Produkt.

Pulverisierte Knochenkohle, die als Filtermaterial in Zuckerfabriken verwandt wird und die keine entfärbenden Eigenschaften (Spodium) hat, ist im Hinblick darauf, daß sie weiterhin zur Herstellung von Pasten, Farben u dgl. dienen kann, nach Pos. 42 zu verzollen, wie künstlich pulverisierte Knochenkohle. (3690)

Norwegen. Zolltarifentscheidungen. „Zinks und Bleisweißöl“, hellgelbe, rohe Leinöle, abzufertigen nach „Oele 1b“.

Kunstharze, hergestellt aus Phenolen und Formaldehyd unter Zusatz von natürlichem Harz, abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

Celluloidmehl, abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

„Rattenfrei“, ein Rattengift, abzufertigen nach „Ratin usw.“.

„Framtabletten“, u. a. aus chloresäurem Kali, Borax und Menthol bestehend (Mittel gegen Husten und Heiserkeit), abzufertigen nach „Apothekerwaren b“. Da die Ware Gegenstand des Detailhandels in Apotheken ist, kann sie auch abgabenfrei sein.

Schleifmittel in Pastenform, abzufertigen nach der letzten Nummer des Tarifs.

Fleckenentfernungsmittel, genannt „Reinling“, bestehend aus gleichen Teilen Natronseife und Soda, ohne Parfümzusatz, abzufertigen nach „Seife 1“.

Reinigungsmittel für Metalloberflächen, genannt „Aluzett“ (Aluminiumkaltbeize), eine konzentrierte Lösung von Natriumhydroxyd, wird nach „Metalle III“ abgefertigt.

„Hochglanz-Verzinnungsmasse“, ein Ersatz für Salzsäure bei Verzinnungsarbeiten, ist eine konzentrierte Chlorzinklösung; abzufertigen nach „Salze 12“.

Lithiumhydrat, sowohl fest wie in wäßriger Lösung wird nach „Metalle III“ abgefertigt. (3651)

Lettland. Zolltarifänderungen. Die „Rigaer Wirtschaftszeitung“ veröffentlicht die inoffizielle Uebersetzung einer Reihe der von der wirtschaftlichen Kommission des Landtages ausgearbeiteten Zolltarifänderungen. — Für die chemische Industrie kommen folgende Positionen in Betracht:

Pos.	Pro Kilo in Lettland	Konventionstarif	Allgemeiner Tarif
92 Antimon und Antimonverbindungen:			
1. Natürliches Schwefelantimon, Antimonoxyd und metallisches Antimon, netto	zollfrei	0,10	
2. Schwefelverbindungen d. Antimons, ausgenommen Antimonpentasulfid, netto	0,20	0,30	
3. Brechweinstein, Antimonfluorid, lactat und oxalat, sowie deren Doppelsalze, Antimonpentasulfid, netto	1,00	1,50	
93 Bormineralien, Borsäure und Borax:			
1. Bormineralien: Borocalcit, Boracit u. a., ebenso ungereinigt. Rohborax (Borax, Tinkal)	zollfrei	0,01	
2. Borsäure, ungereinigt, netto	0,10	0,15	
3. Borax, gereinigt, in Kristallen, in Pulverform oder gebrannt, netto	0,30	0,45	
4. Borsäure, gereinigt (in Kristallen, in Pulverform und als Anhydrid), netto	0,40	0,60	
94 Magnesit:			
1. natürlicher, in Stücken	zollfrei	0,01	
2. gemahlen, netto	0,06	0,09	
3. gebrannt, netto	0,06	0,09	
95 Weinstein, Calciumtartrat:			
1. Weinstein, roh, ungereinigt; Calciumtartrat, ungereinigt, netto	0,10	0,15	
2. Weinstein, halbgereinigt (nicht in Pulverform), mit der ihm eigentümlichen Färbung, netto	0,30	0,45	
3. Weinstein, gereinigt, netto	0,50	0,75	
96 Schwerspat oder schwefelsaures Barium, Witherit oder kohlensaures Barium, salpetersaures Barium, Chlorbarium, technisches:			
1. natürliches, in Stücken, netto	zollfrei	0,002	
2. natürliches, gemahlen, netto	0,10	0,15	
3. künstliches, netto	0,20	0,30	
97 Strontianit (kohlensaures Strontium) und Cölestin (schwefelsaures Strontium), natürliches, in Stücken od. Pulv., netto	0,04	0,06	

*) Vermutlich Aluminiumpulver.

Pos.	Pro Kilo in Lats Konventio- naltarif	Allge- meiner Tarif
98 Ammoniak- und Ammoniumverbindungen:		
1. Ammoniak, Salmiak (Chlorammonium), kohlen-saures, salpetersaures u. phos- phorsaures Ammoniak u. technisches Ammoniak, netto	0,10	0,15
2. Schwefelsaur. Ammoniak, gereinigt, netto	0,40	0,60
99 Arsen und Arsenverbindungen:		
1. Metallisch, Arsen (auch arsenige Säure, Arsenglas), netto	0,20	0,30
2. Schwefelverbindungen des Arsens, auch gereinigt, netto	0,20	0,30
100 Cyanide und chromsaure Salze:		
1. Kaliumcyanid, Natriumcyanid und Bar- iumcyanid, netto	2,50	3,75
2. Kaliumferrocyanid und Kaliumferricy- anid, netto	0,40	0,60
3. Chromsaure Salze, in Wasser löslich (Kaliumbichromat u. Natriumbichro- mat, Kaliumchromat und Natrium- chromat) netto	0,40	0,60
101 Alaune und Chromalaune; schwefelsaures und Ameisensäures Aluminium:		
1. Alaune:		
a) kristallisiert, netto	0,10	0,15
b) aller Art, auch gebrannt und pul- verisiert, netto	0,10	0,15
2. Chromalaune und nicht besonders ge- nannte Präparate aller Art zum Ger- ben von Leder, netto	zollfrei	0,03
3. Schwefelsaures Aluminium, netto	zollfrei	0,03
4. Ameisensäures Aluminium, netto	0,03	0,05
102 Oxyde, Hydroxyde und Superoxyde:		
Bariumoxyd u. Bariumsuperoxyd, Stron- tiumoxyd, Aluminiumoxyd und Alumi- niumhydroxyd, Zinnoxid und nicht be- sonders genannte Superoxyde, ausge- nommen Wasserstoffsuperoxyd, brutto	0,30	0,45
103 Salpeter:		
1. gewöhnlicher (salpetersaures Kali)	0,20	0,30
2. Salpetersaures und salpetrigsaures Na- tron und Kali, chemisch rein, netto	0,40	0,60
104 Magnesium- und Calciumverbindungen:		
1. Chlormagnesium, Bittersalz, kohlen-saur. Magnesium, Kryolith, Chlorcalcium, sämtlich ungereinigt, netto	0,002	0,003
2. Calciumcarbid und nicht besonders ge- nannte Magnesium- und Calciumver- bindungen, brutto	0,15	0,25
3. Kohlensäurer Kalk, gefällt, netto	0,20	0,30
105 Natrium- und Kaliumverbindungen:		
1. Soda und Pottasche aller Art:		
a) nicht gereinigt	zollfrei	0,002
b) chemisch rein, brutto	0,50	0,75
2. Natrium- und Kaliumbicarbonat, netto	0,20	0,30
3. Aetznatron und Aetzkali:		
a) ungereinigt, netto	zollfrei	0,003
b) chemisch rein, brutto	0,75	1,25
4. Natriumsulfat und Natriumsulfat ¹⁾	zollfrei	0,002
5. Neutrales schwefligsaures Natrium ²⁾ ; unterschwefligsaures Natrium; thio- schwefelsaures Natrium, Bisulfat, Bi- sulfat und Sulfid, netto	0,20	0,30
6. Kieselsaures Natrium kieselsaures Kali, Fluornatrium und Fluorkalium, netto	0,20	0,30
7. Bertholletsalz, netto	0,20	0,30
8. Selen-saures Natrium, netto	0,50	0,75
106 1. Essigsaurer Kalk, ungereinigt, netto	0,10	0,15
2. Aceton, netto	0,80	1,20
107 Chlorkalk, Bleichlauge u. flüssiger Chlor, netto	zollfrei	0,002
108 Säuren und Schwefelkohlenstoff:		
1. Schwefelsäure, Thioschwefelsäure und andere Säuren des Schwefels, auch in gereinigtem Zustand, außer den unter Pos. 112 fallenden; Milchsäure, Ameisen- säure und Oxalsäure, ungereinigt, brutto	zollfrei	0,001

Pos.	Pro Kilo in Lats Konventio- naltarif	Allge- meiner Tarif
2. Schwefelkohlenstoff, Chlorschwefel, Te- trachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, Dekalin auch gereinigt, netto	0,10	0,15
3. Salpeter- und Salzsäure, sowie Fluor- wasserstoffsäure, auch gereinigt, netto	zollfrei	0,001
4. Essigsäure, auch gereinigt, netto	1,00	1,50
5. Citronensäure, auch gereinigt, netto	1,00	1,50
6. Weinsäure, auch gereinigt netto	1,50	2,25
7. Benzoesäure, Tannin, Phosphor- und Chromsäure, auch gereinigt, netto	1,50	2,25
8. Salicylsäure, auch gereinigt, gereinigte Milchsäure, Oxal- u. Ameisensäure, netto	1,00	1,50
9. Gallus- und Pyrogallussäure, auch ge- reinigt, netto	2,50	3,75
Anm.: Die Salze der in Punkt 4, 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Position (108) genannten Säuren werden, mit Ausnahme der besonders genannten, mit 20 % Zuschlag verzollt, falls sie nicht ihrer Base nach einem höheren Zoll- satz unterliegen.		
109 Vitriole und Chlorzink:		
1. Eisenvitriol, Chlorzink, netto	0,15	0,22
2. Kupfervitriol (auß. wasserfreiem), Salz- burger Vitriol, Zinkvitriol, netto	0,40	0,60
3. Kupfervitriol, wasserfrei, netto	0,60	0,90

Zollfreie Einfuhr von Waren. Laut Bekanntmachung im „Vald. Vestn.“ vom 17. Dezember d. J. ist es der „Ersten Russischen Superphosphat-Fabrik in Mühlgraben bei Riga, A. G.“ auf Grund des Gesetzes über Gewährung von Frei-territorial-Rechten gestattet, die in folgenden Positionen des lettischen Zolltarifs genannten Waren zollfrei einzuführen (wir gehen nur die für die chemische Industrie in Betracht kommenden Positionen an): 89 bis 115 einschl. (sämtliche im lettischen Zolltarif aufgeführten anorganischen und organischen Chemikalien, einschließlich der Arzneimittel), 130 bis 136, 137 Punkt 1 und 2 (Mineralfarben, Farbstoffextrakte aller Art, Alizarin, Farblacke, Miniaturfarben usw.). (3685)

Sowjet-Rußland. Ursprungszeugnisse bei der Einfuhr deutscher Waren. Gemäß einer Bekanntmachung des Volkskommissariats für den Außenhandel der UdSSR., veröffentlicht in „Sakondatistwo i admin. rasporjaschenija“, sind für deutsche Waren solche Ursprungszeugnisse anzuerkennen, die von Konsuln oder von der Handelsvertretung der UdSSR. ausgestellt wurden. (3666)

Rumänien. Zusammenstellung der wichtigsten Ausfuhrwaren mit Angabe der Ausfuhrbedingungen. „Import — Export“ veröffentlicht eine Zusammenstellung der zum Export aus Rumänien in Betracht kommenden Erzeugnisse und die für dieselben gültigen Zollsätze. Für die chemische Industrie kommen folgende Erzeugnisse in Betracht:

Benennung	Zollgebühr	Kom- missi- ons- taxe	Ver- zollungs- einheit	Ausfuhr- gebühr in hochwertiger Valuta
Bauxit	50,—	5,—	Waggon	—
Holz-kohle	300,—	—	—	—
Lab	30/0	20/0	vom Wert	—
Eichenrinden	200/0 v. Wert	170,—	—	—
Spanische Fliegen u. dergl.	1,—	—	1 kg	—
Quecksilber	taxfrei	frei	—	—
Pyrit	50,—	5,—	1 Waggon	—
Heilpflanzen	100,—	10,—	—	—
Extrakte aus Heil- pflanzen	1,—	—	1 kg	—
Superphosphate	frei	frei	—	—

(3657)

Bulgarien. Zollfreie Einfuhr. Wie „Targowsko-promischlen Glas“ schreibt, teilte die Zollabteilung des Finanzministeriums den Zollamtdirektoren mit, daß die Sachverständigenkommission bei dem Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit in das Verzeichnis der zollfrei einzuführenden Rohstoffe und Fertigfabrikate auf Grund des Gesetzes zur Förderung der einheimischen Industrie Weinsäure und Acetylen (Dissousgas) aufgenommen hat. (3664)

Aufhebung der Zollfreiheit für Glucose. „Targowsko-promischlen Glas“ schreibt: Die Fabriken für Zuckererzeugnisse hatten bis jetzt das Recht, für ihren eigenen Bedarf

¹⁾ Im alten Tarif ist hier Natriumbisulfat genannt.

²⁾ Im alten Tarif ist hier sowohl Sulfat als auch Bisulfat genannt.

Glucose zollfrei einzuführen. Diese Einfuhr überstieg 500 t in einem Wert von mehr als 10 Millionen Lewa jährlich.

Da seit einem Jahr in Bulgarien vollkommen moderne Fabriken zur Erzeugung von Glucose eingerichtet worden sind (in Sofia und in der Nähe des Bahnhofs Sindal), deren Jahreserzeugung den Bedarf Bulgariens vollständig deckt, hat das Ministerium für Handel, Industrie und Arbeit zur Förderung der heimischen Industrie die zollfreie Einfuhr der Glucose verboten. (3665)

Italien. **Einfuhrzoll für Lötmetalle.** Durch ein in der „Gazzetta Ufficiale“ vom 11. Dezember 1926 veröffentlichtes Dekret des Finanzministers vom 18. November 1926, der lt. kgl. Dekret vom 9. August zur Erhöhung der Einfuhrzölle ermächtigt ist (vgl. „Chem. Ind.“ Seite 857), wird der Einfuhrzoll für Flußmetalle in Tafelform zum Löten von Metallen, die unter Pos. 713 des Einfuhrzolltarifs (Anorganische chemische Produkte, nicht genannte) fallen, auf 30 Goldlire per 100 kg, Erhöhungskoeffizient 0,2, erhöht. (3693)

Zollerhöhungen auf Kinematographen-Filme. Laut Bekanntmachung in der „Gazzetta Ufficiale“ sind die Zölle für eine Reihe von Erzeugnissen erhöht worden.

Für die chemische Industrie kommt folgende Position in Betracht:

948a Kinematographen-Filme, unbelichtet:	Grundzoll in Goldlire	Koeffizient	Neuer Zoll in Goldlire
1. lichtempfindlich für 100 kg	300	2,4	720
2. nicht lichtempfindl. f. 100 kg	150	2,4	360

(3698)

Spanien. **Aufhebung des Ausfuhrzolls für Pyrite.** Die spanische Bergwerkskammer hat in einer Eingabe an die Regierung die kritische Lage der spanischen Pyritindustrie klargestellt und betont, daß der bis jetzt erhobene Ausfuhrzoll den spanischen Pyriten die Konkurrenz auf den Weltmärkten sehr erschwert. Die spanische Regierung hat diesem Antrage stattgegeben; durch ein kgl. Dekret vom 14. Dezember 1926, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 16. Dezember, ist vom 16. Dezember 1926 ab die zollfreie Ausfuhr von Pyriten aus Spanien gestattet worden. (3695)

Ver. St. von Nordamerika. **Die Begründung der Zollerhöhung für Methanol.** Die Erhöhung des Einfuhrzolls auf Methanol, die wir auf S. 1086 der „Chem. Ind.“ mitgeteilt haben, wird in dem Erlaß des Präsidenten vom 27. November mit nachstehenden Darlegungen begründet:

Nach Beendigung der Untersuchungen der Tarifkommission in den Ver. Staaten und in Deutschland, dem wichtigsten Konkurrenzland, wurde eine öffentliche Verhandlung angesetzt, in welcher den Interessenten Gelegenheit gegeben war, ihre Stellung zu der Frage unter Beibringung von statistischem Material zum Ausdruck zu bringen. Es ergab sich etwa folgendes:

Die Hauptverwendung findet raffiniertes Methanol, für welches in dem aus Deutschland eingeführten synthetischen Methanol eine Konkurrenz entstanden ist, in der Herstellung von Formaldehyd, der wiederum zur Fabrikation von synthetischen Phenolharzen und Teerfarben dient; außerdem hat Methanol Bedeutung als Lösungsmittel in der Industrie der synthetischen plastischen Stoffe auf Grundlage von Pyroxylin (Celluloid).

Methanol wird in den Ver. Staaten von der amerikanischen Holzverkohlungsindustrie neben Holzkohle und essigsaurem Kalk gewonnen, ist also ein Nebenprodukt, während das deutsche synthetische Methanol das einzige Produkt des angewendeten Verfahrens ist.

Vor dem Beginn der Fabrikation des synthetischen Produkts in Deutschland deckten die Ver. Staaten ca 50% des Weltbedarfs, es fand eine bedeutende Ausfuhr statt, und die Einfuhr war verschwindend (48 Gallonen 1924). Im Jahre 1925 aber wurden rund 508 000 Gallonen eingeführt (8½% der einheimischen Produktion) und die Einfuhr überstieg damit die Ausfuhr.

Aus den Fakturen ergibt sich für 1925 ein „gewogenes Mittel“ von 42,12 c. per Gall. cif New York.

Demgegenüber betrugen in den Ver. Staaten die Produktionskosten einschließlich der Fracht nach New York (für 1924 und das erste Halbjahr 1925) je nach der Berechnungsart (Verzollung der Generalunkosten) 72,90—75,61 c. per Gallone. (3617)

Meinungsverschiedenheiten wegen des Zolls für Wolfram.

Nach „Engineering and Mining Journal“ wird eine Zurückziehung des vor kurzem gestellten Antrages auf Erhöhung

des Einfuhrzolls auf Wolfram erwartet, da die amerikanischen Produzenten bei der augenblicklichen Lage durch derartige Bestrebungen zurzeit eher eine Herabsetzung als eine Erhöhung der Wolframpreise befürchten.

Einige Stellen der Regierung vertreten die Meinung, daß die beschränkten Vorkommen von Wolfram in den Vereinigten Staaten gegen übermäßige Ausnutzung geschützt werden müssen, um im Falle der Not, wenn ein Bezug von auswärts unmöglich ist, darauf zurückgreifen zu können. Es wird erwartet, daß, falls es zur Verhandlung über Abänderung der Zollsätze kommt, dieser Gesichtspunkt stark betont werden wird.

Fast alle Fälle, die dem Präsidenten der Vereinigten Staaten in den Zollfragen vorgelegt werden, beziehen sich auf eine Erhöhung der Zölle. Es wird von einigen Seiten die Vermutung ausgesprochen, daß der Präsident auch einmal die Gelegenheit begrüßen würde, die Zollsätze herabzusetzen, um damit zu zeigen, daß die „flexible provisions“ auch in entgegengesetzter Weise angewendet werden können. Einige Produzenten von Wolfram befürchten deshalb, daß der Antrag auf Zollerhöhung nicht nur zurückgewiesen, sondern daß der Zollsatz sogar herabgesetzt wird. (3646)

Mexiko. **Ausfuhrzolländerung.** Gemäß einem im „Diario Oficial“ veröffentlichten Regierungsdekret ist Talk (Pos. 222) bei der Ausfuhr aus Mexiko zollfrei. (3653)

Ecuador. **Beantragung der Zollfreiheit für Düngemittel und Tierheilmittel.** Nachstehende Daten sind dem „Ecuador Commercial“ entnommen. Die Handelskammern von Quito und Guayaquil und der Bund der Landwirte sind an die Regierung mit dem Ersuchen herangetreten, bei der Einfuhr von Düngemitteln und Tierheilmitteln in Zukunft keine Zölle mehr zu erheben. In Anbetracht der Tatsache, daß die Landwirtschaft die wichtigste Einnahmequelle des Landes darstellt, soll damit zu rechnen sein, daß dem Antrage stattgegeben wird. (3659)

Cuba. **Keine Einschränkung des Absatzes von Toiletteartikeln.** Nach einem vom „Department of Commerce“ in Washington veröffentlichten Bericht hat das Gesundheitsamt in Cuba den freien Verkauf von Toilettepräparaten zugelassen; sie fallen also nicht unter Artikel 60 des Gesetzes Nr. 1733, nach welchem die Registrierung pharmazeutischer Artikel erforderlich ist. Auch die in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen über Drogen usw. werden sich nicht auf Toilettepräparate beziehen. (3642)

Brasilien. **Zollfreie Einfuhr von Bleiarzeniat.** Wie „Monitor Mercantil“ mitteilt, ist lt. Bekanntmachung des Finanzministeriums Bleiarzeniat — sofern es für landwirtschaftliche Zwecke eingeführt wird — als Schädlingsbekämpfungsmittel anzusehen und daher zollfrei. (3658)

Ägypten. **Wertfestsetzungen für die Verzollung von Zündhölzern.** Im ägyptischen „J. off.“ vom 9. 12. 1926 werden als Grundlage für die Verzollung von Zündhölzern die nachstehenden Werte für die verschiedenen Arten und Sorten festgesetzt:

Nr.	Produkt	Preis per Groß von 144 Schächt. Millièmes
1.	Sicherheitszündhölzer, japanische, Format ¼	—
2.	Sicherheitszündhölzer, japanische, Format ½	—
3.	Sicherheitszündhölzer, and. Herk., Format ¼*	46
4.	Sicherheitszündhölzer, and. Herk., Format ½ u. ¾	68
5.	Sicherheitszündhölzer, and. Herk., Format ¾	76
6.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 500	900
7.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 250	450
8.	Paraff. Zündhölzer, schwed., gr. Form., mark. 125	225
9.	Paraff. Zündhölz., and. Herk., gr. Form., mark. 500	800
10.	Paraff. Zündhölz., and. Herk., gr. Form., mark. 250	400
11.	Paraff. Zündhölz., and. Herk., gr. Form., mark. 125	200
	Schwefelzündhölzer beliebiger Herkunft**):	
12.	Gelbe Schächteln, mit nicht mehr als 100 Stück	72
13.	Gelbe Schächteln, mit 110—120 Stück	82
14.	Weißer Schächteln, mit nicht mehr als 100 Stück	82
15.	Weißer Schächteln, mit 110—120 Stück	95
16.	Gelbe und weißer Schächteln, mit nicht mehr als 135 Stück	120

Dieser Tarif (Nr. 44) ist am 11. Dezember in Kraft getreten und bleibt zunächst bis zum 10. März 1927 in Geltung; erfolgt bis zum 26. Februar keine Kündigung, so tritt stillschweigend Verlängerung um 2 Monate ein, usf. bis zur ordnungsmäßigen Kündigung. — Bei der Deklaration sind die

*) „Mignonettes“.

**) Für die Zahl der Schwefelzündhölzer in der Schachtel wird ein Spielraum von 7% gewährt.

obenstehenden Bezeichnungen anzuwenden unter Beifügung der Tarifnummer; Mißbrauch wird bestraft. — Zur Entscheidung in Streitfällen sind Muster der genannten Typen bei der Zolldirektion deponiert worden. (3684)

Wertfestsetzung für Quecksilber zur Erhebung des Einfuhrzolls. Gemäß einer Bekanntmachung der ägyptischen Zollverwaltung im „J. off.“ vom 29. November wird als Grundlage für die Erhebung des Einfuhrzolls für Quecksilber der Wert per kg auf 400 Millièmes festgesetzt. Dieser Tarif gilt bis zum 28. Februar 1927 und wird stillschweigend je um einen Monat verlängert, wenn keine Kündigung erfolgt. (3631)

Britisch-Indien. Bestimmungen über die Einfuhr von Betäubungsmitteln. Im „Indian Trade Journal“ vom 25. November 1926 wird eine Verordnung vom 20. November 1926 (Nr. 55) veröffentlicht, in welcher die Einfuhr zu Wasser oder zu Land der nachstehend genannten narkotischen Drogen verboten wird, mit den angegebenen Ausnahmen:

Produkt	Eingeführt aus	Ausnahmen
1 a) Rohopium	einem indischen Staat od. einer ausländischen Niederlassung in Indien	Einfuhren (m. A. von Postsendungen): a) für die Regierung; b) mit Einfuhrbewilligung; c) gemäß irgendeiner Bestimmung in Sektion 5 der Opium Act I von 1878.
b) Rohopium	irgendeinem Platz außerhalb von Britisch-Indien	Einfuhren (m. A. von Postsendungen) mit Einfuhrbewilligung
2. Präpariertes Opium, gemäß der Definition in der Haager Opiumkonvention von 1912	irgendeinem Platz außerhalb von Britisch-Indien	Keine
3. Cocablätter	irgendeinem Platz außerhalb von Britisch-Indien	Einfuhren (m. A. von Postsendungen) mit Einfuhrbewilligung der für den Importeur zuständigen lokalen Behörde
4. a) Medizin. Opium b) Rohcocain und Ekgonin c) Morphin, Diacetylmorphin, Cocain und deren Salze d) Alle Präparate, officinell od. nicht (m. E. der sogen. Anti-Opium-Mittel) mit mehr als 0,2 % Morphin oder mehr als 0,1 % Cocain e) Alle Präparate mit Diacetylmorphin f) Galenische Präparate (Extrakte und Tinkturen) aus indisch. Hanf	irgendeinem Platz außerhalb von Britisch-Indien	Einfuhren (m. A. von Postsendungen) mit Einfuhrbewilligung der für den Importeur zuständigen lokalen Behörde
5. Indischer Hanf und Bhang	irgendeinem Platz außerhalb von Britisch-Indien	Einfuhren (m. A. von Postsendungen): a) für irgendeine lokale Regierung; b) mit Einfuhrbewilligung der für den Importeur zuständigen lokalen Behörde; c) gemäß irgendeiner Bestimmung der einschlägigen lokalen Steuergesetze. (3680)

Palästina. Zollfreiheit für Schlachthauspatronen. Durch eine am 16. November veröffentlichte Verordnung wird die Liste der auf Grund der „Customs Duties Exemption Ordinance“ von 1924 vom Zoll befreiten Waren um eine Reihe von Produkten erweitert, darunter auch „Schlachthauspatronen“, wenn diese von der „Gesellschaft zur Bekämpfung der grausamen Behandlung von Tieren“ eingeführt werden. (3678)

Siam. Notenwechsel zum Handelsvertrag mit England. In einem Notenwechsel vom 26. September 1926 erkannte die englische Regierung an, daß die in dem neuen siamesischen Zollgesetz enthaltenen Bestimmungen über Zollrückvergütung und Abschätzung der Waren für die Wertzollerhebung im Einklang mit den vertraglichen Abmachungen zwischen den beiden Ländern stehen (Handelsvertrag vom 14. Juli 1925). Die siamesische Regierung ihrerseits gab die Versicherung ab, daß im Falle der Neuauflage von spezifischen Zöllen oder der Umwandlung von Wertzöllen in spezifische (auf Grund von Art. 10 des Handelsvertrags) die Festsetzung der Zollsätze nur unter Zuziehung der englischen Regierung erfolgen werde. (3662)

Brit. Malaya-Staaten. Verbrauchsteuer für Zündhölzer. Gemäß Verordnung Nr. 5872 vom 20. Oktober 1926 wird in den Brit. Malaya-Staaten ab 1. Januar 1927 eine Verbrauchsteuer für Zündhölzer nach folgenden Sätzen erhoben:

	Steuersatz per Standard-Gros von 10000 Stück Cents
a) Wenn Zündhölzer und Schachteln aus eingeführtem Holz hergestellt sind	70
b) Wenn die Zündhölzer aus eingeführtem, die Schachteln aus einheimischem Holz hergestellt sind	60
c) Wenn Zündhölzer und Schachteln aus einheimischem Holz hergestellt sind	40

Die Zahl der Zündhölzer in der Schachtel kommt für die Versteuerung nicht in Betracht. (3679)

VERKEHRSWESEN

Fährbootverkehr Deutschland—England über Zeebrügge-Harwich.

Auf Grund eines neuen Abkommens zwischen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Berlin und der Belgisch-Englischen Fährboot-Gesellschaft in Brüssel zur Regelung des Austauschverkehrs zwischen Deutschland und England über den Fährbootweg Zeebrügge-Harwich ist der Ausnahmetarif 83 für Güter (Stückgut und Wagenladungen) in Fährbootwagen mit Gültigkeit vom 20. Dezember 1926 neu eingeführt worden. Der Ausnahmetarif gilt für die Beförderung von Gütern in Fährbootwagen der Belgisch-Englischen Fährboot-Gesellschaft in Zeebrügge oder in bahneigenen Fährbootwagen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Letztere Wagen sind im Laufe des Monats Dezember neu eingestellt worden. Der Geltungsbereich des Ausnahmetarifs umfaßt den Verkehr zwischen den Binnenstationen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und den Stationen verschiedener Privatbahnen einerseits und den für Zeebrügge als Fährbahnhof in Betracht kommenden Grenzzustationen und Grenzübergangsstationen andererseits. Die Frachten werden nach den Tarifklassen und Ausnahmetarifen des Deutschen Binnengütertarifs berechnet. Daneben erhebt die Belgisch-Englische Fährboot-Gesellschaft eine Zuschlagsfracht nach besonderem Tarif. Von der Erhebung des 5%igen Gewichtszuschlages wird bei Beförderung in bedeckten Fährbootwagen Abstand genommen. Näheres ist aus dem „Tarif- und Verkehrsanzeiger“ Nr. 130 vom 20. Dezember 1926 ersichtlich. (3688)

INDUSTRIE UND HANDEL — STATISTIK

Ausland

Großbritannien. Neue Gesetze für die chemische Industrie. Das englische Parlament hat in letzter Zeit verschiedene Gesetzentwürfe angenommen, von denen einige auch für die chemische Industrie von Bedeutung sind. Da der König seine Zustimmung erteilt hat, haben die Entwürfe nunmehr Gesetzeskraft erlangt. Es handelt sich hierbei um das Gesetz über Verwendung von Bleianstrichfarben, welches den Namen „Lead Paint (Protection against Poisoning) Act“ führen wird, das Gesetz über den Verkauf von Düngemitteln und Futtermitteln unter dem Namen „Fertilisers and Feeding Stuffs Act“, sowie

um das Gesetz über Warenzeichen für eingeführte Erzeugnisse, welches den Namen „Merchandise Marks (Imported Goods) Act“ führen wird. (3675)

Herabsetzung der Preise für Borax und Borsäure. Wie wir dem „Chemical Trade Journal“ entnehmen, hat die Borax Consolidated, Ltd. die Preise für Borax und Borsäure (Twenty Mule Team Brand) herabgesetzt. Es sind nunmehr zu bezahlen für Borax, granuliert, 19 £ per t, Borax, kristallisiert, 19 £ 10 s per t, für Borsäure, kristallisiert, 34 £ per t, gepulvert, 36 £ per t.

Die „Patents Phosphates and Merchandise, Ltd.“ in Manchester hat für ihre Erzeugnisse „Polar“-Borax und Borsäure ebenfalls eine Ermäßigung, und zwar um 3 £ per t, angekündigt. (3671)

Sowjet-Rußland. Der Markt für chemische Erzeugnisse.

Laut „Ekonom. Schisn“ hat die Saison nachfrage nach Farben und Lacken in diesem Jahre früher nachgelassen als sonst. Der Wert der in diesem Jahre insgesamt durch den „Lack- und Farben-Trust“ abgesetzten Erzeugnisse beträgt 18 Mill. Rbl.; im vorigen Jahre wurden Lacke und Farben im Werte von 13 Mill. Rbl. realisiert. In diesem Jahre dürften — außer in einigen Gebieten, so z. B. im nördlichen Kaukasus — keine größeren Abschlüsse mehr zustande kommen. Da der „Lack- und Farbentrust“ nur noch über geringe Mengen von Rohmaterialien zur Herstellung von Blei- und Zinkweiß verfügt, so wird der Bedarf an diesen Erzeugnissen in nächster Zukunft kaum mehr gedeckt werden können.

Von der nächstjährigen Produktion des Trusts ist ein großer Teil bereits im voraus verkauft. Die abgeschlossenen Verträge belaufen sich auf 10 Mill. Rbl. oder 40 % der nächsten Jahresproduktion.

Die Preise der aus der „Hausindustrie“ stammenden Erzeugnisse der Holzteerschmelzerei haben seit dem 10. Dezember durchweg Änderungen erfahren. Die meisten Terpentinsorten sind um 5 bis 8 % teurer geworden, was gegen den Preis für Holzteepech um 30 % und der für Holztee um 5 % herabgesetzt wurden. Die Preisherabsetzungen sind auf eine Steigerung der Produktion zurückzuführen. (3691)

Italien. Ausfuhr von Quecksilber. Nach „Giornale di Chim. Ind. ed Appl.“ betrug die Ausfuhr von Quecksilber im 1. Halbjahr 1926 8 377 dz gegenüber 7 668 dz in der ersten Hälfte 1925 und 7 655 dz im gleichen Zeitraum von 1924. Die Verteilung der Ausfuhr nach Ländern ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Bestimmungsland:	1. Januar bis 30. Juni		
	1926 dz	1925 dz	1924 dz
Vereinigte Staaten	2 355	1 569	1 146
Japan	1 352	847	1 516
Deutschland	1 148	1 475	607
Großbritannien	922	1 416	2 135
Hongkong	873	506	517
Frankreich	620	685	587
Britisch-Indien	218	303	140
Oesterreich	43	69	178
Andere Länder	846	798	829
Insgesamt:	8 377	7 668	7 655

In den ersten neun Monaten des Jahres 1926 betrug die Quecksilberausfuhr nach „Gazzetta Ufficiale“ 11 760 dz im Werte von 57,7 Millionen Lire gegenüber 9 969 dz im Werte von 38,5 Millionen Lire im gleichen Zeitraum des Vorjahres. (3639)

China. Die Preise für Chinaholzöl in Hankow. Wie „U. S. Daily“ auf Grund einer dem Department of Commerce zugegangenen Kabelmeldung mitteilt, waren die im November für Chinaholzöl in Hankow gezahlten Preise sehr hoch: für 1 Picul wurden 26 Tael gefordert (12 c. per lb.). — Der Markt blieb fest, da nur geringe Mengen Holzöl geliefert wurden. Die neue Ernte, die auf dem Szechuan-Markt bereits gehandelt wird und die dortigen Preise gedrückt hat, war auf die Lage in Hankow ohne Einfluß. Die letzten Notierungen in Hankow werden mit 23,5 Tael per Picul (11,5 c. per lb.) angegeben. Im November wurden über Hankow insgesamt 5,3 Mill. lbs. Chinaholzöl ausgeführt, von denen 3,5 Mill. lbs. nach den Vereinigten Staaten gingen; der Rest wurde nach Europa verschifft. — Im Oktober bezogen die Vereinigten Staaten 6,3 Mill. lbs. Holzöl im Werte von 743 104 \$. (3686)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt** vormals Thörl & Heidtmann Actien-Gesellschaft Harburg-E. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Die allgemeine ungünstige Wirtschaftslage hat sich auch bei uns stark geltend gemacht. Für Kalisalpetere hatten wir nicht genügend Absatz, um unseren Betrieb voll beschäftigen zu können, so daß sich dadurch die Herstellung verteuerte. Dazu kam noch ein weiterer Rückgang der Preise, so daß sich diese Fabrikation für uns ungünstig gestaltete. Wir haben deshalb im Oktober 1925 unsere Fabrikation eingestellt und bei befreundeten Konventionsmitgliedern arbeiten lassen. Mit Rücksicht auf die ganze Lage am Stickstoffmarkt werden wir diese Fabrikation auch wohl kaum wieder aufnehmen, sondern voraussichtlich endgültig aufgeben. Für die anderen Artikel unseres Harburger Betriebes waren erträgliche Preise zu erzielen. In Staßfurt haben wir den Betrieb eingeschränkt laufen lassen und zum Teil auf Lager gearbeitet, da hier die Preise aufs äußerste gedrückt waren und einen Nutzen nicht abwarfen. Für unsere Chlorkalkumfabrik, die schon seit 1915 still lag, besaßen wir eine Beteiligung im Kalisyndikat, die allerdings nur sehr unbedeutend war. Da wir eine annehmbare Entschädigung für diese Beteiligung erhalten konnten, haben wir sie verkauft. Den Erlös mußten wir zum größten Teil für Abschreibungen verwenden, doch sind wir in der Lage, auch unseren Aktionären einen Teil davon zukommen zu lassen. Die Bilanz schließt ab mit einem Reingewinn von 50 797 M.; es gelangt eine Dividende von 5 % zur Verteilung. Wir haben uns inzwischen der Aufnahme neuer Fabrikationen zugewandt und mit der Aufstellung der erforderlichen Einrichtung begonnen. Mit der Aufnahme des Betriebes ist in den nächsten Monaten zu rechnen; wir hoffen, daß dieser uns in Zukunft eine angemessene Verzinsung unseres Aktienkapitals ermöglicht.“ (3622)

* **Diamant Gasglühlicht Aktien-Gesellschaft Berlin O.** Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „In dem abgelaufenen Geschäftsjahr hielt sich der Umsatz ungefähr auf der gleichen Höhe des Vorjahres. Das Verhältnis der Glühkörpermengen der weniger propagierten Marken zu den hochwertigen Qualitäten hat sich weiterhin zugunsten der letzteren verschoben. Im Inlandsgeschäft gelang es infolge der Verständigung zwischen den Fabrikanten, die Verkaufspreise, im Gegensatz zum Vorjahr, den Herstellungskosten anzupassen, so daß sie einen angemessenen Nutzen ließen. Auf dem Auslandsmarkt lagen die Preise in den ersten drei Vierteljahren noch gedrückt. Aber auch hier hat ein im Frühjahr erfolgter internationaler Zusammenschluß der europäischen Fabrikanten zu einer erheblichen Besserung geführt. Im verflossenen Geschäftsjahr kamen allerdings die Folgen dieses Zusammenschlusses noch nicht zur Auswirkung, zumal die Käufer infolge der Erhöhung der Preise zuerst mit Aufträgen zurückhielten. Erst mit Beginn dieses Geschäftsjahres gelang es, größere Aufträge zu den erhöhten, nutzbringenden Preisen zu buchen. In der zweiten Hälfte des verflossenen Geschäftsjahres begannen wir auch mit dem Vertrieb und der Propagierung der von der Diamco A.G. für Glühlicht neu aufgenommenen Fabrikation von Trockenbatterien jeder Art. Der Umsatz steigt rasch: die neue Batterie, die wir unter unserer altbewährten Marke ROSS in den Handel bringen, scheint sich gut einzuführen. Die drückenden Steuerlasten haben auch diesmal das Ergebnis des Berichtsjahres beeinflusst. Was die einzelnen Posten der Bilanz anbelangt, so wurde der Posten Inventar unverändert auf 1 RM. erhalten, die Zugänge auf Generalunkosten abgebucht. Die Positionen Effekten und Beteiligungen werden auf einem gemeinsamen Konto ausgewiesen. Auf dem Konto gewerbliche Schutzrechte wurde eine weitere Abschreibung in Höhe von 5000 RM. gemacht. Die in der Bilanz ausgewiesenen Kontokorrentforderungen sind in der Zwischenzeit eingegangen. Ausfälle irgendwie bedeutender Art waren nicht zu verzeichnen. Die per 30. Juni abgeschlossene Bilanz ergibt nach Vornahme von Abschreibungen und Rücklagen einen Reingewinn von 58 976 M. Es wird vorgeschlagen, eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und von 5 % auf die Stammaktien zu verteilen. Was das neue Geschäftsjahr anbelangt, so hält sich der Absatz der Menge nach ungefähr auf der gleichen Höhe der entsprechenden Zeit des Vorjahres, während der Wert eine sehr erhebliche Steigerung aufweist. Die Preise waren weiterhin ausreichend. Der Umsatz in den neuen Roß-Batterien hat sich recht günstig entwickelt. Die Fabrikate finden im Interessentenkreise Anklang

und haben sich bereits in der kurzen Zeit eine feste Position in der Gunst der Händler und Verbraucher errungen. Wir hoffen daher, falls nichts Unvorhergesehenes eintritt, unseren Aktionären für das laufende Geschäftsjahr eine mindestens gleiche Dividende auszahlen zu können.“ (3621)

Peters Union Aktiengesellschaft zu Frankfurt am Main. Der Vorstand hat über das Geschäftsjahr 1925/26 folgenden Bericht erstattet: „Für das am 30. September 1926 zu Ende gegangene 22. Geschäftsjahr unserer Gesellschaft können wir wieder ein befriedigendes Ergebnis, auf das wir in dem letzten Teil unseres Berichtes zurückkommen werden, vorlegen. Der in den letzten Monaten des vorverflossenen Geschäftsjahres (1924/25) eingetretene stille Geschäftsgang, welcher eine Folge der damaligen allgemeinen Wirtschaftslage war, hielt auch noch in den ersten Monaten des Berichtsjahres an. Im Monat März setzte eine merkliche Belebung ein, die gleichbleibend bis zum Ende des in Frage stehenden Jahres anhält. Unsere Erzeugnisse erfreuen sich dank ihrer Güte — wir sind nach wie vor bestrebt, nur Qualitätsware auf den Markt zu bringen — großer Beliebtheit und reger Nachfrage. Die ausländische Konkurrenz machte sich im Laufe des Berichtsjahres in wachsendem Maße bemerkbar. Die in unserem Unternehmen zur Verarbeitung kommenden Rohmaterialien waren durchweg starken Preisschwankungen unterworfen. Die Preise zeigten im allgemeinen eine fallende Tendenz; dementsprechend wurden auch unsere Verkaufspreise wiederholt herabgesetzt. Unseren Betrieb haben wir auch im laufenden Jahre weiter ausgebaut, um ihn auf eine möglichst hohe und wirtschaftlich gute Leistung zu bringen. Die Zugänge auf Anlagekonten betragen 722 876 M. Die Gesamtabschreibungen belaufen sich auf 687 271 M. Die Außenstände und Warenvorräte sind vorsichtig bewertet. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages von 1924/25 nach Abzug der statutarischen und vertraglichen Vergütungen einen Reingewinn von 1 025 527 M. aus. Es wird bestragt, eine Dividende von 7 % auf die Vorzugsaktien und von 8 % auf die Stammaktien zu verteilen. Ein weiterer Ausbau des Geschäftes wäre beim Vorhandensein größerer flüssiger Betriebsmittel möglich gewesen; dem Unternehmen diese zuzuführen, sind Verhandlungen angeknüpft worden, die in Kürze zu erfolgreichem Abschluß kommen dürften, wodurch die Vorbedingungen für den angestrebten Ausbau geschaffen werden. Wir glauben daher begründeten Anlaß zu haben, dem Unternehmen für die kommende Zeit bei normalem Gang der Verhältnisse einen weiteren Aufstieg vorhersagen zu dürfen.“ (3654)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Timosin-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 27. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Herstellung und der Vertrieb chemischer Produkte zur Veredelung und Verwandlung von Metallen und Metallegierungen, insbesondere nach dem Verfahren, wie es der Patentanmeldung Nr. H 1080 40/VI/40b des Berg- und Hütteningenieurs Rudolf Heppner zu Berlin-Schöneberg, betreffend Herstellung des unter dem Warenzeichen „Timosin“ geschützten chemischen Produktes zugrunde liegt, sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Stammkapital: 21 000 M. Geschäftsführer: 1. Berg- und Hütteningenieur Rudolf Heppner zu Berlin-Schöneberg, 2. Kaufmann Karl Croissant zu Berlin-Friedenau, 3. Dr. Hanns Fischer zu Berlin. Prokurist: Kaufmann Adolf Diekmann zu Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 16. 11. 1926 abgeschlossen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so erfolgt die Vertretung durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Fabrik Silka, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Dresden. Die Firma ist am 2. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. 11. 1926 abgeschlossen und am 1. 12. 1926 abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen Produkten sowie der Handel mit solchen Produkten. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder deren Vertretung zu übernehmen. Sie darf alle Geschäfte tätigen, die den Gesellschaftszweck zu fördern geeignet sind. Das Stammkapital beträgt 20 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Fabrikdirektor Erich Steiner in Dresden.

Köln-Rottweil Aktiengesellschaft Hauptsitz Berlin, Zweigniederlassung Rottweil. In das Handelsregister des

Amtsgerichts Rottweil a. N. ist am 19. 10. 1926 eingetragen: Durch den von der Generalversammlung am 31. 8. 1926 inhaltlich genehmigten notariellen Verschmelzungsvertrag vom 2. 9. 1926 ist das Vermögen der Gesellschaft als Ganzes unter Ausschuß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien auf die J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. übertragen worden. Die Gesellschaft ist daher aufgelöst und die Firma erloschen.

Köln-Rottweil Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. Die Firma ist am 30. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Die Erzeugung und der Verkauf von Pulver, Munition und anderen chemischen Produkten, insbesondere solchen, die bisher von der mit der J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft verschmolzenen Köln-Rottweil Aktiengesellschaft in Berlin hergestellt und vertrieben wurden, sowie alle hiermit verwandten Geschäfte. Grundkapital: 100 000 M. Der Gesellschaftsvertrag ist am 10. 9. 1926 festgestellt und am 23. 11. 1926 geändert. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zu Vorstandsmitgliedern sind bestellt: 1. Generaldirektor Dr. Paul Müller, Köln, 2. Direktor Andries Born, Leverkusen bei Köln. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Hindersinstraße 8. Das Grundkapital zerfällt in 100 Inhaberaktien über je 1000 M., die zum Kurse von 100 v. H. herausgegeben werden. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern. Die Gründer, welche alle Aktien übernommen haben, sind: 1. Die J. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M., 2. Direktor Carl von Renesse, Berlin, 3. Direktor Ernst Friedlaender, Berlin-Wilmersdorf, 4. Prokurist Kurt Brinkmann, Charlottenburg, 5. Prokurist Dr. Walter Lisco, Berlin. Den ersten Aufsichtsrat bilden: 1. Professor Dr. Julius Flechtheim, Berlin-Grunewald, 2. Kommerzienrat Dr. Hermann Schmitz, Heidelberg, 3. Dr. Max Duttonhofer, Berlin.

Druckfarben-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin. Die Firma ist am 30. 11. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Druckfarben aller Art, Druckpräparaten und Druckfirnissen für das graphische Gewerbe sowie der Verkauf dieser Erzeugnisse. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Gesellschaft befugt, vorhandene gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen und Zweigniederlassungen oder Agenturen zu errichten. Stammkapital: 21 000 M. Geschäftsführer: Kaufmann Julius Hirsch zu Berlin-Schöneberg, Chemiker Dr. Robert Fischer zu Berlin. Dem Fräulein Martha Mühl zu Berlin-Schöneberg ist Prokura dergestalt erteilt, daß sie in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 11. 1926 abgeschlossen. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Wenn mehrere Geschäftsführer bestellt werden, wird bei ihrer Bestellung bestimmt, ob die Gesellschaft durch jeden Geschäftsführer für sich allein oder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen zu vertreten ist. Die Geschäftsführer Julius Hirsch und Dr. Robert Fischer sind gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Emil Brauer, Farben, Lacke, Leime in Altenburg. Die Firma ist am 4. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Altenburg, Thür., eingetragen und als Inhaber der Kaufmann Emil Bruno Brauer.

Chemische Fabrik Denning Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: München, Zamdorfer Str. 93a. Die Firma ist am 7. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Der Gesellschaftsvertrag ist abgeschlossen am 10. 11. 1926. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer chemischen Fabrik in Denning sowie an anderen geeigneten Plätzen und die Herstellung von chemisch-technischen Produkten jeder Art. Stammkapital: 30 000 M. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie nur gemeinsam oder je einer mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Geschäftsführer: Heinrich Sandner, Kaufmann in München.

Lucas Köhler Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabrik in Crimmitschau. Das Amtsgericht Crimmitschau macht unterm 30. 11. 1926 bekannt, daß es beabsichtigt, die Firma nach § 2 der Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. 1926 I S. 248) von Amts wegen zu löschen, weil die Gesellschaft nicht bis zum 30. 9. 1926 einen Beschluß über Umstellung auf Reichsmark an-

gemeldet hat, der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft seit dem 1. Januar 1924 ruht und Vermögen nicht vorhanden ist. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs wird hiermit eine Frist bis zum 31. 1. 1927 gesetzt.

Chemische Fabrik Roglin Aktiengesellschaft, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 10. 12. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 12. 11. 1926 hat beschlossen, das Grundkapital um 75 000 M. zu erhöhen. Die Satzung ist entsprechend geändert. Das Grundkapital beträgt jetzt 100 000 M.

Vereinigte Kunsthornwerke Aktien-Gesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 11. 12. 1926 eingetragen: Die in der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. 6. 1926 beschlossene Herabsetzung des Grundkapitals auf 500 000 M. ist durchgeführt worden. In der Generalversammlung der Aktionäre vom 26. 6. 1926 ist die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 500 000 M. auf bis zu 1 000 000 M. durch Ausgabe von bis zu 1000 auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien zu je 500 M. beschlossen worden. Die Kapitalerhöhung ist in Höhe von 250 000 M. durchgeführt. Grundkapital: 750 000 M.

Norddeutsche Sprengstoff-Werke, Aktiengesellschaft, Sitz: Hamburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 12. 1926 eingetragen: Die an H. Kahlke erteilte Prokura ist erloschen.

Schmigelwerk Oggersheim Georg Proß G. m. b. H. in Liquidation, Sitz: Oggersheim. Das Amtsgericht Ludwigs-hafen macht unterm 4. 12. 1926 bekannt, daß beabsichtigt ist, die Gesellschaft gemäß § 2 der Verordnung über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung vom 21. 5. 1926 (R.-G.-Bl. S. 248) im Handelsregister und Genossenschaftsregister von Amts wegen zu löschen. Widerspruch gegen die beabsichtigte Löschung kann bis zum 15. 1. 1927 geltend gemacht werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Chemische Fabrik Badenia Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zweigniederlassung Mannheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim ist am 14. 12. 1926 eingetragen: Kaufmann Fritz Knobel in Berlin-Friedenau ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Flüssige Gase, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kiel. In das Handelsregister des Amtsgerichts Kiel ist am 9. 12. 1926 eingetragen: Der Geschäftsführer Gutmacher ist verstorben; für ihn ist Kaufmann Conrad Staßfurth in Kiel zum Geschäftsführer bestellt.

Oesterreich & Pröbstel Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lack-, Farben- und chemische Fabrik, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1926 eingetragen: Dr. Felix v. d. Werdt ist nicht mehr Geschäftsführer. Obersteleutnant a. D. Ernst Graffunder in Berlin ist zum Geschäftsführer bestellt.

Eulith Gesellschaft mit beschränkter Haftung Chemisch-pharmazeutische Fabrik, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1926 eingetragen: Dem Adolf Dau in Berlin-Lankwitz ist Prokura erteilt derart, daß er berechtigt ist, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem anderen Prokuristen zu vertreten. Die Prokura des Johannes Zieger ist erloschen.

Allgemeine Gesellschaft für chemische Industrie mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 50 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 31. 8. 1925 und 30. 11. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Erich Hein & Co., vormals Savoly & Co., Chemische Fabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1926 eingetragen: Laut Beschluß vom 18. 6. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich der Vertretung abgeändert. Der Geschäftsführer Waldaukat ist abberufen. Alleiniger Geschäftsführer ist Kaufmann Erich Hein. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere bestellt, so hat jeder Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis.

Pommerensdorf-Milch Betriebsgemeinschaft Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1926 eingetragen: Dr. Edmund Pietrkowski ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor der Metallgesellschaft in Frankfurt a. M. Hermann Winkler in Frankfurt a. M. ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt. Er ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Chemisch-technischer Industriebedarf Concentra Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 8. 12. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 1000 Reichsmark umgestellt. Laut Beschluß vom 29. 11. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Leo-Werke Aktiengesellschaft, Sitz: Dresden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden ist am 11. 12. 1926 eingetragen: Prokura ist erteilt dem Kaufmann Wilhelm Karl Rudolf Ahrens in Berlin. Er darf die Gesellschaft nur gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder einen anderen Prokuristen vertreten.

Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Aktiengesellschaft Oker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Goslar ist am 10. 12. 1926 eingetragen: Gemäß Beschluß der Generalversammlung vom 29. 12. 1925 ist den Stammaktionären das Recht eingeräumt, binnen einer vom Aufsichtsrat festzusetzenden, nicht über den 1. 5. 1926 hinaus zu bestimmenden Frist ihre Stammaktien durch Nachzahlung von 25% des Nennbetrages in auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien Lit. C umzuwandeln.

C. H. Boehringer Sohn in Nieder-Ingelheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ober-Ingelheim ist am 6. 12. 1926 eingetragen: Dem Kaufmann Peter August Friedrich Walther Wittenstein in Hamburg ist Gesamtprokura erteilt mit der Maßgabe, daß je zwei aller Gesamtprokuristen zusammen zeichnungsberechtigt sind.

Vereinigte Gelatine-Kapsel-Fabriken, Herstellung und Vertrieb G. Pohl und J. Lehmann'scher Präparate Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 10. 12. 1926 eingetragen: Das Stammkapital ist auf 10 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 3. 11. 1926 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals und der Geschäftsanteile abgeändert.

Leimfabrik Lichtenfels vorm. Andr. Ultsch Nachfolger, Akt. Ges., Sitz: Lichtenfels. In das Handelsregister des Amtsgerichts Coburg ist am 15. 12. 1926 eingetragen: Hans Brumbach ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Zum Vorstand wurde bestellt Kaufmann Otto Fickentscher in Lichtenfels.

Terpa, Terpentin-Produktions-Aktiengesellschaft zu Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 1. 12. 1926 eingetragen: Ein Beschluß über die Umstellung des Grundkapitals auf Reichsmark ist bisher zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet worden. Nach Feststellung der Industrie- und Handelskammer ruht der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft seit dem 1. 1. 1924 bzw. seit der Errichtung und ist Gesellschaftsvermögen nicht vorhanden. Es wird daher beabsichtigt, die genannte Gesellschaft gemäß § 2 der Verordnung vom 21. 5. 1926 (RGBl. Seite 248) im Handelsregister von Amts wegen zu löschen. Gegen die beabsichtigte Löschung kann binnen einer Frist von vier Wochen Widerspruch erhoben werden. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein berechtigtes Interesse hat.

Linkao Chemische Produkte Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 12. 1926 eingetragen: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. 11. 1926 ist der § 4 (Vorstand) geändert. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen oder eine und einen Prokuristen vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so hat der Aufsichtsrat das Recht, einzelnen von ihnen die Ermächtigung zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft zu erteilen. Walter Lange ist nicht mehr Vorstand.

„Vea“ Vegetabilien-Extrahier-Anstalt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist gelöscht.

Chemische Fabrik Gasglühlicht Ambros Gebr. Fellner, Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 12. 1926 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Liquidator ist der bisherige Gesellschafter Kaufmann Jonas Fellner in Berlin.

Vistula, Fabrik chemisch-pharmazeutischer und chemisch-technischer Präparate G. m. b. H. in Emden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Emden ist am 26. 11. 1926 eingetragen: Es ist beabsichtigt auf Grund der Verordnung vom 21. 5. 1926 über die Eintragung der Nichtigkeit und die Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften wegen Unterlassung der Umstellung auf Gold- bzw. Reichsmark die Firma zu löschen, wenn nicht bis zum 31. 12. 1926 bei dem unterzeichneten Gericht Widerspruch gegen die Löschung erhoben wird. Zur Erhebung des Widerspruchs ist jeder

berechtigt, der an der Unterlassung der Löschung ein rechtliches Interesse hat.

Chemische Werke Aktiengesellschaft (Postlerit-Werke), Sitz: Zschachwitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Pirna ist am 6. 12. 1926 eingetragen: Zum Mitglied des Vorstands ist bestellt der Generaldirektor Carl August Postler in Zschachwitz. Er ist ermächtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Kukirol-Fabrik Kurt Kriep, Sitz: Groß-Salze. In das Handelsregister des Amtsgerichts Schönebeck ist am 2. 12. 1926 eingetragen, daß dem Kaufmann Walter Hahn in Bad Salzelmen Prokura erteilt ist.

Creator, Chemisch-Technische Produkte Aktiengesellschaft, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 6. 12. 1926 eingetragen: Die Liquidation ist beendet. Die Firma ist erloschen.

Richard Feuer & Co. Gesellschaft für Gasglühlicht-Industrie mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 7. 12. 1926 eingetragen: Die Prokura des Johann Frielingsdorf ist erloschen.

„Lotoffor“ Parfümeriefabrik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sitz: Bremen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist am 7. 12. 1926 eingetragen: Direktor Carl Ferdinand Kretzschmar ist als Geschäftsführer ausgeschieden. Direktor Karl Wimmer sowie die Kaufleute Oscar Sohn und Friedrich Preising, sämtlich in Bremen, sind zu Geschäftsführern bestellt. In der Gesellschafterversammlung vom 26. 11. 1926 ist der § 7 des Gesellschaftsvertrags gemäß [14] abgeändert. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertreten zwei von ihnen in Gemeinschaft die Gesellschaft. Sind Prokuristen bestellt, so wird die Gesellschaft auch vertreten durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

Chemische Werke Niedersachsen, Aktiengesellschaft, Hambühren bei Celle. In das Handelsregister des Amtsgerichts Celle ist am 9. 12. 1926 eingetragen: An Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Georg Maulhardt ist der Kaufmann Arthur Svensen in Celle durch das Amtsgericht Celle zum Vorstand bestellt.

Chemische Fabrik Waldkirch, G. m. b. H. in Waldkirch. In das Handelsregister des Amtsgerichts Waldkirch ist am 8. 12. 1926 eingetragen: Es wird beabsichtigt, die Firma gemäß § 2 der VO. des Reichsjustizministers vom 21. 5. 1926 wegen Unterlassung der Anmeldung der Umstellung des Stammkapitals auf Reichsmark von Amts wegen zu löschen. Zur Geltendmachung eines Widerspruchs hiergegen wird eine Frist von einem Monat bestimmt.

Futter und Düngemittelwerk Reiberstieg Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wilmshausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Harburg ist am 7. 12. 1926 eingetragen: Die Firma hat einen Beschluß der Generalversammlung über die — nach der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 12. 1923 erforderliche — Umstellung nicht zum Handelsregister angemeldet. Die Gesellschaft wird deshalb im Handelsregister gelöscht werden, wenn sie nicht bis zum 15. 1. 1927 Widerspruch erhebt.

Halima Gesellschaft mit beschränkter Haftung für chemische kosmetische Präparate, Sitz: Berlin-Charlottenburg, wohin er von Emden verlegt ist. Die Firma ist am 10. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und pharmazeutischen Produkten. Das Stammkapital ist auf 560 M. umgestellt. Geschäftsführer: Dr. Martin Lobeck, Berlin. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. 11. 1920 abgeschlossen und am 6. 6. 1922 bzw. 18. 12. 1924 abgeändert.

Sprockhoff & Co. mit beschränkter Haftung, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte ist am 4. 12. 1926 eingetragen: Die Firma ist geändert in **Sprockhoff & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.** Gegenstand des Unternehmens ist jetzt die Fabrikation von chemisch-pharmazeutischen, chemisch-technischen und kosmetischen Erzeugnissen, von Süßwaren und Erfrischungsmitteln und von Halbfabrikaten für die Süßwaren, insbesondere für die Schokoladenindustrie und der Großhandel mit den vorgenannten Erzeugnissen. Die Gesellschaft ist berechtigt, ähnliche Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Das Stammkapital ist auf 10 000 M. umgestellt. Laut Beschluß vom 24. 12. 1924 ist der Gesellschaftsvertrag bezüglich des Stammkapitals, der Geschäftsanteile, der Firma und des Gegenstandes des Unternehmens, des Geschäftsjahres, der Vertretung und auch sonst geändert. Der Gesellschaftsvertrag ist nach Maßgabe der Verhandlungen vom 24. 12. 1924 völlig neu gefaßt. Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer

bestellt, so sind dieselben nur zusammen befugt, die Gesellschaft zu vertreten, sofern nicht ein Gesellschafterbeschluß im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

Cnemische Fabrik Borussia Dipl.-Ing. Werner Eckhoff, Sitz: Wermelskirchen. Die Firma ist am 7. 12. 1926 in das Handelsregister des Amtsgerichts Wermelskirchen eingetragen. Alleiniger Inhaber ist der Diplomingenieur Werner Eckhoff in Wermelskirchen. Es wird die Fabrikation von chemischen Artikeln aller Art betrieben. Dem Fabrikanten Hugo Dürnolt in Wermelskirchen ist Prokura erteilt.

Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, Aktiengesellschaft, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 12. 1926 eingetragen: Die Generalversammlung vom 18. 11. 1926 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 330 000 M. beschlossen.

Chemische Fabrik Sasefa Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hortus, Arzneipflanzen-Verwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Liquidation. — Bayerische Schmirgel-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Pyrophor Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sämtlich in München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 12. 1926 das Erlöschen der Firmen eingetragen.

Dessauer Rostschutz-Farbwerte G. m. b. H. in Dessau. Das Amtsgericht Dessau macht unterm 6. 12. 1926 bekannt, daß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma neuer Termin zur Gläubigerversammlung auf Montag, den 3. 1. 1927, vormittags 9½ Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumt ist. Tagesordnung: Wahl eines dritten Mitgliedes des Gläubigerausschusses und Rechnungslegung durch den früheren Konkursverwalter. (3687)

Ausländische Chemikalienpreise.

England (London), 15. Dezember 1926. Preise in £, sh., d. per t. Aceton 64*; Alaun (in Stücken) 8/10/0*; Aluminiumsulfat (17—18%) 6; Ameisensäure (85%) 49*; Ammoniak (wasserfrei) 0/1/0* (lb.); Ammoniak (s. G. 0,880) 21*; Ammoniumcarbonat (in Stücken) 0/0/3¼ (lb.); Ammoniumchlorid (grau) 22*; Ammoniumnitrat 32; Ammoniumphosphat (comm.) 52; Arsenik (weißer, Cornwall) 16/10/0; Aetzalkali (88—90%) 31/10/0; Aetznatron (76%) 17/10/0*; Bariumcarbonat (natürl., 92—94%) 5/5/0; Bariumcarbonat (gefällt 98—100%) 7/5/0; Bariumchlorid 9/10/0; Bariumchlorat 0/0/7 (lb.); Bariumsulfat 4—6; Bleiglätte (ausl.) 39; Bleinitrat 40; Bleiweiß (ausl.) 36/10/0; Bleizucker (weiß) 44/15/0; Borax (krist.) 22/15/0*; Borsäure (krist.) 37*; Brechweinstein (43—44%) 0/0/10½ (lb.); Calciumchlorid 5*; Carbonsäure (krist., 40%) 0/0/10½ (lb.); Chlorkalk (35%) 8/10/0*; Citronensäure 0/1/3¼ (lb.); Eisenvitriol (in Ladungen) 3/5/0*; Essigsäure (B. P., Eisessig) 65*; Essigsäure (80%) 1/17/0* (cwt.); essigsaurer Kalk (grau, 80%) 17*; Flußsäure (59—60%) 0/0/7½ (lb.); Formaldehyd (40%) 40/10/0; Glaubersalz 3/15/0; Glycerin (roh, 80%) 82*; Glycerin (s. G. 1,260) 112/10/0*; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0/0/7¼ (lb.); Kaliblutlaugensalz (rotes) 0/1/9 (lb.); Kalisalpeter (raff.) 23; Kaliumbichromat 0/0/4 (lb.); Kaliumchlorid (80%) 8; Kaliumchlorat (krist.) 0/0/3¼ (lb.); Kaliummetabisulfat 0/0/6 (lb.); Kaliumpermanganat (B. P.) 0/0/6 (lb.); Kaliumsulfat (90%, ab Schiff) 9/10/0; Kupfersulfat 23/10/0; Lithopone (30%) 6/15/0; Magnesiumcarbonat (light) 1/16/0 (cwt.); Magnesiumchlorid (fest) 6/15/0; Magnesiumsulfat (Bittersalz, comm.) 3/10/0; Magnesiumsulfat (pharm., B. P.) 4/10/0; Milchsäure (50%) 44; Natriumacetat 19/5/0; Natriumarseniat (45%) 24; Natriumbicarbonat 10/10/0*; Natriumbichromat 0/0/3 (lb.); Natriumbisulfat (pulverförmig, 60—62%) 0/15/6 (cwt.); Natriumchlorid 0/0/3 (lb.); Natriumhyposulfat (commercial) 9/10/0*; Natriumhyposulfat (photograph.) 15/10/0; Natriumnitrit (auf 100% bez.) 19; Natriumperborat 0/0/10 (lb.); Natriumphosphat 12/10/0; Natriumsulfid (konz., 60—65%) 10; Natriumbutlaugensalz 0/0/4¼ (lb.); Oxalsäure 0/0/3¼ (lb.); Phosphorsäure (s. G. 1,5, techn.) 33*; Pottasche (96—98%) 26; Rhodanammium (35%) 0/1/3 (lb.); Rhodanbarium (95%) 0/0/7½ (lb.); Salicylsäure (techn.) 0/1/0—0/1/1½; Salmiak (firsts, subl., in Stücken) 2/2/6 (cwt.); Salpetersäure (80% Tw.) 21; Schwefelkohlenstoff 25*; Schwefelsäure (168° Tw.) 6/10/0*; Tannin (commercial, 78—82%) 0/1/3 (lb.); Terpentinalöl 65; Weinsäure 0/0/11½; Soda (calc., 58%) 6/15/0*; Soda (krist.) 5/5/0*; Zinkchlorid (Lösung, 102° Tw.) 15/10/0*; Zinksulfat (krist.) 13; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0/1/10 (lb.). — **Pharmazeutische und photographische Chemikalien.** Preise in sh. und d. per lb. Acetanilid 1/7—1/8; Acetylsalicylsäure 2/5—2/6; Amidol 9/6; Amidopyrin 11/3; Benzoesäure (B. P.) 2/0—2/3; Bromkalium 1/8½—1/9½; Bromnatrium 1/11½—2/1; Calomel 5/3—5/5; Chininsulfat (Oz.) 1/8—1/9; Chloralhydrat (einschl. Zoll) 3/3—3/6; Hexamethylenetetramin 2/4—2/6; Hydrochinon 4/0; Methylsalicylat 1/9; Natriumsalicylat (Pulver) 1/10—1/11; Phenacetin 3/9—4/0; Pyrogallussäure (krist.) 7/3; Salicylsäure (B. P.) 1/4—1/5½; Salol 3/0—3/3; Sublimat (in Stücken) 4/8—4/10; Sublimat (in Pulver) 4/1—4/3. — **Kohlenteerzusätze und Erzeugnisse.** Preise in sh. und d. per lb. Alphanaphthylamin 1/3; Anilinöl (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9½; Benzaldehyd 2/1; Benzidiabase (auf 100% bez.) 3/3; Betanaphthol 0/11—1/0; Dinitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/9; Dinitrotoluol (68—68° C.) 0/9; H-Säure (auf 100% bez.) 3/3; Nitrobenzol (ab Fabrik, ohne Verp.) 0/7; Nitronaphthalin 0/9; Paranitranilin 1/9; Paratoluidin (ab Fabrik, ohne Verp.) 2/2; Sulfanilsäure (auf 100% bez.) 0/9.

*) Verpackung extra oder rücklieferbar.

**) Fabrikkpreise für Inlandsverbrauch.

Estland (Tallinn), 15. Dezember 1926. Preise in Emk. per Pud. Glucose 600; Leinöl (auf 87½% bez.) 260—280; Phenol 200; Pech 190; Firnis 1355; Soda (ausl.) 195; Soda (inl.) 170—175; Seifenstein (72—74%) 500—525; Gribextrakt —; Nigrosin (ausl.) 9200; Zinkweiß (ausl.) 1500—1650; Bleiweiß 1585; Ocker 360—470; Norgespäpeter —; Chilesalpeter —; Superphosphat (18—20%) —; Thomasmehl (15—16%) —; Ammonsulfat —; Kalkstickstoff —; Phosphorit (estn., 6%) —; Phosphorit (estn., 28—30%) —; Steinkohlenteer (ausl.) 300—320; Holzteer (inl.) 350—400; Zündhölzer (Originalkiste = 5000 Dosen) —.

Holland (Amsterdam), 15. Dezember 1926. Preise in Gulden per 100 kg. Aceton (techn., 96—98%) 70—74; Aluminiumsulfat (17—18%) 7,15—7,80; Ameisensäure (85% vol.) 40—42,50; Ammoniak (25%) 13,75—15,50; Anilinöl 77,50—80; Anilinsalz 75—78; Antichlor 9—10,25; Arsenik (weißer) 23—26; Aetznatron (76—77%) 16—17,50; Benzaldehyd 176—182; Benzoesäure 180—200; Benzol (90%) 26—29; Betanaphthol 70—72,50; Bittersalz 2,91—3,40; Bleizucker 51,50 bis 53,75; Borax (krist.) 23,50—24,50; Borsäure (krist.) 43—45; Bromkali

167,50—172,50; Carbonsäure (40%) 56—60; Chlorbarium 9,75—10,50; Chlorcalcium (70—75%) 5,50—6,25; Chlorkalk 9—9,75; Chlormagnesium (geschmolz.) 6—7; Chlorzink 25,75—27,50; Chromalaun 16,75—18; Citronensäure 155—160; Eisenvitriol 4—5; Essigsäure (80%) 35—38; essigsäures Natrium 25—26; Formaldehyd (40% vol.) 47—49; Glaubersalz (krist.) 3—3,50; Glycerin (zweimal raff.) 130—140; Harnstoff 65—75; Jodoform 27—29 (kg); Kallialaun (in Stück.) 8,75—9,75; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 71—74; Kalisalpetra (99%) 26,50—27,50; Kaliumbichromat 43—45; Kupfersulfat (98—100%) 25,25—26,50; Lithopone (Rotsiegel) 21,25—23; Milchsäure (50% vol.) 36—39; Morphium —; Natriumbicarbonat 11,60—12,90; Natriumbichromat 35—38; Natriumnitrit 24,75—26; Natriumsulfat 10,25—11; Natronblutlaugensalz (gelbes) 27—32; Natronsalpeter 19—20,50; Natronwasserglas (38—40%) 4,50—5,50; Oxalsäure (krist.) 29,75—31; Phosphorsäure (s. G. 1,50) 37,50—39,50; Rhodanammium 125—140; Salicylsäure 105—110; Salmiak (krist.) 22—24; Salpetersäure (36%) 17—19; Salzsäure (techn.) 1,75—2,50; Schwefelkohlenstoff 19—20; Schwefelnatrium (60—62%) 10,50—11,75; Schwefelsäure (66% B) 4,40—5,15; Soda (98—100%) 7,40—8; Wasserstoffperoxyd (30%) 105—115; Weinsäure 117,50—122,50; Zinkweiß (Rotsiegel) 46—49.

Oesterreich (Wien), 17. Dezember 1926. Preise in Schilling per 100 kg. (Nur Angebot.) Aetzkali (88—92) 83,50 Schw. Fr.; Aetznatron (128—130; Solvay) 62; Alaun (in Stück) 35; Ameisensäure (85%) 160; Antichlor (krist.) 48; Bittersalz 1,30 \$; Bleiglätte (B.B.U.) 143; Bleiweiß (chem. rein) 160; Borax (krist.) 107; Carbonsäure (39—41%, weiß, krist.) 260; Chlorbarium (krist., 98—100%) 38; Chlorcalcium (geschmolzen, 70—75%) 21; Chlorkalk (110—115) 31; Chromalaun (inl.) 68; Chromkali (krist.) 160; Chromatron 120; Eisenvitriol 15; Essigsäure (30%, für Genußzwecke) 240; Glaubersalz (krist.) 15; Glycerin (28 B, chem. rein) 425; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 285; Kupfervitriol (98—99) 93; Lithopone (Grünsiegel, 30%) 72; Milchsäure (techn., 50 Vol.-%) 150; Mennige 145; Naphthalin (Schuppen, weiß) 66; Natrium-sulfat (60—62%) 58; Natriumsulfat (techn.) 44; Oxalsäure 118; Pottasche (96—98) 95; Salzsäure (20—22, techn.) 15; Salmiakgeist (0,910) 56; Salmiak 86; Schwefelnatrium (60—62, inl.) 63,50; Schwefelsäure (66% B) 21; Schwefel (in Stangen, doppelt raff.) 46; Soda (Ammoniak-, 96—98) 32,50; Soda (bic. B.) 48; Soda (krist.) 18; Terpentintöl (inl.) 215; Terpentintöl (russisch, weiß) 150; Weinsäure (krist.) 420.

Rumänien (Bukarest), 15. Dezember 1926. Engrospreise in Lei per kg. Codein 23 000—27 000; Coffein 1250—1360; Campher 490; Chinin (S.) 2400; Chinin hydrochlor. 4500; Morphium 23 500—24 000; Opium 4200—4600; Salicylsäure 245—260; Aether 90; Chloroform 200—210; Jodsalze 2200—2400; Brom 252—295; Wismutsalze 1200—1500; Silbersalze 450; Quecksilbersalze 700; Quecksilber (metallisches) 650; Zinkoxyd 72; Bleiessig 80; Glycerin 190; Tannin 465; Dorschlebertran (medizin.) 90; Ricinusöl 100; Seifenwurz 72; Anilinfarben für Boabons: Purpurrot 530; Gelb 640; Smaragdgrün 530; Citronenöl 1600; Orangenöl 1700—2000; Geraniumöl 2300—3000; Bergamottöl 3200—4000; Bergamottöl (für Seifenfabrikation) 1200—2000.

Verenigte Staaten (New York), 6. Dezember 1926. Preise in Dollar per lb. Aceton (ab Fabrik) 0,12; Alaun (Chromalaun, in Stück) 0,05½ bis 0,05½; Alaun (Kallialaun, in Stück) 0,02¼—0,03¼; Aluminiumsulfat (comm.) 1,40—1,45 (100 lbs.); Aluminiumsulfat (eisenfrei) 2—2,05 (100 lbs.); Ameisensäure (85%) 0,10½ nom.; Ammoniak (wasserfrei, Kontraktpreis) 0,12½—0,13; Ammoniak (26%) 0,02¼—0,03¼; Ammoniumcarbonat (imp.) 0,10½—0,11; Ammoniumnitrat (techn.) 0,08—0,06½; Amylacetat (techn.) 1,75—1,85 (Gall.); Amylacetat (raff.) 1,90—2 (Gall.); Arsenik (weiß, pulverförmig) 0,03½—0,04; Aether (U.S.P., für Narkose) 0,18—0,19; Aethylacetat (tanks) 0,72 (Gall.); Aethylalkohol (188 proof) 4,85½—4,95½ (Gall.); Aethylalkohol (völlig denaturiert, Nr. 1, 188 proof) 4,42½ (Gall.); Aetzkali (88—92%, ab Fabrik) 0,07½—0,07½; Aetznatron (fest, 76%, Kontraktpreis) 3,20 (100 lbs.); Bariumchlorid (krist., ab Fabrik) 63—65 (t); Bariumnitrat 0,07½—0,07½; Bariumsulfat (trocken, blanc fixe, ab Fabrik) 0,04; Bariumsuperoxyd 0,14—0,15; Bleiglätte (commercial) 10,75 (100 lbs.); Bleiweiß (bas. Carbonat, trocken) 0,10½; Bleizucker (weiß, krist.) 0,14—0,14½; Borax (krist.) 0,04¼; Borsäure (barrels) 0,08¼—0,08½; Brom 0,47—0,48; Butylalkohol (ab Werk) 0,18½ (tanks); Calciumarsenat 0,07½—0,08; Calciumcarbid 0,05—0,06; Calciumchlorid (73—75%, ab Werk) 21 (t); Campher (jap., raff.) 0,72—0,73; Chlor (flüssig, in Stahlflaschen, ab Fabrik) 0,06½—0,09; Chlorkalk 2—2,40 (100 lbs.); Chloroform (techn.) 0,20—0,25; Chloroform (U.S.P.) 0,30; Chlorschwefel 0,04—0,05; Citronensäure (krist., einheim.) 0,44½; Cremor tartari (einheim.) 0,21—0,21¼; Cyankalium 0,52½—0,57½; Cyannatrium (96—98%, einheim.) 0,19—0,20; Eisen-vitriol (ab Werk) 13—14 (t); Essigsäure (99%, Eisessig) 11,90—12,15 (100 lbs.); Essigsäure (80%) 8,90—9,15 (100 lbs.); Essigsäurehydrid 0,32—0,38; essig-saurer Kalk 3,50 (100 lbs.); Flußsäure (60%) 0,13—0,13½; Formaldehyd 0,11¼; Glaubersalz (ab Werk) 1,10—1,15 (100 lbs.); Glycerin (Dynamit) 0,23—0,28¼; Kaliblutlaugensalz (gelbes) 0,19—0,20; Kaliblutlaugensalz (rotes) 0,38 bis 0,38½; Kalisalpetra (krist.) 0,07¼—0,08; Kaliumbichromat 0,08—0,08½; Kaliumbromid (krist.) 0,47—0,48; Kaliumchlorat (ab Fabrik) 0,08½—0,09; Kalium-jodid 3,75—3,80; Kaliumpermanganat (techn.) 0,14—0,14½; Kupfersulfat (99%) 4,80—5 (100 lbs.); Lithopone (einheim.) 0,05½ (barr.); Magnesiumsulfat (techn.) 1,75—2 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P.) 1,90—2,25 (100 lbs.); Magnesium-sulfat (techn., imp.) 1,20—1,30 (100 lbs.); Magnesiumsulfat (U.S.P., imp.) 1,90—2 (100 lbs.); Mennige (trocken) 11,25 (100 lbs.); Methanol (97%, tanks) 0,77 (Gall.); Methanol (gereinigt, tanks) 0,85—0,90 (Gall.); Milchsäure (44%, light, raff.) 0,13½—0,14 (Gall.); Milchsäure (U.S.P. X) 0,62—0,64; Natrium-acetat 0,04¼—0,05; Natriumbicarbonat (ab Fabrik) 1,90 (100 lbs.); Natrium-bichromat 0,06¼—0,06½; Natriumsulfat (nitercake) 4,50—5,50 (t); Natrium-bisulfat (pulverförmig) 3,75—4,25 (100 lbs.); Natriumchlorat (ab Fabrik) 0,06¼ bis 0,06½; Natriumfluorid 0,11—0,11½; Natriumhypersulfat (krist.) 2,40—2,75 (100 lbs.); Natriumnitrit (96—98, einheim.) 0,08½—0,08½; Natriumsalicylat 0,47—0,49; Natriumsilicat (Wasser-glas, ab Fabrik, 60%) 1,65 (100 lbs.); Natrium-sulfat (Saltecke, ab Fabrik) 20—22 (t); Natriumsulfid (geschmolzen, 60%) 3,50—3,75 (100 lbs.); Natriumsulfid (krist.) 0,02¼—0,03¼; Natronblutlaugensalz (gelbes) 0,11¼—0,12; Oleum (20%, tanks) 18—20 (t); Oxalsäure (ab Fabrik) 0,16¼—0,11; Phosphor (gelber) 0,32—0,37½; Phosphor (roter) 0,65; Phosphor-säure (50%, techn.) 0,08½—0,09; Phosphorsäure (30%, U.S.P.) 0,14—0,16; Pottasche (80—85%, calc., imp.) 0,05¼—0,06; Salmiak (weiß, gekörnt, ab Fabrik) 0,06—0,06½; Salpetersäure (36%) 5—5,25 (100 lbs.); Salzsäure (20%, tanks) 0,95—1,05 (100 lbs.); Schwefelblumen 3,10—3,65 (100 lbs.); Schwefel-dioxyd (wasserfrei, in Stahlzyl.) 0,15—0,18; Schwefelkohlenstoff 0,05½—0,06¼; Schwefelsäure (66% tanks) 15—16 (t); Soda (krist.) 0,30—1 (100 lbs.); Soda (calc., light, 58%, Kontraktpreis) 1,32½; Strontiumnitrat 0,07¼—0,08; Tannin (U.S.P.) 0,75—0,80; Tannin (techn.) 0,35—0,40; Terpentintöl 0,90¼—0,91½ (Gall.); Tetrachlorkohlenstoff 0,06¼; Weinsäure (krist., U.S.P., einheim.) 0,20½; Zinkcarbonat 0,10—0,11; Zinkchlorid (gekörnt) 0,06½—0,07; Zinkoxyd

(praktisch bleifrei) 0,06½/s; Zinksulfat 0,03—0,03½; Zinnchlorür (Zinnsalz) 0,48—0,48½; Zinnchlorid 0,20¼—0,20½; Zinnoxid 0,72—0,74. — Kohlen-teerprodukte: Alphanaphthol (raff.) 0,80—0,85; Alphanaphthol (techn.) 0,60—0,65; Anilindol (tanks) 0,16—0,17; Anthracen (80—85%) 0,60 nom.; Anthracinon (99,5%) 0,95—1; Benzaldehyd (U.S.P. IX.) 1,15—1,20; Benzaldehyd (techn.) 0,65—0,70; Benzidin (Base) 0,70—0,72; Benzoesäure (U.S.P.) 0,60—0,61; Benzoesäure (techn.) 0,57—0,58; Benzol (rein, ab Fabrik) 0,24 (Gall.); Benzylchlorid (95—97%, raff.) 0,70—0,35; Benzylchlorid (techn.) 0,25; Betanaphthol (rein) 0,55—0,60; Betanaphthol (techn.) 0,22—0,24; Betanaphthylamin (techn.) 0,65—0,68; Betanaphthylamin (rein) 1,25—1,30; Carbonsäure (U.S.P.) 0,17—0,19; Cresylsäure (97—99%) 0,60—0,63 (Gall.); Chlorbenzol 0,98½—0,06½; Dimethyl-anilin 0,32—0,34; Dinitrobenzol 0,15—0,17; Dinitrophenol 0,30—0,34; Diphenylamin 0,45—0,48; H-Säure 0,60—0,68; Nitrobenzol 0,09¼—0,10¼; Orthoamido-phenol 2,15—2,25; Paranitranilin 0,52—0,53; Phthalsäureanhydrid (raff.) 0,20 bis 0,21; Pikrinsäure 0,30—0,40; Salicylsäure (U.S.P.) 0,40—0,45; Salicylsäure (techn.) 0,37—0,42; Sulfanilsäure 0,16—0,18; Tolidin 0,89—0,92; Toluol (rein, tanks, ab Fabrik) 0,35 (Gall.); Xylol (comm., tanks) 0,36 (Gall.). (3692)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	22. 12.	15. 12.	Aktien	22. 12.	15. 12.
Byk-Guldenw.	74 1/8	73,—	Köln-Rottweil	158 1/8	155,—
Chem. F. Buckau	129,—	125,—	Linde's Elmasch	165,—	159,—
„ Grünau	89,25	82,50	Lithopone-Fabrik	—	—
„ v. Heyden	129,75	133,—	Nitritfabrik	—	—
„ Milch & Co.	103,50	99,75	Oberschl. Koksw.	143 1/8	138 1/8
„ Gelsenk.	100,—	98,50	Rasquin, Farb.	83,—	83,—
„ W. Albert	150,—	148,—	Rh.-W. Sprengst.	120,50	117 1/8
„ W. Brochhues	78 3/8	77,—	Rhen. Verein ch. F.	66,75	65,50
Concordia chem. F.	81,—	84,—	J. D. Riedel	96 3/8	97,—
Dy. am. Nobel	152,50	150 1/8	Rütgerswerke	131,—	129,—
Egestorff, Salzw.	83 3/8	83,25	H. Scheidemann	33 1/8	33,—
Fahlberg, List	131,—	129,—	Scherling, Chem.	229,—	231,—
I. G. Farbenindustr.	314,—	308,50	Sprengst. Carb.	103,—	100 1/8
Gehe & Co.	91,75	87,75	Stadtfurter Chem.	70,—	70,50
Th. Goldschmidt	140,25	139,—	Thdr. Bleiweiß	68,—	65,75
Harkort Bergw.	55,—	51,—	Union Chem. Fabr.	102,—	99,—
Heine & Co.	80,—	79,—	Ver. chem. Wk. Chl.	148,—	145,—
Jeserich Asphalt	148,—	142,—	„ Glanzstoff F.	345,50	328,—
C. A. F. Kahlbaum	—	—	„ Ultramarinfabr.	151,—	154,—

Devisen	22. 12.	18. 12.	Devisen	22. 12.	18. 12.
Argentinien	1,733	1,728	Italien	18,69	18,78
Kanada	4,19 1/2	4,197	Jugoslawien	7,41	7,412
Japan	2,046	2,050	Dänemark	111,88	111,96
Aegypten	20,905	20,912	Portugal	21,510	21,520
Türkei	2,100	2,12 1/2	Norwegen	105,55	106,03
England	20,372	20,380	Frankreich	16,80	16,84
Ver. Staaten	4,1985	4,2005	Tschechoslowakei	12,438	12,442
Brasilien	0,499	0,496	Schweiz	81,18	81,225
Uruguay	4,270	4,66 1/2	Bulgarien	8,03 1/8	8,040
Holland	167,88	167,95	Spanien	64,15	63,96
Griechenland	5,30	5,25	Schweden	112,20	112,25
Belgien	58,41	58,42	Oesterreich	59,33	59,28
Danzig	81,58	81,60	Ungarn	5,882	5,875
Finnland	10,57	10,577	Rumänien	—	2,19

An der Berliner Börse nicht notierte Devisen (Umsatzsteuerumrechnungsätze).
(Dt. Reichsanzeiger Nr. 289 vom 11. 12. 1926.)

		RM.			RM.
Estland	100 estn. Mark	1,12	British Straits Settlements	100 Dollar	236,97
Lettland	100 lett. Rubel	80,97	Brit.-Hongkong		
	100 Lit. Rubel	1,62	China	100 Dollar	200,66
Litauen	100 Litae	41,76	Shanghai	100 Tael (Silb.)	251,14
Luxemburg	500 Francs	58,59	Argentinien	100 Goldpeso	388,87
Polen	100 Zloty	46,58	Chile	100 Peso	51,60
Rußland	1 Tschetwonez	21,69	Mexiko	100 Peso	200,79
Brit.-Ostindien	100 Rupien	151,75	Peru	1 peruan. Pfund	15,28
			Uruguay	1 Peso	4,18

Metalle (Preise für 100 kg in R.-M.)	22. 12.	15. 12.
Elektrolytkupfer	130 1/4	130 1/4
Raffinadekupfer 99—99,3%	—	—
Originalhüttenweichblei	—	—
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	66—66 1/2	66 1/2—67 1/2
Zink, ungeschmolzen	60—61	60—60 1/2
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	210	210
do. in Walz- oder Drahtbarren	214	214
Banka-, Straits-, Australzinn	—	—
Hüttenzinn, mindestens 99%	—	—
Reinnickel	340—350	340—350
Antimon-Regulus	115—120	115—120
Silber in Barren per 1 kg	72 3/4—73 1/4	73 1/4—74 1/2

Versammlungskalender

7. Jan.: Deutsche Gold- und Silber-Scheidanstalt vormals Roeßler zu Frankfurt a. M., 55. ord. G.-V. vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Weißfrauenstr. 7—9.
Metallbank und Metallurgische Gesellschaft Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M., Generalversammlung vorm. 11 1/2 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Bockenheimer Anlage 45.
Merk'sche Guano- und Phosphat-Werke A.-G., Hamburg, außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Nord-deutschen Bank zu Hamburg. (3697)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10, Corneliusstraße 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der dritten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — „Verlag Chemie“ G. m. b. H., Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

BERICHT
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER TECHNISCHEN
AUF SICHTSBEAMTEN
IM JAHRE 1925

I. Betriebsunfälle.

Die Zahl der versicherten Betriebe betrug 13 936, in denen 371 408 Vollarbeiter beschäftigt waren, gegen 14 357 Betriebe mit 360 390 Vollarbeitern im Jahre 1924. Einer Abnahme von 421 Betrieben steht eine Zunahme von 11 018 Vollarbeitern gegenüber.

Unfälle wurden 21 907 gemeldet gegen 18 203 im Jahre 1924. Erstmals entschädigt wurden 2102 Unfälle mit 173 Todesfällen gegen 1477 Unfälle mit 180 Todesfällen im Jahre 1924. Die Zahlen der gemeldeten und der erstmals entschädigten Unfälle sind demnach gestiegen, während die Zahl der Todesfälle trotz der gestiegenen Zahl der Vollarbeiter wiederum gegenüber dem Vorjahre etwas abgenommen hat, so daß das stetige Sinken dieser Zahl seit Kriegsende angehalten hat.

Berufskrankheiten wurden 272 gemeldet, von denen 7 entschädigungspflichtig wurden.

Auf 1000 Vollarbeiter entfallen:

- 59 gemeldete Unfälle,
- 5,6 entschädigte Unfälle,
- 0,46 Todesfälle,
- 0,73 gemeldete Berufskrankheiten,
- 0,02 entschädigte Berufskrankheiten.

Die Veranlassung der Unfälle ist aus der beigefügten großen Tafel zu ersehen. Wenn man von der Gruppe VI Sprengstoffe absieht, bei der die starke Steigerung der Unfälle durch eine größere Explosion verursacht ist, weisen die Gruppen IX Fall von Leitern, Treppen usw. mit 66% und XV Handwerkszeug mit 53% die größte Zunahme der entschädigten Unfälle auf. Starke Steigerungen der entschädigten Unfälle haben ferner die Gruppen X Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen usw. mit 46%, IV Hebe- maschinen mit 46%, III Arbeitsmaschinen mit 43% und VIII Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen mit 40% aufzuweisen. Die entschädigten Unfälle der Gruppe XI Fuhrwerk haben um 35% zugenommen.

Ueber die Schuldfrage bei den entschädigten Unfällen gibt nachstehende Tafel Aufschluß:

1. Mangelhafte Betriebseinrichtung	78
2. Keine oder ungenügende Anweisung	23
3. Fehlen von Schutzvorrichtungen	83
4. Nichtbenutzung oder Beseitigung von Schutz- vorrichtungen	68
5. Handeln wider bestehende Vorschriften	170
6. Leichtsinns, Balgerei, Neckerei usw.	19
7. Ungeschicklichkeit, Unvorsichtigkeit	510
8. Ungeeignete Kleidung	10
9. Fehlen von Schutzvorrichtungen und Unacht- samkeit zugleich	41
10. Schuld von Mitarbeitern	77
11. Sonstige in der Gefährlichkeit des Betriebes beruhenden Ursachen	286
12. Unglücklicher Zufall, nicht zu ermittelnde Ur- sachen	737
Danach sind:	zusammen: 2102
184 Unfälle (Spalte 1—3) Schuld der Unter- nehmer	= 8,7%
895 Unfälle (Spalte 4—10) Schuld der Ar- beiter	= 42,6%
1023 Unfälle (Spalte 11—12) unglücklichen Zu- fällen, nicht zu ermittelnden Ursachen zuzuschreiben	= 48,7%

Die einzelnen Arbeitsvorgänge, bei denen sich die Unfälle ereigneten, lassen erkennen, daß nicht eine Minderung der Betriebssicherheit, sondern ein Nachlassen in der Achtsamkeit während der Arbeit in der Hauptsache die Steigerung der Unfälle bedingt hat. Die gedankenlose Beseitigung von Schutzvorrichtungen, die unverantwortliche Nichtbefolgung der Unfallverhütungsvorschriften, Unvorsichtigkeit und eigener Leichtsinns haben eine große Reihe der Unfälle veranlaßt. Häufig wiederkehrende Unfallursachen waren: Mangelhafter Zustand der Verkehrswege durch Ver- eisung, Abfälle usw. sowie deren Verstellung durch Werkstücke; die Verwendung ungenügend gesicherter Leitern; unzureichende Sicherung von Gerüsten; unachtsames Handhaben von Hand- werkzeug und einfachen Geräten, wodurch viel- fach die Mitarbeiter gefährdet wurden; Riemen- auflegen mit Hand während des Ganges und Riemenwachsen am auflaufenden Teil; Reinigen und Abfallentfernung an laufenden Maschinen; Nichtbenutzung von Schutzbrillen bei augen- gefährdenden Arbeiten; Ungewöhnlichkeit der Arbeiter beim Befördern schwerer Lasten.

Bedeutsame Einzel- und Massenunfälle.

Unfälle an Motoren.

85 (93) U*) 13 (9) E — (—) T.

Beachtenswert sind die zahlreichen Unfälle durch Rückschlag von Andrehkurbeln an Fahr- zeugen mit Verbrennungsmotoren, von denen einige entschädigungspflichtig wurden.

Ein Arbeiter erlitt beim Andrehen eines Benzinmotors einen Unterarmbruch durch die rückschlagende Kurbel, weil er die Umstellung auf Spätzündung unterlassen hatte.

Ziemlich erhebliche Verletzungen zog sich ein Arbeiter zu, der eine Gleichstrommaschine während des Ganges zu reinigen versuchte. Der Putzlappen wurde erfaßt und zog die Hand mit, die zwischen dem drehenden Teil und den Bürstenbolzen stark beschädigt wurde.

Unfälle an Transmissionen.

196 (189) U 50 (37) E 1 (7) T.

Die Unsitte, an laufenden Wellenleitungen Arbeiten vorzunehmen, hatte zahlreiche Unfälle zur Folge. So putzte ein Arbeiter eine laufende Welle mit einem Lappen, der samt dem Arm des Mannes um die Welle gewickelt wurde. Der Arbeiter erlitt einen schweren Knochenbruch.

Besonders gefährdet ist ein in der Nähe einer Welle Arbeitender, z. B. beim Riemenauflegen auf einer Leiter stehend, wenn er seine Stellung so wählt, daß er die Welle im Rücken hat.

Verschiedene Unfälle ereigneten sich dadurch, daß einerseits Transmissionsteile, namentlich

- *) U = gemeldete Unfälle
- E = erstmalig entschädigte Unfälle
- T = in den E-Unfällen enthaltene Todesfälle
- In Klammern die Zahlen des Vorjahres.

blanke Wellen, nicht mit dem nötigen Schutz ausgerüstet waren, und andererseits die Arbeiter unvorschriftsmäßige Arbeitskleidung trugen. So wurde ein Mädchen, das ein Stück Papier aufheben wollte, von der unter dem Arbeitstisch laufenden Welle an dem offenen Ärmel seiner Bluse erfaßt; ein Arbeiter wurde durch eine langsam laufende Transmissionswelle an einem Zipfel seiner Jacke gepackt.

Aus einer Grube, in der eine Transmission lief, wollte ein Arbeiter einen Holzkeil herausholen; seine Schürze wurde aufgewickelt und ihm der Leib verletzt.

Ein Arbeiter verunglückte tödlich, als er ohne Auftrag zur Säuberung ein übergelaufenes Rührwerk bestieg, wobei seine Schürzenbänder von einer benachbarten Transmission erfaßt wurden. Er wurde um die Welle gewickelt und herumgeschleudert.

Von einer Welle erfaßt und schwer verletzt wurde ein Arbeiter, der in einem Arbeitskittel Isolierungsarbeiten in der Nähe einer ungeschützten Transmission ausführte. Er wäre zu Tode geschleudert worden, wenn er nicht die Geistesgegenwart gehabt hätte, sich mit beiden Händen an einem Dampfrohr festzuhalten, so daß ihm die Kleidung vom Körper gerissen wurde und er mit Knochenbrüchen und Verrenkungen davonkam.

Zwei Arbeiter, die sich verleiten ließen, abgefallene Riemen während des Laufens der Scheibe wieder aufzulegen, wurden von der Transmission erfaßt und mitgenommen. Der eine trug schwere Rippenbrüche und innere Verletzungen davon, dem andern wurde die Brust aufgerissen. Beide schwebten lange in Todesgefahr und werden wahrscheinlich nie wieder in den vollen Besitz ihrer Körperkraft kommen.

Einem Arbeiter wurde der rechte Arm zermalmt, als er während des Betriebes von einer Leiter aus ein 20—30 cm herunterhängendes Stück der Lederausfütterung einer Seilscheibe beseitigen wollte und mit dem Arme zwischen die Rille der Seilscheibe und das Seil kam.

Ein Arbeiter versuchte, als ein Antriebsriemen rutschte, mit dem Fuß auf diesen zu drücken. Hierbei stand er auf einem Sockel so nahe an einem Zahnrad, daß, als dieses in Gang kam, sein Fuß zwischen Zahnradarme und Sockel geriet und ihm die Zehen abgedrückt wurden.

Während des Anbringens eines Riementrägers für den abgeworfenen Riemen einer neu aufgestellten Maschine wurde diese durch den aufgewickelten Riemen vom Sockel losgerissen und hochgezogen, wobei der Maschinist von der Staffelei herabgestoßen und ihm durch die infolge Riemenbruchs nachfallende Maschine ein Arm abgeschlagen wurde.

Beim Mauern eines Sockels für einen Motor rutschte ein Maurer so unglücklich aus, daß er mit einem Teil des Körpers durch die eiserne Umwehrung eines benachbarten laufenden Motors hindurch in die Spannrolle des Riemens geriet. Schwere Verwundungen mit Verlust eines Armes waren die Folge.

Unfälle an Arbeitsmaschinen.

2123(1791) U 327 (229) E 10 (10) T.

Die an Drehbänken und Bohrmaschinen vorgekommenen Unfälle sind fast durchgängig auf unachtsames Arbeiten zurückzuführen. Daß ein derartiges Arbeiten auch ernste Folgen nach sich ziehen kann, zeigt ein an einer Hobelmaschine vorgekommener Fall. Beim Nachprüfen einer zu bearbeitenden Brecherwalze brachte ein Arbeiter seinen Kopf an den Support und wurde von der herankommenden Brecherwalze festgeklemt. Zeuge war keiner vorhanden, doch wurde behauptet, daß die Maschine ausgerückt gewesen und durch Anstoßen an die nicht festgestellte Schaltvorrichtung wieder im Gang gekommen sei. Die Untersuchung der Maschine ergab, daß die nicht festgestellte Schaltvorrichtung nur durch festes Aufstellen des Fußes bewegt werden konnte, woraus zu schließen ist, daß der tödlich Verletzte die Prüfung des Werkstückes bei laufender Maschine vorgenommen und sich hierbei einer Zeittäuschung hingegeben hat.

Durch unvorschriftsmäßige Kleidung und Benutzung von Spannvorrichtungen mit vorstehenden Schrauben erlitten zwei Arbeiter Armbrüche. Ein Dreher wurde von der Planscheibe am Rock erfaßt und über die ganze Drehbank hinübergeschleudert.

Ein jüngerer Arbeiter machte sich während des Ganges hinter einer Zelluloidhobelmaschine in gebückter Stellung zu schaffen. Er wurde von dem Schlitten am Kopf getroffen und getötet.

Beim Ausbohren von Kabelösen hielt ein Arbeiter das Kabel mit der Hand fest, statt es festzuschrauben. Das Kabel wurde ihm aus der Hand gerissen und das Endglied des linken Fingers abgerissen.

Die meisten an Fräsmaschinen und Kreissägen vorgekommenen Unfälle ereigneten sich an kleinen Tischmaschinen und waren auf die Nichtbenutzung der Schutzvorrichtungen zurückzuführen. Aber nicht nur an diesen kleinen Maschinen werden die Schutzvorrichtungen immer wieder entfernt, auch an den größeren Holzkreissägen werden die Schutzhauben immer wieder hochgestellt, es wäre sonst nicht möglich, daß die Hand beim Abgleiten vom Werkstück usw. vom Sägeblatt erfaßt wird. Ein Unfall wurde durch die Schuld des Unternehmers veranlaßt, der das Sägeblatt unter dem Arbeitstische nicht verkleidet hatte.

Die Unfälle an Schleif- und Schmirgelscheiben sind fast sämtlich darauf zurückzuführen, daß die Arbeiter keine Schutzbrillen trugen, oder daß die Vorlagen nicht dicht genug an den Stein gebracht waren.

Ein Arbeiter wollte die Schenkel eines U-Eisens an einer Schmirgelscheibe abrunden. Da der Zwischenraum zwischen Scheibe und Auflage viel zu groß war, zog die Schmirgelscheibe das Eisen an sich, wodurch die Hand des Arbeiters an die Scheibe gepreßt wurde. Bis es ihm gelang, das Eisen frei zu bekommen, war seine Hand völlig zermalmt. Die Schuld trug auch in diesem

Falle die Bequemlichkeit des Arbeiters, der die Auflage nicht genügend nahe an die Scheibe brachte.

Um seinen Arbeitsplatz günstiger zu beleuchten, versuchte ein Arbeiter eine Glühlampe mit Draht heranzuziehen. Der Draht wurde von der laufenden Polierscheibe erfaßt und brachte ihm Schnittwunden am linken Arm und der linken Hand bei.

Beim Abschleifen von Gummiwalzen griff ein Arbeiter mit der Hand unter die Auflage, um angesammelten Schleifstaub zu entfernen. Er wurde dabei mit dem Handrücken von der drehenden Gummiwalze erfaßt und ihm die Hand durch den engen Zwischenraum zwischen Walze und Auflage durchgequetscht. Durch sein unbedachtes Verhalten wurde die Hand schwer beschädigt.

An der oberen Walze eines Knochenbrechers hatte sich ein Brechermesser gelöst und war in den unteren Brecher gefallen. Der Vorarbeiter rückte den Brecher aus und wollte das Brechermesser mit der Hand entfernen. Plötzlich rückte eine Arbeiterin den Brecher, den sie sonst bediente, irrtümlicherweise ein. Der schweren Handverletzung ist der Vorarbeiter erlegen.

Bei Bedienung einer Mahlanlage geriet ein Arbeiter durch Ausgleiten auf der ungesicherten Bühne mit der Hand in den Brechertrichter und erlitt eine entschädigungspflichtig gewordene Verletzung des rechten Zeigefingers. Der Unfall wäre bei rechtzeitiger Anbringung der früher geforderten Sicherung zu vermeiden gewesen und hat deshalb Anlaß zu einem Strafverfahren gemäß § 851 RVO. gegeben.

Die meisten Unfälle an Pressen und Stanzen ereigneten sich durch eigene Unvorsichtigkeit der Verletzten und Nichtbenutzung der Schutzvorrichtungen. Zwei Unfälle an ein und derselben Presse wurden durch das Fehlen jeglicher Schutzvorrichtung veranlaßt.

An den Seifenschlagpressen werden die Schutzhebel zur Erzielung einer größeren Arbeitsleistung immer wieder außer Betrieb gesetzt, um während des Stempelniederganges bereits einen neuen Preßling heranholen zu können.

Zur Entfernung von hängengebliebenen Werkstücken werden die Finger benutzt statt des vorschriftsmäßigen Werkzeugs.

An einer Fußschlagseifenpresse mit vorschriftsmäßiger Schutzvorrichtung erlitt ein Mädchen eine Fingerverletzung dadurch, daß zwei Personen an der Presse beschäftigt wurden, nämlich außer der Arbeiterin, die die Stücke einlegte und preßte, noch eine zweite Arbeiterin, die auf jedes Seifenstück unter der Presse noch ein Blättchen zu legen hatte. Bei einer so unüberlegten Arbeitsanordnung ist ein schwerer Unfall nur eine Frage der Zeit und es ist als ein besonderer Glücksfall zu bezeichnen, daß die Verletzung nur zu vorübergehender Erwerbsbeeinträchtigung geführt hat.

In einem Mineralmahlwerk wurde der Sohn des Inhabers von der senkrechten Welle des Mahlganges aufgewickelt und getötet, als er sich, ohne die Anlage stillzusetzen, in den sonst abgesperrten

Getrieberaum begeben hatte, um festzustellen, ob sich ein Lager heißgelaufen habe.

An Gummiwalzen ereigneten sich durch Erfaßtwerden der Hände eine Anzahl Unfälle, die in einigen Fällen die Entschädigungspflicht bedingten. Auch Reinigen in Gang befindlicher Walzwerke hatte Unfälle zur Folge, ebenso die Bedienung von Farbwalzen mit Hand an Stelle des Stopfholzes und das Nachhelfen an Walzen, welche die durchlaufenden Bahnen mangelhaft beförderten.

Beim Bedienen einer Walze mit Gummi hatte sich ein Arbeiter auf die Blechschale gestellt, die dazu dient, den aus der Walze fallenden Gummi aufzufangen. Auf dem glatten Blech rutschte er aus und geriet zwischen die Walzen, die ihm schwere Verletzungen an der Hand beibrachten.

Ein Arbeiter hatte bei Ausbesserung einer verdeckten Wellenkuppelung die von dieser angetriebene Walzenmaschine, nicht aber die Welle selbst abgestellt. Die Kuppelung erhielt unerwartet Reibung und setzte die Maschine in Betrieb. Aus Schreck trat der Verunglückte in die Grube des großen Kammrades, das ihn sofort mitriß und auf der anderen Seite stückweise herausbeförderte. Die Umwehrung dieses Kammrades war vor der Ausbesserung entfernt worden.

Eine schwere Handverletzung zog sich eine Arbeiterin zu, die in eine Tiegeldruckpresse geriet, von der die Schutzvorrichtung entfernt war.

Beim Wegnehmen von Knoten und Haaren von Krempelmaschinentrommeln während des Ganges haben in zwei Fällen Arbeiter entschädigungspflichtig gewordene Verletzungen erlitten. Derartig gefährliche Maschinen sollten stets durch zwangsläufig verriegelte Schutzverkleidungen gesichert werden.

Das Nachsehen und das Schmieren von Kettengetrieben an Zwirnmaschinen hatte in zwei Fällen Fingerverletzungen zur Folge, von denen einer entschädigungspflichtig wurde.

Ein jugendlicher Arbeiter wollte an einer neu aufgestellten Trockenanlage, in der sich über Manneshöhe ein Ventilator befand, dessen Wirkung kennenlernen und kletterte hinauf. Durch den starken Luftzug wurde sein Arm in die Ventilatorflügel gerissen und schwer verletzt.

Bei Aufstellung von Ventilatoren wollte ein Unternehmer während des Probelaufs den Gang der Riemen nachsehen und legte unvorsichtigerweise die rechte Hand auf die Lagertraverse, wobei ihm durch die umlaufenden Flügel vier Finger abgeschnitten wurden.

Durch einen sehr unglücklichen Zufall ist ein seit vielen Jahren in einer Saline beschäftigter Maschinenwärter schwer verletzt worden. Er ist entweder ausgerutscht oder von einem Schwindel befallen und so unglücklich über die Dampfmaschine hinweg gefallen, daß sein Arm zwischen Schutzblech und Exzenter, der jenseits der Maschine an der Wand lief, geriet und zermalmt wurde.

Beim Herausheben eines Leitungsrohres aus einem Betriebsraum achtete ein Arbeiter nicht auf das hintere Ende des Rohres und kam damit über dem 2 m hohen Schutzgitter in das darüber

hinausragende Schwungrad einer laufenden Pumpe. Er wurde mit dem Rohr zu Boden geschleudert, erlitt einen Vorderarmbruch, Kopf- wunde und Gehirnerschütterung.

Beim Anlöten eines Bronzesiebes an die Innenwand einer Zentrifuge mit wagerechter Welle setzte sich die Trommel in Bewegung. Der Arbeiter wurde mit dem Kopfe gegen das Einfüllrohr der Zentrifuge gequetscht und erlitt durch Wirbelsäulenbruch und Zerreißung der Bauchorgane den Tod. Leider hat sich nicht ermitteln lassen, auf welche Weise die Zentrifuge in Gang gekommen ist.

Ein als durchaus zuverlässig bekannter Arbeiter öffnete vorzeitig eine Zentrifuge, um das zähe Material mit einer Schaufel abzustößen. Die Zentrifuge faßte die Schaufel, deren Stiel dem Arbeiter mit solcher Gewalt vor die Brust schlug, daß durch Zerreißung von Blutgefäßen der Tod sofort eintrat. Die sehr lange im Betriebe befindliche Zentrifuge war nicht zwangsläufig gesichert, weil das zähe Material im Stillstand der Maschine an der Trommel unlösbar anhaftete und deshalb bei langsamem Gange abgestoßen werden mußte.

Eine laufende Zentrifugentrommel zersprang unter Zertrümmerung der ganzen Maschine, wobei ein in der Nähe arbeitender Mann von einem Bruchstück verletzt wurde. Soviel sich noch feststellen ließ, ist die Zerreißung von dem inneren Mantel ausgegangen, obwohl eine Ueberlastung nicht vorlag.

Ein Arbeiter geriet mit der Hand in ein Rührwerk, das er nicht stillgesetzt hatte, als er mit einem Draht eine Verstopfung beseitigen wollte. Der Draht wurde vom Rührwerk erfaßt und riß die mit einem Handschuh bekleidete Hand des Arbeiters mit sich in das Getriebe, wodurch sie schwer verletzt wurde.

Beim Probelauf einer Maschine wurden einem Arbeiter von einem Schraubenkopf zwei Zehen abgequetscht. Die Schutzverkleidung war vorhanden, befand sich aber zur Umänderung in der Werkstatt.

Beim Probelauf einer in der eigenen Werkstatt entworfenen, motorisch angetriebenen Etzkettenanleimmaschine geriet ein Meister durch Ausrutschen zwischen ein kleines Kettenrad und die zugehörige Kette, wobei ihm ein Fingerglied abgequetscht wurde. Der Meister hatte einen Schutz des Kettenantriebes für unnötig gehalten, nicht nur weil die Maschine nur eine ganz geringe Antriebskraft brauchte, sondern weil an der Maschine die Uebersetzung ausprobiert werden sollte und das wiederholte Anbringen und Abnehmen der Schutzvorrichtung beim Auswechseln der Zahnräder lästig war. Der Unfall hat dem Meister zur Lehre gedient.

In einer Fettextraktion wurde ein in der Nähe des umlaufenden Extraktors beschäftigter Arbeiter von einem daran vorstehenden Rohr im Genick getroffen und so schwer verletzt, daß er starb. Der Unfall zeigt, daß selbst ganz langsam laufende Maschinen mit vorstehenden Teilen zu schützen sind.

Wie notwendig es ist, daß bei Bauarbeiten die laufenden Maschinen abgestellt werden, zeigt der Unfall eines Schlossers, der über einer laufenden Maische eine Rohrleitung abnehmen wollte. Er stellte sich auf den Rand der Leitung, rutschte bei dem Loslösen aus und geriet in den Maischbottich, wobei ihm der Fuß von dem laufenden Rührer stark gequetscht wurde.

Unfälle an Hebemaschinen.

493 (472) U 98 (67) E 7 (10) T.

Beim vorschriftswidrigen Mitfahren mit einem Lastenaufzug wurde einem Arbeiter der Kopf durch das herabkommende Gegengewicht gequetscht.

In einem Lastenaufzuge mit Führerbegleitung geriet ein Arbeiter beim Hochfahren mit der Fußspitze in die Drahtverkleidung des Schachtes und brach den Fuß. Der Unfall konnte vermieden werden, wenn sich der Arbeiter statt an der Fahrachse an der seitlichen Fahrkorbwand aufgestellt hätte.

Verbotswidrig bestieg ein Arbeiter im Einverständnis mit seinem Mitarbeiter, der die Außensteuerung bediente, den Förderkorb eines Lastenaufzuges und wurde schon beim Durchfahren des ersten Stockwerkes zwischen Schachtwand und Plattform derart gequetscht, daß er später an der Zerreißung innerer Organe starb.

Beim Reinigen der Rück- und Seitenwände eines Aufzugsschachtes geriet ein Schlosser beim Uebersetzen einer Kabine am Schachtboden, jedenfalls durch Schuld des Bedienungsmannes, der den Aufzug nach seinen Angaben in Gang und außer Gang setzte, zwischen mittlere Gleitschne und oberen Kabinenrand, wobei er an Brust und Rücken gequetscht wurde.

Ein Schlosser, der mit dem Nachsehen eines Aufzuges beschäftigt war, hatte selbst aus Versehen die selbsttätige oberste Ausschaltvorrichtung außer Tätigkeit gesetzt. Durch deren Versagen wurde der Fahrstuhl gegen die Decke des Fahrachtes gezogen. Das Seil riß und bei Absturz des Fahrstuhls wurde der Schlosser getötet.

An Kranen und Winden entstanden die meisten Unfälle durch Einklemmungen zwischen der Last und Schiffs- oder Wagenwänden. Ebenso waren wieder mehrfach Unfälle durch Herumschlagen feststehender Windenkurbeln zu verzeichnen, trotzdem bei den Besichtigungen feststehende Kurbeln stets beanstandet und deren Ersatz durch Abfallkurbeln verlangt wird. Aber diese Unfälle ereignen sich meist bei Bau- und anderen Winden, die wenig gebraucht und dann aus der Ecke hervorgeholt werden. Die Betriebsunternehmer seien darauf aufmerksam gemacht, daß alle Winden, soweit sie nicht selbsthemmend gebaut sind, was bei älteren fast nie der Fall ist, mit Abfallkurbeln auszurüsten sind.

Ein Kran mit Greifer sollte dazu benutzt werden, einen schweren Holzdeckel fortzuschaffen. Aus nicht geklärter Ursache wurde ein den Deckel haltender Arbeiter vom Greifer erfaßt und zu Tode gequetscht. Greiferkräne sind zum Befördern von Deckeln vollständig ungeeignet.

Beim Schuttausladen kippte ein Kran um und verletzte den Kranführer schwer am Fuß. Der Unfall war auf mangelhafte Bauart und ungenügende Befestigung zurückzuführen.

Ein Arbeiter stand, um einen Riemen aufzulegen, auf einer Leiter und hielt sich mit der Hand statt an der Leiter an einer Kranbahn fest. Von dem heranfahrenden Kran wurde seine Hand gequetscht, da er wegen des im Raume herrschenden Lärms das Herankommen des Krans überhört hatte und auch vom Kranführer, der auf seine Last zu achten hatte, nicht bemerkt wurde.

Ein Arbeiter war mit Abbrucharbeiten beschäftigt und hielt sich beim Heraufklettern auf ein Gerüst an einer Laufkranschiene, wobei ihm die Finger stark gequetscht wurden, als ein anderer Arbeiter den Kran bewegte.

Bei der Beförderung eines Kessels mit Schwenkkran riß durch den Ruck beim Nachgeben einer Aufhängekette ein Spannseil. Durch den sich mit der Last neigenden Kran wurde ein weiteres Spannseil abgesprengt, so daß der Kran umfallen konnte, wobei der in der Kesselgrube aufrechtstehende Kessel ebenfalls umfiel. Die in der Kesselgrube befindliche Mannschaft konnte zur Seite springen mit Ausnahme eines Schlossers, der in entgegengesetzter Richtung wegsprang und vom fallenden Kessel tödlich getroffen wurde.

Das Reinigen steckengebliebener Becherwerke und Schnecken in eingerücktem Zustande hatte mehrfach Verletzungen zur Folge, die bei vorschriftsmäßiger Betätigung der Ausrückungen zu vermeiden gewesen wären.

Ein Arbeiter wollte mit einem Schaber die Trommel eines Förderbandes säubern. Dabei wurde sein herunterhängender Hemdärmel zwischen Band und Trommel geklemmt und mitgenommen. Zum Glück riß der Ärmel ab und der Arm wurde nur leicht gequetscht und geschürft. Der Fall bietet wieder eine Warnung vor unsachgemäßer Arbeitskleidung.

Ein Arbeiter wollte aus einem vorher stillgesetzten Elevator einen Fremdkörper entfernen. Ein Monteur schaltete ahnungslos den Motor wieder ein, so daß dem Arbeiter die Hand durch den wieder in Bewegung gesetzten Elevator schwer gequetscht wurde. Der Unfall hätte sich vermeiden lassen, wenn an dem Schalter ein Verbot des Einschaltens angebracht und den Vorschriften gemäß ein hörbares Zeichen vor dem Einschalten gegeben worden wäre.

Unfälle an Dampfkesseln, Dampfkochapparaten, Dampfleitungen.

51 (64) U 11 (8) E 5 (4) T.

Tödlich verbrüht wurde bei einer Dampfkesselexplosion ein Schlosser, der die Ursache einer Undichtigkeit an einem Wasserrohrkessel festzustellen suchte. In einem der Wasserrohre war ein Leck entstanden, das sich plötzlich zu einen langen Riß erweiterte; fehlerhaftes Material war die Ursache.

Ein ungefähr 5 Zentner schwerer Deckel eines Dampffasses, in dem Gummiabfälle unter ungefähr 13 at Druck regeneriert wurden, flog ab,

durchschlug das Gebäude und schleuderte die beiden am Dampffaß beschäftigten Arbeiter ungefähr 30 m weit, wo sie verstümmelt tot aufgefunden wurden. Da das Dampffaß nach der Explosion keinen Schaden zeigte — auch an den Bajonettverschlüssen nicht — und auch der Deckel, abgesehen von einem Riß, den er beim Anschlagen erhalten hat, unbeschädigt war, muß angenommen werden, daß die beiden Arbeiter den Verschlußdeckel nicht richtig aufgesetzt hatten, so daß nur die Kanten der Verschlußteile übereinandergriffen. Offenbar hat der Kessel infolge des mangelhaften Verschlusses bei höherem Druck angefangen abzublasen und bei dem Versuch, den Verschluß fester anzuziehen, haben die Arbeiter den Deckel in falscher Richtung gedreht, d. h. die übereinandergreifenden Verschlußkeile von einander abgezogen. Als ein äußerst glücklicher Zufall ist es zu bezeichnen, daß bei den großen Zerstörungen, die an dem Gebäude angerichtet wurden, weiter niemand von den ungefähr 280 Arbeitern des Betriebes ernstlich verletzt worden ist.

An einem Rauchgasvorwärmer älterer Bauart war ein Arbeiter mit dem zeitweise vorzunehmenden Abschlämmen beschäftigt. Beim Öffnen eines Abschlammhahnes mit Aufsteckschlüssel stieß er vermutlich hart gegen eine der beiden Halteschrauben eines Vorwärmer-Sammelrohr-Verschlußdeckels. Da es Umlegeschrauben waren, glitt die Schraube ab und der Deckel flog weg. Das unter 15 Atmosphären Druck ausströmende Wasser (ungefähr 110° C) ergoß sich über den Arbeiter, der zu Boden geschleudert worden war und dadurch nicht rasch entweichen konnte. Die Verbrühungen am ganzen Körper führten zum Tode. In dem Betriebe ist durch entsprechende Sicherung für die Verhütung derartiger Unfälle gesorgt worden. Der Hersteller des Vorwärmers liefert bereits seit längerer Zeit statt der geschlitzten Flansche solche mit zwei Löchern für die Schrauben.

Unfälle durch Sprengstoffe.

158 (96) U 64 (19) E 28 (11) T.

In einer Sprengpulverfabrik explodierten in einem Stampfwerk 250 kg Pulver, von denen sich etwa 150 kg in feuchtem Zustande in den Stampfen und etwa 100 kg in Staubform in Fässern befanden. Der einzige im Raum beschäftigte Arbeiter wurde getötet. Es ließ sich aus den vorgefundenen Umständen nur vermuten, daß die Explosion beim Entleeren oder Füllen der Stampfen entstanden ist. Durch welche besonderen Ursachen die Zündung jedoch erfolgte, war nicht zu ermitteln.

In einer Schwarzpulverfabrik explodierte ein Vorpulverwerk, das nach dem Ausblasesystem mit 1 m starken, gemauerten Wänden gebaut war, wobei der in diesem Raum beschäftigte Arbeiter ums Leben kam. Der Knall und die Erschütterung waren so stark, daß die sämtlichen Arbeiter aus allen Nachbarwerken sofort die Flucht ergriffen. Nach ungefähr einer Minute erfolgte

eine zweite, weit schwerere Explosion. Es zeigte sich, daß außer dem Vorpolierwerk noch drei Arbeitsräume und drei erdbedeckte Abstellräume in die Luft geflogen waren. Abgesehen von dem im Vorpolierraum getöteten Arbeiter kam die gesamte Belegschaft der Pulverfabrik mit dem Schrecken davon, doch wurden außerhalb der Fabrik im Abstände von etwa 200 m ein Mann durch Wurfstücke getötet und drei Personen erheblich verletzt. Die Ursache der ersten Explosion sowie die Entstehung der zweiten Explosion sind völlig ungeklärt. Die schweren Zerstörungen, die namentlich von den teils gemauerten, teils aus Zement erbauten, erdbeschützten Pulverablagestellen angerichtet wurden, haben die Betriebsleitung bewogen, beim Wiederaufbau nur noch erdumwallte Räume leichter Bauart zu errichten, sowohl für die Aufbewahrung als auch für die Herstellungsräume.

In einer anderen Schwarzpulverfabrik sollte ein Arbeiter die Patronenpresse reinigen, er stocherte entgegen der Vorschrift mit einem Stück Rundeisen in den Stempelöffnungen herum, wodurch ein Funke entstand, der die anhaftenden Pulverkrusten entzündete. Durch die folgende Verpuffung wurde der Arbeiter schwer verbrannt; ein weiterer im Raum anwesender Mitarbeiter wurde aus dem Raum heraus- und auf einen Steinhäufen geschleudert, wodurch er unter anderen Verletzungen einen Bruch des Schlüsselbeines erlitt.

Bei einer schweren Explosion in einer Nitrocellulosepulverfabrik wurden 15 Personen getötet und 70 verletzt; von diesen 10 schwerer, so daß sie entschädigt werden mußten. Zur Entzündung gelangte zunächst ein poröses Pulver. Die Ursache ließ sich, da die Arbeiter an den drei in Betracht kommenden Stellen sämtlich getötet wurden, nicht ermitteln. Sehr wahrscheinlich ist die Entzündung aber in dem sogenannten Mischraum, in dem das Pulver in einem mit Linoleum ausgelegten Holztrog mit Holzschaukeln gemischt wurde, durch starke Reibung entstanden. Nicht ausgeschlossen ist auch, daß ein Arbeiter geraucht hat. Einige Monate vorher und kurz vor dem Explosionsereignis mußten Arbeiter wegen Rauchens in oder bei Pulvergebäuden entlassen werden und selbst zwei Tage nach der Explosion sind trotz aller Verbote wieder Rauchgeräte bei einem Arbeiter im Pulverbetriebe festgestellt worden. Es ist tief bedauerlich, daß sich Arbeiter in so gefährlichen Betrieben immer wieder gegen die Unfallverhütungsbestimmungen vergehen. Das in Betracht kommende Pulver ist infolge seiner porösen Beschaffenheit leicht entflammbar und als explosibel nicht bekannt gewesen. Dem entsprechend waren die Gebäude gebaut, aber nicht für Explosionen berechnet. Bei der Neuanlage wird diesem Umstande Rechnung getragen. Außerdem sind strenge Maßnahmen getroffen worden, um die Mitnahme eiserner Gegenstände und von Rauchgeräten zu verhindern.

In einer Chloratsprengstofffabrik entstand im Trockenraum ein Brand, der auf einen Arbeitsraum übergriff, in dem vier Frauen beschäftigt

waren, die sofort flüchteten. Nach dem Ablöschen des Brandes fand man in dem Raume die verkohlte Leiche einer Arbeiterin, die offenbar zu Fall gekommen war und dadurch sich nicht mehr retten konnte. Hätten die drei geretteten Arbeiterinnen nicht ausgesagt, in dem brennenden Raum befände sich niemand mehr, würde es wahrscheinlich gelungen sein, der vierten Arbeiterin noch Hilfe zu bringen.

In einer Nitroglycerinfabrik erlitt ein Arbeiter eine stärkere Gehörschädigung durch eine Explosion, die beim Abbrennen eines Nitroglycerinabflußrohres auf dem Brennplatze entstand. Bei dieser Arbeit sind naturgemäß Detonationen selbst bei größter Vorsicht nicht zu vermeiden, da mit starken örtlichen Erhitzungen von Nitroglycerinresten gerechnet werden muß.

In einer Wiedergewinnungsanlage für Quecksilber aus Knallquecksilber, das aus Ausschusssprengkapseln gespült worden war, entstand eine leichte Explosion beim Ausdrücken der Rückstände, wodurch einem Arbeiter die Beinschlagader verletzt wurde, so daß er verblutete. Es wird vermutet, daß von dem Getöteten noch explosive Rückstände verarbeitet worden sind, die er versehentlich und gegen die Vorschrift nicht hatte im Laboratorium untersuchen lassen. Um derartige Möglichkeiten auszuschalten, ist das Wiedergewinnungsverfahren geändert worden.

In Füllereien von Zündhütchenfabriken ereigneten sich mehrere Unfälle, die nur leichtere Verletzungen zur Folge hatten, da die Arbeiter das Füllen des Zündsatzes hinter dicken Glassplatten, mit Gummihandschuhen versehen, vornehmen. In einem Falle wurde die Glasschutzscheibe zertrümmert; die Füllerin erlitt nur leichte Glassplitterschläge im Gesicht, da trotz der Zertrümmerung die dicke Glasscheibe den ersten Explosionsstoß abging.

Einem Arbeiter, der mit Zutragen von Zündsatz in einer kleinen Holztrage mit vier Gummibechern beschäftigt war, entglitt ein gefüllter Gummibecher, der neben ihn auf den Kiesboden an der Außenseite der Füllerei fiel. Durch die Explosion des Zündsatzes wurde dem Arbeiter ein Fuß abgerissen. Es wurde angeordnet, die Gummibecher an der Außenseite aufzuräumen, die Bauart des Tragekastens zu ändern und den Boden vor dem Gebäude an der Seite, wo sich die Durchreichöffnungen befinden, mit Lohe zu belegen.

Ein bedauerlicher Todesfall ereignete sich in einem Munitionsbetriebe. Auf dem Schießstand wurde mit Kleinkalibermunition geschossen. Der Scheibenwärter bemerkte, daß durch den am Tage herrschenden Sturm das Beschußblatt losgerissen worden war, eilte ohne Verständigung mit dem Beschußpersonal nach der Scheibe und wurde durch den nächsten Schuß aus dem eingesperrten Gewehr niedergestreckt. Trotzdem sich die seitherige Dienstanweisung seit Jahrzehnten ohne Unfall bewährt hatte, sind Verbesserungen in der Weise getroffen worden, daß nur geschossen werden darf, wenn im Beschußhause eine Lampe brennt, die aufleuchtet, sobald

der Scheibenwärter die Tür seines Aufenthaltsraumes hinter sich geschlossen hat. Beim Verlassen des Raumes erlischt sofort die Signallampe.

Durch eine grobe Fahrlässigkeit, die im schroffen Gegensatz steht zu der durchweg ernstesten Auffassung der Betriebsunternehmer über ihre Pflichten gegenüber ihren Arbeitern, wurde ein Massenunfall in einer erst kurze Zeit bestehenden Feuerwerkerei herbeigeführt. Die beiden „Unternehmer“, die ihren Betrieb offenbar nur kurze Zeit, nämlich zur Ausnutzung des bevorstehenden Weihnachtsgeschäftes in Feuerwerksgegenständen, zu betreiben gedachten und die Eröffnung der Berufsgenossenschaft überhaupt nicht angezeigt hatten, stellten nach und nach, als sich die Aufträge mehrten, nicht weniger als 17 Arbeiterinnen bzw. Arbeiter in zwei kleine Arbeitsräume ein, zu deren Erwärmung sie überdies kurz vor dem Unfall einen eisernen, nur teilweise mit Mauerwerk umkleideten Zimмерofen einbauten, obwohl in beiden Räumen Pulver verarbeitet wurde. Wie nicht anders zu erwarten war, mußte dieser unerhörte Verstoß gegen die elementarsten Sicherheitsforderungen eines Tages zu einem Unfall führen. Als an einem sehr kalten Tag eine Arbeiterin einen Ziegelstein, den sie auf dem Ofen gewärmt hatte, um ihn unter ihre Füße zu legen, hinfallen ließ, entzündete sich der den Fußboden bedeckende Mehlpulverstaub, wodurch sofort der ganze Raum in Flammen stand. Drei Arbeiterinnen verbrannten auf der Stelle, zwei weitere und ein Arbeiter starben später an den erlittenen Brandwunden. Die beiden Betriebsunternehmer wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Durch eine Explosion von Feuerwerkskörpern wurden zwei Personen schwer verletzt. Die Schuld trifft voll und ganz den Unternehmer, bzw. seinen Betriebsleiter, der bereits eine gerichtliche Geldstrafe erhielt. Der Betrieb, in dem nur Hülsen für Feuerwerkskörper hergestellt werden sollten, ist überhaupt nicht angemeldet worden, konnte daher auch nicht besichtigt werden. In der Tat wurden aber gefährliche Satzmischungen probeweise hergestellt. Beim Füllen dieses Satzes in Hülsen erfolgte die Explosion.

Zwei Arbeiter wurden sehr schwer verbrannt, der eine tödlich, als beim Schlagen von besonders großen Brändern eine Explosion eintrat. Entgegen den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften waren zwei Arbeiter in dem Arbeitsraum beschäftigt. Auch liegt die Vermutung nahe, daß ein eiserner Durchschlag vorschriftswidrig benutzt wurde. Gegen den Betriebsunternehmer wurde gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Beim Füllen von Knallkorken mit Satz unterließ eine Arbeiterin, die gefüllten Korken sofort durch Aufstreuen von Holzmehl zu bedecken. Beim Hantieren mit den Schachteln kamen etwa 2—3000 Korken zur Explosion und brachten der Arbeiterin schwere Brandwunden an Armen, Beinen und im Gesicht bei, an deren Folgen sie gestorben ist.

In einer Amorcesfabrik wurde einer Arbeiterin durch die Explosion von Satz, auf den sie auf dem Wege zur Abwassergrube trat, der Fuß zerschmettert. Die Umstände lassen darauf schließen, daß es sich um einen Klumpen Satz gehandelt hat, den sich eine andere Arbeiterin, trotz der Warnung ihrer Mitarbeiterinnen widerrechtlich angeeignet hatte, um ihn nach dem Trocknen zur Explosion zu bringen.

Beim gewaltsamen Entfernen von im Werkzeug steckengebliebenen Flobertpatronen kamen diese zur Explosion, wobei die unsachgemäß hantierenden Arbeiter Verletzungen davontrugen.

Zwei Personen erlitten Handverletzungen in Fabriken elektrischer Zünder, und zwar die eine beim vorzeitigen Losgehen eines Probeschusses, die andere beim unvorsichtigen Abschneiden einer Sprengkapsel von einem Ausschußzünder.

Eine Explosion entstand beim Stemmen eines Loches im Zementboden unter einer während des Krieges zum Pressen von Sprengladungen benutzten hydraulischen Presse und verletzte einen damit beschäftigten Arbeiter im Gesicht. Der Unfall zeigt, daß noch immer bei der Benutzung von Maschinen und Räumen, in denen Sprengstoff verarbeitet worden ist, die größte Vorsicht beobachtet werden muß.

Der Schießmeister einer Sprengstofffabrik verlor durch Explosion von Pulver, das er in einem Steinbruch zur Vornahme einer Probesprengung feststampfte, eine Hand und teilweise das Augenlicht. Es kann hier nur Unvorsichtigkeit bei der Handhabung vermutet werden.

Ein Brunnenbohrmeister bearbeitete in fahrlässiger Weise eine Versagerpatrone in der Schlosserei. Dabei erfolgte eine Explosion, die vier Menschen tötete.

Auch in diesem Jahr ereignete sich beim Sprengen von Stubben ein schwerer Unfall, Verlust eines Auges.

Unfälle durch feuergefährliche, heiße und ätzende Stoffe usw.

3498 (3273) U 265 (250) E 52 (66) T.

Die meisten Entflammungen von entzündlichen Dämpfen sind auf Unvorsichtigkeit zurückzuführen, z. B. kam ein Arbeiter, der sich eben die Hände mit Benzin gereinigt hatte, einem Schmiedefeuer zu nahe.

Ein 16 Jahre alter Arbeiter wusch sich die Hände in Benzin und hielt sie, trotz ernster Verwarnung, zum Trocknen gegen eine Lötlampe. Die Hände fingen Feuer. Schwere Brandwunden waren die Folge.

Ein Heizer verbrannte sich beide Hände, die ölig waren, als beim Nachlegen des Kesselfeuers durch eine kleine Stichflamme das an den Händen anhaftende Öl in Brand gesetzt wurde.

In einer Rußfabrik kam nach beendeter Frühstückspause ein Arbeiter, dessen Kleidung mit Öl durchtränkt war, aus einer anderen Abteilung in das Ofenhaus, um sich mit dem Ofenwärter zu unterhalten, und stellte sich mit dem Rücken gegen die Ofentür. Plötzlich schlug aus dem Ofen eine Flamme, die ihn in eine Feuersäule verwandelte.

Ein zweiter Arbeiter warf sich mit berufter Kleidung auf den brennenden Mitarbeiter. Seine Kleidung geriet dabei ebenfalls in Brand. Bei beiden führten die schweren Brandwunden zum Tode.

Beim Anzünden der Gasfeuerung eines Drehofens entstand durch falsche Bedienung der Zündeinrichtung im Ofen eine Explosion, durch die einem Arbeiter der Brenner gegen die Beine geschleudert wurde. Er erlitt schwere Beinbrüche.

Bei der Destillation von Holzsäure platzte eine Blase, in deren Destillationsleitung sich ein Hahn befand, der von dem bedienenden Arbeiter versehentlich nicht geöffnet worden war. Das auf der Blase befindliche Sicherheitsrohr genügte wegen seines geringen Durchmessers oder wegen Verstopfung nicht, um den Druck abzuleiten. Beim Zerplatzen der Blase entzündeten sich die entweichenden Dämpfe, wodurch auch die Holzteile des Gebäudes in Brand gerieten. Durch die Flammen erlitt ein im Gebäude beschäftigter Arbeiter den Tod.

Eine Arbeiterin hatte einen Topf mit Naphthalin zum Schmelzen auf einen Gasbrenner gesetzt und war fortgegangen. Als sie wiederkam, hatte das Naphthalin Feuer gefangen. In der Verwirrung und Angst vor den Folgen ihrer Unachtsamkeit versuchte die Arbeiterin, den Topf vom Brenner zu nehmen und auf die Erde zu stellen, wobei ihre Kleider Feuer fingen. Die brennenden Kleider wurden zwar schnell abgelöscht, aber die Brandwunden waren so schwer, daß die Arbeiterin starb.

Welche Vorsicht unter allen Umständen beim Hineinleuchten in Gefäße geboten ist, zeigt folgender Fall. In einer großen und tiefen Oeldestillierblase sollte festgestellt werden, wieviel Rückstand sich noch darin befand. Da seit der letzten Destillation schon drei Wochen verstrichen waren, trug selbst der Meister keine Bedenken, in Ermangelung elektrischen Lichtes mit einer Kerze hineinanzuleuchten. Es erfolgte eine Explosion, da noch geringe Mengen entzündlicher Gase sich trotz der Länge der Zeit im Kessel erhalten hatten.

Ein Arbeiter sollte in Gegenwart des Unternehmers die in einem eisernen Fasse vorhandene Menge von Türkisch-Rotöl feststellen. Zum Abzuleuchten wurde ein Streichholz angezündet und über das Spundloch gehalten. Sofort erfolgte eine Explosion, die den Arbeiter im Gesicht schwer verletzte. Dem Unternehmer war es völlig unbekannt, daß zur Herstellung von Türkisch-Rotöl Schwefelsäure angewandt wird. Das Oel war zweifellos noch etwas sauer, so daß sich an der Eisenwandung Wasserstoffgas bildete bzw. durch die Mischung mit Luft Knallgas.

Durch die Explosion eines Tauchapparates sind in einer Flaschenkapselabrik ein Arbeiter und eine Arbeiterin getötet und ein Arbeiter verletzt worden. Es ist anzunehmen, daß durch Lockerung eines Rahmens, der die Formen der Kapseln trug, die im Innern des völlig geschlossenen Apparates befindliche elektrische Glühlampe zertrümmert wurde, und der nach-

glühende Faden die mit Luft gefüllten Dämpfe der Löseflüssigkeit zur Explosion brachte.

Bei der Herstellung von Gummilösung aus Benzin und Gummi erfolgte eine Explosion, durch die zwei Leute getötet und zwei verletzt wurden. Die Ursache konnte nicht einwandfrei festgestellt werden. Es ist aber anzunehmen, daß die Luft-Benzindämpfe des Raumes, der wegen der Kälte wenig oder gar nicht gelüftet worden ist, durch einen Schlag- oder Reibungsfunken entzündet wurden.

Ein Tauchapparat für nahtlose Gummiwaren explodierte, als bei der Ausbesserung eines eisernen Rahmens, der die Formen trug, die im Innern befindliche Glühlampe zertrümmert wurde, deren nachglühender Faden höchstwahrscheinlich das Benzin-Luftgemisch entzündete.

In einer Knochenfettextraktionsanlage waren aus einer undicht gewordenen Rohrleitung geringe Benzinmengen ausgetreten, deren Dämpfe in einem langen unterirdischen Rohrkanal über den Hof weg bis ins Maschinenhaus wanderten, wo sie sich entzündeten. Es erfolgte eine Explosion, bei der ein Arbeiter Brandwunden erlitt. Der Kanal wurde später durch eingezogene Quermauern unterbrochen.

In einem Raum, in dem Filmabfälle in kupfernen Rührwerkskesseln mit Aether-Alkoholgemisch aufgelöst wurden, schlug plötzlich dem mit dem Einfüllen der Filmabfälle beschäftigten Arbeiter aus dem stillstehenden Kessel eine Flamme entgegen, welche die davorliegenden Filmabfälle in Brand setzte. Durch den Brand wurde die Raumwärme so erhöht, daß aus Lösungsmittelbehältern, die auf einem hohen Aufsatz am Ende des Raumes standen, Aether und Alkohol aus den Standgläsern verdampften und eine kleine Raumexplosion eintrat, durch welche die obere Verglasung der Fenster zerbrochen wurde. Die Werksfeuerwehr war jedoch in der Lage, den Brand bald abzulöschen. Als Ursache kommt aller Wahrscheinlichkeit nach Entzündung durch Reibungselektrizität in Betracht. Nach den angestellten Ermittlungen hat der den Kessel bedienende Arbeiter die Zelluloidblätter vor dem Einfüllen nicht der Vorschrift entsprechend mit Alkohol angefeuchtet. Beim Hineinfassen in den Kessel, um das Zelluloid unter das Lösungsmittel zu tauchen, schlug dem Arbeiter die Flamme entgegen. Ein zweiter Arbeiter versuchte noch, den Kesseldeckel zu schließen, was ihm aber nicht gelang. Bis auf einen Arbeiter, der sich auf der Vorratskessel-Bühne befand und erheblich an Kopf und Händen verbrannt wurde, gelang es den übrigen Personen, den Raum ohne wesentliche Verbrennungen zu verlassen. Es wird vermutet, daß der den Kessel bedienende Arbeiter, der in Holzschuhen auf einer Holzbühne und zufällig auf den Filmabfällen isoliert stand, sich durch das Hantieren mit den Abfällen elektrisch aufgeladen hat. Beim Einführen der Hand in den geerdeten Kessel sprang ein Funke über, der zur Zündung des Aether-Alkoholgemisches führte.

In einer Apotheke wurde Alkohol auf einem Destillationsapparat mit offener Feuerung destilliert. Die aus dem Kühler austretenden Alkoholdämpfe entzündeten sich an der Feuerung und der bedienende Arbeiter erlitt schwere Verletzungen an Kopf und Armen. Der Fall bot Veranlassung, bei den Besichtigungen besonders auf diese Gefahr zu achten.

In einem Laboratorium wurden Versuche im Großen mit 20 l Butylalkohol unter Erhitzung durch Gasflamme vorgenommen. Irgendeine Undichtigkeit oder Bruch in der Versuchseinrichtung führte zur Explosion mit nachfolgendem Brand. Der Laborant kam in den Flammen um, der Betriebschemiker verbrannte sich bei den Rettungsversuchen die Hände und mußte vor den Flammen aus dem Fenster flüchten. Derartige Versuche sind nur unter Verwendung von Dampf-, elektrischer Heizung oder Außenfeuerung mit den nötigen Sicherungen vorzunehmen. Der Fall diene zur Warnung für Versuche mit feuergefährlichen Flüssigkeiten in Laboratorien.

Infolge unzumutbarer Bauart entstand an Kühlkästen eines Schachtofens einer Kupferhütte durch örtliche Ueberhitzung ein Leck, durch das Wasser in den Ofen floß. Durch Explosion des sich auf diese Weise bildenden Wassergas-Knallgasgemisches riß der Ofen völlig auseinander. Ein Arbeiter wurde durch das herumspritzende flüssige Metall und die glühenden Mauersteine so schwer verletzt, daß er starb. Die übrigen Arbeiter sind mit leichten Verwundungen davon gekommen.

Beim vorschriftswidrigen Erwärmen des Spundes eines Eisenfasses entstand eine Explosion. Durch den ausgeschleuderten Deckel wurde ein Arbeiter getötet. Derartige Unfälle, die in jedem Jahre wiederkehren, sind vermeidbar bei Befolgung der Vorschriften und genügender Belehrung der Arbeiter.

Beim Öffnen des Schraubverschlusses eines leeren eisernen Naphtafasses, das in der Sonne gelegen hatte, flog der Boden aus dem Faß und verletzte den Arbeiter an beiden Beinen schwer. Die Ursache der Zündung ließ sich nicht ermitteln.

Zwei Arbeiter waren damit beschäftigt, Böden von leeren alten Eisenfässern zu entfernen, die früher als Transportgefäße für Oleum, Schwefelsäure usw. gedient hatten. Bei einem Faß trat eine Stichflamme auf, die bald erlosch. Statt dies zu melden, arbeiteten sie weiter; es erfolgte eine Explosion, bei der der eine Arbeiter tödlich an Kopf und Armen verletzt wurde, während der andere eine Verbrennung ersten Grades im Gesicht davontrug. Wahrscheinlich hat durch Säurereste eine Gasentwicklung stattgefunden, die zur Explosion geführt hat.

Zwei Arbeiter wurden getötet und ein dritter schwer verletzt, als sie die Nietnähte eines leeren Säurefasses, dessen Spundschraube nicht aufzubringen war, mit dem Meißel aufhauen wollten, wobei die zwei Getöteten an den beiden Faßböden, die herausflogen, standen, während der dritte, der in der Faßmitte meißelte, mit einem Vorderarmbruch davonging. In jedem leeren eisernen Säure-

faß entwickelt sich durch Einwirkung der Säure auf das Metall Wasserstoff, der mit dem Sauerstoff der Luft Knallgas bildet. Beim Meißeln ist Funkenbildung unvermeidlich, und die Zündung des Knallgasgemisches mit sehr heftiger nachfolgender Explosion ist gegeben. Auch das Bearbeiten derartiger Fässer mit Feuer ist unbedingt zu verbieten. Das Herangehen an ein auf dem gewöhnlichen Wege nicht zu öffnendes Faß ist nur unter unmittelbarer Aufsicht und persönlicher Verantwortung des Betriebsführers zu gestatten. Das Öffnen der Fässer hat, wie dies schon im Jahresbericht 1921, Seite 40, bekanntgegeben wurde, nur durch vorsichtiges Ausbohren des Spundes unter reichlicher Verwendung von Wasser (bei Oleumfässern Säure) zu geschehen.

Ein Schwefelsäurefaß, das noch teilweise gefüllt war, ließ sich mit dem Schlüssel nicht öffnen. Auch Hämmern und Anwärmen mit der Lötlampe nutzte nichts. Nun wurde auf Anordnung des Meisters selbst ein Schweißer herangeholt, der mit einem Sauerstoff-Wasserstoffgebläse den Flaschenhals anwärmte. Dabei erfolgte die Explosion. Von einer Schuld ist in diesem Falle die Betriebsleitung nicht freizusprechen, denn durch Aufklärung der Leute oder durch fachmännische Aufsicht hätte sie die Explosion verhüten können.

Ein undichtes Benzinaß, das sich nicht öffnen und ausdämpfen ließ, wurde von dem Schweißer einfach geschlossen geschweißt. Die heißen und gespannten Gase zerrissen die Wandung, wodurch der leichtsinnige Arbeiter einen schweren Unterschenkelbruch erlitt.

Ein eisernes Faß mit 60er Schwefelsäure, das seit sieben Monaten noch unangebrochen gelagert hatte, riß, als es über den Hof gerollt wurde, plötzlich in der geschweißten Längsnaht auf, worauf unter starkem Druck ein drei Meter hoher Säurestrahl herausspritzte. Eine sorgfältige Untersuchung ergab, daß die Ursache des Unfalles in der minderwertigen Beschaffenheit des zur Herstellung des Fasses verwendeten Eisenbleches zu suchen ist, das durch die Einwirkung der Säure unter Blasenbildung und starker Gasentwicklung einer fortschreitenden Zerstörung unterlag. Das Faß war 1919 aus sogenanntem Kriegsblech hergestellt. Ein zweites Faß gleicher Herkunft, das bereits starke Aufbeulungen zeigte, konnte noch rechtzeitig durch Anbohren drucklos gemacht werden.

Auf eine bisher wenig beachtete Gefahrenquelle weist ein Unfall hin, der beim Schneiden mit dem Schneidebrenner dadurch entstand, daß ein Funke auf den Wasserstoffschlauch fiel, der durchbrannte. Durch die entstehende Stichflamme wurde der Arbeiter sehr schwer an Oberschenkeln und Unterleib verletzt. Es ist zu fordern, daß für Schweiß- und Schneidapparate nicht gewöhnliche Gummischläuche, sondern armierte Schläuche verwendet werden. Die Schläuche dürfen auch nicht einfach auf die Stützen des Brenners aufgesteckt werden, sondern die Verbindung ist durch Verschraubung zu sichern. Ähnlich verlaufende Unfälle entstanden dadurch, daß die Schläuche von dem Brenner

während der Arbeit abfielen und die Arbeiter von der sofort entstehenden Stichflamme ebenfalls schwere Verbrennungen erlitten.

Beim Ausdämpfen eines Oelfasses wurde durch Verstopfung der eine Faßboden herausgedrückt und einem davorstehenden Arbeiter gegen den Fuß geschleudert. Trotz ständiger Belehrung stellen sich die Arbeiter immer wieder vor die Faßböden.

Schwer verletzt wurde ein Schlosser, der, um eine Kolbenstange aus dem Kolben einer Wasserpumpe leichter entfernen zu können, den Kolben in ein Schmiedefeuer legte, wo er durch den entstehenden Dampfdruck auseinanderflog. Derartige Unfälle ereignen sich fast in jedem Jahre.

Eine Wasserstoffflasche flog auseinander, als sie etwa 20 cm hoch von einem Rollwagen herabfiel. Die Ursache dürfte auf einen Materialfehler zurückzuführen sein. Personen wurden nicht versetzt.

Ohne weiteren Schaden anzurichten, sind beim ruhigen Stehen in einem Bahnhof zwei Schwefligsäureflaschen zur Explosion gekommen, deren Ursache in einer Ueberfüllung der Flaschen zu erblicken sein dürfte.

Bei einer im unteren Teil eines Braunkohlengenerators entstandenen Explosion zogen sich drei Arbeiter durch herausgeworfene glühende Kohlentelchen und Stichflammen tödliche Verbrennungen zu.

Beim Ausblasen von Kohlenstaub aus einem Werkstück mit verdichtetem Sauerstoff erlitt ein Arbeiter durch die auftretenden Stichflammen Verletzungen.

Die leichte Zersetzbarkeit des Zelluloids, besonders in der blattdünnen Form des Filmstreifens, hat zu einem schweren Unfall geführt, bei dem vier Frauen zu Tode kamen. In einem Betrieb, der sich mit der Entsilberung abgespielter Zelluloidfilme befaßte, entstand plötzlich, als der Unternehmer selbst mit vier Arbeiterinnen beschäftigt war, Filmrollen amerikanischer Herkunft in die Waschbottiche ablaufen zu lassen, ein Brand, der mit solcher Schnelligkeit alle im Raum vorhandenen Zelluloidmengen ergriff, daß nur noch der Inhaber, von Brandwunden bedeckt, den Ausgang gewinnen konnte, während die Arbeiterinnen auf der Stelle verbrannten, ohne auch nur um Hilfe rufen zu können. Ob die Entflammung von der im gleichen Raum befindlichen Dampf-Trockeneinrichtung für gewaschene Filme ausging oder von einem Sack loser Filmstreifenreste, war nicht mehr festzustellen. Offenes Licht oder Feuer war nicht vorhanden. Da die Zersetzung des Zelluloids nach neueren Untersuchungen schon bei 60° einsetzen kann, so ist es geboten, die Filmstreifen, insbesondere ungefärbte, vor jeder unnötigen Erwärmung zu schützen, die einzelnen Verarbeitungsvorgänge in getrennte feuersichere Räume zu verlegen und die Filmmengen in jedem Raum auf das Unerläßliche zu beschränken.

In einer Fabrik, in der Filmabfälle entsilbert wurden, wurden durch eine Explosion drei Leute

tödlich verbrannt und eine Arbeiterin verletzt. Unter den erstgenannten befand sich der eine der beiden Unternehmer, der sich beim Rettungswerke schwere Brandwunden zuzog.

In einer Zündholzfabrik trug ein Arbeiter in seiner Tasche eine Schachtel Streichhölzer und einige Stücke trockener Zündmasse. Natürlich entzündete sich diese und mit ihr die Streichhölzer. Die Folge war eine starke Verbrennung.

In einer Zündholzfabrik erlitt eine Arbeiterin im Vorraum der Schachtelfüllmaschinenabteilung tödliche Verbrennungen. Sie hatte beim Zusammenfegen auf dem Fußboden liegender Zündhölzer mit einem Besen an der Wand in Blechen stehende Zündhölzer angestoßen, die sich entzündeten.

Durch zu schnelles Schmelzen von Hartkopal erfolgte unter gewaltiger Detonation eine Explosion in einem Schmelzkessel. Zwischen groben Kopalstücken hatten sich Hohlräume gebildet, in die hoherhitzte Gase eingeschlossen waren, die schließlich bei steigender Wärme ihre Hülle sprengten. Durch gleichmäßige Körnung und nicht zu schnelles Ansteigenlassen der Wärme lassen sich derartige Vorfälle vermeiden.

Bei Vornahme eines Versuches in einer Terpentinöldestillation entzündete sich unter dumpfem Knall der Blaseninhalt in dem Augenblick, als frisches Rohterpentin durch die Einfüllöffnung eingesogen wurde. Das stark zur Oxidation neigende Öl hatte sich beim Aufschlag auf die von der vorhergehenden Beschickung noch heiße Gefäßwandung bei Luftzutritt entzündet.

Bei der als Abstoßen bezeichneten Bedienungsweise von Aluminiumöfen erlitten in zahlreichen Fällen Arbeiter Verletzungen durch abspritzende Schmelze, weil die neueingeschulte Mannschaft die Arbeit recht ungestüm vornahm und sich der notwendigen Schutzmittel (Gasmasken, Schutzbrillen) nicht bediente.

In einer Karbidfabrik explodierte ein Bechergewerk, daß zum Transport des gebrochenen Karbids diente, wobei zwei Arbeiter Verletzungen am Trommelfell und Augen erlitten.

Ein in einen Karbidofen gefallener Arbeiter kam mit geringfügigen Brandwunden an den Beinen davon.

Beim Rohrbiegen wurden 3 Arbeiter durch herausgeschleuderten heißen Sand verletzt; die Ursache war die Verwendung ungenügend getrockneten Sandes.

Eine große Anzahl der durch heiße Flüssigkeiten verursachten Unfälle ereignete sich bei deren unachtsamem Tragen mit Hand. Beim Arbeiten an Kesseln und Bütten mit heißen oder ätzenden Flüssigkeiten, deren Brüstungshöhe vorschriftswidrig durch vorgestellte Kisten vermindert wurde oder über die als Standplatz Bretter gelegt worden waren, entstanden wiederum mehrere schwere Unfälle.

Ein Arbeiter glitt beim Reinigen eines Kessels von einem davorgestellten Blechkasten ab und fiel mit den Beinen in heißes Wasser.

Ein Arbeiter hatte über einen Behälter mit heißer Schwefelnatriumlauge Bohlen gelegt, von

denen aus er die Lauge umrührte, wobei er in diese fiel und sich beide Beine verbrannte.

Ein ähnlicher Fall wiederholte sich in einem anderen Betriebe an einem Behälter mit heißer Chlorzinklauge. Ein Arbeiter verbrannte sich so schwer, daß er starb. Diese stets wiederkehrenden Unfälle sind auf grobe Verstöße gegen die eindeutigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zurückzuführen, bei deren Beachtung sie nicht hätten eintreten können.

Ein Meister wurde durch eigene Unvorsichtigkeit getötet. Er wollte ein für die Reinigung von Kesselspeisewasser bestimmtes Sandfilter reinigen. Das Filter wird dabei automatisch ausgewaschen und nach dem Auswaschen die Filtersandschicht nachgemessen, was durch Öffnen eines in der Abdeckung angebrachten Verschlußdeckels geschehen kann. Statt dessen entfernte er den Bohlenbelag und stellte sich auf einen Eisenträger über die freigelegte Stelle. Er rutschte vom Träger ab und fiel in das noch 80° heiße Wasser.

Ein Arbeiter wurde durch unsachgemäße Apparatebedienung von herausspritzender Essigsäureanhydridmasse tödlich verletzt.

Ein Arbeiter kam in angetrunkenem Zustand zur Arbeit und wurde vom Meister nach Hause geschickt. Er folgte dieser Anweisung aber nicht, sondern legte sich unbemerkt zum Schlafen auf ein Brett über einem Bottich mit heißer Flüssigkeit, was er nach seinen Angaben schon öfter gemacht haben will. Er fiel im Schlaf in den Bottich und zog sich erhebliche Brandwunden zu.

Eine mit Milch gefüllte geschlossene eiserne Flasche, die zur Erwärmung in einen Ofen gesetzt worden war, kam zur Explosion und brachte einer Arbeiterin Brandwunden im Gesicht bei.

In unbegreiflicher Nachlässigkeit warf ein Arbeiter einen Hammer in ein Gestell, in dem eine Füllung für Minimax-Feuerlöscher lag. Die Glasumhüllung der Füllung wurde durch den Hammer zertrümmert und die Säure verätzte ihm die Augen.

Ein Arbeiter erlitt Augenverätzungen, als er aus Versehen Abfallschwefelsäure in eine Salzsäureflasche goß. Infolge der auftretenden Reaktion spritzte die Säure hoch.

Aus einem Maßkrug, der fälschlicherweise zum Laugenschöpfen benutzt wurde, trank ein Arbeiter und zog sich eine Verätzung der Mundhöhle und der Speiseröhre zu.

Durch unsachgemäßes Arbeiten in einem Kraftwagenschuppen erlitt ein Kraftwagenführer eine Benzinvergiftung, in deren Folge er ohnmächtig zu Boden fiel, wobei er eine Kopfverletzung davontrug.

In einer Teerdestillation starb ein jüngerer Arbeiter, der beim Schöpfen einer Schwerölprobe aus einer Oelvorlage geringe Gasmengen eingeatmet hatte. Obwohl nach ärztlichem Gutachten allein die schwächliche Konstitution des Verunglückten für die schweren Folgen dieser sonst regelmäßig ohne Nachteile ausgeführten Arbeit verantwortlich zu machen ist, muß dieser Vorfall als Warnung für die bisweilen unter-

schätzten schädlichen Wirkungen von Teeröldämpfen dienen.

In einer Gummilösungsfabrik hatten Arbeiterinnen bei Schichtschluß den Hahn eines Gefäßes mit Gummilösung offenstehen lassen. Als sie am nächsten Morgen zur Arbeit kamen, fanden sie den Inhalt auf dem Fußboden ausgeflossen vor. Um ihre Unachtsamkeit vor dem Vorgesetzten zu verbergen, machten sie sich stillschweigend daran, den Fußboden aufzuwischen, wobei sie von dem als Lösungsmittel verwendeten Benzol einatmeten, was mehrere von ihnen mit längerer Erkrankung zu büßen hatten.

Ein Vorarbeiter, der ohne Auftrag und Wissen seines Vorgesetzten in ein schon seit Jahren nicht mehr benutztes Benzollagerfaß eingestiegen war, wurde bewußtlos in diesem aufgefunden. Er konnte gerettet werden, ohne dauernden Schaden davonzutragen.

Ein Vergiftungsfall wurde durch vorschriftswidriges Verhalten eines Arbeiters hervorgerufen, der beim Pumpen von Benzol in einen Lagerkessel diesen überfüllte. Ohne jemand Mitteilung davon zu machen, betrat er den Lagerraum, in dem er die Benzoldämpfe einatmete, wurde betäubt und erst nach einiger Zeit als Leiche gefunden.

Beim autogenen Zerschneiden alter Kessel aus einem chemischen Betrieb zur Verschrottung zogen sich Arbeiter Vergiftungen durch Einatmen der dabei aufgetretenen Verbrennungsgase zu. Nachdem schon früher bei Ausführung autogener Schweiß- und Schneidarbeiten Unfälle, darunter auch tödliche, vorgekommen sind, muß wiederholt darauf aufmerksam gemacht werden, daß für die Abführung der Gase oder Benutzung von Atemschutzgeräten unbedingt zu sorgen ist.

Eine tödlich verlaufene Kohlenoxydvergiftung ereignete sich in einem Einzelschuppen für einen Lastkraftwagen. Der Fahrer, der bereits 20 Jahre in diesem Beruf tätig war und als nüchterner ruhiger Mann galt, wurde auf dem Führerstande sitzend tot aufgefunden. Das Frühstück, von dem er schon gegessen hatte, lag neben ihm. Die Luft in dem Raume war beim Auffinden der Leiche rein. Eine Stunde vorher hatte der Fahrer noch mit seinem Vorgesetzten gesprochen. Anfangs wurde Schlaganfall als Todesursache angesehen, die Obduktion der Leiche ergab aber einwandfrei Kohlenoxydvergiftung als Todesursache.

Ein seit einigen Wochen kaltstehender Lederverkohlungsofen sollte in Betrieb genommen werden. Da der Ofen beim Anzünden nicht richtig ziehen wollte, jedenfalls weil der Schornstein noch zu kalt war, machte, um nachzuhelfen, ein Arbeiter, der diese Arbeit schon vielfach vorgenommen hatte und damit völlig vertraut war, den Kanal, der vom Ofen zum Schornstein führt, auf, um in diesem mit Reisig Feuer anzulegen. Beim Heben des Kanaldeckels entströmten Gase, die den Arbeiter bewußtlos machten. Er wurde nach einigen Minuten im Schacht liegend aufgefunden. Wiederbelebungsversuche waren erfolglos. Diese Arbeit durfte natürlich erst nach Löschung des Ofenfeuers vorgenommen werden,

denn das schwelende Feuer mußte naturgemäß stark Kohlenoxyd entwickeln.

Zwei Arbeiter wurden durch Hochofengase getötet, als sie eine abgestellte, unterirdisch verlegte Gasleitung von einer Grube aus reinigten. Es ließ sich nicht feststellen, ob sich in der Grube noch Gase befunden haben, oder ob die Leitung während der Reinigungsarbeit durch ein Versehen mit Gas beschickt wurde. Es ist anzunehmen, daß der in der Grube beschäftigte Arbeiter betäubt wurde, und daß der andere, der ihn während seiner Tätigkeit beobachten sollte, bei dem Versuch, ihn herauszuholen, das gleiche Schicksal erlitt. Bedauerlicherweise waren, wie meist bei derartigen Unfällen, die zahlreichen vorhandenen Einrichtungen zum Anseilen nicht benutzt worden.

Zur Wasserabscheidung war in eine Schwefelwasserstoffleitung ein nach unten gerichtetes Rohr gesetzt worden, das in ein Wassergefäß tauchte. Durch einen Gasstoß war aus diesem das Wasser herausgeschleudert worden, so daß die Gase in den Raum austreten konnten. Bei dem Versuch, das Gefäß wieder aufzufüllen, atmeten der Meister und ein Arbeiter Gase ein, woran dieser starb. Auf die Gefahren der Wasserabscheider in Gasleitungen ist wiederholt hingewiesen worden. Aus technischen Gründen läßt sich diese Einrichtung nicht umgehen. Es dürfte sich deshalb empfehlen, die nachstehenden Grundsätze als das Mindestmaß der zur Verhütung von Unfällen erforderlichen Maßnahmen bei derartigen Anlagen zu beachten:

Wasserabscheider in Gasleitungen für giftige, brennbare und im Gemisch mit Luft explosive Gase sind ebenso wie Sicherheitsventile an Druckgefäßen oder Blasen für gleichgefährliche Stoffe zu behandeln. Sie sind ins Freie zu verlegen, ihre Aufstellung in Gruben und Schächten ist möglichst zu vermeiden. Ihre ständige Beobachtung und Wartung ist durch besondere damit betraute Personen in regelmäßigen Abständen auszuführen. Die Abscheider dürfen nicht als Sicherheitsventile benutzt werden. Die Rohrleitungen nicht mehr benutzter Abscheider sind blind zu flanschen. Die Aufstellung der Abscheider muß so erfolgen, daß Gase nicht durch Fenster- und Türöffnungen in geschlossene Räume gelangen können. Der Wasserzulauf ist möglichst selbsttätig mit genügend weiten Rohren einzurichten. Ist dies nicht möglich, sind die Bedienungsstellen so anzulegen, daß die Wärter durch Gase nicht gefährdet werden.

Nach eigenmächtigen Reinigungsarbeiten mit Wasser an einem Nitrose-Schwefelsäuredruckfaß starb ein Arbeiter infolge Einatmung nitroser Gase.

Durch Phosgen zog sich ein Chemiker eine tödliche Vergiftung zu, als er den Kopf in einen Abzugsraum steckte, in dem eine Stahlflasche mit Phosgen stand. Er hatte angenommen, die Flasche sei leer geworden. Dies war aber nicht der Fall, sondern die Lederdichtung der Anschlußleitung hatte sich vor die Flaschenventilöffnung gesetzt und dadurch den Abgang des Phosgens verhindert.

Bei 2 Arbeitern, die in früherer Zeit wegen erlittener Verletzungen in der Ambulanz einer Fabrik mit Röntgenstrahlen behandelt worden waren, traten Verbrennungserscheinungen auf, die sie arbeitsunfähig machten. Diese Erkrankungen wurden in der Universitätsklinik, in die sie eingewiesen wurden, als Röntgen-Ulkus erkannt. Jedenfalls ist hier die bei Anwendung von Röntgenstrahlen gebotene große Vorsicht außer Acht gelassen worden.

Unfälle durch Zusammenbruch, Einsturz, Herab- und Umfallen von Gegenständen.

2035 (1513) U 160 (114) E 8 (9) T.

Bei vorschriftswidrigen Arbeiten an Sand- und Erdmassen, Schwefelkieshaufen usw. ereignen sich immer wieder Unfälle durch Herabrollen von Steinen und Klumpen usw., die bei einiger Vorsicht hätten vermieden werden können. Ebenso wurden wieder mehrfach Baugerüste so unsachgemäß erstellt, daß sie mit den darauf Arbeiten den zusammenbrachen. Die beim Stapeln von Waren oder bei deren Abnehmen vom Stapel vorgekommenen Unfälle wären ebenso wie die große Zahl der durch um- oder herabfallende Gegenstände verursachten Verletzungen bei einiger Aufmerksamkeit zu vermeiden gewesen. Bei den Besichtigungen mußten sehr oft leiderlich zusammengeworfene Sackstapel beanstandet werden.

Beim Hacken von Salz, das gegen die Vorschrift durch Unterhöhlen erfolgte, löste sich ein etwa 15 Zentner schwerer Block, der einen Arbeiter erschlug.

Beim Abräumen eines Schutthaufens hatten Arbeiter trotz Verwarnung das Erdreich unterhöhlt, wodurch plötzlich ein großer Brocken sich ablöste und einen der Arbeiter derart verletzen konnte, daß er an der erlittenen Quetschung starb.

Beim Abtragen eines 2½ m hohen Superphosphathaufens löste sich ein Teil des Berges. Ein Arbeiter stürzte beim Fortlaufen so unglücklich über eine Karre, daß er sich schwere Rippenbrüche zuzog, die zum Tode führten.

Durch Verschüttung beim Einsturz eines nichtverschalteten Grabens erlitt ein im Graben beschäftigter Arbeiter eine Fußverletzung.

Durch Einsturz einer kurze Zeit vorher aufgeführten Umfassungsmauer einer Heizanlage, an der einseitig Koks bis zur vollen Mauerhöhe aufgeschüttet war, wurden zwei Heizer verletzt, einer tödlich. Die Mauer, die nicht völlig abgebunden hatte, war bei dem Ausmaß von 15×4,5 m der einseitigen Belastung nicht gewachsen, was von einem Bausachverständigen bestritten wurde, der als Unfallursache das plötzliche Nachrutschen des durch die Bunkeröffnungen unterhöhlten Kokshaufens annimmt.

Wie in früheren Jahren ereigneten sich vielfach Unfälle durch die Unsitte der Arbeiter, schwere Gegenstände, Hebeeisen, Rohre, Eisen- und Steinplatten, Riemenscheiben und dergl. einfach an die nächste Wand zu lehnen, wo sie so lange stehen bleiben, bis irgendein anderer daran

stößt und durch deren Umfallen verletzt wird. In einem geordneten Betriebe sollte dies unter keinen Umständen geduldet werden.

Auf einer unebenen Fabrikstraße war eine 25 Zentner schwere etwa 2 m hohe Schwungradhälfte zur Beförderung auf einen schmalen Holzschlitten gestellt und mit eisernen Rollen unterlegt. Bei Eintritt der Frühstückspause ließ der die Beförderung leitende Monteur das Schwungrad in dieser gefährlichen Stellung unbewacht stehen. Ein Fuhrwerk stieß beim Versuch, an dem Schwungrad vorbeizufahren, an eine der etwas vorstehenden Unterlegerollen. Der kleine Stoß genügte, um das Schwungrad zum seitlichen Umfallen zu bringen, wobei es einem Arbeiter, der auf der Straße stand und dem Schwungrad den Rücken zukehrte, beide Beine abschlug. Der schweren Verletzung ist der Verunglückte erlegen.

Ein Arbeiter stand im Hof, um Acht zu geben, daß niemand durch Säcke mit Stoffabfällen, die trotz wiederholten Verbotes der Betriebsleitung aus dem dritten Stock einfach herabgeworfen wurden, getroffen wurde. Als ein Sack unten war, wollte er diesen bei Seite schaffen; in dem Augenblick kam ein zweiter Sack im Gewicht von 20 kg geflogen und traf ihn auf den Kopf, was zu einer schweren Rückenschüttelung führte. Es ist Sache der Betriebe, nicht nur derartige leichtsinnige Handlungen, die meist wie hier der Bequemlichkeit entspringen, zu verbieten, sondern auch dafür zu sorgen, daß das Verbot befolgt wird. Dies ist eine Angelegenheit, die bei den Betriebsbesichtigungen sehr oft mit Nachdruck betont und auch den Betriebsräten immer von neuem eingeschärft werden muß.

Beim Hochziehen einer schweren Bleirolle auf einen Schwefelsäureurm mit Winde wurde, weil der Zug wahrscheinlich schief erfolgte, das Sprengwerk des Dachbinders in seinem Verband gelöst und stürzte herab, wodurch ein Arbeiter erschlagen wurde.

Unfälle durch Fall von Leitern, Treppen usw.

3140 (2652) U 370 (223) E 10 (12) T.

Es ist fast unglaublich, wie oft noch trotz aller scharfen Verweise und stetigen Mahnungen die Arbeiter in ihrem Leichtsinne auf schwankenden Leitern zu oft schwindelnder Höhe emporsteigen, ohne die geringste Sicherung gegen Abrutschen zu treffen. Wenn bei den Betriebsbesichtigungen diese Handlungsweise gerügt und verboten wird, begegnet man sehr oft einem erstaunten und mitleidigen Achselzucken und gewöhnlich muß erst immer aufs neue wieder in dem betreffenden Werk ein schwerer Unfall die Arbeiter für einige Zeit aufrütteln.

Wie leichtsinnig oft die Arbeiter mit Leben und Gesundheit ihrer Mitarbeiter umgehen, zeigt der Unfall eines Maurers, der mit einem Arm voll Ziegelsteinen auf einer Leiter zum Dach eines Fabrikgebäudes emporstieg, um diese den anderen dort arbeitenden Maurern abzugeben. Die Leiter war in die Rinne eines schmalen Geleises fest-

gestellt, damit sie auf keinen Fall rutschen konnte. Auf diesem Geleis drückte ein anderer Arbeiter einen Rollwagen heran und rannte in seiner Unachtsamkeit mit aller Wucht die Leiter um, so daß der Aufsteigende aus einer Höhe von 7—8 Meter herabstürzte und starke Verletzungen erlitt.

Beim Weißen einer runden eisernen Säule hatte ein Arbeiter seine Leiter so ungeschickt aufgestellt, daß er sie sich beim seitlichen Ueberbeugen selbst unter den Füßen zur Seite fortschob. Der Arbeiter, ein Trinker (56 Jahre alt), stürzte aus etwa 1 Meter Höhe ab und brach sich einen Arm. Infolge Entziehung des Alkohols bekam er im Krankenhaus einen Tobsuchtsanfall und starb bald darauf an Herzmuskelschwäche.

Ein Arbeiter sollte auf den Heuboden eines Stalles gehen. Da die Bodenleiter in Ausbesserung war, holte er sich aus dem Garten des Fabrikbesitzers eine Leiter, die dort schon lange im Freien gelegen hatte und ganz unsicher war. Beim Besteigen brach die Leiter zusammen. Der Mann stürzte ab und brach sich den Fuß.

Eine Arbeiterin hatte eine 30:40 Zentimeter große Fensterscheibe zu putzen, deren Oberkante etwa 2 Meter über Fußbodenhöhe lag. Anstatt eine Fußbank zu benutzen, falls sie die Oberkante der Scheibe nicht vom Fußboden erreichen konnte, holte sich die Arbeiterin eine Leiter, aber nicht die Doppelleiter, die sich im Arbeitsraum befand, sondern eine Leiter aus einem anderen Raum, von der sie wußte, daß diese Leiter fortgestellt war, weil sie instand gesetzt werden mußte. Mit dieser Leiter brach die Frau zusammen.

Ein Schlosser wollte sich von einem Bedienungsgang, der neben einer Hauptdampfleitung in 6½ Meter Höhe über dem Boden lag, auf eine andere darunter laufende Leitung stellen, stürzte ab und war sofort tot.

Zum Abnehmen einer Rohrleitung stellte sich ein Schlosser auf das Geländer eines 4 Meter tiefen Schachtes. Die Leitung, an der er sich hielt, löste sich infolge der vorgenommenen Lockerung der Schrauben; er stürzte in den Schacht und wurde sterbend in das Krankenhaus eingeliefert. Das Unglück geschah am Vormorgen des Weihnachtsfestes. Er hatte seinen Mitarbeitern erzählt, daß er bis spät in die Nacht an der Weihnachtsbescherung seiner Kinder gearbeitet habe. Wieviel Leid und Tränen werden doch oft durch eine einzige unvorsichtige Handlungsweise verursacht.

Auf einer etwa 0,5 Meter breiten Laufbohle stehend wollte ein Arbeiter ein quer über der 4×5 Meter großen Bunkeröffnung liegendes etwa 6 Meter langes Brett zurechtlegen. Dabei rutschte das gegenüberliegende Ende des Brettes vom Bunkerrande ab, fiel in die Bunkeröffnung und riß den Mann mit sich. Der Tod war die Folge des 12 Meter tiefen Sturzes.

Ein Arbeiter stürzte von einer 4 Meter hohen Lagerbühne, als er sich als Gegengewicht eines mit Seilrolle aufzuziehenden Sackes herablassen wollte, weil sich das Seil vom Sack gelöst hatte.

Eine Arbeiterin betrat während einer Frühstückspause ein Dach und fiel durch ein Ober-

lichtfenster, auf das sie sich mutwilligerweise gestellt hatte.

Ein Fall eines Arbeiters durch eine Bodenluke in das untere Stockwerk ist auf das Fehlen einer geeigneten Sicherung zurückzuführen.

Ein Arbeiter geriet auf dem Heimwege in einen seichten Wassergraben und ertrank.

Unfälle beim Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen usw.

3893 (3129) U 229 (157) E 8 (5) T.

Die meisten dieser Unfälle waren durch mangelnde Umsicht veranlaßt, in manchen Fällen war die Beförderungsmannschaft für die Schwerarbeit ungeeignet oder die Last für die Beförderung von Hand zu groß. Oft werden viel zu schwere Gegenstände mit unzureichenden Hilfsmitteln von einem Mann getragen oder fortbewegt. So wollte z. B. ein Arbeiter eine Kiste von 70 kg Gewicht allein heben. In einem anderen Falle brach beim Abladen eines 4 Zentner schweren Preßkolbens ein Ladebaum, wobei ein Arbeiter schwer am Vorderarm gequetscht wurde. Die Bereitstellung entsprechender mechanischer Förder- bzw. Ladevorrichtungen würde diese Unfallgefahr, wenn nicht beseitigen, so doch wesentlich herabmindern können. Auffallend ist auch die Zahl der durch herabfallende Sauerstoff-, Wasserstoffflaschen usw. verursachten Unfälle. Beim Verladen und Abladen schwerer Gegenstände ist besonders auf gute Ueberwachung und gut geschulte Mannschaft zu achten.

Die Gefahr unter schwebenden Lasten wird immer noch zu wenig beachtet. Beim Beladen eines Wagens mit Rohpappe blieb ein Arbeiter gedankenlos auf dem Wagen unter der über ihm schwebenden Last stehen. Diese löste sich aus der Schlinge und fiel ihm auf das Bein, das gebrochen wurde.

Durch vorschriftswidriges leider immer wieder vorkommendes Befördern eines Fasses über Treppenstufen wurde ein Arbeiter, als das Faß ausrutschte, schwer an der Brust verletzt. Fässer müssen unbedingt mit Tau und Schrotleiter über Treppen gezogen oder hinabgelassen werden.

Unfälle durch Fuhrwerk.

920 (831) U 88 (65) E 15 (10) T.

Sehr zahlreich sind die Unfälle an den immer mehr in Gebrauch kommenden Lastkraftwagen, wobei sich namentlich die Anhänger als gefährlich erwiesen, die beim Fahren auf nasser oder vereister Straße leicht ins Schleudern kommen, wodurch die mitfahrenden Leute abstürzen. Auf gute Kuppelung der Anhänger ist besonderer Wert zu legen.

Der Mitfahrer eines Kraftwagens stieg auf dem Bahnhof ab, während der Wagen noch in Bewegung war; er wurde zwischen Kraftwagen und Eisenbahnwagen gequetscht und getötet.

Der Begleitmann eines Krankenkraftwagens, dem auf der Fahrt die Mütze vom Kopf geflogen war, sprang ab, um sie aufzuheben, fiel auf den Hinterkopf und starb an der erlittenen Verletzung.

Beim Befördern leerer Kisten kam ein Kraftwagenführer dem Gebälke eines Lagerschuppens zu nahe, so daß ein mitfahrender Arbeiter durch die Kisten schwer gequetscht wurde. Das Mitfahren auf hochbeladenen Wagen ist stets gefährlich, gewöhnlich ist auf dem Führersitz auch für den Begleiter Platz, deshalb ist das Mitfahren auf dem Ladeteil des Wagens streng zu verbieten.

Ein jugendlicher Arbeiter, der sich, auf dem Fahrrad sitzend, an dem Anhänger eines Lastkraftwagens anhielt, kam unter diesen und wurde getötet.

Eine Arbeiterin wurde auf dem Wege zur Fabrik getötet, als sie auf dem Fahrrad sitzend in ein Auto geriet.

Ein Arbeiter wurde auf dem Wege zur Arbeitsstelle von einem Kraftwagen überfahren und starb.

Ein Geschäftsführer verunglückte tödlich auf einer Geschäftsreise mit Motorrad beim Ausweichen auf der Landstraße.

Ein Arbeiter, der als erster die Fabrik nach Arbeitsschluß verließ, wurde dicht am Fabrik- ausgang beim Ueberschreiten der Straße durch eigene Unvorsichtigkeit von einem Kraftwagen überfahren und sofort getötet.

Durch Absturz von einem Lastkraftwagen erlitt ein Arbeiter und durch Anfahren an einen Baum oder einen Chausseestein ein Kraftwagenführer den Tod.

Ein mit Kiesfahren beschäftigter Arbeiter wurde schwer verletzt auf der Straße liegend aufgefunden. Die Unfallursache war nicht festzustellen, jedenfalls wollte er auf den fahrenden Wagen aufsteigen, ist abgerutscht und überfahren worden.

Ein Unfall verdient besonderer Erwähnung, weil er durch eine edle Tat verursacht wurde. Beim Retten eines Kindes im letzten Augenblick vor dem Ueberfahrenwerden, geriet der Mitfahrer eines Kraftwagens durch Ausrutschen über Traubenreste unter das Vorderrad des Wagens, wobei ihm der rechte Unterschenkel gebrochen wurde.

Unfälle im Eisenbahnbetrieb.

920 (831) U 121 (88) E 16 (14) T.

Unvorschriftsmäßiges Schieben an den Puffern der Wagen veranlaßt in jedem Jahre Unfälle. Die Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit der Arbeiter läßt sie nicht rückwärts sehen, ob noch Wagen nachrollen. Auch zahlreiche im Rollbahnbetriebe vorgekommenen Unfälle sind zumeist auf mangelnde Vorsicht zurückzuführen. Bei Schmalspurgleisen ist auf deren gute Verlegung und nicht zu kleinen Kurvendurchmesser besonders zu achten, wodurch die öfteren Entgleisungen von Kippwagen und dgl. vermieden würden. Verschiedene Unfälle sind auf den Verschiebebetrieb mit Seil zurückzuführen, wobei meistens das von der Rolle abspringende Seil die Verletzten traf.

Ueble Folgen hatte ein dummer Scherz zweier Maurer. Sie hoben einen Erdarbeiter in einen Feldbahnwagen, um „ihn einmal losfahren zu

lassen“. Er setzte sich zwar zur Wehr, konnte aber gegen beide, die dem Wagen noch einen Stoß versetzten, nichts ausrichten. Als der Wagen über eine Brücke fuhr, kippte der Kasten um und der Arbeiter stürzte mit dem Wagen in den darunter fließenden Wasserlauf. Nur dem Umstand, daß wenig Wasser vorhanden war und der Wagen nicht auf den Arbeiter fiel, ist es zuzuschreiben, daß er mit einer Armverletzung davonkam. Lächelnd sahen die Täter zu, wie der Verletzte durch Mitarbeiter aus dem Wasser herausgeholt wurde.

Durch Unachtsamkeit eines Verschiebeleiters wurde ein Wagen auf einen Kohlenwagen, der eben entladen wurde, aufgestoßen, wobei ein Mann zwischen Wagen und Prellbock eingeklemmt wurde.

Beim Verschieben mit Seilbetrieb auf einem Fabrikhof ist ein Arbeiter auf unerklärliche Weise zwischen zwei Puffer von Eisenbahnwagen geraten und infolge innerer Verblutung gestorben.

Ein in einem Bahnhof bei Asphaltarbeiten beschäftigter Arbeiter wurde infolge Nichtbeachtung des Warnzeichens von einer vorüberfahrenden Lokomotive erfaßt und getötet.

Durch grobe Fahrlässigkeit erlitt ein Arbeiter einen Beinbruch; er sprang vom fahrenden Wagen und geriet mit dem Bein zwischen die Puffer.

Beim Fahren über einen Bahnübergang, dessen Schranken nicht geschlossen waren, wurde ein Lastkraftwagen von einer mit 110 Kilometer Stundengeschwindigkeit zur Probe laufenden Lokomotive erfaßt und zertrümmert. Führer und Begleitmann des Lastkraftwagens wurden in hohem Bogen vom Wagen geschleudert und entgingen dadurch dem sicheren Tode.

Auf einem Fabrikhof wurde ein Arbeiter von einer allein fahrenden Lokomotive auf übersichtlichem Gelände überfahren und getötet. Ob den Lokomotivführer oder den Verunglückten die Schuld trifft, konnte nicht ermittelt werden.

Eine über dem Führerstand einer Lokomotive angebrachte Petroleumlampe löste sich aus ihrer Fassung und fiel herab. Durch das herumspritzende brennende Petroleum wurden die Kleider des Lokomotivführers in Brand gesetzt, so daß er sofort in Flammen stand und an den Folgen der schweren Verbrennungen starb. Eine eingehende Untersuchung ergab bei den Lokomotiven des Werkes Mängel der Lampenbauart, die abgestellt wurden.

Beim Fahren eines Pritschenwagens ragte ein Unterlageholz weit heraus. Von diesem wurde ein neben der Strecke liegender Balken erfaßt und einem hinter dem Pritschenwagen gehenden Arbeiter mit voller Wucht an den Kopf geschleudert, so daß er getötet wurde.

Ein Arbeiter, der mit dem Verschieben eines Pritschenwagens beschäftigt war, wollte eine von der Hängebahn herabhängende Kette beseitigen. Er wurde zwischen dem Wagen und einem unmittelbar neben dem Geleis lagernden Greifer eingeklemmt und tödlich gequetscht. Der Fall bietet

Veranlassung, wieder darauf hinzuweisen, daß Geleise auf mindestens 2 Meter ab Geleismitte beiderseitig freizuhalten sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift führt alljährlich zu vielen schweren Unfällen. Durch etwas weniger Nachlässigkeit und durch etwas bessere Aufsicht der Betriebsleitungen wäre hier viel Unglück zu vermeiden.

Auf einer elektrischen Hochbahn hatte ein Wagenführer während einer längeren Betriebsstörung entgegen der mündlich und schriftlich erteilten Vorschrift beim Verlassen seines Wagens weder den Fahrkontroller auf Null gestellt, noch den Schaltkasten ausgeschaltet, auch nicht die Handbremse gezogen. Als nach Beseitigung der Störung auf gegebenes Zeichen die Anlage wieder unter Strom gesetzt wurde, setzte sich, da auch die automatische Sicherung versagte, der Wagen sofort in Gang. Der Führer, der sich gerade auf dessen Dach befand, um in den Führerstand einzusteigen, stürzte aus großer Höhe zur Erde ab und erlitt einen tödlichen Schädelbruch.

Unfälle bei der Schifffahrt und dem Verkehr zu Wasser.

17 (31) U — (3) E — (1) T.

Unfälle durch Tiere (Stoß, Schlag, Biß usw.)

96 (84) U 10 (7) E — (1) T.

Unfälle durch Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Meißel, Aexte, Hacken, Spaten usw.)

1048 (901) U 61 (45) E 2 (1) T.

Die meisten Unfälle dieser Gruppe sind durch Abrutschen von Schraubenschlüsseln oder durch Vorbeischlagen mit Hämmern entstanden, darunter auch ein Todesfall, der durch Blutvergiftung des verletzten Fingers herbeigeführt wurde. Durch Fehlschläge ihrer Mitarbeiter beim Zuschlagen mit schweren Vorschlaghämmern wurden Arbeiter, die den Schrotmeißel und dergleichen hielten, getroffen. Einem tüchtigen, gelernten Handwerker dürfte so etwas nicht vorkommen. Auch die Unfälle durch abgleitende Schraubenschlüssel sind vermeidbar, wenn streng darauf gehalten wird, daß diese in ordnungsmäßigem Zustand erhalten werden. Ein ausgeleierter Schraubenschlüssel bildet immer eine große Gefahr. Ebenso ist darauf zu achten, daß nur der wirklich passende Schraubenschlüssel verwendet wird und nicht durch Beilagen zu große Schlüssel passend gemacht werden.

Ein Ofenarbeiter will sich durch ständige Handhabung der Abstichstangen eine kleine Verletzung am rechten Knie zugezogen haben, die sich verschlimmerte und schließlich infolge hinzutretener Blutvergiftung zum Tode führte.

Unfälle durch elektrische Leitungen.

112 (96) U 21 (18) E 6 (9) T.

Fast sämtliche Unfälle ereigneten sich dadurch, daß Ausbesserungen oder andere Arbeiten an elektrischen Leitungen vorgenommen wurden, ohne diese vorher stromlos zu machen. Ein Elektrotechniker berührte hinter einer Schalttafel stromführende Teile mit einem Linealmaßstab, dessen Längskante mit einer versenkten Blechleiste verstärkt war. Auch ungenügende Verständigung der einzelnen Betriebsabteilungen untereinander über Dauer einer Betriebsunterbrechung bei Vornahme von Ausbesserungen führte mehrmals zu unerwartetem vorzeitigem Einschalten des Stromes.

Ein Arbeiter war mit der Instandsetzung einer Cottrell-Möller-Gasreinigungsanlage beschäftigt, als von unbefugter Hand der Strom von 50 000 Volt eingeschaltet wurde. Der Mann kam mit einer Brandwunde am Knie davon.

Ein Arbeiter wurde in einer Hochspannungszelle mit schweren Brandwunden am Boden liegend aufgefunden und starb noch am selben Tage. Die Zellen waren zur Vornahme eines Versuches, wobei zwei Hochspannungssysteme parallel geschaltet wurden, vorher alle daraufhin nachgesehen worden, ob noch jemand darin arbeitete. Dann waren die Türen verschlossen worden. Der Getötete besaß keinen Schlüssel, sondern muß sich, um die Zelle zu reinigen, die Tür mit einem Reserveschlüssel geöffnet haben.

Trotz der Betriebsvorschrift, vor dem Betreten von Hochspannungszellen den Strom auszuschalten, öffnete und betrat ein Elektromeister eine Zelle ohne die Leitung stromlos zu machen. Er kam dieser jedenfalls zu nahe und wurde getötet. Bei den Besichtigungen wurde streng darauf geachtet, daß die fraglichen Zellentüren fest verschlossen gehalten werden und Warnungsschilder überall aushängen, aber gegen derartig leichtsinnige Handlungen gibt es keinen Schutz.

An einem in Betrieb befindlichen Motor wollte ein Arbeiter zwei Kohlen auswechseln. Er kam an den Anlasser und verbrannte sich schwer die Hände.

Die Hände verbrannte sich ein Arbeiter, als er eine neue Glühbirne in eine Handstecklampe einschraubte, ohne vorher den Stecker herauszunehmen.

Ein Arbeiter wollte eine elektrische Birne einschrauben und wurde bei Berührung der Metallfassung durch Drehstrom von 220 Volt Spannung getötet.

Ein Arbeiter legte beim Ausschalten eines brennenden 380/220 Volt-Drehstrommotors eine Hand auf die vorüberführende Wasserleitung und erlitt infolge des Stromübergangs einen Nervenschock.

Nach dem Löschen eines Gebäudebrandes war ein Arbeiter beauftragt worden, in einer flachen Grube angesammeltes Wasser auszuschöpfen. Wahrscheinlich kippte eine Brettlage, auf der

er stand, und er berührte, Halt suchend, eine stark isolierte elektrische Lichtleitung (Drehstrom 3×190 Volt ohne geerdeten Nulleiter). Vermutlich hatte diese Leitung bei dem Brande Schaden erlitten, so daß die Isolierung infolge der Nässe leitend geworden war. Durch die Berührung wurde der Arbeiter getötet.

Beim Vorrücken eines Absackapparates war ein elektrisches Kabel aus der Aufhängung herausgerissen worden und fiel in die gehende Transport-schnecke. Durch das Abreißen der Isolierung des Kabels geriet der Apparat unter Strom (500 Volt Drehstrom), und ein Arbeiter erhielt beim Anfassen einen tödlichen Schlag.

Durch Unachtsamkeit kam ein Maler, der mit Arbeiten in einer Zentrale beschäftigt war, mit beiden Händen an eine stromführende Leitung und zog sich an den inneren Handflächen Brandwunden zu.

Ein Arbeiter erlitt schwere Verbrennungen am Körper beim Reinigen einer Hochspannungsschaltanlage. Er rutschte an einer Zellenwand ab und stand auf einer Isolatorstütze des unter Spannung stehenden Teiles. Seine Werkzeutasche lag über einer Phase der Drehstromleitung. Durch die infolge des Kurzschlusses entstehenden Funken wurde der Arbeiter schwer verbrannt.

Unfälle aus verschiedenen Veranlassungen.

3017 (2318) U 214 (138) E 5 (10) T.

Das Nichttragen von Schutzbrillen beim Meißeln, Nieten, Arbeiten mit dem Schweißbrenner, sowie bei Versuchsarbeiten im Laboratorium, wobei Glaskolben usw. zersprangen, führte zahlreiche Augenverletzungen herbei. Die Schutzbrillen sind überall vorhanden. Bei jeder Unfalluntersuchung wird erneut deren Tragen zur Pflicht gemacht, trotzdem wird es aber in unbegreiflichem Leichtsinne meist unterlassen.

Ein entschädigungspflichtiger Unfall entstand dadurch, daß ein Feuerwehrmann bei Unruhen im Betriebe von Arbeitern mit Steinen beworfen wurde und hierdurch eine Nervenquetschung am Bein erlitt.

Ein Arbeiter wurde tot im Betriebe aufgefunden. Die ärztliche Untersuchung ergab Herzschlag und Hinterkopfverletzung. Da nicht festzustellen war, ob der Herzschlag nach dem Fall, der zur Kopfverletzung geführt hatte oder vorher eingetreten war, mußte der Fall entschädigt werden.

Bei zahlreichen kleinen Verletzungen durch Anstoßen, Ritzen, Einstoßen von Splittern, Eintreten von Nägeln trat durch Wundvernachlässigung Blutvergiftung ein. Von diesen Blutvergiftungen wurden 56 mit 3 Todesfällen entschädigungspflichtig; die Verletzungen waren entstanden:

an Motoren	1
an Arbeitsmaschinen	3
durch feuergefährliche Stoffe usw.	3 (1)
bei Zusammenbruch, Einsturz usw.	2 (1)
beim Auf- und Abladen	7
durch Fuhrwerk	4
durch Handwerkszeug	6 (1)
durch verschiedene Ursachen	30

zusammen: 56 (3)

II. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gewerblichen Berufskrankheiten.

Die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften geschah durch Besichtigung der Betriebe, wobei Unternehmer und Arbeiter auf Verstöße hingewiesen wurden. Hierbei wurde durch eingehende Unterhaltungen über die Ursachen der Unfälle und den Zweck der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen Verständnis für die Bestrebungen der Unfallverhütung bei den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft zu erwecken und zu fördern versucht. Auch die angemeldeten Unfälle gaben Anlaß zu besonderen Auflagen und Erinnerungen, deren Erledigung bei der folgenden Besichtigung nachgeprüft wurde. Die Erfahrung hat gezeigt, daß nach Unfällen sogar die Anregung kostspieliger Aenderungen auf fruchtbaren Boden fällt. In verschiedenen Fällen war festzustellen, daß bei Neueinrichtungen, Erweiterungen und Umstellungen von Betrieben die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften außer Acht gelassen und eine ungesicherte, versuchsweise Einrichtung schließlich zur bleibenden wurde. In bestehenden Anlagen war dagegen in erheblicherem Umfange die Beseitigung und Nichtbenutzung von Schutzvorrichtungen zu bemängeln.

Die Verstöße gegen die Unfallverhütungsvorschriften sind im allgemeinen dieselben wie in den Vorjahren. Mehrfach mußte darauf hingewiesen werden, daß die Schutzvorrichtungen vor der Inbetriebnahme und nicht nach und nach, wenn der betreffende Betrieb läuft, anzubringen sind. An Gruben, Gefäßen und sonstigen Vertiefungen waren öfters die vorschriftsmäßigen Abdeckungen oder Umwehrungen nicht vorhanden. Besonders Leitern besaßen entweder keine oder ungenügende Sicherungen gegen Abgleiten oder zerbrochene Sprossen. An Kraft- und Arbeitsmaschinen, Triebwerken und dergleichen waren bewegte Teile zu schützen, Zahn- und Kettengetriebe, vorstehende Nasenkeile zu verkleiden. Wiederholt mußte das Vorhandensein von Feuerungen oder unvorschriftsmäßiger Beleuchtung in feuergefährlichen Räumen beanstandet werden. Vielfach war auf die Beschaffung und Verwendung von Vorrichtungen zum Entleeren ätzender Flüssigkeiten hinzuweisen. Von den Verstößen der Arbeitnehmer gegen die Unfallverhütungsvorschriften ist an erster Stelle zu nennen die Benutzung von unsicheren Leitern, an denen oft auch noch Sprossen fehlten oder schadhaft waren. Sehr häufig wurden an Aufzügen die selbsttätigen Türverriegelungsvorrichtungen ausgeschaltet vorgefunden, ohne daß es gelang, die Täter zu ermitteln. Nichtbenutzung von Augen- und Atemschutzvorrichtungen sowie unvorschriftsmäßiges Verhalten beim Auf- und Ablegen oder Harzen von Riemen, beim Schmieren von bewegten Triebwerken und bei Arbeiten an gefährlichen Maschinen (Pressen, Stanzen, Walzen) gehören gleichfalls zu den Verstößen, die immer wieder gerügt werden mußten; ebenso die Beseitigung von Schutzvorrichtungen, besonders der Schutzhauben an Kreissägen, der

Schutzvorrichtungen an Pressen, die Außerbetriebsetzung von Zentrifugenverschlüssen.

Vorschläge zur Aenderung der Unfallverhütungsvorschriften sind weder von Betriebsunternehmern noch von Versicherten gemacht worden.

Die Betriebsbesichtigungen wurden grundsätzlich ohne vorherige Ansage vorgenommen, wobei in allen Fällen die Betriebsunternehmer und in deren Abwesenheit deren Stellvertreter, in Großbetrieben die betreffenden Betriebsvorstände, die Führung übernahmen. Tag und Stunde einer Besichtigung wurden nur dann vereinbart, wenn es sich um Feststellungen oder Aussprachen handelte, bei denen die Anwesenheit bestimmter Personen erforderlich war. Soweit Betriebsvertreter vorhanden waren, wurden diese zu den Besichtigungen beigezogen, bei den Unfalluntersuchungen wurde besonderer Wert darauf gelegt, den Verletzten oder andere Vertreter der Arbeiterschaft zu hören. Bei Beschwerden der Versicherten handelte es sich meistens um kleine Mißstände, die bei entsprechender Meldung auch von den Betriebsleitern selbst ohne Zuhilfenahme des Aufsichtsbeamten beseitigt worden wären.

Abgesehen von kleinen Anständen, deren Beseitigung sofort in Arbeit genommen wurde, wurden bei der Besichtigung vorgefundene Abweichungen von den Unfallverhütungsvorschriften in den Besichtigungsbefund aufgenommen, der entweder gleich im Anschluß an die Besichtigung ausgeschrieben oder — bei längeren Befunden — nach der Besichtigung dem Unternehmer zugestellt wurde unter Festlegung einer angemessenen Frist für die Beseitigung der Anstände. Der Befund enthält eine Aufforderung, dem Sektionsvorstand von der Beseitigung der Anstände Mitteilung zu machen, sowie einen Hinweis auf die Strafandrohungen des § 851 R.V.O.

Jugendliche und weibliche Arbeiter wurden im allgemeinen nicht an gefährlichen Maschinen oder bei besonders gefahrbringenden Arbeiten angetroffen. Die Maschinen, an denen namentlich weibliche Arbeiter beschäftigt waren, wie Seifenpressen, Schlauchmaschinen, Webstühle, Spinnmaschinen und dergl. können, wenn die Schutzvorrichtungen instand gehalten werden, nicht als besonders gefährlich angesehen werden. Allerdings ist hierauf bei jugendlichen und weiblichen Arbeitern ganz besonders zu achten.

Die Beschäftigung von Kindern, noch dazu in einer Amorfesfabrik, ist in einem Falle bekannt geworden und wurde auf Anzeige des Gewerberatens gerichtlich bestraft. In einem Betriebe machte sich ein 13jähriger Junge an einer in Gang befindlichen Maschine spielenderweise zu schaffen, wobei er eine Verletzung an den Fingern der linken Hand erlitt. Wenn auch die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre bei Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit gemäß § 135 G.O. gestattet ist, erscheint doch deren Beschäftigung

in Räumen mit motorisch bewegten Arbeitsmaschinen bedenklich und den heutigen Zeitverhältnissen nicht mehr Rechnung tragend.

Abgesehen von vereinzelten Ausnahmen brachten die Betriebsunternehmer und deren Vertreter den Maßnahmen der technischen Aufsichtsbeamten Verständnis entgegen, jedoch wurden von den Unternehmern wiederholt im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage, insbesondere auf die Geldknappheit, längere Fristen zur Ergänzung und Vervollständigung der Sicherheitsmaßnahmen gefordert. Wenn die Meldung der Beseitigung der Anstände innerhalb der vereinbarten Frist versäumt wurde, wurden die Betriebsunternehmer gemahnt; nötigenfalls wurde die Mahnung wiederholt unter Hinweis darauf, daß sich die Unternehmer der Gefahr der Nachbesichtigung auf eigene Kosten und der Bestrafung gemäß §§ 851 und 887 R.V.O. aussetzten. Die Folge dieser Mahnungen war entweder die Anzeige der Beseitigung der Anstände oder wenigstens ein Gesuch um Bewilligung einer Nachfrist. Die Nachprüfungen, ob die Anord-

gedroht. Sehr oft war fahrlässige Beseitigung der Schutzvorrichtungen festzustellen, d. h. nach Ausbesserungen wurden die Sicherungen nicht wieder angebracht. Die Ueberlegung, daß durch eine abgenommene oder außer Betrieb gesetzte Schutzvorrichtung der nachfolgende Arbeiter einen Unfall erleiden konnte, fehlte. Bei 51 Unfällen, deren Ursache grobe Fahrlässigkeit war, wurde Strafantrag beim zuständigen Versicherungsamt gemäß § 851 R.V.O. gestellt.

Neue Schutzvorrichtungen.

Eine einfache und wenig kostspielige Schutzvorrichtung für Stanzen der Maschinenfabrik Robert Kiehle, Leipzig-Mölkau (Abb. 1 und 2) besteht aus einer Holzleiste, die in lichter Maschinenbreite ungefähr 50 mm vor dem Druckbalken steht und mit ihrer Unterkante die Oberkante des Messers um 10 mm überragt. Die eisernen Taschen, welche die Holzleiste zu beiden Seiten tragen, sind am Druckbalken befestigt. Durch Hebel stellt sich die Schutzleiste von selbst

— Schutzvorrichtung für Stanzmaschinen. —

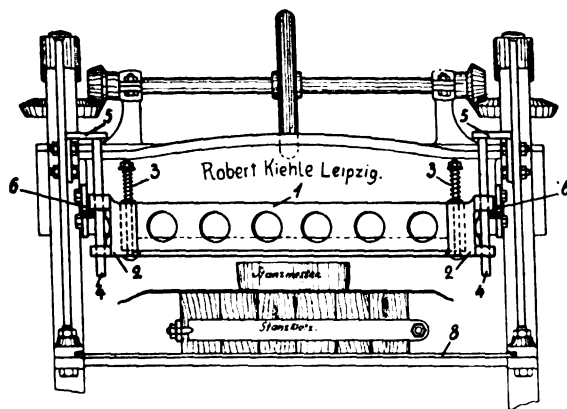


Abb. 1.

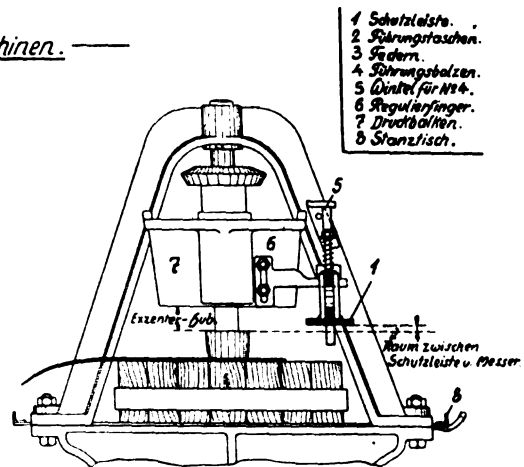


Abb. 2.

nungen der technischen Aufsichtsbeamten den Unfallverhütungsvorschriften gemäß durchgeführt waren, geschahen — abgesehen von besonderen Fällen — bei den nächsten regelmäßigen Besichtigungen. Gegen 15 Unternehmer wurden Strafanträge gestellt.

Die Versicherten wurden bei Anordnungen, die sich auf Verbesserungen an ihrem Arbeitsplatz oder ihrer Arbeitsmaschine bezogen, gehört und bei Beratungen mit zugezogen. Meist waren sie viel schwerer als die Betriebsunternehmer von dem Bestehen einer Gefahr zu überzeugen. Erst ein Unfall muß ihnen beweisen, daß eine Gefahr vorliegt. Von einer Besserung ihres Verhaltens gegen die Schutzmaßnahmen kann höchstens in den Betrieben, in denen wieder gute Arbeiterstämme herangebildet worden sind, gesprochen werden. Im allgemeinen war aber an vielen Stellen zu bemerken, daß Schutzvorrichtungen nicht benutzt oder bei irgendeiner Gelegenheit beiseite geworfen wurden. In solchen Fällen wurden die Versicherten verwahrt und ihnen im Wiederholungsfall Geldstrafen an-

bei jeder Regelung des Druckbalkens richtig ein und verhütet so ein unbedachtes Nachgreifen während des Stanzvorganges.

Die Schwenkarmstanze „Solitär“ der Maschinenfabrik Robert Kiehle, Leipzig-Mölkau (Abb. 3), für das Stanzen von Gummi, Leder, Papier, Stoffdichtungen usw. ist so gebaut, daß ein Nachschlagen des Stanzarmes nicht erfolgt. Ihr Hub ist gering bemessen. Ein Nachgreifen auf das Stanzmesser ist dadurch verhindert, daß zum Schwenken des Stanzarmes und zum Niederdrücken des Momentlösehebels beide Hände gleichzeitig benutzt werden müssen, wodurch Unfälle fast unmöglich gemacht werden.

An den von der Maschinenbau-, Kessel- und Apparatebauanstalt, Eisen- und Metallgießerei C. E. Rost & Co., Dresden, hergestellten automatischen Seifenpressen (mit Riemenantrieb) wird die Riemengabel beim Aufsetzen und Abnehmen der Preßstempelverkleidung derart gesteuert, daß die Maschine nur eingerückt werden kann, wenn die Schutzhaube richtig aufgesetzt ist, während die Schutzhaube erst dann wieder abgehoben

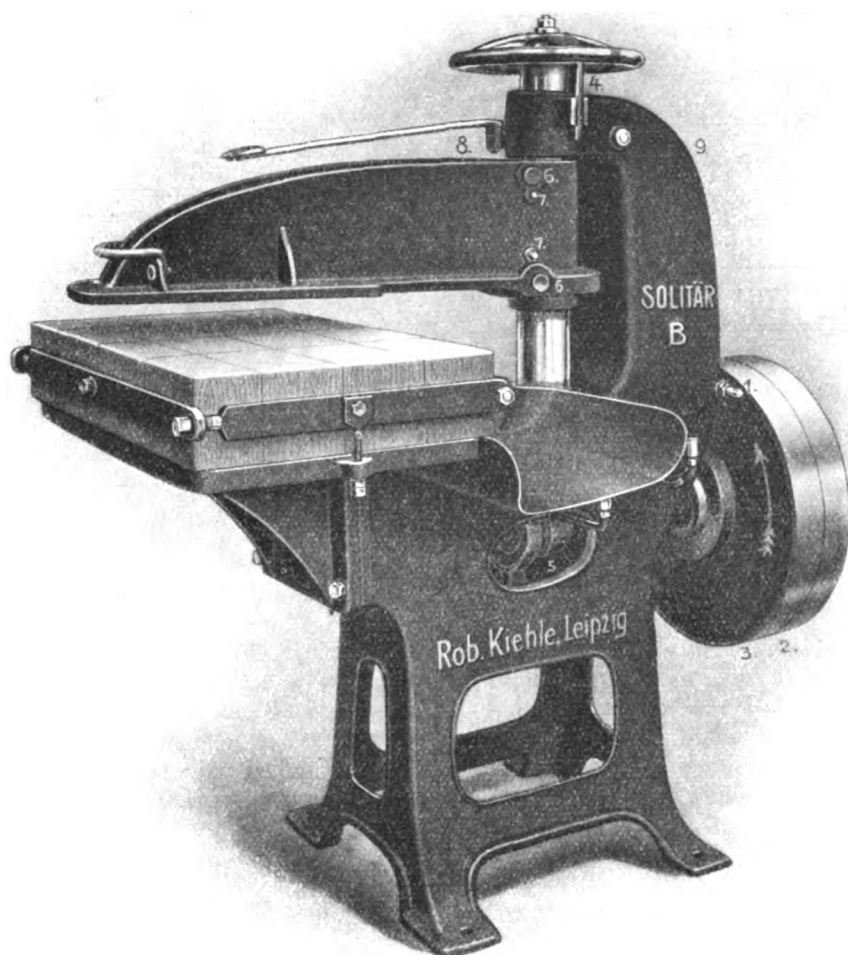


Abb. 3.

werden kann, wenn der Riemen ausgerückt und in dieser Lage gesichert ist. Auch beim Auswechseln der Stempel sowie beim Einstellen des Werkzeuges läßt sich die Maschine nur mit einer Handkurbel drehen, die abgenommen sein muß, bevor die Riemeneinrückung betätigt werden kann, und sich nur anbringen läßt, wenn der Riemen in Ausrückstellung gesichert ist. Die Einzelheiten sind aus den Abbildungen 4 und 5 ersichtlich. Abbildung 5 zeigt die Verriegelung der ausgerückten Riemengabel bzw. der Riegelstange *e* durch die Kante *d* des Drehkörpers *c d*, der in seiner Lage durch die Sperrklinke *g* mit dem Gegengewicht *i* gesichert ist. Beim Aufsetzen der Schutzhaube drückt der Zapfen *a* gegen die Nase *k*, bringt dadurch die Sperrklinke *g* in die in Abbildung 4 gezeichnete Lage, während zugleich der Zahn *b* in die Zahnücke *c* eingreift, dadurch die Kante *d* in die in Abbildung 4 gezeichnete Lage schiebt, worauf die Riegelstange *e* und mit ihr die Riemengabel *f* bewegt und die Maschine eingerückt werden kann. Das Abnehmen der Schutzhaube ist bei eingerücktem Riemen (Abb. 4) verhindert, weil die Riegelstange *e* jetzt die Zurückbewegung des Körpers

c d verhindert und dadurch den Zahn *b* mit der Schutzschraube festhält.

Der Schnellschneider von L. Eisele, Stuttgart, Neckarstraße 190 (Abb. 6), bildet einen Ersatz für die gefährlichen Wiegeapparate; er soll ungefähr fünfmal schneller arbeiten als diese und völlig geräuschlos. Die Ware wird in großen Stücken, ohne vorgeschrotet zu sein, glatt verarbeitet. Sämtliche beweglichen Teile sind völlig geschützt. Während des Betriebes ist der Deckel abgeriegelt und kann nur geöffnet werden, wenn der Antrieb ausgeschaltet ist. Der Deckel hat eine besonders geschützte Abfederung, die ihn in jeder Lage hält und spielend leicht bewegen läßt. Ein Herunterfallen des Deckels erscheint daher ausgeschlossen. Bei geöffneter Maschine ist die Messerwelle, auf der die Rundmesser gelagert sind, abgebremst, dadurch wird ein Weiterlaufen des Messers nach Abstellung verhindert, so daß Unfälle völlig ausgeschlossen erscheinen.

Bei dem Gebrauch von Schutzbrillen besteht die Gefahr, daß die Gläser durch abspringende Splitter zertrümmert werden und so das zu schützende Auge gefährden. Kirsten & Wachsfeld in Düsseldorf, Achenbachstraße 24, liefern Schutzbrillen mit splitterfreien Gläsern.

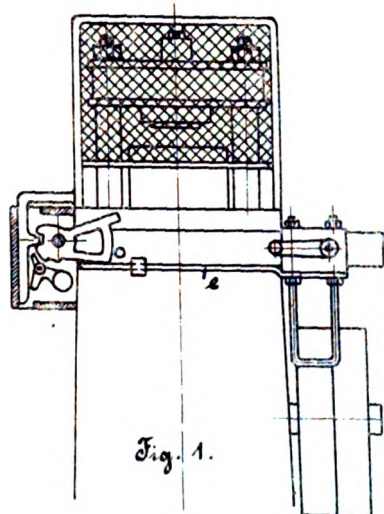


Abb. 4.

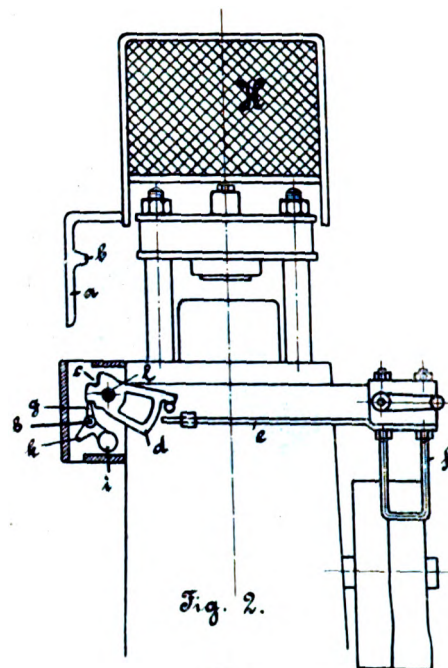


Abb. 5.

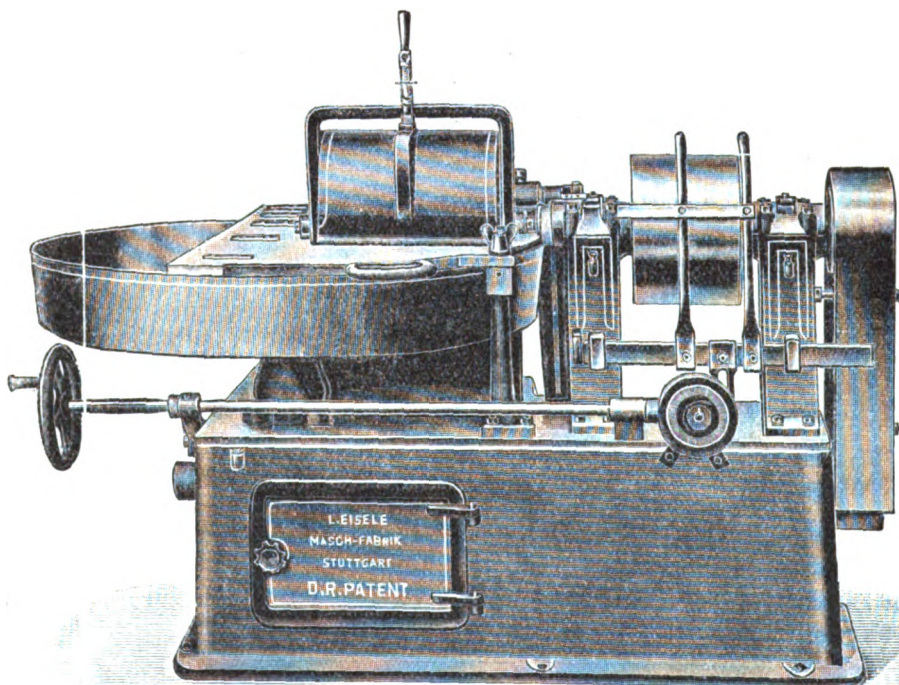


Abb. 6.

Die Vogtsche Wärmeschutzbrille der Zeisswerke in Jena soll dem Glasmacher und Gießerstar vorbeugen, verdient aber, außer ihrer Gläser wegen, auch eine besondere Erwähnung durch ihre Bauart, die ein einfaches Hochklappen und auch das gleichzeitige Tragen gewöhnlicher Brillengläser (Abb. 7) gestattet.

Eine ähnliche Ausführung („Ideal“) (Abb. 8) liefern Kirsten & Wachenfeld in Düsseldorf. Mit entsprechenden Gläsern sind beide Ausführungen für Schweißer besonders geeignet.

Die Lochbrille der Zeisswerke in Jena (Abb. 9) ist eine eigenartige Neuerung, die über-

mäßige Helligkeit abschwächen, das betrachtete Bild auch für Fehlsichtige verdeutlichen und Schutz gegen mechanische Beschädigungen bieten soll. Da sie für jedermann paßt, bedeutet sie eine Vereinfachung im Großbetriebe.

Die sehr zweckmäßige, oben offene Hövermannsche Schutzbrille, die beim Schwitzen nicht beschlägt und beim längeren Tragen nicht lästig fällt, ist unter dem Namen „Ideal“ von Scheidig & Sohn, Optische Werke, Fürth (Bayern), zu beziehen.



Abb. 7.

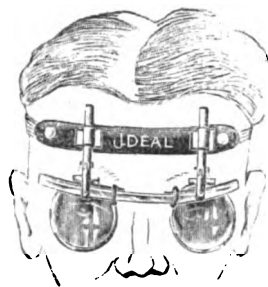


Abb. 8.

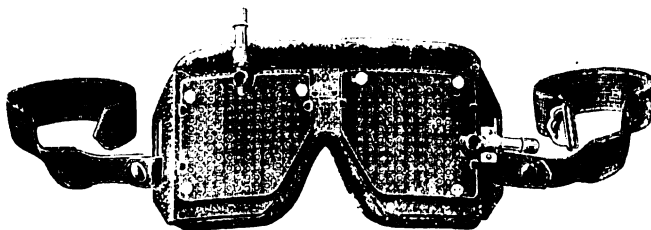


Abb. 9.

Die neue Atemmaske Modell 1925 des Draegerwerks in Lübeck (Abb. 10) ist sowohl als Filtergerät gegen Staub als auch als Atemschutzmaske gegen Rauch- und Giftgase zu benutzen. Als Filtergerät wird das Filter unmittelbar an die Maske angeschraubt. Gegen Rauch und Gase wird der Chemikalieneinsatz mit einem kurzen Zwischenstück an der Maske oder mit Atmungs-schlauch auf der Brust oder unter dem linken Arm getragen. Eine Maskengröße soll für alle Personen ausreichen. Der Totraum der Maske



Abb. 10.

ist aufs äußerste eingeschränkt, das Gesichtsfeld durch Trifoliumgläser in Eiform sehr groß. Mit Ausnahme von Kohlenoxyd sind Einsätze für folgende Gase und Dämpfe lieferbar: Benzol, Benzin, Aceton, Aethyläther, Ameisensäure, Formaldehyd, Akrolein, Ameisenäther, Sulfurilchlorid, Schwefelchlorür, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Essigsäure, Methyl- und Aethylalkohol, Schwefelkohlenstoff, Chlor, Jod, Brom, Halogenwasserstoffsäuren, Phosgen, Blausäure, nitrose Gase, Ammoniak, Quecksilber, schweflige und Salzsäure, Brandgase, Schwefel-, Phosphor- und Arsenwasserstoff, Cyan- und Chlorkohlensäuremethylester.

Unter den Gasschutzmasken nach dem Filtersystem, die sich wegen ihrer bequemen Handhabung und schnellen Bereitschaft immer mehr einführen, fehlte bisher eine Maske, die gegen Kohlenoxyd Schutz bot, d. h. gerade gegen eines der giftigsten und wegen seiner Geruch- und Geschmacklosigkeit heimtückischsten Gase. Die Deutsche Gasglühlicht-Auer-Gesellschaft m. b. H. in Berlin O. 17, Ehrenbergstraße 11—14, liefert ein solches Atmungsgerät, dessen Wirkungsweise auf der Verbrennung des Kohlenoxydes zu Kohlensäure beim Durchstreichen durch eine Filtermasse beruht. Zum Unterschied von anderen Filtergeräten, deren beginnende Erschöpfung sich ihren Trägern durch Geruch und Geschmack von selbst bemerklich macht, bedurfte es hier eines besonderen Indikators, der die Erschöpfung durch eine deutliche Erschwerung der Atmung anzeigt. Das Gerät (Abb. 11) wird als



Abb. 11.

dicht anliegende, die Augen frei lassende Halbmaske getragen, die mit der an einem Leibgurt befestigten Filterbüchse durch einen Spiralschlauch verbunden ist. Innerhalb der jedem Filtergerät gezogenen Grenzen, d. h. in einer Atmosphäre, die den zur Atmung genügenden Sauerstoff enthält und deren Gehalt an Kohlenoxyd nicht höher als 6% ist, d. h. bei den meisten Arbeiten, wie etwa Abgehen von Rohrleitungen, Vornahme von Ausbesserungen an Generatoren und dergleichen dürfte das neue Gerät, das auch gegen Leuchtgas Schutz gewährt, bei sachverständiger Benutzung in vielen Betrieben anwendbar sein.

Bauliche Anlagen lassen es nicht immer zu, daß Räume mit einer gewissen Explosionsgefahr, wie Wasserstoffverdichtungsanlagen, von den Motorräumen getrennt werden. In solchen Fällen muß Zuflucht zum bauordnungsgemäß zugelassenen Einbau genommen werden, dessen doppelter Türverschluß so eingerichtet sein muß, daß sich jeweils nur eine Tür öffnen läßt. Sichere Gewähr, daß immer nur eine Tür geöffnet werden kann, bietet die selbsttätige Türverriegelung Abbildung 12. Beim Öffnen einer Tür bewegt die Klinke das Gestänge und sperrt die Klinke der zweiten Tür so lange, bis die erste Tür wieder

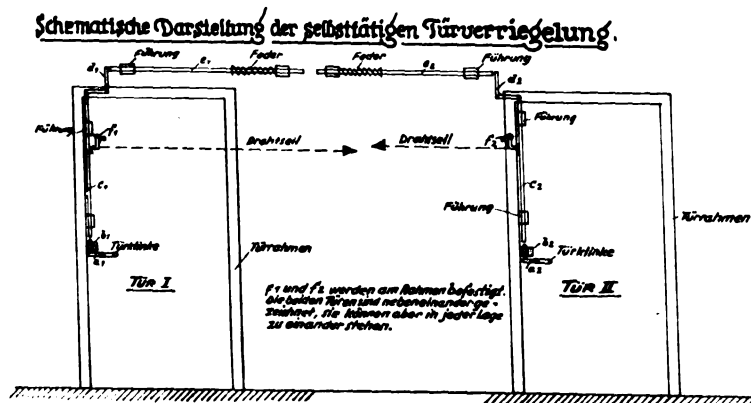


Abb. 12.

geschlossen ist. Die Verriegelung ist durch die Sperrhaken f^1 und f^2 gewährleistet, die beim Öffnen und Schließen der Türen in bzw. außer Wirksamkeit treten.

L. Höllermann in Worms liefert eine Flüssigkeits-Abfüllvorrichtung (Abb. 13), die jedes Verschütten oder auch nur Nachtropfen ausschließt und daher zum Abfüllen von ätzenden, leichtentzündlichen oder sonst schädlichen Flüssigkeiten in kleinen Mengen geeignet ist. Das festgebaute Ringgestell ist derart einstellbar, daß Gefäße jeder Form und Größe eingesetzt und in beliebiger Kippstellung sicher festgehalten werden können. Ein eigenartig gebohrter Glashahn mit selbsttätiger Luftzuführung während der Entnahme sichert ein gleichmäßiges Auslaufen und luftdichten Abschluß des Gefäßes nach Hahnschluß.

Das Schmieren hoch liegender oder versteckter Maschinenteile ist gefährlich und leider zu oft für die Arbeiter verhängnisvoll, wenn zwischen beweglichen und nahe beieinander laufenden Maschinenteilen durchgefaßt oder über

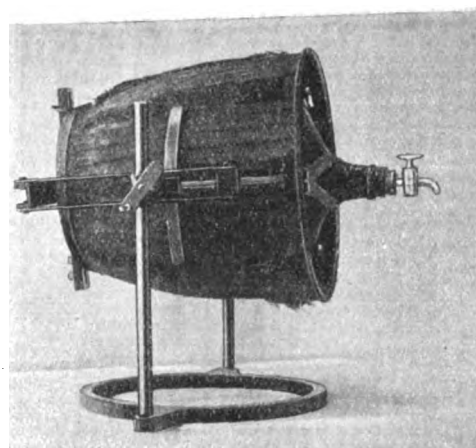


Abb. 13.

laufende Wellen, Scheiben und Kammräder gegriffen wird. Das Schmieren während des Betriebes ist im allgemeinen verboten; aber gerade dieses Verbot wird erfahrungsgemäß sehr oft übertreten. Die Lubrex-Kanne der Lindol-Gesellschaft m. b. H. in Berlin W. 9, Potsdamer Str. 22 (Abb. 14 und 15) hat eine nach allen Seiten be-

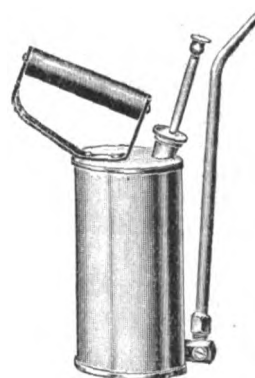


Abb. 14.

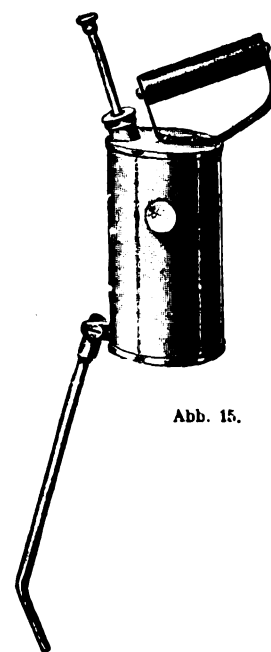


Abb. 15.

wegliche Tülle, die es ermöglicht, von der bequemsten und sichersten Stelle aus zu schmieren. Eine kleine Pumpe, mit dem Daumen betätigt, läßt die gewünschte Menge an Öl auslaufen. Der Drehteil der Tülle, der Mechanismus der Pumpe und der Verschluß der Kanne sind unbedingt dicht und schließen jeden Ölverlust aus, so daß die Ersparnis an Öl, das in den jetzt üblichen Kannchen geradezu vergossen wird, die Ausgaben bald decken soll. Die Lubrex-Kanne wird in Messing oder Kupfer und mit 0,2—0,5 l Inhalt geliefert.

Die Sichtbarkeit der Wasserstände an Dampfkesseln läßt selbst bei elektrischer Beleuchtung oft noch zu wünschen übrig. Der Leuchtreflex-Wasserstand der Babcockwerke in Oberhausen

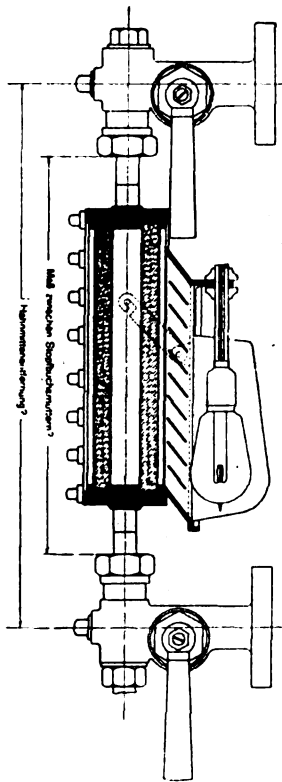


Abb. 16.

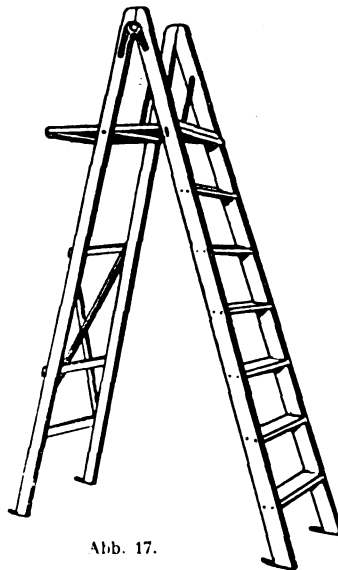


Abb. 17.

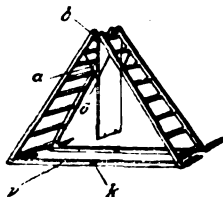


Abb. 18.

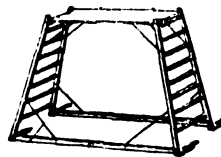


Abb. 19.



Abb. 20.

(Rheinland) (Abb. 16) behebt diesen Uebelstand. Er ist ein Wasserstandskörper nach der bekannten Klingerschen Ausführung, der auf der Rückseite eine Glühlampe besitzt. Durch ein reflektierendes Gehäuse wird eine einwandfreie Beobachtung des Wasserstandes erzielt. Die Vorrichtung läßt sich auch an gewöhnlichen Glasröhren-Wasserständen anbringen.

Die neue Arbeitsleiter von Flügge & Thoma, Holzbearbeitungsfabrik in Potsdam, (Abbildung 17), sowie deren Gerüstleiter „Standfest“ (Abb. 18—20) sind zu empfehlen, da sie einen sicheren Stand gewähren. Die Arbeitsleiter hat den Vorteil, zugleich mit einer Arbeitsbühne verbunden zu sein, während die Gerüstleiter ein sofort herstellbares, sicheres Arbeitsgerüst bietet.

Mehr und mehr schließen auch örtliche Polizeiverordnungen entsprechend dem § 18 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften funkengebende Armaturen in Kraftwagenhallen aus, lassen aber Schalter und Stecker explosions-sicherer Bauart zu. Zu diesen gehört der „Kragenstecker“ von Richter, Dr. Weil & Co. A.G.,

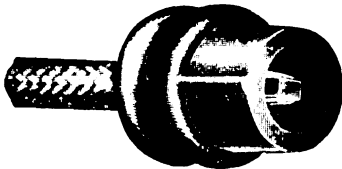


Abb. 21.



Abb. 22.

Frankfurt a. M. Stecker (Abb. 21) und Dose (Abb. 22) sind in dickem Isolierstoff ausgeführt und passen so genau ineinander, daß die Luft fast restlos verdrängt ist, bevor der Schließungsfunk-

auftritt; umgekehrt kommt der Oeffnungsfunk- schon nach einer kurzen Zugbewegung, so daß kaum ein explosives Luftgemenge bis in den dritten, den Schaltraum, gelangt sein kann, zumal, da der Weg dahin S-artig ausgeführt ist.

Auf Seite 18 des Verwaltungsberichtes für 1924 ist der Kleinautomat der AEG. erwähnt. In verbesserter Form bringt die AEG. einen Klein- automaten in Stöpselform, den „Elfa-Automaten“, auf den Markt. Dieser hat die äußere Form eines gewöhnlichen Sicherungsstöpsels und kann daher ohne weiteres als Ersatz für gewöhnliche Sicherungen verwendet werden.

Der Kleintransformator der Dominit-Werke A.G. Hoppeke i. W. und Dortmund (Abb. 23) gestattet gleichzeitig ohne wesentliche Mehr- kosten 20—40 Lampen umzuformen, und zwar auf 16 Volt, selbst bei einer Netzspannung von 600 Volt. Die Ausführung ist sehr kräftig und der Transformator ist bequem zu verstellen, bzw. zu hängen.

Ebenfalls bis 600 Volt, auf Wunsch auch in schlagwettersicherer Ausführung, liefern Nostiz & Koch in Chemnitz, Zwickauer Straße 58, der- artige Apparate.

Die Kleintransformatoren, die nur eine ge- ringe Ausgabe verursachen, schließen durch ihre Verwendung für Handlampen, besonders beim Befahren von Kesseln, die sonst häufigen Todes- fälle aus.

Die Gefährdung durch Rauchgase und glühende Flugasche sowie die Belästigung durch Staub und Hitze, die gewöhnlich mit der Beseiti- gung der in Dampfkesselfeuerungsanlagen an- fallenden Asche und Schlacke verbunden ist, hat seit einiger Zeit Einrichtungen hervorgerufen.

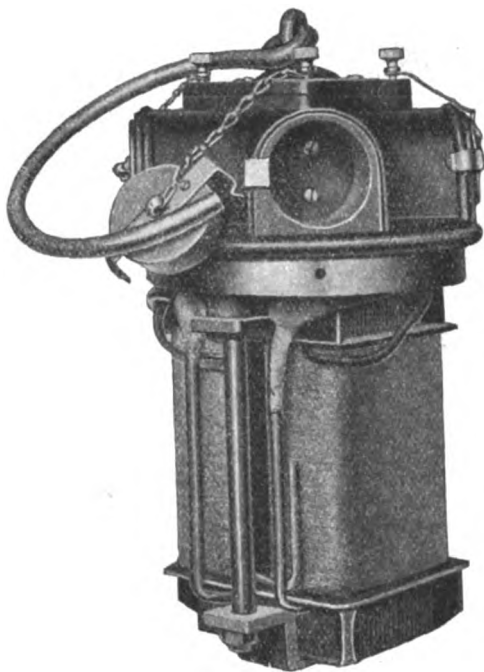


Abb. 23.

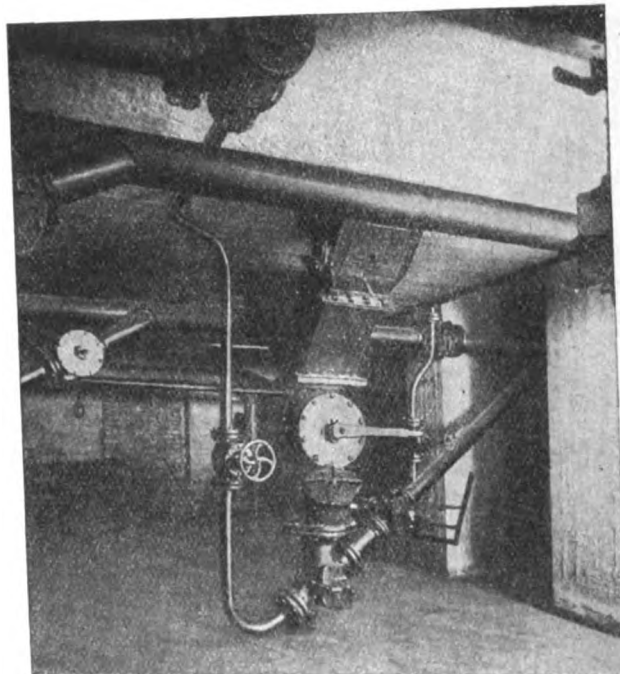


Abb. 24.

die es ermöglichen, diese Arbeit ohne Einsteigen in Rauchkanäle gefahrlos auszuführen. Die Asche bzw. Schlacke wird bei diesen Entschungsanlagen in unterhalb der Dampfkessel angebrachten Sammelbunkern aufgefangen, aus denen sie, wenn entascht werden soll, durch Öffnen eines Schiebers in den eigentlichen Strahlapparat herabfällt. Hier wird sie von einem unter hohem Druck aus einer Düse ausströmenden Wasserstrahl erfaßt und in eine gegenüberstehende Mischdüse gerissen, wo sie mit dem Wasser zu einem Brei gemischt und dann in eine anschließende Rohrleitung gedrückt wird. Der Wasserdruck reicht aus, um den Aschenbrei in dieser Rohrleitung weiterzubefördern bis zur Schlackenhalde, wo er in ein Absitz-Klärbecken ausfließt. Um Verstopfungen und Einfrieren zu vermeiden, wird nach jeder Entaschung die Rohrleitung durch eingeführte Preßluft vollständig leergeblasen. Derartige Anlagen sind bereits in Großbetrieben mit Erfolg eingebaut, lassen sich aber auch in kleinen Kesselanlagen anbringen. Abbildung 24 zeigt den unteren Teil eines Aschenbunkers mit Strahlapparat in der Ausführung der Franz Seiffert & Co. Akt.-Ges. in Berlin C. 19.

Eine Neuerung auf dem Gebiete der Entstaubung ist die Staubschleuder D.R.P. von C. H. Borrmann & Co. G. m. b. H., Bau von Anlagen für die chemische Industrie in Essen (Abb. 25). Bei diesem patentierten Verfahren, das sich durch Einfachheit der Einrichtung und geringen Kraftbedarf während des Betriebes auszeichnet, wird die staubhaltige Luft durch eine Staubschleuder mit hoher Winkelgeschwindigkeit in zwei Ströme zerlegt, einen staubfreien und einen kleineren, noch staubhaltigen Luftstrom, der wieder in den Kreislauf eingeführt werden kann. Wird die Schleuder mit einer geringen Menge Wasser beschickt, so gelingt es, auch den feinsten Staub restlos abzuscheiden bzw. wieder

zu gewinnen. Die Staubschleuder kann mit wagerechter oder senkrechter Achse aufgestellt werden. Als besonders geeignet erscheint die Staubschleuder z. B. für solche Betriebe, die Kohlenstaubfeuerung besitzen und die Staubkohle mit Luft auf Silos befördern. Bei einer Geschwindigkeit von ungefähr 1500 Umdrehungen in der Minute, reinigt die Schleuder etwa 125 cbm Luft in der Stunde. Dabei werden 6 t Staub in der Stunde befördert. Der Wasserverbrauch zur Niederschlagung des Staubes in der Schleuder

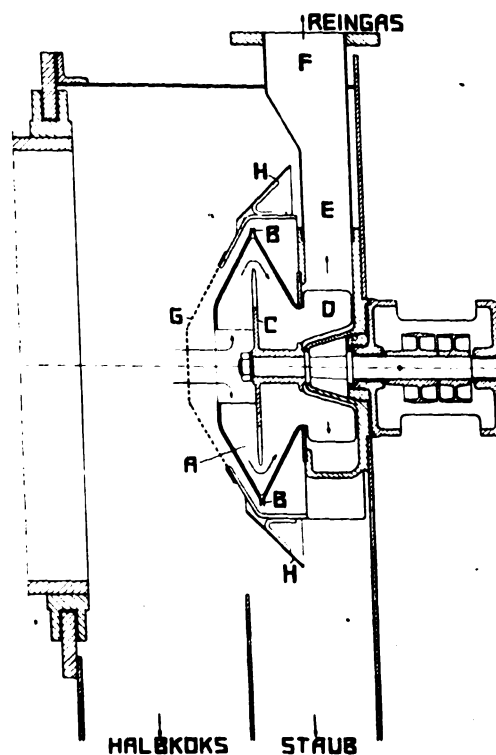


Abb. 25.

soll etwa 1 l auf 5 cbm Luft betragen. Der Kraftverbrauch der Schleuder soll sich auf 2,5 PS belaufen.

Das Schärfen der Mühlsteine in den Mineralfarbmühlen bringt in hohem Maße die Gefahr von Augenverletzungen mit sich, da beim Behauen der äußerst harten Steine mit den üblichen Spitzhämmern oft größere Steinbrocken abspringen, die wegen ihrer scharfkantigen Form sogar Schutzbrillen zu durchschlagen vermögen. Diese Gefahr wird vermieden durch Benutzung von pneumatisch oder elektrisch angetriebenen Meißelhämmern, die statt einzelner starker Schläge in schnellster Aufeinanderfolge kleine Meißelschläge ausführen und dadurch bei großer Leistung nur mehligen oder feinkörnigen Steinabfall erzeugen. Die heute überall zur Verfügung stehende elektrische Kraft gestattet die Benutzung dieser Werkzeuge selbst in Kleinbetrieben, auch sollen die Anschaffungskosten sich durch Ersparnis von Löhnen bald bezahlt machen. Ab-

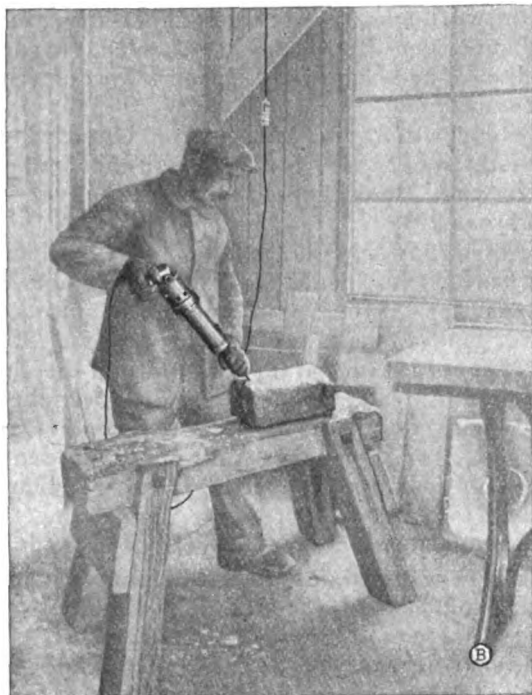


Abb. 26.

bildung 26 zeigt die Gebrauchsweise eines Meißelhammers der Bergmann's Elektrizitäts-Werke Akt.-Ges. in Berlin.

Wegen der immer wieder vorkommenden Unfälle beim Verschieben von Eisenbahnwagen, z. B. beim Drücken an den Puffern, durch Seilschlingen an Spills und dgl., sei auf die jetzt viel benutzten Verschiebemaschinen aufmerksam gemacht. Die Zugkraft, Beweglichkeit und erstaunlich leichte Lenkbarkeit dieser von einem einzigen Arbeiter zu bedienenden kleinen Maschinen gestattet das Ziehen oder Drücken von Wagen auch auf engen Fabrikhöfen; außerdem können sie zum Drehen der Drehscheiben oder als Vorspann für jedes beliebige Fuhrwerk benutzt werden. Abbildung 27 zeigt eine von der Maschinenfabrik

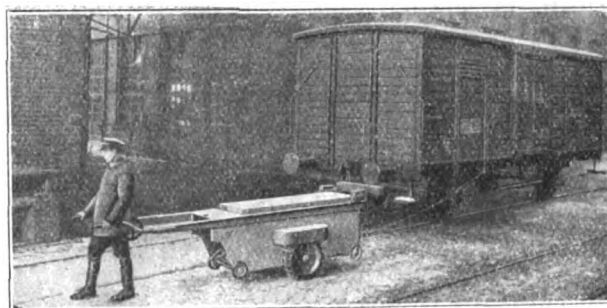


Abb. 27.

Gottwald Müller in Berlin-Karlshorst hergestellten sogenannten Einachsschlepper mit elektrischem Akkumulatorenbetrieb.

Die rückstoßfreie Harke-Andrehkurbel für Personen- bzw. Lastkraftwagen ist hervorgegangen aus einem Preisausschreiben der „Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeuge und Reittierhaltungen“, die angesichts der zahlreichen Unfälle beim Ankurbeln die Notwendigkeit der Durchführung dieser für ortsfeste Maschinen alten Unfallverhütungsvorschrift auch für Kraftwagen am deutlichsten vor Augen sah. Die Kurbel ist von der Genossenschaft bereits im Dauerbetriebe erprobt und soll nunmehr eingeführt werden. Zu beziehen ist sie von Präwag, Präzisions-Werkzeug und Apparatebau-Ges. m. b. H. in Frankfurt a. M., Klüberstr. 22.

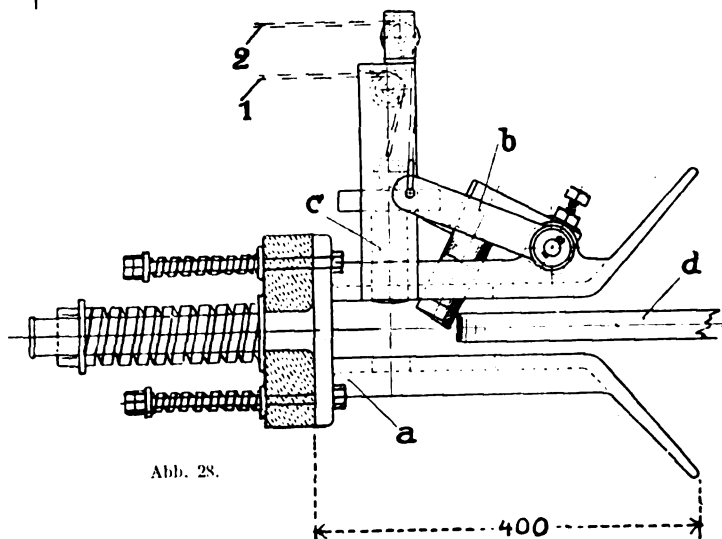


Abb. 28.

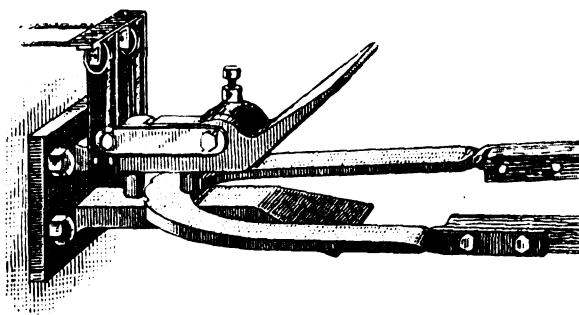


Abb. 29.

Die automatische Ahlborn-Kuppelung für Lastkraftwagen und Zugmaschinen von Karl Ahlborn in Hamburg 33 (Abb. 28 und 29) wirkt

selbsttätig sowohl beim Heranfahren des Zugwagens in der Längsrichtung also auch in einer zu dieser geneigten Fahrrichtung. Das Entkuppeln erfolgt ohne Mithilfe des Beifahrers vom Führersitz aus durch Drahtseilzug. Die Kuppelung hat eine Vorrichtung, die ein Spüren des Anhängers gewährleistet. Die Betätigung ist so einfach und betriebssicher, daß ein Zwischentreten des Beifahrers durch die automatische Wirkung nicht nötig ist.

Die Vorkehrungen zur Verhütung von Bränden an den Streichmaschinen der Gummifabriken bestehen darin, daß die Bildung hoher Spannungen möglichst verhindert, und für Ableitung der entstehenden Reibungselektrizität gesorgt wird. Zu diesem Zweck wurde bisher die Luft der Arbeitsräume angemessen feucht gehalten und die sich bildende Elektrizität an passenden Stellen durch geerdete Messingspitzen gewissermaßen abgesaugt. Trotz dieser Einrichtungen ließen sich Brände nicht immer vermeiden. In einer großen Gummifabrik hat man die Spitzenwirkung dadurch verstärkt, daß man die Spitzen durch Büschel aus dünnen Messingdrähten ersetzte. Auf diese Weise gelang es, die Zahl der Brände weiter stark zu vermindern.

Der Beizzusatz von Dr. O. Vogel, Düsseldorf-Oberkassel, Wildenbruchstr. 52, soll die stürmische Gasentwicklung unterdrücken und bei Vermeidung der unangenehmen Beizdämpfe den Säureverbrauch bis auf die Hälfte herabdrücken. Nachdem der Beizzusatz bereits in einer großen Anzahl rheinischer Metallwarenfabriken mit bestem Erfolge in dauerndem Gebrauch sein soll, kann dessen Erprobung in einschlägigen Betrieben empfohlen werden.

Mangelhafte Schutzvorrichtungen an neu gelieferten Maschinen wurden vereinzelt angetroffen. Es muß aber anerkannt werden, daß im allgemeinen bei den Maschinenherstellern das Verständnis für Unfallschutz weitere Ausdehnung gewinnt durch die Arbeitsgemeinschaft der Berufsgenossenschaften mit den Verbänden der Maschinenhersteller. Bei neuen Bauarten findet man fast durchweg das Bestreben, die Schutzvorrichtungen als Organ der Maschine anzusehen.

Eine Maschinenfabrik, die 2 Knetmaschinen ohne verriegelte Schutzdeckel geliefert hatte, erklärte: „Wir sehen es als selbstverständlich an, unsere Misch- und Knetmaschinen stets mit Schutzdeckel anzubieten, können jedoch niemand zwingen, die Maschine mit dieser Einrichtung zu kaufen. Durch die Arbeitsgemeinschaft wird erreicht werden, daß Maschinen ohne vorschriftsmäßigen Schutzdeckel an Inlandsverbraucher nicht mehr geliefert werden.“

Eine von einer bekannten Motorenfabrik gelieferte rückstoßsichere Andrehkurbel für Rechts- und Linksantriebe gewährte keinen Schutz gegen Rückstoß, da sie zwar richtig auslöste, aber sofort in die Nute für die gegenseitige Drehrichtung wieder einklinkte, so daß die Gefahr des Rückschlages weiterbestand. Die Fabrik hat zugesagt, ihre Andrehkurbeln durch Anbringen eines An-

schlages so zu ändern, daß ein Wiedereinklinken nach dem Auslösen ausgeschlossen ist.

Häufig werden Maschinen für Handbetrieb bei Umänderung in Kraftbetrieb ohne Leerlaufscheibe und Ausrücker aufgestellt.

Der Zweck schlagwetter sicherer Steckdosen für Handlampen wird oft dadurch hinfällig, daß die Glühlampe zur Ausschaltung von den Arbeitern herausgedreht wird oder sich von selbst lockert. Dies läßt sich bei Lampen, die Erschütterungen ausgesetzt sind, leicht durch Verwendung der Bosch- oder Swan-Fassung vermeiden, die es dann auch ermöglichen würden, eine geschlossene Schutzglocke zu nehmen, durch die wiederum die willkürliche Stromunterbrechung wirksam verhindert würde.

Von neuen Polizeiverordnungen bzw. Entwürfen sind zu erwähnen:

Entwurf einer Polizeiverordnung über den Verkehr mit Mineralölen und Mineralölmischungen (Mineralöl-Verkehrs-Verordnung) vom 15. September 1925 J.Nr. III 7083, J. G. 1808; Va 9483 M.f.H. II D 1332 M.d.J.

Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen, in denen Knallkorke hergestellt und gelagert werden (Knallkorkverordnung).

Vorschriften für Räume zur Unterbringung von Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren. Erlassen vom Stadtbaupolizeiamt Hannover, den 7. Februar 1919.

Auf Grund der Verschiedenheiten der Landesvorschriften in den Bestimmungen über die Grenzen der Prüfungspflicht offener Dampfgefäße wurde eine Eingabe an das Bayerische Staatsministerium des Innern im Anschluß an die gleichgerichtete Eingabe bayerischer Großbetriebe um Aenderung der bayerischen Verordnung vom 24. November 1909, die Anlegung und den Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen betreffend, gerichtet, der mit Verordnung vom 5. November 1925 Rechnung getragen wurde.

Die bei dem Brand einer Zelluloidwarenfabrik gemachte Erfahrung gab Veranlassung, die Aenderung der bayerischen oberpolizeilichen Vorschriften vom 9. März 1912 über Zelluloidbetriebe und Zelluloidlager zu beantragen. Diese fordern im Gegensatz zur preußischen Anleitung für im Dachgeschoß untergebrachte Zelluloidlager feuersichere Decken, auf welche Bestimmung die große Ausdehnung des vorerwähnten Brandes zurückzuführen ist. Ein Entscheid ist noch nicht ergangen.

Der „Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit“ hat „Betriebsblätter“ herausgegeben, die in knapper und übersichtlicher Form Behandlungs- und Bedienungsvorschriften geben. Vom Standpunkt der Unfallverhütung beachtenswert sind die Nummern: 7) Maßnahmen zur Feuerverhütung, 8) Betriebsvorschriften für Dampfkrane, 13) Vorschriften für den Verschiebedienst, 22) Künstliche Fabrikbeleuchtung, 23) Seilbefestigung zum Materialtransport, 24) Kettenbefestigung und 25) Acetylen-Sauerstoff-Schweißung.

Ausführlicher sind die „Beuth-Hefte“ genannten Anleitungen des gleichen Ausschusses: Nr. 5 Gasschmelzschweißung, Nr. 6 Korrosion und Rostschutz und Nr. 7 Das Tauwerk. Die Blätter und Hefte sind durch den Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 19, Beuthstr. 8, zu beziehen.

An den technischen Lehranstalten und den Fortbildungsschulen erfuhr der Unterricht über Unfallverhütung eine weitere Förderung. Die Nachfrage einiger Fachschulen nach Unfallverhütungsvorschriften läßt erkennen, daß auch hier Interesse für die Unfallverhütung vorhanden ist. In chemischen Laboratorien von Universitäten und Technischen Hochschulen wurden die Unfallverhütungsvorschriften aufgehängt und die Vorstände gebeten, die angehenden Chemiker mit dem Wesen der Berufsgenossenschaft und ihrer auf die Unfallverhütung gerichteten Tätigkeit bekannt zu machen. Die Technische Hochschule Karlsruhe (Baden) bat sich auf diese Anregung hin die letzten Jahresberichte der Berufsgenossenschaft aus, und der Vertreter der chemischen Technologie behandelt diesen Gegenstand in seiner Vorlesung. Auch an der Technischen Hochschule in Dresden werden, soweit bekannt, regelmäßig Vorlesungen über Unfallverhütung abgehalten.

Die Bestrebungen, auf Ausstellungen und Messen den Schutz an Maschinen und Apparaten dem Publikum zu zeigen, und das Verständnis für die Unfallverhütung in allen Kreisen zu wecken, sind nunmehr ganz allgemein geworden.

Technische Aufsichtsbeamte, Gewerberäte und Vertreter der Maschinenhersteller besichtigen gemeinsam die ausgestellten Maschinen und Apparate. Wie die Ergebnisse bewiesen haben, werden die Unfallverhütungsvorschriften zwar im großen und ganzen befolgt, doch müssen immer noch Anstände beseitigt werden.

Gesundheitsschädliche Einflüsse.

Nachdem eine Anzahl gewerblicher Berufskrankheiten in den Kreis der berufsgenossenschaftlichen Entschädigung hineingezogen worden ist, werden zur Verhütung von Berufskrankheiten besondere Vorschriften erlassen werden. Hervorzuheben ist, daß in den bestehenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie bereits Forderungen enthalten sind, die zu gleicher Zeit einen wirksamen Schutz gegen die Berufskrankheiten bieten. Bundesratsvorschriften bestehen über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen (27. Januar 1920), über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren (1. März 1902) und Grundzüge für die Herstellung von Nitro- und Amidoverbindungen (21. Oktober 1911).

Zum erstenmal können zahlenmäßige Angaben gemacht werden über den Umfang von gewerblichen Berufserkrankungen, soweit sie durch die am 1. Juli 1925 in Kraft getretene Ausdehnung der Unfallversicherung erfaßt werden. Die gemeldeten Erkrankungen verteilen sich wie folgt:

Berufskrankheiten vom Inkrafttreten der Verordnung bis einschließlich 31. Dezember 1925.

Erkrankungen	Gemeldet	Dem Grunde nach anerkannt				Wiederhergestellt und als erledigt abgelegt ohne grundsätzliche Stellungnahme.				Als Berufs- krankheit nicht anerkannt	Noch nicht zum Abschluß gelangte Fälle
		davon ent- schädigungs- pflichtig	darunter Todesfälle	davon nicht ent- schädigungs- pflichtig	Dauer der Erkrankung						
					weniger als 4 Wochen	4 bis 5 Wochen	5 bis 6 Wochen	6 bis 13 Wochen			
durch <i>Blei</i> oder seine Verbindungen	168	19	4	—	15	35	15	20	35	16	28
durch <i>Phosphor</i>	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
durch <i>Quecksilber</i> oder seine Verbindungen .	9	1	1	—	—	4	—	—	1	3	—
durch <i>Arsen</i> oder seine Verbindungen	8	—	—	—	—	3	1	1	—	3	—
durch <i>Benzol</i> oder seine Homologen	8	1	—	—	1	2	—	—	—	4	1
durch <i>Nitro- u. Amido-</i> <i>verbindungen</i> der aro- matischen Reihe . . .	16	—	—	—	—	10	2	—	—	3	1
durch <i>Schwefelkohlen-</i> <i>stoff</i>	59	2	2	—	—	6	8	1	7	20	15
an Hautkrebs durch <i>Ruß,</i> <i>Paraffin, Teer, Anthra-</i> <i>zen, Pech u. verwandte</i> <i>Stoffe</i>	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
zusammen:	272	23	7	—	16	60	26	22	43	51	47

Die sich erst auf einen Zeitraum von mehreren Monaten erstreckenden Erfahrungen, sowie die anscheinend noch nicht einheitlich gehandhabte Art der Anmeldung und weiteren Behandlung dieser Fälle gestatten vorläufig nicht, Schlüsse aus dem vorliegenden Material zu ziehen. Unter

den eingelaufenen Anzeigen über Bleierkrankung waren neben wirklichen Erkrankungsfällen auch solche, bei denen von den Aerzten auf sehr geringe Merkmale hin oder auch nur auf den Verdacht der Bleierkrankung Anzeige erstattet wurde. So wurde z. B. ein Arbeiter einer Bleiweißfabrik,

der mit einem Magen- und Darmkatarrh zum Arzt ging, von diesem als bleikrank gemeldet, während der Arbeiter bei einer Vernehmung angab, überhaupt nie bleikrank gewesen zu sein und nie die Merkmale dieser Krankheit, die er genau kenne, gehabt zu haben, was um so glaubhafter war, als er seit 25 Jahren in derselben Fabrik mit derselben Arbeit beschäftigt war. Schon jetzt hat sich auch die Notwendigkeit einer sofortigen Ergänzung der ärztlichen Diagnose durch eine einwandfreie Prüfung der Betriebsverhältnisse, unter denen die Krankheit erworben sein soll, als wichtig herausgestellt, wenn unnötige Arbeit vermieden werden soll. Diese Prüfung, wie es wiederholt durch Versicherungsämter geschehen ist, in rein chemischen Betrieben, z. B. in Anilinfarbenfabriken, durch niedere Polizeiorgane ausführen zu lassen, dürfte wenig Wert haben.

Gesundheitsschädigungen durch Dämpfe, Gase und Staub lassen sich durch Absaugung an der Entstehungsstelle, geeignete Arbeitsverfahren, das Tragen von Atemschützern usw. fast überall vermeiden. In vorbildlicher Weise wurden die Arbeiter über die schädlichen Eigenschaften der in ihrem Wirkungskreis vorkommenden Stoffe in einigen Großbetrieben unterrichtet durch Aushängung von kurzgefaßten Merkblättern an jeden neu eintretenden Arbeiter, auf denen diejenigen Aufklärungen und Verhaltensmaßnahmen verzeichnet sind, deren Beachtung einen sicheren Schutz vor Erkrankung bei der Arbeit bietet. Derartige Merkblätter, die vom Fabrikarzt in Gemeinschaft mit dem Betriebschemiker ausgearbeitet waren, betrafen u. a. die Arbeiten mit Nitro- und Amidoverbindungen, mit Dimethylsulfat, mit Cyannatrium und Blausäure, mit Chlor usw. Aber auch in kleineren Betrieben wurden solche Merkblätter vorgefunden, z. B. für die Herstellung von giftigem Rattenköder, für die Schädlingsbekämpfung mit blausäurehaltigen Stoffen und dergleichen.

Nach den über den Betrieb einer Kunstseidefabrik eingelaufenen Klagen über stark überhandnehmende Gehör- und Augenerkrankungen war anzunehmen, daß es sich um Vergiftungserscheinungen durch Schwefelkohlenstoff handelte. Die Besichtigung ergab, daß die Absaugvorrichtungen vorzüglich wirkten, daß jedoch beim Öffnen von Türen Zugluft herrschte, die die Wirkung der Entlüftungsanlagen teilweise aufhob. Da die meisten Erkrankungen wohl auf Erkältungserscheinungen zurückzuführen waren, wurden die Eingänge noch mit Doppelschlagtüren zur Erreichung eines Windfanges versehen. Außerdem wurde festgestellt, daß die Augenerkrankungen besonders bei Arbeitern der jeweiligen Nachtschicht auftraten. Es ist sicher anzunehmen, daß die Entzündung durch Wischen der Augen mit den durch Spinnflüssigkeit beschmutzten Fingern verursacht wird, wie dies auch von Kranenburg und Kessener festgestellt wurde (Zentralblatt für Gewerbehygiene 1925, S. 349).

Eine Bleimennigefabrik wurde infolge der fortgesetzt einlaufenden Meldungen über Erkrankungsfälle dreimal, zuletzt gemeinschaftlich mit

dem Landesgewerbearzt und dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten besichtigt. Aus den im Wortlaut folgenden Auflagen dieses letzten Besichtigungsbefundes sind auch die Hauptgefahrenquellen in derartigen Betrieben ersichtlich.

„An allen Stellen des Betriebes, an denen die Arbeiter durch bleihaltigen Staub oder Bleidämpfe gefährdet werden können, sind Anschläge mit kurzen Schlagwörtern aufzuhängen, die auf die besonderen Vorsichtsmaßnahmen für diese besondere Arbeit hinweisen. Es ist darauf streng zu achten, daß namentlich bei der Abfüllerei, den Becherwerken usw. herausfallendes bleihaltiges Material sofort unter Abstellung der betreffenden Einrichtung und Gebrauch der vorgeschriebenen Schutzmittel (Atemschützer, Handschuhe usw.) beseitigt wird. Es ist besonders auch darauf zu achten, daß Ritzen und Fugen, aus denen Staub herausströmt, sofort abgedichtet werden. In dem Eßraum sind die Verhütungsbilder für Blei-erkrankungen auszuhängen.“

Es folgen weitere besondere Auflagen betreffend Verbesserungen von Bade- und Ankleideräumen, und zum Schluß heißt es bezüglich der Hauptursache der vielen Erkrankungen, nämlich der Gleichgültigkeit der Arbeitnehmer:

„Im übrigen sind die Arbeiter zu strengster Befolgung der diesbezüglichen Bundesratsvorschriften, namentlich Gebrauch der Schutzmittel, anzuhalten und streng zu überwachen.“

In einer Bleiweißfabrik wurde der An- und Auskleideraum der Arbeiter so geändert, daß diese nach Ablegung der Arbeitskleidung unter Aufsicht zwangsläufig durch den Baderaum gehen müssen, ehe sie ihre Straßenkleidung anlegen können; ferner wurde angeordnet, daß das aus den Kammern kommende Bleiweiß sofort angefeuchtet wird, damit jedes Stauben ausgeschlossen ist.

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften erfolgt fast ausschließlich durch Schilder, die in den Betrieben, namentlich aber auch in den Aufenthalts- und Eßräumen der Arbeiter, ausgehängt werden. In größeren Betrieben erfolgt auch die Abgabe der Unfallverhütungsvorschriften in Heftform gegen Empfangsbescheinigung. Auszüge aus den Vorschriften finden sich in einzelnen Arbeitsordnungen oder Betriebsanweisungen. In einer Anzahl Betriebe, besonders Sprengstoffwerken, sind außerdem in einzelnen Betriebsgebäuden die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften oder der auf deren Grund erlassenen Betriebsvorschriften ausgehängt. An besonders gefährlichen Maschinen, wie Schmirgelscheiben, Zentrifugen, Walzwerken usw., befinden sich noch besondere Warnungsschilder. Der Nutzen solcher Warnungsschilder ist nicht von der Hand zu weisen. Sie sollten aber nur da angebracht werden, wo der Arbeiter gezwungen werden soll, stets an eine bestimmte Gefahr zu denken.

Die Unfallbilder werden namentlich von vielen Betriebsunternehmern sehr gelobt; die Aufhängung in den Betrieben ist entschieden von großem erzieherischem Wert, da sie bei packender Gestaltung als ständige Mahnung auf den Ar-

beiter wirken. Durch die ausgehängten Unfallverhütungsvorschriften, die der Arbeiter meist doch nicht liest, ist dieser Zweck nicht zu erreichen.

III. Maßnahmen für eine wirksame erste Hilfe.

Die erste Hilfeleistung erfolgt in kleineren Betrieben gewöhnlich durch die Unternehmer oder Meister. In mittleren Anlagen sind Betriebs- helfer vorhanden. Die Großbetriebe besitzen meist Verbandstuben mit entsprechenden Sanitäts- personen und -einrichtungen. Als Anleitung dient das Schild betreffend die erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. In größeren Betrieben wurde angeregt, über jede Hilfeleistung Buch zu führen, weil dadurch leicht zweifelhafte Unfälle nach- geprüft werden können. Die Beschaffenheit der Verbandkästen, insbesondere die Sauberkeit der

Aufbewahrung der Verbandmaterialien läßt viel- fach in kleinen Betrieben noch immer zu wün- schen übrig. Nur vollständig staubdicht schlie- ßende Behälter, am besten aus Blech hergestellt, sind zur Aufnahme der Verbandmittel geeignet. Von den Versicherten wird die Vorschrift des § 78 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften, daß Wunden, auch wenn sie nur ganz gering- fällig erscheinen, sofort gereinigt und gegen das Eindringen von Schmutz und Staub sorgfältig ge- schützt werden müssen, sehr oft nicht beachtet.

IV. Allgemeines.

Uebersicht über die gesamte Diensttätigkeit.

In der Anordnung des Aufsichtsdienstes, der Ausdehnung der Sektionen, der Zahl der tech- nischen Aufsichtsbeamten und Abgrenzung der Dienstbezirke ist gegen das Vorjahr keine Ände- rung eingetreten. Die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten war in der Hauptsache auf die Besichtigung der Betriebe gerichtet.

Besichtigt wurden im Berichtsjahre in

Sektion I	868	von 2 252	vorhandenen Betrieben	
" II	320	" 758	" "	" "
" III	609	" 2 055	" "	" "
" IV	1 056	" 2 475	" "	" "
" V	669	" 2 593	" "	" "
" VI	373	" 1 233	" "	" "
" VII	312	" 1 071	" "	" "
" VIII	785	" 1 499	" "	" "

insgesamt 4 992 von 13 936 vorhandenen Betrieben

mithin 35,8%. Von den 13 936 Betrieben sind 5568 Apotheken. Läßt man diese, die nur in größeren Zeitabschnitten einer Besichtigung be- dürfen, unberücksichtigt, so ergibt sich ein Vom- hundertatz von 59,7 der besichtigten Betriebe.

Verkehr mit Behörden.

Mit den staatlichen Aufsichtsbeamten wurde eine Anzahl Besichtigungen und Unfallunter- suchungen gemeinsam ausgeführt. Ebenso erfolg- ten Aussprachen bei Neugenehmigung von An- lagen. Meinungsverschiedenheiten kamen hierbei, sowie bei sonstigen schriftlichen Verhandlungen über Angelegenheiten des Unfallschutzes nicht in Frage.

Mit Polizeibehörden erstreckte sich der Ver- kehr hauptsächlich auf einfache Ermittlungen. Wiederholt herangezogen wurden die unteren Verwaltungsbehörden, um säumige Unternehmer festzustellen, oder die Beseitigung von Betriebs- mängeln zu erzwingen. An den Unfallunter- suchungsverhandlungen der Polizeibehörden haben

die technischen Aufsichtsbeamten nicht teil- genommen, da von ihnen Unfälle von Bedeutung stets sofort an Ort und Stelle untersucht werden.

An Staatsanwaltschaften waren verschiedene Gutachten in Unfallsachen zu erstatten.

Bei einer Explosion wurde statt der polizei- lichen Untersuchungsverhandlung eine gericht- liche von einem Staatsanwalt gemeinsam mit einem technischen Aufsichtsbeamten und einem Gerichtschemiker vorgenommen und dem Gericht ein ausführliches Gutachten über die Ursache erstattet.

Im gewerbepolizeilichen Genehmigungsver- fahren wurden Gutachten abgegeben, die in der Hauptsache die Neuerrichtung oder Erweiterung von chemischen Fabriken, sowie Beschwerden über Belästigungen durch chemische Fabriken betrafen.

Bei Anordnungen von Landesbehörden wur- den mehrfach technische Aufsichtsbeamte zur Begutachtung und Mitwirkung herangezogen.

Weitere Aufträge.

An der Jahresversammlung der technischen Aufsichtsbeamten mit dem Technischen Ausschuß des Genossenschafts-Vorstandes nahmen alle technischen Aufsichtsbeamten teil. An verschie- denen Sitzungen der Zentralstelle für Unfall- verhütung beim Verbands der Deutschen Berufs- genossenschaften waren einzelne technische Auf- sichtsbeamte beteiligt. Zu einer Sitzung der Fabrikärzte der chemischen Industrie zur Aus- sprache über die in die Reichsversicherungsord- nung einbezogenen gewerblichen Berufserkran- kungen wurden sämtliche technische Aufsichts- beamte zugezogen.

Ueber Unfälle von Bedeutung wurden dem Genossenschaftsvorstand ausführliche Berichte erstattet, in denen insbesondere die Schuldfrage

und die Maßnahmen zur Verhütung ähnlicher Unfälle erörtert wurden. Wenn nötig, wurden den Berichten Vorschläge zur Ergänzung der Unfallverhütungsvorschriften eingefügt.

Das Bayerische Arbeiter-Museum (Staatliches soziales Landesmuseum) wurde von allen technischen Aufsichtsbeamten gemeinsam besichtigt. In einigen Sektionen konnten die technischen Aufsichtsbeamten eine Reihe von Vorträgen hören, die von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene veranstaltet waren.

Der einschlägigen Fachliteratur wurde fortlaufend eingehende Beobachtung geschenkt.

Unfallmeldewesen.

Die Unfallanzeigen gingen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, rechtzeitig ein. Schwere, namentlich tödliche Unfälle wurden meist durch Fernsprecher gemeldet.

Viele Unfälle, die überhaupt keine oder keine dreitägige Arbeitsbeschränkung nach sich zogen, wurden sofort gemeldet und verursachten unnötige Arbeit. (Siehe Verwaltungsbericht 1924, Seite 14.) Die Ausfüllung der Anzeigen über den Unfallhergang, die Ursache und die Schuldfrage machte vielfach Rückfragen bei den Betrieben erforderlich. Von jeder Unfallanzeige wird für den technischen Aufsichtsbeamten eine Zählkarte angefertigt. Aus der Schilderung des Unfallherganges sich ergebende Rückschlüsse auf Fehlen oder Nichtbenützung von Schutzvorrichtungen gaben Anlaß, die Betriebe auf die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften

aufmerksam zu machen und Abstellung der Mängel zu fordern.

Zu Gefahrtarif-, Zugehörigkeits-, Beitragsbeschwerden und Beschwerden gegen Bestrafungen hatten sich die technischen Aufsichtsbeamten in den meisten Fällen gutachtlich zu äußern. Weitere größere Arbeiten waren die Abfassung der Jahresberichte, für den Geschäftsbericht waren Unterlagen auszuarbeiten bzw. vorzubereiten.

Auf Veranlassung des Badischen Landesgewerbebeamten hielt ein technischer Aufsichtsbeamter vor den versammelten Betriebsräten der chemischen Industrie Badens einen mehrstündigen Vortrag über chemische Berufsgefahren und eigenartige Unfälle aus chemischen Betrieben. Bei mehreren Vortragsreihen der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene hielten technische Aufsichtsbeamte Vorträge über allgemeine und bestimmte Berufsgefahren der chemischen Industrie und deren Verhütung.

Das wenig günstige Bild, das in früheren Berichten über die Mitarbeit der Betriebsvertreter bei der Unfallverhütung gegeben wurde, kann auch im Berichtsjahre nicht als besser bezeichnet werden. Wenn auch da und dort kleine Ansätze einer Besserung vorhanden sind, so verschwinden diese in der Regel wieder, sobald die Betriebsvertretung wechselt. Da der Vertreterposten, wenn er für die Unfallverhütung ernst genommen wird, meist nur Verdruß mit den Mitarbeitern bringt, ist es erklärlich, daß der anfängliche Eifer gewöhnlich rasch erlahmt.

UNIV. OF MICH.
LIBRARY



East Engine
Library

TP

1

C657

Chemische

Industrie

vol. 49 - 197

